Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Zweiundzwanzigster Jahrgang 1898.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1898.

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 5. Januar 1898. Nr. 1.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Emil Fischer den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Das Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Jacobj ist zum ordentlichen Professor der medizinischen Fakultät an der Königlichen Georgs-August-Universität zu Göttingen ernannt worden.

An Stelle des Dr. Jacobj ist der außerordentliche Professor an der Königlich sächsischen Universität zu Leipzig Dr phil. et med. Heffter zunächst kommissarisch in das Gesundheitsamt eingetreten.

Ferner sind unter den zum Gesundheitsamt kommandirten Sanitätsoffizieren folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Königlich bayerische Stabsarzt Dr. Dieudonné, der Königlich sächsische Stabsarzt Dr. Deeleman, sowie der Königlich württembergische Stabsarzt Dr. Mühlschlegel sind aus ihrem Dienstverhältnisse ausgeschieden und an deren Stelle zur Dienstleistung kommandirt worden:

1. der Königlich bayerische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Martius vom 1. Feld-Artillerie-Regiment,
2. der Königlich sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Boeder vom 5. Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich August“ Nr. 104,
3. der Königlich württembergische Assistenzarzt II. Klasse Dr. Weber vom Grenadier-Regiment „König Karl“ Nr. 123.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. November starben 13 Personen an Cholera und 211 an Fiebern.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden vom 14. bis 20. November in Cardenas 1, in Santjago 5 Todesfälle angezeigt, vom 15. bis 21. November in Cienfuegos 1, vom 19. bis 25. November in Havana 9 und in Regla 5, auf Haiti in Port au Prince bis zum 10. November 1 (bei 2 Erkrankungen), in Vera Cruz vom 12. bis 18. November 1.

Im Staate Alabama wurden in Mobile vom 1. bis 24. November 100 Erkrankungen (12 Todesfälle), seitdem bis zum 27. November 2 (0) festgestellt, im Staate Louisiana in New Orleans vom 25. bis 29. November 11 (8), im Staate Mississippi in Biloxi vom 1. bis 24. November 42 (3). (**Public health reports** 1897 Nr. 49.)

In New Orleans wird die Seuche als erloschen betrachtet, nachdem in der Nacht zum 6. Dezember Frost eingetreten ist. Bis dahin waren 1899 Erkrankungen und 293 Todesfälle amtlich festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4, Warschau 10 Todesfälle; Paris 22, Petersburg 41 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen und Petersburg je 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Berlin (Krankenhäuser) 1 Erkrankung; **Influenza:** Berlin 7, Barmen, Breslau je 2, London 15, Moskau 2, Paris, Petersburg je 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bielefeld, Braunschweig, Bremen — Erkrankungen kamen vor in Breslau 110, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 138, Aurich 124, Königsberg 220, Posen 154, Schleswig 113, Wiesbaden 211, in München 228, Hamburg 42, Budapest 105, Petersburg 89, Wien 231 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Flensburg, Fürth und Königshütte — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 39, Edinburg 47, London (Krankenhäuser) 222, Paris 36, Petersburg 89, Stockholm 27, Wien 49 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Bielefeld, M.-Gladbach, Königshütte, Schöneberg — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 58, London (Krankenhäuser) 143, Paris 58, Petersburg 222, Stockholm 50, Wien 68 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 33, Petersburg 144.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Bezüglich der die Pilgerfahrt nach Mekka betreffenden Bekanntmachung der Regierung vom 20. November 1897[1]) ist ergänzend mitzutheilen, daß darin der Antritt der Pilgerfahrt für die bevorstehenden Feste dieses Jahres allgemein wiederrathen und Personen, welche sich dauernd oder vorübergehend in der Präsidentschaft Bombay, ausschließlich Sind, aufhalten, gänzlich verboten wird. Als Abfahrtshäfen sind allein Karachi und Chittagong zulässig; nur solchen Personen, welche in einer vorausgegangenen ärztlichen Beobachtung sich gesund erwiesen haben, wird die Fahrt gestattet. Fahrkarten dürfen nur an den Beobachtungsplätzen verabfolgt werden. Personen, welche in der Absicht, die Pilgerfahrt anzutreten, sich in die Präsidentschaft Bombay, ausschließlich Sind, begeben haben, werden in einem Beobachtungslager einige Tage festgehalten und, sofern sie gesund bleiben, in die Heimath zurückgeschickt.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1038.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. In einem Rundschreiben des aufsichtsführenden Generalarztes des Marinehospitalamts vom 1. Dezember 1897 sind Grundsätze aufgestellt, gemäß welchen nach Erlöschen der Seuche in den Südstaaten seitens der beamteten Aerzte in den betroffenen Orten verfahren werden soll. Die heimgesuchten Häuser sind durch Gesundheitsbeamte unter Leitung des obersten beamteten Arztes gründlich zu besichtigen, wobei alle Räumlichkeiten in Augenschein genommen und die hygienischen Einrichtungen, insbesondere die Wasserversorgung und die Unrathbeseitigung geprüft werden sollen. Von sämmtlichen Personen, welche erkrankt oder der Ansteckung ausgesetzt waren, ist ein Verzeichniß anzufertigen; darin ist bei den Verstorbenen anzugeben, wo und unter welchen Vorsichtsmaßregeln sie bestattet wurden, bei den Genesenen, ob sie seitdem den Aufenthaltsort gewechselt haben, und wo sie sich zur Zeit befinden. Hierauf sind die betroffenen Häuser so bald wie möglich gründlich zu desinfiziren; Lumpen und andere Gegenstände von geringem Werth sollen verbrannt werden; zur Desinfektion ist Formaldehydgas zu benutzen, nach Ausführung derselben sind die Räume ausgiebig zu lüften, was mehrmals während des Winters zu wiederholen ist. Ställe und Hürden sollen mit 2‰ Sublimat- oder 5% Karbolsäurelösung unter Anwendung des Sprays, Abtritte durch Chlorkalk oder starke Karbolsäurelösung desinfizirt werden. (Public health reports 1897 Nr. 49.)

Sterblichkeitsverhältnisse in den Orten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1896.

Nach den auf S. 1053 ff. Jahrg. 1897 mitgetheilten Zahlen der Sterbefälle und deren Ursachen in 266 Orten des Deutschen Reiches scheint für die Gesammtheit der Berichtsorte das Jahr 1896 erheblich günstigere Sterblichkeitsverhältnisse gebracht zu haben als das Jahr 1895.

In den 259 Orten, welche für beide Jahre, sowohl für 1895 wie auch für 1896 Ausweise dem Kaiserlichen Gesundheitsamte eingesandt haben[1]), und deren Einwohnerzahl mehr als den vierten Theil — etwa 27% — der Gesammtbevölkerung des Reiches ausmacht, ist seit dem Jahre 1895 die Zahl der Sterbefälle von 300 714 auf 286 944, also um ca. 5% der vorjährigen Zahl gesunken. Diese Abnahme der Sterbefälle ist um so bemerkenswerther, als die Zahl der lebendgeborenen Kinder in den 259 Orten von 474 454 auf 494 004, d. h. um 19 550 gestiegen ist. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen — also die Zunahme der Bevölkerung abgesehen von dem Zuwachs durch Zuzug — belief sich i. J. 1896 auf 207 060 gegenüber nur 173 740 im Vorjahre.

Besonders günstig waren im Jahre 1896 die Daseinsverhältnisse der Kinder des ersten Lebensjahres, denn trotz der erwähnten, beträchtlich höheren Zahl von Lebendgeburten sind in den 259 Berichtsorten 10 859 Kinder jenes Alters weniger gestorben,

[1]) Seit dem Vorjahre haben sich neu an den Ausweisen betheiligt: Aschaffenburg, Jena, Jersitz, Neuruppin, Wald, Wattenscheid, Wittenberg mit zusammen 109 564 Einwohnern (vom 2. Dezember 1895), dagegen ist Eupen aus der Reihe der Berichtsorte ausgeschieden.

als während des Vorjahres. Dem entspricht es, daß als Todesursache namentlich die akuten Darmkrankheiten seltener verzeichnet sind In den 259 Berichtsorten starben 30 717 Personen an akuten Darmkrankheiten, darunter 13 859 Säuglinge an Brechdurchfall, im Vorjahre waren aus denselben Orten 42 856 bezw. 21 141 derartige Todesfälle gemeldet, mithin beziffert sich die Abnahme auf 28,3 bezw. 34,4 % der vorjährigen Zahl. Demnächst ist am bedeutendsten gesunken die Zahl der Sterbefälle an Scharlach und Diphtherie, an Unterleibstyphus und Kindbettfieber. An den genannten vier Krankheiten starben in den 259 Berichtsorten 1950 — 6192 — 1331 — 740, dagegen im Vorjahre 2852 — 7625 — 1483 — 780, was eine Abnahme beim Scharlach um mehr als 30 %, bei der Diphtherie um fast 20 % der vorjährigen Zahl bedeutet.

Der Abnahme der Scharlachtodesfälle um 902 steht eine Zunahme der Maserntodesfälle um 1310 (von 2245 auf 3555) gegenüber, das erhebliche Sinken der Diphtherietodesfälle entspricht dem bereits in den beiden Vorjahren festgestellten stetigen Sinken; sind doch 3 Jahre zuvor, während des Jahres 1893, in nur 241 Berichtsorten des Deutschen Reiches noch 16 554 Diphtherietodesfälle vorgekommen, d. i. fast dreimal so viel wie jetzt in 266 Berichtsorten.

Zugenommen haben in den zum Vergleich stehenden 259 Orten namentlich die Todesfälle durch Unglücksfall (um 378), durch Selbstmord (um 231) und an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (um 2406), während der Lungenschwindsucht 1396 Personen weniger als im Vorjahre erlegen sind. An Lungenschwindsucht sind i. J. 1896 von den rund 14 350 000 Einwohnern aller Altersklassen der 259 Berichtsorte 33 597, gegen 34 993 des Vorjahres, jedoch an Lungenschwindsucht und akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 71 981 gestorben; letztere Zahl ist um 1010 höher als die entsprechende des Vorjahres.

Ob der Abnahme der Sterbefälle unter der Gesammtbevölkerung auch eine Abnahme der Sterbefälle unter der lebenskräftigsten Altersklasse von 15 bis 60 Jahren entsprochen hat, erscheint hiernach zweifelhaft. Die Entscheidung dieser Frage werden die in den „medizinalstatistischen Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" zu veröffentlichenden Ergebnisse der Todesursachenstatistik d. J. 1896 bringen.

Die Sterbefälle im Preußischen Staate während der Jahre 1894 und 1895.

(Preuß. Statistik Heft 139 und 145.) Vgl. Veröff. 1896 S. 258.

Im Jahre 1894 (und 1895) sind 353 887 (360 677) männliche und 325 906 (328 952) weibliche, zusammen 679 793 (689 629) Personen — ohne die Todtgeborenen — gestorben. Die Sterbeziffer, auf 1000 am 1. Januar Lebende berechnet, betrug für die Bevölkerung im Ganzen 21,8 (21,7), für den männlichen Theil derselben 23,0 (23,1), für den weiblichen Theil 20,5 (20,4). Die geringste Sterblichkeit hatte in beiden Jahren der Regierungsbezirk Aurich mit einer Sterbeziffer von 15,5 (15,6), die größte der Regierungsbezirk Breslau mit einer solchen von 26,7 (26,8) ‰ d. E. 15 (16) Regierungsbezirke hatten eine höhere Sterblichkeit als der Staat im Ganzen. Die allgemeinen Sterbeziffern beider Jahre waren die niedrigsten seit 1875 beobachteten.

Von je 1000 am 1. Januar Lebenden der betr. Altersklasse starben

im Alter von	männl. 1894	männl. (1895)	weibl. 1894	weibl. (1895)
0—1 Jahr . . .	247,4	(273,2)	206,2	(226,0)
60—70 Jahren . .	46,8	(46,7)	40,0	(40,5)
70—80 " . .	98,2	(99,5)	92,6	(94,6)
über 80 " . .	208,3	(216,0)	201,2	(208,0)

Die Säuglingssterblichkeit war also im Jahre 1895 beträchtlich, die Sterblichkeit des höchsten Greisenalters etwas größer wie im Vorjahre.

Todesursachen. An Cholera starben 478 (1)[1] Personen, darunter im Jahre 1894: 206 im Reg.-Bez. Oppeln, 85 im Reg.-Bez. Danzig, 51 im Reg.-Bez. Bromberg, 47 im Reg.-Bez Königsberg, 38 im Reg.-Bez. Marienwerder, an Pocken 77 (24) — hiervon 59 (17) weniger als 15 Jahre alt —, ferner an Zuckerkrankheit 962 (1034), Säuferwahnsinn 595 (623), Sonnenstich 131 (61), Syphilis 343 (324), Trichinose 3 (4), Hundswuth 2 (0); es starben weiter unter je 10 000 Einwohnern an Diphtherie und Croup 14,73 (9,06), an Scharlach 2,17 (2,23), Masern 3,11 (1,95), Keuchhusten 4,72 (3,89), Unterleibstyphus 1,51 (1,48) Flecktyphus 0,02 (0,01), Ruhr 0,35 (0,62), Krebs 5,27 (5,31), im Kindbett 1,47 (1,30), Tuberkulose 23,89 (23,26), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 6,82 (6,47), Lungen- und Brustfellentzündung 15,08 (14,51), anderen Lungenkrankheiten 4,13 (4,32), akutem Gelenkrheumatismus 0,51 (0,49), einheimischem Brechdurchfall 5,58 (9,08), Diarrhöe der Kinder 5,73 (7,58), Herzkrankheiten 3,41 (3,63), Gehirnkrankheiten 4,96 (4,81), Nierenkrankheiten 2,51 (2,62), Atrophie der Kinder 5,07 (5,20), angeborener Lebensschwäche 13,23 (13,89), Altersschwäche 21,48 (22,23). Der Influenza erlagen 7336 (6509) Personen; 912 (2081) derselben wohnten in den Städten und Landgemeinden mit mehr als 20 000 E., 435 (505) waren weniger als 1 Jahr, 3927 (3518) über 60 Jahre alt. Die größte Zahl der Influenzatodesfälle entfiel auf den Januar (März), als Komplikationen fanden sich bei 73 (40) Lungenschwindsucht, bei 507 (614) Lungenentzündung, bei 20 (28), Brustfellentzündung, bei 88 (118) Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh, bei 68 (53) andere Lungenkrankheiten, bei 68 (86) Schlagfluß, bei 33 (44) Gehirnentzündung, bei 21 (28) Krämpfe, bei 12 (8) Typhus, bei 41 (57) Herzkrankheiten, bei 9 (11) Nierenkrankheiten, bei 17 (4) Wassersucht vor.

Durch Selbstmord endeten 6630 (6174) Personen, darunter 1343 (1278) weibliche. Die Veranlassung bildeten u. A. Geisteskrankheiten in 1741 (1651), Körperliche Leiden in 702 (620), Lebensüberdruß im Allgemeinen in 537 (467) Fällen. In der preußischen Armee einschl. des XV. und XVI. Armeekorps und der deutschen Marine ereigneten sich insgesammt 198 (205) Selbstmorde, davon 146 (151) auf preußischem Gebiete. In Folge von Unglücksfällen fanden 12 130 (12 270) Personen den Tod, darunter 2551 (2515) weibliche. Von den verschiedenen Arten der Verunglückung kamen Ertrinken, Sturz von der Höhe und Ueberfahrenwerden am häufigsten vor (in mehr als der Hälfte der Fälle); durch Maschinenverletzung starben 229 (215) Personen, durch Verbrennen und Verbrühen 1020 (1089), durch Ersticken 510 (597), Verschütten und Erschlagen 1024 (907), Vergiftung 91 (152), Schußverletzungen 151 (143), Erfrieren 223 (325), Blitzschlag 150 (184).

Die Bewegung der Bevölkerung Badens im Jahre 1895 und das Gesundheitswesen in den Jahren 1889 bis 1895.

(Nach dem Jahresberichte des Ministeriums des Innern f. d. Jahre 1889 bis 1896.) Vgl. Veröff. 1897 S. 350.

Die ortsanwesende Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 2. Dezember 1895 1 725 464 Personen, d. i. um 4,08 % mehr als bei der Zählung am 1. Dezember 1890. Lebendgeboren wurden 56 652 Kinder, d. s. 32,84 ‰ (gegen 32,74 im Vorjahre), todtgeboren 1568, d. s. 2,69 (2,73) % aller Geborenen.

Die Veränderung des Bevölkerungsstandes war in den einzelnen Landestheilen während der letzten Zählperiode sehr ungleichmäßig; unter den 52 Amtsbezirken hat die Zahl der Bewohner in 37 zu- und in 15 abgenommen. Auch in den Geburtsziffern waren in den einzelnen Bezirken große Verschiedenheiten vorhanden; dabei gab vorzugsweise der Unterschied der Thätigkeit der Bevölkerung (Landwirthschaft oder Industrie) den Ausschlag. Von den beiden in wirthschaftlicher Beziehung recht verschieden entwickelten Landestheilen oberhalb und unterhalb der Murg hatte der erstere i. J. 1890 etwa 4500 E. mehr, i. J. 1895 beinahe 29 000 E. weniger als der andere; die Ziffer der Lebendgeborenen

[1] Im Kreise Wirsitz.

betrug i. J. 1895 in ersterem 29,5, in letzterem 36,0‰ d. E. und ist in diesem auch während der vorangegangenen Jahre größer gewesen. Die Zahl der Gestorbenen ausschließlich der Todtgeborenen belief sich auf 37 513, d. s. 21,8 auf je 1000 E. (gegen 23,9 im Vorjahre), und zwar entfielen davon auf den Landestheil oberhalb der Murg 17 818 = 21,0, unterhalb der Murg 19 695 = 22,5‰ d. E.

Es starben im 1. Lebensjahre 12 822 Kinder = 22,6 (21,1)% der Lebendgeborenen und 7,4 (6,7)‰ d. E., davon oberhalb der Murg 5128 = 6,0, unterhalb 7694 = 8,8‰ d. E.

Im Berichtsjahre starben an Infektionskrankheiten 2382 Personen, d. i. 6,35% aller Todesfälle. Pocken verursachten nur eine Erkrankung mit mildem Verlauf und rascher Genesung. Von 46 007 schulpflichtigen Kindern wurden 41 061 geimpft, davon mit Erfolg 40 242 = 98,0%; ungeimpft blieben 4946, von denen 1145 = 2,4% der Impfung vorschriftswidrig entzogen waren. An Typhus erkrankten 903 (und starben 123) Personen, an Diphtherie und Croup 5001 (676), an Scharlach 1100 (62); ferner starben an Masern 377, an Keuchhusten 209 Kinder, an Lungentuberkulose 4571 (im Vorjahre 4776) Personen, d. s. 12,2 (12,1)% aller Gestorbenen und 2,65 (2,81) auf je 1000 E., an Influenza 231.

Das Heilpersonal bestand im Berichtsjahre aus 723 praktischen Aerzten, 45 Anstalts- und 38 Zahnärzten, außerdem waren in den 203 Hauptapotheken, 8 Filial- und 11 Handapotheken 210 Betriebsleiter und 172 Gehilfen, darunter 70 approbirte Apotheker, beschäftigt. An Hebammen waren 2101 vorhanden; unter den 58 068 von ihnen versorgten Wöchnerinnen sind 122 Todesfälle an Kindbettfieber angezeigt worden. Allgemeine Krankenanstalten gab es zu Ende des Berichtsjahres 160 (darunter 137 öffentliche und 23 private), ferner 12 Augenheilanstalten (5 und 7), 18 Entbindungsanstalten (6 und 12) und 5 Irrenanstalten.

Die wesentlichsten in den Jahren 1889 bis 1895 zur Durchführung gelangten gesundheitspolizeilichen Maßregeln waren folgende:

Im Allgemeinen: Die Verordnung vom 27. Juni 1874, die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit betr., erhielt eine Anzahl von Aenderungen und Ergänzungen, welche die Anlage von Aborten in Wohngebäuden, die Zulassung von Geflügelschlächtereien und -mästereien in Städten und die amtliche Aufsicht von Wohngebäuden zur Vermeidung von ordnungswidrigen Zuständen betrafen.

Beseitigung der Abfallstoffe, Abwässer und Fäkalien. In Mannheim wurde die zur Abführung der gesammten Abwässer bestimmte Kanalisation mit Spülvorrichtungen und Schachten in der inneren Stadt i. J. 1891 fertiggestellt. Die Zeitdauer, auf welche sich die für die Einleitung der Abwässer in den Neckar gegebene Genehmigung der Wasserpolizei erstreckt, ist eine beschränkte. In Freiburg wurde in den Jahren 1890/91 eine Tiefkanalisationsanlage unter Anschluß der meisten Aborte durchgeführt; dieselbe leitete seit dem 1. Juli 1892 die Abwässer von 11 000 Grundstücken mit rund 28 000 Einwohnern nach Rieselfeldern ab, welche in dem Gelände westlich der Stadt gegen das Dorf Opfingen erworben sind. Der dort mit zwischengelagerten Letteschichten im Ganzen aus Kies und Sand bestehende Boden bietet günstige Gefällverhältnisse. Das Drainagewasser wird in die Dreisam weitergeführt. 1893 war das Werk vollendet. Für die Stadt Baden erfuhr ein im Jahre 1889 vorgelegter Entwurf, eine geordnete Kanalisation durchzuführen und den Inhalt des Kanalnetzes außerhalb der Stadt in den Oosbach einzuleiten, die Genehmigung des Landesgesundheitsrathes nur unter der Bedingung, daß die Verunreinigung der Ooswässer verhindert würde. Demgemäß wurde 1893 die Einführung der Schwemmkanalisation mit Ausdehnung auf die menschlichen Auswurfstoffe und Errichtung eines Röckner-Rotheschen Reinigungsapparates mit einem Kostenaufwand von 1 730 000 ℳ in Angriff genommen. Die Anlage sollte 1897 vollendet werden. Auch in Waldkirch und Weinheim gelangten Kanalisationsanlagen zur Durchführung, ebenso in einer größeren Anzahl von Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Unzuträglichkeiten, welche durch die Aufnahme der Abfälle und des Abortinhalts in Gewässer bedingt waren.

Leichenschau und Begräbnißwesen. Im Jahre 1893 ist eine neue Ausgabe der Dienstweisung für die Leichenschauer unter Aufnahme der vorher erlassenen Nachträge und Verordnungsänderungen bewirkt. Zur möglichsten Vermeidung „früherer" Beerdigungen wurden die Bezirksärzte zur Ueberwachung der seitens der Leichenschauer inneżuhaltenden Fristen angewiesen. Eine Gebührenerhöhung der Leichenschauer von 1 ℳ 10 Pf. auf 2 ℳ in größeren Gemeinden wurde den Bezirksämtern im Einvernehmen mit dem betr. Gemeinderath freigegeben. Nachdem bereits 1886 in der Stadt Baden die Errichtung eines Leichenverbrennungsofens in Anregung gekommen war, wurden i. J. 1890 von Freunden der Feuerbestattung in Heidelberg die ersten Schritte beim Ministerium eingeleitet, um die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanstalt zu erhalten. Auf dem städtischen Friedhof zu Heidelberg wurde sodann eine derartige Anstalt erbaut und im Dezember 1891 in Benutzung gebracht. Eine vom dortigen Bezirksamt unterm 22. Dezember 1891 erlassene Vorschrift regelt das Verfahren selbst, sowie die jeweilig vorauszuschickende Genehmigung auf Grund beizubringender Beläge, unter Ausschluß der Verdachtsfälle einer gewaltsamen Todesursache. Eine Reihe von neuen Friedhofordnungen trat in Kraft. In Karlsruhe wurde nach Vorgang anderer Städte der Leichenhallenzwang eingeführt.

Kurpfuscherei. Die in mehreren Städten des Landes veranstalteten Vorstellungen über Suggestion wurden gemäß den sittenpolizeilichen Vorschriften über hypnotische Vorstellungen verboten. Wegen unberechtigter Abgabe von Geheimmitteln und starkwirkenden Arzneien wie auch wegen unbefugter Beilegung ärztlicher und ähnlicher Titel wurde mehrfach polizeiliches Vorgehen nothwendig. Die Bezirksärzte wurden auf die strafrechtliche Verantwortung der Kurpfuscher und insbesondere auf den Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit hingewiesen.

Ueberwachung der Pflegekinder. Die Armenkinderpflege entfällt außer auf die Ortsarmenverbände großentheils auch auf die Kreisverbände (Landarmenverbände). Die Uebernahme entgeltlicher Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren ist von der Einholung einer ortspolizeilichen Genehmigung abhängig gemacht und die Ueberwachung polizeilich geregelt, unter Mitwirkung der Organe der Armenverbände.

Schulhygiene. Die Beaufsichtigung der Schulen fand im Allgemeinen gelegentlich der Ortsvisitationen der Bezirkssanitätsbeamten statt. Insbesondere wurden für Lüftung, geeignete Konstruktion der Schulbänke, Reinhaltung der Schulzimmer und Bedürfnißanstalten Anweisungen ertheilt. Die Aufstellung von Spucknäpfen zur Verhütung der Tuberkuloseübertragung hat sich nicht bewährt. Die Zeitdauer für den Ausschluß von der Schule bei Erkrankungsfällen von Scharlach, Diphtherie, Masern und Keuchhusten wurde festgesetzt.

Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen. Die im Jahre 1888 eröffnete Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule mußte erweitert und vervollständigt, der Gebührentarif von 1882 nach Einführung der bakteriologischen Untersuchungen im Jahre 1890 durch einen neuen ersetzt werden. In den Jahren 1889 bis 1895 wurden insgesammt 3060 chemische und 1612 bakteriologische Wasseruntersuchungen mit 382 bezw. 191 Beanstandungen ausgeführt. Von 77 516 durch Polizeibeamte vorläufig geprüften Milchproben gelangten 1206 zur Stationsuntersuchung, von denen 466 beanstandet wurden. Von 519 Butterproben wurden 20 (3,8%) beanstandet, von sonstigen Nahrungsmitteln gelangten zu regelmäßigen Untersuchungen Bier (mit 1,8% Beanstandungen), Brot (27,5), Branntwein (43,1), Essig (5,8), Hefe (8,2), Honig (2,3), Käse (—), Kaffee (1,6), Konditorwaaren (—), Konserven (—), Margarine (2,3),

Mehl (18,8), Rahm (—), Schweinefett (45,2), Wein (29,4), Wurstwaaren (4,5), Zucker (1,5). Die Untersuchung von Geheimmitteln wurde 130 mal (69 Beanstandungen) ausgeführt.

In gleicher Weise fanden in den städtischen Anstalten von Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Freiburg, sowie dem Laboratorium zu Konstanz regelmäßige Untersuchungen statt. Ueber die gegen Verfälscher von Nahrungsmitteln ausgesprochenen Strafen wurde eine besondere Statistik eingeführt. Ueber die Einführung der Vorschriften über die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern vgl. Veröff. 1894 S. 720.

Die Dienstanweisung für die Fleischbeschauer erhielt durch Erlaß vom 22. Dezember 1890 eine Erläuterung dahin, daß 1. sämmtliches Fleisch eines Thieres als trichinös zu betrachten und demgemäß zu behandeln sei, wenn einzelne Fleischstücke desselben bei der Untersuchung als trichinenhaltig befunden werden; 2. die frei von Finnen befundenen Fleischstücke und Eingeweide finniger Schlachtthiere als nicht bankwürdig gelten und, wenn eine Freibank vorhanden ist, auf diese zu verweisen sind. Die Zeugnisse der Fleischbeschauer sind mit Dienstsiegel zu versehen. Die Zahl der Fleischbeschauer wurde von 1429 im Jahre 1889 auf 1628 im Jahre 1895, die der öffentlichen Schlachthäuser von 56 auf 71 vermehrt.

Die Todesursachen in den Städten Dänemarks während des Jahres 1895.

(Nach Dodsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1895. Udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium Kjobenhavn 1896.) Vgl. Veröff. 1896 S. 456.

Im Jahre 1895 wurden in den Städten Dänemarks 14 578 (1894: 14 927) Todesfälle — ausschl. der Todtgeborenen — gemeldet, das sind ungefähr 18,6 ‰ der auf 787 230 berechneten städtischen Gesammtbevölkerung.

In Kopenhagen kamen 6163, in den übrigen Städten 7675 Todesfälle vor; von diesen entfielen in der Hauptstadt 107, etwa 1,7%, in den Provinzialstädten 740, etwa 8,8 %, auf Ortsfremde, welche in städtische Krankenhäuser oder Kliniken aufgenommen waren. Abzüglich dieser Fälle ergab sich für Kopenhagen eine Sterblichkeit von 18,0, für die übrigen Städte eine solche von 17,0‰.

Die Zahl der Todtgeborenen betrug in der städtischen Gesammtbevölkerung 570, in Kopenhagen 229; die Zahl der ohne ärztliche Behandlung verschiedenen Personen kam in Kopenhagen auf 522, d. i. 8,5 % aller dort Gestorbenen, in den übrigen Städten auf 272. Nach den Angaben über die Todesursachen, bei welchen die erwähnten Todesfäbe in den provinzial-städtischen Krankenhäusern nicht mitgezählt sind, starben von der städtischen Gesammtbevölkerung an: Pocken — (im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1894: 2), Masern 215 (208), Scharlach 127 (178), davon in Kopenhagen 70, Diphtherie 272 (741), davon in Kopenhagen 81, Croup 121 (290), Keuchhusten 383 (288), Unterleibstyphus 122 (110), Flecktyphus — (1), Ruhr 1 (3), asiatischer Cholera — (—), Cholerine und akutem Darmkatarrh 888 (872), davon in Kopenhagen 382, Kindbettfieber 60 (62), Influenza 326 (487), Lungenschwindsucht 1521 (1566), davon in Kopenhagen 661, tuberkulösen Erkrankungen überhaupt 2056 (2087), davon in Kopenhagen 984, Krebsleiden 933 (881), croupöser Lungenentzündung 405 (593), akuter einfacher Bronchitis 105 (142), kapillärer Bronchitis und katarrhalischer Lungenentzündung 987 (835), davon in Kopenhagen 468, chronischer Bronchitis und Bronchiektasie 173 (197), Nierenentzündung 128 (212), Bauchfellentzündung 145 (137), Herzkrankheiten 688 (668), Eklampsie 363 (355), an Alkoholismus, Säuferwahnsinn und in der Trunkenheit 116 (148) Personen. Durch Unglücksfälle verloren das Leben 205 (244), durch Selbstmord endeten 243 (218).

An epidemischen Erkrankungen starben insgesammt 2699 Personen (1894: 3001, 1893: 3582, 1892: 3444, 1891: 3801, 1890: 3376).

Von der Gesammtzahl der Todesfälle kamen in Kopenhagen auf das 1. Lebensjahr 1835 (von 6163), in Frederiksberg 262 (von 1008), in den Provinzialstädten der Inseln 790 (von 3237), Jütlands 1070 (von 3918), in den 5 Handelsplätzen Frederiksvaerk, Marstal, Norre, Sundby, Logstor und Silkeborg 68 (252).

Aus dem japanischen Sanitätsbericht für 1893 und 1894. (The annual report of the central sanitary bureau etc. for 1893—94. Tokio 1897.) Vgl. Veröff. 1896 S. 779.

Im Jahre 1894 (1893) betrug die Zahl der Lebendgeborenen 1 208 918 (1 178 428), d. s. 28,49 (28,02) auf je 1000 E., davon waren 76 067 (73 309) außer der Ehe geboren; 113 166 (108 871) Kinder wurden todtgeboren. Es starben 848 204 (935 883) Personen, d. s. 19,99 (22,25) von je 1000 E., und zwar an Lungenschwindsucht 53 569 (58 719), an akuten Infektionskrankheiten 52 740 (64 942), hiervon an Cholera 314 (364), an Unterleibstyphus 8054 (8183), an Ruhr 38 094 (41 282), an Diphtherie 2903 (3205), an Fleckfieber 33 (56) und an Pocken 3342 (11 852). Die Zahl der festgestellten Erkrankungen an Cholera betrug 546 (633), an Unterleibstyphus 36 667 (34 069), an Ruhr 155 140 (167 305), Diphtherie 5308 (5726), Fleckfieber 139 (228), Pocken 12 418 (41 898). Im 1. Lebensjahre starben 173 894 (186 050) Kinder, d. s. 14,4 (15,8) % der Lebendgeborenen.

Von 1 231 332 (1 200 432) Erstimpfungen betrafen 1 211 031 (1 171 231) Kinder unter 15 Jahren; wegen Krankheit und aus anderen Gründen blieben insgesammt 906 907 (896 475) impfpflichtige Personen ungeimpft. Erfolgreich waren 982 495 (977 271) Erstimpfungen, d. s. 79,8 (81,4) %. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 1 791 209 (2 707 396), davon waren 559 317 (937 017) erfolgreich, d. s. 31,2 (34,6) %.

Unter 1 612 473 (1 459 010) auf Syphilis kontrolirten Prostituirten wurden 59 288 (50 197) Krankheitsfälle festgestellt.

Die Zahl der Aerzte betrug 39 634 (39 601), der Hebammen 33 921 (33 475), der Pharmazeuten 2869 (2853), der Krankenhäuser 597 (579).

Bevölkerungsbewegung und Gesundheitsverhältnisse in Viktoria in den Jahren 1894 und 1895. (Nach dem Statistical Register of the Colony of Victoria for the year 1894, Part VI.; und demselben for the year 1895, Part V.)

Auf etwa 87 884 Quadratmeilen (engl.) lebten im Jahre 1895: 1 180 040 (1894: 1 174 730) Einwohner. Unter ihnen wurden 33 706 (34 258) Geburten mit 17 372 (17 501) männlichen und 16 334 (16 757) weiblichen Neugeborenen, von welchen insgesammt 1795 (1886) außer der Ehe geboren waren, 7181 (7029) Eheschließungen und 15 636 (15 430) Todesfälle gemeldet, d. s. auf je 1000 Einwohner berechnet 28,56 (29,16) Geburten, 6,08 (5,98) Eheschließungen und 13,25 (13,14) Todesfälle.

Im Gebiete der Hauptstadt Melbourne, welches einen Kreis von 20 engl Meilen Durchmesser einnahm, wurde die Geburtsziffer auf 29,64 (30,94) ‰, in den rein ländlichen Bezirken auf 25,40 (25,80) berechnet die Eheschließungen stellten sich in der Hauptstadt auf 8,59 (8,28), auf dem flachen Lande auf 2,89 (2,93), die Sterbefälle auf 15,88 (15,55) und 8,46 (8,55) ‰ d. E.

In den 11 Jahren von 1885 bis 1895 hatte die Ziffer der Geburten i. J. 1890 mit 33,60 ‰, die der Eheschließungen i. J. 1888 mit 8,48, die der Todesfälle i. J. 1889 mit 17,79 ihren Höhepunkt erreicht; späterhin haben sich alle diese Ziffern fast stetig vermindert. Die Gesammtbevölkerung vermehrte sich in dem 11 jährigen Zeitraume von 956 880 auf 1 180 040 E.

Die meisten Geburten fielen in beiden Berichtsjahren in die Monate April bis Juni — 8745 (8778) —; von den 15 430 Todesfällen des Jahres 1894 kamen die meisten — 4396 — auf die Monate Januar bis März, die wenigsten auf April bis Juni; i. J. 1895 entfielen von den 15 636 Todesfällen die meisten —

4040 — auf Oktober bis Dezember, die wenigsten wieder auf April bis Juni. Es starben i. J. 1895: 8881 (1894: 8897) männliche und 6755 (6533) weibliche Personen, im 1. Lebensjahre insgesammt 3450 (3567) Kinder, d. i. 10,2 (10,4) auf je 100 Geburten.

Todesursachen. Es starben an Scharlach 32 (67), Influenza 422 (201), Keuchhusten 125 (262), Diphtherie 133 (169), Unterleibstyphus 281 (380), Durchfall, cholera nostras und Ruhr 503 (546), an venerischen Krankheiten 61 (60), Kindbettfieber 53 (67), Alkoholismus 44 (51), Bronchitis 610 (589), Lungenentzündung 940 (801), Darmentzündung 817 (839), in Folge von Verunglückung 790 (875), durch Selbstmord 127 (116).

Von 214 (213) Impfern wurden 23 429 (25 441) Personen mit Erfolg geimpft. Es kamen 69,51 (74,26) Impfungen auf je 100 Geburten. Das Impfwesen kostete 3919 (4865) Pfund Sterling.

In Melbourne betrug die Temperatur im Mittel 14,7 (14,7) °C; sie schwankte zwischen + 38,1 (40,9) und − 1,9 (— 0,2) °. An 131 (138) Tagen fielen insgesammt 426 (565,2) mm Regen, die mittlere Feuchtigkeit betrug 69 (73) %, die mittlere Bewölkung 5,5 (5,8).

In den 41 Krankenhäusern der Kolonie wurden vom 1. Juli 1894 bis zum 30. Juni 1895 16 133 (in demselben Zeitraume 1893/94 16 338) Kranke während 536 404 (555 761) Tage, d. i. jeder Kranke durchschnittlich 33 (34) Tage, behandelt. Es starben von diesen im Ganzen 1812 (1886) Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Anhalt. Verordnung, betr. das Betreten fremder Viehställe und Gehöfte. Vom 15. November 1897. (Staatsanz. Nr. 274.)

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung — Nr. 31 der Anhaltischen Gesetz-Samml. — wird hierdurch landespolizeilich verordnet, was folgt:

§ 1. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Klauenvieh oder Federvieh betreiben, oder welche das Schlächtergewerbe ausüben, sowie den Bediensteten und Gehülfen derselben ist das Betreten fremder Viehställe ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 2. Das Einbringen von Klauenvieh oder Federvieh auf fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen ist ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. Vorkehrungen gegen Einschleppung und Ausbreitung der Trachomkrankheit. Vom 31. Juli 1897. (Oest. San.-W. S. 352.)

In der letzten Zeit treten in einzelnen Bezirken neuerdings Trachomerkrankungen auf, welche durch die aus anderen Ländern zur Ernte oder in ständige Arbeit, zum Bahnbaue, zugewanderten Arbeiter im Lande verschleppt werden und namentlich auf Kinder häufig übertragen werden. Da hiedurch Krankenherde in solchen Gemeinden regelmäßig hervorgerufen werden und langwierige Gefahr für die Einwohnerschaft erwächst, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, rechtzeitig die entsprechende Vorsicht zu üben, und sobald der Zuzug fremder Arbeiter in die Maierhöfe oder zum Bahnbaue oder zur ständigen Arbeit in Fabriken namentlich aus Ländern, die vom Trachom stark betroffen sind, gemeldet wird, die Untersuchung derselben auf Trachomerkrankung durch den zuständigen Herrschafts-, Bahn- oder Fabriksarzt eventuell durch den Distriktsarzt zu veranlassen. Nach Maßgabe derselben sind sodann die nöthigen Veranlassungen behufs der ärztlichen Behandlung der Kranken sowie die weiteren Vorkehrungen zu treffen, und im Wege der Aufenthaltsgemeinde durchzusetzen. Dabei werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann auf die genaue Befolgung des hierämtlichen Cirkularerlasses vom 25. April 1894, Z. 18 872[1]), mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß bei diesen Erkrankungen vor allem deren Herkunft und Entstehungsursachen zu konstatiren und sonach immer die Augen aller Hausgenossen der Kranken zu untersuchen sind. Ferner ist darauf zu dringen, daß die Kranken ihre Hände wiederholt einer nachhaltigen Reinigung unterziehen, und daß alle von den Kranken gebrauchten Wäschestücke desinfizirt oder ausgekocht und abgesondert von der Wäsche der Gesunden gewaschen werden. Diesbezüglich sind besonders die Schulen und die Massenquartiere der Feld- und Bahnarbeiter im Auge zu behalten, und es wird sich namentlich bei letzteren dringend empfehlen, deren Sehorgane wiederholt ärztlich untersuchen zu lassen, was besonders bei den aus Italien, Ungarn und Kroatien zugewanderten Arbeitern nothwendig erscheint. — Um aber die unter den fremden Feld- und Bahnarbeitern auftretenden Trachomerkrankungen nach Thunlichkeit isoliren zu können, sind diesbezüglich fallweise die erforderlichen Schutzmaßregeln zu veranlassen.

1) Veröff. 1894 S. 680.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Abstellung von sanitären Mißständen bei Badestuben. Vom 13. Juli 1897. (Oest. San.-W. S. 311.)

Die über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April, Z. 11 165 (mitgetheilt mit h. ä. Erlasse vom 2. Mai 1897, Z. 5491), betreffs der sogenannten „Badstuben" gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Mehrzahl derselben nach ihrer, der früheren Verwendung zum Precheln und Dörren des Hanfes und Flachses angepaßten Bauart zu menschlichen Wohnstätten nicht geeignet erscheint. Trotzdem sind dieselben häufig überfüllt und wird unter diesen Umständen einerseits der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten — auch venerischer — starker Vorschub geleistet, andererseits aber stellen sich der Tilgung derselben in diesen Räumlichkeiten unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Weiters ist aus den bezüglichen Berichten der politischen Unterbehörden zu entnehmen, daß die Miether dieser sanitätswidrigen Baulichkeiten durchwegs der ärmeren Bevölkerung angehören und sehr häufig, im Konkubinate lebend, sittliches Aergerniß erregen, außerdem aber bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit sammt den oft sehr zahlreichen unehelichen Kindern der Heimathsgemeinde zur Last fallen.

Es muß daher das Bewohnen dieser Badstuben sowohl in sanitärer als sittlicher Beziehung schwere Bedenken erregen.

Anderseits darf nicht übersehen werden, daß diese Räumlichkeiten der ärmeren Bevölkerung wegen ihres niedrigen Miethzinses — 1 bis 2 fl. jährlich — die einzig zugänglichen Wohnstätten bieten und daß bei dem immer stärker auftretenden Dienstbotenmangel am Lande die Miethe dieser Badstuben dem bäuerlichen Besitzer derselben als Taglöhner — insbesondere zur Erntezeit — immerhin sehr brauchbare Arbeitskräfte stellt.

Es können sohin allerdings die erwähnten Uebelstände, obwohl sie eine Abhilfe dringend erfordern, wegen der Verschiedenheit der Baulichkeit selbst und wegen der Verhältnisse ihrer Bewohner, nicht mit einem Schlage und nicht überall in gleichmäßiger Weise beseitigt werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden jedoch hiemit beauftragt, die Gemeindevorstehungen ihres politischen Bezirkes, sowie die Distriktsärzte nachdrücklich aufzufordern, diesem Gegenstande ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Insbesondere wird es die Aufgabe der Distriktsärzte sein, offenkundige sanitäre und hygienische Uebelstände

in den Badstuben — so insbesondere sanitätswidrige Bauart, Ueberfüllung ꝛc. — den Gemeindevorstehungen sofort zur Kenntniß zu bringen, welche von Fall zu Fall unter Zuziehung der distriktsärztlichen Fachorgane die erforderlichen Maßnahmen, eventuell auch Räumung besonders sanitätswidriger Badstuben mit Strenge zu treffen haben werden, wobei gegen säumige Gemeindevertretungen von Seite der politischen Behörde im Amtswege vorzugehen sein wird.

Zur Gewinnung verläßlicher Daten über die Kindersterblichkeit in den Badstuben sind die Todtenbeschauer aufzufordern, bei Sterbefällen von Kindern in denselben speziell im Todtenbeschauscheine und in den monatlichen Todtenbeschaurapporten den Vormerk: „in einer Badstube gestorben“ aufzunehmen.

Schließlich sind die Distriktsärzte zu verständigen, daß alle eingreifenden Verfügungen betreff der Badstuben, wie Umbauten, Zubauten, Räumung von solchen ꝛc. in den Jahressanitätsberichten unter der neu aufzunehmenden Rubrik: „Badstuben“ zu vermerken sind.

Diese Daten sind sodann auch von den k. k. Bezirksärzten in ihren Jahressanitätsberichten entsprechend zu verwerthen.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verordnung, betr. die medizinischen Berufsarten.

Vom 15. Mai 1897. In Anwendung mit 1. Juli 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 374.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Ausübung der medizinischen Berufsarten ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hiezu die gesetzliche Berechtigung erlangt haben.

Zur Ausübung ihres Berufes als Aerzte, Apotheker und Zahnärzte sind nur diejenigen befugt, welche sich darüber ausweisen, daß sie den von der Bundesgesetzgebung betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge leisten.

Für Hebammen und niedere Chirurgen ist ein kantonales Patent erforderlich. Auswärtige Befähigungsausweise können von der Sanitätskommission als gültig anerkannt werden.

An Personen, welche sich mit einzelnen Kuren oder Verrichtungen befassen (Masseurs, Hühneraugen-Operateurs ꝛc.) kann die Sanitätskommission die Bewilligung zur Berufsbetreibung ertheilen.

(Gesetz über das Sanitätswesen, Art. 4 bis 7.)

Art. 2. Die Medizinalpersonen stehen unter der Aufsicht der Bezirksärzte und der Sanitätskommission, deren Anordnungen sie gemäß bestehenden Vorschriften zu befolgen haben.

Sie sind verpflichtet, die von den Sanitätsbehörden verlangten Berichte und Beiträge an die medizinische Statistik, welche ihre berufliche Thätigkeit betreffen, zu liefern.

Art. 3. Dieselben sind gehalten, die ihnen von zuständiger Behörde übertragenen gerichtsärztlichen oder sonstigen Untersuchungen und Begutachtungen zu besorgen.

Art. 4. Die Medizinalpersonen haben vom Einzug, Wegzug und Wohnortswechsel, sowie von der Aufgabe der Praxis dem Bezirksarzte schriftliche Mittheilung zu machen. Neueintretende haben demselben vor Antritt der Praxis ihr Diplom beziehungsweise Patent im Original oder in amtlicher Abschrift zu Handen der Sanitätskommission einzusenden.

Art. 5. Wenn die Medizinalpersonen bei Ausübung ihres Berufes Thatsachen oder Verumständungen wahrnehmen, welche auf ein Verbrechen schließen lassen, so sollen sie hievon dem zuständigen Bezirksamte Kenntniß geben, soferne es sich nicht um Geheimnisse handelt, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut worden sind.

Von Uebertretungen sanitätspolizeilicher Vorschriften, durch welche Nachtheil oder Gefahr für Gesundheit und Leben entstehen kann, sowie von gemeingefährlichen Krankheiten, die sie bei Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, haben sie dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

Art. 6. Die Medizinalpersonen haben das Berufsgeheimniß strengstens zu wahren. Ausgenommen sind die Fälle, in denen sie zu Mittheilungen an die Behörden gesetzlich verpflichtet sind.[1]

Art. 7. Auswärts wohnende Medizinalpersonen, welche im Kanton St. Gallen praktiziren wollen, haben sich diesfalls den hier bestehenden Vorschriften zu unterziehen.

Art. 8. Medizinalpersonen, welche durch Vernachlässigung oder Unachtsamkeit bei Ausübung ihres Berufes eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Lebensverlust eines Menschen verschulden, ferner solche, welche ihre im Interesse des öffentlichen Wohles übernommenen Pflichten verletzen, werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes mit Geld- oder Freiheitsstrafe gebüßt. Mit diesen Strafen kann die Einstellung im Berufe für die Dauer von einem bis auf zehn Jahre verbunden werden.

Auf die Medizinalpersonen finden auch die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung, welche den Ungehorsam gegen allgemein verbindliche Vorschriften oder gegen besondere amtliche Weisungen mit Geld-, beziehungsweise Gefängnißstrafen bedrohen.

Der Regierungsrath kann auf Antrag der Sanitätskommission Medizinalpersonen die sich in der Ausübung ihres Berufes grober Pflichtverletzung schuldig machen, darin bis zum Bestehen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils suspendiren. (Art. 15. fünftes Alinea des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894.)

Die Sanitätskommission kann leichte Pflichtverletzungen von Medizinalpersonen disziplinarisch durch Verwarnung oder Verweis abwandeln.

Besondere Bestimmungen.

Aerzte.

Art. 9. Der ärztliche Beruf umfaßt die gesammte Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe.

Art. 10. Der Arzt, welcher auf die Ausübung seines Berufes nicht verzichtet hat, ist verpflichtet, den Kranken die erste Hülfe zu leisten und denselben insbesondere in dringenden Fällen beizustehen.

Art. 11. Er hat die Verpflichtung, bei ansteckenden Krankheiten die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln von sich aus und ohne Verzug einzuleiten und jeden einzelnen Fall sofort nach bestehenden Vorschriften anzuzeigen. Die Sanitätskommission ist ermächtigt, die Anzeigepflicht auch auf andere, als die im Bundesgesetze, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vorgesehenen Krankheiten auszudehnen.

Art. 12. Wenn ein Arzt wegen längerer Abwesenheit (Militärdienst, Ferien u. s. w.) oder Krankheit sich vertreten lassen will, so darf derselbe seine Praxis nur an Kollegen übergeben, die ebenfalls zur selbständigen Praxis im Kantone berechtigt sind. Es gilt dies insbesondere von der Besorgung von Krankenhäusern. In der Privatpraxis ist jedoch ausnahmsweise unter Verantwortlichkeit des betreffenden Arztes und mit besonderer Bewilligung der Sanitätskommission eine Vertretung zuläßig durch Kandidaten der Medizin, welche sich darüber ausweisen, daß sie dem Abschluß ihrer Studien nahestehen. Von der Stellvertretung ist in allen Fällen dem Bezirksarzte Anzeige zu machen.

§ 13. Aerzte, welche die Arzneien selbst verabreichen, haben ihre Privatapotheke den bestehenden Vorschriften entsprechend einzurichten und mit größter Sorgfalt zu betreiben. Sie sind für richtigen Bezug der Medikamente verantwortlich; letztere sollen in der Regel aus einer anerkannten, öffentlichen Apotheke der Schweiz

[1] Gemäß Art. 172 des Strafgesetzes verwirken Medizinalpersonen, welche Geheimnisse, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut werden, pflichtwidrig eröffnen, eine Geldstrafe bis auf 500 Fr. oder Gefängniß bis auf zwei Monate. Mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe auch verbunden werden.

stammen. Die Sanitätskommission wird nach Bedürfniß für periodische Inspektion der ärztlichen Apotheken sorgen.

Art. 14. Die Aerzte sind gehalten, von jeder Geburt und von jeder nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburt, zu der sie gerufen werden, innert drei Tagen dem Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, insofern dies nicht durch den Vater des Kindes oder durch die Hebamme geschieht. (Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes, betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874.)

Art. 15. In Fällen von gänzlicher Mittellosigkeit eines Patienten soll der Arzt dem Gemeinderath des Wohnortes des Kranken oder bei sogen. „Nothfällen" demjenigen des Nothfallortes bei Uebernahme der Behandlung oder doch so bald als möglich Mittheilung machen. Die Polizeiarmenkasse des Wohnortes ist pflichtig, für die Arztrechnung aufzukommen, jedoch mit Rückgriffsrechten in folgenden Fällen: für kantonsbürgerliche Niedergelassene auf die betreffende Heimathgemeinde; für Aufenthalter auf die betreffende Krankenkasse; bei Haftpflichtfällen auf den Haftpflichtigen; bei „Nothfällen" für kantonsbürgerliche Kranke auf die Heimathgemeinde und für Nichtkantonsbürger auf die wirkliche Wohngemeinde.

Um die Rückgriffsrechte geltend machen zu können, hat der Gemeinderath des Wohnortes dem Regreßpflichtigen sowohl von der Uebernahme der Behandlung durch den betreffenden Arzt, als auch von der eingegangenen Arztrechnung sofort Kenntniß zu geben, damit derselbe seine Interessen wahren kann.

Wenn jedoch der mittellose Patient in seiner Heimathgemeinde wohnhaft ist, so hat der behandelnde Arzt die Anzeige direkt an die ortsbürgerliche Armenbehörde zu machen, welche für die Arztrechnung aufzukommen hat.

Art. 16. Die Festsetzung des Honorars ist freier Vereinbarung überlassen. Die Sanitätskommission wird eine Maximaltaxe für streitige Fälle aufstellen und nach Maßgabe derselben auf Verlangen der Betheiligten oder einer zuständigen Behörde ihr Gutachten abgeben.

Unbemittelte (Art. 15), deren Krankheit besondere Behandlung erheischt oder längere Dauer voraussehen läßt, sind vom behandelnden Arzte womöglich einem öffentlichen Krankenhause zuzuweisen.

Apotheker.

Art. 17. Oeffentliche Apotheken dürfen nur durch Apotheker geführt werden, welche den in Art. 1 aufgeführten Anforderungen Genüge leisten.

Bei eintretendem Todesfall oder Invalidität eines Apothekers soll ohne Verzug eine zur Führung einer Apotheke berechtigte Persönlichkeit angestellt werden, widrigenfalls der Betrieb einzustellen ist. Die Sanitätskommission kann jedoch hiefür aus besonderen Gründen eine angemessene Frist bewilligen.

Art. 18. Die Apotheker sind berechtigt, unter ihrer Verantwortlichkeit pharmazeutische Gehülfen anzustellen und denselben die dem Standpunkte ihrer wissenschaftlichen und technischen Befähigung angemessenen Funktionen zu übertragen.

Für Gehülfen ist der Nachweis eines wohlbestandenen Gehülfenexamens erforderlich. Derselbe wird erbracht durch ein eidgenössisches oder gleichwerthiges ausländisches Gehülfendiplom. Zeugnisse und Ausweise derselben sind dem Bezirksarzte zu Handen der Sanitätskommission zur Einsicht vorzulegen.

Art. 19. Die öffentlichen Apotheken haben das ausschließliche Recht zum Verkaufe von Giften und Arzneimitteln, sowie zur Bereitung von Arzneien nach ärztlichen, zahnärztlichen oder thierärztlichen Rezepten.

Vorbehalten bleiben:

1. Die Abgabe der jeweilen verordneten Medikamente in den Apotheken der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, sowie in den ärztlichen und thierärztlichen Privatapotheken;

2. Der den Droguisten gestattete Verkehr und der Verkauf von technischen Artikeln für Gewerbe, Landwirthschaft 2c.;

3. Der Verkauf von unschädlichen diätetischen und hygienischen Hausmitteln.

Der Regierungsrath wird über die Drogerien, sowie über den Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten und Giften die nöthigen Spezialverordnungen erlassen.

Die Sanitätskommission ist befugt, die Rubrizirung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Stoffe und Mittel vorzunehmen.

Art. 20. Die Sanitätskommission wird bestimmen, welche Stoffe und Heilmittel von den Apothekern nur auf Verschreibung von Aerzten, Zahnärzten oder Thierärzten abgegeben werden dürfen und demnach für den Handverkauf durch die Apotheker nicht freigegeben sind.

Das Repetiren von Rezepten, in welchen stark wirkende Stoffe verschrieben sind, darf nur auf ärztliche Anordnung geschehen. Die Sanitätskommission wird hierüber das Nähere festsetzen.

Art. 21. Die Apotheken sind nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Ausgabe der „Pharmacopoea helvetica" zu führen.

Ueber die Einrichtung und die Inspektion der Apotheken wird eine besondere Verordnung erlassen.

Art. 22. Ueber die Rezeptur ist ein Tagebuch zu führen, in welchem alle ausgeführten Rezepte mit fortlaufenden Nummern nach folgenden Rubriken einzutragen sind: Datum, Arzt, Empfänger, Rezept.

Die Rezepte werden in der Apotheke mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Dieselben sollen nur auf spezielle Verordnung des Arztes im Original zurückgegeben werden. Dagegen muß auf Verlangen eine Kopie verabfolgt werden, auf welcher der berechnete Taxpreis vorzumerken ist unter Beisetzung des Firmastempels

Art. 23. Aeußerliche Mittel und Gifte müssen als solche durch eine aufgeklebte, gedruckte Etikette in auffälliger Weise bezeichnet sein.

Art. 24. Ueber die Rezepturtaxen wird die Sanitätskommission jeweilen die nöthigen Verordnungen erlassen.

Zahnärzte.

Art. 25. Nur Zahnärzte sind berechtigt, zahnärztliche Operationen in der Mundhöhle vorzunehmen oder Prothesen, Zähne, Gebisse und Gaumenobturatoren anzulegen. Von diesem Verbote ist einzig das den niederen Chirurgen gestattete Zahnausziehen ausgenommen. Die Kompetenzen des ärztlichen Berufes werden durch obige Einschränkungen nicht betroffen.

Sogenannte Zahntechniker sind nicht zuläßig.

Art. 26. Der Gebrauch von Bromäthyl zur Betäubung (Anästhesirung) ist den Zahnärzten gestattet. Andere Betäubungsmittel dürfen nur durch einen beigezogenen Arzt verwendet werden.

Die Sanitätskommission ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Artikels durch anderweitige Vorschriften zu ergänzen oder zu ersetzen.

Hebammen.

Art. 27. Die Vorschriften über das Hebammenwesen bilden den Gegenstand einer besonderen Verordnung (Hebammenverordnung).

Angehörige der niedern Chirurgie 2c.

Art. 28. Unter niederer Chirurgie wird das Zahnausziehen, Schröpfen, Aderlassen, Blutegelsetzen und Klystiren verstanden.

Art. 29. Wer dieses Gewerbe ausüben will, hat sich darüber auszuweisen, daß er

a) bei einem patentirten Praktiker der niedern Chirurgie eine Lehrzeit von mindestens einem Jahre durchgemacht hat und

b) sich durch einen Arzt Unterricht ertheilen ließ über die Anatomie des Menschen und die Vorschriften der Antisepsis, und zwar in dem Umfange, wie es für die im Art. 28 bezeichneten Funktionen erforderlich ist.

Art. 30. Wer das Patent zur Ausübung der niedern Chirurgie erwerben will, hat der Sanitätskommission die Zeugnisse über erhaltenen Unterricht und bestandene

Lehre (Art. 29), sowie den Ausweis über das angetretene 20. Lebensjahr und gute Leumde einzusenden, die Gebühr für Prüfung und Patentirung zu hinterlegen und, falls die Sanitätskommission die Vorlagen als genügend erachtet, vor derselben eine mündliche Prüfung zu bestehen. Ist diese befriedigend ausgefallen, so wird dem Bewerber durch Vermittlung des Bezirksarztes das Patent zugestellt.

Art. 31. Den niedern Chirurgen ist insbesondere auch die zahnärztliche Praxis (Art. 25), sowie jede Anwendung von betäubenden Mitteln verboten. Aderlässe sollen sie in der Regel nur auf ärztliche Verordnung machen.

Art. 32. Für einzelne Kuren oder Verrichtungen, wie Massage, Behandlung von Hühneraugen, Nägeln, Schwielen u. s. w., wird die auf bestimmte Zeit und Orte beschränkte, jederzeit widerrufliche Bewilligung von der Sanitätskommission entweder auf Grund von Zeugnissen oder nach Ablegung einer mündlichen Prüfung ertheilt. Wer dieses Gewerbe im Herumziehen ausübt, hat überdies bei der Polizeibehörde um ein Patent einzukommen.

Art. 33. Durch gegenwärtige Verordnung, welche am 1. Juli 1897 in Kraft tritt, wird aufgehoben: das Reglement, betreffend die Prüfung und Patentirung der Medizinalpersonen, vom 24. Mai 1867, soweit dasselbe noch in Kraft besteht.

Norwegen. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 5. November 1895[1]) über die Regeln der Fleischkontrole. — Vergleiche auch die Bekanntmachung vom 2. November 1896[2]). —

Vom 3. August 1897. — Uebersetzung. —

Wir Oskar, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden, der Gothen und Wenden, Thun Kund:

Kraft des § 6 des Gesetzes über die kommunalen Schlachthäuser, die Fleischkontrole u. s. w. vom 27. Juni 1892 wird hiermit die Veränderung in der Bekanntmachung vom 5. November 1895, enthaltend nähere Vorschriften zur Durchführung der in dem genannten Gesetze und in dem Gesetze vom 27. Juli 1895 behandelten Fleischkontrole, bestimmt, daß der § 19 der Bekanntmachung in Zukunft folgendermaßen lauten soll:

§ 19. In Stadtverwaltungen, in welchen die Fleischkontrole übereinstimmend mit obenerwähntem Gesetze eingeführt ist, soll Fleisch, welches unter diese Bestimmungen fällt, nicht feilgeboten oder verkauft oder, falls nicht die in dem Gesetze vom 27. Juli 1895, I, § 2, Absatz 2, bestimmte Befreiung von der Untersuchung eintritt, überhaupt zur menschlichen Nahrung benutzt werden, wenn es nicht von dem kommunalen Fleischkontroleur der Stadt untersucht und gestempelt ist.

In den Landkommunen, wo die Fleischkontrole in Gemäßheit der genannten Gesetze eingeführt wird, soll Fleisch, das unter diese Bestimmungen fällt, nicht feilgeboten oder verkauft werden, wofern es nicht von dem Kontroleur der betreffenden Kommune untersucht und gestempelt ist.

Das Heranschaffen von Fleischwaaren auf den Markt zur Marktzeit oder deren Auslegung in den für den Verkauf von Fleischwaaren bestimmten Stellen wird als Feilbietung angesehen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Wonach sich alle, die es angeht, unterthänigst zu richten haben.

gez. Oskar.

(L. S.)

Norwegen. Gesetz, betr. Veränderungen und Zusatzbestimmungen zum Gesetze vom 27. Juni 1892 über kommunale Schlachthäuser, Fleischkontrole u. s. w.

Vom 6. August 1897. — Uebersetzung.

Wir Oskar, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden, der Gothen und Wenden, Thun Kund: daß Uns der Beschluß der gegenwärtig versammelten ordentlichen Storthings vom 16. Juli d. J. vorgelegt worden ist, welcher also lautet:

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1892 über die kommunalen Schlachthäuser, die Fleischkontrole u. s. w. sollen in Zukunft folgendermaßen lauten:

§ 2. In jeder Kaufstadt- oder Ladestadt-Gemeinde mit einer Einwohnerzahl, welche 4000 übersteigt, soll alles innerhalb der Kommune geschlachtete oder in den Bezirk derselben eingeführte Fleisch, welches zur menschlichen Nahrung benutzt werden soll. von einem kommunalen Fleischkontroleur, welcher, wenn irgend möglich, geprüfter Thierarzt sein soll, untersucht werden.

Ist eine solche Untersuchung in der Kommune vorgenommen worden, aus welcher das Fleisch ausgeführt wird, so kann der König bestimmen, daß sie in den Kommunen, wo die Einfuhr stattfindet, nicht vorgenommen zu werden braucht.

Auf Antrag der Kommunalverwaltung kann vom König bestimmt werden, daß das Fleisch eines Thieres, welches innerhalb eines nicht stadtmäßig bebauten Theiles der Kommune geschlachtet wird, wo die Durchführung der Kontrole auf Grund der Entfernung von der Kontrolstation unverhältnißmäßig beschwerlich fallen würde, von der Untersuchung der kommunalen Fleischkontrole befreit werden kann, wenn das Fleisch nach der Erklärung desjenigen, für welchen das Thier geschlachtet ist, allein von ihm und seiner Haushaltung benutzt werden soll.

Nach Beschluß der Kommunalverwaltung und mit der Zustimmung des Königs kann eine Kontrole auch für Kaufstadt- oder Ladestadt-Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, welche nicht 4000 übersteigt, angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Landgemeinden, doch dergestalt, daß in einer solchen Gemeinde nur das Fleisch, welches zum Verkauf in der Kommune ausgeboten wird, zur Untersuchung herangezogen werden muß.

Für Benutzung von Schlachthäusern oder Marktplätzen, welche zum Handel mit lebenden Hausthieren bestimmt sind, kann die Kommunalverwaltung mit Einwilligung des Königs für die Dauer von mindestens einem Jahre bestimmte Abgaben festsetzen.

Diese dürfen jedoch nicht höher sein als der Betrag, der zur Verzinsung des Kapitals, welches zu der betr. Anlage angewandt ist, sowie zur Deckung der Betriebsunkosten erforderlich ist.

Wenn verlangt wird, daß die in § 2 erwähnte Untersuchung in der Schlächterei oder an einem anderen Orte außerhalb der Kontrolstation ausgeführt werden soll, so soll hierzu die Erlaubniß gegeben werden, und zwar wird der Termin zur Untersuchung und die Höhe der hierfür zu entrichtenden Gebühren von der Kommunalverwaltung unter Zustimmung des Königs bestimmt.

In Kommunen, wo öffentliche Schlachthäuser nicht eingerichtet sind, soll die betreffende Kommunalverwaltung besondere Kontroleure an den Plätzen anstellen, wo die konzessionirten Schlächter oder Fleischhändler es beantragen unter der Bedingung, daß sie der Kommune diejenigen Ausgaben erstatten, welche durch Bezahlung eines solchen Kontroleurs entstehen. Die Höhe des Lohnes wird von der Kommunalverwaltung unter Zustimmung des Departements festgesetzt. In zweifelhaften Fällen soll das Fleisch, ohne daß der Kommune Kosten entstehen, zur kommunalen Kontrolstation gebracht werden.

gez. Oskar.

(L. S.)

ggez. G. Gram. ggez. Lehmann.

Hongkong. In Ergänzung einer Verordnung vom Jahre 1894 ist insbesondere zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten (Pest, Cholera, Pocken ꝛc.) von der Gesundheitsbehörde unter dem 13. Mai 1897 ein Wohnungsgesetz erlassen und am 17. Mai in Kraft getreten. Gemäß demselben soll in Gesindewohnungen als Bodenbelag guter Kalk oder Steinmörtel von 6 Zoll Dicke mit glatter Verkleidung verwandt werden; eine

[1]) Veröff. 1896 S. 428. — [2]) Desgl. 1897 S. 7.

Ausnahme ist für schon bestehende derartige Wohnungen gestattet, sofern die Fußböden zwischen Erdgeschoß und Grundfläche einen Zwischenraum haben. Kochhäuser, Latrinen, Höfe und andere Räume, in welchen Spülicht ausgeleert wird, sind in ähnlicher Weise auszustatten oder mit Granitplatten, Backsteinen oder anderem behördlicherseits anerkanntem Material auszulegen, bei einem Gefälle von mindestens 1 : 24 zum Abzugskanal. Von Wohnungen begrenzte Höfe dürfen ohne gesundheitspolizeiliche Genehmigung nicht mehr mit baulichen Zuthaten, Aufsätzen, An- und Ueberbauten versehen werden. Zugeständnisse der Behörde sind von dem Rauminhalt der Höfe und der Höhe der umgebenden Gebäude abhängig zu machen. Zu bestimmten Tageszeiten ist den Aufsichtsbeamten der Besuch und die Besichtigung der Wohnungen zu gewähren. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die Wohnungen überfüllt sind; die Beschaffenheit der Fußböden ist erforderlichenfalls durch Freilegung des Querschnitts zu prüfen. Die Abfallstoffe sind täglich zu entfernen. Die Bewohnbarkeit von Kellern, Gewölben und unterirdischen Räumen soll wesentlich von der Möglichkeit freien Luftzutritts abhängig sein. Krankheitsfälle von Pest, Cholera, Pocken u. a. oder verdächtige Erkrankungen hieran sind der nächsten Polizeistation oder unmittelbar der Gesundheitsbehörde anzuzeigen, zur etwa erforderlichen Verbringung der Kranken in eine Anstalt, zur Verhütung von Ansteckungen, zur geeigneten Beisetzung von Leichen 2c. Die Desinfektion von Gebrauchsgegenständen und Wohnräumen, erforderlichenfalls die Zerstörung von ersteren soll bei derartigen Krankheitsfällen auf Veranlassung der ärztlichen Gesundheitsbeamten vorgenommen werden; jedwede Berührung derartiger Gegenstände durch unbefugte Personen ist zu vermeiden. Die Bewohner der Häuser, in denen man solche Erkrankungen festgestellt hat, sind nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten zur Beobachtung daselbst zurückzuhalten oder in andere Gebäude bezw. Fahrzeuge zu verbringen und erst nach Beseitigung der Ansteckungsgefahr zu entlassen.

Beim Vorkommen ansteckender Krankheiten sollen die Behälter und Kanäle für Abfall- und Auswurfstoffe unter behördlicher Aufsicht von den Eigenthümern einer besonderen Reinigung und Desinfektion unterworfen werden, ebenso die Latrinen, mittels jeweilig vorzuschreibender Desinfektionsmittel. Auch kann sodann die Räumung ungeeigneter Wohngebäude ohne Weiteres angeordnet werden. Zu Epidemiezeiten sind ferner die Häuser auf das Vorhandensein von Kranken regelmäßig abzusuchen.

Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldbuße bis zu 25 Dollars zu belegen.

Thierseuchen.

Schweden. In der etwa 2 Meilen von Stockholm belegenen Schweinemästerei und Züchterei Riddersvik, auch Löfsta genannt, ist die Schweineseuche ausgebrochen. Von den etwa 900 vorhandenen Schweinen starben täglich 5 bis 19 Stück. Es ist ferner auf dem Gute Edsby in der Provinz Stockholm die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen Auch sind in je 1 Gehöft der Provinzen Oerebro und Södermanland Fälle von Milzbrand vorgekommen.

Rinderpest in Südafrika.[1]) Am 14. und 15. Oktober 1897 hat in Kapstadt eine Konferenz über die Impfung gegen Rinderpest zwischen dem Thierarzte der Kolonie, dem Direktor des Bakteriologischen Instituts und den im Dienste des Koch'schen Laboratoriums zu Kimberley angestellten Aerzten stattgefunden, welche wesentlich zu dem Ergebnisse führte (Government Gazette vom 19. Oktober 1897):

Daß die Impfung mit Galle in solchen Bezirken, wo sie noch nicht vorgenommen ist, unterbleibe, und statt dessen die Serummethode angewandt werden solle, daß die mit Koch'scher Galle geimpften Thiere nicht mit Rinderpestblut nachgeimpft werden sollen, weil erfahrungsmäßig diese Nachimpfung keine stärkere Immunität gewähre, als die bloße Gallimpfung.

Milchvieh, welches nach Koch mit Galle geimpft ist, möge der Eigenthümer, wenn er die Impfung mit Serum und Rinderpestblut vermeiden will, — da dies Verfahren die Thiere am Milchgeben und häufig auch am Kalben hindert — mit reiner Galle wiederimpfen lassen; dadurch wird Monate lang die Krankheit ferngehalten und die Milchnutzung nicht ausfallen.

Was die glyzerinirte Galle betrifft, so verlangt diese Methode die Einimpfung von 1/10 ccm Rinderpestblut am zehntfolgenden Tage. Man hatte empfohlen, eine zweite Impfung 14 bis 17 Tage später vorzunehmen, was manchmal befriedigende Resultate gegeben, mitunter aber auch eine beträchtliche Sterblichkeit zur Folge gehabt hat. Die Konferenz mußte daher, ohne gerade einer zweiten Impfung mit Rinderpestblut entgegenzutreten, ihre allgemeine Einführung als recht gefährlich widerrathen.

Präparirtes Serum ist weit besser und zweckdienlicher als defibrinirtes Blut, es empfiehlt sich der Gebrauch desselben dringend, sofern es erhältlich ist.

Es folgt eine Instruktion über die Anwendung von Serum und defibrinirtem Blut.

In **Deutsch-Südwestafrika**[1]) ist, Nachrichten vom 15. Oktober 1897 zufolge, die Blutnachimpfung in den Bezirken Swakopmund, Otyimbingue und im engeren Polizeibezirk Windhoek beendet. Im Bezirke Rehoboth sollte sie in den nächsten Tagen beendet sein. Im Polizeibezirke Windhoek sind vom 1. August bis 7. Oktober 2875 Rinder mit Blut nachgeimpft worden, von welchen nur 17 verendeten. Von den Bezirken Rehoboth und Swakopmund stehen genaue Angaben über den Erfolg der Impfung noch aus. Im Polizeibezirke Windhoek sind 5000 Stück Rindvieh durch die Impfung nach der Koch'schen Methode gerettet. Es dürfte dies etwa der vierte Theil der im ganzen Verwaltungsbezirk Windhoek hierdurch geretteten Rinder sein. Im Nordbezirke sind 30 782 Rinder mit Galle geimpft worden. Ueber den Erfolg ist Genaueres noch nicht bekannt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnungen. Vom 27. November 1897. (Amtsbl. S. 430 ff.)

I. Auf Grund des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird in Abänderung und Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1881 (Amtsbl. Extrablatt zu Stück 22) von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten folgendes verordnet:

1. Hinter dem § 16 wird folgender § 16a eingeschaltet:

Den im § 15 bezeichneten Grenzbeamten sind auf deren Verlangen die Rindviehregister und Viehbücher (§ 16) sowie die zugehörigen Beläge jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen und behufs der erforderlich erscheinenden Revisionen die Viehbestände zugänglich zu machen.

2. Vorstehende Anordnung tritt am 15. Dezember d. Js. in Kraft.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 926.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 926.

Weitere Mittheilungen über Thierkrankheiten in Rußland[1]).

Gouvernements und Gebiete	Berichts-zeit	Zahl der Erkrankungsfälle an: Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungen-entzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweinerothlauf bezw. Schweineseuche	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Kurland	Juli bis Septbr. 1897	—	2) 3	—	—	—	—	—	—	—
Livland	desgl.	62	2) 6	1	217	—	—	—	—	—
Polen:										
Kalisch	13. 6. 97 b. 13. 9. 97	86	—	5	—	—	—	—	—	—
Kielce	desgl.	44	—	3	522	8	—	4	—	24
Lomza	desgl.	277	—	1	187	—	—	22	—	—
Lublin	desgl.	82	—	4	1 067	—	—	6	—	11
Petrikau	desgl.	23	—	15	—	1	—	—	11	—
Plock	desgl.	15	14	—	813	—	—	—	—	—
Radom	desgl.	22	—	15	72	—	—	—	—	—
Siedlec	desgl.	160	2) 10	—	6 543	—	—	2	—	—
Stadt Warschau	desgl.	—	—	6	1	—	—	—	—	18
Warschau	desgl.	125	22	21	189	179	—	—	44	40
Kleinrußland:										
Tschernigow	13. 6. 97 b. 12. 8. 97	3) 1157	—	—	—	—	—	—	—	—
Poltawa	13. 4. 97 b. 12. 6. 97	121	—	4) .	—	—	—	4) .	—	—
Charkow	13. 7. 97 b. 12. 9. 97	5) 20	—	—	—	—	—	—	4) .	—
Westrußland:										
Wilna	27. 7. 97 b. 3. 10. 97	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolhynien	August 1897	6) .	—	—	—	—	—	—	—	—
Podolien	1896	343	—	—	—	—	—	—	6126	—
Südrußland:										
Bessarabien	1. 7. 97 b. 30. 9. 97	326	7	54	37 639	—	14	7) 408	64	—
Cherson	desgl.	8) 222	8) 136	8) 817	9) .	—	36	7) 251	175	—
Taurien	desgl.	417	—	455	10	—	251	1	443	—
Jekatherinoslaw	desgl.	474	3	145	4 685	—	—	7) 79	—	—
Großrußland:										
Jaroslaw	3. 6. 97 b. 20. 7. 97	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Kursk	20. 6. 97 b. 27. 8. 97	350	—	4) .	—	—	—	4) .	456	4) .
Moskau	20. 5. 97 b. 27. 8. 97	107	10) 129	8	3 131	15) 1	—	187	12	266
Pensa	desgl.	366	—	10	—	—	—	1	—	35
Rjasan	27. 3. 97 b. 27. 6. 97	331	1	18	—	—	9	1	12	8
Smolensk	20. 5. 97 b. 27. 8. 97	365	6	3	42	—	—	39	48	322
Tambow	13. 3. 97 b. 4. 7. 97	654	11) 1	32	1 255	—	9	14	162	184
Ostrußland:										
Astrachan	1. 7. 97 b. 30 9. 97	27	12) 3	12	1 521	—	—	—	—	—
Kasan	20. 5. 97 b. 27. 8. 97	469	13) 18	39	—	—	1 297	63	26	9
Nischny-Nowgorod	13. 5. 97 b. 12. 8. 97	378	—	7	—	16) 41	50	46	105	28
Samara	27. 4. 97 b. 12. 6. 97	224	13) 18	176	614	40	20	4	199	13
Simbirsk	4. 5. 97 b. 12. 8. 97	250	21	50	115	39	472	—	105	37
Ufa	13. 4. 97 b. 20. 8. 97	550	14) 18	70	52	50	72	191	123	23
Wjatka	27. 4. 97 b. 3. 8. 97	245	45	10	1 409	—	336	183	79	22

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose unter dem Rindvieh: Moskau 10 Erkrankungsfälle, Simbirsk 3, Nischny-Nowgorod, Samara je 1; Räude der Rinder: Ufa 113, Kasan 53, Wjatka 36, Samara 31, Nischny-Nowgorod 2; Räude der Schafe: Wjatka 10; Rinderpest: Tiflis 1337; Typhus der Rinder: Moskau 16, Ufa 2; Typhus der Pferde: Stadt Warschau 15, Tambow 3, Moskau 1; Druse der Pferde: Simbirsk 83, Moskau 43, Nischny-Nowgorod 38, Rjasan, Wjatka je 37, Ufa 29, Pensa, Taurien je 27, Bessarabien 6, Cherson, Jekatherinoslaw je 3, Samara 2, Kasan 1; Bräune der Rinder: Smolensk 155; Bräune der Schweine: Smolensk 368; Lungenwurmkrankheit der Schafe: Simbirsk 70, Ufa 43; Blutharnen: Moskau 517, Smolensk 161; Aktinomykose: Moskau 9, Tambow 4, Nischny-Nowgorod, Wjatka je 1; Geflügelcholera: Ufa 762 Hühner.

---

1) Vgl. 1897 S. 736. — 2) Hunde. — 3) Gefallene Thiere; außerdem sind nachträglich vom Jahre 1896 an Milzbrand 2061 Thiere und an Rothlauf 5934 Schweine als gefallen gemeldet. — 4) Mehrere nicht näher angegebene Fälle. — 5) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Fälle. — 6) Zahlreiche Fälle in mehreren Kreisen. — 7) Pferde und Schafe. — 8) Außerdem einige weitere Fälle im Kreise Nicolajew. — 9) Mehrere Fälle im Kreise Nicolajew. — 10) Darunter 84 Hunde und 1 Katze. — 11) Hund. — 12) Darunter 2 Hunde. — 13) Desgl. 5. — 14) Desgl. 3. — 15) Pferd. — 16) Darunter 4 Schafe.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in Nr. 1 dieser Anordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen im § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) fallen, der Strafvorschrift der Polizeiverordnung vom 25. April 1890 (Amtsbl. 1890 Stück 18 S. 135).[1])

Der Regierungs-Präsident.

II. Auf Grund der §§ 7 (Nr. 2) und 8 des Reichsgesetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni}\ 1880}{1.\ \text{Mai}\ 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (R.-G.-Bl. für 1880 S. 153 und für 1894 S. 409) und der §§ 1 und 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12.\ \text{März}\ 1881}{18.\ \text{Juni}\ 1894}$ bestimme ich hierdurch im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 16. Mai 1888 (Extrabl. zu Stück 20 des Amtsbl. für 1888;[2]) und in Ergänzung derselben folgendes:

1. Der § 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 16. Mai 1888 erhält in einem neuen Absatz folgenden Zusatz:

Den vorhin aufgeführten Beamten sind auf deren Verlangen die Kontrolbücher nebst den zugehörigen Belägen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und behufs der erforderlich erscheinenden Revisionen der Viehbestände zugänglich zu machen.

2. Im § 15 a. a. O. wird hinter den Worten: „durch Kreisblätter bekannt gemacht werden“ folgende Bestimmung eingeschaltet:

Verladungen an anderen als den festgesetzten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 66 Nr. 2 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni}\ 1880}{1.\ \text{Mai}\ 1894}$ in Verbindung mit § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. S. 629.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 3. Dezember 1897 ist die preußische Provinz Posen, das Königreich Bayern und das Herzogthum Braunschweig als frei von Lungenseuche und Mecklenburg-Schwerin als frei von Schafräude erklärt. Dagegen wurden von demselben die preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Rheinprovinz sowie das Königreich Sachsen als von Lungenseuche, Preußen, Bayern, das Königreich Sachsen, Württemberg, das Herzogthum Braunschweig, die Stadt Hamburg nebst deren Gebiet sowie Elsaß-Lothringen als von Rotz (Wurm), das ganze Deutsche Reich als von Maul- und Klauenseuche, die Provinz Hessen-Nassau, der preußische Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, Württemberg und Baden als von Schafräude, die preußische Provinz Pommern und das Königreich Sachsen als von Tollwuth und das Fürstenthum Lübeck sowie die Stadt Hamburg und deren Gebiet als von Schweinepest (Schweineseuche) befallen angesehen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus dem 17. Jahresberichte des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten.

In dem Seehospiz „Kaiserin Friedrich“ in Norderney kamen im Jahre 1896/97 im Ganzen 861 Pfleglinge, darunter 30 Pensionäre zur Aufnahme, gegen 796 im vorigen Betriebsjahre; die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Pfleglings betrug im Hospiz 47,23, im Pensionat 53,43 Tage. Von je 100 an chronischen Krankheiten leidenden Pfleglingen wurden 36,94 geheilt, 46,65 erheblich gebessert, 11,84 gebessert, 1,44 blieben ungeheilt. Die mittlere Gewichtszunahme eines Pfleglings belief sich auf 1,591 kg. An akuten Krankheiten kamen 79 Fälle zur Behandlung, darunter 10 von Scharlach, 17 von Masern; gestorben ist keines der Kinder. An der am 15. Oktober beginnenden Winterkur nahmen 138 Kinder theil.

Das Hospiz in Wyk auf Föhr enthielt im Jahre 1896: 271 (1895: 211) Pfleglinge mit zusammen 10 779 Aufenthaltstagen. Die Anstalt wurde am 1. Juni eröffnet und am 27. September geschlossen. Eine Erweiterung der Anlage um einen Schlafsaal mit 16 Betten war in der Ausführung begriffen. Von den Pfleglingen litten u. A. 92 an Tuberkulose oder Lungenschwindsucht, 6 an tuberkulösen Gelenkerkrankungen. „Sehr gebessert“ wurden im Ganzen 42 % der Verpflegten, gebessert 55 %, nicht gebessert 3 %.

In dem Friedrich-Franz-Hospiz zu Gr. Müritz wurden vom 15. Mai bis 30. September 1896 281 (im Vorjahre 255) Kinder verpflegt. Im Durchschnitt kamen auf jeden Pflegling 41,87 Aufenthaltstage. Zur Behandlung gelangten u. A. 69 Fälle von Skrofulose, 34 von Skrofulose und Anämie, 21 von Lungenspitzenkatarrh und Lungeninfiltration, je 1 von Knochen- und Drüsentuberkulose. Der Erfolg war in 60 Fällen sehr gut, in 144 gut, in 65 ziemlich gut, in 12 gering oder nicht festzustellen.

In dem Hospiz in Zoppot sind vom 1. Juni bis 15. September 1896 120 (105) Kinder verpflegt worden. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 36,8 Tage. Wegen Skrofulose wurden 35 Kinder aufgenommen, wegen tuberkulöser Knochenerkrankungen 5, wegen beginnender Lungentuberkulose 1. Als geheilt sind 85, als gebessert 34 Pfleglinge entlassen worden; ungeheilt blieb nur 1 an Masern erkranktes Kind. Die Gewichtszunahme betrug im Mittel 1609,60 g.

Hamburg. Aus dem Berichte über das Chemische Staats-Laboratorium für das Jahr 1896. (Vgl. Veröff. 1896 S. 826.)

Die Zahl der Gutachten, Berichte u. s. w. betrug 601 (gegen 584 im Vorjahre), von denen 183 für die allgemeine Verwaltung, 112 für Gerichte, 257 für Medizinalpolizei- u. a. Behörden (darunter 116 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen) bearbeitet wurden, außerdem fanden 16 Besichtigungen von gewerblichen Anlagen, 27 Konferenzen u. dgl. mit anderen Behörden statt, 6 Untersuchungen wurden aus eigenem Antriebe unternommen.

Die amtliche Petroleumkontrole im Jahre 1896 ergab das folgende Bild:

1. Der Testpunkt wurde bestimmt von 361 Proben in 686 Bestimmungen, aus Tanks waren 345 Proben (95,6 %), russisches Petroleum waren 12 Proben (3,4 %). Unterschiede der Einzelbeobachtungen von 1/2° traten auf bei 35 Proben (9,7 %).

Von den 361 Proben hatten einen reduzirten Entflammungspunkt

unter 21°	keine
21—21,9°	43 = 11,9 %
22—22,9°	144 = 39,9 „
23—23,9°	88 = 24,4 „
24—24,9°	31 = 8,6 „
25—29,9°	15 = 4,1 „
30° u. darüber	40 = 11,1 „

Das spezifische Gewicht betrug bei 15° C

bis 0,799	bei 332 Proben	= 92,0 %
„ 0,800	„ 9 „	= 2,5 „
„ 0,801	„ 1 „	= 0,3 „
„ 0,808 und mehr	„ 19 „	= 5,2 „

Von den 16 Faßproben (4,4 % aller Proben) hatten einen reduzirten Entflammungspunkt

von 22,0	bis 22,9° C	: 1 (6,2 %)
„ 23	„ 23,9° C	: 4 (25 „)
„ 24	„ 24,9° C	: 4 (25 „)
„ 30° u. darüber	—	: 7 (43,8 „)

[1]) Veröff. 1890 S. 278. — [2]) Desgl. 1888 S. 421.

Von den 345 Tankproben (95,6% aller Proben) lag der Entflammungspunkt

zwischen	21 u. 21,9°	bei	43 Proben	(12,5%)
"	22 u. 22,9°	"	143 "	(41,4 ")
"	23 u. 23,9°	"	84 "	(24,4 ")
"	24 u. 24,9°	"	27 "	(7,8 ")
"	25 u. 29,9°	"	15 "	(4,3 ")
"	30° u. darüber	"	33 "	(9,6 ")

Die spezifischen Gewichte (bei 15° C) lagen unter den Faßproben:

zwischen	0,781—0,784	bei	3 Proben	(18,7%)
"	0,785—0,789	"	4 "	(25 ")
"	0,790—0,794	"	1 "	(6,3 ")
"	0,800—0,804	"	1 "	(6,3 ")
	über 0,806	"	7 "	(43,7 ")

den Tankproben:

zwischen	0,781—0,784	bei	9 Proben	(2,6%)
"	0,785—0,789	"	11 "	(3,2 ")
"	0,790—0,794	"	30 "	(8,7 ")
"	0,795—0,799	"	274 "	(79,4 ")
"	0,800—0,804	"	9 "	(2,6 ")
	über 0,806	"	12 "	(3,5 ")

Die eigenen Untersuchungen des Laboratoriums betrafen die Proteïnsubstanzen des Weizens, Darstellung der Stickstoffwasserstoffsäure, Schwefelbestimmung im Petroleum, Zusammensetzung des amerikanischen Petroleums, Verfälschung des Schweineschmalzes mit Pflanzenölen, die Einwirkung von Sauerstoff und Ozon auf Pflanzenöle bei höherer Temperatur.

Italien. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsverhältnisse in Florenz im Jahre 1896. Die Einwohnerzahl betrug Ende 1895 192 482, Ende 1896 194 631 Seelen. Lebendgeboren wurden im Jahre 1896 4780 Kinder, darunter 173 uneheliche; die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 211. Die Geburtsziffer stellte sich auf 25,94‰ d. E. gegen 25,04 im Vorjahre und 27,43 im Jahre 1890.

Gestorben sind 4399 Personen, davon 652 im 1. Lebensjahre. Die Sterbeziffer betrug 21,85‰ d. E. und war gegenüber dem für die Jahre 1881 bis 1896 berechneten Durchschnitt von 26,07‰ als günstig zu bezeichnen.

Todesursachen. Es starben u. A. an Pocken 1 (im Jahre 1881: 50), an Diphtherie 27 (68) Personen, an Scharlach 8 (17), Masern 38 (33), Unterleibstyphus 62 (202), Lungenschwindsucht 496 (704), Lungenkatarrh 157, anderen Erkrankungen der Athmungsorgane 674, Krankheiten der Kreislaufsorgane 552, Altersschwäche 292, eines gewaltsamen Todes 100, darunter durch Selbstmord 47.

Morbidität. Erkrankungen an Pocken wurden 77 (im Vorjahre 40) festgestellt, an Diphtherie 151 (217), Scharlach 172 (271), Masern 1065 (142), Unterleibstyphus 157 (170).

Das Heilpersonal setzte sich aus 282 Aerzten, darunter 4 weiblichen, und 261 Hebammen zusammen; Apotheken bestanden 72. Je 1 Arzt, 1 Apotheke und 1 Hebamme kamen auf 690, 2703 und 968 Einwohner.

Rußland. Auftreten der Lepra. Im Gouvernement Turkestan war nach Mittheilung einer dortigen Zeitung vor 2 Jahren eine Kommission beauftragt worden, die Verbreitung der Lepra zu ermitteln und Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche vorzubereiten. Die Kommission hat inzwischen Nachweise über 168 zur Zeit in Turkestan und über 415 in den Chanaten, Buchara und Chiwa lebende Aussätzige erhalten und die Errichtung eines Lepraheims bei Taschkent, in welchem die Aussätzigen zwangsweise untergebracht werden sollen, in Vorschlag gebracht.

Britisch-Ostindien. Ueber die in der Provinz Assam auftretende Krankheit kála-ázar (vgl. Veröff. 1893 S. 139, 1894 S. 349, 1896 S. 672, 1897 S. 534) hat kürzlich der britische Militärarzt Rogers Untersuchungen an Ort und Stelle unternommen. Die Krankheit wurde zuerst im Jahre 1869 in den Garo-Bergen bemerkt, breitete sich dann im Brahmaputrathal, namentlich am südlichen Ufer des Flusses aus und hat zur Zeit den Osttheil des Nowgangdistrikts und den Bishnath-Theil des Darrangdistrikts erreicht. Von Anfang an wurde sie vielfach für eine Form der Malaria gehalten; die später von einem Arzte vertretene Annahme, daß die Krankheit auf das Anchylostomum duodenale zurückzuführen sei, mußte wieder aufgegeben werden, weil dieser Eingeweidewurm auch unter den gesunden Bewohnern des Landes weit verbreitet ist, und die durch ihn verursachten Krankheitserscheinungen anderer Art sind als bei kála-ázar. Letztere Krankheit äußert sich in Fieber von intermittirendem oder unregelmäßig remittirendem Verlauf, Anschwellungen der Leber und Milz, fortschreitender Blutarmuth, Abzehrung und häufig auch in Wassersucht, ist einer Behandlung wenig zugänglich und endet entweder in einem Fieberanfall oder durch Schwäche, oft, nachdem Durchfälle und Lungenleiden hinzugetreten sind, in 90 bis 96% der Fälle mit dem Tode des Kranken. Die Dauer beträgt etwa 2 Monate bis 3 Jahre, in der Regel 4 bis 9 Monate. Gewöhnlich werden mehrere Mitglieder eines Hauswesens nach einander betroffen, bis die Krankheit dort in etwa 6 Jahren erlischt. In den Theeplantagen tritt die Seuche vom Mai bis Juli am häufigsten, vom Dezember bis Februar am wenigsten auf. Besonders gefährdet sind die Kinder, Opiumesser sollen im Allgemeinen wenig empfänglich sein. Im Blute der Kranken fand Rogers Amöben, welche er für Malariaplasmodien hielt; die Zahl der rothen Blutkörperchen war erheblich vermindert.

Die Krankheit schritt an den großen Verkehrsstraßen fort und scheint sich vielfach durch den menschlichen Verkehr von Dorf zu Dorf verbreitet zu haben. (Report of an investigation of the epidemic of malarial fever in Assam or Kala-Azar by Leonard Rogers. Shillong 1897.)

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat November 1897*).

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 1. November	am 8. November	am 15. November	am 22. November	am 29. November	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,33	30,32	30,31	30,31	30,31	30,33	30,30	30,32
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,08	31,06	31,05	31,05	31,06	31,08	31,04	31,06
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,59	31,59	31,57	31,58	31,59	31,59	31,54	31,56
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,43	30,45	30,44	30,44	30,45	30,43	30,43
	München.								
	Hygienisches Institut . .	520,664	520,574	520,484	520,394	520,340	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Novb. Morg. 8 Uhr.						am 15. Novb. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,0	—	4,3	6,3	8,8	10,6	2,0	—	1,9	3,5	5,8	8,6
München. Hygienisches Institut . .	3,5	3,0	5,2	7,0	9,8	11,2	4,5	5,5	5,2	5,5	7,3	9,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

51. Woche vom 19. bis 25. Dezbr. 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	80	2	34	10	13,7	25,7	—	—	1	—	—	4	7	2	1	1	20	—
Altendorf	42 937	33	1	22	6	26,6	22,0[1])	2	3	2	—	—	1	5	1	1	—	8	—
Altona	150 747	84	—	33	8	11,4	23,7	—	—	—	—	1	6	4	1	1	1	19	2
Augsburg	84 237	59	3	31	10	19,1	28,2	—	—	1	—	—	7	6	2	—	—	14	1
Barmen	130 428	96	1	41	12	16,3	21,0	3	—	—	—	—	3	10	4	—	—	21	—
Berlin	1 708 499	867	38	541	132	16,5	24,2	3	8	14	2	2	66	53	20	5	5	364	9
Beuthen	43 134	24	1	13	6	15,7	29,7	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	10	1
Bielefeld	49 832	30	3	22	5	23,0	20,4	5	—	3	1	—	2	9	—	—	—	2	—
Bochum	55 818	37	1	18	4	16,8	26,3	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	13	—
Bonn	46 064	33	2	22	6	24,8	26,8	—	—	1	1	—	4	1	—	—	—	14	1
Brandenburg	43 964	32	—	6	2	7,1	27,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—
Braunschweig	119 900	63	3	26	8	11,3	23,6	3	—	—	—	—	2	7	1	—	—	11	2
Bremen	145 134	85	6	47[4])	10	16,8[4])	20,2	10	—	—	1	—	4	7	1	—	—	23	1
Breslau	385 198	232	5	175[5])	44	23,6[5])	29,9	1	1	5	—	—	22	20	16	—	—	102	8
Bromberg*	48 007	20	—	16	4	17,3	23,6	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	9	—
Charlottenburg*	149 958	87	2	41	8	14,2	24,9	—	—	2	—	—	2	8	1	—	—	26	2
Chemnitz	168 004	111	4	55	22	17,0	31,2	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	46	1
Danzig	127 272	75	4	55	18	22,5	27,4	—	—	3	—	—	4	11	3	3	3	34	—
Darmstadt	65 512	37	1	28	1	22,2	20,5	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	16	2
Dessau	45 208	23	1	14	9	16,1	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Dortmund	118 063	89	—	64	21	28,2	25,0	1	—	2	—	—	2	11	2	—	—	26	20
Dresden	369 949	230	7	107[6])	29	15,0[6])	23,5	2	—	4	—	2	16	12	6	4	4	65	—
Düsseldorf	186 249	153	5	70	21	19,5	22,7	—	—	—	—	—	6	16	1	—	—	45	2
Duisburg	73 750	70	3	31	15	21,9	24,8	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	18	1
Elberfeld	143 593	101	5	34	6	12,3	21,5	1	1	1	—	—	6	8	—	—	—	17	—
Elbing	47 198	50	1	24	1	26,4	29,5	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	20	1
Erfurt	79 765	35	1	34	11	22,2	22,5	—	—	2	—	—	4	10	—	—	—	17	1
Essen	102 044	89	5	42	19	21,4	25,6	—	—	1	—	—	2	10	5	—	—	23	1
Flensburg	41 859	26	—	18	1	22,4	23,2	—	2	1	—	—	2	—	2	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	238 684	127	5	84	21	18,3	19,3	2	—	—	1	1	13	6	3	—	—	56	2
Frankfurt a. O.	60 246	38	—	34	19	29,3	27,0	3	—	2	—	—	3	5	2	1	1	19	—
Freiburg i. B.	54 198	18	1	13[7])	4	12,5[7])	23,9	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	6	—
Fürth	47 647	50	—	28	7	30,6	27,6	—	6	—	—	—	5	3	—	—	—	14	—
Gera	44 793	21	1	21	9	24,4	29,0	—	1	1	—	—	—	1	6	—	—	11	1
M.-Gladbach	54 940	48	1	14	5	13,3	25,0	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Görlitz	73 021	30	2	25	8	17,8	26,3	1	—	—	—	—	5	4	1	—	—	14	—
Hagen	43 861	24	1	14	4	16,6	24,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Halberstadt	42 472	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	120 774	86	1	37[8])	8	15,9[8])	24,3	—	—	2	—	—	2	7	1	—	—	23	2
Hamburg	642 131	347	19	161	34	13,0	25,1	—	1	1	1	1	20	24	2	—	—	110	1
Hannover	220 644	127	3	54	10	12,7	20,9	—	1	—	—	—	4	7	—	—	—	40	2
Harburg	44 954	44	—	12	3	13,9	21,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	1
Hildesheim	41 061	13	—	12	—	15,2	22,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	7	1
Kaiserslautern	42 025	35	1	12	5	14,8	20,9	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	6	—
Karlsruhe	87 642	43	4	31	8	18,4	19,6	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	20	—
Kassel	85 584	37	1	32	6	19,4	19,9	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	22	2
Kiel	90 889	56	4	30	12	17,2	22,8	—	—	—	—	1	5	4	2	—	—	13	5
Koblenz	40 388	16	—	16	8	20,6	21,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Köln	332 773	217	3	117	28	18,3	25,7	2	1	4	—	—	20	12	2	—	—	73	3
Königsberg i. Pr.	176 595	100	4	65	11	19,1	30,2	—	—	—	1	—	6	15	5	2	2	36	2
Königshütte	47 292	41	2	23	8	25,3	28,3	—	5	5	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Krefeld*	107 837	62	2	29	7	14,0	23,9	1	2	—	—	—	3	—	—	—	—	22	1
Leipzig	413 529	250	15	113	40	14,2	22,7	2	1	4	—	—	13	16	8	1	1	68	1
Liegnitz	53 266	22	2	19	4	18,5	30,4	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	9	1
Ludwigshafen	41 884	45	—	9	4	11,2	26,2[2])	—	—	—	1	—	1	—	3	1	1	4	—
Lübeck	72 364	42	2	25	10	18,0	21,0	—	—	1	—	—	5	2	5	4	4	12	—
Magdeburg	218 284	.	.	.	.	.	26,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mainz	77 063	46	1	21	7	14,2	22,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Mannheim	101 607	66	4	16	5	8,2	21,4	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Metz	59 221	46	1	15	1	13,3	21,4	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	84 916	56	2	29	11	16,6	23,4[3])	1	—	—	1	—	1	5	3	3	3	15	3
München	425 087	250	14	186	66	22,8	28,2	3	—	10	—	2	30	23	23	1	1	92	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,8 ‰. — [5]) Desgl. 157 = 21,2 ‰. — [6]) Desgl. 95 = 13,4 ‰. — [7]) Desgl. 10 = 9,6 ‰. — [8]) Desgl. 31 = 13,3 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	34	1	16	6	14,0	24,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Nürnberg	168 982	118	4	65	25	20.0	26,1	—	1	3	—	—	9	6	9	3	3	33	4
Offenbach	40 753	26	—	13	3	16.6	21,0	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	4	—
Osnabrück	46 502	22	—	16	1	17,9	22,0	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Plauen i. V.	57 783	30	1	20	2	18,0	25,2	1	—	2	—	—	2	2	—	—	—	10	3
Posen	74 101	40	—	26	7	18.2	29,1	—	—	—	—	-	2	4	2	1	1	17	1
Potsdam	59 826	28	—	18[3])	6	15,6[3])	23,5	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	12	—
Regensburg	42 977	20	—	22	9	26,6	29,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	1
Remscheid	49 471	24	1	10	5	10,5	21,2	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	5	—
Rixdorf*	67 623	61	1	19	10	14,6	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	3
Rostock	51 384	28	3	15	2	15,2	20,4	—	-	—	—	1	2	—	—	—	—	12	—
Schöneberg*	73 454	49	1	14	3	9,9	20,3[2])	—	—	4	—	—	1	4	1	1	1	2	2
Solingen	42 206	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	59 158	47	5	13	3	11,4	23,2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	9	2
Stettin	149 334	111	4	61	17	21,2	25,8	5	—	—	—	—	4	20	4	2	1	27	1
Straßburg i. E.	140 463	75	2	42	6	15,5	25,7	—	—	—	1	—	4	7	7	6	5	23	—
Stuttgart	146 661	61	7	41	11	14,5	20,2	—	1	—	—	1	2	3	4	4	4	30	—
Trier	40 393	19	2	11	3	14,2	23,6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Ulm	40 837	33	1	11	1	14,0	22,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	6	1
Wiesbaden	77 487	32	—	25	8	16,8	19,3	—	—	—	—	—	3	6	—	—	-	16	—
Würzburg	70 909	45	1	23	8	16,9	25,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	—
Zwickau	51 696	31	-	18	9	18,1	27,7	—	—	—	—	-	1	2	—	—	—	14	1

Woche vom 19. bis 25. Dezember 1897. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 20. Novbr.	501 119	260	16	114	29	11,8	.	—	1	3	1	—	9	18	10	—	—	65	7
Antwerpen bis 18. Dez.	277 581	179	8	77	19	14,4	.	—	7	—	—	—	6	9	4	.	.	43	3
Brüssel	197 682	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 18. Dez.	629 486	423	15	251	67	20,7	.	3	4	3	4	1	39	30	15	.	.	144	8
Christiania	192 141	17	1	38	11	16,3	.	—	—	1	—	—	6	6	4	.	.	21	—
Edinburg	292 364	142	.	87	21	15,5	.	—	—	1	—	—	11	1	1	.	.	73	.
Glasgow	714 919	429	.	284	.	20,7	.	8	6	2	.	.	.	19	2	.	.	247	.
Kopenhagen	340 500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 18. Dez.	81 099	51	4	49	5	31,4	.	—	2	3	2	—	12	6	2	2	—	21	1
Lemberg bis 18. Dez.	139 094	48	4	88	17	32,9	.	—	2	1	1	—	21	10	—	—	—	50	3
London	4 463 169	2106	.	1555	339	18,1	.	112	9	57	5	5	160	195	16	—	—	917	79
Lyon bis 11. Dez.	466 028	155	11	184	21	20,5	.	—	—	2	—	—	23	37	8	—	—	113	1
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 18. Dez.	988 610	.	20	480	125	25,2	.	9	23	21	8	2	70	18	28	.	.	301	.
New York bis 11. Dez.	2 016 526	1091	83	704	164	18,2	.	17	16	24	14	1	92	137	19	.	.	353	31
Odessa	404 651	.	8	145	34	18,6	.	5	—	1	1	—	10	7	2	2	2	114	5
Paris	2 511 629	1096	94	945	105	19,6	.	7	—	5	5	3	188	131	36	—	—	543	27
Petersburg bis 18. Dez.	954 400	652	21	539	163	29,4	.	7	18	34	19	1	83	22	48	.	.	367	.
Prag und Vororte	377 109	210	8	154	34	21,2	.	—	3	4	5	1	31	9	4	.	.	93	4
Rom bis 20. Novbr.	483 560	207	15	173	21	18,6	.	1	—	2	2	1	21	17	8	.	.	117	4
Stockholm bis 18. Dez.	274 611	147	4	72	10	13,6	.	—	2	3	3	—	14	7	1	1	—	39	3
Triest	163 979	112	1	80	14	25,4	.	—	2	1	—	1	13	11	1	1	—	49	2
Venedig bis 18. Dez.	166 107	68	6	67	12	21,0	.	—	—	1	—	—	3	12	4	.	.	46	1
Warschau bis 18. Dez.	601 408	372	15	227	63	19,6	.	5	6	15	1	1	15	28	22	.	.	129	5
Wien	1 574 129	1050	74	587	156	19,4	.	15	4	22	3	6	102	96	33	—	—	288	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Dezember 1897.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	2	5	.	1	3	—
Scharlach	10 (2)	—	3	.	2	—	2 (1)
Diphtherie	32 (9)	6 (2)	7	.	6 (3)	4 (2)	3 (1)
Croup	1	—	—	.	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	1	.	—	—	1 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (1)	— (1)	—	.	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	— (1)	.	— (1)	—	-
Wechselfieber	—	—	—	.	—	—	7
Rose	5 (1)	1	1	.	2	—	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	54 (2)	14	14	.	13	12	47 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	23 (5)	4 (2)	1 (1)	.	18 (1)	7 (1)	11 (3)
Lungenschwindsucht	15 (9)	6 (7)	2 (4)	.	22 (8)	10 (6)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	53 (5)	10 (2)	6	.	37 (1)	2	20 (1)
Akuter Darmkatarrh	10 (1)	5 (2)	1	.	5	1 (1)	1
Chron. Alkoholismus	15	—	—	.	2	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	19 (1)	6	2	.	8	4	4
And. rheumat. Krankh.	23	10	4	.	16	2	8
Verletzungen	57 (6)	40 (2)	31 (1)	.	58 (3)	65 (7)	66
Alle übrigen Krankh.	396 (75)	122 (26)	46 (6)	.	152 (10)	20 (1)	209 (31)
Summe	724 (118)	226 (44)	124 (13)	.	342 (27)	132 (18)	410 (47)
Verbliebener Bestand	4353[9])	1709	800	.	1503	770	2764

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19./12.-25./12.	8	24	[4]) 39	[4]) 58	2
" Breslau	desgl.	—	110	21	20	2
R.-B. Aachen	desgl.	4	14	1	27	1
" Arnsberg	12./12.-18./12.	[5])13	138	44	77	6
" Aurich	19./12.-25./12.	—	124	2	5	1
" Düsseldorf	desgl.	2	43	31	66	2
" Erfurt	desgl.	2	33	9	22	2
" Hannover	desgl.	—	13	14	30	—
" Hildesheim	desgl.	5	42	5	11	—
" Königsberg	desgl.	13	220	19	20	1
" Lüneburg	desgl.	1	5	—	3	1
" Marienwerder	desgl.	5	78	8	15	—
" Minden	desgl.	7	77	5	44	1
" Münster	desgl.	1	31	11	46	—
" Osnabrück	desgl.	—	—	[6]) 4	11	1
" Posen	desgl.	10	154	15	22	2
" Schleswig	desgl.	30	113	60	70	1
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	1	57	1	19	1
" Stettin	desgl.	6	75	10	15	1
" Stralsund	desgl.	10	—	—	[7]) 29	2
" Trier	12./12.-25./12.	18	51	3	36	1
" Wiesbaden	19./12.-25./12.	5	211	9	24	2
Stadt München	12./12.-18./12	—	228	21	[7]) 28	2
" Nürnberg	19./12.-25./12.	1	5	17	[7]) 17	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	—	[8]) 41	2	13	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	4	5	2	1
Hamburg	desgl.	6	42	16	[7]) 13	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,9 ‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem 5 Fälle von Typhus, 1 von Typhoid. — [6]) 2 Fälle mit Diphtherie. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [9]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Dezember 1897.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	19. Dezember	6,5	0,8	762,8	764,0	764,7	96	82	98	0,7	NW	2
	20. "	1,6	—0,5	765,6	768,2	770,6	98	83	73	0,2	N	1
	21. "	1,5	— 0,8	772,6	773,8	774,4	89	73	77	—	NNO	1
	22. "	0,5	—1,6	773,3	772,1	771,0	88	94	94	—	WNW	2
	23. "	2,6	0,2	767,4	767,8	769,2	98	93	98	1,6	NW	1
	24. "	1,1	—0,1	769,1	769,0	768,6	98	98	98	0,3	N	1
	25. "	1,2	0,0	768,4	768,7	769,2	98	87	92	0,2	W	1j
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	19. Dezember	4,5	— 5,7	723,7	723,2	723,3	100	84	100	—	NO	0,3
	20. "	0,3	— 4,3	723,0	723,3	724,8	100	100	90	—	NO	1,3
	21. "	—1,0	—5,2	726,1	725,9	728,3	90	70	90	—	NO	3,1
	22. "	—2,3	—7,6	729,4	728,9	729,1	81	60	85	—	NO	2,3
	23. "	—1,2	— 8,3	727,5	727,2	727,6	90	68	83	—	NO	0,4j
	24. "	—0,7	—9,4	726,9	725,2	725,2	94	76	95	—	NO	0,6
	25. "	—3,9	—5,2	725,6	725,4	726,2	95	87	95	—	NO	0,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 113* bis 120*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 12. Januar 1898. Nr. 2.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 21. November bis 11. Dezember starben 24 Personen an Cholera und 350 an Fiebern.

Gelbfieber. Im Staate Alabama erkrankten (starben) in Flomaton bis zum 13. Dezember 98 (5) Personen, im Staate Louisiana in New Orleans vom 1. November bis 4. Dezember 386 (109), vom 5. bis 11. Dezember 5 (3), im Staate Tennessee in Memphis vom 1. bis 10. November 12 (9).

Auf Cuba wurden vom 3. bis 9. Dezember in Havana 6, in Regla 3 Todesfälle angezeigt, vom 2. bis 8. Dezember in Matanzas 1, vom 28. November bis 4. Dezember in Santjago 3 Todesfälle, in Sagua la Grande 5 Erkrankungen.

In Para wurden vom 14. bis 20. November 5 Todesfälle festgestellt. (Public health reports 1897 Nr. 51.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg, Warschau je 5 Todesfälle; Paris 11, Petersburg 44 Erkrankungen; **Milzbrand:** Berlin 1 Todesfall; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 3, Leipzig 2, London 29, Moskau 5, New York und Petersburg je 3, Paris 10 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bielefeld und Braunschweig — Erkrankungen kamen vor in Berlin 52, Breslau 151, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 135, Aurich 95, Düsseldorf 97, Erfurt 122, Königsberg 277, Schleswig 127, Stettin 118, Wiesbaden 186, in München 125, Hamburg 51, Budapest 91, Petersburg 65, Prag 30, Wien 257 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Gera und Krefeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 33, Hamburg 23, Edinburg 39, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 273, Paris 47, Petersburg 82, Stockholm 24, Wien 30 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Bromberg, Königshütte und Potsdam — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 94, in den Reg.-Bez. Arnsberg 173, Düsseldorf 97, in München 34, Hamburg 27, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 142, Paris 62, Petersburg 235, Stockholm 47, Wien 68 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 26, Petersburg 191.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 2, Marseille 1, Kairo 2, Rio de Janeiro 1; **Cholera** und **Pest**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentl.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1; **Fleckfieber**: San Franzisko 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien, Kairo je 2; **Genickstarre:** Beuthen 2, Baltimore 1, Brooklyn 6, Cincinnati 3; **Tollwuth**: Bukarest 1; **Rotz**: Mailand 1; **Influenza**: Berlin 17, Elberfeld 3, Stralsund, Freiberg, Lübeck, Bremen je 2, Hamburg 4, in 8 deutschen Orten und Bukarest je 1, Buenos Aires 3; **Lepra:** Bombay 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Allenstein, Bielefeld, Frankfurt a./O., Mühlhausen i. Th., Weimar, Linz (höher sogar als ein Fünftel);

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Graudenz, Langendreer, Mülheim a. d. R.;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Bromberg, Buer (höher sogar als ein Fünftel), M.-Gladbach, Herne, Hörde, Köpenick,

Kolberg, Langendreer, Memel, Rathenow, Schalke, Passau, Pirmasens;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Wald, Pforzheim, Bukarest, Marseille;

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Bocholt, Burg, Forst, Hagen, Hanau, Hörde, Kalk, Kottbus, Kreuznach, Luckenwalde, Neunkirchen, Remscheid, Rheydt, Saarbrücken, Siegen, Soest, Nürnberg, Passau, Pirna, Eßlingen, Göppingen, Koburg, Genf, Le Havre, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 34 deutschen Orten und in Pilsen, mehr sogar als ein Drittel: in Bielefeld, Borbeck, Iserlohn, Wesel, Hof;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in Burg, Ingolstadt, Landshut, Glauchau, Apolda, Gera, Alexandrien, Kairo.

Von den 260 deutschen Orten hatte im Berichtsmonate nicht einer eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet); am höchsten war dieselbe mit 32,8 ‰ in Amberg. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 37,7 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 2 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Brieg 348 (Gesammtsterblichkeit 24,9), Straubing 500 (31,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 75 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Koblenz 11,9 (1881/90: 21,8), Bayreuth 11,8 (22,2), Stendal 11,8 (1886/90: 24,2), Kreuznach 11,6 (1882/91: 23,1), Neunkirchen 11,1, (1889/93: 14,9), Aschaffenburg 10,9, Remscheid, Schwerin je 10,7 (1881/90: 21,2 und 20,9), Ludwigsburg 10,6 (1882/91: 17,0), Neiße 10,0 (1881/90: 21,9), Celle 9,9 (20,3), Wesel 9,5 (18,9), Wandsbek 9,3 (1882/91: 21,6), Eßlingen 9,3 (21,6), Schöneberg 8,7 (1888/92: 20,3), Gr. Lichterfelde 8,4 (1886/95: 15,7), Greiz 8,4 (1882/91: 24,5), Wittenberg 8,4, Wilhelmshaven 8,1 (1890/94: 16,8), Langendreer 6,8.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 48 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 76, weniger als ein Fünftel in 79 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge noch besser gestaltet zu haben als es im Vormonate der Fall war, derjenige der übrigen Altersklassen ziemlich unverändert geblieben zu sein. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ fand sich in keinem Orte gegenüber 1 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ in 75 gegen 81. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 2 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 203 gegen 175 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Die für Herkünfte von der Insel Tenerifa angeordnete Quarantäne (Veröff. 1897 S. 501) ist vom 2. Dezember 1897 ab aufgehoben worden.

Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart im Jahre 1896.

(Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen 24. medizinisch-statistischen Jahresbericht.) Vgl. Veröff. 1896 S. 849.

Die Einwohnerzahl des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart berechnete sich auf 160 543 Seelen, wovon auf die 4 Vororte (einschl. Ostheim, welches 4148 Einwohner zählte) 21 284, auf die Stadt selbst 139 259 entfielen. Geboren wurden im ganzen Bezirk 4753 Kinder (gegen 4623 im Vorjahre), in der eigentlichen Stadt mit Ostheim 4009 (3970), d. i. 29,6 (29,5) auf je 1000 E., in Stuttgart Stadt ohne Ostheim 27,6. Todtgeboren wurden im Bezirk 163, d. i. 3,4, unehelich geboren 819 (755), d. i. 17,2 (16,3) % aller Geborenen.

Gestorben, ausschl. der Todtgeborenen, sind im Bezirke 2927 (3011) Personen, d. s. 18,2 (19,2) ‰ d. E. Die meisten Todesfälle, 280, fielen in den Monat April, die wenigsten, 194, in den September. Im 1. Lebensjahre starben 1042 Kinder, darunter befanden sich 244 außerehelicher Abkunft, d. s. 21,9 auf je 100 Lebendgeborene. Die häufigste Todesursache war Lungentuberkulose; derselben erlagen 338 Personen. Es starben ferner: an Masern 47, an Scharlach 5, Diphtherie und Bräune 50, Unterleibstyphus 10, Brechdurchfall 204 (darunter 194 Kinder unter 1 Jahr), an Kindbettfieber 4, Tuberkulose (außer Lungentuberkulose) 61, Lungen- und Brustfellentzündung 287, Keuchhusten 17, Influenza 31, Herzkrankheiten 190, Gehirnschlag 87, Krebs 149, akutem Gelenkrheumatismus 1, epidemischer Genickstarre 4, durch Verunglückung 55, Selbstmord 36, Todtschlag 2.

Die Zahl der Aufnahmen in sämmtlichen 26 Krankenanstalten mit 2169 Betten betrug 16 112 gegen 15 938 im Vorjahre. Auf die 7 allgemeinen Krankenhäuser, auf das Bürgerhospital und die Landeshebammenschule mit insgesammt 1761 Betten entfielen 13 960 Krankenaufnahmen und 628 Todesfälle; die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug 27 Tage; die höchste Zahl der Aufnahmen kam auf den Monat Januar mit täglich 46, die niedrigste auf den September mit 33. In der Poliklinik wurden insgesammt 3335 Personen gegen 3657 im Vorjahre behandelt. 339 Kinder (gegen 334 im Vorjahre) wurden in Gruppen von 20 bis 23 in Ferienkolonien nach 16 verschiedenen Orten geschickt; außerdem wurden für weitere 162 (154) Kinder Stadtkolonien errichtet.

Das Heilpersonal bestand aus 169 Aerzten, 13 Wundärzten, 10 Zahnärzten, 62 Hebammen und 25 Thierärzten; es bestanden 19 Apotheken.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1897 S. 534.)

Provinz Burma. (Vgl. Veröff. 1897 S. 92.)

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1896. (Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1896.)

Die Bevölkerung von Nieder-Burma — für Ober-Burma wird nur aus 4 Städten berichtet — betrug nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1891 4 514 773 Seelen. Hierunter befanden sich 88 818 Christen, 209 939 Mohamedaner, 141 526 Hindus, 3 971 710 Burmanen oder Buddhisten und 102 780 anderen Religionsklassen angehörige Personen, die insgesammt ein Gebiet von 77 099 engl. Quadratmeilen bewohnten. Geboren wurden im Berichtsjahre 145 688 Kinder (32,27 ‰ d. E.). Unter den 106 687 Todesfällen (23,63 ‰) betrafen 24 821 Kinder unter 1 Jahr und 15 999 Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren, zusammen 38,26 % aller Gestorbenen. Die größte Sterblichkeitsziffer entfiel auf den Juli, die niedrigste auf den März.

Von den Kreisen wiesen Tandawghi (mit 51,80 ‰), Tonbo (45,94), Tantabin (44,54), Minde (44,32) und die Stadt Myaungmya (43,36) die höchste, Talaingdaung (4,47), Ngapaw (8,13) und Kataunggyi (8,92) die geringste Sterblichkeit auf.

Als Todesursachen wurden Cholera in 2959 Fällen (d. i. 0,65 auf je 1000 E.), Pocken in 275 (0,37), Fieber in 51 521 (11,41), Ruhr und Durchfall in 7777 (1,72), Selbstmord in 70, Verletzungen und Unglücksfälle in 453, Bisse von Schlangen und wilden Thieren in 505 Fällen festgestellt. Die Todesfälle an Cholera, welche während des ganzen Jahres, am stärksten im Juli, Juni und Mai herrschte, waren gegen die beiden

Vorjahre (1894: 7428, 1895: 5150) erheblich zurückgegangen, die an Fiebern etwas gestiegen (51 521 gegen 48 104 bezw. 48 049), während diejenigen an Ruhr eine Abnahme erfahren hatten (7777 gegen 8653 bezw. 8794). Im Allgemeinen hat sich die Gesammtsterblichkeit unter der städtischen Bevölkerung (28,34 ‰) gegen das Vorjahr (27,27) vergrößert, gegen das Jahrfünft 1891 bis 1895 (29,31) verringert, unter der ländlichen und provinzialen Bevölkerung (22,93 und 23,63 ‰) gegenüber den beiden Zeiträumen (21,68 und 22,40, bezw. 19,54 und 20,73) etwas erhöht.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1896. (Report on the Civil Dispensaries and Police Hospitals of Burma, for the year 1896.)

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die Zahl der Krankenanstalten in Nieder- (Ober-) Burma 44 (52) mit 1369 (888) Betten. Aufnahme in dieselben fanden während des Jahres 20 091 (10 838) Kranke, ferner erhielten 419 763 (257 797) auswärtswohnende Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von ersteren wurden 14 185 (8878) als geheilt, 3162 (704) als gebessert und 559 (378) anderweitig entlassen, es starben 1447 (474). Von allen Kranken litten 557 (107) an Pocken, 111 (1) an Cholera, 8362 (4809) an Ruhr, 17 254 (10 151) an Rheumatismus, 187 (116) an Lepra. Die Zahl der größeren Operationen betrug 11 074 (3540).

Unter den Behandelten befanden sich 4486 (3175) Europäer, 11 952 (6673) Eurasier, 63 652 (32 403) Hindus, 73 614 (29 759) Mohamedaner, 248 023 (164 388) Burmanen und 38 127 (32 237) anderweitige Personen.

Die Ausgaben beliefen sich während des Berichtsjahres auf 309 759 (121 561) Rupien.

Ferner bestanden am Schlusse des Jahres 13 Eisenbahn-Krankenanstalten mit 16 Betten; in ihnen waren 29 Kranke in Behandlung; außerdem wurden 34 119 Eisenbahnkranke außerhalb mit einem Kostenaufwande von 19 229 Rupien behandelt. Von den Erkrankten litten 7 an Pocken, 1 an Cholera, 907 an Ruhr, 7559 an Malaria 1816, an Rheumatismus, 1 an Tuberkulose, 1 an Lepra. Operirt wurden 453 Kranke.

In den am Schlusse des Berichtsjahres vorhandenen 85 Militärkrankenhäusern für die Polizeitruppen wurden insgesammt 20 863 Kranke behandelt, und zwar an Pocken 12, Cholera 6, Ruhr 1172, Malaria 9658, Rheumatismus 695, Tuberkulose 10, Lepra 4, Syphilis 353, Gonorrhöe 254. Die Ausgaben beliefen sich auf 136 138 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 16. Dezember 1897. (R.-G.-Bl. S. 789.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 148) [1]) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahre 1898 verlängert.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr.
(Vgl. Veröff. 1897 S. 650 und 767.)

Sachsen. Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 20. Oktober 1897.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres ist das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 — Reichsgesetzbl. S. 475 —, mit Ausnahme des § 4, welcher erst vom 1. April 1898 ab Giltigkeit erlangt, — nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen — vergl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, Reichsgesetzbl. S. 591 — in Kraft getreten.

Das neue Gesetz wird die Hoffnungen, welche auf dasselbe gesetzt worden sind, nur dann erfüllen, wenn seine Durchführung mit Nachdruck betrieben und unausgesetzt überwacht wird. Hierzu ist vor Allem nöthig, daß durch eine möglichst häufige und regelmäßig wiederkehrende Revision der Fabrikations- und Lagerräume, sowie der Verkaufsstätten, ferner durch eine thunlichst ausgedehnte und zum Theil unter der Hand bewirkte Entnahme von Untersuchungsproben bei den betheiligten Gewerbtreibenden das Bewußtsein wach erhalten wird, daß sie in ihrer geschäftlichen Thätigkeit einer aufmerksamen Ueberwachung unterstehen. Die Kontrole der Polizeibehörden wird sich in Zukunft um so wirksamer gestalten können, als denselben durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes beträchtlich erweiterte Befugnisse beigelegt worden sind.

Insbesondere ist Folgendes hervorzuheben:

1. Der gesetzlichen Regelung ist jetzt auch unterworfen der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett. Die Kontrolbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Insbesondere bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen sein.

2. Dringend erwünscht im sanitätspolizeilichen Interesse ist es, daß von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird. Bei der Besichtigung der Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, daß die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandsfreier Beschaffenheit sind und daß Reinlichkeit im Betriebe vorherrscht. Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in größerem Umfange stattfindet, (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revisionen nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3. Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerläßlich, strenge darüber zu wachen, daß nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmäßigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen sein, daß das bezeichnete Färbmittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmäßigen Sesamöl-Zusatz zu untersuchen sein.

4. Wegen der aus dem Auslande eingehenden Sendungen von unter das Gesetz vom 15. Juni 1897 fallenden Waaren ist vorläufig dahin Vorkehrung getroffen worden, daß die Zollbehörden die Polizeibehörden des Bestimmungsortes der von ihnen abgefertigten Butter-, Käse- 2c. Sendungen von dem bevorstehenden Eintreffen benachrichtigen, damit diese die erforderliche Kontrole bewirken und Proben der Waare aus den Geschäftsräumen des Empfängers entnehmen können Diese Anweisung bezieht sich jedoch nicht auf die mit

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 304.

der Post und im kleinen Grenzverkehr aus dem Auslande eintreffenden Buttersendungen.

5. Um den mit der Kontrole betrauten Organen die Vornahme der Untersuchungen zu erleichtern, sind seiten des Reichsgesundheitsamts Anweisungen [1]) zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl und zur Prüfung von Butter und Käse mit dem Zeiß'schen Butter-Refraktometer aufgestellt worden; insbesondere die erstbezeichnete Anweisung wird sich zum Gebrauche für diejenigen Polizeibeamten eignen, welche damit betraut sind, die Margarine und den Margarinekäse auf die vorschriftsmäßige latente Färbung zu kontroliren. Die Unterweisung in dem Untersuchungsverfahren, insbesondere in der Handhabung des Refraktometers, läßt sich nach einer Aeußerung des Reichsgesundheitsamtes in einem geeigneten chemischen Laboratorium ungefähr innerhalb drei Tagen bewirken.

Die Kreishauptmannschaften werden andurch veranlaßt, die ihnen unterstellten, hier in Betracht kommenden Behörden hiernach allenthalben mit Weisung zu versehen und die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 gehörig zu überwachen. Insbesondere ist hierbei darauf zu achten, daß, wenn die Untersuchungen nicht Sachverständigen, sondern lediglich den Polizeimannschaften übertragen werden, die Letzteren das erforderliche Verständniß für die richtige Behandlung der Sache besitzen.

Der durch Verordnung vom 7. August 1896 — Nr. 625, III, A — und beziehentlich Verordnung vom 12. März 1897 — Nr. 232, III, A — angeordneten Einrichtung statistischer Anzeigen über die stattgehabten Revisionen an das Ministerium des Innern bedarf es nicht weiter.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

Sachsen-Weimar. Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 10. September 1897. (Reg.-Bl. S. 209.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, S. 475 ff. des Reichs-Gesetzblattes, wird hiermit von der unterzeichneten Landeszentralbehörde Folgendes verordnet:

§ 1. Als Behörde im Sinne des § 7 des Reichsgesetzes, der von der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett Anzeige zu erstatten, ist für den betreffenden Verwaltungsbezirk der Großherzogliche Bezirksdirektor zuständig.

§ 2. Die nach Absatz 3 des, erst am 1. April 1898 in Kraft tretenden, § 4 des Reichsgesetzes zuständigen Verwaltungsstellen sind für die einzelnen Verwaltungsbezirke die Bezirksausschüsse.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
v. Groß.

Sachsen-Meiningen. Vom 10. September 1897.

Da mit dem 1. Oktober d. Js. das Reichsgisetz vom 15. Juni d. Js. (R.-G.-Bl S. 475), betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, ausgenommen den § 4, welcher erst vom 1. April 1888 ab Gültigkeit erlangt, in Kraft tritt, weisen wir die Polizeibehörden des Herzogthums hiermit an, die genaue Befolgung der Vorschriften des obengenannten Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 591) aufmerksam und thunlichst wirksam überwachen zu lassen.

Gleichzeitig ziehen wir unsere Verfügung vom 4. September 1896 zu Nr. 6154 II zurück.

M. v. Butler.

In Abschrift
an die Herzoglichen Physikate zur Kenntniß.

Meiningen, den 10. September 1897.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 750.

Reuß jüngerer Linie. Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1887, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 23. September 1897. (Ges.-Samml. S. 115.)

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schwalz und deren Ersatzmitteln (R.-G.-Bl. S. 475), was folgt:

§ 1. Unter zuständiger Verwaltungsstelle im Sinne § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes ist das Landrathsamt zu verstehen.

§ 2. Die im § 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 3. Als Polizeibehörde hat der Gemeindevorstand zu fungiren.

Schloß Schleiz, den 23. September 1897.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:
(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graesel.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose betr.

Vom 22. Dezember 1897.

Die Berichte über die Erfolge der gegen die Verbreitung der Tuberkulose in Kranken-, Irren-, Straf-, Gefangenanstalten ꝛc. angeordneten Maßregeln für die Jahre 1894/96 geben nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Die Zahl der Desinfektionsapparate hat sich in der Berichtszeit erheblich vermehrt und die Aufstellung von flüssig gefüllten Spucknäpfen, namentlich in der Glasform nach dem sogenannten Militärmodell, an geeigneten Stellen scheint mehr und mehr zur Durchführung zu gelangen.

Die aus den in neuester Zeit in größerer Zahl gegründeten Volksheilstätten entlassenen Tuberkulösen wirken aufklärend über die Verhütung der Tuberkulose in den Kreisen ihrer Angehörigen. Auch aus diesem Grunde kann die Errichtung von Volksheilstätten, welche für ärmere Kranke eine äußerst segensreiche Einrichtung sind, nur zur Förderung empfohlen werden.

Immer wieder muß die Bevölkerung darauf hingewiesen werden, daß die Tuberkulose auf die nächste Umgebung durch Berührung sehr häufig übertragen wird, daß aber die Ansteckung durch Innehaltung der angeordneten Maßregeln mindestens sehr eingeschränkt werden kann. Dieses Ziel ist auch durch Einführung der Anzeigepflicht wenigstens für Todesfälle und Desinfektion der von Schwindsüchtigen bewohnten Räume und Gebrauchsgegenstände nach deren Tode oder nach dem Verlassen einer Wohnung anzustreben. Insbesondere sind Wand und Fußboden in der Nähe der Lagerstelle, ein Meter in der Umgebung zu desinfiziren.

Für größere Kranken-, Siechen-, Irren-, Strafanstalten und Gefängnisse ist die Desinfektion der Leib- und Bettwäsche, der Lagerstellen (Betten und Chaiselongue's ꝛc.) einschließlich ein Meter der Umgebung derselben (Wand und Fußboden), in jedem Falle von Schwindsucht verbindlich zu machen. Krankenzimmer für Schwindsüchtige sind jährlich ein bis zwei Mal vorschriftsmäßig zu desinfiziren.

Durch die Presse, durch Vereine und durch die Aerzte ist die Bevölkerung bei geeigneter Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Thätigkeit reichlich aushustender Brustkranker als Verkäufer oder Verkäuferinnen von Nahrungs- und Genußmitteln nicht ohne Gefahr für die Käufer sei.

Die Errichtung eigener Irrenanstalten für schwindsüchtige Geisteskranke ist der Erwägung werth und vorkommenden Falles in geeigneter Weise zu fördern.

J. V.: Weyrauch.

An die Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

Preußen. Arznei-Taxe für 1898[1]).

Bekanntmachung. Vom 10. Dezember 1897.

Ich habe von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten unter möglichster Berücksichtigung der auf meine Veranlassung von den betheiligten Kreisen geäußerten Wünsche eine Arzneitaxe nach neuen Grundsätzen ausarbeiten lassen.

Die in der bisherigen Arzneitaxe übliche Zusammenziehung des Preises für die Arzneiabgabe (Dispensation), einschließlich des Korks, der Tektur und der Signatur, mit dem Preise für das zur Verwendung gelangende Arzneibehältniß (Glas, Büchse, Schachtel 2c.) zu einem Gesammtpreise hat vielfach abfällige Beurtheilung erfahren. Um Einwendungen dieser Art zu begegnen, sind nunmehr die Preise für die Arzneiabgabe, einschließlich Kork, Tektur und Signatur, getrennt von dem Preise für das Arzneibehältniß in Ansatz gebracht.

Die Arzneibehältnisse sind nach dem Einkaufspreise mit geringem Aufschlag für Bruch 2c. berechnet.

Die Arbeitspreise sind vereinfacht, zum Theil erhöht, dafür aber die Arzneimittelpreise entsprechend herabgesetzt, da eine Erhöhung der Arzneitaxe ausgeschlossen war.

Die Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermäßigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Menge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung; es sind also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen.

2. Der niedrigste Preisansatz beträgt 5 Pfennig. Jeder Pfennig-Bruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

3. Bei Berechnung der Rezepte ist der durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Preis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden. Wenn jedoch der Preis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, daß 1 Mark 1 bis 4 Pfennig auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennig auf 1 Mark 5 Pfennig herabgesetzt werden.

Bei Berechnung solcher Rezepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern, findet keine Abrundung statt.

Bei diesen Verordnungen dürfen Pulverkästchen sowie feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken nicht, weiße Kruken nur zu Augensalben oder auf ärztliche Anweisung berechnet werden.

4. 20 Tropfen von wässerigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergl., 25 Tropfen Essig-Aether und Aether-Weingeist, 50 Tropfen Aether sind wie ein Gramm zu berechnen.

5. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

6. Bei Arzneizubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

8. Für Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den nachgedruckten Grundsätzen zur Berechnung der Arzneitaxe festzustellen.

9. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

10. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Arzneizubereitungen ist ein Zuschlag von 60 % zu dem Ankaufspreise zu berechnen. Porto oder Fracht dürfen außerdem nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind fabrikmäßig hergestellte (käufliche) komprimirte Tabletten, gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen 2c. der Zahl nach im Anbruch verordnet, so ist dafür außer der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Ankaufspreises zu berechnen.

II. Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe.

A. Allgemeines.

1. Bei der Berechnung derjenigen Arzneistoffe welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

Für das gesammte Staatsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waaren festgestellt.

Beträgt der Durchschnittspreis für das Kilogramm 30 Mark oder weniger, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniß von 1 : 2 statt.

Beträgt der Preis für das Kilogramm mehr als 30 Mark, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniß von 2 : 3 statt, falls nicht die Berechnung unter Zugrundelegung eines Einkaufspreises von 30 Mark für das Kilogramm einen höheren Preis ergiebt.

Die Erhöhung von 2 : 3 findet auch in allen Fällen Anwendung, in welchen beim Einkauf der Preis für 10 Gramm oder geringere Mengen zu Grunde gelegt wird.

2. a) Bei Waaren, deren Preis unter Zugrundelegung des Kilogrammpreises berechnet ist, sind, wenn dieselben in einem Gefäß geliefert werden, dem erhöhten Kilogrammpreise 50 Pfennig für Fracht und Verpackung hinzuzurechnen.

b) Dieser Zuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden bei Waaren, welche in der Regel in größeren Mengen bezogen werden. Dahin gehören Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum

[1]) Berlin 1898, R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder.

crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaseline. Bei dem Bezuge dieser Waaren, sowie bei jeder andern als der unter a angegebenen Art der Verpackung sind dem erhöhten Kilogrammpreise 15 Pfennig zuzurechnen.

c) Dieser Zuschlag von 15 Pfennig auf den Preis findet auch Anwendung bei dem Bezuge jeder Waare in Mengen unter einem Kilogramm ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein Gefäß zur Verwendung gelangt oder nicht.

3. Schneiden oder Zerstoßen eines Arzneistoffes ist zu berechnen für ein Kilogramm mit 75 Pfennig.

Herstellung feiner Pulver für 1 Kilogramm 2 Mark.

4. Der Preis für 100 Gramm wird durch Theilung des Kilogrammpreises mittels 8, die Preise für 10,0 — 1,0 — 0,1 — 0,01 Gramm werden durch weitere Theilung mittels 8 festgestellt.

Der Taxpreis für 200 Gramm wird durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 1 1/2,

derjenige für 500 Gramm durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 3 gefunden.

5. Die bei der Berechnung entstehenden Brüche sind auf die nächst größere ganze Zahl zu erhöhen.

Bei Festsetzung der Preise werden

1	bis	2 Pfennig	auf	0
3	"	7 "	"	5
8	"	10 "	"	10 Pfennig

abgerundet.

6. Behufs Ermittelung der Preise für die galenischen Präparate sind zu den Taxpreisen der zur Herstellung des einzelnen Präparates verwendeten Arzneimittel die nachstehend ausgeworfenen Preise für die erforderlichen Arbeiten hinzuzurechnen.

B. Preise der Arbeiten.

	M.	Pf.
Extrakte.		
Auf je ein Kilogramm der verwendeten Substanz sind zu berechnen für Anfertigung		
von dünnen Extrakten	3	—
" dicken "	6	—
" trockenen "	12	—
" Fluid- "	6	—
für trockene narkotische, aus dicken Extrakten bereitet 100 Gramm	2	50
Destillate		
spirituöse oder ätherische, einschließlich aller Nebenarbeiten bis zu 1 Kilogramm . .	1	50
wässerige desgl. bis zu 1 Kilogramm . .	1	—
Kochen		
von Oelen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrirens für 1 Kilogramm	4	—
Latwergen		
für 1 Kilogramm	1	50
Lösungen		
von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig in Flüssigkeiten, sowie von Balsamen, Oelen einschließlich des Macerirens und Filtrirens für 1 Kilogramm	1	—
desgleichen, wenn Erwärmung erforderlich ist	1	50
Pflaster.		
Für 1 Kilogramm	2	50
Pulver und Theegemische.		
Feine Pulver 1 Kilogramm	1	—
Grobe Pulver und Theegemische für 1 Kilogramm	—	50
Salben.		
Mischen ohne Schmelzen 1 Kilogramm . .	1	—
" mit " 1 " . .	2	50
Säfte.		
Säfte sind zu berechnen 10 Gramm mit	—	10
Die aus theueren Waaren hergestellten Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae kosten 10 Gramm . . .	—	15
Sirupus simplex kosten 10 Gramm . . .	—	5
" " " 100 " . . .	—	30
Tinkturen und Elixire.		
Tinkturen und Elixire, bei denen der Preis der verwendeten Waaren für 1 Kilogramm nicht mehr beträgt als 7 M.,		
kosten 10 Gramm	—	15
" 100 "	1	—
Für die Bereitung der aus theueren Waaren zusammengesetzten Tinkturen und Elixire werden berechnet:		
für 100 Gramm	1	—
" 1 Kilogramm	5	—

Im Vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den in der Arzneitaxe festgesetzten Preisen zu berechnen.

Es folgt das alphabetische Verzeichniß der Heilmittel mit ihrer Preisangabe.

III. Preise der Arbeiten.

	M.	Pf.
Abdampfen.		
Für Abdampfen von je 100 Gramm . .	—	10
Abkochungen und Aufgüsse.		
Für eine Abkochung oder einen Aufguß einschließlich des erforderlichen Wassers, der Wägung desselben und der Colatur . . .	—	25
Auflösen und Anreiben.		
Für Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit einschließlich des etwa nothwendigen Filtrirens oder Colirens	—	15
Anmerkung 1. Wenn bei einer Mischung eine Auflösung zugleich mit einer Anreibung zu machen ist, so darf dafür nur der Preis für eine Arbeit in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Für das Auflösen von Salzen, Gummi und ähnlichen Arzneimitteln, zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Für das Auflösen von Phosphor . . .	—	50
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten:		
bis 25 Stück für jedes Stück . . .	—	10
darüber hinaus für jedes Stück . . .	—	5
Für käufliche Tabletten (vergleiche allgemeine Bestimmungen Ziffer 10) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		

	M.	Pf.
Contundiren.		
Für das Contundiren jeder Menge einer Substanz	—	10
Digestionen.		
Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit	—	25
berechnet.		
Für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden werden	—	10
hinzugerechnet.		
Dispensation (Arzneiabgabe).		
Für die Dispensation eines Arzneimittels oder einer Arzneizubereitung sind einschließlich des Korkes, der Tektur und Signatur oder des etwa erforderlichen Papierbeutels . .	—	10
zu berechnen.		
Bei der Abgabe getheilter Pulver darf der für die Dispensation festgesetzte Preis nicht berechnet werden.		
Emulsionen.		
Für eine Emulsion einschl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtriren.		
Für Filtriren jeder Menge	—	10
Gelatinen.		
Für die Bereitung einer Gelatine zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauch . .	—	50
Latwergen.		
Für die Bereitung einer Latwerge bis 200 Gramm	—	20
für jede weiteren 200 Gramm	—	5
Macerationen.		
Für eine Maceration	—	15
Pflaster.		
Für Anfertigung eines Pflasters . . .	—	25
Für das Streichen eines Pflasters einschließlich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens		
bei einer Fläche bis 100 □cm . . .	—	20
bei größeren Pflastern werden jede weiteren 100 □cm mit	—	10
berechnet.		
Das erforderliche Leder oder Seidenzeug ist zu berechnen:		
für je 100 □cm mit	—	15
Shirting oder Leinen		
für je 100 □cm mit	—	10
Pillen, Körner (Granulae) und Trochisci (Plätzchen).		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern (Anstoßen, Zusammenschmelzen, Formen, Bestreuen)		
bis zu 50 Stück	—	30
„ „ 100 „	—	50
für jede weiteren 100 Stück	—	20
Für das Ueberziehen von Pillen mit Gelatine, Keratin, Tolubalsam u. s. w.		
für je 50 Stück oder Theile davon . .	—	50
mit Silber für je 50 Stück oder Theile davon	—	50
mit Gold für je 50 Stück oder Theile davon	1	—
Für die Anfertigung von Trochisci einschließlich des Theilens und des etwa nothwendigen Bestreuens		
jedes Stück	—	5

	M.	Pf.
Für die Anfertigung einer Pferdepille einschließlich Anstoßen, Formen und Bestreuen	—	20
jedes weitere Stück	—	5
Pulver und Theegemische.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers einschließlich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis 100 Gramm	—	10
größere Mengen	—	15
Für die Mengung eines groben Pulvers oder eines Theegemisches		
bis 100 Gramm	—	5
größere Mengen	—	10
Bei einer Theilung oder in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung feiner oder grober Pulver und Theegemische wird für Abwägen, einschließlich jeder Art Papierkapseln, Papierbeutel und Signatur jede Gabe mit	—	5
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—
Salben.		
Für die Anfertigung einer Salbe oder Paste durch Mischen, Kochen oder Schmelzen		
bis 100 Gramm	—	25
größere Mengen	—	50
Bei einer Theilung oder bei einer in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung einer Salbenmenge wird für Abwägen und Einwickeln einer jeden Gabe	—	5
berechnet.		
Saturationen (Sättigungen).		
Für eine Saturation ausschließlich des erforderlichen Lösens der Salze	—	20
Schleime.		
Für die Bereitung eines Schleimes . .	—	15
Sterilisiren.		
Für Sterilisiren eines Arzneimittels oder einer Arzneimischung		
bis 200 Gramm	—	30
größere Mengen	—	50
Suppositorien, Aetzstifte, Wundstäbchen.		
Für die Anfertigung von Suppositorien, Aetzstiften, Wundstäbchen einschließlich des Einwickelns		
ein bis drei Stück	—	30
jedes weitere Stück	—	10
Wägungen.		
Die zur Anfertigung oder Abgabe einer Arznei nothwendigen Wägungen werden berechnet		
eine bis zwei Wägungen mit	—	5
drei „ vier „ „	—	10
fünf und mehr „ „	—	15
Jede Zählung von Tropfen von nicht für die Abgabe besonders bereiteten Pillen oder anderen Arzneiformen wird wie eine Wägung berechnet.		
Bei der Dispensation einfacher Arzneimittel fällt der Preis für das Abwägen fort, wenn kein Gefäß zur Verwendung gelangt.		

IV. Preise der Gefäße.

	M.	Pf.
Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Oeffnung, weiße oder farbige kosten bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm das Stück	—	15
von mehr als 300 Gramm bis 500 Gramm das Stück	—	25
von mehr als 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15
Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln mit enger oder weiter Oeffnung kosten bis zu 15 Gramm Inhalt . . . das Stück	—	25
von mehr als 15 Gramm bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	30
von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	50
von mehr als 200 Gramm bis zu 500 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	80
Anmerkung: Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln zu berechnen.		
Feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken kosten bei Gefäßen bis zu 100 Gramm Inhalt	—	15
von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt	—	20
bei größeren Gefäßen	—	25
Anmerkung: Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln, Tropfgläser, sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		
Kruken, graue oder gelbe, kosten bis 200 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 200 Gramm bis 500 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	20
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	10
Kruken, weiße, kosten bis 50 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	20
von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	30
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	50
von mehr als 300 Gramm bis 400 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	60
von mehr als 400 Gramm bis 500 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	75
Pappschachteln kosten das Stück bis 100 Gramm Inhalt	—	10
„ „ „ von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt	—	20
größere	—	30
Pulver-Kästchen kosten . . . . das Stück	—	15

Bei der Verwendung von Brieftaschen darf ein Preis dafür nicht in Anrechnung gebracht werden.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Urtinkturen:	1,0 = 10	Pf.
	5,0 = 30	„
jede weiteren	5,0 = 15	„
Zum äußerlichen Gebrauch:	10,0 = 15	„
	100,0 = 100	„
Verdünnungen: Bis	5,0 = 25	„
„	10,0 = 40	„
jede weiteren	10,0 = 15	„
Verreibungen: Bis	5,0 = 30	„
„	10,0 = 50	„
jede weiteren	10,0 = 25	„
Streukügelchen: Bis	5,0 = 30	„
„	10,0 = 50	„
jede weiteren	10,0 = 25	„
Streukügelchen, rein unbefeuchtet:	10,0 = 15	„
Milchzucker, rein präparirter:	10,0 = 15	„

Homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Taxpreise beträgt, Zusätze zu homöopathischen Arzneikörpern, als destillirtes Wasser, Weingeist und andere, sowie besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien sind, ebenso wie Gläser, Schachteln u. s. w. und die Dispensation, nach den Vorschriften der Arznei-Taxe zu berechnen.

Preußen. Kreis Teltow. Polizeiverordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischbeschau. Vom 10. Dezember 1896, abgeändert durch Nachtragsverordnung vom 20. März u. vom 7. September 1897. (Kreis-Blatt Nr. 301/96 u. Nr. 76 u. 215/97.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang der Amtsbezirke Treptow, Rixdorf, Tempelhof, Mariendorf, Schöneberg, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf, Nowawes und Neuendorf b. P. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§§ 1 bis 3 lauten wie in der Verordnung der Stadt Charlottenburg vom 28. Juni 1897 — Veröff. S. 831 —, nur heißt in § 1 statt (§§ 9 und 10) „(§§ 11 und 12)“; ferner sind in § 3 die Worte: innerhalb der von dem hiesigen Magistrat näher zu bestimmenden Stunden fortgefallen.

§ 4. Hat der Fleischbeschauer an dem lebenden Thiere die Schau vorgenommen, so muß dasselbe, wenn es für schlachtbar erklärt worden ist, spätestens innerhalb 24 Stunden geschlachtet werden, andernfalls eine erneute Beschauung erforderlich wird.

§ 5. Das geschlachtete Vieh darf vor der zweiten Untersuchung nur soweit ausgeschlachtet werden, daß demnächst noch sämmtliche Theile einer vollkommenen Besichtigung unterzogen werden können. — Insbesondere dürfen Fleisch und Eingeweide vor der Untersuchung weder verkauft, noch beseitigt werden.

§§ 6 und 7 lauten wie 4 und 5 a. a. O., jedoch ist in § 6 zu Anfang hinter: Für das „ausschließlich“ eingeschaltet und statt Polizeidirektion „Polizei-Behörde“ gesetzt; außerdem sind in § 7 Abs. 2 die Worte: von dem hiesigen Magistrat abgeändert in „von dem Amtsvorsteher“ und hinter stattfinden angefügt: „doch ist dafür mindestens der ganze Vormittag frei zu geben.“

§ 8, abgeändert durch Nachtragsverordnung vom 20. März 1897, lautet:

Frisches Fleisch, welches in einem zum Geltungsbereiche dieser Verordnung oder der unter dem 22. November 1894 für den Kreis Niederbarnim erlassenen Verordnung gehörigen Amtsbezirk geschlachtet und dort nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 untersucht ist, unterliegt bei Einführung in einen anderen Amtsbezirk einer erneuten Untersuchung nicht, sofern dasselbe noch den erkennbaren Stempel der früheren Untersuchung trägt.

Dasselbe gilt von demjenigen Fleisch, welches auf den Schlachthöfen oder den amtlichen Untersuchungsstationen der Städte Berlin und Potsdam untersucht und mit den für den Verkauf in den Stadtbezirken Berlin und Potsdam vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungsstempeln in noch erkennbarer Weise versehen ist.

§ 9 lautet wie § 7 a. a. O., nur heißt es statt § 5 „§ 7“.

§ 10 in der Abänderung vom 20. März 1897 lautet wie § 8 a. a. O., jedoch ist statt 4 Stunden „2 Stunden“ gesetzt.

§§ 11 bis 15 lauten wie §§ 9 bis 13 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In § 11 ist hinter Orten betreibt „(§ 1)“ eingeschaltet.

In §§ 12 und 13 sind § 9 bezw. (§ 9) bezw. (§§ 10, 13) abgeändert in „§ 11“ bezw. „(§ 11)“ bezw. „(§§ 12, 15)“.

In § 15 heißt es statt der Kreisthierarzt „ein approbirter Thierarzt“.

§ 16. Für die ordentlichen Untersuchungen sind an den Fleischeschauer Gebühren zu entrichten. Die Höhe derselben, sowie die Art der Erhebung bestimmt der Amtsvorsteher solange die Festsetzung nicht einheitlich für den Geltungsbereich dieser Verordnung erfolgt.

Die Kosten der außerordentlichen Fleischbeschau (§ 14) trägt die Amtskasse.

§§ 17 und 18 lauten wie 14 und 15 a. a. O., nur heißt es in 18 statt Geldbuße von 5 bis „Geldbuße bis“.

§ 19. Die Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die denselben Gegenstand regelnden Ortspolizei-Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1896.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Durch eine weitere Nachtrags-Polizeiverordnung vom 7. September 1897 wird vorstehende Verordnung auf die Städte Köpenick, Mittenwalde, Teltow, Trebbin und Zossen und auf den Gemeindebezirk Kietz bei Köpenick mit der Maßgabe ausgedehnt, daß dieselbe am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt.

Das beigefügte Muster zum Schlachtbuch stimmt mit dem a. a. O. überein, jedoch sind die Spalten 7 und 8 (Gebühren) fortgelassen.

Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1 lautet wie der gleiche a. a. O.

§ 2. Die Zahl der amtlich zugelassenen Fleischbeschauer wird für jeden Amtsbezirk oder einzelne Theile derselben von dem Amtsvorsteher nach Bedürfniß festgesetzt.

§§ 3 und 4 lauten wie a. a. O.

§ 5, Abs 1, lautet: „In der Regel sollen lediglich die im § 3 bezeichneten Personen zu Fleischbeschauern bestellt, und nur im äußersten Nothfalle auf die nach § 4 Befähigten zurückgegriffen werden.“ Abs. 2 entspricht § 5 a. a. O., nur ist hinter Antrag „des Magistrats“ fortgefallen und statt von der Polizeidirektion „von dem Amtsvorsteher“ zu lesen.

§ 6 bis 9 lauten wie die gleichen a. a. O., nur ist in § 7 statt der Polizei-Direktion „des Amtsvorstehers“, in § 8 a) statt Charlottenburgs „des Amtsbezirks“ und im letzten Absatz statt der Polizei-Direktion „dem Amts-Vorsteher“ gesetzt.

§ 10. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit der er betraut wird, alsbald vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden.

Ist er an der alsbaldigen Vornahme der Untersuchung verhindert, so hat er dies dem Besitzer des Schlachtviehs sofort zu erklären, möglichst auch — namentlich bei Behinderung durch Ueberhäufung mit Aufträgen — dem Amtsvorsteher eine entsprechende Anzeige zu machen.

§§ 11 bis 14 lauten wie die gleichen a. a. O., jedoch ist in § 11 a) 4, 5, in „6, 7“ und in b) § 12 in „§ 14“ abgeändert.

§ 15 lautet wie der gleiche a. a. O., nur ist im Abs. 1 statt § 9 und 10 „§ 11 und 12“ und im vorletzten Absatz statt Fleischbeschauer . . bis . . . . tragen „„Fleischbeschauer“ nebst Bezeichnung des Amtsbezirks und falls für den Bezirk mehrere Fleischbeschauer bestellt sind, die betreffende Nummer tragen“ zu lesen.

Durch die erwähnte Nachtragsverordnung vom 7. September d. Js. ist der § 15 dahin erweitert, „daß folgende Theile der Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen Stempelabdrücke erhalten:

a) der Kopf an beiden Seiten auf der äußeren Kaumuskel (Backe),

b) die Lunge auf jedem Lungenflügel, bei Rindern nur an der Luftröhre,

c) die Leber“.

§ 16 Abs. 1 bis „versehen“ lautet wie der gleiche a. a. O.; dann heißt es weiter:

Dieser Stempel muß viereckig, 80 mm lang und 25 mm hoch sein und in großen Buchstaben die Aufschrift „Zurückgewiesen“ tragen.

Das zurückgewiesene Fleisch hat der Fleischbeschauer unverzüglich dem Amts-Vorsteher zur Verfügung zu überweisen.

Bei Erkrankung einzelner Organe, welche nur die Entfernung der kranken Theile nöthig machen, ohne die Verwerthung des ganzen Thieres in Frage zu stellen, haben jedoch die Fleischbeschauer die Vernichtung selbst sofort vorzunehmen. Dies geschieht durch Uebergießen mit Petroleum und geeignete Beseitigung.

Bei der außerordentlichen Fleischbeschau als zum Genuß für Menschen untauglich befundenes Fleisch (Fleischwaare) hat der Fleischbeschauer mit vorläufigem Beschlag zu belegen und sofort dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

§§ 17 und 18 lauten wie die gleichen a. a. O., jedoch ist in 17 und 18 jedesmal statt Polizei-Direktion „Amts-Vorsteher“ und in 18 statt (§ 9 und 10 „(§§ 11, 12“ gesetzt.

§§ 19 und 20 lauten wie 20 und 21 a. a. O. Datum und Unterschrift wie oben.

Das beigefügte Muster des Tagebuchs gleicht demselben a. a. O., nur ist Spalte 14. (Gebühren) fortgelassen.

Oesterreich. Die neuen Dienstesvorschriften für Hebammen betr.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht. Vom 10. September 1897. (R.-G.-Bl. S. 1287.)

Am 1. Oktober 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebene neue Dienstesinstruktion für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassene revidirte Hebammeninstruktion nebst der zugehörigen Belehrung mit demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplar dieser Dienstes-Vorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammeninstruktion die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Uebergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Uebergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschließlich nach den neuen Dienstesvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Ueberwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen als Richtschnur zu dienen.

Badeni m. p. Gautsch m. p.

2. Erlaß des Ministeriums des Innern.

Vom 10. September 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 360.)

Mit 1. Oktober treten gemäß der h. o. Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, neue Dienstesvorschriften für Hebammen an Stelle der mit der h. o. Verordnung vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassenen, revidirten Hebammen-Instruktion nebst Belehrung in Kraft, nach welchen sich vom genannten Zeitpunkte an, beziehungsweise nach Ablauf der den älteren Hebammen gewährten, einjährigen Uebergangsfrist, jede Hebamme bei Ausübung ihres Berufes zu richten und in Zukunft der Unterricht an den Hebammen-Schulen stattzufinden haben wird.

In der Nebenlage folgen .... Druckexemplare der zum Gebrauche der Hebammen veranlaßten und durch Aufnahme der auf den Hebammenberuf Anwendung findenden strafgesetzlichen Bestimmungen erweiterten Handausgabe dieser Dienstesvorschriften, welche auch in einer Separatbeilage der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen" ausgegeben werden, mit der Einladung, die Hebammen des dortigen Verwaltungsgebietes an die Verpflichtung erinnern zu lassen, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Dienstesvorschriften, d. i. vom 1 Oktober 1897 an, jede derselben sich mit einem Druckexemplare der Handausgabe versehe.

Diese Handausgabe der Dienstesvorschriften, sowie die Tagebücher und Drucksorten für die von den Hebammen zu führenden Geburtsausweise können zunächst in deutscher Sprache aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bezogen werden und ist Vorsorge getroffen, daß dieselben später auch in den anderen Landessprachen ebendaselbst zur Ausgabe gelangen.

Die politischen Behörden I. Instanz werden einzuladen sein, den Bedarf an den genannten Drucksorten und Behelfen festzustellen und den Bezug derselben den Hebammen zu vermitteln.

Den Amtsärzten der politischen Behörden I. Instanz obliegt es, sich mit diesen neuen Dienstesvorschriften eingehend vertraut zu machen, die Hebammen über ihre Verpflichtungen, deren genaueste Erfüllung denselben ausdrücklich und strengstens einzuschärfen ist, eindringlich zu belehren und dieselben insbesondere auf die eingetretenen Abänderungen der früheren Instruktion aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zwecke wolle die k. k. ..... sofort die Veranlassung treffen, daß in den einzelnen Bezirken die Hebammen gruppenweise an bestimmten, zur ämtlichen Unterweisung geeigneten Orten, deren Festsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Kommunikationen zu erfolgen haben wird, zusammenberufen und vom Amtsarzte, wo thunlich, unter Assistenz des Gemeindearztes, über die neuen Dienstesvorschriften unterrichtet werden. In den Städten mit eigenen Statuten sind die Stadtphysiker, beziehungsweise städtischen Aerzte zu dieser Unterweisung der Hebammen heranzuziehen.

Die in den politischen Bezirken hieraus erwachsenden Auslagen haben, soferne diese Hebammenunterweisungen nicht anläßlich anderer Kommissionsreisen anberaumt werden können, in der Dotation für „sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes" ihre Bedeckung zu finden.

Um die Grundsätze der neuen Dienstesvorschriften bei den Hebammen beständig wach zu erhalten und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Hebammen die Bestimmungen derselben inne haben, wird die Einrichtung zu treffen sein, daß die Hebammen auch fernerhin durch die Amtsärzte der politischen Behörden wenigstens alljährlich einmal gruppenweise zu ämtlichen Versammlungen (Hebammenamtstage) einberufen werden. Gemäß § 3 der Instruktion haben die Hebammen der erhaltenen Aufforderung Folge zu leisten und mit den im § 2 der Dienstesvorschriften angeführten Geräthschaften in diesen Versammlungen zu erscheinen, im Falle ihrer Verhinderung aber unter Nachweisung des Grundes der Verhinderung das Fernbleiben zu rechtfertigen.

Aufgabe der Amtsärzte ist, bei diesen Versammlungen die Revision der Hebammengeräthschaften vorzunehmen und an denselben etwa wahrgenommene Mängel oder Unzukömmlichkeiten abzustellen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die einzelnen Hebammen die Dienstesvorschriften inne haben, die Hebammen über zweifelhafte Punkte aufzuklären und zu belehren und denselben überhaupt mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Es empfiehlt sich zur Theilnahme an diesen Instruktionsversammlungen für Hebammen auch den im Orte ansässigen Amtsarzt der Gemeinde beizuziehen.

Ueber die in den vorangedeuteten Richtungen gemachten Wahrnehmungen, sowie über die Betheiligung der Hebammen an den Versammlungen haben die Amtsärzte ihrem Amtsvorstande zu berichten.

Am Schlusse jeden Jahres ist ein eingehender Bericht über die stattgefundenen Hebammenamtstage, unter Angabe der Zeit, Orte und Betheiligung der Hebammen an denselben, der dienstlichen Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen als besonderer Abschnitt des Ergänzungsberichtes lit. „R." über Sanitätsangelegenheiten im Wege der politischen Landesbehörde dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Abgesehen von der Abhaltung dieser regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Instruktionsversammlungen, deren amtlicher Charakter strenge aufrecht erhalten bleiben muß, obliegt es den Amtsärzten der politischen Behörden nach wie vor, gelegentlich ihrer periodischen Bereisungen und bei anderen Anläßen auch in den Wohnungen der Hebammen Inspektionen vorzunehmen, sowie bei den Seelsorgern, bei Gemeindevorstehungen, bei den Gemeinde-, sowie praktischen Aerzten, über die Dienstesthätigkeit und über das Verhalten der Hebammen Erkundigungen einzuziehen.

Jene Hebammen, welche bei den jährlichen Versammlungen oder in ihrer praktischen Dienstesthätigkeit grobe Mängel in ihrem Fachwissen zeigen, können verhalten werden, zum Zwecke der Nachholung der mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Wiederholungskurse theilzunehmen.

Ueber Einführung und Einrichtung der Wiederholungskurse werden die besonderen Anordnungen nachfolgen.

Den Hebammen ist ausdrücklich zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Geräthschaften, Verbandmaterialien, Arznei- und Desinfektonsmittel in stets zuverlässig reiner und bester Qualität vorräthig zu halten und nur aus einer der ihnen nächst gelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem, vom Amtsarzte zeitweilig zu vidirenden Fassungsbuche auszuweisen haben.

Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß sich die öffentlichen Apotheken mit diesen in der Hebammenpraxis zur Anwendung gelangenden Artikeln ausreichend versehen, damit die Hebammen in die Lage kommen, das Verbrauchte oder unbrauchbar Gewordene jederzeit in der vorgeschriebenen Beschaffenheit schnellstens ersetzen zu können.

Die Apotheker, welche für die für den Hebammendienst nothwendigen Utensilien, wie bei den Verbandmaterialien im Allgemeinen einen 20 prozentigen Zuschlag zum Fabrikpreise anrechnen dürfen, sind gehalten, den Hebammen beim direkten Bezuge mittelst Fassungsbuches einen 10 prozentigen Nachlaß zu gewähren.

Es wird ferner zur Information der Hebammen durch die politischen Behörden und die Hebammenunterrichts-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß den Anforderungen der Dienstesvorschriften entsprechende Behältnisse für die im § 2 bezeichneten Geräthe und Gegenstände von verschiedenen Firmen hergestellt wurden und von denselben bezogen werden können.

Ueber Einrichtung und Benützung solcher Kassetten wird in der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen" berichtet werden.

Da es den Hebammen in einzelnen Gegenden, namentlich aber den mittellosen Hebammen, schwer fallen dürfte, sich alle nothwendigen Gegenstände aus ihren eigenen Mitteln an- und nachzuschaffen, wird es in jenen Ländern, in welchen diesfalls noch gesetzliche Bestimmungen mangeln, Sache der politischen Behörden und der Amtsärzte sein, die Gemeinden bei der Verständigung von dem Erscheinen und Inkrafttreten der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen, ferner gelegentlich der Amtstage und der periodischen Hebammenversammlungen, bei Bezirksbereisungen und überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß sie jene Hebammen, welchen die Anschaffung dieser Hilfsmittel schwer fällt, möglichst unterstützen und denselben für die Anwendung dieser von ihnen selbst bei armen Ortsangehörigen beigestellten Hilfsmittel Ersatz leisten.

Damit die neuen Dienstesvorschriften allen Hebammen möglichst verständlich werden, legt das k. k. Ministerium des Innern ferner Gewicht darauf, daß die Uebersetzungen der Vorschriften in die Landessprachen für die Handausgabe von fachmännisch-ärztlicher Seite besorgt und hiebei auch auf allfällige, in einzelnen Ländern gebräuchliche, besondere Fachausdrücke Rücksicht genommen werde.

(An die Landesbehörden in Laibach, Triest, Zara, Prag, Lemberg, Czernowitz.)

Die k. k. . . . . wolle daher unverweilt eine im angedeuteten Sinne bearbeitete Uebersetzung dieser Vorschriften in die Sprache veranlassen und dieselbe unter Berufung auf diesen Erlaß der k. k. Statthalterei in zur Einsichtnahme und eventuellen Ergänzung durch besondere provinzielle Fachausdrücke mittheilen und unter Anschluß dieser Ergänzungen, beziehungsweise Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung behufs Veranlassung der Drucklegung in der Hof- und Staatsdruckerei anher vorlegen.

(An die Landesbehörden in Graz, Klagenfurt, Triest, Zara, Innsbruck, Brünn.)

Es wurde daher die k. k. . . . . in eingeladen, sich wegen des Textes der Uebersetzung in die . . . . Sprache und wegen Aufnahme eventuell in dem Texte zu berücksichtigender Provinzialismen mit der k. k. . . . . in das Einvernehmen zu setzen.

(An alle Landesbehörden außer jenen in Wien, Linz und Salzburg.)

Die k. k. . . . . wolle auch berichten, wie viele Hebammen sich einer anderen, als der deutschen Sprache bedienen, damit die Auflage der Handausgabe der Dienstesvorschriften, sowie der Drucksorten für die Tagebedarfe und Geburtenausweise dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechend veranlaßt werden könne.

(An alle Landesbehörden mit Ausnahme jener in Graz, Klagenfurt, Triest und Czernowitz.)

Die k. k. . . . . wird eingeladen, dem Landesausschusse über die in Aussicht genommene Einführung von Wiederholungskursen, an welchen insbesondere jene Hebammen, bei welchen mangelhafte fachliche Kenntnisse wahrgenommen werden, theilzunehmen verpflichtet werden sollen, Mittheilung zu machen und wegen Gewährung von Unterstützungen aus dem Landesfonde an die mittellosen Theilnehmerinnen an diesen Kursen sich neuerdings mit der Landesvertretung in das Einvernehmen zu setzen.

Bei diesem Anlasse wolle die k. k. . . . . darauf hinweisen, daß in Steiermark, in Kärnten, im Küstenlande und in der Bukowina bereits Beträge zur Unterstützung der an dem gedachten Unterrichte theilnehmenden Hebammen seitens der Landesausschüsse, beziehungsweise der Landtage präliminirt oder bewilligt wurden und daß das mit der relativ unbedeutenden Auslage verbundene Opfer weit geringer ist, als der Vortheil, welcher durch die Sicherung eines dauernden, fachkundigen Hebammenbeistandes erzielt wird.

Ueber das Ergebniß dieser neuerlichen Verhandlungen sieht das k. k. Ministerium des Innern einem eingehenden Berichte entgegen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Krain, betr. die Evidenzführung über Infektionskrankheiten. Vom 9. Juli 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 363.)

Um einen Einblick in die Frage zu gewinnen, wie im hiesigen Verwaltungsgebiete der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung bei Infektionsfällen nachgekommen wird, implicite in wie weit das Epidemietilgungsverfahren einen Anspruch auf Raschheit und Promptheit erheben kann, wurden die in den Volksbewegungsoperaten (Formulare II der Nachweisungen über die sanitätsstatistischen Verhältnisse) für die einzelnen Infektionskrankheiten aufgeführten Sterbefallziffern mit jenen der gleichen Krankheitsarten in den wöchentlichen Epidemierapporten beziehungsweise in deren Jahressummarien und zwar aus den Jahren 1894, 1895 und 1896 zu einem Vergleiche herangezogen.

Derselbe ergab nun, wie aus der beiliegenden Tabelle zu entnehmen ist, die Thatsache, daß in Krain von der Gesammtzahl der durch die ansteckenden Krankheiten im engeren Sinne verursachten Todesfälle im Jahre 1894 58, im Jahre 1895 53 und im Jahre 1896 gar nur 46 Perzent in den Epidemierapporten verzeichnet erscheinen und zwar von den einzelnen Todesfallsarten im Jahre 1896: Scharlach mit 81 Perzent (85 und 90 Perzent in den Jahren 1895 und 1894), Blattern mit 46 Perzent (mit 66 und 100 Perzent in den Jahren 1895 und 1894), Diphtheritis mit 45 Perzent (55 und 63 Perzent in den Jahren 1895 und 1894), Masern mit 46 Perzent (49 und 19 Perzent in den Jahren 1895 und 1894), Ruhr mit 33 Perzent (52 und 38 Perzent in den Jahren 1895 und 1894), Typhus mit 30 Perzent (40 und 48 Perzent in den Jahren 1895 und 1894), Wochenbettfieber mit 19 Perzent (12 Perzent im Jahre 1895) und Keuchhusten gar nur mit 10 Perzent (9 Perzent in den Jahren 1895 und 1894).

Von den politischen Behörden haben im Jahre 1896 zur Anzeige gebracht die Todesfälle an den genannten Infektionskrankheiten vollständig: die Stadt Laibach und der Bezirk Radmannsdorf, mit 72 Perzent der Bezirk Adelsberg (68 Perzent im Jahre 1895), mit 67 Perzent der Bezirk Gurkfeld (71 Perzent im Jahre 1895), Rudolfswerth mit 55 Perzent (68 Perzent im Jahre 1895), Tschernembl mit 45 Perzent (27 Perzent im Jahre 1895), Littai mit 44 Perzent (50 Perzent im Jahre 1895), Loitsch mit 36 Perzent (50 Perzent im Jahre 1895), Krainburg mit 35 Perzent (53 Perzent im Jahre 1895), die Bezirke Gottschee und Laibach Umgebung zu 27 Perzent (28 und 34 Perzent im Jahre

1895) und der Bezirk Stein gar nur mit 17 Perzent (24 Perzent im Jahre 1895).

Die angeführten Zahlen illustriren ganz deutlich die diesfälligen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken, sie geben den politischen Bezirksbehörden direkte Winke, nach welcher Richtung hin eine intensivere Thätigkeit noththut und berechtigen in letzter Linie auch zu Schlüssen hinsichtlich des Thun und Lassens der einzelnen bei den politischen Behörden I. Instanz bestellten Amtsärzte, deren Pflicht es ist, die Gemeinden auch in ihren diesfälligen Obliegenheiten entsprechend zu überwachen.

Daß letzteres stellenweise gar nicht oder sehr mangelhaft geübt wird, hiefür sprechen die angeführten Differenzen in den Relativzahlen sehr deutlich und muß die für mehrere Bezirke konstatirte höchst ungenügende Erfüllung der Anzeigepflicht und Evidenzhaltung der Infektionskrankheiten lediglich einem Mangel an entsprechender Obsorge für diesen Gegenstand seitens der betreffenden Amtsärzte zugeschrieben werden.

Für den Moment könnte allerdings eine Kontrole über das Gebahren der Gemeinden hinsichtlich der vorgeschriebenen Anzeigeerstattung für Infektionsfälle auf Schwierigkeiten stoßen; doch schon ein Vergleich der vierteljährig einlaufenden Matrikenlisten mit den amtlichen Vormerkungen über die angezeigten Todesfälle an infektiösen Krankheiten muß den Amtsarzt, wenn sich hiebei Differenzen ergeben, auf die richtige Spur leiten und demselben den Anlaß bieten, die Ursachen dieser Differenzen zu erheben, nicht angezeigte Fälle aufzudecken und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Thatsache, daß in Krain die Anzeige und Evidenzhaltung von Infektionskrankheiten von Jahr zu Jahr mangelhafter wird, berechtigt zu dem Schlusse, daß einzelne politische Bezirksbehörden den diesfalls ihnen zukommenden Obliegenheiten nicht nachkommen, die Gemeinden in ihrem diesfälligen Gebahren entweder gar nicht oder doch nur sehr dürftig überwachen.

Eine ordnungsmäßige Anzeigeerstattung und Evidenzhaltung der anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten bildet die conditio sine qua non der Anordnung und Durchführung der Schutz- und Tilgungsmaßregeln gegen dieselben, gleichwie die Kontrole dieser letzteren seitens der politischen Bezirksbehörden nur durch eine exakte Evidenz ermöglicht erscheint.

Die genaue Erfüllung der Pflicht der Anzeige aller Infektionskrankheiten, für welche dieselbe besteht, ist somit nicht nur im Interesse der Sanitätsstatistik, sondern in erster Linie der ehemöglichen Tilgung der ansteckenden Krankheiten und Verhütung deren Ausbreitung ganz und gar unerläßlich.

Die Landesregierung erwartet, daß die politischen Bezirksbehörden nunmehr nicht säumen werden, eine intensivere Thätigkeit als dies bisher stellenweise der Fall war, in der angedeuteten Richtung zu entfalten, beziehungsweise zur Durchführung der ausnahmslosen Anzeige und Evidenzhaltung der anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten das Geeignete mit allem Nachdrucke zu veranlassen.

Frankreich. Dekret, die Fabrikbeschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern betr.

Vom 13. Mai 1893.

Le Président de la République française, ...

décrète:

Article premier. Il est interdit d'employer les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes au graissage, au nettoyage, à la visite ou à la réparation des machines ou mécanismes en marche.

Art. 2. Il est interdit d'employer les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes dans les ateliers où se trouvent des machines actionées à la main ou par un moteur mécanique, dont les parties dangereuses ne sont point couvertes de couvre-engrenages, garde-mains et autres organes protecteurs.

Art. 3. Il est interdit d'employer les enfants au-dessous de 18 ans à faire tourner des appareils en sautillant sur une pédale.

Il est également interdit de les employer à faire tourner des roues horizontales.

Art. 4. Les enfants au-dessous de 16 ans ne pourront être employés à tourner des roues verticales que pendant une durée d'une demi-journée de travail divisée par un repos d'une demi-heure au moins.

Il est également interdit d'employer les enfants au-dessous de 16 ans à actionner, au moyen de pédales, les métiers dits „à la main".

Art. 5. Les enfants au-dessous de 16 ans ne peuvent travailler aux scies circulaires ou aux scies à ruban.

Art. 6. Les enfants au-dessous de 16 ans ne peuvent être employés au travail des cisailles et autres lames tranchantes mécaniques.

Art. 7. Les enfants au-dessous de 13 ans ne peuvent, dans les verreries, être employés à cueillir et à souffler le verre.

Au-dessus de 13 ans jusqu'à 16 ans, ils ne peuvent cueillir un poids de verre supérieur à mille grammes. Dans les fabriques de bouteilles et de verre à vitre le soufflage par la bouche est interdit aux enfants au-dessous de 16 ans.

Dans les verreries oú le soufflage se fait à la bouche, un embout personnel sera mis à disposition de chaque enfant âgé de moins de 18 ans.

Art 8. Il est interdit de préposer des enfants au-dessous de 16 ans au service des robinets à vapeur.

Art. 9. Il est interdit d'employer des enfants de moins de 16 ans, en qualité de doubleurs, dans les ateliers où s'opèrent le laminage et l'étirage de la verge de tréfilerie.

Toutefois, cette disposition n'est pas applicable aux ateliers dans lesquels le travail des doubleurs est garanti par des appareils protecteurs.

Art 10. Il est interdit d'employer des enfants de moins de 16 ans à des travaux exécutés à l'aide d'échafaudages volants pour la réfection ou le nettoyage des maisons.

Art. 11. Les jeunes ouvriers ou ouvrières au-dessous de 18 ans employés dans l'industrie ne peuvent porter, tant à l'intérieur qu'à l'extérieur des manufactures, usines, ateliers et chantiers, des fardeaux d'un poids supérieur aux suivants:

Garçons au-dessous de 14 ans . . .	10 kg
Garçon de 14 à 18 ans	15 -
Ouvrières au-dessous de 16 ans . .	5 -
Ouvrières de 16 à 18 ans	10 -

Il est interdit de faire traîner ou pousser par lesdits jeunes ouvriers et ouvrières, tant à l'intérieur des établissements industriels que sur la voie publique, des charges correspondant à des efforts plus grands que ceux cidessus indiqués.

Les conditions d'équivalence des deux genres de travail seront déterminées par arrêté ministériel.

Art. 12. Il est interdit d'employer des filles au-dessous de 16 ans au travail des machines à coudre mues par des pédalés.

Art. 13. Il est interdit d'employer des enfants, des filles mineures ou des femmes à la confection d'écrits, d'imprimés, affiches, dessins, gravures, peintures, emblèmes, images ou autres objets dont la vente, l'offre, l'exposition, l'affichage ou la distribution sont réprimés par les lois pénales comme contraires aux bonnes moeurs.

Il est également interdit d'occuper des enfants au-dessous de 16 ans et des filles mineures dans les ateliers où se confectionnent des écrits, imprimés, affiches, gravures, peintures, emblèmes, images et autres objets qui, sans tomber sous l'application

des lois pénales, sont cependant de nature à blesser leur moralité.

Art. 14. Dans les établissements où s'effectuent les travaux dénommés au tableau A annexé au présent décret, l'accès des ateliers affectés à ces opérations est interdit aux enfants au-dessous de 18 ans, aux filles mineures et aux femmes.

Art. 15. Dans les établissement où s'effectuent les travaux dénommés au tableau B annexé au présent décret, l'accès des ateliers affectés à ces opérations est interdit aux enfants au-dessous de 18 ans.

Art. 16. Le travail des enfants, filles mineures et femmes n'est autorisé dans les ateliers dénommés au tableau C annexé au présent décret que sous les conditions spécifiées audit tableau.

Art. 17. Le Ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin de lois* et publié au *Journal officiel* de la République française.

Fait à Paris, le 13 mai 1893.

Carnot.

Par le Président de la République:
Le Ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies,
Terrier.

TABLEAU A.

Travaux interdits aux enfants au dessous de 18 ans, aux filles mineures et aux femmes.

Travaux.	Raisons de l'interdiction.
Acide arsénique (Fabrication de l') au moyen de l'acide arsénieux et de l'acide azotique.	Danger d'empoisonnement.
Acide fluorhydrique (Fabrication de l').	Vapeurs délétères.
Acide nitrique (Fabrique de l').	*Idem.*
Acide oxalique (Fabrique de l').	Danger d'empoisonnement. Vapeurs délétères.
Acide picrique (Fabrication de l').	Vapeurs délétères.
Acide salicylique (Fabrication de l') au moyen de l'acide phénique.	Émanations nuisibles.
Acide urique. (Voir Murexide.)	
Affinage des métaux au fourneau. (Voir Grillage des minerais.)	
Aniline. (Voir Nitrobenzine.)	
Arséniate de potasse (Fabrication de l') au moyen du salpêtre.	Danger d'empoisonnement. Vapeurs délétères.
Benzine (Dérivés de la). (Voir Nitrobenzine).	
Blanc de plomb. (Voir Céruse.)	
Bleu de Prusse (Fabrication du). (Voir Cyanure de potassium.)	
Cendres d'orfèvre (Traitement des) par le plomb.	Maladies spéciales dues aux émanations nuisibles.
Céruse ou blanc de plomb (Fabrication de la).	*Idem.*
Chairs, débris et issues (Dépôts de) provenant de l'abatage des animaux.	Émanations nuisibles, danger d'infection.
Chlore (Fabrication du).	Émanations nuisibles.
Chlorure de chaux (Fabrication du).	*Idem.*
Chlorures alcalins, eau de Javelle (Fabrication des).	*Idem.*
Chlorure de plomb (Fonderie de).	*Idem.*
Chlorures de soufre (Fabrication des).	*Idem.*
Chromate de potasse (Fabrication du).	Maladies spéciales dues aux émanations.
Cristaux (Polissage à sec des).	Poussières dangereuses.
Cyanure de potassium et bleu de prusse (Fabrication de).	Danger d'empoisonnement.
Cyanure rouge de potassium ou prussiate rouge de potasse.	*Idem.*
Débris d'animaux (Dépôts de). (V. Chairs, etc.)	
Dentelles (Blanchissage à la céruse des).	Poussières dangereuses.
Eau de Javelle (Fabrication d'). (Voir Chlorures alcalins.)	
Eau-forte. (Voir Acide nitrique.)	
Effilochage et déchiquetage des chiffons.	Poussières nuisibles.
Emaux (Grattage des) dans les fabriques de verre mousseline.	*Idem.*
Engrais (Dépôts et fabriques d') au moyen de matières animales.	Émanations nuisibles.
Équarrissage des animaux (Ateliers d').	Nature du travail. Émanations nuisibles.
Étamage des glaces par le mercure (Ateliers d').	Maladies spéciales dues aux émanations.
Fonte et laminage du plomb, du zinc et du cuivre.	*Idem.*
Fulminate de mercure (Fabrication du).	Émanations nuisibles.
Glaces (Étamage des). (Voir Etamage.)	
Grillage des minerais sulfureux (sauf le cas prévu au tableau C).	*Idem.*
Huiles et autres corps gras extraits des débris de matières animales.	*Idem.*
Litharge (Fabrication de la).	Maladies spéciales dues aux émanations.
Massicot (Fabrication du).	*Idem.*
Matières colorantes (Fabrication des) au moyen de l'aniline et de la nitrobenzine.	Émanations nuisibles.
Métaux (Aiguisage et polissage des).	Poussières dangereuses.
Meulières et meules (Extraction et fabrication des).	*Idem.*
Minium (Fabrication du).	Maladies spéciales dues aux émanations.
Murexide (Fabrication de la) en vases clos par la réaction de l'acide azotique et de l'acide urique du guano.	Vapeurs délétères.
Nitrate de méthyle (Fabrique de).	Vapeurs délétères.
Nitrobenzine, aniline et matières dérivant de la benzine (Fabrication de).	Vapeurs nuisibles.
Peaux de lièvre et de lapin. (Voir Secrétage.)	
Phosphore (Fabrication du).	Maladies spéciales dues aux émanations.
Plomb (Fonte et laminage du). (Voir Fonte.)	

Travaux.	Raison de l'interdection.
Poils de lièvre et de lapin. (Voir Secrétage.)	
Prussiate de potasse. (Voir Cyanure de potassium.)	
Rouge de Prusse et d'Angleterre	Vapeurs délétères.
Secrétage des peaux ou poils de lièvre ou de lapin.	Poussières nuisibles ou vénéneuses.
Sulfate de mercure (Fabrication du).	Maladies spéciales dues aux émanations.
Sulfure d'arsenic (Fabrication du).	Danger d'empoisonnement.
Sulfure de sodium (Fabrication du).	Gaz délétère.
Triperies annexes des abattoirs.	Émanations nuisibles.
Verre (Polissage à sec du).	Poussières dangereuses.

Vu pour être annexé au décret du 13 mai 1893.

Le Ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies,
Terrier.

TABLEAU B.

Travaux interdits aux enfants au-dessous de 18 ans.

Travaux.	Raisons de l'interdiction.
Amorces fulminantes (Fabrication des).	Nécessité d'un travail prudent et attentif.
Amorces fulminantes pour pistolets d'enfants (Fabrication d').	*Idem.*
Artifices (Fabrication de pièces d')	*Idem.*
Cartouches de guerre (Fabriques et dépôts de).	*Idem.*
Celluloïd et produits nitrés analogues (Fabrication de).	*Idem.*
Chiens (Infirmerie de).	Danger de morsures.
Chrysalides (Extraction des parties soyeuses des).	Émanations nuisibles.
Dynamite (Fabriques et dépôts de).	Nécessité d'un travail prudent et attentif.
Étoupilles (Fabrication d') avec matières explosives.	*Idem.*
Poudre de mine comprimée (Fabrication de cartouches de).	*Idem.*

Vu pour être annexé au décret du 13 mai 1893.

Le Ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies.
Terrier.

(Schluß folgt.)

Britisch-Ostindien. Abänderung der Zusatzbestimmungen zum Pilger-Schifffahrtsgesetz vom Jahre 1895.[1]
(Gaz. of India 1897 S. 963.)

In exercise of the powers conferred by section 58 of the Pilgrim Ships Act, XIV of 1895, the Governor General in Council is pleased to direct that the following rule shall be substituted for Rule 22 of the rules published with the Notification of the Government of India in the Home Department, No 262, dated the 5th October 1896:

22. The upper deck and the between decks of every pilgrim ship shall be either of wood, or of rion or steel sheathed with wood and caulked.

[1] Vgl. Veröff. 1896 S. 942.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1897.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Obornik 1 (1), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2). Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1), Brieg 1 (1), Frankenstein 1 (1) Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 2 (2), Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1), Landkreis Göttingen 2 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (1), Landbezirk München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Wolfstein 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Neresheim 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1).

Zusammen 30 Gemeinden und 31 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 3 (25). Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 2 (2). Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Pr. Stargard 2 (2). Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 2 (3), Löbau 1 (1), Strasburg i. Westpr. 3 (4), Briesen 10 (10), Thorn 13 (24), Kulm 12 (15), Schwetz 5 (5), Tuchel 10 (12), Konitz 2 (2), Schlochau 10 (23), Flatow 12 (17), Deutsch-Krone 3 (3). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 1 (1), Angermünde 4 (6), Oberbarnim 5 (9), Niederbarnim 7 (8), Teltow 4 (10), Jüterbog-Luckenwalde 2 (9), Zauch-Belzig 4 (8), Stadtkreis Potsdam 1 (2), Stadtkreis Spandau 1 (1), Osthavelland 12 (21), Westhavelland 3 (10), Ruppin 6 (15), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 8 (8), Arnswalde 5 (12), Landkreis Landsberg 3 (4), Lebus 2 (2), Züllichau-Schwiebus 6 (7), Landkreis Kottbus 1 (2). Reg.-Bez. Stettin: Demmin 3 (3), Randow 5 (5), Greifenhagen 2 (3), Pyritz 7 (7), Saatzig 10 (16), Naugard 1 (2). Reg.-Bez. Köslin: Neustettin 4 (10). Reg.-Bez. Stralsund: Grimmen 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 24 (36), Jarotschin 9 (9), Schroda 23 (26), Schrimm 5 (5), Posen Ost 6 (8), Posen West 6 (7), Obornik 17 (20), Samter 4 (4), Birnbaum 4 (14), Neutomischel 1 (1), Grätz 9 (18), Bomst 4 (4), Fraustadt 2 (4), Schmiegel 10 (11), Kosten 8 (10). Reg.-Bez. Bromberg: Filehne 2 (2), Czarnikau 6 (24), Kolmar i. Pos. 12 (40), Wirsitz 24 (33), Landkreis Bromberg 15 (24), Schubin 24 (32), Inowrazlaw 16 (25), Strelno 34 (40), Mogilno 5 (7), Znin 7 (7), Wongrowitz 13 (17), Witkowo 3 (16). Reg.-Bez. Breslau: Oels 3 (3), Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Guhrau 9 (14), Wohlau 3 (3), Neumarkt 27 (55), Landkreis Breslau 4 (5), Strehlen 2 (2), Nimptsch 4 (7), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 4

(10), Striegau 30 (87), Glatz 3 (5). Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (2), Lüben 2 (4), Goldberg-Hainau 3 (3), Landkreis Liegnitz 8 (9), Jauer 2 (6), Bolkenhain 2 (3), Landeshut 2 (5), Landkreis Görlitz 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 2 (7), Ratibor 15 (18), Kosel 3 (4), Leobschütz 5 (75), Pleß 1 (1), Grottkau 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 3 (22), Stendal 3 (5), Jerichow I 3 (5), Jerichow II 5 (6), Kalbe 5 (19), Wanzleben 8 (10), Wolmirstedt 5 (9), Neuhaldensleben 8 (15), Oschersleben 21 (164), Aschersleben 1 (7), Landkreis Halberstadt 7 (18). Reg.-Bez. Merseburg: Schweinitz 2 (3), Bitterfeld 11 (22), Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Saalkreis 11 (14), Delitzsch 8 (9), Mansfelder Gebirgskreis 4 (4), Mansfelder Seekreis 8 (12), Sangerhausen 6 (13), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 4 (6), Merseburg 3 (4), Weißenfels 1 (1), Naumburg 1 (1), Zeitz 3 (3). Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 1 (1), Landkreis Erfurt 1 (1), Schleusingen 4 (5). Reg.-Bez. Schleswig: Schleswig 3 (9), Eiderstedt 1 (1), Rendsburg 1 (2), Norderdithmarschen 1 (1), Steinburg 2 (2), Stadtkreis Altona 1 (2). Reg.-Bez. Hannover: Landkreis Linden 2 (4), Springe 1 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Stadtkreis Hildesheim 1 (1), Landkreis Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Han. 1 (2), Gronau 1 (1), Goslar 2 (2), Landkreis Göttingen 4 (4), Northeim 1 (1), Zellerfeld 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 1 (2), Burgdorf 1 (5), Soltau 1 (1), Landkreis Harburg 1 (1). Reg.-Bez. Osnabrück: Aschendorf 1 (2), Grafschaft Bentheim 1 (3), Iburg 1 (1). Reg.-Bez. Aurich: Norden 2 (2), Landkreis Emden 2 (2), Wittmund 3 (3), Weener 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Warendorf 2 (3), Beckum 1 (1), Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 3 (11), Wiedenbrück 4 (12). Reg.-Bez. Arnsberg: Meschede 1 (1), Hamm 1 (1), Landkreis Dortmund 3 (5), Hörde 2 (2), Stadtkreis Gelsenkirchen 1 (1), Altena 3 (4). Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 1 (3), Fritzlar 1 (1), Gelnhausen 7 (51), Landkreis Hanau 2 (3), Hersfeld 1 (1), Homberg 1 (4) Kirchhain 1 (4), Schmalkalden 3 (5), Ziegenhain 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Unterwesterwaldkreis 2 (2), Unterlahnkreis 4 (17), St. Goarshausen 2 (2), Untertaunuskreis 1 (1), Obertaunuskreis 3 (8), Höchst 5 (15). Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 1 (1), Kreuznach 6 (8), Neuwied 1 (1), Wetzlar 2 (4). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 2 (2), Mülheim a./Ruhr 3 (3), Landkreis Essen 2 (2), Mörs 1 (1), Geldern 2 (7), Kempen 4 (10), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Stadtkreis Barmen 1 (1), Landkreis Solingen 3 (3), Gladbach 3 (5). Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Siegkreis 2 (2), Stadtkreis Köln 1 (3), Landkreis Köln 4 (12), Bergheim 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Prüm 1 (1), Bitburg 11 (50), Saarlouis 2 (2), Saarbrücken 3 (18), Ottweiler 6 (11), Sankt Wendel 3 (4). Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (2), Heinsberg 1 (1), Jülich 2 (2), Düren 1 (3), Landkreis Aachen 1 (4), Eupen 5 (32). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (4), Stadtbezirk München 1 (9), Aichach 4 (6), Bruck 10 (25), Dachau 4 (9), Erding 10 (18), Landbezirk Freising 6 (8), Friedberg 6 (11), Landbezirk Landsberg 2 (3), Laufen 2 (2), Miesbach 5 (8), Mühldorf 2 (2), Landbezirk München I 18 (30), Landbezirk München II 4 (8), Pfaffenhofen 1 (2), Landbezirk Rosenheim 4 (13), Schongau 1 (1), Schrobenhausen 2 (2), Tölz 1 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1), Kelheim 1 (2), Landbezirk Landshut 1 (1), Landbezirk Passau 1 (1), Pfarrkirchen 2 (6), Rottenburg 1 (2). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 2 (5), Frankenthal 3 (9), Germersheim 4 (11), Homburg 10 (21), Kaiserslautern 6 (32), Kirchheimbolanden 6 (25), Kusel 1 (6), Landau 3 (13), Ludwigshafen a. Rh 5 (10), Neustadt a./H. 4 (8), Pirmasens 1 (1), Speyer 1 (3), Zweibrücken 5 (15). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (2), Landbezirk Amberg 3 (6), Eschenbach 1 (1), Neumarkt 5 (42), Neustadt a./W.-N. 5 (7), Parsberg 4 (10), Landbezirk Regensburg 2 (5), Stadtamhof 2 (3), Tirschenreuth 3 (6), Vohenstrauß 9 (19). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (2), Landbezirk Bamberg I 1 (2), Landbezirk Bamberg II 6 (13), Ebermannstadt 1 (1), Landbezirk Forchheim 5 (5), Höchstadt a./A. 2 (2), Landbezirk Hof 2 (17), Kronach 2 (3), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 3 (6), Staffelstein 5 (31), Teuschnitz 2 (8), Wunsiedel 5 (14). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Ansbach 1 (2), Stadtbezirk Fürth 1 (2), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Ansbach 10 (19), Landbezirk Dinkelsbühl 7 (20), Landbezirk Erlangen 6 (12), Feuchtwangen 11 (48), Landbezirk Fürth 6 (19), Gunzenhausen 17 (80), Hersbruck 3 (4), Hilpoltstein 5 (44), Neustadt a./A. 1 (1), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 8 (37), Scheinfeld 3 (5), Landbezirk Schwabach 8 (26), Uffenheim 7 (12), Landbezirk Weißenburg 7 (22). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Aschaffenburg 1 (2), Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Alzenau 4 (10), Landbezirk Aschaffenburg 3 (6), Ebern 1 (2), Gerolzhofen 1 (2), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 4 (14), Karlstadt 3 (3), Kissingen 9 (21), Landbezirk Kitzingen 2 (2), Lohr 2 (2), Marktheidenfeld 3 (3), Neustadt a./S 1 (1), Obernburg 6 (27), Ochsenfurt 4 (4), Landbezirk Schweinfurt 5 (6), Landbezirk Würzburg 4 (5). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (8), Stadtbezirk Dillingen 1 (1), Stadtbezirk Kempten 1 (6), Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (1), Stadtbezirk Nördlingen 1 (2), Landbezirk Augsburg 5 (9), Landbezirk Dillingen 5 (18), Landbezirk Donauwörth 3 (9), Landbezirk Günzburg 2 (3), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 8 (18), Landbezirk Kempten 3 (10), Krumbach 3 (7), Landbezirk Memmingen 5 (11), Landbezirk Neuburg a./D. 3 (6), Landbezirk Nördlingen 22 (240), Oberdorf 5 (37), Wertingen 3 (23), Zusmarshausen 2 (4). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (1), Löbau 1 (1), Bautzen 2 (2), Kamenz 2 (2). Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (Schlachthof), Dresden-Altstadt 2 (2), Dresden-Neustadt 3 (4), Pirna 4 (7), Dippoldiswalde 1 (2), Freiberg 10 (17), Meißen 2 (2) Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 2 (3), Borna 4 (4), Grimma 1 (2), Rochlitz 3 (3). Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 1 (1), Flöha 2 (2), Marienberg 3 (7), Annaberg 1 (2), Schwarzenberg 6 (6), Zwickau 7 (7), Oelsnitz 1 (1), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 16 (80), Besigheim 5 (11), Böblingen 2 (2), Brackenheim 10 (98), Cannstatt 9 (46), Eßlingen 3 (5), Heilbronn 1 (1), Leonberg 5 (25), Ludwigsburg 12 (52), Marbach 7 (63), Maulbronn 9 (61), Neckarsulm 4 (37), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 7 (84), Waiblingen 9 (45), Weinsberg 1 (3). Schwarzwaldkreis: Calw 3 (3), Horb 2 (4), Nagold 3 (6), Neuenbürg 2 (2), Rottenburg 1 (1), Tübingen 2 (3). Jagstkreis: Aalen 5 (18), Crailsheim 6 (17), Ellwangen 8 (21), Gaildorf 1 (2), Gerabronn 14 (91), Gmünd 1 (5), Hall 11 (78), Künzelsau 4 (23), Mergentheim 5 (13), Neresheim 8 (39), Schorndorf 9 (20), Welzheim 6 (26). Donaukreis: Biberach 5 (40), Blaubeuren 1 (30), Geislingen 3 (4), Göppingen 1 (1), Kirchheim 2 (18), Laupheim 3 (6), Leutkirch 2 (2), Ravensburg 7 (11), Tettnang 3 (3), Ulm 3 (12), Waldsee 1 (1), Wangen 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Meßkirch 1 (1), Donaueschingen 1 (1), Waldshut 1 (1). Landeskommiss. Freiburg: Breisach 3 (11), Emmendingen 3 (8), Ettenheim 1 (2), Freiburg 2 (3), Lörrach 1 (1), Schopfheim 1 (10), Kehl 2 (2), Oberkirch 2 (2), Offenburg 2 (2). Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 2 (4), Bühl 1 (1), Rastatt 1 (3), Bretten 6 (38), Bruchsal 7 (51), Durlach 1 (1), Ettlingen 2 (7), Karlsruhe 2 (14), Pforzheim 1 (1). Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (1), Schwetzingen 3 (14), Weinheim 1 (2), Eppingen 3 (20), Heidelberg 8 (14), Sinsheim 3 (3), Wiesloch 2 (8), Adelsheim 2 (4), Tauberbischofsheim 6 (60), Wertheim 2 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (4), Bensheim 1 (1), Dieburg 4 (13), Groß-Gerau 1 (4), Heppenheim 3 (11), Offenbach 1 (3) Provinz Oberhessen: Gießen 2 (2), Alsfeld 1 (1), Büdingen 7 (21), Friedberg 4 (10). Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (6), Alzey 2 (12), Bingen 4 (9), Oppenheim 1 (14), Worms 3 (4). Mecklenburg-Schwerin: Ludwigslust 1 (1), Parchim

1 (2), Malchin 4 (8), Waren 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (2), Apolda 5 (16), Eisenach 5 (7), Dermbach 2 (3), Neustadt a./O. 2 (3). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Varel 1 (2), Landbezirk Jever 9 (15), Butjadingen 9 (42), Brake 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 4 (5), Wolfenbüttel 10 (21), Helmstedt 3 (5). Sachsen-Meiningen: Meiningen 6 (9), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 6 (16), Saalfeld 1 (3). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (1), Roda 9 (21). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Rodach 1 (1), Landbezirk Koburg 15 (43). Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Gotha 1 (8), Stadbezirk Waltershausen 1 (3), Landbezirk Gotha 5 (10), Landbezirk Waltershausen 7 (13). Anhalt: Dessau 6 (20), Köthen 12 (28), Zerbst 1 (2), Bernburg 9 (11). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (4), Gehren 3 (13). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 1 (1), Rudolstadt 2 (3), Königsee 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Reuß j. L.: Gera 2 (4). Bremen: Landbezirk Bremen 1 (1). Hamburg: Geestlande 3 (3), Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 4 (7), Erstein 2 (2), Schlettstadt 3 (8), Weißenburg 1 (8). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 21 (160), Colmar 10 (17), Gebweiler 3 (5), Mülhausen 21 (266), Rappoltsweiler 4 (9), Thann 17 (83). Bezirk Lothringen: Diedenhofen 3 (3).

Zusammen 2044 Gemeinden und 5862 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 4 (6), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Merzig 1 (3). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1).

Zusammen 10 Gemeinden und 14 Gehöfte.

Schweden. Nach der Dagens Nyheter vom 18. Dezember v. Js. hat sich laut einer an die Stockholmer Provinzial-Regierung eingegangenen Meldung die in der Gemeinde Ed ausgebrochene Maul- und Klauenseuche auch auf das in der Gemeinde Skånella belegene Gut Harg verbreitet.

Rußland. Der St. Petersburger Zeitung vom 23./11. November 1897 Nr. 315 zufolge ist in den Rennthierzuchten der nördlichen Gouvernements eine Seuche ausgebrochen, die anfangs für Milzbrand gehalten wurde, aber wegen der Erfolglosigkeit der Schutzimpfungen als eine neue, noch unbekannte Krankheit angesehen wird.

Türkei. Laut Mittheilung des Sanitätsamts zu Beirut vom 5. Dezember v. J. herrscht die Rinderpest in gewissen Gegenden des Vilajets Damaskus, nämlich in dem Distrikte von Nebk (nördlich von Damaskus, insbesondere in den Ortschaften Nebk, Assal-el-ward, Hosch-el-arab, Rankus, Hubeida, Dscherud), im Hauran (Busr-el-hairi, Ezra), in der Gegend von Hasbeja (am Hermon-Gebirge) und von Kuneitira (im Dscholan), sowie endlich im Distrikte Merdschajun (Quellgebiet des Jordan) des Vilajets Beirut.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung vom 25. Dezember 1897. (R.-A. Nr. 304.)

Wegen Verbreitung der Schweineseuche in Schweden untersage ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit gemäß § 3 des Gesetzes vom 12 März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen vom 29. Dezember d. J. einschließlich ab.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen in § 66 Abs. 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Reichstheilen. Vom 10. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 354.)

Die Bekanntmachung lautet wie diejenige vom 11. Oktober 1897 (Veröff. 1897 S. 927) mit folgenden Abweichungen:

In Absatz 1 ist für 234 „287“, ferner für 5. Oktober „6. Dezember“ und für September „November“ gesetzt; hinter dem Worte Aurich ist zu lesen „in dem Herzogthum Oldenburg und in dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg geherrscht, ist dagegen in dem Bezirk der Stadt Berlin und in dem Gebiet der freien und Hansestadt Bremen nicht aufgetreten.“

In Absatz 2 sind hinter dem Worte Aurich die Worte „dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg“ eingeschaltet und die Worte den Gebieten der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen durch die Worte „dem Gebiet der freien und Hansestadt Bremen“ ersetzt.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1894. (R.-A. Nr. 304.)

Wegen Verbreitung der Schweineseuche in Schweden verbiete ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen vom 29. Dezember 1897 einschließlich ab.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung vom 23. Dezember 1897. (Amtsblatt S. 339.)

Zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Thierkrankheiten aus Schweden und Norwegen erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, die nachfolgende Anordnung:

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist vom 29. Dezember d. J. einschließlich ab bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Einstweiliges Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen. Vom 22. Dezember 1897. (R.-A. Nr. 307.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hierdurch wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche und der Schweineseuche in Schweden und Norwegen die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bis auf weiteres landespolizeilich untersagt.

Dies Verbot tritt mit dem 29. d. M. in Kraft.

Großh. Meckleub. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenheiten.

Bremen. Verordnung vom 24. Dezember 1897. (R.-A. Nr. 306.)

In Anlaß der in Schweden herrschenden Viehseuchen wird die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen in das bremische Staatsgebiet vom 29. d. M. ab verboten.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Niederlande. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1897. (Staats-Courant vom 27. Oktober.) Uebersetzung.

Der Minister des Innern.

Auf Grund der gemeinschaftlichen Verordnung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 19./23. Oktober 1897 Nr. 4063/28, die Ein- und Durchfuhr von aus Großbritannien und Irland kommenden Einhufern sowie des Fleisches dieser Thiere betreffend[1]), hat beschlossen zu bestimmen, daß in den Fällen, wo die aus Großbritannien und Irland eingeführten Einhufer einer Malleïne-Einspritzung unterworfen werden müssen, die folgenden Vorschriften zu beachten sind:

Die Malleïne muß von der Société du vaccine charbonneux Pasteur in Paris geliefert sein.

Die Malleïne (brute) wird vor dem Gebrauch mit einer neunmal so großen Menge einer Phenyllösung von der Stärke 5 zu 1000 vermischt. Die verdünnte Malleïne (diluée) muß innerhalb 8 Tagen nach der Absendung unverändert angewandt werden; während dieser Zeit muß das Präparat an einem kühlen und dunklen Ort aufbewahrt werden.

Die Dosis beträgt bei der ersten Einspritzung 2½ ccm der verdünnten Malleïne (diluée).

Die Einspritzung erfolgt unter der Haut mit einer sterilisirten kleinen Spritze und an einem vorher desinfizirten Platze; sie wird an einer Seitenfläche des Halses vorgenommen.

Nach Anhörung des Distrikts-Vieharztes kann jeder geprüfte Vieharzt mit der Malleïne-Behandlung beauftragt werden; letzterer ist verpflichtet, die Anordnungen des Distrikts-Vieharztes zu befolgen; er muß die Einspritzung sowohl, wie die Temperaturmessungen entweder persönlich selbst besorgen oder unter Zustimmung des Distrikts-Vieharztes von einem anderen geprüften Vieharzt vornehmen lassen.

Vor der Einspritzung muß zwei Tage lang Morgens und Abends die Rektal-Temperatur gemessen werden.

Der vierte Theil der zusammengezählten Temperaturgrade wird als normale Temperatur angesehen.

Die Normaltemperatur darf nicht höher als 38,5° Celsius sein.

Die Einspritzung muß am Abend erfolgen. Nach der Einspritzung muß die Temperatur alle 2 Stunden aufgenommen werden; angefangen wird damit 8 Stunden und beendigt 20 Stunden nach der Einspritzung; 32 Stunden nach der Einspritzung muß noch eine Aufnahme der Temperatur geschehen.

Wenn die Temperaturzunahme nicht mehr als 1° Celsius über die normale Temperatur, dann wird das Thier frei von Rotzkrankheit angesehen.

Beträgt die Temperaturzunahme aber mehr als 1° Celsius, dann wird von dem Distrikts-Vieharzt unter Berücksichtigung der örtlichen und allgemeinen Reaktionserscheinungen sowie der Dauer der Temperatursteigerung entweder die Tödtung des Thieres befohlen oder eine Wiederholung der Malleïne-Einspritzung angeordnet.

Die abermalige Einspritzung darf nicht erfolgen innerhalb 15 Tagen nach der ersten Einspritzung.

Für diese Einspritzung gelten dieselben Regeln, die oben angeführt sind, vorbehaltlich der Erhöhung der Dosis auf 5 Kubikcentimeter.

Diese Verordnung wird im Staats-Courant veröffentlicht werden.

---

1) Veröff. 1897 S. 1031.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von klauentragenden Hausthieren und rohen Handelsprodukten von denselben ꝛc. aus Schweden. Vom 15. Dezember 1897. (Berling'sche Zeitung vom 15. Dezember 1897 Abends.) Uebersetzung.

Da verschiedene Fälle der Maul- und Klauenseuche im Königreich Schweden vorgekommen sind, so wird hierdurch mit Bezug auf den § 14 des Gesetzes vom 14. April 1893, betr. ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren, bestimmt, daß die im § 1 der Bekanntmachung des Landwirthschaftsministeriums vom 13. Juni 1896 im „Allgemeinen Verbot" enthaltenen Vorschriften bis auf Weiteres mit Rücksicht auf die Einfuhr von klauentragenden Hausthieren und rohen Handelsprodukten von denselben, sowie Milch, Heu und Stroh aus Schweden anzuwenden sein werden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Das Landwirthschafts-Ministerium.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Hausthieren und Handelsprodukten von denselben ꝛc. aus dem Auslande. Vom 15. Dezember 1897. Uebersetzung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betr. Einfuhr von klauentragenden Hausthieren ꝛc. aus Schweden, wird hierdurch zur Nachachtung für Interessenten bekannt gemacht, daß es mit Bezug auf die Einfuhr von Hausthieren und roher Handelsprodukte von denselben ꝛc. verschiedenen Ländern gegenüber bis auf Weiteres gehalten werden soll, wie folgt:

	Wiederkäuer.	Schweine.	Pferde.
Norwegen	Gesundheitsnachsicht.	Gesundheitsnachsicht.	Gesundheitsnachsicht.
Großbritannien und Irland	Eingeschränktes Verbot.		do.
Finland	do.	do.	do.
Schweden	Allgemeines Verbot.		do.
Die übrigen Länder in Europa	do.	do.	do.
Länder außerhalb Europa (Amerika ausgenommen) .	do.	do.	do.
Vereinigte Staaten von Nordamerika .	do.	do.[1])	do.
Die übrigen Staaten in Amerika . . .	do.	do.	do.

Die Einfuhr von Hunden ist aus allen Ländern mit Ausnahme von Schweden und Norwegen verboten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Das Landwirthschafts-Ministerium.

Norwegen. Die Regierung hat infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Schweden die Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den Provinzen Stockholm, Upsala, Södermanland und Westmanland verboten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

Arznei-Taxe, Entwurf zu einer — auf Grund neu aufgestellter Normen. Berlin 1897. 8°.

---

1) Speck und andere Produkte von Schweinen, darunter Schweineblasen und ungereinigtes Schweinefett (steam lard) können aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt werden, wenn sie mit einem von der betr. Behörde ausgefertigten Attest darüber versehen sind, daß das Produkt vor Absendung aus den Vereinigten Staaten in Uebereinstimmung mit den daselbst geltenden Gesetzen einer Untersuchung unterzogen und daß dasselbe bei dieser Untersuchung unverdorben, gesund und zur menschlichen Nahrung dienlich befunden worden ist.

Monat November 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	366	7	194	53	18,0	25,7	—	1	2	1	—	23	36	10	10	6	114	7
Allenstein	22 037	65	—	49	15	26,7	22,8[5]	5	—	4	5	—	5	7	6	6	4	15	2
Altendorf	42 937	219	5	64	26	17,9	22,0[9]	—	3	3	2	—	4	8	8	1	1	34	2
Altenessen	24 358	114	2	42	16	20,7	21,8[9]	—	1	4	—	1	4	13	—	—	—	18	1
Altona	150 747	432	13	179	49	14,2	23,7	—	1	2	—	1	24	22	7	5	5	116	6
Aschersleben	24 610	68	3	30	13	14,6	26,6	1	—	—	1	—	1	3	5	5	5	17	2
Barmen	130 428	390	10	177	49	16,3	21,0	3	7	5	—	—	23	51	7	—	—	76	5
Beeck*	20 658	101	5	39	18	22,7	. [3]	1	—	—	—	—	4	10	1	—	—	20	3
Berlin	1 708 499	3814	170	2265	621	15,9[20]	24,2	16	16	80	7	9	285	225	158	26	26	1384	85
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 134	39	1	21	5	13,9	31,6[5]	—	—	—	—	1	3	6	1	—	—	10	—
Groß-Lichterfelde*	21 466	41	—	15	3	8,4	15,7[6]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	—
Lichtenberg*	30 795	121	4	59	20	23,0	32,7[11]	—	—	1	—	—	7	7	3	—	—	40	1
Rixdorf*	67 623	252	11	93	45	16,5	32,3[11]	—	—	6	—	—	5	20	7	4	4	53	2
Schöneberg*	73 454	195	6	53	15	8,7	20,3[10]	—	1	1	—	—	5	7	1	—	—	35	3
Steglitz*	17 795	54	1	20	8	13,5	18,2[6]	—	1	—	—	—	2	4	2	2	2	11	—
Weißensee*	29 279	112	2	39	19	16,0	38,9[11]	1	—	1	—	—	2	8	5	—	—	21	1
Andere Vororte*[1]	67 088	205	3	113	41	20,2	. [4]	—	—	5	1	—	11	20	3	1	1	62	11
Beuthen	43 134	122	5	69	16	19,2	29,7	—	2	3	1	—	10	4	5	2	2	44	—
Bielefeld	49 832	142	11	68	23	16,4	20,4	9	—	2	1	—	3	24	6	6	4	21	2
Bocholt	17 299	79	1	29	12	20,1	. [3]	—	—	—	1	—	9	3	1	—	—	15	—
Bochum	55 818	226	4	82	24	17,6	26,3	1	7	2	2	—	7	9	1	—	—	51	2
Bonn	46 064	145	4	98[13]	32	25,5[13]	26,8	—	—	1	1	—	8	10	4	4	4	71	3
Borbeck	36 744	155	3	64	18	20,9	26,3[9]	1	1	—	3	—	11	22	6	1	1	18	2
Bottrop*	19 415	130	—	36	17	22,3	. [3]	2	—	2	—	—	4	6	1	1	—	20	1
Brandenburg	43 964	119	7	55	14	15,0	27,0	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	40	2
Breslau	385 198	1039	34	639[14]	163	19,9[14]	29,9	3	2	11	3	1	101	94	59	3	2	344	21
Brieg	21 664	46	2	45	16	24,9	26,1	—	—	—	1	—	6	3	4	—	—	29	2
Bromberg*	48 007	122	3	55	16	13,7	23,6	—	—	6	—	—	5	8	6	5	5	28	2
Buer*	17 602	85	3	35	10	23,9	. [2]	1	—	9	1	—	2	3	2	2	2	16	1
Burg*	19 975	48	3	26	7	15,6	26,4	—	—	1	—	1	8	4	6	6	5	4	2
Celle*	19 338	54	5	16	2	9,9	20,3	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	11	1
Charlottenburg*	149 958	381	9	181	48	14,5	24,9	1	1	8	—	—	20	34	13	1	1	100	4
Danzig	127 272	370	13	260	72	24,5	27,4	—	2	14	2	—	21	28	18	15	13	168	7
Dortmund	118 063	406	11	154	43	15,7	25,0	—	—	5	—	—	17	26	13	1	1	86	7
Düren	25 418	92	3	33	13	15,6	23,7[12]	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	24	2
Düsseldorf	186 249	601	18	241	83	15,5	22,7	—	1	4	3	—	19	36	14	4	2	160	4
Duisburg	73 750	265	8	89	25	14,5	24,8	—	—	2	2	—	12	15	5	1	1	47	6
Eberswalde	18 977	45	—	31[15]	15	19,6[15]	27,7[5]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	27	—
Eisleben	22 772	67	2	31	11	16,3	27,2[12]	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	24	—
Elberfeld	143 593	397	11	215	43	18,0	21,5	2	—	3	—	—	21	45	11	2	2	124	9
Elbing	47 198	136	2	84	26	21,4	29,5	—	—	3	1	—	9	8	11	5	5	46	6
Erfurt	79 765	233	9	96	29	14,4	22,5	1	1	2	1	—	8	13	4	1	1	60	6
Eschweiler	19 858	67	1	22	5	13,3	23,3[6]	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	12	—
Essen	102 044	412	15	173	46	20,3	25,6	—	5	4	—	—	25	48	3	1	1	84	4
Flensburg	41 859	116	4	67	15	19,2	23,2	—	4	5	—	—	8	8	2	—	—	37	3
Forst	32 133	75	1	49	8	18,3	22,7[12]	—	—	2	—	—	14	1	—	—	—	30	2
Frankfurt a. M.	238 684	586	18	286[16]	77	14,4[16]	19,3	6	—	1	—	—	48	35	9	3	3	174	13
Frankfurt a. O.	60 246	125	7	132	39	26,3	27,0	23	—	10	—	1	17	13	8	3	3	58	2
Geestemünde*	18 070	51	3	21	3	13,9	20,4[7]	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	16	—
Gelsenkirchen	32 698	129	8	61	19	22,4	29,3[6]	—	—	3	—	—	8	10	5	5	—	30	5
Giebichenstein	15 265	56	1	39	15	30,7	. [3]	—	1	2	—	—	7	7	1	1	—	21	—
M.-Gladbach	54 940	163	7	89	24	19,4	25,0	—	—	10	1	—	12	14	3	—	—	48	1
Gleiwitz	41 685	181	3	76	23	21,9	21,0[8]	—	6	1	—	—	6	—	1	1	1	60	2
Glogau	21 611	45	1	27	6	15,0	22,8	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	22	—
Gnesen	21 047	72	3	40	18	22,8	24,8[6]	—	—	2	—	—	3	2	7	4	3	25	1
Görlitz	73 021	174	9	116	28	19,1	26,3	—	1	—	1	1	12	10	9	3	3	75	7
Göttingen	27 021	65	2	35[17]	6	15,5[17]	25,5	—	—	2	—	—	5	—	2	—	—	25	1
Grabow a. O.*	15 806	71	2	26	12	19,7	29,1[10]	—	—	2	—	—	3	4	5	5	5	12	—
Graudenz	25 463	87	1	64	17	30,2	29,0	—	10	2	—	2	6	6	4	4	4	32	2
Greifswald	23 143	54	—	63[18]	14	32,7[18]	29,3	—	—	2	—	—	7	4	3	—	—	45	2
Grünberg i. Schl.*	19 299	68	4	35	8	21,8	22,6[10]	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	26	—
Guben	31 769	73	5	43	17	16,2	25,3	—	—	1	1	—	4	2	1	—	—	34	—
Hagen	43 861	144	5	54	11	14,8	24,6	1	—	1	—	—	11	7	2	1	1	28	4
Halberstadt	42 472	101	1	66	19	18,6	26,6	—	1	—	2	—	8	4	5	3	3	44	2
Halle	120 774	314	11	186[19]	50	18,5[19]	24,3	—	4	8	—	—	13	27	12	2	1	114	[21]8

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 61 = 15,9 ‰. — [14]) Desgl. 596 = 18,6 ‰. — [15]) Desgl. 25 = 15,8 ‰. — [16]) Desgl. 270 = 13,6 ‰. — [17]) Desgl. 21 = 9,3 ‰. — [18]) Desgl. 47 = 24,4 ‰. — [19]) Desgl. 148 14,7 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 14. November (1 747 874) 15,6 ‰. — [21]) 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	40	—	20	6	13,8	. [3])	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	13	1
Hamm	29 735	101	4	36	14	14,5	22,2	—	—	2	—	—	2	4	4	2	1	24	
Hanau	28 486	59	4	39[14])	9	16,4[14])	24,2	—	—	—	—	—	10	2	1	1	—	23	3
Hannover	220 644	603	17	243	64	13,2	20,9	—	—	4	—	—	26	36	7	1	—	165	5
Harburg	44 954	166	2	60	30	16,0	21,0	1	—	—	—	—	3	8	2	2	2	42	4
Herford	22 310	70	4	33	17	17,7	22,0[7])	—	—	—	1	—	2	7	1	1	1	21	1
Herne*	21 037	88	2	37	14	21,1	. [3])	—	—	4	—	—	4	3	2	1	1	20	4
Hildesheim	41 061	93	3	64	10	18,7	22,0	1	—	—	—	—	4	14	1	1	1	42	2
Hirschberg*	16 949	49	3	40	16	28,3	26,8[7])	—	—	—	2	1	4	2	2	—	—	27	2
Hörde*	19 363	71	1	36	14	22,3	23,8[6])	—	—	7	—	—	12	6	—	—	—	10	1
Inowrazlaw*	21 752	101	1	34	13	18,8	25,0[6])	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	26	—
Insterburg*	24 750	42	2	37	9	17,9	23,2	—	3	1	—	—	2	5	1	1	1	25	—
Iserlohn	25 547	71	3	31	4	14,6	21,9	—	—	—	—	—	1	17	—	—	—	13	—
Jersitz*	17 121	91	3	21	4	14,7	. [2])	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	16	2
Kalk	17 491	77	—	33	13	22,6	. [3])	—	—	3	—	—	7	3	1	1	1	19	—
Kassel	85 584	187	8	95	19	13,3	19,9	1	—	3	—	1	19	6	—	—	—	62	3
Kattowitz	24 735	99	5	37	7	18,0	21,8[11])	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	23	2
Kiel	90 889	265	10	107	37	14,1	22,8	1	—	1	—	—	5	11	11	3	3	72	6
Koblenz	40 388	96	—	40	10	11,9	21,8	—	—	2	—	—	5	4	1	—	—	27	1
Köln	332 773	1096	37	514	189	18,5	25,7	1	3	9	3	3	53	82	35	6	6	318	7
Königsberg	176 595	416	11	327	72	22,2	30,2	—	1	5	6	1	28	54	25	10	10	195	12
Königshütte	47 292	216	4	97	32	24,6	28,3	2	5	7	—	—	10	15	3	3	3	54	1
Köpenick*	18 260	52	4	22	7	14,5	30,7[8])	—	—	3	—	—	3	1	1	1	1	14	—
Köslin*	19 291	33	1	26	10	16,2	23,3[13])	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	23	1
Kolberg	18 884	48	—	41	14	26,1	24,4[13])	—	—	6	—	—	2	3	2	1	1	28	—
Kottbus	38 574	73	3	50	9	15,6	25,9	—	—	1	—	—	12	4	4	3	3	26	3
Krefeld*	107 837	274	12	176	54	19,6	23,9	—	14	6	—	—	23	26	2	—	—	103	2
Kreuznach	19 724	54	1	19	5	11,6	23,1[13])	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	10	1
Küstrin	17 522	35	1	21	10	14,4	21,8[7])	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	16	1
Landsberg a. W.	31 249	88	1	37	8	14,2	25,7	—	1	—	—	—	3	7	2	2	2	23	1
Langenbielau	17 646	86	2	40	15	27,2	35,9[10])	—	—	1	1	1	1	4	2	—	—	28	2
Langendreer	15 917	68	2	9	4	6,8	. [1])	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	—
Lehe*	20 630	63	1	32	6	18,6	20,5[8])	—	—	—	—	—	3	6	2	1	1	19	2
Liegnitz	53 266	129	6	98[15])	33	22,1[15])	30,4	—	—	1	1	—	10	8	10	2	2	66	2
Linden*	38 326	155	10	54[16])	25	16,9[16])	32,5[7])	—	—	—	—	—	8	5	3	3	3	38	—
Lipine	16 630	73	4	34	11	24,5	. [1])	1	1	—	—	1	—	10	1	1	1	19	1
Luckenwalde*	19 864	35	1	22	6	13,3	23,8[7])	—	—	—	—	1	6	3	3	1	1	9	—
Lüdenscheid*	21 835	77	4	32	7	17,6	21,9[7])	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	24	1
Lüneburg	22 830	70	3	33	6	17,3	23,3	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	21	5
Magdeburg	218 284	581	21	304	98	16,7	26,5	—	—	6	2	—	27	53	16	5	5	193	7
Malstatt-Burbach	25 355	111	4	34	15	16,1	19,7[12])	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	22	1
Marburg	16 517	44	3	30[17])	4	21,8[17])	26,4[5])	—	—	—	1	—	6	5	—	—	—	18	—
Meiderich	27 548	114	2	35	15	15,2	23,4[10])	—	—	1	—	—	5	6	3	1	1	17	3
Memel	19 168	37	—	30	11	18,8	26,1	—	—	4	1	—	3	3	2	1	1	16	1
Merseburg	19 194	50	2	28	10	17,5	27,1[13])	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	18	2
Minden	22 658	50	1	26	13	13,8	20,2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	22	1
Mühlhausen i. Th.	30 930	100	2	41	7	15,9	22,8	5	—	4	—	—	6	4	1	1	1	20	1
Mülheim a. Rh.*	37 586	114	5	62	18	19,8	26,0	—	—	1	—	—	11	16	—	—	—	30	4
Mülheim a. d. R.	32 545	115	4	55	20	20,3	24,0	—	6	—	—	—	3	11	7	—	—	25	3
Münster	59 338	150	5	89	28	18,0	24,5	—	—	3	—	—	12	6	2	1	1	64	2
Naumburg	21 649	43	2	24	6	13,3	23,0	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	15	2
Neiße	24 023	38	1	20	4	10,0	21,9	1	—	—	—	1	2	1	1	1	1	14	—
Neumünster	24 366	86	3	27	10	13,3	22,2[9])	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	21	—
Neunkirchen	23 809	81	3	22	3	11,1	14,9[10])	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	12	2
Neuruppin	16 092	30	1	32[18])	7	23,9[18])	. [2])	—	—	—	—	—	5	4	3	2	2	19	1
Neuß	25 783	86	3	41	12	19,1	26,4	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	34	—
Neustadt O.-S.	19 770	59	1	38	13	23,1	29,0[7])	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	24	1
Nordhausen	27 755	61	—	48	13	20,8	22,3	—	—	—	—	—	8	5	2	—	—	32	1
Oberhausen*	31 707	136	3	40	12	15,1	23,1	1	—	—	—	—	3	7	1	—	—	27	1
Ohligs*	17 507	41	2	25	6	17,1	17,9[6])	—	—	—	2	—	3	5	1	1	1	13	1
Oppeln*	25 349	93	3	40	9	18,9	28,0[7])	—	—	1	—	—	6	1	3	—	—	26	3
Osnabrück	46 502	132	11	61	12	15,7	22,0	—	5	1	1	—	7	7	2	1	1	35	3
Paderborn	21 743	60	4	30	1	16,6	20,1[7])	—	—	1	—	1	5	8	—	—	—	15	—
Posen	74 101	189	12	138	30	22,3	29,1	—	2	1	—	2	10	17	2	2	2	95	9
Potsdam	59 826	98	3	89	23	17,9	23,5	—	—	5	—	1	12	4	3	—	—	62	2
Prenzlau	19 984	61	2	34	11	20,4	25,5	—	—	—	1	—	3	4	4	3	3	21	1
Quedlinburg	22 354	70	3	43	15	23,1	26,1	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	31	—
Rathenow*	19 074	55	2	34	14	21,4	23,1[6])	—	1	4	1	—	2	—	—	—	—	25	1
Ratibor	21 979	57	—	33	7	18,0	24,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	23	2
Recklinghausen	22 736	113	5	41	13	21,6	25,6[8])	—	—	—	—	—	8	—	2	2	2	25	6
Remscheid	49 471	157	8	44	13	10,7	21,2	—	—	1	—	—	9	7	1	—	—	26	—
Rheydt	31 137	98	1	37	11	14,3	20,1	—	—	1	—	—	10	6	—	—	—	20	—
Saarbrücken	17 837	52	2	23	5	15,5	18,9[5])	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	11	1
Sankt Johann*	18 275	43	2	19	7	12,5	. [4])	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	15	1
Schalke*	23 151	120	3	28	9	14,5	. [3])	—	1	3	—	—	3	9	3	—	—	8	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 82 = 18,5‰ — [15]) Desgl. 93 = 21,0‰. — [16]) Desgl. 53 = 16,6‰. — [17]) Desgl. 16 = 11,6‰. — [18]) Desgl. 24 = 17,9‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	38	3	30[12]	8	20,3[12]	24,1[10]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	26	—
Schneidemühl*	18 077	59	—	36	14	23,9	25,8[4]	1	1	—	1	—	4	9	5	5	3	15	—
Schweidnitz	26 575	63	6	45	10	20,3	29,7	—	—	—	—	1	3	5	2	2	2	32	2
Siegen	19 639	76	—	22	1	13,4	21,2[10]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	14	—
Soest	15 513	40	1	21	2	16,2	22,0[5]	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	7	1
Solingen	42 206	117	1	58	20	16,5	24,5	—	—	4	1	—	9	12	1	—	—	31	—
Spandau	59 158	161	4	82	38	16,6	23,2	—	1	2	—	—	9	18	4	2	2	45	3
Stargard i. P.	26 601	[illegible]6	1	42	11	18,9	25,0	1	—	—	—	—	8	4	2	1	1	27	—
Staßfurt*	18 941	56	2	39	11	24,7	25,3[11]	—	—	3	—	—	1	5	3	1	1	24	3
Stendal	21 361	47	2	21	7	11,8	24,2[11]	—	—	1	—	—	2	5	3	2	2	10	—
Stettin	149 334	417	9	231	64	18,6	25,8	5	1	12	5	2	17	28	16	11	6	136	9
Stolp	25 157	71	1	42	17	20,0	27,2	—	1	2	—	—	4	6	5	—	—	22	2
Stralsund*	30 571	58	2	45[13]	13	17,7[18]	24,7	—	1	—	1	—	3	6	—	—	—	34	—
Thorn	31 357	57	1	43[14]	11	16,5[14]	24,5	—	—	2	—	—	8	4	3	3	3	23	3
Tilsit	29 746	67	2	49	14	19,8	27,6	—	—	2	—	—	—	6	9	7	6	30	2
Trier	40 393	83	4	45	10	13,4	23,6	—	—	—	—	—	7	6	3	—	—	29	—
Ueckendorf*	17 052	71	7	20	7	14,1	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	13	1
Viersen	22 983	53	2	32	7	16,7	23,1	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	20	—
Wald*	16 010	54	6	26	10	19,5	. [1]	—	—	—	5	—	4	5	1	1	—	10	1
Wandsbek	22 013	53	6	17	4	9,3	21,6[10]	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	10	—
Wattenscheid*	15 974	63	3	19	5	14,3	. [2]	—	1	—	—	—	1	3	2	—	—	9	3
Weißenfels	26 677	85	—	48	16	21,6	25,7	—	2	—	4	1	3	2	2	1	1	32	2
Wesel	22 745	58	1	18	3	9,5	18,9	1	—	—	—	—	2	8	1	—	—	6	—
Wiesbaden	77 487	159	6	90	19	13,9	19,3	—	—	—	1	2	8	9	2	2	2	67	1
Wilhelmshaven	20 673	48	—	14	3	8,1	16,8[8]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Witten*	29 548	95	1	42[15]	10	17,1[15]	22,9	—	—	4	—	—	6	4	—	—	—	26	2
Wittenberg*	17 119	40	2	12	5	8,4	. [2]	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Zaborze	19 071	122	1	33	17	20,8	36,9[7]	—	—	1	—	—	2	10	2	—	—	17	1
Zeitz	25 833	96	3	35	17	16,3	25,9	—	—	2	—	—	3	6	4	2	2	20	—
Bayern.																			
Amberg	20 840	67	4	57	19	32,8	28,2[6]	3	—	—	—	—	4	10	—	—	—	39	1
Ansbach	16 398	34	—	36	5	26,3	. [1]	—	—	—	—	1	5	4	2	—	—	24	—
Aschaffenburg	16 528	35	—	15	3	10,9	. [2]	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	9	2
Augsburg	84 237	231	7	158	52	22,5	28,2	3	—	4	—	—	16	24	17	4	4	90	4
Bamberg	39 820	117	2	53	12	16,0	23,7	—	—	2	—	—	9	5	3	3	3	34	—
Bayreuth	28 430	58	2	28	8	11,8	22,2	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	17	1
Erlangen	21 695	58	—	28	13	15,5	32,4	1	—	1	—	—	2	3	4	4	4	17	—
Fürth	47 647	154	4	85	31	21,4	27,6	—	4	5	1	—	14	9	15	2	1	35	2
Hof	28 538	83	5	68	22	28,6	24,7	—	—	1	—	—	4	25	1	1	—	35	2
Ingolstadt	21 725	68	1	25	11	13,8	30,9[10]	1	—	1	1	1	3	2	6	2	2	10	—
Kaiserslautern	42 025	144	4	53	17	15,1	20,9	1	—	3	—	—	9	6	2	—	—	32	—
Kempten	17 858	38	—	24	4	16,1	26,4[5]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	20	—
Landshut	21 088	58	6	34	18	19,3	26,2[10]	—	—	2	—	—	5	—	9	9	9	18	—
Ludwigshafen	41 884	198	5	42	12	12,0	26,2[10]	—	—	2	—	—	5	12	2	1	—	20	1
München	425 087	1257	45	866	335	24,4	28,2	18	—	24	—	4	87	120	132	7	7	462	19
Neustadt a. Haardt	16 710	41	2	25	8	18,0	. [1]	—	—	2	1	—	3	5	1	—	—	11	2
Nürnberg	168 982	510	14	248	74	17,6	26,1	—	9	4	—	—	54	28	22	6	6	127	4
Passau	17 549	32	1	25	3	17,1	27,4[10]	—	—	3	—	—	6	1	2	1	1	12	1
Pirmasens	25 658	115	2	38	12	17,8	25,4[9]	—	—	7	—	—	7	—	3	2	2	20	1
Regensburg	42 977	106	5	59	19	16,5	29,9	—	—	—	—	—	11	8	7	—	—	32	1
Speyer	19 505	48	3	43	16	26,5	23,1[10]	2	2	1	—	—	7	9	5	5	4	17	—
Straubing	16 146	38	2	42	19	31,2	. [1]	—	—	—	1	—	5	3	7	1	1	25	[19] 1
Würzburg	70 909	134	7	116[16]	22	19,6[16]	25,5	—	—	—	—	—	11	13	3	3	—	89	—
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	47	1	23	7	18,3	. [3]	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	12	3
Bautzen	24 362	47	1	42	11	20,7	21,9[10]	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	27	2
Chemnitz	168 004	565	23	289	122	20,6	31,2	3	2	12	—	1	28	12	5	2	2	220	6
Crimmitschau	23 707	78	6	41	19	20,8	31,4	—	2	—	—	—	1	4	2	1	1	31	1
Döbeln	16 791	56	1	22	4	15,7	. [3]	—	—	2	—	—	3	1	4	4	4	10	2
Dresden	369 949	962	38	487[17]	136	15,8[17]	23,5	2	2	7	2	4	60	48	24	4	4	320	18
Freiberg	29 391	71	3	46	9	18,8	28,3	—	—	2	—	—	8	11	3	—	—	21	1
Glauchau	25 392	93	—	50	17	23,6	31,8	1	—	2	—	—	8	1	15	15	13	21	2
Leipzig	413 529	1146	51	563	172	16,3	22,7	6	3	10	4	1	87	56	50	5	5	326	20
Löbtau	21 069	100	3	38	26	21,6	. [3]	1	—	—	—	—	7	1	3	3	3	26	—
Meerane	23 274	76	1	43	22	22,2	33,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	37	—
Meißen*	19 119	45	3	20	6	12,6	23,5[6]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	15	—
Pirna	16 246	49	3	28[18]	7	20,7[18]	. [3]	—	1	—	—	1	6	3	3	1	1	14	—
Plauen	57 783	175	4	60	23	12,5	25,2	—	—	4	—	1	5	2	3	2	2	42	3
Reichenbach	25 340	88	3	38	19	18,0	27,8[10]	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	32	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1893/95. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1892/94. — [8]) Desgl. 1890/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 23 = 15,6 ‰. — [13]) Desgl. 42 = 16,5 ‰. — [14]) Desgl. 38 = 14,5 ‰. — [15]) Desgl. 34 = 13,8 ‰. — [16]) Desgl. 102 = 17,3 ‰. — [17]) Desgl. 451 = 14,6 ‰. — [18]) Desgl. 21 = 15,5 ‰. — [19]) Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	79	—	36	18	24,4	31,6[5]	—	—	1	—	—	6	—	1	1	—	24	4
Wurzen*	16 003	48	1	19	8	14,2	. [2]	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	11	1
Zittau	29 282	81	4	39	11	16,0	23,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	32	2
Zwickau	51 696	153	3	77[7]	29	17,9[7]	27,7	—	1	4	1	—	8	4	2	2	—	53	4
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	61	—	31	10	16,0	23,3	—	—	2	—	—	1	3	4	4	4	20	1
Eßlingen	24 599	63	3	19	4	9,3	21,6	1	—	—	—	—	5	6	1	1	1	6	—
Gmünd	17 150	44	2	24	8	16,8	23,1[4]	1	—	1	—	—	3	1	1	1	—	17	—
Göppingen	16 762	45	1	30	8	21,5	. [2]	—	—	—	—	—	8	8	1	1	1	11	2
Heilbronn	34 855	69	6	38	15	13,1	23,1	—	—	—	—	—	6	1	3	1	1	27	1
Ludwigsburg	19 336	31	—	17	5	10,6	17,0[6]	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	14	1
Reutlingen	20 227	49	3	36	11	21,4	23,4	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	24	—
Stuttgart	146 661	289	8	169	40	13,8	20,2	—	1	1	1	—	19	18	7	6	6	119	3
Ulm	40 837	73	1	47	15	13,8	22,0	—	—	1	—	—	9	8	8	5	5	18	3
Baden.																			
Freiburg	54 198	140	2	87[8]	24	19,3[8]	23,9	—	—	—	—	—	16	4	11	1	1	55	1
Heidelberg	36 282	103	2	61[9]	9	20,2[9]	26,1	—	—	3	—	—	3	11	2	2	2	38	4
Karlsruhe	87 642	201	5	117[10]	41	16,0[10]	19,6	1	—	6	1	—	10	13	3	1	1	80	3
Konstanz	19 192	42	—	20	4	12,5	19,6[5]	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	13	2
Mannheim	101 607	338	7	144	53	17,0	21,4	2	—	1	—	—	19	33	11	1	1	72	6
Pforzheim	34 407	98	6	39	7	13,6	22,1	—	—	1	4	—	4	3	2	2	2	23	2
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	117	9	85	16	15,6	20,5	2	1	1	—	—	4	11	4	—	—	53	9
Gießen	23 140	74	5	28[11]	6	14,5[11]	24,0[6]	—	—	—	1	—	4	3	2	1	1	18	—
Mainz	77 063	180	5	118	20	18,4	22,5	3	—	3	—	—	23	16	—	—	—	67	6
Offenbach	40 753	118	5	42	12	12,4	21,0	—	—	—	1	—	7	6	2	1	1	26	—
Worms	30 904	90	2	33	11	12,8	23,0	—	—	2	—	—	1	5	2	2	2	21	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	41	—	20[12]	6	13,0[12]	. [3]	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	11	—
Rostock	51 384	129	3	81	15	18,9	20,4	—	—	2	—	—	7	12	1	1	—	58	1
Schwerin	37 004	60	—	33	7	10,7	20,9	—	—	—	—	—	4	6	3	2	2	19	1
Wismar	18 132	38	1	36	5	23,8	21,6[6]	—	—	—	1	—	2	4	1	1	1	27	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	53	3	36	17	20,8	26,1[6]	—	—	2	—	—	4	—	8	8	8	21	1
Eisenach	25 278	73	3	35	13	16,6	20,3	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	30	1
Jena*	16 148	47	3	20	4	14,9	. [1]	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	12	1
Weimar	27 093	64	2	54	8	23,9	19,5	10	—	1	—	—	8	4	2	2	2	27	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	82	3	59[13]	20	20,7[13]	30,2	—	1	1	—	—	10	5	2	—	—	40	—
Bernburg	33 657	86	5	55	12	19,6	23,2	—	—	2	—	—	5	15	1	1	1	31	1
Braunschweig	119 900	321	11	162	59	16,2	23,6	4	—	1	—	—	15	26	15	5	5	94	7
Bremen	145 134	333	12	195	46	16,1	20,2	5	4	2	2	1	26	26	5	1	!	117	7
Bremerhaven	18 983	45	–	21	6	13,3	19,5[5]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	14	–
Cöthen	21 176	47	1	24	7	13,6	20,5[4]	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	15	2
Dessau	45 208	126	1	63	21	16,7	23,9	—	—	—	—	1	4	9	3	—	—	43	3
Gera	44 793	123	5	95	36	25,5	29,0	—	9	4	—	—	8	9	21	2	2	40	4
Gotha	32 248	76	3	38	7	14,1	21,6	—	—	1	—	—	4	4	3	—	—	26	—
Greiz	22 978	65	3	13	5	8,4	24,5[6]	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Hamburg	642 131	1702	69	764	200	14,3	25,1	—	1	9	2	6	105	118	23	2	2	476	24
Koburg	19 188	44	4	22	3	13,8	21,5	—	1	1	1	—	5	1	—	—	—	13	—
Lübeck	72 364	179	2	108	20	17,9	21,0	—	—	—	1	—	11	20	6	4	3	66	4
Oldenburg*	23 319	67	—	35	8	18,0	22,5	—	1	1	—	—	4	6	2	–	—	19	2
Wolfenbüttel	15 828	29	—	21	3	15,9	. [3]	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	11	-
Zerbst	17 236	45	1	29	8	20,2	23,0[4]	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	21	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	95	3	57	9	20,1	27,7	—	—	1	—	—	5	5	4	1	1	39	3
Hagenau	17 499	19	3	22	6	15,1	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	4	1	1	11	1
Metz	59 221	120	9	85	18	17,2	21,4	—	—	—	3	1	11	16	9	—	—	41	4
Mülhausen	84 916	197	9	94	28	13,3	23,4[4]	2	—	1	1	—	11	17	13	13	13	47	2
Straßburg	140 463	358	7	245	72	20,9	25,7	12	—	12	1	—	28	34	29	28	26	120	9

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, September	89 687	227	9	97	31	13,0	.	1	—	—	2	—	9	2	[14]18	.	.	58	7
Bern, September	49 030	182	8	85	20	20,8	.	—	—	2	—	—	11	7	[14]13	.	.	50	2
Bordeaux, Mai	256 906	432	20	371	39	17,3	.	5	1	4	4	1	39	39	8	—	—	260	10
Bukarest, 31./10.-27./11.	232 009	749	30	557	93	31,2	.	—	5	12	79	—	52	84	15	.	.	310	.
Genf, September	86 535	151	8	111	16	15,4	.	—	—	—	—	—	26	3	[14] 7	.	.	65	11
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Mai	191 530	461	23	219	66	13,7	.	—	1	2	1	—	27	23	30	—	—	128	7
Le Havre, Mai	118 478	323	14	228	41	23,1	.	—	1	1	3	2	50	16	25	—	—	119	11
Linz, 31./10.-27./11.	51 902	120	5	171	33	42,8	.	44	1	3	3	1	30	8	2	.	.	78	1
Mailand, September	458 867	1044	76	673	140	17,6	.	—	1	15	42	—	43	40	76	.	.	437	19
Marseille, Mai	447 344	935	80	1100	134	29,5	.	23	2	7	172	3	73	164	75	—	—	561	20
Nancy, Mai	96 148	185	11	177	20	22,1	.	6	2	2	5	—	26	25	6	—	—	99	6
Pilsen, 31./10.-27./11.	57 870	130	5	76	22	17,1	.	—	—	1	—	—	10	17	—	.	.	44	4
Utrecht, Oktober	96 349	245	11	118	32	14,7	.	—	1	1	1	1	11	5	21	—	—	74	3
Zürich, September	151 994	367	20	186	68	14,7	.	1	—	5	2	—	19	12	33	.	.	100	14

1) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Durchschnitt 1886/95. — 5) Desgl. 1889/93. — 6) Desgl. 1882/91. — 7) Ohne Ortsfremde 63 = 14,6‰. — 8) Desgl. 71 = 15,7‰. — 9) Desgl. 46 = 15,2‰. — 10) Desgl. 114 = 15,6‰. — 11) Desgl. 20 = 10,4‰. — 12) Desgl. 19 = 12,3‰. — 13) Desgl. 54 = 18,9‰. — 14) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nich

52. Woche vom 26. Dezbr. 1897 bis 1. Jan. 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	129 451	91	3	42	11	16,9	25,7	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	29	1
Altendorf	42 937	43	—	14	7	17,0	22,0[1]	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	—
Altona	150 747	92	4	45	14	15,5	23,7	—	—	1	—	1	4	9	—	—	—	28	2
Augsburg	84 237	47	—	29	9	17,9	28,2	—	—	—	—	—	4	5	4	1	1	16	—
Barmen	130 428	94	3	47	19	18,7	21,0	3	—	1	—	—	5	11	5	—	—	20	2
Berlin	1 708 499	876	38	523	124	15,9	24,2	6	11	20	2	1	57	60	28	3	3	325	13
Beuthen	43 134	35	—	24	5	28,9	29,7	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	20	—
Bielefeld	49 832	30	—	24	9	25,0	20,4	5	—	1	—	—	2	9	—	—	—	7	—
Bochum	55 818	55	1	26	6	24,2	26,3	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	17	—
Bonn	46 064	31	—	26	7	29,4	26,8	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	17	—
Brandenburg	43 964	30	4	15	5	17,7	27,0	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	12	—
Braunschweig	119 900	67	5	37	12	16,0	23,6	4	—	—	1	—	5	4	1	—	—	20	2
Bremen	145 134	53	—	48[4]	7	17,2[4]	20,2	4	1	1	—	—	5	4	2	1	1	31	—
Breslau	385 198	280	8	168[5]	51	22,7[5]	29,9	3	—	2	—	—	20	20	13	—	—	109	1
Bromberg*	48 007	33	2	16	4	17,3	23,6	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	11	1
Charlottenburg*	149 958	89	2	53	15	18,4	24,9	—	2	—	—	—	5	9	5	—	—	31	1
Chemnitz	168 004	120	5	74	34	22,9	31,2	—	1	5	—	1	7	3	1	—	—	54	2
Danzig	127 272	91	3	70	16	28,6	27,4	1	—	4	2	1	12	11	4	3	3	29	6
Darmstadt	65 512	32	1	16	5	12,7	20,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	2
Dessau	45 208	33	—	14	5	16,1	23,9	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	9	1
Dortmund	118 063	95	1	39	11	17,2	25,0	—	—	—	1	—	4	14	2	—	—	17	1
Dresden	369 949	232	8	150[6]	42	21,1[6]	23,5	2	—	3	1	—	23	11	3	1	1	103	4
Düsseldorf	186 249	136	4	60	22	16,8	22,7	—	1	—	—	—	6	12	2	—	—	39	—
Duisburg	73 750	80	—	29	17	20,4	24,8	—	—	—	—	—	5	3	5	—	—	16	—
Elberfeld	143 593	84	7	48	20	17,4	21,5	1	—	1	—	—	4	7	1	—	—	32	2
Elbing	47 198	38	—	23	8	25,3	29,5	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	15	—
Erfurt	79 765	57	3	23	8	15,0	22,5	2	—	1	—	—	2	5	2	2	2	9	2
Essen	102 044	78	4	48	16	24,5	25,6	1	—	1	2	—	11	4	1	—	—	27	1
Flensburg	41 859	30	—	14	1	17,4	23,2	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	238 684	119	3	94	21	20,5	19,3	5	1	3	—	—	18	11	2	1	1	49	5
Frankfurt a. O.	60 246	32	2	27	8	23,3	27,0	2	—	2	—	—	7	3	1	—	—	11	1
Freiburg i. B.	54 198	33	—	21[7]	4	20,1[7]	23,9	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	14	—
Fürth	47 647	30	1	28	11	30,6	27,6	—	2	—	1	—	4	7	2	1	1	12	—
Gera	44 793	21	—	19	8	22,1	29,0	1	2	—	—	—	—	2	4	—	—	9	1
M.-Gladbach	54 940	32	—	24	10	22,7	25,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Görlitz	73 021	36	1	31	8	22,1	26,3	—	—	—	—	—	3	9	2	1	—	16	1
Hagen	43 861	28	1	12	5	14,2	24,6	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	8	—
Halberstadt	42 472	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	120 774	78	2	33[8]	12	14,2[8]	24,3	—	—	2	—	—	2	5	1	—	—	23	—
Hamburg	642 131	446	21	193	54	15,6	25,1	—	—	2	—	—	15	24	8	2	2	141	3
Hannover	220 644	131	3	63	17	14,8	20,9	—	—	3	2	1	5	7	4	1	1	38	3
Harburg	44 954	32	1	12	4	13,9	21,0	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	5	1
Hildesheim	41 061	26	—	12	2	15,2	22,0	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 025	34	3	10	2	12,4	20,9	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	5	—
Karlsruhe	87 642	38	—	28	11	16,6	19,6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	21	3
Kassel	85 584	40	1	13	4	7,9	19,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	6	—
Kiel	90 889	62	3	20	5	11,4	22,8	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	12	1
Koblenz	40 388	24	—	10	3	12,9	21,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Köln	332 773	256	2	131	36	20,5	25,7	6	1	7	—	—	15	19	4	2	2	77	2
Königsberg i. Pr.	176 595	.	.	.	.	.	30,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königshütte	47 292	58	—	17	7	18,7	28,3	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	9	2
Krefeld*	107 837	54	4	32	7	15,4	23,9	—	5	—	—	1	3	6	1	—	—	16	—
Leipzig	413 529	263	13	117	28	14,7	22,7	2	—	5	—	1	12	15	4	—	—	76	2
Liegnitz	53 266	38	3	16	3	15,6	30,4	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	9	—
Ludwigshafen	41 884	36	2	15	6	18,6	26,2[2]	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	7	—
Lübeck	72 364	43	—	24	8	17,2	21,0	—	—	1	—	1	3	5	—	—	—	13	1
Magdeburg	218 284	123	5	81	36	19,3	26,5	—	—	—	—	—	8	15	2	—	—	54	2
Mainz	77 063	23	2	31	7	20,9	22,5	2	—	1	—	—	7	3	2	—	—	12	4
Mannheim	101 607	80	1	35	14	17,9	21,4	—	—	2	1	—	5	4	2	—	—	19	2
Metz	59 221	33	1	18	2	15,8	21,4	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	84 916	36	1	39	11	23,9	23,4[3]	3	—	1	—	—	2	3	3	3	3	24	3
München	425 087	282	12	184	63	22,5	28,2	4	—	4	—	—	27	24	22	1	1	100	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1897. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1889/93. — [2]) Desgl. 1882/91. — [3]) Desgl. 1886/95. — [4]) Ohne Ortsfremde 43 = 15,4‰. — [5]) Desgl. 154 = 20,8‰. — [6]) Desgl. 139 = 19,5‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,4‰. — [8]) Desgl. 26 = 11,2‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Münster	59 338	43	1	21	6	18,4	24,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	—
Nürnberg	168 982	115	5	64	26	19,7	26,1	—	—	1	—	—	15	9	1	—	—	36	2
Offenbach	40 753	25	—	14	2	17,9	21,0	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	5	—
Osnabrück	46 502	32	3	13	2	14.5	22,0	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	57 783	43	2	21	8	18,9	25,2	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	16	2
Posen	74 101	38	—	31	6	21,8	29,1	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	21	2
Potsdam	59 826	26	—	17[3])	7	14,8[3])	23,5	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	12	—
Regensburg	42 977	.	.	.	.	.	29,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	49 471	34	2	22	4	23,1	21,2	—	1	—	—	—	5	3	1	—	—	12	—
Rixdorf*	67 623	85	1	19	6	14,6	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	12	—
Rostock	51 384	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schöneberg*	73 454	52	1	11	—	7,8	20,3[2])	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	4	—
Solingen	42 206	42	1	16	6	19,7	24,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	—
Spandau	59 158	52	1	13	5	11,4	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	7	—
Stettin	149 334	100	5	56	21	19,5	25,8	3	—	—	—	—	6	8	2	1	1	36	1
Straßburg i. E. . .	140 463	88	4	63	15	23,3	25,7	2	—	—	—	—	5	13	4	4	4	39	—
Stuttgart	146 661	83	4	51	19	18,1	20,2	—	—	1	—	—	6	7	2	2	2	34	1
Trier	40 393	15	2	10	2	12,9	23,6	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	4	—
Ulm	40 837	18	—	13	4	16,6	22,0	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	9	—
Wiesbaden	77 487	41	–	24	3	16,1	19,3	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	18	1
Würzburg	70 909	36	—	29	6	21,3	25,5	—	—	—	—	—	3	11	1	1	1	14	—
Zwickau	51 696	38	—	19	5	19,1	27,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	—

Woche vom 26. Dezember 1897 bis 1. Januar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 27. Novbr.	501 119	260	15	137	26	14,2	.	—	—	4	—	—	16	25	7	—	—	76	9
Antwerpen bis 25. Dez. .	277 581	136	8	91	16	17,0	.	—	4	1	1	—	12	17	3	.	.	51	2
Brüssel	197 682	89	4	76	14	20,0	.	—	—	2	1	—	7	14	7	.	.	42	3
Budapest bis 25. Dez. .	629 486	432	10	248	60	20,5	.	3	3	3	3	—	41	40	16	.	.	134	5
Christiania	192 141	78	2	41	7	11,1	.	—	—	2	—	—	8	5	—	—	—	26	—
Edinburg	292 364	142	.	150	38	26,7	.	—	3	—	—	.	4	2	3	.	.	138	—
Glasgow	714 919	460	.	334	.	24,3	.	13	3	1	.	.	.	16	7	.	.	294	.
Kopenhagen	340 500	238	8	100	25	15,3	.	—	1	6	1	2	8	16	1	.	.	56	9
Krakau bis 25. Dez. . .	81 099	80	2	46	7	29,5	.	—	—	4	1	—	15	4	2	2	.	20	—
Lemberg bis 25. Dez. . .	139 094	31	5	75	12	28,0	.	1	—	—	—	1	12	14	—	—	.	47	—
London	4 463 169	2363	.	2360	443	27,5	.	164	11	55	14	5	200	307	25	—	—	1462	117
Lyon bis 18. Dez. . . .	466 028	166	12	177	23	19,7	.	—	—	2	3	—	24	34	5	—	—	106	3
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 25. Dez. . .	988 610	.	17	491	141	25,8	.	7	14	15	5	3	64	20	23	.	.	340	.
New York bis 18. Dez. .	2 017 641	1001	81	690	137	17,8	.	12	6	24	13	4	86	124	21	.	.	372	28
Odessa	404 651	.	7	151	34	19,4	.	7	1	4	—	—	20	5	4	3	3	107	3
Paris	2 511 629	1217	98	1095	120	22,7	.	10	2	12	5	1	193	168	28	—	—	643	33
Petersburg bis 25. Dez. .	954 400	500	22	534	181	29,1	.	4	19	20	23	2	91	21	61	.	.	293	.
Prag und Vororte . .	377 109	221	19	155	37	21,4	.	1	3	—	4	2	20	17	6	.	.	100	2
Rom bis 27. Novbr. . .	483 560	214	19	167	25	18,0	.	3	—	2	3	—	22	19	21	.	.	94	3
Stockholm bis 25. Dez. .	274 611	122	8	83	16	15,7	.	—	2	3	—	—	13	6	6	1	1	47	6
Triest	163 979	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 25. Dez . .	166 069	68	4	75	16	23,5	.	—	—	4	1	—	6	10	3	.	.	49	[illegible]
Warschau bis 25. Dez. .	601 408	578	12	202	39	17,5	.	10	18	3	1	3	24	26	5	.	.	108	4
Wien	1 574 129	999	60	604	148	20,0	.	16	9	22	2	2	105	105	35	—	—	293	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Dezember 1897 bis 1. Januar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	—	2	—	5	5	1
Scharlach	12 (2)	1	1 (1)	—	3	1	4
Diphtherie.	37 (7)	8 (2)	4 (1)	4	3 (1)	4	6 (1)
Croup	—	—	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	—	2	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (1)	—	—	—	1 (1)	1	1
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	3
Rose	5	2	1	—	5 (1)	2	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	42	15	23	14	22	11	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	22 (13)	9 (1)	4 (2)	4 (1)	12	1 (1)	6 (4)
Lungenschwindsucht .	31 (13)	8	6 (6)	4 (5)	12 (6)	10 (1)	24 (2)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51 (2)	20 (5)	10	4	44 (1)	8	22 (1)
Akuter Darmkatarrh .	9 (4)	4 (1)	2	1	9	1 (1)	2 (1)
Chron. Alkoholismus	6	1	1	—	–	2	18
Ak. Gelenkrheumatism.	17	6	4	3	7	5	7 (1)
And. rheumat. Krankh.	20	8	4	7	20	6	17
Verletzungen	31 (3)	51 (3)	33 (2)	23	71	9	80
Alle übrigen Krankh.	358 (40)	186 (15)	68 (12)	89 (3)	184 (10)	101 (14)	316 (29)
Summe	654 (87)	319 (27)	166 (24)	153 (9)	398 (20)	167 (17)	574 (39)
Verbliebener Bestand	3375[9])	1712	811	687	1500	779	2821

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	26./12.-1./1.	6	52	4) 33	4) 94	4
„ Breslau . . .	desgl.	1	151	16	17	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	12	10	48	1
„ Arnsberg . .	19./12.-1./1.	5)23	135	74	173	7
„ Aurich . . .	26./12.-1./1.	—	95	—	6	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	29	97	53	97	6
„ Erfurt . . .	desgl.	1	122	6	26	2
„ Hannover . .	desgl.	—	32	21	35	1
„ Hildesheim . .	desgl.	3	40	6	14	1
„ Königsberg .	desgl.	13	277	22	39	1
„ Lüneburg . .	desgl.	1	—	1	11	—
„ Marienwerder	desgl.	5	23	2	12	1
„ Minden . . .	desgl.	4	40	8	35	2
„ Münster . . .	desgl.	1	12	2	19	1
„ Osnabrück . .	desgl.	1	—	6) 3	8	—
„ Posen . . .	desgl.	17	69	28	20	1
„ Schleswig . .	desgl.	19	127	49	59	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	14	9	19	1
„ Stettin . . .	desgl.	4	118	7	38	2
„ Stralsund . .	desgl.	2	2	2	7) 13	2
„ Trier	desgl.	3	6	—	12	2
„ Wiesbaden . .	desgl.	3	186	13	39	3
Stadt München . .	19./12.-25./12.	—	125	18	7) 34	1
„ Nürnberg . .	26./12.-1./1.	1	3	13	7) 18	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	1	17	6	12	2
Reuß ä. L.[8]) . . .	1./12.-31./12.	4	2	10	19	2
Schaumburg-Lippe .	26./12.-1./1.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	—	8	—
Hamburg . .	desgl.	4	51	23	7) 27	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,2 ‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem 2 Fälle von Typhoid. — [6]) 2 Fälle mit Diphtherie. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [9]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 26. Dezember 1897 bis 1. Januar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	26. Dezember	0,9	−2,5	768,6	767,9	767,6	90	76	94	—	W	1
	27. „	1,4	−4,6	765,7	764,6	763,8	89	73	73	—	SW	2
	28. „	4,7	−1,7	763,1	762,4	762,5	79	70	84	—	SW	2
	29. „	5,8	1,5	762,2	761,4	760.9	80	71	76	—	SW	3
	30. „	5,1	−2,5	757,7	754,7	753,0	80	61	77	—	S	2
	31. „	1,3	−3,6	751,2	749,9	749,8	85	73	83	—	S	2
	1. Januar	2,6	−1,6	749,5	749,4	749,5	90	84	92	—	SSO	1
München	26. Dezember	−2,2	−6,9	728,1	728,5	729,2	95	76	90	—	—	0,3
	27. „	2,3	−7,9	728,0	726,6	725,6	90	69	81	—	—	0,1
	28. „	5,3	−8,2	726,3	724,3	724,4	87	60	71	—	—	0,2
	29. „	6,8	−6,2	725,4	723,6	723,4	74	55	69	—	—	0,3
	30. „	2,3	−5,2	717,3	714,3	711,7	79	78	89	—	—	0,3
	31. „	6,4	−6,7	709,9	708,8	709,0	80	90	96	—	—	0,1
	1. Januar	11,9	−4,5	706,1	705,0	706,8	60	39	51	—	S	1,0

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.=Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen=Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 19. Januar 1898.** Nr. 3.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Gelbfieber. In New Orleans erkrankten (starben) vom 5. bis 18. Dezember 8 (4) Personen an der Seuche. Auf Cuba wurden in Havana vom 12. bis 18. Dezember 4, in Manzanillo vom 17. bis 30. November 18 Todesfälle festgestellt. — In Para zählte man vom 21. bis 27. November 14 Todesfälle. (Public health reports 1897 Nr. 52.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg, Warschau je 6 Todesfälle; Paris 13, Petersburg 51 Erkrankungen; **Fleckfieber:** Reg.=Bez. Posen 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.=Bez. Arnsberg 2, New York 6 Todesfälle; Reg.=Bez. Arnsberg 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 6, Leipzig 2, London 43, New York 3, Paris 34 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 66 Todesfälle; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 68 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Flensburg, Gera, Königshütte, Krefeld, Spandau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 44, in den Reg.=Bezirken Düsseldorf 96, Königsberg 109, in Edinburg 53, Kopenhagen 32, London (Krankenhäuser) 239, Paris 42, Petersburg 85, Stockholm 35, Wien 47 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Altendorf und Bielefeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 124, in den Reg.=Bezirken Arnsberg 140, Düsseldorf 118, in München 69, Hamburg 38, Kopenhagen 42, London (Krankenhäuser) 134, Paris 54, Petersburg 201, Stockholm 63, Wien 65 — desgl. an **Masern** in Berlin 49, in den Reg.=Bezirken Arnsberg und Düsseldorf je 123, Hildesheim 112, Königsberg 238, Marienwerder 96, Minden 106, Posen 385, Schleswig 191, Stettin 186, Wiesbaden 320, in München 327, Hamburg 61, Budapest 80, Petersburg 67, Prag 29, Wien 227 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 194.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Durch Erlaß des Ackerbauministers vom 3. Januar sind die Verbote der Ein= und Durchfuhr von Herkünften aus Formosa und dem südlich vom 30. Breitengrade gelegenen Theil des Chinesischen Reiches (vgl. Veröff. 1897 S. 382 und 422) vom 10. Januar ab aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 31. Dezember ist die Quarantäne für Herkünfte von New Orleans und sonstigen Häfen am Mississippi, von Galveston und der Küste des Staates Louisiana (vgl. Veröff. 1897 S. 789 u. 870) für die nach dem 6. Dezember 1897 von dort abgegangenen Schiffe unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. Von den zur Verschleppung der Krankheit geeigneten Waaren (Kontumazwaaren) werden diejenigen wieder zugelassen, die nach dem 15. Januar 1898 in Spanien eintreffen.

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich bayerische Armee für 1893/94. (Vgl. Veröff. 1896 S. 592.)

Der Krankenzugang im Berichtsjahre betrug 65 028 bei einer Kopfzahl von 59 576; darunter befanden sich 18 629 Lazarethkranke, d. h. verhältnißmäßig mehr als im letztvergangenen Berichtsjahre, aber weniger — auf je 1000 der Kopfstärke — als im Berichtsjahre 1891/92. Das Maximum des monatlichen Zugangs fiel auf den Januar, das Minimum auf den September.

Von den größeren, im Königreich gelegenen Garnisonen hatte Passau die höchste Morbiditätsziffer, demnächst die Hauptstadt München, die niedrigsten bez. Ziffern entfielen auf Amberg, Freising, Kempten und

Bayreuth. Von den Hauptwaffen zeigte der Train den höchsten Krankenzugang. Die Durchschnittsdauer der Behandlung eines Lazarethkranken betrug 24,3, eines Revierkranken 7,8 Tage.

Von der Gesammtzahl der Krankheitsfälle betrafen 14 473, d. i. fast der vierte Theil, Krankheiten der Ernährungsorgane und 13 581, d. i. annähernd ein weiteres Viertel, mechanische Verletzungen, von den übrigen Kranken litten 10 795 an Krankheiten der äußeren Bedeckungen und fast ebenso viele (10 314) an Krankheiten der Athmungsorgane; die Häufigkeit der letzteren hat gegenüber dem Vorjahre um 2781 zugenommen.

Unter den allgemeinen Erkrankungen, deren Zahl seit dem Vorjahre verhältnißmäßig am meisten — von 1604 auf 4013 — zugenommen hat, sind bemerkenswerth 474 Fälle von Unterleibstyphus, 1521 von Grippe und 1181 von akutem Gelenkrheumatismus, wie denn die Zunahme in dieser Gruppe hauptsächlich als Folge der in den Sommermonaten in der Garnison München herrschenden Typhus- und Influenza-Epidemie bezeichnet wird. Von Infektionskrankheiten sind noch 237 Fälle von Rose, 72 von Masern, 88 von Scharlach, 47 von Diphtherie, endlich 2 von modifizirten Pocken zu nennen, unter welcher Krankheitsbezeichnung 2 Fälle von „Windpocken" (Varicellen) bei Kadetten geführt worden sind. Hier sei eingeschaltet, daß der Gesammterfolg der durchgängig mit Thierlymphe ausgeführten Impfungen (Wiederimpfungen) ein sehr günstiger und beträchtlich höherer als in den Vorjahren war (82,6 % Erfolgsziffer). Von den 47 Diphtheriekranken sind 4 gestorben.

Die ausgedehnte Typhus-Epidemie vom Mai und Juni des Jahres 1893 beim Infanterie-Leib-Regiment in München, welche den ungewöhnlich hohen Zugang von Typhuskranken in der bayerischen Armee zur Folge hatte, ist auf S. 41 bis 69 des vorliegenden Sanitätsberichts ausführlich besprochen (vgl. a. Veröffentl. 1893 S. 737), insbesondere sei hier hinsichtlich der Entstehung und Ausbreitung der Epidemie auf die Schlußsätze der zweitägigen Kommissionsberathungen S. 57 hingewiesen. Nach Ansicht des behandelnden Arztes bestand eine Kombination des Typhus mit Influenza, in 83 Fällen habe er die Koexistenz des Typhus und der Influenza klinisch nachgewiesen. Erwähnt sei noch, daß bei dieser Epidemie eine ungewöhnlich hohe Zahl von Wärtern (18) infizirt wurde.

Eine zweite, viel gutartigere, lokalbegrenzte Typhusepidemie (22 Erkrankungen mit 1 Todesfall) wurde im Juli 1893 beim 3. Feld-Artillerie-Regiment in München beobachtet.

Von den 1521 Grippekranken wurden nur 686 im Lazareth behandelt, 4 sind gestorben; die meisten Erkrankungen entfielen auf München, Straubing, Landshut, Nürnberg, Regensburg und Passau. Der Zugang war am beträchtlichsten im Dezember, Januar und November, demnächst im Mai und Juni, so daß eine Sommer- und eine Winter-Epidemie unterschieden werden. Dieselben reichen, wie die graphische Darstellung S. 77 sinnfällig zeigt, an Bedeutung nicht an die 3 Epidemien der Vorjahre heran.

Unter den Krankheiten der Ernährungsorgane, deren Zahl in der bayerischen Armee besonders hoch ist — es erkrankten daran 24,3 %, dagegen in der Gesammtheit der übrigen deutschen Heerestheile zu gleicher Zeit nur 16,3 % der Iststärke — nehmen die Mandelentzündungen, demnächst der akute und chronische Magenkatarrh die ersten Stellen ein. Es starben 18 der Erkrankten, davon 11 an Krankheiten des Bauchfells.

Im Ganzen starben während des Berichtsjahres 177 an eigentlichen Krankheiten, 30 durch Selbstmord, 25 in Folge von Unglücksfällen. Hinsichtlich der Todesursachen seien noch hervorgehoben 43 Todesfälle an Unterleibstyphus, 25 an chronischer Lungenschwindsucht (außerdem 3 an Miliartuberkulose und 1 an Lungenblutung), 26 an Lungenentzündung, 12 an Brustfellentzündung und deren Ausgängen, 11 an Hirnhautentzündung, 4 an Herzkrankheiten, 4 an Nierenkrankheiten, 3 an Ohrenkrankheiten.

Als dienstunbrauchbar wurden 2451, als invalide 779, zusammen 54,2 auf je 1000 der Iststärke entlassen.

Auf S. 198* und 199* des vorliegenden Sanitätsberichtes sind die zehnjährigen Ergebnisse der mit Kriegsministerialerlaß vom 17. Mai 1884 eingeführten Statistik über den Einfluß des früheren bürgerlichen Berufs auf die Erkrankungen während der Militärdienstzeit bezw. auf die Wiederentlassung von Mannschaften in der bayerischen Armee veröffentlicht; die Ergebnisse ermuthigen, wie hier erklärt wird, keineswegs dazu, diese Statistik weiterzuführen.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1896.

(Nach dem Bericht des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1896) [1]).

Der Luftdruck, dessen Durchschnitt im Berichtsjahre 761,6 mm betrug fiel auf ein Minimum von 755,5 im Monat März und erreichte das Maximum mit 770,2 im Februar. Der höchste Stand der Temperatur zeigte am 10. Juli 28,6, der niedrigste am 25. Februar — 6,9 ° C. Die Niederschlagsmenge des Jahres war 729,3 mm; die größte wies der September mit 118,6, die niedrigste der Mai mit 13,8 mm auf.

Die Einwohnerzahl der Stadt mit Vororten stellte sich nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 für die Mitte des Berichtsjahres auf 635 018, die des Landgebietes auf 56 553 Personen.

Die Zahl der Geburten belief sich auf 23 980 (gegen 23 368 im Vorjahre), d. i. 34,7 (34,6) ‰ d. E.; todtgeboren wurden 771 = 3,2 (3,4) % aller Geborenen, unehelich geboren 2800 Kinder = 11,7 % derselben.

Die Zahl der Todesfälle stellte sich auf 11 843, die Sterbeziffer auf 17,1 (18,9) ‰ d. E. Nach den bis zum Jahre 1872 reichenden Ausweisen ist eine so niedrige Sterbeziffer in Hamburg noch nicht beobachtet worden. Dem Bericht zufolge wird dieser günstige Umstand vor allem der kühlen und nassen Witterung von Mitte Juni bis Mitte Juli zugeschrieben, durch welche die hohe Säuglingssterblichkeit des Sommers rasch abgeschnitten wurde; auch bildet er eine neue Bestätigung dafür, daß seit der Filtration des Trinkwassers sich die Gesundheitsverhältnisse Hamburgs ganz außerordentlich verbessert haben. Im ersten Lebensjahre starben 3976 Kinder, d. s. 169 ‰ (198) der Lebendgeborenen, 205,9 ‰ (230) der Kinder desselben Alters und 336 ‰ (356) aller Verstorbenen.

Todesursachen. Es starben u. A. an Lebensschwäche 870 (gegen 869 im Vorjahre), an Kinderkrämpfen 479 (600), Kinderatrophie 794 (1075), Durchfall und Brechdurchfall der Kinder 819 (982), Scharlach 41 (114), Masern und Rötheln 151 (19), Keuchhusten 177 (173), Unterleibstyphus 39 (72), Diphtherie 99 (146), Wochenbettfieber 47 (49), Wundinfektion 130 (130), Syphilis 93 (92), Rachitis 103 (118), Zuckerruhr 63 (45), Tuberkulose der Lungen 1412 (1417), Tuberkulose anderer Organe 379 (418), Neubildungen 714 (710), Altersschwäche 533 (538), Trunksucht 47 (55), Geistes- und Nervenkrankheiten 474 (510), Entzündungen der Athmungsorgane 1572 (1748), Krankheiten der Kreislauforgane 733 (703), der Verdauungsorgane 291 (273), der Harn- und Geschlechtsorgane 269 (268), durch Selbstmord 234 (273), infolge von Unglücksfällen und Verbrechen 348 (282), außerdem 29 (37) Personen, bei welchen es zweifelhaft geblieben ist, ob ein Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen vorlag.

Infektionskrankheiten. An Pocken erkrankten 3 von auswärts zugereiste Personen, an Scharlach wurden 859 Erkrankungs- (und 41 Todes-) Fälle angezeigt, an Masern 7186 (151) gegen 852 (19) im Vorjahre, an Keuchhusten 2046 (177), an Durchfall und

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 920. (In der Ueberschrift daselbst ist 1895 statt 1894 zu lesen.)

Brechdurchfall 507, an Typhus 446 (39), an Genickstarre 30 (26), an Diphtherie 1179 (99) gegen 1692 (146) im Vorjahre. Bei 43 von den 446 Typhuserkrankungen konnte mit Bestimmtheit die Infektion außerhalb des Hamburgischen Staatsgebiets nachgewiesen werden. An Influenza wurden 555 Krankheits- und 52 Todesfälle gemeldet, 4 an Milzbrand erkrankte Personen, welche sämmtlich genasen, hatten sich bei der Beschäftigung (Verladen, Bearbeiten) mit ausländischen Fellen infizirt.

Heilwesen. Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser belief sich wie im Vorjahre auf 11, der Privatheilanstalten auf 9, außerdem bestanden noch verschiedene kleinere Krankenhäuser mit zusammen etwa 280 Betten, ferner 2 öffentliche und 2 private Irrenanstalten, sowie 1 öffentliche und 75 private Entbindungsanstalten bei Hebammen, 54 Apotheken. Am Schlusse des Berichtsjahres gab es 504 Aerzte, 10 Wundärzte, 50 Zahnärzte, 14 Thierärzte, 185 Hebammen und 21 Heildiener.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt St. Petersburg. Jahrgang 1894. (St. Petersburg 1897.) Vgl. Veröff. 1895 S. 497.

Im Berichtsjahre wurden 31 429 Kinder lebend geboren, darunter 22 997 ehelicher und 8432 unehelicher Abkunft. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 1320. Außerdem wurden in den Vorstädten 4138 Kinder lebend und 122 todtgeboren. Es starben in der Stadt 27 215, in den Vorstädten 3866 Personen, außerdem 263 Soldaten. In der Civilbevölkerung der Stadt fielen die zahlreichsten Todesfälle in den Juli (3716), die wenigsten in den Oktober (1721). Unter den Verstorbenen befanden sich 5087 Kinder der ersten 6 Lebensmonate (ferner 830 in den Vorstädten), 2215 (403) vom 7. bis 12. Monat, 2603 (464) im 2. Lebensjahre.

Ausschließlich der Soldaten starben in der Stadt und den Vorstädten an Fleckfieber 37 Personen, Unterleibstyphus 378, Rückfallfieber 2, Pocken 118 (davon 31 im 1., 67 im 2. bis 10., 6 im 11. bis 20., 9 im 21. bis 40. Lebensjahre, 5 in höherem Lebensalter), Masern 909, Scharlachfieber 602, Diphtherie 840, Croup 188, Rose 156, Keuchhusten 343, Ruhr 77, croupöser Lungenentzündung 1018, Lungenschwindsucht 4229 (davon im 1. Lebensjahre 89, 2. bis 5. Lebensjahre 264, 6. bis 20. J. 467, 21. bis 40. J. 2000, 41. bis 60. J. 1109, in höherem Alter 400), Tuberkulose anderer Organe 424, epidemischer Genickstarre 11, akutem Gelenkrheumatismus 12, Mumps 6, Tollwuth 3, Milzbrand 2, Rotz 3, Kindbettfieber 58, Pyämie und Septicämie 227, angeborener Lebensschwäche 2014, Altersschwäche 1066, Magendarmkatarrh 3409, katarrhalischer Lungenentzündung 2806, Alkoholismus 204, Syphilis 90, in Folge von Unglücksfällen 448, in Folge von Selbstmord 130 und durch Mord 26, an asiatischer Cholera[1]) 2640 (1585 männlichen, 1055 weiblichen Geschlechts), davon 87 im Januar, 5 im Februar, 242 im Juni, 1445 im Juli, 412 im August, 68 im September und 3 im Oktober.

Zur Anzeige gelangten 269 Erkrankungen an Fleckfieber, 1089 Unterleibstyphus, 243 Pocken, 530 Windpocken, 5658 Masern, 1839 Scharlachfieber, 1860 Diphtherie, 529 Keuchhusten, 856 Magendarmkatarrh, 135 Ruhr, 4201 asiatische Cholera.

In den städtischen Krankenhäusern befanden sich am 1. Januar des Berichtsjahres 2901 männliche (2239 weibliche) Kranke; 32 155 (21 319) wurden neu aufgenommen, 26 661 (17 851) entlassen, 4458 (2779) starben, 3028 (2378) blieben am 1. Januar 1895 im Bestand. Von den Verstorbenen waren erlegen dem Fleckfieber 18 (7), Unterleibstyphus 126 (51), Rückfallfieber — (1), Pocken 46 (45), Masern 18 (10), Scharlachfieber 83 (54), Diphtherie 69 (68), Rose und Hospitalbrand 24 (18), Keuchhusten 1 (1), Influenza 20 (18), asiatische Cholera 1156 (686), Ruhr 13 (10), kroupöse Lungenentzündung 156 (101), Lungenschwindsucht 1198 (454), Tuberkulose anderer Organe 82 (52), epidemische Genickstarre 8 (3), Rotz 3 (—), Milzbrand 3 (2), Tollwuth 1 (3), Kindbettfieber — (35), Pyämie und Septicämie 44 (17), Syphilis 8 (13), Echinokokkus 2 (—), Krebs 160 (231), anderer Geschwülste 30 (25), Nervenkrankheiten 391 (315), Herzkrankheiten und Krankheiten der Gefäße 132 (128), Krankheiten der Athmungswerkzeuge 106 (54), der Verdauungswerkzeuge 136 (66), der Harnwerkzeuge 179 (132), der Geschlechtswerkzeuge 1 (10), Schwangerschaft und Geburt — (8), Hautkrankheiten 44 (19), Krankheiten der Bewegungsorgane 41 (8), Verletzungen 67 (27).

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 897.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 11. Januar 1898. (R.-G.-Bl. S. 2.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Königlich bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz wird vom 20. Januar d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 11. Januar 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Erlaß, die Herstellung von Acetylen betr. Vom 2. November 1897.

Die Berathungen der von uns einberufenen Sachverständigen über die bei der Herstellung und Verwendung von Acetylen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen haben ergeben, daß Anlagen zur Herstellung von Acetylengas, sofern sie fabrikmäßig betrieben werden, als „chemische Fabriken" im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung anzusehen sind. Sie unterliegen mithin dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Genehmigung von Anlagen dieser Art sind die von der Technischen Deputation für Gewerbe in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Sachverständigen empfohlenen Vorschriften zu beachten, die wir Ihnen zur Mittheilung an den Bezirksausschuß und an die Ihnen nachgeordneten Gewerbeaufsichtsbeamten in . . . Exemplaren hierneben zugehen lassen.

Flüssiges Acetylen ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Sachverständigen als ein explosiver, zur Verwendung als Sprengmittel geeigneter Stoff, mithin als ein „Sprengstoff" im Sinne des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 anzusehen. Sie wollen die nachgeordneten Polizeibehörden hiervon in Kenntniß setzen und über jeden Fall, in dem etwa die Gerichte anders entscheiden sollten, unter Beifügung der entstandenen Verhandlungen alsbald berichten.

Von praktisch größerer Bedeutung als die fabrikmäßig betriebenen Anlagen werden voraussichtlich die kleineren Apparate zur Erzeugung von Acetylengas sein. Gerade in dem Umstande, daß jeder Privatmann sich mit Hülfe einer nur wenig Raum und Bedienung erfordernden Vorrichtung aus Calciumcarbid und Wasser das zu Beleuchtungszwecken vorzüglich geeignete Acetylengas für seinen eigenen Bedarf billig herstellen kann, liegt die wirthschaftliche Bedeutung der Erfindung, liegen aber auch die schwersten, im Publikum noch keineswegs genügend gewürdigten Gefahren. Die Anlagen zur Herstellung von Acetylen, denen der Charakter als „Fabrik" nicht beiwohnt, bedürfen der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung nicht. Umsomehr erfordern sie die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, weil ihre Leitung und Wartung vielfach sachunkundigen Personen anvertraut sein wird. Als gefährlich sind von den Sachverständigen insbesondere auch die selbstthätigen, zur Aufstellung in Privathäusern und Geschäftsräumen be-

stimmten Apparate bezeichnet worden, weil sie leicht undicht würden und alsdann Gas entweichen ließen. Da alle Mischungen von Acetylengas mit atmosphärischer Luft zwischen 3% und 81% Acetylengehalt explosibel sind, so können Undichtigkeiten der oben bezeichneten Apparate ernste Gefahren im Gefolge haben.

Um diesem zu begegnen, ersuchen wir Sie, unter Hinweis auf meinen, des mitunterzeichneten Handelsministers Erlaß vom 23. Juli d. J., eine Polizeiverordnung nach dem beifolgenden Muster sobald als möglich zu erlassen, für ihre genaue Durchführung zu sorgen und binnen Jahresfrist zu berichten, ob sie sich bewährt hat und inwiefern sie etwa der Ergänzung oder Abänderung bedarf.

Drei Exemplare der Nummer des Amtsblatts, in der die Polizeiverordnung veröffentlicht wird, wollen Sie mir, dem Minister für Handel, einsenden.

Der Minister f. Handel u. Gewerbe. Brefeld. — Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bedingungen für die Errichtung von Acetylenfabriken.

1. Die Herstellung und Verdichtung von Acetylen einerseits und die Verflüssigung andererseits muß in getrennt liegenden Gebäuden vorgenommen werden.

Sofern der zur Verdichtung des Gases angewandte Druck acht Atmosphären übersteigt, muß diese Arbeit in einem gesonderten Raume erfolgen.

2. Die Räume, in denen Acetylen hergestellt, verdichtet oder verflüssigt wird, dürfen sich nicht unter bewohnten Räumen oder in unmittelbarer Verbindung mit solchen befinden. Sie müssen hell und gut gelüftet sein und dürfen nur mittelst Dampf- oder Warmwasserheizung erwärmt werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

3. Die zur Herstellung, Verdichtung und Verflüssigung dienenden Räume dürfen nur vermittelst zuverlässig abgeschlossener Außenbeleuchtung oder durch elektrische Glühlampen mit Doppelglocken erhellt werden; Ausschalter und Sicherungen müssen außerhalb der Räume liegen.

4. Das Carbid ist zum Schutz gegen Feuchtigkeit in wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufzubewahren und darf diesen nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs entnommen werden. Die Gefäße sind in trocknen, hellen, gut gelüfteten Räumen zu lagern; Kellerräume dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden.

5. Die Zerkleinerung des Carbids muß mit möglichster Vermeidung von Staubentwickelung erfolgen. Die Arbeiter sind während ihrer Beschäftigung mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

6. Acetylengas-Behälter sind im Freien oder in einem von dem Gasentwickler gesonderten, gut gelüfteten Raume aufzustellen.

7. Jeder Gasbehälter ist mit einem Wasser-Manometer zu versehen, an welchem der in dem Behälter vorhandene Druck jederzeit ersichtlich ist.

8. Zwischen Entwickler und Gasbehälter ist zur Beseitigung etwa vorhandener Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Arsenwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak ꝛc.) ein gut wirkender Gaswascher einzuschalten.

9. Die Verdichtung des Acetylengases mit einem zehn Atmosphären übersteigenden Druck darf nur bei starker Abkühlung stattfinden.

10. Bei der Fabrikation von flüssigem Acetylen muß der Kondensator sofort nach Beendigung der Komprimirung entlastet werden.

11. An den Maschinen, Leitungen und sonstigen Vorrichtungen dürfen die Theile, die mit dem Acetylen in Berührung kommen, nicht aus Kupfer bestehen und keine scharfen Kanten haben. Die Verwendung von Kupferlegirungen ist statthaft für Fittings und Hähne an Apparaten, in denen nicht über 1 Atmosphäre Ueberdruck herrscht.

12. Die Abwässer dürfen nur, nachdem sie geklärt und auf das Fünffache verdünnt worden sind, öffentlichen Flußläufen zugeführt werden.

Polizeiverordnung, betr. die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund der §§ . . . .

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich.“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich.“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Verordnung, betr. Taxe für die Bezirkshebammen.

Vom 11. Juni 1897. (Amtsbl. 1897 S. 119.)

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31. Mai d. J. — M. Nr. 6240 — ist genehmigt worden, daß die nachstehende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Taxe für die Verrichtungen der Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Erfurt als Richtschnur zu dienen hat.

Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungs-Bezirks Erfurt.

1. Für die Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder einer Mole 4—10 *M*.
2. Für eine Zwillingsgeburt 5—12 *M*.
3. Für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat, 6—15 *M*.
4. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch, mit Einschluß der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfeleistungen 0,50—1,50 *M*.
5. Für einen solchen zur Nachtzeit, d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens verlangten Besuch 1—2 *M*.
6. Für eine Nachtwache 2—4 *M*.
7. Für eine Tag- und Nachtwache 4—6 *M*.
8. Für einen Besuch in der Wohnung der Hebamme mit Einschluß der dabei vorgenommenen Verrichtungen 0,40— 1 *M*.
9. Für ein Attest 0,50—1,50 *M*.
10. Für den Beistand bei einer Operation in anderen als Entbindungsfällen 1—4 *M*.
11. Bei geburtshülflichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes und zwar in größerer Entfernung als zwei Kilometer steht der Hebamme das Recht zu, sowohl für die Hin- wie für die Rückfahrt, freie Fuhre zu verlangen.

Legt sie die Reise zu Fuß zurück, so erhält sie außer den Gebühren für jedes ganze oder angefangene Kilometer 0,15—0,30 *M*.

Anmerkungen.

Vorstehende Taxe findet bei Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen Anwendung. Welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums zu gelten hat, hängt vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen und von dem Gutachten der festsetzenden Behörden ab.

Bei wenig bemittelten Personen, sowie in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, ist der niedrigste Satz anzuwenden. Gewähren die Gemeinden keine feste Vergütung für die Entbindung und Wochenpflege zahlungsunfähiger Personen, so sind die Gemeinden, ist die Entbundene eine Landarme, so ist der betreffende Armenverband verpflichtet, den niedrigsten Satz zu zahlen.

Die Hebamme ist berechtigt, sich die verauslagten Kosten für das in Entbindungsfällen verbrauchte Desinfektionsmittel zurückerstatten zu lassen. Die vorstehenden Sätze finden auch in den Fällen Anwendung, wo ein Geburtshelfer zugezogen oder anderweite Hülfe gesucht worden ist.

Die für den diesseitigen Regierungsbezirk bisher gültig gewesene Taxe vom 2. April 1874 (Amtsblatt 1874 Stück 16, Seite 89/90) tritt mit dem 1. Juli d. J. außer Wirksamkeit.

Erfurt, den 11. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Oesterreich. Arzneitaxe für das Jahr 1898 betr.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern.
Vom 5. Dezember 1897.
(Oest. R.-G.-Bl. 1897 Nr. 276.)

Am 1. Jänner 1898 tritt die unter dem Titel „Arznei-Taxe für das Jahr 1898 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arznei-Taxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte haben, vom 1. Jänner 1898 angefangen, sich an diese neue Arznei-Taxe zu halten und mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191)[1], betreffend die österreichische Arznei-Taxe für das Jahr 1890, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222)[2], betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arznei-Taxe unverändert gebliebene nach Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Spezifikation der offizinellen Arzneimittel hat bei Handhabung der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152)[3] und vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97)[4], zur Richtschnur zu dienen.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfektionsmittel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 216)[5] erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen“ vorgezeichnet sind, vorräthig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim direkten Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein 10%iger Nachlaß des Taxpreises zu gewähren.

Gautsch m. p.

2. Erlaß des Ministeriums des Innern.
Vom 5. Dezember 1897.
(Oest. San.-W. 1897 S. 486.)

In der Anlage werden der k. k. . . . . . . Druckexemplare der Arznei-Taxe für das Jahr 1898 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889, mit der Einladung übermittelt, je ein Exemplar für das Sanitätsdepartement und den Landes-Sanitätsrath zum Amtsgebrauche zuzuweisen und außerdem jede politische Bezirksbehörde, welcher ein Amtsarzt zugetheilt ist, sowie die Magistrate der mit eigenen Statuten versehenen Städte mit einem Exemplare zum Amtsgebrauche des Amtsarztes zu betheilen, von welchem die Beobachtung der in denselben enthaltenen Vorschriften seitens der Aerzte, Apotheker, Thierärzte und der mit Arzneiwaaren handelnden Geschäftsleute zu überwachen ist.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, Wund- und Thierärzte an die Verpflichtung erinnert und alle Krankenanstalten angewiesen werden, sich mit Exemplaren dieser Arznei-Taxe zur genauen Darnachachtung zu versehen.

Die Amtsärzte und Apotheker sind darauf aufmerksam zu machen, daß in der neuen Arznei-Taxe die Preisansätze sämmtlicher alkoholhaltigen Arzneimittel mit Rücksichtnahme auf die Branntweinsteuer berechnet und in derselben in einem besonderen Verzeichnisse die Preisansätze für alkoholhaltige offizinelle Arzneimittel ersichtlich gemacht worden sind, welche in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 20. Januar 1897 Z. 650[6], bei der Berechnung der Preise in jenen Apotheken zur Anwendung zu kommen haben, welche abgabefreien Alkohol beziehen.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 188. — [2]) Desgl. 1893 S. 51. — [3]) Desgl. 1895 S. 72. — [4]) Desgl. S. 73. — [5]) Desgl. 1898 S. 25. — [6]) Desgl. 1897 S. 270.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Verschreibung und Verabfolgung starkwirkender Arzneimittel aus den Apotheken. Vom 4. Oktober 1897.
(Oest. San.-W. 1897 S. 487.)

Aus gerichtlichen Verhandlungen über einen plötzlichen Todesfall nach Genuß eines vom Arzte verschriebenen Bandwurmmittels, ist das k. k. Ministerium des Innern zur Kenntniß gelangt, daß das in das Verzeichniß der scharfwirkenden Arzneimittel der Pharmakopöe aufgenommene Extractum filicis maris in der betreffenden Apotheke auf die von dem Arzte unterfertigte, aber ganz allgemein gehaltene schriftliche Anweisung „Capsulae contra taeniam" hin in Gelatinekapseln verabfolgt worden ist, wobei der ordinirende Arzt von dem Inhalte und der Dosirung des verabreichten Präparates keine Kenntniß hatte.

Da ein solcher Vorgang sowohl des ordinirenden Arztes als auch des Apothekers gegen die Ministerial-Verordnungen vom 14. Dezember 1892 (R.-G.-Bl.Nr. 222)[1]) und vom 12 Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191)[2]), sowie gegen die Vorschriften der Apothekerordnung verstößt, wird die k. k. . . . . . eingeladen, alle Aerzte, sowie alle Apotheker des dortigen Verwaltungsgebietes auf die in denselben enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchen es den Apothekern nicht gestattet ist, scharfwirkende, in der Tabelle IV der österreichischen Pharmakopöe, Band VII, angeführte Heilmittel gegen eine andere, wenn auch vom Arzte ausgefertigte Anweisung, als gegen ein ordnungsmäßig ausgestelltes, d. i. die offizinelle Bezeichnung mit der Quantitätsangabe und Dosirung des betreffenden Arzneimittels enthaltendes Rezept, geschweige im Handverkaufe auszufolgen, gleichwie es dem Arzte nicht gestattet ist, derlei Mittel in anderer Form zu verschreiben.

Oesterreich. Verordnung der Statthalterei in Galizien, die Regelung der Leichenbeschau betr.
Vom 10. April 1895. (Oest. San.-W. 1897 S. 292.)

Behufs Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Leichenbeschau verordnet die k. k. Statthalterei wie folgt:

1. Für jede Ortschaft, in welcher die Leichenbeschau nicht auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung des Sanitätsdienstes vom 2. Februar 1891, L.-G.-Bl. Nr. 17, und der Dienstinstruktion für Gemeinde- und Distriktsärzte, L.-G.-Bl. Nr. 83 ex 1891, geregelt ist, ist ein Leichenbeschauer und ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welche die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit dem gutsherrlichen Gebiete ernennt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Konstatirung ihrer Befähigung auf Grund des Gutachtens des k. k. Bezirksarztes bestätigt und nach der beigeschlossenen Eidesformel beeidet.

2. Gemeinden in einem Umkreise von vier Kilometern ist gestattet, einen gemeinsamen Leichenbeschauer und Stellvertreter zu bestellen.

3. In Ortschaften, wo ein diplomirter Arzt ständigen Wohnsitz hat, sowie in Ortschaften, deren Entfernung vom Wohnsitze des Arztes nicht mehr als vier Kilometer beträgt, ist zum Leichenbeschauer und nach Möglichkeit auch zu dessen Stellvertreter ein Arzt zu ernennen, ausgenommen den Fall, wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde aus wichtigen Gründen von dieser Pflicht befreit hat.

4. Jede Leiche, ohne Ausnahme, ist einer Leichenbeschau zu unterziehen, und kann nur auf Grund des vom Leichenbeschauer ausgestellten Todtenzettels in dem darin festgesetzten Termine beerdigt werden. Zu dem Behufe sind die hinterbliebenen Verwandten, Hausleute und in Ermangelung der einen und der anderen, der Eigenthümer oder Verweser des Hauses, in welchem ein Todesfall stattgefunden hat, verpflichtet, hievon unter richtiger Angabe der Todeszeit unverzüglich den Leichenbeschauer in Kenntniß zu setzen, welcher längstens binnen 24 Stunden und im Falle eines plötzlichen Todes unverzüglich die Leichenbeschau vorzunehmen hat. In letzterem Falle, sowie im Falle der Auffindung einer Leiche, oder der Geburt eines todten Kindes ist zugleich an den Ortsvorstand eine Anzeige zu erstatten.

5. Die Leichen der im Krankenhause Verstorbenen beschaut der Arzt des Krankenhauses und stellt derselbe die Todtenzettel aus.

6. Die Entlohnung des Leichenbeschauers für die Mühewaltung hängt von der Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde ab, welche hierüber sich mit dem gutsherrlichen Gebiete in's Einvernehmen zu setzen hat. Von den Parteien dürfen die Leichenbeschauer keine Entlohnung annehmen.

7. Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem gutsherrlichen Gebiete und mit Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft für die Leichenbeschauer mäßige Gebühren festsetzen, von welchen jedoch die Armen befreit sind. Diese Gebühren sind direkt an die Gemeindekasse zu entrichten und haben einen Entlohnungsfond für die Leichenbeschauer zu bilden.

8. Die beigeschlossene Instruktion bezeichnet die Rechte und Pflichten des Leichenbeschauers, sowie die Art des Verfahrens. An die Instruktion hat der Leichenbeschauer sich strenge zu halten.

9. Die k. k. Bezirksärzte sind verpflichtet, Leichenbeschauer, welche keine Aerzte sind, über ihre Pflichten, über die Art der Verrichtung ihrer Funktionen und Agenden auf das Genaueste zu belehren, dieselben zu überwachen, und über unfähig erkannte oder in Erfüllung der Pflichten nachlässige Leichenbeschauer eine Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs ihrer Enthebung und Anstellung anderer zu erstatten.

10. Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne sie dem allgemeinen Strafgesetze oder den Disziplinarvorschriften nicht unterliegen, nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft werden.

11. Mit dem Tage des Inslebentretens dieser Verordnung tritt die Verordnung der k. k. Statthalterei vom 8. November 1879, L.-G.-Bl. Nr. 86, außer Kraft.

Instruktion für die Leichenbeschauer.

Der Zweck der Leichenbeschau ist: a) den eingetretenen Tod sicherzustellen, namentlich ob er ein natürlicher oder gewaltsamer (Todtschlag oder Selbstmord) war, b) eine infektiöse Krankheit zu eruiren.

1. Die Leichenbeschau hat der für eine gewisse Ortschaft oder einen bestimmten Distrikt aufgestellte amtliche Leichenbeschauer persönlich zu besorgen. Derselbe hat den Todtenzettel zur Beerdigung der Leiche nach thatsächlich vorher durchgeführter Beschau auszustellen.

2. Nach erhaltener Verständigung von dem eingetretenen Todesfalle hat sich der Leichenbeschauer längstens binnen 24 Stunden an den Ort der erliegenden Leiche zu begeben und die Leichenbeschau vorzunehmen.

Der Leichenbeschauer hat die Beschau der Leiche genau und womöglich an der Stelle, an welcher der Tod eingetreten ist, vorzunehmen. Er hat den ganzen in geziemender Art entblößten Körper und die Stelle zu besichtigen, an welcher die Leiche hinterlegt wurde oder im Leben gelegen ist. Bei einem solchen Vorgange kann der Leichenbeschauer auf die Spur eines unnatürlichen Todes gelangen, wozu überdies auch Wundmerkmale an der Leiche, Blutflecke an der Wäsche oder am Bettzeuge, Spuren des Erbrechens oder andere Anzeichen dienen können, nach denen es ihm nicht schwer fallen wird, den Verdacht eines gewaltsamen Todes zu schöpfen.

Der Leichenbeschauer hat auch die Beschau der Leibesfrucht in jedem Falle einer ihm angezeigten Frühgeburt, oder falls ihm die Leibesfrucht selbst zugestellt wird, vorzunehmen.

3. Bevor der Leichenbeschauer zur Besichtigung der Leiche schreitet, hat er die nächste Umgebung des Verstorbenen über die näheren Umstände und Symptome der Krankheit zu befragen, namentlich ob er ärztlich behandelt wurde und von wem, wann er gestorben ist und unter welchen Symptomen die Agonie stattfand.

Im Falle des Verdachtes eines unnatürlichen Todes hingegen, hat derselbe auf die in der Nähe des Ver-

---

[1]) Veröff. 1893 S. 51. — [2]) Desgl. 1890 S. 188.

storbenen gelegenen Gegenstände seine besondere Aufmerksamkeit zu lenken, ob nicht Spuren von Blut, oder des Erbrechens, Haare u. dgl. sich vorfinden. Gleichzeitig hat er die den Todten umgebenden Personen genau zu beobachten, an dieselben entsprechende Fragen über die Umstände des eingetretenen Todesfalles zu stellen und auf ihre Ausdrucksweise, Gesichtszüge und ihr Verhalten seine Aufmerksamkeit zu richten.

4. Hierauf schreitet der Leichenbeschauer zur Besichtigung der Leiche. Zu diesem Zwecke läßt er einen Theil des Körpers nach dem andern geziemend entblößen und sucht nach den Anzeichen des eingetretenen Todes. Bei der Konstatirung des erfolgten Todes hat sich derselbe nicht auf das Vorhandensein eines oder des anderen Todesmerkmales zu beschränken, sondern durch die Konstatirung und Beurtheilung aller Merkmale sich die vollkommene Gewißheit des erfolgten Todes zu verschaffen, da das sicherste Todesmerkmal, das ist die aus der Leichenzersetzung herrührenden Flecke und die auf den untersten Theilen des Körpers zum Vorscheine kommenden blauen Flecke, oft erst nach längerer Zeit sichtbar werden.

Zeichen des wirklichen Todes und namentlich jene, welche sich gleich nach dem erfolgten Tode einstellen, sind folgende:

A. a) Allgemeine Erschlaffung des Körpers.

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, Herzschläge und Pulsschläge.

c) Fehlen der Herztöne.

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, der Augäpfel gegen Berührung mit den Fingerspitzen.

e) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Annäherung einer Flamme.

B. Zeichen, welche erst in einigen Stunden nach eingetretenem Tode vorkommen:

a) Eiskälte des Körpers.

b) Todtenflecke an den untersten Theilen des Körpers.

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht.

d) Eintritt der Todtenstarre.

C. Zeichen, welche nach dem Eintritte des Todes nach längerer Zeit wahrnehmbar sind:

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut.

b) Leichengeruch.

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger Flecke, welche sich zunächst am Bauche, dann auch an anderen Theilen des Körpers verbreiten.

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase.

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung von mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen.

f) Ausfließen einer stinkenden, schaumigen, mißfärbigen Flüssigkeit aus Mund und Nase.

5. Nach erlangter Gewißheit, daß der Tod wirklich eingetreten ist, stellt der Leichenbeschauer den Todtenzettel aus.

6. Wenn der Leichenbeschauer die vollkommene Gewißheit des wirklich eingetretenen Todes nicht erlangt hat und wenn er, sei es auf Grund der Leichenbeschau, sei es in Folge Erkundigungen, Anzeichen wahrnimmt, welche auf die Wahrscheinlichkeit eines Scheintodes deuten, so ist er verpflichtet, in dieser Richtung Nachforschungen zu pflegen und vor Ausstellung des Todtenzettels eine wiederholte Leichenbeschau vorzunehmen.

Der Verdacht eines Scheintodes ist begründet, wenn beim Halten scharf riechender Gegenstände, wie Krenn, Essig, Senfspiritus oder Ammoniak vor der Nase, selbst die schwächste Zuckung der Augenlider, der Lippen oder eine vorübergehende Röthe der Backen bemerkt wird; ferner wenn beim Annähern einer Kerzenflamme die Augenpupille sich verengt oder wenn beim Halten einer Kerze vor dem Munde die Flamme sich rührt, wenn schließlich das in einem Gefäße auf den Brustkorb gestellte Wasser sich auf der Oberfläche bewegt. Bei den letzteren Untersuchungen muß in der Umgebung der Leiche vollkommene Ruhe herrschen. Ein sicheres Zeichen bietet auch der Versuch mit einer engen Binde am Arme, wobei im Falle eines Scheintodes die an der Oberfläche befindlichen Adern unterhalb der verbundenen Stelle ein wenig anschwellen. Als ein weiteres Zeichen des Scheintodes ist anzusehen, wenn an den entblößten Körpertheilen die Wärme ungewöhnlich lange anhält, oder wenn die Hornhaut der Augen ungewöhnlich lange ihren Glanz und ihre Durchsichtigkeit behält.

Der Leichenbeschauer hat sich vor Augen zu halten, daß der Scheintod bei ertrunkenen, erfrorenen, erhängten, erwürgten, vom Blitze oder innerem Schlage getroffenen Personen, bei heftigen Geistesaufregungen vorkommen kann. Die Möglichkeit des Scheintodes ist anzunehmen beim Ableben unter hysterischen Krämpfen, bei Epilepsie, Starrkrampf und Keuchhusten, weiters bei Personen, welche in Folge starker Blutverluste sterben, insbesondere bei Ohnmachten, weiters bei Kindern, welche todt auf die Welt kommen und deren Körper frisch ist, schließlich in den Fällen, in welchen in einer gewissen Zeit nach dem Tode die obenerwähnten Todesmerkmale nicht zum Vorscheine kommen.

Ist daher der Tod unter Umständen, welche einen Scheintod nicht ausschließen, erfolgt, und bekräftigen diese Annahme noch die obenbezeichneten Erfahrungen, so hat der Leichenbeschauer unverzüglich zur Vornahme der Wiederbelebungsversuche nach den Belehrungen der Anleitung „über die Mittel der Rettung der Scheintodten und in plötzlicher Lebensgefahr" unter gleichzeitiger Herbeirufung des Arztes zu schreiten.

Vor der Ankunft des Arztes hat der Leichenbeschauer:

a) Jedwede, die Athmung hindernde Ursachen auf das Schleunigste zu beseitigen, wie z. B. fremde Körper oder dicke Flüssigkeiten, welche sich in der Mund- oder Nasenhöhle befinden, die den Hals drückenden Gegenstände, enge Kleidungsstücke;

b) sogleich die künstliche Athmung durch systematisch, rhythmisch unterbrochenes Drücken des Brustkorbes oder auf andere dem Leichenbeschauer aus den praktischen Erfahrungen bekannte Weise vorzunehmen; namentlich wird dies am Sichersten erzielt, wenn man trachtet, die Zunge mit in die Leinwand gehüllten Fingern hervorzuziehen und dieselbe rhythmisch zu ziehen unter gleichzeitigem, durch eine zweite Person ausgeübten Drucke auf den Brustkorb;

c) reizende Mittel anzuwenden, insbesondere die Brust und Extremitäten zu reiben, das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser zu bespritzen, den Körper zu schütteln, wobei sich jedoch von der Anwendung grober Mittel oder dem Betröpfeln der Brust mit heißem Siegellack zu enthalten ist;

d) den Rachen durch mechanische Mittel zu reinigen, wie z. B. mit dem Finger, einer Feder, durch stark riechende Mittel, wie Ammoniak, starken Essig, indem man dieselben mit gewissen Unterbrechungen vor dem Munde oder unter die Nase hält, jedoch nicht in den Mund gießt;

e) den Körper zu erwärmen.

Wenn jedoch die persönlich vorgenommenen Rettungsversuche ohne Erfolg bleiben, hat der Leichenbeschauer bis zur Ankunft des Arztes den Körper des scheinbar Todten in eine entsprechende Lage zu bringen, und für gehörige Lüftung und Erwärmung des Lokales, in welchem der Todte liegt, sowie für eine sorgsame Bewachung des Körpers zu sorgen.

7. Wenn die vom angekommenen Arzte durchgeführten Rettungsversuche ohne Erfolg bleiben, oder wenn derselbe den wirklich eingetretenen Tod konstatirt, so ist der vom Leichenbeschauer ausgestellte Todtenzettel auch vom Arzte zu unterfertigen.

8. Nach erfolgter Konstatirung des natürlichen und wirklichen Todes hat der Leichenbeschauer den Todtenzettel genau auszufüllen und denselben der Partei zum Beweise der zur Beerdigung der Leiche ertheilten Bewilligung einzuhändigen.

Behufs Bestimmung der Todesursache und Benennung derselben im Todtenzettel, hat der Leichenbeschauer womöglich auf Grund des Leichenbeschau-Ergebnisses und der Einvernehmung der den Todten umgebenden Personen über die Krankheitssymptome und die den

Tod begleitenden Umstände, sich einen Begriff von der Krankheit, welche den Tod verursacht hat, zu bilden.

9. Wenn der Kranke in Folge einer ansteckenden Krankheit verstarb oder die Zersetzung der Leiche sehr rasch fortschreitet, hat der Leichenbeschauer die Uebertragung der Leiche in die Todtenkammer anzuordnen und die Desinfektion der Wohnung nach Vorschrift der in dieser Hinsicht erlassenen amtlichen Verordnung durchführen zu lassen,

10. Ungeachtet des konstatirten Todes hat der Leichenbeschauer in nachstehenden Fällen den Todtenzettel zu verweigern und an die betreffende Gemeindeobrigkeit die Anzeige zu erstatten:

a) Wenn er Spuren einer äußeren gewaltsamen Verletzung bemerkt, wie Hieb-, Stoß- oder Schußwunden, von Schlägen herrührende Verletzungen, blutunterlaufene Stellen, Eindrücke am Halse, Zeichen von Verkratzung des Gesichtes, Einschnürungsfurchen am Halse, Anschwellen der Lippen, der Zunge oder der Backen mit gleichzeitigen Blutunterlaufungen, das Austreten der Augäpfel u. s. w.;

b) im Falle konstatirter Vergiftung oder wenn bei Lebzeiten des Todten oder an der Leiche Anzeichen auftreten, welche den Verdacht einer Vergiftung erregen, insbesondere, wenn der Kranke plötzlich gestorben ist unter heftigem Erbrechen, Durchfall mit Bauchgrimmen, unter Ohnmachten, Bewußtlosigkeit, des Irreredens, der Krämpfe, Schluckbeschwerden u. dgl.;

c) in jedem Falle eines plötzlichen Todes;

d) in jedem Falle eines unnatürlichen, sei es durch ein unglückliches Ereigniß, sei es durch Selbstmord veranlaßten Todes;

e) in jedem Falle, wenn Gerüchte und Gereden vom unnatürlichen Tode sich verbreiten, selbst beim Mangel der Verletzungsspuren am Körper; der Leichenbeschauer hat jedoch durch entsprechende Nachforschungen und Erkundigungen die Wahrscheinlichkeit der verbreiteten Gerüchte zu erheben und dieselbe in einer Anzeige an die Gemeindeobrigkeit zu begründen;

f) in dem Falle der Auffindung einer Leiche, ohne Rücksicht darauf, ob die Person bekannt ist oder nicht;

g) wenn Jemand gestorben ist, der von einer dazu unberufenen und als Kurpfuscher bekannten Person behandelt wurde;

h) wenn der Verdacht der Abtreibung der Leibesfrucht begründet ist, namentlich wenn eine Fehlgeburt sich bei einer ledigen Weibsperson ereignet hat.

11. Der Leichenbeschauer hat dafür zu sorgen, daß die zur gerichts- oder polizeiärztlichen Beschau bestimmten Leichen unberührt an derselben Stelle verbleiben, wo der Tod erfolgte. Wenn jedoch Sanitätsrücksichten dem Verbleiben der Leiche an dieser Stelle im Wege stehen, so hat der Leichenbeschauer die Uebertragung dieser Leiche in die Todtenkammer im Beisein eines Mitgliedes der Gemeindeobrigkeit zu verfügen.

12. Wenn der Leichenbeschauer die Ueberzeugung erlangt hat, daß der Tod in Folge einer infektiösen Krankheit eingetreten ist, selbst wenn der Fall ein vereinzelter ist, oder wenn er wegen häufigeren Todesfällen in Folge einer und derselben Krankheit den Verdacht erlangt, daß diese Krankheit eine infektiöse ist, so hat er hievon unverzüglich die Ortsobrigkeit in Kenntniß zu setzen.

13. Zu den epidemischen Krankheiten gehören: Blattern, Diphtheritis, Bauch- und Flecktyphus, Rückfalltyphus, asiatische Cholera, rothe Ruhr, Halsbräune, Scharlach, Keuchhusten, Wochenbettfieber.

14. In dem Todtenzettel hat der Leichenbeschauer den Tag der Beerdigung genau anzuführen. Bei Todesfällen in Folge infektiöser Krankheiten oder wenn die Fäulniß rasch fortschreitet, kann der Leichenbeschauer eine zeitigere Beerdigung gestatten, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgtem Tode.

In solchem Falle hat er die ertheilte Bewilligung in der Anmerkung auf dem Todtenzettel ersichtlich zu machen und zu rechtfertigen.

15. Die nach dem beigeschlossenen Muster hergestellten Drucksorten für die Todtenzettel erhalten die Todtenbeschauer von den betreffenden Gemeindeobrigkeiten.

Die darin befindlichen Rubriken sind sowohl auf dem abgeschnittenen Zettel, als auf der Juxta genau auszufüllen.

16. Der Leichenbeschauer, selbst wenn er kein Arzt ist, hat auf Grund des abgelegten Eides und im Bewußtsein der Wichtigkeit seines Amtes sich die strenge Erfüllung der in der Instruktion angeführten Vorschriften und Anordnungen gegenwärtig zu halten, er hat ferner sich gegenüber der Familie der verstorbenen Person anständig und menschlich zu benehmen, ihre Gefühle zu achten und die wahrgenommenen Familienverhältnisse zu verschweigen.

17. Sollten aber dem Leichenbeschauer von Seiten der Umgebung der verstorbenen Person Hindernisse in den Weg gelegt werden, oder seine Anordnungen nicht befolgt werden, so hat er dies unverzüglich dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Eides-Formel für die Leichenbeschauer.

Ich schwöre zu Gott, die mir auferlegten Pflichten auf das Gewissenhafteste nach den Vorschriften der bestehenden Instruktion zu erfüllen, namentlich, daß ich mit aller Genauigkeit zu konstatiren trachten werde: ob der Körper der von mir besichtigten Person wirklich todt ist, ob in den letzten Momenten ihres Lebens keine strafbare Handlung oder strafbare Unterlassung stattfand, welche mit ihrem Tode in Verbindung stände, ob die letzte Krankheit der verstorbenen Person keine Folge einer herrschenden oder zum Vorscheine kommenden Epidemie, oder keine ansteckende Krankheit war, durch welche die Mitbürger an ihrer Gesundheit beschädigt werden könnten, ich schwöre endlich, daß ich von allen diesen Fällen die betreffende Behörde in Kenntniß setzen werde.

So wahr Gott mir helfe — Amen.

Todtenzettel.

Post-Nr.	Post-Nr.	
	Ortschaft, in welcher der Todesfall eingetreten ist	
	Vor- und Zuname	
	Alter	
	Religion	röm.-kath., gr.-kath., evangelisch, israel., andere
	Stand	ledig, verheirathet, Wittwer, Wittwe, getrennt
	Beschäftigung	
	Zuständigkeit	
	Todeszeit	Tag Stunde Vorm. Nachm.
	Bezeichnung der Krankheit	
	Plötzlicher Tod	Zufälliger / Selbstmord / Gewaltsamer } durch
	Der behandelnde Arzt	
	Tag des Begräbnisses	
	Anmerkung	

.... am ....

Der Leichenbeschauer

Frankreich. Dekret, die Fabrikbeschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern betr. (Schluß.)

TABLEAU C. *Établissements dans lesquels l'emploi des enfants au-dessous de 18 ans, des filles mineures et des femmes est autorisé sous certaines conditions.*

Établissements.	Conditions.	Motifs.
Abattoirs publics.	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les abattoirs.	Dangers d'accidents et de blessures.
Albâtre (Sciage et polissage à sec de l').	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Acide chlorhydrique (Production de l') par la décomposition des chlorures de magnésium, d'aluminium et autres.	Les enfants au dessous de 18 ans, les filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des vapeurs et où l'on manipule les acides.	Danger d'accidents.
Acide muriatique. (Voir Acide chlorhydrique.)		
Acide sulfurique (Fabrication de l').	*Idem.*	*Idem.*
Affinage de l'or et de l'argent par les acides.	*Idem.*	*Idem.*
Allumettes chimiques (Dépôts d').	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les magasins.	Danger d'incendie.
Allumettes chimiques (Fabrication des).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés à la fusion des pâtes et au trempage.	Maladies spéciales dues aux émanations.
Argenture sur métaux. (Voir Dorure argenture.)		
Battage, cardage et épuration des laines, crins et plumes.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des poussières.	Poussières nuisibles.
Battage des tapis en grand.	*Idem.*	*Idem.*
Battoir à écorces dans les villes.	*Idem.*	*Idem.*
Benzine (Fabrication et dépôt de). (V. Huile de pétrole, de schiste, etc.)		
Blanc de zinc (Fabrication de) par la combustion du métal.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers de combustion et de condensation.	Vapeurs nuisibles.
Blanchiment (Toile, paille, papier).	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent le chlore et l'acide sulfureux.	Vapeurs nuisibles.
Boîtes de conserves (Soudure des).	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés à la soudure des boîtes.	Gaz délétères.
Boutonniers et autres emboutisseurs de métaux par moyens mécaniques.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des poussières.	Poussières nuisibles.
Boyauderies.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés au soufflage.	Danger d'affections pulmonaires.
Caoutchouc (Application des enduits du).	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les vapeurs de sulfure de carbone et de benzine.	Vapeurs nuisibles.
Caoutchouc (Travail du) avec emploi d'huiles essentielles ou du sulfure de carbone.	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les vapeurs de sulfure de carbone.	*Idem.*
Cardage des laines, etc. (V. Battage.)		
Chanvre (Teillage du) en grand. (Voir Teillage.)		
Chanvre imperméable. (Voir Feutre goudronné.)		
Chapeaux de feutre (Fabrication de).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers	Poussières nuisibles.
Chapeaux de soie ou autres préparés au moyen d'un vernis (Fabrication de).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où l'on fabrique et applique le vernis.	Vapeurs nuisibles.
Chaux (Fours à).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les poussières.	Poussières nuisibles.

Établissements.	Conditions.	Motifs.
Chiffons (Dépôts de).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés au triage et à la manipulation des chiffons.	Poussières nuisibles.
Chiffons (Traitement des) par la vapeur de l'acide chlorhydrique.	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les acides.	Vapeurs nuisibles.
Chromolithographies.	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés au bronzage à la machine.	Poussières nuisibles.
Ciment (Fours à).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des poussières.	*Idem.*
Collodion (Fabrication du).	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas occupés dans les ateliers où l'on manipule les matières premières et les dissolvants.	Danger d'incendie.
Cotons et cotons gras (Blanchisseries des déchets de).	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on manipule le sulfure de carbone.	Vapeurs nuisibles.
Cordes d'instruments en boyaux. (Voir Boyauderies.)		
Corne, os et nacre (Travail à sec des).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Crins (Teintures des). (Voir Teintureries.)		
Crins et soies de porc. (Voir Soies de porc.)		
Cuir verni (Fabrication de). (Voir Feutre et visières vernies.)		
Cuivre (Trituration des composés du).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où les poussières se dégagent librement.	Poussières nuisibles.
Cuivre (Dérochage du) par les acides.	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers ou se dégagent les vapeurs acides.	Vapeurs nuisibles.
Déchets de laine (Dégraissage des). (Voir Peaux, étoffes, etc.).		
Dorure et argenture.	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se produisent des vapeurs acides ou mercurielles.	Émanations nuisibles.
Eaux grasses (Extractions pour la fabrication des savons et autres usages des huiles contenues dans les).	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on emploie le sulfure de carbone.	*Idem.*
Écorces (Battoir à). (Voir Battoir.)		
Email (Application de l') sur les métaux.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on broie et blute les matières.	Émanations nuisibles.
Emaux (Fabrication d') avec fours non fumivores.	*Idem.*	*Idem.*
Épail age des laines et draps par la voie humide.	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des vapeurs acides.	*Idem.*
Étoupes (Transformation en) des cordages hors de service, goudronnés ou non.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Faïence (Fabrique de).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où l'on pratique le broyage, le blutage.	*Idem.*
Fer (Dérochage du).	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des vapeurs et où l'on manipule des acides.	Vapeurs nuisibles.

Établissements.	Conditions.	Motifs.
Fer (Galvanisation du).	*Idem.*	*Idem.*
Feuilles d'étain.	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés au bronzage à la main des feuilles.	Poussières nuisibles.
Feutre goudronné (Fabrication du).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégagent librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Feutres et visières vernies (Fabrication de).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés à la préparation et à l'emploi des vernis.	Danger d'incendie et vapeurs nuisibles.
Filature de lin.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés lorsque l'écoulement des eaux ne sera pas assuré.	Humidité nuisible.
Fonderies en 2e fusion.	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés à enlever les crasses au moment de la coulée.	Danger de brûlures.
Fourneaux (Hauts).	*Idem.*	*Idem.*
Fours à plâtre et fours à chaux. (Voir Plâtre, Chaux.)		
Grès (Extraction et piquage des).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Grillage des minerais sulfureux quand les gaz sont condensés et que le minerai ne renferme pas d'arsenic.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on produit le grillage.	Émanations nuisibles.
Grillage et gazage des tissus.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés lorsque les produits de combustion se dégageront librement dans les ateliers.	*Idem.*
Hauts fourneaux. (Voir Fonderies.)		
Huiles de pétrole, de schiste et de goudron, essences et autres hydrocarbures employés pour l'éclairage, le chauffage, la fabrication des couleurs et vernis, le dégraissage des étoffes et autres usages (Fabrication, distillation, travail en grand d').	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les ateliers de distillation et dans les magasins.	Danger d'incendie.
Huiles essentielles ou essences de térébenthine, d'aspic et autres. (V. Huiles de pétrole, de schiste, etc.)		
Huiles extraites des schistes bitumineux. (Voir Huiles de pétrole, de schiste, etc.)		
Jute (Teillage du). (Voir Teillage.).		
Liège (Usines pour la trituration du).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où les poussières se dégagent librement.	Poussières nuisibles.
Lin (Teillage en grand du). (V. Teilge.)		
Liquides pour l'éclairage (Dépôts de) au moyen de l'alcool et des huiles essentielles.	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les magasins.	Danger d'incendie.
Marbres (Sciage ou polissage à sec des).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Matres minérales (Broyage à sec des).	*Idem.*	*Idem.*
Mégisseries.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés à l'épilage des peaux.	Danger d'empoisonnement.
Ménageries.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés quand la ménagerie renferme des bêtes féroces ou venimeuses.	Danger d'accidents.
Moulins à broyer le plâtre, la chaux, les cailloux et les pouzzolanes.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés quand les poussières se dégageront librement des ateliers.	Poussières nuisibles.
Nitrates métalliques obtenus par l'action directe des acides (Fabrication des).	Les enfants au-dessous de 18 ans, filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les vapeurs et où se manipulent les acides.	Vapeurs nuisibles.

Établissements.	Conditions.	Motifs.
Noir minéral (Fabrication du) par le broyage des résidus de la distillation des schistes bitumineux.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Olives (Tourteaux d'). (V. Tourteaux.)		
Ouates (Fabrication des).	*Idem.*	*Idem.*
Papier (Fabrication du).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés au triage et à la préparation des chiffons.	*Idem.*
Papiers peints. (V. Toiles peintes.)		
Peaux, étoffes et déchets de laine (Dégraissage des) par les huiles de pétrole et autres hydrocarbures.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où l'on traite par les dissolvants, où l'on trie, coupe et manipule les déchets.	Danger d'incendie. Poussières nuisibles.
Peaux (Lustrage et apprêtage des).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Peaux de lapin ou de lièvre (Éjarrage et coupage des poils de).	*Idem.*	*Idem.*
Pétrole. (V. Huiles de pétrole, etc.).		
Pierre (Sciage et polissage de la).	*Idem.*	*Idem.*
Pileries mécaniques de drogues.	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Pipes à fumer (Fabrication des).	*Idem.*	*Idem.*
Plâtres (Fours à).	*Idem.*	*Idem.*
Poêliers, fournalistes, poêles et fourneaux en faïence et terre cuite. (Voir Faïence.)		
Porcelaine (Fabrication de la).	*Idem.*	*Idem.*
Poteries de terre (Fabrication de) avec fours non fumivores.	*Idem.*	*Idem.*
Pouzzolane artificielle (Fours à).	*Idem.*	*Idem.*
Réfrigération (Appareils de) par l'acide sulfureux.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des vapeurs acides.	Emanations nuisibles.
Sel de soude (Fabrication du) avec le sulfate de soude.	*Idem.*	*Idem.*
Sinapismes (Fabrication des) à l'aide des hydrocarbures.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se manipulent les dissolvants.	Vapeurs nuisibles. Danger d'incendie.
Soies de porcs (Préparation des).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés lorsque les poussières se dégageront librement dans les ateliers.	Poussière nuisible.
Soude. (Voir Sulfate de soude.)		
Soufre (Pulvérisation et blutage du).	*Idem.*	*Idem.*
Sulfate de peroxyde de fer (Fabrication du) par le sulfate de protoxyde de fer et l'acide nitrique (nitro-sulfate de fer).	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les vapeurs acides.	Vapeurs nuisibles.
Sulfate de protoxyde de fer ou couperose verte par l'action de l'acide sulfurique sur la ferraille.	*Idem.*	*Idem.*
Sulfate de soude (Fabrication du) par la décomposition du sel marin par l'acide sulfurique.	*Idem.*	*Idem.*
Sulfure de carbone (Fabrication du).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les vapeurs nuisibles.	Vapeurs délétères. Danger d'incendie.
Sulfure de carbone (Manufactures dans lesquelles on emploie en grand le).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent les vapeurs nuisibles.	Vapeurs délétères. Danger d'incendie.
Sulfure de carbone (Dépôts de).	*Idem.*	*Idem.*
Superphosphate de chaux et de potasse (Fabrication du).	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où se dégagent des vapeurs acides et des poussières.	Emanations nuisibles.

Établissements.	Conditions.	Motifs.
Tabacs (Manufactures de).	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les ateliers où l'on démolit les masses.	*Idem.*
Taffetas et toiles vernis ou cirés (Fabrication de).	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les ateliers où l'on prépare et applique les vernis.	Danger d'incendie.
Tan (Moulins à).	Les enfants au-dessous de 18 ans ne seront pas employés quand les poussières se dégagent librement dans les ateliers.	Poussières nuisibles.
Tanneries.	*Idem.*	*Idem.*
Tapis (Battage en grand des). (Voir Battage.)		
Teillage du lin, du chanvre et du jute en grand.	*Idem.*	*Idem.*
Teintureries.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on emploie des matières toxiques.	Danger d'empoisonnement.
Térébenthine (Distillation et travail en grand de la). (V. Huiles de pétrole, de schiste, etc.)		
Toiles cirées. (Voir Taffetas et toiles vernis).		
Toiles peintes (Fabriques de).	*Idem.*	*Idem.*
Toiles vernies (Fabrique de). (Voir Taffetas et toiles vernis.)		
Tourteaux d'olives (Traitement des) par le sulfure de carbone.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on manipule le sulfure de carbone.	Émanations nuisibles.
Tôles et métaux vernis.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où l'on emploie des matières toxiques.	Danger d'empoisonnement.
Vernis à l'esprit de vin (Fabrique de).	Les enfants au-dessous de 16 ans ne seront pas employés dans les ateliers où l'on prépare et manipule les vernis.	Danger d'incendie.
Vernis (Ateliers où l'on applique le) sur les cuirs, feutres, taffetas, toiles, chapeaux. (Voir ces mots.)		
Verreries, cristalleries et manufactures de glaces.	Les enfants au-dessous de 18 ans, les filles mineures et les femmes ne seront pas employés dans les ateliers où les poussières se dégagent librement et où il est fait usage de matières toxiques.	Poussières nuisibles.
Vessies nettoyées débarrassées de toute substance membraneuse (Atelier pour le gonflement et le séchage des).	Les enfants au-dessous de 18 ans et les filles mineures et les femmes ne seront pas employés au travail du soufflage.	Danger d'affections pulmonaires.
Visières vernies (Fabrique de). (Voir Feutres et visières.)		

Vu pour être annexé au décret du 13 mai 1893.

Le Ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies,
Terrier.

Belgien. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh, sowie die Entschädigung. Vom 10. August 1897. (Monit. belge 1897 S. 3360.) Uebersetzung ohne Gewähr.[1])

Leopold II., König der Belgier . . .

Wir haben beschlossen und Wir bestimmen:

Die Verordnungen des gegenwärtigen Beschlusses finden Anwendung auf die Tuberkulose bei dem Rindvieh.

§ 1. Thiere, welche mit Tuberkulose behaftet oder derselben verdächtig sind.

Bestimmungen. — Verkäufe.

Art. 1. Es gelten für die Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses:

A. Als mit Tuberkulose behaftet: 1. jedes Stück Rindvieh, welches während des Lebens gewisse klinische Erscheinungen oder bei der Oeffnung des Kadavers die Veränderungen der Seuche aufweist und 2. jedes Stück Rindvieh, welches bei der Tuberkulin-Impfung in der für diese Krankheit charakteristischen Weise reagirt.

B. Als der Tuberkulose verdächtig jedes Stück Rindvieh, welches klinische Erscheinungen aufweist, die das Bestehen der Seuche vermuthen lassen.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 267.

Art. 2. Das Verkaufen, Feilhalten oder Tauschen solcher Thiere, welche mit Tuberkulose behaftet oder derselben verdächtig sind, wird verboten.

Diese Thiere müssen abgesondert gehalten werden, und der Eigenthümer kann sie nicht anders veräußern, als unter den durch gegenwärtigen Beschluß festgesetzten Bedingungen.

§ 2. Maßregeln bezüglich der Thiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden.

Art. 3. Jedes eingeführte Stück Rindvieh wird bei seinem Eintritt in das Land auf Kosten des Einführenden untersucht und mit einem Merkzeichen versehen gemäß den Vorschriften des Königlichen Beschlusses vom 15. Juli 1896.[1])

Die eingeführten Thiere werden vor der Untersuchung ausgeladen.

Für die auf dem Seewege eingeführten Thiere ist das Verfahren in Gemäßheit des Königlichen Beschlusses vom 22. Januar 1897 [2]) zu beobachten.

Art. 4. Wenn ein Thier, welches zur Einfuhr an eine Grenze über Land oder zu Wasser kommt, mit Tuberkulose behaftet oder derselben verdächtig befunden wird, fordert der Thierarzt, welcher die Gesundheitsaufsicht führt, durch Vermittelung des Vorstandes der Zollbehörde, dortselbst den Einführenden oder Transportirenden auf, die unverweilte Zurücksendung des Thieres in das Land seiner Herkunft zu bewirken, nachdem dasselbe mit bleibenden Merkzeichen versehen worden ist. Kommt der Einführer oder der Transporteur dieser Aufforderung nicht nach, oder wird die Zurücksendung in das Land der Herkunft verweigert, so läßt der Thierarzt das Thier so lange absondern, bis es, ohne Schadensvergütung, auf Betrieb des Eigenthümers oder — in dessen Abwesenheit — der Ortsbehörde abgeschlachtet wird. Die Abschlachtung hat so bald wie möglich, spätestens binnen drei Tagen, zu erfolgen.

Art. 5. Wenn die Tuberkulose in einem fremden Lande herrscht, kann der Minister die Einfuhr von Thieren aus diesem Lande verbieten.

Verzichtet er auf diese Maßregel, so trifft er doch auf Kosten und Gefahr der Einführer die Anordnungen, welche er nöthig erachtet, um die von ihm bezeichneten Thiere, bei ihrer Einfuhr in das Land, der Tuberkulin-Probe zu unterwerfen.

Mit Thieren, die infolge dieser Probe krank befunden werden oder die ungenügend reagirt haben, wird so verfahren, wie im vorigen Artikel angegeben.

Art. 6. Der Minister verfügt die Abschlachtung derjenigen Thiere, welche, nachdem sie in Anwendung von Artikel 4 und 5 zurückgewiesen und in dem Lande ihrer Herkunft wieder zugelassen waren, aufs neue in Belgien eingeführt werden. Abgesehen von den vorgenannten Artikeln kann er durch allgemeine Maßregel die Abschlachtung dieser Thiere befehlen, wenn in dem Lande ihrer Herkunft keine wirksamen Maßnahmen getroffen sind, um ihre Wiedereinfuhr in Belgien zu verhindern. Diese Abschlachtungen geben keinerlei Recht auf Schadloshaltung.

§ 3. Maßregeln im Innern des Landes.

Art. 7. Es ist verboten von der Tuberkulinimpfung Gebrauch zu machen außer in den vom Minister zugelassenen Fällen.

Einspritzungen mit Tuberkulin, aus welchem Grunde es auch sein möge, an anderen Thieren als Rindvieh, können nur auf Ermächtigung des Ministers und nur unter den von diesem vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden. Die Ergebnisse solcher Proben müssen dem aufsichtführenden Thierarzte der Regierung mitgetheilt werden in der im Erlaubnißscheine angegebenen Frist.

Der Minister beschließt auf den Bericht des aufsichtführenden Thierarztes, welche Bestimmung die Thiere finden sollen, welche diesen Proben zufolge als krank erkannt sind.

Art. 8. Die Sendung und der Vertrieb des Tuberkulin vom Auslande, ebenso wie die Versendung und der Vertrieb dieses Stoffes im Innern des Landes können nur stattfinden, wenn sie von einer besonderen Erlaubniß des Ministers begleitet sind.

Art. 9. Ist ein Thier wegen Tuberkulose völlig ungesund erklärt, so bleiben das mit dem Merkmal versehene Ohr (in Ermangelung des Zeichens das Fell des Thieres), das Fleisch und ebenso die Abfälle zur Verfügung des aufsichtführenden Thierarztes im Sommer zwei Tage und im Winter drei Tage lang nach erfolgter Untersuchung des sachverständigen Thierarztes.

Das Fleisch wird in dem Raume aufgehängt, wo die Abschlachtung vorgenommen worden ist, oder an jedem anderen geeigneten Platze.

Nach Verlauf der im § 1 angegebenen Frist werden die kranken Theile nur noch zwei Tage aufbewahrt.

Wenn das Fleisch bestimmt ist, in einer dazu ermächtigten Anstalt sterilisirt zu werden, so erlaubt der Minister die hierfür nothwendigen Abweichungen.

Wird das Fleisch zum Verbrauch geeignet erklärt, so wacht der zugezogene Thierarzt darüber, daß die kranken Theile sowie das mit dem Zeichen versehene Ohr vier Tage lang zur Verfügung des Aufsichts-Thierarztes und der Interessenten gestellt bleiben.

In jedem Falle müssen die kranken Organe in einer stark gesalzenen Lösung aufbewahrt werden.

Art. 10. Die Thierärzte bezeichnen dem aufsichtführenden Thierarzt die Stücke Rindvieh, bei denen sie die Kennzeichen der Tuberkulose festgestellt haben oder die ihnen verdächtig vorkommen. Diese Thiere werden sofort isolirt und so viel als möglich abgeschlossen.

Diese Benachrichtigung geschieht an demselben Tage mittels der zu diesem Zwecke gedruckten Dienstkarte.

Ebenso berichten die Thierärzte dem Inspektor die Tuberkulosefälle, welche sie bei der Leichenschau erkannt haben.

Diese Benachrichtigung erfolgt durch Telegramm, wenn die Seuche die völlige Unbrauchbarkeit des Fleisches mit sich bringt, und diese Feststellung wird durch die sofortige Sendung der Dienstkarte bestätigt. Werden bloß die kranken Organe weggeworfen, so genügt die letzte Art der Benachrichtigung.

Art. 11. Der aufsichtführende Thierarzt muß binnen 8 Tagen jedes Thier untersuchen, welches ihm von den zugezogenen Thierärzten als klinisch behaftet bezeichnet wird.

Bestätigt sich die Diagnose, so verlangt der zugezogene oder der aufsichtführende Thierarzt vom Bürgermeister die Abschlachtung des Thieres. Diese hat innerhalb 8 Tagen stattzufinden.

Diejenigen Thiere, welche schon klinisch als der Seuche verdächtig erkannt sind, können, soweit möglich, nach Bestätigung der Diagnose durch den aufsichtführenden Thierarzt, und mit Zustimmung des Eigenthümers der Tuberkulinprobe unterworfen werden, was entweder der aufsichtführende oder der zugezogene Thierarzt, welchen er dazu bestimmt, besorgt. Wird der Thierarzt damit beauftragt, so sind die Ergebnisse derselben dem aufsichtführenden Thierarzt unverzüglich zu übermitteln. Wenn die charakteristische Reaktion erfolgt, und wenn der Inspektor damit einverstanden ist, wird mit diesen Thieren so verfahren, wie der vorige Paragraph bestimmt.

Die Kosten für die Impfungen durch den mit der Probe beauftragten Thierarzt fallen der Regierung zur Last, falls das Thier reagirt, dagegen dem Eigenthümer, wenn dasselbe nicht geschlachtet zu werden braucht.

Art. 12. Die aufsichtführenden Thierärzte verlangen ebenfalls von dem Bürgermeister die Abschlachtung derjenigen Rinder, welche sie schon klinisch als mit der Tuberkulose behaftet erkennen, desgleichen derjenigen, welche unter Zeichen, die das Bestehen dieser Seuche vermuthen lassen, auf die Impfprobe reagirt haben. Die Abschlachtung geschieht binnen 8 Tagen.

Sie werden ermächtigt, sich unter den vom Minister vorgeschriebenen Bedingungen das zur Anstellung der Impfprobe an den klinisch verdächtigen und den zur Fortpflanzung bestimmten Thieren erforderliche Tuberkulin nach den in Litt. D des Art. 19 vorgesehenen Bedingungen unentgeltlich aushändigen zu lassen.

[1]) Veröff. 1897 S. 523. — [2]) Desgl. S. 227.

Art. 13. Falls Tuberkulose festgestellt wird an einem für das Schlachthaus geschlachteten Stück Vieh, ist der Eigenthümer oder Besitzer desselben verpflichtet, innerhalb 5 Tagen dem sachverständigen Thierarzt oder dem Inspektor die genaue Herkunft des kranken Viehes anzugeben und geeignetenfalls den Namen und Wohnort desjenigen, welcher Anspruch auf die in Art. 24 vorgesehene Entschädigung zu machen hat. Ebenso muß er genau angeben, wozu er sein Vieh benutzt hat.

Der Veterinärinspektor fordert, wenn er es für nöthig hält, den zugezogenen behandelnden oder den nächstwohnenden Thierarzt auf, auf Kosten der Regierung alle Nutzungsrinder zu untersuchen, und sich davon zu vergewissern, ob sich keine darunter befinden, die schon klinisch als mit Tuberkulose behaftet oder derselben verdächtig befunden sind. Rücksichtlich der letzteren Thiere wird in Gemäßheit der Artikel 10 und 11 verfahren.

Die Vorschriften des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf Thiere, welche zum Mästen bestimmt sind.

Art. 14. Jeder Besitzer von Rindvieh kann ermächtigt werden, seine Nutzungsthiere durch Tuberkulinimpfung zu prüfen, vorausgesetzt, daß er sich den Verordnungen des gegenwärtigen Beschlusses unterwirft, und daß er die Thiere, welche die charakteristische Reaktion für Tuberkulose gezeigt haben, mit Ausschluß jeder anderen Bestimmung, einzig für das Schlachthaus verkaufen darf.

Die Probe findet bei gleichlautender Ansicht des Veterinärinspektors auf Antrag und Kosten des Eigenthümers statt.

Jedesmal, wo diese Probe beantragt wird infolge von Tuberkulose, die an dem lebenden oder todten Thiere festgestellt worden ist, geschieht sie auf Kosten der Regierung entweder von einem angestellten Thierarzte unter Kontrole des Veterinärinspektors oder seines Vertreters, oder auch von dem Inspektor bezw. von seinem Beauftragten selbst.

Mastthiere sind der Probe nicht unterworfen.

Die Thiere, welche während der Säugezeit oder am Ende dieser Periode der Mästung unterworfen werden, die Ochsen und jungen Rinder, die Stiere und jungen Stiere, ebenso wie die Kühe und jungen Kühe (Färsen), welche nicht zur Fortpflanzung gebraucht werden, können der Probe unterworfen werden unter den Bedingungen einer Vergütung, wie sie im Art. 24 vorgesehen sind.

Art. 15. Wenn der Eigenthümer sein Vieh mit Tuberkulin zu impfen wünscht, so richtet er dies Ersuchen an den zugezogenen Thierarzt, welchen er mit der Probe beauftragt. Dieser Arzt läßt das Gesuch an den aufsichtführenden Thierarzt gelangen, welcher es seinerseits, nach vorgängiger Prüfung und unter Begründung seiner Ansicht, dem Minister zustellt.

Zu derselben Zeit, wo er die Ermächtigung zur Tuberkulinimpfung dem zugezogenen Thierarzte mittheilt, fordert der aufsichtführende Thierarzt diesen auf, ein Verzeichniß der zu impfenden Thiere aufzustellen und darin die Ergebnisse der Impfprobe einzutragen. Ein Duplikat des Verzeichnisses, das diese Resultate anführt, wird dem Inspektor zugestellt; ein zweites bleibt in den Händen des Eigenthümers der Thiere.

In diesem Verzeichnisse, dessen Muster der Minister feststellt, hat der Eigenthümer jede Veränderung (Geburt, Tod oder Verkauf), welche unter den Thieren, die reagirt haben, eintritt, zu vermerken.

Art. 16. Wenn die Einspritzung des Tuberkulins die für Tuberkulose charakteristische Reaktion verursacht hat, ist der Eigenthümer verpflichtet, sofort die Thiere, welche reagirt haben, zu isoliren.

Die Isolirung findet möglichst in einem besonderen Raume statt. Fehlt ein solcher, so theilt der Eigenthümer seinen Stall in zwei Theile, mittels einer Scheidewand, die binnen 10 Tagen nach der Tuberkulinimpfung aufzurichten ist; sie wird so gebaut, daß die Thiere sich nicht gegenseitig besudeln können.

Art. 17. Die geimpften Thiere, welche in der charakteristischen Weise reagirt haben, können nur für das Schlachthaus verkauft werden, und unter der Bedingung, daß die Abschlachtung spätestens innerhalb 8 Tagen nach ihrer Einlieferung geschieht.

Der Eigenthümer dieser Thiere ist verpflichtet, den aufsichtsführenden Thierarzt mindestens 8 Tage vor ihrer Ablieferung, Abschlachtung oder Feilbietung zu benachrichtigen.

Der Inspektor bucht diese Veränderungen in der Liste für Tuberkulinimpfung.

Im Falle der Uebertretung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels verlangt der aufsichtsführende Thierarzt von dem Bürgermeister die sofortige Abschlachtung der Thiere ohne Schadenersatz für den Eigenthümer.

Art. 18. Der Eigenthümer eines mit Tuberkulose behafteten Rindes ist gehalten, nach den Angaben des Veterinärinspektors und unter Ueberwachung der Ortspolizei die Desinfektion des von dem Thiere eingenommenen Raumes zu bewirken.

Der Eigenthümer, welcher sich nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel gerichtet hat, kann unter den folgenden Bedingungen die Thiere, welche reagirt haben, weiter benutzen, (wenn er sie nur nicht für das Schlachthaus verkauft, unter den Bedingungen von Artikel 17):

A. wenn er, sobald der Minister oder der Veterinärinspektor es für nöthig erachtet, auf Kosten der Regierung Einspritzungen mit Tuberkulin an den Nutzungsthieren vornehmen läßt;

B. wenn er darauf hält, daß Futterstoffe, welche von den verseuchten Thieren besudelt sind, nicht in den Bereich der gesunden Thiere kommen;

C. wenn er die Kälber gleich nach dem Kalben von den Müttern, welche reagirt haben, entfernt;

D. wenn er in den Stall, wo die Thiere bleiben, welche nicht reagirt haben, keine neuen Thiere bringt, bevor diese von dem zugezogenen Thierarzte untersucht worden und bei der Probe der Tuberkulinimpfung, die auf Kosten des Eigenthümers geschieht, von allen klinischen Kennzeichen der Tuberkulose frei oder gesund befunden worden sind.

Diese Maßregeln werden in Kraft bleiben bis zum Erlöschen des letzten Falles von Tuberkulose.

Art. 20. Wenn nach der Tuberkulinimpfung die unter den in Litt. D des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Bedingungen angekauften Thiere als mit der Tuberkulose behaftet erkannt werden, werden sie so behandelt, wie in den Artikeln 16 und 19 bestimmt ist, wenn nicht der Eigenthümer es vorzieht, sie unter den Bedingungen einer Entschädigung von Art. 26 abschlachten zu lassen.

Die Entschädigung wird, wie oben angegeben, geregelt werden für die Thiere, welche Gegenstand einer Klage auf Rückgabe oder auf Aufhebung des Kaufvertrages sein und welche bei der Probe der Tuberkulinimpfung reagirt haben sollten. Sobald diese Thiere klinische Kennzeichen verrathen, regulirt sich der Schadensersatz gemäß Art. 25.

Art. 21. So lange die Thiere, welche auf die Tuberkulinimpfung reagirt haben, klinische Erscheinungen von Tuberkulose nicht darbieten, unterliegt ihre Abschlachtung von Amtswegen keinerlei Aufschubsbedingungen.

Der Minister entscheidet in allen Fällen, wo der Besitz (das Halten) von Thieren sich nicht mehr mit den Veränderungen vertragen sollte, die in den Bedingungen ihrer Benutzung eingetreten sind.

Art. 22. Die Kosten der Abschlachtung, der Vernichtung der Kadaver, des Transportes, der Quarantäne, der Abschließung, der Desinfektion und alle anderen durch die Ausführung gegenwärtigen Beschlusses verursachten Kosten fallen den Eigenthümern oder Besitzern der Thiere zur Last.

Weigern sie sich, den Befehlen der Obrigkeit nachzukommen, so werden diese auf Kosten des besagten Eigenthümers oder Besitzers durch Vermittelung des Bürgermeisters von Amtswegen ausgeführt.

Die Kosten der Ausführung sind desfalls durch die Ortsverwaltung, ebenso wie in den Angelegenheiten der direkten Steuern, zur Deckung zu bringen.

§ 4. Entschädigungen.

Art. 23. Eine Entschädigung aus der Staatskasse kann in den durch folgende Artikel festgesetzten Fällen gewährt werden.

Die Schadloshaltung wird verweigert im Falle einer Uebertretung der vorliegenden Verordnung; ebenso kann sie versagt werden auf Antrag des aufsichtsführenden Thierarztes, wenn dieser festgestellt hat, daß der Stall, woher die tuberkulösen Thiere kommen, durch die Schuld des Besitzers der Thiere augenscheinlich ungesund gewesen ist.

Keine Schadensvergütung wird bewilligt für die Thiere, welche infolge von Tuberkulose gestorben, oder wegen dieser Seuche im letzten Augenblick geschlachtet worden sind.

Ebenso verhält es sich bei den Thieren, wo der Eigenthümer sich geweigert haben sollte, sie mit Zeichen zu versehen gemäß den Vorschriften des Königlichen Beschlusses vom 15. Juli 1896, oder deren Zeichen aus einem nicht gerechtfertigten Grunde verschwunden sein sollte.

Art. 24. Die Schadensvergütung beträgt 50% von dem Werthe des Fleisches (vier Viertel), außer dem Felle, bei den Thieren, welche zur Zeit ihrer Abschlachtung für das Schlachthaus mit Tuberkulose behaftet und infolge dieser Seuche für den Verbrauch als völlig ungeeignet erklärt worden sind.

Art. 25. Die Entschädigung beträgt für die Thiere, welche als klinisch behaftet oder klinisch verdächtig auf die Tuberkulinimpfung reagirt haben und auf Befehl der Obrigkeit abgeschlachtet sind:

A. für die gewöhnlich zur Fortpflanzung benutzten Kühe und die zu gleichem Zweck bestimmten trächtigen Färsen:

70% von dem Werthe der zur Zeit der Abschlachtung als gesund erkannten Thiere, wenn das Fleisch infolge von Tuberkulose als für den Verbrauch gänzlich ungeeignet erklärt wird, jedoch wird die Entschädigung jedes Mal nicht mehr als 420 Francs betragen können;

25% desselben Werthes, wenn das Fleisch dem Verbrauch übergeben werden kann. Die Entschädigung wird nicht mehr als 150 Francs betragen können.

B. Für die anderen nicht in Litt. A besprochenen Thiere:

50% von dem Werthe des Fleisches (vier Viertel), außer dem Felle, wenn das Fleisch für den Verbrauch völlig ungeeignet erklärt wird;

25% desselben Werthes, wenn das Fleisch dem Verbrauch übergeben werden kann.

Art. 26. Die Entschädigung beträgt für die Thiere, welche nach dem Willen des Eigenthümers geschlachtet worden, in den durch Art. 21 festgesetzten Bedingungen (d. h. die Thiere, welche auf die Tuberkulinimpfung reagirt haben):

A. Für die gewöhnlich zur Fortpflanzung benutzten Kühe und die zu gleichem Zwecke bestimmten trächtigen Färsen:

70% vom Werthe des Fleisches (vier Viertel), außer dem Felle, wenn die Thiere als für den Verbrauch gänzlich ungeeignet infolge von Tuberkulose zur Zeit ihrer Abschlachtung erkannt werden;

15% vom Werthe des Fleisches (vier Viertel), außer dem Felle, wenn das Fleisch dem Verbrauch übergeben werden kann.

Die Entschädigungen, von welchen in Litt. A oben die Rede ist, kommen in Wegfall für die Thiere, welche nicht binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem die Ergebnisse der Tuberkulinimpfung bekannt geworden, geschlachtet sein sollten.

B. Für die anderen Thiere stellt sich die Vergütung so, wie in Art. 24 bestimmt ist.

Art. 27. Um einen Anspruch auf die in den Artikeln 24, 25 Litt. B und 26 vorgesehene Entschädigung zu haben, muß der Eigenthümer des Thieres vorlegen:

1. ein Zeugniß über die Untersuchung des Fleisches durch einen Sachverständigen. Dieses Zeugniß hat zu enthalten, ob das Fleisch für den Verbrauch geeignet oder nicht geeignet erklärt worden, außerdem das genaue Gewicht (sur balance ou bascule) der vier Viertel, und den Werth eines Kilogramm geschlachteten Fleisches (das Fell nicht einbegriffen).

Dieses Zeugniß kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung des aufsichtführenden Thierarztes, welcher den Werth des lebenden Thieres nach dem von einem beeidigten Wäger bezeugten Gewichte angiebt (mit Ausschluß des ungefähren Werthes des Felles);

2. eine Erklärung der Ortsbehörde, welche besagt, daß das Fleisch gemäß den Vorschriften des Ministerialbeschlusses vom 30. September 1895 sterilisirt, oder gut denaturirt und eingegraben worden, oder wenigstens gut denaturirt und vernichtet ist durch Verbrennung oder durch chemische Mittel, in einer behördlich hierzu ermächtigten Abdeckerei;

3. den Beweis, daß das Thier sich seit wenigstens sechs Monaten im Lande befindet.

Diese Frist kann durch ministerielle Entscheidung verlängert werden.

Art. 28. Um einen Anspruch zu haben auf eine der im Art. 25 vorgesehenen Entschädigungen, muß der Eigenthümer des Thieres außer den Zeugnissen und Erklärungen, von welchen im vorhergehenden Artikel die Rede war, den vom Bürgermeister ausgegangenen Befehl zur Abschlachtung vorlegen.

Was die in Litt. A von Art. 25 bezeichneten Thiere angeht, so wird das Zeugniß über die durch einen Sachverständigen vorgenommene Untersuchung ersetzt durch ein mündliches Schätzungsverfahren, welches den Werth des im Augenblick der Abschlachtung für gesund gehaltenen Thieres ausspricht, durch den zugezogenen Thierarzt, welcher diese Maßregel hervorgerufen hat, oder durch den zugezogenen Thierarzt, welchen der aufsichtführende Thierarzt angewiesen hat, die Schätzung vorzunehmen.

Art. 29. Der aufsichtführende Thierarzt kann ungenaue Schätzungen berichtigen, in Ausführung der Artikel 24, 25 und 26.

Der Minister ist befugt, beeidigte Sachverständige von dem Tage an, welchen er bestimmt, mit dem Auftrage anzustellen, unter Ausschließung aller anderen und unter Kontrole des aufsichtführenden Thierarztes, die in den vorhergehenden Artikeln besprochenen Schätzungen vorzunehmen.

Ebenso kann derselbe alle Maßregeln treffen, welche ihm erforderlich erscheinen, um die Grundlagen zu bestimmen, nach denen der Preis des Fleisches von Thieren, für welche eine Entschädigung aus der Staatskasse bezahlt werden kann, festzusetzen sein wird.

Auch bestimmt der Minister das Verfahren, welches beobachtet werden soll im Falle von Streitigkeiten, die etwa über die Abschätzung des Fleisches zwischen den von ihm angestellten Sachverständigen und dem Eigenthümer der Thiere entstehen könnten.

Art. 31. Die Entschädigungsgesuche, wozu die Formulare den Betreffenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind an den aufsichtführenden Thierarzt des Bezirks, in welchem die Schätzung erfolgt ist, spätestens innerhalb 40 Tagen nach der Abschlachtung zu richten. Anträge, welche in dieser Frist nicht eingegangen sind, können nur ausnahmsweise, nach Anhörung des vorgenannten Beamten, Berücksichtigung finden.

Art. 32. Sollte der Interessent die Art der Seuche bestreiten oder auch eine Maßregel unbegründet finden, welche bei Gelegenheit der Ausführung vorliegenden Beschlusses getroffen wurde, so bestimmt derselbe auf seine Kosten einen zweiten Thierarzt zur Vornahme einer Gegenuntersuchung.

Im Falle der Nichtübereinstimmung ist an den aufsichtführenden Thierarzt oder seinen Stellvertreter zu berufen, dessen Ansicht den Ausschlag geben wird.

Art. 33. Der Minister bestimmt die Gebühren, welche den Thierärzten als Entgelt für die bei der Ausführung vorliegenden Beschlusses geleisteten Dienste zustehen sollen.

Art. 34. In den Provinzen, wo besondere Mittel zur Entschädigung der Besitzer für ihre Verluste an Vieh durch Tod vorhanden sind, kann der Betrag der Schadensvergütungen im Sinne von Art. 24 zu Gunsten der betr. Kasse ausbezahlt werden unter dem Vorbehalt, daß den Bestimmungen gegenwärtigen Beschlusses ebensowohl Genüge geleistet werde als denjenigen, welche diese Kasse betreffen.

Art. 35. Der Königliche Beschluß vom 30. Oktober 1895[1]) wird aufgehoben. Die Schadensvergütungen werden dennoch stets in Gemäßheit dieses Beschlusses zu regeln sein für die Thiere, welche auf die Tuberkulinimpfung reagirt haben, wenn diese ihr vor dem Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses unterworfen worden sind.

Art. 36. Uebertretungen des gegenwärtigen Beschlusses werden gemäß Artikel 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1882 bestraft.

Art. 37. Unser Minister für Landwirthschaft und für die öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche mit dem 15. September 1897 in Kraft treten soll.

Gegeben zu Brüssel, den 10. August 1897.

Léopold.

Auf Königl. Befehl:

Der Minister für Landwirthschaft und für die öffentlichen Arbeiten.

Léon de Bruyn.

Britisch-Ostindien. Der stellvertretende Gouverneur von Burma hat unterm 7. Oktober 1897 eine Verordnung erlassen, durch welche die in den Häfen Rangoon, Moulmein, Akyab und Bassein zur Verhütung der Einschleppung der Pest vom 18. dess. M. zu treffenden Maßnahmen festgestellt werden. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den für europäische Häfen in der Sanitätsübereinkunft zu Venedig am 19. März 1897 vorgesehenen Bestimmungen.[2]) (The Burma Gazette S. 514 ff.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1897[3]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (**6** 8, **6** 34, **5** 13) . .	**11** 14	**11** 45	**12** 39
Süden: Aude	--	**1**[4]) 1	—
Frankreich	**11** 14	**12** 46	**12** 39
Geimpft wurden Rinder	44	112	85

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure	1	3	6
Nord-Westen: Calvados . .	—	1	1
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Marne, Haute-Marne, Vosges . .	7	4	7
Westen: Loire-Inférieure, Vendée	2	—	1
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Cher, Nièvre . .	1	4	—
Osten: Haute-Saône, Haute-Savoie, Savoie, Doubs, Jura	7	6	6
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Tarn, Lozère. . .	2	2	—
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Gers	5	5	3
Süden: Aude, Var, Corse . .	3	—	3
Algier: Alger, Oran, Constantine	—	2	4
Frankreich	28	27	31

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Eure-et-Loir, Oise, Aisne, Seine-Inférieure, Seine, Seine-et-Marne	29	17	15
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Mayenne, Sarthe, Calvados	4	4	4
Nord-Osten: Marne, Ardennes, Meuse, Vosges . . .	3	2	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente . .	9	6	8
Centrum: Loiret	—	—	1
Osten: Saône-et-Loire, Loire, Ain, Doubs, Haute-Savoie, Savoie, Rhône	4	6	5
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Puy-de-Dôme, Corrèze, Haute-Loire, Aveyron, Lozère, Tarn	8	6	6
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Gers, Lot-et-Garonne, Haute-Garonne, Basses-Pyrénées	7	3	7
Süden: Ardèche, Aude, Gard, Bouches-du-Rhône, Corse, Hérault, Vaucluse, Pyrénées-Orientales	7	4	17
Algier: Alger, Oran, Constantine	9	18	6
Frankreich	80	66	72
Getödtet wurden Pferde . .	110	140	103

---

[1]) Veröff. 1896 S. 267 ff. — [2]) Desgl. 1897 S. 695. — [3]) Desgl. S. 966. — [4]) Gefallen.

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loire, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	90	64	54
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Calvados, Mayenne, Morbihan, Ille-et-Vilaine	10	13	5
Nord-Osten: Vosges . . .	5	—	—
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Vendée . . .	6	13	7
Centrum: Yonne	—	1	—
Osten: Loire, Rhône, Ain, Doubs, Haute-Savoie . .	32	29	26
Centrales Hochland: Corrèze, Cantal, Lot, Aveyron, Tarn, Puy-de-Dôme . . .	5	4	18
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Lot-et-Garonne	22	16	18
Süden: Ardèche, Vaucluse, Drôme, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône . . .	7	7	2
Algier: Alger, Oran, Constantine	15	7	6
Frankreich	192	154	136

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 76, 64, 81 Gemeinden in 36, 34, 28 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Seine-et-Oise, Somme, Seine-Inférieure .	3	5	3
Nord-Osten: Marne, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne .	3	—	—
Centrum: Loiret, Cher . . .	3	—	—
Osten: Haut-Rhin, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Haute-Savoie, Rhône . .	9	6	4
Süd-Westen: Gironde . . .	—	1	—
Süden: Drôme, Hautes-Alpes, Vaucluse, Basses-Alpes, Aude, Bouches-du-Rhône	10	12	8
Frankreich	28	24	15

Die Schafpocken herrschten im Juli in 14, im August in 32, im September in 33 Heerden und in 1 Falle in 1 Schlachthause von 6, 8, 13 Departements (Savoie, Basses-Alpes, Hérault, Bouches-du-Rhône, Seine, Haute-Saône, Rhône, Hautes-Alpes, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Aude, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 12 Heerden und 11 mal in Schlachthäusern der Departements Aisne, Marne, Ardennes, Aube, Aveyron, Gironde, Aude; im August in 12 Heerden der Departements Charente, Loir-et-Cher, Cher, Haute-Saône, Puy-de-Dôme, Aude, Alger; im September in 4 Heerden der Departements Eure, Morbihan, Vendée, Deux-Sèvres.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 58 Ställen und sämmtlichen Ställen 1 Gemeinde von 27 Departements, im August in 159 und 1 Schlachthaus von 31, im September in 95 von 30.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 20, 21, 26 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 13, 18, 20 Beständen und in 4 Fällen in 1 Schlachthause von 9, 8, 8 Departements.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 9, 16, 17 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 4.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr die Grenze von Rußland aus überschreitenden Pferde, vom 11. Januar 1897 — Sonderbeilage zu Nr. 2 des Amtsblatts für 1897[1]) — ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vom 24. November 1897, für die Grenzorte des diesseitigen Regierungsbezirkes nachstehende Untersuchungstage und Untersuchungszeiten an, und zwar:

1. für Stralkowo, Kreis Wreschen, die beiden ersten Dienstage jedes Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
2. für Borzykowo, Kreis Wreschen, den ersten Montag jedes Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
3. für Robakow, Kreis Jarotschin, den ersten Sonnabend jedes Monats, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
4. für Boguslaw, Kreis Pleschen, den ersten und dritten Dienstag jedes Monats, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
5. für Skalmierzyce, Kreis Ostrowo, den ersten, zweiten und dritten Mittwoch jedes Monats, Vormittags von 8 bis Nachmittags 2 Uhr.
6. für Grabow, Kreis Schildberg, den ersten und dritten Mittwoch jedes Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr,
7. für Podsamtsche, Kreis Kempen, den ersten und dritten Sonnabend jedes Monats, Vormittags von 9 bis Nachmittags 2 Uhr,
8. für Boleslawice, Kreis Kempen, den ersten Montag jedes Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Niederbayern. Bekanntmachung. Vom 19. November 1897.

Die mit Regierungs-Ausschreiben vom 30. Januar 1893[2]) bekannt gegebenen Kontroltermine an den Eintrittsstationen Bahnhof Eisenstein und Bayerisch Eisenstein werden hiermit dahin abgeändert, daß die Vornahme der Kontrolen bei den Eintrittsstationen, dem bayerischen Nebenzollamte I am Bahnhofe Eisenstein und dem Nebenzollamte II Eisenstein (Landstraße) vom 1. Januar 1898 ab:

am 1. und 3. Dienstag jeden Monats, sowie an den in Böhmisch-Eisenstein am 4. März, 24. Juni, 6. August, 3. September und 20. Oktober stattfindenden Viehmärkten obligatorisch von 11 bis 4 Uhr Mittags stattzufinden hat.

K. Regierung, Kammer des Innern.

Oldenburg. Bekanntmachung. Vom 23. Dezember 1897.

Da nach amtlichen Nachrichten die Schweinekrankheiten in Schweden in bedrohlichem Umfange auftreten, ordnet das Staatsministerium auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ar-

[1]) Veröff. 1897 S. 202. — [2]) Desgl. 1893 S. 174.

tikels 2 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnung vom 28. März 1881 Folgendes an:

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen in das Herzogthum Oldenburg wird vom 29. Dezember d. J. ab verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Gleichzeitig ist die Regierung in Eutin veranlaßt worden, für das Fürstenthum Lübeck ein gleiches Einfuhrverbot zu erlassen.

Staatsministerium, Depart. d. Innern.

Lübeck. Der Senat hat durch Verordnung vom 22. Dezember 1897 die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen vom 29. v. M. einschließlich ab verboten.

Hamburg. Bekanntmachung des Senats, betr. Maßregeln zur Unterdrückung der Geflügelcholera. Vom 27. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 609.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Oktober 1897 für das Hamburgische Staatsgebiet vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ vorgeschrieben worden ist, werden zur Unterdrückung der Geflügelcholera die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus oder kommen auf einem Gehöft unter dem Geflügel Todesfälle vor, die den Verdacht des Ausbruchs der Geflügelcholera erregen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel ferngehalten, und daß verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel der Abdeckerei zur Vernichtung eingeliefert oder durch Verbrennen oder, nach Bestreuung mit Aetzkalk, durch Vergraben in mindestens 1/2 m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

2. Ist durch das Gutachten des beamteten Thierarztes der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so ist der Seucheausbruch von der Polizeibehörde sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3. bis 7. lauten wie § 3 Ziff. 1 bis 5 der Anordnung für den preußischen Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713) mit folgenden Abweichungen:

In 3. sind hinter dem Worte augenfälliger die Worte „und haltbarer“ weggelassen; ferner ist in 4. hinter verendeten oder „krankheitshalber“ und hinter Theilen „(auch mit den Federn)“ eingeschaltet; und in 7. ist für Ausführung „Ausfuhr“ und für verboten „zu verbieten“ gesetzt.

8. Ist auf dem Seuchengehöfte sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Desinfektion aller zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten des Seuchengehöfts anzuordnen und unter polizeilicher Ueberwachung in folgender Weise auszuführen:

a) der Koth, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumlichkeiten zu entfernen und zu verbrennen oder nach Bestreuung und Vermengung mit Aetzkalk zu vergraben.

b) und c) lauten wie § 4 Ziff. 2 und 3 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In b) ist statt Boden „Fußboden“ zu lesen, ferner ist vor dem Worte Wände „die“ und vor den Worten mit Kalkmilch „nach Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe“ eingeschaltet; in c) ist statt der Worte durch Vergraben unschädlich zu beseitigen „zu vergraben“ zu lesen.

Erst nach beendeter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Polizeibehörde zu überwachen ist, gilt die Seuche als erloschen; die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln sind alsdann wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9. lautet wie § 5 a. a. O.

10. Kommen während des Transports Erkrankungen oder Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben u. s. w. liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen.

Verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel ist der Abdeckerei zur Vernichtung zu übergeben oder durch Verbrennen oder, nach Bestreuung mit Aetzkalk, durch Vergraben in mindestens 1/2 m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Der Abs. 3 lautet wie § 6 Abs. 2 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

Hinter dem Worte vorgekommenen sind die Worte „Erkrankungen oder“ und hinter den Worten Feststellung der die Worte „Krankheit bezw.“ eingeschaltet, ferner ist für Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte „Polizeibehörde“ gesetzt.

11. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Polizeibehörde den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere gemäß den vorstehenden Vorschriften zu behandeln, und besonders auch dafür zu sorgen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Abs. 2 lautet wie § 7 Abs. 2. a. a. O.

Die beamteten Thierärzte sowie die Organe der Polizeibehörde haben die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und ist denselben zu dem Zweck der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

13. Polizeibehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist für die Stadt Hamburg die städtische Polizeibehörde,

für die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf die Landherrenschaft,

für die Landherrenschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter in Ritzebüttel.

Die nach Ziffer 1 und 10 der vorstehenden Bestimmungen zu erstattende Anzeige über den Ausbruch der Geflügelcholera ist zu richten:

in der Stadt an die Polizeibehörde oder an ein Polizeibezirksbureau,

in den Landgemeinden der Geestlande, der Marschlande oder der Landherrenschaft Bergedorf an den Gemeindevorsitzenden, in der Stadt Bergedorf an den Magistrat daselbst,

in der Landherrenschaft Ritzebüttel an den Amtsverwalter in Ritzebüttel.

14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 66, Ziffer 4, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23 Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Dezember 1897.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember

1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Stettin, Magdeburg und Düsseldorf im Königreiche Preußen,

2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. November l. J.[1]) verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Putna am 2. Dezember v. Js. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten; dagegen hat sie die Ein- und Durchfuhr der obengenannten Thierarten aus den rumänischen Distrikten Arges, Bacau und Doljiu unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Einbruchstation Itzkany vom selbigen Tage ab wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 706.)

Desgleichen. Dalmatien. Die Statthalterei hat das am 12. November 1897 aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und thierischen Produkten 2c.[1]) aus der Türkei unterm 4. Dezember 1897 infolge Ausbruchs der Schweinepest in jenem Lande auf sämmtliche Klauenthiere ausgedehnt. (Ebd. S. 735.)

Desgleichen. Küstenland. Die Statthalterei hat das am 2. Dezember 1897 gegen die Türkei erlassene Ein- und Durchfuhrverbot unterm 9. Dezember 1897 dahin abgeändert, daß

1. die Ein- und Durchfuhr von Rindern und anderen Wiederkäuern und von Schweinen in lebendem oder todtem Zustande aus der europäischen Türkei, ferner aus Anatolien und Syrien nach, bezw. durch das Küstenland verboten;

2 die Ein- und Durchfuhr von trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insofern letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind, unter der Bedingung gestattet ist, daß diese Artikel nur in Triest zum Importe gelangen und überdies durch ein amtliches Certifikat nachgewiesen werde, daß diese Sendungen nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren. (Ebd.)

Kongresse.

Oesterreich. Reglement für den III. internationalen Kongreß für angewandte Chemie in Wien 1898. (Zeitschr. f. Nahr.-Unters., Hyg. u. Waarenkunde 1897 S. 278.)

1. Der III. internationale Kongreß für angewandte Chemie wird im Monate Juli des Jahres 1898 in Wien abgehalten[2]) und sind für seine Dauer fünf Tage in Aussicht genommen.

2. Als Aufgaben des Kongresses sind zu bezeichnen:

a) Berathungen über aktuelle Fragen auf allen Gebieten der angewandten Chemie, und zwar in erster Richtung solcher, deren Lösung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

b) Anbahnung international giltiger, einheitlicher Untersuchungsmethoden für die Analyse solcher Produkte, welche auf Basis ihrer chemischen Zusammensetzung bewerthet und in Verkehr gebracht werden.

c) Anbahnung international giltiger, einheitlicher Untersuchungsmethoden für die Kontrole der verschiedenen industriellen chemischen Betriebe.

d) Besprechung von Fragen des Unterrichtes auf dem Gebiete der angewandten Chemie, sowie Berathungen über allgemeine Angelegenheiten der Chemiker und

e) Anbahnung eines freundschaftlichen Verkehres der in- und ausländischen Vertreter der verschiedenen Gebiete der angewandten Chemie.

3. Für die Erledigung der Kongreßarbeiten sind zwei allgemeine Versammlungen und eine größere Anzahl von Spezialberathungen (Sektionssitzungen) bestimmt. Außerdem sind Exkursionen zur Besichtigung wissenschaftlicher Institute und industrieller Anlagen in Aussicht genommen.

4. Die Spezialberathungen des Kongresses finden in 10 Sektionen statt, u. zw.:

I. Sektion. Allgemeine analytische Chemie und Instrumentenkunde. (Allgemeine analytische Methoden, analytische Untersuchungsapparate, maaßanalytische Instrumente, Aräometer 2c.)

II. Sektion. Nahrungsmittelchemie, medizinische und pharmazeutische Chemie.[1]) (Chemische und physikalische Nahrungsmitteluntersuchung, Besprechung von chemischen Fragen solcher Nahrungsmittelgewerbe, welche nicht in das Gebiet einer anderen Sektion fallen; ferner Fragen der medizinischen und pharmazeutischen Chemie.)

III. Sektion. Agrikulturchemie. (Agrikulturchemie, landw. Versuchswesen, milchwirthschaftliche Untersuchungen.)

IV. Sektion. Chemie der landwirthschaftlichen Gewerbe. 1. Subsektion: Zuckerindustrie, Stärke- und Traubenzuckerfabrikation. 2. Subsektion: Bierbrauerei und Malzfabrikation. 3. Subsektion: Spiritus- und Preßhefe-Industrie.

V. Sektion. Chemie des Weines.

VI. Sektion. Chemische Industrie der anorganischen Stoffe.[2]) Schwefelsäure, Soda- und Chlorkalkfabrikation, Industrie der Alkalien, Kunstdüngererzeugung, Kalk- und Cementindustrie, Industrie der Leuchtstoffe, Glas-, Porzellan- und Thonwaarenfabrikation.)

VII. Sektion. Metallurgie, Hüttenkunde und Industrie der Explosivstoffe[2]).

VIII. Sektion. Chemische Industrie der organischen Stoffe[2]). (Industrie der Theerfarbstoffe, Färberei und Zeugdruck, Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Chemie der Fette, Oele und Schmiermaterialien, Papier- und Holzstoffindustrie, Gerberei und Leimfabrikation.)

IX. Sektion. Chemie der graphischen Gewerbe. (Photochemie, photographisches und chemisches Druckverfahren, Farbendruck 2c.)

X. Sektion. Unterrichtsfragen und allgemeine Angelegenheiten der Chemiker.

Fragen, welche gleichzeitig das Gebiet mehrerer Sektionen berühren, werden in gemeinschaftlichen Sitzungen der betreffenden Sektionen berathen.

5. Mitglied des Kongresses kann Jeder werden, der auf irgend einem Gebiete der Chemie theoretisch oder praktisch thätig ist, ferner solche Personen und Korporationen, welche an einem Unternehmen betheiligt sind, in dessen Betriebe chemische Prozesse zur Anwendung kommen, und ebenso auch alle jene Personen und Körperschaften, welche an der Förderung der angewandten Chemie ein Interesse besitzen.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 1049.

[2]) Der genaue Zeitpunkt und die Versammlungslokalitäten werden später bekanntgegeben.

[1]) S. die nebenstehende Anmerk. 2.

[2]) Die Berathungen finden entsprechend der Anzahl und Art der angemeldeten Vorträge in einzelnen Subsektionen statt.

6. Jedes Mitglied hat einen Theilnehmerbeitrag von 10 fl. ö. W. an die Kongreßkassa zu entrichten, wofür ihm eine Mitgliedskarte ausgestellt wird, welche ihn zur Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen sämmtlicher Sektionssitzungen und allen sonstigen unentgeltlichen Kongreßveranstaltungen, sowie zum unentgeltlichen Bezuge der Kongreßpublikationen berechtigt.

Mitglieder, welche den Betrag von mindestens 100 fl. zu Gunsten des Kongresses erlegen, werden als Förderer des III. internationalen Kongresses für angewandte Chemie, Wien, 1898, in den Kongreßpublikationen besonders namhaft gemacht.

7. Ein eventueller Ueberschuß der Kongreßeinnahmen über die Kongreßausgaben ist wohlthätigen Zwecken zuzuführen und entscheidet hierüber die zweite allgemeine Versammlung des Kongresses.

8. Jedes Mitglied hat sich zu Beginn des Kongresses in die Listen jener Sektionen, an deren Berathungen es theilnehmen will, einzutragen und gleichzeitig sein Domizil für die Dauer des Kongresses anzugeben.

9. Jeder mit einer Mitgliedskarte versehene Theilnehmer des Kongresses ist berechtigt, sich an den Debatten der Sektionsberathungen zu betheiligen und hat das aktive und passive Wahlrecht bei allen Wahlen und Abstimmungen der allgemeinen Versammlungen und den Berathungen jener Sektionen, denen er als Mitglied angehört.

10 Als Kongreßsprachen gelten: Deutsch, Französisch und Englisch.

11. Die Verhandlungen des Kongresses beginnen mit der ersten allgemeinen Versammlung. Dieselbe wird vom Präsidenten des Organisationskomités eröffnet und deren Protokoll vom Bureau des Organisations-Comités geführt. Diese Versammlung wählt den Ehrenpräsidenten und die Ehrenvizepräsidenten und ernennt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär und die Schriftführer des Kongresses.

12. Die zweite allgemeine Versammlung hat am Schlusse des Kongresses stattzufinden. Dieselbe wird von dem Kongreßpräsidenten eröffnet und geleitet. Das Protokoll wird von dem Generalsekretär und den Schriftführern des Kongresses geführt. In derselben ist vom Generalsekretär über den Verlauf des Kongresses zu berichten und hat die Versammlung den Ort und den Zeitpunkt für den vierten internationalen Kongreß für angewandte Chemie zu bestimmen.

13. Die erste Sitzung jeder Fachsektion oder deren Subsektion wird von dem vom Organisations-Comité ernannten Präsidenten (Einführenden) der betreffenden Fachsektion, respektive Subsektion eröffnet und ist von demselben zu Beginn der Verhandlungen die Bildung des Bureaus der betreffenden Sektion, respektive Subsektion, einzuleiten. Zu letzterem Behufe ist ein Präsident und die entsprechende Anzahl von Vizepräsidenten für die erste Sitzung zu wählen und ein für allemal ein erster und entsprechend dem Umfange der Berathungen, mehrere zweite Schriftführer für sämmtliche Sitzungen der Sektion, resp. Subsektion zu ernennen. Am Schlusse jeder Sitzung sind der Präsident und der Vizepräsident für die nächstfolgende Sitzung neu zu wählen.

Die vom Organisations-Comité ernannten Präsidenten (Einführende), Vizepräsidenten und Schriftführer bleiben gleichzeitig Mitglieder des Bureaus der betreffenden Sektion, resp. Subsektion, für sämmtliche Sitzungen derselben.

14. Die Tagesordnung und Reihenfolge der Berathungsgegenstände wird von jeder Sektion, resp. Subsektion, selbständig bestimmt. Referate, welche gedruckt vorliegen und rechtzeitig an die Mitglieder vertheilt wurden, gelangen in der Regel nicht zur Verlesung und wird über dieselben sofort vom Vorsitzenden die Debatte eingeleitet. Mündlich vorgebrachte Referate sollen die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. In der Debatte darf ein Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen und ist es nicht gestattet, daß derselbe bei der Berathung über ein und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreift. Den Abstimmungen sind die Mitgliederlisten der betreffenden Sektion, resp. Subsektion, zu Grunde zu legen und entscheidet bei denselben die einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

15. Zum Zwecke der Abfassung des Kongreßprotokolles haben jene Referenten, deren Referate nicht in Druck gelegt wurden, ebenso alle Redner in der Debatte einen kurzen schriftlichen Auszug ihrer Ausführungen dem ersten Schriftführer der betreffenden Sektion, resp. Subsektion, bis längstens eine halbe Stunde nach Schluß der betreffenden Sitzung zu übergeben. Der erste Schriftführer hat im Vereine mit den Schriftführern, unter Benützung der erhaltenen Auszüge der einzelnen Reden, das Protokoll zu verfassen und dasselbe sammt der Präsenzliste der betreffenden Sitzung womöglich noch am selben Tage dem Generalsekretär des Kongresses zu übergeben.

16. Die während des Kongresses abzuhaltenden Vorträge und zu erstattenden Referate müssen bis längstens 30. April 1898 bei dem betreffenden Sektionspräsidenten oder direkt beim Organisationskomité angemeldet sein. Spärere Anmeldungen können nur durch Beschluß der betreffenden Fachsektion, resp. Subsektion des Kongresses auf die Tagesordnung der Verhandlungen gestellt werden.

Vorträge und Referate, welche in Druck gelegt werden sollen, müssen in einer der drei Kongreßsprachen abgefaßt sein und bis längstens 15. April 1898 an den Generalsekretär des Organisations-Komités direkt oder durch den betreffenden Sektionspräsidenten eingesendet werden Dieselben sollen den Raum von 5 Oktavdruckseiten nicht überschreiten. Ueber die Drucklegung umfangreicherer Manuskripte entscheidet das Organisationskomité.

17. Die vom Kongresse oder seinen Sektionen und Subsektionen gefaßten Beschlüsse und Resolutionen von volks- oder staatswirthschaftlicher Bedeutung sind nach Thunlichkeit den verschiedenen hohen Staatsregierungen durch das Organisationskomité zur Kenntniß zu bringen.

18. Nach Schluß des Kongresses wird ein ausführlicher Bericht über denselben vom Organisationskomité und unter Redaktion des Generalsekretärs des letzteren in Druck gelegt und allen Kongreßmitgliedern unentgeltlich übermittelt.

19. Ueber alle in diesem Kongreßreglement nicht berührten Kongreßangelegenheiten wird vom Organisationskomité Auskunft ertheilt.

Das Organisationskomité für den III. internationalen Kongreß für angewandte Chemie Wien 1898.

Der Generalsekretär: F. Strohmer.

Der Präsident: Prof. Dr. A. Bauer, k. k. Hofrath.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beddies, Dr. Alfr. Ueber die Schwierigkeit, einwandsfreie, vergleichende Desinfektionsversuche anzustellen, speziell unter Benutzung von Chinosol. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Bleicher, H. Ueber die Eigenthümlichkeiten der städtischen Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse. Budapest 1897. 8⁰.

Braunschweig, Programm der Herzoglich Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu — für das Studienjahr 1897/98. Braunschweig 1897. 8⁰.

Däubler, Karl. Die neueste Pest-Literatur. Teschen. Sep.-Abdr. 8⁰.

1. Woche vom 2. bis 8. Januar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	88	2	44	16	17,4	24,5	—	—	—	—	—	3	11	4	—	—	26	—
Altendorf	44 615	47	3	17	6	19,8	20,3[1]	—	1	3	—	—	2	3	1	—	—	7	—
Altona	151 886	95	4	43	10	14,7	22,9	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	32	—
Augsburg	85 490	53	—	30	12	18,2	27,7	—	—	1	—	—	5	8	3	1	1	13	—
Bamberg	40 445	2	—	10	2	12,9	22,8	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	6	—
Barmen	132 598	85	—	52	15	20,4	18,6	2	1	—	1	—	8	3	6	1	1	31	—
Berlin	1 728 201	766	32	571	179	17,2	21,3	6	6	15	6	1	65	56	46	9	9	356	14
Beuthen	43 290	29	2	21	9	25,2	24,7	—	1	—	—	—	2	1	1	1	1	16	—
Bielefeld	51 333	31	1	20	3	20,3	18,0	2	—	3	1	—	2	10	1	1	—	1	—
Bochum	57 066	30	4	26	8	23,7	23,5	—	—	1	1	1	4	7	—	—	—	12	—
Bonn	47 015	26	2	15	3	16,6	26,4	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	1
Brandenburg	44 939	40	1	12	5	13,9	25,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1
Braunschweig	122 718	63	2	42	13	17,8	22,1	1	—	—	1	—	8	9	3	—	—	20	—
Bremen	147 339	77	5	58[2]	11	20,5[2]	18,8	4	—	1	—	—	7	8	1	—	—	35	2
Breslau	392 795	230	7	186[3]	55	24,6[3]	27,9	1	—	3	—	—	30	18	17	—	—	108	9
Bromberg*	49 011	32	1	15	5	15,9	21,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Charlottenburg*	161 062	90	2	37	8	11,9	20,0	—	1	1	—	—	5	5	2	—	—	22	1
Chemnitz	172 417	106	7	84	34	25,3	29,7	1	—	6	1	—	9	4	—	—	—	61	2
Danzig	128 325	89	5	61	22	24,7	26,2	—	—	2	1	1	12	10	7	7	7	28	—
Darmstadt	66 866	29	—	27	9	21,0	20,0	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	16	1
Dessau	46 751	28	1	20	5	22,2	22,5	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	10	1
Dortmund	122 377	110	4	47	15	20,0	22,4	1	—	—	—	—	7	14	2	1	1	22	1
Dresden	379 268	212	10	124[4]	41	17,0[4]	21,3	1	—	3	—	—	14	12	8	1	1	83	3
Düsseldorf	192 518	155	4	55	19	14,9	21,7	2	—	—	—	—	7	13	2	—	—	29	2
Duisburg	75 947	78	2	23	15	15,7	23,9	—	—	—	—	—	—	6	5	1	1	11	1
Elberfeld	146 281	104	3	44	8	15,6	19,0	1	—	1	1	—	7	7	1	—	—	26	—
Elbing	48 052	33	1	23	7	24,9	27,5	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	12	3
Erfurt	80 928	50	4	26	5	16,7	21,3	—	1	1	—	—	1	5	3	3	1	15	—
Essen	105 528	94	2	31	12	15,3	23,2	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	15	3
Flensburg	42 648	25	2	16	3	19,5	21,6	—	2	—	1	—	1	6	—	—	—	4	2
Frankfurt a. M.	244 808	128	2	66	17	14,0	18,6	2	—	—	—	—	13	13	—	—	—	35	3
Frankfurt a. O.	60 931	30	1	24	4	20,5	25,1	1	—	1	—	—	2	1	1	—	—	18	—
Freiburg i. B.	55 040	23	2	27[5]	12	25,5[5]	23,0	—	—	1	—	—	8	3	5	—	—	9	1
Fürth	48 351	35	2	32	9	34,4	26,8	—	4	—	—	—	2	7	2	—	—	17	—
Gera	45 582	46	2	20	7	22,8	27,0	—	3	—	—	—	1	3	3	1	1	10	—
M.-Gladbach	55 747	42	2	17	7	15,9	23,2	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	9	—
Gleiwitz	43 562	50	—	21	12	25,1	20,2	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	18	—
Görlitz	74 629	37	1	38	12	26,5	24,6	—	—	—	—	—	5	5	4	—	—	24	—
Hagen	45 142	29	—	9	3	10,4	21,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Halberstadt	43 376	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	123 755	67	2	42[6]	10	17,6[6]	23,0	—	—	2	1	—	4	7	2	2	2	25	1
Hamburg	652 602	429	18	214	74	17,1	24,7	—	—	1	—	1	30	31	3	—	—	142	6
Hannover	227 660	127	6	70	24	16,0	19,7	—	—	—	—	—	8	14	2	1	1	45	1
Harburg	46 454	25	2	14	6	15,7	22,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	1
Hildesheim	42 160	26	—	13	1	16,0	21,2	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 781	31	1	10	2	12,2	19,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Karlsruhe	89 711	43	—	27	4	15,7	19,2	—	—	1	—	—	4	4	3	1	1	13	2
Kassel	87 439	49	1	28	6	16,7	17,3	—	—	—	—	1	3	4	1	—	—	19	—
Kiel	94 1[illegible]8	78	5	36	8	19,9	21,6	—	—	—	—	—	3	11	1	—	—	20	1
Koblenz	40 861	11	1	8	—	10,2	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	5	—
Köln	340 750	232	11	151	39	23,0	24,9	5	—	6	—	—	19	30	4	—	—	86	1
Königsberg i. Pr.	178 821	120	4	78	18	22,7	27,2	—	2	3	1	—	5	16	1	—	—	46	4
Königshütte	48 931	71	1	18	7	19,1	26,1	—	2	1	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Krefeld*	108 211	76	1	55	16	26,4	21,3	—	6	2	1	—	6	6	—	—	—	33	1
Leipzig	422 097	279	7	170	48	20,9	22,2	2	1	6	—	—	30	29	12	—	—	90	—
Liegnitz	54 195	20	3	20	6	19,2	27,5	—	1	1	—	—	5	1	1	—	—	10	1
Ludwigshafen	43 201	42	–	26	11	31,3	24,9	—	—	—	1	—	8	1	—	—	—	14	2
Lübeck	73 621	34	—	19	3	13,4	19,6	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	8	3
Magdeburg	220 722	136	6	87	34	20,5	24,4	—	1	2	—	—	9	16	4	1	1	53	2
Mainz	77 911	39	2	36	6	24,0	21,1	1	—	—	—	—	7	8	—	—	—	20	—
Mannheim	104 182	71	1	28	11	14,0	21,5	—	1	1	—	—	2	8	4	—	—	12	—
Metz	59 143	25	2	15	3	13,2	19,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Mülhausen i. E.	86 135	55	7	35	11	21,1	23,4	2	—	—	—	—	2	6	7	7	6	18	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 54 = 19,1 ‰. — [3]) Desgl. 166 = 22,0 ‰. — [4]) Desgl. 116 = 15,9 ‰. — [5]) Desgl. 23 = 21,7 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 14,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	294	11	211	68	25,1	26,2	6	1	6	—	1	30	20	24	—	—	116	7
Münster	60 897	25	1	24	7	20,5	23,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Nürnberg	172 941	136	3	63	16	18,9	24,3	—	1	—	—	—	18	11	2	2	2	29	2
Offenbach	41 615	34	1	17	4	21,2	20,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	10	—
Osnabrück	47 544	31	1	17	1	18,6	19,9	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	11	2
Plauen i. V.	59 420	55	3	20	6	17,5	23,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	1
Posen	74 823	33	—	44	13	30,6	26,8	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	29	1
Potsdam	60 692	21	1	21[3])	4	18,0[3])	22,0	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	14	—
Regensburg	43 684	36	—	18	6	21,4	28,5	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	9	—
Remscheid	50 853	38	3	15	8	15,3	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Rixdorf*	72 472	57	5	33	18	23,7	26,8[1])	—	—	—	—	—	6	3	3	—	—	20	1
Rostock	52 485	23	2	19	3	18,8	20,4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	1
Schöneberg*	80 249	49	2	23	6	14,9	15,4[2])	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	18	—
Solingen	43 067	26	2	14	5	16,9	22,3	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	10	—
Spandau	61 253	37	4	20	6	17,0	23,9	—	3	1	—	—	2	3	—	—	—	10	1
Stettin	154 233	98	3	65	25	21,9	26,0	1	—	4	—	1	10	8	3	—	—	34	4
Straßburg i. E. . .	142 885	73	3	57	15	20,7	23,5	3	—	3	—	—	3	6	6	5	4	29	7
Stuttgart	149 913	65	3	47	18	16,3	19,0	—	—	2	—	—	3	5	2	1	1	33	2
Trier	41 165	17	1	15	6	18,9	22,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Ulm	41 460	16	2	13	1	16,3	19,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	2
Wiesbaden	79 380	30	—	22	3	14,4	18,7	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	11	2
Würzburg	72 451	42	1	29[4])	5	20,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	11	1	1	1	14	—
Zwickau	52 520	27	—	21	12	20,8	25,2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	16	—

Woche vom 2. bis 8. Januar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 4. Dez .	501 119	265	12	139	28	14,4	.	—	—	4	3	—	19	21	8	—	—	81	3
Antwerpen bis 1. Jan. .	277 581	161	7	90	26	16,9	.	—	2	1	—	1	10	7	5	.	.	61	3
Brüssel	197 682	92	6	76	13	21,0	.	1	—	1	1	—	11	13	3	.	.	41	3
Budapest bis 1. Jan. .	629 486	419	6	263	76	21,7	.	4	—	2	8	—	34	49	17	.	.	137	12
Christiania	192 141	80	3	77	24	20,8	.	—	—	2	—	—	11	11	3	.	.	47	1
Edinburg	292 864	154	.	142	30	25,3	.	1	3	2	1	.	10	.	1	.	.	124	.
Glasgow	714 919	520	.	338	.	24,6	.	11	4	2	.	.	.	12	7	.	.	302	.
Kopenhagen	340 500	191	2	127	28	19,4	.	1	2	1	—	1	19	20	—	.	.	78	5
Krakau bis 1. Jan. . .	81 099	57	2	48	6	30,8	.	—	—	1	3	—	8	7	1	1	.	26	2
Lemberg bis 1. Jan. . .	139 094	56	7	85	15	31,8	.	1	2	—	—	—	19	18	—	—	.	44	1
London	4 463 169	2001	.	1990	344	23,0	.	129	19	51	10	3	181	263	29	—	—	1226	79
Lyon	466 028	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 1. Jan. . .	988 610	.	27	479	109	25,2	.	7	18	14	7	2	73	32	28	.	.	298	.
New York bis 25. Dez. .	2 018 756	894	68	650	148	16,7	.	9	8	27	7	3	81	141	21	.	.	311	42
Odessa	404 651	.	9	156	54	20,0	.	2	1	3	2	—	20	3	4	3	3	119	2
Paris	2 511 629	1259	95	1227	120	25,4	.	8	1	5	2	2	215	230	34	—	—	689	41
Petersburg bis 1. Jan. .	954 400	485	33	617	214	33,6	.	12	15	39	31	—	111	22	67	.	.	320	.
Prag und Vororte . .	377 109	245	7	187	37	25,8	.	2	1	3	5	—	32	17	8	.	.	114	5
Rom bis 4 Dez. . . .	483 560	215	38	145	25	15,6	.	—	—	2	4	—	17	14	9	.	.	88	11
Stockholm bis 26. Dez. .	274 611	178	7	98	17	18,6	.	—	4	2	—	1	10	8	2	—	—	64	7
Triest	163 979	14	1	93	25	29,5	.	—	2	4	—	—	14	12	2	2	—	58	—
Venedig bis 1. Jan. . .	166 069	93	5	99	25	31,0	.	—	—	1	1	—	11	21	2	.	.	57	6
Warschau bis 1. Jan. .	601 408	733	25	266	95	23,0	.	6	5	5	1	1	27	40	22	.	.	151	8
Wien	1 574 129	900	59	636	159	21,0	.	14	2	19	—	4	107	110	41	—	—	321	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Januar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	4	5	—	3 (1)	1	—
Scharlach	11 (3)	4	—	—	3	—	4
Diphtherie u. Croup .	39 (3)	6 (1)	7	5 (1)	12 (1)	2 (1)	8 (1)
Unterleibstyphus . .	2 (1)	—	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (5)	2	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	2 (1)
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	3 (1)
Rose	10 (1)	3	1	1	3	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	79	22	33	11	36	22	101 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38 (9)	18 (2)	7 (3)	3	17 (3)	2	17 (5)
Lungenschwindsucht .	64 (15)	15 (6)	13 (5)	3 (2)	27 (5)	15 (6)	41 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	71 (2)	46 (3)	14	4	68 (?)	3	36 (5)
Akuter Darmkatarrh .	14 (2)	6	—	—	7	—	2
Chron. Alkoholismus	25	3	—	—	3	4	16 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	23	6	4	—	11	4	6 (1)
And. rheumat. Krankh.	9	14	3	8	22	3	25
Verletzungen	85 (4)	85 (3)	28 (2)	18	84 (1)	24 (1)	61
Alle übrigen Krankh.	602 (41)	307 (14)	102 (5)	139 (8)	280 (13)	140 (9)	480 (39)
Summe	1078 (87)	541 (29)	217 (15)	192 (11)	576 (26)	221 (17)	808 (63)
Verbliebener Bestand	3162[7])	1908	874	720	1670	856	3071

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	2./1.-8./1.	5	49	[5]) 44	[5]) 124	5
„ Breslau . . .	desgl.	1	.	19	19	2
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	9	10	61	2
„ Arnsberg . .	desgl.	19	123	52	140	6
„ Aurich . . .	desgl.	—	29	1	6	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	19	123	96	118	4
„ Erfurt . . .	desgl.	9	88	16	41	—
„ Hannover . .	desgl.	2	4	23	50	1
„ Hildesheim . .	desgl.	1	112	16	31	—
„ Königsberg .	desgl.	11	238	109	30	—
„ Lüneburg . .	desgl.	—	16	4	15	1
„ Marienwerder	desgl.	19	96	29	11	2
„ Minden . . .	desgl.	4	106	5	34	2
„ Münster . . .	desgl.	2	—	1	5	—
„ Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	6	38	28	30	2
„ Schleswig . .	desgl.	19	191	31	59	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	24	11	23	2
„ Stettin . . .	desgl.	11	186	15	62	3
„ Stralsund . .	desgl.	—	2	7	13	—
„ Trier	desgl.	6	4	3	8	3
„ Wiesbaden . .	desgl.	11	320	20	35	3
Stadt München . .	26./12.-8./1.	1	327	39	69	4
„ Nürnberg . .	2./1.-8./1.	—	13	10	11	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	1	[6]) 48	14	35	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	1	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	5	14	8	—
Hamburg . .	desgl.	7	61	21	38	6

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 26 = 18,7 ‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem in 2 Gemeinden epidemisch. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Januar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. Januar	4,1	—1,1	750,7	754,8	759,0	94	82	89	—	SSW	0—1
	3. "	5,1	0,5	763,8	766,5	767,7	91	86	95	—	SW-NW	0—1
	4. "	4,0	0,8	765,4	762,7	762,6	91	85	94	—	SSW	1
	5. "	6,7	0,5	759,4	756,7	757.1	93	90	96	0,1	SW-NW	1
	6. "	7,2	5,0	757,1	756,0	755,8	98	97	99	1,1	SSW	1
	7. "	8,5	6,8	756,1	754,2	752,2	99	96	92	3,4	SW-NW	1
	8. "	8,8	1,4	758,7	761,4	763,4	98	76	96	2,8	NW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	2. Januar	7,3	— 4,7	712,0	715,1	718,1	79	56	69	—	NW	0,3
	3. "	6,8	—0,6	723,1	725,2	726,5	88	67	91	—	NO	0,5
	4. "	9,3	—4,3	726,1	724,3	725,4	100	46	72	—	W	1,2
	5. "	8,3	—1,2	723,2	721,0	720,5	80	61	59	—	W	1,0
	6. "	13,7	0,1	719,8	719,6	718,9	70	37	64	—	W	1,1
	7. "	7,9	2,6	717,6	717,3	718,6	70	86	95	5,1	SW	0,9
	8. "	6,8	0,3	721,2	719,1	718,8	96	75	90	—	NO	1,6

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 26. Januar 1898. Nr. 4.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. Veröff. 1897 S. 1037.) In der Stadt Bombay wurden in den 5 Wochen vom 24. November bis 28. Dezember 1897 insgesammt 661, 681, 757, 808 und 949 Todesfälle festgestellt, davon an Pest 70, 83, 95, 158 und 200. In der Provinz Bombay zählte man in den 5 Wochen vom 20. November bis 24. Dezember 2655 (1984), 2314 (1804), 2337 (1832), 2039 (1592) und 1620 (1358) Erkrankungen (Todesfälle) an Pest. An der hiernach festzustellenden Abnahme der Seuche war besonders der Distrikt Satara betheiligt, in welchem in der am 24. Dezember endenden Woche 276 gegen 973 Personen in der am 19. November endenden Woche an der Seuche starben; in Poona Stadt sank die Zahl der Pesttodesfälle in demselben Zeitraum von 436 auf 250, in Poona Distrikt von 147 auf 79, in Surat von 173 in der am 19. November endenden Woche auf 77 in der Woche vom 27. November bis 3. Dezember, stieg dann aber wieder in den folgenden Wochen auf 145 bezw. 110 und 119 Todesfälle. In Scholapur erreichte die Seuche in der am 10. Dezember endenden Woche mit 558 Pestfällen und 482 Todesfällen ihren Höhepunkt und fiel dann in den folgenden 2 Wochen auf 379 bezw. 212 Pestfälle und 296 bezw. 229 Todesfälle. In Kutsch Mandri dürfte die Seuche dem Aussterben nahe sein. Der Distrikt Sind wies in den letzten 5 Wochen insgesammt 30 Pesttodesfälle auf. Eine geringe Zunahme erfuhren die Distrikte Belgaum, Thana, Ahmednagar, Chandeisch und die Nativestaaten Baroda, Kolhapur, Palanpur, Akalkot und Janjira.

Insgesammt verstarben nach den amtlichen Angaben an der Pest seit ihrem Ausbruch 56 181 Personen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 12. bis 25. Dezember sind 18 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 371 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In New Orleans wurden vom 5. bis 25. Dezember 10 (5) Erkrankungen (Todesfälle) festgestellt. — In Rio de Janeiro wurde vom 14. bis 20. November 1 Todesfall angezeigt. — Auf Cuba zählte man in der Woche vom 12. bis 18. Dezember in Sagua la Grande zahlreiche Sterbefälle an der Seuche, in Santjago vom 5. bis 11. Dezember 1 Todesfall. (Public health reports 1897 Nr. 53.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Odessa und Petersburg je 3, Warschau 6 Todesfälle; Paris 12, Petersburg 33 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Regierungs-Bezirke Arnsberg und Stralsund je 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 5, Frankfurt a. M. und Magdeburg je 2, London 40, Moskau 4, New York 2, Paris 36, Petersburg 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 76 Todesfälle; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 73 Erkrankungen[1].

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Mainz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 30, in den Reg.-Be-

[1]) Die auf S. 41 aus dem Reg.-Bez. Posen gemeldeten 5 Erkrankungen an Fleckfieber haben sich nachträglicher Mittheilung zufolge als Fälle von Unterleibstyphus herausgestellt.

zirken Arnsberg 102, Düsseldorf 143, Königsberg 245, Schleswig 106, Sigmaringen 319, Stettin 108, Wiesbaden 179, in München 101, Hamburg 43, Budapest 96, Petersburg 72, Prag 27, Wien 224 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Gleiwitz, Königshütte, Krefeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Edinburg 58, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 215, Paris 33, Petersburg 61, Stockholm 31, Wien 63 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Koblenz und Rostock — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 80, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 145, Düsseldorf 132, in Hamburg 26, Budapest 22, Kopenhagen 42, London (Krankenhäuser) 113, Paris 55, Petersburg 152, Stockholm 46, Wien 89 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 146.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Einem vom Provinzial-Gouvernement zu Antwerpen unterm 10. Januar erlassenen Rundschreiben zufolge ist seitens des Ministeriums für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten bestimmt worden, daß Schiffe, welche von der Vorzeigung eines Gesundheitspatents befreit sind, nämlich solche aus England, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen, Deutschland, Italien und Frankreich (Häfen an den Küsten des Aermelkanals und des Atlantischen Ozeans), bei der Vorbeifahrt am Doel in der Schelde der sanitätspolizeilichen Untersuchung nicht mehr unterliegen sollen. In Folge dessen sollen, wie in dem Rundschreiben hinzugefügt wird, Schiffe, welche direkt aus jenen Ländern in Antwerpen ankommen, vorausgesetzt, daß der Gesundheitszustand an Bord ein guter ist, keiner sanitätspolizeilichen Kontrole mehr unterworfen und auch von den damit verbundenen Kosten befreit sein. Schiffe jedoch, welche nicht unmittelbar aus den bezeichneten Ländern in Antwerpen eintreffen, sondern, von anderwärts kommend, dort nur einen Hafen als Zwischenhafen besucht haben, sollen nach wie vor ein Gesundheitspatent vorzeigen und der gesundheitspolizeilichen Untersuchung unterliegen. —

Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung vom 30. Dezember 1897 besteht die Bekämpfung der Pest in der Stadt Bombay im wesentlichen im Absuchen der Häuser nach Pestkranken, Entfernung derselben in Hospitäler und Verbrennung der in den Krankenzimmern befindlichen Habseligkeiten des Kranken und seiner Angehörigen, wie Zeug, Lebensmittel 2c., Weißwaschen und Reinigen des Zimmers. Wird ein Pestfall verheimlicht und stirbt der Kranke in der Folge im Hause, so wird das ganze Haus geleert und gereinigt und sämmtliche Insassen werden einer zehntägigen Absonderung unterworfen.

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1894.
(Vgl. Veröff. 1896 S. 608.)

Aus dem Jahre 1891/92 waren 14 842 Kranke als Bestand übernommen worden, von denen sich 9900 im Lazareth und 4942 im Revier befanden. Bei Beginn des Berichtsjahres 1893/94 belief sich der Bestand auf 8531 Lazareth- und 3062 Revierkranke. Der Zugang stellte sich bei einer Durchschnittsstärke von 439 144 und 466 255 Mann 1892/93 auf 102 648, 1893/94 auf 114 824 Lazarethkranke oder 233,7 und 246,3‰ der Kopfstärke, 222 179 und 260 734 oder 505,9 und 559,2‰ Revier-, 23 866 und 29 681 oder 54,3 und 63,7‰ Lazareth- und Revierkranke, im Ganzen auf 348 693 und 405 239 oder 794,0 und 869,1‰. Im Jahre 1892/93 hat sich der Krankenzugang gegenüber dem Berichtszeitraume 1881/82 bis 1885/86 um 105,6‰ der Kopfstärke vermindert. Das Anwachsen desselben im zweiten Berichtsjahr 1893/94 um 75,1‰ gegen das erste ist zum großen Theil durch die von Neuem ausgebrochene Grippe verursacht worden. In beiden Berichtsjahren sind je 3,0 von 1000 Mann gestorben (1891/92: 3,1, 1881/82 bis 1885/86: 4,1‰). Der durchschnittliche tägliche Krankenbestand betrug 29,9 und 31,3 (30,8 und 30,6) von Tausend der Kopfstärke, davon im Lazareth 19,3 und 19,6, im Revier 10,6 und 11,6; die durchschnittliche Behandlungsdauer für Lazarethkranke war 22,6 und 21,7, für Revierkranke je 6,7 (1891/92: 22,5 und 6,6) Tage.

In den Unterkunftsverhältnissen der Truppen hat namentlich die im Herbst 1893 stattgefundene Erhöhung der Etatsstärke und die Neubildung der vierten Bataillone bei den Infanterie-Regimentern erhebliche Veränderungen hervorgerufen. In 34 Orten wurden neue Kasernen erbaut oder von ihren Truppentheilen bezogen. Auch die Garnisonlazarethe erfuhren eine entsprechende Erweiterung durch Vermehrung der Lagerstellen. Die Zahl der Desinfektionsapparate daselbst wurde erheblich vermehrt; zu ihrer Aufstellung mußten zum Theil besondere Baulichkeiten errichtet werden. Die Versorgung der militärfiskalischen Gebäude mit einwandfreiem Trinkwasser und eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Beseitigung der Abfallstoffe war in erhöhtem Maße Gegenstand der Aufmerksamkeit. Die Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Garnisonanstalten hat eine beträchtliche Vermehrung erfahren; aus vielen Garnisonen ist über den Neubau von Latrinen mit Wasserspülung und unterirdischer Abführung berichtet worden. In Garnisonen ohne Kanalisation fand vielfach an Stelle des bestehenden Senkgrubensystems die Einführung des Tonnensystems statt. Zur Füllung der Spucknäpfe ist in einer größeren Anzahl von Garnisonlazarethen versuchsweise Torfmull angewandt worden. Ein übereinstimmendes Ergebniß wurde indeß nicht erzielt. Als sehr zweckmäßig erwiesen sich die von dem Eisenwerke Gaggenau gelieferten Spucknäpfe von der Form eines abgestumpften Kegels, welche ein Umstoßen des Napfes unmöglich macht.

Der Zugang an allgemeinen Erkrankungen betrug 1892/93: 12 280 oder 28,0 (1893/94: 21 466 oder 46,0)‰ der Kopfstärke. Hiervon kamen 6595 (14 281) oder 15,1 (30,6)‰ auf Infektionskrankheiten einschließlich Grippe. Von letzterer abgesehen, hat der Berichtszeitraum eine Verminderung der Zahl der Erkrankungen, gegenüber dem Zeitraume 1881/86 um mehr als 66%, gebracht.

Von echten Pocken ist die Armee gänzlich verschont geblieben; an Variolois erkrankten in den Berichtsjahren je 1, von Windpocken wurden 1892/93: 21 (1893/94: 10) Mann befallen, welche sämmtlich genasen. Von 100 Impflingen wurden 90 (91,4) erfolgreich geimpft. Gegenüber dem Jahre 1890/91, in welchem zum ersten Male ausschließlich Thierlymphe verwandt wurde, ist die Zahl der Erfolge um 6,1% gestiegen. Die im Anschluß an die Impfung in geringer Zahl vorgekommenen Gesundheitsstörungen waren mit wenigen Ausnahmen geringfügiger Art. Einer Lazarethbehandlung bedurften nur die seltenen Fälle, in welchen die Entzündung der Achseldrüsen in Eiterung überging. Tödtlich verlief ein in Döbeln beobachteter Fall von Pyämie, bei welchem die Infektion durch die Impfpusteln herbeigeführt war. Außerdem ist noch ein Fall erwähnt, in welchem wegen einer die Gebrauchsfähigkeit des Armes störenden Narbe, welche von einer Vereiterung der Achseldrüsen zurückgeblieben war, auf Ganzinvalidität erkannt wurde.

Bezüglich der Diphtherie war eine mäßige Zunahme der Verbreitung zu verzeichnen; dennoch ist die Zahl der Erkrankungen immer noch geringer gewesen (0,73 und 0,93‰ der Kopfstärke) als in dem Berichts-

zeitraume 1881/82 bis 1885/86 (1,2 ‰). Von 342 (452) Kranken starben 21 (26). Die durchschnittliche Behandlungsdauer betrug 15,7 (21,1) Tage. Daß diese Zeit im zweiten Berichtsjahre erheblich größer war als im ersten, erklärt sich aus der mehr und mehr Geltung gewinnenden Anschauung, die Kranken bis zur Beseitigung jeder Ansteckungsgefahr im Lazareth zurückzuhalten. Die Entlassung wird soweit hinausgeschoben, bis bei mindestens drei verschiedenen Untersuchungen lebensfähige Diphtheriebazillen im Munde nicht mehr gefunden werden.

An Unterleibstyphus erkrankten 1045 (818), an gastrischem Fieber 367 (303) Mann. Seit 1881/82 hat sich die Erkrankungsziffer dauernd vermindert. Die Besserung der Verhältnisse im Laufe der Jahre erhellt besonders deutlich aus einem Vergleich mit 1868. Damals betrug der Zugang an Typhus und gastrischem Fieber 33, 1893/94 nur noch 2,4 ‰, während die Sterbeziffer von 2,2 auf 0,2 ‰ der Kopfstärke gesunken ist. Ein treffendes Beispiel dafür, daß es unter dem Einfluß zweckmäßiger, hygienischer Maßnahmen, wie Neubau von Kasernen, Verbesserung der Wasserversorgung, Regelung der Entfernung der Abwässer und Fäkalien, gelingt, die Militärbevölkerung vor Typhus zu schützen, bietet Stettin, wo, gegen mehr als je 100 und 200 Kranke in den fünfziger und sechziger Jahren, seit 1888 nur noch vereinzelte, meist eingeschleppte Fälle vorgekommen sind.

Die insgesammt 3 Flecktyphusfälle beider Berichtsjahre stammten aus dem I. und XVII. Armeekorps zu einer Zeit, als gleichzeitig unter der bürgerlichen Bevölkerung die Krankheit vereinzelt auftrat.

Als die asiatische Cholera August 1892 in Hamburg ausbrach, war die Garnison zu den Herbstübungen ausgerückt. Dagegen wurde das im Beginn der Epidemie in Hamburg einquartirte Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinisches) Nr. 85 empfindlich heimgesucht. Im Ganzen erkrankten an Cholera und Durchfall 86 Mann oder 56,5 ‰ der Manöverstärke des Regiments, an nachgewiesener Cholera 18 oder 11,8 ‰, von denen 10 starben.

Wegen Genickstarre kamen 25 (und 60) Mann in Zugang. Die Zahl der Erkrankungen in den einzelnen Armeekorps während der letzten dreizehn Jahre läßt erkennen, daß von der Krankheit hauptsächlich der südliche und südwestliche Theil des Reiches heimgesucht worden ist.

Ueber Massenerkrankungen durch Nahrungsmittel ist aus verschiedenen Garnisonen berichtet worden. In Frankfurt a./O., Posen (je 37 Erkrankungen) und Inowrazlaw (49) konnte mit ziemlicher Sicherheit der Genuß verdorbener Wurst, in Ulm, Straßburg i. E., Dieuze der hohe Solaningehalt der mit der Menagekost verabfolgten Kartoffeln als Ursache der Vergiftungserscheinungen nachgewiesen werden.

An Grippe und rheumatischem Fieber erkrankten 2048 (9664) und starben 5 (17) Mann. Aus Militsch ist von einer selbstständigen Epidemie mit 49 Krankheitsfällen berichtet worden, welche den Charakter der großen Pandemie von 1889/90, plötzliches und heftiges Einsetzen bei kurzem Verlauf, trug. Die meisten anderen Berichte dagegen haben betont, daß die Erkrankungen schleichender begannen und schleppender und gefährlicher verliefen.

Sowohl Erkrankungen wie Todesfälle an Lungenschwindsucht haben im Vergleich zu den 11 Vorjahren eine wesentliche Verminderung erfahren, sie betrugen 1892/93: 1231 oder 2,8 und 185 oder 0,42 ‰ der Kopfstärke, 1893/94: 1253 oder 2,7 und 155 oder 0,33, 1881/82 bis 1885/86: 1235,2 oder 3,3 und 276,4 oder 0,73 ‰. Der Einfluß der Erblichkeit trat in den meisten Fällen deutlich hervor, namentlich wenn durch anderweitige Krankheiten der Brustorgane, wie Lungen-, oder Rippenfellentzündung, die Ansiedelung der Schwindsuchtskeime begünstigt wurde. Als veranlassende Ursachen wurden häufig Erkältungen und Verletzungen des Brustkorbes genannt. Besonders oft waren derartige Anlässe in den späteren Dienstjahren auch bei bis dahin gesunden und erblich nicht belasteten Mannschaften nachzuweisen.

Die Zahl der venerischen Erkrankungen hatte sich seit dem Jahre 1881/82, in welchem sie 41,0 von 1000 der Iststärke betrug, bis 1887/88 auf 26,3 ‰ verringert, alsdann hat sie allmählich und stetig um insgesammt 6,6 ‰ wieder zugenommen. Hieran waren fast sämmtliche Armeekorps betheiligt. Stets aber hatten die gleichen Armeekorps, das XII., XVI., XV., I. und XVII., den höchsten Zugang aufzuweisen. Da diese an den Grenzen des Reichs ihren Standort haben, liegt die Vermuthung nahe, daß die Krankheit aus den benachbarten Ländern eingeschleppt wird. Eine gewisse Bestätigung liefert die Thatsache, daß die venerischen Krankheiten in der französischen und österreichischen Armee in weit größerem Umfange verbreitet sind als in der deutschen. Ferner ist von Einfluß, daß eine große Zahl der neu eingestellten Mannschaften mit venerischen Krankheiten behaftet ist, sodaß der Zugang im Einstellungsmonat fast doppelt so hoch ist wie in allen anderen Monaten.

Von den während der beiden Berichtsjahre behandelten 363 535 (und 416 832) Kranken sind 913,9 (917,3) ‰ geheilt, 2,5 (2,4) gestorben, 51,7 (48,8) anderweitig abgegangen. Am Schlusse blieben 13 127 oder 31,5 ‰ der Behandelten im Bestande. Der Tod erfolgte in Folge von Krankheit bei 858 (925) Mann oder 2,4 (2,2) ‰ der Behandelten, Unglücksfall bei 44 (56) oder 0,12 (0,13), Selbstmord bei 13 (5) oder 0,04 (0,01) ‰ der Behandelten. In je weiteren 221 Fällen von Selbstmord erfolgte der Tod sofort. Außerdem wurden 56 (78) Angriffe auf das eigene Leben ausgeführt, bei denen die Abwendung des tödtlichen Ausganges gelang.

Als dienstunbrauchbar wurden 9405 (10582) oder 21,4 (22,7) ‰ der Kopfstärke entlassen. Fast 90 % derselben gehörten dem 1. Dienstjahre an, und unter diesen betraf weitaus die Mehrzahl solche Mannschaften, welche schon bei der ersten Untersuchung nach der Einstellung als dienstunbrauchbar erkannt und sofort wieder entlassen wurden.

Wegen Halbinvalidität sind 2775 (2774) Mann oder 6,3 (5,9) ‰ der Kopfstärke entlassen worden, von denen 896 (1124) bis zu ihrem Ausscheiden in militärärztlicher Behandlung waren, wegen Ganzinvalidität 4080 (4582) oder 9,3 (9,8) ‰. Von je 1000 Ganzinvaliden wurden anerkannt als erwerbsfähig 2,9 (3,5), theilweise erwerbsunfähig 353,1 (336,7), größtentheils erwerbsunfähig 465,2 (468,3), gänzlich erwerbsunfähig 178,7 (191,4). Bei 141 (153) ‰ mußte eine wesentliche Besserung als ausgeschlossen erachtet werden, während in den übrigen Fällen eine Erhöhung der allgemeinen Leistungsfähigkeit im Laufe der Zeit noch zu erwarten stand.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Minden während der Jahre 1892 bis 1894.

Nach dem vom Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Rapmund erstatteten Generalberichte. (Vgl. Veröff. 1894 S. 831.)

Witterung. Nach den Beobachtungen der meteorologischen Station Gütersloh betrug der Luftdruck im Jahre 1892 im Mittel 753,0 (1893: 754,0 und 1894: 754,0) mm, die mittlere Luftwärme 8,7 (9,5 und 9,2) ° C., die Niederschlagsmenge 612,5 (628,5 und 782,7) mm.

Bewegung der Bevölkerung. Lebend geboren wurden 19 382 (20 882 und 19 909) Kinder, d. i. unter je 1000 Einwohnern 34,3 (36,5 und 34,4); todtgeboren 605 (665 und 623). Von je 100 Geborenen überhaupt waren 3,5 (3,5 und 3,6) unehelicher Abkunft, von je 100 ehelich Geborenen waren 3,0 (3,0 und 3,0), von je 100 unehelich Geborenen 2,5 (4,4 und 4,1) todtgeboren. Die Zahl der Gestorbenen (ausschl. der Todtgeborenen) betrug 11 560 (12 378 und 11 423), d. i. 20,4 (21,6 und 19,7) ‰ d. E. Die entsprechende Sterbeziffer stellte sich a) in den Städten des Bezirks auf 19,3 (20,1 und 18,0), b) in den Landgemeinden auf 20,7 (22,2 und 20,4) ‰. Im ersten Lebensjahre starben

von je 100 ehelich Lebendgeborenen a) 15,1 (13,4 und 14,1), b) 13,5 (12,0 und 13,3); von je 100 unehelich Lebendgeborenen a) 26,0 (19,5 und 18,1), b) 24,5 (22,6 und 26,8).

Todesursachen. Es starben u. A. an: Pocken 1, 1, —, Scharlach 17, 56, 39 Personen, Masern und Rötheln 138, 210, 49, Diphtherie und Croup 626, 1214, 886, Keuchhusten 188, 129, 169, Unterleibstyphus 95, 99, 101, Ruhr 5, 17, 2, Brechdurchfall 136, 129, 96, Diarrhoe der Kinder 97, 144, 98, akutem Gelenkrheumatismus 17, 44, 30, Krebs 252, 264, 240, Tuberkulose 1794, 1830, 1821, Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 518, 437, 399, Lungen- und Brustfellentzündung 1130, 1196, 1066, anderen Lungenkrankheiten 240, 278, 271, Herzkrankheiten 133, 154, 140, Gehirnkrankheiten 326, 331, 368, Nierenkrankheiten 98, 114, 114, angeborener Lebensschwäche 440, 402, 474, durch Selbstmord 66, 56, 56, Mord und Todtschlag 8, 7, 17, durch Verunglückungen 175, 178, 181.

Krankheiten. Der allgemeine Gesundheitszustand war 1892 im Ganzen befriedigend, abgesehen von der zu Anfang und zu Ende des Jahres herrschenden Influenza. Es wurden 2 vereinzelte Erkrankungen an Pocken und 1 auf Einschleppung von Hamburg aus beruhende Erkrankung an Cholera (in der Stadt Bielefeld) festgestellt. Verhältnißmäßig häufig waren Erkrankungen an Diphtherie, namentlich in den letzten Monaten des Jahres. Am ungünstigsten war in Bezug auf den allgemeinen Gesundheitszustand von allen drei Berichtsjahren das Jahr 1893. Während der Frühjahrs- und Sommermonate waren Erkrankungen der Athmungs- bezw der Verdauungsorgane vorwiegend; gegen Schluß des Jahres nahmen Lungen- und Brustfellentzündungen, Bronchialkatarrhe u. s. w. unter dem Einfluß der ungünstigen, wechselnden Witterung und vor Allem in Folge der Influenza wieder zu und verursachten besonders im Dezember eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Todesfällen, namentlich unter den höheren Altersklassen. Ausnahmsweise groß war die Verbreitung der Diphtherie, auch Masern, Scharlach und Unterleibstyphus traten häufiger wie im Vorjahre in Erscheinung. In Bielefeld kamen 2 vereinzelte Pockenerkrankungen vor. Eine in Enger im Kreise Herford im September zum Ausbruch gekommene Ruhr-Epidemie fand keine weitere Verbreitung auf andere Ortschaften. Die ersten 3 Monate und namentlich der Januar des Jahres 1894 standen noch unter dem Einflusse der Influenza. Durch die kühle Witterung der Sommermonate wurde der allgemeine Gesundheitszustand günstig beeinflußt. Etwas ungünstiger, aber immer noch befriedigend, waren die gesundheitlichen Verhältnisse in den letzten Monaten des Jahres, in denen Katarrhe der Athmungsorgane und rheumatische Erkrankungen in den Vordergrund traten. Von ansteckenden Krankheiten war die Diphtherie über den ganzen Bezirk verbreitet, jedoch nicht in dem Maße wie im Vorjahre. Masernepidemien kamen nur vereinzelt zum Ausbruch, häufiger dagegen der Keuchhusten. Scharlach und Unterleibstyphus waren vergleichsweise selten.

Desinfektoren gab es am Schluß des Jahres 1894 im Regierungsbezirke 141. Die Zahl der Desinfektionsanstalten mit Apparaten zur Desinfizirung mittels strömenden Wasserdampfes hat sich innerhalb der Berichtszeit um 8 (2 im Kr. Herford, 5 im Kr. Höxter und 1 im Kr. Paderborn) vermehrt, sodaß am Schluß derselben 20 vorhanden waren.

Wohnstätten. Bei Neubauten wird den gesundheitlichen Anforderungen neuerdings mehr als früher Rechnung getragen; es gilt dies namentlich für die industriereichen Städte des Bezirks, in welchen während der letzten Jahre nicht nur zahlreiche, gut eingerichtete, größere Wohnungen für die wohlhabenderen Stände, sondern auch von gemeinnützigen Vereinen und größeren Fabriken kleine, billige und gesunde Arbeiterwohnungen geschaffen wurden. Gesundheitswidrige Wohnungen gaben während der Berichtsjahre verschiedentlich zum Eingreifen der Sanitätspolizei, besonders beim Auftreten ansteckender Krankheiten Veranlassung. Massenwohnungen für Arbeiter finden sich im Ganzen nur auf größeren Gütern und auf Ziegeleien. Eigentliche Asyle für Obdachlose waren im Bezirk nicht vorhanden, doch gehören hierher in gewissem Sinne die Herbergen zur Heimath und die Verpflegungsstationen, sowie die Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf und die Mädchenherberge Christinenheim in Bielefeld. In der Art der Behandlung der unreinen Abgänge war infolge der drohenden Choleragefahr wenigstens in den Städten ein Fortschritt gegen früher zu verzeichnen. Schwemmkanalisation mit Spülklosets war nur in Oeynhausen eingeführt; dieselbe ist im Jahre 1893 in Betrieb gesetzt worden. Die in Minden und Herford vorhandenen Kanalisationen wurden während der Berichtsjahre weiter ausgebaut. Die seit längeren Jahren in Aussicht genommene Kanalisation der Stadt Bielefeld ist insofern weiter gefördert worden, als ein vollständiges Projekt hierzu ausgearbeitet und den Aufsichtsbehörden vorgelegt wurde. Seitens der letzteren ist die Genehmigung an die Bedingung einer Reinigung der Abwässer mittelst Bodenberieselung geknüpft worden.

Die Wasserversorgung geschieht in den meisten Ortschaften des Bezirks nach wie vor durch Flachbrunnen, bei deren Anlage und Benutzung im Allgemeinen noch immer große Sorglosigkeit herrscht. Die während der Berichtsjahre besonders zahlreich vorgenommenen Brunnenuntersuchungen lieferten daher fast ausnahmslos ein wenig befriedigendes Ergebniß. Trinkwassermangel trat wiederum in vielen Ortschaften des Kreises Büren, sowie in einzelnen Ortschaften der Kreise Höxter und Paderborn hervor; dem Mangel soll durch Anlegung von Tiefbrunnen oder Wasserleitungen abgeholfen werden. Außer den in Oeynhausen und Warburg neu eröffneten Wasserleitungen sind solche angelegt, bezw. in Angriff genommen worden in Scherfede (Kreis Warburg), Höxter und Herford. Mehrere der vorhandenen älteren Wasserleitungen wurden wesentlich verbessert und vergrößert, so diejenige von Bielefeld durch Anlage eines Sperrdamms im Thale des Springbachs.

Nahrungsmittel. Es entstanden während der Berichtsjahre wieder mehrere neue Molkereien. Durch Verfügungen vom 15. März 1892 und 18. Februar 1893 ist angeordnet, daß aus Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, Milch weder verkauft noch an Sammelmolkereien abgegeben werden darf. Die Zahl der Schlachthäuser blieb unverändert. Die obligatorische Fleischschau ist nur in den Städten mit Schlachthauszwang durchgeführt. Von 148 187 (165 321 und 171 685) untersuchten Schweinen waren 2 (8 und 2) trichinös (davon 2, 6 und 2 im Kr. Höxter), 132 (122 und 89) finnig. Oeffentliche Nahrungsmittel-Untersuchungsämter bestanden in Minden, Bielefeld und Paderborn; von den beiden letzteren wurden während der Berichtszeit u. A. 303 Untersuchungen von Wasser, 13 von Wein, 152 von Milch, 47 von Butter vorgenommen

Durch Beschaffung von 105 neuen Schulstellen ist in Bezug auf die Ueberfüllung der Schulen eine wesentliche Besserung erzielt worden.

Die Zahl der Krankenanstalten hat sich während der Berichtsjahre um eine Privat-Augenheilanstalt vermehrt. Von größeren Neu- und Erweiterungsbauten wurden im Ganzen 7 ausgeführt. In den 41 Heilanstalten verschiedener Art sind zusammen 6723 (7464 und 7242) Personen verpflegt worden, von denen 494 (594 und 570) mit Tode abgingen. Auf je 1 Kranken kamen durchschnittlich 40.1 (36,6 und 39,6) Verpflegungstage. Die Zahl der in den 3 Provinzialirrenanstalten aus dem Regierungsbezirk verpflegten Geisteskranken betrug 1892/93 405 (1893/94: 447 und 1894/95: 463); es starben hiervon 14 (17 und 14). Zu den im Regierungsbezirk bestehenden Privat-Irrenanstalten ist während der Berichtsjahre die Irrenanstalt Morija als Schwesteranstalt von Magdala zu Bethel hinzugekommen. Die letztere wurde im Jahre 1894 durch Anlage eines einstöckigen Isolirhauses vergrößert; in beiden Anstalten wurden zusammen 30 (31 und 81) Geisteskranke verpflegt, ferner in der Privat-Irrenpflegeanstalt für unheilbare Geisteskranke zu Schweicheln 72 (75 und 107). Die von Bodel-

schwingh'sche Anstalt Bethel bei Bielefeld ist wiederum durch Erweiterungs- und Umbauten verschiedener Art vergrößert worden. Die Zahl der in ihr verpflegten Epileptiker betrug am Schlusse des Jahres 1894: 1398 (gegen 1180 am Schlusse des Jahres 1891). In den Taubstummenanstalten zu Petershagen und Büren belief sich die Gesammtzahl der Zöglinge 1891/1894 auf 289, in der Provinzial-Blindenanstalt zu Paderborn 1892/1895 auf 159. In den im Regierungsbezirk vorhandenen Pflege- und Siechenhäusern, die auch zum Theil als Waisenanstalten dienen, sowie in einzelnen Krankenanstalten wurden während der 3 Jahre insgesammt 2420 Gebrechliche, Sieche 2c. verpflegt. Die zu den von Bodelschwingh'schen Anstalten gehörenden Trinkerasyle Friedrichshütte und Wilhelmshütte beherbergten jährlich im Durchschnitt 36 bezw. 24 Trunkfällige; auch das zur Aufnahme von Trinkern aus besseren Ständen bestimmte Asyl Eichhof war stets voll belegt. In dem Trinkerasyl zu Enger (Kr. Herford) schwankte die Zahl der Pfleglinge zwischen 38 bis 40; unter denselben befanden sich nicht nur Trinker, sondern auch entlassene Sträflinge, die durch Gewöhnung an regelmäßige Arbeit dahin gebracht werden sollen, daß sie sich ihren Unterhalt wieder selbst verdienen können.

Die Kurorte des Regierungsbezirks zählten zusammen 14 083 (14 873 und 14 200) Badegäste, darunter Oeynhausen 6552 (6881 und 6346), Lippspringe 2364 (2526 und 2509), Driburg 1470 (1502 und 1352).

Heilpersonal. Am Schlusse der Berichtszeit kam je 1 Arzt auf 25,2 qkm und 2782 Einwohner. Die Zahl der Hebammen betrug 454, die der Apotheken 64; je 1 Hebamme bezw. 1 Apotheke entfiel auf 1273 und 9156 Einwohner.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen. (10. Band, Jahrgang 1897.)
Vgl. Veröff. 1896 S. 760.

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl von 1 640 986 Seelen (nach der Volkszählung von 1895) belief sich die Zahl der Lebendgeborenen im Jahre 1895 auf 49 466, d. h. auf 30,1‰ d. E. (im Jahresdurchschnitt für 1888/92 auf 29,9). Todtgeboren wurden 1451 eheliche und 205 uneheliche Kinder, d. h. insgesammt 3,3% der überhaupt Geborenen (im genannten Jahresdurchschnitt 3,5). Auf je 10 000 Einwohner kamen 25,0 (24,4) unehelich Geborene. Die Zahl der Sterbefälle, ausschließlich der Todtgeburten, betrug 34 900; auf je 1000 E. entfielen 21,3 (23,2) Todesfälle. Im 1. Lebensjahre starben 10 494 Kinder, d. h. 21,2 (20,9)% der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Im Jahre 1895 starben an: Diphtherie und Croup 821 Personen, an Scharlach 52, Masern und Rötheln 408, Keuchhusten 471, Unterleibstyphus 360, bösartigen Neubildungen 1163, im Kindbett 112, an Influenza 208, Lungenschwindsucht 3799, anderen Erkrankungen der Athmungsorgane 5392, akutem und chronischem Magen- und Darmkatarrh 4609, Herzfehlern, Nierenleiden, Wassersucht 1860, Hirnschlag 1360, Lebensschwäche 2c. 4252, Altersschwäche 3856, in Folge von Unglücksfällen 758, durch Selbstmord 211; in 358 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Morbidität. Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden im Jahre 1896 gemeldet: Diphtherie 3212 Fälle, Scharlach 877, Unterleibstyphus 470, Ruhr 12, Kindbettfieber 103; Erkrankungen an Cholera und Pocken kamen nicht zur Anzeige.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte betrug Ende 1896 689; sie hat in den letzten 9 Jahren um 171 zugenommen. Von der ärztlichen Prüfungskommission in Straßburg wurde im Prüfungsjahre 1895/96 43 (im Vorjahre 64) Kandidaten die Approbation ertheilt. Eine statistische Aufnahme der Hebammen fand in der Berichtszeit nicht statt; das Prüfungszeugniß erhielten im Jahre 1896 57 (50) Hebammenschülerinnen. Apotheken waren zu Ende 1896 235 vorhanden, ärztliche Hausapotheken 28. Apothekenrevisionen fanden in diesem Jahre 84 statt; approbirt wurden 1895/96 26 Apotheker.

In den chemischen Laboratorien der Polizeidirektionen in Straßburg und Metz fanden im Jahre 1896 u. A. nachstehende Untersuchungen (und Beanstandungen) statt: Von Wein 850 (68) und 3 (2), Wasser 418 (148) und 24 (20), Kaffee 11 (0) und 5 (0), Branntwein 95 (11), Milch 68 (50) und 37 (29), Speiseöle und Margarine 4 (2) und 2 (0), Butter, Käse, Rahm 88 (7) und 10 (4), Wurst und Fleisch 53 (12).

In Straßburg wurde 1896 mit Herstellung einer Schwemmkanalisation begonnen. In einer Anzahl kleinerer Ortschaften ist das bestehende Kanalnetz erweitert, für Weißenburg und Zabern die Einrichtung einer, im erstgenannten Orte mit Drainage verbundenen Kanalisation in Aussicht genommen worden. Die Stadtverwaltung von Metz beschäftigte sich mit den Plan des Bau's einer allgemeinen Schwemmkanalisation, doch ist ein endgültiger Beschluß hierüber noch nicht gefaßt worden, da eine Reinigung der Abwässer durch Klär- oder Rieselanlagen nicht durchführbar erschien.

Wasserversorgung. Die vorhandenen Quellwasserleitungen wurden an vielen Orten erweitert und verbessert; in einer Anzahl von Ortschaften sind neue Leitungen vollendet oder deren Bau begonnen worden. Die Wasserleitung der Stadt Straßburg lieferte im Jahre 1896 3 452 446 cbm Wasser; das Straßenrohrnetz hatte eine Länge von 126 919 m (13 518 m mehr als im Vorjahre); von etwa 4800 Häusern besaßen nur 249 keinen Anschluß an die Leitung. Durch Erweiterung der bestehenden Quellenfassung bei Gorze soll eine Vermehrung des der Stadt Metz zugeführten Quellwassers um mindestens 2000 cbm erzielt werden, so daß die jährliche Wasserzufuhr alsdann 7000 bis 8000 cbm betragen würde.

Badeorte. Das Karolabad zählte im Jahre 1896 362 Kurgäste; zum Versand kamen 62 600 Flaschen Mineralwasser. Die Luftkurorte und Sommerfrischen der Reichslande erfreuten sich eines zunehmenden Besuchs, auch aus Altdeutschland.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** war während der trockenen Jahreszeit des Jahres 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 766) sehr ungünstig. Die Cholera breitete sich über ganz Java aus und forderte sowohl unter der europäischen als der inländischen Bevölkerung viele Opfer; besonders heftig wüthete sie in der Abtheilung Demak (Samarang), wo ihr über 3000 Personen erlegen sind. Seit dem Oktober machte sich ein Abnehmen dieser Krankheit bemerkbar. Pocken und Malariafieber herrschten fort; erstere traten hauptsächlich in Cheribon (Java) auf, wo ungefähr 500 Sterbefälle daran vorgekommen sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Aenderung der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 28. August 1896[1]**.**
(Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1897 S. 325.)

. . . .

§ 64. Einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff, welches im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Pest oder von Gelbfieber an Bord gehabt hat, oder welches aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, in den Quarantäneanstalten zu Voßbrock bezw. Cuxhaven nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörden — soweit es sich um Gelbfieber handelt, jedoch nur in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September.

Diese Schiffe werden erst nach Vollziehung dieser Kontrole zur Einfahrt in den Kanal zugelassen. Die Führer dieser Schiffe sind verpflichtet, die ihnen für die Fahrt durch den Kanal auferlegten Verhaltungsmaßregeln genau zu beachten und den hierauf gerichteten Anordnungen der Lootsen und etwa besonders beigegebenen Begleiter unweigerlich Folge zu leisten.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 960.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Verordnung des Königl. Regierungs-Präsidenten, betr. Handel mit Arzneimitteln und Giften. Vom 17. Mai 1897.

Nach § 35 Absatz 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 haben Personen, die den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, beginnen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls nach § 148 a. a. O. Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen verwirkt ist.

Die für Preußen zuständige Behörde, welcher die Anzeige zu erstatten ist, ist nach I Nr. 1 der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1889 (Min.-Bl. S. 202) die Gemeindebehörde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird.

Wird durch die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel nach § 35 Absatz 4 a. a. O. zu untersagen.

Hiernach unterliegt der Handel mit Heilmitteln jeder Art, auch der Thierheilmittel, der behördlichen Kontrole, selbst wenn die Mittel an sich unschädliche und ungefährliche sind, wie Sennesblätter, Pfefferminze, Kamillen, Bittersalz 2c.

Durch diese Bestimmungen werden außer den Drogisten auch diejenigen Materialwaarenhändler betroffen, welche gleichzeitig Handel mit den gedachten Drogen und chemischen Präparaten treiben. Unberührt dagegen bleiben die über den Handel mit Giften und den Verkehr mit Arzneimitteln ergangenen besonderen Verordnungen (Polizei-Verordnung vom 24. August 1885 — Amtsblatt S. 305 —, Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 — R.-G.-Bl. S. 9 —).

Zur Vermeidung von Uebertretungen der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ersuche ich, die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, die betheiligten Gewerbetreibenden einschließlich derer, die bereits vor dem 1. Januar d. Js. — dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle vom 6. August 1896 — Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, getrieben haben, durch besondere Bekanntmachungen auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen. Die Ortspolizeibehörden haben sich alsdann von den Gemeindebehörden die erfolgten Anmeldungen behufs weiterer polizeilicher Kontrole mittheilen zu lassen und sind anzuweisen, auf Grund dieser Mittheilungen ein Verzeichniß aller bezüglichen angemeldeten Gewerbetreibenden aufzustellen.

Bei Gewerbetreibenden, welche gleichzeitig die Konzession zum Gifthandel besitzen, ist dies besonders zu vermerken. Eine Zusammenstellung der aus dem Bezirke angemeldeten Gewerbebetriebe wollen mir die Herren Landräthe bis zum 1. August d. Js. einreichen, gleichzeitig auch eine Abschrift derselben dem zuständigen Kreisphysikus zustellen.

Die Verzeichnisse sind von den Ortspolizeibehörden laufend weiter zu führen, Abänderungen und Neuanmeldungen sind von ihnen bis zum 1. Januar jedes Jahres den Herren Landräthen und von diesen mir nach gleichzeitiger Mittheilung an den zuständigen Kreisphysikus bis zum 1. Februar jedes Jahres einzureichen.

J. V.: Meyer.

An die Herren Landräthe des Bezirks.

Königreich Sachsen. Erlaß, Verträge der Aerzte mit Kassen 2c. betr. Vom 9. Juli 1897.

In § 15 der mit Verordnung vom 12. August 1896[1]) hinausgegebenen Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine ist vorgeschrieben worden, daß Verträge der Aerzte mit gewissen Kassen, Gesellschaften oder Anstalten unter gewissen Voraussetzungen vor endgültigem Abschlusse dem Bezirksvereine zur Genehmigung vorzulegen seien. Der Zweck dieser Bestimmung ist lediglich der, zu verhindern, daß einzelne Aerzte Vereinbarungen eingehen, welche der Stellung eines Arztes unwürdig sind, bezw. die Standesehre verletzen, keineswegs aber hat hiermit den Bezirksvereinen an sich eine Einflußnahme auf die Höhe der Gebühren eingeräumt werden sollen.

Wenn nun im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet und auch bereits in Eingaben an das Ministerium des Innern zum Ausdruck gelangt ist, daß die Bestimmung des § 15 der Standesordnung dazu benutzt werde, um namentlich den Krankenkassen gegenüber höhere Forderungen zu stellen, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf den eigentlichen Zweck dieser Bestimmung hiermit noch besonders hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß seiten der Bezirksvereine alles vermieden werden muß, was den Anschein erwecken könnte, als ob der ihnen durch das Gesetz vom 23. März 1896 gebotene Einfluß auf ihre Mitglieder benützt würde, um auf andere Kreise einen Druck auszuüben. Bestrebungen dieser Art würde seiten der Aufsichtsbehörden entgegenzutreten sein

Das Ministerium des Innern glaubt, daß es nur dieses Hinweises bedürfen wird, um etwaige mißbräuchliche Anwendung bestehender Bestimmungen zu verhüten und überläßt den Kreishauptmannschaften, die Aufsichtsbehörden, durch letztere die ärztlichen Bezirksvereine entsprechend zu verständigen.

Ministerium des Innern.

Sachsen-Meiningen. Die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr.

1. Ausschreiben. Vom 22. September 1897. (Samml. d. Ausschreiben S. 197.)

An Stelle des in den Anlagen zu unserem Ausschreiben vom 3. März 1888[1]), betr. die Beförderung von Leichen angezogenen und abgedruckten § 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind §§ 42 und 43 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (R.-G.-Bl. S. 923)[2]) getreten.

Meiningen, den 22. September 1897.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

2. Bekanntmachung. Vom 22. September 1897.

Nach § 42 Abs. 2 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (R.-G.-Bl. S. 923) muß jede Leiche, welche zur Beförderung auf der Eisenbahn zugelassen werden soll, in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umschlossen sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Es ist in Anregung gebracht worden, ob es sich mit der bezeichneten Bestimmung vereinbaren lasse, die Beförderung der Leichen auf der Eisenbahn auch dann zu gestatten, wenn die Einsargung zwar nur in einem hölzernen, jedoch vollständig mit Zinkblech ausgelegten und luftdicht verlötheten Sarge erfolgt ist. Insoweit hierbei etwa lediglich an Holzsärge gedacht ist, welche an der inneren Wand mit Zinkblech (etwa mittelst Eisenstiften) blos ausgekleidet sind, wird eine solche Einsargung weder mit dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung, noch mit dem derselben zu Grunde liegenden sanitätspolizeilichen Zwecke in Einklang gebracht werden können, da sie nicht ausreichend erscheint, um ein Austreten flüssiger oder flüchtiger Leichenabsonderungen zuverlässig zu verhindern. Dagegen erscheint es nach den bezeichneten Vorschriften angängig, den Transport der Leichen in einer solchen Einsargung zuzulassen, bei welcher dem Holzsarg eine luftdichte Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbstständigen Behälter darstellt, welcher nicht nur durchweg von dem Holzsarge umschlossen ist, sondern auch jederzeit zwecks Kontro-

[1]) Veröff. 1896 S. 977.

[1]) Veröff. 1888 S. 442. — [2]) Desgl. 1893 S. 569.

lirung des hermetischen Verschlusses herausgenommen werden kann.

M. v. Butler.

An die Herzoglichen Landräthe und an die Direktion des Männer-Zuchthauses zu Maßfeld.

In Abschrift an die Herzoglichen Physiker, die Magistrate, die Bürgermeisterämter und die praktischen Aerzte zur Nachricht.

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. sanitäre Maßnahmen nach der Ueberschwemmung.
Vom 1. August 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 319.)

Anläßlich der gegenwärtig in fast allen Theilen Niederösterreichs herrschenden Ueberschwemmungen werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft die h. ä. Erlässe vom 10. September 1890, Z. 55 861 (siehe „Oesterr. Sanitätswesen“ Nr. 40 ex. 1890) und vom 27. Juni 1892, Z. 37 690, betreffend die Maßnahmen zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht und wird über die diesbezüglich dortamts getroffenen Verfügungen und über deren Durchführung bis 31. August l. J. zu berichten sein.

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. sanitäre Vorkehrungen nach der Ueberschwemmung.
Vom 8. August 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 319.)

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 1. August l. J., Z. 71 388, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Aktion betreffend die Behebung der durch die jüngsten Ueberschwemmungen bedingten sanitären Uebelstände in einer allen in Betracht kommenden Umständen und Verhältnissen Rechnung tragenden Weise einzuleiten und hiebei die betheiligten Gemeinden insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß mit den Sanirungsmaßregeln keineswegs eine Mehrbelastung der durch die Ueberschwemmungskatastrophe ohnehin schon schwer geschädigten Gemeinden beabsichtigt wird, sondern daß diese Maßregeln lediglich im wohlverstandenen, eigensten Interesse der Gemeinden und der betreffenden Bevölkerung selbst durchgeführt werden müssen, um die durch die Katastrophe hervorgerufenen großen Schäden nicht noch durch nachfolgende, von den Ueberschwemmungen selbst herrührende und durch sie bedingte Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu vermehren.

Zu diesem Behufe wird den Gemeinden in jeder möglichen Weise an die Hand zu gehen sein, und wird es sich empfehlen, dieselben im Amtsblatte, sowie auf den Amtstagen aufzuklären und zu belehren, und wird auch das amtsärztliche Organ der k. k. Bezirkshauptmannschaft bei allen sich darbietenden Gelegenheiten auf die Behebung der durch das Hochwasser hervorgerufenen sanitären Uebelstände im mündlichen oder schriftlichen Verkehre entsprechend aufklärend mitzuwirken haben.

Um die ganze Aktion in gleichförmiger und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechender Weise durchzuführen, erscheint es angezeigt, in den durch das Hochwasser betreffenden Gemeinden die Aktivirung von Sanitätskommissionen zu veranlassen, welche zweckentsprechend aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung, dem Gemeindearzte und zwei bis drei womöglich durch derartige Schäden nicht selbst in die Mitleidenschaft gezogenen Gemeindeangehörigen, welchen die Beurtheilung der in Rede stehenden Fragen zugemuthet werden kann, zu bilden wären. Sache dieser Kommissionen wird es sein, ohne Verzug die durch das Hochwasser hervorgerufenen sanitären Uebelstände zu erheben, die für die Abstellung derselben nöthigen Maßnahmen festzustellen und deren Durchführung im kürzesten Wege zu ermöglichen, wobei darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß hieraus der ohnedies schwer betroffenen Bevölkerung wo thunlich keine, oder doch nur möglichst geringe materielle Auslagen erwachsen.

Die Sanitätskommissionen werden ihr Augenmerk in erster Linie auf die inundirt gewesenen Wohnungen und Kellerräume, auf die Beseitigung des in diesen Räumen etwa noch vorhandenen Wassers, auf die gründliche Reinigung derselben von dem anhaftenden Schlamme, sowie deren Lüftung und Austrocknung zu richten haben. Ein nicht minder wichtiges Objekt sind die Brunnen, welche sich in dem Ueberschwemmungsterrain befinden; die gründliche Reinigung derselben durch vollständiges Ausschöpfen, Entfernung des Schlammes, Abputzen der Brunneneinfassung und Reinigung der Rohrleitung, ist ebenso dringend nothwendig, wie die einstweilige Beschaffung geeigneten, guten Trinkwassers für die Dauer des Mangels an entsprechendem Nutz- und Trinkwasser. Auch wird der Beschaffenheit der Nahrungsmittel überhaupt, sowie der zur Aufbewahrung derselben dienenden Räume ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Eine weitere äußerst nothwendige Maßregel wird in der Entfernung und Beseitigung der Pfützen oder größerer durch undurchlässiges Terrain bedingter Wasseransammlungen in der Nähe bewohnter Häuser und Ortschaften erblickt werden müssen; die Beseitigung derartiger Wasseransammlungen, welche in Folge des dann einbrechenden Fäulnißprozesses als Brutstätten der verschiedenartigsten Krankheitskeime angesehen werden müssen und überdies geeignet sind, Luft und Boden in weitem Umkreise zu verpesten, ist auf jede mögliche Weise anzustreben und wird es bei einigem guten Willen und Entgegenkommen aller betheiligten Faktoren nicht schwer sein, die Abstellung dieser Uebelstände in Bälde zu bewirken.

Es kann schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Thätigkeit der Sanitätskommissionen keineswegs auf die Feststellung der vorerwähnten sanitären Uebelstände und die Angabe der zur Abstellung derselben nöthigen Maßregeln zu beschränken haben wird, sondern daß es zur Erreichung des angestrebten Zweckes nothwendig ist, daß sich diese Kommissionen von der thatsächlichen Durchführung der als nothwendig befundenen Maßnahmen nach Ablauf einer angemessenen Frist die Ueberzeugung verschaffen.

Endlich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß den Sanitätskommissionen durch die Mithilfe der freiwilligen Feuerwehren, sowie der Rettungswehren in den über solche Vereinigungen verfügenden Gemeinden eine wesentliche Unterstützung zu Theil werden kann.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, im Sinne der vorstehenden Ausführungen das Weitere zu veranlassen, und die von d. a. getroffenen Verfügungen, sowie deren Durchführung in dem auf Grund des h. ä. Erlasses vom 1. August l. J., Z. 71 388, zu erstattenden Berichte anher zur Kenntniß zu bringen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Ueberwachung des Verkehres mit leicht dem Verderben unterliegenden Nahrungsmitteln.
Vom 30. Juni 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 298.)

Aus Anlaß der über Antrag einer städtischen Gesundheitskommission in Anregung gebrachten Frage, inwieferne die Beförderung von Postsendungen von Fleisch und Fleischwaaren an die Beibringung von Beschau-Certifikaten zu knüpfen wäre, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. Juni 1897, Z. 28 316 ex 1892, anher eröffnet, daß, insoferne Sendungen von dem Verderben unterliegenden Nahrungs- und Genußmitteln in Ausübung eines Gewerbebetriebes erfolgen, die allgemeine strenge sanitätspolizeiliche Ueberwachung dieser Betriebe berufen ist, Gesundheitsschädigungen durch den gedachten Gewerbebetrieb hintanzuhalten.

Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, ist die Möglichkeit geboten, über in sanitätswidriger Weise in Verkehr gebrachte Nahrungs- und Genußmittel fallweise die amtliche Untersuchung in den hiezu bestimmten Untersuchungsanstalten, und gegen in sanitätswidriger Weise versendete Artikel, sonach auch Fleischwaaren die gesetzliche Ahndung zu veranlassen.

Bei der außerordentlichen Schwierigkeit, Postsendungen von, dem leichten Verderben unterliegenden Waaren, welche nicht in gewerbsmäßiger Weise in den Verkehr gebracht werden, einer regelmäßigen wirksamen sanitätspolizeilichen Kontrole, welche im Wirkungskreise der den Gemeinden zukommenden Marktpolizei gelegen ist, zu unterziehen, empfiehlt es sich, den Erfolg der durch das gedachte Gesetz ermöglichten Kontrole des Verkehres mit Nahrungsmitteln im Versendungswege abzuwarten, ehe weitergreifende sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden können.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann in die Kenntniß gesetzt.

Frankreich. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 16. April 1897, betr. die Unterdrückung des Betruges im Butterhandel und die Fabrikation der Margarine.[1]

Vom 9. November 1897. (Journ. off. vom 11. November 1897.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du président du conseil, ministre de l'agriculture,

Vu la loi du 16 avril 1897, concernant la répression de la fraude dans le commerce du beurre et la fabrication de la margarine, et notamment l'article 22, dont le premier paragraphe est ainsi conçu:

„Un règlement d'administration publique statuera sur toutes les mesures à prendre pour l'exécution de la présente loi, et notamment sur les formalités à remplir pour l'établissement de la surveillance des fabriques de margarine et d'oléomargarine, sur la surveillance de beurreries, des débits de beurre, de margarine et d'oléomargarine, des halles et marchés, sur le prélèvement et la vérification des échantillons des marchandises suspectes, sur la désignation des fonctionnaires préposés à cette surveillance et sur les garanties à édicter pour assurer les secrets de la fabrication“;

Le conseil d'État entendu,

Décrète:

Titre Ier. Surveillance des fabriques de margarine et d'oléomargarine.

Art. 1er. — La déclaration exigée par l'article 4 de la loi du 16 avril 1897 de toute personne qui veut se livrer à la fabrication de l'oléomargarine ou de la margarine est faite sur papier timbré et en double expédition.

Elle indique les nom, prénoms et domicile du fabricant, et la nature des matières employées dans la fabrication.

A la déclaration est joint un plan descriptif de la fabrique et de toutes ses dépendances, en simple expédition.

Il est immédiatement donné récépissé de cette déclaration et des plans annexes.

Pour les fabriques actuellement existantes, la déclaration sera faite dans les huit jours de la publication du présent décret au *Journal officiel*.

Pour les fabriques qui seront établies à l'avenir, elle sera faite un mois au moins, avant le commencement de la fabrication.

Art. 2. — Dans les trois jours du dépôt de la déclaration, le maire de la commune transmet au préfet du département une des expéditions de la déclaration ainsi que les plans annexes.

Le préfet du département transmet aussitôt ces pièces au ministre de l'agriculture.

Le préfet de police transmet de même au ministre les déclarations qui lui sont adressées directement.

Art. 3. — Aucune modification ne peut être apportée aux dispositions mentionnées dans la déclaration et les pièces qui y sont annexées sans avoir fait l'objet, huit jours au moins à l'avance, d'une déclaration dans les formes prévues à l'article 1er ci-dessus.

Le changement du fabricant doit être déclaré dans le trois jours qui suivent la transmission de la fabrique.

Art. 4. — Chaque fabrique de margarine ou d'oléomargarine est placée d'une manière permanente sous la surveillance d'un ou de plusieurs inspecteurs spéciaux, désignés à cet effet par la ministre de l'agriculture, conformément à l'article 17 du présent décret.

Les heures d'ouverture et de fermeture de la fabrique sont déclarées aux inspecteurs par le propriétaire ou le gérant; toute modification dans ces heures leur est notifiée au moins quarante-huit heures à l'avance. Tout travail est interdit en dehors des heures déclarées.

Les locaux dépendant de la fabrique, ateliers, magasins, caves, celliers, greniers, etc., sont ouverts en permanence aux inspecteurs pendant la durée du travail, et doivent leur être ouverts, en dehors de cette durée, sur leur réquisition.

Art. 5. — Tout entrée de matières premières destinées à la production de la margarine doit être inscrite par le fabricant sur un registre spécial qui en indique la provenance.

Les inspecteurs vérifient l'exactitude des indications portées à ce registre et examinent les matières premières pour s'assurer de leur innocuité.

Art. 6. — Les inspecteurs s'assurent que la proportion de beurre autorisée par l'article 3 de la loi du 16 avril 1897 n'est pas dépassée et qu'il n'est fait aucune addition de matière colorante, soit directement, soit indirectement.

Art. 7. — Toute expédition de margarine ou d'oléomargarine faite par une fabrique doit être inscrite sur un registre spécial.

Les inspecteurs constatent la sortie et s'assurent que les récipients et étiquettes sont conformes aux prescriptions de l'article 9 de la loi.

Titre II. Surveillance des beurreries industrielles et de la vente de la margarine, de l'oléomargarine et du beurre.

Art 8. — Sont placés sous la surveillance des agents désignés à cet effet par l'administration, conformément aux articles 17 et 19 ci-après, et soumis à leur inspection, les dépôts et débits de margarine et d'oléomargarine, les locaux où l'on fabrique pour la vente et ceux où l'on prépare et vend du beurre.

Art. 9. — Dans les halles et marchés, les pavillons, comptoirs et endroits quelconques affectés au déchargement et à la vente de la margarine et de d'oléomargarine doivent être séparés de ceux réservés au déchargement et à la vente du beurre par une distance suffisante pour prévenir toute tentative de fraude.

Titre III. Expertises.

Art. 10. — Les inspecteurs spéciaux institués conformément à l'article 17 du présent décret et les employés des contributions indirectes, des douanes et des octrois, commissionnés à cet effet conformément à l'article 19, sont autorisés à prélever des échantillons des margarines et oléomargarines, ainsi que des beurres qui sont exposés, transportés ou mis en vente, afin d'en faire vérifier la composition.

Les voituriers ainsi que les directeurs et agents des compagnies de transport par terre et par eau sont tenus de n'apporter aucun obstacle aux réquisitions pour prise d'échantillons et de représenter les titres de mouvement, lettres de voiture, récépissés, connaissements et déclarations dont ils doivent être porteurs.

---

[1] Veröff. 1897 S. 522.

Art. 11. — Les échantillons sont toujours pris en trois exemplaires, enfermés dans des vases en verre hermétiquement clos et immédiatement scellés.

Une étiquette engagée dans l'un des cachets porte le nom du produit, la date de la prise de l'échantillon et le nom du fonctionnaire ou de l'agent qui requiert l'analyse.

Art. 12. — Chaque prise d'échantillon est constatée par un procès-verbal qui relate:

1º La date et le lieu de l'opération;

2º Les noms et qualités des personnes qui y ont procédé;

3º La copie, s'il y a lieu, des marques et étiquettes apposées sur les enveloppes ou les récipients contenant du beurre ou de la margarine;

4º La copie, s'il y a lieu, du double de la facture, du récépissé ou du connaissement dont le détenteur des produits était porteur;

5º Enfin, toutes les indications jugées utiles pour établir l'authenticité des échantillons prélevés et l'identité de la marchandise vendue.

Art. 13. — Des trois exemplaires de chaque échantillon prélevé, le premier est, cenformément au paragraphe 4 de l'article 13 de la loi du 16 avril 1897, envoyé à l'un des experts désignés par le Gouvernement pour être soumis à l'analyse chimique et à l'examen microscopique; le second échantillon est remis au propriétaire ou, à défaut, au détenteur de la marchandise; le troisième est conservé au greffe du tribunal de l'arrondissement pour servir, s'il y a lieu, à de nouvelles vérifications ou analyses.

Art. 14. — Lorsque la prise d'échantillon est effectuée ailleurs que chez le propriétaire, celui entre les mains de qui elle est opérée est tenu de faire connaître le nom et la demeure de la personne dont il détient la marchandise; s'il ne veut ou ne peut indiquer ce nom et cette demeure, comme s'il refuse de signer le procès-verbal, mention en est faite audit procès-verbal.

Art. 15. — L'analyse de l'échantillon doit être effectuée dans un délai de huit jours au plus à partir du jour de la remise dudit échantillon au chimiste-expert.

Les frais de l'expertise sont réglés d'après un tarif arrêté par le ministre de l'agriculture.

Art. 16. — Le rapport du chimiste-expert est déposé au greffe du tribunal de l'arrondissement. Avis de ce dépôt est donné par l'expert aux parties intéressées au moyen d'une lettre recommandée.

Si l'analyse n'est pas contestée, le rapport du chimiste-expert est transmis au procureur de la République.

Si le fabricant ou vendeur conteste l'analyse, il doit faire sa déclaration au greffe dans un délai de deux jours, le jour de la notification non compris.

Dans ce dernier cas, le troisième exemplaire de l'échantillon est soumis à une contre-expertise confiée à un chimiste-expert choisi sur la liste dressée par le ministre de l'agriculture et désigné par le président du tribunal de l'arrondissement où il a été procédé à la prise d'échantillon.

Le rapport du chimiste chargé de la contre-expertise devra être transmis au procureur de la République dans le délai de huit jours à partir du jour de la remise de l'échantillon au contre-expert.

Titre IV. Organisation du service d'inspection.

Art. 17. — Le service de surveillance prévu par l'article 6 de la loi du 16 avril 1897 et par le titre Ier du présent décret est confié à des inspecteurs nommés par le ministre de l'agriculture, parmi les agents de l'administration des contributions indirectes mis, à cet effet, à sa disposition par le ministre des finances.

Ces agents continuent à faire partie de l'administration des contributions indirectes et y conservent leurs droits à l'avancement.

Ils reçoivent, sur le budget du ministère de l'agriculture, le traitement correspondant à leur grade dans l'administration des contributions indirectes et les allocations accessoires arrêtées par le ministre de l'agriculture.

Ceux de ces agents qui auraient révélé les secrets de fabrication venus à leur connaissance seraient immédiatement relevés de leurs fonctions, sans préjudice des autres mesures disciplinaires qui pourraient être prises à leur égard ni des poursuites civiles ou correctionnelles qu'ils auraient encourues.

Art. 18. — Les traitements et allocations accessoires attribués aux inspecteurs sont à la charge du fabricant à l'usine duquel chacun d'eux est attaché.

L'état des frais à rembourser par chaque fabricant, d'après le nombre des agents spécialement affectés à la surveillance de son usine, est arrêté chaque année par le ministre de l'agriculture et transmis au ministre des finances, qui en assure le recouvrement comme en matière de contributions directes.

Les fabricants de margarine et d'oléomargarine sont tenus de fournir gratuitement un local servant de bureau aux contrôleurs.

Art. 19. — La surveillance prévue au titre II du présent décret est exercée, concurremment avec les officiers de police judiciaire, les agents préposés à la surveillance des halles et marchés et les inspecteurs mentionnés à l'article 17 ci-dessus, par des employés des contributions indirectes, des douanes ou des octrois, commissionnés à cet effet par le ministre de l'agriculture.

Le ministre de l'agriculture et le ministre des finances fixent les indemnités à attribuer, s'il y a lieu, à ces agents, en raison du travail supplémentaire qui leur est ainsi imposé.

Art. 20. — Les ministres de l'agriculture et de la justice sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent decret.

Fait à Paris, le 9 novembre 1897.

Félix Faure.

Par le Président de la République:
Le président du conseil, ministre de l'agriculture,
J. Méline.

Le ministre de la justice et des cultes,
Darlan.

Thierseuchen.

Britisch-Ostindien[1]. Amtlichen Nachrichten vom 9. Dezember v. J. zufolge sind nach den Mittheilungen der Regierungsbehörden neuere Fälle von Rinderpest in der Bagdadi lines sowie in Sangal nicht vorgekommen. Die Seuche wird daher dort als erloschen angesehen.

Rinderpest in Südafrika[2]. Durch Proklamation des Gouverneurs vom 20. November 1897 ist der Bezirk Kapstadt für durchseucht erklärt worden, da die Ausbrüche der Seuche in der Umgebung der Hauptstadt sich in letzter Zeit vermehrt hatten.

In **Deutsch-Südwestafrika**[2] sind einem Berichte vom 23. Oktober v. J. zufolge im Bastardlande — mit Ausnahme der Reviere Aub und Kransneus, worüber Mittheilungen fehlen — von der Station Rohoboth aus

1) Veröff. 1897 S. 1079. — 2) Desgl. 1898 S. 10.

7427 Stück Rindvieh mit Gallé geimpft worden, von denen 2187 Stück = 29,4% verendeten. Der Verlust unter den nachträglich mit Blut geimpften 4423 Thieren betrug jedoch nur 16 Stück = 0,36%. Da die Seuche bereits an verschiedenen Plätzen des Bastardlandes ausgebrochen war, darf das Ergebniß der Impfung als sehr günstig bezeichnet worden.

Um den Einfluß der Desinfektion auf die Abhaltung der Rinderpest zu prüfen, hat der Stabsarzt Dr. Langheld an den die Straße von dem verseuchten Grootfontain nach Outjo passirenden Reitern, Fußgängern und Wagen nebst Ladung Waschungen mit Karbolseifenlösung vornehmen lassen. Die Ergebnisse waren im Allgemeinen günstig, wenn die Maßregel auch dem Vordringen der Seuche nicht Einhalt zu gebieten vermochte.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Seequarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate Juli, August und September 1897[1]).

See-quarantäne-Anstalten	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	(nicht geprüft,) weil zur Abschlachtung bestimmt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	%	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den zur Abschlachtung bestimmten, nicht geprüften Thieren (Sp. 6) wurden tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den bei der Prüfung tuberkuloseverdächtig befundenen Thieren (Sp. 8) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kiel	Dänemark	2./7.—25./9.	1 293	6	—	1 287	822	63,9	3) 3	2) 75,0	—	—	4) 527	2) 80,5
„	Schweden	1./7.—23./9.	315	1	—	314	182	58,0	—	—	—	—	5) 112	2) 83,6
Altona-Bahrenfeld	Dänemark	1./7.—23./9.	9 432	—	65	9 360	3 176	33,9	—	—	?	?	?	?
„	(desgl.)	(1./7.-30./9.)	6)(9 322)	(—)	(4)	(9 318)	(3 216)	(34,5)	(—)	(—)	(2)	(50,0)	(2742)	(85,3)
Flensburg .	desgl.	2./7.—19./9.	7) 1 611	33	—	1 575	235	14,9	32	97,0	—	—	219	93,2
Apenrade . .	desgl.	30./6.—22./9.	790	1	—	789	168	21,3	1	100,0	—	—	8) 132	2) 93,0
Warnemünde-Rostock .	desgl.	25./6.—24./9	113	—	10	103	30	29,1	—	—	8	80,0	30	100,0
„	Schweden	1./7.—23./9.	9) 501	—	147	352	119	33,8	—	—	87	59,2	119	100,0
Lübeck	Dänemark	24./6.—18./9.	47	—	4	43	31	72,1	—	—	—	—	28	90,3
„	Schweden	24./6.—18./9.	683	—	41	642	314	48,9	—	—	10	24,4	286	91,1
Hamburg . .	Dänemark	18./6.—16./4.	1 401	—	5	1 396	587	42,0	—	—	—	—	509	86,7
Zusammen .	Dänemark	18./6.—25./9.	14 687	40	84	14 553	5 049	34,7	3) 36	2) 94,7	?	?	?	?
„	Schweden	24./6.—23./9.	9) 1 499	1	188	1 308	615	47,0	—	—	97	51,6	5) 517	2) 91,2

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 800. — 2) Ausschließlich der Thiere, bei denen der Schlachtbefund nicht angegeben ist. — 3) Bei außerdem 2 Thieren ist der Schlachtbefund nicht angegeben. — 4) Desgl. bei 167. — 5) Desgl. bei 48. — 6) Die in ( ) befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Quarantäneanstalten Altona-Bahrenfeld, Flensburg und Apenrade an den Hamburger Viehmarkt gelangten. — 7) Hiervon 1 Thier nicht geimpft, weil krank, 2 nothgeschlachtet. — 8) Bei außerdem 26 ist der Schlachtbefund nicht angegeben. — 9) Hiervon 1 nothgeschlachtet und tuberkulös befunden, 1 war bei der Einlieferung todt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1897 S. 1079.) Nach dem am 22. Januar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 61 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest-P.-S.-K. (Pilis-Solt-Kis)-Kun.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung. Vom 31. Dezember 1897. (Extra-Amtsbl. vom 3. Januar 1898.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 7 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hiermit bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph. Die Vorschriften meiner Bekanntmachungen vom 8. Dezember 1894 und 10. August 1895 (Amtsbl. S. 324 und S. 241)[1]) gelten sinngemäß auch von sämmtlichen auf dem Staatsbahnhofe und dem Kleinbahnhofe zu Stargard i. Pom. zur Verladung kommenden Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 28. Dezember 1897. (Amtsblatt 1898 S. 1.)

Der Eingang und § 1 lauten wie in der Anordnung des Reg.-Bez. Königsberg vom 23. August 1897 — Veröff. 1897 S. 713. —

1) Veröff. 1896 S. 131.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1897[1]).

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezbr. 7.	14.	21.	31.
Milzbrand.												
Niederösterreich	—	—	5	3	—	5	2	2	1	4	5	—
Oberösterreich .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	1	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Böhmen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	2	2	3	3	2	2	1	1	2	3	4	4
Bukowina . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Niederösterreich	1	3	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Krain	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Böhmen	9	7	8	4	14	11	6	10	8	9	1	6
Mähren	2	1	—	3	2	2	2	2	2	—	1	2
Schlesien	1	1	—	2	—	—	—	—	1	2	—	2
Galizien	—	1	1	—	1	—	1	1	3	2	3	3
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 7. Oktober Tirol=Vorarlberg 1, am 31. Dezember Dalmatien 2.

Krankheitsformen. Länder.	Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezbr. 7.	14.	21.	31.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	1	2	4	5	5	5	4	4	3	4	5	4
Oberösterreich .	1	1	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1
Steiermark . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Böhmen	1	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	1	1	1	2	2	4	2	1	2	2
Schlesien	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1
Galizien	9	9	9	8	8	7	8	8	7	7	7	7
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	1	1	1	2	2	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	5	7	10	15	18	21	21	24	23	28	27	29
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10
Salzburg . . .	—	—	—	2	2	2	2	—	2	3	4	10
Krain	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol=Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	18	22	22	33	48	70	96	131	178	216	246	314
Mähren	26	41	58	77	89	101	106	131	112	145	140	127
Schlesien	12	14	20	23	21	27	30	29	24	24	19	9
Galizien	546	652	727	770	857	889	851	831	746	677	630	630
Bukowina . .	36	38	33	32	29	31	32	30	30	18	14	8
Pockenkrankheit.												
Krain	—	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Galizien	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	5	5	4	6	5	4	1	3	4	4	8
Mähren	1	1	1	2	1	2	1	1	4	2	3	1

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 885.

Krankheitsformen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezbr. 7.	14.	21.	31
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	2	2	2	2	2	4	4	5	3
Steiermark . . .	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1
Kärnten	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	1
Schlesien	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
Galizien	2	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1	1

Außerdem am 7. Oktober Bukowina 2, am 31. Dezember Böhmen und Dalmatien je 1.

Krankheitsformen. Länder.	Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezbr. 7.	14.	21.	31
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	30	36	30	22	15	15	12	5	6	8	9	5
Oberösterreich .	9	6	7	9	8	6	4	3	1	1	1	1
Steiermark . . .	6	5	6	5	3	3	2	2	2	3	1	—
Küstenland . . .	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—
Tirol=Vorarlbg.	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	26	26	21	13	8	10	7	3	3	2	2	3
Mähren	14	17	12	8	9	11	5	3	1	1	2	1
Schlesien	19	16	17	13	8	3	5	2	—	1	1	1
Galizien	17	17	18	16	16	16	15	10	6	4	5	5
Bukowina . . .	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	32	27	22	27	26	26	25	20	16	14	12	11
Oberösterreich .	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2	1	1
Steiermark . . .	6	5	6	6	7	7	5	4	3	4	3	1
Krain	8	8	8	7	4	4	2	1	1	1	1	1
Küstenland . . .	5	5	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol=Vorarlbg.	6	5	6	9	9	7	8	8	8	7	8	10
Böhmen	13	15	14	16	14	13	10	7	7	5	8	6
Mähren	6	6	6	7	7	7	5	1	1	1	1	1
Schlesien	36	39	42	35	37	33	31	27	20	14	11	4
Galizien	209	214	214	215	197	181	169	143	133	117	103	103
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Die Lungenseuche und die Rinderpest sind nicht aufgetreten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§ 1) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche der Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so hat die Polizeibehörde, falls innerhalb acht Tagen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenort angezeigt werden, sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf.

§§ 3 bis 6 lauten wie a. a. O.

§ 7 lautet wie a. a. O., nur heißt es statt daß die Räumlichkeiten . . . (bis einschließlich . . .) Berührung gekommen ist „daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse“.

§§ 8 bis 10 lauten wie a. a. O., nur ist in § 8 für Ortsvorsteher „Amtsvorsteher“ zu lesen.

§ 11. Die Anordnung tritt am 10. Januar 1898 in Kraft.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Aachen. Bekanntmachung. Vom 5. Januar 1898.

Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Herzogenrath (Eisenbahnweg und Land=

weg) ist unter den in der Verordnung vom 7. April 1893 (Amtsblatt Stück 16, Seite 171)[1]) angegebenen Bedingungen am Dienstag jeder Woche, oder falls auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktage gestattet.

Die Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einfuhrtage dem Kreisthierarzte zu Geilenkirchen anzumelden.

Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von Nachmittags 1 Uhr bis 2½ Uhr statt.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh-Einfuhr. Vom 31. Dezember 1897. (Reg.-Bl. 1898 S. 3.)

Da die Maul- und Klauenseuche schon wiederholt durch Viehtransporte von auswärts in das Großherzogthum eingeschleppt worden ist, sind im Bereich der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn die Empfangsstationen angewiesen, unbeschadet der Bestimmung im § 11, Abs. 2, der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 (Reg.-Bl. 1886, Nr. 40)[2]), die erfolgte Ankunft eines auswärtigen Viehtransports der Polizeibehörde des Ausladeorts sofort anzuzeigen.

Diese Anzeigen geben den Ortspolizeibehörden insbesondere die Möglichkeit, die Aufsicht über die Gast- und Händlerställe in Gemäßheit des Art. II der Verordnung vom 13. Juli d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Reg.-Bl. 1897, Nr. 27) erfolgreicher, als bisher, auszuüben.

Im Uebrigen werden diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, nochmals auf die in der Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Reg.-Bl. 1897, Amtliche Beilage Nr. 14 und Nr. 39) erwähnten Vorsichtsmaßregeln hingewiesen.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenh.

Desgleichen. Bekanntmachung betr. die Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für die Sammelmolkereien erlassenen Vorschriften. Vom 3. Januar 1898. (Ebd. S. 5)

Die landespolizeilichen Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche vom 8. Juni v. J. (Reg.-Bl. 1897 Amtliche Beilage Nr. 19 und Nr. 39)[3]) werden von den Sammelmolkereien nicht überall hinlänglich befolgt. Die Ortspolizeibehörden wollen letztere deshalb an die Beobachtung dieser Vorschriften unter ausdrücklichem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Uebertretung erinnern und werden darauf aufmerksam gemacht, daß von dem in Abs. 1, § 61 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz erwähnten Verbot nach Abs. 2 daselbst nur abgesehen werden darf, nachdem das Weggeben ungekochter Milch aus der Sammelmolkerei gänzlich verboten worden ist, und daß (s. Zirkular vom 25. Februar v. J.)[4]) von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, wenn die Einrichtungen der Sammelmolkereien zum Sterilisiren der Milch nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes nicht genügen.

(Unterschrift wie oben.)

Desgleichen. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte. Vom 4. Januar 1898.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. d. Mts. betr. die Sammelmolkereien (Reg.-Bl. 1898, Amtl. Beil. Nr 1) theilt das unterzeichnete Ministerium den Bezirksthierärzten das nachstehende Gutachten des Oberthierarztes mit:

Nachdem bei dem jüngsten Einbruch der Maul- und Klauenseuche mehrfache Verschleppungen der Krankheit in Folge der Abgabe ungekochter Milch an Sammelmolkereien erfolgt sind, werden die Bezirksthierärzte nach der Feststellung der Seuche das Weggeben der Milch aus dem Seuchengehöft in ungekochtem Zustande an eine Sammelmolkerei zutreffend nur dann der Polizeibehörde gegenüber als zulässig bezeichnen, wenn sie aus der Kenntniß der Verhältnisse oder auf Grund einer Augenscheinseinnahme die Gewißheit haben, daß durch das in der fraglichen Molkerei gebräuchliche Erhitzungsverfahren die Abtödtung des Infektionsstoffes mit Sicherheit bewirkt werden kann. Als hierzu ausreichend ist eine Temperatur von 100° C auch bei schnell vorübergehender Einwirkung zu betrachten; eine Temperatur von 90° C aber nur bei mindestens einviertelstündiger Einwirkung. Reichen die Apparate zur Erfüllung dieser Bedingungen nicht aus, so muß es bei dem Verbot in § 61 Abs. 1 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz unter allen Umständen verbleiben.

(Unterschrift wie oben.)

Oesterreich. Salzburg. Die Landesregierung hat die Einfuhr von Klauenthieren aus dem bayerischen Amtsbezirke Berchtesgaden am 20. Dezember 1897 wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 757.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Ramnicul seratu unterm 19. Dezember 1897 bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 759.)

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr bezw. den Eintrieb von Klauenthieren aus dem bayerischen Amtsbezirke Bohenstrauß unterm 19. Dezember 1897, und von Wiederkäuern und Schweinen aus der sächsischen Amtshauptmannschaft Annaberg unterm 27. Dezember 1897 untersagt (Ebd. S. 757 u. 772.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 24 ü. d. ansteck. Krankh. d Hausthiere, 1897 S. 7.)

Vom 1. Januar 1898 an werden alle über die Bahnstationen La Plaine, Vallorbes, Verrières, Col-des-Roches und Pruntrut zur Einfuhr gelangenden Rindvieh- und Schlachtschweinetransporte mit dem Datumbrand gezeichnet.

Desgleichen. Viehverkehr mit Italien. (Ebd.)

Fortwährende Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Schlachtviehtransporte italienischer Herkunft haben das schweizerische Landwirthschaftsdepartement unterm 24. Dezember veranlaßt, sämmtliche Bewilligungen zur Einfuhr von Klauenvieh aus Italien zurückzuziehen.

Der engere Grenzverkehr wird durch diese Verfügung nicht betroffen.

Infolge Vordringens der Maul- und Klauenseuche bis nach Tirano ist Anfangs Januar 1898 auch der engere Grenzverkehr mit Klauenvieh über das Zollamt Campocologno verboten worden.

Belgien. Eine im „Moniteur Belge" vom 23. vor. Monats, Nr. 357, veröffentlichte Königliche Verordnung vom 14. vor. Monats bestimmt, unter Aufhebung einiger Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 9. Februar 1891, betreffend Einführung der obligatorischen Fleischschau in Belgien[1]), Folgendes:

Art. 1. Frisches, zubereitetes oder konservirtes Schlachtfleisch darf nur über die von dem Ministerium der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten dazu zu bestimmenden Zollämter an der Grenze und im Binnenlande eingeführt werden und nur an Tagen und zu Stunden, welche im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium festgesetzt sind.

Die Einfuhr von zubereitetem und konservirtem Pferdefleisch ist verboten.

[1]) Veröff. 1893 S. 258. — [2]) Desgl. 1887 S. 93. — [3]) Desgl. S. 694. — [4]) Desgl. S. 521.

[1]) Veröff. 1891 S. 618.

Art. 2. Frisches Schlachtfleisch, ausgenommen Schaffleisch, wird zur Einfuhr nur zugelassen in Stücken von ganzen Thieren, halben Thieren oder Vordervierteln, und nur unter der Voraussetzung, daß die Lungen sich noch daran befinden.

Frisches Schlachtfleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren ꝛc. darf ebenfalls nur unter dieser Voraussetzung eingeführt werden.

Art. 3. Eingeführtes Schlachtfleisch darf erst zu Zwecken der Ernährung zugelassen werden, wenn es nach Untersuchung durch die zuständigen Fleischbeschauer als zum Konsum geeignet befunden und mit den vorschriftsmäßigen Stempeln versehen worden ist.

Art. 4. Etwaige Einwände gegen den Befund der Fleischschau hat der Importeur innerhalb 24 Stunden geltend zu machen; er darf in diesem Falle eine Gegenuntersuchung durch einen von ihm gewählten Thierarzt vornehmen lassen; im Falle widersprechender Befunde hat der erste Fleischbeschauer eine dritte Untersuchung, welche entscheidend sein soll, durch den thierärztlichen Inspektor der Regierung oder dessen Vertreter zu veranlassen.

Art. 5. Wird das Fleisch, selbst nach Sterilisation, als ungeeignet zu Ernährungszwecken befunden, so soll es durch den Fleischbeschauer, der den zuständigen Bürgermeister davon zu benachrichtigen hat, sequestrirt werden. Letzterer hat je nach Gutachten des Fleischbeschauers für die Denaturirung des Fleisches, oder seine Ueberweisung an eine Abdeckerei oder Einscharrung zu sorgen.

Art. 6. Die Kosten der Fleischschau trägt der Importeur. Die Kosten der Gegenuntersuchung hat, wenn sie den Befund der ersten Untersuchung bestätigt, der Interessent, im anderen Falle die Regierung zu tragen.

Art. 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf frisches, zubereitetes oder konservirtes Schlachtfleisch, welches durch Belgien durchgeführt wird, nicht Anwendung.

Im Uebrigen wird noch die Ahndung von Zuwiderhandlungen vorgesehen. (R.=A. 1898 Nr. 7.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Fleischschau[1]). In den städtischen Vieh= und Schlachthof sind in der Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 aufgetrieben worden: 205 451 Rinder (1895/96: 196 890), 171 690 Kälber (153 766), 586 396 Schafe (610 298) und 909 648 Schweine (819 754). Von dem Auftriebe wurden lebend wieder ausgeführt: 58 701 Rinder (64 391), 28 815 Kälber (28 397), 189 331 Schafe (230 639) und 200 715 Schweine (191 933). Geschlachtet wurden in den städtischen Schlachthäusern einschließlich des Polizei= und des Seuchenhof=Schlachthauses: 146 609 Rinder (132 499), 141 869 Kälber (125 369), 395 752 Schafe (379 659) und 694 170 Schweine (627 821).

Von den geschlachteten Thieren wurden seitens der Veterinärpolizei sowie der städtischen Fleischschau beanstandet 8490 ganze Thiere und 131 132 Organe. Die Veranlassung zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (5410 Fälle), Finnen (1083), Rothlauf (273), Trichinen (194), Wassersucht (119), Gelbsucht (117), Kalkkonkremente (61), Schweineseuche (12), Milzbrand (1).

Von den beanstandeten Thieren konnte das Fleisch von 1746 Rindern, 80 Kälbern, 1 Schaf und 3047 Schweinen wegen geringeren Krankheitsgrades durch Kochen in besonderen Apparaten unter amtlicher Aufsicht für die menschliche Nahrung erhalten werden. Der Abdeckerei überwiesen wurden 1337 Rinder, 526 Kälber, 265 Schafe und 1488 Schweine, sowie die beanstandeten Organe, nämlich wegen Echinokokken 16 207 Lungen und 8768 Lebern, wegen Fadenwürmer 16 500 Lungen, wegen Egel 4452 Lebern, wegen Tuberkeln 48 303 Lungen und 9784 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Von dem von auswärts eingeführten Fleische wurden durch die städtischen Fleischschauämter der innern Stadt 1046 Rinderviertel, 93 Schweine, 465 Kälber, 23 Schafe und 43 Ziegen verworfen, davon aber 173 Rinderviertel und 27 Schweine, nachdem sie sterilisirt waren, zur menschlichen Nahrung zugelassen.

Tuberkulose wurde überhaupt festgestellt bei 29 783 Rindern (23,1 %), 204 Kälbern (0,14 %), 18 Schafen und 24 351 Schweinen (3,5 %).

Die Maul= und Klauenseuche wurde in 64 Fällen auf dem Viehhofe und in 54 Fällen auf dem Schlachthofe unter Rindern, Schafen und Schweinen festgestellt. (Bericht über den städtischen Vieh= und Schlachthof für das Jahr 1. April 1896 bis 31. März 1897.)

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 396.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Drasche. Die neue Pest=Aera. Wien 1897. 8⁰.

Dresden, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt —. 7. Heft. Dresden 1897. 4⁰.

Dullo. Die Berufskreise, denen die Eltern der die Königsberger Schulen besuchenden Kinder angehören. Königsberg 1897. 8⁰.

Fischer, Ferd. Das Studium der technischen Chemie an den Universitäten und technischen Hochschulen Deutschlands und das Chemiker=Examen. Braunschweig 1897. 8⁰.

Flinzer, R. Bericht über einige Versuche zur Verbesserung der Impftechnik. Plauen i. V. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Dezember 1897*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs=Station	Grundwasserstand am 6. Dezember m	am 13. Dezember m	am 20. Dezember m	am 27. Dezember m	am . Dezember m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,33	30,34	30,33	30,33	.	30,34	30,32	30,33
15	Charlotten=u. Leipzigerstr.	31,04	31,05	31,03	31,01	.	31,05	31,01	31,03
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,56	31,54	31,51	31,55	.	31,56	31,48	31,53
9	Vor dem Invalidenpark	30,44	30,45	30,45	30,45	.	30,45	30,44	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,313	515,284	515,254	515,224	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs=Station	Bodenwärme am 1. Dezb. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Dezb. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,0	—	2,25	3,5	5,6	7,9	4,25	—	3,6	4,5	5,25	7,1
München. Hygienisches Institut . .	2,0	0,2	2,3	3,4	6,2	8,0	1,[illegible]	2,5	3,6	4,4	5,6	6,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C

2. Woche vom 9. bis 15. Januar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	75	4	36	10	14,3	24,5	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	22	—
Altendorf	44 615	34	1	13	4	15,2	20,3[1])	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	8	—
Altona	151 886	109	6	56	15	19,2	22,9	—	—	1	—	—	9	9	2	2	2	28	7
Augsburg	85 490	47	1	29	13	17,6	27,7	1	—	1	—	—	5	2	2	—	—	18	—
Bamberg	40 445	20	1	14	6	18,0	22,8	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	8	—
Barmen	132 598	96	2	36	8	14,1	18,6	2	1	1	—	—	2	7	2	—	—	20	1
Berlin	1 728 201	1079	37	535	139	16,1	21,3	7	6	12	4	3	86	63	25	7	7	316	13
Beuthen	43 290	33	—	11	3	13,2	24,7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10	—
Bielefeld	51 333	53	2	15	.	15,2	18,0	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	1
Bochum	57 066	38	3	29	6	26,4	23,5	—	2	—	—	—	3	5	—	—	—	18	1
Bonn	47 015	32	2	23	5	25,4	26,4	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	16	—
Brandenburg	44 939	24	—	18	5	20,8	25,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	13	1
Braunschweig	122 718	85	4	52	14	22.0	22,1	5	—	2	—	—	7	6	3	1	1	27	2
Bremen	147 339	89	5	52[2])	12	18,4[2])	18,8	4	—	—	1	—	9	11	—	—	—	25	2
Breslau	392 795	235	10	144[3])	45	19,1[3])	27,9	—	2	4	—	—	16	21	16	—	—	80	5
Bromberg*	49 011	31	3	16	10	17 0	21,3	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	12	—
Charlottenburg*	161 062	80	3	51	14	16,5	20,0	—	1	—	—	—	7	3	3	1	1	33	4
Chemnitz	172 417	133	5	83	28	25,0	29,7	—	—	3	—	—	13	4	1	1	1	60	2
Danzig	128 325	80	—	73	21	29,6	26,2	2	—	1	—	1	5	14	5	4	4	42	4
Darmstadt	66 866	37	1	20	1	15,6	20,0	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	9	1
Dessau	46 751	29	—	18	7	20,0	22,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Dortmund	122 377	96	—	41	12	17.4	22,4	2	—	1	—	—	3	12	2	—	—	21	—
Dresden	379 268	237	10	111[4])	32	15.2[4])	21,3	3	—	4	—	—	15	10	8	2	2	69	2
Düsseldorf	192 518	139	5	68	24	18,4	21,7	—	—	3	—	—	9	11	—	—	—	41	4
Duisburg	75 947	61	1	38	15	26,0	23,9	—	—	1	—	—	5	6	1	—	—	22	2
Elberfeld	146 281	102	8	35	5	12,4	19,0	—	—	1	—	—	1	13	—	—	—	18	2
Elbing	48 052	31	—	14	1	15,2	27,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	1
Erfurt	80 928	50	4	29	7	18,6	21,3	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	20	1
Essen	105 528	77	2	41	16	20,2	23,2	1	1	—	1	—	4	13	—	—	—	18	3
Flensburg	42 648	22	1	28	.	34,1	21,6	—	2	1	—	—	3	4	3	—	—	15	—
Frankfurt a. M.	244 808	148	10	80	15	17,0	18,6	3	—	—	—	—	12	15	1	—	—	48	1
Frankfurt a. O.	60 931	33	—	16	4	13,7	25,1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	1
Freiburg i. B.	55 040	30	1	25[5])	3	23,6[5])	23,0	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—	13	—
Fürth	48 351	49	2	24	8	25,8	26,8	—	2	—	—	—	4	4	1	—	—	12	1
Gera	45 582	29	1	19	7	21,7	27,0	—	1	—	—	—	4	1	6	1	1	6	1
M.-Gladbach	55 747	44	—	22	9	20,5	23,2	—	—	2	—	—	3	7	1	—	—	9	—
Gleiwitz	43 562	44	—	18	9	21,5	20,2	—	2	—	—	—	—	3	1	—	—	12	—
Görlitz	74 629	50	2	25	7	17,4	24,6	—	—	—	—	—	6	5	2	1	1	12	—
Hagen	45 142	29	2	18	4	20,7	21,5	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	11	—
Halberstadt	43 376	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	123 755	109	3	43[6])	10	18,1[6])	23,0	—	—	1	—	—	5	4	5	—	—	27	1
Hamburg	652 602	440	22	174	49	13,9	24,7	—	2	1	1	1	20	28	7	—	—	106	8
Hannover	227 660	129	6	56	8	12,8	19,7	—	—	—	—	—	4	18	1	—	—	33	—
Harburg	46 454	33	4	15	5	16,8	22,9	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	9	—
Hildesheim	42 160	34	1	10	2	12,3	21,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 781	42	2	20	9	24,3	19,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	11	1
Karlsruhe	89 711	44	2	16	2	9,3	19,2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	13	1
Kassel	87 439	32	3	20	7	11,9	17,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Kiel	94 168	65	3	35	15	19,3	21,6	—	—	—	—	—	3	8	3	—	—	19	2
Koblenz	40 861	12	1	11	5	14,0	19,8	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	6	—
Köln	340 750	267	6	130	37	19,8	24,9	7	—	2	1	—	10	23	3	—	—	84	—
Königsberg i. Pr.	178 821	114	3	69	21	20,1	27,2	—	—	—	—	—	5	16	3	—	—	44	1
Königshütte	48 931	50	4	21	8	22,3	26,1	—	3	1	—	—	—	3	—	—	—	14	—
Krefeld*	108 211	54	2	32	8	15,4	21,3	—	4	3	—	—	3	2	—	—	—	20	—
Leipzig	422 097	306	5	160	51	19,7	22,2	1	1	2	—	1	25	20	12	1	1	95	3
Liegnitz	54 195	35	1	24	3	23,0	27,5	—	1	—	—	—	2	8	1	—	—	12	1
Ludwigshafen	43 201	30	2	12	7	14,4	24,9	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	8	—
Lübeck	73 621	47	1	27	6	19,1	19,6	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	18	1
Magdeburg	220 722	142	6	89	29	21,0	24,4	—	—	3	—	1	7	19	3	1	1	52	4
Mainz	77 911	50	1	37	16	24,7	21,1	7	—	—	—	—	2	6	2	—	—	18	2
Mannheim	104 182	72	—	34	12	17,0	21,5	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	16	1
Metz	59 143	25	—	17	5	14,9	19,8	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	10	1
Mülhausen i. E.	86 135	43	2	33	6	19,9	23,4	3	—	1	—	—	3	2	3	3	3	20	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 51 = 18,0 ‰. — [3]) Desgl. 134 = 17,7 ‰. — [4]) Desgl. 98 = 13,4 ‰. — [5]) Desgl. 21 = 19,8 ‰. — [6]) Desgl. 31 = 13,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	280	8	219	81	26,1	26,2	6	1	6	1	—	33	33	28	3	3	108	3
Münster	60 897	36	1	24	9	20,5	23,8	—	—	—	1	—	5	3	—	—	—	15	—
Nürnberg	172 941	128	7	73	23	21,9	24,3	—	2	—	—	—	13	18	2	—	—	37	1
Offenbach	41 615	29	2	17	1	21,2	20,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	10	—
Osnabrück	47 544	24	3	18	4	19 7	19,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	1
Plauen i. V.	59 420	31	3	23	7	20.1	23,0	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Posen	74 823	42	3	30	10	20,8	26,8	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	24	—
Potsdam	60 692	23	2	21[3])	3	18,0[3])	22.0	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	14	1
Regensburg	43 684	29	1	16	5	19,0	28,5	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	9	—
Remscheid	50 853	35	—	13	5	13,3	20,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	6	—
Rixdorf*	72 472	62	3	18	9	12,9	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	9	—
Rostock	52 485	27	—	19	2	18,8	20,4	—	—	3	—	—	1	7	—	—	—	7	1
Schöneberg*	80 249	43	3	17	7	11,0	15,4[2])	—	1	—	—	1	—	3	4	—	—	8	—
Solingen	43 067	27	1	27	6	32,6	22,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	27	—
Spandau	61 253	48	1	19	9	16,1	23,9	—	1	—	—	—	—	5	3	—	—	12	—
Stettin	154 233	110	7	64	17	21,6	26 0	2	1	5	1	—	4	11	—	—	—	36	4
Straßburg i. E. . .	142 885	85	1	47	15	17,1	23,5	1	—	1	—	—	3	9	4	3	3	25	4
Stuttgart	149 913	67	2	47	13	16,3	19.0	—	—	4	—	1	6	3	3	2	2	28	2
Trier	41 165	17	1	17	2	21,5	22,2	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	10	—
Ulm	41 460	19	—	8	—	10,0	19,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	4	—
Wiesbaden	79 380	50	—	18	2	11,8	18,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	1
Würzburg	72 451	57	—	33[4])	10	23,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	11	1	—	—	16	—
Zwickau	52 520	28	1	15	7	14,9	25,2	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	10	—

Woche vom 9. bis 15. Januar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 11. Dez. .	502 269	274	8	151	29	15,6	.	—	—	4	—	—	21	20	3	—	—	98	5
Antwerpen bis 8 Jan. .	277 581	171	7	85	22	15,9	.	—	7	1	—	2	9	10	2	.	.	51	3
Brüssel	197 682	91	11	76	11	20,0	.	1	—	—	2	—	7	12	4	.	.	48	2
Budapest bis 8 Jan. .	648 104	455	13	217	46	17,4	.	4	2	—	2	—	48	39	8	.	.	105	9
Christiania	192 141	153	9	59	11	16,0	.	—	—	—	1	—	12	7	—	.	.	39	—
Edinburg	295 628	170	.	110	19	19,3	.	—	1	—	1	.	11	2	—	.	.	95	.
Glasgow	714 919	493	.	295	.	21,5	.	14	4	—	.	.	.	5	9	.	.	263	.
Kopenhagen	340 500	186	6	115	27	17,6	.	—	—	2	—	—	14	5	5	.	.	81	8
Krakau bis 8. Jan. . .	81 099	49	—	50	11	32,1	.	—	—	1	—	1	8	8	6	6	.	25	1
Lemberg bis 8. Jan. . .	139 094	67	6	72	22	26,9	.	—	2	—	1	—	15	10	—	.	.	42	2
London	4 504 766	2703	.	1982	373	22,9	.	134	15	47	0	1	212	271	25	—	—	1188	77
Lyon	466 028		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madrid bis 27. Novbr. .	491 595	261	22	273	68	28,9	.	4	2	3	3	—	44	56	30	.	.	1 6	5
Moskau bis 8. Jan. . .	988 610	.	33	521	135	27,4	.	11	17	19	6	3	50	24	31	.	.	360	.
New York bis 1. Jan. .	2 019 871	1035	77	733	151	18,9	.	8	20	20	8	—	103	146	22			375	31
Odessa	404 651	.	11	163	39	20,9	.	2	2	4	2	—	9	2	6	2	2	132	4
Paris	2 511 629	1022	117	1214	133	25,1	.	11	2	10	—	2	182	256	30	—	—	681	40
Petersburg bis 8. Jan. .	954 400	499	22	598	205	32,6	.	12	8	30	20	2	99	19	64	.	.	344	.
Prag und Vororte . .	377 109	208	10	171	27	23,6	.	—	4	5	1	—	32	14	3	.	.	105	7
Rom bis 11. Dez. . .	483 560	243	11	174	24	18,7	.	3	1	1	4	—	19	31	11	.	.	102	2
Stockholm bis 8. Jan. .	274 611	116	1	88	13	16,7	.	1	1	2	1	—	11	11	5	1	1	52	4
Triest	163 979	109	6	74	16	23,5	.	—	—	2	—	—	11	13	—	—	—	46	2
Venedig bis 8. Jan. . .	166 069	72	6	89	20	27,9	.	—	—	1	1	—	1[illegible]	11	7	.	.	55	2
Warschau bis 8. Jan. .	601 408	457	20	263	52	22,7	.	9	15	4	1	1	29	30	12	.	.	158	4
Wien	1 574 129	826	63	610	134	20,2	.	13	5	17	1	3	107	89	41	—	—	321	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Januar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	6	—	1 (1)	—	—
Scharlach	9 (1)	1 (2)	—	—	—	1	—
Diphtherie u. Croup .	45 (5)	3 (3)	4	8	10 (2)	4 (1)	5 (1)
Unterleibstyphus . .	2 (2)	1	—	—	1 (1)	—	1 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (4)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4 (2)	—	—	—	—	— (1)	— (1)
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	8
Rose	5 (1)	6	3	2	5	—	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	62	25	16	21	37	17	73 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	49 (15)	11 (1)	5	3 (3)	14	3 (1)	9 (1)
Lungenschwindsucht .	51 (25)	12 (4)	12 (5)	2 (4)	22 (9)	3 (6)	27 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	91 (9)	39 (1)	10	18	57	6	38 (1)
Akuter Darmkatarrh .	11 (3)	5	—	2	10	1	1 (3)
Chron. Alkoholismus	20	1	—	3	1	1	15 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	32	8	3	1	13	4	4
And. rheumat. Krankh.	26	10	7	5	26	7	14
Verletzungen	65 (4)	77 (3)	29	14	81 (2)	21 (1)	54 (1)
Alle übrigen Krankh.	652 (63)	282 (16)	85 (8)	112 (9)	297(11)	139(10)	467(25)
Summe	1144(134)	481(30)	180(13)	191(16)	575(26)	207(20)	717(45)
Verbliebener Bestand	4607[6])	2015	884	724	1801	892	3225

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	9./1.-15./1.	3	30[5])	28[5])	80	6
„ Breslau . . .	desgl.	1	.	14	19	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	5	8	52	1
„ Arnsberg . .	desgl.	18	102	47	145	3
„ Aurich . . .	desgl.	—	24	—	4	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	17	143	72	132	8
„ Erfurt . . .	desgl.	9	65	15	32	4
„ Hannover . .	desgl.	7	3	12	32	1
„ Hildesheim . .	desgl.	2	28	8	20	1
„ Königsberg .	desgl.	8	245	27	30	1
„ Lüneburg . .	desgl.	1	18	3	18	2
„ Marienwerder	desgl.	9	44	5	11	3
„ Minden . . .	desgl.	2	61	3	40	1
„ Münster . . .	desgl.	3	64	5	10	1
„ Osnabrück . .	desgl.	1	29	2	11	—
„ Posen . . .	desgl.	8	91	32	20	1
„ Schleswig . .	desgl.	22	106	42	81	4
„ Sigmaringen .	1./12.-31./12	—	319	2	12	1
„ Stade . . .	9./1.-15./1.	2	1	5	14	1
„ Stettin . . .	desgl.	6	108	6	51	2
„ Stralsund . .	desgl.	5	—	4	21	1
„ Trier	desgl.	8	2	10	15	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	179	21	33	2
Stadt München . .	desgl.	1	101	17	51	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	5	8	14	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	26	8	34	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	—	14	10	—
Hamburg	desgl.	9	43	13	26	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 19 = 16,3 ‰. — 4) Desgl. 30 = 21,5 ‰. — 5) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Januar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	9. Januar	1,5	—1,1	763,2	761,6	760,3	92	83	85	0,1	SO	1—2
	10. „	1,7	—1,1	758,8	760,1	762,5	90	96	94	—	W	1
	11. „	3,3	—0,5	765,3	766,8	767,7	98	98	85	0,1	W	1
	12. „	5,6	3,4	769,3	770,6	771,4	89	83	92	0,3	W	1
	13. „	5,8	3,4	773,6	775,5	776,6	97	86	92	0,6	NW	1
	14. „	5,7	—0,1	773,6	770,4	770,1	92	68	91	—	SSO	1
	15. „	3,2	—0,1	772,3	773,5	774,4	96	85	87	—	W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	9. Januar	0.6	—1,2	716,0	715,4	717,0	100	100	100	—	NO	1,4
	10. „	8,3	—2,2	719,5	719,9	721,2	87	86	94	—	Stille	0,3
	11. „	6,8	1,1	724,3	726,1	728,3	90	93	94	0,8	SW	0,3
	12. „	6,3	1,6	730,6	730,9	731,8	98	98	98	0,2	NO	0,7
	13. „	2,8	—0,2	732,0	731,0	729,7	98	98	94	—	NO	2,1
	14. „	2,3	—0,9	729,2	728,0	728,3	90	87	100	—	SO	1,4
	15. „	—0,2	—4,3	729,4	729,3	730,0	100	100	100	—	Stille	0,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 2. Februar 1898.** Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die in Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte errichtete ständige Kommission zur Bearbeitung des Arzneibuches ist gegenwärtig mit den Vorbereitungen zu einer neuen Ausgabe des Werkes beschäftigt. Die nächste Aufgabe der Kommission besteht in der Sammlung des einschlägigen Materials, um dasselbe weiterhin zu sichten und zu prüfen. An die sich für die Angelegenheit interessirenden Herren Aerzte und Apotheker richte ich ergebenst das Ersuchen, ihre Wünsche betreffs der Neuausgabe des Arzneibuches zu äußern, insonderheit die, welche die Aufnahme neuer Mittel oder die Streichung von offizinellen Mitteln angehen. Die Einsendung bezüglicher Vorschläge an den Unterzeichneten wird mit Dank erkannt werden.

Berlin, den 22. Januar 1898.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.
Köhler,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 26. Dezember 1897 bis 1. Januar 1898 starben 4 Personen an Cholera und 137 an Fiebern.

Gelbfieber. In Biloxi traf am 21. Dezember ein norwegisches Schiff mit 7 Fällen der Krankheit an Bord ein; auf der von Kingston über Mobile ausgeführten Reise waren 4 weitere Erkrankungen dieser Art erfolgt. — Auf Kuba wurden Todesfälle an Gelbfieber festgestellt: vom 14. bis 26. Dezember in Cienfuegos 2, vom 17. bis 30. Dezember in Havana 6, vom 16. bis 22. Dezember in Matanzas 1 und vom 19. bis 25. Dezember in Sagua la Grande viele. (Public health reports 1898 Nr. 1.)

Fleck- und Rückfallfieber. Rußland. In Kiew sind Fleck- und Rückfallfieber anfangs Dezember 1897 in epidemischer Form aufgetreten. Die Zahl der täglich unter der Zivilbevölkerung vorkommenden Erkrankungen beträgt 20 bis 30. Von den Erkrankten sind über 80% obdachlose Personen, deren es infolge der schlechten Ernte besonders viel giebt, und welche bei der anhaltend feuchten Witterung und schlechten Ernährung um so leichter der Seuche zum Opfer fallen.

Nach Feststellungen der städtischen Sanitätskommission sind bis zum 2. Januar 1898 486 Zivilpersonen an der Seuche erkrankt und 15 gestorben. Auch sind unter der etwa 9000 Mann starken Garnison bisher 327 Krankheitsfälle, darunter 29 mit tödtlichem Ausgang vorgekommen. Zwecks Bekämpfung der Krankheit ist das Sanitätspersonal verstärkt worden, auch wurde dafür gesorgt, daß die Anzahl der Betten in den Krankenhäusern vermehrt, sowie daß Thee und warme Speisen unentgeltlich an Mittellose verabfolgt werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg und Warschau je 7 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 49 Erkrankungen; **Fleckfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 3, Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin, Barmen, Krefeld, Kopenhagen je 2, London 73, Moskau 4, Paris 50, Petersburg 3 Todesfälle; **Keuchhusten:**

London 69 Todesfälle; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung**: Wien 59 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Straßburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 129, Erfurt 146, Münster und Posen je 104, Schleswig 111, Stettin 165, Wiesbaden 141, in Hamburg 32, Budapest 90, Petersburg 56, Prag 40, Wien 263 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Altendorf und Kassel — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 97, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 134, Düsseldorf 118, in Hamburg 42, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 125, Paris 56, Petersburg 182, Stockholm 59, Wien 64 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Antwerpen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 31, Reg.-Bez. Düsseldorf 99, in Edinburg 49, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 248, Paris 49, Petersburg 58, Stockholm 24, Wien 62 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 143.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 2, Madrid, Belgrad je 1, Alexandrien 2, Kairo 3, Mexiko 6, Rio de Janeiro 3; **Cholera, Pest und Gelbfieber**: vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentl.; **Fleckfieber**: Spandau 1, Mexiko 48, San Franzisko 4; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre**: Baltimore, San Franzisko je 1, Brooklyn 2; **Tollwuth**: Bukarest 1; **Influenza**: Berlin 27, Barmen 4, Breslau, Celle je 2, Elberfeld 4, Potsdam 2, Leipzig 5, Zittau, Schwerin je 2, Hamburg 4, in 9 deutschen Orten und Buenos Aires je 1, Madrid 27; **Lepra**: Bombay 4.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bielefeld, Grabow, Kattowitz, Küstrin, Prenzlau, Linz (höher sogar als ein Fünftel);

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Flensburg, Krefeld, Lipine, Osnabrück, Siegen, Wattenscheid, Fürth;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Buer, Forst, Herford, Hörde, Insterburg, Kalk, Kattowitz, Königshütte, Kolberg (höher sogar als ein Fünftel), Minden, Potsdam, Siegen, Heidelberg, Worms;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Wald.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Brandenburg, Geestemünde (mehr sogar als ein Drittel), Kottbus, Neunkirchen, Quedlinburg, Remscheid, Trier, Pirmasens, Speyer, Straubing, Werdau, Offenbach, Hagenau, Belgrad;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 58 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Beeck, Boxhagen-Rummelsburg, Bielefeld, Burg, Gelsenkirchen, Malstatt-Burbach, Schalke, Schneidemühl, Jena;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Glauchau, Löbtau, Le Havre, Marseille, Alexandrien, Kairo, Mexiko.

Von den 260 deutschen Orten hatte im Berichtsmonate nicht einer eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet); am höchsten war dieselbe mit 33,7‰ in Beeck. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 32,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Amberg 338 (Gesammtsterblichkeit 27,6‰), Allenstein 344 (32,1), Eschweiler 358 (25,4), Reutlingen 409 (21,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 33 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Schöneberg 11,9 (1888/92: 20,3), Meißen 11,9 (1886/95: 23,5), Ludwigsburg 11,8 (1882/91: 17,0), Gotha 11,2 (1881/90: 21,6), Wesel 11,1 (1881/90: 18,9), Siegen 11,0 (1882/91: 21,2), Geestemünde 10,6 (1890/94: 20,4), Ulm 10,3 (1881/90: 22,0), Aschaffenburg 10,2, Gr. Lichterfelde 10,1 (1886/95: 15,7), Celle 9,9 (1881/90: 20,3), Ueckendorf 9,9, Wilhelmshaven 8,7 (1890/94: 16,8), Neunkirchen 8,1 (1889/93: 14,9), Sankt Johann 7,9.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 47 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 71, weniger als ein Fünftel in 74 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ fand sich wie im Vormonate in keinem Orte, eine geringere als 15,0‰ in 33 gegen 75. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 2, weniger als 200,0 in 192 gegen 203 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera, Pest und Gelbfieber.

Malta. Infolge Verordnung der Ortsregierung vom 7. Januar werden in den Hafen nicht eingelassen, sondern nur unter den vom Zolleinnehmer für geeignet befundenen Beschränkungen zum Verkehr in Quarantäne mit den Inseln Comino und Cominotto zugelassen a) Schiffe, welche während der Reise oder bei der Ankunft an Bord Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest oder einer dieser Seuchen verdächtige Erkrankungen zu verzeichnen haben, b) Schiffe, welche mit Pilgern aus dem Osten kommen, c) Schiffe aus Arabischen Häfen im Rothen Meere und vom Persischen Golfe, welche in Suez und Port Said nicht zum freien Verkehre zugelassen worden sind. Im Quarantänehafen dürfen unter Quarantänebeschränkungen Kohlen und Lebensmittel einnehmen a) Schiffe von Bombay und Karachi, welche nicht zum freien Verkehr in einem Adriatischen oder Mittelmeerhafen zugelassen oder nach Ansicht des ersten Regierungs-Sanitätsbeamten vor Ertheilung des freien Verkehrs nicht genügend desinfizirt worden sind, b) Schiffe ohne reinen Gesundheitspaß, gleichviel welcher Herkunft, welche nicht den vorstehend bezeichneten Vorschriften unterliegen. Der ärztlichen Besichtigung unterliegen sämmtliche einlaufenden Schiffe. Reisende von Bombay und Karachi dürfen nur an einer der Quarantäneanstalten landen und werden dort sorgfältig ärztlich untersucht; alle ihre Kleider und sonstigen Gegenstände zum persönlichen Gebrauche werden gründlich desinfizirt. Verboten ist die Einfuhr von Lumpen; nur nach vorausgegangener Desinfektion ist die Einfuhr gestattet von Kleidungsstücken, schmutziger Wäsche und Bettzeug, Federn, Knochen und Jutewaaren, sowie von Häuten aus Häfen, gegen welche Quarantäne angeordnet ist, oder in denen Thierkrankheiten herrschen.

In einer weiteren Bekanntmachung von demselben Tage wurde angeordnet, daß alle aus Bombay, Karachi, Beirut, Tripolis und Tunis ankommenden Personen bei der Ankunft und im Falle eines Aufenthaltswechsels während der darauf folgenden 15 Tage der Polizeibehörde ihren Aufenthaltsort angeben müssen und dort nach Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmten Zeiten besichtigt werden sollen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Amtlicher Mittheilung vom 25. Januar zufolge hat die Regierung gegen Herkünfte von Para eine 5tägige Quarantäne angeordnet.

Die Geburten und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1895. (Nach Heft 143 der Preuß. Statistik.) Vgl. Veröff. 1896 S. 640.

Die Geburtsziffer[1]) (mit Einschluß der Todtgeborenen berechnet) betrug im ganzen Staate auf je 1000 Einwohner 38,3, in den Städten 35,1, auf dem Lande 40,5. Von 1 208 215 insgesammt Geborenen waren 40 288 = 33,3% Todtgeborene. Von den 1 167 927 Lebendgeborenen waren 89 108 = 7,6%, von den 40 288 Todtgeborenen 4324 = 10,7% unehelicher Abkunft.

Die meisten Geburten (107 638 bezw. 106 045) entfielen auf Januar und März, die wenigsten (95 480 bezw. 96 226) auf den Juni und November. Die Geburtenhäufigkeit war am größten im Februar, in welchem Monat täglich im Durchschnitt 3498 Kinder geboren wurden, am geringsten im Juli mit durchschnittlich nur 3143 Geburten an jedem Tage. Mehrgeburten fanden in 15 339 Fällen statt; in 159 derselben wurden Drillinge, in 1 Fall Vierlinge, sonst Zwillinge geboren; von den Kindern waren 28 996 lebend-, 1843 todtgeboren.

Die Zahl der Geburten, welche 1871 in Folge des vorhergegangenen Kriegsjahres nur 868 670 betragen hatte, hat sich bis 1876 fortwährend gemehrt und ist in dem letztgenannten Jahre auf 1 102 368 gestiegen. Sie war seit 1872 stets größer als 1 000 000, seit 1885 größer als 1 100 000 und hat im Berichtsjahre zum ersten Male 1 200 000 überschritten.

Die Sterbeziffer[1]) (mit Einschluß der Todtgeborenen berechnet) stellte sich im ganzen Staate auf 23,2, in den Städten auf 23,1, auf dem Lande auf 23,2‰ d. E. Einschließlich der Todtgeborenen starben im Ganzen 729 917 Personen, gegen 766 603 im Jahre 1872. Die letztgenannte Zahl ist nur 1886 und 1893 überschritten worden, trotzdem sich die Bevölkerung im Durchschnitt jährlich um nahezu 1,0% vermehrt hat. Mit dem jeweiligen Stand der Gesammtbevölkerung verglichen, zeigte die allgemeine Sterbeziffer seit den in Folge der Nachwirkungen des deutsch-französischen Krieges sowie des epidemischen Auftretens der Cholera und der Pocken durch hohe Sterblichkeit gekennzeichneten Jahren 1871 bis 1873 eine fast durchgehende Verminderung; sie überstieg nur noch einmal, nämlich 1875, 28,0‰ und betrug 1876 bis 1895 durchschnittlich 26,0‰. Das Jahr 1886 überragte mit 27,8‰ noch ein wenig die Verhältnißzahl von 1874, während eine so niedrige Sterbeziffer wie die Jahre 1887 und 1890 (25,5‰), sowie 1893 (25,6‰) seit 1816 nur 2 Jahre — 1821 und 1860 — aufzuweisen haben. Die Jahre 1888, 1889, 1891, 1892, 1894 und das Berichtsjahr haben mit nur 24,4 bezw. 24,7, 24,3, 24,8, 23,1 und 23,2 die niedrigsten Sterbeziffern, welche bisher in Preußen beobachtet wurden. In den Jahren 1871 und 1872, in welchen 30,3 bezw. 31,1‰ der Gesammtbevölkerung starben, sind allein 56 826 bezw. 65 109 Todesfälle durch die Pocken und (1873) 28 656 durch Cholera verursacht worden. „Durch die Thatsache, daß sich die allgemeine Sterbeziffer der preußischen Bevölkerung in neuester Zeit ganz erheblich vermindert hat, wird auch die mehrfach von den Gegnern des Impfzwangs aufgestellte Behauptung widerlegt, daß die Impfung zwar die Todesfälle durch Pocken verringere, aber andere Krankheiten veranlasse und dadurch die allgemeine Sterblichkeit erhöhe."

Nach der Jahreszeit kamen die meisten Todesfälle einschließlich der Todtgeborenen (69 110 bezw. 67 474) im März und Juli vor, die wenigsten (52 983 bezw. 55 839) im November und Juni. Wenn man von den todtgeborenen Kindern absieht, starben an jedem Tage des Jahres im ganzen Staate durchschnittlich 1890 Personen, verhältnißmäßig die meisten im Monat März (— während des Herrschens der Influenza —) nämlich 2106, verhältnißmäßig die wenigsten im Monat November, nämlich 1662.

Im ersten Lebensjahre sind (mit Ausschluß der Todtgeborenen) 247 138 Kinder gestorben, d. h. 21,2 auf je 100 Lebendgeborene; hiervon waren unehelich geboren 33 402.

Der Geburtenüberschuß stellte sich auf 478 298 Personen oder 15,2‰ der zu Anfang des Berichtsjahres lebenden Bevölkerung; für die Jahre 1867 bis 1895 betrug die entsprechende Verhältnißziffer im Mittel 12,6‰.

[1]) Für die Berechnung der Geburts- und Sterbeziffern ist die fortgeschriebene Anfangsbevölkerung der betreffenden Jahre zu Grunde gelegt.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Düsseldorf, 1892 bis 1894. (Nach dem 6. Verwaltungs-Bericht des Reg.- u. Med.-Raths Dr. Michelsen.) Vgl Veröff. 1894 S. 215.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist einer der dichtestbevölkerten Verwaltungsbezirke des Preußischen Staates, da nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in ihm 361 Bewohner auf 1 qkm kommen. Fast 2/3 sämmtlicher Insassen des Bezirkes leben in den Städten, wenig mehr als der dritte Theil (35,3%) gehört zur Landbevölkerung. Am dichtesten lebten die Bewohner nach den Angaben des Berichtes (am 1. Dez. 1890) im Stadtkreise Essen, am wenigsten dicht in den Kreisen Geldern, Kleve, Mörs und Rees, d. i. im Nordwesten an der niederländischen Grenze. Die Zahl der verheiratheten weiblichen Personen entsprach ziemlich genau dem Mittel für's Deutsche Reich, indem etwas mehr als die Hälfte der im Alter von 15 bis 50 Jahren befindlichen weiblichen Personen verheirathet war (im Reiche 51,5%).

Die Gesundheitsverhältnisse der Jahre 1892 und 1893 werden als nicht ungünstig bezeichnet, im Jahre 1894 erreichte die Zahl der Todesfälle sogar einen bisher nicht beobachteten niedrigen Stand und wurde demgemäß auch der allgemeine Gesundheitszustand als außerordentlich günstig bezeichnet Die Gesammtzahl der Sterbefälle, welche im Jahre 1893 für den Regierungsbezirk 45 202 betragen hatte, gegen 44 119 im Jahre vorher, sank im letzten der drei Berichtsjahre auf 41 616 und zwar in den Stadtgemeinden von 28 032 auf 26 183, in den Landgemeinden von 17 170 auf 15 433 also in letzteren verhältnißmäßig stärker. Insbesondere verringerte sich die Zahl der nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre gestorbenen Personen, da dieselbe von 21 516 im Jahre 1893 auf 19 293, also trotz muthmaßlicher Zunahme der Bevölkerung um mehr als 10% sank. Während des Jahres 1892 waren im bezeichneten Alter 20 535 Personen, ebenfalls beträchtlich mehr als im Jahre 1894 gestorben. Ausführliche Besprechung finden die im Regierungsbezirke beobachteten Cholerafälle, es wird hervorgehoben, daß, abgesehen von der nicht ganz aufgeklärten Choleraepidemie zu Papiermühle (bei Solingen), sämmtliche Choleraerkrankungen, soweit sie nicht auf Infektion an Choleraorten beruhten, in ursächlichem Zusammenhange bezüglich ihrer Entstehung mit den Wasserläufen standen.

Die sanitären Maßnahmen gegen die Cholera sind eingehend geschildert. Ferner ist über alle im Berichts-

zeitraume beobachteten Pockenfälle ausführlich berichtet, nur über den Impfzustand der Erkrankten wird nichts erwähnt. Die Einschleppung der Pocken geschah theils aus dem benachbarten Holland, theils aus Belgien, einmal aus Oberschlesien.

Typhus hat im Bezirk an Häufigkeit abgenommen, namentlich in dem früher stark heimgesuchten Essen, seitdem hier überall gutes Wasser geliefert wird. Von der Diphtherie waren viele Kreise arg heimgesucht, in den Jahren 1892 und 1893 namentlich die Stadt Duisburg. Der Anzeigepflicht beim Auftreten ansteckender Krankheiten wird, wie anerkennend berichtet wird, seitens der Aerzte in der Mehrzahl der Fälle genügt.

Die Tuberkulose hat in Stadt und Land zahlreiche Todesfälle verursacht, ein geringer Rückgang in den Jahren 1893 und 1894, namentlich unter der weiblichen Bevölkerung, wird auf den ungünstigen Einfluß zurückgeführt, welchen in den Vorjahren die Influenza auf die Sterblichkeitsverhältnisse der Schwindsüchtigen ausgeübt hatte. Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist gering, die Sterblichkeit überwiegt angeblich eher in den ländlichen Bezirken, die betreffende Sterbeziffer ist für die Stadtbevölkerung auf 3,2 ‰, für die Landbevölkerung auf 3,6 ‰ (i. J. 1892) errechnet. Unter den männlichen Personen sank die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose während der Berichtszeit von 3848 im ersten auf 3654 im letzten Berichtsjahre, unter den weiblichen Personen von 3170 auf 2789, also unter letzeren um 12 %, unter ersteren um kaum 5 %.

Die früher enorm hohe Tuberkulose-Sterblichkeit in Remscheid sank in der Berichtszeit weiter, die früheren Beobachtungen im Kreise Lennep über hohe bez. Sterblichkeit in den Bezirken der Kleineisenindustrie und über niedrigere in denjenigen mit ausschließlicher oder vorwiegender Textilindustrie (vgl. Veröff. 1894 S. 215) werden bestätigt. Im Kreise Solingen wird die große Sterblichkeit an Tuberkulose auf die Trockenschleifereien zurückgeführt, woselbst Mängel an der Ventilation und Staubaufsaugung bestehen sollen.

Die Gesundheitsschädigungen der Arbeiter in den Chromatfabriken, den Beizereien einiger Emaillirwerke und den Thomasschlackenmühlen werden besprochen und die Abwehrmaßnahmen erwähnt.

Die Ergebnisse der durch Reg.-Verf. v. 1. Febr. 1875 angeordneten ärztlichen Schulinspektionen werden im Berichte kurz mitgetheilt, Angaben über Wohlfahrtseinrichtungen für Schulkinder (z. B. Ferienkolonien), sowie über Hülfsschulen für Schwachbegabte angeschlossen.

Von allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen werden u. a. die Badeanstalten für Arbeiter bei industriellen Werken mit besonderer Befriedigung erwähnt, auch einige Schulbrausebäder und zahlreiche, z. Th. trefflich eingerichtete städtische Badeanstalten werden rühmend genannt, u. a. die in Barmen, Krefeld, Remscheid, M.-Gladbach.

Obligatorische Leichenschau besteht in 18 Orten des Regierungsbezirks, in den übrigen wird die Todesursache von den Angehörigen des Verstorbenen nach eigenem Ermessen dem Standesamt angegeben, wodurch, wie der Berichterstatter betont, die Richtigkeit der Todesursache jede Zuverlässigkeit verliert.

Ueber die starke, „der Beschreibung spottende" Verunreinigung einiger öffentlicher Wasserläufe, namentlich der Wupper und der Nebenflüsse der Ruhr wird geklagt; die daraus sich ergebenden Mißstände sind, trotzdem in den letzten Jahren vieles zum Schutz der Wasserläufe geleistet worden ist, noch nicht ausreichend beseitigt, auch meint der Verf., daß die strengste Durchführung der Forderung der Hygiene zur Zeit gleichbedeutend sei mit der Lahmlegung zahlreicher Industriezweige.

Der Thätigkeit der für 21 Orte des Bezirkes bestehenden Anstalten zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, neben welchen Anstalten Ende 1894 2 nicht anerkannte bez. Untersuchungsämter in Elberfeld und Neuß bestanden, ist das VI. Kapitel des Berichts gewidmet; vielfach werden von einzelnen Personen mehrere solcher Anstalten geleitet. Die zur Kennzeichnung der maßgebenden Gesichtspunkte bei diesen Untersuchungen mitgetheilten Satzungen für ein öffentliches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt, die Geschäftsanweisung für den Leiter einer derartigen Anstalt und ein Vertrag zwischen Stadt und Chemiker werden in den Veröffentl. d. Kaiserlichen Gesundheitsamtes abgedruckt werden.

Trichinen- und Finnenschau ist durch die Polizeiverordnung vom 14. Juli 1892 für den ganzen Bezirk eingeführt; im Jahre 1894 wurden 8 Schweine und 79 amerikanische Speckseiten oder Schinken trichinös befunden, 489 Schweine erwiesen sich als finnig. Aus Remscheid wird über eine Erkrankung von 30 bis 40 Personen vom 6. bis 10. September 1893 in Folge des Genusses verdorbener Wurst berichtet; ein erschöpfender Bericht des Kreisphysikus in Kempen über die Verunreinigungen des Schwarzbrotes, denen die am Niederrhein auffallend häufigen Magenerkrankungen zur Last gelegt worden waren, soll demnächst nach Angabe des Berichterstatters veröffentlicht werden.

Im X. Kapitel des Berichts, welches von der Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen handelt, sind die 121 öffentlichen Krankenanstalten namentlich, mit Angabe ihres Bestandes 2c. aufgeführt, neben ihnen bestehen zahlreiche Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten und 4 Wöchnerinnenasyle. Die Thätigkeit in den letzteren wird als eine außerordentlich segensreiche gerühmt.

Von Irrenanstalten befindet sich im Regierungsbezirke die Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg, die Departements-Anstalt für unheilbare Geisteskranke in Düsseldorf und 7 Privatanstalten, von denen 3 den Alexianerbrüdern, 2 den Augustinerinnen gehören.

Auf Grund einer Verordnung des Regierungs-Präsidenten vom 20. Oktober 1894[1]) werden auch die außerhalb von Irrenanstalten lebenden Geisteskranken kontrolirt; die von jedem Bürgermeister terminmäßig einzureichenden Nachweisungen werden vom Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus geprüft. 1580 solche Geisteskranke, von denen nur 213 entmündigt waren, wurden so nachgewiesen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken. Vom 14 August 1897.

Unter Aufhebung der bisherigen, durch meine Verfügungen vom 31. Juli und 12. November 1894 — Nr. 1619 und 2180 I. K. P. —, 29. August und 6. Dezember 1895 — Nr. 1945 und 2487 I. K. P. — und vom 26. August 1896 — Nr. 1661 I. K. P. — über die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken gegebenen Vorschriften ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Die Besichtigung der Verkaufsstellen, an denen Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden, haben künftighin nach der anliegenden Anweisung stattzufinden.

2. Die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichniß der zu revidirenden Handlungen aufzustellen und fortlaufend zu ergänzen; eine Abschrift davon ist dem zuständigen Kreisphysikus auszuhändigen, desgleichen sind diesem die etwaigen Ergänzungen mitzutheilen.

Betreffs Aufstellung dieses Verzeichnisses ist noch besonders zu beachten, daß sich die Revisionen auf sämmtliche Handlungen, die Arzneimittel oder Gifte führen, zu erstrecken haben ohne Rücksicht darauf, ob

---

[1]) Eine ähnliche Verordnung für den Reg.-Bez. Kassel ist in den Veröff. 1894 S. 6 abgedruckt.

diese einen umfangreichen Handel damit treiben oder nur einzelne derartige Stoffe feilhalten. Ausgenommen sind nur Geschäfte, in denen giftige Farben nicht trocken, sondern gleich gebrauchsfähig als Oel-, Harz- oder Lackfarben geführt oder Gifte nur zum eigenen Bedarf vorräthig gehalten werden (s. Nr. 1 Abs. 2 und 3 der Anweisung).

3. Die Ortspolizeibehörden haben ferner darauf zu achten, daß die im § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Gesetznovelle vom 6. August 1896 (s. R.-G.-Bl. S. 685) gegebenen Bestimmungen beachtet werden. Darnach haben Personen, die den Handel mit Drogen oder chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, künftighin beginnen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde, also nach I Nr. 13 der Ausführungsanweisung vom 4. September 1896 (Min. Bl. f. d inn. Verwaltung S. 202) der Gemeindebehörde (Magistrat, Bürgermeister oder Gemeindevorsteher des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird) hiervon Anzeige zu machen. Dasselbe gilt gemäß der Reichsgerichts-Entscheidung vom 17. November 1887 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVI S. 395) auch betreffs derjenigen Geschäftsinhaber, die schon vor dem 1. Januar d. Js. mit Heilmitteln irgend welcher Art (Fenchelthee, Kamillenthee, Sennesblätter, Bittersalz 2c.) Handel getrieben haben und diesen Handel fortsetzen wollen.

Zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen diese angezogene gesetzliche Bestimmung sind die betheiligten Gewerbetreibenden durch eine öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise zur nachträglichen Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern unter Hinweis darauf, daß sie im Unterlassungsfalle eine Bestrafung auf Grund des § 148 Nr. 4 der Gewerbeordnung zu gewärtigen haben.

Außerdem haben die Ortspolizeibehörden sowohl, als die Medizinalbeamten ihre Aufmerksamkeit den Tagesblättern zuzuwenden, um aus den sich hier häufig vorfindenden Anzeigen und Anpreisungen von Arznei- und Geheimmitteln oder giftigen Stoffen diejenigen Verkaufsstätten festzustellen, die erlaubten oder unerlaubten Handel mit jenen Stoffen treiben.

4. Alle Personen, die mit den in Anlage I Abtheilung 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (s. Sonderbeilage zu Nr. 41 des Amtsblattes) genannten giftigen Stoffen handeln wollen, bedürfen nach § 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 in Verbindung mit § 49 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und 22. Juni 1861 eine Genehmigung, auch wenn sie nur wenige derartige Stoffe oder nur solche der Abtheilung 3 (z. B. Bleiweiß, Mennige, Kupfervitriol 2c.) führen. Die Ortspolizeibehörden haben daher den Geschäftsinhabern, die eine solche Genehmigung noch nicht besitzen, aber die betreffenden Stoffe auch ferner feilzuhalten beabsichtigen, aufzugeben, die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

5. Bei der Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Jeder Gewerbetreibende, der die Erlaubniß zum Gifthandel nachsucht, hat ein übersichtliches, alphabetisch und nach den einzelnen Abtheilungen der Anlage I der vorher erwähnten Giftpolizeiverordnung geordnetes Verzeichniß derjenigen Gifte, die er führen will, einzureichen. Die zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörden (nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1 August 1883: die Kreis- und Stadtausschüsse sowie die Magistrate der kreisangehörigen Städte über 10 000 Einwohner) haben dann die in jedem Einzelfalle zuzulassenden Gifte zu bestimmen, bei deren Auswahl die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse sowie die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers auch in Bezug auf seine moralische und fachmännische Befähigung zu berücksichtigen sind. Außerdem empfiehlt es sich, jeden derartigen Antrag vor seiner Genehmigung dem zuständigen Kreisphysikus zur Prüfung und Aeußerung vorzulegen und dem Antragsteller den Nachweis seiner Befähigung durch Beibringung eines Kreisphysikats-Zeugnisses aufzugeben, in dem ihm bescheinigt ist, daß er mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften der von ihm feilzuhaltenden Gifte genügend vertraut sei

In der Genehmigungsurkunde sind die einzelnen Gifte, mit denen der Handel gestattet werden soll, genau zu bezeichnen, damit bei den Revisionen der betreffenden Verkaufsstätten kein Zweifel über die Zulässigkeit des Feilhaltens der vorgefundenen Gifte entstehen kann.

6. Damit die Revisionen der betreffenden Handlungen möglichst unvermuthet ausgeführt werden, sind die darüber zwischen den Revisoren getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen als streng vertrauliche zu behandeln und die etwa zugezogenen Apotheker zur Amtsverschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

7. Auch auf den Handel mit Giften, gifthaltigen Waaren, Arznei- und Geheimmitteln im Umherziehen, der nach § 56 Nr. 9 der Gewerbeordnung verboten ist, haben die Ortspolizeibehörden ihr Augenmerk zu richten und bei etwaigen zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen sofort das Strafverfahren einzuleiten. Insbesondere ist den Gendarmen die Ueberwachung dieses Handels zur Pflicht zu machen, da erfahrungsgemäß gerade auf dem platten Lande von den Hausirern neben anderen Waaren auch häufig Arznei- oder Geheimmittel feilgeboten werden.

Minden, den 14. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bischoffshausen.

Anweisung für die Besichtigungen derjenigen Verkaufsstätten, an denen außerhalb der Apotheken Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden.

1. Verkaufsstätten, an denen außerhalb der Apotheken Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden — Drogen-, Materialwaaren- oder ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung mindestens jährlich einmal unvermuthet zu besichtigen, auch wenn in denselben nur einzelne derartige Stoffe geführt werden.

Handelt es sich um Geschäfte, die lediglich Großhandel mit Arzneimitteln und Giften treiben, oder um solche, in denen nur Gifte und giftige Farben feilgehalten werden, so brauchen die Besichtigungen nur in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren stattzufinden.

Handlungen, in denen giftige Farben nicht trocken, sondern gleich gebrauchsfähig als Oel-, Harz- oder Lackfarben geführt werden, sind nur dann zu revidiren, wenn sich unter den Farben auch arsenhaltige befinden.

Geschäfte, die Gifte nur zum eigenen Bedarf vorräthig halten, z. B. Klempnereien, Färbereien u. s. w. unterliegen nicht der Revision, wohl aber die Arbeits- und Lagerräume der sog. Kammerjäger.

2. Die Besichtigungen haben durch die Ortspolizeibehörden unter Zuziehung des zuständigen Kreisphysikus und erforderlichen Falls unter Beihülfe eines approbirten Apothekers zu erfolgen; der letzteren bedarf es nicht bei Geschäften, in denen nur eine beschränkte Anzahl von Arzneimitteln oder nur Gifte vorräthig gehalten werden oder wenn durch die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern große Kosten entstehen würden.

Apothekenbesitzer dürfen an ihrem Wohnorte nur dann als Revisoren zugezogen werden, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt und die zu revidirende Drogen- 2c. Handlung nicht als Konkurrenzgeschäft des betreffenden Apothekenbesitzers zu betrachten ist. Auch außerhalb seines Wohnortes darf ein Apothekenbesitzer nicht an Besichtigungen von denjenigen Drogen- 2c. Handlungen theilnehmen, die innerhalb des Absatzgebietes seiner Apotheke liegen.

Dagegen können approbirte Apotheker, die nicht Besitzer einer Apotheke sind, unbeschränkt zu den Be-

sichtigungen zugezogen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht als Apothekergehülfen in einer Apotheke angestellt sind. Für diese finden dann die vorstehend unter Absatz 2 gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

3. Die Leitung der Besichtigungen liegt dem Kreisphysikus ob, der sich über deren Vornahme mit der Ortspolizeibehörde und dem etwaigen pharmazeutischen Bevollmächtigten zu verständigen hat. Ohne einen Vertreter der Ortspolizeibehörde oder einen von diesem mit der Vertretung beauftragten Beamten soll in der Regel die Besichtigung einer Drogen- ꝛc. Handlung nicht vorgenommen werden; völlig unzulässig ist ihre Vornahme durch einen Vertreter oder beauftragten Beamten der Ortspolizeibehörde allein, abgesehen von denjenigen Fällen, wo es sich nur darum handelt, die erfolgte Abstellung geringfügiger Mängel nach Ablauf der gestellten Frist zu kontroliren (siehe später unter Nr. 13 Abs. 2).

Ueberall da, wo sich möglicher Weise eine Durchsuchung von Privaträumen, eine Beschlagnahme oder Einziehung unbrauchbarer oder vorschriftswidrig feilgehaltener Arzneimittel und Gifte als nothwendig herausstellen könnte, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vertreter der Polizeibehörde gemäß dem Ministerialerlaß vom 15. September 1879 (Min.-Bl. für die inn. Verwaltung S. 265) gleichzeitig zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört (Bürgermeister, Polizeiinspektor, Polizeikommissar, Amtmann, Guts- oder Gemeinde-Vorsteher und deren Vertreter); Polizeisergeanten oder Gendarmen sind nicht dazu zu rechnen.

4. Die Besichtigungen sind thunlichst bei Tageslicht auszuführen und nicht vor 8 Uhr vormittags oder nach 6 Uhr abends zu beginnen.

Bei der Auswahl der Tage empfiehlt es sich, solche zu vermeiden, an denen voraussichtlich der Geschäftsinhaber und dessen Personal durch außergewöhnlichen Geschäftsverkehr vollständig in Anspruch genommen ist, z. B. kurz vor den großen Festtagen, an Markttagen u. s. w. Auch die besonderen Feiertage der Konfession des Geschäftsinhabers sind zu berücksichtigen.

Wegen Abwesenheit des Geschäftsinhabers ist von der Revision nur dann Abstand zu nehmen, wenn kein Vertreter vorhanden sein sollte.

5. Bei den Besichtigungen ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt S. 9), sowie der dazu gehörigen Ergänzungsverordnungen innegehalten sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die durch die diesseitige Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1894 (s. Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes) gegebenen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken beachtet sind;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Bestimmungen der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (s. Sonderbeilage zu Nr. 41 des Amtsblattes) entspricht, der Geschäftsinhaber die Genehmigung zum Gifthandel besitzt, und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Giftscheinen ordnungsmäßig geführt ist;

d) ob seitens des Geschäftsinhabers den Vorschriften des § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) nachgekommen ist, und durch die Handhabung seines Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird.

Ein Verzeichniß der gebräuchlichsten giftigen Farben mit ihren verschiedenen Benennungen u. s. w. ist der Anweisung beigefügt (s. Anlage I).

6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf ihre Güte und Echtheit zu prüfen; eine chemische oder physikalische Untersuchung derselben ist jedoch nicht erforderlich. Bei ihrer Beurtheilung sind nicht so strenge Anforderungen wie an die Beschaffenheit der in den Apotheken vorräthig gehaltenen Arzneistoffe zu stellen, sie dürfen jedoch weder verdorben und verunreinigt, noch der Gesundheit schädlich sein.

7. Die Geschäftsinhaber der Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisirte Waagen und Gewichte zu halten, desgleichen hat sich die Revision nicht auf die etwaige Zuläßigkeit und Brauchbarkeit der Waagen und Gewichte zu erstrecken.

8. Erörterungen über vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten und Beanstandungen sind bei Meinungsverschiedenheiten thunlichst zu vermeiden; etwaigen Einwendungen des Geschäftsinhabers ist mit dem Hinweise zu begegnen, daß ihm das Recht zustehe, diese zu Protokoll zu geben oder in einer besonderen Eingabe der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzutragen.

9. Liegt der begründete Verdacht vor, daß in der revidirten Handlung vorschriftswidrig dem freien Verkehr nicht überlassene Arzneimittel feilgehalten, Rezepte angefertigt oder ohne Genehmigung zum Handel mit Giften giftige Stoffe vorräthig gehalten werden, die Besichtigung der Geschäftsräume aber in dieser Beziehung ein negatives Resultat ergeben hat, so ist auf Grund der §§ 102 und 105 der Strafprozeßordnung die Durchsuchung auch anderer, angeblich nur zum Privatgebrauch bestimmter Räume vorzunehmen.

Die Anordnung und Leitung einer derartigen Durchsuchung steht dem bei der Revision mitwirkenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu, derselbe muß jedoch Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft sein; andernfalls ist sofort ein derartiger Beamter hinzuzuziehen (s. Nr. 3 Abs. 2).

Durchsuchungen können auch in Abwesenheit des Geschäftsinhabers stattfinden, sobald ein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zugezogen wird (§ 106 der Strafprozeßordnung).

10. Werden verdorbene, verunreinigte oder der Gesundheit schädliche, sowie dem freien Verkehr nicht überlassene Arzneimittel oder angefertigte Arzneien vorgefunden, so sind diese ebenso wie etwa vorräthig gehaltene Gifte, zu deren Feilhalten der Geschäftsinhaber eine Genehmigung nicht besitzt, zu vernichten, falls dieser oder dessen Stellvertreter damit einverstanden ist. Erhebt er jedoch Widerspruch, so sind die betreffenden Arzneistoffe u. s. w. als Beweismittel der Uebertretung oder als der Einziehung unterliegend (bei verbotenem Handel mit Giften nach § 40 des Strafgesetzbuches) zu beschlagnahmen und dem Geschäftsinhaber in jedem Falle ein Verzeichniß der beschlagnahmten Gegenstände auszufertigen (§§ 94, 98 und 107 der Strafprozeßordnung).

11. Bei Arzneimitteln, deren Zusammensetzung zweifelhaft ist, sind Proben zur weiteren Untersuchung zu entnehmen. Dem Geschäftsinhaber ist darüber ebenfalls eine Empfangsbescheinigung auszustellen und außerdem ein entsprechender Vermerk in die Verhandlung einzutragen.

12. Ueber die Besichtigung ist sofort und zwar in der Regel an Ort und Stelle eine von dem Bevollmächtigten und dem Geschäftsinhaber oder dessen Vertreter zu unterschreibende Verhandlung nach den anliegenden Mustern (Anlage II, a, b und c)[1]) aufzu-

---

[1]) Die vereinfachten Formulare a und b sind bei den Besichtigungen der Handlungen zu benutzen, die außer anderen Gegenständen nur Arzneimittel (a) oder nur Gifte der Abtheilungen 2 und 3 führen, das Formular c, das dem bisherigen Formular entspricht, bei den Besichtigungen solcher Geschäfte, die Arzneimittel und Gifte feilhalten. Die Formulare können von der hiesigen Buchdruckerei von J. C. C. Bruns bezogen werden; der Kostenpreis beträgt bei Formular a und b = 0,75 ℳ für 10 und 1,50 ℳ für 25 Stück, bei Formular c = 1,50 ℳ für 10 und 3 ℳ für 25 Stück.

nehmen, auf deren Grund die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft. Etwa vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten und Beanstandungen sind daher in der Verhandlung durch einen Strich am Rande kenntlich zu machen, damit die Ortspolizeibehörde darüber sofort unterrichtet ist.

Weigert sich der Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter, die Verhandlung zu unterschreiben, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen. Dasselbe gilt betreffs etwaiger von ihm erhobener Einwendungen.

13. Unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung ist dem Geschäftsinhaber die Beseitigung festgestellter Mängel und Vorschriftswidrigkeiten binnen einer bestimmten Frist aufzugeben. Bei gröberen und wiederholten Verstößen gegen die geltenden Vorschriften, namentlich gegen die Kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Min.-Blatt für die innere Verwaltung S. 152) sofort eine Strafe festzusetzen, wenn nicht nach den Umständen eine ihre Zuständigkeit überschreitende Strafe angemessen erscheint und demgemäß die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Die Abstellung der vorgefundenen Mängel ist nach Ablauf der gestellten Frist durch die Ortspolizeibehörde zu kontroliren, bei gröberen und zahlreichen Verstößen jedoch eine nochmalige Revision der betreffenden Handlung unter Zuziehung des Kreisphysikus anzuordnen und diese erforderlichenfalls in angemessenen Zwischenräumen so oft zu wiederholen, bis allen Anforderungen genügt ist, oder das Verfahren wegen Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, bezw. wegen Entziehung der Konzession zum Gifthandel einzuleiten (§ 35 Abs. 4 und § 53 der Gewerbeordnung).

14. Sämmtliche Verhandlungen über die während des Jahres stattgehabten Besichtigungen sind mir nebst den darauf erlassenen Verfügungen am Schluß eines jeden Jahres urschriftlich mit einer nach beifolgendem Muster (s. Anlage III)[1]) aufgestellten Nachweisung durch den Kreisphysikus einzureichen, der den Verhandlungen einen kurzen Bericht über die bei den Revisionen gemachten Erfahrungen sowie darüber beizufügen hat, ob sich die bestehenden Vorschriften bewährt haben oder der Abänderung bedürftig sind.

Die Verhandlungen nebst Anlagen werden nach Einsichtnahme den Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Königlichen Landraths wieder zurückgegeben.

15. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben meine Bevollmächtigten ebenfalls die unter Nr. 1 genannten Verkaufsstätten einer Besichtigung nach den vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mir direkt einzureichen.

16. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Kreisphysiker nach Maßgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 65) findet nicht mehr statt.

17. Die durch die Besichtigung der unter Nr. 1 aufgeführten Verkaufsstätten entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Minden, den 14. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bischoffshausen.

---

[1]) Die Formulare können von der hiesigen Buchdruckerei von J. C. C. Bruns zum Preise von 0,60 ℳ für 10 und von 1 ℳ für 25 Stück Titel- oder Einlagebogen bezogen werden.

Anlage I.

Verzeichniß der giftigen Farben
(vergl. Abtheilungen 1*) und 3**) der Anlage 1 zur Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften).

(Die halbfett gedruckten Farben (Abth. 1) sind im Giftschrank aufzubewahren.)

Name der Farbe†)	Bestandtheile.	Art der Farbe.
Acajoubraun	s. Kupferbraun	braun
Aegyptisch Blau	Kupfersilikat	blau
Aerugo[1])	essigsaures Kupferoxyd	grün
Alexandergrün	s. Kupfergrün	grün
Algarothpulver[2])	Antimonoxyd m. Antimontrichlorid	weiß
Altonaer Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Amerikanischgelb	s. Chromgelb	gelb
Amerikanischgrün	s. Chromgrün	grün
Antimonblau[3])	cyansaures Antimonoxyd	blau
Antimonblüthe[4])	s. Algarothpulver	weiß
Antimonbraun	s. Metallsafran	braun
Antimongelb[5])	antimonsaures Blei	gelb
Antimonorange[6])	Antimonsulfur	orange
Antimonroth[7])	oxydirtes Schwefelantimon	roth
Antimonweiß	s. Algarothpulver	weiß
Antimonzinnober	s. Antimonroth	roth
Antizinnober	s. Chromroth	roth
Apfelgrün	Gemisch von Chromgelb und Kupfergrün	grün
Apollogrün	s. Kupfergrün	grün
Arnaudonsgrün[8])	phosphorsaures Chrom	grün
Arsenblei	arsenigsaures Blei	gelb
Arsenglas, gelbes	s. Auripigment	gelb
Arsenglas, rothes	s. Realgar	gelbroth
Arsenikrubin	desgl.	desgl.
Aschengrün	s. Scheel'sches Grün	grün
Auripigment[9])	Arsentrisulfit	gelb
Baryumchromat[10])	chromsaures Baryum	gelb
Barytgelb	s. Baryumchromat	gelb
Barytgrün	geglühtes chromsaures Baryum	grün
Baseler Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Bergblau	s. Kupferblau	blau
Berggrün	s. Kupfergrün	grün
Berliner Weiß	s. Bleiweiß	weiß
Bleibraun[11])	Bleisuperoxyd	braun
Bleibronze[12])	Bleijodid	gelb
Bleigelb	s. Chromgelb	gelb
Bleiglätte[13])	Bleioxyd	gelb
Bleigrau	unreines Bleioxyd	graugelb
Bleiroth	s. Mennige	roth
Bleischwarz[14])	Schwefelblei	schwarz
Bleivitriol[15])	schwefelsaures Blei	weiß
Bleiweiß[16])	basisch kohlensaures Blei	weiß
Bleizinnober	s. Mennige	roth
Böttchersgrün	s. Mangangrün	grün

---

*) Dahin gehören alle **Arsen-, Quecksilber-** und **Uran**-haltigen Farben mit Ausnahme des Schwefelquecksilbers (Zinnober).

) Es sind dies diejenigen Farbstoffe, die **Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink und **Zinn** enthalten mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum, Baryt-, Mineral-, Neu-, Permanent-Weiß, Blanc fixe), reinem Chromoxyd (Chromoxyd-, Nürnberger-, Permanent-Viktoriagrün), Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), Schwefelzink, Schwefelzinn (Musivgold), Zinkoxyd, (Zinkblumen, Schnee-, Zinkweiß) und Zinnoxyd, sowie von Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben (Bronzefarben).

†) Die Angaben der Spalte „Andere Benennungen" finden sich hierunter in den Anmerkungen.

Name der Farbe.	Bestandtheile.	Art der Farbe.
Bolleysgrün	s. Borgrün	grün
Borgrün[17])	borsaures Kupfer	grün
Braunschweiger Grün	s. Scheel'sches Grün	grün
Bremer Blau	s. Kupferblau	blau
Bremer Grün	s. Kupferblau, Schattirung	grün
Breslauer Braun	s. Kupferbraun	braun
Brixener Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Casselmanns Grün	basisch schwefelsaures Kupfer	grün
Cassius'scher Goldpurpur	zinnsaures Goldoxydul	roth
Chemisch-braun	s. Kupferbraun	braun
China-Gelb	s. Auripigment	gelb
Chromblau	chromsaures Baryum u. Magnesia	blau
Chrombraun	chromsaures Kupfer	braun
Chrombronze[18])	Chromchlorid	gelb
Chromgelb[19])	chromsaures Blei, s. auch Baryumchromat und Zinkgelb	gelb
Chromgrün[20])	Chromoxyd; wenn rein, nicht giftig; wenn mit Blei vermischt, giftig, dieselben Namen werden auch Gemischen von Chromgelb mit Berliner Blau beigelegt. S. Oelgrün	grün
Chromocker	gelbe Erdfarbe, giftig, wenn mit Chromgelb gemischt	gelb
Chromorange	s. Chromroth	orange
Chromroth[21])	basisches chromsaures Bleioxyd	roth
Chromkupferschwarz	chromsaures Kupfer	schwarz
Chromzinnober	s. Chromroth	roth
Citronengelb	s. Chromgelb	gelb
Deckgrün	s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün	grün
Deckweiß	s. Bleiweiß	weiß
Ecarlat	s. Jodinroth	roth
Eisenacher Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Eisenbahngrün	s. Chromgrün	grün
Eisengelb	s. Chromgelb	gelb
Elsners Grün	s. Kuhlmanns Grün	grün
Englisch-Blau	s. Kupferblau (als Indigolack ungiftig)	blau
Englisch-Gelb	s. Kasseler Gelb	gelb
Englisch-Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Erdgrün	s. Scheel'sches Grün, auch Kalkgrün	grün
Erlaer Grün	Kupfervitriol und chromsaures Kali	grün
Flohbraun	s. Bleibraun (als Manganoxyd-Manganbraun ungiftig)	braun
Gelber Schwefelarsenik	s. Auripigment	gelb
Gentèles Grün	s. Zinngrün	grün
Giftfreies Grün	s. Chromgrün, auch Kuhlmanns Grün	grün
Giftfreies Kupfergrün	s. Borgrün	grün
Giftgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Glätte	s. Bleiglätte	gelb
Glanzgrün	s. Kupfergrün	grün
Goldgelb	s. Chromgelb	gelb
Goldglätte	s. Bleiglätte	gelb
Gothaer Gelb	s. Chromgelb	gelb
Gothaer Grün	s. Chromgrün	grün
Granatroth	s. Mennige	roth
Grüner Zinnober	s. Chromgrün	grün
Grundirgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Grünspan	s. Aerugo	grün
Guignetsgrün	s. Chromgrün (als Chromhydrooxyd und Borsäure nicht giftig)	grün
Gummigutti	Pflanzen-Extrakt	gelb
Hamburger Blau	s. Kupferblau	blau
Hamburger Gelb	s. Kupfergelb	gelb
Hamburger Weiß	s. Bleiweiß	weiß
Hatchettsbraun	s. Kupferbraun	braun
Hautgelb	s. Chromgelb	gelb
Hochgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Hörmanns Grün	desgl.	grün
Holländer Weiß	s. Bleiweiß	weiß
Jasmingrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Jasnügergrün	desgl.	grün
Indisch-Gelb[22])	chromsaures Zink	gelb
Jodblei	s. Bleibronze	gelb
Jodgelb	desgl.	gelb
Jodinroth[23])	Quecksilberjodid	roth
Kaisergelb	s. Chromgelb	gelb
Kaisergrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Kalkblau	s. Kupferblau	blau
Kalkchromgelb	chromsaurer Kalk	gelb
Kalkgrün[24])	arsenigsaures Kupferoxyd u. Gyps, auch salpetersaures Kupfer u. Gyps	grün
Kasseler Blau	s. Kupferblau	blau
Kasseler Gelb[25])	Bleijodid	gelb
Kasseler Grün	s. Schweinfurter Grün, auch Mangangrün	grün
Kemnitzer Weiß	s. Bleiweiß	weiß
Kirchberger Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Kobaltarsenroth	arsensaures Kobaltoxydul	roth
Kobaltrosa	phosphorsaures u. arsensaures Kobaltoxydul (ohne Arsen nicht giftig)	roth
Kölner Gelb	s. Chromgelb	gelb
Königsgelb	s. Auripigment, auch Merkurgelb, auch Chromgelb, auch Bleiglätte	gelb
Königsgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Kremserweiß	s. Bleiweiß	weiß
Kuhlmanns Grün[26])	Kupferoxychlorid	grün
Kupferblau[27])	kohlensaures Kupfer und Kupferoxydhydrat	blau
Kupferbraun[28])	Ferrocyankalikupfer, s. auch Kupferbraunroth	braun
Kupferbraunroth[29])	Kupferoxyd, Eisenoxyd und Thonerde, s. auch Kupferbraun	braun
Kupfergrün[30])	Kohlensaures Kupfer, s. auch Borgrün	grün
Kupferroth[31])	Kupferoxydul	roth
Kupferschwarz	Schwefelkupfer	schwarz
Kurrers Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Lackirgrün	desgl.	grün
Laubgrün	s. Chromgrün	grün
Leipziger Gelb	s. Chromgelb	gelb
Leipziger Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Lithargyrum	s. Bleiglätte	gelb
Maigrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Malachitgrün	s. Kupfergrün (als Bittermandel-, Solid-Grün, Theerfarbstoff nicht giftig)	grün
Mangangrün[32])	mangansaures Baryum	grün
Massicot	s. Bleiglätte	gelb
Meergrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Mengel	s. Kasseler Gelb	gelb
Mennige[33])	Bleioxyd und Bleisuperoxyd	roth

Name der Farbe.	Bestandtheile.	Art der Farbe.
Merkurgelb[34]	basisch-schwefelsaures Quecksilber	gelb
Metallsafran[35]	Schwefelantimon	braun
Mineralblau	s. Kupferblau (als Berliner Blau-Ferrocyaneisen nicht giftig)	blau
Mineralgelb	s. Kasseler Gelb	gelb
Mineralgrün	s. Kupfergrün, auch Scheel'sches Grün	grün
Mineralroth	s. Realgar	gelbroth
Minium	s. Mennige	roth
Mitisgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Mittlers Grün	s. Arnaudons Grün	grün
Molybdänblau	molybdänsaures Zinnoxydul	blau
Montpelliers Gelb	s. Kasseler Gelb	gelb
Moosgrün	s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün	grün
Mühlhäuser Weiß	s. Vitriolbleiweiß	weiß
Münchener Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Myrthen Grün	s. Chromgrün	grün
Nachtgrün	Erdfarbe (giftig, wenn aus Theerfarbstoffen mit Arsen und Pikrinsäure hergestellt)	grün
Napoleonsgrün	s. Kupfergrün	grün
Naturgrün	s. Chromgrün	grün
Neapelgelb	s. Antimongelb, auch Kasseler Gelb	gelb
Neapelgrün	s. Chromgrün	grün
Neubergblau	s. Kupferblau	blau
Neublau	s. Kupferblau (nicht giftig als Berliner Blau und Indigolack)	blau
Neugelb	s. Chromgelb, auch Bleiglätte	gelb
Neugrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Neuwiederblau	s. Kupferblau	blau
Neuwiedergrün	s. Scheel'sches Grün	grün
Nossener Blau	Kupferammoniumsilicat	blau
Nürnberger Grün	s. Chromgrün (als reines Chromoxydgrün ungiftig)	grün
Oelblau	s. Kupferblau (als Berliner Blau ungiftig)	blau
Oelgrün	s. Kupfergrün, auch Chromgrün	grün
Opperment	s. Auripigment	gelb
Originalgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Pannetiers Grün	s. Arnaudons Grün	grün
Papageigrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Pariser Gelb	s. Chromgelb, auch Kasseler Gelb	gelb
Pariser Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Pariser Roth	s. Mennige	roth
Patentgelb	s. Kasseler Gelb	gelb
Patentgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Patentweiß, englisch	basisches Bleioxychlorid	weiß
Pattisonweiß	s. Patentweiß	weiß
Perlweiß	s. Bleiweiß (als Wismuthweiß nicht giftig)	weiß
Permanentbronze	s. Chrombronze	gelb
Permanentgrün	s. Chromgrün (als reines Chromoxydgrün ungiftig)	grün
Permanentroth	s. Mennige	roth
Persisch-Gelb	s. Auripigment	gelb
Persisch-Roth	s. Chromroth (als Oxydroth = Eisenoxyd nicht giftig)	roth
Pickelgrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Pikrinsäure[36]	organische Säure	gelb
Pink. colour.	Zinnsaures Chromoxyd	fleischf.
Plessys Grün	s. Arnaudons Grün	grün
Rauschgelb	s. Auripigment	gelb
Rauschroth	s. Realgar	gelbroth
Realgar[37]	Arsendisulfit	gelbroth
Resedagrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Rosenstielsgrün	s. Mangangrün	grün
Rother Schwefelarsenik	s. Realgar	gelbroth
Rubinschwefel	desgl.	desgl.
Saalfelder Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Scarlet	s. Jodinroth	roth
Scharlachroth	desgl.	roth
Scheel'sches Grün[38]	arsenigsaures Kupfer	grün
Schiefergrün	s. Kupfergrün	grün
Schieferweiß	s. Bleiweiß	weiß
Schneeweiß	s. Bleiweiß (als Barytweiß und Zinkweiß ungiftig)	weiß
Schnitzersgrün	s. Arnaudons Grün	grün
Schobergrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Schöngrün	s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün	grün
Schwedisches Grün	s. Scheel'sches Grün	grün
Schweinfurter Grün[39]	essig-arsenigsaures Kupfer	grün
Seidengrün	s. Chromgrün	grün
Seladongrün	s. Schweinfurter Grün	grün
Sideringgelb	chromsaures Eisen	gelb
Silberglätte	s. Bleiglätte	gelb
Silberroth	chromsaures Silber	roth
Silberweiß	s. Bleiweiß	weiß
Smaragdgrün	s. Chromgrün, auch Arnaudons Grün; chromsaures Zinkoxyd	grün
Spanisch-Gelb	s. Auripigment	gelb
Spilsburgweiß[40]	antimonsaures und antimonigsaures Blei	weiß
Staubgrün	s. Kupfergrün	grün
Steinblau	s. Kupferblau	blau
Steinbühlergelb	s. Zinkgelb	gelb
Straßburger Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Strontiumgelb	chromsaures Strontium	gelb
Tapetenbronze	s. Chrombronze	gelb
Thessie's Blau	s. Wolframblau	blau
Türkischgrün	s. Chromgrün	grün
Turnergelb	s. Kasseler Gelb	gelb
Turpeth, mineralischer	s. Merkurgelb	gelb
Tyrolergrün	s. Kupfergrün	grün
Ultramaringelb	chromsaures Baryum, s. Baryumchromat	gelb
Ungarischgrün	s. Kupfergrün	grün
Urangelb	Uransaures Natrium oder Ammoniak	gelb
Van Dykroth	s. Kupferroth	roth
Venetianerweiß	s. Bleiweiß	weiß
Verdeter	s. Kalkgrün	grün
Verdit	s. Aerugo	grün
Veronesergelb	s. Kasseler Gelb	gelb
Viktoriagrün	s. Chromgrün (als reines Chromoxydgrün oder als Bittermandelgrün ungiftig)	grün
Violetter Lack	chromsaures Zink	gelb
Vitriolbleiweiß[41]	schwefelsaures Blei	weiß
Wasserblei	s. Bleischwarz (als Graphit ungiftig)	schwarz
Wassergrün	s. Kupfergrün	grün
Welter'sches Bitter	s. Pikrinsäure	gelb
Wiener Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Wiesengrün	s. Schweinfurter Grün, auch Kupfergrün	grün

Name der Farbe.	Bestandtheile.	Art der Farbe.
Wismuthgelb	chromsaures Wismuth, s. auch Antimongelb	gelb
Wolframblau[42])	wolframsaures Zinnoxydul	blau
Wolframweiß	wolframsaures Blei	weiß
Würzburger Grün	s. Schweinfurter Grün	grün
Zinkgelb[43])	chromsaures Zink	gelb
Zinngrün[44])	zinnsaures Kupfer	grün
Zinnoberersatz[45])	s. Chromroth	roth
Zinnober, künstlicher	desgl.	roth
Zinnober, grüner	s. Chromgrün	grün
Zwickauer Gelb	s. Chromgelb	gelb

„Es folgen in der Anlage die Formulare, welche bei der Besichtigung der entsprechenden Geschäfte auszufüllen sind."

---

1) Grünspan, Verdit. — 2) Antimonblüthe, Antimonweiß. — 3) Kaiserblau. — 4) Antimonweiß. — 5) Neapelgelb, fälschlich Wismuthgelb genannt. — 6) Rothes Schwefelantimon. — 7) Antimonzinnober. — 8) Mittlers-, Pannetiers-, Plessys-, Schnitzers - Smaragdgrün. — 9) Gelbes Arsenglas, Königsgelb, Opperment, China-, Persisch-, Spanisch - Rauschgelb, gelber Schwefelarsenik. — 10) Barytgelb, Ultramaringelb, auch fälschlich Chromgelb genannt. — 11) Flohbraun. — 12) Jodblei, Jodgelb. — 13) Lithargyrum, Glätte, Goldglätte, Silberglätte, Massicot, Königsgelb, Neugelb. — 14) Wasserblei. — 15) Mühlhäuser-Weiß, Vitriolbleiweiß. — 16) Cerussa, Berliner-, Deck-, Hamburger-, Holländer-, Chemnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Venetianer-Weiß, Silberweiß. — 17) sog. giftfreies Kupfergrün. — 18) Permanent-, Tapetenbronze. — 19) Amerikanisch-, Blei-, Citronen-, Eisen-, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Kölner-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauer-Gelb, Goldgelb. — 20) Amerikaner-, Deck-, Gothaer-, Laub-, Myrthen-, Natur-, Neapel-, Permanent-, Seiden-, Smaragd-, Türkisch-, Moos-, Oel-, Eisenbahn-, Guignets-, Nürnberger-, Viktoria-Grün, grüner Zinnober; Giftfreies Grün; Schöngrün. — 21) Chromorange, Antizinnober, Chromzinnober, Persisch-Roth, Zinnoberersatz, künstlicher Zinnober. — 22) Zinkgelb. — 23) Ecarlat, Scarlet, Scharlachroth. — 24) Verdeter, Erdgrün. — 25) Englisch-, Mineral-, Montpelliers-, Neapel-, Pariser-, Patent-, Turner-, Veroneser-Gelb, Mengel. — 26) Elsners giftfreies Grün. — 27) Berg-, Bremer-, Englisch-, Hamburger-, Kasseler-, Kalk-, Mineral-, Neuberg-, Neuwieder-, Oel-, Stein - Blau. — 28) Acajou-, Chemisch-, Hatchetts - Braun; Kupferbraunroth, Breslauer Braun. — 29) Kupferbraun. — 30) Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Oel-, Schiefer-, Staub-, Tyroler-, Napoleons-, Ungarisch-, Wasser-, Wiesen-Grün. — 31) van Dykroth. — 32) Böttchers-, Kasseler-, Rosenstiels - Grün. — 33) Bleiroth, Pariser Roth, Bleizinnober, Minium, Permanentroth. — 34) Königs-Gelb, mineralischer Turpeth. — 35) Antimonbraun. — 36) Weltersches Bitter. — 37) Arsenglas rothes, Arsenikrubin, Rubinschwefel, Rauschroth, rother Schwefelarsenik. — 38) Aschen-, Braunschweiger-, Erd-, Mineral-, Neuwieder-, Schwedisch-Grün. — 39) Altonaer-, Baseler-, Brixener-, Deck-, Eisenacher-, Englisch-, Gift-, Grundir-, Hoch-, Hörmanns-, Jasmin-, Jasnüger-, Kaiser-, Kasseler-, Kirchberger-, Königs-, Kurrers-, Lackir-, Leipziger-, Mai-, Meer-, Mitis-, Moos-, Münchener-, Original-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel-, Reseda-, Saalfelder-, Schober-, Schön-, Seladon-, Straßburger-, Wiener-, Wiesen-, Würzburger - Grün. — 40) Fälschlich Bleiweiß genannt. — 41) Bleivitriol, Mühlhäuser Weiß. — 42) Thessie's Blau — 43) Indisch-Gelb, Steinbühler Gelb, fälschlich Chromgelb genannt. — 44) Gentèles Grün. — 45) Künstlicher Zinnober.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Zusatz von Mehl bei der Wurstbereitung betr.

In einer größeren Anzahl von Städten des Reg.-Bez. Düsseldorf ist zur Bekämpfung des übermäßigen Zusatzes von Mehl bei der Wurstbereitung nach dem 6. Verwaltungsbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks in den Jahren 1892 bis 1894 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Polizeiverordnung, betreffend den Zusatz von Mehl bei der Wurstbereitung.

§ 1. Metzger und Verkäufer von Wurstwaaren dürfen nur solche Würste feilhalten und verkaufen, welche keinen größeren Zusatz an Mehl enthalten, als nach § 2 dieser Verordnung erlaubt ist.

§ 2. Es dürfen enthalten:
a) Gekochte Fleischwurst 4 % Mehl,
b) Leberwurst und Blutwurst zum Preise von höchstens 80 Pf. für 1/2 kg 1 % Mehl,
c) Leberwurst und Blutwurst zum Preise von höchstens 60 Pf. für 1/2 kg 5 % Mehl,
d) Leberwurst und Blutwurst zum Preise von höchstens 40 Pf. für 1/2 kg 10 % Mehl,

§ 3. Kein Mehl dürfen enthalten:
Ungekochte Fleischwurst (Plock-, Servelat-, Salamiwurst), gekochte Mettwurst, sowie Blut- und Leberwurst zum Preise von mehr als 80 Pf. für 1/2 kg.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 30 ℳ oder mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Ueberwachung des Milchverkehrs betr.

In einer großen Anzahl von Bürgermeistereien des Reg.-Bez. Düsseldorf sind während der Jahre 1892 bis 1894 zur Sicherstellung einer möglichst zuverlässigen Ueberwachung des Milchverkehrs Polizeiverordnungen erlassen worden, welche in ihrem wesentlichen Inhalt übereinstimmen. Eine derselben lautet nach dem neuesten Verwaltungsbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks (S. 181) folgendermaßen:

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

§ 1. In der 2c. darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist.

Magermilch ist solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen, entfettet ist.

Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und bei 15° C Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 28 Grade des Quevenne-Müller'schen Milchprobers haben.

Magermilch muß mindestens 0,15 % Fett enthalten und bei 15° C Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 32 Grade des Quevenne-Müller'schen Milchprobers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen bedeckt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält;

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist;

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicämie) Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutter-Entzündung leiden,

überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf die Gesundheit der Konsumenten zu gefährden geeignet ist;

d) irgend wie fremdartige Stoffe, Unreinigkeiten, Kuhexkremente, insbesondere auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Besitzer mehrerer Kühe dürfen die von denselben bei einer Melkung gewonnene Milch nur als Sammelmilch in den Verkehr bringen.

§ 4. Wer in ꝛc gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 5. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Ferner müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

Ist in dem Hause des Milchhändlers Typhus oder Cholera ausgebrochen, so darf das ungekochte Wasser des Hausbrunnens nicht zum Reinigen der Gefäße gebraucht werden.

§ 6. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 7. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in ununmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen.

Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe ꝛc. der Milch beschäftigen.

§ 8. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

Die Ställe müssen reinlich, gut ventilirt und möglichst mit einem Abzugskanal versehen sein.

§ 9 enthält Strafbestimmungen.

Oesterreich. Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz, betr. die Errichtung von allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art. Vom 23. November 1897. (Oest. R.-G.-Bl. 1897 S. 1454.)

Am 1. Dezember 1897 gelangen fünf allgemeine staatliche Untersuchungsanstalten für Lebensmittel mit dem in der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897 (R.-G.-Bl Nr. 240) bezeichneten Wirkungskreise in Verbindung mit den Universitäten in Wien, Prag (deutsche und böhmische Universität), Graz und Krakau zur Eröffnung.

Der Amtssprengel der Anstalt mit dem Sitze in Wien (IX., Schwarzspanierstraße Nr. 7) umfaßt: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, die Stadt Innsbruck, sowie die politischen Bezirke Imst, Innsbruck Umgebung, Kitzbüchel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz in Tirol;

der Amtssprengel der Anstalten mit dem Sitze in Prag, und zwar der Anstalt an der deutschen Universität (Wenzelsplatz C. Nr. 817/II), sowie der Anstalt an der böhmischen Universität (böhmisches medizinisches

---

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien in der Zeit vom 3. Oktober 1897 bis 1. Januar 1898[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Oktober				November				Dezember				Jan.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	25.	1.			
Milzbrand.																
England	6	5	5	4	4	6	8	5	2	4	6	10	9	156	—	33
Wales	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	7	—	2
Schottland . . .	3	1	1	1	1	1	4	—	4	3	1	2	2	41	—	11
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 23	—	14
Rotz und Wurm.																
England	19	17	22	23	10	11	18	19	17	16	14	5	10	311	—	16
Wales	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Schottland . . .	—	—	3	1	—	2	3	3	2	1	1	1	—	91	—	1
Lungenseuche.																
England	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	[3]) 23	1
Schweinefieber.																
England	25	22	13	11	15	20	31	29	19	17	15	20	30	—	5 221	41
Wales	1	—	1	1	2	—	3	2	1	2	2	—	2	—	137	4
Schottland . . .	1	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	499	5

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 909. — [2]) Hunde; außerdem sind in England 83 und in Wales 16 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [3]) Ansteckungsverdächtige Thiere; außerdem sind 7 seucheverdächtige Thiere polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchefrei befunden worden.

Institutsgebäude im II. Bezirke Sluper Gründe) umfaßt Böhmen, Mähren und Schlesien;

der Amtssprengel der Anstalt mit dem Sitze in Graz (ehemaliges Jesuitenkollegium) umfaßt: Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Dalmatien und jene Städte mit eigenen Statuten sowie politischen Bezirke in Tirol, welche nicht der Anstalt in Wien zugewiesen sind;

der Amtssprengel der Anstalt in Krakau (Strzeleckagasse C. Nr. 246) umfaßt Galizien und die Bukowina.

Badeni m. p. Gleispach m. p.

Oesterreich. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues, betr. die Bestellung von speziellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art. Vom 23. November 1897. (Ebd.)

Als spezielle staatliche Untersuchungsstellen im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 240), werden mit der im § 14 dieser Verordnung festgesetzten Beschränkung bestellt:

1. Die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln, mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum;

2. die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Meth, Honig, Essig, frischem und konservirtem Obste und Hefe;

3. die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz und

4. die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato für die Untersuchung der unter 2. benannten Artikel, dann für die Untersuchung von Milch und Molkereiprodukten, Speisefetten und Oelen, sowie von Petroleum.

Badeni m. p. Ledebur m. p.
Gleispach m. p.

Oesterreich. Berichtigung. (Ebd.)

In dem am 13. April 1897 ausgegebenen XXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes, und zwar in dem darin sub Nr. 89 enthaltenen Gesetze[1]) vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, hat auf Seite 438 der letzte Satz des § 3 richtig zu lauten:

„Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt oder auf den Verfall der betreffenden Waare (§ 20, Absatz 2) erkannt worden ist.“

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung vom 10. Januar 1898. (Amtsbl. S. 13.)

Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des Artikels 14 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ordne ich zur Unterdrückung der in letzter Zeit in erheblichem Umfange aufgetretenen Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgendes an:

§ 1. Bis zum 1. März 1898 ist:

a) der Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen,

b) das Abhalten von Schweine- und Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte,

verboten.

§ 2. Uebertretungen gegen die Bestimmung im § 1a. werden nach § 148 Ziffer 7a. der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1b. gemäß § 66 des Reichsviehseuchen-Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 7. Januar 1898. (Amtsbl. S. 27.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Dezember 1897 (Veröff. S. 1080), nur ist in Ziff. 17) aus dem Fürstenthum Reuß ältere Linie fortgefallen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 11. Januar 1898. (Amtsblatt S. 25.)

Unter Abänderung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen Rinderpest, vom 12. Juli 1881 (Amtsbl. 1881 S. 213 ff.) bestimme ich Folgendes:

In den Kreisen Münsterberg, Frankenstein, Waldenburg, Reichenbach, Glatz, Neurode und Habelschwerdt ist die Versendung von Rindvieh mittelst der Eisenbahn künftig nicht mehr an die Bedingung der zuvorigen thierärztlichen Untersuchung des Viehs geknüpft. Auch kommt die Verladebeschränkung auf bestimmte Tage für die genannten Kreise in Fortfall. Dagegen bleiben auch für diese Kreise noch in Kraft die Beschränkung der Verladung auf bestimmte Verladestationen, sowie das Erforderniß des Ursprungsattestes, des landräthlichen Erlaubnißscheines und der Bescheinigung des Stationsvorstandes (§ 6 Abs. 1 a und c und Abs. 4 der Anordnung vom 12. Juli 1881).

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberbayern. Bekanntmachung, thierärztlichen Grenzkontroldienst betr. Vom 18. Dezember 1897. (Kreis-Amtsbl. S. 173.)

Auf Grund der Bestimmung in § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1893 Nr. 144 „Maßregeln gegen Viehseuchen betr.“ — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31 u. ff. — wird hiermit als weitere Eintrittsstation für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn gemäß Art. 1 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 das neuerrichtete k. Nebenzollamt II. Klasse Hammerau, k. Bezirksamts Laufen, festgesetzt.

Der regelmäßige thierärztliche Grenzkontroldienst an dieser Station hat bis auf Weiteres am ersten und dritten Dienstage jeden Monats von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, dann je am Tage eines in Hallein, Mariaplain, Maxglan, Salzburg, Siezenheim und St. Leonhard stattfindenden Jahresviehmarktes von 1 bis 5 Uhr Nachmittags stattzufinden; dagegen kommen die bisher für die Eintrittsstation Schwarzbach, k. Bezirksamts Berchtesgaden, anläßlich der Jahresviehmärkte in Mariaplain, Maxglan, Salzburg, Siezenheim und St. Leonhard festgesetzten regelmäßigen Kontroltermine künftighin in Wegfall, und wird die Grenzkontrole in Schwarzbach von nun an nur mehr an jedem zweiten und vierten Mittwoch im Monate von 8 bis 11 Uhr Vormittags vorgenommen.

Der Kontroldienst in Hammerau wird bis auf Weiteres für den ersten und dritten Dienstag jeden Monats dem k. Bezirksthierarzte Lucian Waldmann in Laufen, für die Jahresviehmarkts-

---

[1]) Veröff. 1897 S. 467, Spalte 2, Zeilen 19—23 v. o.

tage dem Bezirksthierarzte Max Stinglwagner in Bad Reichenhall übertragen.

Die besonderen Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 der Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1893 Nr. 3635 — Kreisamtsblatt S. 17[1]) — bleiben unverändert in Geltung und ist von jeder ausnahmsweisen Verlegung des einen oder anderen Kontroltermines der einschlägigen k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Die zur Zeit gegenüber dem Herzogthume Salzburg aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche vorübergehend getroffenen Maßnahmen werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Japan. Polizeiverordnung, betr. die Rinderpest. Vom 27. November 1897. (The Nagasaki Press.)

Der Kaiserlich Japanische Minister für Handel und Ackerbau hat unter dem 20. September d. J. die am Fuße dieses in englischer Uebersetzung abgedruckte Verordnung erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit für Provenienzen von Shanghai mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß Zuwiderhandlungen der Reichsangehörigen und Schutzgenossen gegen dieselbe mit Geldstrafe bis zu 150 *M*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft werden werden.

Der Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Nagasaki.
Thiel.

Medical Inspection Regulations promulgated by the Agricultural and Commercial Department on September 20th, 1897.

Art. 1. — Any vessel desiring to land cattle, brought from any district where Rinderpest is epidemic, shall be subject to the orders of the Inspecting Officer.

In case of landing any hides, bones or other articles which may be suspected to carry the infection of Rinderpest, the orders of the Inspecting Officer will likewise have to be observed.

Art. 2. — Any owner, or other person in charge of such cattle as are mentioned in the foregoing article, or the master of the vessel on which they are shipped, must send the animal or animals to the Inspecting Station, and the animal or animals may be detained if deemed necessary.

Art. 3. — In case any cattle are found at the Inspecting Station to be infected or are suspected to be so, the Inspecting Officer shall deal with them according to the provisions of the Rinderpest Prevention Law. Should any articles landed according to Article 1 be found infected or be suspected as such, they will not be allowed to be removed until they have been disinfected.

Art. 4. — When the cattle are found free from Rinderpest a certificate will be given to the owner or other person in charge of the cattle or to the master of the vessel.

Art. 5. — The Governor of the Prefecture where the Inspecting Office is open shall carry out medical inspection by appointing his subordinates and veterinary surgeons as Inspecting Officers.

Art. 6. — The places where inspection is enforced and date on which the inspection is commenced or discontinued will be publicly notified.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Etatsjahr 1898/99 ist vom Reichstage am 28. Januar d. J. in zweiter Lesung angenommen worden. Derselbe schließt mit einer Gesammtausgabe von 324 130 *M* ab und enthält an Mehrforderungen 25 280 *M*.

[1]) Veröff. 1893 S. 174.

Davon entfallen auf:

Titel 1. Zugang: 1 Mitglied 4500 *M*.

Diese Forderung ist folgendermaßen begründet worden:

„Mit der Ausdehnung des Gesundheitsamts hat sich auch der Umfang und die Zahl derjenigen Arbeiten vermehrt, zu deren Erledigung eine juristisch vorgebildete Kraft erforderlich ist; auch bedürfen die technischen Kräfte des Amtes fortlaufend des rechts- und verwaltungskundigen Beiraths. Ferner muß die Rechtsprechung auf dem, das Arbeitsgebiet des Gesundheitsamts berührenden Gebiet im Einzelnen verfolgt werden, um jederzeit über die Wirkung der bestehenden Gesetze und Verordnungen unterrichtet zu sein und über die Nothwendigkeit etwaiger Aenderungen und Ergänzungen ein Urtheil abgeben zu können. Daneben erfordert der innere Geschäftsbetrieb und die eigene Verwaltung vielfach eingehende Rechtskenntnisse. Die Arbeitskraft des Direktors allein reicht zur Bewältigung dieser Thätigkeit neben der eigentlichen Geschäftsleitung und der Vertretung nach außen nicht mehr aus. Es ist deshalb schon seit dem Jahre 1893 ein juristischer Hilfsarbeiter im Gesundheitsamte thätig. Da bei der Eigenthümlichkeit der Arbeiten ein häufiger Wechsel in der Person erschwerend auf die Erledigung der Geschäfte einwirkt, liegt es im Interesse des Dienstes, die Stellung des juristischen Hilfsarbeiters zu einer dauernden zu gestalten. Aus diesem Grunde ist eine neue Mitgliedstelle in den Etat aufgenommen worden."

Titel 2 Zugang: 1 technischer Hilfsarbeiter 2400 *M*.

„Das Gesundheitsamt bedarf eines auf dem Gebiete der Botanik ausgebildeten Hilfsarbeiters, der nicht nur die in das Fach einschlagenden Arbeiten der Lebensmitteluntersuchungen, sondern auch die botanischen Arbeiten für das Arzneibuch und zugleich die Frage der Ausnutzung von Pflanzen aus den Schutzgebieten erledigen, sowie auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes thätig sein kann. Da das Bedürfniß ein dauerndes ist, und da ein häufigerer Wechsel in der Person nachtheilig auf die Arbeiten einwirken würde, ist die Stelle eines technischen Hilfsarbeiters in Zugang gebracht."

Titel 3. Zugang: 2 Kanzleidiener je 1000 *M*.

„In Folge der Uebernahme des neuen Dienstgebäudes in der Klopstockstraße 19/20 sind mit Rücksicht auf die Vermehrung der Laboratorien, sowie auf den Umfang des jetzigen Dienstgebäudes und die entfernte Lage desselben vom Innern der Stadt die Stellen für zwei Unterbeamte, nämlich einen Laboratoriumsdiener und einen Kanzleidiener neu aufgenommen."

In Titel 4 ist ein Mehr an Wohnungsgeldzuschüssen von 2280 *M* durch die Zugänge zu Tit. 1 bis 3 erforderlich geworden.

Titel 7 „Zu Amtsbedürfnissen, Tagegeldern . . ." sind 15 000 *M* mehr unter folgender Begründung ausgeworfen:

„Im vorigen Jahre waren bei diesem Titel ausgeworfen. Durch die Uebernahme des neuen Dienstgebäudes treten an dauernden Mehrausgaben hinzu:	70 000 *M*
für Heizung	5 000 =
für Reinigung	3 000 =
für den erweiterten Betrieb der Laboratorien (einschl. der Unterhaltung und des Betriebs der Thierställe nebst Zubehör, der elektrischen Anlagen — Elektrolyse, Elektromotoren, Fahrstühle, Ventilatoren, Beleuchtung und Nebenanlagen —, des Dampfkessels, des Verbrennungsofens 2c.) . . .	15 000 =
für einen zweiten Hausdiener und für einen Hülfsheizer	1 800 =
=	94 800 *M*
Dagegen gehen ab für nicht mehr zu zahlende Miethe	9 400 =
so daß sich die Ausgaben bei diesem Fonds auf etwa	85 400 *M*

stellen werden."

Dagegen weist Titel 6 „Zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte" 1650 ℳ weniger auf, indem für die höheren und mittleren Beamten des gesammten Geschäftsbereichs des Reichsamts des Innern ein gemeinsamer Vergütungs- und Unterstützungsfonds bei Kap. 7 Tit. 8 geschaffen ist.

Unter den einmaligen Ausgaben des Reichsamts des Innern sind unter Kap. 3 Tit. 7 als Kosten der vom Gesundheitsamte vorzunehmenden Untersuchungen zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche 25 000 ℳ eingestellt worden. Die Erläuterungen besagen darüber:

„Die Versuche zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche haben wegen der schwierigen Erlangung und Verwerthung des Versuchsmaterials und mit Rücksicht auf die mit der Ermittelung des Krankheitserregers verbundenen besonderen Schwierigkeiten im vorigen Etatsjahre nicht beendet werden können. Zur Weiterführung der Versuche wird der Betrag von 25 000 ℳ nothwendig sein."

Bezüglich der bisher ausgeführten Arbeiten zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche vgl. die „Besondere Beilage dieser Nummer.

Zur zweiten Berathung des Etats des Gesundheitsamtes wurde von den Abgeordneten Dr. Müller (Sagan), Galler, von Kardorff, Dr. Paasche der nachstehende Antrag gestellt, welcher gleichfalls am 28. Januar vom Reichstage angenommen wurde:

„Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, zu dem Etat für das Reichsamt des Innern auf das Rechnungsjahr 1898 noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung des Reichstags einen Ergänzungsetat vorzulegen, durch welchen für Kapitel 12 — Gesundheitsamt — ein neuer Titel eingestellt wird:

Zur Errichtung einer Biologischen Versuchsanstalt für wissenschaftliche Erforschung wirthschaftlich nutzbarer Lebensbeziehungen von Pflanzen und Thieren 30 000 ℳ."

Preußen. Der Präsident des Staatsministeriums hat am 11. Januar dem Hause der Abgeordneten auf folgende, in der Session 1896/97 gefaßte Beschlüsse die nachstehenden Entschließungen des Staatsministeriums zur Kenntniß gegeben.

1. Antrag Ring und Genossen (vgl. Veröffentl. 1897 S. 233):

Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
I. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken:	Zu I.
1. daß das über die See- und Landquarantänen eingehende ausländische Vieh einer vierwöchentlichen Quarantänezeit und einer Tuberkulinprobe unterworfen,	1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen ist verboten worden. Die aus den nordischen Staaten eingeführten Rinder werden seit dem 1. März 1897 der Tuberkulinprobe unterworfen. Eine Verlängerung der Quarantänezeit für das aus Dänemark kommende Vieh schien nach dem Stande der Seuchen in diesem Lande, dessen Inseln für jede Viehausfuhr gesperrt sind, nicht angängig.
2. daß die Einfuhr russischen Geflügels und russischer Schweine untersagt,	2. Dem Antrage, die Einfuhr von russischem Geflügel und von russischen Schweinen nach Oberschlesien zu verbieten, ist nach eingehender Erwägung bisher nicht stattgegeben.
3. daß die Einfuhr von frischem Fleisch aus den Niederlanden untersagt,	3. Die Einfuhr von Fleisch aus den Niederlanden wird im Zusammenhange mit der geplanten allgemeinen Fleischbeschau an den Grenzen geregelt werden. Zu einem völligen Verbot dieser Einfuhr lag nicht genügender Anlaß vor.
4. daß laut Artikel 6 der Viehseuchenkonvention mit Oesterreich-Ungarn sofort zeitweise Sperre gegen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn angeordnet wird;	4. Von der Verhängung der völligen Grenzsperre gegen Oesterreich-Ungarn war abzusehen, weil neue Seucheneinschleppungen, die ein solches Vorgehen gerechtfertigt haben würden, nicht vorgekommen sind.
II. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, unverzüglich eine Spezialkommission von Landwirthen, Veterinärärzten und Bakteriologen zur wissenschaftlichen Feststellung der Inkubationsdauer der Maul- und Klauenseuche zu berufen.	Zu II. Die Berufung einer derartigen Kommission ist von der Reichsregierung in Aussicht genommen und deshalb in Preußen unterblieben.

2. Antrag Mendel-Steinfels und Genossen (vgl. Veröffentl. 1897 S. 563):

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, daß dieselbe, a) die amtliche Kontrole für alles zum öffentlichen Verkaufe gelangende Fleisch in die Wege leite; b) für die Fleischbeschau allgemein gültige Vorschriften erlasse; c) im Bundesrath dahin wirke, daß im Ausland geschlachtete Thiere, sowie alle Fleischwaaren fremdländischen Ursprunges hinsichtlich der Kontrole bei uns ebenso wie die des Inlandes behandelt werden.	Die Einführung der allgemeinen Fleischbeschau für das Inland und gleichzeitig für aus dem Auslande eingeführtes Fleisch ist in Aussicht genommen; die großen Schwierigkeiten der Ausführung erheischen noch eingehende Erwägungen.

Vermischtes.

Preußen. Die Ergebnisse der Trichinen- und Finnenschau im Jahre 1896[1]).

Regierungs-bezirk	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten 2c.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1. Königsberg .	215 580	137	2	462	490
2. Gumbinnen .	97 286	44	—	90	282
3. Danzig	151 711	65	—	290	351
4. Marienwerder	114 368	61	—	146	438
5. Berlin	845 857	170	1	590	2) 354
6. Potsdam . . .	538 670	89	9	143	1 717
7. Frankfurt . .	468 787	63	1	113	1 420
8. Stettin	158 694	5	49	21	312
9. Köslin	55 108	8	—	7	70
10. Stralsund . .	33 720	1	—	2	80
11. Posen.	243 844	663	3) 15	388	1 108
12. Bromberg . .	148 447	166	3	187	578
13. Breslau . . .	481 527	105	3	250	1 963
14. Liegnitz	315 700	66	1	49	1 491
15. Oppeln . . .	470 837	75	—	1 117	1 229
16. Magdeburg .	467 667	34	1	85	1 291
17. Merseburg . .	470 436	31	—	112	1 967
18. Erfurt	186 864	4	1	14	670
19. Schleswig . .	105 299	6	17	4	112
20. Hannover . .	235 661	10	—	253	720
21. Hildesheim . .	220 603	12	—	61	907
22. Lüneburg . .	206 556	3	—	73	1 196
23. Stade	120 122	—	—	60	686
24. Osnabrück . .	115 911	—	1	56	653
25. Aurich	24 373	—	—	—	8[illegible]
26. Münster . . .	78 341	—	8	4	290
27. Minden . . .	209 088	5	2	111	870
28. Arnsberg . . .	426 210	14	10	85	1 606
29. Kassel	317 416	21	—	146	1 792
30. Wiesbaden . .	239 115	1	2	42	886
31. Köln	217 422	—	—	89	441
32. Düsseldorf . .	605 662	15	91	872	1 006
33. Koblenz . . .	57 531	—	—	1	176
34. Aachen	33 061	—	—	3	37
35. Trier	80 016	3	4	18	234
36. Sigmaringen	2 006	—	—	—	98
	8 759 496	1 877	221	5 958	27 602

Preußen, Baden, Hamburg, Oesterreich. Geheimmittel.

Preußen. Nach einer Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Januar 1898 haben die elektrohomöopathischen Mittel des Grafen Mattei bezw. des Apothekers Sauter in Genf nach einem höheren Orts erforderten sachverständigen Gutachten mit der eigentlichen Homöopathie Hahnemann's und seiner Schüler nichts gemein, vielmehr sind dieselben als völlig werthlos anzusehen.

Der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden hat unter dem 13. Oktober 1897 (Amtsbl. 1897 S. 299) vor dem Ankauf und Gebrauch der Arzneimittel, welche von der Privat-Anstalt Villa Christina bei Säckingen in Baden zur sofortigen radikalen Beseitigung der Trunksucht versandt werden, gewarnt, da dieselben nach den Untersuchungen des Ortsgesundheitsraths zu Karlsruhe ohne Einwirkung auf das gedachte Leiden sind und zu einem ihrem wahren Werthe nicht entsprechenden Preise abgegeben werden.

Baden. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat unter dem 15. November 1897 vor dem Bezuge von „Pastor König's Nervenstärker" gewarnt, welcher bei den verschiedensten Nervenkrankheiten, wie Hysterie, Veitstanz, Epilepsie, auch bei Trunksucht, Morphium- und Opiumsucht heilsam sein soll. Er besteht aus einer mit Baldriantinktur versetzten 15%igen Lösung von Bromkalium nebst kleinen Mengen von Bromnatrium und Bromammonium, demnach aus nicht gleichgültigen Arzneistoffen, und wird zu dem unverhältnißmäßig hohen Preise von 4 *M* für die Flasche abgegeben.

Hamburg. Durch Rundschreiben des Verwaltungsphysikus vom 18. Januar 1898 sind die Apothekenbesitzer darauf aufmerksam gemacht worden, daß das von der Handelsgesellschaft Noris, Zahn & Co. Berlin, in den Handel gebrachte Mittel gegen Schnupfen „Dehlia" ein Geheimmittel ist, dessen Abgabe im Handverkaufe nach § 42 der Apotheken-Betriebs-Ordnung nicht gestattet ist.

Oesterreich. Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. November 1897 (Oest. San.-W. 1897 S. 469) hat die Landesregierung in Salzburg die Erlaubniß zur Einfuhr des Haarwassers „Melrose" von Apotheker Louis Buttin in Lausanne mit Rücksicht auf dessen Gehalt an Bleioxyd verweigert. Zur entsprechenden Ueberwachung des Verkehrs mit diesem kosmetischen Artikel sind die übrigen politischen Landesbehörden davon in Kenntniß gesetzt worden.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten für kleine Bürgermeistereien.

Ueber die bei der Errichtung und dem Betriebe derartiger öffentlicher Anstalten maßgebenden Gesichtspunkte geben die nachfolgenden Satzungen, Geschäftsanweisung und Vertrag näheren Aufschluß. Dieselben sind dem 6. Verwaltungsberichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Düsseldorf (S. 167 bis 171) entnommen.

Satzungen für das öffentliche Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt der Stadt N. N.

§ 1. In Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., wird für die Stadtgemeinde N. N. eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen unter der Bezeichnung:

„Oeffentliches Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt der Stadt N. N."

mit dem Sitze in X. errichtet und als Leiter desselben der städtische Chemiker (Namen) daselbst ernannt.

§ 2. Aufgabe der Anstalt ist die technische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie der übrigen in § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 erwähnten Gegenstände.

§ 3. Die Anstalt hat alle ihr von der städtischen Verwaltung zu N. N. aufgetragenen Untersuchungen auszuführen; auch ist dieselbe berechtigt, für Privatpersonen Untersuchungen vorzunehmen, jedoch nur insoweit, als dadurch die amtlicherseits aufgetragenen Untersuchungen nicht leiden.

§ 4. Zur Vornahme der Untersuchungen dient das von dem Leiter der Anstalt bereits eingerichtete Laboratorium zu X.

Für die Beschaffung der Reagentien, Ergänzung und Erneuerung der Utensilien, Apparate 2c. hat der Leiter der Anstalt selbst Sorge zu tragen.

§ 5. Als Techniker fungiren an der Anstalt neben dem Leiter derselben der zuständige Kreisphysikus zu X. und der Kreisthierarzt.

Der Zuziehung des Kreisphysikus bedarf es, wenn es sich um eine gesundheitspolizeiliche Beurtheilung, insbesondere über die Art und den Grad der Gesund-

---

1) Vgl. Veröff. 1896 S. 790. — 2) Einschl. 78 Probenehmer. — 3) Darunter 4 Kisten.

heitsschädlichkeit eines Untersuchungs-Gegenstandes bezw. einer stattgehabten Gesundheitsschädigung handelt.

Die Zuziehung des Thierarztes ist bei vorkommenden Fragen der öffentlichen Veterinärmedizin nothwendig.

§ 6. Die Untersuchungsanstalt ist dem Bürgermeister zu N. N. unterstellt. Die Sanitätskommission hat etwaige Beschwerden über die Thätigkeit der Anstalt zu erörtern und event. Abhülfe zu schaffen.

§ 7. Die Entschädigung für die aufgegebenen Untersuchungen erfolgt nach Maßgabe des Dienstvertrages. Für Untersuchungen auf Anfordern der Gerichtsbehörden werden die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechnet. (Gesetz vom 9. März 1872.)

Die von Privaten für Untersuchungen zu zahlenden Gebühren sind hinsichtlich des Chemikers nach dem beigegebenen und veröffentlichten Tarif, hinsichtlich der ärztlichen Beamten nach der Taxe vom 9. März 1872 zu vergüten.

Die Strafgelder und Untersuchungskosten, welche nach §§ 16 und 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt zu überweisen sind, fließen in die Stadtkasse zu N. N

§ 8. Die Untersuchungsaufträge sind an die Untersuchungsanstalt zu X. zu Händen des städtischen Chemikers zu richten und sind nach der für diesen erlassenen Geschäfts-Anweisung vom heutigen Tage zu erledigen.

§ 9. Die Seitens des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten und Seitens der sonstigen vorgesetzten Behörden bezüglich der Einrichtung und des Betriebes öffentlicher Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ergehenden allgemeinen Bestimmungen bewirken geeigneten Falles ohne Weiteres eine Abänderung dieser Satzungen.

N. N., den ten 18 . . .

Gesehen und genehmigt mit der Maßgabe, daß etwa Seitens des Herrn Ressortministers bezüglich der Einrichtung und des Betriebes öffentlicher Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ergehende allgemeine Bestimmungen eine Aenderung in den von solchen Bestimmungen abweichenden Punkten der Satzungen bewirken.

Düsseldorf, den ten 18 . . .

Der Regierungs-Präsident.

(L. S.)

Geschäfts-Anweisung für den Leiter der Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen der Stadt N. N

§ 1. Die amtlichen Obliegenheiten des Leiters der Anstalt umfassen:

a) die chemische, mikroskopische, physikalische, bakteriologische, toxikologische, überhaupt jegliche Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, auf Ansuchen der städtischen Verwaltung zu N. N. oder einzelner Privatpersonen;

b) die Aufsuchung sicherer und einfacher Arten zur Analyse der unter a) gedachten Gegenstände, sowie der äußeren Merkmale der Verfälschung oder des gesundheitswidrigen Zustandes;

c) die Nachforschung nach denjenigen Herstellungsorten und Stätten, von welchen gefälschte Waaren in den Handel gebracht werden;

d) die Prüfung der Preise der zur Verfälschung gebrauchten Bestandtheile und der gefälschten Waaren, sowie ihres wirklichen Werthes;

e) die Erstattung etwa erforderter schriftlicher Gutachten.

Der Chemiker hat für die Fälle, wo die Gesundheitsschädlichkeit einer Verfälschung in Frage kommt, den Kreisphysikus, und wo die Beurtheilung thierischer Bestandtheile oder gesundheitsschädlicher Folgen von Verfälschungen für Hausthiere in Frage kommt, den Kreisthierarzt zuzuziehen.

§ 2. Als Verfälschung ist im Allgemeinen zu betrachten, sofern nicht durch Vorschriften in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anderweite Bestimmungen getroffen werden:

a) die Nachahmung von Lebensmitteln,

b) die Beimischung fremdartiger, insbesondere gesundheitsschädlicher oder minderwerthiger Stoffe,

c) wesentliche Verminderung der werthvollen Bestandtheile eines Lebensmittels, auch ohne Beimischung, die Verminderung möge den Nahrungs- oder Geldwerth betreffen,

d) das Vorhandensein minderwerthiger Stoffe in solchen Lebensmitteln, bei welchen in ordnungsmäßiger Beschaffenheit jene Stoffe ganz oder theilweise ausgeschieden werden, sowie Zusatz von Stoffen, um die minderwerthigen Bestandtheile zurückzuhalten.

Enthält die feilgebotene Waare keine gesundheitsschädlichen Stoffe, so ist der Begriff der Verfälschung ausgeschlossen, wenn die Beschaffenheit der Waare bekannt gemacht ist.

§ 3. Die Reihenfolge in Vornahme der Untersuchung richtet sich nach der Zeitfolge der Aufträge, doch ist ein Vorzugsrecht einzuräumen:

a) allen Aufträgen der städtischen Verwaltung, insbesondere in Marktpolizei-Angelegenheiten;

b) Anträgen von Geschäftsinhabern zur Untersuchung von Waaren, welche sich unter Zollaufsicht in den Lagerräumen der Eisenbahn, Steuerbehörde oder von Spediteuren befinden bezw. deren Annahme seitens der Firmen von der Feststellung der Beschaffenheit der Lieferung abhängig ist.

§ 4. Bei der Untersuchung hat der Chemiker vorzugsweise den praktischen Zweck ins Auge zu fassen und die ihm zugehenden Anträge ohne Beeinträchtigung des Zweckes in kürzester Frist zu erledigen. Wird nur ein allgemeines Urtheil über die Brauchbarkeit und Güte einer Waare nach Ansehen, Geschmack, Geruch rc. verlangt und liegt kein Verdacht der Fälschung vor, so ist die Untersuchung auf äußere Merkmale zu beschränken. Für die meisten übrigen Fälle wird in der Hauptsache eine qualitative Analyse genügen. Eine genaue quantitative und qualitative Analyse ist auf Erfordern und dann vorzunehmen, wenn dies die Ermittelung eines Verfälschungsfalles erheischt.

§ 5. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn möglich, ein genügender Theil für eine Nachuntersuchung zurückzubehalten, gesondert zu bewahren und mit dem Namen des Auftraggebers bezw. der Verkaufs-Firma zu versehen. Liegt keine Fälschung vor, so ist der zurückbehaltene Theil zu beseitigen, andernfalls bis zur Entscheidung des Falles aufzubewahren.

§ 6. Alle Untersuchungsanträge sind nach der Reihenfolge ihres Einganges in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Tage-Datums, des Namens und der Wohnung des Antragstellers und des Gegenstandes der Untersuchung einzutragen.

Bei Anträgen von Privaten ist zugleich di Bezugsquelle der Waaren zu ermitteln und in dem Geschäftsbuch zu vermerken. Ist die Angabe der Bezugsquelle bei Zustellung nicht gemacht, so kann die Angabe bei Zustellung des Untersuchungs-Ergebnisses beschafft werden. Wurde die Waare auf dem Markte gekauft, so genügt die Eintragung des Wortes „Markt“. Das Resultat der Untersuchung und die angewandten Untersuchungsarten sind in dem Geschäftsbuch in kurzer und bestimmter Fassung einzutragen.

Die Verfälschungsfälle sind durch besondere Bezeichnung leicht erkennbar zu machen.

Für die Aufträge der städtischen Verwaltung ist eine besondere Abtheilung im Geschäftsbuche anzulegen. Auch sonst können der Uebersichtlichkeit wegen im Geschäftsbuch einzelne Gattungen gruppenweise in besonderen Abschnitten aufgeführt werden, in diesem Falle ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Zeitfolge der Anträge nicht zweifelhaft wird

§ 7. Das Ergebniß der sorgsam auszuführenden Untersuchungen ist dem Antragsteller in kurzer und allgemein verständlicher Fassung unter Angabe der Gebühren der Untersuchung, sofern solche entstanden sind

— wozu auch die Gebühren des zuzuziehenden Arztes oder Thierarztes gehören — in geschlossenem Schreiben mitzutheilen, auch in demselben anzugeben, ob eine Verfälschung vorliegt und ob dieselbe gesundheitsschädlich erscheint. Bestehen über das Vorhandensein der Verfälschung oder der Gesundheitsschädlichkeit Zweifel, so ist der Fall der Sanitätskommission zur Entscheidung vorzulegen. Die Mittheilung des Untersuchungs-Ergebnisses wird hierdurch nicht aufgehalten, doch ist von Lage der Sache Kenntniß zu geben. Außerdem ist jede ermittelte Verfälschung der Polizeiverwaltung zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Die Zustellung der Ergebnisse muß so schleunig als möglich erfolgen.

§ 8. Der Chemiker hat innerhalb seines Geschäftskreises die Polizeibehörde bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Verfälschungen, namentlich auch auf dem Gebiete der Marktpolizei, bereitwilligst zu unterstützen.

§ 9. Der Chemiker hat zur Aufrechterhaltung seiner Vertrauensstellung in Bezug auf die Entscheidung von Verfälschungen sich aller unnöthigen Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten. Im Verkehr mit dem Publikum wird demselben Freundlichkeit und Gefälligkeit, soweit letztere mit seinen Dienstobliegenheiten vereinbar ist, zur Pflicht gemacht.

§ 10. Der Chemiker hat der gehörigen Instandhaltung des Laboratoriums und dessen Ausrüstung besondere Fürsorge zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Apparate in einem guten, leistungsfähigen Zustande erhalten bleiben und die erforderlichen Chemikalien in tadelloser Beschaffenheit und ausreichender Menge stets vorhanden sind.

§ 11. Etwaige Abänderungen dieser Geschäftsanweisung bleiben vorbehalten.

N. N., den ten 18 . . . .

Der Bürgermeister.

Gesehen und Genehmigt

Düsseldorf, den ten 18 . . .

Der Regierungs-Präsident.

Vertrag zwischen der Stadt N. N. und dem Chemiker N. zu X.

Zwischen dem Bürgermeister W. zu N. N., handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ꝛc. Namens der Stadt N. N., und dem Chemiker des städtischen Untersuchungsamtes für Nahrungs- und Genußmittel zu X. — (Namen) — ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Herr (Name) übernimmt als städtischer Chemiker die Leitung einer öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln für die Stadt N. N., wie solche im § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorgesehen ist, und zwar mit dem Sitze in X. Er verpflichtet sich dadurch, alle ihm von der Gemeindeverwaltung übertragenen, technischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln und von Gebrauchsgegenständen gemäß § 1 des Gesetzes auszuführen und über den Befund auf Verlangen schriftliche Gutachten abzugeben.

§ 2. Das für diese Untersuchungen erforderliche Laboratorium hat Herr (Name) auf seine Kosten zu stellen bezw. sein bereits vorhandenes zu vorgenannten Zwecken zu benutzen.

§ 3. Es ist dem Herrn (Name) unbenommen, Privatpraxis zu treiben, namentlich für Private die Untersuchung von Lebensmitteln ꝛc vorzunehmen, jedoch dürfen die Untersuchungen für die Gemeinde nicht darunter leiden.

§ 4. Als Entschädigung erhält Herr (Name) ein Jahresgehalt von „einhundertfünfundzwanzig Mark“. Er verpflichtet sich hierfür bis zu 20 Untersuchungen der vorbezeichneten Art vorzunehmen.

Wird diese Zahl der Untersuchungen im Jahre überschritten, so erhält Herr (Name) für jede fernere Untersuchung fünf Mark.

§ 5. Das Annahme-Bureau für die Stadt N. N. befindet sich auf dem Bürgermeisteramte daselbst, von wo aus die zu untersuchenden Gegenstände, sowie die sonstigen Mittheilungen sofort an den (Name) auf Kosten der Stadt befördert werden.

§ 6. Bei der Untersuchung von Gegenständen, die schnellem Verderben ausgesetzt sind, jedenfalls bei Milchuntersuchungen, verpflichtet sich (Name) auf Verlangen der Polizeibehörde diese Untersuchungen sofort in N. N. vorzunehmen. Für die Reisen dieser Art, sowie auch für die alljährlich vorzunehmende Revision der Drogenhandlungen erhält derselbe nur die Baarauslagen der Reisekosten ersetzt.

§ 7. Dieser Vertrag ist gültig für ein Jahr, tritt mit dem ꝛc. in Kraft und gilt stillschweigend für ein Jahr jedesmal weiterlaufend, falls eine Kündigung vor dem 1. Juni nicht erfolgt ist.

N. N., Datum . . . .

Der Bürgermeister. Der städtische Chemiker.

Hessen. Uebersicht über die im Großherzogthum Hessen während des Jahres 1896 amtlich ausgeführten chemischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln ꝛc. (Mitth. der Großherz. Hess. Centralstelle f. d. Landesstatistik 1897 S. 197.)

Im Berichtsjahre wurden folgende Gegenstände untersucht (die in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die Beanstandungen): Mehl, Back- und Teigwaaren 1148 (18), Konditorwaaren, Fruchtsäfte, Obst und Obstkonserven 201 (18), Zucker, Syrup und Honig 288 (5), Wurst und Fleischwaaren 996 (70), Milch 764 (154), Butter und Käse 444 (39), Margarine, sonstige Fette und Oele 329 (1), Wein und Obstwein 536 (48), Bier und Branntwein 122 (1), Kaffee, Thee, Kakao und Chokolade 460 (44), Wasser und Mineralwasser 160 (22), Essig, Gewürze und Spezereien 1911 (134), Petroleum 394 (14), sonstige Gebrauchsgegenstände 191 (14), zusammen 7944 (582). Die meisten Proben wurden in den Kreisen Mainz (1686), Büdingen (1670), Gießen (893) und Offenbach (830) untersucht.

Vereinigte Staaten von Amerika. Diphtherie und Heilserum im Staate Indiana.

Nach dem 15. Jahresberichte des Gesundheitsamtes des Staates Indiana, welcher mit dem 31. Oktober 1896 abschließt, ist dort die Diphtherie eine der gefürchtetsten Krankheiten — „the much-dreaded disease.“

Mehr als der vierte Theil aller im Alter von 1 bis 15 Jahren gestorbenen Personen — 776 von 2785 — sind dort der Diphtherie und dem Croup erlegen, und fast zwei Fünftel aller zur Anzeige gebrachten 7223 Fälle von Infektionskrankheiten (Diphtherie, Scharlach, Masern, Typhus, Keuchhusten, Genickstarre, Rose, Pocken, Cholera) betraf die Diphtherie. Mit dem Heilserum scheinen befriedigende Erfolge gewonnen zu sein, denn in einer der Versammlungen des Gesundheitsamtes wurde bereits am 12. Dezember 1895 folgender Beschluß gefaßt: „In Anbetracht dessen daß es von Aerzten sowohl in der Privatpraxis, als auch in der Anstaltspraxis vollkommen erwiesen ist, daß Antitoxin das beste Mittel zur Heilung und Verhütung der sehr gefürchteten Krankheit, der Diphtherie, ist, wird beschlossen, daß das Gesundheitsamt von Indiana in Erkenntniß des hohen Werthes desselben hiermit seine Anwendung seitens der örtlichen Gesundheitsbeamten im Staate empfiehlt und anordnet, u. zw. zur Verhütung, Heilung und Kontrole von Epidemieen genannter Krankheit.“ (XV. annual report etc. S. 42.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gebhard, H. Der Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes. Vortrag. Hamburg 1897. 8°.

Gehe & Co., Verzeichniß neuerer Heilmittel, mit kurzen Bemerkungen über Herkommen, Zusammensetzung und Wirkung. 8°.

Monat Dezember 1897. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	129 451	380	17	191	48	17,7	25,7	—	—	2	—	—	23	38	9	3	3	116	3
Allenstein	22 037	64	3	59	22	32,1	22,8[5]	5	1	3	—	1	3	12	7	7	3	27	—
Altendorf	42 937	162	7	78	36	21,8	22,0[9]	1	1	3	4	—	5	20	7	1	—	37	—
Altenessen	24 358	105	9	36	23	17,7	21,8[9]	—	3	1	—	—	1	12	—	—	—	17	2
Altona	150 747	416	12	189	51	15,0	23,7	—	—	4	1	3	20	25	6	6	4	119	11
Aschersleben	24 610	89	1	46	16	24,4	26,6	1	—	—	2	—	3	7	3	3	3	28	2
Barmen	130 428	415	9	212	73	19,5	21,0	15	7	2	1	—	17	40	26	—	—	99	5
Beeck*	20 658	118	4	58	26	33,7	. [3]	—	—	3	—	—	3	22	—	—	—	30	—
Berlin	1 708 499	4055	167	2488	623	17,5[20]	24,2	25	48	90	9	5	319	272	107	15	15	1534	79
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 134	56	—	38	7	25,1	31,6[5]	—	—	—	—	—	10	13	2	—	—	13	—
Groß-Lichterfelde*	21 466	40	—	18	9	10,1	15,7[6]	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	11	—
Lichtenberg*	30 795	149	6	46	14	17,9	32,7[11]	—	—	1	—	—	2	3	3	—	—	35	2
Rixdorf*	67 623	308	4	100	48	17,7	32,3[11]	2	1	1	—	—	13	11	4	—	—	64	4
Schöneberg*	73 454	238	3	73	22	11,9	20,3[10]	—	—	6	—	—	8	16	4	1	1	36	3
Steglitz*	17 795	31	3	22	7	14,8	18,2[6]	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	15	1
Weißensee*	29 279	120	3	47	22	19,3	38,9[11]	—	—	—	—	—	5	9	3	—	—	28	2
Andere Vororte*[1]	67 088	206	12	112	38	20,0	. [4]	—	5	3	—	1	7	23	4	—		65	4
Beuthen	43 134	126	3	65	21	18,1	29,7	—	1	1	2	—	2	2	2	2	1	54	1
Bielefeld	49 832	157	5	84	24	20,2	20,4	16	—	8	1	—	8	30	1	1	—	19	1
Bocholt	17 299	75	3	35	17	24,3	. [3]	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	21	—
Bochum	55 818	202	7	105	28	22,6	26,3	—	7	3	1	—	6	20	—	—	—	64	4
Bonn	46 064	122	7	99[13]	19	25,8[13]	26,8	—	—	5	2	1	14	11	1	1	1	62	3
Borbeck	36 744	166	4	70	30	22,9	26,3[9]	2	1	—	2	—	6	18	8	3	3	31	2
Bottrop*	19 415	92	2	40	24	24,7	. [3]	3	—	4	—	—	2	5	—	—	—	26	—
Brandenburg	43 964	139	7	48	19	13,1	27,0	—	—	—	—	—	11	1	3	1	—	33	—
Breslau	385 198	1087	30	731[14]	192	22,8[14]	29,9	7	6	16	10	—	124	88	55	3	3	403	22
Brieg	21 664	31	2	35	5	19,4	26,1	—	—	1	1	—	2	1	4	—	—	26	—
Bromberg*	48 007	123	5	78	26	19,5	23,6	—	—	4	—	—	9	13	3	1	—	47	2
Buer*	17 602	105	2	28	11	19,1	. [2]	—	—	4	—	—	3	4	—	—	—	16	1
Burg*	19 975	58	1	26	12	15,6	26,4	—	—	—	—	1	3	12	5	5	5	5	—
Celle*	19 338	57	5	16	2	9,9	20,3	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	11	2
Charlottenburg*	149 958	392	11	202	51	16,2	24,9	—	3	3	—	1	20	43	10	—	—	113	9
Danzig	127 272	374	17	242	72	22,8	27,4	2	—	13	5	1	23	37	21	19	18	133	7
Dortmund	118 063	442	7	219	78	22,3	25,0	1	—	7	1	—	13	57	8	1	1	107	25
Düren	25 418	82	—	53	18	25,0	23,7[12]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	41	2
Düsseldorf	186 249	649	19	282	99	18,2	22,7	—	1	2	—	1	21	54	8	1	1	189	6
Duisburg	73 750	316	5	129	59	21,0	24,8	—	—	2	1	1	15	27	9	—	—	70	4
Eberswalde	18 977	35	2	35[15]	4	22,1[15]	27,7[5]	1	—	—	1	—	3	4	—	—	—	26	—
Eisleben	22 772	61	5	42	16	22,1	27,2[12]	—	—	2	—	—	2	4	1	1	1	30	3
Elberfeld	143 593	447	18	191	58	16,0	21,5	2	1	2	1	—	25	34	8	—	—	108	10
Elbing	47 198	169	4	96	21	24,4	29,5	—	—	1	—	—	5	11	4	2	2	74	1
Erfurt	79 765	235	7	127	43	19,1	22,5	1	1	11	—	—	11	26	3	1	1	69	5
Eschweiler	19 858	53	3	42	19	25,4	23,3[6]	—	—	1	1	—	4	10	—	—	—	24	2
Essen	102 044	394	15	191	81	22,5	25,6	4	—	6	2	—	19	42	14	2	2	102	2
Flensburg	41 859	117	2	72	10	20,6	23,2	—	9	5	—	—	7	4	4	—	—	40	3
Forst	32 133	79	6	47	12	17,6	22,7[12]	3	—	5	2	—	3	2	1	1	1	28	3
Frankfurt a. M.	238 684	548	20	375[16]	82	18,9[16]	19,3	19	1	5	3	2	58	37	11	1	1	222	17
Frankfurt a. O.	60 246	149	4	108	42	21,5	27,0	9	—	7	—	—	15	21	4	1	1	51	1
Geestemünde*	18 070	60	5	16	4	10,6	20,4[7]	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	9	1
Gelsenkirchen	32 698	143	5	72	17	26,4	29,3[6]	—	—	1	—	—	6	25	1	1	1	36	3
Giebichenstein	15 265	54	2	42	18	33,0	. [3]	—	4	—	—	—	6	3	3	1	1	26	—
M.-Gladbach	54 940	166	2	106	32	23,2	25,0	—	—	10	—	—	13	22	3	—	—	55	3
Gleiwitz	41 685	169	4	85	24	24,5	21,0[8]	—	6	3	—	1	10	12	3	1	1	45	5
Glogau	21 611	41	—	36	8	20,0	22,8	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	26	2
Gnesen	21 047	64	1	36	5	20,5	24,8[6]	—	1	1	—	—	5	4	2	1	1	21	2
Görlitz	73 021	167	5	132	31	21,7	26,3	5	—	1	—	—	18	21	5	1	1	75	7
Göttingen	27 021	60	8	40[17]	4	17,8[17]	25,5	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	34	3
Grabow a. O.*	15 806	98	2	35	18	26,6	29,1[10]	4	—	1	—	—	1	10	2	1	1	17	—
Graudenz	25 463	89	5	43	17	20,3	29,0	—	2	1	1	—	4	5	2	2	2	28	—
Greifswald	23 143	65	2	64[18]	9	33,2[18]	29,3	—	—	3	1	—	4	8	1	—	—	45	2
Grünberg i. Schl.*	19 299	54	—	26	5	16,2	22,6[10]	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	21	—
Guben	31 769	90	2	48	10	18,1	25,3	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	36	—
Hagen	43 861	132	5	64	17	17,5	24,6	1	1	—	—	—	9	10	1	—	—	42	—
Halberstadt	42 472	114	1	54	17	15,3	26,6	—	—	—	2	1	3	8	3	1	1	35	2
Halle	120 774	368	10	194[19]	53	19,3[19]	24,3	1	6	6	1	—	14	28	5	3	3	124	9

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1891/95. — [6]) Desgl. 1886/95. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1885/94. — [9]) Desgl. 1889/93. — [10]) Desgl. 1888/92. — [11]) Desgl. 1887/91. — [12]) Desgl. 1882/91. — [13]) Ohne Ortsfremde 73 = 19,0 ‰. — [14]) Desgl. 672 = 20,9 ‰. — [15]) Desgl. 24 = 15,2 ‰. — [16]) Desgl. 356 = 17,8 ‰. — [17]) Desgl. 29 = 12,9 ‰. — [18]) Desgl. 46 = 23,8 ‰. — [19]) Desgl. 154 = 15,3 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 19. Dezember (1 753 535) 17,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hameln	17 406	51	2	35	12	24,1	. [3]	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	24	—
Hamm	29 735	99	2	46	12	18,6	22,2	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	34	2
Hanau	28 486	66	4	29[14]	7	12,2[14]	24,2	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	17	—
Hannover	220 644	647	16	262	67	14,2	20,9	—	2	8	2	1	18	38	5	1	1	178	10
Harburg	44 954	161	1	82	29	21,9	21,0	1	—	3	—	—	6	10	5	1	1	54	3
Herford	22 310	61	2	35	11	18,8	22,0[7]	—	—	4	—	—	6	6	1	1	1	17	1
Herne*	21 037	106	6	38	14	21,7	. [3]	—	—	3	—	1	4	3	3	1	—	21	3
Hildesheim	41 061	94	2	56	8	16,4	22,0	—	—	—	—	—	3	10	2	—	—	40	1
Hirschberg*	16 949	35	3	30	6	21,2	26,8[7]	—	—	2	—	—	6	—	1	—	—	20	1
Hörde*	19 363	74	2	40	21	24,8	23,8[6]	—	1	5	1	1	3	9	1	1	1	16	3
Inowrazlaw*	21 752	80	1	49	21	27,0	25,0[6]	—	—	3	—	—	4	6	1	1	1	33	2
Insterburg*	24 750	66	3	46	11	22,3	23,2	1	1	5	—	—	5	9	5	4	3	17	3
Iserlohn	25 547	89	1	28	6	13,2	21,9	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	15	1
Jersitz*	17 121	83	2	35	14	24,5	. [2]	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	27	—
Kalk	17 491	70	1	27	11	18,5	. [3]	—	1	5	—	—	—	5	1	—	—	15	—
Kassel	85 584	201	7	108	24	15,1	19,9	—	—	5	—	—	17	14	—	—	—	69	3
Kattowitz	24 735	110	7	44	11	21,3	21,8[11]	5	3	5	—	—	5	3	1	—	—	22	—
Kiel	90 889	294	15	114	33	15,1	22,8	1	—	1	—	2	13	20	7	—	—	59	11
Koblenz	40 388	94	3	57	13	16,9	21,8	—	1	—	—	—	9	9	1	—	—	37	—
Köln	332 773	1039	26	533	152	19,2	25,7	9	2	17	1	1	72	74	17	3	3	327	13
Königsberg	176 595	539	16	346	62	23,5	30,2	—	1	7	5	1	28	58	24	6	6	211	11
Königshütte	47 292	248	6	102	34	25,9	28,3	2	9	11	—	3	6	15	—	—	—	51	5
Köpenick*	18 260	80	2	25	16	16,4	30,7[8]	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	12	2
Köslin*	19 291	62	—	30	10	18,7	23,3[13]	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	20	3
Kolberg	18 884	43	—	41	13	26,1	24,4[13]	—	—	11	—	—	3	4	3	2	2	19	1
Kottbus	38 574	93	1	52	12	16,2	25,9	—	—	—	—	—	12	8	1	1	1	29	2
Krefeld*	107 837	274	10	144	33	16,0	23,9	2	15	3	—	2	18	17	3	1	1	82	2
Kreuznach	19 724	52	3	30	4	18,3	23,1[13]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	21	—
Küstrin	17 522	45	1	28	8	19,2	21,8[7]	3	—	—	—	—	—	7	1	—	—	17	—
Landsberg a. W.	31 249	80	2	63	14	24,2	25,7	—	—	2	—	—	7	13	3	3	3	37	1
Langenbielau	17 646	59	1	37	15	25,2	35,9[10]	—	—	1	—	—	2	3	6	—	—	24	1
Langendreer	15 917	66	1	17	7	12,8	. [1]	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	12	1
Lehe*	20 630	59	2	27	13	15,7	20,5[8]	—	—	1	—	—	1	9	2	—	—	14	—
Liegnitz	53 266	126	7	87[15]	21	19,6[15]	30,4	—	—	—	—	—	11	13	3	1	1	59	1
Linden*	38 326	200	6	57	25	17,8	32,5[7]	1	—	—	—	1	7	8	9	9	9	31	—
Lipine	16 630	82	—	39	12	28,1	. [1]	—	7	—	—	—	3	10	1	1	—	18	—
Luckenwalde*	19 864	49	1	37	11	22,4	23,8[7]	—	—	—	—	—	7	3	7	1	1	17	3
Lüdenscheid*	21 835	84	4	26	6	14,3	21,9[7]	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	25	—
Lüneburg	22 830	61	2	32	7	16,8	23,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	27	—
Magdeburg	218 284	615	19	341	116	18,7	26,5	5	—	6	—	—	34	70	15	2	2	204	7
Malstatt-Burbach	25 355	138	2	34	12	16,1	19,7[12]	—	—	—	1	—	—	12	—	—	—	18	3
Marburg	16 517	59	7	27[16]	5	19,6[16]	26,4[5]	—	—	1	—	—	4	3	4	4	4	14	1
Meiderich	27 548	132	2	42	16	18,3	23,4[10]	—	—	4	1	—	5	8	1	1	—	23	—
Memel	19 168	54	2	33	6	20,7	26,1	—	1	3	—	—	6	2	—	—	—	19	2
Merseburg	19 194	66	1	28	6	17,5	27,1[13]	—	2	—	—	—	3	7	2	2	2	14	—
Minden	22 658	55	—	30	5	15,9	20,2	1	—	4	—	—	3	1	—	—	—	19	2
Mühlhausen i. Th.	30 930	83	2	55	22	21,3	22,8	3	—	3	—	—	2	14	1	—	—	32	—
Mülheim a. Rh.*	37 586	115	7	48	15	15,3	26,0	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	31	2
Mülheim a. d. R.	32 545	116	6	73	30	26,9	24,0	—	5	1	—	—	2	20	8	—	—	31	6
Münster	59 338	149	5	97	31	19,6	24,5	—	—	1	—	—	11	8	1	—	—	74	2
Naumburg	21 649	44	—	27	5	15,0	23,0	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	17	4
Neiße	24 023	55	2	37	11	18,5	21,9	1	—	—	—	—	2	3	3	3	3	26	2
Neumünster	24 366	82	4	31	17	15,3	22,2[9]	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	23	1
Neunkirchen	23 809	97	3	16	2	8,1	14,9[10]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	6	2
Neuruppin	16 092	44	1	32[17]	6	23,9[17]	. [2]	—	—	—	2	—	4	4	1	—	—	21	—
Neuß	25 783	80	8	60	18	27,9	26,4	—	—	2	—	—	6	12	—	—	—	39	1
Neustadt O.-S.	19 770	56	2	32	13	19,4	29,0[7]	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	20	1
Nordhausen	27 755	60	3	43	8	18,6	22,3	1	—	—	—	—	3	5	1	—	—	31	2
Oberhausen*	31 707	157	4	59	30	22,3	23,1	—	—	—	—	1	4	12	4	1	1	37	1
Ohligs*	17 507	58	4	31	11	21,2	17,9[6]	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	20	1
Oppeln*	25 349	84	6	35	5	16,6	28,0[7]	—	—	2	1	—	5	1	—	—	—	24	2
Osnabrück	46 502	122	4	60	7	15,5	22,0	—	7	—	—	—	8	9	—	—	—	33	3
Paderborn	21 743	69	—	24	5	13,2	20,1[7]	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	16	1
Posen	74 101	173	4	119	27	19,3	29,1	—	—	1	—	1	14	16	2	1	1	82	3
Potsdam	59 826	126	4	79	22	15,8	23,5	2	—	8	1	—	12	7	3	—	—	46	—
Prenzlau	19 984	48	4	36	14	21,6	25,5	5	—	—	—	—	1	3	3	2	2	23	1
Quedlinburg	22 354	71	3	32	7	17,2	26,1	—	—	1	—	—	7	3	3	—	—	16	2
Rathenow*	19 074	45	3	31	13	19,5	23,1[6]	—	—	2	—	—	2	7	4	1	1	16	—
Ratibor	21 979	62	1	31	2	16,9	24,4	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	22	—
Recklinghausen	22 736	135	6	40	18	21,1	25,6[8]	—	1	2	—	—	6	2	7	7	7	20	2
Remscheid	49 471	143	8	66	14	16,0	21,2	1	1	1	1	—	19	9	1	—	—	32	1
Rheydt	31 137	80	1	41	17	15,8	20,1	—	—	1	—	—	6	7	1	—	—	26	—
Saarbrücken	17 837	46	1	32	4	21,5	18,9[5]	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	22	2
Sankt Johann*	18 275	63	5	12	5	7,9	. [4]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Schalke*	23 151	105	2	38	17	19,7	. [3]	—	1	2	—	—	3	16	1	1	1	15	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Desgl. seit 1894. — [5]) Durchschnitt 1893/95. — [6]) Desgl. 1891/95. — [7]) Desgl. 1886/95. — [8]) Desgl. 1892/94. — [9]) Desgl. 1890/94. — [10]) Desgl. 1889/93. — [11]) Desgl. 1888/92. — [12]) Desgl. 1887/91. — [13]) Desgl. 1882/91. — [14]) Ohne Ortsfremde 22 = 9,3‰. — [15]) Desgl. 84 = 18,9‰. — [16]) Desgl. 14 = 10,2‰. — [17]) Desgl. 24 = 17,9‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene* im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw.: Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 729	42	1	28[12])	3	19,0[12])	24,1[10])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	19	—
Schneidemühl*	18 077	54	1	44	12	29,2	25,8[4])	4	—	2	—	—	1	16	—	—	—	21	—
Schweidnitz	26 575	60	2	52	10	23,5	29,7	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	41	1
Siegen	19 639	43	1	18	7	11,0	21,2[10])	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Soest	15 513	56	2	26	5	20,1	22,0[5])	—	—	—	2	—	1	4	—	—	—	18	1
Solingen	42 206	130	3	69	24	19,6	24,5	—	—	1	—	—	6	10	3	—	—	47	2
Spandau	59 158	212	8	74	25	15,0	23,2	—	2	1	—	—	11	12	5	1	1	40	3
Stargard i. P.	26 601	(0	—	40	6	8,0	25,0	3	—	3	1	—	5	2	1	1	1	24	1
Staßfurt*	18 941	68	1	29	7	18,4	25,3[11])	—	—	1	—	—	3	7	2	—	—	15	1
Stendal	21 361	59	2	31	10	17,4	24,2[11])	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	23	1
Stettin	149 334	445	15	278	94	22,3	25,8	16	1	8	1	2	26	58	14	7	6	142	10
Stolp	25 157	73	2	41	7	19,6	27,2	—	—	—	1	—	3	3	2	1	—	29	3
Stralsund*	30 571	69	2	55[13])	16	21,9[13])	24,7	—	—	—	2	—	3	2	—	—	—	48	—
Thorn	31 357	55	3	42[14])	12	16,1[14])	24,5	—	—	1	1	—	7	8	2	—	—	21	2
Tilsit	29 746	73	5	45	10	18,2	27,6	—	1	1	—	—	4	14	5	3	3	20	—
Trier	40 393	88	6	56	13	16,6	23,6	—	—	4	2	—	13	2	2	—	—	32	1
Ueckendorf*	17 052	73	—	14	4	9,9	. 3)	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Viersen	22 983	57	1	30	13	15,7	23,1	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	23	—
Wald*	16 010	55	4	18	6	13,5	. 1)	—	—	—	2	—	3	3	—	—	—	9	1
Wandsbek	22 013	64	—	27	8	14,7	21,6[10])	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	18	2
Wattenscheid*	15 974	72	2	34	7	25,5	. 2)	—	5	3	—	—	6	4	1	—	—	13	2
Weißenfels	26 677	82	3	34	13	15,3	25,7	—	3	—	—	1	—	7	1	—	—	17	2
Wesel	22 745	60	4	21	5	11,1	18,9	—	—	3	—	—	4	6	2	1	1	9	—
Wiesbaden	77 487	142	4	91	22	14,1	19,3	—	—	2	1	—	8	15	—	—	—	63	2
Wilhelmshaven	20 673	39	1	15	4	8,7	16,8[8])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	1
Witten*	29 548	75	2	42[15])	10	17,1[15])	22,9	—	—	3	1	—	6	7	2	1	1	23	—
Wittenberg*	17 119	55	2	23	4	16,1	. 2)	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	19	1
Zaborze	19 071	129	3	44	20	27,7	36,9[7])	—	—	2	—	—	1	8	3	1	1	28	2
Zeitz	25 833	94	2	36	16	16,7	25,9	—	—	—	—	1	1	9	2	1	1	17	6
Bayern.																			
Amberg	20 840	65	1	48	22	27,6	28,2[6])	3	—	—	—	—	7	3	4	1	1	31	—
Ansbach	16 398	27	1	24	4	17,6	. 1)	1	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	—
Aschaffenburg	16 528	42	2	14	3	10,2	. 2)	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	12	—
Augsburg	84 237	229	4	159	56	22,7	28,2	1	—	1	—	—	29	31	18	2	2	76	3
Bamberg	39 820	121	1	73	17	22,0	23,7	—	—	5	—	—	9	7	4	4	4	47	1
Bayreuth	28 430	77	—	33	6	13,9	22,2	—	1	—	—	—	6	5	—	—	—	20	1
Erlangen	21 695	62	1	33	8	18,3	32,4	—	—	—	—	—	3	10	1	1	—	19	—
Fürth	47 647	169	6	106	32	26,7	27,6	—	15	4	—	—	16	19	5	1	1	45	2
Hof	28 538	90	2	45	14	18,9	24,7	2	—	—	—	—	2	6	1	1	—	33	1
Ingolstadt	21 725	77	—	28	9	15,5	30,9[10])	2	—	1	—	—	5	—	5	1	1	13	2
Kaiserslautern	42 025	134	6	55	18	15,7	20,9	2	—	1	1	—	8	8	4	1	1	30	1
Kempten	17 858	43	2	21	7	14,1	26,4[5])	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	16	1
Landshut	21 088	53	1	32	9	18,7	26,2[10])	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	21	1
Ludwigshafen	41 884	168	2	57	19	16,3	26,2[10])	—	—	—	1	—	8	11	6	2	2	30	1
München	425 087	1199	62	832	311	23,5	28,2	20	1	33	—	2	102	105	103	6	5	447	19
Neustadt a. Haardt	16 710	52	1	29	7	20,8	. 1)	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	17	1
Nürnberg	168 982	540	22	286	112	20,3	26,1	—	14	5	—	1	46	43	20	9	9	146	11
Passau	17 549	31	3	36	8	24,6	27,4[10])	—	1	3	—	2	4	4	—	—	—	22	—
Pirmasens	25 658	118	4	49	20	22,9	25,4[9])	—	—	2	1	—	10	2	—	—	—	34	—
Regensburg	42 977	116	3	90	31	25,1	29,9	—	—	1	—	—	18	7	11	2	2	52	1
Speyer	19 505	41	1	25	4	15,4	23,1[10])	—	2	1	—	—	6	5	3	2	2	8	—
Straubing	16 146	47	3	27	8	20,1	. 1)	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	15	—
Würzburg	70 909	178	8	116[16])	33	19,6[16])	25,5	—	—	—	1	—	13	27	1	1	1	71	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 047	33	1	22	8	17,5	. 3)	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	15	3
Bautzen	24 362	49	1	41	10	20,2	21,9[10])	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	26	2
Chemnitz	168 004	514	24	317	138	22,6	31,2	—	—	19	3	2	29	14	4	—	—	237	9
Crimmitschau	23 707	66	3	46	16	23,3	31,4	—	1	1	2	—	4	6	1	1	1	31	—
Döbeln	16 791	40	2	32	9	22,9	. 3)	—	1	1	—	—	4	2	6	6	6	18	—
Dresden	369 949	993	33	550[17])	141	17,8[17])	23,5	7	—	7	1	3	80	60	19	7	7	364	9
Freiberg	29 391	80	2	57	11	23,3	28,3	2	—	—	—	—	11	9	2	—	—	33	—
Glauchau	25 392	73	1	44	18	20,8	31,8	—	—	1	—	—	5	4	11	11	11	22	1
Leipzig	413 529	1143	52	577	171	16,7	22,7	11	2	14	—	2	68	80	47	6	5	339	14
Löbtau	21 069	125	2	39	28	22,2	. 3)	—	—	—	—	1	2	3	8	8	8	24	1
Meerane	23 274	60	2	31	13	16,0	33,2	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	27	—
Meißen*	19 119	49	2	19	11	11,9	23,5[6])	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	14	1
Pirna	16 246	47	—	24[18])	4	17,7[18])	. 3)	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	18	—
Plauen	57 783	180	7	90	35	18,7	25,2	1	—	5	—	1	6	5	3	—	—	63	6
Reichenbach	25 340	101	5	52	27	24,6	27,8[10])	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	41	1

1) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1896. — 3) Desgl. seit 1895. — 4) Durchschnitt 1893/95. — 5) Desgl. 1891/95. — 6) Desgl. 1886/95. — 7) Desgl. 1892/94. — 8) Desgl. 1890/94. — 9) Desgl. 1889/93. — 10) Desgl. 1882/91. — 11) Desgl. 1886/90. — 12) Ohne Ortsfremde 16 = 10,8 ‰. — 13) Desgl. 54 = 21,2 ‰. — 14) Desgl. 38 = 14,5 ‰. — 15) Desgl. 34 = 13,8 ‰. — 16) Desgl. 109 = 18,4 ‰. — 17) Desgl. 497 = 16,1 ‰. — 18) Desgl. 18 = 13,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Werdau*	17 708	77	4	30	16	20,3	31,6[5]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	23	—
Wurzen*	16 003	55	2	29	7	21,7	. [2]	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	19	1
Zittau	29 282	68	2	30	6	12,3	23,9	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	19	2
Zwickau	51 696	141	3	78[7]	26	18,1[7]	27,7	—	—	3	—	—	5	7	1	1	1	60	2
Württemberg.																			
Cannstatt	23 262	58	—	43	11	22,2	23,3	—	—	4	—	—	2	3	4	—	—	24	6
Eßlingen	24 599	66	2	39	11	19,0	21,6	—	—	2	—	—	2	11	2	2	2	21	1
Gmünd	17 150	51	1	30	9	21,0	23,1[4]	—	—	—	—	1	4	—	3	3	2	22	—
Göppingen	16 762	56	2	28	7	20,0	. [2]	—	—	—	—	—	3	8	5	5	5	11	1
Heilbronn	34 855	92	3	47	10	16,2	23,1	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	29	3
Ludwigsburg	19 336	38	3	19	5	11,8	17,0[6]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Reutlingen	20 227	44	—	36	18	21,4	23,4	1	—	1	—	—	2	11	4	1	1	16	1
Stuttgart	146 661	310	19	183	48	15,0	20,2	—	1	2	-	1	16	19	11	9	9	130	3
Ulm	40 837	101	3	35	6	10,3	22,0	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	23	2
Baden.																			
Freiburg	54 198	128	4	89[8]	21	19,7[8]	23,9	—	—	1	—	—	13	12	6	1	1	55	2
Heidelberg	36 282	114	4	65[9]	10	21,5[9]	26,1	—	1	8	—	—	7	10	1	1	1	36	2
Karlsruhe	87 642	178	10	130[10]	40	17,8[10]	19,6	2	—	2	1	—	23	8	7	6	6	81	6
Konstanz	19 192	41	3	24	3	15,0	19,6[5]	—	—	—	—	1	—	5	1	1	1	15	2
Mannheim	101 607	300	7	111	42	13,1	21,4	1	1	4	1	—	12	21	4	—	—	64	3
Pforzheim	34 407	108	3	48	13	16,7	22,1	—	—	1	4	—	7	3	4	4	4	29	—
Hessen.																			
Darmstadt	65 512	143	4	103	18	18,9	20,5	4	—	3	—	—	15	20	—	—	—	56	5
Gießen	23 140	66	2	33[11]	5	17,1[11]	24,0[6]	1	—	1	—	—	4	6	1	1	1	18	2
Mainz	77 063	192	5	108	33	16,8	22,5	1	2	1	—	—	21	15	3	—	—	57	8
Offenbach	40 753	126	2	67	18	19,7	21,0	—	1	—	—	—	15	18	—	—	—	31	2
Worms	30 904	80	3	53	22	20,6	23,0	—	—	9	—	1	4	7	3	2	1	26	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	18 470	47	2	43[12]	12	27,9[12]	. [3]	—	1	3	—	—	2	5	1	1	1	31	—
Rostock	51 384	159	7	83	14	19,4	20,4	—	—	2	1	1	8	13	1	1	1	55	2
Schwerin	37 004	66	1	47	3	15,2	20,9	—	1	—	—	—	5	8	—	—	—	33	—
Wismar	18 132	53	3	23	8	15,2	21,6[6]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	16	2
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 773	78	1	26	13	15,0	26,1[6]	—	—	2	—	—	1	1	5	1	1	17	—
Eisenach	25 278	74	3	32	8	15,2	20,3	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	23	3
Jena*	16 148	35	1	17	7	12,6	. [1]	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	9	—
Weimar	27 093	58	3	37	12	16,4	19,5	1	—	—	1	—	3	3	3	3	3	23	3
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 241	109	2	54[13]	14	18,9[13]	30,2	—	—	—	—	—	8	3	3	—	—	37	3
Bernburg	33 657	86	3	46	11	16,4	23,2	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	32	1
Braunschweig	119 900	306	10	142	34	14,2	23,6	11	—	1	1	—	21	28	4	—	—	73	3
Bremen	145 134	339	15	207	40	17,1	20,2	18	3	5	1	—	20	31	5	1	1	119	5
Bremerhaven	18 983	46	1	26	4	16,4	19,5[5]	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	5
Cöthen	21 176	49	2	35	8	19,8	20,5[4]	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	22	–
Dessau	45 208	127	5	54	18	14,3	23,9	—	—	1	—	1	3	6	—	—	—	42	1
Gera	44 793	123	4	86	33	23,0	29,0	1	8	3	—	—	6	5	15	1	1	45	[14]3
Gotha	32 248	59	—	30	7	11,2	21,6	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	18	1
Greiz	22 978	85	6	31	12	16,2	24,5[6]	—	1	—	—	—	1	3	4	3	3	22	—
Hamburg	642 131	1724	76	823	232	15,4	25,1	—	1	10	3	—	90	116	17	3	3	562	24
Koburg	19 188	38	2	33	10	20,6	21,5	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	25	—
Lübeck	72 364	176	4	112	40	18,6	21,0	–	1	2	—	—	18	15	7	5	5	67	2
Oldenburg*	23 319	43	1	40	6	20,6	22,5	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	28	—
Wolfenbüttel	15 828	48	1	20	1	15,2	. [3]	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	12	–
Zerbst	17 236	51	1	31	12	21,6	23,0[4]	1	—	—	1	—	4	5	—	—	—	20	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 015	97	5	58	12	20,5	27,7	—	—	—	1	—	5	15	3	1	1	33	1
Hagenau	17 499	39	8	22	8	15,1	. [2]	—	—	1	—	—	6	6	4	1	1	4	1
Metz	59 221	145	4	76	8	15,4	21,4	—	—	6	1	—	12	16	2	—	—	39	—
Mülhausen	84 916	242	15	165	55	23,3	23,4[4]	6	1	2	1	—	14	14	20	20	18	100	7
Straßburg	140 463	341	15	221	45	18,9	25,7	4	—	5	1	—	20	41	21	20	17	125	3
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Oktober	89 687	257	6	106	27	14,2	.	—	—	—	—	—	15	5	[15]14	.	.	63	9
Bern, Oktober	49 030	147	7	85	16	20,8	.	1	—	1	—	—	10	4	[15] 9	.	.	51	9
Bordeaux, Juni	256 906	455	27	369	59	17,2	.	1	—	3	8	2	38	25	43	—	—	238	11
Bukarest, 28./11.-1./1.	206 000	867	58	684	175	34,5	.	2	7	18	51	2	81	114	14	.	.	395	.
Genf, Oktober	86 535	176	7	117	12	16,2	.	—	—	—	—	1	15	12	[15] 3	.	.	79	7
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Juni	191 530	437	16	199	56	12,5	.	—	—	2	—	—	29	19	22	.	.	123	4
Le Havre, Juni	118 478	280	12	200	54	20,3	.	—	—	1	3	—	38	9	41	—	—	99	9
Linz, 28./11.-1./1	51 902	157	5	162	40	32,5	.	35	—	8	5	1	27	3	—	—	.	80	3
Mailand, Oktober	460 462	1135	83	699	122	18,2	.	2	1	16	26	2	67	52	31	.	.	479	23
Marseille, Juni	447 344	915	66	1106	344	29,7	.	23	—	1	89	4	64	76	216	8	5	604	29
Nancy, Juni	96 148	153	10	159	40	19,8	.	13	—	—	—	—	29	10	21	—	—	82	4
Pilsen, 28./11.-1./1.	57 870	188	7	96	28	17,3	.	—	1	1	1	—	10	9	—	—	.	73	1
Utrecht, Dezember	96 349	266	14	132	35	16,4	.	—	—	1	4	—	14	19	11	.	.	80	3
Zürich, Oktober	151 994	391	12	187	56	14,8	.	6	—	5	1	—	15	18	[15]27	.	.	105	10

1) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Durchschnitt 1886/95. — 5) Desgl. 1889/93. — 6) Desgl. 1882/91. — 7) Ohne Ortsfremde 71 = 16,5‰. — 8) Desgl. 74 = 16,4‰. — 9) Desgl. 48 = 15,9‰. — 10) Desgl. 125 = 17,1‰. — 11) Desgl. 21 = 10,9‰. — 12) Desgl. 39 = 25,3‰. — 13) Desgl. 52 = 18,2‰. — 14) Darunter 1 Hinrichtung. — 15) Enteritis im 1. Lebensjahre.

3. Woche vom 16. bis 22. Januar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	74	8	40	11	15,8	24,5	—	1	1	—	—	1	11	1	—	—	24	1
Altendorf	44 615	48	2	17	5	19,8	20,3[1])	1	1	2	—	—	3	1	2	—	—	6	1
Altona	151 886	93	2	53	14	18,1	22,9	1	—	1	—	—	8	6	—	—	—	35	2
Augsburg	85 490	48	1	42	19	25,5	27,7	—	—	1	—	—	8	6	2	—	—	24	1
Bamberg	40 445	24	—	18	5	23,1	22,8	—	1	—	—	—	2	6	—	—	—	9	—
Barmen	132 598	78	2	51	10	20,0	18,6	2	1	2	—	—	10	10	3	—	—	23	—
Berlin	1 728 201	971	26	556	167	16,7	21,3	5	4	22	—	1	77	66	24	3	3	346	11
Beuthen	43 290	39	1	10	4	12,0	24,7	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	6	—
Bielefeld	51 333	36	1	21	6	21,3	18,0	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	6	1
Bochum	57 066	49	3	29	8	26,4	23,5	—	1	1	—	—	1	10	1	—	—	15	—
Bonn	47 015	36	—	18	3	19,9	26,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	1
Brandenburg	44 939	37	—	15	7	17,4	25,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Braunschweig	122 718	69	3	49	8	20,8	22,1	1	—	1	—	—	5	14	1	—	—	25	2
Bremen	147 339	91	3	47	8	16,6	18,8	3	—	—	—	—	7	9	1	—	—	27	—
Breslau	392 795	287	6	159[2])	57	21,0[2])	27,9	—	—	1	1	1	29	24	17	—	—	81	5
Bromberg*	49 011	23	2	17	5	18 0	21,3	—	—	1	1	—	3	2	—	—	—	10	—
Charlottenburg*	161 062	103	6	51	12	16,5	20,0	—	—	1	—	—	5	4	5	—	—	34	2
Chemnitz	172 417	141	3	73	44	22,0	29,7	—	1	3	1	1	6	3	1	—	—	57	—
Danzig	128 325	92	2	52	17	21,1	26,2	—	—	2	1	—	12	6	—	—	—	30	1
Darmstadt	66 866	35	3	21	6	16,3	20,0	2	—	—	—	1	2	2	—	—	—	14	—
Dessau	46 751	25	1	12	4	13,3	22,5	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	5	1
Dortmund	122 377	93	1	41	10	17.4	22,4	2	—	2	1	—	8	7	1	—	—	20	—
Dresden	379 268	228	13	123[3])	36	16.9[3])	21,3	—	—	1	—	1	14	13	5	1	1	81	8
Düsseldorf	192 518	175	6	60	18	16,2	21,7	1	—	—	—	—	7	13	3	1	1	35	1
Duisburg	75 947	79	4	38	13	26.0	23,9	—	—	—	1	1	2	3	1	1	1	30	—
Elberfeld	146 281	82	2	43	7	15,3	19,0	1	—	1	—	—	5	8	—	—	—	25	3
Elbing	48 052	31	—	40	8	43.3	27,5	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	27	1
Erfurt	80 928	43	3	20	5	12,9	21,3	1	—	—	—	—	3	4	1	—	—	10	1
Essen	105 528	77	3	47	17	23.2	23,2	1	1	3	—	—	5	14	2	—	—	20	1
Flensburg	42 648	33	1	18	5	21,9	21,6	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	244 808	144	3	72	20	15,3	18,6	2	—	—	1	—	12	8	—	—	—	49	—
Frankfurt a. O.	60 931	35	—	23	7	19.6	25,1	2	—	1	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 040	26	1	25[4])	4	23,6[4])	23,0	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	10	—
Fürth	48 351	38	1	26	11	28.0	26,8	—	2	—	—	—	3	12	1	—	—	8	—
Gera	45 582	29	2	22	9	25,1	27,0	—	2	1	1	—	1	1	6	—	—	9	1
M.-Gladbach	55 747	59	—	28	9	26.1	23,2	—	—	2	—	—	3	7	1	—	—	15	—
Gleiwitz	43 562	47	1	13	3	15,5	20,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Görlitz	74 629	59	3	29	7	20,2	24,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	23	—
Hagen	45 142	37	—	12	4	13,8	21,5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—
Halberstadt	43 376	30	1	17	6	20,4	24,3	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	12	1
Halle	123 755	82	3	47[5])	10	19,7[5])	23,0	—	2	2	—	—	2	7	—	—	—	32	2
Hamburg	652 602	390	10	189	52	15,1	24,7	1	—	3	—	2	23	28	7	1	—	120	5
Hannover	227 660	139	4	75	22	17.1	19,7	—	—	—	—	2	9	13	—	—	—	50	1
Harburg	46 454	29	2	12	6	13,4	22,9	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	7	—
Hildesheim	42 160	18	1	17	4	21,0	21,2	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	10	1
Kaiserslautern	42 781	29	1	13	—	15,8	19,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	5	1
Karlsruhe	89 711	41	1	30	7	17,4	19,2	—	—	1	1	—	4	3	2	2	2	19	—
Kassel	87 439	41	—	28	6	16,7	17,3	—	—	3	—	—	3	3	1	—	—	18	—
Kiel	94 188	56	2	28	7	15.5	21,6	—	1	—	—	—	1	8	1	—	—	17	—
Koblenz	40 861	28	—	16	4	20.4	19,8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	11	1
Köln	340 750	216	8	129	43	19.7	24,9	7	—	5	5	—	11	21	2	—	—	73	2
Königsberg i. Pr.	178 821	117	3	66	18	19,2	27,2	—	—	3	—	—	11	11	—	—	—	39	2
Königshütte	48 931	56	—	13	4	13,8	26,1	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	9	1
Krefeld*	108 211	54	2	52	14	25,0	21,3	—	1	1	—	—	5	9	1	1	1	35	—
Leipzig	422 097	283	9	137	44	16,9	22,2	—	1	3	—	—	12	20	9	—	—	85	6
Liegnitz	54 195	30	3	21	6	20,1	27,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	15	—
Ludwigshafen	43 201	46	3	10	3	12.0	24,9	—	—	—	1	—	1	—	3	1	1	5	—
Lübeck	73 621	50	2	18	2	12,7	19,6	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	14	—
Magdeburg	220 722	162	8	80	32	18,8	24,4	2	—	1	—	—	9	6	6	1	—	54	2
Mainz	77 911	43	3	35	8	23,4	21,1	1	—	1	—	—	5	5	—	—	—	19	4
Mannheim	104 182	80	3	43	19	21,5	21,5	—	—	1	—	—	6	11	—	—	—	24	1
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	51	4	46	16	27,8	23,4	7	—	—	1	—	5	12	8	8	7	12	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 143 = 18,9 ‰. — [3]) Desgl. 112 = 15,4 ‰. — [4]) Desgl. 21 = 19,8 ‰. — [5]) Desgl. 40 = 16,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	271	13	185	60	22,0	26,2	3	1	10	—	—	20	27	15	1	1	103	6
Münster	60 897	27	1	21	7	17,9	23,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	—
Nürnberg	172 941	124	6	74	26	22,3	24,3	—	1	—	—	—	21	12	7	3	3	29	4
Offenbach	41 615	22	1	13	5	16,2	20,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	1
Osnabrück	47 544	25	—	11	4	12,0	19,9	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	59 420	46	3	18	10	15,8	23,0	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	16	—
Posen	74 823	44	—	23	8	16,0	26,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	19	1
Potsdam	60 692	29	—	24[3])	3	20,6[3])	22,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	18	1
Regensburg	43 684	30	—	22	9	26,2	28,5	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	13	1
Remscheid	50 853	46	1	24	10	24,5	20,0	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	14	—
Rixdorf*	72 472	65	3	31	18	22,2	26,8[1])	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	20	—
Rostock	52 485	37	—	19	5	18,8	20,4	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	14	—
Schöneberg*	80 249	48	2	15	4	9,7	15,4[2])	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	7	3
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	42	1	16	5	13,6	23,9	—	—	1	—	—	—	3	3	—	—	8	1
Stettin	154 233	98	3	53	17	17,9	26,0	3	—	—	—	—	6	4	3	—	—	36	1
Straßburg i. E.	142 885	101	4	59	15	20,5	23,5	6	—	1	—	3	6	7	1	1	1	31	4
Stuttgart	149 913	85	1	55	14	19,1	19,0	1	—	4	—	—	10	5	4	2	2	31	—
Trier	41 165	13	—	24	6	30,3	22,2	1	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	1
Ulm	41 460	20	—	14	—	17,6	19,7	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	7	—
Wiesbaden	79 380	43	1	29	9	19,0	18,7	2	—	—	—	—	—	8	1	1	1	18	—
Würzburg	72 451	44	—	43[4])	13	30,9[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	12	2	2	2	24	—
Zwickau	52 520	42	1	25	7	24,8	2[illegible],2	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	12	[5])4

Woche vom 16. bis 22. Januar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 18. Dez	502 269	285	9	146	34	15,1	.	—	—	2	4	—	13	21	13	.	.	90	—
Antwerpen bis 15. Jan.	277 581	144	6	107	19	20,0	.	—	11	—	2	1	14	12	2	.	.	59	6
Brüssel	197 682	121	5	86	16	22,6	.	—	—	1	—	—	10	11	8	.	.	54	2
Budapest bis 15. Jan.	648 104	418	15	267	77	21,1	.	—	1	9	6	—	[illegible]	44	19	.	.	140	9
Christiania	192 141	138	8	73	24	19,8	.	1	—	—	—	—	15	9	6	.	.	42	—
Edinburg	295 628	147	.	91	13	16,0	.	—	3	2	—	.	7	—	2	.	.	77	.
Glasgow	724 349	464	.	256	.	18,4	.	10	1	—	.	.	.	12	8	.	.	225	.
Kopenhagen	340 500	217	3	119	33	18,2	.	—	2	6	—	1	13	14	3	.	.	73	7
Krakau bis 15. Jan.	81 099	61	—	40	6	25,1	.	—	—	1	2	—	8	7	3	3	.	18	1
Lemberg bis 15. Jan.	139 094	53	8	88	22	32,9	.	1	1	1	—	—	18	15	—	.	.	52	—
London	4 504 766	2631	.	2021	404	23,3	.	130	17	38	8	3	170	305	24	—	.	1239	87
Lyon bis 8. Jan.	466 028	162	7	183	23	20,4	.	—	—	—	1	1	25	42	5	—	—	106	3
Madrid bis 4. Dezbr.	491 595	308	27	276	50	29,2	.	5	1	1	7	—	48	69	26	.	.	117	2
Moskau bis 15. Jan.	988 610	.	26	511	185	26,9	.	10	14	17	8	—	64	21	26	.	.	351	.
New York bis 8. Jan	2 026 986	1170	76	770	154	19,8	.	13	24	23	1	5	106	151	19	.	.	381	47
Odessa	404 651	.	14	151	42	19,4	.	5	—	5	—	—	14	4	7	4	4	112	4
Paris	2 511 629	1216	103	1220	136	25,3	.	6	4	3	4	3	190	220	22	—	—	729	3
Petersburg bis 15. Jan.	954 400	563	34	621	198	33,8	.	11	17	45	16	2	92	33	62	.	.	343	.
Prag und Vororte	377 109	209	6	140	26	19,3	.	—	3	1	3	—	32	10	4	.	.	84	3
Rom bis 18. Dez.	483 560	260	17	168	22	18,1	.	2	—	1	4	—	10	23	7	.	.	115	6
Stockholm bis 15. Jan.	274 611	152	6	99	17	18,8	.	—	3	3	—	—	12	10	3	1	1	63	5
Triest	164 491	90	3	99	24	31,4	.	—	2	—	1	—	13	13	7	.	.	61	2
Venedig bis 15. Jan.	167 074	68	4	78	16	24,3	.	—	—	2	—	—	9	16	1	.	.	47	3
Warschau bis 15. Jan.	601 408	345	17	224	50	19,4	.	[illegible]	7	8	4	4	31	33	9	.	.	120	—
Wien	1 574 129	1016	70	621	140	20,5	.	16	7	15	4	4	121	91	26	—	—	320	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Januar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	1	2	—	3	1	2
Scharlach	8 (2)	3 (1)	1	—	2	—	2
Diphtherie u. Croup	42 (11)	4 (1)	3	5	8 (3)	3	16 (2)
Unterleibstyphus	1	1 (1)	— (1)	2	—	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3 (1)	—	—	—	1	—	2 (2)
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	7
Rose	5	3	1	—	2	1	2 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71 (1)	21	22	12	64	22	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	47 (14)	16 (1)	4 (2)	3 (1)	16 (2)	5 (5)	13 (2)
Lungenschwindsucht	45 (25)	11 (8)	9 (3)	8 (2)	20 (9)	17 (1)	35 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	60 (5)	45 (3)	17	11 (1)	59 (1)	8	30 (1)
Akuter Darmkatarrh	12 (9)	3 (1)	1	1	9	—	5 (4)
Chron. Alkoholismus	19	1	1	2	1	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	38	9	4	1	14	10	11
And. rheumat. Krankh.	27	15	6	8	39	4	17
Verletzungen	78 (5)	62	29	17	93 (2)	18 (2)	48 (1)
Alle übrigen Krankh.	619 (79)	304 (15)	95 (10)	112 (10)	249 (12)	103 (10)	420 (30)
Summe	1088 (154)	499 (31)	166 (16)	182 (14)	580 (29)	195 (18)	692 (52)
Verbliebener Bestand	4541[8])	2062	918	738	1877	908	3321

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16./1.-22./1.	5	42 [6])	31 [6])	97	2
„ Breslau	desgl.	2	.	18	12	2
R.-B. Aachen	desgl.	2	1	7	44	1
„ Arnsberg	desgl.	2	84	58	[7])134	2
„ Aurich	desgl.	2	27	1	6	1
„ Düsseldorf	desgl.	17	129	99	118	2
„ Erfurt	desgl.	7	146	10	29	—
„ Hannover	desgl.	3	73	22	45	2
„ Hildesheim	desgl.	5	92	16	26	1
„ Königsberg	desgl.	11	86	81	45	2
„ Lüneburg	desgl.	—	34	5	8	1
„ Marienwerder	desgl.	4	2[illegible]	19	31	1
„ Minden	desgl.	4	97	5	22	—
„ Münster	desgl.	2	104	4	21	2
„ Osnabrück	desgl.	11	—	3	12	1
„ Posen	desgl.	6	101	19	17	1
„ Schleswig	desgl.	13	111	30	58	7
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	6	22	1	16	2
„ Stettin	desgl.	7	165	20	56	2
„ Stralsund	desgl.	3	—	5	13	1
„ Trier	desgl.	10	1	75	25	1
„ Wiesbaden	desgl.	2	141	20	35	3
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	3	13	21	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	7	42	10	20	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	6	4	—
Hamburg	desgl.	5	32	12	42	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 38 = 27,3 ‰. — [5]) Darunter 1 Hinrichtung. — [6]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Einschl 5 Fälle aus der Vorwoche — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Januar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Januar	2,7	0,5	773,5	772,7	772,7	91	85	87	—	W	0—1
	17. "	1,6	—1,6	772,2	771,1	770,6	90	87	90	—	W-SW	0—1
	18. "	0,8	— 2,5	770,2	769,8	769,5	94	94	90	—	SSW	0—1
	19. "	6,0	—1,6	768,9	767,6	766,9	84	65	83	—	SW	1
	20. "	5,7	0,4	765,6	765,8	766.8	91	96	95	—	WSW	1
	21. "	8,9	4,5	765,8	765,4	763.4	98	93	95	0,9	WNW	1
	22. "	9,1	2,4	764,9	759,0	759,4	92	96	91	0,2	W	2
München	16. Januar	— 2,3	— 6,4	730,5	729,4	729,7	100	98	100	—	Stille	0,1
	17. "	— 0,8	— 8,1	729,6	728,4	728,5	95	90	100	—	Stille	0,0
	18. "	—3,5	—8,5	728,8	728,3	729,4	100	100	100	—	Stille	0,1
	19. "	—2,8	— 9,0	729,9	728.9	729,3	100	91	100	—	N	0,2
	20. "	—2,3	—9,2	729,4	728,2	728,5	100	100	100	—	NO	0,3
	21. "	1,0	—8,8	729,1	727,9	728,0	109	90	90	0,3	W	0,4
	22. "	6,2	—1,3	727,3	725,3	724,6	80	83	83	1,6	SW	1,0

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *41.* bis *48.*

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1898, Nr. 5.

Deutsches Reich.

Arbeiten zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist bezüglich der Maul- und Klauenseuche (vgl. Veröff. 1896 S. 275, 1897 S. 85, 1898 S. 94) die nachstehende Denkschrift ausgearbeitet worden, welche dem Reichstage bei der zweiten Berathung des Etats des Gesundheitsamtes vorgelegt wurde:

Die Maul- und Klauenseuche ist seit ihrem Wiederauftreten im Deutschen Reiche, im Juli 1887, nicht erloschen. Sie hat während dieser Zeit alle Gebiete des Reiches befallen, in vielen derselben fast ununterbrochen geherrscht und besonders in den Jahren 1892 und 1896 eine außergewöhnliche Verbreitung erlangt. Nachdem die Unzulänglichkeit der zur Bekämpfung der Seuche vorgeschriebenen Maßregeln sich ergeben hatte, ist durch Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 u. A. durch Einfügung des § 44a erweitert worden, welcher den Verkehr mit Milch beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und in Zeiten der Seuchengefahr regelt. Es sind ferner in der mittels Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 erlassenen Vollzugsinstruktion die in §§ 57 bis 69 vorgeschriebenen Maßregeln gegen die genannte Seuche nicht unwesentlich verschärft worden. Gleichwohl ist es bisher nicht gelungen, der Seuche Herr zu werden, wenn auch Erfolge bei energischem, sachgemäß geleiteten und ausgeführten Vorgehen nicht fehlen. Die schon früher an verschiedenen Orten in Deutschland und auswärts angestellten wissenschaftlichen Untersuchungen über den Erreger der Seuche, welche zum Theil durch ein Preisausschreiben der Königlich preußischen technischen Deputation für das Veterinärwesen angeregt waren, sind erfolglos geblieben.

Bei der Berathung des Etats des Reichsamtes des Innern für das Jahr 1896/97 ist die Angelegenheit im Reichstage zur Sprache gebracht, und in der Plenarsitzung vom 23. März 1896 folgender Antrag des Abgeordneten von Podbielski und Genossen (Session 1895/96 Nr. 231/232) mit großer Mehrheit angenommen worden:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

> „für die sofortige Einrichtung von Versuchsanstalten zur gründlichen Erforschung der Maul- und Klauenseuche von Reichswegen und bei den einzelnen Bundesstaaten Sorge tragen zu wollen."

Der Bundesrath hat zufolge Beschlusses vom 14. Juli 1896 (§ 486 der Protokolle) die Resolution dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen überwiesen,

> „darauf hinzuwirken, daß durch die Gesundheitsbehörde des Reiches und der Bundesstaaten nicht nur der Krankheitserreger der Maul- und Klauenseuche, sondern auch ein geeignetes Heilverfahren ermittelt werde."

Für die wissenschaftliche Erforschung der Maul- und Klauenseuche haben der Reichstag für das Etatsjahr 1897/98 35 000 ℳ, der preußische Landtag 20 000 ℳ bewilligt. Diese Summen wurden dem Gesundheitsamte bezw. dem preußischen Institute für Infektionskrankheiten überwiesen, in denen mit den Arbeiten nach einem im Gesundheitsamt aufgestellten einheitlichen Plane sofort begonnen wurde. Daneben erschien es zweckmäßig, die praktischen Erfahrungen der Thierärzte über die Seuche in allen Theilen des Reiches zu sammeln, soweit sie nicht in den jährlichen amtlichen Viehseuchenberichten bereits mitgetheilt waren.

Die Ergebnisse der bisherigen Forschungen sind einer am 14. Januar im Gesundheitsamt zusammengetretenen Spezialkommission von Landwirthen, Thierärzten und Bakteriologen dargelegt worden. Dieselbe berieth auf dieser Grundlage darüber, welche Ziele bei der Fortsetzung der Versuche besonders ins Auge zu fassen wären.

Die Forschungen im Kaiserlichen Gesundheitsamt und im Institut für Infektionskrankheiten haben zunächst festgestellt, daß die in den letzten Jahren von vielen Beobachtern als Erreger der Seuche angesprochenen Mikroorganismen in ursächlichem Zusammenhang mit der Seuche nicht stehen. Insbesondere wurde dies auch bezüglich des Siegel'schen Bazillus und des von Kurth angegebenen Streptokokkus erwiesen.

Die in den beiden Laboratorien angestellten Versuche zur Ermittelung des Erregers der Maul- und Klauenseuche haben bisher zu einer positiven Lösung der Frage noch nicht geführt. Es hat sich gezeigt, daß die gebräuchlichen bakteriologischen Methoden, vielleicht sogar unsere technischen Hülfsmittel überhaupt hier nicht ausreichen.

Zu den Versuchen wurde fast ausschließlich Lymphe benutzt, die in sterilem Zustande aus Klauenblasen gewonnen war; außerdem wurden Blut und Gewebssaft zur Untersuchung genommen.

Von Farbstoffen fanden Anwendung:

Aethylenblau, Alkaliblau, Aurantia, Azoeosin, Bismarckbraun, Carmin, Direktorange, Echtgelb, verschiedene Eosine, Gentianaviolett, Haematoxylin, Hexamethylviolett, Indulin, Methylblau, Methylgrün, Methylenblau, Nitromethylenblau, Neumethylenblau, Neurubin, Neutralroth, Nilblau, Orange G, Pikrinsäure, Rhodamin, Rubin, Rubin S, Safranin, Tartrazin, Thiazolgelb, Toluidinblau.

Von diesen Farbstoffen wurden mehrfach 2- und 3fache Farblösungen hergestellt und angewendet.

In zweiter Linie wurden Lymphe und Blut in frischem Zustande im hohlgeschliffenen Objektträger bei Brüttemperatur einer mehrtägigen Beobachtung unterworfen.

Sodann wurden die mannigfachsten Kulturverfahren in Anwendung gezogen. Als Nährboden fanden Ver-

wendung: Peptonfleischwassergelatine, Peptonfleischwasseragar, Glycerinagar, Traubenzuckeragar, Serumgelatine, Serumagar, Serumtraubenzuckeragar, Alkalialbuminatagar, Blutagar, Agar aus nicht neutralisirtem Fleischwasser (saurer Agar), Agar aus Leitungswasser mit Peptonwasser, Bouillon, Blut, Serum auf der Agaroberfläche, Agar mit Zusatz von Mineralsalzen, wie phosphorsaures Kali, Salmiak, Soda (Ammoniumkarbonatagar), erstarrtes Blutserum von Rind, Hammel, Kalb und Schwein, ferner flüssiges Blutserum derselben Herkunft, außerdem Peptonfleischwasser, Peptonwasser mit 1 und 10% Pepton und 1% Chlornatrium, endlich Peptonwasser und Bouillon mit Blut oder 1 bis 10 bis 50% Serum von Schwein, Hammel u. s. w.

Die Bebrütung wurde bei 22 und 37,5° C vorgenommen und zwar mit und ohne Sauerstoffzutritt (in der Wasserstoffatmosphäre).

Gleichzeitig mit diesen Untersuchungen auf Bakterien fanden solche auf Protozoen statt; es wurden zu diesem Zwecke die neuerdings angegebenen Nährböden, wie Heu- und Strohagar, Agar mit Bouillon nach Frosch u. s. w. in vielfache Anwendung gezogen.

Außerdem wurden die Organe von Thieren, die auf der Höhe der Krankheit getödtet waren, auf Mikroorganismen durch Schnittpräparate untersucht. Das Hauptaugenmerk wurde hierbei auf die Aphthen an der Zunge und an den Klauen gelegt. Aber auch hier hat die Untersuchung nichts dargethan, was geeignet wäre, einen Fingerzeig auf die Natur und Beschaffenheit des Erregers der Krankheit zu geben.

Die Bestrebungen, kleinere Versuchsthiere mit Maul- und Klauenseuche zu infiziren, haben kein günstiges Resultat erzielt: Mäuse, Meerschweinchen, Ratten, Kaninchen, Hühner, Tauben und Enten waren refraktär. Auch Ziegen zeigten trotz Infektion mit großen Mengen einer sehr virulenten Lymphe keine ausgesprochenen Erscheinungen der Erkrankung, nur 2 Ziegen bekamen an der Infektionsstelle geringe Granulationen, die Klauen blieben völlig unverändert. Bei Schafen ist eine künstliche Infektion in typischer Weise nicht gelungen.

Gleichmäßig gut reagirten Rinder und Schweine auf die Infektion.

Ein geringer Bruchtheil von Rindern und Schweinen blieb zwar gegen jede Art der Infektion immun, ohne daß Residuen von bereits einmal überstandener Aphthenseuche nachweisbar waren. In der Regel aber erkrankten die Thiere in ganz typischer Weise

Als gleich guter Infektionsmodus hat sich die Einspritzung von Lymphe in die Blutbahn (man wählt am zweckmäßigsten, sowohl bei Rindern als bei Schweinen, zur Injektion eine Ohrvene), sowie die Einreibung in die vorher (mittels Messer oder Sandpapier) wund gemachte Mundschleimhaut erwiesen. Weniger sicher gelang die Infektion bei einfachem Einreiben der Lymphe oder des Maulspeichels und Schleims mit einem Stroh- oder Heuwisch. Fast regelmäßig haftete die Infektion mit Lymphe in die Bauchhöhle, erfolglos blieben Impfungen unter die Haut.

Als Infektionsmaterial diente fast ausschließlich Lymphe, nur in vereinzelten Fällen Maulschleim 2c.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dem Verhalten des Blutes bezüglich seiner Infektiosität gewidmet.

Es wurde zunächst Blut von Thieren genommen, die auf der Höhe des Fiebers waren und besonders stark ausgebildete örtliche Veränderungen aufwiesen. Mit diesem wurden alsdann die verschiedensten Infektionsversuche gemacht: Einreiben größerer Mengen auf die wund gemachte Mundschleimhaut, intravenöse, intraperitoneale und subkutane Injektion, sowie Verfütterung großer Mengen zusammen mit dem gewöhnlichen Futter. Das Ergebniß war bei Schweinen im Kaiserlichen Gesundheitsamt negativ.

Im Institut für Infektionskrankheiten gelang es dagegen mit Blut von Thieren, die 12 bis 28 Stunden vorher infizirt waren und Fieberanstieg hatten, die Krankheit auf Kälber zu übertragen.

Auch durch Verfütterung von Muskelfleisch, Milz, Leber und Nierenstücken, sowie Darminhalt hat sich bei Schweinen eine Infektion nicht ermöglichen lassen, wohl aber durch Verfütterung von aphthenbesetzten Organtheilen (Institut für Infektionskrankheiten).

Mit der Milch erkrankter Kühe, die Blasen am Euter zeigten, sind Infektionsversuche an Ferkeln und Katzen angestellt worden in der Weise, daß diese Thiere kein anderes Futter als Milch oder Trank, der mit der lauwarmen Milch angerührt worden war, erhielten. Die Thiere blieben sämmtlich gesund. Auch durch Verfütterung von Milch, welcher reichlich virulenter Blaseninhalt zugesetzt worden war, konnten Ferkel nicht krank gemacht werden. Dagegen gelang mit derselben Milch am ersten und zweiten Tage die Uebertragung der Seuche durch Einreiben der Milch in die vorher wund gemachte Maulschleimhaut. Die 3 und 4 Tage alte Milch, die geronnen war und stark saure Reaktion zeigte, rief Erkrankungen nicht mehr hervor.

Neben den Versuchen, den Erreger der Maul- und Klauenseuche mikroskopisch und kulturell nachzuweisen, wurden Experimente ausgeführt, um die Natur des Erregers festzustellen.

Zunächst wurde versucht, die Infektionsfähigkeit der Lymphe für längere Zeit durch verschiedene Konservirung zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurden Lymphproben in unverdünntem Zustande in Glaskapillare eingeschmolzen und

1. bei Zimmertemperatur,
2. im Eisschrank bei 8—10° C,

beide Proben unbelichtet, aufbewahrt.

Bei einer zweiten Versuchsreihe wurde möglichst frische Lymphe in dem Verhältniß von 1:4 mit einer Lösung von Wasser und Glycerin zu gleichen Theilen verdünnt und alsdann im Eisschrank unbelichtet aufbewahrt. Bei dieser Konservirung erfolgte noch nach Monaten eine prompte Infektion durch Einspritzung in die Blutbahn.

Gleich gute Resultate ergab eine Mischung der Lymphe mit einer 0,9% Kochsalzlösung.

Die wesentlichsten Momente für längere Konservirung der Infektionsfähigkeit der Lymphe scheinen indeß nach den gemachten Erfahrungen darin zu bestehen, daß man

1. Lymphe aus frischen Blasen nimmt, daß
2. jede bakterielle Verunreinigung der Lymphe ausgeschlossen ist, und
3. die Lymphe verdünnt wird.

Lymphe aus frischen, etwa 1 bis höchstens 2 Tage alten unverletzten Blasen hat stets höhere Infektiosität gezeigt, als solche aus älteren Blasen, deren Bedeckung dem Zerfall nahe war. Lymphe aus frischen Blasen ist in der Regel klar und kann leicht, nach gründlicher Desinfektion der Blasenwandungen, steril und frei von Bakterien entnommen werden, ältere Blasen sind wegen der leichten Zerreißlichkeit ihrer Wandungen schwer genügend zu desinfiziren und enthalten in der Regel eine trübe Lymphe, die eine große Menge der verschiedenartigsten Bakterien aufweist. Während erstere Lymphe fast ausnahmslos sich als stark infektionstüchtig und gut konservirbar erwies, mißlangen die Infektionsversuche mit alter Lymphe in der Regel, erforderten zu ihrem Gelingen verhältnißmäßig große Mengen von Lymphe, und war die Virulenz der Lymphe bereits nach wenigen Tagen, wahrscheinlich wohl in Folge Zersetzung durch die innewohnenden Bakterien, erloschen.

Systematische Versuche, die kleinste Lymphemenge festzustellen, mit der eine typische Erkrankung erzielt werden kann, sind im Institut für Infektionskrankheiten in größerem Umfange angestellt worden und haben ergeben, daß es gelingt, selbst noch mit 1/5000 ccm sicher die Krankheit durch Einspritzung in die Blutbahn hervorzurufen.

Eine weitere Reihe von Experimenten wurde vorgenommen, um das Verhalten der Lymphe gegen die Einwirkung von verschiedenen Temperaturgraden und gegen Eintrocknung festzustellen.

Zu diesem Zwecke wurde Lymphe, deren Virulenz durch einen Kontrolversuch erwiesen worden war, in dem Verhältniß von 1:9 mit 0,9% Kochsalzlösung verdünnt und alsdann diese Mischung in Glaskapillaren oder

engen Reagenzgläsern verschiedenen Temperaturen ausgesetzt. Es zeigte sich dabei, daß der 12—24 stündige Aufenthalt der Lymphe in dem Brütraum von 37,5° C ihre Virulenz aufhob.

Ebenso verlor Lymphe, die 1 Stunde und 20 Minuten bei 45° bis 46° C gehalten war, ihre Virulenz, desgleichen Lymphe, die auf 50° C 15 Minuten, auf 70° C 10 Minuten, auf 100° C momentan gebracht worden war. Im Institut für Infektionskrankheiten ist Lymphe, die ½ Stunde auf 50° C erwärmt worden war, noch infektionsfähig gewesen. Bei der praktischen Bedeutung dieser Frage sollen noch weitere Versuche darüber angestellt werden.

Lymphe, welche in eine Mischung von Chlorkalcium und Eis gebracht worden und darin etwa 3 Stunden in gefrorenem Zustande (bei —48°) gehalten war, infizirte das geimpfte Thier prompt.

Gegen Eintrocknung scheint die Lymphe nur geringe Widerstandsfähigkeit zu besitzen, da Lymphe, die auf einer sterilisirten Platte im Exsiccator über Schwefelsäure im Vakuum bei etwa 22° C Zimmertemperatur 18 Stunden angetrocknet gewesen war, das damit infizirte Thier nicht krank zu machen vermochte.

Auf Holz, Stein und Flanell bei Zimmertemperatur und zerstreutem Tageslichte angetrocknete Lymphe war ebenfalls bereits nach 24 Stunden unwirksam geworden.

Auch gegen Desinfektionsmittel verhielt sich die Lymphe wenig widerstandsfähig. Es gelang mit 1 proz. Karbolsäurelösung, 2 proz. Formaldehydlösung, 3 proz. Sodalösung, 1 proz. Salzsäurelösung, 1 proz. Phosphorsäurelösung, sowie mit einer in der vorgeschriebenen Weise hergestellten Kalkmilch die Virulenz schon nach einstündiger Wirkung aufzuheben.

Eine interessante Beobachtung wurde bei der Filtration der verdünnten Lymphe durch Chamberlandfilter gemacht. Es zeigte sich dabei, daß das Filtrat infektionstüchtig blieb. Diese überaus merkwürdige Thatsache ist an beiden Versuchsstellen beobachtet und vom Institut für Infektionskrankheiten zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht worden, die zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist.

Die Frage, ob ein einmaliges Ueberstehen der Aphthenseuche den Thieren Immunität verleiht, ist durch eine Reihe von Versuchen in bejahendem Sinne beantwortet worden.

Es hat sich gezeigt, daß 2 bis 3 Wochen nach dem erstmaligen Ueberstehen einer typischen Erkrankung die Thiere mit größeren Mengen eines sehr virulenten Impfstoffs durch Einspritzung in die Blutbahn nicht zu infiziren sind. Wie lange eine solche, durch Ueberstehen der Krankheit erworbene Immunität andauert, hat sich noch nicht nachweisen lassen.

Weiter ist versucht worden, durch subkutane Einspritzung von Blut, das einmal Thieren entnommen war, welche durch das Ueberstehen der Krankheit immun geworden waren, und sodann auch Thieren entzogen war, die sich im Stadium der Blasenbildung und auf der Höhe der Krankheit befanden, bei empfänglichen Thieren Immunität gegen eine nachfolgende Infektion zu erzielen. Diese Versuche sind stets ohne Erfolg geblieben; selbst wenn zu verschiedenen Zeiten bis zu hundert und mehr Kubikcentimeter Blut unter die Haut gespritzt worden war, erkrankten die Thiere fast ohne Ausnahme bei der folgenden Kontrolimpfung typisch an der Aphthenseuche.

Denselben negativen Erfolg hatten subkutane Einspritzungen von Serum, das von solchem Blut gewonnen war.

Ein besseres Resultat erzielten zwei Immunisirungsmethoden, die im Institut für Infektionskrankheiten angegeben und im Kaiserlichen Gesundheitsamte nachgeprüft worden sind. Spritzte man Lymphe, die durch 12stündigen Aufenthalt im Brutapparat bei 37° C ihre Virulenz verloren hatte, in Mengen von 1/100—1/10 ccm in die Blutbahn, so waren 30—50% der geimpften Thiere gegen die drei Wochen später vorgenommene Kontrolimpfung immun. Noch bessere Resultate wurden mit der folgenden Methode erzielt. Virulente Lymphe wurde in einer Menge von 1/50—1/10 ccm zu 1—10 ccm durch Schütteln defibrinirten Blutes von durchgeseuchten Thieren (sog. Immunblut) gesetzt und alsdann Thieren in die Blutbahn gebracht. So behandelte Thiere wurden nicht augenfällig krank; sie zeigten wohl Temperatursteigerungen, blieben aber stets von den gewöhnlichen lokalen Erscheinungen im Maul und an den Klauen frei. Bei der 3 Wochen darauf folgenden Kontrolimpfung sind im Institut für Infektionskrankheiten von Schweinen 95%, von Rindern 75% immun gefunden worden.

Im Gesundheitsamte hat die Nachprüfung dieser letzten Methode nicht dieselben guten Resultate ergeben. Sehr wahrscheinlich beruht diese Erscheinung auf dem Umstande, daß zu der Kontrolimpfung hier 20- bis 40mal mehr Lymphe angewendet worden ist als im Institut für Infektionskrankheiten.

Bei der Anwendung dieser zweiten Immunisirungsmethode in der Praxis sind vom Institut für Infektionskrankheiten zufriedenstellende Ergebnisse erzielt worden. Es wird daher im Gesundheitsamte eine nochmalige eingehende Prüfung dieser Frage vorgenommen werden.

Bei den Impfungen sind folgende klinische Erhebungen gemacht worden:

Impft man ein für die Seuche empfängliches Rind durch Einreiben von virulenter Lymphe auf die wund gemachte Maulschleimhaut, so tritt in den meisten Fällen nach 24—48 Stunden ein Infektionsfieber bis 41° C und darüber auf. Es kommt aber auch vor, daß die Temperatur erst eine mäßige Steigerung nach 24 Stunden erfährt, um dann am 3. oder 4. Tage die vorerwähnte Höhe zu erreichen.

Gleichzeitig zeigen die Thiere verminderte Freßlust und unlustiges Benehmen. Thiere, die sonst sehr munter waren, erschienen traurig und abgeschlagen. Das Deckhaar ist etwas aufgebürstet. Einzelne Rinder lassen jedoch außer der Temperaturerhöhung Krankheitserscheinungen nicht erkennen.

Der Zeitpunkt des Eintritts von Fieber hängt offenbar von der Virulenz des aufgenommenen Infektionsstoffes, von der Menge desselben und der Empfänglichkeit des betreffenden Individuums ab.

Das Fieber fällt am 6. bis 8. Tage nach der Infektion bei typischen Maul- und Klauenseucheerkrankungen zur Norm herab. Das Absinken der Temperatur zur normalen Höhe und die Gestalt der Fieberkurve steht in Verbindung mit der Reinheit des verwendeten Impfstoffes.

Verimpft man eine aus ganz frischen Blasen erhaltene Lymphe, die weder trübe, noch flockig erscheint, auf mehrere Thiere, so werden die Temperaturkurven immer eine gewisse Regelmäßigkeit und eine ähnliche Gestalt zeigen.

Bei der intravenösen Injektion von Mischungen der Lymphe mit 0,9% Kochsalzlösung oder mit Glycerin und destillirtem Wasser zu gleichen Theilen liegen die Verhältnisse, was das Fieber anbetrifft, ganz ähnlich. Die Temperatur steigt gewöhnlich 24—48 Stunden nach der Infektion an, jedoch kann die Steigerung auch länger auf sich warten lassen.

Auch die Dauer des Fiebers ist bei der intravenösen Impfung beim Rinde eine ähnliche wie bei der Impfung im Maule. Ganz ähnlich wie Rinder verhalten sich Schweine bei der Infektion.

Gleichzeitig mit dem Eintritt des Fiebers oder auch einen bis zwei oder mehrere Tage später werden die infizirten Thiere auf einem oder mehreren Füßen lahm; sie liegen sehr viel und sind schwer zum Aufstehen zu bewegen. Beim Stehen werden die lahmen Füße vorgesetzt oder auch in Beugestellung gehalten, auf jeden Fall aber möglichst wenig belastet. Die Haut erscheint von den Ballen und Kronen der Klauen bis hoch in die Beugefläche des Unterfußes hinauf geschwollen, heiß und auf Druck empfindlich; bei weißen Beinen macht sich Röthung bemerkbar. Die Druckempfindlichkeit tritt ganz besonders hervor an den Theilen, die bei dem Stehen der Thiere belastet werden, so z. B. an den

Klauenballen. In diesem Stadium der Krankheit findet sich die Maulschleimhaut geröthet und heiß. Die Speichelsekretion ist vermehrt, die Thiere schmatzen, die Lippen sind mit Schaum bedeckt. Der manuellen Untersuchung im Maule suchen die Thiere nach Möglichkeit sich zu entziehen.

Zwei bis drei Tage nach der Infektion findet man Blasen an der Zunge, am harten Gaumen, dem zahnlosen Rande des Oberkiefers, dem Zahnfleische, den Lippen, den Ballen und im Klauenspalte; Blasen am Euter wurden wiederholt beobachtet; Blasen auf der Scheidenschleimhaut, am Hodensack und am Grunde der Hörner konnten nie festgestellt werden.

Die Blasen sind linsen- bis wallnußgroß.

Der Inhalt der frischen Blase ist wasserklar bis weingelb gefärbt und beträgt oft mehrere Kubikzentimeter. In einem Falle wurden aus einer Klauenblase 3 ccm Inhalt entnommen. Der Inhalt älterer Blasen ist trübe und flockig. Nach mehr oder minder langer Zeit, oft schon sehr kurz nach dem Entstehen, platzen die Blasen und hinterlassen eine hochrothe Granulationsfläche, die sich entweder schnell überhäutet oder zu einem Geschwür ausbildet, das nach seiner Verheilung eine Narbe zurückläßt. Das letztere ist häufig im Maule der Fall. Der aus der Blase entnommene Inhalt gerinnt theilweise und scheidet eine fadenförmige oder flockige Masse ab.

Durch die Untersuchungen ist auch die sehr wichtige und vielumstrittene Frage über die Dauer der Inkubation geklärt worden. Es muß dabei die Zeit des Fiebereintritts und der Blaseneruption unterschieden werden. Die Inkubationsdauer beträgt für das Fieber 12 Stunden bis 6 Tage. Bis zur Blaseneruption vergehen 2—10 Tage. Zu den lokalen Erscheinungen gesellen sich allgemeine. Bisweilen versagen die Thiere das Futter schon während der ersten Fiebersteigerung. In anderen Fällen, bei großen Epithelablösungen auf der Maulschleimhaut, im späteren Verlaufe der Krankheit, nehmen ganz besonders die Rinder nur in beschränktem Maße dünnflüssige Nahrung auf, während Heu und Stroh vollkommen verweigert werden. Es tritt hin und wieder Durchfall ein von übelriechender Beschaffenheit. Mit dem Abheilen der Blasen verschwinden diese Symptome nach und nach.

Kranke Kühe geben stets weniger Milch; jedoch ist die Verringerung oft nicht groß. Bei der geringen Anzahl von Milchkühen, die zu den Versuchen benutzt wurden, hat sich ein abschließe des Urtheil über die Veränderungen der Milch nicht gewinnen lassen. Bei der Behandlung wurde in erster Linie für geeignete diätetische Pflege und für größte Reinhaltung der Klauen Sorge getragen. Schwere Nachkrankheiten, wie Panaritien und Phlegmonen, kamen nicht vor. Benutzt wurden von Medikamenten: Lysol, Pyoktanin, Formalin, Amyloform und Tannoform. Eine innerliche Behandlung war nicht nöthig. Spezifika gegen die Seuche sind nicht bekannt.

Die Kommission sprach sich dahin aus, daß die Versuche fortzusetzen seien, insbesondere: hinsichtlich der Auffindung des Erregers der Seuche, der Eingangspforten desselben in den Thierkörper, der Ausscheidungswege aus dem letzteren u. dgl.; ferner über die Dauer der Ansteckungsfähigkeit des Giftes in der Aphthenlymphe und im Maulspeichel bei höheren und niederen Temperaturen, im lufttrockenen Zustande an Haaren, Federn, Kleidungsstücken, Holz, Lederzeug u. dgl., im Koth, Urin, Dünger, in der Jauche und Streu, sowie in den dadurch verunreinigten Standorten und an Geräthschaften, in der Milch und den Molkereiprodukten (Butter, Magermilch); hinsichtlich der Uebertragbarkeit des Ansteckungsstoffes durch kleine Thiere als Zwischenträger, wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Ratten, Mäuse, Geflügel, Wild, Fliegen u dergl., sowie durch Personen und durch rohe thierische Theile, wie Blut, Fleisch, Eingeweide, erkrankte Hautstellen, Kadaver gefallener Thiere; über die Inkubationsdauer bei den einzelnen Thierarten; über die Erzeugung von Immunität mit Aphthenlymphe und Blutserum immunisirter Thiere sowie die Dauer derselben bei Rindern und Schweinen; über den Werth oder Unwerth der gebräuchlichen Ueberimpfung der Maul- und Klauenseuche; über das Verhalten des Ansteckungsstoffes gegenüber bestimmten Desinfektionsmitteln; über die Verwendbarkeit von Arzneimitteln zur Vorbeugung und zur Heilung der Krankheit.

Es wurde schließlich die Frage erörtert, wie sich bei den erforderlichen Versuchen über Immunisirung und Heilung, welche nur in größeren Viehbeständen vorgenommen werden können, die praktische Mitwirkung der Landwirthe ermöglichen läßt.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 9. Februar 1898. | Nr. 6.

Inhalt:

Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Köhler die Genehmigung zur Anlegung des ihm

1. von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen Allerhöchst verliehenen Komthurs I. Klasse des Albrechts-Ordens,
2. von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg Allerhöchst verliehenen Kommenthurs I. Klasse des Friedrichs-Ordens

zu ertheilen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 2. bis 8. Januar sind 13 Personen an Cholera und 130 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Whistler (Alabama) sind im Laufe des Dezember mehrere Fälle der Krankheit festgestellt worden, am 27. Dezember erfolgte ein Todesfall. — Auf Kuba wurde vom 27. Dezember bis 2. Januar in Cienfuegos 1 Todesfall angezeigt, vom 31. Dezember bis 6. Januar in Havana 1 und in Regla 2, vom 19. Dezember bis 1. Januar in Santjago 2. — In Para starben vom 12. bis 18. Dezember 15 Personen an Gelbfieber.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Petersburg 5, Warschau 4 Todesfälle; Paris 9, Petersburg 45 Erkrankungen; **Genickstarre:** Wien 2 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Barmen und Hamburg je 3, Frankfurt a. M., New York und Petersburg je 2, London 88, Paris 41, Wien 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 84 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 60 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 67 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Barmen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 36, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 171, Königsberg 332, Posen 170, Schleswig 124, Stettin 112, Wiesbaden 172, in München 203, Hamburg 40, Budapest 77, Petersburg 79, Prag 41, Wien 315 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Spandau — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 27, Breslau 22, München 42, Edinburg 54, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 244, Petersburg 70, Wien 57 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 90, im Reg.-Bez. Arnsberg 107, in Kopenhagen 33, London (Krankenhäuser) 163, Paris 58, Petersburg 162, Stockholm 60, Wien 97 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 238.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera und Pest.

Türkei. Einer Mittheilung vom 28. Dezember 1897 zufolge hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschlossen, auf der Insel Filanie bei Bassorah eine Quarantänestation zu errichten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Einem Runderlaß des Generalinspekteurs der öffentlichen Gesundheitspflege vom 25. Januar (a. St.) zufolge werden die Herkünfte vom persischen Ufer des Persischen Golfs und von Maskat einer

10tägigen Quarantäne in Bassora und Adjir, sowie in Camaran unterworfen. Herkünfte zu Lande von Mohammera werden im Hedjaz zurückgewiesen.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Potsdam während der Jahre 1892 bis 1894.

(Nach dem vom Reg.- und Geh.-Med.-Rath Dr. Kanzow erstatteten Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1894 S. 716.

Die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks betrug zu Ende des Jahres 1892 (1893 und 1894): 1 483 176 (1 522 451 und 1 561 725) Seelen. Lebendgeboren wurden 53 227 (56 226 und 56 601) Kinder, d. h. unter je 1000 E. 36,1 (37,1 und 36,6), todtgeboren 1209 (1199 und 1320). Von je 100 überhaupt Geborenen waren 9,6 (9,5 und 10,1) unehelicher Abkunft; todtgeboren waren von je 100 ehelich Geborenen 3,3 (3,2 und 3,2), von je 100 unehelich Geborenen 4,3 (4,5 und 5,2). Es starben ohne die Todtgeborenen 35 515 (39 214 und 34 412) Personen, d. h. 24,0 (25,9 und 22,2) ‰ d. E.; im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen a) in den Städten 26,5 (26,7 und 23,3), b) auf dem Lande 25,2 (25,8 und 22,7), von je 100 unehelich Lebendgeborenen a) 45,0 (45,1 und 42,5), b) 39,1 (42,1 und 38,5). Im letzten Berichtsjahre war die Geburtsziffer mit 46,6 ‰ d. E. am höchsten im Stadtkreise Spandau, am niedrigsten mit 25,0 im Stadtkreise Potsdam, die Sterbeziffer mit 25,4 ‰ d. E. am höchsten im Stadtkreise Spandau, am niedrigsten mit 18,0 im Stadtkreise Charlottenburg

Todesursachen. Es starben u. A. an: Pocken 0 (1, 0), Diphtherie und Croup 1625 (2378, 1617) Personen, Scharlach 233 (448, 274), Masern und Rötheln 194 (393, 346), Keuchhusten 411 (591, 372), Flecktyphus 1 (1, 0), Unterleibstyphus 274 (245, 219), im Kindbett 162 (202, 168), an Tuberkulose 2854 (3153, 3013), Ruhr 34 (22, 14), einheimischem Brechdurchfall 2710 (2713, 2220), Diarrhöe der Kinder 1689 (1846, 1758), Abzehrung der Kinder 1288 (1350, 1244), angeborener Lebensschwäche 2374 (2548, 2334), Altersschwäche 3123 (3091, 2684), Krebs 821 (893, 960), Säuferwahnsinn 28 (38, 31), eines gewaltsamen Todes 1118 (1092, 1106), darunter durch Selbstmord 525 (541, 535).

Morbidität. Cholera. Der erste Krankheitsfall des Jahres 1892 ereignete sich am 25. August auf dem Bahnhofe Wittenberge bei einem aus Hamburg Zugereisten; bis Anfang Oktober kamen in 7 Kreisen etwa 60 Erkrankungen zur Beobachtung. Im Jahre 1893 ereignete sich der erste Cholerafall am 22. September auf einem aus Stettin kommenden Oderkahn bei Schwedt. Die Erkrankungen dieses wie des Vorjahres waren größtentheils auf den Genuß verseuchten Flußwassers zurückzuführen. Im Jahre 1894 erkrankte und starb nur 1 Person (in Freienwalde a. O.). Pocken. Im Jahre 1892 erkrankten in Gr Schönebeck, Kr. Niederbarnim, 2 Personen an Varioloiden, im Jahre 1893 in Fürstenau, Kr. Templin, 2 Schnitterinnen aus Rußland und in Eberswalde eine Frau an echten Pocken; auch auf dem Auswandererbahnhofe Ruhleben bei Spandau kamen 4 Erkrankungen bei mangelhaft geimpften Kindern russischer Auswanderer zur Beobachtung. Im Jahre 1894 wurden im Kreise Ruppin 2 aus Rußland zugereiste Schnitterinnen und in Treuenbrietzen 1 nicht wiedergeimpfte Arbeiterin befallen, welche mit dem Sortiren von Lumpen russischen Herkommens beschäftigt war. Im Sommer 1892 entwickelte sich in Kleptow, Kr. Prenzlau, eine Ruhrepidemie unter zugereisten Schnittern; zu gleicher Zeit trat die Krankheit im Kreise Beeskow-Storkow in ziemlicher Verbreitung, namentlich unter Ziegeleiarbeitern auf. Diphtherie war während der Berichtszeit über den ganzen Bezirk ziemlich stark verbreitet. Meist handelte es sich um vereinzelt gebliebene Fälle, doch entwickelten sich auch an einigen Orten, wie Templin, Lichtenberg-Friedrichsberg, Wittenberge, Perleberg, ausgebreitete und zum Theil schwere Epidemien. Mit Heilserum wurden vom Sommer 1893 bis Ende 1894 im ganzen 191 Kranke behandelt, von denen 16 starben; als vorbeugendes Mittel kam es nicht zur Anwendung. Scharlach trat etwas häufiger in Erscheinung als früher; besonders stark war der Kreis Niederbarnim heimgesucht; schwere Epidemien herrschten u. A. 1893 in Treuenbrietzen und Niemegk, Kr. Zauch-Belzig, sowie in der Umgebung dieser Städte, ferner 1892 im Kr. Osthavelland. Von Masern waren u. A. die Kreise Niederbarnim und Teltow stark befallen, doch trat die Krankheit meist in leichter Form auf. An Flecktyphus erkrankte und starb 1893 in Pritzwalk eine russische Schnitterin. Eine größere Epidemie von Unterleibstyphus brach 1894 in einer Kaserne zu Angermünde aus; es wurden vom 17. Mai bis Ende Juni 94 Personen befallen, von denen 11 starben. Als Entstehungsursache ergab sich mit größter Wahrscheinlichkeit Verunreinigung des Trinkwassers, welches nach ungenügender Filtration einem um die Stadt fließenden Graben entnommen wurde; unter der Zivilbevölkerung der Stadt erfolgten zu gleicher Zeit nur 4 Erkrankungen, welche ebenfalls auf den Genuß infizirten Grabenwassers zurückzuführen waren. Die Influenzaepidemie von 1891/92, welche im Oktober des erstgenannten Jahres begonnen hatte, erreichte im Januar 1892 ihren Höhepunkt und erlosch allmählich im März und April. Im Laufe des Jahres 1893 kamen in mehreren Kreisen zahlreiche Erkrankungen zur Wahrnehmung; von Mitte November an war die Seuche wiederum überall im Regierungsbezirk epidemisch verbreitet, hielt sich bis gegen Mitte Januar 1894 auf ziemlich gleicher Höhe und nahm dann allmählich ab. Im Herbst 1894 wurden in einigen Kreisen von Neuem vereinzelte Erkrankungen beobachtet. An Kindbettfieber sind nach den Hebammentagebüchern 3,2 (5,1 und 3,6) ‰ der Entbundenen gestorben. Pemphigus wurde in Mariendorf, Kr. Teltow, bei 11, von derselben Hebamme besorgten Neugeborenen beobachtet. Ansteckende Augenentzündung trat 1894 in weiterer Verbreitung in den Schulen zu Friedrichshagen und Perleberg, sowie in der Präparandenanstalt zu Kyritz auf. Uebertragungen von Maul- und Klauenseuche auf Menschen wurden 1892 in den Kreisen Templin und Westpriegnitz vereinzelt beobachtet. Von Milzbrand bei Menschen kamen im Ganzen 2, günstig verlaufende, Fälle zur Anzeige.

Wohnstätten. Die Bauthätigkeit war während der Berichtszeit namentlich in den bei Berlin gelegenen Orten des Bezirks eine ungemein rege. Um dem Ueberhandnehmen großer Miethskasernen entgegenzutreten, wurde unter dem 5. Dezember 1892 eine besondere Baupolizeiordnung erlassen, durch welche besondere Strecken in einem breiten Gürtel rings um die Hauptstadt einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten werde. An letzterer sind außer einem Gebietstheile von Charlottenburg 54 Gemarkungen, Gemeinde- und Gutsbezirke aus den Kreisen Niederbarnim und Teltow, zum Theil mit ihren ganzen Feldmarken, betheiligt.

Behandlung der unreinen Abgänge. Die Choleragefahr des Jahres 1892 gab auch in den kleineren Ortschaften des Bezirks Anlaß, gesundheitsschädlichen Mängeln auf diesem Gebiete abzuhelfen. In Potsdam stand die vollständige Durchführung der Kanalisation in naher Aussicht. In Pankow wurde eine Abführung der Schmutzwässer einschließlich der Fätalien durch unterirdische Leitungen mit Röckner-Rothe'schen Klärvorrichtungen eingerichtet; die geklärten Spülwässer ergießen sich in die Panke. Für später ist die Ausführung eines Rieselverfahrens geplant. Rixdorf und Steglitz erhielten Schwemmkanalisation mit Rieselungsanlagen; Weißensee wurde ebenfalls kanalisirt, Lichtenberg mit einer ähnlichen Entwässerungsanlage wie Pankow versehen.

Wasserversorgung. Die Berliner Vororte der Kreise Teltow und Niederbarnim besitzen meistens eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Wasserversorgung. Schöneberg, Wilmersdorf, Friedenau, Steglitz, Tempelhof und Rixdorf werden von der Charlottenburger Wasserwerkgesellschaft mit versehen; das Wasser wird aus Tiefbrunnen in der Nähe des Wannsees entnommen und mittelst des Zerstäubungsverfahrens von dem Eisengehalt befreit, bevor es in die Leitungen gelangt. Weißensee ist an die Berliner

Wasserleitung angeschlossen, in Pankow, Lichtenberg und Rummelsburg sind gleichzeitig mit der Kanalisation Wasserleitungen angelegt worden, welche von Tiefbrunnen gespeist werden. Brandenburg wurde mit einer Wasserleitung versehen, die aus dem 4 km entfernten Stadtwalde Grundwasser von guter Beschaffenheit der Stadt zuführt. Ebenso ist Havelberg durch Anlegung eines Tiefbrunnens mit einwandfreiem Leitungswasser versorgt worden. Auch von den Zwecken der Leitungswerke abgesehen, wurden Tiefbrunnen mehrfach, besonders in der Priegnitz, mit gutem Erfolge angelegt.

Die bemerkenswertheste Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe war deren Verseuchung durch Cholerabazillen, welche zuerst 1892 im Elbwasser bei Wittenberge und 1893 an verschiedenen Stellen der Havel und des Finowkanals festgestellt wurde.

Nahrungs- und Genußmittel. Ein (von einem Privatchemiker geleitetes) Untersuchungsamt besteht nur für den Kreis Niederbarnim, die Untersuchung von Nahrungsmitteln in Potsdam, Spandau, Brandenburg und den Berliner Vororten des Kreises Teltow wird von einem Chemiker in Berlin bewirkt. Oeffentliche Schlachthäuser bestanden in 11 Städten des Bezirks; sie sind sämmtlich zweckmäßig eingerichtet und der Leitung thierärztlich approbirter Direktoren unterstellt. Im Jahre 1894 wurden in denselben 13 943 Rinder, 32 146 Kälber, 29 789 Schafe und Ziegen, 64 955 Schweine und 1374 Pferde geschlachtet und untersucht; tuberkulös waren 1080 Rinder, 5 Kälber, 2 Schafe und Ziegen, 233 Schweine, finnig 24 Rinder, 124 Schweine, trichinös 14 Schweine. Außerdem sind durch die mikroskopische Fleischschau unter 442 064 (416 941 und 432 410) untersuchten Schweinen 196 (87 und 83) trichinös, 395 (316 und 263) finnig befunden worden. Eingeführte Speckseiten, Schinken 2c. waren in 95 (36 und 70) Fällen trichinenhaltig.

Zur Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs sind 1892 4 Gewerbeinspektionen eingerichtet worden. Der Dienst in denselben wird durch je 1 Gewerbeinspektor und Assistenten erledigt; an der Spitze der Organisation steht der Reg.- und Gewerberath zu Potsdam. Der Gewerbeaufsicht unterstanden im Jahre 1893 rund 7200 gewerbliche Anlagen mit 84 100 Arbeitern.

Heil- und Pflegeanstalten. In verschiedenen ländlichen Ortschaften des Bezirks wurden kleinere Krankenhäuser theils errichtet, theils deren Bau in Angriff genommen. In Spandau ist mit der geplanten Krankenhausanlage begonnen und vorerst ein Gebäude mit 65 Betten fertig gestellt worden. Der Kreis Teltow beschloß die Errichtung einer großen (inzwischen vollendeten) Krankenanstalt bei Britz, der Kreis Zauch-Belzig den Bau einer solchen von mäßigem Umfang bei Lehnin. Eine große Heilanstalt für Unfallverletzte ist von der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft in Neu-Rahnsdorf bei Erkner errichtet und 1894 eröffnet worden. Gleichfalls im Jahre 1894 eröffnet wurde ein Sanatorium der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin in Gütergotz. Von der Verwaltung der Stadt Berlin sind auf mehreren Rieselgütern Sanatorien eingerichtet worden, so in Heinersdorf und Blankenburg Heimstätten für männliche bezw. weibliche Genesende und für Wöchnerinnen, in Malchow und Blankenfelde für männliche bezw. weibliche Brustkranke. Eine für 1000 Kranke eingerichtete Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische der Stadt Berlin, Wuhlgarten bei Biesdorf, wurde 1893 eröffnet. Die dem gleichen Zwecke dienende Anstalt bei Potsdam ging 1893 in den Besitz des Provinzialverbandes von Brandenburg über, desgleichen 1894 das Wilhelmstift bei Potsdam, eine Anstalt zur Erziehung schwachsinniger Kinder. Eine für 246 Zöglinge berechnete Idiotenanstalt der Stadt Berlin besteht in Dalldorf auf dem Grundstück der dortigen städtischen Irrenanstalt. Zu den 2 öffentlichen Irrenanstalten, welche im Bezirk bestanden (in Eberswalde und Dalldorf), kam die Berliner städtische Anstalt Herzberge bei Lichtenberg hinzu; dieselbe enthält 1000 Plätze. Die 1893 theilweise fertig gestellte Alexianerirrenanstalt zu Weißensee zählte am Schlusse der Berichtszeit 24 Pfleglinge. Privatkrankenanstalten waren damals 6 vorhanden, Privatirrenanstalten 28.

Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Auswanderer ist Anfang November 1891 bei Ruhleben in der Nähe von Spandau ein Auswandererbahnhof eröffnet worden. Derselbe wurde auf freiem Felde errichtet und enthielt am Schlusse der Berichtszeit außer großen Aufenthalts- und Wirthschaftsräumen noch eine Lazarethbaracke mit Absonderungsraum, sowie Bade- und Desinfektionsvorrichtungen. Der Bahnhof war im Jahre 1891 von 14 600, 1892 von 81 847, 1893 von 60 522, 1894 von 35 844 Durchreisenden besucht.

Heilpersonal. Am Schlusse des Jahres 1894 waren 644 Aerzte, 22 Zahnärzte, 803 Hebammen vorhanden; Apotheken bestanden 126. Je 1 Arzt entfiel im Stadtkreise Potsdam auf 1000, im Kreise Ostprignitz auf 4792 Kreiseingesessene, je 1 Apotheke und Hebamme durchschnittlich auf 12 281 bezw. 1945 Bewohner des Regierungsbezirks.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. im Jahre 1896.

Nach dem vom ärztlichen Vereine herausgegebenen Jahresbericht; XL. Jahrgang. (Vgl. Veröff. 1897 S. 383.)

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer auf 233 000 Seelen geschätzten mittleren Bevölkerung betrug die Zahl der Lebendgeborenen 6789, die der Todtgeborenen 234, die Geburtsziffer (einschl der letztern berechnet) 30,1 ‰ d. E. gegenüber 27,5 im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1895. Auf 880,4 eheliche kamen 119,6 uneheliche Geburten. Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 3623 Personen, d. h. 15 5 ‰ d. E.; diese Sterbeziffer war wesentlich kleiner als die Durchschnittszahl der Jahre 1851 bis 1895 (19,1 ‰) und so niedrig wie in keinem Jahr seit 1851, dem Beginn der jetzigen Standesbuchführung. Im 1. Lebensjahre starben 929 Kinder, d. h. 13,7 % der im Jahre Lebendgeborenen (im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1895 17,4).

Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse waren im Berichtsjahre wie in den beiden Vorjahren sehr günstig. Besonders hervorzuheben ist, daß die durch Diphtherie verursachten Todesfälle von 257 i. J. 1893, 209 i. J. 1894 und 61 i. J. 1895 auf 43 heruntergegangen sind. Auch fast alle anderen Infektionskrankheiten, besonders die Influenza zeigten eine Abnahme, ferner, namentlich in Folge des milden Winters, die Krankheiten der Athmungsorgane und, wegen des kühlen Sommers, die Magen- und Darmkatarrhe der kleinen Kinder.

Todesursachen. Es starben u A. im Berichtsjahre (im 45 jährigen Durchschnitt 1851 bis 1895) auf je 100 000 Einwohner an: Pocken 0 (4,2), Diphtherie 18,5 (53,9), Scharlach 9,4 (21,0), Masern 9,4 (20,9), Keuchhusten 29,6 (27,3), Unterleibstyphus 4,7 (33,3), Kindbettfieber 4,3 (7,5), epidemischer Genickstarre 0,9 (2,4), Lungenschwindsucht 260,1 (357,3), Erkrankungen der Athmungsorgane überhaupt 461,4 (629,3), Erkrankungen der Verdauungsorgane 269,5 (311,0), angeborener Lebensschwäche 64,6 (66,0), Altersschwäche 54,9 (86,9), durch Unglücksfall 25,6 (29,2), Mord- und Todtschlag 4,7 (3,7), Selbstmord 36,1 (36,0).

Morbidität. — Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden gemeldet: Diphtherie 663 Erkrankungen (35 Todesfälle), Scharlach 633 (17), Masern 1008 (20), Unterleibstyphus 52 (11), Kindbettfieber 29 (10). Im Mai, Juni und Juli traten Masern in gehäufter Anzahl auf; weitere Epidemien ansteckender Krankheiten kamen im Berichtsjahre nicht vor.

Die Zahl der Aerzte belief sich Ende 1896 auf 270; auf je 783 (im Vorjahre auf je 841) Einwohner kam 1 Arzt.

Berichtigung. In Nr. 5 auf S. 83, Zeile 20 v. o. lies 3,33% anstatt 33,3.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxen für 1898 betr.

Die Kgl. Preußische Arzneitaxe (vgl. S. 21) ist in Baden laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1897 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 332) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Veröff. 1897 S. 43) eingeführt worden, ferner in Braunschweig laut Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 28. Dezember 1897, in Anhalt laut Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern, vom 24. Dezember 1897 (Staats-Anzeiger 1897 Nr. 304), in Reuß j. L. ohne die allgemeinen Bestimmungen und vorbehaltlich der den einzelnen Kassen etwa zustehenden Rabattansprüche laut Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. f. d. Innere, vom 27. Dezember 1897 (Amts- u. Verordn.-Bl. 1898 S. 2) und in Hamburg (s. unten).

In Sachsen-Altenburg ist sie durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. d. Innern, vom 28. Dezember 1897 (Ges.-Samml. 1897 S. 126) mit folgenden Abweichungen eingeführt worden:

„Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab auch in den Apotheken des Herzogthums die betreffenden Drogen und Arzneien nach den Bestimmungen der gedachten neuen Taxe zu taxiren und zu verkaufen sind.

Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 3. hier zu Lande nicht in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Rezepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß 1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen, dagegen der 3. und 4 Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den desfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen.“

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. Vom 26. Dezember 1897. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 440.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend[1]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15 ff., werden nach Einvernahme der Apothekergremien und Kreismedizinalausschüsse sowie des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seither dafür festgesetzten Taxen — die beigefügten Taxen bestimmt. (Folgt die Taxe der Arzneimittel.)

Im Königreich Sachsen ist je ein erster Nachtrag zur 13. Auflage der Arzneitaxe und zur 8. Auflage der thierärztlichen Arzneitaxe (vgl. Veröff. 1897 S. 77) auf das Jahr 1898 erschienen.

Württemberg. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894[2]) Vom 21. Dezember 1897. (Reg.-Bl. S. 268.)

An der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 343) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche

[1]) Veröff. 1894 S. 117. — [2]) Desgl. 1895 S. 38.

unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1896[1]), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 330), mit dem 1. Januar 1898 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1897.

Geßler.

Es folgen die Aenderungen und Ergänzungen.

Hessen. Bekanntmachung. Vom 14. Dezember 1897. (Amtsbl. d. Großh. Min. d. J., Abth. f. öff. Gesundheitspfl. 1897 Nr. 271.)

Vom 1. Januar 1898 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe im amtlichen Abdruck zur Nachachtung für die Betheiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großh. Staatsverlags käuflich zu 1,50 ℳ ausschließlich Rückporto abgegeben werden.

Darmstadt, den 14. Dezember 1897.

Großherzogl. Ministerium des Innern.
(gez.) Finger.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Arzneitaxe. Vom 22. Dezember 1897. (Amtsbl. 1897 S. 591.)

Auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung und auf Antrag des Medizinalkollegiums bestimmt der Senat in Betreff der Arzneitaxe das Folgende:

Für das Jahr 1898 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefäße, welche die Königl. Preußische Arzneitaxe für 1898 festsetzt, im Hamburgischen Staatsgebiete Gültigkeit.

Dabei treten an Stelle der dieser Preußischen Arzneitaxe vorgedruckten nachfolgende

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Rezeptur.

Die Preise der im sogenannten Handverkauf abgegebenen Arzneimittel sind der freien Vereinbarung überlassen, dürfen jedoch nicht höher sein, als die Ansätze dieser Taxe.

2. Als Rezept gilt:

a) jede schriftliche ärztliche Verordnung eines stark wirkenden Arzneimittels im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896[2]),

b) jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung eines Arzneimittels, welches vom Apotheker für den besonderen Fall zubereitet oder mit einer für den besonderen Fall ärztlicherseits vorgeschriebenen Signatur versehen werden muß.

Das einmalige Abwägen oder Abmessen der geforderten Menge eines vorräthigen Arzneimittels gilt für sich allein nicht als Zubereitung. Signaturen, welche nur aus allgemein gehaltenen Anweisungen, z. B. „Nach Bericht“ oder anderen gleichbedeutenden Ausdrücken, sowie „Aeußerlich“ bestehen, oder die nur die Bezeichnung des Arzneimittels angeben, genügen bei Verordnungen, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, bezahlt werden, für sich allein nicht, um dieselben als Rezept gelten zu lassen. Alle schriftlichen ärztlichen Verordnungen, welche nicht als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten, unterliegen betreffs ihrer Preisbestimmung der freien Vereinbarung mit der Ziffer 1 Absatz 2 angegebenen Beschränkung.

3. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmengen ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser

[1]) Veröff. 1897 S. 78. — [2]) Desgl. 1896 S. 802.

ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pf., sondern nur mit 20 Pf. zu berechnen sind.

4. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Die einzelnen Taxansätze müssen Zahlen bilden, welche durch 5 theilbar sind, dieselben werden daher eintretenden Falls in der Weise abgeändert, daß eine Erniedrigung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl stattfindet, wenn die Differenz zwischen dieser und dem ursprünglichen Taxansatz nicht mehr als 2 Pf. beträgt, und daß, wenn diese mehr als 2 Pf. beträgt, eine Erhöhung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl eintritt. Kosten z. B. 10 Gramm einer Substanz 5 Pf., so sind 12 Gramm derselben nicht mit 6 Pf., 14 Gramm derselben nicht mit 7 Pf., sondern mit 5 Pf., 15 Gramm derselben nicht mit $7^1/_2$ oder 8 Pf. und 18 Gramm derselben nicht mit 9 Pf., sondern mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen.

5. Das Eintragen der Rezepte und deren Reiteraturen in das Rezeptbuch (§ 36 Absatz 2 der Apotheken-Betriebsordnung vom 25. März 1897)[1]) wird für jedes Rezept mit 10 Pf. berechnet.

Für das Kopiren der Rezepte auf den Signaturen (§ 36 Absatz 1 der Apotheken-Betriebsordnung) darf nichts berechnet werden.

6. Von einem neuen, bisher nicht angefertigten Rezepte darf ohne Einwilligung des Arztes nicht die Hälfte bereitet werden. Wird bei Reiteraturen von Rezepten die Anfertigung der Hälfte verlangt, so ist dafür bei zusammengesetzten Verordnungen nicht die Hälfte, sondern 2/3 des vollen Taxpreises zu berechnen. Dagegen ist bei zusammengesetzten Verordnungen die doppelte Menge mit dem anderthalbfachen des einfachen Taxpreises zu berechnen.

7. Von wässrigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergleichen werden 20 Tropfen, von Chloroform, Essigäther und Aether-Weingeist 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

8. Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

9. Wenn auf Krankenkassen- oder Armen-Rezepten (Ziffer 2 Absatz 3) Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken

Bei Rezepten, die von Privatpersonen bezahlt werden, sind die nothwendigen Zusätze im Rezeptbuch zu vermerken.

10. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

Gläser mit Glasstöpsel, Holzkorkstöpsel oder Kautschuckstöpsel dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder vom Arzte verordnet sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.

Tropfgläser dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt oder verordnet sind, nur bei tropfenweise innerlich zu gebrauchenden stark wirkenden Arzneimitteln im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 zur Anwendung kommen.

Bei den Krankenkassen- und Armen-Rezepten (Ziffer 2, Absatz 3) müssen für Salben mit alleiniger Ausnahme der Augensalben stets graue (gelbe) Kruken, für getheilte Pulver in der Regel Papierdüten, für ungetheilte Pulver Schachteln verwendet und berechnet werden, wenn vom Arzt nicht ein anderes Gefäß ausdrücklich gefordert wird. Pulver (einerlei ob getheilt oder ungetheilt) und Pastillen, welche stark wirkende Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 enthalten, müssen jedoch, soweit das Arzneibuch kein anderes Gefäß vorschreibt, stets in Schachteln abgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen der Apotheker bei der Auswahl des Abgabegefäßes oder der Umhüllung ein anderes als das billigste aus dieser Taxe ersichtliche Verfahren ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung einschlägt, muß ein entsprechender Vermerk auf dem Rezept gemacht werden.

Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

11. Der Assessor für Pharmazie im Verein mit den 4 pharmazeutischen Assistenten des Medizinalkollegiums wird für die in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel Preise vorschlagen.

Durch Genehmigung des Medizinalkollegiums und Veröffentlichung im Amtsblatt erlangen diese Vorschläge bis zum Ablaufe des Jahres 1898 die Gültigkeit von Taxbestimmungen.

Auf demselben Wege kann bestimmt werden, daß neue Arzneimittel der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 unterliegen sollen.

12. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Dezember 1897.

An dem nämlichen Tage hat daselbst das Medizinalkollegium gemäß Ziff. 11 der „Allgemeinen Bestimmungen“ einen Nachtrag zur Arzneitaxe für 1898 bekannt gegeben.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Anrechnung der Militärdienstzeit bei Ertheilung einer Apotheken-Konzession.

Vom 6. Januar 1898.

Unter den in dem Runderlaß vom 13. Juli 1840 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 310 — zusammengestellten, für die Ertheilung einer Apotheken-Konzession maßgebenden Gesichtspunkten ist unter Nr. 3 auch die kürzere oder längere Zeit, welche der Bewerber nach erfolgter Approbation ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat, aufgeführt. Dieser in jedem Einzelfalle in Berücksichtigung zu ziehenden Zeit ist für die Zukunft in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1892 S. 80 — die Zeit des aktiven Militärdienstes, auch wenn derselbe vor der Approbation mit der Waffe abgeleistet wurde, in soweit hinzuzurechnen, als im Einzelfalle in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Approbation als Apotheker später erlangt ist.

Bosse.

An die Herren Ober-Präsidenten, die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. Statistik über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien.

Vom 10. November 1897.

Behufs Erlangung einer vollständigeren Statistik über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien in Preußen habe ich die anliegenden verbesserten Formulare aufstellen lassen, nach denen vom 1. Januar 1898 ab die statistischen Erhebungen anzustellen sind.

Die Reichsdruckerei ist ersucht worden, die Formulare herzustellen und zur Verfügung der Bedarfsstellen bereit zu halten.

[1]) Veröff. 1897 S. 727.

Sie wollen die betreffenden Polizeiverwaltungen Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung versehen und namentlich auf die Beachtung der Bemerkung Nr. 1 auf der Titelseite des Formulars hinweisen, nach welcher alle Fälle von Tuberkulose, auch solche von geringfügiger Art in die Nachweisung aufzunehmen sind. Die dortseits unter Benutzung der Formulare aufzustellenden Uebersichten über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien sind zum 15. März j. Js., das erste Mal zum 15. März 1899, hierher einzureichen.

Für das Jahr 1897 sind die Uebersichten noch nach dem durch den Erlaß vom 6. März 1894 (I. 26 165) vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

J. V.: Sterneberg.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Uebersicht über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser.

Regierungsbezirk	Laufende Nummer	Schlachthaus-Orte	I. Es wurden geschlachtet									II. Mit Tuberkulose waren behaftet									III. Mit Finnen waren behaftet		IV. Trichinös waren
			Rindvieh					Kälber unter sechs Wochen	Schafe	Ziegen	Schweine	Rindvieh					Kälber unter sechs Wochen	Schafe	Ziegen	Schweine	Rindvieh	Schweine	Schweine
			männlich		weiblich		männl. und weibl. zusammen					männlich		weiblich		männl. und weibl. zusammen							
			mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt	mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt						mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt	mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

V. Von den mit Tuberkulose behafteten Thieren wurden

als zur menschlichen Nahrung ungeeignet verworfen									nach Beseitigung der erkrankten Organe als menschliches Nahrungsmittel																	
									ganz zugelassen									theilweise zugelassen								
Rindvieh					Kälber unter 6 Wochen	Schafe	Ziegen	Schweine	Rindvieh					Kälber unter 6 Wochen	Schafe	Ziegen	Schweine	Rindvieh					Kälber unter 6 Wochen	Schafe	Ziegen	Schweine
männlich		weiblich		männl. u. weibl. zusammen					männlich		weiblich		männl. u. weibl. zusammen					männlich		weiblich		männl. u. weibl. zusammen				
mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt	mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt						mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt	mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt						mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt	mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt					
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

VI. Von den tuberkulös befundenen Thieren (Sp. 13 bis 21) waren aus dem Auslande eingeführt									Ist mit dem Schlachthause eine Freibank verbunden?	Bemerkungen
Rindvieh					Kälber unter 6 Wochen	Schafe	Ziegen	Schweine		
männlich		weiblich		männlich und weiblich zusammen						
mehr als vier Jhre alt	weniger als vier Jhre alt	mehr als vier Jahre alt	weniger als vier Jahre alt							
52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62

Bei Aufstellung der Uebersicht ist Folgendes zu beachten:

1. In die Spalten 13 bis 21 sind alle Fälle von Tuberkulose aufzunehmen, auch solche von geringfügiger Art und solche, bei denen sich nur geringe Veränderungen in einem Organe, auf einer serösen Haut, oder in einer Lymphdrüse nachweisen ließen. Die Summe dieser Spalten muß gleich sein der Summe der Spalten 25 bis 51.

2. Die in den Spalten 9, 18, 30, 39, 48 und 57 aufgeführten Kälber unter sechs Wochen sind in den Spalten 5, 7, 14, 16, 26, 28, 35, 37, 44, 46, 53 und 55 nicht mitzuzählen.

3. Unter die mit schwarzer Tinte zu schreibenden Angaben sind mit rother Tinte die gleichen Angaben für die auswärts geschlachteten und in die Städte mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführten Thiere zu setzen. Die Spalten für männliches und weibliches Rindvieh bleiben unausgefüllt.

4. In Abtheilung VI ist nur das aus außerdeutschen Ländern, nicht auch das aus außerpreußischen Bundesstaaten eingeführte tuberkulöse Vieh nachzuweisen.

5. In der Spalte 62 sind möglichst die Herkunftsländer des aus dem Auslande eingeführten Viehs (Spalten 52 bis 60) anzugeben.

Uebersicht über den Betrieb der Roßschlächtereien.

Regierungs-Bezirk	Laufende Nummer	Bezeichnung der Schlachtorte und Schlachtstätten (Die Schlachtstätte ist neben dem Ortsnamen in Klammer anzugeben)	Zahl der geschlachteten Pferde	Davon waren behaftet mit Pferde		Als ungeeignet zur menschlichen Nahrung wurden verworfen Pferde				Bemerkungen
				Tuberkulose	Rotzkrankheit	wegen Tuberkulose ganz	wegen Tuberkulose theilweise	aus anderen Gründen einschl. der Rotzkrankheit ganz	aus anderen Gründen einschl. der Rotzkrankheit theilweise	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Oesterreich. Verordnung des Statthalters in Steiermark, betr. die Regelung der Todtenbeschau in Steiermark. Vom 15. Juni 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 324 nach dem L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 60.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, und des Gesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 35), betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, finde ich im Einvernehmen mit dem steierm. Landesausschusse an Stelle der mit der Statthaltereiverordnung vom 25. September 1861, Z. 5841, erlassenen provisorischen Instruktion für Leichenbeschauer nachstehende Todtenbeschau-Ordnung sammt einer Instruktion für Todtenbeschauer zu erlassen, welche mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit zu treten hat.

A. Todtenbeschau-Ordnung.

Zweck der Todtenbeschau.

§ 1. Jede Leiche ist vor ihrer Beerdigung der Beschau durch den bestellten Todtenbeschauer zu unterziehen, durch welche

1. der eingetretene Tod festzustellen,
2. bei gewaltsamen Todesfällen und ansteckenden Krankheiten die Amtshandlung der kompetenten Behörden einzuleiten und
3. die Grundlage für die Sterblichkeitsstatistik zu beschaffen ist.

Todtenbeschauer.

§ 2. Zur Besorgung der Todtenbeschau, welche im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde obliegt, sind berufen:

a) in den Städten mit eigenem Statute die hiefür bestellten Aerzte;
b) außerhalb dieser Städte die Gemeinde-, bezw. Distriktsärzte.

Dieselben haben die Todtenbeschau in dem Umfange, welcher durch die „Dienstinstruktion für Gemeinde- und Distriktsärzte“ festgestellt ist, selbst auszuüben, in ihrem übrigen Sanitätsgebiete aber zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie insbesondere auch in jenen Fällen persönlich vorzunehmen, in denen ein nicht ärztlicher Todtenbeschauer verpflichtet ist, ihre Intervention in Anspruch zu nehmen (§ 22).

In öffentlichen Spitälern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten kann die Todtenbeschau auch einem Anstaltsarzte übertragen werden.

§ 3. Für jene Gebiete, in welchen die Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzte nicht unbedingt zur persönlichen Ausübung der Todtenbeschau verpflichtet sind (§ 2), kann die Todtenbeschau auch anderen Aerzten und in Ermanglung letzterer ausnahmsweise auch geeigneten vertrauenswürdigen Laien übertragen werden.

Aktive Lehrpersonen sind jedoch von der Uebernahme der Todtenbeschau ausgeschlossen.

Den Parteien ist es dort, wo Laien als Todtenbeschauer bestellt sind, freigestellt, die Vornahme der Todtenbeschau gegen besondere Vergütung durch einen Vertrauensarzt unter Beiziehung des bestellten Todtenbeschauers zu verlangen.

§ 4. Laien, die als Todtenbeschauer bestellt werden sollen, sind vom Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsarzte über ihre Pflichten und insbesondere über die Vornahme der Todtenbeschau, sowie über die Wiederbelebung von Scheintodten und die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen praktisch und theoretisch zu unterweisen und haben sich sodann dem Amtsarzte der politischen Behörde zur Beurtheilung ihrer Eignung vorzustellen.

Stellvertretung.

§ 5. Im Falle der Verhinderung des berufenen Todtenbeschauers hat dieser selbst oder der Gemeindevorsteher, der rechtzeitig von der Verhinderung in Kenntniß zu setzen ist, für die Vertretung durch einen nach gegenwärtiger Verordnung zur Vornahme der Todtenbeschau berechtigten Stellvertreter Sorge zu tragen.

Wo es die Verhältnisse erheischen, kann von der politischen Behörde die Bestellung eines ständigen Stellvertreters verfügt werden.

Ueberwachung.

§ 6. Die Ueberwachung der Todtenbeschau, sowie die Genehmigung der Bestellung der Todtenbeschauer und deren Stellvertreter obliegt der politischen Behörde.

§ 7. Jene Todtenbeschauer, welche nicht Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzte sind, sowie ihre ständigen Stellvertreter haben bei der vorgesetzten politischen Behörde ein Gelöbniß nach der in der Instruktion enthaltenen Formel abzulegen.

§ 8. Name und Wohnsitz der bestellten Todtenbeschauer und ihrer ständigen Stellvertreter, sowie die denselben zugewiesenen Todtenbeschausprengel sind von den politischen Behörden in eigenen Verzeichnissen in Evidenz zu halten und dem zuständigen Matrikenführer, beziehungsweise der berufenen Friedhofsverwaltung jeweilig bekannt zu geben.

§ 9. Unterläßt die Gemeinde innerhalb einer von der politischen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist die Bestellung eines geeigneten Todtenbeschauers, so hat die politische Behörde die Beschau auf Kosten der Gemeinde sicher zu stellen.

Gebühren.

§ 10. Der Todtenbeschauer hat von den Parteien für die Vornahme der Todtenbeschau in dem ihm zugewiesenen Gebiete keine Vergütung anzusprechen.

Gebühren für die Todtenbeschauer können nur durch die Gemeinde eingehoben werden; die Einhebung ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß die Gemeinde hiezu die Berechtigung im Sinne des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 41, erlangt hat.

Der Gemeinde obliegt es, die Beschauorgane, insoweit dieselben für die Vornahme der Todtenbeschau nicht anderweitig entlohnt werden, zu entschädigen.

Verpflichtungen der Parteien.

§ 11. Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen, beziehungsweise von den Vorständen von Anstalten, Korporationen 2c. dem Todtenbeschauer sogleich anzuzeigen.

Zur Anzeige der Fehl- und Todtgeburten, die ohne Unterschied des Entwicklungsgrades der Todtenbeschau zu unterziehen sind und nur auf dem Friedhofe nach vorheriger Verständigung der Friedhofsverwaltung beerdigt werden dürfen, sind überdies auch die Hebammen verpflichtet.

Diese Anzeigen können auch schriftlich und durch Mittelpersonen erfolgen, jedoch ist hiebei stets der kürzeste Weg zu wählen.

Bei Auffindung einer Leiche ist die Anzeige hierüber von Jenen, welche den Leichnam entdeckten, dem Todtenbeschauer direkt oder im Wege der Gemeinde oder der Gendarmerie zu erstatten.

§ 12. Jener Arzt, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet, unentgeltlich einen Behandlungsschein nach Formular I auszustellen, welchen die zur Anmeldung des Todesfalles Verpflichteten dem Todtenbeschauer vor Ausfertigung des Todtenbeschauscheines zu übergeben haben.

Nach gerichtlichen Obduktionen ist dem Todtenbeschauer die festgestellte Todesursache vom Kommissionsleiter, nach sanitätspolizeilichen Obduktionen von dem mit der Vornahme der Obduktion betrauten Arzte bekannt zu geben.

§ 13. Jedermann ist verpflichtet, den Todtenbeschauer in der Ausübung seines Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte und durch Befolgung seiner Anordnungen zu unterstützen.

§ 14. Bei plötzlichen und gewaltsamen Todesfällen ist die Leiche bis zur Ankunft des Todtenbeschauers womöglich in unveränderter Lage zu belassen, wofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen geboten erscheint, oder die örtlichen Verhältnisse unbedingt eine Uebertragung der Leiche erfordern.

Pflichten des Todtenbeschauers.

§ 15. Der Todtenbeschauer hat sich, wenn ihm ein Todesfall, oder eine Fehl- oder Todtgeburt angezeigt wird, sobald als möglich an Ort und Stelle zu begeben, um die Beschau vorzunehmen.

Nur ausnahmsweise darf die Todtenbeschau in der Leichenkammer oder in Ermangelung einer solchen an einem anderen hiezu geeigneten Orte vorgenommen werden, wenn die Beschau am Sterbeorte außerordentlich erschwert ist und überdies nicht durch wichtige Umstände geboten erscheint; derartige Ausnahmen sind auf dem Todtenbeschauscheine jedesmal anzumerken und zu begründen.

§ 16. Bei der Todtenbeschau ist stets der ganze Körper genau zu besichtigen und zu untersuchen und zu diesem Zwecke in decenter Weise zu entblößen.

Die Leiche nur im Sarge oberflächlich zu beschauen oder den Beschauschein auszustellen, ohne vorher persönlich die Beschau vorgenommen zu haben, ist verboten.

§ 17. Der Todtenbeschauer hat die näheren Umstände, unter welchen der Tod eingetreten ist, genau zu erheben und hiebei sein Augenmerk auf die Möglichkeit einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, sowie auf das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit als Todesursache zu richten.

§ 18. Nach vorgenommener Beschau hat der Todtenbeschauer den Beschauschein nach Formular II, beziehungsweise III in zwei Exemplaren auszufertigen, deren eins für den zuständigen Matrikenführer, das andere für das Gemeindeamt des Sterbeortes bestimmt ist.

Wenn die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beerdigt werden soll, weder dem zuständigen Matrikenführer, noch dem Gemeindeamte des Sterbeortes untersteht, ist für dieselbe gleichfalls ein Todtenbeschauschein auszufertigen.

Statistik.

§ 19. Die Daten des Beschauscheines sind vom Todtenbeschauer in das Protokoll (Formular IV) einzutragen; allmonatlich ist ein Auszug aus letzterem nach Formular V als Todtenbeschau-Rapport der politischen Behörde im Wege der betreffenden Gemeindevorstehung vorzulegen.

Die Todtenbeschauprotokolle sind für jede Ortsgemeinde abgesondert zu führen und nach ihrem Abschlusse der Gemeindevorstehung zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben.

Mit Bewilligung oder über Auftrag der politischen Behörde kann die Führung des Todtenbeschauprotokolles und die Abfassung der Todtenbeschaurapporte auch der Gemeinde übertragen werden.

Der Todtenbeschauer hat in diesem Falle Vormerkungen über die ausgestellten Todtenbeschauscheine zu führen und das Todtenbeschauprotokoll, sowie den Rapport allmonatlich zu überprüfen und zu fertigen.

Drucksorten.

§ 20. Die für die Todtenbeschau nothwendigen Drucksorten sind von der Gemeindevorstehung unentgeltlich beizustellen.

Beerdigung.

§ 21. Den Seelsorgern ohne Unterschied der Konfession, beziehungsweise den Friedhofsverwaltungen ist es untersagt, eine Leiche vor Erhalt des von dem bestellten Todtenbeschauer ausgefertigten Todtenbeschauscheines oder vor Ablauf der in dem letzteren angegebenen Frist beerdigen zu lassen.

Diese Frist beträgt in der Regel 48 Stunden nach erfolgtem Tode und kann nur aus sanitätspolizeilichen Gründen abgekürzt werden. (§ 7 Instruktion.)

Die Leiche ist bis zur Beerdigung unter gehöriger Aufsicht in einem geeigneten, im Winter geheizten Lokale, über Anordnung des Todtenbeschauers oder Gemeindevorstehers jedoch in der Leichenkammer unterzubringen.

Wenn die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden nach dem Tode stattfinden soll, ist hiezu mit Ausnahme der im § 22 bezeichneten Fälle die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen.

Anzeige an die Behörde.

§ 22. Bei Todesfällen, deren Veranlassung durch die Todtenbeschau nicht sichergestellt werden konnte, ferner bei allen gewaltsamen Todesfällen hat der Todtenbeschauer ohne Verzug die Anzeige an die politische Behörde entweder direkt oder im Wege der Gemeindevorstehung oder des nächsten Gendarmeriepostenkommandos zu erstatten.

Besteht jedoch der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung herbeigeführt oder gefördert wurde, so ist die Anzeige außerdem unmittelbar an das zuständige Bezirksgericht, wenn sich aber am Sitze der Gerichtsbehörde eine Staatsanwaltschaft befindet, unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

In allen diesen Fällen sind die hinsichtlich der Leiche vorläufig getroffenen Verfügungen in der Anzeige anzuführen.

Falls die Todtenbeschau von Laien vorgenommen worden war, ist dieselbe durch den Distriktsarzt, in Ermangelung eines solchen aber durch den nächsten ärztlichen Todtenbeschauer zu wiederholen; der Befund desselben ist der Behörde sofort mitzutheilen.

Die Ausfolgung des Todtenbeschauscheines und die Beerdigung der Leiche ist bis zum Einlangen der Bewilligung jener Behörde, an welche die Anzeige gerichtet wurde, zu verschieben.

Sollte nach Ablauf des dritten Tages nach erstatteter Anzeige die behördliche Beerdigungsbewilligung noch nicht eingelangt sein, so kann der Todtenbeschauer die Beerdigung der Leiche in einer die allfällige sofortige Exhumirung ermöglichenden Weise gestatten, wenn sanitätspolizeiliche Rücksichten es dringend erfordern und hiedurch keine Erschwerung einer strafgerichtlichen Untersuchung zu besorgen steht.

§ 23. Ansteckende Krankheiten, die gelegentlich der Todtenbeschau entdeckt werden, sind vom Todtenbeschauer sofort zur Kenntniß der Gemeindevorstehung zu bringen.

Außerämtliche Obduktionen.

§ 24. Bezüglich der Vornahme außerämtlicher Leichenöffnungen, sowie größerer Operationen an Leichen gelten die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters vom 4. Mai 1888, L.-G. und V.-Bl. Nr. 28.

Leichentransporte.

§ 25. Leichen-Ueberführungen und Ausgrabungen unterliegen nach der Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, der Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz.

Strafbestimmungen.

§ 26. Die Gemeindevorsteher und Matrikenführer sind verpflichtet, wahrgenommene Fälschungen, sowie unrichtige Angaben von Todtenbeschaubefunden der politischen Behörde anzuzeigen.

Uebertretungen dieser Verordnung und der gleichzeitig erlassenen Instruktion für Todtenbeschauer werden, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes, der Disziplinarvorschriften und der Gemeindeordnung fallen, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

In Fällen grober Pflichtverletzung von Seite eines Todtenbeschauers kann die politische Behörde die Enthebung desselben unter Einräumung des Rekurses an die k. k. Statthalterei, dem unter Umständen keine aufschiebende Wirkung zuzumessen ist, verfügen.

B. Instruktion für Todtenbeschauer.

Feststellung des Todes.

§ 1. Der Todtenbeschauer hat durch die Beschau in erster Linie festzustellen, daß der Tod wirklich erfolgt ist.

Zu diesem Zwecke hat er folgende Erscheinungen zu beachten:

1. Zeichen, welche gleich nach dem Tode eintreten.

a) Allgemeine Erschlaffung. Alle Glieder verlieren ihre natürliche Spannung und fallen bei Lageveränderungen stets der Schwere entsprechend herab.

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses. Ein vor Mund und Nase gehaltenes Licht bewegt sich nicht; die flach auf die Herzgegend aufgelegte Hand fühlt nicht die leiseste Erschütterung; bei Stichen in das Lippenroth erscheint kein Blutstropfen. Nadeln, welche zu letzterem Versuche benützt werden, sind vorher und nachher auszuglühen.

c) Aufhören der Herztöne. Das auf die Herzgegend aufgelegte Ohr hört kein Geräusch.

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung. Bei Berührung der Haut mit heißen Gegenständen ist kein Zucken wahrzunehmen und entsteht keine Brandblase.

Bei Berührung des Augapfels mit der Fingerspitze ist nicht die leiseste Bewegung der Augenlider zu bemerken.

e) Ausbleiben der Verengerung der Pupille bei Lichteinwirkung. Bei plötzlichem Vorhalten eines grellen Lichtes verengt sich der schwarze Augenstern (Pupille) nicht.

2. Zeichen, welche sich in den ersten Stunden nach dem Tode einstellen.

a) Marmorkälte. Der Körper nimmt nach und nach die Temperatur der ihn umgebenden Luft an.

b) Bildung der Todtenflecke. An jenen Theilen des Körpers, welche je nach der Lage den tiefsten Platz einnehmen, bilden sich im Verlaufe von 3—10 Stunden nach dem Tode durch das Herabsenken des Blutes röthlich- oder bläulich-violette Flecke. Bei gewöhnlicher Rückenlage des Körpers sind diese Flecke am deutlichsten an den nicht aufliegenden Theilen des Rückens, ferner auch an den unteren Theilen der Schenkel und der Arme wahrzunehmen.

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht. Jene Theile, mit welchen der Körper direkt auf einer harten Unterlage aufliegt, erscheinen durch die Schwere des Körpers abgeplattet und blaß, weil die spärlichen Reste von Blut durch den Druck aus ihnen verdrängt worden sind; bei Rückenlage des Körpers sind dies besonders die Schultern und das Gesäß.

d) Eintritt der Todtenstarre. Die unmittelbar nach dem Tode vollkommen erschlafften (1 a) Glieder werden im Verlaufe von 2 bis 6 Stunden steif und können nur unter Anwendung von Gewalt bewegt werden. Die Todtenstarre ist in verschiedenen Fällen verschieden stark ausgeprägt und verschwindet nach einiger Zeit gänzlich.

3. Fäulnißerscheinungen.

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut. Die Augäpfel verlieren ihre pralle Spannung und lassen Andeutungen von Falten erkennen. Die Hornhaut verliert zuerst ihren Glanz und dann ihre Durchsichtigkeit, so daß man den schwarzen Augenstern (Pupille) nur undeutlich hindurch erkennen kann.

b) Leichengeruch. Derselbe ist am frühesten in der Umgebung des Mundes und der Nase der Leiche wahrzunehmen.

c) Fäulnißflecke. Dieselben treten zuerst am Bauche, später auch an den übrigen Theilen des Körpers auf und bestehen aus anfangs grünlichen, später mißfärbigen, sich immer weiter ausbreitenden Flecken.

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase. Wird zuerst am Bauche bemerkt.

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen.

f) Ausfließen stinkender mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Von allen diesen Kennzeichen des Todes sind die unter 1. angeführten, welche gleich nach dem Tode eintreten, am wenigsten verläßlich und können insbesondere einen wenig geübten Laien-Todtenbeschauer leicht täuschen.

Nachdem der Todtenbeschauer aber in der Regel nicht unmittelbar, sondern erst einige Stunden nach dem Tode die Beschau vornehmen wird, so wird es für denselben leicht sein, die unter 2. angeführten Kennzeichen des Todes festzustellen, von welchen als das wichtigste die Bildung der Todtenflecke zu bezeichnen ist.

Der Todtenbeschauer wird jedoch nicht auf ein einzelnes, sondern stets auf das Zusammentreffen mehrerer der erwähnten Kennzeichen des Todes Gewicht zu legen haben.

In zweifelhaften Fällen ist die Beschau in einem angemessenen Zeitraume zu wiederholen und die Leiche nicht früher zu beerdigen, bevor nicht unzweifelhafte Fäulnißerscheinungen, welche unter 3. angeführt erscheinen, festgestellt worden sind.

Scheintod.

§ 2. Es giebt Fälle, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist.

An die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes ist zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur ganz geringe Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizungen der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder leise Herztöne, die beim Auflegen des Ohres auf die Herzgegend zu hören sind.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung namentlich Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitz Getroffene, todtgeborene aber noch frische Kinder, und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn, trotzdem schon einige Zeit seit dem Tode verflossen ist, die im § 1 angeführten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Wiederbelebung.

§ 3. Wenn aus einem der im § 2 angeführten Gründe der Verdacht auf Scheintod vorliegt, ist keine Zeit zu verlieren, sondern sofort zu Wiederbelebungsversuchen zu schreiten.

Laien haben dieselben nach der im Anhange enthaltenen Belehrung vorzunehmen, haben aber gleichzeitig für die unverzügliche Herbeirufung des nächsten Arztes Sorge zu tragen.

Wenn alle angewendeten Versuche erfolglos bleiben, ist der Körper bis zum zweifellosen Auftreten der Fäulniß in einem genügend warmen, gut gelüfteten Lokale unter entsprechender Ueberwachung zu belassen und ist die Todtenbeschau nochmals zu wiederholen.

In allen solchen Fällen ist sofort die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Todesursache.

§ 4. Nach erlangter Gewißheit des erfolgten Todes hat der Todtenbeschauer die Todesursache festzustellen.

Als Beihilfe hiefür dienen die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines (§ 12 Todtenbeschauordnung), die Ergebnisse der vorgenommenen Beschau und die Erhebungen über die Krankheitserscheinungen und die dem Tode vorangegangenen Umstände.

Bei Angabe der Todesursache sind allgemeine Ausdrücke, wie Lähmung, Entkräftung, Ausschlag, Unterleibsentartung, Lungen- oder Gehirnlähmung nach Möglichkeit zu vermeiden.

In jenen Fällen, in welchen sich die zum Tode führende Krankheit unmittelbar aus einer anderen Grundkrankheit entwickelt hat, ist auch die letztere anzugeben (z. B. Lungenentzündung nach Masern, Nierenentzündung nach Scharlach, Blutvergiftung nach Schnittwunde, Starrkrampf nach Rißwunde u. dgl.).

Bei Sterbefällen infolge von Erkrankungen, welche durch Alkoholismus herbeigeführt wurden (Gewohnheitstrinker), ist dies zu bemerken.

Bei gerichtlich oder sanitätspolizeilich obduzirten Leichen ist die durch die Obduktion festgestellte Todesursache (§ 12 der Todtenbeschauordnung) in den Beschauschein einzutragen und die Vornahme der Obduktion anzumerken.

Bei Unfällen ist die erhobene oder muthmaßliche Ursache der Verunglückung, bei Selbstmördern der Beweggrund des Selbstmordes in der Rubrik „Anmerkung" des Todtenbeschauscheines zu verzeichnen.

Vermag der Todtenbeschauer keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Todesursache zu finden, so hat er nach § 22 der Todtenbeschauordnung die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

In dieser Anzeige ist stets anzugeben, ob nach dem Ergebnisse der Todtenbeschau und der vorgenommenen Erhebungen eine strafbare Handlung vollkommen ausgeschlossen ist.

(Schluß folgt.)

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Entschädigung der Eigenthümer von tuberkulösen Schweinen. Vom 22. August 1897. (Mon. belge 1897 S. 3863).

Uebersetzung ohne Gewähr.

In Ansehung des Gesetzes vom 4. August 1890, betr. die Verfälschung der Eßwaaren;

In Ansehung des Reglements über den Fleischhandel vom 9. Februar 1891, sowie des Ministerial-Beschlusses vom 28. April darauffolgend, gefaßt kraft Artikel 8 dieses Reglements;

In Erwägung, daß die Bewilligung des Ackerbaufonds, eingetragen auf das Budget des Departements für die Landwirthschaft und für Oeffentliche Arbeiten, vermehrt worden ist in der Absicht, die Ausführung der besagten Reglements zu erleichtern, namentlich dadurch, daß man Schadloshaltung gewährt den Eigenthümern von Schweinen, welche in Folge von Tuberkulose für den Gebrauch als ungeeignet erklärt worden sind;

In Ansehung der Gutachten der inspizirenden Thierärzte;

Auf Vorstellung unseres Ministers für Landwirthschaft und für die Oeffentlichen Arbeiten

haben Wir beschlossen und beschließen Wir:

Art. 1. Eine Schadloshaltung auf den Staatsfonds wird jedem zugestanden, dessen Schweine nach der Abschlachtung mit Tuberkulose behaftet befunden werden, und deren Fleisch in Folge dieser Krankheit zum Gebrauch für gänzlich ungeeignet erklärt wird.

Diese Entschädigung soll ausgezahlt werden nach der urkundlichen Bescheinigung des beaufsichtigenden Thierarztes desjenigen Bezirks, in welchem die Abschlachtung stattgefunden haben wird, auf Vorzeigung der Stücke, welche darthun, daß die erforderlich gewesenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Art. 2. Um einen Anspruch auf Entschädigung zu haben, muß der Eigenthümer des Thieres vorlegen:

1. Eine Bescheinigung eines sachverständigen Thierarztes, die den Werth des Thieres angiebt und bezeugt, daß das Fleisch für völlig ungesund erklärt worden ist; außerdem hat diese Bescheinigung das Gewicht und den Werth des Fleisches nach Kilogramm anzugeben (die vier Viertel und den Kopf).

Was das Gewicht betrifft, so muß dieses von der Ortspolizei als richtig bezeugt sein.

2. Eine Erklärung der Ortsbehörde, die bezeugt, daß das Fleisch den Reglementsvorschriften gemäß sterilisirt worden ist, oder gut denaturirt und mindestens 2 m tief eingegraben, oder endlich denaturirt und vernichtet durch Hitze oder durch chemische Mittel, inmitten einer behördlich zugelassenen Abdeckerei.

Der Eigenthümer muß überdies nachweisen können, daß das Thier im Lande geboren und aufgezogen ist, und daß er dasselbe seit wenigstens 30 Tagen besitzt.

Art. 3. Das Fleisch und desgleichen die Abfälle müssen zur Verfügung des beaufsichtigenden Thierarztes bleiben, im Sommer 2 Tage und im Winter 3 Tage nach der Untersuchung des sachverständigen Thierarztes. Nach Ablauf dieser Zeit müssen nur die kranken Organe noch 2 Tage in einer starken Salzlösung aufbewahrt werden.

Wenn das Fleisch bestimmt ist, in einer regelrecht genehmigten Anstalt sterilisirt zu werden, gestattet der Minister die zu diesem Behufe erforderlichen Abweichungen.

Der Betrag der Vergütung wird auf die Hälfte des Werthes der Thiere, in geschlachtetem Zustand gerechnet, festgesetzt.

Dem beaufsichtigenden Thierarzte steht es zu, ungenaue Schätzungen richtig zu stellen.

Art. 5. Jeder als Fleischsachverständiger angerufene Thierarzt, der das Vorhandensein von Tuberkulose bei einem Schweine feststellt, ist gehalten, unverzüglich und zwar auf jeden Fall noch an demselben Tage, den beaufsichtigenden Kreisthierarzt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diese Benachrichtigung geschieht telegraphisch, falls die Krankheit die gänzliche Unzulässigkeit des Fleisches für den Verbrauch mit sich bringt; diese Feststellung wird durch unverzügliche Nachsendung der Dienstkarte bestätigt. Werden die kranken Organe allein als unbrauchbar verworfen, so genügt die letzte Art der Benachrichtigung.

Falls alles sammt und sonders weggeworfen werden muß, ist der thierärztliche Sachverständige verpflichtet, kostenlos der Gemeindeverwaltung ein Duplikat des Sachverständigen-Berichtes auszustellen.

Art. 6. Die Gesuche um Vergütung, zu welchen die Formulare den Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, müssen gehörig unterzeichnet und ausgefüllt an den beaufsichtigenden Thierarzt desjenigen Kreises gerichtet werden, in welchem die Abschätzung stattfand, und zwar spätestens innerhalb 40 Tagen nach erfolgter Abschlachtung. Gesuche, welche binnen dieser Zeit nicht eingegangen sind, werden nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden können, nach Anhörung des vorbenannten Beamten.

Art. 7. Bestreitet der Interessent die Billigkeit einer Maßregel, die gelegentlich der Ausführung dieses Beschlusses genommen worden ist, so bezeichnet er einen angenommenen Thierarzt, welcher den Auftrag erhält, auf seine Kosten eine gegentheilige Untersuchung vorzunehmen.

Im Falle von Uneinigkeit wird alsdann bei dem beaufsichtigenden Thierarzt Rekurs eingelegt, oder bei dessen Stellvertreter, dessen Ansicht entscheidend ist.

Art. 8. Im Wege einer Uebergangsmaßregel wird man eine Entschädigung von 40 Franken vom 1. April 1897 an jedem Eigenthümer von Schweinen gewähren können, die in Folge von Tuberkulose gänzlich ungeeignet für den Gebrauch erklärt worden sind, sofern der Eigenthümer binnen 2 Monaten, vom Tage gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, die in Artikel 2 erwähnten Bescheinigungen beizubringen im Stande ist.

Art. 9. Unser Minister für Landwirthschaft und für die Oeffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 22. August 1897.

Léopold.

Auf Königl. Befehl:

Der Minister für Landwirthschaft und für die öffentlichen Arbeiten.

Léon de Bruyn.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Januar 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Januar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Obornik 1 (1), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Stadtkreis Breslau 1 (1), Landkreis Breslau 2 (2), Brieg 1 (1), Frankenstein 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Salzwedel 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Stadtkreis Hannover 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Göttingen 2 (2). Reg.-Bez. Trier: Saarburg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Wolfstein 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Neresheim 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 1 (1).

Zusammen 31 Gemeinden und 33 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Braunsberg 1 (2), Neidenburg 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 3 (4). Reg.-Bez. Danzig: Landkreis Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 2 (4), Dirschau 2 (2), Pr. Stargard 3 (3), Berent 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 1 (1), Marienwerder 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Löbau 2 (4), Strasburg i. Westpr. 3 (3), Briesen 10 (12), Kulm 2 (2), Graudenz 2 (4), Schwetz 9 (11), Tuchel 6 (15), Konitz 1 (1), Schlochau 1 (1), Flatow 7 (7), Deutsch Krone 2 (3). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 2 (2), Oberbarnim 5 (7), Niederbarnim 20 (29), Teltow 7 (8), Jüterbog-Luckenwalde 1 (1), Zauch-Belzig 6 (12), Stadtkreis Potsdam 1 (2), Osthavelland 17 (36), Westhavelland 9 (18), Ruppin 9 (13), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 2 (2) Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (2), Soldin 2 (2), Arnswalde 2 (7), Landkreis Landsberg 2 (2), Lebus 3 (4), Züllichau-Schwiebus 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Demmin 3 (5), Pyritz 1 (1), Saatzig 2 (2). Reg.-Bez. Köslin: Neustettin 2 (2). Reg.-Bez. Stralsund: Grimmen 3 (6). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 19 (23), Jarotschin 8 (8), Schroda 15 (17), Schrimm 4 (4), Posen Ost 6 (8), Posen West 12 (13), Obornik 10 (14), Samter 4 (4), Grätz 5 (6), Fraustadt 3 (3), Schmiegel 3 (3), Kosten 2 (2), Rawitsch 1 (1), Gostyn 3 (3). Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 5 (6), Kolmar i. Pos. 6 (19), Wirsitz 15 (18), Landkreis Bromberg 11 (27), Schubin 16 (21), Inowrazlaw 11 (12), Strelno 12 (13), Mogilno 3 (6), Znin 9 (11), Wongrowitz 10 (12), Gnesen 2 (2), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Guhrau 4 (4), Wohlau 5 (6), Neumarkt i. Schl. 31 (55), Landkreis Breslau 8 (11), Nimptsch 6 (17), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 5 (25), Striegau 20 (43). Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Glogau 1 (2), Lüben 2 (3), Goldberg-Hainau 4 (5), Landkreis Liegnitz 6 (9), Bolkenhain 1 (1), Rothenburg i. d. O.-L. 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Ratibor 5 (7), Kosel 2 (2), Leobschütz 5 (8). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 7 (23), Stendal 8 (26), Jerichow I 5 (12), Jerichow II 2 (3), Kalbe 9 (20), Wanzleben 11 (18), Stadtkreis

Magdeburg 1 (1), Wolmirstedt 8 (30), Neuhaldensleben 12 (78), Oschersleben 15 (58), Aschersleben 2 (4), Stadtkreis Halberstadt 1 (3), Landkreis Halberstadt 4 (20). Reg.=Bez. Merseburg: Schweinitz 1 (9), Bitterfeld 6 (13), Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Saalkreis 5 (12), Delitzsch 3 (4), Mansfelder Seekreis 9 (13), Sangerhausen 14 (36), Eckartsberga 2 (2), Querfurt 6 (7), Merseburg 4 (5), Weißenfels 2 (2), Naumburg 1 (1). Reg.=Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 1 (1). Reg.=Bez. Schleswig: Oldenburg 1 (1), Landkreis Kiel 4 (6), Steinburg 1 (1). Reg.=Bez. Hannover: Landkreis Hannover 1 (1), Landkreis Linden 1 (1), Springe 3 (4). Reg.=Bez. Hildesheim: Peine 2 (3), Landkreis Hildesheim 3 (5), Marienburg i. Han. 2 (13), Alfeld 1 (1), Landkreis Göttingen 2 (6), Ilfeld 1 (3). Reg.=Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (1), Stadtkreis Lüneburg 1 (1), Stadtkreis Harburg 1 (1). Reg.=Bez. Münster: Warendorf 3 (3), Beckum 1 (1). Reg.=Bez. Minden: Halle i. W. 3 (3), Büren 1 (1). Reg.=Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 3 (3), Hörde 1 (1), Landkreis Bochum 1 (1), Hattingen 1 (1), Iserlohn 1 (1), Siegen 1 (1). Reg.=Bez. Kassel: Eschwege 1 (1), Fritzlar 1 (8), Gelnhausen 6 (12), Landkreis Hanau 5 (5), Homberg 3 (7), Melsungen 1 (1), Schmalkalden 3 (4), Ziegenhain 2 (4). Reg.=Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 5 (17), Westerburg 4 (8), Unterwesterwaldkreis 9 (21) Limburg 2 (3), Unterlahnkreis 5 (15), St. Goarshausen 8 (15), Landkreis Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 2 (2), Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 4 (14). Reg.=Bez. Koblenz: Stadtkreis Koblenz 1 (4), Landkreis Koblenz 6 (12), Sankt Goar 3 (4), Kreuznach 10 (45), Simmern 1 (2), Mayen 3 (4), Adenau 1 (1), Ahrweiler 1 (3), Neuwied 3 (8), Altenkirchen 2 (3), Wetzlar 1 (1), Meisenheim 3 (13). Reg.=Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Rees 2 (4), Stadtkreis Krefeld 1 (1), Landkreis Krefeld 8 (13), Stadtkreis Duisburg 1 (1), Mülheim a./Ruhr 3 (3), Ruhrort 1 (1), Mörs 3 (3), Geldern 6 (13), Kempen 6 (14), Landkreis Düsseldorf 3 (3), Lennep 2 (3), Landkreis Solingen 3 (13), Neuß 3 (5), Grevenbroich 2 (2), Stadtkreis München=Gladbach 1 (1), Landkreis Gladbach 2 (6). Reg.=Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Siegkreis 1 (3), Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (3), Landkreis Köln 4 (8), Rheinbach 3 (6), Landkreis Bonn 2 (2). Reg.=Bez. Trier: Bitburg 1 (1), Merzig 1 (3), Saarlouis 1 (1), Ottweiler 5 (10), Sankt Wendel 8 (43). Reg.=Bez. Aachen: Erkelenz 6 (11), Heinsberg 3 (7), Geilenkirchen 2 (2), Jülich 1 (2), Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 3 (4), Eupen 7 (22). Reg.=Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.=Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk München 1 (11), Aichach 1 (1), Bruck 10 (41), Dachau 9 (22), Ebersberg 4 (6), Erding 11 (27), Landbezirk Freising 5 (9), Friedberg 5 (8), Landbezirk Landsberg 6 (20), Laufen 2 (2), Miesbach 4 (10), Mühldorf 2 (5), Landbezirk München I 12 (19), Landbezirk München II 5 (13), Pfaffenhofen 1 (5), Landbezirk Rosenheim 2 (15), Schongau 8 (51), Tölz 2 (8), Landbezirk Traunstein 2 (2), Wasserburg 2 (2). Reg.=Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (1), Dingolfing 1 (2), Kelheim 1 (1), Landbezirk Landshut 3 (6). Reg.=Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1), Frankenthal 2 (3), Germersheim 2 (3), Homburg 7 (24), Kaiserslautern 5 (6), Kirchheimbolanden 16 (41), Kusel 4 (15), Landau 2 (6), Ludwigshafen a. Rh 4 (9), Neustadt a./H. 6 (14), Speyer 1 (2), Zweibrücken 3 (23). Reg.=Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Landbezirk Amberg 2 (2), Neumarkt 2 (2), Neustadt a./W.=N. 2 (4), Parsberg 2 (8), Landbezirk Regensburg 1 (1), Stadtamhof 5 (6), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 2 (2), Vohenstrauß 1 (5). Reg.=Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (2), Landbezirk Bamberg I 1 (1), Landbezirk Forchheim 2 (2), Höchstadt a./A. 2 (2), Landbezirk Hof 1 (3), Landbezirk Kulmbach 2 (4), Lichtenfels 2 (3), Münchberg 2 (3), Rehau 1 (2), Staffelstein 3 (5), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 3 (3). Reg.=Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Landbezirk Ansbach 9 (13), Landbezirk Dinkelsbühl 5 (9), Landbezirk Erlangen 6 (11), Feuchtwangen 6 (21), Landbezirk Fürth 3 (3), Gunzenhausen 7 (8), Hilpoltstein 1 (1), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 7 (35), Landbezirk Schwabach 4 (9), Uffenheim 3 (4), Landbezirk Weißenburg 4 (8). Reg.=Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (2), Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Alzenau 5 (27), Landbezirk Aschaffenburg 5 (7), Ebern 1 (2), Karlstadt 1 (1), Kissingen 2 (2), Landbezirk Kitzingen 1 (4), Königshofen 1 (1), Lohr 1 (4), Marktheidenfeld 5 (8), Obernburg 1 (1), Ochsenfurt 3 (3), Landbezirk Schweinfurt 2 (2), Landbezirk Würzburg 1 (2). Reg.=Bez. Schwaben: Stadtbezirk Dillingen 1 (2), Stadtbezirk Kempten 1 (1) Landbezirk Augsburg 12 (26), Landbezirk Dillingen 1 (2), Landbezirk Donauwörth 4 (5), Landbezirk Günzburg 3 (4), Illertissen 6 (13), Landbezirk Kaufbeuren 12 (80), Landbezirk Kempten 1 (3), Krumbach 2 (3), Landbezirk Lindau 1 (1), Landbezirk Memmingen 6 (34), Mindelheim 5 (9), Landbezirk Neuburg a./D. 2 (2), Landbezirk Neu=Ulm 6 (17), Landbezirk Nördlingen 12 (36), Oberdorf 10 (65), Wertingen 3 (3), Zusmarshausen 4 (7). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (1), Löbau 1 (1), Bautzen 1 (2), Kamenz 1 (1). Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (1), Dresden=Altstadt 1 (1), Dresden=Neustadt 4 (4) Freiberg 2 (3), Meißen 2 (3). Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (Schlachthof), Landbezirk Leipzig 4 (5), Borna 3 (6), Grimma 1 (1), Rochlitz 3 (6). Kreishauptm. Zwickau: Stadtbezirk Chemnitz 1 (1), Flöha 2 (3), Marienberg 1 (1), Annaberg 1 (3), Schwarzenberg 3 (5), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (14), Besigheim 4 (16), Böblingen 6 (12), Brackenheim 14 (18), Cannstatt 2 (6), Eßlingen 1 (1), Leonberg 10 (41), Ludwigsburg 13 (40), Marbach 6 (30), Maulbronn 9 (91), Neckarsulm 4 (25), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 6 (23), Waiblingen 4 (19), Weinsberg 2 (6). Schwarzwaldkreis: Calw 6 (45), Freudenstadt 1 (6), Herrenberg 2 (7), Horb 1 (2), Nagold 5 (26), Neuenbürg 2 (3), Nürtingen 1 (1), Rottenburg 1 (1), Tübingen 3 (7), Urach 1 (2). Jagstkreis: Aalen 7 (16), Crailsheim 5 (19), Ellwangen 8 (28), Gaildorf 1 (2), Gerabronn 15 (140), Hall 10 (73), Künzelsau 4 (27), Mergentheim 3 (16), Neresheim 8 (29), Oehringen 1 (1), Schorndorf 2 (3), Welzheim 3 (11). Donaukreis: Biberach 11 (23), Blaubeuren 1 (2), Ehingen 12 (29), Geislingen 3 (11), Göppingen 2 (2), Laupheim 9 (19), Leutkirch 1 (1), Ravensburg 3 (7), Riedlingen 1 (3), Saulgau 1 (2), Ulm 4 (14), Waldsee 3 (4), Wangen 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Bonndorf 1 (1), Waldshut 8 (16). Landeskommiss. Freiburg: Breisach 3 (4), Emmendingen 2 (2), Ettenheim 1 (2), Freiburg 2 (4), Lörrach 1 (18), Schopfheim 2 (16), Kehl 2 (12), Offenburg 1 (5). Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 3 (5), Bühl 1 (3), Rastatt 2 (4), Bretten 4 (10), Bruchsal 2 (12), Ettlingen 2 (3), Pforzheim 5 (26). Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (1), Eppingen 1 (11), Heidelberg 3 (13), Sinsheim 3 (8), Adelsheim 1 (1), Buchen 1 (1), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 5 (25). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (2), Bensheim 5 (6), Dieburg 5 (33), Heppenheim 6 (8), Offenbach 2 (9). Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1), Alsfeld 2 (8), Büdingen 1 (1), Friedberg 1 (5). Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Alzey 5 (24), Oppenheim 5 (22), Worms 4 (6). Mecklenburg=Schwerin: Schwerin 1 (4), Parchim 11 (14), Malchin 1 (3). Sachsen=Weimar: Weimar 3 (8), Apolda 10 (37), Eisenach 4 (15), Dermbach 1 (2), Neustadt a./O. 2 (9). Mecklenburg=Strelitz: Neubrandenburg 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Jever 2 (2), Butjadingen 3 (3). Fürstenthum Birkenfeld 1 (2, darunter 1 Schafheerde). Braunschweig: Braunschweig 5 (5), Wolfenbüttel 14 (22), Helmstedt 5 (12), Gandersheim 1 (1). Sachsen=Meiningen: Meiningen 3 (3), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 2 (4). Sachsen=Altenburg: Altenburg 4 (4), Roda 2 (3). Sachsen=Koburg=Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 4 (7). Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Gotha 1 (1),

Stadbezirk Waltershausen 1 (1), Landbezirk Gotha 3 (6), Landbezirk Waltershausen 6 (18). Anhalt: Dessau 4 (15), Köthen 21 (51), Zerbst 1 (1), Bernburg 13 (18), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (3), Arnstadt 2 (2), Gehren 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 3 (11), Rudolstadt 1 (7), Königsee 2 (2). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Reuß ä. L.: 3 (3). Bremen: Stadtbezirk Bremen 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 3 (5), Erstein 1 (1), Hagenau 1 (1), Molsheim 2 (9), Schlettstadt 1 (3), Weißenburg 2 (9), Zabern 1 (13). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 22 (176), Colmar 4 (14), Gebweiler 2 (2), Mülhausen 20 (185), Rappoltsweiler 4 (5), Thann 11 (41). Bezirk Lothringen: Stadtbezirk Metz 1 (1), Landbezirk Metz 2 (2), Diedenhofen 4 (34).

Zusammen 1822 Gemeinden und 4784 Gehöfte ꝛc.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Stendal 1 (1), Wolmirstedt 5 (9), Neuhaldensleben 4 (4). Reg.-Bez. Merseburg: Delitzsch 1 (1).

Zusammen 13 Gemeinden und 17 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1897[1]**.**

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	10.	17.	23.	30.
	Oktober				November				Dezember				
Milzbrand	77	64	65	50	45	43	29	47	41	35	41	42	27
Wuth	102	83	69	68	63	56	56	62	74	63	63	63	73
Rotz und Hautwurm	131	122	119	122	119	131	140	131	126	109	120	112	103
Maul- und Klauenseuche	154	127	124	121	104	101	99	101	106	97	103	98	87
Lungenseuche	7	7	5	4	3	10	9	10	10	7	6	4	9
Blattern	19	19	21	22	23	24	23	22	21	22	24	24	24
Bläschenausschlag	4	3	3	3	2	2	3	2	2	1	1	1	1
Räude	42	32	30	25	20	18	13	12	14	15	19	20	18
Rothlauf der Schweine	139	129	127	104	94	89	83	76	73	69	63	55	53
Schweineseuche	1681	1614	1542	1446	1423	1323	1245	1140	1072	991	915	849	808

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 909.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 3. Januar 1898.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 152/409) in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128), wird aus Anlaß der in den angrenzenden russischen Landestheilen herrschenden Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Milch aus dem längs der Landesgrenze der Kreise Goldap, Oletzko und Lyck gelegenen russischen Grenzbezirk ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 66 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung. Vom 22. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 321.)

Wegen Verbreitung der Schweineseuche in Schweden wird die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen in den Regierungsbezirk Stettin vom 29. Dezember d. J einschließlich ab auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Vieheinfuhr aus Frankreich. Kreisschreiben des schweiz. Landwirthschaftsdepartements an sämmtliche Kantonsregierungen. Vom 8. Januar 1898. (Bull. Nr. 1 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 5.)

Wir beehren uns, Ihnen in Bestätigung unseres heutigen Telegramms zur Kenntniß zu bringen, daß neuerfolgte Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche, sowie mehrfache Zurückweisungen von an der Grenze verseucht befundenen Transporten französischer Herkunft uns veranlaßt haben, vom 10. Januar an die Einfuhr von Nutzvieh aus Frankreich zu verbieten und die Einfuhr von Schlachtvieh an die Bedingung spezieller Bewilligungen zu knüpfen.

Derartige Bewilligungen werden denjenigen Kantonen ertheilt, welche sich verpflichten:

a) das importirte Vieh in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen verbringen und

b) dasselbe bis zur Abschlachtung, welche an dem im Passirschein angegebenen Bestimmungsorte selbst und möglichst bald stattzufinden hat, sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Gesuche um solche Einfuhrbewilligungen sind demnach unter Angabe der Einfuhrstation an die zuständigen kantonalen Behörden zu richten und von diesen mit ihrem Gutachten an das schweiz. Landwirthschaftsdepartement weiter zu leiten; bereits ertheilte Bewilligungen für Schlachtschweine bleiben ohne Weiteres in Kraft; Bewilligungen für Schlachtochsen sind neu einzuholen; für Lebschweine werden keine Bewilligungen ertheilt und früher ertheilte haben keine Gültigkeit mehr.

Der engere Grenzverkehr (Artikel 98 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) wird durch diese Verfügung bis auf Weiteres nicht betroffen.

Desgleichen findet dieselbe vorläufig keine Anwendung auf die Zone von Hochsavoyen und die Landschaft Gex.

Mit der heutigen Verfügung ist nunmehr die Vieheinfuhr aus Frankreich den nämlichen Bedingungen unterworfen wie der Import aus Oesterreich-Ungarn. Die Einfuhr aus Italien ist gänzlich untersagt und bei einer eventuellen spätern Wiederöffnung der italienischen Grenze müßten wir an gleichartigen Beschränkungen festhalten.

Durch das Mittel der Spezialbewilligungen können sowohl die Importeure als die eingeführte Waare jeder wünschbaren Kontrole unterzogen werden. Die kantonalen Behörden haben es in der Hand, solche Bewilligungen zu gewähren und nach Belieben wieder zurückzuziehen und bei der Ertheilung jeweilen nur solche Personen zu berücksichtigen, die bezüglich der Beobachtung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften die erforderlichen Garantien bieten.

Wenn sodann Ihrerseits der Bezug von Schlachtvieh aus gesperrten Ländern ausschließlich nach Ortschaften gestattet wird, welche über öffentliche Schlachthäuser mit zudienenden, leicht desinfizirbaren Stallungen verfügen, so sollte es bei richtiger Ueberwachung nicht schwer fallen, etwa dennoch vorkommende Einschleppungen zu lokalisiren und für den einheimischen Viehstand unschädlich zu machen, sowie die fehlbaren Importeure ohne Verzug zu belangen und zu bestrafen.

Die in Frage stehenden Interessen erheischen dringend, daß alle bei den kantonalen Behörden einlaufenden Bewilligungsgesuche im Sinne dieser Erwägungen geprüft werden und wir ersuchen Sie schließlich, die Ihnen zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Desgleichen. Viehverkehr mit Italien. (Ebd. S. 6.)

Infolge Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im benachbarten italienischen Gebiet ist der engere Grenzverkehr mit Klauenvieh längs der Grenze von Arogno bis Luino verboten worden.

Niederlande. Verordnung. Vom 18./23. Dezember 1897. (Staats-Courant Nr. 302. Vom 24. Dezember 1897.) Uebersetzung.

Der Minister des Innern und der Finanzminister, gestützt auf ihre gemeinschaftlichen Verordnungen vom 19./23. Oktober 1897 $\frac{\text{Nr. 4063. Abth. Medizinalpolizei}}{\text{Nr. 28. Abth. Einfuhrzölle u. Accisen}}$ (Niederl. Staats-Courant vom 27. Oktober 1897 Nr. 252)[1] und vom 2./3. November 1897 $\frac{\text{Nr. 4406 Abth. Medizinalpolizei}}{\text{Nr. 67 Abth. Einfuhrzölle u. Accisen}}$[1], betr. die Ein- und Durchfuhr von Einhufern und des von diesen Thieren herstammenden Fleisches aus Großbritannien und Irland: bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß in erstgenannter Verordnung der Bestimmung zu I hinzuzufügen ist:

„e) auf Einhufer, welche nicht für die Schlachtbank bestimmt sind und auf direktem Wege mittelst Schiff in Vlissingen ankommen, und welche auf der ersten Zollstation durch den Distriktsvieharzt oder einen seiner Stellvertreter bei der Untersuchung als rotzfrei befunden, auch in Gemäßheit der oben unter b 3. Absatz gegebenen Vorschriften behandelt worden sind."

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Bei der am 25. und 28. Januar d. J. vorgenommenen zweiten Berathung des Etats des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (vgl. S. 93) äußerte sich am ersten Berathungstage der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner zu dem von dem Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) begründeten Antrage auf Vorlegung eines Ergänzungsetats, betr. Errichtung einer biologischen Versuchsanstalt für wissenschaftliche Erforschung wirthschaftlich nutzbarer Lebensbeziehungen von Pflanzen und Thieren, folgendermaßen:

„Meine Herren, ich kann versichern, daß der Herr Reichskanzler diesem Antrage durchaus wohlwollend gegenübersteht. Man wird ein Bedürfniß für derartige Untersuchungen von einer Zentralstelle aus anerkennen können; denn die landwirthschaftlichen Versuchsstationen haben sich bisher doch vorzugsweise nur mit der Untersuchung von Futtermitteln, Düngermitteln und von Samen beschäftigt, aber sind nach ihrer ganzen Organisation weniger zum wissenschaftlichen Studium der Schädlinge unserer Kulturpflanzen geeignet.

Ihrem Wunsche soll demnächst damit Rechnung getragen werden, daß bei dem Reichsgesundheitsamt ein Hilfsarbeiter angestellt wird, der die ersten Vorarbeiten machen soll. Damit ist indeß nicht gesagt, daß nur dieser eine Hilfsarbeiter sich mit der Frage beschäftigen wird, sondern es befindet sich auch noch eine Anzahl anderer Sachverständiger bei dem Reichsgesundheitsamt, die dazu geeignet und befähigt sind, ebenfalls der Frage näher zu treten. Zunächst, meine Herren, kann man aber eine solche Reichsanstalt nicht — so zu sagen — aus der Erde stampfen; man muß die Frage studiren, man muß einen Plan aufstellen, man muß Sachverständige hören, und nach der Bedeutung, die die Arbeit gewinnt, — so dachte ich mir die Sache — könnte man später eine besondere Abtheilung für diese zoopathologischen und phytopathologischen Studien bei dem Reichsgesundheitsamt einrichten, vielleicht auch später einmal eine besondere Reichsanstalt begründen. Es ist beabsichtigt, um dem Ziele näher zu kommen, nach dem Reichsgesundheitsamt eine Kommission einzuberufen, zu welcher hervorragende Sachverständige aus ganz Deutschland Einladungen erhalten werden, und wo auch der Herr Antragsteller vom heutigen Tage Gelegenheit haben wird, seine Gedanken zu entwickeln, ebenso wie Herr Schultz-Lupitz.

Ich glaube aber, so schnell, wie sich die Herren Antragsteller das denken, ist die Sache doch nicht zu machen. Ich muß auch auf das verfassungsrechtliche Bedenken hinweisen, daß die Fürsorge für die Landwirthschaft als solche nicht zu den Aufgaben des Reichs gehört. Ueber dieses Bedenken würde man aber hinwegkommen; denn die Unterstützung der Industrie als solcher gehört auch nicht zu den Aufgaben des Reichs, aber man hat ihr von Seiten des Reichs doch mit reicher Hand gegeben, indem man die physikalisch-technische Reichsanstalt begründete, die vorzugsweise den industriellen Zwecken zu gute kommt. Ich würde also die Forderung sachlich für durchaus berechtigt halten, in gleicher Weise auf Kosten des Reichs eine derartige Anstalt im Interesse der Landwirthschaft zu gründen. Aber auch wenn man den wissenschaftlichen Plan hat, so muß man noch die Räumlichkeiten haben, und vor allen Dingen: man muß hervorragende Sachverständige gewinnen. Wenn man eine solche Anstalt oder eine besondere Abtheilung beim Reichsgesundheitsamt errichten wollte, so ist meines Erachtens erforderlich ein Physiologe, ein Entomologe, ein Mykologe und schließlich auch ein Pflanzenpathologe. Solche Männer, die maßgebende Studien für ganz Deutschland anstellen können und auch als Autoritäten gegenüber den einzelnen Landesanstalten gelten, die kann man so schnell, wie die Herren denken, glaube ich, nicht beschaffen.

Ich möchte deshalb dringend bitten, zunächst einmal abzuwarten, wie die Kommission, die über die Frage im Reichsgesundheitsamt in der nächsten Zeit zusammentritt, verlaufen wird. Ich werde mich dann mit den verbündeten Regierungen in Verbindung setzen und eventuell geeignete Vorschläge machen. Ich glaube aber, in diesem Etat wird sich die Frage nicht mehr lösen lassen; — man wird warten müssen bis zum Jahre 1899/1900; dann wird man vielleicht schon geeignete Kräfte unter der Hand gewonnen haben, wird einen festen Plan haben und wird mit einem Projekt im Etat hervortreten können, das die Wünsche der Herren Antragsteller wahrscheinlich befriedigen wird."

[1]) Veröff. 1897 S. 1031.

Nachdem alsdann der Abgeordnete von Kardorff zu dieser Frage das Wort genommen hatte, fügte Graf von Posadowsky hinzu:

„Meine Herren, der Herr Vorredner hat erklärt, er glaube nicht, daß es nothwendig sei, noch eine Kommission zur Frage zu hören. Der erste Urheber dieses Antrags, Herr Schultz-Lupitz, war anderer Ansicht. Herr Schultz-Lupitz hatte die Absicht, im Herbst dieses Jahres erst eine Anzahl Fachmänner zusammenzurufen und unter Hinzuziehung des Reichsgesundheitsamts über die Errichtung einer technischen Reichsanstalt für Phytopathologie zu berathen. Also auch Herr Schultz-Lupitz glaubte, daß erst eine Berathung mit hervorragenden Sachverständigen nöthig sein werde. Nach einer demnächst aber an das Reichsgesundheitsamt gelangten Nachricht hat Herr Schultz-Lupitz diesen Plan aufgegeben, weil die Mittel der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft für den genannten Zweck zu beschränkte seien. Dagegen hat er darauf hingewirkt, daß nun von Seiten des Reichsgesundheitsamts selbst die Sache in Angriff genommen wurde.

Ich glaube also, von uns aus ist zunächst nichts versäumt. Ich halte auch daran fest — wir haben bereits eine Liste von hervorragenden Gelehrten auf diesem Gebiete zusammengestellt —, daß es wichtig sein wird, eine Sachverständigenkonferenz zu hören. Ich kann auch sagen, daß der Herr landwirthschaftliche Minister in Preußen der Sache durchaus wohlwollend gegenübersteht, daß man auch in Preußen schon ganz bestimmte Pläne hat, wo man etwa eine solche Anstalt errichten könnte. Aber ich glaube, es wird gut sein, die ganze Frage vorläufig zu behandeln im Anschluß an die Organisation des Reichsgesundheitsamts, sich dort erst Gelehrte heranzuziehen, dort — so zu sagen — erst den Plan, das Projekt festzustellen und später eine eigene Reichsanstalt zu begründen. Auch aus dem Grunde wäre dies Verfahren schon praktisch, weil wir zur Zeit noch über geeignete Räume im Reichsgesundheitsamt verfügen, und für eine neue Anstalt ein Gebäude erst errichtet werden müßte, was Projektirungen und Pläne voraussetzt.

Ich kann den Herren versichern, daß es mir grundsätzlich durchaus sympathisch ist, namentlich auf Grund der Untersuchungen, die Professor Sorauer mit Hilfe des landwirthschaftlichen Ministeriums im Jahre 1894 über die Schädlinge unserer Kulturpflanzen angestellt hat, daß auf diese Weise unser Wissen erweitert und eventuell auch eine Spezialanstalt im Interesse der Landwirthschaft errichtet werde. Aber ich muß dazu die Zustimmung der verbündeten Regierungen gewinnen. Ich werde die Frage fördern, soweit es möglich ist. Die Herren können sich darauf verlassen, es wird nichts versäumt werden."

Am 28. Januar brachte der Abgeordnete Oertel die schon in früheren Jahren berührte Frage der Gefahr von Milzbranderkrankungen unter den Arbeitern in der Bürsten- und Pinselindustrie, in den Roßhaarspinnereien ꝛc. zur Sprache. Ihm entgegnete der Direktor des Gesundheitsamtes, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Köhler:

„Es ist dankbar anzuerkennen, daß der Herr Vorredner wiederholt hervorgehoben hat, daß die Regelung der Frage, welche er zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht hat, erheblichen sachlichen Schwierigkeiten begegnet. Es ist das von dieser Seite stets hervorgehoben worden; es wurde jedoch früher nicht in dem Maße von der anderen Seite anerkannt, und es ist ein Fortschritt, daß wenigstens die Schwierigkeiten jetzt voll und ganz gewürdigt werden. Einer Ermunterung, daß das Reichsgesundheitsamt oder das Reichsamt des Innern energischer sich der Sache annehmen möchte als bisher, hätte es in der That nicht bedurft; denn ich kann versichern, wie im vorigen Jahre, daß es unser eifrigstes Bestreben gewesen ist, diese Sache in einer angemessenen und möglichst beschleunigten Weise zum Abschluß zu bringen. Seit über zehn Jahren schweben die Erwägungen, zunächst durch die Verhältnisse der Roßhaarspinnereien veranlaßt und nachher komplizirt dadurch, daß auch in solchen Fabrikbetrieben, wo nicht allein Roßhaare verarbeitet wurden, sondern Borsten und andere thierische Haare, ebenfalls Milzbrandkrankheiten durch derartige Rohstoffe verbreitet wurden. Dies zu erkennen, war erst möglich, seitdem in einer Anzahl von Fabriken, die mit beiden Arten von Material arbeiten, die Desinfektion für das eine Material durchgeführt war und trotzdem die Milzbranderkrankungen noch anhielten. Es ist im vorigen Jahre und auch jetzt anfänglich von dem Herrn Vorredner behauptet worden, daß durch das Gutachten des Münchener hygienischen Instituts die Sache längst entschieden sei; ich bin der Erste, der die Bedeutsamkeit dieses hochwichtigen ersten hygienischen Instituts in Deutschland anerkennt, — aber ich muß doch hervorheben, daß derartige Fragen nicht ausschließlich im Laboratorium gelöst werden können, sondern daß man auf Grund der Laboratoriumsversuche in der Industrie selbst nachprüfen muß, ob das, was man im Laboratorium gefunden hat, auch wirklich in die große Praxis übersetzt werden kann. Der Herr Vorredner hat selbst hervorgehoben, daß er es für nöthig hielte, weiterhin neuere Verfahren zu studiren, die jetzt bekannt geworden sind. Das wäre ja unnöthig, wenn man schon durch die bekannten bisherigen Verfahren zu einem durchaus befriedigenden Abschluß gekommen wäre. Nun diese neueren Verfahren sind uns keineswegs entgangen. Sie bieten aber in der That etwas sachlich neues nicht. Neu ist nur die Anwendung der Agentien; auch das New Yorker Verfahren, soviel ich bisher darüber habe hören können, besteht in der Anwendnng von heißem Wasserdampf, nur mit dem Unterschied, daß vorher eine Luftentziehung stattfindet, von der aber noch nicht bekannt ist, ob nicht das Material selbst durch diesen Vorprozeß geschädigt wird. Die Fabrik von Pacchetti in Mailand ist uns seit Jahren bekannt, und wir haben durch unsere zuständige Vertretung in Italien bereits seit Jahr und Tag Erkundigungen eingezogen, wie es sich mit dem dortigen Verfahren verhält, und ob es zur Befriedigung funktionirt.

Es ist im Juni vorigen Jahres im Gesundheitsamt eine Kommission zusammengetreten, welche aus Fachmännern, d. h. Männern der Wissenschaft und auch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt war, und es ist mit Befriedigung zu konstatiren, daß in allen wesentlichen Punkten Uebereinstimmung herrschte, wenn naturgemäß auch die Vertreter der Arbeitgeber nach einzelnen Richtungen hin den Wunsch hatten, eine solche Anwendung des Infektionszwanges, die ihren Betrieb thatsächlich gefährdete, ausgeschlossen zu sehen. Es ist daraufhin ein Entwurf von Vorschriften aufgestellt worden; dieser Entwurf unterliegt zur Zeit der Begutachtung seitens der hohen verbündeten Regierungen, und nach Lage der Sache darf ich es mir wohl versagen, auf diesen Entwurf im einzelnen einzugehen, vielmehr nur noch die Versicherung hinzuzufügen, daß es keinesfalls beabsichtigt wird — es war wohl bloß ein lapsus des Herrn Vorredners —, die Vorschriften erst im Jahre 1908 in Kraft treten zu lassen. Der Termin ist von uns nicht in Aussicht genommen, sondern ein weit früheres Jahr. Wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte im weiteren Verlauf der Sache, noch Verhandlungen eintreten zu lassen unter Zuziehung der Arbeitgeber, so kann ich dem Herrn Vorredner und dem hohen Hause versichern, daß auch die Arbeitnehmer bei diesen Verhandlungen vertreten sein werden."

Als der genannte Abgeordnete im Laufe der Sitzung nochmals auf den Gegenstand zurückkam, ergriff der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner das Wort:

„Meine Herren, ich stehe sachlich vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners. Es ist ganz unzweifelhaft, daß mit den Roßhaarspinnereien und der Pinselfabrikation nicht unerhebliche Gefahren für die Arbeiter verbunden sind, und daß Vorschriften erlassen werden müssen — und zwar so bald wie möglich —, um die Arbeiter, soweit thunlich, gegen diese Gefahr zu

schützen. Nur darin kann ich dem Herrn Vorredner nicht Recht geben, daß Arbeiter über die Frage nicht gehört worden sind. Bei der vorjährigen Berathung sind Arbeiter gehört worden, und wir werden jetzt zu dem Entwurf der Verordnung, der ja vielfache Billigung gefunden hat, wiederum eine Konferenz zusammenberufen und zu dieser Arbeiter zuziehen. Es bestehen noch eine ganze Anzahl von Fragen, die noch nicht ganz geklärt sind. Es wird beispielsweise von den Unternehmern eingewendet, daß Schweinswolle und Ziegenhaare keinen Ansteckungsstoff enthalten, daß kein Fall nachgewiesen wäre, daß in Folge der Verarbeitung von Schweinswolle und Ziegenhaaren ein Milzbrandfall unter den Arbeitern herbeigeführt worden ist. Es wurde von den Unternehmern eingewendet, daß, wenn wir auch die Desinfektion jenes Rohmaterials anordnen sollten, ein Theil desselben werthlos werden würde und die Konkurrenz der Fabrikate mit denen anderer Staaten nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Es wird drittens vorgeschlagen, statt der Desinfektion und der Desinfektionskontrole im Inlande, in der Fabrik, die Desinfektion der eingehenden Roß- und Rinderhaare an der Grenze anzuordnen. Alle diese Fragen muß die Konferenz noch klären, und es muß vor allen Dingen festgestellt werden, inwieweit diese Einwendungen thatsächlich begründet sind. Denn wenn man auch unzweifelhaft den Arbeitern jeden möglichen Schutz angedeihen lassen muß — und mir liegt diese Frage, daß kann ich Ihnen versichern, sehr am Herzen —, so wird man doch nicht so weit gehen können, daß man durch die Sicherheitsmaßregeln einzelne Rohprodukte oder Fabrikate vollkommen werthlos macht. Hier die Wahrheit zu finden und die richtige Grenze zwischen den Forderungen, die wir im Interesse der Arbeiter stellen können, und den berechtigten Interessen der Industrie, die ihre Fabrikate durch das Desinfektionsverfahren nicht entwerthen lassen kann, das ist unsere nächste Aufgabe. Ich bin aber fest entschlossen, den Erlaß dieser Arbeiterschutzbestimmungen so sehr wie möglich zu beschleunigen." (Schluß folgt.)

Deutsches Reich. 25. deutscher Aerztetag am 10. und 11. September 1897. (Vgl. Veröff. 1897 S. 761.)

Die zu dem Gegenstande „Das Ausscheiden der Aerzte aus der Gewerbeordnung" vom Referenten, Geh. Sanitäts-Rath Dr Lent-Köln aufgestellten Thesen fanden ziemlich unverändert in folgender Fassung die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Versammlung:

„1. Die Freigabe der Ausübung der Heilkunde hat das öffentliche Wohl direkt und indirekt und das Ansehen der Aerzte schwer geschädigt.

2. Die Voraussetzungen, unter denen die Ausübung der Heilkunde durch die Reichsgewerbeordnung freigegeben wurde, haben sich nicht erfüllt, weil die Unterscheidung zwischen Arzt und Kurpfuscher (§ 29) vom Volke nicht verstanden wird, weil die Kurpfuscherei an Umfang erheblich zugenommen hat, weil die Bestrafung der Kurpfuscherei für angestifteten Schaden nur selten erfolgt.

3. Die Kurpfuscherei, welche im Umherziehen vom Reichstage (Gesetz vom 1. Juli 1883) schon wieder verboten wurde, ist wieder unter Strafe zu stellen.

4. Die Ausübung der Heilkunde ist den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (§ 6 ꝛc.) zu entziehen und durch eine deutsche Aerzteordnung zu regeln.

Voraussetzung ist, daß die Freizügigkeit, die freiwillige Hilfeleistung und die freie Vereinbarung des Honorars gewahrt wird."

Bei dem Gegenstande „Die Schularztfrage" einigte sich die Versammlung auf die nachstehende These:

„Die bisherigen Erfahrungen lassen die Einsetzung von Schulärzten allgemein als dringend erforderlich erscheinen. Die Thätigkeit dieser Aerzte hat sich ebensowohl auf die Hygiene der Schulräume und Schulkinder, wie auf eine sachverständige Mitwirkung hinsichtlich der Hygiene des Unterrichts zu erstrecken."

Zu der dritten Frage „Das Verhältniß der Aerzte zu den privaten Unfallversicherungsgesellschaften" war von Professor Krabler der Antrag gestellt worden:

„Der 25. deutsche Aerztetag beauftragt seinen Geschäftsausschuß, eine Kommission mit der Regelung der Verhältnisse der Aerzte zu den Privat-Unfallversicherungsgesellschaften zu betrauen."

Derselbe wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Michigan. Verhandlungen der 3. Jahresversammlung der Gesundheitsbeamten in Michigan. (Lansing 1896.)

Besonders eingehend hat sich diese Versammlung, welche am 16. und 17. Juli 1896 stattfand, mit den Ursachen der Kindersterblichkeit beschäftigt und Vorschläge zu deren Verminderung erörtert. Im Anschluß daran wurde über die Beaufsichtigung des Milchhandels, die Pflicht des Staates hierzu, sowie über Sterilisirung und Pasteurisirung der Milch gesprochen. Prof. Vaughan, der auch in Europa wohlbekannte Direktor des staatlichen Laboratoriums für hygienische Forschungen, welcher über „Bakteriengifte in der Milch" berichtete, hob hervor, daß viele der in der Milch sich bildenden Bakteriengifte durch Sterilisiren und Pasteurisiren nicht zerstört werden; man müsse daher die Bildung der Gifte verhüten, ehe man solches Verfahren einschlägt. Aus den Mittheilungen über die Todesursachen der Kinder unter 1 Jahre geht hervor, daß in Amerika Krämpfe „convulsions" eine der häufigsten Ursachen der Säuglingssterblichkeit sind, doch wurde betont, daß auch dort — wie u. A. im Deutschen Reiche — nur wenige dieser auf Krämpfe zurückgeführten Todesfälle auf Krankheiten des Hirns oder Nervensystems beruhen, daß der größere Theil durch Durchfälle oder andere Krankheiten der Verdauungsorgane bedingt werde.

Im Weiteren nahmen die Verhandlungen über Diphtherie und deren bakteriologische Diagnose, über Bereitung des „Anti-Diphtherieserum" und die mit demselben erzielten Erfolge einen breiten Raum ein. Beachtenswerth ist eine den Protokollen beigefügte Tafel, welche veranschaulicht, wie erheblich geringer die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Diphtherie und an Scharlach während der Jahre 1886—1890 in Michigan da gewesen ist, wo beim Ausbruch der Krankheit Isolirung und später Desinfektion durchgeführt (enforced) wurde, als da wo solche Maßnahmen vernachlässigt wurden.

Vermischtes.

Internationale Zusammenstellung von Sterbeziffern für einzelne Altersklassen der Bevölkerung.

Im IX. und X. Bande des Bulletin de l'institut international de statistique finden sich dankenswerthe Zusammenstellungen von Zahlenangaben über die Bewegung der Bevölkerung aus vielen europäischen Staaten, sowie aus Japan und mehreren Staaten Nord- und Südamerikas. Die erste Lieferung des X. Bandes enthält die Angaben über die Zahl der im Zeitraum von 1874 bis 1894 Gestorbenen, und zwar übersichtlich geordnet, einerseits nach fünf- oder zehnjährigen Altersklassen der Verstorbenen, zugleich mit Angabe der Zahl der Lebenden bezw. der „dem Sterben ausgesetzten Personen" jeder Altersklasse, andererseits nach einigen wichtigen Todesursachen, wie Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Keuchhusten, Malaria, Tuberkulose, Syphilis, Alkoholismus, Selbstmord.[1])

[1]) Die für das Deutsche Reich „impero Germanico" auf S. 84—88, S. 90, 93 und 94 angegebenen Zahlen beziehen sich nicht, wie es nach dem Vordruck scheint,

Nachstehende, den Tabellen entnommene Uebersicht der Sterbeziffern aus einem kürzlich abgelaufenen drei- bis fünfjährigen Zeitraum für Preußen und einige andere Staaten Europas läßt ersehen, in welchem Lebensalter für die Bevölkerung des größten Staates des Deutschen Reiches die Sterblichkeitsaussichten besonders ungünstige oder besonders günstige gewesen sind. Vergleicht man zunächst Preußen, Belgien, Holland, Schweden und England (mit Wales), für welche fünf Staaten die Sterbeziffern auf den gleichen dreijährigen Zeitraum berechnet sind, so zeigt sich Folgendes: Am höchsten war die Sterbeziffer

a) bei Kindern bis zum Alter von 10 Jahren in Preußen, für die Altersklasse
b) von 10 bis 15 Jahren in Schweden,
c) „ 15 „ 20 „ „ Belgien und Holland,
d) „ 20 „ 25 „ „ Belgien,
e) „ 25 „ 35 „ „ Belgien,
f) „ 35 „ 45 „ „ England,
g) „ 45 „ 65 „ „ England.

Am niedrigsten war die Sterbeziffer

a) bei Kindern bis zum Alter von 5 Jahren in Schweden,
b) für die Altersklassen von 5 bis 25 Jahren in England, demnächst in Preußen,
c) für die Altersklassen von 25 bis 65 Jahren in Schweden.

In Preußen war also die Sterbeziffer für Personen von 15 bis 25 Jahren die niedrigste von allen genannten Staaten außer England, und wiederum vom 35. Lebensjahre ab in allen Altersklassen niedriger als in England. Es ist bemerkenswerth, daß in Preußen gerade derjenige Lebensabschnitt, während dessen ein großer Theil der männlichen Bevölkerung der gesetzlichen Dienstpflicht genügt, so überaus günstige Sterblichkeitsverhältnisse zeigt.

Die Sterbeziffern der Bevölkerung von Oesterreich und Ungarn waren in allen Altersklassen höher als diejenigen der Bevölkerung von Preußen; zum Vergleich mit Frankreich und Italien liegen Sterbeziffern nicht für den gleichen Zeitraum wie für Preußen, sondern für einen etwas längeren vor. Darnach ist in Frankreich bis zum vollendeten 10. Lebensjahre die Sterblichkeit geringer, dann bis zum 35. Lebensjahre entschieden höher als in Preußen gewesen, von da ab sind die französischen Sterbeziffern niedriger.

Der Vergleich mit Italien zeigt zunächst, daß hier unter Kindern des ersten Lebensjahrfünfts die Sterblichkeit viel höher als in Preußen ist, also wird die geringe Säuglingssterblichkeit in Italien (vgl. u. a. Med.-stat. Mitth. a. d. K. G.-A. III S. 245) durch eine um so höhere Sterblichkeit der Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren aufgewogen. Die Sterbeziffer bleibt auch bis zum 30. Lebensjahre in Italien höher als in Preußen, wird dann aber etwas geringer. Uebrigens beruhen die Verhältnißziffern aus Italien auf weniger sicherer Grundlage, als die meisten anderen, da in Italien eine Zählung der Lebenden seit besonders langer Zeit (seit 1881) nicht stattgefunden hat.

Zum Schluß seien die Sterbeziffern für Bayern, Sachsen und Württemberg nach dem Eingangs zitirten Druckwerke wiedergegeben. Es starben während des dreijährigen Zeitraums von 1891 bis 1893 auf je 1000 dem Sterben ausgesetzte Personen im Alter von 0 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 15, 15 bis 20 Jahren u. s. w.:

in Bayern 101,7 — 6,5 — 3,0 — 4,5 — 6,2 — 7,7 — 8,7 — 10,3 — 11,9 — 14,1 — 19,2 — 27,1
in Sachsen 105,7 — 6,7 — 2,4 — 3,8 — 6,0 — 8,6 — 13,0 — 22,6
in Württemberg 90,8 — 7,8 — 3,3 — 4,4 — 6,2 — 6,9 — 7,6 — 9,0 — 10,6 — 13,0 — 18,2 — 27,3

Hiernach war im Königreich Sachsen die Sterblichkeit unter Kindern bis zu 5 Jahren ganz besonders hoch, dafür aber die Sterbeziffer der im Alter von 10 bis 30 Jahren stehenden Personen niedriger als in jedem der aufgeführten Staaten Europas.

Es starben jährlich auf je 1000 dem Sterben ausgesetzte Personen der betr. Altersklasse:

im Alter von	in Preußen 1891—93	in Belgien 1891—93	in Holland 1891—93	in Schweden 1891—93	in England 1891—93	in Dänemark 1890—94	in Frankreich 1889—93	in d. Schweiz 1889—93	in Italien 1892—94	in Oesterreich 1891—94	in Ungarn 1891—93
0—5 Jahren	79,8	62,3	61,4	39,1	57,7	49,0	63,1	52,5	91,3	100,3	118,0
5—10 „	5,6 { 7,6	4,1 { 5,1	5,3	6,7	4,8	8,0	5,6	4,1	9,5	10,1	17,6
10—15 „	3,5	3,0	3,3	3,7	2,8	5,2	3,6		4,5	4,9	7,3
15—20 „	4,6	4,9	4,9	4,7	4,2	5,5	6,0	5,2	5,6	6,5	8,8
20—25 „	5,8	6,7	6,1	6,2	5,3	6,1	7,6	6,9	7,1	8,5	10,3
25—30 „	7,35 { 6,7	7,7 { 7,3	6,8	6,4	7,3	6,2	8,1		7,5		10,6
30—35 „	8,1	8,2	7,8	6,8		6,9	9,0	9,8	7,7	10,2	10,3
35—40 „	10,8 { 9,8	10,8 { 9,7	8,8	7,7	11,9	8,2	9,7		8,3		13,3
40—45 „	12,0	12,0	10,8	8,6		9,6	11,5	12,9	10,1	14,2	13,7
45—50 „	16,1 { 13,9	12,8	11,5	9,9	18,4	10,9	12,9		11,3		19,3
50—55 „	18,6	17,7	16,0	12,6		14,4	17,1	23,1	16,3	24,3	27,3
55—60 „	31,8 { 26,9	24,3	22,2	17,3	34,2	20,6	22,9		20,8		
60—65 „	37,8	33,8	32,0	24,7		28,6	35,3		36,3		
überhaupt	23,6	21,1	20,7	17,0	19,5	19.2	22,3	20,2	25,3	27,9	32,9

auf das gesammte Reichsgebiet, sondern nur auf 10 bezw. 11 Bundesstaaten desselben, dagegen gelten die auf S. 83 unter „impero Germanico“ angegebenen Zahlen für die Gesammtheit aller Staaten des Deutschen Reiches. Vgl. hierüber auch die Anm. (¹) auf S. XXV des besprochenen Druckwerks.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vgl Veröff. 1896 S. 770.)

Im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel sind im Jahreszeitraum vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 insgesammt 1387 Kranke behandelt worden, 86 weniger als im Jahre vorher. Soweit Angaben vorliegen, gingen mehr männliche als weibliche Personen dem Krankenhause zu und vorwiegend Personen der mittleren Altersklasse, denn von 670 der chirurgischen Abtheilung zugegangenen Kranken standen 337 im Alter

von 20—40 Jahren, 209 in höherem Alter, 64 hatten das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten.

Von den 657 Kranken der klinischen Abtheilung (für innere Kranke) litten 108 an Tuberkulose (davon starben 17), 61 an Syphilis, 54 an Wechselfieber, 41 an Herzkrankheiten (10), 30 an Erkrankungen des Gehirns und Rückenmarks, 30 an Unterleibstyphus (4), 1 an Flecktyphus, 8 an Blattern (1) und nicht weniger als 9 an Krebs der Unterleibsorgane. Im Ganzen starben 57 von den 657 Kranken.

Von den 730 auf der chirurgischen Abtheilung behandelten Kranken litten 105 an Geschwülsten (darunter 4 an Leber-Echinokokkus), 85 an Verletzungen, 3 an Gesichtslupus, 4 an syphilitischen Geschwüren im Gesicht, 1 an elephantiasis Arabum.

Es wurden 554 Operationen ausgeführt und 479 Mal die Chloroformnarkose vorgenommen. Auf der chirurgischen Abtheilung starben 33 Personen, darunter, soweit ersichtlich, 9 in Folge von Geschwülsten, denn bei 4 ist Krebs, bei 3 Fibrom der Gebärmutter, bei je 1 Lymphosarkom und Leberechinokokkus als Todesursache angegeben.

Preußen. Von erwachsenen männlichen Personen, die mit der Herstellung bezw. dem Vertriebe alkoholischer Getränke berufsmäßig beschäftigt waren, starben (Preußische Statistik, Heft 143 S. 311—332) in den Jahren 1884 bis 1893: 2785, 2667, 2854, 2784, 2685, 2977, 3084, 2915, 2989, 3255, zusammen 28 995 Von den 28 995 Verstorbenen waren a) im Braugewerbe thätig: 2670, b) im Brennereigewerbe: 1052, c) beim Handel mit den betreffenden Genußmitteln (einschl. der Kellermeister, Kellerarbeiter ꝛc.): 417, d) mit der Beherbergung und Erquickung berufsmäßig beschäftigt (als Gastwirthe, Schankwirthe, Kellner, Köche, Gasthofsdiener ꝛc.): 24 856, darunter 21 900 Gast- oder Schankwirthe. Ein Alter von mehr als 80 Jahren hatten 610 erreicht, im Alter von 60 bis 80 Jahren waren 7603, im Alter von 15 bis 25 Jahren 1341 gestorben. An Typhus sind zusammen 408 Personen gestorben, an akutem Gelenkrheumatismus 154, an Krebs 1202, Zuckerkrankheit 131, Wassersucht 1047, Tuberkulose 7973, Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 611, Lungen- und Brustfellentzündung 2580, anderen Lungenkrankheiten 1189, Schlagfluß 2167, Herzschlag 1437, Herzkrankheiten 1077, Gehirnkrankheiten 639, Nierenkrankheiten 880, Säuferwahnsinn 359, durch Unglücksfälle 632, durch Selbstmord 808.

Es starben:

von je 100 Verstorbenen der		an Säuferwahnsinn	an Schlagfluß	an Herzschlag	an Wassersucht	an Zuckerkrankheit	durch Unglücksfälle	durch Selbstmord
Gruppe	a	0,7	5,8	4,7	2,2	0,4	5,0	3,1
"	b	0,8	6,9	4,5	2,0	0,3	4,4	1,7
"	c	1,7	7,0	3,6	2,9	0,5	2,4	4,1
"	d	1,3	7,7	5,0	3,8	0,5	1,8	2,8

Bayern.[1]) Dem städtischen Viehhofe in Nürnberg wurden im Jahre 1896 zum Verkauf zugeführt: 33 431 Stück Rindvieh, 40 212 Kälber, 31 305 Schafe, Lämmer und Ziegen, 125 638 Schweine und 489 Pferde. Hiervon waren bereits geschlachtet: 13 319 Kälber, 1019 Schafe und 2537 Schweine. Im städtischen Schlachthause wurden in derselben Zeit geschlachtet 18 390 Stück Rindvieh, 29 118 Kälber, 21 107 Schafe, Lämmer und Ziegen, 101 545 Schweine und 464 Pferde. Hiervon, sowie von den bereits geschlachtet eingebrachten Thieren, nämlich: 11 758 Kälbern, 906 Schafen und 2002 Schweinen, ferner von 2318 Sendungen frischen Fleisches wurden bei der Fleischbeschau für ungenießbar erklärt und vernichtet: 13 Stück Rindvieh, 34 Kälber, 7 Schafe, 111 Schweine, 8 Pferde und 2854 einzelne Eingeweide. Als noch genießbar, wenn auch minderwerthig wurde das Fleisch von 159 Stück Rindvieh, 144 Kälbern, 42 Schafen und 764 Schweinen der Freibank überwiesen. Zu den Krankheiten, welche zur Beanstandung der geschlachteten ganzen Thiere Veranlassung gaben, zählen besonders: Tuberkulose in 19 Fällen, Entzündungen in 21, Trichinen in 23, Finnen in 10, Gelbsucht in 11, Wassersucht in 4, Rothlauf und Nesselsucht in 47, ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches in 13, Abmagerung in 9. Von den in den Ställen eingestellten Thieren sind verendet oder mit der Eisenbahn bereits verendet angekommen: 1 Ochse, 1 Kalb, 2 Schafe, 269 Schweine und 1 Pferd. Im Trichinenschauamte des Schlachthofes wurden 104 314 Schweine, 73 Wildschweine und 498 einzelne von auswärts eingebrachte Fleischstücke untersucht und 23 Schweine trichinös befunden. Die Maul- und Klauenseuche ist 7 mal bei Rindviehstücken und 10 mal bei Schweinen festgestellt worden, davon in 10 Fällen bei dem Zutriebe oder der Ausladung der Thiere im Viehhofe. 172 Stück Rindvieh, 52 Schafe und 359 Schweine wurden im Seuchenhofe untergebracht. Die Schafräude ist bei 20 Schafen im Viehhofe und der Milzbrand bei 1 Ochsen auf dem Schlachthofe festgestellt worden. Durch die thierärztliche Aufsicht im Viehhofe sind 12 Stück Rindvieh, 6 Kälber, 256 Schweine und 8 Schafe wegen verschiedener Krankheitszustände zum Verkauf nicht zugelassen und theils an den Herkunftsort zurückverwiesen, theils im Amtsschlachthause geschlachtet worden. (Rogner, Bericht über die Betriebsergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg für 1896.)

Oesterreich. Die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zu Wien[1]) stellte im Jahre 1896 94 Jungrinder im Alter von 8 Monaten bis zu 3 Jahren ein, von denen 89 geimpft wurden. Die Thiere wurden in der Anstalt 9 bis 18, im Mittel 12,4 Tage verpflegt und täglich 2 mal thierärztlich untersucht; im Falle einer Erkrankung erfolgte sofort die Schlachtung, deren Ergebniß für die weitere Behandlung der übrigen Thiere bestimmend war. Die frühere Einrichtung eines Sonderstalls für krank oder verdächtig befundene Thiere wurde aufgegeben. Die Gesammtkosten für Beschaffung und Verpflegung betrugen für jedes Thier im Durchschnitt 24 fl.

Von dem Lympheertrage wurden im Berichtsjahre 676 935 Portionen abgegeben, davon 18 955 Portionen an außerösterreichische Länder einschl. Ungarn. Mit aus der Anstalt bezogener Lymphe wurden im Heere 16 805 Erstimpfungen (14 111 mit Erfolg und 625 mit zweifelhaftem Erfolg) und 149 603 Wiederimpfungen (117 150 und 7908), in der Landwehr 20 179 Erstimpfungen (17 142 und 717) und 176 067 Wiederimpfungen (139 098 und 9140) ausgeführt. In der Bukowina, Dalmatien, Kärnten, Krain, Nieder- und Oberösterreich wurden mit Impfstoff aus der Anstalt 145 338 allgemeine öffentliche Impfungen[2]) (134 215 mit Erfolg), in denselben Ländern und Böhmen 38 808 Schülererstimpfungen (34 964) und 79 544 Schülerwiederimpfungen (63 032) vorgenommen. Ferner wurden aus Anlaß des Auftretens von Blattern in Böhmen 421 (381) Personen zum ersten Male und 109 (98) wiedergeimpft, in der Bukowina 4044 zum ersten Male und 12 307 wiedergeimpft (zusammen 93,89% Erfolge). Endlich ist über 430 (358 erfolgreiche) Wiederimpfungen berichtet, welche in Dalmatien ohne besondere Veranlassung stattfanden.

Frankreich. Die Thätigkeit des Gesundheitsrathes für das Seinedepartement im Jahre 1896. (Compte rendu des séances du cons. d'hyg. publ. etc. année 1896. Paris.) Vgl. Veröff. 1897 S. 150.

Im Jahre 1896 wurden dem Gesundheitsrathe 611 Gegenstände zur Berathung vorgelegt. Die abgegebenen

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 753.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 899. — [2]) Einschließlich 3443 Schülererstimpfungen in Kärnten.

Gutachten betrafen u. A. die Verunreinigung der Brunnen und Viehtränken in der Ebene von Créteil, die Zulässigkeit geschmacksverbessernder Zusätze zur Butter, die Verwendung von Kautschukringen zum Verschluß von Konservenbüchsen, die Beförderung von Knochenabfällen durch die Stadt in hermetisch verschlossenen Wagen das im städtischen Laboratorium gebräuchliche Verfahren zur Essiganalyse, die in Paris und im Seinedepartement beobachteten Viehseuchen, die Zubereitung von Haaren zur Filzfabrikation mittelst Quecksilbernitrats, die Desinfektion ammoniakhaltiger Wässer mit Eisensulfat, die Schutzmaßregeln gegen die Rotzkrankheit, den Gebrauch und die Herstellung von Acetylengas zu Beleuchtungszwecken.

Aus den in den Sitzungen gemachten Mittheilungen ist hervorzuheben, daß seitens der Anstalten für erste Hülfe (postes de secours) in Paris im Jahre 1895 1251 Personen Beistand gewährt wurde. Durch die Pavillons für Ertrunkene wurden 429 Personen behandelt und 416 am Leben erhalten. Im Institut Pasteur wurden in den Jahren 1894 (1895) 1392 (1523) Personen mit Impfungen gegen Tollwuth behandelt, von denen 12 (5) starben; 5 (3) der letzteren erkrankten bereits innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Impfung.

Im Berichtsjahre wurden in Paris (und innerhalb der Bannmeile) Erkrankungen angezeigt an Unterleibstyphus 1243 (444), Pocken und Variolois 551 (73), Scharlach 3284 (636), Diphtherie und Croup 3741 (896), Cholera und choleraähnlichen Krankheiten 29 (16), Ruhr 10 (13), Kindbettfieber 218 (49), Augenentzündung der Neugeborenen 41 (8).

Großbritannien. Sehschärfe und Farbenblindheit bei Seeleuten. Report on the Sight Tests used in the mercantile Marine for the year ended December 31st 1896.

Im Jahre 1896 wurden in Großbritannien 5051 Untersuchungen (gegen 6783) in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende 1895 bei Seeleuten der Handelsmarine auf Sehschärfe vorgenommen. Von den Untersuchten wurden, nachdem bei zweien eine auf Antrag nochmals angestellte Untersuchung zu ihren Gunsten ausgefallen war, bei 34 = 0,67 % derselben (1894—1895 bei 103 = 1,51 %) die Sehschärfe mangelhaft befunden.

Von den übrigen 5017 mit genügender Sehschärfe wurden bei der ersten Untersuchung 56 als farbenblind bezeichnet; die an 12 von diesen auf Antrag vorgenommene zweite Untersuchung hatte für 5 der Untersuchten günstige Ergebnisse. Von den Offizieren der Handelsmarine zeigten sich 8 farbenblind, 4 von mangelhafter Sehschärfe; sie sind unter den oben angeführten Zahlen inbegriffen.

Von den 51 Farbenblinden waren 26 Personen (d. i. 51,0 % derselben) vollständig, 3 (5,9) unvollständig rothblind, 16 (31,3) vollständig, 6 (11,8) unvollständig grünblind.

Rußland. Die Bäckereien Moskaus im Jahre 1895. (Nach einer Zusammenstellung des statistischen Bureaus der Stadt Moskau.)

Im Berichtsjahre gab es in Moskau 270 Bäckereieigenthümer mit insgesammt 726 Werkstätten und 4503 Arbeitern. Der bedeutendste Besitzer hatte allein 8 Bäckereien, in welchen etwa 12 % aller Brotbäcker beschäftigt waren. Den über die Menge des Gebackenen angestellten Erhebungen zufolge schätzte man unter Zuhülfenahme der betr. Zählungen vom Jahre 1888 das Gewicht der Backwaaren aus Roggenmehl auf 123 405 067,7 kg, derjenigen aus Weizenmehl auf 32 410 169 kg. Was die Vertheilung der Arbeiter nach einzelnen Stockwerken betrifft, so fehlen über 426 Leute (74 Werkstätten) die bezüglichen Angaben; von den übrigen 4077 (652 Werkstätten) arbeiteten 5,8 % in Kellern, 6,1 in bewohnten Halbkellern, 6,5 im zweiten Stock und höher, 13,1 in unbewohnten Halbkellern und 68,5 im ersten Stockwerk. Die gesammte Fußbodenfläche der Werkstätten, deren (Fußbodenmaterial in 73,6 % der Betriebe aus Holz, in 9,7 aus Stein, in 12,6 aus Asphalt und in 4,1 aus Cement, deren Wände in 85,7 % der Betriebe aus Stein vorwiegend oder ausschließlich, in 6,3 aus Stein und Holz, in 8,0 aus Holz, und deren Zimmerdecken in 74,0 % der Betriebe aus Holz, in 26,0 aus Stein bestanden) betrug abzüglich des von den Oefen und von Geräthen eingenommenen Raumes 39 905 qm, wovon auf jeden Arbeiter im Durchschnitt 5,9 qm entfielen, der Luftraum im Ganzen 159 128 cbm, im Mittel 35,3 cbm auf jeden Arbeiter. Werkstätten ohne Fenster gab es 49 (davon 32 im ersten Stock); von je 100 waren ohne Sonnenlicht 7,3, ungenügend beleuchtet 55,9, mittelmäßig 14,9, genügend 21,9.

Der Wasserverbrauch in den Bäckereien berechnete sich im Herbste 1895 für 24 Stunden auf 353 916,02 l, d. h. im Durchschnitt für einen Arbeiter auf 78,7. Hierbei wurde nur in 7 Betrieben, die zusammen 4944,2 l verbrauchten, neben Leitungs- auch Brunnenwasser verwandt, in 15 kleinen Betrieben (mit je 7 Arbeitern im Durchschnitt) ausschließlich Brunnenwasser, und zwar 11 204,389 l.

In allen übrigen Bäckereien kam Wasser aus der städtischen Wasserleitung zur Anwendung, wozu in 82 Betrieben, als den größten (mit je 24 Arbeitern im Durchschnitt), das Wasser geradenwegs in die Werkstätten geleitet wurde; von den hier gebrauchten 165 802,8 l in 24 Stunden kamen fast 86 l auf den Arbeiter 235 Bäckereien (mit 2447 Arbeitern), die ihren Bedarf aus den städtischen Wasseranlagen bezogen, verbrauchten in 24 Stunden bis zu 175 408,33 l, d. h. 77,5 l auf den Mann. Aufbewahrt wurde das aus den städtischen Wasseranlagen kommende Wasser in Tonnen (Baken) oder auch in verschiedenen kleinen Gefäßen, Eimern, Wannen und dgl., nicht immer von sauberem Aussehen. Mehr oder weniger geräumige Tonnen gab es in 145 Bäckereien (mit 1783 Arbeitern), wo 133 345,75 l in 24 Stunden verbraucht wurden. In 47 Betrieben (mit 701 Arbeitern) floß das angefahrene Wasser in die Tonnen durch Röhren, welche durch das Fenster oder durch die Wand hindurch an die betreffenden Stellen geleitet waren; auf diese Weise flossen 53 980,3 l Wasser zusammen. In 101 Betrieben (mit 698 Arbeitern), welche in 24 Stunden 48 371,9 l Wasser verbrauchten, wurde dieses in verschiedenen kleinen Behältern aufbewahrt, die meistens in den Fluren standen, in 75 Betrieben in den Werkstätten. Einen eigenen Platz hatte das Wasser nur in 22 Betrieben.

Die Aborte eines und desselben Betriebes lagen weniger als 2,13 m entfernt von den Werkstätten in 6 Betrieben, in 32 Betrieben 2,13 bis 10,65 m; die Entfernung der in den Höfen vertheilt liegenden gemeinsamen Aborte betrug in 3 Betrieben unter 2,13, in 122: 2,13 bis 10,65 m.

Besondere Aufbewahrungsplätze für das Mehl gab es mehrfach nicht oder waren zu eng; die Mehlvorräthe füllten alsdann die Werkstätten oder erhielten ungeeignete Plätze. Ebenso fehlte vielfach ein Platz für die Kühleimer, weshalb das Abkühlen des Teiges bisweilen in den schmutzigsten Geräthen stattfand.

Zur Speisung der Arbeiter (4760 einschließlich der Verkäufer, Fuhrleute, Packer 2c.) dienten für 1607 Leute besondere Eßzimmer, für 819 die Werkstätten, für 327 Werkstätten und Schlafzimmer, für 1845 die Schlafzimmer, und für 162 anderweite Räume des Betriebsgebäudes. Zugerichtet wurde das Essen für 689 Personen in Eßzimmern, für 2508 in den Werkstätten, für 532 in den Schlafzimmern, für 759 in den Küchen der Brotherren, für 230 in sonstigen Räumen.

Schlafräume zählte man im Berichtsjahre 521 mit einer Fußbodenfläche von 18 243 qm und einem Luftraum von 72 152,66 cbm, in welchen 4709 Menschen übernachteten; auf jeden Uebernachtenden entfielen im Durchschnitt 3,84 qm Fußbodenfläche und 15,29 cbm Luftraum. 18 Schlafräume (darunter 5 feuchte) lagen in Kellern, 42 (20) in unbewohnten Halbkellern, 27 (8)

in bewohnten Halbkellern, 434 (73) im ersten Stock und höher. Von letzteren zählten 192 nach dem relativen Maße der belichtenden Fläche (nicht weniger als 10 % der Fußbodenfläche) zu der Zahl der ausreichend durch Tageslicht beleuchteten, oder nach Abzug von 6, die thatsächlich schlecht beleuchtet waren, 186, d. h. etwa 43 %. In denselben Stockwerken lagen 115 Schlafzimmer, in denen die belichtende Fläche der Fenster nur 6,6 bis 10 % der Fußbodenfläche betrug; da aber 9 von diesen sich als thatsächlich schlecht beleuchtet herausstellten, ergaben sich als mittelmäßig beleuchtet nur 106 oder etwa 25 %. Schlafzimmer mit einer belichtenden Fläche der Fenster von weniger als 6,6 % der Fußbodenfläche zählte man in eben diesen Stockwerken 100; nimmt man zu diesen die 15 schlecht beleuchteten der beiden vorhergehenden Gruppen, so hatten insgesammt 115 oder 27 % der Schlafzimmer eine unzulängliche Beleuchtung. 27 Schlafstuben endlich waren überhaupt ohne Fenster. Von den 27 in bewohnten Halbkellern gelegenen waren 4, d. i. 14,8 % befriedigend, 5 (18,5) mittelmäßig, 18 (66,7) unbefriedigend beleuchtet, von den 42 in unbewohnten Halbkellern je 2 (4,8 %) befriedigend bezw. mittelmäßig, 36 (85,7) unbefriedigend beleuchtet, ohne Sonnenlicht 2 (4,8), endlich von den 18 in Kellern gelegenen 1 (5,6) befriedigend, 2 (11,1) mittelmäßig, 12 (66,6) unbefriedigend beleuchtet und 3 (16,7) ohne Sonnenlicht; demnach waren im Ganzen von den 521 Schlafzimmern 36,3 % befriedigend, 21,7 mittelmäßig, 36,0 unbefriedigend beleuchtet, 6,0 ohne Sonnenlicht.

Unter den Uebernachtenden befanden sich 901 noch nicht erwachsene Personen, von denen 23 % ihre besonderen Schlafgemächer hatten, 77 % schliefen in gemeinsamen Zimmern mit Erwachsenen.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1896.
(Vergl. Veröff. 1897 S. 344.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland1) 51 Städte																				
1896, Januar . . .	2 361 222	7408	.	4120	1233	20,9	—	46	20	135	26	24	.	8	.	.	a) 1	127	3630	c) 103
„ Februar . .	2 372 666	7422	.	3867	1108	19,6	—	72	12	119	21	18	.	13	.	.	a) 9	124	3396	c) 83
„ März . . .	2 378 037	8200	.	4012	1239	20,2	—	77	25	100	23	17	.	10	.	.	a) 4	123	3525	108
„ April	2 384 471	7633	.	3881	1147	19,5	—	66	14	87	29	26	.	14	.	.	a) 3	175	3356	111
„ Mai	2 388 399	7654	.	3864	1063	19,4	—	152	26	80	41	28	.	9	.	.	.	186	3222	120
„ Juni . . .	2 386 831	7322	.	3930	1407	19,8	—	148	18	87	45	19	.	3	.	.	a) 1	375	3121	c) 113
„ Juli	2 393 437	7416	.	4490	2107	22,5	—	102	23	64	56	29	.	3	.	.	.	1013	3077	d) 123
„ August . . .	2 394 847	7370	.	4338	2104	21,7	—	64	25	75	58	26	.	10	.	.	.	1026	2940	114
„ September .	2 394 945	7317	.	3429	1456	17,2	—	36	24	67	70	25	.	10	.	.	.	513	2576	108
„ Oktober . . .	2 396 465	7514		3304	1137	16,5	—	14	32	87	74	28	.	13	.	.	.	223	2720	113
„ November .	2 413 961	7240	.	3591	1092	17,9	—	48	25	112	64	30	.	9	.	.	a) 3	132	3066	102
„ Dezember .	2 405 120	7858	.	3996	1227	19,9	1	55	27	125	76	22	.	9	.	.	.	96	3489	96
Für das Jahr 1896	2 404 916	90410	2909	46817	16311	19,5	1	879	271	1136	582	292	.	113	.	5609	b) 7391	4185	25051	e) 1307
Hessen2)																				
1896, 1. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	447 840	.	.	2336	680	20,9	.	78	5	66	22	7	.	12	6	315	471	45	1271	38
„ Oberhessen .	272 360	.	.	1387	239	20,4	.	18	14	60	9	—	.	6	5	169	259	16	806	25
„ Rheinhessen .	325 000	.	.	1723	457	21,2	.	55	7	31	13	3	.	4	2	239	342	38	940	49
Für das 1. Vierteljahr	1 045 200	.	.	5446	1376	20,8	.	151	26	157	44	10	.	22	13	723	1072	99	3017	112
1896, 2. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	447 840	.	.	2178	607	19,5	.	39	3	34	14	5	.	6	9	312	279	102	f) 1303	72
„ Oberhessen .	272 360	.	.	1251	204	18,4	.	46	10	44	1	3	.	6	9	184	167	20	714	47
„ Rheinhessen .	325 000	.	.	1605	439	19,8	.	8	8	18	21	—	.	4	3	260	222	81	924	56
Für das 2. Vierteljahr	1 045 200	.	.	5034	1250	19,3	.	93	21	96	36	8	.	16	21	756	668	203	f) 2941	175
1896, 3. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	447 840	.	.	2009	768	17,9	.	14	6	32	27	2	.	6	8	256	147	264	g) 1203	44
„ Oberhessen .	272 360	.	.	1042	183	15,3	.	20	2	33	11	1	.	1	4	109	85	36	704	36
„ Rheinhessen .	325 000	.	.	1507	578	18,5	.	14	4	12	36	3	.	5	5	160	108	211	h) 894	55
Für das 3. Vierteljahr	1 045 200	.	.	4558	1529	17,4	.	48	12	77	74	6	.	12	17	525	340	511	2801 g) h)	135
1896, 4. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	447 840	.	.	1934	541	17,3	.	28	5	37	14	3	.	11	3	240	251	97	i) 1191	54
„ Oberhessen .	272 360	.	.	1107	188	16,3	.	24	4	38	18	3	.	3	5	119	129	11	714	39
„ Rheinhessen .	325 000	.	.	1426	376	17,6	.	7	7	20	22	3	.	6	3	171	181	57	895	54
Für das 4. Vierteljahr	1 045 200	.	.	4467	1105	17,1	.	59	16	95	54	9	.	20	11	530	561	165	i) 2800	147
Zusammen 1896 .	1 045 200	.	.	19505	5260	18,7	.	351	75	425	208	33	.	70	62	2534	2641	978	11559	569

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig 3) Sämmtliche Städte																				
1896, Januar . .	195 687	594	.	303	71	18,6	—	2	8	5	1	4	.	3	.	42	k) 42	17	171	8
„ Februar . .	195 687	562	.	270	72	16,6	—	—	3	5	3	2	.	—	.	46	l) 43	10	147	11
„ März	195 687	613	.	342	117	21,0	—	—	6	6	2	2	.	2	.	39	m) 43	16	216	10
„ April	195 687	545	.	304	80	18,6	—	—	5	6	3	—	.	3	.	40	n) 36	19	176	16
„ Mai	195 687	549	.	320	79	19,6	—	—	1	4	5	3	.	—	.	52	35	11	190	19
„ Juni	195 687	525	.	280	100	17,2	—	—	2	2	5	2	.	—	.	34	37	26	164	8
„ Juli	195 687	594	.	351	144	21,5	—	—	—	1	6	2	.	1	.	38	o) 34	63	190	16
„ August . . .	195 687	599	.	345	160	21,2	—	1	—	5	10	5	.	2	.	38	25	101	149	9
„ September .	195 687	548	.	304	119	18,6	—	—	—	3	8	6	.	—	.	32	17	58	167	13
„ Oktober . .	195 687	548	.	295	104	18,1	—	—	—	2	9	5	.	2	.	35	o) 30	45	154	13
„ November .	195 687	523	.	279	78	17,1	—	—	—	4	4	—	.	1	.	32	29	14	183	12
„ Dezember .	195 687	525	.	311	84	19,1	—	—	2	2	1	1	.	2	.	37	p) 56	14	182	14
Zusammen 1896 .	195 687	6725	.	3704	1208	18,9	—	3	27	45	57	32	.	16	.	465	q) 427	394	g) 2089	c) 149
Oesterreich 4), 1896, 57 Städte und Gemeinden . . .	3 619 109	114133	5129	90015	21786	24,9	64	1712	1399	1782	564	609	37	393	.	17382	9354	1587	52946	r) 2156
Schweiz 5), 1896, 15 größere Städte und Gemeinden .	600 259	17597	725	11110	2314	18,5	1	156	37	202	111	74	.	48	24	1546	985	s) 695	6642	589
Frankreich 6), 1896, 108 Städte:																				
1896, Januar . .	8 149 348	16713	1295	16132	2117	23,8	173	200	51	165	50	204	1	50	.	2127	2131	637	9914	429
„ Februar . .	8 149 348	16397	1213	16147	2229	23,8	156	239	44	173	85	161	1	51	.	2154	2158	639	9895	391
„ März	8 149 348	17654	1275	16241	2164	23,9	123	252	52	145	80	159	—	53	.	2355	2146	660	9753	463
„ April	8 149 348	16506	1206	15648	2085	23,0	88	294	43	162	96	119	3	56	.	2269	2055	673	9353	437
„ Mai	8 149 348	16077	1241	15789	2172	23,2	97	301	73	163	90	154	—	50	.	2262	1979	848	9338	434
„ Juni	8 149 348	15276	1196	13906	2389	20,5	92	285	68	109	73	135	—	45	.	1908	1272	1243	8187	489
„ Juli	8 149 348	15863	1191	15889	3947	23,4	72	254	67	110	89	225	—	58	.	2020	1074	2884	8491	545
„ August . . .	8 149 348	15938	1170	14381	3301	21,2	64	155	27	94	94	234	—	48	.	1970	926	2396	7897	476
„ September .	8 149 348	15271	1104	12279	2039	18,1	35	89	20	72	69	170	—	54	.	1896	834	1237	7335	468
„ Oktober . .	8 149 348	15229	1190	12972	1681	19,1	25	33	19	86	57	176	—	43	.	2013	984	875	8227	434
„ November .	8 149 348	15376	1170	13728	1680	20,2	20	58	16	96	44	155	—	39	.	1985	1390	680	8828	417
„ Dezember .	8 149 348	16312	1272	15453	2130	22,8	13	140	32	135	74	132	—	41	.	1957	2107	659	9699	464
Zusammen 1896	8 149 348	192612	14523	178565	27934	21,9	958	2300	512	1510	901	2024	5	588	.	24916	19056	13131	106917	5447
England 7), 1896, 33 Städte . . .	10 846 971	339115	.	208534	56768	19,2	25	7839	2406	4202	6245	t) 2073	.	.	.	.	.	8760	169135	7849
Belgien 8), 1896, 70 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	2 107 594	61497	2962	37652	9813	17,9	12	931	182	452	614	412	.	.	.	3572	6372	3301	20900	904
Niederlande 9), 1896, 12 große Städte .	1 362 056	45458	2150	25205	7388	18,5	20	508	86	335	426	93	.	99	.	2748	3556	2473	14253	608
Norwegen 10), 1896 .	.	.	.	2336	.	.	.	146	61	71	194	95	.	.	17	471	u) 565	649	67	.

Anmerkungen. Die Bezeichnung „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen oder vierteljährlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse von der betreffenden statistischen Stelle aus mitgetheilt sind.

1) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 2c. 1896. — a) Influenza. — b) Darunter 23 Fälle von Influenza. — c) Darunter 1 Hinrichtung. — d) Desgl. 4. — e) Desgl 6 und 2 Zweikämpfe. — 2) Mittheilungen der Großherz. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik 1896 und 1897. — f) Darunter 2 Fälle von Milzbrand und 5 von Genickstarre — g) Desgl. 2 von Genickstarre. — h) Desgl. 1 von Aktinomykose und 1 von Malaria. — i) Desgl. 1 von Genickstarre. — 3) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege 1896/97. — k) Darunter 6 Fälle von Influenza. — l) Desgl. 9. — m) Desgl. 4. — n) Desgl 2. — o) Desgl. 1. — p) Desgl. 7 — q) Desgl. 30 — 4) Oesterreichisches Sanitätswesen 1897, Beilage S. 37 bis 39. — r) Darunter 8 unermittelte Todesursachen und 11 angeschwemmte Leichen. — 5) Sanitarisch-demograph. Wochenbülletin der Schweiz 1897 S. 116. — s) Enteritis im 1. Lebensjahre. — 6) Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie de plus de 20000 habitants. Bulletin mensuel 1896. — 7) Annual summary of births, deaths and causes of deaths etc. 1896. — t) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — 8) Bulletin annuel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1896. Von einzelnen Städten fehlen die Angaben der Todesursachen. — 9) Nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde 1897, 1ste Deel. — 10) Norge. De i Byerne anmeldte epidemiske Sygdomme i Aaret 1896. — u) Darunter 26 Fälle von Influenza.

4. Woche vom 23. bis 29. Januar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	92	2	51	15	20,2	24,5	—	—	3	—	—	2	13	3	1	1	30	—
Altendorf	44 615	44	1	11	2	12,8	20,3[1]	1	—	—	—	—	1	5	—	—	—	4	—
Altona	151 886	93	3	49	13	16,8	22,9	—	—	—	—	1	6	8	—	—	—	32	2
Augsburg	85 490	56	1	41	14	24,9	27,7	—	—	—	—	—	3	5	4	—	—	27	2
Bamberg	40 445	23	2	14	2	18,0	22,8	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Barmen	132 598	69	8	43	13	16,9	18,6	5	2	—	—	—	7	12	—	—	—	16	1
Berlin	1 728 201	985	47	501	130	15,1	21,3	3	9	14	—	1	86	44	28	3	3	307	9
Beuthen	43 290	28	1	10	4	12,0	24,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Bielefeld	51 333	32	1	18	6	18,2	18,0	—	—	—	—	—	2	9	1	1	—	6	—
Bochum	57 066	50	3	20	4	18,2	23,5	—	1	—	—	—	1	6	1	1	1	11	—
Bonn	47 015	35	1	18	4	19,9	26,4	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	12	1
Brandenburg	44 939	33	1	18	10	20,8	25,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
Braunschweig	122 718	65	4	44	14	18,2	22,1	2	—	—	—	1	4	11	1	—	—	24	—
Bremen	147 339	84	2	49[2]	11	17,3[2]	18,8	3	—	—	—	—	5	10	3	2	2	22	6
Breslau	392 795	276	11	154[3]	51	20,4[3]	27,9	1	—	—	—	1	26	28	9	—	—	85	4
Bromberg*	49 011	27	—	15	4	15 9	21,3	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	7	—
Charlottenburg*	161 062	89	5	35	14	11,3	20,0	—	—	1	—	—	4	4	3	1	1	21	2
Chemnitz	172 417	125	9	71	35	21,4	29,7	—	—	1	1	—	8	6	—	—	—	51	4
Danzig	128 325	92	2	47	9	19,0	26,2	—	—	1	—	—	1	9	4	2	1	30	2
Darmstadt	66 866	35	1	27	3	21,0	20,0	1	—	2	—	—	1	3	1	—	—	16	3
Dessau	46 751	27	1	14	2	15,6	22,5	—	—	—	—	1	3	4	2	—	—	3	1
Dortmund	122 377	105	2	55	22	23,4	22,4	—	—	3	—	—	4	17	1	—	—	29	1
Dresden	379 268	208	8	139[4]	46	19,1[4]	21,3	2	—	1	—	1	22	9	17	3	3	82	5
Düsseldorf	192 518	158	6	53	15	14,3	21,7	1	—	2	1	—	7	5	—	—	—	32	5
Duisburg	75 947	78	3	31	12	21,2	23,9	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	15	1
Elberfeld	146 281	81	2	44	14	15,6	19,0	—	—	4	—	—	4	11	3	1	—	21	1
Elbing	48 052	34	—	18	3	19,5	27,5	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	13	—
Erfurt	80 928	52	2	29	7	18,6	21,3	—	2	—	1	—	2	10	3	—	—	9	2
Essen	105 528	70	3	33	4	16,3	23,2	—	—	1	—	—	6	12	—	—	—	12	2
Flensburg	42 648	32	1	12	2	14,6	21,6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	244 808	122	6	87	16	18,5	18,6	1	—	3	—	2	13	10	2	—	—	53	3
Frankfurt a. O.	60 931	41	—	31	5	26,5	25,1	1	—	3	—	—	3	4	1	—	—	19	—
Freiburg i. B.	55 040	30	1	16[5]	5	15,1[5]	23,0	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	8	1
Fürth	48 351	26	—	28	9	30,1	26,8	—	1	—	—	—	3	3	4	—	—	17	—
Gera	45 582	30	1	21	12	24,0	27,0	1	—	1	1	—	—	6	4	—	—	8	—
M.-Gladbach	55 747	57	—	28	5	26,1	23,2	—	—	2	—	1	6	5	1	—	—	13	—
Gleiwitz	43 562	41	2	24	12	28,6	20,2	—	1	—	—	—	1	4	—	—	—	17	1
Görlitz	74 629	41	2	25	6	17,4	24,6	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	19	—
Hagen	45 142	34	—	14	3	16,1	21,5	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	5	—
Halberstadt	43 376	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	123 755	82	3	36[6]	6	15,1[6]	23,0	—	—	3	—	—	2	4	2	—	—	22	3
Hamburg	652 602	444	14	201	56	16,0	24,7	—	1	4	—	—	23	24	1	—	—	140	8
Hannover	227 660	150	7	73	16	16,7	19,7	1	—	—	—	—	9	18	—	—	—	41	4
Harburg	46 454	40	1	14	4	15,7	22,9	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	8	2
Hildesheim	42 160	24	—	15	2	18,5	21,2	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	1
Kaiserslautern	42 781	25	3	12	2	14,6	19,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	6	—
Karlsruhe	89 711	60	—	34	15	19,7	19,2	—	—	1	—	—	3	1	3	2	2	25	1
Kassel	87 439	49	1	30	5	17,8	17,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	25	1
Kiel	94 168	46	—	39	13	21,5	21,6	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	25	2
Koblenz	40 861	27	—	16	7	20,4	19,8	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	12	—
Köln	340 750	228	17	132	44	20,1	24,9	6	—	4	—	1	12	17	8	1	1	83	1
Königsberg i. Pr.	178 821	106	3	73	12	21,2	27,2	—	—	1	—	—	4	18	7	—	—	43	—
Königshütte	48 931	43	2	15	6	15,9	26,1	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Krefeld*	108 211	71	4	43	11	20,7	21,3	1	3	2	—	—	4	7	—	—	—	26	—
Leipzig	422 097	305	12	144	44	17,7	22,2	2	2	1	1	1	18	13	14	1	1	89	3
Liegnitz	54 195	26	1	20	5	19,2	27,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	13	—
Ludwigshafen	43 201	49	1	23	7	27,7	24,9	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	13	1
Lübeck	73 621	36	—	20	3	14,1	19,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	12	1
Magdeburg	220 722	159	11	93	24	21,9	24,4	1	1	5	1	—	17	17	3	1	1	44	4
Mainz	77 911	46	4	32	13	21,4	21,1	2	—	—	—	—	3	8	—	—	—	19	2
Mannheim	104 182	65	2	45	14	22,5	21,5	—	1	1	1	—	8	10	3	—	—	17	4
Metz	59 143	26	1	10	1	8,8	19,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Mülhausen i. E.	86 135	56	3	46	9	27,8	23,4	3	—	1	1	—	9	6	3	3	3	21	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 15,9‰. — [3]) Desgl. 144 = 19,1‰. — [4]) Desgl. 129 = 17,7‰. — [5]) Desgl. 14 = 13,2‰. — [6]) Desgl. 23 = 9,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	277	11	193	71	23,0	26,2	2	1	4	—	—	22	22	27	5	5	110	5
Münster	60 897	32	1	19	2	16,2	23,8	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	10	—
Nürnberg	172 941	118	10	77	31	23,2	24,3	—	2	1	—	—	20	13	6	3	3	33	2
Offenbach	41 615	23	—	13	8	16,2	20,2	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	7	—
Osnabrück	47 544	27	1	17	6	18,6	19,9	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	12	—
Plauen i. V.	59 420	35	1	18	10	15,8	23,0	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	2
Posen	74 823	62	3	23	6	16,0	26,8	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	17	—
Potsdam	60 692	16	—	30³)	6	25,7³)	22,0	1	—	2	—	—	1	4	—	—	—	17	5
Regensburg	43 684	35	2	19	8	22,6	28,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	—
Remscheid	50 853	37	1	16	6	16,4	20,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	—
Rixdorf*	72 472	78	1	19	9	13,6	26,8¹)	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	9	—
Rostock	52 485	31	1	18	2	17,8	20,4	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	11	1
Schöneberg*	80 249	46	—	14	7	9,1	15,4²)	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	10	—
Solingen	43 067	31	—	19	5	22,9	22,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	1
Spandau	61 253	43	1	23	9	19,5	23,9	1	4	—	—	—	1	2	1	—	—	14	—
Stettin	154 233	116	6	74	25	24,9	26,0	2	3	1	—	1	4	14	2	—	—	44	3
Straßburg i. E.	142 885	87	1	59	16	21,5	23,5	4	—	5	—	—	6	9	2	2	1	33	—
Stuttgart	149 913	73	4	44	16	15,3	19,0	1	1	—	—	1	4	7	2	2	2	28	—
Trier	41 165	22	—	10	—	12,6	22,2	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	4	1
Ulm	41 460	18	1	19	5	23,8	19,7	—	—	—	—	—	—	3	4	1	1	12	—
Wiesbaden	79 380	39	—	16	2	10,5	18,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	14	—
Würzburg	72 451	34	—	32⁴)	9	23,0⁴)	24,3	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	16	1
Zwickau	52 520	39	—	19	6	18,8	25,2	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	12	1

Woche vom 23. bis 29. Januar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 25. Dez.	502 269	262	13	164	37	17,0	.	—	—	4	6	—	15	29	9	—	—	99	2
Antwerpen bis 22. Jan.	277 581	166	8	111	31	20,8	.	—	4	—	—	—	6	23	8	.	.	65	5
Brüssel	197 682	93	4	71	12	18,7	.	—	—	1	1	—	10	14	5	.	.	38	2
Budapest bis 22. Jan.	648 104	406	18	231	49	18,5	.	2	3	3	5	—	41	36	14	.	.	117	10
Christiania	192 141	110	2	40	8	10,8	.	—	—	—	—	—	11	5	1	.	.	23	—
Edinburg	295 628	157	.	90	18	15,8	.	—	3	—	—	.	7	5	.	.	.	75	.
Glasgow	724 349	442	.	251	.	18,0	.	6	1	1	.	.	.	18	6	.	.	219	.
Kopenhagen	340 500	195	9	102	17	15,6	.	—	—	2	—	—	17	7	3	.	.	70	3
Krakau bis 22. Jan.	81 099	67	1	48	13	30,8	.	—	1	—	2	—	11	8	3	3	.	23	—
Lemberg bis 22. Jan.	139 094	74	8	72	17	26,9	.	—	—	1	—	1	16	7	—	—	.	42	5
London	4 504 766	2639	.	1764	358	20,4	.	79	17	37	9	3	159	342	15	.	.	1051	52
Lyon bis 15. Jan.	466 028	155	15	215	15	24,0	.	1	—	1	4	—	37	46	3	—	—	122	1
Madrid bis 11. Dezbr.	491 595	366	22	340	79	36,0	.	4	4	2	6	1	44	115	33	.	.	127	4
Moskau bis 22. Jan.	988 610	.	23	498	140	26,2	.	17	22	10	8	2	62	16	20	.	.	341	.
New York bis 15. Jan⁵)	3 438 899	.	.	1096	218	16,6	.	18	19	32	6	8	114	250	26	.	.	571	52
Odessa	404 651	.	2	153	39	19,7	.	6	1	1	2	—	15	7	7	5	5	113	1
Paris	2 511 629	1178	93	1058	118	21,9	.	6	1	3	8	5	179	209	27	—	—	590	30
Petersburg bis 22. Jan.	954 400	529	34	625	222	34,1	.	11	11	43	25	—	94	28	72	.	.	339	.
Prag und Vororte	377 109	232	9	168	39	23,2	.	3	3	1	4	—	25	22	7	.	.	99	4
Rom bis 25. Dez.	483 560	259	23	179	28	19,3	.	2	—	2	2	—	14	23	—	.	.	134	2
Stockholm bis 22. Jan.	274 611	124	5	84	7	15,9	.	—	1	6	4	—	18	11	2	2	1	38	4
Triest	164 491	90	3	100	27	31,6	.	—	2	3	1	1	10	30	1	1	—	49	3
Venedig	167 074	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 22. Jan.	601 408	412	17	223	59	19,3	.	7	8	7	—	—	35	26	11	.	.	126	3
Wien	1 574 129	866	57	616	156	20,3	.	13	5	14	—	4	122	108	34	—	—	303	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Januar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin¹⁰)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1	2	—	5 (1)	2	1
Scharlach	9 (4)	7	1	2 (1)	3	1	3 (1)
Diphtherie u. Croup	52 (9)	3	8 (3)	10 (1)	4 (1)	3	12 (2)
Unterleibstyphus	1	2	2	—	1	3 (1)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	1 (1)	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5	—	1	—	7 (1)	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	70	14	22	16	35	22	81 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	39 (12)	15 (3)	5 (2)	3	22	5 (3)	11 (2)
Lungenschwindsucht	48 (28)	13 (15)	10 (7)	2 (5)	21 (4)	8 (7)	17 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	73 (4)	31 (1)	13	7	56	6	32 (1)
Akuter Darmkatarrh	18 (4)	6 (2)	1	—	8	2	2
Chron. Alkoholismus	20	4	1	—	2	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	26	11	3	—	13	3	13
And. rheumat. Krankh.	19	12	2	3	21	7	15
Verletzungen	84 (5)	52 (7)	31	24	88 (1)	24 (1)	59
Alle übrigen Krankh.	536 (58)	285 (11)	97 (11)	109 (9)	253 (11)	122 (10)	382 (31)
Summe	1016 (126)	456 (39)	200 (24)	176 (16)	539 (19)	210 (22)	647 (47)
Verbliebener Bestand	4542¹⁰)	2074	912	731	1899	914	3338

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./1.-29./1.	2	36 ⁶)	27 ⁶)	90	3
„ Breslau	desgl.	2	.	22	14	1
R.-B. Aachen	desgl.	1	5	6	61	—
„ Arnsberg	desgl.	15	72	62	107	3
„ Aurich	desgl.	—	40	1	6	—
„ Düsseldorf	desgl.	11	171	78	85	5
„ Erfurt	desgl.	3	56	16	22	—
„ Hannover	desgl.	4	33	14	25	2
„ Hildesheim	desgl.	3	84	13	14	2
„ Königsberg	desgl.	8	332	56	28	—
„ Lüneburg	desgl.	—	19	5	10	—
„ Marienwerder	desgl.	14	24	7	20	1
„ Minden	desgl.	5	75	8	38	1
„ Münster	desgl.	1	35	8	25	—
„ Osnabrück	desgl.	1	1	4	—	—
„ Posen	desgl.	8	170	22	25	2
„ Schleswig	desgl.	16	124	60	64	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	6	1	22	2
„ Stettin	desgl.	4	112	16	36	1
„ Stralsund	desgl.	1	1	7	16	—
„ Trier	desgl.	7	4	7	18	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	172	11	30	7
Stadt München	16./1.-29./1.	1	203	42	81	4
„ Nürnberg	23./1.-29./1.	—	1	17	14	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	⁷) 83	7	⁸) 34	—
Reuß ä. L.⁹)	1./1.-31./1	—	23	8	15	1
Schaumburg-Lippe	23./1.-29./1.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	7	1	—
Hamburg	desgl.	4	40	10	27	3

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 28 = 24,0‰. — ⁴) Desgl. 30 = 21,5‰. — ⁵) Die Angaben aus Queens fehlen. — ⁶) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁷) Außerdem in 3 Gemeinden epidemisch. — ⁸) Desgl. in 1. — ⁹) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — ¹⁰) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Januar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	23. Januar	3,6	—1,6	768,7	766,2	761,9	96	82	92	7,8	WNW	.
	24. „	6,0	—0,2	759,1	760,1	765,1	93	77	63	4,9	NW-NO	2
	25. „	0,4	—3,6	7 Uhr 769,0	769,9	9 Uhr 769,3	7 Uhr 69	61	9 Uhr 72	7 Uhr Morg. gemessen 1,4	SO	1
	26. „	2,1	—4,0	767,6	767,0	766,3	85	77	93	—	SW	1
	27. „	5,6	2,0	764,2	763,2	762,7	78	78	86	—	WSW-WNW	1
	28. „	6,8	3,1	754,2	766,5	770.5	88	83	81	0,2	NNW	1
	29. „	5,7	2,9	770,4	2 Uhr 770,2	769,2	98	2 Uhr 76	78	0,3	W	1—2
München	23. Januar	5,8	1,6	727,4	726,5	727,1	91	87	91	1	W	2,2
	24. „	2,5	0,1	724,9	723,9	724,5	80	87	88	8	W	3,8
	25. „	3,0	0,6	8 Uhr 725,0	725,2	8 Uhr 726,1	8 Uhr 94	91	8 Uhr 94	8 Uhr Morg. 9	NW	3,3
	26. „	2,8	0,1	726,0	725,7	725,9	94	91	98	—	NNO	0,7
	27. „	3,3	—1,4	726,2	726,2	727,7	87	84	87	—	W	1,1
	28. „	5,8	—1,2	729,3	729,4	730,7	84	67	71	—	W	1,4
	29. „	6,8	1,1	731,9	731,1	.	87	78	91	—	SO	0,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 16. Februar 1898.** Nr. 7.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. China. Einer Mittheilung aus Swatau vom 5. Februar zufolge ist daselbst das Auftreten der Pest festgestellt worden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 9. bis 15. Januar sind 2 Personen an Cholera und 123 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Bahia wurden am 27. Dezember 1897: 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle festgestellt, 2 Tage später im Hafen an Bord eines norwegischen Schiffes 6 weitere Erkrankungen. In Para erfolgten vom 26. Dezember 1897 bis 1. Januar 1898: 9 Todesfälle, in Ceara im November 1. — Auf Kuba wurden vom 7. bis 13. Januar 1898 in Havana 4 Todesfälle angezeigt, vom 18. bis 31. Dezember 1897 in Manzanillo 28, vom 26. Dezember bis 1. Januar in Sagua la Grande viele Erkrankungen und vom 2. bis 8. Januar in Santjago 1 Todesfall. (Public health reports Nr. 3.)

Impetigo contagiosa. In Schwante, Regierungsbezirk Potsdam, und den umliegenden Ortschaften Vehlefanz, Marwitz und Eichstedt zeigte sich seit Beginn des Sommers bis gegen Ende des Jahres 1897 eine Ausschlagskrankheit, welche seitens des zuständigen beamteten Arztes für impetigo contagiosa erklärt wurde. Am 3. November 1897 betrug die Zahl der bis dahin betroffenen Personen in Schwante 64, darunter 37 (von 78) Schulkinder und 24 kleinere Kinder, welche 30 verschiedenen Familien und 23 verschiedenen Häusern angehörten. In 8 Familien waren alle Kinder befallen, in 1 6, in 2 je 5, in 1 4, in 1 3, in 3 je 2. Die Krankheit verbreitete sich ersichtlich durch Ansteckung. Ein Verschulden der Impfung war auszuschließen. Zwar waren von 14 Erst- (8 Wieder-) impflingen 7 (4) erkrankt; aber der erste Fall wurde bereits vor der Impfung beobachtet; in 28 von den 30 betroffenen Familien erkrankten durchweg nicht geimpfte Kinder zuerst. In Marwitz sind von 46 Erst- (39 Wieder-) impflingen 13 (7) erkrankt, meist jedoch erst 3 bis 4 Wochen nach der Impfung. Auch in diesem Orte waren bei 3 Erstimpflingen und auch bei anderen nicht impfpflichtigen Kindern schon vor der Impfung Ausschläge vorhanden. In den übrigen oben bezeichneten Orten fand eine nennenswerthe Ausbreitung der Krankheit nicht statt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4, Warschau 7 Todesfälle; Paris 10, Petersburg 41 Erkrankungen; **Fleckfieber:** Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 7, Wien 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 65, Kopenhagen 56 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Elberfeld, Trier je 2, Amsterdam 6, Moskau 3, New York 4, Paris 30, Petersburg 4 Todesfälle; Stockholm 25, Nürnberg 42 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 59 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau, Petersburg je 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Barmen, Mainz, Mülhausen i. E. und Straßburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 29, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 113, Düsseldorf 197, Hildesheim 112, Königsberg 303, Posen 176, Schleswig 119, Sigmaringen 102, Stettin 196, Wiesbaden 181, in Hamburg 49, Budapest 68, Edinburg 56, Petersburg 69, Prag 37, Wien 280 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95:

4,27%): in Chemnitz, M.-Gladbach, Königshütte und Krefeld — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 90, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 162, Düsseldorf 130, in Hamburg 24, Budapest 33, Kopenhagen 34, Paris 67, Petersburg 150, Stockholm 67, Wien 80 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 26, Reg.-Bez. Düsseldorf 88, in Edinburg 38, Kopenhagen 30, Paris 53, Petersburg 78, Stockholm 21, Wien 58 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 245.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 4. Januar entschieden, daß von Schiffen, welche aus von der Pest heimgesuchten Häfen kommen und den Suezkanal in Quarantäne zu durchfahren beabsichtigen, die Reisenden nebst ihrem Gepäck in Port Said umgeschifft werden dürfen, jedoch unter der Bedingung, daß dies durch die Hilfskräfte der Schiffe, ohne Verkehr mit dem Lande und unter Aufsicht der Sanitätswächter geschieht. Dabei sollen die beiden in Betracht kommenden Schiffe als solche angesehen werden, welche den Kanal in Quarantäne durchfahren. (Vgl. die Vorschriften der internationalen Sanitätskonferenz in Venedig vom 19. März 1897. Chapitre I, Ziffer III, 2, Art. 3. Passage en quarantaine du Canal de Suez, 5°. Veröff. 1897 S. 700.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr.

Sachsen-Meiningen. Erlaß des Staatsministeriums, Abth. d. Innern, betr. Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 25. Januar 1898.

Am künftigen 1. April treten die Vorschriften des § 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln in Kraft. Hiernach sind die Räume, in denen Butter- oder Butterschmalz, sowie Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, von den Räumen für Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett und von Margarinekäse getrennt zu halten.

Um ein gleichmäßiges Vorgehen der Polizeibehörden herbeizuführen und die Gewerbetreibenden bei der Befolgung der neuen Vorschriften vor Unzuträglichkeiten möglichst zu bewahren, sind im Reichskanzleramt die in der Anlage ersichtlichen Grundsätze aufgestellt worden, welche im Allgemeinen auch hier von den Polizeibehörden bei ihrer Kontrolthätigkeit zu beachten und zu befolgen sind. Dabei ist von der Annahme ausgegangen, daß mit der Bestimmung des § 4 des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, den Verkauf von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und von Margarine, Kunstspeisefett und Margarinekäse andrerseits größeren Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Erreichung des Zweckes jener Vorschrift, die absichtliche oder fahrlässige Unterschiebung von Margarine ꝛc. an Stelle von Butter oder die betrügerische Abgabe von Mischbutter an Stelle von unverfälschter Waare nach Möglichkeit zu verhüten, erforderlich erscheint. Es ist daher in jedem einzelnen Fall nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs, der Persönlichkeit des Geschäftsinhabers, der Oertlichkeit u. s. w. bei entstehenden Zweifeln sorgfältig zu prüfen, ob die Trennung der Räume als ausreichend zu betrachten ist. Wir setzen dabei voraus, daß trotz der genauen Befolgung der gesetzlichen Vorschriften (cfr. Verfügung vom 10. September 1897) Härten nach Thunlichkeit vermieden werden.

In Orten unter 5000 Einwohnern findet die Bestimmung des § 4 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waaren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

M. v. Butler.

Grundsätze

für die Trennung der Geschäftsräume für Butter ꝛc. und Margarine ꝛc. (§ 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Waare während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können.

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschließende Wände aus Brettern, Glas, Zement- oder Gipsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurtheilen.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 25. September 1897 (Gesetz-Samml. S. 31).

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, be-

treffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, unter Hinweis darauf, daß § 4 desselben am 1. April 1898, das Gesetz im Uebrigen am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, verordnet was folgt:

§ 1. Als „zuständige Verwaltungsstelle“ im Sinne von § 4 des Gesetzes wird das Fürstliche Landrathsamt für den Bereich des Fürstenthums bestimmt.

§ 2. „Zuständige Behörde“ im Sinne von § 7, „Polizeibehörde“ im Sinne von § 8 ff. ist für das platte Land das Fürstliche Landrathsamt für die städtischen Gemeindebezirke der Gemeindevorstand.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel. Lindner.

Oesterreich. Verordnung des Statthalters in Steiermark, betr. die Regelung der Todtenbeschau in Steiermark. Vom 15. Juni 1897. (Schluß.)

Gewaltsame Todesfälle.

§ 5. Der Verdacht eines gewaltsamen Todes ist insbesondere in folgenden Fällen zu hegen:

1. Wenn vorher ganz gesunde Personen plötzlich oder unerwartet unter ungewöhnlichen und auffallenden Erscheinungen sterben.
2. Wenn an der Leiche Spuren von erlittenen Verletzungen gefunden werden.
3. Wenn der Tod nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes oder einer Arznei, oder auf den äußerlichen Gebrauch von Waschwässern und dgl. unter bedenklichen Erscheinungen, wie Erbrechen, Krämpfen, Abführen, Leibschmerzen, Ohnmachten, Betäubung erfolgt ist.
4. Wenn einzelne menschliche Körpertheile oder Leichen neugeborener Kinder aufgefunden werden.
5. Bei heimlichen Todtgeburten.
6. Wenn der Tod nach der Behandlung von Kurpfuschern erfolgte.
7. Ueberhaupt bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde oder Unterlassende schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder selbe zu vergrößern geeignet seien.

Hiezu ist zu bemerken, daß sich der Verdacht eines gewaltsamen Todes und insbesondere der Verdacht einer strafbaren Handlung vorzugsweise aus den näheren Umständen jedes einzelnen Falles ergeben muß, welche daher vom Todtenbeschauer eingehend erhoben und erwogen werden müssen.

Verletzungen sind nicht immer vorhanden oder dieselben sind so unscheinbar und sitzen an so versteckten Stellen, daß sie leicht übersehen werden.

In letzter Beziehung ist besonders zu beachten, daß Verletzungen zuweilen mit feinen Instrumenten an behaarten Körperstellen durch die Ohren, die Nase, die Augen, oder unter den weiblichen Brüsten, bei Kindern durch die weichen Stellen des Kopfes beigebracht werden und daß Brüche der Schädelknochen mitunter ohne besonders augenfällige Beschädigung der bedeckenden Theile vorhanden sein können.

Es muß die Leiche daher bei dem geringsten Verdachte auf einen gewaltsamen Tod an allen diesen Theilen desto sorgfältiger untersucht werden.

Nach Konstatirung des gewaltsamen Todes hat der Todtenbeschauer sicherzustellen, ob der Tod durch ein Verbrechen, bezw. durch eine andere strafbare Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde, oder ob der Verstorbene nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord geendet hat.

Das Ergebniß dieser Erhebungen ist in die Anzeige an die Behörde aufzunehmen.

In allen Fällen, in welchen nach § 22 der Todtenbeschauordnung die Anzeige an das Bezirksgericht, bezw. an die Staatsanwaltschaft erstattet wurde, ist, wofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen geboten erscheint oder die örtlichen Verhältnisse unbedingt eine Uebertragung der Leiche erfordern, im geeigneten Wege Vorsorge zu treffen, daß weder an der Leiche, noch an dem Fundorte Veränderungen vorgenommen werden, welche die strafgerichtliche Untersuchung erschweren oder vereiteln könnten.

Hiezu gehört insbesondere der Zutritt Unberufener, die Verwischung oder Entwerthung vorhandener Fußspuren durch jene fremder Personen und des Todtenbeschauers selbst.

Bei Todesfällen dieser Art, die sich in technischen Betrieben ereignen, sind auch die hiezu berufenen Organe auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, Veränderungen in der Sachlage hintanzuhalten, soferne solche nicht aus Rücksichten des Verkehres oder der persönlichen Sicherheit geboten sind.

Infektionskrankheiten.

§ 6. Wurde eine ansteckende Krankheit als Todesursache festgestellt, so sind Erhebungen zu pflegen, ob im Sterbehause oder in der Nachbarschaft ähnliche Erkrankungen vorkommen und sind alle jene Fälle, welche noch nicht zur Anzeige gelangt waren, unverzüglich zur Kenntniß der Gemeindevorstehung zu bringen.

Zu den hier in Betracht kommenden anzeigepflichtigen Krankheiten gehören:

1. Blattern (Variola),
2. Brechdurchfall (Cholera nostras),
3. Cholera, asiatische,
4. Diphtherie und Croup,
5. Hirnhautentzündung, epidemische (Meningitis cerebrospinalis epidemica),
6. Hundswuth (Lyssa),
7. Influenza,
8. Keuchhusten,
9. Masern und Rötheln,
10. Milzbrand und Rotzkrankheit,
11. Rothlauf und Wundinfektionskrankheiten,
12. Ruhr (Dysenterie),
13. Schafblattern (Varicella),
14. Scharlach,
15. Schweißfieber (Miliaria),
16. Typhus (Bauchtyphus, Flecktyphus),
17. Wochenbettfieber.

Leichen nach Blattern, Diphtherie, asiatischer Cholera, Flecktyphus, Scharlach und Ruhr dürfen niemals im Sterbehause belassen werden, sondern sind stets in der Leichenkammer oder in Ermanglung einer solchen in einem anderen hiezu geeigneten abgesonderten Raume unterzubringen.

Leichen nach sonstigen ansteckenden Krankheiten sollen nur dann bis zur Beerdigung im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es ermöglichen, daß die Leiche in einem abgesonderten, vom Familienverkehre gänzlich abschließbaren Gemache verwahrt wird, und wenn überdies die Gewähr vorhanden ist, daß die vom Todtenbeschauer getroffenen Anordnungen genau befolgt werden.

Die Desinfektion im Sterbehause ist nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften auszuführen und unterliegt der Aufsicht und Mitwirkung des Todtenbeschauers nur insoweit, als hiefür von der Gemeindevorstehung nicht besondere Organe aufgestellt sind.

Die Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Leichen hat jedoch der Todtenbeschauer jederzeit anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Infektionsleichen, welche in die Leichenkammer übertragen werden müssen, sind nach vorgenommener Todtenbeschau sofort ungewaschen in ein mit einer Desinfektionsflüssigkeit getränktes Leintuch einzuschlagen und in einem Sarge mit wasserdichtem Boden zu verschließen.

Die Schaustellung von Infektionsleichen, die Abhaltung von Leichenmahlen, die Betheiligung von fremden Personen und insbesondere von Kindern am

Leichenzuge ist zu verbieten und jedes Leichengepränge hintanzuhalten.

Aehnliche Vorsichtsmaßregeln sind auch bei Leichen, welche rasch in Fäulniß übergehen, anzuordnen und bleibt es dem Todtenbeschauer überlassen, je nach der Bedeutung und Gefahr der einzelnen Fälle die richtige Auswahl unter den anzuordnenden Vorkehrungen zu treffen.

Die sanitätspolizeilichen Anordnungen des Todtenbeschauers sind am Todtenbeschauscheine anzumerken.

Zeit der Beerdigung.

§ 7. Die Beerdigung einer Leiche hat in der Regel nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 72 Stunden nach erfolgtem Tode stattzufinden, doch ist bei Festsetzung der Beerdigungsstunde auf die ortsübliche Beerdigungszeit entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der Todtenbeschauer die Beerdigung vor Ablauf der obigen Frist gestatten:

a) wenn die Leiche obduzirt wurde;

b) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;

c) bei Fehlgeburten;

d) wenn eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist;

e) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufgebahrt werden muß, der Familie zum eigenen Wohngebrauche, insbesondere für Kranke unentbehrlich und eine anderweitige entsprechende Unterbringung der Leiche unmöglich ist.

Vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgtem Tode kann die Beerdigung nur in den unter a), b), c) und d) angeführten Fällen, wenn überaus wichtige Umstände es erfordern, gestattet werden.

In den unter b), d) und e) angeführten Fällen muß im Falle der früheren Beerdigung das Vorhandensein der sicheren Kennzeichen des Todes von einem Arzte festgestellt sein.

Ausnahmen von der gewöhnlichen Beerdigungsfrist sind jedesmal auf dem Beschauscheine anzumerken und zu begründen.

Statistik.

Die Todtenbeschauscheine sind in allen Spalten gewissenhaft auszufüllen und sind deren Angaben entsprechend in das Todtenbeschauprotokoll zu übertragen.

Sollte die Ausfüllung der einen oder der anderen Spalte unmöglich sein (z. B. bei verstorbenen unbekannten Personen), so ist ein Fragezeichen einzusetzen und die Ursache der unterlassenen Ausfüllung in der Anmerkungsspalte anzugeben.

Die Behandlungsscheine sind mit der Nummer des Todtenbeschauscheines, zu welchem sie gehören, zu versehen und vom Todtenbeschauer aufzubewahren.

Für Todtgeborene sind besondere Beschauscheine nach Formular II zu verwenden.

Als todtgeboren sind nur jene, aber auch alle jene Kinder zu betrachten, welche vor vollendeter Geburt gestorben sind.

Besondere Sorgfalt ist auf die Berufsangaben zu verwenden, und ist bei jeder Eintragung des Berufes, d. i. jener Stellung oder Beschäftigung, aus welcher die betreffende Person ihren Lebensunterhalt bezieht, auch anzuführen, ob dieselbe selbstständig ist, oder dem Berufe in irgend einer untergeordneten Weise angehört. Es genügt z. B. nicht, einzutragen „Schneider“, sondern ist beizufügen, ob „Meister“ (Gewerbsinhaber) oder „Gehilfe“.

Hinsichtlich der Bestimmung der Todesursache wird auf die Ausführungen des § 4 dieser Instruktion verwiesen.

Die Todtenbeschauscheine sind mit den gleichen Nummern, wie die Eintragungen in das Todtenbeschauprotokoll und in den Todtenbeschaurapport zu versehen und zwar hat dies auf den Todtenbeschauscheinen in Form eines Bruches zu geschehen, dessen Zähler die fortlaufende Monatsnummer und dessen Nenner die fortlaufende Jahresnummer bedeutet.

Gelöbniß.

Nachdem ich mit dem Amte eines (stellvertretenden) Todtenbeschauers in der Gemeinde (den Gemeinden) . . . . . betraut worden bin, gelobe ich an Eidesstatt bei meiner Ehre und Treue, die mir in diesem Amte gemäß den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Juni 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 60, obliegenden Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

Vor mir: . . . .

Formular I.

Aerztlicher Behandlungsschein.

1. Vor- und Zuname:	
2. Stand:	
3. Beruf:	
4. Alter:	
5. Wohnort:	
6. Behandlungsdauer vom:	
7. Grundkrankheit:	
8. Todesursache:	
9. Sterbezeit:	
10. Anmerkung:	

. . . . . . am . . . . 18 . . Dr. . . . .

Formular II.

Todtenbeschauscheine für Todtgeborene.

1. Geschlecht und Entwicklungsgrad des Kindes:	(ehelich, unehelich)
2. Vor- und Zuname bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen der Mutter:	
3. Religion bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen der Mutter:	
4. Berufszweig bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen der Mutter:	
5. Berufsstellung bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen der Mutter:	
6. Geburtstag und Jahr des Vaters:	
7. Geburtstag und Jahr der Mutter:	
8. Tag, Monat und Jahr der Eheschließung:	
9. Geburtsort, Haus-Nr.:	
10. Geburtstag, Stunde:	
11. Name der Hebamme:	
12. Name des Arztes:	
13. Operative Eingriffe:	
14. Beerdigungstag:	
15. Anmerkung:	

. . . . . . am . . . . 18 . . Dr. . . . .

Todtenbeschauer.

Formular III.

Todtenbeschauschein.

1. Vor- und Zuname: (bei verwittweten Frauen außerdem der frühere Mädchenname; bei unbenannten Kindern Geschlecht, und der Name des Vaters bei ehelichen; der Name der Mutter bei unehelichen)	

2. Geburtstag und Jahr:

3. Vollendetes Lebensjahr:

4. Religion:

5. Geburtsgemeinde, Taufpfarre, polit. Bezirk:

6. Berufszweig und Berufsstellung: (bei Kindern unter 15 Jahren des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter)

7. Stand: bei Kindern unter 6 Jahren ob ehelich oder unehelich

8. Bei Verheiratheten Jahr und Tag der Eheschließung:

9. Gewöhnlicher Wohnort:

10. Sterbeort:

11. Behandelnder Arzt:

12. Grundkrankheit:

13. Todesursache:

14. Sterbezeit:

15. Tag der Beerdigung:

16. Anmerkung:

. . . . . . am . . . . 18 . .   Dr. . . . .

Todtenbeschauer.

Ortsgemeinde: **Todtenbeschau-Protokoll.**[1])   Formular IV.

Fortlaufende Zahl des Jahres	Fortlaufende Zahl des Monats	Vor- und Zuname (bei unbenannten Kindern Angabe des Geschlechtes und bei ehelichen Name des Vaters, bei unehelichen jener der Mutter)	Beruf (bei Kindern unter 15 Jahren jener des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter)	Alter	Stand, bei Kindern unter 6 Jahren ob ehelich oder unehelich	Religion	Gewöhnlicher Wohn- Ort und Haus-Nummer	Sterbe- Ort und Haus-Nummer	Behandelnder Arzt (Hebamme)	Krankheit und Todesursache	Sterbezeit	Tag der Beerdigung	Anmerkung[2])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

[1]) Formular V gleich mit dem Formular IV.

[2]) 1. Sanitätspolizeiliche Vorkehrungen, gewaltsame Todesfälle, Obduktionen; 2. die muthmaßliche Ursache bei Selbstmorden; 3. erstattete Anzeigen an die Behörden; 4. operative Eingriffe; 5. die Ernährungsart der im Säuglingsalter verstorbenen Kinder; 6. Pflegekinder.

Anhang.

Anleitung für Laien zur Wiederbelebung von Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Nachstehende Anleitung soll dazu dienen, den als Todtenbeschauer bestellten Laien dasjenige, was sie im Sinne des § 4 der Todtenbeschauordnung über die Wiederbelebung von Scheintodten und die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen gelernt haben, kurz in Erinnerung zu rufen.

Bei **Scheintod** sind vor allem die Ursachen desselben zu beseitigen, welche am häufigsten in Athmungshindernissen bestehen.

Ertrunkene lege man auf die Seite oder auf den Bauch und reinige den Mund und Rachen derselben mit einem Tuche, welches mit dem Zeige- und Mittelfinger möglichst tief eingeführt wird, vom Schlamme.

Niemals soll man aber Ertrunkene auf den Kopf stellen.

Bei **Erhängten** löse man zunächst den um den Hals geschlungenen Strick und unterstütze dabei den Körper, damit er nicht durch Herabfallen anderweitigen Schaden nehme.

In schädlichen Luftarten Verunglückte trage man sofort in's Freie.

Bevor man die Räume, welche mit schädlichen Luftarten erfüllt sind, betritt, sorge man jedoch für ausgiebige Lüftung derselben durch Oeffnen aller Fenster und Thüren, damit man selbst hiebei keinen Schaden leide.

Ist der Verunglückte in einem Keller oder Brunnen oder Kanal u. dgl., so steige man mit der größten Vorsicht hinab, schütze sich Mund und Nase durch ein in Kalkwasser getränktes Tuch und sorge dafür, daß man bei eintretender Gefahr schleunigst wieder heraufgezogen werden könne; man suche sich durch ein **vorher** herabgelassenes Licht zu überzeugen, in wie weit die Luft noch zur Athmung tauglich ist.

Wenn in einem Raume Leuchtgas vermuthet wird, was sich durch den Geruch kundgiebt, darf derselbe nicht mit Licht betreten werden.

Besteht das schädliche Gas aus Kohlensäure, so kann es durch Ausgießen von Kalkmilch in dem betreffenden Raume einigermaßen unschädlich gemacht werden.

Erfrorene sind in einem ungeheizten Raume **langsam** zu erwärmen, indem man sie vollständig entkleidet, mit Schnee oder nassen Tüchern allseits abreibt, oder sie in ein ganz kaltes Bad legt, wobei man sorgfältig zu beobachten hat, daß die durch die Kälte steifgewordenen Glieder keinen Schaden leiden.

Erfrorene können nicht selten auch noch dann gerettet werden, wenn sie sich bereits mehrere Stunden im Zustande der Erstarrung befunden haben.

Personen, welche vom **Blitze** getroffen oder vom **Hitzschlag** oder **Sonnenstich** befallen wurden, entkleide man rasch und übergieße dieselben mit kaltem Wasser und mache ihnen kalte Umschläge auf den Kopf.

Bei **Vergiftungen** mit ätzenden Giften, wie Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure, Lauge u. dgl. lasse man viel Wasser trinken, welchem man Kreide oder etwas Seife bei Säurevergiftungen, bei Lauge hingegen Essig, Citronensaft oder Weinsäure zusetzt, oder man gebe viel Milch.

Bei allen anderen Vergiftungen suche man Erbrechen zu erregen, indem man mit dem tief eingeführten Finger oder mit einem Federbarte den Gaumen und Schlund reizt. Nöthigenfalls lasse man früher größere Mengen warmen Wassers oder noch besser warmer Milch trinken.

Bei Phosphorvergiftungen dürfen fetthaltige oder ölige Flüssigkeiten **nicht** gegeben werden; dagegen empfehlen sich schleimige Abkochungen (Reis-, Gersten- oder Haferschleim).

Bei **Verletzungen** entsteht die größte Lebensgefahr aus starken **Blutungen**.

Wenn eine größere Schlagader stoßweise und im Strahle blutet, so drücke man zuerst mit einem oder beiden Daumen auf die blutende Stelle oder etwas oberhalb derselben, wo der Puls der Schlagader zu fühlen ist.

Diesen Druck kann man verstärken, wenn man einen festen harten Gegenstand, etwa einen glatten mit einem Tuche umwundenen Stein, oder wenn die blutende Stelle etwas uneben ist, ein fest zusammengewundenes Tuch aufdrückt oder fest aufbindet.

Bei Blutungen an einer Extremität bindet man letztere ober der blutenden Stelle mit einem elastischen Hosenträger, oder mit einem Tuche ab, welches durch Drehen eines unter dem Knoten durchgeschobenen Hebels fest angezogen wird.

Bei allen Verletzungen, insbesondere aber bei Knochenbrüchen sorge man für eine ruhige Lage des Verletzten, wobei der beschädigte Theil immer möglichst hoch gelagert werden soll.

Bei Verbrennungen oder Aetzungen lege man Oelumschläge auf.

Bei Bissen an einer Extremität ist letztere oberhalb des Bisses in derselben Weise, wie bei den Blutungen beschrieben wurde, fest abzubinden.

Bei allen erwähnten Unglücksfällen kann Scheintod eintreten und die Athmung stocken.

Wenn die verschiedenen Mittel, welche bereits angeführt wurden, die Wiederbelebung des Verunglückten nicht erzielen, ist die künstliche Athmung einzuleiten.

Dieselbe ist bei Erfrorenen, nachdem diese ihre Steifheit verloren haben, bei Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten, in schädlichen Luftarten Erstickten, vom Blitze Getroffenen in folgender Weise auszuführen:

Man legt den entkleideten Verunglückten mit dem Rücken auf dem Fußboden auf eine Decke oder Matratze und erhöht das Kreuz durch ein untergeschobenes Kissen.

Die Zunge wird mit einem Tuche angefaßt, aus dem Munde hervorgezogen und festgehalten, damit dieselbe nicht zurückfallen und den Eingang zum Kehlkopf verschließen kann.

Hierauf kniee man rittlings über den Hüften des Scheintodten nieder und drücke mit beiden an die Seiten des Brustkorbes flach angelegten Händen den Brustkorb langsam aber kräftig zusammen, sodaß hörbar Luft aus den Athmungswegen entweicht, und lasse dann plötzlich mit dem Drucke nach, sodaß sich der zusammengedrückte Brustkorb wieder ausdehnen kann.

Dies wiederholt man beiläufig 15 mal in der Minute.

Wenn man einen Helfer zur Verfügung hat, so hat dieser hinter dem Kopfe des Verunglückten zu knieen und in dem Augenblicke, in welchem man mit dem Drucke auf den Brustkorb nachläßt, beide Arme des Verunglückten schräg hinter den Kopf desselben zu erheben.

Wenn dann der Brustkorb wieder zusammengedrückt wird, hat der Helfer die beiden Arme wieder zu senken und sie auch an die Seite des Brustkorbes anzupressen, wodurch die Verkleinerung des Brustkorbes befördert wird.

Dieses Verfahren darf jedoch nicht angewendet werden, wenn an den Armen oder am Brustkorbe des Verunglückten Knochen gebrochen sind.

Abwechselnd mit dieser Methode sind Brust, Rücken, Arme und Beine mit kaltem Wasser zu bespritzen, mit in kaltes Wasser getauchten Tüchern zu schlagen, kräftig abzureiben oder mit groben Bürsten zu bearbeiten.

Ferner ist Siegellack auf die Brust zu tropfen und ist das Innere der Nase und des Rachens mit einem Federbart, welcher in Salmiakgeist getaucht wird, zu reizen.

Sobald der Verunglückte wieder athmet, lasse man ihn noch einige Zeit ruhig liegen, hülle ihn in warme Decken und flöße ihm einige Löffel starken Wein oder starken schwarzen Kaffee ein.

Alle vorstehenden Vorkehrungen sind nur als erste Hilfeleistung von Laien zu veranlassen und ist jedesmal bei Scheintod oder plötzlichen Unglücksfällen für die unverzügliche Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung über die Vivisektion.
(§ 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1895, betreffend den Schutz der Thiere.) Vom 13. September 1897.
(San.-Demogr. Wchb. d. Schweiz 1897 S. 566).

§ 1. Vivisektionen, das heißt die Vornahme blutiger Operationen an lebenden Thieren, sowie aller Experimente, welche die Lebensverhältnisse der Thiere in einer Weise verändern, daß vorübergehende oder andauernde schmerzhafte Zustände erzeugt werden, sind einzig und allein zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet.

§ 2. Die erlaubten Vivisektionen dürfen nur in den nachstehenden Instituten und Abtheilungen kantonaler Heil- und Lehranstalten vorgenommen werden: Medizinische Fakultät der Hochschule, Thierarzneischule, zoologische und hygienische Institute der Hochschule und des Polytechnikums.

§ 3. Die Vornahme solcher Vivisektionen ist nur den Direktoren respektive Fachlehrern der in § 2 genannten Institute gestattet, den Assistenten nach Anordnung und unter spezieller Aufsicht und Verantwortlichkeit derselben.

§ 4. Die Vivisektionen sind auf das unumgänglich nothwendige Maaß zu beschränken. Ueber diese ist von den Direktoren respektive Fachlehrern ein genaues Verzeichniß über Zahl und Zweck der Vivisektionen, sowie über die Art der verwendeten Thiere zu führen. Dieses Verzeichniß ist nach jedem Semester der Erziehungsdirektion zur Verwendung im Rechenschaftsberichte einzugeben.

§ 5. Versuche sind an allen verwendeten Thieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen und durch ausreichende Narkose schmerzlos zu gestalten.

§ 6. Nicht als Vivisektionen im Sinne von § 3 des Gesetzes betreffend den Schutz der Thiere werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

a) Operationen, wie sie bei der landwirthschaftlichen Thierhaltung und bei der Thierheilkunde nothwendig sind.

b) Injektionen (Einspritzungen) zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen und Thiere.

§ 7. Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibuße von 10 bis 500 Fr. bestraft, welche in schwereren Fällen oder im Rückfall verdoppelt und mit Gefängniß bis auf 3 Monate verbunden werden kann.

In geringfügigen Fällen darf die Buße ausnahmsweise bis auf 5 Fr. herabgesetzt werden (§ 4 des Gesetzes betreffend den Schutz der Thiere vom 22. Dezember 1895).

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Großbritannien. Gesetz, betr. die Reinigung und Desinfektion von Personen, welche mit Ungezieser behaftet sind. Vom 6. August 1897.

Chapter 31. An Act to permit Local Authorities to provide Cleansing and Disinfection for Persons infested with Vermin. [6th August 1897.]

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. On and after the passing of this Act any local authority shall have the power, when in their discretion they shall see fit, to permit any person who shall apply to the said authority, on the ground that he is infested with vermin, to have the use, free of charge, of the apparatus (if any) which the authority possess for cleansing the person and his clothing from vermin. The use of such apparatus shall

not be considered to be parochial relief or charitable allowance to the person using the same, or to the parent of such person, and no such person or parent shall by reason thereof be deprived of any right or privilege or be subject to any disqualification or disability.

Local authorities may expend any reasonable sum on buildings, appliances, and attendants that may be required for the carrying out of this Act. and any expenses for these purposes may be defrayed out of any rate or fund applicable by the authority for general sanitary purposes or for the relief of the poor.

2. In this Act „local authority“ means in England the council of any county borough, the district council of any district, any board of guardians, and in the county of London any sanitary authority as defined in the Public Health (London) Act, 1891.

3. In the application of this Act to Scotland, „local authority“ means and includes any local authority under the Public Health (Scotland) Act, 1867, and any Acts amending that Act; but the local authority shall not erect buildings for the purposes of section one hereof, except with the sanction of the Local Government Board for Scotland.

4. In the application of this Act to Ireland, —

(1.) The expression „local authority“ means a sanitary authority under the Public Health (Ireland) Acts, 1878 to 1896:

(2.) Any expenses incurred by a local authority in the execution of this Act shall be paid as part of the expenses of such authority in the execution of the Public Health (Ireland) Acts, 1878 to 1896, and in the case of a rural authority shall be general expenses:

(3.) A local authority shall not purchase or erect buildings for the purposes of this Act without the consent of the Local Government Board for Ireland.

5. This Act may be cited as the Cleansing of Persons Act, 1897.

Türkei. Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz de 1898 Année de l'Hégire 1315[1]**.** Vom 4. November (n. St.) 1897.

Art. 1. — A partir du commencement du mois de Redjeb[2] jusqu'à la fin du mois de Zilhidjé, le lazaret de Camaran est en fonction, pour recevoir les provenances maritimes qui y font quarantaine.

Art. 2. — Durant la période des six mois: Redjeb, Chaban, Ramazan, Chewal, Zilcadé, Zilhidjé, les navires ayant des pèlerins à bord, provenant d'au delà du détroit de Bab-el-Mandeb, quelle que soit la teneur de leur patente de santé, devront, à l'exception de ceux indiqués dans l'art. 5 du présent Règlement, se rendre directement au lazaret de Camaran sans faire escale dans aucun autre port de la Mer Rouge.

Art. 3. — Sont considérés comme pèlerins tous voyageurs musulmans se rendant au Hedjaz.

Art. 4. — Les navires à pèlerins sont ceux se rendant au Hedjaz avec des pèlerins ou revenant du Hedjaz avec des pèlerins à bord.

Art. 5. — Ne seront cependant pas compris dans la catégorie *navires à pèlerins*, les navires à destination du Hedjaz qui n'auraient à bord qu'un pèlerin par cent tonneaux de *registre net*. Ces navires seront traités suivant la teneur de leur patente de santé et conformément au Règlement de 1867 applicable aux provenances de choléra.

[1] Vgl. Veröff. 1897 S. 180.

[2] Le 1er Redjeb correspond cette année au 25 Novembre (N. S.) Tous les ans la date du 1er Redjeb avance de 11 jours sur le calendrier Grégorien.

Le mois de Zilhidjé finit cette année le 31 Mai.

Art. 6. — Les navires dont le nombre de pèlerins embarqués serait strictement limité à un chiffre qui ne dépasserait pas cinq pèlerins par cent tonneaux de *registre net* pourront, à toute époque de l'année, se rendre au lazaret d'Abou-Saad, près Djedda, qui fonctionne toute l'année. Ils y déposeront leurs pèlerins ainsi que leurs marchandises sujettes à quarantaine et à destination du Hedjaz, après quoi ils seront libres de continuer leur voyage.

Art. 7. — Les sambouks et autres caboteurs portant des pèlerins sont, en tous points, assimilés aux navires à pèlerins. Ceux qui naviguent d'un port à un autre de la Mer Rouge et sont assujétis à un régime quarantenaire, feront cette quarantaine au lazaret d'Abou-Saad. Ceux, par contre, qui viennent d'au delà du détroit de Bab-el-Mandeb, devront se rendre directement au mouillage de Camaran et seront repoussés de tout autre port du littoral arabique de la Mer Rouge.

Art 8. — Les navires à pèlerins sont classés en trois catégories; navires *indemnes*, navires *suspects* et navires *infectés*.

1° Les navires *indemnes* sont ceux qui proviennent d'un port indemne de choléra, de peste ou de fièvre jaune, qui ne sont pas encombrés et n'ont eu à bord aucun cas suspect de ces maladies, soit avant le départ, soit pendant le voyage, soit à l'arrivée.

Les navires indemnes sont divisés en deux classes:

A. Navires qui viennent des ports de la Mer Rouge, de l'Egypte, ou des ports situés au nord du canal de Suez, lorsque ces ports sont *indemnes* de choléra, de peste ou de fièvre jaune.

B. Navires qui viennent des ports *indemnes* de ces maladies situés en dehors du détroit de Bab-el-Mandeb; tels que ceux du golfe Persique et des côtes arabique et africaine.

Les navires appartenant à la catégorie *A* ont droit, après une visite médicale favorable faite à bord, à la libre pratique immédiate. Les navires appartenant à la catégorie *B* sont retenus en observation pendant 24 heures afin de débarquer tous leurs pèlerins et passagers au lazaret où ils subiront une visite médicale et la désinfection de leur linge sale et effets d'usage.

2° Les navires *suspects* sont ceux qui proviennent de ports indemnes de choléra, de peste ou de fièvre jaune — mais qui sont en communication avec des pays où ces maladies existent — bien que des cas des dites maladies ne se seraient pas manifestés à bord de ces navires.

Sont compris dans la catégorie des navires *suspects*, les navires provenant de la péninsule malaise (Straits Settlements), de Ceylan et des Indes néerlandaises.

Sont aussi considérés comme navires *suspects*, les navires encombrés, c'est-à-dire ceux qui ont à bord des pèlerins, des passagers ou un équipage en sus du chiffre porté sur leurs certificats officiels.

Tous les navires à pèlerins classés dans la catégorie des suspects, sont soumis à une quarantaine de cinq jours.

Ces navires débarqueront tous leurs pèlerins et passagers au lazaret où leur linge sale, effets d'usage et bagages de nature suspecte seront désinfectés. Les navires seront désinfectés également. Dans le cas cependant où le choléra, la peste ou la fièvre jaune viendrait à se manifester, soit parmi les pèlerins et passagers soit parmi l'équipage de ces navires pendant leur séjour en quarantaine ou pendant leur traversée de Camaran à Djedda, pèlerins et voyageurs seront soumis au régime spécial des navires *infectés*. Dans ce dernier cas le navire retournera à Camaran.

3° Les navires *infectés* sont ceux qui ont à bord des cas de choléra, de peste ou de fièvre jaune, ou

qui en ont eu avant leur départ ou pendant leur traversée.

Sont compris dans la catégorie des navires *infectés* les navires à pèlerins provenant des ports de l'Hindoustan et de Kurrachee, ainsi que de tout port où existerait le choléra, la peste ou la fièvre jaune alors même qu'aucune manifestation de ces maladies n'aurait eu lieu à bord avant le départ ou pendant la traversée du navire. Les navires, les pèlerins et passagers seront soumis à une quarantaine de dix jours. Les pèlerins et passagers seront débarqués au lazaret où leur linge sale, effets d'usage et bagages de nature suspecte seront désinfectés. Le navire sera désinfecté également.

Dans le cas où des accidents de choléra, de peste ou de fièvre jaune se seraient manifestés à bord soit au départ, soit pendant la traversée, soit à l'arrivée ou pendant le séjour en quarantaine, navires, pèlerins et passagers subiront le régime spécial suivant:

Les personnes atteintes de choléra, de peste ou de fièvre jaune seront débarquées et transportées dans l'hôpital spécial, installé pour ces maladies au lazaret de Camaran. Les autres pèlerins et passagers seront débarqués au lazaret et isolés par groupes contenant chacun aussi peu de personnes que possible et installés de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier dans lequel le choléra, la peste ou la fièvre jaune viendrait à se développer. Le navire qui aura amené ces pèlerins et passagers sera isolé d'eux pendant toute la durée de la quarantaine. Le linge sale et les effets d'usage des pèlerins et passagers et les vêtements de l'équipage seront désinfectés ainsi que le navire dont les eaux des cales seront désinfectées et vidées et l'eau potable renouvelée. Le navire et les groupes de pèlerins et passagers, feront chacun séparément quinze jours de quarantaine, en comptant la contumace du moment où chacun a été isolé des cas de choléra, de peste ou de fièvre jaune. Les groupes parmi lesquels le choléra, la peste ou la fièvre jaune se serait manifesté, font aussi une quarantaine de quinze jours, à compter du moment où ils se sont séparés de leurs malades atteints de ces maladies. Cette quarantaine sera renouvelée chaque fois que des nouveaux cas auraient été constatés parmi eux. Les malades atteints de choléra, de peste ou de fièvre jaune font, après guérison confirmée, une quarantaine de quinze jours.

De même, dans l'éventualité où des cas de choléra, de peste ou de fièvre jaune venaient à se déclarer à bord d'un de ces navires pendant la traversée de Camaran à Djedda, ce navire devra être repoussé sur Camaran où il sera de nouveau soumis au régime spécial sus-indiqué concernant les navires infectés.

Art. 9. — Les groupes de pèlerins et passagers parmi lesquels le choléra, la peste ou la fièvre jaune se serait manifesté à Camaran, ainsi que les malades guéris de ces maladies, ne pourront être reçus en libre pratique à Djedda qu'après avoir subi, au lazaret d'Abou-Saad, une quarantaine supplémentaire de cinq jours, avec désinfection rigoureuse.

Cependant les navires qui les ont amenés à Abou-Saad peuvent, après débarquement au lazaret des pèlerins et passagers, de leurs bagages et des marchandises destinées pour Djedda, repartir en quarantaine.

Art. 10. — La durée du jour de quarantaine est de 24 heures.

Art. 11. — Les pèlerins Indiens ou Malais qui prennent la voie indirecte de Suez pour se rendre au Hedjaz, sont soumis à la quarantaine, à moins qu'ils ne puissent prouver à leur arrivée à Djedda, par leurs passeports ou autres documents officiels, qu'ils viennent de pays indemnes situés au Nord du Canal de Suez, ou qu'ils ont séjourné en Egypte en libre pratique et en bonne santé pendant dix jours au moins en temps où la santé publique y était bonne.

Les navires qui embarqueraient des pèlerins Indiens ou Malais à Suez, n'ayant pas satisfait à ces conditions, se rendront à Camaran pour y subir la quarantaine des navires *suspects*.

Art. 12. — Les marchandises *non susceptibles* à destination du Yémen, peuvent être débarquées à Hodeyda, sous la surveillance de l'autorité sanitaire.

Les navires chargés de pèlerins et qui auraient en même temps des marchandises *non susceptibles* à destination du Yémen, pourront, aussitôt qu'ils auront débarqué leurs pèlerins et passagers à Camaran, et pourvu que les pèlerins et passagers ainsi que l'équipage des navires soient indemnes de choléra, de peste et de fièvre jaune, se rendre, avec deux gardes de santé, directement à Hodeyda pour y débarquer ces marchandises, mais à la condition toutefois que le capitaine et l'agent du navire donneraient une déclaration par écrit à l'Inspecteur Sanitaire de Camaran que le navire reviendrait directement de Hodeyda à Camaran pour y compléter sa contumace et reprendre ses pèlerins et passagers peur les emmener á Djedda aussitôt qu'ils auraient completé leur quarantaine.

Art. 13. — Les marchandises provenant de lieux où existe le choléra, s'il n'y a pas eu de cas de cette maladie à bord pendant la traversée ou après l'arrivée, restent dans le navire et sont exemptes de purificatien et de taxes sanitaires. Toutefois, il est fait exception pour les vieux effets à usage et les étoffes ayant servi, les laines non lavées, les vieux cotons, les crins et les plumes, qui seront soumis à la désinfection.

Les marchandises *non susceptibles*, provenant de lieux où existe la peste ou la fièvre jaune, restent aussi dans le navire et sont exemptes de purification et de taxes sanitaires, s'il n'y a pas eu à bord aucun cas de ces maladies. Mais les marchandises *susceptibles* sont débarquées au lazaret pour y être aérées, purifiées et taxées d'après le tarif en vigueur.

Est cependant rigoureusement défendu l'embarquement à bord des navires provenant d'un port où existe la peste ou la fièvre jaune des objets suivants: Cuirs et peaux bruts (salés ou séchés) fourrures, feutres, ongles, cornes, os, plumes d'oiseaux, laines et tous autres produits d'animaux de toute espèce.

Art. 14. — L'embarquement à bord des navires à pèlerins d'animaux vivants est rigoureusement interdit, ainsi que des peaux non-manufacturées, de débris d'animaux à l'état brut, de chiffons, drilles, charbon fossile, pétrole et de toute autre matière inflammable ou explosible, sauf le charbon et les animaux nécessaires à l'approvisionnement du navire pendant sa traversée.

Art. 15. — Tout navire à destination d'un port du Hedjaz qui aura embarqué plus de 100 pèlerins devra être pourvu d'un médecin commissionné par l'Autorité supérieure du pays de départ, ainsi que de médicaments, désinfectants, et autres objets nécessaires aux soins à donner aux malades. Une infirmerie installée sur le pont et offrant de bonnes conditions de sécurité et de salubrité sera réservée au logement des malades. Les soins et les médicaments seront donnés gratuitement.

Art. 16. — A l'arrivée des navires à pèlerins à Camaran ou à Abou-Saad, selon le cas, tous les pèlerins, à l'exception de ceux arrivés par des navires *indemnes* appartenant à la catégorie *A*, seront débarqués et subiront la visite médicale règlementaire.

Aucun navire, même admis en libre pratique, ne pourra quitter Camaran sans avoir pris à son bord,

après que sa quarantaine sera achevée, tous les pèlerins qu'il y aurait amenés.

Art. 17. — L'autorité Sanitaire fera appel à l'autorité de laquelle relève le navire chargé de pèlerins à destination d'un port quelconque de l'Empire Ottoman afin d'empêcher son départ, si elle n'a pas acquis l'assurance qu'il satisfait aux conditions suivantes: que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger; qu'il offre l'espace réglementaire dans l'entrepont pour pouvoir loger convenablement tous ses passagers et pèlerins; que le pont et l'entrepont sont en bois ou en fer recouvert de bois; qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu de tuyaux flexibles d'une longueur suffisante et pouvant être attachés à la machine du bateau afin de s'en servir en cas d'incendie à bord; que le navire est pourvu d'un nombre suffisant d'embarcations[1]) et qu'il ne contient rien à bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la santé ou à la sécurité des passagers; qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres et de l'eau potable de bonne qualité puisée à une source à l'abri de toute contamination, ainsi que du combustible, le tout en quantité suffisante pour tous les pèlerins et passagers et pour toute la durée déclarée du voyage. La quantité d'eau potable mise journellement à la disposition de chaque pèlerin et passager, quel que soit son âge, sera de 5 litres. Le navire devra être pourvu d'un appareil distillatoire pouvant donner 5 litres d'eau par jour pour toute personne se trouvant à bord y compris l'équipage, et les réservoirs de l'eau potable seront mis à l'abri de toute souillure et fermés de manière à ce que la distribution de l'eau ne puisse se faire que par des robinets ou des pompes. Le navire devra en outre être muni de deux locaux au moins qui seront affectés à la cuisine personnelle des pèlerins et des voyageurs et il leur sera interdit d'allumer du feu ailleurs. Il est absolument défendu d'employer les samovars ailleurs que dans ces cuisines. Les gros bagages des pèlerins et voyageurs ainsi que toutes leurs armes seront enrégistrés, numérotés et placés dans la cale du navire. Les pèlerins ne devront garder avec eux que les objets strictement nécessaires. Le pont du navire, libre de toute marchandises ou objets encombrants et recouvert d'une double tente, sera exclusivement réservé, jour et nuit, à l'usage de l'équipage et gratuitement à celui des passagers et pèlerins d'entrepont, qui seront encouragés à rester, autant que possible sur le pont.

De chaque côté du navire, sur le pont, sera réservé un endroit dérobé à la vue et pourvu d'une pompe à mains de manière à fournir de l'eau de mer pour les besoins des pèlerins et des passagers. Un endroit de cette nature sera exclusivement réservé aux femmes.

Le navire devra être pourvu, en outre des lieux d'aisance à l'usage de l'équipage, de latrines à effets d'eau *solidement attachées aux plats-bords du navire* dans la proportion d'au moins une latrine pour chaque 50 personnes embarquées. Des latrines en nombre suffisant seront exclusivement affectées à l'usage des femmes. Aucun lieu d'aisance ne doit exister dans les entreponts ni dans la cale.

Art. 18. — L'espace à donner á chaque pèlerin, quel que soit son âge ou son sexe, est d'au moins 12 pieds anglais de surface et 72 pieds cubes anglais d'espace dans l'entrepont qui se trouve *au dessus* de la ligne de flottaison. Aucun passager ni pèlerin ne pourra être installé *dans la cale* du navire, ni dans les entreponts qui seraient *au dessous* de la ligne de flottaison.

Pour ce qui regarde l'espace à donner aux pèlerins et passagers embarqués sur les Sambouks faisant le service de cabotage, chaque pèlerin ou passager embarqué doit disposer d'un espace d'au moins deux mètres de longueur le long des plats-bords du Sambouk.

Art. 19. — Le nombre des passagers et pèlerins pris à bord des navires à pèlerins et la manière de les installer ont été réglés d'après l'article 18. Les bateaux étrangers qui peuvent produire un certificat officiel, délivré par l'autorité dont ils relèvent, établissant le nombre des pèlerins et passagers qu'ils peuvent embarquer par rapport à leur capacité, ne seront pas sujets à un second mesurage. Les bateaux appartenant à la marine étrangère à destination des ports Ottomans, qui n'ont pas ce certificat, seront mis en demeure, par l'Autorité Sanitaire, de produire cette pièce en s'adressant à leurs consulats respectifs. Le Consul pourra, s'il le désire, faire établir le mesurage par l'autorité locale compétente, conformément aux prescriptions de l'article 18.

Art. 20. — Les bateaux sous pavillon Ottoman qui ne peuvent pas produire un certificat de mesurage, délivré par *l'Administration Sanitaire de Constantinople,* seront mesurés par un officier de la Marine Impériale compétent, désigné par l'autorité locale et assisté du médecin Sanitaire du port où le bateau se trouve, en se référant aux instructions ci annexées.

Art. 21. — Il est interdit à l'Autorité Sanitaire d'exiger le mesurage, des bateaux étrangers à destination des ports étrangers lorsqu'ils se trouvent dépourvus du certificat de mesurage officiel.

Art. 22. — L'assistance prêtée par le médecin sanitaire dans le cas de mesurage, soit pour les bateaux ottomans, soit pour les bateaux sous pavillon étranger, est gratuite.

Art. 23 — Le capitaine et le médecin du bord veilleront au maintien de la propreté et du bon ordre dans le navire. Le médecin devra, en outre, s'assurer que l'entrepont où logent les pèlerins, est bien frotté chaque jour avec du sable sec mêlé de la poudre désinfectante, pendant que les passagers se trouveront sur le pont.

Art. 24. — Les bateaux à vapeurs sont seuls autorisés à transporter des pèlerins dans les voyages au long cours.

Art. 25. — Tout navire à pèlerins ne se conformant pas aux dispositions du présent Règlement sera considéré comme contrevenant en matière sanitaire et pourra être soumis au maximum des mesures quarantenaires.

Lu et adopté par le Conseil Supérieur de Santé le 23/4 Novembre 1897.

Instructions pour faire les opérations de désinfection.

Les hardes, vieux chiffons, pansements et autres objets sans valeur qui ont servi à des malades souffrants de choléra, de peste, ou de fièvre jaune, seront détruits par le feu.

Les linges, objets de literie, vêtements, matelas, tapis etc. contaminés ou suspects de contamination

---

[1]) Le navire à pèlerins sera pourvu d'un nombre d'embarcations, d'après l'échelle suivante, et dont deux seraient des embarcations à sauvetage

Navire d'un tonnage de régistre net, jusqu'à 800 tonneaux, 5 embarcations d'une capacité collective de 1730 pieds anglais.

Navire d'un tonnage de 800 à 1000 tonneaux, 6 embarcations d'une capacité collective de 2045 pieds anglais.

Navire d'un tonnage de 1000 à 1250 tonneaux, 6 embarcations d'une capacité collective de 2545 pieds anglais.

Navire d'un tonnage de 1250 à 1500 tonneaux, 6 embarcations d'une capacité collective de 3000 pieds anglais.

Navire d'un tonnage de registre net en sus de 1500 tonneaux, 7 embarcations d'une capacité collective de 3600 pieds anglais.

seront désinfectés dans des étuves pendant 15 minutues, indiquant à l'aide du thermomètre à signal, une température d'au moins 100 dégrés centigrade au sein d'un matelas.

On plongera dans une solution de sublimé (1 pour 1000 additionné de 10% de chlorure de sodium) pendant 6 heures, les linges, vêtements, et objets souillés par les déjections des malades. On lavera avec la solution de sublimé les objets qui ne peuvent supporter sans détérioration la température de l'étuve, les objets en cuir, bois collé, feutre, velours, soie etc.

Les solutions phéniquées (5%) serviront surtout pour désinfecter les objets qui ne supportent ni la température de l'étuve (100 centigrade) ni le contact du sublimé, tels que les métaux, les instruments etc.

Le lait de chaux est spécialement recommandé pour la désinfection des déjections et vomissements.

La désinfection des bateaux sur lesquels le choléra, la peste ou la fièvre jaune se serait manifesté, se fait comme suit:

On désinfectera les parois des cabines qui ont été occupées par des malades, à l'aide de la solution de sublimé additionné de 10% d'alcool. La pulvérisation se fera en commençant par la partie supérieure de la paroi, suivant une ligne horizontale et on descendra successivement de sorte que toute la surface soit couverte de fines gouttelettes.

Les planchers seront lavés avec la même solution et deux heures après on lavera les parois et le plancher à grande eau.

Pour désinfecter la cale du navire, on injectera d'abord une quantité suffisante de solution de sulfate de fer, on videra l'eau de la cale, on la lavera à l'eau de mer, puis on injectera une certaine quantité de la solution de sublimé.

Mode de pratiquer la désinfection des pèlerins et passagers et de leurs effets.

Les pèlerins et passagers prendront une douche, lavage ou bain de mer, au moment de leur débarquement à Camaran, en attendant que leurs vêtements et linges sales subissent la désinfection à l'étuve.

Aussitôt qu'ils auront été installés dans leurs campements, ils seront requis d'exposer à l'air et au soleil, *par eux-mêmes*, et pendant toute une journée, tous leurs effets et objets renfermés dans leurs bagages. Le médecin du campement s'assurera, *de visu*, que ceci a été fait et il donnera à entendre aux pèlerins et passagers que cette opération est indispensable afin de leur assurer la libre pratique et la fin du terme de leur quarantaine.

Désinfection des marchandises.

1⁰ Les marchandises susceptibles sont:

Les hardes, le linge, les effets d'usage des quarantenaires et surtout les vêtements, le linge et la literie des malades, les drilles et chiffons de provenances où existe le choléra, la peste ou la fièvre jaune; la laine, les pelleteries et les fourrures, le feutre et les tapis, la soie et le coton et les articles manufacturés de soie ou du coton; les cheveux, les cuirs, le duvet, les plumes, les peaux non manufacturées et tout débris d'animaux à l'état brut.

2⁰ La désinfection n'est appliquée qu'aux marchandises et objets considérés comme contaminés. Elle devra être faite de manière à ne détériorer les objets que le moins possible.

3⁰ Il n'est pas admissible que les marchandises puissent être retenu en quarantaine pour une période indéterminée. La prohibition pure et simple ou la désinfection sont les seules mesures qui puissent être prises.

4⁰ Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires etc. (non compris les colis postaux) ne seront soumis à aucune restriction ni désinfection.

Annexe.

Le pont ne doit pas être mesuré; car, ainsi qu'il est dit dans le règlement, art. 17, il sera exclusivement réservé, jour et nuit, à l'usage de l'équipage et gratuitement à celui des passagers et pèlerins d'entrepont.

Pour mesurer l'entrepont d'un navire afin de determiner le nombre de pèlerins qu'il peut réglementairement embarquer, et après s'être assuré que l'entrepont a au moins six pieds anglais de hauteur, 1 mètre quatre vingt deux centimètres, — on procède de la manière suivante:

De l'avant à l'arrière et sur la ligne du milieu mesurer la *longueur* de cette surface -- subdiviser ensuite cette longueur en portions égales d'après la règle suivante:

1⁰ Les navires dont la longueur ne dépasse pas 50 pieds anglais, en *quatre* portions égales;

2⁰ Les navires dont la longueur est de plus de 50 pieds anglais, mais moins de 120 en *six* portions égales;

3⁰ Les navires dont la longueur est de plus de 120 pieds anglais, mais moins de 180, en *huit* portions égales;

4⁰ Les navires dont la longueur est de plus de 180, mais moins de 225 pieds anglais, en *dix* portions égales;

5⁰ Les navires dont la longueur dépasse 225 pieds en douze portions égales. En multipliant la longueur de chaque portions par sa largeur, le produit donnera la surface de chaque portion, et ces produits additionnés donneront la *surface* disponible à l'installation des pèlerins.

De cette surface il sera déduit l'espace occupée par la machine ainsi que toute autre espace non disponible de l'entrepont.

Le nombre de pieds restant sera divisé par douze, le produit donnera le chiffre du nombre de pèlerins à loger dans l'entrepont.

Les salons des cabines des première et seconde classes restent *exclusivement* réservés à l'usage des personnes qui occupent les couchettes.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 8. Januar 1898. (Amtsblatt S. 1.)

Mit Rücksicht auf die in mehreren Ortschaften des Bezirks wieder aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich hierdurch auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen Nachstehendes an.

§ 1. Der Fußtransport von Schweinen auf öffentlichen Wegen, über die Grenzen des Besitzthums des Viehbesitzers hinaus wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Auf die Wagentransporte von Schweinen finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 14. Februar 1897 (Amtsbl. Stück 8 S. 61)[1]), betreffend den Transport von Schweinen zu Handelszwecken mit der Maßgabe allgemeine Anwendung, daß die benutzten Wagen so eingerichtet werden müssen, daß auch ein seitliches Hinabfallen von Kothmassen und Streumaterialien ausgeschlossen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, in sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 520.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte hrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 11. Januar 1898. (Amtsbl. S. 5.)

Nach der in der Nr. 4 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 6. Januar 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Dezember 1897 in dem Regierungsbezirk Schleswig, Aurich, in dem Stadtkreis Berlin, in dem Herzogthum Oldenburg, und in den Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg geherrscht.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus den vorgenannten Bezirken in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh, welches aus der auf dem rechten Weserufer belegenen Ortschaft Dedesdorf in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen, da von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium für die Einfuhr aus Dedesdorf eine besondere Polizeiverordnung erlassen worden ist.

Der Regierungs-Präsident

1) Veröff. 1896 S. 527.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung. Vom 31. Dezember 1897. (Amtsbl 1898 S. 2.)

Das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 27. August d. J. — Extrablatt zu Stück 35 des Amtsblattes von 1897[1]) — wird bis Ende Juni 1898 verlängert

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. Januar 1898.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (Reichs-Gesetzbl. Nr. 16 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rind-

1) Veröff. 1897 S. 738.

Thierseuchen.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1897[1]).

Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1897.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Wuth		Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche
	Umgestanden und abgethan		Großvieh		Kleinvieh				Umgestanden und abgethan	
			Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Als verdächtig abgethan		
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	1	13	66	94	138	6	—	1	9	940
Bern	241	129	7	172	38	30	33	1	1	549
Luzern	7	11	22	70	—	—	11	24	1	74
Schwyz	12	5	7	1012	—	345	—	—	—	2
Unterwalden o. d. W.	15	—	1	6	—	—	—	—	—	20
Unterwalden n. d. W.	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	61	1	10	1036	—	188	—	—	—	—
Zug	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	114	28	4	491	17	324	2	—	2	376
Solothurn	11	7	—	—	—	—	24	62	5	1
Basel-Stadt	—	—	96	—	40	—	—	—	—	10
Basel-Landschaft	—	21	4	2	—	—	—	—	—	38
Schaffhausen	—	3	—	—	—	—	—	—	—	40
Appenzell A.-Rh.	13	1	37	231	—	106	—	—	—	34
Appenzell J.-Rh.	17	1	—	7	—	—	—	—	—	51
St. Gallen	51	14	199	639	—	299	—	—	4	259
Graubünden	29	—	—	386	—	93	—	—	9	32
Aargau	—	6	—	49	—	1	3	—	—	60
Thurgau	—	11	—	7	—	207	—	—	—	170
Tessin	4	—	—	1	—	—	—	—	1	32
Waadt	84	60	75	2540	149	145	1	7	25	316
Wallis	3	—	—	11	—	3	1	—	—	218
Neuenburg	6	3	11	290	2	86	—	—	—	8
Genf	—	3	166	51	324	—	3	6	1	17
Total	672	324	706	7095	708	1833	78	101	58	3247

Als an Räude erkrankt oder der Ansteckung verdächtig sind gemeldet in den Kantonen Freiburg 9, Solothurn 23, Graubünden 30, Tessin 15, Waadt 233 und Wallis 4, zusammen 314 Thiere.

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 299.

vieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. Aus den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund, Magdeburg und Trier im Königreich Preußen.
2. Aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember v. J.[1]) Z. 38 589 verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. 2. Berathung des Etats des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Schluß.)

Eine von dem Abgeordneten Blos gestellte Anfrage über die Ergreifung vorbeugender Maßregeln gegen eine Verunreinigung der Wasserläufe am Harz beantwortete der Direktor des Gesundheitsamtes:

„Meine Herren, die Flußverunreinigungsfrage ist allerdings für die betheiligten Gegenden von großer Bedeutung und beschäftigt auch die Behörden des Reichs schon seit langer Zeit infolge einer großen Anzahl von Spezialfällen, die zu ihrer Begutachtung gekommen sind. Es hat sich aber dabei die Meinung bestätigt, welche bereits vor mehreren Jahren hier im hohen Hause zum Ausdruck gebracht ist, daß es außerordentlich schwierig, wenn nicht gar unthunlich sein würde, allgemeine Grundsätze aufzustellen, denen unter allen Umständen genügt werden muß, sondern man wird die einzelnen Fälle zu erwägen haben und auch nur nach Lage des Einzelfalles die Vorschläge machen können, wie den Uebelständen abzuhelfen ist.

Was nun speziell die Verhältnisse am Nordharz betrifft, so waren dieselben aus einem anderen Anlaß dem Gesundheitsamt bereits bekannt geworden. In dem Fall, der heute zum Vortrag kam, bestehen Beschwerden Braunschweigs gegen Preußen; in dem anderen Falle hatte umgekehrt Preußen gegenüber Braunschweig sich zu beschweren und zwar nicht über Zuckerfabriken, sondern über Verarbeitung von Kalisalzen in Vienenburg; das Reichsgesundheitsamt hat den beiden Bundesregierungen ein vermittelndes Gutachten erstattet. Wenn in derartigen Fällen die Absicht und der Wunsch besteht, das Gesundheitsamt hineinzuziehen, dann würde der formelle Gang inne zu halten sein, der bisher stets grundsätzlich innegehalten worden ist: die Betheiligten würden sich an ihre zuständige Staatsregierung zu wenden haben, und von Seiten der letzteren würde dem Herrn Reichskanzler der Wunsch auszusprechen sein, das Reichsgesundheitsamt mit einer Begutachtung der Angelegenheit zu betrauen, und dann würde nach Benehmen mit der anderen betheiligten hohen Bundesregierung in eine solche Begutachtung eingetreten werden.

Vielleicht giebt das dem Herrn Vorredner einen Wink, wie der Sache am besten näher zu kommen ist."

Derselbe äußerte sich auch über die von den Abgeordneten Rettich und Graf zu Inn- und Knyphausen zur Erörterung gebrachte Frage der Ausbreitung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche:

„Meine Herren, die Schäden, welche die Maul- und Klauenseuche der heimischen Viehzucht zufügt, werden voll und ganz von den verbündeten Regierungen gewürdigt, und es kann dem Herrn Vorredner wie auch dem früheren Herrn Redner, der denselben Gegenstand behandelte, dem Herrn Abgeordneten Rettich, nur beigestimmt werden, daß es das eifrigste Bemühen sein muß, diese Schäden zu vermindern oder wo möglich zu beseitigen.

Thatsächlich möchte ich hinzufügen, daß, nachdem wir im Jahre 1892 einen Höhepunkt der Seuche gehabt hatten, die folgenden Jahre hindurch ein Nachlassen stattfand, bis wieder im Jahre 1896 ein Anschwellen weit über das bisher beobachtete Maß erfolgte, worauf dann jetzt wiederum ein geringes Nachlassen zu verzeichnen ist. Wenn in Ostfriesland die Meinung verbreitet ist, es wäre besser, mit polizeilichen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuchen überhaupt nicht mehr vorzugehen, sondern die Verhältnisse im Inlande gehen zu lassen, wie sie wollen, und wie es gerade die Intelligenz des einzelnen Besitzers angiebt, so ist das vielleicht erklärlich an der Hand der Spezialerfahrungen, die in Ostfriesland gemacht worden sind, wo, wie ich höre, die betheiligten Viehbesitzer mit außerordentlichem Eifer die vorgeschriebenen Maßregeln mit größter Strenge angewandt haben; aber schließlich ist doch irgendwo ein Loch geblieben, und die Seuche hat sich nicht unterdrücken lassen. Anders werden sicher die Vertreter derjenigen Bezirke sprechen, in denen die Maul- und Klauenseuche bösartig auftritt; das ist besonders im Süden und Südwesten des Deutschen Reichs der Fall, wo die Seuche häufig zu Todesfällen und zu erheblichen Verlusten durch Eingehen der Thiere führt. Da einfach die Verhältnisse gehen zu lassen, würde in der That nicht richtig sein. Aber auch in den anderen Punkten dürfen wir nicht nachlassen, neben dem Bekenntniß, daß wir noch nicht alles erreicht haben, was wir erreichen möchten und zu erreichen wünschen, doch daran festzuhalten: wir dürfen nicht nachlassen, weiterzustreben, um schließlich der Seuche Herr zu werden.

Und, meine Herren, ganz hoffnungslos ist doch der Kampf keineswegs. Es liegen Zeugnisse genug dafür vor, daß sich durch verständige Maßregeln bei richtiger Ausführung und rechtzeitiger Ueberwachung in der That vieles erreichen läßt. Die Durchführung der Grenzsperre liegt den verbündeten Regierungen sehr am Herzen, und sie haben auch Beweise hierfür gegeben, daß sie auch nicht davor zurückschrecken, mit eingreifenden Maßregeln vorzugehen. Herr Rettich führte an, daß die Schweineeinfuhr von Rußland besonders gefährlich sei. Ich habe mich inzwischen informirt: durch ein allgemeines Verbot ist die Grenze gegen Rußland hinsichtlich der Einfuhr von Schweinen geschlossen und nur in vier Kreisen, Kattowitz, Beuthen, Myslowitz und Tarnowitz, sind in einigen begrenzten Fällen Ausnahmen zulässig. Diese Ausnahmen sind bedingt durch die wirthschaftlichen Verhältnisse in jenen Distrikten, werden aber über das durchaus gebotene Maß nicht ausgedehnt. Daß die verbündeten Regierungen nicht vor eingreifenden Maßregeln zurückschrecken, hat noch jetzt das Vorgehen gegen die Einfuhr aus Schweden und Norwegen gezeigt: sobald dort die Maul- und Klauenseuche auftrat, ist die Grenze geschlossen worden und sind die Quarantäneanstalten gegen die schwedische und norwegische Einfuhr nicht mehr in Kraft.

Was dann die Verschleppung aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen betrifft, so begegnet man ja immer wieder der Behauptung, daß durch Ochsen aus Bayern die Seuche nach dem Norden gebracht würde. Es mag dies ja oft der Fall sein; allein ich kann versichern, daß wiederholt von Seiten des Herrn Reichskanzlers die genauesten Erkundigungen auf Grund solcher Behauptungen angestellt worden sind, und daß sich doch in keinem einzigen Fall hat nachweisen lassen, daß in der That die Anschuldigung eine gerechtfertigte war, oder daß auch nur in dem betreffenden bayerischen Bezirk die Maul- und Klauenseuche herrschte. Deshalb kann aber doch der Ochsentransport die Seuche verschleppt haben; denn es ist sehr wohl möglich, daß in den Händlerstallungen, in welchen die Thiere auf dem Weg vom Süden zum Norden gewesen sind, die Seuche von ganz anderen Thieren aufgenommen war, — und dann erscheint es dem Empfänger, als ob die Seuche aus Bayern eingeschleppt sei. Umgekehrt begegnet man

---

1) Veröff. S. 59.

in München und auch in Nürnberg wieder der Anschuldigung, daß vom Berliner Viehhof aus die Seuche nach dort verschleppt werde. Das mag ja auch in vielen Fällen richtig sein; es muß mit aller Energie dahin gestrebt werden, dies zu verhindern; aber jene Vorkommnisse beweisen auch, daß mit einer völligen Freiheit des Verkehrs im Inland nicht zu rechnen ist, denn dann würden jene Anschuldigungen noch viel häufiger und in viel begründeterer Weise zu erheben sein.

Die Forschungen, welche mit Zustimmung des hohen Hauses im Gesundheitsamt hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche angestellt worden sind, sind zusammengestellt in einer Druckschrift, welche in diesen Tagen auch in dem hohem Hause vertheilt werden wird, sodaß die Herren in der Lage sind, sich selbst darüber zu informiren. Wenn ja auch nicht alles gefunden ist, was wir gewünscht hätten zu finden, so dürfen wir aber keineswegs unzufrieden sein mit den Ergebnissen der Arbeit. Es ist schon vieles erreicht. Ich will nur hinweisen auf die Thatsache, daß wir jetzt wissen, daß der Keim längere Zeit wirksam sein kann, als man früher annahm, daß er außerordentlich widerstandsfähig ist namentlich niederen Temperaturen gegenüber, sodann auf die Versuche mit der Immunisirung, deren Ergebnisse solche sind, daß sie zur Fortsetzung ermuthigen. Es ist deshalb auch von den verbündeten Regierungen im Etat der Antrag gestellt, daß wiederum eine Summe ausgeworfen werden möchte, um das Reichsgesundheitsamt in die Lage zu versetzen, diese Versuche fortzusetzen. Es besteht die wohlbegründete Aussicht, daß wir nach einem Jahre weiter sein werden als heute. Ob wir das Ziel völlig erreichen werden, kann zur Zeit Niemand versprechen; am guten Willen wird es sicher nicht fehlen."

Auf eine in der weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand von dem Abgeordneten Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode aufgeworfene Frage bemerkte derselbe Kommissar des Bundesraths:

„Auf die letzte Frage des Herrn Vorredners darf ich kurz mit wenigen Worten antworten: England ist in der That frei von Maul- und Klauenseuche. (Hört! hört! rechts.) Es hat in früheren Jahren dann und wann Fälle im Inlande gehabt. Indessen sind es nicht bloß die Einfuhrverbote gewesen, welche es ihm ermöglicht haben, die Seuche rasch zu bekämpfen, sondern auch die dortigen Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, welche weit rigoroser sind als die in Deutschland bestehenden. (Hört! hört! rechts.) In England hat die Lokalbehörde die Befugniß, beim Ausbruch der Seuche alle in Betracht kommenden Thiere abschlachten zu lassen, gegen den Willen des Besitzers, aber gegen volle Entschädigung (sehr gut! rechts) bezw. Entschädigung des größeren Theils des Werthes. Das ist ein Korrelat, das wir leider in Deutschland wohl nicht bieten können, weil es sich zur Zeit wenigstens um zu große Summen handelt."

Der Abgeordnete Preiß brachte die Unzulänglichkeit des **Weingesetzes** zur Sprache und veranlaßte den Staatssekretär des Innern zu folgender Aeußerung:

„Ich kann dem Herrn Vorredner erwidern, daß mir alle die Klagen, die er hier von der Tribüne des Hauses zum Ausdruck gebracht hat, wohlbekannt sind. Wie den Herren erinnerlich ist, wurde im vorigen Jahre in einer Kommission des hohen Hauses dieselbe Frage auf das eingehendste erörtert. Aber, meine Herren, ohne den Weinpantschern, die ich auch sehr verachte, irgend welchen Vorschub leisten zu wollen, muß ich doch schon jetzt darauf hinweisen, daß die Schwierigkeit des Kampfes gegen die Weinverfälschung noch in unserer mangelhaften Kenntniß der chemischen Vorgänge auf diesem Gebiet liegt. Es wurde kürzlich noch in einer Versammlung, ich glaube, von Pfälzer Weininteressenten, ausdrücklich darauf hingewiesen, wie die wirksamste Bekämpfung der Weinfälschung immer nur darin liegen kann, daß die Chemie solche Fortschritte auf dem Gebiet der Weinuntersuchung macht, um die analysenfesten, d. h. die gefälschten Weine, die auch als analysenfest ausdrücklich ausgeboten werden, von den reinen Naturweinen zu unterscheiden.

Der Herr Abgeordnete hat zwei Vorschläge gemacht, einerseits ob man nicht das Weingesetz vom Jahre 1892 ganz aufheben solle und einfach den Wein nur unter das Nahrungsmittelgesetz stellen solle, und zweitens, ob man nicht eine Bestimmung erlassen könne, wonach als Wein überhaupt nur das gilt, was reiner Naturwein, d. h. ein Produkt aus der Kelterung von Trauben ist. Jedem Menschen, der Wein trinkt, würde ja eine solche gesetzliche Bestimmung sehr sympathisch sein (sehr richtig!); aber ob sie auszuführen ist, ist eine ganz andere Frage. Zunächst ist es unzweifelhaft gesetzlich zulässig, gewisse Ingredienzien, insbesondere Zucker, dem Naturwein zuzusetzen. Der Herr Vorredner hat nun — und ähnlich ist die Frage schon von einer Reihe von Weininteressenten behandelt worden — angeregt, ob man nicht eine gesetzliche Bestimmung erlassen solle, den Zusatz von zuckriger Lösung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu gestatten. Gewiß kann man eine solche Bestimmung erlassen; wer aber deren Beachtung kontroliren soll, das ist mir vollkommen unklar. Wenn Sie kontroliren wollen, wie lange ein Winzer zuckrige Lösung zu seinem Most zusetzen darf, dann müßten Sie eine Kellerkontrole einführen, gegen die sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung in den Weinländern erheben würde. Warum ist denn das Weinsteuergesetz damals hauptsächlich bekämpft worden? Weil man sagte, damit wäre eine Kontrole, auch der Winzer, verbunden, die vollkommen unerträglich scheine. Wenn Sie sich erinnern, war das der Schluß einer mit Beifall aufgenommenen Rede des früheren Herrn Abgeordneten Zorn von Bulach. Außerdem ist doch der Zusatz von Zucker und von einer Anzahl Schönungsmittel bisher gestattet, weil er für unsere kleinen sauren Weine unbedingt nothwendig erscheint. Ich glaube also, man würde den Winzern selbst schweren Schaden zufügen, wenn man eine Bestimmung erließe, die erklärte: **Wein ist lediglich ein Kelterungs- und Gährungsprodukt aus Trauben und darf keinerlei Zusatz enthalten.** Von der Mouillage, meine Herren, die eine so große Rolle spielt, will ich schon gar nicht sprechen. Also alle diese Vorschläge, die gemacht sind in Bezug auf den Zeitpunkt, bis zu welchem Zucker zugesetzt werden darf, und in Bezug auf die sonstigen erlaubten und unerlaubten Ingredienzien, setzen eine sehr energische Kontrole voraus und zwar eine Kontrole, die sich erstreckt von der Wiege bis zum Grabe des Weins (Heiterkeit), von dem Kelterraum bis zur Kehle des Trinkers; denn wie soll man sonst die Identität des Weins, wo er herkommt, und ob nicht inzwischen weiter unerlaubte Ingredienzien zugesetzt sind — wie soll man das feststellen, wenn man nicht fortgesetzt eine ganz spezielle Kontrole über den Wein ausübt?

Es ist noch von einem Verbot des Kunstweins die Rede gewesen oder von einer Vorschrift, daß mindestens all der Wein, der nicht aus Wein besteht, sondern aus anderen Ingredienzien ganz oder theilweise zusammengesetzt ist, nur als Kunstwein verkauft werden darf. Ich gestatte mir zu bemerken, daß in dieser Beziehung das Weingesetz von 1892 schon eine ganz eingehende Bestimmung enthält, in der ausdrücklich gesagt ist, daß Tresterwein, Rosinenwein, Hefenwein, oder ähnliche Kunstweine auch nur unter einer Bezeichnung verkauft werden dürfen, die sie als Kunstweine charakterisiren. Gegenüber den vielfachen Beschwerden aus den Weingegenden über Weinpantschereien habe ich mich veranlaßt gesehen, mich zunächst an den preußischen Herrn Landwirthschaftsminister zu wenden, und dieser hat mir das Ersuchen ausgedrückt, von reichswegen keinerlei vorbereitende gesetzliche Schritte zu thun, bis er nicht seinerseits sachverständige Körperschaften und namentlich das Landesökonomiekollegium gehört hat. Ich bin sehr gern bereit, die Frage in der Richtung zu prüfen, ob nicht dem offenbar maßlosen Betrug im Weinhandel, der zum Schaden der ehrlichen Winzer getrieben wird, durch eine Verschärfung des Weingesetzes entgegengetreten werden kann. Aber, wer eine solche Verschärfung will, muß sich

auch mit einer verschärften Kontrole einverstanden erklären. (Sehr richtig!) Denn Strafbestimmungen, ohne daß sie ausgeführt werden, sind nichts als eine lex imperfecta (sehr richtig!), und wenn wir zu solchen verschärften Kontrolvorschriften kommen, müssen sie sich auch gegen die Winzer selbst richten. Man hat, wenn man von Kunstwein spricht, immer nur den Gedanken: Kunstwein ist ein Getränk, das fabrikationsmäßig von Leuten hergestellt wird, die mit den Winzern gar nichts zu thun haben. Aber nach wiederholten Aeußerungen in der Presse und hier im Hause sind die allergefährlichsten Weinpantscher zum Theil doch die Winzer selbst, die ihren Wein kolossal verlängern, durch übermäßigen Zuckeraufguß, durch allerlei Verschnitt, Spritzusätze u. s. w. In dem Keller der Winzer sind, wenn man den wiederholten Anklagen in der Oeffentlichkeit glauben darf, zum Theil sehr bedeutende Kunstweinfabriken (Zustimmung und Widerspruch), und die Frage ist deshalb höchst zweifelhaft: wo fängt der Kunstwein an, und wo hört der Naturwein auf? Man kann natürlich schlechten Wein so verlängern durch Zuckerlösungen, Spritzusätze u. s. w., daß der Prozentsatz, der an wirklicher Traubenkelterung darin enthalten ist, nur noch ein minimaler ist, und leider gilt ja bei dem Weinpantscher der Grundsatz: je saurer, desto besser! Je saurer der Wein ist, desto mehr kann man ihn durch Zuckeraufguß verlängern.

Ich bin also bereit, der Frage näher zu treten. Ich werde zunächst mit dem Herrn Landwirthschaftsminister weiter verhandeln, aber ich bitte, meine Herren, sich darüber klar zu sein: wollen Sie einen verschärften Kampf gegen die Unehrlichkeit auf dem Gebiete des Weinhandels, gegen den Betrug, so müssen Sie uns auch verschärfte gesetzliche Kontrolmaßregeln in die Hand geben.“ (Sehr richtig!)

Alsdann wandte sich der Abgeordnete Reißhaus der Impffrage zu, über welche der Staatssekretär des Innern ausführte:

„Meine Herren, die verbündeten Regierungen stehen auf dem Standpunkt, die Aufrechterhaltung des Impfgesetzes nicht in Frage stellen zu lassen. Dagegen wollen sie in Erwägungen eintreten, ob nicht die Ausführungsvorschriften entsprechend den Fortschritten unserer Kenntniß vom Wesen der Lymphe, der Impfung u. s. w. zu verbessern und zu ergänzen sind. In die Kommission waren auch Gegner der Impfung einberufen worden, um vollkommen unparteiisch zu verfahren.

Um Ihnen aber ein Bild zu geben, wie man in anderen Staaten über diese Frage denkt, bin ich in der Lage, Ihnen zwei recht interessante Dokumente vorzutragen. Erstens hatte Großbritannien bekanntlich eine Impfkommission eingesetzt, und in dem Schlußbericht dieser Königlichen Kommission heißt es:

Durch Königliche Verordnung vom 29. Mai 1889 war eine Kommission von 15 Mitgliedern berufen worden, um die Impffrage zu prüfen und erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Impfwesens zu machen. Die Kommission hat nach Beendigung ihrer Arbeiten nunmehr im August 1896 ihren Schlußbericht erstattet; 2 Mitglieder haben ihr Gutachten in einem besonderen Bericht niedergelegt. Dem Bericht der Mehrheit zufolge hat die Kommission 136 Sitzungen abgehalten und 187 Zeugen vernommen. Das Ergebniß der Berathungen über den Werth der Impfung wurde nach eingehender, auf umfangreiche Beweismittel gestützter Begründung in nachstehenden Sätzen niedergelegt:

Indem wir so
— ich darf es wohl gleich übersetzen —
die Frage studirten, erschien es unmöglich, sich dem Schluß zu entziehen, daß die Impfung einen schützenden Effekt hat in Bezug auf die echten Blattern.

Dann ist zu Gunsten der Impffrage sehr energisch hingewiesen worden auf die Erfahrungen, die unsere Armee im Krieg 1870 mit der Pockenansteckungsfähigkeit gegenüber der französischen Armee gemacht hat. Seitens des französischen Kriegsministeriums war bekanntlich die Zahl der infolge der Pocken während des französischen Krieges Gestorbenen und Erkrankten öffentlich mitgetheilt. Später hat die französische Regierung diese Zahl korrigirt, d. h. herabgesetzt auf Grund nochmaliger Recherchen. Ich habe nun durch unsere Botschaft in Paris mich an das französische Kriegsministerium gewandt, um Mittheilungen zu erhalten, worauf diese Reduktion der Zahlen beruht, und welche Auffassung nunmehr die französische Armeeleitung über den Werth der Impfung habe. In der Antwort heißt es wörtlich — ich darf es auch wohl gleich übersetzen —:

Wenn die Verheerungen der Pocken auch nicht so umfangreich gewesen sind, wie sie im Bericht von 1889 angegeben waren, so waren sie doch nicht minder schrecklich. In Anbetracht des Umstandes, daß unleugbar die Revaccination dazu beiträgt, diese Krankheit immer mehr in der Armee zu tilgen und in der Zivilbevölkerung einzuschränken, läßt sich dies wahrscheinlich als das einzige bezeichnen, was als Ergebniß der über den genannten Gegenstand stattgefundenen Erörterungen und Nachforschungen festzuhalten ist.

Also der französische Kriegsminister sagt: durch die Impfung ist die Ausdehnung der Pocken nicht nur unzweifelhaft mehr und mehr auch in der französischen Armee zurückgegangen, sondern auch in der Zivilbevölkerung. Die Feststellung dieser Thatsache genügt vollkommen, um gegenüber allen wissenschaftlichen Diskussionen an der Impfung festzuhalten. Und ich glaube, meine Herren, auf diesem Standpunkt müssen auch die verbündeten Regierungen stehen bleiben.“

Ueber den Stand der Apothekengesetzgebung, nach welchem sich der Abgeordnete Dr. Kruse erkundigte, erklärte der Staatssekretär des Innern:

„Im Jahre 1896 hat im Reichsamt des Innern eine Konferenz stattgefunden zur Berathung der Grundzüge einer Apothekengesetzgebung, und sind zu dieser Konferenz sowohl Apothekenbesitzer herangezogen worden, wie auch nicht besitzende Apotheker. Ich muß indeß darauf hinweisen, daß die Ansichten über die Regulirung des Apothekenwesens in dieser Konferenz außerordentlich weit auseinander gingen. Nichtsdestoweniger hat man im Reichsamt des Innern einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, und über diesen Gesetzentwurf wird gegenwärtig mit der preußischen Regierung verhandelt. Das ist die gegenwärtige Lage der Sache; ein Weiteres kann ich zur Zeit nicht mittheilen.“

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in der 26. Plenarversammlung am 8. bis 10. Februar d. Js. in Berlin u. A. über folgende Berathungsgegenstände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

Neue Erfahrungen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Referenten Dammann und v. Erffa):

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

1. Es erscheint nothwendig, das über die See- und Landquarantänen eingehende Vieh einer vierwöchentlichen Quarantänezeit zu unterwerfen.

2. Es ist dringend geboten, die Einfuhr russischer Schweine und russischen Geflügels zu untersagen.

3. Es erscheint wünschenswerth, daß die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Stand der Viehseuchen mindestens alle 14 Tage — nicht wie jetzt nur alle 4 Wochen — und zwar immer für die ganze zweiwöchentliche Frist und nicht nur für den letzten Tag erfolgen.

4. Eine größere Einheitlichkeit der Sperrmaßregeln in den einzelnen Bundesstaaten ist anzustreben.

5. Die Sperrmaßregeln gegen die Seuchenverschleppung im Inlande sind bei dem heutigen Stande der Sache nicht zu entbehren, doch **sind dieselben** mit

thunlichster Vermeidung aller Härten von Fall zu Fall durchzuführen. Die Bahnhofsperre ist nur im äußersten Nothfalle zu verhängen.

6. Der Hausirhandel mit Klauenvieh ist bei Seuchengefahr gänzlich zu untersagen und auch sonst der strengsten Kontrole zu unterstellen.

7. Die Bahnhofsverwaltungen sind anzuhalten, daß eine noch gründlichere Desinfektion der Eisenbahnwagen und der Rampen ꝛc. durchgeführt wird.

8. Nothwendig erscheint eine regelmäßige Revision und erforderlichen Falles eine Desinfektion der Händlerställe.

9. Nach dem Beispiel Sachsens und Bayerns ist die Errichtung von Zentral-Desinfektionsanstalten dringend erwünscht.

Viehversicherung und Schlachtviehversicherung (Referenten v. Langsdorff und v. Mendel):

I. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

1. Die weiteste Ausbreitung der Versicherung des Rindviehs und des Kleinviehs liegt im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes.

2. Zur Erreichung dieses Zieles empfiehlt sich besonders die Bildung von Ortsversicherungsvereinen und deren Zusammenfassung zu Verbänden behufs theilweiser Rückversicherung.

3. Staatliche Unterstützung ist geeignet, diese Entwickelung zu verallgemeinern und zu beschleunigen.

4. Allgemeine Versicherung des Schlachtviehs gegen aus der Fleischbeschau erwachsende Verluste einschließlich der durch Tuberkulose entstandenen ist geboten.

5. Zu diesem Zwecke ist eine einheitliche und allgemeine Regelung der Vorschriften betreffend die Fleischbeschau innerhalb der einzelnen Staaten im Interesse der Schlachtviehversicherung nothwendig.

6. Die Entschädigung muß bei der Schlachtviehversicherung so bemessen werden, daß der Versicherer einen Theil des Schadens selbst trägt.

7. Andererseits entspricht es den Forderungen der Billigkeit und liegt zugleich — durch Ausgleich des von dem Schlachtviehkäufer mit zu übernehmenden Risikos — im Interesse der Konsumenten, daß ein Theil des aus der Versicherung des Schlachtviehs gegen Verluste, welche durch sanitätspolizeiliche Vorschriften veranlaßt werden, erwachsenden Aufwandes aus öffentlichen Mitteln bestritten werde.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt, an die Reichsregierung die Bitte zu richten, den Entwurf zu einem Reichsversicherungsgesetz bekannt zu geben, um den Versicherten selbst Gelegenheit zur Aussprache über denselben zu geben.

Errichtung von Viehmarktkassen, Einführung von Schlußscheinen im Viehhandel, Schlachtviehtransport, Fleischlieferungen für die Armee, Errichtung von landwirthschaftlichen Geschäftsstellen an Viehhöfen, Handel und Notirung nach Lebendgewicht (Referenten v. Mendel und May):

1. Die Errichtung von amtlichen oder privilegirten Viehmarktskassen erscheint zur Zeit nicht erstrebenswerth. Wo ein Bedürfniß vorliegt, kann der Zweck derselben durch auf freier Vereinbarung beruhende Einrichtungen erreicht werden.

2. Die Schaffung von landwirthschaftlichen Geschäftsstellen an den Viehhöfen ist nach den bisherigen Erfahrungen als nützlich und wirksam zu bezeichnen; diese sind geeignet, manche Uebelstände des Handels zu beseitigen und den direkten Verkauf anzubahnen.

3. Die Ausfertigung von Schlußscheinen wäre im Interesse der Gewinnung von sicheren Unterlagen für die öffentlichen Preisnotizen wünschenswerth, dürfte aber bei großen Schlachtviehmärkten nicht unbedeutenden Schwierigkeiten in der Ausführung begegnen.

4. Der Viehtransport muß unter allen Umständen möglichst so geordnet werden, daß die Thiere an Leben und Gesundheit keine Einbuße erleiden. Auf den Eisenbahnen ist noch mehr wie bisher für schnelle Beförderung in geeigneten Wagen, sowie insbesondere für schleuniges Ein- und Ausladen des Schlachtviehes Vorsorge zu treffen.

5. Die Versorgung der Armee mit Fleisch durch die Viehbesitzer oder auch durch Genossenschaften begegnet nach der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse großen Schwierigkeiten; dieselben können nur gehoben werden, wenn eine andere Art des Fleischbezuges und der Fleischverwendung in der Armee Platz greift. Fleisch und Fleischkonserven ausländischer Provenienz sollten von der Heeresverwaltung nicht verbraucht werden.

6. Hinsichtlich des Handels und der Notirung nach Lebendgewicht wird auf die einschlägigen Beschlüsse der 25. Plenarversammlung 1897 hingewiesen.

Reichs- bezw. landesgesetzliche Regelung des Abdeckereiwesens (Referenten Dammann und Orth):

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt die einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens aus sanitätspolizeilichen, veterinärpolizeilichen und wirthschaftlichen Gründen wiederholt für ein dringendes Bedürfniß.

Dieselbe ist unter Beseitigung der noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte auf dem Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Bei dem Erlaß des Gesetzes ist von den Gesichtspunkten auszugehen:

1. daß die Gemeinden gehalten sind, für sich oder zusammen mit anderen vorschriftsmäßig beschaffene und ausgestattete Wasenplätze herzugeben und zu erhalten, in denen alle zugeführten Stücke eine unschädliche Beseitigung erfahren, und Abdecker für dieselben anzustellen,

2. daß es wünschenswerth, wenn von den Kreisen bezw. Aemtern und entsprechenden Verwaltungskörpern für sich oder in Gemeinschaft mit anderen, den Anforderungen der Sanitäts- und Veterinärpolizei entsprechende Anstalten (Abdeckerei-Anstalten) hergerichtet oder bereit gestellt werden, in denen die Kadaver gefallener, abgängiger und auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere, sowie bei der Fleischbeschau beschlagnahmte thierische Theile mittelst thermochemischer Apparate unter zuverlässiger Ertödtung aller Krankheitserreger im Interesse der Besitzer thunlichst nutzbringend verarbeitet werden.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1898/99. Aus dem Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1898/99 sind gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröff. 1897 S. 162) nachstehende Aenderungen aufzuführen:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anl. Bd. II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 887 467 *M*).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatz-Ordinariats für Geburtshülfe und Gynäkologie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5460 *M*.

Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers beim chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3410 *M*. (Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Für das physiologische Institut:

a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 *M*.

b) zur Verstärkung der Fonds für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 300 *M*.

Für das hygienische Institut zur Anmiethung von Räumen 800 *M*.

Für die medizinische Klinik:

a) zur Remunerirung eines Assistenten 1200 *M* aus vorhandenen Mitteln.

b) zur Erhöhung der an Schwestern zu zahlenden baaren Entschädigung 630 ℳ.

Für die chirurgische Klinik zur Erhöhung der an Schwestern zu zahlenden baaren Entschädigung 600 ℳ.

Für die Augenklinik:

a) zur Erhöhung der an Schwestern zu zahlenden baaren Entschädigung 200 ℳ.

b) zur Verstärkung der Fonds für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 950 ℳ.

Für das physikalische Institut zur Remunerirung eines Dieners und Mechanikers unter Mitverwendung verfügbaren Lohnes von 825 ℳ und Anrechnung der von demselben zu zahlenden Miethsentschädigung von 95 ℳ 30 ℳ.

Für das pharmazeutisch-chemische Institut zur Verstärkung des Fonds für Heizung, Beleuchtung und Reinigung aus Anlaß der Benutzung des bisherigen Direktorwohnhauses für Zwecke des Instituts 350 ℳ.

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 343 748 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung der Stellen zweier Abtheilungsvorsteher beim zahnärztlichen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien von 3250 ℳ nebst Wohnungsgeldzuschuß von 900 ℳ, zusammen 8300 ℳ, unter Verwendung der verfügbaren Remuneration der beiden Lehrer der Zahnheilkunde und eines Vorstehers des zahntechnischen Laboratoriums von zusammen 6000 ℳ noch 2300 ℳ aus verfügbaren Mitteln. (Die Gehälter sind übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers beim zweiten chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 4150 ℳ. (Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Für das anatomisch-biologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.

Für die chirurgische Poliklinik der Charité:

a) zur Remunerirung eines Oberarztes 2000 ℳ.

b) zu sächlichen Ausgaben 7000 ℳ.

Zur Unterhaltung einer Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten:

a) zur Remunerirung eines Assistenten 1350 ℳ.

b) zu sächlichen Zwecken 7000 ℳ.

Für die allgemeine Verwaltung des Museums für Naturkunde zur Remunerirung eines Hülfsdieners 950 ℳ.

Für die geologisch-paläontologische Sammlung des Museums für Naturkunde zur Verstärkung der Fonds für Vermehrung der Sammlungen 700 ℳ.

Für die mineralogisch-petrographische Sammlung des Museums für Naturkunde zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 ℳ.

Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde:

a) Anfangsremuneration für einen Assistenten 1200 ℳ.

b) zur Verstärkung des Fonds für Anfertigung von Zeichnungen 2c. 300 ℳ.

c) zur Verstärkung des Bibliothekfonds 500 ℳ.

Für den botanischen Garten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds in Folge Aufbringung der Unfallrente für einen Arbeiter (künftig wegfallend) 240 ℳ.

Für den botanischen Garten zur Verstärkung der Ausgaben für die botanische Centralstelle für die Kolonien . . . . 2 000 ℳ

Für das botanische Museum, bezw. für die botanische Centralstelle für die Kolonien:

a) zur Errichtung einer Kustodenstelle Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß . . . . 3 600 =

b) Anfangsremuneration für einen Assistenten . . . . 1 200 =

c) zur Errichtung einer Präparatorstelle (mit 1500 ℳ bis 1800 ℳ) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß . . . . 1 740 ℳ

d) zur Verstärkung des Fonds für Heizung und Beleuchtung . . . . 700 =

e) zur Verstärkung des Fonds für Hausbedürfnisse . . . . 600 =

f) zur Verstärkung des Fonds für Einrichtung der Sammlungen . . 930 =

g) zur Verstärkung des Fonds für Vermehrung der Sammlungen . . 1 600 =

h) zur Verstärkung des Fonds für Frachtkosten . . . . 1 000 =

sind 13 370 ℳ.

wogegen der bisher aus Reichsfonds in Höhe von 3000 ℳ gewährte Zuschuß auf 9000 ℳ erhöht wird.

Weniger: Heimgefallene Remuneration des Direktors der geologisch-paläntologischen Sammlung des Museums für Naturkunde (künftig wegfallend) 1800 ℳ.

Entbehrlicher Wohnungsgeldzuschuß für einen Kustos am ersten anatomischen Institut (künftig wegfallend) 900 ℳ.

Entbehrliche Remuneration für einen Assistenten am physiologischen Institut 1350 ℳ.

Minderbedarf bei dem Zuschusse für die Universitäts-Frauenklinik 2500 ℳ.

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 365 961 ℳ).

Mehr: Für das anatomische Institut:

a) zur Verstärkung des Fonds für Hausbedürfnisse 1000 ℳ.

b) an Wärterlohn 660 ℳ.

c) zur Verstärkung des Fonds für Anschaffung von Kadavern 500 ℳ.

d) zur Verstärkung des Bibliotheksfonds 150 ℳ.

Für die Frauenklinik nebst Hebammen-Lehranstalt zur Remunerirung eines weiteren Assistenzarztes 1200 ℳ.

Für die Augenklinik:

a) zur Erhöhung des Lohnes für den Heizer 130 ℳ.

b) zur Annahme eines Dienstmädchens einschließlich Beköstigung 412 ℳ.

c) zur Verstärkung der Fonds für Heizung, Beleuchtung und Wasser 718 ℳ.

Für das physikalische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

Für das zoologische Museum zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 300 ℳ.

Weniger: In Folge Umwandlung eines Extraordinariats in der medizinischen Fakultät in eine Sekundärarztstelle entbehrliches Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß 1290 ℳ.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 1 070 408 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatz-Extraordinariats für Agrikultur- und Thier-Chemie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 4260 ℳ.

Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3603 ℳ.

Für die klinischen Anstalten:

a) zur Erhöhung des Fonds für Remunerirung von Hülfsarbeitern 1000 ℳ.

b) für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 400 ℳ, für die Verbesserung der Beköstigung 2800 ℳ, für Inventar 2700 ℳ, für Arzneien 2c. 3000 ℳ, für Verbandstoffe 2c. 3000 ℳ, für Anfertigung von Zeichnungen 700 ℳ, zusammen 12 600 ℳ.

c) für die chirurgische Klinik zur Annahme eines Hülfsheizers und eines Dienstmädchens für den aseptischen Operationssaal 950 ℳ.

Für das mineralogische Museum und Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ.

Weniger: An Miethe für die Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten 800 ℳ.

5. Halle (Gesammtzuschuß 976 675 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung eines Ersatz-Extraordinariats für Thierheilkunde an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 3960 ℳ.
Für die chirurgische Klinik zur Remunerirung eines Assistenten 1200 ℳ.
6. Kiel (Gesammtzuschuß 675 865 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats für Chirurgie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 6660 ℳ.
Für das physiologische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.
Für die chirurgische Poliklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.
Für den botanischen Garten Anfangsremuneration für einen Assistenten 1200 ℳ.
7. Göttingen (Gesammtzuschuß 420 786 ℳ).
Mehr: Für die vereinigten Kliniken:
a) für die Oekonomieverwaltung 1692 ℳ.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 5000 ℳ.
Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes 2000 ℳ.
8. Marburg (Gesammtzuschuß 692 141 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für Serumtherapie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 3290 ℳ.
Zur Errichtung eines Extraordinariats für Ohrenheilkunde an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3290 ℳ.
Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu in Folge künftiger Umwandlung eines Ordinariats in der medizinischen Fakultät in ein Extraordinariat 2750 ℳ.
Für die Augenklinik zur Erhöhung des Lohnes des Hauswartes auf 1200 ℳ 300 ℳ.
Für eine Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten Subvention 1800 ℳ.
Weniger: Entbehrlicher Betrag bei dem Fonds für Heizung und Beleuchtung des pharmazeutisch-chemischen Instituts 700 ℳ.
9. Bonn (Gesammtzuschuß 992 405 ℳ).
Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für Ohrenheilkunde an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3410.
Zur Umwandlung des Extraordinariats für Hygiene in ein Ordinariat an Gehalt 2750 ℳ.
Für den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für die Ertheilung des klinischen Unterrichts in der Psychiatrie an der Universität daselbst an Remuneration 1800 ℳ.
Für das physiologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 ℳ.
Für die klinischen Anstalten:
a) an Wohnungsgeldzuschuß für den Maschinenmeister in Folge Einziehung der Dienstwohnung 180 ℳ.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds (vergl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 76) 7241 ℳ.
Für die chirurgische Klinik zur Verstärkung der Fonds für Wart- und Dienstpersonal, Instandhaltung des Mobiliars, Heizung, Beleuchtung und Reinigung 3600 ℳ.
Für das physikalische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1510 ℳ.
Für die botanischen Anstalten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.

(Fortsetzung folgt.)

Preußen. In der Sitzung des Königl. preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 5. Februar d. J. wurden bezüglich einer Abänderung des Weingesetzes vom 20. April 1892 folgende Beschlüsse gefaßt: „Das Kollegium wolle beschließen, den Herrn Minister zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß das Weingesetz vom 20. April 1892 dahin abgeändert werde: 1. daß als Naturwein nur dasjenige Getränk angeboten und verkauft werden darf, welches aus alkoholischer Gährung des Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist; 2. daß die maßlose Vermehrung des Naturweines mit Wasser und Zucker gesetzlich wirksamer als bisher beschränkt werde. (Eine zeitliche Beschränkung des Zusatzes von Wasser zum Wein erscheint nicht zweckmäßig); 3. daß die Herstellung und der Vertrieb des Kunstweines verboten wird, und daß von der Einführung einer Reichssteuer auf Kunstwein abgesehen wird; 4. daß nach Ablauf der gegenwärtig zu Recht bestehenden Handelsverträge der Verschnitt von Weißwein mit Rothwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rothwein verboten werde; 5. daß unter allen Umständen die seitens des Bundesrathes bestimmten Grenzzahlen für den Extrakt und Aschengehalt des Weines aufgehoben werden."

Vermischtes.

Preußen. Am 15. Dezember 1897 waren im Staatsgebiete 22 Leprakranke bekannt; davon stammen 15 aus dem Kreise Memel, von den anderen hat sich je 1 das Leiden in Livland, Venezuela und und Birma zugezogen, je 2 sind in Brasilien und Sumatra angesteckt worden. 14 sind in ihrer Familie, die übrigen in Krankenanstalten untergebracht. (Vergl. Veröff. 1897 S. 908.)

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Müllabfuhr. Vom 21. Dezember 1897.

Unter Bezugnahme auf § 100 des Straßenpolizeireglements in der Fassung der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1895 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom ersten Mai nächsten Jahres ab werden nur diejenigen Müllabfuhrsysteme zugelassen werden, welche als den polizeilichen Anforderungen genügend öffentlich bekannt gegeben worden sind.

Als solche sind, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. März d. Js. bemerkt wird, zur Zeit zu bezeichnen:

1. System Kinsbruner (D. R. P. 79 862 und 87 233 D. R. G. M. 45 575),
2. System Geduld & Co. (D. R. P. 79 275),
3. das sogenannte Wechselkastensystem.

Hierzu tritt

4. System Eger (D. R. P. Kl. 81 S. 8796).

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Türkei. Ueber die Zustände an Bord der vom Hedjaz zurückkehrenden Pilgerschiffe ist einem unter dem 31. Mai 1897 erstatteten amtlichen Berichte aus El Tor u. a. zu entnehmen, daß auf 7 dort besichtigten größeren Dampfschiffen regelmäßig mehr Pilger gefunden wurden, als im Patent angegeben waren. Auf mehreren Schiffen wurden Kranke und Leichen angetroffen. Fast auf allen Schiffen bestanden mehr oder weniger große Mängel hinsichtlich der Lüftung, der Latrinen, der Sauberkeit und des Trinkwassers.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Halle a. S., Jahresbericht der Handelskammer zu —. 1896. Halle a. S. 1897. 4⁰.
Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1897/98. Danzig 1897. Fol.
Heimann, Georg. Die im Jahre 1894 in den Heilanstalten Preußens ausgeführten Operationen. Sep.-Abdr. 8⁰.

5. Woche vom 30. Jan. bis 5. Febr. 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	85	2	48	13	19,0	24,5	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	37	—
Altendorf	44 615	51	2	30	6	35,0	20,3[1])	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	16	2
Altona	151 886	111	3	48	17	16,4	22,9	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	35	2
Augsburg	85 490	45	—	40	11	24,3	27,7	—	—	—	—	1	4	5	5	—	—	23	2
Bamberg	40 445	22	—	21	7	27,0	22,8	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	—
Barmen	132 598	95	3	39	9	15,3	18,6	8	1	2	—	—	3	7	4	—	—	14	—
Berlin	1 728 201	910	26	522	151	15,7	21,3	3	7	14	1	1	66	56	23	5	4	336	15
Beuthen	43 290	31	—	10	3	12,0	24,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Bielefeld	51 333	35	1	8	1	8,1	18,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	3	—
Bochum	57 066	41	1	33	8	30,1	23,5	—	1	1	1	—	4	7	—	—	—	18	1
Bonn	47 015	40	2	21	3	23,2	26,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	—
Brandenburg	44 939	23	3	20	11	23.1	25,9	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—
Braunschweig	122 718	74	3	47	17	19,9	22,1	2	—	1	—	—	4	12	2	1	1	26	—
Bremen	147 339	82	5	45[2])	8	15 9[2])	18,8	4	—	—	—	1	8	5	1	—	—	22	4
Breslau	392 795	243	11	182[3])	45	24,1[3])	27,9	—	2	2	—	—	35	24	22	2	2	93	4
Bromberg*	49 011	30	—	21	6	22,3	21,3	—	—	1	—	—	—	4	1	1	1	15	—
Charlottenburg*	161 062	110	2	50	8	16,1	20,0	—	2	3	1	—	7	6	1	—	—	28	2
Chemnitz	172 417	116	5	59	30	17,8	29,7	—	—	6	—	—	4	2	1	—	—	45	1
Danzig	128 325	86	2	43	13	17,4	26,2	—	—	—	1	—	5	8	2	2	2	25	2
Darmstadt	66 866	36	2	24	8	18,7	20,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	—
Dessau	46 751	30	1	13	6	14,5	22,5	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Dortmund	122 377	110	2	45	15	19.1	22,4	—	—	4	—	—	4	12	—	—	—	22	3
Dresden	379 268	253	10	144[4])	44	19,7[4])	21,3	2	1	4	—	1	13	18	5	3	3	95	5
Düsseldorf	192 518	174	7	68	24	18,4	21,7	—	—	2	—	—	7	10	3	—	—	45	1
Duisburg	75 947	50	1	27	11	18,5	23,9	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	15	—
Elberfeld	146 281	96	4	50	11	17,8	19,0	—	1	1	—	—	8	6	4	—	—	27	3
Elbing	48 052	36	1	19	10	20,6	27,5	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	15	—
Erfurt	80 928	55	2	26	9	16,7	21,3	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	16	—
Essen	105 528	90	3	52	13	25,6	23,2	1	3	4	—	1	6	14	1	—	—	22	—
Flensburg	42 648	32	—	9	1	11,0	21,6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	244 808	125	9	60	10	12,7	18,6	—	—	—	—	—	9	8	2	—	—	40	1
Frankfurt a. O.	60 931	29	—	21	6	17,9	25,1	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 040	23	—	20[5])	5	18,9[5])	23,0	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	9	1
Fürth	48 351	42	1	33	16	35,5	26,8	—	2	2	—	—	4	9	2	—	—	14	—
Gera	45 582	25	2	28	10	31,9	27,0	—	—	1	1	—	5	1	5	—	—	15	—
M.-Gladbach	55 747	41	2	28	9	26,1	23,2	—	—	3	—	—	—	9	1	1	1	15	—
Gleiwitz	43 562	32	2	25	10	29,8	20,2	—	2	—	—	—	3	3	—	—	—	16	1
Görlitz	74 629	35	2	38	10	26,5	24,6	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	23	3
Hagen	45 142	33	1	10	1	11,5	21,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
Halberstadt	43 376	18	—	22	9	26,4	24,3	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	14	2
Halle	123 755	81	5	48[6])	9	20,2[6])	23,0	—	—	4	1	—	4	8	1	—	—	28	2
Hamburg	652 602	397	14	209	56	16.7	24,7	1	—	5	—	4	18	27	4	—	—	133	17
Hannover	227 660	161	7	72	23	16,4	19,7	—	—	2	—	—	4	13	—	—	—	47	6
Harburg	46 454	38	—	12	6	13,4	22,9	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	8	1
Hildesheim	42 160	27	1	19	1	23,4	21,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	—
Kaiserslautern	42 781	40	3	16	5	19,5	19,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	1
Karlsruhe	89 711	55	1	27	8	15,7	19,2	1	—	1	—	—	5	—	1	—	—	18	1
Kassel	87 439	45	—	38	7	22,6	17,3	—	—	1	—	—	7	4	2	—	—	24	—
Kiel	94 188	56	1	25	7	13,8	21,6	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	14	4
Koblenz	40 861	22	1	14	3	17,8	19,8	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	9	—
Köln	340 750	244	7	113	44	17,2	24,9	2	—	2	—	—	14	16	5	1	1	73	1
Königsberg i. Pr.	178 821	115	4	66	17	19,2	27,2	—	—	1	1	—	12	13	3	—	—	34	2
Königshütte	48 931	72	—	24	6	25,5	26,1	—	2	3	—	—	—	3	2	2	2	13	1
Krefeld*	108 211	49	2	29	8	13,9	21,3	1	2	3	—	—	3	6	2	1	1	12	—
Leipzig	422 097	275	8	146	52	18,0	22,2	2	1	6	—	—	12	27	7	—	—	79	12
Liegnitz	54 195	20	—	18	4	17,3	27,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
Ludwigshafen	43 201	41	—	15	6	18,1	24,9	1	—	—	—	—	10	—	1	—	—	3	—
Lübeck	73 621	35	1	19	3	13,4	19,6	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	15	—
Magdeburg	220 722	151	5	88	33	20,7	24,4	2	—	3	—	—	8	13	2	—	—	60	—
Mainz	77 911	34	3	34	11	22,7	21,1	5	—	—	—	—	5	4	—	—	—	18	2
Mannheim	104 182	72	3	31	11	15,5	21,5	—	—	—	—	—	4	10	3	1	1	12	2
Metz	59 143	21	1	18	8	15,8	19,8	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	86 135	51	5	51	18	30,8	23,4	7	—	—	—	—	10	12	3	3	3	19	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,5‰. — [3]) Desgl. 169 = 22,1‰. — [4]) Desgl. 136 = 18,6‰. — [5]) Desgl. 17 = 16,1‰. — [6]) Desgl. 35 = 14,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	270	7	184	75	21,9	26,2	4	1	3	—	1	22	15	32	2	2	102	4
Münster	60 897	36	—	20	6	17,1	23,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	1
Nürnberg	172 941	124	9	75	30	22,6	24,3	—	2	—	—	1	12	15	2	1	1	42	1
Offenbach	41 615	23	1	16	1	20,0	20,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	2
Osnabrück	47 544	25	3	17	2	18,6	19,9	—	1	1	—	—	5	2	—	—	—	7	1
Plauen i. V.	59 420	.	.	.	.	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Posen	74 823	53	4	36	8	25,0	26,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	27	1
Potsdam	60 692	29	2	24[3])	5	20,6[3])	22,0	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	16	1
Regensburg	43 684	27	1	25	10	29,7	28,5	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	13	—
Remscheid	50 853	40	—	15	5	15,3	20,0	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	8	—
Rixdorf*	72 472	68	2	35	10	25,1	26,8[1])	—	1	—	—	—	3	10	1	—	—	20	—
Rostock	52 485	31	1	20	4	19,8	20,4	—	—	1	2	—	1	4	—	—	—	11	1
Schöneberg*	80 249	34	1	19	5	12,3	15,4[2])	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	8	2
Solingen	43 067	31	1	12	—	14,5	22,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Spandau	61 253	55	2	20	5	17,0	23,9	1	1	—	—	—	2	5	—	—	—	11	—
Stettin	154 233	108	2	59	22	19,9	26,0	5	—	3	1	—	5	7	1	—	—	36	1
Straßburg i. E. . .	142 885	83	5	57	15	20,7	23,5	8	—	4	—	—	9	7	4	3	3	23	2
Stuttgart	149 913	77	5	51	18	17,7	19,0	2	—	1	—	—	8	6	2	1	1	32	—
Trier	41 165	18	1	16	4	20,2	22,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	8	1
Ulm	41 460	18	1	12	2	15,1	19,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	—
Wiesbaden	79 380	44	1	27	8	17,7	18,7	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	20	—
Würzburg	72 451	42	—	29[4])	3	20,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	16	2
Zwickau	52 520	34	4	24	10	23,8	25,2	—	1	—	—	—	1	2	1	1	1	16	3

Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 15. Jan .	503 045	289	17	132	31	13,6	.	—	—	—	—	—	12	27	11	—	—	78	4
Antwerpen bis 29. Jan. .	277 581	164	7	80	22	15,0	.	—	5	1	1	3	9	16	4	.	.	37	4
Brüssel	197 682	102	10	83	14	21,8	.	1	—	1	—	—	10	15	3	.	.	47	6
Budapest bis 29. Jan. .	648 104	458	17	259	70	20,8	.	4	1	—	5	2	57	48	11	.	.	122	9
Christiania	192 141	143	3	58	14	15,7	.	1	1	2	1	—	17	10	4	.	.	21	1
Edinburg	295 628	141	.	102	13	17,9	.	—	2	2	1	.	9	2	—	.	.	86	.
Glasgow	724 349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	340 500	222	6	87	25	13,3	.	—	1	—	—	—	20	5	4	.	.	53	4
Krakau bis 29. Jan. . .	81 099	53	4	45	8	28,9	.	—	—	—	2	—	10	4	4	3	.	25	—
Lemberg bis 29. Jan. . .	139 094	54	6	59	12	22,1	.	—	1	2	—	—	13	5	—	—	.	35	3
London	4 504 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lyon bis 22. Jan. . .	466 028	170	6	199	25	22,2	.	1	—	—	1	—	30	69	6	—	—	92	—
Madrid bis 25. Dezbr. .	491 595	338	26	253	62	26,8	.	3	—	1	2	—	29	79	21	.	.	115	3
Moskau bis 29. Jan. . .	988 610	.	30	486	132	25,3	.	2	12	21	5	—	98	17	31	.	.	300	.
New York bis 22. Jan. .	3 438 899	1626	121	1130	194	17,1	.	17	26	41	3	2	137	228	22	.	.	591	63
Odessa	404 651	.	12	139	35	17,9	.	1	2	1	—	1	14	2	5	3	3	110	3
Paris	2 511 629	1248	68	1029	125	21,3	.	14	2	5	3	1	180	191	31	—	—	569	33
Petersburg bis 29. Jan. .	954 400	531	43	593	204	32,3	.	10	13	46	26	—	84	20	59	.	.	335	.
Prag und Vororte . .	377 109	207	11	171	46	23,6	.	1	3	—	2	1	39	21	1	.	.	98	5
Rom bis 1. Jan. . . .	483 560	224	28	227	31	24,4	.	5	—	3	2	—	17	42	15	.	.	140	3
Stockholm bis 29. Jan. .	274 611	131	4	100	23	18,9	.	—	1	7	1	1	15	13	7	2	1	52	3
Triest	164 491	123	4	93	28	29,4	.	—	—	2	—	—	15	24	3	3	—	46	3
Venedig bis 29. Jan. .	167 074	87	3	113	33	27,1	.	—	—	—	—	—	6	38	4	.	.	63	2
Warschau bis 29. Jan. .	601 408	432	20	232	62	20,1	.	2	8	3	2	3	25	29	17	.	.	140	3
Wien	1 574 129	1194	63	584	156	19,3	.	13	3	16	—	1	100	102	35	.	.	304	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	6	1	—	6 (1)	4	—
Scharlach	7 (1)	1	2	—	2 (1)	—	1
Diphtherie u. Croup .	53 (6)	4 (1)	6	8 (1)	9 (3)	2	12 (3)
Unterleibstyphus . .	3	—	4	—	—	2	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6 (1)	—	—	—	— (1)	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	—	2 (2)
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	4
Rose	4 (1)	2	1	—	8	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56	22	25	11	37	15	71 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	40 (13)	15 (5)	1	5 (2)	21 (2)	2 (2)	12 (5)
Lungenschwindsucht .	51 (25)	9 (8)	5 (3)	3 (1)	27 (4)	14 (2)	32 (12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	81 (6)	50 (1)	10 (1)	15 (1)	42	3	29 (1)
Akuter Darmkatarrh .	11 (3)	2 (1)	1	—	8	1	4
Chron. Alkoholismus	30	3	—	1	3	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	22	7	6	6	16	3	13
And. rheumat. Krankh.	20	17	10	7	24	5	15
Verletzungen	93 (4)	55 (4)	33	16	45 (2)	15	73 (6)
Alle übrigen Krankh.	534 (61)	37 (6)	82 (12)	115 (11)	308 (13)	116 (7)	417 (31)
Summe	1017 (121)	230 (26)	1[illegible]7 (16)	187 (19)	557 (27)	183 (11)	709 (61)
Verbliebener Bestand	4340[6])	.	900	738	1944	894	3370

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	30./1.-5./2.	3	29 [5])	26 [5])	90	3
„ Breslau . . .	desgl.	—	17	22	19	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	9	9	46	1
„ Arnsberg . .	desgl.	9	113	49	162	2
„ Aurich . . .	desgl.	—	20	1	3	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	8	197	88	130	5
„ Erfurt . . .	desgl.	3	50	15	14	2
„ Hannover . .	desgl.	2	22	8	34	1
„ Hildesheim . .	desgl.	3	112	[illegible]	13	1
„ Königsberg . .	desgl.	21	303	57	36	1
„ Lüneburg . .	desgl.	1	33	4	11	—
„ Marienwerder	desgl.	5	63	4	20	1
„ Minden . . .	desgl.	6	52	2	33	—
„ Münster . . .	desgl.	2	47	1	14	1
„ Osnabrück . .	desgl.	1	—	4	9	—
„ Posen . . .	desgl.	6	176	13	12	—
„ Schleswig . .	desgl.	16	119	41	53	7
„ Sigmaringen .	1./1.-31./1	—	102	—	13	1
„ Stade . . .	30./1.-5./2.	6	8	9	33	—
„ Stettin . . .	desgl.	8	196	11	22	—
„ Stralsund . .	desgl.	—	2	7	7	1
„ Trier	desgl.	7	16	7	16	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	15	181	16	27	3
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	—	2	12	6	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	28	7	42	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	4	1	—
Hamburg	desgl.	13	49	8	24	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,0 ‰. — [4]) Desgl. 27 = 19,4 ‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm (gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	30. Januar	7,1	2,8	762,6	758,9	755,0	89	92	88	.	W	2
	31 =	9,8	3,8	746,6	745,5	753,6	93	96	79	5,7	W-NW	4
	1 Februar	7,0	1,5	760,6	757,5	755,2	98	92	92	2,6	WSW	2
	2 =	11,0	3,4	746,7	742,3	741,0	99	88	78	5,6	W	2—3
	3. =	4,6	−0,1	736,4	740,7	743,2	88	78	85	4,5	WNW	3—4
	4 =	1,1	−2,4	736,3	729,6	729.4	94	94	85	2,8	SSO-WNW	1
	5. =	1,6	−1,6	736,5	743,6	750,4	92	87	94	1,9	NNO-NNW	1
München	30. Januar	11,1	−4,3	730,2	727,4	725,5	95	40	35	0,6	SW	2,3
	31. =	10,9	4,3	717,9	717,8	723,0	28	83	66	3,3	SW	9,4
	1. Februar	6,8	2,1	725,6	724,3	722,8	74	48	75	0,3	SW	5,0
	2. =	14,4	1,4	717,6	711,9	710,8	68	60	85	1,3	SW	7,0
	3. =	4,3	0,6	710,8	710,7	711,6	71	64	82	3,5	SW	6,7
	4. =	2,8	−2,0	698,2	695,1	692,7	89	71	94	5,0	SW	5,5
	5. =	0,3	−4,3	699,9	703,6	709,4	82	85	89	5,7	W	3,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 23. Februar 1898.** Nr. 8.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 29. Januar zufolge hat die Seuche in Bombay während der vorausgegangenen Wochen ununterbrochen zugenommen. In den 5 Wochen vom 21. Dezember 1897 bis 25. Januar 1898 starben überhaupt 949 (davon an Pest 200), 1048 (302), 1283 (450), 1506 (651), 1726 (834) Personen in der Stadt.

Gelbfieber. Auf Kuba wurden vom 2. bis 8. Januar in Sagua la Grande viele Fälle der Krankheit festgestellt, vom 9. bis 15. Januar in Santjago und Sagua la Grande je 1 Todesfall, vom 13. bis 19. Januar in Matanzas 3 und vom 14. bis 20. Januar in Havana 2, in Regla 3 Todesfälle.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau und Petersburg je 3, Warschau 7 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 32 Erkrankungen; **Fleckfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** Wien 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 67 Todesfälle; **Rotz:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 11, Hamburg 5, Braunschweig und Breslau je 2, London 98, Moskau 2, Paris 13, Petersburg 3, Rom 2, Wien 5 Todesfälle; Nürnberg 53, Stockholm 27 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 106 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Augsburg, Krefeld, Mainz und Straßburg i. E. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 41, Breslau 144, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 104, Aurich 96, Düsseldorf 174, Königsberg 364, Posen 133, Schleswig 152, Stettin 176, Wiesbaden 304, in München 153, Hamburg 67, Budapest 54, Edinburg 43, Petersburg 93, Prag 67, Wien 282 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Halle, Posen und Spandau — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 23, Breslau 22, im Reg.-Bez. Düsseldorf 85, in Edinburg 59, Kopenhagen 37, London (Krankenhäuser) 232, Paris 46, Petersburg 75, Stockholm 31, Wien 55 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Gleiwitz und Zwickau — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 80, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 107, Düsseldorf 109, in München 62, Kopenhagen 42, London (Krankenhäuser) 135, Paris 91, Petersburg 130, Stockholm 66, Wien 64 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 30, Petersburg 199.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Schweden. Infolge Königlicher Bekanntmachung vom 22. Januar hat der § 5 der Königlichen Bekanntmachung vom 15. September 1893[1]), betreffend die Einfuhr von Waaren, welche als Träger der Choleraansteckung verdächtig angesehen werden können, folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

§ 5. Lumpen dürfen nur aus Norwegen, Dänemark, Deutschland, Rußland, sowie aus Großbritannien und Irland in das Reich eingeführt werden.

Diese Erlaubniß für die Einführung von Lumpen aus den erwähnten Ländern bildet indessen kein Hinderniß für ein Verbot, welches aus einem anderen Anlasse als zur Verhütung der Einschleppung der Cholera gegen die Einfuhr der genannten Waaren aus jenen Ländern etwa erlassen ist oder erlassen werden sollte.

Andererseits sollen die in § 7 der Königlichen Bekanntmachung vom 15. September 1893 betreffs der

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 781.

Einfuhr von Kunstwolle oder s. g. shoddy in das Reich ergangenen Vorschriften bis auf Weiteres auch für solche Kunstwolle oder shoddy nicht gelten, welche von Rußland eingeführt wird.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus Kopenhagen für das Jahr 1896. (Nach „Stadslaegens Aarsberetning for 1896.") Vgl. Veröff. 1897 S. 151.

Der Gesundheitszustand in Kopenhagen war 1896 außergewöhnlich günstig. Im Ganzen sind von den Aerzten 48 163 (1895: 57 764) Krankheitsfälle gemeldet worden, darunter 41 074 (50 981) Fälle von epidemischen Krankheiten oder 121 (152) auf je 1000 E. Die durchschnittliche tägliche Erkrankungsziffer schwankte zwischen 91 im Juli (79 im August) und 196 im Dezember (427 im März). Die zahlreichsten Meldungen entfielen auf Entzündungen der Luftröhre und Bronchien 8614, Mandelentzündung 7494, Cholerine und akuten Darmkatarrh 6929, Masern 5450, Gonorrhöe 4224, Influenza 3436, Scharlach 1550, Diphtherie 1518. Eine kleine Pockenepidemie, welche von Februar bis Mai auftrat, umfaßte 12 Fälle, deren erster einen Matrosen, welcher sich unterwegs angesteckt hatte, betraf. In den verseuchten Häusern wurde die Impfung der noch nicht geimpften Kinder, sowie eine Reihe von Wiederimpfungen möglichst bald vorgenommen. Auch blieb die Kgl. Impfanstalt täglich geöffnet, solange die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit bestand. Fälle von asiatischer Cholera, Fleckfieber, Ruhr sind nicht bekannt geworden. An Unterleibstyphus erkrankten 234 Personen oder 0,7 (1895: 1,8) ‰ der Bevölkerung, von denen 10,2 (9,0) % starben. Die Verbreitung von Diphtherie und Croup war im weiteren Rückgange begriffen; gegen 5,7 ‰ der Bevölkerung im Vorjahre und 14,1 im Jahre 1890 erkrankten 1642 oder 4,8 ‰ Personen, von denen 78 oder 4,9 gegen 6,0 und 11,3 % starben. Die Influenza, welche nach den Meldungen i. J. 1889 mit 12 050 Fällen aufgetreten ist und 1895 zu 13 563 Erkrankungen geführt hat, veranlaßte deren im Berichtsjahre 3436, von denen die meisten, 911, im März vorkamen.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen belief sich auf 5635 (1895: 6163) oder 16,55 (18,35) von je 1000 E., im 1. Lebensjahre auf 1694 (1835) oder 16,60 (18,11) von je 100 Lebendgeborenen. Es starben an Pocken 1 Person, an Unterleibstyphus 24, Diphtherie 53, Croup 25, Scharlach 35, Masern 72, Keuchhusten 82, Kindbettfieber 18, Rose 12, kroupöser Lungenentzündung 147, Bronchopneumonie und kapillarer Bronchitis 384, Cholerine und akutem Darmkatarrh 442, Influenza 44, Genickstarre 19, Tuberkulose 904, Krebs 481, Syphilis 55, Alkoholismus 31, durch Selbstmord 116, Verunglückung 287.

Lebend kamen zur Welt 10 205 (1895: 10 135) Kinder, d. s. 29,97 (30,19) auf je 1000 E., darunter außerehelich 2320 (2274) oder 22,73 (22,44) % der Lebendgeborenen, todt 248 (229), darunter außerehelich 67 (51).

Von der Kgl. Impfanstalt wurden 82 870 Portionen Thierlymphe abgegeben, außerdem etwa 4000 zu Impfungen an Ort und Stelle und 8600 zu Kälberimpfungen verbraucht. Es wurden in ihr 3540 Kinder geimpft, darunter 3416 mit Thierlymphe; 99,50 % der Impfungen und 94,78 % der angebrachten Schnitte waren erfolgreich; 224 Personen wurden wiedergeimpft. In der städtischen Impfanstalt wurden 944 Impfungen, darunter 938 Erstimpfungen, vorgenommen.

Im Laboratorium der Gesundheitskommission wurden an 1335 zur Untersuchung eingesandten Proben 1180 chemische, 51 mikroskopische und 381 bakteriologische Untersuchungen vollzogen.

Von der Desinfektionsanstalt wurden 2053 Desinfektionen ausgeführt, die meisten (201) im Dezember.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Nachprüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Vom 1. Oktober 1897.

Auf die Beschwerde über das Verfahren bei Prüfung der Waagen und Gewichte vom 25. Januar d. J. erwidere ich dem Vorstande des Deutschen Apothekervereins ergebenst, daß ich nach den stattgehabten amtlichen Feststellungen die von den Apothekenbesitzern erhobenen Klagen nur für zum Theil begründet erachten kann.

Eine Verlängerung der Frist zur Nachprüfung der Waagen und Gewichte erscheint zur Zeit mit Rücksicht darauf noch nicht zulässig, daß von den eingesandten Präzisionswaagen 44 vom Hundert, von den Handelswaagen 59 vom Hundert unrichtig und reparaturbedürftig waren. Daraus geht die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des eingeführten Prüfungsverfahrens deutlich hervor.

Die Beschädigungen von Waagen auf dem Transport werden sich dadurch vermeiden lassen, daß die Apotheker die Verpackung mit besonderer Sorgfalt ausführen und zur Umhüllung der Gegenstände nur sehr gutes Packmaterial verwenden, da dasselbe auch zur Rücksendung dienen muß. Die Aichungsinspektoren sind von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mit entsprechender Weisung versehen worden.

Auch hat derselbe angeordnet, daß Waagen künftig erst nach Verständigung mit den Besitzern derselben von den Aichungsämtern zur Reparatur gegeben werden sollen. Den Apothekern aber wird empfohlen, Waagen, deren Schäden sie selbst vorher erkennen, dem Aichungsamte erst nach Instandsetzung durch einen Mechaniker zuzuschicken.

J. A.: v. Bartsch.

An den Vorstand des Deutschen Apothekervereins . . . .

Preußen. Bekanntmachung, betr. die technische Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. Januar 1898. (R.-A. Nr. 21 vom 25. Januar 1898.)

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, auch die agrikultur-chemische Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau gleichgestellt worden.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Med.-Angeleg.
J. V.: v. Weyrauch.

Preußen. Erlaß des Kriegsministeriums, Medizinalabtheilung, Lepra betr. Vom 9. November 1897. (Amtl. Beibl. zur Deutschen militärärztl. Zeitschr. 1898 S. 2.)

Unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 9. Oktober 1897 Nr. 54291 wird das Königliche Sanitätsamt ergebenst ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß nicht allein bei den Rekruteneinstellungen, sondern auch bei dem jährlich stattfindenden Musterungs- und Aushebungsgeschäft von den Sanitätsoffizieren auf etwaige Lepraerkrankungen besonders geachtet wird und die mit dieser Krankheit behafteten Personen der zuständigen Zivilbehörde angezeigt werden, damit von dieser die erforderlichen Maßregeln wegen Isolirung getroffen werden können.

Auch empfiehlt es sich, diese Bestimmungen alljährlich vor Beginn des Musterungs- und Aushebungsgeschäftes und vor dem Rekruteneinstellungstermin in Erinnerung zu bringen.

v. Coler.

An das Königliche Sanitätsamt des x. Armeekorps zu N.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Bekanntmachung, betr. die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung als Heilgehülfe und Masseur oder als Heilgehülfin und Masseuse. Vom 30. Juli 1897. (Amtsbl. S. 144.)

Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Erlaß vom 4. Januar 1897 M. Nr. 12 955) treten unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1870 (A.-Bl. Stück 4 S. 28.) für den Regierungsbezirk Stralsund folgende Prüfungsvorschriften behufs Erlangung der Befähigung als Heilgehülfe und Masseur oder als Heilgehülfin und Masseuse in Kraft.

§ 1. Zur Prüfung werden Bewerber beiderlei Geschlechts zugelassen.

§ 2. Das Zulassungsgesuch ist an den Regierungs-Präsidenten zu richten.

§ 3. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein Unbescholtenheits-Zeugniß (polizeiliches Führungs-Attest),
2. der Nachweis des dauernden Wohnsitzes im hiesigen Regierungsbezirk,
3. eine Bescheinigung des dirigirenden Arztes eines Krankenhauses mit mindestens 30 Betten, daß der Gesuchssteller bezw. die Gesuchsstellerin wenigstens sechs Wochen in der Krankenpflege und Dienstleistung bei Operationen praktisch ausgebildet ist;
4. der Nachweis über eine wenigstens sechswöchentliche praktische Ausbildung in der Massage. Die Nachweise zu 3 und 4 dürfen sich auf die gleiche Zeit beziehen.

§ 4. Bei ausreichend befundenen Zeugnissen wird ein Kreisphysikus mit der Vornahme der Prüfung beauftragt.

§ 5. Die im Voraus zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen 10 ℳ.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Handleistungen: Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Massage, Zahnausziehen (für Heilgehülfen), Katheterisiren beim weiblichen Geschlecht (für Heilgehülfinnen), Setzen von Klystiren, Bereitung und Anlegung von Umschlägen, Zubereitung von Bädern, Uebergießungen, Abreibungen, Einwickelung von Gliedern, Nothstillung von Blutungen, Anlegung eines Nothverbandes bei Knochenbrüchen, Anwendung des Rettungsverfahrens bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes, Dienstleistung bei ärztlichen Operationen und Leichenöffnungen, Ausführung des Desinfektions-Verfahrens.

§ 7. Der beauftragte Kreisphysikus hat sich zu überzeugen, daß die erforderlichen Kenntnisse und die nothwendige Gewandtheit bei der Verrichtung der im § 6 genannten Handleistungen vorhanden sind. Derselbe hat über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen und an dessen Schluß sich über das Prüfungs-Ergebniß auszusprechen. Das Protokoll ist dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

§ 8. Nach bestandener Prüfung wird von dem Regierungs-Präsidenten das Befähigungs-Zeugniß als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur“ oder „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse“ ausgestellt.

§ 9. Zufolge Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1870 (M.-B. S. 158) erhalten Lazareth-Gehülfen, welche durch ein Zeugniß eines Ober-Militär-Arztes nachweisen, daß sie als solche 5 Jahre vorzüglich gut gedient und die Anwendung der Massage erlernt haben, auf ihren Antrag von dem Regierungs-Präsidenten unter Befreiung von der Prüfung das Befähigungs-Zeugniß.

§ 10. Alle Heilgehülfen und Heilgehülfinnen stehen unter Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus. Dieselben haben sich innerhalb 14 Tagen nach ihrer Niederlassung an einem Ort bei dem letzteren mündlich zu melden.

§ 11. Das Befähigungs-Zeugniß wird unter der Voraussetzung ertheilt, daß der Inhaber bei der Berufsausübung sich innerhalb der Grenzen der im § 6 bezeichneten Handleistungen hält mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln und Anwendung der Massage nur auf Anordnung eines approbirten Arztes vorgenommen werden darf.

§ 12. Verstoß gegen § 11 hat die Aberkennung des Befähigungs-Zeugnisses und des Rechts, sich als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur“ bezw. „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse“ zu bezeichnen, zur Folge.

Stralsund, den 30. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Polizeiverordnung, betr. Abwehr der Maul- und Klauenseuche und der Schweineseuchen. Vom 17. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 411.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammt. S. 195), sowie der §§ 18 flg. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, wird zur Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuchen, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses das Folgende verordnet:

Der § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1896 (Amtsbl. S. 291 flg.)[1]), betreffend die zur Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuchen zu ergreifenden Maßnahmen wird, wie folgt, abgeändert:

§ 4. Das überwachungspflichtige Rindvieh darf erst weiter veräußert werden, wenn seit dessen Unterbringung in dem Stalle oder auf der Weide des Bestimmungsortes (der erstmaligen Unterbringungsstelle) entweder a) fünf volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von einem beamteten Thierarzte oder von einem solchen Privat-Thierarzte, welcher hierzu von dem Landrathe nach Anhörung des Kreisthierarztes ermächtigt worden ist, gesund befunden oder b) drei Wochen verflossen sind.

Der Regierungs-Präsident.

Hessen. Die Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 betr.

1. Bekanntmachung. Vom 16. Juni 1897. (Reg.-Blatt S. 107.)

Da sich herausgestellt hat, daß die meisten Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, die Taxe im Ganzen im Hinblick auf die Fortschritte der Medizin veraltet erscheint, so haben wir mit Allerhöchster Genehmigung das Folgende verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 in den Abschnitten

A. Allgemeine Bestimmungen und
B. III. Taxe für ärztliche Dienstleistungen im Allgemeinen,
IV. Taxe für chirurgische Operationen,
V. Taxe für geburtshilfliche Verrichtungen und
IX. Taxe für Zahnärzte,

welche die den Aerzten und Zahnärzten gegen Private zustehenden Honorarforderungen regeln, sind aufgehoben. Die Bemessung der Honorare bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen. (Vgl § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.)

Soweit es sich um ärztliche und zahnärztliche Forderungen an öffentliche Fonds handelt, bleiben, ohne das Recht der vorhergehenden freien Vereinbarung zu beschränken, die Bestimmungen der erwähnten Medizinaltaxe bis zu einer bevorstehenden anderweiten Regelung der Ansätze in Kraft.

§ 2. Der Erlaß einer neuen Taxe für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen als Norm für streitige Fälle im Sinne des Absatz 2, Satz 2 des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bleibt vorbehalten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 803.

2. Erlaß. Vom 25. Juni 1897.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, an die Herren Vorsitzenden der ärztlichen Kreisvereine.

Nachdem die Medizinaltaxe vom Jahre 1865 durch Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Juni l. Js. aufgehoben worden ist, liegt es in unserer Absicht, den Wünschen, welche in der Sitzung des ärztlichen Zentralausschusses vom 2. bis 4 Juni l. Js. laut geworden sind, entsprechend für streitige Fälle neue Taxfestsetzungen zu geben, welche sich an die für Preußen erlassene Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 anlehnen sollen. Nur von einer Seite ist in der erwähnten Ausschußsitzung darauf hingewiesen worden, daß die Minimalsätze der preußischen Taxordnung als Norm für die Festsetzung der Honorare für Einzelleistungen bei den Krankenkassen wohl zu hoch gegriffen erschienen.

Es ist für uns von Interesse, die Ansichten der Kreisvereine über die Angelegenheit zu hören und wir sind bereit, die Vorschläge derselben zur Prüfung und näheren Erwägung entgegenzunehmen. Ein Exemplar der preußischen Gebührenordnung, welche mit der im Jahre 1889 für das Königreich Sachsen erlassenen in vielen Beziehungen übereinstimmt, legen wir bei und verfehlen nicht Ihnen weiter mitzutheilen, daß auch das Herzogthum Braunschweig und das Königreich Württemberg bereits Taxentwürfe ausgearbeitet haben. Für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist am 9. Dezember 1896 eine Taxe erlassen worden, welche, wie auch der württembergische Entwurf, zum Theil erheblich hinter den Sätzen der preußischen Taxe zurückbleiben. Da es für Sie wünschenswerth sein könnte, auch einige neue Taxen kennen zu lernen, so theilen wir Ihnen mit, daß die Schaumburg-Lippe'sche Taxe in der Nr. 18 der Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes und der Württembergische Entwurf in Nr. 20 des Med. Correspondenzblattes des Württemb. ärztl. Landesvereins von 1897 mitgetheilt ist.

Wir empfehlen Ihnen die Berathung der Angelegenheit und die Einsendung Ihrer Vorschläge in thunlichster Weise zu beschleunigen.

(Unterschrift.)

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. Anlage und Ausführung der Kanalisation für die Stadt Winterthur.

Vom 23. Mai 1897. Vom Regierungsrathe genehmigt den 8. Juli 1897. (San.-demogr. Wchb. d. Schweiz 1897 S. 562.)

§ 1. Die Kanalisation der Stadtgemeinde Winterthur hat den Zweck, das Meteorwasser, sowie das Abwasser von Grundstücken und Häusern im Baugebiet unterirdisch abzuleiten und dasselbe, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gereinigt, der Eulach und der Töß zuzuführen.

§ 2. Die Kanalisation umfaßt:

a) Die bestehenden öffentlichen und privaten Ableitungen, welche nach Anlage und Gefällsverhältnissen den technischen Anforderungen entsprechen.

b) Die neu zu erstellenden Kanäle und deren Nebenanlagen.

c) Die mit den bestehenden Kanälen verbundenen und die mit denselben oder mit neuen Kanälen noch in Verbindung zu setzenden Ableitungen von Dachrinnen, Schüttsteinen, Aborten, Pissoirs 2c.

§ 3. Das gesammte Kanalnetz wird durch einen Uebersichtsplan im Maaßstabe von 1 : 2500 dargestellt, auf welchem die seit 1886 ausgeführten Kanäle schwarz, die noch auszuführenden roth eingezeichnet sind. Der Uebersichtsplan enthält ferner die Einsteigschächte, Spülvorrichtungen, Nothauslässe, Syphons und Klärbassins, sowie Angaben über die Lichtweite und das Gefäll der Kanäle in Promille; die Gefällsrichtungen sind durch Pfeilstriche angedeutet.

Der Uebersichtsplan soll regelmäßig nachgeführt werden.

§ 4. Für den Kanal jeder einzelnen Straße, resp. für jede besondere Kanalstrecke wird ein Situationsplan mit Längenprofil in Aktenformat (35 22 cm) angefertigt. Auf diesem Plan werden die Einsteigschächte, die Schlammsammler mit Ableitungen, die Kanal- und Hausanschlüsse, ferner Gas- und Wasserleitungen, elektrische Leitungen, alte Dolen 2c. dargestellt.

Die Längen werden im Maaßstabe 1 : 500 oder 1 : 1000, die Höhen im Maaßstabe 1 : 100 eingetragen.

§ 5. Ueber die Wasserableitung jedes Hauses, resp. Grundstückes, ist auf Kosten des Eigenthümers ein Situationsplan im Doppel anzufertigen, in Aktenformat und mit Einzeichnung der Schlammsammler, Schächte und Leitungen bis zur Einführung in den Straßenkanal.

Diese Pläne werden im Maaßstabe 1 : 100, 1 : 250 oder 1 : 500 ausgeführt. Das eine Doppel wird nach der Genehmigung durch den Stadtrath dem Eigenthümer, das andere dem Archiv des Bauamtes zugestellt.

§ 6. Der Stadtrath stellt die speziellen Bauvorschriften für Kanalisationsanlagen (Straßenkanäle mit Nebenanlagen, Hausentwässerungsanlagen 2c.) auf.

Die Ausführung von Kanalbauten wird in der Regel an Unternehmer vergeben. Die vom Bauamte mit den Unternehmern abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrath.

§ 7. An die Kosten der Straßenkanäle und Nebenanlagen bezahlen die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke einen Beitrag von je sechs Franken auf den laufenden Meter der Grundstücksgrenze.

Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen stoßen, ist der Beitrag an eine zweite Dole für Eckplätze bis auf 20 Meter Länge auf die Hälfte zu reduziren.

Werden vor dem Jahre 1886 erstellte Kanäle durch neue ersetzt, so wird der Beitrag der Anstößer auf die Hälfte der obgenannten Summe reduzirt.

Die Beiträge werden fällig mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Straßenkanäle.

§ 8. Einzelne Kanäle oder Kanalstrecken können ausnahmsweise früher als im allgemeinen Plan und Programm vorgesehen ist, gebaut werden, wenn die Anstößer dies wünschen und sich zu einer Beitragsleistung verpflichten, die nicht nur mindestens die Hälfte der Gesammtkosten, Nebenanlagen inbegriffen, ausmacht, sondern gleichzeitig über die allgemein festgesetzte Leistung von sechs Franken auf den laufenden Meter der Grundstücksgrenze für jeden Anstößer hinausgeht.

§ 9. Die Eigenthümer von Gebäuden, welche an kanalisirten Straßen liegen, sind verpflichtet, auf ihre Kosten sämmtliche Abwasser (Dach-, Brunnen-, Küchen-, Wasch- und Badeabwasser 2c.) durch vorschriftsgemäße unterirdische Ableitungen den Kanälen zuzuführen. Für die Ausführung dieser Ableitungen wird Frist angesetzt bis zum 31. Dezember 1899.

Für jedes Wohnhaus ist eine besondere Ableitung zu erstellen. Ausnahmen können nur gestattet werden, sofern die Rücksicht auf schon bestehende Dolen oder besondere Umstände dies rechtfertigen.

Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Eigenthümer von Häusern, welche Ableitungen in ältere Kanäle besitzen, sofern in der betreffenden Straße ein neuer Kanal besteht.

§ 10. Wo ein neuer Kanal angelegt wird, sind in der Regel die Hausableitungen gleichzeitig, spätestens aber innert sechs Monaten in denselben einzuführen unter Ausschluß jeder anderen Art von Ableitung.

§ 11. Vom 1. Januar 1900 an ist die Benutzung von Zisternen, offenen Gräben und Wasserläufen, sowie alten Kanälen für die Ableitung von Abwasser durch die anschlußpflichtigen Grundeigenthümer untersagt.

Für die Erstellung und den Betrieb von Zisternen und andern privaten Ableitungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch zulässig sind, ist die Bewilligung des Stadtrathes nachzusuchen.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Gebäude, die mehr

als 100 m von der nächst gelegenen Stelle eines Straßenkanals entfernt sind.

§ 13. Das Abwasser ist den öffentlichen Kanälen möglichst rein zuzuführen. Die Reinigung hat durch Anbringung von einem oder mehreren Schlammsammlern und wenn nöthig durch Anwendung weiterer geeigneter Mittel stattzufinden.

§ 14. Erstellung und Unterhalt von Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Häuser, deren Abwasser den städtischen Kanälen zugeleitet werden soll, erfolgen auf Kosten der Eigenthümer durch das Bauamt.

Die Sorge für gehörige Reinigung solcher Anlagen ist Sache der Grundeigenthümer; das Bauamt ist jedoch berechtigt, auch die Reinigung auf Rechnung der Eigenthümer ausführen zu lassen.

§ 15. Ueber Erstellung, Unterhalt und Reinigung von Ableitungen aus Aborten, Pissoirs, Metzglokalen, Gasthöfen, Krankenhäusern, Schulhäusern, Fabriken und Werkstätten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten, welche der Genehmigung durch die Gesundheitsbehörden unterliegen.

Im allgemeinen gelten folgende Bestimmungen:

a) Aborte mit Kübelvorrichtung (diviseurs) dürfen nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden.

b) Ueberläufe aus Jauchegruben und Pissoirs dürfen nur erstellt werden, wenn sämmtliche Aborte eines Gebäudes mit Wasserspülung und mindestens die Jauchegruben mit Wasserabschlüssen versehen sind.

c) Die Abfallrohre von Schüttsteinen und dergleichen sind mit Wasserabschlüssen und am obern Ende mit festsitzendem Sieb zu versehen. Dachwasserableitungen sind ohne Abschluß zu erstellen; liegt deren obere Mündung in der Nähe von bewohnten Räumen, so ist ein Dunstrohr für die Kanalgase bis über das Dach zu führen.

d) Fleischabfälle und Blut, sowie andere Stoffe und Abwasser, welche den Kanälen schädlich sind, dürfen denselben nicht zugeführt werden.

§ 16. Die Aufsicht über Bau, Unterhalt und Reinigung der Kanäle und Nebendolen ist Sache des Bauamtes.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, im besondern die vorschriftswidrige oder ohne Ermächtigung von Seite des Bauamtes erfolgte Erstellung, Abänderung oder Benutzung einer Kanalisationsanlage, die Unterlassung der Reinigung 2c. werden mit Polizeibuße bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrath, sowie erfolgter Publikation im Amtsblatte in Kraft.

Die widersprechenden Bestimmungen der Latrinenordnung vom 29. Juni 1872, sowie § 10 des Regulativs betreffend Jaucheabfuhr vom 20. Dezember 1885 werden aufgehoben.

Rußland. Reglement über die Dauer und Eintheilung der Arbeitszeit in den Fabriken.

Bestätigt vom Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf Grund des Art. 9 der Abth. I d. Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom 2. Juni 1897. (St. Petersburger Zeitung vom 12./24. Oktober 1897 Nr. 285.)

1. Gegenwärtigem Reglement unterliegen auf Grund d. Art. 1 d. Abth. I d. Allerh. best. Reichsr.-Gutacht. v. 2. Juni 1897 diejenigen der dem Ressort des Finanzministeriums unterstehenden Fabriks- und Gewerbe-Anstalten, auf welche sich die Wirksamkeit der Art. 128—156 d. Gew.-Stat. (Sw. Sak. Bd. XI Thl. II Ausg. v. J. 1893) erstreckt.

2. Als Arbeitszeit oder als Zahl der Arbeitsstunden am Tage wird diejenige Zeit angesehen, im Laufe welcher nach dem Miethvertrage (Art. 92, 103, 134, 137 u. 142 des Gew. Stat., Sw. Sak. Bd. XI, Thl. II Ausg. v. J. 1893) der Arbeiter verpflichtet ist, sich in der Fabrik und zur Verfügung ihres Leiters behufs Ausführung der Arbeit zu befinden (Art. 2, Abthl. I d. Allerh. bestät. Reichsraths-Gutachtens v. 2. Juni 1897).

3. Zur Zahl der Arbeitsstunden werden nicht gerechnet die arbeitsfreien Pausen, d. h. die Unterbrechungen in der Arbeit, die in dem Verzeichniß der Arbeitszeit vermerkt sind und im Laufe welcher der Arbeiter nach dem Reglement der inneren Fabriksordnung die Freiheit hat, sich aus dem Fabriks-Etablissement zu entfernen und überhaupt über seine Zeit zu verfügen.

4. Als Nachtzeit gilt: bei Arbeit mit einer Schicht — die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens; bei der Arbeit von zwei und mehr Schichten aber — die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens (Art. 3 Abthl. I d. Allerh. bestät. Reichsraths-Gutachtens vom 2. Juni 1897).

5. Für Arbeiter, die ausschließlich während des Tages beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit (Art. 2) elf einhalb Stunden täglich, an den Sonnabenden und an den Vortagen der im Art. 10 angeführten zwölf hohen Feiertage — zehn Stunden nicht übersteigen. Am heiligen Abend des Weihnachtsfestes darf die Arbeit nicht später als bis Mittag währen (Art. 4 der Abthl. I d. Allerh. bestät. Reichsr.-Gutachtens v. 2. Juni 1897).

6. Für Arbeiter, die, wenn auch nur theilweise, während der Nachtzeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit zehn Stunden täglich nicht übersteigen (Art. 5 d. Abth. I d. Allerh. bestät. Reichsraths-Gutachtens v. 2. Juni 1897).

7. Bei achtzehnstündiger Arbeit der Fabrik mit zwei Arbeiterschichten kann die Zahl der täglichen Arbeitsstunden bis zwölf erhöht werden, unter dem Vorbehalt, daß im Mittel die Arbeitszeit während zwei Wochen für jeden Arbeiter neun Stunden täglich nicht übersteigt.

8. Bei einer Arbeitsstundenzahl von mehr als zehn täglich für jeden Arbeiter muß wenigstens eine freie Pause (Art. 3) von nicht weniger als einer Stunde je nach den Fabrikations- und überhaupt den örtlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

Anmerkung. Abweichungen von dieser Forderung sind unter Bestätigung des Reglements der inneren Fabriksordnung nur zulässig in Fällen bedeutender Hindernisse für ihre Ausführung, die aus der Betriebsweise hervorgehen, oder aber, falls die Erfüllung der erwähnten Forderung angesichts der besonderen örtlichen Verhältnisse als beschwerlich für die Arbeiter erkannt wird.

9. Dem Arbeiter muß die Möglichkeit gegeben sein, Speise zu sich zu nehmen, nicht weniger als nach je sechs Stunden. Falls die Dauer der Arbeitszeit zwischen zwei freien Pausen sechs Stunden übersteigt und es daher nicht möglich erscheint, die Ausführung dieser Forderung diesen Pausen anzupassen, so muß dem Arbeiter die Möglichkeit des Essens im Laufe der Arbeitszeit gewährt werden, wobei in dem Reglement der inneren Fabriksordnung der Ort für die Speiseeinnahme angegeben sein muß.

10. In das Verzeichniß der Feiertage, an denen keine Arbeit stattfinden darf (P. 2 Art. 132 d. Gew.-Stat. Sw. Sak. Bd. XI Th. II, Ausg. v. J. 1893) sind obligatorisch eingeschlossen alle Sonntage und folgende Festtage: der 1. und 6. Januar, 25. März, 6. und 15. August, 8. September, 25. und 26. Dezember, Charfreitag und Sonnabend in der Marterwoche, Montag und Dienstag in der Osterwoche, Himmelfahrt und der zweite Pfingstfeiertag.

Anmerkung 1. In das Verzeichniß der Tage, an welchen Minderjährige und Halbwüchslinge nicht beschäftigt werden dürfen (Art. 142 d. Gew.-Stat., Sw. Sak. Bd. XI Th. II, Ausg. v. J. 1893), sind alle Sonntage und diejenigen Festtage aufzunehmen, an denen die erwachsenen Arbeiter arbeitsfrei sind.

Anmerkung 2. Für Arbeiter andersgläubiger Konfessionen ist es gestattet, diejenigen der in diesem Artikel angeführten Festtage, die von ihrer Kirche nicht gefeiert werden, nicht in das Verzeichniß der Feiertage aufzunehmen. Für die Arbeiter nichtchristlicher Religion ist es gestattet, andere Wochentage an Stelle der Sonntage, je nach ihrem Glauben, in das Verzeichniß der Feier-

tage aufzunehmen; die Aufnahme der übrigen in diesem Artikel erwähnten Festtage ist für sie nicht obligatorisch.

11. An den Sonntagen und den im vorerwähnten (10) Art. angegebenen Feiertagen müssen die Arbeiter im Verlaufe von nicht weniger als 24 Stunden arbeitsfrei sein.

12. Nach gegenseitiger Uebereinkunft des Fabriksleiters und der Arbeiter können die letzteren am Sonntage anstatt eines Werktages beschäftigt werden. Von dem stattgehabten Uebereinkommen ist sofort der betreffende Fabriksinspektor in Kenntniß zu setzen, mit einer jedesmaligen genauen Angabe der Ursache dieser Abweichung von dem Reglement der inneren Fabriksordnung.

13. Abweichungen von den in den Artikeln 5, 6, 8 und 10 dieser Regeln dargelegten Verordnungen werden in Bezug auf Arbeiter zugelassen, die nicht zu unterbrechende Arbeiten auszuführen haben, d. h. solche Arbeiten, die nicht zu beliebiger Zeit ohne Schädigung der Apparate, der bearbeiteten Materialien oder der herzustellenden Erzeugnisse unterbrochen werden können. Diese Abweichungen sind nur in dem Maße zulässig, als eine unbedingte Nothwendigkeit vorliegt, und in jedem Falle müssen wenigstens folgende Forderungen beobachtet werden:

a) Die Gesammtzahl der Arbeitstunden darf im Laufe von zwei aufeinander folgenden Tagen für jeden Arbeiter überhaupt 24 Stunden nicht übersteigen; im Laufe derjenigen zwei Tage aber, an welchen der Schichtenwechsel stattfindet — nicht dreißig Stunden.

b) Jeder Arbeiter muß nicht weniger als drei Mal im Monat eine Freizeit von 24 Stunden hintereinander erhalten, wenn die Zahl seiner täglichen Arbeitsstunden (ungerechnet die Tage des Schichtenwechsels) acht nicht übersteigt, und nicht weniger als vier Mal im Monat, wenn die erwähnte Zahl mehr als acht Stunden beträgt.

Anmerkung. Diese Abweichungen sind nur zulässig in Bezug auf die in diesem Artikel aufgezählten Arbeiten, welche in dem Reglement der inneren Fabriksordnung besonders bezeichnet sind und für die der Ausführungsmodus angegeben ist.

14. Abweichungen von eben denselben Regeln (Artikel 5, 6, 8 und 10) können zugelassen werden in Bezug auf Arbeiter, die mit Hilfsarbeiten bei verschiedenen Betrieben beschäftigt sind, wie mit laufenden Reparaturen, mit der Beaufsichtigung der Kessel, Motoren und Transmissionen, mit der Heizung, Wasserversorgung und Beleuchtung der Fabriksgebäude, mit dem Wacht- und Feuerlöschdienst und überhaupt mit solchen Arbeiten, die vorher ausgeführt werden müssen, damit die Fabrik zur bestimmten Zeit in Thätigkeit gesetzt werden kann, wie auch mit solchen Arbeiten, die nach Schluß der Fabrik nothwendiger Weise ausgeführt werden müssen.

Anmerkung. Diese Abweichungen sind nur zulässig in Bezug auf die in diesem Artikel aufgezählten Arbeiten, welche in dem Reglement der inneren Fabriksordnung besonders bezeichnet sind und für die der Ausführungsmodus angegeben ist.

15. Ohne Beobachtung der Bestimmungen über die Dauer und Eintheilung der Arbeitszeit, sowie über die Feier der Sonn- und Festtage, als auch mit Abweichungen von dem Reglement der inneren Fabriksordnung dürfen ausgeführt werden:

a) unumgängliche Reparaturen im Falle plötzlicher Beschädigung der Kessel, Motoren und Transmissionen und überhaupt im Falle unvorhergesehener Störungen bei Maschinen, Apparaten und Anlagen (Gebäuden, Wehren, Bohrlöchern 2c.), die die Einstellung der Arbeit in der ganzen Fabrik oder in irgend einer ihrer Abtheilungen hervorriefen;

b) zeitweilige Arbeiten in irgend einer Abtheilung der Fabrik in denjenigen Fällen, wenn infolge eines Brandes, Bruches oder ähnlicher unvorhergesehener Umstände, die Arbeit in dem einen oder anderen Theile der Fabrik auf einige Zeit verkürzt oder völlig eingestellt werden muß, und wenn das für den vollen Betrieb der übrigen Abtheilungen der Fabrik nothwendig ist.

Anmerkung. Zu den in diesem Artikel erwähnten Arbeiten kann der Fabriksleiter unverzüglich schreiten, muß aber an demselben Tage den Fabrikinspektor davon benachrichtigen, der die im Punkte 6 dieses Artikels bezeichneten Arbeiten gestattet, falls er die für ihre Inangriffnahme vorhandenen Gründe für berücksichtigungswerth hält.

16. Abgesehen von den in den Artikeln 13, 14 und 15 angegebenen Fällen können mit jedes Mal besonders einzuholender Genehmigung des Finanzministers nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern Abweichungen von den Bestimmungen über die Arbeitsdauer und die Eintheilung der Arbeitszeit auch in anderen, besonders dringenden Ausnahmefällen gestattet werden für einzelne Industriezweige oder einzelne Fabriken und Arbeiterkategorien. Gesuche um die Gestattung solcher Abweichungen werden dem Finanzminister durch die betreffenden Fabriksinspektoren eingereicht.

17. Als Ueberstundenarbeit wird diejenige betrachtet, die von dem Arbeiter in der Fabrik zu einer Zeit ausgeführt wird, an welcher er nach den Regeln der inneren Fabriksordnung (Art. 142 d Gew.-Stat. Sw. Sak. Bd. XI Th. II, Ausg. v. J. 1893) nicht zu beschäftigen ist. Ueberstundenarbeit ist nicht anders gestattet, als nach besonderer Uebereinkunft des Fabrikleiters mit dem Arbeiter. In dem Miethvertrag können nur Abmachungen über solche Ueberstundenarbeiten aufgenommen werden, die sich nach den technischen Betriebsbedingungen als nothwendig erweisen (Art. 8, Abth. I d. A. 6. R.-G. v. 2. Juni 1897).

Anmerkung: Als infolge technischer Betriebsbedingungen nothwendige Arbeiten werden nur diejenigen angesehen, welche ausschließlich durch zufällige und dabei durch die Eigenschaften des Betriebes hervorgerufene Abweichungen veranlaßt werden. Sie können für die Arbeiter nur dann als obligatorisch angesehen werden, wenn in dem Reglement der inneren Fabriksordnung Fälle vorgesehen sind, in denen diese Arbeiten ausgeführt werden müssen, und wenn in den Lohnbestimmungen, Tarifen 2c. die übrigen Bedingungen für ihre Ausführung enthalten sind.

18. Die Zahl der Ueberstunden darf für jeden Arbeiter 120 im Jahre nicht übersteigen. Hierbei werden jedoch nicht mitgerechnet die von den Arbeitern in Ueberstundenarbeit geleisteten Stunden: a) wenn der Arbeiter zu ihnen nach dem Miethsvertrage verpflichtet ist, und b) die im Art. 15 angegebenen.

19. Wenn die Ueberstundenarbeiten von der ganzen Fabrik, von einer ganzen Abtheilung der Fabrik oder von größeren Arbeitergruppen ausgeführt werden, so muß der Fabriksinspektor sofort davon benachrichtigt werden. Dem Fabriksinspektor wird anheimgestellt, solche Benachrichtigungen auch in anderen Fällen (d. h. wenn kleinere Arbeitergruppen oder sogar einzelne Arbeiter Ueberstundenarbeit leisten) gemäß den örtlichen Verhältnissen zu verlangen. Diese Fälle werden vom Fabriksinspektor bei der Bestätigung des Reglements der Ueberstundenberechnung direkt bestimmt (Art. 20).

20. Der Fabriksleiter ist gehalten, genau Rechnung zu führen über die in der Fabrik ausgeführten Ueberstundenarbeiten derart, daß stets bestimmt werden kann, wie viele Stunden, wann und unter welchen Bedingungen jeder Arbeiter Ueberstundenarbeit geleistet hat.

21. Die Regeln und Formen der Rechnung über die Ueberstundenarbeit (Art. 20) werden vom Fabriksleiter angefertigt und dem Fabriksinspektor zur Bestätigung vorgestellt. Diese Regeln oder die Auszüge aus ihnen, die die Arbeiter betreffen, werden in den Werkstätten ausgehängt.

22. Vorstehendes Reglement tritt vom 1./13. Januar 1898 in Kraft.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1897[1].

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktbr. Gemeinden	Oktbr. Stück Vieh[2])	Novbr. Gemeinden	Novbr. Stück Vieh[2])	Dezbr. Gemeinden	Dezbr. Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	1	1	2	2
Bern	11	12	7	7	2	2
Freiburg	2	2	3	3	1	1
Basel-Landschaft	2	3	—	—	1	2
St. Gallen	1	2	—	—	1	1
Aargau	1	1	1	1	1	1
Waadt	4	4	1	1	2	2

Außerdem im Oktober: Solothurn, Appenzell J.-Rh. je 1 Stück Vieh; im Dezember: Luzern, Schwyz, Neuenburg je 1 Stück Vieh.

Seuchen. Kantone.	Oktbr. Gemeinden	Oktbr. Stück Vieh	Novbr. Gemeinden	Novbr. Stück Vieh	Dezbr. Gemeinden	Dezbr. Stück Vieh
Rauschbrand.						
Bern	20	36	7	10	8	8
Freiburg	8	12	1	2	1	1
Solothurn	1	1	1	1	—	—
Appenzell J.-Rh.	1	1	1	1	—	—
St. Gallen	4	6	3	5	2	3
Waadt	1	1	2	2	—	—

Außerdem im Oktober: Luzern 4 Stück in 3 Gemeinden, Glarus 3 in 3, Graubünden 5 in 2, Unterwalden o. d. W., Appenzell A.-Rh., Neuenburg je 1 Stück Vieh.

Seuchen. Kantone.	Oktbr. Gemeinden	Oktbr. Stück Vieh	Novbr. Gemeinden	Novbr. Stück Vieh	Dezbr. Gemeinden	Dezbr. Stück Vieh
Wuth.						
Bern	3	4	2	2	4	4
Solothurn	3	3	12	68	5	[3])15

Außerdem im November: Luzern 2 Hunde, in 1 Gemeinde; im Dezember: Freiburg 2 in 2, Aargau 3 in 3.

Seuchen. Kantone.	Oktbr. Gemeinden	Oktbr. Stück Vieh	Novbr. Gemeinden	Novbr. Stück Vieh	Dezbr. Gemeinden	Dezbr. Stück Vieh
Rotz und Hautwurm.						
Solothurn	—	—	1	1	2	2
Waadt	2	2	2	3	3	3
Maul- und Klauenseuche.[4])						
Schwyz	1	8	—	—	2	11
Glarus	—	—	4	114	3	57
Appenzell A.-Rh.	2	11	6	51	5	265
St. Gallen	—	—	9	195	13	861
Graubünden	—	—	15	358	5	322
Aargau	—	—	1	21	3	29
Waadt	8	176	8	166	22	464
Neuenburg	1	12	1	12	2	78
Genf	1	28	2	65	1	226

Außerdem im November: Appenzell J.-Rh. 7 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Dezember: Zürich 209 Stück Vieh in 5 Gemeinden, Bern 30 in 2, Luzern 92 in 2, Unterwalden n. d. W., Tessin je 1 Stück Vieh, Unterwalden o. d. W. 7 Stück Vieh, Freiburg 19, Basel-Stadt 87, Basel-Landschaft 6, Thurgau 207, Wallis 14 in je 1 Gemeinde.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 947. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Darunter 2 Rinder. — [4]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 838 geschlachtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktbr. Gemeinden	Oktbr. Stück Vieh[1])	Novbr. Gemeinden	Novbr. Stück Vieh[1])	Dezbr. Gemeinden	Dezbr. Stück Vieh[1])
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	16	112	9	40	10	33
Bern	23	58	12	30	14	46
Freiburg	7	22	6	21	3	11
Schaffhausen	2	2	1	1	1	1
Appenzell J.-Rh.	3	5	—	—	1	1
Graubünden	1	1	1	1	1	1
Aargau	3	7	3	5	—	—
Thurgau	4	6	4	16	2	5
Tessin	1	1	1	3	—	—
Wallis	15	34	8	18	5	10

Außerdem im Oktober: Luzern, St. Gallen je 5 Stück in je 2 Gemeinden, Unterwalden o. d. W. 5 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Wallis 15 in 6.

Räude. Im Oktober: Waadt 232 verseuchte und verdächtige Schafe in 1 Gemeinde.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1897[2]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle: Milzbrand. Oktober	Milzbrand. Novbr.	Milzbrand. Dezbr.	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Oktober	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Novbr.	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Dezbr.	Schweinerothlauf. Oktober	Schweinerothlauf. Novbr	Schweinerothlauf. Dezbr.
Akershus	8	—	3	3	1	2	16	6	2
Smaalenene	2	—	2	2	—	—	15	9	1
Buskerud	2	1	1	2	—	—	2	3	2
Jarlsberg und Laurvik	1	2	3	1	1	4	9	12	7
Hedemarken	2	3	2	—	1	—	5	—	9
Christians	1	3	—	1	1	2	16	3	5
Bratsberg	1	1	1	—	—	—	6	3	1
Nedenäs	1	—	2	—	1	1	2	1	—
Lister u. Mandal	1	3	—	—	—	—	—	—	3
Stavanger	4	2	—	1	2	1	1	—	—
Süd-Bergenhus	3	7	5	—	—	—	1	1	—
Bergen	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	3	2	1	1	—	1	4	—
Süd-Drontheim	—	—	1	4	4	6	6	8	2
Nord-Drontheim	—	—	—	—	1	—	18	9	9
Nordland	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Tromsö	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Im Ganzen Fälle	28	25	23	15	13	16	103	60	41
Zahl der Bestände	22	23	20	15	12	12	93	54	31

Ferner ist gemeldet: Rauschbrand: Buskerud, Lister und Mandal im Dezember je 1 Fall; Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im Oktober: Süd-Bergenhus 1, Nord-Bergenhus 3; im November: Stavanger 11, Süd-Bergenhus 2, Nord-Bergenhus 1, Nord-Drontheim 4; im Dezember: Stavanger 1; Schweinediphtherie: Akershus im Dezember 6 Fälle.

[1]) S. die nebenstehende Anmerk. 2.
[2]) Vgl. Veröff. 1897 S. 925.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 74.) Nach dem am 22. Februar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 62 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Pozsony (Preßburg).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 24. Januar 1898. (Amtsbl. S. 30.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird in Abänderung und Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1881 (Extrabl. zu Stück 22 des Amtsbl.) von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten Folgendes verordnet:

1. Im § 5 wird hinter dem zweiten Absatz und zwar hinter den Worten „und bleibt im Besitze des Begleiters" folgende Bestimmung eingeschaltet:

Wenn Vieh zur Verladung kommen soll, welches nicht einem Besitzer gehört, sondern zusammen gekauft worden ist (auf Märkten 2c. von Händlern 2c.), so ist zu dem landräthlichen Erlaubnißschein (ad a) das unter Ia hier beigefügte Formular zu benutzen. In dieses die einzelnen Stücke Vieh, das Signalement desselben, den Namen und den Wohnort 2c. der bisherigen Besitzer einzutragen, ist Sache des Versenders; der Landrath prüft die Richtigkeit dieser Angaben auf Grund der ihm vorzulegenden, event. mit der Bescheinigung der Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn (vgl. § 9) versehenen Ursprungsatteste, vollzieht und ertheilt sodann den Erlaubnißschein, falls Bedenken der Ertheilung nicht entgegenstehen.

2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1898 in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Nr. 1 dieser Anordnung unterliegen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen im § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) fallen, der Strafvorschrift der Polizeiverordnung vom 25. April 1890 (Amtsbl. 1890 Stück 18 S. 135)[1].

Königsberg, den 24. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Bergmann.

Formular Ia.

Erlaubnißschein.
Nr. . .

Dem (Namen und Stand) . . . . aus . . . . . . Kreis . . . . wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, die nachstehend bezeichneten Stück Rindvieh, welche er von den unten genannten Besitzern gekauft hat und zwar:

Nummer	Geschlecht	Alter	Farbe, Abzeichen und Hornbrandzeichen	Verkäufer		
				Name	Wohnort	Kreis

auf der Eisenbahnstation . . . . . zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird auf Grund der Atteste der Landräthe der Kreise . . . . bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen in den gedachten Kreisen gestanden hat. Die Verladung hat unter Kontrole des . . . . stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das unten stehende Attest ausgestellt worden ist. Der vorstehende Erlaubnißschein verliert mit dem . . . . seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .
Der Königliche Landrath.
(L. S.)

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnißschein bezieht, am heutigen Tage, als dem Tage der Verladung von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .
Der Kreis- (Grenz-) Thierarzt.

Daß die Verladung auf Station . . . . der Eisenbahn am . . ten . . . . 18 . . erfolgt, unter Nummer . . . der Kontrole eingetragen und die Thiere von einer anderen Eisenbahnstation nicht übernommen worden sind, bescheinigt.

Der Stations-Vorstand.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 18. Januar 1898. (Amtsbl. S. 48.)

Aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk Breslau durch Viehtransporte ordne ich auf Grund des § 20 Absatz 2 und des § 17 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409 ff.) in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128/1894 S. 115 ff.) für den Umfang des Regierungsbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 20. November 1895 (A.-Bl. 1894 S. 615)[1] bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Alles von Händlern, Unternehmern oder Privatpersonen auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Breslau eingeführte Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) darf nicht eher vom Bahnhofe (der Bahnstation) entfernt werden, als es von dem beamteten Thierarzte untersucht und für gesund und unverdächtig befunden worden ist.

Ueber die Zeit des Eintreffens des Viehtransportes auf der Eisenbahnstation hat der Führer dem beamteten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Mittheilung zu machen.

Ueber den Befund bei der Untersuchung hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

Eine Untersuchung bei der Einführung ist nicht erforderlich, wenn das Vieh innerhalb der letzten 72 Stunden in den Regierungsbezirken Liegnitz oder Oppeln auf Grund der Vorschriften zur Bekämpfung der Viehseuchen thierärztlich untersucht und der Transport inzwischen in seinem Bestande nicht verändert worden ist.

§ 2. Auf das von Händlern oder Unternehmern auf Landwegen eingeführte Klauenvieh finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß als Untersuchungsort — sofern nicht vom Kreislandrath als solcher ein anderer Ort bestimmt ist — derjenige Ort gilt, welchen der Transport im Bezirke zuerst berührt.

Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes darf kein Thier aus demselben ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden. Auch darf vor diesem Zeitpunkt der Transport den Untersuchungsort nicht verlassen.

§ 3. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen übergeführt werden (Händlerschweine) dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

Hinsichtlich der Untersuchung dieser Schweine gelten die zur Bekämpfung der Schweineseuchen erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sich die Unter-

[1]) Veröff. 1890 S. 278.

[1]) Veröff 1895 S. 863.

suchung auch auf die Maul- und Klauenseuche zu erstrecken hat.

§ 4. Bei der Einfuhr von Rindvieh (auf der Eisenbahn sowohl wie auf dem Landwege) sind polizeilich beglaubigte Ursprungszeugnisse vorzulegen, in denen neben der Angabe der Stückzahl der Thiere der Nachweis geführt ist, daß dieselben aus Ortschaften stammen, die mindestens seit 14 Tagen seuchenfrei sind.

§ 5. Auf Viehtransporte, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

§ 6 Falls das eingeführte Klauenvieh mehrere Tage zum Verkauf gestellt wird, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am 3. und 6. Tage nach der Einfuhr bezw. nach der ersten Untersuchung zu wiederholen.

Ueber die vorgenommenen Untersuchungen hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 7. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Viehtransporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Mangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der B.-R.-F. vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 8. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der Untersuchung des von Privatpersonen eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse.

§ 9. Das bei einem Viehmarkt nicht auf den Markt aufgetriebene, sondern in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zum Verkauf gestellte Vieh darf nicht eher verkauft werden, als es von dem beamteten Thierarzt untersucht und für völlig unverdächtig befunden worden ist. Wird das Vieh mehrere Tage vor dem Viehmarkt zum Verkauf aufgestellt, so ist die thierärztliche Untersuchung am 3. und 6. Tage nach der ersten Untersuchung zu wiederholen. Ueber die vorgenommene Untersuchung hat der beamtete Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung Vom 5. Februar 1898. (R.-A. Nr. 35.)

In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. April 1893 (Amtsbl. S. 123)[1], betreffend die Einfuhr von Pferden über die Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, bestimme ich hiermit:

Art. 1. Der § 2 der genannten Anordnung hat in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§ 2. Die Einfuhr von Pferden darf vorläufig nur über die Grenzeingangsstelle Bentheim und nur am Dienstag und Sonnabend jeder Woche erfolgen, und zwar Sonnabends nur in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.

Art. 2. Vorstehende Bestimmung tritt mit dem 20. Februar d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1893 S. 342.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung der Polizeibehörden des Ausladeorts von der Ankunft auswärtiger Viehtransporte durch die Empfangsstation der Berlin-Hamburger, Rostock-Stralsunder und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn. Vom 5. Februar 1898. (Reg.-Bl. S. 41.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J., betr. die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Vieheinfuhr (Reg.-Bl. 1898, Amtl. Beil. Nr. 1), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß künftig auch im Bereich der Verwaltung der Berlin-Hamburger, Rostock-Stralsunder und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn die erfolgte Ankunft eines auswärtigen Viehtransports der Polizeibehörde des Ausladeorts von der Empfangsstation angezeigt wird.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen mit der Eisenbahn. Vom 5. Februar 1898.

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erläßt das Staatsministerium auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg die nachstehenden Anordnungen:

§ 1. Alle mit der Eisenbahn von auswärts zur Einführung in das Herzogthum Oldenburg gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind vor dem Abtrieb von der Eisenbahn-Entladestelle durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Den vorstehend bezeichneten Thieren werden solche Thiere gleichgeachtet, welche von auswärts kommend auf einer inländischen Station verladen werden.

Von der beabsichtigten Einführung ist der Polizeibehörde der Ausladestation (Amt bezw. Stadtmagistrat einer Stadt 1. Klasse) unter Angabe der Gattung und Stückzahl der Thiere Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat, wenn irgend möglich, zwei Tage vor der Einführung zu geschehen.

§ 2. Nach der Untersuchung sind die Thiere einer neuntägigen polizeilichen Beobachtung in einem vollkommen abgesonderten Raume zu unterwerfen. Der Letztere ist mit einer Tafel zu versehen, welche die Aufschrift trägt: Beobachtungsstall, Unbefugten ist der Zutritt verboten.

§ 3. Haben die Thiere während der Zeit der polizeilichen Beobachtung Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie nach einer nochmaligen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt für seuchenfrei erklärt sind.

§ 4. Sollen die eingeführten Thiere vor Ablauf der neuntägigen Beobachtungszeit abgeschlachtet werden, so kann die im § 2 bezeichnete Frist von der Polizeibehörde (Amt bezw. Magistrat einer Stadt 1. Klasse) abgekürzt werden.

§ 5. Die Polizeibehörden (§ 4) sind befugt, Ausnahmen von den Vorschriften unter §§ 2 und 3 bezüglich solcher Wiederkäuer zuzulassen, welche ausschließlich zum Zwecke des Weidens in das Herzogthum eingeführt werden und die mit folgenden von der zuständigen Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellten Schriftstücken: Ursprungszeugniß, Signalement der Thiere und Bescheinigung über die Seuchefreiheit des Herkunftsortes während der letzten 4 Wochen, versehen sind.

Für solche Thiere, welche aus öffentlichen Schlacht- oder Viehhöfen oder von Märkten zur Einführung gelangen, dürfen Ausnahmen nicht zugestanden werden.

§ 6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen und etwaige Nebenkosten fallen den Eigenthümern des Viehs zur Last.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die den Abtrieb von Wiederkäuern und Schweinen vom Bahnhofsgebiet regelnde Bekanntmachung vom 12. Dezember 1895 wird aufgehoben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Frankreich. Nach dem Journal officiel vom 20. Januar d. Js. hat der Ackerbauminister mittelst Verordnung vom 18. Januar die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Für die vom 14. bis 17. September d. J. in Köln stattfindende Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind zunächst folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen:

1. Deutsches Seuchengesetz.
2. Ueber die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Beaufsichtigung der Benutzung der Wohnungen und deren behördliche Organisation.
3. Die bei der Reinigung städtischer Abwässer zur Anwendung kommenden Methoden.
4. Die öffentliche Gesundheitspflege im Eisenbahnbetrieb.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1898/99. (Fortsetzung.)

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 1. Technische Hochschule zu Berlin:

Mehr: Behufs Umwandlung der Dozentenstelle für Elektrochemie in eine Professur der Durchschnitt mit 6500 *M*. Dagegen ist die Remuneration für den Dozenten bei Kap. 123 Tit. 6 mit 4920 *M* abzusetzen.

Das im Herbst 1894 eingerichtete Laboratorium für Elektrochemie ist von Praktikanten sehr besucht und der Unterricht auf diesem Fachgebiete wird eine dauernde Einrichtung an der Hochschule bleiben. Es soll deshalb eine etatsmäßige Professur für den betreffenden Lehrer errichtet werden.

Für den Vorsteher der Abtheilung für Baumaterialprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt das Gehalt mit 5000 *M*. Dagegen ist die Remuneration für diesen Beamten bei Kap 123 Tit. 6 mit 5000 *M* abzusetzen.

Für den Vorsteher der Abtheilung für Oelprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt behufs Aufnahme desselben in die Gehaltsklasse von 3000 *M* bis 4200 *M* zunächst 3500 *M*. Dagegen ist die Remuneration für diesen Beamten bei Kap. 123 Tit. 6 mit 3500 *M* abzusetzen.

Von den Vorstehern der vier Abtheilungen der mechanisch-technischen Versuchsanstalt sind bisher nur zwei etatsmäßig angestellt, während die beiden anderen Remunerationen erhalten. Es sollen nunmehr auch diese, nachdem sie sich bewährt haben, fest angestellt werden. Der Vorsteher der Abtheilung für Baumaterialprüfungen bezog in seiner früheren Stellung in der Praxis ein Einkommen, welches die Gewährung einer Remuneration von 5000 *M* nothwendig machte. Auf diesen Betrag soll, um ihn der Anstalt zu erhalten,, auch sein Gehalt festgesetzt werden. Der Vorsteher der Abtheilung für Oelprüfungen soll dem für Papierprüfungen mit 3000 *M* bis 4200 *M* gleichgestellt werden.

Für einen zweiten Kanzlisten bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt das Anfangsgehalt mit 1650 *M*.

Außer dem etatsmäßigen Kanzlisten, der vornehmlich die Materialienverwaltung zu besorgen hat, beschäftigt die Anstalt eine große Zahl von Kanzleihülfsarbeitern. Es soll daher eine zweite etatsmäßige Stelle errichtet werden.

Dagegen weniger für den Kanzlisten der mechanisch-technischen Versuchsanstalt der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 300 *M*.

Zu Tit 2. Technische Hochschule zu Hannover:

Mehr: Zur Errichtung einer Professur für Elektrochemie und Elektrotechnik der Durchschnitt mit 5500 *M*. Dagegen ist die Remuneration für den Dozenten auf diesen Gebieten bei Kap. 123 Tit. 6 mit 4600 *M* abzusetzen.

Wie an der technischen Hochschule zu Berlin wird auch an der in Hannover das Lehrgebiet der Elektrochemie eine dauernde Einrichtung sein. Da in Hannover der Lehrer der Elektrochemie auch mehrere Spezialkollegien über Elektrotechnik abzuhalten hat, soll die neue Professur für beide Unterrichtsfächer errichtet werden.

Zu Tit. 4 (Wohnungsgeldzuschuß.)

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Für die neue Professur für Elektrochemie 660 *M*.

Für den Vorsteher der Abtheilung für Baumaterialprüfungen	Bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt	660 *M*
Für den Vorsteher der Abtheilung für Oelprüfungen		660 „
Für die neue Kanzlistenstelle		432 „

Bei der technischen Hochschule zu Hannover für die neue Professur für Elektrochemie und Elektrotechnik 660 *M*.

Zu Tit. 6.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Für einen vierten ständigen Assistenten bei dem elektrotechnischen Institut der Durchschnitt mit 1600 *M*.

Die Frequenz des Instituts macht die Annahme eines vierten ständigen Assistenten nothwendig.

Für einen ständigen Assistenten für den Dozenten der Physik der Durchschnitt mit 1600 *M*.

Es ist nöthig, daß der Dozent der Physik in seinen stark besuchten Vortrags- und Uebungskollegien durch einen ständigen Assistenten unterstützt wird.

Für einen Hülfsdiener bei der Maschineningenieurabtheilung der Durchschnitt mit 950 *M*.

Die Abtheilung, welcher allein über 1300 Studirende und 14 Professoren mit nahezu 80 Assistenten angehören, und welche über 6 Hör- und 16 Zeichensäle verfügt, bedarf eines Hülfsdieners, der das Unterrichtsmaterial, Modelle u. s. w. für die Vorlesungen herbeischafft. Ebenso bedarf sie eines Mechanikers (siehe Kap 123 Tit. 12), welcher die Gebrauchssammlung in Ordnung hält, die von den fünf Professoren der konstruktiven Fächer und ihren Studirenden täglich benutzt wird.

Für einen ständigen Assistenten bei dem Unterricht in Materialienkunde der Durchschnitt mit 1600 *M*.

Zur Beihülfe für die Festigkeitsübungen bei dem Unterricht in Materialienkunde ist ein Assistent erforderlich, der auch außerhalb der Uebungszeit die Aufgaben entwirft und die sonstigen Vorbereitungen für das Probematerial trifft.

Bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt:

Zur Erhöhung der Remuneration für die vorhandenen 10 Assistenten von 2100 *M* auf 2400 *M* 3000 *M*.

Zur Annahme von fünf weiteren Assistenten im Durchschnitt 2400 *M* 12 000 *M*.

Zur Annahme von fünf weiteren technischen Hülfsarbeitern im Durchschnitt 1500 *M* 7500 *M*.

Zur Verstärkung des Fonds für wissenschaftliche Arbeiten 3900 *M*.

Die im Etat bisher vorgesehenen 10 Assistenten und 6 technischen Hülfsarbeiter reichten nicht aus, die stetig wachsenden Prüfungsaufträge zu erledigen. Es mußte aus den Mehreinnahmen der Anstalt noch eine Anzahl von Assistenten und technischen Hülfsarbeitern, die zur Erledigung der Aufträge angenommen werden mußten, remunerirt werden. Von diesen Hülfskräften sind jetzt 5 Assistenten und 5 technische Hülfsarbeiter in den Etat neu eingestellt. Die Remunerationen für die Assistenten betrugen bisher durchschnittlich 2100 *M* (höchstens 2700 *M*); der Durchschnitt soll jetzt auf 2400 *M* (höchstens 3000 *M*) erhöht werden. Die Erhöhung ist nöthig, um den sehr häufigen Wechsel des Personals, welcher eine gründliche Schulung desselben erschwert, möglichst zu beschränken. Die wissenschaftlichen Arbeiten der Versuchsanstalt bezwecken die Verbesserung der bisherigen Untersuchungsmethoden, sowie die Aufstellung von Grundlagen für nothwendig werdende neue Untersuchungen. Der bisherige persönliche und sächliche Fonds (Kap. 123 Tit. 12) reichte dazu nicht aus.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

Für einen Hülfslaboranten für Elektrochemie der Durchschnitt mit 950 *M*.

Eine Hülfskraft zur Erledigung der gröberen Arbeiten ist für ein elektrochemisches Laboratorium unentbehrlich.

Für einen Assistenten für Physik der Durchschnitt mit 1500 *M*.

Bei dem großen Besuch des Kollegs über Experimentalphysik und der praktischen Uebungen bedarf der Professor eines Assistenten, der täglich mindestens 6 bis 8 Stunden beschäftigt sein wird.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen:

Für den Assistenten bei dem Ingenieurlaboratorium die zweite Hälfte der durch den Staathaushalts-Etat für 1897/98 bewilligten Durchschnittsremuneration 825 *M*.

Zur Erhöhung der Remuneration des Dozenten für Botanik von 1500 *M* auf 2000 *M* 500 *M*.

Der Dozent für Botanik ist in Aachen lediglich auf die Einkünfte aus dieser Stelle angewiesen. Um ihn der Anstalt zu erhalten, soll er aufgebessert werden.

Für einen Mechaniker bei dem elektrotechnischen Institut 1350 *M*.

Dagegen ist bei Kap. 123 Tit. 11 der Lohn für denselben mit 1350 *M* abzusetzen.

Für einen Modellmeiste 1500 *M*.

Dagegen ist bei Kap. 123 Tit. 12 der Lohn für denselben mit 1500 *M* abzusetzen. Um ihnen die Aussicht auf eine Pension zu verschaffen, sollen die bisher gegen Lohn beschäftigten Mechaniker und Modellmeister künftig Remuneration erhalten.

Für die drei technischen Hochschulen gemeinsam zur Gewährung von Zuschüssen an besonders beschäftigte und bewährte Assistenten 5000 *M*.

Einzelne Assistentenstellen können nur mit besonders tüchtigen und erprobten Arbeitskräften besetzt werden. Solche sind aber auch in der Praxis sehr gesucht. Um sie daher möglichst lange an die Anstalt zu fesseln, sollen ihnen Remunerationszuschüsse gewährt werden.

Dagegen weniger:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

In Folge Umwandlung der Dozentenstelle für Elektrochemie in eine Professur (vgl. Kap. 123 Tit. 1) 4920 *M*.

In Folge Umwandlung der Stelle des Vorstehers der Abtheilung für Baumaterialprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt in eine etatsmäßige Stelle (vgl. Kap. 123 Tit. 1) 5000 *M*.

In Folge Umwandlung der Stelle des Vorstehers der Abtheilung für Oelprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt in eine etatsmäßige Stelle (vgl. Kap. 123 Tit. 1) 3500 *M*.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

In Folge Umwandlung der Dozentenstelle für Elektrochemie und Elektrotechnik in eine Professur (vgl. Kap. 123 Tit. 2) 4600 *M*.

Zu Tit. 12.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds, und zwar:

a) für Physik	2000 *M*
b) für das Ingenieurlaboratorium	5000 „
c) für das elektrochemische Laboratorium	500 „
d) für verschiedene wenig bedachte Fächer, wie die kinematische Sammlung, Nahrungsmittelchemie, sowie für die Architekturabtheilung	1500 „
zusammen	9000 *M*.

Die physikalischen Vorträge werden jetzt von zwei Dozenten abgehalten, und die Zahl der Praktikanten ist von 20 auf 80 und einige gestiegen. Der Verbrauch an Materialien, Chemikalien, Glasapparaten 2c. hat in Folge dessen derartig zugenommen, daß der Lehrmittelfonds um 2000 *M* verstärkt werden muß. Für das Ingenieurlaboratorium war von vornherein ein Lehrmittelfonds von 10 000 *M* vorgesehen, sobald die Uebungen im vollen Gange sein würden, was jetzt der Fall ist. Der bisherige Fonds für das elektrochemische Laboratorium, in welchem die Experimente besonders kostspielig sind, reicht nicht aus und muß um 500 *M* erhöht werden.

Für einen Hülfsmechaniker bei dem elektrotechnischen Institut 1200 *M*.

Die Zahl der Praktikanten sowie der Maschinenanlagen und Apparate ist so sehr gewachsen, daß ein zweiter Hülfsmechaniker erforderlich ist, der zugleich für das elektrochemische Laboratorium zur Verfügung stehen soll.

Für einen Mechaniker für die allgemeine Maschinenbausammlung (vergl. Kap. 123 Tit. 6) 1200 *M*.

Zur Verstärkung des allgemeinen sächlichen Fonds der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 2000 *M*.

Nach dem Abschlusse der letzten Betriebsjahre ist zur Unterhaltung des Inventars 2c. eine Verstärkung des Fonds um 2000 *M* erforderlich.

Zur Verstärkung des sächlichen Fonds für wissenschaftliche Arbeiten in der mechanisch-technischen Versuchsanstalt (vgl. Kap. 123 Tit. 6) 1000 *M*.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover zur Verstärkung des Lehrmittelfonds, und zwar:

a) für Architektur	500 *M*
b) für Elektrotechnik	1000 „
c) für Physik	500 „
zusammen	2000 *M*.

Die Architekturabtheilung bedarf dringend eines Zuschusses von 500 *M*. Ebenso muß der Fonds für Elektrotechnik und der für Physik wegen der großen Zahl der Praktikanten erhöht werden.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen:

Für den Mechaniker bei dem Ingenieurlaboratorium 675 *M*.

Für Materialverbrauch bei Uebungen in dem Ingenieurlaboratorium 1000 *M*.

In dem Staatshaushalts-Etat für 1897/98 war für den Mechaniker, sowie für den Materialverbrauch im Ingenieurlaboratorium nur die Hälfte des Jahresbedarfs eingestellt. Die jetzt ausgeworfenen Beträge stellen die andere Hälfte dar.

Dagegen weniger bei der technischen Hochschule zu Aachen in Folge Uebertragung des Lohnbetrages für den Modellmeister nach Kap. 123 Tit. 6 1500 *M*.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14. Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. Zur Herstellung eines Leichenschauhauses bei dem anatomischen Institut 16 000 ℳ.

„Es wird beabsichtigt, auf dem neben dem anatomischen Institut gelegenen fiskalischen Grundstück Oberlaak Nr. 10 auf städtische Kosten ein Leichenschauhaus zu errichten und dasselbe für den Unterricht in der gerichtlichen Medizin nutzbar zu machen. Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt vertragsmäßig die Kosten des Baues, welche nach dem geprüften Projekte auf 16 000 ℳ ermittelt sind (vgl. Kap. 34 Tit. 10 der Einnahme).

Die Kosten der Unterhaltung und Bedienung sowie die sonst entstehenden Verwaltungs- und Betriebskosten der Anstalt fallen dem Fiskus zur Last. Demselben ist das Recht vorbehalten, gegen Erstattung der von der Stadtgemeinde Königsberg für den Bau gewährten Beihülfe von dem Vertrage jederzeit zurückzutreten."

Zur Herstellung von Ersatzbauten für die Gewächshäuser Nr. 1, 2 und 3 im botanischen Garten, einschließlich der Nebenanlagen, zweite und letzte Rate 41 900 ℳ.

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik 3600 ℳ.

„Wie früher, so hat auch im Rechnungsjahr 1896/97 das Defizit hauptsächlich seinen Grund in den erhöhten Anforderungen, welche durch die Behandlung der zahlreichen an Granulose erkrankten Personen entstehen. Außerdem sind Einnahmeausfälle an Kurkosten bei den Betten I. und II. Klasse zu verzeichnen. Sonstige Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. Vom Etatsjahr 1897/98 ab sind inzwischen durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 die laufenden Mittel der Klinik um jährlich 4000 ℳ erhöht worden."

Zu baulichen Herstellungen für die chirurgische Klinik sowie zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten 2c. für dieselbe 40 600 ℳ.

„Die chirurgische Klinik hat zwei Absonderungshäuser. Das nördliche, welches als Diphtheritisstation benutzt wird, bedarf der Instandsetzung und Neuausstattung, wobei es sich namentlich um Vorkehrungen zur besseren Erwärmung des sehr großen und sehr hohen Krankensaales handelt. Im südlichen Absonderungshause befindet sich zur Zeit die pathologisch-anatomische Lehrsammlung. Es besteht das Bedürfniß, dasselbe wieder für Krankenzwecke zu benutzen. Hierfür soll es neu in Stand gesetzt werden.

Da in der Klinik zur Unterbringung der zu verlegenden pathologisch-anatomischen Lehrsammlung Platz nicht vorhanden ist und da es überdies an Räumen für mikroskopische und bakteriologische Arbeiten fehlt, so wird beabsichtigt, zur Befriedigung dieser Raumbedürfnisse ein kleines Gebäude herzustellen. Zweckmäßig wird hiermit ein kleiner Thierstall verbunden. Ein Desinfektionsapparat ist zur Zeit nicht vorhanden, weshalb die Beschaffung eines solchen und die Aufstellung desselben in dem zu dem Zwecke umzubauenden Leichenhause in Aussicht genommen ist.

Endlich sollen die Sitzreihen des großen Operationssaales umgebaut werden, da bei der gegenwärtigen Anordnung die Studirenden in's Licht sehen.

Die Kosten dieser Bauausführungen beziffern sich nach den im Ministerium der öffentlichen Arbeiten festgestellten Kostenanschlägen auf 30 800 ℳ. Hierzu treten die Kosten für Instrumente und Apparate 2c. mit 9800 ℳ, so daß der Gesammtbedarf 40 600 ℳ beträgt."

Berlin. Für bauliche Ausführungen und Instandsetzungen in der Frauenklinik 10 800 ℳ.

„In der Frauenklinik sind in Folge der starken Abnutzung der Räume einige größere bauliche Ausführungen und Instandsetzungen nothwendig. Im Einzelnen handelt es sich um die Erneuerung des Leim- und Oelfarbenanstrichs der Wände und Decken in den Korridoren, Treppenhäusern, Vorräumen und Aborten, sowie um die Instandsetzung des tief versackten Terrazzofußbodens im Untergeschoß verschiedener Gebäudetheile. Die Kosten betragen nach dem revidirten Anschlage 10 800 ℳ."

Zur Umänderung der Macerationsanlage in der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde 5000 ℳ.

„Die Macerationsanlage hat sich als nicht zweckentsprechend erwiesen, da einerseits durch die Oxydation der großen Zinkgefäße fortgesetzt kostspielige Reparaturen nöthig werden, andererseits die Erwärmung derselben durch Gas einen hohen Kostenaufwand verursacht. Es wird deshalb beabsichtigt, einen Warmwasserkessel und Tröge aus Mauersteinen mit Cementputz aufzustellen. Die Kosten sind auf 5000 ℳ veranschlagt."

Zum Neubau des ersten chemischen Instituts, einschließlich des Direktorwohnhauses, zweite Rate 700 000 ℳ.

„Vergl. Kap. 14 Tit. 16 des Extraordinariums für 1897/98. Die Kosten des Baues sind bei der Superrevision im Ministerium der öffentlichen Arbeiten festgestellt worden auf zusammen 943 900 ℳ (vgl. Veröff. 1897 S. 205). Hierzu kommen noch die noch nicht veranschlagten Kosten der inneren Einrichtung, welche schätzungsweise zu 250 000 ℳ angenommen worden sind."

Zu baulichen Herstellungen für das anatomische Institut 47 900 ℳ.

„Für das anatomische Institut sind folgende bauliche Herstellungen in Aussicht genommen:

1. Die Erneuerung der aufsteigenden Sitzreihen des großen Hörsaales einschließlich des Unterbaues. Die vorhandenen Sitzreihen sind alt und in Folge der großen Frequenz des Instituts stark abgenutzt. Dabei reichen sie für die Zahl der Zuhörer nicht aus. Vorhanden sind 259 numerirte und 63 unnumerirte Sitzplätze, im Ganzen also 322. Die Zahl der Zuhörer beträgt dagegen nahezu 350, in den öffentlichen Vorlesungen sogar über 500. Behufs Vermehrung der Sitzplätze sollen die Sitzreihen höher geführt werden und überdies Klappsitze erhalten. Die Gesammtzahl der Sitzplätze beträgt danach 462.

   In Folge der Höherführung der Sitzreihen wird es möglich, den darunter befindlichen Raum als Demonstrationsgalerie einzurichten. Eine solche ist zur Zeit nicht vorhanden. Bisher ist zu Demonstrationen der am unteren Ende des Gebäudes gelegene Mikroskopirsaal benutzt worden, was bei der Entfernung desselben mit erheblichen Unzuträglichkeiten verknüpft ist.

   Die Erneuerung des Unterbaues der Sitzreihen gestattet zugleich die Herstellung bequemer Zugänge zu denselben an Stelle der jetzigen engen und winkeligen.
2. Die Einrichtung einer Maceriranstalt im Kellergeschoß des südwestlichen Flügels des Instituts. Die vorhandene Anlage ist überaus mangelhaft und ungenügend.
3. Der Einbau einer eisernen Galerie in den beiden Bibliothekräumen, um Platz zur Aufstellung von Büchern zu gewinnen. Auf der Galerie sollen offene Büchergestelle aufgestellt werden. Es bedingt dies einige bauliche Veränderungen in den beiden Bibliothekräumen.

Nach den vorliegenden Anschlägen betragen die Kosten

zu 1.	37 000 ℳ
zu 2.	5 600 „
zu 3.	5 300 „
giebt zusammen	47 900 ℳ."

Zu baulichen Herstellungen im physiologischen Institut sowie zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und Einrichtungsgegenständen für dasselbe 98 000 ℳ.

„Für das physiologische Institut sind folgende bauliche Herstellungen in Aussicht genommen:

1. Eine gründliche Instandsetzung der Räume des Instituts einschließlich der Dienstwohnung des Institutsdirektors.

   Die Räume sind durch den langjährigen Gebrauch bei stetig zunehmender Frequenz stark abgenutzt und verschmutzt. Es ist deshalb eine Erneuerung des Anstrichs der Fußböden, Decken, Wände 2c. nach vorheriger Reinigung der Räume in Aussicht genommen.

2. Eine Vergrößerung des kleinen Hörsaals durch Hinzunahme eines angrenzenden Raumes, die Herstellung von hohen und breiten Fenstern in demselben und die Höherlegung der Decke.

   Der Raum ist jetzt nur 36,57 qm groß, die Zahl der Zuhörer in demselben beträgt dagegen durchschnittlich 80.

3. Die Erneuerung der Eindeckung von einigen schadhaften Dachflächen.

4. Die Verbesserung der Verdunkelungsvorrichtungen im großen Hörsaal.

5. Die Erneuerung der Gas- und Wasserleitungsanlage im Keller.

   Die Rohrleitungen liegen gegenwärtig unter dem Fußboden der Kellerräume Da das Gebäude auf sehr schlechtem Baugrunde errichtet ist und sich in Folge dessen immer noch setzt, so kommen häufig Rohrbrüche vor. Zur Beseitigung der hiermit verbundenen Gefahren sollen die alten Leitungen außer Betrieb gesetzt und durch neue ersetzt werden, die an der Decke der Korridore des Kellers angebracht werden.

6. Der Anschluß des Instituts an das Kabel der Elektrizitätsgesellschaft behufs Verwendung des elektrischen Stromes für Beleuchtungs- und wissenschaftliche Zwecke und die Herstellung der erforderlichen Leitungen und sonstigen Einrichtungen.

7. Die Herrichtung der nach der Dorotheenstraße zu gelegenen Räume des Direktorwohnhauses mit Ausnahme derjenigen des 1. Stockwerks für Institutszwecke.

   Um verschiedene Raumbedürfnisse des Instituts befriedigen zu können, hat der Institutsdirektor auf diese Räume seiner Dienstwohnung verzichtet.

Der im Ministerium der öffentlichen Arbeiten geprüfte Kostenanschlag schließt mit 68 000 ℳ ab. Außerdem sind für Instrumente, Apparate u. dgl. 30 000 ℳ erforderlich, da das Institut in dieser Beziehung erheblich hinter den Fortschritten der modernen Technik zurückgeblieben ist. Der Gesammtbedarf beziffert sich somit auf 98 000 ℳ."

Zur Neuanlage des botanischen Gartens in Dahlem, zweite Rate 728 000 ℳ.

„In weiterer Ausführung des in der Begründung zum Gesetz vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202), betreffend das Charité-Krankenhaus und den botanischen Garten, entwickelten Planes sind für das Jahr 1898 folgende Bauausführungen für den in Dahlem anzulegenden botanischen Garten in Aussicht genommen: die Einfriedigung des ganzen Geländes, die Herstellung der Wohnhäuser für den Direktor, den Unterdirektor und den Inspektor, der Bau des Winterhauses und der Kulturhäuser, sowie die Anlage des gesammten Wirthschaftshofes. Die Kostenanschläge hierfür sind im Ministerium der öffentlichen Arbeiten festgestellt worden, wie folgt:

für die Einfriedigung auf	143 200 ℳ
für das Wohnhaus des Direktors auf	50 000 =
für das Wohnhaus des Unterdirektors auf	36 500 =
für das Wohnhaus des Inspektors auf	25 000 =
für das Winterhaus und die Kulturhäuser auf	335 900 =
und für den Wirthschaftshof auf . .	137 400 =
zusammen auf	728 000 ℳ.

Die Ausgabe wird zu Lasten des durch das obige Gesetz eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark außeretatsmäßig verrechnet."

Greifswald. Zu baulichen Aenderungen im physikalischen Institut sowie zur Ergänzung der inneren Einrichtung desselben 4000 ℳ.

„Mit Rücksicht darauf, daß das Institut sich einer sehr großen Frequenz erfreut, sollen verschiedene bisher ungenutzte Theile des Institutsgebäudes, so namentlich die Korridorenden und der Raum unter den aufsteigenden Sitzreihen des großen Hörsaales zu Arbeitsräumen durch Einziehen von Wänden und dergleichen eingerichtet und mit der erforderlichen Ausstattung versehen werden Außerdem ist die Einrichtung eines Wohnzimmers für einen Assistenten in Aussicht genommen. Der Gesammtkostenbedarf hierfür stellt sich auf 4000 ℳ."

Zum Ankauf des der Gesellschaft „Erholung" gehörigen Klubgrundstücks für Zwecke der medizinischen und der chirurgischen Klinik 80 000 ℳ.

„Das Grundstück des Universitäts-Krankenhauses, in dem die medizinische und die chirurgische Klinik untergebracht sind, ist überaus beschränkt. Der als Garten für die Kranken eingerichtete Theil ist nur rund 2500 qm groß und hiervon ist die nördliche Hälfte wenig benutzbar, da sich hier die Kläranstalt für die Abwässer des Krankenhauses und eine Zeltbaracke befinden. Lassen schon diese Verhältnisse die Vergrößerung des Grundstücks als sehr erwünscht erscheinen, so kommt noch hinzu, daß die Räume, über welche die beiden Kliniken verfügen, schon seit längerer Zeit sich als unzulänglich herausgestellt haben und daß deshalb eine Vermehrung derselben ein nicht abzuweisendes Bedürfniß ist. Die Verhandlungen darüber, in welcher Weise und in welchem Umfange diese Vermehrung zu erfolgen haben wird, sind noch nicht abgeschlossen. So viel steht aber fest, daß auf dem Krankenhausgrundstück Platz hierfür nicht vorhanden ist, wie denn auch für die im Jahre 1894 hergestellten drei Absonderungsbaracken für Kranke mit ansteckenden Krankheiten nach den Erläuterungen zu Kap. 14 Tit. 24 des Extraordinariums für 1897/98 erst Grundstücke in der Nähe angekauft werden mußten, weil das Krankenhausgrundstück hierfür zu beschränkt war.

Für eine Vergrößerung des letzteren kommt nach der Oertlichkeit nur das der Gesellschaft „Erholung" gehörige, rund 1184 qm große, unmittelbar an die genannten drei Absonderungsbaracken anstoßende Klubgrundstück Ecke der Straße Schuterhagen und der Ryckpromenade in Betracht. Die Gesellschaft hat sich nach langem Zögern endlich bereit finden lassen, ihr Grundstück dem Fiskus für 80 000 ℳ zu verkaufen, d. h. gegen Zahlung derjenigen Summe, welche erforderlich ist, um ein neues Klubhaus zu beschaffen. Das Klubgrundstück ist vom Krankenhausgrundstück durch die Straße Schuterhagen getrennt. Die Stadt Greifswald hat sich für den Fall der Erwerbung des ersteren durch den Fiskus bereit erklärt, diese Straße zu unterdrücken, soweit der Fiskus oder die Universität auf beiden Seiten Eigenthümer ist, und das Straßenland der unterdrückten Strecke dem Fiskus unentgeltlich zu übereignen. Hierdurch gewinnt der Fiskus eine Fläche von rund 1100 qm, und die drei Absonderungsbaracken, welche jetzt durch die Straße Schuterhagen vom Krankenhausgrundstücke getrennt sind, werden in Folge dessen mit dem letzteren vereinigt. Unter Berücksichtigung dieser beiden Vortheile erscheint der verlangte Preis nicht zu hoch, selbst wenn es nicht möglich sein sollte, das auf dem Klubgrundstück befindliche Klubgebäude zu erhalten und für Zwecke der Kliniken zu verwerthen. Die Stadt Greifswald will übrigens ihr Interesse an der besseren Unterbringung der letzteren noch dadurch bethätigen, daß sie einen Streifen von der auf der Nordseite des Krankenhausgrundstücks gelegenen städtischen Ryckpromenade dem Fiskus zur Benutzung als Gartenland für die Kliniken unentgeltlich überläßt."

Zur Ausfüllung von Lücken in der Bibliothek des anatomischen Instituts 4000 ℳ.

„In Folge der Unzulänglichkeit der sächlichen Fonds weist die Bibliothek des Instituts sehr große Lücken auf, indem namentlich Lieferungswerke mehrere Jahre hindurch nicht haben beschafft werden können. Zur Ausfüllung dieser Lücken ist die Bereitstellung eines einmaligen Betrages von 4000 ℳ in Aussicht genommen. Wegen dauernder Erhöhung der Institutsfonds siehe Kap. 119 Tit. 3 des Ordinariums."

Breslau. Zum Neubau des pharmakologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, des Nebengebäudes und der Außenanlagen, zweite und letzte Rate 80 600 ℳ.

„Vgl. Kap. 14 Tit. 30 des Extraordinariums für 1897/98.

Nach dem superrevidirten Projekte betragen die Kosten

für das Hauptgebäude	101 000 ℳ
für die innere Einrichtung	14 000 „
für die Außenanlagen	13 500 „
für das Nebengebäude	2 100 „
=	130 600 ℳ

Hierzu treten ferner die Kosten einer in dem Institut unterzubringenden Apotheke für die klinischen Anstalten und zwar für

einen Anbau	8 000 ℳ,	
für die innere Einrichtung	12 000 „	
		20 000 „
	sind zusammen	150 600 ℳ.
Durch den Staatshaushalts-Etat 1897/98 sind bewilligt worden		70 000 „
	so daß noch	80 600 ℳ

flüssig zu machen bleiben."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 42 000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist in den letzten drei Rechnungsjahren mit rund 25 000 ℳ durch Einnahmeausfälle bei den Kurkosten und mit rund 17 000 ℳ durch Etatsüberschreitungen in Folge Unzulänglichkeit der sächlichen Fonds, namentlich derjenigen für Beköstigung, Inventar, Arzneien, Verbandstoffe 2c. entstanden. (Vgl. dieserhalb die in Aussicht genommenen Fondserhöhungen bei Kap. 119 Tit. 4 des Ordinariums.)"

Zum Neubau des anatomischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, vierte und letzte Rate 64 500 ℳ.

Zum Neubau des physiologischen Instituts, zweite Rate 120 000 ℳ.

Zum Neubau des hygienischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, des Nebengebäudes und der Außenanlagen, zweite und letzte Rate 78 000 ℳ.

Zum Neubau der Augenklinik, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, dritte und letzte Rate 128 000 ℳ.

Zum Neubau des physikalischen Instituts, erste Rate 120 000 ℳ.

„Vgl. die Erläuterungen zu Kap. 16 Tit. 15 bis 17 des Extraordinariums für 1895/96.

Nach dem superrevidirten Projekte betragen die Kosten

für das Institutsgebäude	212 000 ℳ
für das Direktorwohnhaus	43 000 „
für die künstliche Fundirung	37 700 „
zusammen	292 700 ℳ.

Hierzu kommen die noch nicht veranschlagten Kosten für die Außenanlagen und die Ergänzung der inneren Einrichtung.

Für das erste Baujahr ist eine Rate von 120 000 ℳ erforderlich."

Zur Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Waschküche im Oekonomiegebäude der klinischen Anstalten 15 000 ℳ.

„Die Einrichtungen für den Wäschereibetrieb im Oekonomiegebäude der klinischen Anstalten bedürfen einer Aenderung und Ergänzung namentlich aus Anlaß der bevorstehenden Inbenutzungnahme der neuen Augenklinik. Insbesondere sind zu beschaffen eine leistungsfähigere Wäschetrockenmaschine (System Schimmel), eine kräftigere Dampfmaschine, eine zweite Kastenmangel, eine zweite Centrifugal-Trockenmaschine und eine zweite Waschmaschine (System ter welp). Nach dem superrevidirten Kostenanschlage sind hierfür 15 000 ℳ erforderlich."

Zum Ankauf des neben den klinischen Anstalten gelegenen Schendelschen Grundstücks 190 000 ℳ.

„Während das unter dem Namen Margarten bekannte Grundstück, auf dem die neuen Kliniken der Universität Breslau errichtet worden sind, sonst überall unmittelbar von öffentlichen Straßen begrenzt wird, ist dies Ecke der Thiergarten- und der Uferstraße nicht der Fall. Das hier gelegene, dem Maurermeister Schendel gehörige Privatgrundstück springt weit in das klinische Grundstück ein. Westlich davon liegt die chirurgische Klinik mit ihrer Absonderungsbaracke und nördlich die medizinische Klinik. Unterbleibt der Ankauf des Schendelschen Grundstücks, so ist zu befürchten, daß durch die Art der Verwendung für die Kliniken sehr erhebliche Störungen und Nachtheile entstehen. Diese Gefahr ist jetzt besonders nahe gerückt, wo die längs der Uferstraße gelegene „Alte Oder" als Schifffahrtskanal ausgebaut und oberhalb der neu hergestellten Paßbrücke in nächster Nähe eine Schleuse nebst Hafen angelegt worden ist.

Das Grundstück ist 5979 qm groß. Gegen den verlangten Preis ist nichts zu erinnern. Im Erdgeschoß des auf dem Grundstück stehenden, in gutem Stande befindlichen Wohngebäudes soll die Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eingerichtet werden, wogegen bei Kap. 119 Tit. 4 des Ordinariums an Miethe für diese Poliklinik 800 ℳ dauernd abgesetzt werden. Im Uebrigen soll das Gebäude vermiethet werden."

Halle. Zum Um- und Erweiterungsbau des pathologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung 52 000 ℳ.

„Der Sektionssaal des pathologischen Instituts ist für die Zuhörerzahl zu klein und hat überdies eine für seine Zweckbestimmung höchst ungünstige Gestalt. Sehr erschwerend für den Unterrichtsbetrieb ist es ferner, daß in der Nähe des Hörsaals ein Raum für die Handsammlung nicht vorhanden ist. Ungenügend sind die Räume für selbständige mikroskopische Arbeiten. Zur Beseitigung dieser Mißstände ist in Aussicht genommen, das Institut durch zwei kleine auf das Erdgeschoß beschränkte seitliche Anbauten zu erweitern. Die Kosten derselben betragen 40 000 ℳ. Hierzu treten noch die Kosten der damit in Verbindung stehenden Veränderungen und Instandsetzungen im Altbau mit 6000 ℳ und diejenigen der Ergänzung der inneren Einrichtung mit ebenfalls 6000 ℳ; sind zusammen 52 000 ℳ."

Zur Ergänzung des Instrumentariums des physikalischen Instituts 4000 ℳ.

„In dem Instrumentarium des Instituts sind sehr wesentliche Lücken vorhanden. Sie sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die früher den Institutszwecken dienstbare Privatsammlung des vormaligen Institutsdirektors nach dessen Ableben an die Erben abgegeben werden mußte und bis jetzt auch in den nöthigsten Stücken nicht voll ersetzt werden konnte. Um Abhülfe zu schaffen, sind 4000 ℳ aufzuwenden."

Zur Erneuerung der Heizungsanlage des Direktorwohnhauses der Frauenklinik 12 000 ℳ.

„Die Mängel, welche nach den Erläuterungen zu Kap. 16 Tit. 22 des Extraordinariums für 1895/96 zur Erneuerung der Centralheizungsanlage in der Frauenklinik geführt haben, bestehen auch hinsichtlich der Heizungsanlage im zugehörigen Direktorwohnhause. Von der gleichzeitigen Erneuerung auch dieser Anlage wurde damals Abstand genommen, weil es angängig erschien, mit der bestehenden Anlage noch einige Jahre auszukommen. Inzwischen haben diese

Mängel so zugenommen, daß es unvermeidlich ist, alsbald auch im Direktorwohnhause eine Dampf warmwasserheizung an Stelle der bisherigen Dampfheizung herzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind auf 12 000 *M* veranschlagt.“

Zur Erbauung eines Pförtnerhäuschens für die klinischen Anstalten 6600 *M*.

„Das klinische Gelände in Halle ist gegen die öffentlichen Straßen nicht völlig abgeschlossen. Vielmehr existiren drei besondere Eingänge, welche zu den nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße gelegenen Anstalten — der medizinischen Klinik, der Augenklinik und dem Oekonomiegebäude — führen und deswegen tagsüber nicht geschlossen werden können. In den Abendstunden werden diese Eingänge geschlossen. In Folge dessen entstehen erhebliche Unzuträglichkeiten, wenn Abends noch die Hülfe der Kliniken in Anspruch genommen wird. Zur Beseitigung derselben soll an der Magdeburgerstraße vor dem Oekonomiegebäude eine Nachtwache eingerichtet und zu dem Zweck ein kleines Gebäude hergestellt werden, welches überdies einen Raum hat, in welchem die Kranken einstweilen Unterkunft finden können. Die für das Häuschen aufzuwendenden Kosten sind zu 6600 *M* veranschlagt.“

Zur Beschaffung von Wäsche, Krankenbekleidung und wollenen Decken für die klinischen Anstalten 12 000 *M*.

„In Folge überaus starker Belegung der klinischen Anstalten während der letzten Jahre und der dadurch eingetretenen schnellen Abnutzung der Wäsche, Krankenbekleidung und wollenen Decken sind die Bestände dieser Inventarien so zurückgegangen, daß sie für den laufenden Betrieb nicht mehr ausreichen. Dieselben bedürfen daher einer durchgreifenden Ergänzung, wofür 12 000 *M* aufzuwenden sind.“

Zur Herstellung einer neuen elektrischen Starkstromanlage für die vereinigten medizinischen Institute, einschließlich der Beschaffung von Projektionsapparaten 32 000 *M*.

„Die elektrische Starkstromanlage der vereinigten medizinischen Institute hat sich in Folge Anschlusses der verschiedensten wissenschaftlichen Apparate und Einrichtungen als nicht mehr ausreichend erwiesen. Es wird deshalb eine Erweiterung der bestehenden Anlage nothwendig. Bei dieser Gelegenheit sollen die Hörsäle und die Untersuchungszimmer elektrische Beleuchtung erhalten. Die Kosten einer derartig erweiterten Neuanlage beziffern sich auf 26 260 *M*. Die Beschaffung ist dringend geboten, da die jetzige Anlage völlig abgenutzt und nicht mehr im Stande ist, auch nur für die schon vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen und wissenschaftlichen Apparate den erforderlichen Strom zu liefern.

Die Herstellung dieser Starkstromanlage gestattet es, das anatomische, das pathologische, das hygienische und das pharmakologische Institut sowie die Augenklinik mit einem Projektionsapparat auszustatten. Die Kosten von 5 solchen Apparaten einschließlich der dazu erforderlichen Verdunkelungsvorrichtungen in den fünf Hörsälen betragen 5740 *M*, so daß sich der Gesammtaufwand auf 32 000 *M* beziffert.“

Zur Erneuerung des Fußbodens in der Waschküche der klinischen Anstalten sowie zur Anschaffung einer Waschmaschine und einer Dampfmangel für dieselbe 9700 *M*.

„Der in Cementstrich hergestellte Fußboden der Waschküche der klinischen Anstalten ist durch den jahrelangen Gebrauch, insbesondere das Hin- und Herrollen der 1½ bis 2 Centner schweren Wäschewagen, schlecht, namentlich undicht geworden, so daß aus bautechnischen und aus hygienischen Gründen seine Erneuerung nothwendig ist. Der neue Fußboden soll aus größeren in Beton verlegten Granitplatten hergestellt werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch die unzweckmäßige alte Hammerwaschmaschine durch eine Trommelwaschmaschine ersetzt werden. Endlich ist für den Wäschereibetrieb die Aufstellung einer Dampfmangel nothwendig. Die hierfür aufzuwendenden Mittel betragen nach dem geprüften Kostenanschlage 9700 *M*.“

Zur Verbesserung der Heizungsanlage der klinischen Anstalten und zur Herstellung eines Verbrennungsofens für Verbandstoffe und Thierleichen 11 800 *M*.

„Die Heizungsanlage der klinischen Anstalten leidet an einer Reihe von Mängeln, zu deren Beseitigung in die Dampfleitungen in den nicht begehbaren und in den begehbaren Kanälen Kompensationsbögen eingeschaltet und die Ventile im Kesselhause verlegt werden sollen. Durch das Einschalten der Kompensationsbögen in die Rohrstränge der Dampfleitung wird das jetzt häufig eintretende, umständliche Verbesserungsarbeiten verursachende Undichtwerden beseitigt. Für einen ordnungsmäßigen sicheren Betrieb der sehr umfangreichen Heizungsanlage ist die jetzt mangelnde übersichtliche und leicht zugängliche Aufstellung der Ventile im Kesselhause erforderlich. Ferner ist die Beschaffung eines Verbrennungsofens nothwendig, um den bestehenden Mißstand zu beseitigen, daß Leichentheile, todte Versuchsthiere, Verbandstoffe u. s. w. auf den offenen Braunkohlenfeuerungen der Heizkessel verbrannt werden müssen. Der für die geplanten Maßnahmen aufgestellte superrevidirte Kostenanschlag schließt mit einem Betrage von 11 800 *M* ab.“

Zu baulichen Herstellungen im anatomischen Institut 26 000 *M*.

„Für das anatomische Institut sind folgende bauliche Herstellungen in Aussicht genommen:

1. die Vergrößerung des Präparirsaales durch Hinzunahme angrenzender Räume in Folge der Zunahme der Studirenden und zugleich die Verbesserung der Tagesbeleuchtung durch Erhöhung der auf der Rückseite des Gebäudes gelegenen Fenster;
2. die Beschaffung eines größeren Mikroskopirraumes ebenfalls in Folge der Steigerung der Frequenz; hierfür sollen zwei Sammlungsräume verwendet werden; für den hier befindlichen Theil der Sammlung kann in den übrigen Sammlungsräumen durch Zusammenrücken der Schränke Platz geschaffen werden;
3. die Verbesserung der Tagesbeleuchtung des großen Hörsaales durch Herstellung von zwei großen Seitenfenstern;
4. die Vergrößerung des Leichenkellers durch Hinzunahme von angrenzenden zur Zeit unbenutzten Kellerräumen, die Beschaffung eines hydraulischen Leichenaufzuges und die Verbesserung der Leichenanfahrtstelle.

Die Gesammtkosten betragen nach den im Ministerium der öffentlichen Arbeiten geprüften Kostenanschlägen 26 000 *M*.“

Zur Vergrößerung des Grundstücks der psychiatrischen und Nervenklinik 66 000 *M*.

„Das Grundstück der psychiatrischen und Nervenklinik wird auf seiner Südseite in der ganzen Länge von rund 220 m von dem zur Zeit noch unbebauten Grundstück des Bankiers Steckner begrenzt. Der letztere ist neuerdings dazu übergegangen, sein Grundstück zu parzelliren und zu verkaufen. Es besteht daher die Gefahr, daß in unmittelbarer Nähe der klinischen Gebäude Fabriken und ruhestörende Werkstätten errichtet werden. Auch die Erbauung von Wohnhäusern würde eine schwere Beeinträchtigung der Zwecke der Klinik sein, da aus ihnen ein Einblick in die Gärten und Baulichkeiten der Klinik möglich sein würde. Die hiermit verbundenen Nachtheile fallen um so mehr ins Gewicht, als sich auf der südlichen Hälfte des klinischen Grundstücks die Gebäude und Gärten der Weiberabtheilung befinden. Um die Klinik vor diesen Nachtheilen zu schützen, erscheint es rathsam, gegenwärtig, wo die Grundstückspreise in der fraglichen Gegend verhältnißmäßig noch niedrig sind, einen 30 m breiten Schutzstreifen auf der Südseite des klinischen Grundstücks anzukaufen. Für diesen Ankauf spricht überdies der Umstand, daß die zur Beschäftigung der Kranken mit ländlichen Arbeiten gegenwärtig vorhandene Ackerfläche nur 2 Morgen groß ist und daß deren Vergrößerung sehr erwünscht ist.

Die Fläche, deren Ankauf hiernach beabsichtigt wird, ist rund 6925 qm groß; der Kaufpreis beträgt 66 000 *M*."

(Fortsetzung folgt.)

Braunschweig. Der Landesversammlung ist am 20. Januar d. J. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehes, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegt worden.

Frankreich Die ständige Impfkommission der Akademie der Medizin, welche sich aus Veranlassung eines durch den Minister des Innern übermittelten Wunsches der ständigen Impfkommission des Departements Loire-Inférieure über die Beurtheilung der Ergebnisse bei Impfungen und Wiederimpfungen zu äußern hatte, hat einem in der Sitzung vom 12. Oktober 1897 erstatteten Bericht zu Folge nachstehende Antwort festgestellt:

„La question des succès ou des insuccès de l'inoculation vaccinale présente des différences très grandes suivant qu'on l'envisage au point de vue de la vaccination, ou de la revaccination.

Au point de vue de la vaccination, c'est-à-dire, chez un sujet vierge de toute vaccination antérieure, il y aura succès toutes les fois que, arrivé à l'époque dite de sa maturité, le bouton vaccinal présentera ses caractères classiques: forme aplatie, ombiliquée, aspect nacré, et bourrelet circulaire entouré d'une auréole plus ou moins rouge et luisante.

Toute éruption ne présentant pas ces caractères dans le courant des jours qui suivent une première inoculation, doit être considérée comme insuccès ou tout au moins comme succès douteux. A plus forte raison, récusera-t-on les vaccines sans éruption, *vaccinæ sine vaccinis*, bien que Sydenham et d'autres auteurs recommandables aient admis des *vaccines frustes*.

Il en est tout autrement des revaccinations. Toute éruption qui se sera produite aux différents points d'insertion, sous la forme d'une vésicule ou d'un simple bouton, ou d'une papule se rapprochant par son apparence de la papule classique devra être considérée comme succès."

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Krankenbewegung in den Heilanstalten.

Heft 3 und 4 der Zeitschrift des Kgl. sächs. statistischen Bureaus enthalten einen beachtenswerthen Rückblick auf die Bewegung in den sächsischen öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern während des Jahrzehnts von 1886 bis 1895.[1]) Es wird gezeigt, daß die Zahl der verpflegten Kranken sich von Jahr zu Jahr vermehrt hat, der mittlere Krankenbestand pro Tag stieg von 2821 im Jahre 1886 auf 3862 im letzten Jahre des Berichtszeitraums. Im zehnjährigen Durchschnitt betrug er 3331 und war um 893 höher als im Durchschnitt des vorigen Jahrzehnts.

Die Vermehrung rührt nach Ansicht des Verf. hauptsächlich von einer besseren und ausgedehnteren Ausnützung der Krankenanstalten her, wie sie sich von Jahr zu Jahr durch die Ausbreitung des Krankenversicherungsgesetzes eingefunden hat, außerdem wird der Influenza, welche seit 1889 mit epidemischem Charakter sich ausgebreitet hat, ein Einfluß auf das Steigen der Krankenzahl zugeschrieben. An „Katarrhfieber" (Grippe, Influenza) wurden in jedem der ersten 3 Jahre des Jahrzehnts durchschnittlich 523, d. h. 16 von je 1000 Kranken, behandelt, in jedem der nächsten 3 Jahre 1381 = 37‰ und in jedem der letzten 3 Jahre durchschnittlich 1497 = 34‰. Die wachsende Bedeutung dieser Leiden, zu denen übrigens auch der akute Bronchialkatarrh hinzugerechnet ist, für die Heilanstalten ergiebt sich aus solchen Ziffern in der That.

Im Verhältniß zur Gesammtzahl der behandelten Kranken haben namentlich zugenommen die Krankheiten der Athmungsorgane, demnächst die der Verdauungsorgane und die der Harn- und Geschlechtsorgane. Auch der Antheil der mechanischen Verletzungen ist um etwas über 1% gestiegen. Die Prozentzahl für die Infektions- und allgemeinen Krankheiten ist dieselbe geblieben wie im vorigen Jahrzehnt.

Bemerkenswerth ist, daß die Zahl der wegen Tuberkulose und Lungenschwindsucht verpflegten Kranken von 1888 bis 1891 auf fast das Doppelte gestiegen ist, dann aber bis 1894 ebenso rapide wieder abgenommen hat. Von je 1000 verpflegten Kranken litten an Tuberkulose und Lungenschwindsucht von 1888 bis 1891 nacheinander: 56, — 61, — 80, — 92, in den nächsten vier Jahren aber nacheinander 61 — 48 — 46 — 50.

Noch beträchtlicher hat die Zahl der an Unterleibstyphus behandelten Kranken seit 1888 abgenommen, dieselbe sank von 1166 ziemlich stetig auf 332 im Jahre 1895.

Eine fast ununterbroche Zunahme von Jahr zu Jahr zeigten dagegen die an Herzkrankheiten, Nierenerkrankungen und namentlich die an Bauchfellentzündung behandelten Kranken, die Zahl der letzteren stieg von 173 im ersten auf 426 im letzten Berichtsjahre. Auch die Zahl der im Jahre verpflegten Syphilitischen hat sich in den letzten 6 Jahren von 1464 auf 2122 vermehrt, war i. J. 1894 jedoch ein wenig höher als im letzten Berichtsjahre. Säuferwahnsinn ist insofern nicht erheblich seltener geworden als die Zahl der mit diesem Leiden geführten Kranken im letzten Berichtsjahre etwa ebenso hoch war wie im Jahre 1887, indessen war sie im Jahrfünft 1891/95 geringer als im Jahrfünft 1886/90, nämlich 1559 gegen 1667.

Die Häufigkeit der einzelnen Krankheitsformen in den Heilanstalten darf allerdings, wie Verf. ausführt, nicht als charakteristisch für das mehr oder weniger häufige Vorkommen dieser Krankheiten in der Bevölkerung des Landes angesehen werden, da bei der Aufnahme eines Kranken in eine öffentliche Anstalt mancherlei besondere Bedingungen und Voraussetzungen in's Gewicht fallen (vgl. S. 129), indessen lassen sich u. a. auf die Häufigkeit einzelner Krankheitsformen bei jedem Geschlecht gewisse ziemlich zuverlässige Schlüsse ziehen. So sind in den Heilanstalten Lungenschwindsucht, Tuberkulose, Lungen- und Brustfellentzündung häufiger beim männlichen Geschlecht, Infektionskrankheiten, bösartige Neubildungen, Magenleiden mehr beim weiblichen Geschlecht beobachtet. Ein Vergleich mit der Sterbenswahrscheinlichkeit im vorigen Jahrzehnte zeigt endlich, daß bei vielen schweren und lebensgefährdenden Krankheiten die Sterblichkeit neuerdings — theilweise sogar recht wesentlich — abgenommen hat.

[1]) Von Assessor Dr. Georg Lommatzsch.

Großbritannien. Auftreten der Pocken.

Seitens der Königlichen Kommission, welche am 29. Mai 1889 zur Prüfung der Impffrage berufen worden war[1]), sind aus Anlaß des während ihrer Thätigkeit in verschiedenen Theilen Englands erfolgten Auftretens der Pocken Ermittelungen angestellt worden, welche u. A. zu nachstehenden Ergebnissen geführt haben:

Während des Jahres 1891 herrschten die Pocken in einzelnen Theilen des Westbezirks von Yorkshire, besonders im Kreise Dewsbury; dort nahm der Ausbruch im Beginn des Jahres 1892 an Heftigkeit zu.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 456.

Insgesammt wurden vom 20. April 1891 bis 27. August 1892 bei einer Einwohnerzahl von 162 596 1029 Krankheitsfälle gezählt, davon 6 im Arbeitshause, 2 in Krankenhäusern, die übrigen in 645 Häusern.

Die Impfung war in den letzten Jahren im Kreise Dewsbury nicht streng durchgeführt worden; während in den Jahren 1877 bis 1883 die Zahlen der jährlich ungeimpft gebliebenen Kinder zwischen 12,6 und 20,0 % der Geborenen sich bewegt hatten, betrugen die Ziffern für 1884 bis 1892 37,6, 47,2, 37,5, 29,6, 32,2, 37,3, 39,1, 32,5 und 37,7. Von den Erkrankten gehörten 521 dem männlichen, 508 dem weiblichen Geschlechte an; 29 (von denen 19 starben) standen im 1., 195 (38) im 2. bis 10., 560 (33) im 11. bis 30. Lebensjahre, 238 (20) in höherem, 7 (0) in unbekanntem Alter. 355 (von denen 33 starben) wurden in der eigenen Wohnung, 639 (68) in Absonderungskrankenhäusern, 35 (9) in der Krankenabtheilung des Arbeitshauses behandelt. 627 (16) waren geimpft, 10 (0) unbekannten Impfzustandes, 25 (2) angeblich geimpft, aber ohne Pockennarben, 21 (3) nach erfolgter Ansteckung, also zu spät geimpft, 346 (89 = 25,7 %) nicht geimpft. Aelter als 1 Jahr waren von den Geimpften 626 (16), von den angeblich Geimpften 25 (2), von den zu spät Geimpften 14 (0), von den nicht Geimpften 325 (73 = 22,4 %). Im 2. bis 5. Lebensjahre standen 16 (0) Geimpfte, 2 (0) Kinder unbekannten Impfzustandes, 6 (0) zu spät Geimpfte, 58 (22) nicht Geimpfte, im 6. bis 10. Lebensjahre 27 (1) Geimpfte, 2 (0) Kinder unbekannten Impfzustandes, 1 (0) angeblich Geimpfte, 4 (0) zu spät Geimpfte, 78 (15) nicht Geimpfte, im 11. bis 30. Lebensjahre 371 (5) Geimpfte, 3 (0) Personen unbekannten Impfzustandes, 17 (1) angeblich Geimpfte, 4 (0) zu spät Geimpfte und 166 (27) nicht Geimpfte, älter waren 212 (10) Geimpfte, 3 (0) Personen unbekannten Impfzustandes, 7 (1) angeblich Geimpfte, 22 (9) nicht Geimpfte, in unbekanntem Alter standen 6 (0) Geimpfte und 1 (0) nicht Geimpfte. Bei 461 der geimpften Erkrankten wurden die Impfnarben gezählt, davon hatten 42 (1 gestorben) 4 und mehr, 210 (0) 3, 175 (10) 2 und 34 (0) 1 Narbe. Unter den 16 Geimpften, welche starben, befand sich ein 7 Jahre alter epileptischer Kranker, der in der Genesung von einer leichten Pockenerkrankung einem epileptischen Anfall erlag, ein 20 Jahre alter Mann, der schon vor dem Beginn der Erkrankung an Rose litt, ein Mann, der am 16. Krankheitstage an Herzschwäche starb, eine 33 Jahre alte Frau, die schon, bevor der Ausschlag vollkommen ausgebrochen war, vermuthlich an Urämie (Harnvergiftung) starb, eine im 3. Monat schwangere 20 Jahre alte Frau und eine 34 Jahre alte Schulvorsteherin, die schon einige Monate vorher nicht bei guter Gesundheit gewesen war. 13 wiedergeimpfte Personen, welche erkrankten, genasen, bei einem 38 Jahre alten Mann, welcher starb, konnte nicht sicher festgestellt werden, ob er wiedergeimpft war. Von den nicht geimpften Verstorbenen standen 6 % im 1., 39,3 im 2. bis 10., 48,0 im 11. bis 30. Lebensjahre und 6,0 in höherem Alter.

Ueber 887 Fälle, welche sich auf 544 Häuser (267 in Batley, 130 in Dewsbury, 147 in anderen Orten des Kreises) vertheilten, wurden besondere Ermittelungen gesammelt. In den 544 Häusern wohnten 2206 geimpfte Personen (davon erkrankten 542), 71 (3) Personen unbekannten Impfzustandes, 44 (24) angeblich, 76 (21) zu spät, 477 (291) nicht geimpfte Personen und 126 (6) Geblatterte. Im Alter unter 10 Jahren erkrankten von 404 Geimpften 41 (davon starb 1), von 7 unbekannten Impfzustandes 2, von 4 angeblich Geimpften 1, von 56 zu spät Geimpften 17 (3), von 235 Ungeimpften 177 (44); im 1. Lebensjahre erkrankten von 43 ungeimpften Kindern 17, von 16 geimpften 1 und von 16 zu spät geimpften 7, im 11. bis 30. Lebensjahre erkrankten 324 von 1066 Geimpften, 3 von 24 Geblatterten, 20 von 58 angeblich oder zu spät Geimpften und Personen unbekannten Impfzustandes und 135 von 191 Ungeimpften, in höherem Alter befanden sich 178 von 715 Geimpften, 3 von 101 Geblatterten, 13 von 29 Ungeimpften und 8 von 53 Personen der übrigen Klassen.

In 249 Haushaltungen mit 1272 Bewohnern, welche sämmtlich nicht geimpft (37 geblattert) waren, erkrankten 355 (2), in 295 Haushaltungen, in denen mindestens ein Mitglied des Hausstandes nicht geimpft war, mit 1728 (89 geblatterten, 457 nicht geimpften) Bewohnern erkrankten 532 (4 bezw. 291) Personen.

Von 388 Haushaltungen mit 440 Erkrankungsfällen, welche letzteren sämmtlich auf Einschleppungen von auswärts zurückzuführen waren, waren in 271 die (315) Erkrankten fortgeschafft worden und die übrigen (1172) Bewohner verschont geblieben, in 117 die (125) Erkrankten im Hause verblieben, ohne daß die übrigen (413) Bewohner erkrankten. Von 156 Haushaltungen mit 173 eingeschleppten Fällen hatten 84, in denen die (91) zuerst Erkrankten zum Hospital gebracht wurden, noch 147 weitere Erkrankungen, während 292 Personen verschont blieben, 72, in denen die (82) zuerst Erkrankten im Haus verblieben, noch 127 Erkrankte und 236 Verschonte. In den Haushaltungen, in welchen es bei den eingeschleppten Fällen blieb, waren von den Erkrankten 94 geimpft, 2 geblattert, 23 nicht geimpft, 6 angeblich oder zu spät geimpft, von den Verschonten 339 geimpft, 26 geblattert, 12 nicht geimpft, 24 angeblich oder zu spät geimpft, 12 unbekannten Impfzustandes; in den Haushaltungen, in welchen sich weitere Fälle anschlossen, waren von den zuerst (später) [nicht] Erkrankten 53 (78) [191] geimpft, 27 (36) [11] nicht geimpft, 0 (0) [16] geblattert, 2 (10) [11] angeblich oder zu spät geimpft, 0 (3) [7] unbekannten Impfzustandes. (Appendix III to the final report of the royal commission on vaccination. Report to the commission of Dr. Sydney Coupland on the outbreak of small-pox in the Dewsbury Union in 1891—92).

In **London** erfolgte vom Januar bis August 1892 ein Ausbruch der Pocken mit 292 Erkrankungen, welcher auf eine Einschleppung durch einen Kellner aus St. Pankraz in der Schweiz zurückzuführen war.

Für 279 Fälle (darunter 25 Todesfälle) wurden Ermittelungen über den Impfzustand der Erkrankten gesammelt. Es starben von 214 Erkrankten, die geimpft waren, 3, von 26 Personen zweifelhaften Impfzustandes 8 und von 39 nicht geimpften Personen 14. Im 1. Lebensjahre standen 4 Geimpfte (davon starben 0) und 4 (3) Ungeimpfte, im 2. bis 5. 8 (0) Geimpfte und 11 (8) Ungeimpfte, im 6. bis 10. 27 (0) Geimpfte und 8 (2) Ungeimpfte, im 11. bis 30. Lebensjahre 135 (1) Geimpfte und 16 (1) Ungeimpfte, älter waren 40 (2) Geimpfte und 0 (0) Ungeimpfte. Von sämmtlichen Geimpften waren 11 (1) wiedergeimpft. 24 Kranke hatten 1, 30 2, 60 3, 83 4 Impfnarben. — An den geschilderten Pockenausbruch schloß sich ein zweites heftiges Auftreten der Seuche in der Zeit vom September 1892 bis zum 31. Juli 1893. Die Krankheit erschien zuerst unter den Insassen einiger Herbergen, verbreitete sich dann unter den Kindern mehrerer Schulen und betraf weiterhin hauptsächlich Personen, die im Fruchthandel, in Buchfalzereien, Buchdruckereien, Zigarren- und Zigarettenfabriken und im Fellhandel beschäftigt waren. Insgesammt wurden 2087 Erkrankungen festgestellt und bei 2074 davon Ermittelungen über den Impfzustand der Betroffenen gesammelt. 1539 (darunter 36 Gestorbene) waren geimpft, 165 (36) zweifelhaften Impfzustandes und 370 (85) nicht geimpft. Im 1. Lebensjahre erkrankten 3 (0) geimpfte und 24 (19) nicht geimpfte Kinder, im 2. bis 5. Lebensjahre 12 (0) geimpfte und 87 (20) nicht geimpfte, im 6 bis 10. Lebensjahre 56 (0) geimpfte und 94 (9) nicht geimpfte. Von den Erkrankten im 11. bis 30. Lebensjahre waren 901 (15) geimpft und 134 (19) nicht geimpft, im höheren Alter betroffen wurden 567 (21) geimpfte und 31 (18) nicht geimpfte Personen. Unter den Todesfällen bei Geimpften war je 1 durch Herzleiden infolge von Gelenkrheumatismus, durch Lungenentzündung und durch Krämpfe bedingt. 1 Impfnarbe hatten 239 leicht (31 schwer) Erkrankte, 2 297 (23), 3 315 (26), 4 445 (7). (Appendix IV to the final report of the royal commission on vaccination. Reports to the commission of Dr. Arthur

Pearson Luff on outbreaks of small-pox in London in 1892—93.)

In Warrington, einer Stadt in Süd-Lancashire von damals rund 54000 Einwohnern, brachen die Pocken i. J. 1892 aus, nachdem die Krankheit durch einen Landarbeiter auf ein benachbartes Dorf eingeschleppt war. Vom 10. Mai 1892 bis zum 10. Mai 1893 wurden 667 Fälle (darunter 62 Todesfälle) festgestellt, der Höhepunkt der Epidemie fiel in die beiden Wochen vom 30. Oktober bis 12. November 1892, während deren 125 (15) Fälle gezählt wurden. In der Stadt erkrankte zuerst ein Kanalarbeiter, welcher nicht weit von dem anfänglich betroffenen Hause des Nachbardorfes beschäftigt gewesen war. Ins Hospital übergeführt, entwich er von dort im Fieberdelirium und trieb sich mehrere Stunden lang auf belebten Straßen und auf dem Markte umher, worauf innerhalb der nächsten 17 Tage 15 weitere Personen in verschiedenen Stadtgegenden erkrankten. Da diese Fälle zum Theil zu spät richtig erkannt wurden, gingen von ihnen zahlreiche weitere Uebertragungen aus; an 2 in der Howardstraße erfolgte Erkrankungen schlossen sich nicht weniger als 23 weitere Fälle an. Im Hospital, in welchem die Kranken verpflegt wurden, erkrankten ein Küchenmädchen, eine Krankenwärterin und 8 bis 9 Scharlachkranke, von denen 2 (darunter einer, welcher starb) nicht, die übrigen nur einmal in der Kindheit geimpft waren; das Küchenmädchen war nicht geimpft worden, als nach Aufnahme der Pockenkranken das Personal des Krankenhauses wiedergeimpft wurde. Die Wärterin wurde erst einen oder zwei Tage, bevor der Ausschlag bei ihr hervortrat, wiedergeimpft. Die Verbreitung im Krankenhause war durch dessen Einrichtungen, die Ueberfüllung mit Kranken und die ungenügende Schulung des Personals begünstigt. In dem vom Fieberhospital nur durch eine hohe Mauer getrennten Arbeitshause erkrankten 17 Personen, von denen aber nur 6 innerhalb der Anstalt selbst infizirt wurden. Hier und in den sonstigen Fällen in der Stadt war als Ursache der Uebertragungen die unzureichende Krankenabsonderung zu bezeichnen, welche ihrerseits zum Theil durch verspätete Feststellung der Krankheitsfälle, zum Theil durch unzureichende Hospitaleinrichtungen herbeigeführt wurde. Die Seuche nahm schrittweise ab, als die Wiederimpfung allgemeiner und die Mittel zur Bekämpfung der Epidemie vollkommener wurden. Die den Behörden durch die Seuche entstandenen Kosten betrugen 8735 Pfund Sterling, die Gesammtkosten werden auf mehr als 22000 Pfund geschätzt.

Das Impfgeschäft war in dem Kreise Warrington nicht ohne Eifer betrieben worden, seit dem Jahre 1874 betrug die Zahl der jährlich ungeimpft verbliebenen lebenden Kinder im höchsten Falle (i. J. 1883) 8,1, in den der Epidemie vorausgegangenen 5 Jahren von 1887 bis 1891 beliefen sich die Ziffern auf 4,1, 6,4, 6,0, 5,1 und 4,0 %, die Zahl der Wiederimpfungen war jedoch gering. Von 2535 Personen, welche in 437 infizirten Häusern wohnten, waren zur Zeit des Ausbruchs der Krankheit in dem betreffenden Hause 4,2 % weder durch Pocken noch durch Impfung geschützt, außerdem wurden bei 4,0 %, welche angeblich geimpft waren, Pockennarben nicht gefunden. Von 2387 Geimpften einschließlich der Personen ohne Impfnarben erkrankten (starben) 553 (38), davon im Alter unter 10 Jahren von 633 28 (2), von 107 Ungeimpften 60 (24), im Alter unter 10 Jahren von 55 30 (11), von 41 Geblatterten 5 (—), welche sämmtlich älter als 10 Jahre waren. Unter den erkrankten (gestorbenen) Geimpften befanden sich 8 (0) von 63 wiedergeimpften Personen. Ein Vergleich mit früheren Zeiten, als in Warrington die Impfung noch nicht oder nicht genügend durchgeführt war, ergiebt, daß in einem Epidemiejahre des vorigen Jahrhunderts [1773] 64 (26,4) von je 1000 Einwohnern, i. J. 1892 dagegen nur 12 (1,1) an Pocken erkrankten (starben), daß die Krankheit vor der Impfung dort ständig herrschte, seit Durchführung der Impfung aber nur einmal, im Berichtsjahre nämlich, epidemisch auftrat, und daß in jener Zeit (41 Jahre bis zum Jahre 1842) jährlich 35, in dieser (41 Jahre nach 1843) nur durchschnittlich 5,6 Personen an Pocken starben. Unter den im Berichtsjahre verstorbenen 38 geimpften Personen befanden sich 8 Trinker, von denen 3 bereits an Delirium tremens gelitten hatten, ferner bestand in 1 Falle zugleich Eiterfieber, in einem anderen schon vor Ausbruch der Krankheit Kindbettfieber, in einem dritten ein Herzklappenfehler, ein Verstorbener war in der Genesung von Lungenentzündung von der Seuche betroffen worden, ein anderer litt an vorgeschrittener Lungenschwindsucht, ein dritter an Lungen- und Darmentzündung. Im 1. Lebensjahre starben 0 geimpfte (8 ungeimpfte) Kinder, im 2.—5. 0 (3), 6.—10. 2 (1); 11—30 Jahre waren 11 (7) Personen alt, älter 25 (5). In der Epidemie des Jahres 1773 standen von 211 Verstorbenen 49 im 1., 150 im 2. -5. und 12 im 6.—9. Lebensjahre, keiner in höherem Alter.

Unter dem Eindruck der Epidemie ließen sich vom Juli 1892 bis einschließlich März 1893 fast 17000 Personen, d. i. nahezu ein Drittel der Bevölkerung wiederimpfen. 8 wiedergeimpfte Personen, welche an Pocken erkrankten, überstanden sämmtlich die Krankheit; der seit der letzten Impfung verstrichene Zeitraum betrug bei ihnen 7 bezw. 8, 15, 20, 22, 25 und 27 Jahre.

In einem Eisenwerk, welches 2075 Arbeiter beschäftigte, erkrankten im August 2, im September 3, seitdem in den 7 Wochen vom 25. September bis 12. November je 1, 3, 4, 4, 4, 3 und 36 Personen, in den letzten beiden dieser Wochen wurden etwa 1400 oder 1500 Arbeiter wiedergeimpft, hierauf betrug die Zahl der Fälle in den 8 folgenden Wochen je 4, 5, 1, 1, 0, 1, 2, 1, seitdem vom 8. Januar bis 10. Mai 1893 insgesammt 8. Von der Mitte des Dezember ab waren nur noch Personen betroffen worden, welche entweder die Wiederimpfung verweigert hatten, oder erst nach den Wiederimpfungen in die Fabrik eingetreten waren. Unter 800 Personen der Garnison einschließlich der Soldatenfrauen und Kinder, für welche Zwang zur Impfung und Wiederimpfung besteht, erkrankte nur ein 19jähriger nicht wiedergeimpfter Soldat. Von den während der Epidemie wiedergeimpften Personen erkrankten 4, bei denen Schutzpocken sich nicht entwickelt hatten, mehr als 14 Tage nach der Wiederimpfung, sämmtlich in milder Form, bei 19 anderen war die Wiederimpfung zwar erfolgreich, aber zu spät, nach bereits erfolgter Ansteckung vorgenommen worden, 4 erkrankten 7, 7—8, 4—9, 2—10 Tage darauf, in 2 Fällen entwickelte sich die Krankheit am 10. bezw. 11. Tage nach einer Erstimpfung. 4 neugeborene Kinder, deren Mütter in der Schwangerschaft an Pocken gelitten hatten, erkrankten selbst nicht, bei 3 davon blieb auch die Impfung erfolglos, bei dem vierten entstand eine unvollkommene Pustel.

Eine Verbreitung der Krankheit durch die Luft von den Krankenhäusern in die Umgebung konnte nicht erwiesen werden, in zahlreichen Fällen gelang jedoch der Nachweis unmittelbarer Uebertragung oder Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch Zwischenpersonen. (Appendix V to the final report of the royal commission on vaccination. Report to the commission of Dr. Thomas Dixon Savill on the outbreak of smallpox in the borough of Warrington in 1892—93.)

Während der Jahre 1892 und 1893 traten die Pocken auch in Leicester auf. In der im Jahre 1893 auf 184547 Einwohner geschätzten Bevölkerung wurden vom 21. August 1892 bis 23. Dezember 1893 357 Blatternfälle festgestellt, darunter 21 mit tötlichem Ausgang; 181 (7) der Betroffenen waren männlichen, 176 (14) weiblichen Geschlechts. Der erste Fall betraf einen Landstreicher, der in die Krankenabtheilung des Arbeitshauses eingeliefert wurde. Weiterhin wurde die Krankheit u. a. im Fieberhospital und von dort aus verbreitet. Im Hospital wurden 13 (3) ungeimpfte Kinder, welche daselbst an Scharlachfieber behandelt wurden, und 6 (1) Personen des Anstaltspersonals im Alter von 20 bis 45 Jahren, von denen 4 (1) als Kinder geimpft, 1 10 Jahre vorher und 1 im Beginn der Erkrankung wiedergeimpft waren, betroffen. Zugleich mit den er-

krankten Kindern wurden noch 145 andere, darunter 84 geimpfte, im Hospital an Scharlach behandelt; das Personal, welches während der Epidemie im Krankenhaus thätig war, betrug insgesammt 30 Personen; von den nicht erkrankten Mitgliedern desselben war nur die Oberin, welche an der eigentlichen Krankenpflege nicht theilnahm, nicht wiedergeimpft. In dem dem Fieberhospital nächstbelegenen Stadttheil Newfound Pool erkrankten 55 Personen, wobei zum Theil, wie angenommen wird, die Luft die Uebertragung vermittelt hat.

In Leicester war das Impfgeschäft seit längerer Zeit vernachlässigt worden. Seit dem Jahre 1888 war bis zum Jahre 1892 die Zahl der jährlich ungeimpft gebliebenen Kinder von 77,0 bis 80,1 % der Geborenen angewachsen. Daß die Epidemie trotzdem einen nicht noch größeren Umfang erreichte, war dem Umstände zu verdanken, daß die einzelnen Erkrankungen fast stets schnell festgestellt, die Kranken sofort in das Hospital übergeführt und ihre Angehörigen 16 Tage lang vom Verkehr abgesondert wurden. Auch war es ein besonderer Glückszufall, daß es zu einer Verbreitung in den Volksschulen nicht kam.

Von den an Pocken Erkrankten (Gestorbenen) waren 198 (1) geimpft, 4 (0) nach bereits erfolgter Ansteckung, also zu spät geimpft, 1 (1) zweifelhaften Impfzustandes und 154 (19) nicht geimpft. Im Alter unter 1 Jahr standen davon 1 (0) zu spät geimpftes und 6 (2) nicht geimpfte Kinder, im 2. bis 5. Jahre 1 (0) zu spät geimpftes und 34 (7) nicht geimpfte Kinder, im 6. bis 10. 2 (0) geimpfte, 1 (0) zu spät geimpftes und 64 (6) nicht geimpfte Kinder, im 11. bis 30. 114 (0) geimpfte, 1 (0) zu spät geimpfte und 46 (3) nicht geimpfte Personen, älter waren 82 (1) geimpfte Personen, 1 (1) zweifelhaften Impfzustandes und 4 (1) nicht geimpfte Personen. Von den Geimpften hatten 4 leicht (2 schwer) Erkrankte 1, 31 (11) 2, 49 (15) 3, 62 (8) 4 und mehr Narben.

Die Zahl der betroffenen Privathaushaltungen betrug 193 mit 1234 Bewohnern und 320 Erkrankungsfällen. Von den Bewohnern (Erkrankten) waren 829 (170) geimpft, 19 (0) geblattert, aus Anlaß des Auftretens der Krankheit in der betreffenden Haushaltung (zu spät) geimpft 25 (4), zweifelhaften Impfzustandes 3 (0), nicht geimpft 345 (146). Im Alter unter 10 Jahren standen 78 (2) Geimpfte, 27 (3) aus Anlaß des Auftretens der Krankheit Geimpfte und 266 (97) Nichtgeimpfte. Im 1. Lebensjahre standen davon 1 (0) geimpftes, 2 (1) aus Anlaß der Krankheit geimpfte und 30 (6) nicht geimpfte Kinder. 10 bis 30 Jahre alt waren 438 (104) Geimpfte, 11 (1) aus Anlaß der Krankheit Geimpfte und 85 (46) Nichtgeimpfte; älter waren 268 (56) Geimpfte, 20 (0) Geblatterte, 3 (0) Personen unbestimmten Impfzustandes, 4 (3) Nichtgeimpfte. Bei 9 Geimpften wurde das Alter nicht ermittelt. — In 133 Haushaltungen mit 842 Bewohnern blieb es bei den eingeschleppten (141) Pockenfällen, 134 dieser Kranken wurden zum Hospital gebracht, 7 verblieben in der Wohnung; in 51 Haushaltungen, aus welchen die zuerst (64) Erkrankten in's Hospital geschafft waren, kam es nichts destoweniger zu weiteren 76 Fällen unter den übrigen 274 Bewohnern, in 15 anderen Haushaltungen, in welchen die zuerst Erkrankten daheim blieben, erkrankten von 101 Bewohnern insgesammt 53. In 133 Häusern, in welchen von den ersten Erkrankungen Uebertragungen nicht ausgingen, waren von den verschonten Bewohnern 525 geimpft (davon 83 wiedergeimpft und 4 geblattert), 25 aus Anlaß der Krankheit geimpft, 5 zweifelhaften Impfzustandes (davon 2 geblattert), 146 nicht geimpft (davon 5 geblattert), in 60 Haushaltungen, in denen sich weitere Fälle anschlossen, erkrankten außer den zuerst Betroffenen 51 von 197 Geimpften (darunter 4 von 26 Wiedergeimpften und 0 von 8 Geblatterten), 3 von 9 aus Anlaß des Auftretens der Krankheit Geimpften, und 59 von 117 Nichtgeimpften. (Appendix VI to the final report of the royal commission on vaccination. Report to the commission of Dr. Sidney Coupland on the outbreak of smallpox in the borough of Leicester in 1892—93.)

In der Stadt Gloucester[1]), in deren etwa 40 000 Köpfe zählenden Bevölkerung die Impfung in den vorausgegangenen Jahren stark vernachlässigt worden war, wurden vom 15. Juni 1895 bis 18 Juli 1896 in 1098 Haushaltungen 1979 Pockenfälle festgestellt, davon 434 mit tödtlichem Ausgange. Die Seuche trat bis zum Beginn des November nur vereinzelt auf, dann wurden die Fälle allmählich etwas häufiger; im Februar 1896 griff die Epidemie mit großer Heftigkeit um sich, da die beiden größten Volksschulen der Stadt Mittelpunkte der Seuche wurden. In der Zeit vom 14. März bis 25. April wurden allwöchentlich weit über 100 Erkrankungen (143 bis 199) festgestellt. Im Anfang wurde auf jede Anzeige eines Pockenfalls das Haus vom beamteten Arzt besucht, der Kranke zum Hospital gebracht, sein Bettzeug vernichtet, und die gesunden Angehörigen des Hausstandes 14 Tage lang in Quarantänebeobachtung gehalten, schließlich eine gründliche Desinfektion des Krankenzimmers vorgenommen. Später mangelte es an dem erforderlichen Personal, diese Maßregeln vollkommen durchzuführen. Auch wurde der Krankheitsverbreitung im April durch eine lebhafte Bewegung zu Gunsten des Wasserheilverfahrens Vorschub geleistet. Es wurde eifrig die Meinung verbreitet, daß lauwarme Bäder mit Kaliumpermanganatzusatz, im Beginn der Krankheit angewendet, deren Verlauf milderten und die Uebertragbarkeit aufhöben. Kranken, welche sich diesem Verfahren unterwarfen, wurde zugeredet, an die Luft zu gehen. Wesentliche Erfolge solcher Behandlung konnten nicht festgestellt werden, vielmehr wurden trotz derselben mehrere Todesfälle beobachtet. Andererseits zogen sich viele junge Männer und Frauen, welche unter Leitung eines Geistlichen die Wasserbehandlung der Kranken ausführten, dabei die Krankheit selbst zu, und durch die im Freien sich ergehenden Kranken wurde der Ansteckungsstoff verbreitet. Im Anfang des Auftretens der Pocken, in der Zeit vom Juni bis 15. Februar, wurden fast alle Kranken (107 von 118) unmittelbar nach der Anzeige der Fälle zum Hospital überführt und dort behandelt. Später wurde diese Maßregel theils aus Platzmangel im Krankenhause, theils infolge Widerstands der Bevölkerung weniger streng durchgeführt. Insgesammt wurden 712 Kranke (von denen 198 starben) im Krankenhaus, 1267 (236) in der eigenen Wohnung behandelt. Ein sichtbarer Erfolg in Bezug auf die Verhütung der Verbreitung der Krankheit war durch die Ueberführung der Kranken zum Hospital nicht erreicht worden. Von 425 (673) Häusern, in denen die ersten Kranken zum Hospital überführt wurden (daheim blieben), hatten 261 (405) nur einen Pockenfall, 164 (268) mehrere Fälle. Insgesammt betrug die Zahl der Pockenfälle in beiden Arten von Haushaltungen 776 (1203).

Unter der Gesammtheit der Erkrankten (Verstorbenen) waren 977 (225) männlichen, 1002 (209) weiblichen Geschlechts. Geimpft waren 1168 (102) Kranke (Verstorbene), davon im Alter unter 1 Jahr 0 (0), von 1 bis 5 Jahren 1 (1), von 5 bis 10 Jahren 24 (0), 10 bis 30 Jahren 619 (27), in höherem Alter 524 (74), angeblich geimpft, aber ohne Impfnarben 40 (16), davon 0 bis 1 J. 0 (0), 1 bis 5 J. 0 (0), 5 bis 10 J. 1 (0), 10 bis 30 15 (6), älter 24 (10), zweifelhaften Impfzustandes 3 (2) im Alter über 20 J., zu spät geimpft 89 (27), darunter 0 bis 1 J. 10 (3), 1 bis 5 41 (19), 5 bis 10 29 (4), 10 bis 30 8 (1), älter 1 (0), nicht geimpft 679 (287), davon 0 bis 1 J. 75 (58), 1 bis 5 J. 229 (94), 5 bis 10 296 (101), 10 bis 30 57 (21), älter 22 (13). Das jüngste geimpfte Kind war ein 4 Jahre altes Mädchen, welches am 15. April geimpft war, am 7. Mai, als die Impfpusteln noch nicht abgeheilt waren, erkrankte und später starb. Vermuthlich war die Infektion erfolgt, bevor der Impfschutz eingetreten war, die Impfung also auch in diesem Falle zu spät vorgenommen worden. Außerdem kamen bei geimpften

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 280.

Kindern unter 10 Jahren nur noch 2 Fälle ernsteren Verlaufs vor, welche aber mit Genesung endeten.

Von den Geimpften waren 37 (2 Verstorbene) bereits früher wiedergeimpft, und 83 (4) weniger als 14 Tage vor der Erkrankung, also zu spät, außerdem 8 (0) 3 Monate bis 14 Tage vor der Erkrankung; von letzteren ist für 3 nicht bekannt, ob die Wiederimpfung von Erfolg war; 3, welche 19 Tage und 3 bezw. 5 Wochen vor der Erkrankung geimpft waren, hatten je 1, ein 6 Wochen vorher Geimpfter 2 Narben und ein 9 Wochen vorher Geimpfter 3 sehr undeutliche Narben.

In 899 Haushaltungen mit 1717 Erkrankungs- (370 Todes-) fällen wurde das Alter und der Impfzustand der 4861 Bewohner festgestellt. Im 1. Lebensjahre standen 14 geimpfte (0 Erkrankungen, 0 Todesfälle), 57 zu spät geimpfte (10 bezw. 3) und 86 nicht geimpfte (70 bezw. 53) Kinder, im Alter von 1 bis 10 J. waren geimpft 258 (24 bezw. 1), zu spät geimpft 550 (66 bezw. 21), nicht geimpft 628 (471 bezw. 171), im Alter von 10 bis 30 J. geimpft 1649 (539 bezw. 30), zu spät geimpft 39 (8 bezw. 1), nicht geimpft 63 (47 bezw. 17), in höherem Alter geimpft 1465 (465 bezw. 64), zu spät geimpft 7 (1 bezw. 0), nicht geimpft 35 (16 bezw. 9). Insgesammt erkrankten von 4861 der Ansteckung Ausgesetzten 1717, darunter von 3386 Geimpften 1028 (95 Verstorbene) d. i. 30,4 % der der Ansteckung ausgesetzten (9,2 % der Erkrankten), von 653 zu spät Geimpften 85 (25) d. i. 13,0 (29,4) % und von 822 nicht Geimpften 604 (250) d. i. 73,5 (41,4) %; von den Geimpften hatten 56, von den nicht Geimpften 21 früher die Blattern bereits einmal überstanden, davon erkrankten 4 (3 Geimpfte), welche sämmtlich älter als 30 Jahre waren.

Von impfgegnerischer Seite war die Heftigkeit der Pockenepidemie in Gloucester mit der Behauptung erklärt worden, daß in dem vornehmlich betroffenen Stadttheil South Hamlet unbefriedigende sanitäre Verhältnisse obgewaltet, namentlich die Kanalisationseinrichtungen zu Beschwerden Anlaß gegeben hätten. Die letztere Angabe hat sich bei der eingeleiteten Untersuchung als unbegründet herausgestellt. Hinsichtlich der Vertheilung der Pockenfälle über die Stadt wurde nachstehendes ermittelt.

Stadttheil	Lage	Einwohnerzahl	Bevölkerungsziffer	Betroffene Häuser	Pockenfälle
Kingsholm . . .	Nordosten	2 666	10,06 Einw. per Acre	51	90, d. i. 3,4 % d. Einw.
St. Nicholas . . .	Nordwesten	7 522	21,43 „ „ „	45	64, „ 0,9 % „
South Hamlet . .	Süden	21 992	31,41 „ „ „	933	1 715, „ 7,8 % „
St. John Baptist .	Centrum	8 102	64,3 „ „ „	69	110, „ 1,4 % „

(Appendix VII to the final report of the royal commission on vaccination. Report to the commission of Dr. Sidney Coupland, on the outbreak of smallpox in the city of Gloucester in 1895 — 96.)

Erheblichere Pockenausbrüche fanden während der Arbeiten der Kommission ferner statt in den Jahren 1892 und 1893 in Glasgow (107 Erkrankungen — 8 Sterbefälle), Liverpool (206 — 16), Salford (49 — 7), Manchester (805 — 56), Oldham (124 — 17), Chadderton (89 — 9), Leeds (200 — 11), Sheffield (60 — 3), Halifax (330 — 37) und Bradford (683 — 84). Außerdem kamen in Leeds bereits im Jahre 1891 48 Erkrankungen und 1 Todesfall vor. Von den insgesammt 2701 Erkrankten (249 Verstorbenen) waren 41 (21) weniger als 1 Jahr, 119 (35) 1 bis 5, 123 (16) 5 bis 10, 1459 (62) 10 bis 30 Jahre alt, 944 (113) älter, 15 (2) unbekannten Alters; 2129 (99) waren geimpft, 386 (121) nicht geimpft, 186 (29) theils unbekannten Impfzustandes, theils angeblich geimpft, aber ohne Narben, theils nach erfolgter Ansteckung, also zu spät geimpft.

Glasgow erfreute sich vor der Epidemie eines günstigen Impfzustandes, nur waren wenige Personen wiedergeimpft. Von 97 274 in dem Jahrfünft 1886 bis 1890 geborenen Kinder waren 83 245 erfolgreich geimpft worden, 9984 gestorben und 2458 verzogen. Von den an Pocken Erkrankten (Gestorbenen) waren 91 (4) geimpft, 2 (1) nicht geimpft, 14 (3) gehörten den vorstehend bezeichneten Impfklassen an. Von 73 im Hospital behandelten Kranken (Verstorbenen) waren 68 (2) geimpft, davon 4 (0) im Alter von 2 bis 5, 6 (0) von 5 bis 10, 35 (0) von 10 bis 30 Jahren, 23 (2) im höheren Alter; ferner starb ein Kranker im Alter zwischen 25 und 30 Jahren, welcher angeblich geimpft war, aber keine Impfnarben hatte; 4 (1) im Alter zwischen 25 und 40 Jahren waren nicht geimpft.

In Liverpool betrug die Zahl der nicht geimpften überlebenden Kinder in den 5 Jahren von 1888 bis 1892 4,5, 4,3, 4,4, 4,1 und 3,9 % der Geborenen. Von den Erkrankten waren (171 6) geimpft, davon 4 (1) im Alter von 5 bis 10, 121 (1) von 10 bis 30 Jahren, 44 (3) in höherem und 2 (1) in unbekanntem Alter; 19 (7) nicht geimpft, davon 1 (1) im 1., 6 (3) im 2. bis 5., 3 (0) im 6. bis 10., 8 (2) im 10. bis 30., 1 (1) im 30. bis 40. Lebensjahre. 10 (3) Personen gehörten anderen Impfklassen an.

Von 49 (7) Pockenkranken (Verstorbenen) in Salford waren 38 (4) geimpft, 10 (3) nicht geimpft, 1 (0) zweifelhaften Impfzustandes. Von den Geimpften standen 2 (0) im Alter von 1 bis 10, 4 (0) von 10 bis 20, 16 (1) von 20 bis 30 Jahren, 13 (1) waren älter als 30 Jahre; von den Nichtgeimpften waren 2 (1) weniger als 1, 3 (1) 1 bis 5, 2 (0) 5 bis 10, 1 (0) 10 bis 30 und 1 (1) über 30 Jahre alt.

In Manchester waren in den Jahren 1888 bis 1892 jährlich 3,9, 4,4, 4,9, 3,5 und 2,6 % der geborenen Kinder ungeimpft geblieben. Von 805 (56) Pockenkranken (Verstorbenen) waren 658 (28) geimpft, davon 11 (0) im Alter von 5 bis 10, 53 (0) von 10 bis 15, 327 (5) von 15 bis 30 Jahren, 265 (23) höheren und 2 (0) unbekannten Alters, 88 (19) nicht geimpft, davon 4 (2) im 1., 23 (4) im 2. bis 5., 9 (1) im 6. bis 10., 16 (2) im 11. bis 15., 28 (7) im 16. bis 30. Lebensjahre, 8 (3) in höherem Alter. Den anderen Impfklassen gehörten 59 (9) Personen an, davon 3 (1) im 1., 2 (1) im 2. bis 5., 5 (1) im 5. bis 10., 11 (0) im 10. bis 15., 18 (1) im 15. bis 30., 20 (5) in höheren Lebensjahren.

In Oldham zählte man 124 (17) Pockenkranke (Verstorbene) bei 134 221 Einwohnern. Geimpft waren 71 (8), davon standen 3 (0) im 6. bis 10., 19 (0) im 11. bis 20., 27 (1) im 21. bis 30., 28 (7) in höherem und 2 (0) in unbekanntem Alter, nicht geimpft 24 (8), davon 1 (0) im 1., 8 (3) im 2. bis 5., 6 (2) im 6. bis 10., 9 (1) im 11. bis 20., 2 (0) im 21. bis 30., 4 (1) in höheren Lebensjahren, 2 (1) in unbekanntem Alter. 13 (1) Personen gehörten anderen Impfklassen an, davon 4 (0) im Alter unter 20 Jahren. In Oldham war der Impfzustand der Bevölkerung ungünstig, in den Jahren 1888 bis 1892 waren jährlich 60,9, 71,0, 74,4, 78,7 und 79,2 % der geborenen Kinder ungeimpft geblieben.

Von 89 (9) Kranken (Verstorbenen) in Chadderton waren 66 (2) geimpft, davon 1 (0) im Alter unter 5 und 21 (0) andere unter 20 Jahren, 18 (6) nicht geimpft, davon 2 (1) im 1., 11 (4) im 2. bis 10., 3 (0) im 15. bis 30., 2 (1) in höheren Lebensjahren; anderen Impfklassen gehörten 5 (1) Personen an, nämlich 1 (0) im 1., 1 (0) im 2. bis 5., 3 (1) im 11. bis 20. Lebensjahre.

In Leeds wurden in den Jahren 1892 und 1893 200 (11) Erkrankungs- (Todes-) fälle festgestellt, davon 154 (2) bei Geimpften, von denen 4 (0) im Alter von 5 bis 10, 93 (0) von 11 bis 30 Jahren, die übrigen in höherem Alter standen, 20 (7) bei Nichtgeimpften und zwar bei 3 (2) im 1., 3 (1) im 2. bis

5., 2 (0) im 6. bis 10., 5 (2) im 11. bis 30., 5 (2) in höheren Lebensjahren. Anderen Impfklassen gehörten 26 (2) der Betroffenen an, 1 (0) im 1., 2 (0) im 6. bis 10., 15 (1) im 11. bis 30., die übrigen in höheren Lebensjahren. Von 48 (1) im Jahre 1891 betroffenen Personen waren 37 (0) geimpft, 5 (1) nicht geimpft.

Sheffield hatte bereits in den Jahren 1887 und 1888 eine schwere Pockenepidemie gehabt.[1]) Seitdem scheint die Kinderimpfung gut gehandhabt worden zu sein. Von 7082 in den 18 Monaten vom Januar 1891 bis Juni 1892 geborenen Kindern wurden 5820 erfolgreich geimpft (754 starben, bevor sie geimpft waren). In der Zeit vom 31. März 1892 bis zum 11. Februar wurden unter den rund 325 000 Einwohnern 60 Erkrankungen und 3 Todesfälle an Pocken festgestellt. 48 (2) Erkrankte (Verstorbene) waren geimpft, davon 1 (0) im Alter von 5 bis 10, 12 (0) von 10 bis 20, 22 (2) von 20 bis 30 Jahren, 13 (0) in höherem Alter; 5 (1) angeblich geimpft, aber ohne Narben, sämmtlich im Alter über 30 Jahre, 1 (0) im Alter von 5 bis 10 Jahren zu spät geimpft und 6 (0) nicht geimpft; davon 2 im Alter von 5 bis 10, 3 von 10 bis 15 und 1 von 20 bis 30 Jahren.

In der Stadt Halifax, deren Einwohnerzahl im Dezember 1891 auf 83 109 geschätzt wurde, waren in der Zeit von 1888 bis 1891 nur 2318 von 9852 geborenen Kindern geimpft worden. Vom März 1892 bis zum 15. April 1893 zählte man daselbst 330 Pockenkranke (37 Verstorbene), welche sämmtlich ins Hospital überführt wurden, 261 (10) waren geimpft, davon 1 (0) im Alter von 1 bis 5, 3 (0) von 5 bis 10, 12 (0) von 10 bis 15, 34 (1) von 15 bis 20, 86 (1) von 20 bis 30 Jahren, 125 (8) in höherem Alter, 13 (1) unbekannten Impfzustandes und zwar 1 (0) im Alter von 1 bis 5, 6 (0) von 10 bis 30 Jahren, 6 (1) in höherem Alter, 1 (1) im Alter von 30 bis 40 Jahren angeblich geimpft, aber ohne Impfnarben und 55 (25) nicht geimpft, von letzteren 8 (5) im 1., 21 (9) im 2. bis 5., 9 (1) im 6. bis 10., 2 (1) im 11. bis 15., 2 (1) im 15. bis 20., 5 (2) im 20. bis 30. Lebensjahre, 8 (6) in höherem Alter.

In Bradford, dessen Einwohnerzahl sich nach der Zählung des Jahres 1891 auf 216 361 belief, waren in den fünf Jahren von 1888 bis 1892 jährlich 14,0, 20,6, 24,3, 31,0 und 22,7 % der geborenen Kinder ungeimpft geblieben (ausschließlich der Verstorbenen und Verzogenen). Vom Mai 1892 bis zum Jahresschluß 1893 wurden 683 Pockenerkrankungen (84 Todesfälle) festgestellt und alle bis auf 3 im Hospital behandelt. 520 (33) waren geimpft, davon 4 (0) im Alter unter 5, 15 (0) von 5 bis 10, 30 (0) von 10 bis 15, 66 (1) von 15 bis 20, 188 (8) von 20 bis 30 Jahren, 217 (23) in höherem Alter, 11 (1) waren zu spät geimpft, davon 2 (0) im Alter unter 1, 2 (0) von 1 bis 5, 2 (1) von 5 bis 10, 4 (0) von 10 bis 20, 1 (0) von 60 bis 70 Jahren; angeblich geimpft aber ohne Impfnarben waren 7 (3) und zwar 2 (1) im Alter von 10 bis 20, 2 (0) von 20 bis 30 Jahren, 3 (2) in höherem Alter, zweifelhaften Impfzustandes waren 14 (3), nämlich 3 (0) von 10 bis 30 Jahren und 11 (3) in höherem Alter, ungeimpft 131 (43), davon standen im 1. Lebensjahre 9 (6), außerdem im Alter unter 5 Jahren 25 (11), im Alter von 5 bis 10 Jahren 18 (6), 10 bis 15 25 (5), 15 bis 20 13 (1), 20 bis 30 23 (8), in höherem Alter 18 (7). (Appendix VIII to the final report of the royal commission on vaccination. Reports to the commission of Dr. Sidney Coupland on the prevalence of smallpox in Glasgow, Liverpool, Salford, Manchester, Oldham, Chadderton, Leeds, Sheffield, Halifax and Bradford in 1892—93.)

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 636.

Großbritannien. Impfschädigungen.

Die im Jahre 1889 zur Prüfung der Impffrage einberufene Königliche Kommission[1]) stellte während der Zeit vom 1. Juni 1889 bis 1. Juli 1896 in 421 Fällen, in welchen behauptet worden war, daß Gesundheitsschädigungen durch die Impfung bewirkt worden seien, Erhebungen an. Insbesondere wurden 205 in der Zeit vom 1. November 1888 bis 30. November 1891 angezeigte Todesfälle zum Gegenstand eingehender Prüfung gemacht. In 150 dieser Fälle handelte es sich um Wundkrankheiten, deren Beginn 41 mal in die erste, 61 mal in die zweite, 27 mal in die dritte, 6 mal in die vierte, 5 mal in die dritte oder vierte, 6 mal in spätere Wochen nach der Impfung fiel und 4 mal der Zeit nach nicht festgestellt werden konnte. 118 dieser Fälle betrafen Erkrankungen an Rose, außerdem hatten in der ersten Woche nach der Impfung begonnen je 2 Fälle von Eiterfieber und von Entzündung der Impfstellen mit Blasenbildung, in der zweiten Woche 1 Fall von Wundstarrkrampf und 7 Fälle von Verschwärung, in der dritten oder vierten Woche ein Fall von Achseldrüsenvereiterung und 8 Fälle von Verschwärung. In 41 Erkrankungen, (von denen 21 in der ersten Woche nach der Impfung begannen), waren die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln bei der Impfung vernachlässigt worden, insofern die Lymphe von einem nicht gesunden Impfling entnommen oder von einem nicht gesunden Arzte verimpft war, oder sonst Möglichkeit zur Uebertragung von Wundkrankheiten von anderen Personen vorlag. In 48 (16) Erkrankungen waren die Impfpusteln verletzt worden. In 50 (8) Fällen war bei der Impfung oder beim Verband nicht mit der nothwendigen Sauberkeit verfahren worden oder es waren ernsthafte Vernachlässigungen vorgekommen.

8 Todesfälle, welche auf Impfsyphilis zurückgeführt waren, konnten als Folgen der Impfung nicht bezeichnet werden. Nur in 4 Fällen, vielleicht noch in einem 5. handelte es sich wirklich um Syphilis, jedoch war bei diesen Kindern die Krankheit angeboren.

In den übrigen Todesfällen waren die Impflinge an anderweitigen, mit der Impfung nicht in Zusammenhang stehenden Krankheiten, wie Masern, Scharlach, Keuchhusten, Lungenentzündung, Krämpfen und dergl. gestorben. (Appendix IX to the final report of the royal commission on vaccination. Papers relating to cases in which death or non—fatal injury was alleged or suggested to have been caused by, or otherwise connected with, vaccination.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Heller, Richard, Mayer, Wilhelm, von Schrötter, Herrmann. Experimentelle Untersuchungen über die Wirkung rascher Veränderungen des Luftdruckes auf den Organismus. Bonn 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Heller, Richard, Hager, Wilhelm, von Schrötter, Hermann. Zur Kenntniß der Todesursache von Preßluftarbeitern. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 4°.

Hensen, V. und Apstein C. Die Nordsee-Expedition 1895 des deutschen Seefischerei-Vereins. Kiel und Leipzig 1897. 4°.

Jacoby, Eugen. Die künstliche und natürliche Hyperämie der Lungenspitzen gegen Lungentuberkulose durch Thermotherapie und Autotransfusion nebst Mittheilungen aus der Heilstätte Ruppertshain im Taunus. München 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. 18. Jahrg. 1897. Berlin 1897. 8°.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 456.

6. Woche vom 6. bis 12. Februar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw.: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	101	3	47	13	18,6	24,5	—	—	—	—	—	7	7	4	1	1	27	2
Altendorf	44 615	51	—	13	3	15,2	20,3[1])	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	8	—
Altona	151 886	102	6	51	18	17,5	22,9	–	—	1	–	—	5	9	1	1	1	31	4
Augsburg	85 490	44	1	29	14	17,6	27,7	3	—	—	—	—	4	4	5	1	1	13	—
Bamberg	40 445	21	1	15	5	19,3	22,8	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	5	—
Barmen	132 598	81	1	55	15	21,6	18,6	5	1	1	–	—	4	11	4	—	—	27	2
Berlin	1 728 201	954	38	557	146	16,8	21,3	5	3	10	2	4	82	53	23	5	5	360	15
Beuthen	43 290	20	—	13	2	15,6	24,7	—	1	—	—	—	3	2	1	1	1	5	1
Bielefeld	51 333	29	—	13	4	13,2	18,0	1	—	–	—	—	2	7	—	—	—	3	—
Bochum	57 066	44	1	26	4	23,7	23,5	—	—	2	1	—	2	3	—	—	—	17	1
Bonn	47 015	32	1	18	6	19,9	26,4	—	—	—	—	1	2	5	1	1	1	8	1
Brandenburg	44 939	25	2	11	2	12,7	25,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	1
Braunschweig	122 718	78	4	47	15	19,9	22,1	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—	27	1
Bremen	147 339	87	2	44[2])	17	15,5[2])	18,8	4	—	—	—	—	8	4	2	—	—	26	—
Breslau	392 795	267	11	179[3])	53	23,7[3])	27,9	2	—	—	—	—	26	24	16	1	1	107	4
Bromberg*	49 011	32	—	20	4	21 2	21,3	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	13	—
Charlottenburg*	161 062	91	2	47	18	15,2	20,0	—	1	1	—	—	6	8	2	1	1	29	—
Chemnitz	172 417	104	5	70	26	21,1	29,7	—	—	4	-	—	13	—	—	—	—	52	1
Danzig	128 325	87	5	52	18	21,1	26,2	—	—	2	—	—	5	6	3	2	2	35	1
Darmstadt	66 866	30	1	22	4	17,1	20,0	—	—	—	–	—	3	4	—	—	—	14	1
Dessau	46 751	41	2	8	2	8,9	22,5	—	—	1	—	—	—	—	—	-	—	7	—
Dortmund	122 377	116	3	55	21	23.4	22,4	1	—	2	—	-	4	13	2	1	1	29	4
Dresden	379 268	245	9	129[4])	28	17,7[4])	21,3	2	—	2	—	2	17	16	4	—	—	82	4
Düsseldorf	192 518	189	7	67	25	18,1	21,7	1	1	4	—	—	4	7	5	—	—	42	3
Duisburg	75 947	77	3	40	20	27,4	23,9	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	25	3
Elberfeld	146 281	110	10	42	9	14,9	19,0	1	—	1	—	—	4	6	2	–	—	27	1
Elbing	48 052	38	—	17	4	18,4	27,5	—	—	—	—	1	—	1	2	2	2	13	—
Erfurt	80 928	40	1	24	11	15,4	21,3	—	–	—	—	—	4	5	2	—	—	13	—
Essen	105 528	95	2	40	11	19,7	23,2	1	—	2	—	—	9	8	2	—	—	16	2
Flensburg	42 648	36	—	19	3	23,2	21,6	—	1	—	—	—	3	4	1	—	–	9	1
Frankfurt a. M.	244 808	141	3	72	16	15.3	18,6	—	—	—	—	—	21	11	1	—	—	38	1
Frankfurt a. O.	60 931	42	1	17	3	14,5	25,1	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	11	2
Freiburg i. B.	55 040	17	—	19[5])	5	18,0[5])	23,0	—	—	—	1	–	2	4	2	—	—	9	1
Fürth	48 351	25	1	25	10	26,9	26,8	—	—	–	—	—	5	5	2	1	1	13	—
Gera	45 582	27	1	23	9	26,2	27,0	—	—	—	—	—	1	2	7	—	—	12	1
M.-Gladbach	55 747	44	—	16	7	14,9	23,2	—	—	3	—	—	1	4	1	1	1	7	—
Gleiwitz	43 562	31	4	19	6	22,7	20,2	—	—	2	—	1	2	—	—	—	—	12	2
Görlitz	74 629	47	1	28	10	19,5	24,6	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	17	1
Hagen	45 142	38	—	12	1	13,8	21,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Halberstadt	43 376	23	—	14	5	16,8	24,3	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	11	—
Halle	123 755	84	1	36[6])	9	15,1[6])	23,0	—	5	2	—	—	2	7	1	1	—	17	2
Hamburg	652 602	456	13	177	38	14.1	24,7	—	—	—	2	—	22	30	2	1	1	116	5
Hannover	227 660	141	6	75	21	17,1	19,7	—	—	1	—	—	12	10	2	1	1	50	—
Harburg	46 454	33	1	15	4	16,8	22,9	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	—
Hildesheim	42 160	30	1	14	1	17,3	21,2	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 781	29	2	14	3	17,0	19,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	7	—
Karlsruhe	89 711	56	2	26	9	15,1	19,2	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	19	2
Kassel	87 439	39	1	15	2	8,9	17,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Kiel	94 188	57	2	31	11	17,1	21,6	—	—	—	1	—	3	4	3	1	1	16	4
Koblenz	40 861	31	—	10	2	12,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Köln	340 750	279	14	121	52	18,5	24,9	7	—	3	—	—	10	17	8	—	—	75	1
Königsberg i. Pr.	178 821	107	4	75	17	21,8	27,2	—	—	—	3	—	5	9	5	1	1	51	2
Königshütte	48 931	50	2	22	9	23,4	26,1	—	2	1	—	—	2	2	—	—	—	13	2
Krefeld*	108 211	63	3	32	4	15,4	21,3	4	1	—	—	—	3	4	2	1	1	17	1
Leipzig	422 097	273	6	144	51	17,7	22,2	3	1	5	—	—	17	19	10	—	—	86	3
Liegnitz	54 195	26	1	24[7])	3	23,0[7])	27,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1
Ludwigshafen	43 201	38	—	20	10	24,1	24,9	—	—	—	—	—	7	6	1	—	—	6	—
Lübeck	73 621	49	—	24	4	17,0	19,6	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	16	—
Magdeburg	220 722	155	7	71	25	16,7	24,4	—	—	—	—	—	8	10	4	—	—	47	2
Mainz	77 911	77	—	32	11	21,4	21,1	5	1	—	1	—	2	7	1	—	—	15	—
Mannheim	104 182	76	3	19	8	9,5	21,5	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	8	1
Metz	59 143	23	—	22	5	19,3	19,8	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	—
Mülhausen i. E.	86 135	50	5	38	11	22,9	23,4	4	—	1	—	1	4	2	5	5	4	21	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 42 = 14,8 ‰. — [3]) Desgl. 169 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 117 = 16,0 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 14,2 ‰. — [6]) Desgl. 27 = 11,3 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	299	12	181	70	21,6	26,2	3	—	6	—	1	22	14	23	1	1	108	4
Münster	60 897	42	3	23	10	19,6	23,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	16	—
Nürnberg	172 941	128	6	62	18	18,6	24,3	—	—	1	—	1	10	10	1	—	—	37	2
Offenbach	41 615	24	3	11	2	13,7	20,2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Osnabrück	47 544	28	1	9	—	9,8	19,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	—
Plauen i. V.	59 420	47	1	13	6	11,4	23,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	—
Posen	74 823	65	1	24	6	16,7	26,8	—	3	—	—	—	1	5	—	—	—	15	—
Potsdam	60 692	26	1	23 [3]	6	19,7 [3]	22,0	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	18	—
Regensburg	43 684	24	1	24	11	28,9	28,5	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	15	1
Remscheid	50 853	37	3	16	1	16,4	20,0	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	6	1
Rixdorf*	72 472	56	3	24	14	17,2	26,8 [1]	1	—	—	—	—	—	4	4	1	1	15	—
Rostock	52 485	34	2	17	4	16,8	20,4	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	9	2
Schöneberg*	80 249	44	1	14	4	9,1	15,4 [2]	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Solingen	43 067	34	3	16	2	19,3	22,3	—	—	—	—	—	8	1	1	—	—	5	1
Spandau	61 253	47	5	18	6	15,3	23,9	—	2	—	—	—	4	4	1	—	—	7	—
Stettin	154 233	99	2	69	21	23,3	26,0	2	—	3	—	—	10	8	1	—	—	45	—
Straßburg i. E. . .	142 885	84	3	71	24	25,8	23,5	8	—	2	—	—	7	14	10	7	5	28	2
Stuttgart	149 913	71	3	45	15	15,6	19,0	—	—	1	—	—	3	3	3	2	1	35	—
Trier	41 165	15	—	15	1	18,9	22,2	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	9	—
Ulm	41 460	18	—	6	3	7,5	19,7	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	3	—
Wiesbaden	79 380	35	1	28	6	18,3	18,7	2	—	—	—	—	5	4	—	—	—	16	1
Würzburg	72 451	46	—	38	8	27,3	24,3	—	—	1	—	—	3	16	—	—	—	18	—
Zwickau	52 520	47	3	22	8	21,8	25,2	—	—	3	—	1	4	3	2	—	—	9	—

Woche vom 6. bis 12. Februar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 22. Jan. .	503 045	312	17	128	29	13,2	.	—	1	—	—	—	11	18	8	—	—	86	4
Antwerpen bis 5. Febr. .	282 872	169	9	88	22	16,2	.	—	3	1	3	—	9	25	4	.	.	41	2
Brüssel	197 682	103	4	60	7	15,8	.	—	—	1	—	—	10	10	4	.	.	34	1
Budapest bis 5. Febr. .	648 104	434	14	255	58	20,5	.	—	4	2	5	2	59	37	11	.	.	125	10
Christiania	192 141	138	4	52	13	14,1	.	1	—	—	—	—	9	4	6	.	.	31	1
Edinburg	295 628	143	.	102	16	17,9	.	—	1	1	—	.	7	1	2	.	.	90	.
Glasgow	724 349	454	.	312	.	22,4	.	11	3	3	.	.	.	15	6	.	.	274	.
Kopenhagen	340 500	208	6	102	19	15,6	.	—	—	1	—	1	19	8	3	.	.	66	4
Krakau bis 5. Febr. . .	81 099	75	3	50	5	32,1	.	—	1	—	1	—	21	4	2	1	.	21	—
Lemberg bis 5 Febr. . .	139 094	69	9	58	18	21,7	.	1	—	—	—	—	16	9	—	—	.	30	2
London	4 504 766	2[illegible]43	.	1922	366	22,2	.	87	19	47	6	3	192	309	25	—	—	1173	61
Lyon bis 29. Jan. . .	466 028	172	11	232	34	25,9	.	—	1	1	1	—	21	86	10	—	—	110	2
Madrid bis 1. Jan. . .	491 595	301	24	311	64	32,9	.	3	2	7	6	1	32	86	35	.	.	130	9
Moskau bis 5. Febr. . .	988 610	.	34	481	141	25,3	.	13	10	11	5	1	77	24	38	.	.	302	.
New York bis 29. Jan. .	3 438 899	1599	109	1121	215	16,9	.	24	24	57	5	6	145	229	27	.	.	562	42
Odessa	404 651	.	3	135	19	17,3	.	4	3	4	—	—	26	6	3	1	1	86	3
Paris	2 511 629	1157	64	1030	112	21,3	.	18	—	10	2	2	193	145	21	—	—	609	30
Petersburg bis 5. Febr. .	954 400	723	47	606	218	33,0	.	5	18	41	34	1	72	25	49	.	.	358	.
Prag und Vororte . .	377 109	209	7	160	36	22,1	.	3	2	1	1	—	32	13	3	.	.	101	4
Rom bis 8 Jan. . . .	489 965	252	19	223	36	23,7	.	3	—	1	1	—	15	51	10	.	.	134	5
Stockholm bis 5. Febr. .	274 611	122	8	90	17	17,0	.	—	4	5	1	—	12	12	2	—	—	52	2
Triest	164 491	99	11	101	34	31,9	.	—	—	4	—	1	7	30	1	1	—	54	4
Venedig bis 5. Febr. .	167 074	75	5	117	17	36,4	.	—	—	—	—	—	5	38	4	.	.	68	2
Warschau bis 5. Febr. .	601 408	500	20	233	47	20,1	.	—	6	1	5	2	32	28	14	.	.	129	6
Wien	1 574 129	980	55	551	137	18,2	.	16	7	18	3	2	101	95	27	.	.	264	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Februar 1898.

Krankheits-formen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin [5])	Bres-lau	Frank-furt a. M.	Magde-burg	Mün-chen	Leipzig	Ham-burg
Masern	9	2	—	1	13 (2)	—	1
Scharlach	8 (3)	3	—	—	—	—	—
Diphtherie u. Croup .	47 (3)	7	5	5	8 (3)	5	6
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	1	1	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	2
Rose	11 (1)	3	4	—	3 (1)	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71	12	28	18	33 (1)	19	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	42 (9)	21 (4)	5 (1)	3 (3)	20	— (2)	8 (3)
Lungenschwindsucht .	38 (26)	12 (3)	10 (7)	6	22 (5)	9 (7)	29 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	77 (1)	34 (3)	7	4	42 (1)	5	21 (2)
Akuter Darmkatarrh .	12 (2)	7 (1)	3	1	12	1	5
Chron. Alkoholismus	22	1	3	1	—	4	16
Ak. Gelenkrheumatism.	19	9	4 (1)	3	16	[illegible]	9
And. rheumat. Krankh.	26	22	6	3	17	14	20
Verletzungen	81 (3)	56 (2)	30	18	82 (1)	21 (1)	59
Alle übrigen Krankh.	564 (70)	337 (12)	110 (9)	111 (9)	290 (10)	102 (9)	455 (34)
Summe	1030 (120)	526 (25)	215 (13)	174 (12)	559 (24)	190 (19)	703 (47)
Verbliebener Bestand	4594 [5])	2186	926	741	1978	903	3434

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeit-angabe	Unterl.-typhus	Masern	Schar-lach	Diphth. u. Croup	Kind-bettfieb.
Stadt Berlin . .	6./2.-12./2.	—	41 [4])	23 [4])	80	6
„ Breslau . . .	desgl.	—	144	22	14	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	2	5	21	1
„ Arnsberg . .	desgl.	3	104	74	107	3
„ Aurich . . .	desgl.	—	96	3	8	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	7	174	85	109	12
„ Erfurt . . .	desgl.	1	43	17	15	1
„ Hannover . .	desgl.	3	23	11	37	—
„ Hildesheim . .	desgl.	3	43	4	29	—
„ Königsberg .	desgl.	11	364	49	24	—
„ Lüneburg . .	desgl.	—	12	7	10	—
„ Marienwerder	desgl.	7	30	9	19	—
„ Minden . . .	desgl.	7	76	4	23	4
„ Münster . . .	desgl.	—	55	2	16	—
„ Osnabrück . .	desgl.	4	—	5	7	2
„ Posen . . .	desgl.	5	133	10	26	1
„ Schleswig . .	desgl.	15	152	38	70	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	3	8	3	16	1
„ Stettin . . .	desgl.	10	176	51	31	2
„ Stralsund . .	desgl.	—	3	3	9	—
„ Trier	desgl.	10	—	6	14	2
„ Wiesbaden .	desgl.	11	304	12	30	2
Stadt München . .	30./1.-12./2.	3	153	28	62	1
„ Nürnberg . .	6./2.-12./2	—	2	10	8	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	5	48	1	40	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	1	7	3	—
Hamburg	desgl.	8	67	8	25	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 22 = 18,8 ‰. — 4) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 5) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Februar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in **Berlin** und der meteorologischen Centralstation in **München**.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	6. Februar	1,2	−6,6	754,5	753,8	751,5	98	94	83	1,1	SW	1
	7. "	3,6	−1,4	747,9	748,6	750,2	80	81	87	1,2	WSW	1
	8. "	2,9	−0,4	751,9	753,3	753,7	87	87	90	0,5	WNW	1
	9. "	2,5	−0,9	753,6	757,4	763,1	98	98	81	0,3	W-N-NNO	1
	10. "	0,8	−2,4	768,6	770,2	770,4	78	68	82	0,3	NNO	1
	11. "	0,9	−4,0	768,6	767,5	767,2	87	70	71	—	SO-SSW	0−1
	12. "	2,2	−1,0	767,3	767,1	766,6	92	80	98	0,2	SSW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	6. Februar	−0,3	−6,6	717,7	717,7	716,7	90	64	80	9,2	SW	2,5
	7. "	3,8	−6,6	713,3	713,1	713,7	98	80	94	0,8	SW	2,9
	8. "	1,3	−2,0	716,8	717,3	717,4	88	64	75	2,2	W	3,8
	9. "	1,8	−2,8	714,9	716,4	719,0	90	90	94	6,0	W	3,8
	10. "	0,8	−2,6	724,8	725,9	726,8	78	65	58	—	NW	1,3
	11. "	−0,8	−10,0	725,8	725,0	725,2	85	70	70	—	Stille	0,6
	12. "	3,3	−2,8	725,5	725,2	725,5	73	35	72	—	Stille	0,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 2. März 1898. | Nr. 9.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den Mitgliedern der von Reichswegen zur wissenschaftlichen Erforschung der Pest nach Indien entsandt gewesenen Kommission die nachstehenden Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

1. dem außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamtes, Großherzoglich hessischen Geheimen Medizinal-Rath und ordentlichen Professor an der Universität zu Gießen Dr. Gaffky den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse am schwarz-weißen Bande,
2. dem Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung am Königlich preußischen Institut für Infektionskrankheiten, Professor Dr. Pfeiffer zu Berlin,
3. dem Privatdozenten an der Universität zu Gießen Dr. Sticker und
4. dem zur Dienstleistung beim Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt gewesenen Königlich bayerischen Stabsarzt Dr. Dieudonné zu Würzburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse am schwarz-weißen Bande.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 16. bis 22. Januar sind 4 Personen an Cholera und 117 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Para wurden vom 2. bis 8. Januar 11 Todesfälle festgestellt, ferner auf Kuba vom 21. bis 27. Januar in Havana und Regla je 2, vom 9. bis 15. Januar in Manzanillo 5 und in Sagua la Grande viele, vom 10. bis 16. Januar in Cienfuegos 1. (Public health reports Nr. 5.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3, Warschau 7 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 34 Erkrankungen; **Fleckfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 53 Todesfälle; **Influenza:** Berlin, Hamburg je 3, London 87, Moskau 2, New York 5, Paris 20, Rom 2 Todesfälle; Nürnberg 39, Stockholm 31 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 129 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Altendorf — Erkrankungen kamen vor in Berlin 92, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 119, in Hamburg 38, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 147, Paris 82, Petersburg 137, Stockholm 69, Wien 72 — desgl. an **Masern** in Berlin 45, Breslau 144, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 115, Aurich 87, Düsseldorf 193, Königsberg 392, Minden 90, Posen 159, Schleswig 121, Stettin 160, Wiesbaden 279, in Hamburg 67, Budapest 45, Edinburg 25, Petersburg 99, Prag 36, Wien 243 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 35, Edinburg 45, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 233, Paris 63, Petersburg 69, Stockholm 21, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 24, Petersburg 248.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bulgarien. Amtlicher Mittheilung zufolge sind mit dem 11. Februar (n. St.) nachstehende Maßregeln in Kraft gesetzt worden:

1. Die Einfuhr aller Waaren, welche unmittelbar aus von der Pest heimgesuchten Oertlichkeiten

kommen, ist ausdrücklich verboten, desgleichen folgender aus verseuchten Ländern kommenden Effekten und Gegenstände: Hadern, alte Kleider, Decken, Matratzen, Lumpen, schmutzige Kleidungsstücke, gebrauchte Gegenstände, alte und gebrauchte Säcke, gebrauchtes und beschmutztes Papier, alte Zeitungen, gebrauchtes und beschmutztes Packpapier.

2. Die bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres werden für solche Herkünfte geschlossen, welche aus von Pest heimgesuchten Ländern kommend eine Quarantäne in türkischen Lazarethen nicht durchgemacht oder nach abgeleisteter Quarantäne Pestfälle an Bord gehabt haben.

3. Schiffe und Fahrzeuge, welche unmittelbar aus verseuchten Oertlichkeiten kommen, aber in einem türkischen Lazareth die Quarantäne durchgemacht und hiernach keine Pestfälle an Bord gehabt haben, dürfen von Bulgarischen Häfen nur Varna und Burgas anlaufen und erst nach in jedem Falle besonders eingeholter Genehmigung der Sanitätsdirektion zum freien Verkehr zugelassen werden. Bei der Ankunft werden solche Schiffe sofort einer eingehenden Prüfung durch den Quarantänearzt unterworfen, deren Ergebniß der Sanitätsdirektion telegraphisch mitgetheilt wird.

4. Die Vorschriften unter 3 gelten auch für Schiffe und Fahrzeuge, welche zwar nicht unmittelbar aus verseuchten Ländern kommen, aber Reisende von Schiffen, welche aus verseuchten Oertlichkeiten kommen oder Pestfälle an Bord hatten, übernommen haben.

5. Als von Pest verseucht gelten: Bombay, der ganze westliche Theil von Indien und der Persische Golf. Sollten später noch andere Oertlichkeiten von Pest verseucht werden, so wird der Minister des Innern ergänzende Anordnungen treffen. Die Quarantänebehörden werden, im Falle ihnen die Nachricht zugeht, daß eine Oertlichkeit von Pest verseucht ist, die von dort kommenden Schiffe auch vor Eintreffen höherer Anweisung nach den unter 3 bezeichneten Grundsätzen behandeln.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Laut Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. Februar ist die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe angeordnet worden, die von Middlesborough (York) kommen oder mit den aus diesem Hafen kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Das neue Tuberkulin Koch betr.
(Vgl. Veröff. 1897 S. 575, 790 u. 809.)

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Vom 1. September 1897. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 304.)

Auf Grund des Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894[1]), die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, wird der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch“, einschließlich der Verpackungskosten, für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 Pf., für ein Fläschchen mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 Pf. festgesetzt.

Im Uebrigen finden die in der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1891/27. Februar 1897[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 S. 57, 1897 S. 34) für das alte Tuberculinum Kochii gegebenen Vorschriften auch auf das „Neue Tuberkulin Koch“ Anwendung.

J. V.: Der k. Staatsrath: von Neumayr.

Baden. Verordnung. Vom 20. November 1897. (Ges.-Bl. S. 313.)

Bezüglich des „Neuen Tuberkulins Koch“, welches ebenso wie das alte Tuberkulinum Kochii den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gemäß, abgesehen vom Großhandel, nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf und welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. zu beziehen ist, wird zur Regelung des Verkehrs mit diesem Mittel in den Apotheken auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1. Das „Neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 2. Dasselbe darf nur in unversehrten Originalflaschen und nur auf schriftliche Anordnung eines approbirten Arztes oder Thierarztes abgegeben werden.

§ 3. Der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch“ wird (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 Pf. festgesetzt.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. Levinger.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung. Vom 18. August 1897. (Reg.-Bl. S. 239.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., betreffend das Tuberculinum Kochii (Regierungs-Blatt 1897, Nr. 11)[1]), verordnet das unterzeichnete Ministerium hiedurch folgendes:

1. Das alte „Tuberculinum Kochii“, sowie das „Neue Tuberkulin Koch“, welches nach der Art seiner Herstellung gleich dem Tuberculinum Kochii auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu den Zubereitungen gehört, die anders als im Großhandel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, muß unter den in der Tabelle C. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten Separanden in den betreffenden Originalflaschen und vor Licht geschützt aufbewahrt werden.

2 Auf das „Tuberculinum Kochii“, und das „Neue Tuberkulin Koch“ finden (vgl. § 3 cap. IX. der Medizinalordnung) die Bestimmungen im § 1 und § 4 Absatz 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 19. Juni v. J., betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Regierungs-Blatt 1896, Nr. 20)[2]), mit der Maßgabe Anwendung, daß das Tuberculinum Kochii entweder in den Originalflaschen oder in der vom Arzt verordneten Verdünnung, und das Neue Tuberkulin Koch nur in den unversehrten Originalflaschen und an den verordnenden Arzt oder dessen Bevollmächtigten verabfolgt werden darf.

Als Verdünnungsflüssigkeit ist, wenn der Arzt nichts anderes verordnet hat, Karbolsäurelösung von 0,5 % zu verwenden.

Bei der Dispensation in zugeschmolzenen sterilisirten Glasröhren ist stets das Datum der Einfüllung auf jeder Röhre zu vermerken.

3. In Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage Nr. 2) wird hierdurch

a) der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch“ (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 Pf., für die Flasche mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 Pf.;

b) der Taxpreis des alten Tuberculinum Kochii (einschließlich der Verpackungskosten) für die Flasche mit 1 ccm Inhalt auf 1 ℳ 20 Pf., für die Flasche mit 5 ccm auf 3 ℳ und für die Flasche mit 50 ccm Inhalt auf 22 ℳ 50 Pf. festgesetzt.

Für die Herstellung der Verdünnung des Tuberculinum Kochii gelten die gewöhnlichen Preise der Arzneitaxe; für die Dispensation in sterilisirten zugeschmolzenen Glasröhren (einschließlich der vom Arzt als Verdünnungsmittel angegebenen Karbolsäurelösung) folgende Sätze;

Ein Glasrohr enthaltend 1 ccm reines Tuberkulin sterilisirt ℳ 1,50.

Ein Glasrohr enthaltend 0,1 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,50, für jedes 0,1 ccm Tuberkulin mehr 15 Pf.

[1]) Veröff. 1894 S. 117. — [2]) Desgl. 1897 S. 308.

[1]) Veröff. 1897 S. 309. — [2]) Desgl. 1896 S. 642.

Ein Glasrohr enthaltend 0,01 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,25, für jedes 0,01 ccm Tuberkulin mehr 5 Pf.

Ein Glasrohr enthaltend 0,001 bis 0,005 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,20.

Ein Glasrohr enthaltend 0,006 bis 0,009 ccm Tuberkulin verdünnt ℳ 0,30.

Großh. Mecklenb. Minist., Abtheil. f. Med.-Angelegenh.
von Amsberg.

Sachsen-Weimar. Ministerialbekanntmachung. Vom 5. August 1897. (Reg.-Bl. S. 176.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch“ in den Handel gebracht wird, ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden darf.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken wird Nachstehendes verordnet:

1. Das „neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder an eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. Der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch“ wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8 ℳ 50 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt auf 42 ℳ 50 Pf. festgesetzt.

Die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ist bei den Apothekenrevisionen zu kontroliren.

Großh. Sächs. Staats-Ministerium, Dep. d. Innern.
Krause.

Braunschweig. Bekanntmachung. Vom 10. Juli 1897.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des von dem Geheimen Medizinalrathe, Professor Dr. Koch erfundenen neuen Heilmittels gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in den Handel gebracht wird, in den Apotheken wird Nachstehendes bestimmt:

1. Das „neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. Der Taxpreis des „neuen Tuberkulin's Koch“ wird (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50 ℳ, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 ℳ festgesetzt.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
C Langerfeld.

Deutsches Reich. Das von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltene chemische Untersuchungsamt zu Offenbach ist den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden, an denen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.[1])

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Anlage und Ausstattung von Uebernachtungsräumen für das Eisenbahnfahrpersonal.
Vom 29. Dezember 1897.

Aus den auf den Erlaß vom 7. September d. Js. — I D 11177 — Eisenbahn-Nachrichten-Blatt S. 706 — erstatteten Berichten ist zu entnehmen, daß noch eine größere Anzahl von Uebernachtungsräumen für das Fahrpersonal zu Ausstellungen Anlaß giebt. Die durch Erlaß vom 22. Oktober 1891 — I 13 630 — festgesetzten Grundzüge für den Bau von Uebernachtungsgebäuden lassen sich zwar auf bereits bestehende Gebäude und auf Einzelräume in anderen Gebäuden nicht im ganzen Umfange anwenden, es muß aber vor Allem an der Forderung eines genügenden Luftraumes der einzelnen Schlafzimmer festgehalten werden. Es ist daher eine solche Belegung der Schlafräume anzunehmen, daß auf das einzelne Bett kein geringerer Luftraum als 15 cbm entfällt. Auch ist bei derart knapp bemessenen Räumen auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, die eine besonders gute Lüftung ermöglichen. Ungesund gelegene und feuchte oder besonders unruhige Räume sind von der Benutzung als Schlafzimmer auszuschließen. Unzweckmäßig große oder als Durchgang dienende Schlafräume sind möglichst durch Einziehung von Wänden und Anordnung von Thüren derart einzutheilen, daß ruhende Personen nicht durch ankommende oder abgehende gestört werden.

Ferner ist darauf zu halten, daß nahe gelegene, ohne Ueberschreitung lebhaft betriebener Gleise zu erreichende Abortanlagen und heizbare, von den Schlafzimmern getrennte Räume zum Kleidertrocknen und zum Anwärmen von Speisen und Getränken vorhanden sind. Soweit irgend angängig, sind Vorkehrungen zu treffen, die es gestatten, für das ankommende Personal heißes Wasser zur Bereitung von Kaffee ohne Schwierigkeit und Zeitverlust zur Verfügung zu halten. Die Einrichtungen zum Waschen können gegebenenfalls in den Schlafräumen verbleiben, sind aber ausreichend zu bemessen.

Für das Lokomotivpersonal (Führer und Heizer) und für Zugführer und Packmeister sind kleinere Zimmer mit 2 Betten vorzusehen, während für das Wagenpersonal nach Zuggruppen getrennt, ein Schlafraum von entsprechender Größe als ausreichend zu erachten ist.

Hinsichtlich der Ausstattung und Ausrüstung der Räume ist bereits besondere Verfügung ergangen.

Insoweit die nach dem Vorstehenden erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Befugnisse der Königlichen Eisenbahndirektion liegen und die dazu nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen, ist die sofortige Abstellung der Mängel zu veranlassen, im Uebrigen aber innerhalb 3 Monaten unter Beifügung von Entwurfskizzen und Kostenüberschlägen eine entsprechende Vorlage zu machen. In Fällen dringenden Bedürfnisses ist nöthigenfalls durch Anmiethung geeigneter Räumlichkeiten Abhülfe zu schaffen.

Thielen.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Preußen. Provinz Sachsen. Polizei-Verordnung, betr. das Betreten fremder Viehställe und Gehöfte.
Vom 22. September 1897.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen verordnet.

§ 1. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Klauenvieh oder Federvieh betreiben, oder welche das Schlächtergewerbe ausüben, sowie den Bediensteten und Gehülfen derselben, ist das Betreten fremder Viehställe ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 2. Das Einbringen von Klauenvieh oder Federvieh auf fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen ist ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Magdeburg, den 22. September 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
gez. von Pommer Esche.

---

[1]) **Vgl. Veröff. 1897 S. 950 ff. und 1898 S. 154.**

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Rundverfügung, die Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) betr.

Vom 29. Oktober 1897.

Nach einer hierher gelangten Anzeige des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund vom 24. d. Mts. ist dieser Behörde seitens der Bergdirektion zu Brennberg in Ungarn die Mittheilung zugegangen, daß Anfangs November d. Js. eine größere Anzahl dortiger Bergleute auf Gruben des Dortmunder Bezirks, vornehmlich in der Umgegend von Schalke, Essen und Dortmund in Arbeit treten wolle, und daß diese Arbeiter — 33 an der Zahl, deren Namensverzeichniß beigefügt ist, — sämmtlich mit der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) behaftet seien. Mit Rücksicht darauf, daß diese gefährliche Krankheit leicht auf die Belegschaften ganzer Gruben und auch weitere Bevölkerungskreise übertragen werden kann, hat das Königliche Oberbergamt sofort Veranlassung genommen, die Vertretungen sämmtlicher Steinkohlengruben seines Bezirks auf die Gefahr der Anlegung jener Brennberger Bergleute aufmerksam zu machen und vor Aufnahme auch nur eines jener Leute unter Androhung polizeilicher Maßnahmen gewarnt.

Da es nun aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß diese auf den Bergwerken nicht angelegten Arbeiter sich anderweitig Beschäftigung suchen und dadurch weiteren Kreisen der Bevölkerung Gefahr bringen könnten, so erscheint es geboten, die sämmtlichen anziehenden, in dem beiliegenden Verzeichniß namentlich aufgeführten Brennberger Arbeiter nach Feststellung ihrer Persönlichkeit unverzüglich auszuweisen und in ihre Heimath zurückzubefördern.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, Fürsorge zu treffen, daß dementsprechend verfahren wird. Die dort für die nachgeordneten Behörden gebrauchte Anzahl Abdrücke dieser Verfügung nebst Namensverzeichniß ist beigelegt.

Ueber das Veranlaßte, falls die eine oder andere der bezeichneten Persönlichkeiten in Ihrem Bezirk ermittelt werden, wollen Sie alsbald berichten.

J. V.: Schreiber.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks, sowie Oberbürgermeister der Stadtkreise und den Bürgermeister zu Solingen.

Desgleichen. Vom 19. November 1897.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 29. v. Mts. I. J. 4698, ersuche ich Sie, die Polizeibehörden und Grubenverwaltungen im dortigen Kreis umgehend anzuweisen, daß Grubenarbeiter aus ungarischen Gruben, insbesondere solche, die in den Gruben bei Schemnitz, Kremnitz, Reschnitza, Annia oder Brennberg beschäftigt waren, bis auf Weiteres zur Arbeit nicht angenommen werden dürfen, und eventuell durch die Polizeibehörden auszuweisen sind.

Grubenarbeiter aus anderen Gruben Oesterreich-Ungarns bezw. Italiens sind nicht eher zur Arbeit zuzulassen, als bis durch den Kreisphysiker bescheinigt ist, daß dieselben nicht mit Ankylostomum behaftet sind.

An die Herren Landräthe der Kreise Düsseldorf, Essen, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. R., Ruhrort und die Oberbürgermeister in Duisburg und Essen.

Abschrift lasse ich Ihnen zur Kenntnißnahme zugehen. Ich spreche dabei die Erwartung aus, daß Sie in vorkommenden Fällen bei Untersuchung derartig verdächtiger Arbeiter, wenn eine solche nicht etwa in Ihrer Wohnung erfolgt, nicht Einzelsätze für jede zu untersuchende Person liquidiren werden, sondern die üblichen Reisekosten und Tagegelder für die Verrichtung des gesammten Geschäftes auf der betreffenden Grube. Andernfalls würde die Durchführung der sanitätspolizeilich höchst wichtigen Maßregel durch den Kostenpunkt in hohem Grade erschwert werden.

Frh. v. Rheinbaben.

An den Herrn Kreisphysikus zu . .

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht an die Studien-Direktion des k. u. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien und an die Direktion der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Vom 28. März 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 210.)

Auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1896[1]) genehmigten neuen Studienplanes für das thierärztliche Studium in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium nachstehende Uebergangs-Bestimmungen bezüglich der Civilstudirenden in Wien und der Studirenden in Lemberg getroffen

1. Der neue thierärztliche Studienplan wird mit dem Studienjahre 1897/98 successive derart in Wirksamkeit gesetzt, daß derselbe von da ab für die in den ersten Jahrgang eintretenden Studirenden Geltung hat, daher solche Studirende, das thierärztliche Studium in vier Jahren zu absolviren haben.

Dagegen hat für die im Studienjahre 1897/98 in den zweiten und dritten Jahrgang eintretenden Studirenden noch der alte Studienplan zu gelten, wonach solche Studirende das thierärztliche Studium in drei Jahren absolviren.

2. Es ist nach Möglichkeit seitens der Professoren-Kollegien bezüglich der Vorlesungen und Uebungen dafür zu sorgen, daß dieselben in den Studienjahren 1897/98 und 1898/99 für die Studirenden sowohl nach der alten als neuen Studienordnung eingerichtet werden.

3. Die im Studienjahre 1897/98 in den ersten Jahrgang neu eintretenden Studirenden haben sich über die erfolgreiche Ablegung der 7. Klasse einer Staats-Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) auszuweisen.

4. Mit dem Studienjahre 1898/99 kann die Aufnahme von Studirenden in den ersten Jahrgang nur auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule erfolgen.

5. Studirende, welche im Jahre 1897/98 den ersten Jahrgang nach der alten Studienordnung zum ersten oder zweiten Male zu wiederholen hätten, sind verhalten, das thierärztliche Studium auf Grund der neuen Studienordnung, daher ein Quadriennium zu absolviren.

6. Ueber die Behandlung solcher Studirender, welche nach dem Studienjahre 1896/97 den zweiten oder dritten Jahrgang nach der alten Studienordnung zum ersten oder zweiten Male zu wiederholen hätten, behält sich das Ministerium für Kultus und Unterricht die Entscheidung nach Einvernahme der betreffenden Professoren-Kollegien vor.

7. Auf jene Studirenden, welche das thierärztliche Studium noch in Gemäßheit der alten Studienordnung absolviren, haben die Bestimmungen der alten Studienordnung auch hinsichtlich der Ablegung der strengen thierärztlichen Prüfungen Anwendung zu finden.

Schweiz. Kreisschreiben des schweiz. Landwirthschaftsdepartements an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. die Bekämpfung der Wuth.

Vom 30. Dezember 1897. (Bull. Nr. 24 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 6.)

Auf Wunsch des Herrn Regierungsrath von Wattenwyl, Direktor der Landwirthschaft des Kantons Bern, hat das unterzeichnete Departement Abgeordnete der von der Wuthkrankheit betroffenen Kantone: Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Aargau am 29. Dezember 1897 zu einer Konferenz eingeladen, um die Mittel zu berathen, durch welche jene namentlich auch für den Menschen schreckliche Seuche am wirksamsten bekämpft und getilgt werden könne.

Das Ergebniß dieser Berathungen ist folgendes:

---

[1]) Veröff. 1897 S. 875.

1. Art. 31 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen ladet die Kantone ein, „eine übermäßige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittelst Kataster und Marke eine Kontrole über dieselben auszuüben.“

In Bezug auf die Besteuerung könnte wahrscheinlich in verschiedenen Kantonen ein Mehreres gethan werden, was wir um so mehr empfehlen, als im In- und Ausland die Erfahrung gemacht wurde, daß durch die wirksame Besteuerung der Hunde mit der Zahl dieser letztern auch die der Fälle von Hundswuth stark zurückgegangen ist.

Als beste „Marke“ zur Kontrole der Hunde muß immer noch ein Blechschild am Halsband bezeichnet werden, das den Namen des Besitzers und seines Wohnortes eingravirt trägt.

2. „In Gegenden, die von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, ist der Hundebann zu verhängen“ (Art. 33 des cit. Gesetzes).

Das Gesetz und die zudienende Vollziehungsverordnung unterscheiden zwei Arten von Hundebann. Die Hunde müssen entweder eingesperrt gehalten oder mit sichernden metallenen Maulkörben versehen sein.

Bis jetzt haben die Kantone nur den Bann mit Maulkorb angewendet. Nachdem die Erfahrung gezeigt, daß dieses Kampfmittel nicht ausreicht, ist die Anwendung des schärferen „Bannes“, die Einsperrung der Hunde, dringend zu empfehlen. Die Konferenz war indeß mehrheitlich der Ansicht, diese Art des Bannes sollte durch die Erlaubniß gemildert werden, daß mit dem Maulkorb versehene Hunde auch an der Leine oder Kette im Freien geführt werden dürfen. Wir sind der Ansicht, daß eine derartige Auslegung weder dem Gesetz noch der Vollziehungsverordnung widerspricht. Die Folge einer derartigen sehr zu empfehlenden Schlußnahme wäre, daß jeder im Freien irrende Hund, auch wenn er einen Maulkorb nebst Leine oder Kette trüge, als „herrenloser“ Hund im Sinne des Art. 57, al. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu behandeln, beziehungsweise mit Beschlag zu belegen und, sofern er nicht innert 6 Tagen zurückverlangt wird, amtlich zu beseitigen wäre.

Wir empfehlen Ihnen ferner, die strenge Einhaltung des Bannes auch dadurch zu fördern, daß Sie die Landjäger der Bannbezirke mit Flinten zur Vertilgung der „herrenlosen“ Hunde bewaffnen.

3. Die Konferenz war einstimmig der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die oft sehr lange Inkubationsdauer der Wuthkrankheit ein nur dreimonatlicher Bann nicht genüge, daher auf vier Monate ausgedehnt werden solle.

Da das Gesetz nur von einer wenigstens sechswöchigen Dauer des Bannes spricht, halten wir die Kantone für berechtigt, die Dauer des Bannes über dieses Minimum hinaus nach Bedürfniß zu verlängern.

4. Es wurde die Bemerkung gemacht, daß der in Art. 58 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebene Umkreis von 5 km als Sicherungszone in den meisten Fällen nicht genüge.

Diese Auffassung ist eine unrichtige. Alle Gemeinden, in denen ein wuthkrankes Thier gefunden, oder von denen anzunehmen ist, daß selbe von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, müssen als solche betrachtet werden, in denen die Krankheit im Zustand der Inkubation vorhanden, somit innert 3 bis 4 Monaten ausbrechen kann. Die Grenze dieser Ansteckungszone zu bestimmen ist Sache der kantonalen Behörden. Ueber diese Zone hinaus soll indeß noch eine Sicherungszone von ca. 5 km Breite gezogen werden, über die der Hundebann ebenfalls zu verhängen ist.

Die irrthümliche Auffassung, als dürfe um die Gemeinde herum, in der ein wuthkrankes Thier betroffen, nur eine Bannzone von 5 km gezogen werden, ist vermuthlich mit Ursache des mangelhaften Erfolges im Kampf gegen die Seuche. Da wo die Ansteckungszone über das Gebiet eines Kantons hinaus geht, wird die Mitwirkung des Nachbarkantons unschwer zu erhalten sein.

5. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Fällen die telegraphische Kenntnißgabe von Wuthfällen, die in Art. 57 der Vollziehungsverordnung den Kantonen gegenseitig zur Pflicht gemacht wird, zu wünschen übrig lasse. Es sei namentlich strenge darauf zu halten, daß das Signalement der Hunde, die entwichen sind, von den Eigenthümern sofort den zuständigen Behörden angezeigt werde.

Indem wir Ihnen diese Hauptergebnisse der Konferenz mittheilen, laden wir die von der Seuche betroffenen, sowie deren Nachbarkantone ein, die empfohlenen Maßnahmen in ausreichendem Umfange sofort anzuordnen, um endlich in absehbarer Frist sowohl der Krankheit Herr zu werden, als auch die vielfachen, den Hunden sowie ihren Besitzern gleich unangenehmen Belästigungen zu beseitigen.

Schweden. Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von frischem Rindfleisch zur See nach dem Auslande.

Vom 22. Januar 1898. -- Uebersetzung.

Wir Oskar u. s. w. . . .

§ 1. Ausfuhr seewärts (mit Schiffen oder Dampffähren) von frischem Rindfleisch ins Ausland darf nicht stattfinden, sofern nicht ein approbirter Thierarzt in nachstehend bestimmter Weise bescheinigt, daß der Ausfuhr keine Hindernisse entgegenstehen.

§ 2. Bevor der Thierarzt die im § 1 erwähnte Bescheinigung ausstellt, muß er nicht allein das Thier, von welchem das Fleisch stammt, und zwar innerhalb 48 Stunden vor dem Schlachten, sondern auch nach dem Schlachten das Fleisch und die Eingeweide des Thieres untersucht haben.

§ 3. Die Bescheinigung, daß der Ausfuhr keine Hindernisse entgegenstehen, darf nicht ertheilt werden, sofern sich bei der Untersuchung ergiebt, daß das Fleisch verdorben oder in anderer Weise beschädigt ist oder daß es von Thieren herrührt, die von solchen Krankheiten angegriffen sind, daß das Fleisch zur Nahrung für Menschen unbrauchbar oder sonst der Art ist, daß dessen Ausfuhr besser unterbleibt.

§ 4. Bei der Ausfuhr ist die vom Thierarzt ausgestellte Bescheinigung der Zollbehörde vorzulegen und von dieser mit einem Vermerk über die Vorlegung zu versehen; außerdem muß an dem Fleisch eine mit der Unterschrift des Thierarztes versehene Marke angebracht sein, aus der hervorgeht, daß der Ausfuhr keine Hindernisse entgegenstehen.

§ 5. Die Medizinalverwaltung soll befugt sein, die näheren Anweisungen zu erlassen, wie die Besichtigung und Untersuchung auszuführen sind, sowie auch Vorschriften darüber, wie die Bescheinigungen und Marken beschaffen und in welcher Weise die Marken an dem Fleisch angebracht sein müssen.

§ 6 (betrifft Gebühren für Thierärzte).

§ 7. Was in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, gilt nicht in Bezug auf Fleisch, welches zur Verproviantirung von Schiffen beschafft wird. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf zugelassenes und gestempeltes Fleisch von Thieren, welche in solchen Schlachthäusern geschlachtet worden sind, über welche in den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Fleischbeschau und Schlachthäuser vom 22. Dezember 1897, verordnet wird, nur insoweit Anwendung, als bei der Ausfuhr von solchem Fleisch eine von einem approbirten Thierarzt ausgestellte Bescheinigung vorliegen muß, daß der Ausfuhr keine Hindernisse im Wege stehen; daß diese Bescheinigung in der im § 4 bestimmten Weise der Zollbehörde vorgelegt werden soll und hierüber mit einem Vermerk zu versehen ist und daß an dem Fleisch die in demselben Paragraphen erwähnte Marke angebracht sein muß.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Februar 1898 an in Kraft.

China. Vereinbarungen zur Verhütung der Thee-Fälschung auf Formosa.

Die „Taiwan-Nippo" vom 17. August d. J. enthält folgende Bekanntmachung:

„Zur Erhaltung des hohen Ansehens des Formosa-Thee's und zur Verhütung des Verkaufs von Thee, welcher angeblich aus Formosa stammt, in Wahrheit jedoch minderwerthige, aus fremden Theegebieten hierher eingeführte Waare ist, hat die Gilde der Theehändler von Formosa auf Anregung der Landwirthschaftlichen Abtheilung der Präfektur in Taipeh folgende Bestimmung in Kraft treten lassen, welche die Billigung der Gilde-Mitglieder gefunden hat:

I. Thee, welcher aus fremden Theegebieten nach Formosa eingeführt und mit formosanischem Thee vermischt worden ist, oder verfälschter oder unechter Formosa-Thee, welcher den Ruf des Formosa-Oolong zu schädigen geeignet ist, ist zu verwerfen und der Verkauf solcher Waare streng zu verbieten.

II. Ein oder mehrere Mitglieder, welche bei dem Handeln mit Thee genannter Art angetroffen werden, sollen einer Geldbuße im doppelten Werthe des fraglichen Thee's unterworfen werden, der Thee wird eingezogen und in Gegenwart der Mitglieder der Gilde verbrannt werden.

III. Ein Mitglied, welches ein oder mehrere andere Mitglieder beim Handel mit besagtem unechten Formosa-Thee antrifft und geheim oder auf anderem Wege zur Anzeige bringt, wird die Hälfte der dem schuldigen Händler als Strafe auferlegten Summe erhalten.

IV. Werden ein oder mehrere Mitglieder des Handelns mit genanntem Formosa-Thee im Wiederholungsfalle als schuldig betroffen, so werden sie aus der Gilde der Theehändler ausgestoßen und es wird ihnen untersagt werden, irgendwelche weiteren Geschäftsbeziehungen zu den Gildemitgliedern zu unterhalten

V. Von der Gilde der Theehändler sollen Inspektoren eingesetzt werden, welche ihr Augenmerk ständig auf die Entdeckung geheimen Handels mit genanntem unechten Thee zu richten haben.

VI. Um die Reinheit des Formosa-Oolong zu erhalten, werden die fremden Kaufleute in Twatutia (folgen die Namen) und die Gilde der Theehändler in Taipeh ein Comité aus drei fremden und vier chinesischen Kaufleuten einsetzen, welches sich mit allen Fragen der Theefälschung vertraut machen und dessen Entscheidung maßgebend sein soll.

VII. Zwei Listen werden angefertigt werden, deren eine im Präfekturgebäude, die andere im Geschäftsraume der Thee-Händler-Gilde auszulegen ist; diese enthalten die Formen und Siegel sämmtlicher Thee-Groß- und -Kleinhändler am Orte und weisen nach, daß die Eingezeichneten mit obigen Bestimmungen einverstanden sind.

VIII. Diese Artikel sind abzudrucken, umsonst an sämmtliche Theehändler zu vertheilen und sollen an sichtbarer Stelle allen Betheiligten zugängig gemacht werden."

Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Quarantänegesetz vom 15. Februar 1893 betr.

Treasury Department, Office of the Secretary.
Washington, D. C., February 3, 1898.

To officers of the Treasury Department, State and local quarantine officers, consular officers, and others concerned:

The following amendments to the Quarantine Regulations, to be observed at ports and on the frontiers of the United States, are hereby promulgated:

Article II, paragraph 2, exception 1.[1]) is amended to read as follows: Vessels arriving during certain seasons of the year, to wit. November 1 to April 1, may be admitted to entry.

Article II, paragraph 2, exception 2,[1]) is amended by striking out the words „May 1st" and inserting the words „April 1st" in lieu thereof.

L. J. Gage,
Secretary.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 455.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 19—24.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Hundswuth			Rotz und Wurm					
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	5	8	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	9	3	25
Brabant	1	3	3	2	1	1	4	5	[2]) 6	2	3	1	[5])16	6	16
Westflandern	4	1	—	17	11	5	[3]) 7	3	[4]) 1	—	1	1	4	2	—
Ostflandern	9	7	11	4	4	1	—	—	3	—	—	—	19	4	4
Hennegau	2	2	3	4	3	5	—	1	—	1	1	1	[5])18	7	8
Lüttich	4	5	3	8	8	1	—	—	—	1	—	—	7	17	22
Limburg	3	5	3	8	3	5	—	—	—	—	1	—	4	7	13
Luxemburg	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	9	2	1
Namur	2	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	[5]) 6	1	1
Im ganzen Königreich	31	35	27	44	31	23	11	9	10	[6])4	[7])6	[8])3	92	49	90

Die bösartige Klauenseuche der Schafe wurde im November in Namur bei 1 Schaf festgestellt.

Die Lungenseuche und die Schafräude sind nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1029. — [2]) Darunter 1 Katze. — [3]) Darunter 1 Rind. — [4]) 1 Einhufer. — [5]) Darunter 1 nachträglich als am 30. September verseucht gemeldete Gemeinde. — [6]) Außerdem wurden 17 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 9 aus England eingeführte. — [7]) Desgl. 22 und 8. — [8]) Desgl. 42 und 34.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Doljiu unterm 21. Januar, und von Schafen und Ziegen aus demselben Distrikte unterm 28 Januar bis auf Weiteres verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Distrikte Valcea unterm 5. Januar, aus dem Distrikte Suczawa und Mehedinţi unterm 11 Januar, und von Schweinen aus dem Distrikte Braila unterm 5. Januar wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 17, 37, 48, 54.)

Desgleichen. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung des Rotzes die thierärztliche Untersuchung aller aus Rußland und Rumänien zur Einfuhr gelangenden Einhufer an den Grenzstationen unterm 4. Januar angeordnet. (Ebd. S. 16.)

Desgleichen. Bosnien und Herzegowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest das unterm 19. Juni 1883 erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hausthieren aller Art, mit Ausnahme der Pferde und des Borstenviehs, aus der Türkei unterm 3. Januar auch auf das Borstenvieh ausgedehnt. Demzufolge ist

1. die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen;
2. von Abfällen und Rohstoffen der von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossenen Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande, mit Ausnahme der Wolle, welche einer Fabrikswäsche nachweisbar unterzogen worden ist;
3. von Heu, Grummet und Stroh, und
4. von gebrauchten Stallgeräthen und Rindvieh-Anspanngeschirren, für den Handel bestimmten getragenen Kleidern und derartig gebrauchtem Schuhwerk

aus der Türkei nach und durch Bosnien bis auf Weiteres strengstens verboten. (Ebd. S. 20.)

Desgleichen. Galizien. Die Statthalterei hat zur Verhütung der Einschleppung des Rotzes die thierärztliche Untersuchung aller aus Rußland eingeführten Pferde auf Kosten der Eigenthümer an den hierzu bestimmten Einbruchsstationen unterm 5. Januar angeordnet. (Ebd. S. 23.)

Desgleichen. Tirol-Vorarlberg. Die Statthalterei hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr bezw. den Eintrieb von Klauenthieren aus der Lombardei entlang der Grenze des italienischen Bezirks Salo unterm 13. Januar bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 35.)

Schweiz. Einfuhr von Schweinen aus Frankreich. Verfügung vom 26. Januar 1898. (Bull. Nr. 2 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

In letzter Zeit mußten mehrmals Schweinetransporte französischer Herkunft wegen Schweineseuche oder Maul- und Klauenseuche durch schweizerische Grenzthierärzte zurückgewiesen werden.

Gestützt hierauf wurden sämmtliche Bewilligungen zur Einfuhr von Schweinen aus Frankreich auf den 28. Januar nächsthin zurückgezogen. Von diesem Tage an ist somit bis auf Weiteres die Einfuhr von Schweinen französischer Herkunft verboten.

Von dieser Verfügung wird die Einfuhr aus den Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex nach den Kantonen Waadt, Wallis und Genf nicht betroffen; der einschlägige Verkehr unterliegt den Bestimmungen der Verfügung Nr. 46e vom 15. Mai 1897.[1])

Frankreich. Durch Verordnung vom 28. Januar d. Js. ist zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Asien, ausgenommen die französischen Kolonien, verboten. Die Bestimmung erstreckt sich gleichzeitig auf frisches Fleisch, rohe Häute und andere frische Theile der genannten Thiere. (Journal officiel vom 31. Januar.)

Schweden. Laut Bekanntmachung der Königlichen Medizinalverwaltung vom 3 Januar 1898 darf die Einfuhr seewärts von Wiederkäuern und Schweinen sowie von Thieren des Pferdegeschlechts nur über folgende Häfen stattfinden: Helsingborg, Hernösand, Kastellgården in der Nähe von Kongelf (via Gothenburg), Landskrona, Malmö, Stockholm, Sundsvall, Söderhamn und Umeå.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bestimmungen über die Ausfuhr von Rindvieh aus den Südstaaten zur Abwehr des Texasfiebers im Jahre 1898. Vom 15. Dezember 1897.

To Managers and Agents of Railroads and Transportation Companies of the United States, Stockmen, and others:

In accordance with section 7 of the act of Congress approved May 29, 1884, entitled „An act for the establishment of a Bureau of Animal Industry, to prevent the exportation of diseased cattle, and to provide means for the suppression and extirpation of pleuro-pneumonia and other contagious diseases among domestic animals,“ and of the act of Congress approved April 23, 1897, making appropriation for the Department of Agriculture for the fiscal year ending June 30, 1898, you are hereby notified that a contagious and infectious disease known as splenetic, or Southern, fever exists among cattle in the following described area:

All that country lying south, or below, a line beginning at the northwest corner of the State of California; thence east, south, and southeasterly along the boundary line of said State of California to the southeastern corner of said State; thence southerly along the western boundary line of Arizona to the southwest corner of Arizona; thence along the southern boundary lines of Arizona and New Mexico to the southeastern corner of New Mexico; thence northerly along the eastern boundary of New Mexico to the southern line of the State of Colorado; thence along the southern boundary lines of Colorado and Kansas to the southeastern corner of Kansas; thence southerly along the western boundary line of Missouri to the southwestern corner of Missouri; thence easterly along the southern boundary line of Missouri to the western boundary line of Dunklin County; thence southerly along the said western boundary to the southwestern corner of Dunklin County; thence easterly along the southern boundary line of Missouri to the Mississippi River; thence northerly along the Mississippi River to the northern boundary line of Tennessee at the northwest corner of Lake County; thence easterly along said boundary line to the northeast corner of Henry County; thence in a northerly direction along the boundary of Tennessee to the northwest corner of Stewart County; thence in an easterly direction along the northern boundary of Tennessee to the southwestern corner of Virginia; thence northeasterly along the western boundary line of Virginia to the northernmost point of Virginia; thence southerly along the eastern boundary line of Virginia to the northeast corner of Virginia where it joins the southeastern corner of Maryland, at the Atlantic Ocean

Whenever any State or Territory located above or below said quarantine line, as above designated, shall duly establish a different quarantine line, and obtain the necessary legislation to enforce said last-mentioned line strictly and completely within the boundaries of said State or Territory, and said last above-mentioned line and the measures taken

1) Veröff. 1897 S. 495.

to enforce it are satisfactory to the Secretary of Agriculture, he may, by a special order, temporarily adopt said State or Territorial line.

Said adoption will apply only to that portion of said line specified, and may cease at any time the Secretary may deem it best for the interest involved, and in no instance shall said modification exist longer than the period specified in said special order; and at the expiration of such time said quarantine line shall revert without further order to the line first above described.

Whenever any State or Territory shall establish a quarantine line for above purposes, differently located from the above-described line, and shall obtain by legislation the necessary laws to enforce same completely and strictly, and shall desire a modification of the Federal quarantine line to agree with such State or Territorial line, the proper authorities of such State or Territory shall forward to the Secretary of Agriculture a true map or description of such line and a copy of the laws for enforcement of same, duly authenticated and certified.

Such States or Territories as now have a line established as last above mentioned can immediately forward certified copies of said line and laws for the enforcement theoref. and, if satisfactory to the Secretary of Agriculture, the same may be adopted at once and the Federal line so modified.

From the 15th day of January to the 15th day of November, inclusive, during each year, no cattle are to be transported from said area south or below said Federal quarantine line above described to any portion of the United States above, north, east, or west of the above-described line, except by rail or boat, for immediate slaughter, and when so transported the following regulations must be observed:

1. When any cattle in course of transportation from said area are unloaded above, north, east, or west of this line to be fed or watered, the places where said cattle are to be fed or watered shall be set apart, and no other cattle shall be admitted thereto.

2. On unloading said cattle at their points of destination, pens, sufficiently isolated, shall be set apart to receive them, and no other cattle shall be admitted to said pens; and the regulations relating to the movement of cattle from said area, prescribed by the cattle sanitary officers of the State where unloaded, shall be carefully observed. The cars or boats that have carried said stock shall be cleansed and disinfected as soon as possible after unloading and before they are again used to transport, store, or shelter animals or merchandise.

3. All cars carrying cattle from said area shall bear placards, to be affixed by the railroad company hauling the same, stating that said cars contain Southern cattle, and each of the waybills or bills of lading of said shipments by cars or boats shall have a note upon its face with a similar statement. Whenever any cattle have come from said area and shall be reshipped from any point at which they have been unloaded to other points of destination, the cars carrying said animals shall bear similar placards with like statements, and the waybills or bills of lading be so stamped. At whatever point these cattle are unloaded they must be placed in separate pens, to which no other cattle shall be admitted.

4. (*a*) No boat having on board cattle from said district shall receive on board cattle from outside of said district.

(*b*) Cattle from said district shall not be received on board when destined to points outside of said district where proper facilities have not been provided for transferring the said cattle from the landing to the stock-yards and slaughter-houses without passing over public highways, unless permission for such passing is first obtained from the local authorities.

5. The cars and boats used to transport such animals, the chutes, alleyways, and pens used during transportation, and at points of destination, shall be disinfected in the following manner:

(*a*) Remove all litter and manure. This litter and manure may be desinfected by mixing it with lime or saturating it with a 5 per cent solution of 100 per cent carbolic acid; or, if not disinfected, it may be stored where no cattle can come into contact with it until after November 15.

(*b*) Wash the cars and the feeding and watering troughs with water until clean.

(*c*) Saturate the entire interior surface of the cars and the fencing, troughs, and chutes of the pens with a mixture made of 1½ pounds of lime and onne quarter pound 100 per cent straw-colored carbolic acid to each gallon of water; or disinfect the cars with a jet of steam under a pressure of not less than 50 pounds to the square inch.

Cattle from the Republic of Mexico may be admitted into the United States to remain below said Federal quarantine line after inspection, according to law; but said cattle shall not be permitted to cross said quarantine line otherwise than by rail for immediate slaughter, except by special permit from the inspectors of the Bureau of Animal Industry, issued according to the regulations of the said Bureau, and no permit shall be issued except for cattle free from splenetic, or Texas, fever, or from contact therewith during the three months preceding the issuance of said permit, and which have been grazed in a locality free from infection of such fever.

Notice is hereby given that cattle infested with the *Boophilus bovis*, or Southern cattle tick, disseminate the contagion of splenetic, or Southern, fever (Texas fever); therefore cattle originating outside of the district described by this order, or amendments thereof, and which are infested with the *Boophilus bovis* ticks shall be considered as infectious cattle and shall be subject to the rules and regulations governing the movement of Southern cattle.

Stock-yard companies receiving cattle infested with said ticks shall place such cattle in the pens set aside for the use of Southern cattle, and transportation companies are required to clean and disinfect all cars and boats which have contained the same according to the requirements of this Department.

Inspectors are instructed to see that disinfection is properly done, and to report instances of improper disinfection. It is expected that transportation and stock-yard companies will promptly put into operation the above methods.

All prior orders conflicting herewith are hereby revoked.

James Wilson,
Secretary.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1898/99. (Fortsetzung.)

Kiel. Zur Erweiterung der Frauenklinik, zweite und letzte Rate 104 000 *M.*

Zum Neubau der medizinischen Klinik, erste Rate 120 000 *M.*

„Nach den Erläuterungen zu Kap. 15 Tit. 19 des Extraordinariums für 1. April 1893/94 besteht die Absicht, die medizinische Klinik aus dem akademischen

Krankenhause, in welchem sie zur Zeit mit der chirurgischen zusammen untergebracht ist, zu verlegen und für sie in den zu den Dienstwohnungen der Direktoren der beiden Kliniken gehörigen Gärten einen Neubau mit den erforderlichen Unterrichts-, Wirthschafts- und Krankenräumen herzustellen, soweit solche nicht in der neuen chirurgischen Baracke und den beiden Dienstwohngebäuden nach einem entsprechenden Umbau untergebracht werden können. Die nähere Prüfung dieses Planes hat ergeben, daß der genannte Neubau am zweckmäßigsten im Garten des Direktors der medizinischen Klinik errichtet wird, obschon zu dem Zwecke der Abbruch des hier befindlichen Dienstwohngebäudes erforderlich ist. Da letzteres als solches nicht mehr verwendet wird und andererseits der Neubau der Klinik ein dringendes Bedürfniß ist, so wird beabsichtigt, diesen Neubau schon jetzt ausführen zu lassen, obgleich das Dienstwohngebäude des Direktors der chirurgischen Klinik zur Zeit als solches noch weiter benutzt wird, soweit die Ausführung ohne letzteres möglich ist.

Die Kosten des Baues im ganzen Umfange sind bei der Superrevision

für das Hauptgebäude auf	285 000 ℳ
für die Außenanlagen auf	6 000 „
für die Veränderungen und den Ausbau des Dienstwohngebäudes des Direktors der chirurgischen Klinik auf	4 000 „
zusammen auf	295 000 ℳ

festgesetzt worden. Dazu treten später die noch nicht veranschlagten Kosten der Beschaffung und der Ergänzung des Inventars.

Für das erste Baujahr genügt eine Rate von 120 000 ℳ."

Zum Neubau des Kochküchengebäudes für die akademischen Heilanstalten und zur Einrichtung des bisherigen Wirthschaftsgebäudes ausschließlich für den Wäschereibetrieb 69 500 ℳ.

„Vergl. Kap. 14 Tit. 44 des Extraordinariums für 1. April 1897/98. Nach den superrevidirten Entwürfen und Kostenanschlägen sind erforderlich:

für den Bau des Küchengebäudes . .	44 500 ℳ
für die innere Einrichtung desselben .	7 650 „
für die zugehörigen Außenanlagen . .	2 850 „
für bauliche Aenderungen in dem bisherigen Wirthschaftsgebäude . . .	1 500 „
für die innere Einrichtung desselben für den Wäschereibetrieb	13 000 „
zusammen	69 500 ℳ.

Zur Herstellung eines Anbaues für das physiologische Institut einschließlich der inneren Einrichtung 15 200 ℳ.

„Für chemische Arbeiten sind zur Zeit in dem räumlich ohnehin beschränkten physiologischen Institut, abgesehen von einem Waagezimmer, nur zwei Räume vorhanden. Diese beiden Räume reichen gerade aus als Arbeitszimmer für den Leiter der chemischen Abtheilung. Für den Unterricht in der chemischen Physiologie bedarf es eines Laboratoriums. Es wird beabsichtigt, ein solches durch einen kleinen Anbau an die vorhandenen Räume herzustellen. Die dadurch und durch die Beschaffung der erforderlichen Instrumente und Einrichtungen entstehenden Kosten betragen nach dem revidirten Projekt 15 200 ℳ. Davon entfallen auf den Bau 10 000 ℳ und auf die innere Einrichtung einschließlich der apparativen Ausstattung 5200 ℳ."

Zur Beschaffung von Mikroskopen für das hygienische Institut 3550 ℳ.

„Die starke Betheiligung an den hygienischen Kursen hat wegen der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Mikroskope schon zu einer Theilung der Kurse geführt. Damit werden an die Zeit und die Leistungsfähigkeit des Leiters der Kurse Anforderungen gestellt, denen er auf die Dauer nicht zu entsprechen vermag. Es ist deshalb eine Vermehrung der Mikroskope in Aussicht genommen. Die Kosten für etwa 10 Stück belaufen sich auf 3550 ℳ."

Zum Ankauf eines Grundstücks für eine in Kiel zu errichtende Universitäts-Irrenklinik sowie zur Herstellung eines Zufahrtweges und eines Pförtnerhauses auf diesem Grundstücke 134 000 ℳ.

„An der Universität Kiel fehlt zur Zeit jede Gelegenheit zum klinischen Unterricht in der Irrenheilkunde. Die einzige von der Provinz Schleswig-Holstein unterhaltene Irrenanstalt in Schleswig ist zu entfernt, als daß sie für die Universität nutzbar gemacht werden könnte. Dieser Mangel ist um so empfindlicher, als die medizinische Fakultät in Kiel sehr stark besucht ist und innerhalb derselben gerade die in den klinischen Semestern stehenden Studirenden stark überwiegen. Daß die Provinz sich dazu entschließt, in Kiel oder in der Nähe davon eine Irrenanstalt zu erbauen, kann nach den dieserhalb stattgehabten Verhandlungen als ausgeschlossen angenommen werden. Diese Verhandlungen haben aber insofern zu einem günstigen Ergebniß geführt, als die Provinz sich für den Fall der Errichtung einer Universitäts-Irrenklinik in Kiel durch den Staat bereit erklärt hat, ihre Kranken in dieser Klinik verpflegen zu lassen und dafür dem Staate laufende Zuschüsse in der ungefähren Höhe derjenigen Kosten zu leisten, welche ihr erwachsen würden, wenn sie selbst die Verpflegung dieser Kranken übernehmen würde. Auf dieser Grundlage ist mit der Provinz ein vorläufiges Abkommen folgenden Inhalts getroffen worden:

> Der Provinz werden in der Klinik 100 Betten III. Klasse zur Verfügung gestellt. Der Staat übernimmt die gesammte ärztliche Behandlung und die Verpflegung der für Rechnung der Provinz aufgenommenen Kranken. Die Klinik ist befugt, Kranke, bei welchen sich nach erfolgter Aufnahme herausstellt, daß sie sich für die Unterrichtszwecke der Klinik oder aus sonstigen Gründen für die Klinik nicht eignen, an die Provinz zur Fürsorge zurückzuweisen. Die Provinz zahlt an den Staat einen laufenden Zuschuß von jährlich 18 000 ℳ, gleichviel mit wieviel Provinzialkranken die Klinik belegt ist, und außerdem für jeden in die Klinik aufgenommenen Provinzialkranken einen Verpflegungssatz von 1 ℳ täglich. Die Einziehung der seitens der Kranken oder sonst Verpflichteten zu erstattenden Pflegegelder ist Sache der Provinz und erfolgt für ihre Rechnung.

Diese Abmachungen werden es ermöglichen, die laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung der Klinik in mäßigen Grenzen zu halten. Nachdem der Provinzial-Landtag diesen Abmachungen zugestimmt hat, wird deshalb beabsichtigt, in Kiel eine Universitäts-Irrenklinik für etwa 120 Kranke zu errichten.

Als Bauplatz ist ein im Norden der Stadt in der Nähe der Sternwarte der Universität am Niemannswege gelegenes, der Wittwe Lehmann gehöriges Grundstück in Aussicht genommen, welches sich seiner hohen freien Lage wegen hierfür vorzüglich eignet. Das Grundstück ist 40 995 qm groß und kostet 2 ℳ 50 Pf. pro Quadratmeter, somit im Ganzen 102 487 ℳ 50 Pf. Dieser Preis hält sich in mäßigen Grenzen. Bei der hohen Lage ist, um auf das Grundstück zu gelangen, zunächst die Herstellung eines Zufahrtweges erforderlich. Der hierfür aufgestellte Kostenanschlag ist bei der Superrevision auf 22 500 ℳ festgestellt worden. Für die spätere Bauausführung muß ein Baubüreau hergestellt werden, da in der Nähe der Baustelle Miethräume nicht zu haben sind. Es wird beabsichtigt, das als Baubüreau bestimmte kleine Gebäude nicht als provisorisches Bauwerk, sondern gleich massiv und an einer Stelle herzustellen, wo es später als Pförtnerhaus verwendet werden kann. Der gegebene Platz hierfür ist die Stelle, wo der projettirte Zufahrtweg von der öffentlichen Straße — dem Niemannswege — abzweigt. Die Baukosten betragen 9000 ℳ.

Hiernach sind für das Etatsjahr 1898/99 bereit zu stellen 102 487 ℳ 50 Pf. + 22 500 ℳ + 9000 ℳ = 133 987 ℳ 50 Pf. oder rund 134 000 ℳ."

Göttingen. Zum Um- und Erweiterungsbau des anatomischen Instituts, erste Rate 120 000 ℳ.

„Das Institutsgebäude besteht aus einem nur 6 Fenster breiten, im Jahre 1828 erbauten Vorderhause und zwei später nach und nach hergestellten Seitenflügeln. Im Untergeschoß des Vorderhauses befinden sich die Leichenräume und die Dienerwohnung. Im Erdgeschoß liegen der Hörsaal, die Räume des Direktors und des Prosektors sowie Sammlungsräume. Der südliche Flügelbau enthält den Mikroskopir- und den Präparirsaal, der nördliche die Sammlungen. Die Räume des Instituts sind fast durchgängig unzulänglich. Der Hörsaal ist zu klein (nur 68 qm groß) und hat eine völlig ungeeignete Form. Unzureichend für die Zahl der Zuhörer ist der Mikroskopirsaal; die in der Mitte des Saales eingerichteten Plätze sind wegen ungenügender Beleuchtung nicht brauchbar. Ein einheitlicher Unterricht in den Sezirräumen ist nicht möglich, da der eine 1,5 m tiefer liegt als der andere. Die Leichenräume sind nicht blos zu klein, sondern auch dunkel. Ebenso verhält es sich mit den Räumen, welche zur Aufbewahrung der Kleider der Studirenden, zum Kleiderwechsel und zum Waschen bestimmt sind. Die Sammlungsräume sind überfüllt. An Räumen für wissenschaftliche Arbeiten fehlt es gänzlich. Die Räume des Direktors und des Prosektors sind zugleich Durchgangszimmer, da ein Korridor in dem Gebäude nicht vorhanden ist. Aus diesem Grunde müssen die sämmtlichen für den Hörsaal bestimmten Leichen durch das dem Direktor für wissenschaftliche Arbeiten überwiesene Zimmer getragen werden. Zur Abstellung dieser Mißstände ist ein Umbau des vorhandenen Gebäudes und die Ausführung von zwei Anbauten an das Vordergebäude in Aussicht genommen, von denen der eine den Hörsaal, die Leichenkeller und die Garderoben, der andere die Sammlungsräume und die Dienerwohnungen enthalten soll.

Bei der Superrevision sind die Kosten

der beiden Anbauten auf	118 000 ℳ
des Umbaues auf	53 000 =
der Veränderungen der Außenanlagen auf	12 500 =
der Ergänzung der inneren Einrichtung auf	34 500 =
zusammen auf	218 000 ℳ

festgestellt. Für das erste Jahr genügt eine Rate von 120 000 ℳ."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den vereinigten Kliniken 27 970 ℳ.

„Die Ueberschreitung ist zum Theil dadurch entstanden, daß die neue Universitäts-Frauenklinik im Herbst 1896 in Benutzung genommen, die Flüssigmachung der in Folge dessen nothwendig gewordenen erhöhten Betriebsmittel aber erst vom 1. April 1897 ab erfolgt ist. Im Uebrigen haben sich schon seit längerer Zeit die Fonds für Löhne, Arzneien, Beköstigung, Inventar und Verbandstoffe sowie für Heizung und Beleuchtung als unzureichend erwiesen. Eine Verstärkung dieser Fonds ist nach Kap. 119 Tit. 7 des Ordinariums des gegenwärtigen Etats in Aussicht genommen. Auch ist im Jahre 1896/97 ein Rückgang der Kurkosten bei der chirurgischen Klinik eingetreten."

Zur Vervollständigung der Wäschebestände der vereinigten Kliniken 12 000 ℳ.

„Der Vorrath an Wäsche der Kliniken ist zu gering. In Folge dessen müssen die Wäschestücke sofort nach der Reinigung wieder in Gebrauch genommen werden, was eine starke Abnutzung der Bestände zur Folge hat. Zur Vervollständigung derselben ist der Betrag von 12 000 ℳ erforderlich."

Zur Herstellung eines neuen Hörsaales für das chemische Institut 75 300 ℳ.

„Der aus älterer Zeit herrührende jetzige Hörsaal ist für die Zahl der Zuhörer — durchschnittlich 125 — zu klein und hat überdies eine sehr ungünstige Form, indem er 8 m tief und 16 m breit ist. In Folge dessen haben die Bänke so nahe an den Experimentirtisch herangerückt werden müssen, daß von den Seitenplätzen der ersten Bankreihen die Experimente nicht richtig beobachtet werden können. Die als Vorbereitungs- und Sammlungszimmer benutzten drei Zimmer sind wegen ihrer geringen Abmessungen völlig unzulänglich und überdies durch einen 1,5 m breiten Korridor vom Hörsaal getrennt, der zugleich für die Studirenden den Zugang zu dem letzteren bildet. Diese Umstände in Verbindung mit einigen kleineren Mängeln lassen die Herstellung einer neuen Hörsaalanlage als ein dringendes Bedürfniß erscheinen. Nach den örtlichen Verhältnissen kann dieses Bedürfniß nur dadurch befriedigt werden daß auf den Kopfbau des Laboratoriums ein neuer Hörsaal mit den erforderlichen Vorbereitungs- und Sammlungsräumen aufgebaut wird. Die Kosten sind bei der Superrevision des Projekts

für den Erweiterungsbau auf . . .	60 000 ℳ
für die innere Einrichtung und die Ausstattung mit Apparaten auf . . .	15 300 =
somit zusammen auf	75 300 ℳ

festgestellt worden."

Zur Herstellung eines aseptischen Operationssaales für die chirurgische Klinik, Ergänzungsrate 6000 ℳ.

„Vergl. Kap. 14 Tit. 46 des Extraordinariums für 1897/98. Den auf 31 000 ℳ veranschlagten Kosten der Herstellung des Saales treten noch diejenigen der inneren Einrichtung hinzu, welche sich nach dem revidirten Anschlage auf 6000 ℳ stellen."

Zum Ankauf einer an das Institut für physikalische Chemie angrenzenden Parzelle 3012 ℳ.

„Die Stadt Göttingen beabsichtigt, von einem ihr gehörigen, an das Institut für physikalische Chemie angrenzenden Grundstücke eine 753 qm große Parzelle zu verkaufen. Es erscheint rathsam, diese vortheilhafte Gelegenheit zur Vergrößerung des Institutsgrundstücks zu benutzen. Der verlangte Preis von 4 ℳ pro Quadratmeter ist ein sehr mäßiger."

Zur Erneuerung der Bürgersteige vor einigen Universitätsgrundstücken 6610 ℳ.

„Die Bürgersteige vor mehreren Universitätsgrundstücken bedürfen der Erneuerung. Die dadurch entstehenden Kosten sind nach den geltenden Bestimmungen von der Universität zu tragen. Die Kosten sind auf 6610 ℳ veranschlagt."

Marburg. Für Vermehrung der Lehrmittel des chemischen Instituts 7000 ℳ.

„Die Vermehrung der Lehrmittel soll hauptsächlich dem analytischen Unterricht zu gute kommen. Namentlich für elektrochemische Arbeiten fehlt es an den erforderlichen Einrichtungen."

Zur Beschaffung von Instrumenten, Apparaten und Inventarienstücken für das zoologische Institut 7000 ℳ.

„Nach Uebersiedelung des zoologischen Instituts in die früher vom pharmakologischen Institut benutzten Räume hat sich die Unzulänglichkeit der Lehrmittel des Instituts in hohem Grade fühlbar gemacht. Weiterhin ist eine bessere Unterbringung der Sammlungsgegenstände in geeigneten Schränken und eine Vervollständigung des Apparats zu wissenschaftlichen Zwecken dringend erwünscht. Hierfür sind 7000 ℳ erforderlich."

Zu Bauausführungen im anatomischen Institut 17 300 ℳ.

„Die beschränkten Raumverhältnisse des anatomischen Instituts in Verbindung mit der bedeutenden Steigerung der Frequenz desselben und der dadurch bedingten stärkeren Abnutzung machen eine Reihe von Bauausführungen in dem Institut zu einem dringenden Bedürfniß. Insbesondere handelt es sich um die Erneuerung der Fußböden in den Präparirsälen, den

theilweisen Neuanstrich der Wände in denselben und die Vergrößerung der Abortanlage, die Herstellung eines neuen Leichenaufzugs, die Herstellung fester Mikroskopirtische, die Ausführung einer Warmwassereinrichtung, die Veränderung der Gasbeleuchtungsanlage und die Herstellung von Sitzplätzen im Hörsaal. Die Kosten betragen nach dem revidirten Entwurf 17 300 ℳ."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds des hygienischen Instituts 6900 ℳ.

„Die Betriebsfonds des hygienischen Instituts haben sich bei dem erweiterten Umfange desselben in mehrfacher Beziehung als unzureichend erwiesen und haben um 6900 ℳ überschritten werden müssen. Im Einzelnen ist der Verbrauch an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ein unerwartet großer gewesen. Der Umzug in die neuen Räume ist mit erheblichen Kosten verknüpft gewesen, und die Unterbringung der vorhandenen Inventargegenstände, Glassachen, Chemikalien 2c. in diesen Räumen hat besondere Einrichtungen erfordert. Anderweite Deckungsmittel sind nicht vorhanden. Die Fonds des Instituts sind inzwischen durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 dauernd verstärkt worden."

Zur Herstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für den Hörsaal und einer Dunkelkammer der medizinischen Klinik 2600 ℳ.

„Die Anlage soll zugleich das elektrische Licht für einen Projektionsapparat liefern und gestattet überdies die Verwendung der Elektrizität für Zwecke der klinischen Untersuchung und Behandlung. Sie läßt sich mit dem verhältnißmäßig sehr geringen Kostenaufwande von 2600 ℳ durch Anschluß an die für die chirurgische Klinik hergestellte elektrische Beleuchtungsanlage einrichten."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei der chirurgischen Klinik 17 600 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist dadurch entstanden, daß die Einnahmen an Kurkosten hinter dem etatsmäßigen Soll erheblich zurückgeblieben und daß für Reinigung der Räume und der Wäsche Mehrkosten erwachsen sind. Es wird darauf Bedacht genommen werden, die Kurkosteneinnahmen namentlich auch durch Verbesserung der mangelhaften Ausstattung der Räume für Kranke erster und zweiter Klasse zu heben. Eine Einsparung des Fehlbetrages erscheint jedoch nicht erreichbar. Anderweite Mittel zur Deckung sind nicht verfügbar."

Bonn. Zur Instandsetzung des hygienischen Instituts und zum Bau von Thierstallungen für dasselbe 12 000 ℳ.

„Im Interesse der Erhaltung des vom hygienischen Institut benutzten ehemaligen Schulgebäudes und der ferneren Benutzbarkeit desselben für das Institut sind verschiedene bauliche Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Namentlich sind in Aussicht genommen die Erneuerung der Fußböden des Erdgeschosses, die Einziehung einer den Fußboden des ersten Stockwerks tragenden Mittelwand, die Erneuerung der Dachbalkenlagen und in Verbindung hiermit der Dachrinnen und die Vergrößerung des Aborts. Außerdem besteht das dringende Bedürfniß, für das Institut einen Stall für Versuchsthiere zu erbauen. Von den zu 12 000 ℳ veranschlagten Kosten entfallen 8800 ℳ auf die Instandsetzungsarbeiten und 3200 ℳ auf die Stallungen."

Zur Verbesserung der Räume und Einrichtungen des chemischen Instituts sowie zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für dasselbe 35 800 ℳ.

„Für das Institut sind zahlreiche Verbesserungen der Räume und Einrichtungen sowie Neubeschaffungen von Instrumenten und Apparaten in größerem Umfange erforderlich, wenn dasselbe den Anforderungen entsprechen soll, welche heutzutage in Folge der vorgeschrittenen Technik des chemischen Arbeitens und des ungeahnten Aufschwungs der chemischen Industrie an den Unterricht gestellt werden. Hauptsächlich besitzt das Institut nicht die erforderlichen Digestorien. Die wenigen vorhandenen sind unzweckmäßig und sollen deshalb umgebaut werden. Unzureichend ist auch die Zahl der Wasser-Zu- und Abflüsse. Die Experimentirtische im großen und im kleinen Auditorium haben keine Abzüge und sind auch sonst verbesserungsbedürftig. Endlich ist eine theilweise Erneuerung des Anstrichs der Decken, Wände, Fußböden, Fenster und Thüren nothwendig. Die baulichen Verbesserungen erfordern nach dem hierfür aufgestellten Kostenanschlage einen Aufwand von 25 800 ℳ. Zur Beschaffung der am dringendsten nothwendigen Instrumente und Apparate ist ein Betrag von 10 000 ℳ erforderlich, so daß der Gesammtbedarf sich auf 35 800 ℳ stellt."

Zur weiteren Verbesserung der sanitären Verhältnisse des physikalischen Instituts 19 000 ℳ.

„Durch das Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1896/97 sind unter Kap. 15 Tit. 46 32 500 ℳ zur Verbesserung der sanitären und baulichen Zustände desjenigen Theils des Universitätshauptgebäudes bereitgestellt worden, in welchem sich das physikalische Institut und die Küche der Augenklinik befinden. Nach Ausführung der nach den Erläuterungen zu dieser Etatsposition in Aussicht genommenen Arbeiten hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse des physikalischen Instituts noch weitere Maßnahmen zu treffen. Zur Beschleunigung der Austrocknung des stark durchfeuchteten Mauerwerks der Erdgeschoßräume ist von den wiederholt dazu gehörten medizinischen und bautechnischen Sachverständigen namentlich die Herstellung einer Centralheizungs- und Lüftungsanlage als besonders wirksam empfohlen worden. Nach dem übereinstimmenden Urtheile dieser Sachverständigen war diese Maßnahme so dringlich, daß die Verschiebung der Ausführung bis nach Bereitstellung der zu 22 000 ℳ überschläglich berechneten Kosten durch den Staatshaushalts-Etat nicht angängig erschien. Die Ausführung ist daher vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landtags bereits angeordnet worden. Die außerdem beabsichtigten Maßnahmen erfordern nach dem im Ministerium der öffentlichen Arbeiten geprüften Kostenanschlage einen Aufwand von 19 000 ℳ und betreffen namentlich die Herstellung von Fensterdurchbrüchen zur wirksameren Durchlüftung der Räume, die Verbesserung der Entwässerungsanlagen, die Ersetzung des feuchten Füllbodens im Erdgeschoß durch trockenen und eine theilweise Erneuerung des inneren Ausbaues der Räume."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 30 770 ℳ.

„Von dem Fehlbetrage von 30 770 ℳ entfallen rund 17 000 ℳ auf Ausfälle bei den Einnahmen an Kurkosten, während der Rest mit rund 13 770 ℳ auf die Unzulänglichkeit der sächlichen Ausgabefonds zurückzuführen ist. Eine entsprechende dauernde Erhöhung der letzteren ist bei Kap. 119 Tit. 9 in Aussicht genommen."

Zum Umbau des großen Operationssaales der chirurgischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung 24 500 ℳ.

„Die Bauart und Einrichtung des großen Operationssaales der Klinik ist so, daß die Ansprüche, welche im Interesse der Krankenbehandlung an die gerade im Operationssaale mehr als anderswo nothwendige Reinlichkeit zu stellen sind, nicht erfüllt werden können. Unter den aufsteigenden Sitzreihen befindet sich ein hölzerner Unterbau, in dessen Hohlraum durch die zahlreichen im Holze befindlichen Fugen eine fortwährende Schmutzablagerung stattfindet. Werden die Fußböden dieser Sitzreihen gereinigt und gewaschen, so läuft das Wasser unten durch. Die Folge davon ist, daß sich Fäulniß und dumpfe Luft entwickelt. Der Saal ist überdies insofern unpraktisch gebaut, als sich im Innern desselben zahlreiche Gesimse und vorspringende Bautheile befinden, auf denen eine fortwährende Staubablagerung stattfindet. Endlich wird durch die Heizungsanlage dem Saale unausgesetzt Staub zugeführt. Eine Beseitigung dieser Mängel ist

nur dadurch möglich, daß der Saal im Innern einem vollständigen Umbau unterzogen wird. Der hölzerne Unterbau ist durch einen massiven zu ersetzen, alle Vorsprünge sind zu beseitigen, Decken und Wände sind überall glatt herzustellen; die vorhandene Luftheizung muß beseitigt und durch die verfügbare Dampfheizung ersetzt werden. Die Kosten des Umbaues einschließlich der Ausstattung des Saales mit festen Waschtischen betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage 21 900 *M.* Hierzu kommen die Kosten der Ergänzungen der beweglichen inneren Einrichtung desselben mit 2600 *M.* Die Gesammtkosten beziffern sich hiernach auf 24 500 *M.*"

Zur Einrichtung von Wasserbetten für die chirurgische Klinik 4800 *M.*

„Die Klinik besitzt zur Zeit nur ein Wasserbett. Es besteht die Absicht, noch drei derartige permanente Bäder einzurichten. Die zu 4800 *M* veranschlagten Kosten können aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden."

Zum Erweiterungsbau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung 76 000 *M.*

„Die medizinische Klinik in Bonn ist nicht blos hinsichtlich der Zahl der Betten für Kranke, welche einschließlich derjenigen im Absonderungshause nur 88 beträgt, sondern auch, was die Ausstattung mit den für die Krankenbehandlung erforderlichen Nebenräumen anbetrifft, erheblich schlechter gestellt als die übrigen medizinischen Kliniken. Räume zur Absonderung von unruhigen oder übelriechenden Kranken sind nicht vorhanden. Ebenso fehlen Tageräume. Eine Ergänzung ist daher im Interesse des medizinischen Unterrichts wie der Krankenbehandlung dringend erwünscht. Zur Erweiterung der Klinik ist ein Anbau in Aussicht genommen, in welchem 28 Betten aufgestellt werden können. Die Baukosten betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage 62 000 *M.* Hierzu kommen noch die auf 14 000 *M* festgestellten Kosten der inneren Einrichtung, so daß sich der Gesammtbedarf auf 76 000 *M* beziffert."

Zur Instandsetzung der Räume und der Einrichtungen der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten 16 500 *M.*

„Die in Aussicht genommenen Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten bestehen hauptsächlich in der Beschaffung neuer Badewannen an Stelle der alten vollständig verbrauchten, wobei die Fußböden, Wandbekleidungen und der Wandputz erneuert, sowie die in den Wänden liegenden Leitungsröhren zum Theil freigelegt werden sollen. Völlig verbraucht sind ferner die Ausgußbecken und die Waschtische. Die Räume der Poliklinik und verschiedene Krankenräume müssen neu gestrichen werden. Diese Arbeiten erfordern nach dem superrevidirten Kostenanschlage einen Aufwand von 16 500 *M.*"

Münster. Zum Neubau des physikalischen Instituts, erste Rate 90 000 *M.*

„Das physikalische Institut ist zur Zeit in einem Theile des Erdgeschosses des alten Akademiegebäudes untergebracht. Die Räume sind mangelhaft beleuchtet, feucht und in Folge dessen dumpf, niedrig und sowohl hinsichtlich ihrer Größe und Anzahl als auch hinsichtlich ihrer Einrichtung unzulänglich. Durch einen Umbau lassen sich diese Mängel nicht beseitigen.

Als Bauplatz für den geplanten Neubau ist ein dem Münsterschen Studienfonds gehöriges, neben dem chemischen Institut gelegenes Grundstück in Aussicht genommen.

Die Kosten des Neubaues sind bei der Superrevision auf	100 000 *M*
festgestellt worden. Hierzu treten die Kosten der künstlichen Fundirung mit	6 690 =
giebt zusammen	106 690 *M*

Nicht einbegriffen sind die Kosten der Nebenanlagen sowie der Ergänzung der inneren Einrichtung. Für das erste Baujahr ist eine Rate von 90 000 *M* erforderlich."

Zum Erweiterungsbau des chemischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate 26 850 *M.*

„Vergl. Kap. 14 Tit. 67 des Extraordinariums für 1897/98. Die Kosten des Baues betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage . . . . 50 320 *M*

Hiervon sind durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 bewilligt worden . .	23 470 =
so daß noch	26 850 *M*

flüssig zu machen bleiben."

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 138. Zur Vervollständigung der Ausrüstung des Auditoriums für Elektrotechnik an der technischen Hochschule zu Berlin 15 000 *M.*

„Die Herstellung und Ausrüstung des Auditoriums für Elektrotechnik wurde im Sommer 1896 bei einer Dringlichkeit der Sache im Wege der Etatsüberschreitung angeordnet. Für die bauliche Einrichtung waren 25 000 *M* vorgesehen und eben so viel für die Ausrüstung. Für die letztere wurden aber vorläufig nur 10 000 *M* aufgewendet. Es handelt sich jetzt um den Rest von 15 000 *M.* (Vgl. Kap. 14 Tit. 122 des Etats für 1897/98.)"

Tit. 141. Zur Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht in Elektrotelegraphie und Nahrungsmittelchemie an der technischen Hochschule zu Berlin 4000 *M.*

„Für den Unterricht in Elektrotelegraphie fehlen die neueren Anschauungsmittel, insbesondere auf dem Gebiete des Fernsprechwesens. Zur Ausfüllung dieser Lücke ist ein Betrag von 3200 *M* erforderlich. Ebenso ist für den Unterricht in Nahrungsmittelchemie eine Ergänzung der Lehrmittel in größerem Umfange geboten, was mit einem einmaligen Aufwande von 800 *M.* möglich sein wird."

Tit. 146. Zur Untersuchung von Papierprüfungsapparaten in der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt 7400 *M.*

„Es sind neuerdings zwei Apparate konstruirt, welche dazu dienen sollen, das Maß des Widerstandes des Papiers gegen Zerknittern, welcher bisher nur durch Reibung mit Menschenhand gemessen werden konnte, auf mechanischem Wege zu bestimmen. Da der Staat gewisse Normalien festgestellt hat, nach welchen das von seinen Behörden gebrauchte Papier untersucht werden soll — zu welchen Untersuchungen auch der Widerstand gegen Zerknittern gehört — so erscheint es gerechtfertigt, daß er die Möglichkeit der Erfüllung der an die Papierfabrikanten gestellten Forderungen thunlichst sichert."

Tit. 147. Behufs Ergänzung des Lehrmittelapparates für Baustoff- und Bauverbandlehre an der technischen Hochschule zu Hannover 4000 *M.*

„Aus dem Betrage sollen für die Studirenden der Bauingenieurwissenschaften Modelle und Apparate beschafft werden, um Baustoffe und Bauverbände zu untersuchen."

Tit. 149. Für einen Ergänzungsbau des elektrotechnischen Instituts an der technischen Hochschule zu Hannover 29 600 *M.*

„Als der Erweiterungsbau für das elektrotechnische Institut geplant und ausgeführt wurde, waren etwa 70 Praktikanten vorhanden. Inzwischen hat sich ihre Zahl verdoppelt, so daß die Räume, die für andere Zwecke vorgesehen waren, für die allgemeinen Uebungen benutzt werden müssen. In Folge dessen fehlt es an einem Raum für die Aichungen als Grundlagen für die Richtigkeit der Vermessungsinstrumente, ferner für Kabelmessungen, die in einem von Störungen freien Raum vorgenommen werden müssen; weiter an einem Zimmer für Konstruiren und einem Zimmer für selbständiges Arbeiten älterer Praktikanten und Assistenten. Diese Räume sollen durch theilweise Ausnutzung eines an das Laboratorium angrenzenden Hofes, der von wenig benutzten Korridoren umgeben ist, gewonnen werden. Der zu beschaffende Raum ist kaum halb so groß gedacht, wie er an anderen tech-

nischen Hochschulen für die gleichen Zwecke vorhanden ist; er genügt aber für das Bedürfniß. Die Kosten sind veranschlagt:

für den Bau selbst auf	23 300 M
für die innere Einrichtung auf . . .	6 300 =
zusammen	29 600 M."

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1 und 2 (Besoldungen). „Zu Tit. 1. Mehr 11 800 M nach Maßgabe des Dienstalters der Beamten und der unter Kap. 63 Tit. 5 des Staatshaushalts-Etats für 1897/98 vorgesehenen Diensteinkommensverbesserungen."

„Zu Tit. 2. Weniger: Heimgefallene Besoldungstheile

a) eines Kreisphysikus im Regierungsbezirk Frankfurt	342 M
b) eines Kreiswundarztes im Regierungsbezirk Coblenz	15 =
zusammen	357 M

Der Vermerk ist aufgenommen, um die Kosten der Vertretung von erkrankten oder beschränkt leistungsfähigen Kreis-Medizinalbeamten mangels eines anderweiten geeigneten Fonds aus Ersparnissen bei dem Etatsfonds Kap. 125 Tit. 2 bestreiten zu können."

Zu Tit. 7 (Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin). „Mehr nach Maßgabe des Dienstalters der Beamten und der unter Kap. 63 Tit. 5 des Staatshaushalts-Etats für 1897/98 vorgesehenen Diensteinkommensverbesserungen:

1. für den Verwaltungsdirektor	1 000 M
2. = die Büreau- und Kassenbeamten und den Oekonomiebeamten	3 300 =
3. für die Stationsbeamten	2 800 =
4. = = Unterbeamten	60 =
5. = = Geistlichen	1 000 =
6. = den Kustos bei dem pathologischen Institut	250 =
7. für den Assistenten bei demselben . .	300 =
zusammen	8 710 M.
Weniger: In Folge Umwandlung einer Sekretärstelle (Klasse 1800 bis 4200 M) in eine Büreauassistenten- und Kanzlistenstelle (Klasse 1650 bis 2700 M)	150 =
mithin mehr	8 560 M"

Zu Tit. 8 (Besoldungen). „Mehr: (Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.)

1. Nach Maßgabe des Dienstalters der Beamten und der unter Kap. 63 Tit. 5 des Staatshaushalts-Etats für 1897/98 vorgesehenen Diensteinkommensverbesserungen:

a) für den Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung und den Vorsteher der Krankenabtheilung	1 000 M
b) für den Verwaltungssekretär . .	600 =
c) für den Stationsbeamten . . .	400 =
2. Mindestbesoldung für eine neue Dienerstelle aus Anlaß der Errichtung einer besonderen Station im Interesse der Erforschung und Heilung der Wuthkrankheit (vgl. Erläuterungen zu Kap. 14 Tit. 156 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben)	1 000 =
zusammen	3 000 M"

Zu Tit. 9. Mehr 240 M. Wohnungsgeldzuschuß für die neue Dienerstelle.

Zu Tit. 10. Mehr 1350 M zur Remunerirung eines weiteren Assistenten für die Station zur Erforschung und Heilung der Wuthkrankheit.

Zu Tit. 12. Mehr 3000 M zu sächlichen Ausgaben für die Station zur Erforschung und Heilung der Wuthkrankheit.

Zu Tit. 13. (Zuschuß an das Universitäts-Krankenkrankenhaus in Greifswald rc.) Minderbedarf 32 M für nach wechselnden Preisen zu leistende Vergütungen an die Krankenanstalt der Töchter vom heiligen Kreuz in Düsseldorf.

Zu Tit. 16 (Impfwesen). „Minderbedarf für sächliche Ausgaben bei den Impf- und Lympherzeugungs-Instituten:

a) in Hannover	630 M
b) in Köln	615 =
zusammen	1 245 M."

(Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.)

Zu Tit 18a. Mehr 10 000 M zur nothwendigen Verstärkung der Unterstützungsmittel.

Zu Tit. 21. Mehr 300 M zur Erhöhung des Zuschusses für einen Arzt auf Romoe, Kreis Tondern. „Die Erhöhung des Zuschusses ist erforderlich, da es bei der geringen Leistungsfähigkeit der Inselbevölkerung bisher nicht gelungen ist, einen geeigneten Arzt auf längere Zeit zu gewinnen."

(Schluß folgt.)

Königreich Sachsen. In der 2. Kammer des Landtages hat der Abgeordnete May am 14. Januar eine Interpellation eingebracht, betr. die Bekämpfung der durch den Biß toller Hunde erzeugten Gefahr. Der Abgeordnete sprach den Wunsch aus, es möge gegen die Tollwuth strenger vorgegangen und in Sachsen eine Anstalt errichtet werden, welche nach dem Vorbilde des Instituts von Pasteur in Paris, die von tollen Hunden gebissenen Personen in Behandlung nehmen könne. Der Staatsminister v. Metzsch erklärte, daß er der Angelegenheit sympathisch gegenüberstehe. Wenn im Jahre 1897 die Zahl der Tollwuthfälle erheblich höher gewesen sei als in den vorhergehenden Jahren, so sei seit dem Jahre 1866 die Seuche dennoch konstant zurückgegangen. Die Tollwuthfälle kämen hauptsächlich in den Grenzbezirken gegen Oesterreich vor. Es bestehe der Verdacht, daß die Seuche auch aus Oesterreich eingeschleppt werde. Im benachbarten Böhmen seien gleichartige Maßregeln gegen die Tollwuth wie im Deutschen Reiche angeordnet. Es erscheine daher als ein Gebot nachbarlicher Rücksicht, daß die Regierung, ehe sie an maßgebender Stelle weitere Maßregeln beantrage oder im eigenen, engeren Vaterlande anordne, mit der österreichischen Regierung sich ins Benehmen setze, um so einen Akt der Reziprozität zu üben. Strengere Maßregeln in den Grenzbezirken sollen in Erwägung gezogen werden, ebenso eine Erhöhung der Hundesteuer in ganz Sachsen. Was die Einrichtung einer Impfanstalt für das Königreich anbelange, so sei zu erwägen, ob eine genügende Veranlassung hierzu vorliege, da nach der Statistik in den letzten 16 Jahren sich die Durchschnittsziffer der Todesfälle an Tollwuth nur auf 0,8 % der festgestellten Tollwuthfälle belaufen habe.

Spanien. (Vgl. Veröff. 1897 S. 1050.) Den Vorsitz des allgemeinen Komités zur Förderung und Organisation des IX. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie, welcher vom 10. bis 17. April d. J. unter dem Protektorate Ihrer Majestäten des Königs Alphons XIII. und der Königin-Regentin in Madrid abgehalten werden soll, führt der Minister des Innern. Das Komité wird von den höchsten Behörden, den Präsidenten zahlreicher Körperschaften von Madrid und auf dem Gebiete der Hygiene und Demographie hervorragenden Persönlichkeiten gebildet.

Es besteht aus vier Abtheilungen, der Exekutiv-, Ausstellungs-, Finanz- und Aufnahme-Abtheilung. Ein General-Sekretariat ist bereits seit einiger Zeit in Thätigkeit.

Berichte und schriftliche Mittheilungen, welche auf dem Kongreß verlesen werden sollen, sind dem General-Sekretär Professor Dr. Amalio Gimeno, Ministerium des Innern, Madrid, bis zum 15. März einzusenden.

Behufs Erwerbung der Mitgliedschaft sind dem Schatzmeister des Komités, Präsidenten der Handels-

kammer Pablo Ruiz de Velasco 25 Pesetas zu übersenden. Die darauf erhaltene vorläufige Empfangsbescheinigung ist später in eine Mitgliedskarte umzutauschen. Damen können nur als Berufsangehörige die Mitgliedschaft erwerben; dagegen sollen sie bei Einzahlung von 10 Pesetas an allen den Mitgliedern zustehenden Rechten (Ausflügen, Fahrpreisermäßigungen rc.) Theil haben.

Die Dauer der Ausstellung ist auf drei Monate, d. h. bis zum 10. Juli, bemessen. Anmeldungen zu derselben sind unter Angabe der Ausstellungsgegenstände und des gewünschten Raumes an den General-Sekretär zu richten. Diesen Gegenständen ist Zollfreiheit zugesichert; bei ihrer Einsendung und ebenso bei ihrer Rücksendung auf der für erstere gewählten Eisenbahnlinie sind nur 50 % des Tarifs zu zahlen.

Die spanischen Eisenbahn-Gesellschaften haben den Mitgliedern des Kongresses und ihren Familienangehörigen 50 % Fahrpreisermäßigung bewilligt Unter der gleichen Vergünstigung will die Gesellschaft der „Voyages pratiques" in Paris zur Zeit des Kongresses von dort nach Madrid und zurück, auch für weitere Reisen in Spanien einschließlich der Sorge für Wohnung, Bewirthung rc. acht Extrazüge zur Verfügung stellen. Aehnliche Unternehmungen sind von Carl Stangens Reise-Bureau in Berlin geplant. Die spanische transatlantische Gesellschaft will bei Benutzung ihrer Schiffe hin und zurück 33 % Ermäßigung gewähren. Zur Wahrnehmung dieser Vortheile haben die Kongreßmitglieder die ihnen vom General-Sekretariat übersandte Legitimationskarte dem Stationsvorsteher am Orte der Abreise oder in den Agentur-Bureaus der transatlantischen Gesellschaft vorzuzeigen.

Deutsches Reich. Der Stellvertreter des Reichskanzlers Graf von Posadowsky hat am 10. Dezember 1897 eine Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus früheren Sessionen dem letzteren zur Kenntnißnahme zugehen lassen.

Nachstehend werden diejenigen Beschlüsse des Reichstags und Entschließungen des Bundesraths wiedergegeben, welche von gesundheits-, medizinal- oder veterinärpolizeilichem Interesse sind.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
13. April 1894.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II Nr. 22, 23, 24 und 14 984, betreffend das Verbot der Vivisektion, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, in Bezug darauf, in wie weit eine Abänderung des § 360, 13 des Reichsstrafgesetzbuchs eine Vermehrung des Thierschutzes herbeizuführen geeignet sei; im Uebrigen aber über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.	Der Bundesrath hat den Reichstagsbeschluß und die Eingaben dem Reichskanzler zur Erwägung der Frage überwiesen, ob es sich zum Zwecke der Vermehrung des Thierschutzes empfehle, bei Gelegenheit der Abänderung anderer Vorschriften des Strafgesetzbuchs den § 360, Ziffer 13 in geeigneter Weise zu ändern.
15. Januar 1896.	Beschluß des Reichstags auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Hitze, Dr. Lieber (Montabaur) — Nr. 22 der Drucksachen —: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1. die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung (betr. den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit) durch Anregung resp. Erlaß (§ 120e der Gewerbeordnung) entsprechender Verordnungen immer wirksamer zu sichern.	Zu 1. Der Bundesrath hat die Angelegenheit dem Reichskanzler überwiesen. Inzwischen sind die Bekanntmachungen vom 2. Februar und 31. Juli 1897[1]), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten sowie von Buchdruckereien u. Schriftgießereien (Reichs-Gesetzbl. S. 11 und 614) ergangen. Hygienische Arbeiterschutzvorschriften für eine Reihe weiterer Gewerbezweige sind in Vorbereitung
	2. die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135 bis 139b), auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrik-Gesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen (§ 154 Abs. 4).	Zu 2. Mit der Ausdehnung der §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung auf Grund des § 154 Abs. 4 a. a. O. ist durch den Erlaß der Verordnung über die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 459) begonnen.
24. März 1896.	Resolutionen des Reichstags bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97: II. Zum Etat für das Reichsamt des Innern. — Anlage IV. —	
	1. Zu Kapitel 7 Titel 1 — Staatssekretär — den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag bis zur nächsten Session eine Zusammenstellung der auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen vorzulegen.	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen. Den Mitgliedern des Reichstags ist darauf im Mai 1897 die gewünschte Zusammenstellung zugegangen.
	2. Zu Kapitel 7a Titel 16 — Invaliditäts- und Altersversicherung — die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten, inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge, bezw. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen. Die Angelegenheit wird bei den Verhandlungen über eine Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erwogen.

[1]) Veröff. 1897 S. 115, 686. — [2]) Desgl. S. 646.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	1 eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge; 2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger; 3. eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge möglich und zweckmäßig ist.	
	3. Zu Kapitel 12 Titel 1 — Gesundheitsamt — den Reichskanzler zu ersuchen, für die sofortige Einrichtung von Versuchsanstalten zur gründlichen Erforschung der Maul- und Klauenseuche von Reichswegen und bei den einzelnen Bundesstaaten Sorge tragen zu wollen[1]).	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler mit dem Ersuchen überwiesen, darauf hinzuwirken, daß durch die Gesundheitsbehörden des Reichs und der Bundesstaaten nicht nur der Krankheitserreger der Maul- und Klauenseuche, sondern auch ein geeignetes Heilverfahren ermittelt werde. Der Reichskanzler hat diesem Ersuchen entsprochen. Die daraufhin von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und einzelnen bundesstaatlichen Amtsstellen eingeleiteten Untersuchungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.
8. Mai 1896.	Resolution des Reichstags: 1. eine freie Kommission aus Vertretern und Gegnern der Impfung und des Zwanges dazu zu berufen, zu dem Zwecke, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen das Impfgesetz vom Jahre 1874 zu Stande gekommen ist, noch zutreffen und ob das Gesetz in dem Sinne der Gesetzgebung ausgeführt worden ist; 2 von dem Ergebnisse der Berathung dem Reichstage Kenntniß zu geben[2]).	Der Bundesrath hat beschlossen: 1. der Resolution des Reichstags keine Folge zu geben; 2. den Reichskanzler zu ersuchen, nach Benehmen mit den Bundesregierungen eine Kommission von Sachverständigen behufs der Berathung darüber zu berufen, ob und inwieweit etwa nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und der auf dem Gebiete des Impfwesens gemachten praktischen Erfahrungen eine Revision oder Ergänzung der zum Vollzuge des Impfgesetzes ergangenen Bestimmungen angezeigt erscheint. Die Einleitungen behufs Berufung dieser Kommission sind getroffen.
13. Juni 1896.	Beschluß des Reichstags; die Petition II Nr. 59 des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim um Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, die Beilage derselben als Material zu überweisen.	Die Petition nebst Beilage ist durch Bundesrathsbeschluß dem Reichskanzler überwiesen worden. Die abermalige Vorlegung eines Trunksuchtsgesetzes wird zur Zeit nicht beabsichtigt.
1. Juli 1896.	Beschluß des Reichstags bei Berathung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs: I. Es werde die Erwartung ausgesprochen, daß in der gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Novelle zur Civilprozeßordnung folgende Vorschriften aufgenommen werden: 1. im § 621: die von dem zu Entmündigenden angebotenen Gegenbeweise sind zu erheben; zu dem Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht ist die Staatsanwaltschaft nicht befugt; 2.	Die Resolution liegt dem Bundesrathe vor. Die Beschlußnahme wird im Zusammenhange mit der Beschlußfassung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, erfolgen.
2. Juli 1896.	Resolutionen des Reichstags bei Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln:	Der Bundesrath hat die vom Reichstage gefaßten Resolutionen dem Reichskanzler überwiesen. Die daraufhin

[1]) Veröff. 1896 S. 275. — [2]) Desgl. S. 413.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	I. Den Bundesrath zu ersuchen, Anordnungen dahin zu treffen, daß die Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der bei der Herstellung von Margarine oder Margarinekäse, Kunstspeisefetten zu verwendenden Fette und Oele, sowie der aus dem Auslande eingeführten Margarine und des Margarinekäse amtlich festgestellt werde II. An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken, 1. daß überall dort, wo öffentliche beziehungsweise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zweck der allgemeinen Nahrungsmittelkontrole, besonders aber zur Kontrole von Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten eingerichtet werden und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde; 2. daß bei dem Fehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirthschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden; 3. daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln, besonders mit Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten sachverständige Inspektoren angestellt werden; 4. daß eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeigeführt werde.	eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.
4. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen . . . . . . II. Nr. 1408 des Geschäftsausschusses des Berliner Aerzte-Vereinsbundes, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen[1]).	Der Bundesrath hat beschlossen, die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen.
4. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petition II Nr. 20 des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg wegen Regelung des Kellnerinnenwesens dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Petition dem Reichskanzler überwiesen; dieser hat die Angelegenheit der Kommission für Arbeiterstatistik vorgelegt.
4. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petition II. Nr. 96 des Rheinischen Bauernvereins wegen Einführung eines Zolles auf Milch und Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen dem Reichskanzler als Material zu überweisen.	Die Petition ist dem Reichskanzler überwiesen.
4. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, unsittliche Inserate betreffend, — II. Nr. 3292 und 9189 — dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, die Petition des Vorstandes der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine und des Bundes der deutschen Frauenvereine wegen Bekämpfung der Kuppelei und Prostitution — II. Nr. 280, 3276, 3807 — dem Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen.
5. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II. Nr. 5084, 10 606 bis 10 615 und 11 248, betreffend den Erlaß eines Verbots der Vivisektion, dem Reichskanzler als Material für die künftige Revision des Strafgesetzbuches zu überweisen[2]).	Der Bundesrath hat beschlossen, die Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen.

[1]) Veröff. 1896 S. 397. — [2]) Desgl. S. 448.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
5. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petition II. Nr. 293 des B. Macht und Genossen zu Mühlhausen in Thüringen, betreffend die Kinderarbeit und die Hausindustrie der Strickwaarenbranche, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Petition dem Reichskanzler überwiesen. Die Angelegenheit wird in Erwägung gezogen werden, sobald sich die Wirkungen der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) übersehen lassen.
5. Dezember 1896.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II. Nr. 156, 1415, 5070, 5784, 9188, 10 220, 17 837 bis 17 846 und 21 785, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, dem Reichskanzler zur Erwägung im Sinne der in der 25. Sitzung des Reichstags vom 28. Januar 1896 beschlossenen Resolution zu überweisen.	Die Petitionen sind dem Reichskanzler überwiesen und werden bei der geplanten Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes mit in Erwägung gezogen werden.
16. Januar 1897.	Beschluß des Reichstags: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher Grundsätze feststellt, wodurch die Aufnahme, die Aufenthaltsverhältnisse und die Entlassung von Geisteskranken in resp. aus den Anstalten reichsgesetzlich geregelt wird[1]).	Der Bundesrath hat beschlossen, die Sache dem Reichskanzler zu überweisen. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.
19. Februar 1897.	Beschluß des Reichstags: die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Krankenkassen-Vorstände und -Aerzte, sowie durch Vergleichung der Statistik der Krankenkassen und Invaliditätsanstalten — darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird; 2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheitsgefährdung vorliegt, in Ausführung des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln.	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen. Die eingeleiteten Erhebungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.
15. März 1897.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II. Nr. 29 184 und 29 303 bis 29 325 bezüglich der Schließung der Landquarantäne-Station Hvidding dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme, bezüglich der Schließung der Seequarantäne-Stationen Kiel und Flensburg dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.	Der Bundesrath hat beschlossen, die Resolution dem Reichskanzler zu überweisen.
11. Mai 1897.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II. Nr. 40 934 des Geheimen Medizinalraths und Universitätsprofessors Dr. Lucae und Genossen, betreffend die Berücksichtigung der Ohrenheilkunde bei Revision der Prüfungsordnung für Aerzte, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen[2]).	Die Petition ist von dem Bundesrath dem Reichskanzler überwiesen worden und wird bei den im Gange befindlichen Verhandlungen über die Revision der ärztlichen Prüfungsordnung mit in Erwägung gezogen werden.
11. Mai 1897.	Beschluß des Reichstags: die Petition II. Nr. 38 206 und 39 380 des Vorstandes der Berliner zahnärztlichen Vereinigung und der Berliner zahnärztlichen Gesellschaft, betreffend die Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete der Zahnheilkunde, dem Reichskanzler als Material zu einer bevorstehenden Aenderung der Gesetzgebung zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Petitionen dem Reichskanzler überwiesen.
26. Mai 1897.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II. Nr. 39 361, 46 332 und 46 432, betreffend die gesetzliche Regelung des Kellnerinnenwesens, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Petitionen dem Reichskanzler überwiesen, welcher die Angelegenheit der Kommission für Arbeiterstatistik vorgelegt hat (vergl. Nr. 45 der Uebersicht).

[1]) Veröff. 1897 S. 105. — [2]) Desgl. S. 455.

7. Woche vom 13. bis 19. Februar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	83	3	45	10	17,8	24,5	—	—	2	—	—	9	4	2	1	1	27	1
Altendorf	44 615	57	1	25	10	29,1	20,3[1])	—	—	3	—	—	—	2	1	—	—	18	1
Altona	151 886	65	5	46	15	15,7	22,9	—	1	1	—	—	4	5	—	—	—	34	1
Augsburg	85 490	55	2	36	13	21,9	27,7	1	—	—	—	—	5	1	6	1	1	21	2
Bamberg	40 445	29	1	22	6	28,3	22,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	1
Barmen	132 598	84	5	66	26	25,9	18,6	6	1	—	—	—	5	7	9	—	—	37	1
Berlin	1 728 201	885	33	524	154	15,8	21,3	4	—	11	2	—	70	60	25	4	4	341	11
Beuthen	43 290	33	1	8	3	9,6	24,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Bielefeld	51 333	27	—	26	7	26,3	18,0	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	11	—
Bochum	57 066	56	1	20	4	18,2	23,5	—	2	—	1	—	3	4	—	—	—	10	—
Bonn	47 015	32	1	18	6	19,9	26,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	—
Brandenburg	44 939	30	1	21	6	24,3	25,9	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	12	1
Braunschweig	122 718	73	1	55	23	23,3	22,1	3	—	1	—	1	5	8	4	1	1	31	2
Bremen	147 339	80	2	52[2])	12	18,4[2])	18,8	4	—	—	1	1	11	5	—	—	—	29	1
Breslau[8])	398 415	250	12	179[3])	48	23,4[3])	27,9	—	2	1	1	1	29	33	13	1	1	98	1
Bromberg*	49 011	37	—	20	8	21 2	21,3	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	11	—
Charlottenburg*	161 062	80	3	47	16	15,2	20,0	—	—	4	—	—	3	2	2	—	—	34	2
Chemnitz	172 417	124	3	74	35	22,3	29,7	—	—	3	-	—	10	4	1	—	—	55	1
Danzig	128 325	79	1	70	23	28,4	26,2	—	—	3	—	1	6	13	4	4	4	42	1
Darmstadt	66 866	31	1	20	6	15,6	20,0	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	12	1
Dessau	46 751	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dortmund	122 377	96	2	54	17	22.9	22,4	—	—	1	1	—	5	16	1	—	—	29	1
Dresden	379 268	243	9	123[4])	40	16,9[4])	21,3	3	1	8	1	—	18	11	11	3	3	65	5
Düsseldorf	192 518	149	4	61	21	16,5	21,7	—	—	—	—	—	6	13	1	—	—	41	—
Duisburg	75 947	73	—	41	21	28,1	23,9	—	—	—	—	—	3	13	6	—	—	18	1
Elberfeld	146 281	121	—	37	9	13,2	19,0	—	—	2	—	—	3	3	1	—	—	27	1
Elbing	48 052	33	2	15	6	16,2	27,5	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	8	—
Erfurt	80 928	58	—	26	7	16,7	21,3	—	1	—	—	—	1	1	2	—	—	20	1
Essen	105 528	81	—	36	10	17,7	23,2	1	1	1	—	—	3	15	4	—	—	11	—
Flensburg	42 648	24	1	18	7	21,9	21,6	—	—	—	—	—	1	6	3	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	244 808	153	4	65	12	13,8	18,6	—	—	—	—	—	14	8	1	—	—	36	6
Frankfurt a. O.	60 931	43	2	24	8	20,5	25,1	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Freiburg i. B.	55 040	43	2	26[5])	5	24,6[5])	23,0	—	—	—	—	—	6	5	3	—	—	12	—
Fürth	48 351	24	—	18	5	19,4	26,8	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	13	—
Gera	45 582	28	1	15	10	17,1	27,0	—	—	—	—	—	3	2	6	—	—	4	—
M.-Gladbach	55 747	49	2	19	8	17,7	23,2	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	6	1
Gleiwitz	43 562	43	—	12	3	14,3	20,2	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	7	—
Görlitz	74 629	43	2	31	9	21,6	24,6	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	27	—
Hagen	45 142	44	3	18	7	20,7	21,5	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	12	—
Halberstadt	43 376	28	1	10	5	12,0	24,3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	5	—
Halle	123 755	86	1	46[6])	6	19,3[6])	23,0	—	—	2	—	—	4	4	—	-	—	34	2
Hamburg	652 602	428	16	195	50	15,5	24,7	—	—	3	1	1	32	33	5	—	—	111	9
Hannover	227 660	133	10	68	26	15,5	19,7	—	—	1	1	—	8	6	3	—	—	47	2
Harburg	46 454	35	1	12	4	13,4	22,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Hildesheim	42 160	27	1	17	2	21,0	21,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Kaiserslautern	42 781	30	2	12	5	14,6	19,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Karlsruhe	89 711	.	.	.	.	.	19,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	87 439	72	2	20	3	11,9	17,3	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	14	—
Kiel	94 168	73	3	35	10	19,3	21,6	—	—	—	—	—	8	3	4	1	1	19	1
Koblenz	40 861	18	—	14	—	17,8	19,8	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	9	—
Köln	340 750	263	12	134	51	20,4	24,9	12	1	3	—	—	24	16	9	2	2	68	1
Königsberg i. Pr.	178 821	121	2	70	17	20,4	27,2	1	—	3	1	—	8	12	8	—	—	37	—
Königshütte	48 931	63	1	21	8	22,3	26,1	1	—	1	—	—	1	4	—	—	—	14	—
Krefeld*	108 211	54	1	47	11	22,6	21,3	—	3	3	—	—	3	10	1	—	—	27	—
Leipzig	422 097	291	8	144	46	17,7	22,2	—	1	4	1	4	17	19	10	—	—	80	8
Liegnitz	54 195	28	1	17[7])	3	16,3[7])	27,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	13	—
Ludwigshafen	43 201	37	2	16	7	19,3	24,9	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	9	—
Lübeck	73 621	49	—	13	2	9,2	19,6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	1
Magdeburg	220 722	164	3	86	33	20,3	24,4	2	—	2	—	—	10	12	3	1	1	53	4
Mainz	77 911	52	2	34	8	22,7	21,1	1	—	1	—	—	3	7	—	—	—	21	1
Mannheim	104 182	69	2	26	13	13,0	21,5	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	15	2
Metz	59 143	28	—	27	14	23,7	19,8	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	13	3
Mülhausen i. E.	86 135	43	3	47	12	28,4	23,4	5	—	3	—	—	—	13	6	6	6	20	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 50 = 17,6‰. — [3]) Desgl. 169 = 22,1‰. — [4]) Desgl. 117 = 16,0‰. — [5]) Desgl. 22 = 20,8‰. — [6]) Desgl. 38 = 16,0‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,4‰. — [8]) In Breslau sind am 1. April 1897 die Ortschaften Kleinburg und Pöpelwitz eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	275	9	195	63	23,2	26,2	6	—	7	—	—	29	19	22	2	2	108	4
Münster	60 897	42	1	31	7	26,5	23,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	24	—
Nürnberg	172 941	125	7	63	25	18,9	24,3	—	1	1	—	—	14	8	5	4	3	33	1
Offenbach	41 615	31	1	14	4	17,5	20,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Osnabrück	47 544	30	1	11	3	12,0	19,9	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	7	—
Plauen i. V.	59 420	34	1	20	11	17,5	23,0	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	13	—
Posen	74 823	38	2	35	7	24,3	26,8	—	—	2	—	—	3	6	2	—	—	22	—
Potsdam	60 692	32	2	23[3])	5	19,7[3])	22,0	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	1
Regensburg	43 684	21	3	24	7	28,6	28,5	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	15	—
Remscheid	50 853	39	—	18	7	18,4	20,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Rixdorf*	72 472	64	—	29	14	20,8	26,8[1])	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	16	—
Rostock	52 485	38	—	16	2	15,9	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	1
Schöneberg*	80 249	51	3	9	1	5,8	15,4[2])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Solingen	43 067	35	1	16	6	19,3	22,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Spandau	61 253	49	—	28	12	23,8	23,9	—	—	—	—	—	3	6	4	—	—	15	—
Stettin	154 233	95	4	68	22	22,9	26,0	2	1	1	—	—	5	7	2	1	1	46	4
Straßburg i. E. . .	142 885	90	6	66	19	24,0	23,5	6	—	1	—	—	9	14	1	1	1	34	1
Stuttgart	149 913	85	4	53	19	18,4	19,0	1	—	1	—	—	7	8	3	3	3	32	1
Trier	41 165	21	1	22	5	27,8	22,2	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	14	—
Ulm	41 460	18	—	13	3	16,3	19,7	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	8	—
Wiesbaden	79 380	38	2	20	3	13,1	18,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	—
Würzburg	72 451	41	—	28[4])	8	20,1[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	9	2	2	2	14	—
Zwickau	52 520	41	1	29	14	28,7	25,2	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	23	1

Woche vom 13. bis 19. Februar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 29. Jan. .	503 045	293	16	153	26	15,9	.	—	1	2	3	—	20	24	11	—	—	88	4
Antwerpen bis 12. Febr. .	282 872	160	6	86	16	15,8	.	—	1	1	—	—	11	11	6	.		55	1
Brüssel	197 682	108	6	75	12	19,7	.	—	—	—	—	—	8	10	6	.	.	47	4
Budapest bis 12 Febr. .	648 104	423	17	289	63	23,2	.	—	2	6	6	1	55	49	15	.	.	142	13
Christiania	192 141	116	9	55	10	14,9	.	—	1	1	1	1	10	12	1	.	.	28	—
Edinburg	295 628	133		107	16	18,8	.	2	2	2	—	.	15	4	2	.	.	80	.
Glasgow	724 349	424	.	302		21,7	.	13	5	2	.	.	.	13	7	.	.	262	.
Kopenhagen	340 500	201	4	130	27	19,9	.	—	2	3	1	—	23	13	—	.	.	82	6
Krakau bis 12. Febr. . .	81 099	72	3	51	8	32,7	.	—	—	—	1	—	17	13	1	—	.	13	—
Lemberg bis 12 Febr.	139 094	64	6	62	18	23,2	.	2	—	1	—	—	7	10	1	—	.	41	—
London	4 504 766	2527	.	1856	392	21,4	.	100	9	34	8	3	180	285	22	—	—	1138	77
Lyon bis 5. Febr. . .	466 028	174	14	217	24	24,2	.	—	—	2	—	—	30	72	3	—	—	105	5
Madrid bis 8. Jan. . .	491 595	327	32	290	60	30,7	.	4	—	5	5	2	32	88	40	.	.	110	4
Moskau bis 12. Febr. .	988 610	.	25	460	149	24,2	.	6	15	17	8	2	65	13	34	.	.	300	.
New York bis 5. Febr. .	3 438 899	1634	130	1187	247	17,9	.	17	13	60	6	3	128	250	26	.	.	619	35
Odessa	404 651	.	5	140	33	18,0	.	8	1	3	2	2	21	1	4	3	3	92	6
Paris	2 511 629	10 3	70	1014	112	21,0	.	21	2	10	2	1	192	158	34	—	—	564	30
Petersburg bis 12. Febr. .	954 400	563	29	590	187	32,1	.	9	26	41	28	2	79	22	59	.	.	324	.
Prag und Vororte .	377 109	233	11	160	36	22,1	.	7	6	2	4	—	27	17	3	.		90	4
Rom bis 15 Jan. . .	489 965	255	13	204	41	21,7	.	9	—	2	1	—	15	43	5	.	.	123	6
Stockholm bis 12. Febr. .	274 611	146	6	99	28	18,8	.	—	2	8	—	—	11	14	3	—	—	61	—
Triest	164 491	109	3	126	36	39,8	.	—	—	3	—	—	21	39	1	1	—	62	—
Venedig	167 074	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 12. Febr. .	601 408	505	17	218	62	18,8	.	3	8	—	2	2	26	31	12	.	.	132	2
Wien	1 574 129	915	59	623	168	20,6	.	15	4	17	—	2	121	126	36	—	—	291	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Februar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	6	—	—	5	1	1
Scharlach	6	3	1	—	2	— (1)	—
Diphtherie u. Croup .	43 (6)	10 (2)	7	3 (1)	5 (1)	3	10 (3)
Unterleibstyphus . .	3 (2)	1 (1)	—	—	—	1	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	5	—	—	—	—	— (1)	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	10
Rose	9	1	—	—	3	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	70 (2)	22	27	15	41	12	59 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	47 (15)	15 (3)	5 (2)	3 (2)	12	7 (3)	23 (3)
Lungenschwindsucht .	49 (23)	10 (8)	9 (3)	6 (2)	16 (5)	8 (3)	21 (17)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	80 (3)	46 (4)	11	2	51	4	21
Akuter Darmkatarrh .	7 (2)	6	—	— (1)	3 (1)	1	2 (2)
Chron. Alkoholismus	23	6	—	2	—	1	12 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	22	7	1	3	13	2	13
And. rheumat. Krankh.	21	16	2	5	24	6	12
Verletzungen	71 (6)	62 (2)	28	18	85 (2)	11	63 (1)
Alle übrigen Krankh.	594 (66)	303 (13)	71 (5)	105 (7)	257 (14)	106 (10)	369 (23)
Summe	1059 (125)	514 (33)	165 (10)	162 (13)	517 (23)	164 (17)	621 (53)
Verbliebener Bestand	4468[6])	2164	936	727	1991	829	3394

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	13./2.-19./2.	4	45 [5])	35 [5])	92	3
„ Breslau . . .	desgl.	2	144	15	21	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	17	12	43	4
„ Arnsberg . .	desgl.	10	115	41	119	10
„ Aurich . . .	desgl.	—	87	1	4	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	8	193	14	122	2
„ Erfurt . . .	desgl.	1	54	13	28	—
„ Hannover . .	desgl.	2	50	17	36	—
„ Hildesheim . .	desgl.	—	21	6	23	—
„ Königsberg .	desgl.	15	392	84	24	1
„ Lüneburg . .	desgl.	—	25	10	17	—
„ Marienwerder	desgl.	5	62	14	14	—
„ Minden . . .	desgl.	5	90	5	30	6
„ Münster . . .	desgl.	1	45	2	21	2
„ Osnabrück . .	desgl.	1	—	8	14	2
„ Posen . . .	desgl.	4	159	30	19	2
„ Schleswig . .	desgl.	10	121	39	59	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	6	7	20	20	2
„ Stettin . . .	desgl.	5	160	18	14	1
„ Stralsund . .	desgl.	1	2	3	10	3
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden .	desgl.	1	279	14	41	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	1	2	17	17	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	5	50	12	30	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	1	8	5	—
Hamburg	desgl.	6	67	8	38	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 18,8 ‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,2 ‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Februar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	13. Februar	6,0	0,8	764,3	762,2	759,6	94	66	87	—	SW	1
	14 „	5,5	1,5	757,8	759,2	760,6	98	72	96	1,7	WNW	1
	15 „	8.7	2,3	763,7	761,9	756,8	94	71	94	0,9	WNW-SW	1
	16 „	8,4	1,6	750,0	747,2	746,6	91	89	85	3,6	WNW	3
	17. „	4,7	0,5	745,5	744,6	744,8	91	74	91	5,3	WNW	2—3
	18. „	2,3	0,5	743,8	744,2	745.7	91	94	90	2,5	NW	1
	19. „	2,2	—0,9	747,1	747,2	748,2	89	73	83	1,6	NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	13. Februar	3,8	—7,1	723,7	722.8	722,3	80	55	70	—	W	0,3
	14. „	3,3	—5,2	720,9	721,2	724,9	67	91	94	8,6	W	2,9
	15. „	4,3	0,6	746,3	725,6	724,1	87	79	82	6,7	SW	3,6
	16. „	6,6	0,7	719,7	717,5	715,4	76	70	64	1,9	SW	8,5
	17. „	5,8	6,3	714,3	713,4	714,0	90	70	71	3,2	SW	6,2
	18. „	1,8	— 2,2	710,5	708,1	709,0	92	91	94	3,7	SW-NNW	3,3
	19. „	2,1	—2,8	710,1	709,7	710,1	94	63	78	—	SW	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 121* bis 136*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Hierzu eine Beilage der Verlagsbuchhandlung **Paul Parey** in Berlin SW.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 9. März 1898. | Nr. 10.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 23. bis 29. Januar sind 9 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 98 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Para wurden vom 9. bis 15. Januar 11 Todesfälle angezeigt, in Rio de Janeiro vom 12. Dezember bis 8. Januar 4, in Santos vom 2. bis 8. Januar 1, ferner auf Kuba vom 28. Januar bis 3. Februar in Havana 1, vom 23. bis 29. Januar in Sagua la Grande mehrere und in Santjago 2. (Public health reports Nr. 6.)

Pocken. Egypten. In Alexandrien herrscht zur Zeit eine heftige Blatternepidemie. Die Seuche wurde von benachbarten Dörfern aus eingeschleppt, deren aus Beduinen bestehende Bevölkerung nicht regelmäßig geimpft zu werden pflegt. In der Stadt wurden namentlich die Europäer und unter diesen vorzugsweise die Griechen ergriffen, unter denen viele nicht geimpft sind; dagegen trat die Krankheit unter der gut durchgeimpften einheimischen Bevölkerung seltener auf. Von 180 seit dem Jahresbeginn bis zum 24. Februar festgestellten Erkrankungen (68 Todesfällen) betrafen 46 (17) Griechen, 20 (5) Italiener, 21 (9) sonstige Europäer, 25 (5) Syrier und Armenier, 47 (20) Fellachen und Araber, 2 (2) Sudanesen, 16 (10) nomadisirende Beduinen. Deutsche sind bisher nicht erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Petersburg je 2, Warschau 5 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 30 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Minden und New York je 4 Todesfälle; Reg.-Bezirke Minden 6, Schleswig 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 52 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 7, Elberfeld und Erfurt je 2, Amsterdam 5, London 81, New York 5, Paris 22, Petersburg und Rom je 3 Todesfälle; Nürnberg 17, Stockholm 40 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 104 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bielefeld und Mainz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 53, Breslau 165, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 155, Königsberg 444, Marienwerder 408, Posen 170, Schleswig 115, Wiesbaden 201, in München 99, Hamburg 77, Budapest 49, Petersburg 85, Prag 50, Wien 282 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Krakau — Erkrankungen wurden gemeldet in Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 199, Paris 52, Petersburg 65, Stockholm 27, Wien 57 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Koblenz — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 100, Reg.-Bez. Düsseldorf 103, München 69, Kopenhagen 41, London (Krankenhäuser) 125, Paris 60, Petersburg 141, Stockholm 44, Wien 78 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 267.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Charlottenburg 1, Bukarest, Belgrad je 2, Kairo 3, Alexandrien, Bombay je 2, Mexiko 5, Buenos Aires 4, Rio de Janeiro 5; **Cholera, Pest und Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Mexiko 46; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Brooklyn 1, Cincinnati, St. Louis je 2; **Tollwuth:** Bukarest 1; **In-**

fluenza: Berlin 19, Altona 4, Barmen 8, Elberfeld 5, Erfurt 2, Frankfurt a. M. 6, Halle 2, Köln 5, Magdeburg 3, Leipzig 4, Braunschweig 2, Hamburg 5, Cincinnati 2, Buenos Aires 7, 12 deutsche Orte je 1; **Lepra**: Bombay 5.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Mühlhausen i. Th., Schwelm, Wittenberg, Zerbst, Linz;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Giebichenstein, Lipine, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Eisleben, Hörde, Kolberg, Gmünd.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Buer, Göttingen, Goslar, Kottbus, Malstatt-Burbach, Neunkirchen, Remscheid, Sorau, Wald, Kaiserslautern, Nürnberg, Löbtau, Ludwigsburg, Baden-Baden, Freiburg, Pforzheim, Bremerhaven, Oldenburg, Belgrad;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 80 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Beeck, Weißensee, Bielefeld, Borbeck, Eschweiler, Gelsenkirchen, Hildesheim, Oberhausen, Schalke, Ansbach, Erlangen, Bernburg, Zerbst, ferner in Pilsen;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg (mehr sogar als ein Drittel), Linden, Döbeln (mehr sogar als ein Drittel), Glauchau, Gera, Haag, Le Havre (mehr sogar als ein Drittel), Marseille, Nancy, Alexandrien, Kairo.

Von den 272 deutschen Orten hatte im Berichtsmonate nicht einer eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet); am höchsten war dieselbe mit 32,9‰ in Buer. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 33,7‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 2 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Ansbach und Werdau je 361 (Gesammtsterblichkeit 18,7 und 24,8‰).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 35 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Frankenthal 11,9, Wismar 11,8 (1886/95: 20,3), Schöneberg 11,7 (1891/95: 29,2), Hagenau 10,7, Geestemünde 9,7 (19,9), Steglitz 9,0 (1886/95: 18,2), Wilhelmshaven 7,8 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 29 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 76, weniger als ein Fünftel in 94 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ fand sich, wie im Vormonate, in keinem Orte, eine geringere als 15,0‰ in 35 gegen 33. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 2 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 199 gegen 192 im Vormonate.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), die Approbationsscheine der in Jena geprüften Medizinalpersonen betr. Vom 12. Februar 1898.

Nach den über die Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Zahnärzte und Apotheker erlassenen Bekanntmachungen sind zur Ertheilung der Approbation für diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung bei den Prüfungskommissionen in Jena bestehen, in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer zuständig. Demgemäß wurden die Approbationsscheine bisher von allen vier Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten vollzogen. Neuerdings haben indessen die betheiligten Regierungen behufs Vereinfachung des Geschäftsganges sich dahin geeinigt, daß vom 1. April d. J. ab das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Kultus, die Approbationsscheine, zugleich im Namen der Herzoglich sächsischen Ministerien, allein vollziehen soll.

Eurer (Dem, Der) 2c., beehre ich mich hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

J. A.: Hopf.

An die Bundesregierungen 2c.

Deutsches Reich. Bekanntmachung. Vom 21. Februar 1898. (Centralbl. f. d. D. R. S. 133.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. auf Grund der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), in Bezug auf das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen beschlossen,

1. daß die nach dem 28. d. M. eingehenden Thiere ausnahmslos auf Tuberkulose zu untersuchen und daß die dabei krank oder verdächtig befundenen Thiere nach Anbringung eines vom Reichskanzler zu bestimmenden Merkzeichens zurückzuweisen seien, und

2. daß die nicht verdächtig befundenen Thiere von dem freien Verkehr auszuschließen und nur unter gleichen Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Schlachtvieh zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern zuzulassen seien.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf v. Posadowsky.

Königreich Sachsen. Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. Vom 16. November 1897.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, das durch Verordnung vom 29. Mai 1895[1]) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68 — ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten der Menschen auch auf die Geheimmittel gegen Thierkrankheiten auszudehnen.

Es wird daher hiermit die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen bestimmt sind, untersagt.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ — oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dresden, am 16. November 1897.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Königreich Sachsen. Erlaß, betr. die Maßregeln gegen Tollwuth. Vom 19. Januar 1898.

Das Ministerium des Innern geht, wie der Kreishauptmannschaft Dresden auf den Bericht vom 16. Dezember 1897, die Hundesperre betr., eröffnet wird, in Uebereinstimmung mit der hierüber gutachtlich gehörten Kommission für das Veterinärwesen davon aus, daß die in § 20 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetze vom 27. Juni 1895 gedachte Entfernung von 4 km von Bebauungsgrenze bis zu Bebauungsgrenze

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 753.

zu berechnen sei und daß deshalb als gefährdet alle diejenigen Orte zu gelten haben, welche ganz oder theilweise in dem Umkreise von 4 km, von der Bebauungsgrenze des Ortes, in welchem der wuthkranke oder verdächtige Hund gesehen worden ist, gerechnet, gelegen sind, daß aber die Hundesperre stets auf die Fluren der gefährdeten Orte mit auszudehnen ist, auch wenn die Fluren nicht ganz in den 4 Kilometer-Umkreis fallen.

Der Kreishauptmannschaft bleibt überlassen, hiernach die Amtshauptmannschaften Pirna und Meißen mit Bescheidung zu versehen.

Die miteingereichten Unterlagen folgen wieder bei.

Ministerium des Innern.

(gez.:) v. Metzsch.

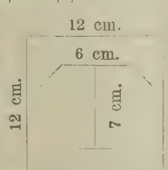
An die Kreishauptmannschaft Dresden.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einführung von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen. Vom 28. Februar 1898. (Reg.-Bl. S. 105.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. d. M., betreffend den Beschluß des Bundesraths vom 17. d. M. über das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898, S. 133), durch welche insoweit die Vorschrift in Ziffer I der Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine und die Vorschrift in Ziffer 8 der Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Seequarantäneanstalten für ausländisches Vieh (Regierungs-Blatt 1895, Nr. 25) abgeändert wird, hier mit der Festsetzung zum Abdruck

1. daß an Stelle der Bekanntmachung vom 8. Februar v. J., betreffend die Impfung des aus skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin (Regierungs-Blatt 1897, Nr. 8)[1]), die Bestimmung tritt, daß das aus Dänemark oder Schweden-Norwegen auf dem Seewege eingehende Rindvieh in der Quarantäneanstalt ohne Ausnahme mit Koch'schem Tuberkulin (vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1895, Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage Nr. 42) veterinärärztlich zu impfen ist;

2. daß nach Bestimmung des Reichskanzlers die zurückzuweisenden Thiere auf der linken Hinterlende mit einem Brandmal in nebenstehender Form und dort angegebener Größe zu kennzeichnen sind;



3. daß diejenigen Thiere, deren vorschriftsmäßige Zurückweisung keinen Erfolg hat, der Einziehung nach näherer Anordnung des unterzeichneten Ministeriums unterliegen;

4. daß die Bedingungen, unter welchen das österreichisch-ungarische Schlachtvieh zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern zugelassen wird, sich in den Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, vom 4. Februar, 16. Juni, 30. Oktober 1893 und vom 2. Juni 1896 (Regierungs-Blatt 1892, Nr. 29; 1893, Nr. 11 und Amtliche Beilage Nr. 7 und 39; 1896, Amtliche Beilage Nr. 22) finden, jedoch für die Einfuhr aus den skandinavischen Ländern die Vorlage von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nicht nothwendig ist; und daß das Verzeichniß der öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäuser, in welche die aus den skandinavischen Ländern eingeführten Rinder zur Abschlachtung gebracht werden dürfen, in dem vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich, Jahrgang XI, S. 225, 226 zusammengestellt ist;

5. daß die Verwaltung der Quarantäneanstalt auf Kosten des Versenders von jedem Viehtransport aus der Anstalt in ein öffentliches Schlachthaus vor dessen Abgang der Polizeibehörde des Bestimmungsortes über die Zahl der Thiere und den Namen des Empfängers telegraphisch Mittheilung zu machen hat;

6. daß in Gemäßheit der Ziffer V der allgemeinen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Viehs das landespolizeiliche Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen vom 22. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage Nr. 45)[1]) unberührt von Bestand bleibt.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenh.

von Amsberg.

Es folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1898. (Veröff. S. 198.)

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Tuberkulinimpfung der in die hiesige Quarantäne-Anstalt für seewärts eingeführtes Vieh aufgenommenen Rinder. Vom 28. Februar 1898. (Amtsbl. S. 171.)

Der Senat bringt unter Bezugnahme auf die unter dem 12. Februar 1897[2]) erlassene Bekanntmachung, betreffend die Tuberkulinimpfung der den Quarantäne-Anstalten zugeführten Rinder, zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. auf Grund der §§ 6 und 7, Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. von 1894 S. 410) in Bezug auf das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen beschlossen hat . . .

Es folgt wörtlich 1 u. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1898. (Veröff. S. 198.)

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Belgien. Verordnung, betr. die Ausführung des Artikels 16 der Verordnung vom 15. Juli 1896[3]). Vom 18. Januar 1898 (Monit. belge S. 244). — Uebersetzung. —

Der Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten verordnet:

1. Vom 1. März 1898 ab ist für den Umfang des Königreichs verboten, Rindvieh im Alter von über 6 Monaten zu halten, zu verkaufen, zu tauschen oder sonst in den Verkehr zu bringen, welches nicht in Gemäßheit der Vorschriften der vorerwähnten Verordnung und der ministeriellen Verfügungen vom 16 (17.?) Juli 1896[4]) und 30. Januar 1897[4]) gezeichnet sind.

Art. 2. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Rindvieh im Alter von über 6 Monaten, welches sich in einem Umkreise von 10 Kilometern längs der holländischen Grenze befindet. In dieser Zone ist seit dem 15. Dezember 1897 verboten, Thiere im Alter von über 6 Monaten zu halten, zu verkaufen, zu tauschen oder sonst in den Verkehr zu bringen, welche nicht vorschriftsmäßig gezeichnet sind.

Schweden. Gesetz, betr. Fleischbeschau und Schlachthäuser. Vom 22. Dezember 1897. — Uebersetzung.

Wir, Oscar . . . .

§ 1. 1. Auf Antrag der Stadtverordneten oder, wo solche nicht vorhanden sind, der Magistrate, ist für die Städte oder für bestimmte Theile derselben von den Provinzialregierungen die obligatorische Fleischbeschau anzuordnen, welche gleichzeitig das Verbot umfaßt, innerhalb eines gewissen Umkreises zum Verspeisen bestimmtes frisches, rohes Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder Pferden zum Verkauf zu halten oder auszubieten, sofern das Fleisch nicht nach Untersuchung durch einen Fleischbeschauer mit einem

[1]) Veröff. 1897 S. 174.

[1]) Veröff. 1898 S. 32. — [2]) Desgl. 1897 S. 175. — [3]) Desgl. S. 523. — [4]) Desgl. S. 525.

Stempel der im § 6 erwähnten Art versehen, oder von dem in demselben Paragraph genannten Attest begleitet ist; indessen gilt als Bedingung, daß seitens der Stadt und auf ihre Kosten eine genügende Anzahl von Fleischbeschauern angestellt und die sonstigen erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit die Fleischbeschau innerhalb des betr. Gebiets ohne größeren Zeitverlust oder andere Uebelstände vor sich gehen kann. Den Anträgen auf Einführung obligatorischer Fleischbeschau sind jedesmal Vorschläge über die in dieser Hinsicht erforderlichen Bestimmungen beizufügen, welche die Kgl. Provinzialregierung im Zusammenhange mit dem Antrage zu prüfen hat.

2. Das gleiche Verfahren ist in Bezug auf Abänderungen der vorstehend berührten Anordnungen zu beobachten und die Kgl. Provinzialregierung hat nach einem etwaigen Antrage der Stadtverordneten oder des Magistrats auf Abschaffung der bestehenden obligatorischen Fleischbeschau die erforderlichen Vorschriften über das Aufhören des Zwanges zu erlassen und ebenso, sofern die nach diesem Gesetz für die Berechtigung zur obligatorischen Fleischbeschau bestimmten Bedingungen nicht ordentlich erfüllt und auch nach der Aufforderung der Provinzialregierung in der von dieser bewilligten Frist, keine Berichtigung eingetreten ist, die frühere Anordnung der Einführung obligatorischer Fleischbeschau für nicht mehr gültig zu erklären.

§ 2. 1. In der Weise und unter den Bedingungen, wie sie im § 1 erwähnt worden, ist in den Städten der Schlachtzwang, welcher gleichzeitig das Verbot umfaßt, innerhalb eines gewissen Umkreises Thiere der im § 1 genannten Art anders als in besonders zu diesem Zwecke eingerichteten und der allgemeinen Benutzung übergebenen öffentlichen Schlachthäusern zu schlachten, von der Kgl. Provinzialregierung anzuordnen, nachdem solche Schlachthäuser nach einem von der Provinzialregierung unter Mitwirkung von Sachverständigen gebilligten Plane errichtet und nach vorgängiger, von der Provinzialregierung veranlaßten Besichtigung gutgeheißen worden sind; auch ist, sofern für das betreffende Gebiet eine obligatorische Fleischbeschau nicht bereits vorgeschrieben ist, eine solche im Zusammenhange mit dem Schlachtzwang einzuführen.

Durch ein solches Verbot wird das Schlachten von Thieren dieser Art außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nicht berührt, sofern es durch plötzlich eintretende Erkrankungen oder Unglücksfälle veranlaßt wird, in solchen Fällen ist jedoch das Fleisch, falls es als Nahrung für Menschen verwandt werden soll, sofort nach dem Schlachten unzerlegt nebst allen dazu gehörigen Eingeweiden, mit Ausnahme der Därme zur Besichtigung nach dem öffentlichen Schlachthause zu befördern. Ohne durch ein solches Verbot berührt zu sein, darf auch das Schlachten von Thieren, deren Fleisch in der Hauptsache zur Ausfuhr aus dem Reiche bestimmt ist, innerhalb der für diesen Zweck besonders eingerichteten und unter öffentlicher Kontrole stehenden Anstalten, wie solche in § 3 bezeichnet sind, stattfinden.

2. In Bezug auf Abänderungen oder Aufhebung der den Schlachtzwang betreffenden Anordnungen, finden die Bestimmungen des § 1 über obligatorische Fleischbeschau sinngemäße Anwendung.

§ 3. Wünscht eine Privatperson, ein Verein oder eine Gesellschaft eine in der Hauptsache für die Ausfuhr von Fleisch aus dem Reiche bestimmte Schlachtereieinrichtung (Exportschlachterei) in der Stadt oder auf dem Lande oder eine andere nicht in der Stadt belegene Schlachtereianstalt unter öffentliche Kontrole stellen zu lassen, so kann auf einen entsprechenden Antrag der Interessenten, die Kgl Provinzialregierung, wenn die Anstalt als zweckmäßig eingerichtet befunden wird, die Stellung der Anstalt unter öffentliche Kontrole genehmigen und die näheren Vorschriften darüber erlassen, unter der Bedingung, daß auf Veranlassung des Antragstellers und auf seine Kosten eine genügende Anzahl von Fleischbeschauern angestellt und die sonstigen erforderlichen Maßregeln getroffen werden, welche für die Kontrole als erforderlich anzusehen sind. Die Genehmigung ist von der Kgl. Provinzialregierung zurückzuziehen, wenn die Anstalt nicht in zweckmäßigem Zustande erhalten oder die für die Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden und auch nach der Aufforderung der Provinzialregierung in der von dieser bewilligten Frist keine Berichtigung eingetreten ist.

§ 4. 1. Die Fleischbeschauer müssen approbirte Thierärzte sein.

2. Die Kgl. Provinzialregierung ernennt die Fleischbeschauer und zwar für die im § 3 bezeichneten Anstalten auf Vorschlag der Eigenthümer oder Inhaber derselben und in anderen Fällen auf Vorschlag des Gesundheitsamts oder der besonderen Behörde, unter deren Aufsicht das Schlachthaus oder die Fleischbeschau gestellt worden ist.

3. Die Fleischbeschauer können durch die Kgl. Provinzialregierung jederzeit ihres Amtes entsetzt werden.

§ 5. 1. Beim Schlachten von Thieren der in § 1 genannten Art in den in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Schlachthäusern hat der Fleischbeschauer vor dem Schlachten die Thiere mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und nach dem Schlachten das Fleisch und die Eingeweide in Bezug auf ihre Tauglichkeit als Nahrungsmittel für Menschen zu untersuchen.

2. Bei anderer Fleischbeschau auf Grund dieses Gesetzes ist die Untersuchung von dem Beschauer bei Pferden oder größeren Rindern (nicht Kälber) an mindestens einem Viertel und bei anderen Thieren an mindestens der Hälfte des Körpers vorzunehmen.

§ 6. 1. Fleisch, welches bei der Beschau nach diesem Gesetz zugelassen wird, ist mit einem Stempel zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß das Schlachten und die Beschau in einem Schlachthause wie in den §§ 2 und 3 vorgeschrieben, stattgefunden hat, oder wenn dies nicht der Fall gewesen, daß das Fleisch in anderer Weise in einer, der obligatorischen Fleischbeschau unterworfenen Stadt einer ordnungsmäßigen Beschau unterzogen gewesen ist.

2. Wird bei der Beschau Fleisch als zur Nahrung für Menschen untauglich befunden, so ist dasselbe ohne Kosten für den Eigenthümer auf Veranlassung des Fleischbeschauers unschädlich zu machen, sofern es nicht unter Kontrole der letzteren für technische Zwecke verkauft werden kann, in welchem Falle der Eigenthümer des Fleisches Anspruch auf den baaren Erlös aus dem Verkaufe hat.

3. Ergiebt die Beschau, daß Fleisch erst nach besonderer Behandlung ohne Schaden für die Gesundheit als Nahrung für Menschen verwandt werden kann, so ist dasselbe unter Kontrole des Fleischbeschauers einer solchen Behandlung zu unterziehen und sodann, wenn angänglich, mit besonderem Stempel oder aber mit einer Bescheinigung über die Güte, dem Eigenthümer gegen Erstattung der durch die Behandlung des Fleisches entstandenen Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die in diesem Paragraph erwähnten Stempel müssen Zeit und Ort der Beschau angeben und im Uebrigen muß jede der einzelnen Arten der Stempel für das ganze Reich gleich sein, nämlich einer für zugelassenes Fleisch von Thieren, welche in den, in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Schlachthäusern geschlachtet worden sind, einer für anderes zugelassenes Fleisch und einer für Fleisch, welches auf die im Punkt 3 dieses Paragraphen erwähnte Weise behandelt worden ist.

§ 7. 1. Wenn bei einer auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Beschau der Eigenthümer des Fleisches mit Maßregeln oder Verfügungen des Beschauers sich nicht zufrieden geben will, kann er, bei Verlust seiner Rechte, innerhalb 10 Tagen nach amtlicher Zustellung der Verfügung, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, bei der Königl. Provinzialregierung Beschwerde einlegen.

Die überklagte Verfügung ist indessen ohne Rücksicht auf die Beschwerde durchzuführen bis eine andere Bestimmung ergangen ist.

2. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, den Beschwerdeführern auf ihr Verlangen einerseits kostenfrei einen schriftlichen Ausweis über die zur Beschwerde Veranlassung gebenden Maßregeln oder Verfügungen, andererseits, sofern die nöthigen Kosten von den Beschwerdeführern im Vorschuß entrichtet werden, in einem zweckmäßigen, mit ihrem Siegel verschlossenen und von ihnen mit der erforderlichen Bezeichnung versehenen Aufbewahrungsglase eine als Beweismaterial zu benutzende Probe des Untersuchten auszuhändigen. Betrifft die Beschwerde eine der im § 6 Punkt 2 und 3 erwähnten Verfügung, so ist jedoch ein derartiges Verlangen unmittelbar nach der Besichtigung zu stellen.

§ 8. 1. Für die auf Grund des § 1 vorgenommene Fleischbeschau ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Für die Benutzung der im § 2 bezeichneten öffentlichen Schlachthäuser ist die Stadt berechtigt, Gebühren nach einem Tarif zu fordern, welcher, nachdem die Kgl. Provinzialregierung nach Anhörung des Gesundheitsamts oder der besonderen Behörde, unter deren Verwaltung das Schlachthaus gestellt ist, bezügliche Vorschläge eingereicht hat, vom Könige für die jedesmalige Dauer eines Jahres festgesetzt wird. In diesem Tarif sind die Gebühren nicht höher anzusetzen, als es zur Deckung der für die Verwaltung und den Unterhalt des Schlachthauses der Stadt erwachsenden Kosten, unter Hinzurechnung von 3% Zinsen auf das Anlagekapital, als erforderlich anzusehen ist.

§ 9. Die näheren Bestimmungen über die Beschau und das Stempeln des Fleisches sowie über die Beschaffenheit der Stempel werden vom Könige erlassen.

§ 10. Wenn in Folge der Einführung des Schlachtzwanges ein Gebäude oder eine andere Einrichtung zum Betriebe eines mit obrigkeitlicher Genehmigung in einer Stadt ausgeübten Schlachtereigewerbes, welches nicht nur bis auf Weiteres oder bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen gestattet worden ist, nicht länger für den damit beabsichtigten Zweck benutzt werden kann, so steht dem Eigenthümer seitens der Stadt eine Entschädigung für die Werthverminderung zu, welche sein Grundstück und die übrigen in Frage stehenden Einrichtungen dadurch erlitten haben.

§ 11. Wer dem in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verbot zuwider handelt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 100 Kronen bestraft.

§ 12. Wer während der Zeit, wo er eines Vergehens gegen dieses Gesetz angeklagt ist, dasselbe Vergehen fortsetzt oder erneuert, ist, falls er in gesetzlicher Weise überführt wird, für jeden einzelnen Fall, in dem ihm die Anklage zugestellt wird, zu den für das betr. Vergehen festgesetzten Geldstrafen zu verurtheilen.

§ 13. Vergehen gegen dieses Gesetz werden von dem öffentlichen Ankläger vor den Polizeigerichten, wo solche bestehen, sonst jedoch vor der Polizeikammer und wo solche nicht vorhanden sind, vor den ordentlichen Gerichten verfolgt, und in Bezug auf Beschwerden über gerichtliche oder polizeiliche Beschlüsse in solchen Sachen sollen die allgemeinen Bestimmungen für Beschwerden in Kriminalsachen Anwendung finden.

§ 14. Gegen Verfügungen oder Maßregeln, welche nach diesem Gesetz oder auf Grund der Vorschriften desselben von der Kgl. Provinzialregierung erlassen oder getroffen werden, steht demjenigen, welcher seine Interessen dadurch verletzt oder unrechtmäßiger Weise beschränkt glaubt, die Beschwerde bei der Landesregierung innerhalb derjenigen Zeit zu, welche für Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden festgesetzt ist. Der Beschluß ist indessen ohne Rücksicht auf die Beschwerde durchzuführen, bis eine andere Verfügung ergangen ist.

§ 15. 1. Die nach diesem Gesetz zuerkannten Geldstrafen fallen den städtischen Kassen zu.

2. Sind die Mittel zur vollen Zahlung dieser Geldstrafen nicht vorhanden, so werden letztere nach dem allgemeinen Strafgesetz umgewandelt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Stockholm, den 22. Dezember 1897.

gez.: Oscar.
[gegez.: G. F. Gilljam.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 28. Februar 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 28. Februar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Marienburg i. Westpr. 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Kulm 3 (6). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2). Reg.-Bez. Frankfurt: Luckau 3 (3). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Obornik 1 (1), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Stadtkreis Breslau 1 (1), Landkreis Breslau 2 (2), Brieg 1 (1), Frankenstein 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Mansfelder Seekreis 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Göttingen 2 (2). Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarburg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1), Wolfstein 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 1 (1).

Zusammen 40 Gemeinden und 45 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Braunsberg 2 (6). Reg.-Bez. Gumbinnen: Stallupönen 1 (1). Reg.-Bez. Danzig: Landkreis Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 2 (3), Danziger Niederung 2 (3), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 4 (4), Pr. Stargard 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 1 (5), Marienwerder 4 (6), Löbau 1 (1), Strasburg i. Westpr. 5 (7), Briesen 10 (14), Thorn 2 (2), Graudenz 1 (1) Schwetz 3 (4), Flatow 2 (2), Deutsch Krone 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 4 (10), Niederbarnim 6 (12), Teltow 3 (5), Jüterbog-Luckenwalde 3 (26), Zauch-Belzig 4 (6), Stadtkreis Potsdam 1 (1), Osthavelland 5 (8), Westhavelland 4 (5), Ruppin 3 (5), Ostprignitz 2 (2), Westprignitz 1 (1) Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 2 (2), Friedeberg 1 (1), Lebus 2 (2). Reg.-Bez. Stettin: Demmin 3 (3). Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 5 (5), Jarotschin 10 (12), Schroda 9 (9), Schrimm 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 9 (12), Obornik 4 (4), Samter 3 (3), Birnbaum 1 (1), Grätz 4 (4), Fraustadt 2 (3), Kosten 5 (5) Gostyn 1 (1), Krotoschin 8 (11), Pleschen 1 (1), Ostrowo 1 (1), Adelnau 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 2 (2), Kolmar i. Pos. 7 (17), Wirsitz 8 (8), Landkreis Bromberg 3 (3), Schubin 4 (6), Inowrazlaw 10 (13), Strelno 2 (2), Mogilno 3 (3), Znin 3 (4), Gnesen 2 (2). Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (2), Trebnitz 3 (4), Wohlau 11 (16), Neumarkt i. Schl. 7 (12), Landkreis Breslau 11 (19), Ohlau 1 (3), Strehlen 2 (3), Nimptsch 9 (24), Münsterberg 1 (1), Reichenbach 2 (2), Schweidnitz 12 (23), Striegau 6 (7). Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 6 (8), Lüben 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (4), Landkreis Liegnitz 2 (6). Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Leobschütz 2 (7). Reg.-Bez. Magdeburg: Salzwedel 1 (1), Gardelegen 15 (67), Jerichow I 7 (12), Jerichow II 1 (1), Kalbe 5 (8), Wanzleben 10 (21), Wolmirstedt 6 (10), Neuhaldensleben 14 (77), Oschersleben 5 (15), Aschersleben 2 (3), Stadtkreis Halberstadt 1 (3), Landkreis Halberstadt 3

(20). Reg.-Bez. Merseburg: Liebenwerda 1 (1), Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 5 (6), Stadtkreis Halle a./S. 1 (3), Delitzsch 4 (4), Mansfelder Seekreis 7 (11), Sangerhausen 5 (10), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 2 (2), Merseburg 2 (2), Weißenfels 3 (3). Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 1 (5), Landkreis Erfurt 1 (1), Schleusingen 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 2 (2), Landkreis Kiel 2 (2). Reg.-Bez. Hannover: Landkreis Linden 1 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 4 (4), Landkreis Hildesheim 1 (2), Marienburg i. Han. 5 (24), Landkreis Göttingen 2 (2), Münden in Han. 1 (1), Northeim 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Isenhagen 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Warendorf 3 (5), Beckum 3 (5), Steinfurt 1 (1), Borken 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Lübbecke 1 (1), Wiedenbrück 6 (7), Büren 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Soest 2 (3), Stadtkreis Dortmund 1 (Schlachthof), Landkreis Dortmund 2 (2), Landkreis Bochum 4 (4), Landkreis Gelsenkirchen 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Landkreis Kassel 1 (1), Fritzlar 3 (11), Gelnhausen 1 (1), Landkreis Hanau 1 (4), Homberg 2 (2), Ziegenhain 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 3 (4), Oberwesterwaldkreis 4 (5), Westerburg 8 (15), Unterwesterwaldkreis 5 (5), Oberlahnkreis 1 (2), Limburg 8 (12), Unterlahnkreis 5 (8), St. Goarshausen 7 (16), Rheingaukreis 1 (5), Landkreis Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 5 (7), Höchst 5 (6). Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 1 (6), Sankt Goar 1 (2), Kreuznach 5 (5), Kochem 4 (8), Mayen 3 (13), Adenau 14 (27), Ahrweiler 2 (5), Neuwied 10 (17), Altenkirchen 4 (7), Wetzlar 2 (3), Meisenheim 2 (10). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Rees 1 (1), Stadtkreis Krefeld 1 (2), Landkreis Krefeld 3 (6), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 1 (1), Landkreis Essen 2 (3), Mörs 4 (10), Geldern 6 (12), Kempen 3 (7), Landkreis Düsseldorf 2 (2), Mettmann 1 (1), Neuß 2 (4), Grevenbroich 7 (7), Landkreis Gladbach 2 (2). Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Siegkreis 2 (2), Mülheim a. Rh. 2 (3), Stadtkreis Köln 1 (3), Landkreis Köln 2 (3), Bergheim 1 (1), Euskirchen 2 (3), Rheinbach 5 (8), Landkreis Bonn 5 (11). Reg.-Bez. Trier: Daun 2 (4), Bitburg 3 (5), Ottweiler 1 (2), Sankt Wendel 6 (56). Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 9 (11), Heinsberg 3 (3), Jülich 2 (2), Düren 2 (3), Landkreis Aachen 2 (2), Eupen 7 (25), Montjoie 1 (1), Schleiden 2 (6). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Landsberg 1 (1), Stadtbezirk München 1 (3), Aichach 1 (2), Bruck 11 (51), Dachau 4 (7), Ebersberg 5 (10), Erding 7 (11), Landbezirk Freising 5 (6), Landbezirk Ingolstadt 1 (1), Landbezirk Landsberg 11 (60), Laufen 3 (3), Miesbach 3 (5), Mühldorf 1 (1), Landbezirk München I 9 (13), Landbezirk München II 1 (1), Landbezirk Rosenheim 1 (1), Schongau 9 (62), Tölz 3 (7), Landbezirk Traunstein 3 (3), Wasserburg 2 (3), Weilheim 3 (10). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Landshut 1 (1), Landbezirk Passau 2 (2). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (11), Frankenthal 1 (1), Germersheim 2 (4), Homburg 8 (38), Kaiserslautern 3 (13), Kirchheimbolanden 9 (34), Kusel 5 (24), Landau 2 (2), Ludwigshafen a. Rh 4 (6), Neustadt a./H. 2 (9), Speyer 1 (3), Zweibrücken 2 (20). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Landbezirk Amberg 2 (2), Neustadt a./W.-N. 2 (2), Landbezirk Regensburg 1 (1), Sulzbach 1 (1). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Forchheim 1 (1), Landbezirk Bamberg I 2 (2), Landbezirk Forchheim 1 (1), Höchstadt a./A. 1 (1), Landbezirk Kulmbach 1 (1), Lichtenfels 3 (3), Rehau 1 (1), Staffelstein 3 (4), Wunsiedel 2 (3). Reg.-Bez. Mittelfranken Stadtbezirk Erlangen 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Ansbach 7 (21), Landbezirk Dinkelsbühl 7 (15), Landbezirk Erlangen 4 (5) Feuchtwangen 8 (17), Landbezirk Fürth 3 (6), Gunzenhausen 5 (6), Hersbruck 2 (4), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 3 (3), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 8 (16), Scheinfeld 1 (1), Landbezirk Schwabach 1 (1), Uffenheim 3 (3), Landbezirk Weißenburg 3 (11). Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 2 (2), Ebern 1 (1), Gerolzhofen 2 (8), Hammelburg 3 (3), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 4 (4), Königshofen 2 (3), Lohr 3 (3), Marktheidenfeld 4 (10), Obernburg 4 (8), Ochsenfurt 2 (2), Landbezirk Würzburg 3 (8). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Memmingen 1 (2), Landbezirk Augsburg 6 (17), Landbezirk Dillingen 3 (17), Landbezirk Donauwörth 3 (5), Füssen 4 (19), Landbezirk Günzburg 2 (2), Illertissen 3 (3), Landbezirk Kaufbeuren 16 (109), Landbezirk Lindau 2 (2), Landbezirk Memmingen 9 (23), Mindelheim 5 (7), Landbezirk Neuburg a./D. 3 (4), Landbezirk Neu-Ulm 4 (6), Landbezirk Nördlingen 3 (5), Oberdorf 10 (91), Wertingen 2 (3), Zusmarshausen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1), Bautzen 1 (2). Kreishauptm. Dresden: Dresden-Neustadt 1 (2), Pirna 1 (1), Freiberg 1 (1) Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 2 (4), Oschatz 1 (2), Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1), Schwarzen-

---

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1897[1]**.**

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Sorö	2	1	3
Svendborg	4	4	7
Aarhus	1	2	2
Randers	1	—	2
Ribe	1	1	—
Viborg	1	1	1

Außerdem im Oktober: Frederiksborg, Holbäk je 1; im November: Maribo, Odense, Veile je 1; im Dezember: Ringkjöbing 1.

Rotz. Im Oktober: Kopenhagen (Stadt) 1.

Maul- und Klauenseuche. Im Oktober: Maribo 1.

	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Schafräude.			
Ribe	—	1	1
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	11	11	1
Frederiksborg	13	10	9
Holbäk	22	24	15
Sorö	9	16	7
Präftö	34	18	3
Maribo	18	5	—
Odense	34	20	15
Svendborg	28	29	9
Bornholm	9	8	4
Aalborg	18	7	7
Aarhus	25	26	9
Hjörring	24	16	14
Randers	24	17	6
Ribe	18	15	7
Ringkjöbing	37	28	24
Thisted	14	14	15
Veile	35	21	13
Viborg	32	29	10

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Oktober: Randers 2; im November: Frederiksborg, Hjörring, Viborg je 1; im Dezember: Thisted 1.

	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	1	1	—
Ringkjöbing	—	1	1
Viborg	—	1	2

Außerdem im Oktober: Maribo, Thisted je 1; im November: Svendborg, Bornholm, Hjörring je 1; im Dezember: Aarhus 2.

Chronische Schweinediphtherie. Im Oktober: Hjörring 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 948.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1897 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 19 bis 24.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Wuth.			
Ilfow	3	6	3
Romanati	1	1	—
Suceava	—	[2]) 1	[3]) 7

Außerdem im Oktober: Roman 4 (Rinder); im November: Botosani 1 (Hund), Neamtu 1 (Pferd.)

Rotz (Wurm).			
Ilfow	8	1	—
Mehedinti	—	3	1
Tecuciu	1	1	3

Außerdem im Oktober: Constanta 1, Jassy, Vlasca je 2: im Dezember: Roman 3.

Maul- und Klauenseuche.			
Covurlui	12 279	1 076	—
Falciu	140	936	470
Neamtu	380	51	—
Putna	—	646	1 071
Roman	132	157	—
R.-Sarat	—	—	2 405
Suceava	751	—	—
Tecuciu	405	1 840	50
Tutova	16 522	6 832	441
Vaslui	1 889	860	25

Pockenseuche der Schafe. Im Oktober: Constanta 696, Tutova 801; im November: Putna 102, Tutova 999.

Räude der Schafe. Im Dezember: Suceava 188.

---

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 1012. — 2) Rind. — 3) 3 Hunde, 4 Rinder.

---

berg 2 (3), Zwickau 1 (1), Plauen 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 3 (10), Besigheim 7 (22), Böblingen 6 (20), Brackenheim 8 (15), Cannstatt 1 (1), Eßlingen 1 (2), Heilbronn 4 (5), Leonberg 2 (18), Ludwigsburg 8 (32), Marbach 5 (30), Maulbronn 3 (6), Neckarsulm 3 (6), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 5 (17), Waiblingen 3 (5), Weinsberg 4 (8). Schwarzwaldkreis: Calw 3 (13), Herrenberg 2 (2), Horb 2 (9), Nagold 3 (4), Neuenbürg 1 (2), Nürtingen 3 (6), Oberndorf 2 (2), Reutlingen 1 (1), Sulz 2 (2), Tübingen 2 (2). Jagstkreis: Aalen 7 (26), Crailsheim 5 (12), Ellwangen 6 (8), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 12 (52), Gmünd 4 (8), Hall 7 (34), Künzelsau 6 (13), Mergentheim 3 (13), Neresheim 1 (4), Oehringen 2 (2), Schorndorf 1 (3), Welzheim 2 (3). Donaukreis: Biberach 11 (32), Blaubeuren 4 (42), Ehingen 6 (11), Geislingen 1 (1), Göppingen 2 (3), Kirchheim 1 (6), Laupheim 5 (11), Leutkirch 5 (10), Münsingen 4 (33), Ravensburg 8 (14), Riedlingen 2 (7), Ulm 3 (9), Waldsee 2 (4), Wangen 2 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 1 (1), Meßkirch 1 (1), Bonndorf 2 (2), Waldshut 8 (15). Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (1), Lörrach 1 (19), Müllheim 3 (5), Schopfheim 2 (1). Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 1 (3), Rastatt 1 (1), Bretten 1 (1), Bruchsal 2 (7), Durlach 1 (2), Karlsruhe 2 (2), Pforzheim 3 (4). Landeskommiss. Mannheim: Eppingen 1 (1), Heidelberg 2 (3), Sinsheim 2 (5), Wiesloch 1 (1), Adelsheim 1 (3), Buchen 1 (3), Eberbach 1 (1), Mosbach 1 (3), Tauberbischofsheim 6 (25). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 1 (1), Bensheim 1 (26), Dieburg 2 (4), Groß-Gerau 1 (1), Offenbach 1 (1). Provinz Oberhessen: Alsfeld 1 (1). Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (2), Alzey 2 (3), Bingen 3 (3), Oppenheim 3 (13), Worms 2 (2). Mecklenburg-Schwerin: Parchim 6 (6) Sachsen-Weimar: Weimar 2 (2), Apolda 3 (3), Eisenach 2 (3), Dermbach 2 (2). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Jever 1 (1). Fürstenthum Birkenfeld 2 (3). Braunschweig: Braunschweig 2 (2), Wolfenbüttel 8 (11), Helmstedt 9 (21). Sachsen-Meiningen: Meiningen 4 (18), Saalfeld 2 (6). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 1 (2), Landbezirk Waltershausen 5 (6). Anhalt: Dessau 1 (2), Köthen 5 (20), Bernburg 9 (10), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (1), Arnstadt 1 (4), Gehren 3 (5). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (1), Königsee 1 (2). Reuß j. L.: Gera 1 (1). Hamburg: Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 1 (1), Hagenau 1 (3), Molsheim 1 (1), Weißenburg 1 (8). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 18 (204), Colmar 5 (12), Gebweiler 1 (7), Mülhausen 12 (137), Thann 5 (14). Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 2 (22), Diedenhofen 9 (59), Saargemünd 1 (1). —

Zusammen 1367 Gemeinden und 3566 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 6 (11), Neuhaldensleben 4 (5). Reg.-Bez. Merseburg: Delitzsch 1 (1).

Zusammen 13 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 8. Februar 1898. (Amtsbl. S. 117.)

Die Anordnung stimmt mit derjenigen vom 7. Dezember 1897 — Veröff. 1897 S. 1080 — wörtlich überein.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat am 28. Februar d. J. beschlossen, dem ihm vorgelegten Entwurfe zu Bestimmungen, betr. die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, nebst Fragebogen und Anleitung in nachstehender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

1. Es soll eine statistische Aufnahme des Heilpersonals nach dem Stande vom 1. April 1898 ausgeführt werden.

2. Die hiernach erforderlichen Urerhebungen sind unter Anwendung des beigefügten Formulars (Anlage 1) und unter Berücksichtigung der beigefügten „Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens“ (Anlage 2) in Preußen nach Kreisen, in den übrigen Staaten nach den entsprechenden Verwaltungsbezirken durch die von den einzelnen Bundesregierungen zu bezeichnenden Stellen auszuführen.

3. Die Erhebungsformulare werden den mit der statistischen Aufnahme betrauten Stellen von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unentgeltlich in doppelter Anzahl geliefert. Zu diesem Behufe werden die Bundesregierungen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die mit der Zählung beauftragten Stellen und deren Bedarf an Formularen mittheilen.

4. Die für die einzelnen Kreise und entsprechenden Verwaltungsbezirke ermittelten Ergebnisse der Urerhebungen sind zunächst den von den Bundesregierungen zu bezeichnenden Landesbehörden zur Nachprüfung einzusenden. Nach erfolgter Prüfung ist das eine der Doppelformulare dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, und zwar spätestens bis zum 1. Juli 1898, zu übermitteln. Die etwa nothwendigen Rückfragen können im unmittel-

Fragebogen **Anlage 1.**

zur Ermittelung des Heilpersonals im Kreise . . . . . . des Regierungsbezirkes . . . . . . Staat . . . . . . am 1. April 1898. Beantwortet von . . . .

Laufende Nr.	Berufsgruppen	In der Gemeinde 1) 2)	Bemerkungen	Laufende Nr.
	I. Approbirte Aerzte.			
	1. Allopathische Civilärzte, welche			
1.	a) Privatpraxis ausüben .			1.
2.	b) ausschließlich in und für Anstalten ärztlich beschäftigt sind			2.
3.	2. Homöopathische Civilärzte .			3.
4.	3. Aktive Militär- und Marineärzte			4.
5.	Darunter zur Civilpraxis angemeldete			5.
6.	II. Andere approbirte ärztliche Medizinalpersonen, wie Wundärzte, Landärzte . .			6
7.	III. Approbirte Zahnärzte . . .			7.
	IV. Zahntechniker:			
8.	1. selbständige			8.
9.	2. als Gehülfen thätige . . .			9.
	V. Berufsmäßige Heildiener:			
10.	1. staatlich geprüfte			10.
11.	2. andere (einschl. der Masseure)			11.
	VI. Berufsmäßige Krankenpfleger, welche			
	1. frei praktiziren:			
12.	a) männliche			12.
13.	b) weibliche			13.
	2. einem Genossenschafts- oder Vereinsverband oder einer religiösen Anstalt angehören:			
	a) einem weltlichen Verband:			
14.	männliche			14.
15.	weibliche			15.
	b) einem geistlichen Verband od. einer religiösen Anstalt:			
16.	A. evangelischen: männl.			16.
17.	weibl. .			17.
18.	B. katholischen: männl.			18.
19.	weibl. .			19.
	VII. Nicht approbirte, mit Behandlung kranker Menschen berufsmäßig beschäftigte Personen:			
20.	1. männliche			20.
21.	2. weibliche			21.
	VIII. Approbirte Thierärzte.			
	1. Civil-Thierärzte, welche			
22.	a) Privatpraxis ausüben .			22.
23.	b) ausschließlich in und für Anstalten thierärztlich beschäftigt sind			23.
24.	2. Aktive Militär-Thierärzte .			24.
25.	Darunter zur Civilpraxis angemeldete . . .			25.
26.	IX. Nicht approbirte, mit Behandlung kranker Thiere berufsmäßig beschäftigte Personen			26.

X. Hebammen.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Zahl der Hebammen	Laufende Nr.	Namen der Gemeinden	Zahl der Hebammen
1					
2					
3					

baren Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit den Urerhebungen und deren Nachprüfung beauftragten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage bei der Erhebungsstelle, so hat das Kaiserliche Gesundheitsamt das Ergebniß der mit der Nachprüfung beauftragten Stelle mitzutheilen.

5. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet und veröffentlicht die Ergebnisse der Statistik.

Anlage 2.

Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens.

Die einzelnen Heilpersonen sind in derjenigen Gemeinde zu zählen, in welcher sie regelmäßig ihre Thätigkeit ausüben. Die einem Genossenschafts- oder Vereinsverband oder einer religiösen Anstalt angehörigen Krankenpfleger sind daher, falls sie am 1. April 1898 zu nur vorübergehender Pflege auswärts thätig sind, nicht dort, sondern am Sitze des Verbandes oder der Anstalt, und wenn sie einer Zweigniederlassung zugetheilt sind, am Sitze der letzteren zu zählen.

Zu I 1 und 2. Es ist erwünscht, daß in der Spalte für „Bemerkungen“ die Zahl der etwaigen weiblichen Personen durch die Worte: „darunter in der Gemeinde . . . . weibliche Personen“ angegeben wird.

Zu I 1a. Nur diejenigen im Reiche approbirten Aerzte sind aufzuführen, welche thatsächlich für das Publikum als Aerzte thätig sind. Dazu gehören auch die klinischen Lehrer, Anstaltsärzte, inaktive Militär- und Marineärzte, sofern sie, sei es auch nur in Berathung mit anderen Aerzten, Privatpraxis ausüben.

Ferner sind mitzuzählen alle den Aerzten gesetzlich gleichgestellten Medizinalpersonen, wie die Wundärzte 1. Klasse in Preußen und Württemberg, die medici practici (Aerzte 2. Klasse) im Königreiche Sachsen, die officiers de santé in Elsaß-Lothringen Die gleichzeitig gesonderte Angabe dieser Personen unter „Bemerkungen“, z. B. „darunter in . . . . Wundärzte 1. Klasse“, ist erwünscht.

Dagegen sind ausgeschlossen: Aerzte in solcher Beamtenstellung, welche eine berufsmäßige Nebenbeschäftigung mit ärztlicher Praxis nicht zuläßt, wie bisweilen Ministerialbeamte, Leiter und Assistenten anatomischer, physiologischer Institute 2c. — Aerzte, welche sich von der Praxis zurückgezogen haben — Aerzte, welche ausschließlich in bestimmten Krankenhäusern 2c. thätig sind, demnach unter I 1 b fallen.

Zu I 2. Zu zählen sind nur solche im Reiche approbirten Aerzte, welche ihre Kranken ausschließlich oder doch vorwiegend nach homöopathischen Grundsätzen behandeln. Andernfalls sind sie nur unter I 1 a oder b aufzuführen. Nicht approbirte Homöopathen fallen unter VII.

Zu II. Hierher gehören Personen, welche, obschon zur ärztlichen Behandlung kranker Menschen berechtigt, den unter I genannten Aerzten nicht gleichstehen und nach § 29 der Gewerbeordnung die Bezeichnung „Arzt“

---

1) Am Kopfe der Längsspalten sind die Namen der in Betracht kommenden Gemeinden einzutragen. Wenn mehr als 16 Gemeinden aufzuführen sind, ist die Zahl der Spalten durch Einheften eines Mittelstücks oder durch Ankleben eines Verlängerungsstücks zu vermehren oder es sind weitere Formulare vom Gesundheitsamte zu erbitten.

2) Im Original sind 16 Spalten dieser Art vorgesehen.

nicht führen dürfen. Es sind dies die Inhaber von Approbationen, welche nicht mehr ertheilt werden, z. B. in Preußen die Wundärzte 2. Klasse, in Bayern die Landärzte, in Württemberg die Wundärzte 2. und 3. Klasse. Berücksichtigt sollen nur die thatsächlich noch praktizirenden Personen werden. Ausschließlich mit der Ausübung der Zahnheilkunde sich befassende Personen zählen nicht hierher.

Zu III. In Betracht kommen nur im Reiche als Zahnärzte approbirte und zahnärztlich thätige Personen. Aerzte und andere ärztliche Medizinalpersonen, welche sich nebenher auch mit Zahnheilkunde beschäftigen, sind nur unter I oder II, bei ausschließlichem Uebergange zur Zahnheilkunde dagegen nur unter III zu zählen. Weibliche Personen mögen, wie zu I 1 und 2 angegeben ist, unter „Bemerkungen“ noch gesondert bezeichnet werden.

Zu IV. Hierher gehören die Zahntechniker, Zahnkünstler, Doctors of dental surgery, kurz alle Personen, welche, ohne im Inlande als Zahnärzte approbirt zu sein, eine auf dem Gebiete der Zahnheilkunde liegende Thätigkeit entfalten. Wegen der weiblichen Personen vgl. die Bemerkungen zu III.

Zu V. Maßgebend für die Aufnahme ist, daß die betreffenden Personen berufsmäßig thätig sind, ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet haben, und nicht als ärztliche oder andere ärztliche Medizinalpersonen unter I oder II gehören.

Zu V 1. Hier sind neben den Heildienern die in einigen Bundesstaaten unter anderen Bezeichnungen bekannten Personen gleicher Berufsart zu zählen, sofern sie staatlich geprüft sind, wie in Bayern die approbirten Bader (nicht auch die Badergehülfen), in Mecklenburg die Wundärzte oder Chirurgen 2. Klasse, in Schwarzburg-Sondershausen die geprüften Barbiere, in Reuß ä. L. die nach kurzer Ausbildung zur Ausübung einer gewissen Praxis zugelassenen Barbiere. Die Militärlazarethgehülfen sind, so lange sie dem aktiven Heere oder der Marine angehören, in diese Spalte nicht aufzunehmen.

Zu VI 1. Vorausgesetzt wird, daß die frei praktizirenden Krankenpfleger ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet haben, denselben also berufsmäßig verrichten. Sind sie gleichzeitig Heildiener, Heilgehülfen ꝛc., so sind sie unter V zu zählen.

Zu VI 2. Grundsätzlich sollen nur solche Personen gezählt werden, welche bereits eine gewisse Ausbildung genossen haben und von ihrem Genossenschafts- oder Vereinsverbande als zu selbständiger Thätigkeit befähigt erachtet werden.

Zu VII. Nur die berufsmäßig thätigen Personen kommen in Betracht, d. h. diejenigen, welche ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben, oder von denen ortskundig ist, daß sie ihre Thätigkeit gewerbsmäßig ausüben. Die lediglich im Auslande geprüften oder approbirten Personen sind mitzuzählen, wobei es sich empfiehlt, sowohl deren Gesammtzahl, wie die Zahl der auf die einzelnen Auslandsstaaten entfallenden Personen unter „Bemerkungen“ besonders anzugeben. Ob die Thätigkeit sich gegen Krankheiten jeder Art oder nur gegen einzelne richtet, macht keinen Unterschied. Einzubeziehen sind die auf dem Gebiete der Geburtshülfe thätigen Personen; indessen zählen Hebammen nicht hierher, sondern sind unter X aufzuführen. Soweit möglich, ist eine gesonderte Angabe der Geburtshülfe leistenden, sowie derjenigen Personen, welche ausschließlich oder vorwiegend einer bestimmten Behandlungsart, Homöopathie, Wasser-, Naturheilverfahren, Kneippkur u. s. w. huldigen, in der Spalte für „Bemerkungen“ erwünscht, z. B. „Darunter . . . Geburtshülfe leistende Personen“ oder „. . . Naturheilkünstler“. Ausgeschlossen sind Zahntechniker und berufsmäßige Heildiener, s. IV und V.

Zu VIII 1. Die Ausfüllung der Unterabtheilungen a und b hat nach denselben Grundsätzen wie bei den Aerzten unter I 1 zu erfolgen. Demnach werden alle praktisch nicht thätigen Civil-Thierärzte und die nicht praktizirenden ehemaligen Militär-Thierärzte außer Betracht gelassen. Zu berücksichtigen sind nur die im Inlande approbirten Thierärzte.

Zu IX. Nicht zu zählen sind Personen, welche ausschließlich als Viehkastrirer (Schweineschneider ꝛc.) thätig sind.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1898/99. (Schluß.)

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14.

Tit. 154. Zur Errichtung einer Station für Unfallverletzte in dem Charité-Krankenhause zu Berlin 9050 ℳ.

„Es liegt in der Absicht, in der Nebenabtheilung der chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses eine Station für Unfallverletzte einzurichten. Hierzu bedarf es einiger baulicher Herstellungen sowie der Beschaffung von mediko-mechanischen und elektrischen Apparaten und von einigen chirurgischen Instrumenten und Geräthen. Die gesammten Kosten der Einrichtung sind auf 9050 ℳ ermittelt worden.“

Tit. 155. Für das Charité-Krankenhaus in Berlin:

a) zum Neubau des Verwaltungsgebäudes, erste Rate	250 000 ℳ
b) zum Neubau des Direktorwohnhauses	101 000 =
c) zum Neubau der psychiatrischen und Nervenklinik, erste Rate	350 000 =
d) zur Errichtung von Baracken behufs Unterbringung der Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten . . .	144 000 =
e) zum Neubau des Sammlungsgebäudes des pathologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, Ergänzungsrate	68 000 =
f) zum Neubau eines Pförtner- und Stallgebäudes an der Hannoverschen Straße, einschließlich der inneren Einrichtung und der Nebenanlagen, Ergänzungsrate	4 300 =
g) zu unvorhergesehenen Ausgaben .	20 000 =
Vermerk. Ersparnisse an den für die einzelnen Bauten ausgeworfenen Beträgen fließen der Position g zu.	
Zusammen	937 300 ℳ.

„In weiterer Ausführung des in der Begründung zum Gesetz vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202) entwickelten Planes, betreffend das Charité-Krankenhaus und den botanischen Garten in Berlin, soll im Jahre 1898/99 mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes, des Direktorwohnhauses und des zugleich die Abtheilung für Nervenkranke enthaltenden Lehrgebäudes der psychiatrischen und Nervenklinik begonnen werden. Der Bau der übrigen für diese Klinik in Aussicht genommenen Gebäude setzt voraus, daß die neue Charité vollständig abgebrochen wird. Da es nicht angängig ist, die in der letzteren untergebrachte Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten, wenn auch nur auf wenige Jahre, eingehen zu lassen, und da andererseits Räume zur provisorischen Unterbringung nicht zur Verfügung stehen, so wird beabsichtigt, für diese Klinik Baracken zu errichten, zugleich aber behufs thunlichster Herabminderung der hiermit verbundenen Kosten die Klinik auf 60 Betten für Syphiliskranke und 20 Betten für Hautkranke einzuschränken. Weiter wird es nothwendig, Mittel für die innere Einrichtung des Sammlungsgebäudes des pathologischen Instituts und die innere Einrichtung sowie die Nebenanlagen des Pförtnerhauses und Stallgebäudes an der Hannoverschen Straße bereit zu stellen, da solche in den bisher für diese Bauten ausgeworfenen Beträgen nicht enthalten sind.

Nach den superrevidirten Anschlägen betragen die Kosten:

für den Neubau des Verwaltungsgebäudes	288 000 ℳ
für den Neubau des Direktorwohnhauses	101 000 =

für die innere Einrichtung des Sammlungsgebäudes des pathologischen Instituts	68 000 ℳ
für die innere Einrichtung und die Nebenanlagen des Pförtnerhauses und Stallgebäudes	4 300 =
für den Neubau der psychiatrischen und Nervenklinik	1 100 000 =
für die Baracken	144 000 =
Hierzu kommen noch für unvorhergesehene Ausgaben	20 000 =

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: In Abweichung von dem früheren Plane wird beabsichtigt, in dem zu erbauenden Direktorwohnhause für beide Direktoren der Charité Dienstwohnungen bereit zu stellen. Hierdurch erhöhen sich die Baukosten von 49 500 ℳ auf 101 000 ℳ. Der Mehraufwand von 51 500 ℳ fällt dem Insgemeinfonds bei r der Kostenzusammenstellung zu der Gesetzesbegründung zur Last. Zu den Neubauten für das Verwaltungsgebäude und für die psychiatrische ꝛc. Klinik genügen für 1898/99 erste Raten von 250 000 ℳ und 350 000 ℳ, während für die übrigen Zwecke die vollen Beträge erforderlich sind. Zur Bestreitung von unvorhergesehenen Ausgaben hat sich die Bereitstellung eines Dispositionsbetrages aus dem schon erwähnten Insgemeinfonds bei r der Kostenzusammenstellung als dringend nöthig herausgestellt. Dem auf 20 000 ℳ bemessenen Fonds sollen die Ersparnisse an den für die einzelnen Bauten ꝛc. bereitgestellten Beträgen zufließen.

Schließlich sind noch zwei Abweichungen von dem ursprünglichen Plane zu erwähnen. Die eine betrifft die Gruppirung der Gebäude auf dem südlichen Theile des Charité-Grundstücks. Nach dem mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Lageplane sollten das Verwaltungsgebäude und das Direktorwohnhaus an der Luisenstraße gegenüber der thierärztlichen Hochschule errichtet werden und als Bauplatz für die Kapelle war der Platz hinter dem Gräfe-Denkmal in Aussicht genommen. Bei der inzwischen erfolgten weiteren Durcharbeitung der Pläne hat es sich als angängig und zweckmäßig herausgestellt, das Verwaltungsgebäude westlich vom Gräfe-Denkmal, Ecke der Schumannstraße und der hier vorgesehenen Privatstraße, das Direktorwohnhaus aber östlich davon an der Luisenstraße zu errichten. Die Kapelle wird danach nördlich von dem letzteren ebenfalls an der Luisenstraße erbaut und erhält damit die richtige Orientirung von Osten nach Westen. Diese Aenderungen machen eine Verschiebung des Neubaues der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik nothwendig. Statt von Süden nach Norden, wie bisher vorgesehen, erhält dieser Neubau eine Längsrichtung von Osten nach Westen. Mit der neuen Gruppirung sind nicht blos keine Mehrkosten verbunden, sondern es werden dabei noch die Kosten eines besonderen Pförtnerhauses gespart, welches nach dem bisherigen Plane westlich vom Gräfe-Denkmal, Ecke der Schumannstraße und der hier vorgesehenen Privatstraße, erbaut werden sollte.

Die zweite Abweichung betrifft das Bauprojekt für das Verwaltungsgebäude. Nach dem bisherigen Entwurfe sind in diesem Gebäude auch Wohnungen für zwei verheirathete Büreaubeamte und fünf verheirathete Unterbeamte sowie Räume für die Speiseanstalt der Aerzte vorgesehen. Es ist zweckmäßiger, diese Wohnungen nebst der Speiseanstalt in einem besonderen Gebäude anzuordnen. Es ist dies auch billiger, da die zu Wohnungen bestimmten Räume alsdann nicht die großen Abmessungen des Verwaltungsgebäudes zu erhalten brauchen. Das neue Beamtenwohnhaus wird passend neben dem vorhandenen Beamtenwohnhause an der Luisenstraße zwischen diesem und dem neuen Bauplatze für die Kapelle errichtet. Die Baukosten des Verwaltungsgebäudes in der früheren Ausdehnung waren zu 396 000 ℳ veranschlagt. Die Baukosten des verkleinerten Verwaltungsgebäudes betragen 288 000 ℳ und die des neuen Beamtenwohnhauses 87 000 ℳ, giebt zusammen 375 000 ℳ. Es tritt somit eine Ersparniß von 21 000 ℳ ein.

Die sämmtlichen Ausgaben werden zu Lasten des durch das Gesetz vom 26. Juni 1897 eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark außeretatsmäßig verrechnet."

Tit. 156. Zur Errichtung einer Station für Tollwuthkranke bei dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin 4000 ℳ.

„Im Interesse der Erforschung und Heilung der Wuthkrankheit ist die Einrichtung einer besonderen Station am Institut für Infektionskrankheiten erforderlich. Abgesehen von den davon zu erwartenden, über den Bereich der Wuthkrankheit weit hinausgehenden wissenschaftlichen Aufschlüssen hat es sich auch als unumgänglich nöthig erwiesen, wenigstens an einer Stelle des Inlandes den Opfern der Krankheit die Möglichkeit der Heilung zu gewähren. Die zum Betrieb dieser Abtheilung nothwendigen Beträge sind im Ordinarium bei Kap. 125 Tit. 8 bis 12 zur Einstellung gelangt, während es zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände eines Betrages von 4000 ℳ bedarf."

Tit. 157. Zur inneren Einrichtung eines in Frankfurt a. M. zu begründenden Instituts für experimentelle Therapie 30 000 ℳ.

„Die zur Zeit in Steglitz bei Berlin in Miethräumen untergebrachte Kontrolstation für Diphtherieserum hat sich nach und nach zugleich zu einem Institut für Serumforschung entwickelt. Es wird beabsichtigt, dieses Institut nach Frankfurt a. M. zu verlegen und zu einem Institut für experimentelle Therapie auszugestalten, nachdem der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sich bereit erklärt hat, ein zur Unterbringung des Instituts geeignetes Gebäude nebst Schuppen und Stallungen auf einem der Stadt gehörigen Terrain zu errichten, dem Staat zur Verfügung zu stellen und in Dach und Fach zu unterhalten, und überdies, wenn die laufenden Ausgaben des Instituts durch die eingehenden Prüfungsgebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckt werden, entweder bis zu einer Höhe von 10 000 ℳ den Fehlbetrag zuzuschießen oder nach Wahl der Stadt die Hälfte des für die Unterhaltung und den Betrieb des Instituts überhaupt erforderlichen jährlichen Zuschusses zu übernehmen. Dafür soll das Institut die bakteriologischen und sonstigen in den Kreis seiner Aufgaben fallenden Untersuchungen, welche für die öffentlichen Krankenhäuser der Stadt nothwendig werden, unentgeltlich ausführen. Die Kosten der inneren Einrichtung des neuen Instituts fallen nach dem mit der Stadt getroffenen vorläufigen Abkommen dem Staat zur Last. Der hierfür aufgestellte, im Ministerium der öffentlichen Arbeiten geprüfte Anschlag schließt mit 30 000 ℳ ab."

Tit. 158. Zur Bekämpfung der Lepra, insbesondere zur Herstellung und Ausrüstung eines Leprakrankenheims im Kreise Memel 36 000 ℳ.

„Bereits unter Kap. 14 Tit. 129 des Extraordinariums für 1897/98 sind für den fraglichen Zweck 36 000 ℳ bereitgestellt.

In Folge der Schwierigkeit, einen geeigneten Bauplatz zu gewinnen, hat der Bau des Leprakrankenheims im Etatsjahre 1897/98 noch nicht ausgeführt werden können. Nachdem nunmehr diese Schwierigkeit behoben ist, soll der Bau schleunigst in Angriff genommen werden, damit das Leprakrankenheim womöglich noch im Etatsjahre 1898/99 in Benutzung genommen werden kann. Inzwischen hat sich die Zahl der amtlich bekannt gewordenen Leprakranken in Preußen auf 24 Fälle vermehrt.

Hiervon stammen 17 aus dem Kreise Memel; von den übrigen haben sich infizirt: 1 in Livland, 3 in Südamerika, 2 auf Sumatra und 1 in Birma. Das Leprakrankenheim muß daher in etwas größerem Umfange, als ursprünglich geplant, angelegt werden und ist auf 16 Betten angenommen worden. Die Bau=

und Einrichtungskosten sind auf 72 000 ℳ veranschlagt, welche durch die Etatsbewilligungen für 1897/98 und 1898/99 gedeckt werden sollen."

Tit. 159. Zur Bekämpfung der Granulose 350 000 ℳ.

„Im Extraordinarium für 1897/98 sind unter Kap. 14 Tit. 131 zur Bekämpfung der Granulose 75 000 ℳ ausgeworfen.

Nachdem die angestellten Ermittelungen und die bisher gemachten Erfahrungen ergeben haben, daß eine wirksame Bekämpfung der Granulose bei der Ausdehnung dieser Krankheit und der fortdauernden Weiterverschleppung derselben nur auf breiterer Grundlage durchzuführen ist und Mittel erfordert, die über die Kräfte der an erster Stelle verpflichteten Gemeinden 2c. hinausgehen, soll der Versuch gemacht werden, im Etatsjahre 1898/99 in der Provinz Ostpreußen mit größerer Staatsunterstützung eine geregelte lokale Behandlung einzurichten.

Unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden 2c. bezw. die für dieselben eintretenden Kreisverbände sich verpflichten, eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Summe zur Bekämpfung der Krankheit in ihre Haushaltspläne einzustellen und bereit sind:

1. Einrichtungen zur unentgeltlichen Behandlung der Kranken in öffentlichen Sprechstunden zu treffen,
2. für die medikamentöse Behandlung erkrankter Schulkinder in den Schulen durch die Lehrer unter ärztlicher Kontrole Sorge zu tragen,
3. solche Kranke, welche der stationären Behandlung bedürfen, gegen einen mäßigen Verpflegungssatz in ihre Krankenhäuser aufzunehmen oder dieselben
4. für den Fall des Nichtvorhandenseins bezw. Nichtausreichens örtlicher Krankenhäuser bezw. in ganz besonders schweren Fällen auswärtigen Krankenanstalten zu überweisen,
5. bedürftigen Angehörigen der unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Kranken Unterstützungen zu gewähren,

sollen aus Staatsmitteln — soweit erforderlich — die persönlichen Kosten zu 1 und 2 gewährt und die Auslagen der für diese Einrichtunge erforderlichen Medikamente und Verbandmittel erstattet, auch fernerhin Beihülfen zur Durchführung der stationären Behandlung bewilligt werden.

Die getroffenen Einrichtungen sollen staatlicherseits durch die Medizinalbeamten überwacht und soll durch Revisionen, Schüleruntersuchungen 2c. nach Bedarf der Stand der Krankheit fortdauernd kontrolirt werden.

In denjenigen Kreisen, in welchen für ein Vorgehen gegen die Krankheit auf der vorbezeichneten Grundlage noch keine Möglichkeit geschaffen ist, soll zunächst eine genauere Ermittelung über die Verbreitung der Krankheit angestellt, eventuell für die Ausbildung der Aerzte Sorge getragen und soweit sich eine Bekämpfung unter staatlicher Betheiligung als nothwendig herausstellt — wie bisher — durch Beihülfen geholfen werden. In ähnlicher Weise soll auch in den übrigen Provinzen, aus welchen Nachrichten über fortdauernd wachsende Trachomfälle vorliegen — soweit die Mittel reichen — vorgegangen werden."

Tit. 160. Zur Einrichtung eines Fortbildungskursus in der Psychiatrie für Regierungs-Medizinalräthe und Kreisphysiker 20 000 ℳ.

„Vergl. die Begründung zu Kap. 14 Tit. 132 des Extraordinariums 1897/98.

Zur Einrichtung eines weiteren Fortbildungskurses in der Psychiatrie für Regierungs-Medizinalräthe und Kreisphysiker im Etatsjahre 1898/99 ist wiederum die Summe von 20 000 ℳ eingestellt worden."

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.
(Anl. Bd. II Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.
Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr 12 680 ℳ (Dienstalterszulagen). 6 Diener 5400 ℳ.

Tit. 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Mehr 8570 ℳ (Dienstalterszulagen).

Tit. 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten 2c. Mehr 185 ℳ.

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
a) Zur Remunerirung eines dem Lehrerkollegium nicht angehörenden Hülfslehrers für die im Sommersemester an der thierärztlichen Hochschule in Berlin stattfindenden zoologischen Vorlesungen sind erforderlich	600	—
b) Die Remuneration des Assistenten des Lehrers der Chemie an der thierärztlichen Hochschule in Berlin bedarf, um die Gewinnung geeigneter Kräfte zu sichern, einer Erhöhung um	250	—
c) Die Remuneration für besondere Vorträge über Physik an der thierärztlichen Hochschule in Hannover ist von 525 ℳ auf 750 ℳ zu erhöhen, daher mehr	225	—
d) Die Entschädigung des Wärters am Hundespital der Hochschule in Hannover soll, da der Wärter nicht Beamter ist, auf Tit. 8 übertragen werden	—	890
	1075	890
=	185	—

Tit. 6. Antheile der Lehrer der thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover an den Studienhonoraren, zur Remunerirung der Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Kandidaten der Thierheilkunde und der Thierärzte, zur Remunerirung der Mitglieder der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Lehrer an den thierärztlichen Hochschulen für die Abgabe technischer Gutachten in Rechtsangelegenheiten 2c. Mehr 500 ℳ.

„Mehr in Folge Erhöhung der entsprechenden Einnahmeposition bei der thierärztlichen Hochschule in Hannover."

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Abgaben und Lasten 2c. Weniger 585 ℳ.

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
a) Das Diener- und Wärterpersonal bei der Hochschule in Berlin reicht bei dem steigenden Besuch der Hochschule und der stärkeren Frequenz der Kliniken nicht aus. Es soll um einen Diener und zwei Wärter vermehrt werden, für die der Durchschnittslohn von je 850 ℳ anzusetzen ist	2550	—
b) In Folge der Vermehrung des Personals (a) ist der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidung um 3×75 ℳ zu verstärken	225	—
c) Der Durchschnittslohn für 6 Diener, die Unterbeamtenstellen erhalten, ist hier mit 6×850 ℳ abzusetzen, (vgl. Erläuterung zu Tit. 1 c) . .	—	5100
d) Der Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover wird im Jahre 1899 bezogen werden. Es ist erforderlich, mit der Einrichtung des botanischen Gartens und den umfangreichen gärtnerischen Anlagen auf dem neuen Hochschulgrundstücke schon im nächsten Etatsjahr zu beginnen und zu diesem Zwecke einen Hochschulgärtner anzunehmen. Derselbe erhält neben freier Wohnung in einem Hochschulgebäude eine Durchschnittsentschädigung von	850	—

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
e) Der bisher bei Tit. 4 verrechnete Lohn des Wärters am Hundespital in Hannover ist hierher zu übertragen (vgl. Erläuterung bei Tit. 4 zu d)	890	—
	4515	5100
=	—	585

Tit. 11. Zu Stipendien für wissenschaftliche Assistenten, Thierärzte und Veterinäreleven. Mehr 1400 ℳ.

„Für den Leiter des hygienischen Instituts der Hochschule in Berlin ist die Annahme eines wissenschaftlichen Assistenten erforderlich, der mit 1400 ℳ remunerirt werden soll. Von diesem Betrage fallen 400 ℳ weg, sobald dem Assistenten freie Wohnung überwiesen wird."

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen der Departements- und Kreisthierärzte. Mehr 35 300 ℳ.

a) Mehr für die vollbesoldeten Departementsthierärzte (Gehaltszulagen) 10 400 ℳ.

b) Umwandlung von weiteren 7 Departementsthierarztstellen in vollbesoldete 18 900 ℳ.

„Zu b. Die in den beiden Vorjahren mit gutem Erfolge begonnene Organisation der Veterinärverwaltung in der Provinzialinstanz soll fortgesetzt und im nächsten Jahre auf die Regierungsbezirke Potsdam, Minden, Arnsberg, Cassel, Coblenz, Trier und Aachen ausgedehnt werden.

Da das Gehalt der vollbesoldeten Departementsthierärzte 3600 bis 4800 ℳ beträgt, sind 7 mal 3600 ℳ = 25 200 ℳ erforderlich, von denen jedoch nur 18 900 ℳ einzustellen sind, weil das bisherige Gehalt der Departementsthierärzte mit je 900 ℳ wegfällt."

c) 10 Kreisthierarztstellen mit je 600 ℳ 6000 ℳ.

„Eine erhebliche Zahl der kreisthierärztlichen Amtsbezirke besteht aus mehreren Kreisen und ist für eine zweckentsprechende Handhabung der Veterinärpolizei zu umfangreich. Zur Theilung solcher Bezirke, sowie zur Verstärkung des veterinärpolizeilichen Personals in einigen mit ausgedehnten Vieh- und Schlachthofanlagen versehenen großen Städten ist die Gründung von 10 neuen Kreisthierarztstellen in Aussicht genommen."

Tit. 13. Zu Wohnungsgeldzuschüssen: für 7 Departementsthierärzte. Mehr 4260 ℳ. (Vgl. Tit. 12b.)

Tit. 15. Zu Remunerationen und Tagegeldern für die beamteten Thierärzte, die Polizeithierärzte und Hülfspolizeithierärzte in Berlin. Mehr 20 000 ℳ.

„Die den beamteten Thierärzten, Polizeithierärzten und Hülfspolizeithierärzten in Berlin zustehenden Remunerationen und Tagegelder sind nach Abzug des gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. S. $\frac{153)}{409)}$ der Stadtgemeinde Berlin zur Last fallenden Betrages seit dem Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 (G.-S. S. 87) bei dem Besoldungsfonds für die Veterinärbeamten unter Ueberschreitung desselben verrechnet worden, weil es sich nach den Verhandlungen über die Uebernahme einiger Zweige der Polizeiverwaltung auf die städtische Verwaltung um ein Provisorium von kurzer Dauer zu handeln schien.

Da die Verhandlungen bisher zu einem Ergebnisse nicht geführt haben, wird noch einige Zeit mit dem bestehenden Zustande gerechnet werden müssen. Es scheint daher angezeigt, einen der Ausgabe der letzten drei Jahre entsprechenden Durchschnittsbetrag bei diesem Titel einzustellen."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 12.

Tit. 11. Zum Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover und zu den Kosten der inneren Einrichtung, 4. Rate 500 000 ℳ.

Tit. 12. Zum Neubau eines hygienischen Instituts der thierärztlichen Hochschule in Berlin, 1. Rate 35 000 ℳ.

„Die Veterinärverwaltung entbehrt bisher ein Institut, in welchem größere Arbeiten zur Erforschung von Thierkrankheiten, insbesondere der für die Veterinärpolizei wichtigen, übertragbaren Seuchen, sowie Arbeiten auf dem Gebiete der in neuerer Zeit mehr und mehr gewürdigten Thierhygiene in einer dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Weise ausgeführt werden können. Um diesem bei den Seuchengängen der letzten Jahre besonders fühlbar hervorgetretenen Mangel abzuhelfen, ist die Errichtung eines hygienischen Instituts auf dem Grundstücke der thierärztlichen Hochschule in Berlin in Aussicht genommen. Das Institut wird gleichzeitig für die Unterrichtszwecke der Hochschule, die ebenfalls die Errichtung einer derartigen Anstalt dringend erfordern, nutzbar gemacht und dementsprechend ausgestattet werden. Es soll aus einem Hauptgebäude und zwei Stallgebäuden bestehen.

Im nächsten Jahre wird die Errichtung der beiden zu 35 000 ℳ veranschlagten Stallgebäude beabsichtigt, weil nach deren Fertigstellung unter Zuhülfenahme der übrigen Institute der Hochschule bereits eine Reihe von wichtigen Arbeiten in Angriff genommen werden kann."

Preußen. Das Haus der Abgeordneten ist in den Sitzungen vom 28. Januar bis 1. Februar in die 2. Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1898/99, und zwar Landwirthschaftliche Verwaltung, eingetreten. Bei der allgemeinen Besprechung über die dauernden Ausgaben erkennt der Abgeordnete Herold an, daß für die Viehzucht, wenn auch nicht im Ordinarium, so doch im Extraordinarium, vermehrte Mittel eingestellt worden sind; so sei der Zuschuß zur Verbesserung der Pferdezucht um 50 000 ℳ, für andere Thiergattungen um 20 000 ℳ erhöht. Was den von dem Abgeordnetenhause angenommene Antrag wegen vermehrten Schutzes gegen Einschleppung von Viehseuchen betrifft, so sei nach dieser Richtung zwar mancherlei geschehen; man habe jedoch eine Verlängerung der Quarantäne nicht erreichen können, trotzdem es keinem Zweifel unterliege, daß das dänische Vieh ganz erheblichen Schaden gebracht habe. Die Königliche Staatsregierung bitte er, unter keinen Umständen Anträgen aus landwirthschaftlichen Kreisen Folge zu geben, die darauf hinzielten, die kaum völlig gesperrte Grenze gegen Holland, wenn auch nur für die Einfuhr von holländischem Zuchtvieh, frei zu machen. Außer der mit der Einfuhr verbundenen Seuchengefahr liege solche auch nicht im Interesse der Landwirthschaft; denn die etwaige Nachfrage von reinen Milchwirthschaften nach Rindvieh könne durch die inländische Produktion sehr gut gedeckt werden. Die Erleichterung der Einfuhr hingegen drücke auf die Milchpreise und vermindere die Aufzucht von Rindvieh. Derartige Bestrebungen von rein lokalem Interesse dürften für die Allgemeinheit nicht irgend einen Einfluß gewinnen. Redner spricht sodann hinsichtlich des Antrages, betr. die Einführung einer allgemeinen Fleischschau, den Wunsch aus, daß aus Gründen von Recht und Billigkeit im Interesse der Konsumenten und Produzenten dieselbe strenge Kontrole wie gegen inländisches, auch gegen ausländisches Fleisch gehandhabt werde. In allen den Gegenden jedoch, wo einigermaßen Seuchen herrschten, genüge eine Fleischkontrole überhaupt nicht; daselbst müsse die Einfuhr von Fleisch und thierischen Produkten, als den Trägern von Ansteckungsstoffen, verboten werden, wie es jetzt bei Norwegen und Schweden und einigen

anderen Ländern geschehen sei. So, gegen das Ausland mehr gesichert, werde man auch erfolgreicher die Seuchen mit scharfen Maßregeln unterdrücken, zum Vortheile für die gedeihliche Entwickelung der Viehzucht. Der Abgeordnete Knebel wendet sich im Laufe seiner Rede zu einem neuen Posten, der Geflügelzucht. Redner weist zahlenmäßig nach, daß der Import an Eiern von Jahr zu Jahr gestiegen sei und im Jahre 1896 gegen die Ausfuhr ein Mehr von 87½ Millionen Mark an Werth erreicht habe. Diese Zahl fordere gebieterisch Abhilfe. Es müsse mit allen Mitteln darnach gestrebt werden, selbst zu produziren, was vom Auslande gekauft und theuer bezahlt werde; die im Etat vorgeschlagenen Mittel seien zu billigen, die französischen Einrichtungen der Geflügelzucht beachtenswerth. Der Abgeordnete Humann giebt zu, daß sich durch die theilweise Grenzsperre zwar die Schweinezucht, der Haupterwerb der kleinen Landwirthe, gehoben habe, die Preise für Rindvieh aber noch immer mehr heruntergegangen seien. Dieses Sinken der Preise sei nachweislich hauptsächlich eine Folge der übermäßig starken Einfuhr fremden Fleisches, namentlich aus Amerika. Redner sucht seine Behauptung an der Hand von Zahlenmaterial zu beweisen und hebt hervor, daß es noch besonders schwer ins Gewicht falle, daß in amerikanischen Schinken und Speckseiten immer noch viele Trichinen gefunden würden, auch unlängst in Köln solche Schinken als mit Borsäure präparirt und hierdurch giftig befunden wären. Des Weiteren erklärt Redner bezüglich des im vorigen Jahre im Reichstage angenommenen Margarinegesetzes, in welchem dem Bundesrathe die Auswahl des Färbemittels überlassen sei, daß man in landwirthschaftlichen Kreisen allgemein über die Wahl des in Aussicht genommenen, durchaus ungeeigneten Mittels, nämlich des Sesamöls, klage. Er, Redner, richte speziell an den Herrn Minister die Frage, ob die Klagen und Beschwerden, die man in Bezug auf die Verwendung des Sesamöls zur Färbung der Margarine vorbringe, begründet seien oder nicht; eventuell bitte er beim Bundesrath dahin zu wirken, daß recht bald von diesem ein besseres, wirksameres Mittel ausgewählt werde. Schließlich habe Redner noch den besonderen Wunsch, daß die obligatorische Fleischschau nunmehr nicht allein im Inlande, sondern namentlich schärfer als bisher an der Grenze und bei der Einfuhr fremden Fleisches und fremder Konserven zur Ausführung gebracht werde. Denselben Standpunkt in dieser Angelegenheit nimmt der Abgeordnete v. Mendel-Steinfels ein; das Eine aber spreche er nochmals nachdrücklichst aus: die allgemeine Fleischschau sei für Preußen nur dann annehmbar, wenn In- und Ausland mit der gleichen Waage gewogen würden, wenn die strengen Maßregeln der Kontrole des Fleisches wie beim Inlande, so auch beim Auslande zur Anwendung kämen. Eine schwerere Last aber, die auf der Landwirthschaft ruhe, sei die stete Verseuchung der Viehbestände, welche zur Zeit wieder einen Umfang angenommen habe, der alle Hoffnungen auf Besserung vollständig vereitele. Die hierdurch hervorgerufene Schädigung der landwirthschaftlichen Produktion bedeute eine Schädigung der ganzen Volkswohlfahrt, da Viehzucht und Viehhaltung einen hervorragenden Werth des Volksvermögens darstellten. Der gegenwärtige Viehbestand in Deutschland repräsentire nach der vorletzten Zählung ca. 6 Milliarden Werth. Von 1878 bis 1896 seien 4 Millionen Pferde und Rinder und 5 Millionen Kleinvieh verseucht gewesen, was nach oberflächlicher Berechnung einen Verlust von circa 1 Milliarde betrage. Namentlich das Jahr 1896 habe nachweislich gezeigt, welches Unglück für die Landwirthschaft und welche allgemeine Gefahr für die Gesammtheit das starke Auftreten einer Seuche in sich berge. Die Beseitigung derselben aber sei ein „großes Mittel“. Hier sei es Sache des Staates einzutreten und einzugreifen, da die Selbsthilfe der Landwirthe nicht mehr ausreiche. Die Tilgungsmaßregeln im Inlande seien wahrlich scharf genug, sie würden aber ertragen in der Erwartung, daß man die Mittel: eine scharfe Absperrung der Grenzen und eine umfangreiche, zielbewußte Erforschung der Kampfesmittel auf pathologischem Gebiete, endlich ergreifen werde. Man müsse als einzige Rettung von der Staatsregierung rückhaltlose Mittel verlangen, mit Außerachtlassung aller politischen Gesichtspunkte. Es bestehe die Absicht, nicht eher zu ruhen, bis man gemeinsam mit der Staatsregierung zum Ziele gelangt sei. Auch andere Länder, wie z. B. England, hätten sich thatsächlich durch ihre Viehsperre isolirt, und besonders letzteres Land habe dadurch eine gerade hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche beneidenswerthe Seuchenfreiheit erreicht. Schließlich kündet Redner für den weiteren Verlauf der Verhandlungen eine Interpellation an die Staatsregierung an, durch welche dieselbe aufgefordert werden soll, endlich klare bestimmte Zusicherungen, betreffs der zu ergreifenden Maßregeln, zu geben. Der Abgeordnete Gothein erklärt, daß das Margarinegesetz in den Kreisen der Landwirthschaft wenig befriedigt habe, daß es sogar als eine sehr lästige Maßregel empfunden werde und sich jetzt schon das Bedürfniß geltend mache, dieses Gesetz zu revidiren. Redner wendet sich sodann gegen die Behauptung, daß fortgesetzt die Schweineseuche aus Rußland eingeschleppt werde. Die russische Grenze sei gesperrt, und die wenigen in die oberschlesischen Schlachthäuser gebrachten Schweine würden abgeschlachtet; eine Verschleppung der Seuche von hier sei aber noch nie nachgewiesen. Ebenso diene das vorgebliche Interesse für die Gesundheit der Konsumenten dazu, das Einfuhrverbot kranken Viehes und Fleisches zu begründen, doch verschwinde merkwürdigerweise dies Interesse, sobald es sich darum handle, ein lungenkrankes Stück inländisches Vieh in einem Schlachthause zu verwerthen. Denn hier würden wohl einzelne, besonders mit Tuberkeln behaftete Theile entfernt, die übrigen gelangten jedoch ohne jene Rücksicht auf und angeblich ohne Gefahr für den Konsumenten in den Konsum. Ferner habe man sich gegen die Einfuhr von amerikanischem Fleisch gewehrt, wobei die Trichinen, die in irgend einem Schinken gefunden worden seien, wieder hätten herhalten müssen. Es sei aber nachgewiesen, daß noch nie ein Mensch nach dem Genusse dieser Trichinen erkrankt sei. Besonders klar gehe dies Interesse für den Konsumenten aus einer Aeußerung der Landwirthschaftskammer in Schlesien hervor. Dort habe man, nachdem sich eine lebhafte Agitation gegen die Beschränkung der Einfuhr holländischen Zucht- und Milchviehs gerade in dem engeren Wahlkreise des Abgeordneten Ring, gleichzeitig aber auch in einer ganzen Reihe anderer Gegenden geltend gemacht habe, in einer großen Eingabe an den Herrn Minister dagegen gewandt. In dieser Eingabe jedoch stände nichts von Seuchengefahr, sondern es werde lediglich ein nackter Interessenstandpunkt, Erzielung hoher Viehpreise, vertreten. Der Abgeordnete Gamp wendet sich in längerer Rede gegen die Ausführungen des Abgeordneten Gothein. Dieser sei zwar mit den Maßregeln gegen Viehseuchen im Inlande einverstanden, äußere aber sonderbarerweise gegen die Absperrung des Auslandes Bedenken, trotzdem es Pflicht und Schuldigkeit sei, sich gegen verseuchte Länder so intensiv wie möglich zu schützen. Die Petition der Milchproduzenten: Oeffnung der holländischen Grenze, sei erklärlich, da es in ihrem Interesse nur liege, möglichst frisch milchendes Vieh zu erhalten und dasselbe, sobald es ausgenutzt sei, so schnell als möglich zu verkaufen. Der Besitzer hingegen, der sein eigenes Vieh ziehe, habe ein Interesse daran, nur gesundes Vieh im Stalle zu haben und könne es daraufhin auch kontroliren, was beim häufigen Wechseln des Viehs nicht möglich sei. Es sei also durchaus gerechtfertigt, wenn die Landwirthschaft zur Verminderung der Seuchengefahr das Einfuhrverbot haben, und zugleich ihre Preise durch das verseuchte holländische Vieh nicht drücken lassen wolle.

In der Fortsetzung der Berathung am 29. Januar vergleicht der Abgeordnete Ring die Zölle der Landesprodukte verschiedener Staaten, welche zum Vortheil ihrer Landwirthschaft, wesentlich höher seien, als in Deutschland. So erhebe Frankreich für die Einfuhr

von Schweinen 9,60 *M*, Deutschland 5 *M*; während Deutschland für Schweinefleischwaaren, Wurst u. dergl. 17 *M* erhebe, habe jetzt Frankreich gegenüber der differenziellen Behandlung des Zuckers in Amerika den Zoll auf 80 *M* für Wurstwaaren erhöht. Was würde man sagen, wenn auch hier gerechterweise so vorgegangen werde. Frankreich habe aber mit dieser Maßregel erreicht, daß in Amerika bereits erwogen werde, ob man nicht vielleicht in der Zuckerzollfrage nachgiebiger sein solle. Sodann bemerkt Redner mit Rücksicht auf die vom Abg. v. Mendel erwähnte Interpellation, daß man zwar den wohlwollenden Standpunkt des Herrn Ministers für Landwirthschaft in Bezug auf die Verhütung der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande genau kenne, dennoch verstehe man es heute im Lande absolut nicht, warum man die russischen Gänse und Schweine nach wie vor ins Land hinein lasse. Es rechtfertige sich daher der Schluß, daß andere Einflüsse sich geltend machen müßten, die dem Herrn Minister die Hände bänden. Empfehlen würde es sich, bei der Interpellation hierüber Klarheit zu schaffen. Gegen Schweden habe ja unsere Staatsregierung nunmehr die Grenze gesperrt, was dankbar um so mehr anerkannt werde, als es sich herausgestellt habe, daß man von Seiten Schwedens betreffs der Verseuchungsfrage fortwährend hinter's Licht geführt worden sei. Es sei interessant, zu erfahren, daß ein Lehrer am königlichen schwedischen Veterinärinstitut einen sehr scharfen Angriff gegen die schwedische Medizinalverwaltung erhoben und ihr vorgeworfen habe, es seien von ihr in vielen Fällen die Krankheitsrapporte der Distriktsveterinäre nicht ernstlich genug beobachtet worden. Ferner weise er, Redner, noch darauf hin, daß es doch eigentlich kaum verständlich sei, warum bei den Tuberkulinimpfungen des dänischen Viehes in den Quarantäneanstalten das tuberkulöse Vieh nicht einfach zurückgewiesen werde, wie in Belgien und Frankreich, sondern warum man es schlachte, da doch dieses minderwerthige Fleisch in ungehöriger Weise die Viehpreise beeinflusse. Er werde dem Herrn Minister ganz besonders dankbar sein, wenn er dafür sorgen wollte, daß die Resultate dieser Untersuchungen mit Tuberkulin in den Quarantäneanstalten veröffentlicht würden. Es sei doch eigentlich Sache des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, das zu thun; bisher scheine es aber unterblieben zu sein. Zu einer Entgegnung erhält das Wort der kgl. preußische Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Freiherr v. Hammerstein:

„Meine Herren, einige Bemerkungen in der Rede des Abgeordneten Ring geben mir Veranlassung, dem Hohen Hause von einem Antrage Kenntniß zu geben, welchen das Königlich preußische Staatsministerium in den letzten Tagen an den Bundesrath gerichtet hat.

Der Antrag geht dahin:

Der Bundesrath wolle die Zurücksendung der in den Quarantäneanstalten auf die Tuberkulinimpfung reagirenden Thiere, das heißt der tuberkuloseverdächtigen Thiere beschließen;

zweitens den Schlachtzwang aller übrigen, das heißt der nicht reagirenden Thiere in öffentlichen Schlachthäusern beschließen und

drittens die Einfuhr auf dem Landwege über Hvidding auf magere Ochsen im Alter von nicht mehr als vier Jahren beschränken.

Meine Herren, der Abgeordnete Ring hat anheimgegeben, die Ergebnisse der Tuberkulinimpfung in den Quarantäneanstalten zu veröffentlichen. Der Abgeordnete Ring hat übersehen, daß diese Veröffentlichung schon jetzt alle Vierteljahre stattfindet.

Zweitens hat der Abgeordnete Ring gebeten, die holländische Grenze für den Viehimport nicht wieder zu öffnen. Ich kann dem Herrn Abgeordneten die beruhigende Zusicherung geben, daß die Königliche Staatsregierung, wie durch mich hier wiederholt erklärt ist, die maßgebenden Veterinärgesetze mit aller Strenge zu handhaben gewillt sei.

Augenblicklich liegen die Verhältnisse so, daß an eine Oeffnung der Grenze in Holland, gestützt auf die bestehende Veterinärgesetzgebung, zur Zeit nicht zu denken ist.“

Der Abgeordnete Sieg legt im Laufe seiner Rede gegen die Behauptung des Abg. Gothein, man wolle durch die Zölle nur die Lebensmittel vertheuern, Verwahrung ein und sucht durch Beispiele das Gegentheil zu beweisen. Ebenso sei die Viehzucht wegen der außerordentlich niedrigen Viehpreise im höchsten Grade unrentabel. Der Grund hierfür sei einfach in der Ueberschwemmung vom Auslande her zu suchen; deshalb sei es erfreulich, daß man, nach der Aussage des Herrn Ministers, das kranke Vieh zurückzuschicken beabsichtige. Der Abgeordnete Humann betont, entgegen einer anderen Behauptung, er habe nur bei Auswahl eines Mittels zur latenten Färbung der Margarine im Margarinegesetz mitgewirkt. Redner wiederholt seine Frage an den Herrn Minister, ob demselben die Beschwerden über das ungeeignete Färbemittel, das Sesamöl, bekannt und eventuell inwieweit begründet seien. Die Frage solle keine provozirende sein, sondern nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit erhöht auf diese wichtige Angelegenheit zu lenken.

In der Fortsetzung der Berathung am 31. Januar bittet der Abgeordnete Klose den Herrn Minister bezüglich des Versicherungs- oder Entschädigungswesens der Viehverluste bei Viehseuchen, doch die Tuberkulose beim Rindvieh wenigstens unter diejenigen Krankheiten mit einzubeziehen, wofür die Betreffenden bei Verlust der Thiere entschädigt werden können. Bei der obligatorischen Fleischschau auf den Schlachthöfen komme es außerordentlich häufig vor, daß bei Thieren, denen man äußerlich nichts ansehe, das Fleisch für ungenießbar erklärt werde, so daß der Besitzer ohne Entschädigungsansprüche den Verlust allein zu tragen habe. Es könne kaum so große Schwierigkeiten verursachen, die Tuberkulose den epidemischen entschädigungsberechtigten Krankheiten einzureihen. Der Abgeordnete Engelsmann spricht sodann als Vertreter des größten weinbautreibenden Kreises der königlichen Staatsregierung seine besondere Genugthuung über ihre Thätigkeit bei Bekämpfung der Reblaus aus. Im Kreise Kreuznach seien in einer Gemeinde der Reblaus 50 Morgen zum Opfer gefallen. Man könne erfahrungsmäßig mit voller Bestimmtheit annehmen, daß das Umsichgreifen der Reblaus in den deutschen Weinbaugebieten keinen großen Umfang annehmen werde. Redner geht nun, veranlaßt durch eine im Reichstage abgegebene Aeußerung, betr. Abänderung des Weingesetzes vom Jahre 1892, zu diesem Gegenstand über. Als sogenannter Vater der Antikunstweinbewegung könne er Veranlassung nehmen, an dieser Stelle in ganz kurzen Zügen auf die Agitation gegen dieses unglückselige, sogenannte analysenfeste Gesetz einzugehen. Hessen habe dazu schon Stellung genommen, in Bayern sei ein Gesetzentwurf in Aussicht genommen. Die Entstehung des Weingesetzes vom Jahre 1892 habe seinen Grund in der unsicheren und laxen Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes vom Jahre 1879, welches eine Deklarirnng des Weines verlange. Diese mißlichen Zustände hätten hauptsächlich den Weinhandel dazu bewogen, darauf zu drängen, ein neues Gesetz zu schaffen. In der zu diesem Behufe einberufenen Versammlung von Weinbesitzern sei dasselbe beantragt worden, was man jetzt als das alleinige Heilmittel für eine Abänderung des Gesetzes hinstelle: die zeitliche Begrenzung der Vergährung des Mostes resp. des Zusatzes von Wasser und Zucker. Dieser Antrag, die Zeitbegrenzung bis zum 31. Dezember, sei aber in zweiter Abstimmung verworfen, und dafür die Zeitbegrenzung bis zum ersten Abstich angenommen worden. Da die königliche Staatsregierung aber auf eine so vage Sache nicht habe eingehen können, so sei am 20. April 1892 das unglückselige Weingesetz, worin die Analyse die Hauptrolle spiele, zu Stande gekommen. Trotzdem sei es klar und habe sich seither auch bewahrheitet, daß ein auf die Chemie aufgebautes Gesetz nie richtig wirken könne, da die Chemie jetzt nicht im Stande sei und es auch noch lange nicht sein werde, das von ihr Geforderte zu

leisten. Daher habe dieses auf die Chemie aufgebaute Gesetz die vollständige Sanktionirung der Weinfabrikation zur Folge gehabt. Die Weinfälschung habe deshalb auch kolossale Dimensionen angenommen, weshalb endlich im Jahre 1896 die Weinabtheilung Kreuznach folgende Resolution dem Bundesrathe und dem Reichstage unterbreitet habe:

„1. Der nach § 3 des Gesetzes gestattete Zusatz von Zucker und Wasser ist nur beim Moste gestattet, und darf diese Manipulation nur von Beginn der Weinlese bis Ende November des betreffenden Kalenderjahres erfolgen, so daß die Gährung bis zum Schluß des Jahres beendet ist.

2. Die Herstellung von Rosinen- und Hefeweinen ist gänzlich verboten.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnißstrafe bis zu — Jahren, Auferlegung der Kosten und Entziehung respektive Vernichtung des betreffenden Produktes geahndet."

Diese einstimmig angenommene Resolution sei dann, nach Einforderung eines Gutachtens des Deutschen Weinbauvereins seitens des Herrn Landwirthschaftsministers modifizirt der preußischen Staatsregierung zur Annahme empfohlen worden. Außerdem seien auch noch anderweitig verschiedene Vorschläge gemacht worden, so daß zur Zeit ungefähr vier Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes der königlichen Staatsregierung vorlägen: der Vorschlag des Deutschen Weinbauvereins, der Vorschlag des Weinhändlervereins an der Mosel, der sogenannte Vinosinegesetzentwurf und der Antrag Roeren-Schmidt, der sich mit dem Antrage des Deutschen Weinbauvereins decke. Redner ersuche nun den Herrn Landwirthschaftsminister zur schnelleren Klärung der Sache im Verein mit dem Herrn Staatssekretär des Innern, ähnlich wie bei den neuen Handelsverträgen einen Zollbeirath, aus Interessentenkreisen Sachverständige einzuberufen, damit der reelle Weinhandel zu Nutz und Frommen der Produzenten wie Konsumenten wieder in andere Bahnen einlenke.

Auf diese Ausführungen erwidert der Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. Müller, daß die Regierung sich ihrer Pflicht in dieser Angelegenheit wohl bewußt sei und die Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1892 von Anbeginn verfolgt habe. Es sei daher dem Landesökonomiekollegium die Frage einer Aenderung der Weingesetzgebung auch in Bezug auf die Technik der Weinbereitung, soweit sie bei der Gesetzgebung behandelt werde, zur Begutachtung unterbreitet; letzteres werde speziell nach folgenden Richtungen erfordert:

„Zunächst ist die Frage der zeitlichen Beschränkung des Zusatzes von Zucker und wässerigen Zuckerlösungen dem Kollegium unterbreitet zu einer sachlichen Aeußerung, also einer Aenderung derjenigen Bestimmung, die in Ziffer 4 § 3 des Weingesetzes festgelegt ist. Sodann wird das Verbot der Herstellung und des Vertriebes von Kunstwein oder wenigstens von bestimmten Kunstweinsorten — als Rosinenwein, Tresterwein, Hefenwein — Gegenstand der Berathung sein. Auch das Verbot oder wenigstens das Ueberwachen der Verschnitte des italienischen Rothweines mit deutschem Weißwein und in Verbindung damit die eventuelle Einführung eines Deklarationszwanges soll Gegenstand der Erörterung sein. Es wird auch die Einführung einer Reichssteuer auf Kunstwein mit in die Berathung hineingezogen werden. Daneben wird als letzter Punkt voraussichtlich auch die Frage erörtert werden, ob das durch den § 3 Ziffer 4 des Weingesetzes eingeführte System, also die Basis der chemischen Untersuchung, vielleicht einer Abänderung bedarf. Es handelt sich dabei um die Mindestgehalte an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen, für die eventuell ein anderer Maßstab eingeführt werden könnte. Sind wir erst im Besitz dieser gutachtlichen Aeußerung, so wird sie derjenigen Stelle des Reiches zugeführt werden, bei welcher die Entscheidung liegt. Vielleicht aber werden wir auch noch besondere Weinsachverständige hören, wie dies der Herr Abgeordnete auch gewünscht hat. So viel mir bekannt, hat auch die Reichsregierung bei allen diesen Gesetzen in weitestgehendem Maße von der Heranziehung von Sachverständigen Gebrauch gemacht. Ich zweifle nicht, daß sie auch in diesem Falle ebenso verfahren wird."

Der Abgeordnete Dr. Hahn wendet sich gegen die Einfuhr von Würsten und Fleischwaaren aus Amerika, da es bekannt sei, wie unzuverlässig die Amerikaner mit ihren Attesten über die Beschaffenheit dieser Waaren seien. Er erinnere nur an die Mohr'schen Trichinenwürste. Neuerdings aber habe die Einfuhr von Rinder-, Schweine-, Kalb- und Hammellebern erheblich zugenommen. Dieselben würden größtentheils in sehr unappetitlichem und ungesundem Zustande eingeführt, und man benütze Chemikalien, um sie zu konserviren. Es wäre durchaus wünschenswerth, die Zufuhr von solchen Lebern entweder ganz auszuschließen oder solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten nicht eintreten könne. Wäre ein direktes Verbot der Einfuhr nicht angängig, so solle man mit Rücksicht auf das gesundheitliche Interesse die Lebern wenigstens in hart gesalzenem Zustande, wie beim Speck und Schinken, zulassen, aber nicht, wie sie bisher, mit Chemikalien präparirt, importirt worden seien.

Zu einer Erwiderung erhält der preußische Landwirthschaftsminister, Freiherr v. Hammerstein, das Wort:

„Meine Herren, ich werde ein paar Worte auf dasjenige erwidern, was der geehrte Herr Vorredner vorgetragen hat.

Derselbe hat die Unzulänglichkeit der Trichinenschau in Amerika mit Rücksicht auf die sanitären Bedenken bemängelt. Ferner hat derselbe auf eine gesundheitsgefährliche Einfuhr von amerikanischen Lebern hingewiesen und hat dabei seinerseits schon darauf hingewiesen, daß eigentlich diese Frage, weil eine sanitätspolizeiliche, den Landwirthschaftsminister nicht, sondern den Herrn Kultusminister anginge; der Herr Vorredner hat sie angeblich nur hervorgehoben, um mich über diese Dinge zu instruiren. Meine Herren, diese Angelegenheiten sind mir vollständig bekannt; die dagegen zu ergreifenden Maßregeln sind Gegenstand der Verhandlungen im Staatsministerium. Ich werde, soweit mein Ressort in Frage kommt, dahin wirken, daß wir uns sowohl in sanitärer wie in veterinärer Beziehung gegen das Ausland sicher stellen.

Dann hat der Herr Vorredner auf die Quarantäneeinrichtungen bezüglich der Pferdeeinfuhr sich eingelassen. Ich glaube im Sinne des Hohen Hauses zu handeln, welches vorgestern beschlossen hat, die ganze Veterinärfrage bei einer in Aussicht stehenden Interpellation zu behandeln, wenn ich mich zur Zeit auf die Quarantäne hinsichtlich der von Amerika eingehenden Pferde nicht einlasse. Das Gleiche ist bezüglich der Frage wegen Sperrung der russischen Grenze der Fall. Diese und eine Reihe anderer Fragen zu behandeln sei zweckmäßig bei Gelegenheit jener Interpellation."

Zu den Aeußerungen des Abg. Dr. Hahn, betr. die thierärztliche Untersuchung von Pferden an der Grenze nimmt der Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Küster, nunmehr das Wort:

„Die Untersuchung der Pferde an der Grenze ist seit 1893 einheitlich an sämmtlichen preußischen Grenzen dahin geordnet, daß für jedes Pferd, das vom amtlichen Thierarzt untersucht wird, 3 ℳ an die Staatskasse bezahlt werden. Von diesen 3 ℳ bekommt der Grenzthierarzt oder Kreisthierarzt keinen Pfennig; der bekommt seine Tagegelder und Reisekosten bis zu dem Ort, wo die Untersuchung stattfindet. Außerdem erhält er eine Remuneration aus der Staatskasse, als Entschädigung für die Ausfälle in der Privatpraxis. Der Kreisthierarzt ist also direkt an der Zahl der Thiere, die er untersucht, und an dem Ausfall der Untersuchung nicht betheiligt. Ich glaubte in dieser Hinsicht einen Vorwurf aus den Worten des Herrn Abgeordneten Hahn herauszuhören, der nicht begründet ist. Wir haben den Thierarzt unabhängig gestellt. Sind Beschwerden zu erheben, so kann ihnen leicht abgeholfen werden, wenn sie zur

Kenntniß der richtigen Stelle der vorgesetzten Behörde gebracht werden. Sind solche Wünsche seitens der landwirthschaftlichen Bevölkerung, beispielsweise an die Centralverwaltung oder an den Regierungspräsidenten gelangt, z. B. die Zahl der Uebergänge zu vermehren, die Untersuchungszeiten anders zu legen, die Stunden zu verlängern und dergleichen, so ist dem stets, soweit mir bekannt, entsprochen. Ich glaube auch nicht, daß es sehr häufig vorgekommen sein wird, daß die Pferde längere Zeit haben warten müssen, wenn die festgesetzten Stunden innegehalten waren. Aber es sind Fälle vorgekommen, daß die Pferde schon längere Zeit vor der festgesetzten Stunde angelangt sind, dann mußten sie natürlich warten, bis der Thierarzt kommt. Das ist nicht zu vermeiden; wir können nicht an jeden Ort einen Thierarzt setzen.

Der nächste Punkt gehört eigentlich zu den Verhandlungen der in Aussicht gestellten Seucheninterpellation und könnte daher heute unerwähnt bleiben, aber er ist so auffallend, daß ich ihn gleich richtig stellen will. Der Herr Abgeordnete sagte, in Schlesien wäre einem Gutsbesitzer Schmoldt eine Reihe von Schweinen mit Maul- und Klauenseuche dadurch infizirt, daß ein Händler Thiere in der Nähe im Umherziehen verkauft habe, die aus Rußland eingeführt seien. Wie das möglich sein sollte, ist mir eigentlich nicht recht erfindlich. Aus Rußland kommen Schweine blos nach Oberschlesien und zwar in vier Schlachthäuser, in denen sie alsbald abgeschlachtet werden; seit einer Reihe von Jahren ist im Uebrigen der Grenzschluß durchgeführt; diese Angaben müssen also auf Irrthum beruhen."

In der Fortsetzung der Berathung am 1. Februar hebt der Abgeordnete Dr. Lotichius beim Kap. „Landwirthschaftliche Lehranstalten" die segensreiche Wirksamkeit des königlichen pomologischen Instituts zu Geisenheim hervor, durch welches die Wein- und Obstkultur am Rheine zu sehr hoher Blüthe sich entfaltet habe. Neuerdings trete jedoch der ferneren Entfaltung der Obstkultur durch die außerordentlich starke Konkurrenz des ausländischen Obstes ein Hinderniß entgegen. Wenn nun auch eine gesunde Konkurrenz gut und nützlich sei, so müsse man doch verlangen, daß das inländische Obst zu denselben günstigen Bedingungen tarifirt und auf den preußischen Staatsbahnen befördert werde, wie es thatsächlich beim ausländischen Obst geschehe. Dies sei aber nicht der Fall. Das Obst aus Belgien oder Holland z. B. genieße den Vortheil des Spezialtarifs I, das Obst aus der Rheinprovinz oder Hessen-Nassau dagegen nicht. Daher komme es denn auch, daß der Versandt des Obstes aus den genannten Provinzen nach Süddeutschland fortwährend in der Abnahme begriffen sei. Redner beleuchtet weiter in seinen Ausführungen diese unhaltbaren Zustände, durch welche zum größten Nachtheile der heimischen Obstkultur sich ein enormer Import ausländischen Obstes herangebildet habe. Dem Vernehmen nach liege es jedoch gegenwärtig in der Absicht des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, auf sämmtlichen preußischen Staatsbahnen für den Umfang der ganzen preußischen Monarchie billigere Tarife einzuführen. Erwiesenermaßen bilde die Obstkultur, namentlich in den westlichen Provinzen, einen wichtigen Erwerbszweig der Landwirthe und ganzer Gemeinden. Redner bitte deshalb den Herrn Landwirthschaftsminister, auch ferner durch sein Einwirken auf das pomologische Institut zu Geisenheim die Wein- und Obstkultur im ganzen Deutschen Reiche fördern und eine günstigere tarifmäßige Behandlung des heimischen Obstes auf den preußischen Staatsbahnen beim Herrn Eisenbahnminister befürworten zu wollen. Den Ausführungen des Vorredners schließt sich der Abgeordnete Knebel an und erachtet es als dringend wünschenswerth, den aus den jetzigen Tarifen entstehenden Unzuträglichen ein Ende zu machen. So habe man nachweislich z. B. die Aepfel aus Ostpreußen, das eine sehr reichliche Ernte gehabt habe, der hohen Tarife wegen nicht nach dem Bedarfslande Württemberg schicken können. Redner weist sodann zahlenmäßig die Steigerung der Einfuhr gegenüber der Ausfuhr nach, was um so energischer zur Erweiterung des heimischen Obstbaues veranlassen müsse. Aber noch eine andere Gefahr drohe dem Obstbau augenblicklich in hohem Grade, und zwar von Amerika her durch die San José-Schildlaus, die bereits ganze Distrikte mit Untergang bedroht habe. Die Uebertragung des Schädlings erfolge nicht allein durch das Holz und das Laub, sondern schon die Früchte seien geeignet, das Insekt zu übertragen. Man habe in Oesterreich die Gefahr für groß genug gehalten, im dortigen Abgeordnetenhause dieserhalb eine Interpellation einzubringen. Auch für die hiesige Staatsregierung liege der Anlaß vor, sich mit der Natur dieses Insekts zu beschäftigen und eventuell die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen. Aber noch ein anderer Schädling, der Heu- und Sauerwurm, habe in den Weinbaugebieten der Mosel, des Rheins und der Nahe außerordentlichen Schaden angerichtet, und es dürfte sich für die Staatsregierung empfehlen, den Antrag: die Aussetzung eines Preises für das beste Mittel zur Vernichtung dieses Schädlings, in ernsteste Erwägung zu ziehen. Zu einer Entgegnung nimmt der Regierungskommissar, Geheimer Oberregierungsrath Wesener, das Wort:

„Der Herr Abgeordnete Knebel hat die Gefahr, welche dem deutschen Obstbau durch die San José-Schildlaus droht, sehr zutreffend geschildert. Das Thier ist in den achtziger Jahren zuerst in Kalifornien aufgetreten, und man nahm an, daß es sich auf die westlichen Staaten der Vereinigten Staaten beschränken würde. Nach den letzten Mittheilungen des Ackerbauministeriums der Vereinigten Staaten hat aber dieser Schädling sich auch auf die gesammten östlichen Staaten ausgebreitet, derart, daß von den Vereinigten Staaten schon die energischsten Maßregeln ergriffen wurden. Der Herr Minister hat die Gefahr, die dem deutschen Obstbau von diesem Schädling droht, schon seit Monaten verfolgt und alles vorbereitet, um energische Maßregeln hiergegen zu ergreifen; insbesondere sind die Obstsendungen aus Amerika untersucht worden. Es ist anzunehmen, daß energische Maßregeln in allernächster Zeit ergriffen werden.

Was den Heu- und Sauerwurm angeht, so stimmt die landwirthschaftliche Verwaltung auch in dieser Beziehung dem Herrn Abgeordneten Knebel durchaus zu. Es ist bekannt, daß der Wurm, besonders im letzten Sommer, kolossale Verwüstungen angerichtet hat; allein im Regierungsbezirk Trier soll der Schaden 6 Millionen Mark betragen. Auf einzelnen Gütern, z. B. auf dem bekannten Josephshof bei Graach an der Mosel soll die Ernte im August noch auf 40 Fuder geschätzt worden sein, während thatsächlich nur 4 Fuder geherbstet worden sind. Der Herr Minister ist auch bereit, auf die Vorschläge, welche aus den Kreisen der Winzer gemacht worden sind, in Bezug auf die wissenschaftliche Erforschung des Schädlings wie auch auf Aussetzung eines Preises für das beste Abhilfemittel, einzugehen, und es sind bereits die Maßregeln getroffen worden, um diese Vorschläge möglichst schnell zur Ausführung zu bringen."

Bei der Besprechung „Veterinärwesen" theilt der Berichterstatter, Freiherr v. Erffa-Wernburg, mit, daß eine bedeutende Erhöhung von 35 300 ℳ eingestellt sei, welche hauptsächlich dazu dienen sollten, zehn neue Kreisthierarztstellen zu schaffen; auch würden sieben weitere Stellen in besonders von Seuchen heimgesuchten Gegenden in vollbesoldete umgewandelt. Der Abgeordnete Freiherr v. Seherr-Thoß giebt seiner Genugthuung hierüber Ausdruck, bezweifelt aber, daß diese Summe ausreichen werde, alle Wünsche und Bedürfnisse zu befriedigen, da überall Klagen über den Mangel an Thierärzten, namentlich auch in der Provinz Posen, laut würden. Hier käme es mehrfach vor, daß ein Thierazt für zwei Kreise angestellt sei, was zumal in Zeiten der Seuchen eine große Gefahr für den Viehstand, das Nationalvermögen, mit sich bringe. Es wäre

dringend geboten, diese Provinz bei der Anstellung neuer Kreisthierärzte besonders zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen des Redners erwidert der Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Küster:

„Meine Herren, die Veterinärverwaltung theilt durchaus den Wunsch des Herrn Vorredners, jedem Kreise einen selbstständigen Kreisthierarzt zu geben; sie hat die Nachtheile einer Verbindung mehrerer Kreise zu einem kreisthierärztlichen Bezirke ebenfalls schwer empfunden. Es sind in diesem Jahre eine vermehrte Zahl von Kreisthierarztstellen neu in den Etat eingestellt, wir können daher einigermaßen die Bedürfnisse, die sich herausgestellt haben, befriedigen, und ich glaube, dem Herrn Vorredner mittheilen zu können, daß Aussicht vorhanden ist, daß die beiden Kreise Lissa und Fraustadt im nächsten Jahre getrennt werden und jeder seinen besonderen Kreisthierarzt bekommen wird."

Der Abgeordnete Herold wendet sich sodann zu den bei Unterdrückung der Viehseuchen gemäß §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 entstehenden Kosten. Nach § 23 werde bestimmt, daß die Kosten, soweit sie durch die Anordnungen, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörde ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen entständen, aus der Staatskasse zu bestreiten seien. Nach § 24 fielen die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte 2c. erwüchsen, dem Unternehmer zur Last. Daraus ergebe sich, daß die meisten durch thierärztliche Untersuchungen entstehenden Kosten von den Unternehmern, bezw. den Landwirthen, zu tragen seien und nur ein Theil auf die Staatskasse übernommen werde. Die ganzen zur Unterdrückung der Seuchen erforderlichen Maßregeln bürdeten aber an und für sich dem Besitzer schon solche Lasten auf, daß man dahin streben solle, die durch Staatsbeamte verursachten direkten Ausgaben von der Staatskasse tragen zu lassen. Man müsse in Preußen erreichen, was in Sachsen schon gesetzlich sei.

Bei dem Kap. „Förderung der Fischerei" vermißt der Abgeordnete Szmula einen speziell für die Hebung der Teichfischerei ausgesetzten Betrag. Bei der großen Bedeutung dieser Fischerei müsse es aber der Staatsregierung sehr daran gelegen sein, Wesentliches zur Unterstützung dieser Anlagen zu thun. Die Teichfischerei und überhaupt die Fischzucht könne aber nicht mehr in der alten primitiven Weise betrieben werden, wie früher, wo man sich um die Fische weiter nicht kümmerte, sie höchstens gegen Diebstahl schützte, sie ausfischte, zum Theil verkaufte und die kleinen Fische zur Neubesetzung verwendete. Heute müsse man die Fischerei jedoch um wesentliche Einkünfte von ihr zu haben, auf wissenschaftliche Grundlage stellen. Hierzu gehöre, daß man eine Lehranstalt habe, in der wissenschaftlich die ganze Angelegenheit erörtert werde. Es wäre sehr zu wünschen, wenn an der Breslauer Universität ein Lehrstuhl für Teichwirthschaft auf Staatskosten geschaffen würde, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, die ganze Fischzucht, die Fortpflanzung, Fischbesamung, Bildung der Fauna, des Planktons, durch animalischen Dünger u. s. w. zu studiren. Schließlich bittet Redner den Herrn Rath des Herrn Ministers, ihn darüber zu informiren, daß es äußerst wünschenswerth wäre, die Fischereivereine staatlich mehr zu unterstützen. Der Regierungskommissar, Geheimer Oberregierungsrath v. Friedberg, erwidert dem Redner, daß die Mittel, welche zur Hebung der Fischerei überhaupt im preußischen Etat ausgesetzt seien, wesentlich zur Hebung der Binnenfischerei verwendet werden sollten. Diese Mittel würden größtentheils den Provinzial- und Lokalfischereivereinen zur Verwendung nach eigenem Ermessen überlassen. Ferner bestehe außer der Lehranstalt des schlesischen Fischereivereins zu Trachenberg eine biologische Station des Deutschen Fischereivereins bei Berlin, in welcher in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Hochschule ein ausgiebiger Unterricht in der Vorbildung von Sachverständigen für Fischerei abgehalten werde.

Bei der Besprechung über das Extraordinarium erklärt der Berichterstatter, Freiherr v. Erffa-Wernburg, beim Titel „Zum Neubau eines hygienischen Instituts der thierärztlichen Hochschule in Berlin", die Budgetkommission habe eine Aenderung in der Ueberschrift des Titels vorgenommen, da es sich in der Kommission herausgestellt habe, daß weder die superrevidirten Pläne für das Hauptgebäude vorhanden wären, noch überhaupt von der Staatsregierung angegeben werden könnte, welche Kosten dies Hauptgebäude beanspruchen würde. Es wären hier nur die 35 000 ℳ für zwei Stallgebäude, deren Bau als nothwendig anerkannt sei, eingestellt worden. Die Abänderung des Titels sei also lediglich eine den sonstigen Gepflogenheiten der Kommission und des Hauses entsprechende Vorsichtsmaßregel.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, November . .	89 687	229	12	118	32	15,8	.	2	—	—	1	1	15	9	—	.	.	87	3
Bern, November. . .	49 030	184	8	104	17	25,5	.	3	—	—	—	—	10	8	[1] 1	.	.	73	9
Bordeaux, Juli . . .	256 906	418	25	427	87	19,9	.	1	1	2	1	3	49	19	83	—	—	251	17
Bukarest, 2./1.-29./1. .	206 000	596	40	478	122	30,2	.	—	2	15	8	—	62	80	10	.	.	301	—
Genf, November . .	86 535	154	6	117	19	16,2	.	—	—	—	1	—	14	9	—	.	.	87	6
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Juli	191 530	463	21	264	100	16,5	.	—	1	2	1	—	35	21	58	—	—	142	4
Le Havre, Juli . . .	118 478	297	16	295	109	29,9	.	1	—	—	2	—	44	8	103	—	—	122	15
Linz, 2./1.-29./1 . .	51 902	132	4	121	29	30,3	.	15	—	4	3	1	24	8	1	.	.	62	3
Mailand, November .	461 275	1143	104	693	56	18,0	.	1	—	14	25	3	66	58	29	.	.	479	18
Marseille, Juli	447 344	1013	68	1062	303	28,5	.	7	1	2	64	—	43	86	218	—	—	612	29
Nancy, Juli	96 148	174	9	195	62	24,3	.	10	1	1	—	—	29	11	52	—	—	81	10
Pilsen, 2./1.-29./1. . .	57 870	132	3	119	40	26,7	.	—	2	2	1	—	16	32	—	.	.	63	3
Utrecht, Januar. . .	96 349	.	12	156	38	19,4	.	—	—	1	1	—	20	21	15	—	—	97	1
Zürich, November . .	151 994	391	22	165	50	13,0	.	8	—	7	1	1	22	12	—	.	.	105	9

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Januar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	371	18	187	56	17,1	24,5	—	1	4	1	—	14	45	8	1	1	113	1
Allenstein	22 478	53	—	34	8	18,2	22,7[7]	1	—	2	2	—	1	1	1	1	1	25	1
Altendorf	44 615	177	7	64	20	17,2	20,3[7]	1	2	7	—	—	7	11	3	—	—	31	2
Altenessen	25 054	110	6	43	22	20,6	20,1[7]	1	—	1	—	—	2	11	—	—	—	26	2
Altona	151 886	444	16	225	61	17,8	22,9	1	—	3	—	1	32	33	2	2	2	140	13
Alt-Zabrze	16 088	71	5	27[8]	11	20,1[8]	. [2]	—	—	1	—	1	1	1	4	—	—	17	2
Aschersleben	24 875	70	4	40	9	19 3	26,1	1	—	—	—	—	2	5	—	—	—	32	—
Barmen	132 598	357	15	195	49	17,6	18,6	14	5	3	1	—	27	38	12	1	1	93	2
Beeck*	21 854	148	2	43	15	23,6	. [4]	—	—	2	—	—	2	19	1	—	—	17	2
Berlin	1 728 201	4442	154	2417	698	16,8[11]	21,3	24	19	72	11	7	347	247	136	23	23	1489	65
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	35	1	23	3	14,4	32,8[7]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	64	1	22	10	13,8	. [2]	—	—	1	—	—	3	7	2	1	1	9	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	39	2	27	5	14,0	14,8	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	20	1
Lichtenberg*	32 014	120	2	56	28	21,0	30,3[6]	1	2	—	—	—	1	8	3	—	—	41	—
Rixdorf*	72 472	286	12	111	55	18,4	26,8[6]	—	—	—	—	—	16	23	9	—	—	62	1
Schöneberg*	80 249	194	8	78	27	11,7	15,4[7]	1	3	—	2	1	5	11	7	1	1	43	5
Steglitz*	18 595	48	1	14	5	9,0	18,2	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	10	—
Weißensee*	30 718	99	5	50	25	19,5	30,5[6]	1	—	—	—	—	1	17	5	—	—	25	1
Andere Vororte*[1]	70 268	206	6	103	34	17,6	. [5]	1	2	—	1	—	6	18	2	—	—	69	4
Beuthen	43 290	142	4	55	20	15,2	24,7	—	1	—	1	—	3	5	2	2	2	42	1
Bielefeld	51 333	159	5	76	19	17,8	18,0	3	—	3	1	—	6	36	2	2	—	22	3
Bocholt	17 947	61	4	36	15	24,1	. [4]	—	—	—	1	—	8	10	—	—	—	16	1
Bochum	57 066	197	11	118	29	24,8	23,5	—	5	3	2	1	9	32	2	—	—	62	2
Bonn	47 015	159	5	83[9]	17	21,2[9]	26,4	—	—	2	1	—	11	10	1	1	1	55	3
Borbeck	37 965	176	5	81	32	25,6	24,5[7]	4	4	3	—	—	6	33	7	—	—	22	2
Bottrop*	20 299	116	6	35	17	20,7	. [4]	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	17	5
Brandenburg	44 939	129	4	71	33	19,0	25,9	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	55	3
Braubauerschaft*	16 815	83	1	29	13	20,7	. [2]	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	19	1
Breslau[15]	398 415	1156	50	736[10]	230	22,2[10]	27,9	2	2	8	1	2	121	106	69	1	1	400	25
Brieg	21 866	38	3	47	7	25,8	24,5	—	—	1	—	—	7	6	2	—	—	31	—
Bromberg*	49 011	123	6	68	26	16,7	21,3	—	—	2	1	—	10	8	5	1	1	41	1
Buer*	18 594	110	5	51	12	32,9	. [3]	—	—	4	—	1	11	13	—	—	—	22	—
Burg*	20 340	74	4	31	13	18,3	26,4	—	—	—	—	—	—	9	14	14	12	8	—
Celle*	19 445	49	4	29	6	17,9	19,5	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	21	—
Charlottenburg*	161 062	418	17	204	56	15,2	20,0	—	2	4	1	—	18	24	17	3	2	126	12
Danzig	128 325	384	10	256	75	23,9	26,2	3	—	9	2	1	33	42	16	13	12	139	11
Dortmund	122 377	444	7	202	66	19,8	22,4	5	—	6	1	—	24	53	6	1	1	103	4
Düren	25 978	82	—	52	18	24,0	23,3	—	1	5	—	—	1	4	—	—	—	40	1
Düsseldorf	192 518	715	28	262	86	16,3	21,7	4	—	6	1	—	37	44	6	1	1	152	12
Duisburg	75 947	297	9	150	62	23,7	23,9	—	—	1	1	2	17	28	9	2	2	88	4
Eberswalde	19 412	55	—	35[11]	8	21,6[11]	27,7[7]	1	—	—	1	—	1	11	1	1	—	19	1
Eisleben	22 601	80	3	39	17	20,7	25,0	—	—	4	—	2	2	4	—	—	—	27	—
Elberfeld	146 281	401	19	183	42	15,0	19,0	2	—	7	1	—	18	39	7	2	2	102	7
Elbing	48 052	133	1	99	21	24,7	27,5	—	—	—	1	—	9	13	10	4	4	61	5
Erfurt	80 928	220	14	117	31	17,3	21,3	4	3	1	1	—	12	26	8	4	2	58	4
Eschweiler	20 122	58	—	51	12	30,4	23,3	—	—	5	1	—	2	18	2	2	2	20	3
Essen	105 528	349	13	183	58	20,8	23,2	2	4	6	1	—	25	55	2	—	—	79	9
Flensburg	42 648	129	3	76	16	21,4	21,6	—	4	1	1	—	7	15	4	—	—	42	2
Forst	32 655	87	1	49	9	18,0	21,4	—	—	1	2	—	6	5	—	—	—	33	2
Frankfurt a. M.	244 808	588	28	334[12]	76	16,4[12]	18,6	10	—	3	1	—	56	51	3	—	—	202	8
Frankfurt a. O.	60 931	150	1	104	22	20,5	25,1	5	—	5	—	—	9	9	3	—	—	72	1
Fulda	15 254	35	1	32	6	25,2	. [2]	—	—	—	1	—	3	6	2	2	2	19	1
Geestemünde*	18 468	66	4	15	7	9,7	19,9[7]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—
Gelsenkirchen	33 403	152	5	74	25	26,6	29,3	2	—	4	—	1	2	25	1	1	1	36	3
Giebichenstein	15 388	64	1	21	4	16,4	. [4]	—	4	2	—	—	—	4	1	1	1	10	—
M.-Gladbach	55 747	223	4	108	35	23,2	23,2	—	—	7	—	1	13	29	4	1	1	54	—
Gleiwitz	43 562	191	4	86	40	23,7	20,2	—	6	1	—	—	5	13	2	1	1	58	1
Glogau	21 866	45	1	35	15	19,2	20,7	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	24	—
Gnesen	21 527	54	2	41	11	22,9	24,8	—	2	2	2	—	6	5	2	2	2	20	2
Görlitz	74 629	202	9	134	37	21,5	24,6	—	—	1	—	—	20	16	7	1	1	88	2
Göttingen	27 384	57	—	44[13]	4	19,3[13]	24,4	—	—	—	1	—	9	4	—	—	—	25	5
Goslar	15 670	24	2	25	3	19,1	. [2]	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	11	—
Grabow a. O.*	15 822	88	3	43	20	32,6	28,9[7]	3	—	2	—	—	2	9	2	—	—	23	2
Graudenz	26 234	87	6	52	12	23,8	25,6	—	2	3	2	—	3	6	2	1	1	34	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 25 = 18,6 ‰. — [9]) Desgl. 62 = 15,8 ‰. — [10]) Desgl. 672 = 20,2 ‰. — [11]) Desgl. 26 = 16,1 ‰. — [12]) Desgl. 315 = 15,4 ‰. — [13]) Desgl. 32 = 14,0 ‰. — [14]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 16. Januar (1 756 496) 16,5 ‰. — [15]) In Breslau sind am 1. April 1897 die Ortschaften Kleinburg und Pöpelwitz eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	57	4	47 [8])	8	24,1 [8])	30,2	—	—	1	—	—	5	—	3	—	—	32	1
Grünberg i. Schl.* .	19 786	54	2	34	5	20,6	22,5 [7])	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	23	—
Guben	32 140	117	5	47	11	17,5	24,2	—	—	—	—	—	4	5	2	1	.	36	—
Hagen	45 142	149	3	55	14	14,6	21,5	1	—	—	—	—	8	10	2	2	2	34	—
Halberstadt	43 376	116	3	57	17	15,8	24,3	—	—	—	—	—	9	9	6	1	1	31	2
Halle	123 755	387	14	179 [9])	39	17,4 [9])	23,0	—	2	8	2	—	13	25	10	2	2	112	7
Hameln	17 973	31	2	20	4	13,4	. [3])	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	10	—
Hamm	30 459	91	4	44	16	17,3	20,6	—	—	—	—	—	8	11	5	2	2	2[illegible]	—
Hanau	29 011	74	3	38 [10])	9	15,7 [10])	22,5	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	29	2
Hannover	227 660	538	27	295	79	15,5	19,7	1	—	1	—	2	31	69	3	1	1	182	6
Harburg	46 454	150	9	59	22	15,2	22,9	2	—	—	1	—	7	9	2	1	1	35	3
Herford	22 774	56	1	32	7	16,9	22,0	—	—	2	2	—	6	9	—	—	—	13	—
Herne*	22 131	104	2	35	12	19,0	. [3])	—	—	2	—	1	4	3	1	1	—	17	7
Hildesheim	42 160	115	2	64	11	18,2	21,2	1	—	—	—	—	1	22	2	1	1	36	2
Hirschberg*	17 061	39	1	35	7	24,6	26,8	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	29	—
Hörde*	19 821	73	1	52	22	31,5	23,8 [7])	—	1	10	2	2	3	8	1	1	1	25	—
Inowrazlaw*	22 5[illegible]9	110	3	41	11	21,8	25,0 [7])	2	—	—	—	—	1	5	1	—	—	31	1
Insterburg*	25 036	63	1	61	20	29,2	22,1	—	2	6	—	—	3	12	3	2	2	33	2
Iserlohn	26 068	71	1	41	6	18,9	19,3	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	22	2
Jersitz*	17 942	68	—	31	11	20,7	. [2])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	27	1
Kalk	17 895	72	1	35	12	23,5	. [3])	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	22	—
Kassel	87 439	180	5	122	34	16,7	17,3	—	—	3	—	1	11	15	4	—	—	87	1
Kattowitz	25 984	93	4	58	21	26,8	20,9 [7])	1	1	1	—	—	3	5	1	1	1	42	4
Kiel	94 188	239	11	145	45	18,5	21,6	—	1	—	—	—	9	36	6	—	—	85	8
Koblenz	40 861	83	2	53	11	15,6	19,8	—	—	2	1	—	7	3	1	1	1	37	2
Köln	340 750	1113	45	598	181	21,1	24,9	28	—	19	6	1	58	107	21	4	4	353	5
Königsberg.	178 821	481	13	300	69	20,1	27,2	—	2	9	1	—	29	63	11	—	—	177	8
Königshütte	48 931	240	7	76	29	18,1	26,1	—	6	2	—	—	6	7	2	2	2	51	2
Köpenick*	18 813	73	2	20	14	12,8	29,1 [4])	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	16	—
Köslin*	19 516	52	1	24	5	14,8	22,1	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	16	—
Kolberg	19 209	42	1	36	13	22,5	22,8	—	—	5	—	—	2	3	—	—	—	25	1
Kottbus	39 074	83	1	59	8	18,1	24,1	—	—	1	—	—	12	5	4	4	4	34	3
Krefeld*	108 211	264	11	188	49	20,8	21,3	1	14	9	1	—	19	24	1	1	1	118	1
Kreuznach	19 964	49	—	21	4	12,6	21,0	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	14	—
Küstrin	17 698	47	4	32	15	21,7	21,8	1	—	—	—	—	5	7	3	—	—	16	—
Landsberg a. W. . .	31 733	110	3	56	16	21,2	25,6	—	—	1	—	—	5	12	1	1	1	35	2
Langenbielau	17 917	66	5	45	19	30,1	36,4 [7])	—	—	2	—	—	5	4	1	1	1	32	1
Langendreer	16 461	58	—	18	9	13,1	. [1])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	12	1
Lehe*	21 564	70	3	31	14	17,3	18,7 [4])	—	—	—	—	1	2	8	1	1	1	19	—
Liegnitz	54 195	123	5	95 [11])	22	21,0 [11])	27,5	—	1	2	—	—	17	15	3	1	1	55	2
Linden*	39 889	166	10	82 [12])	30	24,7 [12])	32,5	—	—	1	—	—	12	18	17	17	17	30	4
Lipine	17 208	77	2	33	8	23,0	. [1])	—	5	3	—	2	—	8	2	2	1	12	1
Luckenwalde*	20 087	65	2	40	17	23,9	23,8	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	28	1
Lüdenscheid*	22 196	55	—	28	9	15,1	21,9	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	20	—
Lüneburg	23 159	60	4	42	10	21,8	22,2	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	25	4
Magdeburg	220 722	681	33	385	134	20,9	24,4	4	2	13	1	1	45	61	17	7	3	231	10
Malstatt-Burbach . .	26 415	63	2	35	14	15,9	20,6 [5])	—	—	1	—	1	8	7	2	—	—	15	1
Marburg	16 820	50	6	26 [13])	6	18,5 [13])	26,4 [6])	—	—	—	—	—	5	3	3	3	3	15	—
Meiderich	28 631	128	4	33	13	13,8	22,3 [7])	—	—	2	—	—	2	11	—	—	—	17	1
Memel	19 151	44	3	34	10	21,3	27,5	—	—	3	—	—	3	7	1	1	1	20	—
Merseburg	19 426	47	2	40	10	24,7	24,9	—	1	1	—	—	2	5	—	—	—	31	—
Minden	23 071	59	2	35	5	18,2	18,4	—	—	3	1	—	2	1	1	1	1	26	1
Mühlhausen i. Th. .	31 445	100	4	52	22	19,8	19,6	6	—	2	—	—	8	14	1	1	1	21	—
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	135	7	56	18	17,4	25,5	—	—	3	—	1	6	10	—	—	—	36	—
Mülheim a. d. R. . .	33 250	125	2	69	18	24,9	23,6	—	1	2	3	—	9	20	2	—	—	31	1
Münster	60 897	148	3	100	29	19,7	23,8	—	—	3	1	—	15	12	—	—	—	68	1
Naumburg	21 931	50	1	30	7	16,4	22,5	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	24	—
Neiße	24 406	57	3	49	7	24,1	21,6	—	—	2	2	—	7	2	3	2	1	33	—
Neumünster	25 356	97	4	27	14	12,8	20,4 [7])	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	21	—
Neunkirchen	24 526	80	5	34	11	16,6	20,4 [7])	1	—	1	—	—	9	4	—	—	—	18	1
Neuruppin	16 281	47	4	27 [14])	8	19,9 [14])	. [2])	—	—	—	1	—	2	4	2	1	1	17	1
Neuß	26 261	86	3	41	10	18,7	25,0	—	—	—	—	1	6	6	1	—	—	25	2
Neustadt O.-S. . . .	20 103	62	2	27	4	16,1	29,0	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	17	—
Nordhausen	27 893	73	3	41	11	17,6	19,9	4	—	—	—	—	5	5	—	—	—	25	2
Oberhausen*	32 688	143	1	60	26	22,0	23,3	1	—	—	—	—	8	22	2	—	—	22	5
Ohligs*	17 797	78	—	26	8	17,5	17,9 [7])	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	18	—
Oppeln*	26 111	101	3	43	13	19,8	28,0	—	—	1	—	—	6	1	4	—	—	30	1
Osnabrück	47 544	109	5	73	15	18,4	19,9	—	1	1	—	2	8	9	—	—	—	48	4
Paderborn	22 142	70	2	36	7	19,5	20,1	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	20	2
Posen	74 823	196	10	134	40	21,5	26,8	—	1	—	—	—	18	12	2	2	2	99	2
Potsdam	60 692	104	4	101	17	20,0	22,0	3	—	7	—	—	8	14	1	—	—	60	8
Prenzlau	20 319	60	—	39	18	23,0	25,7	3	—	—	—	—	2	7	6	5	5	20	1
Quedlinburg	22 596	73	2	40	15	21,2	24,8	—	2	—	—	—	2	6	3	1	1	27	—
Rathenow*	19 487	52	2	43	15	26,5	23,1 [7])	—	—	3	—	—	7	8	1	1	1	23	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde [illegible]7 = 13,9 ‰. — [9]) Desgl. 138 = 13,4 ‰. — [10]) Desgl. 33 = 13,6 ‰. — [11]) Desgl. 94 = 20,8 ‰. — [12]) Desgl. 80 = 24,1 ‰. — [13]) Desgl. 18 = 9,3 ‰. — [14]) Desgl. 23 = 17,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	43	3	40	11	21,7	22,3	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	30	—
Recklinghausen	24 057	132	3	44	24	21,9	23,0[6]	—	—	—	—	—	7	—	1	1	1	36	—
Remscheid	50 853	168	5	73	29	17,2	20,0	—	—	2	—	—	16	14	—	—	—	41	—
Rheydt	31 791	99	1	50	18	18,9	20,2	1	—	4	—	—	8	8	—	—	—	29	—
Saarbrücken	18 491	60	2	23	8	14,9	18,9[7]	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	15	1
Sankt Johann*	18 704	57	3	26	10	16,7	17,4[5]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	24	—
Schalke*	23 982	132	4	54	19	27,0	. [4]	2	2	2	—	—	3	22	2	1	1	18	3
Schleswig	18 155	39	4	31[9]	4	20,5[9]	24,0	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	27	—
Schneidemühl*	18 598	67	1	33	13	21,3	25,8[7]	—	—	1	1	—	1	7	1	1	1	22	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	59	3	28	6	22,2	. [1]	—	—	2	—	—	—	—	2	1	1	24	—
Schweidnitz	26 856	69	3	46	11	20,6	29,2	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	33	1
Schwelm	15 326	46	5	30	7	23,5	. [1]	4	—	—	1	—	3	6	—	—	—	15	1
Siegen	19 851	56	2	30	2	18,1	19,8	—	1	—	—	—	3	10	—	—	—	15	1
Soest	15 580	38	1	26	5	20,0	22,0[8]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	15	2
Solingen	43 067	137	5	82	28	22,8	22,3	—	—	1	1	—	10	13	2	—	—	54	1
Sorau*	15 000	37	3	16	4	12,8	. [1]	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	10	—
Spandau	61 253	208	8	85	29	16,7	23,9	1	7	2	—	—	4	11	7	—	—	51	2
Stargard i. P.	27 067	81	4	39	9	17,3	22,7	—	—	2	—	1	1	5	—	—	—	28	2
Staßfurt*	18 916	73	2	35	15	22,2	24,5	—	—	1	—	—	2	7	4	1	1	21	—
Stendal	21 800	72	4	37	14	20,4	24,7	—	—	—	—	—	1	8	4	2	2	24	—
Stettin	154 233	478	20	280	95	21,8	26,0	8	4	10	2	2	27	40	9	—	—	168	10
Stolp	25 354	77	2	45	6	21,3	24,6	—	—	3	3	—	6	7	4	4	4	19	3
Stralsund*	31 028	72	1	58[10]	12	22,4[10]	23,9	—	—	—	—	—	11	8	2	1	1	37	—
Thorn	32 016	63	4	42[11]	13	15,7[11]	21,0	—	—	4	—	1	4	6	2	1	1	24	1
Tilsit	30 480	81	2	53	11	20,9	26,5	—	—	3	—	—	—	15	1	—	—	34	—
Trier	41 165	76	3	73	16	21,2	22,2	1	—	1	—	—	9	8	1	—	—	52	1
Ueckendorf*	17 648	89	4	23	15	15,6	. [4]	—	—	—	—	—	1	6	5	—	—	11	—
Viersen	23 102	70	2	46	10	23,9	21,8	—	—	1	—	—	3	12	2	2	1	27	1
Wald*	16 614	34	5	18	5	13,0	. [2]	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	13	—
Wandsbek	22 232	60	4	30	8	16,2	20,8	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	20	—
Wanne*	17 203	123	2	39	16	27,2	. [1]	—	1	2	—	—	5	10	—	—	—	18	3
Wattenscheid*	16 366	66	6	36	9	26,4	. [3]	—	4	1	—	—	4	8	3	—	—	15	1
Weißenfels	27 117	68	3	41	14	18,1	23,5	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	31	2
Wesel	23 052	50	3	33	8	17,2	17,4	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	21	2
Wiesbaden	79 380	198	1	96	8	14,5	18,7	2	—	—	—	—	5	23	1	1	1	65	—
Wilhelmshaven	21 463	44	1	14	4	7,8	15,1[8]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
Witten*	30 040	88	4	36[12]	17	14,4[12]	20,8	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	23	1
Wittenberg*	17 523	31	1	20	7	13,7	. [3]	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	16	—
Wittenberge	15 582	43	4	19	4	14,6	. [1]	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	1
Zaborze	19 502	148	3	52	18	32,0	37,8[6]	—	—	—	—	1	2	12	—	—	—	26	11
Zeitz	26 464	78	4	42	16	19,0	23,9	—	2	2	—	1	2	5	1	1	1	26	3
Bayern.																			
Amberg	21 055	64	3	34	18	19,4	28,2	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	27	1
Ansbach	16 723	36	1	26	13	18,7	. [2]	—	—	—	1	—	2	10	—	—	—	13	—
Aschaffenburg	16 968	41	—	24	6	17,0	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	2
Augsburg	85 490	219	3	161	66	22,6	27,7	1	—	2	—	1	21	24	14	2	2	94	4
Bamberg	40 445	96	2	62	16	18,4	22,8	—	1	3	—	—	8	11	2	1	1	37	—
Bayreuth	29 057	86	—	45	15	18,6	20,9	—	—	—	—	—	9	13	2	1	1	20	1
Erlangen	22 362	64	1	40	15	21,5	30,4	—	1	1	—	—	6	15	2	2	2	14	1
Frankenthal	15 187	53	1	15[13]	3	11,9[13]	. [1]	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	10	—
Fürth	48 351	166	5	121	43	30,0	26,8	—	9	—	1	—	15	29	9	—	—	57	1
Hof	29 158	103	2	61	18	25,1	22,3	1	2	1	—	—	4	9	—	—	—	37	7
Ingolstadt	22 327	64	—	42	19	22,6	29,3	1	—	—	—	—	5	10	7	—	—	16	3
Kaiserslautern	42 781	147	10	62	17	17,4	19,5	1	—	3	—	—	15	11	—	—	—	30	2
Kempten	18 177	44	3	31	5	20,5	26,3[8]	—	—	—	1	—	4	1	1	1	1	24	—
Landshut	21 426	63	1	45	11	25,2	25,5	—	—	1	—	—	8	2	6	6	6	28	—
Ludwigshafen	43 201	157	7	77	33	21,4	24,9	—	—	—	2	—	12	5	8	1	—	48	2
München	436 430	1224	44	888	308	24,4	26,2	19	4	27	1	2	110	111	100	10	10	493	21
Neustadt a. Haardt	17 162	50	.	22	6	15,4	. [2]	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	14	—
Nürnberg	172 941	545	34	321	108	22,3	24,3	—	7	1	—	—	79	62	18	8	8	145	9
Passau	17 726	40	—	35	11	23,7	26,6	—	—	—	—	—	—	6	4	—	—	25	—
Pirmasens	26 359	90	8	44	17	20,0	24,7[8]	—	—	3	—	—	6	7	3	3	2	24	1
Regensburg	43 684	136	3	89	36	24,4	28,5	—	—	1	—	—	13	15	6	—	—	53	1
Speyer	19 796	71	4	31	6	18,8	23,0	1	—	—	—	—	4	9	2	1	1	15	—
Straubing	16 494	48	1	45	16	32,7	. [2]	—	—	—	—	—	7	5	8	—	—	25	—
Würzburg	72 451	194	3	150[14]	43	24,8[14]	24,3	—	—	—	1	—	17	39	8	3	3	82	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	34	1	24	6	19,1	. [4]	1	1	—	—	1	2	2	—	—	—	17	1
Bautzen	24 794	54	3	34	6	16,5	20,3	—	—	—	—	—	6	7	2	1	1	17	2

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 17 = 11,2 ‰. — [10]) Desgl. 56 = 21,7 ‰. — [11]) Desgl. 38 = 14,2 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 11,6 ‰. — [13]) Desgl. 9 = 7,1 ‰. — [14]) Desgl. 136 = 22,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	564	28	328	146	22,8	29,7	1	2	16	3	—	40	17	2	1	1	238	9
Crimmitschau	23 804	71	3	47	15	23,7	27,8	—	—	1	—	1	6	3	2	1	—	32	2
Döbeln	17 165	56	3	20	7	14,0	. [3]	—	—	—	—	—	4	2	7	7	6	7	—
Dresden	379 268	1023	46	556[6]	172	17,6[6]	21,3	6	—	11	—	2	69	50	39	8	8	360	19
Freiberg	29 457	63	2	53	10	21,6	26,3	1	—	—	—	—	9	8	1	1	1	34	—
Glauchau	25 694	66	5	45	17	21,0	28,1	1	—	1	—	—	3	1	12	12	11	25	2
Leipzig	422 097	1301	37	659	206	18,7	22,2	5	6	17	1	3	91	93	49	3	3	371	23
Löbtau	22 309	111	6	50	34	26,9	. [3]	1	—	—	—	—	12	8	5	4	4	23	1
Meerane	23 400	75	4	42	19	21,5	29,9	—	—	—	—	1	3	6	—	—	—	30	2
Meißen*	19 308	44	2	24	8	14,9	23,5	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	13	3
Pirna	16 610	50	3	22[7]	6	15,9[7]	17,0[3]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	1
Plauen	59 420	174	10	88	38	17,8	23,0	—	—	4	—	—	4	8	—	—	—	70	2
Reichenbach	25 924	76	1	49	25	22,7	26,3	—	—	2	—	—	1	5	3	3	3	37	1
Werdau*	17 929	61	3	37	22	24,8	28,3[5]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	29	1
Wurzen*	16 211	49	2	21	5	15,5	. [3]	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	14	—
Zittau	29 830	69	1	35	12	14,1	20,8	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	27	1
Zwickau	52 520	160	4	90[8]	38	20,6[8]	25,2	—	1	2	—	—	8	11	4	—	—	59	[14] 5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	56	3	37	16	18,4	22,4	—	—	2	—	—	6	8	6	6	6	11	4
Eßlingen	24 958	84	1	49	13	23,6	21,1	3	1	1	—	—	4	11	—	—	—	29	—
Gmünd	17 243	48	2	36	13	25,1	23,1	2	—	4	—	—	5	2	1	1	—	21	1
Göppingen	17 128	57	—	27	8	18,9	. [3]	—	1	—	—	—	3	8	1	1	—	13	1
Heilbronn	35 559	108	2	46	11	15,5	21,7	1	1	1	—	—	7	7	1	1	—	28	—
Ludwigsburg	19 715	26	—	24	3	14,6	15,9	—	1	—	1	—	5	3	—	—	—	11	3
Reutlingen	20 483	69	1	33	11	19,3	22,8	—	—	3	1	—	—	1	3	—	—	25	—
Stuttgart	149 913	354	15	217	73	17,4	19,0	2	1	12	—	2	25	24	11	8	8	136	4
Ulm	41 460	82	2	55	6	15,9	19,7	—	—	—	—	—	6	11	5	1	1	31	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	29	—	28	5	21,9	. [1]	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	17	1
Freiburg	55 040	108	5	102[9]	26	22,2[9]	23,0	—	—	1	—	—	29	16	10	1	1	44	2
Heidelberg	36 972	128	3	68	19	22,1	25,2	—	—	5	1	1	8	17	1	—	—	33	2
Karlsruhe	89 711	220	3	116[10]	29	15,5[10]	19,2	—	—	5	1	—	12	10	7	5	4	75	6
Konstanz	19 679	49	1	31	7	18,9	19,2[5]	—	—	—	1	1	3	8	1	1	1	16	1
Mannheim	104 182	323	9	158	60	18,2	21,5	—	2	5	1	—	23	37	9	—	—	75	6
Pforzheim	35 078	93	1	56	13	19,2	21,6	1	—	—	—	—	12	7	3	3	3	31	2
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	144	7	98	18	17,6	20,0	3	—	4	—	1	14	12	1	—	—	58	5
Gießen	23 573	87	1	35[11]	8	17,8[11]	24,1	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	21	4
Mainz	77 911	187	11	151	45	23,3	21,1	13	—	1	—	—	19	28	2	—	—	82	6
Offenbach	41 615	117	7	66	19	19,0	20,2	—	—	—	—	—	8	15	2	2	2	37	4
Worms	31 531	95	3	58	20	22,1	23,5	—	—	3	—	—	4	13	2	2	2	35	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	19 036	32	—	32[12]	6	20,1[12]	19,8[4]	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	24	1
Rostock	52 485	152	4	83	13	19,0	20,4	—	—	4	3	—	4	18	—	—	—	51	3
Schwerin	37 544	65	2	44	7	14,1	18,6	—	—	1	—	1	4	12	1	—	—	24	1
Wismar	18 336	31	2	18	3	11,8	20,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	55	—	39	13	22,5	23,6	—	—	—	1	2	6	6	5	2	2	18	1
Eisenach	25 867	61	—	39	12	18,1	18,9	—	1	2	—	—	6	2	—	—	—	27	1
Jena*	16 558	35	—	36	11	26,1	. [2]	—	—	3	—	—	4	3	2	1	1	23	1
Weimar	27 518	50	5	36	11	15,7	18,6	1	—	—	—	—	6	6	2	2	2	21	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	102	1	62[13]	25	21,5[13]	27,0	—	1	—	—	—	9	4	1	—	—	45	2
Bernburg	34 467	120	2	38	14	13,2	23,4	—	—	1	—	—	2	13	—	—	—	21	1
Braunschweig	122 718	322	16	203	53	19,9	22,1	11	—	3	1	1	26	44	8	1	1	104	5
Bremen	147 339	365	14	218	44	17,8	18,8	17	—	—	1	1	31	39	5	2	2	113	11
Bremerhaven	19 373	40	6	23	5	14,2	18,9[5]	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	15	—
Cöthen	21 626	49	3	28	4	15,5	20,5	—	1	—	1	—	5	3	—	—	—	18	—
Dessau	46 751	124	4	67	19	17,2	22,5	—	—	2	—	1	9	14	3	—	—	34	4
Gera	45 582	124	6	91	37	24,0	27,0	1	6	3	3	—	7	11	22	2	2	36	2
Gotha	32 755	75	2	36	8	13,2	19,4	—	1	1	—	—	2	8	—	—	—	20	4
Greiz	23 409	53	5	27	6	13,8	22,4	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	14	1
Hamburg	652 602	1878	64	879	266	16,2	24,7	2	3	10	1	6	103	125	22	1	—	573	34
Koburg	19 504	36	2	26	3	16,0	19,9	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	22	1
Lübeck	73 621	195	4	99	16	16,1	19,6	—	—	3	1	1	9	14	3	1	1	63	5
Oldenburg*	23 664	37	2	34	2	17,2	24,2	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	20	2
Wolfenbüttel	16 032	38	—	24	7	18,0	19,6[4]	2	—	1	—	—	—	5	2	—	—	14	—
Zerbst	17 396	40	2	38	10	26,2	23,0	5	—	—	—	—	2	15	2	2	2	16	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	97	2	64	21	22,2	25,2	—	—	4	—	—	1	21	7	4	4	29	2
Hagenau	17 956	43	1	16	1	10,7	. [3]	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	—
Metz	59 143	120	3	71	18	14,4	19,8	—	—	—	—	—	9	12	3	—	—	45	2
Mülhausen	86 135	205	16	160	42	22,3	23,4	15	—	2	2	—	19	26	21	20	18	71	4
Straßburg	142 885	390	9	243	68	20,4	23,5	15	—	12	—	3	21	35	16	13	11	127	14

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 514 = 16,[illegible] ‰. — [7]) Desgl. 13 = 9,4 ‰. — [8]) Desgl. 78 = 17,8 ‰. — [9]) Desgl. 87 = 19,0 ‰. — [10]) Desgl. 105 = 14,0 ‰. — [11]) Desgl 20 = 10,2 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 18,3. — [13]) Desgl. 59 = 20,2 ‰. — [14]) Darunter 1 Hinrichtung

8. Woche vom 20. bis 26. Februar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	101	3	42	10	16,6	24,5	—	—	1	—	—	8	5	2	1	1	26	—
Altendorf	44 615	49	4	13	3	15,2	20,3[1])	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	9	1
Altona	151 886	120	1	45	12	15,4	22,9	1	—	1	—	—	6	8	—	—	—	29	—
Augsburg	85 490	53	1	32	11	19,5	27,7	—	—	1	—	—	3	4	5	1	1	19	—
Bamberg	40 445	25	1	18	7	23,1	22,8	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	8	1
Barmen	132 598	.	.	.	.	.	18,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 728 201	950	35	570	138	17,2	21,3	1	8	10	2	3	98	58	16	3	3	362	12
Beuthen	43 290	27	4	10	2	12,0	24,7	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Bielefeld	51 333	31	2	17	4	17,2	18,0	2	—	—	—	—	—	7	1	1	—	7	—
Bochum	57 066	50	4	25	5	22,8	23,5	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	14	1
Bonn	47 015	34	3	24	10	26,5	26,4	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	16	—
Brandenburg	44 939	24	1	16	6	18,5	25,9	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	9	—
Braunschweig	122 718	75	2	43	13	18,2	22,1	—	—	1	—	—	4	10	2	1	—	26	—
Bremen	147 339	82	2	51[2])	10	18,0[2])	18,8	4	—	1	—	—	8	6	1	—	—	30	1
Breslau	398 415	281	14	186[3])	62	24,6[3])	27,9	—	—	5	-	2	32	32	15	—	—	97	3
Bromberg*	49 011	34	1	20	8	21 2	21,3	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	12	—
Charlottenburg*	161 062	98	4	49	22	15,8	20,0	—	—	—	1	—	5	8	3	—	—	31	1
Chemnitz	172 417	143	1	63	28	19,0	29,7	—	—	5	-	1	8	7	—	—	—	42	—
Danzig	128 325	95	4	61	14	24,7	26,2	—	—	2	—	—	9	5	6	6	4	37	2
Darmstadt	66 866	45	—	17	4	13,2	20,0	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	10	—
Dessau	46 751	32	1	15	7	16,7	22,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Dortmund	122 377	106	2	54	17	22,9	22,4	2	1	5	—	—	3	11	3	1	—	24	5
Dresden	379 268	239	9	129[4])	33	17,7[4])	21,3	1	1	5	—	—	20	8	9	2	2	81	4
Düsseldorf	192 518	170	6	50	16	13,5	21,7	1	—	1	—	—	10	2	3	—	—	32	1
Duisburg	75 947	79	3	31	10	21,2	23,9	—	1	—	—	—	5	7	2	1	1	15	1
Elberfeld	146 281	120	5	48	13	17,1	19,0	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	28	3
Elbing	48 052	35	—	23	5	24,9	27,5	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	16	—
Erfurt	80 928	51	2	30	11	19,3	21,3	—	—	—	1	—	4	4	1	1	1	19	1
Essen	105 528	92	1	31	6	15,3	23,2	—	1	1	—	—	5	5	1	—	—	16	2
Flensburg	42 648	32	1	15	7	18,3	21,6	—	1	1	—	—	2	1	1	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	244 808	146	3	71	19	15,1	18,6	1	—	1	—	—	19	9	2	—	—	37	2
Frankfurt a. O.	60 931	40	2	23	9	19,6	25,1	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	12	1
Freiburg i. B.	55 040	31	3	39[5])	4	36,8[5])	23,0	—	—	1	—	—	5	10	2	—	—	20	1
Fürth	48 351	30	—	16	3	17,2	26,8	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	9	1
Gera	45 582	36	—	31	11	35,4	27,0	1	2	3	—	—	2	5	5	—	—	13	—
M.-Gladbach	55 747	50	1	26	4	24,3	23,2	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	—
Gleiwitz	43 562	41	3	16	7	19,1	20,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Görlitz	74 629	55	2	28	3	19,5	24,6	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	21	2
Hagen	45 142	42	1	19	7	21,9	21,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	12	—
Halberstadt	43 376	26	3	15	3	18,0	24,3	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	9	1
Halle	123 755	89	3	37[6])	9	15,5[6])	23,0	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	24	2
Hamburg	652 602	444	13	190	40	15,1	24,7	1	1	1	—	1	31	28	3	1	1	121	3
Hannover	227 660	162	6	74	23	16,9	19,7	—	1	1	—	—	8	8	1	1	1	52	3
Harburg	46 454	53	4	12	7	13,4	22,9	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Hildesheim	42 160	29	1	27	5	33,3	21,2	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	17	—
Kaiserslautern	42 781	24	2	13	2	15,8	19,5	1	—	1	—	—	1	4	—	—	—	6	—
Karlsruhe	89 711	.	.	.	.	.	19,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	87 439	47	—	28	10	16,7	17,3	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	17	2
Kiel	94 1?8	64	1	37	12	20,4	21,6	—	2	—	—	—	3	2	1	—	—	27	2
Koblenz	40 861	19	1	14	6	17,8	19,8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Köln	340 750	286	8	125	45	19,1	24,9	8	—	4	1	1	8	13	10	—	—	77	3
Königsberg i. Pr.	178 821	107	3	58	19	16,9	27,2	—	—	—	2	—	13	12	6	1	1	25	—
Königshütte	48 931	48	5	22	8	23,4	26,1	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
Krefeld*	108 211	63	2	34	8	16,3	21,3	2	1	1	—	—	6	2	—	—	—	20	2
Leipzig	422 097	298	16	135	36	16,6	22,2	4	1	6	—	—	17	15	10	—	—	78	4
Liegnitz	54 195	41	—	14[7])	3	13,4[7])	27,5	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	7	1
Ludwigshafen	43 201	51	2	15	4	18,1	24,9	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	9	1
Lübeck	73 621	50	4	18	7	12,7	19,6	—	—	1	—	—	4	2	3	—	—	8	—
Magdeburg	220 722	137	2	80	29	18,8	24,4	—	—	3	—	—	10	12	4	1	1	50	1
Mainz	77 911	53	1	29	10	19,4	21,1	5	—	—	—	—	1	7	3	1	1	12	1
Mannheim	104 182	92	—	36	14	18,0	21,5	—	—	—	—	1	8	3	2	1	1	20	2
Metz	59 143	32	1	32	7	28,1	19,8	—	2	—	—	—	4	3	1	—	—	22	—
Mülhausen i. E.	86 135	43	—	55	16	33,2	23,4	3	—	—	—	1	8	11	7	7	6	24	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 17.3‰. — [3]) Desgl. 177 = 23,4‰. — [4]) Desgl. 120 = 16,5‰. — [5]) Desgl. 23 = 26,5‰. — [6]) Desgl. 28 = 11,7‰. — [7]) Desgl. 13 = 12,5‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	316	19	195	69	23,2	26,2	1	1	4	—	—	28	21	26	—	—	111	3
Münster	60 897	43	1	8	1	6,8	23,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—
Nürnberg	172 941	123	2	60	16	18,0	24,3	—	3	1	—	—	20	10	3	1	1	23	—
Offenbach	41 615	24	1	13	2	16,2	20,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	1
Osnabrück	47 544	32	1	11	2	12,0	19,9	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	59 420	40	—	20	6	17,5	23,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	18	—
Posen	74 823	54	1	35	8	24,3	26,8	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	27	2
Potsdam	60 692	35	—	16[3]	4	13,7[3]	22,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Regensburg	43 684	30	1	16	7	19,0	28,5	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	10	—
Remscheid	50 853	50	1	15	5	15,3	20,0	1	—	1	—	—	3	4	1	—	—	5	—
Rixdorf*	72 472	74	2	27	14	19,4	26,8[1]	—	—	—	—	—	1	8	2	—	—	15	1
Rostock	52 485	39	—	13	2	12,9	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	7	—
Schöneberg*	80 249	51	1	10	5	6,5	15,4[2]	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	6	—
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	43	1	21	5	17,8	23,9	—	2	1	—	—	6	2	1	—	—	9	—
Stettin	154 233	115	2	74	21	24,9	26,0	1	1	2	—	—	9	9	2	1	1	48	2
Straßburg i. E.	142 885	93	3	67	16	24,4	23,5	3	—	2	—	1	10	14	5	5	4	26	6
Stuttgart	149 913	74	2	44	13	15,3	19,0	—	—	1	—	1	5	13	1	1	1	23	—
Trier	41 165	23	1	16	—	20,2	22,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	12	—
Ulm	41 460	21	—	14	4	17,6	19,7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	10	—
Wiesbaden	79 380	33	1	27	3	17,7	18,7	—	—	—	—	1	3	1	1	1	1	18	3
Würzburg	72 451	44	—	21[4]	6	15,1[4]	24,3	—	—	2	—	—	—	1	2	2	2	16	—
Zwickau	52 520	25	2	15	4	14,9	25,2	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	—

Woche vom 20. bis 26. Februar 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 5. Febr.	503 045	345	11	154	35	15,9	.	—	—	2	2	—	20	30	14	—	—	82	4
Antwerpen bis 19. Febr.	282 872	184	7	75	22	13,8	.	—	1	3	—	—	6	19	4	.	.	39	3
Brüssel	197 682	108	5	81	14	21,3	.	—	—	1	1	—	11	21	3	.	.	43	1
Budapest bis 19. Febr.	648 104	520	11	242	60	19,4	.	1	2	3	2	—	39	37	11	.	.	134	13
Christiania	192 141	108	7	61	11	16,5	.	1	—	—	—	—	18	11	1	.	.	30	—
Edinburg	295 628	142	.	108	19	19,0	.	2	1	2	.	.	14	.	1	.	.	88	.
Glasgow	724 349	403	.	289	.	20,7	.	14	7	1	.	.	.	11	9	.	.	247	.
Kopenhagen	340 500	223	7	110	20	16,8	.	—	1	2	—	1	22	9	4	.	.	61	7
Krakau bis 19. Febr.	81 099	61	4	55	9	35,3	.	—	6	—	1	—	12	12	1	1	.	23	—
Lemberg bis 19. Febr.	139 094	44	5	63	16	23,5	.	—	2	2	—	—	17	7	—	—	.	34	1
London	4 504 766	2644	.	1889	398	21,9	.	106	11	47	9	3	179	284	24	—	—	1152	74
Lyon bis 12. Febr.	466 028	181	7	218	32	24,3	.	—	1	—	—	—	27	62	2	—	—	125	1
Madrid bis 15. Jan.	491 595	340	21	267	59	28,2	.	4	1	4	4	1	28	81	22	.	.	119	3
Moskau bis 19. Febr.	988 610	.	34	507	163	26,7	.	10	14	16	2	1	74	11	43	.	.	336	.
New York bis 12. Febr.	3 438 899	1331	112	1256	241	19,0	.	22	23	41	9	5	153	296	26	.	.	637	44
Odessa	404 651	.	7	141	27	18,1	.	1	1	2	2	1	21	—	8	4	4	99	6
Paris	2 511 629	1323	88	988	106	20,5	.	20	1	9	2	—	207	144	24	—	—	550	31
Petersburg bis 19. Febr.	954 400	765	32	664	221	36,2	.	4	19	37	36	1	84	36	43	.	.	404	.
Prag und Vororte	377 109	244	10	187	34	25,3	.	2	2	1	5	1	32	24	3	.	.	113	4
Rom bis 22. Jan.	489 965	239	24	204	49	21,7	.	8	—	—	—	1	17	37	10	.	.	126	5
Stockholm bis 19. Febr.	274 611	132	6	94	28	17,8	.	—	1	5	—	—	11	9	5	—	—	61	2
Triest	164 491	109	6	162	45	51,2	.	—	2	3	—	1	9	52	1	1	—	90	4
Venedig bis 12. Febr.	167 074	76	3	104	26	32,4	.	—	—	2	—	—	9	32	10	.	.	40	2
Warschau bis 19. Febr.	601 408	524	20	207	57	17,9	.	2	4	2	1	3	29	29	10	.	.	123	4
Wien	1 574 129	1021	66	641	181	21,2	.	23	2	17	2	5	104	115	35	—	—	322	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Februar 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	6 (1)	—	1	7	1 (1)	1
Scharlach	7 (4)	—	3	1	—	1	2
Diphtherie u. Croup	41 (7)	6 (2)	3 (1)	9 (1)	5 (4)	9 (1)	2
Unterleibstyphus	— (1)	1	2	—	—	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	1 (3)	1	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	11 (1)	2	5	1	6	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	67 (1)	35 (2)	28	14	37	16	66 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (13)	17 (3)	5 (2)	2 (1)	15	8	12 (4)
Lungenschwindsucht	38 (32)	10 (8)	15 (6)	3 (2)	21 (5)	9 (9)	25 (14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	59 (6)	35 (1)	8	13	52 (1)	6	24 (3)
Akuter Darmkatarrh	8 (3)	7 (2)	2	4	6	—	2
Chron. Alkoholismus	24	3	2	—	1	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	18	8 (1)	4	2	12	4	6
And. rheumat. Krankh.	29	15	9	4	25	8	16
Verletzungen	72 (4)	81 (1)	26 (1)	23	79	15 (2)	51 (1)
Alle übrigen Krankh.	509 (72)	294 (13)	81 (7)	108 (9)	257 (10)	112 (9)	392 (36)
Summe	925 (150)	521 (34)	196 (17)	185 (13)	523 (20)	194 (22)	618 (59)
Verbliebener Bestand	4198[7]	2172	913	736	1956	846	3354

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20./2.-26./2.	3	53[5]	20[5]	100	7
" Breslau	desgl.	—	165	28	23	2
R.-B. Aachen	desgl.	2	28	10	29	1
" Arnsberg	desgl.	10	99	40	82	1
" Aurich	desgl.	2	39	—	4	—
" Düsseldorf	desgl.	5	155	67	103	4
" Erfurt	desgl.	3	41	22	56	1
" Hannover	.	.	.	.	.	.
" Hildesheim	desgl.	—	30	5	28	1
" Königsberg	desgl.	12	414	35	22	—
" Lüneburg	desgl.	3	6	4	21	1
" Marienwerder	desgl.	10	408	11	37	2
" Minden	desgl.	4	42	1	38	2
" Münster	desgl.	2	59	18	16	1
" Osnabrück	desgl.	1	—	6	14	—
" Posen	desgl.	7	170	21	17	3
" Schleswig	desgl.	8	115	43	51	4
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	1	15	4	13	—
" Stettin	desgl.	12	48	23	33	2
" Stralsund	desgl.	6	5	4	12	—
" Trier	desgl.	27	9	8	36	7
" Wiesbaden	desgl.	1	201	24	36	3
Stadt München	13./2.-26./2.	1	99	24	69	5
" Nürnberg	20./2.-26./2.	—	3	22	17	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	19	40	3	42	1
Reuß ä. L.[6]	1./2.-28./2.	1	9	9	10	1
Schaumburg-Lippe	20./2.-26./2.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	8	3	1
Hamburg	desgl.	2	77	23	21	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 12,9‰. — [4]) Desgl. 19 = 13,6‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Februar 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	20 Februar	3,3	—2,5	7 Uhr 745,9	2 Uhr 744,3	9 Uhr 742.7	7 Uhr 94	2 Uhr 77	9 Uhr 80	gemessen 7 Uhr Morg. 0,9	SW-S	1
	21. „	7,2	0,8	741,9	741,4	742,4	88	66	82	0,0	SSW	1—2
	22. „	7 3	1,0	744,1	746,0	746,7	73	62	79	—	SW-SO	1
	23 „	5,8	- 0,1	745,8	746,3	747,9	98	85	89	—	OSO	1
	24. „	6,7	3,1	749,6	751,9	757,1	95	95	89	1,4	SSO-SSW	1
	25. „	7,3	0,0	762,0	763,5	762,8	90	70	94	1,3	SO	1
	26. „	8,6	0,7	762,8	760,5	759,4	100	64	85	—	SSW-S	1
München	20. Februar	3,0	—3,6	8 Uhr 708,0	2 Uhr 706,8	8 Uhr 705,9	8 Uhr 82	2 Uhr 56	8 Uhr 84	gemessen 8 Uhr Morg. —	SW	1,9
	21. „	6,6	—2,8	704,4	703,9	704,1	85	43	65	—	SW	0,6
	22. „	6,8	—3,3	703,8	702,8	702,0	85	58	78	—	NO	1,1
	23. „	5,3	—1,4	704,4	706,0	706,9	94	91	94	26,7	W	1,8
	24. „	5,8	—0,2	711,0	713,1	715,8	94	61	90	—	W	.6
	25. „	0,8	- 5,2	718,5	719,8	721,0	100	90	95	—	W	0,5
	26. „	0,9	—5,2	720,3	718,7	719,3	100	89	90	—	W	0,6

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 16. März 1898.** Nr. 11.

Neu erschienen:

Die San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus Comstock). Denkschrift, herausgegeben vom Kaiserlichen Gesundheitsamte. Mit Abbildungen im Text und 2 Tafeln. — Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3. — Preis 50 Pf.; bei direktem Bezuge und gleichzeitiger Entnahme von mindestens 25 Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf 40 Pf., bei gleichzeitiger Entnahme von mindestens 500 Exemplaren auf 30 Pf.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 30. Januar bis 12. Februar sind 43 Personen an Cholera, 7 an Pocken und 208 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Auf Kuba wurden vom 30. Januar bis 5. Februar in Sagua la Grande mehrere, vom 4. bis 10. Februar in Havana 1 Todesfall festgestellt. (Public health reports Nr. 7.)

Pocken. Großbritannien. In Middlesborough ist die Seuche in epidemischer Form ausgebrochen. Bis zum 28. Februar zählte man etwa 600 Erkrankungen und 64 Todesfälle. Zur Unterbringung der Kranken wurden Nothhospitäler errichtet. Bei einer Bevölkerungsziffer von 95 000 Einwohnern wurden bereits über 25 000 Nachimpfungen vorgenommen. Die Krankheit ist angeblich von Bilbao eingeschleppt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2, Warschau 6 Todesfälle; Paris 7, Petersburg 30 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 49 Todesfälle; Wien 30 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 51, Moskau, New York je 5, Paris 20, Petersburg 6, Rom 9 Todesfälle; Nürnberg 50, Stockholm 48 Erkrankungen; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 133 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Krefeld, Potsdam und Straßburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 53, Breslau 188, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 127, Düsseldorf 230, Königsberg 333, Marienwerder 158, Posen 249, Schleswig 102, Wiesbaden 165, in Hamburg 64, Budapest 53, Petersburg 104, Prag 66, Wien 259 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Flensburg und Osnabrück — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 38, Hamburg 24, London (Krankenhäuser) 175, Paris 62, Petersburg 67, Wien 74 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Koblenz, Spandau, Zwickau — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 67, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 105, Düsseldorf 95, in Budapest 34, London (Krankenhäuser) 128, Paris 50, Petersburg 138, Stockholm 43, Wien 58 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 239.

Aus dem Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Köln für die Jahre 1892, 1893, 1894. Vom Reg.- u. Med.-Rath Dr. Meyhöfer. (Vgl. Veröffentl. 1893 S. 904.)

Der Stand der allgemeinen Gesundheit während der Berichtszeit war ein günstiger zu nennen; zwar trat in jedem der 3 Jahre eine Influenzaepidemie auf, auch fehlte es nicht an den üblichen epidemischen Kinderkrankheiten, aber von schweren Seuchen blieb der Bezirk verschont. Insbesondere kamen von der Cholera nur 3 Fälle zur Beobachtung, nämlich 2 im Jahre 1893,

betr. einen zugereisten italienischen Arbeiter und einen von diesem infizirten Krankenhausinsassen, und 1 Fall i. J. 1894, betr. einen Schiffsmaschinisten aus Rotterdam.

Die in der Berichtszeit beobachteten Pockenerkrankungen wiesen in ihrem Ursprunge fast ausnahmslos auf Belgien hin, in einem Falle erfolgte die Ansteckung durch Lumpen aus Südfrankreich, welche in einer Kunstwollfabrik verarbeitet wurden. Die nach dem Bekanntwerden des ersten Pockenfalls schleunigst vorgenommenen Massenimpfungen haben sich im Reg.-Bez. sehr gut bewährt; ein schlagender Beweis für die Gefährlichkeit der Unterlassung dieser Schutzmaßregel bei einem Einzelnen wird auf S. 31 des Berichts angeführt.

Diphtherie war über alle Kreise des Bezirks ziemlich gleichmäßig vertheilt, genauere Angaben werden nicht gemacht, da die Anzeigepflicht höchst lässig ausgeübt wurde; im Stadtkreise Köln z. B. kamen 358 Sterbefälle auf nur 50 Krankmeldungen. Die Polizeiverordnung vom 12. April 1884, welche eine Meldepflicht nur für „bösartige" Fälle vorgesehen hatte, daher den zur Verantwortung gezogenen Meldepflichtigen eine Ausrede immer offen ließ, ist nunmehr gegen Ende der Berichtszeit abgeändert worden. Die Erfolge des Behring'schen Heilserum werden als sehr erfreuliche geschildert.

Eine einigermaßen zuverlässige Statistik für die Beurtheilung der Häufigkeit der Lungenschwindsucht fehlt nach Erklärung des Berichterstatters im Reg.-Bez. gänzlich, zumal bei vielen an Tuberkulose Verstorbenen andere Todesursachen, z. B. „chronisches Lungenleiden" angegeben worden. Als Beispiel wird erwähnt, daß nach den Listen der Bürgermeisterei Poppelsdorf unter 18 000 Einwohnern im Jahre 1894 kein einziger Sterbefall an Tuberkulose verzeichnet worden ist. Alle Berichterstatter sind aber darin einig, daß in erster Reihe soziale Bedingungen es sind, die das augenscheinliche beständige Ueberhandnehmen der unheilvollen Krankheit begünstigen: enges Zusammenwohnen in ungenügend großen, schlecht lüftbaren Räumen und damit verbundene Unreinlichkeit in denselben, ferner mangelhafte Ernährung, die dem Körper die Widerstandsfähigkeit gegen die Infektion mittels Tuberkelbazillen benimmt.

Von den drei Influenzaepidemieen des Berichtszeitraumes wird die vom März des Jahres 1894 als entschieden die mildeste aller bisher beobachteten bezeichnet; im Weiteren wird bemerkt, daß die Berichte der Physiker in Bezug auf das Krankheitsbild einen einheitlichen Charakter nicht erkennen lassen, sondern darin völlig auseinandergehen, und daß die Zahlenangaben über den Umfang der Epidemie nur geringen Werth haben.

Als befremdliche Thatsache wird erwähnt, daß im ganzen Bezirk nur an zwei Orten öffentliche Schlachthäuser sich befinden, auch besteht auf dem Lande keine weitere obligatorische Fleischschau als die Trichinenschau. Letztere ergab — was der Berichterstatter nach früheren Erfahrungen als „sehr auffällig" bezeichnet — in der Berichtszeit in frisch geschlachteten Schweinen niemals Trichinen, nur in 4 amerikanischen Schinken. Der Bestand an öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände beschränkte sich auf vier, für die Stadt Köln, den Landkreis Köln, Bonn und Mülheim a. Rh.

Bei Besprechung der gewerblichen Anlagen wird eine starke gesundheitliche Belästigung der Anwohner einer Düngerfabrik durch den Staub der Thomasschlacken mitgetheilt; die Uebelstände, welche auch die Arbeiter der Fabrik betrafen, wurden beseitigt. Bei den mit der Tuchfabrikation zusammenhängenden Färbereien und Carbonisiranstalten wurde ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter, der sich in besonders häufigem Auftreten von hartnäckigen Luftröhrenkatarrhen und Hautausschlägen äußerte, beobachtet, im Uebrigen waren in der Tuchindustrie die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter günstig.

Die Erfolge der in der Stadt Köln seit 1888 bestehenden Kinderhorte für Schulkinder haben sich als sehr erfreuliche herausgestellt, auch über die Ferienkolonien und „Milchstationen" wird Günstiges gemeldet.

Obligatorische Leichenschau besteht nur im Stadtkreise Köln auf Grund einer Polizeiverordnung vom Jahre 1884. Als nach dieser Verordnung ein Arzt, der für eine noch lebende Frau eine Todesbescheinigung ausgestellt hatte, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, ist eine abgeänderte Polizeiverordnung unter dem 1. September 1894 erlassen worden, in welcher persönliche Besichtigung der Leiche vor Ausstellung der Bescheinigung verlangt wird.

Das X. Kapitel des Berichts, betr. Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen, enthält eine Uebersicht über die 98 Krankenanstalten des Bezirks mit ihren 5332 Betten; es werden dabei unter den privaten Anstalten zweckmäßig diejenigen, welche den Charakter der Wohlthätigkeit tragen, von den anderen — meist im Besitz einzelner Aerzte befindlichen — gesondert. Unter den letzteren gab es auch einige mit mehr als 10 Betten, welche also an der von Reichswegen angeordneten Heilanstaltsstatistik betheiligt sind.

An Irrenanstalten gab es 7 im Bezirk, darunter 4 private ohne den Charakter der Wohlthätigkeit mit insgesammt 225 Betten; von den drei anderen ist eine die der Alexianer, eine der Augustiner-Schwestern, die dritte gehört der Stadtgemeinde Köln.

Der im Jahre 1893 errichteten Heilanstalt für Lungenkranke, insbesondere Schwindsüchtige, zu Hohenhonnef wird mit dem Bemerken gedacht, daß sie Hohenhonnef als „rheinisches Nizza" schnell in die Reihe der Winterkurorte gebracht habe.

Am Schlusse des Kapitels wird der „wahrhaft bewundernswerthen" Privatwohlthätigkeit in der Stadt Köln für Hülfsbedürftige aller Art und ihrer wohlgegliederten Organisation gedacht unter Aufführung der einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten bezw. Vereine für Wohlfahrtszwecke.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, Diphtherieserum betr.

In sinngemäßer Uebereinstimmung mit dem Erlasse des Königl. preußischen Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 22. Oktober 1897 (Veröff. 1897 S. 959) haben das Königl. Württembergische Medizinalkollegium (unterm 27. November 1897), das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Dep. des Innern zu Weimar (11. November 1897), das Herzogliche Ober-Sanitätskollegium zu Braunschweig (15. November 1897), das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abth. des Innern, zu Altenburg (19. November 1897) und des Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere, zu Gera (11. November 1897) bekannt gemacht, daß sich die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., die Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin und die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. zu Hamburg bereit erklärt haben, die unter Nr. 3 jener Bekanntmachung erwähnte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur der amtlichen Vermittelungsstelle, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden.

Das Königliche Sächsische Ministerium des Innern hat aus gleichem Anlaß die nachstehende Bekanntmachung, die Aufhebung der amtlichen Vermittelungsstelle für Abgabe von Diphtherieserum zu ermäßigten Preisen betr., unter dem 17. Dezember 1897 erlassen:

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des preußischen Herrn Ministers der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben sich die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M., die chemische Fabrik auf Aktien (vorm E. Schering) zu Berlin und die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Komp zu Hamburg bereit erklärt, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen Diphtherieheilserum, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern gegen Einsendung der amtlich beglaubigten Belege zu gewähren. Das Ministerium hat daher beschlossen, die durch Verordnung vom 16. Mai 1895[1]) bei der Apotheke der thierärztlichen Hochschule errichtete amtliche Vermittelungsstelle für das Königreich Sachsen vom 31. Dezember dieses Jahres ab aufzuheben. Den Apothekern bleibt es hiernach überlassen, sich mit den obengenannten Firmen wegen Bezuges von Heilserum zu ermäßigtem Preise direkt in Verbindung zu setzen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Mai 1895[1]), welche sich auf die ausschließliche Abgabe von staatlich geprüftem Diphtherieserum, die Art der Aufbewahrung in den Apotheken und den Berechnungspreis desselben beziehen, bleiben unverändert bestehen.

Dresden, den 17. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

Ferner haben in Uebereinstimmung mit dem Runderlasse des Königl preußischen Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 6. Dezember 1897 (Veröff. 1897 S. 1073) das Königlich Sächsische Ministerium des Innern (unterm 28. Dezember 1897), das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Dep. des Innern, zu Weimar (23. Dezember 1897), das Herzogliche Ober-Sanitäts-Kollegium zu Braunschweig (24. Dezember 1897) und das Herzoglich Sächsische Ministerium zu Altenburg, Abth. des Innern (24. Dezember 1897) bekannt gemacht, daß die Firma E. Merck zu Darmstadt sich unter denselben Voraussetzungen wie die in den älteren Bekanntmachungen bezeichneten Firmen bereit erklärt hat, die vereinbarten Preisermäßigungen für das Diphtherieserum eintreten zu lassen.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung, die Räume zur Unterbringung gewerblicher Arbeiter seitens der Gewerbeunternehmer oder anderer Personen betr. Vom 1. Juni 1897. (Amtsbl. S. 206.)

Ich bringe hiermit die nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche den Ortspolizeibehörden bei ihren Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Ausstattung und Wartung der für dauernde oder vorübergehende Unterbringung gewerblicher Arbeiter (in Zuckerfabriken, auf Ziegeleien, bei Bauten 2c.) bestimmten Räume und sonstigen Veranstaltungen als Richtschnur dienen sollen.

Die Räume, bezüglich deren auch die Vorschriften der Baupolizeiordnungen für die Städte und das flache Land der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 (Amtsbl. 1891 Nr. 28) insbesondere die Bestimmungen in den §§ 15 bezw. 10 zu beachten sind, müssen den Arbeitern ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse geschütztes Unterkommen gewähren.

Bezüglich der Anrechnung der Kosten der Wohnung und regelmäßigen Beköstigung, sowie der Lohn- und Abschlagszahlungen wird auf die Vorschriften der §§ 115 bis 119 der Gewerbeordnung verwiesen.

Bestimmungen, betr. die Räume 2c.

§ 1. Die Unterkunfts- (Schlaf-, Wohn- und Speise-) Räume dürfen nicht über, oder unmittelbar an einer Düngergrube oder sonstigen Aufnahmestätte für fäulnißfähige Stoffe liegen, mit Aborten weder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen und nicht über Brennöfen, Darren oder sonstigen Räumen, worin eine außergewöhnliche Hitze herrscht, angelegt sein. Dieselben müssen verschließbar eingerichtet und nach Geschlechtern getrennt sein. Räume im Innern des Hauses dürfen keinerlei Verbindung haben, sofern sie von Personen verschiedenen Geschlechts benutzt werden.

Eheleute können mit ihren weniger als 16 Jahre alten Kindern in einem Raume untergebracht werden, der jedoch weder mit den Schlafräumen der Männer noch mit denen der Frauen in Verbindung stehen darf.

Die Hausthüren und bei Neubauten auch die Thüren der Schlafräume, die zur Unterbringung von mehr als 10 Personen bestimmt sind, müssen nach Außen aufschlagen.

§ 2. Der Fußboden der vorgenannten Räume ist entweder zu dielen oder aus mit Zement ausgefugten Steinen, Asphalt oder Gips herzustellen; die Wände sind zu verputzen; die Decken und inneren Dachflächen sind zu pliestern.

Die Zahl und Größe der Fenster, welche zum Oeffnen einzurichten sind und unmittelbar in's Freie führen müssen, ist so zu bemessen, daß die Räume genügend erhellt werden. Zu diesem Zwecke muß die lichtgebende Gesammtfläche mindestens 1/12 der Fußbodenfläche betragen.

§ 3. Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen mindestens 2,25 m hoch sein und jeder darin untergebrachten Person mindestens einen Luftraum von 10 cbm bei 3 qm Bodenfläche gewähren. Bei Räumen mit schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen. Größere Anforderungen bezüglich des Rauminhaltes und der Bodenfläche sind bei geringerer Höhe der Räume zu stellen, doch dürfen Räume mit weniger als 2 m Höhe nicht benutzt werden. In jedem Schlafraum ist an der Thür ein Zettel anzubringen, auf welchem die Abmessungen und der Luftinhalt des Raumes, sowie die nach Vorstehendem zulässige Zahl der unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben auf den Aushängen, welche stets in lesbarem Zustande zu erhalten sind, muß von der Ortspolizeibehörde bescheinigt werden.

§ 4. Jedes Bettgestell darf nur eine Lagerstatt enthalten, bei vorhandenen Einrichtungen kann hiervon abgesehen werden, wenn und so lange der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte dieses für zulässig erachtet. Für zwei oder mehrere Personen bestimmte Lagerstätten müssen dann jedoch durch eine Scheidewand völlig getrennt werden. Die Benutzung derselben Lagerstätte durch verschiedene Arbeiterschichten darf nicht gestattet werden. Die Bettgestelle dürfen nicht aus ungehobelten Brettern hergestellt werden und sind so einzurichten, daß der Fußboden zum Reinigen zugänglich ist. Zu diesem Zwecke müssen alle Lagerstätten vom Fußboden durch eine Luftschicht von 30 cm getrennt sein. Das Bettzeug muß mindestens aus einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen. Diese Stücke müssen jedem neu eintretenden Arbeiter rein übergeben, auch müssen die Strohsäcke, Kopfkissen und sonstigen Bettzüge mindestens alle 8 Wochen, durchgenähte Strohmatratzen und Kissen, sowie die Wolldecken mindestens alle 6 Monate gereinigt werden.

§ 5. Sofern der Schlafraum auch als Aufenthaltsraum dient, muß er hinreichend mit Tischen und Sitzen versehen sein. In gemeinsamen Schlafräumen ist das Kochen, sowie das Reinigen und Trocknen der Wäsche und die Aufbewahrung von Nahrungsmitteln untersagt, wenn diese Räume mit mehr als 10 Personen belegt sind.

§ 6. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel vorhanden sein und — sofern der Arbeiter nicht selber zur Aufbewahrung von Lebensmitteln geeignete Gelasse besitzt — auch für derartige Gelasse gesorgt werden.

§ 7. In den Schlafräumen, oder in nächster Nähe derselben sind ausreichende Wascheinrichtungen zu treffen und ist für genügendes Wasser und Seife zu sorgen. Werden Waschnäpfe benutzt, so muß mindestens für je zwei Personen ein solches vorhanden sein. Jedem

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S 449.

Arbeiter ist wöchentlich ein reines Handtuch zu verabfolgen.

§ 8. Die Wände und Decken sind jährlich und zwar vor dem erstmaligen Beginn der Arbeitszeit zu weißen oder anderweit zu reinigen.

§ 9. Die Unterkunfts= (Schlaf=, Wohn= und Speise=) Räume sind täglich — bei Tag= und Nachtschichtarbeitern bei jedem Schichtenwechsel — ausreichend zu lüften und mindestens einmal täglich zu reinigen und auszufegen. Für Beleuchtung und — soweit Aufenthaltsräume in Frage kommen, die auch während der kälteren Jahreszeit benutzt werden — Heizung der Räume ist Sorge zu tragen

§ 10. Für die Geschlechter getrennte Aborte mit dichter verdeckter Grube oder Kübeleinrichtung müssen sich in angemessener Entfernung von den Schlaf= und Unterkunftsräumen befinden. Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens zwei, bei größeren Anlagen entsprechend mehr Sitze vorhanden sein.

§ 11. Den Arbeitern ist der Bezug von gutem, gesundem Trink= und Kochwasser aus nahe belegenen Brunnen zu ermöglichen.

§ 12. Schwerkranke, sowie diejenigen Arbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen, falls sie nicht in Krankenhäusern Aufnahme finden, in besonderen Räumen untergebracht werden. Die Krankenzimmer müssen trockene Fußböden und Heizvorrichtungen haben, mit der erforderlichen Anzahl von Lagerstätten versehen sein und für jede Lagerstätte einen Bodenraum von mindestens 6 qm und einen Luftraum von mindestens 20 cbm gewähren.

§ 13. Für solche Unternehmungen, die eine erhebliche Zahl von Arbeitern beherbergen und bei welchen nach Lage der Sache der Unternehmer oder Leiter des Unternehmens nicht für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der über Lüftung und Reinigung der Unterkunftsräume erlassenen Anordnungen ausschließlich aufkommen kann, hat derselbe einen Aufseher zu bestellen, der in erster Linie die Verantwortung zu tragen hat.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.=Bez. Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Vom 1. November 1897. (Extrabeil. zu Nr. 45 d. Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz=Sammlung S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz=Sammlung S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor der Zerlegung und ehe Fleisch oder Fett von dem Schweine getrennt werden, durch den von der Ortspolizeibehörde für den betreffenden Bezirk bestellten Trichinenschauer auf Trichinen und auf Finnen untersuchen zu lassen.

§ 2. Schweinefleisch oder die unter Verwendung von Schweinefleisch bereiteten Lebensmittel, welche von außerhalb des Regierungsbezirks aber innerhalb des Deutschen Reiches geschlachteten Schweinen stammen, dürfen im Regierungsbezirk nur dann verkauft oder im Gast= oder Speisewirthschaftsbetriebe verwendet werden, wenn das Fleisch oder die Lebensmittel am Ursprungsorte innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Trichinenschauer untersucht und trichinen= und finnenfrei befunden worden sind.

Wer Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren einführt, deren Ursprung außerhalb des Deutschen Reiches gelegen ist, ist verpflichtet, die Waaren durch den von der Ortspolizeibehörde für den betreffenden Bezirk bestellten Trichinenschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen.

§ 3. Erst, wenn auf Grund der Untersuchung von dem Trichinenschauer eine Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß die Untersuchung auf Trichinen und Finnen erfolgt ist und daß die untersuchten Theile trichinen= und finnenfrei befunden sind, ist es gestattet, das Schwein weiter auszuschlachten oder die daraus bereiteten Lebensmittel im Gast= oder Speisewirthschaftsbetriebe zu verwenden oder weiter zu verkaufen.

§ 4. Wer gewerbsmäßig Schweine schlachtet oder schlachten läßt, um mit diesen in rohem oder verarbeitetem Zustand Handel zu treiben, hat, sofern nicht die Bestimmungen des § 6 Platz greifen, ein Fleischbuch mit folgenden Spalten zu führen:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Bezeichnung des Schweines,
4. Angabe des Bezugsortes und des früheren Besitzers,
5. Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung,
6. Bescheinigung des Trichinenschauers über das Ergebniß der Untersuchung und dessen Namensunterschrift,
7. Bemerkungen.

Die 4 ersten Spalten des Buches sind vor dem Schlachten auszufüllen und das Buch ist sodann dem Trichinenschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Denjenigen, welche nicht gewerbsmäßig ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Anderenfalls müssen sie sich von dem Trichinenschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen lassen, welches die den Spalten des Fleischbuchs entsprechenden Angaben enthält.

§ 5. Beziehen die im § 4 Absatz 1 genannten Personen das Schweinefleisch oder die unter Verwendung von Schweinefleisch bereiteten Lebensmittel von auswärts, so sind sie verpflichtet, ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Bezuges,
3. Bezeichnung der Waare nach Zahl, Art und Gewicht,
4. Ort des Bezuges,
5. Nachweis der Untersuchung am deutschen Ursprungsort,
6. In Fällen, wo nach § 2 der Polizei=Verordnung am Einfuhrorte eine Untersuchung erforderlich geworden ist, — unterschriftliche Bescheinigung des Trichinenschauers über das Ergebniß,
7. Bemerkungen.

§ 6. In Gemeinden, in welchen ausschließlich zu benutzende öffentliche Schlachthäuser bestehen und das Ergebniß der Untersuchung in dem amtlichen Schlachthausregister vermerkt wird, sind die gewerbsmäßig Schlachtenden von der Führung des Fleischbuches hinsichtlich der im Schlachthaus untersuchten Fleischwaaren befreit.

Die gewerbsmäßig Schlachtenden und deren Gesellen, Gehilfen und sonstige Angestellte und sofern der Schlachtzwang durch Gemeindebeschluß auf Privatpersonen ausgedehnt ist, auch diese und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Trichinenschauern und den Schlachthofbeamten die für die Eintragung ins Schlachthausregister erforderliche Auskunft vor dem Schlachten pünktlich und wahrheitsgemäß zu geben.

§ 7. Die Fleischbücher und besonderen Bescheinigungen (§ 4 und § 5) sowie die Fracht= und Lieferungsscheine über die von auswärts bezogenen Waaren sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 8. Sobald durch die vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen festgestellt ist, hat der Trichinenschauer den, welcher das Schwein oder die Waaren untersuchen zu lassen verpflichtet war, hiervon unverzüglich zu benachrichtigen

und der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

In öffentlichen Schlachthäusern, in welchen der Schlachthausverwalter ein approbirter Thierarzt ist, genügt die Anzeige an letzteren.

§ 9. Nachdem die im § 8 bezeichnete Mittheilung gemacht worden ist, hat derjenige, welcher das Schwein oder die Waare untersuchen zu lassen verpflichtet war, diese abgesondert und unter Verschluß aufzubewahren und sich bis zur erfolgten Anordnung seitens der Polizeibehörde jeder Verfügung darüber zu enthalten.

§ 10. Ergeben sich im Falle des § 8 Zweifel an der Richtigkeit des Befundes oder wird seitens eines Betheiligten bei der Polizeibehörde darauf angetragen, so findet eine Nachuntersuchung durch den Kreisphysikus statt. In denjenigen Orten jedoch, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden oder, wo die obligatorische allgemeine Fleischschau eingeführt ist, erfolgt die Nachprüfung nach Maßgabe der im Schlachthausregulativ oder in besonderen Polizei-Verordnungen hierfür ergangenen Bestimmungen.

Erklärt der betreffende Beamte auf Grund der Nachprüfung das Schwein für trichinen- und finnenfrei, so hat die Polizeibehörde dasselbe freizugeben.

§ 11. Wird das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen festgestellt, so ist gemäß der zur Ausführung dieser Polizei-Verordnung erlassenen Anweisung zu verfahren.

§ 12. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf Wildschweine und deren Theile sinngemäße Anwendung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 14. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Polizei-Verordnung vom 28. September 1886 nebst dem dazu unter dem gleichen Datum ergangenen Reglement und der Instruktion für die Fleischbeschauer (Amtsbl. S. 343 ff.)[1]) sowie die Polizei-Verordnung vom 29. August 1889 (Amtsbl. S. 292) und vom 1. Juli 1890 (Amtsbl. S. 221 ff.) aufgehoben.

§ 15. Soweit die Untersuchung frischen Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen in Orten mit öffentlichen Schlachthäusern gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868/9. März 1891 bereits anderweit geregelt worden ist, findet die Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.

Anweisung zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 1. November 1897, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Schaubezirke.

1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wird von den Ortspolizeibehörden und zwar unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Zum Zwecke der Ausführung der Trichinen- und Finnenschau werden Schaubezirke gebildet. Die Ortspolizeibehörde bestimmt — in den Landkreisen unter Zustimmung des Landraths —, ob eine Ortschaft einen oder mehrere Schaubezirke bilden soll oder ob mehrere Ortschaften zu einem Schaubezirke zu vereinigen sind.

Die Zahl der für einen bestimmten Schaubezirk anzustellenden Trichinenschauer richtet sich nach dem örtlichen Bedürfniß, wobei überall für geeignete Stellvertretung zu sorgen ist. Außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks darf ein Trichinenschauer amtliche Untersuchungen von Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen nicht vornehmen.

Anstellung der Trichinenschauer.

2. Die anzustellenden Trichinenschauer werden von der Ortspolizeibehörde zur gewissenhaften Ausübung ihres Gewerbes eidlich verpflichtet. Ihre Namen werden unter Angabe des Wohnortes und des ihnen zugewiesenen Schaubezirkes von der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt die Bekanntmachung der eintretenden Aenderungen.

In der den Trichinenschauern auszuhändigenden Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, daß die Trichinenschauer lediglich als Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der R.-G.-O. und zwar auf Widerruf angestellt sind.

Fachprüfung.

3. Als Trichinenschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

a) die vorgeschriebene Fachprüfung (vergl. Ziffer 4 dieser Anweisung) bestanden haben und

b) den Nachweis der Unbescholtenheit durch polizeiliches, sowie der körperlichen Befähigung — insbesondere normalen Sehschärfe — durch amtsärztliches Attest erbringen.

Unbedingt ausgeschlossen von der Zulassung als Trichinenschauer sind Fleischer, Hausschlachter, sowie alle diejenigen, welche Fleisch von Haus- oder Wildschweinen oder Zubereitungen davon gewerbsmäßig verkaufen, sowie Personen, welche im Dienste von Fleischern und Fleischhändlern stehen, ferner alle Agenten von Versicherungsanstalten gegen Trichinen und Finnen.

Befreit von der Ablegung der Fachprüfung (vergl. Ziffer 3 unter a) sind Personen, welche als Arzt, Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind.

4. Die unter Ziffer 3 vorgeschriebene Fachprüfung wird vor dem zuständigen Kreisphysikus und zwar an dessen Wohnsitz abgelegt.

Zweck dieser Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Prüfling sich in theoretischer und praktischer Hinsicht im Besitze aller, behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befindet.

Zu den erforderlichen Kenntnissen gehört auch eine Kenntniß der für die Trichinen- und Finnenschau geltenden Polizeivorschriften.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er von dem Kreisphysikus ein Prüfungszeugniß über seine Befähigung zum amtlichen Trichinen- und Finnenschauer.

Dieses Prüfungszeugniß darf nur solchen Personen ausgehändigt werden, welche sich im Besitze eines nach dem Gutachten des Kreisphysikus für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes befinden. Ein Vermerk hierüber ist in das Prüfungszeugniß aufzunehmen.

Als geeignetes Mikroskop gilt ein solches, welches bei genauer Centrirung, sowie genügend großem Objekttische und genügend großem Gesichtsfelde die Trichinen klar und deutlich in scharfen Umrissen zeigt.

5. Auch die ohne das Erforderniß einer Fachprüfung anzustellenden Trichinenschauer (vergl. den letzten Absatz der Ziffer 3 dieser Anweisung) müssen sich im Besitz eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes befinden.

Beaufsichtigung und Nachprüfung.

6. Sämmtliche Trichinenschauer unterstehen in technischer Beziehung der Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus, im Uebrigen der Aufsicht der Anstellungsbehörde.

Der Kreisphysikus hat deshalb die Thätigkeit sämmtlicher Trichinenschauer, auch unaufgefordert, so oft sich dazu eine passende Gelegenheit bietet, zu beaufsichtigen, indem er die Trichinenschauer unvermuthet in ihren Geschäftsräumen aufsucht. Die Prüfung hat sich hierbei insbesondere auf die Beschaffenheit der Mikroskope und

---

[1]) Veröff. 1887 S. 611.

auf die ordnungsmäßige Führung der Schaubücher (vergl. Ziffer 19 dieser Anweisung) zu erstrecken. Von etwaigen Mängeln, Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten hat der Kreisphysikus unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

7. Jeder auf Grund einer Prüfung bestellte Trichinenschauer hat sich, so lange er nicht an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthaus beschäftigt ist, alle zwei Jahre einer Nachprüfung vor dem zuständigen Kreisphysikus zu unterziehen.

Die an einem solchen Schlachthaus beschäftigten Trichinenschauer haben an Stelle der Nachprüfung dem Kreisphysikus eine Bescheinigung darüber einzureichen, daß sie noch am Schlachthaus beschäftigt sind und zur Zufriedenheit des thierärztlichen Leiters ihren Dienst versehen haben.

Die Nachprüfungen sind in der Regel am Wohnsitze des Kreisphysikus abzuhalten.

Die Terminsstunden zu den Nachprüfungen sind so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Trichinenschauer möglichst an demselben Tage den Hin- und Rückweg zurücklegen können.

Die Trichinenschauer sind so zu laden, daß einzelnen Gegenden am Prüfungstage nicht sämmtliche Trichinenschauer entzogen werden.

In den Nachprüfungsterminen haben die Trichinenschauer ihre Prüfungszeugnisse (vergl. Ziffer 4 dieser Anweisung), ihre Anstellungsurkunden, ihre Mikroskope nebst Zubehör, sowie ihre Schaubücher (vergl. Ziffer 19 dieser Anweisung) vorzulegen.

In den Nachprüfungen ist festzustellen, ob der Nachzuprüfende sich noch im Besitze der bei seiner Anstellung als Trichinenschauer vorausgesetzten, für die Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie im Besitze der normalen Sehschärfe befindet; auch ist jedes Mikroskop darauf zu untersuchen, ob es noch geeignet ist.

Die Kreisphysiker haben dafür Sorge zu tragen, daß kein auf Grund einer Prüfung bestellter Trichinenschauer sich der vorgeschriebenen Nachprüfung innerhalb der zweijährigen Frist entzieht.

Trichinenschauer, die bei der Nachprüfung ein ungenügendes Wissen zeigen oder im Besitze ungeeigneter Instrumente befunden werden, haben sich innerhalb 6 Wochen einer nochmaligen Prüfung vor dem Kreisphysikus zu unterwerfen. Bei abermaligem ungenügenden Ausfall der Prüfung ist die Berechtigung zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches zu entziehen. Innerhalb des vorgedachten Zeitraums zwischen der nicht bestandenen ersten und der zweiten Nachprüfung hat sich der Trichinenschauer der Ausübung der Trichinen- und Finnenschau zu enthalten.

Wer gemäß der Vorschrift unter Ziffer 4 dieser Anweisung auf Grund bestandener Prüfung ein Prüfungszeugniß über seine Befähigung als Trichinen- und Finnenschauer erworben hat und nicht binnen Jahresfrist nach erfolgter Prüfung zum Trichinenschauer bestellt wird, darf als solcher nur angestellt werden, wenn er die vorgeschriebene Nachprüfung für Trichinenschauer mit Erfolg abgelegt hat.

Dienstobliegenheiten.

8. Der Trichinenschauer ist verpflichtet, innerhalb seines Schaubezirkes jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder unter Verwendung von Schweinefleisch bereiteten Lebensmitteln möglichst sofort nachzukommen und die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben selbst zu entnehmen. Im Verhinderungsfalle sind die Nachsuchenden von dem zuständigen Trichinenschauer sogleich an den ernannten Stellvertreter (siehe Ziffer 1) zu verweisen.

In öffentlichen Schlachthäusern dürfen die Fleischproben durch von der Ortspolizeibehörde hierzu eidlich verpflichteten Personen (Probenehmer) entnommen werden. Zu letzterem dürfen nur durchaus zuverlässige und hierzu besonders unterrichtete Leute, welche das Prüfungszeugniß als Trichinenschauer erlangt haben, verwendet werden.

9. Der Trichinenschauer hat jede bei Ausübung seines Amtes zu seiner Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Widerruf der Anstellung.

10. Von dem bei der Anstellung der Trichinenschauer in Gemäßheit der Ziffer 1 dieser Anweisung vorzubehaltenden Widerrufungsrechte ist Gebrauch zu machen:

a) bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder diese Ausführungsanweisung,

b) wenn ein Trichinenschauer in den Dienst von Schweineschlächtern oder Schweinehändlern tritt, oder von diesen Geschenke annimmt, oder das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, oder Agent einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen oder Finnen wird,

c) wenn er der unter Ziffer 7 dieser Anweisung vorgeschriebenen Nachprüfung sich entzieht oder wenn durch die Nachprüfung oder auf sonstige Weise dargethan wird, daß er sich nicht mehr im Besitze der zur Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder der gehörigen Sehschärfe befindet,

d) wenn im Uebrigen aus Handlungen oder Unterlassungen des Trichinenschauers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Anstellung nach den Vorschriften der Polizeiverordnung und dieser Ausführungsanweisung vorausgesetzt werden mußten.

Die erfolgte Entlassung und die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses wird von der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Verfahren bei der Untersuchung auf Trichinen und Finnen.

11. Behufs der Untersuchung sind von jedem geschlachteten Schweine wenigstens 4 fettfreie Fleischproben, jede von der Größe einer Haselnuß, zu entnehmen und zwar:

2 Proben aus dem Zwerchfell
a) vom Nierenzapfen,
b) vom Kronenfleisch,
1 Probe aus den Zungenmuskeln,
1 Probe aus den Kehlkopfmuskeln.

Die Proben sind möglichst nahe den sehnigen oder Knochenansätzen zu entnehmen.

Der Trichinenschauer hat aus jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben je 5, mithin im Ganzen 20 Präparate von je einem Quadratzentimeter Größe sauber und so durchsichtig anzufertigen, daß durch dieselben hindurch Druckschrift deutlich gelesen werden kann.

12. Behufs Untersuchung eines Schinkens oder eines anderen einzelnen Fleischstückes sind mindestens 3 möglichst fettfreie, etwa haselnußgroße Fleischproben von verschiedenen Stellen, jedoch in möglichster Nähe der sehnigen oder Knochenansätze zu entnehmen.

Aus jeder dieser Fleischproben hat der Trichinenschauer je 4, mithin im Ganzen 12 Präparate von der unter Ziffer 11 dieser Anweisung bezeichneten Art anzufertigen.

Behufs der Untersuchung von Würsten sind aus jeder Wurst 3 dünne Scheiben für jedes Kilogramm in entsprechender Vertheilung herauszuschneiden.

Von jeder dieser Scheiben sind je 4 Präparate im Ganzen also 12 Präparate von der unter Ziffer 11 bezeichneten Art aus denjenigen Fleischstücken anzufertigen, welche anscheinend aus Schweinefleisch bestehen.

13. Sämmtliche Fleischproben sind in Blechkasten mit nummerirten Fächern oder in weißem Pergamentpapier aufzubewahren; auf den Behältern ist die Nummer des Schweines und der Name des Besitzers oder Antragstellers deutlich zu notiren.

Desgleichen sind die Theile des Schweines, aus denen die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derart

deutlich zu kennzeichnen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

14. Die mikroskopische Untersuchung der angefertigten Präparate geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig und zwar methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchmustert wird.

Bei zweifelhaften Befunden sind so viele Fleischproben zu entnehmen und aus denselben so viele Präparate anzufertigen und zu untersuchen, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

Die mikroskopische Musterung der von einem Schweine herrührenden Präparate hat mindestens 20 Minuten zu dauern.

Abstempelung.

15. Findet der Trichinenschauer die von ihm untersuchten Fleischproben trichinen- und finnenfrei, so hat er das Schwein oder die Fleischwaaren vorschriftsmäßig — siehe Ziffer 16 — abzustempeln und außerdem — im Falle des § 4 letzter Absatz der Polizei-Verordnung — nach Wahl desjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, entweder eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebniß auszustellen oder in das Fleischbuch (Schlachtbuch) oder in das Fleischwaarenbuch das Erforderliche einzutragen. Vergl. §§ 4 und 5 der Polizei-Verordnung.

16. Die Abstempelung (vergl. Ziffer 15 dieser Anweisung) ist mittelst viereckigen Farbenstempels, welcher den Namen und erforderlichenfalls die Nummer des Schaubezirks enthält, mindestens sechsfach (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar auszuführen. Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbestoffe verwendet werden.

Verfahren bei Trichinen- oder Finnenbefund.

17. Findet der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Finnen, so hat er sofort

a) demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, hiervon unter Hinweis auf die Vorschriften in § 8 der Polizei-Verordnung Kenntniß zu geben,

b) der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Sachverhalts Anzeige zu erstatten,

c) die trichinen- oder finnenhaltig befundenen Präparate, wohl verkittet oder in anderer Weise gut erhalten und deutlich bezeichnet, behufs etwaiger Nachuntersuchung drei Monate lang unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und dann zu verbrennen,

d) die Fleischproben, aus denen die trichinös befundenen Präparate herrühren, sofort zu verbrennen.

Nach Maßgabe der vorstehend unter a und b aufgeführten Vorschriften hat der Trichinenschauer auch dann zu verfahren, wenn er zwar Trichinen oder Finnen in den untersuchten Fleischproben nicht auffindet, jedoch an dem Schweine oder der Fleischwaare eine sonstige Veränderung wahrnimmt, die seiner Meinung nach darauf schließen läßt, daß das Thier an einer Seuche erkrankt gewesen oder der Genuß des Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Verwendung trichinenhaltiger oder finniger Fleischwaaren.

18. Für die Ausnutzung und Vernichtung trichinenhaltiger oder finniger Fleischwaaren sind folgende Bestimmungen maßgebend.

I. Trichinenhaltiges Schweinefleisch oder trichinenhaltige Fleischwaaren dürfen nur zu gewerblichen, niemals aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden.

Gestattet sind folgende Ausnutzungen:

a) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie freie Verwerthung der Haut und der Borsten,

b) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim,

c) die chemische Verarbeitung des ganzen trichinenhaltigen Gegenstandes.

Die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen und Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken für Menschen und Thiere ist gestattet.

Wird eine zulässige Ausnutzung vom Eigenthümer nicht gewünscht oder ist eine solche überhaupt nicht durchführbar, so ist der ganze trichinenhaltige Gegenstand nach vorheriger Zerstückelung mindestens 8 Stunden lang bei wenigstens 100° C — insoweit erforderlich unter Wasserzusatz — zu durchkochen.

II a. Starkfinniges Schweinefleisch oder starkfinnige Fleischwaaren, d. h. solche, bei denen sowohl an der Oberfläche, als auch an den verschiedenen Durchschnittsflächen auf einem etwa handtellergroßen Theile der Fläche sich mehr als eine Finne findet, unterliegen den bei I gegegebenen Vorschriften.

Nachgelassen wird jedoch:

1. die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen und Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken für Menschen und Thiere;

2. im Falle der nicht gewünschten Ausnutzung das Vergraben des ganzen finnigen Gegenstandes.

Derselbe ist vor dem Vergraben mit Theer oder Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen. Die Grube ist an einer geeigneten Stelle so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Thierkörpers von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

II b. Schwachfinniges Schweinefleisch oder schwachfinnige Fleischwaaren dürfen zu Nahrungszwecken benutzt werden, wenn die mageren Fleischtheile in Stücke von höchstens acht Zentimeter Durchmesser zerkleinert und vollständig gar gekocht sind. Bei dem erst dann zulässigen Verkaufe derartigen Fleisches ist anzugeben, daß dasselbe mit Finnen durchsetzt ist. Die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen und Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken für Menschen und Thiere ist gestattet.

Schaubücher.

19. Jeder Trichinenschauer hat ein Schaubuch mit folgenden Spalten zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.				7.
					Dauer der Untersuchung				
					von		bis		
Laufende Nummer	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines oder der Fleischwaaren	Name und Wohnort des Auftraggebers	Tag der Untersuchung	Stunde	Minute	Stunde	Minute	Ergebniß der Untersuchung

Die Seiten des Schaubauches sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Anzahl der Seiten ist von der Ortspolizeibehörde auf der ersten Seite zu bescheinigen. Jede Untersuchung muß der Zeitfolge nach sofort in das Buch eingetragen werden.

Das abgeschlossene Schaubuch, sowie das Schaubuch, welches sich bei dem Dienstaustritte eines Trichinenschauers im Besitze desselben befindet, ist der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Trichinenschauer, welche in öffentlichen Schlachthäusern Untersuchungen auf Trichinen und Finnen vornehmen, sind von der Führung des Schaubuches befreit, falls ein von der Verwaltung des Schlachthauses geführtes Register, die nach Vorstehendem für die Schaubücher der Trichinenschauer vorgeschriebenen Angaben enthält.

Gebühren und Vergütungen.

20. Dem Kreisphysikus ist für die in Gemäßheit der Ziffer 3 und 4 dieser Anweisung vorgeschriebene Fachprüfung eines Trichinenschauers, einschließlich der Ausstellung des Prüfungszeugnisses über die Befähigung als amtlicher Trichnen- und Finnenbeschauer und einschließlich der Prüfung des Mikroskops sowie der betreffs des letzteren in das Prüfungszeugniß aufzunehmenden Bescheinigung, eine Gebühr von 6 ℳ von dem Geprüften zu entrichten.

21. Nachprüfungen der Trichinenschauer sind gebührenfrei.

22. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den Trichinenschauer den Betrag von zusammen einer Reichsmark zu zahlen, für die Untersuchung u. s. w. einzelner Fleischtheile oder Fleischwaaren sind je 0,25 ℳ zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt — in den Landkreisen mit Zustimmung des Landraths — diese Gebühr bis auf 0,50 ℳ zu erhöhen.

Der Trichinenschauer erhält ferner von dem Besitzer des Schweines eine Vergütung von 0,30 ℳ für jeden über 2 Kilometer von seinem Wohnorte zur Untersuchung des Schweines, bezw. zur Entnahme der Probe zurückgelegten Kilometer Weges mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der Kilometerzahl nur der Hin- und Rückweg berücksichtigt wird. Eine Reisevergütung ist nicht zu gewähren, wenn dem Trichinenschauer der Besitzer des Schweines einen Wagen zur unentgeltlichen Benutzung gestellt hat oder hat stellen lassen.

Bromberg, den 1. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Thiedemann.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben, betr. die Zuziehung des beamteten Thierarztes bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
Vom 4. Oktober 1897.

I. An die städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher.

Nach § 15 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ kann die Polizeibehörde, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist, auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Von dieser Befugniß, auf die auch im § 57a der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 hingewiesen ist, haben die Ortspolizeibehörden häufig keinen Gebrauch gemacht, und es ist durch die wiederholte Zuziehung der beamteten Thierärzte zur Feststellung der fraglichen Seuche in bereits verseuchten Orten oder in deren Umgegend die Staatskasse ohne zwingende Veranlassung erheblich belastet worden.

Ebenso ist bei der unvermeidlichen Zuziehung der beamteten Thierärzte zur Feststellung des Aufhörens der Maul- und Klauenseuche und zur Anordnung und Besichtigung der wegen dieser Seuche vorgeschriebenen Desinfektion die mögliche und daher erforderliche Rücksicht auf das Interesse der Staatskasse oft außer Acht gelassen.

Hieraus nehme ich Veranlassung, zur Verhütung einer ungerechtfertigten Belastung der Staatskasse Folgendes zu bestimmen:

1. Die wiederholte Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs Ermittelung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem bereits verseuchten Orte oder in dessen Umgegend ist nur dann zu veranlassen, wenn sie im Interesse der Veterinärpolizei unentbehrlich ist, z. B. wenn über neue Seuchenausbrüche Zweifel bestehen oder wenn der Verdacht einer Seuchenverheimlichung vorliegt. Alsdann sind die besonderen Umstände, die die Zuziehung des beamteten Thierarztes rechtfertigen, in dem Auftrage anzugeben, damit die Nothwendigkeit dieser sachverständigen Ermittelung bei Festsetzung der dadurch entstandenen Kosten hier geprüft werden kann.

2. Bei Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Feststellung des Aufhörens der Maul- und Klauenseuche und zur Besichtigung der aus Anlaß dieser Seuche angeordneten Desinfektion in mehr oder weniger stark verseuchten Ortschaften oder Ortspolizeibezirken ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der beamtete Thierarzt bei Gelegenheit einer und derselben Reise in einem Orte oder Ortspolizeibezirke gleich mehrere Viehbestände auf das Aufhören der Seuche untersuchen und die Desinfektionsarbeiten in mehreren Gehöften besichtigen kann. Nur wenn ganz besondere wirthschaftliche Verhältnisse die möglichst frühzeitige Feststellung des Aufhörens der Seuche oder die rechtzeitige Besichtigung der Desinfektion dringend erforderlich machen, ist zu diesem Zwecke der beamtete Thierarzt auch in vereinzelte Gehöfte besonders zuzuziehen. Auch in diesen Fällen ist der Grund der besonderen Zuziehung in dem Auftrage anzuführen.

3 Ist ein Seuchenort gemäß § 64 der oben gedachten Bundesraths-Instruktion gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen abgesperrt, so ist der beamtete Thierarzt nur je einmal. erst mit der Feststellung des Aufhörens der Seuche und Anordnung der Desinfektion und dann mit der Besichtigung der Desinfektion zu beauftragen; jene Feststellung und Anordnung und diese Besichtigung haben sich immer gleich auf sämmtliche verseuchte Gehöfte des Seuchenorts zu erstrecken.

4. Bevor dem beamteten Thierarzte ein Auftrag zur Besichtigung der Desinfektion ertheilt wird, ist in geeignet erscheinender Weise festzustellen, daß die Desinfektionsarbeiten auch wirklich beendet sind.

Graf zu Stolberg.

II. An die Kreisthierärzte und Landräthe.

Beifolgend übersende ich Ihnen ein Exemplar der von mir erlassenen Rundverfügung vom heutigen Tage (I. d. 7867 1. Aug.) zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, solche polizeilichen Aufträge, in denen Ihre Zuziehung jener Verfügung gemäß durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, nicht zurückzusenden, sondern den betreffenden Abschriften Ihres Tagebuchs A (Liquidationen) beizufügen.

Außerdem wollen Sie zur Vermeidung unnöthiger Dienstreisen Folgendes streng beachten:

1. Gleich nach Feststellung des Aufhörens der Maul- und Klauenseuche, ist dem Viehbesitzer oder seinem Vertreter die erforderliche Anweisung zu der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu ertheilen.

2. In solchen Fällen, in denen die Untersuchung von Viehbeständen auf das Aufhören der fraglichen Seuche ergiebt, daß noch nicht alle erkrankten Thiere abgeheilt sind, ist der Zeitpunkt, an welchem die Seuche voraussichtlich aufgehört haben wird, festzustellen und der betreffenden Polizeibehörde mitzutheilen. Eine solche Feststellung wird in der Regel unter Berücksichtigung aller dafür in Betracht kommenden Umstände möglich sein.

3. Mit Rücksicht darauf, daß Ihnen bestimmungsgemäß alle in Ihrem Verwaltungsbezirke zur polizeilichen Kenntniß gelangten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, die Sie nicht selbst festgestellt haben, unter Angabe der Gattung und Stückzahl der von der Seuche betroffenen Viehbestände sofort mitgetheilt werden, sind Sie in der Lage, zu beurtheilen, unter welchen Viehbeständen die Seuche aufgehört haben kann.

Sie wollen daher bei Gelegenheit jeder Dienstreise zugleich alle Viehbestände, die in dem bereisten Ortspolizeibezirke und in den benachbarten und bei

der Reise berührten Ortschaften vorhanden sind und unter denen Sie das Aufhören der Seuche annehmen können, auf Grund des Ihnen ertheilten polizeilichen Auftrags bezw. dieser Verfügung untersuchen und im Uebrigen nach Vorstehendem verfahren.

4. Wird die Desinfektion bei der Besichtigung noch nicht vorschriftsmäßig ausgeführt befunden, so haben Sie die Desinfektionsarbeiten sofort vervollständigen zu lassen. Wenn dies unausführbar ist, so ist die wiederholte Besichtigung, selbst in solchen Fällen, in denen besondere wirthschaftliche Verhältnisse die alsbaldige Aufhebung der Sperrmaßregeln wünschenswerth erscheinen lassen, thunlichst bei Gelegenheit anderer Dienstreisen vorzunehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß für Reisen, die den vorstehenden Bestimmungen entgegen ausgeführt sind, die Kosten auf die Staatskasse künftig hin nicht werden übernommen werden.

J. V.: Pogge.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizeiverordnung, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.
Vom 16. Juli 1897. (Amts-Bl. S. 513.)

Auf Grund der u. s. w. verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt.

§ 1. Jeder Fall von Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, von Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere und von Trichinose, muß durch den behandelnden Arzt ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo sich der betreffende Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll angezeigt werden.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Cholera, Pocken, Flecktyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf oder Aussatz (Lepra) zu erwecken geeignet sind, nicht minder bei dem Verdacht von Unterleibstyphus, sofern die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden, gastrischen Fiebers vorliegen.

Außerdem hat der behandelnde Arzt von jedem Falle der Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus und Aussatz (Lepra) noch besonders dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige.

Aus gegebener Veranlassung kann auch bei anderen als den oben gedachten Krankheiten für die Dauer ihrer epidemischen Verbreitung den Aerzten einzelner Orte oder Kreise durch Anordnung der Ortspolizeibehörde oder des Landrathes eine Anzeigepflicht auferlegt werden.

§ 2. In der Anzeige (§ 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag seines Eintrittes in die ärztliche Behandlung anzugeben.

Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Aussatz (Lepra), Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie und Scharlach ist der Anzeige außerdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, welchem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§ 3. Für die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist das beigefügte Muster A zu benutzen. Meldekarten (Postkarten mit entsprechendem Vordrucke) werden von den Ortspolizeibehörden vorräthig gehalten und den Aerzten auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbette erkennt, hat er davon die etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme zu verständigen.

§ 5. Die in der Polizeiverordnung vom 22. August 1884 (A.-Bl. S. 295) enthaltenen Vorschriften, nach welchen es den Aerzten unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht ist, für die Isolirung des an einer ansteckenden Krankheit Erkrankten Sorge zu tragen und nach Beendigung der Krankheit die Ausführung der Desinfektion zu überwachen, kommen in Wegfall.

§ 6. Falls ein Arzt nicht zugezogen worden ist, ist jede andere Person, welche die Behandlung von Krankheiten gewerbsmäßig betreibt und im Einzelfalle sich mit der Behandlung der Krankheit befaßt oder darauf bezüglichen Rath ertheilt, und Mangels einer solchen der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast- und Quartier-Wirth, sonst aber derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall sich ereignet hat, zur Erstattung der in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

Im Uebrigen bewendet es, was die den Haushaltungsvorständen und sonstigen vorbezeichneten Personen bei den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zugewiesene Mitwirkung anbetrifft, bei den bestehenden oder noch zu erlassenden, gesetzlichen sowie Bezirks-, Kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften.

§ 7. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder es unterläßt, den ihm durch dieselbe oder durch die bezüglichen Anordnungen der Ortspolizeibehörde oder des Landrathes auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, wird, sofern nicht die Strafbestimmungen des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) Anwendung finden oder aber nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 8. Die Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften früherer in dem hiesigen Regierungsbezirke erlassener Polizeiverordnungen mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

In Geltung verbleiben jedoch insbesondere die hinsichtlich der Anzeigepflicht von Kindbettfieber für die Hebammen erlassenen Vorschriften.

Arnsberg, den 16. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Müller.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Auszug aus dem Gesetze, betr. Organisation des Baudepartements.
Vom 17. Dezember 1896. (San.-demogr. Wchb. d. Schweiz 1897 S. 531.)

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 42 der Geschäftsordnung des Regierungsrathes vom 22. September 1892, betreffend die Organisation des Baudepartements, beschlossen, was folgt:

Allgemeines.

§ 1. Die dem Baudepartement obliegenden Geschäfte werden unter der Oberleitung des demselben vorstehenden Mitgliedes des Regierungsrathes durch vier Abtheilungen mit den ihnen beigegebenen Beamten, Angestellten und Arbeitern besorgt. Diese Abtheilungen sind:

I. Departementskanzlei und Kasse,
II. Hochbau und Baupolizei,
III. Straßen- und Wasserbau,
IV. Oeffentliche Anlagen.

II. Abtheilung. Hochbau und Baupolizei.

§ 18. Die Geschäfte dieser Abtheilung sind:

1. Die Ausarbeitung der Entwürfe und Kostenberechnungen für den Neubau und Umbau von Gebäuden des Staates und, sofern es verlangt wird, der Landgemeinden, und die Ausführung dieser Bauten.

2. Die Anschaffung des Mobiliars für die Staatsgebäude und die Führung des Inventars über dasselbe.

3. Der Unterhalt der Staatsgebäude und des Mobiliars in denselben, sowie der öffentlichen Denkmäler, die Beschaffung und Vertheilung des Brennmaterials für die Beheizung der Staatsgebäude und die Buchführung darüber.

4. Die baupolizeiliche Untersuchung, Beaufsichtigung und Berichterstattung über alle im Kantonsgebiet bestehenden und auszuführenden Hochbauten, Heizungen, Dampfkessel und mechanischen Einrichtungen, sowie über die feuergefährlichen und lästigen Lager und Gewerbe.

5. Die Erstellung und der Unterhalt der öffentlichen Uhren und die Aufsicht über die Blitzableiter.

6. Die Mithilfe beim Entwerfen von neuen Quartieren und von Bau- und Straßenlinien.

7. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und die Begutachtung aller Fragen, welche sich auf die oben erwähnten Angelegenheiten beziehen.

§ 19. Die Geschäfte der Baupolizei werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Oberleitung des Kantonsbaumeisters bezw. des Kantonsingenieurs vom Baupolizeiinspektor mit Hilfe der dafür bestimmten Beamten besorgt.

Die Abtheilungsvorstände sind für die von ihnen getroffenen baupolizeilichen Entscheide verantwortlich.

§ 20. Gerichtliche Verzeigungen sind vom betreffenden Beamten oder Angestellten (Baupolizeiinspektor, Baupolizeibeamte, Feuerschauer, Dohlenmeister, Straßenmeister, Aufseher und Straßenwarte) auszufertigen, zu unterzeichnen und vom Departementsvorsteher oder in dessen Verhinderungsfall vom Kantonsbaumeister oder Kantonsingenieur zu visiren.

§ 21. Vorsteher der Abtheilung für Hochbau und Baupolizei ist der Kantonsbaumeister; derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 6500--9000.

Es werden ihm folgende Beamte beigegeben:

A. Für den Hochbau:

1. Ein Adjunkt, zugleich Büreauchef, Jahresbesoldung Fr 4000--6000.

2. Ein Zeichner, zugleich Planarchivar; Jahresbesoldung Fr. 2700—4000.

3. Ein Mobiliarverwalter für Anschaffung, Unterhalt und Inventarisirung des Mobiliars in Staatsgebäuden; Jahresbesoldung Fr. 3000—4500.

4. Zwei Bauverwalter für den Unterhalt der Staatsgebäude und kleinere Umbauten; Jahresbesoldung Fr. 3000—4500.

5. Ein Techniker für die Ueberwachung der Neuanlagen und den Unterhalt der Heizungen in Staatsgebäuden, für die Besorgung des Brennmaterials und die baupolizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel und mechanischen Einrichtungen; Jahresbesoldung Fr. 3000 bis 6000.

Demselben wird ein Gehilfe (Oberheizer) beigegeben; Jahresbesoldung Fr. 2100—3300.

6. Ein Schreiber und Rechnungsführer; Jahresbesoldung Fr. 2100—3300.

B. Für die Baupolizei:

Ein Baupolizeiinspektor, dem die Besorgung der gesammten baupolizeilichen Geschäfte obliegt; derselbe bezieht eine Besoldung von Fr. 4000—6000.

Diesem Beamten sind unterstellt:

1. Drei Baupolizeibeamte (Bautechniker) zur Ueberwachung der genauen Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften; Jahresbesoldung Fr. 2700—4000 nebst Dienstkleidung.

2. Drei Feuerschauer für die Aufsicht über die Feuerungsanlagen und Kamine; Jahresbesoldung Fr. 2000—3000 nebst Dienstkleidung.

3. Ein Schreiber; Jahresbesoldung Fr. 1500—2500.

III. Abtheilung. Straßen- und Wasserbau.

§ 22. Die Geschäfte dieser Abtheilung sind:

1. Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenberechnungen für Neubau und Korrektion von Straßen, Brücken, Dohlen, Kanälen, Fluß- und Uferschutzbauten des Kantons und sofern es verlangt wird der Landgemeinden sowie die Ausführung dieser Arbeiten.

2. Der Unterhalt dieser und der schon bestehenden ähnlichen Bauwerke und Anlagen (Badeanstalten, öffentliche Pissoirs und Abtritte), die Besorgung der öffentlichen Straßenreinigung nebst Kehrichtabfuhr.

3. Die Aufsicht über die Allmenden, die Flüsse und Teiche und die Landes- und Gemeindegrenzen, die technische Aufsicht über die Eisenbahnen im Kanton, sowie die Aufsicht über die Erstellung und den Unterhalt der Straßenbahnanlagen.

4. Die baupolizeiliche Untersuchung, Beaufsichtigung und Berichterstattung über Straßen, Brücken, Kanäle, Dohlen, Einrichtung von Hausentwässerungen, welche von Partikularen erstellt werden sollen, ebenso der Entwurf von Verträgen mit Privaten über eben genannte Gegenstände.

5. Die Ausarbeitung der Pläne für Quartieranlagen und neue Bau- und Straßenlinien unter Mitwirkung des Kantonsbaumeisters.

6. Die Unterhandlung mit Landeigenthümern über die Abtretung von Land zur Anlage neuer, oder zur Korrektion bestehender Straßen, Flußbauten des Kantons u. s. w. und der Abschluß bezüglicher Verträge.

7. Das Anbringen von Straßentafeln, Hausnummern und Verbottafeln, letztere sofern die Verbote von kantonalen Behörden ausgehen.

8. Die Ertheilung von Bewilligungen für vorübergehende oder dauernde Benutzung der Allmend, namentlich auch für unterirdische Leitungen.

9. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und die Begutachtung aller Fragen, welche sich auf obige Punkte beziehen.

§ 23. Vorsteher dieser Abtheilung ist der Kantonsingenieur; derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 6500—9000.

Es werden ihm folgende Beamte beigegeben:

A. Für Straßen- und Wasserbau:

1. Ein Adjunkt zur Beaufsichtigung der Bauarbeiten und Vertretung des Kantonsingenieurs; Jahresbesoldung Fr. 4500—6500.

2. Ein zweiter Ingenieur als Bureauchef und eventuell Bauführer; Jahresbesoldung Fr. 4000—6000.

3. Zwei Geometer für die Absteckung von Neubauten, Nachführung der Pläne und für spezielle Arbeiten; Jahresbesoldung Fr. 3000—4500.

4. Ein erster Zeichner, zugleich Planarchivar; Jahresbesoldung Fr. 3000—4500.

5. Ein zweiter Zeichner; Jahresbesoldung Fr. 1800 bis 2700.

6. Ein Schreiber und Rechnungsführer; Jahresbesoldung Fr. 2100—3300.

B. Für Unterhalt und Reinigung der Straßen und Kanäle, Dohlen, Badanstalten u. s. w.

1. Ein Ingenieur (Straßeninspektor), dem auch die Besorgung der Kontrole über die Hauskanalisationen obliegt; Jahresbesoldung Fr. 4000—6000.

2. Drei Straßenmeister; Jahresbesoldung Fr. 2500 bis 3500.

3. Zwei Dohlenmeister; Jahresbesoldung Fr. 2700 bis 4000.

Die Straßenmeister und die Dohlenmeister erhalten Dienstkleidung.

Für die Ausführung von größeren Bauten kann außerdem auf Rechnung derselben das nöthige Hilfspersonal angestellt werden.

§ 24. Für den Unterhalt der Straßen, Brücken, Dohlen und Gewässer, die Reinigung der Straßen, Pissoirs und Abtritte, das Abfuhrwesen u. s. w. werden auf Rechnung dieser Arbeiten die nöthigen Aufseher, Straßenwarte und Arbeiter angestellt.

Die Aufseher erhalten eine monatliche Besoldung von Fr. 120—200, die Straßenwarte eine solche von Fr. 120—170. Den letzteren wird außerdem das nöthige Werkgeschirr und eine Dienstkleidung verabfolgt.

Den Straßenwarten liegt die polizeiliche Aufsicht über die Straßen, Gewässer, Dohlen, die Telegraphen-, Gas- und Wasserleitungen, die Straßenbahngeleise und deren Nebenanlagen ob.

Von den ständigen Arbeitern erhalten die ungelernten einen monatlichen Lohn von Fr 110—130, die gelernten einen solchen von Fr. 120—150.

Bei Steinhauern, Monteuren, Mechanikern und denjenigen anderen Berufsarten angehörigen Arbeitern,

welche als Vorarbeiter verwendet werden, kann der Maximalgehalt erhöht werden.

Betreffend Vergütung allfälliger Ueberzeitarbeit, Sonntagsarbeit und Wasserarbeit bestimmt die Arbeitsordnung das Nähere. Den Arbeitern, welche zu Sonntagsarbeiten herangezogen werden müssen, sind wenigstens 26 Sonntage im Jahre ganz frei zu geben.

Bei der Anstellung sind vorzugsweise Schweizerbürger zu berücksichtigen.

§ 25. Die laut § 42 der Geschäftsordnung des Regierungsrathes dem Baudepartement beigegebene Stadtplankommission wirkt mit bei der Vorbereitung für Feststellung und Durchführung des Stadtplanes und für Feststellung der Straßen- und Baulinien; sie hat dabei ihr Augenmerk sowohl auf die Verkehrsinteressen, als auch auf die sanitarischen und ästhetischen Anforderungen zu richten.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Instruktion für die Bezirksthierärzte, deren Adjunkten und die Thierärzte. Vom 8. September 1896. (San.-demogr. Wchb. d. Schweiz 1897 S. 535.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, in Gemäßheit von Art. 15, Absatz 2 und Art. 27, 28, 29, lit. a, e und f und Art. 30 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894,

in Revision der Art. 22 bis 31 der Instruktion für die Bezirksärzte und deren Adjunkten vom 10. Juli 1857

verordnen:

Art. 1. Der Bezirksthierarzt besorgt die Leitung der Physikatsgeschäfte und vertheilt die Arbeit in zweckmäßiger Weise für sich und seinen Adjunkten; diese haben ihn als seine Stellvertreter zu unterstützen und im Falle der Behinderung zu vertreten, sowie auch nöthigenfalls von sich aus einzuschreiten. Ueber alle ihre Amtshandlungen haben die Adjunkten ihrem Bezirksthierarzte ungesäumt Bericht zu geben.

In allen Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Behinderung, welche mehr als 14 Tage dauert, hat der Bezirksthierarzt der Veterinärkommission hievon unter Bezeichnung seines Stellvertreters Kenntniß zu geben.

Art. 2. Die Bezirksthierärzte und deren Adjunkten sind in ihrer amtlichen Stellung zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 3. Außer den in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten speziellen Aufgaben liegt den Bezirksthierärzten im Allgemeinen die Ueberwachung der Veterinärpolizei in ihrem Amtsbezirke ob und zwar insbesondere in Bezug auf:

a) den gesammten Viehverkehr, Viehmärkte, Viehschauen u. s. w.;

b) die öffentlichen und privaten Schlächtereien;

c) das Abdeckereiwesen, das hiefür angestellte Personal und die Wasenplätze;

d) die Stallungen von Vieh- und Pferdehändlern, von Gasthäusern, Metzgereien und Kontumazanstalten.

Desgleichen werden die Bezirksthierärzte der Fleischschau und anderen Zweigen der Lebensmittelpolizei, für welche sie ihre Fachkunde besonders befähigt, ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Auf allen diesen Gebieten sollen die Amtsthierärzte allfällige Uebelstände wahrnehmen und rügen. Schuldige verzeigen und Maßregeln zur Abhülfe zuständigen Ortes anregen.

Art. 4. Die Bezirksthierärzte und deren Adjunkten stehen den Bezirksärzten und den Gesundheitskommissionen, soweit es sich um Lebensmittelpolizei handelt, zur Verfügung. Sie können auch bei Stallinspektionen, die im Interesse der Lebensmittelpolizei gelegen sind, zugezogen werden.

Art. 5. Nach Ablauf eines jeden Halbjahres hat der Bezirksthierarzt in den nächstfolgenden 14 Tagen die Viehinspektoren in seinem Amtsbezirke zu besammeln oder zu besuchen; dabei soll ein Viehinspektor sich in der Regel nicht über 10 km von seinem Wohnorte entfernen müssen. Bei der Prüfung der Viehverkehrskontrolen und der Scheintalons sind die vorhandenen Mängel zu bezeichnen, und es muß in solchen Fällen in der Anleitung zur Führung der Kontrole nachgeholfen werden. Die eingenommenen und kontrolirten Gesundheitsscheine sind zu zählen. Ueber das Resultat dieser Inspektion und über die Abrechnung mit jedem Inspektor hat der Bezirksthierarzt Bericht und Rechnung nach einem einheitlichen, von der Veterinärkommission zu liefernden Formular zu fertigen und der letzteren einzusenden.

Für den Besuch dieser Versammlungen haben diejenigen Viehinspektoren, die sich aus ihrem Wohnorte über 1 km weit entfernen müssen, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus der Polizeikasse der betreffenden Gemeinde bezahlt werden muß. Bei allfälligen Anständen entscheidet die Veterinärkommission.

Im Behinderungsfalle des Bezirksthierarztes ordnet dieser den ersten beziehungsweise den zweiten Adjunkten ab.

Bericht und Rechnung haben die Stellvertreter dem Bezirksthierarzte zuzustellen, welcher sie ohne Verzug der Veterinärkommission einsendet. Jeder Bericht ist von dem inspizirenden Veterinärbeamten zu unterzeichnen.

Art. 6. Wenigstens einmal im Jahre soll der Bezirksthierarzt, beziehungsweise der erste oder zweite Adjunkt die Fleischschaukontrolen und die Handhabung der Fleischschau prüfen und darüber an die Veterinärkommission berichten. Diese Inspektion soll, wenn möglich, jeweilen mit der Prüfung der Viehverkehrskontrolen verbunden werden und auch hier sind allfällig nöthig scheinende Verbesserungen anzuregen.

Art. 7. Bei den in Art. 5 und 6 bezeichneten Inspektionen nimmt der Bezirksthierarzt Anregungen und Vorschläge entgegen, welche die Viehinspektoren und Fleischschauer zu Händen der Veterinärkommission machen wollen und giebt dieser hiervon in seinem Berichte Kenntniß

Art. 8. Die Bezirksthierärzte haben den Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien unter genauer Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der speziellen Weisungen der Oberbehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In dringlichen Fällen treffen sie unverzüglich von sich aus die geeigneten Maßregeln unter Mittheilung an die Veterinärkommission.

Art. 9. Die Apotheken der Thierärzte werden einer periodischen Inspektion unterstellt. Die Veterinärkommission wird zu diesem Zwecke die geeigneten Anordnungen treffen.

Art. 10. Pflichtverletzungen seitens der Thierärzte, unbefugtes Arznen oder Quacksalberei hat der Bezirksthierarzt der Oberbehörde anzuzeigen.

Bei vorkommendem Wechsel im Veterinärpersonal seines Amtsbezirkes hat er ebenfalls der Veterinärkommission Anzeige zu machen.

Art. 11. Dem Bezirksthierarzt liegt die Pflicht ob, in seinem Amtsbezirk die nach Art. 71 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgeschriebene Kontrole des Viehverkehrs auf den Eisenbahnen jährlich zweimal durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

Art. 12. Ueber die Besetzung der Stellen der Viehinspektoren, deren Stellvertreter, der Fleischschauer und der Stellvertreter, der Alp- und Wasenmeister hat der Bezirksthierarzt ein Verzeichniß zu führen; er hat jedes Jahr bis spätestens Ende Januar der Veterinärkommission ein solches Verzeichniß, das für seinen Amtsbezirk Aufschluß giebt, einzusenden, wobei wünschenswerthe Aenderungen in der Besetzung dieser Stellen vorzuschlagen sind.

Art. 13. Die Thierärzte haben über die in ihrer Praxis vorkommenden wichtigsten Krankheits- und Todesfälle (allgemeine Tuberkulose, Typhus, bösartiges Katarrhalfieber, Diphtherie, Kalbefieber, Brustseuche und Pferdestaupe u. s. w.) ein Buch zu führen und einen Auszug aus demselben alljährlich auf den 31. Januar des folgenden Jahres dem Bezirksthierarzte einzusenden. Im Uebrigen haben sich sowohl die beamteten als die

Privatthierärzte genau an die Bestimmungen der Art. 17, 21 bis 41 der kantonalen Verordnung über Viehseuchenpolizei und das Abdeckerwesen vom 31. Mai 1895 zu halten.

Für diese Berichterstattung sind die beim Bezirksthierarzt zu beziehenden Formulare zu verwenden.

Die Berichte sind dem allgemeinen Bericht des Bezirksthierarztes, der auf Ende Februar der Veterinärkommission einzugeben ist, als Belege beizufügen.

Die Veterinärkommission kann von den Thierärzten Beiträge zu statistischen Arbeiten verlangen und diese, wenn sie besondere Mühe verursachen, honoriren.

Art. 14. Der Besuch der nach Art. 19, Absatz 2, des Sanitätsgesetzes vom 1. Januar 1894 vorgeschriebenen jährlichen Konferenz mit der Veterinärkommission ist für die Bezirksthierärzte obligatorisch. Im Behinderungsfalle hat der Bezirksthierarzt den ersten beziehungsweise den zweiten Adjunkten abzuordnen.

Art. 15. Der Bezirksthierarzt hat folgende Bücher und Kontrolen zu führen:

a) ein Tagebuch, in welchem alle amtlichen Verrichtungen chronologisch eingetragen sind;

b) eine Diätenkontrole;

c) ein Kopirbuch, in das alle ausgehenden amtlichen Aktenstücke eingetragen werden;

d) eine Aktenkontrole, in der sämmtliche eingegangenen Akten registrirt sind:

e) ein Verzeichniß der Archivgegenstände.

Die registrirten Belege sind in geordneter Weise, mit Nummern und Angabe der Folioseiten versehen, aufzubewahren.

Art. 16. Auf Grundlage seiner eigenen Beobachtungen, seiner statistischen Aufzeichnungen, seiner amtlichen Verrichtungen und ferner auf Grund des eingegangenen Berichtsmaterials von Seiten der übrigen Amts- und Privatthierärzte hat der Bezirksthierarzt je auf Ende Februar einen kurzen, übersichtlich gehaltenen Jahresbericht zu fertigen und der Veterinärkommission abzugeben.

Art 17. Das zur Registratur, zur Kopiatur und zur Berichterstattung nöthige Material wird dem Bezirksthierarzte von der Veterinärkommission geliefert.

Die Berichterstattung hat auf Grund eines an der Konferenz angenommenen Schemas zu erfolgen, das alljährlich festgesetzt wird.

Art. 18. Die Entschädigung der Amts- und der Privatthierärzte geschieht nach der bestehenden Gebührenordnung für amtliche Verrichtungen der Thierärzte.

Art. 19. Der nach Art 37 des Sanitätsgesetzes vom 1. Januar 1894 vom Großen Rathe festgesetzte Jahresgehalt der Bezirksthierärzte wird semesterweise ausbezahlt.

Art. 20. Sämmtliche Rechnungen für amtliche Verrichtungen der Thierärzte müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals der Veterinärkommission eingegeben werden. Die Rechnungen müssen auf dem hierfür bestimmten Formulare ausgestellt sein.

Art. 21. Wenn ein Adjunkt die Vertretung des Bezirksthierarztes besorgt, oder sonstwie Arbeiten desselben übernimmt, für welche keine Gebühr ausgesetzt ist, so hat er ein Recht auf billige Entschädigung durch den Bezirksthierarzt. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet die Veterinärkommission endgültig.

Art. 22. Diese Instruktion tritt mit dem 15. September in Kraft und es werden durch sie die Art. 22 bis 31 der Instruktion vom 10. Juli 1857 aufgehoben und ersetzt.

Kanada. Verordnung, betr. die Verschiffung von lebendem Vieh. Vom 20. September 1897.

(Regulations respecting the shipping of Live Stock from Canada.)

Pursuant to the authority vested in the Governor in Council by the third section of the Act respecting the shipping of Live Stock, 54-55 Victoria, chapter 36, intituled „An Act respecting the shipping of Live Stock,“ the following regulations are prescribed for ships engaged in the transportation of live stock from any port or place in Canada to any port or place out of Canada, not being a port or place in the United States of America, or in Newfoundland, or in St. Pierre or Miquelon, or in Bermuda, or in any of the West India Islands, or in Mexico, or in South America.

Interpretation: — The expression „cattle“ means bulls, oxen, cows and heifers one and two years old, and the expression „horses“ includes mares.

Application for Inspection.

No. 1. The master, owner or agent of every ship intending to take on board live stock for transportation from Canada, shall, if such ship requires to be inspected under the provisions of the Act hereinbefore mentioned, apply for inspection in writing to the Inspector of the port at which the live stock is to be shipped, whereupon the Inspector will take the steps necessary to inspect the vessel, and determine whether she is a safe, sea-worthy and suitable ship for the transportation of live stock on the voyage intended.

(2.) If the Inspector approves of the vessel he should notify the owner, master or agent, that he may proceed to fit up the ship as required by these regulations, but if the vessel has been previously fitted for the transportation of live stock, in a manner not consistent with these regulations, the Inspector shall require compliance with these requirements in all respects before issuing his certificate.

(3.) Live Stock must not be carried on any part of the vessel where they will interfere with the proper management of the ship, or with the efficient working of the necessary boats, or with the requisite ventilation of the vessel.

Cattle and sheep.

Space.

No. 2. Fat cattle carried on the upper or spar deck or any other deck must be given a space of 2 feet 8 inches clear in width by 8 feet clear in length, each, and not less than 6 feet 3 inches in height, and in no case shall more than four head of cattle be allowed in each pen except at the end of a row, where five may be allowed together, provided, however, that five cattle, each 1,000 lbs. weight or under commonly known as „Stockers“ may be carried in a pen instead of four fat cattle. Cows in calf are to be given the same space as fat oxen.

(2.) United States cattle shipped from any port in Canada, carried on the upper or spar deck must be allowed, a space of 2 feet 6 inches in width by 8 feet in depth per head, but such United States cattle when so shipped between decks must be allowed a space of 2 feet 8 inches in width by 8 feet in depth except in the case of regular cattle ships with satisfactory ventilation, which may fit with an allowance of 2 feet 6 inches in width. No more than four (4) head of cattle will be allowed in each pen except at the end of a row where five may be allowed together. Provided, however, that cattle under 1,000 lbs. in weight may be allowed a width of 2 feet 3 inches.

(3.) Pens for sheep shall not be less than 7 feet in height divided into two equal compartments, and not more than 8 or 10 sheep will be counted equal to one fat ox according to the discretion of the Inspector.

Decks.

No. 3. Cattle shall not be carried on more than three decks; and every deck on which cattle are carried must be provided with sufficient ventilation as hereinafter prescribed.

Upper deck fittings.

No. 4. Stanchions, Wooden. — Stanchions must be of good sound spruce timber, not less than 3 by 5½ inches, placed at proper distances from centres, against ship's rail and secured to the rail by a hook of not less than ⅝-inch wrought iron with nut screw. If the bulwarks are open the foot of stanchions must be secured by filling pieces 2 x 3 inches placed outside of rail stanchions, to which the outside planking shall be nailed, and the whole secured by through bolts and nuts. A piece of 2 x 3 inches or 2-inch plank shall be fastened to outside of stanchion and run up the underneath rail to chock stanchion down. Outside stanchions shall extend up sufficient height to form stanchions for a hand-rail where necessary for the protection of the seamen. If the bulwarks are not open, the foot of the stanchion shall be secured by a bracing of 2 x 3 inch sound lumber from the back of each stanchion. Outside stanchions at top of pen shall be properly secured to fore and aft stringer beams or plate not less than 5½ x 2 inches. Inside stanchions must be placed directly in line with out board stanchions, to be set up so that the 5½-inch way of the stanchions shall set fore and aft, and properly secured at top to fore and aft stringer beams or plates not less than 5½ x 2 inches, firmly secured at foot to deck and flooring to keep from lifting.

Stanchions, Iron. — These may be used in place of wooden stanchions and should be not less than 2 inches in diameter, set in iron sockets above and below and fastened with nut and bolt.

Beams. — Beams or rafters must be of good sound lumber 2 by 6 inches, suitably placed, to run clear across the ship where practicable. Should any house or deck fittings be in the way, then butt up closely to same. These beams shall be shouldered on the stanchions and made secure with chocks nailed or otherwise properly fastened to stanchions.

Angle Iron Frames. — Angle iron frames fitted from side to side on upper deck, 10 feet 8 inches apart, may be used instead of wooden stanchions and beams.

Head or Breast Boards. — Head boards shall be not less than 1½ by 12 inches, of good sound lumber, and well secured on the pen side of the stanchions. A double stanchion to secure head-board shall be set up at each end of pen. A bolt of iron ⅝-inch in diameter shall pass through the double stanchions and head-board, secured by a nut and screw. All head-boards shall have holes bored through them at proper distances, to tie the animals.

Foot Boards. — Foot boards shall be of the same material as head-boards, properly nailed to stanchions on the inside of same.

Division Boards. — Division boards shall be of 1½-inch x 12-inch sound lumber, fitted perpendiculary and arranged so that they divide the animals into pens of four, or, at end of row into pens of five.

Flooring. — Flooring for the deck shall be of sound 1-inch boards, laid fore and aft on scantlings 2 by 3 inches laid athwart ship on the deck at 18-inch centres, and the whole well secured. Where very heavy cattle are stalled thicker flooring should be used.

It is optional with the owners whether they use sheathing on their ships with wooden decks, or whether they secure the footlocks to the decks, but iron decks must in all cases be sheathed. Cement may be used instead of wood sheathing with footlocks moulded in the same.

Footlocks. — Footlocks shall be of good sound spruce or pine lumber, or hardwood, 1½ x 3 inches, laid fore and aft of ship, properly secured to sheathing or deck, placed 17, 16, 22 and 16 inches apart (the first one distant 17 inches from the trough), nailed when practicable with 4-inch nails through into deck strips and braced by similar locks placed athwart 18 inches apart and nailed through to deck strips.

Outside Planking. — All the outside planking on open and closed railed ships, must be properly laid fore and aft of ship and nailed to the backs of stanchions, and battened after the 1st November. Nothing less than 1¼-inch spruce or pine is to be used for this purpose.

Planking of Shelther Deck to be erected on Upper Decks. — The planks or boards to be nailed on this deck should be not less than 1-inch sound lumber 12 inches wide, laid on purlins, with 4 inches of space between the boards; the space to be fitted with a block of 4 x 1 inch at back and front plates or stringers, and at the purlins to give additional support to the second covering, which is to be of boards of the same dimensions, laid over the 4-inch openings of lower boarding.

Under deck fittings.

Stanchions — Stanchions shall be of good sound spruce lumber not less than 3 by 5½ inches, set up at proper distances from centres so that the 5½-inch way of same shall stand fore and aft and jammed in tight between the two decks, properly braced on head and from side to side of ship; this bracing shall be of 2 x 3-inch spruce or pine and be properly butted against each stanchion. Where it is found impracticable to run these braces across ship, by reason of hatches, &c., coming in the way, then they shall be well braced from hatch coamings and from the obstruction which prevents running braces from side to side. The heads of these stanchions shall be braced fore and aft by 2 by 3-inch pieces well nailed on each stanchion and running fore and aft close up to the lower edge of the ship beams and butted at each end of compartment and against themselves, or chocked in underneath beam and well nailed to heads of stanchions. If upper and lower decks are wood then the stanchions set up between decks may be secured by well cleating to each deck by heads and heels of same.

Head or Breast Boards, Foot Boards, Division Boards, Flooring and Footlocks shall be of the same dimensions as those on the upper deck and fastened in the same manner, and shall have holes bored at proper distances to tie animals.

Troughs. — Suitable troughs whether on upper or under decks shall be formed on the foot-board about 12 inches wide, when required. Troughs for sheep must be made water-tight.

Casing for Steering Gear. — A suitable casing must be placed over the ship's steering gear when found necessary.

Alley-ways. — Alley-ways between the pens must not be less than two feet wide, except forward and aft, where they may be not less than 18 inches for a distance of 21 feet four inches from the end of the ship inwards, and no feed shall be placed or stowed in alley-ways.

Ventilation.

No. 5. Each compartment containing cattle must have at least fur bell-mouthed ventilators, of not less than 18 inches inside diameter, and with tops exceeding 7 feet in height, two situated at each end of the compartment, or have some other system of ventilation of which the Inspector approves, but in every case the ship must always be supplied with a sufficient number of fans worked by steam to ensure good and sufficient ventilation for the cattle.

No. 6. No cattle shall be loaded along the alley-ways by engine room unless side of said engine room is covered by 1-inch lumber making a 3-inch air-space between.

No. 7. No cattle shall be loaded on hatches on decks above cattle, nor shall any merchandise,

freight or food for cattle be loaded on said hatches, but said hatches shall at all times be kept clear, but cattle may be carried on the lowest hatch provided that a space on such hatch of twelve feet square be at all times kept clear and free; and no cattle shall be carried on any part of the vessel, where in ordinary course of navigation, they would interfere with the proper management of the vessel, or would interfere with the efficient working of the boats.

Miscellaneous.

No. 8. Convenient and suitable stowage shall be provided under deck for feed for cattle; but hay to the extent of 50 pounds for each head of cattle for consumption in the River and Gulf of St Lawrence, may be stowed on deck properly covered, and must be the first hay used. The Inspector must be satisfied as to the quality and quantity of food and water provided for the cattle. Hay must be in bales and grain in bags, and bales and bags must be marked in a legible manner with the name of the person who ships the cattle for which the feed is intended, and the cattle shipper shall furnish the Inspector with a statement of the quantity of hay and grain supplied by him, and the number of cattle shipped by him for the intended voyage.

No. 9. All vessels will carry not less than 4 hogsheads, of over 100 gallons capacity, for each 100 head of cattle, and these shall be filled with fresh cold water before sailing and re-filled as emptied, unless the vessel is fitted with water pipes suitably placed and fitted with taps for watering the cattle.

No. 10. Shippers of cattle will require to furnish a foreman and attendants to take charge of the cattle on board ship and there shall be one man, including the foreman, for each 25 head of cattle shipped. Shippers are required to notify the Inspector at least twelve hours before the sailing of the ship of the name of the foreman to be in charge of their shipment and of the names of the attendants, and must furnish the Inspector with satisfactory evidence of their sobriety, experience, ability and general good conduct, and every such foreman and cattle attendant shall sign the ship's articles or agreement before the ship clears on her intended voyage, and be subject to the authority of the master, and the Inspector shall see that the eating and sheeping accommodations for the cattle attenpants and foreman are as good es the same acommodations provided for the crew of the ship. Every ship's articles or agreement signed by the foreman and attendants shall clearly state the wages to be paid to each. The foreman and attendants must report themselves to the Inspector, at least six hours before the sailing of the ship.

No. 11. Cattle will be tied with rope not less than ⅝-inch in diameter which shall not be used more than once.

No. 12. False decks on which cattle have been loaded must be removed and the manure and dirt cleaned away before the ship receives another cargo of cattle.

No. 13. The Inspector may in case he finds any of the fittings are worn, decayed or unsound, require the same to be replaced before he clears the vessel. He will also supervise the loading of cattle and see that they are properly stowed and tied and that all the requirements of these regulations have been complied with.

No. 14. Water condensers shall be on board in good working order and of sufficient capacity to provide eight gallons, every twenty-four hours, of fresh cold water for each head of cattle carried, whether the ship is fitted with water ballast tanks or not.

No. 15. Live Stock shall not be taken on board until the loading of the cargo has been completed unless the consent of the Inspector in writing to do otherwise is first obtained.

No. 16. The backs of pens are to be lined with one-inch boards to the height of four feet, nailed to back stanchions on inside, making the backs of the pens flush and smooth, if the Inspector deems it necessary.

No. 17. The work throughout must be well nailed and strongly put together, and to the satisfaction of the Inspector.

No. 18. If the ship is not lighted by electric lights, the Inspector should see that sufficient ship's lanterns are provided to light between decks, when live stock is carried.

No. 19. Passages must be left so that the scuppers can be reached and kept clean.

No. 20. Any disputes arising under these Regulations in regard to providing for the health, security and safe carriage of live stock shall be referred to the Minister of Marine and Fisheries, who may decide the matter; or the Minister may refer it to any person considered competent by him, and in either event the decision of the Minister or of such person shall be final.

No. 21. For the better protection of the health of the live stock no cattle or horses shall be taken on board except cattle or horses which have been inspected and passed as regards health by a duly appointed Government Veterinary Inspector.

No. 22. A fee of one and one-half cent per head shall be charged on each head of cattle so shipped, and a fee of one-half cent on each sheep so shipped, under the provisions of the said „The Live Stock Shipping Act".

No. 23. Horses shall not be taken on board until the loading of the cargo has been completed unless the consent of the Inspector to do otherwise in writing is first obtained.

(2.) Stalls for Horses shall not be less than two feet six inches wide in the clear for horses weighing 1,200 lbs. or less. For horses over 1,200 lbs. in weight, the stall shall not be less than two feet eight inches in the clear. In every case the stall must be eight feet deep.

(3.) The materials used in the construction of stalls and fittings shall be of a substantial character and of such dimensions as the Inspector deems necessary.

(4.) The Inspector shall see that a sufficient supply of good food is placed on board ship for each horse and that suitable arrangements are made for a sufficient supply of fresh water so that no condensed water shall be used. The food supply shall not be less than 15 pounds of hay, 7 pounds of bran and 3 pounds of oats for each horse per day, and the Inspector may refuse to issue the certificate rendered necessary under the Act above referred to, until the Inspector is satisfied as to the quantity and quality of the food on board for horses.

(5.) Shippers of horses will require to furnish attendants to take charge of the horses on board ship and there shall not be more than eighteen horses in charge of one attendant. Shippers are required to notify the Inspector at least twelve hours before the sailing of the ship of the names of the attendants, and must furnish the Inspector with satisfactory evidence of their sobriety, experience, ability and general good conduct, and every attendant shall sign the ship's articles of agreement before the ship clears on her intended voyage, and be subject to the authority of the master, and the Inspector shall see that the eating and sleeping accommodations for the attendants are as good as the same accommodations provided for the crew of the ship. Every ship's articles of agreement signed by the attendants shall clearly state the wages to be paid to each. The attendants must

report themselves to the Inspector at least six hours before the sailing of the ship.

(6.) A fee of five cents shall be charged for each horse shipped and the Inspector may refuse to issue his Certificate until such fee has been paid.

F. Gourdeau.

Deputy Minister of Marine and Fisheries.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 4. Vierteljahr 1897[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand	4	5	1
Rauschbrand	7	—	3
Wuth[2])	—	—	[3]) 2
Schafpocken	1014	247	186
Räude der Pferde	—	—	1
„ „ Schafe	[4]) —	[5]) 10	[6]) 10
Schweinepest	625	276	141

Thierseuchen in Serbien. Vom 27. September 1897 bis 3. Januar 1898 a. St.[7]) Milzbrand: Nisch 1 Rind erkrankt, Uziza 5, Waljewo 3; Maul- und Klauenseuche: Kragujewatz 577 Rinder, Krajna 648, Kruschewatz 1300 Rinder, 82 Schafe, Morawa 2218 Rinder, 34 Schafe, Nisch 4498 Rinder, 955 Schafe, 345 Schweine, Pirot 804 Rinder, 1265 Schafe, 86 Schweine, Podrina 129 Rinder, Podunawa 1234 Rinder, 58 Schafe, Poscharewatz 1069 Rinder, 50 Schafe, 40 Schweine, Rudnik 2243 Rinder, Timok 611 Rinder, 397 Schafe, Toplitza 383 Rinder, Uziza 370 Rinder, 15 Schafe, Waljewo 286 Rinder; Schafpocken: Kragujewatz 46 Schafe, Nisch 225, Podunawa 72, Poscharewatz 23, Rudnik 35, Timok 317, Uziza 348; Schweinepest: Nisch 32 Schweine, Podunawa 84. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 14. Februar 1898. (Amtsbl. S. 69.)

Im Anschluß an die landespolizeilichen Anordnungen vom 12. Juli 1881 (Regierungs-Amtsblatt für 1881 S. 213 ff.) und 11. Januar 1898 (Regierungs-Amtsblatt für 1898 S. 25)[8]) wird genehmigt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn unter Beachtung der im § 6 Abs. 1 a und c und Abs. 4 der Anordnung vom 12. Juli 1881 aufgeführten Bedingungen vom 25. d. M. ab auch auf der Eisenbahnstation Landeck im Kreise Habelschwerdt erfolgen darf.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1030. — [2]) Verdächtige Hunde wurden im Oktober 5, im Dezember 15 getödtet. — [3]) Rinder. — [4]) 40 Ziegen. — [5]) Außerdem 4 Ziegen. — [6]) Außerdem 1 Ziege. — [7]) Vgl. Veröff. 1897 S. 948. — [8]) Desgl. 1898 S. 92.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 15. Februar 1898. (Amtsbl. S. 44.)

Nach der in der Nr. 33 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 7. Februar 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Januar 1898 in dem Regierungsbezirk Schleswig und Aurich, im Stadtkreis Berlin, im Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen geherrscht, dagegen ist sie in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg nicht aufgetreten.

Die Seuche ist inzwischen wieder erloschen im Regierungsbezirk Aurich und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig, dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und dem Stadtkreis Berlin in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, den Gebieten der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen und aus der auf dem rechten Weserufer belegenen Oldenburgischen Gemeinde Dedesdorf, für die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine besondere Polizeiverordnung erlassen worden ist, ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberpfalz. Bekanntmachung. Vom 25. Januar 1898. (Kreis-Amtsbl. S. 9.)

In Abänderung der Ziff. IV unserer Bekanntmachung vom 2. März 1893 — Kreis-Amtsblatt S. 21 u. ff. — werden für die Einfuhr von Vieh aus Böhmen in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, sowie zur thierärztlichen Untersuchung der einzubringenden Thiere und zur Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse an der Eingangsstation Waidhaus, königl. Bezirksamts Vohenstrauß folgende Tage und Stunden festgesetzt:

1. Der erste Mittwoch jeden Monats von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.
2. Der zweite und dritte Mittwoch in den Monaten März bis Oktober einschließlich von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Die königl. Bezirksämter Vohenstrauß, Tirschenreuth, Neunburg v./W., Neustadt W./N., Waldmünchen und Cham haben Vorstehendes sogleich durch das Bezirksamtsblatt bekannt zu geben.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Schweiz. Einfuhr von Schlachtschweinen. Kreisschreiben des Landwirthschaftsdepartements an die Kantonsregierungen. Vom 11. Februar 1898. (Bull. Nr. 3 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere. S. 5.)

Aus verschiedenen Kantonen sind uns in letzter Zeit Begehren zugegangen um Gestattung der Einfuhr ausländischer Schlachtschweine und angesichts der Nichtberücksichtigung der daherigen Gesuche hat kürzlich der Import geschlachteter Schweine in Wagenladungen begonnen.

Diese Thatsachen lassen darauf schließen und es wird uns dies seitens einiger Kantonsbehörden bestätigt, daß der Bestand einheimischer schlachtreifer Schweine der Nachfrage bei weitem nicht mehr genügt.

Mit Rücksicht hierauf und die Inkonvenienzen verschiedener Art, welche die Einfuhr geschlachteter Thiere mit sich bringt, ohne gleichzeitig vor Seucheneinschleppung gänzlich zu schützen, erklären wir uns bereit,

[1]) Veröff. 1896 S. 527.

Bewilligungen zur Einfuhr lebender Schlachtschweine aus Frankreich, Oesterreich und Italien nach denjenigen Kantonen zu ertheilen, welche hierfür das Gesuch an uns richten und sich zur genauen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen verpflichten:

1. Als Bestimmungsorte dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudienender Stallung verfügen.

2. Das Ausladen auf der Bahnstation muß an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so daß die importirten Thiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. Die zum Transport benutzten Bahnwagen und Fuhrwerke müssen nach jeder Verwendung unter thierärztlicher Aufsicht desinfizirt werden.

3. Von der Eisenbahnstation weg sind die Transporte per Wagen nach dem Schlachthause, resp. dessen Stallungen zu befördern; die Abschlachtung daselbst hat längstens innert 48 Stunden nach Ankunft zu erfolgen; Schlachthaus und Stallungen sind jeweilen unter thierärztlicher Aufsicht zu desinfiziren.

Als öffentliche Schlachthäuser und Schlachthausstallungen können nur solche gelten, welche allen Metzgern des betreffenden Ortes zur Verfügung stehen; wo sich solche mit rationellen Einrichtungen nicht vorfinden, muß zum vornherein auf die Einfuhr ausländischer Schweine verzichtet werden und es haben sich die Metzger dieser Orte event. mit dem Bezug geschlachteter und abgebrühter Waare aus den nächsten zur Einfuhr berechtigten Ortschaften zu behelfen.

Mit diesen Mittheilungen richten wir an Sie das Gesuch, die mit der Ueberwachung der Viehseuchenpolizei betrauten kantonalen Amtsstellen zu veranlassen, uns in nach Bezugsländern getrennten Eingaben die Verzeichnisse der zur Einfuhr berechtigten Ortschaften und der jeweiligen Einfuhrzollämter zu übermitteln.

Im Uebrigen empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, auf genaue Handhabung aller in Frage kommenden viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu dringen und Fehlbare den zuständigen Behörden zur Bestrafung zu überweisen.

Desgleichen. Viehverkehr mit Oesterreich. (Ebd. S. 6.)

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im benachbarten Fürstenthum Liechtenstein ist unterm 18. Februar der Grenzverkehr mit Klauenvieh über die Zollämter Buchs-Brücke, Sevelen und Trübbach, sowie die Einfuhr von Häuten, Fleisch, thierischen Abfällen, Futter und Streue über diese Zollämter verboten worden.

Desgleichen. Viehverkehr mit Italien. (Ebd.) Infolge Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der italienischen Nachbarschaft ist bis auf Weiteres der Grenzverkehr mit Klauenvieh über die Zollämter Campocologno, Castasegna und Zernez verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten verhandelte am 7. März in zweiter Berathung über Kapitel 109 (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Dauernde Ausgaben) des Staatshaushaltsetats für 1898/99. Hierbei äußerte sich der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten infolge einer Anregung des Abgeordneten Rickert über die Frage einer Unterstellung des Medizinalwesens unter das Ministerium des Innern und über die Medizinalreform wie folgt:

„Damit will ich diese Frage verlassen und wende mich zu der zweiten Frage, zu der Medizinalreform und zu der Frage, wie es augenblicklich mit der Absicht steht, die Medinalabtheilung von dem Kultusministerium abzutrennen und dem Ministerium des Innern zuzuweisen. In der That stehen beide Fragen in einem gewissen Zusammenhang. Ich habe das im vorigen Jahr hier ziemlich ausführlich und eingehend dargelegt; denn auch im vorigen Jahr ist die Frage schon angeregt worden.

Ich habe im vorigen Jahre ausdrücklich gesagt, daß ich persönlich meine Bedenken gegen eine Abtrennung der Medizinalsachen vom Kultusministerium würde zurücktreten lassen, wenn im Staatsministerium die Ueberzeugung durchdringen sollte, daß die Abtrennung um der nothwendigen Entlastung des Kultusministeriums willen — diese Nothwendigkeit erkenne ich in vollem Maße an — wünschenswerth wäre. Ich werde kein Hinderniß bereiten. Ich habe aber hinzugefügt, daß ich allerdings glaube, daß der Abschluß der sogenannten Medizinalreform, die Vorlegung des Gesetzentwurfs hier in diesem Hohen Hause und die anderweitige Stellung der Kreisärzte — denn das wird der Mittelpunkt der Reform sein — zunächst noch erledigt werden müsse von dem gegenwärtigen Medizinalminister; denn bei uns sind ja die ganzen Vorarbeiten gemacht und bei uns die Erfahrungen gesammelt. Nichts liegt doch näher, als daß der Minister, der jetzt die Medizinalangelegenheiten hat, nun auch die beabsichtigte Neuordnung leitet, natürlich im Einverständniß mit dem Staatsministerium und mit dem Herrn Minister des Innern, der ohnehin schon viel, wenn ich so sagen darf, in den Medizinalsachen mein Korreferent ist. Das ist, ich will nicht sagen, eine Ehrensache für mich, aber es ist eigentlich etwas durch die Natur der Sache von selbst gegebenes. Und diejenigen Herren, die ein Interesse daran haben, diese Medizinalreform möglichst bald fertiggestellt zu sehen, müssen jedenfalls wünschen, daß sie zunächst noch bei mir im Kultusministerium fertig gestellt werde. Denn das ist zweifellos: wenn wir heute die Medizinalsachen an das Ministerium des Innern abgeben, dann tritt dies Gesetz zunächst wieder in ein neues Stadium, was wieder neue Kräfte, neue Zeit, neue Einarbeitung fordert, und das würde nur eine Verzögerung für das Gesetz bedeuten.

Also ich stehe in der That so zu der Sache, daß ich bereit bin und wünsche, dies Gesetz fertig zu machen und vorzulegen. Ich habe in der vorigen Session allerdings gesagt, daß wir an der Arbeit wären, und habe auch in Aussicht gestellt, womöglich in dieser Session das Gesetz vorzulegen. Ich bin mir dessen sehr wohl bewußt, habe aber auch nichts versäumt, das zu thun. Ich habe einen Entwurf aufgestellt, habe diesen Entwurf einer Kommission vorgelegt, die ja Herr Abgeordneter Rickert sehr genau kennt, und habe dann nach den Rathschlägen, die ich von dieser Kommission bekommen habe, den Entwurf modifizirt, habe ihn demnächst an die anderen betheiligten Ministerien, an das Finanzministerium, das Ministerium des Innern und das Justizministerium, gehen lassen und habe vor ungefähr vier Wochen die Monita und die Vota über den Gesetzentwurf von den Herren bekommen. Ich habe sie jetzt bei mir erledigt, habe zum Theil den Wünschen, die von dort aus geäußert worden sind, zugestimmt. Aber meine Herren, ich halte es für ganz unpraktisch, daß ich mich jetzt hier hinstellen und vor Ihnen nun einen noch nicht einmal fertig formulirten Gesetzentwurf eingehend mit allen Differenzen, die da noch vorhanden sind, erörtern soll. Wohin sollten wir dann kommen? (Zuruf des Abgeordneten Rickert.) Jedenfalls wäre das keine Förderung für unsere Etatsberathung, deren Abschluß doch dringend wünschenswerth ist. Also versäumt habe ich in der Sache nichts; im Gegentheil, ich habe das dringende Verlangen, die Sache zu fördern, und hoffe, daß die Sache auch vorwärts geht.

Was nun die Abtrennung der Medizinalabtheilung betrifft, so hat Herr Abgeordneter Rickert ganz Recht: die Sache hat sehr ihre zwei Seiten. Es giebt gewisse Dinge, von denen man annehmen kann, sie passen sehr gut in das Ressort hinein, das für die Kommunalverwaltung und die Exekutive bestimmt ist. Aber es giebt andere Dinge, die viel besser in das Ressort passen, wo

die Wissenschaft ihre berufenen Vertreter hat. Und ich bin fest überzeugt, daß die Medizinalpersonen und auch ein Theil der Medizinalsachen sich beim Kultusministerium recht gut gestaltet haben. Ich will nur an die Bekämpfung der Infektionskrankheiten erinnern; da wohnen bei uns die wissenschaftlichen Vertreter, ohne die wir gar nichts machen konnten, mit den technischen Beamten und den Verwaltungsbeamten Thür an Thür; es bedurfte sehr häufig in diesen Sachen, die schleunige Maßregeln erfordern, daß der eine zum andern hinüberging; in fünf Minuten, in einer halben Stunde war die Sache mündlich erledigt, die künftig, wenn einmal eine Trennung erfolgt sein wird, ganz große und weitläufige Schreibereien verursachen wird. Diese Bedenken liegen auf der Hand. Die Herren werden sich auch entsinnen: begeistert bin ich für die Abtrennung des Medizinalressorts vom Kultusministerium nie gewesen. Aber ich habe allerdings gesagt: ich bin persönlich kein Hinderniß. Der Grund dafür ist, daß ich eine Entlastung des Kultusministeriums — von meiner Person ganz abgesehen — für nothwendig halte. Von meiner Person kann ich absehen; ich werde es wohl noch aushalten, so lange ich Kultusminister bin; ich habe es bis jetzt auch ausgehalten. Aber ich finde es schädlich für die Verwaltung des Kultusressorts, daß der Minister mit einer Menge von Verwaltungsgeschäften belastet ist. Diese Medizinalsachen sind zwar nicht politischer Natur; aber sie belasten das Gewissen des Ministers sehr erheblich. Denn es handelt sich da um Leben und Gesundheit sehr weiter Kreise, und Mißgriffe auf diesem Gebiete belasten den Minister mit einer schweren Verantwortung. (Sehr richtig!) Also ich halte es nicht für gut, daß der Unterrichtsminister und Kultusminister auch mit dieser großen Verantwortung noch belastet ist, wenn es möglich ist, ihm das zu ersparen, ohne sachliche Interessen zu schädigen.

Nun hat Herr Rickert freilich gemeint, man könne auf andere Weise helfen, man brauche blos die Kultussachen wegzunehmen und dem Justizministerium zu übertragen. Meine Herren, wollten wir diese Frage jetzt gründlich behandeln, dann würden wir gar nicht fertig werden; diese Frage lasse ich ganz bei Seite. Das will ich Herrn Abgeordneten Rickert nur sagen — darin bin ich mit ihm ganz einverstanden —: die Kultussachen sollen in Preußen ausschließlich oder doch wesentlich nach rechtlichen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Das werden sie aber auch jetzt. Ich behandle sie nicht nach anderen Gesichtspunkten als nach rechtlichen, und ich hoffe, davon wird sich das Hohe Haus von Jahr zu Jahr mehr überzeugen, so lange ich die Kultusverwaltung führe. Ich selbst würde, woraus ich gar kein Hehl mache, freilich die Kultussachen noch viel weniger gern verlieren als die Medizinalsachen. Es würde mir sehr schwer fallen, diese abzugeben; denn sie sind so tief verwachsen auch mit unseren unterrichtlichen Fragen, und die ganze historische Entwickelung des Ministeriums spricht so sehr dafür, diese beiden Dinge zusammenzulassen, daß ihre Trennung mich schwer berühren würde.

Aber wann soll nun das Medizinalwesen abgetrennt werden? Oder wann soll die Entscheidung getroffen werden, ob es abgetrennt werden soll? Diese Frage ist, meine Herren, überhaupt noch gar nicht spruchreif. Ich kann hier ganz positiv versichern, daß die Frage im Staatsministerium bis jetzt noch nicht besprochen ist; sie ist nur zwischen dem Herrn Finanzminister und mir berührt worden. Allerdings liegt es jetzt so, daß die Frage demnächst in das Staatsministerium kommen wird. Wie die Entscheidung fällt, weiß ich noch nicht; eine Diskussion hat bis jetzt nicht stattgefunden. Ich habe die Diskussion angeregt auf Grund der vorjährigen Verhandlungen bei der Berathung des Kultusetats beziehungsweise des Medizinaletats.

Ich glaube, mit diesen Erklärungen den Wünschen des Herrn Abgeordneten Rickert um Auskunft in dem Umfange, in dem es zur Zeit möglich ist, Rechnung getragen zu haben."

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]) Nach dem Yearbook of the United States Department of Agriculture 1896, Washington 1897, war im Berichtsjahre, endend mit dem 30. Juni 1896, bei der Fleischbeschau ein Gesammtpersonal von 579 Beamten beschäftigt. Der Untersuchung vor und nach der Schlachtung wurden in 102 Schlachthäusern von 26 Städten 23 275 739 Thiere unterworfen (gegen 18 783 000 im Jahre 1895), von welchen 51 995 ganze Thiere und Theile von 41 003 Thieren als ungeeignet zur menschlichen Nahrung verworfen wurden. Von dem als untersucht abgestempelten Fleisch kamen 1 030 334 Rinderviertel und 16 818 kleinere Stücke Rindsfleisch, ferner 349 Schafe und 3281 Schweine geschlachtet zum Versandt. Den Fleischbeschaustempel erhielten 3 697 701 Packungen von Rindfleisch und 6 034 165 Packungen von Schweinefleisch, unter letzteren 63 313 als mikroskopisch untersucht, wofür 15 211 Fleischbeschau-Atteste (3481 für die mikroskopische Untersuchung) ausgestellt wurden. Die Kosten für die Untersuchung, Stempelung, Attestirung ꝛc. beliefen sich auf 0,95 Cent für jedes Stück Vieh (gegen 1,1 Cent im Jahre 1895). An Schweinefleisch wurden mikroskopisch untersucht 22 900 880 Pfund in 979 380 Theilen (1895: 45 094 598). Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung betrugen 6,18 Cents für ein Thier oder einen Theil eines solchen (1895: 4,9 Cents), für das zur Ausfuhr bestimmte Fleisch hingegen 0,26 Cent (0,2 Cent im Vorjahre). An Rindvieh wurden 815 882 Stück, an Schafen 733 657 für den auswärtigen Handel untersucht, wovon 365 345 Stück Rindvieh (324 299 im Jahre 1895) und 422 003 Schafe (350 808) zur Ausfuhr gelangten. Die Kosten der gesundheitlichen Untersuchung des Exportviehs und des aus den durch Texasfieber verseuchten Gegenden stammenden Rindviehs beliefen sich auf 6,8 Cents (1895: 7,74) für ein Stück Vieh.

Die Schlachthäuser sind als wahre Seuchenmittelpunkte zu betrachten, da von denselben aus verschiedene Seuchen, hauptsächlich Tuberkulose, Trichinose und Schweineseuchen infolge Verfütterung der Abfälle, Ablauf des Schmutzwassers, ferner durch Hunde und Ratten verbreitet werden. Besonders die letzteren tragen nach Aufnahme von Abfällen trichinöser Schweine, zur Verbreitung der Trichnose unter den Schweinen in erheblichem Maße bei. Eine Abstellung dieser Mängel wird als nothwendig zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit angesehen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Janke, L. Ueber die wichtigsten überseeischen und orientalischen Handelstabake. München und Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 4⁰.

Kaiser Wilhelms-Land, Nachrichten über — und den Bismarck-Archipel. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin. Jahrg. 1886, Heft 3 und 4. Jahrg. 1887 bis 1894. Berlin 8⁰.

Katz, B. Alexander und Meyer, Willy. Jahresbericht des öffentlichen chemischen Laboratoriums zu Görlitz für 1896. Görlitz 1897. 8⁰.

Kionka, H. Ueber die Anwendung der Inhalationsanästhetika. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Kollmann, Paul. Die landwirthschaftliche Verschuldung im Großherzogthum Oldenburg. Jena 1897. 8⁰.

— Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogthums Oldenburg. Oldenburg 1897. 8⁰.

Krönig, B. und Paul, Th. Die chemischen Grundlagen der Lehre von der Giftwirkung und Desinfektion. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 545 u. 1896 S. 587.

9. Woche vom 27. Febr. bis 5. März 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	100	2	26	9	10,3	24,5	—	—	—	—	—	1	5	4	1	1	16	—
Altendorf	44 615	49	1	21	10	24,5	20,3[1]	—	1	2	—	—	2	4	1	—	—	11	—
Altona	151 886	100	5	39	10	13,4	22,9	—	—	—	—	—	7	9	3	3	3	20	—
Augsburg	85 490	66	4	49	14	29,8	27,7	1	—	—	—	—	10	7	2	—	—	27	2
Bamberg	40 445	31	1	20	8	25,7	22,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	—
Barmen	132 598	.	.	.	.	.	18,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 728 201	1013	35	571	145	17,2	21,3	5	6	13	—	—	79	61	38	6	5	360	9
Beuthen	43 290	22	—	16	5	19,2	24,7	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	11	—
Bielefeld	51 333	56	1	8	2	8,1	18,0	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	—
Bochum	57 066	61	1	24	5	21,9	23,5	—	—	1	1	—	3	8	1	—	—	10	—
Bonn	47 015	36	—	26	4	28,8	26,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	2
Brandenburg	44 939	31	1	21	7	24,3	25,9	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	15	1
Braunschweig	122 718	72	4	40	8	16,9	22,1	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	29	1
Bremen	147 339	83	5	59[2])	16	20,8[2])	18,8	3	—	1	—	—	6	13	—	—	—	34	2
Breslau	398 415	300	11	182[3])	77	23,8[3])	27,9	3	—	2	-	1	24	32	15	1	1	105	—
Bromberg*	49 011	31	—	19	9	20 2	21,3	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	12	—
Charlottenburg*	161 062	103	1	42	9	13,6	20,0	—	1	1	-	—	4	7	2	1	1	25	2
Chemnitz	172 417	136	8	84	29	25,3	29,7	—	1	4	—	—	9	1	2	—	—	66	1
Danzig	128 325	93	6	62	20	25,1	26,2	2	—	3	—	—	5	9	1	—	—	41	1
Darmstadt	66 866	36	2	23	7	17,9	20,0	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	14	2
Dessau	46 751	31	1	12	2	13,3	22,5	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	9	—
Dortmund	122 377	99	5	76	28	32,3	22,4	5	1	6	—	—	7	21	2	—	—	32	2
Dresden	379 268	252	10	132[4])	38	18,1[4])	21,3	1	—	2	—	1	19	17	12	2	2	78	2
Düsseldorf	192 518	193	6	67	25	18,1	21,7	1	—	2	—	1	10	12	3	1	1	33	5
Duisburg	75 947	71	—	26	12	17,8	23,9	—	—	—	—	—	3	3	5	—	—	14	1
Elberfeld	146 281	113	6	33	10	11,7	19,0	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	27	—
Elbing	48 052	42	1	22	9	23,8	27,5	—	—	—	—	—	1	7	3	1	1	11	—
Erfurt	80 928	43	—	15	5	9,6	21,3	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	7	—
Essen	105 528	87	3	36	14	17,7	23,2	1	—	—	—	—	4	9	3	—	—	19	—
Flensburg	42 648	36	3	9	1	11,0	21,6	—	2	—	—	—	1	1	2	—	—	3	—
Frankfurt a. M.	244 808	161	4	80	14	17,0	18,6	—	—	—	—	—	15	16	—	—	—	46	3
Frankfurt a. O.	60 931	36	1	24	10	20,5	25,1	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	16	3
Freiburg i. B.	55 040	23	1	24[5])	5	22,7[5])	23,0	—	—	—	—	—	1	9	1	—	—	11	2
Fürth	48 351	32	2	28	12	30,1	26,8	—	—	1	—	—	4	6	5	1	1	12	—
Gera	45 582	31	1	23	11	26,2	27,0	—	2	—	—	1	3	1	8	1	1	7	1
M.-Gladbach	55 747	53	1	21	8	19,6	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	—
Gleiwitz	43 562	49	—	17	8	20,3	20,2	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	10	—
Görlitz	74 629	51	4	21	10	14,6	24,6	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	14	—
Hagen	45 142	36	1	18	3	20,7	21,5	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	1
Halberstadt	43 376	21	1	20	4	24,0	24,3	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	13	—
Halle	123 755	81	2	39[6])	9	16,4[6])	23,0	—	1	1	—	—	1	7	—	—	—	27	2
Hamburg	652 602	440	10	177	42	14,1	24,7	1	1	—	—	1	34	15	4	1	1	115	6
Hannover	227 660	173	8	51	19	11,6	19,7	—	—	2	—	1	1	11	—	—	—	35	1
Harburg	46 454	39	2	13	4	14,6	22,9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	9	1
Hildesheim	42 160	28	3	15	2	18,5	21,2	—	—	—	—	—	—	2	-	—	—	12	1
Kaiserslautern	42 781	46	2	20	6	24,3	19,5	1	—	2	—	—	5	5	1	—	—	6	—
Karlsruhe	89 711	47	—	23	4	13,3	19,2	1	—	—	—	1	1	2	5	2	—	13	—
Kassel	87 439	50	2	32	8	19,0	17,3	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	22	—
Kiel	94 168	71	3	30	5	16,6	21,6	—	—	—	—	—	4	5	4	1	1	16	1
Koblenz	40 861	23	—	16	6	20,4	19,8	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	8	—
Köln	340 750	286	9	139	35	21,2	24,9	5	—	1	—	1	23	23	6	—	—	72	8
Königsberg i. Pr.	178 821	138	2	70	12	20,4	27,2	1	—	1	—	—	7	8	5	—	—	42	6
Königshütte	48 931	42	1	20	10	21,3	26,1	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	14	—
Krefeld*	108 211	52	3	37	11	17,8	21,3	4	1	1	—	—	3	5	1	1	1	22	—
Leipzig	422 097	313	8	149	46	18,4	22,2	4	—	5	—	1	21	16	4	1	1	91	7
Liegnitz	54 195	28	1	18[7])	3	17,3[7])	27,5	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	8	1
Ludwigshafen	43 201	46	1	19	8	22,9	24,6	—	—	—	—	—	5	4	3	—	—	6	1
Lübeck	73 621	42	3	24	2	17,0	19,6	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	14	—
Magdeburg	220 722	158	9	76	31	17,9	24,4	1	—	3	—	—	11	13	7	—	—	37	4
Mainz	77 911	48	7	27	4	18,0	21,1	1	—	—	—	—	6	4	—	—	—	15	1
Mannheim	104 182	91	1	35	10	17,5	21,5	—	—	—	—	—	5	6	2	1	1	21	1
Metz	59 143	32	1	20	3	17,6	19,8	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	14	—
Mülhausen i. E.	86 135	63	4	53	12	32,0	23,4	2	—	2	—	—	9	7	7	7	5	26	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 52 = 18,4‰. — 3) Desgl. 172 = 22,4‰. — 4) Desgl. 124 = 17,0‰. — 5) Desgl. 21 = 19,3‰. — 6) Desgl. 27 = 11,3‰. — 7) Desgl. 17 = 16,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	308	9	198	62	23,6	26,2	3	—	4	—	—	28	22	19	2	2	117	5
Münster	60 897	46	1	29	7	24,8	23,8	—	—	2	—	—	8	2	—	—	—	16	1
Nürnberg	172 941	123	6	60	26	18,0	24,3	—	2	2	—	—	13	12	5	2	2	25	1
Offenbach	41 615	39	1	17	6	21,2	20,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	10	2
Osnabrück	47 544	35	—	13	3	14,2	19,9	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	8	1
Plauen i. V.	59 420	40	1	20	10	17,5	23,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	17	—
Posen	74 823	51	2	35	8	24,3	26,8	1	—	1	—	1	3	2	—	—	—	25	2
Potsdam	60 692	22	2	18	5	15,4	22,0	2	—	1	—	—	—	2	1	—	—	12	—
Regensburg	43 684	24	3	20	6	23,8	28,5	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	14	—
Remscheid	50 853	37	1	17	3	17,4	20,0	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	6	1
Rixdorf*	72 472	59	2	16	3	11,5	26,8[1])	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	7	1
Rostock	52 485	39	—	29	8	28,7	20,4	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	21	1
Schöneberg*	80 249	47	—	15	5	9,7	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	11	—
Solingen	43 067	46	—	14	5	16,9	22,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	1
Spandau	61 253	43	1	22	4	18,7	23,9	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	13	1
Stettin	154 233	125	1	60	16	20,2	26,0	3	1	—	—	1	11	8	1	—	—	32	3
Straßburg i. E.	142 885	82	2	74	15	26,9	23,5	8	—	1	1	—	8	21	3	1	1	30	2
Stuttgart	149 913	79	2	40	15	13,9	19,0	1	—	—	—	—	3	11	2	1	—	23	—
Trier	41 165	20	2	12	4	15,2	22,2	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	5	1
Ulm	41 460	27	—	18	2	22,6	19,7	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	10	—
Wiesbaden	79 380	42	—	31	7	20,3	18,7	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2	23	—
Würzburg	72 451	51	2	34[3])	8	24,4[3])	24,3	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	18	1
Zwickau	52 520	36	1	15	9	14,9	25,2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	10	1

Woche vom 27. Februar bis 5. März 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 12. Febr.	503 045	278	14	151	44	15,6	.	—	—	3	—	—	15	29	9	—	—	92	3
Antwerpen bis 26. Febr.	282 872	148	8	80	20	14,7	.	—	—	2	—	—	19	12	3	.	.	43	1
Brüssel	197 695	100	8	72	12	18,9	.	—	—	—	—	—	14	9	3	.	.	42	4
Budapest bis 26. Febr.	648 104	481	18	254	73	20,4	.	1	3	7	3	—	40	38	15	.	.	141	6
Christiania	192 141	178	12	76	16	20,6	.	1	—	—	2	—	13	11	1	.	.	48	—
Edinburg	295 628	145	.	113	16	19,9	.	1	—	1	—	.	13	2	—	.	.	97	.
Glasgow	724 349	457	.	338	.	24,3	.	18	4	1	.	.	.	19	10	.	.	286	.
Kopenhagen	340 500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 26. Febr.	81 099	49	6	49	5	31,4	.	—	—	1	—	1	6	9	2	1	.	30	—
Lemberg bis 26. Febr.	139 094	58	3	85	14	31,8	.	—	—	1	—	—	17	14	1	—	.	49	3
London	4 504 766	2585	.	1805	383	20,8	.	115	8	41	11	4	172	233	27	—	—	1141	53
Lyon bis 19. Febr.	466 028	173	9	256	30	28,6	.	1	—	1	2	1	35	93	4	—	—	115	4
Madrid bis 22. Jan.	491 595	305	25	251	60	26,6	.	5	—	1	3	—	20	89	13	.	.	120	—
Moskau bis 26. Febr.	988 610	.	19	484	133	25,5	.	7	11	14	5	—	69	21	47	.	.	310	.
New York bis 19. Febr.	3 438 899	1772	122	1269	270	19,2	.	20	17	47	3	7	159	283	31	.	.	660	42
Odessa	404 651	.	15	162	40	20,8	.	8	1	2	2	—	29	5	3	2	2	109	3
Paris	2 511 629	1160	68	995	114	20,6	.	17	2	4	4	2	186	149	36	—	—	568	27
Petersburg bis 26. Febr.	954 400	1042	14	619	186	33,3	.	10	14	19	37	2	91	42	46	.	.	358	.
Prag und Vororte	377 109	257	11	166	43	22,9	.	4	2	—	1	—	31	17	3	.	.	106	2
Rom bis 29. Jan.	489 965	281	21	249	37	26,4	.	4	—	3	—	—	15	60	15	.	.	148	4
Stockholm bis 26. Febr.	274 611	137	3	121	26	22,9	.	—	2	4	1	—	16	31	4	—	—	62	1
Triest	164 491	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 19. Febr.	167 074	82	5	115	29	35,8	.	—	1	1	—	—	12	30	5	.	.	64	2
Warschau bis 26. Febr.	601 408	601	11	192	47	16,6	.	3	8	3	1	2	22	16	7	.	.	126	4
Wien	1 574 129	977	59	668	186	22,1	.	24	—	5	3	6	134	133	45	—	—	307	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Februar bis 5. März 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	4	1	—	10 (1)	—	4
Scharlach	9 (1)	5 (1)	1	—	—	2	2
Diphtherie u. Croup	37 (6)	8 (1)	5	8 (1)	2	5	7
Unterleibstyphus	—	—	2	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	2 (1)
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	5
Rose	10 (1)	2	—	1	3 (1)	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72	25	20	15	50	27	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (10)	13 (4)	6 (4)	8 (2)	8 (2)	6 (1)	16 (2)
Lungenschwindsucht	55 (26)	11 (11)	11 (3)	9 (4)	22 (3)	8 (7)	40 (15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	46 (5)	33 (2)	16	5 (2)	93 (2)	5	38
Akuter Darmkatarrh	13 (6)	5 (2)	—	1	13	—	4
Chron. Alkoholismus	12 (1)	—	—	2	1	2	21
Ak. Gelenkrheumatism.	13	13	5	2	16	8	4
And. rheumat. Krankh.	34 (1)	16	7	2	18	7	10
Verletzungen	39 (2)	50 (3)	29 (1)	21	83 (3)	25 (1)	67 (1)
Alle übrigen Krankh.	514 (39)	316 (24)	101 (8)	136 (9)	290 (15)	128 (13)	416 (32)
Summe	893 (100)	504 (48)	204 (16)	210 (18)	609 (27)	224 (21)	699 (51)
Verbliebener Bestand	3941[4])	2133	928	774	2001	892	3363

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	27./2.-5./3.	4	53	38	67	1
" Breslau	desgl.	2	188	18	20	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	[illegible]	27	41	—
" Arnsberg[5])	desgl.	4	127	53	105	—
" Aurich	desgl.	—	51	—	10	—
" Düsseldorf	desgl.	9	230	69	95	9
" Erfurt	desgl.	2	54	27	27	2
" Hannover	.	.	.	.	.	.
" Hildesheim	desgl.	2	15	2	20	3
" Königsberg	desgl.	8	3[illegible]3	59	12	1
" Lüneburg	desgl.	—	29	3	3[illegible]	—
" Marienwerder	desgl.	10	158	8	26	1
" Minden	desgl.	2	50	6	34	4
" Münster	desgl.	—	48	1	14	—
" Osnabrück	desgl.	1	—	6	8	2
" Posen	desgl.	5	249	9	18	1
" Schleswig	desgl.	8	10[illegible]	35	55	2
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	5	11	9	19	—
" Stettin	desgl.	7	66	10	35	2
" Stralsund	desgl.	—	—	1	9	2
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	desgl.	15	165	20	40	2
Stadt München	desgl.	—	41	3	30	2
" Nürnberg	desgl.	—	3	15	18	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	17	56	5	26	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	2	9	6	—
Hamburg	desgl.	6	64	24	16	7

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 33 = 23,7‰. — [4]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [5]) Einschl. Nachträge aus der Vorwoche.

Witterung. Woche vom 27. Februar bis 5. März 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	27. Februar	6,7	0,9	759,9	758,4	756.9	98	76	81	0,2	NW-WSW	1
	28. „	6,6	—	753,8	754,5	754,9	84	86	92	—	WSW	1
	1. März	7.7	0,9	754,6	751,4	745,9	96	64	92	0,4	SW	2
	2. „	5,5	0,5	743,6	743,4	742,0	85	70	95	4,0	SW	2
	3. „	3,2	0,2	745,5	742,5	746,6	77	94	92	1,8	SW-W	2
	4. „	2,5	—0,5	749,7	753,0	754,7	94	77	83	4,4	NW	1
	5. „	2,7	—2,1	754,6	752,7	751,0	86	70	91	—	O	1
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	27. Februar	3,3	—4,3	7·0,2	719.2	718,5	89	80	87	0,3	NW	0,9
	28. „	4,3	—0,4	717,2	717,0	717,2	89	66	80	—	SW	2,0
	1. März	4,8	—0,9	717,1	715,9	713,5	80	58	66	0,3	SW	3,6
	2. „	5,9	0,4	709,2	710,9	711,5	90	70	67	6,1	SW	5,4
	3. „	3,8	—1,4	711,1	711,0	711,6	75	55	77	1,6	SW	5,4
	4. „	5,3	—4,3	711,4	710,6	709,5	58	36	49	—	NO	2,0
	5. „	6,3	—1,6	705,7	706,0	706,6	77	63	78	0,1	NW	0,9
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 23. März 1898. | Nr. 12.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Gelbfieber. Auf Kuba wurden vom 18. bis 31. Januar in Manzanillo 4 Todesfälle angezeigt, vom 6. bis 12. Februar in Sagua la Grande mehrere und vom 11. bis 17. Februar in Havana 1. (Public health reports Nr. 8.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4, Warschau 9 Todesfälle; Hamburg 2, Paris 5, Petersburg 32 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Stettin 2, New York 13 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 6, Kopenhagen und Wien je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 59 Todesfälle; München 29, Kopenhagen 42, Wien 44 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Lübeck, Amsterdam je 2, London 44, Moskau 4, New York 5, Paris 9, Petersburg 7, Rom 19 Todesfälle; Nürnberg 35, Stockholm 42 Erkrankungen; **Milzbrand:** Breslau (Krankenhäuser), Reg.-Bez. Schleswig je 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 143 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Mainz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 43, Breslau 159, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 122, Düsseldorf 150, Königsberg 266, Marienwerder 105, Münster 247, Posen 372, Schleswig 140, Wiesbaden 143, in München 30, Hamburg 63, Budapest 69, Edinburg 32, Petersburg 67, Prag 42, Wien 233 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Flensburg, Kaiserslautern und Koblenz — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 101, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 103, Düsseldorf 125, in München 26, Hamburg 29, Budapest 24, Kopenhagen 50, London (Krankenhäuser) 122, Paris 67, Petersburg 164, Stockholm 50, Wien 80 — an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Remscheid — Erkrankungen sind angezeigt im Reg.-Bez. Trier 245, in Budapest 22, Petersburg 222 — desgl. an **Scharlach** in Hamburg 22, Budapest 35, Edinburg 42, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 197, Paris 54, Petersburg 55, Wien 35.

Bayern. Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Schwaben für 1896. Nach einer Bearbeitung des Kgl. Bezirksarztes I. Kl. Dr. Friedrich Böhm. (Zeitschr. des Kgl. Bayer. statist. Bureaus 1897 Beil.) Vgl. Veröff. 1896 S. 19.

Wie 1895 haben auch im Berichtsjahre 220 oder 83,6 % aller Aerzte an der Statistik theilgenommen. Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 13 132 (1895: 13 337); die meisten derselben trafen auf Mai, Dezember, die wenigsten auf September, Oktober.

Den Erkrankungsformen nach wurde die croupöse Lungenentzündung (2836 Fälle) wie im Vorjahre (2455) am häufigsten gemeldet; alsdann folgten Diphtherie (1818; 1895: 2171 Fälle), Keuchhusten (1682; 1284), Brechdurchfall (1668; 2272), Masern (1562; 1198), akuter Gelenkrheumatismus (1280; 1353), Rose (715; 708), Scharlach (475; 562), Varicellen (315; 195), Wechselfieber (178; 151), Speicheldrüsenentzündung (177; 395), Unterleibstyphus (151; 278), Augenentzündung der Neugeborenen (101; 99), Wochenbettfieber (84; 101), Pyaemie (58; 56), Genickstarre (37; 50), Ruhr (5; 9).

Die gemeldeten Brechdurchfälle machten 12,7 (1895 sogar 17,0) % aller zur Behandlung gekommenen Fälle von Infektionskrankheiten aus. Sämmtliche Städte und Bezirksämter waren dabei betheiligt. Nach der Bearbeitung beruhen die hohen Ziffern und die weite Verbreitung der Krankheit hauptsächlich auf der Unsitte, dem Kinde die Mutterbrust vorzuenthalten.

Die Diphtherie stand mit 13,8 (16,2) % aller gemeldeten Fälle an zweiter Stelle. Die höchstbetheiligten Monate waren Januar, Februar, März. An Masern

kamen 11,9 (8,9) % aller Infektionskrankheiten zur Meldung, davon am meisten im Mai und Dezember. Mit Fällen von croupöser Lungenentzündung waren die Monate März bis Mai am höchsten belastet. Von den 84 (101) gemeldeten Kindbettfieberfällen trafen 12 auf unmittelbare Städte, darunter 7 auf Augsburg, und 72 auf Bezirksämter. Mit 475 (562 oder 4,2 %) Fällen, davon 243 in den unmittelbaren Städten, war Scharlach mit 3,6 % an allen Infektionskrankheiten betheiligt. In sämmtlichen unmittelbaren Städten, ausschließlich von Donauwörth, kamen Fälle dieser Krankheit vor; von den Bezirksämtern blieben nur Illertissen und Neuburg a./D. frei. Der Keuchhusten machte sich durch eine ausgedehnte Verbreitung bemerkbar; auf denselben trafen 12,8 (9,0) % aller Fälle. Typhuserkrankungen wurden 47 aus 9 unmittelbaren Städten, 104 aus 14 Bezirksämtern, im Ganzen 1,1 (2,0) % aller Fälle bekannt. Die Zahl der Fälle von Varicellen erhöhte sich von 195 oder 1,4 % im Vorjahre auf 315 oder 2,4 %. Erkrankungen an echten Pocken kamen nicht vor.

Norwegen. Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1896. (Nach „Beretning om Folkemængden og Sundhedstilstanden i Kristiania i Aaret 1896.") Vgl. Veröff. 1897 S. 242.

Die Stadt Christiania hatte bei einem Flächenraum von 1629,39 ha nach der Zählung vom 31. Dezember 1896 eine Einwohnerzahl von 192 141 Personen gegen 182 856 am Schlusse des Vorjahres. Von dem Zuwachs der Bevölkerung, in Jahresfrist nun 5,3 %, kamen 3397 Seelen auf den Geburtenüberschuß, 5888 auf den Zuzug. Im 1. Lebensjahre befanden sich 5495, d. i. 2,86 %, im 2. bis 15. Jahre 55 663 Personen, d. i. 28,97 % der Gesammtbevölkerung.

Lebendgeboren wurden im Berichtsjahre 6684 Kinder, d. i. 34,79 ‰ d. E. (im Vorjahre 34,1), davon unehelich 915 oder 13,69 %; todtgeboren wurden 246 (1895: 256).

Der Gesundheitszustand war annähernd der gleiche wie im Vorjahre. Die Zahl der gemeldeten epidemischen und ansteckenden Erkrankungen belief sich auf 34 355 (gegen 33 222 im Vorjahre), d. i. 178 auf je 1000 E. Es gelangten u. a. zur Anzeige: von akutem Luftröhren- und Bronchialkatarrh 13 694 Fälle — davon 5175 im 1. Vierteljahre — Influenza 800 — davon 625 im 1. Vierteljahre — Durchfall und Brechdurchfall 6790, — davon 3650 im Juni bis August — Mandelentzündung 2732, croupöser Lungenentzündung 1079, Gonorrhöe 1620, Syphilis 797 — darunter 40 in Folge von Vererbung — Scharlach 404, Keuchhusten 2080 — davon 609 im April und Mai — Diphtherie 304, Croup 9, Krätze 345, Gicht 451, Windpocken 318, Brustfellentzündung 350, Lungenentzündung 347, Masern 978 — davon im 2. Vierteljahre 608 — Rötheln 18, Rose 136, Unterleibstyphus 458, Kindbettfieber 12, Wechselfieber 1.

Gestorben sind nach den ärztlichen Meldungen 3409 Personen; rechnet man hierzu 101 lebendgeborene Kinder, die in den ersten 24 Stunden starben, so beträgt die Summe aller Todesfälle 3510, d. i. 18,27 ‰ der auf das Ende und 18,78 ‰ der auf die Mitte des Jahres berechneten (187 498) Einwohnerzahl. Von den 3409 Gestorbenen waren 1069 Kinder unter 1 Jahr, darunter 248 außerehelich geborene; unter 15 Jahren befanden sich 1740, d. i. 51,04 %, im arbeitsfähigen Alter von 15 bis 60 Jahren 985, d. i. 28,89 % aller Gestorbenen. Die häufigsten Todesursachen waren Lungenschwindsucht mit 484 (14,19 % aller Todesfälle), Durchfall und Brechdurchfall mit 441, akuter Bronchialkatarrh mit 195, croupöse Lungenentzündung mit 183, Krebs mit 182, Herzkrankheiten und angeborene Lebensschwäche mit je 171, tuberkulöse Entzündungen und Miliartuberkulose (ausschließlich Tuberkulose der Lungen) mit 141, Keuchhusten mit 112, katarrhalische Lungenentzündung mit 107, Altersschwäche mit 103, Schlagfluß mit 89, chronischer Bronchialkatarrh und Asthma mit 77, Bright'sche und andere Nierenkrankheiten mit 73, englische Krankheit mit 71, Masern mit 65, Nervenfieber mit 60, Krämpfe der Kinder mit 56, Hirnhautentzündung mit 46, organische Erkrankungen des Hirns- und Rückenmarks mit 37, Syphilis mit 25, Krankheiten der Harnwege mit 24, Rose mit 9 Fällen. In Folge von Unglücksfällen starben 59, durch Mord 1, durch Selbstmord 9 Personen. Die meisten (418) Todesfälle wurden im Juli, die wenigsten (218) im Februar verzeichnet.

Hongkong. Gesundheitszustand im Jahre 1896. (Aus dem Supplement to the Hongkong Government Gazette Nr. 37, Jahrg. 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 1081.

Die am 20. Januar 1897 in der Kolonie abgehaltene Volkszählung ergab einen Gesammtbestand der Civilbevölkerung von 241 762 Köpfen, und zwar 233 280 Chinesen, darunter 33 275 Personen der Schiffs- und Hafenbevölkerung und 8482 Nicht-Chinesen; außerdem hatte die Kolonie eine Besatzung von 2850 Land- und 2268 Marinesoldaten. Die für die Mitte des Jahres 1896 berechnete Ziffer der Civilbevölkerung betrug 234 580; hiervon entfielen auf die Chinesen 226 710, auf die Nicht-Chinesen 7870; die Durchschnittsstärke der Truppen stellte sich auf 4839 Mann.

Geboren wurden im Berichtsjahre 1233 Kinder, d. i. 5,15 ‰ d. E., hierunter 255 unter den Nicht-Chinesen (113 unter Europäern) und 978 unter Chinesen; jedoch muß letztere Zahl wegen des mangelhaften Meldewesens bei den Chinesen auf 1515 berichtigt werden, so daß die Gesammtzahl der Geburten 1770, d. i. 7,39 d. E., betrug.

Gestorben sind 5860 Personen, d. i. 24,48 ‰ d. E., hierunter 5607 Chinesen, ferner 1169 Kinder bis 1 Jahr, d. i. 19,95 % der Gestorbenen.

Als Todesursachen sind verzeichnet: Pest in 1078 (darunter bei 31 Nicht-Chinesen), Erkrankungen der Athmungsorgane in 1223 (38), der Verdauungsorgane in 342 (9), Kinderkrämpfe in 268 (6), Alters- sowie Lebensschwäche in 375 (9) Fällen. Ferner starben an Pocken 12, an Diphtherie 2, Unterleibstyphus 14, Cholera 21, Ruhr 86, Influenza 2, Malaria 183, Beri-Beri 143 Personen.

In die 3 Krankenhäuser, in die Krankenabtheilungen des Irrenhauses und des Gefängnisses wurden 5777 Kranke aufgenommen, von denen 1293 starben; durch Leichenöffnung wurde die Todesursache in 190 Fällen festgestellt.

Während des Jahres wurden 6 öffentliche Badeanstalten benutzt.

Der bei der nächtlichen Straßenreinigung gesammelte Kehricht wurde zu Schiff nach dem Festlande gebracht und dort verbrannt; seine Menge betrug gegen 28 277 Tonnen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Heilgehülfen-Prüfungen betr. Vom 7. Februar 1898.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird sich die für Heilgehülfen festgesetzte Prüfung fortab in Berlin und Charlottenburg auch auf Massage erstrecken. Zur Prüfung werden Personen beiderlei Geschlechtes zugelassen werden. Dieselben haben behufs Zulassung zur Prüfung Bescheinigungen beizubringen:

1. über ihren unbescholtenen Ruf (polizeiliches Führungsattest),
2. darüber daß sie in Berlin oder Charlottenburg ihren dauernden Wohnsitz haben,
3. über eine wenigstens sechswöchentliche Ausbildung in der Massage.
4. haben sie 10 ℳ Prüfungsgebühren bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse, Am Alexanderplatz Nr. 5 im Erdgeschoß-Eingang II Alexanderstraße in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr gegen Quittung einzuzahlen.

Bescheinigungen und Quittungen sind in Berlin dem Königlichen Stadtphysikus Tempelhofer-Ufer Nr. 29 I, in Charlottenburg dem Königlichen Kreisphysikus, Berlinerstraße Nr. 28 II vorzulegen.

Personen, welche die Prüfung vor dem zuständigen Königlichen Physikus abgelegt haben, erhalten ein Prüfungszeugniß als

geprüfter Heilgehülfe und Masseur
beziehungsweise als
geprüfte Heilgehülfin und Masseuse

Eine Prüfung für eine dieser beiden Thätigkeiten allein findet nicht mehr statt.

Personen, welche die Prüfung als Heilgehülfe bereits bestanden haben, können bis zum 1. Januar 1900 sich nachträglich der Prüfung als Masseur gegen eine Gebühr von ℳ 6,00 unterziehen.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Der Polizeipräsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 13. November 1897. (Amtsbl. S. 445.)

Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich gemäß §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) in Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juni 1894 [1]) als weitere Maßregeln für die im hiesigen Bezirke aufgetretenen Schweineseuchen (Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf) Folgendes:

1. Wer sich mit dem Ankauf oder Vertrieb von Schweinen gewerbsmäßig beschäftigt, ist verpflichtet, die angekauften und zum Vertrieb bestimmten Schweine durch einen beamteten Thierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung muß erfolgen, bevor die Schweine in den Verkehr gebracht werden, bei den auf Märkten angekauften Schweinen, bevor diese den Marktort verlassen.

Auf fette, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

Der Thierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrolbuch (Ziffer 3) einzutragen.

2. Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen, welche die Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer ꝛc.) stets bei sich zu führen haben. Die Gesundheitsbescheinungen gelten für 5 Tage.

Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur thierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

3. Die Transportführer ꝛc. (Ziffer 2) haben ein Kontrolbuch in nachstehend vorgeschriebener Form zu führen, in welches die Anzahl sämmtlicher gekaufter, verkaufter oder getauschter Schweine, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers, Besitzers und Händlers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen.

4. Nach jedem Eintreffen eines Transports in einem Orte, in welchem Schweine verkauft oder getauscht werden sollen, ist das Kontrolbuch sofort der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Schweine und vermerkt die Prüfung in dem Buche.

Das Kontrolbuch ist jedem Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

5. Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist behufs Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen, ausschließlich der in Ziffer 5 erwähnten vom Staate getragenen, sind nach der Gebührenordnung vom 23. April 1897 — Amtsbl. 97 Stück 18 Seite 169 [1]) — vom Führer der Schweine zu erheben.

7. Im Falle des Bedürfnisses können die Landräthe einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch Ziffer 1 dieser Anordnung bedingten Geschäften widerruflich betrauen. Ebenso können die Landräthe bestimmen, ob und in welchem Umfange die nach Ziffer 2 erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch Gutachten von beamteten oder Privatthierärzten anderer Regierungsbezirke ersetzt werden können.

8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

9. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. an Stelle der Anordnungen vom 4. November 1896 (Amtsbl. 1896 Stück 46 Seite 516/517 [1]) und vom 10. Dezember 1896 (Amtsbl. 1896 Stück 51 Seite 568 [1])) in Kraft.

Der Regierungspräsident.

[1]) Veröff. 1894 S. 662.

[1]) Veröff. 1897 S. 711.

Anhang.

Muster des Kontrolbuches.

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine. / des Transportführers.

Datum	Ort	Anzahl	Name und Wohnort des Händlers oder sonstigen Vorbesitzers, von dem die Schweine eingekauft worden.	Datum, an welchem die Schweine vom beamteten Thierarzt untersucht sind. (Vom Kreisthierarzt ꝛc. eigenhändig auszufüllen.)	Zahl der verkauften Schweine.	Name	Stand	Wohnort	Datum, an welchem das Kontrolbuch durch den beamteten Thierarzt, den Gendarmen oder den Polizeisergeanten nachgesehen (revidirt) ist. (Von den betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen.)
der eingekauften Schweine						des Käufers			

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen. Vom 18. Januar 1898. (Amtsbl. S. 49.)

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 8. Dezember 1895 — Veröff. 1896 S. 577 —, nur heißt es statt 27. Juni 1895 „30. Mai/27. Juni 1895" und statt unter Aufhebung der Anordnung ... bis ... angeordnet: „unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 8. Dezember 1895 (A.-Bl. 1895 S. 637) und vom 19. Januar 1897 (A.-Bl. 1897 S. 35) folgende Maßregeln angeordnet."

§§ 1 bis 11 mit Ueberschriften und Absatz I von § 12 mit Ueberschrift lauten wie die gleichen a. a. O. nur heißt es in I. statt übergeführt „über- oder zurückgeführt".

II. Personen, welche Schweine zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Breslau einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückführen, sind — vorbehaltlich der unter Ziffer III bezeichneten Ausnahmen — verpflichtet, alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- bezw. Kreisgrenze die Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

III. a) Bei Transporten, welche auf der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Oppeln eingeführt worden und dort durch einen beamteten Thierarzt innerhalb der letzten 72 Stunden untersucht sind, hat die diesseitige thierärztliche Untersuchung nur zu erfolgen, wenn der Transport inzwischen in seinem Bestande verändert worden ist.

b) Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze auf dem Landwege aus dem Regierungsbezirk Liegnitz überschreiten und dort durch einen beamteten Thierarzt bereits untersucht sind, braucht die Untersuchung im diesseitigen Bezirk erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter dortseitiger Untersuchung wiederholt zu werden.

c) Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze auf dem Landwege aus dem Regierungsbezirk Oppeln überschreiten und dort durch einen beamteten Thierarzt bereits untersucht sind, braucht die Untersuchung im diesseitigen Bezirk erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter dortseitiger Untersuchung wiederholt zu werden, sofern diese Transporte seit ihrer Untersuchung im Regierungsbezirk Oppeln in ihrem Bestande nicht verändert sind. Sind sie in ihrem Bestande verändert, so hat die Untersuchung beim Ueberschreiten der Bezirksgrenze gemäß Ziffer II stattzufinden.

Zwecks Kontrole, ob eine Veränderung im Bestande seit der letzten Untersuchung stattgefunden hat, haben die Führer der aus dem Regierungsbezirk Oppeln in den Regierungsbezirk Breslau auf dem Landwege eingeführten Schweinetransporte nach Ueberschreiten der Bezirksgrenze das Kontrolbuch alsbald der Ortsbehörde derjenigen Ortschaft vorzulegen, welche der Transport im Bezirk zuerst berührt. Die Ortsbehörde hat einen entsprechenden Vermerk in das Kontrolbuch einzutragen.

d) Bei Transporten durch mehrere Kreise des diesseitigen Bezirks braucht die Untersuchung stets erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.

IV. Die Untersuchung (Ziffer II) hat grundsätzlich am ersten Ort des Bezirks oder Kreises, welchen der Transport berührt, stattzufinden; bei Bahntransporten ist Untersuchungsort die Ausladestation.

Abweichungen von vorstehender Bestimmung können aus besonderen Gründen vom Landrath des Kreises, in welchem die Untersuchung hiernach vorgenommen werden müßte, zugelassen werden.

V. Die Landräthe der an den Regierungsbezirk Posen grenzenden Kreise des Bezirkes sind ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Einbruchsorte festzusetzen.

Diese Einbruchsorte werden im Kreisblatt und Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben, ebenso die regelmäßigen Untersuchungstage oder -zeiten. Die bei Erlaß dieser Anordnung bereits festgesetzten Einbruchsorte und Untersuchungszeiten für die an den Regierungsbezirk Posen grenzenden Kreise bleiben, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen, für die Folgezeit bestehen.

Der beamtete Thierarzt ist nur dann verpflichtet, zu den festgesetzten Untersuchungszeiten oder -tagen am Einbruchsorte zu erscheinen, wenn ihm ein Transport behufs Untersuchung rechtzeitig angemeldet ist. Als rechtzeitige Anmeldung gilt in diesem Falle eine solche, welche sich mindestens 6 Stunden vor der festgesetzten Untersuchungszeit in den Händen des beamteten Thierarztes befindet.

VI. lautet wie V. a. a. O., nur ist zwischen Untersuchung ... darf eingeschaltet „und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes" und zum Schlusse angefügt „Ebensowenig darf vor diesem Zeitpunkt der Transport den Untersuchungsort verlassen."

VII. Die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) haben ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster (Anhang A) bei sich zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und des Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch veräußerten, der durch Kauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist.

Die Eintragungen in das Kontrolbuch seitens der Transportführer sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken; Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Das Kontrolbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Thierarzt und den Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann

VIII. Das Kontrolbuch ist dem beamteten Thierarzte vor der Untersuchung, sowie der Ortsbehörde jedes Ortes, in welchem Schweine verkauft worden sind, oder wo der Transportführer mit dem Transport übernachtet, vorzulegen; findet kein Uebernachten statt, so ist das Kontrolbuch am Morgen der Ortsbehörde des Ortes vorzulegen, in welchem der Tageshandel begonnen wird. Auf Verlangen ist außerdem jederzeit das Kontrolbuch vom Transportführer dem beamteten Thierarzt, den Ortsbehörden der berührten Orte, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen vorzulegen.

Die Ortsbehörde hat die Angabe der Zahl und des Ursprungsortes der Schweine zu prüfen und hierüber einen Vermerk in das Kontrolbuch einzutragen. Der Thierarzt hat in das Kontrolbuch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund, sowie über Tag und Stunde der Untersuchung einzutragen. Die Bescheinigungen der beamteten Thierärzte haben Giltigkeit auf 3 Tage (72 Stunden). Falls die eingeführten Schweine länger als 3 Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die thierärztliche Untersuchung von 3 zu 3 Tagen zu wiederholen.

IX. lautet wie VIII. a. a. O., als neu tritt hinzu:

Mangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

X. lautet wie X. a. a. O., jedoch ist zu Anfang statt Krepirt „Verendet", ferner statt der Kreisthierarzt oder dessen Vertreter „der beamtete Thierarzt" und statt unter VIII „unter Ziffer IX" gesetzt.

XI. lautet wie VII. a. a. O., nur heißt es statt den Kreisthierarzt bezw. seinen Vertreter „den beamteten Thierarzt".

XII. Auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Gasthaus geleitet werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 13 mit Ueberschrift lautet wie a. a. O., jedoch sind die Worte an dem Ausladungsorte, alsbald hinter „Schweinetransportes" weggefallen; ferner ist an den Schluß hinter „verbrennen" angefügt:

oder zu vergraben. Eine andere Art der Beseitigung insbesondere die Verwendung des Strohes zu Dungzwecken oder das Bringen desselben auf die Düngerstätte ist nur zulässig, nachdem das Stroh mit Kalkmilch vollständig durchtränkt ist. Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Theil (zerkleinerter reiner gebrannter Kalk sog. Fettkalk) mit vier Theilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauch umzurühren.

§ 14 mit Ueberschrift lautet wie a. a. O.

§ 15 mit Ueberschrift lautet bis „Sorge zu tragen" wie a. a. O., nur ist in der Ueberschrift statt 2c. „sowie der Untersuchungsstätten" gesetzt; dann heißt es weiter:

Soweit die Exkremente und die Streu nicht verbrannt oder vergraben werden, sind sie vor ihrer Beseitigung mit Kalkmilch zu durchtränken.

Die Standplätze der Schweine vor den Wirthshäusern, sowie die sonstigen Untersuchungsstätten sind nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu übergießen.

Desgleichen sind die bei der Untersuchung benutzten Schweinebuchten nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu überstreichen. Hinsichtlich der Beseitigung der Exkremente und der Streu gilt die Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen.

Verpflichtet zur Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und der Schweinebuchten sind, soweit sie sich im Privatbesitz befinden, die Inhaber derselben, im Uebrigen die zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Ortsbezirke.

Den beamteten Thierärzten liegt es ob, die Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und Schweinebuchten alsbald nach ihrer Benutzung zu überwachen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der in § 13 angegebenen Weise herzustellen.

§§ 16 bis 21 mit Ueberschriften lauten wie a. a. O.

§ 22. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

In Anhang A, welcher wie a. a. O. lautet, ist in der Rubrik Vermerke 2c. hinter „Thierarztes" als Fußnote gesetzt: „Ort, Tag und Stunde der Untersuchung sind anzugeben."

Anhang B lautet wie der gleiche a. a. O., nur ist in 3. in der Ueberschrift hinter §§ „13" eingeschaltet.

Anhang C.

Gebühren-Tarif.

I. Für die am Wohnsitz des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnort stattfindenden Untersuchungen sind zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	1,50 ℳ,
= 26 = 50 =	2,00 =
= 51 = 75 =	3,00 =
= 76 = 100 =	4,00 =
= mehr als 100 =	5,00 =

II. Für die Untersuchung von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	1,00 ℳ,
= 26 = 50 =	1,50 =
= 51 = 100 =	2,00 =
= 101 und mehr =	3,00 =

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten 2c. nicht berechnet werden.

III. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von über 2 km oder mehr vom Wohnort des Thierarztes sind zu entrichten neben den verauslagten beziehungsweise ortsüblichen Fuhrkosten:

für 1 bis 99 Schweine 10 Pf. pro Stück, mindestens aber 3 ℳ,

= 100 bis 399 Schweine	10 ℳ,
= 400 = 699 =	15 =
= 700 und mehr =	20 =

mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Transporte Fuhrkosten und Untersuchungsgebühren nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine auf sämmtliche Händler vertheilt werden.

Kommen nach beendigter Untersuchung und Vertheilung der Gebühren am selben Tage und Ort weitere Transporte zur Untersuchung, so ist pro Schwein der Durchschnittssatz der zuvor berechneten Gesammtgebühren zu entrichten.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Rundverfügung, ansteckende Krankheiten betr. Vom 19. Februar 1892.

Die Wichtigkeit, welche den ansteckenden Krankheiten im hiesigen Regierungsbezirk beizulegen ist, hat mich veranlaßt, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Regierungs-Verfügungen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und für das Verfahren der nachgeordneten Behörden hinsichtlich

A. der ärztlichen Anzeige und amtlichen Feststellung,
B. der Journalführung und Berichterstattung,
C. der Maßnahmen zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten,

eine zeitgemäße und gleichmäßige Gestaltung unter Aufhebung aller bisher ergangenen bezüglichen diesseitigen Anordnungen durch nachfolgende Bestimmungen zu geben.

A. Aerztliche Anzeige und amtliche Feststellung.

Die Erstattung der ärztlichen Anzeige durch vorgedruckte Postkarte, wie solche für einzelne Krankheiten seit 1874 im hiesigen Bezirk eingeführt ist, hat sich durchaus bewährt, doch war behufs Portoersparniß und Vereinfachung der Anzeige die Umgestaltung nach beifolgendem Muster nothwendig, damit die Karte für jede Art von ansteckender Krankheit und gleichzeitiger Anzeige mehrerer Krankheitsfälle verwendet werden kann.

Nachdem die Kreise fast sämmtlich auch die Portokosten für die Anzeigekarten übernommen haben, ist zu hoffen, daß die Anzeige von jeder ansteckenden beziehungsweise dem Gemeinwohl Gefahr bringenden Erkrankung seitens der Aerzte an die Ortspolizeibehörden nunmehr pünktlicher mittelst Karte erfolgen und die letzteren in Stand setzen wird, alsbald beim ersten Krankheitsfall sachgemäß einzugreifen.

Besondere Aufmerksamkeit werden die Ortspolizeibehörden den Krankheitsfällen zuwenden müssen, in welchen ein Arzt nicht zugezogen ist und ohne Verzug die nach § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 den Ortspolizeibehörden obliegende ärztliche Konstatirung bewirken, sobald der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, da oberster Grundsatz des sanitätspolizeilichen Wirkens sein muß, durch rechtzeitige Bekämpfung der Einzelerkrankung ein epidemisches Auftreten von ansteckenden Krankheiten zu verhindern. Die nöthigen Maßnahmen zu treffen, werden die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe der Unterweisung des behandelnden Arztes und an der Hand der beifolgenden gedruckten Anweisung zur Vermeidung und Tilgung ansteckender Krankheiten sowie der eventuellen Mitwirkung bestehender Sanitätskommissionen in der Regel in der Lage und wird die Entsendung des Kreisphysikus alsdann entbehrlich sein.

Die letztere ist im Uebrigen stets zu veranlassen:

1. Nach Konstatirung, auch eines Einzelfalles, von Cholera, Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre.

2. Wenn eine ansteckende Krankheit in epidemischer beziehungsweise einer für das Gemeinwohl bedenklichen Ausbreitung auftritt.

3. In den Fällen, in welchen es sich gemäß der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1884 um die Schließung einer Schule handelt.

Auch abgesehen von den vorstehend angeführten Fällen bleibt die Entsendung des Kreisphysikus dann unbenommen, wenn besondere Umstände dieselbe nach Euer Hochwohlgeboren — des Königlichen Landrathsamtes — Ermessen nothwendig erscheinen lassen sollten.

Hinsichtlich der Betheiligung der Medizinalbeamten bei der Kontrole der ansteckenden Krankheiten ist in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 23. April 1884 zu verfahren.

B. Journalführung und Berichterstattung.

Auf Grund der eingehenden ärztlichen Anzeigen wird seitens der Ortspolizeibehörden das gemäß § 12 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebene Journal für jede Krankheit geführt. Die Anzeigekarten selbst sind sodann Euer Hochwohlgeboren — dem Königlichen Landrathsamt — sofort zuzustellen und nach erfolgter Eintragung in das auf dem Landrathsamte nach anliegendem Muster zu führende Krankheitsjournal, in welchem für jede Krankheit besondere Blätter anzulegen sind, unverzüglich an den Königlichen Kreisphysikus weiter zu geben. Bis zum 5. jeden Monats ist mir seitens Euer Hochwohlgeboren — des Königlichen Landrathsamtes — ein Auszug aus dem Krankheitsjournal unter Anwendung des beifolgenden Postkartenformulars beziehungsweise Vakatanzeige zu erstatten.

In die Anzeigen sind lediglich die in dem vorangegangenen Monat angemeldeten Krankheits- beziehungsweise Todesfälle aufzunehmen.

Außerdem ist in Bezug auf das Auftreten von Cholera, Pocken und Typhus bis zum 5. April, Juli, Oktober und Januar jeden Jahres über das zurückliegende Vierteljahr eine Nachweisung mittelst des bisher gebrauchten Schemas eventuell Vakatanzeige einzureichen.

Bei der Bestimmung, daß von jedem Falle einer Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre, sowie bei Ausbruch sanitätspolizeilich wichtiger Epidemien und Einzelerkrankungen anderer Art mir sofort unter Beifügung der gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysikus Anzeige zu erstatten ist, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.

Die vorstehend angeordnete Journalführung und Berichterstattung beginnt vom 1. April d. Js. ab.

C. Maßnahmen zur Tilgung ansteckender Krankheiten.

Die an der Hand der wissenschaftlichen Forschung fortgeschrittene Erkenntniß über die Entstehung und Verbreitung vieler ansteckender Krankheiten hat auch die Auffassung über die Bekämpfung wesentlich umgestaltet und insbesondere sind die durch die diesseitigen Verfügungen vom 7. Mai 1879 und 13. Januar 1880 empfohlenen Räucherungen mit Chlor und schwefligsaurem Gase als unzureichende Desinfektionsmittel erkannt. Es ist deshalb die beifolgende, der neueren wissenschaftlichen Auffassung entsprechende Anweisung zur Vermeidung und Tilgung ansteckender Krankheiten für den hiesigen Regierungsbezirk ausgearbeitet und sind darin gleichzeitig auch alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und diesseitigen Verfügungen berücksichtigt. Die möglichste Verbreitung dieser Anweisung, nach welcher in Zukunft zu verfahren sein wird, wollen sich Euer Hochwohlgeboren — wolle sich das Königliche Landrathsamt — angelegen sein lassen. Besonderer Erwägung stelle ich anheim, ob es sich nach dem Vorgange einiger Regierungsbezirke und Kreise bei Auftreten epidemischer Krankheiten empfiehlt, jedem Haushaltungsvorstande ein Druckexemplar seitens der Ortspolizeibehörden zuzustellen.

Die nachgeordneten Behörden wollen Euer Hochwohlgeboren — wolle das Königliche Landrathsamt — hiernach mit entsprechender Anweisung versehen.

von Bitter.

An sämmtliche Königliche Landräthe des Regierungsbezirks, das Königliche Landrathsamt zu Rosenberg und den Herrn Ersten Bürgermeister zu Beuthen.

Indem ich Euer Wohlgeboren Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung übersende, spreche ich die Erwartung aus, daß Sie die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nach Kräften unterstützen und sich angelegen sein lassen.

Die Ihnen seitens des Königlichen Landraths zugehenden Anzeigen werden Ihnen in Zukunft die erwünschte Einsicht in den Gesundheitszustand Ihres Amtskreises und hiermit Gelegenheit zu rechtzeitiger sachverständiger Berathung der Behörden geben, sowie auch bei geeigneter Journalführung eine vergleichende Beurtheilung nicht blos über die einzelnen Monate sondern demnächst auch über Jahre hin ermöglichen. Zu diesem Zwecke wollen Euer Wohlgeboren über die verschiedenen ansteckenden Krankheiten in gleicher Weise wie die Königlichen Landräthe Journal führen und eine summarische Uebersicht über das rückliegende Jahr dem Sanitätsbericht beifügen.

Hinsichtlich der Meldung von Todesfällen an Pocken verbleibt es bei der durch Ministerialerlaß vorgeschriebenen bisher geübten Berichterstattung.

gez.: von Bitter.

An sämmtliche Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Rundverfügung, Ausbildung von Desinfektoren betr. Vom 28. Juni 1895.

Bei Gelegenheit der Cholera- und Ruhrepidemie des verflossenen Jahres wie auch gelegentlich der vorgekommenen Pockenfälle machte sich in einer Reihe von Kreisen der Uebelstand bemerklich, daß Desinfektoren entweder überhaupt nicht oder doch nicht ausreichend praktisch und theoretisch ausgebildet waren, und daß deshalb vielfach auf ungeeignete Kräfte zurückgegriffen werden mußte. Hieraus erklärt es sich, daß Desinfektionen häufig mangelhaft ausgeführt, und daß Beschädigungen infizirter Objekte in einer größeren Zahl von Fällen festgestellt wurden.

Nicht nur, um derartigen Vorkommnissen für die Zukunft zu begegnen, sondern auch für die sachgemäße und kräftige Bekämpfung etwa auftretender Epidemien ist es im hohen Maße wünschenswerth, daß, soweit es noch nicht geschehen, in allen Kreisen einige Desinfektoren vorschriftsmäßig und theoretisch ausgebildet und als amtliche Desinfektoren bezeichnet werden.

Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß von einer derartigen Einrichtung auch das Publikum gern Gebrauch machen und die Thätigkeit der Desinfektoren auf dem Gebiete der Seuchentilgung auch gegenüber den einheimischen Seuchen, insbesondere der Diphtherie und Tuberkulose fortschreitend zunehmen wird.

Die Ausbildung der Desinfektoren würde am besten in der städtischen Desinfektionsanstalt in Breslau erfolgen, woselbst auch die persönliche Ausrüstung des Desinfektors mit Arbeitsanzug und Zubehör und die zur Desinfektion erforderlichen Geräthschaften an Bürsten, Hüllen 2c. praktisch zu beschaffen sein würden. Eventl. würde die praktische und theoretische Ausbildung auch unter Leitung des Kreisphysikus stattfinden können; dabei wäre nothwendig, worauf ich besonders hinweise, daß die Desinfektoren gleichzeitig in der Bedienung der Desinfektionsapparate praktisch unterwiesen werden, damit jede Beschädigung der zu desinfizirenden Objekte durch die Desinfektion zukünftig vermieden wird.

Was die Kosten der Ausbildung und Ausrüstung der Desinfektoren betrifft, so werden dieselben voraussichtlich nur gering sein, zumal wohl angenommen werden darf, daß vorhandene geprüfte Heildiener, Krankenwärter 2c. auf gegebene Anregung sich bereit finden lassen werden, sich die nöthige Ausbildung und Ausrüstung auf eigene Kosten zu beschaffen. Im Hinblick auf den unzweifelhaften Nutzen der in Frage stehenden Maßregel für die Allgemeinheit dürfte es sich empfehlen, jene Kosten eventl. auf Kreisfonds zu übernehmen.

Euer Hochwohlgeboren (Das Königliche Landrathsamt) ersuche ich ergebenst, die im Vorstehenden angeregte Maßregel und ihre Ausführung für den dortigen Kreis im Einvernehmen mit dem durch Abschrift dieser Verfügung vorläufig benachrichtigten Kreisphysikus in eingehende Erwägung zu nehmen und mir über deren Ergebniß binnen 4 Wochen zu berichten.

Der Regierungs-Präsident.

An die sämmtlichen Herrn Landräthe, das Landrathsamt zu Rosenberg und den Herrn Oberbürgermeister zu Beuthen O.-S.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

An die sämmtlichen Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Ausdehnung der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 21. November 1895[1]) auf die Kreise Neuß und Elberfeld.

Vom 23. April 1896.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Neuß und Elberfeld folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 21. November 1895 (A.-Bl. S. 450) wird auf die Kreise Neuß und Elberfeld ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1896.

Der Regierungspräsident.
J. V. gez. Gescher.

Hessen. Ministerialverordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Vom 24. Januar 1898.

Das am 1. Oktober v Js. in Kraft getretene Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, wird erst dann zu wirksamer Geltung gelangen und die Hoffnungen, die auf dasselbe gesetzt worden sind, erfüllen können, wenn der Vollzug desselben einer scharfen und wirksamen Kontrole unterstellt, die Durchführung mit Nachdruck betrieben und unausgesetzt durch Revisionen der Fabrikations- und Lagerräume, sowie der Verkaufsstellen, und durch Entnahme von Untersuchungsproben überwacht wird. Die Kontrole wird sich in Zukunft um so wirksamer gestalten können, als den Polizeibehörden durch die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes beträchtlich erweiterte Befugnisse beigelegt werden. Sie wollen daher der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel, zu denen jetzt auch Margarinekäse und Kunstspeisefett gehört, erhöhte Aufmerksamkeit daraufhin zuwenden, daß die neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waaren sorgfältig überwacht werden und daß von der Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird. Bei der Besichtigung dieser Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, daß die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind und daß Reinlichkeit im Betriebe herrscht. Bei der Butter wird sich die Revision vorwiegend auf die Meiereien und Molkereien zu erstrecken haben, bei den Betrieben zur Herstellung von Margarine und Margarinekäse wird besonders darauf zu achten sein, daß diese Stoffe nur mit dem vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Sofern es erforderlich erscheint, besondere Polizeibeamte mit der Kontrole der gedachten Nahrungsmittel zu betrauen und durch diese zugleich die vorläufige Untersuchung derselben vornehmen zu lassen, so steht Ihnen auf Antrag eine Anleitung für die vorzunehmenden Untersuchungen zur Verfügung. Andernfalls wollen Sie die Ihnen unterstehenden Polizeiorgane anweisen, bei der Entnahme von Nahrungsmittelproben zur chemischen Untersuchung stets auch Proben der genannten Nahrungsmittel zu erheben und an die Untersuchungsämter einzusenden.

Großh. Minist. d. Innern.
Finger.

An die Großherzogl. Kreisämter.

Hessen. Kreis Offenbach. Polizeiverordnung, die Abwehr von Volksseuchen betr.

Vom 7. April 1897.

Auf Grund der Artikel 78 und 48 V. 1 der Kreis- und Provinzialordnung wird, unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. März 1897 zu Nr. M. J. 2181 für den Kreis Offenbach zur Verhütung und Einschränkung von Krankheiten verordnet wie folgt:

Anzeigepflicht. § 1. Jeder Arzt, sowie Jeder, der die Behandlung eines Kranken übernimmt, ist verpflichtet, von allen in seiner Praxis vorkommenden Erkrankungen an:

1. Pocken (Blattern), sowie Wasserblattern (Varicellae) bei Erwachsenen, 2. asiatischer Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen, 3. Abdominal- und Flecktyphus, 4. Scharlach, 5. Rachen- und Halsbräune (Diphtherie und Croup), 6. Epidemischer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica), 7. Wochenbettfieber, 8. Milzbrandkarbunkel, 9. Trichinenkrankheit dem Großherzoglichen Kreisgesundheitsamt sowie der Ortspolizeibehörde binnen 6 Stunden nach gestellter Diagnose Anzeige zu erstatten.

§ 2. Findet eine Behandlung im Sinne des § 1 nicht statt, so ist der Haushaltungsvorstand und, sofern es sich um eine alleinstehende zu keiner Haushaltung gehörige Person handelt, der Wohnungsvermiether oder dessen Stellvertreter zur Anzeige und zwar bei der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden verpflichtet, sobald derselbe von dem Auftreten einer der genannten Krankheiten Kenntniß erhalten hat.

Absonderung der Kranken. § 3. Personen, welche von einer der in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten befallen sind, müssen insoweit vollständig abgesondert werden, als dies nach dem Urtheil des behandelnden Arztes oder des Großherzoglichen Kreisgesundheitsamtes nothwendig erscheint.

Verweisung in ein Krankenhaus. § 4. Wenn die Absonderung des Kranken im eigenen Hause unthunlich ist, oder wenn in Folge des daselbst stattfindenden größeren Personenverkehrs (z. B. in Wirthshäusern oder offenen Geschäften 2c.) besondere Nachtheile für das öffentliche Wohl zu befürchten oder sonstige Gründe hierfür vorhanden sind, so kann das Großherzogliche Kreisamt, in Offenbach die Ortspolizeibehörde, auf Antrag des Kreisgesundheitsamtes die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus anordnen.

Gebäudeabsperrung. § 5. Ist eine Erkrankung der in § 1 Ziffer 1 bis 6 erwähnten Art in einem Gebäude erfolgt, in welchem ein starker Personenverkehr stattfindet (§ 4), so kann auf Antrag des Kreisgesundheitsamts das Großherzogliche Kreisamt, in Offenbach die Ortspolizeibehörde, hinsichtlich der in Frage kommenden Räumlichkeiten die Sperre verfügen.

Krankenbeförderung. § 6. Zur Beförderung von an einer der in § 1 unter 1 bis 6 angegebenen Krankheiten leidenden Personen dürfen öffentliche Fuhrwerke (Droschken, Omnibus, Straßenbahnwagen, zum Personenverkehr dienende Schiffe) nicht benützt werden. Sowohl der Besteller, wie der Leiter von Fuhrwerken gedachter Art sind für die Beachtung dieses Verbots verantwortlich.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 661.

§ 7. Die auf behördliche Anordnung bewirkte Beförderung der Kranken in ein Krankenhaus hat unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Fernhaltung vom Schulunterricht. § 8. Den Familien- oder Haushaltungsangehörigen von an einer der in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten Leidenden ist der Besuch, bezw. die Ertheilung von Unterricht in Klein-Kinderschulen, Schulen und von Religionsunterricht nur dann gestattet, wenn sie seit der Zeit des Ausbruchs der Krankheit und während der Dauer derselben nicht in der infizirten Familienwohnung gewohnt oder verkehrt haben.

Die Wiederaufnahme des Schulunterrichts bezw. Schulbesuchs ist nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet, welches dem zuständigen Schulvorstand vorzulegen ist.

Absonderung, Beförderung und Bestattung der Leichen. § 9. Die Leiche einer Person, welche an einer der in § 1 unter 1 bis 6 genannten Krankheiten verstarb, ist abzusondern.

In Gemeinden, welche ein Leichenhaus besitzen, ist die Leiche bei Cholera und Blattern binnen 8 Stunden, in anderen unter 1 bis 6 angeführten Krankheitsfällen längstens binnen 12 Stunden nach erfolgtem Tode, dorthin zu verbringen.

Wenn die Leiche in einem Leichenhause aufgestellt wird, so ist hierfür ein besonderer dem Publikum nicht zugänglicher Raum zu benutzen.

§ 10. Auf Antrag des Großherzoglichen Kreisgesundheitsamts kann durch das Großherzogliche Kreisamt, in Offenbach durch die Ortspolizeibehörde, im Einzelfalle die Begleitung von Leichen der an den in § 1 unter 1 bis 6 aufgeführten Krankheiten Verstorbenen beschränkt oder ganz untersagt werden.

Die Oeffnung des Sarges bei der Beerdigung ist verboten.

Der Sarg ist fest zu verschließen.

Leichenausstellungen sind in Fällen dieser Art untersagt.

Nicht zum Haushalt Gehörige und Kinder dürfen das Sterbehaus vor und während der Beerdigung sowie nach derselben, solange nicht die vorschriftsmäßige Desinfektion der Räume und Geräthschaften stattgefunden hat, nicht betreten. Ebenso ist Kindern die Theilnahme an der Beerdigung nicht gestattet.

Desinfektion. § 11. In einem Krankheits- oder Sterbefall der in § 1 unter 1 bis 8 erwähnten Art hat eine gründliche Desinfektion der Personen und der Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, stattzufinden.

§ 12. Die erforderlichen technischen Vorschriften für die Desinfektion werden von Großherzoglichem Kreisamt mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erlassen.

§ 13. Die Desinfektionsmaßregeln können im Falle des Bedürfnisses zugleich auf die Vernichtung einzelner mit dem Krankheitsstoff behafteter Gegenstände erstreckt werden. Ebenso kann die Desinfektion in einer Desinfektionsanstalt vorgeschrieben werden.

Im geeigneten Falle ist, soweit die Vernichtung von Gegenständen im öffentlichen Interesse erfolgte, Entschädigung aus der Kreiskasse zu leisten.

§ 14. Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Desinfektionsmittel anzuschaffen, sowie in genügender Menge und Beschaffenheit vorräthig zu halten und an Unbemittelte unentgeltlich zu verabfolgen. Ingleichen haben dieselben dafür zu sorgen, daß in jedem Orte mindestens eine für die Ausführung der Desinfektion geeignete Person zur Verfügung steht.

§ 15. Für die rechtzeitige vorschriftsmäßige Ausführung der Desinfektion ist der betreffende Haushaltungsvorstand, in dessen Ermangelung der Wohnungsvermiether oder dessen Stellvertreter, verantwortlich.

§ 16. Im Einzelfalle ist zunächst der behandelnde Arzt verpflichtet, ohne Verzug die vorschriftsmäßige Desinfektion anzuordnen und herbeizuführen, zu diesem Behufe den Verpflichteten (§ 15) dazu aufzufordern, sowie zugleich das Warte- und Pflegepersonal entsprechend zu belehren.

§ 17. Wenn ein behandelnder Arzt nicht vorhanden ist, oder die Anordnungen von demselben nicht ausreichend getroffen oder ganz unterlassen sind, oder wenn anzunehmen ist, daß die angeordneten Desinfektionsmaßregeln von den dazu Verpflichteten überhaupt nicht, oder nicht richtig zur Durchführung gelangen, so ist die Desinfektion, sowie die Vernichtung der infizirten Gegenstände auf Antrag des Großherzoglichen Kreisgesundheitsamts — und in den Landgemeinden des Kreises auf Anordnung des Großherzoglichen Kreisamts — durch die Ortspolizeibehörde von Amtswegen auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken. Liegt hierbei eine Säumigkeit des Verpflichteten vor, so wird derselbe außerdem bestraft.

Zwangsmaßregeln. § 18. Die in vorstehenden §§ angeordneten Maßregeln sind erforderlichen Falls auf Grund der Kreisordnung bezw. der Städteordnung auf dem Wege des Polizeibefehls zwangsweise durchzuführen.

Provisorische Anordnungen. § 19. In sehr dringlichen Fällen ist das Großherzogliche Kreisgesundheitsamt zum vorläufigen Erlaß der erforderlichen Anordnungen befugt.

Anderweitige Bestimmungen. § 20. Insoweit für einzelne Krankheiten spezielle Vorschriften bestehen, werden dieselben durch diese Verordnung nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Hebammen in Betreff der denselben ertheilten Vorschriften.

§ 21. Dagegen ist das Großherzogliche Kreisamt befugt, beim Ausbruch von solchen Infektionskrankheiten, welche in § 1 nicht genannt sind, deren Auftreten aber eine augenscheinliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit herbeiführt, vorübergehend die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung auch auf andere Krankheiten und zwar sowohl für einzelne Gemeinden oder für den ganzen Kreis für anwendbar zu erklären und danach Anordnungen zu treffen. In Offenbach ist die Ortspolizeibehörde zu dieser Anordnung befugt.

Strafbestimmung. § 22. Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit dieselben nicht nach § 327 des Strafgesetzbuchs oder nach den Art. 349, 350, 351, 352 und 355 des Polizeistrafgesetzes strafbar erscheinen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Uebergangsbestimmung. § 23. Das Großherzogliche Kreisamt bestimmt, an welchem Tage diese Polizeiverordnung in Kraft zu treten hat.

Offenbach a. M., den 7. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt.
Haas.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 11. November 1897. (Reg.-Bl. 1897 S. 238.)

Abs. 1 lautet wie Abs. 2 der Bekanntmachung vom 9. Januar 1896 (Veröff. 1896 S. 339), nur ist vor den Worten alle diejenigen „Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh an zwei Orten im Westen und Osten des Landes neu aufgetreten ist, sieht sich das unterzeichnete Ministerium nochmals (Reg.-Bl. 1896 Amtl. Beil. Nr. 3, 1897 Amtl. Beil. Nr. 14) veranlaßt“ zu lesen. Dann heißt es weiter:

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1897 (Reg.-Bl. 1897, Amtl. Beil. Nr. 19)[1] erinnert, nach welcher in allen Sammelmolkereien

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirthschaften nur in gekochtem Zustand (§ 61, Abs. 3 der Instruktion zurückgegeben werden darf, und

2. der Centrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß,

und auf das landespolizeiliche Verbot vom 2. April

[1]) Veröff. 1897 S. 694.

v. J. (Reg.-Bl. 1896, Amtl. Beil. Nr. 13) hingewiesen, nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen untersagt ist;

2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinfizirt werden.

Schwerin, den 11. November 1897.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der den Bezirksthierärzten obliegenden Ermittelungen auf die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest.

Vom 22. Januar 1898. (Reg.-Bl. S. 37.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers werden die den Bezirksthierärzten nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1885[1]) obliegenden Ermittelungen über die Wirksamkeit der auf dem Viehseuchengesetz beruhenden Maßregeln (Reg.-Bl. 1885, Nr. 36) vom 1. d. Mts. ab auch die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest ergreifen.

Die Aufforderung in Absatz 2 der genannten Bekanntmachung erstreckt sich deshalb künftig auch auf diese Seuchen.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Tilgung der Schafräude. Vom 2. Februar 1898. (Ebd. S. 38.)

Im abgelaufenen Jahr sind wiederum Fälle von Schafräude im Lande festgestellt worden.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 29. Mai 1888 (Reg.-Bl. 1888, Amtl. Beil. Nr. 23)[1]) und vom 3. Mai 1890 (Reg.-Bl. 1890, Nr. 10)[2]) genau zu befolgen und namentlich jetzt bis zur Wollschur darauf achten zu lassen, ob unter den Schafen ihres Bezirks Schmierschafe oder sonst räudeverdächtige Thiere sind. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Räude die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens ist, die Desinfektion der Stallungen und der infizirten Gegenstände folglich gleichzeitig mit dem Heilverfahren geschehen muß.

Die Ortspolizeibehörden der Medizinalbezirke Parchim und Ludwigslust wollen, unbeschadet der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 23. März 1881, über ihre Maßnahmen und deren Ergebnisse unter Benutzung des Formulars Anlage I an das unterzeichnete Ministerium bis zum 1. April d. J. berichten.

Im übrigen wird den Besitzern von Schafen empfohlen, soweit es nach den Verhältnissen ausführbar ist, wegen der Ansteckungsgefahr neu erworbene Schafe erst nach Ablauf mindestens von vier Wochen mit ihren Schafbeständen zu vereinigen.

(Unterschrift wie oben.)

Anlage I.

Uebersicht über die im Jahre . . . behufs Tilgung der Räude einer Badekur unterworfenen Schafbestände.

Nr.	Obrigkeitlicher Bezirk	Zahl der der Badekur unterworfenen		Zahl der von diesen Beständen (Kol. 3) im Vorjahre Gebadeten	Erfolg der Badekur				Vor Tilgung der Räude als Schlachtvieh verkauft und geschlachtet		Ohne Erfolg sind gebadet		Bemerkungen
					Geheilt sind		Noch nicht geheilt sind						
		Bestände	Schafe		Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	Bestände	Schafe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Oldenburg. Bekanntmachung, Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten betr.

Vom 26. Februar 1894. (Ges.-Bl. S. 181.)

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie an Diphtheritis, Croup, Scharlachfieber und Abdominaltyphus ist dem Amte (Stadtmagistrate) unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand und der Schiffsführer,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall eingetreten ist.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§ 4. Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

§ 5. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1873 (Ges.-Bl. Bd. 22 S. 765) wird aufgehoben.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1892, betreffend die Cholera (Oldenburgische Anzeigen vom 28. August 1892[3]) bleibt bis weiter in Geltung.

Oldenburg, den 26. Februar 1894.

Staatsministerium. Dep. d. Innern.
Jansen.
Mutzenbecher.

1) Veröff. 1886 S. 58.

1) Veröff. 1888 S. 427. — 2) Desgl. 1890 S. 430. — 3) Desgl. 1892 S. 655.

Desgleichen. Bekanntmachung, Ergänzung der vorstehenden Bekanntmachung betr.

Vom 8. Oktober 1897. (Ges.-Bl. S. 716.)

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium:

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten — Ges.-Bl. Bd. XXX S. 181 —, vorgeschriebene Anzeigepflicht wird auf die Lepra erstreckt.

Oldenburg, den 8. Oktober 1897.

Staatsministerium. Dep. d. Innern.

Jansen.

Mutzenbecher.

Anhalt. Bekanntmachung wegen Verlegung des Termins zum Inkrafttreten der Verordnung vom 7. April 1897, die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten betr.[1]

Vom 1. September 1897. (Ges.-Samml. S. 489.)

In Abänderung des § 7 der landespolizeilichen Verordnung vom 7. April 1897[1]), betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, wird der Termin zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 1. März nächsten Jahres verlegt.

Dessau, den 1. September 1897.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

Walther.

Hamburg. Gesetz, betr. Anstellung eines Hafeninspektors.

Vom 26. November 1897. (Amtsbl. 1897 S. 515.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

1. daß ein der Polizeibehörde zu unterstellender, auf Vorschlag derselben und nach Anhörung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom Senat zu ernennender Hafeninspektor angestellt werde, dem die Fürsorge für den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit derselben, sowohl in den Arbeitsbetrieben selbst, wie bei der Beförderung von und nach den Arbeitsstätten im Hafen, nach Analogie der den Fabrikinspektoren zustehenden Befugnisse in Gemäßheit einer vom Senat zu ertheilenden Instruktion zu übertragen ist;

2. daß dem Hafeninspektor jeder Zeit der Zutritt zu allen im Hafen befindlichen Fahrzeugen sowie zu allen anderen Arbeitsstätten daselbst zu verstatten ist;

3. daß derselbe zu befugen, dann, wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen im Hafen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der im Betriebe Beschäftigten besteht, sofort die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls die Fortsetzung der Arbeit bis zur Abstellung der gerügten Mängel zu untersagen, vorbehältlich einer etwa später von der Polizeibehörde auf Grund einer von den Betheiligten bei ihr eingelegten Beschwerde verfügten Aufhebung oder Abänderung der getroffenen Anordnungen;

4. daß Diejenigen, welche dem Hafeninspektor den Zutritt zu ihren Schiffen oder Arbeitsstätten verweigern oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind;

5. daß das Jahresgehalt des Hafeninspektors, vorbehältlich späterer definitiver Regulirung, auf 5200 ℳ mit 3 nach je 4 Jahren erfolgenden Alterszulagen von je 600 ℳ festgesetzt werde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. November 1897.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 980.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Fleischkochanstalt auf dem Central-Schlachthof.

Vom 13. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 536.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. Dezember d. J. die auf dem Schweineschlachthof an der Sternstraße erbaute Fleischkochanstalt durch die Schlachthof- und Viehmarktverwaltung in Betrieb genommen werden wird.

Von diesem Tage an wird das von den Polizeithierärzten hierzu bestimmte Fleisch in dieser Anstalt einem Kochprozeß unterzogen und das gekochte Fleisch im Kleinverkauf abgegeben werden.

Die Verkaufspreise sowie die Tage und Stunden für den Verkauf des Fleisches werden in der Kochanstalt durch Anschlag sowie durch die Tagesblätter bekannt gegeben.

Der Eingang zur Kochanstalt für das Publikum befindet sich an der Sternstraße.

Die Schlachthof-Deputation.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Abänderung des § 9 des Regulativs für die Fleischschau vom 12. Mai 1894. Vom 13. Dezember 1897. (Ebd.)

Nachdem auf dem Centralschlachthof hierselbst eine Kochanstalt zur Sterilisirung von beschlagnahmtem Fleisch der auf dem Schlachthof geschlachteten Thiere errichtet worden ist, wird der § 9 des Regulativs für die Fleischschau vom 12. Mai 1894[1]), wie folgt, abgeändert:

§ 9. Diejenigen Thiere oder Theile von Thieren, welche endgültig beanstandet worden sind, werden beschlagnahmt und vernichtet. Es kann jedoch solches Fleisch, welches nach dem Urtheil der Thierärzte für den Konsum nach vorheriger Durchkochung geeignet erscheint, zur Sterilisirung an die Fleischkochanstalt des Centralschlachthofes überwiesen werden. Die Durchkochung hat nach Anordnung des Staatsthierarztes unter Aufsicht eines Beamten der Fleischschau in der Kochanstalt zu geschehen.

Nach Beendigung der Kochung hat nochmals eine Besichtigung des Fleisches durch einen Thierarzt zu erfolgen; falls sich dabei keine Bedenken ergeben, darf das Fleisch in der Kochanstalt verkauft werden.

Die eigenmächtige Beseitigung der beschlagnahmten oder für die Sterilisirung in der Kochanstalt zugelassenen Thiere oder Theile von Thieren, sowie auch das Beseitigen der nach §§ 6 und 7 den Thieren angehefteten Zettel oder des Stempels „trichinenhaltig“ ist verboten.

Ueber die Gründe der Beschlagnahme oder der Ueberweisung an die Kochanstalt wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Gesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, die rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser, wie auch der Gebäranstalten und Irrenanstalten betr. Vom 28. Juli 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 445 nach dem L.-G.-Bl. Nr. 47).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die bisher als allgemeine und öffentliche Anstalten anerkannten Krankenhäuser behalten auch fortan diesen ihren rechtlichen Charakter.

§ 2. In Hinkunft kann einem Spitale der rechtliche Charakter der „Allgemeinheit und Oeffentlichkeit“ nur durch ein Landesgesetz zuerkannt werden.

Diesen Charakter kann ein Spital erlangen, wenn der Gründer (Bezirk, Gemeinde, Korporation, physische oder juristische Person) dem Spitale das Gebäude sammt der ganzen inneren Einrichtung mittelst eines Stiftungsaktes in's Eigenthum übergiebt und die gänzliche Erhaltung des Spitales für das erste Halbjahr

[1]) Veröff. 1894 S. 399.

sicherstellen wird; und wenn der Landesausschuß das Bedürfniß nach einem Krankenhaus in der betreffenden Ortschaft anerkennt, sowie die k. k. Statthalterei erkennt, daß das Gebäude und die Spitalseinrichtung den sanitär-polizeilichen Anforderungen entsprechen.

§ 3. Das Recht der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit kann einem Krankenhause nur durch ein Landesgesetz entzogen werden. Bis zum Zustandekommen des Landesgesetzes kann dies provisorisch durch den Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei verfügt werden.

§ 4. Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Bedürfnisse (§ 15) jener öffentlichen und allgemeinen Krankenhäuser, welche der Landtag als Landesanstalten erklärt hat oder in Hinkunft als solche erklären wird, werden vor Allem aus den eigenen Einnahmen oder den betreffenden Fonden dieser Krankenhäuser gedeckt. Insoferne sich diese Quellen als unzuunzulänglich erweisen, wird diese Bedürfnisse der Landesfond bestreiten; alle anderen öffentlichen und allgemeinen Krankenhäuser hingegen haben sich selbstständig aus ihren eigenen Einkünften, und zwar aus den Einkünften des eigenen Vermögens, aus Vermächtnissen, Verpflichtungen, freiwilligen Spenden und aus Kurkostenersätzen zu erhalten.

§ 5. Die allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser haben die Aufgabe, Kranke zu heilen und während der Krankheit zu verpflegen, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Konfession.

§ 6. In das allgemeine und öffentliche Krankenhaus ist jeder Kranke aufzunehmen, bei welchem der Anstaltsarzt unter eigener Verantwortlichkeit die Nothwendigkeit der Heilung im Krankenhause konstatirt, insoferne dies spitals-hygienische und sanitäts-polizeiliche Rücksichten gestatten.

Sieche und mit einer unheilbaren Krankheit behaftete Personen dürfen nicht aufgenommen werden, insoferne ihre Krankheit nicht eine vorübergehende Verschlimmerung oder eine die Heilung im Krankenhause erheischende Komplikation oder das Leben unmittelbar bedrohende Erscheinungen darstellt.

Personen, welche einer Geisteskrankheit verdächtig sind, können zeitweise zur Observation behufs Konstatirung der Geisteskrankheit aufgenommen werden.

Gebärende und Schwangere in abnormen, die ärztliche Behandlung erfordernden Schwangerschaftsverhältnissen, sowie Schwangere in den letzten Wochen vor der zu gewärtigenden Entbindung müssen in die Gebäranstalt unbedingt, in andere Krankenhäuser dann aufgenommen werden, wenn sie zur Entbindung keine andere Unterkunft haben.

Personen, welche mit einer akuten, infektiösen Krankheit behaftet sind, sind so lange aufzunehmen, als dies von der politischen Behörde in sanitär-polizeilicher Beziehung mit Rücksicht auf die im Spitale untergebrachten Kranken, sowie auf die Verbreitung der Infektionskrankheit außerhalb desselben und mit Rücksicht auf die diesfalls erforderlichen besonderen Vorkehrungen in Gemäßheit der Bestimmung des § 4, lit. a) des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, als zulässig erkannt wird. Solche Kranke sind in abgesonderten, für die Isolirung der Kranken eingerichteten Ubikationen unterzubringen.

§ 7. Das allgemeine und öffentliche Krankenhaus ist verpflichtet, dem aufgenommenen Kranken zu gewähren: die ärztliche Hilfe und die nothwendige Pflege, Heilmittel, Apparate, die Verköstigung, die Leibwäsche und ein Bett mit Bettwäsche im Spitalslokale, sowie im Todesfalle eine bescheidene Beerdigung.

§ 8. Dem als allgemeines und öffentliches Krankenhaus erklärten Spitale steht der Ersatz der Heilkosten des Kranken, sei es vom Verpflegten selbst, sei es von anderen hiezu gesetzlich verpflichteten physischen oder juristischen Personen zu.

Die vom Direktor eines allgemeinen und öffentlichen Krankenhauses ausgewiesenen Kosten der Heilung werden von den hiezu Verpflichteten, insoferne die Verpflichtung zum Ersatze dieser Kosten auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruht, im Wege der politischen Exekution eingebracht. Bezüglich der Kosten für arme Kranken, welche im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau heimathberechtigt sind, gilt auch fernerhin das Landesgesetz vom 6. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 7.

§ 9. Die Kosten der Heilung werden auf Grund einer Taxe berechnet, deren Höhe vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei periodisch festgesetzt wird. Bei der Berechnung dieser Taxe sind die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1857, Z. 10 946, enthaltenen Grundsätze einzuhalten, insofern dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Widerspruche stehen. Die auf die Bildung von Reservefonden für außerordentliche und unvorhergesehene Auslagen bezughabende Bestimmung dieser Ministerialverordnung bleibt in Kraft, findet jedoch auf die Landesanstalten keine Anwendung.

§ 10. Die allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser bleiben unter der Aufsicht und obersten Leitung des Landesausschusses, und zwar:

a) sind dem Landesausschusse die jährlichen Spitalsvoranschläge zur Bestätigung vorzulegen und die Jahresrechnungen zu legen;

b) alle Einrichtungen der Anstalt, die Organisation, der Etat der Personen und Gehalte, ferner die Ernennung sowohl des ärztlichen als auch des administrativen Spitalpersonals, sind von der Entscheidung des Landesausschusses abhängig;

c) die Disziplinargewalt über das ärztliche und administrative Personale übt der Landesausschuß aus, jedoch insofern es sich um fachmännisch-ärztliche Angelegenheiten handelt, nach Anhörung der Aeußerung der k. k. Statthalterei;

d) in den Landesanstalten darf ohne Einwilligung des Landtages — in anderen allgemeinen und öffentlichen Krankenhäusern ohne Einwilligung des Landesausschusses — weder das bewegliche noch unbewegliche Stammvermögen des Spitals veräußert, eingetauscht oder bleibend belastet werden.

§ 11. Die allgemeinen und öffentlichen Landesheilanstalten besitzen eigene vom Landtage genehmigte Statuten. Diese Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung des Landesausschusses. In Hinkunft wird die Statuten für allgemeine und öffentliche Landesanstalten der Landtag auf Grund eines vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei gestellten Antrages beschließen.

Andere allgemeine und öffentliche Krankenhäuser werden durch Spitalkomités verwaltet. Das Spezialkomité besteht in Podhajce, Sokal, Zloczow, Zywiec, Lubaczów und Przemyslany aus:

a) einem Delegirten des Landesausschusses;

b) dem Präses des Bezirksrathes oder dessen Stellvertreter;

einem Delegirten des Bezirksausschusses;

c) dem Spitalsdirektor.

In den Spitälern hingegen zu Biala, Bochnia, Brody, Brzezany, Drohobycz, Jaslo, Kolomea, Przemysl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Neu-Sandez, Sniatyn, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Wadowice, Zaleszczyki und Zolkiew:

a) aus einem Delegirten des Landesausschusses;

b) aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter;

c) aus einem Delegirten des Gemeinderathes;

d) aus dem Spitalsdirektor.

In Hinkunft wird das Gesetz, welches das Spital für ein allgemeines und öffentliches erklärt (§ 2), in jedem speziellen Falle die Zusammensetzung des Spitalkomités bestimmen.

§ 12. Verantwortlicher Leiter des ärztlichen, administrativen und ökonomischen Personales und Vollzieher der Beschlüsse des Komités ist in jedem allgemeinen und öffentlichen Krankenhause der ärztliche Direktor.

Der Direktor wird in den Landesanstalten über Vorschlag des Landesausschusses durch den Kaiser ernannt. Alle anderen Aerzte in allen Spitälern werden

im Wege des Konkurses durch den Landesausschuß ernannt, und zwar die Aerzte in den Landesspitälern im Sinne der Statuten dieser Anstalten.

Die Beamten und Funktionäre ernennt in allen Spitälern der Landesausschuß.

Der Direktor, die Aerzte und die Beamten des Spitales sind Beamten jener Anstalt, bei welcher sie die Dienstpflichten ausüben. Auf dieselben hat der Landesausschuß analog die Landesdienstpragmatik sowie den § 4 des Landtagsbeschlusses vom 3. Jänner 1874 anzuwenden.

§ 13. In den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern dürfen nur solche Personen zu Aerzten ernannt werden, welche eine entsprechende Qualifikation besitzen. Namentlich wird gefordert: das an einer Universität der österr.-ung. Monarchie erlangte oder bestätigte Diplom eines Doktors der gesammten Heilkunde, sowie das Normalalter. Von dem leitenden Arzte überdies eine mindestens zweijährige Praxis in der Klinik oder im Spitale nach erlangtem Doktorate, sowie eine Bestätigung darüber, daß der Kandidat die Fertigkeit in der Ausführung der chirurgischen und geburtshilflichen Operationen besitzt.

§ 14. Die administrativen, Kanzlei- und wirthschaftlichen Geschäfte werden in den Landesanstalten durch einen Verwalter unter Beihilfe der Beamten und unter der Leitung des Direktors geführt. Die Pflege der Kranken, die Verwaltung der Küche und Speise, sowie die Aufsicht über das Dienstpersonale wird den barmherzigen Schwestern, eventuell einer anderen geistlichen Gesellschaft übertragen. In anderen allgemeinen und öffentlichen Krankenhäusern wird die Pflege der Kranken, als auch die wirthschaftlichen und Kanzleigeschäfte geistlichen Vereinen auf Grund einer vom Landesausschusse genehmigten Vereinbarung übertragen.

Nur im Falle der Unmöglichkeit der Gewinnung von, den geistlichen Vereinen angehörenden Personen für obige Verrichtungen, können dieselben an Zivilpersonen übertragen werden.

Die Landesspitäler besitzen ihre eigene Spitalkasse. In anderen allgemeinen und öffentlichen Krankenhäusern wird die Kasse und die Spitalsrechnung durch die Bezirks- oder Gemeindekasse geführt.

§ 15. Die Kosten des Baues eines neuen, des Wiederaufbaues oder der Erweiterung eines alten Gebäudes, sowie der inneren Einrichtung eines zugebauten Theiles in den als allgemeine und öffentliche Krankenhäuser bereits erklärten Spitälern, werden vor Allem aus den speziellen, für diesen Zweck bestimmten Fonden und Verpflichtungen bestritten.

Wenn solche Fonde nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, so wird die Hälfte des erforderlichen Betrages der Landesfond decken, wenn der Landtag die Nothwendigkeit des Baues anerkennt. Die andere Hälfte hat für die Spitäler in Biala, Bochnia, Brody, Brzezany, Drohobycz, Jaslo, Kolomea, Przemysl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Neu-Sandez, Sniatyn, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Wadowice, Zaleszczyki und Zolkiew diese Gemeinde, dagegen für die Spitäler in Podhajce, Sokal, Zloczów, Lubaczów, Przemyslany und Zywiec dieser Bezirk zu tragen, in welcher, respektive in welchem, das betreffende Spital sich befindet.

In Hinkunft wird im Gesetze, mit welchem ein Spital für ein allgemeines und öffentliches erklärt wird (§ 2), in jedem speziellen Falle bestimmt werden, wer (der Bezirk oder die Gemeinde) zur Tragung der Hälfte der durch eigene Mittel nicht bestrittenen außerordentlichen Auslagen verpflichtet sein wird.

§ 16. Durch dieses Gesetz wird das der Staatsverwaltung nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsichtsrecht über die allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser nicht berührt.

§ 17. Mit dem Tage des Inslebenstretens dieses Gesetzes treten: das Landesgesetz vom 12. Dezember 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1870), das Landesgesetz vom 12. Dezember 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1870) und alle Verordnungen und Statute, die mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Minister des Innern.

Ischl, am 28. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Oesterreich. Erlaß der steierm. Statthalterei, betr. die Verständigung der Nachbarbehörden über das Auftreten von Infektionskrankheiten. Vom 3. Oktober 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 460.)

Da in letzterer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß beim Auftreten von Infektionskrankheiten an den Bezirksgrenzen die Nachbarbehörden hievon nicht rechtzeitig verständigt worden sind, werden den politischen Behörden I. Instanz die Bestimmungen des Statthalterei-Erlasses vom 26. Februar 1882, Z. 3194, in Erinnerung gebracht, gemäß welchen, zum Zwecke der rechtzeitigen Einleitung von Vorbauungs- und Tilgungsmaßregeln gegen epidemische Krankheiten, die Ausbrüche solcher an der Bezirksgrenze den betreffenden Nachbarbezirksbehörden sowohl im eigenen Lande als auch in einem fremden Verwaltungsgebiete stets ohne Verzug anzuzeigen sind.

Oesterreich. Erlaß der steierm. Statthalterei, betr. die Durchführung der Todtenbeschauordnung. Vom 28. Oktober 1897. (Oest San.-W. 1897 S. 460.)

Im Anschlusse erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Anzahl von Drucksorten, deren Auflage zum Zwecke der Durchführung der Verordnung vom 15. Juni l. J., L.-G. und V.-Bl. Nr. 60[1]), veranlaßt wurde.

Die deutschen Separatabdrücke der Todtenbeschauordnung und Instruktion für Todtenbeschauer sind bei der Verlagsbuchhandlung Leykam in Graz um den Preis von 20 Kr., die doppelsprachigen um den Preis von 30 Kr., von den Drucksorten je 25 Bogen der Formularien I, II und III um 45 Kr., der Formularien IV und V um 50 Kr. erhältlich.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, nunmehr unverzüglich das Erforderliche einzuleiten, damit die Bestimmungen der neuen Todtenbeschauordnung vom 1. Jänner 1898 ab zur Durchführung gelangen.

Es werden sich bis dahin sämmtliche Todtenbeschauer und deren Stellvertreter mit einem Exemplare der neuen Verordnung zu versehen haben.

Jene Todtenbeschauer, welche nicht Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzte sind, haben im Sinne des § 7 der Todtenbeschauordnung bei der politischen Behörde das Gelöbniß nach der vorgeschriebenen Formel abzulegen.

Laientodtenbeschauer sind vom Amtsarzte gelegentlich, jedenfalls aber vor Ablegung des Gelöbnisses einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit sich dieselben die Bestimmungen der neuen Verordnung angeeignet haben.

Auf Grund des § 8 der Todtenbeschauordnung hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Verzeichniß über die Todtenbeschauer und deren Stellvertreter anzulegen, zu welchem Zwecke eine entsprechende Anzahl der hiefür bestimmten Drucksorten mitfolgt.

Endlich wird auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen des § 10 der Todtenbeschauordnung über die Todtenbeschaugebühren Bedacht zu nehmen sein.

Außer den Gemeindevorstehungen werden auch die Pfarrämter, beziehungsweise die zuständigen Matrikenführer und Friedhofverwaltungen unter Mittheilung des Namens und Wohnsitzes der bestellten Todtenbeschauer und deren Stellvertreter mit der Einladung zu begrüßen sein, bei der Durchführung dieser neuen Verordnung mitzuwirken.

Ueber die getroffenen Verfügungen ist bis längstens 1. Februar 1898 unter Vorlage einer Abschrift des Verzeichnisses der Todtenbeschauer zu berichten.

[1]) Vgl. S. 115.

Pol. Bezirk . . . . . .

Verzeichniß der Todtenbeschauer.

Des Todtenbeschauers				Datum und Zahl des abgelegten Gelöbnisses	Des Todtenbeschausprengels			Anmerkung
Vor- und Zuname	Alter	Charakter (Beschäftigung)	Wohnort (Gemeinde Ortschaft Haus-Nr.)		Bezeichnung (Ortsgemeinde, b. Zuweisung von Gemeindetheilen, Angabe d. Ortschaft.)	Größe in Quadrat-Kilometern	Einwohnerzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

NB. Ständige Stellvertreter sind in Spalte 1—4 unter den Todtenbeschauer des betreffenden Sprengels einzusetzen und in der Anmerkungsspalte als ständige Stellvertreter zu bezeichnen.

Oesterreich. Erlaß des Bezirksschulrathes für die Stadt Troppau, betr. die Einführung von Schulärzten. Vom 29. September 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 461.)

Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Troppau hat in der Sitzung vom 28. Juli 1897, Z. III, die hierorts seit Jahren angestrebte Einführung von Schulärzten für die städtischen Volks- und Bürgerschulen vom Schuljahre 1897/98 an beschlossen und die freiwillige Uebernahme der diesfälligen Funktionen seitens der Herren Stadtphysikus Dr. Kunz für die Jaktarvorstadtschule, Stadtarzt Dr. Charwat für die Schule am Landhauspark, Stadtarzt Dr. Sobotta für die Ratiborer Vorstadtschule, Dr. Emanuel Kain für die Schule am Pechring und Dr. Nießner für die Klosterschule genehmigt.

Der unterzeichnete k. k. Bezirksschulrath hat in seiner Sitzung am 13. September 1897 diesen Gemeinderathsbeschluß freudigst begrüßt und das freiwillige, eine rühmenswerthe Schulfreundlichkeit und hingebungsvolle hygienische Fürsorge für die städtische Schuljugend bekundende Anerbieten der genannten Herren Med.-Doktoren mit besonderem Danke zur Kenntniß genommen. Der k. k. Bezirksschulrath sieht sich angenehm veranlaßt, Euer Wohlgeboren hievon besonders zu verständigen und stellt das höfliche Ersuchen, Ihre schulärztliche Wirksamkeit alsbald beginnen zu wollen.

Der Wirkungskreis der Herren Schulärzte wird noch genau festgestellt und Euer Wohlgeboren in einer vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Troppau erst zu genehmigenden Instruktion noch bekannt gegeben werden. Nach den Intentionen des städtischen Gesundheitsrathes soll derselbe folgende Thätigkeiten umfassen:

Die Schulärzte haben zu Beginn jedes Schuljahres eine eingehende Untersuchung sämmtlicher Schüler vorzunehmen und den Befund in ein in der Schule aufliegendes Grundbuch einzutragen.

Besonders wäre festzustellen:

1. Körperlänge des Kindes, auf deren Grundlage die Eintheilung in die Bänke erfolgt;
2. allgemeiner Ernährungszustand;
3. Beschaffenheit des Knochensystems;
4. " der Augen und Ohren;
5. " der Haare und der Haut;
6. " der Zähne;
7. " der Brustorgane;
8. " der Bauchorgane;
9. der Impfzustand.

Bei dem Bestehen etwaiger Gebrechen wäre sofort das Entsprechende vorzukehren; sofern nicht der Ausschluß vom Schulbesuche verfügt würde, wäre dem Lehrer die besondere Beachtung kränklicher Kinder zu empfehlen, und es wären auch die Eltern von dem Bestehen einer krankhaften Anlage bei deren Kindern zu verständigen.

Außer der jährlichen Untersuchung der Schulkinder wäre eine periodische Inspizirung der Schule, etwa jeden Monat, vorzunehmen. Dabei überzeugt sich der Schularzt:

1. Ueber die hygienischen Verhältnisse im Schulhause, die Beschaffenheit der Abortanlagen, der Wasserleitung, der Ventilation, Beleuchtung und Beheizung der Schule.
2. Ueber den allgemeinen Gesundheitszustand der Schulkinder. Dabei wäre auf die Gesichtsfarbe, Körperhaltung, körperliche und geistige Frische der Kinder Rücksicht zu nehmen; ferner wären Wahrnehmungen des Lehrers, sowie etwaige Beschwerden der Kinder in gesundheitlicher Beziehung zu prüfen.

Das Ergebniß der monatlichen Inspektion wäre in ein Protokoll einzutragen, etwa gefundene Uebelstände wären entweder im kurzen Wege abzustellen, oder der Schulleitung zur Abstellung anzuzeigen.

Zur Zeit von Epidemien könnte der Schularzt eine besonders ersprießliche Thätigkeit entfalten; die Schulen müßten in diesem Falle nöthigenfalls täglich inspizirt werden, und es müßten auch die von der Schule ferngebliebenen erkrankten Kinder besonders im Auge behalten werden.

Am Schlusse jedes Schuljahres hätten die Schulärzte einen summarischen Bericht über ihre Erfahrungen und Erfolge an das Bürgermeisteramt zu erstatten.

Dies wird Euer Wohlgeboren mit dem Bemerken zur geneigten Kenntniß gebracht, daß die Schulleitungen und Lehrkörper bereits ersucht wurden, dem betreffenden Herrn Schularzte alle immer nöthigen oder erwünschten Auskünfte zu ertheilen und demselben in der freiwillig übernommenen, nicht genug anzuerkennenden schulhygienischen Wirksamkeit die möglichste Unterstützung zu leihen.

Instruktion für die Schulärzte.

Den Schulärzten obliegt die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder im Allgemeinen, besonders aber zur Zeit von Epidemien; ferner die Beaufsichtigung der sanitären Verhältnisse in den Schulgebäuden.

Die Schulärzte sollen stets im Einvernehmen mit dem Schulleiter vorgehen.

Der Schularzt hat nachstehende Obliegenheiten auszuführen:

1. Er hat sämmtliche bei Beginn eines neuen Schuljahres neu eintretenden Kinder einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und den Befund in das aufliegende Journal einzutragen.
2. Diese Untersuchung ist mit den aufsteigenden Kindern alljährlich zu wiederholen. Hiebei ist auf Veränderungen im Gesundheitszustande der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.
3. Bei etwa vorgefundenen Gebrechen, die eine Gefahr für die anderen Schulkinder zur Folge haben könnten, z. B. eine Infektionskrankheit, oder welche das betreffende Kind selbst zum Schulbesuche unfähig erscheinen lassen, ist im Einvernehmen mit dem Schulleiter der sofortige Ausschluß des Kindes vom Schulbesuche zu veranlassen.
4. Kränkliche, schwächliche und geistig zurückgebliebene Kinder, welche für den Schulbesuch jedoch fähig sind, sind vom Schularzte der besonderen Beachtung des Lehrers zu empfehlen; ebenso sind die Eltern auf etwaige krankhafte Anlagen der Kinder aufmerksam zu machen.
5. Allmonatlich einmal soll der Schularzt eine Inspizirung des Schulgebäudes vornehmen, bei welcher er sich von den hygienischen Verhältnissen im Schulgebäude und dem allgemeinen Gesundheitszustande der Schulkinder zu überzeugen habe. Ueber das Ergebniß dieser Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in dem aufliegenden Protokollbuche einzutragen ist. Etwa vorgefundene Uebelstände sind der Schulleitung zur Abstellung anzuzeigen.

6. Vierteljährlich einmal haben die Schulärzte im Stadtphysikate zu einer Berathung zusammenzutreten, um sich über die gemachten Erfahrungen zu besprechen.

7. Am Schlusse des Schuljahres ist von den Schulärzten dem Bürgermeisteramte ein kurzer Bericht über die gemachten Wahrnehmungen und Erfolge zu erstatten, in welchem auch eventuelle Anträge zu stellen sind.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betr. Maßnahmen gegen Tuberkulose im Euter des Rindviehs. Vom 15. Oktober 1897. — Uebersetzung.

Wir Oskar ꝛc. verordnen was folgt:

Ein Thierarzt, welcher im Euter bei Rindvieh Tuberkulose wahrnimmt, soll hiervon dem Provinzial-Gouverneur sofort Meldung erstatten. Dieser hat sowohl die Abschätzung und Abschlachtung des Viehs anzuordnen, als auch über die Entschädigung zu befinden, welche dem Eigenthümer des Viehs für den Schlachtwerth, den letzteres bei der Abschätzung hatte, unter Abzug eines Betrages für die noch zu benutzenden Theile des Thieres zu zahlen ist. Hinsichtlich der Abschätzung und Entschädigung sollen die in Artikel III der Verordnung vom 23. September 1887 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Hausthiere angegebenen Grundsätze gelten.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Desgleichen. Königliche Bekanntmachung, betr. die den approbirten Thierärzten, welche auf Ersuchen von Viehhofsbesitzern eine Untersuchung des Viehbestandes mit Tuberkulin vorgenommen haben, zustehenden Vergütungen. Vom 15. Oktober 1897. — Uebersetzung.

Wir Oskar ꝛc. thuen zu wissen, daß, nachdem der diesjährige Reichstag im Extra-Ordinarium für 1898 einen Anschlag von 50 000 Kronen zu Unserer Verfügung gestellt hat, welche zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkelkrankheiten beim Rindvieh verwendet werden sollen, mit dem Uns zustehenden Rechte von dem genannten Betrage 15 000 Kronen aus vorhandenen Mitteln für das gegenwärtige Jahr vorzuschießen — Wir nach Anhörung des Staatskontors und des Landwirthschaftsamtes für gut befunden haben, wie folgt zu verordnen:

Ein approbirter Thierarzt, welcher auf Ansuchen eines Viehhofsbesitzers eine Untersuchung des Rindviehbestandes mit Tuberkulin ausgeführt hat, soll aus Staatsmitteln 6 Kronen Diäten per Tag, sowie ferner für jedes untersuchte Thier bis zu 20 Stück 50 Oere und 25 Oere für jedes weitere Thier desselben Rindviehbestandes erhalten;

für die Reise nach und von dem Orte der Untersuchung ist der Thierarzt berechtigt, wenn dieser Ort mehr als 2 km von seinem Wohnsitze entfernt liegt, von dem Requirenten eine den wirklichen Ausgaben für die zurückgelegte Reise entsprechende Vergütung zu verlangen, insofern der Requirent nicht selbst für die Beförderung des Thierarztes nach und von dem Orte der Untersuchung gesorgt hat. Für den Fall, daß ein Wagen benutzt worden ist, ist nur die Miethe für einen Einspänner mit 30 Oere per Meile zu vergüten; dieser Satz soll auch in dem Falle der Reisekostenberechnung zu Grunde gelegt werden, wo der Thierarzt sein eigenes Fuhrwerk benutzt hat. Die Berechnung der durch den Besuch des Thierarztes verursachten Kosten, welche aus Staatsmitteln zu erstatten sind, ist an das Landwirthschaftsamt einzusenden, welches dieselbe nach erfolgter Prüfung an das Staatskontor weitergiebt, worauf Letzteres aus dem Anschlage zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkelkrankheiten beim Rindvieh dem Thierarzt den auf Grund geschehener Prüfung ihm zustehenden Betrag auszahlt.

Diese Verordnung tritt sofort nach der Bekanntmachung in Kraft.

Britisch-Ostindien. Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten unter den britischen Truppen[1]) hat der Rath des Generalgouverneurs neue Ausführungsvorschriften zu Sekt. 26 und 27 des Kantonnementsgesetzes vom Jahre 1889 erlassen. Nach diesen Vorschriften kann die Kantonnementsbehörde Krankenanstalten inner- oder außerhalb der Kantonnements errichten oder bereits bestehende Krankenanstalten mit Geldmitteln unterstützen. Alle derartigen Krankenanstalten sollen mit besonderen Räumlichkeiten zur Absonderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen ausgestattet sein, und jeder derselben soll ein nach dem Ermessen der Kantonnementsbehörde zu ernennender beamteter Arzt zur Dienstleistung zugetheilt werden. Arme und an ansteckenden Krankheiten leidende Personen, und mit Genehmigung der Kantonnementsbehörde auch andere Kranke können in den Anstalten freie Behandlung erhalten. Der dienstthuende beamtete Arzt kann solchen Personen, von denen er Grund hat zu glauben, daß sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, aufgeben, sich in die Krankenanstalt zu begeben und dort bis zur Genesung zu verbleiben. Erscheint die Behandlung im Krankenhause nicht angezeigt, so kann der beamtete Arzt derartigen Personen andere ihm geeignet scheinende Vorschriften ertheilen. Personen, welche sich in die Krankenanstalt nicht aufnehmen lassen wollen oder sich den Anordnungen des beamteten Arztes nicht fügen, können auf Befehl des kommandirenden Offiziers gezwungen werden, das Kantonnement binnen 24 Stunden zu verlassen. Das Halten von Bordellen oder die Niederlassung öffentlicher Dirnen in den Kantonnements und innerhalb der Grenzen von Regimentsbazaren wird verboten. Ferner wird das Umhertreiben und Ansprechen von Personen zu unzüchtigen Zwecken in den Kantonnements untersagt. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden bestraft. (Gazette of India vom 16. Oktober 1897 S. 941.)

Queensland. Gesetz, die Fürsorge und den Schutz von Kindern betr. Vom 21. Dezember 1896. (Suppl. to the Queensland Governm. Gaz. 1896 No. 164.)

An Act to Provide for the Protection of Children.

[Assented to 21st December 1896.]

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Queensland in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

Ill-treating and Neglecting.

1. Any person who, having the custody, control, or charge of a child, being a boy under the age of fourteen years, or being a girl under the age of sixteen years, wilfully ill-treats, neglects, abandons, or exposes such child, or causes or procures such child to be ill-treated, neglected, abandoned, or exposed, in a manner likely to cause such child unnecessary suffering, or injury to its health, shall be guilty of an offence within the summary jurisdiction of justices, and on conviction thereof in manner provided by „*The Justices Act of* 1896“, shall be liable, at the discretion of the Court, to a fine not exceeding twenty-five pounds, or alternatively, or in default of payment of said fine, or in addition thereto, to imprisonment for any term not exceeding six months.

2. If it be proved that a person charged as aforesaid was interested in any sum of money accruable or payable in the event of the death of the child, and had knowledge that such said sum of money was accruing, or becoming payable, the Court may, in its discretion, increase the amount of the said fine so that the fine shall not exceed one hundred pounds.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 990.

3. Any person who causes or procures any child, being a boy under the age of fourteen years, or being a girl under the age of sixteen years —

(a) To be in any street, or in any premises licensed for the sale of any intoxicating liquor, other than premises licensed according to law for public entertainments, for the purpose of singing, playing, or performing for profit, or offering anything for sale between eight p.m. and five a.m.;

shall, on conviction thereof, by a Court of summary jurisdiction in manner provided by „*The Justices Act of* 1886“, be liable, at the discretion of the Court, to a fine not exceeding twenty-five pounds, or alternatively, or in default of payment of the said fine, or in addition thereto, to imprisonment, with or without hard labour, for any term not exceeding six months.

4. (1.) Any constable may take into custody, without warrant, any person —

(a) Who within view of such constable commits an offence under this Act, where the name and residence of such person are unknown to such constable and cannot be ascertained by such constable; or

(b) Who has committed or who he has reason to believe has committed any offence of cruelty within the meaning of this Act, if he has reasonable ground for believing that such person will abscond, or if the name and address of such person are unknown to and cannot be ascertained by the constable, and any constable having reported the facts in writing to a justice of the peace, and obtained his written authority in that behalf, may take to a place of safety any child in respect of whom an offence under section one of this Act has been committed, and the child may there be detained until it can be brought before a Court of Petty Sessions, and such Court may cause the child to be dealt with as circumstances may admit and require, until the charge made against any person in respect of the said offence has been determined by the conviction or discharge of such person.

(2.) Where a constable arrests any person without warrant in pursuance of this section, the inspector or constable in charge of the station to which such person is conveyed shall, unless in his belief the release of such person on bail would tend to defeat the ends of justice, or to cause injury or danger to the child in respect to whom the offence is alleged to have been committed, release the person arrested on his entering into such a recognisance, with or without sureties, as may in his judgment be required to secure the attendance of such person upon the hearing of the charge.

5. (1.) If it appears to any police magistrate, on information made before him on oath by any person who, in the opinion of the magistrate, is *bonâ fide* acting in the interest of any child, that there is reasonable cause to suspect that such child, being a boy under the age of fourteen years, or a girl under the age of sixteen years, has been or is being ill-treated or neglected in any place within the jurisdiction of such magistrate in a manner likely to cause the child unnecessary suffering, or to be injurious to its health, the said magistrate may issue a warrant authorising any police officer named therein to search for such child, and if it is found to have been or is then being ill-treated or neglected in manner aforesaid, to take it to and detain it in a place of safety until it can be brought before a Court of Petty Sessions.

(2.) The magistrate issuing the said warrant may, by the same warrant, cause any person accused of any offence in respect of the child to be apprehended, and proceedings to be taken for punishing such person according to law.

(3.) Any person authorised by warrant under this section to search for any child, and to take it to and detain it in a place of safety, may enter (if need be by force), any house, building, or other place specified in the warrant, and may remove the child therefrom.

(4.) Provided always that every warrant issued under this section shall be addressed to and executed by some superintendent, inspector, or other superior officer of police, or to an officer who shall be accompanied by the person giving the information, if such person so desire, unless the magistrate otherwise direct; and the person to whom the warrant is addressed may be accompanied by a legally qualified medical practitioner.

6. (1.) Where a person is charged with committing an offence under this Act in respect of two or more children, the same information or summons may charge the offence in respect of all or any of them, but the person charged shall not be liable to a separate penalty for each child unless upon separate informations.

(2.) The same information or summons may also charge the offences of assault, ill-treatment, neglect, abandonment, or exposure, together or separately, but when those offences are charged together the person charged shall not be liable to a separate penalty for each.

(3.) A person shall not be summarily convicted of an offence under this Act, unless the offence was wholly or partly committed within six months before the information was laid; but, subject as aforesaid, evidence may be taken of acts constituting or contributing to constitute the offence and committed at any previous time.

(4.) Where an offence under this Act charged against any person is a continuous offence, it shall not be necessary to specify in the information, summons, or indictment the date of the acts constituting the offence.

7. Where, in any proceeding against any person for an offence under this Act, the child in respect of whom the offence is charged to have been committed, or any other child of tender years who is tendered as a witness, does not in the opinion of the Court understand the nature of an oath, the evidence of such child may be received though not upon oath, if, in the opinion of the Court, such child is possessed of sufficient intelligence to justify the reception of the evidence, and understands the duty of speaking the truth. And the evidence of such child, though not given on oath or affirmation, but otherwise taken and reduced into writing as a deposition, shall be deemed a deposition to all intents and purposes. A person shall not be convicted of the offence charged unless the testimony admitted by virtue of this section, and given on behalf of the prosecution, is corroborated by some other material evidence in support thereof implicating the accused. Any child whose evidence is received as aforesaid, and shall wilfully give false evidence, shall be deemed guilty of a misdemeanour.

8. Where a person is charged with an offence under this Act in respect of a child who is alleged in the charge or indictment to be under any specified age, and the child appears to the Court to be under that age, such child shall, for the purposes of this Act, be deemed to be under that age unless the contrary is proved.

9. Nothing in this Act contained shall be construed to take away or affect the right of any parent, teacher, or other person having the lawful control or charge of a child to administer reasonable punishment to such child.

10. Where a person is charged with an offence under this Act, for which he is also punishable under any other Act, or at common law, he may be prosecuted and punished either under this Act,

or under any other Act, or at common law, but no person shall be punished twice for the same offence.

11. This Act may be cited as „*The Children's Protection Act*, 1896".

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1896.[1]

(Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. Achter Jahrgang 1896. Bearbeitet von Prof. Dr. F. Hutyra, Budapest 1897.)

Die durch ansteckende Krankheiten verursachten Verluste an Hausthieren im Jahre 1896 betrugen 948 Pferde (gegen 1570 im Vorjahre), 4049 Rinder (4988), 1469 Schafe (1930) und 692 312 Schweine (436 205), insgesammt 698 778 (444 693) Thiere.

An Milzbrand erkrankt sind in 59 Komitaten, 17 selbständigen Städten, 233 Bezirken, 752 Gemeinden 191 Pferde, 1780 Rinder und 1074 Schafe. Die meisten Seuchenfälle kamen in den Komitaten rechts der Theiß (694), demnächst links der Donau (614) und links der Theiß (501) vor. Im Verhältniß zum gesammten Bestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (2,26 von 10 000), die meisten Rinder rechts der Theiß (6,60), die meisten Schafe links der Donau (4,05). Der Milzbrand ist wiederholt auf den tiefer gelegenen Weiden längs der Flüsse aufgetreten, nach Regulirung der letzteren, Einstellung des Weideganges und Vornahme von Schutzimpfungen jedoch merklich zurückgegangen.

Die Tollwuth ist in 60 Komitaten, 238 Bezirken, 627 Gemeinden aufgetreten; es erkrankten 1274 Hunde, 14 Pferde, 74 Rinder, 8 Schafe und 63 Schweine. Die meisten wuthkranken Hunde sind im Donau-Theiß-Becken (302) gemeldet.

Die Rotzkrankheit ist in 53 Komitaten, 17 selbständigen Städten, 133 Bezirken, 218 Gemeinden, 353 Gehöften an 628 Pferden amtlich festgestellt worden. Von diesen sind 602 getödtet, 26 gefallen; außerdem wurden 53 Pferde als rotzverdächtig getödtet. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen waren die Siebenbürger Komitate (7,08 von 10 000).

An der Maul- und Klauenseuche sind in 63 Komitaten (1895: 50), 20 selbständigen Städten (20), 313 Bezirken (267), 3649 Gemeinden (1819), 129 241 Gehöften (59470) 572 809 Rinder, 178 612 Schafe und 82 931 Schweine erkrankt. Von diesen sind gefallen 824 Rinder, 188 Schafe, 80 Schweine. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen auf die Komitate des rechten Donauufers (200 045 Rinder, 48 833 Schafe, 42 745 Schweine) und des linken Theißufers (83 851 Rinder, 56 985 Schafe, 12 574 Schweine). Die Seuche war von 506 betroffenen Gemeinden bis zum Monate Mai auf 40 zurückgegangen, hat dann zu steigen begonnen und Ende November ihren höchsten Stand erreichte (1411 verseuchte Gemeinden). Zu Ende des Jahres standen noch 713 Gemeinden unter Sperre.

Die Lungenseuche der Rinder wurde in 9 Komitaten, 22 Bezirken, 59 Gemeinden, 241 Gehöften bei 313 Rindern festgestellt, von denen 1 fiel und 312 auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden. Außerdem wurden wegen Seuchenverdachts 781 Stück an Ort und Stelle geschlachtet, 7563 wegen Ansteckungsverdachts dem Schlachthause zugeführt, so daß der Gesammtverlust 8657 Stück Rindvieh betrug. Das verseuchte Gebiet, welches sich wieder auf den Nordwesten des Reiches beschränkte, war wesentlich kleiner als im Vorjahre. Die meisten Erkrankungen kamen in den Komitaten Neutra (78), Turocz (58) und Arva (54) vor. An Entschädigungen für aus Anlaß der Tilgung der Seuche ge-

[1] Vgl. Veröff. 1897 S. 472.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 4. Vierteljahr 1897.[1]

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. / Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant	5	7	10
Gelderland	8	2	3
Südholland	1	3	2
Nordholland	1	—	7
Utrecht	—	1	2
Friesland	1	—	1
Overyssel	1	1	3
Groningen	—	1	2
Drenthe	2	—	—
Limburg	1	2	—
Rotz und Wurm.			
Südholland	34	3	3
Nordholland	1	1	1
Groningen	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	2 370	841	520
Gelderland	6 200	1 540	794
Südholland	1 765	1 243	189
Nordholland	1 028	82	2
Seeland	1 903	4 559	732
Utrecht	1 148	122	—
Friesland	1 592	529	250
Overyssel	1 032	362	50
Groningen	3 879	778	291
Drenthe	275	96	28
Limburg	222	154	124
Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland	20	–	5
Südholland	31	60	27
Nordholland	287	10	3
Friesland	54	10	299
Overyssel	—	—	2
Groningen	6	147	110
Drenthe	4 055	4 697	435
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	18	6	1
Gelderland	18	8	1
Südholland	15	1	1
Nordholland	4	11	—
Seeland	26	17	1
Friesland	10	6	—
Overyssel	5	—	3
Groningen	12	2	—
Limburg	10	—	7

Außerdem im Oktober: Drenthe 7, im Dezember: Utrecht 2.

Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Gelderland	60	—	—
Nordholland	39	44	5

[1] Vgl. Veröff. 1897 S. 1048.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 3. Oktober 1897 bis 1. Januar 1898.[1])
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	25.	1.
	Oktober				November				Dezember				Jan.
Milzbrand.													
Piemont	2	4	4	2	14	1	4	1	—	4	2	3	1
Lombardei	5	2	2	7	4	1	3	8	7	7	4	5	3
Venetien	2	—	3	3	6	2	—	5	1	—	1	3	2
Ligurien	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	9	6	3	11	1	4	5	—	7	4	1	4	—
Marken und Umbrien	—	—	6	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
Toskana	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	3
Lazium	12	105	—	4	1	—	4	—	—	—	—	3	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	3	—	14	1	—	4	—	—	1	—	—	1	—
" " " Mittell. "	4	2	10	4	24	1	—	—	5	8	2	2	1
Sizilien	1	—	—	5	1	3	5	—	—	32	—	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—	—	2	–	2	—	1	1	—
Rauschbrand.													
Piemont	1	—	1	—	1	8	—	3	—	—	3	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	2	2	—
Venetien	5	3	4	—	2	—	1	3	6	—	—	—	—
Emilia	—	—	2	—	1	—	—	—	2	4	—	1	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—
Lazium	—	—	—	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Mittell. "	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardinien	—	—	27	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	1	—	—	—	[2]) 1	—	—	1	—	—	1	4	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Emilia	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	[2]) 1	—	1	—	—	—	—	[3]) 1	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1

Außerdem am 9. Oktober Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1 anderes Hausthier, am 30. Oktober Lazium 1, am 18. Dezember Süd. Provinzen am Adriat. Meer 3, darunter 2 andere Hausthiere.

Krankheitsformen. / Regionen.	9. Okt.	16.	23.	30.	6. Nov.	13.	20.	27.	4. Dez.	11.	18.	25.	1. Jan.
Rotz (Wurm).													
Piemont	1	1	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	—
Lombardei	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Venetien	1	—	1	1	1	2	5	4	4	—	—	1	1
Ligurien	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	1	—	—
Emilia	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	1	—
Lazium	3	—	—	6	6	1	3	—	7	5	—	1	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—
" " " Mittell. "	2	2	2	—	4	—	—	2	2	1	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	9	—	7	6	108	30	42	[4]) 130	134	36	[5]) 691	[4]) 453	484
Lombardei	—	—	—	—	—	89	—	—	70	28	168	298	177
Ligurien	65	—	87	52	14	—	38	—	—	—	—	—	—
Emila	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	—	—	—	35	—	—	3	—

Außerdem am 23. Oktober Südl. Provinzen am Mittell. Meer 3, am 30. Oktober Venetien 1, am 11. Dezember Sardinien 28.

Lungenseuche der Rinder. Am 13. November Lazium 1.

Schafpocken. Am 4. Dezember Lombardei 12.

Krankheitsformen. / Regionen.	9. Okt.	16.	23.	30.	6. Nov.	13.	20.	27.	4. Dez.	11.	18.	25.	1. Jan.
Schweineseuchen.													
Piemont	5	—	—	—	11	1	—	2	1	2	—	1	—
Lombardei	149	52	23	2	50	13	60	58	42	8	5	5	—
Venetien	41	49	17	5	36	10	3	11	7	3	19	9	21
Emilia	35	7	1	4	—	4	17	—	49	10	15	17	1
Marken und Umbrien	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4

Außerdem am 9. Oktober Toskana 5, am 25. Dezember Ligurien 15.

Ansteckender Milchmangel bei Schafen. Am 16 Oktober Südl. Provinzen am Mittell. Meer 170, am 6. November Lazium 40, am 13. November Marken und Umbrien 15 (Ziegen) und am 11. Dezember 1 (Rind).

Büffeldruse. Am 9. Oktober Südl. Provinzen am Mittell. Meer 6.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 989. — [2]) Außerdem 1 anderes Hausthier. — [3]) 1 anderes Hausthier. — [4]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 3 Gemeinden. — [5]) Desgl. in 5.

tödtete oder geschlachtete Thiere wurden 233 951 fl. 22 kr. (303 219 fl. im Vorjahre) gezahlt.

An den Pocken sind in 5 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 4 Bezirken, 5 Gemeinden, 19 Gehöften 938 Schafe erkrankt, von denen 254 verendeten. Der Verlust beträgt mithin 37,1 % der Erkrankten gegen 13,1 % im Vorjahre. Die meisten Pockenfälle kamen auf dem linken Donauufer vor. Von Zuchtlähme der Pferde sind 12 Fälle gemeldet; an Bläschenausschlag erkrankten in 15 Komitaten, 2 selbständigen Städten, 21 Bezirken, 27 Gemeinden, 238 Gehöften 118 Pferde und 217 Rinder.

Die Räude wurde in 44 Komitaten, 5 selbständigen Städten, 104 Bezirken, 304 Gemeinden, 1051 Gehöften an 1713 Pferden, 119 Rindern und 4156 Schafen festgestellt. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete am linken Theißufer (21,38 von 10 000), unter den Schafen im Donau-Theiß-Becken (16,45) auf.

An Schweinerothlauf sind in 52 Komitaten, 6 selbständigen Städten, 183 Bezirken, 544 Gemeinden, 6453 Gehöften 28 806 Schweine erkrankt (gegen 92 338 im Vorjahre); umgestanden sind 21 306 (70 043), geheilt 7500 (22 295). Verhältnißmäßig am stärksten verseucht waren die Komitate links der Theiß, am schwächsten rechts der Donau.

Die Schweineseuche (Schweinecholera) ist in 56 Komitaten, 21 selbständigen Städten, 325 Bezirken, 3569 Gemeinden, 137 404 Gehöften an 868 777 Schweinen festgestellt worden. Von den erkrankten Thieren sind 639 765 Stück umgestanden, 13 093 geschlachtet worden; außerdem wurden wegen Verdachts der Seuche 17 977 Schweine geschlachtet. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen kamen in den Komitaten links der Theiß (236,90 von 1000) und im Theiß-Maros-Becken (187,98) vor.

Die Büffelseuche ist nur in Siebenbürgen vorgekommen. Es erkrankten in 7 Komitaten, 14 Bezirken, 31 Gemeinden, 149 Gehöften 350 Büffel, von denen 333 umgestanden sind.

In der staatlichen Kontumazanstalt Steinbruch sind während der letzten 5 Jahre serbische und rumänische Schweine aufgetrieben worden:

1892:	160 491	1895:	112 646
1893:	182 570	1896:	42 145
1894:	270 528		

Von der Gesammtzahl der Schweine dortselbst sind im Berichtsjahre nach Deutschland ausgeführt worden: 44 (gegen 71 027 im Vorjahre).

Die Mittheilungen über Impfungen erstrecken sich auf das zweite Halbjahr 1895 und das erste Halbjahr 1896.

Ueber die Impfungen gegen Milzbrand sind Angaben bezüglich 6144 Pferden, 108 999 Rindern und 143 857 Schafen gemacht.

Es sind an Milzbrand zu Grunde gegangen: zwischen den zwei Impfungen 6 Pferde = 0,09 %, 20 Rinder = 0,02 %, 82 Schafe = 0,05 %; im späteren Verlaufe des Jahres 1 = 0,01 %, 21 = 0,02 %, 162 = 0,11 %.

Ueber die Impfungen gegen den Rothlauf sind Mittheilungen bezüglich 332 466 Schweinen eingegangen. Danach sind an Rothlauf umgestanden: zwischen den zwei Impfungen 1193 = 0,35 %, im späteren Verlaufe des Jahres 4677 = 1,41 %.

Rauschbrandimpfungen sind an 1303 Rindern in 25 Wirthschaften vorgenommen worden, wovon in der Zeit zwischen den zwei Impfungen kein Stück, im späteren Verlaufe des Jahres 3 = 0,23 % an Rauschbrand eingegangen sind.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 160.) Nach dem am 22. März ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 63 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Bekämpfung der Schafräude. Vom 2. März 1898.[1])

Aus den Berichten über das Auftreten der Schafräude in Preußen (mit Ausschluß des Kreises Grafschaft Bentheim) im Jahre 1897 geht hervor, daß der Erfolg des zur Bekämpfung der Seuche angewendeten Verfahrens im Allgemeinen den Erwartungen entsprochen hat, wenngleich ein nennenswerther Rückgang der Seuche noch nicht festzustellen war.

Der Badekur wurden im Jahre 1897 34 143 Schafe unterworfen. Hiervon wurden 28 732 Stück geheilt, während 3579 Stück noch nicht geheilt sind. 5 Schafe verendeten während der Kur und 1827 Stück wurden vor Tilgung der Räude geschlachtet.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche halte ich es für nothwendig, daß das bisherige Tilgungsverfahren fortgesetzt wird. Sie wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen und über den Erfolg der Tilgung alljährlich zum 31. Dezember unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht berichten. Sollte die Schafräude in einem Regierungsbezirke nicht aufgetreten sein, so ist dies zu demselben Termine anzuzeigen.

J. V.: Sterneberg.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 16. Februar 1898. (Amtsbl. S. 57.)

Zur weiteren Bekämpfung der Räude sowie der Maul- und Klauenseuche unter den Schafbeständen werden die durch Ministerialerlaß vom 5. Februar 1897 (Amtsbl. S. 55)[2]) für das Jahr 1897 getroffenen Anordnungen auch für das laufende Jahr wiederholt.

Da im Vorjahr die in Ziffer 10 des Erlasses bezeichnete Zusammenstellung der Ergebnisse des Heilverfahrens nicht, wie angeordnet, genau auf den 1. Oktober abgeschlossen worden ist, so wird auf die betreffende Vorschrift besonders hingewiesen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. Februar 1898.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (Reichs-Gesetzbl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen, nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: aus den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund, Magdeburg und Merseburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1898[3]), Ziff. 1142, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen, wolle sofort vorgegangen werden.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 416. — [2]) Desgl. S. 254. — [3]) Desgl. 1898 S. 143.

Kongresse.

Frankreich. Für den vom 27. Juli bis 2. August d. J. in Paris stattfindenden 4. Kongreß für die Erforschung der Tuberkulose[1]) ist nachstehendes Programm festgestellt worden (Revue de la Tuberculose 1897 S. 388):

Statuts.

I. — Un Congrès de médecins et de vétérinaires, ayant pour objet l'étude scientifique de la tuberculose chez l'homme et chez les animaux, aura lieu à Paris du 27 juillet au 2 août 1898, dans les locaux de la Faculté de médecine de Paris.

II. — Ce Congrès est organisé par un Comité permanent, composé de:

MM. le professeur Chauveau (de l'Institut), *ancien président du Congrès*;

Le professeur Bouchard, membre de l'Institut, *président de l'Œuvre de la tuberculose*;

Le professeur Nocard, d'Alfort, membre de l'Académie de médecine, *président du Congrès*;

Hérard, ancien président de l'Académie de médecine, *vice-président du Congrès*;

Butel, vétérinaire à Meaux, ancien président de la Société de médecine vétérinaire pratique;

Leblanc, membre de l'Académie de médecine, président de l'Association centrale des vétérinaires;

Rossignol, vétérinaire à Melun, secrétaire général de la Société de médecine vétérinaire pratique;

Brouardel, Cornil, Fournier, Grancher, Landouzy, Lannelongue, Potain, Richet, professeurs à la Faculté de médecine de Paris, *membres du Comité*;

Le docteur Louis-Henri Petit, *secrétaire général de* l'Œuvre de la tuberculose, *secrétaire général du Congrès*;

Drouin, chef des travaux à l'École médecine vétérinaire d'Alfort, et P. Villemin, chirurgien des hôpitaux, *secrétaires adjoints*.

III. — Seront membres du Congrès tous les docteurs en médecine et tous les vétérinaires, français ou étrangers, qui s'inscriront en temps utile et qui paieront la cotisation.

IV. — Cette cotisation est de 20 francs. Elle donne droit au volume des comptes rendus du Congrès.

V. — Dans la séance d'inauguration du Congrès, on procèdera à la nomination du bureau définitif.

VI. — Le bureau du Congrès nomme les présidents d'honneur et les secrétaires adjoints.

VII. — Les séances du Congrès seront publiques. Toutes les communications et discussions se feront en français. Elles seront publiées *in extenso* ou en résumé sous la surveillance du Comité. Le nombre des communications est limité à deux. Elles ne pourront avoir plus de 10 pages d'impression.

VIII. — Tout travail qui a déjà été imprimé ou présenté à une autre Société savante ne peut être lu au Congrès.

IX. — Tout travail qui serait publié, autrement que par les soins du Comité du Congrès, dans un délai moindre que trois mois après la session, ne figurera que par son titre au volume des comptes rendus.

Règlement

I. — Les médecins et vétérinaires qui désirent faire partie du Congrès doivent envoyer leur adhésion à M. G. Masson, trésorier du Congrès, 120, boulevard Saint-Germain, et y joindre la somme de 20 francs. Il leur est délivré un reçu, détaché d'un registre à souche, qui donne droit au titre de membre du Congrès.

II. — Les séances ont lieu de 9 heures à 12 heures, le matin, et de 3 à 6 heures de l'après-midi, dans les locaux de la Faculté de médecine.

III. — Les questions traitées seront de deux ordres; les unes, proposées à l'avance, par le Comité d'organisation: les autres librement choisies, mais ayant toujours trait à la tuberculose.

IV. — Les questions seront mises à l'ordre du jour suivant un programme indiqué d'avance par les membres du Bureau.

Un jour sera destiné à des démonstrations pratiques faites dans les laboratoires de la Faculté de médecine; des visites seront faites dans divers services des hôpitaux de Paris, les postes de désinfection, le sanatorium d'Ormesson, etc.

V. — Les membres du Congrès qui désirent faire une communication sont priés d'en prévenir le secrétaire général un mois au moins avant l'ouverture du Congrès. Ils devront y joindre un résumé très bref, contenant les conclusions de leur travail.

Ce résumé sera publié *in extenso* ou en partie dans le programme qui sera distribué avant l'ouverture du Congrès.

VI. — Les orateurs qui désirent prendre part à la discussion des sujets mis à l'ordre du jour ou des communications annoncées pourront se faire inscrire d'avance en écrivant au secrétaire général.

VII. — Les communications peuvent avoir une durée de 10 minutes. Le président à le droit, sans consulter l'Assemblée, de donner une prolongation de 5 minutes, soit 15 minutes et tout. Ce temps écoulé, il est nécessaire de consulter l'Assemblée.

IX. — Il est accordé à chaque orateur 5 minutes pour la discussion, et, avec l'agrément du président, 10 minutes.

Le même orateur ne peut parler dans la discussion en cours pendant une même séance plus de dix minutes, sans l'assentiment de l'Assemblée.

X. — Les manuscrits des communications doivent être remis aux secrétaires au début de la séance qui suit celle de la communication ou la discussion, faute de quoi une simple analyse en sera publiée.

Questions à l'ordre du jour.

1º Des sanatoria comme moyens de prophylaxie et de traitement de la tuberculose; rapporteurs; MM. Le Gendre, Netter et Thoinot;

2º Des sérums et des toxines dans le traitement de la tuberculose; rapporteurs: MM. les professeurs Landouzy et Maragliano;

3º Des rayons X (radioscopie et radiographie) dans le diagnostic de la tuberculose; rapporteurs: MM. Béclère, Claude et Teissier;

3º (*bis*) Des rayons X dans le traitement de la tuberculose; rapporteurs: MM. les professeurs Bergonié, de Bordeaux, et Lortet, de Lyon;

4º La lutte contre la tuberculose animale par la prophylaxie; rapporteur: M. le professeur Bang, de Copenhague;

5º La lutte contre la tuberculose humaine par la désinfection des locaux habités par les tuberculeux; rapporteur: M. A.-J. Martin;

6º De la propagation de la tuberculose dans l'armée et de sa prophylaxie; rapporteur: M. le professeur Vallin;

7º Questions diverses au choix des membres du Congrès.

Tout en laissant aux membres du Congrès la faculté de choisir un certain nombre de questions en dehors des précédentes, qui conserveront la priorité dans les ordres du jour, le Comité d'organisation désire attirer plus particulièrement l'attention sur les suivantes:

Valeur séméiologique et pronostique de la tachycardie dans la tuberculose pulmonaire.

De la contagion de la tuberculose par le lait et la viande (faits authentiques) et des moyens de l'éviter. — En particulier, des moyens pratiques d'obtenir le lait stérilisé et d'en généraliser l'emploi exclusif.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 928.

De la stérilisation des viandes provenant d'animaux malades.

Des modifications de forme du bacille de la tuberculose et de leur signification pathologique.

Des conditions organiques, cellulaires et humorales qui constituent le terrain tuberculeux ou de prédisposition à la tuberculose.

De la cure d'altitude et de la cure marine de la phtisie.

Prière d'adresser l'adhésion avec un mandat postal de 20 fr., ainsi que la demande des billets de chemin de fer (*avant le 1er juillet*) à M. G. Masson, trésorier du Congrès. 120, boulevard St.-Germain.

Prière d'adresser tout ce qui concerne les communications et l'organisation du Congrès à M. le Docteur L.-H. Petit, secrétaire général, à Menton (Alpes-Maritimes).

Le Gérant: P. Bouchez.

Vermischtes.

Bayern.[1]) Im Jahre 1896 wurden in Bayern in 339 Gehöften mit 6341 Rindern 1888 Stück, sowie einzeln weitere 708 Handelsthiere, zusammen 2596 Stück Rindvieh mit Tuberkulin geimpft. Von diesen zeigten 913 (35,17 %) vor der Impfung klinische Erscheinungen der Tuberkulose. Das Ergebniß der ersten Impfung war negativ bei 1312 Thieren, zweifelhaft 197, positiv bei 1087; nach der zweiten Impfung negativ bei 63, zweifelhaft bei 18, positiv bei 32. Von den geimpften Thieren wurden 350 geschlachtet, von denen 68 einen negativen, 11 einen zweifelhaften und 271 einen positiven Impferfolg gezeigt hatten. Von den ersteren 68 wurden nach der Schlachtung 9 (13,24 %) tuberkulös, 59 (86,76 %) frei von Tuberkulose befunden; von den 11 mit zweifelhaftem Impferfolg erwiesen sich 5 als tuberkulös, 6 frei von Tuberkulose, während bei den 271 mit positivem Erfolg geimpften Thieren 236 (87,08 %) tuberkulös, 23 (8,49 %) frei von Tuberkulose und 12 mit unbestimmtem Befunde waren. (Zeitschrift d. Kgl. bayer. Statist. Bur. 1897 Nr. 2.)

England. Aus dem 26. Bericht der obersten Gesundheitsbehörde über das Jahr 1896/97. (26th. Annual report of the Local Government Board 1896/97.)[2])

Nach einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Nahrungsmitteluntersuchungen während der letzten 20 Jahre wurde im Jahre 1877, d. i. dem ersten Jahre der Aufzeichnungen, 14 706 Proben untersucht (19,2 % derselben verworfen). In dem Jahrfünft von 1877 bis 1881 betrug der jährliche Durchschnitt 16 688 (16,2 %), von 1882 bis 1886 21 772 (13,9), von 1887 bis 1891 26 846 (11,7), von 1892 bis 1896 39 742 (10,6; 1895 und 1896 etwas über 9 %). Während des Jahres 1896 belief sich die Gesammtzahl der Untersuchungen auf 45 555; es kam je 1 auf 636 Personen der Bevölkerung nach der Feststellung vom Jahre 1891; insgesammt waren es etwa 1600 mehr als im vorhergehenden Jahre. In London entfiel eine Probe auf je 999, in den Provinzen auf je 709 Personen. In 16 von den Distrikten, in welchen die gesetzlichen Vorschriften wirksam durchgeführt wurden, blieb die Zahl der beanstandeten Proben unter 5 vom Hundert. Im Einzelnen wurden untersucht (verfälscht befunden) 18 795 (2091) Proben von Milch, 625 (1) Brot, 465 (3) Mehl, 8256 (725) Butter, 1767 (154) Kaffee, 346 (13) Zucker, 774 (31) Mostrich, 457 (38) Konfekt und Marmelade, 1543 (7) Pfeffer, 419 (0) Thee, 1847 (22) Schweinefett, 69 (4) Wein, 320 (1) Bier, 4579 (713) Spirituosen, 1380 (156) Droguen, 3913 (243) sonstige Proben. Unter den Milchverfälschungen wurden in Birmingham Zusätze von Borsäure bis zu 70 Grains in der Gallone festgestellt. In London waren die Beanstandungen besonders häufig, (17,7 % der Milchproben). Die Verfälschung des Kaffees bestand meist in Zusätzen von Cichorie. Unter den beanstandeten Droguen befanden sich 51 (von 196) Proben von Salpeter, 22 (von 128) von Rhabarber, 10 (von 29) von Ipekakuanha-Wein, 10 (von 46) von Bienenwachs.

Mit Erfolg geimpft wurden im Jahre 1894 von den in diesem geborenen 889 944 Kindern 626 126 (70,4 %); 89 726 (10,1) starben ungeimpft; bei 0,003 % unterblieb die Impfung, weil sie die Blattern überstanden hatten; in 3032 Fällen (0,3 %) wurde die Impfung 3 mal ohne Erfolg vorgenommen; 14 896 Kinder (1,7 %) wurden aus Gesundheitsrücksichten von der Impfung zurückgestellt; außerdem blieben 156 135 (19,2 %) ungeimpft, d. i. mehr als in irgend einem anderen Jahre seit Erlaß des Impfungsgesetzes vom Jahre 1871. In London[1]) betrug der Prozentsatz der Ungeimpften 20,6 gegen 18,2 im Vorjahre. In verschiedenen dortigen Gemeinden (Unions) war die Menge der ungeimpft gebliebenen Kinder außerordentlich groß, so z. B. in Bethnal Green (64,4 %), Hackney (57,0), Mile End Old Town (53,0), Shoriditch (33,9) und Westminster (30,7). Die wenigsten Kinder wurden der Impfung entzogen in Woolwich, Whitechapel, St. George, Hanover Square und Greenwich (3,9; 5,1; 6,0; 7,1). In den Provinzen belief sich die Zahl der nicht geimpften Kinder auf 19,0 % gegenüber 15,7 im Vorjahre, am höchsten war sie in den Grafschaften Leicestershire (71,0) und Bedfordshire (70,4), und zwar in Folge der bedeutenden Rückstände in bestimmten Gemeinden, unter denen 14 mit Zahlen von 80 % und mehr verzeichnet sind, 17 über 70 %, 19 zwischen 50 bis 70 % aufweisen. 313 581 (35 % aller in demselben Jahre geborenen) Kinder wurden auf öffentliche Kosten geimpft.

Im Berichtsjahre wurden 21 mal aus Anlaß des Auftretens von Krankheiten Ermittelungen an Ort und Stelle durch Beamte des Local Government Board angestellt. Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten war gemäß dem Gesetze vom Jahre 1889 am 31. März 1897 in 49 Städten und 1527 Distrikten (1405 im Vorjahre), sowie gemäß dem Gesetze vom Jahre 1891 in London, insgesammt in einem Gebiete mit 27 761 824 Einwohnern durchgeführt, während ganz England und Wales 29 002 525 Einwohner zählte. Außerdem war das Gesetz in 40 Hafendistrikten in Kraft, deren Einwohnerzahl sich nicht feststellen ließ. Vielfach wurde seitens der zuständigen Distrikts- ꝛc. Behörden auch die Anzeige für andere als die im Gesetz namentlich bezeichneten Krankheiten vorgeschrieben.

Aus 217 städtischen Distrikten mit einer Gesammteinwohnerzahl von 15 446 680 wurden 2820 Erkrankungen (484 Todesfälle an Pocken, 88 713 (3569) an Scharlach, 26 863 (5928) an Diphtherie und Croup, 392 (61) an Fleckfieber, 17 616 (3122) an Unterleibstyphus, 12 (1) an Rückfallfieber, 644 (49) an anderen (continued) Fiebern, 1326 (728) an Kindbettfieber, 26 (115) an Cholera und 16 463 (537) an Rose angezeigt. In den meisten Städten ist jedoch die Anzeige bei continued fever, Croup und Rose, in einigen auch bei Kindbett- und Rückfallfieber nicht vorgeschrieben. Unter Cholera sind Fälle von einheimischer und Kindercholera gemeldet.

Das Gesetz zur Verhütung ansteckender Krankheiten vom Jahre 1890 war in 560 städtischen und 218 ländlichen Distrikten durchgeführt.

Am 1. Januar 1897 gab es 88 564 (am 1. Januar 1896 (85 672) unvermögende Geisteskranke, welche auf öffentliche Kosten verpflegt wurden; davon waren 63 815 (61 054) in den Anstalten der Grafschaften oder Städte (County or Borough Asylums) untergebracht.

Von den 8 Gesellschaften, welche die Wasserversorgung der Hauptstadt übernommen haben,

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 345. — [2]) Desgl. S. 584.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 857.

wurden für eine Durchschnittsbevölkerung von 5 606 920 Personen täglich im Mittel 197 988 052 Gallonen, d. i. 35,31 für den Kopf und 238 für jedes Haus zu Trink- und Gebrauchszwecken geliefert. Das Wasser entstammt zum Theile den Flüssen Themse und Lee, zum Theil Quellen im Leethal und 32 Brunnen in der Kalkformation. Die größte Wassermenge, welche der Themse in 24 Stunden von den Werken entnommen werden darf, beträgt 130 Millionen Gallonen, d. i. 1/10 der durchschnittlichen Gesammtwassermenge. Da jedoch der Wasserreichthum des Flusses nach der Jahreszeit wechselt, wurden im Juli 41,8%, d. i. mehr als 2/5 des Themsewassers, im Dezember dagegen nur 4,1% von den Werken entnommen. Die Beschaffenheit des Wassers wurde monatlich durch chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung geprüft. Statt der noch viel verbreiteten Wasserbehälter in den Häusern wird die unmittelbare Entnahme des Wassers aus den Leitungsröhren mehr und mehr angestrebt. Am Schluß des Berichtsjahres waren 719 882 Häuser (47 074 mehr als im Vorjahre) in dieser Weise angeschlossen. Ferner wurden 75¼ (englische) Meilen Röhren gelegt und 3926 Hydranten errichtet, so daß das Röhrennetz der hauptstädtischen Werke jetzt 5143⅝ Meilen beträgt. Von einigen großen Eisenbahngesellschaften wurden auf Veranlassung der obersten Gesundheitsbehörde in verschiedenen Orten, besonders in Manchester Arbeiterwohnhäuser theils neu errichtet, theis an Stelle bereits vorhandener älterer Gebäude zum Neubau in Aussicht genommen.

Norwegen. Bericht über die von der Gesundheitskommission in Christiania im Jahre 1896 ausgeführten chemischen Untersuchungen. (Nach dem Bericht von L. Schmelck in: „Beretning om Folkemængden og Sundhedstilstanden i Kristiania“, Beilage 2.) Vgl. Veröff. 1897 S. 53.

Der Gesundheitskommission in Christiania wurden im Berichtsjahre 891 Proben zur Untersuchung übergeben, darunter 570 von Zeugstoffen, 169 von Farben, 136 von Lebensmitteln, 15 von Oel (Backöl) und 1 von Grundwasser.

Von den untersuchten Zeugproben enthielten 16 (2,80%) einen den Vorschriften zuwiderlaufend hohen Arsengehalt. Die 169 geprüften Farben erwiesen sich in 8 Fällen (4,7%) arsenhaltig und zwar 3 mal Englischroth, 2 mal Zinkgrün, 2 mal Chromgrün, 1 mal Italienischroth.

Unter den 136 Lebensmitteln befanden sich 49 Milchproben; davon waren 9 Proben Vollmilch und 28 abgerahmte Milch als verdächtig dem Laboratorium eingeliefert worden, der Fettgehalt der ersteren schwankte zwischen 3,60 und 2,50, der letzteren zwischen 1,87 und 0,11%. Proben von Milch, welche in einer Strafanstalt unter den Gefangenen Krankheitsfälle anscheinend hervorgerufen hatte, wurden auf das Vorhandensein giftiger metallischer Stoffe untersucht; es fanden sich jedoch in ihnen nur geringe Menge Zinn. Bei 18 Proben Saft konnte in einer eine geringe Menge Zink nachgewiesen werden; eine andere Probe von Saft, welcher eine Magenerkrankung verursacht hatte, war zwar frei von giftigen metallischen Stoffen, zeigte aber einen hohen Säuregehalt (4,6%). Bei 20 Kaffeeproben und 10 Proben Kaffeesurrogaten fanden sich keine giftigen metallischen Stoffe; der Aschegehalt der ersteren schwankte zwischen 4,84 und 2,40, der letzteren zwischen 13,86 und 2,88%. Eine Probe von eingemachtem Hering, sowie eine Probe Weizenbrot ergaben keine metallischen Stoffe. Unter 10 Proben von französischem Essig enthielten 4 Zink, unter 8 Weinproben keine Benzoësäure oder giftige metallische Stoffe. Außerdem wurden 5 Proben Spiritus, 4 Cognak, 3 Aquavit, 2 Liqueur auf ihren Fuselgehalt untersucht. Von 15 Proben Oel waren 3 nicht ganz rein, 1 bestand ausschließlich aus Mineralöl. Eine Probe Grundwasser, angeblich aus einer Seifensiederei stammend, ergab an fremden Bestandtheilen im Wesentlichen fettsaure und kohlensaure Alkalien.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Meteorologie, Jahresbericht des Centralbureaus für — und Hydrographie im Großherzogthum Baden für das Jahr 1896. Karlsruhe 1897. 4°.

Mittermaier, Dr. Das Heidelberger Tonnensystem, seine Begründung und Bedeutung. Halle a. S. 1897. 8°.

Neefe, M. Ueber den Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit in Breslau. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Olshausen, H. und Reincke, J. J. Ueber Wohnungspflege in England und Schottland. Braunschweig 1897. 8°.

Paul, Theodor und Krönig, Bernhard. Ueber das Verhalten der Bakterien zu chemischen Reagentien. Leipzig 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Rheingebiet, Ergebnisse der Untersuchung der Hochwasserverhältnisse im Deutschen —. Heft 3 u. 4. Berlin 1897. 4°.

Rietschel, Hermann. Gedächtnißrede zur Feier des 100. Geburtstages Sr. Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen, gehalten in der Königl. technischen Hochschule zu Berlin. Berlin 1897. 8°.

Rubner, M. Die Pestgefahr. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Januar 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 3. Januar	am 10. Januar	am 17. Januar	am 24. Januar	am 31. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,32	30,33	30,33	30,33	30,34	30,34	30,31	30,33
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,02	31,03	31,01	31,03	31,03	31,03	31,01	31,02
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,56	31,54	31,51	31,47	31,51	31,56	31,46	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,45	30,45	30,45	30,46	30,46	30,45	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,194	515,160	515,134	515,104	515,074	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Jan. Morg. 8 Uhr.						am 15. Jan. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-1,25	—	0,4	2,4	4,4	6,5	2,0	—	1,9	3,6	4,9	6,2
München. Hygienisches Institut . .	—	--1,5	0,4	1,2	3,8	5,4	0,5	—	1,3	2,0	3,6	4,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

10. Woche vom 6. bis 12. März 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	107	8	42	11	16,6	24,5	—	—	—	—	—	4	8	2	1	1	28	—
Altendorf	44 615	55	3	16	6	18,6	20,3[1])	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	9	—
Altona	151 886	90	5	51	19	17,5	22,9	—	—	1	—	—	7	5	3	2	2	35	—
Augsburg	85 490	54	2	40	11	24,3	27,7	—	—	1	1	—	6	1	6	1	—	24	1
Bamberg	40 445	22	—	21	5	27,0	22,8	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	15	1
Barmen	132 598	.	.	.	.	.	18,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 728 201	919	35	576	141	17,3	21,3	1	7	19	1	3	81	56	28	1	1	366	14
Beuthen	43 290	23	1	19	3	22,8	24,7	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	13	—
Bielefeld	51 333	25	3	15	7	15,2	18,0	—	—	1	—	—	—	5	1	1	—	8	—
Bochum	57 066	43	2	27	6	24,6	23,5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	16	2
Bonn	47 015	41	—	21	6	23,2	26,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	—
Brandenburg	44 939	32	4	11	2	12,7	25,9	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	6	1
Braunschweig	122 718	76	3	34	9	14,4	22,1	—	—	2	—	—	5	9	—	—	—	18	—
Bremen	147 339	101	4	62[2])	13	21,9[2])	18,8	3	—	—	—	—	10	11	1	—	—	34	3
Breslau	398 415	283	5	231[3])	75	30,1[3])	27,9	9	2	3	—	—	28	46	17	1	—	120	6
Bromberg*	49 011	31	—	21	7	22,3	21,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	4
Charlottenburg*	161 062	92	1	33	8	10,7	20,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	23	2
Chemnitz	172 417	135	7	68	26	20,5	29,7	—	—	2	—	—	7	1	1	—	—	55	2
Danzig	128 325	78	1	47	18	19,0	26,2	1	—	—	—	—	3	4	5	4	4	32	2
Darmstadt	66 866	44	2	24	5	18,7	20,0	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	17	1
Dessau	46 751	42	2	14	5	15,6	22,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	9	1
Dortmund	122 377	91	3	59	17	25,1	22,4	—	1	4	—	—	6	17	2	1	1	28	1
Dresden	379 268	247	9	155[4])	47	21,3[4])	21,3	4	1	3	—	—	28	16	10	1	1	87	6
Düsseldorf	192 518	174	3	63	17	17,0	21,7	—	1	2	1	—	6	8	2	—	—	42	1
Duisburg	75 947	78	2	30	15	20,5	23,9	—	—	—	—	—	1	7	2	—	—	20	—
Elberfeld	146 281	113	4	36	12	12,8	19,0	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	26	2
Elbing	48 052	41	1	30	12	32,5	27,5	—	—	1	—	—	—	2	3	2	1	24	—
Erfurt	80 928	57	2	24	9	15,4	21,3	—	—	1	—	—	4	1	2	1	1	14	2
Essen	105 528	120	4	41	8	20,2	23,2	—	1	2	—	—	7	5	5	2	2	17	4
Flensburg	42 648	21	1	17	3	20,7	21,6	—	1	2	—	—	2	1	2	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	244 808	155	6	68	13	14,4	18,6	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	42	4
Frankfurt a. O.	60 931	37	—	23	6	19,6	25,1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	19	—
Freiburg i. B.	55 040	34	2	33[5])	4	31,2[5])	23,0	—	—	—	—	—	5	11	1	—	—	15	1
Fürth	48 351	40	—	24	8	25,8	26,8	—	1	—	—	—	3	3	2	—	—	15	—
Gera	45 582	33	—	21	6	24,0	27,0	—	2	1	1	—	3	2	2	1	1	9	1
M.-Gladbach	55 747	47	1	18	7	16,8	23,2	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	9	—
Gleiwitz	43 562	47	—	19	9	22,7	20,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Görlitz	74 629	57	1	26	11	18,1	24,6	—	—	—	—	—	2	8	2	—	—	13	1
Hagen	45 142	33	1	10	3	11,5	21,5	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	4	—
Halberstadt	43 376	38	—	10	2	12,0	24,3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	8	—
Halle	123 755	105	2	41[6])	12	17,2[6])	23,0	—	1	2	—	1	2	7	2	1	1	26	—
Hamburg	652 602	455	11	190	52	15,1	24,7	1	—	1	—	3	26	36	3	—	—	113	7
Hannover	227 660	163	9	72	18	16,4	19,7	—	—	—	3	—	5	10	2	—	—	50	2
Harburg	46 454	34	1	9	2	10,1	22,9	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	6	—
Hildesheim	42 160	22	—	12	1	14,8	21,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	4	2
Kaiserslautern	42 781	34	3	16	4	19,4	19,5	1	—	2	—	—	2	3	—	—	—	7	1
Karlsruhe	89 711	47	—	28	10	16,2	19,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	23	—
Kassel	87 439	48	3	35	10	20,8	17,3	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	22	1
Kiel	94 188	62	1	24	8	13,3	21,6	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	12	1
Koblenz	40 861	21	—	18	6	22,9	19,8	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Köln	340 750	274	4	136	37	20,8	24,9	9	—	6	1	1	22	17	3	1	—	73	4
Königsberg i. Pr.	178 821	126	4	85	17	24,7	27,2	—	—	—	1	—	7	22	8	1	1	47	—
Königshütte	48 931	61	1	22	13	23,4	26,1	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	16	1
Krefeld*	108 211	79	3	42	8	20,2	21,3	3	2	2	—	—	4	7	—	—	—	22	2
Leipzig	422 097	306	11	153	48	18,8	22,2	6	—	6	2	1	20	26	4	1	1	82	6
Liegnitz	54 195	24	1	18[7])	4	17,3[7])	27,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	9	1
Ludwigshafen	43 201	39	2	17	8	20,5	24,6	—	—	—	—	—	11	—	1	—	—	5	—
Lübeck	73 621	38	1	32	6	22,6	19,6	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	22	3
Magdeburg	220 722	157	2	68	32	16,0	24,4	1	1	—	—	—	6	9	6	1	1	44	1
Mainz	77 911	52	2	36	11	24,0	21,1	4	—	—	—	—	4	9	1	—	—	18	—
Mannheim	104 182	76	3	37	13	18,5	21,5	—	—	2	—	—	7	6	2	1	1	20	—
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	52	4	50	19	30,2	23,4	4	—	2	—	—	6	14	9	9	9	15	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 60 = 21,2‰. — 3) Desgl. 209 = 27,3‰. — 4) Desgl. 147 = 20,2‰. — 5) Desgl. 25 = 23,6‰. — 6) Desgl. 36 = 15,1‰. — 7) Desgl. 15 = 14,4‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	323	6	177	71	21,1	26,2	2	—	1	—	—	20	27	26	—	—	98	3
Münster	60 897	24	—	28	6	23,9	23,8	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	20	1
Nürnberg	172 941	163	5	85	37	25,6	24,3	—	1	1	—	—	17	20	3	1	1	39	4
Offenbach	41 615	33	1	10	—	12,5	20,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	1
Osnabrück	47 544	29	1	12	3	13,1	19,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	59 420	47	4	19	8	16,6	23,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	12	—
Posen	74 823	49	1	43	12	29,9	26,8	2	1	—	—	—	4	8	1	—	—	26	1
Potsdam	60 692	30	—	24³)	6	26,0³)	22,0	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	20	—
Regensburg	43 684	22	1	15	6	17,9	28,5	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	11	—
Remscheid	50 853	34	2	13	2	13,3	20,0	—	—	—	2	—	5	1	—	—	—	4	1
Rixdorf*	72 472	79	1	22	11	15,8	26,8¹)	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	11	—
Rostock	52 485	33	3	23	2	22,8	20,4	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	16	—
Schöneberg*	80 249	52	1	17	6	11,0	15,4²)	1	1	—	—	—	4	2	1	—	—	8	—
Solingen	43 067	47	2	10	5	12,1	22,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Spandau	61 253	44	1	16	6	13,6	23,9	—	1	—	—	—	3	2	1	—	—	9	—
Stettin	154 233	119	1	64	26	21,6	26,0	2	1	2	—	—	5	4	4	1	1	45	1
Straßburg i. E.	142 885	91	—	74	18	26,9	23,5	4	—	4	—	—	3	22	3	3	2	37	1
Stuttgart	149 913	72	4	48	6	16,6	19,0	1	—	2	—	1	4	8	2	2	1	29	1
Trier	41 165	20	1	19	7	24,0	22,2	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	11	—
Ulm	41 460	15	1	9	3	11,3	19,7	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	4	—
Wiesbaden	79 380	48	1	29	9	19,0	18,7	2	—	1	—	—	1	2	—	—	—	22	1
Würzburg	72 451	38	3	39⁴)	6	28,0⁴)	24,3	—	—	1	1	—	9	5	1	—	—	21	1
Zwickau	52 520	38	3	22	11	21,8	25,2	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	17	2

Woche vom 6. bis 12. März 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 19. Febr.	504 289	350	10	143	33	14,7	.	—	—	1	2	—	15	17	5	—	—	101	2
Antwerpen bis 5. März	282 872	161	8	81	16	14,9	.	—	1	1	—	1	18	14	2	.	.	40	4
Brüssel	197 695	91	10	90	19	23,7	.	1	—	1	—	—	14	7	4	.	.	60	3
Budapest bis 5. März	648 104	504	16	300	68	24,1	.	1	2	3	4	—	44	55	14	.	.	163	14
Christiania	192 141	99	8	68	18	18,4	.	—	—	—	1	—	11	7	3	.	.	46	—
Edinburg	295 628	162	.	134	16	23,6	.	1	3	3	—	.	13	2	—	.	.	112	.
Glasgow	724 349	497	.	375	.	26,9	.	16	3	2	.	.	.	19	11	.	.	324	.
Kopenhagen	340 500	214	5	118	29	18,0	.	—	—	3	—	—	21	9	4	.	.	75	6
Krakau bis 5. März	81 099	64	4	54	11	34,6	.	—	1	4	—	—	9	9	1	1	.	28	2
Lemberg bis 5. März	139 094	67	4	55	12	20,6	.	—	—	2	—	—	8	6	—	—	.	35	4
London	4 504 766	2736	.	1854	381	21,4	.	141	8	35	7	4	192	260	19	—	—	1120	68
Lyon bis 26. Febr.	466 028	171	21	223	28	24,9	.	1	—	1	—	3	30	69	5	.	.	112	2
Madrid bis 29. Jan.	491 595	344	32	262	50	27,7	.	6	—	3	7	1	27	75	28	.	.	113	2
Moskau bis 5. März	988 610	.	35	565	172	29,7	.	10	7	12	7	1	84	22	46	.	.	376	.
New York bis 26. Febr.	3 438 899	1520	123	1155	257	17,5	.	17	24	46	4	8	133	244	33	.	.	602	44
Odessa	404 651	.	9	166	43	21,3	.	4	1	2	3	1	21	2	6	3	3	120	6
Paris	2 511 629	1251	77	1036	136	21,4	.	22	1	6	6	3	216	122	30	—	—	606	24
Petersburg bis 5. März	954 400	517	35	625	189	34,1	.	10	13	30	48	4	76	42	49	.	.	353	.
Prag und Vororte	377 109	228	16	167	48	23,0	.	6	2	2	3	—	29	19	4	.	.	97	5
Rom bis 5. Febr.	489 965	279	16	231	38	24,5	.	9	—	1	1	1	13	76	11	.	.	116	3
Stockholm bis 5. März	274 611	149	3	95	26	18,0	.	—	—	4	—	—	12	19	2	1	1	55	3
Triest	164 491	111	5	109	24	34,5	.	—	1	1	—	—	11	38	—	—	—	56	2
Venedig bis 26. Febr.	167 074	79	2	104	22	32,4	.	—	—	1	1	—	6	31	3	.	.	57	5
Warschau bis 5. März	601 408	360	24	228	48	19,7	.	3	6	2	4	5	35	15	17	.	.	137	4
Wien	1 574 129	1162	67	643	172	21,2	.	20	2	13	4	3	133	123	26	—	—	310	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. März 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin⁹)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	10 (1)	3	2	—	—	8
Scharlach	—	1	2	2	2	1	4
Diphtherie u. Croup	33 (5)	7 (2)	7	3	8 (1)	3	11 (1)
Unterleibstyphus	3	—	—	2	—	2 (1)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	2 (1)	—	1	1	—	—
Kindbettfieber	2 (2)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	1 (1)	4	4	1	6	—	9
Syphil. inkl. Gonorrhöe	69	25	27	17	40	14 (1)	70 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (10)	21 (2)	7 (3)	10 (2)	16 (1)	3 (3)	25 (5)
Lungenschwindsucht	35 (12)	11 (8)	12 (3)	2 (2)	41 (4)	8 (8)	31 (10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	55 (2)	10	9	7 (1)	80	8	30 (2)
Akuter Darmkatarrh	6 (7)	4 (3)	—	3	10 (1)	—	—
Chron. Alkoholismus	24	—	3	2	—	—	24
Ak. Gelenkrheumatism.	15	9	4	3	16	14	4 (1)
And. rheumat. Krankh.	12	20	4	6	20	6	4
Verletzungen	63 (1)	68 (5)	38	18	80	1	60 (1)
Alle übrigen Krankh.	507 (74)	312 (19)	85 (8)	105 (10)	244 (12)	116 (8)	401 (29)
Summe	870 (116)	534 (41)	205 (14)	184 (15)	564 (19)	190 (21)	687 (51)
Verbliebener Bestand	3774⁹)	2142	954	770	1992	905	3402

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6./3.-12./3.	4	43	⁵)19	⁵)101	4
„ Breslau	desgl.	—	159	22	18	1
R.-B. Aachen	desgl.	2	4	23	35	—
„ Arnsberg	desgl.	8	122	33	103	6
„ Aurich	desgl.	—	23	1	12	—
„ Düsseldorf	desgl.	14	150	47	125	6
„ Erfurt	desgl.	2	25	13	34	4
„ Hannover	desgl.	5	18	9	35	2
„ Hildesheim	desgl.	2	2	5	15	—
„ Königsberg	desgl.	9	⁶) 266	77	21	—
„ Lüneburg	desgl.	6	45	6	19	1
„ Marienwerder	desgl.	5	105	27	22	1
„ Minden	desgl.	5	52	1	21	2
„ Münster	desgl.	1	247	2	14	5
„ Osnabrück	desgl.	3	1	3	7	—
„ Posen	desgl.	5	372	12	22	1
„ Schleswig	desgl.	6	140	21	59	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	4	3	26	1
„ Stettin	desgl.	7	77	10	32	7
„ Stralsund	desgl.	—	5	11	22	1
„ Trier	27./2.-12./3.	⁷) 245	28	6	22	1
„ Wiesbaden	6./3.-12./3.	7	143	20	33	1
Stadt München	desgl.	—	30	7	26	—
„ Nürnberg	desgl.	1	5	9	10	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	9	⁸) 76	8	26	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	1	4	—
Hamburg	desgl.	4	63	22	29	—

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 22 = 18,8‰. — ⁴) Desgl. 38 = 27,3‰. — ⁵) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Außerdem 72 Fälle von Rötheln. — ⁷) Darunter 239 Erkrankungen im 8. Rh. Infant.-Reg. Nr. 70 in Saarbrücken. — ⁸) Außerdem epidemisch in 1 Gemeinde. — ⁹) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. März 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (7 Uhr)	Mittags	Abends (9 Uhr)	Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	(7 Uhr Morg. gemessen)		
Berlin	6 März	2,4	0,6	748,0	749,0	751.0	98	93	98	3,0	O-S-W	0—1
	7 „	2,7	—0,3	755,4	756,2	754,6	98	82	96	4,7	SO-NO	1
	8 „	8,1	0,9	753,0	753,2	754,0	98	85	93	8,0	OSO	1
	9 „	6,9	3,1	756,0	757,8	759,0	85	92	95	—	SO-SW	0—1
	10. „	7,1	1,9	759,6	759,8	760,4	84	56	85	—	SSO	1
	11. „	7,1	0,0	761,7	761,6	761,7	87	49	66	—	O	1
	12. „	7,7	—2,6	760,8	759,5	758,8	92	48	67	—	OSO	1
				Morgens (8 Uhr)	Mittags (8 Uhr)	Abends (8 Uhr)	Morgens (8 Uhr)	Mittags	Abends (8 Uhr)	(8 Uhr Morg. gemessen)		
München	6. März	2,1	—0,4	707,9	709,3	710,5	94	94	91	1,4	NW	0,8
	7. „	1,8	—1,4	709,0	706,4	705,4	100	100	100	1,3	NNO	1,2
	8. „	14,9	—1,9	705,4	706,5	709,0	88	54	63	—	SO	2,7
	9. „	8,8	0,2	714,0	715,1	715,8	98	93	92	—	WNW	0,8
	10. „	3,8	—0,4	715,2	714,9	715,7	100	87	88	0,2	NO	0 8
	11. „	4,8	—2,2	715,5	714,7	714,0	79	49	63	—	NO	1,7
	12. „	6,3	—4,1	712,8	713,2	713,6	72	48	75	—	NO	1,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 30. März 1898. Nr. 13

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XIV. Band, 1. Heft, enthaltend: Zum Nachweis der Tuberkelbazillen in Butter und Milch. Von Regierungsrath Dr. Petri. — Untersuchungen über „Porkosan". Von Dr. P. Museheold, Stabs- und Bataillonsarzt im Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rhein.) Nr. 30, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Zur Beurtheilung der Hochdruck-Pasteurisir-Apparate. Von Regierungsrath Dr. Petri und Dr. Maaßen. — Lepra in Leber und Milz. Von Stabsarzt Dr. P. Museheold. — Ueber Bleivergiftungen der Arbeiter in Kachelofen-Fabriken. Von Dr. Hermann Rasch, Assistent der Königl. Gewerbe-Inspektion zu Potsdam. — Ueber den Bakteriengehalt der Schutzpockenlymphe. Von Dr. M. Deeleman, Königl. sächsischer Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Ein Beitrag zur Kenntniß der Kamerun-Malaria nebst Bemerkungen über sanitäre Verhältnisse des Schutzgebietes Kamerun. Von Dr. Doering, Assistenzarzt I. Klasse à la suite des Sanitäts-Corps, kommandirt zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amte. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. — 21. Chemische Untersuchung einer Fleisch- und Wurstfarbe. Von Dr. Ed. Polenske. — 22. Ueber eine neue Cardamomen-Art aus Kamerun. Von Dr. Walter Busse. — 23. Einige Versuche über Einwirkung von Glycerin auf Bakterien. Von Stabsarzt Dr. M. Deeleman. — 24. Ueber die quantitative Bestimmung des Zuckers im Fleisch und Harn. Von Dr. Ed. Polenske. — Mit 3 Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 7 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Trichinose. Am 21. August 1897 wurde von dem prakt. Arzte P. auf dem Bahnhofe zu Koschlau bei 5 Personen eine schwere und bei 7 Personen eine leichte Erkrankung an Trichinose konstatirt. Tags vorher war der Fleischer T. in Abbau Meischlitz, Kreis Neidenburg, anscheinend an Ruhr gestorben und ein Sohn desselben erkrankt. Durch weitere ärztliche Untersuchung wurde festgestellt, daß auch die bei T. vorgekommenen Erkrankungsfälle auf Trichinose zurückzuführen seien. Der Fleischer T. hatte ca. 14 Tage vorher ein Schwein geschlachtet, welches stark mit Trichinen behaftet war, und das Fleisch ohne vorherige Untersuchung an Bewohner von Abbau Meischlitz und den Bahnhofsrestaurateur K. in Koschlau verkauft, der dasselbe zu Cervelatwurst verarbeitete. Infolge Genusses dieses trichinenhaltigen Fleisches bezw. der Wurst sind im Ganzen 15 Erkrankungsfälle an Trichinose eingetreten, wovon diejenigen des Fleischers T. und eines bei dem Bahnhofsrestaurateur K. bediensteten Mädchens tödtlichen Ausgang hatten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 7 Todesfälle; Christiania 14, Paris 16, Petersburg 23 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle: **Keuchhusten:** London 56 Todesfälle; Kopenhagen 63, Wien 45

Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, Frankfurt a. M. 3, Hamburg und Amsterdam je 2, London 64, Moskau 3, New York 8, Paris 9, Petersburg 5, Rom 10, Wien 3 Todesfälle; Nürnberg 56, Stockholm 32 Erkrankungen; **Milzbrand:** Hamburg 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 132 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Mainz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 36, Breslau 182, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 97, Düsseldorf 98, Königsberg 419, Posen 255, Schleswig 133, Wiesbaden 173, in Hamburg 103, Budapest 47, Petersburg 74, Prag 45, Wien 245 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Krefeld — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 32, Breslau 27, Budapest 26, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 255, Paris 85, Petersburg 60, Wien 72 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 87, im Reg.-Bez. Arnsberg 95, in Budapest 30, Kopenhagen 33, London (Krankenhäuser) 143, Paris 58, Petersburg 130, Stockholm 33, Wien 91 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 175.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Die Regierung hat laut einer Mittheilung vom 10. Februar die nach den Quarantänebestimmungen vorzunehmende Untersuchung aller von Formosa kommenden Schiffe angeordnet.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin (XXII. Jahrg.) für das Jahr 1895.

(Vgl. Veröff. 1897 S. 422.)

Im Anschlusse an die früher für die Stadt im engeren Sinne mitgetheilten Ergebnisse der letzten Volkszählung werden im neuesten Jahrbuche die Einwohnerzahlen der Berliner Vororte nach dem Stande vom 2. Dezember 1895 angegeben und mit den früheren verglichen. Die innerhalb des „vormaligen weiteren Polizeibezirks“, theils auf der Barnimer Seite, d. h. dem rechten Spreeufer, theils auf der Teltower Seite, d. h. dem linken Spreeufer gelegenen Vororte (einschl. Charlottenburg) hatten jetzt insgesammt 435 062 Bewohner gegen 163 536 im Jahre 1885, was einer Zunahme der Bevölkerung in diesen 10 Jahren um 166% entspricht; die stärkste Zunahme ist hier in Dt. Wilmersdorf und Schöneberg, demnächst in Friedenau festgestellt worden. Die Gesammteinwohnerzahl der „weiteren Vororte“, d. h. der in einem Umkreise von zwei Meilen um den Mittelpunkt gelegenen Orte (einschl. Spandau, Köpenick) betrug bei der letzten Zählung 142 204 gegen 79 572 vor 10 Jahren, hat also um 78,7% zugenommen. In dem „Berlin mit zweimaliger Umgebung“ wohnten im Ganzen 2 254 570 Personen, d. h. 696 175 mehr als 10 Jahre zuvor, was einer Bevölkerungszunahme um rund 45% entspricht. Stellt man sich dies Berlin in Form von drei konzentrischen Kreisen vor, so ist also das Wachsthum der Bevölkerung am stärksten im mittleren Ringe vor sich gegangen.

Geburten. Die Zahl der in Berlin (d. h. dem Stadtkreise B.) geborenen Kinder hat im Verhältniß zur Einwohnerzahl seit 1886 ziemlich ununterbrochen abgenommen; auf je 1000 Bewohner wurden i. J. 1886 noch 35,60, im Berichtsjahre nur 29,38 Kinder geboren. Auch die Zahl der außerehelich Geborenen hat im Verhältniß zur Bevölkerung seit 1886 etwas abgenommen, war indessen i. J. 1895 höher als im Vorjahre, denn von je 100 neugeborenen Kindern waren im Berichtsjahre 14,5, im Vorjahre 13,7 außerehelichen Ursprungs. Es wird übrigens hervorgehoben, daß man aus dem fast ununterbrochenen Niedergange der Geburtenziffer keineswegs auf eine Abnahme der Fortpflanzungsverhältnisse der Bevölkerung schließen darf, da jene Geburtenziffer von der Gesammtzahl der Bewohner einschl. der Säuglinge, Greise 2c. abgeleitet wird, während doch die Fortpflanzung in erster Linie von der Zahl der Ehefrauen eines bestimmten Lebensalters abhängt. Die eigenthümliche Zusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung muß hierbei berücksichtigt werden. Die täg liche Geburtenzahl war durchschnittlich am höchsten im Februar, März und Januar, am niedrigsten im November, als Konzeptionsmonat steht in Berlin für eheliche Geburten der April, für außereheliche der Mai am höchsten.

Sterbefälle. Die Gesammtsterbeziffer der Berliner Bevölkerung — ohne die Todtgeborenen errechnet — war im Berichtsjahre = 20,24‰, also um 1,4 höher als im Jahre 1894, jedoch immer noch niedriger als in jedem der anderen Jahre des letztabgelaufenen Jahrzehnts. Es wird hierbei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die durch Vergleich mit der Gesammteinwohnerzahl gewonnenen Sterblichkeitsziffern nur einen sehr mangelhaften Maßstab der Sterblichkeitsverhältnisse für große Städte bieten, und daß in Folge des massenhaften Zuzugs von Personen der kräftigsten Altersklassen eine so große Stadt wie Berlin immer eine unternormale Zahl als Sterblichkeitsziffer aufweisen muß. Ueberdies hängt in Berlin das Sinken dieser Ziffer mit dem erwähnten Herabgehen der Geburtenziffer zusammen, berechtigt also an sich nicht etwa zu Schlüssen auf eine wachsende Salubrität. Die Monatssterblichkeit war 1895 am größten im Juli und August, demnächst im März; die Zahl der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder war weitaus am größten im August und Juli, demnächst in dem damals ungewöhnlich warmen September, dessen mittlere Temperatur um 4,2° höher als im Vorjahre und um 1,8° höher als im vierzigjährigen Mittel war. Was sonst die Witterungsverhältnisse betrifft, soweit sie anscheinend Einfluß auf die Sterblichkeit hatten, so waren die Monate Februar und Januar erheblich — erstere um 5,2°, letztere um 2,1° — kälter als im vierzigjährigen Mittel, und auch die Monate März, Dezember und Oktober waren etwas kälter, dagegen waren alle anderen Monate, namentlich September und April wärmer als im Mittel der 40 Jahre. Was die in den einzelnen Monaten vorherrschenden Todesursachen betrifft, so waren die Todesfälle in Folge von Brechdurchfall und von Diarrhöe weitaus am zahlreichsten im August und Juli, demnächst im September, während der oben an dritter Stelle genannte Monat März durch sehr viele Todesfälle an Influenza, Lungenentzündung und Lungenschwindsucht sich auszeichnete. Von den 478 auf Influenza zurückgeführten Todesfällen des ganzen Jahres entfielen 402 auf die Monate Februar bis April, und davon allein 272 auf den März. Wahrscheinlich hat das Auftreten der Influenza in dieser Zeit des Frühjahrs auch die beträchtliche Häufung von Todesfällen aus „Altersschwäche“ in den Monaten März und April bedingt; in diesen beiden Monaten starben 291 alte Leute aus solcher Ursache, in jedem der übrigen Monate durchschnittlich nur 80. Auch an Lungenentzündung starben im März mehr als in einem der anderen Monate und doppelt so viele an Lungenschwindsucht, endlich starben an jedem Tage des März und des Mai durchschnittlich 14 Personen, dagegen an jedem der übrigen Tage des Jahres durchschnittlich 10 bis 11. Der März d. J. 1895 ist also für die Bewohner Berlins, wenn man von den Kindern des ersten Lebensjahres absieht, ein in vieler Hinsicht ungünstiger Monat gewesen, und liegt die Vermuthung nahe, daß die erwähnten besonderen Temperaturverhältnisse der ersten

№ 1130

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierzehnter Band, Heft 1. Preis M. 7,—.

Inhalt: Zum Nachweis der Tuberkelbazillen in Butter und Milch. Von Regierungsrath Dr. Petri. — Untersuchungen über „Porkosan". Von Dr. P. Musehold, Stabs- und Bataillonsarzt im Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rhein.) No. 30, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Zur Beurtheilung der Hochdruck-Pasteurisir-Apparate. Von Regierungsrath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — Lepra in Leber und Milz. Von Dr. P. Musehold, Stabs- und Bataillonsarzt im Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rhein.) No. 30, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. (Hierzu Tafel I und II). — Ueber Bleivergiftungen der Arbeiter in Kachelofen-Fabriken. Von Dr. Hermann Rasch, Assistent der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Potsdam. — Ueber den Bakteriengehalt der Schutzpockenlymphe. Von Dr. M. Deeleman, Königl. Sächs. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Ein Beitrag zur Kenntniß der Kamerun-Malaria nebst Bemerkungen über sanitäre Verhältnisse des Schutzgebietes Kamerun. Von Dr. Doering, Assistenzarzt I. Klasse à la suite des Sanitäts-Corps, kommandirt zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes: 21. Chemische Untersuchung einer Fleisch- und Wurstfarbe. Von Dr. Ed. Polenske, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt. 22. Ueber eine neue Cardamomen-Art aus Kamerun. Von Dr. Walter Busse, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt. (Hierzu Tafel III). 23. Einige Versuche über die Einwirkung von Glycerin auf Bakterien. Von Dr. M. Deeleman, Königl. Sächs. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. 24. Ueber die quantitative Bestimmung des Zuckers im Fleisch und Harn. Von Dr. Ed. Polenske, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Arbeiten"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 5,60), **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 1. Juli 1898 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von ....

1 Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band XIV. Heft 1.**

zum ermässigten Preise von M. 5,60 (statt M. 7,—).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

3 Pfennig-
Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

drei Monate des Jahres, namentlich der sehr kalte Februar, hierauf von Einfluß gewesen sind.

Krankenstand. In die Krankenhäuser Berlins wurden im Jahre 1895 neu aufgenommen 80 068 Personen gegen 74 364 im Vorjahre; die Vermehrung war am stärksten bei den Krankheiten des Ohres, nächstdem bei den Krankheiten der Kreislaufsorgane, dann, abgesehen von den mechanischen Verletzungen, bei den Krankheiten der Geschlechtsorgane und denen der Athmungsorgane. Von einzelnen Krankheiten traten durch besonders starke Vermehrung hervor: Pocken (27 gegen 2), Scharlach, Brechdurchfall, Influenza und u. a. auch Tuberkulosis (583 gegen 420). Die steigende Bedeutung der Privatkrankenanstalten für die an Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane Leidenden wird aus dem Umstande gefolgert, daß die Zahl der Pfleglinge an diesen Leiden seit 1887 in den öffentlichen Anstalten um rund 54 Prozent, in den privaten Anstalten aber um rund 377 Prozent sich vermehrt hat.

Verbrauchsstatistik. Aus dem weiteren reichhaltigen Inhalte des Jahrbuches seien noch einige Ergebnisse der Erhebungen über den Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln — jetzt und früher — in der Stadt Berlin erwähnt; danach scheint sich der Wohlstand der Bevölkerung, soweit er aus diesem Verbrauch, d. h. der durchschnittlichen Aufwendung für die Lebenshaltung, zu erkennen ist, in den letzten Jahren entschieden gehoben zu haben. Es bezifferte sich auf den Kopf der Bevölkerung der jährliche Verbrauch von Wein auf 10,25 kg (gegen etwa 8 kg im Durchschnitt der Jahre 1886—1890), ferner der Verbrauch an Kaffee, Thee, Kakao auf 4,63 kg (gegen 3,2), Obst, Gemüse und Pflanzen auf 47,47 kg (gegen 37,1), Fischen auf 17,95 kg (gegen 16,2), Kartoffeln auf 87,66 kg (gegen 65,8), Bier auf 226,32 Liter (gegen 194,3)[1]. Auch der Verbrauch an Steinkohlen ꝛc. hat pro Kopf um 85 kg gegenüber dem Durchschnitt der früheren fünf Jahre zugenommen, dafür hat der Verbrauch an Petroleum abgenommen, ebenso der von Torf und Holzkohle. Der Verbrauch von Fleisch, welcher sich im Berichtsjahre auf 73,53 kg pro Kopf der Bevölkerung bezifferte, war um 2,3 bis 4,2 kg höher als in jedem der Jahre 1890 bis 1893, aber um 1,8 kg niedriger als im Jahre 1894. Ausführliche Angaben über die Vieh- und Fleischpreise im Groß- und Kleinhandel (Markthallen ꝛc.), auch über Getreide-, Brot- und Mehlpreise für jeden Monat des Berichtsjahres und einiger Vorjahre, endlich auch über die betr. Preise von Butter, Eiern, Fischen, Spiritus, Branntwein, Bier, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Metallen und Steinkohlen, schließen sich den beachtenswerthen Mittheilungen über den Konsum in der Großstadt an.

Mittheilungen aus New-Süd-Wales.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 834.)

1. Lepra im Jahre 1895. Am 1. Januar 1895 war nach dem Bericht der Gesundheitsbehörde zu Sydney im dortigen Leprakrankenhause ein Bestand von 40 Leprakranken. Hierzu kamen im Laufe des Berichtsjahres 3 Aussätzige von 10 der Lepra verdächtigen Personen; 1 Person wurde als genesen entlassen, 5 starben. Somit verblieb am Jahresschluß ein Bestand von 37 Kranken, davon waren 16 Weiße, darunter 4 weiblichen Geschlechts, und 21 Farbige. Seit dem Jahre 1883 wurden insgesammt 58 Kranke aufgenommen; von ihnen stammten 15 aus Neu-Süd-Wales (gestorben 4), 29 aus China (11), je 2 aus England, Irland (1) und Indien (1), je 1 aus Queensland, Neu-Seeland (1), von den Fidchiinseln, aus Westindien, Java, von den Neu-Hebriden, aus Neu-Kaledonien (1) und Deutschland. Die Ausgaben für das Lepralazareth zu Little-Bay betrugen im Jahre 1895 insgesammt 3103 Pfund St.

2. Impfungen im Jahre 1895. Im Jahre 1895 wurden nach dem Berichte des Gesundheitsbeamten 2467 Impfungen vorgenommen, entsprechend 6,29 (gegen 5,02 im Vorjahre) auf je 100 der insgesammt 38 715 verzeichneten Geburten. 2437 Impfungen waren erfolgreich. Auf Sydney und Vororte entfielen 72, auf 20 Landbezirke 2365; in den übrigen 90 Landbezirken wurden anscheinend Impfungen nicht vorgenommen. 105 der erfolgreich Geimpften waren unter 1 Jahr alt, 529 standen im Alter von 1 bis 5, 1003 von 5 bis 10 Jahren, 786 in höherem Alter.

3. Irrenanstalten im Jahre 1895. Nach dem Jahresbericht des Generalinspektors für das Irrenwesen waren am Schluß des Berichtsjahres die Irrenanstalten des Landes mit 3720 Personen gegen 3587 zu Ende des Vorjahres belegt. Die Zunahme betrug 133 (darunter 91 männliche Kranke) gegen etwa 101 im Durchschnitt der letzten 20 Jahre. Auf je 343 Personen der Gesammtbevölkerung entfiel 1 Geisteskranker gegen 348 am Schluß des Vorjahres.

Von 715 den Anstalten zugegangenen Personen waren 609 zum ersten Male, 106 im Wiederholungsfalle aufgenommen. Bei 98 Kranken waren dem Ausbruche des Leidens frühere Unfälle vorausgegangen. Als Krankheitsursachen wurden bezeichnet Trunksucht in 61, Epilepsie in 59, andere chronische körperliche Gebrechen in 39, hohes Alter in 37, Ueberanstrengung in 34, häuslicher Kummer (einschl. Verlust von Verwandten und Freunden, in 32, andere mißliche Verhältnisse einschl. Geschäftssorgen und Zahlungsschwierigkeiten in 27, Verunglückungen in 21, Schwangerschaft in 19 Fällen. Ein erblicher Einfluß wurde in 54 Fällen nachgewiesen. Bis zu 20 Jahren alt waren 71 Personen, über 60 Jahre 69, 575, d. h. vier Fünftel der Gesammtzahl gehörten dem Alter zwischen 20 und 60 Jahren an.

Als geheilt entlassen wurden 308 (43,08 % der Aufgenommenen), als gebessert 52 (7,21); entwichen und nicht wieder ergriffen sind 3 Kranke. Die Zahl der Todesfälle betrug 223, d. i. 6,24 % des täglichen durchschnittlichen Bestandes gegen 6,56 im Durchschnit der letzten 5 Jahre. Unter den Todesursachen sind hervorzuheben allgemeine Paralyse in 39 Fällen, Gehirnentzündung, -Erweichung u. s. w. in 35, entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane in 26, Lungenschwindsucht in 24, Altersschwäche in 22, Epilepsie in 16 und Herzkrankheiten in 15.

Die Einnahmen der Anstalten betrugen 14 727, die Ausgaben 104 846 Pfund.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesrathsbeschlusse vom 17. Februar 1898[1]) über die Einfuhr von Rindvieh auf dem Seewege.

Vom 23. Februar 1898.

1. Die Bestimmungen der Anweisung vom 8. Februar 1897 (I. G. 1186. I.)[2]) mit der in dem Erlasse vom 7. Mai 1897 (I. G. 3976. I.) verfügten Aenderung bleiben in Kraft, soweit sie sich auf die Ermittelung der tuberkuloseverdächtigen Thiere beziehen. Die Untersuchung und Tuberkulinimpfung ist unter Aufhebung der in dem Erlasse vom 9. März 1897 (I. G. 2064.) für Altona-Bahrenfeld gewährten Ausnahme auf alle in die Quarantäneanstalten eingebrachten Rinder zu erstrecken.

2. Die bei der klinischen Untersuchung oder durch die Tuberkulinprobe verdächtig befundenen Thiere sind nicht wie bisher am Quarantäneort abzuschlachten,

---

[1]) Von nur geringem Einfluß auf diesen Mehrverbrauch an Lebensmitteln pro Kopf der Bevölkerung ist die Thatsache, daß unter der Gesammteinwohnerzahl sich neuerdings mehr Erwachsene als früher befinden. Auf je 10 000 Bewohner Berlins kamen nach der 1885er Zählung 7156, nach der letzten 7334 Personen von 15 und mehr Lebensjahren.

[1]) Veröff. 1898 S. 198. — [2]) Desgl. 1897 S. 407.

sondern zurückzuweisen, nachdem sie mit dem von dem Reichskanzler bestimmten Merkzeichen versehen worden sind.

3. Mit dem Merkzeichen versehene Thiere, deren Wiedereinfuhr versucht werden sollte, sind zur Landung nicht zuzulassen.

4. Die Importeure haben sich bei der Einbringung der Thiere in die Quarantäneanstalten zu verpflichten, die zurückgewiesenen Thiere möglichst bald auf dem Seewege wieder auszuführen. Erfolgt die Wiederausfuhr nicht spätestens am 25. Tage nach dem Tage der Einbringung, so hat die Polizeibehörde die Thiere vernichten zu lassen.

5. Die zurückgewiesenen Thiere sind aus der Quarantäneanstalt unter polizeilicher Aufsicht unmittelbar auf das Schiff zu bringen. Die Aufstellung des Viehs außerhalb der Quarantäneanstalten ist unzulässig.

6. Die nicht tuberkulose-verdächtigen Thiere dürfen aus den Anstalten nach Ablauf der Quarantänezeit nur zur unmittelbaren Verladung in Eisenbahnwagen entfernt werden, und müssen unter amtlichem Verschlusse ohne Umladung und Zuladung in den Schlachthof einer in der Anlage verzeichneten Städte überführt werden.

Der Transport der Thiere aus der Quarantäneanstalt Altona-Bahrenfeld nach dem Schlachthofe in Hamburg kann unter polizeilicher Aufsicht in Wagen erfolgen.

7. Die Entfernung der Ohrmarken vor der Absendung der Thiere ist verboten.

8. In dem Schlachthofe des Bestimmungsortes sind die Thiere von anderem Vieh getrennt zu halten und alsbald abzuschlachten.

9. Von der Absendung eines jeden Transports Quarantänevieh hat die Polizeibehörde des Quarantäneorts ohne Verzug die Polizeibehörde des Bestimmungsorts (in Berlin, Köln und Breslau das Veterinärbüreau des Viehhofs) unter Angabe der Zahl der abgesandten Thiere und des Empfängers telegraphisch zu benachrichtigen.

10. Die Behörde des Bestimmungsorts hat der Polizeibehörde, von der sie die Benachrichtigung (Ziffer 9) erhalten hat, innerhalb 2 Wochen das Ergebniß der Fleischbeschau über das erhaltene Quarantänevieh mitzutheilen. Der Eingang dieser Mittheilung ist von der Polizeibehörde des Quarantäneorts zu kontroliren.

11. Die Polizeibehörden der Quarantäneorte haben vierteljährlich bis zum 15. Januar, 15 April, 15. Juli und 15. Oktober, zuerst zum 15. Juli 1898 für die Zeit vom 1. März d. J. ab dem Regierungspräsidenten unter Beifügung der unter Ziffer 10 bezeichneten Mittheilungen eine Uebersicht nach dem anliegenden Muster einzureichen. Der Regierungspräsident reicht die Nachweisung an den Minister für Landwirthschaft weiter.

Die Nachweisung nach Muster II der Anweisung vom 8. Februar 1897 fällt weg, die Nachweisung nach Muster I ist wie bisher monatlich einzureichen.

Berlin, den 23. Februar 1898.

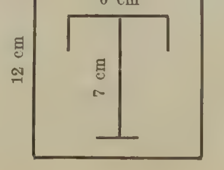
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Anlage 1.

Von dem Reichskanzler bestimmtes Merkzeichen für die aus den Seequarantäneanstalten wegen Verdachts der Tuberkulose zurückgewiesenen Rinder.

Brandmal auf der linken Hinterlende von nachstehend angegebener Form und Größe.



Anlage 2.

Verzeichniß der Städe, in deren öffentliche Schlachthäuser Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn und aus den Seequarantäne-Anstalten eingeführt werden darf.

Aachen, Amberg, Annaberg, Ansbach, Augsburg, Ballenstedt, Bamberg, Bautzen, Bayreuth, Bensheim, Berlin, Bernburg, Beuthen i. O.-S., Bielefeld, Bochum, Brandenburg a./H., Braunschweig, Bremen, Breslau, Brieg, Bromberg, Bunzlau, Canstatt, Celle, Chemnitz, Colmar i./E., Darmstadt, Dessau, Dortmund, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Essen, Eßlingen, Forst, Frankfurt a./O., Frankfurt a./M., Freiberg i. Sachs., Freiberg i. Schl., Freiburg i. Breisgau, Fulda, Gebweiler, Gelsenkirchen, Gießen, Gleiwitz, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Görlitz, Göttingen, Goldberg, Gotha, Greifswald, Grottkau, Grünberg Güstrow, Guhrau, Hagenau, Hamburg, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a./S., Hannover, Hannover-Linden, Hainau, Heidelberg, Heidenheim, Heilbronn, Herford, Hersfeld, Hildburghausen, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Ingolstadt, Inowrazlaw, Iserlohn, Jauer, Jena, St. Johann, Karlsruhe, Kaiserslautern, Kassel, Kattowitz, Kempten, Koblenz, Koburg, Köln a./Rh., Konstanz, Koschmin, Kosel, Kosten, Köthen, Kottbus, Krefeld, Kreuzburg i. O.-S, Krotoschin, Kulm, Landsberg a/W., Landeshut, Lauban, Laufen, Leipzig, Lennep, Leobschütz, Liegnitz, Lindau, Lippstadt, Lissa i./P, Lübeck, Ludwigsburg, Ludwigslust, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Markirch, Meerane, Meiningen, Metz, Minden i./W., Mülhausen i. E., München, München-Gladbach, Münden i. H., Münster i. W., Myslowitz, Naumburg a./S., Neiße, Neumarkt i. Schl., Neurode, Neustadt i. O.-S., Neuwied, Nicolai, Nürnberg, Oberglogau, Offenbach, Oppeln, Osterode a./H., Paderborn, Passau, Pforzheim, Prenzlau, Rappoltsweiler, Ratibor, Regensburg, Reichenbach u./Eule, Reichenbach i./V., Remscheid, Reutlingen, Rostock, Rudolstadt, Rybnik, Saalfeld, Saarbrücken, Sagan, Samter, Schneidemühl, Schwaan, Schweidnitz, Schwerin, Siegen, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spremberg, Sprottau, St. Ludwig, Staßfurt, Stendal, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Strehlen, Striegau, Stuttgart, Suhl, Sulz i./E., Tarnowitz, Thann, Thorn, Torgau, Tuttlingen, Ulm, Waldenburg, Warburg, Waren, Weimar, Weißenfels i. Th., Wiesbaden, Wismar, Witten, Wittenberge, Zabern, Zeitz, Zittau, Zwickau.

Anlage 3.

Quarantäneanstalt . . . .

Uebersicht
über den Rindviehverkehr vom 1. Januar bis 31. März 1898.

			Stück Rindvieh
Bestand am 1. Januar			100
Zufuhr bis zum 31. März einschl.			3000
Sa.			3100
Zurückgewiesen		1030	
Versandt			
nach Dortmund	200		
„ Düsseldorf	300		
„ Essen	200		
„ Berlin	200		
„ Köln	800		
		1700	
			2730
Bestand am 1. April			370

Von den nach deutschen Schlachthöfen überführten 1700 Thieren wurden nach den anliegenden Anzeigen 210 nach der Schlachtung tuberkulös befunden.

. . . ., den 10. April 1898.

(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Rundverfügungen, Ausbildung von Desinfektoren betr.

1. Vom 6. November 1895.

Die Verfügung vom 28. Juni 1895[1]), betreffend die Ausbildung von Desinfektoren ist nicht durchweg in derjenigen Weise aufgefaßt worden, wie dies von hier aus beabsichtigt war. Bereits in der Verfügung vom 31. August 1892 hatte ich mit Rücksicht auf die damalige Eventualität der Cholera auf die Nothwendigkeit hingewiesen, für eine genügende Anzahl von gehörig geschulten Desinfektoren rechtzeitig Sorge zu tragen.[2]) Daß dieses Ziel selbst in denjenigen Kreisen, in welchen das Bedürfniß, Desinfektionen in größerem Umfange vorzunehmen, hervorgetreten und in Folge dessen der Ausbildung der Desinfektoren ganz besondere Beachtung geschenkt worden ist, nicht erreicht wurde, ergiebt der Bericht, welchen kürzlich der Geheime Medizinal-Rath und Direktor des Hygienischen Instituts zu Breslau, Professor Dr. Flügge dem Kaiserlichen Reichsgesundheitsamt bezüglich des Auftretens der Cholera in Oberschlesien erstattet hat.[3]) In demselben wird hervorgehoben, wie mangelhaft die Desinfektionen vielfach vorgenommen worden seien, wie häufig dabei die Mobilien, die Kleider ꝛc. der Betreffenden beschädigt worden sind, und wie sehr daher die Nothwendigkeit vorliege, die Desinfektoren namentlich nach der praktischen Seite zweckentsprechender ausbilden zu lassen.

Bei der Frage der Ausbildung der Desinfektoren und deren Nothwendigkeit handelt es sich indeß keineswegs allein um die Rücksichtnahme auf Epidemien, zumal dieselben vielfach außerordentliche Maßregeln erforderlich machen werden, sondern ebenso nothwendig ist es, daß auch für die bei Einzelerkrankungen an ansteckenden Krankheiten erforderlich werdenden Desinfektionen ein geübtes und geschultes Personal vorhanden ist, an dem es zur Zeit fast vollständig fehlt. Ein solches zu beschaffen ist der Zweck der Verfügung vom 28. Juni d. J. und zwar ist die Ausführung in der Weise gedacht, daß in den Städten und anderen, einen gewissen Zentralpunkt bildenden größeren Orten, hauptsächlich solchen, die Sitz von Aerzten sind, eine beschränkte Anzahl von Personen — etwa 3 bis 4 für den Kreis — in der Breslauer Desinfektionsanstalt ausgebildet werden, und daß demnächst die Polizeiverwaltungen angewiesen werden, sich bei Vornahme der erforderlichen Desinfektionen ausschließlich dieser auf eine bestimmte Dienstanweisung zu verpflichtenden und durch das Kreisblatt bekannt zu gebenden Personen zu bedienen. Zugleich würde für den gesammten Kreis ein Tarif festzusetzen sein, welcher die Entschädigung für die Desinfektion selbst sowie Reisekosten und Tagegelder bestimmt.

Auf diesem Wege würde eine Einrichtung geschaffen werden, die allen Erfordernissen, die in dieser Hinsicht zu stellen sind, genügen würde. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß sich unter den vorangegebenen Modalitäten eine genügende Anzahl von zuverlässigen Personen finden wird, welche sich zur Uebernahme der Funktionen eines Desinfektors bereit erklärt. Die durch die Ausbildung entstehenden Kosten, deren Uebernahme auf Kreisfonds empfohlen wird, sind gering und stehen in keinem Verhältniß zu den Vortheilen, die von der geplanten Einrichtung zu erwarten sind. Nach Mittheilung des Magistrats zu Breslau würde die Ausbildung der Desinfektoren an der dortigen Desinfektionsanstalt unentgeltlich erfolgen. Es würde sich daher nur darum handeln, die Reisekosten nach Breslau und die Zehrungskosten für etwa 3 bis 4 Tage, welche die Ausbildung in Anspruch nimmt, auf Kreisfonds zu übernehmen. Dazu treten die Kosten der den Desinfektoren leihweise zu überweisenden Ausrüstung, welche für jeden zirka 25 ℳ — bei Heuse vormals Fuchs in Breslau zu beziehen — betragen würde. Endlich würden noch die Gebühren für eine mit den Desinfektoren vorzunehmende Prüfung und die Ausstellung eines Attestes hinzutreten, welche ebenfalls nur unbedeutend sein können. Es ist daher nur ein geringes Opfer, welches den Kreisen zugemuthet wird, und ich glaube mich daher auch der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Kreisvertretungen nicht zögern werden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und im Hinblick auf die fortgesetzt im Bezirke auftretenden schweren Infektionskrankheiten dasselbe zu bringen. Indem ich schließlich noch Abschrift des Breslauer Gebührentarifs beifüge, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren — das Königliche Landrathsamt — ergebenst, nach vorstehenden Gesichtspunkten die Sache weiter zu behandeln und binnen 6 Monaten über das Ergebniß zu berichten.

von Bitter.

An sämmtliche Herren Landräthe, das Landrathsamt zu Rosenberg und den Herrn Oberbürgermeister zu Beuthen O.-S.

2. Vom 4. Oktober 1896.

Nachdem die Vertretung des dortigen Kreises die Ausbildung von Desinfektoren in der städtischen Desinfektionsanstalt in Breslau vorläufig abgelehnt hat, ersuche ich die im dortigen Kreise als Desinfektoren bestellten Personen durch den Kreisphysikus unter Zuziehung des Kreisthierarztes einer nochmaligen Prüfung, die sich namentlich auf die praktische Ausführung der Wohnungs- und Effektendesinfektion und die Bedienung des Desinfektionsapparats zu erstrecken hat sowie auf die Desinfektion bei Viehseuchen — wofür eine Anweisung beigefügt ist — unterziehen zu lassen und ungeeignet befundene alsbald zur Entlassung zu bringen.

Ueber das Ergebniß dieser Prüfung nebst Angabe der Zahl der Desinfektoren und ihrer Wohnorte sehe ich einem Bericht innerhalb 6 Wochen entgegen. Auch ist hierher anzuzeigen, ob die Desinfektoren vorschriftsmäßig mit Arbeitsanzug und den erforderlichen Geräthschaften ausgerüstet sind

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. November 1895 ersuche ich ferner, falls es noch nicht geschehen, die Thätigkeit der Desinfektoren durch eine besondere Dienstanweisung und Desinfektionsordnung zu regeln und einen Tarif festzusetzen, welcher die Entschädigung für die Desinfektion als solche sowie Reisekosten ꝛc. bestimmt.

Abschrift dieser Dienstanweisung wie des Tarifs sind gleichfalls beizufügen.

Um auch für die Zukunft eine Sicherheit dafür zu haben, daß die Desinfektionen, wie es im Interesse der Seuchentilgung und Seuchenverhütung geboten ist, jederzeit vorschriftsmäßig und sachgemäß ausgeführt werden, ist eine dauernde Kontrole durch den Physikus und eine Wiederholung der Prüfung in regelmäßigen

---

[1]) Vgl. S. 246.

[2]) Die angezogenen Stellen der Verfügung vom 31. August 1892 lauten wie folgt:

Im Hinblick auf die vielfach nothwendig werdenden Desinfektionen von Personen und Sachen ist es weiterhin erforderlich, geeignete Personen, wo möglich in jedem Polizeibezirk, zu bezeichnen, welche unter Mitwirkung der Kreismedizinalbeamten oder sonst geeigneter Aerzte (dirigirende Aerzte von Krankenhäusern) in den Lehren der Desinfektion unterrichtet und in den einfachsten Handgriffen derselben geübt werden. Ich habe zu diesem Zwecke die Königlichen Kreis- und Wundärzte mit Instruktion versehen und dieselben angewiesen, womöglich selbst bestimmte Stunden in der Woche zu solchen Desinfektionsübungen anzusetzen. Euer Hochwohlgeboren — das Königliche Landrathsamt — ersuche ich ergebenst, unter Mitwirkung des zuständigen Königlichen Kreisphysikus einen Plan zur Ausbildung von Desinfektoren für den dortigen Kreis einschließlich der Städte, soweit für letztere ein Bedürfniß vorhanden ist, aufzustellen und das weiterhin Nothwendige zu veranlassen.

An sämmtliche Landräthe bezw. Landrathsämter des Bezirks und den Oberbürgermeister zu Beuthen.

[3]) Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Bd. XII S. 218—257.

Zwischenräumen, und zwar mindestens alle zwei Jahre erforderlich. Diese Nachprüfungen, die sich vorwiegend auf die praktische Ausbildung der Desinfektoren in der Wohnungs- und Effekten-Desinfektion wie in der Bedienung des Desinfektionsapparates zu erstrecken haben, sind am Wohnort des Physikus zur Ausführung zu bringen; auch ist bezüglich derselben ein entsprechender Vermerk in die Dienstanweisung aufzunehmen.

Nur in denjenigen Fällen, wo der Physikus Gelegenheit hatte, sich von der praktischen Tüchtigkeit eines Desinfektors im Laufe des letzten Jahres persönlich zu überzeugen, kann von einer besonderen Prüfung Abstand genommen werden.

von Bitter.

An die Herren Landräthe in Cosel und Tarnowitz.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß und Nachachtung.

von Bitter.

An die Herren Kreisphysiker in Cosel und Tarnowitz.

Nachdem seitens der Vertretung des dortigen Kreises die Ausbildung von Desinfektoren auf Kreiskosten bereits vor längerer Zeit beschlossen worden ist, ersuche ich innerhalb 6 Wochen um eine Mittheilung, ob diese Ausbildung nunmehr vollendet und die Ausrüstung der Desinfektoren erfolgt ist. Gleichzeitig füge ich eine Anweisung zur Desinfektion bei Viehseuchen bei mit dem Ersuchen, die Ausbildung der Desinfektoren, falls dieselbe inzwischen bereits in Breslau erfolgt ist, nach dieser Richtung durch den Kreisthierarzt ergänzen zu lassen und diese Erweiterung bei Aufstellung der Dienstanweisung wie des Tarifes zu berücksichtigen.

Soweit es bisher nicht geschehen, ist Abschrift der Dienst- und Desinfektionsanweisung wie des Gebührentarifs hierher einzureichen, unter gleichzeitiger Mittheilung, wer im einzelnen Fall die Kosten der Desinfektion trägt.

Um auch für die Zukunft eine Sicherheit dafür zu haben, daß die Desinfektionen, wie es im Interesse der Seuchentilgung und Seuchenverhütung geboten ist, jederzeit vorschriftsmäßig und sachgemäß ausgeführt werden, ist eine dauernde Kontrole durch den Physikus und eine Wiederholung der Prüfung in regelmäßigen Zwischenräumen, und zwar mindestens alle zwei Jahre erforderlich. Diese Nachprüfungen, die sich vorwiegend auf die praktische Ausbildung der Desinfektoren in der Wohnungs- und Effekten-Desinfektion wie in der Bedienung des Desinfektionsapparates zu erstrecken haben, sind am Wohnort des Physikus zur Ausführung zu bringen, auch ist bezüglich derselben ein entsprechender Vermerk in die Dienstanweisung aufzunehmen. Nur in denjenigen Fällen, wo der Physikus Gelegenheit hatte, sich von der praktischen Tüchtigkeit eines Desinfektors im Laufe des letzten Jahres persönlich zu überzeugen, kann von einer besonderen Prüfung Abstand genommen werden.

(Zusatz f. Landrath Rosenberg.) Ich stelle noch der Erwägung anheim, den für die Desinfektoren des dortigen Kreises aufgestellten Gebührensatz, der im Vergleich mit anderen Kreisen sehr niedrig bemessen erscheint, entsprechend zu erhöhen und gleichzeitig die Zahl der Desinfektoren, die eine sehr hohe ist, herabzusetzen, da auf diese Weise die nicht unerheblichen Kosten der Ausrüstung sich entsprechend ermäßigen würden.

von Bitter.

An die übrigen Herren Landräthe — mit Ausnahme von Ratibor und Neiße — und den Herrn Oberbürgermeister in Beuthen O.-S.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß und Nachachtung.

von Bitter.

An die Herren Kreisphysiker der genannten Kreise.

Um auch für die Zukunft eine Sicherheit dafür zu haben, daß die Desinfektionen, wie es im Interesse der Seuchentilgung und Seuchenverhütung geboten ist, jederzeit vorschriftsmäßig und sachgemäß ausgeführt werden, ist eine dauernde Kontrole durch den Physikus und eine Wiederholung der Prüfung in regelmäßigen Zwischenräumen, und zwar mindestens alle zwei Jahre erforderlich. Diese Nachprüfungen, die sich vorwiegend auf die praktische Ausbildung der Desinfektoren in der Wohnungs- und Effekten-Desinfektion wie in der Bedienung des Desinfektionsapparats zu erstrecken haben, sind am Wohnort des Physikus zur Ausführung zu bringen; auch ist bezüglich derselben ein entsprechender Vermerk in die Dienstanweisung aufzunehmen. Nur in denjenigen Fällen, wo der Physikus Gelegenheit hatte, sich von der praktischen Tüchtigkeit eines Desinfektors im Laufe des letzten Jahres persönlich zu überzeugen, kann von einer besonderen Prüfung Abstand genommen werden.

von Bitter.

An den Herrn Landrath zu Ratibor.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß und Nachachtung.

von Bitter.

An den Herrn Kreisphysikus zu Ratibor.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Anweisung zur Ausführung der Polizeiverordnung, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken, vom 4. Oktober 1897[1]).

Vom 22. November 1897. (Amtsbl. S. 398.)

1. Zweck der Verordnung.

Der Bedarf an künstlichen Mineralwässern, Brauselimonaden und ähnlichen kohlensäurehaltigen Getränken hat im Laufe der Zeit in allen Bevölkerungsklassen einen derartigen Umfang gewonnen, daß sich die Herstellung dieser Mittel nicht mehr auf große, unter sachverständiger Leitung stehende Fabriken beschränkt, sondern in unzähligen kleinen Betrieben in Stadt und Land stattfindet. Mit der gesteigerten Konkurrenz ist eine Preisverminderung der Fabrikate eingetreten, und zwar auf Kosten ihrer Güte und gesundheitsgemäßen Beschaffenheit, indem die zur Herstellung verwendeten Apparate und Ingredienzien eine gesundheitsschädliche Verunreinigung der Wässer ꝛc. bedingen, während der Betrieb andererseits auch mit gewissen Gefahren für die dabei beschäftigten Arbeiter verbunden ist. Die erlassene Verordnung bezweckt, diesen Gefahren vorzubeugen und den Betrieb der Mineralwasserfabriken dauernd unter sanitätspolizeiliche Kontrole zu stellen.

2. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 2. Die chemische und bakteriologische Prüfung des aus Brunnen oder Quellen zu verwendenden Wassers ist unter Beobachtung der für die Entnahme der Proben erforderlichen Vorsichtsmaßregel in hygienischen Instituten, durch Nahrungsmittelchemiker event. durch, mit solchen Untersuchungen vertraute, Apotheker oder Medizinalbeamte auszuführen.

Zu § 3. Ueber den erforderlichen Grad von Reinheit der zur Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden ꝛc. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate entscheidet das Urtheil des Sachverständigen (Chemikers, Apothekers).

Zu § 7. Die Beschaffenheit der Verzinnungen und der Verbindungsstücke ist einer Prüfung durch denselben Sachverständigen (wie zu § 3) herbeizuführen.

Um die Verzinnung zu prüfen, wird der Apparat mit verdünnter Essigsäure (1 : 50 Wasser) gefüllt und nach Ablauf derselben mehrfach mit Wasser ausgespült. Nachdem er alsdann mit Mineralwasser derart angefüllt worden, daß seine Innenwände vollständig benetzt werden, bleibt er unter dem bei der Fabrikation üblichen Ueberdruck und unter amtlichen Verschluß 24 Stunden lang stehen. Es werden demnächst in einer reinen Flasche mindestens 5 Liter Mineralwasser aus dem Apparat entnommen und unter amtlichem Siegel der

[1]) Veröff. 1897 S. 1042.

Polizeibehörde zur Veranlassung der chemischen Untersuchung auf Kupfer- und Bleigehalt übergeben.

Zu § 8. Bei jeder Revision ist auch der Inhalt der Waschflaschen darauf zu prüfen, ob das Wasser unverdorben, und ob die vorschriftsmäßige Sodalösung vorhanden ist.

Zu § 9. Der gleichen Prüfung ist eine Anzahl der zur Aufnahme des Mineralwassers bestimmten Flaschen zu unterziehen.

Zu § 12, Abs. 2. Die Zuverlässigkeit des Apparates wird angenommen, wenn derselbe, nachdem er 1/4 Stunde lang dem 1½fachen Betrage des nach § 4 auf den Apparaten zu bezeichnenden Maximaldruckes ausgesetzt gewesen ist, keinerlei Undichtigkeiten und Ausbuchtungen zeigt. Hierbei muß das nach § 5 anzubringende Manometer denselben Ueberdruck zeigen, wie das Kontrolmanometer.

Zu § 12, Abs. 4. Die von dem Fabrikanten aufzubewahrende Bescheinigung ist bei der Revision einzusehen und es ist dabei festzustellen, ob der 4jährige Prüfungstermin eingehalten worden ist.

Köln, den 22. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Braunschweig. Erlaß an sämmtliche Physici, betr. Besichtigung der Gift- und Drogenhandlungen.
Vom 30. November 1897.

In Beziehung auf die vorgeschriebenen Besichtigungen der Gift- und Drogenhandlungen sehen wir uns veranlaßt, den Herren Physicis mit Ermächtigung Herzogl. Staatsministeriums das Nachfolgende zur Nachachtung zu eröffnen:

1. In § 2 des Gesetzes, betr. die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen, vom 26. November 1896[1]) ist vorgeschrieben, daß bei den Besichtigungen vorgefundene Waaren, deren Feilhaltung nur in Apotheken gestattet ist, der Einziehung unterliegen.

Das wegen solcher Einziehung innezuhaltende Verfahren richtet sich nach den §§ 94 ff., 447 ff. und 453 ff. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

Uebrigens sind alle mit den Besichtigungen der Verkaufsstellen beauftragten Beamten, insbesondere auch die Herzogl. Physici berechtigt und verpflichtet, einzuziehende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen, wenn ein Belassen der Gegenstände in den Händen des Handlungsinhabers in gesundheitspolizeilichem Interesse unzulässig erscheint. In solchem Falle sind die beschlagnahmten Gegenstände der zuständigen Herzogl. Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig der Herzogl. Polizeidirektion) behuf Herbeiführung des Weiteren zuzustellen.

2. In § 4 der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums zur Ausführung des Giftgesetzes ꝛc. vom 20. Mai 1897[2]) ist vorgeschrieben, daß gewisse Verstöße „zur Strafe zu bringen“ bezw. „behuf der Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen seien“.

Mit Beziehung hierauf ist zu beachten: Die Originale der von den Herzogl. Physicis nach § 5 a. a. O. aufzunehmenden Besichtigungsprotokolle bleiben im Allgemeinen vorerst bei den Akten des Physikats Haben sich bei den Besichtigungen Thatsachen ergeben, welche zur Strafverfolgung eines Handlungsinhabers oder zur Einleitung des Verfahrens auf Konzessionsentziehung Anlaß bieten können, so haben die Herzogl. Physici — eventuell unter Beifügung der bei den Besichtigungen beschlagnahmten Gegenstände — der zuständigen Herzogl. Kreisdirektion (in der Stadt Braunschweig der Herzogl. Polizeidirektion) bezügliche Mittheilung zu machen. Die letztgenannten Behörden werden dann gegebenen Falls wegen der Strafverfolgung bezw. Konzessionsentziehung das Weitere veranlassen.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeldt.

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 337. — 2) Desgl. S. 961.

Queensland. Gesetz, Trinkerasyle betr.
Vom 11. Dezember 1896. (Suppl. to the Queensland Governm. Gaz. 1896 No. 148.)

An Act to provide for the Establishment of Institutions and Retreats for the Reception and Protection of Inebriates.

[Assented to 11th December 1896.]

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Queensland in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Part. I. — Preliminary.

1. This Act may for all purposes be cited as „*The Inebriates Institutions Act of* 1896“.

2. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms shall have the meanings and include the matters following, that is to say: —

„Institution“ shall mean a house or building proclaimed under this Act for the reception, control, care, and curative treatment of inebriates;

„Retreat“ shall mean a house or building licensed under this Act for similar purposes;

„Inebriate“ shall mean any person who, not being amenable to any jurisdiction in lunacy, is notwithstanding, by reason of the habitual use in excess of intoxicating liquor or drugs, at times dangerous to himself or to others, or incapable of managing himself and his affairs;

„Inspector“ shall mean an inspector appointed for the purposes of Part III. of this Act;

„Intoxicating liquor“ shall mean wines, spirits, beer, porter, ale, cider, perry, or any other spirituous or fermented fluid capable of producing intoxication;

„Drugs“ shall mean opium, morphia, chloral, cocaine, and any other drug capable of producing mental aberration.

Part. II. — Institutions.

3. The Governor in Council may, so soon after the passing of this Act as he shall see fit, and may from time to time by Order in Council, which shall be published in the *Government Gazette*, direct that any establishment, or any part of any establishment, or any premises named in such order, shall be an institution for inebriates and he may from time to time alter or revoke any such order.

4. The Governor in Council may from time to time appoint for every institution for inebriates a superintendent, and such other officers as he thinks necessary.

5. The Governor in Council may from time to time make, alter, and repeal regulations, which shall be published in the *Government Gazette*, for the management, supervision, inspection, and regulation of institutions for inebriates, and for the care and treatment and release of, and for the discipline and conduct to pe observed by, patients and residents therein, and for the fees payable by patients and residents therein. Such regulations shall, if the Governor think fit, provide for the separation of the said institution into several divisions, with a different scale of accommodation and of fees to be paid by patients and residents in each division, and such regulations may provide generally for the better carrying out the purposes of this Act as it affects the said institutions for inebriates, and the officers, patients, and residents therein.

6. Any person desirous of being committed to an institution or retreat for inebriates may make application to any Judge of Supreme or District Courts, or to a police magistrate, or to any two justices, and such Judge of Supreme or District Courts or justices, if satisfied that the applicant has habitually used excessive quantities of intoxicat-

ing drinks or drugs, and that he is at the time of his application sober, and that he fully understands the nature of his application, may make in the form in the First Schedule hereto, or to the like effect, an order authorising the conveyance of such person to some institution or retreat for inebriates, and his delivery to the superintendent or other proper officer thereof, and his reception, detention, and curative treatment therein for any term not exceeding twelve months.

7. Upon the application in the form or to the effect in the Second Schedule hereto of the husband or wife, or any relation or friend of any person addicted to the habitual use in excess of intoxicating drinks or drugs, any Judge of Supreme or District Courts, or two or more justices, one of whom shall be a police magistrate, may, upon proof of the reasonableness of the application. summon such person to appear on a day named, to show cause why such person should not be committed to an institution or retreat for inebriates, and such summons may be in the form or to the effect in the Third Schedule.

8. If, upon the hearing of such summons in the presence or the absence of the person summoned, it appears that by reason of the excessive use by him of intoxicating drinks or drugs he is unable to control himself and incapable of managing his affairs, or is dangerous to himself or to others, or is suffering under or recovering from *delirium tremens* or chronic alcoholism, or is in imminent danger of death from the continuous use of such drinks or drugs; and if two medical practitioners certify, by statutory declaration in the form or to the effect in the Fourth Schedule hereto in writing, that such person requires curative treatment in an institution for inebriates, or if upon such hearing it appears that the person summoned has not less than five previous convictions recorded against him for offences mentioned in the eighty-fourth section of „*The Licensing Act of* 1885“, the Judge or justices before whom such application is made may make an order in the form or to the effect in the Fifth Schedule hereto authorising the apprehension of such person, his conveyance to some institution or retreat for inebriates, and his delivery to the superintendent or other proper officer thereof, and his reception, detention, and curative treatment therein for any term not exceeding twelve months, or such summons may be dismissed with costs against the applicant. A like order may be made by any two justices, of whom a police magistrate shall be one, upon the hearing of any complaint against a defendant for an offence against the eighty-fourth section of „*The Licensing Act of* 1885“, upon proof that the defendant has had not less than three convictions recorded against him within the preceding twelve months for offences mentioned in the said lastmentioned section.

9. Every order made in pursuance of this Act, until and unless the same be rescinded by a Judge of the Supreme Court, or any Judge of District Courts, or any two justices, of whom a police magistrate shall be one, upon application made for that purpose, shall be a sufficient authority to all persons acting under and in conformity to such order; and any Judge of the Supreme Court or District Court, or any two justices, of whom a police magistrate shall be one, is hereby authorised, upon application by or on behalf of the person named in such order, to rescind the same order if they see fit to do so, and the Judge or justices as aforesaid, upon such application, shall make such order as to costs as in each case they think fit.

10. Any person received into any institution for inebriates under any such order as is required by this Act may be detained until the expiration of the time named in such order, or until such order be rescinded, and in case of escape before the expiration of the time limited in such order may by virtue of such order be retaken at any time after his escape and before the expiration of the time limited in such order by any officer or servant belonging to such institution for inebriates, or by any constable or by any person authorised in writing in that behalf by the superintendent or other manager of the institution for inebriates, and be conveyed to such institution for inebriates and received and detained therein until the expiration or rescission of the said order.

11. In fixing the rate of payment for maintenance and treatment to be made by the inebriate, the Judge of Supreme or District Courts or justices (as the case may be) making the order shall fix the scale of fees for maintenance and treatment to be paid by the inebriate in accordance with the scales fixed by the regulations made by the Governor in Council under this Act; and in the case of any inebriate desiring to receive and being willing to pay for the higher scale of accommodation, if such be provided for in the regulations, if the Judge of Supreme or District Courts, or justices, making the order, be satisfied of the ability of the inebriate to pay for the same, the order for payment for maintenance and treatment shall be upon the higher scale, and in all other cases upon the lower.

12. Whenever default is made in the payment of any fees for maintenance or treatment payable by an inebriate under this Act or the regulations made thereunder, the superintendent may, by writing under his hand, certify that such default has been made, and the amount of the fees then due and unpaid by such inebriate, and deliver, or send by post such certificate to the Attorney-General; and upon receipt thereof the Attorney-General may cause a final judgment to be signed in the Supreme Court for the amount stated in such certificate, and one guinea for costs; and every such judgment may be in the form contained in the Sixth Schedule to this Act or to the like effect, and no writ of error or appeal shall lie or be had therefrom, but satisfaction may be ordered to be entered upon such judgment in the same manner as satisfaction may be entered upon a judgment upon a recognisance.

13. In any case in which a relative or friend of the inebriate is willing to enter into a security for the due payment by the inebriate of the whole or of any part of the expenses of his maintenance or treatment, it shall be lawful for the Superintendent to accept such security as he deems advisable, and enforce the same by action in which the Superintendent shall be plaintiff.

14. In all cases in which, in the opinion of any Judge of Supreme or District Courts, or police magistrate, it is necessary or desirable for the curative treatment or care of a patient that a second or other subsequent order for detention or treatment, and payment of the expenses of his maintenance and treatment should be made, any Judge of Supreme or District Courts, or police magistrate, may make such second or any subsequent order either before or after the determination of the period of detention under any previous order made under similar circumstances and upon like evidence as are hereinbefore provided for an original order, and no recital of an original or any other order shall be necessary; and every such second or subsequent order shall be in the same form or to the like effect, and shall be dealt with and shall confer the same powers as an original order under this Act.

15. If any person illtreats, or being an officer, servant, or other person employed in or about an institution for inebriates, wilfully neglects any inebriate detained in such institution, or if any person induces or knowingly assists an inebriate detained

in an institution for inebriates to escape therefrom, or if any person without the authority of the superintendent of the institution for inebriates brings into an institution for inebriates, or without the authority of the superintendent of such institution, except in case of urgent necessity, gives or supplies to any person detained therein any intoxicating liquor or drug, the person so offending shall, on conviction before justices, be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, or at the discretion of the Court to be imprisoned for any term not exceeding three months with or without hard labour.

16. If any inebriate who, in the opinion of the medical officer, is *compos mentis,* while detained in any institution, neglects or wilfully refuses to conform to the regulations for the time being in force therein, or is wilfully guilty of any violent, unruly, or destructive conduct, either while detained in any institution or in attempting to escape therefrom, he shall, on conviction before justices, be liable to a penalty not exceeding five pounds, or at the discretion of the convicting justices to be detained for a period not exceeding one fortnight in the institution after the expiration of the original term of his detention, for the same purposes and on the same conditions as those on which he was originally detained, and shall also be liable to make good or pay for any damage which he may have caused to property or furniture; and in reckoning the period of his detention, whether original or under this section, the time during which such person has been absent without leave of the superintendent from the institution shall be excluded from computation.

Part III. — Retreats.

17. The Home Secretary may, subject to any conditions which he shall deem fit, grant to any person, or to two or more persons jointly, a license for any period not exceeding two years to keep a retreat; and may, from time to time, revoke or renew such license. The application for such license shall be in the Form No. 1 in the Seventh Schedule hereto, or to the like effect. The license shall be in the Form No. 2 in the same Schedule, or to the like effect. One at least of the joint licensees shall reside in the retreat and be responsible for its management. A legally qualified medical practitioner shall be employed as medical attendant of such retreat: provided that when the licensee shall be duly registered in accordance with the provisions of the *„Medical Act of* 1867“ he may himself act as such medical attendant.

18. No license to keep a retreat shall be given to any person who is licensed to keep a house for the reception of the insane.

19. If the licensee of any retreat becomes incapable, from sickness or otherwise, of keeping such retreat, dies, or becomes insolvent, or has his affairs liquidated by arrangement, or becomes mentally incapable or otherwise disabled, the Home Secretary, by writing under his hand, endorsed on the license, may transfer the license to another person, if the Home Secretary in his discretion shall think fit.

20. Subject to the approval of the Home Secretary, the licensee of any retreat may from time to time appoint a deputy to act for him during his temporary absence, and such deputy shall, during the absence of the licensee, have and exercise all powers, and be subject to all the duties, disabilities, prohibitions, and penalties, imposed upon the licensee of such retreat: Provided always that the appointment of such deputy shall not entitle him to act for such licensee during any period or periods exceeding in all six weeks in any one year.

21. Any person desirous of being admitted into a retreat may make application in writing to the licensee of a retreat for admission into such retreat, and such application shall be in the Form No 3 in the Seventh Schedule hereto, and shall state the time during which such applicant undertakes to remain in such retreat. Such application shall be accompanied by the statutory declaration of two persons to the effect that the applicant is an inebriate within the meaning of this Act.

The signature of the applicant to such application shall be attested by two justices of the peace, and such justices shall not attest the signature unless they have satisfied themselves that the applicant is an inebriate within the meaning of this Act, and have explained to him the effect of his application for admission into a retreat and his reception therein, and such justices shall state in writing, and as a part of such attestation, that the applicant understood the effect of his application for admission and his reception into the retreat.

Such applicant, after his admission and reception into such retreat, unless discharged, shall not be entitled to leave such retreat till the expiration of the term mentioned in his application, and such applicant may be detained therein till the expiration of such term, provided that such term shall not exceed the period of twelve calendar months.

Inspection of Retreats.

22. The Governor in Council may from time to time appoint such person as he shall think fit, who may hold office during his pleasure, and shall be styled „The Inspector of Retreats“.

23. Every retreat shall, from time to time, and at least twice in each year, be inspected by the Inspector of Retreats. The Home Secretary may at any time, on the recommendation of the Inspector of Retreats, or in his own discretion, order the discharge of any person detained in any retreat.

24. The Governor in Council may from time to time make rules for the management and inspection of retreats, and may from time to time cancel or alter such rules.

Any person who contravenes or fails to comply with any of such rules for the management of retreats shall be deemed to be guilty of an offence against this Act.

A printed copy of rules purporting to be the rules of a retreat, signed by the Inspector of Retreats, shall be *primâ facie* evidence of such rules of the retreat.

25. A Judge of the Supreme Court, on an application *ex parte* et chambers, or a District Court Judge within whose district the retreat is situated, may at any time, by order under his hand, authorise and direct any person or persons to visit and examine a person detained in a retreat under this Act, and to inquire into and report on any matters which such Judge may think fit in relation to the person so detained. The Judge, on receiving such report, may, if he shall think fit, order the discharge of any person so detained from any such retreat.

Offences.

26. If any licensee of any retreat knowingly and wilfully fails to comply with the provisions of this Act, or neglects or permits to be neglected any inebriate placed in the retreat in respect of which he is licensed, or does anything in contravention of the provisions of this Act, he shall be deemed guilty of an offence against this Act.

27. If any person does any of the following things:—

(1) Ill-treats, or, being an officer, servant, or other person employed in or about a retreat, wilfully neglects any inebriate detained in a retreat;

(2) Induces or knowingly assists an inebriate detained in a retreat to escape therefrom;

(3) Without the authority of the licensee or the medical officer of the retreat (proof whereof shall lie on him) brings into any retreat, or, without the authority of the medical officer of the retreat, except in case of urgent necessity, gives or supplies to any person detained therein any intoxicating liquor or sedative narcotic, or stimulant, drug, or preparation;

he shall be deemed guilty of an offence against this Act.

28. If an inebriate, who, in the opinion of the medical attendant is *compos mentis*, while detained in a retreat, wilfully neglects or wilfully refuses to conform to the rules thereof, he shall be deemed guilty of an offence against this Act, and shall be liable upon summary conviction to a penalty not exceeding five pounds, or, at the discretion of the Court, to be detained within the retreat for any period not exceeding seven days, and in reckoning the prescribed period of his detention, the time during which such person was detained shall be excluded from computation.

29. If an inebriate escapes from a retreat, it shall be lawful for any justice or magistrate having jurisdiction in the place or district where he is found, or in the place or district where the retreat from which he escaped is situate, upon the sworn information of the licensee of such retreat, to issue a warrant for the apprehension of such inebriate at any time before the expiration of his prescribed period of detention; and such inebriate shall, after apprehension, be brought before a justice or magistrate, and may, if such justice or magistrate should so order, be remitted to the retreat from which he had so escaped.

30. In case of the death of any person detained in any retreat, a statement of the cause of the death of such person, with the name of any person present at the death, shall be drawn up and signed by the principal medical attendant of such retreat, and copies thereof, duly certified in writing by the licensee of such retreat, shall be by him transmitted to the registrar of deaths for the district, and to the Under Secretary for the Home Department, and to the person by whom the last payment was made for for the deceased, or one at least of the persons who signed the statutory declaration under section twenty-one of this Act.

Every medical attendant who shall neglect or omit to draw up and sign such statement as aforesaid, and every licensee of a retreat who shall neglect or omit to certify and transmit such statement as aforesaid, shall be deemed guilty of an offence against this Act.

31. Any person, not being an inebriate detained in an institution or retreat, who is guilty of an offence against this Act to which no other penalty is affixed, shall be liable on summary conviction to a penalty not exceeding twenty pounds, or, at the discretion of the Court, to be imprisoned for any term not exceeding three months, with or without hard labour.

32. „*The Justices Act of* 1886‘ shall apply to all offences in respect of which jurisdiction is given to any court of summary jurisdiction by this Act, or which are directed to be prosecuted, enforced, or made before a court of summary jurisdiction, or in a summary manner or upon summary conviction.

33. If any person thinks himself aggrieved by any conviction or order of a court of summary jurisdiction, he may appeal therefrom, subject to the conditions and provisions with regard to appeal contained in „*The Justices Act of* 1886“.

Miscellaneous.

34. Any action against any person for anything done in pursuance or execution or intended execution of this Act shall be commenced within two years after the thing done, and not otherwise.

Notice, in writing, of every such action and of the cause thereof shall be given to the intended defendant, one month at least before the commencement of the action.

35. The Home Secretary may, subject as herein mentioned, prescribe the fees to be paid in carrying out the provisions of this Act.

Thierseuchen.

Verluste an Thieren in der Kapkolonie in Folge von Krankheiten während der Zeit vom 1. Juni 1896 bis 31. Mai 1897[1]).

(Aus „Colony of the Cape of good hope. — Agricultural & Livestock returns for 1896—97.“ Cape Town. W. A. Richards & Sons. December 1897.)

Thierart	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Druse	Räude	Rinderpest	Krankheiten der Lunge und Brust	Milchseuche	Malariafieber	Krankheiten der Verdauungsorgane	Alle übrigen Krankheiten und Verluste
Pferde	462	—	1 242	—	—	456	—	—	1 987	17 376
Rinder	—	137	—	—	8 019	4 010	768	—	—	81 403
Schweine	—	406	—	—	—	2 234	—	—	3 814	—
Schafe	—	5 232	—	1 358	—	—	—	18 520	—	1 166 419
Ziegen	—	678	—	16 220	—	—	—	—	—	339 194

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 583.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 3. Vierteljahr 1897[1].

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für					
	Juli		August		Septbr.	
	gefallen	getödtet	gefallen	getödtet	gefallen	getödtet
	gemeldeten Viehes					
Nördlicher Kaukasus (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	—	—	4	57	5	368
Terek	—	—	1	23	10	239
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Kutais	—	—	—	—	18	23
Tiflis	671	—	286	—	582	40
Eriwan . . . . , .	—	—	32	—	—	—
Kars.	—	—	—	—	76	—
Asiatisches Rußland. (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Ssemipalatinsk . .	—	—	—	11	—	—
Ssemiretschinsk . .	6	31	20	143	20	141

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für					
		Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Thiere		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	3	3	1	34	30	18
Polen	10	8	6	7	336	136	66
West- oder Weißrußland . . .	8	8	8	7	847	823	164
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	4	4	4	1446	905	437
Südrußland. .	5	5	5	5	407	802	468
Nordrußland .	3	2	2	—	74	28	—
Großrußland .	16	16	15	13	2345	2228	968
Ostrußland . .	10	10	10	8	1611	1066	461
Nördl. Kaukasus	3	1	2	2	96	78	55
Europ. Rußland	63	57	55	47	7196	6096	2637
Asiat. Rußland .	15	7	7	3	664	305	46
Transkaukasien.	8	3	5	3	116	68	75

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Böhmen. Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Amtshauptmannschaft Annaberg und in dem bayerischen Amtsbezirke Tirschenreuth ist die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den genannten Bezirken nach Böhmen vom 11. bezw. 17. Februar d. J. ab wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 89 und 104.)

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 926.

Desgleichen Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Neamti (am 12. Februar), Constanta, Covurlui, Putna und Vaslui (am 17. Februar) unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof wieder gestattet. (Ebd. S. 99 und 106.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Bayern. Die Kammer der Reichsräthe hat in der Plenarsitzung am 13 Dezember 1897 über die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten (Anträge Steininger und Ratzinger)[1]), betr. Maßregeln gegen die Einschleppung von Viehseuchen berathen und nach dem Antrage des Freiherrn v. Lindenfels folgende Beschlüsse gefaßt:

Es sei in der Erwägung, daß

I. im Allgemeinen den in den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zum Ausdruck gebrachten Wünschen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, ihrer Erfüllung jedoch zum Theile Bedenken in rechtlicher und thatsächlicher Hinsicht entgegenstehen,

II. im Einzelnen

1 eine zehntägige Quarantäne als dauernde Einrichtung den Bestimmungen des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommens widerspricht, und unter allen Umständen in diese Maßregel auch das in die Grenzbezirke eingeführte Vieh einbezogen werden müßte,

2. nach Mittheilung der k. Staatsregierung die beschlossene nochmalige thierärztliche Kontrole und Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fettviehs am Bestimmungsort inzwischen angeordnet worden ist,

3. begründete Zweifel bestehen, ob die beantragte Desinfektion der Kleider aller Personen, welche mit dem Einkaufe oder Transporte des eingeführten Fettviehs beschäftigt sind, einen großen Erfolg haben würde, und ob nicht die Ausdehnung dieser Maßregel auf die beim Einkaufe und Transporte von sogenanntem Grenzvieh beschäftigten Personen nothwendig wäre; ferner die Instruktion des Bundesrathes vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894,}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, eine Desinfektion der Kleider in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche nicht kennt, schließlich

4. das Verbot der Einfuhr geschlachteten Fleisches aus Gesundheitsrücksichten größtentheils schon besteht, eine weitere Ausdehnung dieses Verbotes aber für die bayerische Landwirthschaft gar keine Bedeutung hätte,

die k. Staatsregierung zu ersuchen,

auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und der hiezu erlassenen Bundesraths-Instruktion alle jene Maßnahmen zu treffen und beziehungsweise neuerlich einzuschärfen, welche geeignet erscheinen, die Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande, sowie Verbreitung derselben im Inlande thunlichst zu verhindern, insbesondere generelle Vorschriften in Bezug auf strenge Beaufsichtigung des Handelsviehs und der Handelsstallungen zu erlassen, sowie anzuordnen, daß die Bestimmungen der Anlage A § 14 Ziff. 1 der erwähnten Bundesraths-Instruktion auf jene Personen

[1]) Veröff. 1897 S. 928.

ausgedehnt werden, welche mit seuchenverdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
ferner beim Bundesrathe dahin zu wirken,
daß nach Ablauf der Handelsverträge ein den Interessen der bayerischen Landwirthschaft entsprechendes Verhältniß der Zollsätze für Fettvieh, Gebrauchsvieh und Fleisch angenommen werde,
im Uebrigen über die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zur Tagesordnung überzugehen.

Es hat ferner die Kammer der Abgeordneten in der Plenarsitzung am 28. Februar 1898 über die Anträge der Abgeordneten Steininger und Genossen und Baumann, Entschädigung für Verluste durch Seuchen bei den Rindviehbeständen betr., Berathung gepflogen und beschlossen:

I. Es sei an die k. Staatsregierung die Bitte zu richten, dem gegenwärtig versammelten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem für die Verluste durch Seuchen bei den Rindviehbeständen, soweit hiefür nicht bereits durch die bisherige Gesetzgebung Vorsorge getroffen ist, in ähnlicher Weise wie bei Milzbrand Entschädigung für gefallene Thiere aus der Staatskasse gewährt werde.

Die Höhe der Entschädigung soll 5/10 des gemeinen Werthes betragen.

Wenn diejenigen Viehbesitzer, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Entschädigung erhalten sollen, Mitglieder eines Viehversicherungs-Ortsverbandes sind, so soll die Entschädigung dem betr. Ortsverbande als Beitrag überwiesen werden.

II. Die k. Staatsregierung sei zu ersuchen, Erhebungen über die im Jahre 1896 in Folge der bösartigen Maul- und Klauenseuche im Königreiche Bayern vorgekommenen Viehverluste vorzunehmen und angemessene Unterstützungen den davon betroffenen, in hilfsbedürftiger Lage befindlichen Besitzern aus hiezu verfügbaren Fonds zu gewähren.

Vermischtes.

Oesterreich. Ergebnisse der obligatorischen Arbeiter-Unfallversicherung in dem Zeitraum 1890 bis 1895. (Oest. San.-W. 1897 S. 437.)

Die Zahl der in sämmtlichen (7) Unfallversicherungsanstalten versicherten Betriebe betrug i. J. 1895 215 773 (i. J. 1890: 131 326); etwa ein Drittel derselben bildeten gewerbliche Betriebe. Die Gesammtsumme der versicherten Personen belief sich auf 1 877 194 (1 231 818), die der versicherten Vollarbeiter auf 1 216 731 (823 166). Die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen stellten sich für die ganze Berichtszeit zusammen auf 28 130 982 Gulden, die baar geleisteten Entschädigungen auf 6 878 105 Gulden 11 Kreuzer. Zur Sicherstellung der dauernden Renten waren bis Ende 1895 Deckungskapitalien in der Höhe von rund 22 Millionen Gulden zurückgelegt worden. Im Genuß dauernder Renten standen damals 16 627 Personen, darunter 779 dauernd gänzlich Erwerbsunfähige, 9984 dauernd theilweise Erwerbsunfähige, 5864 Wittwen, Kinder und Ascendenten. Die Höhe der i. J. 1895 zugestandenen Rente belief sich bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit auf je 230 Gulden, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit auf 45 bis 148 Gulden.

Unfälle unter den versicherten Mitgliedern waren insgesammt 182 763 zu verzeichnen, von denen 117 968 eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als vier Wochen nach sich zogen und 64 795 Entschädigungsansprüche an die Unfallversicherungsanstalten bedingten. Ohne bleibende Nachtheile waren 160 779 der Unfälle, mit dauernden Nachtheilen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit 18 143, mit tödtlichem Ausgang 3841. Es entfielen auf je 10 000 Vollarbeiter Unfälle mit vorübergehenden Folgen i. J. 1895 379,3 (i. J. 1890: 161,6), Unfälle mit bleibenden Folgen 40,5 (19,3), Unfälle mit mehr als halber Invalidität 8,0 (5,2), ferner Unfälle mit tödtlichem Ausgang 6,8 (6,7). Auf je 10 000 versicherte männliche Arbeiter kamen durchschnittlich mehr als 7 tödtliche Unfälle, auf je 10 000 weibliche Personen kaum 1 Unfall mit tödtlichem Ausgang. Die Veranlassung zu den Unfällen bildeten in den zahlreichsten Fällen Arbeitsmaschinen, ferner Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen, Sturz von Leitern, Gerüsten 2c. Die schwersten Unfälle ereigneten sich im Allgemeinen im Baugewerbe, in Steinbrüchen, bei der Holzverarbeitung und dem landwirthschaftlichen Maschinenbetriebe; am häufigsten waren Unfälle in Hüttenwerken, beim Maschinenbau, beim Baugewerbe, in Steinbrüchen und bei der Holzverarbeitung. Die meisten tödtlichen Verletzungen waren auf Unfälle bei der Schifffahrt, bei Dampfkesseln und beim Eisenbahnbetrieb zurückzuführen. Etwa ein Drittel (20 016) der in den 6 Jahren vorgekommenen, eine Entschädigung begründenden, Unfälle hatten Verletzungen der Finger zur Folge, 10 733 Verletzungen der Arme und Hände ausschl. der Finger, 16 215 solche der Beine und Füße, 2508 Verletzungen des Kopfs und Gesichts ausschl. der Augen, 3151 Verletzungen der Augen, 2033 innerliche Verletzungen; im Gefolge von Unfällen erstickt sind insgesammt 227 Personen, ertrunken 134.

Norwegen. Irrenanstalten (vgl. Veröff. 1897 S. 13). Nach Heft 273 der amtlichen statistischen Veröffentlichungen — Norges officielle Statistik, tredie raekke No. 273 — waren in Norwegen während des Jahres 1894 elf Anstalten für Geisteskranke, einschl. des Kriminalasyls zu Trondhjem, in Wirksamkeit, welche Anstalten insgesammt 1549 Plätze hatten, jedoch im Jahresmittel von 1589 Irren täglich belegt waren. Die größte Anstalt war das Staatsasyl bei Christiania zu Gaustad mit 330 Plätzen und einer mittleren Belegungsziffer von 341,5 im Berichtsjahre.

Zu einem Bestande bei Beginn des Jahres von 1581 wurden im Laufe desselben 771 Personen in die 11 Anstalten aufgenommen; 130 starben und 635 kamen sonst in Abgang, so daß am Jahresschluß ein Bestand von 1587 verblieb.

Unter den 2352 insgesammt in den 11 Anstalten verpflegten Personen befanden sich 25 nur zur Beobachtung aufgenommene, im Uebrigen litten u. a. 406 an Melancholie, 317 an Tobsucht (mania), 133 an Blödsinn (amentia), und zwar litten an diesen drei Krankheitsformen, ebenso wie an periodischem Wahnsinn und an hysterischem Wahnsinn, mehr Frauen als Männer; dagegen sind die 30 Fälle von Alkoholismus nur bei männlichen Personen beobachtet. Häufiger bei männlichen als bei weiblichen Personen waren die 759 Fälle von Schwachsinn (dementia), die 266 an Verrücktheit (paranoia), die von Idiotismus (81), allgemeiner Paralyse (60), organischen Gehirnleiden (5), von epileptischem Wahnsinn (55), hypochondrischem Wahnsinn (12) und von „insania degenerativa" (42), einer in den Ausweisen aus deutschen Anstalten in der Regel nicht genannten Krankheitsform. Als geheilt wurden 214 Personen entlassen, darunter 130 an Melancholie oder Manie behandelte, als ungeheilt schieden 217, als gebessert 186 aus.

Dem Lebensalter nach hatten von den 759 Kranken, deren Alter angegeben ist, 48 das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, 74 das sechszigste Lebensjahr überschritten; den äußeren Lebensverhältnissen nach gehörten von dem am Jahresschlusse verbliebenen Bestande 1397 zu den Armen oder Bedürftigen (fattige), 190 zur wohlhabenden Klasse.

Als Erkrankungsursache ist für 247 der Neuaufgenommenen lediglich erbliche Anlage, für 67 erbliche Anlage in Verbindung mit anderen Einflüssen, für 30 Trunksucht, für 29 Syphilis verzeichnet.

Als Todesursachen sind angegeben: in 24 Fällen Lungenschwindsucht, in 18 Tuberkulose anderer Organe, in 15 Diarrhöe und Darmentzündung, in 12 allgemeine Paralyse, in 11 croupöse Lungenentzündung, in 6 Krebs und Sarkom u. s. w.

Wegen anderweitiger Krankheiten wurden 240 Irre behandelt, davon 108 an Diarrhöe und Magendarmkatarrh.

Queensland. Die Irrenanstalten in den Jahren 1894 und 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 843.)

Nach den amtlichen Jahresberichten befanden sich in den beiden Irrenanstalten Goodna, mit Ipswich, und Toowoomba Ende 1894: 1340, Ende 1895: 1377 Kranke in Verpflegung, gegen 1290 zu Ende des Jahres 1893. Aufgenommen wurden im Jahre 1894 (1895) zum ersten Male 213 (211) Kranke, im Wiederholungsfalle 35 (29); 110, d. i. 50,16% der Neuaufgenommenen (98 = 46,00%) verließen die Anstalt als geheilt, 7 (7) als gebessert, 80 (95) starben. Bei einer Gesammtbevölkerung der Kolonie von 445 155 (460 550) Personen entfiel ein Geisteskranker auf je 332 (334) Einwohner, gegen 335 im Jahre 1893.

Von den neu Aufgenommenen litten an Manie 127 (106), an epileptischer Manie 0 (3), an Melancholie 48 (52), an Irresein 56 (62), an allgemeiner Paralyse 4 (2), an Idiotismus 3 (3), an Schwachsinn 10 (9) und an unbestimmter Geisteskrankheit 0 (2).

Die Kosten der Krankenunterhaltung betrugen rund 34 075 (33 546) Pfund St. bei einer täglichen Durchschnittszahl von 1317 (1364) Verpflegten. Die wöchentlichen Unterhaltungskosten eines Kranken stellten sich nach Abzug der Einnahmen auf 9 Sch. 5¾ Pf. (8 Sch. 7½ Pf.).

Fidschi-Inseln. Beri-Beri. (Nach der Fiji Royal Gazette 1896 Nr. 6.)

In den Jahren 1894 und 1895 sind unter den japanischen Einwanderern der Kolonie zum ersten Male größere Ausbrüche dieser Krankheit erfolgt. Von insgesammt 50 in den Zuckerplantagen von Nausori im Rewabezirk und 250 in denen von Wailevu im Labasabezirk beschäftigten japanischen Arbeitern erkrankten 42 bezw. 226 (d. s. 84 und 90,40% derselben); die Erkrankten standen im Alter von 18 bis 30 bezw. 18 bis 28 Jahren. Es starben von ihnen 8 bezw. 57 (d. s. 19,05 bezw. 25,22 auf je 100 Kranke). Neben den mannigfachen Störungen des peripheren Nervensystems wurden häufig auch Stauungserscheinungen (Hydrops und Oedeme) beobachtet. Durchfälle gingen in 30, Ruhr in 32, Fieber in 30 Fällen voraus. Unter den sonstigen Komplikationen ist die Seltenheit von Anchylostomum (nur in 3 Fällen sind wenige Würmer nachgewiesen) hervorzuheben. Die mit diesen Parasiten so häufig behafteten Indier in denselben Pflanzungen erkrankten dagegen nicht an Beri-Beri; andererseits litten die eingeborenen Fidschianer unter keiner dieser beiden Krankheiten, hingegen vielfach an Filaria sanguinis.

Bei den 57 in Wailevu erfolgten Todesfällen an Beri-Beri war die unmittelbare Todesursache in 15 Fällen Kräfteverfall (theilweise unter Erbrechen, Durchfall und Fieber), in 6 Herz- und Lungenlähmung, in 1 Fall Kehlkopf- und allgemeines Oedem, in 6 Darmentzündung, 13 Ruhr, 3 Ruhr mit remittirendem Fieber und in 11 Fällen remittirendes Fieber.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sanitätswesen, Statistik des —s der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1894. Wien 1897. Fol.

Schellong, O. Medizinische Geographie einschließlich der endemischen Krankheiten. 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Schmidt, Bernh. Handbuch der Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen. Meiningen 1897. 8°.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1896[1].

(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1896 Beiblatt S. 98, 130, 150, 166, 174, 194, 222, 254, 270; 1897 Beiblatt S. 14, 44, 64.)

Oesterreich.	Gesammt-Krankenstand M.	Gesammt-Krankenstand W.	Aufgenommen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeitsprozent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Rose	Rheumatismus	Wechselfieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Januar	29 242	18 961	27 433	22 392	2 273	23 595	4,7	3	207	351	194	15	270	1 393	88	1 182	2 225	3 179	2 005	1 802
Februar	29 496	19 493	25 391	23 324	2 196	23 533	4,5	1	196	358	173	15	244	1 332	126	1 320	2 392	3 427	1 961	1 701
März	29 145	20 595	26 208	28 593	2 376	21 150	4,8	15	237	376	174	8	219	1 350	123	1 696	2 419	3 760	2 283	1 881
April	26 239	19 637	24 898	24 434	2 352	21 543	5,1	9	257	362	165	12	231	1 130	118	1 580	2 064	3 033	1 870	1 421
Mai	26 574	20 218	25 364	26 466	2 604	20 331	5,6	9	303	366	180	10	256	1 113	214	1 767	2 200	3 248	2 091	1 633
Juni	24 997	19 617	24 506	25 241	2 185	19 356	4,9	6	179	252	187	6	156	1 052	285	1 585	2 120	2 540	2 140	1 681
Juli	23 810	18 646	23 154	24 175	2 153	18 474	5,1	7	234	264	250	13	160	912	262	1 513	2 245	2 004	2 073	1 663
August	22 450	17 379	21 395	22 513	1 788	17 324	4,5	5	204	240	252	24	156	959	303	1 212	2 226	1 746	2 152	1 755
September	21 290	16 550	20 531	20 282	1 765	17 694	4,7	3	155	247	270	74	120	617	299	1 097	2 151	1 486	1 940	1 693
Oktober	22 790	17 229	22 376	21 137	1 824	18 761	4,6	13	155	324	277	47	135	741	230	1 096	2 137	1 695	1 889	1 749
November	24 849	18 157	24 192	21 731	2 027	21 299	4,7	5	156	396	269	38	165	894	230	1 124	2 204	1 950	1 922	1 657
Dezember	27 985	18 322	25 008	23 529	2 146	21 710	4,6	7	161	443	324	19	214	1 211	165	1 258	2 277	2 878	1 946	1 744
Summe	308 867	224 804	290 456	284 817	25 689	244 770	4,8	83	2 444	3 979	2 715	281	2 326	12 704	2 443	16 430	26 660	30 946	24 272	20 380

[1] Vgl. Veröff. 1897 S. 165. Die Ausweise liegen aus 115 öffentlichen und 31 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten belief sich in ersteren im Januar, Februar und März auf 22 885, in den übrigen Monaten auf 22 953, in letzteren durchweg auf 3190.

11. Woche vom 13. bis 19. März 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	97	4	42	14	16,6	24,5	—	—	1	—	—	9	7	4	3	3	21	—
Altendorf	44 615	48	1	12	6	14,0	20,3[1])	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	5	1
Altona	151 886	94	5	50	20	17,1	22,9	—	1	1	—	—	6	12	2	—	—	26	2
Augsburg	85 490	56	1	27	11	16,4	27,7	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	16	—
Bamberg	40 445	25	—	25	9	32,1	22,8	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	17	—
Barmen	132 598	99	1	40	11	15,7	18,6	2	1	1	—	—	3	8	3	—	—	21	1
Berlin	1 728 201	934	33	566	158	17,0	21,3	7	5	12	2	3	82	71	32	8	8	339	13
Beuthen	43 290	30	—	10	—	12,0	24,7	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	7	1
Bielefeld	51 333	38	1	20	7	20,3	18,0	1	—	—	—	—	4	9	—	—	—	6	—
Bochum	57 066	56	2	16	5	14,6	23,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Bonn	47 015	33	—	19	2	21,0	26,4	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	11	1
Brandenburg	44 939	27	—	27	8	31,2	25,9	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	22	2
Braunschweig	122 718	78	1	38	13	16,1	22,1	—	—	1	—	—	9	6	3	—	—	19	—
Bremen	147 339	96	4	55[2])	17	19,4[2])	18,8	4	—	—	1	—	8	6	4	1	1	30	2
Breslau	398 415	290	12	213[3])	76	27,8[3])	27,9	3	1	—	—	—	29	46	17	—	—	112	5
Bromberg*	49 011	33	2	19	5	20,2	21,3	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	11	—
Charlottenburg*	161 062	94	6	42	22	13,6	20,0	—	—	1	—	—	2	7	4	1	1	26	2
Chemnitz	172 417	133	2	86	38	25,9	29,7	—	1	1	—	—	11	5	—	—	—	65	3
Danzig	128 325	97	4	54	18	21,9	26,2	—	—	2	—	—	3	9	3	1	1	34	3
Darmstadt	66 866	30	—	24	4	18,7	20,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	—
Dessau	46 751	34	1	11	4	12,2	22,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Dortmund	122 377	110	3	53	13	22,5	22,4	3	—	2	—	—	4	17	1	—	—	26	—
Dresden	379 268	250	5	146[4])	28	20,0[4])	21,3	—	—	2	—	2	29	16	8	3	3	84	5
Düsseldorf	192 518	159	4	61	17	16,5	21,7	—	—	1	1	—	11	13	1	1	1	32	2
Duisburg	75 947	82	4	31	11	21,2	23,9	—	—	1	—	1	8	4	1	1	1	16	—
Elberfeld	146 281	117	3	50	10	17,8	19,0	—	—	2	—	—	8	7	1	—	—	29	3
Elbing	48 052	40	1	28	7	30,3	27,5	—	—	—	—	1	4	1	1	1	1	20	1
Erfurt	80 928	47	2	30	5	19,3	21,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	23	—
Essen	105 528	101	2	43	14	21,2	23,2	—	—	1	—	—	7	7	1	—	—	27	—
Flensburg	42 648	27	1	22	3	26,8	21,6	—	1	—	—	—	4	6	—	—	—	9	2
Frankfurt a. M.	244 808	139	8	79	14	16,8	18,6	—	1	1	—	—	8	20	1	—	—	47	1
Frankfurt a. O.	60 931	42	2	27	6	23,0	25,1	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	19	—
Freiburg i. B.	55 040	27	2	33[5])	7	31,2[5])	23,0	—	—	1	—	—	2	12	2	—	—	16	—
Fürth	48 351	38	—	16	5	17,2	26,8	—	—	—	—	—	1	3		—	—	11	1
Gera	45 582	21	—	19	5	21,7	27,0	—	—	1	—	—	2	2	4	—	—	10	—
M.-Gladbach	55 747	52	—	29	8	27,1	23,2	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	17	—
Gleiwitz	43 562	38	1	18	8	21,5	20,2	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	10	1
Görlitz	74 629	46	3	33	5	23,0	24,6	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	18	1
Hagen	45 142	34	1	15	7	17,3	21,5	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	12	—
Halberstadt	43 376	31	2	22	5	26,4	24,3	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	14	3
Halle	123 755	87	—	44[6])	9	18,5[6])	23,0	—	1	1	—	—	6	6	—	—	—	29	1
Hamburg	652 602	422	16	207	63	16,5	24,7	—	—	4	2	—	38	31	2	—	—	124	6
Hannover	227 660	144	5	83	20	19,0	19,7	—	—	—	—	—	16	7	4	1	1	48	8
Harburg	46 454	26	1	21	12	23,5	22,9	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	16	—
Hildesheim	42 160	22	—	11	4	13,6	21,2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 781	32	2	24	8	29,2	19,5	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	8	1
Karlsruhe	89 711	54	—	28	8	16,2	19,2	—	—	1	—	—	3	6	3	2	1	14	1
Kassel	87 439	51	4	29	13	17,2	17,3	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	18	2
Kiel	94 1[illegible]8	68	3	15	4	8,3	21,6	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	10	1
Koblenz	40 861	24	—	15	7	19,1	19,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	10	—
Köln	340 750	269	7	126	43	19,2	24,9	4	—	5	—	1	13	19	2	1	—	79	3
Königsberg i. Pr.	178 821	104	2	91	32	26,5	27,2	1	—	2	—	2	9	19	6	1	1	51	1
Königshütte	48 931	54	4	24	12	25,5	26,1	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	19	1
Krefeld*	108 211	77	2	28	3	13,5	21,3	—	3	—	—	—	5	3	—	—	—	17	—
Leipzig	422 097	298	15	155	52	19,1	22,2	3	—	4	—	2	22	17	9	2	2	93	5
Liegnitz	54 195	37	3	25	5	24,0	27,5	—	1	—	—	—	3	4	1	1	1	16	—
Ludwigshafen	43 201	38	—	22	4	26,5	24,6	—	—	—	—	—	9	—	5	1	1	7	1
Lübeck	73 621	36	1	25	6	17,7	19,6	—	2	—	1	—	3	5	1	—	—	11	2
Magdeburg	220 722	136	7	91	37	21,4	24,4	—	—	—	—	—	9	14	5	1	1	60	3
Mainz	77 911	54	2	47	16	31,4	21,1	7	—	1	—	—	3	7	2	—	—	24	3
Mannheim	104 182	73	4	37	10	18,5	21,5	—	—	—	—	1	6	8	1	—	—	20	1
Metz	59 143	24	1	14	1	12,3	19,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Mülhausen i. E.	86 135	62	3	45	13	27,2	23,4	3	—	—	—	—	4	15	5	5	4	17	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 51 = 18.0 $^0/_{00}$. — [3]) Desgl. 201 — 26,2 $^0/_{00}$. — [4]) Desgl. 136 — 18,6 $^0/_{00}$. — [5]) Desgl. 26 = 24,6 $^0/_{00}$. — [6]) Desgl. 32 = 13,4 $^0/_{00}$.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	292	10	217	83	25,9	26,2	2	—	4	—	—	28	33	26	1	1	120	4
Münster	60 897	22	2	25	8	21,3	23,8	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	17	—
Nürnberg	172 941	132	9	73	26	21,9	24,3	—	1	—	—	1	16	13	2	1	1	39	1
Offenbach	41 615	23	1	21	3	26,2	20,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	13	1
Osnabrück	47 544	35	1	16	1	17,5	19,9	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	9	1
Plauen i. V.	59 420	50	3	17	11	14,9	23,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
Posen	74 823	46	4	40	7	27,8	26,8	3	—	—	—	—	4	9	—	—	—	23	1
Potsdam	60 692	23	1	26[3])	4	22,3[3])	22.0	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	18	1
Regensburg	43 684	31	—	24	6	28,6	28,5	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	17	1
Remscheid	50 853	39	—	10	4	10,2	20,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5	—
Rixdorf*	72 472	65	2	22	9	15,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	12	1
Rostock	52 485	33	3	25	2	24,8	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	20	2
Schöneberg*	80 249	42	—	16	9	10,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	11	–
Solingen	43 067	32	—	24	5	29,0	22.3	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	13	–
Spandau	61 253	53	2	23	7	19,5	23,9	—	1	—	—	—	1	4	—	—	—	15	2
Stettin	154 233	105	3	58	18	19,6	26 0	1	1	3	1	—	9	1	3	2	2	38	1
Straßburg i. E.	142 885	85	1	69	20	25,1	23,5	4	—	4	—	1	10	15	8	7	6	26	1
Stuttgart	149 913	84	2	51	5	17,7	19,0	1	—	1	—	—	7	2	1	1	1	36	3
Trier	41 165	19	1	16	3	20.2	22,2	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	7	1
Ulm	41 460	32	3	17	3	21,3	19,7	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	13	—
Wiesbaden	79 380	32	4	30	6	19,7	18,7	2	—	—	—	—	3	5	1	1	1	20	—
Würzburg	72 451	61	—	34[4])	10	24,4[4])	21,3	—	—	—	—	—	8	7	4	4	4	15	—
Zwickau	52 520	30	—	25	9	2,48	25,2	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	14	—

Woche vom 13. bis 19. März 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 5. März	505 326	327	6	140	37	14,4	.	—	—	3	1	—	10	30	10	—	—	81	5
Antwerpen bis 12. März	282 872	175	5	93	23	17,1	.	—	—	1	—	—	15	19	4	.	.	50	4
Brüssel	197 695	107	10	79	15	20,8	.	—	—	—	—	–	12	6	11	.	.	48	2
Budapest bis 12. März	648 104	487	11	278	66	22,3	.	2	—	4	5	1	57	49	4	.	.	152	4
Christiania	192 141	138	4	63	20	17,1	.	—	—	—	—	—	14	10	2	.	.	36	1
Edinburg	295 628	149	.	133	22	23,4	.	—	3	—	1	.	5	—	.	.	.	124	.
Glasgow	724 349	450	.	368	.	26,5	.	16	2	3	.	.	.	19	9	.	.	319	.
Kopenhagen	340 500	171	7	118	27	18,0	.	1	1	3	—	1	22	20	—	.	.	67	3
Krakau bis 12. März	81 099	43	5	65	8	41,7	.	—	6	2	—	1	9	6	5	5	.	33	3
Lemberg bis 12. März	139 094	59	9	74	15	27,7	.	1	3	1	—	—	18	15	—	—	.	36	—
London	4 504 766	2576	.	1869	367	21,6	.	134	10	36	10	3	184	273	21	—	—	1139	59
Lyon bis 5. März	466 028	192	10	247	24	27,6	.	1	—	1	—	1	30	83	1	—	—	128	2
Madrid bis 5. Febr.	491 595	328	35	265	49	28,0	.	4	1	5	3	1	35	88	24	.	.	101	3
Moskau bis 12. März	988 610	.	18	557	183	29,3	.	7	6	20	4	2	88	19	49	.	.	362	.
New York bis 5. März	3 438 899	1622	125	1218	236	18,4	.	18	26	43	6	4	167	25[illegible]	27	.	.	628	46
Odessa	404 651	.	10	183	52	23,5	.	2	1	5	1	—	26	1	5	1	1	138	4
Paris	2 511 629	1191	65	1063	116	22,0	.	23	—	9	7	4	208	142	36	—	—	612	22
Petersburg bis 12. März	954 400	645	32	627	209	34,2	.	9	19	26	35	2	112	28	44	.	.	352	.
Prag und Vororte	377 109	237	14	208	56	28,7	.	7	2	1	2	—	46	19	5	.	.	122	4
Rom bis 12. Febr.	489 965	227	14	278	[illegible]2	29,[illegible]	.	9	—	1	4	—	20	68	8	.	.	160	8
Stockholm bis 12. März	274 611	164	4	97	19	18,4	.	—	1	6	1	1	10	17	4	—	—	54	3
Triest	164 491	101	5	104	28	32,9	.	—	—	2	1	—	12	30	2	2	—	55	2
Venedig bis 5. März	167 074	70	7	87	20	27,1	.	—	—	1	2	—	4	27	4	.	.	49	—
Warschau bis 12. März	601 408	399	17	258	66	22,3	.	5	7	5	2	1	40	26	23	.	.	145	4
Wien	1 574 129	990	60	753	222	24,9	.	12	5	11	1	3	139	172	43	—	—	354	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. März 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (2)	9 (1)	—	1	6 (1)	—	2
Scharlach	10 (1)	4 (1)	2 (1)	—	1	—	2
Diphtherie u. Croup	29 (4)	10 (1)	16 (1)	3 (1)	8 (1)	3	7 (2)
Unterleibstyphus	1 (2)	—	1	—	—	2	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	6 (2)	4	7	2	5	1	2 (2)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	43	21	19	11	32	16	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	37 (12)	15 (6)	5 (1)	1 (2)	23 (3)	7 (3)	11 (4)
Lungenschwindsucht	50 (20)	7 (9)	9 (3)	8 (4)	25 (3)	10 (6)	17(19)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	54 (3)	47 (2)	7	6	78	5	34 (3)
Akuter Darmkatarrh	13 (3)	1 (6)	1	1	14 (2)	—	2
Chron. Alkoholismus	19	6	1	1	1	3	16
Ak. Gelenkrheumatism.	16	9	2	2	21	2	6
And. rheumat. Krankh.	23	12	3	8	17	6	11
Verletzungen	55 ([illegible])	56	35	23	70 (2)	26	57 (1)
Alle übrigen Krankh.	444 (44)	272(17)	100(11)	97 (15)	264 (6)	87 (6)	400(30)
Summe	817 (96)	473(43)	208(17)	164 (22)	565(18)	168(15)	637(62)
Verbliebener Bestand	3703[6])	2078	950	740	1994	861	3345

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	13./3.-19./3.	2	36	[5])32	[5]) 87	2
" Breslau	desgl.	1	184	27	19	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	—	31	35	—
" Arnsberg	desgl.	5	97	39	95	4
" Aurich	desgl.	—	10	—	13	1
" Düsseldorf	desgl.	9	98	67	82	7
" Erfurt	desgl.	6	42	20	41	—
" Hannover	desgl.	2	41	6	38	—
" Hildesheim	desgl.	6	12	1	21	—
" Königsberg	desgl.	9	419	23	17	—
" Lüneburg	desgl.	—	35	8	16	1
" Marienwerder	desgl.	11	11	1	23	—
" Minden	desgl.	6	24	8	43	2
" Münster	desgl.	3	24	2	20	5
" Osnabrück	desgl.	—	—	3	3	—
" Posen	desgl.	14	255	14	27	—
" Schleswig	desgl.	11	133	25	51	2
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	3	4	7	33	—
" Stettin	desgl.	4	60	16	25	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	9	5	4	12	3
" Wiesbaden	desgl.	3	173	9	44	2
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	1	5	14	15	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	4	28	3	28	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	2	7	2	—
Hamburg	desgl.	3	103	16	21	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 25 = 21,4‰ — 4) Desgl. 31 = 22,2‰. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. März 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	13. März	10,4	—1,5	757,4	756,7	756.1	84	41	68	—	OSO	0—1
	14. "	5,4	0,3	755,8	756,5	756,2	89	74	82	—	WNW	1
	15. "	7,6	3,9	756,7	757,2	757,2	93	58	81	0,2	WNW	1
	16. "	7,7	1,9	7 Uhr 755,2	752,7	9 Uhr 752,2	7 Uhr 90	89	9 Uhr 96	gemessen 7 Uhr Morg. —	WSW-WNW	1
	17. "	7,7	2,6	755,4	754,9	753,8	91	93	98	3,3	WNW	1
	18. "	10,8	6,9	750,2	750,5	751,3	96	91	92	10,6	WNW	2
	19. "	11,0	6,0	750,6	2 Uhr 750,3	752,4	92	2 Uhr 73	79	1,2	W-NW	3
München	13. März	9,9	—3,1	715,4	715,3	715,8	79	37	60	—	SW	0,6
	14. "	11,7	—1,6	717,0	716,4	717,1	88	42	63	—	SW	0,7
	15. "	9,9	1,1	718,7	717,8	718,4	75	46	71	—	NW	0,5
	16. "	10,1	2,4	8 Uhr 718,3	716,5	8 Uhr 716,7	8 Uhr 63	44	8 Uhr 78	gemessen 8 Uhr Morg. 3,5	SW	3,1
	17. "	9,3	1,4	717,5	718,0	717,7	93	51	79	9,0	W	3,4
	18. "	7,8	4,0	716,9	717,3	717,9	98	88	83	6,6	SW	4,8
	19. "	14,9	4,5	717,8	716,2	715,7	86	71	82	—	W	2,4

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *49* bis *64*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 6. April 1898. Nr. 14.

Die nächste Nummer erscheint der Osterfeiertage wegen am **14. April.**

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, dem Königlich preußischen Geheimen Ober-Medizinal-Rath und Professor Dr. med. Skrzeczka, bisher vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Der Sanitätsarzt in Djeddah hat am 23. März 3 Todesfälle bei Personen festgestellt, deren Krankheit verheimlicht worden war. Es handelte sich um Hadramauti, welche als Lastträger, Straßenkehrer u. s. w. aus Hadramaut und anderen Theilen Arabiens und des Rothen Meeres während der Pilgerfahrt nach Djeddah kommen, um dort zu arbeiten. In derselben Bevölkerungsklasse war auch während des vorigen Jahres, aber erst nach der Pilgerfahrt, die Pest ausgebrochen. Vermuthlich ist der diesjährige Ausbruch der Seuche eine Fortsetzung der vorjährigen Epidemie.

Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 3. März zufolge hat die Pest in Bombay seit dem 29. Januar (vgl. S. 153) bis in die zweite Hälfte des Februar noch bedeutend zugenommen, dann ist ein Stillstand eingetreten, eine Besserung jedoch noch nicht zu bemerken gewesen. In der Woche vom 23. Februar bis 1. März wurden über 2000 Todesfälle festgestellt.

In der Präsidentschaft Bombay ist mit wenigen Ausnahmen, zu welchen namentlich die Stadt Poona zu rechnen ist, eher eine Verschlimmerung als eine Besserung eingetreten; von den zu Bombay gehörigen Eingeborenenstaaten hat besonders Baroda eine starke Zunahme der Pesttodesfälle zu verzeichnen.

Auch außerhalb der Präsidentschaft und zwar sowohl im Norden im Punjab, wie im Süden im Nizam-Territorium ist die Seuche epidemisch geworden.

Im Punjab sind bisher eine größere Anzahl von Dörfern in den Jullundur- und Hoschuspurdistrikten, im Norden von Delhi, befallen worden. Die völkerreichen Städte des Nordens sind dagegen bisher verschont geblieben.

In Hyderabad hat die Pest von Scholapur aus die Grenze überschritten, auch die in der Nordwestecke des Distriktes liegenden Städte Aurungabad und Ajunta sind von ihr befallen. Die Bevölkerung arbeitet den Behörden entgegen, verheimlicht und verbirgt die Kranken und thut Alles, was einer Ausbreitung Vorschub leisten kann.

Einer Mittheilung vom 1. April zufolge ist die Seuche neuerdings auch in Karachi wieder ausgebrochen.

Hongkong. Während des Monats Januar sind 7 Todesfälle durch Pest vorgekommen.

Einer Mittheilung vom 27. März zufolge tritt die Seuche neuerdings epidemisch auf.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. Februar sind 21 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 104 an Fiebern gestorben.

Pocken. Egypten. (Vgl. S. 197.) Vom 25. Februar bis 10. März einschl. wurden in Alexandrien 76 Pockenfälle festgestellt (darunter 34 Todesfälle). Unter den Erkrankten (Verstorbenen) befanden sich

41 (12) Europäer und Syrier, insbesondere 17 Malteser, 8 Griechen und 6 Italiener. Seit Beginn des März hat die Epidemie deutlich abgenommen. In den letzten beiden Wochen vor dem 11. März wurden von der Sanitätsverwaltung 20 000 Impfungen mit Thierlymphe unentgeltlich ausgeführt, seit Anfang des Jahres insgesammt über 50 000.

Flecktyphus. Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Im Kreise Kattowitz wurden im Januar und Februar 27 Erkrankungen und 2 verdächtige Krankheitsfälle festgestellt. Davon betrafen 16 Personen, welche zusammen mit 5 anderen, nicht Erkrankten, ein Arbeiterfamilienhaus in Kattowitz selbst bewohnt hatten, 1 einen Sandarbeiter, der in der Nähe des Hauses beschäftigt gewesen war, 3 Personen aus einer benachbarten Ziegeleibaracke, die in dem erstbetroffenen Hause verkehrt hatten, 2 Diakonissen, welche die Kranken gepflegt hatten, je 1 eine zu Hilfsleistungen bei der Pflege zugezogene Person und eine von dieser angesteckte Kranke im Hospital sowie einen Gastwirth, in dessen Wirthschaft die zuerst erkrankten Personen verkehrt hatten. Bei einem ebenfalls in Kattowitz erkrankten Hüttenarbeiter, ferner in 2 aus Bogutschütz gemeldeten verdächtigen Krankheitsfällen und bei einem in Sadzawka erkrankten Grubenarbeiter wurde der Ursprung der Krankheit nicht ermittelt. Der Seuchenausbruch ist vermuthlich auf einen Mann zurückzuführen, der sich seit Jahren in Oesterreich und Rußland umhergetrieben und die Krankheit in das zuerst betroffene Haus eingeschleppt hat. Bisher ist nur eine ältere Person von 62 Jahren der Seuche erlegen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Warschau 10 Todesfälle; Christiania 4, Paris 6, Petersburg 21 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Arnsberg 6, Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 59 Todesfälle; Wien 58 Erkrankungen; **Influenza:** Barmen, Elberfeld und Amsterdam je 2, London 34, Moskau und Petersburg je 3, New York 4, Paris 6, Rom 17 Todesfälle; Nürnberg 36, Stockholm 32 Erkrankungen; **Milzbrand:** Wien 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 141 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Hagen — Erkrankungen kamen vor in Breslau, München je 33, Edinburg 36, London (Krankenhäuser) 191, Paris 83, Petersburg 59, Wien 71 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Darmstadt — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 103, Breslau 34, Reg.-Bez. Düsseldorf 105, in München 88, London (Krankenhäuser) 133, Paris 67, Petersburg 106, Stockholm 45, Wien 51 — desgl. an Masern in Berlin 45, Breslau 198, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 155, Königsberg 679, Marienwerder 764, Posen 233, Schleswig 165, Sigmaringen 193, Wiesbaden 257, München 44, Hamburg 107, Budapest 66, Christiania 32, Edinburg 52, Petersburg 95, Prag 47, Wien 300 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 178.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Alexandrien 9, Bombay 4, Mexiko 10, Buenos Aires 24, Rio de Janeiro 2; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Linden 1, Mexiko 54; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Elberfeld 1, San Franzisko 3, St. Louis 2; **Influenza:** Berlin 25, Breslau 4, Elberfeld 3, Elbing, Erfurt je 2, Frankfurt a. M. 3, Potsdam 2, Braunschweig, Gotha je 3, Hamburg 9, Cincinnati 5, San Franzisko 2, St. Louis 4, Buenos Aires 7, 12 deutsche Orte und Baltimore je 1; **Lepra:** Bombay 4, San Franzisko 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Barmen, Jersitz, Mainz, Wolfenbüttel, Zerbst, Straßburg, Bern;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Giebichenstein, Lipine, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Düren, Eisleben, Eschweiler, Glogau, Hörde, Insterburg, Koblenz, Kolberg, Küstrin, Pirmasens, Reutlingen, Heidelberg, Gießen, Jena;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Saarbrücken, Baden-Baden.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Beuthen, Bocholt, Forst, Frankfurt a. M., Gnesen, Hameln, Hamm, Hanau, Inowrazlaw, Köslin, Kreuznach, Lüdenscheid, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Neumünster, Ohligs, Oppeln, Rathenow, Remscheid, Solingen, Amberg, Neustadt a. H., Nürnberg, Speyer, Straubing, Pirna, Reutlingen, Baden-Baden, Pforzheim, Gießen, Koburg, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 66 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Bielefeld, Goslar, Langendreer, Meiderich, Schalke, Schneidemühl, Bayreuth, Würzburg, Eßlingen, Hagenau, ferner in Bukarest, Pilsen, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in Borbeck, Burg, Döbeln, Gera, Haag, Le Havre, Nancy, Utrecht, Alexandrien.

Von den 272 deutschen Orten hatte im Berichtsmonate nicht einer eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet); am höchsten war dieselbe mit 33,5 ‰ in Straubing. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 32,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 8 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Aschersleben 338 (Gesammtsterblichkeit 21,7), Landshut 339 (28,0), Gera 341 (25,8), Grünberg, Tilsit je 348 (17,6 und 24,4), Luckenwalde 356 (22,1), Hagenau 364 (20,0), Glauchau 367 (29,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 69 Orten. Unter

12,0 ‰ blieb dieselbe in Osnabrück 11,9 (1886/95: 19,9), Ludwigsburg 11,6 (15,9), Ohligs 11,5 (1891/95: 17,9), Güstrow 11,3 (1894/96: 19,8), Meißen 11,2 (1886/95: 23,5), Lübeck 11,1 (19,6), Ueckendorf 10,9, Viersen 10,9 (21,8), Marburg 10,7 (1893/95: 26,4), Wandsbek 10,3 (1886/95: 20,8), Langendreer 10,2, Stolp 9,9 (24,6), Gr. Lichterfelde 8,3 (14,8), Schöneberg 6,9 (1891/95: 15,4), Wilhelmshaven 5,0 (15,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 42 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 72, weniger als ein Fünftel in 80 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate ein wenig verschlechtert, der über 1 Jahr alten Personen dagegen gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ fand sich, wie im Vormonate, in keinem Orte, eine geringere als 15,0 ‰ in 69 gegen 35. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 2, weniger als 200,0 in 194 gegen 199 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat am 24. März entschieden, daß für die Pilgerfahrt nach dem Hedjaz der Hafen von Lith an die Stelle von Djeddah treten solle; die Durchführung dieses Grundsatzes soll in folgender Weise stattfinden:

1. Die Stadt Djeddah wird vollständig isolirt.
2. Die Einwohner von Djeddah, welche die Pilgerfahrt nach Mekka unternehmen wollen, müssen eine Quarantäne von 12 Tagen mit Desinfektion u. s. w. im Lazareth von Abu Saad durchmachen.
3. Alle Pilgerherkünfte mit einem Patent sowohl aus dem Norden (vom Suezkanal), wie aus dem Süden und Kamaran dürfen ihre Pilger nur in dem Hafen Lith landen, von wo aus sie direkt auf dem Landweg nach Mekka gehen.
4. Die Abfahrten von Djeddah unterliegen einer Quarantäne von 10 Tagen, welche in den Lazarethhäfen (Tripolis, Afrika, Beirut und Smyrna) ausgeführt wird.
5. Die Ausfuhr pestverbreitender Waaren aus Djeddah nach Mekka ist untersagt. Die in Djeddah für die Versorgung von Mekka bereits aufgespeicherten Vorräthe von Reis, Datteln, Petroleum und anderen Nahrungsstoffen dürfen unbehindert befördert werden. In Zukunft müssen indessen die neuen Zufuhren nicht mehr in Djeddah, sondern in Lith ausgeladen werden.
6. Eine Kommission von drei Aerzten, an deren Spitze der Generalinspektor der Gesundheitspflege steht, soll sich schleunigst nach Djeddah begeben. Der Generalinspektor ist mit ausgedehnten Vollmachten für die Organisation des Dienstes versehen. Nach Lith und Jambo werden Aerzte geschickt. —

Egypten. Unter dem Vorsitz des Khedive hat der Ministerrath am 12. März beschlossen, für den Fall des Ausbruchs der Pest im Hedjaz die Rückkehr egyptischer Pilger von dort bis zum Erlöschen der Seuche mit allen Mitteln zu verhindern. Jeder Egypter, welcher die Pilgerfahrt anzutreten beabsichtigt, muß sich schriftlich verpflichten, in dem bezeichneten Falle während der Dauer der Epidemie im Hedjaz zu verbleiben und hat die zur Hin- und Rückreise sowie zu einem mindestens sechsmonatlichen Aufenthalt im Hedjaz erforderlichen Mittel für sich und seine Angehörigen nachzuweisen. Die Behörden haben die zur Reise entschlossenen Personen auf die Schwierigkeiten, denen sie im Falle des Ausbruchs der Seuche entgegengehen, aufmerksam zu machen.

— Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat am 25. März beschlossen, das Pestreglement[1]) gegen die Herkünfte aus Djeddah in Kraft zu setzen.

[1]) Veröff. 1897 S. 817 u. 884.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Die Quarantäne für Herkünfte von Mayaguez auf Portoriko ist vom 19. März ab aufgehoben worden. (Vgl. Veröff. 1897 S. 501.)

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Bremen für die Jahre 1895 und 1896.

(Nach dem Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrg. 1896.) Vgl. Veröff. 1896 S. 99.

Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1895 und 1896 auf 195 510 (in der Stadt Bremen allein auf 141 133) und auf 197 753 (144 083) Seelen. Geboren wurden 6047 (4097) und 6443 (4464) Kinder, d. h. auf je 1000 Einwohner 30,93 (29,03) und 32,58 (30,98); 365 (286) und 391 (319) = 6,04 (6,98) und 6,07 (7,15) % derselben waren unehelicher Abstammung, 173 (118) und 202 (138) = 2,86 (2,88) und 3,14 (3,09) % todtgeboren. Gestorben sind einschl. der Todtgeborenen 3606 (2533) und 3460 (2417) Personen, d. h. 18,11 (17,63) und 17,20 (16,50) ‰ d. E. Im 1. Lebensjahre starben 966 (644) und 970 (668) Kinder. Im Vergleich mit dem Durchschnitt der Jahre seit 1826 zeigte in Bremen sowohl als in dem Landgebiet die Geburtsziffer in beiden Berichtsjahren eine Erhöhung, die Sterbeziffer eine Abnahme.

Todesursachen. Es starben im Staate Bremen u. A. an: Diphtherie und Croup 34 und 56 Personen, an Scharlach 24 und 11, Masern 6 und 36, Keuchhusten 29 und 41, Unterleibstyphus 11 und 15, Influenza 95 und 15, Kindbettfieber 10 und 4, Neubildungen 149 und 181, Lungentuberkulose 511 und 502, Tuberkulose anderer Organe 149 und 143, Atrophie der Kinder, Magen- und Darmkatarrh 423 und 356, angeborener Lebensschwäche 150 und 189, Altersschwäche 239 und 178, in Folge von Verunglückung 110 und 79, durch Selbstmord 82 und 71.

Morbidität. Zur Anzeige gelangten: 368 und 597 Fälle von Diphtherie, 286 und 202 von Scharlach, 99 und 126 von Unterleibstyphus, 0 und 1 von Flecktyphus, 4 und 5 von ansteckender Ruhr, 42 und 32 von kontagiöser Augenentzündung, 19 und 34 von Kindbettfieber und 0 und 2 von Milzbrand.

Das Heilpersonal setzte sich am Jahresschluß aus 126 und 127 Aerzten, darunter 3 und 3 Militärärzte, 17 und 17 Zahnärzten, 7 und 6 Thierärzten, 72 und 70 Hebammen und 24 und 24 geprüften Heildienern zusammen. Apotheken bestanden 20 und 20; eine solche kam auf je 9775 und 9888 Einwohner. Außer der seit 1896 in staatlichen Besitz übergegangenen Bremer allgemeinen Krankenanstalt waren im Staate am Schlusse des 2. Berichtsjahres noch 19 Heilanstalten verschiedener Art vorhanden.. In der ersteren wurden im Jahre 1896 in zusammen 717 Betten 4214 Personen behandelt. Der Bestand schwankte zwischen 471 und 620 Kranken. Auf jeden Kranken entfielen durchschnittlich 46,2 Verpflegungstage. 1707 der Kranken gehörten der Abtheilung für innere Krankheiten, 1063 der für Wundkranke, 322 der für Augen- und 341 der für Geisteskranke an.

Gesundheitsverhältnisse in Böhmen 1893 bis 1895.

Nach dem von Dr. Ignaz Pelc erstatteten „Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen des Königreichs Böhmen in den Jahren 1893 bis 1895". Prag 1897.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Für die Mitte des Jahres 1895 wurde die Einwohnerzahl auf 5 942 713 Seelen berechnet; diese Zahl ist den nachstehenden Verhältnißziffern zu Grunde gelegt. Lebendgeboren wurden in den 3 Berichtsjahren 214 868 (211 649 und 217 316) Kinder, d. h. unter je 1000 Einwohnern 36,87 (35,36 und 36,5), todtgeboren 7143 (7265 und 7543) = 3,2 (3,2 und 3,5) % aller Neugeborenen. Die Zahl der Gestorbenen ohne die Todtgeborenen betrug 161 985 (157 405 und 151 992) = 27,4 (26,26 und 25,5) ‰ d. E.; 34,8 (35,9 und

28,6) % der überhaupt Gestorbenen starben im ersten Lebensjahre. Der Geburtsüberschuß stellte sich hiernach auf 52 873 (54 244 und 65 324).

Todesursachen. Es starben u. A. an Pocken 775 (172, 3) Personen, an Diphtherie 5471 (5360, 3603), Scharlach 1394 (1090, 1594), Masern 1162 (3115, 1426), Keuchhusten 1705 (1349, 505), Unterleibstyphus 880 (868, 724), Flecktyphus 5 (0, 10), Genickstarre 9 (8, 6), Kindbettfieber 264 (251, 391), Ruhr 75 (65, 57), einheimischer Cholera 9 (4, 61), Brechdurchfall der Kinder . (., 5062), bösartigen Neubildungen 4350 (4637, 5040), Tuberkulose 21 939 (23 164, 22 532), Lungenentzündung 19 705 (18 879, 9834), Influenza 79 (22, 92), übertragbaren Thierkrankheiten 6 (12, 8), angeborener Lebensschwäche 16 210 (15 982, 9739), eines gewaltsamen Todes 2681 (3035, 3193), darunter — i. J. 1895 — durch Selbstmord 1313.

Morbidität. Pockenerkrankungen wurden in 66 (39, 13) Bezirken zusammen 3889 (838, 26) gemeldet; seit d. J. 1892, in welchem 7092 Pockenfälle vorkamen, hat sich also die Zahl der Erkrankungen stetig vermindert; im letzten Berichtsjahre sind überhaupt nur vereinzelte Fälle festgestellt. Es gelangten ferner zur Anzeige Varicellen 3182 (4467, 4754) mal, Diphtherie und Croup 10 337 (11 179, 9148), Scharlach 8981 (6763, 9111), Masern 33 105 (76 160, 35 356), Keuchhusten 8098 (9713, 5404), Mumps 1621 (2801, 2714), Influenza 7534 (712, 9072), Unterleibstyphus 3925 (4766, 3708), Flecktyphus 8 (5, 22) einheimische Cholera 70 (9, 107), Ruhr 57 (180, 86), Kindbettfieber 381 (432, 500), Genickstarre 11 (16, 6), Trichinose 23 (77, 0), Milzbrandübertragung 9 (10, 5) und Tollwuth 1 (4, 3) mal. Erkrankungen an Trachom und infektiösem Bindehautkatarrh wurden i. J. 1895 1154 in 206 Gemeinden festgestellt; für die frühern Jahre fehlen die Angaben.

Das Heilpersonal bestand i. J. 1895 aus 2102 Aerzten (darunter 170 Wundärzte), 267 Thierärzten und 5795 Hebammen; Apotheken waren 354 vorhanden, Hausapotheken 462.

Die Zahl der öffentlichen Krankenanstalten betrug in demselben Jahre 71, die der privaten 93. Erstere waren mit 6547, letztere mit 2551 Krankenbetten ausgestattet. In beiden zusammen wurden in den 3 Jahren 84 094 (80 483, 85 208) Kranke verpflegt, von denen 7355 (7255, 7252) mit Tode abgingen. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage stellte sich auf 1 960 374 (1 978 873, 2 043 470) In den 5 Landesirrenanstalten betrug die Zahl der verpflegten Kranken 5561 (5609, 5884); außerdem befanden sich 5553 (5436, 5318) Geisteskranke in Privatpflege. Die Zahl der Kretins war auf 1868 (1934, 1960) festgestellt worden, die der Taubstummen auf 5025 (51.3, 5096), diejenige der Blinden auf 3574 (3633, 3531). In der Landesgebär- und Findelanstalt zu Prag wurden 3694 (3722, 3719) Schwangere verpflegt, von denen 97 (123, 116) unentbunden, 3334 (3357, 3342) nach der Entbindung entlassen wurden und 23 (21, 23) starben. Aufnahme in die Findelanstalt fanden 3068 (3057, 3023) Findlinge. Unter den größern Kurorten Böhmens zählte Karlsbad 36 173 (39 007, 42 379), Marienbad 16 588 (16 984, 18 274), Eger 7699 (7478, 7480), Teplitz-Schönau 2901 (2713, 5614) Kurgäste.

Hinsichtlich der Wasserversorgung war fast in jeder Gemeinde ein Fortschritt gegen früher festzustellen, indem theils neue Brunnen angelegt, theils die vorhandenen verbessert, in vielen Städten und größern Industrieorten auch Wasserleitungen angelegt wurden. Mehrere der letztern, welche Oberflächenwasser zuführen, sind mit Filteranlagen verbunden worden (u. A. in Königgrätz); in Karlsbad und Pilsen wurden die bestehenden Filter erweitert und verbessert. In Verbindung mit den Wasserleitungen erfolgte in vielen Industriebetrieben die Einrichtung von Brausebädern für die Arbeiter, in andern Orten von Volks- oder Schulbädern.

Die Beseitigung der unreinen Abgänge liegt in vielen Gemeinden noch sehr im Argen und ist nur in größeren geschlossenen Gemeinwesen genügend geregelt. Indessen wurden während der Berichtszeit vielfach Verbesserungen in dieser Beziehung in die Wege geleitet. Einige größere Städte, wie Karlsbad, Eger, Marienbad, Teplitz, Brüx, Dux, Melnik, sind vollständig, andere, wie auch ein Theil der Prager Vororte, theilweise kanalisirt. In kleineren Städten besteht zumeist ein gemischtes Abfuhrsystem, indem die Haus- und Meteorwässer mittels Kanäle abgeleitet, die Fäkalien in Gruben gesammelt und von da abgeführt werden. Verunreinigungen öffentlicher Wasserläufe wurden in größerem Maßstabe durch die Einführung ungereinigter Abwässer aus Zucker- und Cellulosefabriken veranlaßt. Abhülfe ist in dieser Hinsicht theils schon geschaffen, theils angebahnt worden.

Die Einrichtungen zu einer wirksamen Kontrole der Nahrungsmittel sind nur in größern Städten, wie Prag, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Königgrätz rc. vorhanden. Im Besitz von Markthallen war bisher nur die Stadt Prag, dagegen standen am Schlusse der Berichtszeit in Böhmen 56 Centralschlachthäuser mit Schlachtzwang, darunter 29 Gemeinde- und 27 genossenschaftliche. Als ein wichtiger Fortschritt in der Versorgung der Städte mit einwandfreier Milch haben sich die Dampfmolkereien bewährt, welche bei den großen Städten errichtet worden sind.

Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsamtes der Stadt New York für das Jahr 1896.

Vgl. Veröff. 1895 S. 205.

Die Einwohnerzahl wurde auf 1 934 077 (i. J. 1895 auf 1 879 195) Seelen geschätzt. Geboren sind 55 623 (53 731) Kinder, d. h. unter je 1000 E. 28,76. Es starben 41 622 (43 420) Personen, d. h. 21,52 (23,11) ‰ d. E.; die entsprechenden Sterbeziffern der Jahre 1893 und 1894 stellten sich auf 25,30 und 22,76.

Todesursachen. Es starben u. A. an Pocken 1 (10) Personen, an Diphtherie und Croup 1763 (1976), Scharlach 402 (468), Masern 714 (793), Keuchhusten 435 (496), Unterleibstyphus 297 (322), Malaria 112 (90), Krebs 1141 (1030), Lungenschwindsucht 4994 (5205), Lungenentzündung 5383 (5751), Luftröhrenentzündung 1477 (1920), Influenza 101 (567), Durchfallkrankheiten — diarrheal diseases — 2874 (3208), Alkoholismus 360 (252), durch Unglücksfälle 1876 (1960), Mord und Todtschlag 71 (76), Selbstmord 384 (376), in Folge von Hitzschlag 765 (85). Von den Todesfällen an Hitzschlag ereigneten sich nicht weniger als 671 in einer einzigen, durch hohe Temperatur und Luftfeuchtigkeit ausgezeichneten Augustwoche.

Der Gesundheitszustand war im Berichtsjahre ein ungewöhnlich günstiger, wie schon aus der geringen Höhe der Sterbeziffer hervorgeht. Die Diphtherie hat seit der 1895 erfolgten Einführung der Behandlung mit Heilserum sichtbar abgenommen, ebenso zeigen die Durchfallkrankheiten, Dank der Verbesserung der Wohnungs- und Straßenreinigung, sowie der strengeren Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs, insbesondere der Milchzufuhr, von Jahr zu Jahr eine deutliche Verminderung. Auch der Unterleibstyphus hat seit dem Jahre 1883 an Häufigkeit stetig abgenommen; in dem Berichte wird diese Thatsache mit der Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Sommerfrischen und ländlichen Distrikten in Verbindung gebracht. Flecktyphus war außer i. d. J. 1881, 1882 und 1884 noch i. d. J. 1892 und 1893 epidemisch aufgetreten (603, 207, 133 bezw. 241 und 473 Erkrankungen). Im Berichtsjahre kamen nur 3 Fälle zur Anzeige, während in den beiden Vorjahren Flecktyphuserkrankungen überhaupt nicht beobachtet wurden. Seitdem im März 1894 die Aerzte, die Heilanstalten rc. zur Meldung der zu ihrer Wahrnehmung gelangenden Tuberkulosefälle veranlaßt worden sind, hat die Bekämpfung dieser Seuche weitere Fortschritte gemacht. In den 3 Jahren 1894 bis 1896 gelangten 4263, 5824 und 8334 Erkrankungen zur Anzeige und wurden 511, 1147 und 1856 Sputumproben zur bakteriologischen Untersuchung eingesandt.

Das Gesundheitsamt hat die Aerzte durch besonderes Rundschreiben auf die Wichtigkeit derartiger Untersuchungen besonders im Anfangsstadium der Tuberkulose aufmerksam gemacht, außerdem ist durch Anschläge und auf andere Weise vor dem Ausspeien an öffentlichen Orten, in Straßenbahnen und Fährdampfern eindringlich gewarnt und auf die Nothwendigkeit der Errichtung eigener Heilstätten für Schwindsüchtige hingewiesen worden. Zur Bekämpfung der Pocken besteht das Institut der ärztlichen Inspectors of Vaccination, welche die Wohnungen Haus für Haus zu besuchen und den Impfungsbedürftigen ihre Dienste anzubieten haben, sowie ermächtigt sind, zum gleichen Zwecke auch die Schulen zu besichtigen; im Berichtsjahre wurden von ihnen 21 340 Erst- und 61 481 Wiederimpfungen vorgenommen.

Eine New York eigenthümliche Einrichtung stellt das „Summer Corps“ dar; dasselbe bestand im Juni 1896 aus 50 zu dem Zwecke angestellten Aerzten, während des Juli und August alle bewohnten Grundstücke, namentlich in den ärmeren und dichtbevölkerten Stadttheilen zu besuchen, etwa sich vorfindende bedürftige Kranke zu behandeln und die Abstellung gesundheitlicher Schädlichkeiten zu veranlassen. Im Jahre 1895 sind von denselben u. A. 30 601 Wohnstellen und 274 742 Familien besucht und 37 460 Kranke behandelt worden.

Die Zahl der zur Feststellung von Diphtherieerkrankungen eingerichteten bakteriologischen Untersuchungsanstalten (culture stations) wurde im Berichtsjahre auf 74 erhöht; im Durchschnitt fanden täglich 69,6 derartige Prüfungen statt, gegen 63,0, 36,1 und 14,6 in den Jahren 1895, 1894 und 1893.

Mittheilungen aus Viktoria.

1. Krankenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten. Charitable institution. Report of the inspector for the year ended 30th June 1895 (desgl. 1896). Vgl. Veröff. 1895 S. 267.

In den beiden Berichtszeiträumen waren in der Kolonie 77 (77) Krankenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten, wie Asyle für Blinde, Waisen, Genesende u. a. vorhanden, davon in Melbourne 24 (24), in der Provinz 53 (53). Die Gesammtzahl der Betten betrug 6978 (7034), davon entfielen 2216 (2227) auf die eigentlichen Krankenhäuser. In letzteren wurden insgesammt 18 535 (19 903) Kranke verpflegt, darunter 11 499 (11 615) männlichen Geschlechts; es starben von ihnen 1736, d. i. 9,0% (1834, d. i. 9,2%); in poliklinische Behandlung gelangten 35 058 (38 108) Krankheitsfälle. In den Genesungshäusern wurden 873 (969) Personen verpflegt. In dem (Victorian-) Asyl für Blinde und Taubstumme befanden sich im Durchschnitt täglich 62,8 (76,9) männliche und 66,6 (67,7) weibliche Personen, in den 7 Waisenhäusern der Kolonie insgesammt 822 (876) Kinder; außerdem waren noch 341 (324) Waisen außerhalb untergebracht.

2. Die Irrenanstalten 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 843.)

Zufolge dem Bericht des Inspektors für diese Anstalten betrug der Bestand an Geisteskranken in der Kolonie am Schluß des Berichtsjahres 4151 Personen (gegen 4116 im Vorjahre); auf je 285 Einwohner entfiel 1 Geisteskranker. In Anstaltsbehandlung befanden sich zu der genannten Zeit 4148 Irre; derselben zugeführt waren im Laufe des Jahres 785 Kranke, aus ihr entlassen wurden 221 als geheilt, 66 als gebessert, 141 als ungeheilt; 325 starben.

Seit Eröffnung der ersten Irrenanstalt in der Kolonie im Jahre 1848 sind insgesammt 25 041 Geisteskranke aufgenommen worden. Von den am Jahresschluß in den Anstalten Verbliebenen waren 7 weniger als 5 Jahre, 22 über 5 bis 10 Jahre alt, 210 10 bis 20 Jahre, 998 20 bis 35 Jahre alt. 341 Kranke wurden versuchsweise beurlaubt, von denen 79 geheilt wurden, 8 starben und 116 wieder in die Anstalt zurückkehrten. Außerhalb der Anstalten wurden 14 in Verpflegung geschickt.

Die Ausgaben für die Irrenanstalten betrugen 97 334 Pfund St. Die wöchentlichen Unterhaltungskosten für einen Kranken betrugen im Durchschnitt 9 Sch. 1½ Pf.

3. Die Lepra. Nach dem Report of the Board of public health for the years 1892—1895.

Mit der Isolirung der Aussätzigen ist in der Kolonie in den letzten Jahren fortgefahren worden. Sicher festgestellte Fälle wurden der Middle Quarantine Station Point Nepean überwiesen und daselbst festgehalten. Im März 1891, nach Isolirung aller ausgesprochenen Fälle, wurde die Krankheit für eine bösartige Infektionskrankheit erklärt und zu ihrer Bekämpfung die ärztliche Anzeigepflicht angeordnet. Seit Dezember 1895 werden alle chinesischen Provenienzen genau überwacht; jedoch würde dem Bericht zufolge diese Maßregel zweckmäßig durch periodische Musterungen der farbigen Einwohner zu ergänzen sein; auch müßten leprakranke Ankömmlinge in ihrem eigenen Interesse in die Heimath zurückgesendet werden. Von dieser Erwägung aus wurde ein leprakranker Chinese im Oktober 1895 nach Hongkong zurückgeschickt. In der Leprastation waren von 1888 bis Oktober 1895 7 Kranke untergebracht, von denen 2 starben; ihre Leichen wurden verbrannt. Ein Kranker kehrte, wie erwähnt, nach Hongkong zurück.

4. Impfwesen. Nach dem Report of the board of public health for the years 1892—1895.

Die meisten Impfungen wurden mit Kälberlymphe ausgeführt, deren Bereitung im Lymphedepot von Royal Park innerhalb der Kolonie gewonnen wurde. Die Anstalt mußte 1892 um einen 10ständigen Stall erweitert werden. Der Entnahme der Lymphe folgte stets die Schlachtung und thierärztliche Nachschau der benutzten Thiere. Die Sterilisirung aller in Gebrauch gewesenen Instrumente wurde regelmäßig durchgeführt. Aufträge zu Lymphsendungen gingen mehrfach seitens der Gouvernements von West- und Süd-Australien, Neu-Süd-Wales und Queensland ein und waren durch die Einschleppung der Pocken daselbst veranlaßt.

In den Jahren 1891 bis 1895 betrug die Zahl der in der Kolonie erfolgreich geimpften Personen 25 535, 26 904, 25 967, 25 441 und 23 429; von ihnen kamen auf je 100 in demselben Jahre geborene Kinder (abzüglich der im Alter unter 6 Monaten unter diesen Gestorbenen) 72,76, 76,78, 76,36, 80,15 und 75,07.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 35.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken

erlassen:

I. In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallen.

2. Werden Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahr über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebs so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

3. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf der der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte noch an demselben Tage, an welchem Ueberarbeit stattfindet, neben dem Datum die Zahl der Arbeitsstunden einzutragen hat, während welcher Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden.

4. Findet Ueberarbeit an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriebsjahres ausgeglichen ist (Ziff. 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß § 138 Abs. 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist. Dieser Nachweis kann jedoch nur dadurch erbracht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden, nach den Vorschriften der Ziffer 3 auch für Tage mit Minderarbeit auf der daselbst vorgeschriebenen oder auf einer anderen in gleicher Weise ausgehängten Tafel eingetragen ist.

II. Die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, bleibt für die Sonnabende unberührt.

III. In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, welcher in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Gültigkeit.

Berlin, den 11. März 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 6. Januar 1898.

Wiederholte und zum Theil nicht unbegründete Klagen über die Einrichtung der Sperrzonen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geben mir die Veranlassung, zur Erreichung einer gleichmäßigen, richtigen und zweckentsprechenden Anwendung der betreffenden Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Die in der neuen Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetze vorgesehene Sperrzone hat den Zweck, einer Weiterverbreitung der Seuche auch dadurch vorzubeugen, daß neben der in verseuchten Orten verhängten Stallsperre, Gehöftssperre, Orts-, Weide- und Feldmarkssperre, auch Gehöfte und Ortschaften in die Schutzmaßregeln bezw. Sperren mit eingeschlossen werden, in denen die Seuche noch nicht herrscht.

Wegen der überaus leichten Uebertragbarkeit des Ansteckungsstoffes, wegen der Neigung mancher Viehbesitzer die Anzeige des Seuchenverdachtes zu unterlassen und wegen der oft geringen äußern Erkennbarkeit der Seuche, insbesondere bei Schafen, Schweinen und Ziegen, ist es unbedingt nothwendig, bei ineinandergeschobenen Ortschaften, unmittelbar benachbarten Guts- und Gemeinde-Bezirken, bei unbekanntem Ursprung der Seuche und endlich bei unbekannter Begrenzung derselben, eine Sperrzone zu schaffen.

Andererseits kann bei verseuchten Ortschaften, wenn sie isolirt und von anderen Ortschaften in einer gewissen Entfernung und ohne gegenseitigen Verkehr liegen, ein Anlaß zur Bildung einer Sperrzone überhaupt nicht gegeben sein, sofern Ursprung der Seuche und ihre Begrenzung bekannt sind.

Sache der Behörden wird es also in jedem Falle sein, den Umfang und die Abgrenzung der Sperrzone nach den vorstehend aufgeführten Gesichtspunkten und den örtlichen, besonders den Verkehrsverhältnissen, zweckmäßig zu bemessen und in jedem einzelnen Falle dabei sorgfältig zu prüfen, daß durch die Einrichtung von Sperren der zulässige Viehverkehr nicht weiter als nothwendig gehemmt wird. In letzterer Beziehung sind nicht unberechtigte Klagen seitens der Viehbesitzer erhoben worden.

Es sind z. B. Orte, in denen sämmtliche Thiere zu Anfang der Seuchenperiode durchgeseucht hatten, monatelang wegen benachbarter neuer Seuchenausbrüche unter der Sperrzone gehalten worden.

Ferner ist die Ausfuhr von Schlachtthieren bei durchseuchten (§ 69 der B.-J.), aber noch in der Sperrzone befindlichen Beständen sehr häufig von der Beibringung eines thierärztlichen Attestes abhängig gemacht worden (§ 59 Abs. 7), während in diesen Fällen die Ausfuhr ohne jede Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nach § 64 der B.-J. ohne thierärztliches Attest hätte geschehen können.

In manchen Fällen ist überhaupt jede Ausfuhr von Schlachtthieren trotz des thierärztlichen Attestes selbst bei durchgeseuchten Beständen verweigert worden.

Nicht selten ist auch den Besitzern durchgeseuchter und bereits gesund befundener (§ 69 der B.-J.) aber noch in der Sperrzone befindlicher oder durch neue benachbarte Seuchenausbrüche wieder hineingebrachter Bestände aufgegeben worden, nur gekochte Milch abzugeben.

Die Genehmigung zur Ausfuhr von Sperrvieh zum Schlachten ist vielfach davon abhängig gemacht worden, daß der Besitzer in jedem einzelnen Falle die im § 59 Abs. 7 Ziffer 2a der Bundesraths-Instruktion vorgesehene Genehmigung der Polizeibehörde des Schlachtortes zu der Einführung der Thiere beibringt, während es sich empfehlen würde, sofern eine bestimmte Gegend ihren regelmäßigen Schlachtviehabsatz nach einem bestimmten benachbarten Schlachthause hat, die Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtthieren zwischen den Polizeibehörden der Ausfuhrorte und den Polizeibehörden des Schlachtortes, sobald der erste Antrag auf die Ausfuhrgenehmigung gestellt wird, gleich allgemein für die Dauer einer Seuchenperiode zu vereinbaren.

Unerläßlich ist dabei aber allerdings in jedem Einzelfalle die rechtzeitige Anmeldung und bestimmte Zeitangabe des Eintreffens der Sperrthiere am Schlachtorte und die Kontrole der Isolirung der Thiere während des Transportes.

Bei keiner anderen Thierseuche ist den Behörden eine so weitgehende Befugniß eingeräumt worden, die Ausnutzung von Thieren mit den polizeilichen Schutzmaßregeln abzuwägen, wie bei der Maul- und Klauenseuche. Umsomehr ist aber auch jede schablonenmäßige Anwendung von Schutzmaßregeln, besonders die Abgrenzung der Sperrgebiete nach der geographischen Umgebung ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu vermeiden.

Die event. Abgrenzung und Verhängung der Sperrzonen muß sofort nach Feststellung der Seuche geschehen und nicht allein durch das oft nur zweimal in der Woche erscheinende Kreisblatt, sondern durch direkte Bekanntmachung in den gesperrten Orten zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden, weil die dem Seuchenfalle benachbarten Besitzer anderenfalls das abzugebende Vieh schleunigst verkaufen und dadurch die Seuchenverbreitung unterstützen.

Unbequemlichkeiten und Härten für den einzelnen Besitzer lassen sich leider nicht umgehen, sie können aber dadurch vermindert werden, daß die Betheiligten auch ihrerseits nach Möglichkeit für die baldige Unterdrückung der Seuche durch Selbstschutz Sorge tragen und den Behörden in der Aufdeckung jedes Seuchenfalles behülflich sind.

Der Herr Minister für Landwirthschaft hat jetzt für den diesseitigen Bezirk den Runderlaß vom 16. November 1893 — I, 24 010 — mitgetheilt durch meine Verfügung vom 4. Dezember 1893 — Nr. 1934 T Ib — insofern außer Kraft gesetzt, als die Verpflichtung der Behörden zur Anwendung der darin bezeichneten

schärferen Maßregeln aufgehoben, die Ermächtigung hierzu aber belassen ist. Dadurch haben die Polizeibehörden die Befugniß erhalten, je nach Lage des Falles, die schärferen oder die weniger scharfen Maßregeln anzuwenden, sowie auch Erleichterungen in der Ausnutzung von Thieren zu erreichen, wozu besonders die §§ 59, 59a und 64 der B.-J. eine entsprechende Handhabe bieten.

Selbstverständlich dürfen die vorstehenden Direktiven nicht Anlaß zu einer laxeren Handhabung der Schutzmaßregeln bieten. Vielmehr erwarte ich, daß gerade jetzt im Winter während des geringeren Verkehrs von Personen und Vieh energisch vorgegangen wird, um die Seuche zu unterdrücken, und dadurch eine größere Ausbreitung derselben im Frühjahr bei regerem Personen- und Viehverkehr zu verhindern.

Die Kreisthierärzte haben von dieser Verfügung mit dem Auftrage Kenntniß erhalten, die Polizeibehörden mit entsprechenden Vorschlägen gegebenenfalls zu unterstützen.

Ueberdruck-Exemplare erfolgen als Anlage.

J. V.: v. Barnekow.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und die städtische Polizeiverwaltung in Bromberg.

Abschrift erfolgt zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, die Polizeibehörden gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen zu unterstützen.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Reuß j. L. Stadt Gera. Polizeiverordnung, betr. die Fleischbeschau. Vom 22. November 1897.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Polizeistrafgewalt vom 8. Juni 1864 wird aus Rücksichten des öffentlichen Wohles Folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Herstellung von Wurstwaaren darf nur Blut in frischem Zustande und von solchen Thieren verwendet werden, welche im städtischen Schlachthofe geschlachtet worden sind.

Das Einführen von Blut auswärts geschlachteter Thiere ist verboten.

§ 2. Alles nicht schon den Vorschriften des Regulativs B vom 16. Juni 1896 unterliegende, von auswärts in den Stadtgemeindebezirk eingebrachte, zum Verkauf bestimmte Fleisch, einschließlich Speck und Wurstwaaren, darf in Zukunft erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es im städtischen Schlachthofe auf seine Verwendbarkeit für den menschlichen Genuß untersucht und dort zum Nachweis dafür deutlich erkennbar abgestempelt oder plombirt worden ist.

§ 3. Das in § 2 benannte Fleisch, einschließlich Speck und Wurstwaaren, unterliegt der Untersuchung hier nicht, sofern unzweifelhaft durch Plombe, Stempel oder dergleichen vom Herstellungsort bezeugt ist, daß es aus einem Orte des Deutschen Reiches stammt, in welchem ein Schlachthof mit Schlachthauszwang und obligatorischer Fleischschau besteht.

§ 4. Fleisch und Speck von außerhalb Deutschlands geschlachteten Schweinen unterliegen der Untersuchung hier nicht, sofern sie innerhalb des Deutschen Reiches auf einem Schlachthof von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich erkennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 5. Für jede der in § 2 erwähnten Untersuchungen ist eine von den städtischen Behörden festzusetzende Gebühr an die Schlachthofkasse zu entrichten.

§ 6. Kaufleute, Händler ꝛc., welche Waaren der in §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Art einführen, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Bezeichnung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht bezw. Stückzahl derselben,
e) Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind,
f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Ergebniß der Untersuchung,
h) Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muß der Polizeibehörde oder deren Beamten, sowie dem Schlachthofdirektor auf Verlangen jeder Zeit vorgelegt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend gegebenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Der Gewerbetreibende haftet für alle in seinem Betrieb beschäftigten Personen, doch sind bei eigenem Verschulden daneben auch diese strafbar.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft und die Verordnungen vom 21. Mai und 31. Juli 1897, sowie die noch geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 10. September 1878 werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Der Stadtrath zu Gera, den 22. November 1897.

Ruick, Oberbürgermeister.

Bremen. Rundschreiben, anzeigepflichtige Erkrankungen betr. Vom 11. Dezember 1890.

Nachdem sich eine weitere Ausdehnung der durch Anordnung der Medizinalkommission vom November 1883 in Gemäßheit § 42, 1 der Medizinalordnung vom 2. August 1878 der ärztlichen Anzeigepflicht unterstellten Erkrankungen als zweckmäßig ergeben hat, sind auf Empfehlung des Gesundheitsraths vom 1. Januar 1891 an bis auf Weiteres alle Erkrankungen an: Asiatischer Cholera, Blattern, Flecktyphus, Rückfalltyphus, Unterleibstyphus, ansteckender (infektiöser) Ruhr, Wochenbettfieber, Scharlach, Diphtherie, kontagiöser Augenentzündung, Milzbrand, Wuthkrankheit, Rotz und Trichinenkrankheit dem zuständigen Medizinalamt zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeige ist durch die Einsendung einer mit auszufüllendem Meldeformular und Frankomarke versehenen Postkarte an das Medizinalamt zu bewerkstelligen. Von diesen Meldekarten finden sich 25 Exemplare hierneben angeschlossen und sind zum künftigen Bedarf weitere Exemplare von der Regierungskanzlei zu beziehen.

Um über den mit diesem neu geregelten Anzeigeverfahren zu erzielenden Nutzen keinen Zweifel zu lassen, wird hierbei nachrichtlich bemerkt, daß von Seiten des betreffenden Medizinalamts sofort nach Eingang der Anzeige Abschriften derselben sowohl dem hiesigen statistischen Büreau, behufs deren wöchentlicher Zusammenstellung und Veröffentlichung als auch dem zuständigen Polizeiarzt (beziehungsweise in Fällen von Typhus und Wochenbettfieber dem Gesundheitsrath) zur Prüfung der Verhältnisse und zur schleunigen Mittheilung wegen etwa erforderlicher medizinalamtlicher Maßregeln werden zugestellt werden. Außerdem wird von den Medizinalämtern, abgesehen von deren im einzelnen Falle für nöthig befundenen örtlichen Erhebungen und Maßnahmen eine vom Polizeiarzte und vom Gesundheitsrathe für erforderlich erachtete Benachrichtigung des behandelnden Arztes sowie des Publikums vermittelt werden.

Indem die Herren Aerzte unter Hinweis auf § 55 der Medizinalordnung vom 2. August 1878 zu einer sorgsamen Einhaltung der oben beschriebenen Anzeigepflicht hierdurch aufgefordert werden, ist unter Zurückziehung der früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften der Medizinalkommission zur Beseitigung etwaiger Zweifel daran zu erinnern, daß nach wie vor von Seiten der Vorsteher der Krankenanstalten die der Anzeigepflicht unterstellten Erkrankungen nur dann dem zuständigen Medizinalamte zur Kenntniß zu bringen sind, wenn:

1. die Erkrankten von auswärts gekommen und nicht mit einem von einem Bremischen Arzte ausgestellten Aufnahmeschein versehen sind,

2. Mitglieder des Personals der Krankenanstalt die Erkrankten sind,

3. bei einem unter anderer Diagnose der Krankenanstalt überwiesenen Kranken eine anzeigepflichtige Krankheit erst nach der Aufnahme in die Krankenanstalt entstanden oder als solche erkannt worden ist.

Die Medizinalkommission des Senats.
gez.: Tetens.

An die sämmtlichen Herren Aerzte und Vorsteher von Krankenanstalten im Bremischen Staatsgebiete.

Kurzer Hand abschriftlich nebst 25 Exemplaren der Anlage Herrn Dr. med. . . . . zur Nachachtung auftraggemäß ergebenst übersandt.

Bremen, den . . . .

Die Regierungskanzlei.

Anlage. Eine frankirte Postkarte mit nachstehendem Vordruck:

I Cholera, II Variola, III Typhus pet, IV Typhus abdom., V Febris recurrens, VI Diphtheria, VII Scarlatina, VIII Dysenteria, IX Febr. puerperal, X Ophthalmia contag., XI Lyssa, XII Anthrax malign., XIII Malleus, XIV Trichinosis.

(Die zutreffende Krankheit ist zu unterstreichen.)

---

1. Vor- u. Zuname de . . Erkrankten . . . .
2. Alter . . . .
3. Wohnung . . . .
*4. Sind schulpflichtige Kinder da, welche von de . . Kranken nicht genügend getrennt sind? . . . . . .
**5. Welche Hebamme hat die Erkrankte behandelt? . . . .

. . . . den 18

Behandelnder Arzt . . . .

* Die Beantwortung dieser Frage ist in den Fällen II, III, VI, VII, X nothwendig.

** Die Beantwortung dieser Frage ist nur im Falle IX nothwendig.

Desgl. Rundschreiben. Anzeigepflicht bei Lepra betr. Vom 2. Juni 1897.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 11. Dezember 1890, betreffend anzeigepflichtige Krankheiten, werden Sie hierdurch ergebenst ersucht, sortan auch alle auf Aussatz (Lepra) verdächtigen Krankheitsfälle dem zuständigen Medizinalamte zur Anzeige zu bringen.

Die zu diesem Zwecke von der Regierungskanzlei gratis zu beziehenden Meldeformulare (Postkarten) sind dem Vorstehenden entsprechend ergänzt worden. Etwa noch in Ihrem Besitz befindliche Meldeformulare wollen Sie gefälligst in der 6. Zeile mit dem Zusatz: „XV Lepra“ versehen.

Die Medizinalkommission des Senats.
(Unterschrift.)

An die sämmtlichen Herren Aerzte und Vorsteher von Krankenanstalten im Bremischen Staatsgebiet.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.
Vom 10. Dezember 1897. (Ges.-Samml. I. Abth. S. 1.)

Auf Grund des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung erläßt der Senat nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden:

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume, in denen Bäcker- oder Konditorwaaren hergestellt werden, sind gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, abzutrennen. Die Zugänge zu diesen Arbeitsräumen müssen verschließbare Thüren haben.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens drei und ein halb Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichend Licht zu gewähren. Die Fenster sind so einzurichten, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vorher gut abzureiben.

§ 4. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen ist so zu bemessen, daß auf jede Person mindestens 10 Cubikmeter Luftraum entfallen.

§ 5. Die Temperatur in den Backstuben darf 35° C nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraum (mit Ausnahme der Mehlkammer) ist ein Thermometer anzubringen.

§ 6. In der Nähe der Arbeitsräume ist ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide- und Waschraum einzurichten. Dieser Raum muß von den Arbeitsräumen aus zugfrei zu erreichen und in kalter Jahreszeit geheizt sein.

In dem Raum ist warmes und kaltes Wasser, Seife und eine genügende Anzahl von Handtüchern für die Arbeiter bereit zu stellen; auch sind dort Kleiderhaken und Haken für Handtücher anzubringen.

Außer dem sogenannten Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter während der Arbeitszeit ablegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

Die Körperreinigung in den Backstuben und Mehlkammern ist verboten.

§ 7. Die Bedürfnißanstalten dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie von den Arbeitern während der Arbeitszeit ohne Verletzung von Sitte und Anstand und ohne Gefahr für die Gesundheit erreicht werden können.

Die Bedürfnißanstalten sind mit Wasserspülung und direkter Licht- und Luftzufuhr zu versehen und stets sauber zu halten.

§ 8. In jedem Arbeitsraum ist ein Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß.

§ 9. In den Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für Arbeiter vorhanden sein.

§ 10. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren zu lüften.

§ 11. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich gereinigt werden.

§ 12. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, ist verboten.

§ 13. An einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraumes muß ein Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen. — Außerdem hat der Betriebsunternehmer eine von der Polizeibehörde bestätigte Tabelle, aus welcher ersichtlich ist:
1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf,

zu führen.

Diese Tabelle ist den revidirenden Beamten auf Anfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 147[4] der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu *M* 300, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 15. Bei Neuerrichtung von Bäckereien finden vorstehende Bestimmungen Anwendung.

Für bestehende Betriebe treten die Vorschriften in den §§ 1 und 2 bei einer Erweiterung oder einem Umbau der Arbeitsräume, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 können für bestehende Betriebe durch die Behörde zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Dezember 1897.

Oesterreich. Erlaß des Eisenbahnministeriums, betr. die Vertilgung von Feldmäusen[1]) auf Eisenbahndämmen.

Vom 10. Juni 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 456.)

Das k. k. Ackerbauministerium hat mittelst Zuschrift vom 2. April 1897, Z 7472/1145, die h o. Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die insbesondere während der Winterszeit in den Eisenbahndämmen massenhaft sich aufhaltenden Feldmäuse die landwirthschaftlichen Kulturen in höchstem Grade bedrohen, und hieran das Ersuchen geknüpft, zu veranlassen, daß seitens der Eisenbahnverwaltungen Vorkehrungen zur Vertilgung dieser Thiere getroffen werden.

Das k. k. Ackerbauministerium hat weiters in seiner Zuschrift als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Feldmäuse den Löffler'schen Mäuse-Typhus-Bacillus bezeichnet, welcher sammt Gebrauchsanweisung durch das bakteriologische Laboratorium im k. und k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien bezogen werden kann.

Es ergeht demnach an die geehrte Verwaltung die dringende Aufforderung, zu veranlassen, daß an den Dämmen der im dortseitigen Betriebe stehenden Bahnlinien, wo das Auftreten von Feldmäusen konstatirt werden kann, emsige und eingehende Versuche mit dem gedachten Mittel vorgenommen werden, dies umsomehr, als die Vernichtung der schädlichen Nagethiere ebensowohl im Interesse der Erhaltung der landwirthschaftlichen Kulturen als in jenem des vollkommen intakten Bestandes der Eisenbahndämme — zumal dort, wo sie Inundationen ausgesetzt sind — gelegen erscheint.

Ueber das Ergebniß der unternommenen Versuche ist mit Ende des Monates März 1898 anher Bericht zu erstatten.

Oesterreich. Erlaß der steierm. Statthalterei, betr. Maßnahmen gegen das Afterhebammenwesen.

Vom 31. Juli 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 456.)

Aus wiederholten Rekursverhandlungen und mehrfachen Beschwerden geprüfter Hebammen hat die k. k. Statthalterei ersehen, daß in den letzteren Jahren das Afterhebammenunwesen immer mehr in Zunahme begriffen ist.

Damit die berufenen Behörden in die Lage kommen, gegen die Afterhebammen im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 57), betreffend die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe mit Erfolg vorgehen und dadurch die Rechte der geprüften Hebammen wahren zu können, hat die k. k. Statthalterei an die beiden fürstbischöflichen Ordinariate Steiermarks das Ersuchen gerichtet, den Seelsorgern gefälligst die Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 2. Juli 1825, Z. 20 248 (St. Gub.-Vdg. vom 30. Juli 1825, Z. 18 063), bezüglich der Eintragung des Namens der Hebammen in die Geburtsbücher, in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, beim Vorkommen von Afterhebammen, d. i. von Personen, welche die Geburtshilfe gewerbsmäßig gegen Bezahlung unbefugt betreiben, die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Unter Hinweis auf das obangeführte k. k. Hofkanzlei-Dekret, nach welchem die Amtsärzte verpflichtet sind, sich zeitweilig durch Einsicht in die Taufbücher zu überzeugen, ob Afterhebammen zu Geburten herangezogen werden, sowie auf die Bestimmung des h. ä. Erlasses vom 10. November 1884, Z. 18 011, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, dem Vorkommen von Afterhebammen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und diesen, das sanitäre Wohl der Bevölkerung oft tief schädigenden Unfug unter Heranziehung aller hiezu berufenen und verpflichteten Organe mit allen verfügbaren Mitteln zu bekämpfen.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 773.

Neu-Seeland. Gesetz, den Schutz von Kindern betr.

Vom 12. Oktober 1896.

An Act to make Better Provision for the Protection of the Lives of Infants. [12th October, 1896.]

Be it enacted by the General Assembly of New Zealand in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. The Short Title of this Act is „The Infant Life Protection Act, 1896".

2. In this Act, if not inconsistent with the context, —

„Commissioner" means the person for the time being holding the office of Commissioner of Police:

„Infant" means any child under or apparently under the age of four years;

„Licensee" means the holder of a license as Infants' Home keeper under this Act:

„Minister" means the Minister of Justice, or such other member of the Executive Council (being a responsible Minister of the Crown) as for the time being is acting for him;

„Prescribed" means prescribed by regulations to be made from time to time by the Governor in Council.

3. From and after the commencement of this Act it shall not be lawful for any person, in consideration of any payment or reward at any time made or given or to be made or given to such person, to receive or retain in his care or charge in any house any infant for the purpose of nursing or maintaining it apart from its parents or guardians for a longer period than three consecutive days, unless, —

(1.) Such person is the holder of a license under this Act as an Infants' Home keeper in respect of such house; and

(2.) Such house is registered under this Act as an Infants' Home.

4. (1.) The Minister may from time to time, by warrant in the prescribed form, exempt from the provisions of the last-preceding section hereof—

(a) Any institution of a public nature established for the reception of infants; or

(b) Any person who, being a near relative of an infant, desires to take charge thereof; or

(c) Any person as to whom the Minister is satisfied such provisions should not apply.

(2.) In order to enable such warrant to be applied for, any Justice of the Peace may in any particular case, by order in the prescribed from, suspend the operation of the last-preceding section hereof for any period not exceeding eight days.

(3.) Every such warrant by the Minister, or order by a Justice, shall, before being issued, be recorded in the prescribed manner.

5. Any person desiring to obtain a license as an Infants' Home keeper under this Act shall make application therefor in writing to the Commissioner.

6. With respect to every such application the following provisions shall apply: —

(1.) The application shall be in the prescribed form, and shall set forth the full name, occupation, and address of the applicant, and, if married, the full name, occupation, and address of the husband or wife, as the case may be, and whether husband or wife are living together with or apart from one another:

(2.) The situation of the house which the applicant desires to have registered as an Infants' Home, the number of rooms therein, and the size of each room:

(3.) The maximum number of infants the applicant proposes to keep in the house when registered:

(4.) Such other particulars as to the applicant and the house as are prescribed:

(5.) The application shall be recommended in the prescribed form by not less than three householders who can certify that the applicant is of good

character, and fit to be trusted with the care of infants.

7. On receipt of the application the Commissioner shall refer it to the Inspector of Police for the district in which the house is situate; and the Inspector, after making full inquiry, shall report in writing as to the character and fitness of the applicant, the suitability of the house, and the maximum number of infants that should be kept therein.

8. Upon the receipt and consideration of such report the Commissioner may grant or refuse the license as he thinks fit, and with respect to every such license the following provisions shall apply:—

(1.) The license shall be in the prescribed form, and, unless sooner cancelled, shall continue in force until the thirty-first day of December next following the date of the grant thereof, but may be renewed from year to year in the prescribed mode:

(2.) The license shall set forth the full name of the licensee, the situation of the Infants' Home in respect whereof the license is granted, and the maximum number of infants that the licensee may lawfully receive and maintain therein:

(3.) No fee shall be payable for the grant or renewal of a license.

9. The Commissioner shall cause to be kept a register, in the prescribed form, wherein shall be entered the following particulars in respect of every license:—

(1.) The full name, occupation, and address of the licensee:

(2.) The situation of the Infants' Home in respect whereof the license is issued:

(3.) The maximum number of infants that the licensee may lawfully receive and maintain therein:

(4.) Such other particulars as are prescribed.

10. The license whilst in force shall entitle the holder thereof to receive and maintain in the therein-mentioned Infants' Home (but not elsewhere) infants not exceeding the number specified in the license.

11. Every Infants' Home and the infants therein shall at all reasonable times be open to inspection by the Commissioner, or by any medical practitioner or member of the Police Force whom the Commissioner authorises, whether generally or specially, in that behalf, or by any Justice of the Peace.

12. In addition to the inspection provided for by the last-preceding section hereof, every Infants' Home and the infants therein shall at all times be open to inspection under regulations to be made by the Governor in Council, and for that purpose the regulations for the time being in force relating to the boarding-out of children under „The Industrial Schools Act, 1882," may be adopted, with such modifications and additions as the Governor in Council may think fit.

13. Every licensee shall at all times keep a record-book in the prescribed form, wherein shall be correctly entered from time to time in respect of every infant, and forthwith as the events occur,—

(1.) The date on which the infant is received into the Infants' Home.

(2.) The age, sex, and full name of the infant so received.

(3.) The full name, occupation, and address of the parents or guardians of such infant, and of the person from whom it is so received.

(4.) The consideration paid, or agreed to be paid, to the licensee in respect of such infant.

(5. The date on which, and the circumstances under which, any infant dies or is removed from the Infants' Home, and, in the latter case, the name, occupation, and address of the person removing it.

(6.) Such other particulars as are prescribed.

14. The record-book shall at all times be open to inspection by the Commissioner or any person authorised by him, and shall be so kept as that all entries relating to each infant shall be shown together, and separate from those relating to any other infant.

15. It shall not be lawful for any licensee to receive any infant into the Infants' Home, or to permit its removal therefrom, unless at the time such infant is so received or removed the entries in the said book relating thereto are made by the licensee, and signed as correct by the person from whom the infant is so received or by whom it is so removed, as the case may be.

16. It shall not be lawful for any person to remove any infant (whether under or over the age of four years) from an Infants' Home, or for the licensee thereof to permit such removal, except with the written warrant of the Inspector of Police for the district wherein the Infants' Home is situate, or of some officer of police authorised by him in that behalf.

17. Such warrant shall be in the prescribed form, and, before giving the same, the Inspector or officer shall satisfy himself that the person removing the infant is entitled so to do, and that the entry relating thereto in the record-book is duly made and signed.

18. (1.) If at any time it is made to appear to the Commissioner that any licensee is not conducting the Infants' Home in a satisfactory manner, or is not a fit person to hold the license, he may give notice in the prescribed form to the licensee that (subject to appeal in manner hereinafter provided) the license will be cancelled at the expiration of ten days from the service of such notice.

(2.) Service of such notice may be effected by delivering the same to the licensee, or by leaving it at the licensee's Infants' Home.

19. (1.) At any time not later than six days from the date of the service of such notice the licensee may give to the Commissioner notice of appeal.

(2.) Service of the notice of appeal may be effected by delivering the same either to the Commissioner or to the aforesaid Inspector of Police.

20. If no notice of appeal is duly served, then forthwith on the expiration of the aforesaid period of ten days the license shall be deemed to be cancelled.

21. If the notice of appeal is duly served, the Commissioner shall forward the same to the Minister.

22. (1.) The Minister may himself hear and determine the appeal, or may appoint a fit person so to do, and the determination when arrived at shall be final and conclusive.

(2.) The appeal shall be heard and determined at such time and place and in such manner as the Minister appoints, and due notice of the time and place shall be given to the Commissioner and the licensee.

23. If the appeal is decided in favour of the licensee, it shall be allowed without costs, and the license shall be returned to him.

24. (1.) If the appeal is decided against the licensee, it shall be dismissed with or without costs, as the Minister or other person determining the appeal thinks fit, and the license shall be deemed to be cancelled as from the date of such decision.

(2.) If the appeal is dismissed with costs, the amount thereof shall be fixed by the Minister or other person determining the appeal, and shall be recoverable from the licensee as a debt due to the Crown.

25. (1.) Forthwith upon the cancellation of a license in manner hereinbefore provided, all the rights and privileges of the licensee thereunder shall absolutely cease and determine, and the license (if not previously delivered up) shall be delivered up by the licensee to the Commissioner on demand.

(2.) The Commissioner shall retain every cancelled license, and in the prescribed manner record

the cancellation thereof, and remove the licensee's name and Infants' Home from the register.

26. (1.) Forthwith upon the cancellation of a license the Commissioner shall by warrant in the prescribed form order all the infants in the licensee's Infants' Home to be removed therefrom and properly cared for.

(2.) For such purpose the Commissioner may make arrangements with any fit person to take the care and custody of such infants, or by warrant in the prescribed form may order them to be conveyed and admitted to the nearest industrial school.

(3.) Such last-mentioned warrant shall have the same effect as an order of commital to an industrial school made by a Stipendiary Magistrate under „The Industrial Schools Act, 1882".

27. The powers of the last-preceding section hereof conferred upon the Commissioner may, in his discretion, be exercised by him at any time between the service of notice of intention to cancel the license and the actual cancellation thereof, or allowance of the appeal:

Provided that if the appeal is allowed the infants shall be forthwith restored to the custody of the licensee.

28. If any infant dies whilst an inmate of an Infants' Home, or in the custody of the licensee thereof, the licensee shall within twelve hours after the death give notice thereof to be police officer in charge of the nearest police-station, and thereupon an inquest shall be held by the Coroner.

29. It shall not be lawful for the licensee to cause or permit the body of such infant to be buried until the Coroner so authorises by writing under his hand.

30. It shall be the duty of the Coroner holding such inquest to inquire not only into the immediate cause of death, but also into all circumstances which are calculated to throw light upon the treatment and condition of the infant during life, or which, in his opinion, should be inquired into in the public interest.

31. In addition to his ordinary finding, the Coroner shall make a special report to the Minister, both as to the cause of death and as to all other matters connected therewith which, in his opinion, concern the public interest or the administration of this Act.

32. If any licensee or other person commits any breach of any of the provisions of this Act, or in any way fails or neglects to faithfully comply therewith, he is guilty of an offence, and is liable in respect of each such offence to a penalty of any sum not exceeding twenty-five pounds, or to imprisonment for any period not exceeding six months.

33. (1.) In all proceedings against a licensee for any offence under this Act he shall produce to the Court his license.

(2.) Whenever a licensee is convicted of an offence under this Act, the license, together with a notice of the conviction, shall be forthwith sent by the Clerk of the convicting Court to the Commissioner, who shall thereupon proceed for the cancellation of the license in manner provided in section seventeen hereof.

34. If any licensee is convicted of—

(1.) Cruelty to any infant; or

(2.) Receiving or maintaining in his custody a greater number of infants than his license permits; or

(3.) Failing or neglecting to duly give notice of the death of an infant, as required by this Act,—

then and in any such case, and notwithstanding anything hereinbefore contained, the convicting Court shall, in addition to imposing a penalty, declare the license to be cancelled, and thereupon the license shall be deemed to be cancelled accordingly, and the Clerk of the convicting Court shall send notice thereof to the Commissioner, who shall in the prescribed manner record the same, and remove the licensee's name and Infants' Home from the register.

35. No person whose license has been cancelled under the provisions of the last-preceding section hereof shall at any time thereafter be allowed to receive or hold a license.

36. On satisfactory proof of the destruction or loss of a license, the Commissioner may in the prescribed manner issue a duplicate thereof.

37. The register shall be sufficient evidence of all matters contained therein, and a certificate in the prescribed form, purporting to be under the hand of the Commissioner, as to any entry or cancellation in the register shall be *primâ facie* evidence thereof without the production of the register itself.

38. (1.) The Governor in Council may from time to time make regulations for any of the following purposes: —

(a) Directing what forms shall be used under this Act:

(b) Arranging Infants' Homes into classes according to size and accommodation, and fixing the maximum number of infants to be received or maintained in Homes of any particular class:

(c) Regulating the inspection of infants and Infants' Homes:

(d) Directing anything by this Act expressed to be prescribed:

(e) Generally for giving effect to the purposes and provisions of this Act.

(2.) Any such regulation may impose in respect of the breach thereof a penalty of any sum not exceeding twenty-five pounds, or imprisonment for any period not exceeding six months.

(3.) All such regulations shall be gazetted.

39. Nothing in this Act shall be construed—

(1.) To repeal or otherwise affect any of the provisions of „The Adoption of Children Act 1895"; nor

(2.) To apply to any child lawfully adopted under the last-mentioned Act, or committed or sent to any industrial school under „The Industrial Schools Act, 1882".

40. „The Infant Life Protection Act, 1893," is hereby repealed; but all persons duly registered under that Act shall be deemed to be licensees under this Act, and hall houses duly registered under that Act shall be deemed to be duly-registered Infants' Homes under this Act.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Oktober	November	Dezember
Norden: Nord, Oise, Aisne, Somme, Seine (9 17, 7 39, 7 25)	**12** 20	**12** 48	**11** 37
Centrum: Yonne	—	—	**1** 1
Frankreich	**12** 20	**12** 48	**12** 38
Geimpft wurden Rinder	159	92	113

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

[1]) Vgl. S. 57.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	November	Dezember
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Marne	9	8	2
Nord-Westen: Finistère, Morbihan	—	3	1
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Vosges	5	4	6
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée	6	9	3
Centrum: Loiret, Cher, Loir-et-Cher, Nièvre	5	4	2
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Savoie, Isère	13	16	6
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme	2	3	2
Süd-Westen: Gers, Lot-et Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Haute-Garonne .	3	3	4
Süden: Aude, Var	2	—	1
Algier: Alger, Oran, Constantine	11	5	—
Frankreich	56	55	27

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	November	Dezember
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Eure-et-Loir, Seine	13	10	13
Nord-Westen: Calvados, Mayenne, Sarthe	4	6	1
Nord-Osten: Ardennes, Vosges, Marne	3	1	—
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente Inférieure, Charente . . .	10	13	4
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret. Allier, Yonne	3	2	1
Osten: Loire, Doubs, Rhône, Haute Savoie, Ain, Isère .	4	4	1
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Corrèze, Aveyron, Haute-Loire, Lot, Tarn .	2	3	5
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	4	4	9
Süden: Ardèche, Vaucluse, Basses-Alpes, Var, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Corse .	10	11	2
Algier: Alger, Oran, Constantine	7	14	21
Frankreich	60	68	57
Getödtet wurden Pferde . .	71	96	72

Ferner wurden festgestellt im Oktober: 4 Fälle in 2 Schlachthäusern der Departements Rhône und Haute-Garonne; im November: 2 Fälle in 2 Schlachthäusern der Departements Seine-et Marne und Haute-Garonne; im Dezember: 4 Fälle in 3 Schlachthäusern der Departements Nord, Seine et-Marne und Côte-d'Or.

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	November	Dezember
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	57	34	47
Nord-Westen: Mayenne, Finistère, Côtes-du-Nord, Ille et-Vilaine, Calvados, Sarthe, Orne	1	8	5
Nord-Osten: Marne	1	—	—
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	12	10	11
Osten: Haut-Rhin, Doubs, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie	26	21	20
Centrales Hochland: Corrèze, Cantal, Lot, Aveyron, Tarn	2	10	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes Pyrénées, Haute-Garonne	14	22	27
Süden: Vaucluse, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	4	25	4
Algier: Alger, Oran, Constantine	14	23	19
Frankreich	131	153	140

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 69, 107, 86 Gemeinden in 32, 36, 33 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Oktober	November	Dezember
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Oise, Aisne, Seine	8	21	3
Nord-Westen: Sarthe . . .	—	1	—
Centrum: Loiret	1	1	—
Osten: Doubs, Saône-et-Loire, Haute-Savoie, Jura, Savoie, Isère, Haut-Rhin . .	13	5	7
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme	—	—	1
Süd-Westen: Tarn-et-Garonne, Gers	1	—	1
Süden: Hautes-Alpes, Gard, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Vaucluse, Aude	4	2	4
Frankreich	27	30	16

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 40, im November in 43, im Dezember in 27 Heerden von 9, 9, 10 Departements (Jura, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Aube, Haute-Garonne, Drôme, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 37 Heerden der Departements Loire-Inférieure, Haute-Saône, Aveyron; im November in 39 Heerden der Departements Morbihan, Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Charente, Haute-Saône, Puy-de-Dôme, Ariège,

Haute-Alpes, Alger, Constantine; im Dezember in 58 Heerden der Departements Seine-et-Marne, Maine-et-Loire, Vendée, Rhône, Savoie, Isère, Puy-de-Dôme, Aveyron, Ardèche, Pyrénées-Orientales, Aude, Alger, Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 138 Ställen und sämmtlichen Ställen 1 Gemeinde von 32 Departements, im November in 209 von 33, im Dezember in 151 von 36.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 23, 12, 12 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 14, 10, 8 Beständen von 6, 5, 6 Departements. Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 13, 14, 15 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen aus 0, 0, 2 Departements.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. März 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Graudenz 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2). Reg.-Bez. Frankfurt: Luckau 3 (3). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Obornik 2 (2), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Brieg 1 (1), Frankenstein 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landkreis Görlitz 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 1 (1), Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Falkenberg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Göttingen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarburg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 2 (2). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 1 (1).

Zusammen 30 Gemeinden und 32 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 2 (2), Dirschau 1 (2). Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Strasburg i. Westpr. 2 (3), Briesen 6 (8), Thorn 4 (4), Kulm 2 (3), Schwetz 1 (1), Deutsch Krone 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 2 (3), Oberbarnim 3 (11), Niederbarnim 1 (1), Teltow 6 (7), Jüterbog-Luckenwalde 6 (15), Osthavelland 4 (8), Westhavelland 1 (1), Ruppin 1 (2), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Lebus 2 (2). Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 4 (5), Schroda 3 (3), Schrimm 5 (5), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Samter 2 (2), Birnbaum 2 (3), Grätz 5 (5), Bomst 1 (2), Fraustadt 4 (6), Schmiegel 1 (1), Kosten 4 (4) Rawitsch 1 (1), Gosthn 4 (4), Koschmin 4 (4), Krotoschin 5 (6), Pleschen 1 (1) Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (15), Wirsitz 2 (2), Landkreis Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Mogilno 2 (2), Znin 1 (1), Wongrowitz 2 (2), Gnesen 8 (8), Witkowo 2 (2). Reg.-Bez. Breslau: Oels 3 (10), Trebnitz 8 (11), Guhrau 1 (1), Wohlau 2 (4), Neumarkt i. Schl. 5 (7), Landkreis Breslau 3 (4), Ohlau 3 (6), Strehlen 1 (2), Nimptsch 4 (7), Schweidnitz 5 (14), Striegau 5 (5). Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 3 (6), Lüben 2 (2), Landkreis Liegnitz 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Ratibor 3 (3), Leobschütz 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 4 (7), Gardelegen 10 (34), Stendal 2 (4), Jerichow I 6 (15), Jerichow II 6 (25), Kalbe 3 (10), Wanzleben 8 (15), Wolmirstedt 7 (21), Neuhaldensleben 7 (23), Oschersleben 3 (3), Aschersleben 1 (1), Landkreis Halberstadt 3 (3), Wernigerode 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (6), Bitterfeld 2 (4), Saalkreis 4 (5), Delitzsch 4 (6), Mansfelder Seekreis 4 (6), Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Landkreis Erfurt 1 (3), Ziegenrück 1 (1) Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 2 (2). Reg.-Bez. Hannover: Hameln 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 2 (5), Marienburg i. Han. 1 (9), Gronau 2 (2), Northeim 2 (2). Reg.-Bez. Lüneburg: Isenhagen 1 (6), Uelzen 3 (6). Reg.-Bez. Stade: Kehdingen 2 (2). Reg.-Bez. Münster: Steinfurt 1 (1), Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 3 (3), Büren 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 2 (3), Soest 4 (4), Landkreis Dortmund 5 (6), Landkreis Bochum 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Stadtkreis Kassel 1 (1), Eschwege 1 (1), Fritzlar 1 (1), Landkreis Hanau 1 (1), Homberg 2 (3), Kirchhain 1 (1), Melsungen 1 (1), Ziegenhain 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 5 (5), Dillkreis 4 (10), Westerburg 1 (2), Unterwesterwaldkreis 2 (2), Oberlahnkreis 1 (24), Limburg 2 (5), Unterlahnkreis 2 (4), St. Goarshausen 4 (8), Rheingaukreis 2 (6), Landkreis Wiesbaden 2 (7), Untertaunuskreis 2 (2). Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 1 (2), Sankt Goar 2 (21), Kreuznach 3 (11), Mayen 2 (7), Adenau 9 (23), Wetzlar 2 (2), Meisenheim 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Rees 2 (3), Landkreis Essen 1 (2), Mörs 1 (1), Kempen 4 (4), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Landkreis Solingen 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 2 (2). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 4 (4), Bergheim 2 (2), Euskirchen 2 (2). Reg.-Bez. Trier: Daun 2 (2), Prüm 1 (1), Bitburg 1 (5), Merzig 1 (1), Ottweiler 2 (50), Sankt Wendel 2 (2). Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 12 (35), Heinsberg 3 (4), Eupen 1 (1), Montjoie 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk München 1 (7), Aichach 1 (1), Bruck 7 (9), Ebersberg 2 (6), Erding 11 (39), Landbezirk Freising 5 (15), Friedberg 1 (1), Landbezirk Landsberg 10 (46), Landbezirk München I 4 (5), Landbezirk München II 1 (1), Landbezirk Rosenheim 2 (2), Schongau 11 (47), Tölz 2 (5), Weilheim 1 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (2). Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 1 (1), Homburg 4 (12), Kaiserslautern 2 (3), Kirchheimbolanden 1 (1), Kusel 1 (2), Ludwigshafen a. Rh 1 (3), Neustadt a./H. 1 (1), Zweibrücken 1 (8). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (2), Cham 2 (2), Eschenbach 1 (1), Neustadt a./W.-N. 3 (3), Landbezirk Regensburg 1 (2). Reg.-Bez. Oberfranken: Ebermannstadt 1 (1), Landbezirk Hof 1 (1), Kronach 3 (5), Landbezirk Kulmbach 2 (3), Münchberg 1 (1), Naila 2 (2), Pegnitz 1 (1), Wunsiedel 1 (1). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Schwabach 1 (1), Landbezirk Ansbach 5 (8), Landbezirk Dinkelsbühl 3 (7), Feuchtwangen 3 (9), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 3 (10), Hilpoltstein 5 (5), Neustadt a./A. 1 (1), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 4 (8), Scheinfeld 1 (1), Landbezirk Weißenburg 4 (5). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Würzburg 1 (1), Alzenau 3 (5), Landbezirk Aschaffenburg 3 (5), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 1 (1), Landbezirk Kitzingen 4 (4), Königshofen 1 (1), Lohr 2 (2), Miltenberg 2 (3), Obernburg 3 (8), Ochsenfurt 1 (1), Landbezirk Würzburg 3 (3). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 5 (8), Landbezirk Dillingen 2 (2), Landbezirk Donauwörth 2 (2), Füssen 3 (15), Landbezirk Günzburg 1 (2), Illertissen 3 (12), Landbezirk Kaufbeuren 16 (56), Krumbach 3 (5) Landbezirk Lindau 2 (2), Landbezirk Memmingen 4 (5), Mindelheim 3 (17), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (4), Landbezirk Neu-Ulm 1 (2), Landbezirk Nördlingen 3 (5), Oberdorf 9 (76), Wertingen 2 (3), Zusmarshausen 2 (4). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1) Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 4 (5), Döbeln 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (3), Zwickau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (14), Besigheim 9 (53), Böblingen 2 (3), Brackenheim 5 (26), Heilbronn 2 (20), Leonberg 3 (12), Ludwigsburg 5 (10), Marbach 7 (8),

Maulbronn 3 (5), Neckarsulm 3 (9), Stadtbezirk Stuttgart 1 (2), Vaihingen 6 (7), Weinsberg 2 (16). Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (1), Calw 1 (3), Horb 4 (5), Nagold 1 (1), Nürtingen 2 (5), Oberndorf 1 (1), Sulz 1 (1), Tübingen 1 (1). Jagstkreis: Aalen 5 (17), Crailsheim 1 (1), Ellwangen 2 (2), Gerabronn 10 (28), Gmünd 1 (1), Hall 3 (37), Mergentheim 5 (15), Neresheim 3 (3), Oehringen 5 (6), Schorndorf 2 (2), Welzheim 2 (2). Donaukreis: Biberach 9 (19), Blaubeuren 3 (4), Ehingen 3 (3), Göppingen 1 (1), Laupheim 2 (2), Leutkirch 1 (2), Münsingen 3 (65), Ravensburg 6 (19), Riedlingen 3 (6), Saulgau 2 (2), Tettnang 5 (6), Ulm 1 (1), Waldsee 2 (2), Wangen 2 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 2 (2), Ueberlingen 4 (7), Bonndorf 1 (3), Sankt Blasien 1 (3), Waldshut 3 (4). Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (1), Lörrach 1 (15), Müllheim 6 (27), Schopfheim 1 (4), Kehl 1 (1), Offenburg 1 (1), Wolfach 1 (1). Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 2 (2), Bretten 4 (7), Ettlingen 1 (2), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 2 (2). Landeskommiss. Mannheim: Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (5), Heidelberg 4 (6), Sinsheim 3 (4), Adelsheim 2 (12), Buchen 5 (9), Mosbach 2 (3), Tauberbischofsheim 4 (9), Wertheim 5 (6). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 2 (5), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 1 (1), Offenbach 1 (1). Provinz Oberhessen: Alsfeld 1 (2), Büdingen 1 (1). Provinz Rheinhessen: Alzey 1 (2), Bingen 1 (2), Oppenheim 4 (9), Worms 4 (4). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1), Apolda 1 (2), Eisenach 1 (6), Dermbach 3 (4). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Butjadingen 1 (1). Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 10 (14), Wolfenbüttel 6 (6), Helmstedt 11 (49). Sachsen-Meiningen: Meiningen 3 (4), Hildburghausen 1 (2), Saalfeld 2 (2). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (1), Roda 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Königsberg 1 (4). Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Ohrdruf 1 (2). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 3 (7), Bernburg 2 (2), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 1 (1). Waldeck: Kreis der Twiste 1 (2) Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Hagenau 2 (2), Molsheim 1 (1), Schlettstadt 1 (1), Weißenburg 4 (27), Zabern 1 (3). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 7 (19), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 2 (5), Thann 3 (5). Bezirk Lothringen: Bolchen 3 (4).

Zusammen 917 Gemeinden und 2151 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 4 (5), Neuhaldensleben 4 (4). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Delitzsch 1 (1).

Zusammen 13 Gemeinden und 14 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Oberpfalz. Bekanntmachung, betr. die Vieheinfuhr aus Böhmen über Schwarzach. Vom 15. Februar 1898. (Kreisamtsbl. S. 25.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 „Vollzug des deutsch-österreichischen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 betreffend“ (Kreisamtsbl. Nr. 5 S. 21 und ff.)[1] werden bei der Eintrittsstation Schwarzach, kgl. Bezirksamts Neunburg v./W., für die Einbringung von Zucht- und Nutzvieh aus Böhmen in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, soweit diese Einbringung überhaupt gestattet ist, sowie zur Untersuchung der einzubringenden Thiere und zur Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse für das Jahr 1898 nachfolgende Tage bestimmt:

6. und 30. April, 14. und 28. Mai, 11. und 24. Juni, 9. und 25. Juli, 13. und 27. August, 10. und 24. September, 29. Oktober und 1. Dezember.

[1]) Veröff. 1893 S. 174.

Die Einbringzeit ist auf die Stunden von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Das kgl. Bezirksamt Neunburg v./W. hat Vorstehendes sogleich durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und der dortige Kontrolthierarzt sich hienach zu achten.

K. Regierung, Kammer des Innern.

Schweiz. Viehverkehr mit Italien.[1]) (Bull. Nr. 5 ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere.)

Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche im benachbarten italienischen Gebiet wurde der engere Grenzverkehr mit Vieh längs der Grenze des Kantons Tessin unterm 15. März wieder gestattet.

Bulgarien. Auf Grund Art. 9 und 18 des Gesetzes, betreffend die Veterinär-Polizei, ist angeordnet, daß die in bulgarischen Häfen einlaufenden deutschen Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge Vieh nicht ein- oder ausladen dürfen, bevor dieses nicht von einem Thierarzte untersucht und ein Zeugniß hierüber ausgestellt ist. Die betreffenden Behörden sind ferner angewiesen, die Schiffe unmittelbar nach der Ausladung, sowie die Geräthe, welche zur Ein- und Ausladung gedient haben, zu desinfiziren.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine 23. Versammlung zu Köln vom 14. bis 17. September 1898 abhalten. Auf der Tagesordnung stehen:

I. Ansprache des Vorsitzenden, Oberbürgermeister Fuß (Kiel), aus Anlaß des 25 jährigen Bestehens des Vereins.

II. Reichsgesetzliche Regelung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderlichen Maßregeln. Referent: Regierungs- und Medizinalrath Dr. Rapmund (Minden).

III. Die öffentliche Gesundheitspflege im Eisenbahnbetriebe. Referent: Bahnarzt Dr. Blume (Philippsburg in Baden).

IV. Bauhygienische Fortschritte und Bestrebungen in Köln. Referent: Geh. Baurath Stübben (Köln).

V. Die Behandlung städtischer Spüljauche mit besonderer Berücksichtigung neuerer Methoden. Referenten: Professor Dr. Dunbar (Hamburg), Civilingenieur H. A. Röchling (Leicester).

VI. Ueber die regelmäßige Wohnungs-Beaufsichtigung und die behördliche Organisation dieser Aufsicht. Referenten: Medizinalrath Dr. Reincke (Hamburg), Oberbürgermeister Dr. Gaßner (Mainz), Beigeordneter Marx (Düsseldorf).

Preußen. (Vgl. S. 236.) Im Hause der Abgeordneten wandte sich anläßlich der zweiten Berathung über Kapitel 125 Tit. 1 (Medizinalwesen) des Staatshaushaltsetats für 1898/99 am 17. März die Erörterung nochmals der Medizinalreform und der Frage einer Unterstellung des Medizinalwesens unter das Ministerium des Innern zu. Hierzu führte der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten D. Dr. Bosse Nachstehendes aus:

„Darin muß ich dem Herrn Abgeordneten v. Heydebrand Recht geben, daß seit der Zeit, wo hier Beschlüsse im Hohen Hause gefaßt sind, in denen uns sogar fast einstimmig eine Reorganisation der Medizinalverwaltung ans Herz gelegt worden ist, sich durch die Berathungen, die seitdem im Schoße der Regierung stattgefunden haben, der Kreis der Reformen außerordentlich verengert hat. Es ist in der That so: die ganze Medizinalreform

[1]) Vgl. S. 236.

wird sich auf einige wenige Aenderungen beschränken, (Zuruf links: hört! hört!) — wenigstens soweit ich bis jetzt übersehe, fertig ist die Sache noch nicht — der Hauptpunkt wird eine wesentliche Besserstellung der Kreisphysiker oder der Kreisärzte sein, und von unten auf wird sich dann das System in die Höhe bauen müssen. Ob das schließlich zu einer Reform der Medizinalverwaltung an Haupt und Gliedern, wie es damals hier ausgesprochen wurde, führen wird, das kann heute niemand übersehen. In der That hat Herr Abgeordneter Martens ganz Recht, wenn er vorhin sagte, die Antwort, die ich heute geben könnte, würde schwerlich viel anders ausfallen als die, welche ich vor 10 Tagen gegeben habe. Es hat sich seitdem nichts weiter geändert, als daß ich auf mein Schreiben in der Sache an das betheiligte Ministerium eine Antwort bekommen habe, in der festgestellt wird, daß wir jetzt über den Umfang der wesentlichen Grundsätze einig sind, und in der vorgeschlagen wird, wir wollen nun noch einmal unsere Kommissarien zusammentreten lassen, um zu formuliren, was wir thun und vorschlagen wollen.

Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, diese Verhandlungen noch in der jetzigen Session zum Abschluß zu bringen; ich glaube aber mit ziemlicher Sicherheit versprechen zu können — mit voller Sicherheit, soweit Menschenaugen sehen können — daß wir in der nächsten Session mit einer entsprechenden Vorlage an das Hohe Haus herantreten werden. Ich glaube, daß das meine Aufgabe ist, wenn ich auch mit dem Herrn Abgeordneten v. Heydebrand es ablehnen muß, daß ich das geradezu als eine Ehrenpflicht ansähe. So liegt die Sache nicht. Aber ich habe bis jetzt die Leitung der Medizinalsachen gehabt, alle Erfahrungen sind in meinem Ressort gesammelt; ich bin deshalb durchaus der Meinung, was jetzt geändert werden muß, muß von dem Medizinalministerium, wie es jetzt ist, vorgeschlagen und von ihm auch in der Hauptsache vertreten werden. Selbstverständlich wird es sich mit den betheiligten Ressorts in Verbindung setzen.

Meine Herren, es sind bei der Gelegenheit gar manche kritischen Bemerkungen gefallen, zum Theil richtig, zum Theil aber doch auch nicht zutreffend. Wenn Herr Graf Douglas, mein verehrter Freund, als dringendsten Anlaß für die baldige Vorlegung der Medizinalreform auf die jetzige Nothwendigkeit hingewiesen hat, daß wir unter Umständen bei dem militärärztlichen Personal Aushülfe bedürften, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Langerhans sehr richtig darauf aufmerksam gemacht: die Medizinalreform wird schwerlich eine große Vermehrung des Beamtenpersonals bringen. Aber ich möchte weiter die Gelegenheit ergreifen, um hier ausdrücklich auszusprechen: ist das wirklich ein so großes Unglück, daß wir uns von Militärärzten helfen lassen, wenn es sich um die Bekämpfung einer großen Epidemie handelt? Meine Herren, für Nothfälle werden wir immer einer auf den anderen angewiesen sein. Wir können auch in die Lage kommen, daß wir mit Civilärzten der militärärztlichen Verwaltung aushelfen, wir werden sogar ganz gewiß in diese Lage kommen namentlich im Kriegsfalle. Es ist doch kein Unglück, wenn wir uns auch an die Militärärzte wenden und da freundliche Hülfe verlangen, natürlich auf unsere Kosten. Aber es wird doch geholfen. Wir haben noch bei der letzten Cholera den allergrößten Erfolg davon gehabt. Also ich sehe wirklich kein so großes Unglück in solchen Aushülfen. Man mag über eine solche Organisation denken, wie man will, ganz wird eine solche Thätigkeit und Hülfeleistung niemals umgangen werden können.

Ich will auf die Medizinalreform nicht näher eingehen; so lange die Verhandlungen noch schweben, kann man wirklich die Einzelheiten nicht gründlich erörtern.

Was den Uebergang der Medizinalsachen auf das Ministerium des Innern anlangt, so habe ich ja neulich schon erklärt: ich bin nicht begeistert für den Uebergang muß aber anerkennen, daß sich manche Gründe dafür anführen lassen, daß sich die Medizinalverwaltung in der Hand des kommunalen Ressorts, des Polizeiressorts vielleicht besser gestalten lassen wird, als in den Ressorts, bei denen die wissenschaftlichen Kräfte sich befinden. Auf der anderen Seite ist hier aber doch die Sache ganz leidlich gegangen; wir haben doch gute Erfolge aufzuweisen, wenn man die Verzögerung der sogenannten Medizinalreform ausnimmt, die uns ja zum größten Vorwurf gemacht wird. Ich stimme deshalb dem Herrn Abgeordneten Rickert darin vollständig bei, daß sehr schwere rationes dubitandi gegen die Ressortveränderung vorliegen. Noch größere rationes dubitandi würden aber gegen die vorgeschlagene Bildung eines besonderen Medizinalministeriums vorliegen. Kein Ministerium, wenn man wirklich ein Medizinalministerium machen würde, wäre in Bezug auf das Medizinalwesen von allen anderen Ministerien so abhängig wie das Medizinalministerium. Es wäre abhängig vom Unterrichtsministerium, im größten Maße abhängig vom Finanzministerium, denn ohne Geld nützt ein Medizinalministerium sehr wenig oder gar nichts; es wäre abhängig vom landwirthschaftlichen Ministerium — ich erinnere nur an die Fleischbeschauer —, abhängig auch vom Ministerium des Innern, zum Theil auch vom Arbeitsministerium. Es würde endlich sehr schwer sein, einem besonderen Medizinalministerium das nöthige Gewicht im Staatsministerium zu geben, so daß ich gegen die Schaffung eines solchen Ministeriums die allergrößten Bedenken habe.

Dann ist noch erwähnt worden, ob es sich nicht vielleicht empfehlen möchte, der Medizinalabtheilung in dem jetzigen Ministerium eine größere Selbstständigkeit zu geben, etwa nach Analogie des Reichsgesundheitsamts. Das ist ein Gedanke, der auf den ersten Anblick etwas Sympathisches hat. Aber man darf doch nicht vergessen, daß das Reichsgesundheitsamt ganz andere Aufgaben hat, daß es gar keine unmittelbare Verwaltung hat, während wir fast ausschließlich Verwaltung haben, und daß die Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet, die das Reichsgesundheitsamt für das Reich miterledigt, bei uns ganz wo anders liegen als in der Medizinalabtheilung des Ministeriums. Ich habe die Meinung, wenn man die Medizinalabtheilung selbstständiger stellen wollte, so würde man damit den Minister von irgend einer Verantwortlichkeit doch nicht entlasten. Kann man das aber nicht, dann hat die ganze Sache nur die Konsequenz, daß die Schreibereien und die Weitläufigkeiten vermehrt werden. Deshalb würde ich diesen Vorschlag nicht gerade für einen sehr glücklichen halten.

Kurz, ich resumire mich dahin, indem ich die Einzelheiten meinem Herrn Kommissar überlassen will: ich hoffe bis zum nächsten Jahre eine Vorlage zu machen über das, was von der geplanten Medizinalreform nunmehr Gestalt gewinnen wird." (Schluß folgt.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Ausschuß der amerikanischen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege und Bevölkerungsstatistik hat bei seiner letzten (25.) Versammlung zu Philadelphia im Oktober 1897 die allgemeine Einführung des Bertillon'schen Schema's der Todesursachen in den Vereinigten Staaten von Amerika empfohlen, wie es i. J. 1893 von Dr. Jaques Bertillon dem internationalen statistischen Institut vorgelegt war, und wie es bereits in der Provinz Quebek von Kanada, in Mexiko und einigen Gebieten Südamerikas eingeführt ist.

Die abgekürzte Form desselben lautet[1]):

Todesfälle im Ganzen. — Todtgeborene. —

Allgemeine Krankheiten. I. Epidemische Krankheiten. 1. Unterleibstyphus. 2. Pocken. 3. Masern. 4. Scharlach. 5. Keuchhusten. 6. Diphtherie und Croup. 7. Asiatische Cholera. 8. Andere epidemische Krankheiten. [8a. Gelbfieber.]

[1]) Vgl. auch Bulletin de l'institut international de statistique tome VIII S. 325. (An einzelnen Stellen ist der für Amerika angenommene Wortlaut etwas anders als Bertillon vorschlug.)

II. Andere allgemeine Krankheiten. 9. Lungentuberkulose. 10. Hirnhauttuberkulose. 11. Andere Arten der Tuberkulose. 12. Krebs.

Oertliche Krankheiten. III. Krankheiten des Nervensystems. 13. Hirnhautentzündung. 14. Hirnschlagfluß und Hirnkongestion. 15. Gehirnerweichung. 16. Lähmungen. 17. Krämpfe (ausgenommen im Wochenbett).

IV. Krankheiten der Kreislaufsorgane. 18. Organische Herzleiden.

V. Krankheiten der Athmungsorgane. 19. Akute Luftröhrenentzündung. 20. Chronische Luftröhrenentzündung. 21. Lungenentzündung (bneumonie und bronchopneumonie). 22. Andere Krankheiten der Athmungsorgane (ausgenommen Schwindsucht).

VI. Krankheiten der Verdauungsorgane. 23. Krankheiten des Magens (ausgenommen Krebs). 24. Durchfall, Magen- und Darmkatarrh. 25. Unterleibsbruch, Darmverstopfung. 26. Leberschrumpfung. 27. Andere Krankheiten der Leber.

VII. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane. 28. Nierenentzündung und Bright'sche Krankheit. 29. Andere Krankheiten der Nieren, der Blase und der Nachbartheile. 30. Geschwülste (ausgenommen Krebs) und andere Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane.

VIII. Kindbettkrankheiten. 31. Kindbettfieber. 32. Andere Zufälle in Folge der Schwangerschaft.

IX. Krankheiten der Haut und des Zellgewebes.

X. Krankheiten der Bewegungsorgane.

XI. Mißbildungen.

XII. Krankheiten des frühesten Kindesalters. 33. Angeborene Schwäche und Mißbildung.

XIII. Krankheiten des hohen Alters. 34. Altersschwäche.

XIV. Gewalteinwirkung. 35. Selbstmord. 36. Unglücksfall. [37. Mord und Todtschlag]

XV. Andere und nicht angegebene Todesursachen. 38. Andere Krankheiten 39. Unbekannte oder nicht benannte Ursachen.

(Nach No. 4 97 des Michigan monthly bulletin of vital statistics und quarterly publications of the American Statistical Association; vol. V S. 345.)

Vermischtes.

Preußen. Breslau. Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit.

Unter vorstehendem Titel ist im 24. Bande der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten (S. 247 bis 288) eine Arbeit von M. Neefe veröffentlicht worden, zu welcher als Maßstab der Wohlhabenheit die Höhe der gezahlten Wohnungsmiethe gewählt ist. Nach diesem Maßstab ist zunächst die am 1. Dezember 1890 ermittelte, lebende Bevölkerung der Stadt Breslau in sieben Klassen — „Miethsstufen" getheilt, ferner sind die während des Jahres 1890 Gestorbenen, soweit die Todtenscheine es gestatteten, in dieselben sieben Klassen eingereiht; 61 Prozent aller Gestorbenen des Jahres konnten für die Zusammenstellung benutzt werden.

Von den mannichfachen Ergebnissen der Arbeit und Schlüssen des Verf. seien folgende erwähnt.

Es lebten

a) in Wohnungen	bis zu 300 ℳ	219 959 Einw.
b) „ „	von 301—750 ℳ	67 305 „
c) „ „	„ 751—1500 ℳ	23 829 „
d) „ „	über 1500 ℳ	9 162 „

Es starben im Jahre, soweit die Todtenscheine einen Ausweis über die Zugehörigkeit zu einer der vier Klassen lieferten,

im Lebensalter	bis zu 2	von 2—15	von 15—40	von 40—70	von 70 u. mehr
	Jahren				
aus der Klasse a)	2577	405	547	842	190
„ „ „ b)	243	72	108	232	100
„ „ „ c)	60	25	34	101	35
„ „ „ d)	9	6	5	26	14

Summirt man die Gestorbenen jeder Klasse, so kommen während des Jahres 1890 auf je 1000 lebende Einwohner

der Klasse a) 20,7, der Klasse c) 10,7,
„ „ b) 11,2, „ „ d) 6,5

Sterbefälle. Diese Ziffern dürfen indessen nicht ohne Weiteres verglichen werden, da zu bedenken ist, daß jede der vier Bevölkerungsklassen eine verschiedene Alterszusammensetzung hat, namentlich sollte nicht vergessen werden, daß zweifellos die lebensschwächste Altersklasse der Kinder des ersten Lebensjahres unter der weniger bemittelten Bevölkerung weit stärker als unter den Wohlhabenden vertreten ist. Leider konnten Zahlen über die verschiedene Alterszusammensetzung der Lebenden nicht mitgetheilt werden.

Daß die relativ hohe Sterbeziffer der in den billigsten Wohnungen lebenden Einwohner Breslaus hauptsächlich durch zahlreiche Todesfälle unter Kindern der beiden ersten Lebensjahre bedingt war, läßt sich aus folgenden in der Arbeit mitgetheilten Verhältnißziffern entnehmen:

Unter je 1000 Gestorbenen befanden sich Kinder des ersten und zweiten Lebensjahres

in der Klasse a) 565, in der Klasse c) 235,
„ „ „ b) 322, „ „ „ d) 150.

Von den Gestorbenen der wenigst bemittelten Klasse hatte also mehr als die Hälfte das zweite Lebensjahr nicht überschritten.

Demgegenüber gehörten zur Altersstufe von 40 Jahren und darüber

in der Klasse a) 226, in der Klasse c) 533,
„ „ „ b) 439, „ „ „ d) 667

von je 1000 Gestorbenen; die Altersstufe von 15 bis 40 Jahren aber war unter den Gestorbenen der mittleren Klassen am stärksten vertreten, nämlich

in der Klasse a) mit 120, in der Klasse c) mit 134,
„ „ „ b) „ 143, „ „ „ d) „ 83

Promille.

Am gleichmäßigsten waren unter den Gestorbenen der vier Klassen die Kinder von 2 bis 15 Jahren vertreten, denn dieser Altersstufe gehörten von je 1000 Gestorbenen an

in der Klasse a) 89, in der Klasse c) 98,
„ „ „ b) 96, „ „ „ d) 100.

Immerhin darf diesen Angaben über das Alter der Gestorbenen entnommen werden, daß von der in billigeren Wohnungen lebenden Bevölkerung Breslaus weniger Personen als vom wohlhabenderen Theile der Bevölkerung das 3., das 16., demnächst auch das 41. Lebensjahr erreichen, insofern als für das Jahr 1890 erwiesen ist, daß von jener mehr Personen vor Vollendung des 2., 15., 40. Lebensjahres gestorben sind. Ob nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre die Sterbenswahrscheinlichkeit in den billigeren Wohnungen viel größer war, geht aus den mitgetheilten Zahlen noch nicht unzweifelhaft hervor.

Den Tabellen über die Häufigkeit der Todesursachen, einerseits nach dem Alter der Gestorbenen, andererseits nach drei Miethsstufen (bis 300, 301 bis 750 und über 750 ℳ) ist zu entnehmen, daß im Alter bis zu 15 Jahren an Diphtherie, Croup und Scharlach von den Wohlhabenden mehr als von der weniger bemittelten Bevölkerung starben (im Verhältniß zur Gesammtzahl der in diesem Alter Gestorbenen). Ebenso ergab sich nach dem Verf. „kein vortheilhafter Einfluß der Wohlhabenheit bei den an Entzündung des Gehirns, an Herz- und Nierenkrankheiten gestorbenen Kindern". Dagegen war bei den an Atrophie, Brechdurchfall, Darmkatarrh und Krämpfen gestorbenen Kindern der Antheil der minder Bemittelten weit größer. Was die Todesursachen der im Alter von mehr als

15 Jahren Gestorbenen betrifft, so war bei den akuten Lungenkrankheiten der Unterschied nicht erheblich und neigte zu Gunsten der Minderbemittelten, dagegen war bei den chronischen Lungenkrankheiten (Lungenschwindsucht 2c.) der Antheil der Gestorbenen in den drei Stufen sehr verschieden, und zwar nach dem Verf. „in dem Sinne, daß von der Armuth ein sehr starker Einfluß auf diese Todesursache ausgeübt wird“. Endlich hat Verf. gefunden, daß wie in Budapest, so auch in Breslau ein intensiveres Auftreten von Herz- und Nierenkrankheiten bei den bemittelten Klassen sich herausstellt.

Rußland. Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in Livland hat laut ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1897 während des Berichtsjahres 34 564,86 Rubel vereinnahmt und 21 372,38 Rubel verausgabt. In den 3 Leprosorien zu Muhli bei Dorpat, Nennal am Peipussee und Wenden waren beim Jahresbeginn 131 Kranke vorhanden, während des Jahres starben 21, 32 schieden aus und 65 wurden neu aufgenommen, so daß am Jahresschluß 143 Kranke im Bestande verblieben. Die Krankenverpflegung kostete pro Kopf und Tag in Muhli 13,6, in Nennal 10,8 und in Wenden 14,2 Kop. Nach den Ermittelungen des Vereins leben in Livland einschließlich der Stadt Riga zur Zeit 746 Aussätzige, von denen etwa 210 bis 220 in den Leprosorien isolirt sind.

Einer neueren Mittheilung zufolge ist der Gesellschaft für den demnächst in Aussicht genommenen Bau eines weiteren Leprosoriums von 100 Betten im Tarwast'schen Kirchspiele von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland eine einmalige Unterstützung von 20 000 Rubel gewährt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schreiber, Prof. Dr. Paul. Abhandlungen des Königl. sächs. meteorologischen Institutes. Heft 2. Leipzig 1897. 4⁰.

Schreiber, Prof. Dr. Paul. Das Klima des Königreiches Sachsen Heft 4. Chemnitz 1897. 4⁰.

Schroeder. Entwurf einer Brunnenordnung. 1896. Sep.-Abdr. 8⁰.

See-Berufsgenossenschaft. Verwaltungsbericht für das Jahr 1896. Hamburg. 4⁰.

Sonnenberger. Beiträge zur Aetiologie und Pathogenese der Verdauungsstörungen im frühen Kindesalter. Ueber Intoxicationen durch Milch. München 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Spranger, A. Ozon-Therapie. Berlin 1897. 2. Aufl. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Februar 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. Februar	am 14. Februar	am 21. Februar	am 28. Februar	am . Februar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,36	30,37	30,40	30,39	.	30,40	30,34	30,37
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,06	31,06	31,08	31,08	.	31,08	31,03	31,07
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,52	31,51	31,5[illegible]	31,55	.	31,55	31,47	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,49	30,52	30,54	30,58	.	30,58	30,47	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,084	515,094	515,094	515,104	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Febr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Febr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,5	—	4,0	5,3	5,1	6,1	3,0	—	2,5	3,4	4,2	5,7
München. Hygienisches Institut . .	8,4	8,0	3,3	2,8	3,5	4,5	−0,5	0,1	1,2	1,7	3,4	4,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Dezember . .	89 687	280	9	120	21	16,1	.	2	—	3	2	—	19	17	7	.	.	69	1
Bern, Dezember . . .	49 030	157	1	113	24	27,7	.	13	—	1	—	—	9	17	9	.	.	57	7
Bordeaux, August . .	256 906	445	23	438	81	20,5	.	2	—	3	5	1	53	26	68	2	—	259	21
Bukarest, 30./1.-26./2.	232 009	871	38	550	165	30,8	.	—	2	7	4	—	76	113	7	.	.	341	.
Genf, Dezember . .	86 535	143	8	150	13	20,8	.	—	—	—	1	—	22	16	6	.	.	100	5
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, August	191 530	488	20	373	208	23,4	.	—	—	—	—	1	22	19	144	1	.	181	6
Le Havre, August . .	118 478	327	22	323	146	32,7	.	—	—	4	5	1	37	7	129	—	—	126	14
Linz, 30./1.-26./2. .	51 902	142	6	144	33	36,1	.	2	—	2	3	—	35	14	—	.	.	85	3
Mailand, Dezember .	462 919	1081	93	868	149	22,5	.	4	1	20	12	2	73	120	24	.	.	591	21
Marseille, August . .	447 344	966	84	794	158	21,3	.	1	2	1	46	—	70	74	130	3	1	432	38
Nancy, August . . .	96 148	189	10	160	51	20,0	.	2	—	—	3	1	18	8	37	—	—	87	4
Pilsen, 30./1.-26./2. .	57 870	136	6	118	46	26,5	.	—	—	2	—	—	14	31	—	.	.	67	4
Utrecht, August . . .	96 349	183	8	142	58	17,7	.	—	—	3	—	—	16	7	39	—	—	76	1
Zürich, Dezember . .	151 994	415	15	229	75	18,1	.	6	—	10	1	1	26	20	31	.	.	123	11

Monat Februar 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	397	10	182	46	16,6	24,5	—	—	2	—	—	29	21	9	3	3	118	3
Allenstein	22 478	55	1	38	11	20,3	22,7[7]	—	—	—	2	1	2	2	—	—	—	31	—
Altendorf	44 615	201	3	72	22	19,4	20,3[7]	—	2	5	—	—	4	12	1	—	—	45	3
Altenessen	25 054	103	4	35	20	16,8	20,1[7]	1	3	1	—	1	4	6	1	1	1	17	1
Altona	151 886	379	19	188	60	14,9	22,9	1	1	3	—	—	22	24	5	4	4	126	6
Alt-Zabrze	16 088	74	—	25	11	18,6	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	17	1
Aschersleben	24 875	68	4	45	23	21 7	26,1	—	—	—	—	—	2	8	3	2	2	30	2
Barmen	132 598	368	13	206	59	18,6	18,6	21	6	4	—	—	18	32	17	—	—	103	5
Beeck*	21 854	136	2	49	17	26,9	. [4]	—	—	4	—	—	3	16	—	—	—	21	5
Berlin	1 728 201	3934	132	2250[14]	626	15,6[14]	21,3	14	18	44	7	8	316	239	89	16	15	1452	63
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	44	1	24	6	15,0	32,8[7]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	15	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	57	3	20	8	12,6	. [2]	—	—	—	—	—	1	4	3	1	1	12	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	50	1	16	4	8,3	14,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Lichtenberg*	32 014	103	5	51	20	19,1	30,3[6]	1	2	2	—	—	4	8	2	1	1	36	1
Rixdorf*	72 472	274	8	107	50	17,7	26,8[6]	1	—	3	—	—	6	26	6	1	1	63	2
Schöneberg*	80 249	188	5	46	15	6,9	15,4[7]	1	—	2	—	—	4	10	—	—	—	29	—
Steglitz*	18 595	55	4	22	6	14,2	18,2	—	1	2	—	—	1	3	—	—	—	15	—
Weißensee*	30 718	124	6	56	26	21,9	30,5[6]	2	—	—	—	—	3	15	4	—	—	32	—
Andere Vororte*[1]	70 268	180	6	105	34	17,9	. [5]	1	4	5	—	—	12	14	3	1	1	64	2
Beuthen	43 290	109	5	44	14	12,2	24,7	—	2	—	—	1	9	3	1	1	1	27	1
Bielefeld	51 333	127	3	63	17	14,7	18,0	3	—	—	—	—	4	31	2	1	1	23	—
Bocholt	17 947	68	1	24	5	16,0	. [4]	—	—	1	—	1	6	4	—	—	—	12	—
Bochum	57 066	214	8	101	20	21,2	23,5	—	2	2	2	—	12	21	—	—	—	60	2
Bonn	47 015	141	7	88[8]	26	22,5[8]	26,4	—	—	1	—	1	12	16	2	2	2	54	2
Borbeck	37 965	185	2	90	46	28,4	24,5[7]	2	2	—	1	1	3	28	24	2	2	28	1
Bottrop*	20 299	103	2	37	19	21,9	. [4]	2	—	1	—	—	6	7	—	—	—	19	2
Brandenburg	44 939	113	6	72	23	19,2	25,9	1	1	—	—	—	11	7	2	—	—	49	1
Braubauerschaft*	16 815	101	1	37	14	26,4	. [2]	—	4	3	—	—	2	4	3	1	1	19	2
Breslau[15]	398 415	1102	42	742[9]	228	22,3[9]	27,9	2	3	10	1	3	117	113	66	4	4	419	8
Brieg	21 866	41	2	35	7	19,2	24,5	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	24	2
Bromberg*	49 011	140	1	82	27	20,1	21,3	—	—	3	—	—	8	15	4	2	2	52	—
Buer*	18 594	131	6	46	22	29,7	. [3]	2	—	3	—	—	2	11	3	1	1	21	4
Burg*	20 340	71	—	30	12	17,7	26,4	—	—	1	—	—	4	7	9	9	7	9	—
Celle*	19 445	73	3	35	11	21,6	19,5	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	23	1
Charlottenburg*	161 062	392	10	191	62	14,2	20,0	—	4	7	1	—	23	23	6	1	1	122	5
Danzig	128 325	353	13	240	72	22,4	26,2	—	—	7	1	1	26	35	16	14	12	148	6
Dortmund	122 377	420	11	221	75	21,7	22,4	5	2	13	1	—	16	54	7	1	1	112	11
Düren	25 978	64	1	49	16	22,6	23,3	—	—	6	—	—	2	16	1	—	—	24	—
Düsseldorf	192 518	669	22	251	87	15,6	21,7	2	1	7	—	—	28	34	11	—	—	161	7
Duisburg	75 947	305	6	134	61	21,2	23,9	—	1	—	—	—	15	28	7	2	2	77	6
Eberswalde	19 412	42	2	46[10]	13	28,4[10]	27,7[7]	2	—	2	—	1	8	9	2	1	1	22	—
Eisleben	22 601	73	3	44	9	23,4	25,0	—	—	10	—	—	2	6	—	—	—	23	3
Elberfeld	146 281	468	18	169	3[illegible]	13,9	19,0	1	1	5	—	—	20	25	4	—	—	106	7
Elbing	48 052	152	3	74	27	18,5	27,5	—	—	—	—	1	6	8	7	3	3	52	—
Erfurt	80 928	195	5	101	37	15,0	21,3	—	1	—	1	—	11	13	6	2	2	67	2
Eschweiler	20 122	65	2	36	14	21,5	23,3	—	—	5	—	—	1	5	—	—	—	24	1
Essen	105 528	370	4	146	35	16,6	23,2	3	3	6	—	1	20	41	9	—	—	59	4
Flensburg	42 648	123	5	63	19	17,7	21,6	—	3	1	—	—	6	13	6	—	—	32	2
Forst	32 655	89	4	44	16	16,2	21,4	—	—	1	—	—	9	2	—	—	—	30	2
Frankfurt a. M.	244 808	599	17	274[11]	59	13,4[11]	18,6	3	—	1	—	—	65	38	4	—	—	153	10
Frankfurt a. O.	60 931	161	5	83	27	16 3	25,1	1	—	3	—	1	7	14	1	—	—	53	3
Fulda	15 254	32	—	32[12]	7	25,2[12]	. [2]	—	—	—	—	—	5	9	1	1	1	17	—
Geestemünde*	18 468	61	2	30	18	19,5	19,9[7]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	23	—
Gelsenkirchen	33 403	140	5	76	20	27,3	29,3	3	2	5	—	—	5	20	3	—	—	34	4
Giebichenstein	15 388	63	2	30	8	23,4	. [4]	—	10	1	—	—	2	2	2	1	1	12	1
M.-Gladbach	55 747	193	4	83	26	17,9	23,2	—	—	6	—	—	10	22	1	1	—	43	1
Gleiwitz	43 562	163	8	64	24	17,6	20,2	—	2	2	—	1	8	6	2	—	—	40	3
Glogau	21 866	34	4	26	8	14,3	20,7	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	14	3
Gnesen	21 527	67	—	28	6	15,6	24,8	—	—	1	—	—	7	2	3	3	3	14	1
Görlitz	74 629	193	8	114	30	18,3	24,6	—	—	1	—	—	9	13	6	1	1	81	4
Göttingen	27 384	52	1	44[13]	6	19,3[13]	24,4	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	32	2
Goslar	15 670	32	—	24	8	18,4	. [2]	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	12	1
Grabow a. O.*	15 822	64	2	23	8	17,4	28,9[7]	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	12	—
Graudenz	26 234	87	4	44	17	20,1	25,6	—	1	1	1	—	5	8	1	1	1	27	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 64 = 16,3 ‰. — [9]) Desgl. 701 = 21,1 ‰. — [10]) Desgl. 40 = 24,7 ‰. — [11]) Desgl. 264 = 12,9 ‰. — [12]) Desgl. 25 = 19,6 ‰. — [13]) Desgl. 31 = 13,6 ‰. — [14]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 13. Februar (1 760 823) 15,3 ‰. — [15]) In Breslau sind am 1. April 1897 die Ortschaften Kleinburg und Pöpelwitz eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	80	—	44 [8]	8	22,6 [8]	30,2	—	—	2	—	1	2	6	1	—	—	31	1
Grünberg i. Schl.* .	19 786	46	4	29	16	17,6	22,5 [7]	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	21	—
Guben	32 140	94	4	49	12	18,3	24,2	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	39	—
Hagen	45 142	158	4	65	18	17,3	21,5	1	—	—	—	—	9	9	1	1	1	45	—
Halberstadt	43 376	101	5	61	21	16,9	24,3	—	—	1	—	—	4	9	5	2	2	39	3
Halle	123 755	352	9	168 [9]	33	16,3 [9]	23,0	—	5	7	—	—	16	26	1	1	1	105	8
Hameln	17 973	34	—	20	6	13,4	. [3]	—	—	—	—	—	6	2	2	1	1	10	—
Hamm	30 459	95	6	51	18	20,1	20,6	—	—	—	1	—	14	6	2	1	1	28	—
Hanau	29 011	63	—	53 [10]	10	21,9 [10]	22,5	—	—	—	—	—	11	13	1	—	—	28	—
Hannover	227 660	596	27	278	86	14,7	19,7	—	1	4	1	1	32	36	6	2	2	186	11
Harburg	46 454	167	7	53	7	13,7	22,9	1	—	1	—	—	6	8	1	1	1	34	2
Herford	22 774	51	5	33	8	17,4	22,0	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	21	—
Herne*	22 131	118	3	48	21	26,0	. [3]	—	—	3	—	2	5	6	2	1	—	26	4
Hildesheim	42 160	113	6	75	9	21,3	21,2	—	—	—	—	—	8	20	1	—	—	46	—
Hirschberg*	17 061	42	1	27	10	19,0	26,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	24	—
Hörde*	19 821	77	2	25	6	15,1	23,8 [7]	—	1	3	1	—	3	1	—	—	—	16	—
Inowrazlaw*	22 539	95	—	32	9	17,0	25,0 [7]	—	1	1	—	—	7	1	—	—	—	21	1
Insterburg*	25 036	51	1	41	13	19,7	22,1	—	1	5	2	—	4	9	2	1	1	18	—
Iserlohn	26 068	67	2	42	8	19,3	19,3	—	—	1	1	—	6	9	2	1	—	22	1
Jersitz*	17 942	68	2	35	15	23,4	. [2]	4	—	2	—	—	1	2	1	—	—	24	1
Kalk	17 895	60	1	40	15	26,8	. [3]	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	25	1
Kassel	87 439	213	4	93	22	12,8	17,3	—	—	2	—	—	14	10	3	—	—	62	2
Kattowitz	25 984	74	6	38	14	17,6	20,9 [7]	2	1	2	—	—	—	3	—	—	—	30	—
Kiel	94 188	256	6	126	38	16,1	21,6	—	2	1	—	—	18	11	11	2	2	75	8
Koblenz	40 861	95	2	58	13	17,0	19,8	—	—	8	—	—	8	7	3	1	1	32	—
Köln	340 750	1089	39	506	190	17,8	24,9	27	1	15	—	1	58	67	32	2	—	295	10
Königsberg	178 821	449	15	273	63	18,3	27,2	2	3	4	6	—	37	47	21	2	2	150	3
Königshütte	48 931	226	8	86	31	21,1	26,1	1	5	5	—	—	5	13	2	2	2	53	2
Köpenick*	18 813	65	—	23	10	11,7	29,1 [4]	—	—	2	—	—	3	6	1	1	1	11	—
Köslin*	19 516	49	1	20	2	12,3	22,1	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	13	1
Kolberg	19 209	52	2	30	11	18,7	22,8	—	—	4	—	—	2	4	—	—	—	20	—
Kottbus	39 074	92	2	47	10	14,4	24,1	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	28	1
Krefeld*	108 211	224	8	145	34	16,1	21,3	9	7	7	—	—	15	21	5	2	2	78	3
Kreuznach	19 964	49	1	24	5	14,4	21,0	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	14	—
Küstrin	17 698	30	2	18	4	12,2	21,8	—	1	2	—	—	1	3	2	1	1	8	1
Landsberg a. W. . .	31 733	79	2	45	16	17,0	25,6	—	—	—	—	1	2	10	—	—	—	31	1
Langenbielau	17 917	64	2	37	14	24,8	36,4 [7]	—	—	1	—	—	5	5	2	—	—	23	1
Langendreer	16 461	67	1	14	8	10,2	. [1]	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	7	1
Lehe*	21 564	77	1	34	12	18,9	18,7 [4]	—	—	—	—	—	1	9	3	—	—	21	—
Liegnitz	54 195	122	2	75 [11]	11	16,6 [11]	27,5	—	—	—	—	—	10	10	2	—	—	49	4
Linden*	39 889	185	5	73 [12]	33	22,0 [12]	32,5	—	—	2	1	—	7	11	12	12	12	38	2
Lipine	17 208	77	3	30	10	20,9	. [1]	—	6	3	—	1	1	3	2	—	—	12	2
Luckenwalde*	20 087	45	3	37	16	22,1	23,8	—	—	—	—	—	4	7	3	1	1	23	—
Lüdenscheid*	22 196	69	2	27	11	14,6	21,9	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	16	—
Lüneburg	23 159	65	1	32	8	16,6	22,2	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	17	—
Magdeburg	220 722	617	21	312	112	14,0	24,4	3	—	6	—	—	34	53	14	2	2	192	10
Malstatt-Burbach . .	26 415	86	4	27	11	12,3	20,6 [5]	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	19	—
Marburg	16 820	56	2	15 [13]	4	10,7 [13]	26,4 [6]	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	8	—
Meiderich	28 631	130	4	36	13	15,1	22,3 [7]	—	—	3	—	—	3	14	1	—	—	13	2
Memel	19 151	48	1	32	7	20,1	27,5	—	1	3	—	—	4	1	—	—	—	21	2
Merseburg	19 426	45	—	31	11	19,1	24,9	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	17	2
Minden	23 071	54	6	29	10	15,1	18,4	—	—	1	—	—	3	4	2	2	2	18	1
Mühlhausen i. Th. .	31 445	102	5	42	10	16,0	19,6	—	—	—	—	—	4	5	1	1	—	31	1
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	148	7	39	15	12,1	25,5	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	29	—
Mülheim a. d. R. . .	33 250	96	3	62	21	22,4	23,6	—	1	—	—	1	4	18	6	1	1	30	2
Münster	60 897	167	6	84	22	16,6	23,8	—	—	2	—	—	16	8	—	—	—	56	2
Naumburg	21 931	48	—	27	6	14,8	22,5	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	21	1
Neiße	24 406	51	3	25	7	12,3	21,6	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	19	1
Neumünster	25 356	65	2	29	7	13,7	20,4 [7]	—	—	1	—	—	9	2	3	1	1	14	—
Neunkirchen	24 526	105	1	32	10	15,7	20,4 [7]	2	—	—	—	—	3	3	1	—	—	23	—
Neuruppin	16 281	39	1	26	10	19,2	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	17	—
Neuß	26 261	88	2	37	14	16,9	25,0	—	—	—	—	—	3	6	1	1	—	26	1
Neustadt O.-S. . . .	20 103	56	—	21	6	14,3	29,0	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	13	—
Nordhausen	27 893	56	—	36	12	15,5	19,9	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	19	5
Oberhausen*	32 688	129	4	55	29	20,2	23,3	1	—	1	—	—	2	17	5	—	—	29	—
Ohligs*	17 797	67	1	17	4	11,5	17,9 [7]	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	9	1
Oppeln*	26 111	110	5	33	8	15,2	28,0	—	1	1	1	—	7	1	—	—	—	19	3
Osnabrück	47 544	127	6	47	10	11,9	19,9	—	4	—	1	—	9	4	1	1	1	27	1
Paderborn	22 142	72	1	28	3	15,2	20,1	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	14	—
Posen	74 823	213	6	131	30	21,0	26,8	2	3	2	—	—	10	14	2	—	—	94	4
Potsdam	60 692	118	5	91	20	18,0	22,0	2	—	4	—	—	11	8	1	—	—	64	1
Prenzlau	20 319	55	5	29	9	17,1	25,7	2	—	—	—	—	4	4	1	1	1	18	—
Quedlinburg	22 596	56	2	31	7	16,5	24,8	—	—	—	—	—	6	—	2	—	—	22	1
Rathenow*	19 487	50	2	31	11	19,1	23,1 [7]	—	—	1	—	—	7	2	1	—	—	20	—

[1] Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Durchschnitt 1892/96. — [5] Desgl. 1887/96. — [6] Desgl. 1893/95. — [7] Desgl. 1891/95. — [8] Ohne Ortsfremde 33 = 16,9 ‰. — [9] Desgl. 132 = 12,8 ‰. — [10] Desgl. 47 = 19,4 ‰. — [11] Desgl. 70 = 15,5 ‰. — [12] Desgl. 72 = 21,7 ‰. — [13] Desgl. 7 = 5,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	50	3	31	6	16,8	22,3	—	1	2	—	—	4	3	—	—	—	20	1
Recklinghausen	24 057	117	3	41	16	20,5	23,0[6]	—	—	2	—	—	7	4	6	6	6	22	—
Remscheid	50 853	162	4	65	19	15,3	20,0	2	—	2	—	—	18	11	1	—	—	30	1
Rheydt	31 791	106	1	46	13	17,4	20,2	2	—	—	—	—	6	9	—	—	—	29	—
Saarbrücken	18 491	62	1	43	2	27,9	18,9[7]	—	—	—	14	—	6	10	—	—	—	12	1
Sankt Johann*	18 704	62	2	20	8	12,8	17,4[5]	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	16	—
Schalke*	23 982	115	2	57	24	28,5	. [4]	2	—	4	1	—	4	23	3	—	—	16	4
Schleswig	18 155	46	1	28[9]	7	18,5[9]	24,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	19	2
Schneidemühl*	18 598	55	3	26	9	16,8	25,8[7]	—	—	—	—	—	—	9	1	1	1	15	1
Schönebeck a. Elbe*	15 133	56	1	20	6	15,9	. [1]	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	15	—
Schweidnitz	26 856	57	1	58	13	25,9	29,2	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	46	2
Schwelm	15 326	44	3	16	7	12,5	. [1]	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	10	1
Siegen	19 851	53	1	31	8	18,7	19,8	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	21	2
Soest	15 580	43	1	18	4	13,9	22,0[6]	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	9	—
Solingen	43 067	149	5	64	17	17,8	22,3	—	—	1	—	—	18	8	1	—	—	35	1
Sorau*	15 000	36	—	20	4	16,0	. [1]	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	16	—
Spandau	61 253	178	7	89	28	17,4	23,9	1	5	3	—	—	14	17	6	—	—	43	—
Stargard i. P.	27 067	58	1	45	18	20,0	22,7	—	—	1	—	—	6	9	1	—	—	24	4
Staßfurt*	18 916	67	3	27	16	17,1	24,5	—	—	—	—	—	2	4	4	1	1	17	—
Stendal	21 800	63	—	27	11	14,9	24,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	22	—
Stettin	154 233	451	11	269	86	20,9	26,0	11	2	9	—	—	30	31	5	2	2	174	7
Stolp	25 354	65	6	21	5	9,9	24,6	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	16	1
Stralsund*	31 028	55	2	54[10]	11	20,9[10]	23,9	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	40	—
Thorn	32 016	75	3	42[11]	11	15,7[11]	21,0	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	34	—
Tilsit	30 480	69	2	62	24	24,4	26,5	—	—	2	—	—	1	11	6	4	4	41	1
Trier	41 165	81	4	67	12	19,5	22,2	—	—	1	—	1	13	6	1	—	—	44	1
Ueckendorf*	17 648	78	6	16	9	10,9	. [4]	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	11	—
Viersen	23 102	61	—	21	5	10,9	21,8	—	—	1	—	1	1	7	—	—	—	11	—
Wald*	16 614	51	2	21	5	15,2	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	15	1
Wandsbek	22 232	49	1	19	9	10,3	20,8	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	13	1
Wanne*	17 203	106	2	30	14	20,9	. [1]	—	—	2	—	—	3	4	2	—	—	18	1
Wattenscheid*	16 366	75	1	38	15	27,9	. [3]	—	8	2	—	—	5	5	2	—	—	16	—
Weißenfels	27 117	67	1	31	6	13,7	23,5	—	—	1	1	—	3	2	1	—	—	23	—
Wesel	23 052	62	—	28	8	14,6	17,4	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	15	2
Wiesbaden	79 380	164	5	105	22	15,9	18,7	2	—	—	—	1	13	11	3	3	3	71	4
Wilhelmshaven	21 463	39	—	9	2	5,0	15,1[8]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—
Witten*	30 040	91	3	46[12]	21	18,4[12]	20,8	—	—	3	1	1	4	12	2	1	—	22	1
Wittenberg*	17 523	53	2	29	17	19,9	. [8]	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1
Wittenberge	15 582	47	2	19	6	14,6	. [1]	—	—	—	—	1	3	2	1	—	—	12	—
Zaborze	19 502	107	3	31	15	19,1	37,8[6]	—	—	—	1	—	1	3	3	1	—	23	—
Zeitz	26 464	85	4	43	18	19,5	23,9	—	—	1	—	—	2	7	4	2	2	29	—
Bayern.																			
Amberg	21 055	87	—	37	17	21,1	28,2	—	—	1	—	—	10	3	1	—	—	22	—
Ansbach	16 723	38	1	39	12	28,0	. [2]	—	—	1	—	1	1	12	1	1	1	21	2
Aschaffenburg	16 968	31	—	31	9	21,9	. [8]	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	19	3
Augsburg	85 490	219	8	132	46	18,5	27,7	5	—	1	—	—	17	14	18	3	3	74	3
Bamberg	40 445	112	5	74	23	22,0	22,8	—	—	—	—	—	14	15	2	2	2	42	1
Bayreuth	29 057	65	—	38	15	15,7	20,9	—	—	—	—	—	4	17	—	—	—	16	1
Erlangen	22 362	52	1	29	11	15,6	30,4	—	—	2	—	—	3	7	2	2	2	15	—
Frankenthal*	15 187	40	1	33[13]	8	26,1[13]	. [1]	—	—	—	—	—	5	6	3	1	1	18	1
Fürth	48 351	113	2	90	32	22,3	26,8	—	4	3	—	—	10	18	5	1	1	49	1
Hof	29 158	101	3	35	20	14,4	22,3	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	28	1
Ingolstadt	22 327	64	1	38	15	20,4	29,3	—	—	2	—	—	5	5	5	1	1	21	—
Kaiserslautern	42 781	124	7	53	12	14,9	19,5	2	—	1	—	—	9	11	—	—	—	29	1
Kempten	18 177	45	2	43	15	28,4	26,3[8]	—	—	—	—	—	4	8	2	1	1	29	—
Landshut	21 426	59	—	50	20	28,0	25,5	—	1	3	—	—	2	8	1	1	—	35	—
Ludwigshafen	43 201	178	6	77	32	21,4	24,6	1	—	—	—	—	13	24	9	1	—	27	3
München	436 430	1222	45	888	279	24,4	26,2	13	2	21	—	1	106	70	108	5	5	550	17
Neustadt a. Haardt	17 162	59	3	22	6	15,4	. [2]	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	8	—
Nürnberg	172 941	524	20	253	86	17,6	24,3	—	6	4	—	2	53	44	12	7	6	127	5
Passau	17 726	43	1	25	4	16,9	26,6	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	14	1
Pirmasens	26 359	111	3	37	12	16,8	24,7[8]	—	—	4	—	—	7	7	1	—	—	18	—
Regensburg	43 684	99	4	85	28	23,3	28,5	—	—	2	—	—	12	10	8	1	1	52	1
Speyer	19 796	62	2	36	11	21,8	23,0	—	—	—	—	—	9	9	5	5	5	13	—
Straubing	16 494	55	—	46	14	33,5	. [2]	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	28	—
Würzburg	72 451	183	5	116[14]	26	19,2[14]	24,3	—	—	2	—	—	10	41	4	4	4	57	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	28	1	27[15]	7	21,5[15]	. [4]	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	21	1
Bautzen	24 794	49	2	26	5	12,6	20,3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	18	3

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 21 = 13,9 ‰. — [10]) Desgl. 52 = 20,1 ‰. — [11]) Desgl. 37 = 13,9 ‰. — [12]) Desgl. 36 = 14,4 ‰. — [13]) Desgl. 25 = 19,8 ‰. — [14]) Desgl. 109 = 18,1 ‰. — [15]) Desgl. 24 = 19,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	524	17	276	105	19,3	29,7	—	—	16	—	1	35	13	2	—	—	206	3
Crimmitschau	23 804	68	—	34	14	17,1	27,8	—	1	—	—	—	6	2	2	—	—	22	1
Döbeln	17 165	44	2	27	8	18,9	. [3])	—	—	—	—	—	3	5	6	6	6	13	—
Dresden	379 268	1000	36	515[6])	141	16,3[6])	21,3	9	3	17	1	3	72	52	34	8	8	309	15
Freiberg	29 457	64	3	37	7	15,1	26,3	—	—	—	—	—	7	6	2	1	1	22	—
Glauchau	25 694	79	1	63	29	29,4	28,1	1	—	—	—	1	10	1	12	12	11	38	—
Leipzig	422 097	1184	40	569	182	16,2	22,2	13	4	21	1	3	67	70	40	1	1	328	22
Löbtau	22 309	114	4	28	18	15,1	. [3])	—	—	—	—	—	1	5	4	4	4	18	—
Meerane	23 400	75	3	44	23	22,6	29,9	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	37	—
Meißen*	19 308	48	3	18	5	11,2	23,5	—	1	—	—	—	1	2	1	1	1	13	—
Pirna	16 610	35	—	28[7])	4	20,2[7])	17,0[3])	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	16	—
Plauen	59 420	165	5	66	30	13,3	23,0	2	—	1	—	—	5	4	2	—	—	51	1
Reichenbach	25 924	61	4	41	17	19,0	26,3	—	—	—	—	1	6	5	1	1	1	27	1
Werdau*	17 929	49	3	31	16	20,7	28,3[5])	—	—	—	—	—	6	2	2	2	2	19	2
Wurzen*	16 211	44	1	27	9	20,0	. [3])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	17	1
Zittau	29 830	64	2	34	5	13,7	20,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	28	1
Zwickau	52 520	145	9	87[8])	35	19,9[8])	25,2	—	—	5	—	1	8	9	4	2	2	56	4
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	76	1	34	8	16,9	22,4	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	21	3
Eßlingen	24 958	70	5	48	14	23,1	21,1	2	1	2	—	—	1	19	—	—	—	23	—
Gmünd	17 243	39	2	22	5	15,3	23,1	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	15	—
Göppingen	17 128	61	1	26	10	18,2	. [3])	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	19	—
Heilbronn	35 559	101	12	39	7	13,2	21,7	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	27	2
Ludwigsburg	19 715	34	—	19	6	11,6	15,9	—	1	—	—	—	1	5	—	—	—	12	—
Reutlingen	20 483	52	—	29	8	17,0	22,8	—	—	4	—	—	6	4	3	2	2	12	—
Stuttgart	149 913	320	10	195	66	15,6	19,0	4	—	3	—	1	21	29	9	7	6	127	1
Ulm	41 460	85	1	49	12	14,2	19,7	—	—	—	—	—	7	10	3	1	1	29	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	25	—	19	2	14,8	. [1])	—	—	—	3	—	6	2	3	—	—	5	—
Freiburg	55 040	121	5	102[9])	18	22,2[9])	23,0	—	1	1	1	—	16	21	9	—	—	50	3
Heidelberg	36 972	112	6	71	16	23,0	25,2	—	—	10	1	—	11	9	2	1	1	35	3
Karlsruhe	89 711	216	5	111[10])	30	14,8[10])	19,2	1	1	2	1	2	15	10	5	1	1	70	4
Konstanz	19 679	37	4	39	12	23,8	19,2[5])	—	—	—	1	1	2	6	3	1	1	26	—
Mannheim	104 182	330	5	116	46	13,4	21,5	—	—	—	—	1	22	11	6	2	2	70	6
Pforzheim	35 078	105	5	39	11	13,3	21,6	—	—	1	—	—	9	8	3	3	3	16	2
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	151	4	90	26	16,2	20,0	—	1	1	—	1	13	15	—	—	—	56	3
Gießen	23 573	69	4	26[11])	3	13,2[11])	24,1	—	—	3	—	—	6	—	—	—	—	14	3
Mainz	77 911	194	10	127	39	19,6	21,1	15	1	1	1	—	10	25	4	1	—	66	4
Offenbach	41 615	123	3	66	19	19,0	20,2	—	—	—	—	—	8	15	—	—	—	39	4
Worms	31 531	94	1	57	12	21,7	23,5	—	—	—	1	1	9	11	—	—	—	34	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	19 036	37	1	18	2	11,3	19,8[4])	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	10	1
Rostock	52 485	158	4	67	10	15,3	20,4	—	—	4	—	—	4	15	1	1	1	39	4
Schwerin	37 544	71	—	45	6	14,4	18,6	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	33	
Wismar	18 336	31	1	22	5	14,4	20,3	—	2	—	—	—	3	3	1	—	—	12	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	54	3	24	11	13,9	23,6	—	—	—	1	—	1	6	4	2	2	12	—
Eisenach	25 867	58	1	32	7	14,8	18,9	—	—	2	—	—	4	5	1	1	1	18	2
Jena*	16 558	44	—	19	5	13,8	. [2])	—	—	4	—	—	1	6	—	—	—	8	—
Weimar	27 518	52	1	35	8	15,3	18,6	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	25	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	86	2	59[12])	16	20,4[12])	27,0	—	2	3	1	—	7	4	1	—	—	40	1
Bernburg	34 467	86	4	60	19	20,9	23,4	—	1	1	1	—	5	12	1	1	1	36	3
Braunschweig	122 718	296	9	188	66	18,4	22,1	4	—	3	—	1	24	37	8	3	2	107	4
Bremen	147 339	358	13	202	50	16,5	18,8	14	—	2	1	1	34	24	4	—	—	116	6
Bremerhaven	19 373	37	3	31	6	19,2	18,9[5])	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	19	5
Cöthen	21 626	46	2	32	13	17,8	20,5	—	1	—	—	—	3	3	4	4	4	21	—
Dessau	46 751	136	3	57	21	14,6	22,5	—	—	2	—	—	6	8	—	—	—	39	2
Gera	45 582	126	3	98	43	25,8	27,0	1	3	3	—	—	12	10	25	—	—	42	2
Gotha	32 755	88	2	37	4	13,6	19,4	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	20	2
Greiz	23 409	54	1	27	11	13,8	22,4	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	19	—
Hamburg	652 602	1719	53	749	181	13,8	24,7	2	1	8	3	4	107	113	15	2	2	465	31
Koburg	19 504	35	1	22	3	13,5	19,9	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	14	—
Lübeck	73 621	181	7	68	15	11,1	19,6	—	1	1	—	—	6	12	6	1	1	41	1
Oldenburg*	23 664	56	4	45	10	22,8	24,2	—	1	—	1	1	5	4	—	—	—	32	1
Wolfenbüttel	16 032	37	—	23	3	17,2	19,6[4])	6	—	—	—	—	4	4	—	—	—	7	2
Zerbst	17 396	33	—	23	6	15,9	23,0	4	—	—	—	—	1	7	—	—	—	11	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	82	1	61	12	21,2	25,2	—	—	3	—	1	8	13	4	3	3	28	4
Hagenau	17 956	33	4	30	12	20,0	. [3])	1	—	—	—	—	2	14	5	—	—	8	—
Metz	59 143	117	2	99	32	20,1	19,8	—	2	—	—	—	14	19	5	—	—	56	3
Mülhausen	86 135	187	13	191	57	26,6	23,4	19	—	4	—	2	22	38	21	21	19	84	1
Straßburg	142 885	349	18	268	78	22,5	23,5	27	—	7	1	1	34	51	21	15	11	115	11

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 480 = 15,2 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 15,9 ‰. — [8]) Desgl. 83 = 19,0 ‰. — [9]) Desgl. 80 = 17,4 ‰. — [10]) Desgl. 102 = 13,6 ‰. — [11]) Desgl. 18 = 9,2 ‰. — [12]) Desgl. 55 = 19,1.

12. Woche vom 20. bis 26. März 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	71	3	47	17	18,6	24,5	—	—	2	—	—	5	4	7	2	2	29	—
Altendorf	44 615	49	—	23	11	26,8	20,3[1])	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	1
Altona	151 886	90	6	41	8	14,0	22,9	1	—	—	—	—	9	2	—	—	—	26	3
Augsburg	85 490	44	1	37	11	22,5	27,7	1	—	—	—	—	9	4	3	1	—	17	3
Bamberg	40 445	22	—	19	3	24,4	22,8	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	11	—
Barmen	132 598	99	2	55	17	21,6	18,6	2	2	—	2	—	5	10	6	—	—	28	—
Berlin	1 728 201	933	30	539	149	16,2	21,3	4	2	12	1	1	95	65	31	4	4	320	7
Beuthen	43 290	26	—	10	4	12,0	24,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Bielefeld	51 333	41	2	20	7	20,3	18,0	1	—	—	—	—	4	7	2	2	—	6	—
Bochum	57 066	49	1	21	5	19,1	23,5	—	—	—	—	1	2	7	—	—	—	10	1
Bonn	47 015	45	1	25	5	27,7	26,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	17	—
Brandenburg	44 939	42	—	17	7	19,7	25,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Braunschweig	122 718	88	1	42	10	17,8	22,1	1	—	—	—	—	8	4	1	—	—	26	2
Bremen	147 339	100	4	57[2])	20	20,1[2])	18,8	3	1	—	—	—	8	10	—	—	—	32	2
Breslau	398 415	260	6	188[3])	67	24,5[3])	27,9	3	—	3	-	—	16	44	13	1	1	104	5
Bromberg*	49 011	31	1	15	9	15 9	21,3	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	9	—
Charlottenburg*	161 062	96	2	35	12	11,3	20,0	—	—	1	-	—	3	5	2	—	—	23	1
Chemnitz	172 417	123	3	76	33	22,9	29,7	—	—	1	—	1	9	3	1	—	—	60	1
Danzig	128 325	75	3	59	20	23,9	26,2	—	—	2	—	—	8	8	4	4	4	34	3
Darmstadt	66 866	39	2	24	2	18,7	20,0	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	12	3
Dessau	46 751	35	2	16	7	17,8	22,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	9	—
Dortmund	122 377	112	2	59	17	25,1	22,4	3	1	3	1	—	5	18	1	—	—	26	1
Dresden	379 268	246	10	128[4])	42	17,5[4])	21,3	3	—	1	—	—	22	9	8	1	1	83	2
Düsseldorf	192 518	159	5	67	21	18,1	21,7	—	1	1	—	—	10	7	5	5	5	41	2
Duisburg	75 947	71	5	28	6	19,2	23,9	—	—	—	—	—	6	7	1	1	—	13	1
Elberfeld	146 281	95	4	41	14	14,6	19,0	—	—	—	—	—	8	7	3	—	—	22	1
Elbing	48 052	47	—	21	8	22,7	27,5	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	13	1
Erfurt	80 928	66	3	23	8	14,8	21,3	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	12	—
Essen	105 528	89	5	45	13	22,2	23,2	1	1	—	—	—	4	9	2	—	—	27	1
Flensburg	42 648	22	-	15	4	18,3	21,6	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	244 808	175	3	65	22	13,8	18,6	—	1	3	—	—	14	8	3	1	1	34	2
Frankfurt a. O.	60 931	33	4	13	3	11,1	25,1	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	4	—
Freiburg i. B.	55 040	35	2	41[5])	8	38,7[5])	23,0	—	—	—	—	—	9	11	5	—	—	16	—
Fürth	48 351	31	1	19	6	20,4	26,8	—	1	—	—	—	5	4	1	—	—	6	2
Gera	45 582	23	2	23	7	26,2	27,0	—	—	1	—	—	3	7	2	—	—	10	—
M.-Gladbach	55 747	49	1	23	5	21,5	23,2	—	—	1	—	—	6	1	1	—	—	14	—
Gleiwitz	43 562	32	3	21	7	25,1	20,2	—	1	2	—	—	4	2	—	—	—	12	—
Görlitz	74 629	39	2	27	9	18,8	24,6	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	17	2
Hagen	45 142	32	2	18	4	20,7	21,5	—	2	—	—	—	4	5	—	—	—	6	1
Halberstadt	43 376	37	1	13	3	15,6	24,3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	10	—
Halle	123 755	84	6	62[6])	17	26,1[6])	23,0	—	1	1	—	2	1	7	4	—	—	45	1
Hamburg	652 602	387	10	220	57	17,5	24,7	4	—	1	—	3	18	30	3	—	—	153	8
Hannover	227 660	179	9	62	23	14,2	19,7	—	1	—	—	—	8	8	1	—	—	44	6
Harburg	46 454	30	—	12	5	13,4	22,9	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	7	—
Hildesheim	42 160	23	2	17	3	21,0	21,2	—	—	—	—	—	2	1	-	—	—	14	—
Kaiserslautern	42 781	36	2	15	7	18,2	19,5	—	—	2	—	—	—	4	2	2	2	6	1
Karlsruhe	89 711	63	—	35	12	20,3	19,2	—	—	—	—	—	9	6	1	1	1	18	1
Kassel	87 439	53	2	21	5	12,5	17,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	1
Kiel	94 1?8	54	4	32	7	17,7	21,6	—	—	—	—	—	4	6	4	1	1	18	—
Koblenz	40 861	25	1	10	6	12,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	8	—
Köln	340 750	280	13	139	39	21,2	24,9	1	—	5	2	—	14	24	7	—	—	85	1
Königsberg i. Pr.	178 821	119	4	70	17	20,4	27,2	—	—	1	1	—	6	15	3	1	1	42	2
Königshütte	48 931	63	1	15	9	15,9	26,1	1	1	1	—	—	—	3	1	1	1	8	—
Krefeld*	108 211	62	4	40	10	19,2	21,3	2	1	—	—	—	3	11	—	—	—	23	—
Leipzig	422 097	311	11	159	56	19,6	22,2	3	1	4	1	2	20	24	14	—	—	85	5
Liegnitz	54 195	39	—	22	10	21,1	27,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	14	—
Ludwigshafen	43 201	39	1	11	5	13,2	24,6	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	5	—
Lübeck	73 621	57	1	20	5	14,1	19,6	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Magdeburg	220 722	159	8	89	32	21,0	24,4	5	2	4	—	1	9	12	3	1	1	47	6
Mainz	77 911	62	4	40	11	26,7	21,1	3	—	—	—	—	8	7	2	—	—	19	1
Mannheim	104 182	85	3	31	10	15,5	21,5	—	1	—	—	—	2	5	1	1	1	21	1
Metz	59 143	34	—	21	3	18,5	19,8	—	—	—	1	1	5	5	—	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	86 135	58	5	58	18	35,0	23,4	1	1	—	—	—	1	28	3	3	—	24	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 55 = 19,4‰. — 3 Desgl. 171 − 22,3‰. — 4) Desgl. 117 = 16,0‰. — 5) Desgl. 35 − 33,0‰. — 6) Desgl 44 = 18,5‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	311	11	206	76	24,5	26,2	1	—	6	—	1	26	35	21	1	1	113	3
Münster	60 897	37	—	23	8	19,6	23,8	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	16	—
Nürnberg	172 941	142	8	81	27	24,4	24,3	—	—	—	1	1	18	28	2	—	—	28	3
Offenbach	41 615	40	1	13	4	16,2	20,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—
Osnabrück	47 544	37	2	10	1	10.9	19,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	7	—
Plauen i. V.	59 420	47	2	30	19	26,3	23,0	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	24	—
Posen	74 823	39	—	42	14	29,2	26,8	2	—	—	—	—	7	10	—	—	—	23	—
Potsdam	60 692	27	2	20[3]	6	17,1[3]	22.0	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	13	—
Regensburg	43 684	33	1	14	4	16,7	28,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	9	—
Remscheid	50 853	30	1	20	2	20,5	20,0	—	—	—	—	—	12	3	—	—	—	5	—
Rixdorf*	72 472	72	3	19	10	13,6	26,8[1]	—	—	—	—	1	3	2	2	—	—	10	1
Rostock	52 485	31	2	20	4	19,8	20,4	—	—	1	—	—	—	5	1	1	1	12	1
Schöneberg*	80 249	40	—	13	7	8,4	15,4[2]	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	9	—
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22.3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	45	3	16	6	13,6	23,9	1	—	1	—	—	2	4	2	—	—	6	—
Stettin	154 233	94	2	51	23	17,2	26 0	—	—	1	1	—	6	5	2	1	1	33	3
Straßburg i. E. . .	142 885	68	3	77	27	28,0	23,5	6	—	5	—	1	3	24	10	10	9	27	1
Stuttgart	149 913	69	3	45	12	15,6	19,0	1	1	—	—	—	10	10	2	2	2	20	1
Trier	41 165	23	—	17	4	21,5	22,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
Ulm	41 460	16	—	14	4	17.6	19,7	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	6	—
Wiesbaden	79 380	54	1	30	9	19.7	18,7	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	22	—
Würzburg	72 451	47	—	47[4]	10	33,7[4]	24,3	—	—	—	—	—	11	18	3	—	—	14	1
Zwickau	52 520	40	1	18	4	17,8	25,2	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	8	1

Woche vom 20. bis 26. März 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 12. März .	505 326	295	12	169	45	17,4	.	—	—	5	—	—	20	25	5	—	—	111	3
Antwerpen bis 19. März .	282 872	155	10	88	34	16,2	.	—	2	—	1	2	7	7	4	.	.	62	3
Brüssel	197 695	83	8	67	12	17,6	.	1	—	—	—	—	10	10	7	.	.	36	3
Budapest bis 19. März .	648 104	480	14	278	73	22,3	.	3	2	5	4	1	42	61	11	.	.	140	9
Christiania	192 141	107	10	70	19	18,9	.	3	—	1	—	—	15	16	1	.	.	83	1
Edinburg	295 628	143	.	133	19	23,4	.	3	1	2	—	—	16	1	—	.	.	110	.
Glasgow	724 349	539	.	349	.	25,1	.	21	2	1	.	.	.	19	3	.	.	303	.
Kopenhagen	197 695	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 19. März. .	81 099	77	4	68	16	43,6	.	—	1	3	1	—	15	11	3	3	—	32	2
Lemberg bis 19. März. .	139 094	55	9	90	18	33,6	.	—	1	2	—	—	21	14	—	—	—	47	5
London	4 504 766	2218	.	1731	331	20,0	.	143	15	55	1	4	143	242	22	—	—	1022	84
Lyon bis 12. März. . .	466 028	185	6	198	23	22,1	.	1	—	—	1	—	21	64	7	—	—	97	4
Madrid bis 12. Febr.. .	491 595	334	17	277	54	29,3	.	10	—	1	4	—	31	78	18	.	.	133	2
Moskau bis 19. März. .	988 610	.	24	536	159	28,2	.	7	6	21	11	2	98	19	54	.	.	318	.
New York bis 12. März .	3 438 899	1518	106	1223	270	18,5	.	22	11	45	5	9	160	289	32	.	.	599	51
Odessa	404 651	.	6	169	41	21,7	.	2	1	2	5	1	33	4	10	5	5	120	1
Paris	2 511 629	1080	86	1095	122	21,2	.	22	3	3	3	4	204	131	36	—	—	581	38
Petersburg bis 19. März .	954 400	610	31	591	186	32,2	.	12	15	15	35	2	90	33	56	.	.	333	.
Prag und Vororte .	377 109	237	10	182	55	25,1	.	3	4	2	2	1	31	41	1	.	.	91	6
Rom bis 19. Febr.. . .	489 965	248	23	322	39	34,3	.	7	—	1	1	—	20	119	11	.	.	155	7
Stockholm bis 19. März. .	274 611	159	6	103	20	19,5	.	—	2	2	3	—	15	15	1	—	—	63	2
Triest	164 491	112	8	109	24	34,5	.	—	3	5	—	—	18	22	2	2	—	53	6
Venedig bis 12. März. .	167 074	69	1	63	11	19,6	.	—	—	—	—	—	8	17	5	.	.	31	2
Warschau bis 19. März .	601 408	394	14	271	64	23,4	.	2	4	8	2	5	35	27	22	.	.	163	3
Wien	1 574 129	1064	64	764	214	25,2	.	32	7	13	2	4	136	183	42	1	1	329	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. März 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (1)	3	1	—	—	3	6
Scharlach	6 (1	2	2 (1)	—	2	1	1
Diphtherie u. Croup .	38 (6)	4 (1)	6 (2)	5	7 (1)	2 (1)	14 (1)
Unterleibstyphus . .	1	2	—	—	1	1 (1)	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (2)	—	—	2	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2 (2)	—	—	—	1	—	— (1)
Wechselfieber . . .	—	—	1	—	1	—	4
Rose	6	2	1	—	5	3	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	70	26	18	15	39	14	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36 (13)	26 (7)	6 (1)	2 (2)	13 (1)	1 (3)	12 (5)
Lungenschwindsucht .	37 (25)	8 (6)	9 (4)	1 (2)	21 (3)	7 (5)	26 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	46 (4)	28	7 (1)	5	76	6	19 (3)
Akuter Darmkatarrh .	6 (2)	11 (1)	—	2	5 (1)	—	4
Chron. Alkoholismus	22	3	1	3	1	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	16	12	2	2	21	8	5
And. rheumat. Krankh.	12	12	2	8	23	8	13
Verletzungen . .	58 (6)	67 (1)	35 (1)	24 (1)	71 (3)	22	59
Alle übrigen Krankh.	525 (59)	278 (19)	73 (4)	92 (2)	274 (12)	95 (10)	383 (33)
Summe	895 (121)	484 (35)	164 (12)	161 (7)	561 (21)	173 (20)	629 (50)
Verbliebener Bestand	3867[7])	2053	913	707	1965	840	3306

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	20./3.-26./3.	2	45	24	103	5
„ Breslau . . .	desgl.	1	198	33	31	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	5	—	2	38	—
„ Arnsberg . .	desgl.	5	68	42	80	9
„ Aurich . . .	desgl.	1	6	1	8	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	9	155	53	105	6
„ Erfurt . . .	desgl.	9	5	21	30	—
„ Hannover . .	desgl.	2	13	13	41	—
„ Hildesheim . .	desgl.	2	4	[illegible]	13	[illegible]
„ Königsberg .	desgl.	8	679	63	11	1
„ Lüneburg . .	desgl.	3	43	3	18	—
„ Marienwerder	desgl.	4	761	—	17	—
„ Minden . . .	desgl.	4	49	3	35	2
„ Münster . . .	desgl.	3	19	3	27	7
„ Osnabrück . .	desgl.	1	—	—	10	1
„ Posen . . .	desgl.	3	233	16	8	2
„ Schleswig . .	desgl.	7	165	25	44	4
„ Sigmaringen .	1./2.-28./2.	2	193	—	4	—
„ Stade . . .	20./3.-26./3.	2	2	7	31	2
„ Stettin . . .	desgl.	4	57	7	29	2
„ Stralsund . .	13./3.-26./3.	5	2	18	18	1
„ Trier	20./3.-26./3.	5	—	2	12	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	2	257	12	39	2
Stadt München . .	13./3.-26./3.	1	41	33	88	2
„ Nürnberg . .	20./3.-26./3.	—	3	8	14	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	[5]) 59	4	22	1
Reuß ä. L.[6]) . . .	1./3.-31./3.	—	—	1	6	—
Schaumburg-Lippe .	20./3.-26./3.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	2	1	1
Hamburg	desgl.	6	107	11	25	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,3‰. — [4]) Desgl. 42 = 30,1‰. — [5]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. März 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	20 März	8,0	3,2	754,6	755,2	757,5	85	48	73	0,8	NW	1
	21. "	5,7	0,1	757,7	756,5	756,5	83	88	82	—	WNW	1–2
	22. "	5,5	0,7	755,9	755,6	755,2	85	52	78	2,2	NW	1–2
	23. "	6,1	1,3	752,2	749,5	746,7	91	73	95	0,5	WNW-SW	1
	24. "	9,9	2,0	743,1	743,6	747,2	94	59	79	2,1	SO	1
	25. "	6,2	3,0	750,0	750,6	750,4	92	75	90	0,5	O-ONO	2
	26. "	5,7	2,5	746,1	744,2	742,5	90	82	92	1,6	O-OSO	4
	Beobachtungszeit			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	20. März	10,1	3,9	714,9	714,4	716,1	93	94	95	14,3	NO	0 5
	21. "	3,9	—0,6	717,1	717,4	717,7	98	84	90	1,7	NO	2,0
	22. "	6,6	—3,1	716,7	716,2	716,1	89	50	66	—	NNO	0,6
	23. "	7,8	—1,6	712,9	709,3	706,6	75	50	60	—	NO	0,8
	24. "	7,8	0,6	701,6	700,9	703,6	69	66	91	4,3	SW	1,9
	25. "	5,8	—9,9	703,6	700,9	699,6	94	85	95	—	NO	1,4
	26. "	9,8	—1,2	697,6	698,3	699,4	82	58	69	—	W	1,4
	Beobachtungszeit			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 14. April 1898. | Nr. 15.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah wurden bis zum 30. März insgesammt 11 Erkrankungen und 11 Todesfälle festgestellt. Einer Mittheilung vom 20. März zufolge war daselbst schon seit einiger Zeit unter den Ziegen und Ratten eine gesteigerte Sterblichkeit aufgefallen. Dann wurde bekannt, daß in dem Dorfe Nuzla, 3/4 Stunden von Djeddah entfernt, ein Beduine an Pest gestorben war. Der erste vom Sanitätsarzt besuchte Kranke war ein am 16. März erkrankter Butterhändler in einem abgelegenen Hause im Osten der Stadt. Kurze Zeit vorher hatte er seinen Wohnraum mit alten gebrauchten Stoffen unbekannter Herkunft ausgestattet, welche er aus einem Nachlaß gekauft hatte. Die beiden Wohngemächer des Hauses theilte die Familie mit dem Vieh, unter welchem einige Tage zuvor die Ziegen plötzlich verendeten.

Hongkong. (Vgl. S. 281.) Seit dem Beginn des Jahres bis zum 11. März sind insgesammt 107 Todesfälle an der Seuche festgestellt worden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 20. Februar bis 12. März sind 61 Personen an Cholera, 7 an Pocken und 433 an Fiebern gestorben.

Fleck- und Rückfallfieber. Rußland. (Vgl. S. 81.) Die Erkrankungen und die Todesfälle an Typhus haben in Kiew in den letzten Wochen erheblich abgenommen. In der Civilbevölkerung erkrankten (starben): Vom 3. Januar bis 1. Februar 353 (24), vom 2. Februar bis 3. März 221 (11), vom 4. bis 13. März 55 (3) Personen.

Nach neueren Mittheilungen ist die Seuche auch in anderen Theilen des Amtsbezirks Kiew verbreitet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 3, Paris 9, Petersburg 38, Wien 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Beuthen, Reg.-Bez. Königsberg je 2, New York 6 Todesfälle; Wien 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 63 Todesfälle; Wien 40 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 6, Altona, Frankfurt a. M., Leipzig je 2, Bremen, Hamburg je 3, Amsterdam 4, London 52, Moskau 2, New York 8, Paris 10, Petersburg 5, Rom 19, Wien 2 Todesfälle; Nürnberg 59, Stockholm 26 Erkrankungen; **Lepra:** Hamburg 1 Todesfall; **Trichinosis:** New York 1 Todesfall; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Wien 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Lüneburg und Wien je 1 Erkrankung; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 130 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27 %): in Altendorf, Bamberg, Bonn und Koblenz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 61, München 24, Hamburg 32, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 121, Paris 49, Petersburg 133, Stockholm 34, Wien 69 — desgl. an **Masern** in Berlin 55, Breslau 210, in den Reg.-Bezirken Königsberg 399, Posen 138, Schleswig 143, Wiesbaden 192, in München 26, Hamburg 153, Budapest 82, Edinburg 48, Petersburg 74, Prag 35, Wien 366 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 30, Breslau 28, Hamburg 28, Budapest 35, London (Krankenhäuser) 239, Paris 87, Petersburg 52, Wien 69 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 230.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Als Ausschiffungsplatz für die Mekkapilger ist infolge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 26. März an Stelle von Lith (vgl. S. 283) die kleine Rhede am Vorgebirge Ras-el-eswed, 4 Stunden von Djeddah und gegenüber den Lazarethinseln Abu Ali, Abu Saad und Basta, bestimmt worden. —

Portugal. Laut einer am 30. März veröffentlichten Ministerialverfügung sind unter den Häfen Indiens, auf die die Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest vom 14. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 366) anzuwenden sind, die Häfen der Insel Ceylon nicht einbegriffen. —

Egypten. Infolge Entscheidung des internationalen Gesundheitsrathes in Alexandrien vom 29. März wurde das Pestreglement[1]) in Bezug auf Herkünfte von Hongkong und Ras-el-eswed in Kraft gesetzt. Dagegen wurden die Maßregeln gegen Herkünfte von dem Küstenstrich zwischen Lith und Lohaya[2]) aufgehoben. —

Marokko. Der internationale Gesundheitsrath in Tanger beschloß einer Mittheilung vom 28. März zufolge, Schiffe, welche zurückkehrende Mekkapilger an Bord haben, in den marokkanischen Häfen in diesem Jahre nicht zuzulassen.

Stadt Mexiko. Gesundheitszustand im Jahre 1895. Nach der Memoria de los trabajos ejecutados por el Consejo Superior de Salubridad. 1895.

Im Jahre 1895 betrug die Gesammtzahl der Todesfälle in der Stadt Mexiko 14 510 (gegen 15 974 im Jahre 1894) von denen die meisten, 3889 und 3463, durch Erkrankungen der Verdauungs- und der Athmungsorgane verursacht waren. Die Sterblichkeit der Kinder bis zu 1 Jahr erreichte eine Höhe von 4985, d. i. 34,36 % aller Todesfälle; demnächst hatte die Altersklasse von 30 bis 50 Jahren die meisten Todesfälle, nämlich 3109, d. i. 21,43 % sämmtlicher Sterbefälle. Es starben an Typhus 363 Personen, an typhösem Fieber 16, Gelbfieber 2, Pocken 16, Scharlach 9, Rose 8 , Masern 25, Diphtherie 27, Influenza 51, Keuchhusten 194 (darunter 116 im Säuglingsalter), Sumpffieber und dessen Folgen 67, Ruhr 6, Starrkrampf 10, Lungenschwindsucht 1041, d. i. 7,17 % aller Gestorbenen (darunter 424 im Alter von 30 bis 50 Jahren), sonstiger Tuberkulose 297, Skrophulose 14, Syphilis 81, Krebs 164, Skorbut 5, Rheumatismus 20, Gicht 1, Milzbrand 1, Tollwuth 5, Bronchialkatarrh 1126 (darunter 807 Kinder bis zu 1 Jahr), Lungenentzündung 1576 (die Mehrzahl im Alter von 30 bis 50 Jahren), Darmentzündung 2311 (die meisten 717, im Säuglingsalter), Altersschwäche 31, durch Verletzungen und Unglücksfälle 344, durch Selbstmord 41.

Im Berichtsjahre wurden 19 761 Impfpflichtige der Stadt (darunter 17 737 unter, 2024 über 1 Jahr alt), sowie 2941 (1408 bezw. 1533) aus auswärtigen Bezirken geimpft; von 7415 und 596 derselben fand eine Abimpfung statt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Vorschriften für die chemische Untersuchung von Fetten und Käsen. Vom 1. April 1898. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 201.)

Auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März d. J. die nachstehend abgedruckte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen festgestellt.

Berlin, den 1. April 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

(Die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen wird als besondere Beilage der nächsten Nummer der „Veröffentlichungen" erscheinen.)

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 57.)

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Vorschriften über Auswandererschiffe beschlossen.

Vorschriften über Auswandererschiffe.

I. Beschaffenheit der Auswandererschiffe

§ 1. Die Auswandererschiffe (§ 37 des Gesetzes über das Auswanderungswesen) müssen mindestens den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd genügen.

Anstatt der ersten Klasse des Germanischen Lloyd kann der Reichskanzler die entsprechende Klasse einer anderen Klassifikationsgesellschaft zulassen.

Dampfschiffe müssen außerdem den von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften über wasserdichte Schotten für Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt entsprechen.

§ 2. Kein Schiff darf als Auswandererschiff benutzt werden, bevor es nach gründlicher Untersuchung im Dock oder auf der Helling für seetüchtig befunden worden ist.

Diese Untersuchung ist jährlich mindestens einmal zu wiederholen.

§ 3. Die Untersuchung muß im Inlande von staatlichen Besichtigern, im Auslande von Besichtigern des Germanischen Lloyd oder einer anderen nach § 1 zugelassenen Klassifikationsgesellschaft vorgenommen werden.

Befindet sich unter den staatlichen Besichtigern kein Schiffsbautechniker, so ist ein solcher hinzuzuziehen.

§ 4. Dampfschiffe dürfen die Reise nur mit Kesseln und Maschinen, welche sich in gutem, seetüchtigen Zustande befinden, antreten. Insbesondere muß der Schraubenwellentunnel gegen den Schiffsraum wasserdicht und gegen den Maschinenraum mit einem sicheren dichten Verschlusse hergestellt sein.

Die Kessel sind jährlich einer äußeren und einer inneren Untersuchung zu unterziehen. Für das Verfahren gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 5. Schiffe, welche unlängst eine, übeln Geruch zurücklassende Ladung an Bord gehabt haben oder durch übelriechende Flüssigkeiten verunreinigt worden sind, dürfen erst nach gründlicher Reinigung als Auswandererschiffe benutzt werden. Die Reinigung hat nach der Entlöschung in der Weise zu geschehen, daß das Stauholz aus dem Schiffe entfernt und sodann sämmtliche Laderäume gehörig mit Schmierseifelösung ausgespritzt und gewaschen werden. Demnächst sind sämmtliche Schiffsluken — mit in denselben angebrachten Windsegeln oder sonstigen geeigneten Lüftungsvorrichtungen — bis zur völligen Austrocknung offen zu halten.

Der Besichtiger oder der Untersuchungsarzt können andere Arten der Reinigung vorschreiben oder zulassen.

II. Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe zur Aufnahme der Auswanderer.

§ 6. Kein Schiff darf als Auswandererschiff benutzt werden, bevor von den Besichtigern die für die Aus-

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 817 und 884. — [2]) Ebenda 1896 S. 831.

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

wanderer bestimmten Räume ausgemessen und die zulässige Personenzahl festgesetzt worden ist. Diese Festsetzung gilt auch für die späteren Reisen des Schiffes, solange in dessen Räumen keine Veränderung vorgenommen wird. Von solcher Veränderung hat der Unternehmer der Auswanderungsbehörde behufs Wiederholung der Messung unverzüglich Anzeige zu machen.

Die von den Besichtigern für jeden Raum festgesetzte zulässige Personenzahl muß in demselben auf einem Metallschild eingravirt oder in haltbarer Farbe angebracht sein.

§ 7. Für jede im Auswandererdeck reisende Person, einschließlich der etwa unterwegs an Bord genommenen, muß ein durch Ladung, Gepäck (abgesehen von Handgepäck) oder Proviantgegenstände nicht beschränkter Raum von mindestens 2,85 Kubikmeter vorhanden sein. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 Meter betragende Deckshöhe nur für 2,40 Meter angenommen. Außerdem muß für jede im Auswandererdeck reisende Person ein Raum von mindestens 0,25 Quadratmeter auf Deck zur Benutzung frei bleiben.

§ 8. Das jeweilig zur Unterbringung der Auswanderer bestimmte Deck muß so hoch liegen, daß die Seitenfenster sich während der Reise noch über der Wasserlinie befinden. Es muß eine Höhe von mindestens 1,83 Meter von Deck zu Deck und einen dichten Fußboden von ausreichender Stärke haben.

Ist das oberste Schiffsdeck von Eisen, so dürfen in dem Raume unmittelbar unter demselben Auswanderer nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem fest darauf verbolzten hölzernen Schutzdeck von mindestens 7 Zentimeter Dicke versehen ist.

Oberhalb der jeweilig für die Auswanderer bestimmten Räume darf kein Vieh als Ladung untergebracht werden.

§ 9. Die Eingänge vom Deck zu den Auswandererräumen müssen mit dichtanschließenden Kappen von genügender Höhe oder dementsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Aus jeder zwischen festen Querwänden liegenden Abtheilung eines Auswandererdecks muß eine im Lichten mindestens 0,80 Meter breite, mit festen Geländern versehene Treppe unmittelbar auf das Deck führen. Faßt solche Abtheilung mehr als einhundert Personen, so muß für jedes Hundert eine solche Treppe vorhanden sein; faßt die Abtheilung mehr als vierhundert Personen, so müssen für je einhundertundfünfzig Personen eine Treppe, mindestens aber deren vier vorhanden sein.

§ 10. Dem zur Unterbringung der Auswanderer bestimmten Deck muß für die nothwendigen Verrichtungen genügendes Tageslicht zugeführt werden. Das Licht kann außer durch Seitenfenster auch von obenher eingeführt werden.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Räume gehörig zu beleuchten, und zwar müssen für je einhundert Personen mindestens zwei starke Laternen verwendet werden. Die Erleuchtung mit offenem Lichte oder mit explodirbaren Stoffen, wie Petroleum, Spiritus, Azetylen u. s. w., ist verboten. Bei der Verwendung elektrischen Lichtes sind in jeder Abtheilung des Auswandererdecks mindestens zwei Nothlichter zu brennen.

§ 11. Für jede der im § 9 Absatz 2 bezeichneten Abtheilungen müssen zwei Luftzieher (Ventilatoren) von mindestens 30 Zentimeter Durchmesser vorhanden sein, von welchen der eine zum Einlassen, der andere zum Auslassen der Luft dient, und welche so hoch über das Deck hervorragen, daß die Luft ungehinderten Zutritt und Abzug hat. Das untere Ende der Luftzieher muß so angebracht sein, daß der kalte Luftstrom nicht unmittelbar auf Schlafkojen trifft. Sind mehr als einhundert Personen in der Abtheilung untergebracht, so muß nach Anordnung der Besichtiger oder des Untersuchungsarztes entweder die Zahl der Luftzieher entsprechend vermehrt oder ihr Querschnitt entsprechend erweitert werden.

Andere Lüftungsvorrichtungen sind zulässig, falls mit denselben nach dem Ermessen der Besichtiger oder des Untersuchungsarztes mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

§ 12. Die Auswandererräume müssen bei kaltem Wetter geheizt werden und zu diesem Zwecke mit ausreichenden und ungefährlichen Heizeinrichtungen versehen sein. Ausnahmen kann die Auswanderungsbehörde zulassen.

§ 13. Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke für jeden Auswanderer versehen sein. Diese Gegenstände sind nach jeder Reise gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände von einander getrennt sein; jede Koje muß mindestens 1,83 Meter lang und 0,60 Meter breit sein, doch können Doppelkojen von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht über einander angebracht werden. Der Abstand der unteren Kojen vom Fußboden muß mindestens 0,15 Meter, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens 0,75 Meter betragen. Eine Einzelkoje darf nur von einer Person über zehn Jahre oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkoje von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaare, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 Meter Breite anzubringen.

In jeder Abtheilung muß zum Besteigen der oberen Kojen für je einhundert solcher Kojen mindestens eine tragbare Treppe vorhanden sein.

Die Schlafkojen müssen mit fortlaufenden leicht erkennbaren Nummern versehen sein.

§ 14. Zur Einnahme der Mahlzeiten muß im Auswandererdecke die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein.

Der Raum, welchen diese Gegenstände einnehmen, wird von dem im § 7 vorgeschriebenen nicht in Abzug gebracht.

§ 15. Die etwa im Auswandererdeck hergerichteten Kammern müssen so eingericht sein, daß zwischen ihnen und dem außerhalb derselben in der betreffenden Abtheilung des Auswandererdecks verbleibenden Raume ein ungehinderter Luftwechsel stattfinden kann. Die Kammern und dieser Raum sind außerdem mit hinreichenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen. Wegen der Heizung kommt § 12, wegen des Luftraums § 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß den Kammern der außerhalb derselben in der betreffenden Abtheilung des Auswandererdecks verbleibende Raum hinzugerechnet wird, soweit er zur Benutzung der Auswanderer freigehalten wird, ohne durch Ladung, Gepäck (abgesehen von Handgepäck) oder Proviantgegenstände eingeschränkt zu werden. Die Kammern und der außerhalb derselben verbleibende Raum sind bei Tage wie bei Nacht für die nothwendigen Verrichtungen genügend zu erleuchten, auch muß bei der Verwendung elektrischen Lichtes eine genügende Anzahl von Nothlichtern außerhalb der Kammern gebrannt werden. Das im § 10 Absatz 2 enthaltene Verbot der Verwendung gewisser Beleuchtungsmittel findet auch hier Anwendung.

§ 16. Weibliche Auswanderer, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder Eltern reisen, sind in einer von den übrigen Plätzen abgesonderten Abtheilung (§ 9 Absatz 2) unterzubringen. Auf Verlangen muß auch jeder andere weibliche Auswanderer in dieser Abtheilung untergebracht werden. Frauen dürfen Knaben unter 10 Jahren mit in diese Abtheilung nehmen.

Sind mehr als fünfundzwanzig weibliche Auswanderer in der Frauenabtheilung untergebracht, so muß eine Aufwärterin, welcher die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Bedienung und Hülfeleistung obliegt, die Nacht daselbst zubringen. Die Frauenabtheilung ist mit einer verschließbaren Thür zu versehen und soweit entfernt von der Männerabtheilung anzu-

bringen, als der mit Auswanderern besetzte Raum des Schiffes dies irgend gestattet.

§ 17. Die über vierzehn Jahre alten männlichen Auswanderer, welche nicht mit ihrer Ehefrau reisen, sind ebenfalls in einer besonderen, mit einer verschließbaren Thür zu versehenden Abtheilung unterzubringen.

§ 18. Bei geringerer Auswandererzahl können an Stelle der besonderen Frauen- und Männerabtheilungen mit verschließbaren Thüren versehene Kammern innerhalb der Abtheilungen hergerichtet werden. Auf diese Kammern kommen die Vorschriften des § 15 zur Anwendung.

§ 19. Zur ausschließlichen Benutzung der Auswanderer müssen mindestens zwei Waschhäuser, eins für die männlichen und eins für die weiblichen Auswanderer, von hinlänglicher, der Personenzahl entsprechender Größe vorhanden und mit den nöthigen Wascheinrichtungen ausgerüstet sein. Auf Dampfschiffen müssen die Häuser mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sein.

Die Anbringung von Waschhäusern kann unterbleiben, sofern die Auswanderer in Kammern untergebracht werden, und in jeder Kammer für je sechs darin unterzubringende Personen mindestens eine fest angebrachte Wascheinrichtung vorhanden ist.

Auf jedem Schiffe, welches den 30. Grad nördlicher Breite nach Süden überschreiten soll, muß eine Bade- oder Brausevorrichtung vorhanden sein.

Den Auswanderern muß das zum Waschen nöthige Süßwasser in ausreichender Menge geliefert werden.

§ 20. Abtritte müssen in solcher Zahl vorhanden sein, daß für je fünfzig männliche und für je fünfzig weibliche Auswanderer mindestens einer zu deren ausschließlichem Gebrauche dient. Die für die männlichen und die für die weiblichen Auswanderer bestimmten Abtritte müssen, wenn thunlich, auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegen sein. Von den Aufenthaltsräumen der Auswanderer müssen die Abtritte durch einen dichten Verschlag oder in sonst geeigneter Weise abgeschlossen sein.

Die Fußböden und Wände der Abtritte sind durch einen Oelanstrich und Verkitten oder auf sonst geeignete Weise gegen Luft und Wasser undurchlässig zu machen. Die Abtritte müssen gut gelüftet und bei Tage wie bei Nacht hell beleuchtet sein.

§ 21. Auf jedem Schiffe müssen sich mindestens zwei abgesonderte Krankenräume befinden, der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Auswanderer. Die Krankenräume müssen auf je einhundert Personen 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. Sie dürfen bei Berechnung des den Reisenden nach §§ 7, 15 zu gewährenden Raumes nicht mit berücksichtigt und nur so stark belegt werden, daß für jede darin befindliche Person mindestens 5 Kubikmeter Luftraum vorhanden sind. Falls bei zahlreichen Erkrankungen die Krankenräume nicht ausreichen, muß der Schiffsführer für weiteren abgesonderten Raum sorgen.

§ 22. Die Krankenräume müssen möglichst günstig gelegen, mit besonders guten Erleuchtungs-, Lüftungs- und Heizungseinrichtungen, sowie mit einer Thür versehen sein, welche so breit ist, daß ein Kranker hineingetragen werden kann. In der Nähe der Krankenräume müssen sich eine besondere Badeeinrichtung für die Kranken und zwei Abtritte befinden. Die Wände der Krankenräume sind mit Oelanstrich zu versehen, der Fußboden ist durch einen Oelanstrich oder auf andere Weise wasserdicht zu machen.

Die Räume sollen enthalten: auf je einhundert Personen mindestens zwei Kojen mit Matratzen, Kopfpfühl, Decken und zweimal Bettwäsche, ferner die nöthige Anzahl von Krankenanzügen, einen zu Operationen geeigneten Tisch, eine Wascheinrichtung für den Arzt, und, falls keine Badeeinrichtung in unmittelbarer Nähe vorhanden, eine Badewanne, ferner Wasserbehälter mit genügendem Wasser. Die Kojen müssen mindestens an einer vollen Längsseite einen freien Raum von mindestens 1 Meter Breite haben. Sie dürfen mit Ausnahme der Vorsätze nicht von Holz sein. Die oberen Kojen müssen, soweit sie an der Wand angebracht sind, zum Aufklappen eingerichtet sein. An jeder Koje muß ein Behälter für die Aufnahme von Trinkgefäßen und Arzneigläsern, sowie einer für Spei- und Uringläser vorhanden sein.

§ 23. Die Deckaufgänge, Sonderabtheilungen, Kammern, Waschhäuser, Abtritte und Krankenräume sind als solche durch Anschläge zu bezeichnen, welche bei Räumen, die ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt sind, dies ersichtlich machen müssen.

III. Beköstigung der Auswanderer.

§ 24. Die Beköstigung darf nicht den Auswanderern überlassen bleiben. Denselben sind in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten die Speisen gehörig zubereitet, in angemessener Abwechselung und in den aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviante sich ergebenden Mengen zu verabreichen; auch ist die vorgeschriebene Menge Trinkwasser sowie das zum Essen und Trinken nöthige Geschirr zu liefern.

§ 25. Auf jedem Schiffe muß sich mindestens ein erfahrener Koch für die Auswanderer befinden.

Wenn deren Zahl mehr als einhundert beträgt, so ist entweder noch ein Hülfskoch anzustellen oder es sind einige dazu geeignete Reisende dem Koche als Gehülfen beizugeben.

Der Koch muß der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

§ 26. Jedes Schiff muß mit dem nöthigen Geschirre zur Herstellung und Austheilung der Speisen, sowie mit einer richtigen Waage und richtigen Gewichten versehen sein. Von den Kochtöpfen darf einer außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Thee und Kaffee benutzt werden.

§ 27. Jedes Schiff muß Wasser und Proviant, Brenn- und Leuchtmaterial, für die wahrscheinliche längste Dauer der Reise in den im Anhang A verzeichneten Mengen mitnehmen. Dabei ist auf jedem Proviantkollo oder Gefäße der Inhalt und das Nettogewicht beziehungsweise die Menge deutlich zu marken.

Die Auswanderungsbehörde kann gestatten, daß bestimmte Mengen von Proviant und Wasser auch unterwegs an Bord genommen werden. Der Unternehmer hat zu diesem Zwecke der Auswanderungsbehörde in zwei Stücken ein Verzeichniß der Gegenstände vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wo diese an Bord genommen werden sollen. Die Verzeichnisse werden, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerke der Auswanderungsbehörde versehen sind, dem Unternehmer zurückgegeben.

Die Auswanderungsbehörde kann im einzelnen Falle gestatten, daß auf einem Segelschiffe eine geringere als die im Anhang A vorgeschriebene Menge Wasser mitgenommen wird, vorausgesetzt, daß auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgeräth (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, das in vierundzwanzig Stunden für jeden Kopf der Mannschaft und der Reisenden so viel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um die für einen Tag der Reise mitgenommene Menge auf die nach Anhang A für einen Tag mitzunehmende Menge zu ergänzen.

Als wahrscheinliche längste Dauer der Reise gelten die im Anhange B verzeichneten Zeiträume. Verzögert sich nach der Aufnahme der Auswanderer der Abgang des Schiffes länger als eine Woche, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

§ 28. Zur Aufbewahrung des Wassers müssen eiserne Behälter vorhanden sein, welche im Innern einen Ueberzug von Cement oder einem anderen tauglichen Stoffe haben. Ein Anstrich von Mennige ist verboten.

Dampfschiffe müssen mit einem guten Abdampfgeräthe (Destillirapparate) für Frischwasser versehen sein, welches in vierundzwanzig Stunden für jeden Kopf der Mannschaft und der Reisenden fünf Liter trinkbares Wasser liefern kann.

IV. Bedienung und Krankenbehandlung.

§ 29. Auf jedem Schiffe muß sich für je einhundert Auswanderer mindestens ein Aufwärter oder eine Aufwärterin befinden. Eine Aufwärterin muß jedoch schon

dann vorhanden sein, wenn sich unter den Auswanderern fünfundzwanzig weibliche befinden. Den Aufwärtern (Aufwärterinnen) liegt es ob, für die gehörige Reinhaltung, Lüftung und Desinfektion der den Auswanderern überwiesenen Räume zu sorgen und die Auswanderer in dieser Beziehung zu beaufsichtigen.

Die Aufwärter sind in der Regel zu anderweiten Schiffsarbeiten nicht zu verwenden.

§ 30. Jedes Schiff muß einen approbirten, vertragsmäßig zur unentgeltlichen Behandlung der Auswanderer verpflichteten Arzt an Bord haben. Derselbe hat sich über seine Approbation und seine Tauglichkeit zum Schiffsarzte der Auswanderungsbehörde und dem Untersuchungsarzte persönlich auszuweisen. Der Schiffsarzt ist von dem Unternehmer mit einer Dienstanweisung zu versehen, von welcher ein Abdruck (Abschrift) der Auswanderungsbehörde einzureichen ist. Er hat eine Krankenliste und ein Tagebuch zu führen. In die Liste müssen die Namen der Kranken, die Art und Dauer der Krankheit und die Angabe, ob Unterbringung im Krankenraum erfolgt ist, eingetragen werden. In das Tagebuch sind alle für den Gesundheitszustand der Auswanderer wichtigeren Vorfälle und die ihre Gesundheit nachtheilig beeinflussenden Ursachen einzutragen. Nach Beendigung der Reise hat der Schiffsarzt in dem Tagebuche schriftlich zu versichern, daß er alle ihm obliegenden Angaben vollständig eingetragen habe. Krankenliste und Tagebuch sind nach der Rückkehr des Schiffes von der Reise durch den Unternehmer dem Untersuchungsarzt unverzüglich vorzulegen. Auch hat auf Verlangen des Untersuchungsarztes der Schiffsarzt persönlich vor ihm zu erscheinen.

§ 31. Auf jedem Schiffe ist wenigstens ein zur Krankenpflege geeigneter seefester Mann mitzunehmen. Bei einer erheblichen Anzahl von Auswanderern kann von der Auswanderungsbehörde die Mitnahme von mehreren Krankenpflegern verlangt werden. Den Umständen nach kann die Auswanderungsbehörde auch die Mitnahme von einer oder mehreren Krankenpflegerinnen für die weiblichen Auswanderer verlangen.

Den Krankenpflegern liegt unter Aufsicht des Schiffsführers und des Arztes die Pflege und Wartung der Kranken ob. Sie dürfen zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nur nach besonderer Verfügung des Schiffsführers und nur insoweit verwendet werden, als dies mit der ihnen obliegenden Krankenpflege vereinbar ist.

§ 32. An Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege sind mindestens die im Anhange C verzeichneten Gegenstände mitzunehmen. Die Auswanderungsbehörde kann die Mitnahme weiterer Arzneimittel verlangen. Die Arzneien müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuchs entsprechen.

§ 33. Die in § 32 bezeichneten Gegenstände sind in einer Schiffsapotheke und, wo diese fehlen sollte, in einem besonderen verschließbaren, Börter und Schiebladen enthaltenden Schranke gehörig geordnet aufzubewahren.

§ 34. Auf Verlangen des Arztes ist den Kranken besondere Krankenkost zu verabreichen.

V. Sicherheits- und Rettungsvorschriften.

§ 35. Die Mitnahme der im Anhange D unter 1 bis 3 verzeichneten explosiven und feuergefährlichen Gegenstände (soweit nicht die ersteren zur Abgabe von Signalen erforderlich sind) ist verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Beförderung des Schießbedarfs für die im Auslande befindlichen Schiffe der Kaiserlichen Marine und für die Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten, sofern der Schießbedarf in Kisten, welche mit einer gut verlötheten Metallumhüllung und über dieser noch mit einer Holzverkleidung versehen sind, verpackt ist und die Verstauung in gegen Feuersgefahr gesicherten Räumen unter Aufsicht eines Feuerwerksoffiziers oder Oberfeuerwerkers der Kaiserlichen Marine erfolgt.

Die im Anhange D unter 4 bezeichneten Stoffe dürfen nicht unter Deck befördert werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der feuergefährlichen und ätzenden Stoffe die für deren Beförderung in Kauffahrteischiffen von den Landesregierungen erlassenen Bestimmungen.

§ 36. Die Mitnahme von Knochen oder Lumpen, außer wenn die letzteren entweder desinfizirt oder gewaschen, getrocknet und gepreßt sind, ist verboten.

Die Mitnahme von ungereinigten Haaren, frischen und gesalzenen Häuten ist nur gestattet, wenn diese Gegenstände in vollkommener Trennung und Abdichtung von den Personen-, Proviant- und Wirthschaftsräumen verladen werden. Die ungereinigten Haare und frischen Häute müssen außerdem mit fester und dichtschließender Verpackung versehen sein.

§ 37. Dampfschiffe müssen mit einer Schlauchleitung versehen sein, durch welche bei Ausbruch von Feuer das nöthige Wasser zum Löschen an jede Stelle des Schiffes geleitet werden kann.

§ 38. Zum Abgeben von Noth- und Lootsensignalen muß sich mindestens ein Geschütz von genügender Größe mit reichlichem Schießbedarfe nebst der erforderlichen Menge von Blaulichtern und Raketen an Bord befinden.

§ 39. Jedes Schiff muß mit dem erforderlichen Rettungsgeräth, insbesondere mit Booten, Rettungsgürteln und Rettungsbojen (Rettungsringen) versehen sein.

§ 40. An Booten müssen vorhanden sein . . .

Kein Boot darf weniger als 3 Kubikmeter Raumgehalt haben.

§ 41. Als Raumgehalt eines Bootes in Kubikmeter gilt das mit 0,6 vervielfachte Produkt seiner in Meter ausgedrückten größten äußeren Länge, größten äußeren Breite und inneren Tiefe.

Die Länge wird zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels, beziehungsweise bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,

die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,

die Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandeckels (Dollbord) und der oberen Kante des Kieles gemessen. Hat das Boot einen Setzbord mit Oeffnungen (Rundseln) für die Riemen, so wird die Tiefe von der Unterkante dieser Oeffnungen bis zur Oberkante des Kieles gemessen.

An jedem Boote muß der Raumgehalt auf einem Metallschild eingravirt oder in haltbarer Farbe angebracht sein.

§ 42. Die vorgeschriebenen Boote (§ 40) müssen bis auf zwei Rettungsboote, die beiden anderen feste Boote sein:

Als Rettungsboote gelten:

1. Vorn und hinten scharf gebaute Boote aus Holz oder Metall, welche, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens zehn Prozent des Boots-Raumgehalts oder mit gleichwerthigen Schwimmvorrichtungen versehen sind. An jeder Seite muß außenborts eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

Bei Metallbooten dieser Art ist der räumliche Inhalt der Schwimmvorrichtungen, entsprechend der durch das Baumaterial bedingten geringeren Schwimmfähigkeit, zu erhöhen.

2. Boote, wie unter Ziffer 1, bei welchen mindestens die Hälfte der Schwimmvorrichtung außenbords angebracht ist.

Beide Arten von Rettungsbooten müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben.

§ 43. Wenn der vorgeschriebene Bootsraum (§ 40) größer sein würde als zur Unterbringung sämmtlicher auf dem Schiffe zu befördernden Personen einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen nothwendig ist, so dürfen der Bootsraum und die Zahl der Boote auf das hierzu nothwendige Maß herabgesetzt werden. Bei dessen Berechnung ist davon auszugehen, daß die im § 42 Ziff. 1 bezeichneten Boote auf je 0,285 Kubikmeter, andere

Boote auf 0,23 Kubikmeter Raumgehalt eine Person aufzunehmen im Stande sind.

§ 44. Wenn die vorgeschriebenen Boote nicht für alle zu befördernden Personen einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen ausreichend Platz gewähren, so muß bei Schiffen unter 14 000 Kubikmeter Raumgehalt noch bis zu einem Viertel, bei Schiffen von über 14 000 bis 28 000 Kubikmeter Raumgehalt noch bis zu drei Achteln und bei größeren Schiffen noch bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Bootsraums an Hülfsbootsraum in Gestalt von anderweitigen Booten, zusammenklappbaren Booten, Rettungsflößen, schwimmenden Decksitzen oder gleichwerthigen Einrichtungen vorhanden sein.

Rettungsflöße, schwimmende Decksitze u. s. w. müssen wenigstens 0,085 Kubikmeter Luftkasteninhalt oder eine entsprechende andere Schwimmvorrichtung für die Person haben und auf einem Metallschilde mit dem Vermerke versehen sein, wieviel Personen sie zu tragen vermögen.

Ein Dampf- oder Motorbeiboot kann von den Besichtigern als Ersatz für Hülfsbootsraum zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die Art der Maschine, des Kessels oder der Ausrüstung nicht das Leben der Insassen gefährdet. Der von der Maschine und dem Kessel eingenommene Raum muß von dem kubischen Inhalte des Bootes in Abzug gebracht werden.

§ 45. Für die Aufstellung der Boote müssen so viele Davits angebracht sein, als die Bauart des Schiffes dies gestattet. Soweit die Anbringung von Davits unthunlich ist, müssen die Schiffe nach Möglichkeit mit anderen Vorrichtungen ausgestattet sein, mit deren Hülfe ein schleuniges Herablassen der Boote bewirkt werden kann.

Von den vorgeschriebenen Booten müssen so viele als möglich unter den Davits oder den anderen Vorrichtungen zum Herablassen stehen, während die übrigen Boote neben den ersteren so aufzustellen sind, daß sie schnell unter die Davits oder anderen Vorrichtungen geschoben werden können.

Die unteren Blöcke der Bootstaljen dürfen nicht mit festen Haken versehen sein, sondern müssen Vorrichtungen haben, die ein sicheres und schnelles Loslösen der Boote von den Blöcken ermöglichen. Sofern die zum Herablassen der Boote erforderlichen Taljen nicht an den Davits oder Krähnen hängen, müssen sie stets klar zum Aufbringen in den Booten liegen.

Der Hülfsbootsraum ist auf Deck möglichst geschützt gegen Seeschlag und so unterzubringen, daß er die Arbeiten nicht hindert.

Die Boote u. s. w. sind möglichst so unterzubringen, daß nach jeder Seite des Schiffes die Hälfte des vorhandenen Bootsraums zu Wasser gelassen werden kann.

§ 46. Sämmtliche Boote, Klappboote, Rettungsflöße u. s. w. müssen sich stets in seetüchtigem Zustande befinden und hierauf jährlich mindestens einmal gründlich untersucht werden. Sämmtliche Boote sollen mindestens einmal im Monat ausgeschwungen werden.

Die Untersuchung auf Seetüchtigkeit sowie das Ausschwingen der Boote ist jedesmal im Schiffstagebuche zu verzeichnen.

Die Boote und Klappboote sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

§ 47. Für jedes mitgenommene Boot und Klappboot müssen an Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein:

mindestens ein Riemen für jede Ruderbank und außerdem zwei Reserveriemen, 1½ Satz Dollen oder Rudergabeln und je zwei Pflöcke für jedes Wasserablaßloch; Dollen und Pflöcke müssen angebunden sein;

ein Schöpfeimer, Ruder mit Pinne oder Joch und Leinen dazu, eine Fangleine von hinreichender Länge;

ein wasserdicht verschließbarer Wasserbehälter, welcher stets mit frischem Wasser gefüllt sein muß;

ein wasserdicht verschließbarer Brotbehälter, welcher stets mit gutem Hartbrote gefüllt sein muß;

die nöthige Anzahl von Nothsignalen;

eine Flasche Rum oder Kognak.

Für jedes Rettungsboot müssen außerdem vorhanden sein:

Mast und Segel zum Gebrauche fertig;

an jedem Bootsende ein angebundenes Kappbeil;

ein Bootskompaß;

ein Gefäß mit 5 Kilogramm vegetabilischem oder animalischem Oele zur Beruhigung der Wellen;

die nöthige Zahl von Oelbeuteln;

eine Laterne, deren Brenndauer acht Stunden beträgt.

§ 48. Sämmtliche Rettungsboote müssen stets die vorgeschriebene Ausrüstung enthalten, während die Ausrüstung für die übrigen Boote und die Klappboote in einem leicht erreichbaren Raume bereit zu halten ist.

§ 49. Zur Bemannung müssen für jedes Klappboot mindestens zwei, für jedes gewöhnliche feste Boot mindestens drei und für jedes Rettungsboot mindestens vier erwachsene Personen der Schiffsbesatzung, welche des Ruderns kundig sind, vorhanden sein.

§ 50. Sämmtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art, Zeit und Ort der abgehaltenen Uebungen sind im Schiffstagebuche zu vermerken.

§ 51. Für jede zu befördernde Person, einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen, muß ein Rettungsgürtel (Schwimmweste, Korkjacke) vorhanden sein, welcher ein eisernes Gewicht von mindestens 10 Kilogramm während mindestens sechs Stunden tragen kann. Die Rettungsgürtel müssen entweder in den Schlafkojen oder an Stellen, welche der Mannschaft und den Reisenden bekannt sind, derartig aufbewahrt werden, daß sie jederzeit leicht erreichbar sind.

Nicht zulässig sind Rettungsgürtel, welche vor dem Gebrauch aufgeblasen werden müssen.

Die Rettungsgürtel sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Der Befund ist im Schiffstagebuche zu verzeichnen.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Reisenden baldthunlichst auf die Rettungsgürtel hinzuweisen und über deren Gebrauch unterrichten zu lassen.

§ 52. Auf jedem Schiffe müssen so viele Rettungsbojen (Rettungsringe) vorhanden sein, als im § 40 Boote vorgeschrieben sind.

Die Rettungsbojen müssen von weißer oder rother Farbe sein und eine Tragfähigkeit (§ 51) von mindestens 14 Kilogramm haben.

Die Füllung der Bojen muß aus großen Korkstücken oder einem Stoffe von ähnlicher Güte und Dauerhaftigkeit bestehen; Korkabfälle, Korkasche u. s. w. sind nicht zulässig, desgleichen nicht Bojen, welche vor dem Gebrauche aufgeblasen werden müssen. Um jede Rettungsboje muß eine Sicherheitsleine befestigt sein.

Die Rettungsbojen müssen stets auf dem oberen Deck an geeigneten Stellen derartig angebracht sein, daß sie zum sofortigen, durch die Befestigungsart nicht behinderten Gebrauche bereit sind. Eine Rettungsboje soll sich am Heck des Schiffes oder in nächster Umgebung desselben befinden.

§ 53. In jedem Schiffe muß eine gedruckte Zusammenstellung der Vorschriften über die Handhabung des Sicherheitsdienstes (Sicherheitsrolle) in mehreren Stücken vorhanden und an mindestens drei den Auswanderern leicht zugänglichen Stellen ausgehängt sein. Aus der Rolle muß hervorgehen, welche Verrichtungen den einzelnen Leuten der Besatzung bei Gefahr obliegen und nach welchen Stellen des Schiffes sich die Reisenden in diesem Falle zu begeben haben.

Die Rolle ist in je einem Stücke der Auswanderungsbehörde und dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen einzureichen.

§ 54. Jeder Mann der Schiffsbesatzung muß in der Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen sowie davon unterrichtet sein, was er beim Ertönen bestimmter Signale zu thun verpflichtet ist. Jedem Manne ist, entsprechend der Eintheilung in der Rolle, eine Nummer zuzutheilen, nach der sich die ihm bei eintretender Gefahr obliegenden Verrichtungen bestimmen.

Die gesammte Schiffsbesatzung ist nach einer Bootsrolle auf die Boote und Klappboote einzutheilen und an jedem Boote müssen die Nummern der dafür bestimmten Leute angeschlagen sein. Offiziere und Unteroffiziere sind auf die Boote gleichmäßig zu vertheilen.

Für jeden Raum, in welchem sich Reisende befinden, sind außerdem eine oder mehrere Nummern der Schiffsbesatzung und zwar vorzugsweise die im § 29 bezeichneten Aufwärter einzutheilen, welchen es im Falle einer Gefahr ausschließlich obliegt, die in dem betreffenden Raume befindlichen Reisenden an die für sie bestimmten Sammelplätze zu führen.

VI. Aerztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung.

§ 55. Sämmtliche mit einem Auswandererschiffe reisenden Personen, mit Ausnahme derjenigen Klassen von Reisenden, für welche dies von der Auswanderungsbehörde ein- für allemal oder im einzelnen Falle festgesetzt wird, sind vor ihrer Einschiffung einer Untersuchung durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt zu unterwerfen. Die Untersuchung hat in einem geeigneten, von dem Unternehmer anzuweisenden Raume stattzufinden.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß eine Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit Anderer gefährden kann, so ist sie zurückzuhalten. Die Zurückhaltung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu dem Kranken zur Verbreitung der Krankheit beitragen können.

Auch solche Personen sind zurückzuhalten, die so schwer erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde.

Die Beförderung körperlich Hülfloser ist nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger, oder von Wärtern, oder dann statthaft, wenn seitens des Unternehmers für eine Wartung während der Reise Sorge getragen wird.

Der Arzt hat von der Zurückhaltung von Personen unter Angabe der Ursache der Auswanderungsbehörde Anzeige zu machen; diese sorgt nöthigenfalls für die Unterbringung der Zurückgehaltenen.

Zum Nachweise der geschehenen ärztlichen Untersuchung wird der Beförderungsvertrag von dem Arzte abgestempelt.

§ 56. Die Schiffsbesatzung ausschließlich der Offiziere ist vor jeder Reise ebenfalls auf ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt zu untersuchen, welcher krank befundene Leute von der Mitreise auszuschließen hat. Die Untersuchung ist vor der Einschiffung der Auswanderer zu beendigen, doch können später angemusterte Leute nachträglich untersucht werden. Ueber die Vornahme der Untersuchung hat der Arzt den Besichtigern schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsches Reich. Ankündigung von Geheimmitteln betr.

Preußen. Runderlaß vom 20. Januar 1898 an die Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Das unterm 3. August 1895 — Min. f. Hand. C. 5371, Min. d. g. Ang. M. 5227, Min. d. Inn. II. 8762 I. — angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den betheiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, muß deshalb in's Auge gefaßt werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel" Abhülfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im Wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniß der Zubereitung „nicht ausreichend", „nicht deutlich für das Publikum", „nicht für Jedermann zweifellos" bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. der Entsch. Bd. VI. S. 329, XVI. S. 359. — Urtheile des preußischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johow's Jahrbücher der Entsch. Bd. XI. S. 334 und 335, XV. S. 337. — Urtheile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895 — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil. Band zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" S. 57 und 129.)

Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezepte sich selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befaßten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten zur Nachachtung mitzutheilen.

Der Minist. der geistl. 2c. Angeleg.	Der Minist. des Innern.	Der Minist. f. Handel und Gewerbe.
J. A.: Bartsch.	J. V.: Braunbehrens.	J. A.: Hoeter.

Sachsen. Runderlaß vom 15. November 1897 an die Kreishauptmannschaften.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers findet das auf Anregung desselben seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln — für das Königreich Sachsen vergl. Verordnung vom 29. Mai 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 68) — nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich sollen Arzneien, die in dem einen Staate als Geheimmittel angesehen werden und in Folge dessen daselbst dem Ankündigungsverbot unterliegen, in anderen Staaten öfters nicht als zu den

Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen werden. Selbst innerhalb der einzelnen Provinzen mancher Bundesstaaten soll eine derartige Rechtsungleichheit anzutreffen sein. Die Abstellung dieses Mißstandes, der insbesondere den betheiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, erscheint dringend erwünscht. Der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel" Abhülfe zu schaffen, ist bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung könnte, wie der Herr Reichskanzler vorschlägt, von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, würden als ausreichend nicht zu erachten sein, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit würde im Wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung stehen, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniß der Zubereitung „nicht ausreichend", „nicht deutlich für das Publikum", „nicht für Jedermann zweifellos" bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind (Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. der Entsch. Bd. VI S. 329, XVI S. 359 — Urtheile des preußischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johow's Jahrbücher der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337 — Urtheile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895 — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil. Band zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" S. 57 und 129 —). Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein habe, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, würde nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezepte sich selbst anzufertigen.

Das Ministerium des Innern hat der vorstehenden Auffassung des Herrn Reichskanzlers beizupflichten

Die mit der Ausführung des Ankündigungsverbotes für Geheimmittel betrauten Polizeibehörden sind daher behufs Herbeiführung einer größeren Rechtsgleichheit auf dem hier fraglichen Gebiete dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie bei Bestimmung des Begriffs „Geheimmittel" die oben gegebenen Gesichtspunkte zum Anhalt nehmen.

Es wird hierbei bemerkt, daß demnächst auch, wie bereits in anderen Bundesstaaten geschehen, das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln noch auf die für Thierkrankheiten bestimmten Geheimmittel ausgedehnt werden soll und daß bezüglich der letzteren ganz dasselbe zu gelten hat, was oben über den Begriff „Geheimmittel" ausgeführt worden ist.

Wegen entsprechender Bescheidung der Staatsanwaltschaften ist das Justiz ministerium um seine Vermittelung ersucht worden.

An die Kreishauptmannschaften ergeht andurch Verordnung, hiernach wegen Anweisung der ihnen unterstellten Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte das Erforderliche zu besorgen.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung vom 11. November 1897.

Das in der Verordnung vom 10. Juli 1895 (Gesetz-Samml. 1895, S. 93) erlassene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Die Hauptursache dieses Uebelstandes ist die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird.

Durch die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung wird jedoch ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel nur dadurch entkleidet, daß seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbaren Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im Wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniß der Zubereitung „nicht ausreichend", „nicht deutlich für das Publikum", „nicht für Jedermann zweifellos" bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind.

Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, ist nicht zu fordern, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezepte sich selbst anzufertigen.

Um eine größere Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete herbeizuführen, wird Dies zur Nachachtung für die betheiligten Behörden hiermit bekannt gemacht.

Herzoglich Sächsisches Gesammtministerium.
v. Helldorff.

Hamburg. Rundschreiben vom 24. März 1898 an die Apothekenbesitzer.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat E. H. Senat das Medizinalkollegium beauftragt, behufs gleichmäßiger Durchführung der gegen das Geheimmittelunwesen gerichteten Gesetze und Verordnungen (§ 99 der Med.-Ordnung, § 42 der Apotheken-Betriebsordnung vom 25. März 1897) bei Beurtheilung der Frage, ob ein Mittel als Geheimmittel anzusehen ist oder nicht, künftig die folgende Erläuterung des Begriffs Geheimmittel zu berücksichtigen.

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten dienen sollen, sind als Geheimmittel nicht anzusehen, wenn die Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung bezw. beim Feilhalten in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und zweckentsprechend zur Kenntniß gebracht werden.

Das Medizinalkollegium hat seinen Beamten im Sinne vorstehender Verfügung Anweisungen ertheilt und hinsichtlich der Anwendung auf die Apotheken noch Folgendes bestimmt:

Mittel, welche vom Apotheker nach einer in Hamburg amtlich veröffentlichten Vorschrift (deutsches Arzneibuch, 3. Ausgabe und Nachtrag dazu, Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 8. Februar 1898) angefertigt und unter den in den amtlichen Veröffentlichungen gebrauchten Bezeichnungen hier feilgehalten werden, sind als Geheimmittel im Sinne des § 42 der Apotheken-Betriebsordnung nicht anzusehen. Bei diesen Mitteln bedarf es daher des Abdrucks der vollständigen Vorschrift auf den Packungen nicht, auch können dieselben im Handverkauf ohne ärztliches Rezept abgegeben werden, falls sie nicht starkwirkende Bestandtheile enthalten, deren Abgabe durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 verboten ist. Sollen aber derartige Mittel öffentlich angekündigt werden, was nicht nur durch Zeitungsanzeigen, Verbreiten von Maueranschlägen, Zetteln und Heften, sondern auch durch Aufdrucke auf Umhüllungen (Einwickelpapier) und Einlagen geschieht, dann wird die Angabe der Bestandtheile in der Weise wie oben vorgeschrieben nothwendig.

Das Medizinalkollegium.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 20. Januar 1898. (Amtsbl. S. 38.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung von Seuchen wird auf Grund des Artikels 14 Nr. 2 und des Artikels 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685 ff.) für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Personen, die Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen treiben und deren Angestellten und Beauftragten wird das Betreten

a) der wegen Ausbruchs einer Seuche gesperrten fremden Stallungen, Gehöfte und Weiden, sowie
b) der fremden Stallungen, Gehöfte und Weiden derjenigen Ortstheile, Orte und Gebiete, die wegen Ausbruchs einer Seuche gesperrt sind,

hiermit verboten.

§ 2. Personen, die Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen treiben, wird, sofern und solange ihre eigenen Stallungen, Gehöfte oder Weiden oder die Ortstheile, Orte oder Gebiete, innerhalb deren diese belegen sind, wegen Ausbruchs einer Seuche gesperrt sind, das Betreten fremder Stallungen, Gehöfte und Weiden verboten. Ebenso wird ihren Angestellten und Beauftragten während dieser Zeit das Betreten fremder Stallungen, Gehöfte und Weiden verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderweiten Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß Artikel 21 des Eingangs angezogenen Reichsgesetzes und § 148 zu 7a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4. Vorstehende Anordnung tritt am 15. Februar 1898 in Kraft. — J.-Nr 2036/97 I. Db.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Krahmer.

Baden. Verordnung, die Bestellung des Ausschusses der Apotheker betr. Vom 18. Oktober 1897. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 305.)

Zu Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1864 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Ausschuß der Apotheker besteht vom Jahre 1898 ab aus fünf Mitgliedern, die in folgenden Wahlbezirken gewählt werden:

1. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
2. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Freiburg und Lörrach.
3. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Offenburg und Baden, dazu die Amtsbezirke Durlach und Ettlingen.
4. Wahlbezirk, umfaßt den Kreis Karlsruhe (ausschließlich der Amtsbezirke Durlach und Ettlingen) und den Kreis Heidelberg.
5. Wahlbezirk, umfaßt die Kreise Mannheim und Mosbach.

Die in den Wahlbezirken wohnhaften Apotheker wählen je ein Mitglied.

Als Mitglied gilt, wer in einem Wahlbezirke die meisten aller abgegebenen Stimmen erhält.

§ 2. Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl an. Die Wähler haben die verschlossenen und mit der Aufschrift ihres Namens und Standes versehenen Stimmzettel dem Bezirksarzte ihres Wohnsitzes abzugeben. Die binnen der festgesetzten Wahlfrist eingekommenen Stimmzettel sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Ministerium des Innern einzusenden, welches unter Zuzug von zwei Mitgliedern des Ausschusses das Wahlergebniß ermitteln läßt.

§ 3. Verliert ein Mitglied des Ausschusses diese Eigenschaft, so ist in dem betreffenden Wahlbezirke ein Ersatzmann für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1897.

Großherzogl. Minist. d. Innern.
Eisenlohr.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. die Gebühren der Sachverständigen für Fleischuntersuchungen. Vom 14. Dezember 1897. (Moniteur belge S. 5415. — Deutsch. Handels-Archiv 1898 S. 134.)

Art. 1. Die Gebühr der Sachverständigen für die Untersuchung von eingeführtem Fleisch wird auf 20 Centimen für 100 kg oder einem Bruchtheil von 100 kg festgesetzt.

Art. 2. Die Gebühr für die Gegenuntersuchung beträgt 3 Franken. Außerdem werden dem zweiten Sachverständigen, wenn er nicht am Orte der Untersuchung wohnt, Reisekosten im Betrage von 25 Centimen für das Kilometer, einschließlich der Rückreise und unter Zugrundelegung der Entfernung von Kirchthurm zu Kirchthurm gewährt.

Art. 3. Die Gebühren sind an den Sachverständigen gegen Quittung aus einem Stockregister zu zahlen.

Art 4. ꝛc.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Fleisch. Vom 17. Dezember 1897. (Moniteur belge vom 26./28. Dezember 1897 S. 5466. — Deutsch. Handels-Archiv 1898 S. 134.)

Einziger Artikel. Die Einfuhr von Fleisch erfolgt vom 1. Januar nächsten Jahres ab ausschließlich über die in dem angehängten Verzeichniß aufgeführten Zollämter und Nebenzollämter an den daselbst angegebenen Tagen und Stunden.

ꝛc.

Verzeichniß Belgischer Zollstellen, über welche die Einfuhr von Fleisch an den daneben angegebenen Tagen und Stunden stattfinden kann

Der Zollstellen	
Namen.	Abfertigungszeit.
Einfuhr zur See.	
Antwerpen (Hafen) .	Alle Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
Gent (Hafen) . . .	Die Werktage von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.
Ostende (Hafen) . . .	Alle Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Der Zollstellen	
Namen.	Abfertigungszeit.
Einfuhr über die Deutsche und Luxemburgische Grenze.	
Bleyberg (Station) .	Montags, Dienstags und Donnerstags zu den Ankunftsstunden der Züge 4420 und 4484.
Welkenraedt (Station)	Sonnabends von 9 bis 10 Uhr
Wolberg (Autelbas) .	Montags: a) vom 1. April bis 30. September, von 17 bis 18 Uhr; b) vom 1. Oktober bis 31. März, von 15 bis 16 Uhr.
Sterpenich (Station)	Den zweiten Tag vor den Märkten in Binche und Tags vor den Märkten in Neufchâteau und Ciney, sowie Tags nach den Märkten in Diedenhofen, zu den Ankunftsstunden der Züge 5233 und 5225.
Aubange	Mittwochs und Tags vor den Märkten in Arlon oder den zweiten Tag vorher, falls der Tag vorher ein Festtag ist, von 10 bis 11 Uhr. Die Markttage in Longuyon, von 15 bis 16 Uhr.
Athus (Station) . .	Dienstags, von 8 bis 9 Uhr.
Gouvy (Station) . .	Mittwochs, von 8 bis 9 Uhr.

Wenn der Abfertigungstag eines Zollamts oder Nebenzollamts auf einen Sonntag oder Festtag fällt, so setzt der Zolleinnehmer, im Einvernehmen mit dem thierärztlichen Sachverständigen, den Tag vorher oder den folgenden Tag als Einfuhrtag fest.

Diese Aenderung wird durch ein Plakat, welches wenigstens acht Tage vorher an einer der Wände des Zollamtlokals anzubringen ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Belgien. Durch Verordnung vom 25. Februar ist der Zeitpunkt, in welchem die Verordnung über die Haltung 2c. von Rindvieh vom 18. Januar[1]) in Kraft treten sollte, auf den 31. März 1898 verschoben. (Monit. belge S. 758.)

Thierseuchen.

Deutsch-Südwest-Afrika[2]). Im Bezirke Gibeon sind, Nachrichten vom 15. Dezember 18.7 zufolge, Schutzimpfungen gegen die Rinderpest mit gutem Erfolge vorgenommen worden. Wenn auch das Endergebniß noch nicht bekannt ist, so wird doch angenommen, daß etwa 90% der Thiere gerettet sind. Von 207 Thieren dreier Besitzer sind bis zum 20. Tage nach der Blutimpfung nur 8 verendet. In einem Bestande auf Zubgsus, wo einen Tag vor der Gallenimpfung eine Einschleppung der Seuche infolge Unachtsamkeit der Besitzer erfolgte, sind von den 433 Thieren etwa 20% verloren gegangen. Im Bezirke Keetmanshoop sollen Impfstationen eingerichtet werden. In den übrigen Theilen des Schutzgebietes sind Nachrichten über weitere Erkrankungen und Todesfälle bis zum 4. Januar d. Js. nicht eingegangen.

[1]) Veröff. S. 199. — [2]) Desgl. S. 73.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 10. September 1897. (Sonderbeil. z. Nr. 36 d. Amtsblattes.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 23. August 1897 für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713), nur ist in § 7 statt der Worte Räumlichkeiten . . . . . bis einschl. . . . . . gekommen ist „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse“ zu lesen. — § 11 hat nachstehende Fassung erhalten:

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 4. März 1898.

Aus den im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 18. März v. Js. Nr. 5862[1]) eingekommenen Berichten ist ersehen worden, daß die Tilgung der Schafräude im Jahre 1897 einen beachtenswerthen Fortschritt gemacht hat. Die Zahl der dem Badeverfahren unterworfenen Schafe betrug 7603 (in 347 Beständen), während im Vorjahre (1896) 10 958 (in 289 Beständen) der Badekur zu unterstellen waren.

Zur weiteren Unterdrückung der Räude unter den Schafbeständen des Landes erscheint die Fortsetzung des Tilgungsverfahrens nothwendig und ergeht daher der Auftrag, dafür Sorge tragen zu lassen, daß diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit zweifelhaft erscheint, auch heuer rechtzeitig, d. i. vor der Wollschur einem gut geleiteten Heilverfahren nach Maßgabe der in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1892 Nr. 5313 ertheilten Direktiven unterstellt werden.

Ueber die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Heilverfahrens im Jahre 1898 ist unter Benützung des in der Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1887 Nr. 7486 vorgeschriebenen Formulars bis zum 1. Dezember d. Js. anher zu berichten.

Soferne in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, wird bis zum 1. Dezember d. Js. Fehlanzeige erwartet.

Die beiden letzten Absätze lauten wie der letzte Absatz S. 342 d Veröff. 1897.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Oesterreich. Böhmen. Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in dem bayerischen Amtsbezirke Vohenstrauß ist die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem genannten Bezirke nach Böhmen vom 6. März d. Js. ab wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 133.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Roman (am 2. März), Falciu, Tecuciu und Braila (am 8. März) unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof wieder gestattet. (Ebd. S. 131 u. 140.)

Dänemark. Rundschreiben des Landwirthschaftsministers, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern aus Deutschland. Vom 5. März 1898. (Berlingsche Abendzeitung vom 5. März.) — Uebersetzung.

Nachdem von der deutschen Regierung angeordnet worden, daß alles Hornvieh, das von Dänemark auf dem Seewege nach Deutschland eingeführt wird, in den deutschen See-Quarantäneanstalten der Tuberkulinprobe unterworfen wird, und daß alle Thiere, die nach der Probe reagiren, zurückgewiesen werden sollen, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die Amtleute anzuweisen, die Aufmerksamkeit der ihnen unterstellten Polizeimeister darauf hinzulenken, daß die Thiere, welche nach

[1]) Veröff. 1897 S. 342.

den nunmehr in Deutschland getroffenen Bestimmungen zurückgewiesen werden, nicht hier ins Land zurückgeführt werden können, da eine derartige Einfuhr als dem Ministerialerlaß Nr. 157 vom 15. Dezember 1897[1]) resp. dem Erlaß Nr. 88 vom 13. Juni 1896[2]) widersprechend erachtet werden müßte, wonach die Einfuhr lebender Wiederkäuer aus Deutschland hierher verboten ist.

Es wird nicht unterlassen hinzuzufügen, daß eine Dispensation von diesem Verbot nicht erwartet werden darf. Eine Anzahl von Exemplaren dieses Cirkulars wird den Amtleuten zugestellt werden.

Schweden. Nach einer Mittheilung der amtlichen Zeitung vom 25. Februar d. Js. hat die Regierung eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen see- und landwärts aus Ländern, die als von Maul- und Klauenseuche befallen erklärt worden sind, verboten wird. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Thiere der bezeichneten Art, bei welchen angenommen werden kann, daß sie — obwohl von einem nicht verseuchten Platze kommend — in den zwei letzten Monaten vor der Ausfuhr oder während des Transports mit einem von Maul- und Klauenseuche verseuchten Orte oder mit von dieser Krankheit angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Thieren in Berührung gewesen sind.

Die auf die Maul- und Klauenseuche bezüglichen Bestimmungen des § 9 der K. Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten, wird dadurch aufgehoben.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 10. März in Kraft.

Rußland. Finland. Laut Bekanntmachung in der amtlichen Zeitung ist wegen der in Schweden, Dänemark und den Niederlanden aufgetretenen Maul- und Klauenseuche und des in letzterem Lande vorgekommenen Rotzes, die Einfuhr lebenden Rindviehs und lebender Schweine, sowie von Blut, Fleisch, Eingeweiden, unzubereiteten Häuten, Haaren, Klauen, Hörnern und anderen Rohstoffen, die von solchen Thieren stammen, und ebenso von Pferden aus den Niederlanden, nach Finland durch eine Verordnung des Kaiserlichen Senats für Finland Anfangs Februar bis auf Weiteres verboten worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. (Schluß.)

In derselben Sitzung äußerte sich auf Anregungen der Abgeordneten Dr. Kruse und Rickert der Regierungskommissar Ministerialdirektor D. Dr. von Bartsch zur Apothekerfrage und zur Einführung ehrengerichtlicher Institutionen für den ärztlichen Stand wie folgt:

„Sodann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Dr. Kruse die Güte gehabt, auch die Apothekerfrage im Laufe seiner Ausführungen zu berühren. Ich darf Sie daran erinnern, daß schon vor mehreren Jahren in der Medizinalabtheilung die erforderlichen Vorarbeiten gemacht worden sind, um auch diese Materie gesetzlich zu regeln. Das Reich hat es in Angriff genommen, diese gesetzliche Regelung herbeizuführen, und es ist ja in weiten Kreisen, auch in denen des Apothekerstandes bekannt, daß diese gesetzliche Regelung in Fluß ist. Es hat eine Enquete von Sachverständigen aus dem Apothekerstande im Reich stattgefunden, und die Angelegenheit befindet sich augenblicklich in Diskussion zwischen dem Reichsamte des Innern und den einzelnen Bundesregierungen. Es ist ja selbstverständlich, meine verehrten Herren, daß in einer so schwierigen Frage, bei der die größten materiellen und ideellen Interessen in Betracht kommen, sich eine Reihe von Punkten ergiebt, die einer sehr gründlichen Erörterung bedürfen. Wir werden daher, ohne daß man von mir verlangen wird, daß ich jetzt auf Spezialitäten eingehe, gut thun, abzuwarten, welchen Verlauf diese Regelung, die mit aller Energie in Angriff genommen ist, haben wird.

So lange das noch nicht der Fall ist, so lange die gesetzliche Regelung noch nicht zum Abschluß gekommen ist, sind wir in Preußen zunächst auf die bestehende Verwaltungspraxis angewiesen, obwohl wir ja auch nicht ohne eine gesetzliche Unterlage sind. Sie wissen ja, daß aus dem Anfang dieses Jahrhunderts die Apothekerordnung stammt, die aber inzwischen durch die Ereignisse und Verhältnisse mehrfach durchlöchert und antiquirt ist und infolgedessen durch Verwaltungsanordnungen hat ergänzt werden müssen.

Diese Verwaltungsanordnungen beziehen sich auch auf diejenigen Punkte, die der Herr Abgeordnete Dr. Kruse berührte, nämlich auf die Verleihung der Apothekerkonzessionen. In dieser Beziehung darf ich zunächst bemerken, daß die Verleihung der Apothekerkonzessionen nicht in der Hand des Herrn Ministers liegt, sondern auf die Herrn Oberpräsidenten delegirt worden ist, selbstverständlich mit der Wirkung, daß der Herr Minister auch auf diesem Gebiete die Verantwortung trägt. Es ist schwer zu sagen, nach welchen Grundsätzen bei der Verleihung der Apothekerkonzessionen im Einzelnen verfahren werden soll. Es kommen dabei die verschiedenartigsten Verhältnisse zur Sprache. Man kann nicht bloß nach der reinen Anciennität gehen, sondern wird selbstverständlich auch die Tüchtigkeit der Bewerber untereinander abzuwägen haben. Daß dabei mit der größten Peinlichkeit verfahren wird, und daß die Interessen der Einzelnen und der Gesammtheit, die dabei in Frage kommen, in jedem einzelnen Falle aufs sorgfältigste erwogen werden, das darf ich auf das Bestimmteste versichern.

Ebenso ist die andere Frage, ob es an der Zeit sein möchte, eine bestehende Filiale in eine Vollapotheke zu verwandeln, eine Angelegenheit, die man nicht prinzipiell entscheiden kann, sondern die man von Fall zu Fall entscheiden muß. Dies geschieht, wie ich versichern darf, unter voller Wahrung der Interessen der Apotheker. Sie können sich darauf verlassen, daß die Medizinalverwaltung ihr volles und ganzes Augenmerk darauf richtet, daß die bestehenden Existenzen im Apothekerstand in ihrem Fortkommen nicht gefährdet werden.

Die große Schwierigkeit liegt freilich darin: wie soll man die Rücksichten auf die Apotheker in Einklang bringen mit den doch auch natürlichen Interessen des Arznei suchenden Publikums? Die beiden Interessen mit einander abzuwägen, ist eine außerordentlich schwere Aufgabe, und wir würden sehr froh sein, wenn es uns überall gelänge, die Interessen der Gerechtigkeit mit den Interessen des öffentlichen Lebens in Einklang zu bringen. Es sind uns erhebliche Beschwerden auf diesem Gebiet nicht zugegangen, und das liegt daran, daß wir die einzelnen Fälle mit der größten Sorgfalt zu erledigen suchen, wie wir überhaupt dem ehrenwerthen Stand der Apotheker unser volles und ganzes Interesse zuwenden.

Das können Sie auch aus einer Reihe von Anordnungen entnehmen, die neuerdings getroffen worden sind. Unter Ihrer Mitwirkung ist ja der Apothekerrath ins Leben gerufen, der dazu ausersehen ist, in wichtigen Organisations- und Verwaltungsfragen ein Beirath für die Medizinalverwaltung zu sein; er hat bereits eine fruchtbare Thätigkeit entfaltet, hat sich mit sehr wichtigen Fragen, zum Beispiel mit der Frauenfrage im Apothekerberuf beschäftigt, wird sich ferner beschäftigen mit der Ausbildungsfrage, also mit Materien, die für den Stand von allergrößtem Interesse sind. Ich darf hinzufügen, daß nach meiner Auffassung wenigstens die Hoffnung wohl begründet und jedenfalls nicht aufzu-

---

[1]) Veröff. 1897 S. 33. — [2]) Desgl. 1896 S. 697.

geben ist, daß es gelingen wird, in absehbarer Zeit eine Standesvertretung der Apotheker ins Leben zu rufen. Ebenso wie wir eine ärztliche Standesvertretung haben, würde ich es für berechtigt halten, eine solche für die Apotheker herbeizuführen, damit ihre Interessen durch die geeigneten Organe die gehörige Vertretung finden.

Ich glaube, diese wenigen Andeutungen werden genügen, um dem verehrten Herrn Abgeordneten die Gewißheit zu verschaffen, daß es an dem nöthigen Wohlwollen auch für diesen Stand in der Centralinstanz nicht fehlt, und ich würde mich freuen, wenn mein Wort dazu beitrüge, das Vertrauen der Apotheker zu der Medizinalverwaltung zu befestigen, an dem es uns übrigens zu meiner Freude auch nicht fehlt.

. . . .

Endlich hat der Abgeordnete Rickert die Güte gehabt, die Frage an den Ministertisch zu richten, in welcher Lage sich ein Gesetzentwurf befindet, der in neuerer Zeit die ärztlichen Kreise zu meiner lebhaften Genugthuung sehr eingehend beschäftigt hat. Dieser Gesetzentwurf hat, wie ich es kurz erwähnen darf, die Absicht, für den ärztlichen Stand ehrengerichtliche Institutionen ins Leben zu rufen. Die Angelegenheit ist bereits so weit gefördert, daß die Aerztekammern, die ordnungsmäßige Vertretung des ärztlichen Standes, sich wiederholt mit dieser Sache befaßt haben. Ihre Gutachten sind an die Medizinalverwaltung gelangt; dadurch haben sich gewisse Ausgleichungen ergeben zwischen den verschiedenen Meinungen, und die Angelegenheit ist neuerdings in Folge einer Verfügung aus dem Dezember vorigen Jahres in ein Stadium getreten, welches, wie ich glaube, beinahe als der Anfang des Abschlusses angesehen werden kann. Diese Verfügung, meine Herren, ist auch deshalb, wie ich meine, für den ärztlichen Stand von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil sie in allgemeinen Zügen die Reform andeutet, welche der Herr Minister mit dem ärztlichen Stande vorhat. Ich will auf diese weitschichtige Materie nicht eingehen und will nur daran erinnern, daß es sich darum handelt, ob es nicht an der Zeit sei, die Aerzte aus der Gewerbeordnung herauszuheben und in einer Standesordnung zu organisiren. Als wesentlicher Theil dieser Standesordnung würden die ärztlichen Ehrengerichte aufzufassen sein, um so mehr als sich im Aerztestande selbst wiederholt kräftig und nachdrücklich, mündlich und schriftlich ein sehr lebhaftes Bedürfniß und Begehren nach dieser Einrichtung kundgegeben hat. Ich zweifle nicht, meine Herren, daß die nächsten Monate eine volle Klärung der Sachlage unter den Betheiligten und bei den Aerztekammern herbeiführen werden, und daß es möglich sein wird, auch diese wichtige Materie in der nächsten Session bei dem Landtage zur Vorlage zu bringen."

Derselbe Regierungskommissar nahm weiterhin bei der Berathung über Titel 7 des erwähnten Kapitels (Zuschuß für das Charitékrankenhaus) infolge einer Anregung des Abgeordneten Dr. v. Woyna das Wort zu folgenden Ausführungen über die Bekämpfung der Tuberkulose:

„Nicht minder dankbar bin ich aber dem Herrn Vorredner dafür, daß er die Angelegenheit der Lungenheilstätten hier zur Sprache gebracht hat. Meine verehrten Herren! Ich erfülle hier dankbewegten Herzens eine ehrenvolle Pflicht, wenn ich sage, daß Ihre Majestät die Kaiserin und Königin auch auf diesem Gebiete uns als ein leuchtendes Vorbild vorangegangen ist. Ihrer Einwirkung und Mitwirkung ist es gelungen, daß hier in der Nähe von Berlin schon jetzt eine Lungenheilstätte, wie der Herr Abgeordnete mit Recht hervorhob, am Grabowsee, ins Leben getreten ist. Wir haben dort Barackeneinrichtungen, wir haben auch solidere Bauten, wir haben dirigirende Aerzte; es können in dieser segensreichen Einrichtung mehrere hunderte unserer kranken Mitbürger Aufnahme finden. Richtig ist auch, wenn der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen hat, daß in der Nähe von Belzig gleiche Bestrebungen schon festen Fuß gefaßt haben, und zwar unter Leitung und Mitwirkung eines Komités, über welches ebenfalls Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die Gnade gehabt hat, das Hohe Protektorat zu übernehmen, ein Gnadenbeweis, der schon jetzt seine segensreichen Früchte auch für dieses Unternehmen getragen hat.

Die Belziger Angelegenheit ist noch nicht so weit gediehen wie die am Grabowsee, aber doch soweit, daß wir die Hoffnung haben, daß noch in diesem Jahre mit der Ausführung selbst wird begonnen werden können. Ich nehme an, daß innerhalb dieses Hohen Hauses eine Anzahl von Mitgliedern sich befindet, die sich auch an diesem Unternehmen aktiv betheiligt haben; wenigstens an diesem Tische, an dem ich stehe, sind mehrere, die sich auch außerhalb dieses Hohen Hauses und außerhalb ihrer Amtsthätigkeit mit dieser hochwichtigen Angelegenheit beschäftigen.

Ich glaube, es war der richtige Weg, wenn der Herr Abgeordnete einen kräftigen Appell an alle Mitglieder dieses Hohen Hauses richtete, diese Bestrebungen mit in ihre Heimath zu nehmen. Meine Herren für die Medizinalverwaltung ist das der allerbeste und dankenswertheste Verbündete. Wir können hier überhaupt nichts wirken, wenn wir uns nicht auf weite Volkskreise stützen, die mit uns nach denselben Zielen streben. Damit will ich hier die Frage nicht entscheiden und kann sie selbstverständlich auch nicht entscheiden, weil sie nicht allein das Ressort der Medizinalverwaltung, sondern auch das Finanzressort berührt, ob und inwieweit sie in der Lage sein werden, auch von Staatswegen mit Geldmitteln den Bestrebungen zu Hilfe zu kommen. Der Schwerpunkt, meine Herren, liegt, wie der Herr Abgeordnete mit Recht betont hat, in der thätigen Mitwirkung aller betheiligten Kreise im ganzen Lande, und darauf hauptsächlich setzen wir unsere Hoffnung."

Bei Tit. 20 (Für medizinalpolizeiliche Zwecke) verbunden mit Tit. 159 des Extraordinariums (Zur Bekämpfung der Granulose) erwiderte Ministerialdirektor D. Dr. von Bartsch auf eine Ausführung des Abgeordneten v. d. Gröben das Nachstehende:

„Meine Herren, die beiden großen Volkskrankheiten, deren Bekämpfung die Medizinalverwaltung schon seit Jahr und Tag und, wie ich konstatiren darf, mit sichtbarem Erfolge unternommen hat, die Lepra und die Granulose, erfordern eine verschiedenartige Frontentwicklung. Der Lepra gegenüber können wir uns in der Defensive halten, weil wir im ganzen Lande — Gott Lob! — nur 22 uns genau bekannte Leprafälle haben. Anders verhält es sich mit der weit verbreiteten Granulose; der gegenüber müssen wir sehr energisch mit der Offensive vorgehen, und wir sind mitten bei der Arbeit. Wie wir diese Offensive eingeleitet haben, darüber darf ich vor dem Hohen Hause und auch vor dem Lande eine kurze Mittheilung machen.

Wir haben zunächst das ganze große Gebiet, insbesondere den Osten, durch Spezialärzte für Augenkrankheiten untersuchen lassen, um den eigentlichen Status der Krankheit festzustellen. Es sind da über 7000 einzelne Fälle untersucht worden, und wir sind dadurch in die Lage versetzt, den, um nun sozusagen, Geltungsbereich der Krankheit genau zu überschauen.

Um nun geeignete Kräfte zur Bekämpfung der Krankheit zu gewinnen, haben wir uns vorweg für verpflichtet gehalten, Fortbildungskurse für die Aerzte und für die Medizinalbeamten durch Spezialärzte einzurichten. Solche Kurse haben bis jetzt schon 17 stattgefunden, und es sind darin über 200, fast 300 Medizinalbeamte und Aerzte unterrichtet worden, so daß wir bereits ein sehr erhebliches Personal zur Verfügung haben, welches in der Lage ist, uns bei der Bekämpfung dieser Krankheit hülfreiche Hand zu leisten.

Nachdem so die ersten Vorbereitungen getroffen waren, meine verehrten Herren, haben wir demnächst auch einen bestimmten Angriffsplan entworfen und zum Theil schon zur Durchführung gebracht. Es handelt sich insbesondere darum, eine ambulante Krankenpflege

für die ganze Bevölkerung, die dabei in Frage kommt, einzurichten, ferner in den Schulen, die hauptsächlich oder wenigstens vielfach der Sitz der Krankheit sind, eine kostenfreie Behandlung zu gewähren, weiter darum, diejenigen Kranken, deren Krankheit es nach ihrer Beschaffenheit erfordert, in Krankenhäuser oder, wenn solche nicht vorhanden sind, in Universitätskliniken aufzunehmen. Kurzum, meine Herren, es ergeben sich eine Reihe von Gesichtspunkten, die wir alle erwogen und die wir zum großen Theil wenigstens schon in die Praxis übergeführt haben, und es werden die 350 000 ℳ, die wir in dem Etat bei dieser Position von Ihnen erbitten, uns zur fortgesetzt energischen Bekämpfung der Granulose förderlich und dienlich sein.

Wenn nun der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß bei diesem Punkte auch auf die finanzielle Mitwirkung kommunaler Verbände gerechnet worden ist, so glaube ich, würde es doch nicht ganz unbillig sein, wenn man annimmt, daß diejenigen Verbände, welche die nächsten dazu sind, wenigstens insofern, als sie die Nächstbetroffenen sind, auch ihrerseits mit thätige Hand anlegen müssen, insoweit sie leistungsfähig sind. Natürlich wird man die Leistungsfähigkeit besonders im Osten — das darf man wohl von der Weisheit unserer Finanzverwaltung mit Sicherheit erwarten — mit allem demjenigen Wohlwollen prüfen, wie es in der Natur der Sache liegt, und den Verhältnissen der betheiligten Gemeinden und Kommunalverbände entspricht. Aber ganz verzichten auf diese finanzielle Mitwirkung dieser Verbände, das, glaube ich, können wir schon aus prinzipiellen Gründen nicht, und wenn ich Ihnen die Versicherung gebe, daß dabei mit Wohlwollen zu Werk gegangen werden wird, so werden Sie darin die Sicherstellung einer angemessenen Behandlung dieses Theiles der Frage erblicken können.

Wenn der Herr Vorredner endlich gewünscht hat, daß eine allgemeine Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Granulose erlassen werde, so hat uns auch diese Frage schon eingehend beschäftigt. Es hat im vorigen Jahre in Königsberg unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten eine Kommission von Verwaltungsbeamten, von medizinischen und juristischen Sachverständigen getagt, die sich mit der Frage des Erlasses der Polizeiverordnung beschäftigt hat. Die Centralbehörden, welche bei der Angelegenheit betheiligt sind, sind darin einverstanden, daß wir wohl berechtigt sein würden, eine solche Verordnung zu erlassen, ohne daß wir zu besorgen brauchten, daß sie im Wege der Judikatur in Bezug auf ihre Rechtsbeständigkeit beanstandet werden würde. Wenn wir bisher damit noch nicht vorgegangen sind, so haben wir dabei den, ich möchte sagen, ethischen Grund gehabt, daß es doch an sich wünschenswerther ist, daß man auf die betheiligte Bevölkerung durch Vorstellungen, durch Belehrung und durch gütliche Mittel einzuwirken sucht. Ich erkenne an, daß dieselben vielleicht nicht immer so wirksam sind, wie der Zwang. Aber der Zwang, meine verehrten Herren, auf diesem Gebiet hat auch sein Unbequemes. Sollten wir aber die Erfahrung machen, daß unsere gütlichen Bemühungen nicht so zu dem Ziele führen, wie es der Herr Abgeordnete wünscht, dann darf ich in Aussicht stellen, daß wir uns auch nicht scheuen werden, mit dem Zwang vorzugehen. Soviel, meine Herren, steht schon jetzt fest, daß wir alle Hoffnung darauf haben, daß es uns vielleicht in absehbarer Zeit gelingen werde, diesen größten Feind unseres nationalen Wohlstandes mit Erfolg zu bekämpfen." (Bravo!)

Vermischtes.

Niederlande. Amsterdam. Gemeinde-Gesundheitsdienst 1896. Nach dem Verslag van de Werkzaamheden van den Gemeentelijken Gezondheidsdienst in de Gemeente Amsterdam over 1896. (Vgl. Veröff. 1896 S. 77.)

Der Gemeinde-Gesundheitsdienst bezog sich vornehmlich auf Untersuchungen des Wassers und der Lebensmittel. Das Wasser der Vecht- und Duinwasserleitung wurde, wie früher, täglich chemisch und zweimal wöchentlich bakteriologisch, das Brunnenwasser vom November ab wöchentlich einmal untersucht. In dem ersteren fanden sich stets Spuren von Ammoniak, einmal Spuren von Nitraten, 41 mal von Phosphaten; in dem Duinwasser waren 17 mal geringe Mengen von Phosphaten, jedoch niemals Ammoniak, ebensowenig im Brunnenwasser, nachzuweisen. Schädliche Metalle kamen in keiner der 3 Wassersorten vor.

Von den Probeentnehmern wurden 36 544 Ladengeschäfte besichtigt und hierbei 88 mal Unsauberkeit der Räume festgestellt. 1359 mal in Läden und 339 mal in Verkaufsstellen auf Märkten und Straßen wurden verdorbene, verfälschte oder schädliche Waaren vorgefunden. Beanstandet und für den Genuß unbrauchbar gemacht wurden frisches Fleisch und Fett in 18 Fällen, geräuchertes und anderweitig konservirtes Fleisch sowie Wurst in 101, frische Fische in 204, geräucherte und anderweitig konservirte Fische in 51, frisches Gemüse und Obst in 632, getrocknetes und anderweitig konservirtes in 120, Gewürze in 161, Grütze in 192, Milch, Buttermilch, Butter und Käse in 184 Fällen. Von einheimischem Schweinefleisch sind 149, von amerikanischem 2254 Proben untersucht worden, unter denen 6 mit Trichinen behaftete von amerikanischen Schinken stammten; die aufgefundenen Trichinen schienen jedoch nicht mehr lebensfähig zu sein.

Ansteckende Krankheiten kamen in 3996 Fällen zur Anzeige, im Vorjahre in 604; dieser große Unterschied beruhte namentlich auf einer vom März bis Juli herrschenden Masernepidemie. 1 Anmeldung bezog sich auf Pocken, 90 auf Unterleibstyphus, 467 auf Scharlach, 92 auf Diphtherie, 3346 auf Masern.

In Krankenhauspflege wurden aufgenommen wegen Flecktyphus 3 Personen (aus 3 Häusern), wegen Unterleibstyphus 107 (102), Scharlach 174 (158), Diphtherie 1002 (948), Masern 368 (311), Ruhr 1.

Wegen Auftretens ansteckender Krankheiten in der eigenen Familie oder in anderen, dasselbe Gebäude bewohnenden Haushaltungen wurden 12 795 Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreit.

Von den Desinfektionen wurden 632 auf ärztlichen Antrag, 28 ohne solchen, 3 in anderen Gemeinden ausgeführt, und zwar insgesammt 11 wegen Masern, 173 wegen Diphtherie, 150 wegen Scharlachs, 57 wegen Fleck- und Unterleibstyphus, 1 wegen Pocken, 120 wegen Tuberkulose; in 369 Fällen erfolgte die Desinfektion unentgeltlich.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, Beiträge zur — der Stadt Frankfurt a. M. N. Folge Ergänzungsblatt Nr. 3. 4°.

Statistik, Breslauer. Bd. 17 Heft 1 u. 2. Breslau 1897. 8°.

Thoms, H. Analytische Arbeiten des pharmazeutisch-chemischen Laboratoriums der Universität Berlin. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Unfallverhütungsvorschriften, erster Nachtrag zu den — der See-Berufsgenossenschaft. Berlin 1896. 4°.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die 3 Etatsjahre 1892 bis 1895. Breslau. 8°.

Weicker, H. Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. Breslau 1897. 8°.

Wien, Jahrbuch der —er k. k. Krankenanstalten. 4. Jahrgang 1895. Wien und Leipzig 1897. 8°.

Anaesthesia, the semi-centennial of. October 16, 1846—1896. Boston 1897. 8°.

13. Woche vom 27. März bis 2. April 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw.: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	110	1	43	23	17,0	24,5	—	—	1	—	—	3	6	5	3	3	28	—
Altendorf	44 615	59	—	15	5	17,8	20,3[1])	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	8	—
Altona	151 886	87	2	58	7	19,9	22,9	—	—	—	—	—	7	16	3	2	2	25	7
Augsburg	85 490	60	3	37	14	22,5	27,7	—	—	—	—	—	3	10	3	1	1	19	2
Bamberg	40 445	26	2	13	1	16,7	22,8	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	4	1
Barmen	132 598	95	3	44	11	17,3	18,6	1	—	—	1	—	13	6	6	—	—	16	1
Berlin	1 728 201	853	34	554	139	16,7	21,3	7	5	15	1	1	84	54	39	11	10	329	19
Beuthen	43 290	37	—	17	7	20,4	24,7	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	12	—
Bielefeld	51 333	31	2	9	1	9,1	18,0	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	3	—
Bochum	57 066	51	—	22	5	20,0	23,5	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	17	—
Bonn	47 015	26	2	22	2	24 3	26,4	—	—	4	—	—	1	5	—	—	—	12	—
Brandenburg	44 939	23	2	12	5	13,9	25,9	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	7	—
Braunschweig	122 718	73	2	39	12	16,5	22,1	—	—	1	—	—	2	3	3	—	—	28	2
Bremen	147 339	103	3	41[2])	10	14,5[2])	18,8	1	—	—	—	—	6	9	2	—	—	21	2
Breslau	398 415	266	10	190[3])	65	24 8[3])	27,9	1	—	1	-	—	23	33	14	—	—	109	9
Bromberg*	49 011	22	—	14	5	14,9	21,3	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	9	1
Charlottenburg*	161 062	99	4	42	12	13,6	20,0	—	1	—	-	—	4	9	1	—	—	27	—
Chemnitz	172 417	127	5	79	31	23,8	29,7	—	—	—	—	—	11	9	—	—	—	58	1
Danzig	128 325	100	6	62	19	25,1	26,2	—	—	1	—	—	4	9	3	3	3	42	3
Darmstadt	66 866	31	4	19	2	14,8	20,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	9	—
Dessau	46 751	37	1	14	4	15,6	22,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
Dortmund	122 377	109	4	73	32	31,0	22,4	2	—	2	—	—	6	16	3	1	1	41	3
Dresden	379 268	258	11	139[4])	53	19,1[4])	21,3	—	—	2	—	1	17	14	9	1	1	91	5
Düsseldorf	192 518	177	5	71	21	19,2	21,7	1	—	2	—	—	11	10	5	1	—	40	2
Duisburg	75 947	69	4	28	14	19,2	23,9	—	—	—	2	—	1	1	7	5	5	15	2
Elberfeld	146 281	114	2	32	10	11,4	19,0	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	18	—
Elbing	48 052	41	1	19	9	20,6	27,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	—
Erfurt	80 928	52	1	29	8	18,6	21,3	—	—	—	1	—	7	6	2	2	2	13	—
Essen	105 528	90	5	39	11	19,2	23,2	1	1	2	—	—	3	7	2	—	—	23	—
Flensburg	42 648	29	1	16	1	19,5	21,6	1	2	—	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	244 808	128	4	78	19	16,6	18,6	—	1	1	1	—	13	11	3	—	—	47	1
Frankfurt a. O.	60 931	32	—	24	7	20,5	25,1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	3
Freiburg i. B.	55 040	27	1	31[5])	8	29,3[5])	23,0	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	15	—
Fürth	48 351	37	—	25	11	26,9	26,8	—	1	—	—	—	2	3	4	1	1	15	—
Gera	45 582	31	-	24	9	27,4	27,0	—	2	—	—	—	4	3	4	—	—	9	2
M.-Gladbach	55 747	37	2	23	5	21,5	23,2	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	13	1
Gleiwitz	43 562	47	—	18	9	21,5	20,2	—	1	—	—	—	1	4	1	1	1	11	—
Görlitz	74 629	40	1	28	13	19,5	24,6	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2	20	—
Hagen	45 142	50	—	23	10	26,5	21,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	1
Halberstadt	43 376	21	—	16	6	19,2	24,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Halle	123 755	71	1	54[6])	13	22,7[6])	23,0	—	3	2	—	—	4	9	2	—	—	33	1
Hamburg	652 602	457	20	236	80	18,8	24,7	3	3	1	1	5	28	41	8	2	2	133	13
Hannover	227 660	151	8	65	20	14,8	19,7	—	—	2	—	—	7	10	1	—	—	44	1
Harburg	46 454	46	—	16	7	17,9	22,9	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Hildesheim	42 160	25	2	14	4	17,3	21,2	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	7	—
Kaiserslautern	42 781	34	1	26	10	31,6	19,5	—	—	1	—	—	3	13	1	1	1	8	—
Karlsruhe	89 711	38	1	38	9	22,0	19,2	—	1	—	—	—	4	7	4	4	4	21	—
Kassel	87 439	.	.	.	.	.	17,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kiel	94 188	53	2	29	11	16,0	21,6	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	17	—
Koblenz	40 861	33	1	13	5	16,5	19,8	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	8	—
Köln	340 750	251	6	139	46	21,2	24,9	3	—	6	—	2	19	26	5	—	—	74	4
Königsberg i. Pr.	178 821	99	7	74	16	21,5	27,2	—	—	1	—	—	10	13	8	3	3	37	5
Königshütte	48 931	54	1	23	10	24,4	26,1	1	1	1	—	1	1	3	1	1	1	11	3
Krefeld*	108 211	69	4	27	3	13,0	21,3	2	1	2	—	—	3	3	—	—	—	16	—
Leipzig	422 097	268	10	168	42	20,7	22,2	4	—	3	—	—	30	19	7	—	—	100	5
Liegnitz	54 195	36	3	34[7])	7	32,6[7])	27,5	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	21	1
Ludwigshafen	43 201	51	—	15	6	18,1	24,6	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	8	—
Lübeck	73 621	40	—	28	8	19,8	19,6	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	16	2
Magdeburg	220 722	128	6	81	33	19,1	24,4	2	—	—	—	—	10	11	1	1	1	53	4
Mainz	77 911	52	2	38	13	25,4	21,1	1	—	—	—	—	6	5	2	—	—	24	—
Mannheim	104 182	82	1	46	15	23,0	21,5	—	1	1	—	—	10	9	1	1	1	22	2
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	52	3	58	13	35,0	23,4	4	—	—	—	—	4	26	2	2	2	20	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 37 = 13,1‰. — 3) Desgl. 181 — 23,6‰. — 4) Desgl. 128 = 17,5‰. — 5) Desgl. 27 = 25,5‰. — 6) Desgl. 44 = 18,5‰. — 7) Desgl. 32 = 30,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	319	9	226	88	26,9	26,2	2	2	9	—	—	32	19	32	—	—	129	1
Münster	60 897	30	—	26	11	22,2	23,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	19	1
Nürnberg	172 941	14[illegible]	5	89	33	26,8	24,3	—	2	—	—	—	17	22	[illegible]	3	2	39	—
Offenbach	41 615	29	1	19	8	23,7	20,2	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	12	1
Osnabrück	47 544	33	—	14	6	15,3	19,9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	13	—
Plauen i. V.	59 420	47	2	25	13	21,9	23,0	1	—	2	—	—	2	3	1	1	1	15	1
Posen	74 823	44	1	45	10	31,3	26,8	4	—	1	—	—	7	5	2	—	—	26	—
Potsdam	60 692	16	1	14[3])	4	12,0[3])	22,0	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Regensburg	43 684	21	1	21	8	25,2	28,5	—	1	—	—	—	2	3	3	1	—	12	—
Remscheid	50 853	53	2	16	5	16,3	20,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	3
Rixdorf*	72 472	58	2	20	11	14,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	—	4	4	1	1	12	—
Rostock	52 485	34	1	25	5	24,8	20,4	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	13	1
Schöneberg*	80 249	36	1	20	4	13,0	15,4[2])	—	1	—	—	—	6	2	—	—	—	10	1
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	48	2	20	6	17,0	23,9	2	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	1
Stettin	154 233	119	2	49	13	16,5	26 0	1	—	—	—	1	8	4	5	2	1	28	2
Straßburg i. E. . .	142 885	75	3	69	14	25,1	23,5	1	—	3	—	—	8	19	5	5	5	32	1
Stuttgart	149 913	82	3	45	13	15,6	19,0	3	—	1	—	—	4	5	1	1	1	31	—
Trier	41 165	17	1	20	6	25,3	22,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Ulm	41 460	18	2	17	2	21,3	19,7	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	9	—
Wiesbaden	79 380	45	4	32	5	21,0	18,7	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	25	—
Würzburg	72 451	53	—	34[4])	11	24,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	4	5	6	4	4	19	—
Zwickau	52 520	32	2	24	7	23,8	25,2	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	15	3

Woche vom 27. März bis 2. April 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 19. März	505 326	299	24	182	47	18,7	.	—	—	2	—	1	28	23	11	—	—	114	3
Antwerpen bis 26. März	282 872	155	11	81	13	14,9	.	—	3	1	—	—	5	10	—	.	.	55	7
Brüssel	197 695	97	8	84	11	22,1	.	—	—	—	—	—	7	17	5	.	.	47	8
Budapest bis 26. März	648 104	443	10	322	99	25,8	.	3	2	2	—	—	53	73	18	.	.	162	9
Christiania	192 141	130	4	74	31	20,0	.	1	—	1	—	—	10	18	1	.	.	43	—
Edinburg	295 628	180	.	130	25	22,9	.	3	—	1	.	.	13	1	—	.	.	112	.
Glasgow	724 349	494	.	363	.	26,1	.	20	8	2	.	.	.	14	5	.	.	314	.
Kopenhagen	340 500	164	1	111	24	17,0	.	—	1	4	—	—	20	24	3	.	.	57	2
Krakau bis 26. März	81 099	58	4	55	6	35,3	.	—	—	2	2	1	12	8	1	1	.	28	1
Lemberg bis 26. März.	139 094	64	8	83	18	31,0	.	4	—	2	4	—	22	10	—	—	.	41	—
London	4 504 766	2860	.	1883	386	21,7	.	115	22	45	7	6	160	262	36	—	—	1177	53
Lyon bis 19. März . .	466 028	165	13	206	31	23,0	.	—	—	1	1	—	28	50	7	—	—	116	3
Madrid bis 19. Febr. .	491 595	343	33	348	77	36,8	.	8	—	4	8	.	30	126	23	.	.	145	4
Moskau bis 26. März.	988 610	.	28	557	183	29,3	.	6	7	12	6	3	78	25	62	.	.	358	.
New York bis 19. März	3 438 899	1582	133	1225	223	18,5	.	31	19	51	8	8	137	287	27	.	.	602	52
Odessa	404 651	.	13	159	42	20,4	.	4	2	2	1	—	14	1	2	1	1	132	1
Paris	2 511 629	1120	73	1102	140	22,8	.	28	3	11	3	4	236	132	43	—	—	613	39
Petersburg bis 26. März	954 400	721	26	639	200	34,8	.	10	20	30	29	1	104	44	53	.	.	348	.
Prag und Vororte . .	377 109	200	9	198	49	27,3	.	6	1	3	3	—	51	32	8	.	.	108	6
Rom bis 26. Febr. . .	489 965	205	18	277	36	29,4	.	2	—	1	1	1	17	88	14	.	.	152	1
Stockholm bis 26. März.	274 611	127	5	101	26	19,1	.	1	—	—	—	—	13	24	2	—	—	59	2
Triest	164 491	99	7	71	15	22,4	.	—	1	2	—	—	16	14	—	—	—	35	3
Venedig bis 19. März.	167 074	70	5	76	14	23,6	.	—	—	3	1	—	7	20	3	.	.	41	1
Warschau bis 26. März.	601 408	403	21	196	48	16,9	.	2	7	2	—	2	27	23	12	.	.	113	8
Wien	1 574 129	927	64	733	231	24,2	.	36	4	8	1	7	131	165	48	—	—	313	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. März bis 2. April 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11	4 (1)	—	2	8 (1)	—	4 (1)
Scharlach	9 (2)	2	3	—	—	3	7
Diphtherie u. Croup .	25 (5)	5 (2)	4 (1)	10	6 (3)	4	12
Unterleibstyphus . .	2	2	—	—	—	2	– (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (5	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4 (1)	—	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	1
Rose	10 (1)	3	2	2	1	—	4 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56	24	19	8	44 (1)	14	57 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	32 (9)	14 (3)	5 (1)	4	21 (1)	8	17 (5)
Lungenschwindsucht .	39 (23)	10 (4)	14 (3)	3 (2)	36 (8)	15 (6)	17(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52 (4)	38 (2)	3	3	52 (1)	7	32 (2)
Akuter Darmkatarrh .	15 (3)	1 (2)	—	3	9	3	1
Chron. Alkoholismus	19	1	—	—	1	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	19	11 (1)	1	—	20	5	8
And. rheumat. Krankh.	14	5	5	10	23	12	14
Verletzungen . .	68 (2)	66 (4)	27	17	58	37 (2)	70 (2)
Alle übrigen Krankh.	455 (53)	280(24)	89(12)	95 (7)	266(13)	103(17)	350(31)
Summe	833(108)	466(43)	172(17)	157 (9)	545(28)	216(25)	608(57)
Verbliebener Bestand	3634[8])	1959	.	692	1940	837	3222

Nach amtlichen Quellen (Nürnberg: ärztlicher Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	27./3.-2./4.	3	55	30	61	3
„ Breslau . . .	desgl.	1	210	28	17	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	4	4	28	3
„ Arnsberg[5]) .	desgl.	8	94	38	82	3
„ Aurich . . .	desgl.	—	12	2	4	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	10	97	42	81	4
„ Erfurt . . .	desgl.	3	9	2	17	3
„ Hannover . .	desgl.	1	15	10	34	—
„ Hildesheim . .	desgl.	1	11	2	17	2
„ Königsberg .	desgl.	2	399	25	13	—
„ Lüneburg . .	desgl.	—	26	2	5	—
„ Marienwerder	desgl.	16	2	2	11	1
„ Minden . . .	desgl.	—	15	—	28	2
„ Münster . . .	desgl.	1	34	2	11	1
„ Osnabrück . .	desgl.	1	—	7	1	—
„ Posen . . .	desgl.	4	138	16	16	1
„ Schleswig[6]). .	desgl.	19	143	38	42	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl	1	5	1	25	—
„ Stettin . . .	desgl.	10	33	12	36	2
„ Stralsund . .	desgl.	2	5	4	3	—
„ Trier	desgl.	9	6	2	15	2
„ Wiesbaden . .	desgl.	3	192	22	34	2
Stadt München . .	desgl.	1	26	15	24	2
„ Nürnberg . .	desgl.	—	6	14	20	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	—	87	3	26	1
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./3.-31./3.	1	6	5	5	—
Schaumburg-Lippe .	27./3.-2./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	5	2	—
Hamburg	desgl.	4	153	28	32	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,3‰ — [4]) Desgl. 30 = 21,5‰. — [5]) Die Meldungen der Stadt Bochum fehlen. — [6]) 1 Kreisphysikatsbericht fehlt. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 27. März bis 2. April 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin (Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.)	27. März	11,3	1,7	741,4	743,3	743,6	92	46	93	10,3	SSW-OSO	2—3
	28. „	9,9	4,5	742,6	744,6	746,8	92	75	83	3,2	SSO-SW	1
	29. „	13,8	1,6	747,6	746,4	745,0	91	46	70	0,0	SW-OSO	1
	30. „	14,8	5,0	742,8	742,0	742,1	93	61	87		ONO	1
	31. „	11,2	3,0	743,8	747,8	751,5	98	95	86	0,2	NW	1
	1. April	6,7	1,4	754,2	753,8	752,0	80	69	80	1,9	NW-NO	1
	2 „	4,3	2,3	746,5	743,6	743,1	93	96	98	3,0	NO-NNW	3
München (Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)	27. März	10,9	—1,2	700,6	699,1	700,6	92	23	42	—	SW	0 9
	28. „	7,8	—0,9	704,2	705,2	705,9	73	55	66	—	NW	1,3
	29. „	11,1	—1,2	704,0	701,4	699,6	79	50	68	0,1	NO	1,3
	30. „	8,3	1,3	700,9	703,9	706,6	85	85	85	8,3	SW	3,7
	31. „	12,1	—0,4	709,1	709,0	709,1	74	49	66	—	NO	0,7
	1. April	12,7	1,3	707,0	705,0	703,8	76	58	78	2,3	NO	1,1
	2. „	8,1	3,7	699,8	702,1	706,0	92	66	77	4,1	SW	2,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 20. April 1898. | Nr. 16.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. V. Band, 1. Heft, enthaltend: Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1896, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1896. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. — Ergebnisse der Todesursachenstatistik (Fortsetzung aus Band IV S. 35—78): Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1895. Berichterstatter: Geheimer Regierungsrath Dr. Rahts. Mit 4 Uebersichtskarten. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 4 ℳ.

Die Gemeinde- und Krankenhausverwaltungen in Altona, Charlottenburg, Hannover, Stettin, Nürnberg, Chemnitz haben sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte fortan laufende Nachrichten über ihre Krankenhausbewegung zukommen zu lassen. Dieselben beziehen sich auf die städtischen Krankenhäuser, außerdem für Hannover auf das Kgl. Garnisonlazareth, die Kinderheilanstalt, das Clementinenhaus, das Henrietten- und Friederikenstift, für Nürnberg auf das Kinderspital und werden auf der vorletzten Seite jeder Nummer zusammen mit den Angaben aus den Städten, welche an der Krankenhausstatistik bereits bisher theilgenommen haben, veröffentlicht werden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. China. Einer Mittheilung vom 12. April zufolge herrscht die Seuche in Kanton.

Japan. In Rokko (Lokiang) an der Westküste von Mittelformosa ist die Seuche von Neuem ausgebrochen. Vom 26. November 1897 bis 15. Februar d. Js. sind 78 Pestfälle unter der chinesischen Bevölkerung vorgekommen, davon 26 mit tödtlichem Ausgang.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. März sind 17 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 160 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Para wurden vom 30. Januar bis 12. Februar 12 Todesfälle angezeigt, ferner auf Kuba in Manzanillo vom 22. bis 28. Februar 3 und in Regla vom 4. bis 10. März 1. In Sagua la Grande kamen in der Zeit vom 13. Februar bis 12. März unablässig Fälle der Krankheit vor. (Public health reports Nr. 9 bis 12.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken:[1]) Moskau, Petersburg und Warschau je 5, Odessa 2 Todesfälle; Paris 5, Petersburg 38 Erkrankungen; **Flecktyphus:**[2]) Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin und Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 64 Todesfälle; Kopenhagen 58, Wien 40 Erkrankungen; **Influenza:** Barmen, Berlin, Bremen, Breslau je 2, Lübeck 3, Elberfeld 4, Amsterdam 9, London 33, Moskau 5, New York 11, Paris, Petersburg je 5, Rom 8, Wien 2 Todesfälle; Nürnberg 76, Stockholm 35 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** New York,

---

[1]) Die letzte Pockenmeldung aus dem Reg.-Bez. Arnsberg (s. S. 305) hat sich als irrthümlich herausgestellt. — [2]) Desgl. die Meldung der 2 Flecktyphusfälle aus dem Reg.-Bez. Posen.

Petersburg, Rom je 1 Todesfall; Wien 2 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung**: Wien 138 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Augsburg und Posen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 32, Breslau 124, in den Reg.-Bezirken Königsberg 286, Marienwerder 95, Posen 165, Schleswig 111, Wiesbaden 197, in Hamburg 92, Budapest 114, Edinburg 35, Petersburg 72, Prag 31, Wien 348 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Flensburg — Erkrankungen wurden angemeldet in München 29, Budapest 35, Edinburg 31, London (Krankenhäuser) 234, Paris 76, Petersburg 43, Wien 81 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Königshütte, Potsdam — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 61, München 23, Hamburg 25, Budapest 39, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 121, Paris 70, Petersburg 106, Stockholm 40, Wien 59 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 239.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bulgarien. Amtlicher Mittheilung vom 4. April a. St. zufolge dürfen Reisende, welche zu Schiffe vom Rothen Meere kommen, das Fürstenthum nur von den Häfen Varna und Burgas aus nach einer strengen Desinfektion aller ihrer Effekten betreten. Reisende, welche vom Rothen Meere aus auf dem Landwege eintreffen, werden in Hebitschewo ärztlich besichtigt; ihr Gepäck und ihre Kleider werden gründlich desinfizirt. An anderen Punkten ist diesen Reisenden der Eintritt in das Fürstenthum nicht gestattet. Die Küste des Rothen Meeres mit Ausnahme von Suez gilt für verseucht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Nach einer Verordnung des National-Gesundheitsraths vom 16. März unterliegen die Schiffe von Rio de Janeiro und Santos, sowie auch solche, welche die genannten Häfen auf ihrer Reise berührt haben, einer 24 stündigen Beobachtung. Die Reisenden, deren Ziel Montevideo ist, werden dieser Beobachtung auf der Quarantäne-Insel Flores unterworfen. Beim Verlassen der Insel erhalten dieselben einen Gesundheitspaß und unterliegen dann an Land noch weitere fünf Tage einer sanitären Beobachtung. Die Effekten der Reisenden werden auf der genannten Insel desinfizirt. Auch die Schiffe selbst, welche in Montevideo dem freien Verkehr übergeben werden sollen, werden vorher desinfizirt, desgleichen Segelschiffe, deren Reisedauer weniger als 8 Tage betragen hat. Letztere bleiben bis zur Vollendung der 8 Tage unter sanitärer Beobachtung. Schiffe, deren Reisedauer 8 Tage übersteigt, werden nach der Desinfektion frei gelassen. Die Ladung und Korrespondenz aller Schiffe soll unbeanstandet gelandet werden können. Diejenigen Schiffe, welche mit Gelbfieberkranken an Bord in Montevideo eintreffen, oder solche, welche Gelbfieberkranke während der Reise an Bord gehabt haben, werden in jedem einzelnen Falle einer besonderen Quarantäne unterworfen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.
Vom 13. April 1898. (R.-G.-Bl. S. 164.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Oldenburg wird vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 13. April 1898.

Der Reichskanzler.
J. A.: Rothe.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898.
(Fortsetzung.)

VII. Besichtigung der Auswandererschiffe und Einschiffung der Auswanderer.

§ 57. Die Schiffe sind vor jeder Reise von staatlich angestellten Besichtigern sowie einem von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzte (Untersuchungsarzte) einer Besichtigung zu unterziehen. Die Auswanderungsbehörde kann die Besichtigung der mitzunehmenden Arzneien auch einem Apotheker übertragen.

§ 58. Jeder Unternehmer hat von der beabsichtigten Reise eines Schiffes, sobald der Zeitpunkt der Reise feststeht, spätestens aber drei Tage vor der Abreise, der Auswanderungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige ist der Nachweis, soweit er nicht bereits früher erbracht ist, beizufügen:

1. daß das Schiff den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd oder einer anderen zugelassenen Klassifikationsgesellschaft sowie den Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft hinsichtlich der Einrichtung wasserdichter Schotten entspricht (§ 1);
2. daß das Schiff längstens im letztvergangenen Jahre auf seine Seetüchtigkeit untersucht und für seetüchtig befunden ist (§§ 2, 3).

§ 59. Die Auswanderungsbehörde hat, falls sie die eingereichten Nachweise genügend befindet, die Besichtigung des Schiffes zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß der Reichskommissar für das Auswanderungswesen rechtzeitig benachrichtigt wird.

§ 60. Von dem Zeitpunkte des Einganges der Anzeige ab steht das Schiff unter der Aufsicht der Besichtiger, welche ebenso wie der Untersuchungsarzt jederzeit an Bord und zu allen Räumen des Schiffes zuzulassen sowie vom Schiffsführer und der Schiffsbesatzung mit jeder verlangten Auskunft zu versehen sind. Die Besichtiger sind berechtigt, den für das Schiff bestimmten Proviant bereits an Land zu untersuchen.

§ 61. Die Besichtiger haben sich nach erhaltener Anzeige davon zu überzeugen,

1. daß das Schiff nach Beschaffenheit und Seetüchtigkeit sowie nach Einrichtung und Ausrüstung den bestehenden Vorschriften genügt,
2. daß Wasser und Proviant in genügender Menge und guter Beschaffenheit an Bord vorhanden sind,
3. daß sich die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und Geräthe in brauchbarem Zustande befinden und, wenn thunlich, daß die Mannschaft mit deren Handhabung vertraut ist,
4. daß die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vorgenommen worden ist,
5. daß die Auswanderer nach den für sie bestimmten Räumen des Schiffes geleitet werden,
6. wenn thunlich, daß die Auswanderer in den für sie bestimmten Räumen untergebracht sind.

§ 62. Der Untersuchungsarzt hat sich nach erhaltener Anzeige davon zu überzeugen, daß auf dem Schiffe die zur Erhaltung der Gesundheit der Auswanderer getroffenen Vorschriften beobachtet und daß die Arzneien und die anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege in vorschriftsmäßiger Menge und guter Beschaffenheit vorhanden und untergebracht sind. Nach erfolgter Untersuchung und Beseitigung etwaiger Mängel hat er da-

rüber dem Schiffsführer eine Bescheinigung auszustellen, welche die Erklärung enthält, daß er gegen die Einschiffung der Auswanderer keine Einwendung zu erheben habe.

Wird die Untersuchung der Arzneien durch einen Apotheker ausgeführt, so ist der Arzt zur Untersuchung derselben nicht verpflichtet, er darf jedoch die vorgeschriebene Bescheinigung erst ausstellen, nachdem ihm der Apotheker das ordnungsmäßige Vorhandensein der Arzneien versichert hat.

§ 63. Spätestens vierundzwanzig Stunden vor der beabsichtigten Abreise des Schiffes hat der Unternehmer den Besichtigern in zwei Stücken ein Verzeichniß des für die Auswanderer und die Schiffsbesatzung mitzunehmenden Proviants nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände aufführenden Formulare sowie erforderlichenfalls in zwei Stücken ein entsprechendes von der Auswanderungsbehörde genehmigtes Verzeichniß der etwa unterwegs an Bord zu nehmenden Mengen von Proviant und Wasser zu übergeben.

Zu dem gleichen Zeitpunkte hat der Unternehmer dem Untersuchungsarzt (Apotheker) ein Verzeichniß der mitzunehmenden Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege zu übergeben.

§ 64. Spätestens sechs Stunden vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte der Einschiffung der Auswanderer hat der Unternehmer eine summarische Angabe über die Höchstzahl der mit dem Schiffe zu befördernden Personen, getrennt nach der Zahl

a) der Personen im Alter über zehn Jahre,
b) der Kinder zwischen einem und zehn Jahren,
c) der Kinder unter einem Jahre,
d) der alleinreisenden Frauen,
e) der alleinreisenden Männer

an Bord des Schiffes zur Verfügung der Besichtiger zu halten.

Dieser Angabe hat der Unternehmer die Erklärung hinzuzufügen:

daß nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung das Schiff sich in seetüchtigem Zustande befindet,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff mit der vorgeschriebenen Einrichtung und Ausrüstung zu versehen,

daß im Schiffe nicht Gegenstände geladen sind, deren Mitnahme verboten ist.

§ 65. Der für die Auswanderer und die Schiffsbesatzung bestimmte Proviant muß vor dem Beginne der Einschiffung der Auswanderer an Bord gebracht sein. Ladung darf nach diesem Zeitpunkte nur insoweit an Bord genommen werden, als deren Transport nicht durch die Räume erfolgt, welche von Auswanderern besetzt sind.

Die Besichtiger können Ausnahmen gestatten, müssen dies aber in der Besichtigungsverhandlung vermerken.

§ 66. Die Einschiffung der Auswanderer darf erst erfolgen, nachdem die Besichtiger hierzu die Genehmigung ertheilt haben. Die Genehmigung darf nicht eher ertheilt werden, als bis:

1. die Einrichtung und Ausrüstung sowie die Beladung des Schiffes mit den für die Auswanderer bestimmten Proviantgegenständen, soweit nicht nach § 65 Ausnahmen gestattet sind, vollendet ist,

2. die vorgeschriebene Besichtigung geschehen und die Erledigung etwaiger Ausstellungen gesichert ist,

3. die Bescheinigung des Arztes (§ 62 Absatz 1) vorgelegt ist.

§ 67. Die Auswanderer dürfen nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang an Bord gebracht werden.

Die Besichtiger können Ausnahmen gestatten, müssen dies aber in der Besichtigungsverhandlung vermerken.

§ 68. Die Besichtiger haben über die Ausführung ihrer Obliegenheiten durch Ausfüllung eines Formulars nach Anhang E in doppelter Ausfertigung eine Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und der etwa vorhandene Proviantverwalter die daselbst vorgesehenen Erklärungen abzugeben haben. Die Verhandlung ist von den Besichtigern, dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und dem Proviantverwalter zu unterzeichnen.

Die Aufnahme der Verhandlung darf vor der Einschiffung der Auswanderer begonnen, jedoch erst nach vollendeter Einschiffung zum Abschlusse gebracht werden.

§ 69. Nach dem Abschlusse der Verhandlung haben die Besichtiger dem Schiffsführer eine Ausfertigung der Verhandlung und des mit einem Besichtigungsvermerke zu versehenden Proviantverzeichnisses (§ 63) sowie erforderlichenfalls des in §§ 27, 63 vorgeschriebenen Ergänzungsverzeichnisses zu übergeben und die Genehmigung zum Auslaufen des Schiffes zu ertheilen.

Die zweiten Ausfertigungen sowie die Bescheinigung des Arztes (§ 62 Absatz 1) werden der Auswanderungsbehörde eingereicht.

VIII. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 70. Dem Führer eines Auswandererschiffes liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

1. die Auswanderer wohlwollend zu behandeln und auf ein anständiges Betragen der Mannschaft zu halten, auch täglich das Auswandererdeck zu besuchen oder durch seinen Stellvertreter besuchen zu lassen;

2. die im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere jeden unsittlichen Verkehr zwischen der Schiffsbesatzung und den Auswanderern nach Möglichkeit zu verhindern und Zuwiderhandlungen der Besatzung disziplinarisch zu ahnden, ferner dafür zu sorgen, daß die den Reisenden angewiesenen Plätze während der Reise beibehalten werden, daß die Frauen- und Männerabtheilungen (§§ 16, 17, 18) nicht von Unbefugten betreten und am Abende regelmäßig geschlossen werden, und daß die Mannschaft die Auswandererräume nur betritt, wenn der Schiffsdienst es erforderlich macht;

3. für die gehörige Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Desinfektion und Erleuchtung der für die Auswanderer bestimmten Räume, insbesondere für die baldmöglichste Beseitigung des Auswurfs der Seekranken und die tägliche Reinigung der Auswandererräume zu sorgen;

4. dafür zu sorgen, daß diejenigen Mengen von Proviant und Wasser, deren Einnahme unterwegs gestattet ist, vollzählig und in guter Beschaffenheit an Bord kommen;

5. die größte Sorgfalt für gute Erhaltung des Proviants aufzuwenden und namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachtheilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, zum Beispiele Petroleum oder Farbe, in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden;

6. zu veranlassen, daß der Proviant den Auswanderern gehörig zubereitet und in den vorschriftsmäßigen Mengen zugetheilt, über die etwa nothwendig gewordene Verringerung der Beköstigungsmengen aber sofort ein die Gründe angebender Vermerk, der vom Schiffsführer, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist, in das Schiffstagebuch eingetragen wird;

7. sobald Wassermangel droht, dafür zu sorgen, daß Süßwasser hergestellt wird;

8. dafür zu sorgen, daß die Rettungsgeräthe in guter Beschaffenheit und vollständiger Ausrüstung jederzeit bereit gehalten werden; auch auf die gute Instandhaltung der Schlauchleitung (§ 37) zu achten;

9. erkrankte Personen in die Krankenräume bringen zu lassen und, falls die vorhandenen nicht ausreichen, weiteren abgesonderten Raum zur Unterbringung der Kranken bereit zu stellen;

10. falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich deren der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mittheilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen;

11. den Nachlaß der an Bord Verstorbenen, sofern er sich nicht im Besitze von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Verzeichnisse thunlichst genau aufzuführen. Das Nachlaßverzeichniß hat der Schiffsführer alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Konsul zu übergeben und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen;

12. einige Stücke des Reichsgesetzes, betreffend das Auswanderungswesen, und der auf Grund der §§ 21 und 36 desselben erlassenen Vorschriften zur Kenntnißnahme der Auswanderer an Bord des Schiffes, insbesondere auch im Auswandererdeck, bequem sichtbar anschlagen oder aushängen zu lassen.

§ 71. Der Unternehmer ist verpflichtet, Bücher und Zeitschriften, die ihm von Vereinen zum Schutze der Auswanderer und von anderen Seiten mit Genehmigung der Auswanderungsbehörde zur Benutzung der Auswanderer zur Verfügung gestellt werden, an Bord mitzunehmen und zur Verfügung der Auswanderer zu halten. Die Herbeiführung der Genehmigung der Auswanderungsbehörde ist Sache des Gebers der Bücher.

IX. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§ 72. Rücksichtlich des Schiffsraums, der Ausrüstung und Verproviantirung sind im Allgemeinen zwei Kinder unter zehn Jahren für eine Person, Kinder unter einem Jahre, abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch, gar nicht zu rechnen.

§ 73. Beschwerden über die Anordnungen der Besichtiger und des Arztes, insbesondere über die Versagung der Genehmigung zur Einschiffung der Auswanderer, sind bei der Auswanderungsbehörde anzubringen und von dieser sofort — zum Mindesten vorläufig — zu entscheiden.

§ 74. Die Auswanderungsbehörde kann die den Besichtigern und dem Untersuchungsarzt obliegenden Verrichtungen selbst ausüben.

§ 75. Für Schiffe, welche vor dem 1. Juli 1897 in Bau gegeben worden sind, treten für schon vorhandene Einrichtungen folgende Erleichterungen ein:

1. Die Bestimmungen über die Einrichtung wasserdichter Schotten im § 1 Absatz 3 und im § 58 Absatz 2 Ziffer 1 finden keine Anwendung.
2. Es genügt je eine Treppe für zweihundert Reisende (§ 9).
3. Die Einzelkoje braucht nur 0,50 Meter, die Doppelkoje nur 1 Meter breit zu sein (§ 13).
4. Die Kojen in den Krankenräumen dürfen ganz von Holz sein. Die oberen Kojen brauchen nicht zum Aufklappen eingerichtet zu sein. Von der Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Breite der Thür und der benachbarten Lage von Abtritten und einer besonderen Badeeinrichtung kann abgesehen werden (§ 22).
5. Die vorgeschriebenen Boote müssen mindestens zur Hälfte Rettungsboote und dürfen bis zu einem Viertel Klappboote sein (§ 42).
6. Ein Rettungsgürtel braucht nur 8 Kilogramm, eine Rettungsboje nur 12 Kilogramm tragen zu können (§§ 51, 52).

§ 76. Bis zum 1. April 1899 kann die Auswanderungsbehörde im einzelnen Falle

1. von dem Nachweise der Untersuchung des Schiffes auf Seetüchtigkeit absehen (§ 58 Absatz 2 Ziffer 2),
2. gestatten, daß eine geringere als die im § 49 vorgeschriebene Zahl von ruderkundigen Personen vorhanden ist.

§ 77. Für die von ausländischen Häfen aus abgehenden Auswandererschiffe kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Anhang A.

Verzeichniß der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Mengen von Proviant und Wasser, Brenn- und Leuchtmaterial (§ 27 der Vorschriften).

Für je zehn Tage der im § 27 und Anhange B bestimmten längsten Reisedauer sind für jeden Auswanderer an Wasser wenigstens 60 Liter und an Proviant wenigstens folgende Mengen mitzunehmen:

1. Rindfleisch	2000	Gramm,
2. Schweinefleisch oder Speck	1000	„
3. Heringe	3	Stück,
4. Brot (Weizen- oder Roggen-)	3600	Gramm,
5. Mehl (Weizen- oder Roggen-)	720	„
6. Erbsen	275	„
7. Bohnen	225	„
8. Reis	360	„
9. Graupen	180	„
10. Hafergrütze	50	„
11. Pflaumen	100	„
12. Schnittäpfel	50	„
13. Sauerkohl	400	„
14. Gemüse, getrocknet, gepreßt	100	„
15. Frische Kartoffeln	3000	„
16. Butter	350	„
17. Salz	120	„
18. Essig	0,12	Liter,
19. Kaffee, geröstet, auch in Tafeln	125	Gramm,
20. Zichorien	25	„
21. Thee	20	„
22. Zucker	150	„
23. Syrup	100	„
24. Milch, kondensirte	120	„

Ferner ist an Speisen für Kranke und Kinder auf je einhundert Reisende für je zehn Tage der längsten Reisedauer mitzunehmen:

25. Rothwein	5	Liter,
26. Zucker	2000	Gramm,
27. Sago	1000	„
28. Hafergrütze	2000	„
29. Perlgraupen	1500	„
30. Kondensirte Milch	1000	„

und außerdem für jedes an Bord befindliche Kind im Alter unter einem Jahre für je zehn Tage 500 Gramm, oder an Stelle der kondensirten haltbare (sterilisirte) Naturmilch, wobei ein Gewichtstheil kondensirter Milch sechs Gewichtstheilen sterilisirter Milch gleich zu rechnen ist.

Das mitzunehmende Wasser muß von guter Beschaffenheit sein.

Von der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch (Ziffer 1) muß mindestens ein Fünftel frisch oder präservirt sein. Statt des frischen oder präservirten Rindfleisches kann frisches oder präservirtes Kalb- oder Hammelfleisch mitgenommen werden. Von dem frischen oder präservirten Fleische muß von Beginn der Reise an, soweit der Vorrath reicht, mindestens zweimal in der Woche eine volle Tagesration gegeben werden.

Wird statt eines Theiles des Rindfleisches Schweinefleisch oder Speck mitgenommen, so werden 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm Speck gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Wird ein Theil des Rindfleisches durch Fisch ersetzt, so werden 375 Gramm Fisch gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf Fisch nur an zwei Tagen der Woche gegeben werden.

Schiffe, welche eine der Anzahl der beförderten Auswanderer entsprechende Bäckerei an Bord haben, können statt der mitzunehmenden Menge Brot (Ziffer 4) eine um zehn Prozent geringere Menge Mehl mitnehmen. Von dem mitzunehmenden Brote oder Mehle muß mindestens die Hälfte Weizenbrot oder Weizenmehl sein.

Von den unter Ziffer 8 und Ziffer 9 aufgeführten Nahrungsmitteln kann, wenn nur die Gesammtmenge vorhanden ist, der Vorrath des einen zu Gunsten des

anderen verringert werden; dasselbe gilt von den unter Ziffer 11 und Ziffer 12 aufgeführten Gegenständen.

Das Gemüse (Ziffer 14) ist in mindestens zwei Sorten mitzunehmen.

Statt frischer Kartoffeln (Ziffer 15) oder eines Theiles derselben dürfen getrocknete oder gepreßte Kartoffeln mitgenommen werden, wobei 20 Gramm der letzteren gleich 100 Gramm frischer Kartoffeln zu rechnen sind.

Statt der Butter (Ziffer 16) darf Margarine erster Qualität mitgenommen werden. Für Reisen nach einem überseeischen südlichen Hafen kann die vorgeschriebene Menge Butter oder Margarine um ein Drittel verringert werden, wenn statt dessen für je 3000 Gramm Butter oder Margarine 4000 Gramm süße gute Marmelade mitgenommen werden. Der Butter- oder Margarinevorrath ist jedoch zuerst zu verzehren.

Für Reisen, deren wahrscheinliche längste Dauer achtzig Tage oder mehr beträgt, müssen für jeden Reisenden 600 Gramm Zitronensaft, sowie außer der unter Ziffer 22 vorgeschriebenen Menge Zucker 600 Gramm Zucker mitgenommen werden zur Bereitung von Limonade, welche vom zweiundzwanzigsten Tage der Reise ab den Auswanderern täglich als Getränk verabreicht werden muß.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß für die an Bord befindlichen Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren täglich leichte Speisen, als Haferschleim, Graupen, Milchreis u. s. w. verabreicht werden.

Außer dem Proviante müssen mitgenommen werden: Besen, die nöthige Menge Brennöl (mit Ausnahme von Petroleum) oder Lichte; ferner auf Segelschiffen an Feuerung zum Kochen für einhundert Reisende für je zehn Tage 10 Hektoliter Steinkohlen und 1½ Kubikmeter Holz, für eine größere Anzahl von Reisenden im Verhältnisse mehr.

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Reisenden mitzunehmen, wobei die Besichtiger sachgemäße Abweichungen gestatten können.

Anhang B.

Wahrscheinliche längste Reisedauer (§ 27 der Vorschriften) für Fahrten

nach	mit Dampfschiffen von weniger als 10 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde Tage	mit Dampfschiffen von 10 bis 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde Tage	mit Dampfschiffen von mehr als 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde Tage	mit Segelschiffen in der Zeit zwischen dem 15. März und 15. Oktober Tage	mit Segelschiffen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 15. März Tage
1. der Ostküste von Nordamerika nördlich dem 30. Grade nördlicher Breite	40	25	20	80	90
2. der Ostküste von Amerika zwischen dem 30. Grade nördlicher Breite und dem Kap St. Roque	40	30	30	80	90
3. der Ostküste von Südamerika südlich Kap St. Roque	60	45	45	120	130
4. der Westküste von Afrika bis zum Kap der guten Hoffnung	60	45	45	120	130
5. einer Gegend über Kap Horn oder Kap der guten Hoffnung hinaus, ohne daß der Aequator zweimal passirt wird	80	60	60	160	170
6. einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird	100	80	80	200	210
7. Australien und China	80	60	60	160	170

Anhang C.

Verzeichniß der Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege, welche auf einem Auswandererschiffe mindestens mitzunehmen sind (§ 32 der Vorschriften).

A. Arzneien*)

(für 10 Personen einschließlich der Schiffsbesatzung, über 100 bis 500 Personen das Doppelte, für mehr Personen das Dreifache).

Acidum boricum pulverisatum	50 g
- carbolicum cum Sapone āā	3000 g
† - hydrochloricum dilutum	100 g
- nitricum dilutum (Reagens)	30 g
- tannicum	50 g
Aether	100 g
†Alumen pulveratum	200 g
Ammonium chloratum	200 g
Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
Apomorphinum hydrochloricum in Glasröhrchen zu 0,1 g	5 Röhrchen
Aqua Calcariae	500 g
- destillata	1000 g
Argentum nitricum fusum	5 g
†Atropinum sulfuricum solutum (1 : 99)	25 g
Balsamum Copaivae	100 g
† - peruvianum cum Spiritu āā	400 g
Bismutum subnitricum	100 g
- - cum Natr. bicarb. āā 0,5 g	100 Pulver
Camphora solut. in Spiritu (1 : 9)	20 g
†Capsulae amylaceae	300 Stück
Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g	200 Pulver
Chloralum hydratum c. Aqu. dest. āā in abgetheiltem Glase	200 g
Chloroformium (in 3 Gläsern)	300 g
Cocainum hydrochloricum	5 g
†Collodium elasticum	100 g
Cuprum sulfuricum in Krystallen (in 2 Stücken)	30 g
Diphtherie-Heilserum zu je 1000 Einheiten	5 Heildosen
Emplastrum adhaesivum american	4 m
- - anglicum	3 Stück
†Extractum Filicis aethereum in Kapseln zu 0,5 g	50 Kapseln
Extractum Secalis cornuti fluidum	20 g
†Flores Chamomillae	450 g
Folia Digitalis in Pulvern zu 0,1 g (NB. Vor jeder Reise zu erneuern!)	50 Pulver

*) Für Reisen, deren wahrscheinliche längste Dauer (Anhang B) 25 Tage nicht übersteigt, genügt bei den † bezeichneten Arzneien die Hälfte der angegebenen Mengen.

†Fructus Foeniculi	200 g
†Glycerinum	200 g
†Gummi arabicum	100 g
Hydrargyrum bichloratum in Pastillen zu 1,0 g	50 Stück
Hydrargyrum chloratum in Pulvern zu 0,3 g	60 Pulver
Hydrargyrum chloratum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. lact. 0,3 g	50 Pulver
Hydrargyrum oxydatum 0,2 cum adipe ad 10 g	10 g
Jodoformium	100 g
Kalium bromatum	100 g
- chloricum	400 g
† - jodatum	200 g
- permanganicum	50 g
Kindermehlpräparate	10 Büchsen
Kreosotum cum Spiritu āā	20 g
†Linimentum saponato-camphorat. liquid.	400 g
†Liquor Ammonii anisatus	100 g
- - caustici	150 g
- Ferri sesquichlorati	50 g
†Liquor Kalii acetici	100 g
- - arsenicosi, Fowler'sche Lösung	25 g
Liquor Plumbi subacetici	200 g
Lycopodium	50 g
Magnesium carbonicum	50 g
† - sulfuricum	4000 g
Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5	80 Pulver
Morphinum hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche)	50 g
Natrium bicarbonicum	300 g
† - salicylicum in Pulvern zu 1,0 g	300 Pulver
Oleum camphoratum (10% Kampheröl)	25 g
† - Lini cum Aqu. Calcariae āā	1000 g
† - Ricini	4000 g
Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
†Pilulae laxantes (Extr. Aloes, Rhei, Sapon, Jalap, Rad. Rhei āā 7,5 g)	150 Pillen
*Pulvis aërophorus anglicus	50 Stück
- Ipecacuanhae opiatus in Pulvern zu 0,5 g	80 Pulver
- Liquiritiae compositus	100 g
- Magnesiae cum Rheo	30 g
† - Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g	40 Pulver
- salicylicus cum Talco	400 g
†Sal. Carolin. factit.	1000 g
Schutzpockenlymphe {NB. Vor jeder Reise zu erneuern!}	50 Portionen
†Sirupus simplex	500 g
Solutio Fehling (die einzelnen Bestandtheile getrennt)	100 g
Species pectorales	100 g
Spiritus	750 g
- aethereus	100 g
- Sinapis	200 g
†Succus Liquiritiae	100 g
Tinctura Chinae composita	100 g
- Jodi	100 g
- Opii simplex	150 g
- Rhei vinosa	150 g
- Strophanti	25 g
- Valerianae aetherea	50 g
Trionalum in Pulvern zu 1,0 g	20 Pulver
†Trochisci Santonini zu 0,05 g	20 Stück
Unguentum Acidi borici (cum adipe)	400 g
- Hydrargyri cinereum in Päckchen zu 2,0 g	180 Stück
- Paraffini	400 g
- Zinci	100 g
†Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g	60 Pulver

B. Desinfektionsmittel

(für 100 Personen einschließlich der Schiffsbesatzung, über 100 bis zu 500 Personen das Doppelte, für mehr Personen das Dreifache).

Acidum carbolicum cum Sapone āā	40 kg

C. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege. ×)

1. Apothekergeräthe.

Meßgefäß	2
Handwaage mit Gewichten	1
*Trichter (Glas-)	1
Hornlöffel	5
Tropfenzähler	3
*Medizingläser mit Korken (zu 200 ccm Inhalt)	50
*Salbenkruken	6
*Milchflaschen (zum Sterilisiren)	10
Holzschachteln	20
Pappschachteln	20
Zettel mit der Aufschrift „Aeußerlich"	200
Düten	100
Spirituslampe	1
*Filtrirpapier (Bogen)	4
Reagenspapier, rothes und blaues	je 1 Buch
*Reagensgläser	6

2. Krankengeräthe.

*Waschschale	1
Eiterbecken	2
Eisbeutel	3
*Wasserdichter Stoff	3 m
*Oelleinewand	2 m
*Einnehmegefäß	1
Trinkrohr (von Glas)	2
*Spülgefäß mit Zubehör (Irrigator)	1
*Steckbecken	1
Urinflasche (für Männer)	1
Tragbeutel (Suspensorien)	6
Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige)	4
Säuger	10
Brusthütchen	4

3. Verbandmittel.

*Gips	2 kg
*Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	10 Stück
*Verbandwatte	1 kg
*Salicylwatte	1 kg
*Ungeleimte Watte	1 kg
*Jodoformgaze in Bindeform	2 qm
*Verbandmull	2 kg
*Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	6
*Mullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang	20
*Kleisterbinden	10
*Mitellen	4
*Verbandtücher	4
*Drahtschienen	4
*Holzschienen (einschl. Spaltschienen)	12
*Pappe	6 Bogen
*Leinenes Band (2—3 cm breit)	3 m
*Sicherheitsnadeln	2 Schachteln
*Verbandscheere	1

4. Aerztliche Geräthe und Instrumente.

(NB. Die Metalltheile derselben müssen thunlichst vernickelt sein.)

*Maximalthermometer	3
Stethoskop	1
*Handbürste	1
Chloroformirapparat	1
Pravazsche Spritzen	2
Tripperspritzen	6

×) Die unter C 1, 2, 3 und 4 aufgeführten, mit * versehenen Gegenstände sind, wenn mehr als 100 bis zu 500 Personen, einschließlich der Schiffsbesatzung, an Bord sind, in doppelter, bei mehr als 500 Personen in dreifacher Anzahl oder Menge mitzunehmen.

Gummi-Katheter (Nelatonsche oder Jacques-Patent)	6
Bougies	12
Gummischlauch zu Magenausspülungen (1 m lang, mit einem Trichter)	1
Schlundstößer	1
Grätenfänger	1
Reflektor mit Stirnbinde	1
Zungenspatel	2
Ohrentrichter	1 Satz
Bellocqsches Röhrchen	1
Haarpinsel	6
Rachenpinsel	2
Trachealkanülen	2
Spritze für Diphtherie-Heilserum	1
Esmarchscher Schlauch mit Binde	1
*Katgut	2 Fläschchen
Scheidenspekula	1 Satz
Induktionsapparat nebst Vorräthen zum Nachfüllen	1
Englische Zahnzangen in einem Holzkasten	5
Verbandtasche	1
enthaltend:	
Bistouri (2 gerade Klingen)	1
„ (Knopf- und Sichelmesser)	1
gerade Scheere	1
Coopersche Scheere	1
scheerenförmige Arterienpincetten	2
anatomische Pincette	1
Hakenpincette	1
gewöhnliche Sonde	1
Hohlsonde	1
Myrthenblattsonde	1
Spatel	1
Höllensteinhalter	1
Wundnadeln	6
Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2 Platten
kleines Rasirmesser	1
Amputationsbesteck	1
enthaltend:	
großes Messer	1
mittleres Messer	1
scharfe vierzinkige Haken	2
scheerenförmige Arterienpincetten	4
große Säge	1
Stichsäge	1
schneidende Knochenzange	1
Knochenmeißel	1
Troikart	1
Wundnadeln	6
Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2 Packete
Geburtshülfliches Besteck	1
enthaltend:	
Zange	1
Perforatorium	1
Haken	1
Katheter	1
seidene Schlingen	2

5. Bücher.

Arzeibuch für das Deutsche Reich	1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte (Neueste Ausgabe)	1
Ein Lehrbuch der Tropenkrankheiten (nur für Schiffe, die den 30. Grad nördlicher Breite überschreiten)	1

(Schluß folgt.)

Deutsches Reich. In Hessen hat durch Runderlaß vom 28. Dezember 1897 das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abth. f. öffentl. Gesundheitspflege, den Großherzoglichen Kreisgesundheitsämtern und den Apothekern des Großherzogthums in sinngemäßer Uebereinstimmung mit den in anderen Bundesstaaten ergangenen Bekanntmachungen zur Kenntniß gebracht, daß die Firma E. Merck zu Darmstadt sich unter den S. 222 bezeichneten Voraussetzungen bereit erklärt hat, die vereinbarten Preisermäßigungen für das Diphtherieserum eintreten zu lassen.

Eine Bekanntmachung gleichen Inhalts ist in Reuß j. L. seitens des Ministeriums, Abth. f. d. Innere, unterm 24. Dezember 1897 erlassen worden.

Schweiz. Kanton Bern. Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften. Vom 16. Juni 1897. (Sanit.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz. S. 443 ff., 461 ff., 474 ff., 489 ff., 505 ff.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung der Artikel 13, 14, 16 und 19, Absatz 2, des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 14. März 1865, sowie von § 12, Ziff. 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, beschließt:

Art. 1. Die Apotheken zerfallen in:
1. Oeffentliche Apotheken;
2. Privatapotheken der Aerzte, Thierärzte und Krankenanstalten.

I. Oeffentliche Apotheken.

a) Errichtung und Führung derselben.

Art. 2. Die Bewilligung zur Errichtung und selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird vom Regierungsrathe gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877 nur auf Grund eines eidgenössischen Diploms ertheilt.

Diese Bewilligung ist eine persönliche, und der Inhaber derselben muß entweder Eigenthümer oder Pächter der von ihm geführten Apotheke sein.

Art. 3. Geht die Apotheke durch Verkauf, Verpachtung oder sonstwie in andere Hände über, so muß der Uebernehmer ebenfalls die vorgeschriebenen Eigenschaften für Führung einer Apotheke besitzen und beim Regierungsrathe die Bewilligung zu deren Weiterführung einholen.

Beim Ableben des Eigenthümers resp. Pächters der Apotheke ist es den Rechtsnachfolgern desselben gestattet, mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens für die Dauer eines Jahres die Apotheke durch einen Verwalter mit eidgenössischem Diplom verwalten zu lassen. Diese Frist kann auf Empfehlung des Sanitätskollegiums durch die Direktion des Gesundheitswesens verlängert werden.

Art. 4. Der Apotheker, welcher eine Apotheke neu errichten oder sein Geschäftslokal durch Neu- oder Umbau oder durch Verlegung in ein anderes Gebäude verändern will, hat die in Kraft bestehenden Vorschriften über Bau- und Einrichtungsbewilligung (Gewerbegesetz vom 7. November 1849) zu beobachten.

Art. 5. Unter Leitung und Verantwortlichkeit des Vorstehers einer öffentlichen Apotheke ist die Ausführung von pharmazeutischen Arbeiten bloß solchen Gehilfen gestattet, welche sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

Dieser Befähigungsausweis wird erbracht durch Vorlegung eines eidgenössischen Gehilfendiploms (Art. 67 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888) oder eines ausländischen, vom Centralausschusse für die eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannten gleichwerthigen Ausweises.

Außer dem Vorsteher der Apotheke sind auch die Gehilfen für strafbare Fehler und Vergehen persönlich haftbar.

Art. 6. Den Lehrlingen ist die selbstständige Ausführung von pharmazeutischen Arbeiten nicht gestattet, und namentlich sollen dieselben nicht in Abwesenheit

des Apothekers oder des stellvertretenden Gehilfen die Rezeptur besorgen.

Art. 7. Niemand darf mehr als einer Apotheke vorstehen oder mehr als eine besitzen oder pachten.

Art. 8. Der Apotheker oder sein Gehilfe (Art. 5) soll jederzeit zur Dienstleistung bereit sein. In Ortschaften, wo mehrere Apotheken bestehen, kann die Direktion des Gesundheitswesens die zeitweilige Schließung eines Theils der Apotheken an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

Art. 9. Ist der Apotheker für mehr als zwei Monate verhindert, seine Apotheke selbst zu führen, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens hievon Anzeige zu machen.

Bei mehr als sechsmonatlicher Verhinderung muß der Stellvertreter ein eidgenössisch diplomirter Apotheker sein. (Vgl. Art. 5.)

b) Einrichtung der öffentlichen Apotheken.

Art. 10. Die Lokale zur Herstellung, Aufbewahrung und Verabreichung der Arzneistoffe sollen so gewählt sein, daß Licht und reine Luft genügenden Zutritt finden, Feuchtigkeit und Staub abgehalten werden, und es sollen sämmtliche zur Ausübung des Berufes benutzten Einrichtungen den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechen.

Art. 11. Die Offizin soll nur zu Berufsverrichtungen benutzt werden. Solche Verrichtungen jedoch, welche belästigen, Gefahr bringen, oder zur Veränderung oder Verunreinigung der aufbewahrten Arzneistoffe Anlaß geben können, sind in der Offizin zu vermeiden.

Art. 12. Jeder Arzneistoff soll in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden, welcher so einzurichten ist, daß Veränderungen des eigenen Inhalts oder desjenigen benachbarter Behälter nicht herbeigeführt oder begünstigt werden können.

Art. 13. Jeder Behälter ist mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, welche den Inhalt desselben richtig angiebt.

Dieselbe soll möglichst der Terminologie der Pharmacopœa helvetica III entsprechen, jedenfalls aber so gefaßt sein, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Art. 14. Die Gifte (Tabelle A dieser Verordnung, Tabelle 4 der Pharmacopœa helvetica III) sollen durch Aufschriften mit weißen Buchstaben auf schwarzem Grunde, die Separanden (Tabelle B dieser Verordnung, Tabelle 3 der Pharmacopœa helvetica III) durch solche mit rothen Buchstaben auf weißem Grunde, alle nicht zu den Giften oder Separanden gehörenden Stoffe durch solche mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde bezeichnet sein.

Art. 15. Analoge Stoffe sollen sowohl in der Offizin als auch in den übrigen zur Aufbewahrung von Arzneistoffen dienenden Räumlichkeiten möglichst in alphabetischer Ordnung vereinigt werden. Jeder Behälter soll leicht zugänglich sein.

Art. 16. Die in Tabelle B aufgeführten Substanzen — Separanden — sollen in getrennten Fächern oder in besondern Schränken aufbewahrt werden.

Art. 17. Die in Tabelle A aufgeführten Substanzen — die Gifte im engeren Sinne — sowie die zum Abwägen und zur Verarbeitung derselben dienenden Geräthschaften sind in einem verschlossenen Schranke aufzubewahren, welcher als Giftschrank zu bezeichnen ist.

Derselbe soll an einem hellen Platze stehen.

Für größere Vorräthe von Giften sind verschließbare Abtheilungen des Vorrathsraumes einzurichten.

Art. 18. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, die dieser Verordnung beigefügten Tabellen auf Antrag des Sanitätskollegiums nach Bedürfniß zu ergänzen.

Art. 19. Beschaffenheit und Auswahl der Rohstoffe und Präparate soll den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen. Maßgebend sind die Vorschriften der Pharmacopœa helvetica III.

Art. 20. Der Inhaber des Geschäftes ist für die Beschaffenheit seiner Waaren und Präparate verantwortlich.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die mit der Firma des Fabrikanten versehenen Spezialitäten, sofern dieselben in Originalverpackung verabfolgt werden.

Art. 21. Die Arzneistoffe sollen so aufbewahrt werden, daß sie vor Veränderungen möglichst geschützt seien. Verdorbene Drogen oder Präparate sind rechtzeitig zu entfernen und zu erneuern, und Arzneien, welche ihrer Natur nach nicht haltbar sind, nicht in größerem Vorrathe zu halten.

Art. 22. Die zur Bearbeitung der Arzneistoffe erforderlichen Geräthschaften sollen in zweckmäßiger Form und in ausreichender Zahl vorhanden sein und die Waagen und Gewichte den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Art. 23. Zur Bearbeitung der Gifte sollen besondere Geräthschaften vorhanden sein, welche sämmtlich in dem durch Art. 17 dieser Verordnung vorgeschriebenen Giftschranke aufzubewahren sind.

Art. 24. Zum Zwecke der Prüfung der Arzneistoffe hat der Apotheker, abgesehen von den zum allgemeinen Betriebe nöthigen wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln, die erforderlichen Apparate und die Reagentien, welche die Pharmacopœa helvetica III vorschreibt, vorräthig zu halten.

Art. 25. Ueber sämmtliche vorräthige Arzneistoffe soll ein Katalog geführt werden.

Art. 26. In jeder Apotheke soll sich je ein Exemplar aller die Ausübung der medizinischen Berufsarten betreffenden Gesetze und Verordnungen vorfinden, welche von der Direktion des Gesundheitswesens jedem Inhaber einer Apotheke unentgeltlich zuzustellen sind.

Art. 27. Außer der Offizin sind einzurichten:

a) Räume für größere Vorräthe (Materialkammer);
b) Ein trockener Keller;
c) Eine Stoßkammer;
d) Ein Laboratorium.

Art. 28. Die Einrichtung der in Art. 27 vorgesehenen Räume soll im Allgemeinen den Vorschriften der Art. 10, 12 bis und mit 17 und 21 dieser Verordnung entsprechen und mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe im Einklange stehen.

Je nach der Natur der aufbewahrten Stoffe sollen dieselben in Kellerräumen oder auf trockenen Böden gelagert werden.

Art. 29. Die Bearbeitung von Rohstoffen, welche Staub verursacht, soll in einer besondern Stoßkammer (Art. 27, lit. c) vorgenommen werden.

Art. 30. Das Laboratorium (Art. 27, lit. d) hat in seiner ganzen Anlage den Vorschriften der Feuerpolizei zu genügen, soll reinlich und hinlänglich mit Wasser versehen sein.

Unter den Apparaten dürfen jedenfalls nicht fehlen: Eine größere Destillirblase mit Kühlfaß oder ein Dampfapparat; eine Presse; ein Trockenschrank; die nöthigen Kocheinrichtungen und ein Abzugskanal für Dämpfe.

c) Verrichtungen der öffentlichen Apotheken.

Art. 31. Die mit deutlicher Namensunterschrift des Arztes versehenen Verordnungen (Rezepte) sollen so abgefaßt sein, daß sie in jeder Apotheke ohne besondere Erklärung bereitet werden können. Nicht in solcher Weise abgefaßte Rezepte sind zurückzuweisen. Der Apotheker soll dieselben genau und ohne Verzug ausführen.

Art. 32. Wenn der Apotheker in einem Rezepte einen Irrthum entdeckt zu haben glaubt, so ist er verpflichtet, bevor er dasselbe ausführt, den betreffenden Arzt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wenn in einem Rezepte die Maximaldosis der Pharmacopœa helvetica III (Tabelle C dieser Verordnung) überschritten wird, so soll der Arzt die Gewichtsangaben in unterstrichenen Worten ausschreiben und zu der verschriebenen Dosis ein Ausrufungszeichen setzen. Falls dieses fehlt und der Arzt nicht zu treffen ist, so hat sich der Apotheker an die Vorschrift der Maximal-

dosentabelle zu halten. Die vorgenommene Aenderung ist dem Arzte so bald wie möglich anzuzeigen.

Art. 33. Jede abgegebene Arznei soll mit der ärztlichen Gebrauchsanweisung, mit dem Datum und mit dem Namen des verantwortlichen Inhabers der Apotheke versehen sein.

Arzneien zum äußerlichen Gebrauche sind mit rothen Etiketten und mit der Bezeichnung „zum äußerlichen Gebrauche", Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit weißen Etiketten zu versehen. Fehlt auf dem Rezepte die Gebrauchsanweisung und enthält die Arznei Stoffe, die in der Tabelle C dieser Verordnung aufgeführt sind, so hat der Apotheker vom Arzte eine Vervollständigung des Rezeptes zu verlangen.

Art. 34. Die ärztlichen Rezepte von im Kanton Bern wohnenden Aerzten sollen im Original während 10 Jahren geordnet aufbewahrt und blos Abschriften auf Verlangen herausgegeben werden. Originale von Rezepten fremder Aerzte dürfen, mit dem Stempel der abgebenden Apotheke versehen, zurückgegeben werden; in diesem Falle ist davon eine Kopie aufzubewahren.

Art. 35. Aerztliche Rezepte dürfen im Allgemeinen ohne neue Verordnung repetirt werden.

Die Repetition ist jedoch untersagt:

a) Wenn der Arzt sie durch Beifügung der Worte „ne repetatur" auf dem Rezepte verbietet;

b) Wenn die Arznei, zum innerlichen Gebrauche bestimmt, Stoffe der Tabellen A und B in solchen Mengen enthält, welche die Maximaldosen erreichen;

c) Bei Lösungen von Atropin, Cocaïn und Morphin, sowie Ordinationen von Chloroform (außer Chloroformöl), Chloralhydrat und Digitalispräparaten, sei es zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche, sofern nicht eine ausdrückliche ärztliche Bewilligung schriftlich vorliegt.

Nummer und Datum der Repetition sollen jeweilen auf dem Rezepte, resp. der Abschrift, angemerkt werden.

d) Beaufsichtigung der öffentlichen Apotheken.

Art. 36. Die Direktion des Gesundheitswesens ordnet die Visitation der Apotheken an.

Diese wird für öffentliche Apotheken zwei Apothekern übertragen.

Art. 37. Die Visitation einer Apotheke findet statt:

a) Für neu errichtete Apotheken vor ihrer Eröffnung;

b) Für bereits bestehende bei jeder Handänderung oder Verlegung;

c) In der Zwischenzeit in der Weise, daß jede Apotheke mindestens alle sechs Jahre einmal visitirt wird. Es kann aber auch jederzeit, ohne vorherige Anzeige, die Visitation einer Apotheke von der Direktion des Gesundheitswesens angeordnet werden.

Die Visitationen gemäß lit. a und b gehen auf Kosten des Inhabers der Apotheke, diejenigen gemäß lit. c auf Kosten des Staates.

Wenn jedoch die Visitation einer Apotheke die Nothwendigkeit einer Nachvisitation ergiebt, so findet dieselbe stets auf Kosten des Inhabers statt.

Art. 38. Der Bericht über die Visitation ist in Form eines Protokolls nach amtlichem Schema abzufassen, von den Visitatoren und dem Inhaber der Apotheke zu unterzeichnen und beförderlichst der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

Art. 39. Dem Inhaber der Apotheke wird von der Direktion des Gesundheitswesens eine Abschrift des Visitationsprotokolls zugestellt. Allfällige Einwendungen oder Beschwerden gegen dasselbe sind der genannten Behörde einzureichen.

Art. 40. Die Visitationen der Apotheken hat sich auf alle im Gesetze über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 enthaltenen und durch die genannte Verordnung näher ausgeführten Bestimmungen zu stützen.

Art. 41. Von den Visitatoren schlecht befundene Stoffe sollen sofort beseitigt werden. Ist der Inhaber der Apotheke nicht einverstanden, so sind die beanstandeten Substanzen versiegelt der Direktion des Gesundheitswesens zu übermitteln, welche endgiltig entscheidet.

Art. 42. Die Visitatoren beziehen ein Honorar von Fr. 15 für einen ganzen und Fr. 10 für einen halben Tag Zeitversäumniß, sowie die Vergütung ihrer Auslagen.

II. Privatapotheken.

a) Errichtung und Führung derselben.

Art. 43. Jeder Arzt, resp. Thierarzt, hat das Recht, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 44, 47, 48 und 49, eine Privatapotheke zu halten und aus derselben die für seine Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben (Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865).

Beabsichtigt ein Arzt, resp. Thierarzt, eine Privatapotheke zu errichten oder eine bereits bestehende zu übernehmen, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

Nach stattgehabter Visitation trägt die Direktion des Gesundheitswesens dieselbe in die Liste der Privatapotheken ein und stellt dem Inhaber darüber einen Ausweis aus.

Art. 44. Die vom Arzte resp. Thierarzte, verabreichten Arzneien sollen durch ihn nach Zusammensetzung und Dosirung täglich in ein besonderes Buch chronologisch eingetragen werden. Jede Arznei ist mit Datum, Namen des Arztes, resp. Thierarztes, und Gebrauchsanweisung zu versehen. Arzneien zum innerlichen Gebrauche sollen Aufschriften auf weißem, solche zum äußerlichen Gebrauche auf rothem Papier tragen.

Art. 45. Mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens ist es öffentlichen Krankenanstalten, Gemeinde-, Korporations- und Privatspitälern gestattet, für die Arzneiversorgung ihrer Insassen eigene Hausapotheken einzurichten und zu führen. Solche Apotheken tragen den Charakter von Privatapotheken und unterliegen den für sie geltenden Bestimmungen. Sie stehen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des dirigirenden Arztes oder eines zu diesem Zwecke angestellten diplomirten Apothekers. Aus diesen Hausapotheken sollen Arzneimittel bloß an die Kranken der betreffenden Anstalt abgegeben werden, nicht aber an das Publikum gegen Bezahlung.

Art. 46. Oeffentliche Krankenanstalten, die unter Aufsicht des Staates stehen oder von ihm unterstützt werden, sollen, wenn in derselben Ortschaft öffentliche Apotheken bestehen, ihre Medikamente aus diesen und nicht aus ärztlichen Privatapotheken beziehen.

b) Einrichtung der Privatapotheken.

Art. 47. Die Einrichtung der Privatapotheken hat den Bestimmungen der Art. 10 bis und mit 23 und 26 zu entsprechen.

Art. 48. Ist mit der Apotheke ein besonderer Vorrathsraum verbunden, so soll derselbe nach den Vorschriften von Art. 27 und 28 eingerichtet sein.

Art. 49. Der Inhaber einer Privatapotheke soll zusammengesetzte Arzneien, Extrakte und Tinkturen, sowie alle übrigen pharmazeutischen Präparate, sofern er sie nicht selbst bereitet, nur aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz beziehen. Die Drogen dagegen und Chemikalien darf er sich auch von einer konzessionirten Drogerie des Kantons Bern liefern lassen.

Alle diese Bezüge sind in ein besonderes Buch einzutragen.

c) Beaufsichtigung der Privatapotheken.

Art. 50. Die Bestimmungen der Art. 36 bis und mit 42 finden auch auf die Privatapotheken Anwendung mit folgenden Abänderungen:

a) Die Visitation der ärztlichen Privatapotheken und der Spitalapotheken wird einem Arzte und einem Apotheker, diejenige der thierärztlichen Privatapotheken einem Thierarzte und einem Apotheker übertragen.

b) Bei der bloßen Verlegung einer Privatapotheke ist die Direktion des Gesundheitswesens befugt, von der Visitation Umgang zu nehmen.

III. Bestimmungen über den Detailverkauf der Arzneistoffe.

Art. 51. Arzneien dürfen nur in den öffentlichen Apotheken und in den vorschriftsgemäß eingerichteten Privatapotheken bereitet und im Detail abgegeben werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens nach Anhörung des Sanitätskollegiums, ob ein Stoff oder eine Zubereitung als Arznei zu betrachten und was im besondern Fall als Detailverkauf zu verstehen sei.

Art. 52. Vom Apotheker dürfen ohne ärztliche Verordnung — im Handverkauf — dem Publikum abgegeben werden:

1. Alle einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel, mit Ausnahme der in Tabelle A und B aufgeführten;

2. Zusammengesetzte Arzneimittel, die von den in Tabelle A und B aufgeführten Stoffen weniger enthalten, als die Tabelle C als Einzelmaximaldosis bezeichnet, oder die in eine Form gebracht sind, welche sie zum innerlichen Gebrauch ungeeignet macht;

3. Die in Tabelle D aufgeführten Stoffe.

Art. 53. Alles Hausiren mit Arzneimitteln wie z. B. Balsame, Elixire, Kräuterthee, Salben, Tropfen, vegetabilische Pulver u. dgl., sowie mit medizinischen Apparaten, ist untersagt.

Ebenso ist Jedermann, auch den Medizinalpersonen, das Feilbieten von Arzneiwaaren für Menschen oder Thiere in andern als ihren Berufslokalen, z. B. auf Märkten, untersagt.

Art. 54. In Ortschaften, die wenigstens 5 Wegkilometer von einer öffentlichen Apotheke oder einer konzessionirten Drogerie entfernt sind, kann die Direktion des Gesundheitswesens, in Berücksichtigung schwieriger Arzneiversorgung auf Empfehlung des Regierungsstatthalters und nach Anhörung der Gemeindebehörde, sowie des daselbst angesessenen Arztes ausnahmsweise den Verkauf der in Tabelle E enthaltenen Artikel im Detail durch angesessene und gut beleumdete Krämer gestatten.

Diese sind gehalten, die pharmazeutischen Präparate aus einer öffentlichen Apotheke, die Chemikalien und Drogen aus einer öffentlichen Apotheke oder einer konzessionirten Drogerie des Kantons Bern zu beziehen.

Die Gemeindebehörde hat sich durch zeitweilige Untersuchung unter Beiziehung eines Sachverständigen von der Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen und bei Vernachlässigung derselben der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

Die Bewilligung kann von der Direktion des Gesundheitswesens jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

IV. Bestimmungen betreffend die Drogenhandlungen.

Art. 55. Der Handel mit Arzneiwaaren im Großen, sowie der Kleinhandel mit den Stoffen der Tabelle D, wird neben den Apothekern auch den Drogisten gestattet.

Zur Führung einer Drogenhandlung bedarf es einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens.

Die Drogisten sind, wie die Apotheker, für ihre sämmtlichen Lieferungen, mit Ausnahme derjenigen Spezialitäten, deren Verkauf ihnen gestattet ist, verantwortlich. (Vgl. Art. 20 und 61.)

Art. 56. Zur Erlangung der in Art. 55 erwähnten Bewilligung ist erforderlich:

1. Eine Empfehlung der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters;

2. Der Nachweis über eine bestandene genügende Lehrzeit;

3. Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe des von der Direktion des Gesundheitswesens aufgestellten Regulativs.

Drogerien, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Bewilligung schon bestehen, haben dieselbe unverzüglich nachzusuchen.

Für solche Geschäfte ist die Direktion des Gesundheitswesens befugt, dem Inhaber desselben eines der beiden letztgenannten Requisite zu erlassen.

Art. 57. Bei Errichtung einer Drogenhandlung, sowie bei Verlegung derselben in ein anderes Gebäude sind die Vorschriften über Bau- und Einrichtungsbewilligung (Art. 27 des Gesetzes vom 7. November 1849) zu beobachten.

Dasselbe gilt im Falle eines Neubaues oder Umbaues.

Art. 58. Mit dem Tode oder dem Austritte des Inhabers aus dem Geschäfte erlischt die Bewilligung; jedoch ist im erstern Falle den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen die Fortführung mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens während eines Jahres auf eigene Verantwortung gestattet. Hat sich nach Ablauf dieser Frist, welche von der Direktion des Gesundheitswesens verlängert werden kann, kein Bewerber gemeldet, der die in Art. 56 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, so fällt die Bewilligung dahin.

Art. 59. Die Bewilligung zur Führung einer Drogenhandlung kann von der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, jederzeit zurückgezogen werden, wenn es sich zeigt, daß der Inhaber den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt hat.

Art. 60. Sämmtliche Bestimmungen der Art. 10 bis und mit 19 gelten auch für die Drogenhandlungen.

Art. 61. Den Drogisten ist untersagt:

1. Die Ausführung ärztlicher und thierärztlicher Verordnungen (Rezepte);

2. Die Abgabe zusammengesetzter Arzneien, Tinkturen und Extrakte, sowie der übrigen pharmazeutischen Präparate an die Inhaber von Privatapotheken;

3. Der Detailverkauf der pharmazeutischen Präparate, der zusammengesetzten Arzneimittel und der Chemikalien der Pharmacopœa helvetica III, mit Ausnahme:

a) Der in Tabelle D aufgeführten Artikel;

b) Derjenigen medizinischen Spezialitäten, welche weder Gifte, noch Separanda noch nach Analogie dahin gehörende Stoffe (Art. 68) enthalten, und deren Publikation und Verkauf von der Direktion des Gesundheitswesens, auch andern Personen als bloß den Apothekern gestattet ist.

Art. 62. Die dem freien Verkehr überlassenen Stoffe sind in Tabelle F aufgeführt.

Art. 63. Bei dem Engrosverkaufe von Giften und Separanden (Tabelle A und B) haben sich die Drogisten an den Abschnitt V dieser Verordnung zu halten.

Art. 64. In jeder Drogenhandlung soll ein Exemplar dieser Verordnung aufliegen.

Art. 65. Die Drogenhandlungen sind der Aufsicht der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, unterstellt, welche die Visitation derselben anordnet. Ueber das Resultat der Visitation soll ein Protokoll nach amtlichem Schema ausgefertigt und der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, jeweilen baldmöglichst eingereicht werden.

Art. 66. Jede Drogenhandlung soll wenigstens alle 6 Jahre einmal einer Visitation unterzogen werden. Visitationen können jederzeit (ohne vorherige Anzeige) von der Direktion des Gesundheitswesens angeordnet werden.

Neu errichtete Drogenhandlungen unterliegen vor ihrer Eröffnung, schon bestehende Drogenhandlungen bei Handänderung, einer Visitation auf Kosten des Inhabers.

Nachuntersuchungen haben, sofern sich solche als nothwendig herausstellen, auf Kosten der Geschäftsinhaber stattzufinden.

Die Visitation der Drogenhandlungen wird einem Apotheker und einem Drogisten übertragen.

Art. 67. Die zur Zeit in Betrieb stehenden Drogenhandlungen sind innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung derselben entsprechend einzurichten.

V. Bestimmungen betreffend den Verkauf von Giften.

Art. 68. Die in Tabellen A und B dieser Verordnung aufgeführten oder nach Analogie dahin ge-

hörenden Stoffe — die Gifte im engern und weitern Sinne — dürfen, sofern sie nicht in Tabelle F aufgeführt sind, nur von den in Art. 69 bezeichneten Personen verkauft werden, und zwar bloß an die gemäß Art. 72 dieser Verordnung zum Ankaufe derselben berechtigten Personen.

Art. 69. Zum Verkaufe der Gifte sind einzig berechtigt:

1. Die Inhaber öffentlicher Apotheken und Privatapotheken;
2. Die Drogisten (soweit nicht durch § 61 beschränkt).

Art. 70. Die Aufbewahrung und die Bearbeitung der Gifte hat den Art. 17, 22 und 23 dieser Verordnung zu entsprechen.

Art. 71. Der Verkäufer von Giften hat die Pflicht, den Empfänger zur Vorsicht zu mahnen und das Gift, wo es angeht, in eine Form zu bringen, welche Mißgriffe unmöglich macht, und zwar auch in denjenigen Fällen, wo es sich um giftige Stoffe handelt, welche gemäß Art. 62 dieser Verordnung dem freien Verkehr überlassen sind.

Jede abgegebene Menge des Giftes muß auf der Aufschrift den Namen des Verkäufers und die Art des verabreichten Giftes, sowie die Bezeichnung „Gift" tragen.

Zum Zwecke des Transportes im Großen und im Kleinen soll der Verkäufer oder Versender giftige oder sonst gefährliche Stoffe sorgfältig verpacken, so daß jeder Verlust vermieden wird, und die Sendung auch in deutlicher Schrift als „Gift" oder als „gefährlich" bezeichnen.

Art. 72. Die Befugniß zum Ankaufe einer der in Art. 68 verzeichneten Substanzen wird erlangt durch:

1. Das Rezept eines patentirten Arztes;
2. Ein Giftpatent (nach beigedrucktem Formular);
3. Einen Giftschein (nach beigedrucktem Formular).

Art. 73. Gewerbetreibende, welche in der Ausübung ihres Berufes regelmäßig Gift gebrauchen, haben sich um ein Giftpatent zu bewerben.

Das Giftpatent wird auf folgende Ausweise hin durch das Regierungsstatthalteramt ausgestellt:

1. Empfehlung der Ortspolizeibehörde;
2. Bezeichnung der verlangten Gifte mit Angabe des Zweckes;
3. Garantie für entsprechende Verwahrung und Behandlung der verlangten Gifte.

Eine Verwendung des Giftes zu andern als den angegebenen Zwecken ist ausdrücklich untersagt. Jedes Patent ist mit den Ausweisen der Direktion des Gesundheitswesens zum Visiren und Kontroliren einzusenden. Ohne das Visum dieser Behörde ist das Patent ungültig.

Art. 74. Der Verkauf von Zubereitungen zur Vertilgung von Insekten oder andern schädlichen Thieren ist, sofern sie von den in Art. 68 genannten Substanzen enthalten, einzig den autorisirten Giftverkäufern, und zwar nur mit besonderer Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens, gestattet.

Letztere soll den Verkauf solcher Zubereitungen nur dann bewilligen, wenn deren Form und Aussehen eine Verwechselung mit genießbaren Substanzen nicht befürchten läßt.

Die berufsmäßigen Vertilger von Mäusen Ratten und dergleichen, welche in Ausübung ihres Berufes Gift brauchen, haben sich um ein Giftpatent, gemäß § 73, zu bewerben.

Art. 75. Um sich von der richtigen Verwahrung der Gifte zu überzeugen, kann der Regierungsstatthalter eine Expertise anordnen. Im Fall von fahrlässiger Verwahrung oder Behandlung von Giften soll er, wenn eine erste Warnung oder Bestrafung fruchtlos war, das Giftpatent ohne Entschädigung zurückziehen. Die Direktion des Gesundheitswesens ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Art. 76. Das Giftpatent ist auf die Dauer von höchstens 4 Jahren auszustellen, nach deren Ablauf es erneuert werden kann.

Dasselbe ermächtigt die autorisirten Giftverkäufer, dem Inhaber oder seinem schriftlich bezeichneten Stellvertreter die darin bezeichneten Stoffe gegen Empfangschein abzugeben.

Art. 77. Mehrjährigen und gut beleumdeten Personen, welche zu einmaligem Gebrauche Gift bedürfen, hat die Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts unentgeltlich einen Giftschein nach beigedruktem Formular B auszustellen, den der Verkäufer als Beleg aufbewahren soll.

Art. 78. Die in Art. 76 vorgeschriebenen Empfangsscheine, sowie die Giftscheine, sollen vom Verkäufer während wenigstens zehn Jahren geordnet und kontrolirt aufbewahrt werden. Bei Handänderungen gehen sie mit der nämlichen Verpflichtung an die Geschäftsnachfolger über.

Art. 79. Der Inhaber eines Giftpatentes oder Giftscheines soll dieses Aktenstück keiner andern Person zur Benutzung überlassen und ebensowenig das vermittelst desselben empfangene Gift.

Art. 80. Die Formulare für die Giftpatente und die Giftscheine werden von der Direktion des Gesundheitswesens den Regierungsstatthaltern abgegeben. Die Ortspolizeibehörden erheben die Giftscheine bei den Regierungsstatthaltern.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 81. Widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865.

In Widerhandlung gegen dieselbe verkaufte Gifte sind gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen in Beschlag zu nehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 82. Betreffend die Arzneiversorgung des Inselspitals und der staatlichen Krankenanstalten wird der Regierungsrath besondere Beschlüsse fassen.

Art. 83. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 84. Durch dieselbe wird die Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 18. Juni 1894 aufgehoben.

Tabelle A. Venena. — Gifte.

(Tab. IV der Pharmacopœa helvetica III.)

Die Stoffe, welche in dieser Tabelle aufgeführt werden, sind in verschlossenem Schranke und in Gefäßen mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde bezeichnet sehr vorsichtig aufzubewahren.

(Folgt die Tabelle.)

Arzneistoffe von analoger giftiger Eigenschaft, die in der Pharmacopœa nicht aufgenommen sind, sollen gleich den hier angeführten behandelt werden.

Tabelle B. Separanda.

(Tab. 3 der Pharmacopœa helvetica III.)

Enthaltend diejenigen Arzneimittel, welche von den übrigen getrennt und vrosichtig aufzubewahren sind. Dieselben sollen durch Aufschriften mit rother Schrift auf weißem Grunde bezeichnet sein.

(Folgt die Tabelle.)

Arzneistoffe von analoger stark wirkender Eigenschaft, die in der Pharmacopœa nicht aufgenommen sind, sollen gleich den hier angeführten behandelt werden.

Tabelle C.

(Tab. 5 der Pharmacopœa helvetica III.)

Enthaltend die größten Gaben (Maximaldosen) starkwirkender Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen.

Die in dieser Tabelle angeführten Dosen dürfen bei der Dispensirung nicht überschritten werden, wenn nicht der Arzt dies durch Ausschreiben der Gewichtsgaben in unterstrichenen Worten und durch Beifügung eines Ausrufungszeichens (!) ausdrücklich verlangt.

(Folgt die Tabelle.)

Tabelle D,
enthaltend diejenigen Stoffe, welche den Drogisten als Handverkaufsartikel, auch im Detail, mit Angabe des Namens des Stoffes und des Verkäufers versehen, zu verabfolgen gestattet sind (Art. 52, 55 und 61, Ziffer 3).

Die pharmazeutischen Präparate dieser Tabelle soll der Drogist aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz beziehen.

Die mit Kursivschrift gedruckten Artikel sollen gesondert aufgestellt sein, dürfen nicht in gewöhnlichen Weinflaschen aufbewahrt und abgegeben werden und sind beim Verkaufe mit rother Etikette zu versehen.

(Folgt die Tabelle.)

Tabelle E,
enthaltend diejenigen Stoffe, welche durch Krämer in abgelegenen Ortschaften als Handverkaufsartikel im Detail, mit Angabe des Namens des Stoffes und des Verkäufers versehen, verabfolgt werden dürfen (Art. 54).

Die mit Kursivschrift gedruckten Artikel sollen gesondert aufgestellt sein, dürfen nicht in gewöhnlichen Weinflaschen aufbewahrt und abgegeben werden und sind beim Verkaufe mit rother Etikette zu versehen.

(Folgt die Tabelle.)

Tabelle F,
enthaltend diejenigen Stoffe, welche als technische oder landwirthschaftliche oder kosmetische Artikel oder als Genußmittel von nicht arzneilicher Natur zu betrachten und daher gemäß Art. 62 dem freien Verkehr zu überlassen sind.

(Folgt die Tabelle.)

Thierseuchen.

China. Nach einer Meldung vom 12. April herrscht in Kanton die Rinderpest.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 4. Vierteljahr 1897[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: Oktbr. gefallen	Oktbr. getödtet	Novbr. gefallen	Novbr. getödtet	Dezbr. gefallen	Dezbr. getödtet
Nördlicher Kaukasus (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol	—	—	1	261	—	73
Terek	—	—	—	220	--	1
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Kutais	—	7	—	—	203	—
Tiflis	801	139	382	117	115	478
Eriwan	24	—	26	—	—	—
Kars	26	—	5	—	15	—
Asiatisches Rußland. (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Ssemiretschinsk	7	37	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 275. — [2]) Darunter die Stadt Odessa mit 25 Stück. — [3]) Desgl. 26. — [4]) Außerdem nachträglich für September im Gouv. Saratow 769 Stück Vieh gemeldet.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	als gefallen gemeldeten Thiere: Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	1	2	—	2	4	—
Polen	10	3	6	4	11	46	26
West- oder Weißrußland	8	3	2	2	30	11	23
Kleinrußland (Ukraine)	4	4	4	4	201	109	64
Südrußland	5	5	5	5	219	[2])129	[3])131
Nordrußland	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland	16	11	7	6	307	132	95
Ostrußland	11	5	5	5	[4])365	315	209
Nördl. Kaukasus	3	—	2	1	—	16	32
Europ. Rußland	64	32	33	27	1135	762	580
Asiat. Rußland	15	3	1	1	18	2	6
Transkaukasien	8	4	4	1	30	42	5

Britisch-Ostindien. Amtlichen Nachrichten vom 10. März zufolge ist die Rinderpest aufs Neue im Distrikte Karachi[1]) ausgebrochen. Es erkrankten 16 Kühe und 12 Ziegen; 5 Ziegen sind gestorben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung. Vom 17. Januar 1898. (Amtsbl. S. 25.)

Die in der Bekanntmachung vom 8. März 1896 — Amtsblatt von 1896 S. 103 — angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden auf das aus dem Regierungsbezirk Stettin in den diesseitigen Bezirk mit der Eisenbahn oder anderweit gelangende Rindvieh ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 7. Januar 1897. (Amtsbl. S. 37.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich Folgendes:

§ 1. Der Paragraph 21 der landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom 10 Juni 1881 wird dahin abgeändert, daß die Giltigkeitsdauer der Ursprungsatteste auf höchstens drei Tage beschränkt wird.

§ 2. Die landespolizeiliche Anordnung vom 15. Oktober 1896 betreffend die Abänderung der Anordnung vom 10. Juni 1881 wird dahin erläutert, daß nur die besonders für die Grenzkreise erlassenen Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 12—19, 22, 23, 24 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1881 für den Kreis Adelnau außer Kraft getreten sind, die übrigen Bestimmungen dagegen nach wie vor für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes gelten.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem dritten, auf ihre Verkündung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft. — 10 889/96 I. D.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung. Vom 29. März 1898. (Amtsbl. S. 114.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des §§ 56 b Absatz 3 der

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1079, desgl. 1898 S. 73.

Gewerbeordnung (R.=G.=Bl. 1896 S. 685) angeordnet was folgt:

§ 1. Das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben, Liegnitz, Jauer, Bolkenhain, Landeshut, Schönau, Goldberg=Haynau, Löwenberg und Hirschberg bleibt bis zum 1. Oktober d. Js. in Kraft.

§ 2. Der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten aus ist in diesen Kreisen gestattet.

Der Ortspolizeibehörde ist von der Errichtung einer solchen Verkaufsstätte vor Beginn des Verkaufes Anzeige zu erstatten und bei jeder Neueinführung von Schweinen in die Verkaufsstätte das Kontrolbuch zur Revision vorzulegen.

Die in eine Verkaufsstätte eingeführten Schweine dürfen nicht in eine andere überführt oder vor dem Verkaufe aus derselben entfernt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung bestraft.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 9. März 1898. (Amtsbl. S. 78.)

Nach der in der Nr. 56 des Reichs= und Staatsanzeigers vom 5. März 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul= und Klauenseuche im Monat Februar 1898 in dem Regierungsbezirk Schleswig, im Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich, im Stadtkreis Berlin und in dem Gebiet der freien und Hansestadt Bremen nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896,[1]) betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul= und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig, dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg, in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Stadtkreis Berlin und dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen sowie aus der auf dem rechten Weserufer belegenen Oldenburgischen Gemeinde Dedesdorf, für die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine besondere Polizei=Verordnung erlassen worden ist, ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs=Präsident.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Dresden. Bericht über die Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dresden für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1896. Erstattet von dem Direktor Robert Heinze.

Nachdem der Direktor Robert Heinze am 1. Juni 1896 sein Amt angetreten hatte, erfolgte unter seiner Leitung die Einrichtung der jungen Anstalt. Am 1. August 1896 wurde dieselbe eröffnet. In der Zeit von der Eröffnung bis zum 31. Dezember 1896 wurden 330 Aufträge erledigt, in 129 Fällen mußte Beanstandung erfolgen. Von 143 Butterproben, von denen 136 durch die verschiedenen Geschäftsstellen des Rathes der Stadt Dresden eingeliefert wurden, mußten 33 beanstandet werden und zwar wegen Beimischung fremder Fette (bes. Margarine), wegen übermäßig hohen Kochsalzgehalts oder weil minderwerthig. Von acht polizeilich entnommenen Honigproben wurden drei wegen Beimischung von ungefähr 50% dickem Rohrzuckersirup beanstandet. Außerdem wurden zwei garantirt reine Honigsorten, sowie künstliche und natürliche Waben untersucht. Die Beurtheilung von Milch erfolgte nach der den Verkehr mit Kuhmilch regelnden Bekanntmachung des Rathes vom 18. Februar 1889, abgeändert am 1. Oktober 1891 (abgedruckt in den Veröffentlichungen des K. G.=A. 1889 S. 655 u. 1891 S. 751). Von 97 Vollmilchproben wurden 70 wegen Wässerung, theilweiser Entrahmung oder beiden und wegen Minderwerthigkeit (zu geringer Fettgehalt) beanstandet. Die untersuchten 6 Proben abgerahmter Milch und eine Probe angeblicher Centrifugenmilch erwiesen sich als Gemische von Vollmilch oder abgerahmter Milch mit Wasser. Ferner werden die Analysenresultate von 2 Leitungswässern, 4 Brunnenwässern und einer Reihe von Elbwasserproben mitgetheilt. Unter 8 Wurstproben fanden sich 6 stärkemehlhaltige (bis 12,12 %). Ueber eine etwaige gerichtliche Verfolgung wird nur in einem Falle berichtet (bis 3,21 % Stärke), es erfolgte Verurtheilung zu 60 ℳ Strafe. Zwei Proben Mettwurst wurden auf ihren „Ranzigkeitsgrad" untersucht. Die Größe desselben wurde ausgedrückt durch die Differenz des Säuregrades des ätherischen und des wässerigen Auszuges von 100,0 Gramm Fleisch in Kubikzentimetern Normalalkali. Als maßgebend für die Beurtheilung wurde jedoch, da Vergleichsanalysen fehlten, wie bei verdorbener Butter in erster Linie Geruch und Geschmack in Betracht gezogen. Das Fleckenwasser Opal (A. Wasmuth & Co., Hamburg) wurde als aus 2 % Essigäther und 98 % einer zweiprozentigen wässrigen Quillayarindenabkochung bestehend befunden. Nach Untersuchungen des Dresdener Amtes steht das Mittel an Güte den bekannten Fleckenreinigungsmitteln wie Benzin nach. Der Preis des Mittels beträgt mit Gefäß 30 Pf. der Werth der gleichen Menge des nach obigen Rezept im Haushalte angefertigten Mittels wurde auf einen Pfennig berechnet. Ein Mittel gegen die schädlichen Folgen der Insektenstiche, welches angeblich von der Großhandlung für Gold= und Silberwaaren von Martin Meyer in Mainz bezogen sein sollte, bestand aus einem Silberhalter gefüllt mit einem Stängelchen von eineinhalbkohlensaurem Kali. (Preis 1,50 ℳ, Nachfüllung 50 Pf., Werth der 0,75 Gramm höchstens 2 Pf.) Der Berichtüber Zusammensetzung und Werth von Nutrol bestätigt alle in der Bekanntmachung des Hamburger Medizinal=Kollegiums gemachten Angaben. (Veröff. d. K. G.=A. 1896 S. 505.) Deutsches Fleischwasser, ein Fleischkonservirungsmittel, enthielt als wirksamen Bestandtheil 18,6 % Natriumbisulfit und 2 % Natriumsulfit. Das Mittel ist in Oesterreich verboten (Veröff. d. K. G.=A. 1896 S. 925) und wurde in Dresden auf Grund einer Bekanntmachung des Rathes zu Dresden vom 14. April 1896 beanstandet.

[1]) Veröff. 1896 S. 527.

Britisch=Ostindien. Die Regierung hat unter dem Titel General instructions for pilgrims to the Hedjaz and a manual for the guidance of officers and others concerned in the red sea pilgrim traffic (Calcutta 1897) ein Handbuch über den Pilgerverkehr herausgegeben. In demselben sind außer dem Pilgerschiffahrtsgesetz[1]) und Anweisungen für Pilger und Schiffsoffiziere u. a. die in Sektion 19 vorbehaltene Bestimmung über die Größe des jedem Pilger an Bord eines Pilgerschiffes zustehenden Raums[2]), sowie die in Sektion 58 vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze[3]) abgedruckt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Antwerpen, Stad. — Gezondheidsdienst. — Volksbeschrijvende Statistik. Jaarboek over 1896. 3. Jaar. Antwerpen 1896. 8⁰.

[1]) Veröff. 1895 S. 927. — [2]) Desgl. 1896 S. 907, 1898 S. 30. — [3]) Desgl. 1896 S. 942 u. 964.

14. Woche vom 3. bis 9. April 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	101	4	59	24	23,4	24,5	—	—	—	—	—	5	11	13	8	8	29	1
Altendorf	44 615	51	—	19	7	22,1	20,3[1])	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	1
Altona	151 886	83	8	58	20	19,9	22,9	1	—	4	—	2	7	10	—	—	—	33	1
Augsburg	85 490	66	1	39	16	23,7	27,7	4	—	1	—	—	5	6	5	—	—	18	—
Bamberg	40 445	25	2	25	4	32,1	22,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	—
Barmen	132 598	96	4	45	12	17,6	18,6	2	—	2	—	—	4	13	5	—	—	19	—
Berlin	1 728 201	886	32	533	149	16,0	21,3	2	3	8	1	1	71	54	32	4	4	340	21
Beuthen	43 290	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	51 333	38	1	16	4	16,2	18,0	—	—	1	—	1	1	7	1	1	1	4	1
Bochum	57 066	47	1	15	4	13,7	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	1
Bonn	47 015	44	—	18	6	19,9	26,4	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	11	—
Brandenburg	44 939	31	—	15	8	17,4	25,9	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	11	—
Braunschweig	122 718	72	1	37	9	15 7	22,1	—	—	—	—	—	7	3	1	1	1	24	2
Bremen	147 339	101	3	65[2])	10	22,9[2])	18,8	1	—	2	—	—	14	13	1	—	—	32	2
Breslau	398 415	280	6	209	58	27,3	27,9	2	1	2	-	—	32	33	23	2	2	106	10
Bromberg*	49 011	32	2	15	5	15,9	21,3	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	8	—
Charlottenburg*	161 062	82	3	41	17	13,2	20,0	1	—	1	—	1	3	9	3	—	—	22	1
Chemnitz	172 417	124	1	71	30	21,4	29,7	—	—	1	—	—	9	5	—	—	—	55	1
Danzig	128 325	82	3	64	13	25,9	26,2	—	—	5	1	1	11	8	4	4	4	34	—
Darmstadt	66 866	53	1	26	6	20,2	20,0	—	—	—	—	1	2	8	—	—	—	14	1
Dessau	46 751	32	4	8	3	8,9	22,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
Dortmund	122 377	147	2	59	22	25,1	22,4	1	—	3	—	—	1	10	2	1	1	39	3
Dresden	379 268	297	7	134[3])	45	18.4[3])	21,3	5	—	1	—	1	17	14	9	3	3	79	8
Düsseldorf	192 518	156	6	54	14	14,6	21,7	1	—	2	—	9	8	6	2	1	1	25	1
Duisburg	75 947	58	—	26	8	17.8	23,9	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	12	2
Elberfeld	146 281	113	2	51	11	18,1	19,0	—	—	—	—	—	8	17	3	—	—	23	—
Elbing	48 052	36	2	20	10	21,6	27,5	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	15	1
Erfurt	80 928	39	1	23	6	14,8	21,3	—	1	—	—	—	3	4	—	—	—	14	1
Essen	105 528	108	—	51	23	25,1	23,2	2	—	1	1	1	6	15	3	—	—	21	1
Flensburg	42 648	38	—	19	6	23,2	21,6	—	3	1	—	—	—	6	—	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	244 808	163	8	77	20	16,4	18,6	3	—	—	1	—	17	12	2	—	—	40	2
Frankfurt a. O.	60 931	35	1	23	9	19,6	25,1	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	14	1
Freiburg i. B.	55 040	33	—	23[4])	4	21,7[4])	23,0	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	14	1
Fürth	48 351	31	3	34	9	36,6	26,8	—	1	2	—	—	6	9	2	1	1	14	—
Gera	45 582	30	3	25	9	28,5	27,0	—	—	—	—	—	7	1	7	—	—	9	1
M.-Gladbach	55 747	61	—	35	15	32,6	23,2	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	23	—
Gleiwitz	43 562	39	2	17	8	20.3	20,2	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	10	—
Görlitz	74 629	39	3	26	10	18,1	24,6	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	15	2
Hagen	45 142	33	—	15	3	17,3	21,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	6	1
Halberstadt	43 376	21	—	14	3	16,8	24,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Halle	123 755	82	4	58[5])	12	24,4[5])	23,0	—	—	1	—	—	7	5	3	2	2	39	3
Hamburg	652 602	420	12	213	69	17,0	24,7	6	—	4	—	1	20	33	5	—	—	136	8
Hannover	227 660	146	4	74	18	16,9	19,7	—	—	1	—	—	10	20	1	—	—	37	5
Harburg	46 454	42	1	14	5	15,7	22,9	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	1
Hildesheim	42 160	25	2	22	1	27,1	21,2	—	1	—	—	—	2	4	1	—	—	14	—
Kaiserslautern	42 781	32	2	28	19	34,3	19,5	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	15	—
Karlsruhe	89 711	40	1	27	4	15,7	19,2	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	12	—
Kassel	87 439	49	2	41	7	24,4	17,3	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	28	2
Kiel	94 1[illegible]8	70	3	29	14	16.0	21,6	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	21	—
Koblenz	40 861	30	2	10	3	12.7	19,8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—
Köln	340 750	286	5	150	54	22,9	24,9	4	—	4	1	—	10	22	5	1	1	101	3
Königsberg i. Pr.	178 821	99	4	80	20	23,3	27,2	1	1	1	1	—	8	13	6	3	3	48	1
Königshütte	48 931	37	1	25	10	26,6	26,1	—	—	3	—	—	2	1	1	1	1	17	1
Krefeld*	108 211	65	2	40	11	19,2	21,3	1	1	1	—	—	2	8	—	—	—	26	1
Leipzig	422 097	265	15	165	66	20,3	22,2	—	—	2	—	—	19	19	17	5	5	98	10
Liegnitz	54 195	33	—	27[6])	8	25,9[6])	27,5	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	19	2
Ludwigshafen	43 201	29	—	18	6	21,7	24,6	—	—	1	—	—	11	1	1	—	—	4	—
Lübeck	73 621	54	1	31	14	21.9	19,6	—	—	—	—	1	—	6	1	—	—	21	2
Magdeburg	220 722	154	11	65	25	15,3	24,4	2	—	1	—	—	6	3	3	2	2	45	5
Mainz	77 911	51	5	30	10	20,0	21,1	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	19	—
Mannheim	104 182	68	3	40	20	20,0	21,5	—	—	—	1	—	3	8	2	1	1	26	—
Metz	59 143	39	—	15	4	16,6	19,8	-	—	—	—	—	4	3	—	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	86 135	54	2	41	21	24,8	23,4	—	—	—	—	1	2	14	7	7	7	17	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 57 = 20,1‰. — 3) Desgl. 198 = 25,8‰. — 4) Desgl. 18 = 17,0‰. — 5) Desgl. 47 = 19,7‰. — 6) Desgl. 26 = 24,9‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	322	11	231	99	27,5	26,2	2	—	3	—	2	35	31	29	—	—	126	3
Münster	60 897	42	2	26	6	22,2	23,8	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	20	—
Nürnberg	172 941	149	8	93	33	28,0	24,3	—	—	2	—	—	18	25	5	2	2	42	1
Offenbach	41 615	32	1	21	10	26,2	20,2	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	12	—
Osnabrück	47 544	34	1	11	5	12,0	19,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	1
Plauen i. V.	59 420	33	3	21	8	18,4	23,0	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	—
Posen	74 823	38	2	44	11	30,6	26,8	6	1	—	—	—	6	5	1	1	1	22	3
Potsdam	60 692	24	1	21[3])	8	18,0[3])	22,0	1	1	3	—	—	2	—	—	—	—	14	—
Regensburg	43 684	21	2	19	5	22,6	28,5	—	—	—	—	—	4	1	6	1	1	7	1
Remscheid	50 853	26	2	23	9	23,5	20,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	13	—
Rixdorf*	72 472	59	—	20	8	14,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	14	—
Rostock	52 485	28	1	24	3	23,8	20,4	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	16	1
Schöneberg*	80 249	46	—	9	2	5,8	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—
Solingen	43 067	29	—	9	1	10,9	22,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	1
Spandau	61 253	55	1	26	6	22,1	23,9	1	—	—	—	—	6	4	—	—	—	14	1
Stettin	154 233	83	2	62	23	20,9	26,0	—	1	3	—	1	8	6	2	1	1	39	2
Straßburg i. E.	142 885	83	7	76	18	27,7	23,5	6	1	4	—	—	11	20	6	6	6	26	2
Stuttgart	149 913	64	2	69	17	23,9	19,0	5	—	1	—	1	12	4	—	—	—	46	—
Trier	41 165	16	2	19	5	24,0	22,2	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	10	—
Ulm	41 460	26	1	13	4	16,3	19,7	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	9	—
Wiesbaden	79 380	48	2	30	9	19,7	18,7	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	23	1
Würzburg	72 451	48	1	33[4])	7	23,7[4])	24,3	—	—	—	1	—	4	10	4	2	2	12	2
Zwickau	52 520	44	3	20	9	19,8	25,2	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	13	1

Woche vom 3. bis 9. April 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 26. März	505 326	288	11	172	38	17,7	.	—	—	—	1	1	24	35	6	—	—	102	3
Antwerpen bis 2. April	282 872	144	9	104	28	19,1	.	—	3	—	2	—	7	26	4	.	.	60	2
Brüssel	197 695	103	1	100	18	26,3	.	—	—	—	—	—	4	22	10	.	.	63	1
Budapest bis 2 April	648 104	472	18	310	85	24,9	.	4	7	3	3	—	64	53	14	.	.	148	14
Christiania	192 141	116	6	69	26	18,7	.	—	—	—	—	—	12	17	2	.	.	38	—
Edinburg	295 628	176	.	99	15	17,4	.	2	—	1	2	.	13	3	—	.	.	78	.
Glasgow	724 349	448	.	367	.	26,3	.	21	3	2	.	.	.	31	11	.	.	299	.
Kopenhagen	340 500	159	1	149	35	22,8	.	—	—	5	2	—	21	27	2	.	.	90	2
Krakau bis 2. April	81 099	42	3	48	7	31,4	.	—	1	—	1	—	10	8	1	1	.	28	—
Lemberg	139 094	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 504 766	2415	.	1691	368	19,5	.	108	19	29	9	5	146	217	31	—	—	1049	78
Lyon bis 26. März	466 028	145	12	200	21	22,3		2	—	2	—	1	26	55	1	—	—	109	4
Madrid bis 26. Febr.	491 595	357	20	317	52	33,5	.	4	—	6	5	.	31	120	22	.	.	125	4
Moskau bis 2. April	988 610	.	32	520	187	27,4	.	6	5	21	4	1	81	31	57	.	.	311	.
New York bis 26. März	3 438 899	1479	118	1290	273	19,5	.	29	21	48	4	5	158	296	36	.	.	639	54
Odessa	404 651	.	8	146	22	18,8		1	3	4	3	—	24	6	6	3	3	96	3
Paris	2 511 629	1426	80	1045	126	21,6	.	35	5	9	7	—	239	135	29	—	—	549	37
Petersburg bis 2. April	954 400	653	34	654	205	35,6	.	5	11	19	33	—	113	33	61	.	.	379	.
Prag und Vororte	382 029	208	16	204	39	27,8	.	2	8	—	—	1	39	34	4	.	.	107	9
Rom bis 5. März	489 965	233	12	209	28	22,2	.	6	—	1	—	1	16	79	4	.	.	102	—
Stockholm bis 2. April	274 611	144	6	108	19	20,5	.	—	2	4	1	—	13	22	2	1	1	62	2
Triest	165 177	83	5	71	5	22,4	.	—	3	2	1	—	14	16	2	2	—	32	1
Venedig bis 26. März	167 074	78	4	62	17	19,3	.	—	—	1	1	—	4	16	3	.	.	36	1
Warschau bis 2. April	601 408	299	24	257	63	22,2	.	2	3	4	4	1	31	42	11	.	.	155	4
Wien	1 590 295	841	71	748	221	24,2	.	25	7	4	1	7	123	191	46	—	—	329	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. April 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover[8])	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	16	1	2	—	1	1	—	1	2	—	—	—	5
Scharlach	14	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2
Diphtherie u. Croup	28	4	2	1	3	7	10	1	1	2	1	1	8
Unterleibstyphus	1	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	1
Brechdurchf. inkl Ruhr	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	10	—	1	—	2	—	—	2	6	2	1	3	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	45	6	21	3	18	11	11	2	29	12	2	25	46
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	33	7	13	1	6	5	5	5	16	5	—	8	20
Lungenschwindsucht	34	4	4	1	10	3	1	1	29	8	5	9	18
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	50	7	23	7	13	7	8	5	52	17	6	7	19
Akuter Darmkatarrh	13	2	8	—	1	[illegible]	2	1	1	2	—	—	5
Chron. Alkoholismus	29	4	2	—	—	2	3	7	—	1	—	3	19
Ak. Gelenkrheumatism.	23	—	8	2	2	7	6	1	15	5	—	8	7
And rheumat. Krankh.	11	2	17	1	3	1	3	1	15	7	2	4	6
Verletzungen	77	7	51	2	32	25	18	9	66	17	32	17	86
Alle übrigen Krankh.	456	31	209	2[illegible]	58	137	109	42	214	58	14	76	340
Summe	844	78	362	47	150	209	178	81	468	137	63	162	591
Verbliebener Bestand	3761	377	1784	237	861	687	656	313	1876	470	380	780	3141

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfie.
Stadt Berlin	3.-9./4.	1	32	18	61	5
Breslau	desgl.	2	124	20	11	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	3	7	17	3
Arnsberg[5])	desgl.	11	52	22	65	3
Aurich	desgl.	—	41	2	1	2
Düsseldorf	desgl.	2	51	33	81	3
Erfurt	desgl	2	4	12	13	2
Hannover	desgl.	1	12	8	21	1
Hildesheim	desgl.	2	8	4	14	—
Königsberg	desgl.	7	286	2	22	1
Lüneburg	desgl.	—	18	—	12	—
Marienwerder	desgl.	5	95	2	13	1
Minden	desgl.	2	13	1	26	1
Münster	desgl.	4	2	1	4	1
Osnabrück	desgl.	.	.	.	.	.
Posen	desgl.	[6]) 5	165	8	14	—
Schleswig	desgl.	8	111	24	32	1
Sigmaringen	desgl.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	2	2	2	11	—
Stettin	desgl.	4	10	4	18	2
Stralsund	desgl.	2	—	3	5	—
Trier	desgl.	17	5	—	14	3
Wiesbaden	desgl.	3	197	5	18	2
Stadt München	desgl.	2	19	29	23	1
Nürnberg	desgl.	—	4	6	15	2
Hzgth. Braunschw.	.	.	.	.	.	.
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	4	1
Hamburg	desgl.	1	92	11	25	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,4 ‰. — [4]) Desgl. 30 = 21,5 ‰. — [5]) Einschl. Nachträge aus der Vorwoche. — [6]) In der Vorwoche ist 6 statt 4 zu lesen — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen. — [8]) Desgl. diejenigen des Henrietten- und Friederikenstiftes.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. April 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. April	11,6	2,4	748,2	750,2	752,4	94	62	90	15,7	NW	1
	4. "	10,8	4,3	753,3	751,9	751,1	90	49	83	—	WNW	1
	5. "	6,9	1,1	752,8	754,3	757,6	85	55	70	—	NW	2
	6. "	9,7	0,2	762,2	761,5	759,2	94	37	52	0,2	NW-W	1—2
	7. "	10,1	5,5	758,1	759,0	760,[illegible]	76	98	99	—	WNW	1
	8. "	11,8	7,9	762,3	763,2	763,1	94	86	95	12,6	NNW-NW	1
	9. "	20,7	8,3	761,3	757,8	753,1	98	57	84	0,1	SW	1
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr Morg. gemessen		
München	3. April	3,3	—0,2	709,9	711,5	714,6	87	77	87	2,9	W	2,3
	4. "	6,8	0,2	715,2	714,7	715,2	89	69	82	2,1	SW	2,4
	5. "	5,8	1,0	716,1	717,8	720,1	88	57	71	—	NW	2,8
	6. "	9,3	—3,3	721,8	720,8	721,0	62	37	52	—	NO	1,3
	7. "	13,9	— 0,9	723,9	723,2	723,8	63	31	52	—	W	1,2
	8. "	15,9	2,4	724,3	723,8	723,4	53	39	59	—	NO	0,8
	9. "	19,4	2,7	722,5	720,2	719,2	42	29	43	—	SW	1,7
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr Morg. gemessen		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ 1898, Nr. 16.

Deutsches Reich.

Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen.

(Vgl. die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung von Fetten und Käsen, vom 1. April 1898 auf S. 306.)

I. Untersuchung von Butter.

A. Probenentnahme.

1. Die Entnahme der Proben hat an verschiedenen Stellen des Buttervorraths zu erfolgen, und zwar von der Oberfläche, vom Boden und aus der Mitte. Zweckmäßig bedient man sich dabei eines Stechbohrers aus Stahl. Die entnommene Menge soll nicht unter 100 g betragen.

2. Die einzelnen entnommenen Proben sind mit den Handelsbezeichnungen (z. B. Dauerbutter, Tafelbutter rc.) zu versehen.

3. Aufzubewahren und zu versenden ist die Probe in sorgfältig gereinigten Gefäßen von Porzellan, glasirtem Thone, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkel gefärbtem Glas, welche sofort möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind. Papierumhüllungen sind zu vermeiden. Die Versendung geschehe ohne Verzug. Insbesondere für die Beurtheilung eines Fettes auf Grund des Säuregrads ist jede Verzögerung, ungeeignete Aufbewahrung sowie Unreinlichkeit von Belang.

B. Ausführung der Untersuchung.

Die Auswahl der bei der Butteruntersuchung auszuführenden Bestimmungen richtet sich nach der Fragestellung. Handelt es sich um die Untersuchung einer Butter auf fremde Fette, so ist zunächst die Prüfung auf Sesamöl, die refraktometrische Prüfung und demnächst die Bestimmung der flüchtigen Fettsäuren auszuführen. Je nach dem Ausfalle dieser Bestimmungen kann die Anwendung anderer Prüfungsverfahren nothwendig werden; die Wahl der Verfahren hat der Chemiker von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der näheren Umstände vorzunehmen.

1. Bestimmung des Wassers.

5 g Butter, die von möglichst vielen Stellen des Stückes zu entnehmen sind, werden in einer mit gepulvertem, ausgeglühtem Bimssteine beschickten, tarirten flachen Nickelschale abgewogen, indem man mit einem blanken Messer dünne Scheiben der Butter über dem Schalenrand abstreift; hierbei ist für möglichst gleichförmige Vertheilung Sorge zu tragen. Die Schale wird in einen Soxhletschen Trockenschrank mit Glycerinfüllung oder einen Vakuumtrockenapparat gestellt. Nach einer halben Stunde wird die im Trockenschrank erfolgte Gewichtsabnahme festgestellt; fernere Gewichtskontrolen erfolgen nach je weiteren 10 Minuten, bis keine Gewichtsabnahme mehr zu bemerken ist; zu langes Trocknen ist zu vermeiden, da alsdann durch Oxydation des Fettes wieder Gewichtszunahme eintritt.

2. Bestimmung von Kaseïn, Milchzucker und Mineralbestandtheilen.

5 bis 10 g Butter werden in einer Schale unter häufigem Umrühren etwa 6 Stunden im Trockenschranke bei 100° C. vom größten Theile des Wassers befreit; nach dem Erkalten wird das Fett mit etwas absolutem Alkohol und Aether gelöst, der Rückstand durch ein gewogenes Filter von bekanntem geringem Aschengehalte filtrirt und mit Aether hinreichend nachgewaschen.

Der getrocknete und gewogene Filterinhalt ergiebt die Menge des wasserfreien Nichtfetts (Kaseïn + Milchzucker + Mineralbestandtheile).

Zur Bestimmung der Mineralbestandtheile wird das Filter sammt Inhalt in einer Platinschale mit kleiner Flamme verkohlt. Die Kohle wird mit Wasser angefeuchtet, zerrieben und mit heißem Wasser wiederholt ausgewaschen; den wässerigen Auszug filtrirt man durch ein kleines Filter von bekanntem geringem Aschengehalte. Nachdem die Kohle ausgelaugt ist, giebt man das Filterchen in die Platinschale zur Kohle, trocknet beide und verascht sie. Alsdann giebt man die filtrirte Lösung in die Platinschale zurück, verdampft sie nach Zusatz von etwas Ammoniumkarbonat zur Trockne, glüht ganz schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Zieht man den auf diese Weise ermittelten Gehalt an Mineralbestandtheilen von der Gesammtmenge von Kaseïn + Milchzucker + Mineralbestandtheilen ab, so erhält man die Menge des im Wesentlichen aus Kaseïn und Milchzucker bestehenden „organischen Nichtfetts“.

Die Bestimmung des Chlors erfolgt entweder gewichtsanalytisch oder maßanalytisch in dem wässerigen Auszuge der Asche, beziehungsweise bei hohem Kochsalzgehalte der Asche in einem abgemessenen Theile des auf ein bestimmtes Volumen gebrachten Aschenauszugs nach folgenden Verfahren:

a) Gewichtsanalytisch.

Der wässerige Auszug der Asche oder ein abgemessener Theil derselben wird mit Salpetersäure angesäuert und das Chlor mit Silbernitratlösung gefällt. Der Niederschlag von Chlorsilber wird auf einem Filter von bekanntem geringem Aschengehalte gesammelt und bei 100° getrocknet. Dann wird das Filter in einem gewogenen Porzellantiegel verbrannt. Nach dem Erkalten befeuchtet man den Rückstand mit einigen Tropfen Salpetersäure und Salzsäure, verjagt die Säuren durch vorsichtiges Erhitzen, steigert dann die Hitze bis zum Schmelzen des Chlorsilbers und wägt nach dem Erkalten. Jedem Gramm Chlorsilber entsprechen 0,247 g Chlor oder 0,408 g Chlornatrium.

b) Maßanalytisch.

Man versetzt den wässerigen Aschenauszug beziehungsweise einen abgemessenen Theil desselben mit 1 bis 2 Tropfen einer kalt gesättigten Lösung von neutralem, gelbem Kaliumchromat und titrirt ihn unter fortwährendem sanften Umschwenken oder Umrühren mit $^1/_{10}$-Normal-Silbernitratlösung; der Endpunkt der Titration ist erreicht, wenn eine nicht mehr verschwindende Rothfärbung auftritt. Jedem Kubikcentimeter $^1/_{10}$-Normal-Silbernitratlösung entsprechen 0,003545 g Chlor oder 0,00585 g Chlornatrium.

Zur Bestimmung des Kaseïns wird aus einer zweiten etwa gleichgroßen Menge Butter durch Behandlung mit Alkohol und Aether und darauffolgendes Filtriren durch ein schwedisches Filter die Hauptmenge des Fettes entfernt. Filter nebst Inhalt giebt man in ein Rundkölbchen aus Kaliglas, fügt 25 ccm konzentrirte Schwefelsäure und 0,5 g Kupfersulfat hinzu und erhitzt zum Sieden, bis die Flüssigkeit farblos geworden ist. Alsdann übersättigt man die saure Flüssigkeit in einem

geräumigen Destillirkolben mit ammoniakfreier Natronlauge, destillirt das dadurch freigemachte Ammoniak über, fängt es in einer abgemessenen überschüssigen Menge 1/10-Normalschwefelsäure auf und titrirt die Schwefelsäure zurück. Durch Multiplikation der gefundenen Menge des Stickstoffs mit 6,25 erhält man die Menge des vorhandenen Kaseïns.

Der Milchzucker wird aus der Differenz von Kaseïn + Milchzucker + Mineralbestandtheilen und den einzeln ermittelten Mengen von Kaseïn und Mineralbestandtheilen berechnet.

3. Bestimmung des Fettes.

Der Fettgehalt der Butter wird mittelbar bestimmt, indem man die für Wasser, Kaseïn, Milchzucker und Mineralbestandtheile gefundenen Werthe von 100 abzieht.

4. Nachweis von Konservirungsmitteln.

a) Borsäure.

10 g Butter werden mit alkoholischem Kali in einer Platinschale verseift, die Seifenlösung eingedampft und verascht. Die Asche wird mit Salzsäure übersättigt. In die salzsaure Lösung taucht man einen Streifen gelbes Kurkumapapier und trocknet das Papier auf einem Uhrglase bei 100° C. Bei Gegenwart von Borsäure zeigt die eingetauchte Stelle des Kurkumapapiers eine rothe Färbung, die durch Auftragen eines Tropfens verdünnter Natriumkarbonatlösung in Blau übergeht.

b) Salicylsäure.

Man mischt in einem Probirröhrchen 4 ccm Alkohol von 20 Volumprozent mit 2 bis 3 Tropfen einer verdünnten Eisenchloridlösung, fügt 2 ccm Butterfett hinzu und mischt die Flüssigkeiten, indem man das mit dem Daumen verschlossene Probirröhrchen 40 bis 50 Mal umschüttelt. Bei Gegenwart von Salicylsäure färbt sich die untere Schicht violett.

c) Formaldehyd.

50 g Butter werden in einem Kölbchen von etwa 250 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem die Butter geschmolzen ist, destillirt man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. 10 ccm Destillat werden mit 2 Tropfen ammoniakalischer Silberlösung versetzt; nach mehrstündigem Stehen im Dunklen entsteht bei Gegenwart von Formaldehyd eine schwarze Trübung. (Die ammoniakalische Silberlösung erhält man durch Auflösen von 1 g Silbernitrat in 30 ccm Wasser, Versetzen der Lösung mit verdünntem Ammoniak, bis der anfänglich entstehende Niederschlag sich wieder gelöst hat, und Auffüllen der Lösung mit Wasser auf 50 ccm.)

5. Untersuchung des Butterfettes.

Zur Gewinnung des Butterfettes wird die Butter bei 50 bis 60° C. geschmolzen und das flüssige Fett nach einigem Stehen durch ein trockenes Filter filtrirt. Zu allen im Folgenden beschriebenen Untersuchungsverfahren wird das geschmolzene, klar filtrirte und gut durchgemischte Butterfett verwendet.

a) Bestimmung des Schmelz- und Erstarrungspunkts.

Zur Bestimmung des Schmelzpunkts wird das geschmolzene Butterfett in ein an beiden Enden offenes, dünnwandiges Glasröhrchen von 1/2 bis 1 mm Weite von U-Form aufgesaugt, so daß die Fettschicht in beiden Schenkeln gleich hoch steht. Das Glasröhrchen wird 2 Stunden auf Eis liegen gelassen, um das Fett völlig zum Erstarren zu bringen. Erst dann ist das Glasröhrchen mit einem geeigneten Thermometer in der Weise durch einen dünnen Kautschuckschlauch zu verbinden, daß das in dem Glasröhrchen befindliche Fett sich in gleicher Höhe wie die Quecksilberkugel des Thermometers befindet. Das Thermometer wird darauf in ein etwa 3 cm weites Probirröhrchen, in welchem sich die zur Erwärmung dienende Flüssigkeit (Glycerin) befindet, hineingebracht, und die Flüssigkeit erwärmt. Das Erwärmen muß, um jedes Ueberhitzen zu vermeiden, sehr allmählich geschehen. Der Augenblick, da das Fettsäulchen vollkommen klar und durchsichtig geworden, ist als Schmelzpunkt festzuhalten.

Zur Ermittelung des Erstarrungspunkts bringt man eine 2 bis 3 cm hohe Schicht des geschmolzenen Butterfetts in ein dünnes Probirröhrchen oder Kölbchen und hängt in dasselbe mittelst eines Korkes ein Thermometer so ein, daß die Kugel desselben ganz von dem flüssigen Fette bedeckt ist. Man hängt alsdann das Probirröhrchen oder Kölbchen in ein mit warmem Wasser von 40 bis 50° gefülltes Becherglas und läßt allmählich erkalten. Die Quecksilbersäule sinkt nach und nach und bleibt bei einer bestimmten Temperatur eine Zeit lang stehen, um dann weiter zu sinken. Das Fett erstarrt während des Konstantbleibens; die dabei herrschende Temperatur ist der Erstarrungspunkt.

Mitunter findet man bis zum Anfange des Erstarrens ein Sinken der Quecksilbersäule und alsdann während des vollständigen Erstarrens wieder ein Steigen. Man betrachtet in diesem Falle die höchste Temperatur, auf welche das Quecksilber während des Erstarrens wieder steigt, als den Erstarrungspunkt.

b) Bestimmung des Brechungsvermögens mit dem Butterrefraktometer der Firma Carl Zeiß, optische Werkstätte in Jena.

Die wesentlichen Theile des Butterrefraktometers (vgl. Abbildung 1)[1] sind 2 Glasprismen, die in den zwei Metallgehäusen *A* und *B* enthalten sind. Je eine Fläche der beiden Glasprismen liegt frei. Das Gehäuse *B* ist um die Achse *C* drehbar, so daß die beiden freien Glasflächen der Prismen auf einander gelegt und von einander entfernt werden können. Die beiden Metallgehäuse sind hohl; läßt man warmes Wasser hindurchfließen, so werden die Glasprismen erwärmt. An das Gehäuse *A* ist eine Metallhülse für ein Thermometer *M* angesetzt, dessen Quecksilbergefäß bis in das Gehäuse *A* reicht. *K* ist ein Fernrohr, in dem eine von 0 bis 100 eingetheilte Skala angebracht ist; *J* ist ein Quecksilberspiegel, mit Hilfe dessen die Prismen und die Skala beleuchtet werden.

Zur Erzeugung des für die Butterprüfung erforderlichen warmen Wassers kann die in Abbildung 2 gezeichnete Heizvorrichtung dienen. Der einfache Heizkessel ist mit einem gewöhnlichen Thermometer T_1 und einem sogenannten Thermoregulator S_1 mit Gasbrenner B_1 versehen. Der Rohrstutzen A_1 steht durch einen Gummischlauch mit einem 1/2 bis 1 m höher stehenden Gefäße C_1 mit kaltem Wasser (z. B. einer Glasflasche) in Verbindung; der Gummischlauch trägt einen Schraubenquetschhahn E_1. Vor Anheizung des Kessels läßt man ihn durch Oeffnen des Quetschhahns E_1 voll Wasser fließen, schließt dann den Quetschhahn, verbindet das Schlauchstück G_1 mit der Gasleitung und entzündet die Flamme bei B_1. Durch Drehen an der Schraube P_1 regulirt man den Gaszufluß zu dem Brenner B_1 ein- für allemal in der Weise, daß die Temperatur des Wassers in dem Kessel 40 bis 45° C. beträgt. An Stelle der hier beschriebenen Heizvorrichtung können auch andere Einrichtungen verwendet werden, welche eine möglichst gleichbleibende Temperatur des Heizwassers gewährleisten. Falls eine Gasleitung nicht zur Verfügung steht, behilft man sich in der Weise, daß man das hochstehende Gefäß C_1 mit Wasser von etwa 45° füllt, dasselbe durch einen Schlauch unmittelbar mit dem Schlauchstücke *D* des Refraktometers verbindet und das warme Wasser durch das Prismengehäuse fließen läßt. Wenn die Temperatur des Wassers in dem hochstehenden Gefäße C_1 bis auf 40° gesunken ist, muß es wieder auf die Temperatur von 45° gebracht werden.

Dem Refraktometer werden zwei Thermometer beigegeben; das eine ist ein gewöhnliches, die Wärmegrade anzeigendes Thermometer, das andere hat eine besondere, eigens für die Prüfung von Butter beziehungsweise Schweineschmalz eingerichtete Eintheilung. An Stelle der Wärmegrade sind auf letzterem diejenigen höchsten

[1]) Die Abbildungen werden hier nicht wiedergegeben.

Refraktometerzahlen aufgezeichnet, welche normales Butterfett beziehungsweise Schweineschmalz erfahrungsgemäß bei den betreffenden Temperaturen zeigt. Da die Refraktometerzahlen der Fette bei steigender Temperatur kleiner werden, so nehmen die Gradzahlen des besonderen Thermometers, im Gegensatze zu den gewöhnlichen Thermometern, von oben nach unten zu.

α. Aufstellung des Refraktometers und Verbindung mit der Heizvorrichtung.

Man hebt das Instrument aus dem zugehörigen Kasten heraus, wobei man nicht das Fernrohr *K*, sondern die Fußplatte anfaßt, und stellt es so auf, daß man bequem in das Fernrohr hineinschauen kann. Zur Beleuchtung dient das durch das Fenster einfallende Tageslicht oder das Licht einer Lampe.

Man verbindet das an dem Prismengehäuse *B* des Refraktometers (Abbildung 1) angebrachte Schlauchstück *D* mit dem Rohrstutzen D_1 des Heizkessels; gleichzeitig schiebt man über das an der Metallhülse des Refraktometers angebrachte Schlauchstück *E* einen Gummischlauch, den man zu einem tiefer stehenden leeren Gefäß oder einem Wasserablaufbecken leitet Man öffnet hierauf den Schraubenquetschhahn E_1 und läßt aus dem Gefäße C_1 (Abbildung 2) Wasser in den Heizkessel fließen. Dadurch wird warmes Wasser durch den Rohrstutzen D_1 (Abbildung 2) und mittelst des Gummischlauchs durch das Schlauchstück *D* (Abbildung 1) in das Prismengehäuse *B*, von hier aus durch den in der Abbildung 1 gezeichneten Schlauch nach dem Prismengehäuse *A* gedrängt und fließt durch die Metallhülse des Thermometers *M*, den Stutzen *E* und den daran angebrachten Schlauch ab. Die beiden Glasprismen und das Quecksilbergefäß des Thermometers werden durch das warme Wasser erwärmt.

Durch geeignete Stellung des Quetschhahns regelt man den Wasserzufluß zu dem Heizkessel so, daß das aus *E* austretende Wasser nur in schwachem Strahle ausfließt und daß bei Verwendung des gewöhnlichen Thermometers dieses möglichst nahe eine Temperatur von 40° anzeigt.

β. Aufbringen des geschmolzenen Butterfetts auf die Prismenfläche und Ablesung der Refraktometerzahl.

Man öffnet das Prismengehäuse des Refraktometers, indem man den Stift *F* (Abbildung 1) etwa eine halbe Umdrehung nach rechts dreht, bis Anschlag erfolgt; dann läßt sich die eine Hälfte des Gehäuses (*B*) zur Seite legen. Die Stütze *H* hält *B* in der in Abbildung 1 dargestellten Lage fest. Man richtet das Instrument mit der linken Hand so weit auf, daß die freiliegende Fläche des Glasprismas *B* annähernd horizontal liegt, bringt mit Hilfe eines kleinen Glasstabs drei Tropfen des filtrirten Butterfetts auf die Prismenfläche, vertheilt das geschmolzene Fett mit dem Glasstäbchen so, daß die ganze Glasfläche davon benetzt ist, und schließt dann das Prismengehäuse wieder. Man drückt zu dem Zwecke den Theil *B* an *A* an und führt den Stift *F* durch Drehung nach links wieder in seine anfängliche Lage zurück; dadurch wird der Theil *B* am Zurückfallen verhindert und zugleich ein dichtes Aufeinanderliegen der beiden Prismenflächen bewirkt. Das Instrument stellt man dann wieder auf seine Bodenplatte und giebt dem Spiegel eine solche Stellung, daß die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Theile des Gesichtsfeldes deutlich zu sehen ist, wobei nöthigenfalls der ganze Apparat etwas verschoben oder gedreht werden muß. Ferner stellt man den oberen ausziehbaren Theil des Fernrohrs so ein, daß man die Skala scharf sieht.

Nach dem Aufbringen des geschmolzenen Butterfetts auf die Prismenfläche wartet man etwa 3 Minuten und liest dann in dem Fernrohr ab, an welchem Theilstriche der Skala die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Theile des Gesichtsfeldes liegt; liegt sie zwischen zwei Theilstrichen, so werden die Bruchtheile durch Abschätzen ermittelt. Sofort hinterher liest man das Thermometer ab.

1. Bei Verwendung des gewöhnlichen Thermometers sind die abgelesenen Refraktometerzahlen in der Weise auf die Normaltemperatur von 40° umzurechnen, daß für jeden Temperaturgrad, den das Thermometer über 40° zeigt, 0,55 Theilstriche zu der abgelesenen Refraktometerzahl zuzuzählen sind, während für jeden Temperaturgrad, den das Thermometer unter 40° zeigt, 0,55 Theilstriche von der abgelesenen Refraktometerzahl abzuziehen sind.

2. Bei Verwendung des Thermometers mit besonderer Eintheilung zieht man die an dem Thermometer abgelesenen Grade von der in dem Fernrohr abgelesenen Refraktometerzahl ab und giebt den Unterschied mit dem zugehörigen Vorzeichen an. Wurde z. B. im Fernrohre die Refraktometerzahl 44,5, am Thermometer aber 46,7° abgelesen, so ist die Refraktometerdifferenz des Fettes 44,5 —46,7 = —2,2.

Die Refraktometerprobe kann nur als Vorprüfung herangezogen werden; sie hat für sich allein keinen ausschlaggebenden Werth.

γ. Reinigung des Refraktometers.

Nach jedem Versuche müssen die Oberflächen der Prismen und deren Metallfassungen sorgfältig von dem Fette gereinigt werden. Dies geschieht durch Abreiben mit weicher Leinwand oder weichem Filtrirpapier, wenn nöthig unter Benutzung von etwas Aether.

δ. Prüfung der Refraktometerskala auf richtige Einstellung.

Vor dem erstmaligen Gebrauch und späterhin von Zeit zu Zeit ist das Refraktometer daraufhin zu prüfen, ob nicht eine Verschiebung der Skala stattgefunden hat. Hierzu bedient man sich der dem Apparate beigegebenen Normalflüssigkeit.[1]) Man schraubt das zu dem Refraktometer gehörige gewöhnliche Thermometer auf, läßt Wasser von Zimmertemperatur durch das Prismengehäuse fließen (man heizt also in diesem Falle die Heizvorrichtung nicht an), bestimmt in der vorher beschriebenen Weise die Refraktometerzahl der Normalflüssigkeit und liest gleichzeitig den Stand des Thermometers ab. Wenn die Skala richtig eingestellt ist, muß die Normalflüssigkeit bei verschiedenen Temperaturen folgende Refraktometerzahlen zeigen:

Bei einer Temperatur von	Skalentheile	Bei einer Temperatur von	Skalentheile
25° Celsius	71,2	16° Celsius	76,7
24° „	71,8	15° „	77,3
23° „	72,4	14° „	77,9
22° „	73,0	13° „	78,6
21° „	73,6	12° „	79,2
20° „	74,3	11° „	79,8
19° „	74,9	10° „	80,4
18° „	75,5	9° „	81,0
17° „	76,1	8° „	81,6

Weicht die Refraktometerzahl bei der Versuchstemperatur von der in der Tabelle angegebenen Zahl ab, so ist die Skala bei der seitlichen kleinen Oeffnung *G* (Abbildung 1) mit Hilfe des dem Instrumente beigegebenen Uhrschlüssels wieder richtig einzustellen.

c) Bestimmung der freien Fettsäuren (des Säuregrads).

5 bis 10 g Butterfett werden in 30 bis 40 ccm einer säurefreien Mischung gleicher Raumtheile Alkohol und Aether gelöst und unter Verwendung von Phenolphtaleïn (in einprozentiger alkoholischer Lösung) als Indikator mit 1/10-Normal-Alkalilauge titrirt. Die freien Fettsäuren werden in Säuregraden ausgedrückt. Unter Säuregrad eines Fettes versteht man die Anzahl Kubikcentimeter Normal-Alkali, die zur Sättigung von 100 g Fett erforderlich sind.

---

[1]) Dieselbe ist von der Firma Carl Zeiß in Jena zu beziehen.

d) **Bestimmung der flüchtigen, in Wasser löslichen Fettsäuren (der Reichert-Meißl'schen Zahl).**

Genau 5 g Butterfett werden mit einer Pipette in einem Kölbchen von 300 bis 350 ccm Inhalt abgewogen und das Kölbchen auf das kochende Wasserbad gestellt. Zu dem geschmolzenen Fette läßt man aus einer Pipette unter Vermeidung des Einblasens 10 ccm einer alkoholischen Kalilauge (20 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Volumprozent gelöst) fließen. Während man nun den Kolbeninhalt durch Schütteln öfter zertheilt, läßt man den Alkohol zum größten Theile weggehen; es tritt bald Schaumbildung ein, die Verseifung geht zu Ende und die Seife wird zähflüssig; sodann bläst man so lange in Zwischenräumen von etwa je 1/2 Minute mit einem Handblasebalg unter gleichzeitiger schüttelnder Bewegung des Kolbens Luft ein, bis durch den Geruch kein Alkohol mehr wahrzunehmen ist. Der Kolben darf hierbei nur immer so lange und so weit vom Wasserbade entfernt werden, als es die Schüttelbewegung erfordert. Man verfährt am besten in der Weise, daß man mit der Rechten den Ballon des Blasebalges drückt, während die Linke den Kolben, in dessen Hals das mit einem gebogenen Glasrohre versehene Schlauchende des Ballons eingeführt ist, faßt und schüttelt. Auf diese Art ist in 15, längstens in 25 Minuten die Verseifung und die vollständige Entfernung des Alkohols bewerkstelligt. Man läßt nun sofort 100 ccm Wasser zufließen und erwärmt den Kolbeninhalt noch mäßig einige Zeit, während welcher der Kolben lose bedeckt auf dem Wasserbade stehen bleibt, bis die Seife vollkommen klar gelöst ist. Sollte hierbei ausnahmsweise keine völlig klare Lösung zu erreichen sein, so wäre der Versuch wegen ungenügender Verseifung zu verwerfen und ein neuer anzustellen.

Zu der etwa 50° warmen Lösung fügt man sofort 40 ccm verdünnte Schwefelsäure (1 Raumtheil konzentrirte Schwefelsäure auf 10 Raumtheile Wasser) und einige erbsengroße Bimssteinstückchen. Der auf ein doppeltes Drahtnetz gesetzte Kolben wird darauf sofort mittelst eines schwanenhalsförmig gebogenen Glasrohrs (von 20 cm Höhe und 6 mm lichter Weite), welches an beiden Enden stark abgeschrägt ist, mit einem Kühler (Länge des vom Wasser umspülten Theiles nicht unter 50 cm) verbunden, und sodann werden genau 110 ccm Flüssigkeit abdestillirt (Destillationsdauer nicht über 1/2 Stunde). Das Destillat mischt man durch Schütteln, filtrirt durch ein trockenes Filter und mißt 100 ccm ab. Diese werden nach Zusatz von 3 bis 4 Tropfen Phenolphtaleïnlösung mit 1/10 = Normal = Alkalilauge titrirt. Der Verbrauch wird durch Hinzuzählen des zehnten Theiles auf die Gesammtmenge des Destillats berechnet. Bei jeder Versuchsreihe führt man einen blinden Versuch aus, indem man 10 ccm der alkoholischen Kalilauge mit so viel verdünnter Schwefelsäure versetzt, daß ungefähr eine gleiche Menge Kali wie bei der Verseifung von 5 g Fett ungebunden bleibt, und sonst wie bei dem Hauptversuche verfährt. Die bei dem blinden Versuche verbrauchten Kubikcentimeter 1/10=Normal=Alkalilauge werden von den bei dem Hauptversuche verbrauchten abgezogen. Die so erhaltene Zahl ist die Reichert=Meißlsche Zahl. Die alkoholische Kalilauge genügt den Anforderungen, wenn bei dem blinden Versuche nicht mehr als 0,4 ccm 1/10 = Normal=Alkalilauge zur Sättigung von 110 ccm Destillat verbraucht werden.

Die Verseifung des Butterfetts kann statt mit alkoholischem Kali auch nach folgendem Verfahren ausgeführt werden. Zu genau 5 g Butterfett giebt man in einem Kölbchen von etwa 300 ccm Inhalt 20 g Glycerin und 2 ccm Natronlauge (erhalten durch Auflösen von 100 Gewichtstheilen Natriumhydroxyd in 100 Gewichtstheilen Wasser, Absetzenlassen des Ungelösten und Abgießen der klaren Flüssigkeit). Die Mischung wird unter beständigem Umschwenken über einer kleinen Flamme erhitzt; sie geräth alsbald ins Sieden, das mit starkem Schäumen verbunden ist. Wenn das Wasser verdampft ist (in der Regel nach 5 bis 8 Minuten), wird die Mischung vollkommen klar; dies ist das Zeichen, daß die Verseifung des Fettes vollendet ist. Man erhitzt noch kurze Zeit und spült die an den Wänden des Kolbens haftenden Theilchen durch wiederholtes Umschwenken des Kolbeninhalts herab. Dann läßt man die flüssige Seife auf etwa 80 bis 90° abkühlen und wägt 90 g Wasser von etwa 80 bis 90° hinzu. Meist entsteht sofort eine klare Seifenlösung; anderenfalls bringt man die abgeschiedenen Seifentheile durch Erwärmen auf dem Wasserbade in Lösung. Man versetzt die Seifenlösung mit 50 ccm verdünnter Schwefelsäure (25 ccm konzentrirte Schwefelsäure im Liter enthaltend) und verfährt weiter wie bei der Verseifung mit alkoholischem Kali.

e) **Bestimmung der Verseifungszahl (der Köttstorferschen Zahl).**

Man wägt 1 bis 2 g Butterfett in einem Kölbchen aus Jenaer Glas von 150 ccm Inhalt ab, setzt 25 ccm einer annähernd 1/2 = normalen alkoholischen Kalilauge hinzu, verschließt das Kölbchen mit einem durchbohrten Korke, durch dessen Oeffnung ein 75 cm langes Kühlrohr aus Kaliglas führt. Man erhitzt die Mischung auf dem kochenden Wasserbade 15 Minuten lang zum schwachen Sieden. Um die Verseifung zu vervollständigen, ist der Kolbeninhalt durch öfteres Umschwenken, jedoch unter Vermeidung des Verspritzens an den Kühlrohrverschluß, zu mischen. Das Ende der Verseifung ist daran zu erkennen, daß der Kolbeninhalt eine gleichmäßige, vollkommen klare Flüssigkeit darstellt, in der keine Fetttröpfchen mehr sichtbar sind. Man versetzt die vom Wasserbade genommene Lösung mit einigen Tropfen alkoholischer Phenolphtaleïnlösung und titrirt die noch heiße Seifenlösung sofort mit 1/2 = Normalsalzsäure zurück. Die Grenze der Neutralisation ist sehr scharf; die Flüssigkeit wird beim Uebergang in die saure Reaktion rein gelb gefärbt.

Bei jeder Versuchsreihe sind mehrere blinde Versuche in gleicher Weise, aber ohne Anwendung von Fett, auszuführen, um den Wirkungswerth der alkoholischen Kalilauge gegenüber der 1/2 = normalen Salzsäure festzustellen.

Aus den Versuchsergebnissen berechnet man, wieviel Milligramm Kaliumhydroxyd erforderlich sind, um genau 1 g des Butterfetts zu verseifen. Dies ist die Verseifungszahl oder Köttstorfersche Zahl des Butterfettes.

Zu d und e: Die Bestimmung der Reichert=Meißlschen sowie der Köttstorferschen Zahl kann auch in folgender Weise verbunden werden:

Man löst 20 Gewichtstheile möglichst blanke Stangen mit Alkohol gereinigten Aetzkalis in etwa 60 Gewichtstheilen absolutem Alkohol durch anhaltendes Schütteln in einer verschlossenen Flasche auf. Sodann läßt man absetzen und gießt die obere klare Lösung durch Glaswolle oder Asbest ab. Ihr Gehalt an Kaliumhydroxyd wird bestimmt und die Lösung darauf soweit mit Wasser und Alkohol verdünnt, daß sie in je 10 ccm etwa 1,3 g Kaliumhydroxyd und einen Alkoholgehalt von ungefähr 70 Volumprozent aufweist.

Ferner vermischt man verdünnte Schwefelsäure mit Wasser und Alkohol in der Weise, daß eine alkoholische Normalschwefelsäure in 70 = volumprozentigem Alkohol (98 g Schwefelsäure im Liter) erhalten wird.

Genau 5 g Butterfett werden darauf in einem starkwandigen Kolben von Jenaer Glas von etwa 300 ccm Inhalt abgewogen und mit einer genau geaichten Pipette 10 ccm der vorstehend beschriebenen alkoholischen Kalilauge mit der Vorsicht hinzugemessen, daß man nach Ablauf von nahezu 10 ccm erst 1 bis 2 Minuten wartet, bevor man auf den Ablaufstrich genau einstellt. Der Kolben wird sodann mit einem 1 m langen ziemlich weiten Kühlrohre versehen, welches oben durch ein Bunsensches Ventil abgeschlossen ist, und auf ein siedendes Wasserbad gebracht.

Sobald der Alkohol in das Kühlrohr destillirt und die ersten Tropfen zurücklaufen, schwenkt man den Kolben über dem Wasserbade kräftig, jedoch unter Vermeidung des Verspritzens an den Kühlrohrverschluß,

so lange um, bis eine gleichmäßige Lösung entstanden ist. Dann setzt man den Kolben noch mindestens 5, höchstens 10 Minuten lang auf das Wasserbad, schwenkt während dieser Zeit noch einige Male gelinde um und hebt den Kolben vom Wasserbade. Nachdem der Kolbeninhalt soweit erkaltet ist, daß kein Alkohol mehr aus dem Kühlrohre zurücktropft, läßt man durch das Bunsensche Ventil Luft eintreten, nimmt das Kühlrohr ab und titrirt sofort nach Zusatz von 3 Tropfen Phenolphtaleïnlösung mit der alkoholischen Normalschwefelsäure bis zur rothgelben Farbe. Dann setzt man noch 0,5 ccm Phenolphtaleïnlösung zu und titrirt mit einigen Tropfen der alkoholischen Normalschwefelsäure scharf bis zur reingelben Farbe. Die verbrauchten Kubikcentimeter Schwefelsäure werden abgezogen von der in einem blinden Versuche für 10 ccm Kalilauge ermittelten Säuremenge, und die Differenz durch Multiplikation mit $0{,}2 \times 56{,}14 = 11{,}23$ auf die Verseifungszahl umgerechnet.

Beispiel: 10 ccm alkoholische Kalilauge = 22,80 ccm alkoholische Normalschwefelsäure.

5,0 g Butterfett zurücktitrirt mit 2,95 ccm Schwefelsäure.

Somit 22,80
— 2,95
19,85, und $19{,}85 \times 11{,}23 = 222{,}9$ Verseifungszahl.

Zu dem Kolbeninhalte werden darauf etwa 10 Tropfen der alkoholischen Kalilauge hinzugegeben und der Alkohol im Wasserbad unter Schütteln des Kolbens, schließlich durch Einblasen von Luft, in möglichst kurzer Zeit vollständig verjagt. Die trockene Seife wird in 100 ccm kohlensäurefreiem Wasser unter Erwärmen gelöst, dann auf etwa 50° abgekühlt. Das Ansäuern mit Schwefelsäure, das Uebertreiben und Titriren der flüchtigen Säuren, sowie die Berechnung der Reichert-Meißlschen Zahl und die Ausführung des blinden Versuchs geschehen darauf in der unter d angegebenen Weise.

f) Bestimmung der unlöslichen Fettsäuren (der Hehnerschen Zahl).

3 bis 4 g Fett werden in einer Porzellanschale von etwa 10 cm Durchmesser mit 1 bis 2 g Aetznatron und 50 ccm Alkohol versetzt und unter öfterem Umrühren auf dem Wasserbad erwärmt, bis das Fett vollständig verseift ist. Die Seifenlösung wird bis zur Syrupdicke verdampft, der Rückstand in 100 bis 150 ccm Wasser gelöst und mit Salzsäure oder Schwefelsäure angesäuert. Man erhitzt, bis sich die Fettsäuren als klares Oel an der Oberfläche gesammelt haben, und filtrirt durch ein vorher bei 100° getrocknetes und gewogenes Filter aus sehr dichtem Papiere. Um ein trübes Durchlaufen der Flüssigkeit zu vermeiden, füllt man das Filter zunächst zur Hälfte mit heißem Wasser an und gießt erst dann die Flüssigkeit mit den Fettsäuren darauf. Man wäscht mit siedendem Wasser bis zu 2 Liter Waschwasser aus, wobei man stets dafür sorgt, daß das Filter nicht vollständig abläuft.

Nachdem die Fettsäuren erstarrt sind, werden sie sammt dem Filter in ein Wägegläschen gebracht und bei 100° C bis zum konstanten Gewichte getrocknet oder in Aether gelöst, in einem tarirten Kölbchen nach dem Abdestilliren des Aethers getrocknet und gewogen. Aus dem Ergebnisse berechnet man, wieviel Gewichtstheile unlösliche Fettsäuren in 100 Gewichtstheilen Fett enthalten sind, und erhält so die Hehnersche Zahl.

g) Bestimmung der Jodzahl nach von Hübl.

Erforderliche Lösungen:

1. Es werden einerseits 25 g Jod, andererseits 30 g Quecksilberchlorid in je 500 ccm fuselfreiem Alkohol von 95 Volumprozent gelöst, letztere Lösung, wenn nöthig, filtrirt und beide Lösungen getrennt aufbewahrt. Die Mischung beider Lösungen erfolgt zu gleichen Theilen und soll mindestens 48 Stunden vor dem Gebrauche stattfinden.

2. Natriumthiosulfatlösung. Sie enthält im Liter etwa 25 g des Salzes. Die bequemste Methode zur Titerstellung ist die Volhardsche: 3,870 g wiederholt umkrystallisirtes und nach Volhards Angaben geschmolzenes Kaliumbichromat löst man zum Liter auf. Man giebt 15 ccm einer 10prozentigen Jodkaliumlösung in ein dünnwandiges Kölbchen mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 250 ccm Inhalt, säuert die Lösung mit 5 ccm konzentrirter Salzsäure an und verdünnt sie mit 100 ccm Wasser. Unter tüchtigem Umschütteln bringt man hierauf 20 ccm der Kaliumbichromatlösung zu. Jeder Kubikcentimeter derselben macht genau 0,01 g Jod frei. Man läßt nun unter Umschütteln von der Natriumthiosulfatlösung zufließen, wodurch die anfangs stark braune Lösung immer heller wird, setzt, wenn sie nur noch weingelb ist, etwas Stärkelösung hinzu und läßt unter jeweiligem kräftigem Schütteln noch soviel Natriumthiosulfatlösung vorsichtig zufließen, bis der letzte Tropfen die Blaufärbung der Jodstärke eben zum Verschwinden bringt. Die Kaliumbichromatlösung läßt sich lange unverändert aufbewahren und ist stets zur Kontrole des Titers der Natriumthiosulfatlösung vorräthig, welcher besonders im Sommer öfters neu festzustellen ist.

Berechnung: Da 20 ccm der Kaliumbichromatlösung 0,2 g Jod freimachen, wird die gleiche Menge Jod von der verbrauchten Anzahl Kubikcentimeter Natriumthiosulfatlösung gebunden. Daraus berechnet man, wieviel Jod 1 ccm Natriumthiosulfatlösung entspricht. Die erhaltene Zahl, den Koëffizienten für Jod, bringt man bei allen folgenden Versuchen in Rechnung.

3. Chloroform; am besten eigens gereinigt.
4. 10prozentige Jodkaliumlösung.
5. Stärkelösung:
   Man erhitzt eine Messerspitze voll „löslicher Stärke“ in etwas destillirtem Wasser; einige Tropfen der unfiltrirten Lösung genügen für jeden Versuch.

Ausführung der Bestimmung der Jodzahl.

Man bringt 0,8 bis 1 g geschmolzenes Butterfett in ein Kölbchen der unter Nr. 2 beschriebenen Art, löst das Fett in 15 ccm Chloroform und läßt 30 ccm Jodlösung (Nr. 1) zufließen, wobei man die Pipette bei jedem Versuch in genau gleicher Weise entleert. Sollte die Flüssigkeit nach dem Umschwenken nicht völlig klar sein, so wird noch etwas Chloroform hinzugefügt. Tritt binnen kurzer Zeit fast vollständige Entfärbung der Flüssigkeit ein, so muß man noch Jodlösung zugeben. Die Jodmenge muß so groß sein, daß noch nach 1½ bis 2 Stunden die Flüssigkeit stark braun gefärbt erscheint. Nach dieser Zeit ist die Reaktion beendet. Die Versuche sind bei Temperaturen von 15 bis 18° anzustellen, die Einwirkung direkten Sonnenlichts ist zu vermeiden.

Man versetzt dann die Mischung mit 15 ccm Jodkaliumlösung (Nr. 2), schwenkt um und fügt 100 ccm Wasser hinzu. Scheidet sich hierbei ein rother Niederschlag aus, so war die zugesetzte Menge Jodkalium ungenügend, doch kann man diesen Fehler durch nachträglichen Zusatz von Jodkalium verbessern. Man läßt nun unter oftmaligem Schütteln solange Natriumthiosulfatlösung zufließen, bis die wässerige Flüssigkeit und die Chloroformschicht nur mehr schwach gefärbt sind. Jetzt wird etwas Stärkelösung zugegeben und zu Ende titrirt. Mit jeder Versuchsreihe ist ein sogenannter blinder Versuch, d. h. ein solcher ohne Anwendung eines Fettes zur Prüfung der Reinheit der Reagentien (namentlich auch des Chloroforms) und zur Feststellung des Titers der Jodlösung zu verbinden.

Bei der Berechnung der Jodzahl ist der für den blinden Versuch nöthige Verbrauch in Abzug zu bringen. Man berechnet aus den Versuchsergebnissen, wieviel Gramm Jod von 100 g Butterfett aufgenommen worden sind, und erhält so die Hüblsche Jodzahl des Butterfetts.

Da sich bei der Bestimmung der Jodzahl die geringsten Versuchsfehler in besonders hohem Maße multipliziren, so ist peinlich genaues Arbeiten erforderlich.

Zum Abmessen der Lösungen sind genau eingetheilte Pipetten und Büretten, und zwar für jede Lösung stets das gleiche Meßinstrument zu verwenden.

h) Bestimmung der unverseifbaren Bestandtheile.

10 g Butterfett werden in einer Schale mit 5 g Kaliumhydroxyd und 50 ccm Alkohol verseift; die Seifenlösung wird mit einem gleichen Raumtheile Wasser verdünnt und mit Petroleumäther ausgeschüttelt. Der mit Wasser gewaschene Petroleumäther wird verdunstet, der Rückstand nochmals mit alkoholischem Kali verseift und die mit dem gleichen Raumtheile Wasser verdünnte Seifenlösung mit Petroleumäther ausgeschüttelt. Der mit Wasser gewaschene Petroleumäther wird verdunstet, der Rückstand getrocknet und gewogen.

i) Nachweis fremder Farbstoffe.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Schütteln des geschmolzenen Butterfetts mit absolutem Alkohol oder mit Petroleumäther vom spezifischen Gewichte 0,638. Nicht künstlich gefärbtes Butterfett ertheilt diesen Lösungsmitteln keine oder nur eine schwach gelbliche Färbung, während sie sich bei gefärbtem Butterfette deutlich gelb färben.

Zum Nachweise gewisser Theerfarbstoffe werden 2 bis 3 g Butterfett in 5 ccm Aether gelöst und die Lösung in einem Probirröhrchen mit 5 ccm konzentrirter Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 kräftig geschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe färbt sich die unten sich absetzende Salzsäureschicht deutlich roth.

k) Nachweis von Sesamöl.

α. Wenn keine Farbstoffe vorhanden sind, die sich mit Salzsäure roth färben, so werden 5 ccm geschmolzenes Butterfett mit 0,1 ccm einer alkoholischen Furfurollösung (1 Raumtheil farbloses Furfurol in 100 Raumtheilen absoluten Alkohols gelöst) und mit 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 mindestens 1/2 Minute lang kräftig geschüttelt. Wenn die am Boden sich abscheidende Salzsäure eine nicht alsbald verschwindende deutliche Rothfärbung zeigt, so ist die Gegenwart von Sesamöl nachgewiesen.

β. Wenn Farbstoffe vorhanden sind, die durch Salzsäure roth gefärbt werden, so schüttelt man 10 ccm geschmolzenes Butterfett in einem kleinen cylindrischen Scheidetrichter mit 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 etwa 1/2 Minute lang. Die unten sich ansammelnde rothgefärbte Salzsäureschicht läßt man abfließen, fügt zu dem in dem Scheidetrichter enthaltenen geschmolzenen Fette nochmals 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 und schüttelt wiederum 1/2 Minute lang. Ist die sich abscheidende Salzsäure noch roth gefärbt, so läßt man sie abfließen und wiederholt die Behandlung des geschmolzenen Fettes mit Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125, bis letztere nicht mehr roth gefärbt wird. Man läßt alsdann die Salzsäure abfließen und prüft 5 ccm des so behandelten, geschmolzenen Butterfetts nach dem unter *α* beschriebenen Verfahren auf Sesamöl. Zu diesen Versuchen verwende man keine höhere Temperatur, als zur Erhaltung des Fettes in geschmolzenem Zustande nothwendig ist.

II. Untersuchung von Margarine.

Die Untersuchung der Margarine erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Butter. Außerdem ist noch folgende Prüfung auszuführen:

Schätzung des Sesamölgehalts der Margarine.

0,5 ccm des geschmolzenen, klar filtrirten Margarinefetts werden mit 9,5 ccm Baumwollsamenöl, das, nach dem unter I. k. beschriebenen Verfahren geprüft, mit Furfurol und Salzsäure keine Rothfärbung giebt, vermischt. Man prüft die Mischung nach dem unter I. k. angegebenen Verfahren auf Sesamöl. Hat die Margarine den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl von der vorgeschriebenen Beschaffenheit, so muß die Sesamölreaktion noch deutlich eintreten.

III. Untersuchung von Schweineschmalz.

A. Probenentnahme.

Die Entnahme der Proben geschieht nach denselben Grundsätzen wie bei der Butter.

B. Ausführung der Untersuchung.

Bei der Untersuchung des Schweineschmalzes sind die refraktometrische Prüfung, die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle stets auszuführen, die übrigen Verfahren nur unter besonderen Umständen.

1. Bestimmung des Wassers.

Die Bestimmung des Wassers ist nur dann erforderlich, wenn beim Schmelzen der Schmalzprobe sich dessen Gegenwart zu erkennen giebt. Sie erfolgt dann in gleicher Weise wie bei der Butter.

2. Bestimmung der Mineralbestandtheile.

10 g Schmalz werden geschmolzen und durch ein getrocknetes, dichtes Filter von bekanntem geringem Aschengehalte filtrirt. Man entfernt die größte Menge des Fettes von dem Filter durch Waschen mit entwässertem Aether, verascht alsdann das Filter und wägt die Asche.

3. Bestimmung des Fettes.

Man erhält den Fettgehalt des Schmalzes, indem man die Werthe für den Gehalt an Wasser und Mineralbestandtheilen von 100 abzieht.

4. Untersuchung des klar filtrirten Schmalzes.

a) Bestimmung des Schmelz- und Erstarrungspunktes.
b) Bestimmung des Brechungsvermögens.
c) Bestimmung der freien Fettsäuren (des Säuregrads).
d) Bestimmung der flüchtigen, in Wasser löslichen Fettsäuren (der Reichert-Meißlschen Zahl).
e) Bestimmung der Verseifungszahl (der Köttstorferschen Zahl).
f) Bestimmung der unlöslichen Fettsäuren (der Hehnerschen Zahl).
g) Bestimmung der Jodzahl nach von Hübl.
h) Bestimmung der unverseifbaren Bestandtheile.
i) Nachweis von Sesamöl.

Diese Bestimmungen erfolgen in derselben Weise wie bei dem Butterfette mit folgenden Abweichungen:

1. Will man sich bei der Bestimmung des Brechungsvermögens eines besonders eingerichteten Thermometers bedienen, so muß es ein solches sein, das auch für Schweineschmalz bestimmt ist und eine dem entsprechende Eintheilung besitzt.
2. Bei dem Nachweise des Sesamöls ist auf Theerfarbstoffe keine Rücksicht zu nehmen.

k) Nachweis von Baumwollsamenöl.

Erforderliche Lösungen.

I. 1 g Silbernitrat wird in 200 g reinem Alkohol von 98 Volumprozent gelöst und die Lösung mit 0,1 g Salpetersäure vom spezifischen Gewicht 1,153 und 40 g Aether versetzt; die schwach saure Mischung wird filtrirt

II. Man mischt 100 g reinen Amylalkohol (Siedepunkt 130 bis 132° C.) und 15 g Rapsöl.

Zunächst hat man sich davon zu überzeugen, daß beim Erhitzen einer Mischung der beiden Reagentien keine Reduktion des Silbernitrats eintritt, indem man 1 ccm der Silbernitratlösung und 10 ccm der Amylalkohol-Rapsölmischung mit einander mischt, gut durchschüttelt und an einem gegen die Einwirkung des Tageslichts geschützten Orte 1/4 Stunde im kochenden Wasserbad erhitzt. Hierbei darf nicht die geringste Bräunung oder Schwärzung eintreten, wenn die Reagentien brauchbar sein sollen.

Ist die Brauchbarkeit der Reagentien erwiesen, so bringt man 5 ccm geschmolzenes und klar filtrirtes Schmalz in ein dünnwandiges Kölbchen, fügt 10 ccm absoluten Alkohol hinzu, erwärmt die Mischung im Wasserbade bis zur Lösung, giebt dann 10 ccm der Amylalkohol-Rapsölmischung und 1 ccm der Silbernitratlösung zu, schüttelt das Ganze gut durch, hängt

das Kölbchen an einem vor der Einwirkung des Tageslichts möglichst geschützten Orte ins kochende Wasserbad und beläßt es genau 1/4 Stunde darin. Bei Gegenwart von Baumwollsamenöl tritt eine Reduktion des Silbernitrats ein, wobei die Mischung eine tiefbraune bis schwarze Färbung annimmt.

l) Nachweis von Pflanzenölen im Schmalz mit Phosphormolybdänsäure.

1 g des geschmolzenen klar filtrirten Schmalzes löst man in einem dickwandigen, mit Stöpsel verschließbaren Probirröhrchen in 5 ccm Chloroform, setzt 2 ccm einer frisch bereiteten Lösung von Phosphormolybdänsäure oder phosphormolybdänsaurem Natron und einige Tropfen Salpetersäure zu und schüttelt kräftig durch. Bei Abwesenheit von fetten Oelen bleibt das Gemisch gelb, bei deren Anwesenheit jedoch tritt eine Reduktion ein: die Mischung nimmt eine grünliche, bei bedeutenden Zusätzen eine smaragdgrüne Färbung an. Durch Vergleich mit reinem Schmalz läßt sich der Unterschied zwischen gelb und grün leichter beobachten. Läßt man einige Minuten stehen, so scheidet sich die Flüssigkeit in zwei Schichten; die untere (Chloroform) erscheint wasserhell, während die obere grün gefärbt ist. Man vermeide niedere Temperaturen, damit sich das Fett nicht in festem Zustande wieder abscheidet. Macht man die saure Mischung mit Ammoniak alkalisch, so geht die grüne Farbe in Blau über, dessen Intensität der vorherigen Grünfärbung entspricht. Ein nur schwach blauer Schimmer ist unberücksichtigt zu lassen.

m) Nachweis von Phytosterin (das aus zugesetzten Pflanzenölen herrührt) im Schmalz.

Zu 50 g Fett setzt man in einem Kolben 20 g Kaliumhydroxyd, ebensoviel Wasser und, wenn sich das Kaliumhydroxyd gelöst hat, 50 ccm Alkohol (von 70 Volumprozent); man erwärmt solange auf dem Wasserbade, bis Verseifung eingetreten ist, verdünnt die Seifenlösung mit Wasser auf 1000 bis 1200 ccm und schüttelt sie in einem großen Scheidetrichter mit 500 ccm Aether durch. Der Aether wird nach dem Absetzen, das durch Zusatz von etwas Alkohol gefördert werden kann, von der wässerigen Flüssigkeit getrennt, wenn nöthig, durch ein trockenes Filter filtrirt, verdunstet, der Rückstand, welcher fast stets noch etwas unverseiftes Fett enthält, nochmals mit alkoholischer Kalilauge erwärmt und die wässerige Lösung wiederum mit wenig Aether geschüttelt. Nachdem die alkalische Lösung aus dem Scheidetrichter abgelassen ist, wird der Aether zur Entfernung von aufgenommener Seife mehrmals mit Wasser durchgeschüttelt, der Aether abdestillirt, der Rückstand in heißem Alkohol gelöst, letzterer bis auf 1 bis 2 ccm verdunstet und die beim Erkalten sich bildende Krystallmasse auf einer porösen Thonplatte ausgebreitet. Nach dem Trocknen bestimmt man ihren Schmelzpunkt (siehe I. B. 5. a.).

Das Phytosterin der Pflanzenfette schmilzt bei 133 bis 136° C., das sich sonst ähnlich verhaltende Cholesterin, das sich in thierischen Fetten findet, schmilzt bei 146 bis 147° C.

IV. Untersuchung der übrigen Speisefette und Oele.

Die Untersuchung der übrigen Speisefette und Oele erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die des Butterfetts und des Schweineschmalzes mit folgenden Abweichungen:

a) Bei festen Speisefetten.

Bei der Bestimmung der Refraktometerzahl muß man sich des gewöhnlichen Thermometers bedienen.

b) Bei Oelen.

1. Probenentnahme und Vorbereitung der Oele zur Untersuchung.

Aus dem gut durchmischten Oelvorrathe sind mindestens 100 g Oel zu entnehmen; die Oelproben sind in reinen, trockenen Glasflaschen, die mit Kork oder eingeriebenen Glasstöpseln verschließbar sind, aufzubewahren und zu versenden. Falls die Oele ungelöste Bestandtheile enthalten, sind sie zu erwärmen und, wenn sie dann nicht vollkommen klar sind, durch ein trockenes Filter zu filtriren.

2. Bestimmung des Schmelz- und Erstarrungspunkts der Fettsäuren.

Bei flüssigen Fetten bestimmt man vielfach den Schmelz- und Erstarrungspunkt der aus ihnen gewonnenen Fettsäuren.

Zur Gewinnung der Fettsäuren aus den Oelen bedient man sich des unter I. 5. f. beschriebenen Verfahrens; falls die Bestimmung der unlöslichen Fettsäuren nach Hehner ausgeführt wurde, können die gewogenen Fettsäuren zur Bestimmung des Schmelz- und Erstarrungspunkts benutzt werden. Die Ausführung der letzteren erfolgt in derselben Weise wie bei den festen Fetten.

3. Bestimmung des Brechungsvermögens.

Bei der Bestimmung der Refraktometerzahl muß man sich des gewöhnlichen Thermometers bedienen. Die Ablesung ist hier häufig erschwert und ungenau, da in Folge des verschiedenen Zerstreuungsvermögens der Oele und des dadurch hervorgerufenen Auftretens breiter farbiger Bänder der beleuchtete und der unbeleuchtete Theil des Gesichtsfeldes nicht durch eine scharfe Linie von einander getrennt sind. In diesem Falle beleuchtet man die Prismen nicht mit dem gemischten Tages- oder Lampenlichte, sondern mit einheitlichem Lichte, z. B. dem einer Natriumflamme.

Als Normaltemperatur für die Bestimmung des Brechungsvermögens der Oele gilt die Temperatur von 25°. Man stellt bei der Untersuchung der Oele den Thermoregulator des Heizkessels so ein, daß das Thermometer des Refraktometers möglichst nahe eine Temperatur von 25° anzeigt. Die Umrechnung der bei abweichenden Temperaturen abgelesenen Refraktometerzahlen auf die Normaltemperatur von 25° erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei dem Butterfette.

4. Bestimmung der Jodzahl nach von Hübl.

Von nicht trocknenden Oelen verwendet man 0,3 bis 0,4 g und bemißt die Zeitdauer der Einwirkung auf 2 Stunden. Von trocknenden Oelen verwendet man 0,15 bis 0,18 g und läßt die Jodlösung 18 Stunden darauf einwirken. In letzterem Falle ist sowohl zu Beginn als auch am Ende der Versuchsreihe ein blinder Versuch auszuführen.

V. Untersuchung von Käsen.

A. Probenentnahme und Vorbereitung der Käseproben.

Der zur Untersuchung gelangende Theil des Käses darf nicht nur der Rindenschicht oder dem inneren Theile entstammen, sondern muß einer Durchschnittsprobe entsprechen. Bei großen Käsen entnimmt man mit Hülfe des Käsestechers senkrecht zur Oberfläche ein cylindrisches Stück, bei kugelförmigen Käsen einen Kugelausschnitt. Kleine Käse nimmt man ganz in Arbeit. Die zu entnehmende Menge soll mindestens 300 g betragen.

Die Versendung der Käseproben muß entweder in gut gereinigten, schimmelfreien und verschließbaren Gefäßen von Porzellan, glasirtem Thone, Steingut oder Glas oder in Pergamentpapier eingehüllt geschehen. Harte Käse zerkleinert man vor der Untersuchung auf einem Reibeisen; weiche Käse werden mittelst einer Reibekeule in einer Reibschale zu einer gleichmäßigen Masse verarbeitet.

B. Ausführung der Untersuchung.

Die Auswahl der bei der Käseuntersuchung auszuführenden Bestimmungen richtet sich nach der Frage-

stellung. Handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob Milchfettkäse oder Margarinekäse vorliegt, so genügt die Untersuchung des Käsefetts.

1. Bestimmung des Wassers.

Die Wasserbestimmung kann mit der Bestimmung des Fettes verbunden werden. Man verfährt dabei folgendermaßen:

2,5 bis 5 g in kleine Würfel geschnittene Hartkäse werden in einem Erlenmeyerschen Kölbchen genau abgewogen und auf 40° erwärmt, das Kölbchen wird darauf unter die Glocke einer Luftpumpe gebracht, um einen Theil des Wassers zu entfernen. Dies Erwärmen und Evakuiren wird solange wiederholt, bis keine merkliche Gewichtsabnahme mehr eintritt. Der entwässerte Rückstand wird zu wiederholten Malen mit kaltem Aether digerirt, die ätherische Lösung des Fettes jedes Mal durch ein gewogenes, zuvor mit Aether ausgezogenes Filter gegossen und der Rückstand in einem Schälchen zerdrückt. Nach nochmaligem Auswaschen mit Aether wird der Rückstand auf das Filter gebracht, dort wiederholt mit Aether nachgewaschen und zuletzt mit dem Filter in einen Extraktionsapparat gebracht, um ihn dort noch längere Zeit mit Aether auszuziehen. Dabei empfiehlt es sich, die Masse einige Male aus dem Extraktionsapparate herauszunehmen und wieder zu zerkleinern.

Den Rückstand trocknet man bei 100 bis 105° in einem Trockenschranke, bis keine Gewichtsabnahme mehr eintritt.

Die ätherischen Lösungen sammelt man in einem zuvor gewogenen Kölbchen, destillirt den Aether ab, trocknet das zurückbleibende Fett im Dampftrockenschrank und wägt es.

Aus der Differenz des Gewichts der ursprünglich verwendeten Käsemasse und der entfetteten Trockensubstanz ergiebt sich die Menge des Wassers, vermehrt um die Menge des Fettes; zieht man die letztere hiervon ab, so erhält man die Menge des Wassers.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sowohl die für das Wasser wie für das Fett gefundenen Zahlen einige andere Körper mit einschließen. Mit dem Wasser können beim Erwärmen einige andere flüchtige Stoffe (Ammoniak und in geringer Menge vorhandene andere Zersetzungsprodukte) fortgehen, und der Aether löst außer dem Fette auch noch andere Stoffe, wie z. B. Milchsäure, auf. Wenn diese Mengen im Allgemeinen auch nicht besonders ins Gewicht fallen, so ist es doch zweckmäßig, bei sauren Käsen, insonderheit bei Sauermilchkäsen, die Käseprobe für die Fettbestimmung mit Sodalösung bis zur neutralen oder ganz schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, den Käse zu trocknen und dann erst die Wasser- und Fettbestimmung in der beschriebenen Weise vorzunehmen.

Das Wasser kann auch in der Weise bestimmt werden, daß 3 bis 5 g Käsemasse in einer Platinschale mit geglühtem Sande zerrieben und im Dampftrockenschranke bis zum gleichbleibenden Gewichte getrocknet werden.

2. Bestimmung des Fettes.

Die Bestimmung des Fettes kann nach Nr. 1 erfolgen, oder man bringt 3 bis 5 g Käsemasse in einen Mörser, auf dessen Boden sich eine entsprechende Menge geglühter Sand befindet, und erwärmt den Mörser einige Stunden im Dampftrockenschranke. Darauf zerreibt man die Masse mit Sand, füllt diese Mischung in eine entfettete Papierhülse, spült die Schale mit entwässertem Aether aus und zieht die Mischung im Extraktionsapparat 4 Stunden mit entwässertem Aether aus. Die Käsesandmischung wird darauf nochmals zerrieben und wiederum 2 Stunden extrahirt. Schließlich wird der Aether abdestillirt, der Rückstand 1 Stunde im Dampftrockenschranke getrocknet und gewogen.

3. Bestimmung des Gesammtstickstoffs.

1 bis 2 g Käsemasse werden in einem Rundkölbchen aus Kaliglas mit 25 ccm konzentrirter Schwefelsäure nnd 0,5 g Kupfersulfat gekocht, bis die Flüssigkeit farblos geworden ist; man verfährt dann weiter wie bei der Bestimmung des Kaseïns in der Butter.

4. Bestimmung der löslichen Stickstoffverbindungen.

15 bis 20 g Käsemasse werden bei etwa 40° C. getrocknet und die getrocknete Masse in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise mit Aether extrahirt. 10 g der fettfreien Trockensubstanz verreibt man mit Wasser zu einem dünnflüssigen Breie, spült diesen in einen 500 ccm-Kolben, füllt mit Wasser bis zu etwa 450 ccm auf und läßt das Ganze unter zeitweiligem Umschütteln 15 Stunden bei gewöhnlicher Temperatur stehen. Dann füllt man die Flüssigkeit bis zur Marke auf, schüttelt um und filtrirt. 100 ccm Filtrat werden in einem Rundkölbchen aus Kaliglas eingedampft und der Rückstand mit 25 ccm konzentrirter Schwefelsäure und 0,5 g Kupfersulfat gekocht, bis die Flüssigkeit farblos wird. Zur Bestimmung des Stickstoffs verfährt man dann weiter wie bei der Bestimmung des Kaseïns in der Butter.

5. Bestimmung der freien Säure.

10 g Käsemasse werden mehrmals mit Wasser ausgekocht, die Auszüge vereinigt, filtrirt und auf 200 ccm aufgefüllt. In 100 ccm der Flüssigkeit titrirt man nach Zusatz einiger Tropfen einer alkoholischen Phenolphtaleïnlösung die freie Säure mit $^{1}/_{10}$-Normal-Alkalilauge. Die Säure des Käses ist auf Milchsäure zu berechnen; 1 ccm $^{1}/_{10}$-Normal-Alkalilauge entspricht 0,009 g Milchsäure.

6. Bestimmung der Mineralbestandtheile.

5 g Käsemasse werden in einer Platinschale mit kleiner Flamme verkohlt. Weiter wird wie bei der Bestimmung der Mineralbestandtheile in der Butter verfahren, ebenso bei der Bestimmung des Kochsalzes in der Käseasche.

7. Untersuchung des Käsefetts auf seine Abstammung.

a) Abscheidung des Fettes aus dem Käse.

α. 200 bis 300 g zerkleinerte Käsemasse werden im Trockenschrank auf 80 bis 90° C. erwärmt. Nach einiger Zeit schmilzt das Käsefett ab; es wird abgegossen und durch ein trockenes Filter filtrirt.

β. 200 g Käsemasse werden mit Wasser zu einem Breie angerieben. Der Brei wird mit soviel Wasser in eine Flasche von 500 bis 600 ccm Inhalt mit möglichst weitem Halse gespült, daß insgesammt etwa 400 ccm verbraucht werden. Schüttelt oder zentrifugirt man die geschlossene Flasche, so scheidet sich das Käsefett in der Form von Butter oder Margarine an der Oberfläche ab. Die Butter oder Margarine wird abgehoben, mit Eis gekühlt, ausgeknetet, geschmolzen und das Fett durch ein trockenes Filter filtrirt.

b) Untersuchung des Käsefetts.

Das Käsefett wird nach denselben Grundsätzen wie Butterfett untersucht. Handelt es sich um Margarinekäse, so ist noch folgende Prüfung des Käsefetts auszuführen:

Schätzung des Sesamölgehalts des Käsefetts.

1 ccm Käsefett wird mit 9 ccm Baumwollsamenöl, das, nach dem unter I. k. beschriebenen Verfahren geprüft, mit Furfurol und Salzsäure keine Rothfärbung giebt, vermischt. Man prüft die Mischung nach dem unter I. k. angegebenen Verfahren auf Sesamöl. Hat das Käsefett den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl von der vorgeschriebenen Beschaffenheit, so muß die Sesamölreaktion noch deutlich eintreten.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postzeitungs-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 27. April 1898. Nr. 17.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Vom 31. März bis 10. April wurden in Djeddah 1 Erkrankung und 12 Todesfälle festgestellt; insgesammt zählte man seit dem Beginn der Epidemie am 10. März 17 Erkrankungen und 29 Todesfälle.

Einem Berichte vom 1. April zufolge waren bis zu dieser Zeit die Todesfälle sämmtlich unter den Hadramauti vorgekommen, welche in den sogenannten „h'ausch, Haus“ wohnen. Unter dieser Bezeichnung sind Hofräume zu verstehen, an deren von vier Seiten sie umgebende Mauern sich hüttenartige Wohn- und Schlafstätten lehnen. Nur in 2 dieser h'ausch waren im vorigen Jahre Pestfälle beobachtet worden. Fast alle diesjährigen Pestfälle enden nach 4 bis 5 stündigem Verlauf tödtlich, ohne daß es zur Bildung von Beulen kommt. In den Listen fehlen die zahlreichen Todesfälle bei den Frauen, da zu deren Besichtigung die Sanitätsärzte nicht zugelassen werden. Die Bevölkerung ist sehr gereizt und bedroht die Sanitätsärzte, weil durch das Verbot der Pilgerpassage der gewohnte reiche Erwerb abgeschnitten ist. Die Anordnungen über Desinfektion der Häuser und das Verbrennen der verseuchten Effekten können wegen der Haltung der Bevölkerung nicht durchgeführt werden. Die Angehörigen plündern die Effekten der Erkrankten noch vor erfolgtem Tode und verkaufen sie sofort.

Britisch-Ostindien. In Karachi kamen in der letzten Woche des März zwei Fälle der Pest vor, davon betraf der eine einen in der Quarantäne-Station am Hafen von Bombay eingetroffenen Reisenden, welcher sofort in das Isolir-Hospital in Manora befördert wurde, der zweite am 25. März einen in der Stadt wohnenden Tischler, der in der Quarantäne-Station beschäftigt wurde. Beide Fälle verliefen leicht. Seit dem 12. April tritt die Seuche jedoch in Karachi epidemisch auf.

Hongkong. (Vgl. S. 305.) Einer Mittheilung vom 14. März zufolge sind vom 1. Januar bis 11. März d. J. einschließlich 109 Chinesen an der Pest erkrankt und 92 gestorben. In der Woche vom 19. bis 26. Februar kamen 42 Todesfälle vor; seitdem wurden die Fälle seltener; in den ersten Tagen des März kamen täglich nur 1 bis 2 neue Erkrankungen vor. Am 12. März sind indessen wieder 7 Personen an der Pest erkrankt und gestorben.

Cholera. Siam. Einer Mittheilung vom 16. März zufolge waren in den vorausgegangenen Tagen in Bangkok unter der eingeborenen Bevölkerung Fälle von Cholera mit tödtlichem Ausgang vorgekommen. Von ärztlicher Seite wurde die Sterblichkeit auf etwa zwei Todesfälle täglich geschätzt.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 9. Januar bis 18. Februar 56 Todesfälle festgestellt, ferner auf Kuba vom 11. bis 24. März in Havana 2 und in Regla 1, vom 13. bis 19. März in Sagua la Grande mehrere. (Public health reports Nr. 13.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3, Warschau 8 Todesfälle; Christiania 3, Petersburg 25 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 2, New York 8 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 59 Todesfälle;

Kopenhagen 92, Wien 39 Erkrankungen; **Influenza**: Berlin, 3, Frankfurt a. M. 2, Amsterdam 3, London 32, New York 6, Paris 5, Petersburg 10, Rom 4, Stockholm 2 Todesfälle; Nürnberg 63, Stockholm 20 Erkrankungen; **Tollwuth**: New York und Petersburg je 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung**: Wien 95 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Bielefeld — Erkrankungen kamen vor in Berlin 42, Breslau 167, in den Reg.-Bezirken Königsberg 157, Posen 175, Schleswig 155, Wiesbaden 134, in Hamburg 149, Budapest 88, Edinburg 52, Petersburg 107, Wien 404 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Königshütte — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 68, im Reg.-Bez. Düsseldorf 91, Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 109, Paris 46, Petersburg 106, Stockholm 24, Wien 57 — desgl. an **Scharlach** in München 25, Hamburg 23, Budapest 31, Edinburg 77, London (Krankenhäuser) 217, Paris 105, Petersburg 49, Wien 59 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 28, Petersburg 186.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch Ministerialverordnung vom 13. April (Nr. 1) ist bestimmt worden, daß die in den Verordnungen Nr. 3 vom 8. Mai und Nr. 8 vom 15. Juli 1897 vorgesehenen seesanitätspolizeilichen Maßregeln (vgl. Veröff. 1897 S. 445 und 622) auch auf Herkünfte aus dem Hedjaz, sowie aus Kanton, Hongkong und Macao Anwendung finden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel beschloß am 4. April, daß 250 zur Zeit in Djeddah befindliche Istibdal (entlassene Soldaten) diese Stadt zwecks Rückkehr in die Heimath zunächst nicht verlassen dürfen. 2100 andere Istibdal, welche von Mekka in ihre Heimath geschickt werden, sollen in 3 Haufen zu je 700 Mann in größeren Zeiträumen nach Ras-el-eswed abrücken und dann in 2 bis 3 Dampfern eingeschifft werden. Bevor sie den Suezkanal in Quarantäne passiren, was die egyptische Regierung bis zum 1. Mai gestattet hat, müssen sie sich in Kamaran einer Desinfektion ihrer Effekten und einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die gleiche Maßregel wird in Klazomenä wiederholt. Nach dem 1. Mai unterliegen sie zunächst einer Quarantäne in El Tor. Dort sollen ihre Kleider und Effekten verbrannt und durch neue ersetzt werden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unterm 6. April beschlossen, das Pestreglement gegen Herkünfte von Ras-el-eswed wieder außer Kraft zu setzen (vgl. S. 306). Seitens des Ministers des Innern wurde an demselben Tage bekannt gemacht, daß den nach dem Hedjaz abgereisten Pilgern die Rückkehr erst nach vollständigem Erlöschen der Pest daselbst gestattet ist. (Vgl. S. 283.) —

Straits Settlements. Der Hafen von Hongkong ist unterm 11. März für infizirt erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe unterliegen, sofern nicht seit der Abfahrt oder dem letzten, durch Beulenpest verursachten Todesfall neun Tage vergangen sind, oder der Gesundheitsbeamte Dispens gegeben hat, der Quarantäne.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 11. April ist für Schiffe, die nach dem 10. März von Rio de Janeiro ausgelaufen sind, Quarantäne angeordnet. — Gleichzeitig gelten alle Häfen, welche nicht weiter als 165 km von Rio entfernt sind, als verdächtig. Bei der Landung im Hafen von Vigo ist die an anderer Stelle (vgl. S. 358) abgedruckte Königliche Verordnung vom 28. Juli 1893 anzuwenden.

Erkrankungen und Todesfälle im englischen Heere im Jahre 1895.

(Nach dem Army medical Department Report for the year 1895.)

Die Gesammtdurchschnittsstärke der Truppen im In- und Auslande betrug im Berichtsjahre 200 681 Mann, ausschließlich 3911 abkommandirter und der Kolonial-Truppen. Hiervon entfielen auf das vereinigte Königreich 99 795 Mann, auf Indien 68 331, auf das übrige Ausland (Gibraltar, Malta, Egypten und Cypern, Kanada, Bermudas, West-Indien, Süd-Afrika, und Sankt-Helena, Mauritius, Ceylon, China, Straits Settlements) 165 695, und auf Mannschaften an Bord der Schiffe 2431.

Während des Berichtsjahres war wegen Erkrankungen ein Abgang in die Lazarethe von insgesammt 199 312 Mann, d. i. 993,2 (im zehnjährigen Durchschnitt 1024,1) ‰ der Iststärke zu verzeichnen, und zwar von 70 132 Mann, d. i. 702,8 (771,1) ‰, im vereinigten Königreich und von 99 766, d. i. 1383,5 (1209,6) ‰, in Indien. Von den übrigen Stationen überschritten den 10jährigen Durchschnitt an Lazarethkranken außer Indien noch Gibraltar (831,3 gegen 742,2 ‰), Malta (771,5 gegen 659,8), Canada (585,7 gegen 511,1), Bermudas (680,0 gegen 555,7), Süd-Afrika und St. Helena (930,1 gegen 857,2), Mauritius (1549,4 gegen 1455,1) und China (1383,5 gegen 1209,6). Auf je einen Lazarethkranken kamen durchschnittlich 22,65 Behandlungstage (gegen 21,03 im 10jährigen Durchschnitt); die meisten Länder, namentlich Gibraltar (21,58 gegen 16,78) und Indien (34,17 gegen 29,47) wiesen eine höhere Ziffer gegen ihren entsprechenden Durchschnitt auf.

Unter den 70 132 kranken Mannschaften des vereinigten Königreichs hatte die Mehrzahl, nämlich 37 710, d. i. 974,6 ‰ der Iststärke dieser Altersklasse, ein Lebensalter von 20 bis 25 Jahren; 25 658, d. i. 915,8 ‰, hatten ein Dienstalter von unter 1 Jahr. Bei den Truppen in Indien standen von 99 766 Lazarethkranken 65 204, d. i. 1830,1 ‰ im Lebensalter von 20 bis 25 Jahren 20 803, d. i. 1687 ‰, im Dienstalter von 1 bis 2 Jahren.

Die Aufnahme im Lazarethe mußte in den weitaus meisten Fällen infolge venerischer Krankheiten, bei 54 471 Mann, d. i. 273,80 ‰ aller Kranken, erfolgen; hierzu gaben die Straits Settlements mit 589,9, Indien mit 470,0, China mit 300,3 ‰ ihrer Truppenstärke den größten Beitrag. Demnächst kamen am häufigsten Erkrankungen an Malaria mit 26 111 Fällen, d. i. 131,01 ‰ der Gesammterkrankungen (davon auf Mauritius 700,1 ‰, China 474,6 ‰ und Indien 342,2 ‰ der betreffenden Truppenstärke) und Leiden der Verdauungsorgane mit 21 207 Fällen, d. i. 109,70 ‰, zur Behandlung. Außerdem erkrankten an Pocken 27 Mann (2 in England, 1 in Irland, 19 in Indien, 5 in Egypten und Cypern), an Gelbfieber 11 (sämmtlich in Westindien), an Darmentzündung 1965 (davon vergleichsweise die meisten, nämlich 73,9 ‰, in Bermudas), an Cholera 47, (44 in Indien, 3 in China), Ruhr 2232, Tuberkulose 722 (323 in Indien, 305 im vereinigten Königreich), Krankheiten der Athmungsorgane 9262 (vergleichsweise die meisten in Indien: 2296, d. i. 118,34 ‰ der Iststärke, und im vereinigten Königreich: 5909, d. i. 59,2 ‰); wegen Verletzungen und Unglücksfälle wurden 19 393

Mann, d. i. 100,00 ‰ aller Krankheitsfälle, behandelt (6813 in Indien, 9383 im vereinigten Königreich).

Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug 1669, d. i. 8,16 ‰ der Truppenstärke gegen 9,42 ‰ im 10jährigen Durchschnitt. Eine vergleichsweise hohe und ihren 10jährigen Durchschnitt übersteigende Sterbeziffer wiesen auf Bermudas (17,28 gegen 10,23 ‰), Mauritius (16,74 gegen 16,36), China (13,20 gegen 11,64), wogegen u. a. das vereinigte Königreich mit 4,32 gegen 5,20 und Indien mit 14,31 ‰ gegen 15,62 ‰ unter dem Durchschnitt blieben. Unter den Todesursachen nahmen die Darmentzündungen mit 481 Fällen, d. i. 28,80 % der Gesammttodesfälle, die erste Stelle ein; die meisten hiervon im Verhältniß zur Truppenstärke entfielen auf Bermudas (13,82 ‰), Mauritius (9,13) und Indien (5,61).

Ferner starben an Pocken 2 Mann (Indien), Gelbfieber 5 (West-Indien), Cholera 34 (32 Indien, 2 Ceylon), Ruhr 63 (56 in Indien), Malaria 58 (39 in Indien, 6 in China, je 3 auf Mauritius, in Ceylon und den Straits Settlements, 2 in Malta, je 1 in Westindien und England), Syphilis 25 (15 in Indien), Tuberkulose 140 (47 in England, 23 in Irland, 51 in Indien), 165 an Erkrankungen der Athmungs-, 160 an solchen der Verdauungsorgane. Unfälle führten 221 Todesfälle herbei (davon 119 in Indien). Außer den Gestorbenen kamen ferner noch 2175 in die Heimath zurückgeschickte und 2850 anderweitig entlassene invalide Mannschaften in Abgang. Der Gesundheitszustand der Truppen auf den verschiedenen Schiffen war im Allgemeinen zufriedenstellend.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898.

(Schluß.)

Anhang D.

Verzeichniß der explosiven, feuergefährlichen und ätzenden Stoffe, deren Mitnahme auf einem Auswandererschiff überhaupt oder unter Deck verboten ist.

(§ 35 der Vorschriften.)

1. Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit; Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; pikrinsaure Salze und explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; flüssiges Acetylen; Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold und die damit hergestellten Präparate; Pulvermunition mit Ausnahme der Metallpatronen; Patronen aus Dynamit oder anderen Nitroglycerin enthaltenden Präparaten; Feuerwerkskörper einschließlich der bengalischen Streichhölzer und bengalischen Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen und dergleichen), jedoch mit Ausnahme chinesischer Fire Crackers; Zündungen mit Ausnahme der Sicherheitszünder, der Zündhütchen, der Zündspiegel und der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

2. Schwefeläther (Aethyläther), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin), Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleum, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt; rothe rauchende Salpetersäure.

3. Rohes Petroleum (Rohnaphta), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin und dergleichen).

4. Schwefel, Salpeter und Salzsäure; Raketen, Fackelfeuer und Sternsignale der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen; Zündwurst und Bickfordsche Zündschnur der Kaiserlichen Schutztruppen.

Anhang E.

Besichtigungs-Verhandlung.

(§ 68 der Vorschriften.)

Verhandelt

zu . . . . . am . . ten . . . . . 1 . .

An Bord des Dampf-/Segel-schiffs . . . der . . . .

bestimmt nach . . . . .

Wir die / Ich der mitunterzeichnete(n) Besichtiger habe(n) das vorgenannte Auswandererschiff am . . . . mit Rücksicht auf die zum Schutze der Auswanderer gegebenen Vorschriften gewissenhaft besichtigt und erkläre(n) was folgt[1]):

(Im Original ist neben dem Text noch die hier nicht wiedergegebene Spalte „Dazu ist zu bemerken:“ vorgesehen.)

1. Wir haben uns / Ich habe mich davon überzeugt, daß das Schiff sich in seetüchtigem und gut gereinigtem Zustande befindet und daß es mit der vorschriftsmäßigen Einrichtung und Ausrüstung zur Aufnahme der Auswanderer versehen ist. Insbesondere wird bemerkt:

2. Die für die Auswandererräume festgesetzte zulässige Personenzahl beträgt . . . . und ist in den Räumen angeschlagen.

Das Schiff war nach Angabe des Unternehmers zur Aufnahme der folgenden Zahlen von Auswanderern bestimmt:

a) Personen im Alter über zehn Jahre . . .
b) Kinder zwischen ein und zehn Jahren . . .
c) Kinder unter einem Jahre . . . .
d) Alleinreisende Frauen . . . .
e) Alleinreisende Männer . . . .

3. Es waren vorhanden:

Laternen . . . . .;
Luftzieher . . . . .;
Schlafkojen:
a) Einzelkojen . . . . .;
b) Doppelkojen . . . . .;
Kammern . . . für zusammen . . . Personen;
Waschhäuser:
a) für Männer . . .;
b) für Frauen . . .;
Wascheinrichtungen in den Kammern für . . . . Personen;
Bade- und Brausevorrichtungen:
a) für Männer . . .;
b) für Frauen . . .;
Abtritte:
a) für Männer . . .;
b) für Frauen . . .;
Krankenräume:
a) für Männer . . . mit . . cbm Luftraum,
b) für Frauen . . . mit . . cbm Luftraum.
Die Frauenabtheilung war eingerichtet für . . . . Frauen;
die Männerabtheilung für . . . . Männer.

Die verschiedenen Räume waren mit den vorgeschriebenen Aufschriften versehen.

4. Wir haben uns / Ich habe mich ferner durch Stichproben davon überzeugt, daß Wasser und Proviant in vorgeschriebener Menge und guter Beschaffenheit entsprechend dem anliegenden Verzeichniß an Bord gebracht worden sind.

---

[1]) Sollten einige der vorstehend vorgesehenen Besichtigungshandlungen nicht vorgenommen sein, so sind die betreffenden Zeilen zu streichen und der Grund in der Spalte für Bemerkungen anzugeben.

Es wurden untersucht:
a) hinsichtlich der Beschaffenheit . . . .
. . . .
b) hinsichtlich der Menge . . . .
. . . .

Es wurde das anliegende Ergänzungsverzeichniß übergeben.

5. Auch habe(n) $\frac{\text{wir uns}}{\text{ich mich}}$ davon überzeugt, daß
a) . . . Aufwärter,
b) . . . Aufwärterinnen vorhanden waren.

6. $\frac{\text{Wir haben uns}}{\text{Ich habe mich}}$ davon überzeugt, daß die gegebenen Sicherheitsvorschriften sorgfältig beachtet sind und daß sich die vorgeschriebenen Einrichtungen und Geräthe an Bord befanden.

Insbesondere wird bemerkt:

7. Explosive und feuergefährliche und ätzende Gegenstände, deren Mitnahme verboten ist, habe(n) $\frac{\text{wir}}{\text{ich}}$ nicht bemerkt.

8. An Gegenständen, deren Mitnahme nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln erfolgen darf, sind nach Angabe des Schiffsführers keine — folgende — an Bord gekommen . . . .
. . . .
und vorschriftsmäßig im . . . .
. . . .
untergebracht.

9. An Signalen und Rettungsgräthen sind vorhanden:
Schuß für das Geschütz . . ., | nach Angabe des
Blaulichter . . ., | Schiffsführers.
Raketen . . .,
Rettungsboote . . . mit . . . cbm Bootsraum,
gewöhnliche Boote . . . mit . . . cbm Bootsraum,
Klappboote . . .,
Flöße . . . mit . . . cbm Bootsraum,
Decksitze . . .,
Rettungsgürtel (Korkjacken, Korkwesten) . . .,
Rettungsbojen . . .,
Stück der Sicherheitsrollen . . .

10. Aus dem Schiffstagebuche habe(n) $\frac{\text{wir}}{\text{ich}}$ ersehen, daß die Boote, Klappboote, Rettungsflöße u. s. w. sowie die Rettungsgürtel und Bojen zuletzt am . . . . .
. . . . . . auf ihre Seetüchtigkeit und Tauglichkeit untersucht worden und daß die Boote zuletzt am . . .
. . . . ausgeschwungen worden sind.

11. Sämmtliche vorgenannte Gegenstände waren vorschriftsmäßig untergebracht.

12. Die vorgeschriebene Bootsausrüstung habe(n) $\frac{\text{wir}}{\text{ich}}$ in den Booten Nr. . . . . genau untersucht und vorschriftsmäßig vorhanden befunden. Die Ausrüstung war, soweit sie sich nicht in den Booten befand, im . . . . untergebracht.

13. Es waren . . . . erwachsene ruderkundige Personen vorhanden.

14. Zur Führung der Auswanderer bei Gefahr waren . . . . Personen eingetheilt.

15. $\frac{\text{Wir}}{\text{Ich}}$ habe(n) festgestellt, daß die Mannschaft mit der Handhabung der Sicherheitseinrichtungen vertraut ist und zwar auf folgende Weise: . . . .
. . . .

16. Es wurde das Boot Nr. . . . (das Klappboot Nr. . . .) von den auf sie eingetheilten Nummern
. . . .
der Besatzung ausgeschwungen, zu Wasser gefiert und losgemacht.

17. $\frac{\text{Wir die}}{\text{Ich der}}$ mitunterzeichnete(n) Besichtiger habe(n) am . . . . um . . . Uhr dem Schiffsführer die Erlaubniß zur Einschiffung der Auswanderer ertheilt, nachdem $\frac{\text{wir}}{\text{ich}}$ die $\frac{\text{uns}}{\text{mir}}$ bis dahin obliegenden Besichtigungshandlungen vorgenommen und die vorgeschriebene Bescheinigung des Untersuchungsarztes erhalten habe(n).

18. $\frac{\text{Wir die}}{\text{Ich der}}$ Besichtiger habe(n) $\frac{\text{uns}}{\text{mich}}$ ferner davon überzeugt, daß die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vorgenommen worden ist und daß die Reisenden in die für sie bestimmten Räume gewiesen worden sind.

19. $\frac{\text{Wir}}{\text{Ich}}$ habe(n) von dem Schiffsführer — dessen Stellvertreter — (sowie von dem Proviantverwalter) folgende Erklärung entgegengenommen:

„Wir versichern,
daß die Gegenstände, welche in dem übergebenen Proviant- und Arzneimittel-Verzeichniß aufgeführt worden, sich unserer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord befinden, und daß wir von diesen Gegenständen nichts von Bord bringen lassen, noch vor dem Antritte der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen;
daß, abgesehen von dem Kajüts- und Mannschaftsproviant, andere Proviantgegenstände als die in dem Verzeichniß aufgeführten und die von den Besichtigern nachträglich genehmigten sich weder an Bord befinden noch vor Antritt der Reise an Bord gebracht werden sollen;
daß wir für die Einnahme der in dem Ergänzungsverzeichniß aufgeführten Mengen von Proviant und Wasser gewissenhaft Sorge tragen wollen;
daß wir ein Stück des Reichsgesetzes, betreffend das Auswanderungswesen, und der auf Grund der §§ 21 und 36 desselben erlassenen Vorschriften erhalten und von deren Inhalte Kenntniß genommen haben;
daß wir diesen Vorschriften gewissenhaft nachkommen wollen."

20. $\frac{\text{Wir die}}{\text{Ich der}}$ Besichtiger habe(n) die Genehmigung zu folgenden Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften ertheilt: . . . .
. . . .

21. Außerdem habe(n) $\frac{\text{wir}}{\text{ich}}$ zu bemerken: . . . .
. . . .

22. $\frac{\text{Wir die}}{\text{Ich der}}$ Besichtiger habe(n) hierauf diese Verhandlung abgeschlossen, sie unterzeichnen lassen, je eine Ausfertigung derselben, sowie der übergebenen Verzeichnisse dem Schiffsführer übergeben und demselben die Genehmigung zum Auslaufen des Schiffes ertheilt.

$\frac{\text{Die}}{\text{Der}}$ Besichtiger. Der Schiffsführer.
(Der Stellvertreter.)
(Der Proviantverwalter.)

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1898 betr.
(Vgl. S. 21 und 112.)

In Sachsen-Weimar ist durch Verordnung des Großherzogl. Staats-Ministeriums, Departement des Innern, vom 12. Februar 1898 (Reg.-Bl. S. 23) die Kgl. Preußische Arzneitaxe einschließlich der derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" mit alleiniger Ausnahme der unter Ziffer 3 der letzteren enthaltenen Bestimmung über die Abrundung der Preise eingeführt worden.

Elsaß-Lothringen. Verfügung vom 2. März 1898. (Central- u. Bez.-Amtsbl. f. Elf.-Lothr. S. 79.)

Auf Grund der Bestimmung in § 80 der Gewerbeordnung wird hierdurch für das Gebiet des Reichslandes die nachstehende Arzneitaxe festgesetzt. Dieselbe ist vom 1. April 1898 an maßgebend.

Ueberschreitungen der Taxe sind gemäß § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung strafbar. Ermäßigungen der Taxpreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Straßburg, den 2. März 1898.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. des Innern.

I. A. 2115. von Puttkamer.

Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise dienen zur Berechnung einer jeden Menge einer verabreichten Arznei, wenn nur ein Preis festgesetzt worden ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermäßigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preisansatz ist fünf Pfennige. Jeder Pfennigbruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3. Bei dem Berechnen des Rezeptes ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — nach oben abzurunden, so daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, wird nach unten abgerundet, so daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind.

4. Als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der Inbegriff aller auf einem und demselben Blatte getroffenen ärztlichen Anordnungen (Ordinationen), so daß bei mehreren Ordinationen nur die sich aus der Addition der einzelnen Beträge ergebende Summe entsprechend abzurunden ist.

5. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

6 Wenn der Arzt ausdrücklich Aqua fontana vorschreibt, so dürfen für dasselbe in allen Quantitäten nur 5 Pfennige gerechnet werden.

Bei Arzneizubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

8. Für die in der vorliegenden Taxe aufgeführten Arzneimittel dürfen besondere Arbeiten zur Herstellung nicht gerechnet werden, z. B. bei Pulvis Ipecacuanhae opiat., Infusum Sennae compos. u. A.

9. 20 Tropfen von wässrigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergl., 25 Tropfen Essigäther und Aetherweingeist, 50 Tropfen Aether sind wie ein Gramm zu berechnen.

10. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Arzneizubereitungen und anderer Arzneimittel, welche nicht in der Taxe aufgeführt sind, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zu berechnen. Porto oder Fracht und andere Nebenkosten dürfen dabei nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind fabrikmäßig hergestellte (käufliche) komprimirte Tabletten, gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w. der Zahl nach im Anbruch verordnet, so ist dafür außer der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Ankaufspreises zu berechnen.

Es folgen die Taxen der Arzneimittel, der Arbeiten, der Gefäße und der homöopathischen Arzneimittel.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. die Einführung der Bau-Polizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897[1]) in einem Theile der Hasenhaide. Vom 2. November 1897.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gutsvorstandes des fiskalischen Gutsbezirks Hasenhaide Folgendes verordnet:

Die Bau-Polizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen wird hierdurch in demjenigen Theil der Hasenhaide eingeführt, welcher in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört.

Berlin, den 2. November 1897.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Preußen. Berlin. Verfügung des Königl. Polizei-Präsidenten, Bezeichnungen und Reklamen von Medizinalpersonen betr. Vom 12. Februar 1898.

Gegenüber den Bezeichnungen und Reklamen von Medizinalpersonen (der Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Heilgehilfen, Gifthändler, Drogisten, Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, sowie der Kurpfuscher) ist in Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Den im Auslande als Arzt approbirten Personen, männlichen und weiblichen, welche sich zur gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde öffentlich erbieten, ist die Führung des Titels „Arzt“, „prakt. Arzt“, „prakt. Aerztin“ im Geschäftsbetriebe nur dann erlaubt, wenn der Titel mit einem seinen Ursprung bezeichnenden Zusatze versehen ist, welcher für das Publikum aller Stände den Irrthum völlig ausschließt, als sei die Approbation als Arzt in Deutschland erworben.

Bezeichnen diese Personen sich gleichzeitig als „Dr.“, „Dr. med.“, „Privatdozent“ oder mit anderen akademischen Graden, so ist ein derartiger Zusatz auch noch für diesen Titel zu fordern, falls derselbe im Auslande erworben ist, und außerdem bei akademischen Graden, welche nach dem 15. April 1897 verliehen worden sind, zu prüfen, ob der Inhaber die nach §§ 1 und 2 der Königlichen Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 (Gesetz-Samml. S. 99)[2]) nothwendige ministerielle Genehmigung zur Führung des Titels besitzt.

In jedem Falle hat der Gewerbetreibende den Nachweis zu erbringen, daß Approbation oder Promotion gesetzmäßig erfolgt sind. Wo der Verdacht entsteht, als seien Urkunden und Diplome gefälscht oder erkauft, ist die Entscheidung der Abtheilung I einzuholen.

2. Personen, welche, ohne approbirt zu sein, sich zur gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde öffentlich erbieten, ist die Führung des Titels „Arzt“, „Wundarzt“, „Augenarzt“, „Geburtshelfer“, „Zahnarzt“, „Thierarzt“ oder ähnlicher Titel untersagt, sofern

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 897.

[2]) § 1. Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

dadurch der Glaube erweckt wird, als wären sie geprüfte Medizinalpersonen. Als unzulässig werden hier betrachtet z. B. prakt. Naturheilkundiger, Naturarzt, Spezialist, Spezialfrauenpraktiker, prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde, Mitglied des deutschen Naturärztebundes, Hosp. med., Homoeopath, Hydropath, Magnetopath, Elektrohomoeopath, Direktor, Dir. Dagegen kann gegen diese und ähnliche Titel nicht eingeschritten werden, wenn sie mit Zusätzen versehen sind, aus welchen unzweideutig für Jedermann erkennbar ist, daß der Inhaber nicht approbirt ist.

Den Titel „Dr.“, „Dr. med.“, „Dr. of dental surgery“ und andere akademische Grade dürfen die Eingangs dieses Paragraphen bezeichneten Personen nur mit dem zu 1 bezeichneten deklarirenden Zusatze führen, ausländische Titel und Grade außerdem nur auf Grund der zu 1 erwähnten besonderen Genehmigung des Herrn Ministers der pp. Medizinalangelegenheiten.

3. Die Bezeichnung als „Hebamme“ führen rechtmäßig nur solche Personen, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erworben haben.

Frauenspersonen, denen das Zeugniß entzogen wurde, oder welche ein Prüfungszeugniß einer außerpreußischen Behörde oder überhaupt kein Zeugniß besitzen, ist die Führung des Titels „Hebamme“, „Heb. a. D.“, „ehem. Hebamme“, sowie jede andere Ankündigung des Gewerbebetriebes zu untersagen.

Die preußischen Hebammen dürfen ohne ausdrückliche Befugniß hierzu sich nicht als „Oberhebamme“ bezeichnen, ferner sich nicht „Geburtshelferinnen“ nennen, und endlich nicht Mittel zur Verhütung des Kindersegens, Mittel oder Kuren zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten anpreisen oder sich offen oder versteckt dazu erbieten, Frauen „unziemlichen Rath und Hilfe zu gewähren.“

4. Den Titel „geprüfter Heilgehilfe und Masseur“, „geprüfte Heilgehilfin und Masseurin“ zu führen, ist nur denjenigen Personen erlaubt, welche im Besitze eines Prüfungszeugnisses des Stadtphysikus von Berlin oder des Königlichen Kreisphysikus des Stadtkreises Charlottenburg sind. Es ist ihnen untersagt die Anpreisung und die Abgabe von Vorbeugungs- und Heilmitteln, sowie die Anpreisung von Kuren, welche über die in der Konzessionsurkunde gezogenen Grenzen hinausgehen, also aller anderen Kuren als: Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Klystiersetzen, Zahnausziehen, Katheterisiren, Anlegen von Bandagen, Assistenz bei chirurgischen Operationen, Krankenpflege, Massage.

Ueber Personen, welche ein Zeugniß von andern Physikern erhalten haben, ist vor Ergreifung der in § 8 bezeichneten Maßregel an Abtheilung I zu berichten.

5. In Drogenhandlungen ist die Führung der Bezeichnung „Apotheker“, „Apotheke“, „cand. pharm.“ und dergl., durch welche der Glaube erweckt werden kann, die Drogerie sei eine Apotheke, auch dann nicht zu dulden, wenn der Inhaber im Besitze einer Approbation als Apotheker oder entsprechender anderer Ausweise ist.

6. Personen, welche nicht im Besitze einer Konzession zum Betriebe einer Privatkranken-, Privatentbindungs- oder Privatirrenanstalt sind, ist es verboten, Bezeichnungen zu gebrauchen, durch welche der Glaube erweckt werden kann, als wären sie im Besitze einer Konzession.

7. Hinsichtlich der Führung ausländischer Doktortitel oder anderer akademischer Grade in den zu 3 bis 6 genannten Gewerbebetrieben wird auf die §§ 1 und 2 der unter 1 erwähnten Königlichen Verordnung vom 7. April 1897 verwiesen.

8. Werden — laut Ziffer 1 bis 7 — unzulässige Bezeichnungen oder Reklamen auf Schildern, Visitenkarten, Rechnungs- oder Rezeptformularen, Couverts, Geschäftspapieren, Emballagen und Kartonnagen, Etiquetten, Annoncen festgestellt, so ist der Inhaber zunächst protokollarisch auf das Unzulässige seiner Reklame aufmerksam zu machen und aufzufordern, die Ordnungswidrigkeit binnen 8 Tagen zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist Anzeige an Abtheilung I zu erstatten. Das Letztere gilt auch für alle sonstigen im Vorstehenden nicht ausdrücklich angeführten Bezeichnungen, welche den Revieren Anlaß zu Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit geben sollten.

9. . . . .

Der Polizei-Präsident
gez.: von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Rundverfügung, Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten betr.
Vom 29. März 1897.

Nachdem für die zur Bekämpfung und Verhütung ansteckender Krankheiten unter den Menschen und Hausthieren vorgeschriebenen Desinfektionen nunmehr in fast sämmtlichen Kreisen des Bezirks ein praktisch und theoretisch geschultes und vorschriftsmäßig ausgerüstetes Personal zur Verfügung gestellt ist, ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. November 1895[1]), dieselben, soweit es noch nicht geschehen, als öffentliche Desinfektoren auf eine besondere Dienstordnung und Desinfektionsanweisung zu verpflichten und durch einen Gebührentarif die Entschädigung für die Desinfektion als solche wie die Reisekosten 2c. festzusetzen.

Um in dieser Hinsicht eine gewisse Einheitlichkeit für den Bezirk herbeizuführen, habe ich neben einer Anweisung für die Ortspolizeibehörden, die Gemeinde- und Gutsvorsteher eine Dienstanweisung für die Desinfektoren, eine Desinfektionsordnung und einen Gebührentarif ausarbeiten lassen, die ich Ihnen mit Ausnahme der Desinfektionsanweisung, deren Zusendung später erfolgen wird, in der Anlage mit dem Ersuchen zugehen lasse, dieselben den zu erlassenden Anweisungen zu Grunde zu legen. Soweit derartige Anweisungen bereits erlassen sind, wird zu prüfen sein, in welchen Punkten eine Aenderung derselben im Sinne der beifolgenden Entwürfe angezeigt erscheint. Den durch meine Verfügung vom 4. Oktober 1896[2]) vorgeschriebenen Nachprüfungen der Desinfektoren durch die Kreisphysiker sind die Bestimmungen der Desinfektionsanweisung zu Grunde zu legen. Bei diesen Nachprüfungen werden sich die Kreisphysiker jedesmal zu überzeugen haben, daß die Desinfektoren eine Wohnungsdesinfektion in allen Theilen vorschriftsmäßig auszuführen und die zur Verfügung stehenden Desinfektionsapparate sachgemäß zu bedienen verstehen.

Was die Krankheiten betrifft, bei denen die Desinfektion der Wohnungen 2c. und Effekten nach Ablauf der Krankheit in Frage kommt, so wird es im einzelnen Fall Aufgabe der Medizinal- und Veterinärbeamten sein, dieselbe als sanitäts- oder veterinärpolizeiliche Maßregel anzuordnen. Im Allgemeinen sind hierfür maßgebend einmal die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 (§ 19 u. f.) die bei Erkrankungs- und Todesfällen an Cholera, Pocken, Typhus, bösartiger Ruhr und Scharlach die Desinfektion der Wohnungen, Effekten 2c. vorschreiben, ferner bezüglich der Cholera die Ministerialerlasse vom 8. August 1893[3]) und 9. Juni 1894[3]) und hinsichtlich der Diphtherie und epidemischen Genickstarre die Ober-Präsidial-Verordnungen vom 10. August 1887[4]) und 13. April 1889[5]). Außerdem empfiehlt es sich, bei Erkrankungs- und Sterbefällen an Lungen- (Kehlkopf-, Darm-) Tuberkulose auf eine Desinfektion der Räume und infizirten Effekten hinzuwirken, bevor diese Räume anderweitig bezogen oder die Effekten in Verkehr gebracht werden. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten bei der Verfügung vom 19. Februar 1892[6]), die nur in Bezug auf die Desinfektionsvorschriften eine weitere Ausführung erfahren hat, wie sie nach der inzwischen erfolgten Aus-

[1]) Veröff. 1898 S. 269. — [2]) Desgl. 1893 S. 583. — [3]) Desgl. 1894 S. 414. — [4]) Desgl. 1888 S. 275. — [5]) Desgl. 1889 S. 651. — [6]) Desgl. 1898 S. 245.

bildung der Desinfektoren besonders auch durch das Hineinbeziehen der Desinfektion bei ansteckenden Thierkrankheiten in den Kreis der Thätigkeit der Desinfektoren geboten war. Für die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sind der § 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894[1]) und die Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895[2]) maßgebend.

Bei der Wichtigkeit, die der Beseitigung und Tilgung der Ansteckungsstoffe schon während der Dauer der Krankheit zukommt, wird auch die Desinfektion während der Dauer der Krankheit in der Desinfektionsanweisung Berücksichtigung finden. Sie wollen deshalb darauf Bedacht nehmen, daß außer den Aerzten auch den Schwestern und Diakonissen sowie den sonstigen Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen die Desinfektionsanweisung seinerzeit zugänglich gemacht wird, damit schon vom ersten Beginn der Erkrankung auf eine Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe hingearbeitet wird. Wo ein besonderes Pflegepersonal nicht zur Verfügung steht, wird unter Umständen die Heranziehung der Desinfektoren schon während der Dauer der Krankheit behufs Unschädlichmachung der Auswurfsstoffe, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung eine im gesundheitlichen Interesse empfehlenswerthe Maßregel darstellen.

Zum Schluß gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß das Institut der Desinfektoren mehr und mehr zu einem wichtigen Faktor der Gesundheits- und Veterinärpolizei sich entwickeln und bei rechtzeitiger Inanspruchnahme im einzelnen Fall sich als segensreich bei der Bekämpfung der Menschen und Viehseuchen erweisen wird.

Zusatz für die Landräthe der Kreise Cosel, Tarnowitz und Lublinitz.

Voraussetzung ist hierfür in erster Linie, eine sachgemäße Ausbildung und Ausrüstung der Desinfektoren die, wie ich schon wiederholt hervorgehoben und wie es in den übrigen Kreisen des Bezirks bereits durchweg geschehen ist, am besten in einer größeren Desinfektionsanstalt (Breslau) erfolgt.

von Bitter.

An die sämmtlichen Herren Landräthe und den Herrn Oberbürgermeister in Beuthen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen der Ausbildung des Instituts der Desinfektoren im dortigen Kreise Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Erfahrungen auf diesem Gebiete, insbesondere die Inanspruchnahme der Desinfektoren, die Mithülfe der Aerzte und des Pflegepersonals, soweit namentlich die Desinfektion während der Dauer der Krankheit in Frage kommt, das Ergebniß der Nachprüfung der Desinfektoren, deren Kontrole im Dienst und den Erfolg der Wohnungs- und Effekten-Desinfektionen in Bezug auf den Ablauf der Infektionskrankheiten wollen Sie im Anschluß an das dritte Kapitel des Sanitätsberichts jedesmal zum Gegenstand besonders eingehender Darstellung machen.

von Bitter.

An die Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

I. Dienstanweisung für die Desinfektoren.

§ 1. Jeder Desinfektor wird nach vorschriftsmäßiger Ausbildung und nachgewiesener Befähigung vom Landrath (Polizeibehörde) zur gewissenhaften Beachtung und Ausführung der bestehenden Desinfektionsvorschriften als öffentlicher Desinfektor verpflichtet und erhält eine Bestallungsurkunde, in welcher die Widerruflichkeit der Bestallung als öffentlicher Desinfektor ausgesprochen wird.

Sämmtliche amtlich bestellte Desinfektoren haben sich von Zeit zu Zeit, mindestens aber in zweijährigen Zwischenräumen, einer praktischen und theoretischen Nachprüfung durch den Königlichen Kreisphysikus unter Zuziehung des Kreisthierarztes zu unterziehen. Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Physikus im Laufe des Jahres anderweitig Gelegenheit hatte, sich von der Tüchtigkeit des Desinfektors Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 2. Die Desinfektoren sind unter der oberen Aufsicht des Landraths der Aufsicht des Königlichen Kreisphysikus unterstellt und haben den Anweisungen des Letzteren und, soweit es sich um Desinfektionen handelt, welche durch ansteckende Thierkrankheiten verursacht worden sind, den Anweisungen des Königlichen Kreisthierarztes unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Zur Vornahme amtlicher Desinfektionen werden die Desinfektoren von den betreffenden Polizeibehörden besonders beauftragt.

In Verhinderungsfällen hat der betreffende Desinfektor sofort nach Empfang der Aufforderung der Ortspolizeibehörde von der Behinderung Anzeige zu erstatten.

§ 4. Der Desinfektor hat ein Tagebuch zu führen, in das Tag und Stunde der ausgeführten Desinfektion, Ort und Haushaltungsvorstand, Zahl der desinfizirten Räume (Stallungen), Krankheit und etwaige Bemerkungen (Auftraggeber) einzutragen sind. Dieses Buch ist auf Erfordern den Polizeibehörden und dem Kreisphysikus vorzulegen.

§ 5. Jede Desinfektion ist schleunigst und, falls nicht seitens des Kreisphysikus oder Kreisthierarztes besondere Bestimmungen getroffen sind, nach Maßgabe der nachstehenden Desinfektionsanleitung ohne Unterbrechung derart auszuführen, daß die Bewohner des Hauses in keiner Weise gefährdet oder belästigt werden.

§ 6. Der Desinfektor hat in seinem dienstlichen Verkehr anständig und bescheiden aufzutreten und insbesondere auch Schädigungen der zu desinfizirenden Räume und Gegenstände zu vermeiden. Hat eine solche Beschädigung bei Gelegenheit der Desinfektion oder durch dieselbe stattgefunden, so hat der Desinfektor dieselbe alsbald zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen.

Widersetzt sich der Vorstand einer Haushaltung oder ein Mitglied derselben der Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion, so ist, wenn ein Vertreter der Polizei nicht anwesend sein sollte, alsbald die Hilfe der Polizeibehörde anzurufen.

§ 7. Die in der Anleitung unter A und B näher bezeichneten Desinfektionsmittel haben die Desinfektoren in der erforderlichen Menge zu beschaffen und stets in brauchbarem, unverdorbenem Zustande vorräthig zu halten. Die Kosten dafür sind bei den betreffenden Polizeibehörden zu liquidiren.

§ 8. Die Schonung der bei den Polizeibehörden oder Gemeindevorstehern des Wohnorts des Desinfektors aufbewahrten Desinfektionsgeräthschaften, welche zur Vornahme der Desinfektion von dem Desinfektor abzuholen und nach beendeter Desinfektion sogleich wieder zurückzuliefern sind, wird den Desinfektoren zur Pflicht gemacht. Für muthwillige oder fahrlässige Beschädigung haben dieselben Ersatz zu leisten.

§ 9. Es wird den Desinfektoren empfohlen, vor Antritt ihrer Stellung sich impfen zu lassen.

§ 10. Desinfektoren, welche ohne triftigen Grund die Uebernahme einer Desinfektion ablehnen oder eine übernommene Desinfektion säumig, nachlässig oder unvollkommen ausführen, können ohne Weiteres aus ihrer Stellung entlassen oder in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

Aufs Strengste bleibt die nachfolgende Desinfektionsanweisung zu beachten.

II. Anweisung für die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorsteher, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

1. Die Ausführung der Reinigung (Desinfektion) erfolgt nach Entfernung des Kranken bezw. Ver-

---

[1]) Veröff. 1894 S. 317. — [2]) Desgl. 1895 S. 527.

storbenen aus seiner Wohnung oder beim Verbleiben in derselben nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung. Nach Erfordern kann die Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe schon während der Dauer der Krankheit durch den amtlichen Desinfektor erfolgen.

2. Kranke, die an Cholera, Pocken, Fleckfieber, Unterleibs- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Ruhr oder Scharlach leiden, dürfen sich ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht aus einer Wohnung oder Ortschaft in eine andere begeben, oder fortgeschafft werden, ausgenommen, wenn es sich um ihre Ueberführung in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

Zur Personenbeförderung bestimmte öffentliche Fuhrwerke dürfen zum Transport von solchen Kranken oder von infizirten Effekten nicht benutzt werden. Hat eine Benutzung derselben trotzdem stattgefunden, so müssen die benutzten Fuhrwerke sofort gründlich gereinigt und vorschriftsmäßig desinfizirt werden.

Auf die Bereitstellung geeigneter Krankentransportgeräthschaften ist daher überall hinzuwirken.

3. Alle Gegenstände, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in Verkehr oder von einem Ort zum andern gebracht werden, bis deren Reinigung nach der Desinfektionsanweisung erfolgt ist.

Bei Thierkrankheiten finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

4. Die für die Ausführung der Desinfektion erforderlichen, in einem Blechkasten aufzubewahrenden Geräthschaften sind im Polizei- (Amts-) Büreau oder, falls der Desinfektor in einer Gemeinde wohnt, die nicht Sitz der Polizeibehörde ist, in der Wohnung des Gemeindevorstehers sorgfältig aufzubewahren und im Bedarfsfalle dem Desinfektor zu verabfolgen.

Zur Vornahme nothwendig werdender Desinfektionen haben sich die Polizeibehörden ausschließlich der amtlich bestellten Desinfektoren zu bedienen.

6. Die Desinfektionen finden unter polizeilicher Kontrole statt. Zu diesem Zweck sind die in Frage kommenden polizeilichen Organe ein für allemal zu beauftragen, sich dieser Beaufsichtigung nach erhaltener Aufforderung seitens der zuständigen Polizeibehörde an der Hand der Desinfektionsanweisung zu unterziehen.

7. Die Desinfektionen sind in unmittelbarem Anschluß an die erhaltene Meldung, daß die Vornahme der Desinfektion erfolgen kann, auszuführen. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in deren Bezirk die Desinfektion vorgenommen werden soll, sind über Tag und Stunde der auszuführenden Desinfektion rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, dem Desinfektor etwa erforderliches Hilfspersonal zu stellen, sofern ein solches in der Haushaltung, in welcher die Desinfektion erfolgt, nicht vorhanden ist.

8. Eine Desinfektion der Krankenräume ist nur nach vorangegangener Räumung derselben ausführbar. In solchen Fällen, wo den Familien nur ein einziger Raum zur Verfügung steht, ist seitens der Polizeibehörde auf die anderweite Unterbringung der betreffenden Familien während der kurzen Dauer der Ausführung der Desinfektion — nach vorangegangener Reinigung der erkrankt gewesenen Familienglieder wie des Pflegepersonals — Bedacht zu nehmen.

9. Die den Desinfektoren zustehenden Gebühren, Reise- und Transportkosten fallen, soweit sie nicht auf Kreiskosten oder Armenverbände übernommen werden und, soweit es sich nicht um leistungsfähige Haushaltungsvorstände handelt, in deren Räumen die Desinfektion vorgenommen wurde, als Kosten der Polizeiverwaltung den betreffenden Amtsverbänden bezw. Kommunen zur Last.

Die Desinfektoren haben daher ihre Liquidationen für Ausführung amtlicher Aufträge an die betreffenden Polizeiverwaltungen einzureichen.

Auf Ersuchen von Privatpersonen sind die Desinfektoren befugt, Desinfektionen auf Kosten der betreffenden Haushaltungsvorstände auszuführen. Soweit es sich hierbei um die vorgeschriebene Schlußdesinfektion handelt, ist die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

10. Werden dem Desinfektor zur Beförderung seiner Person und Geräthschaften und nach auswärts Transportmittel gestellt, so hat derselbe auf besondere Reisekosten keinen Anspruch.

Gebührenordnung.

Für die Ausführung der Desinfektion erhalten die Desinfektoren Gebühren für ihre Dienstleistungen und außerdem Reise- beziehungsweise Transportkosten, wenn denselben für außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmende Desinfektionen geeignete Transportmittel nicht gestellt werden, und zwar können folgende Sätze im Allgemeinen als angemessen erachtet werden:

A. Gebühren.

Für einen Tag 5 bis 6 ℳ, sobald die Thätigkeit (einschließlich etwaiger Hin- und Rückreise) 5 Stunden und darüber beträgt, 2 bis 3 ℳ, wenn sie kürzere Zeit dauert.

B. Reise- und Transportkosten.

a) auf dem Landwege . . . . . . 10 Pf.
b) auf der Eisenbahn . . . . . . 4 Pf.
für 1 km der Hinreise oder pro Meile 75 Pf. resp. 30 Pf. und ebensoviel für die Rückreise,
c) Ersatz der an etwaige Hilfsarbeiter gezahlten Arbeitslöhne und der Ausgaben für Desinfektionsmittel.

III. Anleitung für die Desinfektoren bei Menschenkrankheiten und bei Viehseuchen.

A. Bei ansteckenden Krankheiten unter den Menschen.

1. Anweisung, betr. Desinfektion von Krankenräumen.

Die Thätigkeit der amtlich bestellten Desinfektoren wird bei Erkrankungs- und Sterbefällen an ansteckenden Krankheiten in Anspruch genommen. Zu diesen Krankheiten gehören: Cholera, Pocken, Fleckfieber, Rückfalltyphus, Unterleibstyphus, Diphtherie, epidemische Genickstarre, bösartige Ruhr und Scharlach. Auch bei Erkrankungs- und Sterbefällen an Lungen-, (Kehlkopf- und Darm-) Tuberkulose ist auf eine Desinfektion der Räume und der infizirten Effekten hinzuwirken, bevor diese Räume anderweitig bezogen oder die Effekten in Verkehr gebracht werden.

Die Ansteckungsstoffe bei Cholera und Typhus sind übertragbar durch Nahrungsmittel, Wasser und Stuhlgang, die Ansteckungsstoffe bei Diphtherie und Scharlach durch Luft, Speichel, Auswurf und Hautabgänge, bei Ruhr durch den Stuhlgang, bei Fleckfieber, Pocken durch die Luft- und Hautabgänge.

Die Mittel, deren man sich bedient, um die Ansteckungskeime zu vernichten, heißen Desinfektionsmittel.

Desinfektionsmittel sind:

1. Verbrennen. Verbrannt werden alle werthlosen Gegenstände, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, als Bett- und Lagerstroh, alte Lappen, Verbandsstücke u. s. w., am besten im Ofen des Krankenzimmers selbst.

2. Kochen. Durch Kochen desinfizirt wird alle Wäsche, die in dem Krankenzimmer gebraucht worden ist.

3. Strömender Wasserdampf. Dieser ist das wirksamste Desinfektionsmittel für solche Gegenstände, die nicht durch Kochen oder durch besondere Mittel (Nr. 4) desinfizirt werden können (Betten, Matratzen, Polster 2c.). Die Verwendung des strömenden Wasserdampfes erfordert für gewöhnlich die Anschaffung besonderer Apparate, sogenannter Desinfektionsapparate, deren es fahrbare und feststehende giebt.

4. Chemische Desinfektionsmittel. a) Kalkmilch. Zur Herstellung der Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter, reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender

Weise: Es wird von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß (4—5 Liter) gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird derselbe mit dem übrigen Wasser (3 1/4 Liter) zu Kalkmilch verrührt. Letztere ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut verschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Kalkmilch eignet sich zur Desinfektion der Entleerungen, Aborte und Rinnsteine.

b) Seifenlösung. Die Seifenlösung, eine Lösung von sogenannter Schmierseife oder grüner Seife in heißem Wasser, und zwar von 500 Gramm auf 17 Liter Wasser, dient zur Unterstützung der Desinfektion von Wäsche, waschbaren Kleidern und Fußböden.

c) Sodalösung. Die Sodalösung wird hergestellt durch Auflösung von einem Eßlöffel Soda in einem Liter warmen Wassers und dient zur Desinfektion von Eß- und Kochgeschirren, Eß- und Küchenschränken.

d) Karbolsäurelösung (Karbolwasser). Zu 18 Liter Wasser gießt man 1 Liter reiner Karbolsäure, unter ständigem Umrühren. Zu beachten: die reine Karbolsäure ist giftig, zerfrißt Haut und Kleider und ist daher mit großer Vorsicht zu handhaben. Karbolwasser eignet sich zur Desinfektion von Ledersachen, Holztheilen und Möbelpolstern. Statt der Karbollösung kann auch Sublimat (1 g auf 2 Liter Wasser unter Zusatz eines Theelöffels Kochsalz) oder Lysol (10 g auf 1 Liter) benutzt werden.

e) Karbolseifenlösung. Die rohe Karbolsäure löst sich gut im Seifenwasser. In 20 Theile der oben beschriebenen, noch heißen Seifenlösung wird ein Theil roher Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen (auf 10 Liter Seifenlösung 1/2 Liter rohe Karbolsäure).

a) Desinfektion während der Dauer der Krankheit. 1. Das Krankenzimmer sei abgelegen und enthalte nur die nöthigsten Gebrauchsgegenstände. Ueberflüssige Möbel und Geräthschaften, insbesondere Teppiche, Gardinen, Polstermöbel, gefüllte Wasch- und Kleiderschränke sind vor der Belegung zu entfernen. Wünschenswerth ist ein Nebenraum für das Pflegepersonal.

Niemals dürfen zum Verkauf bestimmte Gegenstände in den Krankenzimmern gearbeitet oder aufbewahrt werden.

2. Speisen und Getränke mit Ausnahme der für den Kranken bestimmten dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

3. Für ausgiebige Lufterneuerung im Krankenzimmer ist Sorge zu tragen. Der Fußboden ist täglich durch Aufwischen mit feuchten Tüchern unter Vermeidung von Staubentwickelung zu reinigen. Die Aufwischtücher sind, ehe sie anderweitig gereinigt werden, in einem Behälter mit Karbollösung mindestens 12 Stunden zu lagern.

4. Für Reinlichkeit des Kranken ist durch tägliches Waschen von Gesicht und Händen, häufigen Wechsel der Leib- und Bettwäsche und sofortigen Wechsel beschmutzter Wäsche zu sorgen. Beschmutzte Körpertheile sind alsbald zu reinigen.

5. Das ausschließlich für den Kranken bestimmte Eß- und Trinkgeschirr ist im Krankenzimmer aufzubewahren und zu reinigen. Von dem Kranken übrig gelassene Speisereste sind zu verbrennen oder mit Kalkmilch vermischt in den Abort zu schütten.

6. Bücher aus Leihbibliotheken oder Zeitschriften aus Lesezirkeln dürfen nicht in die Krankenzimmer kommen.

7. Alle Absonderungen und Ausscheidungen der Kranken sind in besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gefäßen (Spucknäpfen, mit Deckel versehenen Nachtgeschirren, Stechbecken) aufzufangen, die zu einem Viertel mit Karbollösung oder Kalkmilch gefüllt sind, und mit ungefähr gleichen Theilen dieser Flüssigkeit gründlich zu mischen. Die Desinfektionsflüssigkeit soll mindestens eine Stunde eingewirkt haben, ehe die Absonderungen in die Aborte entleert oder an geeigneten Orten vergraben werden. Die Sitzbretter der Abtritte sind, falls sie verunreinigt wurden, mit Karbolseifenlösung gründlich abzuscheuern. Wurden Fußboden und Wände durch die Absonderungen der Kranken beschmutzt, so sind die betreffenden Stellen alsbald gründlich mit Karbollösung abzuwaschen.

8. Während der Krankheit darf kein Gegenstand aus dem Krankenzimmer herausgeschafft werden, bevor derselbe vorschriftsmäßig desinfizirt ist.

9. Beschmutzte Leib- und Bettwäsche darf niemals trocken aufbewahrt werden, sondern ist, ebenso wie die Aufwischtücher, in einen Behälter mit Karbolsäurelösung zu legen und in derselben 12 Stunden zu belassen, und zwar so, daß die Wäschestücke von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

10. Weniger werthvolle, verbrennbare Gegenstände wie Verbandstücke 2c. sind ebenso wie die trocknen Abfälle im Ofen zu verbrennen.

11. Bade-, Wasch- und Scheuerwässer werden durch Vermischen mit Kalkmilch im Verhältniß von ungefähr 5 : 100 Raumtheilen unschädlich gemacht. Nachdem die Kalkmilch mindestens eine Stunde eingewirkt hat, werden dieselben in die Abtritte oder in die Abortgrube entleert. Die Badewanne wird mit Karbollösung und danach mit heißer Sodalösung gescheuert

12. Die Angehörigen sowie das Pflegepersonal haben im Krankenzimmer ein besonderes anschließendes und möglichst tief herabhängendes, waschbares Ueberkleid oder eine große, die Kleidung möglichst bedeckende Schürze anzulegen. Vor dem jedesmaligen Verlassen des Krankenzimmers sind die Ueberkleider abzulegen und Hände und Vorderarme unter Zuhilfenahme einer Nagelbürste mit Seifenlösung und danach mit Karbollösung gründlich zu waschen; auch Gesicht, Bart- und Haupthaar ist mit Seifenlösung zu reinigen.

Werden keine Ueberkleider getragen, so muß die Kleidung einschließlich des Schuhwerks vor dem Verlassen des Krankenzimmers mit einer in die Karbollösung getauchten Bürste abgerieben oder mit einem mit dieser Lösung getränktem Tuche abgewischt werden. Der innere Thürgriff ist mit einem in Karbollösung getauchten Tuch zu umhüllen.

13. Vor jeder Nahrungsaufnahme hat das Pflegepersonal die Hände sorgfältig, wie unter 12 angegeben, zu reinigen.

b) Desinfektion nach Ablauf der Krankheit. Der Desinfektor muß folgende Gegenstände in brauchbarem Zustande besitzen. Dieselben sind sämmtlich in einem entsprechenden Blechkasten aufzubewahren, welchen der Desinfektor in allen Fällen mit sich zu führen hat:

1. einen Fußbodenschrubber mit abnehmbarem Stiel (zur Reinigung des Fußbodens),
2. einen Handfeger mit Fegblech (zum Sammeln des Staubes, der Brodabfälle 2c.),
3. zwei große Scheuerbürsten (zum Reinigen von Thüren, Fenstern, Holzbekleidungen, Oefen),
4. zwei Möbelbürsten,
5. mehrere weiche Staubtücher,
6. mehrere Scheuerlappen
7. einen Mauerpinsel (zum Tünchen der Wände),
8. ein Brodmesser,
9. einen waschbaren Arbeitsanzug, bestehend aus Hose, Blouse, Mütze, Schürze und Stiefeln aus wasserdichter Leinwand mit einlegbarer Filzsohle und eine Leinentasche zu dessen Aufbewahrung,
10. eine Handbürste und Seife, sowie zwei Handtücher,
11. ein 5 Litergefäß für gebrannten Kalk,
12. ein 1 1/2 Litergefäß für grüne Seife,
13. eine Büchse mit Soda,
14. eine Flasche für Karbollösung,
15. zwei Athmungsschwämme zum Vorbinden vor der Mund während der Arbeit,
16. eine graduirte Flasche für Karbolsäure (1/2 kg),
17. die gedruckte Anleitung für Desinfektoren.

Zur Ueberführung der Effekten in die Desinfektionsanstalt ist außerdem ein Handwagen und bei größeren Entfernungen Fuhrwerk bereit zu stellen.

Die genesenen Familienglieder sind, bevor sie das Krankenzimmer verlassen, am ganzen Körper, am besten

im Vollbade abzuseifen und mit frischer Wäsche und reiner Kleidung zu versehen. Einer gleichen Reinigung haben sich auch die mit der Pflege der Erkrankten beschäftigten Personen zu unterziehen. In Familien, die auf einen einzigen Wohnraum beschränkt sind, hat sich die Desinfektion auch auf die übrigen Familienglieder zu erstrecken.

Jede Desinfektion ist gründlich und stets ohne Unterbrechung, auch nicht durch Mahlzeiten, derart auszuführen, daß die zu desinfizirenden Gegenstände keine Beschädigung erfahren. Sind mehrere Räume zu desinfiziren, so sind die vom Eingange am entferntesten, bezw. die in höheren Stockwerken gelegenen zunächst in Angriff zu nehmen. Ist nur ein Desinfektor zur Stelle, so hat er sich vor Beginn der Desinfektion einer Hilfskraft zu versichern, die ihm namentlich bei den gröberen Arbeiten, dem Abrücken der Möbel 2c., sowie event. auch bei dem Transport der infizirten Effekten in die Desinfektionsanstalt behülflich ist. Auch für diesen Hilfsarbeiter ist ein Arbeitsanzug bereit zu stellen.

Vor Beginn der Desinfektion ist dafür Sorge zu tragen, daß mehrere Eimer und Schüsseln zur Aufnahme der Desinfektionslösungen event. auch eine Leiter zur Stelle geschafft werden. Dann legt der Desinfektor, bevor er das Kranken- resp. Sterbezimmer betritt, seinen Arbeitsanzug an und bereitet sich die oben angeführten Desinfektionslösungen in genügender Menge. Sodann wird der Fußboden von der Thür nach der Mitte des Zimmers, soweit es der Platz erlaubt, mit dem Schrubber, der mit einem in Karbollösung getränkten Scheuertuch umwickelt ist, desinfizirt. Darauf wird zunächst die Desinfektion der im Zimmer befindlichen beweglichen Gegenstände in folgender Weise vorgenommen:

a) Alle werthlosen Gegenstände, wie Bett- und Lagerstroh, unbrauchbar gewordene Kleider, Lappen u. dergl., sowie weniger werthvolles Spielzeug werden am besten verbrannt, ebenso wie alle im weiteren Verlaufe der Desinfektion sich ergebenden trockenen Abfälle. Reste von Eßwaaren und vorgefundene Arzneien werden in das Kloset geschüttet. Im Krankenzimmer aufbewahrte Kartoffelvorräthe sind einige Zeit an der Luft zu lagern.

b) Geschirre, Messer, Gabeln, Löffel, die von dem Kranken gebraucht sind, werden in Sodalösung gelegt und den Angehörigen zum Auskochen (1/2 Stunde lang) übergeben.

c) Alle von dem Kranken während der Erkrankung benutzten waschbaren Gegenstände, also alle Leib- und Bettwäsche und waschbaren Kleidungsstücke, sind ohne vorheriges Ausstäuben in kochende Seifenlösung zu legen und in dieser mindestens eine halbe Stunde zu belassen, wobei darauf zu achten ist, daß sie beim Kochen von der Seifenlösung vollständig bedeckt sind. Ist ein Auskochen an Ort und Stelle nicht möglich, so sind die benutzten Wäschestücke in einen Behälter mit Karbolsäurelösung zu legen und hierin 12 Stunden zu belassen, und zwar so, daß die Wäschestücke ständig von der Lösung bedeckt sind. Danach sind sie in einem andern Behälter mit reinem Wasser auszuschweifen und sodann wie andere Wäsche zu behandeln

d) Die sonst von dem Kranken gebrauchten, nicht waschbaren Kleidungsstücke, sowie Betten, Kissen, Matratzen, Stoffgardinen, Decken, wollene Stoffe, Teppiche, Polstermöbel ohne äußeres Holzgestell sind, wenn ein Desinfektionsapparat zur Verfügung steht, in diesem zu desinfiziren und zu diesem Zweck sachgemäß zu verpacken und zu verladen. (Vgl. 3 der Anleitung.)

Ist kein Desinfektionsapparat vorhanden, so müssen diese Gegenstände mit einer Möbelbürste, die in Karbolsäurelösung getaucht ist, sorgfältig abgerieben werden. Matratzen und Federbetten sind mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem trocknen, luftigen Ort zu lagern. Waschbare Kleidungsstücke sind wie unter c zu behandeln.

Nach Entfernung der unter a bis d aufgeführten Gegenstände aus dem Krankenzimmer ist zur Desinfektion der übrigen noch vorhandenen Gegenstände überzugehen. Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Möbel von den Wänden abgerückt. Vorhandene Bilder werden, ausgenommen bei Pocken und Fleckfieber, von den Wänden nur dann abgenommen, wenn sie so niedrig hängen, daß sie von einem erwachsenen Menschen mit der Hand erreicht werden können.

e) Polirte, geschnitzte und gebeizte Möbel- und Holztheile, Metallgegenstände, wie Lampen, Thürbeschläge, Glas- und Porzellansachen, Spiegel, Uhren, Bilder unter Glas und Rahmen sind mit einem weichen, in Karbollösung getauchten und wieder ausgedrückten Lappen feucht abzuwischen und **sofort** mit einem trockenen Lappen nachzureiben.

f) Die gepolsterten Theile der Möbel sind mit einer Bürste, die in Karbollösung getaucht ist, kräftig abzureiben, ein Gleiches gilt von Pelzen, Kautschuk-, Filz- und Lederwaaren (Stiefel, Schuhe), gepreßten Sammet-, Seiden- und Plüschstoffen.

g) Nichtpolirte, ungebeizte gewöhnliche Holzmöbel, Holzbekleidungen der Wände und Thüren, Fensterrahmen und Oefen sind zuerst mit Seifenwasser zu reinigen dann mit Karbollösung und schließlich nochmals mit Seifenwasser oder mit Sodalösung abzuwaschen.

h) Küchen- und Speiseschränke sind innen mit heißer Sodalösung zu reinigen.

Nachdem sämmtliche Gegenstände einzeln desinfizirt worden sind, werden sie sofort aus dem Zimmer entfernt oder in der Mitte zusammengestellt und mit einem in Karbollösung getauchten Laken überdeckt. Sodann wird das Krankenzimmer selbst gereinigt und desinfizirt und zwar zuerst die Wände, dann der Fußboden. Zu diesem Zwecke sind

i) mit Kalk getünchte Wände mit Kalkmilch frisch zu streichen. Mit Tapeten oder Leimfarbe gestrichene Wände sind mit Brot abzureiben. Das Brot darf weder zu frisch — mindestens 24 Stunden alt — noch zu alt sein und muß eine glatte Schnittfläche haben. Die auf den Boden gefallenen Brotkrumen sind zusammen zu kehren und zu verbrennen oder im Eimer nach dem Kloset zu schaffen. Mit Oelfarbe gestrichene Wände werden mit Karbollösung und danach mit Sodalösung abgewaschen. Sind Wandflächen mit Auswurfstoffen der Kranken beschmutzt, so müssen die Tapeten oder der Anstrich in entsprechendem Umfange erneuert werden. Im Allgemeinen genügt es, die Reinigung der Wände bis zur Höhe von 2 m auszuführen. Nur bei Fleckfieber und Pocken sind die Wände in ganzer Ausdehnung zu reinigen, auch alle Bilder und sonstigen Gegenstände von den Wänden zu entfernen und vorschriftsmäßig zu reinigen,

k) der Fußboden wird darauf mit warmer Seifenlösung und danach mit Karbollösung mit Hilfe des Schrubbers gereinigt. Vorher sind zwischen den Dielen vorhandene Fugen sorgfältig auszukratzen, mit Karbollösung abzuwaschen und schließlich mit heißer Sodalösung nachzuscheuern. Danach wird die Scheuerleiste mit der in die Desinfektionsflüssigkeit getauchten Scheuerbürste nochmals gründlich gereinigt. Besteht der Fußboden aus gestampftem Lehm, so ist die oberste Schicht desselben mechanisch zu entfernen und Kalkmilch aufzuschütten.

l) Erscheint eine Desinfektion des Abortes erforderlich, also insbesondere bei Cholera, Typhus und Ruhr, so ist der Sitz und Trichter mit Karbolsäurelösung gründlich abzuscheuern. In die Sitzöffnung sind mindestens 3 bis 4 Liter Kalkmilch zu schütten. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Koths dienen, werden nach dem Entleeren innen und außen tüchtig mit Kalkmilch desinfizirt.

Straßenpflaster und Rinnsteine werden, falls der Verdacht vorliegt, daß sie durch Ansteckungsstoffe verunreinigt sind, namentlich bei Cholera, durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch desinfizirt. Im Freien deponirte Fäkalien werden gleichfalls mit Kalkmilch übergossen und vergraben.

Nach Beendigung der Desinfektion sind sämmtliche benutzten Geräthschaften, wie Eimer, Leitern, Bürsten 2c. mit Karbollösung aus- oder abzuwaschen und alle

Schmutzwässer, Reste der gebrauchten Karbolsäurelösung ꝛc. in den Abort zu entleeren, in welchen noch größere Mengen frisch bereiteter Kalkmilch zu gießen sind.

Unbrauchbare Staubtücher und Scheuerlappen sind zu verbrennen, brauchbare in Seifenlösung zu kochen.

Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener sind ohne vorheriges Waschen in mit der Desinfektionsflüssigkeit getränkte Tücher oder Binden gehüllt alsbald einzusargen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind möglichst bald aus der Behausung zu entfernen. Befindet sich die Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen noch in der Behausung, so ist dieselbe mit breiten Leinwandbinden, die wiederholt in die Desinfektionsflüssigkeit getaucht und ausgewunden worden sind, von den Füßen nach dem Kopfe zu und wieder zurück zu umwickeln, so daß der ganze Körper durchgängig zweimal bedeckt ist und abgehende Exkremente nicht undesinfizirt in die Umgebung gelangen können. Danach ist die Leiche alsbald einzusargen und soweit als möglich abzusondern oder in ein Leichenhaus zu schaffen.

Wenn möglich ist nach beendeter Desinfektion das Krankenzimmer 24 Stunden hindurch gründlich zu lüften durch Oeffnen der Fenster bei gleichzeitigem Heizen des Ofens.

Schließlich hat der Desinfektor den Arbeitsanzug zwecks nachträglicher Desinfektion in den zugehörigen Leinwandsack zu verpacken. Lederstiefeln sind mit einer in Karbollösung getauchten Bürste abzubürsten und Hände und Vorderarme mittelst einer Handbürste in Seifenlösung, nachher mit der Desinfektionsflüssigkeit zu waschen, ebenso wie Kopf- und Barthaar.

2. Vorschriften, welche beim Abholen von zu desinfizirenden Gegenständen zu beachten sind.

Kein Gegenstand darf unverhüllt aus der Wohnung herausgebracht werden; für größere Effekten wie Polstermöbel, Matratzen u. dergl. sind die besonders hierzu gearbeiteten Umhüllungen (Ueberzüge) zu benutzen, kleinere Stücke, wie Kleidungsstücke, Gardinen u. dergl werden in zwei Säcken verpackt, und zwar so, daß der erste eingestürzt in den zweiten kommt. Weiße und bunte Wäsche ist, falls dieselbe nicht durch Kochen gereinigt wird, in getrennten Umhüllungen zu verpacken. Jeder Beutel ist entsprechend zu bezeichnen, am besten mit Blechmarken, auf denen sich Nummern befinden.

Die Umhüllungen, Tücher, Säcke u. s. w., welche zur Aufnahme der Sachen bestimmt sind, müssen zuvor mit der Karbollösung stark angefeuchtet werden, um ein Ausstäuben des Inhalts zu vermeiden. Ist noch ein Transport nach auswärts erforderlich, so sind die Effekten außerdem in feste Kisten zu verpacken.

Teppiche, Decken, Läufer dürfen nicht zusammengelegt werden, sondern sind zu rollen.

Bei jeder Abholung ist nachzufragen und nachzusehen, ob unter den abzuholenden Gegenständen Pelz-, Leder- oder Gummisachen sich befinden. Derartige Sachen sind besonders zu verpacken und nicht in die Apparate zu bringen.

Vor der Verpackung sind die Taschen der Kleidungsstücke auf Lederwaaren, Streichhölzer ꝛc. hin zu untersuchen; werden derartige Gegenstände gefunden, so sind dieselben sofort aus den Kleidungsstücken zu entfernen.

Nachdem die Desinfektionsgegenstände verpackt sind, resp. nach beendeter Desinfektion, müssen sich die Desinfektoren jedesmal Gesicht, und Hände, sowie Kopf- und Barthaar gründlich reinigen.

Die Verpackung und der Transport der zu desinfizirenden Sachen sowohl, als auch der desinfizirten Gegenstände ist stets mit größter Vorsicht auszuführen, da die Desinfektoren für etwaige Beschädigungen der ihnen anvertrauten Sachen verantwortlich sind und zum Ersatz des Schadens herangezogen werden können.

Weder auf dem Hin- noch auf dem Rückwege dürfen die Desinfektoren andere Häuser, als diejenigen, aus denen sie Effekten zu holen resp. in welche sie dieselben zurückzuschaffen haben, betreten.

Die für den Transport benutzten Wagen sind nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Karbolseifenlösung abzuwaschen.

3. Vorschriften bei Benutzung des Desinfektionsapparates.

Zuerst erfolgt bei geschlossenen Thüren eine Vorwärmung des Apparates, indem man den Dampf ungehindert eintreten läßt.

Nach der Vorwärmung, die etwa 15 bis 20 Minuten zu dauern hat, wird die Thür des Apparates geöffnet und der Desinfektionsraum vorschriftsmäßig beladen.

Beim Verpacken von größeren Gegenständen ist derartig zu verfahren, daß zwischen den einzelnen Stücken Zwischenräume gelassen werden, durch welche der Dampf möglichst frei zirkuliren kann. Decken sind nicht aufeinander zu packen, sondern einzeln aufzuhängen Teppiche, Läufer und dergleichen müssen locker zusammengerollt in den Apparat gelegt werden, um die Bildung von Kniffen in denselben zu verhindern. Wäsche ist in Beuteln verpackt aufzuhängen, wobei darauf zu achten ist, daß reine Wäsche von beschmutzter gesondert wird. Letztere wird besser durch Kochen desinfizirt.

Kleidungsstücke, wie Röcke, Hosen, Westen, Ueberzieher, Frauenkleider u. s. w. sind glatt in die hierzu bestimmten Hüllen einzuschlagen und mit diesen an besonderen Haken aufzuhängen.

Es ist darauf zu achten, daß sämmtliche Gegenstände mit Tüchern umhüllt in den Apparat gebracht werden.

Ledersachen und Pelzwaaren sind von der Desinfektion in den Apparaten gänzlich ausgeschlossen.

Gummiknöpfe schmelzen zusammen und sind daher eventuell vor der Desinfektion von den Kleidungsstücken abzutrennen.

Nach der Beendigung des Einladens hat der Desinfektor seine Hände mit Seife und Karbollösung unter Zuhilfenahme der Nagelbürste gründlich zu reinigen.

Nach vorschriftsmäßiger Beladung des Apparats werden die Thüren desselben geschlossen. Nachdem das Innere des Wagens die Temperatur von 100° C erreicht hat, werden die Sachen eine halbe (bei loser Verpackung) bis ganze Stunde (bei fester Verpackung) in dem Apparat bei einer Temperatur von über 100 bis 105° C belassen. Nach der Herausnahme der Effekten sind dieselben so schnell wie möglich auszupacken, zu schütteln, zu klopfen und auf Leinen aufzuhängen, damit der Dampf entweicht. Danach werden sie in bereit zu haltende reine Säcke verpackt, signirt und dem Besitzer zugestellt.

Von Zeit zu Zeit ist bei den Desinfektionen ein Maximalthermometer in Wäsche, Betten oder Kleidungsstücke einzuwickeln und bei der Entladung die Temperatur, welche jedenfalls über 100° C betragen soll, zu notiren.

B. Bei ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren.

Nach dem Gesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der zur Ausführung derselben erlassenen Instruktion, sowie nach der Polizeiverordnung vom 16. April 1894 muß eine Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) bei nachbenannten Thierseuchen stattfinden:

1. Milzbrand, 2. Tollwuth, 3. Rotz, Wurmkrankheit der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, 4. Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, 5. Lungenseuche des Rindviehs, 6. Pockenseuche der Schafe, 7. Rothlauf der Schweine, 8. Schweineseuche, 9. Räude der Pferde und Schafe.

I. Die Mittel, welche behufs Ausführung der Reinigung und Desinfektion verwendet werden:

1. Wasser und Wasserdampf. Zur Reinigung dient heißes Wasser oder, wo dies nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, kaltes Wasser unter Druck aus Handfeuerspritzen oder Gartenspritzen. Zur Desinfektion wird kochend heißes Wasser oder strömender Wasserdampf

von 100° C verwendet. Einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser zerstört die an den letzteren haftenden Ansteckungsstoffe.

2. Seifenwasser, starke Lösung von Schmierseife in heißem Wasser.

3. Sodalauge, Lösung von 1 kg Soda in 50 Litern Wasser.

4. Frisch gelöschter Kalk,

a) in trockener Form als Pulver,

b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einem dicken Brei,

c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu Kalkmilch angerührt.

5. Frischer Chlorkalk entweder mit 3 Raumtheilen Wasser zu einem Brei oder mit 20 Raumtheilen Wasser zu Chlorkalkmilch angerührt.

6. Karbolsäurelösung (1 Theil flüssige Karbolsäure, gelöst in 18 Theilen Wasser).

7. Steinkohlen- und Holztheer.

8. Feuer. Bei feuerfesten Gegenständen durch Einlegen in Feuer zu verwenden, außerdem zur Vernichtung des Lagerstrohes und Düngers aus Seuchenställen, sowie aller sonstigen werthlosen Gegenstände.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren beschränkt sich entweder auf den Standort, die Stallgeräthschaften und die Ausrüstung der Stallbediensteten, mit denen kranke Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind oder umfaßt den ganzen Stall und alle darin enthaltenen Gegenstände, erstreckt sich auch auf verunreinigte Hofräume, Weiden und Verscharrungsplätze, sowie auf Bespannungsgeschirre und Fahrgeräthe.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist immer auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von 1½ m von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen. Die bei der Reinigung und Desinfektion abfließenden Schmutzwässer müssen in die Jauchegruben oder sonstige Sammelbehälter fließen, um dort noch desinfizirt zu werden; sie dürfen nicht an andere Gehöfte, öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer geleitet werden.

Vor der Desinfektion müssen alle Streumaterialien, der Dünger, die Futterreste, die Strohverschlüsse und Polsterungen beseitigt werden.

A. Reinigung. Gründliche Reinigung ist vor der Desinfektion nöthig, da ohne sie die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können. Sie umfaßt alle Theile des Standortes oder Stalles und wird zunächst an der Decke, dann an den Wänden und zuletzt am Fußboden vorgenommen. Hölzerne Geräthschaften, Raufen, Krippen und Brettverschläge müssen hierbei thunlichst abgenommen werden.

Zur Reinigung sind heißes Wasser, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen. Nicht mit Oelanstrich versehene Holz-, Stein- oder Eisentheile sind gründlich zu scheuern und abzuspülen; die an der Oberfläche des Holzwerkes vorhandenen rissigen, faulen oder morschen Theile sind abzustoßen und zu verbrennen.

Von Lehmwänden muß eine starke Schicht abgestoßen werden, losgelöste Theile des Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

Oelfarbene Anstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus diesem Material hergestellten Abflußrinnen sind gründlich zu scheuern und abzuspülen.

Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben und die darunter befindliche Erde, soweit sie durchfeuchtet ist, auszugraben. Bei Estrich und Tennenböden (Lehmschlag) muß die oberste Schicht abgestoßen werden; Erd- und Sandboden wird mindestens 12 Zentimeter tief ausgehoben.

Verfahren bei Geräthen. Wagen, Geschirrtheile, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen, Schuhe und dergleichen sind gründlich zu scheuern und abzuspülen.

Alte eiserne und andere metallene Gegenstände werden möglichst der Desinfektion durch Feuer ausgesetzt oder, wo dies nicht angeht, gründlich geputzt und abgespült.

Ledertheile (Geschirre, Halftern, Schuhwerk u. dergl.) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und mit Wasser abzuspülen.

Leinene, wollene und baumwollene Gegenstände (Decken, Gurte, Stricke ꝛc.) werden in heißes Seifenwasser gelegt, ebenso die Leib- und Bettwäsche der Stallbediensteten.

B. Desinfektion. Nachdem eine gründliche Reinigung und Lüftung des Stalles vorgenommen ist, genügt es in den meisten Fällen, wenn hierauf Stalldecken, Wände und Fußboden mit dünner Kalkmilch abgeschlemmt, Eisentheile mit Theer bestrichen werden.

Wenn dagegen der Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist, beispielsweise bei Milzbrand und Rotz, so wird folgendermaßen verfahren:

1. die bei der Reinigung beseitigten Streumaterialien, Dünger ꝛc. werden verbrannt, ebenso Futter- und Streuvorräthe, die als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind;

2. hölzerne und steinerne Gegenstände, feste Decken, Wände und Fußböden nebst den Abflußrinnen und Kanälen sind mit dicker Kalkmilch zu bestreichen, bezw. zu schlemmen, Eisentheile mit 5prozent. Karbolsäurelösung zu desinfiziren oder mit Theer oder Oelfarbe zu bestreichen;

3. Erd- und Sandboden, von welchem die obere Schicht mindestens 12 Zentimeter tief abzugraben ist, sowie die bei der Reinigung nicht entfernten hohen Streu- und Düngerschichten in Schafställen müssen mit frisch gelöschtem Kalk so stark bestreut werden, daß die obere Schicht davon bedeckt ist;

4. hölzerne Geräthe, Wagen und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger ꝛc. aus Seuchenstallungen abgefahren sind, sind mit 5prozent. Karbolsäurelösung zu waschen, ebenso Ledertheile, mit Ausnahme der lackirten.

Eiserne und metallene Gegenstände müssen kurze Zeit dem Feuer ausgesetzt werden;

5. leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände und Kleidungsstücke müssen durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser desinfizirt werden; Haare, Wolle, Federn u. dgl. sind zu verbrennen. Wo ein Auskochen nicht angängig ist, sind die Gegenstände im Desinfektionsapparat mit strömendem Wasserdampf zu behandeln, dasselbe gilt von den Kleidungsstücken der Stallbediensteten, soweit sie nicht durch Auskochen desinfizirt werden können;

6. die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst 5prozent. Karbolsäurelösung.

Die für die einzelnen Seuchen gegebenen Vorschriften, siehe die Instruktion vom 27. Juni 1895[1]), enthalten in der Extrabeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1895, Stück 37.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Schweineseuchen. Vom 5. Januar 1898. (Amtsbl. S. 7.)

Aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Schweineseuchen in den Regierungsbezirk Liegnitz ordne ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) für den Umfang des Regierungsbezirkes an, was folgt:

§ 1. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirkes in einen anderen übergeführt werden (Händlerschweine), dürfen innerhalb des Regierungsbezirkes nicht getrieben werden.

§ 2. Personen, welche Schweine zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk einführen, oder aus einem Kreise des Bezirkes in einen anderen überführen, sind verpflichtet, alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- bezw. Kreisgrenze die Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

---

[1]) Veröff. 1895 S. 527.

§ 3. Die Untersuchung hat grundsätzlich am ersten Orte des Bezirks oder Kreises, welchen der Transport berührt, stattzufinden; bei Bahntransporten ist Untersuchungsort die Ausladestation.

Abweichungen können aus besonderen Gründen vom Landrath des Kreises, in welchem die Untersuchung hiernach vorgenommen werden müßte, zugelassen werden.

Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes darf kein Schwein aus demselben ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden. Auch darf vor diesem Zeitpunkte der Transport den Untersuchungsort nicht verlassen.

§ 4. Auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

§ 5. Eine Untersuchung bei der Einführung ist nicht erforderlich, wenn die Schweine innerhalb der letzten 72 Stunden durch einen beamteten Thierarzt in dem Regierungsbezirke Breslau auf Grund der Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen thierärztlich untersucht worden sind.

Dasselbe gilt von den bereits im Regierungsbezirke Oppeln untersuchten Schweinetransporten, welche mit der Eisenbahn eingeführt werden und seit der Untersuchung in ihrem Bestande nicht verändert sind.

§ 6 Die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) haben ein Kontrolbuch in der nachstehend (im Anhange) vorgeschriebenen Form zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und des Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch veräußerten, der durch Kauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist Die Eintragungen in das Kontrolbuch seitens der Transportführer sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken, Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Das Kontrolbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Thierarzte, den Ortsbehörden der berührten Orte und den Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 7. Das Kontrolbuch ist dem beamteten Thierarzte vor der Untersuchung sowie der Ortsbehörde jedes Ortes, in welchem Schweine verkauft worden sind oder wo der Transportführer mit dem Transporte übernachtet, vorzulegen; findet kein Uebernachten statt, so ist das Kontrolbuch am nächsten Morgen der Ortsbehörde des Ortes vorzulegen, in welchem der Handel begonnen wird.

Die Ortsbehörde hat die Angabe der Zahl und des Ursprungsortes der Schweine zu prüfen und hierüber einen Vermerk in das Kontrotbuch zu machen.

Der Thierarzt hat in das Kontrolbuch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund einzutragen.

§ 8. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen unter dem Transporte festgestellt, so ist der ganze Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen so lange unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, bis die Seuche oder der Seuchenverdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist. Die Vorschriften des § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 finden in solchem Falle entsprechende Anwendung.

§ 9. Verendet ein Schwein auf dem Transporte, so ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese hat sodann die Todesursache durch den beamteten Thierarzt auf Staatskosten sofort feststellen zu lassen.

Vor Feststellung der Todesursache des verendeten Schweines darf kein anderes Schwein aus dem Transport ausgesondert, oder mit anderen Thieren in Berührung gebracht, ebensowenig der Transport weitergeführt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so ist gemäß § 8 zu verfahren.

§ 10. Die von dem beamteten Thierarzte in das Kontrolbuch eingetragenen Bescheinigungen haben Giltigkeit auf 3 Tage (72 Stunden).

Falls die eingeführten Schweine länger als 3 Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die thierärztliche Untersuchung von 3 zu 3 Tagen zu wiederholen.

§ 11. Die Landräthe der an die Regierungsbezirke Posen und Frankfurt a./O. grenzenden Kreise sind ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Orte festzusetzen, über welche die Einfuhr ausschließlich zu bewirken ist

Diese Einbruchsorte werden durch das Kreisblatt des betreffenden Kreises und durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 12. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung der Schweinetransporte hat der Transportunternehmer zu tragen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 (1. Mai 1894) bezw. gemäß § 328 des R.-St.-G. bestraft.

§ 14 Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 15. Die landespolizeiliche Anordnung vom 23. Januar 1897 (Amtsbl. Nr. 5),[1] betreffend Maßregeln gegen die Schweineseuchen, ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Anordnung aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Anhang. Muster des Kontrolbuches.

Das beigegebene Muster entspricht dem auf S. 310 der Veröffentlichungen für 1897 abgedruckten.

Hessen. Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneien; hier den Verkehr mit Diphtherieheilserum in den Apotheken betr. Vom 3. März 1898. (Amtsbl. Nr. 274.)

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. Juni 1895 (Nr. 19 Gr. Reg.-Bl.)[2] bestimmen wir weiter, daß, nachdem die Firma E. Merck in Darmstadt Diphtherieheilserum darstellt, welches in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten Kontrolstation geprüft wird, von den Apotheken auch dieses feilgehalten und verkauft werden darf. Die Fläschchen sind in derselben Weise überbunden, wie dies in der früheren Bekanntmachung angeordnet ist, und zeigen hinsichtlich der Plombe nur insofern einen Unterschied, als sich auf der einen Seite statt des Adlers als Zeichen des diesseitigen Kontrolbeamten der hessische Löwe befindet.

Darmstadt, den 3. März 1898.

Großherzogl. Minist. des Innern.

J. V.: v. Knorr. Dr. Rohde.

Braunschweig. Bekanntmachung, Diphtherieserum betr. Vom 18. März 1898.

Im Anschluß an unsere früheren Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in Apotheken[3]), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch das in dem bakteriologischen Laboratorium der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt dargestellte und in dem Königl. Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung geprüfte Diphtherieheilserum zum Vertriebe in den inländischen Apotheken zugelassen ist.

Die Fläschchen zeigen auf der einen Seite der Plombe den hessischen Löwen.

Braunschweig, den 18. März 1898.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

E. Langerfeldt.

[1]) Veröff. 1897 S. 310 — [2]) Desgl. 1895 S. 551. — [3]) Vgl. Veröff. 1896 S. 21 und 1898 S. 222 u. 223.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen.
Vom 26. Februar 1898.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. auf Grund der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), in Bezug auf das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen beschlossen hat,

(Wortlaut wie zu 1. u. 2. unter Deutsches Reich, S. 198.)

Beschlossen in der Versammlung des Senates.

Desgleichen. Verordnung zwecks Ausführung der Bekanntmachung des Senates. Vom 28. Februar 1898.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Senats vom 26. Februar 1898, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen, verordnet das Medizinalamt:

1. Jedes in die Seequarantäneanstalt eingeführte Rind wird mit Tuberkulin geimpft.
2. Diejenigen Rinder, welche auf die Impfung reagiren, werden auf der linken Hinterlende mit dem Brandzeichen [T] versehen und zurückgewiesen.
3. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, die krank oder verdächtig befundenen Rinder auf eigene Kosten innerhalb 4 Tagen nach erfolgter Aufforderung seewärts zurückzusenden.
4. Diejenigen Rinder, welche auf die Impfung nicht reagiren, werden zur Abschlachtung im hiesigen Schlachthause zugelassen und können auch in andere für die österreichisch-ungarischen Schlachtrinder geöffnete öffentliche Schlachthäuser, von denen Verzeichnisse in den Bureaus des Polizeiamtes und des Schlachthaus-Inspektors ausliegen, mit der Eisenbahn direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen zur alsbaldigen Schlachtung überführt werden.
5. Von jedem von hier auszuführenden Rindertransporte obiger Art ist vorher durch den Schlachthaus-Inspektor auf Kosten des Versenders der Polizeiverwaltung des Bestimmungsortes unter Aufgabe der Anzahl der Thiere und des Namens des Empfängers telegraphisch Mittheilung zu machen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 328 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Lübeck, den 28. Februar 1898.
Das Medizinalamt.

Elsaß-Lothringen. Erlaß, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr. Vom 9. März 1898. (Central- u. Bez.-Amtsbl. f. Elf.-Lothr. S. 107.)

Bei Ausführung des am 1. April d. Js. in Kraft tretenden § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), haben die Polizeibeamten (Bekanntmachung vom 2. Oktober 1897, Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 283) bezüglich der vorgeschriebenen Trennung der Geschäftsräume folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

(Es folgen die bereits auf Seite 134 abgedruckten Grundsätze.)

Minist. f. Elsaß-Lothringen. Abth. d. Innern.
J. A.: Harff.

Belgien.[1]) Durch Verordnung vom 26. März ist der Zeitpunkt, in welchem die Verordnung über die Haltung ꝛc. von Rindvieh vom 18. Januar[1]) in Kraft treten sollte, abermals u. zw. auf den 1. Juni verschoben. (Mon. belge S. 1241.)

[1]) Vgl. S. 314.

Rußland. Cirkular des Zolldepartements, Einfuhr des Heilmittels „Lepra-Serum" von E. Merck in Darmstadt betreffend.
Vom 14. Januar 1898 Nr. 769. (Deutsches Handels-Archiv S. 229.)

Auf Grund eines vom Minister des Innern bestätigten Beschlusses des Medizinalrathes darf das von dem Fabrikanten E. Merck in Darmstadt hergestellte fertige Heilmittel unter der Bezeichnung „Lepra-Serum" nach Rußland ungehindert eingeführt werden; dasselbe ist nach Artikel 113 des Tarifs zu verzollen unter der Bedingung, daß es in verlötheten oder zugeschmolzenen Röhrchen (Ampoulen) enthalten ist.

Spanien. Königliche Verordnung, betr. Passagiere aus Süd-Amerika, die in Vigo landen.
Vom 28. Juli 1893. (Gaceta v. 29. Juli 1893.)

Seine Majestät der König, und in Seinem Namen die Königin-Regentin des Reiches, hat geruht zu verfügen, daß aus den südamerikanischen Republiken ankommende Passagiere in Vigo zuzulassen sind, wenn auch die Schiffe aus verseuchten Häfen kommen; jedoch nur unter den nachstehenden Voraussetzungen: daß das Schiff nicht seinen Verkehr (libre plática) nimmt und Passagiere, sowie Ladung in dem Lazareth läßt; daß weder ein bestätigter Fall der Seuche, noch ein derselben verdächtiger Fall seit der Ausreise des Schiffes an Bord vorgekommen ist und daß seit der Abreise von dem letzten verseuchten Punkte bis zum Eintreffen in Vigo mindestens 14 Tage verflossen sind. Ferner ist erforderlich, daß die Passagiere 24 Stunden im Lazareth von San Simon zugebracht, ihre sämmtlichen Kleidungsstücke mit anderen vorher desinfizirten vertauscht, und sich einer eingehenden Untersuchung durch die Aerzte des Lazareths unterworfen haben, wodurch festgestellt ist, daß die Passagiere von jedem Verdachte einer Erkrankung an Cholera oder gelbem Fieber vollkommen frei sind.

Die Bagage dieser Passagiere wird während der 24 stündigen Beobachtung sorgfältig desinfizirt und die schmutzigen Kleider müssen gewaschen werden und soweit als sie es vertragen außerdem chemisch gereinigt werden.

Auf Königlichen Befehl ꝛc.

Madrid, den 28. Juli 1893.

gez. Ruiz Capdepon.
(Minister des Innern.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Zusatzverordnung zu den Quarantänevorschriften, betreffend die Fahrzeuge der Marine.
Vom 31. März 1898. (Public health reports Nr 13.)

Treasury Department, Office of the Supervising Surgeon-General, Marine-Hospital Service.

Washington, D. C., March 31, 1898.

To officers of the Treasury Department, State and local quarantine officers, consular officers, and others concerned:

The following additions to the quarantine regulations, to be observed at ports of the United States, are hereby promulgated:

Article XIII.

1. Such communication may be allowed with vessels of the United States Navy as the certificate

[1]) Vgl. S. 199.

Thierseuchen.

Weitere Mittheilungen über Thierkrankheiten in Rußland[1].

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an: Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweineseuchen
Ostseeprovinzen:									
Kurland	Oktbr. 97 bis Jan. 98	—	[2] 2	—	—	—	—	—	—
Livland	desgl.	5	—	—	—	—	—	—	—
Polen:									
Kielce	13. 11. 97 b. 13. 1. 98	38	—	—	977	2	—	—	—
Kalisch	13. 9. 97 b. 13. 1. 98	26	[3] 1	1	21	79	—	—	—
Lomza	desgl.	13	[4] 8	6	443	—	—	4	—
Lublin	desgl.	17	—	2	—	—	—	17	136
Petrikau	desgl.	15	[3] 1	6	312	64	—	—	12
Plock	desgl.	—	[5] 50	3	653	—	—	—	—
Siedlec	desgl.	—	[6] 4	—	4 522	—	—	—	291
Suwalki	desgl.	10	[7] 1	—	1 376	—	—	45	—
Stadt Warschau	desgl.	—	—	4	194	—	—	—	—
Warschau	desgl.	12	[8] 4	16	364	94	—	—	138
Kleinrußland:									
Tschernigow	Septbr. bis Novbr.	237	—	—	—	—	—	—	—
Poltawa	Juni bis Juli	914	—	—	—	—	—	—	—
Südrußland:									
Bessarabien	1. 10. 97 b. 31. 12. 97	270	[9] 2	44	70 115	—	1 015	[18] 32	161
Cherson	desgl.	882	[10] 12	353	1 501	—	—	[18] 552	122
Taurien	desgl.	129	—	308	1 016	—	215	[18] 36	—
Jekatherinoslaw	desgl.	108	[8] 4	165	5 895	—	68	—	9
Großrußland:									
Jaroslaw	20. 8. 97 b. 3. 2. 98	4	—	—	—	—	—	7	—
Kostroma	13. 1. 98 b. 27. 1. 98	—	—	—	—	—	—	5	—
Kursk	15. 8. 97 b. Oktbr. 97	163	—	—	—	—	—	—	237
Moskau	27. 8. 97 b. 27. 1. 98	29	[11] 108	3	206	—	63	88	6
Pensa	desgl.	113	[12] 19	5	595	—	74	5	—
Rjasan	27. 6. 97 b. 13. 12. 97	491	—	19	10	—	—	—	13
Smolensk	27. 8. 97 b. 3. 9. 97	50	—	—	—	—	—	—	—
Tambow	4. 7. 97 b. 20. 1. 98	1 247	[13] 10	77	791	—	867	—	163
Ostrußland:									
Kasan	27. 8. 97 b. 3. 2. 98	19	—	27	—	—	2 676	—	—
Nischny-Nowgorod	13. 8. 97 b. 27. 1. 98	141	[14] 7	10	37	—	441	22	13
Samara	13. 8. 97 b. 13. 12. 97	640	[15] 9	413	2 926	93	114	—	—
Simbirsk	13. 8. 97 b. 20. 1. 98	143	[7] 1	180	—	281	2 199	—	—
Ufa	20. 8. 97 b. 13. 1. 98	70	[16] 13	82	44	209	115	108	—
Wjatka	3. 8. 97 b. 20. 1. 98	86	[17] 31	19	547	—	2 402	93	—

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose unter dem Rindvieh: Stadt Warschau 2 Erkrankungsfälle, Moskau 24, Pensa 2, Nischny-Nowgorod 42, Samara 1, Simbirsk 4; Räude der Schafe: Warschau 40, Kursk 73; Räude der Rinder: Jaroslaw 49, Kostroma, Samara je 2, Moskau, Simbirsk je 1, Ufa 50, Wjatka 5; Typhus der Rinder: Moskau 22, Pensa 1, Ufa 2, Wjatka 5; Flecktyphus der Pferde: Ufa 1; Druse der Pferde: Bessarabien 2, Taurien 45, Jekatherinoslaw 26, Jaroslaw 3, Kostroma 4, Moskau 26, Pensa 126, Rjasan 175, Tambow 39, Nischny-Nowgorod 246, Simbirsk 178, Ufa 10, Wjatka 88; Lungenwurmkrankheit der Schafe: Wjatka 25; Leberwurmkrankheit der Schafe: Wjatka 15; Blutharnen: Moskau 17; Aktinomykose: Moskau, Samara je 1, Tambow 4, Ufa, Wjatka je 3; Influenza der Pferde: Kielce 20, Stadt Warschau 8, Moskau 48, Pensa 4, Rjasan 100, Nischny-Nowgorod, Wjatka je 1, Samara 4; Geflügelcholera: Ufa 150 Hühner.

---

[1]) Vgl. S. 11. — [2]) Hunde. — [3]) Rind. — [4]) Darunter 2 Pferde, 6 Rinder. — [5]) Darunter 18 Hunde, 31 Rinder, 1 Schwein. — [6]) Darunter 2 Hunde, 2 Schweine. — [7]) Schwein. — [8]) Darunter 1 Pferd, 3 Rinder. — [9]) Rinder. — [10]) Darunter 11 Rinder, 1 Schaf. — [11]) Darunter 46 Hunde, 4 Katzen, 8 Pferde, 48 Rinder, 1 Schaf, 1 Schwein. — [12]) Darunter 16 Hunde, 1 Pferd, 2 Schweine. — [13]) Darunter 4 Hunde, 5 Rinder, 1 Schwein. — [14]) Darunter 2 Pferde, 4 Rinder, 1 Schwein. — [15]) Darunter 4 Pferde, 5 Rinder. — [16]) Darunter 10 Hunde, 3 Rinder. — [17]) Darunter 1 Hund, 3 Pferde, 21 Rinder, 6 Schafe. — [18]) Pferde und Schafe.

Türkei. Nachrichten vom 21. März zufolge herrscht die Rinderpest in Kleinasien besonders in den Distrikten Nébk, Malula, Hosch-Arab, Rancus, Hubeida, Djerud, Busr el Hariri, Ezra, Hasbeya, in der Bekaa, Kunetra, und der Merdj Ayum.

of the medical officer of said vessel shows will not be liable to convey infection.

2. The certificates of the medical officers of the United States Navy that the United States Quarantine Regulations have been complied with may be accepted for naval vessels.

3. Vessels of the United States Navy, having entered the harbors of ports infected with yellow fever, and having held no communication which is liable to convey infection to the vessel or her crew, may be exempted from the quarantine restrictions imposed on merchant vessels from such ports.

L. J. Gage,
Secretary.

Kanada. Einrichtung von Kalträumen für zur Ausfuhr bestimmte leicht verderbliche Nahrungsmittel.

Zur Förderung der Ausfuhr von Meiereiprodukten einschließlich Eiern, ferner von Geflügel und Fleisch, hat das kanadische Parlament durch ein Gesetz: „An Act respecting Cold Storage on Steamships from Canada to the United Kingdom and in certain cities in Canada“ (60, 61 Victoria, Chap. 7) seine Genehmigung zu Verträgen der Dominial-Regierung mit britischen Schiffsgesellschaften zwecks Einrichtung von Kaltraumvorrichtungen auf zunächst 17 Seedampfern, gegen die Gewährung staatlicher Zuschüsse und: für die Errichtung von Kühlräumen in den Städten Toronto, Quebec, Halifax, St. John und Charlottetown gegen staatliche Zinsgarantie gutgeheißen. Die Beförderung solcher Erzeugnisse erfolgt zudem auf den größeren kanadischen Eisenbahnen in Eiswagen. Die kanadische Regierung will den Versand und den Vertrieb dieser Waaren nach und in Großbritannien durch Beamte überwachen lassen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Bei der am 30. März d. J. von dem Reichstage vorgenommenen 3. Berathung des Etats des Reichsamts des Innern äußerte sich der Staatssekretär des Innern Dr. Graf von Posadowsky-Wehner auf die von dem Abgeordneten Rettich bezüglich der Ausführungsbestimmungen zum Margarinegesetz, betr. Trennung der Verkaufsräume für Margarine und Butter, erhobenen Bedenken wie folgt:

„Meine Herren, uns wäre es am angenehmsten gewesen, wir hätten gar nicht nöthig gehabt, über diesen Punkt des Margarinegesetzes Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sondern hätten es den einzelnen Regierungen oder der Entscheidung der Gerichte überlassen können, was unter „getrennten Verkaufsräumen“ zu verstehen ist, da das Gesetz hierüber eine Definition nicht enthält. Es war aber der Wunsch aller betheiligten Kreise, daß solche übereinstimmenden Grundsätze über den Begriff der getrennten Verkaufsräume seitens der verbündeten Regierungen vereinbart würden, und es ist auch von allen Seiten versichert worden, daß mit der Bestimmung der getrennten Verkaufsräume keine chikanöse Behandlung der Margarine beabsichtigt sei.

Die Ausführungsbestimmungen besagen, daß ein abgetrennter Raum vorhanden sein soll, welcher durch die ganze Tiefe und Höhe des Ladens reicht. Meine Herren, aber mit dem Begriff der getrennten Verkaufsräume konnte unmöglich beabsichtigt sein, und man konnte auch nicht glauben, daß man damit betrügerischen Manipulationen eines unehrlichen Verkäufers wirklich einen absoluten Riegel würde vorschieben können. Das wird jeder Händler können, wenn er unehrlich ist, auch wenn vollkommen getrennte Verkaufsräume gefordert wären, daß er die Margarine mit Butter mischt oder die Margarine dahin bringt, wo die Butter stehen soll. Es kann meines Erachtens mit dieser Bestimmung nur beabsichtigt sein, den Beweis zu erleichtern dafür, daß eine Fälschung, eine betrügerische Manipulation stattgefunden hat. Schon durch die Grundsätze, wie sie übereinstimmend von den verbündeten Regierungen festgestellt sind, wird dem Verkäufer gegenüber seinem eigenen Personal eine erhebliche Zurückhaltung und Vorsicht bei betrügerischen Manipulationen auferlegt sein.

Meine Herren, halten Sie mich nicht aber für einen Ketzer, wenn ich ein weiteres Urtheil über diese Bestimmungen hinzufüge. Meine Herren, ich habe gesagt, die Vorschrift wegen der getrennten Räume kann nur dazu dienen, den Beweis einer betrügerischen Manipulation eventuell zu erleichtern; ob aber dieses Gesetz sachlich wirksam sein wird, hängt meines Erachtens von ganz anderen Faktoren ab — und das mögen sich die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen gesagt sein lassen —: der Erfolg des Gesetzes hängt davon ab, ob in den Einzelstaaten eine genügende Anzahl technisch und chemisch vorgebildeter Revisionsbeamten vorhanden sein wird, welche die Funktionen von Nahrungsmittelchemikern zu übernehmen haben. Wir leben in einer Zeit, wo naive Leute glauben, daß die Polizei Argusaugen und Polypenarme hat. daß sie alles sieht und alles an sich heranziehen kann. Wer aber den Dienst der Polizei kennt — und diese Mißstände nehmen zu, je kleiner das Gemeinwesen ist —, der weiß, daß die Polizei so überlastet ist, daß sie meines Erachtens so komplizirte Funktionen wie die Untersuchungen auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens zum großen Theil gar nicht ausüben kann und, ich glaube, auch nicht ausübt.

Meine Herren, wenn deshalb ein wirksamer Fortschritt auf dem Gebiete der Untersuchung der Nahrungsmittel stattfinden soll, und damit auch auf dem Gebiete dieses Gesetzes, dann müssen in größeren Bezirken oder in den einzelnen Gemeinwesen zuverlässige, unabhängige, technisch durchgebildete Nahrungsmittelchemiker angestellt werden, die unerwartete Revisionen vornehmen, die Stichproben aus den Waaren entnehmen, die diese Stichproben selbst chemisch untersuchen können und dann eventuell das Strafverfahren herbeiführen. Wenn wir solche Revisionsbeamten haben, dann bin ich fest überzeugt, daß auch die Rechtsprechung der Gerichte eine schärfere werden würde. Ich will mir keineswegs ein Urtheil über gerichtliche Erkenntnisse ohne Kenntniß der Thatsachen im Einzelnen erlauben; wenn man aber in den Zeitungen liest, daß Leute jahrelang gefälscht haben, vielleicht auf Kosten der menschlichen Gesundheit, daß sie dadurch ein Vermögen erworben haben, und wenn man damit die erkannten Strafen vergleicht, so hat man manchmal allerdings den Eindruck, daß eine solche Strafe auf den Bestraften, der derartige unlautere Manipulationen vorgenommen hat, einen besonderen Eindruck nicht machen wird, und daß die Strafe, wahrscheinlich wegen ungenügender chemisch-technischer Ermittlungen, in keinem Verhältniß zur Höhe des Vergehens gegenüber den allgemeinen Interessen steht.

Ich bitte Sie, zunächst einmal die Wirkung der Bestimmungen des Bundesraths abzuwarten; ich bin aber der Ansicht, daß alle Maßregeln, welche der Verfälschung von Nahrungsmitteln entgegentreten, den Charakter eines blindgeladenen Gewehres haben werden, solange wir nicht eine ausreichende Anzahl selbstständiger, mit der Untersuchung von Nahrungsmitteln betrauter, technischer Revisionsbeamten besitzen. Derartige Gesetze machen sonst nur Lärm, haben aber eine durchschlagende Wirkung nicht.“

Im weiteren Verlauf der Berathung gab der Abgeordnete Peus dem Wunsche Ausdruck, daß die von den verbündeten Regierungen über die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder eingeleitete Enquete auf die in der Landwirthschaft beschäftigten Kinder ausgedehnt werden möge. Der Staatssekretär des Innern erwiderte hierauf:

„. . . . . Was die Enquete über die Beschäftigung von Kindern in gewerblicher Arbeit betrifft, so gestatte ich mir zu bemerken, daß die Verhältnisse der Kinderbeschäftigung im Gewerbe einen wesentlich anderen Charakter tragen als die Beschäftigung der Kinder bei der Landwirthschaft. Die Beschäftigung in der Landwirth-

schaft ist nicht absolut schädlich, im Gegentheil, zum Theil, wie man wohl sagen kann, gesundheitsfördernd. Es ist auch an sich keine solche Beschäftigung, die sittliche Gefahren für die Kinder herbeiführt; sie kann nur dadurch schädlich werden, daß die Arbeitszeit eine zu lange oder eine an sich ungeeignete ist, und die Kinder durch die Art der Arbeit der Schule entzogen werden. Ob diese Voraussetzungen in der Landwirthschaft zutreffen, das ist mir sehr zweifelhaft Es mögen einzelne Fälle vorkommen, wo ein Mißbrauch der Kinderarbeit stattfindet. Aber meines Wissens ist gegen einen solchen Mißbrauch, und namentlich gegen eine Schädigung der Schulpflicht in allen deutschen Bundesstaaten durch entsprechende Polizeiverordnungen Vorsorge getroffen. Ich kann auch im Interesse der Sache des Kinderschutzes selbst nicht wünschen, daß die Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit verbunden würden mit einer Statistik über die Beschäftigung der Kinder im Landwirthschaftsbetriebe; denn es ist eine alte Erfahrung: je weiter man den Kreis einer Enquete ausdehnt, desto mehr hat eine solche Enquete Aussicht, sich zu verflachen und keine positiven Resultate zu erreichen. Ich möchte deshalb dem Herrn Vorredner dringend rathen, sich erst einmal zu beruhigen bei der Enquete, die proprio motu durch den Reichskanzler eingeleitet ist, und ihre Resultate und die Verwendung der Resultate abzuwarten, um so mehr, als es gesetzlich gar nicht unzweifelhaft ist, ob der Reichskanzler befugt wäre, im landwirthschaftlichen Betriebe eine solche Enquete anzustellen und entsprechende Verordnungen des Bundesraths darauf hin zu begründen."

Zu Kap. 12 Tit. 1 bis 8 (Gesundheitsamt) hat der Abgeordnete Dr. Kruse um Auskunft, ob Thatsachen zur Kenntniß der Reichsverwaltung gelangt seien, welche die Beschuldigungen, die im Hause über die Verwaltung der Irrenanstalten mitgetheilt seien, thatsächlich begründet erscheinen ließen. Der Staatssekretär des Innern gab hierauf folgende Erklärung ab:

„Meine Herren, zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers sind keine Thatsachen gelangt, aus denen hervorginge, daß die in diesem hohen Hause gegen eine ganze Kategorie von Aerzten erhobenen Beschuldigungen zutreffend wären, und ich freue mich, hier Gelegenheit zu haben, für diesen Theil der Aerzte Zeugniß ablegen zu können. Zu meinem Bedauern ist in der zweiten Lesung diese Frage angeschnitten bei Gelegenheit des Justizetats, während dessen Verhandlung ich nicht voraussetzte, daß diese Spezialfrage dort behandelt werden würde. Meine Herren, durch meine frühere amtliche Thätigkeit habe ich mit dieser Kategorie der Aerzte vielfache Berührungen gehabt, es haben Irrenanstalten zu meiner Verwaltung gehört, ich habe eine größere Anzahl von Irrenanstalten in den verschiedensten Theilen von Deutschland kennen gelernt, auch eine ganze Anzahl von Irrenärzten, und ich kann nur sagen, daß das Männer sind, die ihren Pflichten unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen mit der größten Aufopferung obliegen. Wer nie aus eigener Anschauung die Verhältnisse einer großen Irrenanstalt kennen gelernt hat und den schweren Dienst, den die Aerzte dort haben, der kann sich kaum einen Begriff davon machen, welches Maß von Selbstentsagung, von Aufopferung, von Selbstbeherrschung dazu gehört, und auch welches Maß von Menschenliebe, um solchem Berufe treu zu bleiben. Wenn hier im Plenum des Hauses gesagt ist, die Irrenärzte wären sehr häufig nervös, so wird sich der, der den Dienst dieser Beamten kennt, über diesen Zustand als Folge ihrer Berufsthätigkeit kaum wundern. Wer die Literatur des Irrenwesens studirt hat, wer sich in diese Frage jemals wissenschaftlich vertieft hat, wird wissen, daß alle Verbesserungen in der Irrenpflege nicht ausgegangen sind von dem Drängen der Laien, sondern aus dem humanitären Gefühl der Irrenärzte heraus. Die Behandlung der Geisteskranken, nicht wie Verbrecher, wie Missethäter, sondern wie Kranke, die Internirung derselben nicht kasernenartig, sondern die Behandlung nach dem somatischen Verfahren, die Unterbringung familienweise, das Verfahren, ihnen möglichste persönliche Freiheit zu lassen, sie nur bei vorübergehenden Erregungszuständen von den übrigen Kranken abzuschließen, alle diese humanitären, psychiatrischen Verbesserungen sind von den Irrenärzten selbst herbeigeführt. Meine Herren, daß in einer Irrenanstalt, in der häufig bis 600, ja 1000 Kranke untergebracht sind und ein großes Personal von Wärtern, die doch überwiegend nicht gebildete Personen sind, auch einmal Akte der Rohheit, der Gefühllosigkeit vorkommen, das ist unbestritten; dafür kann man aber den Irrenarzt nicht verantwortlich machen; man würde ihn erst verantwortlich machen können, wenn ein solcher Beamter nicht sofort seines Amtes entlassen oder entsprechend disziplinarisch bestraft würde. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung heraus erklären, daß die Irrenärzte Männer sind, die durchaus humanitären Anschauungen huldigen, und die manchmal in ihren humanitären Anschauungen, in der Behandlung von Kranken sogar so weit gehen, daß man als Laie das Gefühl hat, daß dadurch vielleicht die Sicherheit der anderen Kranken und der Wärter gefährdet werden könnte.

Es ist mir erfreulich gewesen, daß der Herr Abgeordnete Kruse diese Frage hier angeregt hat, damit ich Zeugniß für diesen höchst achtungswerthen Theil des Aerztestandes ablegen konnte."

Preußen. Im Hause der Abgeordneten haben die Abgeordneten von Mendel-Steinfels und Ring am 10. März d. Js. folgenden Antrag (Nr. 92) eingebracht:

I. In Rücksicht darauf, daß die dauernde Verseuchung der Viehbestände eine große Schädigung der Landwirthschaft sowie des Nationalvermögens bedeutet und auch die Gesundheit der Bevölkerung bedroht, wolle das Haus der Abgeordneten beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

a) auf eine Revision der Bestimmungen, betreffend die Einfuhr von Vieh aus seuchenverdächtigen Ländern bei der Reichsregierung hinzuwirken,

b) die Vorschriften hinsichtlich der Seuchenverschleppung im Inlande auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen abzuändern und eine Vereinheitlichung derselben in allen Provinzen Preußens und allen Ländern Deutschlands herbeizuführen,

c) der pathologischen Bekämpfung der Seuchen durch Aussetzung von ausreichenden Staatsmitteln und Heranziehung des praktischen Versuches im Großen die Wege zu ebenen.

II. In Rücksicht darauf, daß sich die, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 1897, von der Königlichen Staatsregierung in Aussicht genommene Einführung der obligatorischen Fleischbeschau im Wege der Verordnung in Preußen, als zu langwierig und nicht gangbar erwiesen hat; in Anbetracht, daß auf dem Gebiete des Verkehrs mit Fleisch- und Fleischwaaren große Mißstände bestehen, die den Konsumenten, das Schlächtergewerbe und die Landwirthschaft auf das Schwerste schädigen, wolle das Haus der Abgeordneten beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. sofort, noch in dieser Tagung des Abgeordnetenhauses, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die obligatorische Fleischbeschau nur für gewerbsmäßig zum Verkauf gelangendes Fleisch und im Uebrigen generell nach Maßgabe der Verordnung für die Provinz Hessen-Nassau, vom 1. Juli 1892 in Preußen eingeführt und auf alle ausländischen Einfuhren von Fleisch und Fleischwaaren ausgedehnt wird;

2. auf die Errichtung kleinerer lokaler Schlachtviehversicherungen mit zwangsweiser Rückversicherung bei großen (Provinzial-) Verbänden mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hinzuwirken;

3. im Interesse aller Konsumenten, des Schlächtergewerbes sowie der Landwirthe eine zweckmäßige, gesetzmäßig festzustellende Verwerthung der Konfiskate herbeizuführen;

4. im Bundesrathe ihren Einfluß geltend zu machen: gleichzeitig mit vorgedachten Maßregeln in Preußen, eine gleichwerthige Kontrole von Fleisch und aller Fleischwaaren an den Grenzen Deutschlands einzuführen.

Sachsen-Weimar. Der Landtag beschloß in der Sitzung am 26. Februar 1898, an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten,

a) die Staatsregierung möge aus den Ueberschüssen früherer Finanzperioden schon jetzt 40 000 ℳ bereit stellen, und daraus den Reservefonds für eine zu begründende Landes-Viehversicherungsanstalt bilden, welche die Rückversicherung der unter b) bezeichneten Rindvieh-Versicherungsvereine zu übernehmen hat.

b) Die Staatsregierung möge neben der unter a) bezeichneten Summe weitere 8000 ℳ bereit stellen, welche in den Jahren 1898/1901 gleichfalls für Zwecke der Rindvieh-Versicherung aufgewendet werden und speziell dazu dienen sollen, unter eventueller Mitinanspruchnahme der Zinsen von den obigen 40 000 Mark allen auf engerer oder weiterer örtlicher Grundlage beruhenden Rindvieh-Versicherungsvereinen, welche im Gebiete des Großherzogthums bestehen oder in Zukunft begründet werden, vom Jahre 1898 beginnend, jährlich einen Beitrag bis zu 10 % derjenigen Schäden zu gewähren, die aus den Verlusten an Umstehen, Nothschlachten oder auf Grund gesetzlicher Gewährsfehler beim Schlachten entstanden sind — unter der Voraussetzung, daß die Statuten der Vereine als den Grundzügen des Musterstatutes entsprechend anerkannt worden sind, und daß die Vermögensverwaltung der Vereine zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben hat.

c) Die Staatsregierung möge unter Benutzung der Erfahrungen, welche sowohl im Großherzogthume, als auch in anderen Staaten, welche auf dem Gebiete der Rindvieh-Versicherung vorgehen, gemacht werden, seinerzeit eine Vorlage machen über Begründung einer allgemeinen Rindvieh-Versicherungsanstalt für das Großherzogthum, welche unter Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit die bestehenden und noch zu begründenden Orts-Viehversicherungsvereine unter den sub b) erläuterten Voraussetzungen zu umfassen hat.

Norwegen. Dem Storthing ist von der Königlichen Regierung kürzlich der Entwurf eines Gesetzes über Leichenverbrennung vorgelegt worden. Nach dem Entwurf kann u. A. jede über 18 Jahre alte Person testamentarisch bestimmen, daß ihre Leiche verbrannt werden soll. Für verstorbene Personen unter 18 Jahren kann das Gleiche durch die Eltern verfügt werden. Der Verbrennung muß eine ordnungsmäßige Beurkundung des Todesfalles und der Todesursache vorausgehen. Bei Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht ist, ferner in Fällen, in welchen der Verstorbene nicht ärztlich behandelt worden ist oder die Todesursache nicht mit Bestimmtheit aufgeklärt werden kann, hat vor der Verbrennung eine Leichenöffnung durch den Amtsarzt stattzufinden.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ein Beitrag von 9000 ℳ zu den Kosten der Unterhaltung der botanischen Centralstelle in Berlin findet sich zum ersten Male in dem Etatsentwurf des auswärtigen Amtes für 1898 ausgeworfen.

Unter dem 31. März 1891 ist mit dem Königlich preußischen Kultusministerium eine Vereinbarung wegen Begründung einer botanischen Centralstelle für die Kolonien im Königlichen botanischen Garten in Berlin getroffen worden. Zweck der Centralstelle ist, in ähnlicher Weise, wie dies in großem Maßstabe durch das Institut des Kew-Gardens in London geschieht, für die deutschen Schutzgebiete die Einführung tropischer Pflanzen aller Art zu fördern, die Flora unserer Kolonien im botanischen Garten und Museum hierselbst zu veranschaulichen, Gärtner für eine Thätigkeit in den Schutzgebieten vorzubilden, sowie überhaupt sich auf botanischem Gebiete in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht den Schutzgebieten nutzbar zu erweisen. Die botanische Centralstelle hat die Erwartungen, welche an sie geknüpft wurden, in vollstem Maße gerechtfertigt. Insbesondere hat sie einen wesentlichen Antheil an der Entwickelung des botanischen Gartens in Victoria (Kamerun), welcher als eine Mustereinrichtung zu bezeichnen ist, die sich im Interesse der dortigen Pflanzer und Missionare durch Abgabe von Pflanzen u. s. w. bereits vortrefflich bewährt hat. Wenn bei der Geringfügigkeit der ihr vom Auswärtigen Amte bisher zur Verfügung gestellten Mittel die botanische Centralstelle alles dies zu leisten im Stande war, so konnte sie dies nur in Anlehnung an das Königlich preußische Institut des botanischen Gartens und Museums und die hier wirkenden vorzüglichen Kräfte, welche zu einem sehr beträchtlichen Theile für die Centralstelle thätig sind. Das Königlich preußische Kultusministerium hat schon seit längerer Zeit wiederholt und dringend darauf hingewiesen, daß diese Thätigkeit wesentlich einem Reichsinteresse dient, und daß es daher gerechtfertigt sei, wenn das Reich in erhöhtem Maße zu den Kosten beitrüge. Der Afrikafonds, aus welchem die bisher gewährten Beiträge gezahlt werden, kann bei seiner starken Ueberlastung nicht mehr herangezogen werden. Auch dürften, da die botanische Centralstelle sich nicht mehr im Versuchsstadium befindet, sondern als eine bewährte Einrichtung anzusehen ist, die Kosten im Etat besonders ersichtlich zu machen sein. Auf Grund dieser Erwägungen ist die Einstellung eines besonderen Postens in einer die bisherigen Ausgaben erheblich überschreitenden Höhe in den Etat erfolgt.

Preußen. Typhuserkrankungen beim Militär in Saarbrücken.

In den letzten Tagen des Januar und Anfang Februar d. J. traten bei den 3 Bataillonen des 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70 zu Saarbrücken, welche in getrennten, aber nahe bei einander liegenden Kasernen untergebracht sind, zunächst vereinzelt und seit dem 5. Februar in großer Anzahl akute fieberhafte Erkrankungen unter dem ausgesprochenen Bilde der epidemischen Grippe auf. Während bei dem I. und II. Bataillone die Erkrankungen nach mehreren Tagen unter plötzlichem oder allmählichem Aufhören des Fiebers sich der Genesung zuwandten, hielt dasselbe bei einer größeren Zahl von Kranken des III. Bataillons an oder trat nach kurzem Abfall von Neuem wieder auf, und es entwickelte sich bei diesen ausgesprochener Unterleibstyphus. Das Bestehen dieser Krankheit wurde zuerst bei mehreren Fällen am 17. und 18. Februar, demnächst bei einer größeren Zahl von Kranken festgestellt. Durch eine an Ort und Stelle entsandte Kommission unter Führung des Generalstabsarztes der Armee Professor v. Coler, der sich auch das Außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Geheimer Medizinalrath Professor Gerhardt anschloß, wurde klinisch und bakteriologisch festgestellt, daß sowohl Grippe als auch Unterleibstyphus vorlagen, und daß beide Krankheiten zur selben Zeit oder der Typhus kurz nach der Grippe in epidemischer Verbreitung ausgebrochen waren. Die Zahl der Erkrankungen ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Im Ganzen sind erkrankt vom 4. Februar bis 12. März 1898	Davon waren am 12. März		
	geheilt	gestorben	am 12. März noch krank
beim I. Bataillon an Grippe 41	41	—	—
„ II. „ „ „ 74	71	—	3
„ III. „ „ „ 86	72	2	12
„ III. „ „ Typhus u. Mischformen 249	—	27	222

Die Entstehung der Typhusepidemie konnte auf die Wasserversorgung, auf welche sich bei dem explosiven Ausbruch der Epidemie zunächst der Verdacht richten mußte, nicht zurückgeführt werden, dagegen machten die Erhebungen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Ansteckungserreger, welche die Massenerkrankungen herbeiführten, durch ein am 27. Januar d. J. in der Mannschaftsküche des III. Bataillons verabreichtes Kartoffelgericht (Kartoffelsalat mit Wurst) verbreitet worden sind.

Der Kartoffelsalat ist unter Bedingungen hergestellt worden, welche — wie durch experimentelle Nachprüfung nachgewiesen werden konnte — der Erhaltung und Entwickelung hineingelangter Typhuskeime günstig waren. Auf welchem Wege dieselben in die Kaserne und in den Kartoffelsalat gelangt sind, ob dies durch Nahrungsmittel oder durch den menschlichen Verkehr geschehen ist, ist noch Gegenstand weiterer Nachforschungen. Nach beiden Richtungen lag die Möglichkeit vor, da in St. Johann-Saarbrücken und besonders in dem benachbarten Malstatt, wo die Truppen viel verkehrten, in der Zeit vom August 1897 an eine Anzahl von Erkrankungen an Typhus vorgekommen waren, und diese Krankheit auch im Kreise Saarbrücken überhaupt während des Jahres 1897 in nicht geringer Häufigkeit geherrscht hat. Das Infanterie-Regiment Nr. 70 selbst war seit dem Jahre 1894 frei von Typhus gewesen, der erste Fall seitdem ist Ende Dezember 1897 vorgekommen. Wo der betreffende Kranke sich angesteckt hat, war nicht zu ermitteln.

Die Vorkehrungen, welche beim Ausbruch der epidemischen Erkrankungen gegen eine Weiterverbreitung derselben getroffen worden sind, waren weitgehendster Art. Noch ehe beim III. Bataillon das Vorkommen von Typhus sicher festgestellt war, wurde angeordnet, daß die Mannschaften dieses Bataillons den Verkehr mit der Bevölkerung und in den Wirthshäusern zu meiden haben. Andererseits wurde den in der Stadt wohnenden Offiziersburschen das Betreten der Kaserne verboten. Als Typhus nachgewiesen war, veranlaßte das Generalkommando die Verlegung des nicht erkrankten Theiles des III. Bataillons auf den isolirten Schießplatz Wahn, die am 24. Februar vollzogen war, und später auf den Truppenübungsplatz Friedrichsfelde bei Wesel. Um eine übermäßige Anhäufung von epidemischen Erkrankten im Garnisonlazareth zu Saarbrücken zu vermeiden, wurde eine Anzahl derselben unter Vorsichtsmaßregeln in die Garnisonlazarethe Saarlouis und Trier übergeführt und hier in isolirten Baracken untergebracht. Die zum Transport benutzten Eisenbahnwagen sind nach Mittheilung des Eisenbahnbetriebsamtes Saarbrücken desinfizirt worden. In Saarbrücken hat das städtische Bürgerhospital sich bereit gezeigt, eine Anzahl von Kranken des Infanterie-Regiments Nr. 70 aufzunehmen. Dieselben sind in einer zur Verfügung gestellten Baracke des Rothen Kreuzes, sowie in 6 transportablen Militär-Lazarethbaracken untergebracht, von denen 5 auf Veranlassung der Kommission aus dem XVI. Armeekorps herangezogen und, wie die beiden anderen schon vorher errichteten, im Garten des Hospitals in abgesonderter, von dem Verkehr nicht berührter Lage aufgestellt sind. Zur Zeit sind im Bürgerhospital 99 epidemisch Kranke untergebracht. Durch die Errichtung dieses Barackenlazareths auf dem Grundstück des Bürgerhospitals ist es ermöglicht worden, das in der vom III. Bataillon geräumten Kaserne vorläufig eingerichtete Hülfslazareth bis zum 11. d. M. von Kranken zu räumen und unter Leitung eines besonders erfahrenen Oberstabsarztes die Assanirung dieser Kaserne, die auf Veranlassung der Kommission durch Anbringung eines Drahtzaunes und Aufstellung von Posten von jedem Verkehr abgeschlossen wurde, sofort in Angriff zu nehmen. Mit Hülfe dieser Maßregel ist es bis jetzt gelungen, die beim III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 70 in Saarbrücken ausgebrochene Typhusepidemie auf ihren Herd zu beschränken und trotz der nahen räumlichen und Verkehrsbeziehungen zu den benachbarten Bataillonen und der Civilbevölkerung von diesen fernzuhalten. Ebenso haben in Saarlouis und Trier durch die Verlegung von Kranken dorthin Uebertragungen der Seuche auf die Garnison und Bevölkerung nicht stattgefunden.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Kontrole der zum Export nach England bestimmten Butter. Vom 31. Juli 1897 (Amtsbl. 1897 S. 361.)

Nachdem eine Anzahl der am Butterexport nach England betheiligten Firmen sich unter den gestellten behördlichen Bedingungen bereit erklärt haben, sich einer fortlaufenden sanitätspolizeilichen Kontrole ihres Lagerbestandes zu unterwerfen, wird jetzt mit dieser Kontrole begonnen werden; zu diesem Zweck werden fortgesetzt ohne vorherige Anmeldung nach dem Ermessen der Behörde Butterproben zur amtlichen Untersuchung entnommen werden. Das Resultat der Untersuchungen wird von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden.

Verzeichniß der Firmen, welche sich der Kontrole unterstellt haben:

Schwere & Bauer; Hans Jensen; C. A. Craasemann & Co.; Meyer & Hauswedell; Maak & Ullmann; Emil Paap & Co.; Knauer & Eckmann; J. C. M. Schäfer; J. D. Blaase; H. F. Bode Nachfg.; Paul Plette; Wiering & Hannemann; Max Jebens; D. Haar; Ad. Malchow & Co.; Ferd. Meyer; H. Kleefeld; L. J. Löwenthal; Rudolf Löwenthal; Gustav Schipmann; William Direng; A. Dahl, Gravenhorst Nachfg.; Carl Wilh. Schipmann; Joh. Harms: Hinr. Andr. Dircks Sohn; Wm. Dilworth; J. Möller; Butterverkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. zu Hannover.

Die Polizei-Behörde.

Frankreich. Bestrafung von Mouillage.

Der Appellhof zu Bordeaux hat am 4. Juni 1897 die Weinhändler D. und M. in Bordeaux zu je 15 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil sie im Dezember 1895 bezw. Januar 1896 wissentlich 40 bezw. 78 hl Wein, zu 25% mit Wasser vermischt, verkauft haben.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unterm 8. Februar den Rechenschaftsbericht für 1897 und den Entwurf seines Budgets für 1898 angenommen. Der erstere weist eine Gesammteinnahme von 24 974 Pfund auf, welcher die Gesammtausgaben in Höhe von 36 135 Pfund gegenüberstehen, sodaß der 11 661 Pfund ausmachende Unterbetrag durch den von der egyptischen Regierung geleisteten Zuschuß von 7000 Pfund nicht völlig ausgeglichen wird, und ein aus dem Rücklagebestand zu deckender Fehlbetrag von 4161 Pfund bestehen bleibt. Dieser erhebliche Fehlbetrag wurde verursacht durch die in Folge der drohenden Pestgefahr nöthig gewordenen außerordentlichen Ausgaben in El Tor, sodann durch den erheblichen Ausfall in den aus der Einfuhr von Vieh erwachsenden Einnahmen, ferner durch den Ausfall eines großen Theiles der von den Pilgern zu zahlenden Gebühren, welche wegen Armuth nicht erlegt wurden, und endlich dadurch, daß das Rechnungsjahr 1897 ausnahmsweise 13 Monate zählte.

Kanada. Die Ausfuhr von Butter und Käse aus Kanada stellte sich während der Jahre 1891 bis 1896 folgendermaßen dar:

Butter:

	1891	1892	1893
Engl. Pfund . .	3 964 844	7 141 832	7 057 194
Werth in Dollars	624 640	1 273 094	1 300 199
	1894	1895	1896
Engl. Pfund . .	5 653 942	3 720 245	6 237 349
Werth in Dollars	1 114 712	709 126	1 118 768

Käse:

	1891	1892	1893
Engl. Pfund . .	117 416 051	128 410 730	142 311 925
Werth in Dollars	10 434 239	12 554 286	14 157 555
	1894	1895	1896
Engl. Pfund . .	163 673 885	155 780 972	169 180 407
Werth in Dollars	16 267 309	15 118 894	14 283 825

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Frank-

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Frankfurt a. M., München, Leipzig und

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Frankfurt a. M. (240 500 Einwohner.)																				
Januar	304	268	572	17	144	149	293	14,34	60	10	19	8	4	1	5	25	22	71	57	11
Februar	266	293	559	25	183	112	295	15,99	51	19	24	2	2	2	7	22	28	67	60	11
März	351	295	646	36	187	165	352	17,23	83	12	36	4	5	4	10	27	23	74	66	8
April	293	312	605	15	201	170	371	18,77	55	17	35	3	8	1	8	34	44	70	81	15
Mai	331	273	604	17	213	138	351	17,18	69	21	29	4	7	1	9	29	39	73	57	13
Juni	286	296	582	21	176	151	327	16,54	72	21	26	2	5	5	13	25	26	70	55	7
Juli	324	286	610	22	179	155	334	16,35	95	39	28	3	5	2	8	23	23	47	51	10
August	278	333	611	22	208	187	395	19,34	134	54	21	2	3	7	5	20	20	62	59	8
September	303	296	599	21	138	158	296	14,97	84	19	19	2	4	2	6	19	18	61	52	10
Oktober	321	281	602	18	170	146	316	15,47	49	28	39	1	4	3	6	24	28	65	58	11
November	298	288	586	18	150	136	286	14,47	50	27	22	2	7	1	7	19	22	62	54	13
Dezember	278	270	548	20	192	183	375	18,36	66	16	44	2	4	4	6	26	27	81	89	10
Jahr 1897	3633	3491	7124	252	2141	1850	3991	16,59	868	283	342	35	58	33	90	293	320	803	739	127
dar. uneheliche	447	451	29,62 auf 1000 E.	45 – 17,85 %	53,65 %	46,35 %	Auf 100 Gestorbene:		21,75	7,09	8,57	0,88	1,45	0,83	2,26	7,34	8,02	20,12	18,52	3,18
München (424 000 Einwohner.)																				
Januar	627	631	1258	51	411	388	799	22,61	197	113	59	12	10	6	9	51	51	113	149	29
Februar	577	567	1144	45	343	343	686	19,42	176	91	49	7	13	5	8	43	43	115	118	18
März	691	698	1389	56	517	429	946	26,77	214	109	67	16	12	12	16	68	67	154	176	35
April	640	644	1284	54	475	428	903	25,56	247	113	79	21	23	9	16	53	56	127	128	31
Mai	670	600	1270	38	459	408	867	24,54	204	108	75	10	10	7	15	54	54	131	168	31
Juni	673	631	1304	43	456	420	876	24,79	270	104	68	20	14	14	18	54	49	117	129	19
Juli	629	638	1267	45	499	452	951	26,92	354	124	64	11	12	9	10	47	50	115	137	18
August	683	613	1296	37	551	492	1043	29,52	412	147	67	12	18	4	18	47	38	121	138	21
September	687	650	1337	43	465	410	875	24,76	335	122	59	10	11	7	12	25	46	113	118	17
Oktober	645	567	1212	47	435	384	819	23,18	280	91	50	13	16	3	7	29	47	124	141	18
November	637	620	1257	45	456	410	866	24,51	240	95	78	17	14	8	12	36	49	135	155	27
Dezember	611	588	1199	62	448	384	832	23,55	211	100	90	19	12	5	9	38	45	119	155	29
Jahr 1897	7770	7447	15217	566	5515	4948	10463	24,68	3140	1317	805	168	165	89	150	545	595	1484	1712	293
dar. uneheliche	2229	2097	35,89 auf 1000 E.	238 = 42,05 %	Auf 100 Gestorbene:				30,01	12,59	7,69	1,61	1,58	0,85	1,43	5,21	5,69	14,18	16,36	2,80
	28,43 %																			
Nürnberg (183 397 Einwohner.)																				
Januar	231	249	480	26	146	142	288	20,2	75	35	38		—	6		15	18	41	54	6
Februar	291	240	531	33	164	129	293	20,5	69	34	55		3	9		19	13	38	48	5
März	287	247	534	32	187	178	365	24,0	91	33	71		10	12		27	21	48	43	9
April	292	268	560	34	197	182	379	25,9	90	41	67		8	11		22	25	47	62	6
Mai	267	266	533	22	209	182	391	26,9	98	34	51		7	11		24	24	54	82	6
Juni	287	250	537	15	178	133	311	21,1	89	31	30		8	8		23	21	43	47	11
Juli	307	276	583	31	193	159	352	23,9	137	53	31		2	8		22	12	43	39	5
August	245	268	513	20	200	178	378	25,6	162	54	28		7	5		10	17	47	42	6
September	316	262	578	22	139	128	267	18,1	89	44	17		8	8		13	19	27	39	8
Oktober	273	256	529	23	134	113	247	16,2	58	30	26		7	5		21	15	45	35	5
November	265	245	510	14	123	125	248	16,5	51	23	32		4	6		12	20	46	48	6
Dezember	270	270	540	22	157	129	286	19,0	79	33	24		11	8		19	18	43	44	7
Jahr 1897	3331	3097	6428	294	2027	1778	3805	20,7	1088	445	470		70	97		227	223	522	583	80
dar. uneheliche	634	639	35,0 ‰ d. Bev.	4.37 % d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				28,59	11,69	12,35		1,84	2,55		5,97	5,86	13,72	15,32	2,10
Leipzig (413 529 Einwohner.)																				
Januar	620	664	1284	41	317	311	628	.	160	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	576	568	1144	39	320	285	605	.	140	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	666	621	1287	41	332	318	650	.	157	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	615	586	1201	46	328	295	623	.	140	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	641	616	1257	40	294	250	544	.	132	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	623	596	1219	47	361	290	651	.	196	85	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	666	623	1289	41	498	451	949	.	469	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	678	616	1294	35	599	476	[1] 1076	.	576	161	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	686	620	1306	44	336	330	666	.	269	97	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	633	569	1202	40	346	256	602	.	169	77	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	589	552	1141	51	318	245	563	.	117	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	607	537	1144	52	322	255	577	.	120	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1897	7600	7168	14768	517	4371	3762	[1] 8134	.	2645	947		.		.	.	.	.	.	.	.

[1]) Hierunter 1 Geschlecht unbestimmt. — [2]) Darunter 27 Influenza-Todesfälle. — [3]) Desgl. 68.

…furt a. M., München, Nürnberg und Leipzig im Jahre 1897.

(…dem Königl. Bezirksarzt I. Klasse Medizinalrath Dr. Merkel zu Nürnberg aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.																	Gewaltsamer Tod durch		
…cken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverletz.
—	—	1	1	—	13	1	—	—	—	1	12	58	42	7	—	152	1	3	1
—	1	—	1	1	—	—	—	3	1	1	17	50	46	6	—	157	3	6	2
—	1	1	4	—	3	—	—	2	1	—	14	61	63	3	3	184	3	9	—
—	—	—	4	—	1	1	—	—	—	—	22	97	68	8	1	158	4	6	1
—	2	2	2	1	6	—	—	2	2	—	22	79	57	15	1	150	4	6	—
—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	—	28	61	33	25	2	155	5	11	2
—	4	—	—	—	3	1	—	—	—	1	6	48	30	65	22	142	6	6	—
—	—	1	3	—	3	4	—	2	—	—	18	41	21	79	33	182	3	3	2
—	—	—	2	—	2	2	—	3	—	—	14	48	14	33	14	157	2	4	1
—	7	1	2	—	4	1	—	2	—	2	8	49	45	19	5	159	2	9	1
—	6	—	—	1	3	—	—	3	—	—	18	48	32	6	3	153	1	10	2
—	19	1	4	1	2	3	—	1	2	—	24	58	36	10	1	196	7	8	2
—	42	7	24	5	41	13	—	18	6	5	203	698	2) 487	276	85	1945	41	81	14
—	1,05	0,18	0,60	0,13	1,03	0,33	—	0,45	0,15	0,13	5,09	17,49	12,20	6,92	2,13	48,73	1,03	2,03	0,35
—	6	5	10		7	—	—	.	2	—	38	119	102	84	9	406	1	7	3
—	11	1	7		8	—	—	.	3	—	26	86	99	66	9	357	6	7	—
—	9	4	19		7	—	—	.	8	—	28	158	129	93	9	467	8	6	1
—	18	4	16		6	2	—	.	5	1	30	109	111	124	19	439	9	9	1
—	17	3	7		3	1	—	.	2	2	25	126	79	120	12	460	5	5	—
—	22	1	15		7	7	—	.	2	4	22	138	70	169	21	383	8	5	2
—	13	3	21		5	7	—	.	3	2	28	99	39	249	40	422	11	8	1
—	14	3	10		10	5	—	.	—	—	24	117	40	319	64	416	14	7	—
—	6	2	11		7	1	—	.	1	2	25	85	42	277	41	366	4	4	1
—	8	2	9		7	—	—	.	6	—	34	100	68	158	13	398	10	5	1
—	18	—	24		6	—	—	.	4	3	31	87	140	125	7	402	15	4	—
—	20	1	33		6	—	—	.	2	—	25	102	119	97	6	402	9	9	1
—	162	29	182		79	23	—	.	38	14	336	1326	1038	1881	250	4918	100	76	11
—	1,55	0,28	1,74		0,76	0,22	—	.	0,36	0,13	3,21	12,67	9,92	17,98	2,39	47,00	0,96	0,73	0,11
—	26	—	4		9	—	—	.	—	—	4	53	36	24		127	2	3	—
—	29	1	3		3	—	—	.	1	1	13	59	36	21		119	3	3	1
—	31	1	5		11	—	—	.	—	1	9	68	53	21		154	4	5	2
—	18	1	2		7	1	—	.	1	1	12	77	79	29		144	2	3	2
—	3	1	3		2	—	—	.	1	1	13	88	55	35		180	5	4	—
—	2	4	5		—	—	—	.	2	—	9	78	27	78		101	4	1	—
—	1	4	—		2	—	—	.	1	1	5	55	21	172		84	5	1	—
—	—	6	3		2	1	—	.	1	—	8	53	19	226		54	2	3	—
—	—	4	2		—	1	—	.	2	—	8	53	4	113		75	4	1	—
—	—	10	3		1	—	—	.	—	—	4	55	18	42		108	4	2	—
—	—	9	4		—	—	—	.	—	1	11	54	28	28		109	2	2	—
—	—	14	5		1	—	—	.	1	2	11	46	43	29		123	3	7	1
—	110	55	39		38	3	—	.	10	8	107	739	419	818		1378	40	35	6
—	2,89	1,45	1,02		1,00	0,08	—	.	0,26	0,21	2,81	19,42	11,01	21,50		36,22	1,05	0,92	0,16
—	10	4	20		.	3	.	.	1	.	.	87	84	50	2	344	15	8	—
—	4	4	17		.	5	.	.	3	.	.	94	98	43	7	309	12	8	1
—	1	4	16		.	3	.	.	1	.	.	89	99	44	13	362	6	12	—
—	1	2	10		.	1	.	.	5	.	.	95	81	44	8	351	15	10	—
—	3	—	4		.	3	.	.	1	.	.	67	64	50	16	317	8	11	—
—	2	1	8		.	1	.	.	2	.	.	72	57	70	52	359	11	16	—
—	—	3	9		.	2	.	.	4	.	.	59	57	232	203	358	9	13	—
—	5	3	2		.	4	.	.	2	.	.	72	54	282	257	377	9	9	—
—	—	2	4		.	9	.	.	—	.	.	63	44	139	66	320	10	9	—
—	4	—	9		.	3	.	.	1	.	.	65	48	97	26	329	10	9	1
—	6	3	9		.	4	.	.	1	.	.	87	56	45	5	327	14	5	1
—	11	2	14		.	—	.	.	2	.	.	68	79	41	6	339	11	4	—
—	47	28	122		.	38	.	.	23	.	.	918	3) 821	1137	661	4092	130	114	3

15. Woche vom 10. bis 16. April 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	104	5	55	16	21,8	24,5	—	—	1	—	1	7	10	6	3	3	29	1
Altendorf	44 615	48	2	11	6	12,8	20,3[1])	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	8	—
Altona	151 886	97	4	45	13	15,4	22,9	1	—	—	—	—	4	10	—	—	—	28	2
Augsburg	85 490	61	2	40	15	24,3	27,7	—	1	2	—	—	7	5	5	3	3	19	1
Bamberg	40 445	25	1	16	3	20,6	22,8	—	1	—	—	—	6	—	1	—	—	8	—
Barmen	132 598	94	4	44	15	17,3	18,6	—	—	—	—	—	11	10	—	—	—	22	1
Berlin	1 728 201	910	34	520	142	15,6	21,3	6	2	12	2	2	81	53	26	6	5	317	19
Beuthen	43 290	26	2	15	3	18,0	24,7	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Bielefeld	51 333	38	—	18	5	18,2	18,0	2	—	1	—	—	—	7	—	—	—	7	1
Bochum	57 066	54	1	21	6	19,1	23,5	—	1	—	—	—	2	5	2	—	—	10	1
Bonn	47 015	40	2	20	6	22,1	26,4	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	15	—
Brandenburg	44 939	25	—	14	4	16,2	25,9	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	6	—
Braunschweig	122 718	87	1	42	22	17,8	22,1	—	—	—	—	—	3	3	5	1	1	29	2
Bremen	147 339	99	4	50[2])	9	17,6[2])	18,8	1	—	1	1	—	9	7	1	—	—	27	3
Breslau	398 415	269	6	229[3])	83	29,9[3])	27,9	5	1	1	-	1	26	42	18	—	—	128	7
Bromberg*	49 011	31	1	18	2	19,1	21,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	1
Charlottenburg*	161 062	88	—	42	17	13,6	20,0	—	—	1	—	—	5	5	5	1	1	24	2
Chemnitz	172 417	135	9	72	36	21,7	29,7	—	1	1	—	—	6	4	2	—	—	56	2
Danzig	128 325	76	3	48	14	19,5	26,2	—	—	2	—	—	8	2	3	3	3	33	—
Darmstadt	66 866	38	3	22	5	17,1	20,0	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	12	3
Dessau	46 751	37	3	7	5	7,8	22,5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1
Dortmund	122 377	107	—	53	17	22,5	22,4	—	—	3	—	—	7	9	1	—	—	30	3
Dresden	379 268	254	14	156[4])	46	21,4[4])	21,3	4	—	2	—	3	30	13	14	1	1	85	5
Düsseldorf	192 518	128	4	67	27	18,1	21,7	—	—	3	1	—	9	12	5	—	—	36	1
Duisburg	75 947	54	—	37	11	25,3	23,9	—	—	—	—	—	7	12	1	—	—	16	1
Elberfeld	146 281	112	2	55	14	19,6	19,0	—	—	1	—	1	9	8	4	—	—	27	5
Elbing	48 052	33	—	19	7	20,6	27,5	—	—	—	—	—	2	3	4	1	1	9	1
Erfurt	80 928	48	—	29	10	18,6	21,3	—	—	2	—	1	1	3	4	2	2	17	1
Essen	105 528	89	—	39	11	19,2	23,2	2	2	2	—	—	5	4	1	—	—	22	1
Flensburg	42 648	33	—	16	2	19,5	21,6	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	244 808	172	4	81	21	17,2	18,6	—	—	—	—	—	11	13	6	2	2	46	5
Frankfurt a. O.	60 931	31	—	17	4	14,5	25,1	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	1
Freiburg i. B.	55 040	33	3	24[5])	3	22,7[5])	23,0	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	12	—
Fürth	48 351	47	—	44	24	47,3	26,8	—	—	—	—	—	5	11	8	6	5	19	1
Gera	45 582	36	1	14	8	16,0	27,0	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	7	1
M.-Gladbach	55 747	60	2	16	4	14,9	23,2	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	4	1
Gleiwitz	43 562	33	—	20	5	23,9	20,2	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	9	—
Görlitz	74 629	42	1	30	8	20,9	24,6	—	—	—	—	—	4	8	2	—	—	16	—
Hagen	45 142	40	2	13	8	15,0	21,5	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—
Halberstadt	43 376	26	2	10	4	12,0	24,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Halle	123 755	86	4	48[6])	16	20,2[6])	23,0	—	3	2	—	—	4	4	2	1	1	32	1
Hamburg	652 602	424	15	234	66	18,6	24,7	2	—	2	—	1	24	40	6	1	1	148	11
Hannover	227 660	131	4	63	19	14,4	19,7	—	—	1	—	—	5	7	1	1	1	49	—
Harburg	46 454	40	2	16	5	17,9	22,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	1
Hildesheim	42 160	24	—	19	4	23,4	21,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	1
Kaiserslautern	42 781	40	3	23	9	28,0	19,5	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	9	—
Karlsruhe	89 711	63	—	29	9	16,8	19,2	—	—	1	—	—	2	3	2	1	—	19	2
Kassel	87 439	48	2	30	5	17,8	17,3	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	19	1
Kiel	94 168	64	2	29	13	16,0	21,6	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	20	—
Koblenz	40 861	22	—	16	6	20,4	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	13	1
Köln	340 750	263	9	142	40	21,7	24,9	6	—	4	—	—	24	24	4	—	—	73	7
Königsberg i. Pr.	178 821	116	—	69	16	20,1	27,2	1	—	—	3	—	8	16	6	1	1	34	1
Königshütte	48 931	36	1	23	8	24,4	26,1	—	1	3	—	—	1	3	1	1	1	13	1
Krefeld*	108 211	58	5	40	10	19,2	21,3	1	3	1	—	—	4	7	—	—	—	24	—
Leipzig	422 097	303	8	142	55	17,5	22,2	1	1	4	—	—	13	12	18	2	2	89	4
Liegnitz	54 195	45	1	30[7])	9	28,8[7])	27,5	—	—	1	—	—	8	8	2	—	—	11	—
Ludwigshafen	43 201	35	—	12	7	14,4	24,6	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	6	1
Lübeck	73 621	48	4	36	8	25,4	19,6	—	—	1	—	—	3	6	4	1	1	22	—
Magdeburg	220 722	141	8	62	22	14,6	24,4	—	—	3	—	—	7	10	4	1	1	36	2
Mainz	77 911	49	2	33	7	22,0	21,1	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	19	1
Mannheim	104 182	83	3	42	13	21,0	21,5	-	—	—	—	—	10	9	4	2	2	18	1
Metz	59 143	31	—	18	3	15,8	19,8	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	12	1
Mülhausen i. E.	86 135	65	3	54	15	32,6	23,4	1	—	1	—	—	5	16	6	6	6	25	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 17,3‰. — [3]) Desgl. 219 = 28,6‰. — [4]) Desgl. 142 = 19,5‰. — [5]) Desgl. 20 = 18,9‰. — [6]) Desgl. 43 = 18,1‰. — [7]) Desgl. 28 = 2,96‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	289	7	238	91	28,4	26,2	3	—	2	—	—	28	42	29	2	2	131	3
Münster	60 897	27	2	20	4	17,1	23,8	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	13	1
Nürnberg	172 941	134	9	94	36	28,3	24,3	—	1	2	—	—	21	22	10	4	4	34	4
Offenbach	41 615	28	1	20	4	25,0	20,2	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	12	—
Osnabrück	47 544	36	3	16	3	17,5	19,9	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	12	1
Plauen i. V.	59 420	44	1	33	17	28,9	23,0	1	—	—	—	—	2	4	1	1	1	23	2
Posen	74 823	50	—	52	11	36,1	26,8	4	—	1	—	—	6	11	2	2	2	28	—
Potsdam	60 692	36	2	20[3])	4	17,1[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	18	—
Regensburg	43 684	28	1	15	2	17,9	28,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Remscheid	50 853	39	1	12	5	12,3	20,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
Rixdorf*	72 472	64	2	29	15	20,8	26,8[1])	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	17	1
Rostock	52 485	35	1	16	6	15,9	20,4	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Schöneberg*	80 249	40	—	19	7	12,3	15,4[2])	—	—	1	—	—	1	7	2	1	—	8	—
Solingen	43 067	28	2	21	4	25,4	22,3	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	9	1
Spandau	61 253	55	3	13	4	11,0	23,9	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	7	1
Stettin	154 233	107	5	55	22	18,5	26,0	—	1	—	1	—	8	3	2	—	—	38	2
Straßburg i. E.	142 885	92	1	84	24	30,6	23,5	6	2	3	—	—	6	26	5	5	5	34	2
Stuttgart	149 913	72	3	58	19	20,1	19,0	2	—	—	—	—	4	15	5	3	3	31	1
Trier	41 165	22	1	23	2	29,1	22,2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	18	—
Ulm	41 460	24	1	14	5	17,6	19,7	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	6	1
Wiesbaden	79 380	43	1	22	5	14,4	18,7	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	16	1
Würzburg	72 451	45	1	32[4])	6	23,0[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	7	2	2	2	18	—
Zwickau	52 520	29	2	24	7	23,8	25,2	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1

Woche vom 10. bis 16. April 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 2. April	505 326	283	20	187	35	19,2	.	1	1	1	1	—	27	32	10	—	—	108	6
Antwerpen bis 9. April	282 872	156	4	91	22	16,7	.	1	8	1	—	—	11	13	4	.	.	47	6
Brüssel	197 695	110	10	76	20	20,0	.	—	—	—	1	—	8	7	5	.	.	53	2
Budapest bis 9. April	648 104	437	16	306	91	24,6	.	9	1	4	2	—	58	63	19	.	.	150	.
Christiania	192 141	126	7	88	34	23,8	.	2	2	—	—	—	11	20	4	.	.	49	—
Edinburg	295 628	169	.	131	24	23,0	.	—	1	2	1	.	16	5	—	.	.	106	.
Glasgow	724 349	522	.	306	.	22,0	.	13	7	—	.	.	.	13	7	.	.	266	.
Kopenhagen	340 500	259	6	154	42	23,5	.	—	1	1	—	—	23	31	4	.	.	91	3
Krakau bis 9. April	82 607	161	3	44	7	27,7	.	—	1	2	—	1	8	7	2	2	1	22	1
Lemberg	139 094	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 504 766	2623	.	1648	377	19,0	.	117	12	34	7	9	138	219	31	—	—	1002	76
Lyon bis 2. April	466 028	.	8	209	25	23,3	.	—	—	2	—	1	26	49	8	—	—	120	3
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 9. April	988 610	.	30	515	156	27,1	.	15	6	12	6	1	86	21	40	.	.	328	.
New York	3 438 899	1539	108	1276	244	19,3	.	21	30	61	9	2	166	273	29	.	.	624	61
Odessa	404 651	.	7	170	56	21,8	.	1	3	2	2	—	25	4	16	8	8	111	6
Paris	2 511 629	1352	71	1103	145	22,8	.	32	8	9	8	—	209	144	43	—	—	604	46
Petersburg bis 9. April	954 400	715	29	632	222	34,4	.	12	9	16	24	3	119	38	68	.	.	343	.
Prag und Vororte	382 029	206	7	181	42	24,6	.	4	1	1	—	1	42	31	7	.	.	86	8
Rom bis 12. März	489 965	255	15	166	12	17,6	.	8	—	—	—	—	12	50	5	.	.	88	3
Stockholm bis 9. April	274 611	120	3	101	31	19,1	.	—	1	1	1	—	13	15	5	—	—	63	2
Triest	165 177	106	5	73	12	23,1	.	—	—	1	—	—	19	17	2	2	.	31	3
Venedig bis 2. April	167 074	73	1	61	13	19,0	.	—	—	—	—	—	3	15	2	.	.	38	3
Warschau bis 9. April	601 408	226	15	248	69	21,4	.	1	3	5	2	1	27	35	27	.	.	141	6
Wien	1 590 295	1132	61	752	252	24,3	.	20	3	10	—	1	117	202	44	—	—	346	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. April 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	5	1	—	—	—	—	8	1	2	—	7
Scharlach	2	—	4	—	2	2	—	—	2	1	—	1	5
Diphtherie u. Croup	16	1	6	3	2	2	8	—	2	2	1	2	6
Unterleibstyphus	1	—	2	—	3	3	—	1	—	1	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6
Rose	2	—	2	—	2	4	—	2	3	1	1	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	47	7	21	5	17	12	9	—	28	14	1	13	55
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31	3	10	1	6	9	5	4	13	8	5	6	14
Lungenschwindsucht	31	2	8	—	9	9	3	3	34	6	2	9	26
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	36	6	22	4	12	7	4	4	63	18	1	12	16
Akuter Darmkatarrh	11	2	3	—	—	1	1	—	8	1	1	—	2
Chron. Alkoholismus	13	—	2	—	3	3	—	—	4	1	3	—	21
Ak. Gelenkrheumatism.	9	—	5	2	5	9	5	2	18	5	2	9	5
And rheumat. Krankh.	7	1	21	2	3	4	6	4	24	6	1	6	16
Verletzungen	57	6	61	4	28	27	20	17	74	26	6	18	61
Alle übrigen Krankh.	381	45	253	26	101	175	101	34	228	52	34	78	349
Summe	654	73	426	48	193	268	164	71	504	144	61	156	594
Verbliebener Bestand	2966	379	1863	242	487	799	681	306	1853	458	386	726	3178

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	10.-16./4.	2	42	5)17	5)69	4
Breslau	desgl.	—	167	15	9	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	43	3	31	4
Arnsberg	desgl.	5	32	31	80	1
Aurich	desgl.	—	12	—	6	1
Düsseldorf	desgl.	7	59	48	91	5
Erfurt	desgl.	3	5	17	14	1
Hannover	desgl.	3	17	13	36	—
Hildesheim	desgl.	—	3	3	13	2
Königsberg	desgl.	5	157	32	7	1
Lüneburg	desgl.	—	13	1	15	1
Marienwerder	desgl.	1	34	20	19	—
Minden	desgl.	1	9	4	19	3
Münster	desgl.	1	3	—	16	1
Osnabrück	8.-16./4.	12	—	2	17	2
Posen	10.-16./4.	6	175	32	15	1
Schleswig	desgl.	12	155	28	44	5
Sigmaringen	1.-31./3.	—	40	—	14	—
Stade	10.-16./4.	2	20	—	27	1
Stettin	desgl.	3	46	20	25	—
Stralsund	desgl.	—	1	1	2	—
Trier	desgl.	3	—	—	13	—
Wiesbaden	desgl.	4	134	13	22	—
Stadt München	desgl.	1	20	25	21	4
Nürnberg	desgl.	—	4	6	17	—
Hzgth. Braunschw.	8.-16./4.	3	72	8	32	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	10.-16./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	2	—
Hamburg	desgl.	6	149	23	20	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 19 = 16,3‰. — 4) Desgl. 29 = 20,8‰. — 5) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise der Krankenhäuser Moabit und am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. April 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. April	14,9	8,8	754,1	754,4	752,8	91	65	84	1,0	WNW-W	1
	11. "	12,1	7,4	748,6	748,1	749,4	84	75	85	5,3	WNW	1
	12. "	14,8	4,8	747,0	745,1	746,6	93	54	86	4,1	SW-W	1
	13. "	9,9	4,2	748,8	751,9	758,0	90	93	92	1,5	NW-NO	1
	14. "	12,1	2,6	762,6	763,5	764,2	76	44	60	3,7	ONO-SO	1
	15. "	12,7	1,7	762,7	760,9	759,9	8[illegible]	47	65	—	OSO	2
	16. "	13,7	3,9	758,1	757,2	757,6	80	62	80	—	OSO	1
München	10. April	15,1	8,3	719,6	718,0	716,3	75	83	71	4,3	W	2,6
	11. "	16,1	8,3	716,0	714,4	712,8	84	39	58	1.0	SW	4,1
	12. "	11,5	4,5	709,0	710,5	712,1	83	48	53	3,1	SW	2,6
	13. "	8,1	3,1	712,5	714,1	716,7	82	85	95	15,4	SW	6,2
	14. "	9,3	1,8	720,4	719,8	719,7	83	53	74	0,3	NW	0 9
	15. "	15,4	4,3	717,0	716,1	715,5	71	34	75	—	NO	0,7
	16. "	16,9	4,5	715,6	713,9	712,9	80	52	69	—	NO	0,7

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 258.) Nach dem am 22. April ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 64 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Pozsony (Preßburg) und Moson.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 15. April 1898.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Königreich Sachsen und in denjenigen Ländern, aus denen in der Hauptsache Klauenvieh nach Sachsen eingeführt wird, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die durch Verordnung vom 3. Dezember 1897 eingeführten verschärften Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche — vgl. Dresdner Journal Nr. 282 und Leipziger Zeitung Nr. 283 vom Jahre 1897[1]) — wie hiermit geschieht, wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Dänemark. Bekanntmachung. Vom 2. April 1898. — Uebersetzung.

Das Verbot (enthalten in den Bekanntmachungen vom 17. Juli, 21. Oktober und 16. Oktober 1896 sowie vom 12. Februar 1897, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche), von den Inseln Seeland mit Amager und Saltholm Lolland, Langeland und Fünen lebendes Rindvieh, lebende Schafe, Ziegen und Schweine sowohl nach den übrigen Landestheilen wie nach dem Ausland auszuführen, wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Landwirthschaftliches Ministerium.

Desgleichen. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Landwirthschaftsministeriums vom 23. März ist das unter dem 15. Dezember v. Js.[2]) erlassene „Allgemeine Verbot" der Einfuhr klauentragender Hausthiere und roher Theile derselben aus Schweden nach Dänemark aufgehoben und an dessen Stelle das „Beschränkte Verbot" der Einfuhr von klauentragenden Hausthieren, Milch, Heu, Stroh u. s. w. aus Schweden gesetzt worden.

Danach gestalten sich die in Dänemark bestehenden Einfuhrbestimmungen für Vieh u. s. w. folgendermaßen:

	Wiederkäuer	Schweine	Pferde
Norwegen	Gesundheitliche Untersuchung		
Großbritannien und Irland	Beschränktes Verbot	Beschränktes Verbot	Gesundheitliche Untersuchung
Finland	do.	do.	do.
Schweden	do.	do.	do.
Die übrigen Länder in Europa . . .	Allgemeines Verbot	Allgemeines Verbot	do.
Länder außer Europa (mit Ausnahme von Amerika) . .	do.	do.	do.
Die Vereinigten Staaten von Nordamerika	do.	do.[1])	do.
Die übrigen Staaten in Amerika . . .	do.	do.	do.

Die Einfuhr von Hunden, außer aus Schweden und Norwegen, ist verboten.

Rumänien. Das rumänische Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die in China, Japan und Indien herrschende Rinderpest die Einfuhr und die Durchfuhr von rohen (ungegerbten) Häuten, die aus diesen Ländern stammen, verboten. (R.-A. Nr. 93.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Anvers, Ville d'. Rapport sur les opérations du service d'hygiène et sur la salubrité publique pendant l'année 1896. 3. année. Anvers 1897. 8⁰.

Anvers, Ville d' —. Service d'hygiène. Organisation et fonctionnement. Aperçu général. Anvers 1897. 8⁰.

van Bijlert, A. Onderzoek van eenige grondsoorten in Deli. (Mededeelingen uit 's Lands Plantentuin XXI.) Batavia 1897. 8⁰.

Baker, Henry A. How to obtain the vital statistics of a state. Repr. 8⁰.

Baker, Henry B. The etiology and pathology of typhoid fever. 1896. Repr. 8⁰.

[1]) Veröff. 1897 S. 1049. — [2]) Desgl. 1898 S. 33.

[1]) Speck u. dgl. kann unter Vorlage eines Attestes eingeführt werden.

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 137* bis 152*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 4. Mai 1898. Nr. 18.

Seine Majestät der König von Sachsen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Kgl. sächsischen Ober-Medizinal-Rath, Direktor der Kgl. sächsischen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege und Professor Dr. Renk zu Dresden den Titel und Rang eines Geheimen Medizinalrathes zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah wurden vom 12. bis 19. April 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle festgestellt. Vom 22. März bis 18. April betrug die Gesammtzahl der Erkrankungen und Todesfälle 17 bezw. 21.

Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay ist die tägliche Gesammtzahl der Todesfälle (an allen Krankheiten), welche sich bis zum 26. März auf über 300 gehalten hatte, am 27. März auf 254 und in der Folge weiter bis unter 200 gefallen. Am 5. und 6. April waren 187 bezw. 189 Todesfälle zu verzeichnen. Veranschlagt man die Zahl der in epidemiefreien Jahren um diese Zeit gezählten Todesfälle auf 80, so ist anzunehmen, daß 100 bis 110 Personen an Pest starben, während zwei Wochen vorher die entsprechenden Zahlen noch 200 bis 250 betrugen. — Im Punjab scheint die Pest immer weiter um sich zu greifen, auch zeigt sich die Seuche schon in größeren Städten wie Lahore und Amritsar. — In Karachi waren bis zum 7. April 20 Erkrankungen und 10 Todesfälle vorgekommen.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. Vom 20. bis 26. März starben 35 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 147 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, Moskau je 2, Petersburg 3, Warschau 9 Todesfälle; Christiania 5, Paris 9, Petersburg 43 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 15, Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Kopenhagen 6, Wien 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 53 Todesfälle; Kopenhagen 65, Wien 49 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Barmen, Hamburg je 2, Amsterdam 6, London 23, Moskau, New York je 6, Paris 3, Petersburg, Rom, Warschau je 2, Wien 3 Todesfälle; Nürnberg 84, Stockholm 20 Erkrankungen; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 126 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Posen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 34, Breslau 220, in den Reg.-Bezirken Königsberg 308, Posen 235, Schleswig 215, Wiesbaden 177, in Hamburg 125, Budapest 84, Edinburg 50, Petersburg 60, Prag 32, Wien 448 — desgl. an **Scharlach** in Breslau 26, Budapest 23, Edinburg 49, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 241, Paris 127, Petersburg 48, Prag 28, Wien 49 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 93, Budapest 22, London (Krankenhäuser) 105, Paris 65, Petersburg 96, Stockholm 50, Wien 54 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 135.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Infolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 12. April werden alle in Bassorah ankommenden Schiffe, welche Pestkranke

an Bord haben, nach Ausschiffung der Post zurückgewiesen. Einem weiteren Beschluß vom 19. April zufolge dürfen die von Mekka zurückkehrenden Pilger sich nur in Ras-el-eswed einschiffen, Djeddah dagegen nicht betreten. —

Egypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat unterm 20. April beschlossen, das Pestreglement gegen die Provenienzen aus Kurachee in Kraft zu setzen. —

Britisch-Ostindien. Amtlicher Mittheilung vom 4. April zufolge werden die von Karachi auslaufenden Schiffe vor der Abfahrt gemäß den Vorschriften der Sanitätskonvention von Venedig[1]) besichtigt. Auch werden die Bestimmungen der Konvention gegen Herkünfte von Aden, Kalkutta, Madras und Rangoon angewendet. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Regierung vom 26. März ist der Hafen von Djeddah für infizirt erklärt und gegen alle von dort kommenden Schiffe bis zum neunten Tage nach dem Vorkommen des letzten Falles von Beulenpest, oder bis der Gesundheitsbeamte Dispens ertheilt, Quarantäne verhängt worden. —

Japan. Durch Ministerial-Verordnung vom 17. März ist für die von Hongkong und den chinesischen Küstenplätzen eintreffenden Schiffe eine ärztliche Besichtigung angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 20. April ist die Quarantäne für Schiffe aus Pensácola (Florida) (Veröff. 1897 S. 999) unter den üblichen Bedingungen wieder aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Venezuela. Zufolge Bekanntmachung vom 29. März ist der Hafen Puerto Cabello von allen anderen Häfen der Venezolanischen Küste abgesperrt. Die Untersuchung bei Ankunft der Schiffe hat in folgender Weise stattzufinden:

1. Die Gesundheitspässe des Herkunftshafens und die Ausfertigungen der Stationen des Reiseweges sind zunächst zu prüfen;
2. ist die Passagierliste zu verlangen und zu prüfen, ebenso die Liste der Schiffsmannschaft, ohne Ausnahme;
3. ist das Schiff zu besichtigen, um festzustellen, ob die für solche Fälle bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind;
4. ist zu veranlassen, daß die Schiffsführer die Schiffsliste täglich auf dem Laufenden erhalten und über jeden Wechsel im Personal und die Ursache eines solchen die nöthigen konsularischen Bescheinigungen besitzen.

Laut einer weiteren Bekanntmachung vom 30. März können Schiffe, die von auswärts mit Waaren und Effekten für Puerto Cabello ankommen, ihre Ladung mit allen betreffenden Papieren in La Guaira anderen Schiffen übergeben, damit diese die Ladung ihrer Bestimmung zuführen. Auch kann der Eigenthümer der Ladung diese im Zollamt in La Guaira löschen, untersuchen und expediren, um sie durch Küstenschifffahrt nach Puerto Cabello schaffen zu lassen. Für diesen Fall wird als Entschädigung für die dadurch entstehenden außergewöhnlichen Kosten von jedem Kilo Gewicht, das die Waare nach der Zollfaktura besitzt, der Eingangszoll um 5 Centimos ermäßigt.

[1]) Veröff. 1897 S. 695, 718, 738.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose durch Eisenbahn-Personenwagen und die zum Aufenthalt von Reisenden bestimmten Bahnhofsanlagen.

Auf Grund der Ergebnisse von Untersuchungen, welche in neuerer Zeit über die Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose durch Eisenbahn-Personenwagen und die zum Aufenthalte von Reisenden bestimmten Bahnhofsanlagen angestellt worden sind, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten neue

„Gesichtspunkte, die behufs Verhütung von Krankheitsübertragungen bei der Reinigung der Eisenbahn-Personenwagen, beim Bau und in der Ausstattung derselben, sowie bei der Reinigung der Wartesäle und Bahnsteige zu beachten sind“

ausgearbeitet und den Erlaß bezüglicher Vorschriften für die deutschen Eisenbahnen befürwortet. Dieser Anregung ist seitens derjenigen Bundesregierungen, in deren Verwaltung sich staatliche oder Privateisenbahnen befinden, und welchen eine Aufsicht über Eisenbahnbetriebe, über die Beschaffenheit von Eisenbahn-Personenwagen oder über Bahnhofsanlagen zusteht, entsprochen worden.

Gesichtspunkte,

die behufs Verhütung von Krankheitsübertragungen bei der Reinigung der Eisenbahn-Personenwagen, beim Bau und in der Ausstattung derselben, sowie bei der Reinigung der Wartesäle und Bahnsteige zu beachten sind.

I. Reinigung und Desinfektion der Personenwagen.

Die zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge sollen jederzeit in sauberem Zustande sich befinden. Ueber die hierfür gewöhnlich angewendeten Maßnahmen hinaus sollen zu dem oben angegebenen Zwecke auch noch die nachstehend aufgeführten Vorschriften berücksichtigt werden.

1. Die in den Wagen befindlichen, fortnehmbaren Läufer, Matten und Teppiche sind in jedem Jahre einmal, in der Regel im Frühjahre, wenn sie behufs Verwahrung während des Sommers aus den Wagen entnommen werden, in strömendem Wasserdampfe zu desinfiziren. Mangels einer geeigneten Vorrichtung soll es gestattet sein, die Desinfektion durch Auswaschen in 3%iger Kaliseifenlösung zu bewirken.

2. Bei jeder im Betriebe stattfindenden Hauptreinigung, im Allgemeinen also nach jeder Rückkehr zur Zugbildungsstation sind die fortnehmbaren Läufer, Matten und Teppiche aus den Wagen zu entfernen und von Schmutz zu befreien. Die Fußböden oder die darauf befestigten glatten Beläge sind feucht aufzuwischen, die Spucknäpfe zu entleeren und gründlich auszuwaschen. Die Wände einschließlich der inneren Thürtheile und Decken sind sorgfältig abzuwischen, die Fensterversenkungen zu öffnen und zu reinigen. Die Abortsitze sind feucht abzuwischen und die Fallrohre mit Wasser nachzuspülen. Die durch Auswurf, Erbrochenes oder dergleichen verunreinigten Stellen oder Gegenstände sind mit 3%iger Kaliseifenlösung abzuwaschen. In den Schlafwagen, welche den Verkehr nach Kurorten für Schwindsüchtige vermitteln, sind alle durch umfangreiche, verdächtige d. h. von muthmaßlich kranken Personen herrührenden Verunreinigungen sorgfältig zu beseitigen.

3. Bei den durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen bezw. durch die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vorgeschriebenen Untersuchungen sind die Wagen innen gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Die Fußböden, Wände, Decken, die Holztheile der Sitze, der Raum unter den Sitzen . . . . . sind mit heißer 3%iger Kaliseifenlösung abzuwaschen und trocken zu reiben. Gegenstände, welche eine solche Behandlung nicht vertragen, sind mit Ammoniak- und Weingeistlösung oder in anderer zweck-

dienlicher Weise, erforderlichenfalls auch mit schwächerer Kaliseifenlösung abzuwaschen. Die Heizungseinrichtungen, sowie die die Heizkörper aufnehmenden Räume und Kanäle sind sorgfältig von Staub zu befreien. Ein neuer Oelfarbenanstrich vertritt die Desinfektion der betreffenden Flächen. Die fortnehmbaren Läufer, Matten und Teppiche sind durch Ausklopfen gründlich zu reinigen, und, falls aus ihrem Zustande auf eine längere Benutzungsdauer nach der in jedem Jahre vorzunehmenden Hauptreinigung geschlossen werden muß, in der unter I. 1 angegebenen Weise zu desinfiziren. In den Schlafwagen, welche den Verkehr nach Kurorten für Schwindsüchtige vermitteln, sind die Bettdecken, Kissen, Vorhänge und die abnehmbaren, mit einem Holzgestell oder Eisentheilen nicht versehenen Polster in strömendem Wasserdampf oder durch Auswaschen in 3%iger Kaliseifenlösung zu desinfiziren. Es empfiehlt sich, die Polsterungen und deren Materialien bei jeder Umarbeitung mittelst strömenden Wasserdampfes zu desinfiziren.

II. Bau und Ausstattung der Personenwagen.

Unebenheiten und Vertiefungen an den Wänden und Decken der Wagen sind thunlichst zu vermeiden. Plüsch und ähnliche rauhe Stoffe sind als Wandbekleidung durch glatte Stoffe zu ersetzen. Es empfiehlt sich, die Sitzpolster so herzustellen, daß sie aus dem Wagen entfernt werden und eine Desinfektion in strömendem Wasserdampfe vertragen können. Die Spucknäpfe sind möglichst groß zu machen und derart zu gestalten, daß ein Umkippen oder ein Verschütten des Inhalts thunlichst ausgeschlossen ist. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß der Raum unter den Sitzen insbesondere hinter und unter den Heizvorrichtungen ohne Schwierigkeit gereinigt und desinfizirt werden kann.

III. Reinigung der Wartesäle und Bahnsteige.

Die Fußböden in Wartesälen und überdachten Bahnsteigen sind thunlichst häufig, dort, wo ein starker Verkehr herrscht, täglich naß aufzuwischen. Von Zeit zu Zeit sind auch die Wände oder deren Bekleidungen bis zur Kopfhöhe abzuwaschen, soweit deren Beschaffenheit (Oelanstrich 2c.) solches gestattet. Bei Neubauten und Aenderungen ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fußböden und Wände solchen Reinigungen ohne Nachtheil unterzogen werden können. In den Wartesälen und, wo es angeht, auf Fluren und Treppen sind Spucknäpfe in ausreichender Zahl und geeigneter Form aufzustellen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Arbeitsräumen 2c. Vom 16. Februar 1897.

Gemäß §§ 120a u. ff. der Gewerbe-Ordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kan .

Diesen Forderungen des Gesetzes ist in vielen, namentlich älteren, gewerblichen Anlagen noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Das Polizei-Präsidium, welchem die Pflicht obliegt, auf die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu arbeiten und namentlich dafür zu sorgen, daß die oben angeführten Forderungen in neu zu errichtenden Anlagen berücksichtigt werden, bringt deshalb die bezüglichen Bestimmungen auf diesem Wege in Erinnerung.

Da nachträgliche bauliche Aenderungen in schon im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlagen in der Regel unliebsame Betriebsstörungen und einen größeren Kostenaufwand verursachen, so liegt es im Interesse der Gewerbe-Unternehmer, den gesetzlichen Forderungen von vornherein Rechnung zu tragen. Diejenigen Gewerbe-Unternehmer, welche über das Maß dieser nicht genügend unterrichtet sind, seien darauf hingewiesen, daß die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bereitwillig eingehende Auskunft geben.

Zu diesem Zwecke, sowie zur Auskunftertheilung über andere die Gewerbeaufsicht oder die Dampfkesselprüfung betreffende Angelegenheiten sind die Beamten

der I. Gewerbe-Inspektion in den Diensträumen Mariannenplatz 24,
der II. Gewerbe-Inspektion, Georgenkirchplatz Nr. 21,
der III. Gewerbe-Inspektion, Paulstr. 24

am Dienstag und Freitag jeder Woche von 12½ bis 1½ Uhr bestimmt anwesend.

Berlin, den 16. Februar 1897.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Sachsen. Verordnung, das Hebammenwesen betr. Vom 16. November 1897. (G.- u. V.-Bl. 1897 S. 152.)

Es hat sich als nothwendig erwiesen, die dienstlichen Vorschriften für die Hebammen einer Umarbeitung zu unterwerfen und wird daher hierdurch nach Gehör des Landes-Medizinalkollegiums, zugleich zur Beseitigung einiger bezüglich des Hebammenwesens aufgetauchter Zweifel, Folgendes verordnet.

§ 1. An die Stelle der „umgeänderten Hebammenordnung“ nebst Hebammentaxe vom 22. Juni 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 291 ff.)[1] treten die nachstehends unter I und II ersichtlichen Bestimmungen.

§ 2. Die „neue Instruktion“ zur Verhütung des Kindbettfiebers und die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 22. Juni 1892 werden aufgehoben; an ihre Stelle treten die Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers und die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom heutigen Tage.

Diese Instruktion und diese Vorschriften nebst der gegenwärtigen Verordnung sind den sämmtlichen, dermalen bereits angestellten Hebammen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden — Amtshauptmannschaften und Stadträthe — in je einem Druckexemplar zur Nachachtung auszuhändigen.

Die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren wird den genannten Behörden auf Verlangen von der Kanzlei des Ministeriums des Innern unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 3. Die Hebammen haben sich mit den neuen Bestimmungen — §§ 1 und 2 — ungesäumt vertraut zu machen. Die Bezirksärzte haben darüber zu wachen, daß dies geschehe.

§ 4. Das Mandat vom 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betreffend, soweit dasselbe nicht durch die Verordnung vom 21. Oktober 1869, den Einfluß der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund auf das Medizinalwesen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 315), aufgehoben worden ist, bleibt

[1]) Veröff. 1892 S. 966.

auch ferner in Kraft; ebenso die Verordnung vom 13. Juni 1832, die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhaltes für Hebammen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 339), und das Gesetz vom 20 März 1894, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 98).

An Stelle des in § 6 des Mandats vom 2. April 1818 gedachten Lehrbuchs des Dr. Jörg hat das im Auftrage des Ministeriums des Innern von Prof. Dr. Leopold und Prof. Dr. Zweifel bearbeitete Lehrbuch für Hebammen — vergl. Bekanntmachung vom 23. Januar 1897 (G.- u. V.-Bl. S. 13) — zu treten.

§ 5. Die Bezirksärzte haben diejenigen Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Landesanstalt für Geburtshülfe einzutreten beabsichtigen, nach Beibringung der in § 1 unter Nr. 1, 2 und 4 der Hebammenordnung — Anlage I — gedachten Zeugnisse auf ihre Tauglichkeit zum Hebammenberufe sorgfältig zu prüfen und nur solchen das Befähigungszeugniß — § 1 Nr. 3 der Hebammenordnung — zu ertheilen, welche den daselbst bezeichneten Erfordernissen in allen Punkten genügen.

§ 6. Vor Anstellung einer Frauensperson als Hebamme haben sich die Bezirksärzte zu überzeugen, daß die Anzustellende im Besitze der vorschriftsmäßigen Hebammengeräthe — § 19 der Hebammenordnung —, des Hebammenbuches — § 4 der Hebammenordnung — und eines Exemplars der Hebammenordnung, der Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers und der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei Augenentzündung der Neugeborenen[1]) sich befinde, und wenn dies der Fall, davon der Verwaltungsbehörde, welche die Verpflichtung der Hebammen vorzunehmen hat, Anzeige zu machen.

§ 7. Jeder Hebamme ist ein besonderer Bezirk anzuweisen, welchem sie zunächst ihre Kräfte zu widmen hat; sie ist aber, soweit es ohne Vernachlässigung ihres Bezirks geschehen kann, nicht behindert, auch außerhalb desselben die Hebammenpraxis auszuüben — vergl. jedoch Verordnung vom 13. Juni 1832 und oben § 4 —.

Die Anstellung mehrerer Hebammen für einen und denselben Bezirk ist zulässig.

Die Bildung der Hebammenbezirke und die Bestimmung des Wohnsitzes der Hebammen — vergl. § 6 der Hebammenordnung — gehört, soweit es sich um Städte mit Revidirter Städteordnung handelt, zur Zuständigkeit der Stadträthe, soweit aber kleine und mittlere Städte und das platte Land in Betracht kommen, zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften.

Diese Behörden haben hierbei stets im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte zu handeln und den Wünschen der betreffenden Gemeinden, beziehentlich Gutsbezirke thunlichst Rechnung zu tragen.

§ 8. Die Annahme der Hebammen — d. i. die Wahl einer bestimmten Persönlichkeit — steht den Gemeindevertretungen, beziehentlich Gutsherrschaften zu — vergl. insbesondere § 69 der Revidirten Landgemeindeordnung und § 25 der Kompetenz-Verordnung vom 22. August 1874 —.

Erfolgt bei zusammengesetzten Hebammenbezirken über die anzunehmende Persönlichkeit keine Einigung, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Anstellung und Verpflichtung der Hebammen gehört zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften, beziehentlich soweit es sich um Städte mit Revidirter Städteordnung handelt, der Stadträthe.

Die Anstellung erfolgt, soweit nicht ortsstatutarisch oder im einzelnen Falle durch ausdrückliche Vereinbarung etwas anderes festgesetzt ist, im Zweifel gegen beiderseits freistehende einvierteljährliche Aufkündigung. Zuständig zur Kündigung ist die Anstellungsbehörde, welche sich vorher mit dem Bezirksarzte zu vernehmen hat.

[1]) Z. Z. zu beziehen aus der Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer), Dresden, Zahnsgasse.

Gegen die ausgesprochene Kündigung stehen der betreffenden Hebamme die geordneten Rechtsmittel zu.

§ 10. Bei Säumigkeit in der Annahme der Hebammen seiten der Gemeinden und Gutsherrschaften — vergl. § 8 — hat die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte die etwa erledigte Stelle ohne weiteres zu besetzen.

§ 11. Die Verpflichtung der Hebammen hat nach der unter A beigefügten Eidesformel zu erfolgen.

Zur Verpflichtung darf nicht eher verschritten werden, als bis der Nachweis erbracht ist, daß die zu verpflichtende Person im Besitze der in § 6 gedachten Gegenstände sich befinde.

Der Bezirksarzt hat das Recht, der Verpflichtung beizuwohnen und ist zu derselben seiten der Anstellungsbehörde rechtzeitig einzuladen.

Vor der Verpflichtung ist ausdrücklich festzustellen, unter welchen Bedingungen die Anstellung der betreffenden Hebamme erfolgt.

§ 12. Von der erfolgten Anstellung und Verpflichtung ist den zum Hebammenbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsherrschaften, sowie den für den Hebammenbezirk zuständigen Pfarr- und Standesämtern Mittheilung zu machen.

§ 13. Die Bezirksärzte haben über das pflichtmäßige Verhalten der Hebammen in Gemäßheit von § 19 des Mandats vom 2. April 1818 sorgfältig zu wachen und zu dem Ende über deren Thätigkeit von Zeit zu Zeit Erkundigungen einzuziehen, sich auch bei Anwesenheit in deren Wohnorte oder bei sonst sich darbietender Gelegenheit die Hebammengeräthe vorzeigen zu lassen und auf ihren guten Zustand zu prüfen.

Wo sie es den gemachten Beobachtungen zufolge für angemessen erachten, haben sie sich durch eine Prüfung zu überzeugen, daß die Hebammen in ihren Kenntnissen nicht zurückgegangen sind.

Insbesondere haben sie auch darauf zu achten, daß die Hebammen die Geburtstabellen rechtzeitig vorlegen und ordnungsgemäß führen.

Ueber die erfolgte Durchsicht der Geburtstabellen ist auf letzteren seiten des Bezirksarztes ein Vermerk zu machen.

§ 14. Wegen der für ihren Dienst erforderlichen Formulare haben sich die Hebammen an die Bezirksärzte zu wenden — vergl. Verordnung vom 27. Januar 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 32) —.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Hebammenordnung und die sonstigen dienstlichen Vorschriften, wie überhaupt ungehöriges Verhalten im Dienste sind an den Hebammen, insoweit aus ihrer Handlungsweise nicht ein anderwärts geregeltes Strafverfahren gegen sie begründet erscheint, im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen, eventuell mit Enthebung vom Dienste zu ahnden.

Enthebung vom Dienste kann auch dann verfügt werden, wenn ein anderwärts geregeltes Strafverfahren begründet erscheint.

Zuständig zur Beschreitung des Disziplinarweges sind die Anstellungsbehörden im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte.

§ 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab erledigen sich die derselben entgegenstehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 22. Juni 1892, die Einführung einer umgeänderten Hebammenordnung ꝛc. betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 287).

Die Minist. d. Innern u. d. Kultus u. öffentl. Unterrichts.
v. Metzsch v. Seydewitz.
Körner.

A. Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen.

Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie den Bestimmungen der Hebammenordnung, der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen, sowie allen sonst noch bei Ausübung

Ihres Hebammenberufs in Betracht kommenden Vorschriften getreulich nachgehen und alles das genau beobachten und leisten wollen, was einer rechtschaffenen Hebamme ihren Pflichten nach zu thun gebührt.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

I. Hebammenordnung vom 16. November 1897.

§ 1. Jede Frauensperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt des Landes erlernen will, hat zuvor durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie die dazu erforderliche Befähigung besitzt.

Diese Zeugnisse sind:

1. das Geburtszeugniß, zum Zwecke des Nachweises, daß die Bewerberin nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt ist;

2. das Schulzeugniß;

3. ein Befähigungszeugniß, ausgestellt vom Bezirksarzte (Physikus). Dieses Zeugniß muß ausdrücklich enthalten, daß die Person einen gesunden, nicht schwächlichen Körperbau hat und mit ungeschwächten Sinnen, gesunden, gehörig gebildeten, nicht zu starken Händen ausgestattet und mit einem guten natürlichen Verstande begabt ist, daß sie geläufig lesen und ein Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben kann, daß sie im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzt und mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten genau vertraut ist;

4. ein Leumundszeugniß; dasselbe ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts — Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen, und hat sich nicht auf die bloße Angabe zu beschränken, daß die betreffende Person einen unbescholtenen Leumund genießt, sondern muß darauf lauten, daß die Inhaberin eine zuverlässige und in ihrer Umgebung geachtete Person sei; es ist zu verweigern, wenn es in dieser Form nicht ausgestellt werden kann.

Personen, welche außerehelich geboren haben, sind abzuweisen. Ausnahmen sind nur zulässig nach sorgfältigster Erörterung der einschlagenden Verhältnisse.

Die Ausstellung der beregten Zeugnisse und alle Vorerörterungen haben kostenfrei zu erfolgen.

§ 2. Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, haben sich bei der Direktion des betreffenden Lehrinstituts mindestens zwei Monate vor Anfang der jedesmal am 1. Januar und 1. Juli beginnenden Lehrkurse unter Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und einer Probehandschrift anzumelden. Spätere Anmeldungen sind nur dann zu beachten, wenn dies seiten der Anstaltsdirektion für zuläßig erachtet wird.

§ 3. Geprüfte Hebammenschülerinnen, welche binnen zweier Jahre nach ihrer Entlassung aus der Hebammenschule als Hebammen nicht angestellt worden sind, sowie solche bereits angestellt gewesene Hebammen, welche seit länger als zwei Jahren von ihrem Berufe zurückgetreten waren, haben unmittelbar vor der späteren Anstellung beziehentlich Wiederanstellung als Hebamme einen mehrwöchigen praktischen Wiederholungskursus an einer Hebammenschule des Landes zu bestehen, und dürfen nicht eher zu der gedachten Anstellung zugelassen werden, als bis sie durch ein Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Hebammenschule dargelegt haben, daß sie den gedachten Wiederholungskursus mit Erfolg bestanden haben.

§ 4. Die Hebamme soll alle in der Hebammenordnung und in den auf das Hebammenwesen bezüglichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften und die im Lehrbuche für Hebammen, sowie die beim Unterricht ertheilten Anweisungen jederzeit streng und pünktlich befolgen; zu dem Behufe soll sie sich sowohl mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gehörig vertraut machen, als auch besonders durch fleißiges Nachlesen in dem Lehrbuche ihre Kenntnisse immer mehr befestigen, auch die neueste Auflage des Lehrbuchs sich womöglich anschaffen, um mit den neuesten Vorschriften stets bekannt zu sein. Sie hat sich aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, wie alles anderen, was ihr bei pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufes auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, gänzlich zu enthalten, auch darf sie, so lange sie ihren Beruf als Hebamme ausübt, das Amt einer Leichenfrau nicht übernehmen.

§ 5. Sie hat sich stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, damit sie sich das Zutrauen und die Achtung derer erwerbe, welche auf ihre Hülfe angewiesen sind.

§ 6. Sie hat innerhalb des ihr angewiesenen Bezirks zu wohnen, wenn nicht eine Ausnahme von der Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte genehmigt worden ist.

§ 7. Sie soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein, den Schwangeren, Kreißenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll sich daher in anderen, als ihren Berufsgeschäften, ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde, nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und wenn sich daselbst Hochschwangere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend sein. Bevor sie ihre Behausung verläßt, sorge sie dafür, daß jeder Fragende während ihrer Abwesenheit erfahren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie niemandem abschlagen, weder Armen, noch solchen, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Falls jedoch in ihrer Wohnung ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie oder Blattern ausgebrochen sind, hat sie sofort dem Bezirksarzte davon Anzeige zu erstatten, welcher im Einzelfalle entscheiden wird, ob beziehentlich unter welchen Voraussetzungen sie in dieser Zeit Geburten übernehmen darf.

§ 8. Ueber alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufs bekannt wird, soll die Hebamme strenge Verschwiegenheit beobachten. Sie darf körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten ihrer Pfleglinge nicht weiter bekannt machen, wenn nicht durch die Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen ihrer Pflegebefohlenen anderen nichts hinterbringen.

§ 9. Sollten ihr versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindestödtung, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10. Wird sie zu einer Gebärenden verlangt, während sie bereits bei der Geburt einer anderen beschäftigt ist, so darf sie weder den Verlauf der vorliegenden Geburt beschleunigen, noch eher fortgehen, als bis die Nachgeburt entfernt und alle Gefahr einer Nachblutung beseitigt ist Sie hat vielmehr die zweite Gebärende an eine andere Hebamme zu verweisen, welche entweder nur einstweilen für sie eintritt, oder den Geburtsfall ganz übernimmt, wenn die Betreffenden es wünschen. Niemals darf die Hebamme zwei Geburten gleichzeitig zur Besorgung übernehmen. In dringenden Fällen, wenn eine andere Hebamme nicht schnell genug zu erlangen ist, soll sie dahin eilen, wo die Hülfe ihr am nöthigsten erscheint.

Die Beistandleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten der Hebamme vor, also namentlich den Verrichtungen bei der Taufe, den Besuchen einer Wöchnerin oder Kranken, dem Baden eines Neugeborenen.

§ 11. Wenn die Hebamme von einer Behörde aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger Gehaltenen oder sich dafür Ausgebenden, oder die Annahme, daß eine Frauensperson geboren habe, festzustellen, oder, wenn ihr andere in ihren Beruf einschlagende Fragen vorgelegt werden, so hat sie dasjenige, was sie bei sorgfältiger Untersuchung gefunden hat, der strengsten Wahrheit gemäß anzugeben.

§ 12. Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat die Hebamme bei ihrer Anstellungsbehörde anzufragen, ob ihr das erlaubt werde.

Zur Errichtung einer Privat-Entbindungsanstalt bedarf sie außer der in § 30 der Reichsgewerbeordnung gedachten Konzessionen auch noch der Genehmigung der Anstellungsbehörde.

§ 13. Jede Hebamme soll mit den vorschriftsmäßigen Hebammengeräthen vor ihrer Verpflichtung versehen sein.

Diese Geräthe hat sie in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und dem Bezirksarzte sowohl vor der Verpflichtung als auch später auf Verlangen von Zeit zu Zeit vorzulegen.

§ 14. Außer den im Lehrbuche genannten und für jeden Fall genau bestimmten Heilmitteln dürfen Hebammen Arzneimittel nicht verordnen oder anwenden, und haben sich überhaupt alles unbefugten Kurirens, sowie der Anwendung abergläubischer Mittel, als des Segenssprechens, der Sympathie 2c. streng zu enthalten.

§ 15. Die Hebammen sind verpflichtet, über diejenigen Geburten, bei denen sie in ihrem Berufe thätig gewesen sind, tabellarische Geburtsverzeichnisse nach der vorgeschriebenen Form zu halten, und die Einträge in diese Verzeichnisse wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig zu bewirken. Im Januar und Juli jeden Jahres sollen die Hebammen dem zuständigen Bezirksarzte in der Regel persönlich die Verzeichnisse zur Durchsicht und Prüfung überreichen.

Die Formulare hierzu werden den Hebammen unentgeltlich geliefert.

§ 16. Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die Geburten, zu denen sie gerufen worden war, in der gesetzlichen Frist bei dem Standesbeamten und der Kirche (dem Kirchner oder dem Pfarrer) pflichtgemäß angezeigt werden, und daß diese Anzeigen in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit geschehen.

§ 17. Ferner soll die Hebamme darauf sehen, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen getauft werden, und wenn sie in Erfahrung bringt, daß nach Ablauf dieser Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen ist, dem Ortspfarrer oder der Ortspolizeibehörde die Anzeige davon machen.

In Fällen jedoch, wo Krankheitszustände des Kindes, namentlich der Zustand seiner Augen, das Vorhandensein von fieberhaften Krankheiten oder von Hautkrankheiten, die von den Angehörigen des Kindes gewünschte frühere Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich machen, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings auf die möglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte, und ihnen die nachgelassene Frist von sechs Wochen und die Haustaufe in Erinnerung zu bringen, auch wenn die Eltern ihre Verwarnung nicht beachten, den Ortspfarrer um eine solche ihnen zu ertheilende Verwarnung anzugehen.

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Neugeborenen hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu versäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen dürfen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber ist sie von dem Pfarrer ihres Wohnortes, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hatte (§ 9 des Mandats vom 2. April 1818), unterrichtet worden, und hat sie dieser Unterweisung genau nachzugehen.

§ 18. Die Hebamme soll Schwangeren, wo es gewünscht wird, unter Befolgung der im Lehrbuche gegebenen Vorschriften Rath ertheilen, wie diese zu leben haben, um gesund zu bleiben und ihrer Leibesfrucht nicht zu schaden, ingleichen, wie sie sich wegen der nöthigen Wäsche, sowie für das Stillungsgeschäft vorzubereiten haben.

§ 19. Wird die Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, so beschleunige sie soviel wie möglich ihre Ankunft bei derselben und nehme in einer Tasche ihre Geräthe mit, welche sie immer in sauberem, brauchbarem Zustande und bereit zu halten hat.

Diese Tasche, welche so eingerichtet sein muß, daß sie jederzeit ausgewaschen werden kann, soll nur die Geräthe enthalten. Alles andere außer den Geräthen hat aus der Tasche fortzubleiben, wie Lehrbuch, Strickzeug, Eßwaaren, Kämme 2c.

Diese Geräthe sind:

1. eine Nabelschnurscheere;
2. mehrere feste weiße Bändchen von 40 cm Länge aus Leinwand oder Gummischnürchen zum Unterbinden der Nabelschnur;
3. eine Spülkanne mittlerer Größe aus Blech mit 1 m langem Gummischlauch;
4. zwei gläserne Scheidenrohre;
5. eine Kinderklystierspritze;
6. ein beinernes Afterröhrchen zum Klystieren der Kinder;
7. eine Bürste zur Belebung scheintodter Neugeborener;
8. zwei Gurtbänder zum Verarbeiten der Wehen;
9. zwei gebogene Katheter aus Neusilber;
10. eine Handbürste und ein Nagelreiniger;
11. ein Bade- und ein Fieberwärmemesser;
12. eine Büchse sterilisirter Verbandwatte;
13. zwei frischgewaschene ungebrauchte Handtücher;
14. ein weißleinener kurzärmeliger Mantel.

Ferner folgende Arzneimittel:

15. ein Fläschchen Hofmann'sche Tropfen;
16. eine Flasche mit verflüssigter Karbolsäure (Ac. carbol. liquef. Ph. germ. Ed. III);
17. eine Büchse mit 2proz. Karbolvaseline zum Einfetten der Finger und Geräthe.

Nach der Ankunft hat sie zunächst durch gründliche äußere und wenn nöthig innere Untersuchung und durch Beobachtung zu ermitteln, ob die Geburt wirklich begonnen habe, wie weit sie vorgeschritten sei und ob Regelwidrigkeiten vorhanden seien. In solchem Falle hat sie auf die sofortige Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen.

§ 20. Hat die Geburt ihren Anfang genommen, so soll die Hebamme sofort die bei jeder Geburt nothwendigen Vorkehrungen, wie die Herstellung eines zweckmäßigen Geburtslagers und was sonst das Lehrbuch vorschreibt, treffen. Die Kreißende aber darf sie nicht mehr verlassen, bis einige Stunden nach Beendigung der Geburt verstrichen sind, und die Gefahr einer zu starken Nachblutung vorüber ist.

§ 21. So lange die Hebamme bei der Gebärenden und dem Kinde alles in regelmäßigem Zustande findet, hat sie der Kreißenden, soweit nöthig, Muth einzusprechen, durch wiederholte äußere Untersuchung das Fortschreiten der Geburt, sowie die kindlichen Herztöne zu überwachen, die Kreißende zur rechten Zeit auf das Geburtslager zu bringen, sie nicht vorzeitig zur Verarbeitung der Wehen aufzumuntern und sonst bei der Unterstützung des Dammes, der Empfangnahme des Kindes, dem Abnabeln desselben und der Entfernung der Nachgeburt alles das genau zu beobachten, was ihr das Lehrbuch vorschreibt.

§ 22. Sobald aber die Geburt etwas Ungewöhnliches, von dem natürlichen Verlaufe Abweichendes darbietet, so hat sie solches sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen der Kreißenden mit guter Art zu eröffnen und in jedem Falle auf das Bestimmteste darauf zu dringen, daß ohne ferneren Zeitverlust ein Geburtshelfer herbeigerufen werde.

Insbesondere hat dies zu geschehen:

1. wenn bei sonst regelmäßiger Geburt der vorliegende Kopf der Frucht, nachdem der Muttermund ringsum ganz zurückgezogen und das Fruchtwasser abgeflossen ist, eine Stunde lang ohne vorzurücken stehen bleibt;
2. in allen Fällen von Steiß-, Knie- oder Fußlagen; bei Gesichts- und Stirnlagen; bei mehrfachen Früchten; in allen Fällen von engen Becken, von fehlerhafter Einstellung des Kopfes, von frühzeitigem Blasensprung;
3. wenn sie eine fehlerhafte Fruchtlage findet, oder diese, weil sie innerlich keinen vorliegenden Fruchttheil fühlt, mit Wahrscheinlichkeit annehmen muß;

4. bei Vorfall eines Armes oder des Nabelstranges;
5. wenn zwei Stunden nach völliger Erweiterung des Muttermundes und nach Abfluß des Fruchtwassers verstrichen sind, ohne daß die Wehen sich verstärkt haben;
6. bei Blutungen aus den Geschlechtstheilen während der Schwangerschaft, während der Geburt oder nach der Geburt des Kindes; vor allem schon bei dem bloßen Verdachte, daß der Fruchtkuchen vorliege;
7. bei drohender Zerreißung der Gebärmutter; in allen Fällen von Damm-, Scheiden- und Gebärmutterhalsrissen;
8. bei allgemeinen Krämpfen, übermäßigem Erbrechen, fieberhaften und anderen Krankheiten der Gebärenden;
9. wenn bei Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen anscheinend oder wirklich plötzlicher Tod eintritt.

Bis zur Ankunft des Arztes darf die Hebamme nichts verabsäumen, was in diesen Fällen zu thun ihr nach den Vorschriften des Lehrbuchs obliegt.

§ 23. Gegen den herbeigerufenen Geburtshelfer oder Arzt hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm alles, was sie von Anfang an bis zu seiner Ankunft bei der Kreißenden beobachtet hat, zu berichten, und das, was der Arzt ihr auftragen oder anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

§ 24. Haben Hebammen bei Entbindungen einen Arzt herbeizuziehen gehabt (vgl. § 22), so haben sie binnen vier Wochen, von dem Tage der betreffenden Entbindung an gerechnet, dem zugezogenen Arzte die von ihnen zu haltenden Geburtstabellen (vgl. § 15) vorzulegen und dafür zu sorgen, daß der betreffende Arzt die von ihm etwa ausgeführten Operationen und deren Ausgang für Mutter und Kind in die Tabellenrubrik für „Besondere Bemerkungen" selbst eintrage.

§ 25. Bei ihren Besuchen der Wöchnerinnen hat die Hebamme auch die erste Pflege der Neugeborenen zu übernehmen und den Müttern oder Wärterinnen über die weitere Pflege der Kinder die erforderliche Unterweisung zu ertheilen.

Bei Erkrankung der Kinder hat sie den Rath zu geben, daß ein Arzt gerufen werde, insbesondere hat sie bei den ersten Zeichen der Augenentzündung darauf zu dringen, daß ohne Aufschub ärztliche Hülfe gesucht werde, und die Gefahr der Erblindung des Kindes den Angehörigen vorzustellen, sich selbst aber jeder anderen Hülfsleistung, als die sie gelehrt worden ist, dabei zu enthalten.

§ 26. Die Hebammen sollen ihre Wöchnerinnen in den ersten neun Tagen wenn irgend möglich täglich zweimal, wenigstens aber einmal besuchen. Wie lange diese Besuche dann noch fortzusetzen sind, hängt vorzugsweise von dem Befinden der Wöchnerin ab.

II. Hebammentaxe.

1. Für die Hülfe bei einer natürlichen Geburt 6 bis 10 ℳ.
2. Desgleichen bei einer Zwillingsgeburt 7 bis 12 ℳ.
3. Desgleichen bei einer natürlichen aber sich verzögernden Geburt, bei welcher die Hebamme länger als 24 Stunden zugebracht hat 6 bis 15 ℳ.
4. Desgleichen bei einer Geburt, welche durch einen Geburtshelfer beendet worden ist, 7 bis 12 ℳ.
5. Für die Untersuchung einer schwangeren oder nicht schwangeren Person 1 bis 2 ℳ.
6. Für die Beibringung eines Klystiers oder einer Einspritzung in die Geschlechtstheile oder das Abnehmen des Urins mittels des Katheters
 a) bei Wöchnerinnen 50 Pf. bis 1 ℳ,
 b) bei Kindern 50 Pf. bis 1 ℳ,
 c) bei anderen Personen, welche nicht Wöchnerinnen oder Gebärende sind, 1 bis 2 ℳ.

Anmerkung. Diese Verrichtungen bei Gebärenden werden nicht besonders bezahlt.

7. Für jeden im Lehrbuche vorgeschriebenen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin und für das Wickeln, Baden oder Waschen des Kindes
 a) bei Tage 60 Pf. bis 1 ℳ 50 Pf.,
 b) bei Nacht (zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh) 1 ℳ 20 Pf. bis 2 ℳ 50 Pf.
8. Für eine Nacht- oder Tagwache bei einer Wöchnerin oder Kranken 2 bis 5 ℳ.
9. Für eine Nacht- und Tagwache 5 bis 10 ℳ.

Baden. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus Dänemark und Schweden-Norwegen auf dem Seewege eingeführten Rinder. Vom 1. März 1898.

I. An die Generaldirektion der Gr. badischen Staatseisenbahnen:

Der Bundesrath hat hinsichtlich des Verfahrens bei der auf dem Seeweg erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen unterm 17. v. M. beschlossen:

Es folgt Ziff. 1 und 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1898 (Veröffentl. S. 198). Dann heißt es weiter:

Was die Ausführung der Ziffer 2 des Beschlusses anlangt, so sind hierland's nur die Schlachthäuser in den Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz für die Einfuhr der in Rede stehenden Thiere geöffnet. Auf die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, wie sie für die österreichisch-ungarischen Rinder vorgeschrieben sind, wird verzichtet, da die aus Dänemark und Schweden-Norwegen eingehenden Thiere sämmtlich eine zehntägige Quarantäne im Eingangshafen durchmachen müssen.

Behufs der Kontrole des Verbleibs der Sendungen ersuchen wir, die in Betracht kommenden dortigen Dienststellen mit Anweisung im Sinne des diesseitigen Erlasses vom 16. Februar 1892 Nr. 3652 versehen zu wollen.

II. Nachricht hievon den Gr. Bezirksämtern Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz mit dem Anfügen, daß die mit der veterinärpolizeilichen Aufsicht in den Quarantäneanstalten betrauten Organe angewiesen sind, vor dem Abgang jedes Viehtransportes auf Kosten des Versenders der Polizeiverwaltung des Bestimmungsortes über die Anzahl der Thiere und den Namen des Empfängers telegraphische Mittheilung zu machen.

Für die Ueberwachung des Vollzugs der Ziffer 2 des obigen Beschlusses ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Schweiz. Vorschriften, betr. den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen. Vom 13. Dezember 1897.

Der schweizerische Bundesrath, gestützt auf Art. 3, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken; auf den Antrag seines Industriedepartements, beschließt:

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinn von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken zu erbauen, bestehende Fabrikgebäude umzubauen oder zu vergrößern, gemiethete Räume zu Fabrikationszwecken einzurichten beabsichtigt, hat die Pläne hierfür zu vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 2. Bevor die Kantonsregierung ihre Genehmigung ertheilt, wird sie die Pläne sammt Beilagen dem eidgenössischen Fabrikinspektor des Kreises zur Begutachtung vorlegen. Ebenso ist ihm ihr Entscheid über das Gesuch mitzutheilen.

Art. 3. Die Kantonsregierung ist befugt, durch die Umstände gebotene Abweichungen von den im Art. 6 enthaltenen Vorschriften zuzulassen. Sie wird davon dem eidgenössischen Fabrikinspektor Mittheilung machen; glaubt letzterer Einsprache erheben zu sollen, so hat er dies unverzüglich bei der Kantonsregierung zu thun. Findet keine Verständigung statt, so entscheidet das schweizerische Industriedepartement, beziehungsweise der Bundesrath.

Art. 4. Es sind der Regierung folgende Pläne im Doppel einzureichen, wovon das eine im Besitze der Behörde bleibt:

a) ein Situationsplan im Maßstab von 1:500—1000 vom projektirten Bau und seiner Umgebung bis auf 50 m Distanz, mit Orientirung;

b) alle Grundrisse unter Angabe der Zweckbestimmung sämmtlicher Räume;

c) die Zeichnungen der Façaden;

d) mindestens ein Längs- und ein Querschnitt, wovon einer durch das oder die Treppenhäuser.

Die unter litt. b—d genannten Pläne sind im Maßstab von 1:100 vorzulegen.

Art. 5. Es ist den Plänen eine Baubeschreibung beizufügen. Dieselbe soll Auskunft geben:

a) über die Art des beabsichtigten Betriebs;

b) bei Dampfbetrieb über die Kesselanlage mit Angabe des Kesselsystems, der Größe der Heizfläche, des Kubikinhalts, des Arbeitsdruckes in Atmosphären, der Lage, Höhe und Konstruktion des Kamins;

c) bei Verwendung von Motoren anderer Art über deren Konstruktionsweise und Anlage, insbesondere auch über die Ableitung von Dämpfen und Gasen;

d) über die Aufzüge, den Verlauf der Haupttransmissionen, die Aufstellung der Maschinen, die Gänge zwischen und neben denselben, die Heizmethode, die Aufstellung der Heizapparate und der dazu gehörigen Leitungen, die Beleuchtungsmethode;

e) über die Maße der Fenster, ihren Abstand von der Decke, die anzubringenden Klappfenster, die Möglichkeit theilweiser Oeffnung der inneren und äußeren Fenster;

f) über die Ventilationseinrichtungen überhaupt, unter Beifügung der Maximalzahl der Arbeiter, welche in den verschiedenen Räumen voraussichtlich beschäftigt werden sollen;

g) über die Aborte und ihr System, die Beseitigung der Abwasser und sonstigen Abfallstoffe;

h) über allfällige Eß- und Waschlokale, Kleiderräume u. dgl.

Sind bei Einreichung der Pläne noch keine bestimmte Angaben über einzelne dieser Punkte möglich, so sollen dieselben vor Erstellung der betreffenden Einrichtungen nachträglich gemacht werden.

Art. 6. Für die Bauten selbst gelten folgende Vorschriften:

a) Kellerräume. Kellerräume dürfen nur ausnahmsweise als Arbeitslokale benutzt werden, sofern sie genügend beleuchtet, nachweisbar gegen die Erdfeuchtigkeit geschützt und nicht der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt sind.

b) Höhe und Luftraum der Arbeitslokale. Arbeitslokale dürfen nicht unter 3 m im Lichten hoch sein. Es muß mindestens ein Luftraum von 10 m³ auf jeden Arbeiter entfallen Räume mit einer Bodenfläche von 100—200 m² müssen mindestens 3,5, solche mit mehr als 200 m² wenigstens 4 m Höhe haben.

c) Fenster. Fenster müssen mindestens 1,8 m hoch sein und wenigstens bis 30 cm an die Decke hinan reichen. Sie sollen so beschaffen sein, daß im Nothfall Personen durch sie entweichen können. Auf Shedbauten und außergewöhnliche Konstruktionen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

d) Beleuchtung. Für genügende natürliche oder künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume, Treppen, Gänge, Aborte 2c. ist überall zu sorgen. Ferner sind bei Gas- oder elektrischer Beleuchtung Nothlampen in hinreichender Zahl anzubringen.

e) Ventilationseinrichtungen. Die Ventilation ist durch in allen Fenstern und Doppelfenstern angebrachte, leicht regulirbare Klappfenster zu ermöglichen, wenn nicht hinreichende andere, spezielle Ventilationseinrichtungen angebracht werden. Wenn keine besondere Gründe entgegenstehen, sind die Klappfenster mit Blechseitenwändchen zu versehen.

f) Heizapparate. Heizkörper und -Röhren sind möglichst tief und stets so anzubringen, daß der Arbeiter nicht durch die strahlende Wärme belästigt werde. Ebenso sind sie vor Verunreinigung durch Staub thunlichst zu schützen und ist Vorsorge zu treffen, daß sie von demselben leicht gereinigt werden können.

g) Treppen. Treppen, die nicht von festen Wänden eingeschlossen sind, müssen mit einem sicheren Geländer versehen sein. Wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind die Treppen aus Stein oder Eisen zu erstellen und in einem von feuerfesten Mauern umschlossenen Raum anzulegen.

h) Ausgänge. Jedes Gebäude von 30 und mehr Meter Länge muß mindestens zwei von einander entfernte Treppen mit eigenem Ausgang ins Freie besitzen; ebenso müssen drei- und mehrstöckige Gebäude zwei Treppen oder eine Haupttreppe und eine Nothtreppe enthalten. Die Haupttreppe muß eine Laufbreite von mindestens 1,2 m haben.

i) Thüren. Die Thüren müssen mindestens 1,2 m breit sein und nach außen aufgehen. Sofern explosive oder feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, sind die Thüren beidseitig mit einem Metallüberzug zu versehen.

Größere Shedbauten müssen eine entsprechende Anzahl Nothausgänge haben.

k) Schachte und Fahrstühle. Fahrstuhlschachte und andere größere Oeffnungen von einem Stockwerk ins andere sind so anzubringen, daß sie zur Verbreitung von Feuer und Rauch nicht beitragen können. Größere Schachte sind aus nicht brennbarem Material herzustellen und, wo irgend möglich, auf allen Seiten einzuwanden. Die zum Personentransport benutzten Fahrstühle sind mit Fangvorrichtungen, und ihre Zugänge, die als solche auffällig kenntlich zu machen sind, mit sicheren Verschlüssen zu versehen.

l) Galerien, Brücken u. dgl. Galerien, Rampen, Brücken, Laufbretter, Plattformen u. dgl. müssen mit einem Geländer und einer Fußleiste versehen sein, welche das Herabfallen von Gegenständen verhindert.

m) Aborte. Aborte sind in genügender Zahl — mindestens einer für je 25 Personen — für Männer und Frauen getrennt zu erstellen und für erstere mit Pissoirs zu versehen. Sie müssen wenigstens durch einen abgeschlossenen, lüftbaren Vorplatz von den Arbeitsräumen getrennt sein und selbst zufallende Thüren haben. Die Abfallrohre dürfen bei keiner Abortanlage aus Holz bestehen; sie sind mit über das Dach reichenden Dunstrohren auszustatten; solche, welche in eine allgemeine Kanalisation münden, müssen Wasserverschluß haben. Abortgruben sollen von allen Gebäudemauern isolirt, wasserdicht, ihre Entleerungsöffnungen mit luftdichtem Verschluß versehen sein. Vom Scheitel der Grube sollen bis über das Dach und über die höchstgelegenen Dachfenster von Arbeitsräumen reichende, mindestens 20 cm weite Dunstrohre ausgehen.

n) Staub- und Gasabsaugung. Reinlichkeitspflege. Wenn viel oder schädlicher Staub, oder wenn giftiges oder lästiges Gas im Arbeitsraum erzeugt wird, muß sowohl für möglichst direkte Entfernung desselben als für abschließbare Aufbewahrungsorte der Kleider und für Wascheinrichtungen, eventuell für gesonderte Ankleide-, Wasch- und Baderäume gesorgt werden.

o) Luftverunreinigung durch explosive Gase. Gas-, Benzin-, Petrol- und ähnliche Motoren müssen von den Arbeitsräumen möglichst luftdicht abgeschlossen sein. Gasometer, Gasreiniger u. dgl. dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, in denen Lichter oder sonst brennende oder glühende Substanzen sich befinden.

p) Trockenräume. Trockenräume, die direkt durch Oefen erwärmt werden, sind entweder in besonderen Gebäuden unterzubringen oder, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden sollen, von demselben durch eine Brandmauer getrennt anzulegen.

q) Lagerräume. Lagerräume für größere Mengen leicht brennbarer Materialien dürfen nur dann unter den Arbeitsräumen angelegt werden, wenn sie durch Brandmauern und feuersichere Decken abgeschlossen sind.

r) Dampfkessel und Dampfgefäße. In Bezug auf diese ist die Verordnung, betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 16. Oktober 1897, maßgebend.

s) Bewegte Maschinentheile. Alle im Verkehrsbereich rotirenden oder sonst bewegten Maschinentheile müssen derart verdeckt und abgeschlossen sein, daß eine gefahrbringende Berührung mit denselben nicht stattfinden kann. Ebenso sind elektrische Kraftmaschinen und Kraftleitungen sicher zu isoliren oder einzuschirmen.

t) Transmissionen. Transmissionen im Verkehrsbereich der Arbeiter, die nicht gänzlich mit Verschalungen versehen sind, müssen mindestens 2 m über dem Fußboden angebracht werden. Transmissionsseile oder -Riemen, die über Wege, Gänge, Hofräume u. s. w. führen, sind mit Fangnetzen zu versehen. Sich drehende Transmissionstheile dürfen keine vorstehende Keile und Schraubenköpfe aufweisen. Unterirdische Transmissionen sollen entweder bequem von oben zu besorgen oder so angebracht sein, daß dies ohne Schwierigkeit und Gefahr im Kanal oder Souterrain geschehen kann.

u) Abstellung der Transmissionen. In allen Arbeitsräumen muß die Ausschaltung der Transmissionstheile rasch bewirkt werden können. Ausnahmsweise kann gestattet werden, den Raum mindestens durch eine Signalleitung mit dem Maschinenraum zu verbinden. Jede einzelne Maschine soll auch für sich allein ausgerückt werden können.

v) Wege zwischen den Maschinen. Die Maschinen sind derart aufzustellen, daß die daran gleichzeitig beschäftigten Arbeiter sich gegenseitig weder hindern noch gefährden. Jedenfalls müssen die Wege zwischen den einzelnen Maschinen mindestens 0,8, die Hauptgänge mindestens 1 m breit sein.

w) Eßlokale. Eßlokale sind überall zu erstellen, wo deren Entbehrlichkeit nicht genügend nachgewiesen werden kann.

x) Trinkwasser. Für gutes Trinkwasser ist überall zu sorgen, wo die Möglichkeit geboten ist.

y) Löscheinrichtungen. Soweit möglich sollen überall Hydranten eingerichtet, sonst aber wenigstens Wasserreservoirs erstellt werden.

Art. 7. Ueber Anstände zwischen den Kantonsregierungen und Fabrikinhabern entscheidet nach Maßgabe von Art. 3, Absatz 4, des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken, der Bundesrath.

Art. 8. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

Die kantonalen Vorschriften, welche ihnen widersprechen, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Solche kantonale Vorschriften, welche weiter gehen als die gegenwärtigen, sind vorbehalten.

Bern, den 13. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Der I. Vizekanzler:
Deucher. Schatzmann.

Togo. Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns, betr. den Impfzwang. Vom 21. Januar 1898. (Deutsch. Kol.-Bl. vom 15. April 1998. S. 201.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. März 1889 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Dem Impfzwang im Schutzgebiete unterliegen ohne Unterschied des Alters:

1. die ansässige eingeborene Bevölkerung,
2. die bei den Behörden, Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen mit größerer Personenzahl dauernd oder vorübergehend beschäftigten Farbigen.

§ 2. Der Impfzwang umfaßt die Pflicht zur erstmaligen Stellung an den vorher bekannt gegebenen Impfterminen, und die Wiederholung der Stellung zur Wiederimpfung nach gewissen, vom Impfarzte zu bemessenden Zeiträumen.

§ 3. Für Erfüllung der Impfpflicht sind neben dem Impfpflichtigen verantwortlich: im Falle des § 1 Nr. 1 der Dorfhäuptling, das Familienoberhaupt und der Lehrer, im Falle des § 1 Nr. 2 die Vorstände der Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Impfpflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Auch kann im Weigerungsfalle zwangsweise Vorführung erfolgen.

Geldstrafe in gleicher Höhe kann daneben gegen die im § 3 aufgeführten verantwortlichen Personen verhängt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo in Kraft.

Das spätere Inkrafttreten in anderen Bezirken des Schutzgebietes erfolgt durch Verfügung des Landeshauptmanns.

Lome, den 21. Januar 1898.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.) (gez.) Dr. Gleim.

Kapkolonie. Die Regierung hat durch den Königlich Großbritannischen Botschafter der Königlich Italienischen Regierung unterm 15. März ihren Beitritt zur Sanitätskonvention von Venedig vom 19. März 1897[1]) erklären lassen.

Zugleich wurden nachstehende Grundsätze, betreffend die Zulassung von pestverseuchten oder aus pestverseuchten Häfen kommenden Schiffen in den Häfen der Kolonie, in Kraft gesetzt.

A. In the case of vessels coming from an infected Port free Pratique shall be given to every vessel in which no case of Plague has occurred, and which has been at sea for ten days since leaving such infected Port.

B. In the case of vessels on board of which cases of Plague have occured, but no fresh case has occured within a period of twelve days before reaching the Port of arrival, Pratique shall be granted subject to the destruction or satisfactory disinfection of all infected clothing and other articles, the discharge of bilge and store water, and the satisfactory disinfection of the portion of the vessel in which such cases have been lodged, together with the taking and recording of the names and addresses at the intended places of destination of all persons landing from the vessel.

C. In the case of vessels on board of which cases of Plague have occured within twelve days of reaching the Port of arrival, Pratique shall not be granted, but notice of all the circumstances of the case shall be immediately telegraphed to this Department, when special instructions will be issued for the removal of the sick and the disinfection of the infected vessel and things.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 6. April 1898. (Amtsbl. S. 231.)[2])

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Januar 1898 (Veröff. S. 92).

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Schafen Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Valcea am 30. März, mit Wirkung vom 3. April, verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Distrikten Tutowa und Rimnicu Serat am 21. März, die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Distrikte Doljiu am 28. März unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 695, 718 und 738. — [2]) Desgl. 1898 S. 203.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1898[1]).
(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31
Milzbrand.												
Niederösterreich	—	2	4	—	1	4	3	—	3	3	2	5
Küstenland . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	1	2
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Schlesien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1

Rauschbrand. Am 7. Januar Bukowina 1, am 31. März Salzburg 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31
Wuth.												
Niederösterreich	—	—	1	2	—	2	—	—	1	—	—	—
Krain	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Küstenland . . .	1	1	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Böhmen	8	6	6	10	7	6	6	3	6	9	11	13
Mähren	3	3	2	2	—	1	3	—	1	4	1	5
Schlesien	1	—	1	—	—	1	1	1	—	2	1	2
Galizien	2	—	4	4	3	3	2	2	1	—	4	4
Dalmatien . . .	—	—	1	1	1	—	1	—	1	2	—	3
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	4	4	4	4	3	3	3	3	1	2	4	4
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Küstenland . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	1	1	2	1	1	1	—	—	—
Böhmen	—	—	—	1	1	1	2	2	2	2	1	1
Mähren	2	2	2	2	4	4	3	3	3	2	2	1
Schlesien	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	1	1
Galizien	5	4	4	4	4	5	6	6	6	7	7	5
Bukowina . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	26	23	19	16	10	10	8	8	8	6	11	8
Oberösterreich .	13	16	13	12	9	16	15	15	14	11	9	7
Salzburg . . .	12	13	13	7	5	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	1	1	1	2	2	1	1	1	—	—	1	1
Krain	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	5	8	8	5	6	6	5	5	2	2	2	1
Böhmen	340	310	319	284	237	181	133	110	82	67	65	62
Mähren	112	87	67	67	40	34	22	18	9	8	5	5
Schlesien . . .	8	5	9	10	9	10	7	7	7	5	6	4
Galizien	381	309	246	161	119	97	67	53	34	27	21	17
Bukowina . .	7	4	2	2	2	3	2	2	—	—	—	—

Pockenkrankheit. Am 7. Januar Küstenland 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	2	1
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	1	2	1	1	3	6	5	4	4
Böhmen	8	8	8	4	3	3	3	3	4	4	6	4
Mähren . . .	1	—	—	—	1	1	2	2	3	3	4	5
Räude.												
Niederösterreich	2	2	2	2	2	1	—	—	—	—	—	1
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	2
Krain	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Böhmen	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2
Galizien	1	2	3	3	3	3	4	5	4	5	7	6
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	6	5	7	9	5	5	4	6	4	6	15	11
Oberösterreich .	2	2	—	1	1	4	4	4	2	2	1	2
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	1	2	1	4	4	3	2
Böhmen	3	3	2	1	—	—	—	1	1	2	2	—
Galizien	2	1	—	—	—	—	1	3	2	2	1	2
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—

Außerdem am 7. Januar Schlesien 1, am 31. Januar Kärnten 1, am 28. Februar Mähren 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	9	8	9	5	4	3	7	6	13	14	14	16
Steiermark . .	2	2	3	2	2	2	1	3	3	5	6	6
Krain	1	1	1	1	1	2	1	2	2	3	4	3
Küstenland . .	1	1	1	1	1	2	2	3	4	6	6	9
Tirol-Vorarlbg.	9	9	10	8	8	8	8	5	6	13	14	16
Böhmen	5	6	3	2	3	3	3	3	2	6	9	9
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
Schlesien	3	3	2	1	—	—	—	—	1	—	1	6
Galizien	88	81	75	64	58	55	51	42	36	31	29	29
Bukowina . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Dalmatien . . .	1	1	1	1	2	2	2	2	3	2	3	3

Die Lungenseuche und die Rinderpest sind nicht aufgetreten.

1) Vgl. S. 75.

über die Beobachtungsstation Ittkany wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 189, 197, 199.)

Italien. Verordnung, die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen betr. Vom 31. März 1898. (R.-A. Nr. 91.)

Der italienische Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel hat bezüglich der Einfuhr von Vieh und thierischen Produkten auf dem Seewege nach Italien unter dem 31. v. M. Folgendes verordnet:

Art. 1. Das Verbot der Einfuhr bleibt aufrechterhalten bezüglich:

a. der Rinder und Schafe aus folgenden Staaten und Ländern: aus der Europäischen und Asiatischen Türkei, der Insel Cypern, Egypten, den russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres, Bulgarien, Griechenland, Kapkolonie, Oranje-Freistaat, Transvaal, Sansibar, den Somaliländern, Abyssinien, der Erythräischen Kolonie, Hindustan, Siam und Australien,

b. der Rinder von der Insel Malta,

c. der Schweine aus der Europäischen und Asiatischen Türkei, von der Insel Cypern, Egypten und aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Art. 2. Die Einfuhr ist gestattet für Schafe von der Insel Malta unter der Bedingung, daß sie auf Kosten der Interessenten im Ausschiffungshafen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Art. 3. Die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder in anderer Weise zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch ist verboten.

Die Einfuhr derselben ist gestattet, sobald sie aus Oesterreich-Ungarn, Serbien, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Dänemark oder aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika kommen und von einem Gesundheitsattest seitens der Behörde des Ursprungslandes begleitet sind.

Art. 4. Die Einfuhr von Fellen jeder Art, von Fett- oder Naturwolle, Knochen, Hörnern, Hufen, Haaren rc. ist aus folgenden Ländern verboten:

Marocco, Tunis, Tripolis, Algier, der Insel Malta, Cypern, Griechenland, aus der Europäischen und Asiatischen Türkei, sowie aus den am Schwarzen und Asowschen Meere belegenen russischen Gebieten.

Art. 5. Aus anderen Ländern ist die Einfuhr von trockenen, rohen, gesalzenen und gegerbten Häuten, von Wolle, gesalzenen Gedärmen. Knochen, Hörnern, Klauen und anderen thierischen Bestandtheilen von Rindern und Schafen gestattet.

Art. 6. Unbeschadet der Bestimmungen im Art. 3 wird festgesetzt, daß die einzuführenden Thiere, Produkte und thierischen Bestandtheile von einem von der Lokalbehörde ausgestellten Gesundheits- und Ursprungsattest begleitet sein müssen, das von dem zuständigen italienischen Konsul oder Konsular-Agenten zu beglaubigen ist.

Art. 7. Die ministeriellen Verordnungen vom 26. Januar*), 13. April und 18. Juni 1897 werden aufgehoben.

Art. 8. Die Präfekten der Seeprovinzen, die Hafenkapitanate und Königlichen Hafenbehörden sind mit der Ausführung dieser Verordnung, die heute in Kraft tritt, beauftragt.

Schweiz. Vieheinfuhr aus dem Auslande. Zusammenstellung der Beschränkungen, denen die Einfuhr von Vieh aus den Nachbarstaaten gegenwärtig unterworfen ist. (Bull. Nr. 6 ü. d. ansteck. Krankh. der Hausthiere vom 16.—31. März 1898.)

I. Rindvieh.

A) Nutzvieh. Die Einfuhr aus Frankreich[1]), Oesterreich-Ungarn und Italien[2]) ist verboten.

B) Schlachtvieh. Die Einfuhr aus Frankreich[3]) und Oesterreich-Ungarn[4]) wird nur mit ausdrücklicher kantonaler Bewilligung für Ochsen und Stiere und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. das importirte Vieh ist direkt nach dem im Passirschein bezeichneten Bestimmungsort und daselbst in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen zu verbringen und

2. bis zur Abschlachtung, welche an dem im Passirschein angegebenen Bestimmungsorte selbst und möglichst bald stattzufinden hat, sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Die Einfuhr aus Italien[5]) wird nur mit ausdrücklicher kantonaler Bewilligung für Ochsen und Stiere und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Als Bestimmungsorte dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudienender Stallung verfügen; daselbst sind die eingeführten Thiere, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, beförderlich zu schlachten.

2. Das Ausladen auf der Bahnstation muß an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so daß die importirten Thiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. Die zum Transport benutzten Bahnwagen müssen nach jeder Verwendung unter thierärztlicher Aufsicht desinfizirt werden.

3. Schlachthäuser und Stallungen sind wöchentlich wenigstens einmal unter thierärztlicher Aufsicht zu desinfiziren.

II. Schweine.

A) Aufzucht- (Leb-) Schweine (Ferkel). Die Einfuhr von Aufzuchtschweinen aus Frankreich[1]), Deutschland[6]), Oesterreich-Ungarn und Italien[7]) ist verboten.

B) Schlachtschweine (über 60 kg Lebendgewicht). Die Einfuhr aus Deutschland[6]) wird nur auf ausdrückliche kantonale Bewilligung hin und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. die eingeführten Schweine sind an dem im Passirschein erwähnten Bestimmungsorte in geeignete, in der Nähe von Schlachtlokalen befindliche, leicht desinfizirbare Stallungen zu verbringen und

2. daselbst bis zur Abschlachtung sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Die Einfuhr aus Frankreich[3]), Oesterreich-Ungarn[4]) und Italien[7]) wird nur auf ausdrückliche kantonale Bewilligung hin und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Als Bestimmungsorte dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudienender Stallung verfügen.

2. Das Ausladen auf der Bahnstation muß an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so daß die importirten Thiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. Die zum Transport benutzten Bahnwagen und Fuhrwerke müssen nach jeder Verwendung unter thierärztlicher Aufsicht desinfizirt werden.

3. Von der Eisenbahnstation weg sind die Transporte per Wagen nach dem Schlachthaus, resp. dessen Stallungen zu befördern; die Abschlachtung daselbst hat längstens innert 48 Stunden nach Ankunft zu erfolgen; Schlachthaus und Stallungen sind jeweilen unter thierärztlicher Aufsicht zu desinfiziren.

III. Schafe und Ziegen.

Die Einfuhr aus Italien ist verboten.

Die Einfuhr aus Frankreich wird nur mit kantonaler Bewilligung gestattet; sie ist im übrigen den für

---

*) Veröff. 1897 S. 279.

[1]) Frankreich. Aus den Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex stammendes Nutzvieh jeder Art darf ohne besondere Bewilligung nach den angrenzenden Kantonen Waadt, Wallis und Genf eingeführt werden; dasselbe muß auf dem kürzesten Weg und ohne Zwischenhandel nach dem im Passirschein eingetragenen Bestimmungsort transportirt und daselbst unter thierärztlicher Aufsicht einem 12 tägigen (Schweine einem 30 tägigen) Stallbann unterworfen werden. Vor Ablauf dieser Fristen ist jeder Weiterhandel mit den importirten und den mit solchen in Berührung gewesenen Thieren untersagt.

[2]) Italien. Arbeitsochsen für den Kanton Tessin werden mit kantonaler Bewilligung und unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, daß dieselben nicht außer den Kanton verhandelt werden.

[3]) Frankreich. Aus den Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex stammendes Schlachtvieh jeder Art darf ohne besondere Bewilligung nach den angrenzenden Kantonen Waadt, Wallis und Genf eingeführt werden. Die betreffenden Thiere müssen direkt nach dem im Passirschein bezeichneten Bestimmungsort und daselbst in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen verbracht werden; die Abschlachtung hat am Bestimmungsorte selbst und möglichst bald stattzufinden

[4]) Oesterreich-Ungarn. Sämmtliche Schlachtviehtransporte müssen durch Vorarlberg in plombirten Wagen transitiren. — Der Transit von Schafen durch die Schweiz nach Frankreich ist gestattet.

[5]) Italien. Für den Kanton Tessin gelten ausnahmsweise die für Frankreich und Oesterreich-Ungarn aufgestellten Bedingungen, unter denen nach diesem Kanton außer Ochsen und Stieren auch Kühe zur Einfuhr zugelassen werden.

[6]) Deutschland. Die Einfuhr aus den außerhalb des Zollverbandes gelegenen badischen Gemeinden Jestetten, Lottstetten, Altenburg, Berwangen, Baltersweil und Dettighofen, sowie aus den Enklaven Büsingen und Büttenhardt ist keinen Beschränkungen unterworfen.

[7]) Italien. Für die angrenzenden Gegenden der Kantone Graubünden und Tessin werden auf kantonale Empfehlung hin Ausnahmsbewilligungen unter jeweilen festzusetzenden Bedingungen ertheilt.

Schlachtochsen französischer Herkunft geltenden Bedingungen unterworfen.

Die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn wird nur mit kantonaler Bewilligung und unter in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen gestattet.

Desgleichen. Vieheinfuhr aus Italien. Kreisschreiben des schweiz. Landwirthschaftsdepartements an sämmtliche Kantonsregierungen. Vom 28. März 1898. (Ebd.)

Verschiedene kantonale Behörden haben in jüngster Zeit unter Hinweis auf die herrschenden Bedürfnisse an uns das Gesuch um Bewilligung zur Einfuhr von Schlachtochsen und Schlachtstieren italienischer Herkunft gerichtet.

Nach den amtlichen Bulletins über den Stand der Viehseuchen bietet zur Zeit der Import aus Italien immer noch Gefahr. Wir können uns deshalb nur auf Zusehen hin entschließen, Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtochsen und Schlachtstieren aus Italien nach denjenigen Kantonen zu ertheilen, welche hierfür das Gesuch an uns richten und sich zur genauen Einhaltung der nachstehenden Bedingungen verpflichten:

1. Als Bestimmungsorte dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudienender Stallung verfügen; daselbst sind die eingeführten Thiere, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, beförderlich zu schlachten.

2. Das Ausladen auf der Bahnstation muß an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so daß die importirten Thiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. Die zum Transport benutzten Bahnwagen müssen nach jeder Verwendung unter thierärztlicher Aufsicht desinfizirt werden.

3. Schlachthäuser und Stallungen sind wöchentlich wenigstens einmal unter thierärztlicher Aufsicht zu desinfiziren.

Als öffentliche Schlachthäuser und Schlachthausstallungen können nur solche gelten, welche allen Metzgern des betreffenden Ortes zur Verfügung stehen; wo sich solche mit rationellen Einrichtungen nicht vorfinden, muß zum vornherein auf die Einfuhr italienischen Schlachtviehs verzichtet werden und es haben sich die Metzger dieser Orte eventuell mit dem Bezug geschlachteter Waare aus den zur Einfuhr berechtigten Ortschaften zu behelfen.

Wir ersuchen Sie, uns gegebenenfalls die Verzeichnisse der in Frage kommenden Orte und der jeweiligen Einfuhrzollämter zustellen lassen zu wollen.

Schweden. Nach den Bekanntmachungen des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 6. und 9. April wird von demselben das Großherzogthum Sachsen-Weimar als von Rotz oder Springwurm und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als von Krätze unter den Schafen befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. März 1898 beschlossen:

die Bundesregierungen zu ersuchen, die aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896[1]) erlassenen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken dahin zu ändern, daß die dem § 11 des Entwurfs entsprechende Bestimmung folgende Fassung erhält:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt."

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 445.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, die Todtgeborenen auf je 1000 der ins-

Monate. 270 Orte (einschl. der Berliner Vororte)[1]).	Lebend-geborene		Todt-geborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		1 Jahr und darüber		Pocken [2])	Masern		Scharlach		Diphtherie und Croup	
1	2		3		4		5		6		7	8		9		10	
Januar . . .	42 043	33,6	1 578	36,2	24 096	19,3	7 430	17,7	16 666	13,3	—	263	0,2	164	0,1	621	0,5
Februar . . .	40 945	36,2	1 516	35,7	22 691	20,0	7 060	17,2	15 631	13,8	—	210	0,2	119	0,1	454	0,4
März	45 031	35,9	1 541	33,1	26 509	21,1	8 210	18,2	18 299	14,6	—	177	0,1	138	0,1	487	0,4
April	42 450	34,9	1 495	34,0	25 008	20,6	7 544	17,8	17 464	14,4	—	156	0,1	114	0,1	413	0,3
Mai	43 396	34,4	1 463	32,6	23 919	19,0	7 445	17,2	16 474	13,1	1	142	0,1	98	0,1	327	0,3
Juni	42 647	34,9	1 421	32,2	24 814	20,3	9 662	22,7	15 152	12,4	—	226	0,2	100	0,1	252	0,2
Juli	43 754	34,6	1 378	30,5	30 791	24,4	16 034	36,6	14 757	11,7	—	170	0,1	150	0,1	260	0,2
August	43 741	34,5	1 343	29,8	33 776	26,7	19 409	44,4	14 367	11,3	—	138	0,1	149	0,1	298	0,2
September . .	44 096	35,9	1 301	28,7	24 390	19,9	10 898	24,7	13 492	11,0	—	95	0,1	171	0,1	362	0,3
Oktober . . .	41 988	33,0	1 389	32,0	21 369	16,8	7 435	17,7	13 934	11,0	—	137	0,1	210	0,2	470	0,4
November . .	41 302	33,5	1 420	33,2	21 522	17,5	6 375	15,4	15 147	12,3	—	189	0,2	177	0,1	593	0,5
Dezember . .	42 769	33,5	1 501	33,9	23 179	18,2	6 820	15,9	16 359	12,8	—	304	0,2	255	0,2	668	0,5
Summe 1897	514 162	34,6	17 346	32,6	302 064	20,3	114 322	22,2	187 742	12,6	1	2 207	0,1	1 845	0,1	5 205	0,3
„ 1896	496 240	35,1	16 847	32,8	288 571	20,4	102 320	20,6	186 251	13,2	2	3 668	0,3	2 043	0,1	6 272	0,4
„ 1895	473 389	33,4	16 119	32,9	300 648	21,2	112 709	23,8	187 939	13,3	8	2 245	0,2	2 836	0,2	7 629	0,5
„ 1894	453 232	33,5	15 192	32,4	279 181	20,6	97 107	21,4	182 074	13,4	6	3 558	0,3	2 179	0,2	13 790	1,0
„ 1893	451 269	34,3	14 476	31,1	305 770	23,2	106 154	23,1	199 616	15,2	39	3 146	0,2	2 944	0,2	16 557	1,3

[1]) Die Einwohnerzahlen für die 270 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen Tage) errechnet und betragen für die einzelnen Monate: 14 727 096, 14 753 036, 14 778 975, 14 805 794, 14 832 613, 14 873 945. — [2]) Nach der amtlichen Pockentodesfallstatistik berichtigt.

Deutsches Reich. Bei Gelegenheit der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die anderweite Feststellung des Gesammtkontingents der Brennereien, wurde von den Abgeordneten Förster (Neustettin) und Genossen im Reichstage folgende Resolution eingebracht: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch das der nur bis auf Weiteres aufgehobene § 4 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 in möglichst kurzer Frist wieder in Kraft gesetzt wird, wonach von einem bestimmten Zeitpunkte ab nur gereinigter und fuselfreier Branntwein zu Trinkzwecken verkauft werden darf."

Der Abgeordnete Dr. Förster (Neustettin) begründete die Resolution mit den sanitären Bedenken, die gegen den Genuß von fuseligem Branntwein zu erheben seien. Die übrigen Redner stimmten darin mit dem Antragsteller überein, daß der Trinkbranntwein möglichst wenig gesundheitsschädlich gemacht werden müsse. Sie erklärten sich indessen gegen die Einführung des Reinigungszwanges, da die kleinen Brennereien zur Zeit nicht in der Lage seien, den Branntwein zu entfuseln; die Einführung dieses Zwanges würde die kleineren Brennereien außerordentlich stark schädigen. Eine Reinigung der sogenannten Qualitätsbranntweine sei nicht ausführbar, da diese dann ganz ihren eigenartigen Charakter verlören. Es sei auch noch nicht sicher festgestellt, daß die Fuselöle wirklich viel schädlicher seien als der Aethylalkohol.

In der 67. Sitzung des Reichstages am 22. März d. J. wurde die Resolution abgelehnt.

Preußen. Die Abgeordneten v. Mendel-Steinfels und Ring haben am 27. April beantragt, die in ihrem Antrage vom 10. März d. J. in II. 1.[1]) enthaltenen Worte:

„nur für gewerbsmäßig zum Verkauf gelangendes Fleisch und im Uebrigen"

zu streichen.

[1]) Veröff. S. 361.

Königreich Sachsen.[1]) Die zweite Kammer hat am 29. März die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau mit einigen Abänderungen,
2. die staatliche Schlachtviehversicherung nach Streichung des § 3,

angenommen und

3. die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder,

mit 46 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Frankreich. Am 17. Februar d. J. ist im französischen Senate ein Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Fabrikation und des Verkaufs von künstlichem Schweineschmalz, eingebracht worden. Danach ist die Bezeichnung „Schweineschmalz" ausschließlich für das reine, dem Schweine entstammende Fett vorbehalten. Alle dem Schweineschmalz ähnlichen Fettzubereitungen, die nicht ausschließlich aus Schweinefett bestehen, müssen die Bezeichnung Pflanzenspeisefett (graisse alimentaire végétale) tragen; diese Fette dürfen nicht ungefärbt sein. Die Aufbewahrungsgefäße und Umhüllungen der Pflanzenspeisefette müssen entsprechende Aufschriften tragen. Als Strafen für Uebertretungen sind Geldbußen von 100 bis 5000 Francs oder Gefängniß von 6 Tagen bis 3 Monaten vorgesehen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Baker, Henry B. A finger on the public pulse, of two and a quarter millions of people. 1896. Repr. 8⁰.

Carvalho, Dr. Bulhoes. Annuario de estatistica demographo-sanitaria. Anno 1. 1895. Rio de Janeiro 1897. 8⁰.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1080.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1897.

gesammt Geborenen, alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden. (Vgl. Veröff. 1897 S. 782.)

Todes-Ursachen: Unterleibstyphus		Fleckfieber	Influenza		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall: aller Altersklassen		Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr		Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
11		12	13		14		15		16		17		18		19		20		21	
123	0,1	—	86	0,1	70	0,1	3 118	2,5	3 644	2,9	1 094	0,9	351	0,3	325	0,3	14 260	11,4	653	0,5
63	0,1	—	141	0,1	67	0,1	2 980	2,6	3 490	3,1	1 112	1,0	381	0,3	349	0,3	13 461	11,9	594	0,5
90	0,1	1	303	0,2	83	0,1	3 610	2,9	4 054	3,2	1 381	1,1	492	0,4	456	0,4	15 490	12.3	695	0,6
92	0,1	—	140	0,1	59	0,05	3 529	2,9	3 541	2,9	1 392	1,1	492	0,4	451	0,4	14 779	12,1	793	0,7
99	0,1	1	61	0,05	59	0,05	3 357	2,7	3 006	2,4	1 666	1,3	682	0,5	633	0,5	14 311	11,4	791	0,6
103	0,1	1	11	0,01	67	0,1	3 007	2,5	2 389	2,0	3 754	3,1	1 874	1,5	1 751	1,4	13 893	11,4	1 011	0,8
154	0,1	—	18	0,01	47	0,04	2 578	2,0	2 204	1,7	9 427	7,5	5 821	4,6	5 387	4.3	14 839	11,7	944	0,7
221	0,2	1	4	0,003	48	0,04	2 516	2,0	1 902	1,5	12 278	9,7	7 480	5,9	6 860	5,4	15 322	12,1	899	0,7
209	0,2	—	11	0,01	38	0,03	2 290	1,9	1 785	1,5	5 546	4,5	2 837	2 3	2 563	2,1	13 132	10,7	751	0,6
156	0,1	—	24	0,02	48	0,04	2 413	1,9	2 097	1,6	2 312	1,8	985	0,8	887	0.7	12 732	10,0	770	0,6
123	0,1	—	40	0,03	63	0,1	2 547	2,1	2 791	2,3	! 376	1,1	476	0,4	422	0,3	12 922	10,5	701	0,6
119	0,1	—	65	0,1	64	0,1	2 657	2,1	3 285	2,6	1 139	0,9	363	0,3	334	0,3	13 913	10,9	710	0,6
552	0,1	4	904	0,06	713	0,05	34 602	2,3	34 188	2,3	42 477	2,9	22 234	1,5	20 418	1,4	169 054	11,4	9 312	0,6
396	0,1	24	633	0,04	747	0,1	34 094	2,4	36 507	2 6	30 767	2,2	15 179	1,1	13 974	1,0	163 420	11,6	8 993	0,6
529	0,1	21	.	.	776	0,1	35 364	2,5	35 126	2,5	42 708	3,0	23 033	1,6	21 177	1,5	164 134	11,6	8 271	0,6
469	0,1	36	.	.	843	0,1	34 644	2,6	32 626	2,4	30 049	2,2	15 038	1,1	13 745	1,0	151 845	11,2	8 136	0,6
853	0,1	15	.	.	1 131	0,1	35 273	2,7	39 290	3.0	35 919	2,7	18 707	1,4	17 205	1,3	161 766	12,3	7 838	0,6

vom 1. bezw. 2. Dezember 1890 und 1895 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der Zahl ihrer 14 859 432, 14 886 251, 14 913 508, 14 940 327, 14 967 146, 14 993 965, 15 020 784, für die Mitte des Jahres (1. Juli,

16. Woche vom 17. bis 23. April 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrankung der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	104	—	44	13	17,4	24,5	—	—	—	—	—	7	6	6	3	3	25	—
Altendorf	44 615	44	—	18	9	21,0	20,3[1]	—	—	1	—	—	—	4	2	—	—	11	—
Altona	151 886	88	3	55	20	18,8	22,9	4	—	—	1	—	7	9	1	1	—	33	—
Augsburg	85 490	44	3	49	17	29,8	27,7	1	—	—	—	—	5	4	7	2	2	31	1
Bamberg	40 445	26	—	24	6	30,9	22,8	—	—	1	—	—	7	3	1	1	—	12	—
Barmen	132 598	85	2	44	9	17,3	18,6	1	1	1	—	—	9	12	2	—	—	18	—
Berlin	1 728 201	855	39	481	131	14,5	21,3	6	3	10	1	1	82	48	21	3	3	296	13
Beuthen	43 290	21	1	14	3	16,8	24,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	—
Bielefeld	51 333	38	—	5	2	5,1	18,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—
Bochum	57 066	39	—	25	8	22,8	23,5	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	17	—
Bonn	47 015	33	2	20	5	22,1	26,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Brandenburg	44 939	24	—	11	1	12,7	25,9	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	1
Braunschweig	122 718	78	2	35	11	14,8	22,1	—	—	1	—	—	6	3	1	1	1	24	—
Bremen	147 339	93	3	61	12	21,5	18,8	2	—	-	—	—	15	14	2	—	—	28	—
Breslau	398 415	264	17	201[2])	72	26,2[2])	27,9	6	3	2	—	1	28	28	26	1	1	99	8
Bromberg*	49 011	27	1	15	7	15,9	21,3	—	—	—	-	—	2	4	1	1	1	8	—
Charlottenburg*	161 062	102	3	44	13	14,2	20,0	—	—	1	—	—	5	5	4	—	—	28	1
Chemnitz	172 417	149	5	71	27	21,4	29,7	—	1	—	-	—	7	3	2	2	2	57	1
Danzig	128 325	92	2	54	14	21,9	26,2	—	—	2	—	—	13	9	2	1	1	26	2
Darmstadt	66 866	39	2	18	7	14,0	20,0	—	—	—	—	-	1	—	—	—	—	15	2
Dessau	46 751	35	—	11	4	12,2	22,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Dortmund	122 377	114	2	58	19	24,6	22,4	—	—	2	—	-	6	16	3	1	1	31	—
Dresden	379 268	245	6	138[3])	41	18,9[3])	21,3	3	—	—	—	—	19	21	9	1	1	82	4
Düsseldorf	192 518	162	8	59	19	15,9	21,7	—	1	1	—	—	6	10	3	1	1	34	4
Duisburg	75 947	71	2	28	11	19,2	23,9	—	—	1	—	—	2	3	3	1	1	15	4
Elberfeld	146 281	109	4	53	12	18,8	19,0	—	—	—	—	1	9	3	2	—	—	33	5
Elbing	48 052	37	2	28	14	30,3	27,5	—	2	—	—	—	3	1	6	2	2	14	2
Erfurt	80 928	59	—	24	6	15,4	21,3	—	—	1	—	—	4	4	3	2	1	11	1
Essen	105 528	108	2	41	11	20,2	23,2	—	1	1	—	—	11	9	1	—	—	17	1
Flensburg	42 648	23	—	20	4	24,4	21,6	—	2	2	1	—	1	4	—	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	244 808	140	3	81	19	17,2	18,6	1	—	—	—	—	14	16	2	—	—	47	1
Frankfurt a. O.	60 931	36	5	25	10	21,3	25,1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	18	2
Freiburg i. B.	55 040	31	—	28[4])	4	26,5[4])	23,0	—	—	—	—	—	5	11	1	—	—	10	1
Fürth	48 351	41	2	26	6	28,0	26,8	—	—	1	—	—	4	11	1	—	—	9	—
Gera	45 582	38	—	17	7	19,4	27,0	—	1	—	—	—	3	2	5	—	—	6	—
M.-Gladbach	55 747	46	2	17	3	15,9	23,2	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	8	—
Gleiwitz	43 562	47	1	25	7	29,8	20,2	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	14	1
Görlitz	74 629	53	3	33	11	23,0	24,6	—	—	—	—	—	2	7	5	4	4	19	—
Hagen	45 142	39	3	20	3	23,0	21,5	—	—	—	1	—	2	3	3	2	1	11	—
Halberstadt	43 376	28	1	18	3	21,6	24,3	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	15	—
Halle	123 755	84	3	41[5])	12	17,2[5])	23,0	—	1	2	1	—	3	5	2	—	—	24	3
Hamburg	652 602	342	11	226	58	18,0	24,7	2	2	1	1	1	31	43	6	1	1	123	16
Hannover	227 660	142	6	64	12	14,6	19,7	—	2	2	—	—	3	11	2	1	1	39	5
Harburg	46 454	37	3	17	8	19,0	22,9	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	11	1
Hildesheim	42 160	22	1	11	1	13,6	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 781	22	2	18	7	21,9	19,5	—	—	1	—	—	—	7	1	1	1	9	—
Karlsruhe	89 711	46	—	36	10	20,9	19,2	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	21	3
Kassel	87 439	40	4	23	7	13,7	17,3	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	11	—
Kiel	94 188	65	3	30	12	16,6	21,6	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	19	1
Koblenz	40 861	28	—	16	1	20.4	19,8	—	—	—	—	—	7	2	1	1	1	6	—
Köln	340 750	260	11	136	43	20,8	24,9	3	—	3	1	—	21	28	7	1	1	73	—
Königsberg i. Pr.	178 821	119	3	85	19	24,7	27,2	—	—	1	2	—	5	14	12	1	1	48	3
Königshütte	48 931	51	—	13	6	13,8	26,1	1	1	—	—	—	1	3	—	—	—	6	1
Krefeld*	108 211	68	1	44	11	21,1	21,3	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	29	—
Leipzig	422 097	293	11	151	54	18,6	22,2	—	—	5	—	2	16	17	17	1	1	87	7
Liegnitz	54 195	25	—	17[6])	4	16,3[6])	27,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Ludwigshafen	43 201	47	1	20	3	24,1	24,6	—	—	—	—	—	10	—	2	1	1	8	—
Lübeck	73 621	54	—	18	1	12,7	19,6	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	10	—
Magdeburg	220 722	150	5	93	47	21,9	24,4	2	—	1	—	—	6	16	7	2	2	61	—
Mainz	77 911	43	4	42	10	28,0	21,1	2	—	1	—	—	10	3	3	—	—	23	—
Mannheim	104 182	81	—	44	13	22,0	21,5	-	—	2	—	—	7	6	1	—	—	27	1
Metz	59 143	34	2	21	10	18,5	19,8	—	—	—	—	—	1	6	2	—	—	11	1
Mülhausen i. E.	86 135	66	3	50	17	30,2	23,4	1	—	—	1	—	6	9	7	7	7	25	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 195 = 25,5 ‰. — [3]) Desgl. 130 = 17,8 ‰. — [4]) Desgl. 20 = 18,9 ‰. — [5]) Desgl. 35 = 14,7 ‰. — [6]) Desgl. 15 = 14,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	272	15	215	75	25,6	26,2	—	1	1	1	1	27	20	31	1	1	131	2
Münster	60 897	36	2	21	3	17,9	23,8	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	11	1
Nürnberg	172 941	138	4	85	36	25,6	24,3	—	—	—	—	—	16	22	5	3	3	41	1
Offenbach	41 615	25	—	16	8	20.0	20,2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	1
Osnabrück	47 544	28	—	12	3	13 1	19,9	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	4	—
Plauen i. V.	59 420	36	—	27	10	23,6	23,0	3	—	—	—	—	1	4	—	—	—	19	—
Posen	74 823	36	2	36	14	25,0	26,8	4	—	—	—	—	3	6	—	—	—	22	1
Potsdam	60 692	27	1	18³)	3	15,4³)	22,0	—	1	1	—	—	4	2	—	—	—	9	1
Regensburg	43 684	32	—	35	13	41,7	28,5	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	26	—
Remscheid	50 853	45	—	18	7	18,4	20,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	9	2
Rixdorf*	72 472	61	3	13	9	9,3	26,8¹)	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	9	—
Rostock	52 485	21	1	22	6	21,8	20,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	14	1
Schöneberg*	80 249	40	1	14	9	9,1	15,4²)	—	1	—	—	—	1	2	4	1	1	6	—
Solingen	43 067	28	3	11	2	13,3	22.3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	—
Spandau	61 253	42	1	18	6	15,3	23,9	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	10	1
Stettin	154 233	95	5	66	23	22,3	26,0	—	—	1	—	1	14	5	5	3	3	39	1
Straßburg i. E.	142 885	82	4	63	21	22,9	23,5	2	—	4	—	—	7	12	7	7	7	31	—
Stuttgart	149 913	74	—	54	19	18,7	19,0	—	—	—	—	—	7	12	6	6	6	26	3
Trier	41 165	24	2	10	1	12,6	22,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	1
Ulm	41 460	21	1	15	2	18,8	19,7	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	2
Wiesbaden	79 380	39	—	27	7	17,7	18,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	4
Würzburg	72 451	48	1	29¹)	9	20,8⁴)	24,3	—	—	—	1	—	2	10	1	1	1	15	—
Zwickau	52 520	29	—	32	14	31,7	25,2	—	—	—	1	—	1	5	2	—	—	23	—

Woche vom 17. bis 23. April 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 9. April .	505 326	277	12	190	37	19,6	.	1	—	2	1	—	27	34	7	—	—	113	5
Antwerpen bis 16. April .	282 872	153	4	88	17	16,2	.	—	7	1	—	—	10	12	7	.	.	47	4
Brüssel	197 695	90	7	88	13	23,1	.	1	—	—	2	—	14	12	4	.	.	52	3
Budapest bis 16. April. .	648 104	438	10	315	66	25,3	.	6	2	8	4	—	47	61	11	.	.	150	26
Christiania	192 141	117	3	70	20	18,9	.	—	—	—	—	—	11	18	—	.	.	41	—
Edinburg	295 628	155	.	111	15	19,5	.	4	1	1	1	.	12	3		.	.	89	.
Glasgow	724 349	522	.	315	.	22,6	.	22	3	3	.	.	.	16	9	.	.	262	.
Kopenhagen	340 500	146	2	148	45	22,6	.	—	—	1	—	—	26	32	6	.	.	78	5
Krakau bis 16. April . .	81 564	61	4	53	8	33,8	.	—	2	3	1	—	15	5	6	6	.	20	1
Lemberg bis 16. April .	139 890	66	9	83	19	30,8	.	2	1	—	1	—	22	13	—	.	.	43	1
London	4 504 766	2769	.	1546	336	17,8	.	131	10	32	5	4	154	195	27	—	—	933	55
Lyon bis 9. April . . .	466 028	156	10	192	.	21,4	.	1	—	—	—	3	30	51	5	—	—	99	3
Madrid bis 19. März. .	491 595	321	24	329	55	34,8	.	13	1	1	6	1	36	101	23	.	.	142	5
Moskau bis 16. April. .	988 610	.	25	486	160	25,6	.	9	5	8	6	3	68	28	49	.	.	310	.
New York bis 9. April .	3 438 899	1498	98	1195	242	18,1	.	22	17	40	5	1	148	267	49	.	.	591	55
Odessa	404 651	.	9	134	32	17,2	.	3	1	2	2	2	15	—	10	5	5	98	2
Paris	2 511 629	1114	75	1011	137	20,9	.	33	6	6	2	4	183	157	29	—	—	566	25
Petersburg	954 400	457	20	582	206	31,7	.	5	10	15	27	—	81	33	59	.	.	352	.
Prag und Vororte. . .	382 029	212	6	201	49	27,4	.	7	5	2	3	—	31	24	4	.	.	117	8
Rom bis 26. März. . .	489 965	230	19	168	17	17,6	.	6	—	—	3	—	15	27	5	.	.	103	9
Stockholm bis 16. April. .	274 611	137	7	102	25	19,3	.	—	2	2	—	—	16	22	3	—	—	54	3
Triest	165 177	94	6	93	19	29,3	.	4	3	2	—	—	17	12	6	6	—	45	3
Venedig bis 9. April .	167 074	75	5	65	15	20,2	.	—	—	1	1	—	5	13	2	.	.	41	2
Warschau bis 16. April .	601 408	961	18	244	65	21,1	.	2	5	6	1	2	36	29	14	.	.	146	3
Wien	1 590 295	909	77	817	244	26,7	.	30	2	12	1	3	146	198	54	—	—	361	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. April 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	4	4	1	.	2	3	1	2	—	1	—	13
Scharlach	7	—	3	—	.	3	—	—	5	2	—	—	3
Diphtherie u. Croup .	30	—	12	1	.	5	1	—	1	—	2	2	2
Unterleibstyphus . .	3	—	—	—	.	1	—	—	2	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	—	—	.	—	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	.	1	—	—	—	—	—	—	3
Rose	6	1	1	—	.	2	—	1	7	—	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	53	14	32	—	.	13	11	2	34	16	10	16	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31	3	17	1	.	6	4	8	31	12	3	5	25
Lungenschwindsucht .	52	3	6	1	.	7	10	3	28	7	2	12	25
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	34	1	30	5	.	6	5	4	53	13	1	6	30
Akuter Darmkatarrh .	7	—	4	—	.	—	—	—	7	4	—	—	7
Chron. Alkoholismus	21	5	—	—	.	2	1	5	—	1	1	3	18
Ak. Gelenkrheumatism.	17	2	10	1	.	4	1	1	16	3	2	8	15
And rheumat Krankh.	11	—	14	1	.	5	3	1	31	5	—	12	19
Verletzungen. . .	47	10	65	6	.	37	13	8	62	28	6	23	66
Alle übrigen Krankh.	505	37	303	37	.	156	1[illegible]3	40	242	75	46	124	449
Summe	848	89	501	54	.	250	176	69	521	166	74	213	741
Verbliebener Bestand	3818	384	1945	259	.	847	698	298	1822	473	395	756	3247

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	17.-23./4.	3	34	⁵)18	⁵)93	2
Breslau . . .	desgl.	2	220	26	19	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	28	4	23	—
Arnsberg . .	desgl.	7	75	28	70	7
Aurich . . .	desgl.	—	7	2	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	10	59	52	70	4
Erfurt . . .	desgl	5	22	6	6	3
Hannover .	desgl.	2	11	17	34	1
Hildesheim . .	desgl.	2	9	2	29	2
Königsberg .	desgl.	3	308	65	7	3
Lüneburg . .	desgl.	2	3	3	16	—
Marienwerder	desgl.	2	64	3	7	—
Minden . . .	desgl.	3	7	1	26	3
Münster . . .	desgl.	5	2	12	13	1
Osnabrück . .	desgl.	4	—	1	8	1
Posen . . .	desgl.	5	235	15	12	—
Schleswig . .	desgl.	5	215	28	43	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	27	3	15	—
Stettin . . .	desgl.	3	17	12	26	3
Stralsund . .	desgl.	—	1	2	8	—
Trier . . .	desgl.	7	7	11	29	2
Wiesbaden . .	desgl	6	177	12	23	4
Stadt München .	desgl.	2	18	19	27	1
Nürnberg . .	desgl.	—	2	8	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	28	4	22	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	2	5	—
Hamburg . . .	desgl.	4	125	20	14	4

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 17 = 14,6‰. — ⁴) Desgl. 28 = 20,1‰. — ⁵) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. April 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. April	13,3	5,7	757,0	755,2	752,7	87	68	86	—	NO-SO	1
	18. „	12,0	8,6	748,6	746,8	746,7	93	84	91	—	NO	1
	19. „	9,1	4,5	752,2	756,1	758,3	92	70	73	—	WNW	1
	20. „	10,8	4,9	759,3	759,0	760,0	75	62	76	—	N	0–1
	21 „	7,3	3,0	761,8	762,7	762,8	90	60	79	—	NNW	1
	22. „	9,3	2,6	760,6	757,9	757,8	85	51	72	—	O	1
	23. „	11,0	4,5	758,0	758,2	760'0	71	45	69	—	O-SO	1
München	17. April	12,9	6,5	714,0	711,8	709,1	83	71	87	—	N	0,6
	18. „	15,9	3,3	704,5	705,7	709,0	89	66	67	—	W	1,4
	19. „	15,9	5,7	715,2	716,0	716,9	71	41	49	—	W	1 9
	20. „	14,9	4,7	719,0	718,0	718,4	74	44	73	1.1	W	0,4
	21. „	14,9	4,7	719,6	717,6	716,4	80	47	57	0,2	NO	1.0
	22. „	11,9	5,1	712,9	711,1	711,4	94	92	94	5,6	NO	2,2
	23. „	8,0	4,9	711,4	712,3	714,6	97	94	98	1,9	NO	0,5

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 11. Mai 1898.** Nr. 19.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 1. Mai zufolge sind in Kalkutta Pestfälle bei einheimischen Personen vorgekommen.

Hongkong. Seit Anfang des Jahres bis zum 31. März sind 213 Personen an Pest erkrankt und davon 185 gestorben.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 27. März bis 2. April sind 43 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 156 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 19. Februar bis 11. März 123 Todesfälle festgestellt, ferner auf Kuba in Sagua la Grande vom 20. bis 26. März mehrere Erkrankungen und vom 25. bis 31. März in Havana 2 Todesfälle. (Public health reports Nr. 14 und 15.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Petersburg 3, Warschau 11 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 24 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 12, Wien 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Kopenhagen 7 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 70 Todesfälle; Hamburg 32, Kopenhagen 84, Wien 39 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Lübeck, Frankfurt a. M. je 2, Hamburg 4, Amsterdam 8, London 19, Moskau 3, New York, Paris je 6, Petersburg 2 Todesfälle; Nürnberg 62, Stockholm 21 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Breslau 1 Todesfall und 1 Erkrankung, Wien 1 Erkrankung; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 133 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Plauen — Erkrankungen kamen vor in Breslau 157, in den Reg.-Bezirken Königsberg 268, Marienwerder 108, Posen 302, Schleswig 214, Wiesbaden 117, Hamburg 217, Budapest 93, Edinburg 60, Petersburg 51, Wien 453 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Altendorf — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 79, München 30, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 110, Paris 55, Petersburg 104, Stockholm 40, Wien 63 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 25, Breslau 22, Budapest 28, Edinburg 69, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 205, Paris 102, Petersburg 5[illegible], Wien 63 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 134.

(Zur Monatstabelle).[1]) Im Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Linz 1, Alexandrien 14, Bombay 11, Mexiko 8, Buenos Aires 23, Rio de Janeiro 3; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Mexiko 57; **Genickstarre:** Cincinnati 1; **Tollwuth:** Bukarest, Mexiko je 1; **Milzbrand:** Hamburg 1; **Influenza:** Berlin 19, Altona 2, Barmen 6, Elberfeld 2, Frankfurt a. M. 6, Köln, Leipzig je 2, Braunschweig, Bremen je 3, Hamburg 6, Lübeck, Zerbst je 2, 14 deutsche Orte je 1, Bukarest 3, Mailand 15, Baltimore 4, Cincinnati 5, Mexiko, San Franzisko je 1, St. Louis 3; **Lepra:** Hamburg 1, Bombay 12, Rio de Janeiro 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

[1]) Der Nachweis aus Landshut ist ausgeblieben.

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Braubauerschaft, Rathenow, Wittenberg, Kaiserslautern, Wolfenbüttel;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Giebichenstein, Lipine, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Hörde, Inowrazlaw, Kolberg, Wittenberg, Jena;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Saarbrücken.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Iserlohn, Kalk, Kreuznach, Neuruppin, Paderborn, Remscheid (mehr sogar als ein Drittel), Rheydt, Solingen, Thorn, Wittenberge, Ludwigshafen, Nürnberg, Passau, Annaberg, Löbtau, Baden-Baden, Worms, Koburg, Linz.

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 71 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Bielefeld, Borbeck, Ansbach, Speyer, Hagenau, Mülhausen i. E., ferner in Bukarest, Mailand, Baltimore;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg, Grabow, Recklinghausen, Döbeln (mehr sogar als ein Drittel), Haag, Le Havre, Utrecht, Alexandrien.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Mülhausen i. E. 36,8 (1886/95: 23,4) und Schweidnitz 37,1 (29,2). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 33,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Passau 361 (Gesammtsterblichkeit 27,7), Prenzlau 382 (27,2), Pirna 424 (26,7), Schweidnitz 447 (37,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 33 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Gr.-Lichterfelde 11,4 (1886/95: 14,8), Hameln 11,4, Schöneberg 11,2 (1891/95: 15,4), Schwerin 10,9 (1886/95: 18,6), Ohligs 10,8 (1891/95: 17,9), Greiz 10,3 (1886/95: 22,4), Herford 10,0 (22,0), Wesel 9,9 (17,4), Steglitz 9,7 (18,2), Jena 9,4, Wilhelmshaven 8,9 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 39 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 62, weniger als ein Fünftel in 95 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonate verschlechtert, der Säuglinge dagegen nicht wesentlich geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 2 Orte gegen 0 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 33 gegen 69. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 8, weniger als 200,0 in 196 gegen 194 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Griechenland. Einer Mittheilung vom 25. April zufolge haben sich die aus Djeddah kommenden Schiffe in Delos einer zehntägigen Quarantäne zu unterwerfen. Die Zeit, in der die Schiffe unterwegs waren, kommt auf die Quarantäne nicht in Anrechnung.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1894.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 478.)

Bevölkerung. Das vorliegende, von Dr. J. Bertillon herausgegebene Jahrbuch enthält nach dem Ergebnisse der Zählung vom 12. April 1891 genaue Angaben über die Altersgliederung der Pariser Bevölkerung, und ist es von Interesse daraus zu ersehen, wie ganz anders die dortige Bevölkerung dem Alter nach zusammengesetzt ist als z. B. diejenige von Berlin. (Zum Vergleich kann man die in Berlin kurz vorher am 1. Dezember 1890 festgestellten Zählungsergebnisse benutzen.) Während in Berlin mehr als der zehnte Theil (10,41%) aus Kindern untern 5 Jahren bestand, entfiel in Paris kaum der sechszehnte Theil der Bewohner (6,22%) auf diese jugendliche Altersklasse, dagegen lebten in Paris verhältnißmäßig mehr Personen von über 30 Jahren, und namentlich das höchste Alter war dort stärker vertreten, denn von je 1000 Bewohnern hatten, wie folgender Auszug aus den Zählungsergebnissen zeigt, in Paris rund 82, in Berlin nur 52 ein Alter von 60 und mehr Jahren erreicht.[1])

Von den 2 424 705 in Paris am 12. April 1891 gezählten Einwohnern waren 6643 unbekannten Alters, von den übrigen standen im Alter von

				in Berlin
0 bis 1 Jahren	30 146	=	12,5 ‰	24,9 ‰
1 „ 15 „	430 361	=	178,0 „	249,3 „
15 „ 30 „	699 049	=	289,1 „	322,4 „
30 „ 40 „	476 956	=	197,2 „	170,6 „
40 „ 60 „	584 450	=	241,7 „	180,5 „
60 „ 80 „	186 717	=	77,2 „	49,9 „
80 und mehr „	10 383	=	4,3 „	2,4 „

Diese erheblichen Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Bevölkerung aus lebensschwachen und lebenskräftigen Gliedern erschweren einen Vergleich zwischen der Bewegung der Bevölkerung von Paris und Berlin, insbesondere muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß man aus einem Vergleich der Gesammtsterbeziffern keine Schlüsse auf die hier und dort verschiedenen Gesundheitsverhältnisse ziehen darf.

Geburten. Die Zahl der in Paris lebendgeborenen Kinder (57 781) war um 1158 geringer als im Jahre vorher und um 1413 geringer als im Durchschnitt der zehn Vorjahre, dagegen war die Zahl der als todtgeboren eingetragenen Kinder (5380) um 1345 höher als im Jahre vorher, auch höher als in jedem der anderen Vorjahre. Außer den hiernach für die Stadt Paris gezählten 63 161 (lebend- und todt-) geborenen Kindern wurden daselbst noch von außerhalb der Stadt wohnenden Müttern 2620 Kinder geboren. Von der unter Hinzurechnung dieser letzteren gewonnenen Gesammtzahl waren 19013 außerehelichen Ursprungs, also 289 von je 1000 in Paris geborenen Kindern, etwas mehr als im Mittel der fünf Vorjahre (282 : 1000). Diese Zunahme der außerehelichen Geburten steht wohl mit der aus dem Jahrbuche ersichtlichen Thatsache zusammen, daß die Zahl der Eheschließungen in Paris neuerdings (seit 1892) von Jahr zu Jahr geringer geworden ist, auch niedriger als i. J. 1891 war. Beiläufig sei erwähnt, daß im Berichtsjahre auf je 1000 Eheschließungen reichlich 54 Ehescheidungen gekommen sind.

Sterbefälle. Im Berichtsjahre starben 49 205 Personen, ungerechnet diejenigen 2448, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt hatten. Die Zahl der Gestorbenen war um 3750 geringer als die des Vorjahres und um 4475 geringer als im Durchschnitt der fünf Vorjahre, so daß das Berichtsjahr für Paris als ein recht günstiges zu bezeichnen ist. Allein von Kindern der ersten vier Lebensjahre starben 1145 weniger als im Vorjahre, ebenso starben aus fast jeder der späteren Altersklassen weniger Personen, eine Ausnahme bildet die Altersklasse von 20 bis 25 Jahren, aus welcher 66 mehr starben. Von den 7163 im ersten Lebensjahre gestorbenen Kindern waren 2305 außerehelichen Ursprungs. Sterbeziffern auf je 1000 i. J. 1891 gezählte Lebende sind für 18 meist fünf-

[1]) Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1895 ist in Berlin diese Verhältnißziffer auf 55,8 gestiegen.

jährige Altersklassen errechnet; am niedrigsten ist diejenige der Kinder von 10 bis einschl. 14 Jahren, von da ab steigt die Ziffer ununterbrochen bis in's höchste Alter und ist beim männlichen Geschlecht durchweg höher als beim weiblichen, z. B. im Alter von 40 bis 45 Jahren bei ersterem = 18,7, bei letzterem 11,7. Gering ist der Unterschied u. A. in der Altersperiode von 25 bis 30 Jahren (8,4 bezw. 7,9).

Todesursachen. Zahlreicher als im Vorjahre waren nur die Sterbefälle an Tuberkulose, Krebs, Masern, Unterleibstyphus und durch Selbstmord, sonst sind alle wichtigeren Todesursachen seltener verzeichnet. Einschließlich der Ortsfremden starben: an Pocken 189 (— 113), an Scharlach 164 (— 18), an Keuchhusten 266 (— 247), an Diphtherie und Croup 1176 (— 289), Unterleibstyphus 773 (+ 124), Masern 1020 (+ 319), an Lungenschwindsucht 10 084 (— 597), sonst an tuberkulösen Krankheiten 2292 (+ 706), an Krebsgeschwülsten 2698 (+ 121), an Kindbettkrankheiten 282 (— 56), organischen Herzkrankheiten 3107 (— 195), Lungenentzündung 4094 (— 1319), akuter und chronischer Bronchitis 2419 (— 470), einfacher Hirnhautentzündung 1403 (— 15), Magendarmkatarrh der Kinder bis einschließlich 4 Jahren 3026 (— 387), angeborener Lebensschwäche 1356 (— 76), Altersschwäche 1583 (— 160), durch Selbstmord 1116 (+ 99). An Hundswuth starben 7 Personen (— 1), an Syphilis 214, darunter 159 Kinder des ersten Lebensjahres, an Alkoholismus 135, an chronischer Bleivergiftung 22.

Bemerkenswerth ist, daß zwar an Lungentuberkulose im Alter von 15 bis 25 Jahren nur 1473 gegen 1498 im Vorjahre, und im Alter von 25 bis 40 Jahren 3902 gegen 4072 im Vorjahre gestorben sind, daß dagegen an sonstigen Formen der Tuberkulose in ersterem Alter 185 gegen 135 im Vorjahre und aus der anderen Altersklasse 441 gegen 236 im Vorjahre gestorben sind. Der Abnahme der Schwindsuchtstodesfälle in diesem Alter steht also eine viel stärkere Zunahme der Todesfälle an anderen Formen der Tuberkulose gegenüber, was bei etwaigen Schlußfolgerungen aus jener Abnahme der Sterbefälle an „phthisie pulmonaire“, bezw. „tuberculose des poumons“ zu beachten ist.

Heilanstaltspflege. In die Krankenhäuser der Stadt wurden im Laufe des Jahres 164 300 Personen aufgenommen (darunter 30 838 Kinder) und starben daselbst 16 015 (4363). Auf je 10 in Abgang gekommene Kranke (10,18) kam etwa ein Sterbefall. Die mittlere Dauer des Aufenthalts im Krankenhause betrug 26 bis 27 Tage (26,37), bei Kindern weiblichen Geschlechts aber 33 Tage. Beachtenswerth ist es, daß die Krankheitsübersichten der Heilanstalten die Zahlen der Entlassenen und Gestorbenen aufweisen, und daß somit nicht die bei der Aufnahme des Kranken gestellte Diagnose, sondern das im Rückblick auf die abgeschlossene Behandlung beim Ausscheiden des Kranken festgestellte Leiden in die statistischen Ausweise eingetragen wird. Auf diese Weise wird eine sehr viel zuverläßigere Krankheitsstatistik der Heilanstalten gewonnen, als wenn, wie anderwärts geschieht, die vorläufige, bei der Aufnahme gestellte Krankheitsdiagnose, welche im Laufe der Behandlung nicht selten geändert wird, in die bleibenden Ausweise gelangt.

Die Zahl der Geisteskranken in den „Asylen“ belief sich am 31. Dezember 1894 auf 12 502 und war um 580 höher als am Schlusse des Vorjahres; neu aufgenommen wurden 4416 Geisteskranke (303 mehr als im Vorjahre), entlassen wurden 2120, gestorben sind 1716.

Unentgeltlich geimpft wurden in öffentlichen Anstalten 36 580 Personen, wiedergeimpft 103 161, also 3357 und 1273 weniger als im Jahre vorher.

Lebensmittelpolizei. Den Angaben über die während des Berichtsjahres stattgehabte amtliche Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ist zu entnehmen, daß im Aufsichtsdienste des städtischen Laboratoriums 44 435 Besichtigungen auf den Märkten und 1231 Besichtigungen der Verkaufsstellen von Petroleum und Mineralölen vorgenommen sind. Als verdorben wurden vernichtet u. a. 33 376 kg Gemüse und Obst, 3330 kg Fleisch und Fische. An Zuwiderhandlungen wurden 558 gegen 230 im Vorjahre festgestellt. Von den 20 803 ausgeführten Analysen betrafen 4532 Proben von Milch (9 waren mit Borsäure versetzt, 438 waren verdünnt oder entrahmt), 892 von Butter und Fetten (308 enthielten Borsäure oder fremde Fette), 7628 von Wein (nur 4813 konnten als „gut“ bezeichnet werden), 373 von Fleisch und Konserven (108 enthielten fremde Stoffe, waren verdorben oder mit Salicylsäure versetzt, 31 künstlich gefärbt) 2c. An Fleisch wurden beschlagnahmt in den Schlachthäusern 464 051 kg, in den halles centrales 243 414 kg, auf den Viehmärkten 86 443 kg, an den Bahnhöfen 53 199 kg. Von der insgesammt beschlagnahmten Menge Fleisch stammte, wenn man die Eingeweide (triperie) außer Betracht läßt, der vierte Theil (25,6 %) von Pferden, Eseln oder Mauleseln, weit weniger von Schweinen, fast die Hälfte von Rindern.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. April 1898. (R.-G.-Bl. S. 161.)

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 22. März d. J. beschlossen, dem Beschlusse des Bundesraths (Bekanntmachung vom 9. Februar 1898, Reichs-Gesetzblatt S. 27),

> nach welchem Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen aufzunehmen sind (§ 16 der Gewerbeordnung),

die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 5. April 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Thielmann.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. die Einfuhr von Rindvieh auf dem Seewege.[1])

In Uebereinstimmung mit Preußen, vgl. Veröff. S. 267, Baden S. 375, Mecklenburg-Schwerin S. 199, Lübeck S. 358 und Hamburg S. 199 haben die Regierungen folgender Bundesstaaten entsprechende Bekanntmachungen erlassen:

Königreich Sachsen. Mittelst Rundschreiben des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 5. und 11. März 1898 ist angeordnet, daß die Polizeibehörden der Bestimmungsorte der Rindviehtransporte aus den Quarantäneanstalten 2 Wochen nach Ankunft derselben das Ergebniß der Untersuchungen nach erfolgter Schlachtung den betreffenden Quarantänebehörden mitzutheilen haben, unter besonderem Hinweis, ob die Thiere tuberkulös befunden wurden oder nicht.

Sachsen-Meiningen. Eine gleiche Verordnung, wie die vorige, ist am 15. März 1898 von dem Staatsministerium, Abtheilung des Innern, an die Magistrate der Städte Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld ergangen.

Anhalt. Die Regierung, Abtheilung des Innern, hat über den Gegenstand den Polizeiverwaltungen in Dessau, Köthen, Bernburg und Ballenstedt am 14. und 17. März 1898 Kenntniß gegeben und bestimmt, daß das Ergebniß der Fleischbeschau innerhalb 8 Tagen nach stattgehabter Schlachtung den betreffenden Quarantänebehörden unter Angabe der Zahl der tuberkulösen Thiere mitzutheilen ist.

---

[1]) Vgl. S. 198.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Reinigung und Desinfektion der Personenwagen, sowie der Wartesäle und Bahnsteige.

Vom 1. April 1898. (E.=V.=Bl. S. 81.)

Zu den auf Erlaß vom 17. November 1897 — I. C. 8686 (E.=N.=Bl. S. 824) — erstatteten Berichten.

Nachstehend abgedruckte „Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Personen dienenden Fahrzeuge“ sind fortan allgemein anzuwenden und, soweit die Desinfektion loser Wagenbestandtheile in strömendem Wasserdampf vorgesehen ist, alsbald nach Fertigstellung der Desinfektionsanstalten schleunigst durchzuführen. Die Königlichen Eisenbahndirektionen werden wegen Errichtung dieser Anstalten bei Rückgabe der Entwurfstücke besondere Anweisung erhalten.

Die Eisenbahndirektion in Mainz wird beauftragt, den Druck dieser Vorschriften in Kleinoktavformat zu veranlassen und die erforderliche Anzahl von Exemplaren, die ihr von den übrigen Eisenbahndirektionen alsbald anzugeben ist, zu überweisen.

Für die Reinigung der Wartesäle und Bahnsteige sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

Reinigung der Wartesäle und Bahnsteige.

Die Fußböden der Wartesäle und überdachten Bahnsteige sind häufig dort, wo ein starker Verkehr herrscht, täglich aufzuwischen. Von Zeit zu Zeit sind auch die Wände oder deren Bekleidungen bis zur Kopfhöhe abzuwaschen soweit deren Beschaffenheit (Oelanstrich u. A. m.) solches gestattet. Bei Neubauten und Aenderungen ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fußböden und Wände solchen Reinigungen ohne Nachtheil unterzogen werden können. In den Wartesälen und, wo es angeht, auf Fluren und Treppen sind Spucknäpfe in ausreichender Zahl und geeigneter Form aufzustellen.

Die Herren Eisenbahnkommissare werden ersucht, die Vorschriften den Verwaltungen der unterstellten Privateisenbahnen mitzutheilen, ihnen die bezüglich der Reinigung der Wagen gegebenen Vorschriften zur Beachtung zu empfehlen und die Befolgung der nach Vereinbarung mit dem Reichsgesundheitsamt erlassenen Vorschriften für die Desinfektion der Wagen und die Reinigung der Wartesäle und Bahnsteige aufzugeben. Es findet sich nichts dagegen einzuwenden, daß in den Desinfektionsanstalten auch für die Privateisenbahnen Arbeiten gegen eine von der betreffenden Eisenbahndirektion festzusetzende Entschädigung ausgeführt werden, sofern die Arbeiten für den eigenen Bezirk dies gestatten.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Herren Eisenbahnkommissare. I. C. 1492.

Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Personen dienenden Fahrzeuge. Giltig vom 1. April 1898.

I. Reinigung der Wagen und Wagenausrüstungsstücke.

§ 1. Arten der Reinigung.

Die zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge sollen sich stets in gutem und sauberem Zustande befinden. Zu diesem Zwecke sind sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Haupt= und Zwischenreinigungen zu unterwerfen.

§ 2. Ort und Zeit der Reinigung.

1. Die Reinigungen sind auszuführen:

a) auf den Stationen durch Stationsarbeiter (Wagenputzer) und zwar dort, wo sich ein Betriebswerkmeister oder Wagenwerkmeister befindet, unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit; auf den übrigen Stationen unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Wagenmeisters, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Stationsvorstehers;

b) in den Werkstätten, gelegentlich der Ausbesserung oder bahnamtlichen Untersuchung der Wagen durch Werkstättenarbeiter unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Werkstättenbeamten.

2 Auf welchen Stationen (Zugreinigungsstationen) und bei welchen Zügen die Hauptreinigung der Wagen auszuführen ist, wird im Zugbildungsplane bestimmt. Hierbei ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Fahrplanes im Allgemeinen der Grundsatz maßgebend, daß die Wagen nach jeder zurückgelegten größeren Fahrt und, sofern sie nur auf kürzeren Strecken verkehren, täglich mindestens ein Mal eine Hauptreinigung erfahren. Reservewagen sind von Zeit zu Zeit, die auf den Zugbildungsstationen befindlichen jedenfalls vor der Einstellung in einen Zug, der Hauptreinigung zu unterziehen.

3. Die Zwischenreinigung hat auf den Zugumkehrstationen, falls diese nicht als Zugreinigungsstationen (§ 2²) bezeichnet sind, und auf größeren Zwischenstationen, wo es der planmäßige Zugaufenthalt zuläßt, zu erfolgen.

4. Die Haupt= und Zwischenreinigung ist bei den in den Zügen der Preußischen Staatseisenbahnen laufenden fremden Wagen (Kurswagen) in gleicher Weise auszuführen wie bei den eigenen Wagen.

§ 3. Umfang und Ausführung der Hauptreinigung.

A. Innere Reinigung.

a) Wagen I. und II. Klasse.

1. Die Fußdecken und Teppiche sind herauszunehmen, abseits kräftig auszuschütteln und auszuklopfen. Diese Stücke sind erst dann wieder einzulegen, nachdem der Wagen im Innern vollständig gereinigt und der Fußboden trocken geworden ist.

Gummidecken und Linoleumbelag sind feucht abzuwischen.

2. Die Aschbechereinsätze sind zu entleeren und zu reinigen, die unten an den Thüren oder Fenstern befindlichen Kasten zu öffnen und zu säubern, die Heizeinrichtungen abzustäuben, die Aschkasten der Oefen zu entleeren und der Fußboden zu kehren.

3. Die Polsterungen, Matratzen, Betten und Schlafdecken sind bei geöffneten Thüren und Fenstern mit einer Klopfpeitsche auszuklopfen und dann abzubürsten, Lederbezüge dagegen abzureiben. Hierbei sind lose Polstersitze herauszuziehen, die Kopf= und Fußkissen um= oder aufzuklappen.

4. Die Vorhänge und Blenden sind mittels Bürsten vom Staube zu reinigen. Reicht bei stark beschmutzten Vorhängen eine derartige Säuberung nicht aus, so müssen sie abgenommen und gereinigt werden.

5. Der Staub ist von den Gepäckborden, Netzhaltern, Laternen, Wänden, Decken, Thüren, Fensterrahmen, Vorhängestangen und Armschlingen mit trockenen, reinen Lappen abzuwischen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die angrenzenden Wandflächen nicht beschmutzt werden. Die Lüftungsschieber sind von Flugasche sorgfältig zu reinigen. Hiernach ist durch wiederholtes Oeffnen und Schließen ihre Gangbarkeit festzustellen.

6. Nachdem der Staub sich gesetzt hat, sind die Polsterungen nochmals abzubürsten und die Lederbezüge abzuwischen.

7. Die Fensterscheiben sind auf ihrer Innenseite mit einem feuchten Schwamm oder weichen Lappen abzuwaschen, wobei zu verhüten ist, daß das Innere des Wagens durch schmutziges Wasser verunreinigt wird. Demnächst sind die Fensterscheiben mit Putzleder oder Fließpapier trocken nachzuputzen, so daß sie klar und blank werden. Auf die Reinigung der Ecken ist besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Spiegel und Nummerschilder werden in derselben Weise gereinigt, sofern nicht schon ein trockenes Abreiben genügt.

8. Schmutz= und Fettflecke in den Polstern werden durch Bürsten und Abreiben mit reinem, in Fleckwasser getränkten Lappen, Flecken an den Wachstuchbekleidungen durch vorsichtiges Abseifen unter Anwendung eines Schwammes entfernt. Der durch Fleckwasser u. s. w. etwa entstandene üble Geruch ist alsbald durch Lüften zu beseitigen.

9. Spucknäpfe sind zu entleeren, innen und außen abzuwaschen, trocken zu reiben und, falls sich ihre Form

dazu eignet, mit reinem Wasser so zu füllen, daß der Boden eben bedeckt ist.

10. Die Wascheinrichtungen und Aborte sind zu säubern, die Trichter der letzteren mit Stielbürsten und Wasser, sowie die Urinbecken und deren Abflußrohre mit Wasser gründlich aus- und durchzuspülen. Die Aborttrichter sind mit Kalkmilch zu desinfiziren. Zur Verhütung üblen Geruchs ist in jedes Urinbecken ein Stückchen Seife zu legen. Die Abortsitze sind feucht abzuwischen, die Fußböden in den Aborten mit Kaliseifenwasser und einem groben Scheuertuch aufzuwischen und die Aborte möglichst lange zu lüften.

11. Die Glasglocken und Lichtspiegel der Laternen müssen vorsichtig gereinigt werden. Die Glasglocken sind mit trockener und weicher Putzwolle und etwas Schlemmkreide abzureiben und blank zu putzen; für die Reinigung der übrigen Theile ist die Putzwolle mit Petroleum oder Terpentin anzufeuchten. Ist ein Lichtspiegel berußt, so muß die Beleuchtungseinrichtung nach Maßgabe der Vorschriften über die Behandlung der Gasbeleuchtungs-Einrichtungen in den Wagen in Stand gesetzt werden.

12. Nichtlackirte Metallbeschlagtheile (Thür- und Handgriffe u. s. w.) sind mit Putzwolle oder Putzlappen abzureiben und wenn nöthig, mit einem Putzmittel und besonderem Lappen oder Putzleder blank zu putzen, wobei darauf zu achten ist, daß die angrenzenden Theile nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Säurelösungen dürfen zum Putzen von Metalltheilen nicht verwendet werden. Vernickelte Beschlagtheile sind nach Entfernung von Staub und Schmutz ohne Anwendung von Putzmitteln trocken abzureiben.

13. Nachdem die Reinigung in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt ist, sind die Fußböden auch unter und hinter den Heizkörpern nochmals abzufegen und mit feuchtem Scheuertuche aufzuwischen.

14. Die Fußböden sind außerdem im Sommer mindestens alle vier Wochen, im Winter bei milder Witterung gründlich abzuseifen.

b) Wagen III. und IV. Klasse und Gepäckwagen.

15. Die Reinigung der Fußdecken, Thüren und Fenster, der zu diesen gehörigen Kasten, der Sitze, Aschbecher, Heiz- und Beleuchtungs-Einrichtungen, Aborte und etwaiger Polster ist wie bei den Wagen I. und II. Klasse auszuführen.

16. Das Innere der Wagen ist bei geöffneten Thüren und Fenstern mittels Staub- und Kehrbesen von der Decke bis zum Fußboden von Staub und Schmutz zu reinigen, alsdann mit weicher Bürste und Wasser oder mit einem feuchten Lappen oder Schwamm abzuwischen und schließlich mit reinen Putztüchern trocken zu reiben.

17. Festsitzender Schmutz auf dem Fußboden, an den Wänden oder auf den Sitzplätzen muß mit Scheuerbürste und Wasser, nöthigenfalls auch unter Anwendung von harter Seife entfernt werden. Im letzteren Falle hat stets ein nochmaliges Waschen mit reinem Wasser und Trockenreiben stattzufinden.

18. Bei den Gepäckwagen ist auch der Gepäckraum auszukehren und das Hundeabtheil zu säubern.

19. Die innere Reinigung der Eisenbahnpostwagen oder einzelner Postabtheile wird eisenbahnseitig nicht ausgeführt.

c) Desinfektion verunreinigter Stellen in allen Wagen.

20. Durch Auswurf, Erbrochenes oder dergleichen verunreinigte Stellen sind mit 3 prozentiger Kaliseifenlösung abzuwaschen. In gleicher Weise beschmutzte lose Gegenstände sind nach der im § 6 gegebenen Anweisung zu desinfiziren. Das zum Abwaschen und Trockenreiben benutzte Material (Putzwolle oder Lappen) ist zu verbrennen.

21. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei den Personen- und Schlafwagen zuzuwenden, die den Verkehr nach Kurorten für Schwindsüchtige vermitteln.

B. Aeußere Reinigung.

22. Die Wasserrinnen und Abflußrohre sind von Schmutz zu säubern, Verstopfungen, die den Abfluß des Wassers verhindern können, sind zu beseitigen. Die Wagendächer sind mit weichen Haarbesen abzufegen und bei heißer Witterung mit reinem kalten Wasser abzuspülen.

23. Auf die Reinigung der Stirn- und Seitenwände muß besondere Aufmerksamkeit verwendet und jede Beschädigung der lackirten Theile vermieden werden. Die lackirten Wände einschließlich der Oberlichtaufbaue sind zunächst bei geschlossenen Thüren, Fenstern und Lüftungsschiebern von grob anhaftendem Staub mittels weicher Bürsten und Staubbesen zu befreien, sodann mit weichen Schwämmen oder Waschbesen unter reichlicher Anwendung von reinem Wasser abzuspülen. Nach vollständiger Beseitigung des Staubes und Schmutzes sind die Wände mit Putzleder blank zu reiben. Das Abwaschen und Abspülen der äußeren Wagenwände soll im Sommer thunlichst im Schatten vorgenommen werden. Wenn möglich, sind die Wagen zum Waschen in gedeckten, geschlossenen Räumen (Wagenschuppen) aufzustellen, um sie vor der Einwirkung der Sonnenstrahlen sowie vor Staub und Schmutz zu schützen. Bei strenger Kälte dürfen die äußeren Wagenwände nur in geheizten Wagenschuppen gewaschen werden, andernfalls hat sich die äußere Reinigung auf Abfegen mit trockenem Haarbesen und Nachputzen mit reinen Putztüchern und Putzleder zu beschränken. Die Verwendung heißen, mit Sand und dergleichen gemischten Wassers sowie das Abkratzen des Schmutzes und Eises mittels Messer, scharfer Bürsten und Besen ist verboten. Die äußeren Metallbeschlagtheile werden, wie unter lfd. Nr. 12 angegeben, gereinigt.

24. Die Untergestelle, Gasbehälter, Tragfedern, Räder und Radreifen, Einsteigetritte und Laufbretter müssen von Sand und Staub, Fettheilen, Schmutzkrusten, Schnee und Eis gesäubert werden. Die Achsbuchsen, Achsgabeln und Achsgabelstege sind in derselben Weise zu reinigen und mit Putzwolle abzuwischen. Hierbei ist zu beachten, daß weder Sand, Schmutz, noch das zum Reinigen der Wagen verwendete Wasser in die Schmierbehälter und auf die Achsschenkel gelangt.

25. Die Kuppelungen, Pufferstangen und Bremsspindeln sind mit scharfer Bürste (abgenutzte Handfeger), unter Zuhilfenahme von Petroleum zu reinigen, abzuwischen und mit Mineralöl oder Graphit zu schmieren.

26. Die Lederbälge sind zur Erhaltung des Leders alle vier Wochen mittels einer Bürste mit Vaseline einzureiben. Nach dem Eintrocknen ist das Leder mit einem Tuch trocken abzureiben.

27. Die äußere Reinigung der Gepäck- und Postwagen hat in der für Personenwagen angegebenen Weise zu erfolgen.

§ 4. Zwischenreinigung.

1. Bei der Zwischenreinigung sind die Sitze und Rücklehnen, die Fußböden sowie die Fenster und Thüren innen mit einem Handfeger oder einer Bürste vom Staub zu reinigen, die Thür- und Handgriffe abzuwischen, die Fußtritte und Laufbretter von Schmutz zu säubern, im Winter von Schnee und Eis zu befreien und mit Sand zu bestreuen.

2. Bei den Gepäck- und Postwagen sind die Zwischenreinigungen auf das Abwischen der äußeren Thür- und Handgriffe und auf die Beseitigung des Schmutzes sowie des Schnees und Eises von den Trittbrettern zu beschränken.

3. Auf den dazu geeigneten Zwischenstationen sind die Thür- und Handgriffe abzuwischen. Außerdem sind die Fensterrahmen innen abzustauben, Papier- und Speiseüberreste aus den Abtheilen zu entfernen und bei staubigem Wetter auch die Polster mit einem Handfeger oder einer Bürste abzubürsten, soweit dies ohne Belästigung der Reisenden möglich ist.

§ 5. Außergewöhnliche Schäden und Mängel.

Alle beim Reinigen der Wagen vorgefundenen Schäden und Mängel, die auf gewöhnliche Weise nicht

beseitigt werden können, wie Flecken und Risse in den Polsterungen, Vorhängen und Blenden, Fenstern, Wand- und Deckenbekleidungen, Beschädigungen der Lackirung, fehlende und lose Theile, verschlissene Gewinde der Schraubenkuppelungen, abgerissene Nothsignal-Leinenhalter, fehlende Schilder u. s. w. sind seitens der die Reinigung besorgenden Arbeiter sofort dem beaufsichtigenden Beamten zu melden.

II. Desinfektion der Personenwagen, der Wagenausrüstungsgegenstände und der Polstermaterialien.

§ 6. Zeit, Ort und Ausführung der Desinfektion.

1. Personen-, Schlaf- und Krankenwagen, die zur Beförderung von Kranken bestellt und benutzt sind, sind vor der Wiederbenutzung zu desinfiziren.

2. In gleicher Weise sind solche Wagen zu behandeln, in denen mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nachweislich befördert worden sind.

3. Alle zur Personenbeförderung dienenden Wagen sind bei den bahnamtlichen Untersuchungen in den Werkstätten zu reinigen und zu desinfiziren.

4. Die Läufer, Matten und Teppiche sind in jedem Jahre einmal, wenn sie zur Aufbewahrung aus den Wagen entnommen werden, in den dazu bestimmten Anstalten zu desinfiziren.

5. Beim Desinfiziren der Wagen ist in folgender Weise zu verfahren:

Die Fußböden, der Raum unter den Wagensitzen, die nicht polirten und nicht gestrichenen Holztheile der Sitze und die Abortsitze sind mit heißer 3 prozentiger Kaliseifenlösung, die Wände, Decken, polirten und gestrichenen Holzflächen, Polsterbezüge und die aus Leder hergestellten Gegenstände dagegen mit lauwarmer 3 prozentiger Kaliseifenlösung abzuwaschen und trocken zu reiben. Soweit diese Gegenstände eine solche Behandlung nicht vertragen, sind sie mit Ammoniak und Weingeistlösung, oder in anderer zweckdienlicher Weise, erforderlichenfalls auch mit schwächerer Kaliseifenlösung abzuwaschen.

Die Heizvorrichtungen, die die Heizkörper aufnehmenden Räume und Kanäle sowie die Fußböden und Wände der Wagen sind mit 3 prozentiger Kaliseifenlösung ab- oder auszuwaschen. Ein neuer Oelfarbenanstrich oder eine Neupolirung vertritt die Desinfektion der betreffenden Flächen. Die Aborttrichter sind mit Kalkmilch und die Urinbecken mit einer Creolinlösung zu desinfiziren.

Die fortnehmbaren Läufer, Matten und Teppiche sind bei der bahnamtlichen Untersuchung der Wagen durch Ausklopfen gründlich zu reinigen. Falls hierbei aus ihrem Zustande auf eine Verunreinigung durch Auswurf, Erbrechen und dergleichen geschlossen wird, hat auch eine Desinfektion in strömendem Wasserdampf oder mit 3 prozentiger Kaliseifenlösung zu erfolgen.

Die losen Matratzen, Bettdecken und Kissen ohne Holzrahmen und Spiralfedern der Schlafwagen sind in strömendem Wasserdampf zu desinfiziren.

Das Polstermaterial aller Polster, die mit Holzrahmen und Spiralfedern versehen sind, ist nur gelegentlich der Umarbeitung dieser Polster in strömendem Wasserdampf zu desinfiziren.

§ 7. Herstellung der Desinfektionsmittel.

Kalkmilch. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser in folgender Weise gemischt: Es wird von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem dieser das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt. So hergestellte Kalkmilch, die nicht alsbald verwendet werden kann, ist in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Kaliseifenlösung. Zur Herstellung von 3 prozentiger Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sog. Schmierseife, grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser).

Creolinlösung wird durch Zusatz von 1 Theil Creolin zu 100 Theilen Wasser hergestellt.

§ 8. Ueberweisung der Fußdecken.

1. Die Winterfußdecken der Wagen sind alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September in den Desinfektionsanstalten der Hauptwerkstätten Grunewald, Nippes und Posen zu reinigen und zu desinfiziren.

2. Die Sommerfußdecken sind in diesen drei Desinfektionsanstalten nur dann zu reinigen und zu desinfiziren, wenn diese Arbeiten in den übrigen Anstalten wegen anderweiter Inanspruchnahme nicht ausgeführt werden können.

3. Innerhalb eines jeden Direktionsbezirks sind die aus den Wagen entnommenen Winterfußdecken alsbald von den dazu bestimmten Stationen oder Hauptwerkstätten möglichst bis zum 15 Mai jeden Jahres zu sammeln. Diese Sammelstellen sind von der vorgesetzten Direktion der zuständigen Desinfektionsanstalt alljährlich bis zum 1. Mai unter Angabe der Anzahl der den einzelnen Sammelstellen zugetheilten Fußdecken (Wagenzahl) bekannt zu geben.

4. Die Desinfektionsanstalten Grunewald, Nippes und Posen haben die Fußdecken von den ihnen zugetheilten Sammelstellen so anzufordern, daß die Desinfektion der einzelnen Sendungen alsbald nach Eingang erfolgen und unmittelbar darauf die Rücksendung der Fußdecken bewirkt werden kann.

5. Von den Sammelstellen sind die Fußdecken möglichst in vollen Wagenladungen als Eisenbahndienstgut nach Maßgabe der Anforderungen an die Desinfektionsanstalt unter Einreichung eines Verzeichnisses über die Zahl der Fußdecken und der zugehörigen Wagennummern zu senden. Soweit als angängig, sind die Fußdecken eines jeden Wagens zu einem Ballen zusammen zu rollen, an dem ein Papptäfelchen mit der Nummer und Eigenthumsbezeichnung des zugehörigen Wagens zu befestigen ist

6. Die Fußdecken sind nach Eingang sofort zu desinfiziren und die unbrauchbaren Decken auszumustern.

7. Nach der Desinfizirung und Reinigung sind die Fußdecken als Eisenbahndienstgut an eine von der Heimathdirektion zu bezeichnende Hauptwerkstätte zur Ausbesserung der schadhaften Decken zu senden. Hierzu sind thunlichst dieselben Wagen, mit welchen die Fußdecken überwiesen wurden, nach vorschriftsmäßiger Desinfizirung wieder zu verwenden. Das der Desinfektionsanstalt überwiesene Verzeichniß ist nach Eintragung der ausgemusterten Decken durch die Hand der Sammelstelle in die Ausbesserungswerkstätte zu senden. Diese hat die noch brauchbaren Decken auszubessern und wegen Beschaffung der Ersatzdecken das Weitere zu veranlassen. Hierauf sind die Fußdecken von der Ausbesserungswerkstätte an die Sammelstellen des betreffenden Direktionsbezirks zu vertheilen.

§ 9. Schlußbestimmung.

Mit dem 1. April 1898 verlieren die bisherigen Vorschriften über die Reinigung der Personen-, Post- und Gepäckwagen ihre Giltigkeit.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Meldevorschriften für das Apothekenpersonal betr. Vom 6. März 1898.

Zur Vermeidung von Weiterungen, welche aus der ungenügenden Beachtung der Meldevorschriften für das Apothekenpersonal in § 41 und 46 der Ministerialvorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. vom 16. Dezember 1893[1]) — M. 12 911. II. — den Betheiligten erwachsen können, mache ich diese auf Folgendes aufmerksam:

1. Ohne das Zulassungszeugniß des zuständigen Königlichen Physikus darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen. Der Lehrling ist demnächst unter Angabe seines Vor- und Zunamens, des Jahres und

[1]) Veröff. 1894 S. 67.

Tages sowie des Ortes seiner Geburt und seiner Religion dem vorgenannten Beamten schriftlich anzumelden.

2. Die Anmeldung eines Gehülfen ist innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritte unter gleichzeitiger Vorlegung des Prüfungszeugnisses bezw. der Approbation bei dem zuständigen Königlichen Physikus zu bewirken. Sie muß schriftlich erfolgen, von dem Apothekenvorstande handschriftlich unterzeichnet sein und Angaben über den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Religion, das Datum und den Ort der Gehülfenprüfung bezw. der Approbation und über die etwaige erfolgte Vereidigung enthalten. Eine persönliche Vorstellung des Gehülfen zum Zwecke der Anmeldung bei dem zuständigen Königlichen Physikus ist unnöthig. Wird die Anmeldung aber durch den Gehülfen selbst, oder einen Boten dem Königlichen Physikus überbracht, so wird sie nur innerhalb der Sprechstunden desselben angenommen.

3. Beim Abgange eines Gehülfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand das Gehülfenzeugniß bezw. die Approbation und das Entlassungszeugniß bezw. Servierzeugniß dem zuständigen Physikus vorzulegen. Erfolgt die Vorlegung durch eine dieser Personen oder einen Boten, so ist sie innerhalb der Sprechstunden zu bewirken. Die Vorlegung dieser Zeugnisse kann aber auch brieflich bewirkt werden.

Zuständiger Physikus ist gegenwärtig für den Stadtkreis Berlin Herr Sanitätsrath Dr. M. Schulz, Tempelhofer Ufer 29 I. (Eingang Trebbinerstraße 15), zu sprechen an Wochentagen von 8 bis 9 und von 4 bis 5 Uhr — für die Stadt Charlottenburg Herr Sanitätsrath Dr. Klein, Berlinerstraße 127 I., zu sprechen an Wochentagen von 9 bis 10 und 4 bis 5½ Uhr.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Sprechstunden statt.

Berlin, den 6. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
gez.: von Windheim.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Aenderung von Apothekenräumlichkeiten. Vom 6. März 1898.

Es sind früher mehrfach Apothekenräumlichkeiten ohne meine Genehmigung nach Ausdehnung oder Lage verändert worden.

Die für die Anlage einer Apotheke in Aussicht genommenen Räume werden von der Aufsichtsbehörde vor ihrer Einrichtung nicht allein bau-, sondern stets auch medizinalpolizeilich darauf geprüft, ob dieselben ihrer künftigen Bestimmung überhaupt, wie insbesondere nach räumlicher Ausdehnung und Lage zu einander entsprechend gewählt sind. Erst nachdem die Aufsichtsbehörde sich mit der getroffenen Wahl einverstanden erklärt hat, darf die Einrichtung der Räume beginnen. Dieses Verfahren hat den Zweck, Unzuträglichkeiten für den Apothekenbesitzer bei der Eröffnungsrevision zu verhüten, bei welcher die Offizin, wie die Nebenräume auch in Ansehung des Raumes (Instruktion für das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. Oktober 1819 Ziffer 7 und 8) zu besichtigen sind. Jede Veränderung jener Räume bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. für Berlin und Charlottenburg des Unterzeichneten.

Die Herren Apothekenbesitzer und Verwalter mache ich hierauf unter Hinweis auf § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und die daraus event. sich ergebenden Folgen ausdrücklich aufmerksam.

Berlin, den 6. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
gez.: von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 6. Januar 1898. (Amtsbl. S. 9.)

Aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk Liegnitz durch Viehtransporte ordne ich auf Grund der §§ 19 und 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1. Alles von Händlern, Unternehmern oder Privatpersonen auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführte Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine), darf nicht eher vom Bahnhofe (der Bahnstation) entfernt werden, bevor es nicht von dem beamteten Thierarzte oder dessen bestellten Vertreter untersucht und für gesund und unverdächtig befunden worden ist.

Ueber die Zeit des Eintreffens des Viehtransportes auf der Eisenbahnstation hat der Führer dem beamteten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Mittheilung zu machen.

Ueber den Befund bei der Untersuchung hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

Eine Untersuchung bei der Einführung ist nicht erforderlich, wenn das Vieh innerhalb der letzten 72 Stunden in den Regierungsbezirken Breslau oder Oppeln auf Grund der Vorschriften zur Bekämpfung der Viehseuchen thierärztlich untersucht und der Transport inzwischen in seinem Bestande nicht verändert worden ist.

§ 2. Auf das von Händlern oder Unternehmern auf Landwegen eingeführte Klauenvieh finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß als Untersuchungsort, — sofern nicht vom Kreislandrath als solcher ein anderer bestimmt ist — derjenige Ort gilt, welchen der Transport im Bezirke zuerst berührt.

Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes darf kein Vieh aus demselben ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden. Auch darf vor diesem Zeitpunkte der Transport den Untersuchungsort nicht verlassen.

§ 3. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen übergeführt werden (Händlerschweine) dürfen innerhalb des Regierungsbezirkes nicht getrieben werden.

Hinsichtlich der Untersuchung dieser Schweine gelten die zur Bekämpfung der Schweineseuchen erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sich die Untersuchung auch auf die Maul- und Klauenseuche zu erstrecken hat.

§ 4. Bei der Einfuhr von Rindvieh (auf der Eisenbahn sowohl, wie auf dem Landwege) sind polizeilich beglaubigte Ursprungszeugnisse vorzulegen, in denen neben der Angabe der Stückzahl der Thiere der Nachweis geführt ist, daß dieselben aus Ortschaften stammen, die mindestens seit 14 Tagen seuchenfrei sind.

§ 5. Auf Viehtransporte, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

§ 6. Falls das eingeführte Klauenvieh mehrere Tage zum Verkauf gestellt wird, ist die Untersuchung durch den beamteteten Thierarzt am 3. und am 6. Tage nach der Einfuhr bez. nach der ersten Untersuchung zu wiederholen.

Ueber die vorgenommene Untersuchung hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 7. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Viehtransporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, so ist der ganze Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Eine Weiterbeförderung solcher Transporte ist nur unter den in § 66 der Bundesrath-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 8. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung der von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenthiere haben die Händler und Unternehmer zu tragen, in den Fällen der Einfuhr durch Privatpersonen die Staatskasse.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) bezw. gemäß § 328 des R.-Str.-G. bestraft.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 11. Die landespolizeilichen Anordnungen, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche vom 6. Februar 1893 (Nr. 6 des Amtsblattes) und vom 7. November 1896 (Nr. 46 des Amtsblattes) sind mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Anordnung aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Geheimmittelhandel der Apotheker betr.
Vom 19. November 1897.

Es ist durch amtliche Ermittelungen zu meiner Kenntniß gelangt, daß Ew. Wohlgeboren, abgesehen von den nach Maßgabe des § 36 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893[1]) gestatteten Geheimmitteln, auch den Verkauf solcher, als Heilmittel gegen menschliche Krankheiten öffentlich angepriesener Mittel übernommen haben, welche lediglich auf Täuschung des Publikums berechnet sind. Es handelt sich hier erwiesenermaßen um Mittel, deren angebliche Bestandtheile ungebräuchliche und schon hinsichtlich ihrer Bezeichnung zweifelhafte sind, denen geheimnißvolle Wirkungen beigelegt werden und deren Anpreisung in reklamehafter, unverkennbar eine Umgehung der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1895, betreffend die Einschränkung des Geheimmittelunwesens[2]) beabsichtigender Form erfolgt.

Das Feilhalten und der Verkauf dieser Geheimmittel bedingt ein Zuwiderhandeln gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Berufspflichten des Apothekers. In ersterer Beziehung macht sich derjenige Apotheker, auf dessen Namen mit seinem Einverständniß, bezw. auf dessen Geschäft als Bezugsquelle des Geheimmittels in der Ankündigung hingewiesen wird, in gleicher Weise wie der Ankündiger, der Uebertretung der angezogenen Polizei-Verordnung schuldig. In letzterer Beziehung muß die Abgabe von mit Gebrauchsanweisung versehenen, zur Heilung bestimmter Krankheiten in bestimmter Form und Dosis anempfohlenen Mitteln als die Ausübung einer ärztlichen Thätigkeit angesehen werden, welche den Apothekern durch den Ministerialerlaß vom 23. September 1871 und durch den § 37 der erwähnten Betriebsordnung vom 16. Dezember 1893 verboten ist.

Auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 untersage ich Ihnen hierdurch das Feilhalten und den Verkauf solcher Mittel, indem ich Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe von 300 ℳ androhe.

An den Apothekenbesitzer N. zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, mir jeden unzweifelhaft erwiesenen Fall der in Frage stehenden Zuwiderhandlung eines Apothekenvorstandes Ihres Bezirks unverzüglich anzuzeigen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Kreisphysikus . . . . .

Hessen. Erlaß, betr. die Einsendung vierteljährlicher Uebersichten über das Vorkommen von Schweinerothlauf, Schweineseuche und Schweinepest.
Vom 27. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 272.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Auf Anordnung des Reichskanzlers soll auch über den Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest eine Statistik veröffentlicht werden. Wir beauftragen Sie daher, von 1898 ab über das Vorkommen jener Seuchen, und zwar nach den einzelnen Seuchenformen getrennte, Vierteljahrsübersichten nach dem Muster derjenigen für Milzbrand an uns einzusenden und in den Begleitberichten (Anlage B zu Amtsblatt Nr. 177) auch mit Rücksicht auf die genannten Seuchen die betreffenden Fragen zu beantworten.

Usinger.

Braunschweig. Verordnung, betr. die Abgabe der von Burroughs, Wellcome & Co. fabrizirten Arzneitabletten.
Vom 28 Dezember 1897.

Wir haben Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Abgabe der von der Firma Burroughs. Wellcome & Co. in London in Form von Tabletten fabrizirten Arzneien, selbst auf ärztliche Verordnung, mit den Bestimmungen in § 19 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888[1]), betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, im Widerspruche steht und deshalb nicht gestattet ist.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

An sämmtliche Herren Apotheker des Landes.

Sachsen-Meiningen. Ministerialbekanntmachung, betr. Diphtherieserum von E. Merck. Vom 15. März 1898.

Das von der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt dargestellte Diphtherieserum, welches am Plombenverschluß statt des Adlers den Hessischen Löwen als Zeichen der Prüfungsstelle trägt, wird zum Verkaufe und Feilhalten (cfr. § 4 des Ausschreibens vom 30. April 1895 X, 641) gleichfalls zugelassen, wovon wir hiermit Nachricht geben.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

An die Herzoglichen Landräthe, die Herren Aerzte, die Herren Apothekenbesitzer, die Herzoglichen Physiker.

Elsaß-Lothringen. Stadt Straßburg. Bekanntmachung, den städtischen Desinfektionsdienst betr.
Vom 8. Oktober 1897.

Vom 1. Oktober 1897 ab tritt in der Stadt Straßburg ein städtischer Desinfektionsdienst in Thätigkeit, der sowohl die Desinfektion von beweglichen Gegenständen, wie von Wohnungen umfaßt. Die Desinfektionsanstalt befindet sich im hiesigen Bürgerspital und steht unter Leitung und Verwaltung der Spitaldirektion. Die Desinfektion der Wohnungen wird durch einen in Berlin ausgebildeten besonderen Desinfektor besorgt, dem nach Bedürfniß die nöthigen Hilfskräfte aus den Angestellten des Spitals und den Lazarethgehilfen des Militärlazarethes beigegeben werden.

Der Kreisgesundheitsrath hat die Desinfektion als unbedingt nothwendig bezeichnet bei folgenden Krankheiten: Asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtheritis und Scharlachfieber. Sie ist angezeigt weiter bei Darmtyphus, Kopfgenickkrampf, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr. Ferner bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose. Es kann jedoch auf Wunsch auch in anderen Fällen die Desinfekion vorgenommen werden.

Anmeldungen zur Desinfektion haben mündlich, schriftlich oder durch den Fernsprecher auf dem Bureau der Spitaldirektion zu erfolgen.

Die Meldungen müssen enthalten:

1. Name und Stand des Haushaltungsvorstands oder des Stellvertreters;
2. die genaue Angabe der Lage der zu desinfizirenden Wohnung;
3. die Bezeichnung der Krankheit, wegen welcher die Desinfektion stattfinden soll;
4. die Zahl der zu desinfizirenden Zimmer nebst Angabe, ob dieselben tapeziert, in Oelfarbe, in Leim- oder Kalkfarbe gestrichen, sowie ob Parket oder andere Fußböden vorhanden sind.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 67. — [2]) Desgl. 1895 S. 842.

[1]) Veröff. 1889 S. 72⁴.

Meldungen, welche diesen Erfordernissen nicht genügen, werden gegen eine besondere Gebühr von 0,50 ℳ durch die Spitaldirektion ergänzt.

Die Desinfektion wird, soweit es der Geschäftsgang irgend gestattet, am folgenden Tage ausgeführt, wenn die Meldung bis 4 Uhr Nachmittags im Bureau des Bürgerspitals eingegangen ist.

Infolge der Meldung erscheinen in der zu desinfizirenden Wohnung die Desinfektoren, verpacken, bevor sie mit der Desinfektion der Wohnräume beginnen, alle mittelst strömenden Wasserdampfes in den Desinfektionsapparaten zu desinfizirenden beweglichen Sachen und lassen sie durch besondere Transportwagen nach der Desinfektionsanstalt befördern.

Nach beendeter Wohnungsdesinfektion werden dann die inzwischen in der Anstalt desinfizirten Sachen wieder zurückgeliefert. Den Beginn der Wohnungsdesinfektion sowie die Zeit der Abholung der beweglichen Sachen nach der Desinfektionsanstalt bestimmt die letztere. In der Regel wird mit der Wohnungsdesinfektion sowie mit der Abholung der Sachen frühestens um 8 Uhr Morgens und spätestens um 2 Uhr Nachmittags begonnen werden. Die Gebühren für Ausführung der Desinfektion sind nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Gebührensätze und der denselben angefügten Bestimmungen zu entrichten.

Die Desinfektion kann sich auf Wunsch auf die in dem Gebrauche des Kranken befindlichen Gegenstände (Betten, Wäsche, Möbel und dergleichen) beschränken. In allen Fällen ist aber die Einlieferung von infizirten Sachen durch die Interessenten selbst aus hygienischen Gründen unstatthaft. Sie muß ohne jede Ausnahme durch die Transportwagen der städtischen Desinfektionsanstalt erfolgen, welche die desinfizirten Sachen demnächst auch wieder nach der Wohnung zurückschaffen. Besondere Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Wird die Desinfektion von Sachen gewünscht, welche sich außerhalb Straßburgs befinden, so werden zum Transport derselben 2 mit Blech ausgekleidete Kasten in der Form großer Koffer im Spital vorräthig gehalten. Diese werden gegen Ersatz der Transportkosten ausgeliehen.

Die Desinfektion der Wohnräume wie der Sachen wird in der sorgsamsten und schonendsten Weise ausgeführt, doch kann eine Garantie für absolute Nichtbeschädigung, insbesondere bei schlecht gefärbten Gegenständen, nicht übernommen werden.

Sind außer der Wohnung auch noch die Bewohner derselben auf ärztliche oder behördliche Anordnung zu desinfiziren, so können dieselben in der Zeit, wo ihre Wohnung desinfizirt wird, in der Anstalt des Bürgerspitals ein Bad erhalten. Die Kleider und die Wäsche der betreffenden Personen werden dann während des Bades vorschriftsmäßig desinfizirt.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, glaube ich die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die neue Einrichtung auf ein volles Verständniß der Einwohner hiesiger Stadt rechnen kann, daß dieselbe rege benutzt und daß den Beamten des Desinfektionsdienstes thunlichstes Entgegenkommen bewiesen wird.

Der Bürgermeister.
Back.

Gebührensätze für die durch die städtische Desinfektionsanstalt bewirkten Desinfektionen von Wohnräumen und beweglichen Sachen.

I. Die Gebühren für die Desinfektion von Wohnräumen sowie für die in diesen Räumen bewirkte Desinfektion von beweglichen Sachen betragen 1 ℳ für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Für die Hin- und Zurückschaffung der Desinfektionsmaterialien und Geräthschaften, sowie für die Vorbereitungen zur Desinfektion, wird außerdem in jedem Falle als fester Satz 1 ℳ erhoben.

II. Die Gebühren für die Desinfektion von beweglichen Sachen in der Desinfektionsanstalt betragen:

a) für die mittelst strömenden Wasserdampfes desinfizirten Sachen 4 ℳ für jedes Kubikmeter des Raumes, welchen die Sachen im Desinfektionsapparat eingenommen haben, mindestens jedoch 2 ℳ. Die Berechnung erfolgt nach Zehntel-Kubikmeter.

Nach auswärts gemachten Beobachtungen werden jedoch für folgende Gegenstände feste Gebühren erhoben:

für ein Sopha oder Divan	4,00 ℳ
„ einen Sessel (Fauteuil)	1,20 „
„ eine Federmatratze	2,00 „
„ eine Roßhaarmatratze	1,20 „
„ ein Keil- oder Kopfkissen	0,40 „
„ ein Ober- oder Unterbett	1,20 „
„ einen Männerrock	0,10 „
„ eine Hose	0,10 „
„ einen Mantel	0,20 „

b) für die mittelst Chemikalien desinfizirten Sachen 1 ℳ für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit, mindestens jedoch 0,50 ℳ. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Bei den Sätzen zu I. und II. werden weitere Gebühren für den Verbrauch von Desinfektionsmitteln und dergleichen, sowie für den Transport von der Wohnung nach der Anstalt und zurück nicht erhoben.

III. Falls die Desinfektion von Wohnräumen oder von beweglichen Sachen bestellt ist und den demnächst erscheinenden Desinfektoren die sofortige Ausführung der Desinfektion oder die Verpackung und Abholung der Sachen zum Transporte nach der Desinfektionsanstalt aus irgend einem Grunde nicht gestattet wird, so ist für die nutzlos verwandte Mühe in jedem Falle eine Entschädigung von 10 ℳ zu entrichten.

Die Gebühren werden nach erfolgter Desinfektion durch die Spitalverwaltung eingefordert.

Gesuche um Befreiung von der Gebührenzahlung sind innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Desinfektion an das Bürgermeisteramt zu richten. Denselben ist eine Bescheinigung des zuständigen Polizeikommissars oder Armenpflegers beizufügen, daß Antragsteller zur Zahlung der fälligen Gebühren nicht im Stande ist.

Die Befreiung von der Gebührenzahlung hat nicht den Charakter einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Der Bürgermeister.
Back.

Dienstordnung für die städtischen Desinfektoren in Straßburg i. Els.

A. Allgemeines.

§ 1. Der nächste Vorgesetzte der Desinfektoren ist der Direktor des Bürgerspitals oder sein Stellvertreter Dieser ist gleichzeitig Betriebsleiter.

§ 2. Die den Desinfektoren von dem Betriebsleiter aufgetragenen Arbeiten, gleichviel welcher Art, haben dieselben sofort auszuführen.

Wird ihnen die Desinfektion von Wohnräumen aufgegeben, so müssen sie sich zur bestimmten Stunde unter Mitnahme der dazu erforderlichen Materialien, Umhüllungen und Geräthe, sowie der Desinfektionsanzüge in die ihnen bezeichnete Wohnung begeben.

Dem Publikum gegenüber haben sie im dienstlichen Verkehr ein anständiges und bescheidenes Betragen zu beobachten.

§ 3. Da die Desinfektoren fast unausgesetzt mit Gegenständen in Berührung kommen, in denen Stoffe enthalten sind, welche die Uebertragung von ansteckenden Krankheiten vermitteln, so ist es in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Angehörigen sowie aller Personen, mit denen sie verkehren, ihre erste Pflicht, sich stets in allem der peinlichsten Reinlichkeit zu befleißigen.

Sie dürfen die unreine Abtheilung der Desinfektionsanstalt oder die Räume, welche zu desinfiziren sind oder in welchen sich Gegenstände befinden, die der Desinfektion unterstellt werden sollen, nur in ihrem Desinfektionsanzuge betreten.

Sie haben stets vor dem Beginn ihrer Arbeit in einem gesonderten Raume ihre gewöhnlichen Kleider mit dem Desinfektionsanzug zu vertauschen oder diesen

darüber zu ziehen; ebenso haben sie nach Beendigung der Arbeit beim Verlassen der betreffenden Räume ihren Desinfektionsanzug wieder abzulegen und zu verpacken.

Speisen und Getränke dürfen niemals in den Desinfektions- oder sonstigen Arbeitsräumen aufbewahrt oder genossen werden. Die Mahlzeiten sind immer in einem besonderen Raume einzunehmen und haben sich die Desinfektoren vorher Gesicht und Hände in dem dafür bestimmten Raum mit warmem Wasser und Seife gründlich zu reinigen.

Allabendlich nach Schluß der Dienststunden haben die Desinfektoren in der Anstalt ein Reinigungsbad zu nehmen, wobei namentlich auf die Säuberung der Bart- und Haupthaare nach besonderer Anweisung Gewicht zu legen ist.

Das Rauchen ist den Desinfektoren in der Anstalt nicht gestattet.

Es ist den Desinfektoren strengstens untersagt, auf dienstlichen Gängen — sei es zur Abholung von Gegenständen nach der Anstalt oder zur Verbringung von solchen aus derselben, sei es auf dem Wege zu einer Desinfektion von Wohnräumen oder auf dem Rückwege von derselben —, sich aufzuhalten, Gespräche anzuknüpfen oder gar ein Wirthshaus zu besuchen. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Strafe von 5 ℳ.

§ 4. In gleicher Weise wie auf persönliche Reinlichkeit haben die Arbeiter der Desinfektionsanstalt auch auf größte Reinlichkeit bei ihren Geräthen, Wagen und Arbeitsräumen zu achten.

Die Wagen sind jeden Tag nach gemachtem Gebrauch zu desinfiziren, die Arbeitsräume müssen stets gut gelüftet sein. Nach vollendeter Arbeit sind alle Räumlichkeiten u. s. w. zu reinigen, der Boden durch Abschwemmen zu säubern und der Apparat in Ordnung zu bringen.

B. Desinfektion von Wohnungen und ihrer Ausstattung.

§ 5. Sofort nach erfolgter Uebernahme der zu desinfizirenden Wohnung haben die Desinfektoren die vorgeschriebenen Ueberkleider und Respiratoren (Desinfektionsanzug) anzulegen.

Die etwa abgelegten Kleidungsstücke müssen in der mitgebrachten Kleiderhülle vorschriftsmäßig verpackt und auf dem Gange oder an einer anderen geeigneten Stelle aufbewahrt werden.

Das Tragen des Tagesanzuges während der Dauer der Desinfektion ist verboten.

§ 6. Zunächst haben die Desinfektoren alle diejenigen Gegenstände, deren Desinfektion in der Desinfektionsanstalt des städtischen Krankenhauses erfolgen kann, vorschriftsmäßig zu verpacken und in den bereitstehenden Wagen der Desinfektionsanstalt zu bringen.

§ 7. Hierauf haben sich die Desinfektoren die zur Arbeitsausführung erforderlichen Leitern, Eimer und anderen Geräthschaften, sowie Feuerungsmaterial, Lampen und dergleichen zu besorgen, desgleichen das erforderliche heiße Wasser; eventuell müssen sie sich letzteres in der zur Wohnung gehörigen Küche bereiten.

§ 8. Die in der Wohnung verbliebenen Möbel, Bilder u. s. w. werden sämmtlich in der Mitte des Zimmers aufgestellt und hier der Reihe nach desinfizirt (vgl. § 10).

§ 9. Vorgefundene Arzneien sind in das Kloset zu schütten. Sie dürfen auf keinen Fall verbrannt werden.

§ 10. Die Desinfektion tapezierter Wände erfolgt durch Abreiben derselben durch Brot. Getünchte Wände, ebenso wie nicht tapezierte Wandtheile hinter dem Ofen ꝛc., ferner Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster und dergleichen sind mit fünfprozentiger Karbolsäure abzuwaschen.

Jede Staubentwicklung, sowie jede Beschädigung der Wände und Geräthschaften ist thunlichst zu vermeiden.

Sämmtliche während des Brotabreibens auf den Fußboden gefallenen Brotkrumen sind sorgfältig mit einem feuchten Besen zusammenzukehren und sofort zu verbrennen.

§ 11. Sehr stark verunreinigte Fußböden sind erst mit einer heißen Seifenlösung abzuscheuern und dann mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zweimal aufzuwaschen.

Für gewöhnlich genügt ein zweimaliges Scheuern mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung.

Parquetfußböden sind mit weichen, in zweiprozentiger Karbolsäurelösung getränkten Lappen abzureiben und sofort abzutrocknen.

§ 12. Die Reinigung der Möbel geschieht in der Weise, daß alle polirten oder gebeizten Holztheile mit einem weichen Lappen, der in zweiprozentige Karbolsäurelösung getaucht und wieder ausgedrückt ist, feucht abgerieben und mit einem trockenen Lappen nachgerieben werden. Alle nicht polirten oder gebeizten Holztheile werden zweimal hintereinander mit zweiprozentiger Karbolsäurelösung abgewaschen; sind dieselben stark beschmutzt, so müssen sie vor Anwendung der Karbolsäure mit heißem Seifenwasser gereinigt werden.

Bilder oder Glas, Rahmen, Metallgegenstände jeder Art, Glas- und Porzellansachen und dergleichen werden mit zweiprozentiger Karbolsäurelösung feucht abgewischt und sofort trocken abgerieben.

Ledersachen und Gummiwaaren sind mit zweiprozentiger Karbolsäurelösung abzuwaschen, Pelzsachen mit der gleichen Lösung tüchtig durchzubürsten.

Alle wenig werthvollen Gegenstände sind unter Zustimmung der Eigenthümer möglichst zu verbrennen.

§ 13. Zuletzt sind sämmtliche bei der Desinfektion benutzten Geräthschaften, wie Eimer, Leitern und dergleichen, sowie das Kloset und das Ausgußbecken mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

§ 14. Vor dem Verlassen der Wohnung haben die Desinfektoren ihren Desinfektionsanzug mit Bürsten, die in zweiprozentige Karbolsäurelösung getaucht sind, abzubürsten, ihre Stiefel (besonders die Sohlen) mit einer ebenso starken Lösung abzuwaschen, Gesicht und Hände, letztere mit Benützung einer Nagelbürste, mittelst Wasser und Seife gut zu reinigen und alsdann den Desinfektionsanzug abzulegen, der in die Segeltuchtasche und mit den Geräthschaften in den Wagen verpackt wird.

Die vorerwähnte Vorschrift betreffend Reinigung und Kleiderwechsel gilt auch für ein vorübergehendes Verlassen der zu desinfizirenden Wohnung, welches jedoch thunlichst zu vermeiden ist.

Der Desinfektionsanzug nebst Leinwandstiefeln und Mützen wird demnächst in der Anstalt durch Dampf desinfizirt. Die Segeltuchtasche ist nach jeder Desinfektion zu desinfiziren und am Ende jeder Woche zu waschen.

§ 15. Nach Beendigung der Arbeit haben sich die Desinfektoren unverzüglich nach dem Spitale zurückzubegeben und bei dem Betriebsleiter zu melden.

C. Desinfektion von Gegenständen in der Anstalt.

§ 16. Zum Abholen der zu desinfizirenden Gegenstände haben sich die Desinfektoren ebenso wie zur Wohnungsdesinfektion auszurüsten (vgl. § 2) und zur Verhütung von Ansteckungen die in den §§ 5 und 14 gegebenen Vorschriften zu beachten.

§ 17. Kein Gegenstand darf unverhüllt aus der Wohnung herausgebracht werden. Für die größeren Effekten, wie Strohsäcke, Matratzen und dergleichen sind die besonders hierzu gearbeiteten Umhüllungen (Ueberzüge) zu benutzen. Kleinere Stücke wie Wäsche und dergleichen werden in Beuteln verpackt.

Sobald die einzelnen Gegenstände verpackt sind, müssen die hierfür benutzten Umhüllungen mit Karbolsäure tüchtig befeuchtet werden.

Teppiche, Decken, Läufer sind nicht zusammenzulegen, sondern zu rollen. Teppiche, die so groß sind, daß sie in der Desinfektionskammer nicht untergebracht werden können, sind beiderseitig mit Karbolwasser tüchtig zu bürsten und in der Wohnung zu lassen.

Reine Wäsche ist von beschmutzter, ebenso feuchte von trockener, getrennt zu verpacken. Die Bündel mit beschmutzter Wäsche sind als solche deutlich zu bezeichnen.

Kleidungsstücke sind in die hierfür bestimmten besonderen Hüllen einzuschlagen.

§ 18. Die Verpackung und der Transport der zu desinfizirenden Sachen sowohl, als auch der desinfizirten Gegenstände ist stets mit größter Sorgfalt auszuführen, da die Desinfektoren für etwaige Beschädigungen der ihnen anvertrauten Sachen verantwortlich sind und zum Ersatz des etwa verursachten Schadens herangezogen werden können.

§ 19. Dem Kutscher des Transportwagens ist verboten, beim Ein- oder Auspacken der zu desinfizirenden Gegenstände irgendwie Hand mit anzulegen.

§ 20. Nach Ankunft des Transportwagens in der Anstalt ist dort durch die hierfür bestimmten Leute, welche mit der Desinfektionskleidung angethan sein müssen, das Auspacken der zu desinfizirenden Gegenstände und Einbringen derselben in den Apparat zu bethätigen.

§ 21. Hierbei ist darauf zu sehen, daß alle Gegenstände, in denen Holz zur Verarbeitung gekommen ist, wie Sophas, Fauteuils und dergleichen, von den übrigen Desinfektionsobjekten getrennt in einem besonderen Beschickungswagen verladen werden (vgl. § 28).

Beim Verpacken von größeren Gegenständen in den Wagen des Apparates ist derartig zu verfahren, daß zwischen den einzelnen Stücken Zwischenräume gelassen werden, durch welche der Dampf möglichst frei zirkuliren kann. Decken sind nicht aufeinander zu packen, sondern einzeln im Wagen aufzuhängen. Teppiche, Läufer und dergleichen müssen locker zusammengerollt in den Wagen gelegt werden, um die Bildung von Kniffen in denselben zu verhindern.

Wäsche ist in Beuteln verpackt aufzuhängen, wobei darauf zu achten ist, daß reine Wäsche von beschmutzter gesondert wird. Die beschmutzte Wäsche muß vorher in erwärmter einhalbprozentiger Lysollösung abgespült werden.

Kleidungsstücke, wie Röcke, Hosen, Westen, Ueberzieher, Frauenkleider u. s. w., sind glatt in die hierzu bestimmten leinenen Hüllen einzuschlagen und mit diesen im Wagen aufzuhängen. Vor der Verpackung in den Wagen sind die Taschen der Kleidungsstücke auf Streichhölzer und andere leicht entzündliche Gegenstände, sowie auf lederne Sachen hin zu revidiren. Werden derartige Gegenstände gefunden, so sind dieselben sofort aus den Kleidungsstücken zu entfernen.

Betten müssen einzeln in die hierfür bestimmten mit Drillich überzogenen eisernen Hürden gelegt werden, die übereinander zu stellen sind.

§ 22. Hüte, Pelze, Stiefel und überhaupt Gegenstände, in denen Leder zur Verarbeitung gekommen ist, dürfen nicht in die Apparate gebracht werden. Die Desinfektion derselben geschieht in der Weise, daß Hüte, Pelze und dergleichen durch einen Sprühapparat mit einer fünfprozentigen Karbollösung tüchtig besprüht werden. Stiefel und Ledersachen werden mit Kaliseifenlösung gereinigt und nachher mit einer fünfprozentigen Karbollösung abgewaschen.

§ 23. Der Werkführer oder sein Vertreter hat sich nur in der reinen Abtheilung aufzuhalten, wobei er seinen Tages- oder Dienstanzug trägt. Falls der Werkführer vorher eine Wohnungs-Desinfektion mitgemacht hat, muß er vor dem Betreten der reinen Abtheilung ein Bad nehmen. Sein Gehilfe oder dessen Vertreter hat den Dienst auf der unreinen Abtheilung zu versehen, nachdem er vorher den Desinfektionsanzug angelegt hat. Er darf aus der unreinen Abtheilung nur dann in die reine hinübergehen, wenn er den Desinfektionsanzug abgelegt und ein Bad genommen hat.

D. Behandlung des Desinfektions-Apparates. (Modell Grafenstaden.)

§ 24. Zu Beginn der Arbeit ist der Apparat bei geschlossenen Thüren anzuheizen. Zu dem Zwecke giebt der Werkführer dem im Kesselhause befindlichen Maschinisten durch eine Glocke das Zeichen zum Einlassen des Dampfes in die Rohrleitung, worauf er den Dampf in die Rippenheizkörper eintreten läßt. Das Dampfventil, welches den Dampf in die Rippenheizkörper leitet, bleibt während der ganzen Betriebszeit geöffnet.

§ 25. Sind die Wandungen des Apparates warm geworden, so öffnet der in der unreinen Abtheilung befindliche Gehilfe die Einladethür, zieht den Beschickungswagen heraus, und beladt ihn mit den zu desinfizirenden Sachen. Darauf schiebt er ihn in den Apparat zurück, schließt die Einladethür und zeigt dies dem Werkführer durch das Fenster der Zwischenwand an.

§ 26. Der Werkführer läßt nun zunächst die hineingebrachten Sachen in der Kammer bei völlig geöffnetem Abzugsventil vermittelst der Rippenheizkörper 10 Minuten lang anwärmen. Erst hierauf läßt er den Dampf direkt in die Kammer eintreten, und zwar zunächst 5 Minuten lang bei geöffnetem Abzugsventil, damit die noch in der Kammer befindliche Luft abziehen kann. Erst nachdem dies geschehen, ist das Abzugsventil soweit zu belasten und der Dampfzutritt so zu regeln, daß die Temperatur des Dampfes im Apparat sich auf 106° hält. Wenn dies 25 Minuten lang durchgeführt ist, wird die Desinfektion als beendigt angesehen.

§ 27. Der direkte Dampf wird dann abgestellt und das Abzugsventil wieder vollständig geöffnet, worauf die Sachen unter Fortdauer der Rippenkörperheizung noch 10 Minuten im verschlossenen Apparat bleiben. Dann öffnet der Werkführer die Ausladethüre bis zu einer kleinen Spalte und wartet, bis der Dampf aus der Kammer fast gänzlich verschwunden ist. Erst dann öffnet er die Ausladethüre vollständig, zieht den Wagen heraus, schwenkt die Sachen aus und legt die Matratzen auf die Hürden, während er die übrigen Sachen zum Trocknen aufhängt.

§ 28. Befinden sich in dem Apparate nur Möbel, Küchen- und Hausgeräthschaften, so soll der direkte Dampf nur 15 Minuten einströmen.

Die in die eingebrachten Gegenstände eingesteckten Maximalthermometer müssen mindestens 100° Celsius zeigen, andernfalls ist die Desinfektion des betreffenden Gegenstandes zu wiederholen.

Ist der Wagen entleert, so wird er in den Apparat zurückgeschoben, die Ausladethür des Wassers fest verschlossen und dem Personal im Einladeraum angezeigt, daß die Kammer von Neuem gefüllt werden kann.

§ 29. Sind sämmtliche im Apparate vorzunehmenden Desinfektionen beendet, so hat der Werkführer dem Maschinisten im Kesselhause das Signal zum Absperren des Dampfes zu geben und darauf zu achten, daß die Thüren geschlossen, die sämmtlichen Ventile und Hähne aber geöffnet sind.

E. Desinfektion von Personen.

§ 30. Sind Personen zu desinfiziren, so haben dieselben in der Anstalt ein Bad zu nehmen. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln, insbesondere die Desinfektion der Kopf- und Barthaare mit Sublimatlösung darf nur auf ärztliche Anordnung stattfinden. Die Kleidungsstücke und die Wäsche der betreffenden Personen werden während des Bades in der vorgeschriebenen Weise desinfizirt.

Der Verwaltungsrath der Civilhospizien.
J. V.: C. Fehl.

Oesterreich. Landesgesetze, betr. die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. (Oest. San.-W. 1897 S. 476.)

Steiermark: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 57. Kärnten: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13. Krain: Gesetz vom 3. August 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 27. Vorarlberg: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 23. Mähren: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 44. Schlesien: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 38. Bukowina: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13. Dalmatien: Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10.

§ 1[1]). Die Organe, welche zur Handhabung des den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungskreises hinsichtlich der Gesundheitspolizei, der Lebensmittelpolizei und der Ueberwachung des Marktverkehres bestellt sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen innerhalb des den Gemeinden zustehenden Wirkungskreises als Aufsichtsorgane im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897[2]), betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit den in den §§ 3 bis 5 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Befugnissen zu fungiren.

§ 2[3]). Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher:

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Personen, welche von dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, sind auch von der Ausübung des Aufsichtsdienstes ausgeschlossen.

§ 4. Die Gemeindeverwaltungen haben binnen eines Monates vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die derzeit von ihnen zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, dann zur Ueberwachung des Marktverkehres bestellten Organe der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen und weiterhin jede einzelne Bestellung eines solchen Organes dieser Behörde von Fall zu Fall anzuzeigen.

Fehlt einer solchen Person eines der im § 2 bezeichneten Erfordernisse oder obwaltet gegen sie einer der im § 3 bezeichneten Ausschließungsgründe, so hat die politische Bezirksbehörde die Verwendung dieser Person als Aufsichtsorgan zu untersagen und die Gemeinde hievon unter Freilassung der innerhalb der Frist von 14 Tagen einzubringenden Berufung zu verständigen.

Ueber die Berufung entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse endgiltig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

In gleicher Weise hat die politische Bezirksbehörde vorzugehen, wenn gegen ein Aufsichtsorgan ein Ausschließungsgrund (§ 3) später eintritt.

§ 5[4]). Besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben zu bestellen:

1. Städte mit eigenem Statute;
2. Gemeinden, welche als Kurorte mit eigenen Kurstatuten versehen sind;
3. Gemeinden, welche in einer Ortschaft nach der letzten Volkszählung wenigstens 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen.

Dem Landesausschusse steht es zu, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Gattung und Zahl solcher beeideter Aufsichtsorgane festzusetzen, welche von den Gemeinden zu bestellen sind.

Der Landesausschuß ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Bestellung von besonderen beeideten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Wallfahrtsorte, als Kurorte, als Industrieorte oder als Verkehrscentren von Bedeutung sind.

§ 6[1]). Die politischen Bezirksbehörden haben über alle in ihrem Sprengel den Aufsichtsdienst hinsichtlich des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen ausübenden Personen Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 7. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im § 1 citirten Reichsgesetze in Wirksamkeit.

§ 8. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Oesterreich. Erlaß des Finanzministeriums, betr. die zollamtliche Abfertigung wissenschaftlicher, namentlich bakteriologischer Präparate und Objekte unter Intervention des Adressaten. Vom 16. März 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 478.)

Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß bei der zollamtlichen Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden sanitätssicher verschlossenen Behältnissen mit wissenschaftlichen, namentlich bakteriologischen Präparaten und Objekten, nicht immer mit jener Vorsicht zu Werke gegangen wird, welche einerseits die besondere Empfindlichkeit, andererseits die sanitäre Bedenklichkeit derartiger Präparate erheischt.

Da es sich hiebei meist um Sendungen handelt, welche im internationalen Wechselverkehr wissenschaftlicher Institute aus dem Auslande einlangen und deren Inhalt in der Regel entweder nach T. Nr. 64 (Impfstoffe) oder auf Grund des Artikels VIII, P. 9 und 10 des Zolltarifgesetzes[2]) zollfrei ist, sind die unterstehenden k. k. Zollämter in den Kronlandshauptstädten, sowie in jenen Städten, in welchen sich wissenschaftliche medizinische Institute befinden, desgleichen auch alle Eisenbahngrenzzollämter mit Beziehung auf § 291 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter anzuweisen, derlei Sendungen mit wissenschaftlichen, namentlich bakteriologischen Präparaten und Objekten, welche sich als solche schon durch ihre Verpackung in sanitätssicher verschlossenen hölzernen oder metallenen Behältnissen, durch ihre Deklaration oder den Ursprung aus ausländischen, wissenschaftlichen Instituten und durch ihre Adressirung

---

[1]) Im Gesetze für Schlesien sind die Worte: „vom 16. Jänner . . . . . 1897“ (9. u. 10. Z des § 1) nicht enthalten.

[2]) Veröff. 1897 S. 467.

[3]) Gesetz für Vorarlberg: „Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher großjährig ist und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt.“

[4]) Gesetz für Vorarlberg: „Besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben die Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, sowie der Markt Dornbirn, ferner alle jene Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen, zu bestellen.“

Die beiden weiteren Absätze sind gleichlautend mit dem vorletzten und letzten im obigen Texte.

Gesetz für die Bukowina: „Besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben zu bestellen:

1. die Städte Czernowitz, Kimpolung, Radautz, Sereth und Suczawa;
2. Gemeinden, welche als Kurorte mit eigenen Kurstatuten versehen sind;
3. die Marktgemeinden Bojan, Gurahumora, Sadugura, Storozynetz und Wiznitz.

Dem Landesausschusse steht es zu . . . . (wie oben).

Der Landesausschuß ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden zur Bestellung von besonderen beeideten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Kurorte, als Industrieorte oder als Verkehrscentren von Bedeutung sind.“

[1]) Gesetz für Krain: „Die politischen Bezirksbehörden haben über alle Personen, welche in ihrem Sprengel den Aufsichtsdienst hinsichtlich des Verkehres mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, fallenden Gebrauchsgegenständen ausüben, Vormerke zu führen und dieselben in steter Evidenz zu halten.“

[2]) Artikel VIII des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47 lautet: Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit: 9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; 10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen.

an solche inländische Institute kennzeichnen, nur in Gegenwart einer vom Adressaten zu delegirenden sachverständigen Person zu eröffnen.

Zu diesem Behufe sind derartige Sendungen von den Grenzzollämtern stets an das dem Bestimmungsorte nächstgelegene Zollamt anzuweisen.

Die innere Untersuchung hat sich nur soweit zu erstrecken, daß sich das Zollamt von dem wirklichen Inhalte die Ueberzeugung verschaffen kann und hat insbesondere eine Eröffnung der sanitätssicher verschlossenen, inneren Behältnisse nach Thunlichkeit zu unterbleiben.

Auch unterliegt die Abfertigung von derlei Sendungen im Wege der Hausbeschau gemäß § 202 d. A. U. F. d. a. Ae., keinem Anstande.

Schweiz. Kanton Tessin. Dekret des Staatsraths, betr. die endgültige Anwendung des Art. 16 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Fabriken innerhalb des Kantons. Vom 4. August 1897.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 575.)[1])

. . . .

1. Vom 1. Januar 1898 ab sollen in allen Fabriken des Kantons, ohne Ausnahme, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter keiner Bedingung angenommen werden; entgegenstehende Bestimmungen irgend welcher Art werden aufgehoben.

2. Die Arbeitgeber, welche der vorstehenden Verfügung zuwiderhandeln, sollen der zuständigen Gerichtsbehörde nach Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, die Arbeit in Fabriken betreffend, angezeigt werden.

3. Die Gesundheitsdirektion (Direzione d'Igiene) wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt; Abschrift des letzteren wird dem Königlich Italienischen Konsulat zugehen, um es zur Kenntniß der Präfekturen von Komo und Mailand zu bringen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Quarantänegesetz vom 15. Februar 1893 betr. Vom 12. April 1898.

(Public health reports Nr. 15 S. 355.)

Treasury Department, Office of the Supervising Surgeon-General, Marine-Hospital, Service,

Washington, D.C., April 12, 1898.

To officers of the Treasury Department, consular officers, and others concerned:

Referring to Department circular dated April 26, 1894, United States Quarantine Laws and Regulations, and to Article I, paragraph 2[2]), regulations to be observed at foreign ports, the following addition is hereby made to the consular bill of health (Form 1931a), to be furnished vessels bound for the United States, viz:

„Number of cases of sickness and character of same while vessel was in this port, ——."

L. J. Gage, Secretary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. April 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Labiau 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2), Teltow 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Luckau 3 (3). Reg.-Bez. Stettin: Stadtkreis Stettin 1 (2), Greifenhagen 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 2 (2), Obornik 2 (2), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Brieg 1 (1), Frankenstein 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 1 (1), Falkenberg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1), Wangen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1).

Zusammen 34 Gemeinden und 38 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 2 (4), Strasburg i. Westpr. 4 (4), Briesen 5 (8), Thorn 3 (3), Kulm 3 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Oberbarnim 2 (2), Niederbarnim 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 3 (3), Zauch-Belzig 5 (9), Westhavelland 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 1 (1), Lebus 1 (1), Weststernberg 3 (20), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Krossen 1 (3), Luckau 1 (4). Reg.-Bez. Stettin: Greifenhagen 1 (1), Pyritz 1 (2), Saatzig 3 (4), Naugard 2 (8). Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Stadtkreis Posen 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 3 (6), Obornik 2 (2), Samter 3 (3), Birnbaum 4 (6), Grätz 6 (9), Fraustadt 2 (2), Schmiegel 1 (1), Kosten 3 (3), Koschmin 2 (2), Krotoschin 2 (4), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (12), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1), Mogilno 2 (2), Wongrowitz 3 (3), Gnesen 6 (8), Witkowo 1 (2). Reg.-Bez. Breslau: Oels 3 (14), Trebnitz 9 (10), Wohlau 4 (5), Neumarkt i. Schl. 3 (5), Landkreis Breslau 2 (3), Nimptsch 1 (1), Schweidnitz 5 (5), Striegau 3 (3), Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Glogau 5 (11), Lüben 2 (2), Bunzlau 1 (3), Bolkenhain 1 (1), Lauban 6 (12), Landkreis Görlitz 5 (5), Rothenburg i./O.-L. 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Leobschütz 1 (2), Neiße 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 7 (10), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 6 (16), Jerichow I 2 (2), Jerichow II 6 (43), Kalbe 2 (2), Wanzleben 6 (24), Wolmirstedt 8 (46), Neuhaldensleben 3 (9). Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (4), Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 2 (2), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Seekreis 4 (8), Querfurt 2 (2), Zeitz 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Stadtkreis Kiel 1 (3), Herzogth. Lauenburg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 2 (4), Landkreis Hildesheim 1 (1), Goslar 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Isenhagen 2 (2), Uelzen 8 (23). Reg.-Bez. Stade: Kehdingen 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Lüdinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1), Warburg 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (?), Landkreis Bochum 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 1 (8), Stadtkreis Hanau 1 (1), Hersfeld 1 (1), Melsungen 1 (2). Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 4 (4), Dillkreis 2 (2), Oberwesterwaldkreis 1 (2), Unterwesterwaldkreis 3 (7), Oberlahnkreis 1 (2), St. Goarshausen 1 (1). Reg.-Bez. Koblenz: St. Goar 1 (4), Adenau 2 (4), Neuwied 3 (4), Altenkirchen 2 (2), Wetzlar 2 (30). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Duisburg 1 (1), Landkreis Essen 1 (1), Mörs 1 (1), Kempen 2 (4), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Mettmann 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Gummersbach 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (2), Euskirchen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Daun 7 (25), Bitburg 3 (13), Wittlich 1 (4), Merzig 1 (2), Ottweiler 2 (35), St. Wendel 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 7 (10), Eupen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1), Bruck 4 (7), Ebersberg 1 (1), Erding 6 (11), Landbezirk Freising 3 (3), Friedberg 1 (1), Landbezirk Landsberg 11 (33), Miesbach 1 (1), Pfaffenhofen 2 (6), Schongau 5 (20), Tölz 1 (6), Weilheim 2 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Straubing 1 (1), Grafenau 2 (3), Viechtach 1 (1), Wolfstein 1 (2). Reg.-Bez. Pfalz: Germersheim 1 (1), Homburg 3 (14), Kaiserslautern 3 (5), Kirchheimbolanden 1 (3), Kusel 2

---

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

[2]) Veröff. 1894 S. 435.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Akershus	3	5	8	2	3	—	8	3	3
Smaalenene . . .	3	4	1	1	2	—	—	—	—
Buskerud	2	3	2	—	—	1	—	2	—
Jarlsberg und Laurvik	1	2	—	3	—	1	3	2	—
Hedemarken . . .	—	4	—	3	1	5	—	6	3
Christians	1	—	—	2	4	9	4	10	2
Bratsberg	2	1	4	—	3	4	4	—	—
Nedenäs	1	1	1	—	—	2	—	—	3
Lister u. Mandal	3	6	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	1	5	4	4	2	1	1	—	—
Süd-Bergenhus .	6	4	4	—	1	1	—	—	1
Bergen	2	1	—	—	—	—	—	—	1
Nord-Bergenhus	1	1	1	—	—	1	—	2	—
Romsdal	—	—	2	—	—	1	—	—	—
Süd-Drontheim .	—	3	—	1	2	3	3	1	3
Nord-Drontheim	—	—	1	5	3	2	21	3	5
Tromsö	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen Fälle	29	40	28	21	21	31	44	29	21
Zahl der Bestände	27	38	27	19	19	29	39	26	19

Ferner ist gemeldet: Rauschbrand: Süd-Drontheim im Februar 2 Fälle, Tromsö im März 1; Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im Februar: Stavanger, Süd-Bergenhus je 1; im März: Bergen 2, Nord-Bergenhus 4 Nordland 6.

[1]) Vgl. S. 159.

(2), Landau 2 (3), Ludwigshafen a. Rh 1 (3). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Cham 1 (1), Neumarkt 1 (1), Neustadt a./W.-N. 1 (1), Landbezirk Regensburg 2 (2), Tirschenreuth 2 (2). Reg.-Bez. Oberfranken: Ebermannstadt 1 (1), Kronach 1 (2), Münchberg 1 (1), Pegnitz 1 (1), Rehau 1 (1), Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 1 (1). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (2), Landbezirk Ansbach 2 (3). Landbezirk Dinkelsbühl 7 (21), Feuchtwangen 5 (17), Landbezirk Fürth 1 (1), Gunzenhausen 4 (8), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 2 (6), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 4 (6), Scheinfeld 3 (3), Landbezirk Schwabach 2 (2), Landbezirk Weißenburg 1 (1). Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 2 (2), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 1 (1), Königshofen 1 (3), Lohr 1 (1), Miltenberg 2 (3). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Augsburg 1 (1), Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Günzburg 1 (2), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 10 (19), Krumbach 3 (3), Landbezirk Lindau 1 (6), Landbezirk Memmingen 3 (4), Mindelheim 6 (9), Landbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Nördlingen 3 (4), Oberdorf 5 (11), Wertingen 2 (3). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 3 (6). Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1) Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Besigheim 3 (3), Böblingen 2 (3), Brackenheim 5 (32), Eßlingen 1 (2), Heilbronn 5 (30), Leonberg 3 (16), Ludwigsburg 5 (11), Marbach 1 (5), Maulbronn 6 (55), Neckarsulm 3 (7), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Vaihingen 2 (8), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 3 (12). Schwarzwaldkreis: Calw 1 (2), Horb 1 (9), Nürtingen 2 (4). Jagstkreis: Aalen 2 (5), Crailsheim 2 (3), Ellwangen 6 (17), Gerabronn 5 (15), Hall 2 (6), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 2 (11), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (6), Schorndorf 2 (3), Welzheim 1 (1). Donaukreis: Biberach 7 (9), Blaubeuren 4 (24), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (7), Laupheim 2 (3), Münsingen 2 (15), Ravensburg 3 (4), Riedlingen 4 (9), Saulgau 1 (3), Ulm 2 (2), Waldsee 1 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 1 (18), Sankt Blasien 1 (2). Landeskommiss. Freiburg: Müllheim 2 (12), Offenburg 2 (2). Landeskommiss. Karlsruhe: Rastatt 1 (2), Bretten 1 (6), Durlach 1 (1), Pforzheim 2 (13). Landeskommiss. Mannheim: Schwetzingen 1 (4), Weinheim 1 (2), Eppingen 1 (1), Heidelberg 2 (10), Sinsheim 6 (9), Adelsheim 3 (3), Buchen 3 (19), Mosbach 4 (28), Tauberbischofsheim 2 (3), Wertheim 4 (10). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 2 (2), Dieburg 2 (2), Heppenheim 2 (2), Offenbach 1 (2). Provinz Rheinhessen: Alzey 2 (6), Worms 2 (2). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (6), Dermbach 1 (6).

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	4.	11.	18.	24.	1.
	Januar				Februar				März				April
Milzbrand	27	26	32	41	29	32	26	29	27	31	22	32	35
Wuth	79	85	97	112	120	107	124	128	130	129	132	128	143
Rotz und Hautwurm . . .	98	97	90	97	91	89	87	84	90	102	103	109	112
Maul- und Klauenseuche . .	79	81	72	69	57	43	42	36	29	28	24	22	16
Lungenseuche	6	4	4	3	1	2	2	1	2	1	—	—	—
Blattern	22	21	22	19	17	17	13	13	10	10	8	8	7
Bläschenausschlag	1	1	1	1	4	4	4	4	6	7	8	9	9
Räude	21	21	20	25	26	30	34	40	51	65	77	78	73
Rothlauf der Schweine . .	49	45	43	40	44	39	41	40	38	36	34	30	30
Schweineseuche	740	685	658	640	555	534	506	480	423	416	386	367	357

[1]) Vgl. S. 121.

Braunschweig: Wolfenbüttel 4 (11), Helmstedt 7 (20). Sachsen-Meiningen: Saalfeld 1 (1). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Königsberg 1 (2). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 2 (2), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 1 (5). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landbezirk Straßburg 1 (2), Erstein 3 (5), Hagenau 2 (2), Molsheim 6 (43), Weißenburg 4 (26). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (5), Colmar 2 (2), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 3 (5), Thann 3 (10). Bezirk Lothringen: Diedenhofen 3 (10), Forbach 1 (1).

Zusammen 654 Gemeinden und 1598 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 5 (6), Neuhaldensleben 4 (4). Reg.-Bez. Merseburg: Delitzsch 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1).

Zusammen 16 Gemeinden und 17 Gehöfte.

Deutsch-Südwest-Afrika. Nachrichten vom 2. März zufolge nehmen die Rinderpest-Impfungen im Süden des Schutzgebietes ihren ungestörten Fortgang. Neuerkrankungen oder Verluste an Rinderpest sind aus keinem Theile des Schutzgebietes gemeldet.

Transvaal. Nach einer Meldung vom 3. März sind im Ganzen rund 980 000 Stück Rindvieh durch die Rinderpest verloren worden. An gesalzenem Vieh ist ein Bestand von rund 221 000 Stück vorhanden, während rund 230 000 Rinder nicht erkrankt sind. Die Seuche herrscht noch stellenweise im Lande.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Niederbayern. Bekanntmachung. Vom 9. April 1898.

Die mit Regierungsausschreiben vom 30. Januar 1893 [1]) bekannt gegebenen Kontroltermine an der Kontrolstation Rittsteig werden hiermit dahin abgeändert, daß die Vornahme der Kontrolen bei der Eintrittsstation Rittsteig vom 1. Mai 1898 ab:

an jedem ersten Mittwoch im Monat, sowie am Montag in der dritten Fastenwoche, Dienstag nach Pfingsten, Montag nach Jakobi und am 3. Montag nach dem Schutzengelfeste obligatorisch von 11 bis 3 Uhr Mittags

stattzufinden hat.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. April 1898.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892), findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: aus den Regierungsbezirken Stralsund, Magdeburg und Merseburg im Königreich Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1898 [2]) Z. 4, 784, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Rußland. Finland. [3]) Laut Bekanntmachung in der amtlichen Zeitung ist vom 15. Mai ab das im Februar d. Js. erlassene Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen und der von solchen Thieren stammenden Rohstoffe hinsichtlich Schwedens außer Kraft getreten.

[1]) Veröff. 1893 S. 174. — [2]) Desgl. 1898 S. 258. — [3]) Desgl. S. 315.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Königreich Sachsen. [1]) Die Erste Kammer hat am 29. April die Gesetzentwürfe, betreffend die Einführung einer allgemein verbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die staatliche Schlachtviehversicherung, mit einzelnen Aenderungen und Einführungen angenommen. (R.-A. Nr. 102.)

Norwegen. Entwurf des Staatshaushalts für das Etatsjahr 1. Juli 1898/99, V. Justizministerium, Medizinal-Abtheilung (Kap. 9).

Tit. 3. Reichshospital. Die Einnahmen sind mit 329 800, die Ausgaben mit 446 800 Kronen angesetzt worden. Gegenüber dem Etat für das laufende Jahr sind die Einnahmen um 4800, die Ausgaben um 36 300 Kronen höher.

Tit. 4 und 5. Für die Entbindungsanstalt und die Hebammenschule in Christiania wird auf 47 800 Kronen Einnahmen und 55 784 Kronen Ausgaben gerechnet, sodaß es eines Staatszuschusses von 7984 gegen 8307 Kronen im laufenden Jahre bedarf. Für die gleichartigen Anstalten in Bergen beträgt der Zuschuß bei 6546 Kronen Einnahmen und 22 546 Ausgaben 16 000 gegen 16 150 im laufenden Jahre.

Tit. 6 bis 11. Irrenanstalten. Für die Gaustader Anstalt wird bei 247 740 Kronen Einnahmen und 244 363 Ausgaben ein Ueberschuß von 3377 Kronen angenommen, für die Eg-Irrenanstalt bei 168 250 und 163 500 ein solcher von 4750 Kronen, welche zu außerordentlichen Ausgaben, Erneuerung des Fußbodens in der Krankenabtheilung, zu neuen Dampfkesseln in der Küche, einer Thurmuhr 2c., verwandt werden soll. Einnahmen und Ausgaben der Rotvolder Anstalt betragen 162 000 Kronen.

Tit. 12 bis 14. Lepra. Die Einnahmen der Pflegeanstalt Nr. 1 sind zu 2400, die Ausgaben zu 52 400 Kronen veranschlagt, desgleichen der Reitgjerdetser Anstalt zu 9200 und 52 500 Kronen.

Tit. 15. Reknaeser Schwindsuchtshospital. Die Einnahmen, 26 696 Kronen, übersteigen die des laufenden Jahres um 23, die Ausgaben, 41 630, entsprechend um 3957 Kronen.

Tit. 16. Die Staatspoliklinik für Zahnkrankheiten weist wie im laufenden Jahre 850 Kronen Einnahmen, dagegen 7040 gegen 6890 Kronen Ausgaben auf.

Tit. 17 bis 26. Civil-Medizinalwesen. Für die Quarantänеanstalt zu Christiansand werden 1700 Kronen verlangt, für die Anstalt für animale Impfung 4400, zu Freiplätzen für heilbare Blinde im Reichshospital und in den Gemeindekrankenhäusern zu Bergen und Trondhjem 3000, zu Freiplätzen für heilbare Taubstumme oder Taube in der Abtheilung des Reichshospitals für Ohrenkrankheiten 1300, für unvorhergesehene Ausgaben auf dem Gebiete des Medizinalwesens 270 000, als Beitrag zum Betriebe eines Seehospizes für skrophulöse Kinder in Fredriksvaern 10 000, desgleichen in Hagevik 6000, als Stipendien zu Studienzwecken für beamtete Aerzte 3000, zur Besichtigung von Apotheken 1200, als Stipendium für den technischen Assistenten des Medizinaldirektorats zu einer Auslandsreise 1000 Kronen.

Tit. 27. Zur Fortsetzung der Bauarbeiten für die neue Irrenanstalt bei Bodoe sind 186 300 Kronen angesetzt.

[1]) Vergl. Veröff. S. 381.

Vermischtes.

Breslau. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 erstattet vom Direktor Dr. Bernh. Fischer.[1])

Es wurden 2131 Untersuchungen ausgeführt.

Bier. Während der Obermeister der Breslauer Mälzer- und Bierbrauer-Innung für die Stammwürze eines obergährigen sogenannten Jungbieres einen Mindestgehalt von 6% Extrakt angab, hatten die untersuchten Jungbiere nur 1,53 bis 5,55%. Trotzdem unterblieb eine Beanstandung, weil eine Verurtheilung nicht zu erhoffen, auch der Preis (3 bis 5 und in einem Falle 10 Pf. pro Liter) ein entsprechend niedriger war. Nach der dem Bericht beigefügten Tabelle über 24 Proben betrug der Alkoholgehalt 0,21 bis 1,66 g, der Extraktgehalt 0,9 bis 2,45 g für 100,0 ccm Bier. Außerdem sind genauere Analysen von Pilsener, Breslauer Pilsener und einem dritten Bier angegeben.

Fleisch, Wurst. 36 Proben von Fleisch, 61 von Wurst und 1 Speckprobe wurden von der Polizei eingeliefert, davon wurden 2 Fleischproben wegen zu hohen Schwefligsäuregehalts (über 0,1% SO_2) und 5 Proben Wurst beanstandet, letztere weil sie in Fäulniß übergegangen waren oder weil sie in Folge mangelhafter Reinigung des Darmes fäkalartig rochen. Auch der Speck, amerikanischen Ursprungs, aber in Breslau geräuchert, war in Fäulniß übergegangen. Schwefligsaure Salze wurden bei 50% der Hackfleischproben gefunden, andere Konservirungsmittel kamen nicht vor. Da in Breslau seit Oktober 1896 ein mit allen modernen Einrichtungen ausgestatteter Viehhof existirt, soll versucht werden, die Verwendung von Sulfiten noch mehr einzuschränken.

Pferdefleisch enthält nach Breslauer Untersuchungen rund 80% Wasser.

Brot, Mehl. Es wurden 49 Proben Brot, 28 Semmel, 14 Mehl und 13 verschiedene Proben von Graupen, Gries und Hirse untersucht. Beanstandungen fanden nicht statt. Der Maximalwassergehalt betrug bei Graubrot 42 bis 43%, bei Schwarzbrot 45%, wie im Vorjahr.

Butter wurde in 339 Fällen untersucht. Der größte Theil (265) wurde von der Polizei eingeliefert. 14% von diesen letzteren mußten beanstandet werden. Die Stadtverwaltung fordert für ihre gut bezahlten Lieferungen einen Höchstgehalt von 3% Kochsalz und 12% Wasser. Während der zulässige Kochsalzgehalt selten überschritten wurde, fand dies beim Wassergehalt häufiger statt, er stieg auf 16,9%. Zur Prüfung der Butter auf Margarine wurde die Menge der flüchtigen Säuren nach Leffmann-Beam (Chem. Ztg. 1896 S. 607) festgestellt. Die so gewonnenen Zahlen überschreiten um etwa 0,3 Einheiten die Wollny'sche Zahl und stimmen unter einander gut überein. Bei 110 Proben Marktbutter lag die Köttsdorfer'sche Zahl (in ganzen Einheiten) bei 222, 223, 224, 225 je einmal, bei 226 8 mal, bei 227 27 mal, bei 228 22 mal, bei 229 18 mal, bei 230 10 mal, bei 231 8 mal, bei 232 8 mal, bei 233 und 234 je 2 mal und bei 235 einmal. Bei 82 Marktbutterproben lag die abgerundete Wollny'sche Zahl bei 24 4 mal, bei 25 4 mal, bei 26 10 mal, bei 27 16 mal, bei 28 11 mal, bei 29 18 mal, bei 30 8 mal, bei 31 5 mal, bei 32 5 mal und bei 35 einmal. Bei einigen Butter-Analysen ließ die Refraktometerzahl eine Fälschung möglich erscheinen, die genauere Analyse schloß aber eine solche aus. 12 Butterproben wurden wegen zu hohen Kochsalzgehaltes (5 bis 10,5%) beanstandet. In Breslau ist der maximale Kochsalzgehalt der im Kleinverkehr gehandelten Butter durch die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 auf 3% festgesetzt worden. „Die Rechtsgiltigkeit dieser Verordnung ist wiederholt in Frage gestellt, neuerdings aber durch Urtheil des Kammergerichts vom 30. April 1896 bestätigt worden (S. Preuß. Verwaltungs-Blatt XVIII Nr. 13 vom 24. Dezember 1896).“ Mehrere Proben mußten wegen zu hohen Wassergehalts (23,6 bis 44,2%), andere weil verdorben (Säuregrad 6,2 bis 41,4%) beanstandet werden, einige wenige wurden und zwar, soweit aus der Tabelle ersichtlich, schon durch das Refraktometer als Margarine erkannt.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 929.

Margarine wurde in 65 Fällen untersucht und 21 mal beanstandet, weil die Verpackung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügte.

Milch. Von 502 vom Polizei-Präsidium und dem Magistrat zur Untersuchung eingelieferten Milchproben wurden nur 10 Vollmilchproben, 5 Proben abgerahmter Milch und eine als sterilisirt bezeichnete Milch beanstandet. Von 391 Proben Marktvollmilch enthielten 7 2,4 bis 2,45% Fett, 9 2,5 bis 2,55%, 16 2,6 bis 2,65%, 13 2,7 bis 2,75%, 18 2,8 bis 2,85%, 25 2,9 bis 2,95%, 222 3 bis 4%, 49 4,05 bis 5,0%, 20 5,05 bis 6,0%, 12 6,05 bis 11% Fett.

Petroleum. Von 35 Proben Petroleum stammten etwa 2/3 aus Rußland, 1/3 aus Galizien. Von letzteren mußte eine wegen zu niedrigen Entflammungspunktes beanstandet werden. Das russische Petroleum enthielt 83 bis 89 Volumprozent Leuchtöl, das galizische nur 62 bis 79.

Gebrauchsgegenstände. Von 12 Bierseideln mußten 8 beanstandet werden, weil der Bleigehalt der verwandten Legierung zu hoch war. Unter 27 Tapetenproben enthielt eine 0,00037 g Arsen, das Papier einer Partie grüner Lampenschirme 0,008 g, Arsen in 100 qcm.

Verschiedenes. Eine Probe Himbeersirup war mit Fuchsin gefärbt. Eine von 4 Proben Kommis-Mehl war mit Weizenmehl vermischt. Eine Probe Pfefferpulver war mit Palmkernmehl, Kartoffelstärke und Ziegelmehl verfälscht. Eine Probe Rüböl war mit rund 20% Mineralöl versetzt. Ein angeblich wirksames Asthmapulver war eine Mischung von Schwefel, Süßholz und Heleniumwurzel. Ein theures gegen Schwindsucht angepriesenes Mittel der Dr. Lobethal'schen Erben bestand aus einer Kochsalzlösung, in der, vielleicht als Verunreinigung, Harzpartikelchen schwammen. Ein Brustthee, von E. Weidemann in Liebenburg a. H. theuer verkauft, erwies sich als Kraut von Polygonum aviculare. Fleur-Pasta (15,0 g = 50 Pf.) ein Entfernungsmittel für Schmutz jeder Art war Schmierseife. Polysulfin, ein zweites Reinigungsmittel, dessen energische Wirkung hauptsächlich auf einem Gehalt an Sulfiden und Polysulfiden beruhen sollte, war rohe Soda. Außerdem wurde eine Anzahl forensischer und toxikologischer Untersuchungen ausgeführt.

Bayern. München. Die Sterblichkeit an Lungentuberkulose und Entzündungen der Athmungsorgane in den einzelnen Altersklassen.

Nach den „Mittheilungen des statist. Amtes der Stadt München“ war die Bevölkerung dort am 2. Dezember 1895 nicht unwesentlich anders dem Alter nach gegliedert als etwa diejenige von Berlin und von Frankfurt a. M.; denn es lebten in München verhältnißmäßig mehr alte Leute von 60 und mehr Jahren, aber weniger jugendliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren. Von je 1000 Bewohnern der drei Städte standen im Alter von:

	0 bis 15 Jahren,	60 u. mehr Jahren
in München	245	68
in Berlin	266	56
in Frankfurt a. M.	258	50

Die mittlere, lebenskräftigste Altersklasse war demgemäß in München stärker als in Berlin, aber etwas schwächer als in Frankfurt vertreten. Diese Angaben über die Altersgliederung der lebenden Bevölkerung und eine entsprechende Sonderung der Sterbefälle nach dem Alter der Gestorbenen gestatten es, näher festzustellen, welche Bedeutung als Todesursache gewisse Krankheiten in den einzelnen Altersklassen

hatten. Es starben in München während d. J. 1895 a. an Tuberkulose der Lungen, b. an Entzündungen der Athmungsorgane, c. im Ganzen:

	a.	b.	c.
im Alter von 2 bis 5 Jahren	84,	250,	957,
= = = 6 = 15 =	45,	11,	228,
= = = 16 = 30 =	323,	31,	606,
= = = 31 = 50 =	442,	66,	1292,
= = = 51 = 70 =	213,	109,	1604,

während die Zahl der Lebenden in den bezeichneten fünf Altersklassen bei der letzten Volkszählung 30 634 — 59 993 — 133 944 — 114 417 und 50 032 betrug. Auf je 10 000 Lebende starben demnach a. an Lungentuberkulose, b. an Entzündungen der Athmungsorgane, c. überhaupt:

	a.	b.	c.
im Alter von 2 bis 5 Jahren	27,	82,	312,
= = = 6 = 15 =	7,5,	2,	38,
= = = 16 = 30 =	24,	2,	45,
= = = 31 = 50 =	39,	6,	113,
= = = 51 = 70 =	42,5,	22,	321.

(An Tuberkulose der übrigen Organe starben im Alter von 2 bis 5 Jahren noch 120, d. i. rund 40 auf 10 000 Lebende, und im Alter von 6 bis 15 Jahren noch 35, d. i. fast 6 auf 10 000 Lebende; im späteren Alter kommt diese Todesursache wenig mehr in Betracht.)

Hiernach ist zwar die auf je 10 000 Lebende errechnete Sterbeziffer an Lungentuberkulose mit zunehmendem Lebensalter stetig gewachsen, wenn man von den Kindern unter 6 Jahren absieht, indessen zeigt es sich, daß in München die Lungentuberkulose als Todesursache weitaus am meisten bei jugendlichen Personen von 16 bis 30 Jahren in den Vordergrund tritt; von je 100 Sterbefällen waren durch Lungentuberkulose verursacht:

im Alter von 6 bis 15 Jahren	20,
= = = 16 = 30 =	53,
= = = 31 = 50 =	34,
= = = 51 = 70 =	13.

Im Alter von 6 bis 15 Jahren sind, selbst wenn man die Tuberkulose anderer Organe mit in Rechnung zieht, nur 35 von je 100 Todesfällen durch „Tuberkulose“ bedingt gewesen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aßmann, W. Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln nebst Ausführungs-Bestimmungen. Bochum 1897. 8⁰.

Amthor, Carl. Ueber die Entwickelung der Bierbrauerei bis zur Mitte dieses Jahrhunderts. Straßburg 1897. 8⁰.

Arzneimittel, Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes über den Verkehr mit —n und giftigen Stoffen. Leipzig 1894/97. 8⁰.

Baumeister, R. Hygienischer Führer durch die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Festschrift. Karlsruhe 1897. 8⁰.

Bayern, statistisches Jahrbuch für das Königreich —. 3. Jahrg. 1897. München. 8⁰.

Behring, E. Ueber experimentell begründete ätiologische Therapie. Wiesbaden 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Benfey I, F. Verwaltungsbericht des Vorstandes des Hannoverschen Provinzial-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom Jahre 1896. Hannover 1897. 8⁰.

Binz, Prof. Dr. C. Ueber einige Recept-Sünden und ihre Folgen. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Coni, Emilo R. Saneamiento de la provincia de Mendoza. (Republica Argentina.) Buenos Aires 1897. 8⁰.

Denaeyer, A. La recherche des principaux microbes pathogènes de l'homme. Bruxelles 1897. Extr. 8⁰.

Rhode Island, 43. report relating to the registry and return of births, marriages and deaths in the State of — for the year ending December 31, 1895, prepared by Garder T. Swarts. Providence 1897. 8⁰.

Tempérance, almanach de la — pour 1897. Bruxelles. 8⁰.

United States, Report on vital and social statistics in the — at the 11. census: 1890. Part. II. Vital statistics. Washington 1896. 4⁰.

Welch, William H. and Thayer, William S. Malaria. 1897. 8⁰.

Wells, Hon. Frank. Suggestions on public health work in Michigan. 1897. Repr. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel	89 687	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	49 030	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux, September	256 906	439	22	379	55	17,7	.	—	—	4	8	—	40	29	41	—	—	244	13
Bukarest, 27./2.-2./4.	232 009	838	40	670	194	30,0	.	6	4	10	1	2	80	180	15	.	.	372	.
Genf	86 535	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, September	191 530	534	28	253	102	15,9	.	—	—	—	—	2	29	23	57	2	.	135	7
Le Havre, September	118 478	310	16	234	71	23,7	.	—	—	1	4	1	39	10	55	—	—	111	13
Linz, 27./2.-2./4.	51 902	157	9	165	33	33,1	.	1	—	1	2	—	39	11	—	.	.	108	3
Mailand, Januar	464 249	1176	101	1167	221	30,2	.	1	—	14	8	1	101	249	20	.	.	756	17
Marseille, September	447 344	958	73	753	113	20,2	.	—	—	6	45	2	61	71	98	—	—	445	25
Nancy, September	96 303	170	12	140	36	17,4	.	—	—	—	2	—	25	7	15	—	—	85	6
Pilsen, 27./2.-2./4.	57 870	225	10	130	34	23,4	.	—	1	1	—	1	21	23	—	.	.	82	1
Utrecht, September	96 349	287	16	101	38	12,6	.	—	—	—	1	—	12	5	24	—	—	57	2
Zürich	151 994	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				.	.

Monat März 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	418	13	186	65	17,0	24,5	—	—	4	—	—	21	31	21	13	13	109	—
Allenstein	22 478	69	1	45	16	24,0	22,7[7]	—	2	—	2	—	2	3	5	5	3	29	2
Altendorf	44 615	222	5	77	33	20,7	20,3[7]	1	1	4	—	—	6	17	4	—	—	42	2
Altenessen	25 054	105	5	37	17	17,7	20,1[7]	1	—	—	—	—	1	11	—	—	—	22	2
Altona	151 886	407	22	211	58	16,7	22,9	1	1	2	—	—	31	36	10	6	6	119	11
Alt-Zabrze	16 088	77	3	27[8]	13	20,1[8]	. [2]	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	18	1
Aschersleben	24 875	74	7	52	14	25,1	26,1	—	—	—	3	—	8	17	1	1	1	22	1
Barmen	132 598	433	10	212	70	19,2	18,6	8	5	4	5	—	26	42	22	—	—	95	5
Beeck*	21 854	167	1	44	22	24,2	. [4]	—	—	—	—	—	1	10	3	—	—	29	1
Berlin	1 728 201	4157	144	2548[15]	667	17,7[14]	21,3	21	22	60	4	9	387	304	144	23	21	1517	80
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	50	1	25	5	15,6	32,8[7]	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	14	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	59	2	23	10	14,5	. [2]	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	59	1	22	8	11,4	14,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	1
Lichtenberg*	32 014	139	3	67	27	25,1	30,3[6]	—	—	—	—	—	4	11	4	1	1	47	1
Rixdorf*	72 472	281	9	85	33	14,1	26,8[6]	—	—	1	—	1	13	15	6	—	—	47	2
Schöneberg*	80 249	198	2	75	30	11,2	15,4[7]	1	2	—	—	—	14	7	5	2	2	45	1
Steglitz*	18 595	46	—	15	3	9,7	18,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Weißensee*	30 718	117	3	51	23	19,9	30,5[6]	—	—	—	—	—	1	11	5	—	—	33	1
Andere Vororte*[1]	70 268	216	3	109	28	18,6	. [5]	—	2	6	1	—	6	11	4	1	—	78	1
Beuthen	43 290	119	1	60	13	16,6	24,7	—	3	—	—	—	5	8	1	1	1	42	1
Bielefeld	51 333	171	9	71	22	16,6	18,0	4	—	1	—	—	10	30	4	4	—	22	—
Bocholt	17 947	82	4	28	7	18,7	. [4]	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	14	1
Bochum	57 066	220	4	95	21	20,0	23,5	—	1	1	1	1	11	21	1	—	—	55	3
Bonn	47 015	162	2	96[9]	16	24,5[9]	26,4	—	—	3	1	—	12	18	—	—	—	60	2
Borbeck	37 965	210	3	76	23	24,0	24,5[7]	—	—	5	—	1	3	32	4	1	1	30	1
Bottrop*	20 299	121	1	35	21	20,7	. [4]	—	—	2	1	—	5	4	—	—	—	21	2
Brandenburg	44 939	138	5	77	25	20,6	25,9	—	—	1	—	1	6	6	2	1	1	56	5
Braubauerschaft*	16 815	123	3	38	12	27,1	. [2]	4	1	3	—	—	2	6	2	—	—	19	1
Breslau	398 415	1236	39	889[10]	315	26,8[10]	27,9	20	3	8	—	1	106	187	69	2	1	466	29
Brieg	21 866	55	4	40	8	22,0	24,5	—	—	—	—	1	6	6	2	—	—	25	—
Bromberg*	49 011	126	3	76	31	18,6	21,3	—	—	1	—	—	5	20	3	—	—	44	3
Buer*	18 594	131	3	45	22	29,0	. [3]	—	—	3	—	1	8	5	1	1	1	25	2
Burg*	20 340	54	2	36	15	21,2	26,4	—	—	3	1	—	4	11	11	11	10	6	—
Celle*	19 445	53	3	28	7	17,3	19,5	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	19	4
Charlottenburg*	161 062	425	13	174	60	13,0	20,0	—	1	3	—	—	12	29	9	2	2	114	6
Danzig	128 325	392	16	249	83	23,3	26,2	3	—	8	—	—	21	32	13	10	10	161	11
Dortmund	122 377	471	15	281	90	27,6	22,4	10	2	16	1	—	25	82	8	2	2	132	5
Düren	25 978	68	3	41	11	18,9	23,3	—	—	2	—	—	4	9	1	—	—	25	—
Düsseldorf	192 518	731	21	287	91	17,9	21,7	2	2	6	2	1	41	43	13	2	2	167	10
Duisburg	75 947	317	15	122	49	19,3	23,9	—	—	1	2	1	19	21	6	4	3	70	2
Eberswalde	19 412	50	—	41[11]	12	25,3[11]	27,7[7]	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	33	2
Eisleben	22 601	79	3	29	13	15,4	25,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	23	2
Elberfeld	146 281	489	15	173	50	14,2	19,0	—	—	4	—	—	26	21	8	1	1	108	6
Elbing	48 052	178	4	111	41	27,7	27,5	—	—	1	—	1	9	12	11	5	4	75	2
Erfurt	80 928	232	8	110	33	16,3	21,3	—	—	3	1	—	20	18	3	1	1	63	2
Eschweiler	20 122	85	2	37	7	22,1	23,3	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	24	1
Essen	105 528	443	21	181	54	20,6	23,2	3	3	5	—	—	23	32	10	2	2	100	5
Flensburg	42 648	125	3	72	11	20,3	21,6	1	6	2	—	—	10	15	4	—	—	31	3
Forst	32 655	80	4	57	21	20,9	21,4	—	—	—	2	—	7	12	2	1	1	34	—
Frankfurt a. M.	244 808	676	25	324[12]	71	15,9[12]	18,6	—	3	5	1	—	50	59	6	1	1	190	10
Frankfurt a. O.	60 931	165	7	97	30	19,1	25,1	—	—	—	—	—	10	15	4	3	3	65	3
Fulda	15 254	38	3	30[13]	7	23,6[13]	. [2]	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	17	1
Geestemünde*	18 468	69	2	19	9	12,3	19,9[7]	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	14	1
Gelsenkirchen	33 403	161	6	76	18	27,3	29,3	2	1	3	—	—	5	21	—	—	—	41	3
Giebichenstein	15 388	49	1	29	11	22,6	. [4]	—	11	—	—	—	3	2	2	1	1	10	1
M.-Gladbach	55 747	214	3	102	30	22,0	23,2	—	—	4	—	—	19	18	2	—	—	58	1
Gleiwitz	43 562	187	4	82	52	22,6	20,2	—	1	2	—	—	14	11	5	2	2	48	1
Glogau	21 866	55	3	31	11	17,0	20,7	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	20	—
Gnesen	21 527	73	—	37	12	20,6	24,8	—	—	—	—	—	7	10	2	—	—	15	3
Görlitz	74 629	196	10	126	43	20,3	24,6	—	—	—	—	—	13	25	7	2	2	77	4
Göttingen	27 384	75	6	36[14]	7	15,8[14]	24,4	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	20	1
Goslar	15 670	33	3	23	3	17,6	. [2]	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	19	—
Grabow a. O.*	15 822	77	1	29	19	22,0	28,9[7]	—	2	—	—	—	—	6	6	3	3	15	—
Graudenz	26 234	91	1	45	20	20,6	25,6	—	1	—	—	—	6	4	2	2	2	31	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 25 = 18,6 ‰. — [9]) Desgl. 73 = 18,6 ‰. — [10]) Desgl. 823 = 24,8 ‰. — [11]) Desgl. 34 = 21,0 ‰. — [12]) Desgl. 306 = 15,0 ‰. — [13]) Desgl. 26 = 20,5 ‰. — [14]) Desgl. 27 = 11,8 ‰. — [15]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 13. März (1 768 260) 17,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	67	4	59 [8]	13	30,3 [8]	30,2	—	—	—	—	—	3	11	5	—	—	38	2
Grünberg i. Schl.*	19 786	66	2	33	6	20,0	22,5 [7]	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	24	—
Guben	32 140	100	6	55	23	20,5	24,2	—	—	—	—	—	8	3	4	—	—	39	1
Hagen	45 142	160	5	69	24	18,3	21,5	1	2	—	—	—	10	16	2	—	—	36	2
Halberstadt	43 376	127	3	69	21	19,1	24,3	—	—	—	—	—	10	4	4	—	—	48	3
Halle	123 755	370	9	215 [9]	44	20,8 [9]	23,0	—	7	7	—	3	12	31	6	1	1	144	5
Hameln	17 973	47	1	17	8	11,4	. [3]	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	—
Hamm	30 459	112	9	44	13	17,3	20,6	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	28	1
Hanau	29 011	89	2	45 [10]	9	18,6 [10]	22,5	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	31	1
Hannover	227 660	723	35	305	92	16,1	19,7	—	1	3	3	—	34	37	8	1	1	208	11
Harburg	46 454	161	3	62	28	16,0	22,9	1	—	1	—	—	3	10	3	2	2	44	—
Herford	22 774	74	3	19	4	10,0	22,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	—
Herne*	22 131	124	—	56	23	30,4	. [3]	—	—	3	1	—	7	5	—	—	—	39	1
Hildesheim	42 160	101	5	60	1	17,1	21,2	—	—	—	—	—	7	11	1	—	—	38	3
Hirschberg*	17 061	41	4	35	10	24,6	26,8	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	28	—
Hörde*	19 821	103	3	27	9	16,3	23,8 [7]	—	1	3	1	—	1	6	1	1	—	12	2
Inowrazlaw*	22 539	105	3	46	11	24,4	25,0 [7]	1	2	5	—	—	5	9	—	—	—	24	—
Insterburg*	25 036	63	2	43	14	20,6	22,1	1	1	—	1	—	4	14	2	1	1	19	1
Iserlohn	26 068	76	2	52	12	23,9	19,3	—	—	—	—	—	13	11	—	—	—	27	1
Jersitz*	17 942	76	2	42	19	28,1	. [2]	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	37	—
Kalk	17 895	86	1	36	11	24,1	. [3]	—	—	2	—	—	9	2	1	—	—	22	—
Kassel	87 439	227	12	135	40	18,5	17,3	—	—	2	—	—	16	21	1	—	—	90	5
Kattowitz	25 984	104	2	54	11	24,9	20,9 [7]	1	2	3	—	—	3	9	2	—	—	34	—
Kiel	94 188	276	11	115	31	14,7	21,6	—	1	—	—	—	19	20	9	2	2	64	2
Koblenz	40 861	108	1	61	16	17,9	19,8	—	—	6	—	—	10	12	3	1	1	30	—
Köln	340 750	1197	36	588	166	20,7	24,9	19	—	25	3	5	86	88	21	2	1	325	16
Königsberg	178 821	540	12	344	90	23,1	27,2	1	—	5	2	2	32	70	25	4	4	195	12
Königshütte	48 931	241	8	91	50	22,3	26,1	2	1	1	—	2	2	14	3	3	3	62	4
Köpenick*	18 813	61	2	27	12	17,2	29,1 [4]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	18	—
Köslin*	19 516	64	1	39	14	24,0	22,1	—	—	—	1	—	6	6	3	1	1	23	—
Kolberg	19 209	56	6	38	9	23,7	22,8	—	—	8	—	—	2	4	1	1	1	22	1
Kottbus	39 074	99	1	61	14	18,7	24,1	—	—	—	1	—	9	6	4	4	4	40	1
Krefeld*	108 211	316	14	162	32	18,0	21,3	9	8	4	—	—	17	27	1	1	1	94	2
Kreuznach	19 964	51	2	24	7	14,4	21,0	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	13	1
Küstrin	17 698	42	2	27	11	18,3	21,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	21	1
Landsberg a. W.	31 733	96	3	68	20	25,7	25,6	1	1	1	—	—	4	10	3	3	2	47	1
Langenbielau	17 917	78	6	42	19	28,1	36,4 [7]	—	—	1	—	1	4	3	2	—	—	30	1
Langendreer	16 461	67	1	17	6	12,4	. [1]	—	1	—	—	—	1	4	2	1	1	9	—
Lehe*	21 564	62	2	33	12	18,4	18,7 [4]	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	25	—
Liegnitz	54 195	148	8	103 [11]	28	22,8 [11]	27,5	1	—	2	—	—	14	21	3	2	2	60	2
Linden*	39 889	195	5	56 [12]	28	16,8 [12]	32,5	—	—	—	—	—	4	10	5	5	5	32	5
Lipine	17 208	87	2	36	14	25,1	. [1]	—	5	3	—	—	2	1	3	1	—	22	—
Luckenwalde*	20 087	56	—	29	8	17,3	23,8	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	23	1
Lüdenscheid*	22 196	83	1	23	7	12,4	21,9	—	—	—	—	1	2	4	2	—	—	13	1
Lüneburg	23 159	58	3	33	9	17,1	22,2	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	24	1
Magdeburg	220 722	644	30	367	153	20,0	24,4	9	3	7	—	1	40	49	20	4	4	222	16
Malstatt-Burbach	26 415	131	2	46	25	20,9	20,6 [5]	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	36	1
Marburg	16 820	56	4	32 [13]	5	22,8 [13]	26,4 [6]	—	—	—	—	—	6	4	3	3	3	19	—
Meiderich	28 631	142	4	59	26	24,7	22,3 [7]	—	—	1	—	—	11	12	1	—	—	33	1
Memel	19 151	46	—	46	7	28,8	27,5	—	—	2	—	—	4	1	2	1	1	35	2
Merseburg	19 426	64	3	21	4	13,0	24,9	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	15	—
Minden	23 071	43	2	35	10	18,2	18,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	30	1
Mühlhausen i. Th.	31 445	105	4	47	12	17,9	19,6	2	—	—	—	2	2	7	2	2	2	29	3
Mülheim a. Rh.*	38 587	152	7	51	11	15,9	25,5	—	—	—	—	—	9	14	—	—	—	27	1
Mülheim a. d. R.	33 250	137	4	61	20	22,0	23,6	—	1	2	2	—	4	18	6	—	—	27	1
Münster	60 897	136	4	118	37	23,3	23,8	—	—	2	—	—	17	13	1	—	—	84	1
Naumburg	21 931	55	2	29	5	15,9	22,5	—	1	1	—	—	2	3	1	—	—	21	—
Neiße	24 406	43	—	34	7	16,7	21,6	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	23	1
Neumünster	25 356	69	5	34 [14]	8	16,1 [14]	20,4 [7]	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	21	2
Neunkirchen	24 526	94	7	35	7	17,1	20,4 [7]	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	25	—
Neuruppin	16 281	31	3	35 [15]	7	25,8 [15]	. [2]	—	—	—	—	—	10	4	1	1	1	17	3
Neuß	26 261	105	2	59	21	27,0	25,0	1	—	1	—	—	6	9	2	—	—	39	1
Neustadt O.-S.	20 103	61	—	33	8	19,7	29,0	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	20	1
Nordhausen	27 893	86	1	47	14	20,2	19,9	2	1	1	—	—	3	11	—	—	—	25	4
Oberhausen*	32 688	176	4	63	38	23,1	23,3	—	—	—	—	—	6	19	3	—	—	35	—
Ohligs*	17 797	57	3	16	5	10,8	17,9 [7]	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	7	2
Oppeln*	26 111	107	5	57	16	26,2	28,0	—	—	—	—	—	10	6	1	—	—	37	3
Osnabrück	47 544	152	4	51	10	12,9	19,9	—	—	2	—	—	5	9	1	—	—	33	1
Paderborn	22 142	76	4	37	7	20,1	20,1	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	22	1
Posen	74 823	187	6	169	41	27,1	26,8	8	1	1	—	1	22	30	3	—	—	100	3
Potsdam	60 692	102	4	91	24	18,0	22,0	2	1	4	1	—	8	6	1	—	—	67	1
Prenzlau	20 319	55	1	46	21	27,2	25,7	2	—	1	1	—	4	9	5	5	5	23	1
Quedlinburg	22 596	60	4	44	5	23,4	24,8	—	—	1	—	—	1	5	3	—	—	32	2
Rathenow*	19 487	54	—	51	16	31,4	23,1 [7]	8	—	3	3	1	3	2	2	—	—	29	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 44 = 22,6‰. — [9]) Desgl. 174 = 16,9‰. — [10]) Desgl. 39 = 16,1‰. — [11]) Desgl. 98 = 21,7‰. — [12]) Desgl. 53 = 15,9‰. — [13]) Desgl. 12 = 8,6‰. — [14]) Desgl. 33 = 15,6‰. — [15]) Desgl. 26 = 19,2‰.

Namen der Orte	Ein-wohner	Lebend-geborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	64	2	44	14	23,8	22,3	2	—	—	—	—	3	5	—	—	—	33	1
Recklinghausen	24 057	144	2	50	30	24,9	23,0 [6]	1	1	2	—	—	—	8	14	14	9	23	1
Remscheid	50 853	168	5	66	14	15,6	20,0	—	—	—	3	—	29	6	—	—	—	26	2
Rheydt	31 791	105	1	57	15	21,5	20,2	—	—	1	—	—	14	6	—	—	—	36	—
Saarbrücken	18 491	67	2	42	11	27,3	18,9 [7]	—	—	—	9	—	2	8	—	—	—	20	3
Sankt Johann*	18 704	55	4	23	5	14,8	17,4 [5]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	20	—
Schalke*	23 982	152	3	56	24	28,0	. [4]	1	—	3	—	—	5	16	—	—	—	30	1
Schleswig	18 155	28	1	34 [9]	6	22,5 [9]	24,0	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	25	—
Schneidemühl*	18 598	65	1	25	9	16,1	25,8 [7]	—	—	—	—	—	1	4	1	1	—	19	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	50	1	31	15	24,6	. [1]	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	28	—
Schweidnitz	26 856	85	3	83	38	37,1	29,2	—	—	—	—	—	4	18	—	—	—	57	4
Schwelm	15 326	56	3	23	9	18,0	. [1]	2	—	—	—	—	4	5	1	—	—	10	1
Siegen	19 851	43	1	23	1	13,9	19,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	17	2
Soest	15 580	47	1	22	7	16,9	22,0 [2]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	—
Solingen	43 067	153	3	71	22	19,8	22,3	—	—	4	—	—	15	8	—	—	—	42	2
Sorau*	15 000	33	1	20	5	16,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	15	1
Spandau	61 253	214	8	82	26	16,1	23,9	2	2	3	—	—	10	15	3	—	—	43	4
Stargard i. P.	27 067	84	1	40	13	17,7	22,7	—	—	1	—	—	2	8	1	1	1	28	—
Staßfurt*	18 916	63	1	39	10	24,7	24,5	—	—	3	—	—	5	6	1	1	1	21	3
Stendal	21 800	62	2	34	12	18,7	24,7	—	—	1	—	—	—	2	4	2	2	24	2
Stettin	154 233	465	7	250	85	19,5	26,0	6	3	6	2	2	33	17	14	6	5	158	9
Stolp	25 354	78	1	47	9	22,2	24,6	—	—	1	—	—	5	8	3	—	—	30	—
Stralsund*	31 028	70	2	57 [10]	13	22,0 [10]	23,9	1	—	—	—	—	5	2	—	—	—	46	3
Thorn	32 016	73	1	39 [11]	13	14,6 [11]	21,0	—	—	—	2	—	8	5	3	2	2	21	—
Tilsit	30 480	72	3	62	15	24,4	26,5	—	—	2	—	1	4	10	8	4	4	36	1
Trier	41 165	84	4	75	21	21,9	22,2	—	—	—	1	—	11	7	2	1	1	52	2
Ueckendorf*	17 648	95	8	28	18	19,0	. [4]	—	1	1	—	—	—	8	4	2	2	14	—
Viersen	23 102	80	—	39	9	20,3	21,8	—	2	2	—	1	5	4	—	—	—	24	1
Wald*	16 614	49	2	26	11	18,8	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	4	4	3	14	—
Wandsbek	22 232	75	3	26	6	14,0	20,8	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	16	2
Wanne*	17 203	144	5	30	18	20,9	. [1]	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	22	1
Wattenscheid*	16 366	74	4	31	8	22,7	. [3]	—	4	1	—	—	4	2	2	—	—	16	2
Weißenfels	27 117	82	3	33	12	14,6	23,5	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	24	1
Wesel	23 052	63	1	19	9	9,9	17,4	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	13	1
Wiesbaden	79 380	199	9	131	27	19,8	18,7	3	—	1	—	—	11	17	1	1	1	97	1
Wilhelmshaven	21 463	53	3	16	6	8,9	15,1 [8]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	1
Witten*	30 040	105	3	59 [12]	19	23,6 [12]	20,8	—	—	3	—	—	6	8	—	—	—	40	2
Wittenberg*	17 523	54	—	34	5	23,3	. [3]	4	—	4	1	1	1	—	—	—	—	23	—
Wittenberge	15 582	47	2	17	2	13,1	. [1]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	10	—
Zaborze	19 502	123	5	44	13	27,1	37,8 [6]	—	—	3	—	—	4	5	4	1	1	26	2
Zeitz	26 464	95	1	40	13	18,1	23,9	—	1	—	—	—	5	8	1	—	—	25	—
Bayern.																			
Amberg	21 055	71	3	38	15	21,7	28,2	—	—	—	—	1	3	8	—	—	—	25	1
Ansbach	16 723	45	1	35	10	25,1	. [2]	—	—	1	1	2	3	13	—	—	—	15	—
Aschaffenburg	16 968	42	1	26	4	18,4	. [3]	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	15	2
Augsburg	85 490	247	6	166	51	23,3	27,7	2	—	1	1	—	29	23	15	3	1	88	7
Bamberg	40 445	102	4	87	24	25,8	22,8	—	—	3	—	—	12	14	2	2	2	54	2
Bayreuth	29 057	82	2	46	5	19,0	20,9	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	32	1
Erlangen	22 362	51	1	25	9	13,4	30,4	—	—	—	—	—	1	8	2	2	2	13	1
Frankenthal	15 187	51	—	28 [13]	5	22,1 [13]	. [1]	—	—	—	—	—	5	6	3	—	—	13	1
Fürth	48 351	159	3	93	36	23,1	26,8	—	2	1	—	—	10	15	10	1	1	52	3
Hof	29 158	93	—	61	28	25,1	22,3	—	1	—	—	—	2	15	1	1	1	41	1
Ingolstadt	22 327	84	4	45	14	24,2	29,3	—	—	2	—	—	8	12	5	1	1	18	—
Kaiserslautern	42 781	160	10	89	33	25,0	19,5	12	—	7	—	—	14	18	4	2	2	31	3
Kempten	18 177	56	1	37	13	24,4	26,3 [8]	—	—	—	—	—	2	10	2	1	1	21	2
Landshut	21 426	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ludwigshafen	43 201	181	2	73	30	20,3	24,6	—	—	—	—	—	15	14	8	1	1	35	1
München	436 430	1368	46	898	337	24,7	26,2	8	2	19	—	1	117	128	107	3	3	503	13
Neustadt a. Haardt	17 162	57	1	22	8	15,4	. [2]	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	13	—
Nürnberg	172 941	638	32	345	135	23,8	24,3	—	6	2	1	2	76	81	18	7	6	151	8
Passau	17 726	36	—	41	13	27,7	26,6	—	—	—	—	—	9	8	5	—	—	17	2
Pirmasens	26 359	141	6	56	29	25,5	24,7 [8]	—	1	2	—	—	7	9	1	—	—	35	1
Regensburg	43 684	119	5	81	28	22,3	28,5	—	—	—	—	—	6	9	8	1	1	57	1
Speyer	19 796	60	1	31	10	18,8	23,0	—	—	1	1	1	2	11	1	1	1	14	—
Straubing	16 494	43	—	47	10	34,2	. [2]	—	—	—	—	—	8	9	3	—	—	27	—
Würzburg	72 451	223	8	171 [14]	44	28,3 [14]	24,3	—	—	2	2	—	32	39	10	7	7	84	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	34	1	24	5	19,1	. [4]	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	16	2
Bautzen	24 794	61	1	40	8	19,4	20,3	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—	25	—

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 26 = 17,2 ‰. — [10]) Desgl. 53 = 20,5 ‰. — [11]) Desgl. 37 = 13,9 ‰. — [12]) Desgl. 48 = 19,2 ‰. — [13]) Desgl. 15 = 11,9 ‰. — [14]) Desgl. 157 = 26,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	561	15	349	134	24,3	29,7	—	2	7	—	1	45	16	4	—	—	267	7
Crimmitschau	23 804	73	4	44	18	22,2	27,8	—	3	2	1	1	—	—	—	—	—	37	—
Döbeln	17 165	62	2	38	17	26,6	. [3]	—	—	—	—	—	4	6	15	15	15	11	2
Dresden	379 268	1133	37	637[6]	180	20,2[6]	21,3	7	2	9	—	3	110	68	39	7	7	379	20
Freiberg	29 457	96	2	49	10	20,0	26,3	1	—	—	—	—	7	6	—	—	—	34	1
Glauchau	25 694	88	6	50	25	23,4	28,1	—	—	—	—	—	6	1	10	10	10	32	1
Leipzig	422 097	1293	53	696	219	19,8	22,2	20	1	22	3	6	103	97	43	3	3	375	26
Löbtau	22 309	113	5	47	22	25,3	. [3]	—	—	—	—	—	11	5	7	7	7	24	—
Meerane	23 400	72	4	48	21	24,6	29,9	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	36	1
Meißen*	19 308	51	2	24	8	14,9	23,5	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	13	3
Pirna	16 610	33	2	37[7]	14	26,7[7]	17,0[3]	—	—	1	2	—	1	3	2	—	—	28	—
Plauen	59 420	193	12	101	55	20,4	23,0	2	1	2	—	—	6	11	—	—	—	79	—
Reichenbach	25 924	83	2	43	25	19,9	26,3	—	—	1	—	1	2	1	2	2	2	35	1
Werdau*	17 929	59	—	32	18	21,4	28,3[5]	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	27	1
Wurzen*	16 211	48	—	23	8	17,0	. [3]	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	13	—
Zittau	29 830	84	1	46	12	18,5	20,8	1	—	1	—	1	3	—	—	—	—	37	3
Zwickau	52 520	159	6	91[8]	34	20,8[8]	25,2	—	—	2	—	—	10	14	2	—	—	56	7
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	66	2	39	11	19,4	22,4	—	—	3	—	—	3	5	1	1	1	27	—
Eßlingen	24 958	67	2	52	19	25,0	21,1	—	1	—	—	—	6	14	—	—	—	27	4
Gmünd	17 243	45	—	34	8	23,7	23,1	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	30	—
Göppingen	17 128	64	—	25	6	17,5	. [3]	—	—	—	—	—	—	6	1	1	1	16	2
Heilbronn	35 559	101	3	70	24	23,6	21,7	1	—	1	—	—	9	13	—	—	—	38	8
Ludwigsburg	19 715	33	2	29	10	17,7	15,9	—	—	1	1	—	2	8	—	—	—	17	—
Reutlingen	20 483	58	1	35	9	20,5	22,8	—	—	1	—	—	3	10	—	—	—	21	—
Stuttgart	149 913	353	12	202	50	16,2	19,0	4	1	4	—	—	27	41	9	7	5	110	6
Ulm	41 460	93	6	63	13	18,2	19,7	—	—	—	—	—	7	16	2	—	—	38	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	28	1	24	3	18,7	. [1]	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	16	—
Freiburg	55 040	135	8	148[9]	23	32,3[9]	23,0	—	—	1	—	—	18	49	11	—	—	66	3
Heidelberg	36 972	113	6	70	12	22,7	25,2	—	—	2	—	—	11	15	2	2	2	39	1
Karlsruhe	89 711	218	1	136[10]	39	18,2[10]	19,2	1	1	1	—	1	19	25	10	4	3	76	2
Konstanz	19 679	45	1	24	8	14,6	19,2[5]	—	—	—	1	—	2	4	2	2	2	14	1
Mannheim	104 182	339	13	163	52	18,8	21,5	—	1	4	—	1	25	20	7	5	5	102	3
Pforzheim	35 078	111	5	53	17	18,1	21,6	—	—	3	—	1	9	4	5	5	5	28	3
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	176	6	102	14	18,3	20,0	—	—	3	1	—	14	20	1	—	—	58	5
Gießen	23 573	88	2	52[11]	3	26,5[11]	24,1	—	—	4	1	—	7	4	1	1	—	33	2
Mainz	77 911	241	13	173	51	26,6	21,1	16	—	1	—	—	24	28	6	—	—	93	5
Offenbach	41 615	138	5	72	18	20,8	20,2	—	—	2	—	—	9	11	1	1	—	45	4
Worms	31 531	116	1	57	19	21,7	23,5	—	—	—	—	—	14	7	5	—	—	29	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	19 036	40	1	28[12]	6	17,7[12]	19,8[4]	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	19	1
Rostock	52 485	138	7	110	20	25,2	20,4	—	—	2	—	—	5	20	3	3	2	76	4
Schwerin	37 544	80	3	34	10	10,9	18,6	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	24	—
Wismar	18 336	43	1	30	10	19,6	20,3	—	—	—	1	—	3	4	2	—	—	20	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	58	5	39	12	22,5	23,6	—	—	—	2	—	3	9	4	4	4	21	—
Eisenach	25 867	92	3	41	11	19,0	18,9	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	28	1
Jena*	16 558	45	2	13	2	9,4	. [2]	—	—	3	1	—	—	1	—	—	—	8	—
Weimar	27 518	56	3	35	7	15,3	18,6	—	—	1	1	—	3	4	—	—	—	25	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	107	4	49[13]	13	17,0[13]	27,0	—	1	2	—	—	8	8	—	—	—	27	3
Bernburg	34 467	112	—	59	17	20,5	23,4	2	—	—	—	1	7	7	1	1	1	40	1
Braunschweig	122 718	346	9	171	47	16,7	22,1	1	—	4	—	—	26	22	6	—	—	108	4
Bremen	147 339	437	16	241	69	19,6	18,8	13	2	—	1	—	36	44	7	1	1	128	10
Bremerhaven	19 373	47	3	21	3	13,0	18,9[5]	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	14	—
Cöthen	21 626	60	3	33	9	18,3	20,5	—	—	2	1	—	4	2	2	—	—	22	—
Dessau	46 751	16[illegible]	7	57	20	14,6	22,5	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	40	1
Gera	45 582	117	5	94	32	24,7	27,0	—	5	3	1	1	12	15	15	1	1	39	3
Gotha	32 755	77	3	48	13	17,6	19,4	—	—	—	—	—	4	9	2	—	—	30	3
Greiz	23 409	60	1	20	7	10,3	22,4	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	11	—
Hamburg	652 602	1848	62	918	257	16,9	24,7	7	3	7	3	11	127	136	18	2	2	574	32
Koburg	19 504	37	3	30	6	18,5	19,9	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	19	1
Lübeck	73 621	195	4	114	25	18,6	19,6	—	2	—	1	—	10	21	3	—	—	70	7
Oldenburg*	23 664	49	7	56	7	28,4	24,2	—	—	—	1	—	10	8	—	—	—	37	—
Wolfenbüttel	16 032	53	1	28	6	21,0	19,6[4]	3	—	—	—	—	3	9	1	—	—	11	1
Zerbst	17 396	56	2	26	10	17,9	23,0	1	—	—	1	—	—	5	—	—	—	18	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	108	2	94	27	32,6	25,2	—	—	4	1	1	8	18	2	2	2	56	4
Hagenau	17 956	29	1	25	5	16,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	9	2	—	—	8	3
Metz	59 143	144	4	81	14	16,4	19,8	—	—	—	1	1	13	14	2	—	—	50	—
Mülhausen	86 135	287	19	264	75	36,8	23,4	13	1	5	—	—	25	90	26	26	21	101	3
Straßburg	142 885	355	6	321	80	27,0	23,5	20	—	17	—	2	28	90	25	24	21	134	5

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 589 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 20,2 ‰. — [8]) Desgl. 77 = 17,6 ‰. — [9]) Desgl. 120 = 26,2 ‰. — [10]) Desgl. 128 = 17,1 ‰. — [11]) Desgl. 25 = 12,7 ‰. — [12]) Desgl. 27 = 17,0 ‰. — [13]) Desgl. 45 = 15,6 ‰.

17. Woche vom 24. bis 30. April 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	89	1	58	23	23,0	24,5	—	—	—	1	—	5	8	9	3	3	34	1
Altendorf	44 615	50	—	19	6	22,1	20,3[1])	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	7	—
Altona	151 886	105	3	62	15	21,2	22,9	4	—	—	—	—	6	9	1	1	1	41	1
Augsburg	85 490	57	2	38	11	23,1	27,7	1	—	—	—	—	7	5	1	1	1	23	1
Bamberg	40 445	23	1	28	7	36,0	22,8	—	—	—	—	—	4	9	1	1	1	13	1
Barmen	132 598	88	4	44	14	17,3	18,6	—	—	—	—	—	3	11	4	—	—	25	1
Berlin	1 728 201	848	32	593	163	17,8	21,3	3	2	6	—	2	94	50	41	9	9	368	27
Beuthen	43 290	30	1	15	6	18,0	24,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1
Bielefeld	51 333	37	4	21	8	21,3	18,0	—	—	—	—	—	—	10	2	1	1	9	—
Bochum	57 066	61	1	27	7	24,6	23,5	—	—	—	—	—	1	5	3	1	—	18	—
Bonn	47 015	33	2	14	3	15,5	26,4	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Brandenburg	44 939	31	—	16	8	18,5	25,9	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	11	—
Braunschweig	122 718	85	2	38	10	16,1	22,1	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	30	—
Bremen	147 339	82	4	52[2])	11	18,4[2])	18,8	—	—	—	-	—	8	5	1	—	—	34	4
Breslau	398 415	279	5	225[3])	69	29,4[3])	27,9	6	2	3	1	—	28	37	19	—	—	126	3
Bromberg*	49 011	26	4	14	5	14,9	21,3	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	9	—
Charlottenburg*	161 062	92	4	46	17	14,9	20,0	—	—	—	-	1	7	7	1	—	—	30	—
Chemnitz	172 417	151	2	71	33	21,4	29,7	—	—	1	1	—	11	4	2	—	—	50	2
Danzig	128 325	89	3	48	12	19,5	26,2	—	—	2	1	1	8	2	3	3	3	30	1
Darmstadt	66 866	27	—	21	4	16,3	20,0	—	—	—	—	-	3	4	—	—	—	14	—
Dessau	46 751	35	1	16	7	17,8	22,5	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	8	1
Dortmund	122 377	106	7	63	30	26,8	22,4	—	—	1	—	—	4	16	4	2	2	35	3
Dresden	379 268	239	11	113[4])	37	15,5[4])	21,3	3	—	—	—	—	17	10	5	1	1	77	2
Düsseldorf	192 518	143	4	71	16	19,2	21,7	—	—	3	—	—	7	12	5	2	2	43	1
Duisburg	75 947	70	1	29	8	19,9	23,9	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	18	1
Elberfeld	146 281	82	6	47	8	16,7	19,0	—	1	3	2	—	9	6	3	—	—	21	2
Elbing	48 052	34	4	22	4	23,8	27,5	—	—	1	—	—	—	2	2	2	2	17	—
Erfurt	80 928	58	4	36	9	23,1	21,3	—	—	1	—	—	1	5	2	1	—	26	1
Essen	105 528	95	7	53	9	26,1	23,2	—	1	1	—	—	7	16	1	—	—	24	3
Flensburg	42 648	37	—	12	4	14,6	21,6	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	244 808	149	3	100	24	21,2	18,6	2	—	1	—	1	19	13	3	—	—	59	2
Frankfurt a. O.	60 931	26	2	20	6	17,1	25,1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	18	—
Freiburg i. B.	55 040	24	1	21[5])	2	19,8[5])	23,0	—	—	—	—	1	4	2	3	—	—	11	—
Fürth	48 351	42	2	32	17	34,4	26,8	—	1	—	—	—	2	6	3	1	1	18	2
Gera	45 582	45	2	21	8	24,0	27,0	—	2	1	—	—	2	1	4	—	—	10	1
M.-Gladbach	55 747	51	1	25	9	23,3	23,2	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	13	—
Gleiwitz	43 562	53	—	18	9	21,5	20,2	—	—	1	—	1	1	3	1	—	—	11	—
Görlitz	74 629	42	2	30	6	20,9	24,6	—	2	—	—	—	2	2	1	—	—	23	—
Hagen	45 142	34	1	13	1	15,0	21,5	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	7	—
Halberstadt	43 376	27	—	20	6	24,0	24,3	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	14	—
Halle	123 755	65	1	37[6])	7	15,5[6])	23,0	—	—	—	—	—	3	6	3	1	1	24	1
Hamburg	652 602	393	11	253	71	20,2	24,7	11	2	2	1	—	43	36	7	1	—	138	13
Hannover	227 660	147	4	57	11	13,0	19,7	—	—	2	—	—	7	8	1	—	—	36	3
Harburg	46 454	37	1	13	5	14,6	22,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Hildesheim	42 160	25	1	27	2	33,3	21,2	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	17	2
Kaiserslautern	42 781	34	—	29	9	35,2	19,5	—	—	—	1	—	5	8	—	—	—	14	1
Karlsruhe	89 711	57	1	31	8	18,0	19,2	—	—	1	—	—	6	4	2	1	1	16	2
Kassel	87 439	57	1	21	4	12,5	17,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	2
Kiel	94 188	58	2	23	5	12,7	21,6	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	12	2
Koblenz	40 861	21	1	14	3	17,8	19,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Köln	340 750	298	11	151	50	23,0	24,9	4	—	3	—	—	18	20	7	1	—	91	8
Königsberg i. Pr.	178 821	108	5	73	15	21,2	27,2	—	—	1	—	1	7	17	5	—	—	39	3
Königshütte	48 931	52	5	19	8	20,2	26,1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	16	—
Krefeld*	108 211	57	3	46	10	22,1	21,3	1	—	2	—	—	4	11	3	1	1	22	3
Leipzig	422 097	303	15	178	59	21,9	22,2	3	2	6	—	2	20	22	13	2	1	105	5
Liegnitz	54 195	32	1	34[7])	.	32,6[7])	27,5	—	—	—	1	—	7	3	3	—	—	19	1
Ludwigshafen	43 201	44	—	11	4	13,2	24,6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	5	—
Lübeck	73 621	50	5	30	10	21,2	19,6	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	21	1
Magdeburg	220 722	143	4	70	30	16,5	24,4	2	—	3	—	—	6	9	8	3	3	42	—
Mainz	77 911	44	4	41	9	27,4	21,1	1	—	—	—	—	6	6	—	—	—	28	—
Mannheim	104 182	90	2	36	13	18,0	21,5	-	—	—	1	—	6	5	3	1	1	19	2
Metz	59 143	35	1	22	6	19,3	19,8	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	12	2
Mülhausen i. E.	86 135	53	1	50	17	30,2	23,4	1	—	—	2	—	4	9	4	4	4	28	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 16,6‰. — [3]) Desgl. 212 = 27,7‰. — [4]) Desgl. 103 = 14,1‰. — [5]) Desgl. 16 = 15,1‰. — [6]) Desgl. 32 = 13,4‰. — [7]) Desgl. 31 = 29,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	290	14	206	73	24,5	26,2	1	—	2	—	—	32	17	38	4	4	114	2
Münster	60 897	34	1	14	2	12,0	23,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	—
Nürnberg	172 941	128	7	88	32	26,5	24,3	—	1	—	—	1	20	21	3	2	2	39	3
Offenbach	41 615	30	—	18	6	22,5	20,2	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	11	1
Osnabrück	47 544	35	—	17	4	18,6	19,9	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	15	—
Plauen i. V.	59 420	41	2	22	10	19,3	23,0	3	—	1	—	—	2	—	1	1	1	14	1
Posen	74 823	47	—	43	10	29,9	26,8	5	—	—	1	—	—	7	—	—	—	29	1
Potsdam	60 692	25	—	25[3])	5	21,4[3])	22,0	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	16	—
Regensburg	43 684	25	2	20	8	23,8	28,5	—	—	—	—	—	4	1	3	—	—	12	—
Remscheid	50 853	30	1	18	4	18,4	20,0	—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	8	1
Rixdorf*	72 472	65	1	22	18	15,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	17	1
Rostock	52 485	35	1	19	3	18,8	20,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	2
Schöneberg*	80 249	38	2	17	6	11,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	10	—
Solingen	43 067	36	1	17	5	20,5	22,3	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	12	—
Spandau	61 253	42	—	18	9	15,3	23,9	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	13	—
Stettin	154 233	92	2	53	15	17,9	26,0	—	—	2	—	—	5	4	1	—	—	37	4
Straßburg i. E.	142 885	86	4	63	11	22,9	23,5	4	—	2	—	—	6	8	7	7	3	34	2
Stuttgart	149 913	66	4	56	20	19,4	19,0	2	—	2	—	1	6	5	4	3	3	35	1
Trier	41 165	14	1	18	4	22,7	22,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	1
Ulm	41 460	26	—	12	5	15,1	19,7	—	—	—	—	—	1	1	3	3	1	7	—
Wiesbaden	79 380	41	3	18	4	11,8	18,7	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	1
Würzburg	72 451	37	1	28[4])	10	20,1[4])	24,3	—	—	—	—	—	1	7	3	2	2	17	—
Zwickau	52 520	41	1	21	7	20,8	25,2	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	14	1

Woche vom 24. bis 30. April 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 16. April	506 277	257	11	194	39	19,9	.	—	1	3	—	1	14	55	6	—	—	111	3
Antwerpen bis 23. April	282 872	129	8	100	20	18,4	.	—	5	2	1	1	9	10	4	.	.	61	7
Brüssel	197 695	87	7	73	13	19,2	.	—	—	—	1	—	14	9	9	.	.	38	2
Budapest bis 23. April	648 104	445	15	309	73	24,8	.	3	1	—	1	2	61	68	10	.	.	152	11
Christiania	192 141	112	5	97	39	26,3	.	—	—	1	—	—	14	18	3	.	.	61	—
Edinburg	295 628	167	.	97	22	17,1	.	1	1	—	1	.	10	4	—	.	.	80	.
Glasgow	724 349	508	.	310	.	22,3	.	30	4	1	.	.	.	16	7	.	.	252	.
Kopenhagen	340 500	168	2	160	45	24,4	.	—	—	1	—	1	19	31	3	.	.	102	3
Krakau bis 23. April	82 607	49	3	70	15	44,1	.	—	3	—	—	—	14	8	5	4	3	38	2
Lemberg bis 23. April	139 890	54	6	89	26	33,1	.	—	—	—	2	—	26	15	—	.	.	44	2
London	4 504 766	2522	.	1485	346	17,1	.	107	13	41	7	1	153	213	30	—	—	859	61
Lyon bis 16. April	466 028	145	9	216	32	24,1	.	—	—	1	—	—	32	66	5	—	—	108	4
Madrid bis 26. März	491 595	320	30	318	55	33,6	.	16	11	3	2	—	37	100	33	.	.	121	5
Moskau bis 23. April	988 610	.	29	563	179	29,6	.	15	5	16	4	1	85	25	55	.	.	357	.
New York bis 16. April	3 438 899	1496	132	1267	253	19,2	.	21	16	40	—	3	159	259	41	.	.	665	63
Odessa	404 651	.	4	156	41	20,0	.	1	—	—	1	2	17	3	18	9	9	114	—
Paris	2 511 629	1120	71	1047	121	21,7	.	42	1	4	2	2	219	134	25	—	—	580	38
Petersburg bis 23. April	954 400	860	22	638	214	34,8	.	5	14	16	26	1	95	[illegible]	61	.	.	391	.
Prag und Vororte	382 029	214	9	185	44	24,4	.	4	6	—	—	—	38	20	6	.	.	109	2
Rom	489 965	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 23. April	274 611	142	3	92	28	17,4	.	—	1	6	—	—	11	18	5	1	1	50	1
Triest	165 177	103	6	69	16	21,6	.	1	—	2	1	—	9	13	—	—	—	41	2
Venedig bis 16. April	167 074	75	3	57	11	17,7	.	—	—	—	1	—	6	10	4	.	.	33	3
Warschau bis 23. April	601 408	490	13	229	49	19,8	.	2	9	2	5	1	28	34	15	.	.	128	5
Wien	1 590 295	1030	64	758	242	24,8	.	25	6	10	3	7	125	178	49	—	—	338	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. April 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	4	2	10	—	—	—	—	—	1	—	16	1	15
Scharlach	7	—	1	—	1	—	—	—	3	2	—	—	1
Diphtherie u. Croup	35	1	3	4	4	8	4	—	5	—	2	1	9
Unterleibstyphus	3	—	1	—	—	2	—	1	1	1	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Rose	4	1	6	—	2	3	—	1	6	2	—	2	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	7	25	5	23	20	18	5	43	16	2	14	55
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25	4	11	3	5	7	—	4	18	7	4	4	11
Lungenschwindsucht	38	2	7	—	6	6	3	1	27	6	3	7	18
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	34	5	33	2	7	4	10	1	46	17	1	10	30
Akuter Darmkatarrh	10	1	8	—	—	2	2	1	7	—	2	—	7
Chron. Alkoholismus	16	4	1	—	1	1	1	7	2	1	5	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	16	3	13	2	5	10	3	2	22	2	4	8	6
And. rheumat. Krankh.	9	—	12	2	5	2	7	2	19	3	—	5	13
Verletzungen	64	10	61	2	22	35	11	10	86	21	4	28	64
Alle übrigen Krankh.	486	35	283	32	128	146	121	31	246	62	40	109	408
Summe	806	75	475	52	210	248	182	66	534	140	83	190	659
Verbliebener Bestand	3714	383	1928	253	872	881	694	295	1830	474	435	730	3167

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	24.-30./4.	5	22	5)25	5)79	3
Breslau	desgl.	2	157	22	11	—
R.-B. Aachen	desgl.	8	20	—	33	—
Arnsberg[6])	desgl.	5	56	26	80	2
Aurich	desgl.	—	5	—	6	—
Düsseldorf	desgl.	7	55	42	83	10
Erfurt	desgl	2	6	12	16	2
Hannover	desgl.	2	20	7	44	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	9	268	57	10	1
Lüneburg	desgl.	1	6	1	5	2
Marienwerder	desgl.	8	108	1	6	—
Minden	desgl.	2	4	2	21	2
Münster	desgl.	2	89	1	[illegible]	2
Osnabrück	desgl.	4	1	1	6	1
Posen	desgl.	5	302	16	11	2
Schleswig	desgl.	14	214	17	33	2
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	3	35	2	13	—
Stettin	desgl.	3	87	15	42	—
Stralsund	.	.	.	.	.	.
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	5	117	12	34	4
Stadt München	desgl.	1	15	11	30	4
Nürnberg	desgl.	—	—	19	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	24	2	17	—
Reuß ä. L.[7])	1.-30./4.	3	2	5	13	1
Schaumbg.-Lippe	24.-30./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	3	2	—
Hamburg	desgl.	2	217	10	20	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 23 = 19,7‰. — 4) Desgl. 25 = 17,9‰. — 5) Davon 2 Fälle Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Meldungen aus dem Kreis Dortmund-Land fehlen. — 7) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 8) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. April 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	24. April	10,4	3,1	761,7	762,5	762,3	80	71	75	—	NO-O	1
	25. „	16,3	7,0	761,2	760,0	759,4	86	63	86	—	OSO-O	1
	26. „	12,8	4,8	757,6	755,7	754,7	88	68	86	—	NNO	1
	27. „	15,7	7,1	753,2	751,9	752,5	98	59	76	—	ONO	1
	28. „	17,8	5,0	753,5	753,7	754,3	90	48	78	—	NO	1
	29. „	14,8	3,7	753,6	752,5	753,3	92	53	70	—	OSO	1
	30. „	12,3	3,3	754,6	755,6	757,3	86	84	91	0,4	SO	1
München	24. April	10,7	4,7	716,7	717,0	717,7	97	89	87	0,2	N	0,5
	25. „	15,1	4,7	717,2	716,4	71[illegible],9	78	67	82	—	NO	0,3
	26. „	16,9	4,9	713,8	711,3	710,7	96	67	80	—	NO	1 0
	27. „	14,9	5,3	709,5	708,8	708,0	96	80	89	—	N	0,1
	28. „	17,9	6,8	709,5	709,4	709,1	95	70	83	0,4	NO	0,2
	29. „	14,9	9,4	710,3	710,5	712,0	83	67	89	5,4	W	1,1
	30. „	17,9	7,1	715,5	715,4	716,1	71	48	62	—	W	0,5

Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.
München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 18. Mai 1898. Nr. 20.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah ist laut einer Mittheilung vom 30. April seit dem 18. April ein neuer Fall nicht festgestellt worden. Insgesammt wurden seit dem 22. März 21 Erkrankungen und 26 Todesfälle beobachtet.

Britisch-Ostindien. In Karachi sind bis zum 20. April 195 Fälle gezählt worden; von den Kranken sind 129 gestorben. Die Seuche nimmt täglich zu.

Egypten. Einer Mittheilung vom 7. Mai zufolge ist in Suez ein vereinzelter Pestfall vorgekommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 3. bis 9. April starben 37 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 141 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro starben vom 12. bis 18. März 62 Personen an Gelbfieber, in Santos im Februar 3, gleichzeitig in Sao Paulo 1, in S. Carlos de Pinhal 11 und in Ribeirao Bonito 19. (Public health reports Nr. 16.) In Buenos Aires wurden in der Woche vor dem 11. April auf 3 Schiffen, welche vorher brasilianische Häfen angelaufen und von dort Passagiere mitgenommen hatten, vereinzelte Fälle der Krankheit festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg, Petersburg je 2, Warschau 12 Todesfälle; Christiania 3, Paris 7, Petersburg 32 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 6, Wien 2 Todesfälle; Kopenhagen 13 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 52 Todesfälle; München und Hamburg je 26, Kopenhagen 87, Wien 37 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Hamburg 2, Amsterdam 3, London 17, Moskau, Paris, Rom, Stockholm je 2, New York 3, Petersburg 4 Todesfälle; Nürnberg 48, Stockholm 22 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 82 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in M.-Gladbach — Erkrankungen kamen vor in Breslau 208, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 100, Königsberg 223, Posen 424, Schleswig 194, Stade 113, Wiesbaden 127, in Hamburg 253, Budapest 78, Edinburg 50, Petersburg 49, Prag 48, Wien 444 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Münster — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 88, London (Krankenhäuser) 133, Paris 48, Petersburg 105, Stockholm 33, Wien 57 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 25, Edinburg 50, London (Krankenhäuser) 209, Paris 124, Petersburg 55, Wien 62 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 176.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Niederlande. Durch Königliche Verordnung vom 30. April ist bestimmt worden, daß das Gesetz vom 4. Dezember 1872, die Abwehr ansteckender Krankheiten betreffend, für ein ferneres Jahr auf die Pest Anwendung finden soll. (Vgl. Veröff. 1897 S. 194.) Die Verordnung ist vom 8. Mai an in Kraft getreten. —

Türkei. Infolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths in Konstantinopel ist für Herkünfte von der Küste des Hedjaz zwischen Yambo und Lith einschl. eine 10tägige Quarantäne angeordnet worden. Dagegen wurde das Verbot der Pilgereinschiffung in Djeddah (vgl. S. 370) wieder aufgehoben. —

Britisch-Ostindien. In Abänderung der unterm 24. August 1897 für Schiffe, welche aus pestverseuchten Häfen in Kalkutta eintreffen, im Sinne der Venediger Sanitätskonvention angeordneten Maßnahmen hat das

Marinedepartement unterm 31. März 1898 nachstehendes verordnet:

„Under-clothing, bedding, wearing apparel, mattresses, carpets, etc. which are contaminated or suspected, should be disinfected in stoves at normal pressure, or at a pressure of from one-and-half to two atmospheres, with or without the presence of steam.“

Amtlicher Mittheilung vom 9. April zufolge ist die Anwendung der erwähnten Vorschriften vom 24. August 1897 für Schiffe von Hongkong, Makao und Kanton den Gesundheitsbeamten zur strengen Pflicht gemacht worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Laut amtlicher Mittheilung vom 3. Mai ist gegen Herkünfte von Puerto Cabello eine 15tägige Quarantäne angeordnet worden.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1895.

(Vgl. Veröff. S 386.)

Bewegung der Bevölkerung. Während des Berichtsjahres wurden in Paris auf die in der Stadt wohnende Bevölkerung von 2 424 705 Personen (nach der letzten Zählung von 1891) 55 321 lebendgeborene und 5 314 todtgeborene Kinder eingetragen, mithin 2460 lebendgeborene und 66 todtgeborene weniger als im Jahre vorher. Von außerhalb der Stadt wohnenden Müttern wurden noch 2890 Kinder (270 mehr als im Vorjahre) in Paris geboren Von der Gesammtzahl dieser in Paris geborenen Kinder waren 18 393, also wie im Vorjahre *289* von je 1000, unehelicher Abkunft. Die Zahl der Eheschließungen = 22 823 hat gegen das Vorjahr um 131 zugenommen und dadurch ziemlich genau den Durchschnitt der 5 Vorjahre 1890 bis 1894 erreicht; auf je 15 Eheschließungen kam aber etwa eine Ehescheidung (vgl. S. 386).

Gestorben sind im Berichtsjahre, mit Ausnahme der 2573 in Krankenhäusern und Spitälern gestorbenen, nicht zur städtischen Bevölkerung gehörigen Personen, 51 693, also 2488 mehr als im Jahre vorher. Das Ansteigen der Sterbefälle machte sich am meisten bei Kindern des ersten Lebensjahres und bei betagten Personen von 60 und mehr Jahren bemerkbar. Es starben während des Berichtsjahres (Vorjahres): im ersten Lebensjahre 7665 (7163), im Alter von 1 bis 15 Jahren 6231 (6316), im Alter von 15 bis 30 Jahren 5327 (5221), im Alter von 30 bis 60 Jahren 18 065 (17 605), im Alter von 60 und mehr Jahren 14 302 (12 773), im unbekanntem Alter 103 (127). Von den im ersten Lebensjahre gestorbenen Kindern waren 2306, d h. *309* von je 1000, unehelicher Abkunft.

Todesursachen. Entsprechend der höheren Säuglingssterblichkeit haben im Vergleich zum Vorjahre die Todesfälle an Magendarmkatarrh der Kinder um 553, ferner die an Keuchhusten und tuberkulöser Hirnhautentzündung an Zahl sich vermehrt, außerdem haben Lungenentzündungen, Lungenschwindsucht, Luftröhrenentzündungen und Herzkrankheiten mehr Todesfälle verursacht. Es starben im Berichtsjahre (Vorjahre) an Lungenschwindsucht 10 743 (10 084) Personen, sonst an tuberkulösen Leiden 2454 (2292), an Lungenentzündung 5006 (4094), an Bronchitis 2634 (2419), an Grippe 421 (160), an Herzkrankheiten 3316 (3107), an krebsartigen Geschwülsten 2717 (2698). Dagegen haben beträchtlich abgenommen vor allem die Todesfälle an Pocken, Diphtherie und an Unterleibstyphus, ferner u. a. auch diejenigen durch Selbstmord, denn es starben an Pocken 17 (189), an Unterleibstyphus 314 (773), an Diphtherie und Croup 517 (1176), an Masern und Scharlach 900 (1184), durch Selbstmord 1030 (1116). Ferner sind 5 (7) Personen als an Tollwuth und 167 (214) als an Syphilis verstorben geführt.

Von den einzelnen Monaten des Jahres 1895 waren Februar, demnächst März und Januar diejenigen in denen die meisten Sterbefälle vorkamen; zumal unter Erwachsenen sind im Februar und März weitaus mehr gestorben als in jedem der anderen Monate des Jahres, was theilweise der ungewöhnlichen Kälte in den drei ersten Monaten, namentlich im Februar, zur Last gelegt werden darf (vgl. S. 3 und 4 des Jahrbuches). Sterbefälle von Kindern des ersten Lebensjahres traten am zahlreichsten im August und September auf, doch hatte deren Häufigkeit in Paris einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auf die Gesammtzahl der Sterbefälle, denn letztere war auch im April und Mai noch höher als in jedem der Monate des Hochsommers.

Heilanstalten. In die Krankenhäuser der Stadt wurden im Laufe des Jahres 160 476 Personen aufgenommen, darunter 31 446 Kinder, im Ganzen etwa ebenso viele wie im Jahre vorher. Nach der Heilanstaltsstatistik ist die Grippe dort eine recht gutartige Krankheit gewesen, denn von 3604 an derselben behandelten — im Laufe des Jahres ausgeschiedenen — Kranken sind nur 46 gestorben; dagegen starben von 8899 in den Anstalten an Lungentuberkulose Behandelten mehr als die Hälfte, nämlich 4537. An Diphtherie und Croup starben in den Heilanstalten im Berichtsjahre 13,5 % (355 von 2633) dagegen im Vorjahre 34,1 % (837 von 2455) der Behandelten, was auf erhebliche Fortschritte in der erfolgreichen Behandlung dieser Krankheiten hinweist.

Die Zahl der Geisteskranken in den betreffenden Anstalten (asyles) belief sich am Jahresschlusse auf 12 653, war also nur um 151 größer als ein Jahr vorher, dagegen hat die Zahl der Behandlungstage von Geisteskranken gegen das Vorjahr um 122 494, mithin die Zahl der durchschnittlich an jedem Tage Verpflegten um 335 zugenommen.

Impfungen. Muthmaßlich in Zusammenhang mit dem selteneren Vorkommen der Pocken steht die Thatsache, daß die Zahl der unentgeltlich ausgeführten Wiederimpfungen (52 486) nur etwa halb so groß war als im Vorjahre. Zum ersten Male wurden 33 715 Kinder geimpft, d. i. 2865 weniger als im Vorjahre; sämmtliche Impfungen wurden mit thierischem Impfstoff ausgeführt.

Nahrungsmittelpolizei. Im Aufsichtsdienste des städtischen Laboratoriums wurden 50 999 Besichtigungen auf den Märkten des Groß- und Kleinhandels ausgeführt. An Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wurden 539 (19 weniger als im Vorjahre) festgestellt, die Menge des vernichteten Gemüses, Fleisches u. s. w. war erheblich geringer als im Vorjahre, die Zahl der amtlichen Analysen von Wein, Milch, Butter, Speiseölen war dagegen höher.

In einem Anhange sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 29. März 1896 für Paris mitgetheilt, wonach die Gesammteinwohnerzahl 2 511 629 betrug. Läßt man die 2914 Personen unbekannten Alters außer Betracht, so hatten *82* von je 1000 Bewohnern das 60. Lebensjahr zurückgelegt (in Berlin kaum *56*) und *726* von je 1000 Bewohnern (in Berlin kaum *678*) standen im Alter von 15 bis 60 Jahren. Auf die kindliche Bevölkerung bis zum 15. Lebensjahre kamen also in Paris nur *192*, in Berlin dagegen rund *267* von je 1000 Bewohnern.[1])

Die Altersgliederung in Paris war darnach im Jahre 1896 fast dieselbe wie fünf Jahre vorher (vgl. Veröff. S. 356), in Berlin sind dagegen während des fünfjährigen Zeitraums zwischen den beiden letzten Zählungen beträchtliche Verschiebungen zu Gunsten der älteren Altersstufen festgestellt.

[1]) Die Angaben für Berlin sind den Zählungsergebnissen vom 2. Dezember 1895 entnommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 11. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 176.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. In Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Arbeitsräume, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können und eine ausreichende Lufterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formiren (Laden) der Platten müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 2. In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verstäuben oder Verstreuen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muß der Fußboden so eingerichtet sein, daß er kein Wasser durchläßt. Die Wände und Decken dieser Räume müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 3. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§ 4. Wo eine maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten (Gitter oder Rahmen) durch Bandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen oder dergleichen stattfindet, muß durch geeignete Vorrichtungen thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß abgerissene Bleitheile und Bleistaub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgefangen werden.

§ 5. Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaube müssen so abgedichtet und eingerichtet sein, daß weder bei dem Herstellungsverfahren noch bei ihrer Entleerung Bleistaub entweichen kann.

§ 6. Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abziehen der aus Papier oder dergleichen bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten sowie alle sonstigen mit Staubentwickelung verbundenen Hantirungen mit der trockenen oder getrockneten Füllmasse dürfen nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 7. Geöffnete Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einem Roste und mit diesem auf einem ringsum mit Rand versehenen Untersatze so aufzustellen, daß bei der Entnahme aus dem Behälter verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden.

§ 8. Die folgenden Verrichtungen:

a) die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4),
b) die Herstellung metallischen Bleistaubs (§ 5),
c) das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 6), soweit es maschinell erfolgt,

müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden.

§ 9. Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte und dichtgefugte Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

§ 10. Löthharbeiten, welche unter Anwendung eines Wasserstoff-, Wassergas- oder Steinkohlengas-Gebläses ausgeführt werden, dürfen, soweit es die Natur der Arbeit gestattet, nur an bestimmten Arbeitsplätzen unter wirksamen Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Löthharbeiten, welche zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formirräume vorgenommen werden können.

§ 11. Das zur Herstellung von Wasserstoffgas dienende Zink und die im Betriebe zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

In den im § 2 bezeichneten Räumen muß der Fußboden täglich mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

§ 13. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Accumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1908 Gültigkeit.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung bei der Herstellung von Accumulatoren nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, daß die Arbeitszeit

a) entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden unterbrochen wird,

b) oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in Litt. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften oder nach der Betriebseröffnung die hiernach von ihm gewählte Regelung der

Arbeitszeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf eine andere Regelung nur nach vorheriger Anzeige zur Ausführung bringen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen infolge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fern zu halten.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
3. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag seiner Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat für die bei der Herstellung von Accumulatoren beschäftigten Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Mitbringen und der Genuß von Branntwein im Betrieb ist untersagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen sowie den Mund ausgespült haben.
4. Den Arbeitern ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeitszeit untersagt.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 20 dieser Vorschriften sowie der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs, soweit er durch die Vorschriften betroffen wird, bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen (§ 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung).

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Soweit in einem Betriebe zur Durchführung der in den §§ 1, 2 und 8 enthaltenen Bestimmungen bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1899 gewährt werden.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Preußen. Erlaß, die Verleihung des medizinischen Doktorgrades betr. Vom 31. März 1898.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation, mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, denselben gefälligst der Medizinischen Fakultät zur Beachtung mitzutheilen und für die Veröffentlichung am schwarzen Brett Sorge zu tragen.

Bosse.

An die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren.

Erlaß, betreffend die Verleihung des medizinischen Doktorgrades vor erlangter ärztlicher Approbation.

In Abänderung der Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultäten bestimme ich hierdurch:

1. Die Verleihung des Doktorgrades in der Medizinischen Fakultät darf in der Regel erst erfolgen, nachdem der Kandidat die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt hat.
2. Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen (wie namentlich bei Ausländern) zu gestatten, wo die vorherige Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist, bleibt den Fakultäten mit diesseitiger Genehmigung vorbehalten.
3. Für Kandidaten, deren Zulassung zur Promotion vor dem 1. Oktober d. Js. erfolgt, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 31. März 1898.

Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.
Bosse.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Rundverfügungen, das Anchylostomum duodenale betr.

1. Vom 4. Oktober 1897.

Anfangs dieses Monats beabsichtigten die in der beigefügten Liste namhaft gemachten Arbeiter beim Bergbau Oberschlesiens, und zwar zunächst in Czernitz, Arbeit nachzusuchen.

Diese Arbeiter stammen sämmtlich aus dem als bedeutendster Infektionsherd des berüchtigten Eingeweidewurmes, Anchylostomum duodenale, bekannten Brennberg bei Oedenberg und sollen angeblich ausnahmslos mit diesem Parasiten behaftet sein. Es liegt deshalb die große Gefahr vor, daß dieser Parasit und die durch ihn verursachte höchst gefährliche und ansteckende Erkrankung (Anchylostomiasis), falls damit behaftete Arbeiter eingestellt werden, unter der Grubenbelegschaft rasch verbreitet wird.

Ich ersuche Sie deshalb, die Polizeibehörden und Grubenverwaltungen im dortigen Kreise umgehend, letztere telegraphisch anzuweisen, daß Grubenarbeiter aus ungarischen Gruben, insbesondere solche, die in den Gruben bei Schemnitz, Kremnitz, Reschnitza, Annia oder Brennberg beschäftigt waren, bis auf Weiteres zur Arbeit nicht angenommen werden dürfen, und event. durch die Polizeibehörden in Gemäßheit des § 15, Absatz 5 des Regulativs vom 8. August 1835 über die Grenze zurückzubringen sind, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. Das Verzeichniß der Arbeiter der beigefügten Liste ist den Grubenverwaltungen Ihres Kreises mit möglichster Beschleunigung zu übermitteln.

Sollte eine Annahme dieser Arbeiter inzwischen bereits erfolgt sein, so sind dieselben unverzüglich dem zugehörigen Knappschaftslazareth zu überweisen, nachdem der zuständige Knappschaftsarzt und der Kreisphysikus entsprechend verständigt worden sind. In

diesem letzteren Fall ist mir alsbald telegraphisch zu berichten.

Grubenarbeiter aus anderen Gruben Oesterreich-Ungarns oder Italiens sind nicht eher zur Arbeit zuzulassen, als bis durch den Medizinalbeamten bescheinigt ist, daß dieselben nicht mit Anchylostomum behaftet sind.

J. V.: von Heydebrand.

An den Herrn Landrath zu Rybnik.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß und Nachachtung.

J. V.: von Heydebrand.

An die Herren Landräthe in u. s. w.

Abschrift erhalten Sie mit dem Ersuchen, irgend verdächtige Fälle (vergl. die Arbeit von Tenholt, die Anchylostomiasis unter den Bergleuten, Zeitschrift für Medizinalbeamte 1896, Nr. 23 und 24, sofort den Krankenhäusern zu überweisen und derartige Arbeiter nicht eher zur Arbeit zuzulassen, als bis dieselben von Anchylostomen sicher befreit sind.

Ueber jeden derartigen Fall ist mir alsbald zu berichten.

J. V.: von Heydebrand.

An die Herren Kreisphysiker der Kreise u. s. w.

2. Vom 29. Oktober 1897.

Dem Königlichen Oberbergamt theile ich ergebenst mit, daß unter den im Knappschaftslazareth in Rybnik behandelten 21 Arbeitern aus den ungarischen Gruben bei Brennberg bei 18 die Eier des Eingeweidewurms (Anchylostomum duodenale) nachgewiesen sind. Dagegen gelang es bisher in keinem Falle, trotz wiederholter und energischer Wurmkuren, den Wurm selber abzutreiben. Unter diesen Umständen habe ich die nachträgliche Ausweisung der betreffenden Arbeiter, die von vornherein von hier aus verfügt worden war, veranlaßt, auch war, da die Arbeiter bereits 8 bis 10 Schichten unter Tage gearbeitet hatten, eine sorgfältige Desinfektion der Charlottegrube, insbesondere der von den infizirten Arbeitern benutzten Arbeitsorte geboten. Auch diese ist nach den an Ort und Stelle getroffenen Anordnungen des Regierungs- und Medizinalraths und eines Assistenten des hygienischen Instituts in Breslau inzwischen veranlaßt und ausgeführt worden.

Wie dem Königlichen Oberbergamt nicht unbekannt sein wird, findet zwischen den Gruben des rheinisch-westfälischen und des oberschlesischen Kohlenreviers ein Wechsel nicht blos in der Richtung von Ost nach West, sondern auch, wenn auch sehr viel weniger lebhaft, in der Richtung statt, daß Grubenarbeiter aus dem Westen in den oberschlesischen Gruben Arbeit nachsuchen, besonders dann, wenn sie in Oberschlesien zu Hause sind. Da nun ein großer Theil der Gruben des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers bereits mit dem Eingeweidewurm infizirt ist, erscheint es zur Verhütung einer Verschleppung des Anchylostomum in das diesseitige Revier nothwendig, auch von dorther zuziehende Arbeiter, ehe sie zur Arbeit zugelassen werden, auf das Vorhandensein des Eingeweidewurms untersuchen und nicht eher zur Arbeit zuzulassen, als bis der Nachweis erbracht ist, daß sie frei von Anchylostomiasis sind.

Ich stelle anheim, hiernach das Weitere veranlassen zu wollen.

An das Königliche Oberbergamt in Breslau.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß in Ergänzung meiner Verfügung vom 4. d. Mts. ausländische Grubenarbeiter bis auf Weiteres zur Grubenarbeit im diesseitigen Bezirk nicht zuzulassen sind.

gez. von Bitter.

An die Herren Landräthe der Kreise u. s. w., sowie den Herrn Oberbürgermeister zu Beuthen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, die öffentlichen Wasserwerke betr.
Vom 21. November 1897.

In der Anlage lasse ich Ihnen einen Entwurf einer Instruktion für die Aufseher und Maschinisten 2c. der öffentlichen Wasserwerke nebst Vorschriften für die Entnahme des Wassers zu chemischen und bakteriologischen Untersuchungen mit dem Ersuchen zugehen, für Durchführung der darin empfohlenen Maßnahmen bei den im dortigen Kreise vorhandenen zentralen Wasserleitungsanlagen (mit Ausnahme der fiskalischen) unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle Sorge zu tragen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß bei Einrichtung neuer Wasserleitungsanlagen jedesmal vorher der Medizinalbeamte zu hören ist, der sich insbesondere darüber Gewißheit zu verschaffen haben wird, ob das Wasser nach seinem Ursprung als einwandfrei zu erachten ist, und ob die Fassung der Quellen bezw. Brunnen, die Art der Filtration und die Zuleitung derartig sind, daß Verunreinigungen des Wassers unter allen Umständen ausgeschlossen sind.

Die Magistrate der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sind von hier aus direkt mit Anweisung versehen worden, auch sind die Gewerbe-Inspektionen in Kenntniß gesetzt.

An die sämmtlichen Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntniß und Nachachtung. Ob eine regelmäßige Untersuchung des Wassers und in welchen Zwischenräumen erforderlich ist, und ob dieselbe auf das Wasser des Leitungsnetzes auszudehnen ist, wird nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein.

J. V.: gez. Heydebrand.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Entwurf einer Instruktion
für die Aufseher und Maschinisten 2c. der öffentlichen Wasserwerke nebst Vorschriften für die Entnahme des Wassers zu chemischen und bakteriologischen Untersuchungen.

1. Der Aufseher (Maschinenmeister) ist dafür verantwortlich, daß jede Verunreinigung des Wassers im Wasserwerk ausgeschlossen ist.

2. Diejenigen Räume, in denen das geförderte Wasser frei zu Tage tritt, dürfen nur mit besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten wasserdichten Schuhzeug beziehungsweise Gummiüberschuhen betreten werden, die so aufzubewahren sind, daß jede Verunreinigung derselben ausgeschlossen ist. Die An- und Ablegung hat deshalb jedesmal in den betreffenden Räumen zu erfolgen.

3. Die erforderlichen Temperaturmessungen sind so vorzunehmen, daß jede Verunreinigung des Wassers ausgeschlossen ist; insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Thermometer, an denen die Temperatur des Wassers regelmäßig abgelesen wird, eingebaut sind. Eine Messung der Temperatur des Reinwasserbassins erscheint nicht erforderlich, wenn die Temperatur im Filter beziehungsweise im Hochbassin gemessen wird. Es empfiehlt sich, diese Messungen entweder an besonders konstruirten mit sehr weiter Skala versehenen speziell für Wasseruntersuchungen bestimmten Thermometern oder durch Vermittelung eines festzustellenden Fernrohrs in möglichster Entfernung von dem Wasser vorzunehmen. Selbstregistrirende Apparate sind nur dann zuzulassen, wenn deren Konstruktion als absolut zuverlässig bewährt ist.

4. In Fällen, wo Arbeiten am Riesler oder Filter erforderlich sind, ist der betreffende Maschinist verpflichtet, nicht bloß das vorgeschriebene Schuhzeug anzulegen, sondern auch vorher seine Hände unter Benutzung von Nagelbürste und Seife gründlich und durch mindestens 5 Minuten zu reinigen. Desgleichen haben die sämmtlichen Arbeiter, die hierbei eventuell erforderlich sind, in gleicher Weise vorher besonderes Schuhzeug anzulegen und sich in gleicher Weise die Hände zu reinigen. Das

erforderliche Waschgeräth nebst Handtüchern sind zu diesem Zweck bereit zu stellen. Bei Arbeiten im nassen Filtersande ist den Arbeitern eine vorherige Reinigung der Füße zur Pflicht zu machen. Der Obermaschinist beziehungsweise Aufseher ist dafür verantwortlich, daß jede Verunreinigung der Filter ꝛc. während der Arbeit ausgeschlossen ist.

5. Die bei Reinigung der Filter wie bei den Arbeiten am Riesler ꝛc. benutzten Werkzeuge sind gegen Verunreinigungen geschützt aufzubewahren und vor Ingebrauchnahme unter dem Strahl der auf dem Wasserwerk befindlichen Zapfstelle gründlich abzuspülen.

6. Falls Arbeiten am Hochreservoir oder Reinwasserbassin erforderlich sind, ist die Aufsichtsbehörde des Wasserwerks so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die Anordnung etwaiger weitergehender Maßnahmen — außer den vorstehend aufgeführten — nach Benehmen mit dem Medizinalbeamten zum Zwecke der sicheren Verhütung einer Verunreinigung des Wassers vorher getroffen werden kann.

7. In Fällen, wo Reparaturen oder Ergänzungen der Rohrleitungen erforderlich sind, ist dafür zu sorgen, daß die Ergänzungsrohre vorher gründlich durch Bürsten innen gereinigt werden, und daß nach Fertigstellung der Reparatur beziehungsweise Neulegung der abgesperrte Theil der Leitung nach allen Seiten, und zwar abwechselnd nach den verschiedenen Richtungen, kräftig und während der Dauer von ca 10 Minuten für jeden Theil der Leitung durchspült wird, ehe der betreffende Theil dem Betrieb übergeben wird. Entsprechend ist bei Neulegungen zu verfahren. Auch empfiehlt es sich, unabhängig von Reparaturen und Ergänzungen des Rohrnetzes, eine kräftige Durchspülung des gesammten Rohrnetzes in gewissen Zwischenräumen zur Ausführung zu bringen.

8. Die Entnahme der zur chemischen und bakteriologischen Untersuchung erforderlichen Wasserproben hat durch den mit der Untersuchung beauftragten Medizinalbeamten beziehungsweise Bakteriologen oder Chemiker zu geschehen.

Eine Entnahme des Wassers aus dem Reinwasserbassin ist zu diesem Zwecke nicht nothwendig, sondern es wird das Wasser entweder aus den Filterkammern, soweit hier das filtrirte Wasser zugängig ist, oder an den auf dem Wasserwerk befindlichen Zapfstellen entnommen. Im letzten Fall ist das in der Leitung stehende Wasser durch 10 Minuten langes Offenhalten des Hahns vorher zu entleeren.

9. Für die chemische und mikroskopische Untersuchung sind Literflaschen, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln oder mit Paraffin überzogenen besten Korken versehen sein müssen, zu verwenden; dieselben sind mit dem zu untersuchenden Wasser vorher sorgfältig auszuspülen. Ebenso sind die Glasstöpsel ꝛc. in demselben Wasser unmittelbar vor dem Verschluß der Flaschen abzuspülen. Die Flaschen dürfen nur bis ungefähr 25 mm vom Stopfen gefüllt werden und sind sodann mit einer Kautschuckkappe oder Pergamentpapier zu versehen und zu bezeichnen. Die Untersuchung im Laboratorium ist möglichst bald zu bewirken.

10. Für Zwecke der chemischen und mikroskopischen Untersuchung hat die Entnahme des Wassers in der Regel an einer der auf dem Wasserwerk befindlichen Zapfstellen zu erfolgen. Soll ausnahmsweise die Entnahme im Filter erfolgen, so dürfen nur vorschriftsmäßig sterilisirte Gefäße ꝛc. benutzt werden.

11. Für die bakteriologische Untersuchung sind sterilisirte mit Wattestopfen und Kautschuckkappen versehene, etwa 50 ccm fassende, sogenannte Erlenmeyer'sche Kölbchen oder weiße Glasflaschen mit gut eingeriebenen Glasstöpseln und Kautschuckkappen zu verwenden. Die Kulturplatten sind sofort oder doch nur kurze Zeit nach der Wasserentnahme anzulegen. Kann die Untersuchung nicht in der ersten Stunde nach der Entnahme begonnen werden, so ist namentlich in der warmen Jahreszeit Eispackung (Eisstückchen mit Sägemehl) erforderlich. Muß das Glas in das zu untersuchende Wasser herabgelassen werden, so ist die an der Flasche zu befestigende Schnur ebenso wie das als Hülle dienende Filtrirpapier vor der Ingebrauchnahme gleichfalls zu sterilisiren. Auch für diese Untersuchungen wird, soweit nicht für die Untersuchung von durch Sandfiltration gereinigtem Oberflächenwasser besondere Bestimmungen ergangen sind, in der Regel die Entnahme an der Zapfstelle auf dem Wasserwerk genügen.

12. Ob eine regelmäßige Untersuchung des Wassers und in welchen Zwischenräumen erforderlich ist, und ob dieselbe auch auf das Wasser des Leitungsnetzes auszudehnen ist, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Rundverfügung, Schließung von Schulen wegen des Auftretens ansteckender Krankheiten betr.

Vom 20. November 1897.

Die Abtheilung für Kirchen und Schulen des Regierungskollegiums hat erneut darauf hingewiesen, daß durch die häufige und lang hingezogene Schließung von Schulen wegen ansteckender Krankheiten die Erziehung der Schulkinder erheblich zurückgehalten wird, ohne daß der Schulschluß im Stande wäre, dem Fortschreiten von Volkskrankheiten, als welche hier in erster Linie Masern, Scharlach und Diphtherie in Frage kommen, nachweislich Einhalt zu thun.

Zweifellos können Uebertragungen von Krankheiten in der Schule und durch das gedrängte Zusammensitzen in derselben vermittelt werden, namentlich bei dem so flüchtigen Kontagium der Masern und des Scharlachs. Jedoch giebt es doch außerhalb der Schulen Veranlassungen genug, durch welche eine Weiterverbreitung von Seuchen stattfinden kann und wirklich stattfindet, z. B. auf öffentlichen Spielplätzen, bei Hausbesuchen, beim Genuß von Milch aus infizirten Häusern u. s. w., während andererseits der Schulbesuch die beste Kontrole über die Gesundheit der Schüler und deren Angehöriger ermöglicht, zumal der Lehrer namentlich in den Landschulen am ehesten darüber unterrichtet zu sein pflegt, weshalb dieser oder jener Schüler fehlt resp. ob und wie Angehörige zu Hause erkrankt sind.

Danach ist er im Stande, aber nur bei nicht geschlossener Schule, die ihm auf Krankheit Verdächtigen nach Hause zu entlassen, Schüler, welche kranke oder verdächtige Angehörige im Hause haben, einstweilen sofort vom Schulbesuch zu dispensiren und inzwischen doch die übrigen Gesunden wissenschaftlich zu fördern, auch in Bezug auf ihr körperliches Wohlbefinden kontrolirend im Auge zu behalten.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint eine Einschränkung der Schulschließungen durchaus geboten und sollten diese im Wesentlichen auf die Fälle beschränkt bleiben, wo in der Lehrerfamilie, sobald deren Kranker nicht genügend von dem Lehrer separirt werden kann, ansteckende Krankheiten ausbrechen und es nicht angängig erscheint, den Lehrer seinerseits einstweilen vom Unterricht zu dispensiren und durch einen Stellvertreter den Unterricht fortsetzen zu lassen.

In den Jahren 1892, 93 und 94 sind 164 Schulen an 5674 Tagen geschlossen gewesen. Trotzdem erkrankten an 2371 Orten 19498 Kinder an Masern, Scharlach und Diphtherie, ohne daß der Schulschluß eine nachweisbare Einwirkung auf die Verbreitung oder Heftigkeit der Krankheit hätte wahrnehmen lassen.

Es empfiehlt sich also, was ich im Anschlusse an den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 und meine Verfügung I 20334 V wiederholt hervorhebe, sorgfältige Prüfung der Frage, ob ein Schluß der Schule wirklich nothwendig und von Nutzen ist, oder ob es, was in den meisten Fällen zutreffen dürfte, zweckmäßig sein wird, den Unterricht auch mit nur wenigen Schülern fortzusetzen, während die Kranken und wegen Krankheit ihrer Angehörigen verdächtigen Schüler schleunigst vom Schulbesuch so lange ferngehalten werden, bis eine Wahrscheinlichkeit der Uebertragung der Krankheit aus-

geschlossen erscheint. Ich bitte demgemäß in Zukunft zu verfahren und mir von jeder Schließung einer Schule wegen ansteckender Krankheit unter ausführlicher Begründung der Nothwendigkeit dieser Maßregel Anzeige zu erstatten.

Unterschrift.

An sämmtliche Königlichen Landräthe, Königlichen Kreisphysiker, die Polizeidirektionen zu Göttingen und Hildesheim, sowie die Polizeiverwaltungen der anderen selbstständigen Städte des Bezirks.

Lübeck. Verordnung, Anzeigepflicht von Krankheits- und Todesfällen durch die im Lübeckischen Staatsgebiet praktizirenden Aerzte betr. Vom 9. Dezember 1897.

Das Medizinalamt verordnet hierdurch, daß die zur Meldung von Krankheiten und Todesfällen benutzten Meldekarten nur noch bis zum 1. Januar 1898 in Gebrauch genommen werden.

Von diesem Zeitpunkte an sind andere Meldekarten zu benutzen, zu welchen die Formulare in der Kanzlei des Polizeiamtes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Lübeck, den 9. Dezember 1897.

Das Medizinalamt.

Meldekarte für anzeigepflichtige Krankheits- und Todesfälle.

(Vorderseite.)

A. Dem Medizinalamt melde ich folgenden Fall von .....

Name	Alter	Geschlecht	Beruf[1])	Wohnung	Tag der Erkrankung	Quelle der Ansteckung	Zahl der schulpflichtigen Geschwister bezw. Kinder[2])

Hygienische Mißstände im Haushalt oder in der Umgebung:	Bei Cholera Diphtherie Ruhr Scharlach Typhus abdom.	Wasserversorgung Abortanlage Milchversorgung
Bemerkungen:	Bei Wochenbettfieber	Name der Hebamme

Lübeck, den 18

prakt. Arzt.

Anmerkungen: 1) bei Kindern: Beruf des Vaters oder Haushaltungsvorstandes,
bei Dienstboten: Name und Beruf des Haushaltungsvorstandes.
2) unnöthig bei Tollwuth, Trichinosis, Wechselfieber und Wochenbettfieber.

Anzeigepflichtig*) sind: Cholera*, Diphtherie, Genickstarre*, Granulose, Lepra*, Masern, Milzbrand*, Pocken*, Ruhr, Scharlach, Tollwuth, Trichinosis*, Typhus abdom., Typhus exanthem.*, Typhus recurrens*, Wechselfieber, Wochenbettfieber.

*) Bei den mit einem Stern bezeichneten Krankheiten ist schon eine Meldung der verdächtigen Fälle angezeigt.

(Rückseite.)

Dem Medizinalamt melde ich folgenden Fall von
B. Verwundungen, Erkrankungen und Todesfälle, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens vorliegt:
C. Todesfälle durch Verunglückung und Selbstmord:
Bemerkungen:
Lübeck, den ..... 189 . .....

Der zur Aufnahme der Meldekarten bestimmte Kasten hängt im Polizei-Büreau, Eingang von der Hafenpforte, Erdgeschoß.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Ueberführung von Kranken in die staatlichen und privaten Krankenanstalten. Vom 16. Dezember 1897. (Amtsbl. 1897 S 607.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Krankenhauskollegiums vom Dezember 1894, „betreffend die Krankenaufnahme in das Alte und Neue Allgemeine Krankenhaus“, wird hinsichtlich der Ueberführung von Kranken in die staatlichen und privaten Krankenanstalten das Folgende bestimmt:

1. Die im hamburgischen Stadtgebiete bestehenden öffentlichen und privaten Krankenanstalten stehen mit den aus den Nr. 2 bis 6 sich ergebenden Beschränkungen allen Kranken offen, und zwar für selbstzahlende Kranke nach beliebiger Wahl, für solche Kranke, welche die Verpflegungskosten nicht selbst bezahlen, nach den Grundsätzen, daß dieselben in das nach Lage ihrer Wohnung dem betreffenden Bezirk zugehörige Allgemeine Krankenhaus gebracht werden müssen.

Ist der Arzt, welcher die Ueberführung der Kranken anordnet, der Ansicht, daß wegen Schwere der Erkrankung die Ueberführung in das nähere, wenn auch außerhalb des Bezirks gelegene Allgemeine Krankenhaus erfolgen muß, so hat er dies auf dem Aufnahmescheine unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Der Bezirk des Alten Allgemeinen Krankenhauses umfaßt die Stadttheile: St. Georg, Hohenfelde, Borgfelde, Eilbeck, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Veddel.

Der Bezirk des Neuen Allgemeinen Krankenhauses umfaßt die Stadttheile: Altstadt, Neustadt, St. Pauli, Rotherbaum, Harvestehude, Eimsbüttel, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Steinwärder, Kl. Grasbrook.

Die Kranken von den im Hafen liegenden Schiffen werden, soweit sie nicht nach den hierüber getroffenen Sonderbestimmungen in das Seemannskrankenhaus oder auf die Sonderabtheilung des Hafenarztes verbracht werden, ebenfalls dem Neuen Allgemeinen Krankenhause zugeführt.

2. Kranke, welche wegen Augen-, Haut- oder Geschlechtskrankheiten in einer staatlichen Krankenanstalt Aufnahme suchen, müssen in die für diese Krankheiten bestimmten Sonderabtheilungen gebracht werden. Zur Zeit befinden dieselben sich im Alten Allgemeinen Krankenhause.

3. Geisteskranke dürfen nur in die Irrenanstalt Friedrichsberg oder in eine konzessionirte Privat-Irrenanstalt gebracht werden.

4. Kranke, welche Pocken, Pest, Gelbfieber, Cholera, Fleckfieber, Rückfallfieber oder wegen des Verdachts einer dieser Krankheiten in ein Krankenhaus gebracht werden sollen, müssen unter allen Umständen der Epidemie-Abtheilung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses übergeben werden, sofern nicht von den Behörden ausdrücklich etwas Anderes angeordnet wird.

5. Kranke, welche wegen Diphtherie und Scharlach in ein Krankenhaus gebracht werden sollen, sind in der Regel in das Neue Allgemeine Krankenhaus zu senden.

In das Alte Allgemeine Krankenhaus dürfen Scharlach- und Diphtheriekranke nur dann gebracht werden, wenn es sich um schwere Erkrankungen handelt und dieses Krankenhaus das näher gelegene ist. In solchen Fällen muß von dem hinaussendenden Arzte auf der Aufnahmebescheinigung schriftlich bezeugt sein, daß dringliche Gründe die Ueberführung in das Alte Allgemeine Krankenhaus nothwendig machen.

In allen anderen Krankenhäusern dürfen Fälle von Scharlach und Diphtherie nur insoweit Aufnahme finden oder, wenn sie in dem Krankenhause selbst entstanden sind, dort behandelt werden, als dies der betreffenden Krankenanstalt von dem Medizinalkollegium ausdrücklich gestattet ist.

6 Fälle von Masern und Keuchhusten finden in beiden Allgemeinen Krankenhäusern entsprechend den Aufnahmebezirken jeder Anstalt (siehe Nr. 1) Aufnahme.

In allen anderen Krankenanstalten dürfen Fälle von Masern und Keuchhusten nur insoweit Aufnahme finden und, wenn sie im Krankenhause selbst entstanden sind, dort behandelt werden, als dies der betreffenden Krankenanstalt von dem Medizinalkollegium ausdrücklich gestattet ist.

Hamburg, den 16. Dezember 1897.

Das Medizinal-Kollegium.
Das Krankenhaus-Kollegium.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. das Anpreisen von Geheimmitteln. Vom 8 Januar 1898.
(Amtsbl. S. 64.)

Nach § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung ist das Anpreisen von Geheimmitteln verboten.

Als Geheimmittel sind Stoffe und Zubereitungen jeder Art anzusehen, die als Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten angepriesen werden, falls nicht die Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und zweckentsprechend zur Kenntniß gebracht werden.

Die Polizei-Behörde.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Ausführung der Fleischschau. Vom 20. April 1898.

Zur Feststellung der Herkunft der mit Tuberkulose behafteten Thiere wird hiermit angeordnet, daß vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung des geschlachteten Großviehs die Haut von demselben nicht entfernt werden darf, vielmehr mit dem geschlachteten Thiere bis zur Beendigung der thierärztlichen Untersuchung in Zusammenhang bleiben muß.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit ℳ 30 oder entsprechender Haft bestraft.

Die Polizei-Behörde.

Italien. Medizinische Spezialitäten, deren Einfuhr als Geheim-Mittel und -Spezifika gestattet ist.
(Deutsch Handels-Arch 1897 S. 922 nach dem Bollettino ufficiale del Ministro delle finanze 1897 S. 695.)

Den medizinischen Spezialitäten, deren Einfuhr als Geheim-Mittel oder -Spezifika bisher erlaubt worden ist[1]), treten folgende hinzu:

Glycophosphates granulés Astier, hergestellt von der Firma Astier in Paris.

Steinkohlentheermilch (Emulsion), hergestellt von L. Le Boeuf in Bayonne.

Theertinktur von Panamaholz, hergestellt von L. Le Boeuf in Bayonne.

Camphora rubini, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Le Tonicum von Hensel, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Blanc chamomilla, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Teinture dentifrice homéopathique des Dr. Bruchner, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Essence de china, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Dr. Willmar Schwabes Arnica - Haaröl, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Homöopathisches Zahnpulver, hergestellt von der homöopathischen Centralapotheke des Dr. Willmar Schwabe in Leipzig.

Wundpflaster, in Schachteln, hergestellt von der Firma Thekla Brenner in Erfurt

Schweiz. Kanton Appenzell A.-Rh. Spezialverordnung, betr. das Begräbnißwesen.
Vom 26. August 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 635.)

Der Kantonsrath, in Ausführung von § 3, lit. i, der Sanitätsverordnung, beschließt:

§ 1. In jedem Sterbefalle hat eine Leichenschau durch einen staatlich anerkannten Arzt stattzufinden. Die Vertheilung unter die Aerzte und die Sorge für Stellvertretung ist Sache der Sanitätskommission.

§ 2. Die Leichenschau und die Fertigung der Sterbescheine geschehen auf Kosten des Staates nach einem vom Kantonsrathe festgestellten Tarife.

§ 3. Der Sterbeschein ist innert der gesetzlichen Frist von 48 Stunden durch die anzeigende Person dem Civilstandsbeamten der betreffenden Gemeinde zu behändigen, welcher nach Eintragung des Sterbefalles in das Todtenregister die Bewilligung zur Beerdigung ertheilt.

§ 4. In Todesfällen, welche ohne vorausgegangene Krankheit eingetreten sind, ebenso bei Leichen todtgefundener Menschen, hat der untersuchende Arzt auf allfällige Zeichen einer gewaltsamen Todesart (Vergiftung u. s. w.) zu achten; wo solche vorhanden sind, ist bei zuständiger Amtsstelle sofort Anzeige zu machen.

§ 5. Die Leiche ist angemessen bekleidet in einem passenden Raum aufzubewahren, in Ermanglung eines solchen oder im Falle muthmaßlicher sanitarischer Schädigung der Umgebung, wie z. B. bei vorausgegangener ansteckender Krankheit, in einer durch die Ortspolizei anzuweisenden Lokalität (Leichenhaus). Der Sarg, in welchen die Leiche erst nach erfolgter Besichtigung gelegt werden darf, ist aus weichem Holze zu

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 339, 541, 1078.

fertigen und soll nur bei deutlich eingetretener Verwesung oder nach stattgefundener Leichenöffnung vor dem Beerdigungstage verschlossen werden.

§ 6. Beerdigungen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von zweimal 24 Stunden und nicht später als innert viermal 24 Stunden, vom Zeitpunkt des eingetretenen Todes an gerechnet, stattfinden; Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Bewilligung des Gemeindehauptmannamtes auf Grund ärztlichen Gutachtens. Speziell können frühere Beerdigungen gestattet werden bei todtgeborenen Kindern, sowie nach vorausgegangener Leichenöffnung, und sind unter Umständen geboten bei voraussichtlicher gesundheitlicher Gefährdung der Umgebung, zumal in Zeiten bei Epidemien.

§ 7. Eine Einschränkung der üblichen Trauerfeierlichkeiten findet statt bei tödtlich verlaufener gemeingefährlicher Krankheit nach Maßgabe von § 5, lit. e des Vollzugsregulativs zum eidg. Epidemiengesetze.

§ 8. Wenn von den Angehörigen eines Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnißort, sei es zur Beerdigung oder zur Verbrennung (Kremation) verlangt wird, oder wenn die Leiche an eine Anatomie abgeliefert werden soll, so darf die Wegführung der Leiche erst geschehen, nachdem hierfür die Bewilligung des Gemeindehauptmannamtes des Sterbeortes eingeholt worden ist.

Die Bewilligung des Gemeindehauptmannamtes ist auch nöthig für die Beerdigung von Personen, welche außerhalb der betreffenden Gemeinde gestorben sind.

In Todesfällen nach ansteckenden Krankheiten darf die Bewilligung des Transportes nur unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen Verordnung, betreffend den Leichentransport, vom 6. Oktober 1891 ertheilt werden.

§ 9. Sind die zutreffenden Vorschriften erfüllt und auch sonst keine gesetzlichen Hindernisse gegen Fortschaffung der Leiche vorhanden, so hat der Gemeindehauptmann die Bewilligung auf der vom Civilstandsbeamten ausgestellten Beerdigungsbewilligung zu bescheinigen.

Für die Ausstellung von „Leichenpässen" muß der Kantonskanzlei neben den übrigen geforderten Ausweisen auch diese Bescheinigung vorgewiesen werden.

§ 10. Wenn Civilbeerdigung gewünscht wird, so ist dies dem Gemeindehauptmann anzuzeigen unter Vorweisung der civilstandsamtlichen Beerdigungsbewilligung. Der Gemeindehauptmann notirt auf die Rückseite dieses Scheines die Erklärung, daß die Civilbeerdigung angemeldet worden sei und daß kein Hinderniß gegen gegen dieselbe bestehe.

§ 11. Die Civilbeerdigungen müssen zur Tageszeit stattfinden.

Die Vorschriften für Einsargung, Beerdigungsfrist 2c. (Art. 5 bis 7) sind die nämlichen, wie für die kirchlichen Beerdigungen. Grabgeläute findet nur statt auf Gesuch der Angehörigen.

§ 12. Die Leichen müssen der Reihenfolge nach beerdigt werden. Für jede civilstandsamtlich eingeschriebene Leiche muß der vorgeschriebene Grabesraum verwendet werden.

§ 13. Die Größe des Grabes hat den Breite- und Längedimensionen des Sarges zu entsprechen; es muß dasselbe für die Leichen Erwachsener wenigstens 1,5 m, für Kinderleichen 1,2 m tief gegraben werden.

§ 14. Der Raum zwischen den einzelnen Gräbern beziehungsweise Särgen soll wenigstens 15 cm betragen.

§ 15. Die Gräber sind mit den entsprechenden Nummern des Registers in geeigneter Weise zu bezeichnen.

§ 16. Die Gräber dürfen in der Regel erst nach Ablauf von 20 Jahren zur Wiederbenutzung geöffnet werden. Frühere Oeffnung der Gräber, sowie das Ausgraben von Leichen behufs Verlegung in einen andern Begräbnißplatz bedarf der Bewilligung des Regierungsrathes.

§ 17. Zur Vornahme einer Beerdigung bedürfen die Todtengräber der in § 3 erwähnten Bewilligung des Civilstandsamtes.

Sie haben über die Gräber und die in denselben bestatteten Leichen ein Verzeichniß mit fortlaufenden Nummern zu führen.

§ 18. Frühgeburten unter dem sechsten Fruchtmonat (die nicht in die Civilstandsregister eingeschrieben werden müssen) sind dem Todtengräber zu übergeben sammt einem von der bei der Geburt anwesenden Hebamme oder einem staatlich anerkannten Arzte gefertigten Geburtsschein.

Der Todtengräber hat sie auf dem Friedhofe in der Stille beizusetzen. Dieselben dürfen auch mit einer andern Leiche in das nämliche Grab gelegt werden.

Ueber diese Beerdigungen ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

§ 19. Die von den Gemeinden angestellten Todtengräber werden durch den Gemeinderath auf getreue Berufsausübung verpflichtet.

§ 20. Die Gemeindehauptleute führen genaue Verzeichnisse über die ertheilten Bewilligungen zur Einführung oder zur Ausführung von Leichen, und die Todtengräber Register über alle in ihrer Gemeinde vorgekommenen Beerdigungen.

Die Aufsicht und alljährliche Verifikation hierüber ist Sache des Gemeindehauptmanns.

Die Gemeinden können die in den §§ 6 und 10 dem Hauptmannamte zugetheilten Funktionen auch dem Civilstandsbeamten übertragen.

§ 21. Neue Friedhöfe dürfen nur außerhalb der Ortschaften angelegt werden, in freier Lage und fern von Wohnungen, Wasserleitungen und Quellen. Die Pläne für Anlegung neuer, sowie für Erweiterung schon bestehender Friedhöfe unterliegen, auf Grund der Begutachtung durch die Sanitätskommission, der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 22. Der Boden der Friedhöfe soll soweit möglich durch seine Beschaffenheit der Verwesung förderlich, der Luft zugänglich und für versickerndes Regenwasser durchlässig sein.

§ 23. Bereits vorhandene Friedhöfe, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind mit thunlichster Beförderung zu verlegen oder zu erweitern.

§ 24. Alle Begräbnißplätze sollen gehörig eingefriedigt sein.

Schlußbestimmungen.

§ 25. Die Gemeinderäthe haben für die Durchführung dieser Vorschriften zu sorgen.

§ 26. Uebertretungen vorstehender Spezialverordnung unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes.

Uebergangsbestimmungen.

Diese Spezialverordnung tritt an Stelle des Regulativs vom 14. Mai 1889/17. November 1890 und des Regierungsrathsbeschlusses, betr. Leichentransport, vom 24. April 1890. Dieselbe tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.

Frankreich. Tunis. Dekret, betr. den Verkehr mit Rosinenwein in Tunis. (Deutsch). Handels-Arch. 1897 S. 921 nach dem Bulletin de statistique Oktober 1897.)

Das „Journal officiel tunisien" vom 28. September 1897 veröffentlicht nachstehendes Dekret:

Art. 1. Die Herstellung von Wein aus getrockneten Trauben, der Verkehr mit demselben und seine Ausstellung zum Verkauf sind in dem Gebiet der Regentschaft verboten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels werden mit der Konfiskation der beschlagnahmten Getränke und einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Franken geahndet.

Art. 2. Im Rückfalle innerhalb der auf die erste Verurtheilung folgenden zwölf Monate muß die Geldstrafe mindestens 100 Franken betragen, während der Höchstbetrag auf 2000 Franken festgesetzt werden kann.

Außerdem kann auf Gefängniß von sechs Tagen bis zu drei Monaten erkannt werden.

Art. 3. Der Artikel 463 des Französischen Strafgesetzbuches findet auf die in dem gegenwärtigen Dekret vorgesehenen Zuwiderhandlungen Anwendung.

Belgien. Laut Kgl. Verordnung vom 8. März 1898, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole über Schiffe im Hafen von Antwerpen, (Moniteur belge S. 973) ist folgendes angeordnet worden:

Wenn in Folge von Umständen höherer Gewalt — Unwetter, Eisgang u. s. w. — die gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schiffen an der Sanitätsstation am Doel in der Schelde nicht vorgenommen werden kann, wird bei Tageszeit eine rothe Flagge, des Nachts ein rothes Feuer am Flaggenmast neben dem am Damm des linken Flußufers auf der Höhe der Landungsstelle des Dorfes Doel belegenen Quarantäne-Wachthause gehißt werden.

Schiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegen, können in diesem Falle ihre Fahrt bis nach Antwerpen ohne Anhalten am Doel fortsetzen, haben aber im Uebrigen alle Bestimmungen, welche durch die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen des Quarantänedienstes getroffen sind, zu befolgen, bis sie zum freien Verkehr in Antwerpen zugelassen sind; sie haben namentlich, bis dies geschehen, bei Tageszeit die gelbe Flagge am Fockmast und des Nachts anstatt und an dem Platze dieser Flagge außer allen anderen durch die Schifffahrts-Reglements vorgeschriebenen Lichtern vom Doel ab drei senkrecht in einem Abstande von je 30 cm übereinander angebrachte, mindestens eine Seemeile im Umkreise sichtbare Lichter zu zeigen, von denen die beiden oberen weiß, das untere roth sein sollen.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Serbien. Vom 3. Januar bis 4. April 1898 a. St.[1]) Milzbrand: Kragujewatz 2 Rinder, Podunawa, Waljewo je 1, Rudnik 4; Tollwuth: Podunawa 1 Rind; Maul- und Klauenseuche: Kruschewatz 52 Rinder, Morawa 41, Nisch 21, Pirot 40, Podrina 17, Poscharewatz 11, Waljewo 6, Podunawa 124 Rinder, 50 Schafe, Uziza 22 Rinder, 4 Schafe; Schafpocken: Morawa 144 Schafe, Nisch 4, Podunawa 76, Poscharewatz 12, Uziza 138; Schweinepest: Nisch 4, Podunawa 33 (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien).

1) Vgl. S. 235.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 1. Vierteljahr 1898.
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten — Provinzen	Zahl der verseuchten Ställe im		
	Jan. 1)	Febr.	März
Milzbrand.			
Stockholm (Land) . .	—	—	1
Upsala	1	1	1
Blekinge	—	—	1
Malmöhus	—	—	1
Halland	1	1	—
Skaraborg	—	—	1
Oerebro	—	—	1
Kopparberg	—	—	2
Rauschbrand.			
Jönköping	1	—	—
Blekinge	—	1	—
Halland	—	—	1
Kopparberg	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Stockholm (Land) . .	3	—	—
Schweinepest und Schweineseuche.			
Stockholm (Land) . .	1	—	—
Södermanland . . .	1	—	—
Jönköping	1	—	—

1) Der Bericht für Januar ist nicht vollständig.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 2. Januar bis 2. April 1898[1]).
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Januar				Februar				März				April	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	5.	12.	19.	26.	2.			
Milzbrand.																
England	8	9	10	8	6	5	5	4	13	8	9	4	5	140	—	32
Wales	—	—	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	2	7	—	1
Schottland . . .	4	3	2	2	7	2	5	4	4	1	7	7	5	96	—	18
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 6	—	5
Rotz und Wurm.																
England	18	16	16	13	20	21	17	15	10	9	16	6	14	267	—	18
Schottland . . .	1	—	5	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	114	—	1
Lungenseuche.																
England	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3) 220	1
Schweinefieber.																
England	34	30	26	44	45	47	47	41	50	36	38	42	49	—	10 359	44
Wales	4	5	1	4	1	6	3	2	5	5	8	5	6	—	399	9
Schottland . . .	—	2	—	1	1	3	1	1	—	4	1	2	12	—	1 025	10

Die Schafräude ist im 1. Vierteljahre in England in 40 Grafschaften mit 623 Ausbrüchen festgestellt, in Wales in 12 mit 545, in Schottland in 19 mit 60.

1) Vgl. S. 91. — 2) Hunde; außerdem sind in England 63 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — 3) Ansteckungsverdächtige Thiere; außerdem ist ein seucheverdächtiges Thier polizeilich getödtet, aber seuchefrei befunden worden.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate Oktober, November und Dezember 1897, sowie für das Jahr 1897.

See-quarantäne-Anstalten	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil zur Abschlachtung bestimmt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, %	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den zur Abschlachtung bestimmten, nicht geprüften Thieren (Sp. 6) wurden tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den bei der Prüfung tuberkuloseverdächtig befundenen Thieren (Sp. 8) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kiel	Dänemark	1./10.-24./12.	1 443	5	—	1 438	942	65,5	2	40,0	—	—	[9] 586	[9] 62,2
"	desgl.	1./3.-24./12.	**3 984**	**15**	—	**3 969**	**2 492**	**62,8**	**9**	**60,0**	—	—	[10] **1522**	[10] **61,1**
"	Schweden	30./9.-20./12.	84	—	—	84	52	61,9	—	—	—	—	[10] 32	[10] 61,5
"	desgl.	26./2.-20./12.	**1 066**	**1**	—	**1 065**	**628**	**59,0**	—	—	—	—	[11] **411**	[11] **65,4**
Altona-Bahrenfeld	Dänemark	30./9.-23./12.	[1] 11 061	—	—	[6] 11053	3 725	33,7	—	—	?	?	?	?
"	desgl.	25./2.-23./12	**38 742**	—	**670**	[7] **37960**	**12 353**	**32,5**	—	—	?	?	?	?
"	(desgl.)	1./10.-31./12.	(10 406)	—	(3)	(10403)	(3 519)	(33,8)	—	—	—	—	(2 994)	(85,4)
"	(desgl.)	3./3.-31./12.	**(37 358)**	—	**(609)**	**(36749)**	**(11865)**	**(32,3)**	—	—	**(155)**	**(25,5)**	**(10103)**	**(85,1)**
Flensburg	desgl.	24./9.-26./12.	[2] 4 582	96	—	4 485	686	15,3	90	93,8	—	—	[11] 654	[11] 95,3
"	desgl.	23./2.-26./12.	**13 519**	**171**	—	**13 324**	**1 639**	**12,3**	**162**	**94,7**	—	—	[12] **1556**	[12] **94,9**
Apenrade	desgl.	25./9.-24./12.	[3] 1 463	—	—	1 462	325	22,2	—	—	—	—	[12] 278	[12] 85,5
"	desgl	23./2.-24./12	[1] **5 324**	**4**	—	**5 319**	**824**	**15,5**	**4**	**100,0**	—	—	[13] **712**	[13] **86,4**
Hvidding	desgl.	12./10.-9./12.	134	—	—	134	[8] 40	29,9	?	?	?	?	?	?
"	desgl.	1./4.-9./12.	**2 773**	[6] **2**	—	**2 751**	[9] **735**	**26,7**	?	?	?	?	?	?
Tönning	desgl.	18./4.	**201**	—	—	**201**	**46**	**22,9**	—	—	—	—	**43**	**93,5**
Warnemünde-Rostock	desgl.	7./10.-23./12.	89	—	15	74	28	37,8	—	—	7	46,7	28	100,0
"	desgl.	6./4.-23./12	**378**	—	**53**	**325**	**89**	**27,4**	—	—	**40**	**75,5**	**89**	**100,0**
"	Schweden	30./9.-28./12.	652	—	344	308	128	41,6	—	—	183	53,2	128	100,0
"	desgl.	4./3.-28./12.	[2] **1 725**	—	**561**	**1 161**	**444**	**38,2**	—	—	**321**	**57,2**	**443**	**99,8**
Lübeck	Dänemark	23./9.-18./12	74	—	6	68	52	76,5	—	—	1	16,7	41	78,8
"	desgl.	24./6.-18./12.	**121**	—	**10**	**111**	**83**	**74,8**	—	—	**1**	**10,0**	**69**	**83,1**
"	Schweden	23./9.-28./12.	[4] 1 627	—	63	[7] 1 561	793	50,8	—	—	30	45,5	618	77,9
"	desgl.	26./2.-28./12.	[3] **4 154**	—	**169**	[8] **3 976**	**1 838**	**46,2**	—	—	**70**	**41,4**	**1 534**	**83,5**
Hamburg	Dänemark	1./10.-31./12	1 093	—	10	1 083	426	39,3	—	—	3	30,0	364	85,4
"	desgl.	20./2.-31./12.	**5 055**	—	**440**	**4 615**	**1 898**	**41,4**	—	—	**61**	**13,9**	**1 621**	**85,4**
"	Schweden	20./2.-17./6.	**36**	—	—	**36**	**16**	**44,4**	—	—	—	—	**11**	**68,8**
Zusammen	Dänemark	23./9.-31./12.	[5] 19 939	101	31	[6] 19797	[8] 6224	31,4	92	91,1	?	?	?	?
"	desgl.	20./2.-31./12	[4] **70 097**	[6] **192**	**1173**	[7] **68575**	[9] **20159**	**29,4**	**175**	**91,1**	?	?	?	?
"	Schweden	23./9.-28./12.	[4] 2 363	—	407	[7] 1953	973	49,8	—	—	213	52,3	[10] 778	[10] 80,0
"	desgl.	20./2.-28./12.	[5] **6 981**	**1**	**730**	[8] **6238**	**2926**	**46,9**	—	—	**391**	**53,6**	[11] **2418**	[11] **82,6**

Anmerkung. Vgl. Veröff. S. 74. — Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die Zeit vom 20. Februar bis 31. Dezember 1897. Die in ( ) befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Quarantäneanstalten Altona-Bahrenfeld, Flensburg und Apenrade an den Hamburger Viehmarkt gelangten.

Bemerkungen zur Vierteljahrszusammenstellung: [1] Hiervon 5 Thiere nothgeschlachtet und 3 aus unbekannten Gründen nicht geprüft. — [2] Desgl. 1 Thier nothgeschlachtet. — [3] Hiervon 1 Thier vor der Impfung gestorben. — [4] Hiervon 3 Thiere nothgeschlachtet. — [5] Hiervon 6 Thiere nothgeschlachtet, 1 Thier vor der Impfung gestorben und 3 aus unbekannten Gründen nicht geprüft. — [6] Hiervon 1 Thier bald nach der Impfung nothgeschlachtet und tuberkulös befunden. — [7] Hiervon 1 Thier einen Tag nach der Impfung an Darmentzündung gestorben. — [8] Diese 40 Thiere nach Dänemark zurückgewiesen. — [9] Außerdem ist bei 163 Thieren der Schlachtbefund nicht angegeben. — [10] Desgl. bei 7. — [11] Desgl. bei 1. — [12] Desgl. bei 9; für September ist der Schlachtbefund nachträglich angegeben von 22 Thieren, davon waren 19 tuberkulös.

Bemerkungen zur Jahreszusammenstellung: [1] Hiervon 1 Thier vor der Impfung gestorben. — [2] Hiervon 2 Thiere nothgeschlachtet, 1 Thier war bei der Einlieferung todt. — [3] Hiervon 9 Thiere nothgeschlachtet. — [4] Hiervon wurden 157 Thiere nicht geprüft aus mehrfachen Gründen. — [5] Hiervon desgl. 12 Thiere. — [6] 2 Thiere nach Dänemark zurückgewiesen. — [7] Hiervon 1 Thier bald nach der Impfung nothgeschlachtet und tuberkulös befunden. — [8] Hiervon 1 Thier einen Tag nach der Impfung an Darmentzündung gestorben. — [9] Diese 735 Thiere nach Dänemark zurückgewiesen. — [10] Außerdem ist bei 565 Thieren der Schlachtbefund nicht angegeben. — [11] Desgl. bei 135. — [12] Desgl. bei 5. — [13] Desgl. bei 47.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 9. April 1898.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden russischen Grenzdistrikten erloschen ist, werden die unterm 1. Dezember v. J. (Amtsblatt Extra-Ausgabe zu Stück 48)[1] und 3. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 9)[2] erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, betreffend das Verbot der Einfuhr von Milch aus den längs der Landesgrenze des Stallupöner, Goldaper, Oletzkoer und Lycker Kreises gelegenen russischen Grenzbezirken hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Nach einer Verfügung des schweizerischen Landwirthschafts-Departements vom 27. April wird frisches Nierenfett, das nicht mit dem einzuführenden Thiere im natürlichen Zusammenhange sich befindet, künftig zur Einfuhr nach der Schweiz nicht zugelassen. (R.-A. Nr. 108.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Der Nahrungsmittelchemiker Dr. Max Pusch zu Coethen hat sein Laboratorium daselbst eingehen lassen;[3] das letztere scheidet demnach aus der Reihe der Anstalten aus, an denen die nach § 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Deutsches Reich. Die Durchführung der Sozialgesetzgebung im Bereiche der Verwaltung der Kaiserlichen Marine und die daselbst vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen. Nach einer dem Reichstage unter dem 30. November 1897 vorgelegten Zusammenstellung des Reichs-Marineamtes.

Im Jahre 1896 zählten die 3 Betriebskrankenkassen der Kaiserlichen Marine (die der Marinestationen der Ostsee bezw. Nordsee und der Werft Danzig) insgesammt durchschnittlich 14 326 Mitglieder. Auf je 100 der letzteren entfielen im Durchschnitt 41 Erkrankungs- und 0,92 Sterbefälle; jede Erkrankung dauerte im Mittel 20,8 Tage, jedes Mitglied war durchschnittlich 8 Tage krank. Die Einnahmen berechneten sich auf 41,63, die Ausgaben auf 38,40 ℳ für jedes Mitglied. An Krankheitskosten einschl. des Sterbegelds wurden durchschnittlich auf je 1 Mitglied (je 1 Erkrankungsfall und 1 Krankentag) 32,98 (81,29 und 3,90) ℳ, an Krankengeld 13,80 (34,01 und 1,63) ℳ aufgewendet. Das Gesammtvermögen der Kassen belief sich am Jahresschlusse auf 524 814,30 ℳ. Das statutenmäßige Krankengeld beträgt bei der Betriebskrankenkasse der Marinestation der Nordsee 66⅔, bei den übrigen Kassen 50% des durchschnittlichen Tagelohns. Bei allen 3 Kassen wird das volle Krankengeld gezahlt:

bei einer Beschäftigung bis zu 2 Jahren	13	Wochen
„ „ „ von 2 bis zu 4 „	26	„
„ „ „ „ 4 „ „ 6 „	39	„
„ „ „ über 6 „	52	„

Die Familienangehörigen erhalten bei Erkrankungen freie ärztliche Behandlung, in Kiel und Wilhelmshaven auch freie Arznei und sonstige Hülfsmittel für die Dauer von 13 Wochen. Die Verwaltungskosten werden von der Marineverwaltung bestritten. Außerdem gewähren die Betriebskrankenkassen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus ihren im Krankenhaus verpflegten Mitgliedern, die nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne zu bestreiten haben, ⅛, in Wilhelmshaven den in Anstaltspflege befindlichen Mitgliedern überhaupt ⅓ bis ⅔ des durchschnittlichen Tagelohns, ferner Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld für die Mitglieder (mit dem 40fachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohns), sowie für deren Ehefrauen und Kinder.

Die durchschnittliche Zahl der gegen Unfall Versicherten betrug im Jahre 1896 14 282, diejenige der Verletzten, an welche Entschädigungen gezahlt wurden, 354; darunter waren 275 aus dem Vorjahre im Bestande geblieben. Die Gesammtausgaben stellten sich auf 103 196,60 ℳ. Zur Anzeige gelangten insgesammt 490 Unfälle; von den 79 Verletzungen, für welche im Jahre 1896 Entschädigungen festgestellt wurden, hatten 8 völlige, 57 theilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit, 7 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und 7 den Tod zur Folge. Es bestehen im Bereich der Marineverwaltung 3 Versicherungsbezirke, deren Ausführungsbehörden die betreffenden Kaiserlichen Werften sind.

Die Aufwendungen für die Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes beliefen sich im Etatsjahre 1896/97 im Ganzen auf 95 885,33 ℳ.

Bei jeder der 3 Werften bestehen Werftarbeiterunterstützungskassen, denen alle anderen Marinebehörden des Stationsbereichs angeschlossen sind. Außerdem ist bei der Torpedowerkstatt zu Friedrichsort im Jahre 1892 eine besondere Hülfskasse für einmalige Unterstützungen geschaffen worden; auf der Werft Kiel können Arbeiter aus Kantinefonds einen unverzinslichen, in kleinen Raten zurückzuzahlenden Vorschuß bis zu 50 ℳ erhalten.

Fiskalische Arbeiterwohnungen befinden sich in Wilhelmshaven und Bant, sowie in Friedrichsort; in den erstgenannten Orten sind 56 bezw. 246 Arbeiterhäuser mit zusammen 440 und 526 Wohnungen vorhanden, in denen etwa der 6. Theil aller Werftarbeiter untergebracht ist. Alle Wohnungen enthalten mindestens Stube, Kammer, Küche und Nebengelaß, großentheils auch noch eine Bodenstube; mit Ausnahme von 6 im Stadtgebiet Wilhelmshaven gelegenen 24 Familienwohnhäusern ist sämmtlichen Wohnungen ein Stück Gartenland zugetheilt. Der monatliche Miethspreis bewegt sich je nach Lage und Größe der Wohnung zwischen 6,25 und 15 ℳ. In Friedrichsort besteht seit 1891 eine Arbeiterkolonie, welche 40 Häuser mit zusammen 112 Wohnungen zu je 3 bis 5 Räumen umfaßt. Jede Wohnung besitzt eigenen Eingang, Abort, Boden- und Kellerraum, Stallung und Garten; an Miethe sind monatlich 12 bis 16 ℳ zu entrichten. Aus früherer Zeit ist in Friedrichsort noch eine zu Arbeiterwohnungen umgebaute Kaserne vorhanden; jede Wohnung hat vier Räume. In Wilhelmshaven waren 1896/97 83 Parzellen fiskalischer Ländereien von je 400 qm Grundfläche als Gartenland an Werftarbeiter verpachtet.

Von sonstigen im Bereiche der Marineverwaltung bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter sind zu nennen: Kinderbewahranstalten und Warteschulen in Danzig, Kiel und Bant, Speiseanstalten und Kantinen auf den 3 Werften und in Friedrichsort, Konsumanstalten in Danzig, Kiel und Friedrichsort, ein eigenes Werftkrankenhaus in Wilhelmshaven, Badeanstalten in Friedrichsort und auf sämmtlichen Werften u. s. w.

Bayern. Die Krankenbewegung in den Heilanstalten Bayerns im Jahre 1896. (Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statist. Büreaus 1897 S. 175.)

Die Zahl der öffentlichen (privaten) allgemeinen Krankenhäuser betrug 418 (28), mit zusammen 15 821 (843) Betten, diejenige der verpflegten Kranken 121 223 (5482), darunter 46 037 (2563) weibliche. Auf jeden verpflegten männlichen Kranken kamen durchschnittlich 17,7 (22,55), auf jeden verpflegten weiblichen Kranken 21,7 (26,5) Verpflegungstage. Von den Verpflegten gingen 4459 (240) mit Tode ab.

In den 19 Krankenabtheilungen der Zuchthäuser und Gefangenanstalten wurden in zusammen 684 Betten an insgesammt 103 140 Tagen 4614 Kranke verpflegt, von denen 214 starben.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 1048. — [2]) Desgl. 1898 S. 121. — [3]) Desgl. 1897 S. 85.

Die 12 öffentlichen und 3 privaten Irrenanstalten zählten zusammen 6940 Pfleglinge bei 5389 Betten und 1 865 028 Verpflegungstagen. Von den verpflegten Geisteskranken sind 464 gestorben.

Augenheilanstalten bestanden 5 öffentliche und 17 private mit zusammen 424 Betten. Anstaltspflege genossen im Ganzen 5009 Augenkranke an 83 413 Tagen.

In den 5 öffentlichen Entbindungsanstalten sind in zusammen 180 Betten 1991 Frauen entbunden worden, davon 157 mittelst geburtshilflicher Operation; von diesen starben 2, von den 146 an Kindbettfieber Erkrankten 4. Die Zahl der Neugeborenen belief sich auf 1992, wozu noch 10 Fehlgeburten traten; bald nach der Geburt starben 53, todtgeboren waren 130. Als an Kindbettfieber erkrankt wurde jede Wöchnerin gezählt, deren Temperatur, wenn auch nur einmal, 38,2° C überstieg.

Bayern. München. Jahresverbrauch von Wasser, Gas, Fleisch, Bier.

Nach den „Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt München“ (Bd. XIV Heft 4 Th. II) ist der tägliche Wasserverbrauch der Bevölkerung Münchens in den letzten fünf Jahren nicht unerheblich gestiegen. Im Jahre 1891 wurden auf den Kopf 150 Liter, im Jahre 1895 bereits 185 Liter verbraucht, und ist die tägliche Gesammtlieferung von Wasser demgemäß von 53000 cbm auf 74 000 cbm gestiegen. Für öffentliche Zwecke wurden von dieser Menge 18 % und für Durchspülung des Rohrnetzes 5,8 % verbraucht. Die Zahl der angeschlossenen Grundstücke stieg von 7907 im Jahre 1891 auf 10 023 im letzten Berichtsjahre (1895).

Der Gasverbrauch ist in Folge der Benutzung elektrischer Bogenlampen zur öffentlichen Beleuchtung etwas gesunken; im Vorjahre wurden 40 cbm, im Berichtsjahre nur 39 cbm auf den Kopf der Bewohner verbraucht, doch hat zur Privatbeleuchtung, für Gasmotoren und namentlich zum Kochen und Heizen eine größere Menge Gas als im Vorjahre Verwendung gefunden.

Der Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung war von 82,59 kg im Jahre 1893 während des darauf folgenden Jahres auf 76,84 kg gesunken, ist dann aber wieder auf 77,66 gestiegen; besonders zugenommen hat der Verbrauch an Schweinefleisch, und ist demgemäß auf dem Münchener Schlachtviehmarkte namentlich der Handel mit Schweinen seit dem Vorjahre gestiegen (um 38 560 Stück).

Der Verbrauch an Bier, welcher in den Vorjahren ebenfalls etwas geringer geworden war, hat im Jahre 1895 etwa die Höhe v. J. 1892 wieder erreicht. Auf den Kopf der Bevölkerung wurden in den vier Jahren (1892 bis 1895): 426 — 408 — 391 — 425 Liter Bier verbraucht; außerdem betrug die Ausfuhr von Braunbier im letzten Berichtsjahre 1457 785 Hektoliter, d. i. 153 879 Hektoliter mehr als im Jahre 1891.

Bayern. München. Lebensmittelbeschau.

Die Zahl der von den Bezirksinspektoren vorgenommenen Prüfungen der Lebensmittel in der Stadt München war im Jahre 1895 erheblich geringer als in den Vorjahren, auch hat die Zahl der Ueberweisungen an die Staatsanwaltschaft seit vier Jahren von 418 im Jahre 1891, auf 110 i. J. 1895 sich verringert. Wegen Uebertretung der Schlacht- und Vieh-Hofordnung wurden damals 163, neuerdings nur 2 Fälle der Staatsanwaltschaft überwiesen, wegen Milchfälschungen damals 80, jetzt 48, wegen verdorbener Eßwaaren damals 36, jetzt 13, wegen Uebertretung der Maß- und Gewichtsordnung damals 34, jetzt 5 ꝛc.

Von den 91 415 Prüfungen, welche die Bezirksinspektoren im Jahre 1895 vorgenommen haben, betrafen 14 750 das Bier, 19 140 die Milch, 7906 das Brot oder Mehl, 8101 das Fleisch, 17 265 sonstige, theils von Händlern, theils aus Schank- und Auskochgeschäften bezogene Lebensmittel. Endlich erstreckten sich 24 253 Prüfungen auf das Maaß und Gewicht bei verschiedenen Gewerbetreibenden. (Aus Bd. XIV Heft 4 Th. II der Mittheilungen des statist. Amtes der Stadt München.)

Niederlande. Die Thätigkeit der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht im Jahre 1896. (24. Jaarverslag van de Rijksinrichting tot Kweeking van Koepokstof [Parc vaccinogène] door Dr. A. W. H. Wirtz.) Vgl Veröff. 1897 S. 528.

Im Berichtsjahre wurden 51 (im Vorjahre 48) Kälber mit durchschnittlich 506 (457) Einstichen oder Schnitten geimpft. Als Impfstoff wurde Glycerinlymphe im Alter bis zu 10 Wochen verwandt. Die Zahl der Pusteln betrug durchschnittlich 362 (336) für jedes Thier; bei 7 Kälbern entwickelten sich nur aus 20,4% der Einstiche Pusteln. Von 28 Kälbern, welche statt mit Stichen mit Schnitten geimpft wurden, lieferten 25 einen reichlichen Ertrag. Von Pustelstoff wurde je 1 g mit 10 ccm Glycerinwasser verrieben und die Mischung in 4631 kleinen (einfachen), sowie 2384 größeren (Doppel-) Röhren abgefüllt. In 1641 Sendungen wurden 3148 einfache und 1534 Doppelröhren verschickt; 6 Sendungen mit insgesammt 54 einfachen Röhren gingen nach dem Ausland, davon je 3 nach Bremerhaven und Smyrna. In den Niederlanden erhielten wie auch im Vorjahre die Provinzen Süd-Holland, Nordbrabant und Gelderland die meisten (1260, 1108 und 911), Limburg, Seeland und Groningen die wenigsten (66, 101 und 118) Einzelröhren. Ueber den Erfolg von 449 Sendungen sind Berichte eingegangen; 219 davon hatten 70 bis 100%, 98 50 bis 70%, 33 40 bis 50%, 89 weniger als 40%, 10 überhaupt keine Impferfolge.

In der Anstalt wurden 1546 (im Vorjahre eben so viele) Personen geimpft, davon 1470 (1529) zum ersten Male. Von letzteren ist bei 3 der Erfolg unbekannt geblieben, bei 1434 entwickelten sich 5 und mehr, bei 32 weniger als 5, bei 1 überhaupt keine Schutzpocken. Von den 76 Wiedergeimpften entwickelten sich bei 71 eine oder mehrere Pusteln, bei den übrigen 5 Personen ist der Erfolg unbekannt geblieben.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat März 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. März m	am 14. März m	am 21. März m	am 28. März m	am . März m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,41	30,14	30,16	30,50	.	30,51	30,39	30,45
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,11	31,12	31,18	31,22	.	31,23	31,08	31,15
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,56	31,60	31,62	31,66	.	31,66	31,53	31,59
9	Vor dem Invalidenpark	30,64	30,73	30,80	30,87	.	30,89	30,58	30,74
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,114	515,154	515,174	515,211	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. März Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,0	—	3,0	4,2	4,9	5,9	5,0	—	2,4	3,5	4,7	5,9
München. Hygienisches Institut . .	—	2,0	2,3	2,3	3,3	4,0	4,0	4,0	4,5	4,2	4,0	4,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

18. Woche vom 1. bis 7. Mai 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	92	4	51	14	20,2	24,5	—	—	—	—	—	1	10	7	3	3	32	1
Altendorf	44 615	41	1	15	4	17,5	20,3[1]	—	1	—	—	1	2	4	—	—	—	7	—
Altona	151 886	101	3	67	22	22,9	22,9	4	—	—	—	—	7	12	—	—	—	40	4
Augsburg	85 490	52	1	33	12	20,1	27,7	—	—	—	—	—	6	5	5	—	—	14	8) 3
Bamberg	40 445	29	—	23	9	29,6	22,8	—	—	—	—	—	3	5	4	4	4	11	—
Barmen	132 598	95	4	39	6	15,3	18,6	—	1	—	—	—	7	7	2	—	—	19	3
Berlin	1 728 201	921	41	561	178	16,9	21,3	4	2	14	—	1	71	52	31	9	9	371	15
Beuthen	43 290	24	1	13	3	15,6	24,7	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	10	—
Bielefeld	51 333	42	2	9	6	9,1	18,0	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	3	—
Bochum	57 066	42	1	23	11	21,0	23,5	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	19	—
Bonn	47 015	33	3	13	4	14,4	26,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	1
Brandenburg	44 939	37	—	20	6	23,1	25,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	16	—
Braunschweig	122 718	80	1	46	15	19,5	22,1	—	—	—	—	—	4	3	6	6	6	30	3
Bremen	147 339	79	1	52[2]	17	18,4[2]	18,8	1	1	—	1	—	5	6	2	—	—	35	1
Breslau	398 415	256	6	189[3]	58	24,7[3]	27,9	6	1	—	1	—	30	26	17	—	—	100	8
Bromberg*	49 011	21	2	17	5	18,0	21,3	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	12	1
Charlottenburg*	161 062	91	—	39	10	12,6	20,0	—	1	—	—	—	8	2	1	—	—	27	—
Chemnitz	172 417	148	8	78	42	23,5	29,7	1	—	1	—	—	6	4	2	—	—	64	—
Danzig	128 325	94	3	53	18	21,5	26,2	—	—	1	—	—	4	11	5	5	4	30	2
Darmstadt	66 866	31	1	19	7	14,8	20,0	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	12	1
Dessau	46 751	30	1	27	11	30,0	22,5	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	18	4
Dortmund	122 377	122	3	54	10	22,9	22,4	1	—	1	—	—	2	7	6	1	—	36	1
Dresden	379 268	253	8	139[4]	52	19,1[4]	21,3	2	—	—	—	—	14	23	11	2	2	85	4
Düsseldorf	192 518	135	6	68	25	18,4	21,7	—	—	—	—	—	11	7	1	—	—	46	3
Duisburg	75 947	64	4	29	11	19,9	23,9	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	19	1
Elberfeld	146 281	104	1	38	10	13,5	19,0	—	—	—	—	—	8	1	5	2	2	22	2
Elbing	48 052	31	4	19	7	20,6	27,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—
Erfurt	80 928	59	—	27	9	17,3	21,3	—	—	—	1	—	6	3	3	2	1	14	—
Essen	105 528	96	1	43	13	21,2	23,2	—	1	—	—	—	7	8	2	—	—	24	1
Flensburg	42 648	24	—	21	5	25,6	21,6	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	13	2
Frankfurt a. M.	244 808	147	6	105	28	22,3	18,6	—	—	1	—	—	29	17	3	2	2	50	5
Frankfurt a. O.	60 931	36	2	17	3	14,5	25,1	—	—	1	1	—	—	—	2	2	2	13	—
Freiburg i. B.	55 040	22	1	19[5]	3	18,0[5]	23,0	—	—	—	—	—	2	6	3	1	1	7	1
Fürth	48 351	31	1	32	20	34,4	26,8	—	—	—	1	—	4	7	6	2	2	14	—
Gera	45 582	30	3	22	10	25,1	27,0	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	13	2
M.-Gladbach	55 747	36	1	18	5	16,8	23,2	2	—	—	—	—	3	2	1	—	—	9	1
Gleiwitz	43 562	37	2	17	6	20,3	20,2	—	1	1	—	—	4	2	—	—	—	9	—
Görlitz	74 629	56	—	35	7	24,4	24,6	—	1	1	—	—	5	6	2	—	—	18	2
Hagen	45 142	35	—	17	2	19,6	21,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	7	3
Halberstadt	43 376	27	—	16	3	19,2	24,3	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	10	—
Halle	123 755	75	3	44[6]	11	18,5[6]	23,0	—	1	1	—	—	3	6	2	—	—	29	2
Hamburg	652 602	457	14	247	74	19,7	24,7	7	—	1	1	1	26	44	8	1	1	148	11
Hannover	227 660	135	6	59	11	13,5	19,7	—	1	1	—	—	6	11	—	—	—	39	1
Harburg	46 454	32	1	21	9	23,5	22,9	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	16	1
Hildesheim	42 160	26	1	18	2	22,2	21,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	—
Kaiserslautern	42 781	37	2	17	4	20,7	19,5	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	9	—
Karlsruhe	89 711	58	—	40	14	23,2	19,2	—	—	2	—	—	3	2	2	2	2	30	1
Kassel	87 439	43	2	30	8	17,8	17,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	23	—
Kiel	94 1[illegible]8	60	3	32	11	17,6	21,6	—	—	—	—	—	6	7	2	—	—	17	—
Koblenz	40 861	26	—	10	4	12,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	8	—
Köln	340 750	266	4	119	40	18,2	24,9	—	—	8	—	—	15	14	5	1	—	74	3
Königsberg i. Pr.	178 821	115	4	78	23	22,7	27,2	2	—	—	—	1	7	11	8	1	1	47	2
Königshütte	48 931	50	4	27	10	28,7	26,1	—	2	1	—	—	2	3	1	1	—	18	—
Krefeld*	108 211	79	5	36	9	17,3	21,3	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	25	2
Leipzig	422 097	260	12	139	44	17,1	22,2	1	1	1	1	1	20	18	15	5	5	77	4
Liegnitz	54 195	21	3	21[7]	9	20,1[7]	27,5	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	16	—
Ludwigshafen	43 201	51	—	15	7	18,1	24,6	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	7	1
Lübeck	73 621	35	2	36	7	25,4	19,6	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	21	3
Magdeburg	220 722	150	2	76	22	17,9	24,4	2	—	1	—	—	14	9	3	—	—	46	1
Mainz	77 911	54	—	26	8	17,4	21,1	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	2
Mannheim	104 182	98	1	41	19	20,5	21,5	—	—	—	—	—	9	10	2	—	—	19	1
Metz	59 143	29	2	37	13	32,5	19,8	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	25	2
Mülhausen i. E.	86 135	61	6	40	18	24,1	23,4	—	—	—	—	—	4	9	8	8	8	18	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 51 = 18,0‰. — [3]) Desgl. 173 — 22,6‰. — [4]) Desgl. 123 = 16,9‰. — [5]) Desgl. 12 = 11,3‰. — [6]) Desgl. 29 = 12,2‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,2‰. — [8]) Darunter 2 Hinrichtungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	289	9	211	79	25,1	26,2	—	2	4	—	—	29	22	34	5	4	118	2
Münster	60 897	35	1	19	5	16,2	23,8	—	—	2	—	—	5	1	1	—	—	10	—
Nürnberg	172 941	154	5	102	34	30,7	24,3	—	—	—	—	—	29	20	4	—	—	49	—
Offenbach	41 615	28	—	14	3	17,5	20,2	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	7	1
Osnabrück	47 544	29	3	20	4	21,9	19,9	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	14	—
Plauen i. V.	59 420	53	1	21	9	18,4	23,0	—	1	—	—	—	2	3	1	1	1	14	—
Posen	74 823	42	—	26	10	18,1	26,8	—	—	1	—	—	3	3	2	2	2	17	—
Potsdam	60 692	24	1	14[3])	2	12,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	2
Regensburg	43 684	24	2	18	6	21,4	28,5	—	—	—	—	—	1	3	5	1	1	9	—
Remscheid	50 853	36	—	23	6	23,5	20,0	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	11	1
Rixdorf*	72 472	58	1	26	18	18,7	26,8[1])	1	—	—	—	—	2	4	7	2	2	12	—
Rostock	52 485	36	—	26	4	25,8	20,4	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	13	1
Schöneberg*	80 249	61	—	24	8	15,6	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	15	1
Solingen	43 067	31	2	15	3	18,1	22,3	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	6	2
Spandau	61 253	41	2	20	8	17,0	23,9	—	1	—	—	—	—	5	4	—	—	9	1
Stettin	154 233	110	3	57	14	19,2	26,0	—	1	1	—	—	6	3	1	—	—	42	3
Straßburg i. E. . .	142 885	90	2	48	18	17,5	23,5	—	—	1	1	—	4	9	10	9	8	22	1
Stuttgart	149 913	67	3	52	12	18,0	19,0	—	—	3	—	—	5	7	3	2	2	31	3
Trier	41 165	21	—	9	3	11,4	22,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Ulm	41 460	20	3	13	2	16,3	19,7	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	5	—
Wiesbaden	79 380	45	2	26	3	17,0	18,7	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	23	—
Würzburg	72 451	46	2	33[1])	9	23,7[4])	24,3	—	—	1	—	—	7	7	4	2	2	14	—
Zwickau	52 520	51	2	38	17	37,6	25,2	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	26	1

Woche vom 1. bis 7. Mai 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 23. April	506 277	306	14	161	29	16,5	.	—	—	1	—	—	13	32	7	—	—	95	8
Antwerpen bis 30. April	282 872	162	8	74	15	13,6	.	—	2	—	1	1	9	18	4	.	.	32	7
Brüssel	197 695	68	1	76	12	20,0	.	—	—	—	—	—	10	13	10	.	.	37	6
Budapest bis 30 April.	648 104	402	13	279	73	22,4	.	3	4	4	1	—	59	48	11	.	.	135	14
Christiania	192 141	139	4	77	30	20,8	.	—	1	1	1	—	12	15	—	.	.	47	—
Edinburg	295 628	161	.	117	17	20,6	.	1	1	1	1	—	8	2	—	.	.	103	.
Glasgow	724 349	547	.	317	.	22,8	.	23	1	1	.	.	.	18	11	.	.	263	.
Kopenhagen	340 500	188	3	131	33	20,0	.	—	—	1	—	1	20	31	1	.	.	73	4
Krakau bis 30. April	81 564	54	3	52	11	33,1	.	—	2	—	—	—	14	9	5	4	.	21	1
Lemberg bis 30. April	139 890	43	8	76	19	28,3	.	1	1	1	1	—	17	12	—	—	.	42	1
London	4 504 766	2449	.	1464	297	16,9	.	99	10	28	5	2	158	167	26	—	—	908	61
Lyon bis 23. April . .	466 028	202	13	210	29	23,4	.	2	1	—	—	—	32	52	4	—	—	116	3
Madrid bis 2. April . .	491 595	283	18	336	119	35,5	.	17	2	2	3	1	31	118	26	.	.	133	3
Moskau bis 30. April. .	988 610	.	21	529	171	27,8	.	11	16	12	3	—	82	17	61	.	.	327	.
New York bis 23. April .	3 438 899	1462	104	1171	246	17,8	.	24	16	45	2	2	127	266	36	.	.	614	39
Odessa	404 651	.	7	137	38	17,6	.	1	—	1	2	—	17	4	5	5	5	103	4
Paris	2 511 629	1137	72	1028	125	21,3	.	34	2	3	4	3	195	128	48	—	—	581	30
Petersburg bis 30. April	954 400	687	24	581	244	31,7	.	10	11	25	14	—	78	33	67	.	.	343	.
Prag und Vororte. . .	382 029	240	15	169	33	23,0	.	4	1	1	2	—	38	17	4	.	.	98	4
Rom bis 27. März . .	489 965	219	13	137	19	14,5	.	9	—	1	2	—	12	23	1	.	.	87	2
Stockholm bis 30. April. .	283 550	166	5	104	11	19,1	.	—	2	6	—	—	11	20	—	—	—	62	3
Triest	165 177	70	6	57	.	17,9	.	—	2	—	—	—	10	7	1	1	—	33	4
Venedig bis 23. April . .	167 074	69	3	59	10	18,4	.	—	—	2	2	—	6	10	2	.	.	34	3
Warschau bis 30. April .	601 408	422	18	232	52	20,1	.	2	4	5	4	2	29	26	19	.	.	135	6
Wien	1 590 295	952	71	752	229	24,6	.	29	11	9	2	5	131	155	52	—	—	343	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Mai 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	5	2	3	1	—	—	1	—	2	—	3	—	12
Scharlach	8	1	2	2	—	—	1	2	5	1	1	—	:
Diphtherie u. Croup .	26	1	11	3	3	2	4	2	6	—	1	2	3
Unterleibstyphus . .	3	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1
Kindbettfieber . . .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	—	3	—	—	3	—	—	6	1	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	45	13	22	3	19	16	13	5	59	17	4	20	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33	2	27	1	11	11	9	2	9	3	1	6	15
Lungenschwindsucht .	28	2	14	—	11	7	3	6	25	8	5	11	28
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51	11	38	3	16	3	9	1	36	17	1	14	25
Akuter Darmkatarrh .	4	—	9	—	1	1	3	2	12	4	1	—	4
Chron. Alkoholismus	21	3	3	—	3	2	1	1	2	5	2	—	23
Ak. Gelenkrheumatism.	21	3	17	1	4	7	4	—	20	—	1	9	7
And rheumat Krankh.	17	2	21	2	2	7	6	2	23	—	4	8	15
Verletzungen. . . .	78	5	73	7	26	29	6	7	79	22	5	24	79
Alle übrigen Krankh.	537	28	342	28	115	132	104	35	292	68	41	88	415
Summe	891	74	586	51	212	224	165	65	577	146	70	181	698
Verbliebener Bestand	3766	382	2046	260	845	819	660	279	1863	456	438	717	3199

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	1.-7./5.	5	25	[5])22	[5])88	4
Breslau . . .	desgl.	2	208	17	18	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	19	8	36	2
Arnsberg[6]) . .	desgl.	10	100	31	76	2
Aurich . . .	desgl.	—	35	—	7	1
Düsseldorf . .	desgl.	9	70	35	65	—
Erfurt . . .	desgl	1	7	3	5	1
Hannover . .	desgl.	7	17	16	52	—
Hildesheim . .	23./4.-7./5.	4	22	13	35	2
Königsberg . .	1.-7./5.	1	223	39	9	3
Lüneburg . .	desgl.	2	13	1	9	1
Marienwerder	desgl.	1	1	13	10	—
Minden . . .	desgl.	3	9	6	27	2
Münster . . .	desgl.	1	29	11	16	2
Osnabrück . .	desgl.	—	—	2	11	4
Posen . . .	desgl.	3	424	13	16	—
Schleswig . .	desgl.	20	194	17	36	2
Sigmaringen .	1.-30./4.	—	45	—	29	—
Stade . . .	1.-7./5.	4	113	1	12	—
Stettin . . .	desgl.	6	20	25	28	1
Stralsund . .	24./4.-7./5.	6	8	4	5	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	1.-7./5.	6	127	12	28	6
Stadt München .	desgl.	—	12	12	21	1
Nürnberg . .	desgl.	—	2	16	11	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	22	5	21	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	—	—
Hamburg . .	desgl.	4	253	13	17	—

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 13 = 11,1‰. — 4) Desgl. 31 = 22,7‰. — 5) Davon 3 Fälle Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Nachträge aus der Vorwoche. — 7) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Mai 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	1. Mai	19,9	8,3	758,4	758,0	757,9	86	61	68	2,7	SO	1
	2. „	26,1	8,6	756,1	753,7	753,5	83	41	64	—	SO	2
	3. „	28,6	11,5	751,7	749,7	749,5	74	51	93	—	SO-NW	1
	4. „	21,2	11,8	752,6	753,3	754,2	88	45	59	15,1	SW	2
	5 „	19,6	9,4	757,0	757,5	756,8	64	35	59	—	WNW	2
	6. „	16,8	10,6	750,3	746,8	746,1	77	82	90	0,3	SSW	2
	7. „	18,3	9,4	749,8	753,4	756,0	82	62	86	5,7	SW-NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	1. Mai	21,1	8,0	718,2	716,9	715,8	56	41	59	—	Stille	0,8
	2. „	25,0	8,5	714,9	712,3	712,1	54	36	58	—	Stille	0,7
	3. „	22,9	10,6	712,8	709,7	712,9	64	48	76	1,5	W	0,7
	4. „	17,9	8,3	715,9	715,	716,3	58	41	66	4,7	SW	1 0
	5. „	16,9	6,7	719,6	718,8	718,2	62	39	52	6.2	SW	1,1
	6. „	16,4	8,6	714,4	711,7	712,6	87	73	82	6,8	SW	2,3
	7. „	9,7	4,5	715,1	716,8	718,3	86	80	83	2,4	SW	4,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 25. Mai 1898.** Nr. 21.

Die nächste Nummer erscheint der Pfingstfeiertage wegen am **2. Juni.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Kübler auf sein Ansuchen im aktiven Königlich preußischen Sanitätskorps als Stabsarzt mit seinem Patent bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen wieder angestellt werde.

An seiner Stelle ist der Königlich preußische Stabsarzt vom Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 11 Dr. Bassenge behufs kommissarischer Beschäftigung zum Gesundheitsamte kommandirt worden.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. April d. Js. ist der zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirte Königlich preußische Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Weißer zum Oberstabsarzt 1. Klasse befördert worden.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. V. Band, 2. Heft, enthaltend: Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1895. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1897. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 2,40 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Egypten. Der aus Suez mitgetheilte Pestfall (S. 409) betraf einen Heizer vom Dampfer Mehallah, welcher letztere aus Ras el Assouad bei Djeddah über Suakim gekommen war. Da dieser Dampfer mit Djeddah nicht in Verkehr gestanden, dagegen in Suakim 2 Tage lang sich aufgehalten hatte, wird vermuthet, daß in letzterem Ort die Pest herrscht.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 10. bis 16. April sind 24 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 126 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro starben laut amtlicher Aufzeichnung im letzten Viertel des Vorjahres an Gelbfieber 4, accesso pernicioso 92 und andern Fiebern 133 Personen. In den Monaten Januar bis einschließlich März erlagen dem Gelbfieber 20, 89 und 255 Personen, accesso pernicioso 53, 53 und 81, andern Fiebern 67, 95 und 162; von den insgesammt 4411 Todesfällen kamen 1386 auf Ausländer. Während der Epidemie im Jahre 1895/96 wurden in denselben Monaten dem Gelbfieber allein 2229 Sterbefälle zugeschrieben, 449 und 784 den beiden andern genannten Krankheiten. Trotz dieses für das laufende Jahr günstigen Verhältnisses wird hervorgehoben, daß das Gelbfieber bei seinem jetzigen Auftreten sich besonders bösartig zeigt, und daß etwa 70% der Fälle tödtlich verlaufen sind.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, Odessa, Petersburg je 2, Moskau 3, Warschau 9 Todesfälle; Christiania 2, Paris 9, Petersburg 36 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen

10, New York 13 Todesfälle; Kopenhagen 18 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 48 Todesfälle; München 39, Hamburg 34, Kopenhagen 83, Wien 40 Erkrankungen; **Influenza**: Bremen 2, Hamburg 3, Amsterdam 2, Kopenhagen 3, London 15, Moskau 4, New York 8, Paris 2, Petersburg 7 Todesfälle; Nürnberg 35, Stockholm 16 Erkrankungen; **Milzbrand:** Hamburg 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung**: Wien 88 Erkrankungen.

Außerdem kamen Erkrankungen zur Anmeldung an **Masern** in Breslau 261, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 111, Düsseldorf 120, Königsberg 410, Posen 462, Schleswig 288, Wiesbaden 284, in Hamburg 411, Budapest 70, Edinburg 85, Petersburg 68, Wien 473 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 29, Edinburg 42, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 229, Paris 106, Petersburg 55, Wien 57 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Hamburg 25, Budapest, Kopenhagen je 28, London (Krankenhäuser) 131, Paris 55, Petersburg 127, Stockholm 38, Wien 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 28, Petersburg 217.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Laut Seesanitätspolizeiverordnung Nr. 2 vom 3. Mai sind für die aus der Präsidentschaft Bengalen kommenden Schiffe die Vorschriften der Seesanitätspolizeiverordnungen Nr. 3 vom 8. Mai und Nr. 6 vom 15. Juli v. J. (vgl. Veröff. 1897 S. 445 und 622) in Kraft gesetzt worden. —

Egypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths hat am 4 Mai beschlossen, gegen Herkünfte aus Kalkutta das Pestreglement in Kraft zu setzen.

Wegen des in Suez vorgekommenen Pestfalls (vgl. S. 409) hat der Gesundheitsrath die dort befindlichen Vertreter der Schiffahrtsgesellschaften darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Schiffe, falls sie mit Suez in Verkehr treten, die Gefahr laufen, in Egypten und in Europa mit Quarantäne belegt zu werden. — Ferner hat der Gesundheitsrath beschlossen, die folgende Bemerkung auf die Schiffspässe zu setzen: „Ein Fall von Pest ist im Hospital zu Suez bei einem zu dem Personal eines aus Djeddah kommenden Schiffes gehörenden Heizer festgestellt worden.“ —

Straits Settlements. Die Häfen Kanton und Makao sind seit dem 18. April für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe sollen bis zum 9. Tage vom Zeitpunkt des letzten an Bord festgestellten, durch Pest verursachten Todesfalls, oder bis sie der Gesundheitsbeamte der Kolonie davon befreit, in Quarantäne gehalten werden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Landespolizeiliche Anordnungen, betr. die Vernichtung des Centrifugenschlammes.

Reg.-Bez. Königsberg. Vom 31. Januar 1898. (Amtsbl. S. 32.)

Zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes an:

§ 1. In allen Molkereien mit Centrifugenbetrieb ist der Centrifugenschlamm sofort nach seiner Herausnahme durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Das Spülwasser, mit welchem die Centrifuge nach Herausnahme des Schlammes gereinigt wird, ist durch Vergraben oder in anderer geeigneter Weise dergestalt unschädlich zu beseitigen, daß dasselbe dem Vieh nicht zugänglich ist.

§ 3. Die beamteten Thierärzte und Ortspolizeibehörden haben die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den Räumlichkeiten der im § 1 bezeichneten Molkereien jederzeit zu gestatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Reg.-Bez. Danzig. Vom 10. Februar 1898.

Zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen, insbesondere der Tuberkulose, ordne ich zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und auf Grund der §§ 20 Abs. 1 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 hierdurch für den Regierungsbezirk Danzig Folgendes an:

§ 1. In allen Molkereien mit Centrifugenbetrieb ist der Centrifugenschlamm sofort nach seiner Herausnahme durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Nr. 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 328 des Strafgesetzbuches) eine höhere Strafe verwirkt ist.

Stadtkreis Berlin. Vom 9. März 1898.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

1. In allen Molkereien ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennen an Ort und Stelle zu vernichten.

2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 Reichs-Strafgesetzbuchs, sowie des § 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr von Viehseuchen.

Reg.-Bez. Potsdam. Vom 14. Januar 1898. (Amtsbl. S. 25.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam an, daß mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben der Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Reg.-Bez. Stralsund. Vom 3. März 1898. (Ebd. S. 40.)

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 30. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh für den Umfang des Regierungsbezirks Stralsund Folgendes an:

§ 1. Der Centrifugalschlamm, der sich in den Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben bildet, ist sofort nach seiner Entfernung aus dem Separator durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Die Centrifugen (Separatoren), sowie die Leitungsröhren und der Sammelbottich sind täglich nach Beendigung des Betriebes durch strömenden Dampf zu reinigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Reg.-Bez. Posen. Vom 7. Februar 1898. (Ebd S. 67.)

Zum Zwecke der Unterdrückung von Viehseuchen, insbesondere der Tuberkulose und der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Posen Folgendes an:

§ 1. In sämmtlichen Molkereien ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennung zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 ad 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Reg.-Bez. Bromberg. Vom 14. Januar 1898. (Ebd. S. 44.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153, 409) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet.

§ 1. Der Centrifugenschlamm in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien sowie auch in allen anderen Centrifugenbetrieben ist durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 Nr. 4 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Reg.-Bez. Breslau. Vom 8. März 1898. (Ebd. S. 112.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg.

Reg.-Bez. Liegnitz. Vom 2. März 1898. (Ebd. S. 71.)

Zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose ordne ich hiermit auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 Folgendes an:

§ 1. Der im Milchwirthschaftsbetriebe bei Benutzung der Centrifuge als Rückstand verbleibende Centrifugenschlamm ist innerhalb 4 Stunden nach Benutzung der Centrifuge durch Verbrennen zu vernichten.

Das zum Reinigen der Centrifuge benutzte Spülwasser ist dergestalt zu beseitigen, daß dasselbe dem Vieh nicht zugänglich ist.

§ 2. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften ist den beamteten Thierärzten und den Polizeibeamten der Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 3 lautet wie § 4 der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Reg.-Bez. Magdeburg. Vom 17. Januar 1898. (Ebd. S. 43.)

Auf Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 Nachstehendes angeordnet:

1. Der in Sammel- und Genossenschafts- sowie in allen übrigen Molkereien mit Centrifugenbetrieb aus der Milch sich absetzende sogenannte Centrifugenschlamm ist jedesmal nach der Entleerung aus den in Betracht kommenden Apparaten sofort durch Verbrennen zu vernichten.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 66 Ziffer 4 des allegirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Reg.-Bez. Merseburg. Vom 26. Januar 1898. (Ebd. S. 42.)

Zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch an, was folgt:

§ 1. Der Centrifugenschlamm, der in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben entsteht, ist durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2 lautet wie § 4 der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg, nur ist statt Ziffer 4 „und 67" zu lesen.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reg.-Bez. Erfurt. Vom 26. Januar 1898. (Ebd. S. 25.)

Auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt Folgendes an:

§ 1. Abfälle der Centrifugenmolkereien, welche bei der Ausschleuderung des Butterfettes aus der Milch an die Innenwand der Centrifugentrommel gedrängt, hier zum Theil in Form des Centrifugenschlammes hängen bleiben und aus Milchschmutz und Käsestoff bestehen, dürfen wegen Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose durch dieselben zu wirthschaftlichen Zwecken nicht verwendet werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Die im § 1 getroffene Anordnung bezieht sich nicht nur auf Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sondern auch auf alle anderen Centrifugenbetriebe.

§ 3 lautet wie § 2 der Anordnung für den Regierungsbezirk Magdeburg.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Kalendertag in Kraft.

Reg.-Bez. Schleswig. Vom 1. Februar 1898. (Ebd. S. 37.)

Um die Verbreitung von Viehseuchen, besonders der Tuberkulose, durch den Centrifugenschlamm zu verhindern, wird auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Nachstehendes verordnet:

Einziger Paragraph. In allen Sammel- und Genossenschaftsmolkereien und in allen anderen Centrifugenbetrieben ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennung zu vernichten.

Der Schluß lautet wie § 2 der Anordnung für den Regierungsbezirk Magdeburg.

Reg.-Bez. Hildesheim. Vom 21. Januar 1898.

Zur Vermeidung der Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh und den Schweinen ordne ich auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 155 ff.) und des § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und

1894 S. 109) in Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den diesseitigen Regierungsbezirk hiermit an, daß die bei Molkereiwirthschaften mit Centrifugenbetrieb verbleibenden unter der Bezeichnung „Centrifugenschlamm“ bekannten Rückstände für die Folge nicht mehr verfüttert werden dürfen, sondern nach Entnahme aus oder von der Trommel sofort durch Verbrennen zu vernichten sind.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches oder nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder im Falle des Unvermögens einer entsprechenden Haftstrafe.

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Reg.-Bez. Lüneburg. Vom 19. Februar 1898. (Amtsbl. S. 47.)

Zur Verhütung der Verschleppung von Viehseuchen, insbesondere der Tuberkulose, ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Lüneburg Folgendes an:

Die in Genossenschafts- und Sammelmolkereien, sowie die in sonstigen Centrifugenbetrieben verwendeten Milchcentrifugen sind nach jeder Benutzung sorgfältig von dem sich absetzenden Centrifugenschlamm zu reinigen. Der sämmtliche Centrifugenschlamm ist jedesmal sofort durch Verbrennen zu vernichten.

Der Schluß lautet wie § 3 und 4 der Verordnung für den Regierungsbezirk Erfurt, nur ist statt § 66 zu 4 „§ 66“ zu lesen.

Reg.-Bez. Stade. Vom 26. Februar 1898. (Ebd. S. 58.)

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Centrifugenschlammes für die Verbreitung von Viehseuchen, insbesondere der Tuberkulose, bestimme ich auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes:

§ 1. In allen Molkereien mit Centrifugenbetrieb ist der Centrifugenschlamm noch an demselben Tage, an welchem er sich in der Centrifuge angesammelt hat, durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2 lautet wie § 3 der Verordnung für den Regierungsbezirk Stralsund, nur ist hinter § 66 „Nr. 4“ eingeschaltet.

Reg.-Bez. Osnabrück. Vom 12. Februar 1898.

Zur Verhinderung der Verbreitung der Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh und den Schweinen ordne ich auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) für den hiesigen Regierungsbezirk mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes an:

§ 1. Die bei der Verwendung von Centrifugen in Milchwirthschaften und Molkereien entstehenden, unter der Bezeichnung Centrifugenschlamm bekannten Rückstände dürfen in Zukunft weder in der eigenen Wirthschaft verfüttert, noch allein oder mit anderen Rückständen vermischt an andere Wirthschaften entgeltlich oder unentgeltlich zum Verfüttern abgegeben werden. Vielmehr ist dieser Centrifugenschlamm sofort nach der Reinigung der Trommel durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Die Befolgung dieser Anordnung (§ 1) ist von den Ortspolizeibehörden zu überwachen, die sich dabei ihrer Organe bedienen dürfen. Den hiernach zur unmittelbaren Ausübung der Kontrole zuständigen Beamten ist das Betreten der Betriebsräume während der Arbeitsstunden jederzeit zu gestatten.

§ 3 lautet wie § 2 der Anordnung für den Regierungsbezirk Magdeburg.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

Reg.-Bez. Aurich. Vom 31. Januar 1898. (Amtsbl. S. 22.)

Der Eingang und § 1 lauten wie Abs. 1 und 2 der Verordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg, nur ist statt Lüneburg „Aurich“ zu lesen.

§ 2. Behufs Ausübung der Kontrole ist den zuständigen Beamten das Betreten der Betriebsräume während der Arbeitsstunden jeder Zeit zu gestatten.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1898 in Kraft.

§ 4 lautet wie der gleiche für den Regierungsbezirk Königsberg, nur ist statt § 66 Ziffer 4 „§ 66“ zu lesen.

Reg.-Bez. Münster. Vom 5. Februar 1898. (Ebd. S. 36.)

Zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen ordne ich hiermit auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Münster Folgendes an:

§ 1. In sämmtlichen Molkereien mit Centrifugenbetrieb (und zwar sowohl in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien als auch in allen anderen Molkereien mit Centrifugenbetrieb) ist der beim Betriebe in den Centrifugen zurückbleibende Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten. Die Vernichtung hat sofort nach Beendigung des Betriebes zu erfolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Reg.-Bez. Minden. Vom 10. Februar 1898. (Ebd. S. 40.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ordne ich auf Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit an, daß der im Molkereibetriebe zurückbleibende Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten ist.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sondern auf alle Centrifugenbetriebe ohne Ausnahme.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den im § 66 des Reichsviehseuchengesetzes angedrohten Strafen, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Reg.-Bez. Arnsberg. Vom 20. Januar 1898. (Ebd. S. 76.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an, daß der Centrifugenschlamm in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben durch Verbrennen vernichtet werden muß.

Reg.-Bez. Kassel. Vom 20. Januar 1898. (Ebd. S. 19.)

Auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregel angeordnet.

§ 1. Der in den Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben

bei der Ausschleuderung des Butterfettes aus der Milch sich in den Centrifugentrommeln bildende Schlamm ist durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2 lautet wie der gleiche für den Regierungsbezirk Magdeburg, nur ist statt § 66 Ziffer 4 „§ 66“ zu lesen.

Reg.-Bez. Koblenz. Vom 30. Januar 1898. (Ebd. S. 33.)

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Centrifugenschlammes für die Verbreitung von Viehseuchen, insbesondere der Tuberkulose, wird auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153) für den Umfang des Regierungsbezirks angeordnet, was folgt:

§ 1. Sowohl in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, wie auch in allen anderen Centrifugenbetrieben ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach dem § 66 des Eingangs aufgeführten Gesetzes bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 15. März 1898 in Kraft.

Reg.-Bez. Trier. Vom 16. Februar 1898. (Ebd. S. 59.)

Mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh ordne ich infolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 109) für den Umfang des Regierungsbezirks Trier Folgendes an:

§ 1. In allen Sammel-, Genossenschafts- und anderen Molkereien mit Centrifugenbetrieb ist der Centrifugenschlamm alsbald nach der Benutzung der Centrifuge, mindestens aber täglich einmal durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 66 und 67 des angezogenen Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Reg.-Bez. Aachen. Vom 22. Januar 1898. (Ebd. S. 17.)

Die Verordnung lautet im Wesentlichen wie diejenige für den Regierungsbezirk Trier.

Reg.-Bez. Sigmaringen. Vom 24. Januar 1898. (Ebd. S. 15.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Sigmaringen mit Rücksicht auf die Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh an, daß in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben der Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Runderlaß des Regierungs-Präsidenten, betr. Anmeldung und Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen. Vom 17. Dezember 1897.

Nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 haben Personen, die den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten beginnen, welche zu Heilzwecken dienen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Zuständig ist die Polizeibehörde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird. Da hiernach der Handel mit Heilmitteln jeder Art, auch der Thierheilmittel, der behördlichen Kotrole unterliegt, selbst wenn die Mittel unschädlich, und ungefährlich sind (wie Pfeffermünze, Chamillen, Bittersalz ꝛc.), so werden durch diese Bestimmungen, außer den Drogisten auch diejenigen Materialwaarenhändler betroffen, die gleichzeitig Handel mit den gedachten Drogen und chemischen Präparaten treiben. Unberührt davon bleiben die über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ergangenen besonderen Verordnungen (Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) und 25. November 1895, Polizei-Verordnung vom 30. November 1894 (A.-Bl. S. 255) und vom 24. August 1895 (A.-Bl. S. 213).

Sie wollen daher in geeigneter Weise alle hiervon betroffenen Gewerbetreibenden Ihres Kreises, auch diejenigen, welche bereits vor dem 1 Januar d. J. den Handel mit Heilmitteln irgend welcher Art betrieben haben und denselben fortsetzen wollen, ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß durch die Unterlassung der Anzeige nach § 148 der R.-G.-O. eine Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfall Haft bis zu 4 Wochen erwirkt wird, sowie, daß der betreffende Handel nach § 35 Abs. 4 a. E. e. O. zu untersagen ist, falls durch Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet wird. Zur Erleichterung für die Anmeldenden empfiehlt es sich, denselben Formulare in duplo vorzulegen, welche nur mit Namensunterschrift und Datum zu versehen sind, und von denen das Eine bei der Behörde verbleibt, das Andere abgestempelt und dem Anmeldenden als Bescheinigung der Anmeldung überlassen wird. Außerdem ist von der Ortspolizeibehörde ein namentliches Verzeichniß der Anmeldenden anzulegen, fortlaufend zu ergänzen und alljährlich in den Landkreisen bis 15. April dem Landrathe zur weiteren Mittheilung an den Kreisphysikus einzureichen. Von den Königlichen Polizei-Direktionen ist dasselbe dem Kreisphysikus unmittelbar vorzulegen.

An den Herrn Polizei-Präsidenten hier und die Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung bei den vorgeschriebenen Besichtigungen gemäß meiner Rundverfügungen vom 9. November 1893 und 15. Februar 1894.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Bayern. Bekanntmachung, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, hier die Beaufsichtigung der Handelsviehstallungen betr.

Vom 19. Januar 1898. (Amtsbl. S. 15.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Durch die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Juni 1884 Nr. 6976 im Zusammenhalte mit der Bekanntmachung vom 14. Juli 1884 Nr. 9576 (Amtsbl. S. 148 und 185) wurde im Vollzuge des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestimmt, daß alle Viehmärkte thierärztlich zu beaufsichtigen sind.

Bei der weiten Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in der letzten Zeit wieder gefunden hat, besteht Veranlassung, jene Bestimmungen in Bezug auf die Viehmärkte zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen und die nachdrucksamste Handhabung derselben einzuschärfen.

Nachdem indeß festgestellt ist, daß die Maul- und Klauenseuche namentlich durch das Handelsvieh und die Handelsstallungen häufig im Lande verschleppt wird, so wird jene Maßregel der thierärztlichen Beaufsichtigung auf Grund des § 17 Abs. 1 bezeichneten Gesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 auf die Ställe von Viehhändlern und jene Gastställe, in denen regelmäßig Handelsvieh eingestellt zu werden pflegt, ausgedehnt.

Zum gleichmäßigen Vollzuge letzterer Maßregel ergehen nachstehende Anordnungen:

1. Die Stallungen, welche unter die Maßregel fallen, sind von der Distriktspolizeibehörde festzustellen und ist dem Bezirksthierarzte ein Verzeichniß darüber zu behändigen.

Berichtigungen und Ergänzungen, welche dazu nothwendig werden, sind dem Bezirksthierarzte gleichfalls bekanntzugeben.

2. Den Händlern wird auf Grund der §§ 35 und 38 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und bezw. 19. Juni 1893 die Verpflichtung auferlegt, über die Zu- und Abgänge in den für das Handelsvieh von ihnen benützten Stallungen Buch zu führen.

3. Die unter Ziff. 1 bezeichneten Stallungen hat der Bezirksthierarzt auf seinen Dienstreisen und bei jeder sonstigen Gelegenheit fortgesetzt einer sorgfältigen periodischen Kontrole — in der Regel monatlich einmal, in Gemeinden, in denen Seuchen ausgebrochen sind, wenigstens monatlich zweimal — zu unterstellen.

4. Bei diesen Kontrolen ist hauptsächlich der Gesundheitszustand der eingestellten Thiere, die Buchführung darüber nach Ziff. 2 sowie die Reinhaltung der Stallräume ins Auge zu fassen.

Werden Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen beobachtet, so ist nach § 17 Abs. 2 a. a. O von dem Thierarzte sofort das Geeignete vorzukehren und an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die weiter erforderlichen seuchenpolizeilichen Schutzmaßnahmen getroffen werden; dabei ist namentlich auch auf eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der betreffenden Stallungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Bedacht zu nehmen und mit allen zulässigen Mitteln vorzukehren, daß die Desinfektion in wirksamer Weise zur Durchführung gelange, wobei auf § 14 Ziff. 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren hingewiesen wird.

5. Ueber die vorgenommenen Kontrolen der Handelsstallungen ist vom Bezirksthierarzte nach beifolgendem Formulare vierteljährig an die Distriktspolizeibehörde Vollzugsanzeige zu erstatten.

6. Die Kosten auf den Vollzug dieser Anordnungen entfallen im Allgemeinen insofern auf die Staatskasse, als sie auf die mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1881 bestimmten Aversen für die Dienstleistungen der Bezirksthierärzte (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101) in Anrechnung kommen.

Soferne besondere Kosten erwachsen, wird auf Art. 10 des Ausführungs-Gesetzes vom 21. März 1881 zum Reichsviehseuchengesetze zur Nachachtung hingewiesen.

München, den 19. Januar 1898.

Frhr. von Feilitzsch.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. die Statistik über Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest. Vom 4. April 1898.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt beabsichtigt, eine Statistik über die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine in einem Anhange zu den Vierteljahres- und Jahresberichten über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche zu veröffentlichen. Zu dem gedachten Zwecke erscheint es veranlaßt, das in Bayern vorhandene statistische Material zu sammeln und dem Gesundheitsamte vierteljährlich zugängig zu machen.

Nachdem in den Regierungsbezirken Pfalz und Unterfranken die Anzeigepflicht für die genannten Seuchen eingeführt ist, erscheint die Möglichkeit gegeben, vom Jahre 1898 an eine Statistik über diese Seuchen für den Umfang der beiden Regierungsbezirke aufzustellen.

Es ergeht daher der Auftrag, die beamteten Thierärzte zu veranlassen, den in Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885 Nr. 15 742 (M.-A.-Bl. S. 341 ff)[1]) vorgeschriebenen Vierteljahresübersichten zwei weitere Uebersichten nach den anliegenden Formularen a und b beizufügen, bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Die erstmalige Vorlage dieser Uebersichten ist im April 1898 zu bethätigen und gemäß Ziff. 4 Abs. 1 der erwähnten Ministerialentschließung zu behandeln.

Die für die beamteten Thierärzte zur Berichterstattung benöthigten Formulare werden der k. Regierung, K. d. Innern, demnächst durch das k. statistische Bureau kostenfrei geliefert.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

An die k. Regierung, K. d. Innern, 1. der Pfalz. 2. von Unterfranken und Aschaffenburg.

[1]) Veröff. 1886 S. 206.

Anhang zur Viehseuchenstatistik.

a) Rothlauf der Schweine im Regierungsbezirke . . . . .

b) Schweineseuche (Schweinepest) im Regierungsbezirke . . . . .

Distrikts-Verwaltungsbezirk	Im . . . . ten Vierteljahr 189 . .													Am Schlusse blieben verseucht		
	verseuchten			ist die Seuche erloschen		sind von den Thieren der betroffenen Bestände										
								getödtet								
	Gemeinden	Ställe	mit einem Bestande von Schweinen	Gemeinden	Ställen	erkrankt	umgestanden	polizeilich	freiwillig	genesen	verschont geblieben			Gemeinden	Ställe	mit einem Bestande von Schweinen

---

Königreich Sachsen. Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers. Vom 16. November 1897.

Unter Aufhebung der unter dem 22. Juni 1897 erlassenen Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers wird den Hebammen mit besonderem Hinweise auf die unterm heutigen Tage im Gesetz- und Verordnungsblatte erlassene vorgedruckte Verordnung zur Regelung ihres Verhaltens behufs Verhütung des Kindbettfiebers folgende neue Instruktion ertheilt.

I.

§ 1. Die Hebamme hat dahin zu wirken, daß womöglich jede von ihr berathene Schwangere schon vor ihrer Entbindung sich eine eigene Spülkanne mit Mutterrohr, ein Afterrohr und eine Flasche der in § 6 beschriebenen verflüssigten Karbolsäure anschaffe.

§ 2. Die Hebamme hat, da sie öfter erst zu Gebärenden geholt wird, stets die in § 6 aufgeführte Menge Karbolsäure in der daselbst vorgeschriebenen Flasche, auch die Karbolvaseline, ferner immer mehrere gläserne Mutterrohre mit sich zu führen, um letztere den betreffenden Gebärenden käuflich überlassen zu können.

§ 3. Vor der inneren Untersuchung einer Schwangeren oder Gebärenden ist diese selbst erst vorschriftsmäßig zu reinigen.

Zu diesem Zwecke soll die Hebamme die zu Untersuchende, wenn irgend noch möglich im Vollbade gründlich abseifen lassen, dann die Schamhaare kurz schneiden, darauf die Schamtheile und ihre ganze Umgebung (Schamberg, Oberschenkel, After, Gesäß) bis in die Falten zwischen den großen und kleinen Lippen einseifen und mit einem weichen reinen Tuche und warmem Wasser 5 Minuten lang abreiben. Dann spült sie von den gereinigten Theilen mit warmem Wasser die Seife ab und reibt sie mit einem in 3% Karbollösung getauchten reinem Tuche oder mit Verbandwatte 3 Minuten lang ab, wonach sie der Betreffenden reine Wäsche anzieht.

Diese äußere Reinigung der Geschlechtstheile ist sorgfältig, aber unter Wahrung der guten Sitte, schonend und sanft vorzunehmen, muß auch im Laufe einer sich länger hinziehenden Entbindung öfters und zwar spätestens alle 3 Stunden, jedoch nur mit abgekochtem noch warmem Wasser, Seife und reinem Tuche wiederholt werden. Größte Beachtung verlangt bei dieser Reinigung der After und seine Umgebung, damit bei der inneren Untersuchung nicht etwa ausgepreßter Darminhalt in die innern Organe mit eingeführt werde.

§ 4. Nach der Entbindung hat die Hebamme die Entbundene in der Seitenlage mit in laue 3% Karbollösung getauchter weicher Leinwand oder Verbandwatte zu reinigen, wobei die Schamtheile wegen zu großer Empfindlichkeit bloß abzutupfen sind. Dabei sehe sie genau nach, ob die Geschlechtstheile Verletzungen erlitten haben.

§ 5. Die Hebamme hat sich bei der Besorgung der Wöchnerinnen der peinlichsten Reinlichkeit zu befleißigen. Die Leibwäsche werde schon vom zweiten Tage an, womöglich täglich mit reiner trockener vertauscht. Die Schamtheile der Wöchnerin sind in den ersten neun Tagen wenn irgend möglich zweimal täglich mit abgekochtem Wasser abzuspülen, dann vorsichtig abzutupfen und dabei zu besehen, ob dieselben geschwollen, wund sind, oder Geschwüre zeigen. Außerdem sind öftere Reinigungen der Schamtheile nöthig. Das Reinigen geschieht mittels keimfreier Leinewand oder Verbandwatte. Dann sind die Geschlechtstheile mit einem in 3% Karbollösung ausgerungenen Stopftuche oder mit keimfreier Watte zu bedecken. Die beschmutzte Watte ist stets zu verbrennen. Nach jeder dieser Reinigungen ist die Wöchnerin auf eine frische Unterlage zu legen. Zu diesen Reinigungen darf nie ein Schwamm benutzt werden.

§ 6. Zur Desinfektion ihrer eigenen Hände und der Geschlechtstheile der Schwangeren, Gebärenden oder Wöcherinnen hat sich die Hebamme der Karbolsäure zu bedienen.

Sie erhält zu dem Zwecke vom Bezirksarzte zwei auf ihren Namen lautende Rezepte, das eine zu 50 g 2% Karbolvaseline, das andere zu 150 g verflüssigter Karbolsäure (Ac. carbol. liquef. Pharm. Germ. Ed. III). Beides ist aus der Apotheke zu beziehen.

Sie bereitet sich eine 3% Karbolsäurelösung, indem sie 6 Theelöffel oder 6 Theilstriche des Glasmäßchens = 30 g jener verflüssigten Karbolsäure zu 1 Liter warmen reinen Wassers nimmt und durch gründliches Umrühren vermischt. Zum Abmessen bedient man sich am besten eines dazu besonders eingerichteten Glasmäßchens, das durch Querstriche außen am Glase von 5 zu 5 g abgetheilt ist. Die Flasche mit der verflüssigten Karbolsäure soll die Aufschrift haben:

„Starkätzende Karbolsäure."

Vorsicht.

Nach Vorschrift mit 1 Liter warmem Wasser zu vermischen.

Für die Hebamme N. N. in N. N.

II.

§ 7. Die Kleidung der Hebamme bei einer Entbindung soll aus einem reinen Waschkleide mit kurzen Aermeln und einer großen weißen Schürze mit Brustlatz oder einem weißen leinenen kurzärmeligen Mantel bestehen.

§ 8. Die Hebamme hat die Nägel ihrer sämmtlichen, nicht bloß des untersuchenden Zeigefingers kurz geschnitten zu halten.

Mit Wunden, Warzen, Entzündungen und Geschwüren oder mit Ringen an den Fingern darf die Hebamme innerlich nicht untersuchen.

§ 9. Die Hebamme hat bei jeder Entbindung, außer den dabei sonst erforderlichen Geräthschaften, wenn möglich drei Waschbecken bereit zu stellen. Das eine füllt sie mit warmem Wasser zum Waschen ihrer eigenen Hände, in dem andern bereitet sie eine 3% Karbollösung so, daß sie 30 g, also (etwa) 6 Theelöffel oder 6 Striche des Glasmäßchens voll verflüssigter Karbolsäure mit 1 Liter warmen reinen Wassers vermischt und gründlich umrührt.

Die eine Hälfte dieser Lösung verwendet sie zum Abreiben der äußeren Geschlechtstheile, nach deren gründlicher Waschung mit Seife die andere Hälfte zur Reinigung ihrer eigenen Hände.

Das dritte Becken hat sie für eine gleich starke Karbollösung zum Einlegen der Instrumente und leinenen Tücher bereit zu stellen.

§ 10. Vor jeder einzelnen inneren Untersuchung einer Schwangern oder Gebärenden hat sich die Hebamme in der Behausung der Betreffenden nach den in § 11 gegebenen Vorschriften zu reinigen.

Unterläßt sie diese Reinigung oder führt sie dieselbe nicht ganz nach den Vorschriften aus, so macht sie sich eines Vergehens gegen die Gesundheit und das Leben der zu Untersuchenden schuldig, und setzt sich außerdem der Gefahr aus, im Falle, daß eine Wöchnerin schwer erkrankt oder gestorben ist, vor Gericht hierüber zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Innere Untersuchungen sind aber bei Schwangeren und Gebärenden so selten wie möglich vorzunehmen und zwar nur da, wo die äußere Untersuchung nicht genügenden Aufschluß giebt.

Dagegen soll die äußere Untersuchung, mit welcher man niemals eine Schwangere oder Gebärende anstecken wird, möglichst oft vorgenommen werden. Vor Allem soll die Hebamme sehr oft nach den kindlichen Herztönen hören.

§ 11. Die Reinigung der Hände hat folgendermaßen zu geschehen:

1. Zunächst ist der Schmutz unter den Nägeln mit dem Nagelreiniger zu entfernen, welchen die Hebamme stets in ihrer Tasche mit zu führen hat.

2. Darauf sind die Hände, insbesondere die Nägel und die Haut zwischen den Fingern, dann die Vorderarme bis zum Ellenbogengelenk erst in warmem Wasser mit Handbürste und Seife auf das Sorgfältigste mindestens 5 Minuten lang, nach der Uhr gemessen, jedenfalls aber so lange zu reinigen, bis weder eine Spur von Schmutz, noch von üblem Geruche daran mehr haftet. Dann spült sie mit warmem Wasser die Seife von Händen und Armen ab.

3. Darauf bürstet sie die Hände, Fingernägel und Vorderarme in der warmen 3% Karbollösung mit Handbürste und Seife volle 3 Minuten lang nach der Uhr gemessen.

§ 12. Die auf diese Weise gereinigten Hände und Arme werden nicht abgetrocknet, sondern noch naß zur Untersuchung verwendet, dürfen aber bis zur Untersuchung mit keinem Gegenstande als Kleidungsstücken oder Körpertheilen der Gebärenden z. B. Beinen oder Unterleib in Berührung kommen. In letzterem Falle müßte die Reinigung wiederholt werden.

§ 13. Vor der inneren Untersuchung muß auf die Sauberkeit der Geschlechtstheile nochmals sorgfältig geachtet werden, namentlich ob sie etwa durch ausgepreßten Koth verunreinigt sind. In diesem Falle hat die Untersuchung so lange zu unterbleiben, bis die Geschlechtstheile vorschriftsmäßig wieder gereinigt sind. Nun werden mit zwei Fingern der einen Hand die Schamlippen auseinander gehalten und der untersuchende, mit 2% Karbolvaseline bestrichene Zeigefinger wird ein- und an der vorderen Scheidewand in die Höhe geführt.

§ 14. Der untersuchende Finger schone die Fruchtblase und bohre niemals, mag die Blase gesprungen sein oder nicht, in oder am Gebärmutterhalse herum, er betaste immer nur den vorangehenden Kindestheil. Denn alles Bohren und rohe Herumarbeiten an den Wänden des Gebärmutterhalses bringt die Schwangere oder Gebärende stets in große Gefahr, muß daher unter allen Umständen vermieden werden.

§ 15. Die inneren Untersuchungen der Gebärenden dürfen **nicht lange** ausgedehnt werden.

§ 16. Vor jeder neuen inneren Untersuchung während einer Entbindung hat die Reinigung der Hände durchaus wieder so zu erfolgen, wie in § 11 vorgeschrieben ist.

§ 17. Sollte die Hebamme zu einer Gebärenden zu spät gerufen werden, daß sie wegen **nothwendiger dringendster** Hilfeleistung bei ihr nicht mehr Zeit hat, sich selbst und die Gebärende vorschriftsmäßig zu reinigen, so schlage sie schnell um ihre ungereinigten Hände je ein reines, wenn möglich in 3% Karbollösung getauchtes ausgerungenes Handtuch und stütze damit den Damm u. s. w.

§ 18. Die Vorschriften der Reinigung hat die Hebamme nicht etwa nur vor und während einer inneren Untersuchung, sondern während der ganzen Dauer einer Entbindung gewissenhaft zu befolgen.

§ 19. Die Instrumente (Katheter, Mutterrohr, Scheere) wie Leinwand und Watte sind durch ein 10 Minuten langes Verweilen in kochendem Wasser keimfrei zu machen. Die keimfrei gemachten Geräthschaften sind dann in einem frisch gewaschenen trockenen Handtuche aufzubewahren und dürfen beim Gebrauche nur mit keimfreien Händen angefaßt werden. Nach dem Gebrauche sind sie stets wieder auszukochen und in einem frisch gewaschenen sauberen Handtuche eingeschlagen aufzubewahren.

§ 20. Während der Entbindung haben Katheter, Mutterrohr und die leinenen Tücher stets in 3% Karbollösung zu liegen.

§ 21. Zur Einfettung der Finger darf nur 2% Karbolvaseline benutzt werden, welche die Hebamme aus der Apotheke zu beziehen und stets mit sich zu führen hat.

§ 22. Der Hebamme ist untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde beschmutzten Wäschstücke, wie Unterlagen, Stopftücher, Betttücher, Hemden und dergleichen, zu waschen oder sonst zu reinigen.

§ 23. Gesunde Wöchnerinnen darf die Hebamme in den ersten neun Tagen des Wochenbettes **innerlich niemals** untersuchen.

Kranke Wöchnerinnen innerlich zu untersuchen, ist ihr auf das Strengste verboten.

§ 24. Tritt bei einer Gebärenden oder Entbundenen ein regelwidriger bezw. krampfhafter Verlauf der Entbindung oder des Wochenbettes ein, so ist die Hebamme verpflichtet, ärztliche Hilfe sobald als möglich herbeizuziehen.

Verzögern oder verweigern aber die Angehörigen die Herbeiziehung solcher, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus entstehende Gefahr sogleich der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) und gleichzeitig dem Bezirksarzte schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 25. Die Hebamme hat dem Bezirksarzte von jedem Falle schwerer fieberhafter Erkrankung einer ihrer Wöchnerinnen, sowie von jedem Falle, den der hinzugezogene Arzt für Kindbettfieber erklärt hat, sofort, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich, Anzeige zu erstatten, unter Benutzung der dazu eingeführten Formulare.

§ 26. Jedes Ableben einer Wöchnerin hat die Hebamme, sobald sie davon Kenntniß erlangt, wenn möglich persönlich, sonst aber schriftlich, unter Angabe der Todesursache, dem Bezirksarzte anzuzeigen, unter Benutzung der dazu vorgeschriebenen Formulare.

§ 27. Erkrankt eine von der Hebamme entbundene Wöchnerin am Kindbettfieber, so darf die Hebamme die Erkrankte nicht mehr selbst besuchen.

Ebensowenig aber darf sich eine andere Hebamme der weiteren Abwartung der am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin unterziehen.

Die Hebamme darf vom Tage ihres letzten Besuchs bei der von ihr entbundenen, am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin an gerechnet mindestens fünf Tage lang, nach dem Ermessen des Bezirksarztes auch noch länger, keine Entbindung übernehmen.

Während dieser Zeit hat sie sich durch gründliches Waschen ihres ganzen Körpers und der Leibwäsche, durch gründliche Reinigung ihrer Kleider und täglich zweimalige Waschung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel erst in warmem Wasser mit Seife und unmittelbar darauf in 3% Karbollösung und unter jedesmaligem Gebrauche der Nagelbürste auf das Sorgfältigste zu reinigen.

Desgleichen hat sie die bei der erkrankten Wöchnerin gebrauchten Instrumente, namentlich Glasmutterrohr und Katheter, zur gründlichen Reinigung eine halbe Stunde lang auszukochen, den Gummischlauch der Spülkanne aber eine halbe Stunde lang in kalte 3% Karbollösung zu legen.

§ 28. Während der in § 27, Absatz 3 gedachten Frist darf die Hebamme die nicht erkrankten bereits früher von ihr entbundenen Wöchnerinnen zwar weiter besuchen, sie hat sich jedoch jeder innerlichen Untersuchung derselben streng zu enthalten.

Bleiben die betreffenden Wöchnerinnen gesund, so darf die Hebamme nach Ablauf von fünf Tagen, beziehentlich der von dem Bezirksarzte nach Befinden bestimmten längeren Frist (s. § 27, Abs. 3), Entbindungen zwar wieder übernehmen, sie hat jedoch noch eine Woche lang von zwei zu zwei Tagen dem Bezirksarzte über alle ihre Wöchnerinnen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 29. Erkrankt innerhalb der nächsten 30 Tage nach Wiederaufnahme der Entbindungen (s. § 28) auch eine der weiter Entbundenen am Kindbettfieber, oder sind einer Hebamme in ihrer Praxis zwei oder mehrere Wöchnerinnen innerhalb 30 Tagen kurz hintereinander am Kindbettfieber erkrankt, so darf die Hebamme mindestens 14 Tage hindurch, von dem letzten Erkrankungsfalle an gerechnet, keine weitere Entbindung übernehmen.

Während dieser 14 Tage hat die Hebamme das in § 27, Absatz 4 und 5 Vorgeschriebene genau zu beachten.

Dresden, am 16. November 1897.

Ministerium des Innern.

Königreich Sachsen. Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen. Vom 16. November 1897.

§ 1. Die Augenentzündung Neugeborener zeigt sich oft schon in den ersten Tagen nach der Geburt, bald auf nur einem, bald gleichzeitig auf beiden Augen. Das erste Zeichen der Krankheit ist häufig **die Verklebung der Augenlider im Schlaf.** Weiterhin dringt gelber Schleim aus der Augenlidspalte hervor, die Augenränder röthen sich, die Augenlider schwellen an und es entleert sich nun eine wässerige, wässerig-blutige oder eiterartige Flüssigkeit. Wenn diese Krankheit nicht zeitig ärztlich behandelt wird, so geht die Entzündung auf den Augapfel über und endet zuweilen schon nach wenigen Tagen mit unheilbarer Blindheit oder Trübung des Sehvermögens.

§ 2. Die häufigste Ursache der Augenentzündung Neugeborener ist **die Ansteckung der Augen** des Neugeborenen mit dem Schleime der Geschlechtstheile solcher Kreißenden oder der Wochenreinigung solcher Wöchnerinnen, welche an wundmachendem weißen Flusse schon während der Schwangerschaft litten.

Aber auch der von den kranken Augen abgesonderte eiterige Schleim ist ansteckend und wenn er unvorsichtiger Weise durch die Hände, oder durch zum Abwischen der Augen benutzte Gegenstände an ein gesundes Auge ge-

bracht wird, so kann hier dieselbe gefährliche Krankheit entstehen, sowohl bei Erwachsenen, als bei Kindern.

§ 3. Zur Verhütung der Krankheit hat die Hebamme die Pflicht, Schwangere, welche an eiterigem Schleimabgange leiden, auf die Gefahr, welche daraus für die Augen des Kindes entstehen könne, aufmerksam zu machen, damit zur Beseitigung des Uebels ärztlicher Rath von der Schwangeren gesucht werde.

§ 4. Sofort nach der Geburt hat die Hebamme die Augen eines **jeden** geborenen Kindes von allem an ihnen hängenden Schleime sorgfältig zu reinigen.

Die Hebamme nimmt ein feines, weiches Leinwandläppchen, feuchtet es mit reinem Wasser an und wischt mit sanften Zügen von dem äußeren nach dem inneren (Nasen-) Winkel die Augenlider ab, bis dieselben rein erscheinen; vermeidet dabei aber jeden Druck. Ein Schwamm darf zu dieser Reinigung nicht verwendet werden.

Nach Beendigung der Reinigung hat die Hebamme ihre Hände sorgfältig zu waschen.

§ 5. Bemerkt die Hebamme in den ersten Tagen nach der Geburt an einem oder an beiden Augen des Kindes Zeichen der Krankheit — also Verklebung, Anschwellung, Röthung der Lider — so muß unbedingt der Arzt **sofort** geholt werden. Wenn auch nur wenige Stunden mit der Herbeirufung eines Arztes gesäumt würde, könnte das Sehvermögen des Kindes, bei dem solche Erscheinungen bemerkt werden, in Gefahr kommen.

Die Hebamme hat die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen und auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen; sie darf dies nicht unterlassen und die Behandlung des Augenleidens nicht auf eigne Hand unternehmen.

Verzögern oder verweigern die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus hervorgehende Gefahr der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) und gleichzeitig dem Bezirksarzte schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Hebamme hat ferner die Pflicht, auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzündung aufmerksam zu machen und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß etwa in der Familie vorhandene Kinder von jeder näheren Berührung mit dem augenkranken Kinde fernzuhalten sind.

§ 6. So lange noch keine ärztliche Hilfe erlangt ist, hat die Hebamme in der nachbeschriebenen Weise die Reinigung selbst vorzunehmen, oder die Mutter oder die näheren Angehörigen des Kindes zu unterrichten, daß sie in solcher Weise die Augen des Kindes des Oefteren reinigen.

§ 7. Die Reinigung der kranken Augen hat in folgender Weise zu geschehen: man nimmt ein Stück weicher, vollkommen reiner Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem Wasser an, drückt es aus und wischt sanft — ohne zu drücken oder zu kratzen — den zwischen den Augenlidern hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am inneren Augenwinkel nach der Nase zu sich ansammelt, reinigt dann das Läppchen sogleich wieder, drückt es aus und hebt nun das obere Augenlid sanft so in die Höhe, daß man den Daumen, quer gehalten, mit seiner Innenseite breit auf das obere Lid und die Augenbrauen des Kindes auflegt, ohne den Augapfel zu drücken und das Augenlid nun nach oben schiebt. Der hervorquellende eiterige Schleim wird abermals mit einem neuen ganz reinen Läppchen abgetupft. Hierauf wird das untere Augenlid mit dem Zeigefinger der einen Hand ein wenig nach unten gezogen und vorsichtig abgewischt.

Sind aber die Augen durch einigen Schleim verklebt, so ist der Schleim durch anhaltendes Befeuchten mit einem reinen feuchten Läppchen zu erweichen, bis die Augenlider sich ohne Zerrung abheben lassen.

Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Milch noch mit Seife zu vermischen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf zu achten, daß zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Läppchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird. Auch muß das Kind immer auf die Seite des kranken Auges gelegt werden, damit der Eiter nicht in das gesunde Auge überfließen kann.

§ 8. Ist der Arzt hinzugekommen, so ist in Bezug auf die Reinigung der Augen und das ganze Verhalten gegenüber dem Kinde strengstens den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 9. Hinsichtlich der Taufe kränklicher, namentlich augenkranker Neugeborener sind die Hebamme auf die Belehrung vom 8. November 1877 hinzuweisen.

Dreden, den 16. November 1897.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Schweinerothlauf. Vom 11. März 1898. (Amtsbl. S. 91.)

In der Anlage wird das Ergebniß der im Jahre 1897 nach dem Verfahren des Obermedizinalraths Dr. Lorenz in Darmstadt vorgenommenen staatlichen Schutzimpfungen gegen den Schweinerothlauf bekannt gegeben.

Im Hinblick auf dieses sehr günstige Resultat wird auch für das Jahr 1898 die Vornahme von Schutzimpfungen gegen den Schweinerothlauf unter den näheren Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. März 1897 (Amtsbl. S. 95)[1]) angeordnet.

Der in Ziffer 3 dieses Erlasses bezeichnete Termin für die Anmeldung der Thiere zur Impfung wird auf den 1. April 1898 und der Termin für die Vorlage der nach Ziffer 8 des Erlasses zu machenden Erhebungen an das K. Medizinalkollegium auf den 1. Februar 1899 festgesetzt.

Zu Ziffer 2 des erwähnten Ministerialerlasses wird ausdrücklich bemerkt, daß die daselbst angegebene Zahl von 20 Thieren nicht bloß für die Anmeldung, sondern auch für die Gestellung zur Impfung gilt.

Für diejenigen Schweine, welche schon früher geimpft wurden und heuer nur eine Kulturinjektion erhalten, werden die Impfgebühren, soweit solche den Betrag von 50 Pf. pro Stück überschreiten, auf diesen Betrag ermäßigt.

Die K. Oberämter werden hienach beauftragt, **alsbald** das Erforderliche zu veranlassen.

Die im Ministerialamtsblatt von 1897 S. 99 abgedruckte Belehrung über den Selbstschutz gegen die Rothlaufkrankheit der Schweine[2]) ist im Bezirksamtsblatt aufs Neue zu veröffentlichen.

Stuttgart, den 11. März 1898.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Nach der Anlage sind in Württemberg im Jahre 1897 in 215 Gemeinden 7178 Schweine gegen Rothlauf geimpft worden. Bis zum Jahresschlusse sind von den **geimpften** Thieren 12, worunter 10 zweifelhafte Fälle, von den **nicht geimpften** Schweinen in den betr. Gemeinden 1311 an Rothlauf erkrankt. Von den letzteren entfallen 68 Thiere auf Gehöfte, in denen gleichzeitig geimpfte Schweine vorhanden waren.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Arzneimittel, die im deutschen Arzneibuch und dessen Nachtrag nicht enthalten sind. Vom 8. Februar 1898. (Amtsbl. S. 109.)

Nachstehende „Vorschriften zu in Hamburg gebräuchlichen Arzneimitteln, welche in die Pharmacopoea Germanica ed. III und deren Nachtrag nicht aufgenommen sind", werden hierdurch veröffentlicht.

Es folgen die Vorschriften; sie erstrecken sich auf: Acetum camphoratum, A. Colchici, A. Digitalis, A. Eucalypti, A. Rosae, A. Rubi Idaei, A. Sabadillae, Acidum aceticum aromaticum, A. chloro-nitrosum, Adeps benzoatus e Resina, Aether cantharidatus, A. phosphoratus, Alumina hydrata pura, Aluminium

[1]) Veröff. 1897 S. 576. — [2]) Desgl. S. 577

acetico-tartaricum, Ammonium carbonicum pyrooleosum, Antidotum Arsenici, Aqua Amygdalarum amararum diluta, A. Anhaltina, A. aromatica, A. Asae foetidae composita, A. Castorei, A. Chamomillae, A. Chloroformii, A. contra Perniones, A. cosmetica Kummerfeldi, A. dentifricia americana, A. dentifricia Bototi, A. dentifricia cum Acido salicylico, A. dentifricia cum Acido salicylico fortior, A. dentifricia Milleri, A. dentifricia cum Salolo, A. dentifricia cum Thymolo, A. foetida antihysterica, A. gingivalis Burowi, A. Glandium Quercus Rademacheri, A Kreosoti, A. Matico, A. Melissae, A. Menthae crispae, A. Menthae piperitae spirituosa, A. Nicotianae Rademacheri, A. ophthalmica Behni, A. ophthalmica foeniculata Romershauseni, A. ophthalmica Neumeisteri, A. Opii, A. Petroselini, A. phagedaenica, A. phagedaenica nigra, A. Quassiae Rademacheri, A. Rubi Idaei, A. Salviae, A. Sambuci, A. sedativa Raspail, A. Strychni Rademacheri, A. Tiliae, A Valerianae, A. vulneraria spirituosa, A. Weimarensis, Bacilli medici, Balsamum mammale, B. contra Perniones, B. contra Perniones Dr. Mutzenbecheri, B. contra Perniones suecicum vel russicum, B. Ichthyoli, Bromidia, Caementum dentarium, Cacao saccharata, C. saccharata cum Extracto Glandium Quercus, Calcaria saccharata, Calcium stibiato-sulfuratum, C. sulfuratum, Ceratum Aeruginis, C. Cetacei rubrum, C. Resinae Pini, Cetaceum saccharatum, Charta resinosa, Coaltar saponiné, Collodium ad clavos pedum, C. ad verrucas, Collyrium adstringens luteum, Conserva Rosarum, C. Augustae, C. Tamarindorum, C. Tamarindorum cum Santonino, Elixir ammoniato-opiatum, E. aperitivum Clauderi. E. Chinae Calisayae, E. Condurango peptonatum, E. Proprietatis Paracelsi, E. Stramenti Avenae, Emplastrum Ammoniaci, E. antarthriticum Helgolandi, E. aromaticum, E. Belladonnae, E. Cerussae rubrum, E. Conii, E. Conii ammoniacatum, E. foetidum, E. fuscum, E. Galbani crocatum, E. Hydrargyri molle, E. Hyoscyami, E. Meliloti, E. Minii rubrum, E. opiatum, E. oxycroceum, E. Picis, E. resinosum, Emulsio Amygdalarum composita, Emulsion mère. Essentia Eucalypti, E. Frangulae, E. Sarsaparillae, E. Sarsaparillae composita, E. Tamarindorum, Extractum Aconiti, E. Aloës Acido sulfurico correctum, E. Arnicae radicis, E. Artemisiae aethereum, E. Aurantii, E. Cannabis indicae, E. Carnis frigide paratum (Liebig), E. Cascarae Sagradae fluidum, E. Cascarae Sagradae examaratum fluidum, E. Cascarae Sagradae spissum, E. Castaneae vescae fluidum, E. Catechu, E. Centaurii, E. Chamomillae, E. Chelidonii, E. Cimicifugae racemosae fluidum, E. Cinae, E. Cinchonae fluidum, E. Cocae fluidum, E. Colae fluidum, E. Colocynthidis compositum, E. Colombo, E. Conchalaguae fluidum, E. Condurango spirituosum, E. Conii, E. Digitalis, E. Djamboe fluidum, E. Dulcamarae, E. Euphorbiae piluliferae fluidum, E. Fabae Calabaricae, E. Fabianae imbricatae fluidum, E. Frangulae, E. Frangulae examaratum fluidum, E. Fumariae, E Glandium Quercus tost., E. Gossypii herbaceae fluidum, E. Gossypii herbaceae inspiss., E. Graminis, E. Granati, E. Gratiolae, E. Grindeliae fluidum, E. Guajaci, E. Hamamelis fluidum, E. Hamamelis spissum, E. Helenii, E. Hydrastis siccum, E. Hyoscyami e Semine, E. Ipecacuanhae spirituosum, E. Juglandis Foliorum, E. Kava-Kava fluidum, E. Lactucae virosae, E. Levistici, E. Ligni Campechiani, E. Lobeliae inflatae, E. Lupuli, E. Malti, E. Malti cum Calce, E. Malti cum Chinino, E. Malti cum Ferro peptonato et Mangano, E. Malti cum Oleo Jecoris Aselli, E. Malti ferratum, E. Marrubii, E. Matico spirituosum, E. Maydis Stigmatum fluidum, E. Mezereï. E. Millefolii, E. Monesiae siccum, E. Myrrhae, E. Pimpinellae, E. Piscidiae fluidum, E. Polygalae amarae, E. Pulsatillae, E. Quassiae. E. Quebracho liquidum, E. Quebracho siccum, E. Ratanhiae, E. Rhoïs aromaticae fluidum, E. Sabinae, E. Saponariae, E. Sarsaparillae, E. Sarsaparillae fluidum, E. Scillae, E. Senegae, E. Stramonii, E. Stramonii siccum, E. Tormentillae, E. Valerianae, E. Valerianae fluidum, E. Viburni prunifolii fluidum, E. Violae tricoloris, Farina Hordei praeparata, Fel Tauri depuratum siccum, Fel Tauri inspissatum, Ferrum benzoïcum, F. chloratum, F. citricum effervescens, F. jodatum saccharatum, Folia Sennae Spiritu extracta, F. Stramonii nitrata, Gelatina Zinci, G. Zinci dura, G. Zinci ichthyolata, G. Zinci salicylata, G. Zinci sulfurata, Gossypium antirheumaticum, Guttae antispasmodicae Baueri, G. contra tussim, Infusum Carnis frigide paratum, Injectio Catechu composita, I. Matico, I. Matico composita, I. Zinci sulfurici, I. Zinci sulfurici composita, Lac Calcis sive Calcii phosphorici, L. Ferri, L. Ferri cum Calcio phosphorico, L. Perlarum, Linimentum antirheumaticum Schütt, L. Calcariae, L. exsiccans, L. saponato-ammoniatum, L. Terebinthinae Stockes, L. terebinthinatum, L. Zinci oxydati, Liquor Ammonii aromaticus, L. Ammonii carbonici, L. Ammonii carbonici pyro-oleosi, L. Ammonii succinici, L. Ammonii vinosus, L. arsenicalis bromatus, L. Calcii chlorati Rademacheri, L. Calcii sulfurati Vleminckx, L. Carbonis detergens, L. Colchici compositus, L. digestivus Boerhavii, L. Ferri cum Cacao, L. Ferri peptonati, L. Ferri peptonati cum Mangano, L. Ferri saccharati cum Mangano, L. Hydrargyri nitrici oxydulati, L. Hydrargyri peptonati, L. Kalii acetici crudus, L. Kalii citrati, L. Stibii chlorati, Lithium carbonicum effervescens, Lotio cosmetica acida, Magnesium borocitricum, Massa Balsami Copaïvae. M. pilularum Hydrargyri Londinens. (Bleue Pills), Mel boraxatum, M. Foeniculi, Mixtura aromatica, M. Chlorali hydrati composita (loco Bromidia), M. cretacea, M. Ferri composita seu Griffithii, M. gummosa, M. solvens, M. Stockii, M. vulneraria acida, Natrium tetraboricum, Oleum Asae foetidae compositum, O. Chamomillae infusum, O. Chloroformii, O. Jecoris ferratum, O. Jecoris jodatum, O. Jecoris jodoferratum, O. Lini sulfuratum, O. phosphoratum, O. Terebinthinae sulfuratum, Olfactorium anglicum, O. Hageri, Oxymel Aeruginis, O. Colchici, O. simplex, Pasta Naphtholi Lassar, P. oleosa Zinci Lassar, P. Resorcini fortior Lassar, P. Resorcini mitis Lassar, P. salicylica seu Zinci Lassar, P. Zinci sulfurata, Pastilli bronchiales, P. pectorales Daniae. Pilulae aloëticae seu Rufi, P. anticatarrhales Hageri, P. aperientes Stahlii, P. Balsami Copaïvae, P. Balsami Copaïvae compositae, P. Cascarae Sagradae, P. depuratoriae, P. Ferri carbonici Blaudii, P. haemostypticae Denzel seu Fritsch, P. Helveticae, P. imperiales, P. odontalgicae, P. Rhei, Pulvis antirhachiticus, P. aromaticus, P. contra Pediculos, P. Cubebae compositus, P. depuratorius Dr. Ritt, P. epilepticus albus, P. Equorum, P. haemorrhoidalis, P. inspersorius cum Acido borico, P. inspersorius cum Dermatolo, P. inspersorius cum Zinco oxydato, P. inspersorius diachylatus, P. inspersorius Hebrae, P. refrigerans, P. Rhei tartarisatus seu digestivus Kleinii, P. sternutatorius cum Mentholo, P. sternutatorius Schneeberg, P. stomachicus, P. temperans, P. Visci compositus, Restitutionsfluid, Sal bromatum effervescens, Sapo glycerinatus liquidus, S. terebinthinatus, S. unguinosus, Serum Lactis acidum, S. Lactis aluminatum, S. Lactis tamarindatum, Sirupus aethereus, S. Aurantii Florum, S. Balsami peruviani, S. Balsami tolutani, S. Calcii hypophosphorosi, S. Calcii hypophosphorosi ferratus, S. Calcii phospholactici, S. Castaneae vescae compositus, S. Chamomillae, S. Chinae, S. Citri, S. Coccionellae compositus, S. Codeïni, S. Croci, S. Cydoniae, S. Ferri albuminati, S. Ferri dialysati sive oxychlorati, S. Ferri hypophosphorosi, S. Ferri oxydati 6,6%, S. Ferri peptonati, S Foeniculi, S. gummosus, S. Hypophosphitum compositus, S. Malti, S. Malti foeniculatus, S. Mangani oxydati, S. Matico, S. Mori, S. Morphini, S. opiatus, S. pectoralis hamburgensis, S. pectoralis Witzleben, S. Rheï cum Manna, S. Rhoeados, S. Ribis, S. Rubi fruticosi. S. Sarsaparillae

compositus, S. Scillae, S. Violae, S. Zingiberis, Species ad Gargarisma, S. ad longam vitam, S. amarae Kühl, S. depurativae alpinae, S. Hierae picrae, S. laxantes hamburgenses, S. Lignorum laxantes, S. narcoticae, S. pectorales albae, S. resolventes, Spiritus aromaticus, S. caeruleus, S. camphorato-crocatus, S. contra Perniones, S. contra Perniones russicus, S. Mastichis compositus, S. ophthalmicus Himly, S. Rosmarini, S. russicus, S. Saponis Kalini Hebrae, S. Serpylli, Suppositoria cum Glycerino, S. Hamamelis, Tinctura Absinthii composita seu amara Biesteri. T. Ambrae, T. Ambrae cum Moscho, T. Angelicae, T. anticholerica, T. anticholerica Krüger, T. aromatica acida, T. Artemisiae, T. Asae foetidae T. Aurantii Fructus immaturi, T. Balsami copaïvae, T. Balsami copaïvae composita, T. Balsami tolutani, T. Belladonnae, T. Benzoës composita, T. Bursae pastoris Rademacheri, T. Calami composita, T. Cannabis indicae, T. Capsici composita, T. Cardamomi, T. Cardui Mariae Rademacheri, T. carminativa, T. Caryophyllorum, T. Cascarillae, T. Castorei, T. Castorei aetherea. T. Castorei sibirici, T. Castorei sibirici aetherea, T. Chelidonii, T. Chinae composita acida, T. Chinoïdini, T. Cinnamomi Zeylanici, T. Coccionellae, T. Cocae, T. Colombo, T. Condurango, T. Conii, T. Convallariae, T. Coronata, T. Coto, T. Croci, T. Cubebarum, T. Cupri acetici Rademacheri, T. Digitalis aetherea, T. episcopalis, T. Eucalypti, T. Euphorbii, T. Ferri acetici Rademacheri, T. Ferri aromatica, T. Ferri chlorati, T. Foeniculi composita, T. Fungi Cynosbati, T. Gelsemii, T. Guajaci Ligni, T. Guajaci Resinae, T. Guaranae, T. haemostyptica (Denzel seu Fritsch), T. Hellebori nigri, T. Hellebori viridis, T. Lupuli, T. Hyoscyami, T. Ipecacuanhae, T. Jalapae Resinae, T. Jalapae Tuberae, T. Jodi decolorata, T. Jodi fortior, T. Kalina, T. Kino, T. Lavandulae composita, T. Liquiritiae, T. Lobeliae aetherea, T. Macidis, T. Menthae piperitae, T. Myrrhae composita, T. odontalgica, T. odontalgica Linke, T. odontalgica Wilhelmi, T. Opii nigra, T. Opii vinosa, T. Pini composita, T. Piperis, T. Pyrethri, T. Pyrethri composita, T. Quebracho, T. Quillaiae, T. Quillaiae americana, T. Rhei spirituosa seu amara, T. Rusci Hebrae, T. Sabinae, T. Santali Ligni, T. Scillae kalina, T. Secalis cornuti, T. Solidaginis, T. Spilanthis composita, T. stomachica Hoyer, T. Stramonii, T. Strychni aetherea, T. Thujae, T. Toxicodendri, T. Valerianae ammoniata, T. Valerianae composita, T. Vanillae, Traumaticin, Trochisci Ipecacuanhae, T. Morphini, T. Natrii bicarbonici, T. seripari, Unguentum Aeruginis seu Apostolorum, U. Argenti nitrici compositum, U. aromaticum, U. basilicum nigrum, U. Belladonnae, U. Boroglycerini, U. Cerae compositum, U. contra Perniones, U. contra Scabiem, U. contra Scabiem Hebrae, U. diachylon Hebrae supplementi Hamburgensis Ph. Bor. ed. VII, U. Elemi, U. Ferri compositum, U. flavum, U. Hellebori sulfurati, U. Hydrargyri cinereum cum Lanolino paratum, U. Jodi compositum, U. Lapidis calaminaris, U. Linariae, U. Majoranae, U. ophthalmicum, U. ophthalmicum compositum, U. Picis, U. Populi, U. Rosmarini compositum viride, U. rubrum sulfuratum, U. Styracis, U. sulfuratum compositum, U. sulfuratum simplex, U. Terebinthinae compositum, U. Veratrini, U. Zinci benzoatum seu Wilsonii, U. Zinci benzoatum c. Vaselino, Vernisium ichthyolatum, Vinum aromaticum, V. Cascarae Sagradae, V. Chinae, V. Chinae ferratum, V. Cocae, V. Colae, V. Colombo.)

Diese Vorschriften treten am 15. Februar 1898 in Kraft. Gleichzeitig werden die am 31. Dezember 1896 vom Medizinal-Kollegium veröffentlichten Vorschriften[1]) aufgehoben.

Das Medizinal-Kollegium.

[1]) Veröff. 1897 S. 76.

Island. Gesetz, betr. die Absonderung und Aufnahme Aussätziger in ein öffentliches Krankenhaus.

Vom 4. Februar 1898. (Tillaeg til Lovtidenden for 1898, indeholdende islandske og vestindiske Love og Anordninger, S 5 — Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir, Christian IX., von Gottes Gnaden König von Dänemark u. s. w. thun kund: Nachdem der Alting folgendes Gesetz angenommen hat, wird dasselbe mit unserer Zustimmung wie folgt festgesetzt.

§ 1. Die Bezirks- und Extraärzte haben — jeder in seinem Bezirk — alle Aussätzigen des Bezirks in ein Protokoll einzutragen, dessen Form von dem Landphysikus mit Zustimmung des Aussatzarztes festgesetzt ist. Die Kosten für die Anschaffung der Protokolle werden von der Landkasse getragen. Ein mal jährlich hat der Arzt dem Landphysikus einen nach genaueren Angaben des letzteren abgefaßten Auszug des Protokolls zu übersenden.

§ 2. Sobald ein Aussätziger des einen Aerztebezirks in einen andern verzieht, muß der Arzt des ersten Bezirks dies dem Arzt des zweiten mittheilen.

§ 3. Die Aerzte sollen — jeder in seinem Bezirk — genau auf die Lebensweise der dort wohnenden Aussätzigen achten. Sie haben den Kranken und den mit ihnen zusammen lebenden Personen die verschiedenen Vorschriften mitzutheilen, die sowohl Kranke wie Gesunde zu beobachten haben, um die Uebertragung der Krankheit auf Gesunde zu verhindern; ferner haben sie darauf zu achten, daß diese Vorschriften inne gehalten werden. Die Gemeindeältesten (Repstyrerne) und die Gesundheitskommissionen haben die Verpflichtung, den Aerzten hierbei nach Kräften beizustehen.

§ 4. Die Aussätzigen haben stets folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Aussätzige dürfen das Bett nicht mit anderen theilen, Eheleute sind jedoch hiervon ausgenommen, wenn der betreffende Arzt nichts anderes vorschreibt.

2. Jeder Aussätzige soll einen Spucknapf für sich haben und es ist ihm verboten, auf den Fußboden zu speien.

3. Ein jeder soll besonders für ihn bestimmte Speiseschüsseln, Eßgeräthe und Tischgedecke jeder Art haben, die nur er allein benutzen darf.

4. Die Bett- und Kleidungsstücke eines jeden Aussätzigen, Eßschüsseln, Speisegeräthe und Tischgedecke sollen besonders gereinigt und gewaschen werden. Die Wundverbände sollen nach Benutzung verbrannt oder durch mindestens ½stündiges Kochen in Wasser desinfizirt werden.

5. Es ist den Aussätzigen verboten, Kinder zu pflegen, Nicht-Aussätzige zu bedienen oder Essen für andere zuzubereiten.

6. Es ist Aussätzigen verboten, ohne zwingenden Grund andere Gehöfte zu besuchen oder Besuch von anderen Leuten zu empfangen.

Weitergehenden Vorsichtsmaßregeln, die der Arzt nach Umständen für nothwendig und durchführbar hält, ist der Aussätzige gleichfalls verpflichtet nachzukommen.

§ 5. Die Wohnung, die ein Aussätziger für sich inne gehabt hat, darf nur dann von anderen benutzt werden, wenn sie vorher auf eine von dem Arzt vorgeschriebene Art desinfizirt ist. Dasselbe gilt von den Kleidungsstücken, Betten u. dergl., die ein Aussätziger benutzt hat.

§ 6. Sobald ein Aussätziger stirbt oder anderswohin verzieht, ist der Hausvater der bisherigen Wohnung des Aussätzigen verpflichtet, dies sofort dem betr. Gemeindeältesten (Repstyrer) oder Polizeimeister zu melden, der hierauf binnen 14 Tagen dem betr. Arzt hierüber eine Mittheilung zu machen hat. Dieser hat nun ohne Verzug dafür Sorge zu tragen, daß der Wohnraum, die Kleidungsstücke und Betten, sowie die anderen Gebrauchsgegenstände des Aussätzigen, die dieser am Ort hinterlassen hat, sofort gehörig desinfizirt werden.

§ 7. Aussätzige, die Unterstützung von der Armendirektion erhalten, sollen, wenn der Bezirksarzt dies für nöthig erachtet, im Krankenhaus für Aussätzige aufge-

nommen werden. Findet eine Aufnahme jedoch nicht statt, so müssen die Betreffenden derart untergebracht werden, daß eine möglichst große Sicherheit für die Befolgung der in § 4 angeordneten Vorschriften besteht.

Die Unterbringung solcher Aussätzigen soll, soweit die Umstände es gestatten, derart geschehen, daß Eheleute gegen ihren Willen nicht getrennt werden dürfen. Wird auf Anordnung des Arztes eine Trennung beschlossen, so ist dieselbe nur giltig, wenn der Amtmann ihr zustimmt.

Kinder aussätziger Eltern, die Unterstützung aus der Armenkasse erhalten, sollen stets zur Erziehung in eine andere Wohnung gebracht werden. Ohne Zustimmung des Arztes darf die Gemeindeverwaltung keine Armen in eine Wohnung bringen, in der sich bereits Aussätzige befinden.

§ 8. Die Aufnahme von anderen Aussätzigen in das Aussatzkrankenhaus kann der Amtmann ausnahmsweise nach Vorschlag der betr. Gemeindeverwaltung und des Arztes anordnen.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn entweder den in § 4 angegebenen Vorschriften oder den mit Bezug auf den letzten Theil desselben Paragraphen vom Arzt vorgeschriebenen weiteren Vorsichtsmaßregeln nicht gehörig nachgekommen wird; ferner, wenn nach Ansicht des Arztes die Krankheit und die Ansteckungsgefahr eine so ernste ist, daß die Aufnahme nöthig erscheint. Auch in den hier erwähnten Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß Eheleute gegen ihren Willen ohne zwingenden Grund nicht getrennt werden.

§ 9. Die nach gegenwärtigem Gesetz zu erfolgende Einlieferung in das Krankenhaus für Aussätzige wird erforderlichen Falls von der Polizei ausgeführt.

§ 10. Alle Ausgaben, sowohl für die Einlieferung wie für den Aufenthalt derjenigen Aussätzigen, die gemäß § 8 in das Aussatzkrankenhaus aufgenommen sind, werden von der Landkasse getragen. Die Einlieferung in das Krankenhaus für Aussätzige gemäß § 7 geschieht auf Kosten der betr. Gemeindekasse.

Die Unkosten einer abermaligen Einlieferung eines Patienten, der ohne Zustimmung des Vorstandes das Krankenhaus verlassen hat, werden — soweit der Kranke die Mittel hierzu besitzt — von ihm selbst getragen.

§ 11. Für diejenigen Reisen, welche die Aerzte gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes unternehmen müssen, gebührt ihnen eine Bezahlung wie für Reisen und Verrichtungen im öffentlichen Dienst.

Alle Ausgaben und Unkosten bei den nach § 6 ausgeführten Desinfektionen werden von der Landkasse getragen.

§ 12 Uebertretungen der in § 5 enthaltenen Vorschriften sowie der nach § 6 festgesetzten Anmeldepflicht werden mit Geldbußen bis zu 200 Kr. bestraft. Die aus Veranlassung derartiger Uebertretungen entstehenden Prozesse werden als öffentliche Polizeisache behandelt.

§ 13. Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach demjenigen Tage in Kraft, an welchem in der „Regeringstidende", Abtheilung B, die Bekanntmachung erscheint, daß das Krankenhaus für Aussätzige fertig ist oder daß es an einem näher bestimmten Zeitpunkt fertig gestellt sein wird.

Hiernach haben sich alle Betheiligten zu richten.

Gegeben auf Amalienborg, den 4. Februar 1898.

Das Ministerium für Island, den 4. Februar 1898.

Island. Gesetz, betr. die Ausrüstung und den Betrieb eines Krankenhauses für Aussätzige. Vom 4. Februar 1898. (Tillaeg til Lovtidenden for 1898, indeholdende islandske og vestindiske Love og Anordninger, S. 4. — Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir, Christian IX., von Gottes Gnaden König von Dänemark u. s. w. thun kund: Nachdem der Alting[1]) folgendes Gesetz angenommen hat, wird dasselbe mit unserer Zustimmung wie folgt festgesetzt:

§ 1. Sobald ein Krankenhaus für Aussätzige bei Reykjavik fertiggestellt und der Regierung übergeben ist, sollen 16 000 Kr. zu seiner Ausrüstung verwandt werden.

§ 2. Beim Krankenhause wird ein besonderer Arzt mit einem Gehalt von 2700 Kr. angestellt. Außer seiner ärztlichen Thätigkeit beim Krankenhause und Oberaufsicht über dasselbe hat er die Verpflichtung, ohne besondere Vergütung den Unterricht in der ärztlichen Schule in einem oder mehreren Lehrfächern zu übernehmen.

§ 3. Die jährlichen Ausgaben zum Betrieb des Krankenhauses werden durch das Finanzgesetz bewilligt.

§ 4. In dem Krankenhaus werden diejenigen Patienten aufgenommen, welche gemäß der hierüber geltenden Gesetzbestimmungen Aufnahme finden müssen. So weit es der Raum gestattet, können jedoch auch andere Aussätzige auf ihren Wunsch in dem Krankenhaus aufgenommen werden.

§ 5. Der Vorstand des Krankenhauses besteht aus dem Amtmann des Süd- und Westamtes und dem Landphysikus. Sobald eine Abtheilung des dänischen Odd-Fellow-Ordens hier im Lande gegründet wird, ist der Orden berechtigt, einen seiner Mitglieder in den Vorstand des Krankenhauses zu entsenden. Nach Vorschlag der Oberleitung entwirft der Landeshauptmann eine Vorschrift für das Krankenhaus, sowie Anweisungen für das Personal.

Hiernach haben sich alle Betheiligten zu richten.

Gegeben auf Amalienborg, den 4. Februar 1898.

Das Ministerium für Island, den 4. Februar 1898.

Rump.

Olafur Halldórsson.

[1]) Alting = Isländischer Landtag.

Egypten. Betriebsvorschriften für die Quarantäneanstalt El Tor. Vom 28. März 1898.

Art. 1er. — Le Capitaine du port se rendra à la rencontre d'un bâtiment en vue et décidera le point où il devra ancrer.

Le Capitaine du port en donnera aussitôt avis au Directeur du Campement lequel en fera l'arraisonnement et donnera les ordres nécessaires pour le débarquement.

Le Directeur donnera également avis au Commandant des troupes.

Art. 2. — Le débarquement des pèlerins, ainsi que leur transport jusqu'à terre, s'effectuera sous la surveillance du Capitaine du port qui sera toujours en libre pratique.

Art. 3. — Les pèlerins seront débarqués par groupes de 40 au maximum. Après avoir payé les droits quarantenaires, ils seront immédiatement dirigés sur l'établissement à désinfection.

Art. 4. — Ces droits seront perçus par un ou plusieurs Commis du Conseil.

Art. 5. — Les groupes désinfectés seront envoyés à leurs sections respectives sous la garde d'un cordon militaire partant de l'établissement de désinfection jusqu'aux dites sections.

Art. 6. — Les malades à bord des navires seront débarqués les premiers et immédiatement transportés à l'hôpital où ils changeront leurs vêtements contre ceux que leur fournira l'autorité quarantenaire. Les effets qu'ils auront quittés seront portés à l'étuve dans des sacs préalablement imbibés de solution de sublimé à 1 ‰ et après désinfections, seront consignés à l'autorité civile.

Art. 7. — L'autorité civile sera représentée par un employé de Mamour qui résidera dans l'enceinte des hôpitaux et sera considéré comme compromis. Cet employé sera chargé de recueillir les effets et l'argent des personnes mortes au Campement. Il sera tenu responsable vis-à-vis de son chef, le Mamour, du règlement des successions dés décédés.

Dès que la mort d'un pèlerin est constantée, l'employé de l'autorité civile dressera un inventaire des effets et de l'argent laissés par le décédé et en consignera copie au Directeur du Campement.

Un double de cet inventaire sera immédiatement transmis à la Présidence.

Art. 8. — Un médecin sera désigné pour la surveillance de chaque lot ou fractions de 500 pèlerins.

Art. 9. — Les médecins seront tenus de visiter, matin et soir, individuellement, les pèlerins de leurs sections, par appel nominal. Pour que ces visites soient convenablement accomplies, les médecins tiendront un registre du nombre et des noms des pèlerins logés dans chaque tente. Après le départ de chaque section, cette liste sera transmise à la Présidence.

Art. 10. — Tout malade sera envoyé à l'hôpital accompagné d'un bulletin indiquant son nom, son âge, sa nationalité, son sexe et le nom du navire auquel il appartient; enfin, le genre de l'affection dont il est atteint. Un double de ce bulletin sera transmis en même temps au Directeur qui le fera parvenir ensuite à la Présidence par le prochain courrier.

Art. 11. — Dans son registre, le médecin mentionnera le mouvement journalier de sa section. Il aura à surveiller; a) la désinfection des latrines, b) la propreté en général, c) la qualité des vivres, d) la distribution de l'eau

Art. 12. — Les médecins auront immédiatement à avertir le Directeur de toute infraction du règlement des vivres ou de toute plainte ou réclamation des pèlerins.

Art. 13. — Tout le personnel des sections, surveillants, gardes etc. sera sous les ordres directs des médecins respectifs qui répondront de leur service au Directeur du Campement.

Art. 14. — Deux surveillants seront attachés à chaque division, un pour le service du jour, l'autre pour la nuit.

Art. 15. — Un cordon extérieur, composé de militaires, assurera l'isolement de tout le Campement. Afin que la surveillance de ce cordon soit permanente et plus efficace, on y ajoutera un corps de bédouins à dromadaires qui circuleront nuit et jour.

En outre, si l'on dispose, à Tor, de troupes suffisantes, on établira un cordon intérieur.

Art. 16. — Les gardiens de chaque section seront divisés en trois équipes. Chaque équipe restera de service pendant 4 heures.

Art. 17. — Les équipes changeront à 6 heures a. m., 10 heures a. m., 2 heures p. m., 6 heures p. m., 10 heures p. m. et 2 heures a. m.

Art. 18. — Une cloche sonnera à 5 h. 45′ a. m., 9 h. 45′ a. m., 1 h. 45′ p. m., 5 h. 45′ p. m., 9 h. 45′ p. m. et 1 h. 45′ a. m.

Dés que la cloche aura sonné, le surveillant de service aura soin de réveiller et de mettre sur pied les gardiens qui doivent prendre le service. Au second coup de cloche, les équipes changeront de service. Les gardiens qui ne sont pas de service rentreront dans leurs tentes et il leur sera défendu, à moins de circonstances spéciales, de se rendre parmi les pèlerins.

Art. 19. — Le surveillant veillera à ce que les gardiens de service ne s'asseoient pas, ne mangent pas etc. pendant les heures de service. Tout gardien qui n'est pas à son poste sera puni d'une amende.

Art. 20. — Tout gardien qui demandera un backchiche sera immédiatement renvoyé.

Art. 21. — Un médicin sera chargé de la surveillance générale des sections et, surtout, des vivres. Il s'assurera, tous les jours de la qualité des vivres. Il dressera journellement un rapport sur l'état des sections et surtout sur l'approvisionnement des sections.

Art 22. — Deux gardiens seront chargés exclusivement de la désinfection des latrines.

Art. 23. — Deux médecins surveillants circuleront, à tour de rôle, pendant la nuit, dans tout le Campement. Le Directeur, le médecin en chef de l'hôpital, le pharmacien en chef ou toute autre personne approuvée par le Directeur feront des visites de surprise, nuit et jour, dans les sections.

Art. 24 — Les latrines seront désinfectées par le lait de chaux.

Art. 25. — Il sera installé trois hôpitaux: un pour les maladies ordinaires - ayant un médecin spécial-, un pour les affections gastro-entériques et un en cas d'épidémie.

Art. 26. — Un employé sera spécialement chargé de la surveillance de la distribution de l'eau.

Art. 27 — Les médecins des hôpitaux sont tenus d'avoir un registre en règle du mouvement de leur hôpital et d'en envoyer, chaque jour, au Directeur, un extrait indiquant les personnes admises à l'hôpital, les malades restants, les guéris et les morts.

Art. 28. — Un médecin bactériologue procèdera aux autopsies. Un rapport détaillé sera adressé au Directeur qui le transmettra au Président du Conseil.

Art. 29. — Un nombre suffisant d'infirmiers et d'infirmières, un laveur de morts et une laveuse de mortes, ainsi que deux fossoyeurs, seront employés au service des hôpitaux.

Art. 30. — Les navires ayant porté des pèlerins seront désinfectés après complet débarquement de ces derniers et resteront en rade sous surveillance quarantenaire pendant tout le temps que les pèlerins qu'ils auront portés se trouveront en quarantaine.

Les équipages de ces navires n'auront pas le droit de débarquer. Ils feront leur ravitaillement soit à l'aide d'une barque de l'entrepreneur des vivres soit au débarcadère du village de Tor où un endroit ad hoc sera préparé.

Ces opérations seront effectuées sous surveillance quarantenaire.

Le Capitaine du port exercera une surveillance active pour empêcher les communications, entr'eux, des navires en rade.

Art. 31. — Des tarifs imprimés seront affichés dans toutes les sections et au débarcadère. Des copies en seront données aux Commandants des navires.

Art. 32. — Un pharmacien diplômé aura la garde et la responsabilité de la pharmacie. En cas de nécessité, il lui sera adjoint un aide pharmacien pour la succursale de la pharmacie qui sera établie près des hôpitaux.

Art. 33. — Il sera formellement interdit aux employés du Service Quarantenaire de se rendre au village de Tor ou d'avoir le moindre rapport avec les habitants de ce village.

Art. 34. — Tous les employés quarantenaires s'installeront sous des tentes formant un campement séparé.

Art 35. — Le Directeur du Campement et un des médecins désignés par lui auront à se mettre journellement au courant de l'état sanitaire des villages ainsi que de celui des équipages des navires en rade.

Alexandrie, le 28. Mars 1898.

Les Membres présents de la Commission des Règlements:

(signé) M. Armand Ruffer. (signé) Dr. Ardouin.
(signé) Dr. Torella. (signé) Dr. Duca.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 368.) Nach dem am 22. Mai ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 65 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 7. April 1898. (Amtsbl. S. 142.)

Nach der in der Nr. 82 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 5. April 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat März 1898 in dem Regierungsbezirk Schleswig und dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich, dem Stadtkreis Berlin und in den Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg nicht aufgetreten. Die Seuche ist jedoch inzwischen amtlichen Nachrichten zufolge im Herzogthum Oldenburg wieder erloschen.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig und dem Fürstenthum Birkenfeld in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Stadtkreis Berlin und den Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg sowie aus dem Herzogthum Oldenburg und der auf dem rechten Weserufer belegenen Oldenburgischen Gemeinde Dedesdorf, für die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine besondere Polizei-Verordnung erlassen worden ist, ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Erlaß, betr. die Rückeinfuhr von Ausstellungsschweinen aus Wien. Vom 6. Mai 1898.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die K. K. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien darum gebeten, daß es anstandslos gestattet werden möge, die aus Deutschland nach der diesjährigen land- und forstwirthschaftlichen Jubiläums-Ausstellung in Wien gebrachten, dort unverkauft gebliebenen Schweine wieder nach Deutschland zurückzuschaffen, und erscheint es vom Standpunkte der Reichsverwaltung aus unbedenklich, diesem Ersuchen unter der Voraussetzung zu entsprechen, daß die Gesundheit der Thiere zur Zeit der Absendung von dem Veterinärbeamten des Ausstellungsplatzes bescheinigt wird, der Rücktransport ohne Beiladung oder Zuladung von anderem Vieh unmittelbar nach der Grenze stattfindet, und sich im einzelnen Falle bei der in üblicher Weise vorzunehmenden thierärztlichen Grenzuntersuchung nicht etwa Bedenken ergeben.

Das Ministerium des Innern ist nach Gehör des Landesthierarztes, soweit die Wiedereinfuhr über die sächsische Grenze erfolgt, hiermit allenthalben einverstanden und ermächtigt deshalb das (ins.) andurch, die Einfuhr der in Rede stehenden Schweine zu gestatten, falls die obengedachten Voraussetzungen zutreffen und außerdem ausreichend dargethan wird, daß es sich wirklich um aus Deutschland nach Wien zur Jubiläums-Ausstellung gebrachte Schweine handelt.

Der zuständige Bezirksthierarzt ist von hier aus durch Zusendung eines Abzugs dieser Verordnung entsprechend benachrichtigt worden.

Die obengedachte Ausstellung findet in der Zeit vom 7. Mai bis 9. Oktober dieses Jahres statt; innerhalb dieses Zeitraums werden für lebendes Vieh Gruppen-Ausstellungen auf kürzere Zeit veranstaltet werden.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

An die betheiligten Grenzbehörden.

1) Veröff. 1896 S. 527.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat unterm 29. April beschlossen,

über die Petition II Nr. 6071 des Bernhard Brauer zu Wilischthal um Aufhebung des Impfgesetzes beziehungsweise Beseitigung des Impfzwanges zur Tagesordnung überzugehen.

Thierseuchen.

Thierseuchen in der britischen Präsidentschaft Bombay vom 1. November 1896 bis 31. Oktober 1897. [1])
(14. Annual Report of the Department of Land Records and Agriculture for the year 1896/97. Bombay 1898.)

Distrikt[2])	Rinderpest		Milzbrand		Maul- und Klauenseuche		Rauschbrand		Andere Seuchen		Summe	
	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen
Bombay	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	22
Kaira	61	16	5	4	—	—	—	—	—	—	66	20
Broach	336	146	—	—	28	1	—	—	—	—	364	147
Khandesch	526	243	—	—	288	2	—	—	—	—	814	245
Nasik	1235	397	—	—	741	53	—	—	—	—	1976	450
Ahmadnagar	1574	565	—	—	13	—	—	—	—	—	1587	565
Poona	1476	862	—	—	—	—	—	—	—	—	1476	862
Sholapur	121	55	232	81	4	—	168	37	—	—	525	173
Satara	1144	577	—	—	—	—	—	—	—	—	1144	577
Belgaum	1031	500	—	—	22	—	17	10	—	—	1070	510
Bijapur	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	6	6
Thana	515	315	—	—	—	—	—	—	—	—	515	315
Kolaba	139	108	—	—	—	—	—	—	—	—	139	108
Ratnagiri	3510	1858	—	—	—	—	—	—	—	—	3510	1858
Kanara	1752	1094	—	—	—	—	—	—	—	—	1752	1094
Karachi	48	7	—	—	44	1	—	—	54	33	146	41
Shikarpur	804	401	—	—	—	—	—	—	—	—	804	401
Sind	2590	1409	—	—	—	—	—	—	7	7	2597	1416
Zusammen	16 862	8553	237	85	1146	63	185	47	83	62	18 513	8810

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 1079. — 2) Aus 6 Distrikten sind Seuchenberichte nicht eingegangen; die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Polizeipräsident hat unter dem 16. März 1898 bekannt gemacht, daß er durch den Drogerienrevisor Dr. Lebbin unter dem Titel „die Giftigkeit der Farbwaaren im Sinne der Ministerialverordnung vom 24. August 1895[1])" eine möglichst vollständige Zusammenstellung der zur Zeit im Handel gebräuchlichen Bezeichnungen giftiger und ungiftiger Farben hat anfertigen lassen, die in Zukunft den Revisionen zu Grunde gelegt werden wird.

Oesterreich. Ergebnisse der obligatorischen Krankenversicherung in den Jahren 1890 bis 1895. (Oest. San.-W. 1898 S. 14.)

Im Jahre 1895 (1890) belief sich die Zahl der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 eingerichteten Krankenkassen auf 2915 (2740), die durchschnittliche Mitgliederzahl derselben auf 2 066 435 (1 547 825); i. J. 1895 waren außerdem noch 154 771 Mitglieder der nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889 eingerichteten Bruderladen und 53 241 Mitglieder der Lehrlingskrankenkassen, also zusammen 2 274 447 Personen an der Krankenversicherung betheiligt.

Die Anzahl der Erkrankungen einschl. der Entbindungen betrug 1 013 599 (797 683), diejenige der Krankentage bezw. der Unterstützungstage 17 516 981 (12 409 327); Sterbefälle ereigneten sich 20 094 (15 925). Der Aufwand für Erkrankungs- und Sterbefälle stellte sich auf 14 247 614 (10 096 740) Gulden. In dem Zeitraum von 1890 bis 1895 hatten die Krankenkassen insgesammt für 5,16 Millionen Erkrankungs- bezw. Entbindungsfälle mit 87,27 Millionen Krankentagen und für mehr als 107 000 Sterbefälle mit einer Gesammtsumme von 71,11 Millionen Gulden aufzukommen. Die Kassenleistungen der Mitglieder beliefen sich in in diesem Zeitraum auf 57,90 Millionen Gulden; für das Mehr der Kassenleistungen kamen hauptsächlich die Beiträge der Arbeitgeber auf. Als Reservefonds war Ende 1895 die Summe von 12,14 Millionen Gulden im Bestande.

Von den i. d. Jahren 1895 (1890) im Betrage von 14 247 614 (10 096 740) Gulden für die Mitglieder geleisteten Ausgaben entfielen auf Krankengeld 8 498 902 (6 144 113), auf ärztliche Hülfe und Krankenkontrole 2 573 179 (1 800 023), auf Medikamente 1 843 162 (1 374 528), auf Spitalverpflegung 879 476 (444 322) und auf Beerdigungskosten 452 895 (333 754) Gulden. Die Ausgaben für Krankenunterstützung betrugen für den Krankentag im Durchschnitt aller Krankenkassen in den einzelnen Berichtsjahren 47 bis 49 Kr. Das höchste Krankengeld wurde durchschnittlich in Wien mit 60 bis 64 Kr. gezahlt, das niedrigste in Krain mit 35 bis 38 Kr. Die Kosten der ärztlichen Behandlung stellten sich für den Krankentag im Mittel auf 15 Kr., diejenigen für Medikamente auf 11 Kr. Die Kosten für Spitalverpflegung haben sich fast von Jahr zu Jahr erhöht; in den 6 Berichtsjahren betrugen sie für jedes Mitglied durchschnittlich 29, 36, 40, 40, 43, 43 Kr. Am häufigsten suchten die Kassenmitglieder in Salzburg, Steiermark und Niederösterreich Krankenhausbehandlung auf, am seltensten in Böhmen, Mähren und Schlesien.

In den Krankheitsnachweisen werden von den Krankenkassen nur die mit Erwerbsunfähigkeit, also mit Krankengeldbezug verbundenen Krankheitsfälle berücksichtigt, während die ambulatorisch behandelten, sowie die kürzer als 4 Tage dauernden Erkrankungen außer Betracht bleiben. Von je 100 Mitgliedern erkrankten i. d. Jahren 1895 (1890), 37,9 (40,5), es starben 0,97 (1,03); auf je 1 Mitglied und 1 Jahr entfielen 8,48 (8,01) Krankentage, auf je 100 weibliche Mitglieder kamen 9,1 (7,9) Entbindungen Am niedrigsten war die Morbidität der Kassenmitglieder in der Bukowina und in Galizien, am höchsten in Tirol und im Küstenlande, nach Kassenarten war sie am günstigsten bei den Genossenschaftskrankenkassen, am ungünstigsten bei den Betriebs- und Baukrankenkassen. Daß die Sterblichkeitsziffer unter den Krankenkassenmitgliedern sich niedriger, als unter der Civilbevölkerung im Allgemeinen stellte, erklärt sich daraus, daß es sich bei jenen durchweg um arbeitsfähige, meist jüngere Personen handelte. sodann aber auch aus dem Umstande, daß die kranken Mitglieder, welche einer länger als 20 Wochen dauernden Krankheit erliegen, in der Mortalitätsstatistik der Krankenkassen nicht berücksichtigt werden, weil nach Ablauf von 20 Krankheitswochen die Kassenmitgliedschaft in der Regel aufhört.

Durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat die Krankenversicherung insofern eine Erweiterung erfahren, als die Genossenschaften mit Genehmigung der Gewerbebehörde beschließen können, daß alle Mitglieder den Meisterkrankenkassen, welche die Genossenschaften selbst errichten oder welchen sie beitreten, anzugehören haben, und als diejenigen Gewerbetreibende, welche sich von ihrem Gewerbe zurückgezogen haben, Mitglieder der Kassen bleiben dürfen.

[1]) Veröff. 1895 S. 874.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Binz, Prof. Dr. C. Allgemeine Behandlung der Vergiftungen. Jena 1897. 2. Aufl. Sep.-Abdr. 8⁰.

Böttger, Dr. H. und Fischer, Dr. B. Pharmaceutischer Kalender 1898. Berlin. 2 Theile. 12⁰.

Bohm und Grohe. Die Müllverbrennungsversuche in Berlin. Bericht. Berlin 1897. 8⁰.

Borgmann, Eugen. Anleitung zur chemischen Analyse des Weines. 2. Aufl., von Dr. Th. Wilhelm Fresenius. Wiesbaden 1898. 8⁰.

Dieterich, Karl. Ueber die Werthbestimmung der Kolanuß und des Kolaextraktes. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Dieterich, Karl. 1. Ueber Perubalsam. 2. Beiträge zur Charakteristik seltener Harze. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Dunbar, Prof. Dr. und Farnsteiner, Dr. K. Bericht des hygienischen Instituts über die Nahrungsmittelkontrole in Hamburg bis zum Jahre 1896 incl. Hamburg 1897. 4⁰.

Ehlers, Dr. Edward. Zum 400 jährigen Jubiläum der Syphilidologie. Berlin 1896. Sep.-Abdr. 8⁰.

Fischer, Dr. Bernhard. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1897. Breslau 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Frank, Dr. Georg. Ueber Cholera. Frankfurt a. M. 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Haushaltplan für die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Gera auf das Jahr 1898. Gera. Fol.

Garnisonorte, die hygienischen Verhältnisse der größeren — der österreichisch-ungarischen Monarchie. XIV. Sarajevo. Wien 1897. 8⁰.

Genesende, Verein zur Verpflegung —r zu Köln. 3. Jahresbericht 1896/97. Köln 1897. 8⁰.

Goethe, R. Bericht der Königl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. für das Jahr 1896/97. Wiesbaden 1897. 8⁰.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, Breslau,

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Berlin (1 734 777 Einwohner.) Januar	2296	2062	4358	150	1322	1150	2472	16,88	496	192	221	27	52	17	37	163	239	463	465	100
Februar	2076	1984	4060	142	1271	1111	2382	17,96	465	178	257	31	58	21	58	147	182	435	452	98
März	2063	2074	4137	151	1364	1145	2509	17,09	515	186	264	28	44	26	38	166	223	488	440	91
April	2092	1922	4014	160	1287	1195	2482	17,48	499	184	263	23	54	25	49	180	214	473	453	65
Mai	2144	2014	4158	132	1291	1052	2343	15,95	458	192	236	24	47	24	59	153	228	455	409	58
Juni	2092	1961	4053	140	1329	1141	2470	17,37	685	210	244	25	51	25	47	167	182	402	375	57
Juli	2173	2092	4265	141	1640	1337	2977	20,27	1090	349	262	29	52	26	44	142	180	394	344	65
August	2142	1999	4141	127	1817	1627	3444	23,43	1518	471	246	23	48	23	50	141	179	360	320	65
September	2067	2048	4115	145	1323	1179	2502	17,56	787	249	193	20	46	23	39	151	176	367	383	68
Oktober	2086	1979	4065	148	1252	1033	2285	15,44	514	188	188	26	62	19	51	130	177	463	405	62
November	1936	1894	3830	170	1174	1091	2265	15,72	482	139	215	23	63	28	43	126	172	454	439	81
Dezember	2104	1971	4075	167	1308	1183	2491	16,68	474	150	254	30	72	35	45	177	194	492	484	84
Jahr 1897	25271	24000	49271	1773	16378	14244	30622	17,65	7983	2688	2843	309	649	292	560	1843	2346	5246	4969	894
dar. uneheliche	3827	3773	7600	411																

Beobachtungs-Monate	Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw.	0–1 ehelich	unehelich	1–5 ehelich	unehelich	5–10	10–15	15–20	20–30	30–40	40–60	60–80	80 u. darüber
Breslau (392 165 Einwohner.) Januar	.	.	1061	37	.	.	726	21,80	147	63	78		16	11	8	35	62	145	143	18
Februar	.	.	998	38	.	.	667	22,17	130	61	54		15	2	11	41	69	141	114	29
März	.	.	1126	43	.	.	840	25,22	180	84	58		11	6	19	46	58	164	180	34
April	.	.	1099	44	.	.	781	24,23	169	58	49		20	7	22	42	64	155	172	23
Mai	.	.	1231	54	.	.	778	23,36	194	83	54		10	9	8	46	69	149	130	26
Juni	.	.	1126	62	.	.	838	26,00	255	84	57		15	5	24	47	63	144	126	18
Juli	.	.	1204	28	.	.	967	29,04	390	118	63		10	10	18	45	54	136	107	16
August	.	.	1219	49	.	.	1009	30,29	388	122	76		18	11	14	62	55	113	137	13
September	.	.	1194	29	.	.	745	23,11	230	81	59		11	11	13	31	55	122	120	12
Oktober	.	.	1034	37	.	.	707	21,23	176	67	62		19	7	14	46	49	126	121	20
November	.	.	1039	34	.	.	640	19,86	120	43	65		13	3	12	40	58	136	127	23
Dezember	.	.	1087	30	.	.	731	21,95	139	53	79		13	9	14	51	61	140	150	22
Jahr 1897	6825	6593	13418	485	5030	4399	9429	24,04	2518	917	754		171	91	177	532	717	1671	1627	254
dar. uneheliche	1265	1089	2354	122																

Beobachtungs-Monate	Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw.	0–1 ehelich	unehelich	1–5 ehelich	unehelich	5–10	10–15	15–20	20–30	30–40	40–60	60–80	80 u. darüber
Chemnitz (171 211 Einwohner.) Januar	282	305	587	34	175	169	344	.	125	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	297	281	578	22	170	134	304	.	130	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	271	319	590	19	192	157	349	.	113	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	287	265	552	24	168	163	331	.	118	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	324	305	629	24	190	153	343	.	137	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	313	296	609	22	192	180	372	.	163	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	288	284	572	19	242	232	474	.	237	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	339	311	650	22	258	243	501	.	294	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	326	282	608	23	221	200	421	.	244	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	307	284	591	20	141	130	271	.	109	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	292	273	565	23	138	151	289	.	101	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	254	260	514	24	153	164	317	.	113	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1897	3580	3465	7045	276	2240	2076	4316	.	1884	393	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beobachtungs-Monate	Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw.	0–1 ehelich	unehelich	1–5 ehelich	unehelich	5–10	10–15	15–20	20–30	30–40	40–60	60–80	80 u. darüber
Hamburg (642 131 Einwohner.) Januar	932	878	1810	65	480	407	887	.	160	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	872	854	1726	61	458	373	831	.	156	61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	916	900	1816	56	534	400	934	.	189	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	916	877	1793	73	530	391	921	.	199	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	901	905	1806	59	488	430	918	.	210	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	877	886	1763	66	504	409	913	.	253	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	957	839	1796	67	501	429	930	.	284	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	993	899	1892	64	745	658	1403	.	662	152	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	909	895	1804	64	523	453	976	.	323	110	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	876	880	1756	61	433	351	784	.	210	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	892	843	1735	68	413	351	764	.	167	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	925	848	1773	76	451	373	824	.	173	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1897	10966	10504	21470	780	6060	5025	11085	.	2986	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Für Berlin einschl. Lungenblutungen. — [2]) Für Berlin: Magen- und Darmkatarrh und Entzündungen, Darm-
Genickstarre. — [6]) Einschl. des gastrischen und Nervenfiebers. — [7]) Nur Lungenentzündung. — [8]) Darunter 34 Influenzafälle,
glückung nicht ausgeschlossen ist. — [11]) Außerdem 1 Hinrichtung. — [12]) Darunter 31 Kinder unter 1 Jahr. — [13]) Darunter
von Malaria und 1 desgl. von Milzbrand.

Berlin, Breslau, Chemnitz und Hamburg im Jahre 1897.

Chemnitz und dem Medizinalbureau zu Hamburg aufgestellten Tabellen.)

Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht [1]	Lungen- u. Brustfellentzündung	Lungenentzündung nach Masern	Andere akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten [2]	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung [3]	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag u. Körperverletz.
—	26	13	1	44	4	48	2	—	9	8	9	5	83	335	224	13	83	88	18	1377	40	42	.
—	12	12	5	45	3	53	—	—	7	13	15	5	59	308	258	19	91	85	12	1311	30	39	.
—	12	14	2	36	2	48	5	—	16	10	4	3	76	349	236	15	112	97	18	1379	34	41	.
—	13	14	2	33	5	32	7	—	14	10	12	2	85	376	241	14	51	102	25	1374	29	41	.
—	12	12	3	35	1	34	3	—	5	9	19	9	85	356	217	8	44	82	42	1278	44	45	.
—	19	9	2	17	1	31	3	—	3	7	14	7	83	331	180	25	25	199	144	1263	55	52	.
—	17	11	5	26	2	22	2	—	9	5	10	5	65	291	172	16	24	411	519	1279	47	39	.
—	6	7	1	35	3	31	16	2	8	8	12	3	61	291	163	10	18	719	721	1242	45	42	.
—	7	12	2	41	2	29	11	1	4	6	11	1	77	249	143	2	28	348	221	1235	41	31	.
—	14	23	3	40	6	37	9	—	8	6	7	3	77	273	188	7	35	143	46	1289	34	37	.
—	9	16	—	69	6	30	6	—	9	9	8	4	73	266	203	7	61	132	26	1243	49	39	.
—	14	44	4	86	5	35	7	—	11	5	4	9	89	305	239	11	69	94	15	1362	42	41	.
—	161	187	30	507	40	430	71	3	103	96	125	56	913	3730	2464	147	4) 641	2500	1807	5) 15634	490	489	.
—	1	12	.	11	4	7	1	—	1	1	.	—	29	104	48	.	22	53	2	405	14	9	2
—	1	8	.	9	1	3	2	—	2	1	.	—	30	107	66	.	18	43	1	354	9	12	—
—	—	9	.	3	1	1	1	—	2	3	.	—	26	128	83	.	29	77	8	452	6	11	—
—	1	5	.	7	—	2	3	—	2	1	.	—	42	111	66	.	28	71	1	418	11	12	—
—	1	3	.	3	—	6	2	—	2	3	.	2	27	110	54	.	21	77	6	444	8	7	2
—	1	3	.	3	—	—	1	—	—	2	.	—	16	110	59	.	11	139	32	432	14	15	—
—	3	1	.	3	—	10	8	—	2	2	.	—	19	99	39	.	7	271	58	416	15	14	—
—	7	3	.	9	1	5	7	—	1	1	.	2	29	105	38	.	16	263	62	430	15	15	—
—	1	—	.	7	1	11	7	—	1	—	.	—	16	98	31	.	14	143	23	366	8	17	1
—	4	3	.	7	1	14	5	—	2	—	.	—	30	87	39	.	12	92	6	382	15	8	—
—	3	2	.	10	1	10	3	—	1	1	.	—	33	85	61	.	12	51	3	342	10	12	—
—	7	6	.	15	1	10	3	—	1	—	.	—	32	115	61	.	8	45	3	402	15	7	
—	30	55	.	87	11	79	6) 43	—	17	15	.	4	329	1259	7) 645	.	8) 198	1325	9) 205	4843	140	10) 139	11) 5
—	3	1	.	12		.	—	.	.	—	.	.	.	32	.	.	26	8	—	250	7	5	—
—	3	—	.	5		.	1	.	.	1	.	.	.	27	.	.	24	7	—	235	—	1	—
—	—	—	.	6		.	—	.	.	—	.	.	.	40	.	.	35	3	—	258	—	7	—
—	4	1	.	3		.	—	.	.	—	.	.	.	40	.	.	20	2	—	254	3	3	1
—	1	—	.	4		.	1	.	.	3	.	.	.	27	.	.	24	6	2	267	4	4	—
—	12	1	.	6		.	—	.	.	—	.	.	.	25	.	.	19	3	4	292	4	5	1
—	5	—	.	5		.	—	.	.	1	.	.	.	37	.	.	11	9	15	382	3	6	—
—	—	—	.	7		.	1	.	.	—	.	.	.	25	.	.	10	3	25	424	2	4	—
—	—	1	.	8		.	—	.	.	1	.	.	.	27	.	.	10	4	19	338	7	6	—
—	—	1	.	10		.	1	.	.	—	.	.	.	29	.	.	10	4	—	212	3	1	—
—	3	2	.	12		.	—	.	.	1	.	.	.	28	.	.	12	1	4	220	3	3	—
—	—	—	.	19		.	3	.	.	2	.	.	.	29	.	.	14	4	—	237	4	5	—
—	31	7	.	97		.	6) 7	.	.	9	.	.	.	366	.	.	215	54	13) 69	3369	40	50	2
—	3	2	.	17	.	7	5	.	.	5	.	.	.	134	.	.	117	12	2	545	26	11	1
—	—	1	.	12	.	4	2	.	.	2	.	.	.	131	.	.	131	12	2	492	25	16	1
—	—	3	.	13	.	4	2	.	.	5	.	.	.	114	.	.	131	21	2	567	24	18	—
—	1	1	.	12	.	7	1	.	.	3	.	.	.	133	.	.	121	13	8	564	42	15	—
—	—	1	.	6	.	7	3	.	.	3	.	.	.	121	.	.	110	15	13	580	39	19	1
—	—	2	.	7	.	3	3	.	.	2	.	.	.	122	.	.	77	53	38	542	40	24	—
—	—	2	.	11	.	5	3	.	.	3	.	.	.	87	.	.	59	56	126	525	35	18	—
—	1	1	.	4	.	5	5	.	.	4	.	.	.	89	.	.	69	82	414	664	46	19	—
—	1	3	.	9	.	6	10	.	.	3	.	.	.	104	.	.	65	107	71	558	20	18	1
—	—	4	.	3	.	2	8	.	.	4	.	.	.	92	.	.	74	35	16	502	22	22	—
—	—	1	.	9	.	4	2	.	.	6	.	.	.	105	.	.	114	19	4	476	18	6	—
—	—	1	.	10	.	1	3	.	.	5	.	.	.	91	.	.	115	11	6	557	12	12	—
—	6	22	.	113	.	55	47	.	.	45	.	.	.	1353	.	.	14) 1183	436	15) 702	16) 6572	349	198	4

krampf. — [3]) Für Berlin einschl. Todtschlag. — [4]) Darunter 246 Fälle von Influenza. — [5]) Desgl. 7 von epidemischer
9 derselben mit Komplikationen. — [9]) Darunter 193 Kinder unter 1 Jahr. — [10]) Darunter 5 Fälle, in denen Verun-
52 Fälle von Influenza. — [14]) Darunter 335 Kinder bis zu 1 Jahr. — [15]) Darunter 11 Fälle von Genickstarre, 2 desgl.

19. Woche vom 8. bis 14. Mai 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	63	2	39	16	15,4	24,5	—	—	—	—	—	4	7	3	2	2	24	1
Altendorf	44 615	53	1	7	2	8,2	20,3[1]	—	-	—	—	—	—	2	—	—	—	4	1
Altona	151 886	97	5	41	10	14,0	22,9	1	—	—	—	—	7	4	4	—	—	24	1
Augsburg	85 490	39	1	34	12	20,7	27,7	—	—	—	—	—	5	6	4	2	2	19	—
Bamberg	40 445	25	—	14	4	18,0	22,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
Barmen	132 598	92	2	39	12	15,3	18,6	—	—	—	—	—	8	8	5	1	1	17	1
Berlin	1 728 201	869	39	495	139	14,9	21,3	—	2	5	1	—	88	41	39	13	13	299	20
Beuthen	43 290	33	—	11	5	13,2	24,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—
Bielefeld	51 333	40	2	17	5	17,2	18,0	1	—	1	—	—	3	9	—	—	—	3	—
Bochum	57 066	42	1	29	6	26,4	23,5	—	1	-	—	—	3	5	—	—	—	20	—
Bonn	47 015	38	—	23	6	25,4	26,4	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Brandenburg	44 939	45	—	15	10	17,4	25,9	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	11	1
Braunschweig	122 718	61	—	39	11	16 5	22,1	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	25	2
Bremen	147 339	97	4	40[2])	8	14,1[2])	18,8	—	1	—	—	—	12	7	—	—	—	17	3
Breslau	398 415	269	9	182[3])	54	23,8[3])	27,9	7	—	3	—	1	22	21	12	—	—	109	7
Bromberg*	49 011	28	1	13	2	13,8	21,3	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	9	—
Charlottenburg*	161 062	98	1	30	10	9,7	20,0	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	23	—
Chemnitz	172 417	150	4	75	28	22,6	29,7	—	—	4	—	—	9	6		—	—	55	1
Danzig	128 325	82	2	46	10	18,6	26,2	—	—	2	—	—	6	3	4	4	4	29	2
Darmstadt	66 866	32	5	24	2	18,7	20,0	—	—	1	—	-	4	6	2	—	—	11	—
Dessau	46 751	30	1	16	6	17,8	22,5	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	7	—
Dortmund	122 377	122	4	54	23	22,9	22,4	—	—	2	—	—	2	10	5	1	1	35	—
Dresden	379 268	234	5	139[4])	49	19,1[4])	21,3	2	—	—	—	—	15	15	18	2	2	79	10
Düsseldorf	192 518	157	9	60	21	16,2	21,7	—	—	—	—	—	8	7	3	1	1	41	1
Duisburg	75 947	71	3	30	6	20.5	23,9	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	18	2
Elberfeld	146 281	78	2	43	9	15,3	19,0	—	—	1	—	—	8	3	1	1	1	27	3
Elbing	48 052	38	1	25	6	27,1	27,5	—	—	—	—	—	3	3	7	3	3	12	—
Erfurt	80 928	42	—	27	9	17.3	21,3	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	17	1
Essen	105 528	102	2	45	10	22,2	23,2	—	3	—	—	—	8	16	—	—	-	17	1
Flensburg	42 648	20	3	18	4	21,9	21,6	1	4	1	—	—	—	1	1	—	-	9	1
Frankfurt a. M.	244 808	153	11	87	19	18,5	18,6	—	—	—	-	—	20	9	3	—	--	51	4
Frankfurt a. O.	60 931	30	—	24	5	20.5	25,1	-	—	—	—	—	2	1	1	—	—	20	—
Freiburg i. B.	55 040	25	—	20[5])	5	18,9[5])	23,0	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	10	1
Fürth	48 351	40	3	25	9	26,9	26,8	—	1	—	—	—	2	1	5	1	1	16	—
Gera	45 582	25	!	23	12	26,2	27,0	—	—	—	—	—	3	1	7	1	1	12	—
M.-Gladbach	55 747	41	1	20	1	18,7	23,2	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	8	—
Gleiwitz	43 562	43	—	19	7	22,7	20,2	—	1	—	—	—	4	1	2	1	1	10	1
Görlitz	74 629	33	1	25	6	17,4	24,6	—	4	1	—	—	4	2	2	—	—	11	1
Hagen	45 142	35	2	17	4	19,6	21,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Halberstadt	43 376	25	1	20	6	24,0	24,3	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	17	1
Halle	123 755	77	2	51[6])	14	21,4[6])	23,0	—	3	—	—	—	6	7	3	1	1	31	1
Hamburg	652 602	389	13	228	58	18,2	24,7	13	—	—	—	3	27	31	12	3	3	133	9
Hannover	227 660	149	4	70	20	16,0	19,7	—	—	1	—	1	8	7	1	1	1	49	3
Harburg	46 454	49	—	22	6	24,6	22,9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	17	2
Hildesheim	42 160	30	—	11	1	12,3	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	42 781	41	3	10	2	12,2	19,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	1
Karlsruhe	89 711	63	—	27	9	15,7	19,2	—	—	—	—	—	1	3	4	3	3	17	2
Kassel	87 439	55	7	29	7	17,2	17,3	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	19	1
Kiel	94 188	50	1	31	11	17,1	21,6	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	20	1
Koblenz	40 861	16	1	11	2	14,0	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Köln	340 750	256	12	122	35	18,6	24,9	—	—	3	—	—	11	21	5	3	2	78	4
Königsberg i. Pr.	178 821	118	2	98	27	28,5	27,2	—	—	2	1	—	9	22	7	1	1	53	4
Königshütte	48 931	42	2	26	11	27,6	26,1	—	2	—	—	—	1	6	—	—	—	17	—
Krefeld*	108 211	57	3	36	5	17,3	21,3	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	24	—
Leipzig	422 097	303	8	119	49	14,7	22,2	2	—	2	—	—	14	12	17	2	2	68	4
Liegnitz	54 195	30	1	17[7])	6	16,3[7])	27,5	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	11	—
Ludwigshafen	43 201	46	5	12	5	14,4	24,6	—	—	—	—	—	6	—	2	—	—	4	—
Lübeck	73 621	43	—	25	6	17,7	19,6	—	1	—	—	—	2	4	2	—	—	15	1
Magdeburg	220 722	160	2	83	28	19,6	24,4	1	1	2	—	—	10	15	7	2	2	43	4
Mainz	77 911	64	2	29	7	19,4	21,1	1	—	-	—	—	5	4	1	—	—	17	1
Mannheim	104 182	90	1	46	18	23,0	21,5	—	—	—	—	—	7	6	2	—	—	30	1
Metz	59 143	24	1	25	6	22,0	19,8	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	86 135	62	3	27	7	16,3	23,4	—	—	—	1	—	2	5	3	3	3	16	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 39 = 13,8‰. — 3) Desgl. 172 = 22,4‰. — 4) Desgl. 128 = 17,5‰. — 5) Desgl. 15 = 14,2‰. — 6) Desgl. 37 = 15,5‰. — 7) Desgl. 16 = 15,4‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	327	12	215	78	25,6	26,2	—	2	—	—	1	31	12	36	8	8	126	7
Münster	60 897	42	—	20	6	17,1	23,8	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	13	1
Nürnberg	172 941	138	6	83	29	25,0	24,3	—	1	1	—	—	14	8	7	3	3	50	2
Offenbach.	41 615	27	2	10	2	12 5	20,2	—	—	—	—	-	2	1	1	1	1	5	1
Osnabrück	47 544	23	1	13	1	14,2	19,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	1
Plauen i. V.	59 420	42	—	26	12	22 8	23,0	3	—	—	—	—	1	4	—	—	—	16	2
Posen	74 823	46	4	35	7	24,3	26,8	—	—	—	1	—	5	5	1	—	—	22	1
Potsdam	60 692	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Regensburg	43 684	22	1	23	7	27,4	28,5	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	15	1
Remscheid	50 853	41	1	12	6	12,3	20,0	—	—	—	—	1	4	2	—	-	—	5	—
Rixdorf*	72 472	57	—	25	14	17,9	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	2
Rostock	52 485	29	—	20	3	19,8	20,4	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	14	—
Schöneberg*	80 249	55	2	11	3	7,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	6	2
Solingen	43 067	24	1	12	3	14,5	22.3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	1
Spandau	61 253	44	1	13	5	11,0	23,9	1	—	—	—	—	2	1	4	1	1	4	1
Stettin	154 233	92	3	53	15	17,9	26,0	1	—	1	1	—	5	3	6	2	2	31	5
Straßburg i. E. . .	142 885	82	2	53	14	19,3	23,5	—	—	1	—	—	11	5	10	9	7	21	5
Stuttgart	149 913	90	2	64	13	22,2	19,0	2	—	5	—	—	10	8	2	1	1	36	1
Trier	41 165	22	—	16	4	20.2	22,2	—	—	1	—	-	2	—	2	1	1	11	—
Ulm	41 460	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	79 380	48	—	18	8	11.8	18,7	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	12	1
Würzburg	72 451	43	—	38[3])	12	27.3[3])	24,3	—	1	—	—	—	4	14	2	2	2	17	—
Zwickau	52 520	35	—	26	15	25,7	25,2	—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	19	2

Woche vom 8. bis 14. Mai 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 30. April	506 277	301	8	152	36	15,6	.	—	1	2	—	—	17	25	6	—	—	97	4
Antwerpen bis 7. Mai.	282 872	150	6	88	24	16,1	.	—	2	1	—	1	9	11	5	.	.	57	2
Brüssel	197 695	87	1	90	21	23,7	.	—	—	—	1	—	10	11	13	.	.	55	—
Budapest bis 7. Mai .	648 104	422	7	267	66	21,4	.	2	4	3	3	—	60	51	11	.	.	120	13
Christiania	192 141	102	7	71	21	19,2	.	1	—	—	—	—	12	17	3	.	.	38	—
Edinburg	295 628	167	.	96	15	16,9	.	2	2	—	1	.	14	3	—	.	.	74	.
Glasgow	724 349	524	.	325	.	23,3	.	27	2	—	.	.	.	17	2	.	.	277	.
Kopenhagen	340 500	190	7	153	51	23,4	.	—	—	1	—	—	12	43	6	.	.	88	3
Krakau bis 7. Mai . .	81 564	64	—	46	8	29,3	.	—	2	1	—	1	18	2	3	3	.	18	1
Lemberg bis 7. Mai . .	139 890	41	8	76	21	28,3	.	1	—	2	2	—	18	10	1	—	.	42	—
London	4 504 766	2425	.	1356	288	15,7	.	76	11	22	7	3	168	169	22	—	—	820	58
Lyon bis 30. April . .	466 028	181	9	169	25	18,9	.	—	—	1	—	1	22	41	5	—	—	95	4
Madrid bis 9. April . .	491 595	307	26	309	61	32,7	.	18	3	3	—	3	34	96	22	.	.	129	1
Moskau bis 7. Mai . .	988 610	.	25	571	200	30,0	.	12	5	12	8	1	70	23	63	.	.	377	.
New York bis 30. April .	3 438 899	1365	96	1240	258	18,7	.	21	20	42	9	7	151	280	43	.	.	606	61
Odessa	404 651	.	13	140	35	18,0	.	2	1	2	—	2	23	2	6	3	3	99	3
Paris	2 511 629	1122	79	970	107	20,1	.	37	2	4	3	4	201	98	41	—	—	545	35
Petersburg bis 7. Mai .	954 400	709	16	642	221	35,0	.	8	10	25	29	2	76	38	56	.	.	398	.
Prag und Vororte. . .	382 029	194	16	189	40	25,7	.	3	6	—	4	—	35	28	5	.	.	102	6
Rom bis 9. April . . .	496 290	202	13	141	20	14,8	.	6	—	1	2	—	15	22	4	.	.	89	2
Stockholm bis 7. Mai . .	283 550	149	8	100	22	18,3	.	—	2	4	1	—	18	20	3	—	—	49	3
Triest	165 177	134	7	62	12	19,5	.	—	—	1	—	—	14	13	—	—	—	34	—
Venedig bis 30. April . .	168 958	64	4	49	11	15,1	.	—	—	1	2	—	4	10	3	.	.	28	1
Warschau bis 7. Mai. .	601 408	371	19	234	65	20,2	.	—	3	2	2	—	27	39	17	.	.	139	5
Wien	1 590 295	974	76	691	185	22,6	.	35	5	7	1	4	132	127	36	—	—	318	26

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Mai 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	1	—	—	3	1	—	6	—	2	—	9
Scharlach	11	—	2	1	—	2	—	1	3	1	—	1	—
Diphtherie u. Croup .	46	—	8	2	2	3	5	1	1	3	2	2	9
Unterleibstyphus . .	3	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5	—	3	1	1	2	—	1	4	2	—	2	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	68	15	19	7	18	10	9	2	43	12	4	11	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	40	8	14	1	4	10	5	2	10	4	4	8	12
Lungenschwindsucht .	33	2	16	1	13	5	11	—	24	9	3	8	16
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	70	9	19	4	10	9	14	—	28	6	—	7	25
Akuter Darmkatarrh .	13	1	7	—	1	3	—	—	10	5	1	2	6
Chron. Alkoholismus	23	2	3	—	—	-	1	7	1	—	3	1	20
Ak. Gelenkrheumatism.	22	1	9	—	5	7	5	3	20	6	1	8	6
And rheumat Krankh.	14	3	19	5	6	2	3	1	26	4	4	1	7
Verletzungen. . . .	76	9	61	6	23	31	21	10	87	23	4	22	47
Alle übrigen Krankh.	615	25	300	32	86	14	115	35	245	67	40	86	377
Summe	1054	70	484	60	169	236	190	64	510	142	68	159	618
Verbliebener Bestand	1528	355	2014	266	822	905	681	275	1855	443	426	702	3174

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangab.	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .		.	.	.	.	.
Breslau . . .	8.-14./5.	—	261	11	20	3
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	60	5	6) 35	—
Arnsberg . .	desgl.	4) 47	111	31	84	1
Aurich . . .	desgl.	--	23	3	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	6	120	15	39	1
Erfurt . . .	desgl	3	19	5	10	—
Hannover .	desgl.	5	19	18	32	—
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg .	desgl	6	410	53	45	—
Lüneburg . .	desgl	2	—	—	8	—
Marienwerder	desgl.	5	47	—	1	—
Minden . . .	desgl.	1	10	—	25	1
Münster . . .	desgl.	1	75	1	7	1
Osnabrück . .	desgl.	—	1	1	12	1
Posen . . .	desgl.	2	462	9	9	—
Schleswig . .	desgl.	12	283	17	50	2
Sigmaringen .		.		.	.	.
Stade . . .	desgl.	—	68	—	16	—
Stettin . . .	desgl	11	33	21	21	—
Stralsund . .	desgl.	—	3	3	10	—
Trier . . .	1.-7./5.	13	5	7	33	6
Wiesbaden . .	8.-14./5.	2	284	11	27	2
Stadt München .	desg.	1	12	10	12	5
Nürnberg . .	desgl.	1	2	7	10	—
Hzgth Braunschw.	desgl.	14	5) 34	4	17	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl	-	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	2	1	—
Hamburg . .	desgl.	3	411	6	25	6

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95 — 3) Desgl. 30 = 21,5‰. — 4) Davon 31 in der Strafanstalt Hamm. — 5) Außerdem epidemisch in 1 Gemeinde. — 6) Auf S. 407 ist nachträglicher Mittheilung zu Folge 24 statt 33 zu lesen. — 7) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Mai 1898.

Nach Beobachtungen oer landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Mai	13,1	9,4	757,8	758,7	758,6	95	85	91	3,2	NNW	1
	9. „	16,6	7,9	755,8	753,1	751,3	88	60	93	0,3	WNW	1
	10. „	12,5	6,9	750,1	749,0	749,4	81	51	65	1,9	NW	2
	11. „	13,8	3,4	744,6	739,9	738,5	78	81	91	—	SW	2
	12 „	15,0	8,3	740,4	741,3	741,7	73	45	75	4,9	SW	1
	13. „	14,3	6,7	742,9	747,7	752,5	70	64	77	—	NW	1
	14. „	19,0	3,4	757,4	757,9	758,0	71	42	56	2,6	SW	1
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	8. Mai	11,9	4,5	719,1	719,1	719,5	83	73	84	0,8	SW	1,9
	9. „	15,4	7,1	717,7	716,2	[illegible]	76	54	55	4,6	W	0,2
	10. „	12,9	8,1	714,6	714,2	713,9	84	55	92	3,3	SW	1,4
	11. „	17,4	8,3	710,3	707,3	705,2	65	54	75	8.0	W	2,5
	12. „	14,3	5,5	705,7	704,7	704,8	83	81	88	17,1	SW	0,8
	13. „	11,7	4,3	707,6	711,6	714,8	63	76	79	0,9	SW	2,8
	14. „	14,9	1,8	718,4	717,3	717,0	59	37	64	—	O	0,3
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *65* bis *80*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 2. Juni 1898.** Nr. 22.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Dortmund Dr. jur. Goetzke und den außerordentlichen Professor und Assistenten des pharmakologischen Instituts der Universität zu Leipzig Dr. phil. et med. Heffter zu Kaiserlichen Regierungs-Räthen und Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu ernennen.

Der halbjährliche Abonnementspreis für die „Veröffentlichungen" wird hinfort um 1,25 ℳ erhöht werden, demnach vom 1. Juli d. J. an 6,25 ℳ betragen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Egypten. Nach Feststellung der von dem internationalen Gesundheitsrath nach Suez zur Aufklärung des dort vorgekommenen Pestfalls (S. 409, 425) entsandten Kommission hat sich der daselbst erkrankte Oberheizer des Dampfers Mehallah die Krankheit wahrscheinlich in Djeddah zugezogen, wo beim Anlegen des Schiffes ein heimlicher Verkehr mit dem Lande nicht ganz zu verhindern war.

Britisch-Ostindien. In Karachi sind vom 20. April bis 4. Mai 907 Erkrankungen und 668 Todesfälle bekannt geworden. Die Zahl der täglichen Neuerkrankungen betrug 70 bis 80. Die Ausbreitung der Seuche nimmt täglich zu.

Einer Mittheilung vom 5. Mai zufolge sind in der Stadt Bombay die Todesfälle an Pest in der letzten Zeit an Zahl erheblich geringer geworden. Es starben überhaupt an allen Krankheiten in den 7 Wochen vom 16. März bis 3. Mai 2113, 1911, 1494, 1288, 1186, 1102 und 848 Personen; zieht man von diesen Zahlen die Durchschnittsziffern der wöchentlichen Todesfälle in epidemiefreien Zeiten ab, so berechnet sich die Zahl der Pesttodesfälle in den genannten Wochen auf etwa 1471, 1271, 871, 632, 551, 514 und 280.

Japan (vgl. S. 321). In der Zeit vom 26. November v. J. bis 31. März 1898 wurden 209 Erkrankungen (davon 106 mit tödtlichem Ausgang) festgestellt, darunter in Taichu 162 (82), in Kagi 25 (11), Tainan 11 (5), Taipeh 9 (6). Die Seuche ist noch im Zunehmen und breitet sich besonders unter der chinesischen Bevölkerung aus.

Hongkong (vgl. S. 385). Die Zahl der zur amtlichen Kenntniß gelangten Erkrankungen (Todesfälle) betrug vom 1. Januar bis zum Mittag des 18. April 455 (402); laut Mittheilung vom 19. April sind außerdem in den letzten 24 Stunden 27 Personen erkrankt und 13 gestorben. Die angeführten Zahlen entsprechen indeß nicht völlig der Wirklichkeit, da die eingeborene Bevölkerung Erkrankungen an Pest möglichst zu verheimlichen und Pestleichen zu beseitigen bestrebt ist.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 23. April sind 42 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 145 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 19. bis 25. März 68, vom 26. März bis 1. April 67 Todesfälle festgestellt. Einer Meldung aus Key West (Fla.) von Anfang Mai zufolge sind dort sämmtliche eingebrachten Schiffe in Quarantäne gelegt und die Gepäckstücke der Bemannungen desinfizirt worden. (Public Health reports Nr. 18 und 19.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau und Warschau je 3 Todesfälle, Stettin 2, Paris 7, Petersburg 32 Erkrankungen;

Fleckyphus: Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 7, New York 9 Todesfälle; Kopenhagen 8 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 47 Todesfälle; München 36, Hamburg 24, Kopenhagen 93, Wien 49 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, Frankfurt a. M. 5, Amsterdam 2, London 10, New York und Petersburg je 5, Wien 2 Todesfälle; Nürnberg 27, Stockholm 20 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 86 Erkrankungen.

Außerdem kamen Erkrankungen zur Anmeldung an **Masern** in Berlin 59, Breslau 211, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 140, Königsberg 236, Posen 582, Schleswig 250, Wiesbaden 140, in Hamburg 399, Budapest 77, Edinburg 110, Petersburg 49, Prag 34, Wien 534 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 31, Edinburg 26, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 223, Paris 95, Petersburg 55, Wien 60 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 66, München 29, Budapest 27, London (Krankenhäuser) 130, Paris 50, Petersburg 105, Stockholm 48, Wien 57 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 176.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Malta. Gemäß einer am 14. Mai von der Landes-Regierung erlassenen Verordnung ist die Bekanntmachung vom 7. Januar d. Js. (S. 82) durch einen Zusatz dahin abgeändert worden, daß aus Egypten kommende Schiffe, welche einen Arzt an Bord haben, eine 10tägige, von der Abfahrt an zu berechnende Quarantäne auf offener See oder auf der Rhede von Comino vollenden müssen, bevor sie wie die Herkünfte aus Bombay behandelt werden. —

Egypten. Wegen des in Suez vorgekommenen Pestfalls (s. oben) hat der internationale Gesundheitsrath unter dem 15. Mai beschlossen, die den in Djeddah anlaufenden Schiffen, sofern sie nicht länger als 24 Stunden dort verweilen, im Vorjahre ertheilte Erlaubniß, im äußern Hafen Passagiere und Waaren in Quarantäne auszuladen, bis auf Weiteres aufzuheben. Den Schiffen, welche aus freiem Willen zum eigenen Schutze den Suezkanal unter Quarantäne durchfahren, soll gestattet werden, auch an anderen Stellen als im Timsahsee sich festzulegen.

Nachdem der in Suez an Pest erkrankte Oberheizer der Mehallah isolirt worden ist, sollen vom 14. Mai ab wieder reine Schiffspässe ausgestellt werden (vgl. S. 426). —

Britisch-Ostindien. Nach amtlicher Mittheilung vom 1. Mai sollen in Folge des Ausbruchs der Seuche in Kalkutta die von dort auslaufenden Schiffe einer Besichtigung im Sinne der Venediger Sanitätskonvention unterzogen werden. Die Bestimmungen der letzteren sind für Aden, Madras und Rangun hinsichtlich der Herkünfte von Kalkutta in Kraft gesetzt worden.

Oesterreich. Bewegung der Bevölkerung und Todesursachen im Jahre 1896.[1])
(Nach Oest. San.-W. 1897 S. 502.)

Nach dem Endergebniß der „amtsärztlichen Vormerkungen" wurden im Berichtsjahre 974 789 Kinder geboren (3899,2 auf je 100 000 Einwohner), darunter 149 432 (15,3 von je 100 Geborenen) unehelich und 28 077 (2,9) todt.

Es starben 657 028 (2628,1) Personen, in den einzelnen Ländern von je 1000 E. 30,67 in Istrien, 30,26 in Krain, 30,17 in der Bukowina, 29,45 in Dalmatien, 28,90 in Galizien, 28,33 in Triest und Gebiet, 26,79 in Schlesien, 26,56 in Kärnten, 25 bis 26 in Steiermark, Görz und Gradiska, sowie Mähren, 24 bis 25 in Salzburg, Tirol, Böhmen, 23 bis 24 in Nieder- und Oberösterreich, 20,72 in Vorarlberg. Im 1. Lebensjahr starben 212 552 Kinder, d. i. von je 100 000 E. 850,2 und zwar in den einzelnen Ländern von je 100 000 E. in der Bukowina 1120,6, 900 bis 1000 in Schlesien und Galizien, 800 bis 900 in Görz und Gradiska, Istrien, Böhmen und Mähren, 700 bis 800 in Niederösterreich und Dalmatien, 600 bis 700 in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Gebiet, Tirol, 497,5 in Vorarlberg; unter 5 Jahren standen 319 149 Verstorbene, d. i. 1276,6 von je 100 000 E., 1755,1 in der Bukowina, 1600 bis 1700 in Istrien und Galizien, 1444,1 in Dalmatien, 1352,7 in Krain, 1260,3 in Schlesien, 1100 bis 1200 in Triest und Gebiet, Böhmen und Mähren, 1000 bis 1100 in Niederösterreich, Steiermark, Görz und Gradiska, 998,1 in Kärnten, 800 bis 900 in Oberösterreich, Salzburg und Tirol, 629,2 in Vorarlberg. Aelter als 70 Jahre waren 82 881 Verstorbene, d. i. 331,5 von je 100 000 E., 570,2 in Tirol, 523,5 in Oberösterreich, 400 bis 500 in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Vorarlberg, 300 bis 400 in Niederösterreich, Triest und Gebiet, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien und Dalmatien, 197,5 in Galizien und 187,5 in der Bukowina.

Todesursachen. Es starben an angeborener Lebensschwäche 41 389 (165,5 von je 100 000 E.) Kinder, an Tuberkulose 87 879 (351,5) Personen, Lungenentzündung 57 056 (228,2), Diphtherie 27 059 (108,3), Keuchhusten 18 139 (72,6), Blattern 865 (3,5), Scharlach 16 445 (65,8), Masern 7970 (31,9), Fleckfieber 1005 (4,0), Unterleibstyphus 6681 (26,7), Ruhr 4024 (16,1), asiatischer Cholera — in Galizien — 11 (0,04), Kindercholera 11 330 (45,3), einheimischer Cholera 561 (2,3), Kindbettfieber 2535 (10,2), Wundinfektionskrankheiten 2858 (11,4), anderen Infektionskrankheiten 1957 (7,8), übertragbaren Thierkrankheiten 79 (0,3), Gehirnschlagfluß 13 906 (55,6), Herzfehlern und Krankheiten der Blutgefäße 19 613 (78,5), bösartigen Neubildungen 16 338 (65,3), sonstigen natürlichen Todesursachen 307 322 (1229,3), zufälliger tödtlicher Beschädigung 7742 (31,0), Selbstmord 3681 (14,7), Mord und Todtschlag 552 (2,2). Mit Ausnahme von Scharlach, welcher 2798, und von Wundinfektionskrankheiten, welche 99 Todesfälle mehr zur Folge hatten, ist bei allen anderen Infektionskrankheiten die Zahl der Sterbefälle gesunken, und zwar bei Ruhr um 3955, Diphtherie um 2753, Unterleibstyphus um 892, Keuchhusten um 882, Masern um 714, Tuberkulose um 3598, bei den nicht näher bezeichneten Formen um 783. Die meisten Blatterntodesfälle, nämlich 29,3 auf je 100 000 E. (insgesammt 202) hatte die Bukowina, dann folgten Galizien mit 8,5 (594), Krain mit 6,3 (32) und Istrien mit 2,4 (8); aus Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Triest und Gebiet, Görz und Gradiska, Vorarlberg und Dalmatien sind Blatterntodesfälle nicht angezeigt. Die Durchschnittssterblichkeit an Tuberkulose wurde übertroffen in Niederösterreich, Krain, Triest und Gebiet, Görz und Gradiska, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, an Diphtherie in Krain, Triest und Gebiet, Görz und Gradiska, Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien, an Keuchhusten in Galizien und der Bukowina, an Scharlach in Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina, an Masern in Steiermark, Krain, Triest und Gebiet, Istrien, Galizien und Dalmatien, an Unterleibstyphus in Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina, an Ruhr in Krain, Görz und Gradiska, Galizien und der Bukowina, an Kindercholera in Oberösterreich, Salzburg, Krain, Triest und Gebiet, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Dalmatien, an Kindbettfieber in Galizien und der Bukowina. Von 1005 Fleckfiebertodesfällen fielen 992 auf Galizien.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 750.

Die Gesammtsterblichkeit hat in Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien und besonders in Dalmatien zu-, in den übrigen Ländern abgenommen.

Hinsichtlich der ärztlichen Beglaubigung der Todesursachen ist nur ein geringer Fortschritt (65,4 gegen 63,1%) verzeichnet.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 25. Mai 1898. (R.-A. v. 27. Mai 1898.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Oldenburg wird vom 6. Juni d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 25. Mai 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Anzeigepflicht pockenverdächtiger Erkrankungen betr.

Vom 27. Mai 1898.

Aus Anlaß der bei den Togonegern des Passage-Panoptikum vorgekommenen Pocken- (Variolois-) Erkrankungen werden die Herren Aerzte ersucht, einstweilen bis Ende des Monats Juni außer den eigentlichen Pocken-Erkrankungen auch alle pockenverdächtigen Fälle auf den üblichen Meldekarten der Königlichen Sanitäts-Kommission anzuzeigen.

Berlin, den 27. Mai 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Sanitäts-Kommission.

von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaaren.

Vom 3. Februar 1898. (Amtsbl. S. 33.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Das Feilhalten, sowie das Aushängen, Ausstellen und Auslegen von frisch geschlachteten Thieren, Fleisch und Fleischwaaren aller Art auf den Straßen und Plätzen, an und vor den Häusern, in den Thüren und innerhalb der Hausflure (insoweit letztere nicht eine Breite von mindestens 2 m haben) ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf Wochen- und Jahrmärkten, sowie bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten oder vom Wagen aus und auf den Verkauf von warmen Würsten.

§ 2. Die von den Metzgern zur Fortschaffung von frisch geschlachteten Thieren oder von Fleisch benutzten Wagen müssen im Innern mit Blech ausgeschlagen oder mit einem giftfreien Oel- oder Emaillefarbenanstrich versehen sein und dauernd in reinem Zustande gehalten werden. Blut darf nur in gut geschlossenen Gefäßen fortgeschafft werden.

§ 3. Die zur Fortschaffung von Fleisch und Fleischwaaren aller Art benutzten Mulden und anderen Behälter müssen stets in reinem Zustande gehalten werden.

§ 4. Frisch geschlachtete Thiere, Fleisch und Fleischwaaren aller Art dürfen, außer in geschlossenen Wagen, nur verhüllt fortgeschafft werden.

Zur Verhüllung dürfen nur reine Tücher benutzt werden.

Das Tragen von größeren Fleischtheilen, wie Rindervierteln, Schweinehälften und dergleichen auf dem Rücken ist nur dann gestattet, wenn ein reines Tuch derart untergelegt ist, daß Kopfhaare, Kopfbedeckung und Kleider des Trägers nicht in unmittelbare Berührung mit dem Fleische kommen können.

§ 5. Wer sich mit dem Verkauf oder dem Vorlegen von Fleisch in den Verkaufsräumen befaßt, muß bei diesen Beschäftigungen eine reine Schürze über den Kleidern tragen.

Die Benutzung von bedrucktem, beschriebenem oder sonst bereits gebrauchtem Papier zum Einwickeln von Fleisch- und Fleischwaaren aller Art, welche für den menschlichen Genuß bestimmt sind, ist verboten.

§ 6. Alles unmittelbar zum Verkauf bestimmte auf den Verkaufstischen, in Schaufenstern und sonst ausgestellte Hackfleisch muß vor Staub geschützt und unter Gazeglocken, Drahtgeflecht oder auf eine andere Weise vor Insekten bewahrt werden.

Der Verkauf von Fleischwaaren, denen durch Zusatz künstlicher Mittel (ausgenommen durch Kochsalz, Salpeter und Essig) eine bestimmte Farbe verliehen oder deren natürliche frische Farbe durch solche Mittel künstlich erhalten ist, wird verboten.

§ 7. Als Verkaufsstellen von Fleisch und Fleischwaaren aller Art dürfen nur helle und luftige Räume verwendet werden.

Zur Entscheidung über die Verwendbarkeit eines Raumes als Verkaufsstelle ist der Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner die Polizeiverwaltung zuständig.

Die Wände der Verkaufsstellen sind bis zur Höhe von 2 m entweder mit Marmor, Fliesen, Kacheln, Glas oder ähnlichem Material zu bekleiden oder in dauernd gutem Verputz oder in giftfreiem Oel- oder Emaillefarbenanstrich zu erhalten.

Der Fußboden muß entweder cementirt, asphaltirt, mit Fliesen ausgelegt oder mit solchen Dielen versehen sein, welche gut geölt oder mit Oelfarbe gestrichen sind.

§ 8. Die zum Feilhalten von Fleisch und Fleischwaaren aller Art auf Märkten benutzten Buden und sonstigen Verkaufsstände, sowie die in denselben befindlichen Tische, Gestelle u. s. w. müssen stets in reinem Zustande gehalten werden. Das Fleisch ist so aufzustellen oder aufzuhängen, daß eine unbeabsichtigte Berührung desselben durch Vorübergehende ausgeschlossen ist und Hunde es nicht erreichen können.

§ 9. Die von den Metzgern im Geschäftsbetriebe benutzten Beile, Messer und anderen Werkzeuge sowie die zum Zerlegen und Zerkleinern von Fleisch gebrauchten Hackeklötze müssen stets rein gehalten werden.

§ 10. Räumlichkeiten, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, zur Aufbewahrung, zum Verkauf und zur Verpackung von Erzeugnissen des Metzgergewerbes dienen, dürfen weder zum dauernden Aufenthalt von Menschen als Wohn- oder Schlafräume, noch als Privat-Küchen noch als Schlafstätten benutzt werden.

Ausnahmen hiervon können in geeigneten Fällen vom Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe von 3 bis 60 ℳ, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft nach sich.

§ 12. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. den Flaschenbierhandel. Vom 16. September 1897. (Amtsbl. 1897. S. 342.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung

vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Abfüllen der Flaschen darf nur in Räumen vorgenommen werden, welche reinlich gehalten, gut gelüftet und unter Anwendung von natürlicher oder künstlicher Beleuchtung während der Abfüllarbeit so hell sind, daß alle zur Benutzung kommenden Geräthe, einschließlich der Flaschen, auf ihre Reinheit ohne Schwierigkeit genau geprüft werden können.

Die Abfüllräume müssen feste, für Wasser und Bier undurchlässige, leicht zu reinigende Fußböden haben.

§ 2. Die Flaschen sind unmittelbar vor dem Füllgeschäfte unter Verwendung von heißer Sodalösung mittelst Bürsten sorgfältig zu reinigen und nach dieser Reinigung mit reinem Trinkwasser nachzuspülen. Bleischrot darf hierbei nicht zur Verwendung kommen.

In gleicher Weise, wie die Flaschen selbst, sind auch alle wiederholt zu verwendenden Verschlußtheile, wie Porzellanstöpsel, Gummiringe, Gummischeiben u. s. w., einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Die beim Abfüllen benutzten Geräthe, wie Krahnen, Schläuche, Röhren u. s. w., müssen, insoweit sie mit dem abzufüllenden Biere in Berührung gekommen sind, in der vorerwähnten Weise ebenfalls sorgfältig gereinigt werden und nach stattgehabter Trocknung an einem luftigen, vor Beschmutzung geschützten Orte zur Aufbewahrung gelangen. Vor ihrer Wiederverwendung ist diese Reinigung zu wiederholen.

Die zum Schwenken und Reinigen bestimmten Gefäße und Instrumente dürfen nur zu diesem Zweck allein gebraucht und müssen stets reinlich aufbewahrt werden.

§ 3. Es ist verboten, die zum Abfüllen dienenden Schläuche zum Anziehen des Bieres in den Mund zu nehmen.

§ 4. Schon einmal gebrauchte Korkpfropfen, sowie nicht mehr in gutem Zustande befindliche Gummiringe und Scheiben dürfen nicht wieder zum Verschluß der Flaschen verwandt werden.

§ 5. Abgefüllte Flaschen müssen bis zum Verkaufe reinlich aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung in Wohnräumen und Schaufenstern ist den Verkäufern untersagt.

§ 6. Der Abfüll- und Spülraum, sowie der Aufbewahrungsraum muß jederzeit dem kontrolirenden Polizeibeamten zugänglich sein.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach Maßgabe anderer Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, geahndet.

§ 8. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Rheinbaben.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, betr. den Handel mit amerikanischen Fleischwaaren. Vom 27. April 1898. (Ges.-Samml. S. 18.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird verordnet was folgt:

§ 1. Amerikanische Fleischwaaren einschließlich Speck dürfen nur dann feilgehalten und verkauft werden, wenn sie vom Landesthierarzt vorher untersucht und zum Genuß tauglich befunden, auch mit entsprechendem Zeugniß versehen sind.

Die Händler haben deshalb von dem Eingang solcher Fleischwaaren bei ihnen dem Landesthierarzt alsbald schriftlich Anzeige zu machen.

Für Schweinefleisch insbesondere bleiben außerdem die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1887, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, in Geltung.

§ 2. An jeder Verkaufsstelle (Laden, Marktstand 2c.), an welcher amerikanisches Schweinefleisch oder -Speck feilgehalten wird, ist an einer für das Publikum in die Augen fallenden Stelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift anzubringen:

„Hier werden amerikanische Fleischwaaren feilgehalten“.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 5 bis 60 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haftstrafe für jeden Uebertretungsfall geahndet, sofern nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Greiz, den 27. April 1898.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Anzeigen und Evidenthaltung der Infektionskrankheiten. Vom 30. November 1897. (Oest. San.-W. 1897 S. 510.)

Anläßlich der Zusammenstellung des Landes-Sanitätsberichtes für die Jahre 1892 bis 1896 wurde neuerdings wahrgenommen, daß die von den politischen Bezirksbehörden erstatteten Berichte über das Auftreten von Infektionskrankheiten unter der Bevölkerung weder den diesfalls bestehenden Vorschriften, noch auch den Anforderungen entsprechen, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gestellt werden müssen und deren gewissenhafte Durchführung zum Zwecke einer erfolgreichen Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unerläßlich ist.

Vergleicht man die in den periodischen Berichten der politischen Bezirksbehörden verzeichneten Fälle von Infektionserkrankungen und Todesfällen mit den auf Grund der pfarrämtlichen Zusammenstellungen über Todesarten in den Volksbewegungstabellen ausgewiesenen Zahlen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, so steht man vor der auffallenden Thatsache, daß die häufigeren und mehr bekannten Infektionskrankheiten, besonders die exanthematischen, dann Keuchhusten und Diphtheritis kaum in der Hälfte der Fälle, die Wundinfektionen, Puerperal- und typhösen Prozesse nur in einer verschwindend kleinen Anzahl zur Kenntniß der politischen Behörden gelangen.

Gerade in letzterer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß nicht nur Einzelerkrankungen, sondern sogar ausgesprochene Epidemien auch Seitens der Aerzte, welche in erster Reihe dazu berufen sind, durch schleunigste Bekanntgabe derartiger Vorkommnisse einer Verbreitung auf Verschleppung der Seuchen entgegen zu treten, nicht angezeigt wurden.

Zum Zwecke der Besserung dieser Zustände sehe ich mich veranlaßt, die politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, in Hinkunft mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888,[1] Z. 20604 (h. ä. Intimat vom 21. Dezember 1888, Z. 15406), angeordneten Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten auf das Genaueste nachgekommen werde.

Demnach haben die Aerzte, Haushaltungsvorstände, Dienstgeber, Hausbesitzer, Institutsvorsteher, wie überhaupt Jedermann in dem Falle, als bei einer seiner Obhut oder Ueberwachung anvertrauten Person eine der unten verzeichneten Krankheiten ausbricht, die sofortige Anzeige hievon an den Gemeindevorstand zu erstatten.

Diese Verpflichtung, welche schon aus dem Wortlaute der Verordnung des schlesischen Landesschulrathes vom 26. September 1883, Z. 2506, schles. G.- u. V.-Bl. Nr. 37, beziehungsweise des mährischen Landesschulrathes vom 26. Juli 1875, mähr. G.- u. V.-Bl. Nr. 37 hervorgeht, erstreckt sich auch auf die Lehrer bezüglich der ihnen anvertrauten Schulkinder. Desgleichen sind auch die Hebammen laut ihrer Dienstvorschriften §§ 22 u. 29 (erlassen mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897,[2]) R.-G.-Bl.

---

[1]) Veröff. 1889 S. 300. — [2]) Desgl. 1898 S. 25.

Nr. 216) gehalten, einen jeden Fall von Puerperalfieber bei den Wöchnerinnen, sowie von Augenblennorrhoe der Neugeborenen (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1882, Z. 11676, h. ä. Intimat vom 17 Dezember 1882, Z. 13630 und h. ä. Kundmachung vom 7. Juli 1889, Z. 9364 schles. G.- u. V.-Bl. Nr. 39) ungesäumt zur Kenntniß des Gemeindevorstandes zu bringen. Vor allem anderen jedoch sind die behandelnden Aerzte verpflichtet, die behördlichen Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse durch eine verläßliche Handhabung des Anzeigewesens zu unterstützen.

Nachdem es schließlich wiederholt vorgekommen ist, daß sich, sei es Mangels der ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen selbst lethal verlaufene Fälle von infektiösen Erkrankungen der Kenntniß der Behörde entzogen haben, sind auch die Todtenbeschauer, insbesondere jene aus Laienkreisen, zu verhalten, in einem jeden Falle, wo eine ansteckende Krankheit als Todesursache vorliegt oder wahrscheinlich ist, im Sinne der Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 25. September 1877, Z. 6094, schles. G.- u. V.-Bl. 35, dem Gemeindevorstande hievon Mittheilung zu machen.

Der Anzeigepflicht unterliegen:

Blattern, Schafblattern, Masern, Rötheln, Keuchhusten, Croup und Diphtheritis, Mumps, asiatische Cholera, Brechdurchfall, Ruhr, Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Rothlauf und die accidentellen Wundkrankheiten, Puerperalfieber, die kontagiösen Augenentzündungen (Trachom, follikulärer Bindehautkatarrh und die Augenblennorrhoe der Neugeborenen), Milzbrand, Rotz und die Wuthkrankheit.

Laut der h. ä. Kundmachung vom 16. Dezember 1889, Z. 16666, beziehungsweise vom 18. Dezember 1891, Z 16251, sind auch Influenza, epidemische Genickstarre und die Schweißfieberkrankheit als der Anzeigepflicht unterliegend zu betrachten.

Von dem Vorkommen aller obgenannten Infektionskrankheiten haben die Gemeindevorsteher sofort, eventuell in den vorgeschriebenen Wochenberichten an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten, wobei noch darauf hingewiesen wird, daß in den nominellen Ausweisen über die an Diphtheritis erkrankten Personen laut h. ä. Erlasses vom 6. Dezember 1895, Z. 22523, auf Grund der Mittheilungen der zur Anzeige verpflichteten behandelnden Aerzte anzugeben ist, ob und mit welchem Erfolge die Kranken mit Heilserum behandelt wurden und aus welcher Bezugsquelle dasselbe stammte.

Den Gemeindevorstehern und den zur Praxis berechtigten Aerzten des dortigen Amtsgebietes sind die Bestimmungen der h. ä. Erlässe vom 7. Juli 1889, Z. 9364, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 39, und vom 27. August 1893,[1]) Z. 12576, in Erinnerung zu bringen, laut welchen die Ueberführung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen in ein anderes Gemeindegebiet nicht zulässig ist.

Ein solcher Transport hat auch dann zu unterbleiben, wenn es sich nur um den Verdacht einer der angegebenen Krankheiten handelt.

Schließlich wird auf die Bestimmungen des h. ä. Erlasses vom 31. Dezember 1896, Z. 25470, aufmerksam gemacht, wonach es Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise der politischen Behörden ist, einer Verschleppung der Infektionskrankheiten durch den Reiseverkehr in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Indem ich die politischen Bezirksbehörden beauftrage, mit allem Nachdrucke auf die genaueste Befolgung der Anzeigepflicht seitens der hiezu verpflichteten Personen zu dringen und gegen die Säumigen und Fahrlässigen unnachsichtlich nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, vorzugehen, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß bei entsprechender Mitwirkung auch weiterer Kreise der Bevölkerung ein Fortschritt auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchentilgung erreicht werden wird.

[1]) Veröff. 1893 S. 761.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Aethergenusses. Vom 29. Oktober 1897.

(Oest. San.-W. 1897 S. 512.)

Von Seite einer k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde anher der Bericht erstattet, daß unter der Landbevölkerung eine Ausbreitung des gesundheitsschädlichen Aethergenusses sich bemerkbar macht

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle ehebald anher berichten, ob solches auch im dortigen Bezirke zu konstatiren ist und aus welchen Quellen der Aether oder dessen Präparate bezogen werden.

Sollte in den Apotheken Aether oder dessen Präparate in größerer Menge im Handverkaufe abgesetzt werden, so ist dieser den Aethergenuß fördernde Unfug sofort unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15 und 12 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, abzustellen, da es sich in solchen Fällen nicht um den Einkauf eines Heilmittels, sondern um den Einkauf eines gesundheitsschädlichen Genußmittels handelt. Jedenfalls ist eine Apotheke nicht der Ort, welcher den Ankauf gesundheitsschädlicher Genußmittel erleichtern und fördern soll. Ferner ist der k. k. Amtsarzt und sind die Gemeindeärzte zu beauftragen, gelegentlich ihrer Inspektions- und anderer Dienstreisen zu erheben, ob in den Wirthshäusern oder in sonstigen Verkaufsstätten Aether oder Aetherpräparate oder Aetherbeimischungen zu geistigen Getränken, insbesondere zu Branntwein, vertrieben werden

Im gegebenen Falle ist im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897,[1]) betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, vorzugehen und ist unter Erstattung eines Berichtes an die k. k. Landesregierung in Angelegenheit der zuständigen Gerichtsbehörde unter Hinweis auf den § 14 des zitirten Gesetzes zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Schließlich ist zu erheben, ob die im dortigen Bezirke etwa ansässigen Drogenhändler oder Handelsleute, welche die Befugniß zum Gifthandel besitzen, etwa einen schwunghaften Handel mit Aether oder dessen Präparaten betreiben, in diesem Falle sind denselben die Bestimmungen der §§ 15 und 12 der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten zur ganz genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Gegen die Zuwiderhandelnden ist mit aller Strenge vorzugehen.

Die k. k. Landesregierung setzt mit Zuversicht voraus, daß es der k. k. Bezirkshauptmannschaft durch die genaue und strenge Durchführung obiger Maßnahmen gelingen wird, dem im dortigen Bezirke etwa sich geltend machenden Aethergenusse wirksam zu begegnen.

Schweiz. Kanton Appenzell A.-Rh. Regulativ, betr. die Desinfektion und die Benützung der Desinfektionsapparate. Vom 21. September 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 603.)

§ 1. In allen Fällen gemeingefährlicher Epidemien (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest) ist die Desinfektion obligatorisch.

Als dringend nothwendig zu empfehlen ist die Desinfektion bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Scharlach, Dysenterie, Puerperalfieber und bösartigen Formen von Masern,

als rathsam zu bezeichnen bei Tuberkulose, übertragbaren Hautkrankheiten und dergleichen.

[1]) Veröff. 1897 S. 467.

§ 2. Die vom Kanton angeschafften Dampfdesinfektionsapparate nebst zugehörigem Personal, Transportwagen, Wagendecken, Dienstkleidern, Hüllen u. s f. haben den sanitätspolizeilichen Zwecken der Gemeinden und Einwohner des Kantons zu dienen.

§ 3. Für den Vollzug der Desinfektion und die Bedienung der Anstalt sorgt diejenige Amtsstelle, welcher die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Desinfektionsapparates mit allfälligem Ersatze der Zubehörden (Wagendecken, Kleider, Hüllen 2c.) übertragen sind (z. B. im Bezirk Hinterland die Krankenhausdirektion in Herisau).

§ 4. Die Durchführung der Desinfektion findet statt nach Maßgabe einer Anleitung, welche auf Vorschlag der Sanitätskommission durch den Regierungsrath erlassen wird.

§ 5. Der Desinfektion unterliegen:

Wohnungen, Aborte, Dejektionen (Cholera- und Typhusstühle), ferner

Möbel, Betten, Kleider, Wäsche, Krankentransportmittel; für die Desinfektion speziell mit dem Dampfapparate eignen sich alle waschbaren und nicht waschbaren Kleidungsstücke, Matratzen, Federbetten, Kissen, Decken, Teppiche, Vorhänge, eventuell auch Polstermöbel, sofern sich dieselben nicht auf geleimten oder polirten Kosten befinden.

Gegenstände mit Pelz oder Leder, sowie solche aus Kautschuk und Gummi dürfen nicht mit Dampf desinfizirt werden (siehe Anleitung, B a, Ziffer 2)

§ 6. Der Transport infizirter Gegenstände aus den Häusern zum Desinfektionsapparate geschieht vermittelst geschlossener Transportwagen. Wo solche nicht vorhanden oder nicht verwendbar sind, müssen die betreffenden Objekte in Säcke verpackt oder in Tücher eingebunden werden, welche in 5prozentige Karbolsäurelösung getaucht und schwach ausgerungen sind.

Die zu desinfizirenden Gegenstände sind durch die Desinfektoren selbst persönlich aus der infizirten Wohnung abzuholen.

§ 7. Falls die Desinfektoren infolge ihrer Verrichtung bei einer Desinfektion erkranken, so haben dieselben Anspruch auf Spitalverpflegung und ärztliche Behandlung, sowie auf angemessene Entschädigung für Erwerbsverlust. Diese Entschädigung wird auf Vorschlag der Sanitätskommission durch den Regierungsrath festgestellt und alsdann durch die Landeskasse ausgerichtet.

§ 8. Die Kosten der Desinfektion, nämlich: für Transport, für die Entschädigung der Desinfektoren, für den Betrieb des Apparates 2c. werden für die unter § 1, Al. 1 und Al. 2 aufgeführten Krankheiten durch den Staat getragen.

In allen andern Fällen wird die Desinfektion nur auf spezielles Begehren und gegen angemessene Entschädigung ausgeführt.

Anleitung zur Behandlung der Dampfdesinfektionsapparate und zur Desinfektion.

A. Handhabung des Desinfektionsapparates.

1. Für die Behandlung des Desinfektionsapparates wird von den Verfertigern desselben (Gebrüder Sulzer in Winterthur) eine besondere gedruckte Instruktion abgegeben (siehe Anhang).

B. Dampfdesinfektion.

a) Allgemeines.

2. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden, nachdem leicht entzündbare Dinge, wie Streichhölzchen u. dgl., aus denselben entfernt sind, in Hüllen (Beutel aus dichtgewobenem Zwilch) eingepackt und letztere mit einer 5prozentigen Karbolsäurelösung bespritzt (bezüglich deren Herstellung siehe Abschnitt D, Bereitung der Desinfektionslösungen). Hiebei ist zu beachten, daß Teppiche und Decken nur lose gerollt und nicht etwa zusammengelegt werden sollen, und daß Gegenstände mit Pelz oder Leder, sowie solche aus Kautschuk und Gummi nicht in den Apparat gebracht werden dürfen. Letztere werden am besten in der Wohnung desinfizirt.

3. Die Gegenstände werden sammt den Hüllen in den Apparat gebracht.

Kleidungsstücke u. dgl. sollen, falls genügender Platz vorhanden, in ihren Hüllen an der Decke des Apparates aufgehängt werden.

Matratzen und sonstige große Bettstücke sind in den Apparaten auf den Gestellen unterzubringen und dürfen nie aufeinander gelegt werden.

Die Gegenstände dürfen nie so nahe aneinander gebracht werden, daß der Zutritt des Dampfes zu denselben erschwert wird.

4. Nachdem alle Gegenstände im Apparate untergebracht sind, wird das Innere des Transportwagens mit 5prozentiger Karbolseifenlösung desinfizirt.

Nach Schließung des Apparates ist das Desinfektionslokal, resp. der Einladeraum durch die Desinfektoren zu reinigen, insbesondere der Boden mit Karbolseifenlösung zu benetzen; das Verspritzen der Desinfektionsflüssigkeit ist hiebei zu vermeiden, um einer Beschädigung der Metalltheile des Apparates vorzubeugen.

Alsdann entledigen sich die Desinfektoren ihrer Dienstkleidung (siehe Ziffer 10) und bringen auch diese in den Apparat.

Nach dem Ablegen der Dienstkleidung tritt der Desinfektor in den Bade- oder Doucheraum, um sich selbst zu desinfiziren und nachher zu baden oder zu douchen (siehe B, Ziffer 11).

5. Die dem Apparat entnommenen Gegenstände sind sofort auf den zum Rücktransporte bestimmten Wagen zu bringen und mit einer wasserdichten Decke zu schützen. Zu diesem Rücktransport darf auf keinen Fall der für die infizirten Gegenstände benutzte Wagen (Ziffer 14) verwendet werden; im übrigen genügt für diesen Zweck jedes beliebige Transportmittel, in dem die Gegenstände vor Beschädigung und Beschmutzung geschützt sind.

6. Die desinfizirten Gegenstände dürfen nicht in die Wohnung zurückgebracht werden, bevor diese letztere einer gründlichen Desinfektion unterzogen worden ist.

Die mit den Objekten desinfizirten Hüllen und Dienstkleider sind in einem hiezu bestimmten Behälter aufzubewahren.

7. Sollte es unmöglich sein, alle zu desinfizirenden Gegenstände in den Transportwagen oder den Apparat zu bringen, so sind Leibwäsche, Bettwäsche, Wolldecken und waschbare Kleidungsstücke sofort in 5prozentige Karbolseifenlösung einzulegen und darin wenigstens 24 Stunden zu belassen, bevor sie weiter gereinigt werden.

Mit durch Dejektionen von Cholera- oder Typhuskranken beschmutzter Wäsche 2c. ist sofort in vorstehend angegebener Weise zu verfahren.

b) Pflichten der Desinfektoren.

8. Die Desinfektoren stehen unter der Aufsicht der in § 3 des Regulativs erwähnten Amtsstelle, resp. der betreffenden Krankenhausdirektion.

Als solche dürfen nur Personen angestellt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie im Verlauf der letzten fünf Jahre geimpft worden sind

Sie haben sowohl beim Abholen der zu desinfizirenden Gegenstände als bei der Desinfektion selbst schon in ihrem eigenen Interesse folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Während des Geschäftes der Desinfektion dürfen keine Speisen und Getränke genossen, ebensowenig darf geraucht werden.

b) Unbeschäftigten und Unberufenen ist der Zutritt zu den Lokalen und zum Desinfektionsgeschäfte untersagt.

c) Der Verkehr mit andern Personen ist den Desinfektoren beim Desinfektionsgeschäfte verboten.

9. Die Desinfektoren haben den Empfang der zu desinfizirenden Gegenstände nach einem Formulare, welches ihnen zugestellt wird, zu bestätigen.

Bei Rückgabe derselben ist den Desinfektoren diese Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Diese Formulare sind in der Desinfektionsanstalt aufzubewahren.

10. Die Desinfektoren haben, bevor sie eine Wohnung betreten, wo die zu desinfizirenden Gegenstände sich befinden, ihren Rock auszuziehen, die Hemdärmel zurückzuschlagen und ihre Dienstkleidung (bestehend aus Zwilchhose, Zwilchmantel und Zwilchmütze) anzulegen. Letztere sowohl wie die Hüllen, in welche die zu desinfizirenden Gegenstände verpackt werden sollen, sind in dem Transportwagen zur Stelle zu schaffen.

11. Nach erfolgter Desinfektion haben die Desinfektoren jedesmal sich Gesicht, Bart und Haare mit Seife und Wasser gründlich zu reinigen. Die Reinigung der Arme und Hände geschieht am besten mit Karbolseifenlösung, welche nachher mit Wasser abzuspülen ist. Besonderes Augenmerk ist auf eine gründliche Desinfektion der Fingernägel zu richten, was vermittelst Nagelbürste und eines der genannten Desinfektionsmittel zu geschehen hat.

12. Das Desinfektionslokal resp. der Einladeraum ist, abgesehen von der während jeder Desinfektion vorzunehmenden Benetzung des Bodens, öfters gründlich zu desinfiziren und zu reinigen, und zwar am besten durch Abwaschen der Wände und des Bodens mit Karbolseifenlösung oder mit Kalkmilch. Karbolseifenlösung sowohl als Kalkmilch sind nachträglich durch Wasser zu entfernen.

c) Transport der zu desinfizirenden Gegenstände nach der Desinfektionsanstalt.

13. Die zu desinfizirenden Objekte — Kleider, Bettzeug, Matratzen, Decken, Teppiche, Vorhänge, eventuell auch Polster ohne äußeres fourniertes Holzgestell (siehe § 5 des Regulativs) — werden in einem hiezu konstruirten, geschlossenen Wagen in die Desinfektionsanstalt gebracht.

14. Die Gegenstände werden sammt den Hüllen in den Transportwagen gebracht, die Dienstkleidung ausgezogen, ebenfalls in den Wagen verpackt und der Rock wieder angezogen.

15. Sobald die Desinfektoren mit dem Transportwagen in der Desinfektionsanstalt angelangt sind, so haben sie ihren Rock in einem besonderen Schranke unterzubringen und nach Zurückschlagung der Hemdärmel ihre zweite hier aufbewahrte Dienstkleidung anzuziehen.

C. Wohnungsdesinfektion.

16. Die Desinfektion der Wohnungen soll, wo es die Verhältnisse irgendwie erlauben, von zwei Desinfektoren ausgeführt werden. Dieselben sind von fachmännischer Seite in die Desinfektionspraxis einzuführen. Außer ihnen dürfen sich während der Desinfektion keine andern Personen in dem betreffenden Raume aufhalten.

17. Die Desinfektoren dürfen die infizirten Räume (Schlafzimmer oder andere Räume), in welchen sich der Kranke aufgehalten hat, nur mit dem Dienstanzuge bekleidet, betreten. Dieser wird entweder in dem für die Abholung der im Dampfapparate zu behandelnden Gegenstände bestimmten Wagen oder aber in einer Blechbüchse zur Stelle gebracht.

18. Die Wohnungsdesinfektoren haben vorerst die in den Hüllen verpackten, zur Dampfdesinfektion bestimmten Gegenstände in den Transportwagen zu bringen.

19. Die Desinfektion der nicht tapezirten Wände erfolgt durch Abwaschen und Abbürsten derselben mit Karbolseifenlösung, diejenige getünchter Flächen durch Kalkmilch. Tapezirte Wandflächen sind mit 2prozentiger Karbolsäurelösung mittelst Handspray zu besprühen oder mit Brot abzureiben. Die hiebei auf den Boden gefallenen Krumen sind feucht zusammenzukehren und zu verbrennen. Vor dem Abreiben mit Brot ist der Fußboden mit 5prozentiger Karbolsäure- oder Karbolseifenlösung zu befeuchten. Alle beschädigten Tapeten sind, wenn immer möglich, zu beseitigen.

20. Gewöhnliche Fußböden müssen mit 5prozentiger Karbolseifenlösung gescheuert oder mit Kalkmilch bestrichen werden und sind alsdann nach einigen Stunden wieder abzuwaschen; Parquetböden werden mit in 2prozentige Karbolsäurelösung getauchten Lappen abgerieben und nachher abgetrocknet.

21. Die Möbel sind von der Wand abzurücken; die polirten oder gebeizten Theile sind mit in 2prozentiger Karbolsäurelösung getauchten und nachher ausgedrückten Lappen abzureiben und dann mit einem trockenen Tuche von Feuchtigkeit zu befreien. Ebenso sind geschnitzte Holztheile zu behandeln. Die Polster werden mit einer in 2prozentige Karbolseifenlösung getauchten Bürste abgerieben und dann einige Tage der Lüftung unterzogen.

Bilder und Rahmen sind mit trockenen Lappen abzureiben.

Ledersachen (Schuhe rc.), Gummiwaaren sind mit 5prozentiger Karbolseifenlösung zu waschen.

Pelzwerk wird mit der nämlichen Lösung auf der Haarseite gründlich durchnäßt und nach 24stündiger Einwirkung ausgewaschen und weiter gereinigt. Pelzbesatz an Kleidern ist vor der Desinfektion letzterer abzutrennen und ebenfalls nach obiger Vorschrift zu behandeln.

Kinderspielzeug von Werth ist in Karbolseifenlösung einzulegen oder — wenn dies nicht thunlich — mit in diese Lösung getauchten Lappen abzureiben.

Alle werthlosen Gegenstände, wie Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider, gebrauchte Verbandstoffe, minderwerthiges Kinderspielzeug rc. werden am besten verbrannt.

Glas- und Porzellangegenstände sind mit Karbolseifenlösung zu desinfiziren.

Metallgegenstände werden mit in 2prozentige Karbolsäurelösung getauchten Lappen behandelt und sofort nachher trocken abgerieben.

Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleider können eventuell bei starker Inanspruchnahme des Desinfektionsapparates durch Einlegen in Karbolseifenlösung und 24stündiges Belassen in derselben oder aber durch Auskochen desinfizirt werden.

22. Die mit Dejektionen (Cholera- oder Typhusstühlen) infizirten Aborte (Abortraum, Sitzbrett und Abfallrohr) sind ebenfalls zu desinfiziren, und zwar der Abortraum, hauptsächlich der Boden desselben und das Sitzbrett, mit Karbolseifenlösung, der Abfalltrichter und das Abfallrohr mit Kalkmilch.

Ebenso hat die Desinfektion des Inhaltes der Abortgrube mit Kalkmilch zu geschehen, und zwar sind auf 1 Kubikmeter Grubeninhalt 20 Liter unverdünnte Kalkmilch zu nehmen, welche mit ersterem durch Umrühren gründlich zu mischen ist. Es kann die Menge der Kalkmilch auch so bemessen werden, daß von derselben unter Umrühren so lange zugesetzt wird, bis der Grubeninhalt deutlich alkalische Reaktion zeigt.

23. Die bei der Desinfektion verwendeten Utensilien (Kübel, Leitern rc.) sind ebenfalls mit Karbolseifenlösung gründlich zu reinigen. In den Kübeln bleibt die Karbolseifenlösung am besten einige Zeit stehen; sie ist nachher von den Hausbewohnern in die Abortgrube zu schütten.

24. Nach vollendeter Desinfektion wird die Dienstkleidung wieder ausgezogen und nach gründlicher Besprengung mit 5prozentiger Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung in der Blechbüchse verpackt nach dem Apparat gebracht, in welchem sie bei der nächsten Gelegenheit der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt wird.

25. Frisch desinfizirte Zimmer sind während einiger Tage nicht zu beziehen und einer gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Dabei ist zu beachten, daß auch dem Lichte, womöglich dem direkten Sonnenlichte, der Eintritt nicht verwehrt wird, da dasselbe als ein sehr wirksames Desinfektionsmittel betrachtet werden muß.

D. Bereitung der Desinfektionslösungen.

a) 5prozentige Karbolsäurelösung.

Das Gefäß mit reiner Karbolsäure (90 Prozent) wird in warmes Wasser (nicht zu heiß) gestellt, bis eine ge-

nügende Menge derselben aufgelöst ist. Hievon werden 55 Gramm (Inhalt des Maßglases bis zur Marke) zu 1 Liter warmem Wasser zugesetzt und durch energisches Umrühren vollständig aufgelöst.

b) 2prozentige Karbolsäurelösung.

Die Bereitung erfolgt in der Weise, daß die obige 5prozentige Karbolsäurelösung mit dem anderthalbfachen Quantum gekochten Wassers verdünnt wird.

c) 5prozentige Karbolseifenlösung.

300 Gramm Schmierseife werden in 10 Liter heißem, vorher gekochtem Wasser gelöst; auf den Liter dieser Lösung werden, solange dieselbe noch heiß ist, 50 Gramm rohe (sogenannte 100prozentige) Karbolsäure unter stetem Umrühren zugegeben.

Bei der Bereitung obiger Lösungen ist die größte Vorsicht zu beobachten, da sowohl die rohe als die reine Karbolsäure nicht nur eine äußerst giftige, sondern auch eine stark ätzende Substanz ist. Insbesondere ist zu beachten, daß dieselbe, auf die Haut gebracht, zu gefährlichen Verbrennungen Veranlassung geben kann, sowie daß Gegenstände, welche mit ihr in Berührung kommen, geschädigt werden.

Anmerkung. Statt der Karbolsäure- beziehungsweise Karbolseifenlösung können auch Kresolpräparate in gleicher Konzentration verwendet werden; als solche gelten Kresapol, Lysol, Solveol, Solutol 2c.

d) Kalkmilch.

1 Kilo zerkleinerten, reinen, gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, wird mit 4 Litern Wasser folgendermaßen gemischt:

Man gießt 3/4 Liter Wasser in ein Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem derselbe das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist (gelöschter Kalk), wird er mit dem Rest des Wassers (3 1/4 Liter) zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch wird am besten jeweilen kurz vor der Verwendung frisch zubereitet. Wenn dies nicht möglich ist, so muß sie in einem gut verschlossenen Gefäße (aber nicht zu lange) aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig umgeschüttelt werden.

Für die Desinfektion der Abortgruben wird diese starke Kalkmilch unverdünnt angewendet, während dieselbe für die übrigen Desinfektionszwecke mit dem zehnfachen Quantum Wasser unter energischem Umrühren zu verdünnen ist.

Anhang.

Instruktion für Behandlung des stationären Desinfektionsapparates mit kombinirtem Dampferzeuger.

Anheizen und Vorwärmen. Der Kessel wird durch Oeffnen des Speisehahns und der Dampfabschließung soweit mit Wasser gefüllt, bis dasselbe ungefähr in die Mitte des Wasserstandsglases reicht. Hierauf wird der Apparat mit Desinfektionsgegenständen gefüllt, entweder in Hüllen locker auf die Drahthürden gelegt (Wolldecken leicht gerollt), oder in Bündeln aufgehängt. Farbige und weiße Stücke sollen sich womöglich nicht berühren. Das Ventil für Lufteintritt wird um 1/4 Umdrehung, für Luftabzug halb und der obere Probirhahn ganz geöffnet, die übrigen Ventile bleiben geschlossen. Hernach wird angeheizt (am besten mit Holz) und so lange ein kräftiges Feuer unterhalten, bis das Manometer 0,2 bis 0,25 Atm. Druck anzeigt, welcher nachher durch die Feuerregulirung (Lufteintrittsventil an der Aschenfallthüre) konstant gehalten wird. Der obere Probirhahn wird geschlossen, sobald demselben Dampf entströmt.

Desinfektion. Wenn das Thermometer auf 55 bis 60° C gestiegen ist, werden Lufteintritt und Luftabzug geschlossen, Dampfabschließung zum Innenraum ganz und Kondensirwasserabschließung halb geöffnet. Ist das Thermometer auf 100° C gestiegen, so wird die Kondensirwasserabschließung geschlossen und die Desinfektion ist noch weitere 10 Minuten (bei stark gefülltem Apparat bis 30 Minuten) fortzusetzen.

Nachtrocknen. Die Dampfabschließung zum Innenraum wird geschlossen, die Ventile für Lufteintritt und Luftabzug, sowie Dampfabschließung zum Luftabsauger werden geöffnet. Nach 15 bis 20 Minuten ist die Trocknung vollständig, die Dampfabschließung zum Luftsauger wird geschlossen und der Apparat von den Desinfektionsgegenständen entleert.

Besondere Bemerkungen. Es ist streng darauf zu halten, daß nie beide Thüren des Apparates zu gleicher Zeit geöffnet werden, damit Laderaum (infizirt) und Entleerungsraum (desinfizirt) immer getrennt bleiben.

Wenn der Dampfdruck 0,3 Atm. überschreitet, so bläst das Sicherheitsventil ab, und wenn dieses versagen sollte, so übergießt bei 0,4 Atm. das offene Sicherheitsrohr. Der Dampfdruck wird rasch auf 0,1 Atm. sinken, dann ist das Ventil „A" am Sicherheitsrohr während 1 Minute zu öffnen und nachher wieder fest zu schließen.

Wenn keine weitere Desinfektion mehr folgt, so ist der obere Probirhahn, bevor der Dampfdruck auf 0 Atm. gesunken ist, zu öffnen, um beim Abkalten des Apparates Vacuumbildung zu verhüten.

Außer Betrieb soll der Apparat vom Wasser entleert, gründlich gerußt und alle blanken Theile, Hahnen, Ventile, Scharniere 2c. eingeölt werden, um Verrosten und Festsitzen zu verhüten. Der Kessel soll jedes Jahr einmal von Kesselstein und Schlamm gereinigt werden und zwar folgendermaßen: Es werden 1 1/2 bis 2 kg kalzinirte Soda in Wasser aufgelöst, diese Sodalösung wird durch die Oeffnung, in der das Sicherheitsventil eingeschraubt ist, in den Kessel gegossen. Hierauf wird derselbe bis Mitte Wasserstand mit Wasser gefüllt und 2 bis 3 Stunden geheizt. Hernach wird der Kessel vom Wasser entleert und vermittelst einem Schlauch durch den Auslaufstutzen mit Wasser tüchtig ausgespült.

Schweiz. Kanton Bern. Hausordnung der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse zu Heiligenschwendi.[1]

Vom 16. Dezember 1895.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 214.)

A. Allgemeine Vorschriften. 1. Jeder Patient erhält nach seinem Eintritt ein Reinigungsbad, nach welchem er sich ins Bett zu legen hat. Während dieser Zeit werden seine Kleider und Nastücher der Desinfektion unterworfen. Er verläßt das Bett erst, wenn die Pflegeschwester konstatirt hat, daß kein Fieber vorhanden ist.

2. Das Körpergewicht jedes Kranken wird unmittelbar nach seinem Eintritt festgestellt. Die Wägung findet nachher alle acht Tage statt; die Resultate werden von der Pflegeschwester in einem besonderen Büchlein notirt und sorgfältig aufbewahrt.

3. Jeder Patient nimmt, wenn der Arzt es gestattet, wöchentlich ein Vollbad.

4. Das Spucken auf den Boden sowohl in den Gebäuden als außerhalb derselben und auch während der Spaziergänge ist streng verboten. Widerhandlungen gegen diese Vorschrift, die zum Zweck hat, die Kranken, das Hilfspersonal, die Landleute und ihr Vieh vor tuberkulöser Ansteckung zu schützen, werden jedesmal mit einer Buße von Fr. 1 bestraft. Der Ertrag der daherigen Bußen soll dazu dienen, den armen Kranken Spuckfläschchen unentgeltlich zu verschaffen.

5. Während seines Aufenthalts im Schlafzimmer steht jedem Patienten auf seinem Nachttisch ein Napf zu Gebote, in welchen er seinen Auswurf zu spucken hat. Zum Abwischen des Mundes soll er sich eines besondern Nastuches bedienen, das in der Regel von der Heilstätte geliefert wird. Diese Nastücher werden von der Dienstmagd zweimal wöchentlich gesammelt, in kaltes

[1] Die Anstalt ist von dem „Verein der bernischen Heilstätte für Tuberkulöse" gegründet und als 1. Volkssanatorium für Lungenkranke in der Schweiz am 4. August 1895 eröffnet worden.

Wasser eingetaucht und nachher in siedendem Wasser gekocht und gewaschen.

Das für jeden Kranken obligatorische Spuckfläschchen hat derselbe während des Tages bei sich zu tragen und zur Aufnahme des Auswurfs zu gebrauchen. Jeden Abend und während des Tages, wenn dasselbe voll ist, muß der Inhalt des Fläschchens ins Abtrittsloch entleert werden. Zur Reinigung des Gefäßes steht dem Kranken Karbolwasser zur Verfügung.

6. Das Essen zwischen den sechs Mahlzeiten und das Trinken von alkoholischen Getränken, außer wenn diese vom Anstaltsarzt verordnet werden, sind streng zu vermeiden.

7. Das Rauchen in den Anstaltsgebäuden ist untersagt und den Kranken im Allgemeinen widerrathen.

8. Die Wahl und Dauer der Spaziergänge werden für jeden Kranken vom Anstaltsarzt bestimmt.

9. Auf Anordnung oder Einwilligung des Arztes dürfen die Kranken, besonders gegen Ende ihrer Kur, entweder für sich oder zu Gunsten der Anstalt Arbeiten, welche soviel als thunlich in ihren Beruf einschlagen, vornehmen. Die Direktion erwartet von den Pfleglingen, daß sie sich freiwillig, nach Maßgabe ihrer Kräfte und auf den Wunsch der Oberschwester an den kleinen häuslichen Arbeiten bethätigen.

10. Geld und Werthsachen können von den Kranken der Oberschwester in Verwahrung gegeben werden; geschieht dies nicht, so übernimmt die Heilstätte weder für beschädigte noch für abhanden gekommene Gegenstände der Pfleglinge die Verantwortlichkeit.

11. Die Patienten haben jede Verunreinigung der Gebäude zu vermeiden und zum Mobiliar der Anstalt, sowie den ihnen zur Benutzung übergebenen Gegenständen Sorge zu tragen; für muthwillige und anderweitige Beschädigungen sind die Fehlbaren haftbar.

Das Eigenthum der Nachbaren der Heilstätte darf durch sie nicht Schaden erleiden.

12. Die Pfleglinge haben sich in jeder Beziehung anständig zu betragen und den Anordnungen des Arztes und der leitenden Schwester zu fügen. Unter sich sollen sie verträglich sein und einander kleine Hülfeleistungen nicht versagen.

13. Anhaltend ungebührliches Benehmen, grobes Mißachten der Hausordnung oder mehrfache Widersetzlichkeit gegen die ärztlichen Verordnungen von Seiten eines Pfleglings berechtigen die Direktion, in Nothfällen die direkte Anstaltsleitung, denselben sofort zu entlassen (§ 13 des Reglements).

B. Zimmerordnung. 1. Die Zimmer sollen jeden Tag gereinigt und die Möbel mit feuchtem Tuch abgestäubt werden.

Die Parquets der Schlafzimmer sind wenigstens einmal in der Woche, dasjenige des Eßzimmers ist jeden Tag zu blochen.

Die Zimmer- und Korridordecken und Wände sind im Frühjahr und Herbst mit einer desinfizirenden Flüssigkeit abzuwaschen.

2. Die Balkonfenster sind, wenn die Witterung es erlaubt, während des ganzen Tages offen zu halten.

Zur Lüftung der Zimmer sollen, wenn die Witterung es erlaubt, Tag und Nacht Oberlichter oder sog. Klappfenster offen bleiben.

C. Tagesordnung. Morgens vor dem Frühstück: Abwaschungen und Abreibungen der Haut in den Krankenzimmern; 7—8 Uhr: Frühstück. — Zur Winterszeit Leberthran, nach Verordnung des Arztes; bis 10 Uhr: Spaziergang, Liegekur; 10 Uhr: Morgenimbiß, Milch mit Brot; bis 12 Uhr: Spaziergang und Liegekur; 12 Uhr: Mittagessen; 1—4 Uhr: Spaziergang und Liegekur; 4 Uhr: Abendbrot, Milch und Brot; 4½ bis 6½ Uhr: Spazieren und Liegekur; 6½ oder 7 Uhr: Abendessen; 7—8½ Uhr: Liegekur, Spazieren; 8½ Uhr: Milch vor dem Bettegehen; 9 Uhr: Lichterlöschen für die Patienten.

Schweiz. Kanton Bern. Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Aerzte, Desinfektion bei Infektionskrankheiten betr. Vom 15. Oktober 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 623.)

Geehrter Herr!

Im Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte 1897, Nr. 18, weist Apotheker Traugott Ruepp in überzeugender Weise nach, daß die gewöhnlichen Eiterkokken, Cholera-, Typhus- und Diphtheriebazillen, sowie die Erreger der Tuberkulose und des Milzbrandes durch Benzin bei der in den Kleiderreinigungsanstalten üblichen Einwirkungsdauer nicht abgetödtet werden.

Es geht daraus hervor, daß die Arbeiter in Kleiderreinigungsanstalten bei der Verrichtung ihrer Abeit in hohem Grade der Gefahr ausgesetzt sind, von obengenannten Krankheiten befallen zu werden.

Wir laden Sie in Folge dessen ein, in allen Fällen, wo Sie eine der obengenannten Krankheiten behandelt haben, darauf zu dringen, daß alle Effekten, welche mit den Kranken in Berührung gekommen, einer wirksamen Desinfektion unterzogen werden, gleichviel ob hernach noch eine chemische Reinigung stattfinde oder nicht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Provinz Hannover. Polizeiverordnung, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches. Vom 30. März 1898.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hannover folgende

Polizei-Verordnung:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§ 2. Derjenige, welchem Pferdefleisch (§ 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bezw. unter einer falschen Deklaration aus dem Auslande zugeht, sowie derjenige, welcher ausländisches Pferdefleisch (§ 1) zum Weiterverkauf feilhält, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 ℳ bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Der Ober-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Desgl. Schleswig-Holstein. Polizeiverordnung, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches. Vom 15. April 1898. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Schleswig S. 167.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren, muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§ 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§ 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bezw unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen

zwei Tagen nach dem Empfange der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ bestraft.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister v. Köller.

Dänemark. In der „Berlingske Tidende“ vom 25. April 1898 wird eine Verfügung des Landwirthschafts-Ministers veröffentlicht, durch welche aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Christianstad in Schweden die Einfuhr von lebenden Hausthieren mit gespaltenem Huf, sowie von Milch, Heu und Stroh aus Schweden nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Juni 1896[1]) einem „Allgemeinen Verbot“ unterworfen wird.

Dementsprechend ist die Uebersicht über die gegenwärtige Anwendung jener Verordnung auf die verschiedenen Länder[2]) in den Spalten Rinder und Schweine abgeändert. Auch hat die Anmerkung 1 a. a. O. folgenden Wortlaut erhalten:

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika herrührende rohe Produkte vom Schwein, worunter auch gesalzener Speck, Schweinsblasen und ungereinigtes Schweinefett (Steamlard) fällt, können eingeführt werden, wenn sie mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Attest darüber versehen sind, daß das Produkt vor der Absendung aus den Vereinigten Staaten einer Untersuchung nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten geltenden Gesetze unterworfen worden ist und daß diese Untersuchung ergeben hat, daß die Waare unverdorben, gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet ist.

Schweden. Die Regierung hat einer Mittheilung vom 7. Mai zufolge jegliche Ausfuhr von Rindern und Schweinen aus den Provinzen Malmöhus und Christianstad bis auf Weiteres verboten.

Norwegen. Die Regierung hat unterm 3. Mai d. Js., die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Schweden bis auf Weiteres verboten.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahre 1898.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	2
Sorö	1	—	1
Svendborg	9	3	5
Hjörring	1	—	1
Ribe	—	2	2
Veile	—	1	1
Viborg	2	—	1

Außerdem im Januar: Maribo, Aarhus je 1, Randers 2; im Februar: Prästö, Odense je 2, Bornholm, Aalborg je 1; im März: Kopenhagen (Amt), Thisted je 2.

Krankheiten. Aemter.	Januar	Februar	März
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	4	1	3
Frederiksborg	—	4	—
Holbäk	11	5	6
Sorö	5	7	2
Prästö	5	7	3
Maribo	1	1	1
Odense	3	3	1
Svendborg	3	2	7
Bornholm	3	2	—
Aalborg	4	11	4
Aarhus	5	13	7
Hjörring	17	3	1
Randers	7	7	10
Ribe	5	5	10
Ringkjöbing	22	22	15
Thisted	6	5	3
Veile	9	8	9
Viborg	16	14	7

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Januar: Odense, Viborg je 1; im Februar: Aarhus 1; im März: Svendborg, Aarhus je 1.

Krankheiten. Aemter.	Januar	Februar	März
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	2	2	1
Ringkjöbing	—	1	1
Viborg	—	2	2

Außerdem im Januar: Aarhus 1; im März: Frederiksborg, Hjörring, Thisted je 1.

Chronische Schweinediphtherie. Im Januar: Bornholm 3; im Februar: Maribo 1, Bornholm 2; im März: Hjörring 1.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Centralverein deutscher Zahnkünstler hat sich in Anbetracht der demnächst zu erwartenden Verhandlungen der höchsten Medizinal-Vertretungen des Königreichs Preußen, betreffend die Aufhebung der Gewerbefreiheit auf dem Gebiet der Heilkunde, mit der Bitte an den Reichstag gewandt, auf gesetzlichem Wege der überhandnehmenden Unordnung im zahntechnischen Gewerbe ein Ziel zu setzen und eine ordnungsmäßige Ausbildung für die sich diesem Fach widmenden jungen Leute zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck haben die Petenten eine Einschaltung im § 30 der Reichsgewerbeordnung des Inhalts beantragt:

„Zahnkünstler haben vor ihrer Niederlassung auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen vor der dazu berufenen Behörde einen Befähigungsnachweis zu erbringen. Dieselben sind innerhalb des Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt“

Ferner haben sie eine Liste von Vorschlägen für die Organisation des zahntechnischen Gewerbes beigefügt, welche jedoch für diejenigen nicht maßgebend sein solle, die jetzt das Gewerbe selbständig ausüben. Die Vorschläge bestimmen, daß zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sein sollen: Absolvirung einer sechsklassigen Bürgerschule, eine dreijährige Lehrzeit, dann eine Gehülfenzeit, Besuch einer Fachschule und Ablegung einer Prüfung Letztere soll vor einer Kommission abgelegt werden, die aus selbständigen Zahnkünstlern, einem praktischen Arzt und einem behördlichen Kommissar zu bilden ist. Auch über den Inhalt der Prüfung werden nähere Vorschläge gemacht. Endlich sollen die Zahntechniker zu einer Fachgenossenschaft zusammentreten.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen, Geheimer Regierungs-Rath Bumm hat in der Sitzung der Petitionskommission nach dem Berichte derselben vom 9. März d. J. (Reichstags-Drucksache Nr. 171) folgende Erklärung abgegeben:

„Ein Bedürfniß, neben den Zahnärzten noch eine weitere Klasse staatlich geprüfter Zahnheilkundiger

[1]) Vgl. S. 202.

[1]) Veröff. 1896 S. 697. — [2]) Vgl. S. 368.

zu schaffen, ist bisher, soweit die Reichsverwaltung die einschlägigen Verhältnisse hat verfolgen können, nicht hervorgetreten. In der Begründung der Petition ist ausgeführt, daß die gegenwärtig ihr Gewerbe ausübenden Zahnkünstler eine achtunggebietende Stellung sich erworben haben und daß, wenn in einigen seltenen Fällen Klagen über die gewerbliche Thätigkeit einzelner Zahnkünstler laut geworden seien, hierfür nicht der Stand der Zahnheilkünstler im Allgemeinen verantwortlich gemacht werden dürfe, der Grund vielmehr in der Thatsache zu suchen sei, daß unter den Zahnheilkünstlern ebenso vereinzelt gewissenlose Personen sich vorfänden wie bei jedem anderen Berufe, insbesondere auch unter dem approbirten Heilpersonal. Wenn hiernach die Petenten selbst die gegenwärtigen Verhältnisse für zufriedenstellend erachten, so scheint auch von ihrem Standpunkt aus kein ausreichender Grund gegeben zu sein, um eine Aenderung herbeizuwünschen. Ebenso erscheint es zweifelhaft, ob eine staatliche Mitwirkung zu dem Zweck angebracht ist, um die Gründung einer allgemeinen deutschen zahntechnischen Fachgenossenschaft, in welcher sämmtliche approbirten Zahnärzte und selbständigen Zahntechniker zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen sich zu vereinigen hätten, herbeizuführen.

Die Petenten haben sich mit einer gleichlautenden Eingabe an den Bundesrath gewandt, eine sachliche Beschlußfassung der verbündeten Regierungen über die Wünsche der Petenten hat noch nicht stattgefunden."

Die Kommission sah ein Bedürfniß für eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit im Sinne der Petenten nicht für nachgewiesen an und beantragte daher beim Plenum Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag ist in der Reichstagssitzung vom 29. April angenommen worden.

Am 30. April hat der Reichstag die beiden nachstehenden Anträge der Petitions-Kommission (Drucksachen Nr. 218 und 151) angenommen:

1. „Der Reichstag wolle beschließen:
   die Petition II. Nr 4634 des kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin um Einführung des obligatorischen Ladenschlusses um 8 Uhr Abends

dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen."

2. „Der Reichstag wolle beschließen:
   die Petitionen II. Nr. 4331 und 6042, betreffend die Verordnung über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien,[1]

dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen."

An dem nämlichen Tage kam der Antrag der Petitions-Kommission (Drucksache Nr. 223) über die Petition von Spezialärzten für Hals- und Nasenkrankheiten zur Verhandlung. Dieselben wünschen, daß im medizinischen Staatsexamen auch Laryngologie und Rhinologie besonders geprüft werden, weil die Zahl der in dies Gebiet fallenden Krankheiten eine beträchtliche sei, ihre Beurtheilung und Behandlung eine besondere Technik erfordere, trotzdem aber die wissenschaftlichen Errungenschaften auf diesem Gebiet vielen Aerzten unbekannt seien Ferner haben sie darum gebeten, daß der Titel Spezialarzt nur mit dem Zusatz des betreffenden Fachs und auf Grund besonderer Approbation geführt werden dürfe. Dies sei zur Vermeidung einer Schädigung des kranken Publikums erforderlich. Der Vertreter der verbündeten Regierungen, Geheimer Regierungsrath **Bumm** hatte in der Kommission die nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Die Verhandlungen behufs Revision der ärztlichen Prüfungsvorschriften, worüber bereits im Vorjahr anläßlich einer Berathung der Petitions-Kommission über eine ähnliche Eingabe von Vertretern der Ohrenheilkunde Mittheilung gemacht worden ist (Reichstags-Drucksache Nr. 708)[1]), sind zur Zeit noch im Gange. Bei diesen Verhandlungen werden die Wünsche der Petenten, welche sich mit einer gleichlautenden Eingabe an den Herrn Reichskanzler gewandt haben, zugleich mit noch anderen, zu dem Gegenstand eingegangenen Anregungen erwogen werden. Ob die Wünsche Aussicht auf Erfüllung im Bundesrathe haben, welchem nach § 29 der Gewerbeordnung der Erlaß der ärztlichen Prüfungsvorschriften zusteht, vermag ich nicht mitzutheilen."

Unter diesen Verhältnissen beantragte die Kommission:

„Der Reichstag wolle beschließen:
   die Petition II. Nr 6102 des Geheimen Sanitätsrathes Professor Dr. Tobold zu Berlin und Genossen, die Revision der medizinischen Prüfungen betreffend,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen."

Auch diesem Antrage trat das Plenum bei.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten ist in der Sitzung vom 27. April in die Berathung des Berichts der Agrarkommission über den Antrag Herold, betreffend Uebernahme der Kosten thierärztlicher Untersuchungen auf die Staatskasse, eingetreten und hat einstimmig beschlossen:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, nach Möglichkeit dahin in Anwendung zu bringen, daß die im öffentlichen Interesse erwachsenden Kosten von der Staatskasse getragen werden."

In der darauffolgenden Berathung des Antrages v. Mendel-Steinfels und Ring, betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen, sowie Einführung der obligatorischen Fleischschau u. s. w.[2]) weist der Abgeordnete v. Mendel-Steinfels in längerer Ausführung auf die Schädigung der Landwirthschaft durch die Einschleppung von Seuchen in die Viehbestände hin. Redner ist hinsichtlich des Punktes Ia des Antrages, der dahin lautet: auf eine Revision der Bestimmungen, betreffend die Einfuhr von Vieh aus seuchenverdächtigen Ländern bei der Reichsregierung hinzuwirken, der Ansicht, daß betreffs der Abwehr der Seuchen aus dem Auslande eine Aenderung des Reichsviehseuchengesetzes nicht nöthig erscheine, wenn nur die Bestimmungen nachdrücklichst gehandhabt würden. Redner faßt sodann seine Betrachtungen kurz dahin zusammen, daß, wo Sperre nothwendig und möglich sei, gesperrt werden müsse; der Ersatz der Sperre sei Quarantäneanstalt mit entsprechender Ausstattung und entsprechender Quarantänezeit. Ein mangelhaftes Hilfsmittel sei das Abschlachten an bestimmten, wenn auch scharf kontrolirten Orten; andere Mittel, die Wirkung versprechen könnten, kenne er nicht. Die alleinige Observirung der Grenze durch Thierärzte reiche nicht aus. In dem zweiten Punkte des Antrages: Seuchenbekämpfung im Inlande, bemängelt Redner das jetzige Seuchennachrichtenwesen, da es den Ansprüchen der Landwirthschaft nicht genügen könne. Es sei unbedingt nöthig, daß statt der allmonatlich einmal aber nur für den Tag aufgestellten Zusammenstellung der Seuchennachrichten, in regelmäßiger achttägiger Frist mit Einbeziehung der sämmtlichen Seuchenausbrüche der vergangenen Woche die betreffenden Publikationen durch das Kaiserliche Gesundheitsamt vollzogen werden müßten. Ferner müsse man hinsichtlich der Absperrungsmaßregeln etwas weniger bureaukratisch verfahren, als bisher; schon der Amtsvorsteher allein müsse berechtigt sein, beim Ausbruche der Seuche sofort eine provisorische Sperre zu verhängen; nachträglich könne ja die Sache definitiv gemacht werden. Ebenso müsse das Verfahren in der Bekämpfung der Seuche möglichst einheitlich durchgeführt werden, da zur Zeit jedes Land, jede Provinz bis herab zum Kreise ihre eigenen Polizeibestimmungen hätten; von einem System einer

---

[1]) Veröff. 1896 S. 220.

[1]) Veröff. 1897 S. 455. — [2]) Desgl. 1898 S. 361 u. 381.

gemeinsamen Bekämpfung der Seuche im größeren Bezirke sei keine Rede. Andererseits erkenne er, Redner, dankbar an, daß der Herr Minister die sehr lästigen Bahnhofssperren nur im Nothfalle anwenden lasse. Hinsichtlich der Verschleppung der Seuche durch Menschen sei die kürzlich im Königreich Sachsen erlassene, bedeutsame Anordnung sehr erwünscht, wonach alles Dienstpersonal, welches zur Abwartung von Rindvieh und Schweinen nach anderen Orten sich weiter vermiethe, insbesondere die sogenannten Ober- und Unterschweizer, beim Stellenwechsel genöthigt würden, ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß beizubringen, in welchem bescheinigt werde, daß der Stall, welchen der Inhaber verlassen habe, frei von Maul- und Klauenseuche sei. Eine wichtige Seite der Sache bildeten sodann der Viehhandel und die Märkte. Der Viehhandel bedürfe einer wesentlich schärferen Kontrole als bisher. Die Viehhändler müßten gezwungen werden, über Eingang und Ausgang, Kauf und Verkauf des Viehs genau Buch zu führen, sodaß die Möglichkeit gegeben sei, dem Ursprung der Seuchen event. nachzukommen. Ferner müßten die Ställe der Viehhändler hinsichtlich der Desinfektion der Stallungen und der Gesundheit der Viehbestände einer dauernden Kontrole unterworfen werden. Außerdem müsse den Viehhändlern, besonders den Schweinehändlern, verboten werden, ihr Vieh ohne Erlaubniß des Besitzers auf den Hof zu treiben. Endlich sei es zu empfehlen, die Namen derjenigen Händler, die wiederholt innerhalb einer gewissen Zeit notorisch Seuchen verschleppt hätten, zu veröffentlichen, damit das ländliche Publikum in der Lage sei, sich vor solchen Leuten zu hüten. Auch die Märkte verdienten Beachtung; so sei besonderer Werth darauf zu legen, daß am Tage vor und während des Marktes sämmtliche Wirthsstallungen und Privatställe, die für fremdes Vieh bestimmt seien, desinfizirt würden; daß der Vorhandel vor den Märkten verboten werde. Der Marktplatz müsse mit Einrichtungen versehen werden, so daß die Thiere angebunden und in Reihen zur Erleichterung der Kontrole aufgestellt werden könnten. Der Marktplatz dürfe nur einen, höchstens zwei Zugänge haben, sodaß kein unkontrolirtes Thier zugelassen werde. Der Thierarzt solle das Maul der Thiere nicht selbst öffnen, damit nicht durch ihn die Seuchen verschleppt würden, sondern müsse Leute zur Verfügung haben, die das Oeffnen des Mauls vornehmen. Endlich seien größere Menschenansammlungen in Zeiten, wo die Seuche an einem Orte herrsche, unter allen Umständen zu verbieten. Des Weiteren erklärt sich Redner mit der Absicht des Herrn Landwirthschaftsministers einverstanden, wonach eine Vorschrift erlassen werden soll, daß die Milch der Meiereien pasteurisirt werden muß, bevor sie in den Verkehr geht, damit die Keime der Tuberkulose und der Maul- und Klauenseuche nicht verschleppt werden können. Das jetzt angeordnete Verbrennen des Centrifugenschlammes sei sehr zweckmäßig.

Ferner möchte die Staatsregierung zu Zeiten großer Seuchengefahr, entsprechend § 2 des Reichsviehseuchengesetzes, Seuchenkommissare ernennen, die mit theilweiser Umgehung der Polizeibehörden berechtigt sein sollten, sofortige Maßregeln zu ergreifen und unter Kontrole der Regierung zu organisiren. Endlich spricht Redner noch den Wunsch aus, daß an die Verbesserung der Lage der Kreisthierärzte hinsichtlich ihrer ganzen Stellung gedacht werden möge, zumal in deren Händen unter den heutigen Verhältnissen wichtiges nationales Kapital läge. Beim dritten Punkte des Antrages: die pathologische Bekämpfung der Seuchen, beleuchtet Redner in Kürze die Hauptmomente der Tuberkulosenbekämpfung nach dem Beispiele Dänemarks und empfiehlt sodann für die Bekämpfung des Schweinerothlaufs als erprobt die Lorenz'sche Methode. Die praktischen Erfahrungen hätten zur Genüge bewiesen, daß das Lorenz'sche Verfahren, wenn auch etwas komplizirt, unter allen Umständen als sicheres Mittel gegen den Rothlauf angesehen werden könne. Er richte an den Herrn Minister und die Staatsregierung die dringende Bitte, durch ihre Vermittelung den Provinzen das Mittel billig und in umfangreichem Maße zur Verfügung zu stellen. Auch für die Maul- und Klauenseuche ein Bekämpfungsmittel zu finden, sei man auf dem besten Wege, aber eigenthümlich sei es, daß fast alle diese Mittel nicht aus den Centren der thierärztlichen Forschung, sondern aus den Kreisen der praktischen Thierärzte stammten. Der Abgeordnete Ring führt zum zweiten Theil des Antrages, der sich auf die Erreichung veterinärer, hauptsächlich aber sanitärer Maßnahmen erstreckt, aus, daß der Antrag, welcher bezwecke, eine amtliche Kontrole für alles zum öffentlichen Verkaufe gelangende Fleisch in die Wege zu leiten und für die Fleischschau allgemein gültige Verordnungen zu erlassen, zwar im vorigen Jahre einstimmig angenommen sei, daß aber, wie sich inzwischen herausgestellt habe, die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau im Wege der Polizeiverordnung nicht möglich sei.

Es laute nun der zweite Theil des Antrages, die Königliche Staatsregierung möge noch in dieser Tagung einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. Die Einführung der allgemeinen und obligatorischen Fleischbeschau sei eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege, wie sie ebenso im veterinären Interesse durchaus nothwendig sei. Aber nicht nur das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Fleisch müsse der Fleischbeschau unterliegen, sondern dieselbe müsse auch auf das platte Land ausgedehnt werden, da es unbedingt nothwendig sei, in dem Verkehr mit Fleisch im Inlande gleiches Recht zu haben. Die obligatorische Fleischbeschau sei aber nicht denkbar, wenn mit ihr nicht die obligatorische Viehversicherung verbunden werde, wie dies bereits in mehreren Staaten, z. B. Sachsen, geschehen sei. Auch der deutsche Landwirthschaftsrath sei nach eingehender Erwägung der Frage zu demselben Resultat gekommen. Nachdem Redner den dritten Theil des Antrages, betreffend die zweckmäßige, gesetzmäßig festzustellende Verwerthung der Konfiskate, begründet hat, weist er in längerer Ausführung darauf hin, daß nach Einführung der obligatorischen Fleischschau dieselbe Kontrolmaßregel gegen das Ausland für die Einfuhr von Fleisch und Fleischkonserven zur Anwendung kommen müsse. Diese Einfuhr sei in den letzten Jahren nachweislich kolossal gestiegen und zeitige bei den schlechten sanitären Zuständen des ausländischen Viehes die größten Gefahren sowohl für den Landwirth wie für den Konsumenten. Man müsse entschieden gegen solche Zustände, die ein Hohn auf die Maßnahmen der Regierung seien, die Hülfe der letzteren verlangen. Redner sucht sodann zahlenmäßig die Ueberschwemmung deutscher Städte mit trichinösem amerikanischen Speck und Schinken sowie überhaupt mit gesundheitsgefährlichem Fleisch nachzuweisen; er beleuchtet dann die zum Theil mustergiltigen veterinären Maßnahmen anderer Staaten (Belgien, der Schweiz) hinsichtlich der Fleischeinfuhr und bittet schließlich, dem vorliegenden Antrag mit möglichst großer Majorität zuzustimmen. Zu einer Entgegnung nimmt das Wort der Ministerpräsident, Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe:

„Meine Herren, ich darf es meinen Herren Kollegen des Kultus und der Landwirthschaft überlassen, auf die Reden der beiden Herren Antragsteller, soweit sie es für nothwendig halten, des Näheren einzugehen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes halte ich es aber für angezeigt, dem Hohen Hause eine Erklärung abzugeben, und zwar in Bezug auf den zweiten Theil des vorliegenden Antrages.

Wenngleich die obligatorische Fleischbeschau in einer Reihe von Bundesstaaten, wenn auch in verschiedenem Umfange, bereits besteht, so bin ich doch der Ansicht, daß zum Schutze von Gesundheit und Leben der Bevölkerung diese Einrichtung im ganzen Reich und zwar nach übereinstimmenden Grundsätzen einzuführen ist. Es besteht deshalb die Absicht, dem Bundesrath den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der

obligatorischen Fleischbeschau im ganzen Reich, zur Beschlußfassung vorzulegen. Selbstverständlich werden gegenüber der ausländischen Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren mindestens gleichwerthige hygienische Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gelangen müssen, wie gegenüber den inländischen Erzeugnissen gleicher Art. Bei der Vorbereitung des Reichsgesetzes wird auch der Punkt der zwangsweisen Schlachtviehversicherung mit in Erwägung zu ziehen sein und ebenso eine zweckmäßige Verwerthung der Konfiskate."

Der Minister der 2c. Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. Bosse erklärt:

„Meine Herren, ich möchte mir nach der Erklärung, die der Herr Ministerpräsident abgegeben hat, mit Rücksicht darauf, daß ich nicht mehr allzu lange Zeit habe, im Hause zu verbleiben, erlauben, zu einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Ring noch ein paar Worte zu sagen. Er hat gemeint, die Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau und überhaupt in Bezug auf den sanitären Schutz gegenüber dem Fleischgenuß seien viel zu spät hervorgetreten. Nun, meine Herren, ich will das nicht bestreiten; ich will nur darauf aufmerksam machen: die Schuld der Medizinalverwaltung und auch der landwirthschaftlichen Verwaltung ist diese Verspätung nicht gewesen. Wir haben seit Jahren auf die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau gedrungen, und zwar, weil wir darin ein sehr wesentliches Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erblickt haben; — ein um so wesentlicheres Interesse, als die Gefahren, die aus dem Genusse ungesunden Fleisches, durch Nothschlachtung für den Genuß hergerichteten Fleisches entstehen, wesentlich den ärmeren Klassen der Bevölkerung zufallen, während die reicheren und wohlhabend situirten Klassen der Bevölkerung diesen Gefahren weit weniger ausgesetzt sind. Der Schutz der Armen und Bedrängten aber wird hier jedenfalls im Vordergrunde stehen müssen.

Meine Herren, anfänglich stießen wir mit diesem Verlangen der Einführung der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau allerdings in weiten Kreisen der Bevölkerung, auch in landwirthschaftlichen Kreisen, auf mannigfachen Widerstand. Ich glaube, daß dieser Widerspruch wesentlich beruhte auf einer Ueberschätzung der mit der Fleischbeschau allerdings verbundenen Belästigungen und Kosten. Aber, meine Herren, — das darf ich mit Freuden konstatiren — allmählich hat man sich, ich kann sagen, in allen Kreisen der Bevölkerung, überzeugt, daß die allgemeine Fleischbeschau eine durchaus rationelle, ja nothwendige Maßregel ist, so rationell und nothwendig, daß man ihr auf die Dauer überhaupt einen erfolgreichen Widerstand nicht wird entgegensetzen können. Das lehrt uns auch das Beispiel der süddeutschen Staaten; das zeigen auch die Erfahrungen, die wir in der Provinz Hessen-Nassau gemacht haben, wo seit 4 Jahren diese Fleischbeschau ganz gut und ohne jegliche Schwierigkeit funktionirt.

Meine Herren, als Medizinalminister begrüße ich daher den Antrag mit Freude. Ich freue mich, daß er im Wesentlichen auch die Zustimmung des Staatsministeriums erlangt hat, und ich kann nur der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten darin beistimmen, daß, wenn wir einmal hier helfen wollen, — wir müssen helfen! — wir dann auch gründliche Arbeit machen. Dazu aber werden wir dann nicht ein Landesgesetz, sondern ein Reichsgesetz herbeizuführen haben. Nur damit ist eine gründliche Abhilfe herbeizuführen, auch schon um deswillen, weil nur damit an den Grenzen die Kontrole so energisch wird hergestellt werden können, und so durchgreifend, wie es im Interesse der Volksgesundheit dringend wünschenswerth ist.

Meine Herren, ich glaube unter diesen Umständen werden Sie das Zutrauen zur Staatsregierung haben können, daß sie es sich angelegen sein lassen wird, die Herbeiführung des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen." (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Baden. Fleischbeschau im Jahre 1894.

Während des Berichtsjahres sind nachweislich im Ganzen 492 826 Stück Schlachtvieh geschlachtet worden (darunter 9057 nothgeschlachtet), und zwar 120 131 Stück Rindvieh (6995), 122 328 Kälber (1084), 32 999 Schafe und Ziegen (68), 216 151 Schweine (874) und 1217 Pferde (36). Gegen das Vorjahr hat eine Abnahme der Schlachtungen um 16,42 % stattgefunden. Von den geschlachteten Thieren wurden 1392 = 0,28 % (gegen 0,26 % im Vorjahre) ganz und von einer nicht näher ermittelten Zahl von Thieren 15 404 Theile (darunter 7575 Lungen und 5118 Lebern) für nicht genießbar befunden. Neben diesen gewerbsmäßig betriebenen Schlachtungen kommen für die Volksernährung noch die häuslichen Schlachtungen (etwa 208 529) und für den Abgang an Vieh die umgestandenen einschließlich verunglückten Thiere (5505) in Betracht, so daß sich nach annähernder Berechnung ein Gesammt-Fleischverbrauch von 699 963 Thieren (gegen 796 498 im Vorjahre) ergiebt. Bei einem durchschnittlichen Schlachtgewicht dieser Thiere mit 71 554 000 kg entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 42,1 kg gegen 47,9 kg im Jahre 1893. (Statistische Mittheilung ü. d. Großherzogth. Baden. 1895.)

Belgien. Durch Kgl. Verordnung vom 13. Oktober 1897 ist eine Kommission zur Durchsicht der gegenwärtig in Kraft befindlichen Pharmakopoe ernannt worden. (Bullet. du serv. de santé et de l'hyg. publ. 1897 S. 290.)

Belgien. In der staatlichen Centrallymphgewinnungsanstalt zu Brüssel wurden im Jahre 1896 150 Kälber geimpft, welche bis auf 8 sämmtlich zur Impfstoffabnahme verwerthet werden konnten. Die Thiere blieben im Mittel 8 Tage in der Anstalt und nahmen durchschnittlich um 2 kg an Gewicht zu. Von 139 Kälbern wurden 458 074 Portionen Lymphe gewonnen; dieselben stammten aus 20 764 Pusteln, während 21 648 Schnitte angelegt worden waren. Auf 12 126 Bestellungen wurden 401 219 Portionen Lymphe abgegeben, davon 78 419 auf Platten und 322 800 in Röhrchen. 6195 der Besteller lieferten Nachweise über insgesammt 110 832 Impfungen und Wiederimpfungen. Von den Erstimpfungen waren 72 110 (98,69 %), von den Wiederimpfungen 17 579 (58,45 %) erfolgreich. Die Ausgaben der Anstalt betrugen 20 473,88 Fr., so daß die Portion Lymphe mit 4 Cent. Kosten hergestellt wurde. (Bullet. du serv. de santé et de l'hyg. publ. 1897 S. 286.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hessen, Verhandlungen des ärztlichen Centralausschusses im Großherzogthum — 2. bis 4. Juni 1897. Darmstadt. 4°.

Hidde, Justine. Die Krankenkost. Eine kurze Anweisung, wie dem Kranken die Speisen zu bereiten sind. Mit einem Vorwort von Dr. Martin Mendelsohn. Wiesbaden 1898. 8°.

Hofmann, Friedrich und Beißwänger, Hugo. Die Viehseuchengesetze mit den zu ihrer Ausführung im Reich und in Württemberg ergangenen Vorschriften. Stuttgart 1897. 8°.

20. Woche vom 15. bis 21. Mai 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	107	5	37	17	14,6	24,5	—	—	—	—	—	1	3	9	3	3	23	1
Altendorf	44 615	48	3	12	4	14,0	20,3[1]	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	8	—
Altona	151 886	90	3	61	22	20,9	22,9	4	—	—	—	—	4	11	1	—	—	41	—
Augsburg	85 490	53	—	41	17	24,9	27,7	—	—	—	—	—	4	7	5	2	2	24	1
Bamberg	40 445	21	1	20	3	25,7	22,8	—	—	—	—	—	7	4	2	1	1	5	2
Barmen	132 598	81	4	46	17	18,0	18,6	—	—	—	—	—	7	8	7	—	—	21	3
Berlin	1 728 201	883	42	502	142	15,1	21,3	5	3	2	1	4	68	37	36	9	8	337	8
Beuthen	43 290	27	—	12	8	14,4	24,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—
Bielefeld	51 333	40	2	10	—	10,1	18,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Bochum	57 066	48	—	35	13	31,9	23,5	—	—	—	—	—	1	6	3	1	1	25	—
Bonn	47 015	35	3	30	8	33,2	26,4	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	20	—
Brandenburg	44 939	32	2	29	6	33,6	25,9	—	—	—	—	—	6	2	1	1	—	17	3
Braunschweig	122 718	72	3	36	9	15,3	22,1	—	—	1	—	—	8	2	2	—	—	22	1
Bremen	147 339	81	2	46[2]	14	16,2[2]	18,8	3	—	—	—	—	5	4	3	—	—	29	2
Breslau	398 415	248	7	179[3]	54	23,4[3]	27,9	1	1	3	—	1	33	25	25	—	—	87	3
Bromberg*	49 011	26	—	13	4	13,8	21,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	—
Charlottenburg*	161 062	81	—	34	11	11,0	20,0	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	20	—
Chemnitz	172 417	129	3	80	42	24,1	29,7	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	63	4
Danzig	128 325	90	3	48	16	19,5	26,2	—	—	3	—	—	7	3	4	4	4	30	1
Darmstadt	66 866	36	1	24	4	18,7	20,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	17	—
Dessau	46 751	29	1	14	5	15,6	22,5	—	—	1	—	—	3	1	3	—	—	6	—
Dortmund	122 377	102	2	59	25	25,1	22,4	—	1	—	1	—	5	11	2	1	1	37	2
Dresden	379 268	240	6	136[4]	41	18,6[4]	21,3	1	—	2	1	—	24	15	4	2	2	82	7
Düsseldorf	192 518	151	7	61	21	16,5	21,7	—	—	—	—	—	5	8	7	3	3	38	3
Duisburg	75 947	68	3	27	10	18,5	23,9	1	—	—	1	—	2	5	2	—	—	11	[7]5
Elberfeld	146 281	103	1	33	9	11,7	19,0	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	19	3
Elbing	48 052	42	3	22	13	23,8	27,5	—	—	1	—	—	2	—	7	4	4	12	—
Erfurt	80 928	40	—	31	10	19,9	21,3	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	19	1
Essen	105 528	84	1	42	15	20,7	23,2	—	—	1	—	—	4	13	6	—	—	18	—
Flensburg	42 648	20	—	13	4	15,9	21,6	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	244 808	147	4	82	13	17,4	18,6	—	—	—	—	—	16	16	3	1	1	46	1
Frankfurt a. O.	60 931	36	—	19	6	16,2	25,1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	1
Freiburg i. B.	55 040	24	1	28[5]	6	26,5[5]	23,0	—	—	—	—	—	6	2	2	1	1	18	—
Fürth	48 351	34	1	28	11	30,1	26,8	—	—	1	—	1	1	4	6	3	3	15	—
Gera	45 582	37	3	16	6	18,3	27,0	—	—	1	—	—	2	1	4	1	1	6	2
M.-Gladbach	55 747	35	1	22	7	20,5	23,2	1	—	1	—	—	9	1	—	—	—	10	—
Gleiwitz	43 562	45	—	23	6	27,5	20,2	—	—	1	1	—	—	1	3	1	1	15	2
Görlitz	74 629	43	1	37	9	25,8	24,6	—	—	—	—	—	6	5	3	1	1	20	3
Hagen	45 142	25	—	15	5	17,3	21,5	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	11	—
Halberstadt	43 376	18	—	19	3	22,8	24,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Halle	123 755	75	5	55[6]	14	23,1[6]	23,0	—	1	—	—	—	8	5	4	—	—	36	1
Hamburg	652 602	395	20	278	71	22,2	24,7	18	1	6	1	1	32	48	12	3	3	146	13
Hannover	227 660	141	4	82	17	18,7	19,7	—	—	3	—	—	14	11	3	1	1	48	3
Harburg	46 454	50	2	11	2	12,3	22,9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	—
Hildesheim	42 160	24	—	7	—	8,6	21,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 781	38	3	11	3	13,3	19,5	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	—
Karlsruhe	89 711	51	—	30	8	17,4	19,2	—	—	—	—	—	7	4	4	1	1	14	1
Kassel	87 439	47	2	33	11	19,6	17,3	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	24	1
Kiel	94 188	71	1	24	10	13,3	21,6	—	—	—	—	—	4	3	4	—	—	12	1
Koblenz	40 861	24	1	18	5	22,9	19,8	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	10	—
Köln	340 750	256	11	121	37	18,5	24,9	5	—	1	2	—	22	17	2	—	—	70	2
Königsberg i. Pr.	178 821	117	2	82	22	23,8	27,2	—	—	1	—	—	9	14	5	1	1	48	5
Königshütte	48 931	48	—	28	16	29,8	26,1	—	—	—	—	—	1	8	1	1	1	18	—
Krefeld*	108 211	56	3	46	13	22,1	21,3	—	—	—	—	—	5	7	6	1	1	25	3
Leipzig	422 097	276	14	158	50	19,5	22,2	4	1	2	—	1	19	18	14	3	3	96	3
Liegnitz	54 195	35	2	21	4	20,1	27,5	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	15	—
Ludwigshafen	43 201	32	2	11	5	13,2	24,6	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	4	—
Lübeck	73 621	47	2	16	6	11,3	19,6	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	1
Magdeburg	220 722	149	3	93	31	21,9	24,4	2	—	2	—	—	7	18	6	1	1	56	2
Mainz	77 911	56	1	33	11	22,0	21,1	—	—	1	—	—	4	5	4	—	—	18	1
Mannheim	104 182	89	2	35	17	17,5	21,5	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	24	1
Metz	59 143	40	4	17	5	14,9	19,8	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	8	2
Mülhausen i. E.	86 135	44	7	32	8	19,3	23,4	1	—	—	1	—	4	7	2	2	2	17	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresüberſichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 42 = 14,8‰. — [3]) Desgl. 159 = 20,8‰. — [4]) Desgl. 127 = 17,4‰. — [5]) Desgl. 22 = 20,8‰. — [6]) Desgl. 48 = 20,2‰. — [7]) Darunter 4 Hinrichtungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	311	7	224	97	26,7	26,2	—	—	1	2	2	28	18	51	3	3	116	6
Münster	60 897	47	—	19	2	16,2	23,8	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	11	—
Nürnberg	172 941	127	5	83	34	25,0	24,3	—	—	1	—	—	21	13	10	3	3	36	2
Offenbach.	41 615	30	—	16	3	20,0	20,2	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	10	—
Osnabrück	47 544	30	—	15	5	16,4	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Plauen i. V.	59 420	36	3	26	12	22,8	23,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	21	—
Posen	74 823	42	1	37	13	25,7	26,8	2	—	1	—	—	4	4	1	—	—	25	—
Potsdam	60 692	25	—	16[3])	6	13,7[3])	22,0	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	10	—
Regensburg	43 684	28	1	16	5	19,0	28,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	10	—
Remscheid	50 853	45	3	20	4	20,5	20,0	—	—	1	1	—	6	2	—	—	—	10	—
Rixdorf*	72 472	53	3	23	12	16,5	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	3	5	—	—	12	—
Rostock	52 485	21	—	23	5	22,8	20,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	14	1
Schöneberg*	80 249	53	1	19	5	12,3	15,4[2])	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
Solingen	43 067	28	—	13	2	15,7	22,3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	6	1
Spandau	61 253	37	2	22	7	18,7	23,9	—	1	—	—	—	2	2	1	1	1	16	—
Stettin	154 233	92	1	38	17	12,8	26,0	—	1	—	—	—	2	3	4	1	1	28	—
Straßburg i. E. . .	142 885	92	8	63	16	22,9	23,5	2	—	1	1	—	7	10	5	5	5	34	3
Stuttgart	149 913	87	4	42	12	14,6	19,0	—	—	2	—	—	5	4	3	2	1	27	1
Trier	41 165	19	1	20	6	25,3	22,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	15	1
Ulm	41 460	13	1	19	6	23,8	19,7	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	12	—
Wiesbaden	79 380	29	—	29	5	19,0	18,7	1	—	—	1	—	3	3	—	—	—	20	1
Würzburg	72 451	44	—	27[4])	5	19,4[4])	24,3	—	1	—	—	—	4	4	1	1	1	17	—
Zwickau	52 520	28	—	23	11	22,8	25,2	—	—	1	—	—	5	2	3	1	—	11	1

Woche vom 15. bis 21. Mai 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 7. Mai. .	506 277	292	25	158	46	16,2	.	2	—	—	1	—	21	28	10	—	—	93	3
Antwerpen bis 14. Mai .	282 872	152	11	103	28	18,9	.	—	3	—	—	1	6	22	9	.	.	61	1
Brüssel	197 695	107	8	83	18	21,8	.	—	—	—	1	—	12	13	9	.	.	45	3
Budapest bis 14. Mai .	648 104	471	14	269	78	21,6	.	3	2	3	2	1	46	52	14	.	.	138	8
Christiania	192 141	103	5	74	20	18,9	.	2	1	—	1	—	13	11	7	.	.	39	—
Edinburg	295 628	148	.	101	18	17,8	.	3	4	—	1	.	10	1	—	.	.	82	.
Glasgow	724 349	451	.	303	.	21,8	.	15	3	3	.	.	.	22	13	.	.	247	.
Kopenhagen	340 500	166	3	151	53	23,1	.	—	—	2	—	1	21	27	5	.	.	89	6
Krakau bis 14. Mai . .	81 564	60	5	56	7	35,7	.	—	—	1	1	—	13	11	5	.	.	24	1
Lemberg bis 14. Mai .	139 890	51	9	86	23	32,0	.	1	1	3	—	—	16	19	—	.	.	44	2
London	4 504 766	2285	.	1360	322	15,7	.	82	16	31	1	3	158	121	32	—	—	851	65
Lyon bis 7. Mai . . .	466 028	144	9	169	27	18,9	.	3	1	1	—	—	20	25	3	—	—	110	6
Madrid bis 16. April. .	491 595	307	18	290	60	30,7	.	21	—	6	4	2	19	91	18	.	.	124	5
Moskau bis 14. Mai . .	988 610	.	32	507	171	26,7	.	9	8	11	7	1	87	24	62	.	.	298	.
New York bis 7. Mai .	3 438 899	1498	107	1218	230	18,4	.	20	19	38	6	7	153	262	79	.	.	580	54
Odessa	404 651	.	4	138	43	17,7	.	—	1	1	—	—	11	9	20	10	10	96	—
Paris	2 511 629	1095	85	927	117	19,2	.	33	—	5	2	—	180	92	47	—	—	534	34
Petersburg bis 14. Mai.	954 400	589	21	621	230	33,8	.	5	13	21	35	—	84	41	60	.	.	362	.
Prag und Vororte. . .	382 029	222	12	187	42	25,5	.	6	4	1	—	1	29	15	3	.	.	117	11
Rom bis 16. April . .	496 290	203	18	144	18	15,1	.	4	—	1	1	—	23	21	10	.	.	77	7
Stockholm bis 14. Mai .	283 550	137	1	109	24	20,0	.	2	3	4	—	—	20	23	1	—	—	48	8
Triest	165 177	94	5	79	21	24,9	.	2	—	—	1	—	15	19	3	3	—	38	1
Venedig bis 7. Mai . .	168 958	70	9	61	12	18,8	.	—	—	—	1	—	9	8	6	.	.	35	2
Warschau bis 14. Mai. .	601 408	463	19	245	62	21,2	.	2	8	5	1	1	26	30	11	.	.	156	5
Wien	1 590 295	1065	67	714	193	23,3	.	30	8	6	2	4	141	134	41	—	—	321	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Mai 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	1	2	—	—	2	1	1	2	—	1	—	9
Scharlach.	4	—	1	—	9	—	—	—	2	2	—	1	1
Diphtherie u. Croup .	35	—	6	9	1	7	2	—	9	—	—	2	5
Unterleibstyphus . .	2	1	1	—	—	1	—	1	1	—	2	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Rose	4	—	2	—	1	5	1	—	5	2	—	1	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	50	7	18	1	16	16	13	3	35	9	3	11	54
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	45	1	16	3	7	2	5	4	16	5	1	2	18
Lungenschwindsucht .	31	4	19	1	9	8	6	3	18	3	2	15	10
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	64	5	25	2	4	8	5	1	21	7	1	7	21
Akuter Darmkatarrh .	9	—	13	—	—	—	2	—	7	7	1	—	3
Chron. Alkoholismus	25	2	5	1	1	1	—	2	1	4	1	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	15	—	3	1	4	8	3	4	12	4	5	8	8
And rheumat Krankh.	19	1	18	2	1	—	4	3	19	8	2	4	14
Verletzungen. . . .	74	10	65	5	16	29	21	13	75	26	1	18	64
Alle übrigen Krankh.	546	32	284	36	103	13	96	41	244	45	25	112	340
Summe	938	64	480	62	172	224	159	76	468	122	45	184	569
Verbliebener Bestand	4373	332	1964	276	793	907	654	288	1743	457	402	698	3037

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	15.-21./5.	10	59	21	66	2
Breslau . . .	desgl.	3	211	19	19	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	4	—	18	1
Arnsberg . .	desgl.	10	84	19	47	3
Aurich . . .	desgl.	—	25	1	4	—
Düsseldorf . .	desgl	9	140	38	52	4
Erfurt . . .	desgl.	5	10	6	19	1
Hannover .	desgl.	—	42	8	37	1
Hildesheim . .	8.-21./5.	2	85	2	54	3
Königsberg .	15.-21./5.	—	236	55	18	—
Lüneburg . .	desgl.	1	19	—	16	—
Marienwerder	desgl.	5	23	30	20	—
Minden . . .	desgl.	—	46	—	23	4
Münster . . .	desgl.	3	63	3	16	—
Osnabrück . .	desgl.	2	2	—	3	1
Posen . . .	desgl.	7	582	13	8	2
Schleswig . .	desgl.	10	250	22	36	1
Sigmaringen .	.	.		.	.	.
Stade[5]) . . .	desgl.	7	67	4	17	—
Stettin . . .	desgl.	11	26	12	24	1
Stralsund . .	desgl.	—	7	3	3	1
Trier . . .	8.-21./5.	26	1	7	36	1
Wiesbaden . .	15.-21./5.	8	140	6	26	4
Stadt München .	desgl.	2	22	10	29	1
Nürnberg . .	desgl.	—	—	13	15	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	48	17	22	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	1	1	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	1	1	3	—
Hamburg . .	desgl.	6	399	7	14	—

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Desgl. 15 = 12,9 ‰. — [4]) Desgl. 22 = 15,8 ‰. — [5]) Einschl. Nachträge aus der Vorwoche. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Mai 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	15. Mai	22,2	9,7	757,0	757,4	756,9	62	58	74	—	SSW	1
	16. „	17,8	10,9	756,4	757,6	759,3	64	57	74	—	WSW-NW	1
	17. „	12,2	7,5	760,4	760,3	759,6	93	84	90	1,0	NO	1
	18. „	14,4	6,7	758,9	758,2	758,0	85	66	88	4,6	NO	2
	19 „	20,2	7,8	757,0	754,5	753,1	96	73	80	—	ONO	1
	20. „	27,1	14,6	751,9	750,4	751,4	78	49	73	—	OSO	1—2
	21. „	24,8	15,6	753,7	755,1	755,3	79	65	76	—	WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	15. Mai	20,7	8,0	719,0	717,9	717,6	67	36	67	—	S	0 3
	16. „	19,9	9,4	718,6	717,4	717,1	61	50	71	13,2	N	0,3
	17. „	19,4	10,4	716,3	714,2	713,7	81	55	87	3,1	NO	0,6
	18. „	16,9	8,6	714,1	712,7	711,1	95	70	83	—	NO	0,9
	19. „	24,4	8,6	708,3	707,5	706,3	59	31	54	0,2	O	0,9
	20. „	23,7	11,4	705,7	707,1	710,7	62	83	81	12,6	W	0,5
	21. „	18,0	9,2	716,1	71 ,6	715,3	73	59	63	15.6	N	0,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1898. Nr. 23.

Inhalt:

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Auf dem Dampfer Patna starben während der Fahrt von Bombay nach dem persischen Meerbusen und zurück nach Karachi in der Zeit vom 24. März bis Ende April 4 Mann an Pest.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 24. bis 30. April sind 32 Personen an Cholera, 8 an Pocken und 161 an Fiebern gestorben.

Fleck- und Rückfallfieber. Egypten. Eine Epidemie dieser Krankheiten wurde im März und April d. J. im großen Regierungsgefängniß in Alexandrien festgestellt, nachdem bereits seit Ende Januar vereinzelte Fälle aufgetreten waren. Eingeschleppt waren dieselben durch Gefangene aus mehreren Gefängnissen Unteregyptens und Kairos, in denen ebenfalls diese Krankheiten epidemisch aufgetreten waren. Am 10. März wurden unter ungefähr 400 Insassen des Gefängnisses zu Alexandrien 93 Kranke und 30 Rekonvaleszenten vorgefunden. Seit dem 19. April traten neue Fälle nicht mehr auf, seit dem 4. Mai ist die Epidemie erloschen. Im Ganzen waren seit dem 7. März 177 Erkrankungen mit 21 Todesfällen beobachtet worden. Am 6. März war mehr als 1/3 des gesammten Bestandes erkrankt. In der Stadt selbst wurden von Anfang März bis Mitte Mai 53 solche Erkrankungen, darunter einige als Unterleibstyphus angezeigt; von ihnen nahmen 32 einen tödtlichen Ausgang; unter den Gestorbenen befand sich auch der städtische Bezirksarzt, welcher den Dienst im Gefängniß versehen hatte.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3, Odessa und Petersburg je 2, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 16, Reg.-Bezirke Marienwerder 4, Münster 3, Paris 12, Petersburg 27 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Kopenhagen 7, Moskau 2, New York 8 Todesfälle; Kopenhagen 17, Wien 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 59 Todesfälle; München 30, Hamburg 32, Kopenhagen 70, Wien 59 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Elberfeld 2, Amsterdam 3, London 16, Paris 2, Petersburg 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Todesfall und 1 Erkrankung; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 96 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Bonn, Posen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 60, Breslau 284, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 108, Königsberg 240, Posen 476, Schleswig 317, Stade 117, Wiesbaden 348, in Hamburg 486, Budapest 87, Christiania 24, Edinburg 125, Petersburg 79, Prag 23, Wien 629 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Flensburg, Antwerpen — Erkrankungen wurden angemeldet in Budapest 30, Edinburg 38, London (Krankenhäuser) 256, Paris 96, Petersburg 49, Wien 68 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Regensburg — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 59, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 144, Paris 49, Petersburg 110, Stockholm 40, Wien 74 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 155.

(Zur Monatstabelle).[1] Im Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Hof je 1, Marseille 3, Alexandrien 54, Kairo 3, Bombay 11, Mexiko 8, Buenos Aires 16;

[1]) Der Nachweis aus Pirmasens ist ausgeblieben.

Cholera, Pest und Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Mexiko 37, Rio de Janeiro 1; **Genickstarre:** Beuthen 3, Kattowitz 1, Erlangen 2, Baltimore 6, Cincinnati 3, San Franzisko 5, St. Louis 1; **Influenza:** Berlin 11, Barmen 5, Breslau 4, Elberfeld, Frankfurt a. M. je 5, Halle 3, Hannover 2, Köln 5, Offenbach, Oldenburg je 3, Bremen 5, Hamburg 9, Lübeck, Colmar je 5, 6 deutsche Orte je 1, Bukarest 1, Mailand 14, Baltimore 4, Cincinnati 1, Mexiko 2, San Franzisko 1, St. Louis 6; **Lepra:** Bombay, Rio de Janeiro je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Posen;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Giebichenstein;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Bottrop, Hörde, Inowrazlaw, Kolberg, Schneidemühl, Jena.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Beeck, Bottrop, Forst, Fulda, Köslin, Kreuznach, Liegnitz, Neustadt O.-S., Ohligs, Paderborn, Remscheid, Solingen, Spandau, Trier, Wattenscheid, Bamberg, Frankenthal, Ingolstadt, Nürnberg, Pirna, Ludwigsburg, Konstanz, Gießen, Bremerhaven, Wolfenbüttel, Belgrad, Le Havre, Linz, Nancy;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 63 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Bielefeld, Goslar, Schalke, Schwelm, Colmar, Hagenau, ferner in Bukarest, Mailand, Baltimore, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Burg, Döbeln, Glauchau, Gera.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Fürth 36,2 (1886/95: 26,8) und Buer 36,1. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 37,1 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 8 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Werdau 338 (Gesammtsterblichkeit 28,1), Kaiserslautern 341 (29,7), Passau 344 (25,0), Küstrin 349 (22,4), Fürth 355 (36,2), Landshut 356 (28,0), Langenbielau 388 (26,1), Schönebeck 390 (18,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 34 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Wald 11,6, Grünberg 11,5 (1891/95: 22,5), Wilhelmshaven 11,2 (15,1), Döbeln 11,2, Celle 11,1 (1886/95: 19,5), Ohligs 10,1 (1891/95: 17,9), Wesel 9,9 (1886/95: 17,4), Schöneberg 9,3 (1891/95: 15,4), Ludwigsburg 8,5 (1886/95: 15,9).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 26 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 54, weniger als ein Fünftel in 99 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert, der über 1 Jahr alten Personen dagegen nicht wesentlich geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 2 Orte gegen 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 34 gegen 33. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 179 gegen 196 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Mai ist die Quarantäne für Herkünfte von der Küste des Hedjaz zwischen Yambo und Lith (S. 409) aufgehoben worden. Schiffe mit Pilgern, die nach dem Norden zurückkehren, haben sich nach den Lazarethen von Klazomenä, Beirut oder Tripolis (Afrika) zu begeben und sich dort den vom Gesundheitsrath weiter zu bestimmenden Maßregeln zu unterziehen. —

Bulgarien. Auf Beschluß des Gesundheitsraths vom 18. Mai ist seitens des Departements des Innern ganz Indien vom 1. April an für verseucht erklärt worden; für alle seit dem 1. April aus Indien abgegangenen Waaren und Schiffe sind die unter dem 11. Februar und 4. April d. J. mitgetheilten Maßregeln (S. 177 und 322) in Kraft gesetzt worden.

— Mit Rücksicht darauf, daß der größte Theil der nach Bulgarien verfrachteten Säcke über England aus Kalkutta eingeführt wird, ist laut Mittheilung vom 25. Mai die Bestimmung getroffen worden, daß alle ohne Ursprungsattest verschifften Säcke aus England erst dann zum freien Eingang zugelassen werden, wenn sie auf Kosten ihrer Eigenthümer desinfizirt sind. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 5. Mai ist der Hafen von Kalkutta für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt von Kalkutta oder nach dem Zeitpunkt des letzten an Bord aufgetretenen Pestfalles oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie in Quarantäne gehalten.

Ueber das Sanitäts- und Medizinalwesen des Regierungsbezirks Hannover in den Jahren 1892 bis 1894. (Nach dem vom Reg.- und Geh. Medizinalrath Dr. Becker erstatteten Verwaltungsberichte.) Vgl. Veröff. 1894 S. 660.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Bei einer für den Schluß des Jahres 1892 (1893 und 1894) auf 542 525 (550 681 und 558 838) berechneten Einwohnerzahl wurden 18 061 (19 284 und 18 950) Kinder lebend geboren, d. h. unter je 1000 Einwohnern 33,3 (35,0 und 33,9), todtgeboren 580 (645 und 703); von je 100 ehelich Geborenen waren todtgeboren 3,0 (3,1 und 3,4), von je 100 unehelich Geborenen 4,2 (4,8 und 5,3). Gestorben ohne die Todtgeborenen sind a) in den Städten 5740 (5976 und 5509) Personen = 20,7 (21,1 und 19,1) ‰ d. E., b) auf dem Lande 5495 (5916 und 5334) = 20,7 (22,1 und 21,6) ‰ d. E. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 im Jahre ehelich Lebendgeborenen a) 17,6 (17,2 und 15,4), b) 13,8 (13,3 und 13,0), von je 100 unehelich Lebendgeborenen a) 32,7 (31,5 und 32,2), b) 35,5 (29,3 und 23,9.)

Gesundheitszustand. Von Cholera kamen im J. 1892 nur einige wenige, meistens auf Einschleppung von Hamburg zurückzuführende, Fälle in den Kreisen Hoya und Syke, sowie in der Stadt Hannover zur Wahrnehmung, ferner im J. 1893 einige Erkrankungen in Bodenwerder, Kr. Hameln, deren Entstehungsursache unbekannt blieb. An Pocken erkrankten im J. 1893 in Riede, Kr. Syke, 3 erwachsene Personen, von denen 2 starben; über die Infektionsquelle ließ sich nichts Sicheres ermitteln. Sämmtliche Erkrankte waren als Kinder erfolgreich geimpft, jedoch nicht wiedergeimpft. Diphtherie und Croup kamen in großer, von Jahr zu Jahr zunehmender, Häufigkeit vor; das Jahr 1894 wies etwa 50% Erkrankungsfälle mehr auf, als das 1. Berichtsjahr. Zur Anmeldung gelangten im Ganzen 1281 (1459 und 1950) Erkrankungen. Das Behring'sche Heilserum fand im letzten Viertel des Jahres 1894 namentlich im städtischen Krankenhause zu Hannover in ausgedehnterem Maße und anscheinend mit durchaus günstigem Erfolge Anwendung. Scharlacherkrankungen wurden 565 (1379 und 1168) angezeigt, Erkrankungen an Masern 2631 (1479 und 653); von größeren Masernepidemien waren 1892 besonders die Stadt

Hannover nebst Umgegend, sowie die Kreise Hameln und Nienburg heimgesucht, 1893 der Kreis Sulingen. Der Keuchhusten gewann weitere Verbreitung im J. 1894 in den Kreisen Syke, Diepholz, Hoya, Neustadt a. Rbge. und Hannover-Land. Unterleibstyphus kam in 265 (446 und 188) Fällen zur Anzeige. Eine größere Epidemie wurde im J. 1893 im Kr. Hoya sowie dem anstoßenden Theile des Kr. Sulingen beobachtet; die Epidemie gruppirte sich hier um das Dorf Asendorf, in welchem sich eine Molkerei befindet, die anscheinend als Vermittlerin der Krankheitskeime gedient hat. Influenzafälle wurden im 1. Viertel des Jahres 1892 im Anschluß an die Epidemie der Monate Oktober bis Dezember 1891 häufiger beobachtet; im Dezember 1893 und Januar 1894 kam es zu einem neuen Ausbruch der Seuche, die sich mehr oder weniger über den ganzen Regierungsbezirk verbreitete, im Allgemeinen aber einen milderen Verlauf als früher zeigte. Erkrankungen an Kindbettfieber wurden 44 (60 und 57) angemeldet. Contagiöse Augenentzündung gewann 1892 in Bassum, Kr. Syke, und 1893 in Händorf, Kr. Hoya, weitere Verbreitung. Syphilis gehört in den Landkreisen des Bezirks zu den seltenen Krankheiten; im städtischen Krankenhaus zu Hannover wurden 752 (765 und 763) Personen an Geschlechtskrankheiten überhaupt behandelt. Von den der polizeilichen Kontrole unterliegenden 478 (510 und 509) Prostituirten des Polizeidirektionsbezirks Hannover sind 358 (398 und 402) geschlechtskrank befunden worden. An Genickstarre erkrankten im J. 1894 auf einer Ziegelei bei Hameln 7 Arbeiter, von denen 1 starb, ferner in Bassum 2 Kinder einer Familie; das eine starb, das andere wurde taubstumm. An Krätze wurden im Krankenhause der Stadt Hannover 1207 (1405 und 1316) Personen behandelt. Milzbrandübertragungen gelangten in 2 Kreisen im Ganzen 5 zur Anzeige, darunter 2 in einer Lederfabrik zu Wölge, Kr. Nienburg, von denen 1 tödtlich verlief.

Wohnstätten. Mit dem 1. November 1894 trat für die Stadt Hannover eine neue Bauordnung in Kraft, welche gegenüber der früheren vom J. 1888 eine wesentliche Verbesserung in hygienischer Beziehung aufweist. Der Bau billiger kleinerer Wohnungen wurde durch die Thätigkeit des Spar- und Bauvereins zu Hannover wesentlich gefördert; am Schlusse der Berichtszeit besaß derselbe 41 Häuser mit zusammen 354 Wohnungen; der Miethpreis für die letzteren stellt sich je nach Größe und Lage auf 120 bis 250 *M*. Arbeiterwohnungen in größerem Umfang sind in dem Berichtszeitraum bei privaten Fabrikanlagen nicht gebaut worden, dagegen wurde die hauptsächlich für Eisenbahn-Werkstättenarbeiter bestimmte fiskalische Kolonie in Leinhausen bei Hannover erheblich erweitert. Dieselbe bestand im J. 1892 aus 86 Häusern mit 197 Wohnungen und umfaßte außer eigener Schule noch eine Speisewirthschaft, Lehrlingswerkstätte und andere Wohlfahrtseinrichtungen.

In der Beseitigung der unreinen Abgänge waren besondere Fortschritte nur bezüglich der Stadt Hannover zu verzeichnen, wo die im J. 1890 begonnene Kanalisation thatkräftig fortgeführt wurde. Für Linden ist gleichfalls die Anlage einer besseren Kanalisation geplant.

Wasserversorgung. Aus Anlaß der Choleragefahr des Jahres 1892 wurden auf dem Lande und in den Kleinstädten zahlreiche Brunnen verbessert oder neu angelegt, zum Theil auch solche wegen mangelhafter Beschaffenheit der Benutzung entzogen. In Hameln und Barsinghausen gelangten Quellwasserleitungen zur Ausführung. Für Hannover ist im Hinblick auf das rasche Wachsthum der Stadt eine Erweiterung der Wasserversorgung in der Weise geplant, daß die zweite Wasserhebestelle, welche nur Leinewasser liefert, bedeutend vergrößert werden soll; der Bedarf an Wasser für Straßen- und Kanalspülung, Sprengung 2c. wird dann ausschließlich durch diese Anlage gedeckt und hierdurch die Grundwasser zu Trink- und Gebrauchszwecken führende größere Leitung entlastet worden.

Nahrungs- und Genußmittel. In dem städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover wurden in den 3 Jahren 1015 (303), 945 (261) und 1217 (260) Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen untersucht (und beanstandet). Ein öffentliches, mit Freibank verbundenes, Schlachthaus ist im J. 1894 in Linden eröffnet worden. In dem Schlachthause der Stadt Hannover wurde bei 12 265 (13 257 und 12 536) geschlachteten Rindern 177 (282 und 329) mal Tuberkulose festgestellt. Die seit 1879 im ganzen Regierungsbezirk durchgeführte mikroskopische Fleischschau ergab bei jährlich rund 175 000 untersuchten Schweinen 6 (5 und 7) mal das Vorkommen von Trichinen, 296 (291 und 244) mal das von Finnen; außerdem wurden noch in 15 (0 und 27) amerikanischen Speckseiten 2c. Trichinen gefunden.

Heilanstalten. Innerhalb der Berichtszeit ist in Hoya und Sulingen je ein neues Kreiskrankenhaus erbaut und in Benutzung genommen worden, ferner wurde von dem Henriettenstift zu Hannover eine Anstalt für unheilbare Tuberkel- und Krebskranke in Kirchrode gegründet und das neue städtische Krankenhaus in Hannover fertiggestellt. Das letztere enthält außer 32 Betten für Privatkranke insgesammt 250 Betten für innere und chirurgische Kranke. Das Grundstück ist ausreichend groß, um durch Erbauung neuer Pavillons die Bettenzahl auf 500 erhöhen zu können. An sonstigen Heilanstalten standen zur Verfügung: a) in der Stadt Hannover das (in Linden belegene) städtische Krankenhaus, das Henriettenstift, das Clementinenhaus, das (katholische) St. Vincenzstift, das Friederikenstift, die Hannover'sche Kinderheilanstalt, das israelitische Krankenhaus, die Krankenstation Nazareth, die Hannover'sche Augenheilanstalt, das Frauen-Siechenhaus Bethesda und eine Abtheilung für Geisteskranke in dem städtischen Krankenhause auf der Bult, b) auf dem Lande bezw. in den kleineren Städten das Männer-Siechenhaus des Stephanstiftes in Kirchrode, die Erziehungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder in Langenhagen, das Bollmann'sche Krankenhaus in Nienburg und das städtische Krankenhaus in Hameln.

An Badeorten hat der Bezirk, außer einigen wenig besuchten Soolbädern, nur das fiskalische Bad Rehburg aufzuweisen, welches von 1050 (1133 und 1014) Kurgästen und Durchreisenden besucht war.

Das Heilpersonal bestand im J. 1894 aus 266 Aerzten und 454 Hebammen; Apotheken waren 60 vorhanden, darunter eine Filialapotheke, die Dispensiranstalt des Henriettenstifts und eine ärztliche Hausapotheke. Ein Arzt, eine Hebamme und eine Apotheke entfielen durchschnittlich auf je 1986, 1231 und 8770 Einwohner.

Kurpfuscher wurden in der Stadt Hannover etwa 20 gezählt; auch auf dem Lande fehlt es nicht an unberufenen Heilkünstlern, welche durch Verabreichung von homöopathischen Tropfen und allerhand Mitteln gegen Epilepsie, Rheumatismus u. s. w. gegen Entgelt Unfug treiben. So wird aus dem Kreise Sulingen mitgetheilt, daß dort in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai zahlreiche Personen zu einem Bauern kommen, der durch Aussäen von Leinsamen über entkleidete Kinder diese zum Gehen bringen will.

Gesetzgebung u. s. w.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine.

Vom 12. April 1898. (Reg.-Bl. S. 100.)

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar d. Js., betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 133) wird mit folgenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die nach Ziff. 2 der angeführten Bekanntmachung zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern zugelassenen Rinder dürfen zum Zweck alsbaldiger Abschlachtung in die Schlachthäuser der Städte Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Tuttlingen, und Ulm überführt werden.

2. Die Ueberführung der Thiere von der Quarantäneanstalt bis zum Bestimmungsort hat mittelst Eisenbahn in plombirten Wagen ohne Umladung oder Zuladung zu erfolgen.

Nach der Ausladung, welche auf einer für anderes Vieh nicht zu benützenden Rampe stattzufinden hat, sind die Thiere sofort unter polizeilicher Aufsicht nach dem Schlachthaus zu verbringen und daselbst bis zur Abschlachtung von anderem Vieh getrennt zu halten.

3. Von der Absendung des Viehtransports wird die Quarantänebehörde die Polizeibehörde des Bestimmungsorts unter Angabe der Zahl der abgesandten Thiere und des Namens des Empfängers telegraphisch benachrichtigen.

4. Die Polizeibehörde des Bestimmungsorts hat der Quarantänebehörde, von welcher sie die Benachrichtigung (Ziff. 3) erhalten hat, innerhalb 2 Wochen das Ergebniß der Fleischbeschau bezüglich der überführten Thiere mitzutheilen und dabei namentlich anzugeben, ob die Thiere nach der Schlachtung tuberkulös befunden worden sind oder nicht.

Pischek.

Es folgt wörtlich die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1898. (Veröff. S. 198.)

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Benutzung einer anderweitigen Befundbescheinigung für die vereidigten Untersucher des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 28. Januar 1898. (Amtsbl. S. 99.)

Es wird hiermit angeordnet, daß an Stelle der bisher von den vereidigten Untersuchern des Schweinefleisches auf Trichinen benutzten Befundbescheinigungen mit dem Hamburger Wappen und der Umschrift „Medizinal-Bureau Hamburg“ vom 5. Februar d. J. ab ausschließlich die vom Bureau des Staatsthierarztes ausgegebenen, aus Pergamentpapier hergestellten Befundbescheinigungen ohne Hamburger Wappen zur Verwendung gelangen dürfen.

Die Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 24. Februar 1887 wird hierdurch aufgehoben.

Die Polizei-Behörde.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Auszug aus dem Gesetz, betr. das Armenwesen.

Vom 25. November 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. 1897 S. 695.)

Der Große Rath des Kantons Baselstadt beschließt zum Zwecke der gesetzlichen Regelung des Armenwesens in Ausführung von § 16 der kantonalen Verfassung vom 2. Dezember 1889 was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Bestattung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 vom Staate getragen.

Ebenso übernimmt der Staat die Kosten, welche durch die Verpflegung und Bestattung von Angehörigen derjenigen Staaten erwachsen, mit denen diesbezügliche Staatsverträge bestehen.

II. Bürgerliche Armenpflege.

§ 8. Es ist Aufgabe der Bürgergemeinden des Kantons, in folgenden Fällen ihren Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren oder für deren nothwendigen Lebensunterhalt sonst in geeigneter Weise zu sorgen:

1. für arme, verlassene oder verwahrloste Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Ueber eine weitergehende Unterstützung, insbesondere zum Zwecke der Erlernung eines Berufes, entscheiden die Behörden der unterstützungspflichtigen Gemeinde;

2. für Erwachsene, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen, oder wegen ihres Alters dauernd außer Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

III. Allgemeine Armenpflege.

§ 15. Die allgemeine Armenpflege beruht auf der Freiwilligkeit, unter Mitwirkung und mit Unterstützung des Staates (§ 16 der Verfassung).

§ 16. Aufgabe der Allgemeinen Armenpflege ist die Unterstützung von Bürgern und Niedergelassenen, welche durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst, oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweilig in Noth gerathen sind.

Familien von Bürgern, welche aus solchen Gründen länger als ein Jahr ununterbrochen von der Allgemeinen Armenpflege unterstützt worden sind, werden nach § 8 an die bürgerliche Armenpflege gewiesen.

Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalte von zwei Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die Allgemeine Armenpflege wenden. Ihre Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Betheiligung der heimathlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimathliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet.

§ 18. Die Allgemeine Armenpflege kann den zur Benützung der Poliklinik Berechtigten auf Empfehlung des Direktors der Poliklinik, sowie ausnahmsweise auch andern bedürftigen Kranken auf Empfehlung des sie behandelnden Arztes, die nöthige Krankenkost zukommen lassen, auf die gleichen Empfehlungen den Genesenden Landaufenthalte und Badekuren ermöglichen, sowie zu künstlichen Gliedern verhelfen.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Basler Heilstätte für Kranke in Davos betr.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 674.)

1. Statuten. (Von 1896.)

I. Aufgabe und Zweck. § 1. Die von der „Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel“ errichtete Basler Heilstätte für Brustkranke in Davos hat den Zweck, unbemittelte und weniger bemittelte Lungenleidende, deren Zustand durch einen Aufenthalt im Hochgebirge Besserung oder Heilung erwarten läßt, aufzunehmen und zu behandeln.

§ 2. Dieselbe ist zunächst für Bürger und Einwohner des Kantons Baselstadt, sowie für solche von Baselland bestimmt; für letztere nach Maßgabe des Vertrages zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel und der Regierung des Kantons Baselland vom 4. Februar 1895.

Ausnahmsweise können auch, soweit der Raum es gestattet, auswärts wohnende Kranke Aufnahme finden.

§ 3. Der Betrieb der Anstalt wird bestritten:
a) aus den Verpflegungsgeldern der Kranken,
b) aus einem Beitrag des Kantons Baselstadt,
c) aus der vertragsmäßigen Vergütung des Kantons Baselland an die Betriebskosten,
d) aus den Beiträgen des Basler Hilfsvereins für Brustkranke,
e) aus Schenkungen und Vermächtnissen.

II. Leitung und Aufsicht. § 4. Die Anstalt steht unter der Leitung einer von der Gemeinnützigen Gesellschaft ernannten Verwaltungskommission von 7 Mitgliedern. Der Regierung von Baselstadt steht, so lange die Anstalt einen Staatsbeitrag genießt, das Recht zu, sich durch 2 weitere Mitglieder vertreten zu lassen; ebenso der Regierung von Baselland zusammen mit der dortigen kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft,

so lange das in § 2 erwähnte Vertragsverhältniß besteht.

Das Oberaufsichtsrecht der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel wird vorbehalten.

§ 5. Die Verwaltungskommission hat den ganzen Gang der Anstalt zu ordnen und zu überwachen. Sie besorgt das Rechnungswesen, soweit sie dasselbe nicht dem Verwalter der Anstalt in Davos überträgt, und bezeichnet diejenigen Personen, welche einzeln oder kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Sie erläßt die nöthigen Reglemente und Ordnungen über Führung und Betrieb der Anstalt, die Amtsordnungen für den ärztlichen Direktor und für die übrigen Beamten und Angestellten der Anstalt, sie wählt und entläßt dieselben nach Maßgabe dieser Statuten. Sie entscheidet in letzter Instanz über Aufnahme, Dauer des Aufenthalts und Entlassung der Kranken. Sie erstattet jährlich an den Vorstand der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen einläßlich Bericht und Rechnung. Sie stellt derselben ferner Anträge über die nothwendig oder wünschenswerth erscheinenden Abänderungen in Bau und Einrichtung der Anstalt, über Aenderungen der Verpflegungsgelder, und ist befugt, Verträge mit Krankenkassen und Vereinen, sowie mit dem Staate abzuschließen behufs Aufnahme von Kranken.

§ 6. Die Verwaltungskommission bezeichnet:

1. Einen geschäftsleitenden Ausschuß, welcher in Verbindung mit den ärztlichen Aufnahmskommissionen von Baselstadt und Baselland die Absendung der Kranken nach der Heilstätte regelt, die Kostgelder entgegennimmt, den Verkehr der Anstalt mit der Verwaltungskommission vermittelt.

2. Eine aus 3 in Basel niedergelassenen diplomirten Aerzten bestehende Aufnahmskommission, nebst Suppleanten. Dieselbe entscheidet vom ärztlichen Standpunkte aus, auf Grund des bezüglichen Reglements, über die Aufnahme oder Abweisung von angemeldeten Kranken.

Ueber die Anmeldungen in Baselland entscheidet auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die dortige Sanatoriumskommission.

§ 7. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch den leitenden Ausschuß der Verwaltungskommission nach Entgegennahme von Bericht und Antrag der Aufnahmskommission.

Die Entlassung aus der Anstalt geschieht durch den ärztlichen Direktor, resp. dessen Stellvertreter, nach vorgängiger Anzeige an den leitenden Ausschuß.

§ 8. Die Verwaltungskommission wird nach Thunlichkeit dafür sorgen, daß den religiösen Bedürfnissen der Kranken Genüge geleistet werde.

III. Verpflegung. § 9. Die Basler Heilstätte beruht auf dem Grundsatze der geschlossenen Anstalt. Es erhalten in derselben die Kranken die dem Heilzwecke entsprechende Verpflegung und Behandlung.

§ 10. Das Verpflegungsgeld beträgt für die Angehörigen des Kantons Baselstadt Fr. 5.— pro Tag. Dasselbe kann für unbemittelte Kranke auf Fr. 3.— pro Tag, und für solche der Poliklinik und Krankenkassen durch Verträge auf Fr. 2.— pro Tag ermäßigt werden.

Für die Angehörigen des Kantons Baselland bestimmt die dortige Sanatoriumskommission, für Auswärtige der Ausschuß der Verwaltungskommission die Verpflegungssätze.

In der Regel haben die Patienten, welche das volle Krankenkengeld bezahlen, soweit der Raum es gestattet, erstes Anrecht auf die Einzelzimmer.

IV. Beamte und Angestellte. § 11. Der Heilstätte steht in Davos der ärztliche Direktor vor, welcher durch die Verwaltungskommission nach Einholung eines Gutachtens von ärztlichen Sachverständigen ernannt wird. Derselbe ist das Organ der Verwaltungsbehörde, er leitet unter ihrer Aufsicht die Anstalt in allen sanitarischen und administrativen Angelegenheiten und ist der Vertreter der Anstalt nach außen. Alle übrige Beamten und Angestellten sind ihm untergeordnet und stehen hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen unter seiner Leitung und Kontrole. Der Direktor bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 4000.— bis Fr. 5000.— nebst freier Station für sich und seine Familie.

§ 12. Dem Direktor steht ein zweiter Arzt zur Seite. Derselbe ist Stellvertreter des Direktors. Er wird in gleicher Weise gewählt wie der Direktor und bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 2000.— bis Fr. 2500.— nebst freier Station.

§ 13. Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen, soweit dasselbe nicht durch die Verwaltungskommission selbst besorgt wird. Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Anstaltsökonomie und über die dazu gehörigen Angestellten. Er wird von der Verwaltungskommission ernannt und bezieht eine Besoldung von Fr. 1800.— nebst freier Station.

§ 14. Die Hausmutter steht dem innern Haushalt der Heilstätte und den dazu gehörigen Dienstboten vor. Sie wird durch die Verwaltungskommission ernannt und hat einen Gehalt von Fr. 1200.— nebst freier Station.

§ 15. Das weitere, zur Besorgung der Krankenpflege und zur Führung des Haushalts und des Betriebs der Anstalt nöthige Personal stellt der Direktor im Einverständniß mit der Verwaltungskommission nach Bedürfniß an.

§ 16. Alle Angestellten sind der Hausordnung sowie den für sie aufzustellenden Amtsordnungen unterworfen.

2. Hausordnung. (Von 1896.)

Für die in die Basler Heilstätte für Brustkranke in Davos aufgenommenen Kranken werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Der Kranke hat den ärztlichen Anordnungen, die nur sein Bestes bezwecken, gewissenhafte Folge zu leisten, indem er in der genauen Befolgung derselben nicht den Anordnenden, die seine wohlmeinenden Berather sein wollen, sondern sich selbst den größten Gefallen erweist.

2. Es wird von den Kranken Anstand gegenüber der Leitung der Anstalt, sowie ein gefälliges, höfliches Benehmen gegen ihre Mitpatienten und gegen das Personal erwartet. Ebenso wird denselben die größte Reinlichkeit und Ordnungsliebe an sich, ihren Kleidern und an ihrer Umgebung zur Pflicht gemacht, da jene mit eine Vorbedingung zu einer erfolgreichen Kur sind.

3. Insbesondere muß auf die Vernichtung des Auswurfs die größte Aufmerksamkeit verwendet werden. Die Krankheitskeime sind im Auswurf der Lungenkranken massenhaft enthalten. Sie vermitteln nicht allein eine Weiterverbreitung der Krankheit, sondern sie unterhalten und verschlimmern auch den Krankheitsprozeß bei schon Erkrankten, ganz besonders dann, wenn der Auswurf durch Austrocknung dem Staube beigemengt eingeathmet wird. Es muß der Auswurf, bevor er zur Eintrocknung kommt, vernichtet und unschädlich gemacht werden. Daher ist es strengstens untersagt, weder irgendwo in der Anstalt, noch außerhalb derselben auf den Boden oder in die Taschentücher zu spucken; zur Aufnahme des Auswurfs sind ausschließlich die Taschenspuckfläschchen und die Spucknäpfe zu benützen. Die Spuckfläschchen sind täglich nach gegebener Anweisung von den Patienten selbst zu reinigen. Auf die genaueste Durchführung dieser Anordnung soll sowohl von Seiten der Kranken, wie auch von Seiten des Anstaltspersonals aufs Strengste geachtet und jedermann auf diese Weise verpflichtetet werden, das Seine zur Einschränkung der direkten Weiterverbreitung und zur Ausrottung der Krankheit beizutragen.

4. Die aufgestellte Tagesordnung muß genau innegehalten werden, hauptsächlich wird durchaus pünktliches Erscheinen zu den Mahlzeiten verlangt.

5 Alkoholische Getränke dürfen, außer denen, welche die Anstalt selbst liefert, nicht konsumirt werden. Wirthshausbesuch ist strenge untersagt.

6. Das Spielen um Geld, das Kartenspiel und aufregende Spiele sind verboten.

7. Die Anstaltsgebäulichkeiten, sowie das zugehörige Mobiliar 2c. dürfen nicht beschmutzt noch beschädigt werden; die Kranken werden für etwaigen Schaden haftbar gemacht.

8. Nach den Ausgängen ist den Kranken das Wechseln des Schuhwerks zur Pflicht gemacht. Es geschieht dies zur Vermeidung kalter und feuchter Füße, sowie auch im Interesse der Reinhaltung der Fußböden.

9. Das Ordnen der Betten und das Reinigen der Kleider sind, sofern der Arzt es gestattet, von den Patienten selbst zu besorgen.

10. Das Oeffnen der Fenster geschieht nach den Weisungen des Arztes.

11. Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist während des Tages den Kranken nur auf spezielle Erlaubniß des Arztes gestattet.

12. Das Tabakrauchen innerhalb des Sanatoriums mit Einschluß der Liegehallen ist verboten.

13. Zu Besuchen bei den Patienten muß die spezielle Bewilligung des Direktors eingeholt werden.

14. Es ist dem Personal strenge untersagt, Trinkgelder anzunehmen; ebenso den Patienten solche anzubieten. Etwaige freiwillige Gaben können in ein dazu bestimmtes Kistchen gegeben werden.

15. Hausirern und Bettlern ist der Zutritt zur Anstalt untersagt.

16. Allfällige Beschwerden sind an die Direktion der Anstalt zu richten; außerdem wird ein Beschwerdebuch zur Einsicht der Verwaltungskommission aufgelegt.

17. Wer durch Verstoß gegen die ärztlichen Anordnungen, sowie durch sonstigen Ungehorsam, durch unanständiges Benehmen, durch Unreinlichkeit und Unpünktlichkeit den Zwecken der Heilanstalt entgegenarbeitet und das Gute, das dieselbe bieten will, mißachtet, kann aus derselben weggewiesen werden.

Tagesordnung der Basler Heilstätte in Davos.

Aufstehen: Sommer 6,30 Winter 7 Uhr.
Erstes Frühstück: " 7 " 7,30 "
Nachher Spaziergang. (S. d. Anmerkung.)

Nach dem Spaziergang:

Liegekur, von spätestens 10 Uhr an, auf der Liegehalle.
Zweites Frühstück: 10 Uhr 30.
Spaziergang: 11 bis 12 Uhr. (S. d. Anmerkung.)
Liegekur: 12 bis 1 Uhr.
Mittagessen: 1 Uhr.
Liegekur auf der Liegehalle, Schlafzeit 2 bis 4 Uhr.
Kaffee: 4 Uhr.
Nachher Spaziergang. (S. d. Anmerkung.)

Nach dem Spaziergang:

Liegekur, von spätestens 6 Uhr an, auf der Liegehalle.
Nachtessen: 7 Uhr.
Liegekur, von 8 bis 9 resp. 9½ Uhr, auf der Liegehalle.
10 Uhr: Allgemeine Ruhe.

Anmerkung. Spaziergänge: Dauer und Art der Spaziergänge (Steigung ebene Wege, ansteigende Wege, Richtung u. s. f.), wird jedem Einzelnen ärztlicherseits vorgeschrieben; diese Weisungen sind gewissenhaft zu befolgen.

3. Aufnahms-Bedingungen. (Von 1896.)

1. Die von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen gegründete Heilstätte für Brustkranke in Davos hat den Zweck, minder bemittelten Lungenkranken die Möglichkeit einer Anstaltspflege im Hochgebirge zu gewähren. Sie ist zunächst für Bürger und Einwohner der Kantone Baselstadt und Baselland bestimmt; doch können, falls der Raum dies gestattet, ausnahmsweise auch auswärts wohnende Kranke Aufnahme finden.

2. Es sollen nur solche Kranke Aufnahme finden, welche in der vorgeschriebenen mittleren Verpflegungsdauer von drei Monaten eine wesentliche Besserung oder Heilung ihres Zustandes voraussehen lassen, in erster Linie Prophylaktiker, Leidende in den Anfangsstadien der Erkrankung und mit der für den Aufenthalt im Hochgebirge nöthigen Widerstandsfähigkeit. Dagegen sind von der Zulassung auszuschließen: Kranke mit ausgedehnten Zerstörungen der Lungen, mit hektischem Fieber, mit bedeutender Beschränkung der Athmungsoberfläche, ferner solche, deren Krankheit sich mit vorgeschrittenem Kehlkopfleiden, mit hochgradigen Herzfehlern, mit Nierenkrankheiten 2c. komplizirt; ferner sehr nervöse Kranke und Alkoholiker.

3. Die Anmeldung des Kranken zur Heilstätte geschieht für Baselstadt durch einen diplomirten Arzt mittelst des hierfür vorgesehenen Formulars.

Dasselbe ist an ein Mitglied der hierfür aufgestellten ärztlichen Aufnahmskommission zu richten. Diese prüft die Anmeldung, ordnet die Untersuchung des Angemeldeten an und begutachtet die Anmeldung im Sinne der Annahme, der zeitweisen Zurückstellung oder der Abweisung. Im Falle der Annahme geht der Antrag an den Ausschuß der Verwaltungskommission mit der Bezeichnung des Grades der Dringlichkeit, in den beiden andern Fällen berichtet die Aufnahmskommission an den anmeldenden Arzt unter Motivirung. Gegen diesen Entscheid ist ein Rekurs an die Verwaltungskommission zulässig.

Ueber die Anmeldungen von Baselland entscheidet auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die dortige Sanatoriumskommission.

4. Nach Maßgabe der verfügbaren Betten und mit Berücksichtigung der angemeldeten Dringlichkeit vermittelt der leitende Ausschuß die Aufnahme in die Anstalt.

5. Das Verpflegungsgeld beträgt für die Angehörigen des Kantons Baselstadt Fr. 5.— pro Tag. Dasselbe kann für unbemittelte Kranke auf Fr. 3.— pro Tag, und für solche der Poliklinik und Krankenkassen durch Verträge auf Fr 2.— pro Tag ermäßigt werden. Für die Angehörigen des Kantons Baselland bestimmt die dortige Sanatoriumskommission, für Auswärtige der Ausschuß der Verwaltungskommission die Verpflegungssätze. In der Regel haben die Patienten, welche das volle Krankengeld bezahlen, soweit der Raum es gestattet, erstes Anrecht auf die Einzelzimmer.

6. Die Transportkosten sind von den Kranken selbst zu tragen.

7. Jeder Angemeldete verpflichtet sich für den Fall der Aufnahme zu einem Aufenthalt in der Anstalt von mindestens 13 Wochen, sofern der dirigirende Arzt die Ausdehnung des Aufenthalts auf diese Zeit für erforderlich hält.

8. Es ist je 4-wöchentliche Vorausbezahlung des Krankengeldes oder die Stellung einer genügenden Garantie zu leisten; nur nach erfolgter Erfüllung dieser Vorschriften kann der Eintritt in die Anstalt stattfinden.

9. Die Basler Heilstätte beruht auf dem Grundsatze der geschlossenen Anstalt. Die Verpflegung ist für alle Kranke die gleiche, die Mahlzeiten sind gemeinschaftlich. Dagegen sind für die beiden Geschlechter getrennte Schlaf-, Wohn- und Liegeräume vorgesehen.

10. Die Kranken verpflichten sich bei der Aufnahme, sich den Anordnungen der Aerzte, sowie den Bedingungen der Hausordnung unbedingt zu unterwerfen.

11. Der ärztliche Direktor hat jederzeit das Recht, im Einverständniß mit der Verwaltungskommission, Kranke, deren körperlicher Zustand dies erfordert oder welche das Hochgebirgsklima nicht ertragen, nach Hause zu entlassen; ebenso werden Kranke, welche sich der Hausordnung nicht fügen oder sonst sich ungebührlich benehmen, sofort entlassen.

12. Die Patienten haben beim Eintritt ausreichende, in sauberem Zustand befindliche und warme Kleidung (wenigstens zwei) mitzubringen, da auch im Sommer die Abende kühl sind; ferner Leibwäsche zum wechseln, gute Lederschuhe, Kamm oder Bürste und Zahnbürste. Erwünscht ist ferner das Mitbringen einer weichen Mütze und von Hausschuhen.

4. Reglement für die baselstädtische Aufnahmskommission der Basler Heilstätte für Brustkranke in Davos. (Von 1896.)

§ 1. Zum Zwecke einer einheitlichen Beurtheilung der in die Basler Heilstätte für Brustkranke in Davos aufzunehmenden Kranken und einer auch nach der Rückkehr derselben fortgesetzten Kontrole der Heilresultate wird eine ärztliche Aufnahmskommission bestellt.

§ 2. Dieselbe wird durch die Verwaltungskommission der Heilstätte ernannt und besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und einem Suppleanten.

§ 3. Die Anmeldung von Kranken, die zu einer Kur in Davos geeignet erscheinen, geschieht durch den Hausarzt derselben, indem er das hiefür aufgestellte Anmeldeformular ausgefüllt einem der Mitglieder der Aufnahmskommission zustellt.

§ 4. Der Kranke wird hierauf, falls er ausgehen kann, in der Wohnung des aufnehmenden Arztes, im andern Falle durch Besuch in seinem Domizil nochmals einer genauen Untersuchung unterworfen und auf Grund dieser Untersuchung das Aufnahmsformular ausgefüllt und mit dem Antrag des aufnehmenden Arztes bezeichnet; dieser Antrag lautet entweder auf Abweisung oder auf zeitweilige Zurückstellung oder auf Annahme, und es wird im letztern Fall der Grad der Dringlichkeit mit den Nummern 1, 2 und 3 bezeichnet, in dem Sinne, daß 1 die größte, 3 die geringste Dringlichkeit bedeutet.

§ 5. Die Aufnahmsformulare gehen an den Präsidenten der Aufnahmskommission, welcher dieselbe zum Entscheid über die angemeldeten Kranken einberuft. In Fällen, die über die Aufnahmsfähigkeit keine Zweifel lassen, kann dieser Entscheid ausnahmsweise auch durch den Präsidenten getroffen werden; derselbe setzt sich über den Termin der Aufnahme mit dem leitenden Ausschuß der Verwaltungskommission in Basel in Verbindung.

§ 6. In den Fällen, in denen der aufnehmende Arzt Bedenken gegen die Aufnahme eines angemeldeten Kranken hegt, oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten und dem aufnehmenden Arzte, muß die Aufnahmskommission zu gemeinsamer Berathung durch den Präsidenten einberufen werden, wobei das absolute Mehr entscheidet; falls nicht besondere Dringlichkeit vorliegt, wird die Sitzung erst einberufen, wenn mehrere Entscheidungen zu treffen sind.

§ 7. Wird ein Patient zurückgestellt oder abgewiesen, so soll dem empfehlenden Hausarzte eine kurze motivirte Mittheilung gemacht werden; dem abgewiesenen Kranken steht der Rekurs an die Verwaltungskommission der Heilstätte offen.

§ 8. Bei der Entlassung eines Kranken aus der Heilstätte wird durch die ärztliche Direktion der Anstalt dem Präsidenten der Aufnahmskommission unter Beilegung des mit dem Schlußstatus versehenen Aufnahmescheins Mitheilung gemacht.

§ 9. Die Kommission macht es sich zur Aufgabe, sei es durch Erkundigung beim Hausarzte (Fragekarten), sei es auch durch direkte Untersuchung der Kranken, die jedoch nur im Einverständnisse mit dem Hausarzte erfolgen darf, sich von dem weitern Befinden der entlassenen Kranken zu unterrichten; die betreffenden Befunde sind auf dem Aufnahmsformulare einzutragen.

§ 10. Zu diesen Untersuchungen kann auch der Suppleant der Aufnahmskommission beigezogen werden, der außerdem in Thätigkeit tritt, wenn eines der Mitglieder verhindert ist.

§ 11. Für die Untersuchung der Kranken, sofern deren Vermögensverhältnisse dies gestatten, sind die Aerzte der Aufnahmskommission berechtigt, ein angemessenes Honorar zu verlangen.

§ 12. Auf das Ende jedes Betriebsjahres stattet der Präsident der Aufnahmskommission einen summarischen Bericht über seine Thätigkeit zu Händen der Verwaltungskommission ab.

Niederlande. Verordnung zur Abänderung der Königlichen Verordnung vom 10. Juli 1896, betr. die für übertragbar zu erachtenden Viehseuchen und die nach dem Gesetz vom 20. Juli 1870 gegen eine jede dieser Seuchen zu treffenden Abwehrmaßregeln. Vom 22. April 1898. (Staatsbl. Nr. 109. — Uebersetzung.)

Im Namen Ihrer Majestät Wilhelmina ꝛc.

Wir Emma, Königin Wittwe, Regentin des Königreichs,

In Erwägung, daß eine Aenderung der Kgl. Verordnung vom 10. Juli 1896 (Staatsbl. Nr. 104)[1]) erforderlich ist;

Im Hinblick auf das Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsbl. Nr. 131), betreffend die Staatsaufsicht über das Veterinärwesen und die Veterinärpolizei;

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben gutgefunden und geben hiermit zu erkennen:

Art. I. Art. 2 der Kgl. Verordnung vom 10. Juli 1896 (Staatsbl. Nr. 104) ist wie folgt zu lesen:

„Unbeschadet der im Art. 13 des Gesetzes vom 20 Juli 1870 (Staatsbl. Nr. 131) vorgeschriebenen Anzeigepflicht sind bei jeder der im Art. 1 dieser Verordnung genannten Viehkrankheiten die folgenden Maßregeln, auf die sich die in Bezug genommenen Artikel des obenerwähnten Gesetzes beziehen, anwendbar:

1. die Entfernung und Absonderung des Viehs, welches Merkmale einer ansteckenden Krankheit zeigt (Art. 14);
2. die Untersuchung des kranken oder verdächtigen Viehs (Art. 16);
3. das Anbringen der Kennzeichen (Art. 17);
4. das Kennzeichnen des kranken oder verdächtigen oder gesund gewordenen Viehs, wenn der Distrikts-Thierarzt dies für nöthig erachtet (Art. 19);
5. das Verbot der Ausfuhr von Vieh, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder krankheitsverdächtig ist, vorbehaltlich der Erlaubniß des Bürgermeisters (Art. 21);
6. im Falle der durch den Distrikts-Thierarzt konstatirten Nothwendigkeit, die Abschließung der verseuchten Höfe, Weiden, sowie der nächstgelegenen Ländereien und Aecker, ebenso die Desinfektion der Kleider von Personen, die das gesperrte Gebiet verlassen (Art 20);
7. Desinfektion, die in Gemäßheit einer allgemeinen Verwaltungsmaßregel angeordnet oder anzuordnen ist (Art. 31);
8. das Verbot, innerhalb eines Zeitraums, der durch diese Verordnung für ansteckende Krankheiten gegeben ist, Vieh im Gelände, auf Weiden, Ländereien oder in Gehöfte zu bringen, wo Vieh steht oder gestanden hat, welches an einer ansteckenden Krankheit leidet oder gelitten hat (Art. 32).“

Art. II. In den Artikeln 9, 23, 39, 51, 58, 66, 74, 80, 87, 94 und 101 der Kgl. Verordnung vom 10. Juli 1896 (Staatsbl. Nr. 104) wird an Stelle des „Art. 2 sub 4⁰“ gelesen „Art. 2 sub 6⁰“.

Art III. In Art. 104 der Kgl. Verordnung vom 10. Juli 1896 (Staatsbl. Nr. 104) wird an Stelle des „Art. 2 sub 2“ gelesen „Art. 2 sub 4“.

Art. IV. Diese Verordnung tritt zwei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsblatt und im Staatskourant in Kraft.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, welche im Staatsblatt und Staatskourant veröffentlicht werden soll und in Abschrift dem Staatsrath zu übermitteln ist.

Cannes, den 22. April 1898.

Emma.

Der Minister des Innern.
H. Goeman Borgesius.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 764.

Norwegen. Verordnung, enthaltend Veränderung der Verordnung vom 6. Juni 1894, betr. die Einführung von Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Schweden.

Vom 31. Dezember 1897. — Uebersetzung. —

Wir Oskar, . . . thun kund:

Kraft § 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1894 über ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren wird hiermit bestimmt, daß die in der Verordnung vom 6. Juni 1894, cfr. Verordnung vom 23. November 1895[1]) Litt. B., a, Nr. 2 festgesetzte Bedingung, daß Hornvieh, Schafe und Ziegen bei der Einfuhr von Schweden von einem Attest begleitet sein sollen, in welchem von 2 im Heimathsorte des Thieres ansässigen, glaubwürdigen Männern bescheinigt wird, daß die Thiere in den voraufgegangenen 6 Monaten nicht vom Auslande eingeführt worden sind, und ferner angegeben wird, aus welchem Distrikt die Thiere stammen, dergestalt verändert wird:

Daß in Zukunft das Attest von einem autorisirten schwedischen Thierarzte oder der Polizeibehörde des Heimathsortes des Thieres ausgestellt werden soll, und daß das Attest gleichzeitig ein Zeugniß darüber enthalten soll, daß in dem Distrikt, aus dem die Thiere stammen, weder zur Zeit ansteckende Maul- und Klauenseuche herrscht noch in den letztvergangenen 6 Monaten geherrscht hat.

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 1898 in Kraft.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Mai 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Labiau 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Teltow 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Luckau 3 (3). Reg.-Bez. Stettin: Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 3 (3), Stadtkreis Posen 1, (1), Obornik 2 (2), Kosten 1 (1), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Trebnitz 1 (1), Brieg 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bolkenhain 1 (1), Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (?), Tarnowitz 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ulm 1 (2), Wangen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Chateau-Salins 1 (1).

Zusammen 38 Gemeinden und 39 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 2 (2), Kulm 2 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 1 (1), Templin 1 (1), Teltow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 2 (3), Zauch-Belzig 4 (8), Osthavelland 4 (4), Westhavelland 1 (3), Ruppin 3 (6), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 2 (5), Landkreis Landsberg 3 (4), Lebus 4 (14), Weststernberg 3 (37), Oststernberg 4 (4), Züllichau-Schwiebus 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 2 (2), Saatzig 2 (7), Naugard 1 (2). Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (1), Posen West 3 (7), Samter 3 (3), Birnbaum 2 (2), Grätz 5 (20), Kosten 2 (2), Gostyn 2 (2), Koschmin 2 (3), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 3 (4), Strelno 2 (2), Mogilno 3 (3), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Oels 2 (2), Trebnitz 3 (5), Militsch 2 (3), Wohlau 3 (4), Neumarkt i. Schl. 5 (6), Striegau 2 (2). Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 3 (5), Schönau 1 (2), Bolkenhain 1 (1), Löwenberg 3 (4), Lauban 1 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 3 (9), Gardelegen 8 (27), Stendal 1 (4), Jerichow I 1 (3), Jerichow II 2 (2), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 5 (22), Neuhaldensleben 2 (17), Landkreis Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (1) Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (3), Delitzsch 4 (5), Mansfelder Seekreis 2 (2). Reg.-Bez. Erfurt: Ziegenrück 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Plön 2 (2), Stadtkreis Kiel 1 (2), Landkreis Kiel 1 (1), Stormarn 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Springe 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 4 (6), Landkreis Hildesheim 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Uelzen 1 (2). Reg.-Bez. Münster: Koesfeld 2 (2). Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (?), Landkreis Bochum 1 (1), Hattingen 1 (3). Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 2 (5). Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 1 (5), Westerburg 1 (1), Unterwesterwaldkreis 1 (2), Oberlahnkreis 1 (10), Limburg 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1), Rheingaukreis 1 (1). Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 1 (4), Kreuznach 3 (3), Kochem 1 (1), Adenau 4 (27), Altenkirchen 1 (2), Meisenheim 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a./Ruhr 1 (1), Kempen 3 (3), Mettmann 1 (1), Stadtkreis Remscheid 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (1), Bergheim 2 (4), Euskirchen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Daun 7 (26), Bitburg 3 (8), Wittlich 3 (8), Bernkastel 1 (2), Stadtkreis Trier 1 (3), Landkreis Trier 8 (20), Merzig 1 (9), Saarlouis 2 (2), Ottweiler 2 (12). Reg.-Bez. Aachen: Eupen 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (2), Altötting 1 (1), Bruck 4 (26), Erding 4 (6), Landbezirk Freising 1 (1), Garmisch 2 (5, darunter 1 Weide und 1 Alpe), Landbezirk Ingolstadt 1 (16), Landbezirk Landsberg 1 (1), Miesbach 3 (3), Landbezirk München I 5 (7), Landbezirk München II 11 (20), Pfaffenhofen 3 (9), Schongau 7 (48), Tölz 1 (1), Weilheim 25 (73). Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (5). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (6), Germersheim 2 (3), Homburg 1 (1), Kaiserslautern 2 (4), Landau 2 (11), Ludwigshafen a. Rh 1 (17), Neustadt a./H. 11 (22). Reg.-Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 3 (4), Neustadt a./W.-N. 1 (4), Landbezirk Regensburg 1 (1), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 1 (5). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Hof 1 (2), Landbezirk Bamberg I 1 (1), Rehau 1 (2), Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 3 (5). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Landbezirk Dinkelsbühl 2 (4), Landbezirk Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 3 (4), Neustadt a./A. 2 (2), Landbezirk Rothenburg a./T. 7 (16), Scheinfeld 1 (2), Schwabach 3 (10), Uffenheim 1 (3), Landbezirk Weißenburg 1 (1). Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (1), Haßfurt 2 (2), Karlstadt 1 (1), Kissingen 1 (1), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Königshofen 4 (43), Mellrichstadt 2 (3), Obernburg 2 (3), Landbezirk Schweinfurt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Kaufbeuren 1 (1), Stadtbezirk Kempten 1 (1), Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Augsburg 2 (3), Landbezirk Dillingen 2 (2), Landbezirk Donauwörth 3 (8), Füssen 1 (1), Landbezirk Günzburg 1 (2), Illertissen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 5 (22), Krumbach 1 (4), Landbezirk Lindau 2 (8), Mindelheim 4 (7), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Landbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Nördlingen 4 (8), Oberdorf 2 (18), Sonthofen 1 (1), Zusmarshausen 3 (6). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1), Dippoldiswalde 3 (3). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (2), Besigheim 2 (4), Böblingen 2 (2), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 2 (8), Leonberg 5 (9), Ludwigsburg 3 (4), Marbach 2 (2), Maulbronn 5 (53), Neckarsulm 1 (1), Vaihingen 4 (5). Schwarzwaldkreis: Herrenberg 4 (4), Horb 1 (1), Neuenbürg 1 (2), Nürtingen 1 (1). Jagstkreis: Aalen

[1]) Veröff. 1896 S. 331.

1 (1), Crailsheim 4 (9), Ellwangen 4 (11), Gaildorf 2 (7), Gerabronn 7 (36), Gmünd 1 (1), Hall 3 (11), Mergentheim 1 (2), Neresheim 2 (3), Oehringen 1 (1), Schorndorf 5 (10), Welzheim 3 (6). Donaukreis: Biberach 9 (16), Blaubeuren 4 (15), Ehingen 3 (14), Geislingen 3 (3), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (7), Laupheim 1 (5), Leutkirch 1 (1), Münsingen 1 (1), Ravensburg 1 (2), Riedlingen 4 (9), Saulgau 1 (2), Tettnang 5 (5), Ulm 2 (3), Waldsee 5 (11), Wangen 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 1 (2), Waldshut 1 (2). Landeskommiss. Freiburg: Waldkirch 1 (1), Landeskommiss. Karlsruhe: Bühl 1 (2), Rastatt 1 (13), Bretten 3 (4), Durlach 3 (14), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 8 (25). Landeskommiss. Mannheim: Heidelberg 1 (1), Sinsheim 1 (1), Buchen 1 (1), Mosbach 3 (8). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 1 (1), Dieburg 2 (8). Provinz Oberhessen: Friedberg 1 (1). Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Malchin 1 (1). Sachsen-Weimar: Eisenach 1 (1, Weide), Dermbach 1 (1). Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 5 (9). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 1 (1), Saalfeld 5 (6). Sachsen-Altenburg: Altenburg 1 (3), Roda 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 1 (2). Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 1 (1). Anhalt: Bernburg 2 (2). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 3 (3) Waldeck: Kreis des Eisenberges 1 (8). Bremen: Landbezirk Bremen 2 (5). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 2 (2), Erstein 3 (35), Hagenau 1 (1), Molsheim 9 (66), Schlettstadt 1 (4), Weißenburg 1 (3). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 4 (8), Colmar 5 (11), Gebweiler 1 (5), Mülhausen 2 (4), Rappoltsweiler 1 (4), Thann 1 (1). Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 4 (6), Diedenhofen 5 (44).

Zusammen 613 Gemeinden und 1624 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 3 (3), Neuhaldensleben 3 (3). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Delitzsch 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1).

Zusammen 14 Gemeinden und 14 Gehöfte.

Thierseuchen in Bulgarien im 4. Vierteljahr 1897 a. St.[1]) Tollwuth: Lowetz, Rustschuk, Schumla, Tirnowa, Varna, Widdin, St. Zagora je 1 Ortschaft, Lom, Rasgrad je 2, T. Bazardschik 3; Rotz: Philippopel, Schumla, Sistowa, T. Bazardschik je 1, Varna 2, Trn 3; Maul- und Klauenseuche: Haskowo, Lowetz, Plewna, Sliwno, T. Bazardschik je 1, Köstendil, Philippopel, Sofia, St. Zagora je 2, Rasgrad 3, Selwi 5, Tirnowa 17; Schafpocken: Köstendil, Plewna je 2, Selwi, Silistria je 3, Sistowa 4, Lom, Rustschuk, Sofia je 7, Widdin 8, Lowetz 11, Tirnowa, Varna je 12, Rasgrad, T. Bazardschik je 13, Schumla 15, Haskowo, Sliwno je 22, Burgas 23, Philippopel, St. Zagora je 26; Räude der Schafe: Rustschuk, Tirnowa je 1, Philippopel, Silistria, Wratza je 2, Rasgrad 3, Schumla, Trn je 4, Lom, Varna je 8, Sofia 12, T. Bazardschik 13; Rothlauf der Schweine: Rustschuk, Tirnowa je 1, Philippopel 2; Schweineseuche: Haskowo, Lom, T. Bazardschik je 1, Philippopel 2; Ansteckende Bräune: Haskowo, Philippopel, T. Bazardschik je 1, Wratza 2. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 990.

Britisch-Ostindien.[1]) Amtlichen Nachrichten vom 20. April zufolge sind seit dem Ausbruche der Rinderpest in Karachi im Ganzen 54 Fälle vorgekommen; 15 Thiere sind gefallen, 23 geheilt und 16 in Behandlung verblieben. In einem Dorf in der Umgegend von Karachi starben 20 Thiere, einige weitere verblieben in Behandlung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. April 1898. (Amtsblatt S. 160.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk und ebenso in den angrenzenden Theilen Rußlands wieder erloschen ist, wird hiermit die landespolizeiliche Anordnung vom 8. Januar d. J., betreffend den Transport von Schweinen (Extra-Ausgabe des Amtsblatts Nr. 1)[2]) außer Kraft gesetzt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 11. Mai 1898. (Amtsbl. S. 174.)

Nach der in der Nr. 107 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 6. Mai 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat April 1898 in dem Regierungsbezirk Schleswig geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich, dem Stadtkreis Berlin, dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und in den Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896[3]), betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Stadtkreis Berlin, dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und den Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Tollwuth betr. Vom 13. Mai 1898.

Da die Tollwuth unter den Hunden nicht nur nicht nachläßt, sondern in einzelnen Gegenden sogar zunimmt, und voraussichtlich in nächster Zeit sich noch steigern wird, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von § 18 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und § 1 der Instruktion hierzu vom 27. Juni 1895 bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen:

1. Innerhalb der Bezirke der Amtshauptmannschaften Zittau, Pirna, Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt, einschließlich der Städte mit Revidirter Städteordnung, sowie innerhalb der Stadt Dresden dürfen Hunde nur dann frei umherlaufen, wenn sie mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind. Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er paßt, das Beißen verhindert und von dem Hunde nicht abgestreift werden kann.

Auch Hunde, welche vor Fuhrwerke gespannt oder auf solchen, ohne fest angehangen oder eingesperrt zu sein, mitgeführt werden, unterliegen dieser Vorschrift.

Ausgenommen sind dagegen Jagdhunde während der Benutzung zur Jagd, Hirtenhunde während der Begleitung der Heerde und Fleischerhunde während der Benutzung zum Treiben des Viehs.

2. Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnung wird, soweit im einzelnen Falle nicht strengere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft geahndet. Verantwortlich für deren genaue

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 332. — [2]) Desgl. S. 142. — [3]) Desgl. 1896 S. 527.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. Januar bis 2. April 1898.[1]

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	5.	12.	19.	26.	2.
	Januar				Februar				März				April
Milzbrand.													
Piemont	2	16	2	1	—	11	—	9	—	11	2	1	10
Lombardei	2	5	1	1	6	3	—	3	6	2	6	6	5
Venetien	—	3	6	2	4	3	1	1	—	1	3	5	2
Emilia	4	2	—	—	5	1	—	12	—	4	6	2	6
Marken und Umbrien	—	—	9	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	1	—	—	1	2	2	2	1	3	1	5
Lazium	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
" " " Mittell. "	1	3	1	4	—	4	1	—	2	—	3	1	4
Sizilien	1	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—
Sardinien	—	—	—	—	3	1	1	—	—	3	—	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	2	—	2	—	—	4	—	1	—	1	—	—	—
Lombardei	3	1	5	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	4	—	5	2	—	2	—	2	—	1	3	4	1
Emilia	1	1	2	1	5	1	1	2	—	—	—	3	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 8. Januar Lazium 1, am 5. März Sizilien 1, am 19. März Toskana 1, am 26. März Ligurien 10.

Krankheitsformen. — Regionen.	Jan. 8.	15.	22.	29.	Febr. 5.	12.	19.	26.	März 5.	12.	19.	26.	April 2.
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	1	1	3	—	[2] 1	—	—	—	[2] 1	—	—	[2] 1
Venetien	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Emilia	—	—	3	[2] 1	1	[3] 1	4	—	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	1	3	[3] 1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	7	—	4	1	—	3	2	—

Außerdem am 29. Januar Marken und Umbrien, Südl. Provinzen am Mittell. Meer je 1.

Krankheitsformen. — Regionen.	Jan. 8.	15.	22.	29.	Febr. 5.	12.	19.	26.	März 5.	12.	19.	26.	April 2.
Rotz (Wurm).													
Piemont	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Emilia	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lazium	2	—	1	4	4	—	7	—	—	—	—	1	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1
" " " Mittell. "	—	2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	1	—	—	3	—	—	6	—	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	[4] 604	[5] 1130	[6] 132	[7] 29	[7] 341	[8] 815	—	[9] 909	[7] 92	[7] 1007	[10] 5	[11] 257	[12] 694
Lombardei	[13] 431	536	[7] 708	661	420	[7] 565	565	526	[14] 622	724	[15] 529	[14] 1575	1322
Ligurien	—	—	—	—	—	70	—	121	—	—	—	29	56
Emilia	—	—	—	2	50	—	3	—	—	5	3	—	5
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1
Toskana	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	17	—	14
Schweineseuchen.													
Piemont	—	4	2	—	—	7	—	16	—	—	—	—	22
Lombardei	9	14	4	1	—	1	4	—	14	11	—	42	—
Venetien	4	7	—	8	—	34	4	12	2	45	—	2	—
Emilia	3	15	—	11	19	7	5	8	2	—	17	3	6
Marken und Umbrien	—	—	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Toskana	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—

Außerdem am 8. Januar Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1, am 29. Januar Lazium 1, am 5. März Sardinien 26, am 12. März Ligurien 200.

Ansteckender Milchmangel bei Schafen. Am 26. März Lazium 1020.

Büffeldruse. Südl. Provinzen am Mittell. Meer am 8. Januar 3.

---

[1]) Vgl. S. 257. — [2]) 1 anderes Hausthier. — [3]) Außerdem 1 anderes Hausthier. — [4]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 8 Gemeinden. — [5]) Desgl. in 3. — [6]) Desgl. in 6. — [7]) Desgl. in 1. — [8]) Desgl. in 23 und 1 Stall. — [9]) Desgl. in 23. — [10]) Desgl. in 1 und 2 Ställen. — [11]) Desgl. in 6 Ställen. — [12]) Desgl. in 25. — [13]) Desgl. in 5. — [14]) Desgl. in 1 Stall. — [15]) Desgl. in 3 Ställen.

Befolgung ist nicht nur der Besitzer des betreffenden Hundes, sondern auch derjenige, welchem der letztere zur Beaufsichtigung anvertraut ist, bezw. derjenige, in dessen Begleitung der Hund sich befindet.

3. Die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 und der dazu gehörigen Instruktion und Ausführungsverordnungen werden, soweit dieselben im Falle des Auftretens tollwuthkranker oder tollwuthverdächtiger Hunde strengere Maßregeln vorgeschrieben sind, durch vorstehende Anordnungen nicht berührt. Auch bleiben etwaige, für einzelne Gemeinden oder Verwaltungsbezirke bereits bestehende, weitergehende Vorschriften in Gültigkeit.

Die Aufsichtsorgane sind zu strenger Ueberwachung dieser Anordnungen und unnachsichtlicher Anzeigeerstattung etwaiger Kontravenienten anzuhalten. An die Hundebesitzer aber ergeht andurch die dringende Aufforderung, die Behörden bei Bekämpfung der Tollwuth thunlichst zu unterstützen, insbesondere ihre Hunde genau zu beobachten und etwaige verdächtige Erscheinungen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Die Vernachlässigung dieser Anzeigepflicht ist strafbar. — § 9, § 10 und § 65 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894. —

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der betheiligten Amtshauptmannschaften und Stadträthe noch besonders zum Abdruck zu bringen.

Ministerium des Innern.

Schweiz. Einfuhr von frischem Thierfett. (Bull. Nr. 9 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Unter Berufung auf die Publikation im Bulletin Nr. 8 (Einfuhr von frischem Nierenfett)[1] wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß überhaupt frisches Fett von Thieren des Rindviehgeschlechts nur bei Zollämtern eingeführt werden darf, bei denen Grenzthierärzte amten und unter der Voraussetzung, daß die Einfuhr gleichzeitig mit dem zugehörigen Thierkadaver erfolgt. Andere Sendungen werden durch die Zollämter ohne weiteres zurückgewiesen.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat mittelst Verordnung vom 13. Mai 1898 — [5797] Foreign Animals (Amendment) Order of 1898 — die Einfuhr von Schweinen aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Großbritannien vom 3. Juni ab verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Auf dem 26. Deutschen Aerztetage, dessen Abhaltung in Wiesbaden für den 28. und 29. Juni d. J. in Aussicht genommen ist, sollen folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen:

1. Die Entwickelung der Organisation des ärztlichen Standes in Deutschland, Ref. G. Merkel-Nürnberg.
2. Das Medizinstudium der Frauen, Ref. Penzoldt-Erlangen.
3. Das Verhältniß der Aerzte zu den Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften, Ref. Löbker-Bochum.
4. Revision der Statuten, Ref. Löbker.

Preußen. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. (Schluß.)

Das Wort nimmt sodann der Minister für Landwirthschaft 2c., Freiherr von Hammerstein:

„Meine Herren, ich gestatte mir, der Auffassung der Königlichen Staatsregierung darüber Ausdruck zu geben, daß sowohl der Herr Referent wie der Herr Abgeordnete Ring bei der Begründung der Anträge, soweit ich es habe verfolgen können, durchaus zutreffende statistische Zahlen und zutreffende Mittheilungen über den Umfang der Verseuchung im Inlande und im Auslande gegeben haben, auch nach keiner Richtung hin weder gegen die Staatsregierung, noch gegen auswärtige Staaten irgendwie aggressiv sich geäußert haben. Ich kann zwar nicht auch alles, was vorgebracht ist, als richtig anerkennen. Z. B. weise ich darauf hin, daß sich die Richtigkeit der Mittheilungen, welche der Herr Abgeordnete Ring über die Trichinenschau in Hamburg gemacht hat, meiner Prüfung und Beurtheilung entzieht.

Meine Herren, der zweite Theil des Antrages ist bereits vom Herrn Reichskanzler und vom Herrn Kultusminister beantwortet. Mir liegt noch ob, die Antwort der Staatsregierung auf den ersten Theil der gestellten Anträge mitzutheilen. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten darf ich diese Antwort verlesen. Ich werde, so weit nöthig, dann später die einzelnen Punkte erläutern.

1. Die Königliche Staatsregierung ist bereit, in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, ob die zur Zeit bestehenden Vorschriften über die Einfuhr von Vieh aus seuchenverdächtigen außerdeutschen Ländern zum Schutz der heimischen Viehzucht gegen Verseuchung genügen, und wird nöthigenfalls eine Aenderung der Bestimmungen bei der Reichsregierung beantragen.

2. Die Königliche Staatsregierung wird auf Grund der Erfahrungen, welche mit der Seuchenverschleppung im Inland gemacht sind, die bestehenden Seuchenabwehrbestimmungen revidiren und dabei eine Vereinheitlichung derselben und deren möglichst gleichmäßige Handhabung in allen Bundesstaaten erstreben.

3. Die Königliche Staatsregierung wird beim nächsten Landtag die Gewährung von Staatsmitteln zum Zweck der pathologischen Seuchenbekämpfung und für die Anstellung praktischer Versuche beantragen.

Meine Herren, ich mache jetzt einige allgemeine Bemerkungen. Auf das umfassende Material, welches hier vorgetragen ist, im Einzelnen tief einzugehen erscheint mir nicht nöthig. Ich halte das um deswillen nicht für erforderlich, weil ich schon im Eingang meiner Darlegungen ausgeführt habe, daß, soweit ich den Darlegungen habe folgen können, dieselben im Wesentlichen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Aber zwei allgemeine Gesichtspunkte glaube ich doch hier in den Vordergrund der Darlegungen stellen zu sollen.

Bei der ersten Aeußerung, die ich auf agrarem Gebiet hier im Abgeordnetenhause gemacht habe, hob ich schon hervor, wie schwierig es für die landwirthschaftliche Verwaltung sei, auf agrarem Gebiet zielbewußt und einheitlich vorzugehen. Dem agrarem Gebiet gehört auch das Gebiet der Veterinärverwaltung an. Ich wies schon damals darauf hin, daß auf diesem Gebiet zum großen Theil die Reichsregierung, die Reichsvertretung, die Reichsverwaltung beziehungsweise die Gesetzgebung und die Verwaltung zuständig seien. Ich hob ferner hervor, daß ein großer Theil der maßgebenden Fragen, auf gesetzlichem Gebiet wie auf dem der Verwaltung, zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehöre, daß also die verschiedenen Bundesstaaten Deutschlands mit ihren Volksvertretungen ebenfalls auf diesem Gebiete sowohl mit ihrer Gesetzgebung wie mit ihrer Verwaltung mitwirken. Meine Herren, wir besitzen ein Reichsviehseuchengesetz, zu diesem Reichsgesetz eine Bundesrathsinstruktion; daneben haben in Ausführung dieser Gesetzgebung die einzelnen Bundesstaaten wieder Gesetze und Ausführungsbestimmungen erlassen, welche an sich verschieden sind, und verschieden ausfallen mußten, weil die Verwaltungsorganisation der einzelnen Bundesstaaten eine sehr verschiedenartig geordnete ist. Naturgemäß werden alle diese Bestimmungen nun auch wieder sehr verschieden gehandhabt. Daraus erklärt es sich, daß es in hohem Grade schwierig ist, eine vollständige Konformität auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung und in der Handhabung der Gesetze herbeizuführen.

Nichtsdestoweniger kann ich anerkennen, daß, wenigstens solange ich die Verwaltung geführt habe, bei

[1]) Veröff. S. 420.

Anträgen an die Reichsverwaltung letztere in jeder Beziehung möglichst weit entgegengekommen ist.

Meine Herren, wenn also auch das Ziel verfolgt wird, eine möglichst konforme Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. herbeizuführen, so wird dies Ziel doch schwerlich vollständig erreicht werden.

Ich verlasse diesen Punkt und gehe auf einen anderen Punkt genereller Natur über. Ich erkenne die Richtigkeit der Darlegungen des Herrn Abgeordneten v. Mendel über den Umfang der Verseuchung in den außerdeutschen Ländern an, soweit ich seinen Darlegungen gefolgt bin. Herr v. Mendel hat aber auch schon darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei, das Deutsche Reich mit einer chinesischen Mauer zu umgeben, und hat die Gründe gegen solches Vorgehen eingehend besprochen. Wenn die Thatsache der Verseuchung der auswärtigen Länder, Rußland, Dänemark, Schweden, Amerika u. s. w. im vollsten Umfange anzuerkennen ist und Sie dabei erwägen, wie umfangreiche Verkehrsbeziehungen, namentlich an den Landesgrenzen, mit unseren Nachbarn stattfinden, so ist es unvermeidlich, daß aus diesem Verkehr auf veterinärem wie sanitärem Gebiet auch recht erhebliche nicht ganz zu verhütende Gefahren erwachsen. Während Rußlands Vieheinfuhr nach Deutschland vollständig gesperrt ist, ist an der Grenze gestattet, daß im Grenzverkehr Fleischwaaren, namentlich Schweinefleisch, aus Rußland zur Befriedigung des Bedürfnisses der Grenzbewohner eingeführt werden. Aus Rußland wurden in Folge dessen im vorigen Jahr in den Grenzbezirk 3 188 800 Pfund Schweinefleisch eingeführt. Nun besteht die Bestimmung, daß jeder nur 2 kg Fleisch und jedes Mitglied der Familie nur ein Mal am Tage solches Fleisch herüberholen darf. Sie können sich danach ein Bild darüber machen, welch umfangreicher Verkehr an der russischen Grenze stattfindet, um dieser Erleichterung theilhaftig zu werden, und welche Gefahr dieser fortwährende Verkehr bezüglich der Einschleppung von Thierkrankheiten aus dem stark verseuchten russischen Gebiet mit sich bringt. Diese Befugniß für den Grenzverkehr dient wesentlich dem Interesse der preußischen Unterthanen und ist daher schwer zu beschränken oder ganz zu beseitigen. Daraus ergiebt sich, wie schwer eine Absperrung gegen das Ausland namentlich dann ist, wenn die Grenzgebiete territorial aneinander grenzen.

Daneben weise ich auf den gesteigerten Gesammtverkehr mit dem Auslande zu Wasser und zu Lande, mit Menschen, Thieren und Waaren aller Art hin, der selbstverständlich die Verseuchungsgefahr erheblich vermehrt, aber schwerlich ohne große wirthschaftliche Nachtheile für uns wesentlich zu unterbinden sein dürfte. Ich habe diesen Gesichtspunkt auch früher schon hervorgehoben und glaube, daß man mit diesen Verhältnissen rechnen muß. Mit der Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Mendel, daß unter den gegebenen Verhältnissen es im Interesse der Gesammtproduktion und Konsumtion Deutschlands unmöglich sei, Deutschland mit einer chinesischen Mauer zu umziehen, daß es daher auch unthunlich, auf diesem Wege die Verseuchungsgefahr durch das Ausland zu beseitigen, kann ich mich danach nur einverstanden erklären.

Meine Herren, die Königliche Staatsregierung ist verpflichtet und bereit, solche Maßnahmen, welche geeignet, sind, unsere werthvollen Viehbestände möglichst immun zu erhalten, zu ergreifen, wenn sie durchführbar und an sich zulässig und Erfolg versprechend sind, aber Unmögliches darf nicht gefordert werden, und dabin rechne ich auch absolute Absperrung gegen das Ausland. Vollständige Immunität kann und wird man nie erreichen.

Der Herr Geheimrath Küster wird Ihnen nachher mittheilen, in welchem Umfange wir bereits die Grenzsperre gegen das Ausland durchführten. Sie werden daraus entnehmen, daß in den letzten Jahren die Staatsregierung sehr energisch den Schutz gegen die Seuchenzufuhr aus dem Ausland zur Ausführung gebracht hat.

Meine Herren, nun erübrigt mir vielleicht nur noch, drei Punkte aus den Darlegungen des Herrn v. Mendel herauszugreifen.

Der erste Punkt betrifft den Import amerikanischer Pferde nach Deutschland. Herr v. Mendel hat darauf hingewiesen, daß auf 10 000 Pferde in Hamburg eine Erkrankung an Rotz bei 30,11, in Berlin 4,32 festgestellt sei. In Schlesien ist der Erkrankungssatz nur 3,77, im Elsaß nur 2,60. Herr v. Mendel sagte dabei ausdrücklich, daß er zwar den Beweis, daß diese stärkere Verseuchung an Rotz in Hamburg auf den Import amerikanischer Pferde zurückzuführen sei, nicht zu erbringen vermöge, daß aber doch diese Zahlen zu denken gäben und den Verdacht rechtfertigen, daß aus Amerika Rotz importirt werde. Die Immunität der immer zahlreicher aus Amerika eingehenden Pferde ist seit Jahr und Tag einer strengen, sorgfältigen Ueberwachung unterworfen. Es ist richtig, daß die aus Amerika importirten — aber dasselbe ist der Fall bei den aus England zu uns gelangenden Pferden — vorübergehend durch den Klimawechsel, durch die Seereise u s. w. in einen drusigen Zustand gerathen. Diese Erkrankungen sind sorgfältig überwacht, eine irgend gefährliche Kontagiosität hat nicht festgestellt werden können, namentlich auch nicht Rotzerkrankung.

Meine Herren, die deutsche Reichsregierung erachtet es nicht für geboten und rathsam, besonders auch in Betracht unserer Vertrags- und wirthschaftlichen Beziehungen nicht für zulässig, mit Sperrmaßregeln oder mit sonstigen prohibitiven Maßregeln gegen die amerikanische Pferdeeinfuhr vorzugehen, so lange nicht zu erweisen ist, daß der Import veterinär gefährlich sei. Herr v. Mendel hat selbst eingeräumt, daß der Beweis, daß dieses stärkere Vorkommen des Rotzes in Hamburg auf den Import amerikanischer Pferde zurückzuführen ist, nicht zu erbringen sei

Meine Herren, dabei ist allerdings zutreffend darauf hingewiesen, daß die anderen Staaten uns gegenüber viel schäfere Quarantänemaßregeln haben als wir; es ist auch ferner zutreffend, daß in den auswärtigen Staaten mehr oder weniger prohibitiv wirkende Eingangszölle bestehen. Aber, meine Herren, nach verschiedenen Richtungen sind wir durch die Handelsverträge gebunden, und diese Verträge müssen wir respektiren, so lange sie bestehen und das zu thun, ist die Reichsregierung gewillt.

Nun, meine Herren, gehe ich über zu dem Import von Schweinen in den oberschlesischen Industriebezirk. Es ist allerdings wiederholt in Aussicht gestellt, daß man entweder mit einer weiteren Ermäßigung des diesem Industriebezirk gewährten Schweineeinfuhrkontingents oder vielleicht sogar mit dessen vollständiger Beseitigung vorzugehen gedenke. In diesem Jahr war das nach den übereinstimmenden Berichten aller Behörden, sowohl der Berg- wie der politischen Behörden, nicht thunlich, weil die Verhältnisse in dem oberschlesischen Industriebezirk in Folge einer Mißernte an Kartoffeln, zum Theil auch an Getreide und mit Rücksicht auf die Lohnverhältnisse für in hohem Grade bedenklich erachtet wurden.

Wiederholt ist der Verdacht ausgesprochen, daß — während der Import lediglich zum Konsum im Industriebezirk bestimmt ist, jede Schweinefleischausfuhr von dort verboten ist, und danach ist das Kontingent auch bemessen — trotzdem nach Breslau, nach Berlin u. s. w. gegen das ausdrückliche Verbot Schweinefleisch aus den Industriebezirken exportirt werde. Es ist mit Sorgfalt diesen Verhältnissen nachgegangen, es hat aber kein Uebertretungsfall konstatirt werden können, es würde eventuell zweifellos Bestrafung erfolgt sein. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen: die Staatsregierung ist auf die Berichte ihrer Behörden angewiesen; darauf müssen wir uns verlassen, und darauf stützen sich auch diese Behauptungen.

Meine Herren, ferner ist sorgfältig der Gesundheitszustand der importirten Schweine in den Schlachthäusern überwacht. Erkrankungsfälle sind seit Jahr und Tag geringer geworden, da man in Rußland besonders in

Sosnovice eine sorgfältigere Kontrole bei der Einfuhr nach Deutschland führt.

Meine Herren, Herr v. Mendel betonte, daß der Import aus dem Auslande hauptsächlich die Ursache der Verseuchung sein müsse, werde durch die stärkere Verseuchung nach der Grenze hin erwiesen, sowohl nach Osten, Süden wie Westen hin. Ich kann das zugeben, führe es aber mit darauf zurück, daß es unmöglich ist, den Grenzverkehr so zu regeln und zu überwachen, daß die Gefahr vermieden wird.

Nun wende ich mich zur Geflügelzucht und zur Geflügelcholera. Es ist unbestreitbar, daß die Geflügelcholera an manchen Orten dem heimischen Geflügel erheblichen Schaden zugefügt hat, und daß dieselbe aus dem Ausland eingeschleppt wird. Seit die Anzeigepflicht zur Durchführung gelangt ist — sie besteht erst seit kurzer Zeit — ist es möglich geworden, den Schaden annähernd festzustellen, der doch immerhin ein erheblicher ist. Festgestellt ist aber auch, daß die zum Schutz gegen die Einschleppung der Krankheit getroffenen Maßnahmen in verschiedenen Richtungen wirksam sich erwiesen haben. Es steht jetzt in Aussicht, noch in nächster Zeit das Treiben der Gänse, was wesentlich zur Verbreitung der Krankheit beiträgt, gänzlich zu verbieten. Es haben eingehende Verhandlungen darüber stattgefunden, ob, wo und wie beziehungsweise mit welchem Erfolg die Geflügeleinfuhr an der Grenze einer etwa achttägigen Quarantäne zu unterwerfen sei. Es stellten sich indessen sehr erhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung heraus, auch machten sich Bedenken geltend, welche wesentlich auch das Interesse der Landwirthschaft nahe berührten. Ich bin nicht in der Lage, die Verhältnisse erschöpfend darzulegen. Es ist darauf hingewiesen, daß in Königsberg durch eine Verordnung schon die Ausführung angeordnet gewesen, dann wieder aufgehoben sei; dies beruhte auf Mißverständnissen. Der Regierungspräsident von Königsberg war verreist und wurde durch einen Regierungsbeamten vertreten, als von Berlin die Weisung zur Einführung von Bestimmungen zur Abwehr gegen die Seucheneinschleppung erging. In der Verfügung war ausdrücklich gesagt, daß zur Zeit Quarantänemaßnahmen nicht ausgeführt werden sollten. Trotzdem hatte der Regierungsbeamte die Verfügung mißverstanden und in einer Polizeiverordnung die Quarantäne für den Regierungsbezirk Königsberg angeordnet. Derartige Verordnungen müssen sofort dem landwirthschaftlichen Minister vorgelegt werden. Dadurch und durch die Zeitung wurde mir der Vorgang bekannt und dann die ergangene Anordnung sofort wieder aufgehoben, und zwar auf telegraphischem Wege. Diese Angelegenheit ist dann in der Presse sehr aufgebauscht und zu allerlei Angriffen benutzt.

Meine Herren, ich kann versichern: die Königliche Staatsregierung ist auf das Ernsteste gewillt, der zweifellos unserer Geflügelzucht drohenden Gefahr durch Einschleppung der Geflügelcholera möglichst entgegenzutreten. Ich habe schon angedeutet, daß auch im Interesse der Landwirthschaft Gründe vorliegen, die ein zu scharfes Vorgehen wenigstens zur Zeit sehr bedenklich erscheinen lassen. Es ist zu bedauern, daß in dieser für die Landwirthschaft so schwierigen Zeit auch solche Schäden eintreten. Bis jetzt ist aber der eingetretene Schade ein übermäßig hoher noch nicht gewesen. Die Regierung beabsichtigt, möglichst Abhilfe zu schaffen.

Mit Herrn v. Mendel erkenne ich an, daß die Geflügelzucht eine große Bedeutung hat. Herr v. Mendel weiß aber auch, daß die Staatsregierung sowohl dem Schutz wie der Förderung der Geflügelzucht große Aufmerksamkeit schenkt.

Meine Herren, die Darlegungen, die ich Ihnen eben gab, bezogen sich auf Schutzmaßregeln gegen Verseuchung durch Viehimport aus dem Ausland. Herr v. Mendel hat sich auch eingehend mit Maßnahmen zur Seuchenverhütung im Inland beschäftigt, auf die Nothwendigkeit der Einheitlichkeit der Verwaltung u. s. w. hingewiesen. Es wird zweckmäßig sein, das Ergebniß der weiteren Diskussion über die gemachten Vorschläge zunächst abzuwarten. Uebrigens wird rücksichtlich dieser Punkte, weil sie vielfach speziell in das Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung eingreifen, der Regierungskommissar Geheimer Rath Küster im Laufe der Diskussion weitere Auskunft ertheilen."

Der Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Küster erklärt:

„Meine Herren, gestatten Sie mir, über die Einfuhr der beiden wichtigsten Vieharten, des Rindviehes und der Schweine, nach Deutschland kurz einige Mittheilungen zu machen.

In Bezug auf die Rindvieheinfuhr sind wir gegen Rußland bekanntlich seit einer langen Reihe von Jahren völlig gesperrt. Aus Oesterreich-Ungarn ist die Einfuhr beschränkt; wir bekommen blos Schlachtvieh in plombirten Wagen, das zur unmittelbaren Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser gebracht werden muß und denjenigen Bedingungen unterliegt, die Herr v. Mendel für die Abschlachtung des ausländischen Viehs in Deutschland fordert. Es sind im Ganzen 115 preußische Schlachthäuser berechtigt, österreichisches Vieh einzuführen; es haben auffallenderweise von diesen preußischen Schlachthäusern nur 10 davon Gebrauch gemacht. Die Gesammtsumme österreichischen Schlachtviehes, das nach Preußen hereingeführt ist, betrug im Jahre 1896 8000 Stück; davon ist etwa die Hälfte nach Frankfurt a. M. und Wiesbaden gegangen, die andere Hälfte ist in Oberschlesien geblieben. Vor allem ist nach Berlin kein einziges Stück österreichischen Schlachtviehes gekommen. Es ist eine Einfuhr nach Koblenz und Köln versucht worden; man hat davon Abstand genommen. Die Gesammteinfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland betrug 1897 91 000 Stück, also bleiben für die außerpreußischen, im Wesentlichen die süddeutschen Staaten mehr als 80 000 Stück übrig. Von Italien sind wir seit 1893 ganz gesperrt. Die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz ist gestattet und nicht so ganz unerheblich gewesen; sie betrug 1897 17 000 Stück, aber fast ausschließlich Zucht- und Jungvieh. Dieses Vieh bleibt beinahe ausschließlich in Süddeutschland. Gegen Frankreich sind wir seit 1894 vollkommen gesperrt; gegen Holland und Belgien auch; gegen Schweden und Norwegen ebenfalls, gegen Nordamerika gleichfalls seit 1894. Gegenüber Dänemark liegen die Einfuhrverhältnisse so, daß seit dem 1. März d. J. die Quarantäneeinrichtungen derartig verschärft sind, daß das Vieh, was darauf reagirt, zurückgeschickt wird oder, wenn es nicht zurückgenommen wird, innerhalb 25 Tagen vernichtet wird. Das übrige Vieh, das nicht reagirt, wird nur zur Ueberführung und Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern zugelassen, unter denselben Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Vieh. Die Wirkung dieser Maßnahmen ist ganz auffallend gewesen. Während im Februar in die preußischen Anstalten etwa 7000 Stück Vieh eingeführt wurden, sind im März nur 238 Stück eingeführt, und zwar lediglich nach Altona und Flensburg. Man hat wohl einen Versuch machen und dabei feststellen wollen, wie die dänische sich zur preußischen Tuberkulinprobe verhielt. Man hat die Erfahrung gemacht, daß einige Thiere darauf reagirt haben, obgleich sie erwiesenermaßen vorher in Dänemark nicht reagirt hatten. Die Thiere stehen da, wahrscheinlich werden sie nicht zurückgenommen und deshalb vernichtet werden müssen.

Wir haben also, um zusammenzufassen, abgesehen von der Schweiz zur Zeit nur einen Import aus Oesterreich-Ungarn und zwar jährlich von 90 000 Stück Rindvieh, von denen 8000 Stück auf Norddeutschland kommen. Aus Dänemark ist der Import wie erwähnt von 7000 Stück im Februar auf 238 Stück im März zurückgegangen. Es ist also anzunehmen, daß der Import aus Dänemark wohl ganz aufhören wird. Sämmtliche andere Grenzen Deutschlands sind für die Einfuhr von Vieh gesperrt, und ebenso die Einfuhr aus Nordamerika ist vollkommen verboten.

Wende ich mich nun zu den Schweinen, so kann ich mich da kürzer fassen. Die Grenzen sind gegen Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Holland, England,

Schweden, Dänemark und Nordamerika vollkommen gesperrt. Der einzige Punkt, an dem Schweine hereingelassen werden, ist Sosnovice an der russischen Grenze, wo für die vier Schlachthäuser des Industriebezirks 70 000 Stück eingeführt werden dürfen. Einen anderen Import von Schweinen haben wir nicht mehr.

Der Import von lebendem Vieh nach Deutschland ist also lediglich im veterinären Interesse derart beschränkt, daß wir thatsächlich auf dem deutschen Markt weder ein lebendes Schwein noch ein Stück Rindvieh, das aus dem Ausland kommt, kaufen können. Sie finden das Vieh lediglich in Schlachthäusern.

Ich glaube auf diese Mittheilung mich einstweilen beschränken zu dürfen."

Nochmals ergreift das Wort der Minister für Landwirthschaft 2c., Freiherr v. Hammerstein:

„Der Herr Abgeordnete v. Mendel hat am Eingange seiner Darlegungen darauf hingewiesen, daß wir durch statistische Erhebungen haben feststellen können, daß sich die Viehzucht in Deutschland in den letzten Jahren außerordentlich gehoben habe. Das ist durchaus zutreffend, besonders trifft das auch auf dem Gebiet der Rindviehzucht zu. Umsomehr ist das überraschend, weil wir vor wenigen Jahren — ich meine, es war 1893 — eine so große Futternoth hatten, daß im Süden und Westen der Monarchie die Viehbestände dezimirt wurden. Herr v. Mendel hat an diese Darlegungen die Bemerkung geknüpft, daß er zu der Ansicht gelangt sei, daß Deutschland trotz der Zunahme seiner Bevölkerung, die ja um Millionen in den letzten Jahren sich vermehrt habe, im Stande sei, seinen eigenen Fleischbedarf zu decken.

Im Anschlusse an die Berechnungen des Herrn Abgeordneten v. Mendel theile ich mit, daß der Oekonomierath Boysen in der Milchzeitung vom Jahre 1898 eine ähnliche Berechnung veröffentlicht hat. Er stellt die eigene Fleischproduktion Deutschlands, den Fleischimport vom Auslande fest und nimmt an, daß der Fleischkonsum in ganz Deutschland so groß wie in der Stadt Berlin sei, was nach meiner Meinung weit zu hoch geschätzt ist, und über die v. Mendel'sche Annahme erheblich hinausgeht, weil in vielen Gebietstheilen Preußens, namentlich im Osten, der Fleischkonsum ein oft geradezu minimaler ist.

Ich glaube daher, daß Herr Oekonomierath Boysen seinen Berechnungen einen zu hohen Konsumfaktor zu Grunde gelegt hat. Mit dieser Berechnung kommt Herr Boysen zu dem Ergebniß, daß zur Deckung des deutschen Bedarfs bis jetzt nur 2,68 % fehlen, die der ausländische Import decken müsse. Ich nehme daher mit Herrn v. Mendel an, daß wir wohl im Stande sind, unseren gesammten Fleischbedarf, — bei Schweinen ist das jetzt schon zweifellos der Fall — selbst zu decken. Daß Deutschland auf diesem Gebiet sich unabhängig von dem Import des Auslandes stelle, halte ich wirthschaftlich und politisch für hochwichtig. Daß wir auch unseren Getreidebedarf selbst decken können, habe ich schon bei anderem Anlaß behauptet und näher begründet, und bin trotz wiederholter Angriffe nicht widerlegt. Wir wollen daher fleißig fortfahren, unsere deutsche Viehzucht zu heben, wozu wir sehr wohl in der Lage sind. Dabei gebe ich darin dem Herrn Abgeordneten v. Mendel allerdings Recht, daß es große Gebietstheile in Deutschland giebt, wo die Ausdehnung der Rindviehzucht ohne Schädigung der übrigen Landwirthschaft kaum möglich ist. Ich lege mit dem Herrn Abgeordneten v. Mendel Werth darauf, daß man über die Bestrebungen zur Hebung der Rindviehzucht die Hebung unseres Ackerbaues keinesfalls vernachlässigen darf, beides muß pari passu gehen.

Also auch in dieser Beziehung kann ich den Darlegungen des Herrn Abgeordneten Mendel vollständig beitreten. Ich glaube und erhoffe, daß wenn wir so weiter vorgehen wie bis jetzt, wir in absehbarer Zeit trotz unserer rasch zunehmenden Bevölkerung in der Lage sein werden, sowohl den Getreide- wie den Fleischbedarf völlig unabhängig vom Auslande zu decken."

Der Abgeordnete Gamp tritt in einigen Punkten den Ausführungen des Vorredners entgegen. In Bezug auf die Einfuhr von Vieh aus Amerika beständen keine vertraglichen Verpflichtungen gegen dieses Land, um so weniger, als es selbst gegen jede Vieheinfuhr weit strengere Maßregeln in Anwendung bringe. Auch der Erleichterung der Schweineeinfuhr nach Oberschlesien könne man nicht zustimmen, da durch die Verseuchung Rußlands die Seuchengefahr gesteigert werde; andererseits sei aber die Staatsregierung verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln anderer Art einen etwaigen Nothstand in den dortigen Arbeiterkreisen zu bekämpfen. In Bezug auf die Gänseeinfuhr sei zwar für gewisse Gebiete eine Erleichterung erwünscht und gerechtfertigt dennoch habe die Landwirthschaft die Verpflichtung, diese Frage zum Vortheile des Ganzen als eine solidarische anzusehen. Die obligatorische Fleischbeschau ferner möge sich auf die Untersuchung des Fleisches beschränken, welches zum Verkauf an Andere bestimmt sei, da anderenfalls arge Belästigungen eintreten würden. Wünschenswerth sei es aber namentlich, daß eine obligatorische Viehversicherung für Schlachtvieh eingeführt werde, zumal die Landwirthschaft schon jetzt die Kosten der Viehversicherung vollständig trage. Hinsichtlich der Fleischbeschau liege der Schwerpunkt der sanitären Frage zur Zeit in der Einfuhr von minderwerthigem, gesundheitsschädlichem Fleisch aus dem Auslande, sowie von amerikanischen Würsten, welche letztere namentlich mit großen Mengen von Trichinen durchsetzt seien; naiv sei es aber, zu glauben, daß die amerikanischen Untersuchungen auch nur den geringsten Werth hätten. Eine sofortige Abhilfe könne man dadurch schaffen, daß man die von Amerika verlangten Bestimmungen — Beibringung von Ursprungszeugnissen — gegen Amerika selbst in Anwendung bringe. Zu einer Entgegnung nimmt das Wort der Regierungskommissar, Geheimer Oberregierungsrath, Dr. Pistor:

„Herr Abgeordneter Gamp hat die Frage aufgeworfen, wodurch die Verzögerung der Einführung der obligatorischen Fleischbeschau herbeigeführt worden wäre; er habe aus der Rede des Herrn Kultusministers nicht entnehmen können, welches Ressort daran Schuld sei. Darauf kann ich einfach erwidern: keines der beiden zunächst betheiligten Ressorts. Denn beide Ressorts sind vereint schon im Jahre 1892 vorgegangen und haben im Jahre 1893 an die Herren Oberpräsidenten eine Verfügung gerichtet, welche die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau anregte. Daraufhin sind sehr abweichende Berichte eingegangen, welche nach Anhörung auch landwirthschaftlicher Kreise erstattet worden sind. Die Herren Minister mußten in Folge dessen von einem energischen Vorgehen Abstand nehmen und konnten im Jahre 1894 — die Verfügungen sind vielfach abgedruckt — nur empfehlen, je nach Bedürfniß in den einzelnen Provinzen mit der Einführung der Fleischbeschau vorzugehen. Ich glaube also Namens meines Herrn Chefs jede Verzögerung seinerseits — und auch des Herrn landwirthschaftlichen Ministers — zurückweisen zu dürfen.

Wenn der Herr Abgeordnete Gamp fordert, daß das Fleisch, welches zum eigenen Verzehren geschlachtet würde, von der obligatorischen Schau ausgenommen werden soll, und darauf hingewiesen hat, daß ein Mangel an geeigneten Beschauern eintreten würde, so erlaube ich mir darauf zu bemerken, daß die Erfahrungen, welche seit 1875 gelegentlich der Einführung der Trichinenschau gemacht worden sind, diese Befürchtung des Herrn Abgeordneten widerlegen. Damals hat man in verschiedenen Regierungsbezirken gesagt: Trichinenbeschauer sind nicht zu finden, und schließlich waren Trichinenbeschauer in allen Orten, und merkwürdiger Weise ist der einzige Regierungsbezirk, welcher lange Jahre die Trichinenschau nicht eingeführt hat, nicht ein östlicher, sondern ein westlicher gewesen.

In Schlesien fanden sich, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, sofort brauchbare Personen; die Trichinenschau ist in den Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen seit langer Zeit eingeführt; also dieses Argument

gegen eine Ausdehnung der Fleischschau auf das zum eigenen Gebrauch geschlachtete Fleisch dürfte meines Erachtens nicht durchschlagend sein. Ich möchte aber weiter darauf hinweisen, daß eine derartige Ausnahme nur eine Hinterthür öffnen würde. Denn wer soll kontroliren, wie weit das zum eigenen Gebrauch geschlachtete Fleisch nicht weiter vertrieben wird? Dadurch würde aber der Hauptgrund für die Einführung einer obligatorischen Fleischschau hinfällig werden, nämlich die sanitätspolizeiliche Kontrole alles geschlachteten Fleisches.

Was die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Gamp anlangt, daß die Einfuhr von Würsten, Konserven aus dem Auslande und von Fleisch unter Zusatz von Borsäure zu uns aus Amerika oder anderen Ländern verboten werden sollte, so glaube ich, mich auf die Erklärung des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums beziehen zu sollen, der ausdrücklich in Aussicht gestellt hat, daß derartige Verbote zur Einführung erwogen werden sollten, sobald die obligatorische Fleischschau reichsgesetzlich geregelt sein würde. Mit dem Herrn Abgeordneten Gamp erkenne ich voll und ganz an, daß derartige Exportartikel entschieden nicht für unsere Bevölkerung, am allerwenigsten für die ärmere geeignet sind."

Der Abgeordnete Gothein ist der Meinung, daß allerdings auf eine Revision der Bestimmungen der Vieheinfuhr hingewirkt werden müsse, aber darauf hinzielend, die Einfuhr nicht noch mehr zu beschränken. Redner sucht zahlenmäßig zu beweisen, daß im Besonderen die Tuberkulose unter dem Rindvieh im Inlande ebenso, wenn nicht noch mehr, verbreitet sei, als im Auslande; außerdem sei ein außerordentlicher Unterschied vorhanden zwischen den Ergebnissen der Tuberkulinimpfung an der Grenze und dem Befund im Schlachthause. Sei es aber im sanitären Interesse nothwendig das auf die Tuberkulinimpfung reagirende ausländische Vieh zu vernichten, so müsse mindestens ein Drittel des heimischen Viehbestandes auch vernichtet werden, wohingegen doch durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt sei, daß solches Rindvieh trotzdem noch bedingungsweise ganz gut zu Zuchtzwecken verwendet werden könne. Ferner sei, entgegen den Vorrednern, für die Einfuhr von Schweinen nach Oberschlesien ein weit größeres Bedürfniß vorhanden, als früher; jedes Beweises entbehre aber die Behauptung, daß Seuchen über Oberschlesien eingeschleppt würden; im Gegentheil sei erwiesenermaßen der Süden und Westen des Reiches viel stärker verseucht, als der Osten. Man wolle zwar, so weit es nothwendig und praktisch sei, die Maßnahmen gegen die Seucheneinschleppung unterstützen, werde aber niemals im Interesse der Viehzüchter die Ernährung des Volkes beeinträchtigen. Nicht in der Einfuhr ausländischen Fleisches, vielmehr in der Aufgabe, im Inlande gesundes Fleisch zu erzielen, ruhe der Schwerpunkt der sanitären Frage; außerdem habe man selbst durch die Bestimmung der Tuberkulinimpfung die natürliche Veranlassung gegeben, daß die Zufuhr von Fleisch aus Dänemark in so kolossalem Umfange zugenommen habe. Was das Gesetz über die obligatorische Fleischbeschau betreffe, so müsse dasselbe zweckmäßiger nicht von Preußen, sondern vom Reich erlassen werden, weil es nur als Reichsgesetz brauchbar werden könne. Ein ebenso dringendes Bedürfniß wie die Fleischbeschau sei es, das Gesetz gleichzeitig dahin auszudehnen, daß eine Untersuchung der Rindviehställe dahin stattfinde, daß hochgradig tuberkulöse Rinder nicht zur Milchproduktion verwendet, sondern vernichtet würden unter Inanspruchnahme der Viehversicherung. Mit der Errichtung kleiner lokaler Schlachtviehversicherungen mit zwangsweiser Rückversicherung bei größeren Verbänden und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sei man vollständig einverstanden, ebenso damit, im Interesse aller Betheiligten eine zweckmäßige, gesetzmäßig festzustellende Verwerthung der Konfiskate herbeizuführen. Der Abgeordnete v. Pappenheim-Liebenau empfiehlt, entgegen dem Vorredner, an dem Antrage festzuhalten, welcher wünsche, daß die Materie in landesgesetzlicher Weise geregelt werde. Das Wort nimmt der Minister für Landwirthschaft ꝛc. Freiherr v. Hammerstein:

„Meine Herren, ich bin genöthigt, Folgendes auf die Ausführungen des Herrn Vorredners zu erwidern. Ich schicke voraus, daß ich mich dem anschließe, was der Herr Kultusminister sagte, nämlich daß sowohl der Kultusminister wie der Landwirthschaftsminister seit Jahr und Tag dringend bemüht gewesen seien, auf diesem Gebiete vorwärts zu kommen und die Fleischbeschau im Innern und nach Außen durchzuführen. Herr v. Pappenheim hat bei seinen Darlegungen einen Umstand übersehen. Im vorigen Jahr ist in Folge der Erklärung, die ich im Landtage, wenn ich nicht irre, im Juni abgegeben habe, sofort eine Anweisung an sämmtliche Oberpräsidenten ergangen, möglichst bald im Wege der Polizeiverordnung unter Mitwirkung der Provinzialräthe, anschließend an die Polizeiverordnung, die in Hessen-Nassau besteht, welche sich vollständig bewährt habe, die allgemeine Fleischbeschau in der ganzen Monarchie zur Durchführung zu bringen. Leider ist dieser Versuch vollständig fehlgeschlagen, denn die Provinzialräthe haben bis jetzt soweit mir bekannt, die Polizeiverordnungen pure abgelehnt. Herr v. Pappenheim fragt: weshalb machen Sie denn die Sache nicht hier im Landtage?! Meine Herren, an sich gehört dieses Gebiet nach Auffassung der Staatsregierung mehr in das Gebiet der Reichsgesetzgebung wie in das Gebiet der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Denn sonst erreichen wir ja wieder, worüber ich mich vorhin schon geäußert habe, daß der eine Bundesstaat die Fleischbeschau so, der andere so einführt, während wir doch erstreben wollen, daß möglichst alle Bundesstaaten die Fleischbeschau gleichmäßig einführen. Das, meine Herren, ist nur zu erlangen, wenn es im Wege der Reichsgesetzgebung gemacht wird.

Daneben aber haben Sie, glaube ich, auch die Bedeutung der Erklärung des Herrn Reichskanzlers unterschätzt. Die Erklärung besagt ausdrücklich: sobald, wenn die Fleischbeschau in ganz Deutschland besteht, vielleicht auch schon früher, solle dann die Fleischbeschau gegen das Ausland an allen deutschen Grenzen ausgeführt werden.

Nun, meine Herren, ich weise darauf hin, daß zwar große Theile der preußischen Monarchie und der größere Theil von Süddeutschland die Fleischbeschau im Inlande eingeführt haben. Aber beispielsweise ist in einem Theil der Seestädte, die für den Import aus dem Ausland die größte Bedeutung haben, ferner in einigen norddeutschen Staaten, Oldenburg, Mecklenburg u. s. w., die Fleischbeschau noch nicht eingeführt. Wohin würde es nun führen, wenn dort die Gesammtfleischbeschau nicht eingeführt ist? Dann geht dort zur See alles Fleisch ununtersucht herein und man müßte gegen diese Binnenstaaten Grenzuntersuchung einrichten. Daran, daß wir nicht früher zum Ziel gekommen sind, sind meiner Auffassung nach die Betheiligten selbst auch mit Schuld. Wenn sie die Polizeiverordnungen angenommen hätten, so wäre es möglich gewesen, wahrscheinlich noch in diesem Jahre die allgemeine Fleischbeschau auch gegen das Ausland einzuführen.

Ich erinnere auch daran, daß bei den vorher gepflogenen Verhandlungen schon darauf hingewiesen worden ist, daß in Folge Anregung der Reichsverwaltung auf Ansuchen der preußischen Regierung die Bundesregierungen, die die Fleischbeschau noch nicht haben, veranlaßt worden sind, eine solche Fleischbeschau einzuführen. Die Folge davon ist gewesen, daß beispielsweise die vorhin erwähnten Bundesstaaten Braunschweig und Sachsen schon damit vorgegangen sind. Die anderen Bundesstaaten werden hoffentlich in nächster Zeit in gleicher Richtung vorgehen.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß die landwirthschaftliche Verwaltung nach besten Kräften, soweit ihre Macht gereicht hat, von Anfang an erstrebt hat, die allgemeine Fleischbeschau, die ich für absolut geboten erachte, aus sanitären und veterinären Gründen gegen das Ausland zur Durchführung zu bringen. Die Gründe, weshalb das bisher nicht gelungen ist, sind ge-

nügend berührt. Ich bedauere, daß ich Herrn v. Pappenheim darin Recht geben muß, daß wir wieder ein Jahr verlieren."

Der Abgeordnete Herold giebt zwar zu, daß eine Fleischbeschau für das ganze Deutsche Reich richtiger sei, bezweifelt aber, daß die Einführung mit derselben Schnelligkeit geschehen könne, wie in Preußen. Hinsichtlich der Viehversicherung sei es richtig, daß die Schlachtviehversicherung von der allgemeinen Viehversicherung getrennt sei. Für das Schlachtvieh könne man sehr wohl eine obligatorische Versicherung einführen, zumal man hierbei kaum auf Widerstand stoßen werde.

In der Fortsetzung der Berathung am 29. April warnt der Abgeordnete Dr. Virchow davor, Maßregeln zur Grundlage der Gesetzgebung zu machen, deren Werth wissenschaftlich noch nicht festgestellt sei. Ferner weist er darauf hin, daß die obligatorische Fleischbeschau, wenn sie auch in gewissen Beziehungen leicht anzuordnen und durchzuführen sei, sich unter anderen Verhältnissen außerordentlich schwierig zur Ausführung bringen lassen werde, da hierbei zwischen dem platten Lande, den großen und den kleinen Städten eine große Differenz bestände. Wenn auch hinsichtlich des Auslandes keine Bedenken zu tragen seien, es mit strengen Maßregeln zu behandeln, so unterliege es doch keinem Zweifel, daß die ausländische Zufuhr, um die Bevölkerung mit Sicherheit ernähren zu können, nicht zu entbehren sei. Der Abgeordnete Dr. Hahn wendet sich gegen die Ausführungen des Vorredners. Es sei nicht zutreffend, daß die gesetzlichen Bestimmungen gegen das inländische wie ausländische Fleisch die gleichen seien, da dieselben gegenüber dem ersteren weit schärfer gehandhabt würden; habe man nur das Aufhören der Bevorzugung ausländischen Fleisches, wie solcher Fleisch- und Wurstwaaren erreicht, dann habe man schon viel erreicht. Was ferner die wissenschaftliche Erkenntniß der Seuchen betreffe, so könne man doch jetzt schon sehen, daß die Seuchen nach großen Plänen bekämpft werden müßten, daß es nicht genüge, sie auf den einzelnen Höfen zu bekämpfen, sondern daß man ihre Bekämpfung nach großen, allgemeinen Gesichtspunkten an der Grenze vornehmen müsse. Hinsichtlich der Viehversicherung sei es keine Frage, daß dieselbe nothwendig die Folge der allgemeinen Fleischbeschau sein müsse, und zweifellos sei es die Aufgabe des Reiches, für die Gesundheit der Viehbestände der Bevölkerung mit Sorge zu tragen. Somit müsse das Reich im Interesse der Gesammtheit der Bevölkerung zu den Kosten der Viehversicherung mit herangezogen werden. Der Abgeordnete Dr. Langerhans erkennt die obligatorische Fleischbeschau als etwas natürliches und zweckmäßiges um so lieber an, als durch sie gewissermaßen ein Theil der Sperren aufgehoben werde. Es würde hierdurch auch die Impfung des Rindviehs aus Dänemark fortfallen, da das betreffende Schlachtvieh dann sogleich zur Untersuchung nach den Schlachthäusern geschafft werden würde. Es handle sich außerdem dann nur noch um eine Untersuchung bezw. Feststellung bei Thieren, die etwa als Zuchtvieh von Dänemark gekauft werden sollten. Was sodann die gesetzliche Regelung des Antrages betreffe, so sei es doch klar, daß man immerhin Gesetze auf anerkannt so wenig feststehenden Grundsätzen schwerer erlassen könne, als eine Verordnung. Deshalb möge der Herr Minister den Vorschlag berücksichtigen, ob nicht wenigstens für Preußen und vielleicht auch durch diplomatische Beziehungen mit dem Nachbarlande vorläufige polizeiliche Anordnungen getroffen werden könnten. Der Abgeordnete Hausmann spricht seine Anerkennung darüber aus, daß die Staatsregierung bereit sei, Mißstände, welche Produzenten wie Konsumenten ganz gleich träfen, energisch zu bekämpfen; er, Redner, werde für die Anträge stimmen und sei der Ansicht, daß nichts unversucht gelassen werden solle, die Seuchengefahr zu beseitigen oder doch aufs Aeußerste zu beschränken. Der Abgeordnete Dr. Virchow vertritt gegenüber den Ausführungen des Dr. Hahn die Ansicht, daß man aus logischen Gründen den Staat nicht zu Ausgaben heranziehen könne, welche wesentlich den Einzelnen angingen. Die Abgeordneten Graf von und zu Hoensbroech, Ring und Szmula suchen die von einer Seite des Hauses aufgestellte Behauptung von der Prosperität der Viehzucht in der Landwirthschaft zu widerlegen. Während dann der Abgeordnete Graß die für den Hausgebrauch geschlachteten Thiere von der Untersuchung befreit wissen will, hält der Abgeordnete Riesch diese Maßregel im Interesse der Kontrole für unmöglich. Nachdem im Schlußwort der Abgeordnete v. Mendel-Steinfels sich zunächst für eine viel umfangreichere und zweckentsprechendere Desinfektion der Eisenbahnviehwagen ausgesprochen hat, bittet er, daß zur Bekämpfung der Lungenseuche den Wünschen der Provinz Sachsen endlich insofern nachgekommen werde, als man die Schutzimpfung gegen die Lungenseuche auf behördlichem Wege für diejenigen Bezirke vorschreibe, wo erfahrungsmäßig alljährlich die Seuche aufzutreten pflege, das seien namentlich die Kreise Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt. Es sei aber nöthig, daß diese behördliche Zwangsimpfung ohne Verhängung der Sperre angeordnet werde nach Ergänzung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag v. Mendel-Steinfels und Ring mit folgenden Aenderungen einstimmig angenommen:

in II Nr. 1 sind die Worte: „nur für gewerbsmäßig zum Verkauf gelangendes Fleisch" zu streichen;

in II Nr. 4 sind die Worte: „allen Fleischwaaren an den Grenzen Deutschlands" zu ersetzen durch die Worte; „Fleischwaaren des Auslandes".

Vermischtes.

Statistik und Gesellschaftslehre, II. Bd. Bevölkerungsstatistik. Von Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg. (Freiburg i. B. 1897).

Von einem hervorragenden Vertreter der statistischen Wissenschaft ist kürzlich ein wichtiges, ganz besonders auf eine exakte Erkenntniß des Gesellschaftslebens hinzielendes Gebiet jener Wissenschaft, die Bevölkerungsstatistik („Demologie") eingehend bearbeitet worden. Der zweite Band des unter dem Titel „Statistik und Gesellschaftslehre" von Prof. Dr. G. v. Mayr herausgegebenen Handbuches behandelt, nachdem im ersten Bande die theoretische Statistik, insbesondere Methode und Technik der Statistik, besprochen worden ist, aus dem großen Gesammtgebiete der praktischen Statistik, zunächst die Bevölkerungsstatistik oder „exakte Bevölkerungslehre". Später soll dann in gleicher Weise die Moral-, Bildungs-, Wirthschafts- und politische Statistik abgehandelt werden, endlich soll ein zusammenfassender Rückblick auf die Gesammtbedeutung der Statistik für die exakte Erkenntniß des Gesellschaftslebens folgen.

Das ideale Forschungsgebiet der Bevölkerungsstatistik umfaßt, wie bemerkt wird, die Gesammtheit der Massen menschlicher Individuen aus der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, indessen bezeichnet der Verf. in gebotener Beschränkung als Forschungsziele, d. h. als erreichbare Ziele einer statistischen Beobachtung der Bevölkerung die folgenden:

1. Die Erkenntniß der Stärke, der Beschaffenheit und des Entwickelungsganges einzelner konkreter Bevölkerungsmassen in konkreten Zeitabschnitten,

2. die Zusammenfassung dieser Erkenntniß zu möglichst weitgehender Klarlegung der Struktur und des Entwickelungsganges der Menschenmassen überhaupt,

3. die Ableitung abstrakter, aus übereinstimmenden Gesetzmäßigkeiten der Einzelbeobachtungen sich ergebender Wahrheiten über die Struktur und den Entwickelungsgang der Bevölkerung.

Das so bezeichnete Gebiet der statistischen Wissenschaft zerfällt in die beiden Haupttheile: Statistik des Bevölkerungsstandes und Statistik der Bevölkerungsbewegung. Nach einer Betrachtung über die Art der Stoffgewinnung für die Forschungen, namentlich bei Volkszählungen, werden zuerst die auf den Bevölkerungsstand bezüglichen statistischen Ergebnisse besprochen, u. A. das Wichtigste, was über die Bevölkerungsdichte an verschiedenen Stellen der Erde und zu verschiedenen Zeiten bekannt ist, und dann die Bevölkerungsanhäufung in Großstädten, Mittelstädten 2c. Hieran schließen sich Erörterungen über die mannigfachen natürlichen und sozialen Differenzirungen der Bevölkerungsmassen nach Geschlecht und Altersaufbau, nach Familienstand, Religionsbekenntniß, Nationalität, Beruf, Bildungsgrad u. s. w. Jeder einzelne der 100 Paragraphen des vorliegenden (II.) Bandes soll zwar keine erschöpfende Monographie des in demselben behandelten Gegenstandes bilden, enthält jedoch u. A. werthvolle Zahlenangaben, welche vom Leser als durchaus zuverlässig benutzt werden können, außerdem reichhaltige literarische Nachweise, durch welche weiteren Einzelforschungen der Boden geebnet wird.

Das besonders umfangreiche Kapitel über die Statistik der Bevölkerungsbewegung (S. 158 bis 437) zerfällt in die beiden Abschnitte: A) Bevölkerungswechsel, B) Bevölkerungsentfaltung. Im ersteren ist der Wechsel durch Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, im zweiten sind die Eheschließungen, Ehelösungen und Erkrankungen — letztere ganz kurz — besprochen. In einem hieran sich anschließenden Paragraphen über die Bevölkerungsentfaltung bei ausgewählten Bevölkerungsbeständen werden u. A. die Ergebnisse der deutschen Heilanstaltsstatistik und einige Ergebnisse der deutschen öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung erwähnt. —

Der vierte Theil des vorliegenden Bandes (S. 200 bis 328) ist der Statistik der Sterbefälle gewidmet, an deren Bearbeitung für das Deutsche Reich auch das Kaiserliche Gesundheitsamt betheiligt ist. Es sei hervorgehoben, daß der Verf. nachdrücklich betont, wie die allgemeine Sterbeziffer „unbrauchbar zur Erkennung der verschiedenen Grade subjektiver Lebensgefährdung" ist, daher nicht ohne Weiteres — namentlich nicht bei räumlicher Vergleichung — als Salubritätsziffer benutzt werden darf.

Eine wirksame Klärung der hygienischen Bedeutung der allgemeinen Sterbeziffer, kann nur durch Beifügung der besonderen Sterbeziffern der verschiedenen Altersklassen vorgenommen werden, denn „ein hoher Stand der allgemeinen Sterbeziffer kann von wirklich hoher Lebensgefährdung der Lebenden, er kann aber auch von starker Vertretung der allgemein einer starken Lebensgefährdung unterworfenen Bevölkerungsschichten, herrühren". Die gleiche allgemeine Sterbeziffer kann also in einem Falle ungünstigen, im anderen Falle günstigen Gesundheitsverhältnissen eines Beobachtungsgebiets entsprechen. Die in neuester Zeit angeregte Berechnung eines Mortalitätsindex auf Grund einer fingirten, nach dem Alter gleichartig aufgebauten Standard-Bevölkerung wird nur kurz gestreift; doch ist dem Sterbeverhältniß nach dem Alter und der Absterbeordnung bezw. den Sterbetafeln ein besonders umfangreicher Paragraph gewidmet. Auch die Kindersterblichkeit (§ 71) und die Todesursachen (§ 75) sind ausführlich besprochen, letztere nicht ohne einen Ausdruck des Bedauerns über das recht ungenügende Urmaterial der allgemeinen Todesursachenstatistik im Deutschen Reiche, das großentheils nur aus standesamtlichen, auf mündlicher Mittheilung beruhenden Aufzeichnungen besteht. Verf. ist der Ansicht, daß die genaue Ermittelung der Todesursachen aller Gestorbenen von hervorragendem Interesse für die öffentliche Verwaltung sei, und daß der beste Weg, dieser Verwaltungsaufgabe gerecht zu werden, die allgemein medizinalpolizeiliche Ermittelung der Todesursachen sei; der weitaus unzweckmäßigste Weg sei „jener, welcher sich auf die zusätzliche statistische Erfragung der Todesursache durch den Standesbeamten gelegentlich der Anmeldung des Sterbefalls beschränkt".

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hitzig, Eduard. Zur Geschichte der Epilepsie. Berlin. Sep.-Abdr. 8⁰.

Impfwesen, Berichte über das, im Königreiche Sachsen während des Jahres 1896. Dresden 1897. Sep.-Abdr. Fol.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — der Provinz Brandenburg für das Geschäftsjahr 1896. Berlin. 4⁰.

Kirchner, Dr. M. und Kübler, Dr. Die Lepra in Rußland. Reisebericht. Jena 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (–), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Januar . . .	94 646	260	8	124	35	15,7	.	2	—	4	—	—	20	15	9	.	.	71	3
Bern, Januar	54 578	161	7	143	34	31,4	.	13	—	3	—	1	16	21	8	.	.	77	4
Bordeaux, Oktober .	256 906	453	29	391	45	18,3	.	1	—	1	3	1	45	29	29	—	—	270	12
Bukarest, 3./4.-30./4. .	248 509	637	35	573	156	30,0	.	6	5	8	3	2	83	140	17	.	.	309	.
Genf, Januar	87 926	168	5	159	13	21,7	.	—	—	2	—	1	24	20	7	.	.	99	6
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Oktober	191 530	510	14	242	68	15,2	.	—	—	4	1	1	25	22	25	—	—	158	6
Le Havre, Oktober . .	118 478	262	12	225	35	22,8	.	—	—	3	4	—	50	13	26	—	—	118	11
Linz, 3./4.-30./4. . . .	52 235	113	8	142	33	35,3	.	1	—	2	—	—	30	11	1	1	.	95	2
Mailand, Februar . .	464 819	1002	99	937	185	24,2	.	2	1	14	11	2	73	189	21	.	.	607	17
Marseille, Oktober .	447 344	969	79	754	99	20,2	.	—	—	1	37	5	54	106	62	—	—	466	25
Nancy, Oktober . . .	96 148	185	10	131	19	16,3	.	1	—	—	—	—	32	15	9	—	—	66	8
Pilsen, 3./4.-30./4. . .	58 416	216	5	99	36	22,0	.	3	2	1	—	—	14	13	—	.	.	65	1
Utrecht, Oktober . . .	96 349	245	11	118	32	14,7	.	—	1	1	1	1	11	5	21	—	—	74	3
Zürich, Januar . . .	158 504	473	26	252	80	19,1	.	12	2	5	3	—	30	24	34	.	.	130	12

Monat April 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	418	12	228	82	20,8	24,5	—	—	1	1	1	25	37	35	16	16	125	3
Allenstein	22 478	61	1	42	13	22,4	22,7[7]	—	—	—	2	1	1	7	9	7	7	19	3
Altendorf	44 615	216	2	70	30	18,8	20,3[7]	—	—	3	—	—	10	11	6	—	—	39	1
Altenessen	25 054	108	7	44	18	21,1	20,1[7]	—	—	2	—	—	4	11	—	—	—	22	5
Altona	151 886	411	17	235	71	18,6	22,9	10	—	4	1	2	25	44	2	2	1	142	5
Alt-Zabrze	16 088	79	—	30[8]	16	22,4[8]	. [2]	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	19	—
Aschersleben	24 875	84	2	47	19	22 7	26,1	—	—	—	4	—	4	7	1	1	1	30	1
Barmen	132 598	391	16	186	52	16,8	18,6	4	1	3	—	—	29	47	11	—	—	89	2
Beeck*	21 854	151	4	36	16	19,8	. [4]	—	—	1	—	—	8	4	2	—	—	19	2
Berlin	1 728 201	3970	155	2331[16]	637	16,2[16]	21,3	17	12	44	5	6	353	216	121	28	27	1468	89
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 212	40	2	33	10	20,6	32,8[7]	2	—	—	—	—	5	8	3	1	1	14	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	53	1	21	10	13,2	. [3]	—	1	1	—	—	2	1	1	—	—	15	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	55	3	23	3	12,0	14,8	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	13	2
Lichtenberg*	32 014	107	2	55	23	20,6	30,3[6]	—	4	—	—	—	4	5	4	4	4	36	2
Rixdorf*	72 472	264	6	94	57	15,6	26,8[6]	—	—	2	—	—	6	11	10	4	4	64	1
Schöneberg*	80 249	179	3	62	24	9,3	15,4[7]	—	1	1	—	—	6	11	9	3	2	33	1
Steglitz*	18 595	38	3	28	10	18,1	18,2	—	—	1	—	—	2	5	2	—	—	18	—
Weißensee*	30 718	99	3	44	20	17,2	30,5[6]	—	—	1	—	—	—	12	7	—	—	23	1
Andere Vororte*[1]	70 268	199	10	116	36	19,8	. [5]	—	—	6	—	1	14	14	1	1	1	71	9
Beuthen	43 290	119	6	63	16	17,5	24,7	—	1	—	—	—	5	6	—	—	—	50	1
Bielefeld	51 333	159	5	61	18	14,3	18,0	2	—	2	—	1	1	25	3	3	2	25	2
Bocholt	17 947	90	2	25	7	16,7	. [4]	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	13	—
Bochum	57 066	205	4	95	27	20,0	23,5	—	3	—	1	—	7	17	5	—	—	60	2
Bonn	47 015	154	7	78[9]	19	19,9[9]	26,4	—	—	1	—	—	5	17	1	1	1	54	—
Borbeck	37 965	166	3	68	33	21,5	24,5[7]	3	—	—	—	—	10	19	5	—	—	29	2
Bottrop*	20 299	121	4	32	12	18,9	. [4]	—	—	4	3	—	7	1	—	—	—	17	—
Brandenburg	44 939	125	1	58	21	15,5	25,9	—	—	2	1	—	8	6	3	1	1	37	1
Braubauerschaft*	16 815	105	3	33	19	23,6	. [2]	—	1	2	—	—	1	9	5	—	—	14	1
Breslau	398 415	1133	34	900[10]	303	27,1[10]	27,9	19	7	7	1	2	121	144	88	3	3	482	29
Brieg	21 866	36	2	35	9	19,2	24,5	—	—	—	—	—	6	7	3	—	—	16	3
Bromberg*	49 011	120	8	69	20	16,9	21,3	—	—	1	—	—	5	12	5	4	3	44	2
Buer*	18 594	112	3	56	28	36,1	. [3]	—	—	4	—	—	5	12	2	2	2	31	2
Burg*	20 340	65	1	35	15	20,6	26,4	—	—	—	—	—	2	8	12	12	11	11	2
Celle*	19 445	67	1	18	7	11,1	19,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	12	—
Charlottenburg*	161 062	395	10	182	66	13,6	20,0	1	—	3	—	2	23	28	13	—	—	107	5
Danzig	128 325	366	13	226	58	21,1	26,2	—	—	11	2	2	40	24	14	13	13	129	4
Dortmund	122 377	489	11	249	95	24,4	22,4	2	—	9	—	—	21	54	10	4	4	141	12
Düren	25 978	65	1	51	18	23,6	23,3	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	37	1
Düsseldorf	192 518	640	23	272	76	17,0	21,7	2	1	9	1	1	39	37	17	5	4	156	9
Duisburg	75 947	278	7	131	43	20,7	23,9	—	—	3	—	—	17	25	9	4	4	68	9
Eberswalde	19 412	51	2	24[11]	6	14,8[11]	27,7[7]	1	—	—	—	—	—	4	1	1	1	18	—
Eisleben	22 601	76	1	41	10	21,8	25,0	—	1	3	—	—	2	6	1	1	1	26	2
Elberfeld	146 281	447	13	217	49	17,8	19,0	—	1	4	2	2	40	35	12	—	—	109	12
Elbing	48 052	159	7	94	39	23,5	27,5	—	—	4	—	—	5	10	13	5	5	58	4
Erfurt	80 928	237	5	119	35	17,6	21,3	—	1	4	—	1	11	18	10	5	3	70	4
Eschweiler	20 122	65	1	41	12	24,4	23,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	29	3
Essen	105 528	411	10	197	59	22,4	23,2	4	4	5	1	1	30	45	8	—	—	93	6
Flensburg	42 648	124	—	71	16	20,0	21,6	—	6	4	1	—	3	17	—	—	—	38	2
Forst	32 655	67	3	62	20	22,8	21,4	—	—	2	—	—	17	1	2	2	2	37	3
Frankfurt a. M.	244 808	647	17	361[12]	90	17,7[12]	18,6	6	—	1	1	1	67	57	14	2	2	204	10
Frankfurt a. O.	60 931	134	8	93	30	18,3	25,1	1	—	2	—	—	9	7	2	1	1	67	5
Fulda	15 254	33	—	26[13]	8	20,5[13]	. [2]	—	—	—	—	—	6	3	4	4	3	12	1
Geestemünde*	18 468	53	6	25	11	16,2	19,9[7]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	21	1
Gelsenkirchen	33 403	151	1	79	28	28,4	29,3	—	2	—	1	1	14	12	3	1	1	41	5
Giebichenstein	15 388	49	—	30	11	23,4	. [4]	—	5	3	—	—	3	3	—	—	—	16	—
M.-Gladbach	55 747	211	6	103	33	22,2	23,2	—	—	2	—	—	17	24	3	—	—	55	2
Gleiwitz	43 562	181	3	87	35	24,0	20,2	—	1	4	—	1	12	17	4	2	2	47	1
Glogau	21 866	49	1	32[14]	4	17,6[14]	20,7	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	21	4
Gnesen	21 527	52	1	31	11	17,3	24,8	—	—	—	1	—	3	8	1	—	—	17	1
Görlitz	74 629	203	9	126	37	20,3	24,6	—	2	—	—	—	12	24	10	5	5	75	3
Göttingen	27 384	63	2	29[15]	6	12,7[15]	24,4	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	19	—
Goslar	15 670	35	—	29	9	22,2	. [2]	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	18	—
Grabow a. O.*	15 822	69	—	32	12	24,3	28,9[7]	—	—	1	2	—	3	6	3	2	2	16	1
Graudenz	26 234	90	2	38	15	17,4	25,6	—	1	—	—	—	6	5	3	3	3	22	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891 — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 28 = 20,9 ‰. — [9]) Desgl. 55 = 14,0 ‰. — [10]) Desgl. 858 = 25,8 ‰. — [11]) Desgl. 19 = 11,7 ‰. — [12]) Desgl. 339 = 16,6 ‰. — [13]) Desgl. 21 = 16,5 ‰. — [14]) Desgl. 27 = 14,8 ‰. — [15]) Desgl. 20 = 8,8 ‰. — [16]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 17. April (1 765 411) 15,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	66	4	51[8]	8	26,2[8]	30,2	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	39	4
Grünberg i. Schl.* .	19 786	50	3	19	7	11,5	22,5[7]	—	1	1	—	—	—	4	1	—	—	11	1
Guben	32 140	82	5	36	13	13,4	24,2	—	—	1	—	—	2	10	—	—	—	23	—
Hagen	45 142	158	6	70	20	18,6	21,5	—	—	1	1	1	9	13	4	—	—	37	4
Halberstadt	43 376	104	3	70	19	19,4	24,3	—	—	2	—	—	6	7	5	2	2	50	—
Halle	123 755	336	13	198[9]	53	19,2[9]	23,0	—	4	5	1	—	19	21	13	4	4	127	8
Hameln	17 973	60	2	19	7	12,7	. [3]	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	2
Hamm	30 459	104	2	42	12	16,5	20,6	—	—	—	1	—	8	13	3	1	1	16	1
Hanau	29 011	73	1	43[10]	9	17,8[10]	22,5	—	—	—	—	—	6	7	1	—	—	28	1
Hannover	227 660	621	20	274	65	14,4	19,7	—	2	7	—	—	27	49	5	2	2	170	14
Harburg	46 454	151	7	64	25	16,5	22,9	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	51	3
Herford	22 774	67	3	25	5	13,2	22,0	—	—	—	1	—	3	6	—	—	—	14	1
Herne*	22 131	105	3	47	15	25,5	. [3]	1	—	2	1	1	4	11	1	—	—	25	1
Hildesheim	42 160	105	4	83	11	23,6	21,2	—	1	—	—	—	10	11	2	—	—	56	3
Hirschberg*	17 061	49	1	32	9	22,5	26,8	—	—	1	—	—	1	-	2	—	—	27	1
Hörde*	19 821	77	1	45	18	27,2	23,8[7]	—	—	6	—	2	3	7	1	1	1	23	3
Inowrazlaw*	22 569	100	3	43	22	22,8	25,0[7]	—	—	5	1	—	5	3	2	2	2	25	2
Insterburg*	25 036	78	3	33	12	15,8	22,1	—	—	1	—	—	4	3	3	2	2	16	1
Iserlohn	26 068	71	—	44	14	20,3	19,3	—	—	—	—	—	2	14	—	—	—	27	1
Jersitz*	17 942	77	1	37	21	24,7	. [2]	3	1	—	—	—	—	6	—	—	—	27	—
Kalk	17 895	66	—	44	15	29,5	. [3]	1	—	1	1	—	4	4	2	1	1	30	1
Kassel	87 439	197	9	121	23	16,6	17,3	—	—	1	—	—	19	17	3	—	—	76	5
Kattowitz	25 984	94	3	45	11	20,8	20,9[7]	—	1	3	—	—	—	4	5	—	—	31	1
Kiel	94 188	271	11	115	46	14,7	21,6	—	—	—	—	1	9	22	5	—	—	75	3
Koblenz	40 861	116	4	60	17	17,6	19,8	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	44	1
Köln	340 750	1136	34	634	202	22,3	24,9	17	—	14	2	—	78	110	29	4	4	364	20
Königsberg.	178 821	475	16	336	74	22,5	27,2	2	1	3	.6	1	32	64	34	7	7	183	10
Königshütte	48 931	193	7	88	33	21,6	26,1	1	4	7	—	—	6	8	2	2	2	57	3
Köpenick*	18 813	63	3	27	15	17,2	29,1[4]	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	17	3
Köslin*	19 516	44	4	28	7	17,2	22,1	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	20	1
Kolberg	19 209	54	1	29	10	18,1	22,8	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	19	1
Kottbus	39 074	81	1	55	17	16,9	24,1	—	—	1	—	—	10	8	4	5	4	30	1
Krefeld*	108 211	270	15	173	42	19,2	21,3	3	4	4	—	—	18	35	3	1	1	102	4
Kreuznach	19 964	54	3	26	4	15,6	21,0	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	16	1
Küstrin	17 698	43	4	33	15	22,4	21,8	—	—	—	—	—	3	1	5	3	3	23	1
Landsberg a. W. . .	31 733	85	3	51	18	19,3	25,6	1	—	—	—	—	7	9	1	1	1	33	—
Langenbielau	17 917	67	4	39	26	26,1	36,4[7]	—	—	—	1	—	2	4	2	—	—	30	—
Langendreer	16 461	68	4	35	13	25,5	. [1]	—	3	3	—	—	2	5	1	1	1	19	2
Lehe*	21 564	76	4	35	10	19,5	18,7[4]	—	—	1	—	—	2	11	—	—	—	18	3
Liegnitz	54 195	136	2	114[11]	32	25,2[11]	27,5	—	—	1	1	—	23	14	7	—	—	65	3
Linden*	39 889	195	1	63[12]	18	19,0[12]	32,5	—	—	2	—	—	8	13	2	2	2	35	3
Lipine	17 208	97	—	36	14	25,1	. [1]	1	1	1	—	1	1	5	1	—	—	24	1
Luckenwalde*	20 087	40	4	29	9	17,3	23,8	—	—	1	—	—	3	3	3	—	—	18	1
Lüdenscheid*	22 196	99	4	27	12	14,6	21,9	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	18	2
Lüneburg	23 159	50	—	33	14	17,1	22,2	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	21	1
Magdeburg	220 722	622	22	308	132	16,7	24,4	7	—	8	—	—	30	40	22	8	8	194	7
Malstatt-Burbach . .	26 415	128	4	31	11	14,1	20,6[5]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	29	1
Marburg	16 820	72	4	40[13]	9	28,5[13]	26,4[6]	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	27	1
Meiderich	28 631	141	8	39	20	16,3	22,3[7]	1	—	3	—	—	5	9	1	—	—	18	2
Memel	19 151	36	1	39	8	24,4	27,5	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	28	1
Merseburg	19 426	54	5	30	9	18,5	24,9	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	21	—
Minden	23 071	60	1	33	8	17,2	18,4	—	—	1	1	—	5	2	1	1	1	23	—
Mühlhausen i. Th. .	31 445	85	6	46	13	17,6	19,6	—	1	1	—	—	4	13	2	—	—	25	—
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	123	7	59	21	18,3	25,5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	43	3
Mülheim a. d. R. . .	33 250	124	7	52	20	18,6	23,6	—	—	—	—	—	6	15	3	—	—	26	2
Münster	60 897	142	7	83	17	16,4	23,8	1	—	—	1	—	16	8	2	—	—	53	2
Naumburg	21 931	53	3	41	6	22,4	22,5	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	34	1
Neiße	24 406	38	1	28	6	13,8	21,6	—	—	—	—	—	5	2	2	2	2	19	—
Neumünster	25 356	97	3	31	5	14,7	20,4[7]	—	—	—	—	—	2	1	2	1	—	24	2
Neunkirchen	24 526	97	1	36	11	17,6	20,4[7]	—	—	2	—	1	6	4	1	1	1	22	—
Neuruppin	16 281	41	2	40[14]	11	29,5[14]	. [2]	—	—	—	—	—	4	7	3	—	—	26	—
Neuß	26 261	66	3	45	12	20,6	25,0	—	—	—	—	—	8	7	1	—	—	28	1
Neustadt O.-S. . . .	20 103	59	4	28	6	16,7	29,0	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	14	—
Nordhausen	27 893	77	1	38	4	16,3	19,9	—	—	—	2	—	3	7	1	1	1	23	2
Oberhausen*	32 688	139	3	61	33	22,4	23,3	6	—	4	—	—	3	19	4	—	—	24	1
Ohligs*	17 797	48	5	15	2	10,1	17,9[7]	—	—	—	1	—	5	1	1	—	—	7	—
Oppeln*	26 111	83	4	52	21	23,9	28,0	—	—	—	1	—	8	7	5	—	—	30	1
Osnabrück	47 544	136	4	63	18	15,9	19,9	—	—	—	1	—	9	6	3	1	—	42	2
Paderborn	22 142	58	4	38	1	20,6	20,1	—	—	1	—	3	10	6	—	—	—	18	—
Posen	74 823	191	4	198	53	31,8	26,8	24	1	2	1	—	17	32	3	3	3	113	5
Potsdam	60 692	122	5	85	20	16,8	22,0	1	2	5	—	—	13	5	—	—	—	58	1
Prenzlau	20 319	42	3	24	14	14,2	25,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	20	—
Quedlinburg	22 596	72	5	34	11	18,1	24,8	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	25	1
Rathenow*	19 487	43	3	31	7	19,1	23,1[7]	2	—	—	—	—	5	4	1	—	—	19	—

1) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1896. — 3) Desgl. seit 1895. — 4) Durchschnitt 1892/96. — 5) Desgl. 1887/96. — 6) Desgl. 1893/95. — 7) Desgl. 1891/95. — 8) Ohne Ortsfremde 34 = 17.5 ‰. — 9) Desgl. 169 = 16.4 ‰. — 10) Desgl. 38 = 15.7 ‰. — 11) Desgl. 106 = 23,5 ‰. — 12) Desgl. 60 = 18,1 ‰. — 13) Desgl. 19 = 13,6 ‰. — 14) Desgl. 25 = 18,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	54	2	53	10	28,7	22,3	3	—	—	—	—	5	6	—	—	—	39	—
Recklinghausen	24 057	145	2	55	33	27,4	23,0[6]	2	—	4	—	—	8	2	7	7	7	32	—
Remscheid	50 853	159	5	76	27	17,9	20,0	—	—	1	1	—	19	12	—	—	—	37	6
Rheydt	31 791	105	3	50	15	18,9	20,2	—	—	1	—	—	8	1	4	—	—	35	1
Saarbrücken	18 491	61	1	25	5	16,2	18,9[7]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	13	2
Sankt Johann*	18 704	59	2	23	6	14,8	17,4[5]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	21	1
Schalke*	23 982	119	2	56	23	28,0	. [4]	2	1	1	1	—	2	23	5	—	—	17	4
Schleswig	18 155	44	2	28[9]	4	18,5[9]	24,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	23	1
Schneidemühl*	18 598	59	2	28	11	18,1	25,8[7]	—	—	4	—	—	4	2	2	2	2	15	1
Schönebeck a. Elbe*	15 133	41	1	23	16	18,2	. [1]	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	19	—
Schweidnitz	26 856	68	2	58	15	25,9	29,2	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	46	—
Schwelm	15 326	57	2	24	11	18,8	. [1]	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	12	1
Siegen	19 851	52	1	35	7	21,2	19,8	—	—	1	—	—	7	7	1	—	—	19	—
Soest	15 580	48	—	24	10	18,5	22,0[5]	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	15	1
Solingen	43 067	134	6	60	18	16,7	22,3	—	—	—	1	—	17	6	1	—	—	34	1
Sorau*	15 000	36	—	35	11	28,0	. [1]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	28	—
Spandau	61 253	196	5	80	25	15,7	23,9	1	1	2	—	1	17	12	3	—	—	38	5
Stargard i. P.	27 067	70	2	36	10	16,0	22,7	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	26	—
Staßfurt*	18 916	58	4	26	14	16,5	24,5	—	—	1	—	—	1	4	4	1	1	16	—
Stendal	21 800	40	3	29	8	16,0	24,7	—	—	—	—	1	2	2	2	2	2	20	2
Stettin	154 233	419	15	250	87	19,5	26,0	—	2	6	1	2	38	20	11	4	4	161	9
Stolp	25 354	77	2	50	10	23,7	24,6	—	—	1	1	1	10	11	1	—	—	25	—
Stralsund*	31 028	86	—	47	15	18,2	23,9	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	37	—
Thorn	32 016	80	1	46[10]	13	17,2[10]	21,0	—	—	2	—	—	7	4	4	1	1	29	—
Tilsit	30 480	94	2	63	22	24,8	26,5	—	—	2	—	—	—	17	5	5	5	36	3
Trier	41 165	81	6	76	13	22,2	22,2	—	—	1	1	—	18	5	—	—	—	49	2
Ueckendorf*	17 648	62	6	33	15	22,4	. [4]	1	—	2	—	—	—	8	2	—	—	20	—
Viersen	23 102	66	3	45	11	23,4	21,8	—	2	4	—	—	6	5	1	—	—	27	—
Wald*	16 614	53	1	16	2	11,6	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	13	—
Wandsbek	22 232	53	3	36	13	19,4	20,8	1	—	2	—	—	1	6	1	1	1	23	2
Wanne*	17 203	119	5	35	21	24,4	. [1]	—	1	1	—	—	2	6	3	2	2	21	1
Wattenscheid*	16 366	83	1	25	8	18,3	. [3]	—	—	—	—	—	8	3	3	—	—	10	1
Weißenfels	27 117	93	1	33	14	14,6	23,5	—	—	—	—	—	6	4	2	1	1	20	1
Wesel	23 052	46	1	19	4	9,9	17,4	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	9	—
Wiesbaden	79 380	181	7	108	27	16,3	18,7	2	—	—	—	—	11	12	1	1	1	75	7
Wilhelmshaven	21 463	47	—	20	6	11,2	15,1[8]	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	13	3
Witten*	30 040	99	3	48[11]	19	19,2[11]	20,8	—	—	2	—	—	4	9	4	2	2	26	3
Wittenberg*	17 523	52	—	23	8	15,8	. [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1
Wittenberge	15 582	34	1	25	8	19,3	. [1]	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	17	—
Zaborze	19 502	114	6	52	24	32,0	37,8[6]	—	—	2	—	—	2	9	1	1	—	36	2
Zeitz	26 464	98	3	56	23	25,4	23,9	—	—	1	—	—	5	16	5	5	5	29	—
Bayern.																			
Amberg	21 055	61	3	46	16	26,2	28,2	—	—	—	—	—	5	9	4	4	4	28	—
Ansbach	16 723	40	1	25	7	17,9	. [2]	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	19	—
Aschaffenburg	16 968	49	—	30	7	21,2	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	4	2	2	19	—
Augsburg	85 490	231	8	183	66	25,7	27,7	5	1	3	—	—	26	22	19	6	6	103	4
Bamberg	40 445	110	2	97	21	28,8	22,8	—	1	3	—	—	21	16	3	2	1	52	1
Bayreuth	29 057	57	1	64	16	26,4	20,9	—	3	—	—	—	10	16	1	1	1	34	—
Erlangen	22 362	55	1	40	18	21,5	30,4	—	1	—	—	—	8	9	1	1	1	20	1
Frankenthal	15 187	41	1	34[12]	12	26,9[12]	. [1]	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	19	—
Fürth	48 351	169	6	146	60	36,2	26,8	—	3	3	—	—	19	39	15	8	7	64	3
Hof	29 158	91	1	41	13	16,9	22,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	35	—
Ingolstadt	22 327	67	4	39	14	21,0	29,3	—	—	1	—	—	9	3	6	—	—	20	—
Kaiserslautern	42 781	135	7	106	46	29,7	19,5	3	—	1	—	—	14	34	2	2	2	51	1
Kempten	18 177	45	1	49	8	32,3	26,3[8]	—	—	—	2	—	5	5	—	—	—	34	3
Landshut	21 426	59	3	50	21	28,0	25,5	—	—	—	—	—	5	7	7	7	7	31	—
Ludwigshafen	43 201	156	2	63	25	17,5	24,6	—	—	1	—	—	12	19	3	2	2	27	1
München	436 430	1274	46	954	357	26,2	26,2	7	1	12	1	3	130	112	135	7	7	542	11
Neustadt a. Haardt	17 162	59	.	34	13	23,8	. [2]	—	—	—	—	—	4	7	4	—	—	18	1
Nürnberg	172 941	590	28	387	146	26,9	24,3	—	2	4	—	1	79	99	25	11	11	167	10
Passau	17 726	32	—	37	11	25,0	26,6	1	—	—	—	—	3	5	5	—	—	23	—
Pirmasens	26 359	.	.	.	.	.	24,7[8]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Regensburg	43 684	115	5	96	30	26,4	28,5	—	1	—	—	—	15	9	11	2	1	59	1
Speyer	19 796	50	1	29	8	17,6	23,0	—	—	—	—	—	5	6	3	2	2	14	1
Straubing	16 494	40	1	35	12	25,5	. [2]	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	23	—
Würzburg	72 451	186	8	139[13]	40	23,0[13]	24,3	—	—	—	2	—	12	39	13	9	9	70	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	31	4	32[14]	10	25,5[14]	. [4]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	20	3
Bautzen	24 794	58	1	36	10	17,4	20,3	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	28	1

[1] Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1897. — [3] Desgl. seit 1896. — [4] Desgl. seit 1895. — [5] Durchschnitt 1894/96. — [6] Desgl. 1892/96. — [7] Desgl. 1893/95. — [8] Desgl. 1891/95. — [9] Ohne Ortsfremde 22 = 14,5 ‰. — [10] Desgl. 42 = 15,7 ‰. — [11] Desgl. 40 = 16,0 ‰. — [12] Desgl. 23 = 18,2 ‰. — [13] Desgl. 125 = 20,7 ‰. — [14] Desgl. 30 = 23,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	615	24	306	136	21,3	29,7	—	2	3	1	—	35	19	6	2	2	234	6
Crimmitschau	23 804	71	2	42	23	21,2	27,8	—	—	1	—	—	3	5	3	2	2	29	1
Döbeln	17 165	43	—	16	6	11,2	. [3]	—	—	—	—	—	1	3	6	6	6	5	1
Dresden	379 268	1077	40	576[6]	180	18,2[6]	21,3	15	—	4	—	5	86	61	40	6	6	344	21
Freiberg	29 457	69	5	48	14	19,6	26,3	—	—	—	—	—	8	2	3	3	2	34	1
Glauchau	25 694	97	3	55	31	25,7	28,1	—	—	—	—	—	4	3	16	16	16	29	3
Leipzig	422 097	1220	52	674	243	19,2	22,2	5	3	17	—	4	73	76	66	8	7	402	28
Löbtau	22 309	105	3	32	14	17,2	. [3]	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	24	—
Meerane	23 400	96	2	44	18	22,6	29,9	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	33	2
Meißen*	19 308	53	5	28	6	17,4	23,5	—	1	—	—	—	5	3	1	1	1	17	1
Pirna	16 610	47	1	40[7]	10	28,9[7]	17,0[3]	—	—	—	1	—	10	4	4	3	3	17	4
Plauen	59 420	188	4	109	47	22,0	23,0	8	—	2	—	—	6	10	3	3	3	76	4
Reichenbach	25 924	97	3	44	26	20,4	26,3	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	34	—
Werdau*	17 929	74	2	42	25	28,1	28,3[5]	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	35	1
Wurzen*	16 211	48	3	18	10	13,3	. [3]	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	12	1
Zittau	29 830	66	3	36	10	14,5	20,8	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	26	3
Zwickau	52 520	158	6	105[8]	39	24,0[8]	25,2	—	1	1	1	—	11	11	6	1	1	71	3
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	70	3	53	9	26,4	22,4	—	—	—	—	—	6	6	3	3	2	35	3
Eßlingen	24 958	69	2	35	12	16,8	21,1	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	24	—
Gmünd	17 243	52	—	27	7	18,8	23,1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	23	—
Göppingen	17 128	49	2	28	7	19,6	. [3]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	22	—
Heilbronn	35 559	89	7	58	15	19,6	21,7	—	—	1	—	—	6	10	—	—	—	38	3
Ludwigsburg	19 715	27	2	14	2	8,5	15,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	1
Reutlingen	20 483	47	2	35	7	20,5	22,8	—	—	—	—	—	6	5	3	3	3	20	1
Stuttgart	149 913	317	11	249	78	19,9	19,0	14	—	5	—	2	31	33	15	10	10	143	6
Ulm	41 460	99	5	59	17	17,1	19,7	—	—	—	—	—	8	10	7	4	3	31	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	28	1	26	6	20,3	. [1]	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	20	—
Freiburg	55 040	125	4	102[9]	15	22,2[9]	23,0	—	—	—	—	1	15	26	8	—	—	50	2
Heidelberg	36 972	123	4	96	15	31,2	25,2	—	—	4	1	—	15	22	2	1	1	48	4
Karlsruhe	89 711	233	2	134[10]	35	17,9[10]	19,2	—	—	5	—	—	18	22	8	6	5	74	7
Konstanz	19 679	40	2	34	10	20,7	19,2[5]	—	—	—	—	—	7	8	2	2	2	16	1
Mannheim	104 182	368	7	176	66	20,3	21,5	—	—	2	2	—	30	28	10	4	4	100	4
Pforzheim	35 078	118	5	56	22	19,2	21,6	—	—	4	—	—	7	8	8	8	8	28	1
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	142	7	90	23	16,2	20,0	—	—	—	—	1	7	18	1	—	—	57	6
Gießen	23 573	84	4	48[11]	1	24,4[11]	24,1	—	—	1	—	1	10	3	—	—	—	30	3
Mainz	77 911	209	12	158	40	24,3	21,1	3	—	1	—	—	28	25	6	—	—	93	2
Offenbach	41 615	121	1	78	29	22,5	20,2	—	—	2	—	—	10	17	4	3	3	43	2
Worms [13]	31 636	98	8	53	24	20,1	23,5	1	—	1	—	—	3	8	6	6	6	33	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	19 036	57	3	19	3	12,0	19,8[4]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	13	1
Rostock	52 485	139	2	84	18	19,2	20,4	—	—	1	1	—	7	16	—	—	—	54	5
Schwerin	37 544	88	1	49	11	15,7	18,6	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	34	1
Wismar	18 336	43	5	22	5	14,4	20,3	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	13	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	52	1	26	8	15,0	23,6	—	—	1	1	—	5	2	3	2	2	14	—
Eisenach	25 867	78	—	44	9	20,4	18,9	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	33	1
Jena*	16 558	34	2	20	5	14,5	. [2]	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Weimar	27 518	64	1	46	13	20,1	18,6	—	—	1	—	—	9	2	1	1	1	32	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	91	2	67[12]	16	23,2[12]	27,0	—	—	2	1	—	9	5	—	—	—	46	4
Bernburg	34 467	111	4	56	24	19,5	23,4	4	—	—	1	—	4	9	1	1	1	34	3
Braunschweig	122 718	349	7	166	55	16,2	22,1	—	—	3	—	—	20	15	8	3	3	116	4
Bremen	147 339	381	14	238	43	19,4	18,8	4	—	3	1	—	47	39	5	—	—	130	9
Bremerhaven	19 373	42	1	38	7	23,5	18,9[5]	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	21	4
Cöthen	21 626	55	5	40	8	22,2	20,5	1	—	1	1	—	4	8	—	—	—	25	—
Dessau	46 751	148	8	47	20	12,1	22,5	1	—	1	1	—	7	3	1	—	—	30	3
Gera	45 582	160	6	83	35	21,9	27,0	—	3	2	—	—	16	4	21	—	—	34	3
Gotha	32 755	77	1	62	11	22,7	19,4	—	—	1	—	—	6	10	2	—	—	40	3
Greiz	23 409	68	—	32	5	16,4	22,4	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	19	2
Hamburg	652 602	1653	55	983	285	18,1	24,7	22	5	9	2	4	124	166	25	3	2	574	52
Koburg	19 504	52	3	35	5	21,5	19,9	—	—	—	1	—	5	9	1	1	1	18	1
Lübeck	73 621	206	11	125	35	20,4	19,6	—	—	1	—	2	9	24	7	2	2	79	3
Oldenburg*	23 664	58	3	56	1	28,4	24,2	—	—	—	—	—	10	9	1	—	—	32	4
Wolfenbüttel	16 032	51	1	20	3	15,0	19,6[4]	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	9	2
Zerbst	17 396	43	2	20	2	13,8	23,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	93	4	91	28	31,6	25,2	1	—	—	—	1	6	31	5	1	1	45	2
Hagenau	17 956	25	—	25	4	16,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	9	3	—	—	9	1
Metz	59 143	136	4	85	25	17,2	19,8	—	—	—	—	—	11	16	5	—	—	49	4
Mülhausen	86 135	238	9	195	70	27,2	23,4	3	—	1	3	1	17	48	24	24	24	95	3
Straßburg	142 885	363	18	299	76	25,1	23,5	18	3	13	—	—	31	73	27	27	22	128	6

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 534 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl. 32 = 23,1 ‰. — [8]) Desgl. 91 = 20,8 ‰. — [9]) Desgl. 80 = 17,4 ‰. — [10]) Desgl. 127 = 17,0 ‰. — [11]) Desgl. 31 = 15,8 ‰. — [12]) Desgl. 60 = 20,8 ‰. — [13]) In die Stadt Worms ist Neuhausen am 1. April d. J. eingemeindet worden.

21. Woche vom 22. bis 28. Mai 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	95	3	37	14	14,6	24,5	—	—	1	—	1	2	7	4	1	1	20	2
Altendorf	44 615	58	1	10	4	11,7	20,3[1])	—	-	1	—	—	2	2	1	—	—	4	—
Altona	151 886	106	3	58	13	19,9	22,9	4	—	1	—	—	7	8	1	1	1	36	1
Augsburg	85 490	43	4	35	11	21,3	27,7	—	—	—	—	—	6	8	1	—	—	19	1
Bamberg	40 445	15	—	12	1	15,4	22,8	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	8	—
Barmen	132 598	96	3	42	13	16,5	18,6	—	—	—	—	—	8	7	3	—	—	20	4
Berlin	1 728 201	926	31	554	165	16,7	21,3	6	1	3	1	4	88	58	34	11	9	342	17
Beuthen	43 290	34	3	18	5	21,6	24,7	—	—	—	1	—	1	3	2	2	1	11	—
Bielefeld	51 333	43	1	12	5	12,2	18,0	—	—	—	—	—	2	5	1	1	—	4	—
Bochum	57 066	48	2	32	15	29,2	23,5	—	—	-	—	—	3	2	2	1	—	25	—
Bonn	47 015	33	—	33	7	36,5	26,4	9	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	2
Brandenburg	44 939	36	1	10	5	11,6	25,9	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	6	1
Braunschweig	122 718	76	2	30	11	12,7	22,1	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	20	2
Bremen	147 339	89	—	51[2])	15	18,0[2])	18,8	1	—	—	—	1	6	8	1	—	—	32	2
Breslau	398 415	278	5	222[3])	95	29,0[3])	27,9	3	—	6	3	1	34	26	35	2	2	108	6
Bromberg*	49 011	31	2	18	6	19,1	21,3	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	12	—
Charlottenburg*	161 062	90	2	38	6	12,3	20,0	—	—	3	—	—	5	3	1	1	1	21	5
Chemnitz	172 417	142	7	94	54	28,3	29,7	—	—	3	—	—	8	4	2	—	—	74	3
Danzig	128 325	70	3	50	21	20,3	26,2	—	—	1	—	—	4	6	9	9	9	27	3
Darmstadt	66 866	26	—	21	8	16,3	20,0	—	—	1	—	-	3	2	1	—	—	14	—
Dessau	46 751	21	2	15	4	16,7	22,5	—	—	—	—	-	2	1	2	—	—	9	1
Dortmund	122 377	110	4	69	20	29,3	22,4	1	—	2	1	-	9	20	6	3	3	28	2
Dresden	379 268	247	9	153[4])	38	21,0[4])	21,3	6	1	—	1	—	20	15	17	3	3	92	1
Düsseldorf	192 518	166	3	61	11	16,5	21,7	—	1	3	—	—	11	9	3	—	—	33	1
Duisburg	75 947	71	3	34	13	23,3	23,9	—	—	—	-	—	5	8	1	1	1	19	1
Elberfeld	146 281	98	4	50	15	17,8	19,0	—	—	—	—	—	4	11	3	1	1	28	4
Elbing	48 052	30	1	31	12	33,5	27,5	—	—	—	—	—	3	-	6	4	4	22	—
Erfurt	80 928	67	1	26	8	16,7	21,3	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	19	—
Essen	105 528	115	1	39	13	19,2	23,2	2	2	1	—	—	7	7	5	1	1	14	1
Flensburg	42 648	27	3	20	4	24,4	21,6	—	3	—	—	—	1	2	3	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	244 808	148	12	64	19	13,6	18,6	1	—	—	-	—	11	7	2	1	1	42	1
Frankfurt a. O.	60 931	34	1	20	5	17,1	25,1	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	13	—
Freiburg i. B.	55 040	42	2	19[5])	2	18,0[5])	23,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	10	—
Fürth	48 351	32	1	16	8	17,2	26,8	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	11	—
Gera	45 582	36	—	13	.	14,8	27,0	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	9	—
M.-Gladbach	55 747	46	1	26	7	24,3	23,2	—	—	—	—	1	3	6	—	—	—	16	—
Gleiwitz	43 562	42	4	15	8	17,9	20,2	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	8	—
Görlitz	74 629	37	1	23	7	16,0	24,6	—	1	—	—	—	4	4	2	—	—	11	1
Hagen	45 142	40	.	14	1	16,1	21,5	—	-	—	—	1	4	2	1	1	—	6	—
Halberstadt	43 376	32	—	21	7	25,2	24,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
Halle	123 755	95	3	64[6])	18	26,9[6])	23,0	—	3	—	—	—	7	8	6	2	2	37	3
Hamburg	652 602	407	15	247	76	19,7	24,7	16	1	—	—	—	20	43	10	1	1	145	12
Hannover	227 660	182	9	68	15	15,5	19,7	—	—	—	—	—	13	6	2	2	2	44	3
Harburg	46 454	32	1	18	6	20,1	22,9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	16	1
Hildesheim	42 160	16	1	18	2	22,2	21,2	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	11	1
Kaiserslautern	42 781	26	2	13	4	15,8	19,5	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	6	—
Karlsruhe	89 711	52	1	24	10	13,9	19,2	—	—	—	—	—	2	1	4	2	1	15	2
Kassel	87 439	46	3	28	4	16,7	17,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	21	—
Kiel	94 1?8	48	3	25	7	13,8	21,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	18	1
Koblenz	40 861	24	—	14	6	17,8	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	10	2
Köln	340 750	269	8	138	43	21,1	24,9	7	—	4	—	—	24	16	6	1	1	78	3
Königsberg i. Pr.	178 821	122	9	72	24	20,9	27,2	—	1	3	—	—	3	11	13	4	4	38	3
Königshütte	48 931	46	—	23	12	24,4	26,1	—	1	1	—	—	1	7	1	1	1	10	2
Krefeld*	108 211	64	1	35	10	16,8	21,3	1	—	1	—	—	2	5	-	—	—	23	3
Leipzig	422 097	312	16	148	43	18,2	22,2	—	1	1	1	—	19	17	11	4	3	92	6
Liegnitz	54 195	28	1	16[7])	7	15,4[7])	27,5	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	11	—
Ludwigshafen	43 201	42	—	22	12	26,5	24,6	—	—	—	—	—	5	1	4	—	—	12	—
Lübeck	73 621	37	—	21	8	14,8	19,6	—	—	1	—	—	—	3	3	1	1	12	2
Magdeburg	220 722	150	6	77	24	18,1	24,4	3	3	—	—	—	9	12	4	—	—	42	4
Mainz	77 911	59	1	43	12	28,7	21,1	2	—	—	—	1	7	10	—	—	—	22	1
Mannheim	104 182	79	4	38	11	19,0	21,5	—	—	—	—	—	7	7	5	1	—	18	1
Metz	59 143	25	3	16	3	14,1	19,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	—
Mülhausen i. E.	86 135	59	1	41	13	24,8	23,4	—	—	—	—	—	4	8	5	5	4	21	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 16,6‰. — [3]) Desgl. 206 = 26,9‰. — [4]) Desgl. 143 = 19,6‰. — [5]) Desgl. 16 = 15,1‰. — [6]) Desgl. 51 = 21,4‰. — [7]) Desgl. 15 = 14,4‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	303	14	198	74	23,6	26,2	1	1	2	—	1	20	18	29	1	1	121	5
Münster	60 897	30	1	15	7	12,8	23,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Nürnberg	172 941	112	2	77	29	23,2	24,3	—	—	—	—	1	18	7	10	2	2	40	1
Offenbach	41 615	33	—	15	4	18,7	20,2	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	7	—
Osnabrück	47 544	27	4	10	1	10,9	19,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	—
Plauen i. V. . . .	59 420	43	1	30	17	26,3	23,0	3	—	2	—	—	2	1	1	1	1	19	2
Posen	74 823	43	—	33	13	22,9	26,8	4	—	—	—	—	5	4	1	—	—	19	—
Potsdam	60 692	28	—	26[3])	4	22,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	3
Regensburg . . .	43 684	23	—	16	4	19,0	28,5	—	—	2	—	—	4	—	2	1	1	5	3
Remscheid	50 853	36	2	23	13	23,5	20,0	—	—	—	—	—	4	1	4	4	3	14	—
Rixdorf*	72 472	71	1	18	12	12,9	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	11	1
Rostock	52 485	39	1	21	4	20,8	20,4	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	12	2
Schöneberg* . . .	80 249	43	3	14	6	9,1	15,4[2])	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	10	—
Solingen	43 067	27	1	11	2	13,3	22,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Spandau	61 253	45	2	15	8	12,7	23,9	—	1	—	—	—	1	1	3	—	—	9	—
Stettin	154 233	115	3	57	22	19,2	26,0	—	—	—	—	1	8	3	6	3	3	36	3
Straßburg i. E. . .	142 885	89	2	52	17	18,9	23,5	2	—	1	—	—	9	9	6	5	4	22	3
Stuttgart	149 913	89	3	54	20	18,7	19,0	4	1	—	—	—	7	8	1	1	1	33	—
Trier	41 165	17	—	11	2	13,9	22,2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	8	—
Ulm	41 460	27	1	6	2	7,5	19,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—
Wiesbaden	79 380	36	1	30	8	19,7	18,7	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	19	2
Würzburg	72 451	46	—	29[4])	7	20,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	4	8	1	1	1	16	—
Zwickau	52 520	31	1	26	10	25,7	25,2	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	1

Woche vom 22. bis 28. Mai 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 14. Mai .	507 047	310	18	152	36	15,6	.	—	—	1	—	—	21	16	11	—	—	97	6
Antwerpen bis 21. Mai .	282 872	148	10	73	14	13,4	.	1	9	—	—	—	9	16	1	.	.	34	3
Brüssel	197 695	104	7	75	28	19,7	.	—	—	—	1	—	7	9	17	.	.	38	3
Budapest bis 21. Mai .	648 104	501	9	249	56	20,0	.	5	2	2	2	1	49	40	15	.	.	124	9
Christiania	203 324	156	7	87	24	22,3	.	3	—	1	1	—	18	19	6	.	.	39	—
Edinburg	295 628	173	.	111	17	19,5	.	7	2	3	1	.	10	4	—	.	.	84	.
Glasgow	724 349	529	.	325	.	23,4	.	14	3	2	.	.	.	18	4	.	.	284	.
Kopenhagen	340 500	197	3	137	34	20,9	.	—	1	2	—	1	19	31	4	.	.	73	6
Krakau bis 21. Mai . .	81 564	54	2	53	8	33,8	.	—	4	—	—	—	10	8	6	6	.	23	2
Lemberg bis 21. Mai .	139 890	50	8	79	19	29,4	.	1	1	1	—	—	21	16	—	—	.	38	1
London	4 504 766	2569	.	1385	339	16,0	.	74	6	29	6	3	134	182	30	—	—	858	63
Lyon bis 14. Mai . . .	466 028	155	6	170	19	19,0	.	—	1	2	—	1	35	27	6	—	—	96	2
Madrid bis 23. April. .	491 595	282	18	309	68	32,7	.	19	—	8	5	—	31	91	23	.	.	128	4
Moskau bis 21. Mai . .	988 610	.	29	482	185	25,4	.	13	9	12	3	1	72	19	65	.	.	288	.
New York bis 14. Mai .	3 438 899	1364	124	1282	274	19,4	.	17	26	45	4	4	168	267	38	.	.	648	65
Odessa	404 651	.	5	140	43	18,0	.	—	—	1	2	1	22	4	17	8	8	91	2
Paris	2 511 629	1086	80	929	132	19,2	.	41	1	3	6	2	196	86	55	—	—	513	26
Petersburg bis 21. Mai.	954 400	806	21	596	232	32,5	.	11	11	20	15	—	92	32	47	.	.	368	.
Prag und Vororte. . .	382 029	193	5	218	52	29,7	.	3	8	2	4	—	41	16	4	.	.	136	4
Rom bis 23. April . .	496 290	202	20	146	12	15,3	.	1	1	4	—	—	17	20	9	.	.	88	6
Stockholm bis 21. Mai .	283 550	158	2	101	22	18,5	.	1	1	—	—	—	17	28	2	1	1	47	5
Triest	165 177	86	5	60	14	18,9	.	1	—	3	—	—	11	11	2	2	—	27	5
Venedig bis 14. Mai . .	168 958	77	—	57	4	17,5	.	—	—	—	1	—	10	5	5	.	.	33	3
Warschau bis 21. Mai. .	601 408	436	14	244	79	21,1	.	1	4	3	2	—	32	25	26	.	.	146	5
Wien	1 590 295	885	65	681	214	22,3	.	36	7	11	3	6	124	127	65	—	—	291	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Mai 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	2	8	1	2	1	2	—	—	—	3	1	17
Scharlach	5	—	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3
Diphtherie u. Croup .	21	1	10	9	4	3	4	—	3	1	2	2	3
Unterleibstyphus . .	2	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7	—	1	—	—	—	2	—	3	1	—	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	41	8	14	3	21	6	17	3	35	17	2	14	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31	—	10	2	5	9	4	7	12	5	—	5	10
Lungenschwindsucht .	39	1	19	—	11	5	6	2	16	3	1	9	16
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	39	3	24	5	3	11	8	1	26	3	—	7	29
Akuter Darmkatarrh .	13	3	3	1	—	1	—	—	7	3	—	3	1
Chron. Alkoholismus	20	3	3	—	2	—	3	1	—	1	2	2	13
Ak. Gelenkrheumatism.	29	2	9	—	2	5	5	2	18	3	2	7	4
And rheumat Krankh.	10	—	17	4	6	1	4	2	20	2	2	10	15
Verletzungen	76	8	76	10	21	31	14	10	79	16	4	29	60
Alle übrigen Krankh.	495	31	235	32	101	140	69	27	195	42	38	87	346
Summe	840	62	485	65	179	214	139	59	415	98	56	179	582
Verbliebener Bestand	3603	310	1838	283	792	907	611	262	1633	414	384	659	2882

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	22.-28./5.	4	60	5)15	5)59	5
Breslau . . .	desgl.	3	284	25	18	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	7	—	24	1
Arnsberg . .	desgl.	7	84	21	65	4
Aurich . . .	desgl.	—	48	1	7	1
Düsseldorf . .	desgl	3	108	9	33	1
Erfurt . . .	desgl.	4	36	4	9	1
Hannover . .	desgl.	3	17	3	25	2
Hildesheim . .	desgl.	4	37	[illegible]	9	1
Königsberg .	desgl	8	240	47	16	2
Lüneburg . .	desgl.	7	8	2	15	—
Marienwerder	desgl.	—	30	—	5	—
Minden . . .	desgl.	6	10	—	15	2
Münster . . .	desgl.	3	33	1	5	—
Osnabrück . .	desgl.	4	1	1	8	—
Posen . . .	desgl.	3	476	5	6	—
Schleswig . .	desgl.	10	317	12	36	2
Sigmaringen .	.	.		.	.	.
Stade . . .	desgl.	5	117	3	17	1
Stettin . . .	desgl.	5	4	10	6	3
Stralsund . .	desgl.	2	6	—	3	—
Trier . . .	desgl.	3	2	5	2	—
Wiesbaden . .	desgl.	5	348	3	35	1
Stadt München .	desgl.	1	18	14	20	2
Nürnberg . .	desgl.	—	—	12	10	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	41	1	17	2
Reuß ä. L.[6]) . .	1.-31./5.	—	7	5	8	2
Schaumbg.-Lippe	22.-28./5.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	—	—	—
Hamburg . . .	desgl.	3	486	13	15	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95 — 3) Desgl. 21 = 18,0‰. — 4) Desgl. 28 — 20,1‰. — 5) Darunter 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 7) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Mai 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰ Maxim.	Temperatur in C⁰ Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	22. Mai	22,8	12,4	755,6	754,4	753,7	93	55	90	—	NNW	1
	23. „	24,7	12,0	752,3	750,9	750,5	86	55	75	9 3	O-SO-NW	1
	24. „	22,7	11,9	749,4	748,2	747,8	86	38	76	—	WNW	1
	25. „	18,8	11,5	747,2	747,0	747,4	83	68	87	—	NW	1
	26. „	16,7	8,4	747,2	748,1	749,9	77	60	58	0,9	WNW	1
	27. „	16,2	7,0	753,8	755,2	756,7	74	53	71	—	WNW	1
	28. „	18,8	6,9	757,9	757,5	757,4	71	38	60	0,1	NNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	22. Mai	19,0	9,4	715,0	713,6	713,0	75	41	65	0,1	N	0,9
	23. „	22,8	10,1	711,1	710,5	710,8	64	41	74	5,4	W	1,4
	24. „	18,1	10,4	712,0	711,2	710,7	69	50	73	0,5	W	1,4
	25. „	18,1	10,8	710,1	709,4	709,2	82	51	85	0 7	W	1,6
	26. „	18,9	8,5	709,6	709,8	711,3	65	68	81	12,8	W	0,5
	27. „	16,9	9,8	715,0	715,0	715,5	86	47	64	0,1	W	0,9
	28. „	1 ,4	6,0	713,5	713,1	713,6	72	57	85	3.6	NO	1,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 15. Juni 1898. | Nr. 24.

Der Bezugspreis der

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

beträgt vom 1. Juli 1898 ab M. 6,25 für das Halbjahr.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Egypten. Der Schiffsarzt des an den Mosesquellen in Quarantäne liegenden Dampfers Mehallah (S. 445) ist am 22. Mai an Pest erkrankt und in der Nacht vom 26. zum 27. dess. Mts. gestorben; am 28. Mai wurden unter der Mannschaft zwei verdächtige Fälle gemeldet.

Hongkong. (S. 445). Zufolge einer Mittheilung vom 5. Mai hat die Seuche erheblich zugenommen; die Zahl der Erkrankungen betrug am 21. April 27 (mit 20 Todesfällen), am 5. Mai 39 (28). Vom 1. Januar d. J. bis zum 4. Mai wurden 753 Erkrankungen mit 662 Todesfällen festgestellt; demnach verliefen 87,9% der Fälle tödtlich. Während die Seuche bis vor Kurzem fast ausschließlich Chinesen heimsuchte und nur vereinzelte leichte Erkrankungen von Europäern vorkamen, erlagen ihr Anfang Mai 3 Europäer, darunter 2 Krankenpflegerinnen des Hospitals.

China. In Swatau (vgl. S. 133) ist nach einer Mittheilung vom 28. April die Pest wieder ausgebrochen; eine Statistik über die Anzahl der Fälle besteht nicht, jedoch nimmt man an, daß in der Zeit vom 21. bis 28. April täglich 4 Erkrankungs- und ebensoviele Todesfälle vorgekommen sind. In der Nachbarstadt Chaoyang sollen in diesem Jahr der Pest bereits ungefähr 8500 Menschen erlegen sein.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 1. bis 7. Mai sind 16 Personen an Cholera, 7 an Pocken und 131 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau, Odessa, Petersburg je 2, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Marienwerder 5, Münster 9, Antwerpen 2, Paris 5, Petersburg 17 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 4 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 2, Kopenhagen 13 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle; Hamburg 54, Kopenhagen 76 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Moskau, Paris je 2, London 13, New York 3, Petersburg 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Wien 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 52 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bonn, Plauen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 45, Breslau 249, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 103, Königsberg 266, Posen 371, Schleswig 236, Sigmaringen 143, Wiesbaden 112, Hamburg 436, Budapest 86, Christiania 44, Edinburg 109, Petersburg 93, Prag 28, Wien 527 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Antwerpen — Erkrankungen wurden gemeldet in Budapest 30, Edinburg 40, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 220, Paris 102, Petersburg 37, Wien 49 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 57, Budapest 27, London (Krankenhäuser) 147, Paris 61, Petersburg 89, Stockholm 48, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 20, Petersburg 160.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 3. Juni werden die aus Valencia (Venezuela) kommenden Schiffe wegen Ausbruchs der Pocken in diesem Hafen einer Quarantäne von 15 Tagen unterworfen. Dagegen ist die Quarantäne für Herkünfte aus Jamaika (vgl. Veröff. 1897 S. 917) aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Hildesheim in den Jahren 1892, 1893 und 1894.

(Nach dem vom Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. Grun erstatteten Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1895 S. 35.

Bevölkerungsbewegung. Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 483 291 (1893 auf 486 806, 1894 auf 490 320) Seelen. Lebendgeboren wurden 15 659 (16 637, 16 145) Kinder, d. i. 32,4 (34,2 und 32,9)‰ d. E., todtgeboren 502 (534, 524). Von je 100 insgesammt Geborenen waren 7,1 (7,0 und 7,1) unehelicher Abkunft; von je 100 ehelich Geborenen kamen 4,0 (3,06 und 3,04), von je 100 unehelich Geborenen 4,5 (3,6 und 4,46) todt zur Welt. Die Zahl der Gestorbenen betrug 11 214 (11 043, 10 164); von je 1000 E. sind ausschließlich der Todtgeborenen in den Städten 22,83 (22,65, 20,47), auf dem Lande 23,41 22,70, 20,85) gestorben. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen in den Städten 16,50 (14,72, 13,87), auf dem Lande 15,47 (14,46, 13,89), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 30,54 (28,36, 29,31) bezw. 26,20 (24,52, 24,45).

Todesursachen. Es starben an Scharlach 134 (77, 67) Personen, an Masern und Rötheln 289 (51, 43), Diphtherie und Croup 598 (1069, 959), Keuchhusten 64 (61, 75), Typhus 99, (91, 63), Brechdurchfall 166, (172, 126), Durchfall der Kinder 124 (98, 102), akutem Gelenkrheumatismus 22 (40, 38), Tuberkulose 1068 (1084, 1161), Krebs 325 (318, 320), Krämpfen 1214 (1207, 1161), im Kindbett 71 (100, 78), an angeborener Lebensschwäche 397 (464, 390), Atrophie der Kinder 209 (177, 158), Altersschwäche 1379 (1351, 1082), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 514 (330, 275), Lungen- und Brustfellentzündung 1280 (1181, 992), anderen Lungenkrankheiten 309 (301, 309), Herzkrankheiten 178 (171, 176), Gehirnkrankheiten 181 (240, 229), Nierenkrankheiten 114 (126, 123), durch Selbstmord 122 (85, 98), Mord und Todtschlag 4 (5, 2), in Folge von Unglücksfällen 161 (169, 177); an Cholera starben im Jahre 1892 4 Personen.

Infektionskrankheiten. Von anzeigepflichtigen Erkrankungen kamen 7842 (6705, 5941) Fälle zur Meldung, darunter an Pocken 2 (—, 3), Cholera 6 (—, —), Typhus 285 (251, 292), Masern 5110 (2484, 1465), Scharlach 988 (773, 1098), Diphtherie 1401 (3135, 3044), Meningitis 1 (2, 2), Kindbettfieber 39 (55, 37), Milzbrand 1 (—, —), Brechdurchfall 7 (4, —), Ruhr 2 (1, —). Die Erkrankungen an Cholera im Jahre 1892 waren auf Einschleppungen aus dem Hamburger Gebiet zurückzuführen; 4 davon verliefen tödtlich. Angebliche Erkrankungen an Pocken kamen 5 zur Anzeige, die sich jedoch als Windpocken herausstellten; 3 vermeintliche Pockentodesfälle im Jahre 1893 waren durch andere Todesursachen veranlaßt. Von Typhus wurde im Jahre 1894 in Weende bei Göttingen eine Epidemie beobachtet, die bis zu 61 Krankheitsfällen im Dezember zunahm und ihre Ursache wahrscheinlich in dem Genuß gesundheitsschädlichen infizirten Trinkwassers hatte, da die Seuche nach Abhülfe dieses Uebelstandes sofort erlosch. Von Masern waren größere Epidemien im Jahre 1892 in der Stadt Hildesheim mit 1092 Fällen und 1893 in Goslar mit 905 aufgetreten, wogegen i. J. 1894 die Erkrankungen überhaupt erheblich zurückgingen. Scharlach herrschte epidemisch i. J. 1894 in Göttingen, Hildesheim und Paine mit 109, 135 und 124 Erkrankungsfällen, während im Uebrigen die Krankheit vereinzelt, wenn auch in großer räumlicher Verbreitung auftrat. Die Diphtherie hat in den Berichtsjahren sämmtliche Kreise befallen und epidemischen Charakter in zahlreichen Ortschaften der Kreise Goslar, Hildesheim, Marienburg, Northeim, Paine und Duderstadt gezeigt. Die größte Sterblichkeit entfiel auf das Kindesalter bis zum 15. Lebensjahr mit 51,7% (40,0, 35,6) der Erkrankten.

Wohnstätten. In dem Berichtszeitraum ist die Zahl der Wohnhäuser nicht entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung gestiegen. Im Uebrigen wurde, da nach den Städten der Zuzug größer war, als auf dem Lande, für Unterkunft dortselbst in erhöhtem Maße Sorge getragen, auch durch Beschaffung von Trinkwasser, Beseitigung der Abfallstoffe von Menschen und Thieren, Regulirung der Straßen und Einschränkung des Haltens von Vieh überall da, wo der Boden und die Luft vor Verunreinigungen nicht genügend geschützt erschienen, für gesunderes Wohnen gesorgt.

Wasser. Der anfängliche Plan, die Stadt Hildesheim mit Wasser aus den etwa 30 km entfernten Baddeckenstedter Teichen zu versorgen, ist als beseitigt anzusehen, da die Teiche auf absehbare Zeit durch Abflüsse aus der Chlorkaliumfabrik Langelsheim für Genuß- und Gebrauchszwecke unbrauchbar gemacht sind. Die Stadt entnimmt, wie schon früher erwähnt, ihr Genußwasser aus dem vor dem Thore gelegenen Ortsschlumpbach, der im Stadtgebiete liegenden Sültequelle und den Galgenbergquellen an den Militärschießständen. Nach Herstellung eines zweiten großen Pumpbrunnens am Ortsschlumpbache und Erbauung eines Hochreservoirs auf dem Galgenberge, sowie einer Pumpstation an dem Tiefbrunnen ist eine einheitliche Druckwasserleitung für die Stadt fertig gestellt. Im Jahre 1892 betrug die Rohrnetzlänge der Druckleitung 6855 m, Ende 1893 bereits 13 649 m. Auch den Privatbrunnen wurde große Aufmerksamkeit zugewandt, auf die Reinhaltung des sie umgebenden Erdreichs und die Dichtigkeit ihrer Wandungen wurde streng gehalten, da sich in mehreren Fällen mit großer Wahrscheinlichkeit der Ausbruch von Typhusepidemien auf verunreinigtes Trinkwasser zurückführen ließ. Ebenso wurde nach Kräften den Beschwerden über Verunreinigung der Flüsse und Wasserläufe durch Abwässer aus Fabriken u. s. w. abgeholfen.

Nahrungsmittel. Die Zahl der sowohl in den öffentlichen, wie in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Schweine betrug 162 440 (170 683, 180 205) Stück; dieselben sind von insgesammt 897 bis 909 angestellten Fleischbeschauern auf Trichinen und Finnen untersucht worden; es wurden unter ihnen 8 (7, 11) für trichinös und 66 (75, 80) für finnig befunden, wozu noch 9 trichinöse amerikanische Speckseiten kamen. Zu den bereits bestehenden Schlachthäusern trat noch das in Goslar hinzu, während für Peine und Einbeck eine gleiche Einrichtung gesichert ist. In der etwa 2000 E. zählenden Stadt Moringen, welche nicht in der Lage ist, ein kommunales Schlachthaus zu erbauen, ist eine seit dem 10. März 1893 in Kraft getretene Polizeiverordnung erlassen, nach welcher jedes, sowohl zum eigenen Verbrauch wie zum Verkaufe im Orte geschlachtete Stück Vieh einer Prüfung auf seine Genießbarkeit unterstehen soll, desgleichen ganze und zerlegte Thiere, die außerhalb öffentlicher Schlachthäuser geschlachtet sind und in Moringen eingeführt werden; die Prüfung findet durch einen Thierarzt vor und nach der Schlachtung statt.

In dem Bestande der Krankenhäuser hat sich gegen den letzten Berichtszeitraum Wesentliches nicht geändert.

Bäder. Salzdetfurth ist ein kleines Soolbad geworden und wurde von jährlich etwa 500 Kurgästen besucht; durch milde Gaben ist daselbst eine Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder begründet. Auch sonst dienen alle einigermaßen günstig im Walde und im Harzgebirge gelegenen Ortschaften als Sommeraufenthaltsorte für Erholungsbedürftige. Die Zahl der Passanten und Sommerfrischler in den verschiedenen sogenannten Luftkur- und Badeorten des Harzes hat nach ungefährer Berechnung im Jahresdurchschnitt etwa 20 000 Personen umfaßt, hiervon kommen auf Grund,

Lauterberg und Andreasberg je etwa 3000 bis 4000 Sommerreisende.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte betrug am Ende der Berichtszeit 262, die der Zahnärzte 15, der Apotheker 64. An Hebammen waren im Berichtszeitraum etwa 480 vorhanden, auf je 1 entfielen im Durchschnitt 34 Entbindungen.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1898 S. 18.)

I. Provinz Burma.

Gesundheitsverhältnisse in Rangun im Jahre 1896/97. (Report on the working of the Rangoon Municipality for the year 1896/97.) Vgl. Veröff. 1897 S. 536.

Die Zahl der eingetragenen Geburten belief sich im Jahre 1896 auf 3229, d. h. auf 17,90 (im Vorjahre 18,67) ‰ der im Jahre 1896 auf 209 044 geschätzten Bevölkerung. Todesfälle wurden im Berichtsjahre 6547 verzeichnet, d. i. 31,31 (28,48) ‰ der Einwohner Die Todesursachen waren in 1575 Fällen Fieber (gegen 1409 im Vorjahre), in 544 (521) Darmkrankheiten, in 69 (41) Cholera, in 204 (29) Pocken.

Die größte Sterbeziffer, 52,61 ‰ der Bevölkerung nach dem Stande vom Jahre 1891, entfiel auf den durch Ueberschwemmungen und Sumpfbildungen ausgezeichneten ungesunden Stadttheil Lanmadaw. Die scheinbar hohe Sterblichkeit des Stadttheils Theinbyoo, 46,42 ‰ der Bevölkerung von 1891, ist wahrscheinlich auf das seitdem durch die Einwanderung erfolgte starke Anwachsen der Bevölkerung zurückzuführen.

Die Zahl der Impfungen betrug im Berichtsjahre 20 647 (gegen 35 401 im Vorjahre). Die Abnahme derselben wird dadurch erklärt, daß man in früheren Jahren mehr Gewalt als Ueberredung gebraucht hatte, um die erwachsenen Personen der Impfung zuzuführen. Die Gesammtzahl der geimpften Kinder unter 1 Jahre betrug 1724, die der Geimpften unter 6 Jahren 2985; die Impfungen bei diesen waren sämmtlich erfolgreich. Zum ersten Male geimpft wurden, einschl. der Kinder unter 6 Jahren 15 054 Personen, davon 90,62 % mit Erfolg. Wiedergeimpft wurden 5593 Personen, davon 3259, d. h. 58,26 % mit Erfolg.

Die gesammte Krankenzahl des allgemeinen Hospitals betrug 58 994 (gegen 63 054 im Vorjahre und 58 306 im Jahre 1894). Von den Kranken wurden innerhalb der Anstalt nur 7298 (7471 bezw. 7241) behandelt; die übrigen erhielten daselbst ärztlichen Rath und Arznei.

Die Kanalisation machte gute Fortschritte und bewährte sich durchaus. In Lanmadaw sind Abzugsgräben gelegt worden.

In den Schlachthäusern wurden während des Berichtsjahres 39 308 Stück Vieh getödtet (gegen 38 597 im Vorjahre). Daneben ist nach Ansicht des Gesundheitsbeamten noch eine ansehnliche Zahl, namentlich von Kleinvieh, unerlaubterweise zur Abschlachtung gekommen. Die Viehhöfe sind in gutem Stande. Behufs einer besseren Wasserversorgung wird die Anlage eines neuen Sees in der Nähe von Thameing geplant; die Wasservorräthe waren mehrfach unzulänglich, das Wasser selbst nirgends von guter Beschaffenheit.

II. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1896. (29. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31. December 1896) Vgl. Veröff. 1897 S. 537.

Die Bevölkerungsziffer betrug bei der Zählung im Jahre 1891 46 904 791 und wurde im Berichtsjahre auf 47 909 829 geschätzt. Die Zahl der Geburten belief sich im Jahre 1896 auf 1 660 387, d. i. 34,65 ‰ der Einwohner (im Vorjahre 34,23), die Zahl der Todesfälle auf 1 562 894, d. i. 32,62 ‰ der Einwohner (28,57). Unter den Verstorbenen befanden sich 1 345 271 Hindus und 212 715 Muhamedaner. 385 137 Todesfälle kamen auf Kinder des 1. Lebensjahres, d. i. 23,36 auf je 100 Lebende dieser Altersklasse. Die Sterblichkeit war am größten im Mai, Oktober und Dezember, am geringsten im Februar und Juli.

An Cholera starben 69 147 Personen (1,47 ‰ der Einwohner), an Pocken 42 771, an Fiebern 1 205 964, an Ruhr und Diarrhöe 40 858, durch äußere Gewalt 28 453, von letzteren 6960 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren.

Die Cholera trat vom April ab heftig auf und suchte namentlich die Bezirke Gonda, Basti, Jhánsi, Banda, Ghorakpur, Bareilly, Garhwál, Moradabad, Sháhjahánpur, Almora, Naini Tal, Aligarh und Hardi heim. Mit dem Eintritt der kalten Jahreszeit ließ die Seuche nach, im Dezember verschwand sie fast gänzlich. Die Pockensterblichkeit (9,1 ‱ der Einwohner) war erheblich höher als in den vorausgegangenen 5 Jahren (5,6, 1,6, 1,3, 0,9, 0,4); die Seuche tritt in den Berichtsbezirken entsprechend der unzureichenden Durchimpfung der Bevölkerung, wie früher in Europa, vor Einführung der Impfung, alle 5 bis 6 Jahre heftig auf und sucht nach einer solchen Durchseuchung die Bevölkerung dann in den nächsten Jahren weniger heim.

Durch die während des Berichtsjahres in mehreren Theilen der Provinz herrschende Hungersnoth wurde die Sterblichkeit nicht merklich erhöht, jedoch wurden dadurch erhebliche Ausgaben bedingt, so daß für größere sanitäre Verbesserungen wenig Mittel verfügbar blieben. Nichtsdestoweniger wurde das Provinzialgesundheitsamt vergrößert und seine Befugniß erweitert; für die einzelnen Bezirke wurden beamtete Aerzte bestellt, denen geschulte Unterbeamte beigegeben wurden.

2. Das Impfwesen im Jahre 1896/97. (Annual Report on vaccination for the year 1896/97.) Vgl. Veröff. 1897 S. 537.

Von 878 Impfern wurden im Berichtsjahre insgesammt 1 442 743 (davon 94,65 % mit Erfolg) zum ersten Male und 84 565 (68,77) wieder geimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 578 055 Kinder unter 1 Jahr und 566 599 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 28,87 erfolgreiche Impfungen. Die Ausgaben für die Impfungen betrugen 144 646 Rupien. Soweit Thierlymphe verwendet wurde, stammte dieselbe vornehmlich aus der Anstalt zu Lucknow.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. Sicherheitsvorschriften für Betriebe mit elektrischen Leitungen. Vom 24. März 1898.

(Min.-Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 63.)

Vier Unfälle mit tödtlichem Ausgange, die kurz nacheinander in der Melasseentzuckerungsanstalt zu Oschersleben dadurch herbeigeführt worden sind, daß Arbeiter mit einer elektrischen Wechselstromleitung von geringer und bis dahin für ungefährlich gehaltener Spannung in Berührung kamen, haben erkennen lassen, daß die in dem Erlasse vom 20. September v. Js. (Min.-Bl. 1897 S. 198) mitgetheilten „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromleitungen" einer Ergänzung insofern dringend bedürfen, als darin die erst in jüngster Zeit erkannten Gefahren der Wechselströme nicht berücksichtigt worden sind.

Indem ich für die dortigen Akten und für jede der Gewerbeinspektionen des dortigen Regierungs- (Verwaltungs-) Bezirks je einen Auszug aus dem Berichte des Gewerbeinspektors Menzel zu Halberstadt über die in Oschersleben vorgekommenen Unfälle und aus dem von der technischen Deputation für Gewerbe dazu mir erstatteten Berichte hier beifüge, ersuche ich Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, den in ihrem Dienstsprengel bereits bestehenden und in Zukunft noch anzulegenden elektrischen Wechselstromanlagen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und dahin zu wirken, daß in

Betrieben mit elektrischen Leitungen dieser Art die nachfolgenden Vorschriften genau befolgt werden:

1. Gestell und sonstiges Zubehör der Motoren, Transformatoren und Anlaßwiderstände sind mittels Kupferdrahtes, der gegen Verletzungen zu schützen ist, mit Erde zu verbinden.

2. Die Aufziehvorrichtungen der Bogenlampen sind gleichfalls zu erden, auch ist durch Einschaltung von Sperrvorrichtungen zu verhindern, daß stromführende Theile der Lampen mit den Aufziehvorrichtungen oder den Gestellen in leitende Verbindung treten können.

3. Die Ausschalter von Maschinen und Lampen sind mit Schutzgehäusen aus Metall zu versehen, welche wie ad. 1 geerdet sein müssen. Die Ausschalter sind mit Handgriffen aus Porzellan oder anderem guten Isolirmaterial zu versehen.

4. Die Verwendung tragbarer Glühlampen ist möglichst zu vermeiden. Wo solche unentbehrlich sind, ist die Leitungsschnur mit Gummischlauch zu überziehen.

5. Alle Sicherungen sind leicht zugänglich anzuordnen, derart, daß das Einsetzen von Schmelzstreifen ohne Gefahr (ohne Berührung stromführender Theile) erfolgen kann. Zu diesem Zwecke sind in der Nähe befindliche blanke (Luft-) Leitungen zu isoliren.

6. Bogenlampenleitungen sind zweipolig zu sichern.

7. Alle Leitungen sind bis zu 2,5 m Höhe über dem Fußboden durch metallische, geerdete Umkleidungen zu schützen.

Die mit den Wechselstromleitungen verbundenen Gefahren sind noch nicht genügend erforscht. Wenn auch festzustehen scheint, daß Betriebe, wie chemische Fabriken und Zuckerfabriken, in denen viel Feuchtigkeit verbreitet ist, die Arbeiter mit Salzen, Alkalien und Säuren aller Art in Berührung zu kommen pflegen und auch der Fußboden und die Geräthe mit diesen Stoffen bedeckt oder durchtränkt sind, als besonders gefährlich angesehen werden müssen, so ist damit noch nicht erwiesen, daß nicht auch unter andern Bedingungen Unfälle durch Berührung mit Wechselstromanlagen herbeigeführt werden können. Obwohl es daher nicht ausgeschlossen ist, daß die oben mitgetheilten Sicherheitsvorschriften in Zukunft auf Grund weiterer Erfahrungen ergänzt oder abgeändert werden müssen, so sind sie doch zunächst als Richtschnur für die Einrichtung der Wechselstromleitungen zu betrachten.

Bis auf Weiteres ist mir über jeden, in Anlagen der bezeichneten Art sich ereignenden Unfall, der auf die Wirkungen des elektrischen Stromes zurückzuführen ist, unter Darlegung aller dabei in Betracht kommenden Umstände alsbald zu berichten.

Berlin, den 24. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweineseuchen.

Vom 24. Januar 1898. (Amtsbl. S. 32.)

Mit Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung von Maul- und Klauenseuche und von Schweineseuchen in den Regierungsbezirk Oppeln wird auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetz-Blatt für 1880 S. 153; für 1894 S. 104) für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1. Personen, welche den An- und Verkauf von Schweinen gewerbsmäßig betreiben, sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Schweinebestände von drei zu drei Tagen durch einen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Die Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1894, betreffend die Untersuchung der auf der Eisenbahn zu versendenden Schweine (Amtsbl. S. 394)[1]) werden hierdurch nicht berührt. Bei Einführung von Schweinetransporten in den Regierungsbezirk Breslau auf dem Landwege muß die Untersuchung wiederholt werden, sofern in der Zwischenzeit seit der letzten Untersuchung in dem Bestande Veränderungen vorgekommen sind.

§ 2. Das Ergebniß der Untersuchung ist von dem beamteten Thierarzt unter Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung in ein Kontrolbuch einzutragen. In dieses Kontrolbuch, welches nach dem unten abgedruckten Schema A. anzulegen und von dem Transportführer jeder Zeit mit sich zu führen ist, ist 1. jeder Zu- und Abgang in den Schweinebeständen; 2. der Ursprungsort und 3. der Name, Stand und Wohnort des Käufers der Schweine einzutragen. Sämmtliche Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Zahlen sind mit Buchstaben anzugeben. Die Führung des Kontrolbuches liegt dem Besitzer, und, soweit es sich um Transporte handelt, die nicht von ihm selbst begleitet werden, dem Transportführer ob. Im Falle der Versendung verschiedener Transporte durch denselben Besitzer sind für jeden Transport besonderere Kontrolbücher unter entsprechendem Vermerk in den von dem Besitzer zu führenden Hauptkontrolbuch anzulegen. Das Kontrolbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es jeder Zeit eingesehen werden kann.

§ 3. Das Kontrolbuch ist auf Erfordern den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern, Gendarmen und den Kreisthierärzten vorzuzeigen. Ueber jede Revision haben die bezeichneten Beamten in dem Kontrolbuch unter Angabe des Tages der Revision einen Vermerk zu machen.

Wird der Besitzer oder Transportführer ohne Kontrolbuch betroffen, so ist die sofortige Absperrung des Transportes durch die Ortspolizeibehörde bis zur erfolgten Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen sind von dem Besitzer, beziehungsweise dem Transportführer zu tragen. Dieselben sind nach dem unter B. beigefügten Tarif zu bemessen.

§ 5. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter dem untersuchten Schweinebestande auch nur ein mit Maul- und Klauenseuche oder Schweineseuche behaftetes oder dieser Krankheiten verdächtiges Thier gefunden wird, ist der gesammte Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Eine Weiterbeförderung solcher Transporte ist nur unter den in § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft be-

Anlage A.

Name und Wohnort { des Besitzers der Schweine . . . . . .
des Transportführers . . . .

Des Zuganges			Ursprungsort	Des Abganges				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Bemerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden
						Zahl				
Tag	Ort	Zahl		Tag.	Ort	durch Veräußerung	durch Tod			

[1]) Veröff. 1894 S. 907.

straft, sofern nicht gemäß § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt sein sollte.

§ 7. Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 24. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Anlage B.

Gebühren-Tarif.

I. Für die am Wohnsitz des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnort stattfindenden Untersuchungen sind zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	. . . .	1,50 ℳ
„ 26 „ 50 „	. . . .	2,00 „
„ 51 „ 75 „	. . . .	3,00 „
„ 76 „ 100 „	. . . .	4,00 „
„ mehr als 100 „	. . . .	5,00 „

II. Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden sind zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	. . . .	1,00 ℳ
„ 26 „ 50 „	. . . .	1,50 „
„ 51 „ 100 „	. . . .	2,00 „
„ 101 und mehr „	. . . .	3,00 „

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten ꝛc. nicht berechnet werden.

III. Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von über 2 km oder mehr vom Wohnort des Thierarztes sind zu entrichten neben den verauslagten beziehungsweise ortsüblichen Fuhrkosten:

für 1 bis 99 Schweine 10 Pf. pro Stück, mindestens aber 3 ℳ,

„ 100 bis 399 Schweine	. . . .	10 ℳ
„ 400 „ 699 „	. . . .	15 „
„ 700 und mehr „	. . . .	20 „

mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Transporte Fuhrkosten und Untersuchungsgebühren nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine auf sämmtliche Händler vertheilt werden.

Kommen nach beendigter Untersuchung und Vertheilung der Gebühren am selben Tage und Ort weitere Transporte zur Untersuchung, so ist pro Schwein der Durchschnittssatz der zuvor berechneten Gesammtgebühren zu entrichten.

Schweiz. Kanton Zug. Für die Stadt Zug ist unter dem 19. August 1897 (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 233) ein **Baugesetz** erlassen worden, welches unter Aufhebung früherer widersprechender Gesetze und Verordnungen sofort in Kraft getreten ist. Gemäß § 68 dieses Gesetzes können andere Gemeinden des Kantons die Anwendung desselben ganz oder theilweise für ihr Gemeindegebiet durch Vermittlung des Regierungsrathes nachsuchen.

Frankreich. Runderlaß, betr. die Unterdrückung des Betruges in der Margarinefabrikation und dem Butterhandel. Vom 13. Februar 1898. (Journ. offic. 1898 S. 1038)

Monsieur le préfet,

Un règlement d'administration publique du 9 novembre dernier, inséré au *Journal officiel* du 11 novembre, est venu compléter la loi du 16 avril 1897 sur la répression de la fraude dans le commerce du beurre et la fabrication de la margarine.

Les mesures édictées par cette loi et ce règlement ne présentent aucun caractère d'ambiguïté. Néanmoins, je crois utile de vous donner quelques instructions à l'effet de vous en faciliter l'application et de vous guider, quant à la procédure à suivre, pour résoudre aussi rapidement que possible les difficultés d'interprétation auxquelles pourraient donner lieu certains points de détail.

Economie de la nouvelle législation.

Je dois, tout d'abord, attirer votre attention, monsieur le préfet, sur le caractère essentiellement préventif, plutôt que répressif, de la nouvelle législation.

Elle ne se borne pas, comme la loi aujour-d'hui abrogée du 14 mars 1887, à punir le mélange frauduleux du beurre et de la margarine, elle tend à l'empêcher.

La première préoccupation du législateur devait donc être l'établissement entre les deux produits d'une démarcation suffisamment tranchée pour ne laisser subsister dans l'esprit de l'acheteur aucune illusion sur la nature réelle de la denrée qui lui était offerte et pour enlever en même temps au vendeur toute possibilité d'exciper, à l'occasion, de son ignorance et de sa bonne foi. Tel est l'objet des deux premiers articles de la loi du 16 avril 1897.

Distinction légale entre le beurre et la margarine.

L'article 1er ne reconnaît comme „beurre" et ne permet de vendre comme tel que les produits faits exclusivement, soit avec du lait seul, soit avec de la crème provenant du lait, soit avec un mélange de lait et de crème, avec ou sans sel, avec ou sans colorant. En dehors du sel et des colorants spécialement désignés par la loi, aucune autre substance, même sous prétexte d'en assurer la conservation, telle que l'acide borique ou les borates de soude, par exemple, ne peut être introduite dans le beurre.

L'addition d'une substance quelconque, quelque inoffensive qu'elle soit, aurait pour conséquence de faire perdre au beurre sa dénomination et de le classer au nombre des différents corps gras désignés sous le nom générique de margarine.

En effet, l'article 2, paragraphe 1er, de la loi englobe dans cette appellation toutes les substances alimentaires quelconques (graisses, oléo, etc.) qui présentent l'aspect du beurre et sont destinées au même usage que lui.

Vous remarquerez que les qualités des substances alimentaires visées par l'article 2, pureté, innocuité, valeur comestible, ne sauraient en aucun cas faire question; il suffit que par leurs caractères organoleptiques, couleur, odeur, saveur, consistance plus ou moins onctueuse, elles affectent une ressemblance plus ou moins frappante avec le beurre pour que leur vente devienne illicite sous ce nom, avec ou sans qualificatif, ainsi que l'indique expressément l'article 1er, c'est-à-dire avec une dénomination arbitraire quelconque, telle que beurre végétal simili-beurre, etc.

Le mot margarine est le seul qui leur soit applicable et doive figurer sur les factures, étiquettes et, en général, toutes inscriptions.

Interdiction de colorer la margarine.

Le paragraphe 2 de l'article 2, en défendant de colorer la margarine, constitue une précaution additionnelle destinée à empêcher l'un des travestissements généralement employés pour surprendre la confiance du public. Je dois à cette occasion vous faire observer que l'antinomie qui semble exister au premier abord entre cette disposition et celle de l'article 1er, qui admet la coloration du beurre, n'est qu'apparente; elle se justifie par ce fait que la coloration de la margarine implique une intention frauduleuse.

L'addition de matières colorantes au beurre n'a d'autre but que de lui conserver son aspect habituel, cette teinte jaune clair caractéristique qu'il peut perdre par la substitution au fourrage vert de certaines matières alimentaires.

Séparation des industries et des commerces du beurre et de la margarine.

Mais le législateur n'a pas jugé cette différence d'aspect encore suffisante pour mettre en éveil

l'attention de l'acheteur et assurer la sincérité des transactions; il a renforcé par l'article 3 de la loi le caractère préventif des dispositions précédentes.

Aux termes des paragraphes 1 et 2 de cet article, il est interdit à tout producteur, entrepositaire, commerçant et débitant de beurre, de fabriquer ou de détenir par lui-même, ou par le moyen d'une autre personne, de la margarine ou de l'oléomargarine dans les locaux occupés par lui. Mais il résulte de la discussion de cette disposition au Sénat que la détention des deux produits dans les locaux séparés, situés soit dans deux localités distinctes, soit dans deux quartiers différents d'une même ville, est permise.

La séparation entre les deux industries et les deux commerces doit être absolue. Cette disposition fondamentale comble ainsi une des lacunes qui ont le plus contribué à frapper d'impuissance la loi de 1887, car cette loi, en se bornant à interdire la vente de la margarine, sous le nom de beurre, et en tolérant la coexistence de ces deux produits dans les mêmes locaux, créait pour les producteurs et marchands une incitation permanente à les mélanger dans des proportions suffisantes pour illusionner l'acheteur.

Disposition spéciale relative à l'adjonction de la margarine au beurre.

Vous remarquerez aussi que le dernier paragraphe du même article 3 ne permet pas à la margarine de contenir plus de 10 p. 100 de beurre. Cette tolérance a pour but de rendre la margarine vendable et d'utiliser un produit que le Parlement n'a pas voulu exclure de la consommation.

Il me reste maintenant, monsieur le préfet, à vous exposer, en les commentant brièvement, les diverses mesures que le législateur a jugées les plus propres à la réalisation de ses intentions.

I. Réglementation de la surveillance de la fabrication de la margarine.

Il y avait lieu tout d'abord de réglementer la fabrication de la margarine et de l'oléomargarine. Tel est l'objet des articles 4, 5, 6, 7 et 8 de la loi du 16 avril 1897 et de tout le titre 1er du décret du 9 novembre de la même année.

Conditions d'ouverture des fabriques de margarine.

L'article 4 de la loi exige de toute personne qui veut ouvrir une fabrique, soit de margarine, soit d'oléomargarine, une déclaration libellée sur papier timbré, en double expédition, et déposée, un mois au moins avant l'ouverture, à la mairie de la commune où cette fabrique est située et, à Paris, à la préfecture de police.

Les articles 1 et 2 du décret du 9 novembre énumèrent les formalités à remplir à cette occasion et fixent notamment les délais successifs de transmission à mon ministère de la déclaration, des plans annexes ainsi que de tout avis de changement de propriétaire ou des modifications dans les installations projetées ultérieurement par le fabricant.

Le maire est tenu de donner immédiatement récépissé de la déclaration; il doit garder l'une des deux expéditions et vous transmettre l'autre dans les trois jours. Je ne saurais trop insister auprès de vous, monsieur le préfet, pour que l'envoi du dossier à mon administration s'effectue avec la plus grande célérité possible, car, chaque fabrique de margarine, comme vous le verrez ci-après, devant être placée sous la surveillance permanente d'agents désignés par mon ministère, il importe que ceux-ci se trouvent à leur poste dès le commencement des travaux.

Organisation de la surveillance.
Les inspecteurs spéciaux.

Cette surveillance est édictée par l'article 6 de la loi, et son caractère permanent est expressément établi par l'article 4 du règlement d'administration publique.

Ce dernier article indique en même temps qu'elle sera exercée par des inspecteurs spéciaux dont le mode de recrutement et de rétribution est fixé par l'article 17, paragraphes 1, 2 et 3 du même décret.

Recrutement des inspecteurs.

Comme vous le constaterez en vous reportant au texte, les inspecteurs des margarineries et fabriques d'oléomargarine sont choisis parmi les agents des contributions indirectes. Leurs émoluments comprennent: 1° un traitement fixe; 2° des allocations accessoires.

Rétribution des inspecteurs.

Le traitement de ces inspecteurs est imputable sur le budget de mon ministère, mais ce n'est là qu'une imputation pour ordre, car l'article 8 de la loi du 16 avril 1897 met ces traitements à la charge des établissements surveillés.

Quant aux allocations accessoires pour frais de bureau et autres dépenses nécessitées par l'application de la loi et du décret, elles sont réglées sur état, à la fin de chaque exercice, par mon ministère. C'est d'ailleurs aux inspecteurs qu'il appartiendra d'établir cette pièce, contradictoirement avec le fabricant, et de me la transmettre directement.

Le paragraphe 2 de l'article 18 du décret oblige les industriels à fournir gratuitement aux inspecteurs attachés à chaque établissement un local à usage de bureau, contenant une table à tiroir fermant à clef et deux chaises.

Il me paraît superflu d'ajouter que cette pièce doit être salubre, bien éclairée et de dimensions suffisantes; qu'elle doit présenter un accès facile, communiquer directement avec l'intérieur de la fabrique et fermer à clef.

Droits et attributions des inspecteurs.

Le rôle et les droits des inspecteurs sont déterminés par les articles 6 et 7 de la loi et par les articles 4, 5, 6 et 7 du décret réglementaire.

Pour bien saisir la nature et l'étendue de la mission de ces agents, il est nécessaire de se rappeler que les fraudes dont l'industrie de la margarine est susceptible sont multiples et que chacune des opérations effectuées dans l'usine peut être l'occasion d'un délit, depuis l'entrée de la matière première jusqu'à la sortie du produit.

Surveillance de l'entrée des matières premières.

C'est de cette considération que s'est inspiré le législateur dans l'organisation du service intérieur de surveillance des fabriques de margarine et d'oléomargarine. Cette surveillance porte d'abord sur les introductions de matières premières destinées à la préparation de la margarine et de l'oléomargarine. Elle implique évidemment leur déchargement en présence de l'inspecteur et se complète par le contrôle journalier du registre spécial prévu à l'article 5, paragraphe 1er, du décret, et sur lequel le fabricant est tenu d'inscrire chacune des entrées avec l'indication de la provenance des substances qui en font l'objet.

Forme du registre spécial d'entrée.

Il ne me paraît pas nécessaire de soumettre ces registres à un type uniforme: il suffira qu'ils soient divisés en cinq colonnes portant les en-têtes suivants: 1° date d'entrée; 2° nature des matières premières introduites; 3° quantités; 4° origine et provenance (lieu géographique et maison expéditrice); 5° observations et visa de l'inspecteur.

Cet agent devra, en effet, apposer sa signature après chaque visite du registre et après constatation de la conformité des indications y inscrites avec celles portées sur les factures, les lettres de voiture, etc.

C'est au moment même du déchargement, ou immédiatement après, qu'a lieu l'examen des matières premières prescrit par les articles 6 de la loi et 5, paragraphe 2, du décret, et destiné à établir leur innocuité.

Examen des matières premières.

La nécessité de ces investigations préliminaires ne saurait être mise en doute; il a été reconnu, au cours de la discussion de la loi devant le Parlement, que certaines matières employées à la fabrication de la margarine avaient une origine suspecte et renfermaient des éléments absolument nocifs.

Il ne s'agit pas, d'ailleurs, ici de recherches approfondies exigeant des connaissances techniques et un mode opératoire perfectionné, car, sans parler du préjudice causé aux fabricants par les retards apportés dans leurs travaux, la mission ainsi comprise des agents de surveillance tendrait à se confondre avec celle dévolue par la loi aux chimistes experts.

L'examen des matières premières à l'intérieur des fabriques reposera principalement sur des moyens organoleptiques.

Mode d'examen.

Les inspecteurs pourront reconnaître à première vue les suifs avariés que l'article 6, paragraphe 2, de la loi leur donne le droit de rejeter de la fabrication, et les matières corrompues ou nuisibles à la santé, dont le même article les autorise à proscrire l'emploi.

Les suifs avariés seront donc simplement repoussés de l'usine.

Quant à l'exclusion des substances nuisibles, c'est à la police locale, immédiatement prévenue par l'inspecteur, qu'il appartiendra d'y procéder comme pour toute denrée malsaine.

Je vous prierai d'appeler l'attention des municipalités sur cette éventualité, en les invitant à prêter leur concours aux agents de surveillance, chaque fois que ceux-ci croiront devoir le requérir.

Surveillance au cours de la fabrication.

Certaines matières premières peuvent ne pas être employées immédiatement après leur introduction dans les fabriques. L'inspecteur devra donc s'assurer, au moment de la mise en œuvre, que le maintien plus ou moins prolongé des approvisionnements dans les réserves de l'usine ne leur a fait subir aucune altération.

Dans le cas contraire, il y aura lieu de procéder à leur rejet, conformément aux instructions relatives aux entrées.

D'autre part, l'article 6 du décret du 9 novembre prescrit aux inspecteurs de vérifier que la proportion de 10 p. 100 de beurre tolérée par la loi dans la préparation de la margarine, que cette quantité provienne du barattage du lait ou de la crème avec l'oléomargarine ou qu'elle provienne d'addition de beurre, n'est pas dépassée et qu'il n'est fait aucune addition de matière colorante, soit directement, soit indirectement, notamment par l'emploi de beurres colorés.

Garanties contre la divulgation des secrets de fabrication.

Cette surveillance constante des diverses phases de l'industrie margarinière pourra permettre aux agents de surprendre bien des secrets de fabrication. La conscience du devoir professionnel suffira, je n'en doute pas, pour assurer la discrétion de ces agents. Toutefois le législateur a tenu à offrir de nouvelles garanties aux industriels contre une révélation éventuelle. Il a confié au règlement d'administration publique le soin d'édicter ces garanties. Or, le décret du 9 novembre est resté muet à cet égard. Son silence s'explique évidemment par l'impopossibilité où se trouvait le conseil d'Etat de légiférer sur la matière. L'article 17, paragraphe 4, du décret se borne donc à indiquer que les inspecteurs oublieux des obligations morales que leur crée leur mission, toute de confiance, seront relevés de leurs fonctions, sans préjudice des autres mesures disciplinaires qui pourront être prises à leur égard, ni des poursuites civiles ou correctionnelles qu'ils auront encourues.

Surveillance à la sortie des produits.

Forme du registre special des sorties.

Aux termes de l'article 7 du décret, toute expédition de margarine ou d'oléomargarine par une fabrique doit être inscrite sur un registre spécial. Ce registre de sortie sera, comme le registre d'entrée, divisé en cinq colonnes contenant la date de l'expédition, le nom du fabricant, les quantités, le lieu de destination et le nom du destinataire, les observations du service de surveillance. Il sera l'objet, de la part de ce service, des mêmes vérifications que les entrées.

Les inspecteurs devront, en même temps, veiller à ce que les récipients et les étiquettes soient conformes aux prescriptions de l'article 9 de la loi, consistant dans l'inscription des mots „margarine“ ou „oléomargarine“ sur toutes les faces des fûts, caisses, boîtes et récipients quelconques. L'inscription peut être faite à la peinture ou creusée au fer rouge. L'essentiel est que les caractères soient très apparents et indélébiles. Vous remarquerez que les dénominations adoptées par le législateur sont exclusives; quel que soit le mode spécial de fabrication du produit expédié, les récipients ne peuvent sortir de l'usine et pénétrer dans le commerce s'ils portent d'autres mots que ceux de „margarine“ et „d'oléomargarine“.

En outre, dans le commerce en gros, le nom et l'adresse du fabricant devront figurer sur les récipients. J'ajouterai qu'autant que possible ces indications complémentaires devront être placées immédiatement au-dessous des mentions précédentes et sur toutes les faces verticales.

Toutefois, le paragraphe 3 de l'article 9 précité fait une exception pour la margarine destinée à l'exportation: il autorise le fabricant à substituer à sa marque de fabrique celle de l'acheteur, mais sous la condition expresse que cette marque portera en caractères très apparents le mot „margarine“.

Dans tous les cas, aux termes du paragraphe 1er du même article 9, tous les éléments entrant dans la composition de la margarine devront être divulgués par des étiquettes et inscrits sur celles-ci en caractères de dimension moindre que ceux employés pour le mot „margarine“. Pour que cette prescription ne devienne pas illusoire, il est indispensable de rejeter les étiquettes mobiles qui pourraient être enlevées en cours de route, fortuitement ou intentionnellement, et de ne faire usage que d'étiquettes fixes clouées ou collées sur les récipients.

Enfin, elles seront imprimées avec une encre indélébile.

Il ne restera plus à l'inspecteur qu'à se faire présenter les factures et à s'assurer de leur conformité avec les inscriptions du registre de sortie.

Autres attributions des inspecteurs à l'intérieur des fabriques.

Indépendamment des attributions particulières que je viens d'énumérer, et qui ont pour but de permettre de suivre la margarine, les inspecteurs spéciaux ont été investis d'un droit général de surveillance à l'égard des fabriques auxquelles ils sont attachés. C'est ainsi qu'aux termes du paragraphe 2

de l'article 4 du décret, ils doivent s'opposer à ce que tout travail de manutention se fasse dans la fabrique, en dehors des heures d'ouverture et de fermeture qui leur ont été déclarées par le propriétaire ou le gérant.

C'est ainsi encore qu'en dehors comme pendant la durée de ces heures de travail, ils ont le droit d'entrer dans tous les locaux dépendants de la fabrique, ateliers, magasins, caves, celliers, greniers, etc. (Articles 7 de la loi et 4, paragraphe 3, du décret.)

Attribution des inspecteurs à l'extérieur des fabriques.

Pour leur faciliter encore l'accomplissement de leur tâche, le législateur les a munis des pouvoirs nécessaires à l'effet de rechercher et de prévenir les fraudes qui pourraient être commises en dehors de la fabrique. Ces attributions secondaires seront indiquées plus loin. Mais je tiens à vous faire observer que l'exécution de la présente loi et des mesures ultérieures qu'elle peut nécessiter appartient d'une manière générale aux inspecteurs spéciaux des fabriques et que l'article 6 de cette loi leur donne le droit de déférer au parquet toutes les infractions quelconques qu'ils viendraient à relever.

II. Surveillance du commerce de la margarine.

La surveillance du commerce de la margarine et de l'oléomargarine est réglementée par les trois premiers paragraphes déjà commentés de l'article 9, par les articles 10, 11 et 12 de la loi et par le titre II du décret.

Règles relatives aux récipients.

L'article 10 rappelle, en ce qui concerne la forme des récipients, les prescriptions applicables dans le commerce en gros et dans le commerce d'exportation et les étend au commerce d'importation. Il appartiendra aux négociants, commissionnaires, consignataires, courtiers, etc., de renseigner leurs correspondants à l'étranger sur les conditions d'emballage et d'étiquetage requises pour l'admission et la livraison de la marchandise en France.

L'article 11 de la loi interdit d'exposer, de mettre en vente ou en dépôt, et de vendre de la margarine ou de l'oléomargarine sans qu'elles soient renfermées dans des récipients marqués conformément à l'article 9 de la loi. L'inexécution de ces prescriptions fera considérer la matière exposée, mise en dépôt ou en vente, comme du beurre.

Règles relatives aux documents commerciaux.

L'article 12 concerne les divers documents relatifs à la vente, à l'expédition, au transport et à la livraison de la margarine ou de l'oléomargarine; il stipule que la marchandise y sera expressément désignée par l'un ou l'autre de ces deux mots. L'absence de ces mentions sur les pièces énumérées ci-dessus établira qu'elles s'appliquent à du beurre.

Règles relatives aux enseignes des débits.

Je dois vous rappeler ici, monsieur le préfet, que tout dépôt ou débit de margarine est astreint, quant aux enseignes, aux mêmes obligations que les fabriques. (Art. 5 de la loi.)

Règles spéciales au commerce de détail de la margarine.

J'ajouterai que la vente au détail de la margarine et de l'oléomargarine est soumise aux règles contenues dans l'article 9 de la loi, paragraphes 4 et 5: ces deux produits ne peuvent être livrés que sous forme de pains cubiques, avec une empreinte en relief portant sur une des faces l'un des deux mots „margarine“ ou „oléomargarine“ en caractères apparents. En second lieu, ils doivent être mis dans une enveloppe reproduisant l'un ou l'autre de ces deux noms et portant en outre le nom et l'adresse du vendeur. Sur cette enveloppe de linge ou de papier seront imprimées les mentions prescrites ci-dessus.

Lorsque les pains seront détaillés, dit le paragraphe 5 de l'article 9 de la loi, la marchandise sera livrée dans unve enveloppe portant les inscriptions dont il vient d'être parlé. Toute fraction détachée d'un pain de margarine est donc assimilée, sauf pour l'empreinte, qui sera forcément entamée, au pain entier.

Agent de surveillance des dépôts et débits de margarine.

L'article 7 de la loi a donné aux inspecteurs spéciaux des fabriques de margarine et d'oléomargarine la faculté de pénétrer dans les dépôts et débits de margarine et d'oléomargarine. Mais, en présence de l'impossibilité dans laquelle se trouveraient ces agents d'assurer la surveillance de ces dépôts et débits, l'article 8 du décret du 9 novembre leur a donné des suppléants que l'article 19 énumère limitativement: ce sont les officiers de police judiciaire, les agents préposés à la surveillance des halles et marchés, et en outre les employés des contributions indirectes, des douanes ou des octrois commissionnés spécialement par le ministre de l'agriculture.

Surveillance du commerce de beurre.

J'arrive ici à l'une des parties les plus délicates de la nouvelle législation. Aussi, ne saurais-je trop insister auprès de vous, monsieur le préfet, sur l'influence que son application plus ou moins éclairée est appelée à exercer au point de vue de la prospérité d'une de nos principales industries agricoles.

Il s'agit de l'article 13 de la loi qui, complété par l'article 8 du décret du 9 novembre, place sous la surveillance des diverses catégories d'agents ci-dessus désignés „les locaux où l'on fabrique pour la vente et ceux où l'on prépare et vend du beurre“.

Locaux sur lesquels doit porter la surveillance.

Il importe avant tout de définir ces mots d'une manière précise. Les travaux préparatoires de la loi, et, en particulier, les échanges d'idées auxquels l'article 13 a donné lieu devant le Sénat, ne permettent pas de se méprendre sur les intentions du législateur. Il n'est nullement question d'inspecter, encore moins d'exercer, au sens administratif du mot, l'habitation du cultivateur, fermier, propriétaire ou régisseur qui transforme en beurre le lait de ses propres vaches. Cette surveillance ne s'applique qu'aux locaux du marchand qui réunit chez lui, pour les mélanger et les vendre, des beurres achetés sur différents marchés, ainsi qu'aux beurreries industrielles qui achètent le lait des cultivateurs ou à celles qui, constituées en sociétés cooperatives, transforment le lait recueilli chez leurs adhérents.

Elle s'exerce également chez les négociants en gros ou demi-gros, entrepositaires, commerçants, débitants, chez lesquels les prélèvements pourront être opérés en cas de préscomption de fraude.

Surveillance dans les halles et marchés.

Le paragraphe 4 de l'article 3 de la loi interdit l'introduction de la margarine et de l'oléomargarine sur les marchés ailleurs qu'aux endroits désignés à cet effet par l'autorité municipale. Cette prescription découle logiquement des dispositions édictées par les trois premiers paragraphes du même article. Elle ne fait qu'étendre aux marchés le principe de la séparation des commerces du beurre et de la margarine.

Elle à été complétée par l'article 9 du décret aux termes duquel, dans les halles et marchés, les pavillons, comptoirs et endroits quelconques affectés

au déchargement et à la vente de la margarine et de l'oléomargarine doivent être séparés de ceux réservés au déchargement et à la vente du beurre par une distance suffisante pour prévenir toute tentative de fraude.

Je vous serai obligé d'attirer tout particulièrement l'attention des maires de votre département sur ces dispositions, dont ils auront à régler les détails. L'arrêté municipal devra s'inspirer de cet esprit de prévoyance qui pénètre toute la nouvelle législation et qui s'accuse ici dans la fixation d'une distance assez considérable pour déjouer jusqu'à la tentative même de fraude.

Afin d'assurer l'efficacité de cette mesure, le mieux serait assurément de séparer par toute l'étendue du marché la partie affectée à la décharge et à la vente du beurre de celle affectée à la vente de la margarine, chaque fois que la disposition des lieux s'y prêterait.

Dans le cas contraire, il y aurait lieu de couper toute communication directe entre ces deux parties, du moins pendant la durée du marché, et d'en faire surveiller les abords par les préposés ordinaires et par le commissaire de police.

Je n'ai pas besoin de vous rappeler que les occupants des comptoirs de vente dans ces agglomérations commerciales sont astreints aux mêmes obligations que les autres débitants de beurre. La surveillance devra donc porter tout à la fois sur l'enseigne, sur les récipients, les étiquettes, les emballages, les factures, etc.

Observations au sujet des marchés ambulants.

D'autre part, je crois devoir vous faire observer que la dénomination légale de „marché" ne s'entend pas seulement des marchés fixes, mais aussi des marchés ambulants, dont les voitures constituent de véritables magasins roulants. J'ajouterai même que ces marchés ambulants doivent être l'objet d'une surveillance plus particulièrement étroite.

Vous voudrez bien rappeler à MM. les maires que toute contravention aux dispositions qui précèdent doit donner lieu à un procès-verbal et insister auprès d'eux sur l'intérêt qui s'attache à ce que, dès maintenant, la vigilance des agents municipaux se traduise par quelques exemples de nature à décourager les fraudeurs professionnels.

Toutefois, il ne vous échappera pas, monsieur le préfet, que la surveillance à exercer ne doit pas exclure une certaine discrétion et dégénérer en une véritable inquisition, qui ne manquerait pas de rendre la loi impopulaire aux yeux de ceux mêmes, producteurs et consommateurs de beurre, dans l'intérêt desquels elle a été faite. C'est aux maires, mieux que quiconque au courant des habitudes et du mouvement du commerce local, qu'il appartiendra, sous votre contrôle, de guider à cet égard leurs subordonnés.

Expertises.

1. *Procédure à suivre dans le prélèvement des échantillons.*

Il ne me reste plus qu'à vous retracer les règles concernant le prélèvement, en vue de l'analyse chimique, des échantillons. Ces règles sont communes à la margarine, à l'oléomargarine et au beurre. L'autorisation de ce prélèvement est confiée exclusivement aux divers agents de surveillance par l'article 13 de la loi du 16 avril et par le titre III du décret du 9 novembre. Ces agents peuvent procéder aux prélèvements soit d'office, soit à la demande des acheteurs; mais dans ce dernier cas la prise d'échantillons ne pourra avoir lieu que sur du beurre et si, une fois la livraison effectuée, il existe des doutes sérieux sur la pureté de la denrée, ou s'il y a contestation sur l'exactitude des indications fournies par le vendeur.

Les agents ne devront pas perdre de vue que la plus grande circonspection est ici de rigueur et que le prélèvement ne doit se faire qu'au lieu même et au moment de la livraison, et avec indication sur le procès-verbal du nom de celui qui a requis ce prélèvement.

Au contraire, les prélèvements d'office peuvent s'effectuer non seulement au lieu de la livraison, mais partout ailleurs, dans les magasins, entrepôts, gares et ports.

L'article 13, paragraphe 4, de la loi spécifie que le prélèvement devra avoir lieu, autant que possible, en présence soit du propriétaire de la marchandise, soit de son représentant. L'article 14 du décret dispose, en outre, que le possesseur de la marchandise soumise à prélèvement est tenu de révéler le nom et la demeure de la personne dont il la détient, et que, s'il ne veut ou ne peut fournir ce renseignement, mention en est faite au procès-verbal de constat prévu par l'article 12 du même décret. Cet article indique d'une façon aussi explicite que précise la forme à donner au procès-verbal et les mentions qu'il doit contenir. Le procès-verbal devra être transmis immédiatement à l'autorité judiciaire et deux copies en seront adressées, l'une au préfet, l'autre au ministre de l'agriculture.

L'article 14 ainsi que l'article 11 énumèrent les formalités de la prise d'échantillons: ils sont suffisamment explicites. Je vous ferai toutefois remarquer que la confiscation de la marchandise prévue par l'article 20 de la loi excède les droits des inspecteurs et ne peut être prononcée que par les tribunaux. Quant aux infractions aux dispositions concernant la forme ou l'étiquetage des récipients et des enveloppes de margarine, elles seront l'objet d'un procès-verbal auquel seront joints les récipients, étiquettes ou enveloppes incriminés, pour être, le tout ensemble, déposé au greffe du tribunal de l'arrondissement.

Les échantillons prélevés ainsi que les frais accessoires et les dépenses d'expertise sont payés sur le budget du ministère de l'agriculture, sauf dans le cas d'une condemnation qui met ces frais divers à la charge des délinquants.

Lorsqu'il est procédé, conformément aux prescriptions de l'article 13 de la loi, à une prise d'échantillons, ce prélèvement doit être opéré en trois exemplaires, pesant chacun 250 grammes, mis en vases clos et scellés. Le premier est expédié immédiatement par l'agent ayant opéré le prélèvement à l'un des chimistes experts désignés par arrêté du ministre de l'agriculture. Le choix devra porter, autant que possible, sur le chimiste dont la résidence sera la plus rapprochée du lieu où le prélèvement a été effectué. Le second échantillon est remis au propriétaire ou au détenteur de la la marchandise. Le troisième est déposé au greffe du tribunal de l'arrondissement.

2. *Procédure relative aux analyses.*

La loi de 1887 confiait aux préfets la désignation des experts chargés de l'analyse première des échantillons de beurre.

Mais ces analyses, très difficiles et très délicates, ne peuvent être effectuées que par les chimistes habitués aux recherches de cette nature et pourvus d'un outillage approprié. C'est pourquoi la loi de 1897 charge le ministre de l'agriculture, sur l'avis du comité consultatif des stations agronomiques et des laboratoires agricoles, de prescrire les méthodes d'analyse qui devront être suivies dans l'examen des échantillons de beurre, de fixer le taux des analyses et enfin de désigner les chimistes chargés de l'expertise légale des échantillons prélevés.

Les articles 15 et 16 fixent le délai imparti aux chimistes experts pour effectuer l'analyse de ces échantillons et déposer leur rapport au greffe.

Ce délai est de huit jours, non compris le jour de la remise de l'échantillon.

Aux termes de l'article 16, l'expert doit, par lettre recommandée, aviser l'intéressé du dépôt de son rapport.

Le rapport sera à la disposition de ce dernier qui aura un délai de deux jours, non compris le jour de la notification, pour en contester les conclusions. S'il ne les conteste pas dans les délais ci-dessus indiqués, le rapport est remis au procureur de la République qui statue sur la suite à lui donner.

Si le rapport est contesté, le troisième échantillon déposé au greffe, ainsi qu'il a été dit plus haut, est envoyé à un second expert qui devra être également choisi sur la liste dressée par le ministre de l'agriculture. Mais cette fois la désignation de l'expert est au choix du président du tribunal dans l'arrondissement duquel il a été procédé à la prise d'échantillons.

Le chimiste chargé de la contre-expertise a, comme le premier, un délai de huit jours à partir du moment où il a reçu l'échantillon pour faire son analyse et transmettre son rapport au procureur de la République.

Je crois utile d'ajouter, monsieur le préfet, que si le règlement d'administration publique a fixé des délais aussi restreints pour les opérations d'expertise, c'est parce que le beurre est un produit qui s'altère promptement et qu'il importe, dès lors, au plus haut point que la première et la seconde expertise puissent s'effectuer sur une matière identique et n'ayant pas subi d'altération profonde.

Le titre IV du règlement d'administration publique relatif à l'organisation du service de surveillance, et dont j'ai commenté plus haut les dispositions, ne me paraît pas nécessiter de plus longs développements. Je tiens seulement à vous faire remarquer qu'en confiant cette inspection aux agents des contributions indirectes, le conseil d'Etat a pensé, avec raison, que ces fonctions nouvelles ne sauraient être remplies que par un personnel dévoué et intelligent et ayant déjà acquis de l'expérience par l'accomplissement de missions analogues.

Enfin, le titre II de la loi concerne les pénalités. Les dispositions qui en font l'objet s'expliquent d'elles-mêmes et ne me paraissent donner lieu à d'autres observations que celles que j'ai faites précédemment sur les garanties des secrets de fabrication.

En terminant, je vous prierai, monsieur le préfet, de vouloir bien m'adresser avant le 15 janvier de chaque année un rapport circonstancié sur les résultats de l'application, dans votre département, de la loi du 16 avril et du décret du 9 novembre 1897, ainsi que de la présente circulaire.

Je vous serai obligé de m'accuser réception des présentes instructions dès qu'elles vous seront parvenues.

Recevez, monsieur le préfet, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le président du conseil,
ministre de l'agriculture,
J. Méline.

Frankreich. Gesetz, die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes betr. Vom 19. April 1898. (Journ. officiel vom 21. April 1898.)

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. — Désormais il ne sera plus délivré qu'un seul diplôme de pharmacien, correspondant au diplôme de 1re classe existant lors de la promulgation de la présente loi.

Il n'est rien innové en ce qui touche le diplôme supérieur de pharmacien de 1re classe crée par le décret du 12 juillet 1878.

Art. 2. — Les pharmaciens reçus à l'étranger, quelle que soit leur nationalité, ne pourront plus exercer la pharmacie en France qu'à la condition d'avoir obtenu le diplôme de pharmacien délivré par le gouvernement français, à la suite d'examens subis devant un établissement d'enseignement supérieur de pharmacie de l'Etat.

Tout étranger, quoique muni du diplôme de pharmacien français, ne pourra exercer la pharmacie en France que si, par réciprocité, un Français pourvu du diplôme de pharmacien délivré par le pays auquel appartient cet étranger peut exercer la pharmacie dans ce pays.

Art. 3. — Les étudiants étrangers qui postulent le diplôme de pharmacien en France sont soumis aux mêmes règles de stage, de scolarité et d'examens que les étudiants français.

Un diplôme spécial pourra être délivré aux étudiants étrangers sans leur conférer le droit d'exercer la pharmacie sur aucune partie du territoire français.

Les étudiants aspirant à ce diplôme seront soumis aux mêmes règlements et examens que les étudiants français.

Toutefois, il pourra leur être accordé en vue de l'inscription réglementaire soit la dispense des grades français requis pour l'inscription, soit l'équivalent des grades obtenus par eux à l'étranger, ainsi que des dispenses partielles de scolarité correspondant à la durée des études faites par eux à l'étranger.

Dispositions transitoires.

Pendant un délai de deux ans à partir de la promulgation de la présente loi, les étudiants pourront être admis à s'inscrire au stage en vue du titre de pharmacien de 2e classe, conformément aux règlements en vigueur.

Un règlement d'administration publique fixera l'époque à laquelle le diplôme de pharmacien de 2e classe cessera d'être délivré.

Les pharmaciens pourvus du diplôme de 2e classe pourront exercer sur tout le territoire de la République.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 19 avril 1898.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'intérieur,
Louis Barthou.

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts,
A. Rambaud.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. eine Listenänderung in den Bestimmungen über die gefährlichen ꝛc. Betriebe.[1]) Vom 28. März 1898. (Monit. Belge S. 1314.)

Leopold II., ꝛc.

Mit Bezug auf die Rubrik „Firniß (heiße Uebertragung von), Farben oder andere Bekleidungen von Papier, Holz, Stoffen und überhaupt Oberflächen jeglicher Art“, sowie auf die Rubrik „Die Uebertragung von Erdharz auf Leinwand, Papier oder Pappe und überhaupt alle derartigen gewerblichen Arbeiten“, welche der dem Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügten namentlichen Liste der in Klassen eingetheilten Betriebe eingereiht sind,

In Erwägung, daß es, um jeden Zweifel auszuschließen, angezeigt erscheint, in der erstgenannten Rubrik auch die heiße Trocknung von kalt gefirnißten

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Gegenständen ausführlich zu erwähnen, welche dieselben Unzuträglichkeiten darbietet, wie die heiße Ueberfirnissung;

In Erwägung, andererseits, daß die Arbeit, von welcher die zweite Rubrik handelt, in der ersten zur folgerichtigen Ergänzung inbegriffen sein muß, daß diese zweite Rubrik daher wegzulassen ist;

Mit Bezug auf die Königlichen Verordnungen vom 29. Januar 1863 und 31. Mai 1889;

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Arbeitsinspektion, welche die Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unzuträglichen Betriebe obliegt;

haben wir auf Vorschlag unseres Ministers für Gewerbe und Arbeit beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die nachstehende Rubrik der dem Erlasse vom 31. Mai 1887 beigefügten namentlichen Liste:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Firniß (Heiße Uebertragung von), Farben oder andere Bekleidungen von Papier, Holz, Stoffen und überhaupt Oberflächen jeglicher Art	1 B*	Gerüche, gesundheitsschädliche Arbeit, Feuersgefahr.

wird durch die folgende ersetzt:

Firniß, Farben, Erdharz oder irgend welche anderen Bekleidungen (Heiße Uebertragung auf Oberflächen jeglicher Art oder Trocknung durch Hitze nach Uebertragung von . . .)	1 B*	Gerüche, gesundheitsschädliche Arbeit, Feuersgefahr.

Weggelassen wird die folgende Rubrik derselben namentlichen Liste:

Die Uebertragung von Erdharz auf Leinwand, Papier oder Pappe und überhaupt alle derartigen gewerblichen Arbeiten	2	Starker Geruch, Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Brüssel, den 28. März 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit,
A. Nyssens.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Bulgarien im 1. Vierteljahr 1898 a. St.[1]) Milzbrand: Köstendil, Widdin je 1 Ortschaft, Haskowo 2, Rustschuk, Trn je 4; Rauschbrand: Varna 1; Tollwuth: Burgas, Haskowo, Rustschuk, Selwi, Sofia, Trn, Varna, Widdin, St. Zagora je 1, Köstendil 2, Philippopel, Schumla, T. Bazardschik je 3, Lom 4; Rotz: Lowetz, Rustschuk, Silistria, Widdin je 1, Rasgrad, Trn je 2; Maul- und Klauenseuche: Burgas, Haskowo, St. Zagora je 1, Varna 3; Schafpocken: Burgas, Plewna, Selwi, Widdin, Wratza, St. Zagora je 1, Köstendil. Silistria, Sliwno, Sistowa, T. Bazardschik je 2, Lowetz, Rasgrad, Schumla, Varna je 4, Haskowo 7, Tirnowa 9, Rustschuk 10; Räude der Schafe: Silistria, Sliwno, Tirnowa, Trn je 1, Philippopel, Rustschuk je 2, Haskowo 3, Schumla, Sofia je 7, Lom 8, T. Bazardschik 13; Räude der Rinder: Schumla 1; Räude der Ziegen: Köstendil 1; Schweineseuche: Haskowo, Philippopel je 1. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

[1]) Vgl. S. 469.

Rinderpest in Südafrika[1]). Amtlichen Nachrichten aus Kapstadt vom 23. März d. J. zufolge ist die Rinderpest in der Kapkolonie seit etwa 2 Monaten zum Stillstand gekommen und, abgesehen von kleineren Ausbrüchen oder vereinzelten Fällen, dem Erlöschen nahe.

In der Kapdivision sowie in der Westprovinz überhaupt, woselbst theilweise mit neuem Serum (Kolle und Turner) geimpft wurde, ist die Seuche so gut wie erloschen und der Verkehr mit Rindvieh seit etwa Monatsfrist in den meisten dortigen Distrikten wieder freigegeben worden. Ueberall da, wo in der Westprovinz Ausbrüche stattfanden, wurden die verseuchten und deren Nachbarheerden der Impfung mit Serum unterworfen. Die Impfung hatte zur Folge, daß die Infektionsherde erloschen und die geimpften Thiere die Seuche in den meisten Fällen nicht weiter übertrugen. Auch in der Ostprovinz, in welcher in großem Umfange mit Galle geimpft worden ist, wird, da nur noch vereinzelte Fälle sich zeigen, die Gefahr als beseitigt angesehen. Im Basutolande ist seit der dort allgemein durchgeführten Impfung mit Galle kein neuer Seuchenfall festgestellt; und auch in Natal ist die Seuche, wie es scheint, erloschen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Feilbietens von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen. Vom 28. Mai 1898. (Staats-Anz. Nr. 122.)

Im Hinblick auf die andauernd starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und die in neuester Zeit in eine Reihe von Gemeinden erfolgte Einschleppung der Seuche durch den hausirweisen Vertrieb von Handelsvieh wird auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) Nachstehendes verfügt:

§ 1. Das Feilbieten von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist bis zum 30. September d. J. einschließlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 7 a der Gewerbeordnung.

§ 3. Gegenwärtige Verfügung tritt am 10. Juni d. J. in Kraft.

An diesem Tage treten die von den Oberämtern auf Grund des § 9 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Reg.-Bl. S. 35)[2]) erlassenen Anordnungen außer Wirksamkeit.

Die K. Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung alsbald in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen.

Pischek.

Schweiz. Das Landwirthschaftsdepartement hat unter dem 20. Mai d. Js. die Einfuhr von Klauenvieh spanischer Herkunft bis auf weiteres verboten.

Niederlande. Der Minister des Innern hat die unter dem 19. Juli[3]), 9. August[4]) und 2. November 1897 erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6 Mai d. J. ab aufgehoben. Außerdem sind folgende, durch die Königliche Verordnung vom 10. Juli 1896 (abgeändert durch Kgl. Verordnung vom 22. April 1898[5]) eingeführte Maßregeln außer Kraft gesetzt worden:

1. Entfernung und Absperrung des Viehs (Art. 2 sub 1 und Art. 34 der abgeänderten Verordn.).
2. Untersuchung des Viehs (Art. 2 sub 2).
3. Kennzeichnung (Art. 2 sub 4).
4. Die Sperre der Gehöfte 2c. und der Transport aus und nach den gesperrten Bezirken (Art. 2 sub 6 und Art. 39).

[1]) Veröff. 1898 S. 73. — [2]) Desgl. 1896 S. 207. — [3]) Desgl. 1897 S. 679. — [4]) Desgl. S. 695. — [5]) Desgl. 1898 S. 467.

5. Die Desinfektion (Art. 2 sub 7 und Art. 37)
6. Der Transport nach den verseuchten Orten (Art. 2 sub 8 und Art. 38).

Schweden.[1]) Die Regierung hat die Ausfuhr von Rindern, Schweinen und anderen Zweihufern aus den Provinzen Malmöhus und Christianstadt vom 23. Mai d. Js. ab wieder gestattet.

Japan. Bekanntmachung, betr. die Rinderpest. Vom 9. April 1898.

Zur Verhütung der Einschleppung der in Korea ausgebrochenen und nach China weiter verbreiteten Rinderpest sollen laut Bekanntmachungen des Japanischen Ministeriums für Landwirthschaft und Handel vom 5. d. Mts. Schiffe, welche mit Rindern, Schafen, Rindshäuten, Schaffellen oder Knochen genannter Thiere von Korea, Shanghai oder Shanghai nahe gelegenen Plätzen in Japan eintreffen, einer Besichtigung unterliegen nach Maßgabe des Japanischen Gesetzes Nr. 60, Art. 15 vom Jahre 1896, betr. Präventivmaßregeln gegen thierische Infektionskrankheiten. Die Besichtigung ist für die von Korea kommenden Schiffe in Yokohama, Kobe und Nagasaki, für die von Shanghai 2c. kommenden Schiffe in Yokohama und Kobe vorgeschrieben.

Eine Erleichterung der vorgeschriebenen Inspektion ist für diejenigen Schiffe vorgesehen, die mit einem Besichtigungs-Atteste des Japanischen Konsuls in Fusan, Korea versehen, von dort direkt nach hier kommen.

Die erwähnten japanischen Verordnungen vom 5. d. Mts. werden hiermit für die von Korea und Shanghai 2c. kommenden, Yokohama anlaufenden Schiffe deutscher Nationalität in Kraft gesetzt. Reichsangehörige oder Schutzgenossen, welche der Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die betreffenden Untersuchungsvorschriften liegen in der Kanzlei des Kaiserlichen General-Konsulates zur Kenntnißnahme aus.

Yokohama, den 9. April 1898.
Der Verweser des Kaiserlich Deutschen General-Konsulats.
Kallen, Vize-Konsul.

Argentinien. Seitens der Regierung sind durch Dekret vom 11. April d. J. Maßnahmen getroffen worden, um den Uebelständen abzuhelfen, welche sich aus der Einfuhr kranker Thiere für die argentinische Viehzucht ergeben hatten.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Die Vieheinfuhr ist künftighin nur noch über die Häfen Buenos Aires, Rosaria und La Plata gestattet. Verboten überhaupt ist die Einfuhr von an ansteckenden Krankheiten leidenden oder von seucheverdächtigen Thieren; zu letzteren wird das Vieh gezählt, welches aus verseuchten Gegenden kommt oder mit seuchekranken Thieren in Berührung gekommen ist.

Bei verdächtigen Fällen ist eine Quarantäne von 3 bis 30 Tagen vorgeschrieben.

Im Falle des Ausbruchs von Rinderpest sind alle kranken oder verdächtigen Thiere ohne Schadenersatzanspruch des Eigenthümers sofort zu schlachten und die Schiffe zu desinfiziren.

Die Schiffseigenthümer haben der Sanitätsinspektion bei Ankunft der Schiffe ein genaues Verzeichniß des Viehbestandes, der während des Transports erfolgten Todesfälle und der Ursachen derselben, sowie die von dem argentinischen Konsul ausgestellten Gesundheitsscheine einzureichen.

Werden ansteckende Krankheiten festgestellt, so steht der Rücktransport des Viehs dem Eigenthümer innerhalb einer Frist von 8 Tagen frei.

Ohne vorherige Untersuchung durch den Thierarzt darf künftighin kein Stück Vieh eingeführt werden. Die Einfuhr aus Ländern, wo ansteckende Krankheiten herrschen, kann ganz verboten werden.

Ebenso ist auch die Ausfuhr von Vieh mit ansteckenden Krankheiten gänzlich untersagt. (R.-A. Nr. 123.)

[1]) Vgl. Veröff. S. 454.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahre 1898[1]).
(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 1—6.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Hundswuth			Rotz und Wurm					
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Antwerpen	6	4	7	—	1	—	1	—	—	—	—	—	16	2	1
Brabant	4	3	—	—	—	1	8	9	16	—	2	1	14	[7])5	[8])5
Westflandern	3	2	1	3	7	7	2	5	[2]) 6	—	—	—	1	7	10
Ostflandern	5	11	12	3	1	—	6	—	2	—	1	—	9	5	2
Hennegau	4	1	4	3	1	4	—	—	1	—	1	—	11	8	10
Lüttich	5	8	4	8	3	4	—	—	—	1	—	—	[6])35	26	8
Limburg	2	4	9	4	2	2	—	—	—	—	—	—	5	7	1
Luxemburg	1	1	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Namur	6	1	2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	7	1
Im ganzen Königreich	36	35	40	24	19	18	17	14	[2])25	[3])1	[4])5	[5])1	[6])93	64	38

Die Schafräude wurde im Februar in Brabant bei 200, im März in Lüttich bei 6 Schafen festgestellt.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe wurde im Januar in Namur bei 36, in Ostflandern bei 16 Schafen festgestellt; im Februar in Namur bei 11; im März in Westflandern bei 20.

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 182. — [2]) Darunter 1 Schaf. — [3]) Außerdem wurden 6 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 4 aus England eingeführte. — [4]) Desgl. 6 und 5. — [5]) Desgl. 17 und 16; ferner wurden 4 aus England in das Schlachthaus zu Gent eingeführte Pferde nach der Malleïn-Impfung für rotzkrank befunden. — [6]) Darunter 1 nachträglich als am 31. Dezember 1897 verseucht gemeldete Gemeinde. — [7]) Außerdem das Schlachthaus zu Brüssel mit 51 Schweinen. — [8]) Desgl. mit 26 Schweinen und das Schlachthaus zu Anderlecht mit 10 Rindern.

Vermischtes.

Oldenburg. Im Herzogthum Oldenburg sind durch Gesetz vom 9. April 1897 und Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage sowie vom 11. November 1897 die Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht neu geregelt worden. Danach dienen als Mittel hierzu: Prüfungen (Körungen) der Hengste und Vorschriften über die Benutzung derselben; die Prämiirung ausgezeichneter Hengste und Stuten sowie zur Zucht besonders geeigneter junger Thiere; Leistungsprüfungen; die Eintragung geeigneter Thiere in die Stutbücher; Beihülfen zum Ankaufe von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern (Art. 1 d. Ges.). Das Herzogthum wird in ein nördliches und südliches Zuchtgebiet eingetheilt. Die Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgt auf Vorschlag der Körungskommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern (Art. 2). Für jedes der beiden Zuchtgebiete ist ein Stutbuch zu führen, von denen das für das nördliche Gebiet die Bezeichnung „Oldenburger Stutbuch" (elegantes schweres Kutschpferd), das für das südliche Gebiet die Bezeichnung „Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest" (mittelschweres Wagenpferd) erhält (Art. 22). Die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet liegt den Organen des Züchterverbandes unter Aufsicht der Körungskommission ob, desjenigen für das südliche Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Körungskommission mit Unterstützung der Organe des Züchterverbandes (Art. 30). Die wesentlichen Aenderungen gegenüber den früheren Bestimmungen sind folgende:

1. Die Eintheilung des Herzogthums in 2 Zuchtgebiete. Zu dem nördlichen Gebiete gehören die Amtsbezirke Butjadingen, Brake, Elsfleth, Westerstede, Varel und Jever, ferner Theile der Amtsbezirke Oldenburg und Delmenhorst sowie die Stadtgemeinden Oldenburg, Varel und Jever. Zu dem südlichen Zuchtgebiete gehören die Amtsbezirke Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, ferner Theile der Amtsbezirke Oldenburg und Delmenhorst. Eine Eintheilung des Herzogthums in einen Marsch-, Geest- und gemischten Distrikt hatte schon früher bestanden; auch waren zwei verschiedene Zuchtgebiete aufgestellt. Die Verhältnisse erforderten jedoch eine schärfere Trennung der Zuchtgebiete hinsichtlich der Körung und Prämiirung.

2. Eine anderweitige Zusammensetzung der Körungs- und der Revisionskommission. Die Körungskommission hat aus drei ständigen und je drei nur für das nördliche und nur für das südliche Gebiet hinzutretenden nichtständigen Mitgliedern (Achtsmänner) zu bestehen. Für jeden Achtsmann ist ein Ersatzmann zu ernennen (Art. 4). Die Revisionskommission wird gebildet aus den ständigen Mitgliedern der Körungskommission und den drei Achtsmännern, sowie den drei Ersatzmännern desjenigen Zuchtgebietes, dem der abgekörte Hengst angehört (Art. 11 § 3).

3. Anderweitige Betheiligung der Thierärzte. Die Hengste sind vor der Körung durch einen vom Staatsministerium, Departement des Innern, beauftragten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Art. 6). Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, beauftragte Thierärzte, zu denen der bei der ersten Körung zugezogene nicht gehören darf, voranzugehen (Art. 11 § 4). Nach den früheren Bestimmungen sollte eines der drei ständigen Mitglieder der Körkommission ein Thierarzt sein.

4. Aenderung der Zeit der Körungen. Die Körungen finden vom Januar bis März (Art. 9), die Nachkörungen im April statt (Art. 10); früher erfolgten jene im Juli, diese vom Januar bis März.

5. Neue Vorschriften über die Benützung der Hengste. Die Stuten dürfen in der Regel nur noch von im betreffenden Zuchtgebiete gekörten Hengsten gedeckt werden (Art. 15).

6. Einführung von Prämien für Hengste und Stutfüllen (Art. 20). Früher konnten nur Hengste und Stuten mit Prämien bedacht werden.

7. Leistungsprüfungen. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann Beihilfen für Prüfungen zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Oldenburgischen Pferde als Kutschpferde gewähren und zu diesem Zwecke Prämien aussetzen (Art. 21).

8. Einführung von Stutbüchern (s. o.). Der oldenburgische Landtag hatte am 6. März 1894 an das Staatsministerium das Ersuchen gestellt, „auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuches, in welches sämmtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen, und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen."

9. Organisation von Züchterverbänden. Jeder Eigenthümer oder Nießbraucher eines in das Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes dieses Gebietes (Art. 31).

10. Beihilfen zum Ankaufe von Deckhengsten und Stutfüllen (Art. 39 u. 40). (Pferdezuchtgesetz für das Herzogthum Oldenburg nebst Ausführungsbestimmungen. Oldenburg. Schulzesche Hofbuchdruckerei.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — Westfalen für das Geschäftsjahr 1896. Münster i. W. 4⁰.

Landwirthschafts-Gesellschaft, Arbeiten der Deutschen. Heft 28. Berlin 1897. 8⁰.

Lent, Dr. Das Ausscheiden der Aerzte aus der Gewerbeordnung. Ein dem 25. Deutschen Aerztetage erstatteter Bericht. Leipzig 1897. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat April 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. April	am 11. April	am 18. April	am 25. April	am . April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,54	30,57	30,59	30,5[illegible]	.	30,60	30,51	30,57
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,27	31,30	31,33	31,34	.	31,[illegible]7	31,24	31,31
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,69	31,75	31,78	31,79	.	31,79	31,65	31,73
9	Vor dem Invalidenpark	30,90	30,94	30,99	31,03	.	31,04	30,89	30,97
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,224	515,224	515,214	515,214	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,5	—	5,2	7,0	6,7	6,8	5,5	—	6,3	8,6	8,3	8,0
München. Hygienisches Institut . .	5,0	6,0	6,6	6,1	5,5	5,5	6,[illegible]	7,5	6,5	7,0	6,8	6,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

22. Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	93	5	40	14	15,8	24,5	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	30	—
Altendorf	44 615	41	2	15	7	17,5	20,3[1])	—	-	—	—	—	—	—	1	1	—	14	—
Altona	151 886	85	1	65	20	22,3	22,9	3	—	—	—	1	10	10	1	1	1	40	—
Augsburg	85 490	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bamberg	40 445	21	—	14	5	18,0	22,8	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	10	—
Barmen	132 598	92	3	47	18	18,4	18,6	—	—	—	—	—	7	6	4	—	—	29	1
Berlin	1 728 201	894	42	505	139	15,2	21,3	2	2	8	2	1	86	51	28	10	10	310	15
Beuthen	43 290	32	—	22	9	26,4	24,7	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	16	—
Bielefeld	51 333	40	—	14	7	14,2	18,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	6	—
Bochum	57 066	50	1	35	12	31,9	23,5	—	—	-	—	—	3	3	2	1	—	27	—
Bonn	47 015	35	—	20	5	22,1	26,4	3	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	—
Brandenburg	44 939	30	1	18	6	20,8	25,9	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	2
Braunschweig	122 718	66	5	31	6	13,1	22,1	—	—	1	1	—	4	6	1	—	—	17	1
Bremen	147 339	86	3	50[2])	12	17 6[2])	18,8	4	—	—	—	—	11	6	1	—	—	27	1
Breslau	398 415	266	9	186[3])	59	24,3[3])	27,9	4	1	4	-	—	26	29	19	1	—	96	7
Bromberg*	49 011	27	1	14	5	14.9	21,3	—	—	—	—	—	—	3	4	4	3	7	—
Charlottenburg*	161 062	91	1	34	10	11,0	20,0	—	—	1	—	—	4	3	3	2	2	19	4
Chemnitz	172 417	136	11	99	53	29,9	29,7	—	1	2	—	—	8	4	5	1	1	79	—
Danzig	128 325	79	4	53	24	21,5	26,2	—	—	—	—	—	6	6	9	9	9	28	4
Darmstadt	66 866	32	—	17	3	13,2	20,0	—	—	—	—	-	1	3	1	—	—	12	—
Dessau	46 751	29	2	13	4	14,5	22,5	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	7	1
Dortmund	122 377	87	3	58	25	24,6	22,4	1	2	2	1	—	3	17	4	—	—	28	—
Dresden	379 268	231	9	152[4])	43	20,8[4])	21,3	6	1	1	—	1	22	14	7	2	2	91	9
Düsseldorf	192 518	150	2	61	27	16,5	21,7	—	—	—	—	—	3	8	4	2	2	45	1
Duisburg	75 947	54	—	36	20	24.6	23,9	—	—	—	-	—	4	5	6	—	—	21	—
Elberfeld	146 281	100	2	45	15	16,0	19,0	—	—	1	—	—	6	12	4	3	3	20	2
Elbing	48 052	31	1	16	8	17.3	27,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	1
Erfurt	80 928	46	1	29	8	18,6	21,3	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	18	2
Essen	105 528	85	5	35	13	17,2	23,2	—	2	—	—	—	6	12	4	—	—	10	1
Flensburg	42 648	20	1	18	5	21,9	21,6	1	1	—	—	—	2	3	1	1	—	10	—
Frankfurt a. M.	244 808	130	5	74	14	15,7	18,6	—	—	1	-	—	13	8	1	—	—	45	6
Frankfurt a. O.	60 931	24	—	19	5	16,2	25,1	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	13	1
Freiburg i. B.	55 040	29	3	12[5])	2	11,3[5])	23,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	2
Fürth	48 351	34	—	20	4	21,5	26,8	—	1	—	—	—	4	4	3	2	2	7	1
Gera	45 582	41	—	18	6	20,5	27,0	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	10	—
M.-Gladbach	55 747	37	—	15	6	14,0	23,2	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	11	—
Gleiwitz	43 562	34	1	25	16	29,8	20,2	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	19	—
Görlitz	74 629	54	2	27	10	18,8	24,6	—	1	—	—	1	2	2	2	2	2	17	2
Hagen	45 142	30	—	12	6	13,8	21,5	—	-	—	—	—	2	1	2	2	2	6	1
Halberstadt	43 376	34	—	21	6	25,2	24,3	—	—	—	—	-	3	3	2	1	1	13	—
Halle	123 755	73	3	52[6])	8	21,8[6])	23,0	—	3	1	1	—	6	6	2	1	1	29	4
Hamburg	652 602	429	12	218	57	17,4	24,7	20	1	2	—	—	20	43	5	1	—	115	12
Hannover	227 660	125	3	41	16	9,4	19,7	—	—	—	—	1	3	3	4	3	2	30	—
Harburg	46 454	38	1	17	8	19,0	22,9	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	11	1
Hildesheim	42 160	23	1	19	1	23,4	21,2	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	42 781	24	2	12	4	14,6	19,5	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	5	1
Karlsruhe	89 711	54	—	26	6	15,1	19,2	—	—	1	—	—	7	—	2	2	2	13	3
Kassel	87 439	43	1	30	5	17,8	17,3	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	22	1
Kiel	94 1[illegible]8	58	—	26	8	14,4	21,6	1	—	—	—	—	2	6	2	1	1	14	1
Koblenz	40 861	19	—	10	2	12.7	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
Köln	340 750	283	3	126	38	19,2	24,9	8	—	3	—	3	13	18	7	2	2	70	4
Königsberg i. Pr.	178 821	95	2	65	21	18,9	27,2	2	—	1	1	—	3	8	8	2	2	41	1
Königshütte	48 931	60	1	30	14	31,9	26,1	—	1	2	—	—	1	10	—	—	—	15	1
Krefeld*	108 211	63	1	30	5	14,4	21,3	—	1	—	—	—	6	3	-	—	—	20	—
Leipzig	422 097	303	9	119	33	14,7	22,2	1	1	2	1	—	20	19	15	4	3	59	1
Liegnitz	54 195	33	2	20[7])	8	19,2[7])	27,5	—	—	—	1	—	2	4	1	—	—	12	—
Ludwigshafen	43 201	44	2	15	4	18,1	24,6	—	—	—	—	—	6	—	2	1	1	7	—
Lübeck	73 621	47	—	32	9	22,6	19,6	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	21	1
Magdeburg	220 722	160	6	86	32	20,3	24,4	1	—	—	1	—	9	15	7	2	2	49	4
Mainz	77 911	39	2	36	13	24,0	21,1	3	—	—	—	1	5	7	2	1	1	17	1
Mannheim	104 182	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 143	30	—	18	5	15,8	19,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	—
Mülhausen i. E.	86 135	67	3	39	11	23,5	23,4	3	—	—	—	—	4	15	3	3	3	13	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 47 = 16,6‰. — 3) Desgl. 176 = 23,0‰. — 4) Desgl. 140 = 19,2‰. — 5) Desgl. 9 = 8,5‰. — 6) Desgl. 35 = 14,7‰. — 7) Desgl. 19 = 18,2‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	251	13	195	73	23,2	26,2	—	1	2	—	1	33	14	44	8	8	96	4
Münster	60 897	32	—	16	6	13,7	23,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	11	—
Nürnberg	172 941	143	7	66	29	19,8	24,3	—	1	1	—	—	8	9	7	1	1	39	1
Offenbach	41 615	43	1	14	3	17,5	20,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Osnabrück	47 544	31	2	15	2	16,4	19,9	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	59 420	46	—	18	12	15,8	23,0	2	—	—	—	—	1	3	1	1	1	11	—
Posen	74 823	39	1	26	8	18,1	26,8	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	20	2
Potsdam	60 692	20	—	17[3])	3	14,6[3])	22,0	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	7	—
Regensburg	43 684	29	—	26	7	30,9	28,5	—	—	—	1	—	2	4	1	—	—	17	1
Remscheid	50 853	29	5	17	2	17,4	20,0	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	10	—
Rixdorf*	72 472	63	3	30	15	21,5	26,8[1])	—	—	—	—	—	4	2	6	2	2	18	—
Rostock	52 485	28	1	14	2	13,9	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	—
Schöneberg*	80 249	47	1	16	6	10,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	13	—
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	36	1	20	7	17,0	23,9	—	1	—	—	—	3	4	2	1	1	9	1
Stettin	154 233	113	4	65	25	21,9	26,0	—	1	1	—	—	7	5	5	4	4	44	2
Straßburg i. E. . .	142 885	87	3	61	23	22,2	23,5	1	—	2	—	—	11	9	14	13	13	23	1
Stuttgart	149 913	90	3	53	13	18,4	19,0	—	—	—	—	—	12	1	7	7	6	29	4
Trier	41 165	23	—	17	2	21,5	22,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	1
Ulm	41 460	13	1	10	3	12,5	19,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8	1
Wiesbaden	79 380	46	2	23	7	15,1	18,7	2	—	—	2	—	—	4	1	1	1	13	1
Würzburg	72 451	43	—	28[4])	8	20,1[4])	24,3	—	—	—	—	—	4	7	3	3	3	13	1
Zwickau . . .	52 520	45	2	19	6	18,8	25,2	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12	1

Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 21. Mai .	507 047	298	12	156	47	16,0	.	1	1	3	—	1	27	21	12	—	—	87	3
Antwerpen bis 28. Mai .	282 872	136	10	79	17	14,5	.	—	8	—	—	—	8	10	7	.	.	43	3
Brüssel	197 695	109	3	92	26	24,2	.	—	—	—	2	—	10	6	17	.	.	53	4
Budapest bis 28. Mai .	648 104	440	19	253	65	20,3	.	1	1	3	1	—	45	28	22	.	.	135	17
Christiania	203 324	142	8	65	15	16,6	.	2	—	1	—	—	16	9	2	.	.	33	2
Edinburg	295 628	177	.	133	30	23,4	.	5	1	—	1	.	12	3	1	.	.	110	.
Glasgow	724 349	454	.	322	.	23,1	.	19	1	—	.	.	.	25	7	.	.	270	.
Kopenhagen	340 500	230	5	132	40	20,2	.	—	—	—	1	1	19	22	8	.	.	76	5
Krakau bis 28. Mai . .	81 564	65	1	38	7	24,2	.	—	1	—	—	—	10	8	3	3	.	16	—
Lemberg bis 28. Mai .	139 890	83	14	85	22	31,6	.	1	—	1	—	1	11	17	—	—	.	50	4
London	4 504 766	2199	.	1392	259	16,1	.	68	17	30	3	2	126	159	35	—	—	875	77
Lyon bis 21. Mai . . .	466 028	162	12	163	24	18,2	.	4	1	2	2	1	28	37	6	4	4	80	2
Madrid bis 30. April. .	491 595	282	14	267	59	28,2	.	21	1	3	2	—	33	70	28	.	.	108	1
Moskau bis 28. Mai . .	988 610	.	23	553	249	29,1	.	12	8	8	3	2	72	17	118	.	.	313	.
New York bis 21. Mai .	3 438 899	1444	106	1170	250	17,7	.	14	23	37	3	8	144	232	35	.	.	623	51
Odessa	404 651	.	8	110	26	14,1	.	1	3	—	6	—	15	2	20	10	10	57	6
Paris	2 511 629	1238	78	938	128	19,4	.	40	2	5	1	4	197	93	38	—	—	519	39
Petersburg bis 28. Mai.	954 400	477	14	529	193	28,8	.	13	10	12	19	1	68	41	56	.	.	309	.
Prag und Vororte. . .	382 029	238	9	163	29	22,2	.	7	2	2	1	—	36	8	6	.	.	98	3
Rom bis 30. April . .	496 290	184	20	150	15	15,7	.	3	—	—	1	—	14	27	4	.	.	99	2
Stockholm bis 28. Mai .	283 550	125	4	94	17	17,2	.	2	1	—	—	—	19	21	4	1	1	44	3
Triest	165 177	99	7	79	21	24,9	.	—	—	—	—	—	17	13	2	2	—	45	2
Venedig bis 21. Mai . .	168 958	70	6	65	8	20,0	.	—	—	—	1	—	11	11	3	.	.	37	2
Warschau bis 28. Mai. .	601 408	388	19	239	63	20,7	.	1	10	4	1	2	20	26	25	.	.	137	13
Wien	1 590 295	1138	58	637	167	20,8	.	31	3	10	—	4	132	105	56	—	—	282	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	5	4	12	1	2	2	3	—	1	—	1	1	12
Scharlach	6	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	2	3
Diphtherie u. Croup .	28	1	2	2	1	5	2	—	—	—	1	3	8
Unterleibstyphus . .	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rose	3	—	2	—	—	—	—	—	3	1	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	35	10	16	—	14	18	14	—	37	11	5	14	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	29	—	6	1	6	8	5	4	4	4	2	2	8
Lungenschwindsucht .	48	2	12	1	6	9	9	1	28	5	1	12	17
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	70	12	22	6	5	3	1	1	25	2	1	3	18
Akuter Darmkatarrh .	9	5	6	—	1	—	—	—	10	2	—	—	3
Chron. Alkoholismus	26	3	4	1	1	2	1	2	1	1	—	—	16
Ak. Gelenkrheumatism.	19	—	10	—	3	5	1	1	10	1	5	10	8
And rheumat Krankh.	17	2	7	1	2	2	12	3	12	5	5	3	12
Verletzungen. . . .	56	10	71	9	19	37	18	10	53	20	4	18	61
Alle übrigen Krankh.	469	28	237	31	90	132	89	38	197	44	42	95	333
Summe	835	77	409	53	150	223	155	62	382	96	70	[illegible]	567
Verbliebener Bestand	3718	316	1831	277	787	897	635	260	1562	406	391	681	2891

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29./5.-4./6.	1	45	[5])17	[5])57	7
Breslau . . .	desgl.	1	249	11	12	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	9	2	4	38	—
Arnsberg . .	desgl.	12	78	30	46	2
Aurich . . .	desgl.	—	66	—	3	—
Düsseldorf . .	desgl	8	103	24	55	1
Erfurt . . .	desgl.	2	2	2	6	—
Hannover . .	desgl	1	19	9	22	—
Hildesheim . .	desgl.	2	32	3	10	—
Königsberg .	desgl.	2	266	18	20	—
Lüneburg . .	desgl.	4	8	—	9	1
Marienwerder	desgl.	10	8	18	13	—
Minden . . .	desgl.	5	6	2	12	—
Münster . . .	desgl.	3	56	4	14	1
Osnabrück . .	desgl.	[6]) 27	2	—	3	—
Posen . . .	desgl.	2	371	16	14	—
Schleswig . .	desgl.	16	236	12	31	1
Sigmaringen .	1.-31./5.	—	[7])143	5	8	—
Stade . . .	29./5.-4./6.	2	40	5	11	1
Stettin . . .	desgl.	21	78	18	34	2
Stralsund . .	desgl.	—	17	3	6	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	7	112	11	33	1
Stadt München .	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	desgl.	1	3	9	15	1
Hzgth. Braunschw.	desgl	6	[8]) 22	1	13	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	1	2	3	—
Hamburg . . .	desgl.	2	436	17	16	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Desgl. 15 = 12,9‰. — [4]) Desgl. 27 — 19,4‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. 12 nachträglich gemeldeter Fälle. — [7]) Desgl. 19. — [8]) Außerdem epidemisch in 3 Gemeinden. — [9]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. Mai	16,1	8,3	758,0	757,3	755,9	55	46	65	—	NNW	1
	30. „	17,7	8,3	752,0	749,8	750,5	68	52	80	—	SW-NW	1
	31. „	19,8	5,0	751,3	750,0	747,4	70	40	54	0,1	WSW	1
	1. Juni	19,1	10,8	744,4	749,4	752,8	78	39	53	0,5	WSW	3
	2. „	20,5	8,0	755,5	755,6	755,2	64	41	66	—	WSW-WNW	2
	3. „	15,7	10,0	753,9	755,2	757,4	87	50	76	2,0	WSW-WNW	1
	4. „	20,7	7,2	759,4	759,3	760,3	79	36	60	1,0	W-WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. Mai	13,1	8,9	714,3	714,7	714,7	89	74	81	1,0	N	0,8
	30. „	16,9	8,5	713,4	712,5	712,8	69	73	87	5,3	W	1,3
	31. „	14,1	8,3	713,3	712,8	710,6	77	71	73	4,4	SW	3,0
	1. Juni	15,5	7,7	711,4	714,0	715,6	62	71	88	2,8	SW	2,7
	2. „	13,9	6,5	717,8	716,6	715,7	79	66	86	12,1	W-O	0,7
	3. „	14,8	7,5	718,3	719,0	719,4	81	51	68	0.2	SW	2,3
	4. „	17,0	4,3	719,7	718,5	717,8	69	39	53	–	O	1,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 22. Juni 1898. Nr. 25.

Der Bezugspreis der

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

beträgt vom 1. Juli 1898 ab M. 6,25 für das Halbjahr.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah sind nach einer Mittheilung vom 8. Juni in der Zeit vom 22. März bis 16. April 21 Erkrankungen und 34 Todesfälle (vgl. S. 409) festgestellt worden. Hierzu ist zu bemerken, daß seitens der Einwohner Kranke bei den Gesundheitsbesichtigungen verheimlicht wurden; die Untersuchung kranker Frauen und die Besichtigung weiblicher Leichname wurden überhaupt nicht mehr von ihnen gestattet.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 8. bis 14. Mai sind 24 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 92 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 2, Reg.-Bez. Münster 4, Paris 5, Petersburg 19 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 4, Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 7, New York 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Kopenhagen 12 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 51 Todesfälle; Hamburg 43, Kopenhagen 101, Wien 57 Erkrankungen; **Influenza:** Hamburg 2, London 10, Moskau, Paris je 3, Petersburg 5 Todesfälle; **Trichinose:** Hannover 3 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 59 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Bonn, Plauen, Madrid — Erkrankungen kamen vor in Berlin 67, Breslau 293, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 164, Königsberg 245, Posen 318, Schleswig 241, Wiesbaden 204, Hamburg 711, Budapest 86, Christiania 38, Edinburg 124, Petersburg 61, Prag 29, Wien 382 — — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Halle — Erkrankungen kamen vor in Berlin 22, München 31, Antwerpen (Krankenhäuser) 27, Budapest 46, Edinburg 20, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 206, Paris 96, Petersburg 45, Prag 22, Wien 34 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 61, Breslau 20, München 39, Hamburg, Kopenhagen je 25, London (Krankenhäuser) 150, Paris 53, Petersburg 74, Stockholm 56, Wien 46 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 131.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Aus Anlaß des Herrschens der Pest in Asien wird durch eine Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. Mai 1898 im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr nachbezeichneter Waaren oder Gegenstände von der Insel Formosa, dann aus den Häfen von Amoy, Swatou, Hongkong, Kanton und Makao, sowie des Küstengebietes von Britisch-Indien westwärts bis zur Einmündung des Suezkanales in den Golf von Suez verboten:

1. Gebrauchte Leibwäsche, abgenützte und getragene Bekleidungsstücke (Effekten zum persönlichen Gebrauche), benütztes Bettzeug.

Sofern diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Domizilwechsels als Uebersiedlungseffekten befördert werden, unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über sanitätspolizeiliche Revision und Behandlung beim Grenzübertritte.

2. Hadern und Lumpen, mit Inbegriff der unter hydraulischem Drucke zusammengepreßten Hadern, welche als Handelsartikel in Ballen befördert werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien in benütztem Zustande.

4. Grüne, ungekalkte, nicht präparirte rohe Häute und Felle.

5. Frische (rohe) thierische Rohprodukte, wie: Knochen, Hufe, Klauen, Blasen, Därme, soferne sich die genannten Artikel als thierische Abfälle darstellen, weiters Haare und Borsten.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr der aufgezählten Waaren oder Gegenstände ist, falls die Bewilligung zur Einfuhr in das benachbarte ausländische Durchzugs-, beziehungsweise Einfuhrsgebiet nachgewiesen ist, nur zulässig, wenn sie unter Raumverschluß derartig verpackt sind, daß jede Manipulation mit denselben unterwegs unmöglich ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zoll-, beziehungsweise See-Sanitätsämtern bekannt wird, in Kraft.

Zugleich werden die Verordnungen vom 24. Jänner 1897[1]), vom 18. Februar 1897[2]) und vom 31. Juli 1897[3]) außer Wirksamkeit gesetzt. —

Rußland. Die Kommission zur Verhütung der Einschleppung der Pest hat ein unterm 1. Mai bestätigtes Reglement über die Quarantänemaßregeln an den russischen Küsten für die Schiffahrtszeit des Jahres 1898 erlassen, welches in der Uebersetzung (ohne Gewähr) folgenden Wortlaut hat:

Ein Schiff ist als verseucht zu betrachten, wenn es von der Pest befallene Kranke an Bord hat oder wenn während der letzten 12 Tage seiner Fahrt ein oder mehrere Pestfälle an Bord aufgetreten sind.

Ein Schiff ist als verdächtig zu betrachten, wenn es Pestfälle in dem Augenblick an Bord hatte, als es den Hafen verließ, oder solche während der Fahrt auftraten, wenn sich aber kein neuer Fall während der 12 letzten Tage der Ueberfahrt einstellte.

Ein Schiff ist als pestfrei zu betrachten, selbst wenn es aus einem verseuchten Hafen kommt, wenn an Bord weder ein durch die Pest verursachter Todesfall noch eine Pesterkrankung seit dem Augenblick der Abfahrt aus dem Hafen, während der ganzen Ueberfahrt und im Augenblick der Einfahrt in den Hafen aufgetreten ist.

Die verseuchten Schiffe werden folgenden Maßregeln unterworfen:

1. Die Kranken sind unverzüglich auszuschiffen und zu isoliren.

2. Die an Bord gebliebenen Personen müssen sobald als möglich ausgeschifft und einer Beobachtung (observation) oder Ueberwachung (surveillance)[4]) unterworfen werden, deren Dauer verschieden sein wird, je nach dem gesundheitlichen Zustande des Schiffes und dem Zeitpunkt, an welchem sich der letzte Pestfall an Bord gezeigt haben wird. Die Dauer der Beobachtung darf jedoch 10 Tage nicht überschreiten.

3. Die getragene Wäsche, die der Schiffsmannschaft und den Reisenden gehörigen Gegenstände, und was die Sanitätsbehörden des Hafens als infizirt erachten, wird desinfizirt.

4. Das Bilgewasser wird, nachdem es desinfizirt worden ist, aus dem Schiffe gepumpt und das Trinkwasser, welches sich an Bord befindet, wird durch Wasser von guter Beschaffenheit ersetzt.

5. Alle Theile des Schiffes, in denen sich von der Pest befallene Kranke befanden, müssen desinfizirt werden. Die örtliche Sanitätsbehörde kann auch eine Desinfektion in größerem Maßstabe anordnen.

Die Maßregeln, welchen verdächtige Schiffe unterworfen werden, sind folgende:

1. Aerztliche Untersuchung.

2. Desinfektion der getragenen Wäsche und der den Reisenden und der Schiffsmannschaft gehörigen Gegenstände, welche von den örtlichen Sanitäts-Behörden als infizirt erachtet werden.

3. Das Bilgewasser wird, nachdem es desinfizirt worden ist, aus dem Schiffe gepumpt, das Trinkwasser wird durch Wasser von guter Beschaffenheit ersetzt.

4. Desinfektion aller Theile des Schiffes, in denen sich Kranke befunden haben. Die örtliche Sanitäts-Behörde kann, wenn Gründe dazu vorliegen, eine Desinfektion in größerem Maßstabe anordnen.

Es wird empfohlen, den Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden während 10 Tage nach ihrer Ankunft der Ueberwachung zu unterwerfen.

Es wird auch empfohlen, das Landen der Schiffsmannschaft nur soweit es der Dienst nothwendig macht, zu gestatten.

Die pestfreien Schiffe sind ohne Weiteres zum freien Verkehr berechtigt, wie auch ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Maßregeln, welche von den Behörden des Ankunftshafens mit Bezug auf diese Schiffe ergriffen werden können, sind die auf die verdächtigen Schiffe angewendeten Maßnahmen (ärztliche Untersuchung, Desinfektion, Entfernen des Bilgewassers aus dem Schiffe und Ersatz des an Bord des Schiffes befindlichen Trinkwassers durch Wasser von guter Beschaffenheit), jedoch mit Ausnahme Alles dessen, was die Desinfektion des Schiffes betrifft.

Es wird empfohlen, die Schiffsmannschaft und die Reisenden während 10 Tage — von dem Augenblick an gerechnet, in welchem das Schiff den verseuchten Hafen verlassen hat — der Ueberwachung in Betreff ihres Gesundheitszustandes zu unterwerfen.

Es wird ferner empfohlen, das Landen der Schiffsmannschaft, nur soweit es der Dienst nothwendig macht, zu gestatten.

Es versteht sich von selbst, daß die dazu befugte Behörde des Ankunftshafens jederzeit eine eidliche Bescheinigung des Schiffsarztes oder, in dessen Abwesenheit, des Kapitäns fordern kann, daß sich seit der Abfahrt des Schiffes kein einziger Pestfall an Bord gezeigt hat.

Die dazu befugte Behörde wird für die Anwendung dieser Maßregeln die Zuziehung eines Arztes und eines Desinfektions-Apparates (Dampfkammer) an Bord der Schiffe der drei vorerwähnten Arten in Erwägung nehmen.

Besondere Maßregeln können für die mit Reisenden überfüllten Schiffe und besonders für die Auswandererschiffe, wie auch für die in schlechter gesundheitlicher Beschaffenheit befindlichen Schiffe ergriffen werden.

Die zur See eingeführten Waaren dürfen keinen anderen Vorschriften unterworfen werden als denjenigen, welche für die zu Lande eingeführten Waaren bezüglich ihrer Desinfektion, des Ein- und Durchfuhr-Verbots, sowie der Quarantäne bestehen.

Jedem Schiffe, welches sich nicht den von den Hafenbehörden angeordneten Maßregeln unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es wird nicht die Erlaubniß erhalten, seine Waaren eher auszuschiffen, als die hier folgenden, nothwendigen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind:

1. Isolirung des Schiffes, seiner Mannschaft und der Reisenden.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 90. — [2]) Desgl. S. 218. — [3]) Desgl. S. 645. —

[4]) Das Wort „observation" bedeutet: Isolirung der Reisenden auf einem anderen Schiffe oder in einem Lazareth bis zu dem Augenblick, wo ihnen erlaubt wird, dasselbe zu verlassen.

Das Wort „surveillance" bedeutet: daß die Reisenden nicht isolirt werden; es steht ihnen frei, sich sofort auszuschiffen, aber sie werden in den Räumlichkeiten überwacht, nach denen sie sich begeben, und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, welche ihren Gesundheitszustand feststellt.

2. Entfernung des Wassers aus dem Schiffe nach erfolgter Desinfektion.

3. Ersatz des Trinkwassers an Bord des Schiffes durch Wasser von guter Beschaffenheit.

Es kann auch gestattet werden, diejenigen Reisenden, welche es fordern, auszuschiffen, unter der Bedingung, daß sich dieselben allen Maßregeln unterziehen, welche die Behörden in Betreff ihrer vornehmen werden. —

Griechenland. Amtlicher Mittheilung vom 6. Juni zufolge werden Schiffe von Egypten und dem Gestade des Rothen Meeres einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, wenn sich Pilger an Bord befinden. Die Tage, während welcher die Schiffe unterwegs waren, kommen auf die Dauer der Quarantäne nicht in Anrechnung. Gegen Djeddah bleibt die seiner Zeit angeordnete 10tägige Effektivquarantäne (S. 386) bestehen. Alle von Egypten und der Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, auf denen Pilger sich nicht befinden, haben sich einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen.

In Hagios Georgios (Rhede von Salamis) ist einstweilen eine Quarantäne-Station eingerichtet worden. Die aus verdächtigen Ländern kommenden Schiffe haben dort die Beobachtungs-Quarantäne durchzumachen.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1897 S. 606.)

Die Einwohnerzahl (ausschl. der Garnison) wurde für die Mitte des Berichtsjahres auf 1 473 113, für das Ende desselben auf 1 488 463 Seelen berechnet. Lebendgeboren wurden 49 525 Kinder, d. h. unter je 1000 Einwohnern 33,11, todtgeboren 3011 = 5,73 % der überhaupt Geborenen. Von je 100 Lebendgeborenen waren 34,24, von je 100 Todtgeborenen 35,84 unehelicher Abstammung; unter der Zahl der außer der Ehe Neugeborenen sind die in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt von ortsfremden Müttern Geborenen einbegriffen. Gestorben sind 34 879 Personen oder 23,32 auf je 1000 Einwohner; unter Ausschluß der 1009 verstorbenen Ortsfremden stellte sich die Sterbeziffer auf 22,58 ‰ der ortsanwesenden Bevölkerung. Von den Gestorbenen standen 10 765 im 1. Lebensjahre, sodaß im Verhältniß zu je 100 Lebendgeborenen 21,7 starben.

Todesursachen. Es starben u. A.: an Pocken 4 Personen, an Diphtherie und Croup 710, Scharlach 437, Masern 754, Keuchhusten 207, Unterleibstyphus 86, Genickstarre 3, bösartigen Neubildungen 1881, Kindbettfieber 122, Lungentuberkulose 6975, Entzündungen der Athmungsorgane 5926, Magen- und Darmkatarrh 3467, Brechdurchfall der Kinder 11, Ruhr 8, Milzbrand 4, Lebensschwäche 2155, Altersschwäche 1299, eines gewaltsamen Todes 838, darunter durch Selbstmord 427.

Morbidität. An meldepflichtigen Infektionskrankheiten wurden angezeigt: von Pocken 11 Erkrankungen, von Windpocken 2715, Diphtherie und Croup 3590, Scharlach 4435, Masern 11 282, Unterleibstyphus 344, Keuchhusten 3192, Kindbettfieber 229, Ruhr 23, Trachom 241, Rothlauf 1490.

Das Heilpersonal setzte sich am Ende des Berichtsjahres aus 1990 Aerzten (darunter 1941 Doktoren der Medizin), 8 Zahnärzten, 1591 Hebammen, 129 Thierärzten, 11 Kurschmieden und 104 Apothekern zusammen.

In den (38) Krankenhäusern verschiedener Art mit zusammen 7274 Betten wurden 82 323 Personen behandelt, von denen 8226 mit Tode abgingen. Die Zahl der in den (5) Irrenanstalten und Anstalten für Nervenkranke mit zusammen 950 Plätzen Verpflegten betrug insgesammt 2157; gestorben sind hiervon 178. In 2 Rekonvalescentenhäusern mit 65 Betten sind 911 Personen verpflegt worden, von denen 1 starb. Der niederösterreichischen Landesgebäranstalt gingen 9970 Schwangere zu, 390 waren vom Vorjahre verblieben. Von den Entbundenen wurden 6008 als Ammen ins Findelhaus gestellt. Die Zahl der in der Gebäranstalt verpflegten Kinder belief sich auf 8893; hiervon wurden 6417 der Landesfindelanstalt überwiesen, außerdem gingen dieser 569 Pfleglinge zu. Vom Vorjahre waren 19 999 Kinder in der Fürsorge der Anstalt verblieben, im Laufe des Berichtsjahres starben 3442 Kinder.

Impfstationen bestanden 74 mit 224 Impfärzten; Erstimpfungen fanden außer 45 Nothimpfungen 23 268 statt, davon 497 ohne Erfolg, 1390 mit unbekanntem Erfolg, Wiederimpfungen außer 70 Nothimpfungen 6521, hiervon 1288 ohne Erfolg, 533 mit unbekanntem Erfolg.

In der Untersuchungsanstalt des allgemeinen Apothekervereins wurden 1895/96 740 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgenommen, außerdem i. J. 1895 in 3 Laboratorien und Versuchsstationen zusammen 14 402.

Die städtischen Bäder und Douchen wurden von gegen 1 Million Personen, theilweise unentgeltlich, benutzt.

Das Rohrnetz der Hochquellenwasserleitung hatte Ende des Berichtsjahres eine Länge von 662 224 laufenden Metern, die 4 Reservoirs besaßen zusammen einen Fassungsraum von 1 699 210 Hektoliter; angeschlossen waren 21 069 Häuser.

Beseitigung der unreinen Abgänge. Die Ableitung der Niederschläge sowie der flüssigen Abfallstoffe und der Fäkalien erfolgt durch 8 Hauptsammelkanäle in den Donaukanal; die festen Abfallstoffe wie Kehricht, Asche, Dünger werden mittels Wagen fortgeführt; außerdem bestanden im Berichtsjahre in den neu eingemeindeten und nicht kanalisirten Bezirken noch 6403 Senkgruben. Die Gesammtlänge der Haupt- bezw. Hauskanäle betrug etwa 536 und 847 Kilometer.

Aus dem Sanitätsbericht der Bukowina für das Jahr 1896. (Von Dr. B. Kluczenko, k. k. Landes-Reg.-R. u. Landes-Sanitäts-Referent. Czernowitz.)

Nach der letzten Volkszählung wurde die Bukowina von 646 591 Personen einschl. 3544 aktiven Militärs bewohnt. Im letzten Jahrzehnt betrug der Bevölkerungszuwachs 13,2 % oder 5,3 % mehr als im Staatsdurchschnitt. Dagegen war die Volksdichtigkeit weit geringer als im Staatsdurchschnitt, denn während in letzterem 79 Bewohner auf 1 qkm kamen, betrug diese Ziffer für die Bukowina nur 62 (in der Vorperiode 55). Die Bevölkerung befand sich zu einem erheblichen Theile in kleinen Gemeinden; 84,5 % derselben hatten weniger als 2000, nur 3, Czernowitz, Radautz, Suczawa, 10 000 und mehr Einwohner. Auf je 1000 Personen männlichen trafen 993 weiblichen Geschlechts.

Geburten sind in den letzten 30 Jahren im Mittel 25 943, 1866/78 je 23 310, 1881/95 je 28 576 vorgekommen. Im Berichtsjahre kamen 30 570 Kinder lebend zur Welt oder 44,9 auf je 1000 Einwohner (Vorjahr 45,3), 784 oder 1,14 ‰ todt. 3703 oder 11,4 % aller Geburten waren unehelich.

Die Sterblichkeit schwankte während der letzten 25 Jahre bei einem Durchschnitt von 20 903 Todesfällen oder 36,69 auf je 1000 Einwohner zwischen 16 819 oder 32,85 im Jahre 1872 und 28 239 oder 55,15 ‰ im Jahre 1878; die niedrigste relative Ziffer von 28,46 ‰ gehörte dem Jahre 1893 an. Im Berichtsjahre starben 20 826 Personen oder 30,4 ‰ gegen 32,3 im Vorjahre. Gegenüber dem 25jährigen Durchschnitt ergab sich in allen Landestheilen ausschließlich des 1896 von schweren und ausgedehnten Scharlachepidemien heimgesuchten Bezirks Radautz eine sehr bedeutende Besserung der Gesundheitsverhältnisse.

Von 0 bis 5 Jahren starben 12 120 oder 58,2 von 100 Gestorbenen, von 5 bis 15 Jahren 1920 oder 9,2, von 15 bis 30 J. 1187 oder 5,6, von 30 bis 50 J. 1752 oder 8,6, von 50 bis 70 J. 2549 oder 12,2, über 70 J. 1295 oder 6,2 %. Das Prozentverhältniß der Todesfälle der bis 15 Jahre alten Personen hat gegen das Vorjahr abgenommen, der über 15 Jahre alten aber sich erhöht.

An Infektionskrankheiten gingen 5421 Personen, 570 oder 10,5 % weniger als im Vorjahre, zu

Grunde. Besonders groß war die Abnahme der Sterbefälle durch Dysenterie, Masern und Diphtherie, denn sie betrug 120,3, 93,5 und 29,5%. Hingegen hat die Zahl der Todesfälle an Blattern, Scharlach und Keuchhusten sich vergrößert. Blatterntodesfälle sind mit Ausnahme von 1894 seit 25 Jahren regelmäßig vorgekommen, von 24 bis zu 2398. Im letzten Jahrfünft war eine entschiedene Abnahme der Todesfälle zu verzeichnen, was mit der ausschließlichen Benutzung der animalen Lymphe, der Vornahme der Schülerimpfungen, sowie zahlreicher Noth- und Wiederimpfungen und mit strenger Durchführung der Tilgungsmaßnahmen beim Auftreten selbst sporadischer Blattern in Verbindung gebracht wird. Während des Berichtsjahres kamen 202 Todesfälle oder 29 auf 100 000 Einwohner vor; in mehrere Gemeinden war die Krankheit aus Rumänien und Galizien eingeschleppt worden. Scharlach hat sich in den letzten 15 Jahren immer mehr im Lande ausgebreitet; 1895 erlagen demselben 1161 oder 1,72, 1896: 1300 oder 1,89‰ der Einwohner. Von Diphtherie kamen 1873 im Ganzen 4 Todesfälle vor, im nächsten Jahre waren es schon 440; alsdann stieg ihre Zahl erheblich und rasch, 1875 auf 2180, 1876 auf 5553, 1877 auf 10 651, 1878 auf 11 071, 1879 sank sie auf 4804. Seitdem hielt sich die Sterbeziffer zwischen 593 und 2446, auf 100 000 Einwohner berechnet zwischen 92 und 366 gegen 120 bis 184 in Oesterreich.

Die typhösen Krankheiten waren in der Bukowina bedeutend verbreiteter als in Oesterreich überhaupt, denn im Durchschnitt der letzten 23 Jahre betrug die Sterblichkeit daran 1,7 gegen 0,73 auf je 1000 Bewohner, sie hat aber auch in der Bukowina in Folge der stets durchgreifender sich gestaltenden Sanitätsverwaltung und Assanirung der Ortschaften sehr erheblich, nämlich von 2,3 im Jahre 1871 auf 0,76‰ im Jahre 1895 abgenommen. An Unterleibstyphus allein starben im Berichtsjahre 469, an Fleckfieber 5 Personen. Eine epidemische Verbreitung der Cholera wurde 1872, 1873 und 1894 beobachtet, in 9 anderen Jahren kamen sporadische Fälle an derselben vor.

Der Lungenschwindsucht erlagen 1899 Personen oder 2,77‰ der Bevölkerung gegen 2,92 im Vorjahre. Im Mittel des letzten Jahrfünfts war eine Abnahme der Verhältnißziffer sowohl in der Bukowina, wie in Oesterreich vorhanden. Von Lungenentzündung wurden 1129 Todesfälle oder 122 weniger als im Vorjahre festgestellt.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten ist seit 1894, nachdem sich einige Jahre hindurch ein Nachlaß gezeigt hatte, wieder besser geworden. Im Ganzen wurden seit 1889: 85 267 infektiöse Erkrankungen gemeldet, 1896: 12 331 oder 1801,7 auf je 100 000 Einwohner, davon an Scharlach 3982, an Keuchhusten 2952, Diphtherie 1624, Masern 1327, Unterleibstyphus 679, Blattern 580, Trachom 410, Ruhr 308, Varicellen 171, Influenza 76, Mumps 73, Brechdurchfall 46, Puerperalfieber 42, Fleckfieber 32, Lyssa 27, Milzbrand 2.

In epidemischer Form sind die Blattern in 29 Gemeinden, welche vier Bezirken angehörten, aufgetreten. Es erkrankten daselbst 599 Personen oder 12,3% der Bevölkerung der verseuchten Gemeinden. Gestorben sind 117 der behandelten Kranken oder 19,3%, von 219 Ungeimpften 70 oder 31,9, von 380 Geimpften 47 oder 12,3%. Anläßlich des Auftretens der Blattern wurden 4044 Nothimpfungen und 12 307 Wiederimpfungen vorgenommen. Die Impfungen im ganzen Lande anlangend, gab es im Mittel der letzten 23 Jahre 24 258 Impfpflichtige, d. h. 4,14% der Gesammtbevölkerung, von denen 87,57% erfolgreich, 12,43% ohne Erfolg geimpft wurden oder ungeimpft verblieben. Im Berichtsjahre wurden 30 788 Impflinge festgestellt, deren Zahl sich durch Tod oder Auswanderung um 3017 verringerte. Davon wurden 25 977 oder 93,0 gegen 91,8% im Vorjahre geimpft. 94,7% der Impfungen waren erfolgreich, 0,3 erfolglos, 4,0% dem Erfolge nach nicht feststellbar. Sämmtliche Impfungen wurden, wie schon in früheren Jahren, mit animaler Lymphe ausgeführt.

Gegen Diphtherie kam in 544 Fällen die Serumbehandlung in Anwendung. Davon verliefen 10,8% tödtlich, während dies unter 1078 ohne Heilserum behandelten Fällen bei 63,9% der Fall war.

Während der letzten 23 Jahre wurden durchschnittlich 85 Heilpersonen, 55 Doktoren der Medizin und 30 Wundärzte, ansässig; 53% derselben waren angestellt. 1 Heilperson kam auf 6737 Einwohner gegen 2677 in Oesterreich, 1896 bei insgesammt 111 Heilpersonen 1 auf 6165, ausschließlich der Stadt Czernowitz auf 8752 Einwohner. Entsprechend war 1 Hebamme auf 1628 und 2424 Einwohner oder auf 942 und 1193 weibliche Personen zu rechnen. Die Zahl der Apotheken betrug ausschließlich 10 Hausapotheken 24 gegen 16 im Jahre 1873, d. h. im Berichtsjahre 1 auf 28 517 Einwohner. Das Hülfspersonal belief sich in letzterem auf 17 mit, 5 ohne Diplom und 7 Praktikanten.

Die Krankenhäuser sind von je 2 öffentlichen und privaten im J. 1873 auf 4 und 2 im J. 1895 an Zahl gestiegen, die Krankenbetten von 225 auf 473 oder um 110%. Im Berichtsjahre gab es 4 öffentliche und 3 private Krankenanstalten mit zusammen 486 Betten; je 1 derselben entfiel auf 1408 Einwohner. Zur Behandlung kamen 1896 daselbst 5115 Kranke gegen 4632, 4306, 4266 und 4070 in den vier letzten Jahren. 72,5% der Behandelten wurden geheilt, 15,1 gebessert, 6,4 ungebessert entlassen. Die zur Unterbringung heilbarer oder gemeingefährlicher Geisteskranker bei der Landes-Krankenanstalt in Czernowitz geschaffene psychiatrische Abtheilung verfügte 1887 über 50, 1896 über 70 Betten. Trotz dieser Vergrößerung bestand ein so empfindlicher Platzmangel, daß selbst gemeingefährliche Geisteskranke zurückgewiesen werden mußten. — In die Landesgebäranstalt und Hebammenschule in Czernowitz wurden 1896: 148 Schwangere gegen 87 im Durchschnitte 1873/95 aufgenommen; es kamen dort 141 Kinder gegen 80 zur Welt.

Die Zahl der in Irrenanstalten nicht untergebrachten Geisteskranken hat von 1873 bis 1885 in der Bukowina, wie in Oesterreich, ständig zugenommen, seitdem aber sich wieder allmählich verringert; ihre Höchstzahl betrug 432, ihre Mindestzahl 247. Taubstumme gab es 1896: 677 gegen 632 im Durchschnitt 1873/95, Cretinen 275 gegen 251, Blinde 422 gegen 365. An Anstalten zur Unterbringung und Ausbildung der mit Gebrechen behafteten Personen mangelt es bisher noch.

Dampfdesinfektionsapparate waren 1891: 3, 1896: 23 aufgestellt; von letzteren waren 12 fahrbar.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. Prüfung der Blitzableiter an Staatsgebäuden.

Vom 25. Dezember 1897.

(Minist.-Bl. f. d. ges. innere Verwalt. 1898 S. 3.)

In Ergänzung der durch den Runderlaß vom 28. November 1892 unter Abschnitt VII B für Blitzableitungen an Staatsgebäuden gegebenen Betriebsvorschriften bestimme ich hiermit im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Justizminister, dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß zur Prüfung der Blitzableiter auf ihre Leitungsfähigkeit durch einen Sachverständigen (Elektrotechniker oder Mechaniker) jährlich einmal eine äußere Besichtigung nöthigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohres und alle 5 Jahre eine Kontrole durch Messung des Widerstandes der Luftleitung und der Erdleitung vorgenommen wird.

Berlin, den 25. Dezember 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Schultz.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. die Präzisionsgewichte in den Offizinen der Apotheker.

Vom 28. Dezember 1897.

(Minist.-Bl. f. d. ges. innere Verwalt. 1898 S. 5.)

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Aichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Aichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Aichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in Bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vorschriften entsprechen, der Aichung und Nachaichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

Da nach Vorstehendem nur ein sehr geringer Prozentsatz der Gewichte als nicht aichungs- oder nachaichungsfähig auszuscheiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

Sie wollen den Apothekenbesitzern hiervon Kenntniß geben.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angeleg.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Bartsch.	J. A.: Hoeter.

Preußen. Berlin. Von dem Magistrat sind die Bedingungen für den Anschluß von Blitzableitungen außerhalb der Häuser — auf der öffentlichen Straße, in Höfen oder Gärten — an das Rohrnetz der städtischen Gas- bezw. Wasserwerke unter dem 6. September 1897 (Gem.-Bl. 1897 S. 408) veröffentlicht worden.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Polizei-Verordnung, betr. den Milchhandel und die Milchproduktion.

Vom 25. Mai 1895. (Amtsbl. S. 279.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 und der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Bezirk der Städte Stettin und Grabow, sowie den Amtsbezirk Bredow-Züllchow Folgendes:

§ 1. Diejenigen Kühe, deren Milch ganz oder theilweise verkauft wird oder zum Verkauf bestimmt ist, dürfen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizei-Verordnung nur in luftigen, geräumigen Ställen, welche mindestens eine Höhe von 2,80 Metern, eine Breite von 1,25 Metern und ohne den dahinter befindlichen Ausdüngegang und die Krippe eine Länge von 2,50 Metern für jedes Stück Milchvieh haben, aufgestellt werden.

Die Höhe wird vom Fußboden bis zur Decke berechnet.

Bereits vorhandene Stallungen sind den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend herzurichten, sobald dieselben einem Neu- oder Umbau unterzogen werden.

§ 2. Die Fußböden und Kuhstallungen sind platt geebnet, abschüssig aus hartgebrannten Ziegelsteinen, von Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind, oder Holzbohlen oder Asphalt oder Cement-Estrich anzulegen.

§ 3. Die Fußböden sind täglich zweimal, und zwar des Morgens bis 8 Uhr und des Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr, von allem Unrath zu befreien und besenrein zu kehren.

Zur Lagerung in der Nacht ist für die Kühe Stroh, Waldstreu und dergleichen zu verwenden.

§ 4. (s. u.)

§ 5. Mindestens einmal in der Woche, und zwar am Montage, ist eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Tränkeimer und aller sonstigen Stallgeräthschaften vorzunehmen. Falls der Montag ein gesetzlicher Feiertag ist, muß die Reinigung an dem darauf folgenden Werktage vorgenommen werden. Die Reinigung der Geräthe ist inwendig und auswendig zu bewirken.

§ 6. Alljährlich mindestens einmal und zwar innerhalb der ersten Hälfte des Monats Mai sind alle Ställe (§ 1) an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen oder, wo dies nicht angängig ist, mit Sodawasser (§ 5) gründlich abzuwaschen.

§ 7. Kühe mit großen äußeren Verletzungen und Eiterungen sind von der Milchbenützung ausgeschlossen.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie Milch von Kühen, welche an Perlsucht, Gelbsucht, Ruhr, Pyämie, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Rauschbrand, Gebärmutterentzündung, Septikämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth überhaupt an erkennbaren äußeren oder inneren Krankheiten leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden. Auch ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 3 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 8. Das den Milchkühen als Trank gereichte Wasser darf nur aus Wasserleitungen, Brunnen oder fließenden sumpffreien Bächen oder Gewässern, niemals aus unreinen stehenden Pfützen genommen werden.

§ 9. Wer in dem Geltungsbereich dieser Polizei-Verordnung zum Zweck des Milchverkaufs Kühe halten oder Milchverkauf als stehendes Gewerbe betreiben will, hat hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Innerhalb 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung ist zu einer solchen Meldung auch derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit bereits Kühe zum Zweck des Milchverkaufs hält oder Milchverkauf als stehendes Gewerbe betreibt.

§ 10. Milchverkäufer und Inhaber von Kuhhaltungen müssen sich jederzeit mindestens jährlich zweimal die Besichtigung und Untersuchung ihres Milchbestandes, der Kuhställe, der Milchkammer und aller ihrem Betrieb dienenden Räumlichkeiten durch den amtlichen Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 11. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Bestehen die Gefäße aus Weißblech, so darf letzteres in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthalten und von der Innenseite nur mit einer, in 100 Gewichtstheilen höchstens ein Gewichtstheil Blei enthaltenden Metallegirung verzinnt sein.

Die Löthung darf in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthalten. (Ges. vom 25. Juni 1887 — R.-G.-Bl. S. 273.)

§ 12. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur hölzerne, Weißblech- oder Glasgefäße, und zu den Meßgefäßen nur Weißblechmaße verwendet werden.

Die Transport- und Meßgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfkrähne dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfkrähnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnschicht die Bildung von Grünspan unmöglich gemacht sein.

Diese Zinnschichten dürfen in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als ein Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 13. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen sich mit dem Melken, der Aufbewahrung,

dem Transport und dem Feilhalten der Milch nicht befassen.

§ 14. Die Polizeibehörden können den Verkauf aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen Zustände herrschen, die nach dem Gutachten des Kreisphysikus durch Feilhalten von Milch ansteckende Krankheiten zu verbreiten geeignet sind.

§ 15. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig reingehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf-, Kranken- oder Wohnzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 16. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feilgehaltenen Milchsorten beim Verkauf entweder als „volle Milch“ oder als „Magermilch“ oder als „saure (dicke) Milch“ oder als „Buttermilch“ oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen.

Die zum Verkauf gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % haben, Milch von geringerem Fettgehalte darf ebenso wie abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die Bezeichnung der verschiedenen Milchsorten auf diesen an den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 17. Zusätze von Wasser oder von Stoffen, wie Natron, Borsäure, Salizylsäure, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, sind verboten.

Die mit dem Greinert'schen Milchmesser geprüfte und unter 14 Grad befundene Milch ist als verdächtig behufs Untersuchung durch Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Polizei-Direktion hier vom 5. Juni 1878 tritt nunmehr außer Kraft.

§ 19. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnung mit Geldstrafe von 3 ℳ bis 60 ℳ geahndet. Auch wird vorschriftswidrige Milch eingezogen und vernichtet.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizei-Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 2. Juni 1897. (Amtsbl. S. 180.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. § 4 der Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1895, betreffend den Milchhandel und die Milchproduktion (Amtsbl. S. 279), wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Milchkühe sind täglich mindestens einmal, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 5 und 9 Uhr Morgens, vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 6 und 10 Uhr Morgens, mittelst Striegel und Bürste gründlich zu reinigen und von jedem anhaftenden Schmutze zu befreien.

Die Euter der Kühe müssen außerdem vor jedem Melken gereinigt werden.“

§ 2. § 15 a. a. O. erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

„Kuhwarme Milch darf in unbedeckten Gefäßen aufbewahrt werden, muß indessen gegen jede Verunreinigung durch Staub, Fliegen u. s. w. mittelst zweckentsprechender Vorrichtungen (z. B. Aufbewahren in einem Fliegenspind, Bedecken mit Gazedeckeln und dergl.) hinreichend geschützt sein.“

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, die Ausbildung der Apothekerlehrlinge betr. Vom 17. Dezember 1897.

Bei der Abhaltung der Gehülfenprüfungen hat sich gezeigt, daß die Kenntnisse der Prüflinge in der Botanik immer geringer und dürftiger werden. Dadurch liegt die Gefahr nahe, daß die Ausbildung der Pharmazeuten in der Botanik immer oberflächlicher wird, weil erfahrungsgemäß von ihnen in der Servirzeit fast gar nicht, während der Studienzeit aber fast nur direkt zum Examen darin gearbeitet wird.

Ich ersuche daher, den eintretenden Lehrlingen nicht nur regelmäßig freie Zeit zum Botanisiren zu geben, sondern sie auch *selbst* in die Botanik einzuführen und zum Botanisiren anzuleiten, ihre Herbarien zu kontroliren und bei ihnen auf jede mögliche Art und Weise Lust und Liebe zu diesem Zweige der pharmazeutischen Wissenschaft zu wecken.

Kommen weiterhin Lehrlinge mit ungenügender Vorbildung in der Botanik hierher zur Prüfung, so werde ich mich eventl. genöthigt sehen, den Lehrherrn derselben die Befugniß zur Ausbildung von Lehrlingen zu entziehen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: (Unterschrift.)

An sämmtliche Apotheken des Bezirks (ausschl. Hausapotheken).

Bayern. Ministerialentschließung, die ärztlichen Jahresberichte betr. Vom 28. Juli 1897. (Amtsbl. S. 315.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden, dann an die k. Landgerichts- und Bezirksärzte, an die Anstaltsärzte und die praktischen Aerzte.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und um die raschere Fertigstellung des Generalberichts über die Sanitätsverwaltung des Königreiches zu ermöglichen, werden nach gutachtlicher Einvernahme des Obermedizinal-Ausschusses unter Aufhebung der Entschließungen vom 19 und 30. April 1878 und 6. November 1882 (Amtsblatt 1878 S. 121, 147; 1882 S. 342) in Bezug auf die Herstellung der ärztlichen Jahresberichte folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die amtlichen Aerzte und die an der Berichterstattung sich betheiligenden praktischen Aerzte haben fortan und zwar erstmals für das Jahr 1897 ihren Jahresberichten das hier im Abdruck angefügte vereinfachte Schema zu Grunde zu legen.

Insoweit hiebei der dienstliche Wirkungskreis amtlicher Aerzte in Betracht kommt, bleibt selbstverständlich die Aufgabe eines jeden Berichterstatters auf den Umfang seiner Zuständigkeit beschränkt.

2. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden die zur Erstattung der Jahresberichte etwa erforderlichen Aufschlüsse, z. B. bezüglich der Selbstmorde und tödtlichen Unglücksfälle, der Halte- oder Kostkinder u. s. w. auf Ansuchen mittheilen. Ebenso wird das k. statistische Bureau den berichtenden Aerzten jede gewünschte Unterstützung thunlichst gewähren.

3. Das Schema hat, insbesondere in Abschnitt IV, nicht eine erschöpfende Aufzählung aller hier in Betracht kommenden Materien beabsichtigt. Den Berichterstattern bleibt unbenommen, auch anderweitige Gegenstände, welche in Bezug auf die Sanitätsverwaltung von Interesse sind, in den Berichten zu besprechen. Andererseits wird nicht verlangt, daß alle im Schema aufgezählten Punkte alljährlich behandelt werden, in welcher Hinsicht auf den Schlußsatz unter Abschnitt IV aufmerksam gemacht wird.

4. Auf die Mitwirkung der praktischen Aerzte, wie sie bisher in anerkennenswerther Weise stattgefunden hat, wird auch fernerhin vertraut. Bezüglich jener Aerzte, welche die Erstattung von Jahresberichten unterlassen, würde wie bisher angenommen werden müssen, daß sie auf Anstellung im Staatsdienste nicht Anspruch erheben. Die neu sich niederlassenden Aerzte sind hierauf durch die Distriktsverwaltungsbehörden gegen Bescheinigung

aufmerksam zu machen; die Nachweise über die Eröffnung sind aufzubewahren.

5. Die nach der Verordnung vom 7. Februar 1869 (Regierungsblatt Nr. 8) aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter, sowie die an der Berichterstattung sich betheiligenden praktischen Aerzte, haben ihre Berichte an den betreffenden amtlichen Arzt jährlich spätestens bis 10. Februar einzusenden. Bis zu dem gleichen Termin haben die mit der Funktion von Anstaltsärzten in Heilanstalten betrauten Aerzte an der Hand des nachfolgenden Schemas über alle einschlägigen Vorkommnisse in den ihnen unterstellten Anstalten zu berichten; in Bezug auf die Verhältnisse, welche in den Morbiditätstabellen gemäß der auch fernerhin in Kraft bleibenden Ministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1875 (Amtsbl. S. 707) vorzutragen sind, kann auf diese Tabellen Bezug genommen werden.

Die Amtsärzte haben unter Benutzung der vorerwähnten Berichte den Jahresbericht für ihren Bezirk fertig zu stellen und spätestens bis zum 15. März den Kreisregierungen, Kammern des Innern, vorzulegen.

6. Bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden die Berichte durch den Medizinalreferenten gesammelt, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig geprüft und mit der Bestätigung hierüber, sowie mit einem Berichte über etwaige besondere, das Medizinalwesen im Regierungsbezirke betreffende Wahrnehmungen, die während des Berichtsjahres an der Kreisstelle gemacht wurden, bis zum 15. April dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage gebracht.

Die Herstellung eines besonderen Sanitätsberichtes für den Regierungsbezirk wird den Kreismedizinal-Ausschüssen fortan erlassen.

7. Nach der Bearbeitung durch das k. Statistische Bureau werden die eingesandten Berichte den k. Regierungen, Kammern des Innern, wieder zurückgegeben und können sie alsdann den Kreismedizinal-Ausschüssen zur Benützung für die Qualifikation sowie zur etwaigen Veranlassung besonderer Zusammenstellungen mitgetheilt werden.

8. Hinsichtlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Schutzpockenimpfung und über die Todesfälle an Pocken bleiben die hiefür maßgebenden besonderen Anordnungen aufrecht erhalten.

München, den 28. Juli 1897.

Frhr. von Feilitzsch.

Schema für die Jahresberichte der amtlichen Aerzte.

A. Sterblichkeits-Statistik.

Die im Amtsbezirke während des Berichtsjahres vorgekommenen Sterbfälle sind nach Todesursachen, Alter und Geschlecht, sowie nach Todesursachen, Geschlecht und Monaten in den Tab. I und II[1]) zu verzeichnen.

Dem Berichte sind die nothwendigen Erläuterungen beizufügen; traten in einzelnen Gemeinden Infektionskrankheiten epidemisch auf, so sind diese Gemeinden namhaft zu machen.

Die tödtlichen Verunglückungen und die Selbstmorde sind nach den Tab. III und IV[2]) auszuweisen und belangreiche nähere Umstände, unter denen sie vorgekommen sind, im Berichte vorzutragen. Die für diese Tabellen etwa erforderlichen Notizen sind bei der Distriktspolizeibehörde zu erholen.

Anzugeben ist, ob ärztliche Behandlung der in den Tabellen I—IV gezählten Personen stattgefunden hat. Allgemeine Schlußfolgerungen aus den zu Abschnitt A gehörigen Tabellen sind anzufügen.

B. Medizinische, chirurgische und geburtshilfliche Heilkunde.

Dieser Abschnitt soll enthalten:

1. Eine Aeußerung über das Vorkommen von Krankheiten in den einzelnen Jahreszeiten unter Vergleichung mit den Witterungsverhältnissen und mit denselben Krankheiten im Vorjahre.

2. Mittheilungen über Infektionskrankheiten, wenn sie epidemisch oder endemisch auftreten, sowie über sonstige endemisch vorkommende Krankheiten (als Kropf, Cretinismus u. s. w.).

Wünschenswerth sind ferner Mittheilungen über die im Bezirke vorgekommenen künstlichen Entbindungen, sowie über den Erfolg der Kunsthilfe für Mutter und Kind.

C. Sanitätsanstalten.

Hier sind namentlich aufzuführen:

1. Die für die Krankenpflege im Allgemeinen eingerichteten Anstalten jeder Art mit Angabe der Zahl der Betten.

2 Die Heil- und Pflegeanstalten zu besonderen Zwecken, wie Gebäranstalten, Kinderspitäler, Augenheilanstalten, orthopädische und heilgymnastische Anstalten, Naturheilanstalten, Wasserheilanstalten, Blinden- und Taubstummeninstitute, Irrenanstalten, Cretinenanstalten 2c. und zwar gleichfalls mit Angabe der Zahl der Betten.

3. Heilbäder, sowie etwa bestehende Luft- und Molken-Kuranstalten, deren Frequenz, ärztliche Leitung und Wirksamkeit.

Außerdem ist sich auch über den baulichen Zustand und die innere Einrichtung der unter Ziff. 1—3 genannten Anstalten, sowie über Wart und Pflege in denselben zu äußern, insoferne jene Anstalten der unmittelbaren Aufsicht des amtlichen Arztes unterstellt sind.

D. Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei.

Hier haben die Bezirksärzte über ihre amtliche Thätigkeit im Verwaltungsdienste während des verflossenen Jahres zu berichten und hiebei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Nahrung,
2. Wohnung,
3. Kleidung und Hautpflege,
4. Wasserversorgung,
5. Behandlung der festen und flüssigen Abfälle der Wohnstätten,
6. Beschäftigung und Gewerbe,
7. Schulen,
8. öffentliche (gemeindliche und staatliche) zum Aufenthalt und zur Verpflegung von Menschen bestimmte Anstalten, insoweit sie nicht unter Abschnitt III fallen,
9. ärztliche Behandlung der kranken Armen, insbesondere auch der in Privatpflege befindlichen körperlich und geistig Kranken,
10. Prophylaxe gegen Epidemien und ansteckende Krankheiten, sowie gegen parasitische Invasionskrankheiten,
11. Arzneiwaaren und Gifte,
12. Kurpfuscherei, Volks-, Haus- und Geheimmittel,
13. Begräbnißplätze,
14. Thätigkeit der Ortsgesundheits-Kommissionen.

ad 1. Die Ernährung ist im Allgemeinen zu schildern; wo es möglich, ist eine Untersuchung der Nahrung vorzunehmen und dieselbe nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche Prof. Dr C. Voit über die Kost in öffentlichen Anstalten veröffentlicht hat.

Die Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und ihr Zusammenhang mit der Sterblichkeit dieser Altersklasse ist von besonderem Interesse.

---

[1]) Anmerkung. Die bisherigen Tabellen I—IV kommen in Wegfall; an ihrer Stelle sind nach dem neuen Schema als Tabelle I und II die durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1893 Nr. 20074 angeordneten Tabellen über die Todesursachen (bisher als landesstatistische Tabellen IIIa und b bezeichnet) aufzunehmen. Eine weitere Vorlage dieser letzteren Tabellen mit den Nachweisen über „Bewegung der Bevölkerung" ist künftighin nicht mehr erforderlich.

[2]) Anmerkung. Früher Tab. V und VI.

Nur größere Reihen von Beobachtungen darüber, wie viele Kinder in einem Bezirke an der Mutterbrust bezw. wie viele künstlich ernährt werden und mit welchen Mitteln und Mengen die künstliche Ernährung erfolgt, haben Werth.

Bezüglich der sogenannten Halte- oder Kostkinder ist anzugeben, wie viele solcher Kinder zu Beginn des Berichtsjahres im Amtsbezirke befindlich waren und wie viele während des Jahres in Zugang und (durch Wegzug oder Ableben) in Abgang kamen. Als Altersgrenze ist dabei im Hinblick auf Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches das vollendete 7. Lebensjahr anzunehmen. Außerdem soll der Bericht Aeußerungen über die Verpflegung und Reinlichkeit der Kostkinder, über die Wohnungs- und persönlichen Verhältnisse der Pflegeeltern, namentlich über deren Alter, ferner über die Wohnungsdichtigkeit in den betreffenden Quartieren und Häusern enthalten.

Auch andere Momente der Kinderpflege, z. B. Taufen in den Kirchen, Art des Einwickelns, des Badens 2c. und deren Nutzen und Schaden für die Gesundheit sind zu verfolgen und zu begründen. Hiebei sind auch Erhebungen bezüglich der Anwendung oder Nichtanwendung ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen von Kindern zu machen.

ad 2. Die Wohnungsverhältnisse können, insoweit sich überhaupt Veranlassung zu ihrer Besprechung ergiebt, nach verschiedenen Gesichtspunkten geprüft werden, z. B.

a) wie weit sie den bestehenden auf Gesundheit zielenden baupolizeilichen Vorschriften gemäß sind oder nicht;

b) wie weit Uebervölkerung einzelner Quartiere besteht;

c) aus welchem Materiale die Umfassungswände hergestellt sind;

d) wie für Beheizung, Beleuchtung und Ventilation gesorgt ist;

e) wie der Baugrund von der Oberfläche bis zur ersten wasserführenden Schichte (bis zum Grundwasser) beschaffen ist;

f) wie die Gefällsverhältnisse der Oberfläche der Umgebung beschaffen sind;

g) welche Bebauungspläne für die Anlage neuer Ortstheile oder Straßen, überhaupt für noch unbebautes Terrain zu wählen sind.

Wo Ortsgesundheitskommissionen bestehen, werden die hier einschlägigen Erhebungen vom Arzte anzuregen und zu leiten sein.

ad 3. Bezüglich der Kleidung ist zu beachten, wie weit die gebräuchlichen Stoffe und Moden den wechselnden Anforderungen der Wärmeökonomie des menschlichen Körpers entsprechen oder nicht; und wie weit die naturgemäße Entwicklung und Funktion gewisser Körpertheile dadurch beeinträchtigt wird.

Was für die Pflege des Hautorganes durch Wechsel der Wäsche, durch Waschungen, Bäder und Badeanstalten geschieht, ist zu erwähnen.

ad 4. Hier ist anzugeben, ob innerhalb des Berichtsbezirkes Trink- und Nutzwasser in genügender Menge, Reinheit und Güte vorhanden ist, ob dasselbe aus Quellen, Brunnen, Bächen, Seen, Regencisternen oder dem Grundwasser entnommen wird, dann ob und welche neuen Wasserversorgungs-Anlagen gebaut wurden.

ad 5. Zu den wichtigsten Abfällen des menschlichen Haushaltes gehören nicht nur feste und flüssige Excremente von Menschen und Thieren, sondern auch alle Arten von Schmutzwassern der Haushaltungen, von Gewerbswassern und auch von Regenwasser.

Jede Art von Versitzgruben unmittelbar am Wohnsitze ist als eine gesundheitsschädliche Einrichtung zu betrachten. Es ist festzustellen, wie weit und wodurch der hyienischen Anforderung, den Untergrund und die Luft des Hauses möglichst vor Verunreinigung durch derartige Abfälle zu schützen, in den einzelnen Orten und Häusern genügt ist. Hiebei ist insbesondere auf die Beschaffenheit der Abtritte, der Dung- und Versitzgruben, auf die Reinhaltung der Hofräume, auf Einrichtung und Spülung der hier in Betracht kommenden Kanäle, Abschwemmung und Abfuhr der Fäkalien, dann auf die Beseitigung und Vernichtung der Thierkadaver, auf Reinigung der Straßen 2c. Bedacht zu nehmen.

ad 6. Hierunter fallen sowohl die Begutachtungen neu zu errichtender Gewerbs- und Fabrikanlagen, als auch die schon bestehenden, wenn deren Betrieb mit Belästigung der Nachbarschaft oder mit Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter verbunden ist. Es ist dabei namentlich auf § 16 der deutschen Gewerbeordnung Rücksicht zu nehmen.

Der Erfolg der zur Milderung gesundheitsnachtheiliger Folgen in Anwendung gebrachten prophylaktischen Maßregeln und Mittel ist im Berichte anzugeben.

ad 7. Hier ist die Ministerialentschließung vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betreffend, sowie die Ministerialentschließung vom 12. Februar 1874 über Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute maßgebend. Kindergärten und Kinderbewahranstalten sind ähnlich zu behandeln.

ad 8. Es ist nicht bloß auf den baulichen Zustand dieser Anstalten, sondern auch auf die Verpflegung und Beschäftigung der darin untergebrachten Personen Rücksicht zu nehmen. Jene Anstalten, über welche besondere Berichte erstattet werden, sind hier nicht zu berücksichtigen; es bleiben somit hauptsächlich die verschiedenen, im Bezirke befindlichen Wohlthätigkeits- und Armenverpflegungsanstalten und darunter wieder namentlich die gemeindlichen Armenhäuser, Krippenanstalten, Waisenhäuser u. s w. dem allgemeinen Jahresberichte vorbehalten. Die Untersuchungs- und Polizei-Gefängnisse, überhaupt die Gefängnisse, über welche nicht gesonderte ärztliche Berichterstattung vorgeschrieben ist, fallen unter die Kognition der bezirksärztlichen und landgerichtsärztlichen Jahresberichte und sind diese Anstalten auf örtliche Lage, auf Rauminhalt der Zellen, wobei 20 Kubikmeter für den Gefangenen als die Mindestforderung zu betrachten ist, auf Größe der Fenster, auf Trockenheit der Wände, auf Handhabung der Reinlichkeit und Entfernung der festen und flüssigen Exkremente, auf Beheizung, auf Bekleidung und Bett, auf Verköstigung, Beschäftigung und Zeit des Aufenthalts der Detenten in freier Luft zu untersuchen.

ad 9. Unter dieser Ziffer ist nicht nur der Behandlung der kranken Armen durch die aufgestellten Armenärzte, sondern auch anderer Verhältnisse zu gedenken, die mit der lokalen Armenpflege in hygienischer Beziehung stehen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, ob in Gemeinden in Privatpflege befindliche, körperlich oder geistig Kranke nicht verwahrlost werden.

ad 10. Unter die Prophylaxe gegen Epidemien und ansteckende Krankheiten (Typhus, Cholera, Ruhr, Scharlach, Masern, Syphilis u. s. w.), gegen parasitische Invasions-Krankheiten gehören alle Maßregeln, welche man sowohl gegen Verbreitung und zur Zerstörung der Infektionsstoffe, als auch zur Tilgung der individuellen und der örtlichen Disposition anwendet. Die Maßregeln sind namentlich auf ihren Erfolg zu untersuchen. Das Impfwesen kommt hier nicht in Betracht, da es einer gesonderten Berichterstattung unterliegt.

ad 11. Ueber den Zustand und das Wirken der Apotheken, Handapotheken und Dispensiranstalten ist nach Visitationsbefund und nach sonstigen Wahrnehmungen namentlich hinsichtlich der Vorkommnisse beim Handel mit und bei dem Verkaufe von Giften zu berichten, welche zum Betriebe von Gewerben, zur Vertilgung von Ungeziefer u. s. w. verwendet werden und der menschlichen Gesundheit Schaden bringen können.

Die im Berichtsjahre vorgekommenen Fälle von zufälligen oder absichtlichen Sublimatvergiftungen sind besonders hervorzuheben.

ad 12. Hier sind die Beobachtungen mitzutheilen, welche hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen, dann hinsichtlich des Gebrauchs von sogenannten Volks-, Haus- und Geheimmitteln im Berichtsjahre gemacht wurden.

ad 13. Zu dieser Ziffer werden Mittheilungen über Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Friedhöfen und Leichenhäusern sowie über die bei deren Benützung etwa hervortretenden Mängel gewünscht.

Ferner sind hier die Erfahrungen vorzutragen, welche sich in Bezug auf die Leichenschau ergeben haben; dabei ist anzuführen, wie weit die Leichenschau durch approbirte Aerzte oder durch das niederärztliche Personal oder durch Laien vorgenommen wird, dann wie viele Leichenschaudistrikte und von welchem Umfange bestehen.

ad 14. Ueber die Thätigkeit der Ortsgesundheitskommissionen in einem Distrikte ist summarisch zu berichten und einzeln hervorzuheben, was sich als zweckmäßig und erfolgreich bewährt, oder zunächst anzustreben wichtig erscheint.

Es wird nicht verlangt, daß jeder Berichterstatter sich jährlich über alle hier aufgeführten Gegenstände äußert; aber es wird erwartet, daß jeder amtliche Arzt denselben innerhalb des Kreises seiner Thätigkeit stets die nöthige Aufmerksamkeit zuwende und damit zusammenhängende Thatsachen und Anschauungen in seinen Bericht aufnehme, sobald er sie für geeignet hält, damit eine Verbesserung bestehender gesundheitsschädlicher Verhältnisse zu veranlassen, oder den Nutzen der Ausführung dahinzielender Maßregeln klarzulegen.

E. Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei.

Unter Benützung des in Anlage I abgedruckten Formulares V[1]) sind hier Mittheilungen über Zahl und Ort der vorgekommenen gerichtlich-medizinischen und medizinisch-polizeilichen Fälle, insbesondere über die zur Kenntniß der amtlichen Aerzte gekommenen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit und wider Leib und Leben Anderer zu machen.

F. Medizinal-Personen.

Der Zu- und Abgang am ärztlichen Personal des Bezirkes ist summarisch anzugeben; ferner ist zu erörtern, ob die Zahl der vorhandenen Aerzte den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, dann ob und welche Gemeinden Sustentationen an Aerzte zahlen und ob diese Bemühungen ärmerer Bezirke um ärztlichen Zuzug den gewünschten Erfolg haben.

In gleicher Weise ist über die Hebammen und Bader zu berichten.

1) Anmerkung. Bisher Form. VIII.

Tabelle I. (Zu lit. A des Schemas.)

Todesursachen nach Alter und Geschlecht.

Getrennt aufzustellen für: Männliches Geschlecht. — Weibliches Geschlecht.

Regierungsbezirk . . . . . . Verwaltungsbezirk . . . . . .

Erläuterungen:

1. Für den Vortrag in der Tabelle ist nicht die schließlich den Tod herbeiführende Krankheit, sondern die ursprüngliche Hauptkrankheit maßgebend.

2. Die Summe der Spalte 25 in Tabelle I muß bei jedem Vortrag mit der bezüglichen Summe der Spalte 14 in Tabelle II übereinstimmen.

I. Todesursachen nach Alter und Geschlecht

Laufende Nr.	Todesursachen	im 1. Monate		im 2.—3. Monate		im 4.—6. Monate		im 7.—12. Monate		Summe im 1. Lebensjahre		im 2. Lebensjahre	3.—5.	6.—10.	11.—15.	16.—20.	21.—30.	31.—40.	41.—50.	51.—60.	61.—70.	71.—80.	über 80 Jahre	ohne Altersangabe	Summe
		ehelich	unehelich	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Tabelle II. (Zu lit. A des Schemas.)

Todesursachen nach Geschlecht und Monaten.

Männliches Geschlecht. — Weibliches Geschlecht

Regierungsbezirk . . . . . . Verwaltungsbezirk . . . . . .

Erläuterungen:

1. Für den Vortrag in der Tabelle ist nicht die schließlich den Tod herbeiführende Krankheit, sondern die ursprüngliche Hauptkrankheit maßgebend.

2. Die Summe der Spalte 14 in Tabelle II muß bei jedem Vortrag mit der bezüglichen Summe der Spalte 25 in Tabelle I übereinstimmen.

II. Todesursachen nach Geschlecht und Monaten.
Männliches Geschlecht. — Weibliches Geschlecht.

Laufende Nr.	Todesursachen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe	Hiervon waren ärztlich behandelt	Hiervon waren ärztlich nicht behandelt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Tabelle III. (Zu lit. A des Schemas.)

Tödtliche Verunglückungen im ärztlichen Bezirke . . . .
während des Jahres . . . .

Name	Geschlecht	Wohnort des Verunglückten	Ort der Verunglückung	Geburtsjahr und Tag	Religionsbekenntniß	Familienstand (ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)	Zahl der lebenden Kinder im Ganzen	darunter unversorgte Kinder	Beruf und Erwerb, mit Angabe, ob selbstständig, Gehilfe, Dienstbote, u. s. w.	Art der Verletzung (möglichst genau zu bezeichnen)	Ursache der Verunglückung	Zeit der Verunglückung (Monat, Tag und Stunde)

Tabelle IV. (Zu lit. A des Schemas.)

Selbstmorde im ärztlichen Bezirke . . . .
während des Jahres . . . .

Name	Geschlecht	Wohnort des Selbstmörders	Ort der Verübung des Selbstmordes	Geburtsjahr und Tag	Religionsbekenntniß	Familienstand (ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)	Zahl der lebenden Kinder im Ganzen	darunter unversorgte Kinder	Beruf und Erwerb (mit Angabe ob selbstständig, Gehilfe, Dienstbote u. s. w.)	Art des Selbstmordes	Nächste bekannte Motive der That	Zeit des Selbstmordes (Monat, Tag, Stunde)	Vermögensverhältnisse günstig, ungünstig; insbesondere ob etwa überschuldet	Ob Selbstmord oder Geistesstörungen in der Familie des Selbstmörders schon vorgekommen sind. Nähere Angaben hierüber; insbesondere über die Namen der früheren Selbstmörder in der Familie und die Zeit der betreffenden Selbstmorde.

In den Tabellen I und II sind in Spalte 1 die nachfolgend aufgeführten 67 Todesursachen vorzutragen.

	I. Entwicklungs-Krankheiten.
1	Angeborene Bildungsfehler (im 1. Lebensmonat) .
2	Angeborene Lebensschwäche (im 1. Lebensmonat) .
3	Atrophie oder Abzehrung der Kinder im 1. Lebensjahre . . . .
4	Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbetts-Anomalien (Fehlgeburten, Blutungen, Eklampsie) exkl. Kindbettfieber (11) . . . .
5	Altersschwäche (nicht unter 60 Jahren) . . . .
	II. Infektions- und allgemeine Krankheiten.
6	Blattern . . . .
7	Scharlach . . . .
8	Masern . . . .
9	Rothlauf, Rose . . . .
10	Diphtherie inkl. diphtheritischer Croup . . . . .
11	Puerperalfieber, Kindbettfieber . . . .
12	Pyämie, Septikämie und andere Wundinfektionskrankheiten . . . .
13	Abdominaltyphus . . . .
14	Flecktyphus . . . .
15	Rückfallstyphus . . . .
16	Epidem. Cerebrospinal-Meningitis, Genickkrampf .
17	Cholera asiatica . . . .
18	Cholera nostras, Brechdurchfall . . . .
19	Ruhr . . . .
20	Influenza, Grippe . . . .
21	Keuchhusten . . . .
22	Wechselfieber . . . .
23	Syphilis . . . .
24	Wuthkrankheit . . . .
25	Milzbrand . . . .
26	Rotz . . . .
27	a) Trichinen . . . .
	b) Uebrige thierische Parasiten . . . .
28	Tuberkulose, akute und chronische. a) der Lungen; b) der übrigen Organe inkl. Knochen- und Gelenktuberkulose und Basilarmeningitis . . .
29	Skrophulosis . . . .
30	Leukämie und perniciöse Anämie . . . . . .
31	Skorbut und Blutfleckenkrankheit . . . . . .
32	Akuter Gelenkrheumatismus . . . .
33	Gicht, Arthritis urica . . . .
34	Zuckerharnruhr . . . .
35	Gut- und bösartige Neubildungen, ohne Unterschied des Organes . . . .
36	Chron. Alkoholismus und Säuferwahnsinn . . .
37	Andere chronische Vergiftungen . . . . . .
	III. Lokalisirte Krankheiten.
	a) Krankheiten des Nervensystems.
38	Geisteskrankheiten inkl. Dementia paralytica . .
39	Gehirn- und Gehirnhauterkrankungen exkl. Genickkrampf, Tuberkulose und Geisteskr. (16, 28 u. 38)
40	Gehirnschlagfluß . . . .
41	Rückenmarkskrankheiten . . . .
42	Epilepsie . . . .
43	Trismus und Tetanus . . . .
	b) Krankheiten der Athmungsorgane.
44	Entzündung der Nase, des Kehlkopfes und der Bronchien, inkl. Croup, exkl. Diphtherie und diphtheritischer Croup (10) . . . .
45	Croupöse Lungenentzündung . . . .
46	Andere Entzündungen der Lunge und des Rippenfells . . . .
47	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane exkl. Tuberkulose (28) . . . .
	c) Andere Krankheiten der Circulationsorgane.
48	Herz- und Herzbeutelerkrankungen . . . . . .
49	Erkrankungen der Arterien, Venen und Lymphgefäße . . . .
	d) Krankheiten des Verdauungsapparates.
50	Erkrankungen des Mundes, Rachens, der Speiseröhre und des Magens . . . .
51	Erkrankungen des Darms exkl. Darmkatarrh der Kinder und Brüche (52 u. 53) . . . . . .
52	Darmkatarrh der Kinder exkl. Brechdurchfall (18) .
53	Eingeweide-Brüche . . . .
54	Krankheiten der Leber inkl. Gallensteinkrankheit .
55	Krankheiten des Bauchfells . . . .

	e) Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane.	
56	Nierenkrankheiten	
57	Krankheiten der Blase und Harnröhre, inkl. Harnsteinkrankheit	
58	Krankheiten der Geschlechtsorgane exkl. Syphilis und Neubildungen (23 u. 35)	
59	f) Krankheiten der Muskeln, Knochen und Gelenke exkl. Tuberkulose und ak. Gelenkrheumatismus (28 u. 32), inkl. Rachitis und Osteomalacie.	
60	g) Krankheiten der äußeren Bedeckungen.	
	IV. Sonstige Todesursachen.	
61	Knochenbrüche, Wunden, Quetschungen, Zerreißungen, Blutungen exkl. Pyämie ꝛc. (12) . . .	
62	Unglücksfälle (exkl. 61)	
63	Hitzschlag und Sonnenstich	
64	Tod durch fremde Hand	
65	Selbstmord	
	V. Unbestimmte Todesursachen.	
66	Wassersucht, Lungenlähmung, Herzschlag, Erschöpfung ꝛc.	
67	Todesursache nicht ermittelt	
	Summe	

Formular V. (Zu lit. E des Schemas.)

Nachweise über Amtshandlungen in Beziehung auf gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei.

Aerztlicher Bezirk . . . . . Jahr . . . .

a) Zahl der Untersuchungen an lebenden Personen:
  1. Wegen Körperverletzungen:
     durch mechanische Gewalt . . . .
     durch chemische und physikalische Schädlichkeiten . . . .
  2. Wegen Vergehens oder Verbrechens wider die Sittlichkeit . . . .
  3. Wegen körperlicher Erkrankung oder Gesundheits-Verhältnisse . . . .
     A) Auf Verlangen von Behörden:
        a) in Polizeisachen . . . . . .
        b) in Strafsachen . . . .
        c) in Civilsachen . . . .
        d) in anderen Sachen . . . . .
     B) Auf Verlangen von Privaten . . . .
  4. Wegen geistiger Erkrankung:
     A) Auf Verlangen von Behörden:
        a) in Polizeisachen . . . . . .
        b) in Strafsachen . . . .
        c) in Civilsachen . . . .
        d) in anderen Sachen . . . . .
     B) Auf Verlangen von Privaten . . . .

b) Zahl der Untersuchungen an Leichen:
  1. von Verunglückten . . . .
     darunter Leichenöffnungen . . . .
  2. von Selbstmördern . . . .
     darunter Leichenöffnungen . . . .
  3. von Getödteten (excl. Neugeborenen)
     α) durch mechanische Gewalt . . .
        darunter Leichenöffnungen . . .
     β) durch chemische und physikalische Schädlichkeiten . . . .
        darunter Leichenöffnungen
  4. von Neugeborenen . . . .
     darunter Leichenöffnungen

c) Zahl der Untersuchungen an Sachen:
  α) in Polizeifällen . . . .
  β) in gerichtlichen Fällen . . . . . .
  γ) in anderen Fällen . . . .

d) Zahl der größeren Gutachten:
  1. über Todesart von Erwachsenen . . .
  2. über Todesart von Neugeborenen . . .
  3. über Körperverletzungen:
     α) durch mechanische Mittel . . . .
     β) durch chemische und physikalische Einwirkung . . . .
  4. über Geisteserkrankungen (Zurechnungsfähigkeit) . . . .
  5. über körperliche und geistige Erkrankung von Staatsdienern . . . .

Königreich Sachsen. Verordnung, die Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen von Lepra betr. Vom 5. Mai 1898.

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, die in der Verordnung vom 9. Mai 1890 — Nr. 112 des „Dresdener Journals" von 1890[1]) — beim Vorkommen epidemischer Krankheiten geordnete Anzeigepflicht der Aerzte dahin zu erweitern, daß fernerhin auch beim Vorkommen von Leprafällen, ebenso wie beim Auftreten lepraverdächtiger Erkrankungen der zur Behandlung hinzugezogene Arzt gehalten sein soll, dem für den Ort der Krankheit zuständigen Bezirksarzte in gleicher Weise Anzeige zu erstatten, wie dies bei Cholera, Diphtheritis, Typhus und Scharlach vorgeschrieben ist.

Dresden, den 5. Mai 1898.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Anhalt. Verordnung, das Ausschlachten von Pferden zum Verkaufe des Fleisches betr. Vom 12. Dezember 1897. (Ges.-Samml. S. 507.)

In Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend das Ausschlachten von Pferden zum Verkaufe des Fleisches, vom 12. März 1879 — Nr. 513 der Gesetz-Sammlung —, wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Zahl 4 der Verordnung erhält nachstehenden Zusatz:

„Der Verkauf des Fleisches eines geschlachteten Pferdes ist nur dann gestattet, wenn dasselbe auch nach der Schlachtung thierärztlich untersucht, das Fleisch darnach für genußtauglich erklärt und als solches von dem Beschauer durch Stempelung kenntlich gemacht worden ist."

§ 2. In Absatz 1, Zahl 5 der Verordnung wird hinter dem Worte „hat" eingeschaltet: „sofern die Schlachtung nicht in einem unter thierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgte;"

Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Der Roßschlächter hat die Rubriken 1, 3 und 4 vor der thierärztlichen Untersuchung auszufüllen; die 2. und 5. Rubrik wird vom Thierarzt ausgefüllt."

§ 3. Die Gebühren — Zahl 6 der Verordnung — werden von 2 ℳ auf „3 ℳ" erhöht.

§ 4. Vorstehende Aenderungen und Ergänzungen treten mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Dessau, den 12. Dezember 1897.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen zum Zwecke einer künftigen Regelung der Verhältnisse der zahnärztlichen und zahntechnischen Praxis. Vom 7. Januar 1898. (Oest. San.-W. S. 49.)

Mehrere Aerztekammern haben in, an das Ministerium des Innern gerichteten Eingaben darüber Beschwerde geführt, daß sich die Zahntechniker bei Ausübung ihres Gewerbes Uebergriffe auf das zahnärztliche Gebiet zu Schulden kommen lassen, und die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55,[2]) durch gewisse Bestimmungen zur Verhinderung der Vornahme zahnärztlicher Verrichtungen in den Gewerbsstätten der Zahntechniker in Antrag gebracht.

Andererseits sind dem Ministerium des Innern wiederholte Beschwerden der Zahntechniker zugekommen, in welchen darüber Klage geführt wird, daß die Zahnärzte in Ausübung ihrer Praxis, bezüglich der Bei-

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 373. — [2]) Desgl. 1892 S. 466.

stellung von Zahnersatzstücken, ihren Patienten gegenüber in der Weise als selbstständige Unternehmer auftreten, daß sie diese zahntechnischen Objekte durch im Arbeitslohn stehende Hilfsarbeiter herstellen lassen und dann an ihre Patienten absetzen, wodurch der Wirkungskreis der Zahntechniker als Gewerbetreibende bedeutend geschmälert werden und die Zahntechniker zu Uebergriffen gedrängt werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei der Ausübung dieses Zweiges der Heilkunde im Vergleiche mit jenen anderer operativer Fächer, wie der Chirurgie, Gynaekologie, Augenheilkunde u. dgl. eine Verschiedenheit des geschäftlichen Vorganges besteht, indem bei der Ausübung der letztgenannten Spezialgebiete der Heilkunde vom Arzte benöthigte Apparate und technische Objekte, wie Obturatoren, Prothesen, künstliche Gliedmaßen, Bandagen, orthopädische Apparate u. dgl. nicht auf eigene Rechnung des Arztes angefertigt, sondern nach seiner Angabe und unter seiner fachmännischen, ärztlichen Kontrole durch die berufenen Gewerbsleute besorgt werden.

Insoferne eine Aenderung der Bestimmungen der obzitirten Ministerialverordnung angestrebt wird, erscheint es daher zur Erzielung einer ersprießlichen Abgrenzung der zahnärztlichen und zahntechnischen Thätigkeit wünschenswerth, daß auch diese, sowie die sonstigen, einschlägigen Verhältnisse, welche bei der derzeitigen Ausübung der zahnärztlichen Praxis vom Standpunkte der Wahrung des Ansehens und der Interessen des ärztlichen Standes in Betracht kommen, einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

Die k. k. . . . . . wolle daher die Aerztekammer des dortigen Verwaltungsgebietes unter Mittheilung des Sachverhaltes einladen, sich über die entsprechende Regelung der Verhältnisse der zahnärztlichen und zahntechnischen Praxis in eingehender Weise zum Zwecke der Anbahnung einer gedeihlichen Entwicklung dieses Zweiges der Heilkunde und womöglich unter vergleichsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Auslande gutachtlich zu äußern.

Es könnte nur erwünscht erscheinen, wenn bei diesem Anlasse auch die allgemeine Frage in Erörterung gezogen würde, welche Bedürfnisse in Bezug auf die Regelung der spezialistischen Ausübung der ärztlichen Praxis hinsichtlich der Zahnheilkunde namentlich in der Richtung bestehen, ob zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis auch der Nachweis der Befähigung im zahntechnischen Fache erforderlich sein, oder an den bisherigen Erfordernissen der Vorbildung festgehalten werden solle.

Oesterreich. Ministerial-Verordnungen, betr. Sacharin. Vom 20. April 1898. (Reichsgesetzbl. S. 69.)

1. Das Verbot der Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiermit versetzten Syrupe betr.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47, die Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen (wie Methyl-Saccharin, Sucrol, Zuckerin, Dulcin, Crystallose 2c.) in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiermit versetzten Syrupe verboten. Als ähnliche künstliche Süßstoffe sind jene zum Versüßen bestimmten chemischen Präparate anzusehen, welche nicht der Gruppe der Kohlehydrate angehören.

Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die von Apothekern, sowie Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern unter den durch besondere Anordnungen festgesetzten Modalitäten bezogenen Quantitäten von Saccharin (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoësäure oder Benzoësäure-Sulfinid und dessen chemische Verbindungen).

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thun m. p. Kaizl m. p.
Baernreither m. p.

2. Die Zollbehandlung von Saccharin, sowie Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Syrup“ betr.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird Nachstehendes verfügt:

Nach dem Schlagworte „Saccharate“ des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife ist folgendes Schlagwort neu aufzunehmen:

„Saccharin“ . . . . T. Nr. 331 . . . 10 fl.

Anmerkung. Das Saccharin (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoësäure oder Benzoësäure-Sulfinid und dessen chemische Verbindungen) kommt theils als solches in Gestalt eines weißen oder gelblichweißen Pulvers, theils wegen seiner schweren Löslichkeit mit doppeltkohlensaurem Natron gemengt oder auch in kleinen gepreßten Tabletten (Saccharinpräparate) im Handel vor. Dasselbe kennzeichnet sich durch seinen sehr intensiven, lange nachwirkenden süßen Geschmack und durch die Löslichkeit in angesäuertem Aether.

Die Einfuhr von Saccharin (Saccharinpräparaten) ist mit Ausnahme der Quantitäten, welche von Apothekern, sowie Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern unter den in der Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51, V.-Bl. Nr. 59, vorgezeichneten Modalitäten bezogen werden, laut R.-G.-Bl. Nr. 49, V.-Bl. Nr. 57 ex 1898 verboten.

Alle unter anderen Namen (wie Methyl-Saccharin, Sucrol, Zuckerin, Dulcin, Crystallose 2c.) in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe sind in der Einfuhr laut R.-G.-Bl. Nr. 49, V.-Bl. Nr. 57 ex 1898 unbedingt verboten.

Als ähnliche künstliche Süßstoffe sind jene zum Versüßen bestimmten chemischen Präparate anzusehen, welche nicht der Gruppe der Kohlehydrate angehören.

— saccharinirte Syrupe, s. Syrup.“

Vor der Anmerkung zu dem mit der Verordnung vom 23. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 213, abgeänderten Schlagworte „Syrup“ des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife ist als neue Alinea einzuschalten:

„— — saccharinirt
in der Einfuhr laut R.-G.-Bl. Nr. 49, V.-Bl. Nr. 57 ex 1898 unbedingt verboten.“

Nach Alinea b) dieser Anmerkung ist folgender Absatz neu aufzunehmen:

„Als saccharinirte Syrupe sind alle Saccharin oder andere ähnliche künstliche Süßstoffe enthaltenden Syrupe anzusehen.“

Im zweiten Absatze dieser Anmerkung ist nach den Worten: „Syrup, Stärkezucker, Traubenzucker in flüssigem Zustande“ anstatt „der T. Nr. 20“ zu setzen: „der T. Nr. 19 und 20“.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kaizl m. p. Baernreither m. p.

3. Die Modalitäten für die Einfuhr von Saccharin durch Apotheker oder Drogen- und Materialwaaren-Großhändler betr.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 49, für die Einfuhr von Saccharin (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoësäure oder Benzoësäure-Sulfid und dessen chemische Verbindungen) durch Apotheker oder Drogen- und Materialwaaren-Großhändler folgende Bestimmungen getroffen:

. Apotheker oder Drogen- und Materialwaaren-Großhändler, welche Saccharin aus dem Auslande zu be-

ziehen beabsichtigen, haben bei der Einfuhr eine fallweise einzuholende Bewilligung der politischen Landesstelle beizubringen, welche folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Wohnort des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporcogewicht der Kollien, sowie das Nettogewicht des einzuführenden Saccharins, ferner Angabe der Form, in welcher dasselbe zur Einfuhr gelangt.

2. Bezeichnung des Zollamtes, über welches die Einfuhr zu erfolgen hat.

3. Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers.

Ohne eine derartige vorschriftsmäßig ausgefertigte Bewilligung darf die Abfertigung nicht erfolgen. Die Bewilligung hat nur für das in derselben genannte Zollamt Giltigkeit, ist von diesem einzuziehen und als Registerbeleg zu verwenden.

Falls sich beim Zollamte Bedenken ergeben, ob nicht andere künstliche Süßstoffe, als Saccharin, vorliegen, ist vor der Abfertigung die Untersuchung eines Musters durch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Wien zu veranlassen.

Sollten trotz der Beibringung einer vorschriftsmäßig ausgestellten Bewilligung dennoch Zweifel über die Bezugsberechtigung des Adressaten entstehen, hat die Abfertigung zwar stattzufinden, es ist jedoch hierüber seitens des Zollamtes der politischen Landesstelle behufs Konstatirung, daß kein Mißbrauch stattgefunden hat, die Anzeige zu erstatten.

Sofort nach dem Einlangen der Sendung ist dieselbe von dem beziehenden Apotheker, beziehungsweise Drogen- und Materialwaaren-Großhändler unter genauer Angabe des Tages des Einlangens, des Versenders, der Art der Verpackung, des Nettogewichtes, sowie der Form, in welcher das Saccharin zur Einfuhr gelangte, in ein für Empfang und Ausgabe getrennt zu führendes Register als Empfang einzutragen.

Das Zolldokument ist dem Register als Beleg beizuschließen. Die Apotheker haben ferner in diesem Register die von inländischen Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern erworbenen Saccharinmengen mit Angabe des Tages, an welchem, der Person, von welcher, und der Form, in welcher das Saccharin bezogen wurde, sowie dessen Nettogewicht in Empfang zu stellen.

Außerdem sind sowohl von den Apothekern, als auch den Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern bis zum 1. Juli 1898, das ist dem Beginne der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52 (betreffend den Saccharinverkehr im Inlande) in dieses Register die bereits vorhandenen, sowie die bis zu diesem Zeitpunkte im Inlande erworbenen Saccharinmengen in Empfang, die zur Abgabe gelangenden Mengen dagegen in Ausgabe zu stellen. Am 1. Juli 1898, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der zitirten Verordnung sind die Register abzuschließen

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind von den Apothekern, sowie den Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern die an bezugsberechtigte Kunden, Institute oder Gewerbetreibende (beziehungsweise Apotheken) zur Verabfolgung gelangenden Saccharinmengen mit Angabe des Zeitpunktes der Abgabe, des Empfängers, des Nettogewichtes und der Form, in welcher das Saccharin abgegeben wurde, im Register in Abschreibung zu bringen.

Apotheker haben ferner die zur Erzeugung der Arzneien und diätetischen Mittel oder der im Handverkaufe abzugebenden saccharinhältigen Präparate verwendeten Saccharinmengen monatlich summarisch mit dem Nettogewichte im Register in Ausgabe zu stellen.

Die k. k. Finanz-Landesbehörden habem vom 1. Jänner 1899 angefangen am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres einen Ausweis über die im letzten Semester bei den k. k. Zollämtern für Apotheker und Großdrogisten abgefertigten Saccharinmengen dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.

Dieser Ausweis hat für die einzelnen Sendungen die Angabe des Versenders, des Empfängers, des Sporco- und Nettogewichtes, ferner der Form, in welcher das Saccharin eingeführt wurde, sowie die Daten der Bezugsbewilligung zu enthalten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thun m. p. Kaizl m. p.
Baernreither m. p.

4. Den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind, betr.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, werden hinsichtlich der Verwendung von Saccharin und Saccharinpräparaten (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoësäure oder Benzoësäure-Sulfinid und dessen chemischen Verbindungen), dann von anderen, unter verschiedenen Namen (wie Methyl-Saccharin, Sucrol, Dulcin, Crystallose, Zuckerin u. s. w) in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffen nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Verwendung von Saccharin und Saccharinpräparaten, sowie von ähnlichen künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), dann das Feilhalten und Verkaufen von Saccharin und Saccharinpräparaten, sowie von ähnlichen künstlichen Süßstoffen, dann von Lebensmitteln, welche durch Zusatz von solchen Stoffen versüßt sind, im Inlande, ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzten Ausnahmen verboten.

Als ähnliche künstliche Süßstoffe im Sinne des in Absatz 1 ausgesprochenen Verbotes sind solche zum Versüßen bestimmte chemische Präparate anzusehen, welche nicht der Gruppe der Kohlehydrate angehören.

§ 2. Die Verwendung von Saccharin bei der den Apothekern vorbehaltenen Herstellung von Arzneien und diätetischen Mitteln, sowie die den Apothekern über ärztliche Vorschreibung oder im Handverkaufe gestattete Abgabe von Präparaten, welche Saccharin enthalten, fällt nicht unter das im § 1 ausgesprochene Verbot.

Den Apothekern ist es ferner gestattet, solchen Kunden, welchen durch ärztliche Anordnung die Verwendung von Saccharin bei der häuslichen Bereitung von Lebensmitteln anempfohlen wird, Saccharin gegen Vorweisung dieser ärztlichen Anordnung zu verabfolgen, ohne daß hiezu eine spezielle ärztliche Vorschreibung von Fall zu Fall erforderlich wäre.

§ 3. In der im § 2 erwähnten ärztlichen Anordnung ist der Name der bezugsbedürftigen Person, die Zeitdauer, durch welche der Bezug von Saccharin zum Zwecke der häuslichen Bereitung von Lebensmitteln erfolgen soll, und die beiläufige Menge des benöthigten Saccharins, und zwar letztere dann, wenn sich der Saccharinbezug über einen größeren Zeitraum erstrecken soll, nach Monaten berechnet, anzugeben.

Die Höchstdauer der Giltigkeit dieser ärztlichen Anordnung beträgt drei Jahre.

§ 4. Die Apotheker haben ein eigenes Vormerkbuch über die Abgabe von Saccharin auf Grund der Bestimmung des § 2, zweiter Absatz zu führen, in welchen die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann Saccharin verabfolgt wurde, die Benennung der Form, in welcher es verabfolgt wurde, und die Menge desselben unter Angabe des Datums der ärztlichen Anordnung und des Namens des ordinirenden Arztes ersichtlich zu machen ist.

§ 5. Auf die in Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen mit behördlicher Bewilligung zur Heilpflege bestehenden Instituten stattfindende Bereitung der Kost für die dort in Verpflegung stehenden Personen findet das im § 1 ausgesprochene Verbot keine Anwendung.

Für Kurorte, woselbst bei kurmäßiger Diät der Genuß von Kohlehydraten, beziehungsweise von mit Zucker versüßten Speisen, Getränken und Genußmitteln vermieden werden soll, kann die politische Landesbehörde nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung und Verabreichung von Speisen und Getränken an Kurgäste befassen (Gast- und Schankgewerbe) über Anlangen die Dispens von dem im § 1 ausgesprochenen Verbote widerruflich ertheilen.

Diese Dispens darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ertheilt, kann aber sodann wieder erneuert werden.

§ 6. Die Verwendung von Saccharin bei der gewerbsmäßigen Herstellung und dem Verkaufe von Bäckerei- und Konditorwaaren für den Bedarf jener Personen, welchen der Genuß derart zubereiteter Artikel ärztlich verordnet ist, ist nur gegen besondere, von der der politischen Landesbehörde zu ertheilende Erlaubniß zulässig. Vor der Ertheilung derselben ist der Landes-Sanitätsrath über das Bedürfniß zu hören. Die Erlaubniß darf an nur vertrauenswürdige, gefällsämtlich unbeanständete Gewerbetreibende gegen jederzeitigen Widerruf auf die Dauer von höchstens drei Jahren ertheilt, kann aber sodann erneuert werden.

§ 7. Mit Saccharinzusatz hergestelltes Gebäck oder solche Konditorwaaren dürfen nur an solche Kunden verabfolgt werden, welche ausdrücklich derart zubereitete Artikel verlangen.

Der Gewerbsunternehmer, welchem eine Bewilligung nach § 6 ertheilt wurde, hat vor Aufnahme der gewerbsmäßigen Herstellung von Waaren mit Saccharinzusatz und weiterhin vor Beginn jedes Jahres bei der politischen Behörde I. Instanz um die Bewilligung zum Bezuge der nach Monaten berechneten Bedarfsmenge an Saccharin unter Bezeichnung der Form, in welcher, dann der Firma und des Standortes des Drogen- und Materialwaaren-Großhändlers, von welchem es bezogen werden soll, einzuschreiten.

Die Bewilligung ist von der genannten Behörde unter Bedachtnahme auf den Lokalbedarf und unter ausdrücklicher Bezeichnung des Drogen-Großhändlers, bei welchem der Bezug von Saccharin zu erfolgen hat, auf die Dauer von höchstens einem Jahre zu ertheilen.

In den Verkaufsräumen müssen die mit Verwendung von Saccharin hergestellten Bäckerei- oder Konditorwaaren an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung der übrigen Bäckereiwaaren dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Die mit Saccharin hergestellten Bäckerei- oder Konditorwaaren müssen an die Kunden in äußeren Umhüllungen oder Gefäßen abgegeben werden, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Saccharinartikel“ tragen.

§ 8. Drogen- und Materialwaaren-Großhändler dürfen Saccharin nur an Apotheker, an die im § 5, erster Absatz, bezeichneten Anstalten, ferner an solche Gewerbsleute verabfolgen, welche sich mit einer im Sinne des § 5, zweiter und dritter Absatz, beziehungsweise § 7, zweiter Absatz ertheilten, noch giltigen Bewilligung ausweisen.

Sie haben über die Verabfolgung von Saccharin ein besonderes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt wann, und die Benennung der Form und der Menge, in welcher Saccharin verabfolgt wurde, ersichtlich zu machen ist.

§ 9. Ob und inwieferne die in den §§ 2 bis 8 zu Gunsten der Verwendung und des Verkaufes von Saccharin zugestandenen Ausnahmen auch auf andere ähnliche künstliche Süßstoffe ausdedehnt werden können, wird der besonderen Entscheidung und Verfügung vorbehalten.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

Thun m. p. Kast m. p.

Baernreither m. p.

Schweiz. Bundesbeschluß, betr. die Erwahrung der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über die Aufnahme eines Art. 69bis in die Bundesverfassung. Vom 15. Oktober 1897. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz 1897 S. 736.)

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle, betreffend die Sonntag, den 11. Juli 1897 stattgehabte Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 26. März als Art. 69bis vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. August 1897,

aus welchen Aktenstücken sich folgendes ergiebt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes.

Es haben sich ausgesprochen für Annahme der Vorlage 162 250, für Verwerfung der Vorlage 86 955 Bürger[1]).

II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich für Annahme der Vorlage ausgesprochen 16 ganze und 5 halbe Stände, für Verwerfung 3 ganze Stände und 1 halber[2]),

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 26. März 1897 vorgelegte theilweise Aenderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 69bis.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;

b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrole der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.“

III. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schweiz. Kanton Genf. Gesundheitspolizeiliche Verordnung des Staatsrathes, betr. den Betrieb von Molkereien. Vom 14. April 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 758.)

Arrête:

Article premier. Nul ne peut établir ou exploiter une vacherie dans le Canton de Genève sans une autorisation spéciale du Département de Justice et Police, lequel fera faire une enquête préalable, par le Bureau de Salubrité, pour s'assurer que toutes les prescriptions de l'art. 3 ont été observées.

Art. 2. La surveillance de ces vacheries incombe au Vétérinaire cantonal, qui y fera faire de fréquentes visites par ses agents.

Art. 3. *a)* Le sol de toute vacherie doit être étanche (pavé en pierres ou cimenté) avec une pente suffisante (3 cm. par mètre), de la crèche à la rigole.

b) Il est formellement interdit de faire écouler les urines sur la voie publique; elles seront évacuées dans l'égout par un conduit étanche. A défaut

---

[1]) Die Stimmenzahlen der einzelnen Kantone sind nicht mit abgedruckt.

[2]) Die Namen der Kantone sind hier weggelassen.

d'égout elles seront recueillies dans un réservoir étanche d'une capacité suffisante. Ce réservoir doit être vidé le plus souvent possible, et cela de nuit.

c) Les fumiers ne peuvent en aucun cas séjourner dans les vacheries ou leur proximité immédiate.

d) Les murs doivent être blanchis à la chaux deux fois par an (mai et novembre).

e) Il doit être établi une ventilation suffisante.

Art. 4. Chaque vache avant son entrée dans la vacherie doit avoir subi l'épreuve de la *tuberculine*.

Le certificat indiquant le résultat négatif de l'injection doit être signé et délivré gratuitement par un vétérinaire ou par toute autre personne autorisée par le Département, selon une formule délivrée par l'Autorité. Ces certificats resteront la propriété du tenancier; un duplicata sera affiché dans un endroit bien en vue du public.

Art. 5. La tuberculine sera fournie gratuitement par l'Etat (Bureau de Salubrité).

Art. 6. Indépendamment des prescriptions cidessus, le tenancier devra se conformer à toutes celles que l'Autorité sanitaire jugera utile de prescrire ultérieurement, tant dans l'intérêt de la salubrité que dans celui de la santé publique.

Art. 7. Toute contravention au présent règlement sera punie des peines de police. En cas de récidive, la fermeture de l'établissement pourra être ordonnée.

Art. 8. Sont abrogés tous règlements antérieurs relatifs à des établissements similaires.

Disposition transitoire.

Dans les vacheries existant au moment de l'application du présent règlement, toutes les vaches seront *tuberculinées*. Celles qui réagiront devront quitter l'établissement dans le délai qui sera fixé par le Département. La vente du lait provenant de *vaches tuberculeuses* est *formellement interdite*.

Thierseuchen.

Influenza unter den Pferden der Civilbevölkerung im Jahre 1897[1]).

In Preußen waren betroffen

im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	47	83	138
Februar	42	75	111
März	53	105	158
April	48	90	163
Mai	39	73	120
Juni	38	65	125
Juli	35	61	115
August	37	61	111
September	28	37	77
Oktober	40	59	108
November	52	100	148
Dezember	62	116	221

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 44, Gumbinnen 47, Danzig 52, Marienwerder 33, Berlin 61, Potsdam 20, Frankfurt 1, Stettin 32, Köslin 26, Stralsund 18, Posen 3, Breslau 6, Liegnitz 3, Oppeln 12, Magdeburg 11, Merseburg 15, Erfurt 3, Schleswig 7, Hannover 1, Hildesheim 3, Lüneburg 2, Stade 8, Aurich 6, Kassel 17, Wiesbaden 2, Köln 8, Trier 4, Aachen 2, Sigmaringen 12, zusammen 459.

Ueber den Stand der Seuche in Bayern gewährt die nachstehende Tabelle eine Uebersicht[1]).

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde: an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	hiervon gefallen
Oberbayern	105	6	16	127	6
Niederbayern	—	—	—	—	—
Pfalz	21	—	—	21	4
Oberpfalz	5	11	—	16	1
Oberfranken	—	—	4	4	—
Mittelfranken	111	—	6	117	6
Unterfranken	—	—	—	—	—
Schwaben	—	—	—	—	—
Summe	242	17	26	285	17

Im Ganzen waren 29 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 34 Gemeinden und 66 Gehöfte betroffen.

Im Herzogthum Braunschweig sind in 17 Gehöften von 4 Gemeinden in 3 Kreisen 159 bis 169 Pferde an Influenza erkrankt und 6 Pferde der Seuche erlegen.

Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, woselbst die Influenza in geringem Grade auftrat, sind 5 Pferde an der Seuche gefallen.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1896.[2])

(Nach dem Bulletin du service de la police sanitaire des animaux domestiques 1897.)

Von Rotz (Wurm) sind 116 Fälle (1895: 86) in 22 Gemeinden gemeldet. Es sind 2 Thiere gefallen, 45 erkrankte und 69 rotzverdächtige getödtet. Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich die Verluste wie folgt: Antwerpen 1, Brabant 63, Westflandern 6, Ostflandern 2, Hennegau 27, Lüttich 6, Luxemburg 8, Namur 3 Fälle. Außerdem ist der Rotz bei 131 im Schlachthause getödteten Pferden festgestellt, von denen 63 aus dem Auslande eingeführt waren

Die Lungenseuche ist in 1 Gemeinde der Provinz Lüttich bei 3 Rindern eines Viehhändlers beobachtet worden. Außer diesen sind 42 Rinder wegen Ansteckungsverdacht getödtet. Der stete Rückgang der Seuche von 1890 bis 1896 ergiebt sich aus nachstehenden Zahlen: 893, 655, 470, 256, 147, 115, 3 Fälle.

Die Tollwuth ist in den Provinzen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern und Hennegau aufgetreten. Erkrankt, gefallen oder getödtet sind 65 Hunde, 2 Rinder, 1 Ziege, 2 Schweine, 3 Katzen, zusammen 73 Thiere, gegen 27 im Jahre 1895; wegen Verdachts getödtet wurden 19 Hunde, 1 Ziege, 3 Katzen. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Thieren betrug somit 96. Die größte Zahl der wuthkranken Hunde ist in der Provinz Westflandern gemeldet (46). Von Tollwuth- und Verdachtsfällen waren 41 Gemeinden betroffen, davon die meisten in Westflandern (28).

An Milzbrand erkrankt sind in 257 Gemeinden (1895: 213) aller Provinzen 2 Einhufer und 328 Stück Rindvieh, gegen 252 Thiere im Vorjahre. Die größten Erkrankungsziffern kommen auf Westflandern (90) und Lüttich (67).

Der Rauschbrand ist bei 244 Stück Rindvieh gegen 193 im Vorjahre festgestellt. Betroffen waren 142 Gemeinden (1895: 128) in sämmtlichen Provinzen. Die meisten Thiere erkrankten in Westflandern (113).

Die Maul- und Klauenseuche ist in allen 9 Provinzen aufgetreten. Als erkrankt gemeldet sind 2561 Thiere (im Jahre 1895: 14 879), die meisten im Hennegau (534), die wenigsten in Luxemburg (22).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist aus 6 Gemeinden der Provinzen Westflandern, Hennegau,

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 474.

[1]) Veröff. 1898 S. 359. — [2]) Desgl. 1897 S. 693.

Luxemburg und Namur zur Anzeige gelangt; erkrankt waren 64 Thiere (1895: 87).

Fälle von Schafräude sind nicht gemeldet.

Ueber das Vorkommen von Tuberkulose unter dem Rindvieh ist aus allen Provinzen berichtet. Der Tuberkulinimpfung, welche in Folge der Feststellung eines Falles von Tuberkulose in dem betreffenden Stalle vorgenommen wurde, sind 19 004 Thiere in 2905 Ställen unterworfen worden, von welchen 9289 = 48,88 % charakteristisch reagirten.

Die Entschädigungssumme für 6184 aus Anlaß der Tuberkulose getödtete Rinder betrug 721 584,47 Fr. Die Summe von 53 353,04 Fr. wurde gezahlt für Rinder, welche an Milzbrand gestorben waren oder wegen dieser Krankheit vom Konsum ausgeschlossen wurden; für 236 anderweitige zur Feststellung der Krankheit polizeilich getödtete seuchenverdächtige Thiere wurden 39 941,28 Fr. Entschädigung gezahlt.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1898[1]**.**

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Oise, Seine (9 26, 6 16, 3 12)	**14** 41	**8** 18	**5** 15
Süd-Westen: Haute-Garonne	—	—	**1** 1
Frankreich	**14** 41	**8** 18	**6** 16
Geimpft wurden Rinder	87	42	21

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne	3	7	6
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe	1	—	3
Nord-Osten: Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Vosges	5	4	2
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure	3	4	4
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Nièvre	4	1	3
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Ain, Savoie	6	5	3
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Lozère	1	—	2
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	10	5	7
Süden: Aude, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône	1	1	2
Algier: Alger, Oran	—	1	2
Frankreich	34	28	34

[1]) Vgl. S. 291.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Seine, Seine-et-Marne	12	10	21
Nord-Westen: Manche, Mayenne, Calvados, Sarthe	4	2	2
Nord-Osten: Marne, Meurthe-et-Moselle	1	1	2
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente Inférieure, Charente	12	14	17
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre	1	1	2
Osten: Haute-Saône, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	6	7	7
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Lot, Aveyron, Tarn	1	4	2
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	11	9	7
Süden: Ardèche, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var	13	10	12
Algier: Alger, Oran, Constantine	6	14	12
Frankreich	67	72	84
Getödtet wurden Pferde	91	107	115

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Seine-et-Oise, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Marne	52	52	60
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne, Sarthe	1	6	3
Nord-Osten: Vosges	1	—	—
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Vienne, Charente	9	5	10
Centrum: Loir-et-Cher, Nièvre, Allier	2	2	3
Osten: Haut-Rhin, Loire, Rhône, Ain, Savoie	11	24	24
Centrales Hochland: Corrèze, Lot, Lozère, Tarn	3	5	10
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	29	18	31
Süden: Ardèche, Drôme, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	11	9	8
Algier: Alger, Oran, Constantine	20	27	26
Frankreich	139	148	175

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 76, 84, 109 Gemeinden in 34, 29, 37 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et Oise, Seine-et-Marne	—	83	182
Nord-Westen: Calvados, Orne, Sarthe	—	—	8
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	1) 2	39	59
Centrum: Loiret, Cher, Nièvre, Allier	—	7	21
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin, Côte-d'Or, Doubs, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	5	44	139
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire	19	49	75
Süd-Westen: Gironde	—	1	—
Süden: Drôme, Hautes-Alpes, Gard, Vaucluse, Alpes, Alpes-Maritimes	2	8	4
Frankreich	28	231	488

Außerdem in den Schlachthäusern zu Lille (Nord), Evreux (Eure) und Caen (Calvados).

Die Schafpocken herrschten im Januar in 36 Heerden, im Februar in 15, im März in 12 von 8, 5, 6 Departements (Aube, Haute-Garonne, Drôme, Aude, Vaucluse, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 16 Heerden der Departements Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Loiret, Lot-et-Garonne, Aude, Alger, Constantine; im Februar in 18 Heerden der Departements Loire-Inférieure, Vendée, Doubs, Ain, Puy-de-Dôme, Alger, Constantine; im März in 19 Heerden der Departements Seine-et-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Corrèze, Haute-Loire, Lot, Dordogne, Basses-Alpes, Pyrénées-Orientales, Aude, Gard, Alger.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 103 Ställen von 25 Departements, im Februar in 79 von 27, im März in 80 von 24.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 9, 3 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 7, 11, 13 Beständen von 5, 8, 10 Departements.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 9, 9, 6 Departements.

1) Darunter 1 mal der Viehmarkt zu Nancy.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Mai 1898.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar: aus den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund, Magdeburg und Merseburg im Königreiche Preußen, aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. April 1898[1]), Z. 11 460, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Rußland. Finland.[1]) Der Kaiserliche Senat hat das bezüglich Schwedens aufgehobene Einfuhrverbot für Horn- und Rüsselvieh sowie für Rohstoffe von solchen Thieren wieder in Kraft treten lassen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 17 Mai d. J. hat der Abgeordnete von Mendel-Steinfels eine Interpellation, betr. die Verunreinigung der Luppe und Elster durch die Schmutzwässer der Stadt Leipzig, eingebracht. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erwiderte hierauf, daß die Kgl. preußische Regierung bereits Schritte zur Beseitigung dieses Mißstandes gethan habe und deshalb weiterhin mit der Kgl. sächsischen Regierung ins Benehmen treten werde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lesser, Prof. Dr. E. Geschlechtskrankheiten und Volksgesundheit. Rede. Berlin 1897. 8⁰.

Liebe, Dr. Georg. Der Stand der Bewegung für Volksheilstätten für unbemittelte Lungenkranke in Deutschland 1897 Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Mendelsohn, Dr. Martin. Die Krankenpflege (Hypurgie). Wien und Leipzig 1897. Sep.-Abdr.

Meyer, Arthur. Neues über die Morphologie der Bakterienzelle und die Entwickelungsgeschichte der Bakteriensporen. Vortrag. Marburg 1897. 8⁰.

Meyer, Dr. George. Rettungs-Gesellschaften und Samariter-Unterricht im vorigen Jahrhundert. München 1897. 8⁰.

Meyer, Dr. George. Lungenheilstätten. Wien. Sep.-Abdr. 8⁰.

Naumann, Alex. Die Chemikerprüfung als vielumstrittene Zeitfrage. Gießen 1897. 8⁰.

Nolte, Ed. Bericht des Vorstandes des Zweigvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für die Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover und den Kreis Linden für das Jahr 1896. Hannover 1897. 8⁰.

1) Vgl. Veröff. S. 399.

23. Woche vom 5. bis 11. Juni 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	77	3	41	11	16,2	24,5	—	—	—	—	—	1	4	6	3	3	30	—
Altendorf	44 615	52	—	22	11	25,6	20,3[1])	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	17	1
Altona	151 886	107	3	57	20	19,5	22,9	5	—	—	—	—	3	14	3	3	3	27	5
Augsburg	85 490	53	—	39	13	23,7	27,7	—	—	1	—	—	6	4	8	4	4	17	3
Bamberg	40 445	13	1	16	4	20,6	22,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	9	—
Barmen	132 598	91	1	40	12	15,7	18,6	—	—	—	—	—	2	12	5	1	1	21	—
Berlin	1 728 201	877	37	530	169	15,9	21,3	3	5	5	2	—	79	49	62	29	27	316	9
Beuthen	43 290	23	—	20	9	24,0	24,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	1
Bielefeld	51 333	36	1	10	3	10,1	18,0	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	3	—
Bochum	57 066	58	2	27	12	24,6	23,5	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	23	—
Bonn	47 015	42	—	35	10	38,7	26,4	6	—	—	—	—	1	3	1	—	—	20	4
Brandenburg	44 939	24	2	14	4	16,2	25,9	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	9	—
Braunschweig	122 718	72	2	25	5	10 6	22,1	—	—	—	1	—	2	5	1	1	1	16	—
Bremen	147 339	81	2	52[2])	14	18,4[2])	18,8	3	—	—	—	—	4	10	2	—	—	32	1
Breslau	398 415	272	4	190[3])	57	24,8[3])	27,9	7	1	1	—	—	36	30	22	2	2	90	3
Bromberg*	49 011	20	—	19	4	20,2	21,3	1	—	—	—	—	2	3	1	1	1	12	—
Charlottenburg*	161 062	76	4	41	13	13,2	20,0	1	—	—	—	—	5	4	4	3	2	26	1
Chemnitz	172 417	129	6	98	61	29,6	29,7	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	85	1
Danzig	128 325	74	2	45	12	18,2	26,2	—	—	2	—	—	5	3	4	4	3	31	—
Darmstadt	66 866	34	1	22	7	17,1	20,0	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	12	2
Dessau	46 751	37	2	27	9	30,0	22,5	—	—	1	—	—	4	2	2	1	1	18	—
Dortmund	122 377	102	2	64	22	27,2	22,4	1	—	1	1	1	2	16	1	—	—	38	3
Dresden	379 268	272	16	142[4])	42	19,5[4])	21,3	4	1	1	2	1	17	11	12	4	4	88	5
Düsseldorf	192 518	177	4	63	20	17,0	21,7	—	—	—	—	—	7	5	5	3	3	44	2
Duisburg	75 947	63	1	30	10	20,5	23,9	1	—	—	—	—	4	10	3	1	1	10	2
Elberfeld	146 281	92	4	45	16	16,0	19,0	—	—	1	—	—	4	7	6	1	1	24	3
Elbing	48 052	38	—	21	9	22,7	27,5	—	—	—	1	—	2	—	5	4	4	12	1
Erfurt	80 928	42	3	25	7	16,1	21,3	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	16	1
Essen	105 528	82	3	51	21	25,1	23,2	—	1	1	1	—	3	11	6	1	1	25	3
Flensburg	42 648	25	3	12	5	14,6	21,6	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	9	—
Frankfurt a. M.	244 808	149	4	74	29	15,7	18,6	—	—	—	—	—	11	12	5	1	1	45	1
Frankfurt a. O.	60 931	28	1	23	9	19,6	25,1	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	15	1
Freiburg i. B.	55 040	27	3	26[5])	5	24,6[5])	23,0	—	—	—	—	1	5	2	3	2	2	14	1
Fürth	48 351	36	1	20	5	21,5	26,8	—	1	—	—	—	4	1	3	1	1	10	1
Gera	45 582	27	—	20	7	22,8	27,0	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	12	1
M.-Gladbach	55 747	39	1	22	9	20,5	23,2	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	13	—
Gleiwitz	43 562	34	1	21	13	25,1	20,2	—	—	—	—	—	1	4	3	1	1	13	—
Görlitz	74 629	63	1	33	14	23,0	24,6	—	1	1	1	—	4	4	3	1	1	17	2
Hagen	45 142	30	1	16	6	18,4	21,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	9	2
Halberstadt	43 376	22	—	13	6	15,6	24,3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	11	—
Halle	123 755	73	1	59[6])	14	24,8[6])	23,0	—	8	—	1	—	2	9	3	1	1	29	7
Hamburg	652 602	403	12	286	86	22,8	24,7	17	—	5	—	1	23	58	13	2	1	154	15
Hannover	227 660	148	8	58	23	13,2	19,7	—	—	—	—	—	7	10	4	—	—	35	2
Harburg	46 454	32	1	17	8	19,0	22,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	15	—
Hildesheim	42 160	15	1	16	2	19,7	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	1
Kaiserslautern	42 781	24	1	10	6	12,2	19,5	1	—	—	—	—	2	—	2	2	2	5	—
Karlsruhe	89 711	41	1	34	11	19,7	19,2	—	—	2	—	1	4	4	2	1	1	20	1
Kassel	87 439	35	1	20	3	11,9	17,3	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	13	—
Kiel	94 188	48	3	31	8	17,1	21,6	1	—	—	—	—	3	6	3	2	2	15	3
Koblenz	40 861	9	—	16	3	20,4	19,8	—	1	—	—	—	5	—	1	1	1	8	1
Köln	340 750	228	4	150	40	22,9	24,9	5	1	2	—	—	10	27	15	4	1	87	3
Königsberg i. Pr.	178 821	104	3	77	24	22,4	27,2	—	—	—	—	—	6	9	12	5	5	46	4
Königshütte	48 931	53	1	17	11	18,1	26,1	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	13	—
Krefeld*	108 211	67	2	28	8	13,5	21,3	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	19	—
Leipzig	422 097	303	9	151	49	18,6	22,2	3	1	1	2	1	14	10	24	5	5	85	10
Liegnitz	54 195	30	—	22	11	21,1	27,5	—	—	1	—	—	2	—	5	1	1	14	—
Ludwigshafen	43 201	42	1	18	7	21,7	24,6	—	—	—	—	—	8	1	1	1	1	8	—
Lübeck	73 621	34	5	29	9	20,5	19,6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	23	—
Magdeburg	220 722	138	2	85	30	20,0	24,4	2	—	1	—	—	9	10	7	3	3	51	5
Mainz	77 911	50	2	41	5	27,4	21,1	3	—	—	—	—	4	8	2	—	—	22	2
Mannheim	104 182	76	3	38	17	19,0	21,5	—	—	1	—	—	4	4	6	1	—	21	2
Metz	59 143	30	3	29	6	25,5	19,8	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	20	1
Mülhausen i. E.	86 135	69	2	49	15	29,6	23,4	1	—	—	—	—	8	11	10	10	9	19	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 50 = 17,6 ‰. — 3) Desgl. 172 = 22,4 ‰. — 4) Desgl. 126 = 17,3 ‰. — 5) Desgl. 21 = 19,8 ‰. — 6) Desgl. 43 = 18,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	279	11	201	94	23,9	26,2	—	3	3	—	—	23	9	47	8	8	109	7
Münster	60 897	43	1	20	3	17,1	23,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	18	—
Nürnberg	172 941	127	4	84	34	25,3	24,3	—	—	—	—	1	12	8	12	7	7	49	2
Offenbach	41 615	19	2	9	2	11,2	20,2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	5	1
Osnabrück	47 544	29	3	13	7	14,2	19,9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Plauen i. V.	59 420	56	—	33	15	28,9	23,0	6	—	2	—	—	2	6	3	2	2	14	—
Posen	74 823	34	3	37	11	25,7	26,8	3	—	1	—	—	4	5	1	1	1	23	—
Potsdam	60 692	21	—	26[3])	12	22,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	7	2	2	—	—	15	—
Regensburg	43 684	25	—	16	5	19,0	28,5	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	7	1
Remscheid	50 853	45	—	13	5	13,3	20,0	1	1	—	—	—	3	—	1	1	—	7	—
Rixdorf*	72 472	73	2	31	16	22,2	26,8[1])	—	—	1	—	—	3	6	7	3	3	14	—
Rostock	52 485	30	2	12	2	11,9	20,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Schöneberg*	80 249	42	—	14	6	9,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	8	1
Solingen	43 067	28	1	18	8	21,7	22,3	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	9	—
Spandau	61 253	43	—	19	7	16,1	23,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
Stettin	154 233	85	1	64	28	21,6	26,0	—	1	1	—	1	6	6	13	10	10	32	4
Straßburg i. E.	142 885	87	2	58	22	21,1	23,5	2	—	1	—	—	—	8	11	10	10	34	2
Stuttgart	149 913	93	3	44	19	15,3	19,0	1	1	—	—	—	2	2	5	3	3	33	—
Trier	41 165	18	1	14	4	17,7	22,2	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	10	—
Ulm	41 460	13	—	14	3	17,6	19,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	1
Wiesbaden	79 380	27	—	25	5	16,4	18,7	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	17	1
Würzburg	72 451	38	1	38[4])	10	27,3[4])	24,3	—	1	—	—	—	9	5	1	1	1	21	1
Zwickau	52 520	34	—	24	14	23,8	25,2	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	17	1

Woche vom 5. bis 11. Juni 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 28. Mai	507 047	280	11	148	41	15,2	.	3	—	2	2	—	16	23	13	—	—	85	4
Antwerpen bis 4. Juni	282 872	157	7	80	17	14,7	.	—	7	—	—	—	14	11	5	.	.	41	2
Brüssel	197 695	87	3	93	18	24,5	.	1	—	—	1	—	14	17	11	.	.	47	2
Budapest bis 4. Juni	648 104	417	14	274	57	22,0	.	1	2	3	1	—	47	39	14	.	.	148	19
Christiania	203 324	106	5	71	14	18,2	.	—	1	1	—	—	13	8	2	.	.	46	—
Edinburg	295 628	162	.	122	25	21,5	.	3	1	—	1	.	8	5	3	.	.	101	.
Glasgow	724 349	502	.	324	.	23,3	.	19	2	1	.	.	.	27	6	.	.	269	.
Kopenhagen	340 500	173	6	145	34	22,1	.	—	1	—	1	2	25	22	7	.	.	80	7
Krakau bis 4. Juni	81 564	52	1	63	8	40,2	.	—	2	1	—	—	16	3	6	—	.	28	2
Lemberg bis 4. Juni	139 890	49	7	58	22	21,6	.	—	—	1	1	1	11	12	—	—	.	29	3
London	4 504 766	2646	.	1411	294	16,3	.	74	10	23	4	7	156	159	37	—	—	853	88
Lyon bis 28. Mai	466 028	178	5	172	36	19,2	.	3	—	—	—	—	24	33	9	—	.	99	4
Madrid bis 7. Mai	491 595	241	18	263	45	28,3	.	28	2	—	4	—	35	68	21	.	.	106	4
Moskau bis 4. Juni	988 610	.	17	575	255	30,2	.	14	7	10	1	1	80	26	132	.	.	304	.
New York bis 28. Mai	3 438 899	1441	106	1137	210	17,2	.	19	17	39	5	6	155	195	46	.	.	598	57
Odessa	404 651	.	4	140	27	18,0	.	1	1	1	—	—	16	2	15	15	15	103	1
Paris	2 511 629	1157	99	935	153	19,4	.	36	4	1	1	5	176	100	53	—	—	531	28
Petersburg bis 4. Juni	1 132 677	625	28	534	204	24,5	.	10	17	19	27	—	59	35	48	.	.	319	.
Prag und Vororte	382 029	233	12	193	37	26,3	.	9	5	—	3	—	44	23	8	.	.	98	3
Rom bis 7. Mai	496 290	186	13	135	17	14,1	.	2	—	—	1	—	13	12	5	.	.	97	5
Stockholm bis 4. Juni	283 550	125	7	124	25	22,7	.	1	—	2	1	—	23	17	5	—	—	70	5
Triest	165 177	116	7	74	23	23,3	.	1	—	—	—	—	5	9	7	7	—	50	2
Venedig bis 28. Mai	168 958	86	3	71	7	21,9	.	—	—	1	3	—	10	8	5	.	.	42	2
Warschau bis 4. Juni	601 408	598	20	252	80	21,8	.	3	9	—	1	1	28	44	30	.	.	133	3
Wien	1 590 295	1083	57	679	202	22,2	.	22	8	5	2	4	119	102	67	—	—	333	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Juni 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	3	14	—	1	2	1	—	1	—	—	—	25
Scharlach	8	—	—	1	—	—	1	1	3	—	—	2	4
Diphtherie u. Croup	31	1	3	4	3	7	7	—	6	1	3	1	6
Unterleibstyphus	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1
Rose	4	—	7	—	2	2	—	—	2	1	—	1	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	14	18	2	23	17	12	3	33	11	3	18	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	57	1	12	3	5	9	5	7	4	6	1	3	19
Lungenschwindsucht	47	2	16	—	5	5	6	5	20	4	4	10	18
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	51	11	22	3	6	10	5	7	31	10	1	3	29
Akuter Darmkatarrh	16	1	2	—	1	1	—	1	11	2	—	2	5
Chron. Alkoholismus	23	2	1	3	1	1	3	4	1	1	1	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	22	—	8	3	5	10	4	2	16	4	5	10	11
And. rheumat. Krankh.	18	2	14	3	4	3	5	2	15	8	3	5	14
Verletzungen	80	17	83	5	27	37	14	17	75	42	11	28	75
Alle übrigen Krankh.	561	31	296	34	100	143	76	26	228	60	29	91	386
Summe	993	86	498	61	184	247	144	76	446	150	61	178	666
Verbliebener Bestand	3969	331	1885	285	772	991	638	265	1568	447	388	693	2966

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangab.	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5.-11./6.	6	67	5)22	5)61	1
Breslau	desgl.	5	293	16	20	1
R.-B. Aachen	desol.	5	13	5	33	3
Arnsberg	desgl.	14	75	24	47	—
Aurich	desgl.	—	38	—	2	—
Düsseldorf	desgl	6	164	40	58	1
Erfurt	desgl.	2	7	10	14	1
Hannover	desgl	5	15	14	21	—
Hildesheim	desgl.	1	25	4	9	1
Königsberg	desgl	7	245	53	17	1
Lüneburg	desgl	2	39	—	8	—
Marienwerder	desgl.	6	47	5	12	—
Minden	desgl.	3	2	1	14	1
Münster	desgl.	1	20	—	5	—
Osnabrück	d^sgl.	5	1	—	5	—
Posen	desgl.	—	318	14	12	1
Schleswig	desgl.	17	241	26	30	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	4	84	6	14	—
Stettin	desgl.	5	48	12	25	2
Stralsund	desgl.	2	10	8	5	—
Trier	29./5.-11./6.	25	29	8	19	1
Wiesbaden	5.-11./6.	7	204	11	34	3
Stadt München	29./5.-11./6.	—	28	31	39	—
Nürnberg	5.-11./6.	1	—	13	12	—
Hzgth. Braunschw.	desgl	7	6) 32	2	16	1
Reuß ä. L.	.	.		.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	2	—	—
Hamburg	desgl.	4	711	16	25	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95 — 3) Desgl. 23 = 19,7 ‰. — 4) Desgl. 36 — 25,8 ‰. — 5) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 6) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — 7) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Juni 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	5. Juni	24,6	11,4	760,0	758,8	758,8	53	34	54	0,1	SSO-O	1
	6. „	26,7	11,7	758,3	757,1	757,7	67	33	48	—	O	1
	7 „	26,2	12,8	758,2	757,7	759,2	69	34	52	—	ONO	2
	8. „	28,2	16,0	7 Uhr 760,7	760,1	9 Uhr 760,4	7 Uhr 71	40	9 Uhr 52	gemessen 7 Uhr Morg. —	O	1
	9. „	27,1	14,5	761,6	760,6	760,2	61	26	38	—	O	1
	10. „	29,5	13,9	761,0	759,7	759,6	58	30	43	—	OSO	1
	11. „	28,5	15,2	759,5	757,6	757,4	58	35	57	—	OSO	1
München	5. Juni	22,1	6,4	717,9	2 Uhr 716,8	716,4	64	2 Uhr 38	62	3,9	NO	1,0
	6. „	21,7	12,7	717,4	716,4	716,6	85	63	92	4,8	W	0,9
	7. „	20,1	11,4	718,1	718,4	718,7	73	77	93	8,6	SW	0,7
	8. „	23,9	11,4	8 Uhr 719,1	718,3	8 Uhr 717,6	8 Uhr 75	49	8 Uhr 69	gemessen 8 Uhr Morg. 0.6	NO	1,2
	9. „	23,9	14,9	718,7	716,8	717,4	78	56	96	24,8	SW	1,7
	10. „	20,4	14,5	716,7	715,6	715,0	89	71	91	3,6	NW	0,8
	11. „	22,4	14,3	714,9	714,7	715,2	79	59	90	0,5	NO	1,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 153* bis 168*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 29. Juni 1898. | Nr. 26.

Der Bezugspreis der

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

beträgt vom 1. Juli 1898 ab M. 6,25 für das Halbjahr.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 15. bis 21. Mai sind 17 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 101 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Krankheit ist in Mac Henry (Mississippi) ausgebrochen; bis zum 9. Juni waren 7 Erkrankungen bekannt geworden.

In Rio de Janeiro wurden in den 3 Wochen vom 26. März bis 15. April 70, 71 und 74 Todesfälle, in Santo Domingo vom 8. bis 14. Mai ein solcher festgestellt. (Public health reports Nr. 20—22.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Petersburg 3, Warschau 9 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bez. Münster je 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Paris 12, Petersburg 23 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 7, New York 12 Todesfälle; Kopenhagen 4, Wien 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 44 Todesfälle; Kopenhagen 126, Wien 54 Erkrankungen; **Influenza:** Elberfeld 2, London 12 Todesfälle; **Tollwuth:** Posen, New York, Wien je 1 Todesfall; Wien 1 Erkrankung; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 61 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Bonn, Brandenburg, Plauen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 53, Breslau 225, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 180, Königsberg 316, Posen 197, Schleswig 244, in Hamburg 523, Budapest 91, Christiania 45, Edinburg 94, Petersburg 82, Stockholm 25, Wien 535 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 23, Budapest 34, Edinburg 35, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 230, Paris 108, Petersburg 43, Wien 68 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 61, Hamburg, Kopenhagen je 23, London (Krankenhäuser) 134, Paris 60, Petersburg 97, Stockholm 32, Wien 46 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 115.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Einer Mittheilung vom 26. Mai zufolge ist die Einfuhr von Säcken und Geweben aus Jute aus Kalkutta nur dann gestattet, wenn sie ganz neu und unter Anwendung hydraulischen Drucks verpackt sind; bei ihrer Ankunft sind die Ballen einer chemischen Desinfektion ihrer Außenfläche zu unterziehen. — Nach einer Mittheilung vom 3. Juni werden die Schiffe mit Pilgern, welche vom Lazareth zu Tor durch das mittelländische Meer nach der Türkei sich begeben wollen, einer 5tägigen Beobachtung je nach ihrem Bestimmungsorte in den Lazarethen von Smyrna, Beirut oder Tripolis (Afrika) unterworfen; die Schiffe werden desinfizirt, die Pilger ausgeschifft und einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen; die Effekten der letzteren, bestehend in Koffern, Gepäckstücken u. s. w., sind zu desinfiziren und zu durchlüften; kranke Personen werden in dem Hospital des Lazareths untergebracht. —

Bulgarien. Durch Verordnung des obersten Gesundheitsraths vom 27. Mai sind die Maßnahmen gegen Herkünfte von den Küsten des Rothen Meeres (S. 322) aufgehoben worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unterm 5. Mai beschlossen, die diesjährige Pilgerfahrt für pestverseucht zu erklären und die auf die Pilgerfahrt bezüglichen Bestimmungen der Venediger Sanitätskonferenz (vgl. Veröff. 1897 S. 695) in Kraft zu setzen. Inzwischen hat die Regierung in Rücksicht auf das Verschwinden der Pest im Hedjaz das Rückkehrverbot für egyptische Pilger (S. 346) unter dem 11. Mai aufgehoben. —

Britisch-Ostindien. Die Regierung von Bengalen hat durch eine unter dem 30. April abgegebene Erklärung die bisherigen Maßnahmen wesentlich dahin gemildert, daß, wenn ein Pestfall in einer Familie vorkäme, deren sämmtliche Mitglieder vorher nach dem Haffkine'schen Verfahren inokulirt worden seien, weder der betreffende Kranke noch die übrigen Familienmitglieder abgesondert und in Hospitälern untergebracht werden sollten. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 24. Mai ist der Hafen von Swatau für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt oder nach Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Pestfalles oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie unter Quarantäne gestellt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gegen die Golfküste des Staates Mississippi bis zur Staatsgrenze von Alabama ist wegen des Ausbruchs von Gelbfieber in Mac Henry unterm 10. Juni Quarantäne erklärt worden.

Sterblichkeit in Marseille 1896.

(Nach dem Bullet. annuel de la commission de météorol. du Dép. des Bouches-du-Rhône. Année 1896.) Vergl. Veröff. 1897 S. 2.

Die Zahl der in Marseille im Berichtsjahre gestorbenen Personen betrug 11 902 gegenüber 11 630 im Vorjahre oder 26,9 von je 1000 Einwohnern der 442 239 Seelen betragenden Bevölkerung (1895: 26,9). Unter den 12 größten Städten Frankreichs wies Marseille die dritthöchste Sterbeziffer auf.

Die Zahl der Todesfälle an Unterleibstyphus hat seit dem Jahre 1887 beständig abgenommen und betrug im Berichtsjahre 185 gegen 227 im Vorjahre, d. i. 4,2 bezw. 5,2 auf 10 000 Einwohner. Die Krankheit dürfte nahezu ganz aus der Stadt verschwinden, sobald derselben erst ein gutes trinkbares Wasser zur Verfügung steht und die in Aussicht genommene Kanalisation durchgeführt ist. Scharlach trat namentlich in den Monaten Mai, Juni und Juli heftig auf und führte zu 63 Todesfällen (1895: 43). Die Pocken dagegen verursachten in Folge der zahlreich ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen weniger Todesfälle als im Vorjahre, nämlich 573 gegen 738 oder 12,9 bezw. 17 auf je 10 000 Einwohner.

Die Sterblichkeit an Diphtherie ist die gleiche geblieben wie im Vorjahre, es starben 129 Personen = 2,8 auf 10 000 Einwohner (1895: 122 = 2,8). Tuberkulösen Erkrankungen erlagen 1151 Personen, das sind 2,6 oder ungefähr 1/10 aller Sterbefälle; dagegen betrug die Gesammtsterblichkeit an infektiösen Krankheiten nur 2,19 der Gesammtheit. Die Zahl der Todesfälle war am höchsten im Februar (1169), am niedrigsten im Oktober (775).

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1895.

(Nach „Medicinal-styrelsens underdåniga berättelse för år 1895.") Vgl. Veröff. 1897 S. 332.

In den 92 Städten des Königreichs Schweden, aus welchen alljährlich Angaben über die Ursachen der Sterbefälle und das Alter der Gestorbenen veröffentlicht werden, sind während des Jahres 1895 unter insgesammt 952 674 Bewohnern 14 872 Todesfälle gezählt worden, 369 weniger als im Jahre vorher. Lebendgeboren wurden 26 008 Kinder (452 mehr als im Jahre vorher), todtgeboren 736.

Unter denjenigen 14 847 Gestorbenen, deren Alter bekannt war, befanden sich 3014 Kinder des ersten Lebensjahres, 2691 im Alter von 1 bis 15 Jahren, 4787 Personen von 15 bis 60 Jahren und 4355, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten. Hiernach hatten dort ein Alter von mindestens 60 Jahren *293* von je 1000 Gestorbenen erreicht, im Deutschen Reiche dagegen, soweit Ausweise vorliegen, nur *244* von je 1000 im gleichen Berichtsjahre Gestorbenen. Von je 1000 nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestorbenen Personen hatten aber im Deutschen Reiche *510*, in den Städten Schwedens nur *476* ein Alter von mindestens 60 Jahren erreicht.

Was die Todesursachen betrifft, so ist von den im ersten Lebensjahre gestorbenen Kindern mehr als der dritte Theil an Verdauungsstörungen zu Grunde gegangen, nämlich 841 an Magen- und Darmkatarrh, 170 an Brechdurchfall („einheimischer Cholera" ꝛc.) 16 an sonstigen Leiden der Verdauungsorgane. Angeborene Krankheiten oder Bildungsfehler sind bei 694, Krankheiten der Athmungsorgane bei 684, tuberkulöse Leiden bei 168, Keuchhusten und andere Infektionskrankheiten, wie Masern, Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, Typhus, Influenza, sind zusammen bei 183 von jenen 3014 im ersten Lebensjahre Gestorbenen als Todesursache angegeben, also bei nur *6* von je 100.

Von den 2691 im Alter von 1 bis 15 Jahren gestorbenen Kindern sind dagegen 799, d. h. etwa *30* von je 100, den letztgenannten Infektionskrankheiten erlegen, u. zw. 393 der Diphtherie oder dem Croup, 313 dem Scharlach oder den Masern, 54 dem Keuchhusten, 28 dem Unterleibstyphus, 7 der Influenza, 4 der Genickstarre. Außerdem starben in diesem Alter an Tuberkulose nicht weniger als 735, d. h. *273* von je 1000 Gestorbenen, verhältnißmäßig weit mehr als im Deutschen Reiche, woselbst zu gleicher Zeit nur bei *84* von je 1000 Gestorbenen dieses Alters Tuberkulose als Todesursache verzeichnet worden ist. Daneben sind an Lungen- und Brustfellentzündung und an Luftröhrenentzündung in den Städten Schwedens noch 447 Kinder von 1 bis 15 Jahren gestorben, also *166* von je 1000 und ebenfalls mehr als im Deutschen Reiche, da hier nur bei *155* von je 1000 Gestorbenen des gleichen Alters „Lungenentzündungen oder sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane die Todesursache waren. Hiernach war im Vergleich zu den für das Deutsche Reich bekannten Verhältnissen die in den Städten Schwedens sehr geringe Säuglingssterblichkeit (*116* auf je 1000 Lebendgeborene) anscheinend durch eine um so höhere Sterblichkeit älterer Kinder an Tuberkulose und Lungenleiden ersetzt; auf je 100 Sterbefälle von Säuglingen kommen im Deutschen Reiche 41, in den Städten Schwedens 89 Todesfälle älterer Kinder bis zu 15 Jahren.

Von den im Alter von 15 bis 60 Jahren gestorbenen Personen ist in den Städten Schwedens mehr als der dritte Theil (*36,1* %) der Tuberkulose erlegen, denn es starben deren 1621 an Lungentuberkulose, 105 an Tuberkulose anderer Organe, außerdem starben in diesem Alter 415 an Lungen- oder Brustfellentzündung, 89 an sonstigen Krankheiten der Athmungsorgane, 477 an Krankheiten der Kreislaufsorgane, 374 an Krebs, 204 durch Verunglückung, 165 durch Selbstmord, 79 an Unterleibstyphus, 43 an Influenza ꝛc.

In der höchsten Altersklasse von 60 und mehr Jahren waren durch Altersschwäche („Alterskrankheiten") nur *209* von je 1000 Todesfällen bedingt, im Deutschen Reiche *402*; an Lungenentzündung oder Luftröhrenentzündung sind von den 4355 Gestorbenen dieses Alters 750, an Influenza 87, an Lungentuberkulose 291, an Krankheiten der Kreislaufsorgane 601, an Krebs 540 und an Geschwülsten anderer Art 17 gestorben. Verhältnißmäßig häufig waren in diesem hohen Alter die

letzteren Todesfälle in Folge von Krebs und anderen Neubildungen, denn von je 1000 Todesfällen sind in den Städten Schwedens nicht weniger als *128*, im Deutschen Reiche kaum *60* auf solche Ursache zurückgeführt.

Von den Sterbefällen aller Altersklassen in den Städten sind erfolgt an angeborener Syphilis 33, an sonstigen angeborenen Krankheiten und Fehlern 678, Altersschwäche 914, Pocken —, Masern 164, Scharlach 218, Flecktyphus —, Unterleibstyphus 115, Ruhr 2, Brechdurchfall 193, epidemischer Genickstarre 9, Keuchhusten 123, Influenza 152, Diphtherie und Croup 432, Pyämie 70, Kindbettfieber 36, Lungenschwindsucht 2203, Tuberkulose anderer Organe 723, erworbener Syphilis 12, Erkrankungen der Kreislaufsorgane 1168, Luftröhrenentzündung 795, Lungen- und Brustfellentzündung 1542, Magen- und Darmentzündung 1105, Krankheiten der Harnorgane 516, Krebs 916, in Folge von Unglücksfällen 351, durch Selbstmord 203, durch Todtschlag 2.

Im ganzen Königreich sind, soweit gemeldet, erkrankt (gestorben) an Pocken — (—), Masern 10 312 (273), Scharlach 7345 (502), Flecktyphus 4 (1), Unterleibstyphus 3547 (305), Ruhr 330 (12), Mumps 1827 (—), Keuchhusten 6666 (206), Diphtherie und Croup 8675 (1643), Kindbettfieber 300 (103), epidemischer Genickstarre 96 (59), Malaria 611 (2), ansteckender Augenentzündung 177, (—), Lungen- und Brustfellentzündung 15 052 (2329), katarrhalischen Erkrankungen der Athmungsorgane 92 753 (943), Diarrhöe, Darmkatarrh und einheimischer Cholera 42 542 (1341).

Die Zahl der in den 137 Zivilkrankenhäusern des Landes verpflegten Kranken betrug 62 082, davon sind 3580 gestorben und 53 817 entlassen. In den 9 Garnisonlazarethen und dem Marinehospital zu Karlskrona wurden 3749 Kranke verpflegt, von denen 53 starben und 3572 entlassen sind.

Der Impfung wurden von den i. J. 1894 im Königreiche lebend geborenen 128 991 Kindern 110 150, d. i. 85,4 % mit Erfolg unterzogen.

Am Ende des Berichtsjahres gab es in Schweden insgesammt 1002 Aerzte (darunter 417 beamtete), 297 Apotheken, 2626 Hebammen und 321 Thierärzte; auf je 1 Arzt kamen 4909, auf je 1 Apotheke 16 507 Einwohner, auf je 1 Hebamme 963 Frauen.

Nach den ärztlichen Meldungen befanden sich am Ende des Jahres 1895 in Schweden 57 Leprakranke gegen 62 am Schlusse des Jahres vorher. Im Laufe des Berichtsjahres sind 6 neue Fälle zur Anmeldung gekommen, während 10 Leprakranke starben, und 1 als genesen — tillfrisknade — aus den Listen gestrichen wurde. Die Kranken befinden sich in der Provinz Helsingland u. zw. 43 im Leprahospital und 32 im Krankenhause zu Jerfsö.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.
Vom 16. Juni 1898. (R.-G.-Bl. S. 911.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Königreich Sachsen wird vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Juni 1898.
Der Reichskanzler.
J. A.: von Woedtke.

Deutsches Reich. Die Verwendung von Blei in Getreidemühlen betr. (Vgl. Veröff. 1897 S. 809.)

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg. Oberpolizeiliche Vorschrift. Vom 9. November 1896. (Kreisamtsbl. 1896 S. 151.)

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erläßt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 324 mit 326, 367 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuches, dann des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 / 29. Juni 1887 über den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen und der §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 / 22. März 1888 über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen — über die Verwendung von Blei an Mühlsteinen auf Grund des Art 75 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. September 1871 nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift:

1. In Müllereibetrieben, welche zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, ist die Verwendung von Blei zur Befestigung der Hauen (Dexel) in den Mühlsteinen, sowie zur Vornahme von Reparaturen irgendwelcher Art an den Mahlflächen verboten.

2. Die Ersetzung des Bleies durch andere Befestigungsmittel hat spätestens bis 1. Oktober 1897 zu erfolgen

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden bis zu 45 ℳ bestraft, womit im Falle die Uebertretung innerhalb zweier Jahre wiederholt wird, Haft bis zu 8 Tagen verbunden werden kann.

Augsburg, den 9. November 1896.
Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
J. V.: von Braun, Kgl. Regierungs-Direktor.

Preußen. Runderlaß, betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches finniger Rinder und Kälber.
Vom 16. Juni 1898.

Die mit Runderlaß vom 18. November v. Js.[1]) bekannt gegebenen Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern haben in ihrer Bestimmung über die schwach- und starkfinnigen Thiere durch eine Abhandlung des Professors Dr. Ostertag in der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene, Januar 1898, Heft 4 S. 64, eine Auslegung dahin erfahren, daß für die Zählung der Finnen nur diejenigen in Betracht kommen, welche die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz enthalten und nicht etwa auch diejenigen, welche bei der Zerlegung der Kadaver in 2½ kg schwere Stücke nachträglich gefunden werden.

Dieser Darlegung gegenüber heben wir hervor, daß eine derartige Begriffsbestimmung von schwach- und starkfinnigen Thieren nicht zutreffend und insbesondere auch mit den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unvereinbar ist. Nach den mitgetheilten Grundsätzen sollen vielmehr bei der Berechnung der Zahl der in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Finnen alle lebensfähigen Finnen in Betracht gezogen werden, welche vor der Abkochung, vor der Pökelung oder vor dem Aufhängen des Fleisches in den Kühlräumen überhaupt in einem Schlachtthiere ermittelt worden sind, gleichviel an welchen Stellen und zu welcher Zeit, ob während des Schlachtens oder bei der weiteren Zerlegung des Fleisches. Erreicht die Gesammtzahl aller aufgefundenen Finnen die Zahl von mehr als 10, so ist das Schlachtthier als ein starkfinniges zu bezeichnen und zu behandeln.

Hiernach sind die zuständigen Behörden und betheiligten Kreise unverzüglich mit der erforderlichen Mittheilung zu versehen.

Der Minister d. geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angelegenheiten.	Der Minister für Landw., Dom. u. Forsten.	Der Minister des Innern.
J. A.: Förster.	J. V.: Sterneberg.	J. A.: v. Bitter.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

[1]) Veröff. 1897 S. 1023.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Statistik über die Geflügelcholera.
Vom 22. Mai 1898.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hält es mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung der Geflügelcholera für erwünscht, eine Statistik über diese Seuche in einem Anhange zu den Vierteljahrs- und Jahresberichten über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche zu veröffentlichen.

Nachdem die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera in dem Regierungsbezirke der Pfalz durch die Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 2) eingeführt worden ist, erscheint die Möglichkeit gegeben, vom Jahre 1898 an eine Statistik über diese Seuche für den Umfang des Regierungsbezirkes festzustellen.

Es ergeht daher der Auftrag, die beamteten Thierärzte anzuweisen den zur Viehseuchenstatistik vorgeschriebenen Vierteljahresübersichten eine weitere Uebersicht nach dem anliegenden Formular c beizufügen, bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Die erstmalige Vorlage dieser Uebersicht, welche sich ausnahmsweise auf das erste und zweite Vierteljahr 1898 zu erstrecken hat, ist im Juli 1898 zu bethätigen und gemäß Ziff. 4 Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1885 (M.-A.-Bl. S. 341 ff.)[1] zu behandeln, bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

(Unterschrift.)

An die k. Regierung, K. d. Innern, der Pfalz.

Anhang zur Viehseuchenstatistik.

c. Geflügelcholera im Regierungsbezirke . . . .

Distrikts-Verwaltungs-Bezirk	Im . ten Vierteljahre 189 .												Am Schlusse blieben verseucht				
	verseuchten					ist die Seuche erloschen		sind von den Thieren der betr. Bestände							mit einem Bestande von		
			mit einem Bestande von														
	Gemeinden	Ställe	Gänsen	Enten	Hühner	Gemeinden	Ställen	erkrankt	umgestanden	getödtet	genesen	verschont geblieben	Gemeinden	Ställe	Gänsen	Enten	Hühner

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Kommission für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern an der Universität Jena betr.
Vom 22. April 1898. (Reg.-Bl. f. d. Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach S. 45.)

Im Einvernehmen mit den Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen wird auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 (§ 98 der Protokolle) Folgendes verordnet:

§ 1. An der Universität Jena tritt von jetzt ab eine Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in das Leben.

§ 2. Bis auf Weiteres werden ernannt
1. zum Vorsitzenden der Kommission
der Universitätskurator Geheime Staatsrath Dr. Eggeling,
2. zu prüfenden Mitgliedern
a) für das Fach der Chemie
der ordentliche Professor Dr. Knorr und
der außerordentliche Professor Dr. Wolff,
b) für das Fach der Botanik
der ordentliche Professor Dr. Stahl,
c) für das Fach der Physik
der ordentliche Professor Dr. Winkelmann,
sämmtlich zu Jena.

§ 3. Die Prüfungen werden gemäß §§ 3 bis 13 der vom Bundesrath erlassenen Prüfungsvorschriften (Anlage A)[1] abgehalten.

§ 4. Dem über das Bestehen der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist das unter B nachstehende Formular[1]) zu Grunde zu legen.

§ 5. Die Errichtung einer Kommission für die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern bleibt vorbehalten.

Weimar, den 22. April 1898.
Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Kultus.
von Pawel.

[1]) Hier nicht mit abgedruckt. Vgl. Veröff. 1894 S. 174.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betr. das Verhältniß zwischen Schule und Haus und die Studentenquartiere der Mittelschüler im Besonderen.
Vom 17. Dezember 1897. (Oest. San.-W. 1898 S. 35 nach dem V.-Bl. d. U.-M. 1898 S. 3.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 22. Jänner 1897, Z. 549, wurden die Landesschulbehörden aufgefordert, unter Würdigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulorte Erhebungen zu pflegen:

1. Ob rücksichtlich der Studentenquartiere Uebelstände bestehen, und welcher Art sie sind; 2. was seitens der Schulleitungen, beziehungsweise Schulbehörden oder anderer Organe in dieser Hinsicht bereits veranlaßt wurde; endlich 3. was zur Abstellung bestehender Uebelstände eventuell vorgekehrt werden könnte.

Die Schulorgane haben mit löblichem Eifer Erhebungen gepflogen, die zum Theil in Ausführung hierortiger Weisungen getroffenen Maßnahmen dargelegt und auf Grund sorgfältiger Berathungen mannigfache Vorschläge erstattet.

Daraus geht hervor, daß die Unterbringung nicht ortsangehöriger Studirender in sanitärer und moralischer Hinsicht vielfach mit großen Uebelständen verbunden ist, gegen welche Schulbehörden und Sanitätsorgane, die Lehrkörper einzelner Mittelschulen und auch Private als Förderer von Wohlfahrtseinrichtungen trotz anerkennenswerther Bemühungen bisher ohne den vollen Erfolg angekämpft haben.

Deshalb erscheint es geboten, Vorkehrungen, welche sich bereits hie und da bewährt haben, und Vorschläge der Schulbehörden, welche eine wohlthätige Einwirkung erwarten lassen, ohne das Studium unbemittelter Schüler zu vertheuern oder zu erschweren, zur allgemeinen Darnachachtung in Folgendem zu empfehlen.

1. Es ist wünschenswerth, daß von den Lehrkörpern der Mittelschulen eine Belehrung für Kost- und Quartiergeber unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Ver-

[1]) Veröff. 1886 S. 206.

hältnisse verfaßt werde, in welcher Aufklärungen und Weisungen in sanitärer und moralisch-erziehlicher Richtung, insbesondere über das Zusammenwohnen der Schüler mit anderen Personen, über ihre Ueberwachung, über die Regelung der Zeit für Arbeit und Erholung derselben, namentlich über die Pflichten des Hauses gegenüber der Schule und Aehnliches gegeben werden.

Diese Instruktion ist von der Landesschulbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der Landesstelle als Landes-Sanitätsbehörde zu genehmigen und in Druck zu legen.

Ein Exemplar derselben ist zusammen mit der Haus- und Disziplinarordnung der Schule in sicherer Art jedem verantwortlichen Aufseher seitens der Anstalt zu übermitteln. Ob eine Bestätigung des Empfanges dieser Dokumente etwa auf dem Nationale der Schüler erforderlich ist, muß dem Ermessen der Lehrkörper überlassen bleiben.

2. Die Disziplinarordnung hat im Sinne des § 70, Punkt 3 des Organisationsentwurfes die Bestimmung zu enthalten, daß dem Lehrkörper das Recht zusteht, wenn wohlbegründete Thatsachen einen Kost- oder Wohnort als gänzlich ungeeignet oder gar verderblich erscheinen lassen, die Aenderung desselben von den Eltern oder deren Stellvertretern zu verlangen, oder wenn dem Verlangen nicht Rechnung getragen wird, den Schüler von der Anstalt auszuschließen.

3. Die Lehrkörper haben im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulamtes“ (S. 47) sorgfältig darüber zu wachen, daß die Disziplinarvorschriften auch rücksichtlich ihrer Bestimmungen für das Verhalten der Schüler **außerhalb** der Schule allgemein beobachtet werden.

4. Die Anstaltsdirektionen haben ein Verzeichniß geeigneter Kost- und Wohnhäuser anzulegen und dasselbe auf Verlangen den Eltern oder deren Stellvertretern zur Verfügung zu stellen, überhaupt aber denselben bei der Unterbringung ihrer Kinder rathend und belehrend zur Seite zu stehen.

5. Die Ueberwachung der Studentenquartiere in sanitätspolizeilicher Hinsicht fällt in den Wirkungskreis der Gemeinden, mit denen sich die Schulbehörden (Direktionen) nöthigenfalls ins Einvernehmen zu setzen haben. Bezüglich der Beaufsichtigung der Studentenquartiere von Seite des Lehrkörpers wird auf die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 25. August 1849, Z. 5619 (Marenzeller, Normalien-Sammlung I, Nr. 159) neuerdings aufmerksam gemacht.

6. Wo es nothwendig und ausführbar erscheint, wolle der k. k. Landesschulrath veranlassen, daß eine regelmäßig wiederkehrende Revision der Studentenquartiere oder eines Theiles derselben durch die Sanitätsorgane eingeleitet werde.

7. Die Errichtung von öffentlichen oder privaten Studentenconvicten (Bursen) mit pädagogisch gebildeten Leitern an der Spitze verdient in aller Weise gefördert zu werden, insbesondere an solchen Orten, in welchen Wohnungsnoth herrscht. Letzterer Umstand muß auch bei der Entscheidung über die Zahl namentlich der in in die 1. Klasse aufzunehmenden Schüler Gegenstand besonderer Vorsorge sein.

Desgleichen haben die Schulbehörden die Pflicht, bei der eventuellen Errichtung neuer Mittelschulen das Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu pflegen und nöthigenfalls darauf aufmerksam zu machen, daß das schwierige Bildungs- und Erziehungswerk einer Schule wesentlich von der Art abhängt, wie die Schüler häuslich untergebracht und überwacht werden können.

8. Im allgemeinen wird erwartet, daß die Lehrkörper im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulamtes“ (S. 54 f und 76) den Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern in Angelegenheit der Erziehung und des Unterrichtes der der Schule anvertrauten Jugend zu fördern bestrebt sind, und daß derselbe überall in conciliauter, von Wohlwollen zeugender und dadurch Vertrauen erweckender Weise sich vollziehe.

Ich ersuche den k. k. Landesschulrath, der Ueberwachung der Studentenquartiere und der Förderung richtiger und guter Beziehungen zwischen Schule und Haus überhaupt fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mir über etwa getroffene Vorkehrungen und die hiebei gemachten Erfahrungen anläßlich der Jahreshauptberichte näher zu berichten.

Schweiz. Kanton Solothurn. Gesetz, betr. den Schutz von Arbeiterinnen. Vom 9. Februar 1896. (San.-demogr. Wchbull. 1897 S. 720.)

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Geschäfte, die dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellt sind, in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirthschaftlichen Betriebe und die kaufmännischen Bureaux.

In Bezug auf die weiblichen Bediensteten der Wirthschaften und Ladengeschäfte, soweit sie zur Bedienung der Kunden verwendet werden, gelten bloß die §§ 16, 17 und 18 dieses Gesetzes.

§ 2. Das Handels- und Industrie-Departement führt über alle diesem Gesetze unterstellten Betriebe, mit Ausnahme der Wirthschaften und Ladengeschäfte, ein Verzeichniß.

Ein gleiches Verzeichniß führen die Oberamtmänner über ihre Amteien.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, dem Oberamt vom Bestehen ihrer Geschäfte Kenntniß zu geben, und das Oberamt macht hievon dem Handels- und Industrie-Departement Mittheilung.

§ 3. Mädchen unter vierzehn Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Lehrmädchen angestellt werden.

§ 4. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft vier Wochen lang im Geschäft nicht wieder beschäftigt werden. Sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 5. Die Arbeit an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt.

§ 6. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als elf, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht mehr als zehn Stunden betragen und muß in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

Zur Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde freizugeben.

Ueber die gesetzliche Arbeitszeit hinaus darf den Arbeiterinnen keine weitere Arbeit nach Hause mitgegeben werden.

Obligatorische Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 7. Ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen kann eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit durch die zuständige Behörde bewilligt werden; dieselbe darf zwei Stunden täglich nicht übersteigen.

Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit müssen in den betreffenden Arbeitsräumen angeschlagen werden.

Arbeiterinnen dürfen zur Ueberzeitarbeit nur mit ihrer Zustimmung und solche unter achtzehn Jahren gar nicht beigezogen werden.

Alle Ueberzeitarbeit muß besonders und zwar um mindestens ein Viertel höher als der gewöhnliche Lohn entschädigt werden.

§ 8. Arbeitszeitverlängerungen für höchstens sechs Tage kann der Oberamtmann bewilligen; über Gesuche um längere Dauer entscheidet der Regierungsrath.

Jede Ueberzeitbewilligung ist schriftlich zu ertheilen.

§ 9. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, heizbar, gut ventilirbar und im Verhältnisse der darin beschäftigten Arbeiterinnen groß genug sein.

§ 10. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablaufe dieser Probezeit jedem Theile freisteht, das Arbeitsverhältniß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im Uebrigen kann, wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, der Dienstvertrag

von jedem Theile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Theil verlangt werden (Art. 346 des Obligationenrechts).

§ 11. Wer ein Lehrmädchen annehmen will, ist verpflichtet, mit demselben, beziehungsweise mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder mit ihrem Vormund, einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen. Dieser muß enthalten: Bestimmungen über das Lehrfach, ein allfälliges Lehrgeld, Probe- und Lehrzeit und die Bedingungen, unter denen der Vertrag einseitig aufgehoben werden kann.

§ 12. Arbeitsordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes und sind mit derselben an sichtbarer Stelle im Arbeitsraume anzuschlagen.

Sie sollen enthalten: Die Arbeitszeit, die Art und Zeit der Lohnzahlung, Bestimmungen über allfällige Bußen und deren Verwendung, die Bedingungen des Ein- und Austrittes.

Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Dienstantritt eine solche besonders zu behändigen.

Der Regierungsrath ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt.

§ 13. Bußen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Sie dürfen einen Viertel des Taglohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. Ueber den Bezug von Bußen und deren Verwendung ist Buch zu führen.

§ 14. Der Lohn ist, sofern nicht Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten und zwar an einem Werktag baar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miethe, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokals, sowie für Miethe und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können nur gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreis verrechnet werden.

§ 15. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Dekompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständniß zuläßig.

§ 16. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden; es muß ihnen jedoch eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden gestattet werden.

§ 17. Kellnerinnen dürfen, soweit es zur Bedienung von Gästen nöthig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden, doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens acht Stunden zu gestatten.

Mädchen unter achtzehn Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden.

§ 18. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Kellnerinnen, denen am Sonntag aus Rücksichten auf den Geschäftsbetrieb nicht frei gegeben werden kann, ist während der Woche ein halber Tag frei zu geben.

Dies gilt jedoch nicht für Kuranstalten während der Sommermonate.

§ 19. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt wird.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 (3. Alinea), 3 bis 6, 7 (2., 3. und 4. Alinea), 11, 12 (1., 2. und 3. Alinea), 13 bis 18 von Seite der Geschäftsinhaber oder ihrer Vertreter werden mit Geldbuße bis Fr. 200 bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen die Geschäftsinhaber, welche den Weisungen des Regierungsrathes in Bezug auf die Vorschriften des § 9 dieses Gesetzes nicht nachkommen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Schweiz. Kanton Genf. Reglement über die Abdeckerei und die Vernichtung von Thierkadavern.

Vom 12. Dezember 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1897 S. 744.)

Le Conseil d'État,

Vu l'article 385 du Code Pénal;

Sur la proposition du Département de Justice et Police;

arrête:

Article premier. Il est interdit sur toute l'étendue du territoire de la ville de Genève, des communes suburbaines, de Carouge, de Chêne-Bougeries et Chêne-Bourg, d'enfouir des cadavres d'animaux, d'abandonner sur la voie publique, de jeter dans les cours d'eau, fumiers ou ruclons, des débris cadavériques; tout doit être conduit au clos d'équarrissage cantonal. Les administrations des abattoirs de Genève et de Carouge, les abattoirs particuliers doivent se conformer à cette mesure. Il en est de même pour toute viande, comestibles, matières animales saisies dans les caves, magasins, boucheries, marchés, etc.

Art. 2. Pour les autres communes, l'enfouissement des petits animaux (chiens, chats, oiseaux, chèvres, moutons) est toléré, après autorisation de l'autorité municipale.

Art. 3. Les animaux des espèces: bovine, ovine, caprine, qui n'ont pas succombé à une maladie contagieuse peuvent être dépouillés par leur propriétaire après autorisation de l'autorité sanitaire cantonale.

Art. 4. Toute personne devant faire conduire au clos un cadavre ou toute autre matière animale, doit en aviser de suite le concierge de l'établissement qui fera procéder à l'enlèvement.

Le téléphone se trouve au clos, nº 3229.

Art. 5. Le transport d'animaux ou de toute matière animale se fera exclusivement dans des voitures parfaitement étanches fournies par l'État.

Art. 6. Lorsqu'il y aura lieu de désinfecter ces voitures, cette opération se fera aux frais du propriétaire des animaux transportés.

Art. 7. Les contrevenants aux dispositions du présent règlement sont passibles des peines de police.

Sont abrogées toutes les dispositions réglementaires contraires aux présentes.

Italien. Verbot der Verwendung von „Preservalina" zur Konservirung der Butter.

(Bollettino di Notizie Commerciali, Nr. 42, S. 657; Deutsch. Handels-Archiv 1897 S. 77.)

Eine im Laboratorium des Gesundheitsamtes vorgenommene Analyse von „Preservalina", einer Substanz, welche zur Konservirung der Butter verwendet wird, hat ergeben, daß in diesem Präparat freie oder gebundene Borsäure in einem Verhältniß von 66,77 % enthalten ist. Da es sich mithin um ein zum großen Theil aus Borsäure bestehendes Präparat handelt, und der Gebrauch der freien Borsäure zur Konservirung der Butter verboten ist, muß dieses Verbot auch auf „Preservalina" erstreckt werden.

Rußland. Zollbehandlung von Weinen unter der Bezeichnung „Tokayerwein Jules Heilpern“ und „Vin tannique de Bagnol St. Jean“, sowie des Syrups „Dexvert“. (Deutsch. Handels-Archiv 1897 S. 76.)

Laut Zirkular des Zolldepartements vom 7. November 1897 dürfen nach den vom Minister des Innern bestätigten Entscheidungen des Medizinalrathes nach Rußland ungehindert eingeführt werden:

1. Weine unter der Bezeichnung „Tokayerwein Jules Heilpern“ und „Vin tannique de Bagnol St Jean“ unter der Bedingung, daß weder die Etiketten noch die den Weinen beigegebenen Prospekte Hinweise auf etwaige Heilwirkung oder Krankheit enthalten und daß die Weine nicht als Medizinalweine bezeichnet werden, nach Art. 28 Pkt. 2 des Zolltarifs und
2. Syrup unter der Bezeichnung „Dexvert“ als Waare, ebenfalls ohne Hinweis auf etwaige Heilwirkung oder Krankheit auf den Etiketten oder in den beigegebenen Prospekten, nach Art. 24 Pkt. 1 des Zolltarifs.

Rußland. Einfuhr von Fleischextrakt unter der Bezeichnung „Vimbos“, Fabrikat der Gesellschaft „Vimbos Limited“. (Deutsch. Handels-Archiv 1897 S. 77.)

Nach einem vom Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalrathes darf der von der Gesellschaft „Vimbos Limited“ (Scotch Fluid Beef Co.) präparirte Fleischextrakt unter der Bezeichnung “Vimbos“ nach Rußland gleich den Fleischextraktpräparaten von Liebig, Kemmerich und Anderen ungehindert eingeführt werden unter der Bedingung, daß die diesen Erzeugnissen beigegebenen gedruckten Analysen bei der Benennung der Bestandtheile nicht die Ausdrücke „Fleischbildner“ und „Knochenbildner“ enthalten. (Cirkular des Zolldepartements vom 15. November 1897.)

Kapland. Zulassung ausländischer Aerzte und Zahnärzte betr.

Nach den Bestimmungen vom 29. Februar 1892 soll, wer zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Kapland zugelassen werden will, vor dem Colonial Medical Council den Nachweis liefern, daß er eine Prüfung als Arzt und Wundarzt bestanden hat. Neben seinem Diplom oder Zeugniß hat er vor einem Friedensrichter beschworene Erklärungen über die Echtheit derselben, sowie darüber vorzulegen, daß sie sich auf seine Person beziehen und er zur ärztlichen Praxis in dem Lande berechtigt ist, wo das Diplom oder Zeugniß ausgestellt ist. In die Aerzteverzeichnisse des Vereinigten Königreichs bereits eingetragene Bewerber haben neben den angegebenen eidlichen Erklärungen über Identität und Echtheit nur eine Bescheinigung des Registrar of the General Council of medical education and registration über ihre erfolgte Eintragung vorzuweisen. Zur Zulassung als Arzt in Kapland berechtigen von 22 näher bezeichneten Körperschaften Großbritanniens und Irlands ausgestellte Befähigungszeugnisse, sowie der Nachweis des Bestehens des Staatsexamens in Oesterreich, Deutschland, Rußland, in den Niederlanden und in der Schweiz.

Diese Bestimmungen sind unter dem 20. Juni und 30. August 1892 ergänzt worden. An dem letzteren Tage ist die Verfügung getroffen worden, daß nur solche Befähigungsausweise zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigen, welche auf Grund eines mindestens vierjährigen Studiums ertheilt sind; außerdem müssen die Inhaber derselben in dem Lande, wo sie den Befähigungsausweis erhalten haben, praktiziren dürfen. Diese Vorschrift ist am 8. Juni 1897 dahin abgeändert worden, daß statt des vierjährigen ein fünfjähriges Studium verlangt wird.

Ueber die Zulassung zur zahnärztlichen Praxis ist am 11. April 1892 Bestimmung getroffen worden. Es berechtigen dazu alle vom General Medical Council des Vereinigten Königreichs anerkannten zahnärztlichen Befähigungsausweise. Etwaige Bewerber haben lediglich eine Bescheinigung des General Medical Council des Inhalts, daß sie im zahnärztlichen Verzeichniß stehen, vorzulegen.

Für die Inhaber eines Zeugnisses als Lic. Dent. surg., welches von einer gesetzlich dazu ermächtigten medizinischen Körperschaft des Vereinigten Königreichs ausgestellt ist, bedarf es nicht der Beibringung einer Bescheinigung des genannten General Medical Council, vielmehr hat sich der Medical Council der Kolonie in solchen Fällen das Recht vorbehalten, den Sekretär der Körperschaft, welche das Zeugniß ausgestellt hat, um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Name der betreffenden Person noch in dem Verzeichniß dieser Körperschaft steht. Laut Ergänzungsvorschrift vom 15. Januar 1894 berechtigen nur solche zahnärztlichen Befähigungsausweise zur Praxis in der Kolonie, welche auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums ertheilt sind. Die Bewerber haben neben ihren Befähigungsausweisen vor einem Friedensrichter beschworene Erklärungen über deren Echtheit, sowie darüber vorzulegen, daß sie sich auf ihre Person beziehen und sie zur zahnärztlichen Praxis in dem Lande berechtigt sind, wo die Ausweise ausgestellt sind. Die erstere dieser beiden Bestimmungen ist am 1. November 1897 dahin erläutert worden, daß von dem mindestens dreijährigen Studium entweder vier Semester oder je zwei Sommer- und Winterkurse oder dreimal neun Monate hinter einander in verschiedenen Jahren auf akademische Vorbildung entfallen müssen und in jedem Falle eine Vorprüfung abzulegen ist.

Neu-Süd-Wales. Am 6. Dezember 1897 ist unter der Bezeichnung Quarantänegesetz 1897 ein Gesetz, betreffend das Quarantänewesen, angenommen worden. Nach den Vorschriften desselben sind die einen Hafen von Neu-Süd-Wales anlaufenden Schiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen, wenn zur Zeit der Ankunft oder während der vorausgegangenen Reise Fälle von übertragbaren Krankheiten an Bord vorgekommen sind, wenn während der Reise mit einem anderen Schiffe Verkehr stattgefunden hat, auf dem Personen mit übertragbaren Erkrankungen sich befanden, wenn vorher ein Hafen berührt war, in welchem eine ansteckende Krankheit herrschte oder endlich, wenn ein Hafen berührt wurde, welcher durch Bekanntmachung des Gouverneurs von Neu-Süd-Wales als mit einer hochgefährlichen Krankheit verseucht erklärt worden war (No. 6.) Im letzteren Falle ist über die in Betracht kommenden Herkünfte stets Quarantäne zu verhängen, sonst nur dann, wenn bei unmittelbarer Zulassung des Schiffes zum Verkehr eine Gefahr für die allgemeine Gesundheit zu befürchten ist. (No. 7.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 437.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 66 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 19. Juni 1898. (R.-A. Nr. 146.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Extrablatt zu Stück 5 des Amtsblattes) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an:

§ 1. Die den Bewohnern des Grenzbezirks durch durch die landespolizeiliche Anordnung vom 3. Februar 1897[1]) ertheilte Vergünstigung, einzelne Stücke ausgeschlachteten Schweinefleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg in rohem Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet aus Rußland einzuführen, bezieht sich nur auf Schweinefleisch im engeren Sinne. Blasen, Magen, Därme und andere gewöhnlich nicht zum menschlichen Genusse dienende Bestandtheile geschlachteter Schweine sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 3. Die Anordnung tritt sofort nach Veröffentlichung derselben im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Bekanntmachung. Vom 20. Juni 1898. (R.-A. Nr. 147.)

Die auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen in Verbindung mit § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (Ges.-Samml. S. 128, 115) diesseits unterm 5. Februar 1897 erlassene landespolizeiliche Anordnung (Amtsblatt Extra-Ausgabe vom 5. Februar pr.)[2]) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dahin deklarirt, daß die im § 1 daselbst vorgesehene Vergünstigung der Bewohner des Grenzbezirks, die in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 bezeichneten Freiquantitäten von Schweinefleisch auch im rohen Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet einführen zu dürfen, nur Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht aber Blasen, Magen, Därme und andere gewöhnlich nicht zum menschlichen Genuß dienende Bestandtheile geschlachteter Schweine zum Gegenstand hat.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Viehverkehr mit Italien.[3]) Infolge Zurückgehens der Maul- und Klauenseuche in der italienischen Nachbarschaft ist am 27. Mai 1898 der Grenzverkehr mit Klauenvieh über die Zollämter Campocologno, Castasegna und Zernez wieder gestattet worden. (Bull. Nr. 10 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Belgien. Durch Verordnung vom 25. Mai d. Js. ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots, Rindvieh im Alter von über 6 Monaten zu halten, zu verkaufen, zu tauschen oder sonst in den Verkehr zu bringen,[4]) wenn es nicht vorschriftsmäßig gezeichnet ist, bis auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden. (Monit. belge S. 2247.)

Südafrikanische Republik. Die Regierung hat am 7. März d. Js. eine Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen erlassen und unterm 23. deff. Mts. den wichtigsten Artikel der erstgenannten Verordnung, Artikel 1, wie folgt abgeändert:

Derjenige, welcher Rindvieh in diesen Staat einzuführen wünscht, muß ein Ursprungszeugniß vorlegen, welches von einem Vieharzte oder einer Behörde ausgestellt ist, in deren Verwaltungsbezirk der Herkunftsort des Viehs gelegen ist. Aus diesem Atteste muß hervorgehen, daß das Vieh gesund ist und mindestens während der letzten zwei Monate, von dem Tage der Ausstellung des Ursprungszeugnisses ab gerechnet, nicht mit Thieren in Berührung gekommen ist, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Haben die fraglichen Thiere infolge natürlicher Ansteckung oder durch Impfung eine Seuche überstanden, so muß auf dem Ursprungszeugniß außerdem vermerkt sein, daß die betreffenden Thiere mindestens während der letzten sechs hintereinanderfolgenden Wochen, vor dem Tage der Abgabe des Ursprungszeugnisses, kein Zeichen von einer Krankheit mehr gezeigt haben.

[1]) Veröff. 1897 S. 129. — [2]) Desgl. S. 153. — [3]) Desgl. 1898 S. 236. — [4]) Desgl. S. 199.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 6.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Bern	11	11	8	10	12	13
Freiburg	2	2	3	3	2	3
Solothurn	2	3	—	—	1	1
Appenzell J.-Rh.	—	—	1	1	1	1
St. Gallen	3	3	2	2	1	2
Aargau	1	1	1	1	—	—
Waadt	5	5	1	1	2	2
Neuenburg	2	2	—	—	1	1

Außerdem im Januar: Zürich, Basel-Stadt je 1 Stück Vieh; im März: Schaffhausen, Thurgau je 1 Stück Vieh, Basel-Landschaft 3 Stück Vieh in 3 Gemeinden.

Seuchen. Kantone.	Januar Gemeinden	Januar Stück Vieh	Februar Gemeinden	Februar Stück Vieh	März Gemeinden	März Stück Vieh
Rauschbrand.						
Bern	3	3	2	2	5	5
Freiburg	2	2	—	—	1	1
Appenzell A.-Rh.	1	1	1	1	1	2
St. Gallen	—	—	1	1	2	4
Graubünden	2	2	—	—	—	—
Waadt	1	1	1	1	—	—
Wuth.						
Luzern	1	1	2	2	—	—
Genf	1	1	1	1	1	1

Außerdem im Januar: Zürich, Waadt je 1 Hund in 1 Gemeinde, Solothurn 14 Hunde in 4 Gemeinden; im März: Bern 2 Hunde in 1 Gemeinde.

Rotz und Hautwurm. Im Januar: Luzern 1 Pferd; im Februar: St. Gallen, Waadt je 1 Pferd; im März: Thurgau 3 Pferde in 3 Gemeinden.

Seuchen. Kantone.	Januar Gemeinden	Januar Stück Vieh	Februar Gemeinden	Februar Stück Vieh	März Gemeinden	März Stück Vieh
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	7	206	5	156	5	114
Bern	4	115	3	83	4	57
Luzern	1	70	—	—	1	114
Freiburg	4	78	2	35	—	—
Solothurn	1	81	1	128	1	114
Appenzell A.-Rh.	4	108	—	—	2	83
St. Gallen	13	382	5	103	10	273
Graubünden	4	57	1	11	1	16
Aargau	2	13	—	—	2	30
Thurgau	1	207	1	8	6	233
Tessin	4	61	1	3	—	—
Waadt	16	5[illegible]9	7	89	5	77
Wallis	2	38	3	180	1	57
Neuenburg	6	124	6	130	1	26
Genf	1	13	5	38	5	62

[1]) Vgl. S. 159. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 412 geschlachtet.

Außerdem im Januar: Schwyz, Basel=Landschaft je 5 Stück Vieh in je 1 Gemeinde, Glarus 59 in 2; im Februar: Basel=Stadt 13 in 1; im März: Appenzell J.=Rh. 5 in 1.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar Gemeinden	Januar Stück Vieh[1]	Februar Gemeinden	Februar Stück Vieh[1]	März Gemeinden	März Stück Vieh[1]
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	8	21	6	38	7	25
Bern	3	9	1	2	1	2
Freiburg	2	4	2	6	—	—
Schaffhausen	1	1	2	2	2	2
Appenzell A.=Rh.	—	—	2	20	1	2
Graubünden	1	1	3	4	—	—
Thurgau	1	2	1	2	1	3
Waadt	6	13	5	11	3	6

Außerdem im Januar: Basel=Stadt 5 Schweine in 2 Gemeinden, Basel=Landschaft 20, Appenzell J.=Rh. 2 in je 1 Gemeinde; im März: St. Gallen 2 in 1.

Räude.[2] Im Januar: Zürich 62 Schafe in 1 Gemeinde, Waadt 96 in 2; im Februar: Basel=Landschaft 65 in 1 verseucht und verdächtig.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Dem Senate ist am 4. Mai v. J. ein Gesetzentwurf, die Fürsorge für Geisteskranke betreffend, vorgelegt worden. Der Entwurf enthält in der von der Kommission festgestellten Fassung in 10 Abschnitten bezw. 47 Artikeln Bestimmungen über die Verpflichtung der einzelnen Provinzen zur Unterbringung ihrer unbemittelten Geisteskranken und über die Errichtung öffentlicher und privater Irrenanstalten (Abschnitt I), deren Einrichtung (V), das Aufnahme= und Entlassungsverfahren (II, III), die Verpflichtung zur Tragung der Kosten (VI), die Beaufsichtigung der Anstalten und ihrer Insassen (VII), sowie über die Unterbringung von Geisteskranken in Familienpflege (IV). Die Abschnitte VIII und IX geben Uebergangs= und Strafbestimmungen; im letzten Abschnitt (X) finden sich Vorschriften für die Unterbringung geisteskranker Gefangenen bezw. für die Einrichtung von Gerichtsirrenanstalten.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1896. (Aus der dem Reichstage unter dem 5. Dezember 1897 vorgelegten Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften.) Vgl. Veröff. 1897 S. 741.

In der Zahl der Berufsgenossenschaften (64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche) ist gegenüber dem Vorjahre eine Veränderung nicht eingetreten. Dieselben zerfielen in 917 (im Vorjahre 914) Sektionen und umfaßten 5 087 829 (5 248 709) Betriebe mit 16 923 751 (17 698 633) versicherten Personen. Die Zahl der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften Versicherten belief sich auf 5 734 680 (5 409 218); die Abnahme der Zahl der überhaupt versicherten Personen ist daher auf die geringere Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben Versicherten zurückzuführen. In der Gesammtzahl der Versicherten dürften, wie in den Vorjahren, an 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren, doppelt erscheinen; bei der letzten Berufsstatistik wurden allein 1 342 001 Erwerbsthätige ermittelt, welche neben ihrem Hauptberufe in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347 993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten. Außerdem sind in der Gesammtzahl der Versicherten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer enthalten, deren Zahl wahrscheinlich nicht weit von derjenigen der landwirthschaftlichen Betriebe von 4 645 057 zurückbleibt. Schiedsgerichte bestanden 1007 (1002). Die Zahl der Ausführungsbehörden der Reichs=, Staats=, Provinzial= und Kommunalbetriebe belief sich auf 401 (393) mit zusammen 402 (395) Schiedsgerichten und 681 439 (690 835) Versicherten.

Bei den gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften [den genannten Ausführungsbehörden und den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks=Berufsgenossenschaften] wurden verausgabt: an Entschädigungsbeträgen 51 326 782,16 [4 951 073,42 und 876 541,95] ℳ, an Verwaltungskosten 7 014 944,07 [13 632,94 und 372 709,67] ℳ, an Kosten für Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts= und Unfallverhütungskosten 3 686 974,76 [99 311,50 und 49 868,99] ℳ; in den Reservefonds wurden eingelegt von den gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1896 bis zum 15. August 1897 4 931 964,54 ℳ und von den Versicherungsanstalten der Baugewerks=Berufsgenossenschaften für das J. 1896 65 610,67 ℳ. Die Gesammtausgaben betrugen 66 960 751,06 [5 064 017,86 und 1 364 731,28] ℳ, denen 81 241 351,47 [— und 4 890 394,16] ℳ an Einnahmen gegenüberstanden. Der Gesammtbetrag des Reservefonds belief sich am Schlusse des Jahres auf 133 863 780,93 [— und 628 352,39] ℳ. Die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge erreichte die Höhe von 57 154 397,53 ℳ, gegenüber 50 125 782,22 im Vorjahre und 38 163 770,35 im Jahre 1893.

Die Gesammtzahl der Verletzten, für welche im Laufe des Jahres Entschädigungen festgestellt worden sind, betrug 86 403, sodaß auf je 1000 Versicherte 4,91 (in den gewerblichen Berufsgenossenschaften 6,72, in den landwirthschaftlichen 3,84) Verletzte entfielen. Den Tod hatten im Ganzen 7101 Verletzungen zur Folge, völlige dauernde Erwerbsunfähigkeit 1547, theilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit 44 982, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit 32 773. Die Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten belief sich auf 13 953. Zur Anmeldung gelangten insgesammt 351 789 Unfälle.

An Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ereigneten sich im Ganzen 11 908 (bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften allein 8085; bei den landwirthschaftlichen 3718) Unfälle, an Fahrstühlen, Aufzügen ꝛc. 1311 (1249; 14), Dampfkesseln, Dampfleitungen ꝛc. 181 (165; 8), durch Sprengstoffe 544 (370; 145), durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe und Gase ꝛc. 1560 (1302; 195), Einsturz, Sturz ꝛc. 10 737 (6785; 3045), durch Fall von Leitern, Treppen und aus Luken 19 871 (6652; 12 346), beim Auf= und Abladen 8495 (4764; 2979), durch Fuhrwerk 9770 (2366; 7260), im Eisenbahnbetrieb 1914 (1120; 45), beim Verkehr zu Wasser 515 (429; 30), durch Thiere einschl. Reiten 6277 (486; 5756), durch Handwerkzeug und einfache Geräthe 6969 (2666; 3687). An Kosten des Heilverfahrens wurden aufgewendet 1 462 282,60 (906 244,17; 403 370,93) ℳ, für Renten an Verletzte 40 614 670,70 (26 446 500,37; 9 987 613,23) ℳ, an Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie an Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall 501 550,81 (419 390,06; 54 146,88) ℳ.

[1]) Siehe Note 2 auf Seite 528. — [2]) Geschlachtet wurden 199 Schafe.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1896/97. (Vgl. Veröff. 1897 S. 703.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1896/97 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsland):																																									bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	4	9	17	28	11	9	10	9	2	5	7	4	3	—	118	—	5	2	1	5	2	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	139	52	87	—
Bonn	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	8	—	44	—	58	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	65	16	42	7
Breslau	—	1	—	1	1	4	37	1	—	—	—	—	—	—	45	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	13	31	4
Göttingen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	14	2	3	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	23	8	14	1
Greifswald	6	10	12	5	14	3	12	3	—	3	8	—	4	—	80	2	2	—	—	—	1	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	34	50	6
Halle	—	—	5	1	5	1	5	18	—	3	—	3	3	—	44	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	53	12	38	3
Kiel	—	—	6	7	2	—	4	4	12	11	8	4	5	—	63	—	3	—	3	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	2	79	30	47	2
Königsberg	24	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	12	17	1
Marburg	—	—	2	3	—	—	1	1	1	1	5	9	5	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	9	15	5
Erlangen	—	1	2	2	1	—	2	2	—	4	4	1	3	—	22	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	57	14	38	5
München	2	3	3	4	5	3	7	2	2	7	10	5	13	1	67	69	4	9	6	3	1	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	5	—	6	179	39	126	14
Würzburg	2	3	7	7	4	7	11	7	3	5	11	10	6	—	83	32	3	8	9	5	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	152	39	81	32
Leipzig	2	2	3	2	1	6	4	7	1	4	5	3	2	—	42	1	59	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	3	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	3	[2] 116	23	79	14
Tübingen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	4	—	—	21	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	27	7	17	3
Freiburg	—	1	3	3	2	2	3	1	1	3	2	6	6	—	33	2	5	1	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	61	11	33	17
Heidelberg	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	1	1	—	7	2	1	—	10	4	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	27	3	20	4
Gießen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	4	1	—	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	4	9	3
Rostock	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—	1	9	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	9	6	4
Jena	—	—	2	1	—	1	—	5	1	1	—	—	1	—	12	—	3	—	—	—	—	6	—	1	1	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	5	19	4
Straßburg	—	—	—	3	1	—	1	3	—	2	1	5	6	—	22	2	—	4	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	—	57	18	37	2
Im Ganzen	40	34	64	71	50	38	97	69	26	65	71	56	105	1	787	140	95	49	45	32	16	9	5	15	6	7	2	3	8	1	1	—	2	2	—	4	2	6	10	25	[1] 23	[2] 1295	358	806	131

[1] Von den Ausländern stammten 7 aus Rußland, 6 aus Oesterreich-Ungarn, 2 aus den Vereinigten Staaten von Amerika, je 1 aus England, Frankreich, Spanien, Bulgarien, Türkei, Süd-Amerika, Australien und Süd-Afrika. — [2] Darunter 1 Ausländer, welcher nur eine Bescheinigung über das bestandene Examen, nicht eine Approbation erhalten hat.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1896/97. (Vgl. Veröff. 1897 S. 704.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1896/97 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsland):																										Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Oldenburg	Braunschweig	Anhalt	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland		genügend	gut	sehr gut
Berlin	2	1	2	6	4	9	2	2	2	2	2	2	—	36	1	3	1	—	1	1	1	—	—	—	1	1	46	12	33	1
Breslau	—	1	—	1	1	2	4	1	1	—	1	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	15	4	9	2
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—
Halle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	3	—	3	—
Kiel	—	1	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	7	1	5	1
Königsberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1	2	—
Erlangen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	4	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	6	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	6	2
Leipzig	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	2	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	7	3
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—
Gießen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Jena	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—
Straßburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Im Ganzen	4	3	3	9	6	13	6	6	5	4	10	6	6	81	4	12	3	5	2	1	2	3	2	1	1	[1] 3	120	23	87	10

1) Von den Ausländern stammte je 1 aus Dänemark, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1896/97 geprüften Kandidaten der Medizin. (Vgl. Veröff. 1897 S. 704.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1896/97 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	1	2	7	6	15	10	3	3	3	78	[1] 7	113	13	[7] 12	—	—	1	2	—	5	2	6	9	73	[9] 17
Bonn	—	3	8	21	9	3	1	1	1	15	3	52	6	7	—	—	1	2	2	2	6	6	11	22	[10] 5
Breslau	1	1	2	8	3	8	1	—	—	20	4	39	4	5	—	—	—	—	—	2	3	5	5	24	6
Göttingen	1	—	4	3	4	3	1	2	1	3	1	19	2	2	—	—	—	1	1	1	1	4	3	10	1
Greifswald	—	8	19	13	14	6	5	4	1	13	[2] 6	61	6	23	—	—	—	2	2	4	1	9	12	32	18
Halle	—	—	14	11	8	6	2	1	2	9	—	44	3	6	—	—	1	1	—	4	3	4	10	15	6
Kiel	4	20	18	17	7	9	—	1	1	—	[3] —	52	13	14	—	—	2	3	5	4	5	5	19	10	[11] 8
Königsberg	—	1	2	2	1	1	2	2	—	14	[2] 4	20	4	[7] 5	—	—	—	—	—	—	1	—	3	19	[10] 5
Marburg	—	2	4	10	2	2	1	1	1	5	1	18	4	7	—	—	—	1	—	1	3	2	4	9	8
Erlangen	6	5	8	9	6	9	1	4	1	6	2	35	6	16	4	3	4	—	4	1	1	1	1	1	2
München	1	7	23	28	37	17	8	2	4	28	[4] 18	100	44	[7] 34	13	8	9	9	7	9	5	1	—	1	[12] —
Würzburg	9	24	40	29	8	8	11	6	1	14	[2] 1	106	20	[7] 25	12	6	9	10	12	12	8	4	5	2	3
Leipzig	1	5	19	16	13	6	1	3	4	30	[5] 11	85	13	[7] 17	10	1	4	3	5	5	3	5	1	1	[13] —
Tübingen	—	4	3	6	6	1	—	—	—	2	[2] 4	13	12	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Freiburg	—	14	14	12	7	9	1	—	—	1	[2] 2	40	11	10	4	6	6	4	4	2	2	2	1	—	[10] 1
Heidelberg	—	3	9	7	3	1	1	—	1	2	—	21	5	1	—	1	2	2	—	—	—	1	1	—	—
Gießen	1	—	2	4	1	3	—	—	—	2	[2] 2	10	2	4	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Rostock	—	4	3	2	3	2	—	1	2	2	—	11	—	[7] 7	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—
Jena	1	5	7	8	2	2	—	—	1	1	1	16	4	[7] 7	2	—	2	1	1	2	1	—	—	—	[10] 2
Straßburg	—	5	9	14	2	3	1	1	1	17	4	45	7	5	6	1	7	2	2	2	1	1	—	—	—
Im Ganzen	26	113	215	226	151	109	40	32	25	262	[6] 71	900	179	[8] 209	55	27	49	43	46	57	46	58	86	219	[14] 83

1) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 4 Kandidaten. — 2) Desgl. bei 1. — 3) Desgl. bei 2. — 4) Desgl. bei 6. — 5) Desgl. bei 7. — 6) Desgl. bei 25. — 7) Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 8) Desgl. bei 7. — 9) Die Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 3 Kandidaten. — 10) Desgl. bei 1. — 11) Desgl. bei 2. — 12) Desgl. bei 5. — 13) Desgl. bei 4. — 14) Desgl. bei 18.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern[1])	Sachsen[2])	Württemberg[2])	Baden[3])	Hessen[3])	Mecklenburg	S.-Weimar S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha	Elsaß-Lothringen
0	5 (1)	9	10	6	18	4	7	2
1	2	7	1	2	1	—	1	—
2	3 (1)	7	1	5	2 (1)	—	2 (1)	—
3	1	5 (2)	—	1	—	1 (1)	1 (1)	—
4	2 (1)	5 (2)	9	4 (2)	2 (1)	4 (2)	2	—
5	1	3 (2)	4 (1)	5 (4)	1 (1)	2 (2)	2 (1)	1 (1)
6	6 (5)	4 (2)	3 (1)	4 (2)	1	1	1 (1)	—
7	5 (5)	12 (11)	5 (5)	4 (2)	2 (2)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
8	17 (17)	7 (6)	5 (5)	6 (5)	1 (1)	—	4 (4)	2 (2)
9	60 (60)	23 (23)	4 (4)	3 (3)	2 (2)	2 (2)	—	14 (14)
10 u. mehr	35 (35)	11 (9)	5 (4)	4 (4)	1 (1)	1 (1)	—	5 (4)

[1]) Bei 3 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt. — [2]) Desgl. bei 2. — [3]) Desgl. bei 1.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. XXI. Jahrg. 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 257.)

Die Zahl der Arbeiter hat in der überwiegenden Zahl der Aufsichtsbezirke im Berichtsjahre eine erhebliche Zunahme erfahren, und wird dies auf den im allgemeinen fortdauernden Aufschwung der Industrie zurückgeführt, auch haben sich in Folge desselben die Verhältnisse des Arbeitsmarktes und die Gestaltung der Arbeits- und Verdienstgelegenheit fortgesetzt besser entwickelt. Eine stärkere Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte hat sich in einigen Industriezweigen bemerkbar gemacht.

An jugendlichen Arbeitern wurden 244 860 (23 111 mehr als während des Vorjahres) in 40 339 Fabriken (+ 2723) beschäftigt, und zwar 5312 Kinder unter 14 Jahren (+ 985) und 239 548 junge Leute von 14 bis 16 Jahren. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren belief sich auf 699 579 (+ 35 463) in 32 823 Fabriken (+ 2601).

Die täglichen Arbeitszeiten und -Pausen haben wesentliche Veränderungen nicht erfahren, die Bestrebungen und Versuche, die Arbeitszeit zu verkürzen, dauern aber nach den Berichten fort, und haben hier und da an Umfang und Erfolgen gewonnen. Ueberwiegend belief sich die tägliche Arbeitszeit auf 10 bis 11 Stunden ausschließlich der Pausen. Die Verlängerung der Mittagspause auf 1¼ bis 1½ Stunden hat in einigen Bezirken Fortschritte gemacht. Ueber die Nachtarbeit werden neue Wahrnehmungen nicht mitgetheilt, dieselbe scheint im allgemeinen auf die Fälle dringenden Bedürfnisses beschränkt worden zu sein. In der Durchführung der Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe war gegenüber dem Vorjahr ein Fortschritt wahrzunehmen, wenn auch die Formvorschriften noch häufig verletzt worden sind. Besondere Schwierigkeiten machte die Durchführung der Sonntagsruhe u. a. in den Fischräuchereien, in Mühlenbetrieben und in Gaswerken.

Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Unfälle hat im Berichtsjahre vielfach abgenommen; wo die Zahl angewachsen ist, darf, wie hervorgehoben wird, nicht ohne Weiteres auf eine Zunahme der Gefährlichkeit der Arbeit geschlossen werden, vielmehr muß die fortschreitende Verbesserung des Meldewesens, die Abnahme der schweren Unfälle und Todesfälle und die Zunahme der Arbeiterzahl in Betracht gezogen werden. Namentlich aus einigen Bergrevieren, in denen die Unfälle zugenommen haben, wird eine Abnahme der tödtlichen und schweren Unfälle gemeldet. Als stark belastet mit Unfällen erscheinen nach wie vor besonders die Eisen-Industrie und das Baugewerbe.

Uebrigens wiederholte sich in vielen Bezirken die Wahrnehmung, daß die Unfälle in der Hauptsache nicht durch Fehlen von Schutzvorrichtungen oder deren unzureichende Beschaffenheit verursacht worden sind, daß sie sich vielmehr besonders häufig beim Transport von Gegenständen durch Ausgleiten, Hinfallen von Personen, sowie durch Umfallen oder Herabfallen von Gegenständen ereignet haben. Bei Erörterung der subjektiven Ursachen der Unfälle auf Seiten der Arbeitgeber werden vor Allem mangelhafte Aufsicht in den Betrieben und ungenügende Sorgfalt bei Auswahl der Arbeiter betont. Die Klagen über Gleichgiltigkeit, Leichtsinn und Muthwillen der Arbeiter, ihre Abneigung gegen Benutzung von Schutzvorrichtungen und Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften sind zahlreich. Als verhältnißmäßig gering wird die Anzahl der in elektrischen Anlagen vorgekommenen Unfälle bezeichnet.

Der Gesundheitszustand der Arbeiterbevölkerung war im allgemeinen — soweit sich dies von den Aufsichtsbeamten beurtheilen ließ — zufriedenstellend, doch erlangten, wie bemerkt wird, die letzteren oft keine Kenntniß von den Krankheiten der Arbeiter.

Die Herstellung von Wasch- und Badeeinrichtungen, sowie von Umkleideräumen hat Fortschritte gemacht, doch sind vielfach die Badeeinrichtungen von den Arbeitern nicht häufig genug benutzt worden.

Für Beschaffung geeigneten Trinkwassers an die Arbeiter waren die Aufsichtsbeamten neuerdings in erhöhtem Maße bemüht.

Die Schlafstätten und Unterkunftsräume weisen noch immer erhebliche Mängel auf, besonders in Handwerksbetrieben großer Städte, in Mühlen, Ziegeleien, Steinbrüchen, wenn auch aus mehreren Bezirken eine erhebliche Besserung in dieser Hinsicht gemeldet wird. Die Schlafhäuser einiger Bergwerke, z. B. in Oberschlesien, werden von den Arbeitern wenig benutzt. In der Beschaffenheit der Aborte wurden mehrfach erhebliche Verbesserungen beobachtet, z. B. in den Bergwerksbetrieben in Folge der neuerdings zahlreich aufgetretenen Fälle von Wurmkrankheit (Anchylostomiasis) bei Arbeitern.

Die Verbesserung der Beleuchtung der Arbeitsräume durch Einführung des elektrischen Lichtes und anderer Glühlichte hat weitere Fortschritte gemacht (auch

in Bergwerksbetrieben). Zur Verbesserung der Temperatur in den Arbeitsräumen wurden verschiedentlich Lüftungseinrichtungen vorgeschrieben, doch wird angeblich den Anforderungen, welche hinsichtlich des Luftwechsels und der Lufterneuerung zu stellen sind, noch keineswegs überall in ausreichendem Maße entsprochen. Ein bemerkbarer Fortschritt in der Bekämpfung der durch Staubentwicklung erzeugten Gesundheitsschädigungen wird erwähnt, einige Mittheilungen über Einwirkungen des Staubes in einzelnen Betriebszweigen z. B. Thomasschlackenmühlen, Lumpensortiranstalten, Schleifereien, Lohmühlen, Zementfabriken 2c. werden ausführlich wiedergegeben. Von sonstigen Gesundheitsschädigungen, die mit einzelnen Betriebsarten verbunden sind, werden die Bleivergiftungen eingehend besprochen, welche u. a. in den Akkumulatorenfabriken z. Th nicht unerheblich abgenommen haben. Quecksilbervergiftungen sind in den Belegen der Stadt Fürth nicht vorgekommen, ebensowenig in einer großen Fabrik zur Herstellung von luftleeren Glasbirnen mittels Quecksilberpumpen.

Die Mittheilungen über die Gesundheitsverhältnisse der Cigarrenarbeiter lauten meistens ungünstig. Milzbrandfälle bei den mit der Verarbeitung von Thierhaaren beschäftigten Arbeitern, sind in den Gerbereien, Kidleder- und Pinselfabriken vieler Bezirke vorgekommen, auch in der Stadt Nürnberg, ungeachtet der dort bestehenden Zwangsdesinfektion aller zur Verarbeitung kommenden Thierhaare. Guter Erfolg der Desinfektion „seit Jahren“ wird dagegen aus dem Bezirk Freiberg gemeldet. Das Auftreten der Theerkrätze wird wiederum in mehreren Berichten erwähnt.

Bemerkenswerth ist eine Angabe über irrthümlich auf Berufsschädlichkeiten zurückgeführte Erkrankungen. Dem Aufsichtsbeamten war gemeldet, daß in einer Zuckerfabrik eine große Anzahl von Leuten in Folge schädlicher Gase an den Augen erkrankt sei. Die Untersuchung ergab, daß 14 Arbeiter frisch an Granulose erkrankt waren, welche durch einen polnischen Arbeiter eingeschleppt worden war.

Die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung wird als eine im allgemeinen günstige bezeichnet, auch betreffs der Wohnungsverhältnisse sind vielfach günstige Urtheile eingegangen. Mehrfach wird hervorgehoben, daß dem großstädtischen Arbeiter in Folge Verbesserung der Verkehrsmittel, das Wohnen auf dem Lande oder doch in den Vorstädten (Vororten) ermöglicht werde; dabei wird auch auf die zunehmende Benutzung der Fahrräder seitens der entfernt wohnenden Arbeiter hingewiesen. Die Fortschritte, welche der Bau von Arbeiterwohnhäusern im Berichtsjahre gemacht hat, übertrafen in vielen Bezirken bei Weitem dasjenige, was in früheren Jahren auf diesem Gebiete geleistet worden ist, und auch die Fürsorge für Kranke und Genesende, sowie für die Gesundheitspflege im allgemeinen ist wieder in zahlreichen Fällen in der Errichtung von Krankenhäusern, Heimstätten und der Vermehrung und Erweiterung anderer Wohlfahrtseinrichtungen, deren viele am Schlusse der amtlichen Zusammenstellung aufgeführt werden, zum Ausdruck gelangt.

Hessen. Frequenz in den Heilanstalten des Großherzogthums Hessen im Jahre 1896. (Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großh. Hessen S. 176.)

In den 32 öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern (und 13 privaten zu je 11 und mehr Betten) mit zusammen 2293 (406) Krankenbetten wurden im Berichtsjahre 18 549 (2545) Personen mit 527 569 (70 350) Verpflegungstagen, in 1 (2) Augenheilanstalten mit 84 (60) Betten 847 (468) Personen an 20 287 (8291) Tagen verpflegt. Die 3 öffentlichen Irrenanstalten zu Hofheim, Heppenheim und Gießen zählten bei zusammen 1423 Betten 1582 Verpflegte (mit 457 610 Verpflegungstagen), die 2 öffentlichen Entbindungsanstalten zu Gießen und Mainz insgesammt 681 Verpflegte in 95 Betten. Größere Privatirren- und Entbindungsanstalten (mit je 11 und mehr Betten) waren nicht vorhanden.

Oesterreich. In einem von Prof. Dr. A. Weichselbaum entworfenen Gutachten hat der k. k. Oberste Sanitätsrath nachstehende Vorkehrungen gegen Uebertragung von Krankheiten in Barbier- und Friseurstuben empfohlen:

„1. Den Inhabern von Frisir- und Rasirgeschäften wäre aufzutragen, daß sie bei Bedienung ihrer Kunden keine Rasirpinsel und Schwämme benützen, und daß sie für jeden Kunden zum Abtrocknen der rasirten Haut ein besonderes, gut gewaschenes Handtuch verwenden. Es wäre ihnen auch nahezulegen, sich keiner Puderquasten zu bedienen, oder wenn einzelne Kunden durchaus auf dem Einpudern der rasirten Haut bestehen, für jeden derselben besondere Puderquasten oder Wattebäuschchen zu verwenden, welch' letztere nach jedesmaligem Gebrauche wegzuwerfen sind.

Im Uebrigen hätten sich die Friseure und Raseure der größten Reinlichkeit zu befleißigen und auch ihre Geräthschaften recht häufig einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

2. Den Inhabern von Rasir- und Frisirgeschäften ist dringendst zu empfehlen, Personen, welche mit einer auffallenden, schon für Laien erkennbaren Erkrankung der Barthaut behaftet sind, vorläufig nicht zu rasiren, sondern sie an einen Arzt zu weisen und erst nach den besonderen Anordnungen des letzteren vorzugehen.

3. Die praktischen Aerzte seien zu verpflichten, jeden in ihre Behandlung kommenden Fall von Herpes tonsurans, Impetigo contagiosa oder syphilitischer Affektion der Barthaut, wenn diese Erkrankung muthmaßlich durch Infektion in einer Rasirstube entstanden ist, der Behörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der betreffenden Rasirstube anzuzeigen. Ferner haben sie jenen Personen, welche mit einer der genannten Krankheiten behaftet sind, dringendst einzuschärfen, daß sie sich nicht in Rasirstuben, sondern in ihren Wohnungen rasiren lassen und zwar mit ihrem eigenen Rasirzeuge, oder daß sie überhaupt um ihre Aufnahme in eine Heilanstalt ansuchen sollen.

Die bei solchen Kranken verwendeten Rasirmesser sind nach jedesmaligem Gebrauche durch ein viertelstündiges Auskochen der Klinge in Wasser oder in einer 2perzentigen wässerigen Sodalösung zu desinfiziren. Die zum Abtrocknen der rasirten Haut benützten Tücher sind durch Auskochen in Lauge oder, wo es durchführbar ist, durch strömenden Wasserdampf zu desinfiziren.

4. Schließlich wäre das Publikum in geeigneter Weise zu belehren, daß der Einzelne sich gegen Infektionen der Barthaut am sichersten dadurch schützen könne, daß er an sich nur sein eigenes Rasir- und Frisirzeug in Anwendung kommen lasse, welches er bei einem etwaigen Besuche von Rasirstuben daselbst in einem versperrbaren Behälter hinterlegen kann.“ (Oest. San.-W. 1898 S. 54.)

Großbritannien. Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung in verschiedenen Berufsarten.

Während der Jahre 1890 bis 1892 wurde auf Ogles Veranlassung jeder Todesfall bei männlichen Personen über 15 Jahren in England und Wales unter Angabe des Berufs und der Todesursache auf je einen Papierstreifen aufgezeichnet. Demnächst wurde die Sammlung, welche mehr als eine halbe Million Papierstreifen umfaßte, unter Leitung von John Tatham nach Berufsarten und innerhalb dieser nach 24 Todesursachen geordnet.

Die Zahl der Lebenden in den in Betracht gezogenen Altersklassen betrug im April 1891 in England und Wales 8 981 109, die Todesfälle in den berücksichtigten 3 Jahren beliefen sich auf 504 923. Von den Lebenden waren im April 1891 517 064 ohne bestimmten Beruf (unoccupied), in welcher Zahl auch die in den Ruhestand getretenen Personen, die Insassen von Irrenhäusern und die Pfleglinge der Arbeitshäuser im Alter über 60

Jahre einbegriffen sind. Es starben von je 1000 männlichen Personen jährlich im Alter von

	15 —	20 —	25 —	35 —	45 —	55 —	65 Jahren u. darüb.
mit Beruf	2,55	5.07	7,29	12,43	20,66	36,66	102,32
ohne „	35,86	29,58	27,05	35,71	37,77	59,44	105,86.

Die hohen Ziffern bei den Personen ohne Beruf sind darauf zurückzuführen, daß die Todesfälle namentlich in den jugendlichen Altersklassen vielfach solche Personen betrafen, welche wegen ihres Gesundheitszustandes einen Beruf nicht ergriffen oder den bereits erwählten Beruf aufgegeben hatten. Von 400 057 (104 866) Todesfällen sämmtlicher Altersklassen bei Personen mit (ohne) Beruf in den 3 Jahren waren 13 474 (2786) durch Influenza verursacht, 3560 (306) durch Trunksucht, 17 398 (4294) durch Krebs, 61 203 (7854) durch Lungenschwindsucht. 39 530 (19 420) durch Krankheiten des Nervensystems, 54 464 (15 443) durch solche der Kreislaufsorgane, 91 639 (19 488) der Athmungswerkzeuge ausschließlich Lungenschwindsucht, 21 246 (2194) durch Unglücksfälle, 4820 (561) durch Selbstmord. — Setzt man die Gesammtsterblichkeit der männlichen Personen mit Beruf im Allgemeinen oder an einer bestimmten Krankheit gleich 100, so starben von der berufsthätigen männlichen Bevölkerung an allen Todesursachen zusammen in London 120 (in Industriebezirken 131) [in landwirthschaftlichen Bezirken 72], an Influenza 100 (100) [100], durch Trunksucht 138 (146) [54], an Krebs 134 (109) [91], Lungenschwindsucht 150 (121) [73], Krankheiten des Nervensystems 107 (132) [77], der Kreislaufsorgane 107 (122) [75], der Athmungsorgane ausschl. Lungenschwindsucht 124 (166) [51], durch Verunglückung 86 (105) [79] und Selbstmord 129 (114) [86].

Ueber die Sterblichkeit in verschiedenen Berufen wurden folgende Zahlen ermittelt. Es kamen auf

	Personen des Berufs[1])	Todesfälle[1])
Geistlicher Beruf	110 400	2 283
Rechtsanwälte	59 934	1 144
Gerichtsschreiber	78 732	858
Aerztlicher Beruf	56 808	1 391
Lehrberuf	147 216	1 125
Künstler, Graveure, Bildhauer, Baubeflissene	50 832	742
Musiker	57 786	1 013
Häusliche Diener	154 908	1 255
Handlungsreisende	131 601	1 918
Kommis, Versicherungsbeamte	775 301	7 242
Lokomotivführer, Heizer 2c.	119 448	1 040
Eisenbahnschaffner, Pförtner, Weichensteller	304 932	3 270
Eisenbahnbeamte, Sekretäre	126 792	1 330
Kutscher und Droschkenkutscher, Stallknechte 2c.	551 226	8 681
Kärrner, Fuhrleute	494 094	8 595
Schiffer, Auslader, Bootführer	90 048	1 930
Matrosen 2c., Kaufleute	317 712	6 720
Werft-, Kai-Arbeiter	164 238	4 566
Boten, Pförtner 2c. (nicht Eisenbahn- und Regierung)	292 152	3 599
Landwirthe, Viehmäster, Landwirthssöhne 2c.	806 982	15 800
Landwirthschaftliche Arbeiter und Knechte	2 185 212	36 191
Gärtner, Baumgärtner, Säeleute	507 522	7 493
Fischer	73 014	1 215
Mälzer	27 009	480
Brauer	76 881	1 742
Gastwirthe, Schankwirthe, Spiritus-, Wein-, Bier-Händler	222 792	7 520
Gasthaus-, Hotel-Diener	135 648	1 959
Verlagsbuchhändler, Buchhändler, Papierhändler 2c.	69 822	857
Chemiker, Drogisten	60 582	862
Tabakshändler 2c.	37 632	573
Milchhändler, Käsehändler 2c.	97 137	1 538
Fisch-, Federviehhändler	75 081	1 070
Obst-, Gemüsehändler	88 662	1 493
Materialisten 2c.	388 881	3 880
Tuchhändler, Lageraufseher	179 619	2 100
Kohlenhändler 2c.	83 361	1 599
Eisenhändler	58 590	655
Allgemeine Kleinhändler	81 552	1 461
Buchbinder	33 042	460
Buchdrucker	227 886	2 677
Uhrmacher, Mechaniker, Goldarbeiter 2c.	183 606	2 644
Sattler, Kunstgeschirrarbeiter	70 800	1 115
Metzger	272 832	3 791
Getreidemüller	65 853	1 143
Bäcker, Konditoren	264 729	3 289
Hutmacher	46 749	725
Schneider	348 834	6 685
Schuhmacher	579 924	11 119
Friseure	67 662	876
Talg-, Seife-, Leim-, Dünger-Fabrikation	19 263	366
Lohgerber, Fell-Händler	30 342	476
Lederbereiter 2c.	65 424	1 048
Maschinen- und Mühlenbauer	520 188	7 209
Werkzeug-, Scheeren-, Feilen-, Sägen-, Nadelmacher	119 640	2 529
Büchsenschmiede	26 985	528
Schlosser, Gasrohrleger	57 507	833
Grob-, Feinschmiede	409 626	6 629
Nagel-, Haken-, Ketten- und andere Eisen- und Stahlfabrikation	607 617	10 706
Kupfer-, Zinn-, Zink-, Blei-, Messing- 2c. Arbeiter und Händler	358 434	4 895
Maurer, Bauarbeiter	747 615	13 387
Zimmerleute, Tischler	651 309	9 959
Schieferdecker, Ziegeldecker	20 067	435
Stuckaturarbeiter, Anstreicher, Tapezierer	86 547	1 474
Bleiarbeiter, Maler, Glaser	498 405	7 545
Kunsttischler 2c.	229 101	3 463
Brettschneider	68 277	1 311
Drechsler, Böttcher 2c.	86 181	1 592
Wagenbauer	111 729	1 724
Stellmacher	82 035	1 501
Schiffbauer 2c.	184 113	2 184
Chemikalienfabrikation	58 176	1 159
Woll-, Baumwollenweberei	257 262	4 120
Seide-, Atlas-, Krepp- 2c. Fabrikation	43 116	1 093
Kattun-, Flachs-, Leinen-Fabrikation	538 077	7 471
Spitzenfabrikation	37 179	433
Seiler	20 937	380
Wolle-, Seide-, Kattun- 2c. Färber, Drucker 2c.	109 710	2 256
Teppich- und Bettdeckenfabrikation	25 596	405
Strumpfwaarenfabrikation	52 095	1 079
Papierfabrikation	33 453	454
Töpferwaaren- 2c. Verfertiger	95 643	1 788
Glasfabrikation	65 595	1 092
Kohlenbergleute	1 447 575	17 873
Eisenbergwerksarbeiter	53 469	650
Kupferbergwerksarbeiter	3 258	88
Zinnbergwerksarbeiter	27 165	534
Bleibergwerksarbeiter	16 827	479
Grubendienst	17 850	471
Stein- und Schieferbrecher	147 855	2 998
Kohlenlader	53 994	1 197
Dienst in Gaswerken	91 881	1 541

[1]) Die Zahlenangaben der Personen entsprechen den Zahlen der in den betreffenden Berufen bei der Zählung von 1891 ermittelten Personen, vervielfacht mit 3; die Zahl des Todesfälle ist die Gesammtheit der Sterbefälle in den 3 der Statistik zu Grunde gelegten Jahren 1890 bis 1892.

	Personen des Berufs	Todesfälle
Eisenbahnschienenleger, Eisenbahn-, Straßen-, Thon-, Sand- 2c. Arbeiter	300 360	6 384
Back- und Ziegelsteinmacher und Brenner	114 456	1 466
Herumziehende Gemüsehändler, Höker 2c.	119 454	3 444
Gewöhnliche Tagelöhner	1 495 974	31 764
Maschinenführer, Heizer (nicht Eisenbahn, Marine noch Landwirthschaft)	243 804	3 069
Künstler, Mechaniker (unbestimmt)	148 914	705
Manufakturarbeiter (unbestimmt)	78 189	1 065
Schornsteinfeger, Rußhändler	22 944	512
Anders beschäftigte Männer	3 208 866	42 597

Auf 1000 Lebende starben im Jahresdurchschnitt in der männlichen Bevölkerung von

	25 bis 45 Jahren	45 bis 65 Jahren
In der Gesammtheit	9,99	28,30
In ausgewählten gesunden Bezirken	7,09	19,30
Unter Personen mit Beruf	9,52	26,69
Unter Personen ohne Beruf	31,36	51,10
Im geistlichen Beruf	4,72	16,86
Rechtsanwälte	7,70	24,14
Gerichtsschreiber	10,32	28,98
Aerztlicher Beruf	10,25	25,78
Lehrberuf	5,03	17,47
Künstler, Graveure, Bildhauer, Baubeflissene	6,87	23,65
Musiker	12,68	31,98
Handlungsreisende	8,98	26,75
Kommis, Versicherungsbeamte	9,49	23,19
Kärrner, Fuhrleute	12,38	35,44
Schiffer, Auslader, Bootführer	13,04	31,67
Boten, Pförtner 2c. (nicht Eisenbahn- und Regierung)	13,40	32,65
Landwirthe, Viehmäster, Landwirthssöhne 2c.	5,64	17,19
Gärtner, Baumgärtner, Säeleute	5,28	16,81
Fischer	9,75	21,34
Mälzer	7,64	26,36
Brauer	14,55	38,89
Gastwirthe, Schankwirthe, Spiritus-, Wein-, Bierhändler	19,81	41,65
Gasthaus-, Hotel-Diener	19,12	40,78
Verlagsbuchhändler, Buchhändler, Papierhändler 2c.	8,03	23,77
Chemiker, Drogisten	9,16	25,93
Tabakshändler 2c.	10,36	27,64
Milchhändler, Käsehändler 2c.	8,83	33,10
Fisch-, Federviehhändler	10,11	25,50
Obst-, Gemüsehändler	9,26	27,34
Materialisten 2c.	6,70	18,66
Tuchhändler, Lageraufseher	10,61	26,37
Kohlenhändler 2c.	8,38	23,16
Eisenhändler	7,59	23,09
Allgemeine Kleinhändler	11,45	25,12
Buchbinder	11,71	27,09
Buchdrucker	11,14	28,38
Uhrmacher, Mechaniker, Goldarbeiter 2c.	9,43	27,81
Sattler, Kunstgeschirrarbeiter	9,78	24,57
Metzger	10,79	29,89
Getreidemüller	6,93	26,72
Bäcker, Konditoren	8,26	27,10
Hutmacher	10,55	31,44
Schneider	9,79	28,60
Schuhmacher	9,27	26,30
Friseure	11,37	29,00
Talg-, Seife-, Leim-, Düngerfabrikation	11,01	32,10
Lohgerber, Fellhändler	6,07	23,99
Lederarbeiter 2c.	9,42	28,54
Maschinen- und Mühlenbauer	9,42	30,79
Werkzeug-, Scheeren-, Feilen-, Sägen-, Nadelmacher	12,95	41,48
Büchsenschmiede	12,35	33,78
Schlosser, Gasrohrleger	8,98	26,18
Grob-, Feinschmiede	8,11	27,56
Nagel-, Haken-, Ketten- und andere Eisen- und Stahlfabrikation	11,90	37,22
Maurer, Bauarbeiter	9,86	28,60
Zimmerleute, Tischler	7,44	22,67
Schieferdecker, Ziegeldecker	13,90	35,33
Stuckaturarbeiter, Anstreicher, Tapezierer	10,21	31,20
Bleiarbeiter, Maler, Glaser	10,47	31,70
Kunsttischler 2c.	9,64	27,24
Brettschneider	7,04	23,91
Drechsler, Böttcher 2c.	10,76	30,72
Wagenbauer	8,86	30,74
Stellmacher	6,55	24,48
Schiffsbauer 2c.	7,11	20,01
Woll-, Kammwollenweberei	9,10	29,25
Seide-, Atlas-, Krepp- 2c. Fabrikation	8,35	29,27
Kattun-, Flachs-, Leinenfabrikation	9,39	34,11
Spitzenfabrikation	6,53	21,18
Seiler	9,66	26,41
Wolle-, Seide-, Kattun- 2c. Färber, Drucker 2c.	12,97	39,22
Teppich-, Bettdeckenfabrikation	7,99	27,34
Strumpfwaarenfabrikation	7,23	20,89
Papierfabrikation	7,18	27,75
Töpferwaaren- 2c. Verfertiger	12,98	52,78
Glasfabrikation	14,11	40,83
Kohlenbergleute	7,77	27,69
Eisenbergwerksarbeiter	7,00	22,02
Zinnbergwerksarbeiter	10,41	46,59
Stein- und Schieferbrecher	10,75	34,62
Kohlenlader	15,85	40,12
Eisenbahnschienenleger, Eisenbahn-, Straßen-, Thon-, Sand- 2c. Arbeiter	10,52	30,41
Herumziehende Gemüsehändler, Höker 2c.	19,65	42,10
Gewöhnliche Tagelöhner (London)	14,76	38,14
Schornsteinfeger, Rußhändler	12,92	37,89

Um die Häufigkeit der Todesursachen in den verschiedenen Berufsarten zu ermitteln, wurden die sogenannten „vergleichenden Sterblichkeitsfiguren“ benutzt. Um diese zu gewinnen, wurde zunächst unter Nichtberücksichtigung der Altersklassen von 15 bis 25 und über 65 Jahre die Zahl der männlichen Personen im Alter von 25 bis 65 Jahren ermittelt, auf welche je 1000 Todesfälle im Jahresdurchschnitt kamen; sie betrug 61 215. Indem man dann jede zum Vergleich benutzte Bevölkerungsklasse dieser Zahl gleich setzte, ergab sich aus der absoluten Zahl der Todesfälle und der thatsächlich in der betreffenden Klasse lebenden Personen, wie viele Todesfälle erfolgt sein würden, wenn die Anzahl der Lebenden 61 215 betragen hätte. Mit Hülfe dieser Berechnung wurde die Sterblichkeitsziffer für die Personen mit Beruf auf 953, für solche ohne Beruf auf 2215 ermittelt. Die Influenza war am häufigsten Todesursache bei den Gastwirthschaftsbediensteten in landwirtschaftlichen Bezirken (Sterblichkeitziffer 77), den Bergleuten (63), den Gastwirthen in London (61) und auch sonst unter Personen des Gastwirthsgewerbes, ferner u. a. bei Personen ärztlichen Berufs (51) und Eisenbahnbediensteten 41; die Trunksucht bei Personen des Gastwirthsgewerbes, Kellnern u. dgl. (139 bis 69), Nervenkrankheiten bei Bleihüttenarbeitern (232), Feilenmachern (212), Personen des Gastwirthsgewerbes (192 bis 112), Glasarbeitern 155; Krankheiten des Kreislaufs bei Bleihüttenarbeitern (272), Dockarbeitern (236), Töpfern (227), Obsthändlern (222); Krebs bei Kaminkehrern (156); Lungenschwindsucht bei Personen des Gastwirthsgewerbes (607 bis 305), Arbeitern in Zinnbergwerken (508), Obsthändlern (443), Feilenmachern (402); Lungen-

entzündung bei Gastwirthen in gewerblichen Bezirken (257), gewöhnlichen Arbeitern in gewerblichen Bezirken (251), Kohlenträgern (249); andere Krankheiten der Athmungsorgane bei Töpfern (533), Dockarbeitern (344), Messerschmieden (313); Leberkrankheiten bei Personen des Gastwirthsgewerbes (248 bis 39); Unglücksfälle bei Arbeitern in den Kohlenbergwerken von Mammouthshire und Süd Wales (243), Bootsleuten (223), Seeleuten (202); Selbstmord bei Zinkarbeitern (78), Gastwirthen in London (42) und Personen ärztlichen Berufs (41).

Mit Hülfe dieser Statistik wurde auch der Einfluß des Alkoholmißbrauchs, der Einathmung unreiner Luft und chemischer Vergiftungen auf die Sterblichkeit geprüft. (Supplement of the 55. annual report of the registrar general of births, deaths and marriages in England. Part II. London 1897.)

Belgien. Gesundheitsverhältnisse in Brüssel im Jahre 1896. Aus dem Rapport présenté au conseil communal par le collège des bourgmestre et échevins. (Vgl. Veröff. 1897 S. 705.)

Die Einwohnerzahl vermehrte sich im Berichtsjahre von 190 313 auf 194 505. Die Zahl der Geburten betrug 4648, die der Sterbefälle 4139; 1321 Geburten erfolgten außer der Ehe. Im Mittel des voraufgegangenen Jahrzehnts (im Berichtsjahr) kam 1 Geburt auf 38,57 (42,97), 1 uneheliche Geburt auf 144,33 (147,24) und 1 Todesfall auf 43,24 (46,88) Einwohner.

Von den Verstorbenen standen 811 im 1. Lebensjahre. Todesursachen waren Lungenschwindsucht in 532 Fällen, Bronchialkatarrh und Lungenentzündung in 494, Darmentzündung und Diarrhöe 382, Herzkrankheiten 370, Krämpfe der Kinder 268, äußere Krebsleiden 90, Nierenentzündung 78, Leber- und Milzleiden 74, Masern 66, angeborene Lebensschwäche 60, Selbstmord 55, Magenkrebs 49, Kindbetterkrankungen 43, tuberkulöse Gehirnhautentzündung 37, Unterleibstyphus 36, Keuchhusten 35, äußere Gewalt 33 Croup und Diphtherie 27, Scharlach 5, Mord 2, Pocken 2. Die Zahl der Todesfälle an Infektionskrankheiten ist seit dem Jahrfünft von 1869 bis 1873, in welchem sie im Jahresdurchschnitt 53,2 auf je 10 000 Einw. betrug, beständig gesunken; im Jahrfünft 1889 bis 1893 betrug sie 14,7, in den Jahren 1894 und 1895 10,6 und im Jahre 1896 9,0. An Erkrankungen wurden angezeigt 24 Fälle von Blattern und Varicellen, 373 von Masern, 124 Scharlach, 129 Unterleibstyphus, 56 Diphtherie und Croup, 63 Keuchhusten.

Die Zahl der eingeschriebenen Prostituirten verminderte sich im Berichtsjahre von 206 auf 196, es gab am Jahresschluß 7 öffentliche Häuser, in denen 71 Prostituirte sich aufhielten. Während des Jahres wurden unter den Prostituirten 64 Erkrankungsfälle festgestellt, darunter 57 von Geschlechtskrankheiten.

In der Irrenabtheilung des Hospitals St. Jean wurden 343 Geisteskranke beobachtet, deren Erkrankung in 131 Fällen auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen war. Die Zahl der öffentlich vollzogenen Impfungen (Wiederimpfungen) betrug 5312 (2099).

Der ärztliche Dienst an den Schulen wurde von 52 Aerzten wahrgenommen. 3243 Schüler wurden im Jahre 1896/97 der prophylaktischen Behandlung (médeciné preventive) unterzogen, bei 3051 davon erfolgte eine Besserung des Gesundheitszustandes. Zahnärztliche Behandlung erhielten 1334 Schüler. In den Schulen wurde 1 Fall von Pocken festgestellt, ferner 98 Masern, 15 Scharlachfieber, 11 Unterleibstyphus, 7 Diphtherie und Croup, 9 Keuchhusten, 31 Windpocken, 10 Mumps.

Aus Anlaß des Auftretens ansteckender Krankheiten wurden 361 (aus anderen Gründen 2257) Besichtigungen von Wohnungen u. dgl vorgenommen, mit dem Ergebniß, daß 204 (4101) Besserungen gesundheitswidriger Einrichtungen ausgeführt werden mußten, insbesondere hinsichtlich der Kanalisation, Lüftung, Wasserversorgung u. s. w. In 405 infizirten Häusern wurde die Desinfektion unentgeltlich ausgeführt. In dem Unterkunftshause für Personen, deren einziger Wohnraum desinfizirt werden mußte, wurden im Berichtsjahre 38 Familien untergebracht. In das Leichenhaus wurden 985, in das Leichenschauhaus 12 Leichen übergeführt.

Im städtischen Laboratorium wurden 1729 Untersuchungen ausgeführt. Von 705 Nahrungsmittelproben erwiesen sich 107 als verfälscht, darunter 66 (von 130) Milch- und 17 (96) Butterproben. Von 344 Brunnenwasserproben wurden 6 als zum häuslichen Gebrauch geeignet, 63 als verdächtig, 275 als unbrauchbar oder zweifelhaft befunden. Von 595 verschiedenartigen anderweitigen Erzeugnissen waren 20 verfälscht. Von 74 bakteriologischen Wasseruntersuchungen waren 66 aus Anlaß von Unterleibstyphuserkrankungen vorgenommen; 25 mal fanden sich krankheitserregende Mikroorganismen. Allwöchentlich wurde das Leitungswasser bakteriologisch untersucht. 82 376 kg Fleisch und Schlachtvieh wurden wegen ungeeigneter Beschaffenheit beschlagnahmt. Auf dem Schlachthof wurden in den ersten 6 Monaten des Jahres 1897 113 161 Stück Vieh aufgetrieben, darunter 29 077 Stück Rindvieh (15 443 Kälber), 52 569 Hammel und Lämmer, 31 454 Schweine

Der Verbrauch von Leitungswasser betrug im August und September 1896 im Mittel 34 104, vom Oktober 1896 bis März 1897 26 515, vom April bis Juli 1897 30 260 cbm.

In den 12 öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wurden 14 257 Personen aufgenommen und 1217 Todesfälle verzeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika. Massachusetts. Die wichtigsten Todesursachen, jetzt und vor 20 und 40 Jahren.

Der 28. Jahresbericht des staatlichen Gesundheitsamtes zu Boston enthält Beobachtungen von allgemeiner Bedeutung über die Ursachen der Sterbefälle, denn viele Schlüsse, welche aus den im Staate Massachusetts gemachten Beobachtungen gezogen sind, dürften zweifellos auch anderwärts, u. A. in Mitteleuropa, theilweise Geltung haben.

Zunächst wird nach den den für die Jahre 1856 bis 1895 vorliegenden Ausweisen untersucht, welche Todesursachen im Laufe der 40 Jahre an Bedeutung gewonnen oder verloren haben.

Im Jahre 1856 waren die zehn wichtigsten Todesursachen, d. h. diejenigen, welchen die meisten Menschen im Staate erlagen:

1. Schwindsucht (derselben waren 37,5 % aller aus den genannten Ursachen Gestorbenen erlegen), 2. Scharlach (etwa 10 %), 3. Hirnkrankheiten (etwa 8,7 %), 4. Altersschwäche (7,8 %), 5. Lungenentzündung (7,8 %), 6. Typhus (7,7 %), 7. Ruhr (7,4 %), 8. Herzkrankheiten (4,6 %), 9. Kinderbrechdurchfall (4,4 %), 10. Diphtherie und Croup (4,1 %).

Die Reihenfolge dieser zehn wichtigsten Todesursachen änderte sich, wie im Berichte dargelegt wird, schon in den folgenden Jahrzehnten allmählich, für das Jahr 1895 aber ergab sich folgende Reihe:

1. Schwindsucht (derselben erlagen nun 18,2 % aller aus den genannten Ursachen Gestorbenen), 2. Hirnkrankheiten (17,2 %), 3. Lungenentzündung (15,4 %), 4. Herzkrankheiten (12,5 %), 5. Kinderbrechdurchfall (7,9 %), 6. Nierenkrankheiten (6,4 %), 7. Diphtherie und Croup (5,9 %), 8. Krebs (5,8 %), 9. Altersschwäche (5,7 %), 10. Bronchitis (5,2 %).

Die Schwindsucht, consumption, unter welcher Bezeichnung aber, wie bemerkt wird, allein „Lungenschwindsucht", phthisis pulmonalis, verstanden ist, hat also in den 40 Jahren als verderblichste Todesursache den ersten Platz behauptet, doch war sie i. J. 1856 fast viermal, i. J. 1895 nur um 1,20 häufiger als die ihr am nächsten stehende Todesursache, und das Verhältniß der Schwindsuchtstodesfälle zu den Todesfällen an Lungenentzündung war damals = 100 : 21, neuerdings = 100 : 85. Scharlach, Ruhr und

Typhus sind aus der Liste der bedeutsamsten Todesursachen jetzt verschwunden, dagegen sind Krebs, Nierenkrankheiten und Bronchitis neu hinzugekommen.

Deutlicher noch zeigt, wie sehr die Bedeutung gewisser häufig tödtlich endenden Krankheiten gewechselt hat, die nachstehende, 2 letztabgelaufene Jahrzehnte vergleichende Zahlenübersicht.

Es starben an:	1875 bis 1884	1885 bis 1894	Auf je eine Million Bew. starben jährlich: 1875 bis 1884	1885 bis 1894	Zu- oder Abnahme der Jahresziffer
Pocken	241	86	*13*	*4*	— 9
Masern	1 669	2 100	*94*	*95*	+ 1
Scharlach	7 118	4 771	*401*	*217*	— 184
Diphtherie u. Croup	22 977	16 248	*1 295*	*739*	— 556
Keuchhusten	2 764	2 781	*156*	*126*	— 30
Typhus	8 838	8 305	*498*	*378*	— 120
Kinderbrechdurchfall	19 702	23 805	*1 110*	*1 082*	— 28
Ruhr- u. Durchfallkrankheiten	15 741	19 555	*887*	*889*	+ 2
Kindbettleiden	3 137	2 584	*177*	*117*	— 60
Schwindsucht	56 053	57 036	*3 159*	*2 593*	— 566
Lungenkrankheiten	36 998	58 755	*2 085*	*2 672*	+ 587
Wassersucht	3 487	1 795	*196*	*82*	— 114
Herz- und Nierenkrankheiten	26 210	47 332	*1 477*	*2 153*	+ 676
Hirnkrankheiten	30 677	45 898	*1729*	*2 087*	+ 358
Krämpfen	6 419	8 400	*362*	*382*	+ 20
Krebs	8 515	13 250	*480*	*602*	+ 122
Skrofeln 2c.[1])	11 657	16 280	*657*	*740*	+ 83
Entwickelungskrankheiten	34 304	42 152	*1 933*	*1 917*	— 16
Leberkrankheit. 2c.[2])	3 569	4 848	*201*	*220*	+ 19
Rheumatismus	1 902	2 259	*107*	*103*	— 4
auf gewaltsame Weise	14 212	18 134	*801*	*825*	+ 24
außerdem	29 693	36 951	*1 673*	*1 680*	+ 7
Im Ganzen	345883	433325	*19 491*	*19 703*	+ 212

Die erheblichste Abnahme der Todesfälle wurde bei den Infektionskrankheiten (einschl. der Tuberkulose) beobachtet, während die Sterbefälle an den sog. Organkrankheiten (Lungen-, Herz-, Nieren- und Gehirnkrankheiten) und an Krebsleiden häufiger geworden sind; ja trotz der beträchtlichen Abnahme der Todesfälle an Diphtherie, Scharlach, Typhus, Kindbettfieber, Keuchhusten, namentlich aber an Schwindsucht, ist ein Ansteigen der Gesammt-Sterbeziffer eingetreten.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß es den Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft — der „exakteren Krankheitsdiagnose" — z. Th. zuzuschreiben ist, wenn Todesursachen, wie Altersschwäche, Wassersucht seltener, dafür Herzleiden, Nierenleiden 2c. öfter eingetragen werden, sodann wird hervorgehoben, daß die Abnahme der Todesfälle an Infektionskrankheiten hauptsächlich dem jugendlichen Theil der Bevölkerung zu Gute kommt, während diejenigen Krankheiten, welche häufiger zum Tode geführt haben, vorwiegend Personen des höheren Lebensalters betreffen. „Der Gewinn bei der Schwindsucht", heißt es, „ist wichtiger als der Verlust bei Krebs, Nierenleiden u. s. w., denn die geretteten Leben sind werthvoller als die verloren gegangenen." Ob und wie sehr diese hier citirten Worte zutreffend sind, läßt sich indessen nur entscheiden, wenn man das Alter der Verstorbenen gleichzeitig in Betracht zieht, denn mit Recht wird bemerkt, daß möglicher Weise viele früher auf Schwindsucht (phthisis) bezogenen Todesfälle jetzt als solche an Lungenleiden (pneumonia etc.) geführt werden.

Zum Schluß werden für jedes Jahrfünft seit 1856 die Sterbeziffern für gewisse Todesursachen nach den dortigen Beobachtungen, wie folgt, zusammengefaßt. Auf je 10 000 Lebende starben von Jahrfünft zu Jahrfünft nacheinander:

a) an Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie und Croup, Typhus, Kinderbrechdurchfall, Schwindsucht, Keuchhusten, Ruhr und Kindbettkrankheiten:
81,7 — 93,0 — 74,8 — 84,9 — 73,1 — 65,1 — 56,8 — 50,5;
(83,5 — 60,4)

b) an Lungenentzündung, Nierenkrankheiten, Herzkrankheiten, Gehirnkrankheiten und Krebs:
27,7 — 34,7 — 36,6 — 44,9 — 46,8 — 56,7 — 62,2 — 68,8.
(36,6 — 59,6)

Solche unter einer rasch gewachsenen Bevölkerung von zuletzt 2½ Millionen durch sorgfältige Sammlung und Sichtung der Thatsachen gewonnenen Erfahrungen werden bei gleichem Verfahren wahrscheinlich auch anderwärts sich ergeben.

1) Skrofeln und andere muthmaßlich tuberkulöse Leiden des ersten Kindesalters, wie Wasserkopf (hydrocephalus) und Darmschwindsucht (tabes mesenterica).

2) Darunter Leberentzündung, Gelbsucht und auch Bauchwassersucht (ascites).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pfeiffer, Dr. L. Behandlung und Prophylaxe der Blattern. Jena 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Zuelzer, Dr. G. Neue Vorschläge zur Jodtheragie der Syphilis. Wien und Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Mai 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Mai m	am 9. Mai m	am 16. Mai m	am 23. Mai m	am 30. Mai m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,61	30,62	30,63	30,64	30,62	30,64	30,61	30,63
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,37	31,41	31,43	31,13	31,43	31,4	31,37	31,42
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,79	31,81	31,81	31,82	31,81	31,82	31,75	31,79
9	Vor dem Invalidenpark	31,04	31,03	31,04	31,00	30,95	31,04	30,95	31,02
	München.								
	Hygienisches Institut	515,214	515,184	515,044	515,224	515,244	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	am 1. Mai Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,0	—	9,3	10,1	9,0	8,6	13,0	—	10,5	11,4	10,4	9,9
München. Hygienisches Institut	18,0	13,0	12,1	10,7	8,8	8,0	14,0	11,5	10,6	9,8	9,2	9,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

24. Woche vom 12. bis 18. Juni 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	100	3	40	15	15,8	24,5	—	—	—	1	—	2	8	3	2	2	26	—
Altendorf	44 615	28	—	16	4	18,6	20,3[1]	—	2	—	—	—	—	—	1	1	1	12	1
Altona	151 886	111	2	51	18	17,5	22,9	4	—	—	—	—	9	5	—	—	—	30	3
Augsburg	85 490	54	2	33	11	20,1	27,7	—	—	—	—	—	2	4	9	4	4	17	1
Bamberg	40 445	25	—	7	3	9,0	22,8	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	3	—
Barmen	132 598	92	5	30	10	11,8	18,6	1	—	—	—	—	1	8	4	1	1	15	1
Berlin	1 728 201	923	32	566	171	17,0	21,3	9	3	9	1	—	85	70	52	18	18	318	19
Beuthen	43 290	35	1	13	6	15,6	24,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	—
Bielefeld	51 333	34	2	12	6	12,2	18,0	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	4	—
Bochum	57 066	37	3	16	2	14,6	23,5	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Bonn	47 015	43	—	20	5	22,1	26,4	4	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Brandenburg	44 939	28	—	18	9	20,8	25,9	2	—	—	—	—	—	3	3	1	1	10	—
Braunschweig	122 718	59	—	26	13	11 0	22,1	—	—	—	—	—	3	4	2	2	2	16	1
Bremen	147 339	85	4	54[2]	15	19,1[2]	18,8	1	—	—	—	—	9	6	1	—	—	35	2
Breslau	398 415	227	8	198[3]	78	25,8[3]	27,9	5	1	—	1	—	22	35	37	5	5	90	8
Bromberg*	49 011	32	—	17	8	18.0	21,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Charlottenburg*	161 062	87	1	38	9	12,3	20,0	—	—	1	—	—	4	3	5	3	3	19	6
Chemnitz	172 417	124	3	57	23	17,2	29,7	1	—	—	—	—	3	2	3	—	—	44	4
Danzig	128 325	98	4	64	24	25,9	26,2	—	—	2	—	—	7	7	14	14	13	31	3
Darmstadt	66 866	39	1	25	5	19,4	20,0	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	19	1
Dessau	46 751	32	—	17	7	18,9	22,5	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	13	—
Dortmund	122 377	113	4	56	19	23,8	22,4	1	—	2	1	—	4	11	7	1	1	25	5
Dresden	379 268	239	14	137[4]	41	18.8[4]	21,3	6	—	—	—	—	21	14	15	8	8	74	7
Düsseldorf	192 518	159	4	73	30	19,7	21,7	—	—	1	—	—	6	8	6	4	3	50	2
Duisburg	75 947	66	1	29	7	19.9	23,9	1	—	—	—	—	2	7	—	—	—	11	8
Elberfeld	146 281	84	4	41	9	14,6	19,0	—	—	—	1	—	5	6	2	1	1	26	1
Elbing	48 052	44	2	28	17	30,3	27,5	—	—	1	—	—	2	2	10	6	6	13	—
Erfurt	80 928	39	4	21	3	13,5	21,3	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	12	1
Essen	105 528	120	3	42	16	20,7	23,2	—	—	2	—	—	4	10	4	—	—	21	1
Flensburg	42 648	26	1	18	5	21,9	21,6	1	—	—	—	—	2	4	—	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	244 808	186	9	75	13	15,9	18,6	—	—	—	-	—	17	6	4	3	—	47	1
Frankfurt a. O.	60 931	28	—	24	7	20.5	25,1	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	15	1
Freiburg i. B.	55 040	29	2	18[5]	2	17,0[5]	23,0	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	6	1
Fürth	48 351	32	1	21	9	22,6	26,8	—	—	—	—	—	5	1	5	4	1	10	—
Gera	45 582	21	—	22	13	25,1	27,0	—	—	—	—	—	5	3	10	5	5	4	—
M.-Gladbach	55 747	37	1	29	8	27,1	23,2	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	14	1
Gleiwitz	43 562	24	1	29	14	34,6	20,2	—	—	—	—	—	3	4	3	2	2	16	3
Görlitz	74 629	48	—	30	15	20.9	24,6	—	—	—	—	—	2	5	6	5	5	14	3
Hagen	45 142	26	1	18	7	20,7	21,5	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	10	1
Halberstadt	43 376	23	—	15	5	18,0	24,3	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	9	1
Halle	123 755	89	4	50[6]	13	21,0[6]	23,0	—	3	—	—	—	7	8	4	4	3	26	2
Hamburg	652 602	374	17	226	82	18,0	24,7	11	—	1	—	—	28	33	7	1	—	138	8
Hannover	227 660	148	13	70	20	16,0	19,7	—	—	—	—	—	9	17	2	2	2	42	—
Harburg	46 454	44	2	20	2	22,4	22,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	14	3
Hildesheim	42 160	26	1	12	1	14,8	21,2	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	6	2
Kaiserslautern	42 781	24	1	12	5	14,6	19,5	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	5	—
Karlsruhe	89 711	52	2	20	5	11,6	19,2	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	13	1
Kassel	87 439	48	3	24	5	14,3	17,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	17	—
Kiel	94 188	.	.	.	.	.	21,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Koblenz	40 861	34	—	8	-	10.2	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	1
Köln	340 750	288	4	146	53	22,3	24,9	7	—	1	—	—	16	24	21	8	7	74	3
Königsberg i. Pr.	178 821	110	6	89	40	25,9	27,2	2	—	—	1	1	9	16	16	7	7	43	1
Königshütte	48 931	47	—	21	15	22,3	26,1	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	13	—
Krefeld*	108 211	61	1	37	5	17,8	21,3	—	1	—	—	—	9	6	—	—	—	20	1
Leipzig	422 097	292	7	131	47	16,1	22,2	2	—	1	1	—	21	9	24	7	6	68	5
Liegnitz	54 195	43	1	25[7]	10	24,0[7]	27,5	—	—	—	—	—	4	1	5	1	1	15	—
Ludwigshafen	43 201	44	1	17	10	20,5	24,6	—	—	—	—	—	6	1	4	2	2	6	—
Lübeck	73 621	44	—	18	3	12,7	19,6	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	13	1
Magdeburg	220 722	144	4	93	33	21,9	24,4	—	4	1	—	—	8	12	11	5	4	50	7
Mainz	77 911	41	1	21	5	14,0	21,1	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	15	2
Mannheim	104 182	83	4	43	12	21,5	21,5	—	—	—	—	—	6	6	6	2	2	21	4
Metz	59 143	31	3	25	7	22,0	19,8	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	17	2
Mülhausen i. E.	86 135	51	4	40	11	24,1	23,4	2	—	—	—	—	5	10	5	5	3	16	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 52 = 18,4‰. — 3) Desgl. 189 = 24,7‰. — 4) Desgl 130 = 17,8‰. — 5) Desgl. 17 = 16,1‰. — 6) Desgl. 43 = 18,1‰. — 7) Desgl. 23 = 22,1‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	313	4	192	72	22,9	26,2	1	—	4	—	—	27	12	39	7	7	104	5
Münster	60 897	39	—	21	5	17,9	23,8	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	18	—
Nürnberg	172 941	150	5	77	31	23,2	24,3	—	1	1	—	—	16	12	5	2	2	37	5
Offenbach	41 615	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	47 544	27	2	7	4	7,7	19,9	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—
Plauen i. V.	59 420	46	—	22	16	19,3	23,0	4	—	—	—	—	—	—	3	3	3	14	1
Posen	74 823	44	3	37	13	25,7	26,8	2	1	—	—	—	5	—	3	1	1	25	1
Potsdam	60 692	25	1	21³)	2	18,0³)	22,0	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	11	2
Regensburg	43 684	9	1	7	4	8,3	28,5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	5	—
Remscheid	50 853	44	2	14	3	14,3	20,0	1	—	—	—	—	3	2	1	—	—	6	1
Rixdorf*	72 472	61	1	23	13	16,5	26,8¹)	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	11	1
Rostock	52 485	35	—	21	4	20,8	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	19	1
Schöneberg*	80 249	49	2	25	7	16,2	15,4²)	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	15	1
Solingen	43 067	30	2	18	4	21,7	22,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	11	1
Spandau	61 253	43	1	20	11	17,0	23,9	1	1	—	—	—	—	1	3	—	—	14	
Stettin	154 233	102	1	73	34	24,6	26,0	—	1	2	—	—	7	10	29	26	23	23	1
Straßburg i. E.	142 885	100	4	56	14	20,4	23,5	—	—	1	1	—	6	8	9	7	7	28	3
Stuttgart	149 913	58	2	35	9	12,1	19,0	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	23	2
Trier	41 165	13	2	12	3	15,2	22,2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	11	—
Ulm	41 460	23	1	9	4	11,3	19,7	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	5	1
Wiesbaden	79 380	49	1	24	5	15,7	18,7	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	17	2
Würzburg	72 451	44	—	21⁴)	6	15,1⁴)	24,3	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	15	—
Zwickau	52 520	33	1	22	9	21,8	25,2	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	14	1

Woche vom 12. bis 18. Juni 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 4. Juni	507 789	268	15	164	42	16,8	.	1	—	—	—	—	26	34	6	—	—	94	3
Antwerpen bis 11. Juni	282 872	160	11	83	19	15,3	.	—	7	—	1	1	10	8	8	.	.	44	4
Brüssel	205 451	92	10	61	14	15,4	.	—	—	—	—	—	10	12	6	.	.	31	2
Budapest bis 11. Juni	648 104	406	9	242	62	19,4	.	3	5	—	2	—	40	38	17	.	.	126	11
Christiania	203 324	108	3	72	25	18,4	.	—	—	—	—	1	16	8	6	.	.	37	4
Edinburg	295 628	160	.	108	22	19,0	.	3	3	—	—	—	9	5	3	.	.	85	.
Glasgow	724 349	465	.	296	.	21,2	.	16	4	—	.	.	.	8	6	.	.	262	.
Kopenhagen	340 500	192	8	128	27	19,5	.	—	—	2	—	—	23	29	4	.	.	65	5
Krakau bis 11. Juni	81 564	65	2	59	13	37,6	.	—	3	2	—	—	13	8	5	—	.	28	—
Lemberg bis 11. Juni	139 890	57	11	80	22	29,7	.	1	2	1	—	—	19	11	—	—	.	44	2
London	4 504 766	2532	.	1193	276	13,8	.	50	10	28	4	2	134	144	34	—	—	734	53
Lyon bis 4. Juni	466 028	175	10	176	33	19,6	.	2	2	3	—	—	32	26	5	—	—	102	4
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 11. Juni	988 610	.	27	650	319	34,2	.	7	4	10	2	—	65	10	196	.	.	356	.
New York bis 4. Juni	3 438 899	1529	98	1054	190	15,9	.	13	24	26	4	6	127	174	38	.	.	576	66
Odessa	404 651	.	9	134	53	17,2	.	1	2	—	—	—	19	1	21	21	21	89	1
Paris	2 511 629	1118	79	864	128	17,9	.	36	2	5	1	3	169	82	48	—	—	493	25
Petersburg bis 11. Juni	1 132 677	643	31	569	216	26,1	.	13	19	19	22	—	89	27	36	.	.	344	.
Prag und Vororte	382 029	210	11	191	37	26,0	.	3	5	1	—	1	40	13	7	.	.	116	5
Rom bis 14. Mai	496 290	179	13	149	21	15,6	.	2	—	—	1	—	12	20	8	.	.	102	4
Stockholm bis 11. Juni	283 550	137	9	98	26	18,0	.	1	—	4	—	—	16	18	7	4	4	45	7
Triest	165 177	107	8	68	17	21,4	.	—	1	—	2	—	11	13	2	2	—	33	6
Venedig bis 4. Juni	168 958	88	3	63	12	19,4	.	—	—	1	—	—	8	10	4	.	.	38	2
Warschau bis 11. Juni	601 408	489	12	235	79	20,3	.	1	10	3	1	2	23	39	25	.	.	126	5
Wien	1 590 295	907	57	602	199	19,7	.	25	1	10	2	1	109	102	64	—	—	273	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 und 321 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Juni 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	9	—	.	—	1	—	2	—	1	4	17
Scharlach	4	—	1	—	.	1	1	2	1	1	—	1	3
Diphtherie u. Croup	16	1	2	6	.	6	7	—	3	—	—	1	5
Unterleibstyphus	2	—	1	1	.	—	—	1	1	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	1	1
Rose	7	—	—	—	.	—	1	2	3	4	2	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	45	9	28	3	.	14	14	3	30	13	7	17	54
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41	2	12	—	.	4	5	6	5	5	1	3	15
Lungenschwindsucht	46	1	10	—	.	6	6	3	17	5	4	2	22
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	42	7	27	8	.	6	3	2	23	9	4	4	18
Akuter Darmkatarrh	4	1	7	1	.	—	—	1	18	10	—	3	4
Chron. Alkoholismus	24	2	3	—	.	—	2	4	—	1	1	—	13
Ak. Gelenkrheumatism.	19	—	8	3	.	7	3	—	21	1	1	15	13
And. rheumat. Krankh.	15	3	12	2	.	4	6	4	24	2	4	1	13
Verletzungen	60	11	91	3	.	43	25	19	64	39	10	18	71
Alle übrigen Krankh.	495	31	29	47	.	126	98	34	245	66	33	96	356
Summe	828	68	506	74	.	217	172	81	457	156	68	168	611
Verbliebener Bestand	3429	310	1923	284	.	995	639	307	1600	428	395	719	2944

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12.–18/6.	6	53	⁵)23	⁵)61	1
Breslau	desgl.	2	225	13	10	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	13	1	19	—
Arnsberg	desgl.	13	73	23	45	1
Aurich	desgl.	1	21	4	4	—
Düsseldorf	desgl.	14	180	29	63	4
Erfurt	desgl.	3	18	4	7	—
Hannover	desgl.	6	30	10	20	—
Hildesheim	desgl.	2	21	1	14	—
Königsberg	desgl.	7	316	28	11	1
Lüneburg	desgl.	2	44	3	8	—
Marienwerder	desgl.	1	18	18	17	1
Minden	desgl.	8	—	—	9	5
Münster	desgl.	2	39	1	8	3
Osnabrück	desgl.	6	4	3	8	—
Posen	desgl.	2	197	13	17	—
Schleswig	desgl.	17	244	19	36	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	3	53	3	11	2
Stettin	.	.	.	.	.	.
Stralsund	desgl.	3	10	5	3	—
Trier	desgl.	6	49	9	15	—
Wiesbaden	desgl.	4	91	13	22	1
Stadt München	desgl.	1	12	9	21	2
Nürnberg	desgl.	2	2	12	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	24	3	3	—
Reuß ä. L.	.	.		.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	1	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	2	—
Hamburg	desgl.	7	523	16	23	6

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1891/95 — ³) Desgl. 20 = 17,1 ‰. — ⁴) Desgl. 19 = 13,6 ‰. — ⁵) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Elisabeth-, des St. Hedwigs-, des Lazarus-, des K.- und K. Friedrich-Kinderkrankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Juni 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	12. Juni	24,2	14,0	757,7	757,8	757,5	77	57	63	3,2	NNW	1
	13. "	20,1	9,1	758,8	758,9	758,7	75	51	61	0,4	NW	2
	14 "	21,0	9,5	759,9	758,6	758,1	81	43	59	—	NW	1
	15. "	22,5	10,6	7 Uhr 758,4	757,9	9 Uhr 758,6	7 Uhr 73	30	9 Uhr 50	gemessen 7 Uhr Morg. 0,2	ONO	2
	16. "	22,0	8,4	758,8	757,2	757,4	62	32	44	—	NO	2
	17. "	21,0	9,9	758,6	758,9	759,8	55	41	60	—	NW	1
	18. "	22,8	9,4	760,0	758,7	756,0	71	42	49	—	NW-WSW	1—2
München	12. Juni	21,8	11,9	717,6	2 Uhr 717,2	718,5	78	2 Uhr 55	80	24,2	NO-W	1,4
	13. "	21,9	10,2	719,2	718,1	717,4	65	40	57	—	NO	1,3
	14. "	22,3	12,2	717,3	716,1	715,6	64	42	68	2,8	NO	1,3
	15. "	17,9	13,4	8 Uhr 713,9	715,1	8 Uhr 714,6	8 Uhr 86	90	8 Uhr 79	8 Uhr Morg. 12,0	NO	2,2
	16. "	11,2	8,9	712,3	713,9	715,1	89	92	92	19,6	NO	4,0
	17. "	17,9	8,3	717,7	718,7	719,4	86	52	68	—	Stille	0,5
	18. "	20,9	7,7	721,2	721,2	720,4	76	40	67	—	W-NW	0,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 6. Juli 1898. | Nr. 27.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Altona: Städtisches Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Charlottenburg: Städtisches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Hannover: Städtisches Krankenhaus, Königl. Garnisonlazareth, Kinderheilanstalt, Clementinenhaus, Henrietten- und Friederikenstift.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

Stettin: Städtisches Krankenhaus.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Nürnberg: Städtisches Krankenhaus, Kinderspital.

Chemnitz: Städtisches Krankenhaus.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Laut amtlicher Mittheilung vom 6. Juni ist in Karachi ein bedeutender Rückgang der Krankheit zu verzeichnen. (Vgl. S. 445.) Die täglichen Fälle stiegen im Mai bis auf 100, in den letzten 14 Tagen haben sie aber schnell abgenommen und schwanken nunmehr zwischen 15 und 30. Die innere Stadt ist fast ganz frei, die meisten Fälle kommen in den umliegenden zeitweiligen Unterkunftsorten der Bevölkerung vor. — Insgesammt sind vom 1. April bis 6. Juni 2761 Erkrankungen mit 2167 Todesfällen bekannt geworden.

China. Einer amtlichen Mittheilung vom 20. Mai zufolge wurde in Kanton die Zahl der an der Krankheit Sterbenden täglich auf 1000 bis 1200 geschätzt. Die zahlreiche Bootsbevölkerung ist bis dahin von der Seuche verschont geblieben.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 22. bis 28. Mai sind 15 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 86 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Münster 9, Paris 10, Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New York 7 Todesfälle; Kopenhagen 9 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 39 Todesfälle; München 31, Hamburg 56, Kopenhagen 83, Wien 44 Erkrankungen; **Influenza:** London 9, Petersburg 3 Todesfälle; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 23 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Gera — Erkrankungen kamen vor in Berlin 60, Breslau 281, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 102, Königsberg 299, Posen 320, Schleswig 222, Stade 126, Wiesbaden 204, in München 21, Hamburg 467, Budapest 112, Christiania 38, Edinburg 130, Petersburg 74, Prag 25, Stockholm 26, Wien 341 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Fürth — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 29, im Reg.-Bez. Königsberg 106, in Budapest 47, Edinburg 52, Kopenhagen 46, London (Krankenhäuser) 231, Paris 115, Petersburg 34, Wien 44 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bielefeld — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 85, München 25, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 126, Paris 45, Petersburg 89, Stockholm 52, Wien 32 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 24, Petersburg 113.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Marseille 3, Madrid 1, Alexandrien 45, Kairo 1, Bombay 8, Mexiko 5, Buenos Aires 12; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Kempten 1, Mexiko 49; **Rückfallfieber** (einschließl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 12, Kairo 10; **Genickstarre:** Beuthen 1, Baltimore 2, Brooklyn 12, San Franzisko 2, St. Louis 3; **Tollwuth:** Bukarest, Rio de Janeiro je 1; **Milzbrand:** Hamburg 1; **Lepra:** Bombay 3, Rio de Janeiro 1; **Influenza:** Berlin 12, Barmen, Breslau, Elberfeld je 2, Frankfurt a. M. 9, Bremen, Bremerhaven, Lübeck je 2, Oldenburg 7, 6 deutsche Orte je 1, Bukarest, Mailand je 1, Madrid 34, Baltimore 8, San Franzisko 1, St. Louis 4, Buenos Aires 3, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bonn, Herne, Jersitz, Quedlinburg, Wandsbek, Bernburg, Cöthen, Colmar;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Buer, Giebichenstein, Langendreer;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Dtsch.-Wilmersdorf, Buer, Düren, Siegen, Wittenberge, Wolfenbüttel.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Bocholt, Eschweiler, Frankfurt a. M., Fulda, M.-Gladbach, Guben, Koblenz, Kottbus, Münster, Paderborn, Remscheid, St. Johann, Solingen, Zeitz, Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Nürnberg, Meerane, Werdau, Heidelberg, Gießen, Apolda, Le Havre, Linz, Belgrad;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 42 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Bielefeld, Ueckendorf, ferner in Bukarest, Brooklyn, Mexiko (sogar mehr als ein Drittel);

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in Burg, Küstrin, Straubing, Löbtau, Gera, Greiz.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich: Zaborze 35,7 (1882/96: 37,8), Frankenthal 36,3, Buer 42,6. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 36,2 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Langenbielau 337 (Gesammtsterblichkeit 32,8), Crimmitschau 346 (23,7), Grabow 362 (34,1), Landshut 373 (29,1), Burg 415 (30,1), Glogau 419 (19,8), Köpenick 433 (24,2), Werdau 493 (30,1), Annaberg 667 (34,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 36 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Bielefeld 11,7 (1886/95: 18,0), Charlottenburg 11,6 (20,0), Schöneberg 11,2 (1891/95: 15,4), Schneidemühl 11,0 (1893/95: 25,8), Gr. Lichterfelde 10,9 (1886/95: 14,8), Langendreer 10,9, Iserlohn 9,7 (19,3).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 29 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 51, weniger als ein Fünftel in 96 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 3 Orte gegen 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 36 gegen 34. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 8, weniger als 200,0 in 176 gegen 179 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat unterm 14. Juni folgende Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Waaren aus Indien und den von Cholera, Pest oder Gelbfieber befallenen Ländern getroffen:

1. Die Einfuhr von grünen Häuten, nicht gegerbten Fellen, frischen Häuten, Thierabfällen, Haaren, Vogelfedern, Lumpen und Hadern ist verboten.

2. Der Desinfektion unterliegen Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchte Säcke, benutzte Teppiche und Stickereien, sowie gebrauchtes Verpackungsmaterial.

3. Alle sonstigen Waaren, welche neu und verpackt sind, werden nach einer äußeren chemischen Desinfektion freigegeben. —

Bulgarien. Nachdem laut Verordnung vom 4. Januar die Pilgerfahrten der mohamedanischen Bevölkerung nach den heiligen Orten verboten worden waren, hat der Minister des Innern nunmehr unterm 14. Juni für diejenigen, welche trotz des Verbotes die Pilgerfahrt unternommen haben und jetzt zurückkehren, eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: Die Pilger dürfen Bulgarien nicht betreten; auch werden Effekten von ihnen, welche einzeln oder in Ballen oder als Waaren eintreffen, nicht zugelassen. Sollten einzelne Pilger die Grenze heimlich überschreiten, so werden dieselben, wo sie auch immer von der Grenzpolizei ergriffen werden, sofort isolirt und bis auf weitere Entscheidung des obersten Gesundheitsrathes unter strengster Ueberwachung gehalten; ihre Kleider und Effekten werden sofort desinfizirt. Die Grenzpolizeibehörden sind angewiesen, die Pässe und Papiere der Reisenden genau zu prüfen, um festzustellen, ob die Reisenden Pilger sind. Pilger sind unverzüglich zurückzuweisen. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung vom 27. Mai ist der Hafen von Amoy für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt oder nach dem Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Krankheits-

falles oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie unter Quarantäne gestellt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen betr.
(Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1898 S. 271.)
Berichtigung.

In der Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen ist unter I B Ziffer 5 Buchstabe e Absatz 6 (Veröff. S. 340, Spalte 2, Zeile 16 v. u.) statt „(98 g Schwefelsäure im Liter)" zu lesen: „(49 g Schwefelsäure im Liter)".

Preußen. Bekanntmachung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betr. Vom 9. Juni 1898.
(R.-A. Nr. 141.)

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das hygienische Institut der Universität Halle a. S. gleichgestellt worden.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh.
J. V.: von Weyrauch.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizei-Verordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung künstlicher Mineralwasser.
Vom 19. November 1897. (Amtsbl. S. 509.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Posen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwasser hergestellt werden, müssen zweckentsprechend beschaffen, namentlich gut ventilirt, geräumig und so erhellt sein, daß die darin aufgestellten Geräthschaften in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Darstellung künstlicher Mineralwasser darf nur destillirtes Wasser verwendet werden.

§ 3. Die bei der Bereitung künstlicher Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit haben.

§ 4. Zur Darstellung und zur Aufbewahrung der künstlichen Mineralwasser dürfen nicht kupferne oder ungenügend verzinnte, sondern nur Geräthe aus solchen Stoffen verwendet werden, deren Beschaffenheit gesundheitsnachtheilige Einwirkungen nicht verursachen kann.

§ 5. Die zur Füllung gelangenden Flaschen oder sonstigen Behälter sind vor der Benutzung mit Sorgfalt zu säubern; sie sind mit einwandfreiem, möglichst mit fließendem Wasser zu reinigen.

§ 6. Die von Auswärts in den Regierungsbezirk Posen eingeführten künstlichen Mineralwasser dürfen nur feilgeboten werden, wenn sie aus destillirtem Wasser und chemisch reinen Salzen hergestellt sind.

§ 7. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 6 kann der Regierungs-Präsident zulassen.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung von Brauselimonaden Anwendung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Mit demselben Tage sind alle Orts- und Kreis-Polizei-Verordnungen, welche innerhalb des Regierungsbezirks über denselben Gegenstand erlassen worden sind, aufgehoben. — 5140/97 I. D a.

Posen, den 19. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Krahmer.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Verordnung, betr. die Prüfung als Heilgehülfe und Masseur ꝛc.
Vom 7. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 365.)

Diejenigen Personen, welche die Prüfung als Heilgehülfe und Masseur oder als Heilgehülfin und Masseuse ablegen wollen, haben für die Folge den nachstehenden Bestimmungen Genüge zu leisten:

1. Sie haben das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Regierungspräsidenten zu richten und folgende Bescheinigungen beizufügen:

a) ein polizeiliches Führungsattest zugleich mit dem Vermerk, daß sie in ihrem Wohnorte ihren dauernden Wohnsitz haben;

b) einen Ausweis über eine wenigstens sechswöchentliche praktische Thätigkeit in der Krankenpflege und Dienstleistungen bei Operationen in einem Krankenhause von mindestens 30 Betten;

c) einen Ausweis über eine wenigstens gleich lange praktische Ausbildung in der Massage.

Die Zeugnisse zu b) und c) dürfen sich auf dieselbe Zeit beziehen.

2. Die Prüfung vollzieht der zuständige Kreisphysikus, sie erstreckt sich auf den Bau des menschlichen Körpers, die Lehre vom Blutumlauf, die kleine Chirurgie, die Anlegung von Verbänden und die Massage; das Protokoll mit der Schlußzensur „bestanden" oder „nicht bestanden" ist durch den Landrath dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur" oder „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse".

4. Bei Männern kann sich auf ihren Wunsch die Prüfung auch auf Desinfektion erstrecken. In diesem Falle wird das Zeugniß als „staatlich geprüfter Heilgehülfe, Masseur und Desinfektor" ausgestellt.

5. Für die Prüfung stehen dem Kreisphysikus 10 ℳ an Gebühren zu.

6. Die geprüften Heilgehülfen bezw. Heilgehülfinnen haben für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren zu fordern:

a) für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Heilgehülfen 50 Pf. bis 1 ℳ;

b) für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Kranken 1 bis 2 ℳ;

c) für das Setzen blutiger Schröpfköpfe in der Wohnung des Heilgehülfen 6 Stück 75 Pf. bis 1 ℳ, 12 Stück 1 ℳ bis 1,50 ℳ;

d) für das Setzen blutiger Schröpfköpfe in der Wohnung des Kranken 6 Stück 1 ℳ bis 1,50 ℳ, 12 Stück 1,50 ℳ bis 2 ℳ;

e) für das Setzen trockener Schröpfköpfe in der Wohnung des Heilgehülfen 6 Stück 50 Pf. bis 1 ℳ, 12 Stück 75 Pf. bis 1,50 ℳ;

f) für das Setzen trockener Schröpfköpfe im Hause des Kranken 6 Stück 75 Pf. bis 1 ℳ, 12 Stück 1 ℳ bis 1,50 ℳ;

g) für das Setzen eines Blutegels 75 Pf. bis 1 ℳ, für jeden folgenden 25 bis 50 Pf. bis zusammen 1,50 ℳ bis 2,50 ℳ;

h) für das Setzen eines Klystiers 75 Pf. bis 2 ℳ;

i) für den Verband einer einfachen Wunde 50 Pf. bis 1,50 ℳ;

k) für die kunstgemäße Einwickelung beider Füße (Unter- und Oberschenkel) 75 Pf. bis 1,50 ℳ;

l) für Massage im Hause des Heilgehülfen 50 Pf. bis 1 ℳ;

m) für Massage im Hause des Kranken 75 Pf. bis 1,50 ℳ;

n) für Hülfeleistung bei einer Operation, dem Anlegen eines Verbandes, einer Obduktion 1 ℳ bis 3 ℳ;

o) die Gebühr für den Besuch, bei welchem eine Operation ausgeführt oder ein Verband angelegt wird, ist in der Gebühr für letztere einbegriffen;

für jeden nachfolgenden Besuch 50 Pf. bis 1 ℳ;

p) für jeden Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, 1 bis 3 ℳ;

q) für eine Nachtwache 2 bis 4 ℳ;

r) befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Heilgehülfen und zwar nicht unter 1 km von der Grenze desselben und nicht unter 2 km von der Wohnung des Heilgehülfen, so hat dieser das Recht, auf dem Landwege freie Fuhre und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen. Ist die Gebühr für die etwa auszuführende Operation höher, so wird der Besuch nicht besonders vergütet;

s) bei einer Reise auf dem Landwege, welche von der Wohnung des Heilgehülfen 7,5 km und darüber beträgt, erhält derselbe außer freier Fuhre an Tagegeldern 2 bis 4 ℳ, außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen;

t) bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der dritten Wagenklasse zu vergüten und außerdem 2 bis 4 ℳ an Tagegeldern zu zahlen. Für die einzelnen Bemühungen ist in diesem Falle nichts zu vergüten.

7. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist.

8. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen ꝛc. zu bemessen.

Magdeburg, den 7. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die Arzneitaxe. Vom 3. Januar 1898. (Reg.-Bl. S. 9.)

Durch nachstehende Verordnung ist die abgeänderte Preußische Arzneitaxe für 1898 (s. Veröff. 1898 S. 21) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingeführt.

An Stelle der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1896 tritt die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe, und den zugehörigen Nachtrag aufgenommen sind.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen. Vom 5. Januar 1898. (Reg.-Bl. S. 14.)

Mit Bezug auf Abs. 2, § 15a, der Verordnung vom 19. Juni 1896[1]), betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, nebst Zusatz-Verordnung vom 21. Juni 1897[2]) (Reg.-Bl. 1897, Nr. 24), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß außer im hiesigen Großherzogthum eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nur im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 826. — [2]) Desgl. 1897 S. 960.

Schaumburg-Lippe. Bekanntmachung, betr. „Neues Tuberkulin Koch." Vom 7. August 1897. L.-V. 1897 S. 359.)

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister Lucius und Brüning zu Höchst a. M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in den Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken wird Folgendes bestimmt:

1. Das „neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3. Der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch" wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 ℳ festgesetzt.

Bückeburg, den 7. August 1897.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Minist.

Bömers.

Großbritannien. Verordnung, betr. das Schweinefieber. Vom 13. Mai 1898. [5795.]

Swine-Fever (Movement) Order of 1898.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Extent.

1. This Order shall apply only to such Districts or parts of Districts of Local Authorities as may be declared by Special Order of the Board of Agriculture (hereinafter referred to as the Board) to be subject to this Order, and such Districts and parts of Districts are hereinafter referred to as Swine Movement Districts.

Restriction on Movement of Swine in a Swine Movement District.

2. Swine shall not be moved along a highway or thoroughfare in a Swine Movement District, whether in a vehicle or not, except as expressly authorized by this Order.

Declaration Countersigned by Police Necessary for Movement of Swine in a Swine Movement District.

3.—(1.) Swine may be moved in a Swine Movement District with a Declaration of the owner of the swine or of his agent authorized for this purpose in the Form A set forth in the Schedule to this Order or to the like effect.

(2.) If the swine about to be moved are not at the date of the Declaration in a Swine Movement District or if they are then at a railway-station wharf or other place within a Swine Movement District to which they have been moved otherwise than along a highway or thoroughfare in the District, then the Declaration may be in the Form B set forth in the Schedule to this Order or to the like effect.

(3.) If the movement is to be for breeding purposes the Declaration must be in the Form C set forth in the Schedule to this Order or to the like effect.

(4.) The Declaration shall previous to any movement along a highway or thoroughfare in a Swine Movement District be countersigned by an Officer of the Police Force of such District duly authorized in that behalf by the Local Authority: Provided that where the movement extends to more than one Swine Movement District a Declaration duly

countersigned by a Police Officer of the first District in which such movement occurs shall not require to be further countersigned by a Police Officer of any other District.

(5.) A Declaration shall be signed in duplicate and one copy shall be retained by the Police Officer countersigning it and be disposed of by him as the Local Authority may direct.

Regulations as to Movement under Preceding Article.

4.—(1.) The swine moved under the preceding Article shall be accompanied by the Declaration required by that Article and shall be moved to the place of destination stated in the Declaration by the nearest available route and without unnecessary delay, and where the swine are moved for breeding purposes they shall also be so moved back to the place from which the movement commenced.

(2.) In no case shall a Declaration be in force for more than four days inclusive of the day of the date thereof and the movement to which it relates shall be completed within that period.

(3.) A Declaration shall forthwith after the completion of the movement of the swine be delivered up at the nearest Police Station, except in the case of the swine being moved to a market fair sale or exhibition licensed by the Local Authority under this Order, in which case it shall be there delivered up to the person appointed to receive the same.

Detention of Swine for Fourteen Days after Movement.

5. Swine moved under this Order cannot be again moved alive along a highway or thoroughfare in a Swine Movement District until the expiration of fourteen days, except under and in accordance with the Article hereinafter contained relating to movement out of a market fair sale or exhibition licensed by the Local Authority under this Order.

Markets Fairs Sales and Exhibitions of Swine by Licence of Local Authority.

6.—(1.) A Local Authority may grant a Licence for a market fair sale or exhibition of swine within a Swine Movement District, if they are satisfied that the market fair sale or exhibition is to be held in a market fair-ground sale-yard or place of exhibition which is capable of being cleansed and disinfected in accordance with the next following Article.

(2.) A Licence of a Local Authority for a market fair sale or exhibition under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall specify the name and address of the person licensed to hold the market fair sale or exhibition (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall also specify the place where the market fair sale or exhibition is to be held, and may authorize the holding of periodical markets fairs sales or exhibitions on stated days for a time limited, not exceeding one month, but the Licence may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(3.) The Licence for a market fair sale or exhibition under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such market fair sale or exhibition by the person licensed to hold or holding the same at or near the gate or other entrance of the market fair-ground sale-yard or place of exhibition where such market fair sale or exhibition is held.

(4.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a market fair sale or exhibition under this Article.

(5.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority and named in the Licence for the purpose of receiving Declarations and granting Permits for movement of swine from the market fair sale or exhibition in accordance with the provisions of this Order.

(6.) No swine shall be moved along a highway or thoroughfare into a market fair sale or exhibition licensed unter this Article unless accompanied by the Declaration required by the preceding Articles of this Order, and unless the Declaration is delivered up at the entrance to the market fair-ground sale-yard or place of exhibition to the person appointed to receive the same.

Cleansing and Disinfection of Markets &c.

7. Every market fair-ground sale-yard and place of exhibition in which a market fair sale or exhibition of swine is held under the last preceding Article, shall so soon as practicable after the holding of the market fair sale or exhibition, and in any case before it is again used for swine, be cleansed and disinfected as follows —

(i.) all parts of the market fair-ground sale-yard or place of exhibition that have been used for swine shall be thoroughly scraped and swept, and all dung, sawdust, litter, or other matter effectually removed therefrom; then

(ii.) the same parts shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water; then

(iii.) the same parts shall be disinfected in such manner as the Local Authority may direct; and

(iv.) the scrapings and sweepings shall be well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

Movement out of Licensed Markets &c.

8.—(1.) Swine exposed at a market fair sale or exhibition licensed under this Order may be moved from the market fair-ground sale-yard or place of exhibition to any other place either within or without the District with a Permit in the Form D set forth in the Schedule to this Order or to the like effect, which Permit shall be in force for not more than two days inclusive of the day of issue.

(2.) The swine moved under this Article shall be accompanied by the Permit required by this Article, and shall be moved to the place of destination stated in the Permit by the nearest available route and without unnecessary delay.

(3.) A Permit shall forthwith after the completion of the movement of the swine be delivered up at the nearest Police Station.

(4.) Where the swine are moved under and in accordance with a Permit under this Article, no Declaration shall be required though such swine are moved along a highway or thoroughfare in a Swine Movement District.

Attendance at Markets &c.

9. A Veterinary Inspector of the Local Authority shall attend at every market fair sale or exhibition licensed under this Order.

Revocation by Board of Licences.

10. If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a market fair sale or exhibition under this Order, that the holding of such market fair sale or exhibition thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Markets &c. of Swine by Licence of Board.

11. Without prejudice to the foregoing provisions and in addition thereto a market fair sale or exhibition of swine may be held with a Licence of the Board, which Licence will only be granted where the Board after inquiry are satisfied that

exceptional circumstances render such market fair sale or exhibition necessary or expedient.

Movement of Swine by Licence of Board.

12. Notwithstanding anything in this Order, swine may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Documents and Forms.

13. Every Local Authority shall provide and supply forms of Declaration and Permit and such other documents and forms as may be necessary for the purposes of this Order.

As to Movement of Swine landed from Ireland through a Swine Movement District.

14. For the purposes of this Order, swine landed from Ireland at a port or place in a Swine Movement District shall not be deemed to be moved along a highway or thoroughfare in that District where they are moved to any place of destination out of that District in accordance with the following conditions:

(a) When landed the swine shall be moved forthwith by the most direct available route to the nearest available railway-station on the line of railway by which the swine are to be moved to their place of destination.

(b) The swine shall be kept at the said railway-station until trucked, and shall then be moved by railway out of the District without untrucking.

Straying of Swine on Highways.

15.- (1.) No pig shall be allowed to stray on a highway or throughfare or on the sides thereof within a Swine Movement District.

(2.) If any person allows a pig to so stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

Saving for Regulations of Local Authority as to Movement.

16. Movement of swine under this Order is subject to any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board for prohibiting or regulating the movement of swine into or within the District of the Local Authority, but nothing in any such Regulation shall permit the movement of swine in contravention of this Order.

Saving for Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1896.

17. Nothing in this Order shall be deemed to affect or interfere with the operation of the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1896.

Production of Declarations and Permits; Names and Addresses.

18.—(1.) Every person in charge of a pig being moved, where under this Order a Declaration or a Permit is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Declaration or Permit, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

Local Authority to enforce Order.

19. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Offences.

20.—(1.) If a pig is moved in contravention of this Order, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the persen moving or conveying the pig, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the pig is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(2.) If a person in charge of a pig being moved, where under this Order a Declaration or a Permit is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(3.) If a person in charge of a pig being moved under this Order fails to deliver up the Declaration or Permit after the completion of the movement as prescribed by this Order, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894

(4.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

Short Title.

21. This Order may be cited as the Swine-Fever (Movement) Order of 1898.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this thirteenth day of Mai, one thousand eight hundred and ninety-eight.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

Beigegeben sind 4 Formulare zur Ausführung der vorstehenden Verordnung.

Belgien. Instruktion zur Ausführung des Reglements vom 10. August 1897,[1]) betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh. Vom 12. August 1897. (Bull. du Service de la police sanit. des anim. domest. 1897 S. 160.)

— Uebersetzung ohne Gewähr. —

Das auf die Rindertuberkulose bezügliche Reglement enthält vier verschiedene Paragraphen.

§ 1 giebt an, was für die Anwendung dieses Reglements zu verstehen ist unter einem tuberkulösen oder der Tuberkulose verdächtigen Thiere; § 2 bezieht sich auf die Maßnahmen, die an den Grenzen zu treffen sind, um die Einführung tuberkulöser Thiere aus dem Auslande zu verhindern; § 3 beschäftigt sich mit den Maßregeln, die im Innern des Landes in Kraft treten sollen, um allmählich zur Ausrottung der Tuberkulose zu gelangen; § 4 endlich regelt alles, was die Schadloshaltungen betrifft, deren Bewilligung den Zweck hat, die Ausführung des Reglements zu erleichtern, und die Züchter aufzumuntern, welche ihre Ställe von tuberkulösem Vieh säubern möchten.

§ 1. Begriffsbestimmung. — Verkäufe.

Art. 1. Littera A des Artikels 1 führt 2 Gattungen von Rindvieh auf, welche für die Anwendung des Reglements als mit Tuberkulose behaftet angesehen werden müssen: 1. diejenigen Rinder, welche während des Lebens die bestimmten klinischen Merkmale oder bei Eröffnung des Kadavers die tuberkulösen Veränderungen aufweisen und 2. solche, welche auf die Probe der Tuberkulinimpfung die für die Krankheit charakteristische Reaktion abgegeben haben.

1) Vgl. S. 53.

Unter klinischen Merkmalen der Krankheit hat man zu verstehen: Husten, Nasenausfluß, die bei der Perkussion und Auskultation der Brust vernehmbaren Geräusche, die Veränderungen der Lymphdrüsen, Verhärtung des Euters, Abmagerung u. s. w., Erscheinungen, welche bei einem Thiere entweder zusammen auftreten können, oder von denen blos einige sich finden. Andererseits betrachtet man diejenigen Thiere nach einer Tuberkulineinspritzung als in charakteristischer Weise reagirend, welche eine Temperaturerhöhung von mindestens 1,2° erkennen lassen.

Littera B giebt an, was unter einem der Tuberkulose verdächtigen Thiere zu verstehen ist, nämlich jedes Rindvieh mit solchen Zeichen, welche ohne denselben Charakter der Gewißheit, wie im vorhergehenden Falle, um eine sichere Diagnose darauf zu gründen, sich doch der Tuberkulose hinreichend anschließen, um das Bestehen der Krankheit vermuthen zu lassen.

Die Begriffsbestimmung von solchen Thieren, welche zufolge dem Königl. Beschluß vom 30. Oktober 1895[1]) als der Seuche verdächtig angesehen werden, ist in dem neuen Reglement deshalb nicht wiederholt worden, weil sie angesichts der durch gegenwärtigen Beschluß hinzugetretenen Abänderungen gegenstandslos geworden ist.

Art. 2. — Art. 2 besagt, daß das Verkaufen, Feilbieten und Tauschen solcher Thiere, die mit Tuberkulose behaftet oder der Krankheit verdächtig sind, verboten ist. Derartige Thiere müssen isolirt gehalten werden, und der Eigenthümer kann sie nicht anders veräußern, als unter den im Reglement festgesetzten Bedingungen.

Es versteht sich, daß diese Verfügung diejenigen Thiere betrifft, welche zur Zucht und zur Fortpflanzung bestimmt sind, nicht aber Schlachthausthiere, d. h. solche, welche zwecks unmittelbaren Verbrauchs zur Abschlachtung ausersehen sind. Es ist weiter zu bemerken, daß Art. 17 des Reglements den Verkauf für das Schlachthaus zuläßt bei Thieren, welche nach der Tuberkulinimpfung tuberkulös befunden sind.

Zur genauen Beobachtung der in Art. 2 enthaltenen Bestimmungen genügt es, daß die Eigenthümer oder Besitzer tuberkulöser oder der Tuberkulose verdächtiger Thiere dem behandelnden Thierarzte hiervon Anzeige machen, wobei sie so verfahren, wie Art. 10 und 11 des Reglements es für solche Fälle vorschreiben.

§ 2. Maßregeln hinsichtlich der aus dem Auslande eingeführten Thiere.

Art. 3. — Jedes Stück Rindvieh muß bei der Einfuhr in das Land untersucht und den Vorschriften des Reglements über die allgemeine Zeichnung des Rindviehs entsprechend mit einer Marke versehen werden. Die Zeichnung hat einen doppelten Zweck. Einmal dient sie zur Bestätigung dafür, daß das Thier die Sanitätskontrole passirt hat, zweitens ermöglicht sie es, die Zeit zu bestimmen, während welcher das Thier sich im Lande befunden in dem Augenblicke der Abschlachtung als dem für die Bestimmungen über Schadenersatz wesentlichen Zeitpunkte. (Art. 24 f.)

Ist die Einfuhr von Rindvieh nicht etwa aus Anlaß einer der ansteckenden Krankheiten, von welchen in dem Königl. Beschluß vom 15. September 1883 die Rede, verboten, so geschieht dieselbe durch die hierzu besonders bezeichneten Bureaux, und zwar sind unter diesen einige zum Zwecke der Tuberkulinimpfung besonders vorbehalten für diejenigen Thiere, welche in dem Ministerialbeschlusse gemäß den Vorschriften von § 2 des Artikels 5 bezeichnet sind.

Die zur Einfuhr erschienenen Thiere werden vor der ärztlichen Untersuchung ausgeladen.

Für die auf dem Wasserwege eingeführten Thiere ist das Verfahren den Vorschriften des Königl. Beschlusses vom 22. Januar 1897[2]) entsprechend. Diese Thiere müssen in den Schlachthäusern Antwerpens, Gents oder Ostendes, oder in den in der Nähe dieser Häfen eingerichteten und amtlich zugelassenen Metzgereien abgeschlachtet werden.

[1]) Veröff. 1896 S. 267. — [2]) Desgl. 1897 S. 227.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit vorgängiger Genehmigung des Ministers zulässig, wenn es sich um Zuchtthiere handelt, und falls dieselbe ertheilt wird, nur unter der Bedingung einer vorgängigen Tuberkulinimpfung, wie solche im § 2 des Artikels 5 vorgeschrieben.

Die Kosten der Kontrole sind für die ins Land eingeführten Rinder bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

2 Fr. für Thiere, welche der Tuberkulinimpfung unterworfen werden müssen;

1 Fr. für nicht geimpfte Thiere über 4 Monate;

1/2 Fr. für Thiere unter 4 Monaten.

Art. 4. — Art. 4 giebt an, wie mit solchen Rindern zu verfahren ist, welche man zur Zeit, wo sie eingeführt werden sollen, als krank oder verdächtig erkannt hat. Die kontrolirenden Thierärzte zeichnen diese Thiere gemäß den Instruktionen des Ministers.

Derartige Thiere sind von der Grenze zu weisen, und wird ihre Rücksendung verweigert, so wird gemäß § 2 des Art. 4 mit denselben verfahren.

Erfolgt die Einfuhr durch ein Bureau, welches mit Impflokalen versehen ist, so kann der kontrolirende Thierarzt den Eigenthümer ermächtigen, vor jedem Versuch der Abweisung, die auf Grund klinischer Merkmale verdächtigen Thiere in diese Lokale zu bringen, um hier die Impfprobe mit ihnen vornehmen zu lassen.

Ist infolge dieser Probe Tuberkulose festgestellt worden, so wird nach § 2 verfahren.

Die abgewiesenen Thiere werden mit unvertilgbaren Zeichen versehen. Dieselben bestehen in der Fortnahme eines Theiles vom Knorpel des linken Ohres durch den kontrolirenden Thierarzt, mittels einer besonderen Zange, deren Locheisen in Herzform geschnitten ist. Letztere muß immer in gutem Stand gehalten, und das Locheisen tüchtig eingefettet werden, damit kein Rost sich bildet.

Art. 5. — Dieser Artikel giebt dem Minister die nöthigen Vollmachten, die Vieheinfuhr aus einem Lande, wo Tuberkulose herrscht, nach Belgien zu untersagen.

Meistens, wenn eine der oben angedeuteten ansteckenden Krankheiten zu solchem Verbot keinen Anlaß giebt, werden die Bestimmungen in Anwendung kommen, von denen die §§ 2 und 3 des Art. 5 bezw. des Art. 6 handeln.

Unter dem Rindvieh sind es die weiblichen Thiere, die den weitaus größten Prozentsatz an tuberkulösem Vieh aufweisen. Außerdem sind eben diese Thiere bestimmt, länger als die übrigen am Leben erhalten zu werden. Demnach ist die Impfung derselben bei der Einfuhr geboten, welche durch besonders bezeichnete Bureaux stattfinden wird. (S. d. Anhang zu diesen Instruktionen.)

Alsbald nach der gewöhnlichen ärztlichen Untersuchung werden die Thiere, welche Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit nicht darbieten, und für welche die Impfung vorgeschrieben ist, an der Hand der Importeure in die für diesen Zweck eigens reservirten Räume geführt.

Hier werden sie nach Angabe des kontrolirenden Thierarztes der Reihe nach aufgestellt.

Nur auf besondere Erlaubniß des letzteren dürfen sie die besagten Räume verlassen.

Die zur Wartung der Thiere angestellten Personen haben täglich 3 mal Zutritt zu den Räumen, und zwar zu den vom kontrolirenden Thierarzte hierfür festgesetzten Stunden.

Außer der Zeit ist jedes Betreten der Räume untersagt, abgesehen von solchen Fällen, wo ein Thier krank wird oder demselben etwas zustößt. Der kontrolirende Thierarzt ertheilt alsdann die nöthige Erlaubniß.

Der Thierarzt wacht darüber, daß eine Stunde vor der Einspritzung des Tuberkulins und eine Stunde vor der Messung der Körperwärme der Zutritt zum Lokale unterbleibt.

Die Impflokale werden nöthigenfalls vor der Zulassung neuer Thiere nach den Anweisungen des kontrolirenden Thierarztes gereinigt und desinfizirt von Arbeitern, die ihm unterstellt und aus denjenigen Fonds

bezahlt werden, welche von den Einkünften der Kontrolgebühren herstammen.

Rinder, welche geimpft werden müssen, werden nur dann im Lande endgültig zugelassen, wenn sie auf die angestellte Probe weder charakteristisch, noch auch ungenügend reagirt haben. Unter letzterem versteht man eine Erhöhung der Körperwärme zwischen 0,8° und 1° einschließlich. Eine Temperaturerhöhung niedriger als 0,8° hat keine Bedeutung. Hinsichtlich dieser Thiere wird wie in Art. 5 verfahren.

Art. 6. — In Art. 6 wird der Fall vorgesehen, daß Importeure es versuchen sollten, Thiere, die auf Grund von Tuberkulose zurückgewiesen wurden, von neuem einzuführen. Wenn der kontrolirende Thierarzt es mit Thieren dieser Art zu thun hat, so verlangt er vom Bürgermeister die Isolirung derselben und trägt beim Minister auf ihre Abschlachtung an.

Thiere mit unvertilgbaren Zeichen, welche anzeigen, daß sie zurückgewiesen worden, und welche betrügerischerweise oder sonstwie von neuem ins Land eingeführt werden, werden, falls sie im Innern des Landes sich betreffen lassen, unter den gleichen Bedingungen abgeschlachtet.

Art. 6 giebt gleichermaßen dem Minister das Recht, ohne Schadenersatz und durch allgemeine Maßregel diejenigen Thiere abschlachten zu lassen, welche aus Ländern kommen, die keine Maßregeln ergreifen sollten, um die Wiedereinfuhr von Rindvieh zu verhindern, das zur Zeit der Kontrole als mit Tuberkulose behaftet oder der Krankheit verdächtig erkannt ward.

Die kontrolirenden Thierärzte sollen gehalten sein, ganz besonders die Aufmerksamkeit der Importeure auf diese neuen Bestimmungen hinzulenken. Wenn die Mißbräuche, welche die Aufnahme des Art. 6 veranlaßt haben, sich wiederholten, so würden sie die Anwendung dieser Maßregeln zur unausbleiblichen Folge haben.

§ 3. Maßregeln im Innern des Landes.

Art. 7. — Es erweist sich als nothwendig, über den Gebrauch des Tuberkulins gewisse Verordnungen zu erlassen; verschiedene Artikel setzen die Fälle fest, in denen seine Verwendung eintreten kann. Diejenigen Thierärzte, welche sich in der Fremde oder im Lande Tuberkulin verschaffen und solches gebrauchen sollten, setzen sich nicht allein Disziplinarstrafen aus, wenn sie amtlich zuständig (agréés) sind, sondern sie werden in der allgemeinen Weise strafrechtlich verfolgt werden.

Die zu Versuchszwecken am Rindvieh oder an anderen Thieren angestellten Proben können nur mit Genehmigung des Ministers und unter den von diesem festgesetzten Bedingungen stattfinden.

Solchen Genehmigungen sind drei Impfungsscheine beigefügt. Einen behält der mit den Einspritzungen beauftragte zuständige Thierarzt, den zweiten der mit der Kontrole betraute Veterinärinspektor, den dritten der Eigenthümer der geimpften Thiere.

Art. 8. — Die reglementmäßigen Bestimmungen über den Gebrauch des Tuberkulins bedingen solche über die Einführung des Tuberkulins aus dem Auslande und über die Versendung dieses Stoffes ins Innere des Landes.

Der Rohstoff wird auswärts gekauft; seine Versendung in das vom Landwirthschaftsminister gegründete Dépôt kann erst dann erfolgen, wenn die Expedition von einem ministeriellen Erlaubnißschein begleitet ist. Was die Sendungen von Tuberkulinpräparaten für Einspritzungen ins Innere des Landes betrifft, Sendungen, die durch das Dépôt bewirkt werden, so können dieselben nur auf Anordnung des Ministers vorgenommen werden.

Solche Sendungen erfolgen in Portofreiheit zur Verfügung des Veterinärdienstpersonals und führen die Adresse mit folgender Aufschrift:

Ministerium für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Ackerbau=Verwaltung
Gesundheitspolizei der Hausthiere.
Tuberkulinsendung
genehmigt von dem Minister für Landwirthschaft, in Ausführung des Reglements über die Rindertuberkulose.
Herrn . . . . .
zuständigem Thierarzt[1])
in . . . . .
Provinz:

Jede andere Sendung oder anderer Transport von Tuberkulin aus dem Auslande oder im Innern des Landes wird von den staatlich angestellten Agenten beschlagnahmt und an den Landwirthschaftsminister verwiesen, welcher geeignetenfalls die Strafverfolgungen beantragt.

Art. 9. — Art. 9 beschäftigt sich mit denjenigen Thieren, welche sich bei ihrer Abschlachtung für das Schlachthaus als tuberkulös herausgestellt haben. § 1 bestimmt den Zeitraum, während dessen solche Thiere zur Verfügung des Veterinärinspektors zu verbleiben haben, wenn das Fleisch gänzlich unbrauchbar befunden wird.

Diese Frist beträgt im Sommer zwei, im Winter drei Tage.

Die Sommer= und Winterperioden sind es, welche in Art. 1037 der Prozeßordnung vorgesehen werden. Die Sommerperiode währt vom 1. April bis zum 30. September, die Winterperiode vom 1. Oktober bis 31. März.

Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch nach einer Verkürzung dieser Fristen laut geworden. Anerkannt ist, daß dieselben erforderlich waren für die Veterinärinspektoren, um ihre Kontrole zu sichern. Ohnedies müssen diese Beamten, namentlich im Sommer, sich bemühen, die Kontrole soviel als möglich zu beschleunigen, besonders wenn es sich um Thiere handelt, welche bestimmt sind, für Verbrauchszwecke sterilisirt zu werden.

Hat der Veterinärinspektor oder sein Stellvertreter die Untersuchung des Thieres in der fraglichen Zeit nicht ausführen können, so bestimmt § 3, daß während einer weiteren Frist von zwei Tagen die Aufbewahrung nur derjenigen Organe an welchen die tuberkulösen Veränderungen am besten ausgeprägt sind, stattzufinden hat.

Erstreckt sich bei einem tuberkulösen Thiere die Unbrauchbarkeit des Fleisches nur auf gewisse Organe, so sind diese allein vier Tage lang gleichzeitig mit dem mit einer Metallmarke versehenen Ohre aufzubewahren.

Damit der Eigenthümer des Thieres oder sein Auftraggeber im Stande ist, sich gegebenenfalls nach den Vorschriften der §§ 3 und 5 des Art. 9 zu richten, muß ihm der sachverständige Thierarzt immer die kranken Organe, welche vorläufig der Vernichtung entzogen werden sollen, bezeichnen. Dieser Sachkundige wird nicht außer Acht lassen, daß die Lymphdrüsen in ihrem natürlichen Zustande erhalten werden müssen. Zur Erhaltung dieser Organe bedient man sich eines Glases mit starkem Salzwasser. Dieses Glas und sein Inhalt werden der Obhut der Ortspolizei anvertraut. Sind die vorgeschriebenen Tage verstrichen, werden die kranken Organe, am besten durch Feuer, zerstört.

§ 4 des Art. 9 sieht den Fall vor, in welchem das Fleisch eines Thieres, welches für unbrauchbar erklärt worden, vor Ablauf der in § 1 bezeichneten Frist transportirt werden muß, um erst sterilisirt und brauchbar gemacht zu werden.

Dieses Fleisch kann auf entsprechende schriftliche Benachrichtigung des Veterinärs ohne weiteres in Vierteln fortgenommen und transportirt werden, um in den mit zweckmäßigen Vorrichtungen versehenen Anstalten, deren Benutzung offiziell zuläßig ist, sterilisirt zu werden.

Die vom Thierarzte auszustellende Bescheinigung hat folgenden Wortlaut:

Ich Unterzeichneter,
sachverständiger Thierarzt in . . . . .
erkläre, daß ich Tuberkulose festgestellt habe, welche das

[1]) Oder: Veterinärinspektor, bezw. stellvertretender Veterinärinspektor.

Fleisch unbrauchbar macht, an einem Stück Rindvieh (allgemeine Beschreibung, vollständige Angabe der Metallmarke), Eigenthum des Herrn . . . . in . . . . . . Der Eigenthümer hat erklärt, die Viertel,[1]) welche genau . . kg wiegen, nach . . . . (Angabe der Anstalt) schaffen zu lassen, damit sie daselbst sterilisirt werden.

Dem Ministerialbeschluß vom 30. September 1895 zufolge erkläre ich, daß dieses Fleisch nach erfolgter Sterilisirung dem Gebrauch übergeben werden kann.

. . . . . ., den . . . . . 189 .

Unterschrift.

Dieses Zeugniß ist vom Eigenthümer an den Direktor der Anstalt, in welcher sich der Sterilisirapparat befindet, zu senden; jede Unterschlagung von Fleisch zeigt der Direktor eventuell dem Kreisinspektor an.

Wenn der Thierarzt dem Eigenthümer des Fleisches die obige Bescheinigung zusendet, richtet er gleichzeitig an den zuständigen Inspektor ein Telegramm mit der allgemeinen Angabe, wann und wohin das Fleisch transportirt werden soll, sowie des Gewichtes der Viertel. Für diese Information wird sich der Thierarzt möglichst des Telegramms (Formular Nr. 19) bedienen an den Inspektor, in Ausführung von Art. 10 bei völliger Unbrauchbarkeit des Fleisches.

Die Telegramme gehen als Dienstsache, d. h. dieselben brauchen von dem Personal des Veterinärdienstes (Inspektoren oder staatlich zuständigen Thierärzten) nicht frei gemacht zu werden. Die letzteren haben daher auch die Kosten hierfür nicht mehr in dem vierteljährlichen Reisemitteletat aufzuführen.

Art. 10 und 11. Art. 11 zeigt die Verpflichtungen, welche einem jeden Thierarzte obliegen, welcher an lebendem oder todtem Vieh die Tuberkulose wahrnimmt.

Dienstkarten (Form. Nr. 5) oder Telegrammformulare (Form. Nr. 19), deren Anwendung für die zuständigen Thierärzte vorgeschrieben ist, werden seitens der Ackerbauverwaltung zu ihrer Verfügung gestellt.

Ist der Thierarzt nicht zuständig, so hat derselbe den an einem lebenden Stück Vieh konstatirten Fall dem Veterinärinspektor des Kreises anzuzeigen, welcher alsdann nach Lage der Umstände seine Maßregeln ergreift. Ebenso verfährt der nicht zuständige Thierarzt, wenn er die Krankheit am Kadaver feststellt, unbeschadet der Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche sich etwa aus seiner Vollmacht als Fleischsachverständiger herleiten.

Ein Ministerialbeschluß regelt alles, was die Gebühren betrifft, welche Thierärzten zustehen, die von dem Vorstand für Dienstleistungen gelegentlich der Ausführung des Reglements angenommen sind (s. Anhang).

Es ist bemerkenswerth, daß allemal, wo kranke oder der Krankheit verdächtige Thiere dem Veterinärinspektor als solche bezeichnet werden, die Diagnose aber sich nicht bestätigen sollte, die zuständigen Thierärzte keinerlei Anspruch auf Bezahlung aus der Staatskasse machen können. Anders ist es, wenn es sich um Thiere handelt, die auf Grund des Bestehens gewisser klinischen Merkmale der Tuberkulinprobe unterworfen sind. (Art. 11 §§ 3 und 4.)

Art. 11 regelt die Art des Einschreitens des Veterinärinspektors, wenn es sich darum handelt, zur Abschlachtung eines Thieres zu schreiten, welches als mit klinischen Erscheinungen der Tuberkulose behaftet von einem zuständigen Thierarzte angegeben ist. Letzterer hat ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inspektors die Abschlachtung klinisch tuberkulös befundener Thiere nicht zu verlangen.

Während der 8 Tage, welche auf die Erklärung des Thierarztes folgen, untersucht der Inspektor, oder falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter, das Thier, um die vom Thierarzte gestellte Diagnose auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Bestätigt sich die Diagnose, so fordert alsdann der Inspektor oder der Thierarzt die Abschlachtung des Thieres.

[1]) Anzugeben, welches diese Viertel sind.

Ist für den zuständigen Thierarzt guter Grund vorhanden zu der Annahme, daß er es mit einem klinisch der Tuberkulose verdächtigen Thiere zu thun habe (Art. 10), so setzt er den Inspektor hiervon in Kenntnis, der ihm alsdann sobald wie möglich nach vorgenommener Kontrole das erforderliche Tuberkulin senden läßt, mit welchem die Probe an dem Thiere gemacht werden kann, wohl verstanden, falls der Eigenthümer damit einverstanden ist, die Probe unter den Beschränkungen des Schlußparagraphen von Art. 11 und den übrigen Bedingungen des Reglements vornehmen zu lassen.

Glaubt der Eigenthümer, seine Zuflucht zu dieser Maßregel nicht nehmen zu sollen, so wird das Thier entsprechend dem § 1 des Art. 10 abgesondert und mit Beschlag belegt.

Am häufigsten wird es sich bei klinisch tuberkulös erscheinendem Vieh um solche Thiere handeln, welche in sehr abgemagertem Zustande sind, und an deren Erhaltung dem Eigenthümer wenig gelegen ist. Beständen andererseits ernste Zweifel über die Natur der klinischen Erscheinungen, so wird man immer leicht die Probe mit den Thieren machen können, bei gleichmäßiger Einwilligung des Eigenthümers, der ein augenscheinliches Interesse daran hat, zu erfahren, ob sein Thier krank sei.

Das Reglement überläßt den aufsichtsführenden Thierärzten die Sorge, die Abschlachtung solcher Thiere zu verlangen, welche klinisch als der Krankheit verdächtig erkannt wurden; diese Abschlachtung kann erst dann stattfinden, wenn die Einspritzung des Tuberkulins die charakteristische Reaktion zur Folge gehabt hat.

Die Inspektoren werden nach Möglichkeit den Erfordernissen der Umstände Rechnung tragen. Ebenso darf, wenn sie es mit einer Kuh in vorgerückter Trächtigkeit zu thun haben, welche dem Anschein nach ein gesundes Kalb zur Welt bringen kann, was meistens der Fall, den Eigenthümer nichts daran hindern, dieses Thier nach erfolgter Reaktion bis zur Zeit des Kalbens zu behalten, sofern dasselbe isolirt und das Kalb gleich nach der Geburt von der Mutter getrennt wird.

Es ist hierbei beachtenswerth, daß das Kalben und die vorgeschrittene Trächtigkeit an sich noch kein Hinderniß bilden, die Einspritzung von Tuberkulin vorzunehmen.

Handelt es sich um Thiere, welche nicht zur Zucht bestimmt sind, so liegt es im Interesse des Eigenthümers, sich derselben so schnell als möglich zu entledigen. Der beaufsichtigende Thierarzt kann um so ruhiger zur Abschlachtung schreiten, als in solchem Falle, wenn das Thier tuberkulös befunden wird und das Fleisch dem Gebrauch übergeben werden kann, der Eigenthümer einen Schadenersatz von 25% vom Werthe dieses Fleisches erhält.

Die Abschlachtung der klinisch krank erscheinenden Thiere muß nicht unbedingt auf der Stelle erfolgen. Doch da diese Thiere meistentheils vom Konsum ausgeschlossen sind, empfiehlt es sich für den Eigenthümer mit Rücksicht auf die Kosten, welche die Abschlachtung in einer derartigen Anstalt mit sich bringt, die Thiere nicht nach einem öffentlichen Schlachthause befördern zu lassen.

Wünschenswerth ist es, zwei bis drei Tage lang morgens und abends die Temperatur aufzunehmen und das Mittel der Normaltemperatur festzustellen, doch ist dies praktisch nicht leicht auszuführen, und wird man es wohl bei der Aufnahme der Temperatur im Augenblick der Operation bewenden lassen.

Wünscht der Eigenthümer die oben angegebenen Vorsichtsmaßregeln genommen zu sehen, so muß er in allen Fällen die Kosten dafür tragen und sich in diesem Punkte mit dem Thierarzte, welchen er mit der Anstellung der Probe beauftragt, verständigen.

Die Thiere, welche mit der Eisenbahn oder auf Landwegen eingeführt werden sollen, können erst dann der Tuberkulinprobe unterworfen werden, wenn sie sich während der reglementmäßigen Frist in den Quarantänen aufgehalten haben.

Die Einspritzung des Tuberkulins geschieht wie folgt:

Mittels einer sorgfältig sterilisirten Spritze schöpft man das Tuberkulin aus den Versandtröhren, indem man das Instrument so anlegt, wie nebenstehende Figur zeigt (ist hier weggelassen). Die Injektion geschieht mit einem einzigen Stoß unter die Haut, hinter der Schulter.

Um ein Urtheil über das Ergebniß der Operation zu bekommen, muß man in der 12., 15. und 18. Stunde nach der Einspritzung die Temperatur mittels eines Maximalthermometers aufnehmen.

Die Temperatursteigerung bemißt sich nach dem Unterschiede zwischen der Temperatur vor der Einspritzung und der höchsten Temperatur während der 18 auf die Operation folgenden Stunden.

Jedes Rind, dessen Temperatur eine Höhe von mindestens 0,2° aufweist, ist als tuberkulös anzusehen.

Das Tuberkulin wird in folgenden Dosen eingespritzt werden müssen:

0,5 bis 1 ccm für ein Thier von wenigstens 6 Monaten,

1 ccm für ein Thier von 7 bis 12 Monaten,

1,5 ccm für ein Thier von 13 bis 18 Monaten,

2 ccm für ein Thier von 19 bis 24 Monaten,

4 ccm für einen Stier oder Ochsen von großem Körperbau,

2,5 ccm für eine Kuh oder Färse von kleinem Körperbau,

3 ccm für eine Kuh oder Färse von mittlerem Körperbau,

3,5 ccm für eine Kuh von großem Körperbau.

Der zuständige Thierarzt, welcher mit der Tuberkulinprobe beauftragt ist, führt die Einspritzung aus nach vorheriger Aufnahme der Körperwärme; 12 Stunden nach der Injektion nimmt er die Temperatur der Thiere von neuem auf.

Diese beiden Geschäfte fallen der Staatskasse zur Last und finden an den vom Inspektor hierzu festgesetzten Tagen und Stunden statt.

Der Inspektor kann ausnahmsweise den Thierarzt, welcher die Einspritzungen vorgenommen hat, ermächtigen, das dritte und vierte Geschäft auszuführen.

Man hat gegen die Anwendung des Tuberkulins eingewandt, daß dieses diagnostische Hilfsmittel mitunter eine Reaktion hervorrufe bei Thieren, welche keine tuberkulöse Verletzungen haben. Die zahlreichen Beobachtungen, welche seit dem 1. Januar 1896, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements vom 30. Oktober 1895, angestellt sind, beweisen, daß diese Behauptung nicht stichhaltig ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, wo die Leichenöffnung das Bestehen krankhafter Verletzungen nicht ergab, sind diese unbemerkt geblieben, da solche Verletzungen oft sehr wenig ausgedehnt, ja manchmal nur auf eine Lymphdrüse beschränkt sind. Man hat beobachtet, daß gerade diese letzten Thiere es sind, welche am stärksten reagiren.

Es kann der Fall eintreten, daß tuberkulöse Thiere auf die Impfprobe garnicht reagiren. Doch kommt dies nur bei Thieren vor, welche ausgesprochen mit Tuberkulose behaftet, namentlich bei solchen, die gleichzeitig in fieberhaftem Zustande sind. Alsdann genügen die klinischen Merkmale, um die Diagnose auf die Krankheit zu stellen und ist die Einspritzung von Tuberkulin nicht erforderlich.

Die zuständigen Thierärzte, welche die regelmäßig vom Minister genehmigten Injektionen ausgeführt haben, die einzigen, welche im Lande vorgenommen werden können, erhalten die in dem diesen Instruktionen angeschlossenen Ministerialerlaß vorgesehenen Vergütungen.

Art. 15. — Der Eigenthümer, welcher seine Nutzungsrinder impfen zu lassen wünscht, muß ein Gesuch an den zuständigen Thierarzt richten, den er sich selber wählen kann, sofern nicht im Interesse des Dienstes der Inspektor einen anderen hierzu bezeichnet.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

a) die Gesammtzahl der vorhandenen Nutzungsrinder;

b) die Stückzahl derjenigen Rinder, welche sich in dem Stalle befinden, wo die Tuberkulose konstatirt worden ist;

c) die Anzahl Rinder, stallweise, welche der Impfprobe unterworfen werden sollen;

d) die Anzahl Kühe, welche für gewöhnlich zur Zucht gebraucht werden, sowie der trächtigen Färsen;

e) die Anzahl Rinder, stallweise, welche auf der Mast stehen, oder in Kurzem für das Schlachthaus bestimmt sind, und welche daher nicht geimpft werden dürfen, sondern von den gesund befundenen Thieren abgesondert werden müssen.

Derartige Gesuchsformulare stehen zur Verfügung der Eigenthümer (Form. Nr. 20—21).

Die Gesuche werden dem Veterinärinspektor übersandt durch die Hand des zuständigen Thierarztes, welcher letztere etwa durch sie angeregte Beobachtungen hinzufügt. Der Inspektor notirt die Gesuche in einer hierzu angelegten Liste und übermittelt sie, ordnungsmäßig unterzeichnet, dem Minister. Diese Dokumente werden für die Centralverwaltung nach den thierärztlichen Bezirken geordnet, in einem Hauptregister klassifizirt.

Je nach Beschaffenheit der Gesuche und wie die Diensterfordernisse es gestatten, ertheilt der Minister seine Instruktionen, um dem zuständigen Thierarzte die nöthigen Dosen von Tuberkulin zugehen zu lassen. Gleichzeitig sendet der Inspektor an diesen 3 Befundformulare (Form. Nr. 22), in welche alle auf die Probe bezüglichen Beobachtungen eingetragen werden. (S. Anhang.)

Einen dieser Scheine behält der Eigenthümer, den zweiten der Thierarzt, welcher die Einspritzungen gemacht hat, um denselben jederzeit auf Erfordern den Behörden vorlegen zu können. Der dritte kommt in die Hände des Inspektors, welcher ihn dem Minister zustellt, nachdem er alle auf die Proben bezüglichen Beobachtungen in dem hierfür bestimmten Register eingetragen hat.

Bei Gelegenheit der Tuberkulinimpfung belehren der zuständige Thierarzt und der Inspektor den Eigenthümer über alles, was zu einer vollkommenen Beobachtung der Reglementsvorschriften erforderlich ist. Sie werden ihm einschärfen, daß er sich unbedingt nach diesen Bestimmungen richten müsse, damit durch die gemeinsame Thätigkeit aller betheiligten Personen nach einigen Jahren das Land sich von der Geißel der Tuberkulose frei machen könne. Sie zeigen ihm ferner, wie nothwendig es sei, so schnell wie möglich alle diejenigen Thiere beseitigen zu lassen, welche nach ihren äußeren Erscheinungen zu urtheilen die Krankheit weiter tragen könnten. Auf das Eindringlichste machen sie denselben darauf aufmerksam, wie sehr es in seinem Interesse liege, die neugeborenen Thiere von den kranken Müttern zu entfernen und sie mit sterilisirter Milch aufzuziehen. Am ersten Tage freilich muß das neugeborene Thier, wie man weiß, zu seinem Besten die erst unsterilisirte Muttermilch genießen.

Art. 16. — Art. 16 schreibt die Maßregeln vor, welche man ergreifen soll, sobald das Resultat der Einspritzungen bekannt geworden ist.

Die wichtigste Maßregel besteht darin, daß man aufs schnellste die gesunden Thiere von denjenigen, welche auf die Tuberkulinprobe reagirt haben, absondert.

Wie § 2 des Artikels sagt, geschieht die Absonderung am besten für jede der beiden Thiergruppen in einem besonderen Raume; kann aber der Eigenthümer über ausreichende Räume nicht verfügen, so wird man Anstalten treffen müssen, die Ställe derartig zu theilen, daß die Parthie der gesunden Rinder und die der kranken eine jede in besonderen Verschlägen Platz findet.

Das Reglement bestimmt die Frist, in welcher die Aufrichtung der Scheidewände zu geschehen hat. Da der Viehbestand dem Wechsel unterworfen ist, so werden diese Wände, welche von Holz oder Eisen sein können, beweglich sein müssen.

Denjenigen Eigenthümern, welche die auf die Absonderung des Viehes bezüglichen Reglementsvorschriften

nicht strenge beobachten, wird keinerlei Schadenvergütung zugestanden.

Sind Absonderungsmaßregeln geboten mit Rücksicht auf Weidevieh, und zwar auf Grund des Bestehens von Tuberkulose, die man bei Oeffnung des Kadavers fand bei einem Thiere, welches regelmäßig mit ihnen zusammengestanden hat, so ist es Sache des Inspektors, für die Anwendung solcher Maßregeln Sorge zu tragen.

Findet sich unter den besagten Thieren keins, welches klinische Erscheinungen, die auf Tuberkulose deuten, darböte, so kann der Inspektor bestimmen, daß die Tuberkulinprobe erst am Ende der Weidezeit vorgenommen wird.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß im Sommer die Temperatur bei dem Weidevieh eine höhere ist. Man soll daher solches Vieh, wenn es wieder in den Stall gebracht wird, erst drei bis vier Tage nach der Rückkehr impfen. (Schluß folgt.)

Ohio. Gesetze, betreffend Margarine, Milch, Essig, Käse und Käsesurrogate.

(Seventy-second General Assembly of the State of Ohio, abgedruckt in Tenth annual report of the Ohio dairy and food commissioner for the year ending February 15, 1896.)

[House Bill No. 53.]

An act

To amend section 3 of an act entitled „An act to prevent fraud and deception in the manufacture and sale of oleomargarine and promote public health in the State of Ohio," passed Mai 16, 1894.

Section 1. *Be it enacted by the General Assembly of the State of Ohio,* That section 3 of an act entitled „An act to prevent fraud and deception in the manufacture and sale of oleomargarine and promote public health in the state of Ohio," be amended to read as follows:

Section 3. Every proprietor, keeper, manager or person in charge of any hotel, boat, railroad car, boarding-house, restaurant, eating-house, lunch-counter or lunch-room, who therein sells, uses, serves, furnishes or disposes of or uses in cooking, any oleomargarine, shall display and keep a white placard in a conspicuous place, where the same may be easily seen and read, in the dining-room, eating room, restaurant, lunch-room, or place where such substance is furnished, served, sold or disposed of, which placard shall be in size not less than ten by fourteen inches, upon which shall be printed in black letters, not less in size than one and a half inches square, the words, „oleomargarine sold and used here," and said card shall not contain any other words than the ones above described, and such proprietor, keeper, manager or person in charge shall not sell, serve or dispose of such substance as for butter when butter is asked for or purported to be furnished or served.

Section 2. Section 3 of the above recited act, passed Mai 16, 1894, is hereby repealed and this act shall take effect and be in force from and after its passage.

Charles H. Bosler,
Speaker pro tem. of the House of Representatives.
Asahel W. Jones,
President of the Senate.

20G

Passed February 13, 1896.

[House Bill No. 146.]

An act

To amend section four (4) of an act entitled „An act to regulate the sale of milk," passed April 10, 1889, as amended January 30, 1891, (O. L., 88 vol. 12), O. L., Vol. 86, page 229.

Section 1. *Be it enacted by the General Assembly of the State of Ohio,* That section four (4) of said act be amended so as to read as follows:

Section 4. In all prosecutions under this chapter, if the milk is shown upon analysis, to contain more than eighty-eight per cent. of watery fluid, or to contain less than twelve per cent. solids, not less than one-fourth of which must be fat, it shall be deemed, for the purpose of this chapter to be adulterated, and not of good standard quality, except during the months of May and June, when milk containing less than eleven and one-half per cent. of milk solids shall be deemed to be not of good quality.

Section 2. That section four (4) as amended January 30, 1891, (O. L., 88, vol. 12), of the above entitled act be and the same is hereby repealed. And this act shall take effect and be in force from and after its passage.

David L. Sleeper,
Speaker of the House of Representatives.
Asahel W. Jones,
President of the Senate.

Passed April 14, 1896.

[Senate Bill No. 22.]

An act

To prevent the adulteration of vinegar.

Section 1. *Be it enacted by the General Assembly of the State of Ohio,* That no person shall manufacture for sale, offer, or expose for sale, sell or deliver, or have in his possession with intent to sell or deliver, any vinegar not in compliance with the provisions of this act. No vinegar shall be sold as apple, orchard or cider-vinegar which is not the legitimate product of pure apple-juice, known as apple-cider; or vinegar not made exclusively of said apple-cider; or vinegar into which foreign substance, drugs or acids have been introduced, as may appear upon proper test, and upon said test shall contain not less than two per cent., by weight, of cider-vinegar solids upon full evaporation at the temperature of boiling water.

Section 2. All vinegar made by fermentation and oxidation without the intervention of distillation shall be branded „fermented vinegar", with the name of the fruit or substance from which the same is made. And all vinegar made wholly or in part from distilled liquor shall be branded „distilled vinegar", and all such distilled vinegar shall be free from coloring matter added during or after distillation and from color other than that imparted to it by distillation. And all fermented vinegar not distilled shall contain not less than two per cent., by weight, upon full evaporation (at the temperature of boiling water), of solids, contained in the fruit or grain from which said vinegar is fermented, and said vinegar shall contain not less than two-and-a-half-tenths of one per cent. ash or mineral matter, the same being the product of the material from which said vinegar is manufactured. And all vinegar shall be made wholly from the fruit or grain from which it purports to be or is represented to be made, and shall contain no foreign substance, and shall contain not less than four per cent., by weight, of absolute acetic acid.

Section 3. No person shall manufacture for sale, offer for sale, or have in hiss possession with intent to sell, any vinegar found upon proper test to contain any preparation of lead, copper, sulphuric or other mineral acid, or other ingredients injurious to health. And all packages containing vinegar shall be branded on the head of the cask, barrel or keg containing such vinegar, or if sold in other packages that each package be plainly marked with the name and residence of the manufacturer together with brand required in section two hereof.

Section 4. Whoever violates any of the provisions of this act shall, upon conviction, be fined not less than fifty dollars nor more than one hundred dollars, or imprisoned not less than thirty days nor

more than one hundred days, or both, and shall be adjudged to pay in addition all necessary costs and expenses incurred in inspection and analyzing such vinegar.

Section 5. That the act passed April 14, 1888, be and the same is hereby repealed and this act shall take effect and be in force from and after June 1, 1896.

David L. Sleeper,
Speaker of the House of Representatives.
Asahel W. Jones,
President of the Senate.

89G

Passed March 30, 1896.

[Senate Bill. No. 67.]

An act

To prevent fraud in the manufacture and sale of imitations of cheese or substitutes for cheese, and to regulate the branding of cheese in the state of Ohio.

Section 1. *Be it enacted by the General Assembly of the State of Ohio,* That whoever, by himself or his agents, sells, exposes for sale, or has in his possession with intent to sell, any article, substance, or compound made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese, and not made exclusively and wholly of milk or cream, with salt, rennet, and with or without harmless coloring matter, or containing any fats, oils, or grease not produced from milk or cream, shall have the words „filled cheese", and all cheese made exclusively and wholly from milk or cream with salt, rennet, and with or without harmless coloring matter, and containing less than ten per cent. of pure butter fat, shall have the words „skimmed cheese", stamped, labeled, or marked, in printed letters of plain, uncondensed Gothic type, not less than one inch in length, so that the words cannot easily be defaced and upon the side of every cheese, cheese cloth or band around the same, and upon the top and side of every tub, firkin, box, or package containing any of said article, substance, or compound. And in case of retail sales of any of said article, substance, or compound, not in the original package, the seller shall, by himself or his agents, attach to each package so hold, and shall deliver therewith to the purchaser, a label or wrapper bearing in a conspicuous place upon the outside of the package the words, „filled cheese", or „skimmed cheese", as the case may be in printed letters of plain, uncondensed Gothic type, not less than one inch in length.

Section 2. Whoever, by himself or his agents, sells, exposes for sale, or has in his possession with intent to sell, any article, substance, or compound made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese, except as provided in section 1 of this act, and whoever, with intent to deceive, defaces, erases, cancels or removes any mark, stamp, brand, label or wrapper provided for in said section, or in any manner shall falsely label, stamp, or mark any box, tub, article, or package marked, stamped or labeled as aforesaid, shall be punished by a fine of not less than fifty nor more than one hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than ten nor more than thirty days for the first offense, and by a fine not less than one hundred nor more than two hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than twenty nor more than sixty days, or both, for each subsequent offense.

Section 3. Whoever, by himself or his agents, sells or offers for sale, to any person who asks, sends, or inquires for cheese, any article, substance, or compound made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese, not made entirely from milk or cream, with salt, rennet, and with or without harmless coloring matter, and containing not less than ten per cent. pure butter fats, shall be punished by a fine of not less than fifty nor more than one hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than ten nor more than thirty days for the first offense, and by a fine of not less than one hundred nor more than two hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than twenty nor more than sixty days, or both, for each subsequent offence.

Section 4. Whoever, by himself or his agents, sells or offers for sale any article, substance, or compound made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese not made entirely from milk or cream, with salt, rennet, and with or without harmless coloring matter, not marked and distinguished by all the marks, words and stamps required by this act, and not having in addition thereto upon the exposed contents of every opened tub, box or parcel thereof, a conspicuous placard with the words „filled cheese", or „skimmed cheese", as the case may be, printed thereon in plain, uncondensed letters, not less than one inch long, shall be punished by a fine of not less than fifty nor more than one hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than ten nor more than thirty days for the first offense, and by a fine of not less than one hundred nor more than two hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than twenty nor more than sixty days, or both, for each subsequent offense.

Section 5. Whoever, by himself or his agents, sells „filled cheese", and „skimmed cheese", or any substance made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese, not made entirely from milk or cream, with salt, rennet, and with or without harmless coloring matter, from any dwelling, store, office, or public mart, shall have conspicuously posted thereon the placard or sign, in letters not less than four inches in length „filled cheese sold here", or „skimmed cheese sold here", as the case may be. Any person neglecting or failing to post the placard herein provided for shall be punished by a fine of one hundred dollars for the first offense, and by a fine of one hundred dollars for each day's neglect thereafter.

Section 6. Whoever, by himself or his agents, peddles, sells, solicits orders for the future delivery of, or delivers from any cart, wagon, or other vehicle, upon the public streets or ways, „filled cheese", or „skimmed cheese", or any substance made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese, not made entirely from milk or cream, with salt, rennet, and with or without harmless coloring matter, not having on both sides of said cart, wagon, or other vehicle, the placard in uncondensed Gothic letters, not less than three inches in length, „filled cheese": or „skimmed cheese", shall be punished by a fine of not less than fifty nor more than one hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than ten nor more than thirty days for the first offense, and by a fine of not less than one hundred nor more than two hundred dollars, or by imprisonment in the county jail not less than twenty nor more than sixty days, or both, for each subsequent offense.

Section 7. Whoever, by himself or his agents, furnishes, or causes to be furnished, in any hotel, restaurant, or [at] any lunch counter „filled cheese", or „skimmed cheese", or any substance made in imitation or semblance of cheese, or as a substitute for cheese, not made entirely from milk or cream, with salth, rennet, and with or without harmless coloring matter, to any guest or patron of said hotel, restaurant, or lunch counter, in the place or stead of cheese, shall notify said guest or patron that the substance so furnished is not cheese, and any person so furnishing without said notice, shall

be punished by a fine of not less than ten nor more than fifty dollars for each offense.

Section 8. Every manufacturer of full milk cheese may put a brand upon each cheese so manufactured, indicating „full milk cheese", with the date and year when made, and no person shall use such a brand upon any cheese made from milk from which any of the cream has been taken. The food and dairy commissioner shall procure and issue to the cheese manufacturers of the state, upon proper application, which application shall be made on or before the first day of April, 1896, and on or before the first day of April of each year thereafter, and under such regulations as to the custody and use thereof, as he may describe a uniform stencil brand bearing a suitable device or motto, and the words „Ohio state full cream cheese". Every such brand shall be used upon the outside of the cheese, cheese cloth or band around the same, and upon the box or package containing the same, and shall bear a separate number for each separate factory. The said commissioner shall keep a book in which shall be registered the name, location, and number of each manufacturer using the brand, and the name or names of the person or persons in each factory authorized to use the same. No such brand shall be used upon any other but full cream cheese or packages containing the same; provided, that nothing in this section shall be construed to prohibit the manufacture and sale of pure skimmed cheese made from milk that is clean, pure, healthy, wholesame and unadulterated except by skimming. The commissioner shall receive a fee of one dollar for each registration according to the provisions of this section, such fee to be paid by the person applying for such registration. Whoever, by himself or his agents, violates any of the provisions of this section, shall be punished by a fine of not less than fifty nor more than one hundred dollars or by imprisonment in the county jail not less than ten nor more than thirty days for the first offense, and by a fine of not less than one hundred nor more than two hundred dollars or by imprisonment in the county jail not less than twenty nor more than sixty days, or both, for each subsequent offense.

Section 9. The word „person" as used in this act, shall include persons, corporations and companies.

Section 10. An act entitled „An act to regulate the branding of cheese in the state of Ohio, and to prevent fraud in its manufacture and sale", as passed May 19, 1894, is hereby repealed, and this act shall take effect and be in force from and after its passage.

Charles H. Bosler,
Speaker pro tem. of the House of Representatives.

Ino. C. Hutsinpiller,
President pro tem. of the Senate.

Passed March 3, 1896.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. Juni 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Putzig 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Luckau 3 (3). Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 3 (3). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Stadtkreis Posen 1 (1), Obornik 2 (2), Lissa 1 (1), Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 2 (2), Trebnitz 2 (2), Brieg 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Düsseldorf 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Bonn 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2), Rochlitz 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Stadtbezirk Stuttgart 1 (1). Schwarzwaldkreis: Rottweil 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (2), Wangen 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 1 (1).

Zusammen 47 Gemeinden und 49 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Jüterbog-Luckenwalde 1 (1), Osthavelland 5 (17), Westhavelland 4 (8), Ruppin 3 (3). Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i./Nm. 1 (1), Arnswalde 3 (3), Lebus 4 (19), Weststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Pyritz 1 (1), Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2), Schroda 2 (2), Schrimm 2 (5), Posen West 2 (13), Samter 1 (1), Birnbaum 2 (2), Grätz 3 (15), Kosten 2 (2), Rawitsch 1 (1), Koschmin 3 (4), Krotoschin 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1), Mogilno 2 (2), Wongrowitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Trebnitz 3 (3), Militsch 1 (2), Guhrau 1 (1), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 2 (2), Striegau 1 (1), Glatz 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1), Schönau 2 (2), Lauban 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Groß-Strehlitz 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 7 (29), Stendal 2 (2), Jerichow I 2 (4), Jerichow II 1 (1), Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (11), Oschersleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Querfurt 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Plön 5 (5), Stormarn 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Springe 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Lüdinghausen 1 (1), Landkreis Münster 1 (1), Kösfeld 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (?). Reg.-Bez. Kassel: Frankenberg 2 (7, darunter 2 Schafheerden), Landkreis Hanau 1 (1), Homberg 1 (1), Schmalkalden 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 2 (18), Westerburg 3 (19), Unterwesterwaldkreis 4 (11), Oberlahnkreis 3 (48), Unterlahnkreis 4 (4), St. Goarshausen 4 (10), Rheingaukreis 2 (2). Reg.-Bez. Koblenz: Sankt Goar 3 (3), Kreuznach 3 (4), Simmern 1 (2), Kochem 1 (10), Mayen 4 (5), Adenau 10 (48), Ahrweiler 1 (2), Altenkirchen 2 (22), Wetzlar 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 1 (1), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Geldern 2 (3), Kempen 2 (3), Neuß 1 (1), Gladbach 2 (2). Reg.-Bez. Köln: Bergheim 1 (1), Stadtkreis Bonn 1 (5). Reg.-Bez. Trier: Daun 7 (46), Prüm 2 (2), Bitburg 4 (17), Landkreis Trier 9 (95), Merzig 1 (3), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 4 (36), Sankt Wendel 4 (40). Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Jülich 2 (6), Eupen 1 (3). Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 1 (1) Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (2), Bruck 7 (63), Ebersberg 2 (3), Erding 1 (5), Friedberg 4 (4), Garmisch 3 (8), Landbezirk Landsberg 1 (1), Miesbach 1 (1), Landbezirk München I 2 (2), Landbezirk München II 5 (12), Schongau 5 (14), Tölz 5

(12), Wasserburg 1 (1), Weilheim 15 (73). Reg.=Bez. Niederbayern: Landbezirk Landshut 1 (2), Landbezirk Passau 1 (1), Wolfstein 3 (5). Reg.=Bez. Pfalz: Homburg 3 (5), Kirchheimbolanden 1 (1), Landau 4 (8), Ludwigshafen a. Rh 1 (2), Neustadt a./H. 6 (15). Reg.=Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 2 (26), Eschenbach 2 (6), Neumarkt 3 (30), Landbezirk Regensburg 1 (3), Tirschenreuth 1 (2). Reg.=Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg I 1 (4), Kronach 2 (2), Staffelstein 2 (2). Reg.=Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 2 (3), Neustadt a./A. 8 (31), Landbezirk Rothenburg a./T. 4 (7), Scheinfeld 2 (3), Uffenheim 1 (1). Reg.=Bez. Unterfranken: Alzenau 1 (1), Brückenau 2 (2), Königshofen 5 (45), Mellrichstadt 1 (1), Miltenberg 1 (1), Neustadt a./S. 1 (3), Obernburg 1 (14), Landbezirk Schweinfurt 1 (1), Landbezirk Würzburg 1 (2). Reg.=Bez. Schwaben: Stadtbezirk Kempten 1 (1), Landbezirk Augsburg 3 (4), Landbezirk Dillingen 7 (11), Landbezirk Donauwörth 5 (11, darunter 5 Schafheerden), Füssen 1 (8), Landbezirk Günzburg 2 (4), Illertissen 1 (2), Landbezirk Kaufbeuren 5 (8), Landbezirk Kempten 2 (3), Landbezirk Lindau 4 (8), Landbezirk Memmingen 1 (2), Mindelheim 3 (5), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (2), Landbezirk Nördlingen 4 (4), Oberdorf 4 (20). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 2 (2), Grimma 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Glauchau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (4), Besigheim 1 (1), Böblingen 1 (1), Brackenheim 1 (2), Heilbronn 1 (1), Leonberg 1 (1), Ludwigsburg 1 (3), Marbach 3 (6), Maulbronn 4 (16), Vaihingen 4 (5), Weinsberg 1 (1). Schwarzwaldkreis: Calw 2 (2), Neuenbürg 1 (5), Urach 1 (4). Jagstkreis: Aalen 2 (2), Crailsheim 4 (5, darunter 3 Schafheerden), Ellwangen 3 (11), Gaildorf 2 (6), Gerabronn 2 (5), Gmünd 2 (4), Hall 1 (1), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (13), Welzheim 5 (8). Donaukreis: Biberach 5 (14), Blaubeuren 2 (3), Ehingen 6 (11), Geislingen 1 (1), Göppingen 2 (2), Laupheim 1 (1), Münsingen 1 (1), Ravensburg 1 (4), Riedlingen 1 (1), Saulgau 1 (1), Tettnang 3 (13), Waldsee 2 (4), Wangen 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Ueberlingen 4 (15), Waldshut 1 (2). Landeskommiss. Freiburg: Kehl 1 (1). Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 1 (4), Bretten 2 (6), Bruchsal 1 (3), Durlach 4 (26), Ettlingen 2 (2), Pforzheim 5 (45). Landeskommiss. Mannheim: Schwetzingen 1 (1), Sinsheim 2 (2), Wiesloch 1 (1). Hessen. Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Alzey 1 (1), Bingen 1 (2), Oppenheim 1 (32), Worms 1 (1) Sachsen=Weimar: Weimar 1 (1), Dermbach 1 (1). Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld 2 (15). Sachsen=Meiningen: Sonneberg 1 (1). Sachsen=Koburg=Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 2 (7, darunter 1 Schafheerde). Herzogthum Gotha: Landbezirk Waltershausen 2 (14). Anhalt: Bernburg 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 1 (2). Bremen: Landbezirk Bremen 4 (22). Elsaß=Lothringen. Bezirk Unter=Elsaß: Landkreis Straßburg 2 (5), Schlettstadt 2 (10), Weißenburg 1 (3), Zabern 2 (19). Bezirk Ober=Elsaß: Altkirch 1 (3), Colmar 2 (3), Mülhausen 1 (1), Thann 3 (29). Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 5 (10), Bolchen 2 (3), Diedenhofen 6 (96).

Zusammen 516 Gemeinden und 1763 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.=Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.=Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Pleschen 3 (3). Reg.=Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (2). Reg.=Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1).

Zusammen 12 Gemeinden und 12 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 1. Vierteljahr 1898[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im Jan.	Febr.	März
Milzbrand	5	4	6
Wuth[2])	[3]) 2	[8]) 2	[4]) 1
Maul= und Klauenseuche	16	—	—
Schafpocken	389	7	83
Räude der Pferde	13	5	15
= = Schafe	[5]) —	[6]) —	[7]) 11
Schweinepest	157	105	132

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1898 a. St.[8])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Januar	Februar	März

Milzbrand. Im Januar: Mehedinti 3; im Februar: Neamtu 2, Prahova 1; im März: Prahova 2.

Wuth.

	Januar	Februar	März
Botosani	—	2	1
Falciu	—	[9]) 5	[11](1
Jlfow	1	1	4
Romanati	[10]) 2	1	—

Außerdem im Januar: Roman, Suceava je 1 (Hund); im Februar: Dorohoiu 2 (Rinder), Putna 2 (Hunde), Vaslui 1 (Rind); im März: Covurlui 2 (Hunde), Valcea 1 (Hund).

Rotz (Wurm).

	Januar	Februar	März
Constanta	—	1	2
Dorohoiu	17	16	1
Jlfow	1	1	—

Außerdem im Februar: Tecuciu, Tutova je 1.

Maul= und Klauenseuche. Im Januar: Falciu 90, R.=Sarat 76; im März: Vlasca 511.

Pockenseuche der Schafe. Im Januar: Tutova 180; im Februar: Tutova 10.

Schweineseuche. Im Januar: Braila 2.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Pfalz. Bekanntmachung, die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera betr. Vom 27. Mai 1898. (Kreisamtsbl. S. 39.)

Laut nachstehend abgedruckter Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Januar 1898[12]) wurde auf Antrag des Kgl. Staatsministeriums des Innern gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni

[1]) Vgl. S. 235. — [2]) Verdächtige Hunde wurden im Januar 35, im Februar 95, im März 53 getödtet. — [3]) 1 Rind, 1 Schwein. — [4]) Rind. — [5]) 31 Ziegen. — [6]) 114 Ziegen. — [7]) Außerdem 394 Ziegen. — [8]) Vgl. S. 203. — [9]) 2 Rinder, 3 Schafe. — [10]) Darunter 1 Katze. — [11]) Rind. — [12]) Vgl. S. 43.

1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für den Regierungsbezirk der Pfalz die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes für die Geflügelcholera eingeführt.

Die Anzeige ist durch die hiezu verpflichteten Personen (Besitzer des Geflügels, Begleiter, Ställeinhaber und Thierärzte), wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, nach Maßgabe des § 9 des zitirten Reichsgesetzes, rechtzeitig an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Gemäß § 65 Ziff. 2 des vorzitirten Reichsgesetzes wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geld von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, wer die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert.

Gegenwärtige Bekanntmachung, sowie die nachfolgenden oberpolizeilichen Vorschriften (Schutzmaßregeln) nebst der Belehrung über die Geflügelcholera sind in den Gemeinden zu veröffentlichen.

K. B. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 27. Mai 1898. (Ebd. S. 40.)

Zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Januar 1898 — R.-G.-Bl. 1898, Nr. 1 S. 2 — wird auf Grund der §§ 2, 19 bis 28 und 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 § 328 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 — R.-G.-Bl. 1896, S. 685 u. f. f. und § 148 Ziff. 7 lit. a der Gewerbeordnung, dann mit Ermächtigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für den Regierungsbezirk der Pfalz bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1 lautet wie derjenige für den Regierungs-Bezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713), nur ist hinter den Worten getödtetes Geflügel „vorbehaltlich der Vorschriften in § 2“ und hinter Aetzkalk „oder Begießung mit Kalkmilch“ eingeschaltet.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin ein Stück des gefallenen oder getödteten Geflügels in einem dichten Behältnisse unverzüglich dem amtlichen Thierarzte zur Feststellung der Todesursache einzusenden.

Der amtliche Thierarzt ist indessen seitens der Distriktspolizeibehörde immer dann beizuziehen, wenn hinreichende Veranlassung zur örtlichen Feststellung der Seuche gegeben erscheint.

§ 3. Sobald der amtliche Thierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist das Auftreten der Seuche von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

Zur Verhütung der Verbreitung der Seuche hat die Distriktspolizeibehörde noch Folgendes anzuordnen:

a) Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen.

b) Die verendeten oder getödteten Thiere sind, soweit dies nicht schon lange geschehen (§ 1), mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach vorgängiger Bestreuung mit Aetzkalk oder mit Begießung mit Kalkmilch in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu vergraben.

c) Die noch vollkommen gesund erscheinenden Thiere sind von den kranken unverzüglich zu trennen und unter Gehöft-, die kranken Thiere dagegen unter Stall-Sperre zu stellen.

d) Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöfte ist untersagt.

§ 4 Abs. 1 lautet wie § 4 Abs. 1 und 2 a. a. O. mit folgenden Abweichungen: Die Worte „von der Ortspolizeibehörde“ sind weggefallen und hinter dem Worte Seuchengehöftes heißt es „in nachstehender Weise auszuführen:“. Für 1., 2. und 3. ist a), b) und c) gesetzt und in a) und c) hinter dem Worte Aetzkalk „oder Begießung mit Kalkmilch“ und in b) hinter Sitzstangen „Treppen“ eingeschaltet. Abs. 2 lautet wie Abs. 3 a. a. O. bis zu dem Worte „aufzuheben“; Abs. 3 entspricht dem Schluß von Abs. 3 a. a. O., nur ist „und“ fortgefallen und hinter dem Worte Seuche „ist“ eingeschaltet.

§ 5 lautet wie a. a. O.

§ 6. Kommen während des Transportes auf den Landstraßen Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den verantwortlichen Begleitern des Transportes verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen und Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen.

Verendetes oder getödtetes Geflügel ist nach Maßgabe der Vorschriften in § 3 lit. b vorbehaltlich der Vorschriften in § 2 unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera vermuthen, so hat der verantwortliche Begleiter des Transportes der nächsten Ortspolizeibehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur Feststellung der Todesursache durch den amtlichen Thierarzt den Verkauf von Geflügel während des Transportes zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu untersagen, hiervon der Distriktspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und hinsichtlich der verdächtigen und seuchenkranken Thiere, sowie der Desinfektion der von diesen Thieren benützten Ställe und Standorte nach Analogie der Vorschriften in den §§ 3 und 4 zu verfahren.

Der Weitertransport ist von der Distriktspolizeibehörde erst dann zu gestatten, wenn entweder eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall verstrichen ist oder die Thiere mittelst der Eisenbahn oder mittelst eines gut verschlossenen Wagens dem Bestimmungsorte zugeführt werden.

Die Distriktspolizeibehörde hat von der Zuführung des Geflügels der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern bezw. deren Stellvertretern auf ihr Verlangen die zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9. Das gewerbsmäßig zum Transport von Geflügel benutzte Fuhrwerk und die hiebei verwendeten Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

§ 10. Die Bestimmungen in § 6 Abs. 1 und 2 gelten auch für den Transport von Geflügel auf den Eisenbahnen.

Die übrigen Bestimmungen der §§ 6 mit 8 finden entsprechende Anwendung, wenn mit der Eisenbahn befördertes Geflügel auf einer pfälzischen Eisenbahnstation ausgeladen wird.

§ 11. Die Distrikts-, sowie die Ortspolizeibehörden und ihre Organe, ferner die amtlichen Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen.

Den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel, bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 12. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisamtsblatte in Kraft.

K. B. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Die beigegebene Belehrung über die Geflügelcholera lautet wie die auf S. 791 der Veröffentlichungen, Jahrgang 1897, abgedruckte.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem

rumänischen Distrikte Gorji am 1. Juni verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 305.)

Desgleichen. Küstenland. Die Statthalterei hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr und den Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien am 3. Juni, mit Wirkung vom 12. Juni verboten.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Wiederkäuern aus seuchenfreien Orten Italiens nach Triest und Pola ist gestattet. (Ebd. S. 308.)

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Jahresberichte der Molkerei- und Nahrungsmittel-Aufsichtsbeamten des Staates Ohio für das Jahr 1894/95. (Ninth annual report of the Ohio dairy and food commissioner for the year ending February 15, 1895.)[1])

Der Bericht besteht aus einem einleitenden Text, der Zusammenstellung der Analysen, dem Bericht über die auf Grund der Analysen erhobenen Anklagen und deren Erfolg und aus einer kurzen Finanzübersicht.

Aus dem ersten Theil ist der Artikel über das Färben von Nahrungs- und Genußmitteln von Interesse, welches von dem Verfasser besonders deshalb verworfen wird, weil oft Minderwerthigkeit der Waare durch das Färben verdeckt wird (S. 28, 29) und der Artikel über Antiseptika (S. 29 ff.), in welchem jedoch nur Salizylsäure und Benzoesäure behandelt werden. Der Verfasser betont die Schädlichkeit beider Mittel, hebt dann hervor, wie unappetitlich der Zusatz dieser Chemikalien zu Nahrungs- und Genußmitteln sei wegen ihrer Herkunft (Steinkohlentheer und Thierharn) und schließt endlich einen langen, die Verwendung der Salizylsäure betreffenden Bericht über Beschlüsse eines französischen auf Anregung des Handelsministers durch die académie de médecine gebildeten Komités an (referirt in Veröff. d. K. G.-A., 11. Jahrg. 1887 S. 60, 170, 634).

Die Anzahl der im Jahre 1894/95 zur Untersuchung entnommenen Proben betrug gegen 1400, von denen sich 63% als verfälscht herausstellten. Unter den untersuchten Gegenständen befinden sich 7 Proben Piment (4 beanstandet), 6 Backpulver (3), 57 Butter (25), 55 Buchweizenmehl (25), 28 Getränke verschiedener Art (23), 8 Zuckerwerk (5), 15 Cider (13), 16 Zimmt (5), 19 Gewürznelken (13), 22 Kaffee (16), 39 Cremor tartari (22), 12 Käse (7), 1 kondensirte Milch (1), 2 getrocknete Eier (2), 8 Fruchtbutter (8), 19 Ingwer (4), 6 Honig (1), 50 Gelee (45), 20 Schmalz (4), 15 Ahornsyrup (5), 17 Syrupe (10), 50 Senf (44), 148 Milch (87), 7 Catsup (7), 3 Gewürzmischung (3), 94 Oleomargarine (91), 10 Olivenöl (5), 4 Büchsenerbsen (4), 58 Pfeffer (28), 9 eingemachtes Obst (6), 1 Ananasextrakt (1), 1 Himbeerextrakt (1), 6 Zucker (2), 2 Wurst (1), 1 Erdbeerextrakt (1), 10 Thee (2), 80 Essig (59), 83 Vanilleextrakt (48), 164 Wein (100) und 84 Whisky (52). Ein Milch- und Butterpräservesalz bestand aus 38% Kochsalz und 62% Borax, ein anderes Milchkonservirungsmittel aus einer Mischung von Borax und Borsäure. Murdock's liquid food ist eine Mischung von Blutserum und Alkohol. Paskola (S. 53,54, 193, 194), von der Pre-Digested Food Company unter großer Reklame auf den amerikanischen Markt gebracht, besteht im Wesentlichen aus mehr oder weniger unreinem Stärkezuckersyrup, in welchem sich öfter geringe Mengen Pepsin finden. Der reelle Werth des mit 4 ℳ verkauften Mittels soll 12 Pfennige betragen.

---

1) S. Veröff. 1895 S. 363.

Aus dem Jahresberichte für 1895/96. (Tenth annual report of the Ohio dairy and food commissioner for the year ending February 15, 1896).

Die Eintheilung dieses Jahrganges ist die gleiche wie im Vorjahre.

In einem kurzen Versuchsbericht (S. 33 ff.) über den Einfluß von Theerfarbstoffen auf die Verdauungsthätigkeit kommt Professor Weber zu dem Resultat, daß die untersuchten Farbstoffe entweder auf die Pepsinverdauung oder auf die Pankreasverdauung einen hemmenden Einfluß ausüben, und daher als Zusätze zu Nahrungs- und Genußmitteln zu verwerfen sind.

Zu erwähnen ist ferner ein Bericht über Käse (S. 39 ff.), in welchem sich die gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten und statistische Notizen finden.

Die Anzahl der im Jahre 1895/96 untersuchten Proben erreichte fast 1500, von denen 919 zu beanstanden waren.

Unter den untersuchten Artikeln befinden sich fünf Proben Piment (1 beanstandet), 7 Apfelbutter (4), 2 Bananenextrakt (2), 6 Getränke verschiedener Art (6), 11 Buchweizenmehl (9), 49 Butter (12), 2 Brombeersaft (2), 2 Zuckerwerk (1), 96 Catsup (93), 28 Käse (19), 15 Schokolade (12), 5 Cider (3), 11 Zimmt (2), 11 Gewürznelken (8), 15 Kaffee (13), 17 Cochenille (12), 2 Cremor tartari (1), 13 Kakao (10), 6 Mehl (1), 9 Ingwer (2), 5 Honig (1), 4 jam (4), 29 Gelee (27), 11 Schmalz (2), 4 Limonade (4), 1 Limonadebonbons (1), 35 Ahornsyrup (10), 16 Melasse (4), 48 Senf (33), 186 Milch (105), 81 Oleomargarine (69), 11 Olivenöl (4), 22 Pfeffer (8), 45 Büchsenerbsen (36), 10 Eingemachtes (10), 2 Ananasextrakt (2), 1 Birnenextrakt (1), 1 pepsin chips (1), 2 Pepsinbisquits (2), 3 Himbeerextrakt (3), 7 Zucker (3), 13 Wurst (7), 10 Erdbeerextrakt (10), 2 Pepsintabletten (1), 39 Essig (18), 42 Vanilleextrakt (22), 74 Wein (63) und 94 Whisky (65).

Ein Milchkonservirungsmittel besteht aus Borsäure, Oriental Cream aus einer etwa 7%, Diamond Dew aus einer 6% wässerigen Lösung von Sublimat.

Am Schluß des Berichts findet sich eine Zusammenstellung der für das Institut wichtigen Gesetze und Gesetzesänderungen, welche in der 72. General Assembly of the State of Ohio durchgegangen sind. Sie betreffen Oleomargarine, Milch, Leinsamenöl, Essig, Käse und Käsesurrogate und interne Angelegenheiten des Instituts.

Aus dem Jahresbericht für 1896/97. (Eleventh annual report of the Ohio dairy and food commissioner to the governor of the state of Ohio for the term ending February 15, 1897.)

Aus dem einleitenden Text sind kurze für den Laien berechnete Angaben über die Anforderungen, die an eine Reihe von Nahrungs- und Genußmitteln gestellt werden müssen, hervorzuheben. Sie befinden sich in einem unter die Kaufleute zur Belehrung vertheiltem Zirkular.

Die Zahl der untersuchten Proben betrug im Jahre 1896/97 1055, 440 davon mußten als verfälscht oder verdorben beanstandet werden.

Erwähnenswerth sind unter ihnen 2 Proben Apfelbutter (1 beanstandet), 4 Backpulver (1), 33 Bier (7), 7 Butter (6), 10 Buchweizenmehl (4), 1 Getränk (1), 3 Bananenextrakt (3), 11 Cider (11), 4 Rahm (3), 18 Gewürznelken (4), 4 Kaffee (3), 4 Käse (1), 8 kondensirte Milch (2), 58 Catsup (32), 8 Kakao (7), 36 Leinsamenöl (5), 3 Ingwerextrakt (2), 13 Gelee (9), 2 Citronen-Sauerbrunnen (2), 4 Ahornsyrup (1), 35 Senf (19), 124 Milch (30), 12 Oleomargarine (9), 2 Marmelade (2), 9 Büchsenerbsen (8), 3 Eingemachtes (1), 2 Ananasextrakt (2), 2 pepsin and calisaya bitters (2), 2 Himbeerextrakt (2), 1 Himbeersodawasser (1), 3 Zucker (1), 8 Syrup (2), 5 Erdbeerextrakt (4), 6 Erdbeersodawasser (1), 26 Thee (12), 49 Essig (13), 39 Vanilleextrakt (18), 41 Wein (31) und 49 Whisky (35).

Ein Milchkonservirungsmittel besteht aus einer 11% wässerigen Formalinlösung.

Im einzelnen ist aus den Analysenresultaten der drei Jahre folgendes hervorzuheben:

Die Gewürze sind oft stark mit fremden Zusätzen verfälscht, Gewürzmischungen enthalten 25 bis 50% Hirse, eine Zimmtprobe 50% Maismehl, Gewürznelken und Senf sind außerdem eines Theiles ihres Oeles beraubt. Catsup, eine Art Tomatensauce, ist meist gefärbt und mit Salizylsäure, einmal mit Benzoesäure versetzt. Kakao ist theilweise entölt und mit Zucker und Stärke verfälscht, Schokolade enthält Weizenmehl und zu viel Zucker, Thee zu wenig Theïn, Kaffee ist oft sehr minderwerthig, mit Getreidemehlen, Erbsenmehl oder Cichorie verfälscht. Getränke verschiedener Art sind nicht der Etiquette entsprechend zusammengesetzt, so enthält ein pepsin and calisaya bitters weder Pepsin noch Calisaya, vier Pepsinbitter keine Spur von Pepsin. Ebenso sind viele Cider und Weine Kunstprodukte, andere, auch die Biere, mit Salizylsäure, seltener mit Benzoesäure konservirt, ein Wein mit Saccharin versetzt. Citronen-Sauerbrunnen, Himbeer- und Erdbeer-Sodawasser sind ohne Frucht bereitete Kunstprodukte, ebenso zum großen Theil die Fruchtextrakte und Marmelade. Aehnliches gilt von einem Theile der Jams, Gelees, Fruchtbutter und Fruchtsyrupe, andere Proben sind mit Salizylsäure versetzt und aus diesem Grunde beanstandet. Ebenso auch eingemachtes Obst, welches andrerseits auch mit Stärkezucker bereitet ist. Ahornsyrupe wurden meist als Gemische mit andern Zuckerarten erkannt, zwei bestehen ganz aus Stärkezuckersyrup. Mit letzterem bis 80% sind die Melassesyrupe verfälscht. Zuckerwerk ist mit Anilinfarbstoffen gefärbt, Vanilleextrakt ist meist stark cumarinhaltig, Pepsintabletten, pepsin chips und pepsin crackers enthalten keine Spur von Pepsin. Milch ist entrahmt, gewässert oder beides, einige Proben sind, wie der untersuchte Rahm, mit Borax respektive Borsäure konservirt. Kondensirte Milch enthält 36 bis 40% Rohrzucker. Käse ist fettarm oder mit fremden Fetten oder Oelen, Butter mit Milch oder mit fremden Fetten verfälscht, auch oft gefärbt. Oleomargarine ist mit Methylorange, seltener mit Orleans oder Anilingelb gefärbt. Schmalz und Olivenöl sind stark mit Baumwollsamenöl versetzt, einige „Olivenöle“ bestehen ausschließlich aus solchem. Buchweizenmehl ist mit bis 40% Getreidemehl verfälscht. Backpulver bestehen aus einer Mischung von saurem Calciumphosphat, Natriumbikarbonat und Stärke, oder den letzten beiden und Ammoniakalaun. Die unter dem Namen „Cremor tartari“ gehandelten Präparate enthalten selten Weinstein, meist bestehen sie aus einer Mischung von Stärke, saurem Calciumphosphat und Gips, von letzterem bis 70%. Getrocknete Eier enthalten gegen 50% Stärke. Die beanstandeten Büchsenerbsen haben aus der Büchse oder dem Loth Kupfer, Zinn und Blei aufgenommen. Wurst ist stark mit Wasser „gefüllt“, welches meist durch Stärke gebunden ist.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mosler, Prof. Dr. Zur Abwehr ansteckender Krankheiten. Greifswald 1898. 8⁰.

Rasch, Dr Hermann. Die Fabrikation der Weinsäure. Berlin 1897. 8⁰.

Rosenthal, Joseph. Ueber Röntgenstrahlen. Vortrag. München 1897 Sep.-Abdr. 8⁰.

Rumpel, Dr. Th. Die Ansteckungsgefahr bei der Krankenpflege und ihre Vermeidung. Kassel 1897. 8⁰.

von Samson-Himmelstjerna, H. Die Landwirthschaft Finlands, nach offizieller Quelle besprochen. Jurjew 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Schaper, Dr Charité-Annalen. Jahrg. 22. Berlin 1897. 8⁰.

Schuchardt, Bernhard. Biographische, bibliographische und statistische Mittheilungen über die vom 1. 10. 1887 bis 30. 9. 1897 im Herzogthum Gotha thätig gewesenen Aerzte. Gotha 1897. 8⁰.

Siedamgrotzky. Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Statistik, Beiträge zur — der Stadt Mannheim 1897. Heft 1. 4⁰.

Statistik, Beiträge zur — der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Ergänzungsblatt Nr. 4. 4⁰.

Statistik, Jahrbuch für bremische —. Jahrg. 1896. Heft 2. Bremen 1897. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (–), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Februar	94 646	256	6	144	42	18,3	.	3	—	4	2	1	20	19	[1])13	.	.	75	7
Bern, Februar	54 578	156	12	109	21	24,0	.	2	—	—	—	—	17	14	[1]) 4	.	.	70	2
Bordeaux, Dezember	256 906	459	20	605	51	28,3	.	5	1	1	1	—	62	96	16	—	—	410	13
Bukarest, 1./5.-28./5.	248 509	558	39	522	148	27,3	.	18	3	10	3	—	69	118	14	.	.	287	.
Genf, Februar	87 926	151	5	182	28	24,8	.	2	—	1	1	—	21	33	[1]) 5	.	.	116	3
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, November	191 530	481	20	249	62	15,6	.	—	1	7	—	—	28	43	19	—	—	149	2
Le Havre, Dezember	118 478	327	11	275	51	27,9	.	—	—	1	1	—	62	32	21	—	—	144	14
Linz, 1./5.-28./5.	52 235	118	1	144	17	35,8	.	—	—	1	2	—	38	4	1	1	.	96	2
Mailand, April	466 363	961	97	893	108	23,0	.	6	3	12	18	—	97	135	29	.	.	568	25
Marseille, Dezember	447 344	988	76	752	88	20,2	.	—	—	7	13	—	58	115	35	—	—	504	20
Nancy, Dezember	96 148	200	10	155	22	19,3	.	—	—	—	—	—	17	17	9	—	—	108	4
Pilsen, 1./5.-28./5.	58 416	164	7	99	25	22,0	.	5	4	—	—	—	13	12	—	—	.	62	3
Utrecht, November	96 349	243	16	121	21	15,1	.	—	—	—	—	1	14	9	11	—	—	82	4
Zürich, Februar	158 504	410	17	272	89	20,6	.	6	—	12	5	2	34	32	[1])32	.	.	139	10

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Mai 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	371	18	181	63	16,5	24,5	—	—	1	—	1	9	29	23	12	12	113	5
Allenstein	22 478	67	—	40	18	21,4	22,7[7])	—	—	—	1	—	3	4	8	7	7	23	1
Altendorf	44 615	215	6	51	15	13,7	20,3[7])	—	1	1	—	1	4	1	1	1	—	41	1
Altenessen	25 054	101	9	37	20	17,7	20,1[7])	1	1	—	—	—	6	9	3	3	2	17	—
Altona	151 886	431	13	254	73	20,1	22,9	14	—	1	—	—	30	42	6	1	1	155	6
Alt-Zabrze	16 088	76	3	35[8])	23	26,1[8])	. [2])	1	—	—	—	—	1	10	3	1	1	20	—
Aschersleben	24 875	77	2	44	20	21 2	26,1	—	—	1	—	—	5	6	2	2	2	29	1
Barmen	132 598	390	12	186	55	16,8	18,6	—	1	—	—	—	32	33	18	1	1	90	12
Beeck*	21 854	142	3	60	19	32,9	. [4])	—	—	3	1	1	5	13	4	4	4	25	8
Berlin	1 728 201	4126	171	2412[18])	711	16,7[18])	21,3	17	9	28	6	9	358	211	157	44	41	1526	91
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	47	—	36	10	22,5	32,8[7])	1	1	—	—	—	9	6	3	—	—	15	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	59	2	24	12	15,1	. [2])	2	1	3	—	—	—	1	3	3	3	13	1
Groß-Lichterfelde*	23 076	41	—	21	7	10,9	14,8	—	—	—	1	—	1	1	4	—	—	14	—
Lichtenberg*	32 014	122	4	67	24	25,1	30,3[6])	—	3	2	—	—	4	9	3	3	3	44	2
Rixdorf*	72 472	266	5	105	60	17,4	26,8[6])	1	—	—	—	—	12	16	15	2	2	58	3
Schöneberg*	80 249	219	6	75	26	11,2	15,4[7])	—	1	1	—	—	7	12	2	1	1	52	—
Steglitz*	18 595	47	4	24	5	15,5	18,2	—	—	2	—	—	2	2	2	2	2	16	—
Weißensee*	30 718	117	3	50	23	19,5	30,5[6])	—	—	—	—	—	6	8	4	1	1	31	1
Andere Vororte*[1])	70 268	192	7	111	40	19,0	. [5])	1	—	1	1	—	15	15	3	2	1	62	13
Beuthen	43 290	131	4	63	26	17,5	24,7	—	—	1	1	—	2	6	4	4	3	49	—
Bielefeld	51 333	176	7	50	20	11,7	18,0	1	—	1	—	—	6	22	2	1	1	18	—
Bocholt	17 947	75	2	28	8	18,7	. [4])	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	14	1
Bochum	57 066	214	6	134	52	28,2	23,5	—	1	1	—	—	8	19	6	—	—	99	—
Bonn	47 015	162	6	109[9])	29	27,8[9])	26,4	13	—	1	—	—	14	11	—	—	—	67	3
Borbeck	37 965	161	3	66	26	20,9	24,5[7])	2	—	3	1	1	6	19	8	3	3	24	2
Bottrop*	20 299	101	3	30	18	17,7	. [4])	—	1	3	—	—	2	7	—	—	—	15	2
Brandenburg	44 939	159	3	83	31	22,2	25,9	—	—	—	—	—	10	4	6	5	5	56	7
Braubauerschaft*	16 815	92	2	38	17	27,1	. [2])	—	3	3	—	—	3	3	2	—	—	22	2
Breslau	398 415	1181	32	856[10])	290	25,8[10])	27,9	19	6	12	4	3	135	117	110	3	2	425	25
Brieg	21 866	47	1	25[11])	6	13,7[11])	24,5	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	14	2
Bromberg*	49 011	121	5	64	19	15,7	21,3	—	—	—	1	—	4	11	6	2	2	41	1
Buer*	18 594	89	2	66	24	42,6	. [3])	2	8	7	1	1	1	5	6	2	1	32	3
Burg*	20 340	53	4	51	22	30,1	26,4	—	—	3	—	—	8	9	16	16	14	14	1
Celle*	19 445	51	3	33	4	20,4	19,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	25	1
Charlottenburg*	161 062	397	5	156	42	11,6	20,0	—	1	5	—	—	23	16	4	3	3	99	8
Danzig	128 325	369	11	215	71	20,1	26,2	—	—	7	—	—	24	25	25	25	24	125	9
Dortmund	122 377	466	15	259	109	25,4	22,4	2	2	7	2	—	20	54	21	6	5	146	5
Düren	25 978	88	2	32	9	14,8	23,3	—	—	5	—	—	2	5	1	—	—	19	—
Düsseldorf	192 518	704	23	279	90	17,4	21,7	—	2	2	—	—	37	34	17	5	5	180	7
Duisburg	75 947	297	10	132	47	20,9	23,9	1	—	—	1	—	16	25	6	2	2	74	[17])9
Eberswalde	19 412	58	3	37[12])	14	22,9[12])	27,7[7])	—	—	—	1	—	3	4	3	3	2	24	2
Eisleben	22 601	66	3	42	9	22,3	25,0	—	—	1	—	—	6	5	2	2	1	27	1
Elberfeld	146 281	410	11	183	50	15,0	19,0	—	—	1	—	—	26	28	10	5	5	106	12
Elbing	48 052	155	10	104	42	26,0	27,5	—	—	2	—	—	8	3	20	11	11	70	1
Erfurt	80 928	215	2	126	38	18,7	21,3	—	—	1	1	1	21	14	7	3	2	78	3
Eschweiler	20 122	64	1	29	6	17,3	23,3	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	17	1
Essen	105 528	424	11	189	59	21,5	23,2	2	8	2	—	—	29	50	15	1	1	80	3
Flensburg	42 648	96	9	77	20	21,7	21,6	1	7	3	—	—	7	7	5	—	—	43	4
Forst	32 655	88	2	40	14	14,7	21,4	—	—	1	—	—	5	2	2	2	2	28	2
Frankfurt a. M.	244 808	638	36	374[13])	85	18,3[13])	18,6	1	—	2	—	—	84	52	11	4	4	211	13
Frankfurt a. O.	60 931	135	3	89	22	17,5	25,1	—	—	1	1	—	7	4	6	5	5	68	2
Fulda	15 254	62	—	22[14])	7	17,3[14])	. [2])	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	1
Geestemünde*	18 468	67	2	28	6	18,2	19,9[7])	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	18	6
Gelsenkirchen	33 403	138	4	90	23	32,3	29,3	2	1	4	1	1	7	28	2	1	1	39	5
Giebichenstein	15 388	67	2	32	15	25,0	. [4])	—	8	—	—	—	2	3	2	2	2	16	1
M.-Gladbach	55 747	179	4	87	21	18,7	23,2	3	—	2	—	1	20	15	2	—	—	44	—
Gleiwitz	43 562	176	8	83	33	22,9	20,2	—	2	2	1	—	12	6	7	3	3	50	3
Glogau	21 866	31	1	36[15])	13	19,8[15])	20,7	—	—	1	—	—	6	6	2	2	2	20	1
Gnesen	21 527	63	3	32	17	17,8	24,8	—	—	1	—	—	2	3	3	—	—	23	—
Görlitz	74 629	191	3	131	31	21,1	24,6	—	7	2	—	—	20	17	12	1	1	64	9
Göttingen	27 384	64	2	52[16])	8	22,8[16])	24,4	—	—	1	1	—	7	6	3	1	1	31	3
Goslar	15 670	27	1	17	2	13,0	. [2])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	12	—
Grabow a. O.*	15 822	69	1	45	25	34,1	28,9[7])	—	—	—	—	—	1	10	6	5	5	28	—
Graudenz	26 234	82	6	40	15	18,3	25,6	—	1	1	2	—	3	6	4	4	4	22	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 34 = 25,4 ‰. — [9]) Desgl. 72 = 18,4 ‰. — [10]) Desgl. 792 = 23,9 ‰. — [11]) Desgl. 23 = 12,6 ‰. — [12]) Desgl. 27 = 16,7 ‰. — [13]) Desgl. 354 = 17,4 ‰. — [14]) Desgl. 21 = 16,5 ‰. — [15]) Desgl. 34 = 18,7 ‰. — [16]) Desgl. 39 = 17,1 ‰. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung — [18]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 15. Mai (1 771 311) 16,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	82	1	56[8]	12	28,7[8]	30,2	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	38	3
Grünberg i. Schl.*	19 786	52	6	34	10	20,6	22,5[7])	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	27	—
Guben	32 140	87	1	51	15	19,0	24,2	—	—	—	1	—	11	10	10	4	2	17	2
Hagen	45 142	149	4	66	18	17,5	21,5	—	—	—	—	1	10	11	2	2	2	40	2
Halberstadt	43 376	119	1	86	24	23,8	24,3	—	—	—	—	—	7	11	4	3	3	63	1
Halle	123 755	354	13	235[9]	58	22,8[9]	23,0	—	10	2	1	—	25	28	14	3	3	145	10
Hameln	17 973	41	2	28	10	18,7	.[3])	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	20	1
Hamm	30 459	71	4	51	21	20,1	20,6	—	—	—	1	—	9	6	5	3	3	28	2
Hanau	29 011	70	—	34[10]	6	14,1[10]	22,5	—	—	—	—	—	5	2	2	2	2	24	1
Hannover	227 660	643	23	293	66	15,4	19,7	—	1	5	—	2	41	36	6	4	4	192	10
Harburg	46 454	182	4	78	27	20,1	22,9	—	—	—	1	—	1	6	4	2	1	61	5
Herford	22 774	90	3	25	5	13,2	22,0	—	—	—	—	1	2	5	2	2	—	14	1
Herne*	22 131	130	2	59	15	32,0	.[3])	12	—	1	—	—	6	14	1	—	—	19	6
Hildesheim	42 160	109	2	64	7	18,2	21,2	—	—	—	—	—	6	12	1	—	—	44	1
Hirschberg*	17 061	44	1	33	9	23,2	26,8	—	—	1	—	—	4	-	—	—	—	25	3
Hörde*	19 821	84	3	57	28	34,5	23,8[7])	—	—	1	—	—	6	13	—	—	—	34	3
Inowrazlaw*	22 569	97	2	52	26	27,6	25,0[7])	3	—	1	—	—	6	2	5	—	—	35	—
Insterburg*	25 036	70	3	40	10	19,2	22,1	—	1	—	—	—	4	6	4	1	1	24	1
Iserlohn	26 068	84	2	21	6	9,7	19,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	1
Jersitz*	17 942	55	—	28	15	18,7	.[2])	4	—	1	—	—	—	6	1	1	1	16	—
Kalk	17 895	64	3	38	15	25,5	.[3])	—	—	1	—	—	7	2	1	—	—	26	1
Kassel	87 439	206	14	132	30	18,1	17,3	—	—	1	—	—	15	15	2	—	—	96	3
Kattowitz	25 984	92	1	58	21	26,8	20,9[7])	2	4	2	—	—	2	7	2	—	—	33	6
Kiel	94 188	264	8	131	44	16,7	21,6	—	—	—	—	—	19	24	7	—	—	77	4
Koblenz	40 861	93	2	58	14	17,0	19,8	—	—	—	—	—	13	3	2	—	—	37	3
Köln	340 750	1033	37	551	174	19,4	24,9	20	—	16	2	2	76	65	19	5	3	336	15
Königsberg	178 821	489	17	348	101	23,4	27,2	2	2	6	1	1	30	62	40	9	9	189	15
Königshütte	48 931	216	7	123	48	30,2	26,1	—	6	3	—	—	5	30	3	3	2	74	2
Köpenick*	18 813	60	4	38	26	24,2	29,1[4])	—	1	—	—	—	3	6	3	3	—	25	—
Köslin*	19 516	53	—	29	10	17,8	22,1	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	23	—
Kolberg	19 209	69	2	26	8	16,2	22,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	20	2
Kottbus	39 074	91	4	68	23	20,9	24,1	—	—	1	—	1	17	7	2	1	1	38	2
Krefeld*	108 211	279	9	168	41	18,6	21,3	1	1	1	—	—	20	23	6	1	1	108	8
Kreuznach	19 964	57	1	30	6	18,0	21,0	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	22	1
Küstrin	17 698	42	2	19	7	12,9	21,8	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	9	1
Landsberg a. W.	31 733	75	1	56	21	21,2	25,6	1	—	—	1	—	9	5	5	5	3	34	1
Langenbielau	17 917	86	4	49	29	32,8	36,4[7])	—	—	—	1	—	—	2	5	1	1	41	—
Langendreer	16 461	65	1	15	6	10,9	.[1])	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	6	3
Lehe*	21 564	90	1	37	17	20,6	18,7[4])	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	24	—
Liegnitz	54 195	141	9	83[11]	28	18,4[11]	27,5	—	—	1	—	—	11	7	8	1	1	56	—
Linden*	39 889	188	10	68	28	20,5	32,5	—	—	3	—	—	5	13	2	2	2	45	—
Lipine	17 208	108	—	46	18	32,1	.[1])	—	1	1	—	—	3	5	9	2	2	24	3
Luckenwalde*	20 087	34	2	28[12]	9	16,7[12]	23,8	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	19	1
Lüdenscheid*	22 196	82	1	29	5	15,7	21,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	21	1
Lüneburg	23 159	59	—	30	11	15,5	22,2	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	20	1
Magdeburg	220 722	861	19	379	123	20,6	24,4	7	4	5	1	—	44	61	24	4	4	216	17
Malstatt-Burbach	26 415	122	5	32	8	14,5	20,6[5])	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	29	—
Marburg	16 820	42	3	30[13]	3	21,4[13]	26,4[6])	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	21	—
Meiderich	28 631	139	5	54	23	22,6	22,3[7])	1	—	2	—	—	10	12	3	1	—	23	3
Memel	19 151	37	2	54	11	33,8	27,5	—	1	—	—	—	4	4	3	2	2	39	3
Merseburg	19 426	40	1	35	6	21,6	24,9	—	—	2	—	—	2	5	1	1	1	24	1
Minden	23 071	53	1	27	8	14,0	18,4	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	21	—
Mühlhausen i. Th.	31 445	110	2	42	17	16,0	19,6	—	—	—	—	—	3	14	1	—	—	24	—
Mülheim a. Rh.*	38 587	128	3	61	21	19,0	25,5	—	—	2	—	—	7	5	—	—	—	43	4
Mülheim a. d. R.	33 250	136	6	52	16	18,8	23,6	—	—	1	1	—	8	12	5	—	—	23	2
Münster	60 897	166	2	81	22	16,0	23,8	—	—	3	1	—	19	7	1	—	—	49	1
Naumburg	21 931	62	1	34	9	18,6	22,5	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	26	1
Neiße	24 406	52	—	36	3	17,7	21,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	27	1
Neumünster	25 356	73	2	39	17	18,5	20,4[7])	—	—	—	—	—	3	7	3	—	—	25	1
Neunkirchen	24 526	90	3	33	8	16,1	20,4[7])	—	—	—	—	—	3	7	3	1	1	17	3
Neuruppin	16 281	34	2	21[14]	5	15,5[14]	.[2])	—	—	1	1	—	4	1	2	1	1	11	1
Neuß	26 261	106	2	47	18	21,5	25,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	44	—
Neustadt O.-S.	20 103	69	4	53	23	31,6	29,0	1	—	—	—	—	9	8	—	—	—	35	—
Nordhausen	27 893	57	2	39	5	16,8	19,9	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	27	1
Oberhausen*	32 688	127	2	66	37	24,2	23,3	5	—	3	—	—	4	15	7	—	—	31	1
Ohligs*	17 797	51	1	30	9	20,2	17,9[7])	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	18	—
Oppeln*	26 111	114	3	52	18	23,9	28,0	—	—	—	1	—	4	5	2	—	—	39	1
Osnabrück	47 544	125	9	62	11	15,6	19,9	—	—	—	1	—	7	12	—	—	—	41	1
Paderborn	22 142	70	3	26	7	14,1	20,1	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	17	1
Posen	74 823	176	8	143	46	22,9	26,8	7	—	2	1	—	18	17	5	2	2	92	1
Potsdam	60 692	102	—	75	15	14,8	22,0	—	—	1	—	—	11	8	1	—	—	49	5
Prenzlau	20 319	60	—	34	16	20,1	25,7	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	22	3
Quedlinburg	22 596	53	2	46	15	24,4	24,8	8	—	—	—	—	5	7	5	1	1	20	1
Rathenow*	19 487	53	5	36	8	22,2	23,1[7])	—	—	3	1	—	4	6	2	1	—	18	2

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 40 = 20,5 ‰. — [9]) Desgl. 180 = 17,5 ‰. — [10]) Desgl. 23 = 9,5 ‰. — [11]) Desgl. 79 = 17,5 ‰. — [12]) Desgl. 27 = 16,1 ‰. — [13]) Desgl. 18 = 12,8 ‰. — [14]) Desgl. 11 = 8,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	52	—	42	10	22,7	22,3	2	—	—	—	—	3	5	—	—	—	31	1
Recklinghausen	24 057	141	2	42	21	21,0	23,0[6]	1	—	3	—	—	4	2	5	5	5	27	—
Remscheid	50 853	172	7	86	30	20,3	20,0	—	—	1	2	1	23	9	4	4	3	45	1
Rheydt	31 791	98	—	32	15	12,1	20,2	—	—	1	—	—	4	6	3	—	—	18	—
Saarbrücken	18 491	51	3	22	4	14,3	18,9[7]	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Sankt Johann*	18 704	49	3	28	9	18,0	17,4[5]	—	—	1	—	—	6	—	1	1	1	19	1
Schalke*	23 982	133	2	42	17	21,0	. [4]	1	—	4	2	—	3	13	—	—	—	18	1
Schleswig	18 155	39	2	26[9]	5	17,2[9]	24,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	19	1
Schneidemühl*	18 598	62	1	17	6	11,0	25,8[7]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	8	2
Schönebeck a. Elbe*	15 133	41	—	18	6	14,3	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	14	2
Schweidnitz	26 856	74	2	58	20	25,9	29,2	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	46	2
Schwelm	15 326	48	2	26	7	20,4	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	16	2
Siegen	19 851	60	1	26	8	15,7	19,8	1	—	3	—	—	—	4	1	1	1	14	3
Soest	15 580	40	2	26	8	20,0	22,0[5]	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	17	—
Solingen	43 067	126	5	58	18	16,2	22,3	—	—	—	—	—	12	14	2	—	—	26	[15]4
Sorau*	15 000	41	—	33	9	26,4	. [1]	—	—	—	—	—	6	—	3	2	2	24	—
Spandau	61 253	180	8	77	33	15,1	23,9	1	3	—	—	—	6	9	14	3	3	42	2
Stargard i. P.	27 067	58	1	39	9	17,3	22,7	—	—	—	1	—	4	2	3	3	3	27	2
Staßfurt*	18 916	72	2	25	8	15,9	24,5	—	—	2	—	—	1	3	4	2	2	14	1
Stendal	21 800	73	2	27	8	14,9	24,7	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	19	3
Stettin	154 233	450	13	236	81	18,4	26,0	1	3	3	1	1	24	13	19	4	4	159	12
Stolp	25 354	76	1	47	16	22,2	24,6	—	—	1	—	—	7	6	5	1	1	27	1
Stralsund*	31 028	75	3	46[10]	14	17,8[10]	23,9	—	—	—	—	—	4	8	3	2	2	31	—
Thorn	32 016	64	4	67[11]	21	25,1[11]	21,0	—	—	—	—	—	8	6	11	6	5	38	4
Tilsit	30 480	95	3	67	21	26,4	26,5	—	1	3	—	—	5	11	8	7	7	35	4
Trier	41 165	88	1	63	16	18,4	22,2	—	—	2	—	—	12	1	3	2	2	44	1
Ueckendorf*	17 648	70	3	23	9	15,6	. [4]	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	10	—
Viersen	23 102	58	4	46	12	23,9	21,8	—	1	3	—	1	7	1	—	—	—	33	—
Wald*	16 614	62	2	20	7	14,4	. [2]	—	—	—	—	—	4	—	4	3	1	12	—
Wandsbek	22 232	68	—	43	14	23,2	20,8	5	—	1	—	—	5	8	—	—	—	24	—
Wanne*	17 203	146	5	29	22	20,2	. [1]	—	—	—	—	—	1	9	1	—	—	18	—
Wattenscheid*	16 366	71	4	32	10	23,5	. [3]	—	2	1	—	—	6	6	1	—	—	15	1
Weißenfels	27 117	94	7	43	23	19,0	23,5	—	—	—	—	—	3	5	4	2	2	29	2
Wesel	23 052	57	2	23	6	12,0	17,4	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	12	3
Wiesbaden	79 380	177	4	111	28	16,8	18,7	2	—	—	1	—	10	13	2	2	2	79	4
Wilhelmshaven	21 463	54	2	22	5	12,3	15,1[8]	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	15	1
Witten*	30 040	96	5	36[12]	13	14,4[12]	20,8	—	—	2	—	—	6	6	1	1	1	21	—
Wittenberg*	17 523	55	2	33	11	22,6	. [3]	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	29	2
Wittenberge	15 582	37	1	18	3	13,9	. [1]	—	—	5	—	—	3	1	1	—	—	7	1
Zaborze	19 502	159	4	58	5	35,7	37,8[6]	—	1	1	—	—	6	8	5	2	2	36	1
Zeitz	26 464	106	5	44	16	20,0	23,9	—	—	1	—	1	10	5	3	1	1	23	1
Bayern.																			
Amberg	21 055	66	1	46	17	26,2	28,2	—	—	1	1	—	7	6	3	2	—	28	—
Ansbach	16 723	40	—	21	2	15,1	. [2]	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	11	2
Aschaffenburg	16 968	50	—	22	5	15,6	. [3]	—	—	—	—	—	5	1	3	1	1	12	1
Augsburg	85 490	233	8	161	58	22,6	27,7	—	—	—	—	—	24	28	17	4	4	88	[16]4
Bamberg	40 445	87	1	75	20	22,3	22,8	—	—	—	—	—	14	13	9	7	6	37	2
Bayreuth	29 057	70	1	51	16	21,1	20,9	—	1	—	—	—	14	6	4	4	4	25	1
Erlangen	22 362	51	—	34	13	18,2	30,4	—	—	—	—	—	2	11	1	1	1	20	—
Frankenthal	15 187	52	2	46[13]	7	36,3[13]	. [1]	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	30	1
Fürth	48 351	151	5	105	48	26,1	26,8	—	2	1	1	—	9	16	17	9	9	59	—
Hof	29 158	105	—	54	12	22,2	22,3	—	—	1	—	—	5	9	2	2	2	35	2
Ingolstadt	22 327	72	2	48	20	25,8	29,3	—	—	—	—	—	5	4	7	3	2	31	1
Kaiserslautern	42 781	157	11	55	15	15,4	19,5	1	—	—	—	—	9	6	7	3	2	30	2
Kempten	18 177	46	3	25	7	16,5	26,3[8]	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	15	2
Landshut	21 426	59	—	52	22	29,1	25,5	—	—	1	—	—	8	6	4	4	3	33	—
Ludwigshafen	43 201	183	8	66	27	18,3	24,6	—	1	—	—	—	9	8	11	1	1	35	2
München	436 430	1319	52	927	353	25,5	26,2	1	5	8	2	4	119	81	165	20	19	521	21
Neustadt a. Haardt	17 162	53	—	31	8	21,7	. [2]	—	—	1	—	—	3	6	3	1	1	15	3
Nürnberg	172 941	565	21	377	138	26,2	24,3	—	1	2	—	1	86	54	34	9	9	193	6
Passau	17 726	40	1	37	12	25,0	26,6	—	—	—	—	—	1	5	7	—	—	24	—
Pirmasens	26 359	123	5	54	25	24,6	24,7[8]	—	1	2	1	—	5	11	5	2	2	26	3
Regensburg	43 684	102	3	80	24	22,0	28,5	—	—	2	—	—	12	6	10	2	2	45	5
Speyer	19 796	47	1	29	7	17,6	23,0	—	—	—	—	—	4	2	5	4	4	17	1
Straubing	16 494	35	1	37	11	26,9	. [2]	—	—	—	—	—	6	6	8	2	2	17	—
Würzburg	72 451	186	5	146[14]	39	24,2[14]	24,3	—	2	1	—	—	20	36	11	9	9	74	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	36	2	43	24	34,3	. [4]	2	—	1	—	—	6	2	5	4	4	27	—
Bautzen	24 794	65	—	42	16	20,3	20,3	—	—	—	1	—	1	9	3	2	2	27	1

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 12 = 7,9 ‰. — [10]) Desgl. 45 = 17,4 ‰. — [11]) Desgl. 59 = 22,1 ‰. — [12]) Desgl. 27 = 10,8 ‰. — [13]) Desgl. 32 = 25,3 ‰. — [14]) Desgl. 128 = 21,2 ‰. — [15]) Darunter 1 Kindsmord. — [16]) Darunter 2 Hinrichtungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	621	29	363	184	25,3	29,7	1	1	11	—	—	32	19	5	1	1	285	9
Crimmitschau	23 804	78	1	47	27	23,7	27,8	—	—	1	—	—	1	4	2	1	1	39	—
Döbeln	17 165	53	2	25	7	17,5	. [3])	—	—	—	1	—	5	4	5	5	5	10	—
Dresden	379 268	1082	32	635[6])	202	20,1[6])	21,3	13	1	2	2	—	86	76	55	11	11	372	28
Freiberg	29 457	75	5	43	17	17,5	26,3	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	31	1
Glauchau	25 694	87	3	42	20	19,6	28,1	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	29	1
Leipzig	422 097	1317	51	615	201	17,5	22,2	8	3	7	4	2	83	74	66	15	13	350	18
Löbtau	22 309	121	5	44	31	23,7	. [3])	—	—	1	—	1	3	2	10	10	9	27	—
Meerane	23 400	85	2	51	22	26,2	29,9	—	—	—	—	—	14	5	1	—	—	31	—
Meißen*	19 308	48	2	22	6	13,7	23,5	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	13	2
Pirna	16 610	48	1	33[7])	10	23,8[7])	17,0[3])	—	—	—	—	—	5	1	6	2	1	20	1
Plauen	59 420	184	4	112	55	22,6	23,0	7	1	2	—	—	8	12	4	4	4	74	4
Reichenbach	25 924	85	5	52	24	24,1	26,3	—	—	—	—	—	3	7	2	1	1	37	3
Werdau*	17 929	69	2	45	34	30,1	28,3[5])	—	—	—	—	—	11	1	2	2	2	30	1
Wurzen*	16 211	47	—	22	8	16,3	. [3])	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	15	—
Zittau	29 830	82	4	49	15	19,7	20,8	—	—	1	1	—	4	4	1	1	1	37	1
Zwickau	52 520	166	5	117[8])	55	26,7[8])	25,2	—	1	2	—	—	13	17	6	1	—	73	5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	68	1	35	12	17,4	22,4	—	—	—	—	—	6	1	4	4	4	21	3
Eßlingen	24 958	67	3	53	11	25,5	21,1	—	—	1	—	—	9	4	5	—	—	33	1
Gmünd	17 243	45	3	34	12	23,7	23,1	—	—	3	—	—	2	—	3	3	3	25	1
Göppingen	17 128	48	1	27	6	18,9	. [3])	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	16	1
Heilbronn	35 559	90	3	44	21	14,8	21,7	—	—	—	—	—	3	10	2	1	1	28	1
Ludwigsburg	19 715	39	1	23	7	14,0	15,9	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	17	1
Reutlingen	20 483	66	4	32	9	18,7	22,8	—	—	1	1	1	—	4	5	2	2	20	—
Stuttgart	149 913	400	13	237	59	19,0	19,0	6	1	10	—	—	33	27	13	10	8	140	7
Ulm	41 460	75	4	55	15	15,9	19,7	—	—	1	—	—	9	7	4	2	2	34	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	29	1	16	5	12,5	. [1])	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1	8	—
Freiburg	55 040	116	6	86[9])	16	18,8[9])	23,0	—	—	—	—	—	17	14	8	4	4	45	2
Heidelberg	36 972	133	4	74	16	24,0	25,2	—	—	—	—	—	22	8	3	3	3	38	3
Karlsruhe	89 711	242	1	137[10])	46	18,3[10])	19,2	—	—	2	—	1	18	7	16	10	8	85	8
Konstanz	19 679	47	3	30	6	18,3	19,2[5])	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	16	4
Mannheim	104 182	360	13	176	72	20,3	21,5	—	—	—	—	—	29	28	11	1	1	103	5
Pforzheim	35 078	106	4	71	33	24,3	21,6	—	—	4	—	—	11	3	11	11	11	40	2
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	151	6	94	22	16,9	20,0	—	—	2	—	—	12	16	5	—	—	58	1
Gießen	23 573	86	4	39[11])	7	19,9[11])	24,1	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	28	1
Mainz	77 911	240	6	152	47	23,4	21,1	4	—	1	—	1	22	29	6	—	—	84	5
Offenbach	41 615	140	3	60	14	17,3	20,2	—	—	—	—	—	8	11	5	5	5	34	2
Worms	31 636	108	2	48	19	18,2	23,5	—	—	2	—	—	4	7	4	4	4	30	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	19 036	35	3	27[12])	2	17,0[12])	19,8[4])	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	18	2
Rostock	52 485	130	2	96	17	21,9	20,4	—	—	3	1	—	9	20	2	2	2	58	3
Schwerin	37 544	76	2	54	10	17,3	18,6	—	—	—	—	—	1	12	1	1	1	40	—
Wismar	18 336	37	—	19	6	12,4	20,3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	17	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	54	4	28	10	16,2	23,6	—	—	—	—	—	6	2	5	3	3	13	2
Eisenach	25 867	92	1	27	7	12,5	18,9	—	—	1	—	—	1	1	2	2	2	20	2
Jena*	16 558	53	2	17	3	12,3	. [2])	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Weimar	27 518	68	5	45	16	19,6	18,6	—	—	—	—	—	3	7	7	7	7	28	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	98	10	58[13])	20	20,1[13])	27,0	—	—	1	—	—	8	4	5	5	5	39	1
Bernburg	34 467	94	2	63	18	21,9	23,4	17	—	—	—	—	5	8	1	1	1	27	5
Braunschweig	122 718	300	10	162	49	15,8	22,1	—	—	2	—	—	24	14	11	6	6	103	8
Bremen	147 339	368	8	211	65	17,2	18,8	6	2	—	1	1	34	28	6	—	—	125	8
Bremerhaven	19 373	45	—	30	6	18,6	18,9[5])	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	19	6
Cöthen	21 626	56	2	43	10	23,9	20,5	12	—	—	—	1	3	11	1	—	—	14	1
Dessau	46 751	119	6	74	27	19,0	22,5	—	—	3	—	—	12	9	5	—	—	40	5
Gera	45 582	146	4	86	39	22,6	27,0	2	—	1	—	—	10	5	18	3	3	46	4
Gotha	32 755	68	6	54	11	19,8	19,4	—	—	2	—	—	3	6	3	1	1	36	4
Greiz	23 409	83	2	35	19	17,9	22,4	—	1	—	—	—	5	6	13	3	3	11	1
Hamburg	652 602	1816	65	1106	308	20,3	24,7	67	3	8	3	5	116	182	44	8	7	636	42
Koburg	19 504	54	2	32	12	19,7	19,9	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	21	—
Lübeck	73 621	189	4	108	30	17,6	19,6	—	1	1	—	—	9	20	6	2	2	64	7
Oldenburg*	23 664	47	1	43	5	21,8	24,2	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	26	2
Wolfenbüttel	16 032	27	1	27	9	20,2	19,6[4])	—	—	3	—	—	1	5	4	—	—	12	2
Zerbst	17 396	43	—	19	5	13,1	23,0	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	11	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	114	6	83	32	28,8	25,2	17	—	1	—	—	5	16	13	2	2	25	6
Hagenau	17 956	41	1	24	3	16,0	. [3])	1	—	—	—	—	1	6	4	—	—	12	—
Metz	59 143	133	10	107	31	21,7	19,8	—	—	—	—	—	10	19	6	—	—	67	5
Mülhausen	86 135	226	17	140	46	19,5	23,4	1	—	—	2	—	14	30	18	18	17	71	4
Straßburg	142 885	385	14	250	79	21,0	23,5	4	—	5	2	—	36	38	40	36	32	112	13

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 583 = 18,4 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 16,6 ‰. — [8]) Desgl. 110 = 25,1 ‰. — [9]) Desgl. 65 = 14,2 ‰. — [10]) Desgl. 134 = 17,9 ‰. — [11]) Desgl. 23 = 11,7 ‰. — [12]) Desgl. 24 = 15,1 ‰. — [13]) Desgl. 49 = 17,0 ‰.

25. Woche vom 19. bis 25. Juni 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	79	—	48	18	19,0	24,5	—	—	2	—	—	4	8	11	4	4	23	—
Altendorf	44 615	55	1	10	8	11,7	20,3[1])	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Altona	151 886	102	4	46	11	15,7	22,9	1	—	—	—	—	4	5	2	2	2	29	5
Augsburg	85 490	53	2	32	13	19,5	27,7	—	—	—	—	—	6	3	7	4	4	16	—
Bamberg	40 445	24	—	17	5	21,9	22,8	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	12	—
Barmen	132 598	90	4	45	25	17,6	18,6	—	1	—	—	—	4	7	11	1	1	22	—
Berlin	1 728 201	854	39	556	175	16,7	21,3	9	3	15	1	1	66	52	59	24	22	339	11
Beuthen	43 290	35	2	26	10	31,2	24,7	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	17	—
Bielefeld	51 333	24	—	18	7	18,2	18,0	—	—	2	—	—	—	8	3	3	2	4	1
Bochum	57 066	38	—	26	9	23,7	23,5	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	18	—
Bonn	47 015	44	1	20	8	22,1	26,4	2	—	—	—	—	2	5	—	—	—	9	2
Brandenburg	44 939	25	—	16	7	18,5	25,9	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	10	—
Braunschweig	122 718	68	—	39	11	16 5	22,1	—	—	—	1	—	7	1	1	—	—	27	2
Bremen	147 339	93	1	53[2])	14	18,7[2])	18,8	—	—	1	—	2	11	6	3	—	—	23	7
Breslau	398 415	278	11	198[3])	73	25,8[3])	27,9	3	1	1	1	—	38	18	43	3	3	88	5
Bromberg*	49 011	30	—	16	5	17.0	21,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Charlottenburg*	161 062	90	2	54	18	17,4	20,0	2	—	4	—	—	6	3	9	6	5	27	3
Chemnitz	172 417	138	5	71	45	21,4	29,7	1	—	1	—	—	3	2	2	—	—	62	—
Danzig	128 325	89	1	52	17	21,1	26,2	—	—	—	—	—	4	9	8	8	8	30	1
Darmstadt	66 866	47	2	23	9	17,9	20,0	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	15	—
Dessau	46 751	38	—	19	7	21,1	22,5	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	9	1
Dortmund	122 377	124	3	47	17	20,0	22,4	—	—	1	—	—	4	13	3	—	—	26	—
Dresden	379 268	264	7	132[4])	40	18.1[4])	21,3	8	1	—	—	1	12	14	13	6	5	78	5
Düsseldorf	192 518	152	4	57	20	15,4	21,7	—	2	1	—	—	6	10	4	1	1	33	1
Duisburg	75 947	64	2	31	8	21.2	23,9	—	—	—	1	—	3	12	1	1	1	14	—
Elberfeld	146 281	107	1	41	12	14,6	19,0	—	—	1	—	—	6	7	1	—	—	23	3
Elbing	48 052	31	—	17	4	18,4	27,5	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	14	—
Erfurt	80 928	64	—	33	4	21,2	21,3	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	25	1
Essen	105 528	109	—	47	17	23,2	23,2	2	1	—	—	—	6	13	5	1	1	17	3
Flensburg	42 648	27	1	14	—	17,1	21,6	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	244 808	155	3	60	18	12,7	18,6	1	—	—	—	—	15	7	4	—	—	31	2
Frankfurt a. O.	60 931	30	1	23	10	19,6	25,1	—	—	—	—	—	2	2	6	4	4	13	—
Freiburg i. B.	55 040	26	—	32[5])	15	30,2[5])	23,0	—	—	—	—	—	6	1	13	12	12	11	1
Fürth	48 351	34	—	21	10	22,6	26,8	—	3	—	—	—	2	—	4	1	1	12	—
Gera	45 582	31	4	18	9	20,5	27,0	2	—	—	—	—	1	1	6	4	4	8	—
M.-Gladbach	55 747	46	1	22	8	20,5	23,2	—	—	—	—	—	1	8	3	2	2	10	—
Gleiwitz	43 562	42	2	26	12	31,0	20,2	—	2	—	—	—	3	2	2	—	—	17	—
Görlitz	74 629	46	—	34	7	23,7	24,6	1	—	—	—	—	7	5	6	5	5	15	—
Hagen	45 142	32	2	17	4	19,6	21,5	—	—	—	—	—	1	3	2	2	1	11	—
Halberstadt	43 376	30	1	9	4	10,8	24,3	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	4	—
Halle	123 755	76	3	44[6])	12	18,5[6])	23,0	—	3	1	—	1	3	5	4	1	1	24	3
Hamburg	652 602	432	17	203	51	16,2	24,7	20	—	—	—	—	21	32	5	—	—	114	11
Hannover	227 660	145	3	63	22	14,4	19,7	—	—	—	—	—	5	7	3	3	3	42	6
Harburg	46 454	42	—	19	7	21,3	22,9	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	12	—
Hildesheim	42 160	21	2	7	1	8,6	21,2	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	5	—
Kaiserslautern	42 781	39	1	13	4	15,8	19,5	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	5	1
Karlsruhe	89 711	50	3	27	9	15,7	19,2	—	1	—	—	—	7	2	2	2	2	15	—
Kassel	87 439	48	1	26	6	15,5	17,3	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	17	—
Kiel	94 168	62	4	33	11	18,2	21,6	—	—	—	—	—	4	5	4	4	4	19	1
Koblenz	40 861	19	—	10	2	12.7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Köln	340 750	250	6	161	60	24,6	24,9	11	1	5	1	—	20	9	22	10	10	84	8
Königsberg i. Pr.	178 821	114	1	80	24	23,3	27,2	3	1	1	1	—	2	11	13	4	3	45	3
Königshütte	48 931	55	3	25	17	26,6	26,1	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	14	1
Krefeld*	108 211	65	3	32	8	15,4	21,3	—	1	1	—	—	2	8	1	1	1	17	2
Leipzig	422 097	318	13	147	60	18,1	22,2	4	—	—	1	—	13	17	26	11	9	78	8
Liegnitz	54 195	22	—	25[7])	10	24,0[7])	27,5	—	—	1	—	—	1	3	5	—	—	11	4
Ludwigshafen	43 201	36	3	17	10	20,5	24,6	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	7	1
Lübeck	73 621	38	1	25	6	17,7	19,6	—	—	1	—	—	3	5	3	2	2	13	—
Magdeburg	220 722	132	4	81	34	19,1	24,4	1	1	—	—	—	5	12	9	5	5	48	5
Mainz	77 911	38	3	35	12	23,4	21,1	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	26	2
Mannheim	104 182	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 143	25	1	25	6	22,0	19,8	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	13	2
Mülhausen i. E.	86 135	52	1	37	12	22,3	23,4	—	1	1	—	—	3	11	7	7	7	14	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 18,4‰. — [3]) Desgl. 184 = 24,0‰. — [4]) Desgl. 121 = 16,6‰. — [5]) Desgl. 26 = 24,4‰. — [6]) Desgl. 31 = 13,0‰. — [7]) Desgl. 23 = 22,1‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	287	7	202	95	24,1	26,2	—	—	3	—	2	26	15	58	9	8	97	1
Münster	60 897	31	3	20	5	17,1	23,8	—	—	—	1	—	5	1	1	—	—	11	1
Nürnberg	172 941	133	5	93	27	28,0	24,3	—	—	2	—	—	25	5	10	4	2	48	3
Offenbach	41 615	27	2	10	4	12,5	20,2	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	6	—
Osnabrück	47 544	30	1	12	2	13,1	19,9	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	6	—
Plauen i. V.	59 420	61	—	21	12	18,4	23,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	16	1
Posen	74 823	27	2	52	18	36,1	26,8	1	—	—	1	—	3	6	7	7	7	32	2
Potsdam	60 692	26	1	27[3])	11	23,1[3])	22,0	—	—	1	—	—	2	—	3	1	1	21	—
Regensburg	43 684	30	1	30	11	35,7	28,5	—	—	1	—	—	10	2	1	1	1	16	—
Remscheid	50 853	40	1	16	4	16,4	20,0	—	—	—	1	—	—	2	2	1	1	11	—
Rixdorf*	72 472	73	2	35	21	25,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	—	6	8	3	2	21	—
Rostock	52 485	31	—	16	5	15,9	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	2
Schöneberg*	80 249	53	—	21	11	13,6	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	6	4	2	2	8	1
Solingen	43 067	36	1	17	4	20,5	22,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Spandau	61 253	63	2	41	19	34,8	23,9	—	—	1	—	1	4	5	8	4	4	20	2
Stettin	154 233	114	3	91	53	30,7	26,0	—	2	1	—	—	1	4	47	33	31	32	4
Straßburg i. E.	142 885	86	3	67	25	24,4	23,5	1	—	3	—	—	3	6	19	17	17	32	3
Stuttgart	149 913	81	2	45	20	15,6	19,0	1	2	—	—	1	5	4	7	7	7	24	1
Trier	41 165	23	1	17	8	21,5	22,2	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	12	—
Ulm	41 460	16	—	14	6	17,6	19,7	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	8	—
Wiesbaden	79 380	41	2	23	7	15,1	18,7	—	—	—	1	—	1	4	1	1	1	16	—
Würzburg	72 451	49	—	27[4])	9	19,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	17	1
Zwickau	52 520	51	1	19	8	18,8	25,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	1

Woche vom 19. bis 25. Juni 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 11. Juni	507 789	248	15	153	38	15,7	.	2	—	1	1	1	19	15	9	—	—	96	9
Antwerpen bis 18. Juni	282 872	146	5	77	11	14,2	.	2	3	1	2	2	13	12	4	.	.	36	2
Brüssel	205 451	89	9	79	14	20,0	.	—	—	—	—	—	12	9	11	.	.	47	—
Budapest bis 18. Juni	648 104	402	13	238	64	19,1	.	4	5	1	1	1	41	34	20	.	.	117	14
Christiania	203 337	121	3	76	18	19,4	.	3	—	1	—	—	15	9	4	.	.	43	1
Edinburg	295 628	132	.	102	16	17,9	.	8	2	—	—	.	12	1	1	.	.	78	.
Glasgow	724 349	513	.	279	.	20,0	.	13	4	1	.	.	.	18	12	.	.	231	.
Kopenhagen	340 500	170	9	105	25	16,0	.	—	1	—	—	—	18	16	7	.	.	58	5
Krakau bis 13. Juni	81 564	54	2	59	6	37,6	.	—	3	—	3	—	10	11	—	—	.	32	—
Lemberg bis 18. Juni	139 890	49	4	66	18	24,5	.	1	—	1	—	—	13	13	—	—	.	37	1
London	4 504 766	2385	.	1257	306	14,5	.	43	8	22	4	4	140	128	41	—	—	796	71
Lyon bis 11. Juni	466 028	181	4	170	21	19,0	.	2	—	—	1	1	27	23	6	—	.	109	1
Madrid bis 14. Mai	491 595	272	26	280	50	29,6	.	20	2	3	2	—	24	80	27	.	.	118	4
Moskau bis 18. Juni	988 610	.	24	660	342	34,7	.	7	9	7	4	2	67	11	249	.	.	304	.
New York bis 11. Juni	3 438 899	1227	106	1068	227	16,1	.	20	16	21	5	8	136	160	44	.	.	599	59
Odessa	404 651	.	14	142	38	18,2	.	1	—	2	1	—	16	1	30	30	30	89	2
Paris	2 511 629	1194	81	789	106	16,3	.	33	3	4	3	4	156	81	46	—	—	429	30
Petersburg bis 18. Juni	1 132 677	510	26	556	257	25,5	.	9	11	23	19	1	50	41	94	.	.	308	.
Prag und Vororte	382 029	208	12	189	36	25,7	.	8	3	—	2	—	39	20	7	.	.	104	6
Rom bis 21. Mai	496 290	188	14	145	14	15,2	.	4	—	—	1	—	20	14	15	.	.	81	10
Stockholm bis 18. Juni	283 550	154	11	90	19	16,5	.	1	—	1	—	—	17	16	4	—	—	49	2
Triest	165 177	87	6	77	26	24,2	.	—	1	—	1	—	10	13	2	2	—	46	4
Venedig bis 11. Juni	168 958	88	4	58	10	17,9	.	—	—	1	1	—	7	11	2	.	.	35	1
Warschau bis 18. Juni	601 408	353	17	266	114	23,0	.	5	8	7	1	1	31	55	43	.	.	111	4
Wien	1 590 295	1000	52	588	203	19,2	.	20	6	6	2	—	94	86	77	—	—	289	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Juni 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	16	—	4	3	.	—	—	—	3	—	—	2	14
Scharlach	7	1	6	2	.	—	—	1	1	—	—	—	5
Diphtherie u. Croup	20	1	4	8	.	2	3	—	3	1	1	1	4
Unterleibstyphus	2	—	1	—	.	—	—	1	—	1	2	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	1	.	—	1	—	—	2	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	1	—	.	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	4	—	4	1	.	2	—	1	1	2	—	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	45	19	26	1	.	23	11	4	45	15	4	19	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	49	1	20	1	.	8	5	1	4	4	1	5	16
Lungenschwindsucht	36	1	8	1	.	11	5	4	17	1	4	11	21
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	52	2	22	5	.	8	6	2	17	7	—	12	28
Akuter Darmkatarrh	13	5	13	2	.	4	2	1	13	3	—	1	5
Chron. Alkoholismus	19	1	3	—	.	3	—	3	1	—	3	2	16
Ak. Gelenkrheumatism.	16	5	6	—	.	7	2	1	7	3	2	7	11
And. rheumat. Krankh.	12	1	10	—	.	5	3	4	10	—	2	6	6
Verletzungen	62	15	74	9	.	37	26	12	77	35	2	21	53
Alle übrigen Krankh.	489	29	314	29	.	121	89	32	221	71	41	90	401
Summe	851	81	516	63	.	231	153	67	420	145	62	178	661
Verbliebener Bestand	3600	329	1929	288	.	1026	626	292	1566	435	392	718	3026

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	19.-25./6.	5	60	5)29	5)85	2
Breslau	desgl.	6	281	14	20	—
R.-B. Aachen	desgl.	8	63	4	16	—
Arnsberg	desgl.	17	76	16	49	2
Aurich	desgl.	1	10	5	3	—
Düsseldorf	desgl	13	102	41	69	3
Erfurt	desgl.	7	5	4	16	—
Hannover	desgl.	2	50	9	16	—
Hildesheim	desgl.	2	18	2	10	1
Königsberg	desgl.	2	299	106	25	1
Lüneburg	desgl.	—	12	—	5	—
Marienwerder	desgl.	5	2	3	5	—
Minden	desgl.	4	5	2	24	3
Münster	desgl.	5	37	—	12	—
Osnabrück	desgl.	1	4	1	2	—
Posen	desgl.	4	320	12	21	1
Schleswig	desgl.	6	222	17	42	3
Sigmaringen	1.-30./6	—	—	—	2	—
Stade	19.-25./6.	3	126	9	12	—
Stettin	desgl.	7	67	16	31	1
Stralsund	desgl.	—	4	2	3	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	3	204	10	22	—
Stadt München	desgl.	—	21	15	25	1
Nürnberg	desgl.	—	2	17	16	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	19	3	3	1
Reuß ä. L.[6])	1.-30./6.	—	—	—	4	1
Schaumbg.-Lippe	19.-25./6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	4	8	—
Hamburg	desgl.	1	467	18	13	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95 — [3]) Desgl. 24 = 20,6 ‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,2 ‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen, außerdem der Bestand des Elisabeth-Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Juni 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	19. Juni	19,4	13,4	751,5	751,6	752,6	92	45	63	2,8	NW	3
	20. „	17,7	10,4	753,6	755,0	755,2	80	64	84	0,3	WNW	2
	21. „	24,2	13,0	756,0	755,4	754,5	86	63	89	0,6	WSW	1
	22. „	28,8	16,0	752,3	751,0	750,3	82	53	64	0,9	WNW	1
	23. „	22,3	10,6	750,3	752,0	754,1	87	78	89	30,1	WNW	1
	24. „	21,9	9,4	757,3	755,7	754,1	78	41	63	3,4	SW	1
	25. „	23,5	14,4	752,2	751,1	750,9	67	47	69	—	SW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	19. Juni	20,9	11,4	719,5	718,2	718,6	61	45	92	4,1	SW	3,9
	20. „	20,8	13,0	718,6	718,8	719,1	81	53	79	—	W	3,2
	21. „	26,0	14,0	718,8	716,9	716,0	72	48	71	—	W	1,0
	22. „	26,5	15,5	715,5	715,0	713,7	58	62	74	2,5	SO	1,4
	23. „	21,0	12,4	714,5	715,2	717,7	87	87	93	15,5	W	1,8
	24. „	19,8	8,6	718,7	716,4	715,0	74	44	64	—	NO	1,4
	25. „	22,7	11,4	714,6	713,1	712,4	68	45	64	2,2	N	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 13. Juli 1898.** Nr. 28.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XIV. Band, 2. Heft, enthaltend: Die Filtration von Oberflächenwasser in den deutschen Wasserwerken während der Jahre 1894 bis 1896. Von Dr. Gotthold Pannwitz, Stabsarzt im Königin-Elisabeth-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, früher kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Berichte des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Koch über die Ergebnisse seiner Forschungen in Deutsch-Ostafrika: I. Die Malaria in Deutsch-Ostafrika. II. Das Schwarzwasserfieber. — Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Von Dr. Karl Windisch, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Privatdozenten an der Königlichen Universität zu Berlin. Vierte Mittheilung. — Ueber die Dauer der durch die Schutzpockenimpfung bewirkten Immunität gegen Blattern. Von Regierungsrath Dr. Kübler. — Mit 12 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 16 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 11. Juni zufolge hat der Gesundheitszustand Bombays (vgl. S. 445) einen weiteren Fortschritt zur Besserung gemacht. Es starben an Pest in den 5 Wochen vom 4. Mai bis 7. Juni 138, 107, 101, 84, 44 Personen.

Hongkong. (Vgl. S. 485.) In den 3 Wochen vom 1. bis 21. Mai sind 164, 179, 112 Erkrankungen und 133, 157, 107 Todesfälle festgestellt worden. Vom 1. Januar bis zum 23. Mai gelangten insgesammt 1136 Erkrankungen und 991 Todesfälle an Pest zur amtlichen Kenntniß. Einer Mittheilung vom 24. Mai zufolge ist in letzter Zeit eine größere Anzahl von Europäern von der Krankheit ergriffen worden und derselben erlegen. Auch an Bord einiger englischer Kriegsschiffe und in Kasernen kamen Pestfälle vor. Die Chinesen zeigten nach wie vor das Bestreben, sich der europäischen Krankenpflege, Ueberwachung, Desinfektion und Statistik möglichst zu entziehen. Die oben angeführten Zahlen vermögen daher ein vollständig richtiges Bild von dem Stande der Epidemie nicht zu geben.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 29. Mai bis 4. Juni starben 7 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 79 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 4, Petersburg 3, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 4, Paris 7, Petersburg 19 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; München und Nürnberg je 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 42 Todesfälle; Hamburg 67, Kopenhagen 70, Wien 81 Erkrankungen; **Influenza:** London 3, Moskau und Petersburg je 4 Todesfälle; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 46 Erkrankungen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Marienwerder 14 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Plauen, Ulm und Edinburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 52, Breslau 194, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 130, Königsberg 236, Posen 343, Schleswig 152, Stade

157, in Hamburg 336, Budapest 122, Christiania 45, Edinburg 94, Petersburg 95, Prag, Stockholm je 31, Wien 365 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 28, Edinburg 43, London (Krankenhäuser) 204, Paris 117, Petersburg 55, Wien 59 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 88, London (Krankenhäuser) 120, Paris 63, Petersburg 83, Stockholm 47, Wien 65 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 29, Petersburg 105.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Laut Mittheilung vom 11. Juni ist das Pestkomité in Bombay[1]) aufgelöst worden und die Bekämpfung der Pest wieder auf das städtische Gesundheitsamt zurückgegangen.

Aus dem Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Marienwerder für 1889—1894.

Erstattet vom Reg.- u. Med.-Rath Dr. Barnick.
(Vgl. Veröff. 1891 S. 73.)

In dem einen sechsjährigen Zeitraum umfassenden Berichte wird zunächst auf die sehr geringe Zunahme der Bevölkerung trotz großen jährlichen Ueberschusses der Lebendgeborenen über die Gestorbenen hingewiesen. Diese ungünstige Erscheinung wird durch die Auswanderung und den Abfluß der Bevölkerung nach wirthschaftlich besseren Beschäftigungsstätten außerhalb des Regierungsbezirks erklärt. Am ungünstigsten stellten sich in dieser Hinsicht die Gutsbezirke, in denen von 1885—1890 eine Abnahme der Seelenzahl um 1,06% stattgefunden hat.

Dabei war die Fruchtbarkeit der Bevölkerung im Regierungsbezirk während aller 6 Jahre größer als im Staate; als die fruchtbarsten Kreise erwiesen sich 5 mit überwiegend polnischer Bevölkerung, während die beiden rein deutschen Kreise (Dt. Krone und Rosenberg) die geringste Fruchtbarkeit zeigten. Auf je 100 Gestorbene kamen Lebendgeborene in den Städten des Reg.-Bez. jährlich: 132 bis 153, auf dem Lande jährlich: 171 bis 194. Die unehelichen Geburten blieben hinter der für den Staat ermittelten Durchschnittszahl in allen Jahren zurück, sie waren in den Städten häufiger als auf dem Lande.

Die Säuglingssterblichkeit, berechnet auf je 100 Lebendgeborene und je ein Jahr, schwankte:

a) in den Städten

bei ehelichen Kindern zw. 19,5 und 22,5
bei unehelichen Kindern zw. 44,0 und 54,1

b) auf dem Lande

bei ehelichen Kindern zw. 19,4 und 22,2
bei unehelichen Kindern zw. 35,2 und 40,9

Die Gesammtsterbeziffer wird wesentlich beeinflußt durch die große Zahl der Geburten und die bei der Hinfälligkeit des Säuglingslebens naturgemäß große Sterblichkeit dieser Periode, sie schwankte im Reg.-Bez. zwischen 22,1‰ i. J. 1889 und 26,5‰ i. J. 1893, war im ersten Jahre etwas niedriger, im letzteren um 2,4‰ höher als die Gesammtsterbeziffer des Staates. Die durchschnittlich höheren Sterbezahlen auf dem platten Lande gegenüber denjenigen der Städte werden durch die höhere Geburtsziffer und die „außerordentliche Indolenz der Landbevölkerung gegenüber Krankheiten“ erklärt. Die Thatsache, daß Jahr für Jahr in den Kreisen mit überwiegender oder sehr zahlreicher polnischer Bevölkerung die Durchschnittssterblichkeit größer ist, läßt sich nach Angabe des Verf. einerseits auf den ungünstigen Einfluß des benachbarten Rußland zurückführen, aus welchem Krankheiten aller Art eingeschleppt werden, andererseits aus der schlechteren, wirthschaftlichen Lage und dem niedrigeren Bildungsgrade des größten Theils der polnischen Bewohner jener — hauptsächlich rechts der Weichsel gelegenen — Kreise erklären.

Eine tabellarische Zusammenstellung der Sterblichkeit (für den gesammten Bezirk) in den einzelnen Altersklassen zeigt, daß während aller 6 Jahre die Sterbeziffer in der Altersklasse von 10 bis 15 Jahren am geringsten (3,3 auf 1000 gleichaltrig Lebende), im Alter von 15 bis 20 Jahren durchschnittlich nur unbedeutend höher war (3,7‰), dann von Jahrfünft zu Jahrfünft auf 5,0 und 5,8, im vierten Lebensjahrzehnt auf 7,7, im fünften auf 10,8, im sechsten auf 19 Promille gestiegen ist. Bemerkenswerth ist die aus der Tabelle ersichtliche, viel geringere Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts, schom vom 15. Lebensjahre — bezw. vierten Lebensjahrfünfte — ab. Erst in der Altersklasse von 70 bis 80 Jahren hat das weibliche Geschlecht, abgesehen vom Jahre 1894, mehr Sterbefälle gehabt.

Der Jahreszeit nach gehörte zu den Monaten mit geringster Sterblichkeit fast immer der Juni, zu den ungünstigsten der Januar.

Die Todesursachen der in den sechs Jahren gestorbenen Personen werden nach den Veröffentlichungen des Kgl. statist. Bureaus mitgetheilt, doch fügt der Verf. des Berichtes hinzu, daß man zu Schlüssen aus dem wenig brauchbaren Material nicht berechtigt sei, da eine Leichenschau fehle, und die Todesursache dem Standesbeamten meistens nach Gutdünken angegeben werde, denn vom ärztlichen Beistande wurde selbst in bedenklichen Erkrankungsfällen überaus häufig abgesehen. Beispielsweise werden bei Kindern, wie später erwähnt wird, die Krämpfe sehr häufig als Todesursache genannt, nur deshalb, weil sie oft genug den letzten sichtbaren, auf den Nichtarzt eindruckvollsten Abschluß des Lebens bei verschiedenen Krankheiten im Säuglingsalter begleiten.

Das Auftreten der Cholera im Reg.-Bez. findet auf 75 Seiten des Berichts eine eingehende Besprechung; von Pockenerkrankungen werden 9 aus den drei ersten, 90 aus den drei letzten Berichtsjahren erwähnt. Einen wie wenig geeigneten Boden der Ansteckungsstoff der Pocken für seine Weiterverbreitung vorfand, geht daraus hervor, daß die Erkrankungen in den meisten Ortschaften trotz der sehr ungenügenden Isolirung der Befallenen und des thatsächlich kaum eingeschränkten Verkehrs vereinzelt blieben. Hauptsächlich nur im Orte Zniewo mit einer stark fluktuirenden, meist polnischen Bevölkerung, fanden die Pocken (1892) etwas größere Verbreitung.

Einige Beispiele von der dortigen „geradezu unglaublichen“ Gleichgiltigkeit und Indolenz gegen die Ansteckungsgefahr trotz Pockentafel und mündlicher Belehrung werden angeführt. (S. 163 u. 164.)

Der Flecktyphus kam bei 133 Personen vor und führte bei 24 zum Tode. Trotz der ungünstigen gesundheitlichen Verhältnisse der niederen Bevölkerungsschichten ist es den sanitätspolizeilichen Maßnahmen regelmäßig gelungen, diese fast stets von Rußland, direkt oder auf Umwegen, in den Reg.-Bez. gelangte Krankheit in ihren Anfängen zu unterdrücken. Der Unterleibstyphus gehört zu den im Bezirk heimischen Krankheiten, hat sich aber meist nur vereinzelt gezeigt; einige örtliche Epidemieen, als deren Ursache große Unsauberkeit und mangelhafte Wasserversorgung angegeben ist, werden geschildert. (S. 173 bis 180.) Rückfallfieber wurde von 1890 bis 1894 im Ganzen 11 Mal beobachtet. Von der Ruhr hatte besonders der Kreis Konitz 1893 und 1894 zu leiden; begünstigt wurde die Verbreitung der Krankheit durch die schlechten sanitären Verhältnisse der Wohnstätten, welche der Aborte entbehrten, und deren Misthaufen und Pfützen nicht selten die durchlässigen Brunnen verunreinigten. Von Diphtherieepidemieen ist kein Physikatsbezirk verschont geblieben, und werden einige recht günstige Erfahrungen mit Behring's Heilserum (seit Ende 1894) mitgetheilt, denn in 35 von 42 Fällen trat die Heilwirkung in ausgesprochener Weise

[1]) Veröff. 1897 S. 406.

№ 1420

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Vierzehnter Band, Heft 2. Preis M. 16,—.

Inhalt: Die Filtration von Oberflächenwasser in den deutschen Wasserwerken während der Jahre 1894—1896. Von Dr. Gotthold Pannwitz, Stabsarzt im Königin-Elisabeth-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, früher kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamt. (Hierzu Tafel IV—XIV.) — Berichte des Geheimen Medizinalrathes Professor Dr. Koch über die Ergebnisse seiner Forschungen in Deutsch-Ostafrika: I. Die Malaria in Deutsch-Ostafrika. (Hierzu Tafel XV.) II. Das Schwarzwasserfieber. — Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Von Dr. Karl Windisch, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Privatdozenten an der Königlichen Universität zu Berlin. Vierte Mittheilung: Die Zusammensetzung des Zwetschenbranntweines. — Ueber die Dauer der durch die Schutzpockenimpfung bewirkten Immunität gegen Blattern. Von Regierungsrath Dr. Kübler.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Arbeiten"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 12,80), **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 1. November 1898 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von ....

1 *Expl.* **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band XIV. Heft 2**

zum ermässigten Preise von M. 12,80 (statt M. 16,—).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

hervor, in 3 erschien sie wahrscheinlich; nur in den 4 tödtlich verlaufenen war ein Einfluß nicht zu erkennen.

Von croupöser Lungenentzündung, bei welcher verhältnißmäßig oft ärztliche Hülfe beansprucht wurde, da vorzugsweise erwerbsthätige Männer erkrankten, sind 4743 Fälle zur Anzeige gelangt; sie trat mit Vorliebe in den Monaten Dezember bis Mai auf. Die Sterblichkeit an Tuberkulose im Reg.-Bez. steht wesentlich hinter derjenigen des Staates zurück, denn in den Jahren 1889 bis 1891 sind von je 100 000 Einwohnern im Staate 267 bis 287, im Reg.-Bez. Marienwerder nur 145 bis 151 der Schwindsucht erlegen. Die neuerdings amtlich empfohlenen Maßnahmen sind zwar zur Ausführung gebracht, werden jedoch bei der „Gleichgiltigkeit, Ungläubigkeit und dem Unverstand der Bevölkerung“ nicht genügend beachtet. Uebrigens haben, wie später erwähnt wird, in den letzten Jahren zwölf Kreise leistungsfähige Desinfektoren mit strömendem Wasserdampf angeschafft. Derselben Trägheit und Gleichgiltigkeit weiter Bevölkerungsschichten gegen Krankheiten und behördliche Anordnungen legt der Verf. auch großentheils die im Reg.-Bezirk noch ungenügende Regelung des Meldewesens zur Last (S. 215). Von tollwüthigen Thieren wurden im Ganzen 24 Personen gebissen, welche sämmtlich gesund blieben.

Trichinose wurde 3 Mal bei im Ganzen 11 Personen beobachtet; der als Fleischbeschauer thätige Barbier, welcher das von 4 im Kreise Rosenberg (und einigen in Berlin) Erkrankten genossene Fleisch für trichinenfrei erklärt hatte, wurde mit 2 Monaten Gefängniß und Entziehung der Konzession bestraft.

Am Schlusse des Abschnitts über die Gesundheitsverhältnisse des Reg.-Bezirks findet sich eine Schilderung der Kontrolstation für russische Durchwanderer in Ottlotschin, Kr. Thorn, welche am 1. Januar 1895 in Wirksamkeit getreten ist, zugleich eine genaue Darstellung des gesammten Betriebs in dieser zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten errichteten Anstalt.

Geburten und Sterbefälle vom Jahre 1894 in den Städten Frankreichs mit mehr als 5000 Einwohnern. (Nach der im Ministerium des Innern auf Grund der monatlich eingehenden Ausweise bearbeiteten statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie.[1])

Vgl. Veröff. 1896 S. 832.

In den 566 Städten Frankreichs mit mindestens 5000 Einwohnern, aus welchen alljährlich Angaben über die Zahl der Geburten und Sterbefälle, sowie über das Alter der Gestorbenen und die Ursache des Todes amtlicherseits veröffentlicht werden, sind bei der letzten Volkszählung (von 1891) 12 218 038 Bewohner gezählt worden. Von je 1000 dieser Bewohner standen, soweit das Lebensalter ermittelt ist, *582* im Alter von 20 bis 59 Jahren, *305* im Alter von über 1 bis 19 Jahren, *96* — im Deutschen Reiche nur *80* — im Alter von 60 Jahren und darüber, und nur *15* im ersten Lebensjahre (im Deutschen Reiche *29*). Die bejahrten Leute der höchsten Altersklasse waren besonders in den 458 kleineren Städten mit je 5000 bis 20 000 Einwohnern recht zahlreich vertreten, sie bildeten hier durchschnittlich *107* ‰, d. h. mehr als den zehnten Theil der Bevölkerung.

In der Gesammtheit der 566 Städte sind während des Berichtsjahres 277 209 Personen gestorben, d. i. 22 796 weniger als im Jahre 1893, dagegen wurden 289 818 Kinder lebend geboren, 3605 weniger als im Jahre vorher. Hiernach war im Berichtsjahre die Zahl der Lebendgeborenen größer, während noch im Vorjahre die Zahl der Sterbefälle größer gewesen war. Ein so günstiges Verhältniß hat sich jedoch nur in den 331 Städten mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 und in den 58 Städten mit 30 000 und mehr Einwohnern gezeigt, in der Gesammtheit der 177 Städte mittlerer Größe starben auch im J. 1894 mehr Personen, als Kinder lebend geboren wurden. Von je 1000 lebendgeborenen Kindern waren im Ganzen *158* außerehelichen Ursprungs, in Paris *272*, in den anderen elf Großstädten *191*, in den 331 Städten von 5000 bis 10 000 E. nur *72*. Von den 19 749 als todtgeboren eingetragenen Kindern waren 4594 außerehelich geboren, d. h. *233* von je 1000. Bei den 45 816 unehelichen Kindern kam also auf 10 lebendgeborene schon 1 todtgeborenes, — in den Städten Preußens kam während desselben Jahres erst auf 19 außer der Ehe lebendgeborene 1 todtgeborenes Kind

Unter den 277 209 Gestorbenen des Jahres befanden sich 45 427 (*16,4*%) Kinder des ersten Lebensjahres, weitere 40 799 hatten nur ein Alter bis zu 19 Jahren erreicht, 97 695 standen im Alter von 20 bis 59 Jahren, 93 288 (*33,7*%) hatten die Altersgrenze des 60. Lebensjahres überschritten. Die Sterbeziffern — auf je 1000 gezählte Lebende (s. o.) berechnet — waren für Personen der Altersklassen von 0 bis 1, 1 bis 19, 20 bis 39 und 40 bis 59 Jahren am höchsten in den elf Großstädten mit 100 000 bis 450 000 Einwohnern, in Paris schon niedriger, am niedrigsten in den 331 Städten mit 5000 bis 10 000 Einwohnern.

Was die wichtigsten Todesursachen betrifft, so starben an den Pocken 1155 Personen (181 weniger als im Vorjahre), an Masern 3056 (—1606), an Scharlach 647 (—154), an Diphtherie 4774 (—1457), an Keuchhusten 1633 (—108), an Diarrhöe, Magendarmkatarrh u. choleraähnlichen Leiden 20 558 (—6529), an Kindbettleiden 1476 (—268), an Herzkrankheiten 17 060 (—342), an Lungenentzündung 22 911 (—4903), an akuter und chronischer Bronchitis 16 866 (—2132), also an allen diesen Leiden weniger Personen als im Vorjahre, dagegen starben mehr als im Vorjahre: an Lungenschwindsucht 31 418 (+393), sonst an Tuberkulose 10 214 (+77), an Krebs und anderen Geschwülsten 11 607 (+165) Hiernach steht einer geringen Zunahme der Todesfälle an Tuberkulose und Lungenschwindsucht eine erhebliche Abnahme der Todesfälle an Lungenentzündung und Luftröhrenentzündung gegenüber.

In den 58 größten Städten, für welche ausführlichere Ausweise über das Alter der Gestorbenen vorliegen, entfielen von 744 Pockentodesfällen 143 auf das erste Lebensjahr, 219 auf das Alter von 1 bis 19 Jahren, 333 auf das Alter von 20 bis 59 Jahren. Von 2880 Todesfällen an Diphtherie entfielen 2581 auf das Alter von 1 bis 19 Jahren; von 21 375 Todesfällen an Schwindsucht entfielen 17 180 auf das Alter von 20 bis 59 Jahren, und von 5808 an sonstigen tuberkulösen Leiden 2647 auf dieses Alter. Von den 25 845 in den 58 Städten aus bekannter Ursache gestorbenen Personen von 20 bis 39 Jahren sind nicht weniger als 10 806 (d. h. *418* von je 1000) der Lungenschwindsucht, 1629 (*63*) anderen Formen der Tuberkulose, 1193 (*46*) der Lungenentzündung und 1173 (*45*) dem Unterleibstyphus erlegen; 804 (*31*) starben durch Selbstmord, 822 (*32*) sonst auf gewaltsame Weise.

[1]) Die Angaben aus den Städten Algiers sind hier nicht berücksichtigt, ebensowenig diejenigen aus 95 kleinen Kreishauptstädten mit weniger als 5000 Einw., da diese in viele Zusammenstellungen nicht aufgenommen sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Vorschriften, betr. die Abgabe von Schilddrüsenpräparaten in den Apotheken.

In das Verzeichniß der Drogen und Präparate, welche — nach § 1 der Vorschriften[1]), betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes als

[1]) Veröff. 1896 S. 445.

Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, sind

Thyreoideae praeparata=Schilddrüsenpräparate

aufgenommen worden und zwar in

1. Preußen durch Runderlaß des Min. der geistl. u. s. w. Angelegenh. an die Oberpräsidenten vom 25. September 1897 (Min.=Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 188),

2. Bayern durch Bekanntm. des Staatsmin. des Innern vom 25. Oktober 1897 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 352),

3. Sachsen durch Verordn. des Min. des Innern vom 22. September 1897 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S 142),

4. Württemberg durch Verf. des Min. des Innern vom 14. Dezember 1897 (Reg.=Bl. S. 267),

5. Baden durch Verordn. des Min. des Innern vom 18. November 1897 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 312),

6. Hessen durch Bekanntm. des Min. des Innern vom 27. September 1897 (Reg.=Bl. S. 183),

7. Mecklenburg=Schwerin durch Großherz. Verordn. vom 28. September 1897 (Reg.=Bl. S. 247),

8. Sachsen=Weimar durch Bekanntm. des Staatsmin., Depart. des Innern, vom 19. September 1897 (Reg.=Bl. S. 210),

9. Mecklenburg=Strelitz durch Großherz. Verordn. vom 16. Oktober 1897 (Offiz. Anz. S. 273),

10. Oldenburg durch Bekanntm. des Staatsmin., Depart. des Innern, vom 5. Oktober 1897 (Ges.=Bl. S. 715),

11. Braunschweig durch Bekanntm. des Ober=Sanitäts=Kollegiums vom 8. Oktober 1897 (Ges.= u. Verordn.=Samml. S. 211),

12. Sachsen=Meiningen durch Ausschreiben des Staatsmin., Abth. des Innern, vom 20. September 1897 (Samml. der Ausschr. S. 195),

13. Sachsen=Altenburg durch Bekanntm. des Min., Abth. des Innern, vom 18. September 1897 (Ges.=Samml. S. 79),

14. Sachsen=Koburg=Gotha. Herzogthum Gotha[1]) durch Bekanntm. des Staatsmin. vom 30. April 1898 (Ges.=Samml. f. d. Herzogth. Gotha S. 25),

15. Anhalt durch Runderlaß der Reg., Abth. des Innern, an die Apotheker u. s. w. vom 27. September 1897 (in Ges.=Samml. nicht veröff.),

16. Schwarzburg=Sondershausen durch Verordn. des Min. vom 20. September 1897 (Ges.=Samml. S. 103),

17. Schwarzburg=Rudolstadt durch Verordn. des Min. vom 9. Oktober 1897 (Ges.=Samml. S. 49),

18. Waldeck durch Bekanntm. des Landesdirektors vom 29. Oktober 1897 (Reg.=Bl. S. 52),

19. Reuß ä. L. durch Verordn. der Landesreg. vom 5. Oktober 1897 (Ges.=Samml. S. 35),

20. Reuß j. L. durch Bekanntm. des Min., Abth. des Innern, vom 29. September 1897 (Amts= u. Verordn.=Bl. S. 324),

21. Schaumburg=Lippe durch Verordn. des Min. vom 5. Oktober 1897 (Landesverordn. S. 373),

22. Lippe durch Verordn. der Reg. vom 27. September 1897 (Ges.=Samml. S. 250),

23. Lübeck durch Verordn. des Senates vom 25. September 1897 (Samml. der Verordn. S. 50),

24. Bremen durch Verordn. des Senates vom 21. September 1897 (Ges.=Bl. S. 113),

25. Hamburg durch Bekanntm. des Senates vom 20. Dezember 1897 (Amtsbl. S. 588),

26. Elsaß=Lothringen durch Kaiserl. Verordn. vom 7. Februar 1898 (Ges.=Bl. S. 9).

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Feuergefährlichkeit leicht entzündlicher Flüssigkeiten.
Vom 4. Februar 1898.

In jüngster Zeit werden in steigendem Maße leicht flüchtige Körper, wie Ligroin, Benzin, Petroleumäther, Gasäther, Gasstoff 2c. zum Füllen von Beleuchtungsapparaten, Löthlampen und Kochern gebraucht. Die Verwendung dieser sehr leicht entzündlichen Flüssigkeiten birgt große Gefahren in sich, wie einige in der letzten Zeit vorgekommene schwere Unfälle beweisen. Es wird deshalb vor unvorsichtigem Gebrauche von Lampen und Kochern dieser Art gewarnt.

Die genannten Flüssigkeiten verdunsten sehr schnell und ihre Dämpfe geben mit Luft gemischt explosible Gasgemische, welche sich an jeder offenen Flamme oder durch Funken sofort entzünden.

Aus diesem Grunde dürfen die Lampen und Kocher nur in gut gelüfteten Räumen gefüllt werden, in denen keine offene Flamme vorhanden ist. Jedes Verschütten der Flüssigkeiten ist sorgfältig zu vermeiden. Mit Dämpfen erfüllte geschlossene Räume sind sofort ausgiebig zu lüften; sie dürfen, bevor dies geschehen, unter keinen Umständen mit offenem Licht betreten werden. Ueberhaupt sollten Beleuchtungsapparate der bezeichneten Art niemals in geschlossenen Räumen, in denen sich Menschen befinden, oder gar in Kellerräumen benutzt werden. Bassins, Kannen und andere Behälter zum Aufbewahren obiger Leuchtstoffe sind mit Sicherheitsverschlüssen und an den Ausgußöffnungen mit engmaschigen Drahtnetzen zu versehen, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Gefäße verhindern.

Der Polizei=Präsident.
von Windheim.

Preußen. Frankfurt a. M. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Milch, insbesondere mit Kuhmilch.
Vom 24. Dezember 1897. (Amtsbl. f. d. Stadt= und Landkreis Frankfurt a. M. 1898 S. 3.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und der §§ 142, 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. und des Kreisausschusses des Landkreises Frankfurt a. M. für den Stadt= und für den Landkreis nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In dem Stadt= und Landkreise Frankfurt a. M. wird die Kuhmilch nur in zwei Beschaffenheiten zugelassen, und zwar:

a) als unveränderte ganze Milch — Vollmilch —

b) mit der einzigen Veränderung durch Abrahmen als — abgerahmte Milch —.

Mischungen von Vollmilch mit abgerahmter Milch sind verboten.

§ 2. Vom Handelsverkehr ist im gesundheitspolizeilichen Interesse diejenige ganze oder abgerahmte Milch ausgeschlossen, welche abstammt

1. von kranken, insbesondere von euterkranken Thieren, sowie von solchen, welche husten und abmagern, oder welche mit krankhaften Ausflüssen, vornehmlich in Folge zurückgebliebener Nachgeburt behaftet sind,

2. von Thieren, welche mit einer Seuche behaftet sind, es sei denn, daß der Verkauf solcher Milch durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anderweitig geregelt ist,

3. von Kühen innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Kalben.

Vom Handelsverkehr ist ferner ausgeschlossen: jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte, oder sonst ekelerregende, verdorbene Milch, sowie Milch, welche fremdartige Stoffe, Kühhaare, Stallschmutz und dergleichen, oder sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Voraussetzungen für die Zulässigkeit (Marktfähigkeit) der Vollmilch im Handelsverkehr ist, daß dieselbe bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 1,028 bis 1,034, sowie einen Mindest=Fettgehalt von 3% hat.

Die für den Verkauf bestimmte abgerahmte Milch ist als solche in der Weise zu bezeichnen, daß dieselbe

---

[1]) Für den Koburgischen Landestheil ist eine gleichlautende Bekanntmachung erlassen worden.

in Gefäßen aufbewahrt, bezw. feilgeboten wird, welche an ihrem oberen Theile mit einem festgelötheten, rings umlaufenden gelben Messingreifen — mindestens 5 cm breit — versehen sind, auf dem mit deutlichen Buchstaben die Bezeichnung:

„Abgerahmte Milch"

steht.

Unter Milch ohne nähere Bezeichnung, auch unter den Namen Haushaltungsmilch, frische Milch und dergleichen wird immer nur Vollmilch verstanden.

Die Milchverkäufer sind verpflichtet, die Milch vor jeder Entnahme gehörig umzuschütteln. Die Einrede, daß der Fettgehalt durch das Ausmessen vermindert sei, schützt nicht vor Bestrafung.

§ 4. Der Händler hat sich von der Güte der angekauften Milch zu überzeugen.

§ 5. Mit dem Melken, Transportiren, Verkaufen der Milch oder sonst welcher Behandlung derselben, sowie mit dem Reinigen der Geschirre und der Aufbewahrungsräume (Verkaufsräume) dürfen Personen nicht betraut werden, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, ferner auch solche nicht, welche mit derartigen Kranken in Berührung kommen.

§ 6 Transport und Aufbewahrung, bezw. Verarbeitung der Milch muß in einer Weise geschehen, daß dadurch deren Genießbarkeit und Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Milchverkaufs- und Verarbeitungsräume müssen stets aufs Sorgfältigste rein gehalten und ausgiebig gelüftet werden. Wohn- und Schlafräume dürfen hierzu niemals dienen.

§ 7. Die zur Aufbewahrung, zum Transport, zum Verkauf und zum Ausmessen der Milch bestimmten Gefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

In Gefäßen von Zink, Kupfer oder Messing, in Thongefäßen mit schadhafter oder schlechter Glasur oder in gußeisernen Gefäßen mit bleihaltiger Emaille darf die Milch nicht aufbewahrt oder feilgeboten, bezw. ausgemessen werden. Alle derartigen Geräthschaften müssen so beschaffen sein, daß sie weder an die Milch irgend welche Bestandtheile abgeben, noch die Beschaffenheit der Milch in irgend einer Weise verändern können.

§ 8. Als Kur- und Kindermilch darf nur eine solche Milch bezeichnet werden, welche den hygienischen Ansprüchen genügt, die für Produktion, Aufbewahrung und Transport einer Kur- und Kindermilch maßgebend sind.

Der Verkauf von Kur- und Kindermilch, oder auch sterilisirter Milch muß polizeilich angemeldet und begründet sein.

§ 9. Andere Sorten als wie die Kuhmilch (Ziegen-, Schaf- und Eselsmilch) sind als solche zu bezeichnen und nach analogen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen.

§ 10. Sogenanntes Gespül und Küchenabfälle, sowie andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur in einem von den Milchgefäßen vollkommen abgeschlossenen Theile des Wagens und nur in verschlossenen Gefäßen mit dichtschließenden Deckeln mitgeführt werden.

§ 11. Die zum Verkauf eingeführte oder sonst feilgehaltene Milch unterliegt jederzeit der Untersuchung der von Seiten des Polizeipräsidiums beauftragten Organe. Dieselben sind berechtigt, aus jedem Gefäße Proben bis zu einem Liter behufs der Untersuchung zu entnehmen, wofür auf besonderes Verlangen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten ist. Der Verkäufer ist befugt, von den revidirenden Beamten eine versiegelte Gegenprobe zu verlangen, sowie sich eine Bescheinigung über die Entnahme der Milch und die Zeit, zu welcher diese Entnahme erfolgt ist, ausstellen zu lassen.

§ 12. Die Milchverkäufer sind verpflichtet, ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in ihren Verkaufsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Bestrafung von 5 bis 30 ℳ, falls nicht die in dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, bezw. im Strafgesetzbuche vorgesehenen höheren Strafen einzutreten haben.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Februar 1898 in Kraft.

Der Polizeipräsident.
J. V.: v. Wehrs.

Hessen. Nachrichtendienst beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche betr.

Vom 4. Februar 1898. (Amtsbl. S. 273.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Bei Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in bis dahin unverseuchten Orten wollen Sie alsbald nach Feststellung der Seuche den beamteten Thierärzten der benachbarten Kreise, und zwar sowohl der hessischen, wie der nichthessischen, durch Postkarte Nachricht geben und, falls die Seuche sicher oder wahrscheinlich aus einem Nachbarkreise eingeschleppt ist, dies ausdrücklich auf der Postkarte dem betreffenden beamteten Thierarzte bemerken. Dasselbe hat zu geschehen, wenn auf einem Viehmarkte die Seuche festgestellt wird.

Auf eine Benachrichtigung genannter Art haben Sie die verdächtigen Viehbestände unverzüglich zu untersuchen und nach § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu verfahren.

Vor anderweiter Regelung der Portoangelegenheit wollen Sie das Porto für obige Postkarten auslegen und in besonderen halbjährigen Rechnungen liquidiren.

Usinger.

Lübeck. Verordnung, betr. das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen. Vom 6. Juni 1898.

Die Verordnung des Medizinalamts vom 28. Februar 1898[1]) zwecks Ausführung der Bekanntmachung des Senats vom 26. Februar 1898,[1]) betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 1 und 2 lauten wie in der Verordnung vom 28. Februar 1898[1]).

3. Mit dem Brandzeichen versehene Thiere, deren Wiedereinfuhr versucht werden sollte, sind zur Landung nicht zugelassen.

4. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, die krank oder verdächtig befundenen Rinder auf eigene Kosten seewärts zurückzusenden. Erfolgt die Wiederausfuhr nicht spätestens am 25. Tage nach dem Tage der Einbringung, so werden die Thiere vernichtet.

5. Die zurückgewiesenen Thiere sind aus der Quarantäneanstalt unter polizeilicher Aufsicht unmittelbar auf das Schiff zu bringen. Die Aufstellung des Viehs außerhalb der Quarantäneanstalt ist unzulässig.

Ziffer 6 und 7 lauten wie 4 und 5 a. a. O.

8. Der Schlachthaus-Inspektor hat das Ergebniß der Fleischbeschau über die aus Quarantäneanstalten hierher überführten Rinder innerhalb 12 Tagen nach deren Ankunft an das Medizinalamt zu berichten, welches seinerseits dieses Ergebniß an die Polizeibehörde des Quarantäneorts mittheilen wird.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 328 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150, — oder mit Haft bestraft.

Das Medizinalamt.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Hafenordnung[2]). Vom 13. Juni 1898. (Amts-Bl. S. 433.)

Der Senat verordnet hierdurch, daß der Hafenordnung vom 30. Juni 1897 (G.-S. 1897 S. I. 61)

---

[1]) Veröff. 1898 S. 358. — [2]) Desgl. 1897 S. 936.

als § 20a die folgenden Bestimmungen einzufügen sind:

§ 20a. Um bei plötzlichen Erkrankungen oder Unglücksfällen an Bord von Schiffen im Hafen ärztliche und polizeiliche Hülfe herbeizurufen, dienen die folgenden Signale:

Am Tage das gewöhnliche Nothsignal der Seeleute, darin bestehend, daß an einer aufrechtstehenden Stange eine Flagge aufgezogen oder ein größeres Tuch befestigt wird, deren freiwehendes Ende mit einem Knoten versehen oder mit Bindgarn zusammengebunden ist, so daß ein freies Ausflattern verhindert wird;

Nach eingetretener Dunkelheit anhaltendes, rasches Läuten mit der Schiffsglocke, welches mit kurzen Unterbrechungen zu wiederholen ist, außerdem, soweit möglich, drei dicht unter einander angebrachte weiße Lichter.

Die Bekanntmachungen der Deputation für Handel und Schiffahrt vom 12. Juli 1893[1]) und der Polizeibehörde vom 17. Mai 1898 werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juni 1898.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Nachweisungen über den Stand der Apothekertyronen und Vorkehrungen behufs Gewinnung eines größeren Nachwuchses von Pharmazeuten. Vom 17. Mai 1898. (Oest. San.-W. S. 199.)

An alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Tirol und in Dalmatien.

In einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe des Apothekerhauptgremiums in Wien wurde auf den angeblich infolge der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung eingetretenen, derzeit herrschenden Assistentenmangel und auf die stetige Abnahme der Zahl der pharmazeutischen Aspiranten (Tyronen) hingewiesen und behufs Erzielung geeigneter pharmazeutischer Hilfskräfte und eines entsprechenden Nachwuchses Vorschläge erstattet, welche insbesondere eine wesentliche Abänderung der gegenwärtigen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung bezwecken.

Um diese Frage und insbesondere die zur Behebung des Assistentenmangels zu ergreifenden Maßnahmen in nähere Erwägung ziehen zu können, wird die k. k. . . . . eingeladen, über den Zugang an pharmazeutischen Aspiranten (Tyronen) in die Apotheken des dortigen Verwaltungsgebietes während der letzten zehn Jahre, sowie über den gegenwärtigen Stand an pharmazeutischen Aspiranten in allen drei Jahrgängen unter Anschluß einer Nachweisung nach dem beiliegenden Formulare ehestens zu berichten, wobei insbesondere die etwa im Lande oder in einzelnen Apotheken bestehenden besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Aufnahme von Aspiranten in die Apothekerlehre (Anmerkung des Formulares) eingehend zu erörtern wären.

Gleichzeitig wolle die k. k. . . . . die gutachtliche Aeußerung des dortigen Apothekergremiums darüber einholen, welche Maßnahmen unter den bestehenden Studienverhältnissen der Kandidaten der Pharmazie geeignet wären, einen stärkeren Zufluß von Aspiranten zur Pharmazie einzuleiten.

Die betreffende Aeußerung ist unter Anschluß eines Gutachtens des dortigen Landes-Sanitätsreferenten bis längstens Ende August 1898 anher vorzulegen.

Stand des pharmazeutischen Hilfspersonals in den öffentlichen Apotheken (mit 1. Juni 1898).

Land . . . .

Nr.	Standort der Apotheke	Name des Besitzers und Leiters der Apotheke	Zahl der angestellten Assistenten — Diplom: mit	ohne	Name des pharmazeutischen Aspiranten (Tyro)	Alter	(Vorstudien) Zahl der Gymnasialklassen	Datum d. Eintrittes in die Apoth.-Lehre	Befindet sich im Lehrjahre: I.	II.	III.	Anmerkung: Genießt Remunerationen oder andere Beneficien und welche?	Ist zur Zahlung von Lehrgeld ꝛc. verpflichtet?

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 15. Mai 1898. (Oest. San.-W. S. 200.)

Gemäß dem ersten Absatze des § 14 der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen, R.-G.-Bl. Nr. 216 ex 1897, ist es den Hebammen untersagt, ohne besondere behördliche Bewilligung ihre Wohnungen geschäftsmäßig für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen zu verwenden.

Gesuche um diese Bewilligungen sind von den Hebammen bei der politischen Behörde I. Instanz einzubringen und kann die bezügliche Bewilligung von dieser nur vollkommen verläßlichen und vertrauenswürdigen Hebammen unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1. Für jede Frauensperson, die für die Zeit der Entbindung und des Wochenbettes bei einer Hebamme in Wohnung und Pflege genommen werden soll, muß ein eigenes, gesundheitlich geeignetes, lichtes, luftiges und reinliches Zimmer zur Verfügung stehen, das während der Dauer dieser Beherbergung keinem anderen Zwecke dienen darf.

Die Eignung dieser Räumlichkeit ist vor Ertheilung der Bewilligung vom Amtsarzte der politischen Behörde I. Instanz unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters in Anwesenheit der Gesuchstellerin zu prüfen, worüber ein eingehendes Protokoll aufzunehmen ist.

Von der ordentlichen Instandhaltung der zur Unterbringung von Schwangeren und Wöchnerinnen bestimmten Wohnräume und der Einrichtung, insbesondere jener der Betten hat sich der Amtsarzt jährlich wenigstens einmal gelegentlich der Sanitätsbereisung in seinem Wohnsitze vierteljährlich zu überzeugen, und ist über das Ergebniß der Nachschau bei Vorlage des Sanitätsreiseberichtes zu berichten.

2. Die Zahl der gleichzeitig zu beherbergenden Schwangeren, beziehungsweise Wöchnerinnen darf nicht mehr als höchstens 3 betragen.

Die Bewilligung zur Aufnahme einer größeren Zahl von Gebärenden bleibt in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 2. März 1892, Z. 14 498 ex 1891, der Statthalterei vorbehalten.

3. Die Hebamme muß sich mit der verbindlichen Zusage eines Arztes ausweisen, daß derselbe bereit ist, den bei ihr untergebrachten Frauenspersonen jederzeit die erforderliche ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.

4. In der Wohnung der Hebamme muß zur Benützung durch die Schwangeren, beziehungsweise Wöchnerinnen eine reinliche Badewanne vorhanden sein, und ist bezüglich der Betten und der Bettwäsche ein zweckentsprechender Zustand und die sorgfältigste Reinhaltung derselben sicherzustellen.

---

[1]) Veröff. 1893 S. 515.

In keinem Falle darf für eine Entbindende oder Wöchnerin ungereinigte Wäsche, die schon bei einer andern Person in Gebrauch war, in Verwendung gezogen werden.

5. Im Falle der Erkrankung einer, in der Wohnung der Hebamme befindlichen Person an Kindbettfieber oder überhaupt an einer der im § 15 der neuen Hebammeninstruktion genannten allgemeinen Ansteckungskrankheiten, — wovon die Hebamme **sofort** die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten verpflichtet ist — haben etwa noch andere in ihrer Verpflegung befindliche Schwangere sogleich die Wohnung zu verlassen und dürfen nicht eher in selbe zurückkehren, als nach Genesung oder Abtransportirung der erkrankten Person und Desinfektion der Wohnung, beziehungsweise des Krankenzimmers.

6. Bei Kindbettfieber, Blattern, Diphtherie, Rothlauf, Scharlach, sowie in allen andern Fällen, in denen es die vorgesetzte Sanitätsbehörde für nothwendig erachtet, hat sich die Desinfektion nicht blos auf Bett und Bettwäsche, sondern auch auf die Einrichtung, den Boden und die Wäsche des ganzen Krankenzimmers zu erstrecken.

Wenn in der betreffenden Gemeinde ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung steht, ist das gesammte Bettzeug nebst Vorhängen, Teppichen und anderen offen liegenden Gewebestoffen in diesem zu desinfiziren, sonst aber wenigstens die Bettwäsche 2c. in Lauge auszukochen.

Die Kosten der Desinfektion hat die Hebamme zu tragen, beziehungsweise zu vergüten.

7. In Annonzen und Bekanntmachungen hat sich die Hebamme jeder reklamhaften Anpreisung ihres Standes oder ihrer Person zu enthalten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Hebammen, sowie den betreffenden Gemeindeämtern bekannt zu geben und haben auch für jene Hebammen Geltung, welche schon bisher sich mit der Beherbergung Entbindender geschäftsmäßig befaßt haben.

Die Wohnungen jener Hebammen, welche die angestrebte Bewilligung erhalten haben, sind vom Amtsarzte und vom Gemeindeamte des Wohnortes der Hebamme in einem eigenen Verzeichnisse in Evidenz zu führen und sind die Gemeinden anzuweisen, jeden Wohnungswechsel einer solchen Hebamme behufs amtsärztlicher Untersuchung der neuen Unterkunftsräume sofort zu melden.

Falls diese sich nicht geeignet erweisen sollten, ist die Bewilligung zur Unterbringung von Schwangeren und Wöchnerinnen zurückzuziehen.

Die von der politischen Behörde I. Instanz ertheilten Bewilligungen, beziehungsweise die eventuellen Entziehungen der Bewilligung sind fallweise der Statthalterei anzuzeigen.

Belgien. Instruktion zur Ausführung des Reglements vom 10. August 1897, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh. Vom 12. August 1897.

(Schluß.)

Art. 17. — Diejenigen geimpften Thiere, welche die charakteristische Reaktion (1,2° und darüber) abgegeben haben, dürfen nur für das Schlachthaus verkauft werden, und zwar unter der Bedingung, daß die Abschlachtung innerhalb 8 Tagen nach der Einlieferung erfolgt.

Im Falle einer Uebertretung des Artikels 17, d. h. wenn ein für das Schlachthaus verkauftes Thier in der oben angegebenen Frist nicht abgeschlachtet werden sollte, wird der Inspektor von der Ortsbehörde seine Abschlachtung verlangen, ohne daß diese Maßregel irgend welchen Schadenersatz begründet.

Die Wichtigkeit einer gesetzmäßigen Ausführung dieser Bestimmung macht es nothwendig, daß jede Uebertretung sofort mit der Abschlachtung des Thieres geahndet werde, doch wird der Inspektor nicht unbedingt zu dieser Maßregel greifen müssen, wenn er es nicht mit einem offenbaren Betrugsfalle zu thun hat.

Sollen Thiere, die reagirt haben, geschlachtet und für das Schlachthaus verkauft werden, so ist es unumgänglich, daß der Veterinärinspektor bei Zeiten, d. h. binnen 8 Tagen, hiervon in Kenntniß gesetzt wird, damit er geeignetenfalls die erforderlichen Anordnungen treffen kann, um eine genaue Beobachtung der reglementmäßigen Bestimmungen zu gewährleisten.

Um so viel als möglich die Vorschriften des § 2 von Art. 17 zu erleichtern, werden dem Eigenthümer solcher Thiere, welche reagirten, eine der Zahl dieser Thiere entsprechende Anzahl Korrespondenzkarten (s Anhang; neues Form. Nr. 18) ausgehändigt werden. Diese Karten sind so gedruckt, daß der Betreffende nur noch die zu machenden Angaben auszufüllen hat; er macht diese Karte portofrei und schickt sie dem Inspektor. Handelt es sich um Thiere, welche auf dem Markt verkauft sind und welche an einer anderen Stelle als auf dem Marktplatze geschlachtet werden, so muß der Interessent allen Fleiß anwenden, den Inspektor hiervon zu unterrichten, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege.

Der Inspektor ist der einzige Richter in der Frage, auf Grund der Vorsichtsmaßregeln, mit denen er sich umgeben zu müssen glaubt, um die Identität des Thieres festzustellen, zu wissen, ob dieses Thier auf dem Markte zum Verkauf gestellt werden darf vor seiner Abschlachtung, oder ob es sofort in ein Schlachthaus oder in eine Metzgerei transportirt werden muß.

Findet der Verkauf in einer anderen Provinz statt, als das Thier sich befindet, so setzt der Veterinärinspektor seinen Kollegen hiervon in Kenntniß.

Es wird den zuständigen Thierärzten ausdrücklich anbefohlen, bei jeder Gelegenheit den Interessenten die Bestimmungen des Artikels 17 ins Gedächtniß zu rufen.

Art. 18. — Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Desinfektion der Räume, in welchen tuberkulös befundene Thiere sich aufgehalten haben. Die Desinfektion muß eine gründliche sein, den Angaben des Veterinärinspektors entsprechend.

Art. 19. — Art. 19 läßt erkennen, was es mit der in Art. 16 vorgeschriebenen Abtheilung der Thiere auf sich hat.

Es ist weder rathsam noch wirthschaftlich gehandelt, diejenigen Thiere, welche das Tuberkulin als krank verräth, sogleich abzuschlachten. Diese Thiere weisen im Allgemeinen nur wenig ausgebreitete Verletzungen auf und sind vom Gesichtspunkte der Ansteckung aus oft nur wenig oder garnicht gefährlich. Aus diesem Grunde gestattet das Reglement dem Eigenthümer, dieselben unter den in Art. 19 festgelegten Bedingungen weiter zu benutzen. Der Eigenthümer wird sie also arbeiten lassen und zur Zucht benutzen können, mit der Bedingung, daß er die Kälber von den Müttern alsbald nach der Geburt absondert.

Art. 19 zählt eine Reihe anderweiter Bestimmungen auf, die für den Besitzer von Rindvieh, welches reagirt hat, zu beobachten sind.

Die Ueberwachung dieser Maßregeln kommt den Veterinärinspektoren zu, und diese Kontrole muß so oft als möglich geübt werden bei Gelegenheit anderweiter Besuche, welche sie in Räumen abstatten, wo es Ställe giebt, die der Bestimmung des Art. 19 unterliegen. Vor Allem müssen sie ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Trennung der Thiere gut beobachtet wird; denn wenn er sich nach dieser Vorschrift nicht richtet, verliert der Eigenthümer eventuell jedes Recht auf Schadenersatz, und bleiben andererseits die reglementmäßigen Maßregeln ohne wirksamen Nutzen.

Die Bestimmung von Littera A gestattet der Veterinärverwaltung mit der Heerde allenfalls eine neue Untersuchungsmethode anzustellen, während Littera D wichtige Maßnahmen bekannt macht, um zu verhindern, daß die weitere Ergänzung der Heerde nicht die Veranlassung zu neuer Ansteckung werde.

Angesichts der Beschwerden, zu denen die alte Verfügung Anlaß gegeben bezüglich der Impfung der für den Nachwuchs bestimmten Thiere, überläßt Art. 19 dem Eigenthümer die Sorge zu entscheiden, ob es angebracht

sei, die Thiere zu impfen, welche dazu dienen sollen, der Tuberkulose halber in Abgang gekommene Thiere zu ersetzen oder den Viehbestand zu vergrößern. Es ist selbstverständlich, daß der Eigenthümer, welcher wirklich auf seinen Nutzen bedacht ist, kein Bedenken tragen wird, diese Maßregel anzuwenden, und sich nicht mit einer gewöhnlichen Kontrole zufrieden geben wird.

Um das für diese letzte Probe erforderliche Tuberkulin zu bekommen, wird es nöthig sein, ein dementsprechendes Gesuch einzureichen, und wird man hierbei den Weg einschlagen, welcher für die Genehmigung der Impfungen vorgeschrieben ist.

Art. 20. — Dieser enthält wichtige Verordnungen. Dieselben regeln insbesondere die Bestimmung, welche diejenigen Thiere finden sollen, die infolge der Impfprobe tuberkulös befunden worden und für die Ergänzung der Bestände ausersehen sind.

Das Reglement vom 30. Oktober 1895 ließ diesen Punkt gänzlich unberücksichtigt. Das neue Reglement sagt, daß falls der Eigenthümer dieselben nicht unter den in Art. 16, die Schadenvergütung betreffend, vorgesehenen Bedingungen abschlachten läßt, man mit solchen Thieren gemäß den Bestimmungen der Art. 16 und 19 verfahren soll.

Es versteht sich, daß, wenn diese Thiere klinische Merkmale darböten, dieselben der Anwendung von Art. 11, 12, und was die Schadloshaltung betrifft, der Art. 25 und 26 unterliegen würden.

Dasselbe Verfahren gilt für Thiere, welche Gegenstand einer Klage auf Rückgabe oder auf Ungültigkeitserklärung des Kaufs werden und welche reagirt haben sollten.

Da man im Falle von Art. 20 meistens mit Thieren zu thun haben wird, welche Händlern gehören, so wird kein Grund zur Anwendung der Maßregeln vorhanden sein, welche nach den Vorschriften des Art. 13 auf die Feststellung der Tuberkulose folgen.

Diese Verordnung erklärt sich aus dem Umstande, daß die meisten derjenigen Thiere, um welche es sich handelt, nur kurze Zeit in den Ställen der Händler zugebracht und somit keine anderen Thiere haben anstecken können.

Art. 21. — Der Art. 21 überläßt es dem Eigenthümer, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann er die Thiere, welche reagirt haben, in das Schlachthaus abliefern will. Ist die Krankheit rechtzeitig, etwa fast im Entstehen, schon erkannt worden, wenigstens bei der großen Mehrzahl der kranken Thiere, so wird der Fleischbeschauer bei der geringen Verbreitung, welche von ihren Verletzungen ausgehen konnte, keinen Grund haben, solches Fleisch zu beschlagnahmen.

Handelt es sich um Kühe aus guten Zuchten, so wird nichts im Wege stehen, von denselben das je dritte, vierte und fünfte Kalb, welche als die besten gelten, zu entnehmen.

Für Thiere ohne klinische Krankheitserscheinungen, welche reagirt haben, und der Eigenthümer schlachten lassen kann, fallen die in Art. 26 vorgesehenen Schadenvergütungen fort, wenn die Schlachtung nicht innerhalb 3 Jahren nach der Impfprobe erfolgt.

Diese Bestimmung hindert den Eigenthümer nicht, ein lediglich durch die Impfreaktion als krank erkanntes Thier über diese Zeit hinaus zu behalten, doch bleibt der Verkauf desselben allen im Reglement vorgesehenen Bedingungen unterworfen.

Andererseits versteht es sich von selbst, daß, wenn die Thiere, welche der Vorschrift der Art. 16 und 19 unterliegen, zu irgend einer Zeit klinische Merkmale der Tuberkulose darbieten, es Pflicht des Inspektors ist, auf ihre Abschlachtung zu dringen.

Die Schadenvergütung für solche Fälle bemißt sich nicht nach Maßgabe des Art. 24, sondern nach Litt. A oder Litt. B von Art. 25.

Art. 22. — Ebenso wie die Kosten, welche aus der Ausführung der gesundheitspolizeilichen Maßregeln gemäß dem Königl. Beschluß vom 20. September 1883 entstehen, fallen diejenigen, welche die Ausführung des Reglements, betr. die Rindertuberkulose, mit sich bringen kann, dem Eigenthümer oder Besitzer der Thiere zur Last.

Die §§ 2 und 3 des Art. 22 geben das Verfahren an, welches zu befolgen sein wird, wenn die Behörde sich dem bösen Willen der Privaten gegenüber machtlos befinden sollte.

§ 4. Entschädigungen.

Art. 23. — Art. 23 läßt im Grunde die Bewilligung einer Entschädigung in allen denjenigen Fällen zu, wo die Behörde mit einer hygienischen oder gesundheitspolizeilichen Maßnahme einschreitet auf Grund der Feststellung von Tuberkulose an einem geschlachteten oder lebenden Thier.

Derselbe Artikel bezeichnet verschiedene Fälle, in denen ein Schadenersatz verweigert werden kann. Nämlich erstens im Falle einer Uebertretung gegen das Reglement; zweitens, wenn der Raum, in welchem das bei der Sektion krank befundene Thier sich befindet, notorisch ungesund ist, und zwar durch Verschulden des Eigenthümers der Thiere; drittens, wenn das Thier der Tuberkulose erlegen ist, oder wenn es im letzten Augenblick auf Grund dieser Krankheit geschlachtet wurde und viertens, wenn der Eigenthümer des Thieres sich geweigert hat, seine Thiere kennzeichnen zu lassen, oder wenn das Zeichen aus einem nicht gerechtfertigten Grunde entfernt worden ist.

Das Reglement vom 30. Oktober 1895 führte noch einen weiteren Fall an, in welchem ein Schadenersatz nicht gewährt wurde, wenn nämlich nach einem ersten Tuberkulosefalle, der die völlige Unbrauchbarkeit des Fleisches mit sich brachte, der Eigenthümer nicht zu dem Mittel griff, sein Vieh mit Tuberkulin zu impfen. Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmung bietet sich bei der vorliegenden Fassung von Art. 14 keine Veranlassung.

Art. 24, 25 und 26. — Diese Artikel regeln alles, was die Bewilligung von Schadenvergütungen angeht im Fall von Tuberkulose.

Solche Schadenvergütungen sind von verschiedener Art, je nachdem es sich handelt:

1. um Thiere, welche krank befunden werden zur Zeit ihrer Abschlachtung unter gewöhnlichen Umständen,
2. um Thiere, welche auf Anordnung der Behörde, infolge von Tuberkulose zur Abschlachtung kommen in Ausführung der Bestimmungen von Art. 11 und 12,
3. um Thiere, welche bei der Impfprobe sich als tuberkulös herausstellen und auf Wunsch des Eigenthümers abgeschlachtet werden. (Art. 21.)

Für die unter 2 und 3 begriffenen Thiere hat man einen Unterschied gemacht zwischen den Kühen und Färsen, welche zur Zucht benutzt werden, und den übrigen Thieren.

Bei den unter 1 zu verstehenden Thieren ist der Schadenersatz allgemein auf 50% vom Werthe des Fleisches festgesetzt worden. (Art. 24.)

Art. 25 giebt die entsprechenden Sätze für alle unter 2 fallenden Thiere an.

Der Schadenersatz bestimmt sich nach dem Werthe des Fleisches im gesunden Zustande, im Augenblick der Schlachtung, wenn es sich um Thiere handelt, die thatsächlich zur Zucht benutzt sind, oder um Färsen, die an dem Tage trächtig sind, an welchem die Krankheit festgestellt wird in dem betreffenden Bestande.

In diesem Falle beträgt die Taxe 25 oder 70%, je nachdem das Fleisch dem Gebrauche übergeben werden kann oder nicht; indessen darf der Schadenersatz die Summe von 150 oder 420 Fr., je nach den Umständen, nicht überschreiten. Für die übrigen Thiere, welche auf Befehl geschlachtet werden, beträgt der Schadenersatz 50% von dem Werthe des Fleisches, wenn dieses dem Gebrauch nicht übergeben werden kann, im gegentheiligen Falle 25%.

Art. 26 enthält die Sätze für Thiere der dritten Nummer.

Der Schadenersatz ist nach dem Werth des Fleisches bestimmt, und zwar beträgt derselbe 15 oder 70%, je nachdem das Fleisch dem Gebrauch übergeben werden kann oder nicht, und wenn es sich um Zuchtkühe oder

um trächtige Färsen handelt. Für sonstige Thiere ist die Schadenvergütung nach den Bestimmungen von Art. 24 berechnet.

Art. 27 und 28 geben die Förmlichkeiten an, welche hinsichtlich der Auszahlung von Entschädigungen zu befolgen sind.

Um ein Anrecht hierauf zu haben, müssen die Thiere sich mindestens 6 Monate im Lande befinden. Dieser Zeitraum kann durch ministerielle Entscheidung verlängert werden.

Es ist Sache der Behörden, darüber zu wachen, daß im Interesse ihrer Untergebenen die zur Auszahlung erforderten Nachweise in der vorschriftsmäßigen Zeit und Form beigebracht werden.

Die Beibringung dieser Ausweise zu erleichtern sind besondere Gesuchsformulare für die verschiedenen Klassen von Entschädigungen hergestellt, und es brauchen die Interessenten, um solche zu erhalten, sich nur an die Inspektoren zu wenden. Von diesen Formularen wird jedoch nur nach Bedarf abgegeben.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, lassen es diese Gesuche mitunter an der erforderlichen Genauigkeit fehlen, weshalb denn auch die Auszahlung nicht so pünktlich erfolgen kann.

In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit, folgende Anweisungen pünktlich zu befolgen:

Name, Vorname, Stand und Wohnort müssen stets leserlich geschrieben sein. Für Interessenten, welche in Städten oder großen Ansiedelungen wohnen, müssen Name der Straße und Hausnummer in den Gesuchen angegeben sein: Angehörige kleiner Landgemeinden haben erforderlichenfalls den Namen des Dorfes anzuführen.

Die Gesuche um Schadenersatz tragen manchmal undeutliche Unterschriften, oder häufig stehen die Namen der Bittsteller ungehörig am Kopfe der Formulare.

Es ist durchaus nothwendig, daß der Name des Gesuchstellers nach dem Register des Personenstandes richtig geschrieben sei, da der Rechnungshof fordert, daß dieser Name mit demjenigen der den Anspruch erhebenden Person übereinstimmt.

Gemeinsame Gesuche von Antragstellern, welche nicht unter ein und derselben Firma oder unter einer Vereinsfirma begriffen werden, wie: die Kinder X., Gebrüder und Geschwister N., Z.'Erben u. dgl., müssen von jedem der Ansuchenden einzeln unterschrieben sein.

Bezüglich derjenigen Thiere, welche auf die Impfprobe reagirt haben, muß das Gesuch ein genaues und vollständiges Signalement von dem Thiere geben, und die Nummer, unter welcher das Thier in der Impfliste aufgeführt ist. Außerdem muß die Nummer des Stalles angegeben werden, wenn Thieren von gleichen Gebrauchszwecken mehrmals dieselbe Nummer gegeben ist, obwohl sie sich in verschiedenen Räumen befinden.

Nachdem das Geschäft der Kennzeichnung des Viehes erledigt ist, wird man die Identität festzustellen haben durch Wiederholung der vollständigen Angaben über die Marke, welche die Thiere tragen.

In allen Gesuchen auf Schadenersatz ist deutlich anzugeben, ob das Fleisch für den Gebrauch tauglich erklärt ist oder nicht. Manche Sachverständige lassen diese Angabe bisweilen aus, die doch nothwendig ist, um die Taxe für die Schadenvergütung festzustellen; in solchem Falle liegt es dem Veterinärinspektor ob, das Gesuch vor seiner Einsendung an den Minister vervollständigen zu lassen.

Ist ein Rind, um welches das Gesuch auf Schadenersatz eingereicht wird, in dem Kreise eines anderen Thierarztes geschlachtet, als in demjenigen, in welchem der Eigenthümer wohnt, so hat der Veterinärinspektor, welcher die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen in dem Landwirthschaftsbetriebe zur Anwendung bringt, ein Gesuchsformular für Schadenersatz der den Anspruch erhebenden Person zur Verfügung zu stellen.

Endlich soll man derartige Gesuche auf Schadenersatz nicht zurückhalten, sondern dieselben mindestens einmal wöchentlich der Zentralverwaltung übermitteln. Damit kann man die Prüfung derselben auf ihre Berechtigung ohne besondere Schwierigkeit bewirken und die Auszahlung der Entschädigungen in wünschenswerther Weise beschleunigen.

Der Veterinärinspektor muß darauf halten, daß die Gesuche um Schadenersatz, welche er dem Verwaltungsdepartement einsendet, durchaus in Ordnung sind. Es darf keine Anmerkung auf solch ein Schriftstück gesetzt werden, bevor es dem Rechnungshofe vorgelegen hat; allenfalls hat man dergleichen Bemerkungen auf einen Zettel zu schreiben, welchen man mittels einer Nadel an dem Gesuch um Schadenersatz feststeckt.

Die Ausfertigungszettel müssen nach ihrer jeweiligen Verwendung und nach der Klasse des Schadenersatzes auseinander gehalten werden.

Die Bürgermeister haben ihrerseits auf strikte Erfüllung derjenigen Förmlichkeiten zu sehen, welche ihnen bei der Denaturirung des verworfenen Fleisches sowie bei der Kontrole über das Gewicht des Fleisches obliegen. Letzterer Punkt ist sehr wichtig für die Berechnung des zu vergütenden Schadens.

Auch müssen die Bürgermeister, was den Aufenthalt des Thieres im Lande (6 Monate) betrifft, sich über die Zuverlässigkeit der Erklärungen bei den Nachbarn vergewissern. Es sind derartige Bescheinigungen mitunter aus reiner Gefälligkeit ausgestellt worden, und die Interessenten mögen wohl wissen, daß sie mit einem solchen Verfahren sich gerichtlichen Bestrafungen aussetzen.

Bis auf Weiteres bleibt die Abschätzung des Werthes des Fleisches und der Thiere ausschließlich dem sachverständigen Thierarzte vorbehalten.

Unter Werth des Fleisches ist zu verstehen das Gewicht (geschätzt, wie oben angegeben) der vier Viertel, multiplizirt mit dem Preise eines Kilogramm geschlachteten Fleisches. Die Abfälle sind nicht besonders zu berechnen, da diese in dem Werth des Kilogramm Fleisches vom Schlachtgewicht mit inbegriffen sind.

Der Werth des Felles kann auf keinen Fall für die Festsetzung des Betrages der Schadenvergütung mit in Rechnung gestellt werden.

Art. 29. — Die Veterinärinspektoren haben das Recht, ungenaue Schätzungen der Thierärzte zu berichtigen.

In Fällen offenbarer Ueberschätzung werden sie dem Minister solche Taxatoren namhaft machen.

Art. 30 begreift einige Bestimmungen, deren Anwendung vorbehalten bleibt.

Art. 31. — Die Gesuche um Schadenersatz sind innerhalb der in Art. 31 vorgeschriebenen Frist, spätestens binnen 40 Tagen nach der Abschlachtung dem Veterinärinspektor desjenigen Kreises einzureichen, in welchem die Abschlachtung oder die Beschlagnahmung stattgefunden hat.

Nach Ablauf dieser Frist werden solche Gesuche, sofern ihre Verspätung nicht genügend begründet werden werden kann, keine Berücksichtigung finden.

Ein letzter Punkt, auf welchen die Bürgermeister aufmerksam zu machen sind, ist der, daß nur von solchen Personen Gesuche auf Schadenersatz zugelassen werden dürfen, welche infolge der Beschlagnahme den Verlust thatsächlich erlitten haben. So wird in dem Falle, wo der Preis des Thieres dem Käufer zurückerstattet worden, der Ersatz zu Gunsten des Verkäufers zu leisten sein. Die Bürgermeister mögen sich in jedem einzelnen Falle erst von dem Sachverhalte überzeugen.

Es ist nur ein Akt der Billigkeit, wenn man für die Abschlachtung derjenigen Thiere, die auf die Impfprobe reagirt haben zu einer Zeit, wo das neue Reglement noch nicht bekannt gemacht war, fortfährt, die Schadenvergütungen auf Grundlage des Königl. Beschlusses vom 30. Oktober 1895 zu bewilligen.

Damit keine Verwirrung entstehe, wird den Inspektoren ausdrücklich anempfohlen, je nach der Art des Falles die betreffenden Gesuche auf alten oder neuen Formularen ausfertigen zu lassen.

Brüssel, den 12. August 1897.

Der Minister des Ackerbaues und der öffentl. Arbeiten.

Léon de Bruyn

Im Anhange sind Formulare abgedruckt zu den Meldungen der Thierärzte über die gänzliche Unbrauchbarkeit der geschlachteten Thiere (Form. 19), zu den Gesuchen der Thierärzte um Uebersendung von Tuberkulin (Form. 20 und 21), zu den Meldungen über die Abschlachtung der auf die Impfung reagirenden Thiere (Form. 18), zu den Aufnahmen der Thierbestände und dem Ergebnisse der Impfung (Form. 22) und zu dem Schriftwechsel zwischen dem Veterinärinspektor und dem zuständigen Thierarzte über die Untersuchung von Viehbeständen auf das Vorhandensein von Thieren, welche klinische Erscheinungen der Tuberkulose zeigen (Form. 37).

Thierseuchen.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1896.[1])

(Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1896. Te's Gravenhage 1898.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Krankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Schafpocken, ferner die Trichinenkrankheit bei den Schweinen nicht aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche wurde bei 11 542 Rindern von 1289 Beständen in 226 Gemeinden in allen 11 Provinzen festgestellt; am meisten betroffen war Gelderland (4549 Fälle in 665 Beständen von 57 Gemeinden). Schafe erkrankten 4671 in 62 Gemeinden von 6 Provinzen, hiervon in Drenthe 3414; Ziegen 94 in 31 Gemeinden von 6 Provinzen; Schweine 2750 in 101 Gemeinden von 9 Provinzen, die meisten in Drenthe (1037).

Von Rotz und Wurm sind 99 Fälle[2]) (gegen 43 im Vorjahre) von 6 Provinzen gemeldet, die meisten in Südholland (74). Verschont geblieben sind Friesland, Groningen, Drenthe, Overyssel und Gelderland.

Die Räude unter den Einhufern ist bei 13 Pferden (im Jahre 1895 bei 4) in 6 Gemeinden der Provinzen Nordholland (3), Südholland (6), Friesland (2), Drenthe (1) und Gelderland (1) ermittelt worden.

Von der Schafräude waren befallen 15 480 Thiere von 155 Beständen in 83 Gemeinden von 8 Provinzen (1858 Thiere von 110 Beständen in 54 Gemeinden von 6 Provinzen im Vorjahre); am stärksten betroffen waren Drenthe (11 445 Fälle in 43 Beständen von 18 Gemeinden), demnächst Groningen (3003, 27, 14). Freigegeben sind Seeland, Nordbrabant, Limburg.

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; verseucht waren 232 Gemeinden, nachweislich erkrankt 3056 Thiere; hiervon sind gefallen 961, geschlachtet 1422, geheilt 331, während von 342 der Verlauf unbekannt geblieben ist. Stark betroffen waren Südholland (50 Gemeinden, 827 erkrankte Thiere) und Seeland (33 und 852). Im Jahre 1895 waren 5901 Thiere in 274 Gemeinden erkrankt.

Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) ist in 2 Gemeinden der Provinz Groningen bei 7 Thieren zur Beobachtung gelangt; hiervon sind 5 Thiere gefallen, von 2 ist der Verlauf unbekannt geblieben.

Der Milzbrand ist aus sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme von Drenthe, gemeldet. Erkrankt sind 249 Rinder in 131 Gemeinden, 3 Schafe in 2, 2 Ziegen in 1, 5 Pferde in 5, 4 Schweine in 2 Gemeinden, zusammen 263 Thiere gegen 247 im Jahre 1895. Hohe

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 712.

[2]) Darunter 20 in den Gemeindeschlachthäusern zu Amsterdam und Rotterdam vorgekommene Fälle.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahr 1898.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. — Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	2	8	6
Gelderland . . .	4	9	13
Südholland . . .	4	—	4
Nordholland . . .	2	1	1
Utrecht	2	5	1
Friesland	—	—	2
Overyssel	2	—	—
Groningen . . .	3	—	1
Drenthe	2	—	2
Limburg	3	15	2
Rotz und Wurm.			
Südholland . . .	1	4	4
Nordholland . . .	—	1	2
Maul- und Klauenseuche.			
Gelderland . . .	166	174	80
Südholland . . .	72	96	11
Nordholland . . .	32	8	—
Seeland . . .	13	80	—
Friesland	15	33	38
Groningen . . .	106	2	15
Limburg	136	78	64

Außerdem im Januar: Nordbrabant 148, Overyssel 67, im Februar: Utrecht 42.

Seuchen. — Provinzen.	Januar	Februar	März
Räude der Einhufer und Schafe.			
Friesland	30	16	4
Groningen . . .	10	11	2
Drenthe	150	349	372

Außerdem im Januar: Südholland 6, im März: Gelderland 1, Nordholland 13, Limburg 111.

Seuchen. — Provinzen.	Januar	Februar	März
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	4	2	1
Gelderland . . .	2	1	—
Südholland . . .	1	1	1
Seeland	5	4	2
Overyssel	1	—	1

Außerdem im Januar: Utrecht, Groningen, Limburg je 1, im Februar: Drenthe 1.

Seuchen. — Provinzen.	Januar	Februar	März
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	5	—	3
Friesland	3	1	—
Overyssel	—	4	—
Drenthe	—	1	—

---

[1]) Vgl. S. 256.

Erkrankungsziffern unter dem Rindvieh weisen auf Nordbrabant (75), Friesland (38), Nordholland (30).

Die Tollwuth ist nur bei 1 Hunde in der Provinz Seeland festgestellt worden.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 23 Gemeinden von 3 Provinzen bei 523 Thieren (398 im Vorjahre) aufgetreten, und zwar in Nordholland (269), Südholland (99), Friesland (155).

Von den in dem oben angeführten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist berichtet u. A. über Rauschbrand aus den Provinzen Nordholland, Südholland, Friesland, Groningen, Drenthe, Gelderland, Nordbrabant; ferner über Tuberkulose (Perlsucht) aus 8 Provinzen. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 15 193 Rindern 614 = 4,0 %, von 7060 Kälbern 0, von 34 538 Schweinen 474 = 1,3 % und von 2210 Pferden 0, im Schlachthause zu Amsterdam 2202 Rinder = 8,12 %, 51 Kälber = 0,26 %, 857 Schweine = 1,67 %, 3 Schafe, 1 Ziege und 1 Pferd tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen sind in den Provinzen Limburg, Nordbrabant, Nordholland, Südholland und Gelderland, zusammen in 33 Gemeinden, 661 Rinder, 35 Pferde, 242 Schafe, 3 Ziegen, 27 Schweine unterworfen worden. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft und haben die Impfung gut überstanden, mit Ausnahme einer nach der 1. Impfung an Milzbrand gefallenen Ziege und eines Schweines.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Groningen, Nordholland und Südholland in 4 Gemeinden bei 77 Schweinen ausgeführt worden. Das Alter der geimpften Thiere schwankte zwischen 7 und 12 Wochen. In der Provinz Südholland fiel 1 Schwein nach der 1. Impfung an Rothlauf. In Groningen wurde ein Bestand von 25 geimpften Schweinen 4 Monate nach der 2. Impfung von der Rothlaufseuche befallen. Von den überhaupt geimpften 77 Schweinen sind 15 = 19,5 % zu Grunde gegangen, 27 = 35,1 minderwerthig geworden und 35 = 45,4 gesund geblieben.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 15 449 Pferde, 583 Stück Rindvieh, 56 Schweine, 45 448 Schafe, 28 Ziegen, zusammen 61 564 Thiere gegen 23 372 im Vorjahre. Aus Preußen wurden eingeführt 5939 Pferde, 2 Stück Rindvieh, 4 Schweine, 45 389 Schafe, 27 Ziegen. Die Ausfuhr von lebendem Vieh nach Preußen betrug 6671 Pferde, 230 Stück Rindvieh und 60 Schafe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. Verbot des Treibens von Geflügel. Vom 11. Juni 1898.

Die Berichte über die Ausbreitung der Geflügelcholera im Jahre 1897 lassen erkennen, daß die Seuche häufig durch von Ort zu Ort getriebene Geflügelheerden, die den Ansteckungsstoff auf den Land- und Dorfstraßen, an Tränkplätzen und sonstigen Raststellen hinterlassen haben, verschleppt worden ist.

Unter Hinweis auf meinen Erlaß vom 22. August 1897 — I. G. 6968, 6992 — ermächtige ich Eure Hochwohlgeboren daher die zur Bekämpfung der Geflügelcholera ergangenen landespolizeilichen Anordnungen auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) dahin zu ergänzen:

Daß das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken verboten wird und im Uebrigen die Beförderung nur in Wagenkäfigen, Körben ꝛc. erfolgen darf, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Zugleich empfiehlt es sich, anzuordnen, daß die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden müssen.

Der Zweck des Verbotes wird im Wesentlichen erreicht werden, wenn die unmittelbare Berührung von getriebenem Geflügel mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen verhindert wird, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen.

Zur Vermeidung von unnöthigen Härten werden daher Ausnahmen von dem Verbote für solche Fälle zuzulassen sein, in denen Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß ansteckungsgefährliche Berührungen zu befürchten sind:

Eure Hochwohlgeboren wollen sowohl bei Erlaß der landespolizeilichen Anordnung erwägen, ob und in wieweit eine Beschränkung des Verbotes durch die örtlichen Verhältnisse des dortigen Bezirks von vornherein gerechtfertigt erscheint, als auch künftig etwa hervortretende Milderungsrücksichten in dem gedachten Sinne walten lassen.

Die Anordnung ist nicht vor dem 23. Juni d. J. zu veröffentlichen und erst am 15. Juli d. J. in Kraft zu setzen, damit den Geflügelhändlern ꝛc. Zeit gelassen wird, sich auf die veränderten Transportbedingungen einzurichten.

gez.: von Hammerstein.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Abschrift erhalten Eure Hochwohlgeboren zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Da nach § 5 der für die Polizeibezirke Berlin und Charlottenburg am 25. September 1897 erlassenen landespolizeilichen Anordnung das Treiben von Handelsgeflügel bereits verboten ist, so wird es sich für diese Bezirke nur um die weiteren Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Reinigung der Wagen und Behältnisse handeln.

In dem Eurer Hochwohlgeboren als Seuchenkommissar unterstellten Bezirke wird für den Verkehr zwischen den Ent- und Verladestellen und den Gänseplätzen in Rummelsburg mit Rücksicht auf die in der Konferenz am 3. d. M. erörterten besonderen Verhältnisse des dortigen Gänsehandels von dem Treibverbote einstweilen Abstand genommen werden müssen.

Für die sonstige Beförderung des Geflügels von den Gänseplätzen aus wird hingegen auf eine völlige Beseitigung des Fußmarsches Bedacht zu nehmen sein.

(Unterschrift wie oben.)

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 10. Juni 1898. (Amtsbl. S. 308.)[1])

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Januar 1898 (Veröff. S. 92), nur ist in Ziff. 3 „Zwickau" fortgefallen und in Ziff. 17 für jüngere „ältere" gesetzt.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 9. Juni 1898. (Amtsbl. S. 210.)

Nach der in der Nr. 130 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 4. Juni 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Mai 1898 in dem Regierungsbezirk Schleswig, Fürstenthum Birkenfeld und dem Gebiet der freien und Hansestadt Bremen geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich, dem Herzogthum Oldenburg, dem Stadt-

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 377.

kreis Berlin und dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896,[1]) betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig, Fürstenthum Birkenfeld und dem Gebiet der freien und Hansestadt Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich, dem Herzogthum Oldenburg, dem Stadtkreis Berlin und dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Doljiu am 16. Juni d. Js. verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 324.)

Belgien. Zufolge ministerieller Entschließung vom 26. Mai d. Js. ist

1. die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Deutschland und Luxemburg unter den in Artikel 3 des Beschlusses vom 1. Mai 1894,[2]) und
2. die Einfuhr von Pferden und Schlachtfleisch jeder Herkunft unter den in den Beschlüssen vom 28. Juni[3]) und 17. Dezember 1897[4]) festgesetzten Bedingungen

vom 1. Juni d. Js. ab, an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat, von 9 bis 10 Uhr Vormittags, über die Zollstelle Stavelot zugelassen.

Die Einfuhr von Pferden über die genannte Zollstelle darf außerdem an allen Werktagen nach 24 stündiger vorheriger Anmeldung bei dem beamteten Thierarzt und Vorsteher der Gesundheits-Kontrolstelle für Thiere und für die Beschau des Schlachtfleisches, M. Henry in Stavelot, stattfinden. (Monit. belge S. 2228.)

Niederlande. Nach einer im „Niederländischen Staatscourant" vom 19. und 20. v. M. veröffentlichten Bekanntmachung der Minister des Innern und der Finanzen ist in Abänderung früherer Bestimmungen die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Deutschland, welche für Schlachtzwecke bestimmt sind, einschließlich des Viehes für die Exportschlächtereien, vom 1. Juli d. J. ab unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. daß auf dem ersten Zollamt eine von der Obrigkeit des Herkunftsorts innerhalb der letzten acht Tage ausgestellte Bescheinigung zum Beweise darüber vorgelegt wird:

a) daß die Thiere, deren Alter und Beschreibung zu vermerken sind, sich während der letzten 20 Tage an jenem Orte befunden haben, und

b) daß in jenem Orte, soweit es Rindvieh betrifft, innerhalb der letzten 120 Tage keine ansteckende Lungenseuche und innerhalb der letzten 6 Wochen keine Rinderpest und keine Maul- und Klauenseuche, insofern es Schafe betrifft,

während der letzten 6 Wochen weder Fälle der Rinderpest, noch der Maul- und Klauenseuche, noch der Schafspocken und der Klauenfäule vorgekommen sind;

2. daß die Thiere auf dem ersten Zollamt durch den Distriktsthierarzt oder einen seiner Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind. Die Untersuchungen haben zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang und diejenige der Schafe außerhalb der Viehwagen stattzufinden;

3. daß die Thiere, nachdem sie für gesund befunden worden sind, so schnell als möglich von anderem Vieh abgesondert, mittelst Eisenbahn ohne Umladung in abgesondert verschlossenen und versiegelten Waggons nach dem Bestimmungsort überführt werden, woselbst die Entsiegelung nur in Gegenwart des Distriktsthierarztes oder eines seiner Stellvertreter geschehen darf;

4. daß die Thiere am Bestimmungsorte unter Polizeiaufsicht sowohl entladen als auch in Wagen nach dem Schlachthof überführt werden, woselbst sie von anderem Vieh abgesondert gehalten, nur dem Personal des Schlachthofes und den Thierärzten zugänglich sind und innerhalb zweimal 24 Stunden unter Polizeiaufsicht geschlachtet werden. Die Wagen sind nach dem Gebrauch so schnell als möglich zu reinigen und zu desinfiziren;

5. daß der Schlachtabfall und der Mist von dem Schlachthof nicht entfernt, sondern auf Anweisung des Distriktsthierarztes oder eines seiner Stellvertreter unschädlich gemacht wird;

6. daß der Schlachthof nach jedesmaligem Gebrauch so schnell als möglich und soweit erforderlich gereinigt und desinfizirt wird. (R.-A. Nr. 153.)

Vermischtes.

Preußen. Aus dem Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Rekonvalescenten-Anstalten für das Geschäftsjahr 1896/97. Vgl. Veröff. 1897 S. 863.

Die Zahl der in der Lungenheilanstalt Ruppertshain vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1897 verpflegten Lungenkranken belief sich auf 475; neu aufgenommen waren während dieses Zeitraums 291 männliche und 103 weibliche, zusammen 394 Kranke, von denen 295 von Versicherungsanstalten (211 allein von derjenigen für Hessen-Nassau), Krankenkassen und Behörden der Heilstätte zugewiesen waren, während die übrigen auf eigene Kosten verpflegt wurden. Die Mehrzahl der Kranken stand im Alter von 15 bis 35 Jahren. Erbliche Belastung war bei 171 nachzuweisen. Von 206 Kranken, deren Auswurf Bazillen enthielt, verloren 25 die letzteren; 122 Patienten verließen die Anstalt geheilt oder wesentlich gebessert, 184 gebessert; 87 Kranke hatten sich verschlimmert oder mußten als nicht geeignet für das Kurverfahren entlassen werden, 2 sind gestorben. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug bei den in Betracht kommenden Männern 5, bei den Frauen etwa 3¾ kg. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 31 442.

In der Rekonvalescentenanstalt zu Neuenhain fanden während des Berichtsjahres 245 Personen Aufnahme; der größte Theil derselben entstammte der Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. Im Allgemeinen verblieben die Rekonvalescenten 3 bis 4 Wochen in der Anstalt, nur 29 nahmen einen kürzeren Aufenthalt, während 72 zwischen 4 und 6 Wochen, 22 länger als 6 Wochen und 2 über 100 Tage verpflegt wurden.

Oesterreich. Ergebnisse der obligatorischen Krankenversicherung in den Jahren 1896 (und 1895). Oest. San.-W. S. 173. (Vgl. Veröff. S. 439.)

Bei den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten 2910 Krankenkassen waren durchschnittlich 2 184 086[1]) (2 066 435) Personen, darunter 489 296 (458 492) weiblichen Geschlechtes, versichert. Die Zahl der nichtversicherungspflichtigen Kassenmitglieder ist mit zusammen 104 598 (96 206) ausgewiesen.

Die Krankenkassen hatten aufzukommen: in 998 113 (971 753) Erkrankungsfällen mit zusammen 17 001 220 (16 392 459) Krankentagen, ferner für

---

[1]) Veröff. 1896 S. 527. — [2]) Desgl. 1894 S. 355. — [3]) Desgl 1897 S. 715. — [4]) Desgl. 1898 S. 313.

[1]) Die Angaben für das Jahr 1896 beruhen auf vorläufigen Ermittelungen.

45 331 (41 846) Entbindungen mit 1 228 129 (1 124 522) Unterstützungstagen, sonach zusammen für 1 043 444 (1 013 599) Unterstützungsfälle überhaupt mit 18 229 349 (17 516 981) Kranken-, beziehungsweise Unterstützungstagen, schließlich für 20 587 (20 094) Sterbefälle.

Von den gesammten Ausgaben aller Krankenkassen im Betrage von 17 346 012 (16 180 417) fl. entfielen 15 215 549 (14 247 614) fl. auf die Leistungen für die Mitglieder in Erkrankungs-, Entbindungs- und Sterbefällen.

Von diesen Kassenleistungen kamen auf:

Krankengeld	8 997 464 (8 498 902)	fl.
Kosten für ärztliche Hilfe . .	2 748 148 (2 573 179)	=
= = Medikamente . .	2 010 785 (1 843 162)	=
= = Spitalsverpflegung	984 931 (879 476)	=
Beerdigungskosten	474 221 (452 895)	=

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankentages stellten sich auf 81 (79) kr., wovon 49 (49) kr. auf Krankengeld, 15 (15) kr. auf ärztliche Hilfe, 11 (10) kr. auf Medikamente und 6 (5) kr. auf Spitalskosten entfielen. Die Verwaltungskosten betrugen bei allen Krankenkassen zusammen 1 375 980 (1 272 888) fl. Als Reservefonds waren am Ende beider Jahre 13 898 428 (12 138 729) fl. vorhanden.

Vom 1. August 1889, das ist von dem Beginne der Versicherung nach dem Krankenversicherungsgesetze bis zum Schlusse des Jahres 1896, also während nahezu 7½ Jahren des Bestandes der obligatorischen Krankenversicherung, haben die nach diesem Gesetze eingerichteten Krankenkassen im Ganzen ca. 88 000 000 fl. an Leistungen für ihre Mitglieder aufgewendet.

Auf je 100 Mitglieder entfielen durchschnittlich 45,7 (47) Erkrankungen, auf je 100 weibliche Mitglieder 9,26 (9,13) Entbindungen.

Auf ein männliches Mitglied kamen durchschnittlich 7,8 (7,85) Krankentage, auf ein weibliches Mitglied durchschnittlich 7,72 (8,23) Tage, welche Zahl sich bei Einrechnung der Entbindungen auf 10,23 (10,68) erhöht. Die Zahl der auf ein Mitglied überhaupt entfallenden Krankentage berechnet sich mit 8,35 (8,48).

Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug ohne Einrechnung der Entbindungen und der diese betreffenden Unterstützungstage 17,0 (16,8) Tage. Die Sterblichkeitsziffer stellte sich auf 0,94 (0,97) %.

In den 317 (306) Lehrlingskrankenkassen mit durchschnittlich 55 302 (53 241) versicherten Lehrlingen berechnete sich die Zahl der auf ein Mitglied entfallenden Krankentage auf 2,73. Die Leistungen dieser Kassen erforderten den Gesammtbetrag von 110 039 fl., welcher für 10 565 Erkrankungsfälle mit 151 006 Krankentagen, sowie für 165 Sterbefälle aufzuwenden war.

Einschließlich der Lehrlingskrankenkassen betrug die Gesammtzahl der in die vorstehende Statistik einbezogenen Krankenkassen 3227 mit durchschnittlich 2 239 388 (2 119 676) Mitgliedern.

Norwegen. Die Lepra in Norwegen während der Jahre 1891 bis 1895. Norges officielle Statistik. Beretning om de Spedalske i Norge i Femaaret 1891—1895. (Vgl. Veröff. 1893 S. 821.)

Die Zahl der Leprakranken in Norwegen, welche für Ende 1890 auf 960 angegeben war, betrug neueren Feststellungen zufolge 1086; von diesen Kranken befanden sich 507 in Spitälern. Ende 1895 waren noch 688 Leprakranke bekannt, davon 360 in den Anstalten. Die Zahl der Gemeinden, auf die sich die Leprakranken vertheilen, ist in dem Berichtszeitraum von 161 auf 139 heruntergegangen. Die Krankheit blieb auch wie früher auf die 7 an der Westküste gelegenen Verwaltungsbezirke beschränkt und ist besonders im nördlichen Bergenhus noch bemerkenswerth häufig, wenn auch gegen früher die Zahl der Erkrankungen sich vermindert hat. Geheilt wurden im Berichtszeitraum 31 Kranke, es starben 464, davon 262 männliche und 202 weibliche und insgesammt 240 in Spitälern. Die Sterblichkeit, berechnet auf die Zahl der Behandelten, war 11,1 %; von 290 Gestorbenen war das mittlere Alter 46,7 Jahre; die mittlere Dauer der Krankheit betrug für 272 Gestorbene 14,5 Jahre. Von den im Jahre 1895 im Bestand gebliebenen Leprakranken zeigten 321 die tuberkulöse, 343 die anästhetische und 24 gemischte Formen des Aussatzes.

Im Berichtszeitraum bestanden in Norwegen 5 Leprahäuser: 3 in Bergen, 1 in Wolde und 1 bei Drontheim; von denselben sind seit dem 30. Juni 1895 das Lungegaardshospital in Bergen und das Pleiestift in Wolde nicht mehr in Thätigkeit.

Die Zahl der Leprakranken hat seit 1856 in Norwegen dauernd abgenommen und ist nunmehr von 2870 im Jahre 1856 auf 688 im Jahre 1895 gesunken

---

Kuba. Sterblichkeit in der spanischen Armee im Jahre 1897.

Es starben in diesem Zeitraum in den Militärlazarethen an Gelbfieber 6034, an Unterleibstyphus 2500, an Darmentzündung und Ruhr 12 000, an Malaria 7000, an anderen Krankheiten 5000, zusammen 32 534 Mann. Dazu kommen noch ungefähr 3000 Todesfälle von denjenigen Mannschaften, die wegen Krankheiten nach Spanien zurückbefördert wurden. Monatlich 3 mal wurden Kranke in größerer Anzahl heimgesendet; ihre Gesammtzahl wird auf 30 000 veranschlagt.

Die in der Stadt Havana unter Militär und Zivilbevölkerung vorgekommenen Todesfälle an Pocken vom Januar 1897 bis März 1898 einschl. beziffern sich angeblich auf 1296. (Public health reports S. 409.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, Bericht des Medizinalrathes über die medizinische — des Hamburgischen Staates für das Jahr 1896. Hamburg 1897. 4⁰.

Sticker, Georg. Mittheilungen über Lepra nach Erfahrungen in Indien und Aegypten. München 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Sticker, Georg. Bemerkungen über die Leprагefahr für Deutschland. Frankfurt a. M. 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Strohmeyer, Otto. Die Algenflora des Hamburger Wasserwerkes. Leipzig 1897. 8⁰.

Stuttgart, medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt — im Jahre 1896. Stuttgart 1897. 8⁰.

Thiersch, Dr. und Dettweiler, Dr. Die Schularztfrage. 2 dem 25. Deutschen Aerztetage erstattete Berichte. Leipzig 1897. 8⁰.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Alters- — Hessen-Nassau für die Jahre 1890 bis 1896. Kassel. 4⁰.

Versicherungsanstalt, Bericht über die Verwaltung der Invaliditäts- und Alters- — Schleswig Holstein. Jahrg. 2 bis 6. 1892 bis 1896. Kiel. 4⁰.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für Niederbayern für die Jahre 1891 bis 1896. Landshut. 8⁰.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für Oberbayern über die Geschäftsjahre 1892 bis 1896. München. 8⁰.

Versicherungsanstalt, Geschäftsübersicht der — für das Königreich Sachsen für das Jahr 1896. Dresden. 4⁰.

26. Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	69	3	49	20	19,4	24,5	—	—	—	—	—	5	8	9	4	4	26	1
Altendorf	44 615	46	1	19	7	22,1	20,3[1]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	16	—
Altona	151 886	97	2	57	14	19,5	22,9	2	—	—	1	—	4	12	2	2	2	29	7
Augsburg	85 490	46	21	40	16	24,3	27,7	—	1	—	—	—	4	3	9	3	3	22	1
Bamberg	40 445	28	—	15	2	19,3	22,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	13	—
Barmen	132 598	89	4	38	10	14,9	18,6	—	—	1	—	—	6	5	7	1	1	18	1
Berlin	1 728 201	861	23	594	209	17,9	21,3	5	6	12	2	2	72	47	90	41	38	342	15
Beuthen	43 290	35	1	14	5	16,8	24,7	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	10	—
Bielefeld	51 333	31	3	10	5	10,1	18,0	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	3	—
Bochum	57 066	39	2	19	8	17,3	23,5	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	13	—
Bonn	47 015	30	—	21	7	23,2	26,4	1	—	—	—	—	2	3	2	2	2	13	—
Brandenburg	44 939	18	—	24	14	27,8	25,9	2	—	—	—	—	2	2	2	2	2	15	1
Braunschweig	122 718	85	—	36	11	15 3	22,1	—	—	2	—	—	5	3	3	—	—	23	—
Bremen	147 339	73	1	51[2]	12	18,0[2]	18,8	1	1	1	—	—	6	8	2	—	—	30	2
Breslau	398 415	264	8	221[3]	94	28,8[3]	27,9	6	4	1	2	1	34	26	45	4	4	96	6
Bromberg*	49 011	35	—	21	8	22,3	21,3	—	—	—	—	—	1	4	2	1	—	14	—
Charlottenburg*	161 062	76	3	61	27	19,7	20,0	—	1	1	—	—	4	10	11	5	4	31	2
Chemnitz	172 417	135	5	76	41	22,9	29,7	—	—	1	—	—	3	3	2	1	1	63	4
Danzig	128 325	86	3	54	23	21,9	26,2	—	—	2	—	—	7	6	11	10	10	27	1
Darmstadt	66 866	33	—	21	5	16,3	20,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	13	—
Dessau	46 751	27	2	9	4	10,0	22,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Dortmund	122 377	101	1	39	14	16.6	22,4	—	—	1	—	—	2	18	2	—	—	16	—
Dresden	379 268	251	7	136[4]	46	18,6[4]	21,3	1	—	3	1	—	12	13	16	5	5	84	6
Düsseldorf	192 518	154	8	55	20	14,9	21,7	—	—	1	—	—	9	6	6	1	1	31	2
Duisburg	75 947	59	2	27	9	18.5	23,9	—	—	—	1	—	4	6	1	—	—	11	4
Elberfeld	146 281	111	8	37	11	13,2	19,0	—	—	1	—	—	6	2	1	1	1	25	2
Elbing	48 052	35	—	19	7	20,6	27,5	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	12	1
Erfurt	80 928	57	4	27	7	17,3	21,3	—	—	—	—	1	4	2	3	3	3	17	—
Essen	105 528	80	2	27	10	13,3	23,2	1	1	—	—	1	4	3	4	—	—	12	1
Flensburg	42 648	27	1	14	2	17,1	21,6	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	6	1
Frankfurt a. M.	244 808	133	6	78	29	16,6	18,6	—	—	1	—	—	10	11	12	2	2	42	2
Frankfurt a. O.	60 931	.	.	.	.	.	25,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Freiburg i. B.	55 040	23	2	38[5]	19	35,9[5]	23,0	—	1	—	—	—	6	2	16	14	14	12	1
Fürth	48 351	26	—	33	17	35,5	26,8	—	1	1	—	—	3	6	9	1	1	13	—
Gera	45 582	28	4	16	12	18,3	27,0	—	—	—	—	—	2	1	5	3	3	8	—
M.-Gladbach	55 747	45	—	22	8	20,5	23,2	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	13	—
Gleiwitz	43 562	49	1	29	21	34,6	20,2	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	21	[7]1
Görlitz	74 629	41	—	45	22	31,4	24,6	—	—	—	—	—	6	2	17	7	7	18	2
Hagen	45 142	27	2	21	8	24,2	21,5	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	15	2
Halberstadt	43 376	17	—	20	10	24,0	24,3	—	—	—	1	—	2	3	5	5	4	9	—
Halle	123 755	94	1	50[6]	18	21,0[6]	23,0	—	2	2	—	—	4	4	9	4	4	24	5
Hamburg	652 602	357	13	207	71	16,5	24,7	15	1	2	1	1	21	27	8	3	2	123	8
Hannover	227 660	120	6	74	17	16,9	19,7	—	—	—	—	—	8	9	1	—	—	51	5
Harburg	46 454	31	1	14	8	15,7	22,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
Hildesheim	42 160	22	—	15	6	18,5	21,2	—	—	1	—	—	—	2	2	2	2	9	1
Kaiserslautern	42 781	29	2	7	3	8,5	19,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	1
Karlsruhe	89 711	51	2	33	12	19,1	19,2	—	—	1	—	—	7	2	4	4	3	18	1
Kassel	87 439	57	—	28	7	16,7	17,3	—	—	1	—	—	4	5	3	2	2	14	1
Kiel	94 188 (middle digit damaged in print)	73	1	20	5	11,0	21,6	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	13	1
Koblenz	40 861	20	—	12	5	15.3	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Köln	340 750	241	10	139	58	21,2	24,9	8	—	1	1	—	15	12	20	8	8	76	6
Königsberg i. Pr.	178 821	111	3	103	35	30,0	27,2	4	—	1	1	—	6	14	23	6	6	48	6
Königshütte	48 931	39	—	33	19	35,1	26,1	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	22	1
Krefeld*	108 211	56	1	29	8	13,9	21,3	—	—	2	—	—	3	4	1	1	1	18	1
Leipzig	422 097	273	7	137	67	16,9	22,2	3	—	—	1	—	21	12	41	10	10	55	4
Liegnitz	54 195	35	1	23	9	22,1	27,5	—	—	—	—	—	2	6	3	1	1	11	1
Ludwigshafen	43 201	33	2	15	9	18,1	24,6	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	7	—
Lübeck	73 621	49	1	26	7	18,4	19,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	18	1
Magdeburg	220 722	159	3	68	.	11,5	24,4	2	—	—	—	—	6	5	12	5	5	41	2
Mainz	77 911	52	1	38	19	25,4	21,1	1	—	—	—	—	4	3	5	1	1	24	1
Mannheim	104 182	66	3	49	20	24,5	21,5	—	1	—	—	—	6	11	10	2	2	17	4
Metz	59 143	35	2	17	5	14,9	19,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	11	2
Mülhausen i. E.	86 135	60	6	30	4	18,1	23,4	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	16	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 16,6‰. — [3]) Desgl. 207 = 27,0‰. — [4]) Desgl. 131 = 18,0‰. — [5]) Desgl. 35 = 33,1‰. — [6]) Desgl. 44 = 18,5‰. — [7]) Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	338	8	212	85	25,3	26,2	2	—	4	—	1	26	12	57	10	10	107	3
Münster	60 897	22	—	13	4	11,1	23,8	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	9	2
Nürnberg	172 941	140	7	56	23	16,8	24,3	—	—	—	1	1	6	5	10	3	3	33	—
Offenbach	41 615	36	2	18	6	22,5	20,2	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	10	—
Osnabrück	47 544	33	2	9	4	9,8	19,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Plauen i. V.	59 420	46	2	29	16	25,4	23,0	3	—	—	—	—	—	4	1	1	1	21	—
Posen	74 823	51	1	49	24	34,1	26,8	3	—	1	1	—	2	6	4	2	2	30	2
Potsdam	60 692	26	1	11[3])	4	9,4[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	9	—
Regensburg . . .	43 684	33	—	14	6	16.7	28,5	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	10	—
Remscheid	50 853	38	—	18	8	18,4	20,0	1	—	1	—	—	1	3	1	1	1	11	—
Rixdorf*	72 472	65	1	32	16	23,0	26,8[1])	—	—	—	—	—	4	6	8	8	7	13	1
Rostock	52 485	36	1	17	2	16,8	20,4	—	—	—	—	1	—	5	1	1	—	9	1
Schöneberg* . . .	80 249	44	1	14	5	9,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	10	—
Solingen	43 067	30	—	14	4	16,9	22,3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	8	—
Spandau	61 253	47	2	20	11	17,0	23,9	—	—	1	1	—	—	1	8	4	3	9	—
Stettin	154 233	91	4	140	93	47,2	26,0	—	—	—	1	—	5	8	68	51	49	53	5
Straßburg i. E. . .	142 885	85	3	57	17	20,7	23,5	—	—	2	—	—	8	8	11	10	8	24	4
Stuttgart	149 913	78	2	46	22	16,0	19,0	—	—	—	—	—	4	3	3	3	2	34	5)2
Trier	41 165	22	—	14	4	17,7	22,2	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	10	—
Ulm	41 460	21	—	18	6	22,6	19,7	2	—	—	1	—	4	2	3	1	1	6	—
Wiesbaden	79 380	41	1	28	6	18,3	18,7	1	—	—	—	—	5	2	4	3	3	15	1
Würzburg	72 451	34	—	27[4])	4	19,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	16	—
Zwickau	52 520	35	3	19	10	18,8	25,2	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	14	—

Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 18. Juni .	507 789	246	13	153	36	15,7	.	5	—	—	2	1	14	21	9	—	—	95	3
Antwerpen bis 25. Juni .	282 872	139	8	92	35	16,9		—	6	—	—	1	12	5	10	.	.	57	1
Brüssel	205 451	104	2	72	16	18,2		—	—	1	1	—	3	10	7	.	.	48	2
Budapest bis 25. Juni .	648 104	445	7	255	63	20,5		2	7	2	—	—	55	33	32	.	.	114	10
Christiania	203 337	61	2	82	22	21,0	.	4	1	—	—	1	20	10	8	.	.	38	—
Edinburg	295 628	168	.	120	27	21,1	.	14	—	2	—	.	13	5	4	.	.	82	.
Glasgow	724 349	513	.	297	.	21,3	.	11	1	2	.	.	.	19	12	.	.	252	.
Kopenhagen	340 500	178	7	111	27	17,0	.	—	3	2	—	—	14	15	8	.	.	69	—
Krakau bis 25. Juni. .	82 607	50	4	56	19	35,3	.	—	3	3	—	—	7	10	10	10	10	23	—
Lemberg bis 25. Juni .	139 890	28	8	59	16	21,9	.	—	1	—	—	—	17	8	—	.	.	32	1
London	4 504 766	2478	.	1256	304	14,5	.	48	12	28	10	4	150	125	36	—	—	787	56
Lyon bis 18. Juni. . .	466 028	167	8	158	23	17,6	.	5	—	—	—	—	22	27	8	—	.	92	4
Madrid	491 595	.	.	.	.	.													
Moskau bis 25. Juni. .	988 610	.	26	854	506	44,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New York bis 18. Juni .	3 438 899	1393	105	1134	257	17,1	.	8	10	5	4	1	65	17	402	.	.	342	.
Odessa	404 651	.	8	186	73	23,9	.	22	17	31	2	3	158	163	72	.	.	586	80
Paris	2 511 629	1085	72	797	123	16,5	.	1	2	2	—	—	22	3	41	41	39	108	7
Petersburg bis 25. Juni	1 132 677	703	23	632	270	29,0	.	23	4	5	3	2	166	74	47	—	—	437	36
Prag und Vororte. . .	382 029	229	17	166	41	22,6	.	9	20	25	16	3	68	39	118	.	.	334	.
Rom bis 28. Mai. . .	496 290	187	10	174	16	18,2	.	5	5	4	1	—	37	17	3	.	.	88	6
Stockholm bis 25. Juni .	283 550	124	5	100	13	18,3	.	6	—	2	2	—	17	21	14	.	.	104	8
Triest	165 177	104	5	110	39	34,6	.	3	—	2	—	—	15	7	5	1	1	58	10
Venedig bis 18. Juni . .	168 958	79	5	62	17	19,1	.	1	2	—	1	1	25	12	3	3	—	59	6
Warschau bis 25. Juni .	601 408	364	17	321	125	27,8	.	—	—	1	—	—	3	13	11	.	.	32	2
Wien	1 590 295	956	55	629	204	20,6	.	5	17	5	2	1	31	55	52	.	.	146	4

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	3	1	—	1	3	—	—	—	—	—	8
Scharlach	5	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	1	7
Diphtherie u. Croup .	39	1	3	4	4	3	5	—	11	2	—	2	12
Unterleibstyphus . .	4	1	4	—	3	1	—	—	—	—	2	—	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	4
Kindbettfieber . . .	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5
Rose	3	—	4	—	—	—	1	1	6	1	—	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	11	19	3	15	13	15	7	43	24	8	25	58
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	49	3	16	1	—	10	5	7	6	3	5	2	14
Lungenschwindsucht .	34	—	12	1	6	7	—	4	12	3	5	9	24
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	44	4	31	2	4	5	4	3	24	7	—	7	25
Akuter Darmkatarrh .	15	—	14	2	2	1	1	2	6	4	—	2	3
Chron. Alkoholismus	17	—	1	—	1	4	1	3	—	—	2	1	18
Ak. Gelenkrheumatism.	18	1	11	2	1	7	3	2	12	5	1	8	2
And. rheumat. Krankh.	12	—	14	3	7	4	8	1	24	6	3	8	13
Verletzungen. . . .	80	11	88	10	15	43	12	11	57	22	15	23	63
Alle übrigen Krankh.	524	40	257	28	91	102	128	21	217	69	43	100	394
Summe	930	72	480	59	149	201	189	65	418	146	84	190	660
Verbliebener Bestand	3904	322	1926	296	752	1014	645	286	1506	429	419	718	3010

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	26./6.-2./7.	4	52	6)26	6)88	4
Breslau . . .	desgl.	5	194	17	13	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	92	2	21	—
Arnsberg . .	desgl.	7	37	22	49	3
Aurich . . .	desgl.	1	24	5	1	—
Düsseldorf . .	desgl	9	130	40	55	1
Erfurt . . .	desgl.	2	3	5	9	—
Hannover . .	desgl.	5	10	8	11	1
Hildesheim. .	desgl.	—	28	2	20	—
Königsberg .	desgl.	8	236	25	8	—
Lüneburg . .	desgl.	—	12	—	15	—
Marienwerder	desgl.	4	7	10	12	—
Minden . . .	desgl.	4	1	2	10	2
Münster. . .	desgl.	3	21	3	7	1
Osnabrück . .	desgl.	2	7	—	3	—
Posen . . .	desgl.	5	343	16	13	—
Schleswig . .	desgl.	14	152	9	37	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	3	157	5	4	1
Stettin . . .	desgl.	5	27	10	20	1
Stralsund . .	desgl.	1	6	1	2	—
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	12	79	23	22	2
Stadt München .	desgl.	—	12	7	41	3
Nürnberg . .	desgl.	—	—	4	5	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	15	2	17	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1.-30./6.	1	5	6	10	—
Schaumbg.-Lippe	26./6.-2./7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	3	—
Hamburg . . .	desgl.	8	336	20	24	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95 — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 6,9‰. — [4]) Desgl. 25 = 17,9‰. — [5]) Darunter 1 Hinrichtung. — [6]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	26. Juni	18,7	13,2	750,4	750,5	748,8	71	75	97	—	WNW	1
	27. „	25,0	12,4	750,0	750,7	751,2	86	41	69	25,3	WSW	1
	28. „	23,2	13,9	752,3	753,5	755,7	67	57	89	—	NW-SW	1
	29. „	22,3	12,0	757,6	757,4	758,5	91	54	84	0,9	SW-NW	1
	30. „	21,5	12,9	758,9	759,0	759,5	81	58	73	2,2	WSW	1
	1. Juli	20,7	13,3	759,7	759,2	759,6	82	83	91	—	WSW	1
	2. „	22,7	10,5	759,1	756,5	755,9	80	61	89	0,6	SSW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	26. Juni	18,9	10,2	711,3	710,0	712,8	92	82	91	8,5	SW	1,3
	27. „	19,2	7,5	712,4	711,1	712,4	72	52	91	6,1	NO	1,8
	28. „	19,1	9,9	715,5	715,4	717,1	56	44	94	17,4	SW	1,9
	29. „	19,9	9,8	718,6	717,4	718,6	69	46	73	4,6	SW	1,3
	30. „	19,7	11,1	721,9	722,0	722,6	73	55	75	—	NW	2,7
	1. Juli	22,6	11,4	722,7	721,7	721,4	63	38	69	2,2	NW	2,0
	2. „	20,8	13,9	719,8	718,1	718,4	71	61	85	4,5	W	1,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 20. Juli 1898. Nr. 29.

Der bisherige Hülfsarbeiter im Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Dr. Busse ist als technischer Hülfsarbeiter angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 11. Juni starben 14 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 83 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den 3 Wochen vom 16. April bis 6. Mai 76, 61 und 54 Todesfälle festgestellt; an accesso pernicioso starben daselbst vom 23. bis 29. April 20, vom 30. April bis 6. Mai 18 Personen.

Mittheilungen von Mitte Juni zufolge ist die Krankheit in Port Limon (Costa Rica) und in San Salvador (Santo Domingo) ausgebrochen. In Mac Henry (Mississippi) sind bis zum 23. Juni außer den bereits gemeldeten Fällen (S. 521) 6 Neuerkrankungen bekannt geworden; ein weiterer Krankheitsfall wurde am 22. Juni in Eucutta (Mississippi), eine verdächtige Erkrankung an demselben Tage in Perkinston festgestellt. (Public health reports Nr. 23 bis 25.)

Pocken. Südafrikanische Republik. Einer Mittheilung vom 15. Juni zufolge sind in Pretoria, Johannesburg und Heidelberg seit einiger Zeit vereinzelte Erkrankungen vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Christiania 6, Paris 7, Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 5, New York 12 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2, Kopenhagen 5 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 41 Todesfälle; München 26, Nürnberg 20, Hamburg 50, Kopenhagen 132, Wien 61 Erkrankungen; **Influenza:** Amsterdam 2, London 5, Moskau, Petersburg je 3, Stockholm 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Trichinose:** Reg.-Bez. Marienwerder 12 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 22 Erkrankungen; **Lepra:** Breslau 4 Erkrankungen.

Außerdem kamen Erkrankungen zur Anmeldung an **Masern** in Berlin 55, Breslau 168, in den Reg.-Bezirken Aachen 101, Düsseldorf 152, Hildesheim 107, Münster 101, Posen 310, Schleswig 116, Stade 139, Wiesbaden 95, in Hamburg 308, Amsterdam 45, Budapest 138, Christiania 37, Edinburg 84, New York 269, Petersburg 92, Stockholm 29, Wien 271 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 37, Edinburg 40, London (Krankenhäuser) 237, New York 123, Paris 114, Petersburg und Wien je 39 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 81, München 29, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 155, New York 219, Paris 35, Petersburg 90, Stockholm 44, Wien 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 137.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bulgarien. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest hat der bulgarische Gesundheitsrath folgende Bestimmungen getroffen:

1. Säcke, welche direkt aus Kalkutta kommen, dürfen in Bulgarien nicht eingeführt werden.
2. Säcke aus Indien, welche in einem europäischen Hafen auf ein anderes Schiff umgeladen worden sind, werden nach stattgehabter Desinfektion zugelassen.
3. Säcke aus Indien, welche mit einem Zertifikat darüber versehen sind, daß sie in irgend einem europäischen

Hafen zum freien Verkehr zugelassen oder daß sie bereits desinfizirt worden sind, dürfen in Bulgarien ohne Desinfektion eingeführt werden. (R.-A. Nr. 161.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. In Folge des Ausbruchs der Seuche in Mac Henry (Mississippi) ist die Ortschaft am 11. Juli von einem Cordon umgeben und der Verkehr auf der zuführenden Landstraße und Eisenbahn unter Kontrole gestellt worden. (Public health reports Nr 24 und 25.)

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Lüneburg während der Jahre 1889 bis 1894. (Nach dem vom Reg.- und Mediz.-Rathe Dr. Noeller erstatteten Bericht.) Vgl. Veröff. 1891 S. 659.

Witterung. Die mittlere Temperatur stellte sich in den 6 Berichtsjahren auf 8,30 bezw. 8 36; 7,41; 811; 8,26; 8,81° C, bei einem Maximum von 30,8 bezw. 29,2; 28,5; 34,5; 34,8; 31 7° C und einem Minimum von —17,2 bezw. —15,7; —16,8; —16,5; —22,6; —17,3° C. Der mittlere Luftdruck betrug 758,30 bezw. 758,98; 759,37; 758,52; 759,03; 759,41, das Maximum 778,94 bezw 780,26; 776,8; 780,1; 776,3; 781,6, das Minimum 724,65 bezw. 727,66; 739,4; 734,4; 735,1; 735,6. Das Monatsmittel der relativen Luftfeuchtigkeit machte 82 bezw. 85; 84; 79; 78; 82% aus. Niederschläge fielen 600,38 bezw. 648,03; 599,61; 562,02; 648,45, 677,22 mm.

Geburten und Todesfälle. Auf je 1000 E. wurden lebend geboren 29,5 bezw. 29,5; 30,5; 30,1; 31,3; 31,1, starben 19,8 bezw. 20,7; 22,1; 19,9; 21,5; 18,3. Die Einwohnerzahl im Regierungsbezirk stieg von 416 128 im Jahre 1889 auf 435 941 im Jahre 1894. Die Zahl der unehelich Geborenen (einschl. Todtgeborenen) schwankte in den Berichtsjahren zwischen 7,4 und 7,9%.

Gesundheitsverhältnisse. Der Gesundheitszustand war 1889 ein sehr günstiger. Eine Ausnahme machte der Kreis Fallingbostel, welcher nach einander von Epidemien von Masern, Diphtherie und Scharlach heimgesucht wurde. In der zweiten Hälfte des Dezember tauchte überall die Influenza auf. Diese Epidemie erstreckte sich auch noch auf die ersten Monate des Jahres 1890. Außerdem traten in verschiedenen Kreisen im Laufe dieses Jahres Epidemien von Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten auf. Im Jahre 1891 betrug die Sterblichkeit im Regierungsbezirk 22,1‰, eine Höhe, welche mit Ausnahme des Jahres 1886 mit 22,6‰ seit 1878 nicht mehr erreicht war. Bedingt war diese hohe Sterbeziffer durch die Influenza, die in den letzten Monaten des Jahres in allen Kreisen eine epidemische Verbreitung gewann und sich als bösartiger erwies als während der Epidemie 1889/90. Der Gesundheitszustand im Jahre 1892 war im Allgemeinen überaus günstig. Im August und im September, während in Hamburg die Cholera herrschte, wurden in allen Kreisen Durchfälle und Cholerinen häufiger und mit ernsterem Charakter beobachtet als in anderen Jahren Das Jahr 1893 war in epidemiologischer Hinsicht wieder ungünstiger. Verschiedene Kreise wurden von Diphtherie, Masern, Keuchhusten, der ganze Regierungsbezirk in den letzten Monaten des Jahres von Influenza heimgesucht. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894 gestalteten sich wieder günstiger.

Cholera. Als im Juni 1892 die Cholera sich von Osten her immer mehr näherte, wurden sofort alle nothwendigen Vorsichtsmaßregeln getroffen; dieselben wurden noch erweitert und verschärft, als am 23. August die Nachricht von dem Auftreten der Cholera in Altona und Hamburg eintraf. Diesen Vorkehrungen war es zu verdanken, daß die Cholera im Regierungsbezirk keine weitere Verbreitung annahm. Von den 16 Kreisen wurden 8 von der Seuche berührt. Die Gesammtzahl der Erkrankungen an Cholera belief sich im Jahre 1892 auf 215, von denen 121 tödtlich endeten. Eine größere Ausbreitung gewann die Seuche nur auf Wilhelmsburg, mit 116 Erkrankungen. Als Ursache der Erkrankung ließ sich in den meisten Fällen der Genuß ungekochten Elbwassers oder ungekochten Wassers aus Gräben, die mit der Elbe in Verbindung standen, nachweisen. Eine Reihe von Krankheitsfällen wurden aus Hamburg eingeschleppt, eine geringe Anzahl ließ sich auf unvorsichtiges Umgehen mit Cholerawäsche zurückführen, eine Diakonisse wurde von einer verpflegten Cholerakranken infizirt. In den Jahren 1893 und 1894 kamen nur ganz vereinzelte Erkrankungen an Cholera vor. Pocken. An Pocken ist während der Berichtsjahre nur eine Erkrankung gemeldet. Dieselbe betraf einen Eisenbahnarbeiter, der einen Tag nach seiner Zureise aus Russisch-Polen erkrankte und der Krankheit erlag. Flecktyphus ist einmal in den 6 Jahren aufgetreten. Ein Schirm- und Kiepenflicker, welcher sich längere Zeit vagabondierend umhergetrieben hatte, erkrankte im Mai 1890, er wurde in Ohrdorf untergebracht und starb daselbst. Bald darauf erkrankten der Gemeindevorsteher, dessen Knecht und ein anderer Einwohner, alle drei waren bei der Unterbringung des Vagabonden thätig gewesen. Die beiden ersten starben. Von Unterleibstyphus ist kein Kreis auch nur in einem Jahr verschont geblieben. Wiederum war, wie auch in den früheren Berichtsjahren, die Stadt Lüchow besonders betheiligt. Den höchsten Stand erreichte die Zahl der Erkrankungen im Jahre 1889 mit 0,96‰ der Einwohner, in den übrigen Jahren schwankte sie zwischen 0,46 und 0,64‰. Die Infektion erfolgte in den meisten Fällen durch Trinkwasser, bei einer Epidemie ließ sich die Uebertragung durch Milch nachweisen. Diphtherie kam in allen Kreisen unausgesetzt vor. Häufig wurde beobachtet, daß oft mehrere Jahre nacheinander immer wieder dieselben Häuser befallen wurden. Wiederholt kam es zu Epidemien. Die Sterblichkeit im Krankenhaus schwankte zwischen 5 und 30%, außerhalb zwischen 20 und 60%, in manchen Orten soll sie bis auf 75% gestiegen sein. Das Diphtherieheilserum wurde erst am 16. Oktober 1894 in Anwendung gezogen. Scharlach trat ebenfalls wiederholt in kleineren und größeren Epidemien auf, hatte aber bei weitem nicht die Bedeutung wie die Diphtherie. Im Jahr 1890 wurde am meisten der Kreis Isenhagen heimgesucht. Die Epidemie breitete sich von Knesebeck ausgehend von Dorf zu Dorf dem Flußthal der Ise abwärts folgend aus, begleitet und später überholt von einer Masernepidemie. Masern sind viel zahlreicher und verbreiteter, aber in meist gutartigen Epidemien beobachtet worden. Keuchhusten hat regelmäßig mehr Opfer gefordert als Masern und Scharlach. Ueber die Hälfte der Todesfälle betraf regelmäßig Kinder im ersten Lebensjahr. Die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose hat seit 1880 eine regelmäßige Abnahme gezeigt, die geringe Steigerung in den Jahren 1890 und 1891 ist dem Einfluß der Influenza zuzuschreiben. Von 1000 Lebenden starben an Tuberkulose während der 6 Berichtsjahre 2,46 bezw. 2,57; 2,52; 2,34; 2,17; 1,99. Milzbrand bei Menschen ist wiederholt vorgekommen, im Ganzen sind 9 Erkrankungen berichtet, von denen 2 tödtlich verliefen, die Erkrankten waren Schlächter und Gerber. Dagegen sind im Bezirk in einer Roßhaarspinnerei noch niemals Milzbrandfälle vorgekommen, sämmtliche russischen Haare werden dort vor der Verarbeitung desinfizirt. Von Influenza wurden im Ganzen 3 Epidemien beobachtet, die erste begann Mitte Dezember 1889 und endete gegen Ende Februar 1890. Die zweite dauerte von Oktober 1891 bis März 1892; die dritte von Ende Oktober 1893 bis März 1894. Im März 1891 trat in Vorhop im Kreise Isenhagen Impetigo contagiosa auf. Der Kreisphysikus fand in mehreren Fällen im Pustelinhalt außer dem Staphylococcus pyogenes aureus einen in zierlichen Ketten angeordneten Streptococcus[1]).

[1]) Anmerkung: Zu gleichem Resultat gelangte man bei Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte,

Wohnstätten. Der Charakter der menschlichen Wohnungen ist im Ganzen derselbe geblieben. Eine Bauordnung für die Landgemeinden des Regierungsbezirks ist auch in der Berichtszeit nicht erlassen. Oertliche Bauordnungen bestehen in den größern Städten, einzelnen Flecken und größern Landgemeinden. Neu erlassen während der Berichtszeit sind Bauordnungen für die Städte Harburg im Jahre 1890 und Uelzen 1892, für den Flecken Ebstorf 1892 und für die Landgemeinden Lehrte 1890 und Wilhelmsburg 1891. Während der Choleraepidemie 1892 wurde in Wilhelmsburg gegen die Ueberfüllung und Unsauberkeit der Arbeitswohnungen eingeschritten.

Unreine Abgänge. Das in Harburg eingeführte Kübelsystem hat sich bewährt. In den übrigen Städten werden überwiegend Gruben benutzt. Daneben besteht für viele, namentlich ältere Häuser, eine Abfuhr einfachster Art. In den schlechteren Arbeiterwohnungen sind Aborte nicht vorhanden: in dem als Koch- und Schlafraum dienenden Raum werden Eimer aufgestellt. Diese Eimer werden auf die zur Abfuhr des Straßenkehrichts bestimmten Wagen entleert. Das Kanalsystem in Lüneburg zur Abfuhr der Schmutz- und Tageswässer ist verbessert worden. Die bisher an verschiedenen Stellen innerhalb der Stadt in die Ilmenau einmündenden Stammkanäle wurden durch einen großen Sammelkanal aufgefangen, und dieser erst unterhalb der Stadt in die Ilmenau geleitet. Für eine Kanalisation in Harburg ist ein Plan ausgearbeitet, aber aus finanziellen Gründen einstweilen von der Ausführung desselben Abstand genommen worden.

Wasser. Die Stadt Harburg ist mit einer neuen Wasserleitung versehen, die sich bewährt hat. Wenig erfreulich sind die Trinkwasserverhältnisse in Lüneburg, das durch zwei private Wassergesellschaften versorgt wird die theilweise unfiltrirtes Flußwasser aus der Ilmenau verwenden. Diesen Mißständen ist zum Theil während der Berichtsjahre abgeholfen worden. Die übrigen Orte besitzen Brunnen. Die Choleragefahr 1892 gab vielfach Veranlassung zur Untersuchung von Trinkwasser und zur Abstellung von Mißständen.

Nahrungs- und Genußmittel. Eine regelmäßige Kontrole findet nur statt in den Städten Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen und Dannenberg. Für die Vornahme von Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln ist das Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover zuständig Nur in Harburg werden die Untersuchungen durch das dortige Nahrungsmittel-Untersuchungsamt ausgeführt. Eine allgemeine Fleischschau ist nur in den drei Stadtkreisen gleichzeitig mit der Eröffnung der öffentlichen Schlachthäuser, welche in Celle 1890, in Lüneburg 1892, in Harburg 1893 stattgefunden hat, eingeführt worden. Am 13. September 1894 erschien eine neue Polizeiverordnung nebst den dazu erlassenen Dienstvorschriften für die amtlich bestellten Fleischbeschauer. Bei der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wurden in den 6 Berichtsjahren gefunden trichinöse Schweine 1 bezw. 7, 3, 5, 3, 3, finnige 129 bezw. 80, 92, 107, 106, 84.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen. Vom 6. Juli 1898. (R.-G.-Bl. S. 919.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ɪc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzen.

§ 2. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) anzusehen.

Die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden.

§ 3. Es ist verboten:

1. künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden,
2. Nahrungs- und Genußmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

§ 4. Wer den Vorschriften des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden Anwendung.

§ 5. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Odde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Preußen. Berlin. Gebührenordnung für geprüfte Heilgehülfen und Masseure der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg. Vom 8. März 1898.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den geprüften Heilgehülfen und Masseuren beziehungsweise den geprüften Heilgehülfinnen und Masseurinnen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, oder einer Arbeiterkasse zu leisten ist, soweit nicht das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigt.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Zeitdauer der Leistung und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen ɪc. zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

II. Gebühren.

§ 6. 1. Allgemeine Verrichtungen.

Die in nachstehenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen folgenden Gebührensätzen:

---

welches durch den Kreisphysikus wiederholt Pustelinhalt erhielt. Vergl. Arbeiten aus dem K. G.-A., Bd. VIII S. 294 ff.

1. Für jeden vom Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch, wofern nicht eine der Bestimmungen unter II, 2, 1 bis 16 einen höheren Satz ergiebt, je nach der Zeitdauer 1,00 bis 5,00 *M*, jedoch nicht mehr als 1,00 bis 2,00 *M* für die Stunde am Tage und 2,00 bis 4,00 *M* in der Nacht und nicht weniger als 1,00 *M* am Tage und 2,00 *M* in der Nacht.

2. Für jede Berathung in der Wohnung des Heilgehülfen die Hälfte dieser Sätze.

3. Für Fuhrkosten steht dem Heilgehülfen nur in nachweisbar eiligen Fällen außerdem der Ersatz der thatsächlich verauslagten Kosten, bei Fahrten mit der Eisenbahn oder mittelst Droschke die der III. Klasse zu. Im Uebrigen können die Fuhrkosten bei Bemessung der Forderung für allgemeine oder spezielle Verrichtungen in Betracht gezogen werden.

4. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so bleibt für die folgenden Kranken die Minimalgebühr unter 1 außer Ansatz und die Gebühr bemißt sich nach dem Aufwande der für die Behandlung aller Kranken nothwendigen Zeit.

§ 7. 2. Besondere Verrichtungen.

1.	Ein Krankenbericht an den Arzt	1,00	bis	2,00 *M*
2.	Assistenz bei der Obduktion einer Leiche	10,00	=	20,00 =
3.	Bemühungen bei Wiederbelebung eines Scheintodten . .	2,00	=	10,00 =
4.	Für einen Aderlaß am Arm .	2,00	=	4,00 =
5.	Für das Ansetzen von bis zu 6 trockenen Schröpfköpfen . . .			1,00 =
	Für jeden darüber			0,10 =
6.	Für das Ansetzen bis zu 6 blutigen Schröpfköpfen inkl. der Desinfektion der Schröpfstelle	2,00	=	10,00 =
	Für jeden darüber			0,10 =
7.	Für das Setzen eines Haarseiles oder einer Fontanelle . . .	1,00	=	3,00 =
8.	Für das Ansetzen von bis zu 6 Blutegeln inkl. Bewachung und Blutstillung, exkl. taxmäßigen Ersatzes der Blutegel			2,00 =
	Für jeden folgenden			0,10 =
9.	Für den Verband einer einfachen Wunde	1,00	=	3,00 =
10.	Für die Umwickelung eines oder beider Füße, des Ober- oder Unterschenkels	1,00	=	3,00 =
11.	Für die Extraktion eines Zahnes oder einer Wurzel	1,00	=	2,00 =
	Für jeden folgenden Zahn bezw. Wurzel			0,75 =
12.	Für Hühneraugen- und Nageloperation	1,00	=	3,00 =
13.	Für das Setzen eines Klystieres	1,00	=	3,00 =
14.	Für eine hydropathische Einwickelung	1,00	=	3,00 =
15.	Für die Leitung eines Bades .	1,00	=	3,00 =
16.	Für eine Massage	1,00	=	4,00 =

Vorstehende Gebührenordnung bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß nur diejenigen Personen als „geprüfte Heilgehülfen und Masseure bezw. geprüfte Heilgehülfinnen und Masseurinnen“ anzusehen sind und das Recht haben, sich so zu bezeichnen, welche ein Prüfungszeugniß des Stadtphysikus von Berlin oder Charlottenburg besitzen.

Berlin, den 8. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
gez. von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizeiverordnung, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 24. März 1898. (Amtsbl. S. 290.)

Auf Grund der u. s. w. verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Absatz 1 des § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 16. Juli 1897 [1]) (Amtsblatt S. 513) wird wie folgt, abgeändert:

Jeder Fall von Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, granulöser Augenentzündung, Wurmkrankheit (Ankylostomiasis), Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, von Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, Trichinose und jeder Todesfall an Tuberkulose muß durch den behandelnden Arzt ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo sich der betreffende Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll angezeigt werden.

§ 2. Auf die im § 1 dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebene Anzeigepflicht der Todesfälle an Tuberkulose findet die Vorschrift des § 6 der Polizei-Verordnung vom 16. Juli 1897 entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Arnsberg, den 24. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Müller.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. die Abänderung der landespolizeilichen Verordnungen vom 2. Dezember 1893, beziehungsweise 6. Juli 1894 und 29. Oktober 1895, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. (Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsblattes für 1893, und Amtsblatt für 1894 Seite 246 und Amtsblatt für 1895 Seite 349.) Vom 12. Februar 1898. (Amtsblatt Seite 55.)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt für 1880 Seite 153, für 1894 Seite 409) und des § 3 des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. für 1881 Seite 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 5 der Verordnungen vom 2. Dezember 1893 [2]) beziehungsweise 6. Juli 1894 [3]) und 29. Oktober 1895 [4]) erhält folgenden Zusatz:

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf denjenigen, welcher unter Mitnahme seines Schweinebestandes beziehungsweise eines Theiles desselben aus einem innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gelegenen Orte verzieht.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Desinfektionsmittel Lysitol. Vom 18. Januar 1898. (Oest. San.-W. S. 65.)

Bei der vom Ministerium des Innern veranlaßten Prüfung des vom Drogen-Großhändler J. L. Rößler in Prag erzeugten und unter dem Namen „Lysitol“ in Verkehr gebrachten Desinfektionsmittels durch den Obersten Sanitätsrath, hat sich das obgedachte, dem Lysol ähnlich zusammengesetzte Desinfektionsmittel in Bezug auf seine, lebende Bakterien tödtende Wirkung, die sich ebenso, wie bei Lysol, in weit geringerem Grade auf die allmälige Abtödtung der Sporen erstreckt, dem Lysol als gleichwerthig erwiesen.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebniß der Untersuchung unterliegt es keinem Anstande, das Lysitol zur Desinfektion in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des Lysols angezeigt ist, in gleicher Weise zu verwenden.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 229. — [2]) Desgl. 1894 S. 99. — [3]) Desgl. S. 469. — [4]) Desgl. 1895 S. 810.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vorkehrungen gegen eine Verbreitung von Blattern aus Galizien. Vom 4 Februar 1898. (Oest. San.-W. S. 64.)

Seitens einer Landesbehörde wurde dem Ministerium des Innern von der kürzlich erfolgten Einschleppung eines Blatternfalles durch eine aus Galizien zugereiste Person Mittheilung gemacht.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Blattern im östlichen Galizien und in der Bukowina, wird die k. k. . . . . . . zur Sicherung eines guten, der Gefahr einer Blatterneinschleppung vorbeugenden Impfzustandes der Bevölkerung eingeladen, die Vorarbeiten für die diesjährige, thunlichst bald und in möglichster Ausdehnung vorzunehmende Hauptimpfung und Wiederimpfung zu beschleunigen.

Fremden Ankömmlingen aus blatternverseuchten Gegenden Galiziens und der Bukowina wolle im Wege der Ueberwachung des Fremdenverkehres die erforderliche sanitätspolizeiliche Aufmerksamkeit behufs Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes zugewendet werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Hintanhaltung des Vertriebes mechanischer Apparate zur Beseitigung der Manneschwäche.
Vom 22. April 1898. (Oest. San.-W. S. 175.)

Von einer ungarischen Firma ist ein nach Angaben des Professor Leon in Paris konstruirter mechanischer Apparat zur Beseitigung der Manneschwäche in Verkehr gesetzt worden, dessen Verwendung laut Fachgutachtens des obersten Sanitätsrathes gesundheitsschädlich ist.

Die Erzeugung und der Vertrieb dieses Apparates ist im hierortigen Einvernehmen laut Mittheilung des königlich-ungarischen Ministeriums des Innern vom 4 März 1898, Z. 14 073, in Ungarn verboten worden.

Hiervon wird die k. k. . . . . mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Herstellung und der Vertrieb dieses, sowie aller, ähnlichen Zwecken dienender mechanischer Apparate auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, aus Sanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten unstatthaft und strengstens hintanzuhalten ist.

Zu diesem Behufe sind alle politischen Unterbehörden von vorstehendem Verbote in die Kenntniß zu setzen und zur entsprechenden sanitätspolizeilichen Ueberwachung, sowie zur Verständigung der Aerzte, Apotheker, Bandagisten und einschlägigen Handelsgewerbe anzuweisen.

Nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1898 (Oest. San.-W. S. 209) sind die Finanz-Landesbehörden beauftragt, die unterstehenden Zollämter anzuweisen, im Falle der Einfuhr der Prof. Leon'schen oder ähnlicher auf Beseitigung von Manneschwäche abzielender, mechanischer Apparate, der politischen Behörde des Bestimmungsortes der Sendung behufs Hintanhaltung des Vertriebes derselben im Inlande Anzeige zu erstatten. Zum Zwecke der Erzielung eines analogen Vorganges seitens der kgl. ungarischen Zollämter ist ein Einvernehmen mit dem kgl. ungarischen Finanzministerium angebahnt worden.

Oesterreich. Kundmachung des Statthalters in Mähren, betr. die Anzeigepflicht und das Vorgehen bei Bißverletzungen von Menschen durch wüthende oder wuthverdächtige Thiere. Vom 26. Januar 1898. (Oest. San.-W. S. 65.)

Die in der letzteren Zeit häufiger vorkommenden Bißverletzungen von Menschen durch wüthende oder wuthverdächtige Hunde, sowie die gemachte Wahrnehmung, daß die gebissenen Personen nicht selten verspätet der ärztlichen Behandlung zugeführt werden, wodurch die rechtzeitige Anwendung des zu prophylaktischen Zwecken und speziell an der Infektionsstelle einzuleitenden Verfahrens unmöglich gemacht wird, veranlassen mich, die in Rede stehenden Fälle unter die nach den Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 17. Februar 1882, L.-G. und V.-Bl Nr. 58, anzeigepflichtigen Erkrankungen einzureihen und bezüglich des Vorgehens bei derartigen Bißverletzungen, sowie der eventuellen Abgabe der Verletzten in die Wiener Wuth-Schutzimpfungsanstalt Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung anzuordnen:

1. Die Haushaltungsvorstände, Thierärzte und die Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrem Hausstande, beziehungsweise in der Ausübung ihrer Praxis vorkommenden Fall einer Bißverletzung von Menschen durch wüthende oder wuthverdächtige Thiere dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

In den Fällen, wo ein Arzt zugezogen wurde, hat dieser allein die Anzeige zu erstatten.

2. In allen von Nichtärzten zur Anzeige gebrachten Fällen hat der Gemeindevorstand ungesäumt durch den Gemeindearzt die Feststellung der Art der Verletzung, die ärztliche Behandlung des Verletzten und die ärztliche Berichterstattung zu veranlassen.

3. Die ärztlichen Befundsberichte müssen Vor- und Zunamen, Alter, Beschäftigung und Wohnort des Verletzten, ferner die sanitätspolizeilichen Momente des Unfalles, wie Tag und Ort der Verletzung, das eingeschlagene Heilverfahren und die Angabe enthalten, ob der Verletzte sich in Privat- oder Spitalspflege befindet, beziehungsweise ob er der antirabitischen Behandlung zugeführt wurde.

4. Eine gleiche Anzeigepflicht obliegt den Krankenhausverwaltungen, wenn nicht schon eine ärztliche Anzeige erstattet wurde.

5. Die eingelangten ärztlichen Anzeigen und Befundsberichte sind von dem Gemeindevorstande sofort der politischen Behörde vorzulegen, welche im Falle, als die besonderen Umstände des Falles eine einschlägige Erhebung durch den Amtsarzt erheischen, dieselbe zu verfügen hat.

6. Die mit dem Statthaltereierlasse vom 25. Dezember 1882 vorgeschriebene sechswöchentliche ärztliche Beobachtung der gebissenen Menschen und achttägige Berichterstattung über deren Gesundheitszustand an die politische Behörde wird durch vorstehende Verfügung nicht berührt.

7. Bezüglich der Abgabe der Verletzten in die in der Krankenanstalt Rudolphstiftung Wien, III. Gemeindebezirk Landstraße, Boerhavegasse 2, Rudolfsgasse 15, bestehende Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth, wird die mit h. ä. Erlasse vom 13. August 1894 verlautbarte Kundmachung der niederösterr. Statthalterei vom 27. Juli 1894 in Erinnerung gebracht, wonach dieser Anstalt nur solche Personen zuzuführen sind, welche von konstatirt wüthenden oder durch verschiedene Umstände als „höchst" wuthverdächtig zu bezeichnenden Thieren gebissen wurden.

Behufs Aufnahme sind den gebissenen Personen diesbezügliche, nach dem beiliegenden Formulare ausgestellte Certifikate mitzugeben.

Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut und leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Tuchkleider bestehen, so daß z. B. nur Zahneindrücke zu Stande kommen, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.

8. Mittellosen Personen, welche sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden, gemeindeämtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die obige Wuth-Schutzimpfungsanstalt ausweisen, sowie auch den denselben eventuell beigegebenen Begleitern, wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1897 jene Fahrbegünstigung gewährt, welche bei betreffenden Bahnen eingeführt ist.

9. Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach der mit der h. ä. Kundmachung vom 30. April 1885, L.-G. und V.-Bl. Nr. 20, verlautbarten Belehrung über die bezüglich der Wuthkrankheit der Hausthiere überhaupt und jene der Hunde insbesondere giltigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen

Anordnungen vorzugehen und empfiehlt es sich im Falle als solche getödtet oder der Sektion unterzogen werden sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres im Sinne des h. ä. Erlasses vom 28. September 1895 an das k. k. Thierarzneiinstitut in Wien gelangen zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Kundmachung sind. falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

Frankreich. Alkoholgehalt der Weine betr. (Journ. off. 1898 S. 3453.)

1. Bericht des Ministers der Justiz und des Kultus und des Finanzministers an den Präsidenten der Republik.

Monsieur le Président,

L'article 1er de la loi du 24 juillet 1894[1]) a rendu applicables à l'alcoolisation des vins les peines édictées par l'article 423 du code pénal et la loi du 27 mars 1851; l'article 2 dispose qu'un décret rendu sur l'avis du comité consultatif des arts et manufactures déterminera les caractères auxquels on reconnaît les vins suralcoolisés.

Le comité consultatif, réuni à cet effet, adoptant les conclusions du rapporteur qu'il avait désigné, M. Troost, a émis l'avis que les coefficients 4.6 pour les vins rouges et 6.5 pour les vins blancs, indiqués par le comité consultatif des arts et manufactures, en juin 1888, dans l'*Instruction pratique pour l'analyse des vins blancs et des vins rouges,* pourraient être provisoirement maintenus comme représentant, dans le plus grand nombre des cas, les rapports maxima de l'alcool à l'extrait réduit. Dans le cas où ces rapports seraient dépassés, le comité a estimé qu'il y aurait lieu de demander aux intéressés de justifications d'origine et, au besoin, de procéder à l'examen des autres caractères des vins, tels que le goût, l'importance et la nature des cendres, l'acidité, la teneur en glycérine, etc.

La commission nommée par arrêté du garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, en date du 17 août 1897, pour préparer le projet de décret prévu par l'article 2 de la loi du 24 juillet 1894, s'est bornée à donner une forme juridique à l'avis émis par le comité consultatif des arts et manufactures; elle a adopté les rapports précités de l'alcool à l'extrait réduit comme base de la présomption de suralcoolisation, tout en laissant au prévenu la faculté de combattre et de détruire cette présomption par tous les moyens propres à éclairer le juge sur la nature du liquide incriminé.

La commission a arrêté le projet de décret suivant, que nous avons l'honneur de vous prier de vouloir bien revêtir de votre signature.

Veuillez agréer, monsieur le Président, l'hommage de notre respect.

Le garde des sceaux,
ministre de la justice et des cultes,
V. Milliard.

Le ministre des finances,
Georges Cochery.

2. Verordnung vom 19. April 1898.

Le Président de la République française,

Sur le rapport du garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, et du ministre des finances;

Vu l'article 2, paragraphe 3, de la loi du 24 juillet 1894;

Vu l'avis émis par le comité des arts et manufactures dans ses séances des 26 juin et 13 novembre 1895;

Vu l'avis émis, dans sa séance du 31 janvier 1898, par la commission instituée par arrêté du garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, en date du 17 août 1897,

Décrète:

Art 1er. — Les vins rouges pour lesquels le rapport de l'alcool à l'extrait réduit est supérieur à 4.6 et les vins blancs pour lesquels ce rapport est supérieur à 6.5 sont présumés suralcoolisés.

Toutefois, cette présomption pourra être infirmée lorsque la comparaison des différents éléments constitutifs des vins, leur dégustation, les conditions de leur fabrication, le lieu de leur provenance, permettront d'établir qu'ils proviennent exclusivement de la fermentation de raisins frais.

Art. 2. — Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, et le ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois* et au *Journal officiel.*

Fait à Paris, le 19 avril 1898.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le garde des sceaux,
ministre de la justice et des cultes,
V. Milliard.

Le ministre des finances,
Georges Cochery.

Belgien. Instruktion für die Tuberkulinimpfung des Viehes an der Grenze. Vom 13. August 1897. (Bull. du Service de la police sanit. des anim. 1897 domest. S. 189.)

— Uebersetzung ohne Gewähr. —

§ 1. Sofern die Einfuhr nicht zeitweilig durch allgemeine Maßregel verboten ist, unterliegen die Kühe und die wenigstens 6 Monate alten Färsen, welche in das Land eingeführt werden, der Probe der Tuberkulinimpfung.

Diese Probe findet statt von dem näher zu bestimmenden Tage an:

a) für die Thiere, deren Einfuhr über die Nordgrenze zugelassen werden:

in den Impflokalen, welche zu Watervliet, Selzaete, La Clinge, Essichen, Achel, Maeseyck und Visé eingerichtet sind;

b) für die Thiere, welche über die Südgrenze hereinkommen dürfen:

in den Impflokalen zu Abeele, Momignies und Heer-Agimont;

c) für die Thiere, deren Einfuhr durch die Häfen erlaubt ist gemäß dem Königl. Beschluß vom 22. Januar 1897:[1])

A) in Antwerpen, in den Quarantänelokalen dieses Hafens;

B) in Gent, in einem Lokale des Schlachthauses;

C) in Ostende, ebendaselbst;

für die Thiere, deren Einfuhr event. über die Ostgrenze stattfinden darf, werden die Lokalitäten noch bezeichnet werden.

§ 2. Es können ausgenommen werden von dieser Probe Thiere von so wohlgenährtem Zustande, daß der aufsichtsführende Thierarzt dieselben für die Metzgerei geeignet findet. Diese Thiere müssen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Einführung geschlachtet werden.

§ 3. Nachdem sie bei ihrer Ankunft im Zollbureau die übliche Sanitätsvisite bestanden haben, werden die Thiere, welche der Tuberkulinprobe unterworfen werden sollen, in die Quarantäneräume gebracht, woselbst sie während der vom Minister festgesetzten Zeit verbleiben müssen. Alsbald zeichnet man dieselben provisorisch mit einer Nummer mittels Pinsel und Anilintinte an einer Stelle, wo das Zeichen leicht ins Auge fällt. Diese Nummern stimmen überein mit denjenigen eines Spezialverzeichnisses (Form. Nr. 32), in welchem der kontrolirende

[1]) Veröff. 1894 S. 600.

[1]) Veröff. 1897 S. 227.

Thierarzt die Ergebnisse der Tuberkulinimpfung vermerkt.

§ 4. Die Messung der Körperwärme hat vor der Impfung, morgens, wenigstens 24 Stunden nach der Ankunft der Thiere, stattzufinden.

§ 5. Die Einspritzung des Tuberkulins geschieht am Abend, 12 Stunden nach der Aufnahme der Temperatur, von welcher im vorhergehenden Paragraphen die Rede war.

Dem kontrolirenden Thierarzt kommt es zu, sich vor der Einspritzung davon zu überzeugen, daß er es nicht mit einem Stück Vieh zu thun hat, welches fiebert oder sonstwie in einem Zustande ist (Störungen der Verdauung, der Trächtigkeit, Hitzen rc.), welcher das Resultat der Operation beeinflussen kann. Ist dies der Fall, so wird die Tuberkulinimpfung aufzuschieben sein.

§ 6. Nach der Impfung mißt der kontrolirende Thierarzt die Körperwärme zu drei verschiedenen Malen: 12 Stunden, 15 Stunden und 18 Stunden nach vorerwähnter Operation[1]). Die Feststellungen werden in das Spezialverzeichniß (Form. Nr. 32), in welchem die provisorische Nummer der Thiere bereits angegeben ist, eingetragen.

§ 7. Die Dosis von gelöstem Tuberkulin, welche zur Einspritzung bestimmt ist, wechselt je nach der Körperbeschaffenheit des Thieres.

§ 8. Die Thiere, welche wegen der charakteristischen Reaktion, die sie gegeben — 1,2° und darüber —, krank befunden werden, sind ebenso wie bei einer ungenügenden Reaktion (wenigstens 0,8°) mit unzerstörbarem Zeichen versehen, nach dem Lande ihrer Herkunft zurückzuweisen.

(Ein § 9 ist im Bulletin [S. 190] nicht mitgetheilt.)

§ 10. Um den Zolleinnehmer in den Stand zu setzen, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche eventuell die Wiedererstattung der Eingangszölle zuläßt, bezeichnet der kontrolirende Thierarzt, den Instruktionen entsprechend, wie sie für den Zolldienst aufgestellt sind, dem Beamten diejenigen Thiere, welche in das Innere des Landes nicht zugelassen werden können.

Der kontrolirende Thierarzt hat sich nach derselben Bestimmung zu richten, wenn es sich um geimpfte, kranke Thiere handelt, die der Eigenthümer lieber auf der Stelle abschlachtet. In solchem Falle wird der Eingangszoll nur dann zurückerstattet, wenn das Fleisch für den Verbrauch völlig untauglich befunden ist.

§ 11. In dem Spezialverzeichniß (Form. Nr. 32) führt der kontrolirende Thierarzt in der für Anmerkungen bestimmten Spalte Namen und Wohnort der Eigenthümer der zurückgewiesenen oder auf der Stelle geschlachteten Thiere an, desgleichen das Datum der Abweisung oder Abschlachtung.

§ 12. Die Thiere, welche mit weniger als 0,8° reagirt haben, oder welche eine Temperaturerhöhung nicht erkennen ließen, werden in das Innere des Landes zugelassen, nachdem sie das vorschriftsmäßige Zeichen erhalten haben.

§ 13. Die Taxe für die Sanitätskontrole im Betrage von 2 Fr. für die impfpflichtigen Thiere wird bei der üblichen Visite, vor ihrer Zulassung zu den Sanitätsbaracken, erhoben.

Im Falle der Zurückweisung oder Abschlachtung wird die Taxe nicht zurückerstattet.

Brüssel, den 13. August 1897.

Der Minister des Ackerbaues und der öffentl. Arbeiten.

Léon de Bruyn.

---

[1]) Die erste Messung nach der Impfung findet also 24 Stunden nach der vor dieser Operation (§ 4) erfolgten Aufnahme der Temperatur statt und muß mit derselben verglichen werden. Nichts hindert ebenso im Augenblick der Injektion, die Temperatur zu weiterer Belehrung aufzunehmen.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 1. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: Januar gefallen	Januar getödtet	Februar gefallen	Februar getödtet	März gefallen	März getödtet
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	12	25	—	—	—	—
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Kutais	203	—	—	—	—	—
Tiflis	261	25	47	2	56	2
Kars.	—	2	—	—	—	—
Asiatisches Rußland. (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Ssemipalatinsk . .	—	—	—	2	—	—
Ssemiretschinsk . .	—	59	6	—	—	—
Ssyr-Darja . . .	—	3	—	—	—	—

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: Jan.	Febr.	März	als gefallen gemeldeten Thiere: Jan.	Febr.	März
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	—	1	—	—	1	—
Polen	10	3	3	5	6	11	25
West- oder Weißrußland . . .	8	3	3	3	13	62	28
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	3	4	4	77	79	106
Südrußland. .	5	5	5	5	125	264	151
Nordrußland .	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland .	16	9	9	10	122	99	124
Ostrußland . .	10	7	6	7	179	135	286
Nördl. Kaukasus	3	—	3	1	—	35	65
Europ. Rußland	63	30	34	35	522	686	785
Asiat. Rußland .	15	2	1	2	5	13	8
Transkaukasien.	8	2	—	1	5	—	1

Britisch-Ostindien[2]). Nachrichten vom 6. Juni zufolge ist die Rinderpest im Distrikte Karachi seit dem 5. Mai erloschen.

---

[1]) Vgl. S. 332. — [2]) Desgl. S. 469.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Seequarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate Januar, Februar und März 1898.

Seequarantäne-Anstalten	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geimpft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	weil zur Abschlachtung bestimmt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	%	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den zur Abschlachtung bestimmten, nicht geprüften Thieren (Sp. 6) wurden tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den bei der Prüfung tuberkuloseverdächtig befundenen Thieren (Sp. 8) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kiel	Dänemark	31./12. 97 bis 27./2. 98	[1]) 1 233	1	—	1 226	[9]) 812	66,2	1	100,0	—	—	[9]) 524	85,2
„	Schweden	29./12. 97	[2]) 68	—	—	67	37	55,2	—	—	—	—	30	81,1
		(10./1.-16./1.)	(8)	—	—	(8)	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	Dänemark	1./1.-24./3.	[3]) 13 698	—	—	[7])13648	4 307	31,6	—	—	—	—	?	?
„	(desgl.)	(1./1.-14./3.)	(14 196)	—	—	(14196)	[10]) (4689)	(33,0)	—	—	—	—	[10]) (3410)	(84,7)
Flensburg .	desgl.	1./1.-27./2.	[4]) 5 277	82	—	[8]) 5 190	[11]) 1042	20,1	78	95,1	—	—	[11]) 1011	97,1
„	(desgl.)	(24./1.-20./3.)	(99)	—	—	(99)	—	—	—	—	—	—	—	—
Apenrade . .	desgl.	1./1.-28./2.	[5]) 1 276	1	—	1 274	[12]) 290	22,8	1	100,0	—	—	[12]) 223	81,5
„	(desgl.)	(14./2.-20./3.)	(103)	—	—	(103)	—	—	—	—	—	—	—	—
Warnemünde-Rostock .	desgl.	25./1.-27./2.	135	—	31	104	27	26,0	—	—	13	41,9	27	100.0
Lübeck	desgl.	13./1.-27./2	590	—	124	466	284	60,9	—	—	56	45,2	218	76,8
Hamburg . .	desgl.	*) 17./12. 97 bis 26./2. 98	1 262	—	5	1 257	[13]) 448	35,6	—	—	—	—	[13]) 250	82,8
Zusammen .	Dänemark	17./12. 97 bis 24./3. 98	[6]) 23 471	84	160	23 165	7 210	31,1	80	95,2	69	43,1	?	?
„	Schweden	29./12. 97	[2]) 68	—	—	67	37	55,2	—	—	—	—	30	81,1

Anmerkung. Vgl. Veröff. S. 419. — Die in () befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Quarantäne-Anstalten Kiel, Altona-Bahrenfeld, Flensburg und Apenrade an den Hamburger Viehmarkt gelangten.

Bemerkungen *) Ueber die nach den neuen Bestimmungen (am 1. März 1898 in Kraft getreten) behandelten Thiere wird später berichtet. — [1]) Hiervon sind 5 Thiere vor der Impfung nothgeschlachtet (davon 1 tuberkulös) und 1 verendet. — [2]) Hiervon ist 1 Thier vor der Impfung nothgeschlachtet und nicht tuberkulös befunden worden. — [3]) Hiervon sind 50 Thiere aus unbekannten Gründen nicht geprüft. — [4]) Hiervon sind 4 Thiere vor der Impfung nothgeschlachtet und 1 wegen Geburtsfieber nicht geimpft. — [5]) Hiervon 1 Thier vor der Impfung verendet. — [6]) Hiervon sind 50 Thiere aus unbekannten Gründen und 1 Thier wegen Geburtsfieber nicht geprüft, 9 Thiere nothgeschlachtet und 2 verendet. — [7]) Hiervon 1 Thier bald nach der Impfung nothgeschlachtet und nicht tuberkulös befunden. — [8]) Hiervon 2 Thiere nach der Impfung an innerer Verblutung verendet. — [9]) Bei 197 Thieren ist der Schlachtbefund nicht angegeben. — [10]) Bei 664 Thieren konnte der Schlachtbefund nicht festgestellt werden. — [11]) Bei 2 Thieren ist der Schlachtbefund nicht angegeben. — [12]) Desgl. bei 4. Für Dezember 1897 ist der Schlachtbefund nachträglich angegeben von 8 Thieren, die sämmtlich tuberkulös waren. — [13]) Bei 146 Thieren konnte der Schlachtbefund nicht festgestellt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Landespolizeiliche Anordnungen, betr. die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera.

Reg.-Bez. Königsberg. Vom 2. Juli 1898. (Extrabl. z. St. 26 d. Amtsbl. S. 299.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. August 1897[1]) (Extrablatt zu Stück 33 des Amtsblatts) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Handelsgeflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten.

Die Beförderung desselben darf nur mittelst der Eisenbahn oder in Wagen, Käfigen, Körben pp. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 2. Das zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen, der auf denselben befindliche Koth, sowie das Streumaterial (Stroh, Sand, Erde) ist zu verbrennen oder durch Tränkung mit Kalkmilch (5 Kilogramm Aetzkalk auf 100 Liter Wasser) unschädlich zu machen. Wird bei den Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so sind die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile

[1]) Veröff. 1897 S. 713.

des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda und 100 Liter Wasser) gründlich abzuwaschen und darauf mit Kalkmilch zu bestreichen.

§ 3. Das Verbot des Treibens von Handelsgeflügel (§ 1) findet bis auf Weiteres für folgende Wegestrecken keine Anwendung:

1. im Kreise Memel von der russischen Grenze bis zur Bahnstation Bajohren,

2. im Kreise Neidenburg von der russischen Grenze bis zur Bahnstation Illowo.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 5. Die Anordnung tritt am 15. Juli 1898 in Kraft.

Reg.-Bez. Marienwerder. Vom 21. Juni 1898. (Amtsl. S. 215.)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) wird hierdurch nach Ermächtigung durch den Herrn Minister für Landwirthschaft folgendes bestimmt:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten.

§ 2. Die Beförderung darf nur erfolgen in Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältnissen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die Transportmittel müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich nach § 66 zu 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Reg.-Bez. Köslin. Vom 23. Juni 1898. (Ebd. S. 159.)

In Ergänzung meiner Landespolizeilichen Anordnung vom 1. September v. Js.[1]) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügel-Cholera wird auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten. Im Uebrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

2. Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse zur Beförderung von Handelsgeflügel müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und mit Kalkmilch desinfizirt werden.

3. Die Uebertretungen der Verbote ad 1 und 2 unterliegen den Bestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Reg.-Bez. Posen. Vom 29. Juni 1898. (Ebd. S. 299.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes 6. August 1896 — R.-G.-Bl. S. 685 — in Ergänzung meiner Anordnung vom 10. September 1897[1]) — Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblattes pro 1897 — zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Die Beförderung von Geflügel darf im Uebrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 2. Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 148 zu Nr. 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft. — 1379/98 I. D b.

Reg.-Bez. Oppeln. Vom 25. Juni 1898.

Behufs Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Ergänzung meiner Verordnung vom 27. August 1897[2]) (Amtsbl S. 284) für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1 lautet wie in der vorstehenden Verordnung des Regierungsbezirks Posen.

§ 2. Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen.

§ 3. Die Verordnung vom 28. August 1886[3]) (Extrabeilage zu Stück 35 des Amtsblattes), nach welcher die Einfuhr von Gänsen aus Rußland in den hiesigen Regierungsbezirk nur auf der Eisenbahn gestattet ist, bleibt unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft.

Reg.-Bez. Sigmaringen. Vom 18. Juni 1898. (Amtsbl. S. 111.)

Die landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelcholera vom 24. November 1897[4]) — Amtsbl. S. 236 — wird wie folgt ergänzt.

§ 1 lautet wie in der Verordnung für den Regierungsbezirk Köslin vom 23. Juni 1898,

§ 2 Abs. 1 wie in derjenigen für den Regierungsbezirk Oppeln vom 25. Juni 1898, dann heißt es weiter:

Diese Ergänzung ist auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) erlassen und tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung. Vom 19. Juni 1898.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von Rindvieh aus den Seequarantäne-Anstalten in das öffentliche Schlachthaus zu Danzig unter folgenden Bedingungen gestattet:

Die Thiere sind mittelst der Eisenbahn in geschlossenen beziehungsweise plombirten Wagen ohne Umladung und

1) Veröff. 1897 S. 759.

1) Veröff. 1898 S. 314. — 2) Desgl. 1897 S. 759. — 3) Desgl. 1886 S. 553. — 4) Desgl. 1897 S. 1049.

Zuladung direkt nach dem Bestimmungsorte zu überführen, dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe auszuladen und alsbald abzuschlachten, bis dahin aber von anderen Thieren getrennt zu halten und lebend nicht wieder aus dem Schlachthaus zu entfernen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 25. Juni 1898.

In Folge Abnahme der Maul- und Klauenseuche in Deutschland wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 26. November v. Js. (A.-Bl. S. 371[1]) und unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. März v. Js. (A.-Bl. S. 72) das Verzeichniß derjenigen verseuchten Reichstheile, bezüglich deren für das hierher eingeführte Vieh die thierärztliche Untersuchung angeordnet ist, nachstehend wie folgt abgeändert und erneut veröffentlicht:

Preußen: Regierungsbezirke: Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Stettin, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Koblenz, Köln, Trier, Düsseldorf und Wiesbaden.

Bayern: Regierungsbezirke: Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Pfalz, Ober-Pfalz, Ober-Franken, Mittel-Franken, Unter-Franken, Schwaben.

Württemberg: Verwaltungsbezirke: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Jagstkreis.

Baden: Landeskommissariate: Karlsruhe und Mannheim.

Braunschweig, Sachsen-Meiningen und die 3 Bezirke von Elsaß-Lothringen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. Juni 1898. (Amtsbl. S. 216.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hierdurch in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar v. Js[2]) — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 5 vom 5 Februar v. Js. — bestimmt:

Die den Bewohnern des Grenzbezirks gewährte Vergünstigung zur Einbringung der sogenannten Freiquantitäten Schweinefleisch aus Rußland auch in rohem Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet, bezieht sich nur auf Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht auch auf Blasen, Magen, Därme und andere, gewöhnlich nicht zum menschlichen Genusse dienende Bestandtheile geschlachteter Schweine.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. Vom 20. Juni 1898. (Amtsbl. S. 198.)

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die landespolizeiliche Verordnung vom 4. Februar 1897 (Amtsblatt S. 39)[3]) wie folgt, ergänzt:

Die durch die Verordnung vom 4. Februar 1897 den Bewohnern des Grenzbezirks gewährte Vergünstigung der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland in Mengen von nicht mehr als 2 kg erstreckt sich nur auf Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht aber auf Blasen, Magen, Därme und andere gewöhnlich nicht zum menschlichen Genusse dienende Bestandtheile geschlachteter Schweine.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1897 S. 130. — [2]) Desgl. S. 1048. — [3]) Desgl. S. 135.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Feilbietens von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen. Vom 28. Juni 1898. (Amtsbl. S. 115.)

Im Hinblick auf die in neuester Zeit in eine Reihe von Gemeinden erfolgte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche durch den hausirweisen Vertrieb von Handelsvieh wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Das Feilbieten von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist bis zum 30. September d. Js. einschließlich verboten

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

§ 3. Das Verbot tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die Grenzbezirke betr. Vom 5. Juli 1898. (Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 380.)

Im Nachgange der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1891 Nr. 10166 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 201[1]) — wird nach Benehmen mit dem Reichsamte des Innern auch für das in das nördlich der Donau gelegene Grenzgebiet eingeführte österreichische Nutz- und Zuchtvieh die Konfinirungszeit von 60 Tagen auf 30 Tage insolange herabgesetzt, als in den benachbarten österreichischen Gebieten die Lungenseuche nicht in gefahrdrohender Weise auftritt.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf das bereits eingeführte Vieh.

K. Staatsministerium des Innern.

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betr. Vom 22. Juni 1898.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J.[2]) (R.-G.-Bl. S. 911) gemäß des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für das Gebiet des Königreichs Sachsen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes verordnet:

§ 1. Alle in das Königreich Sachsen eingeführten und zu Handelszwecken, insbesondere zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Gänse dürfen, sei es in einzelnen Stücken, sei es im Ganzen, erst dann verkauft werden, wenn dieselben, laut Zeugniß des zuständigen Bezirksthierarztes, während einer Beobachtungsdauer von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Vor Ertheilung des bezirksthierärztlichen Gesundheits-Zeugnisses ist ein Umhertreiben der Gänse im Lande verboten und der Wechsel des Standortes des betreffenden Transportes nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksthierarztes gestattet.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einführung der Gänse hiervon unter genauer Angabe der Stückzahl Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Besitzer von Gast- oder Privatställen, in welchen die Gänse untergebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und sodann ungesäumt behufs Untersuchung der Gänse dem Bezirksthierarzte schriftlich Mittheilung zu machen. In letzterer muß der Tag der Einstellung und die Zahl der Gänse mit angegeben sein.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last

[1]) Veröff. 1891 S. 422. — [2]) Desgl. 1898 S. 523.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist ist eine gründliche Reinigung der von den eingebrachten Gänsen benutzten Räumlichkeiten vorzunehmen und polizeilich zu kontroliren.

§ 2. Der Besitzer von Hausgeflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art) ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere, deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver beseitigen, verwerthen oder bearbeiten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen; letzterer hat dem betreffenden Besitzer eine Belehrung über die Behandlung der kranken Thiere und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln zuzusenden. Gedruckte Exemplare dieser Belehrung sind von der Kommission für das Veterinärwesen zu beziehen.

Die Zuziehung des Bezirksthierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches hat nur dann zu erfolgen, wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft, oder wenn eine stärkere Häufung der Seuchenfälle in einem Gehöfte oder Orte die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung befürchten läßt.

§ 4. Stellt in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Bezirksthierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

a) die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bezw. Stallsperre. Als verdächtig gilt alles Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art), welches mit dem kranken sich in demselben Gehöfte befindet,

b) die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in anderen Räumen unterzubringen,

c) die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere sind zu verbrennen oder wo dies nicht angängig, unschädlich zu beseitigen bezw. zu vergraben; dasselbe hat zu erfolgen mit den Exkrementen und anderen Abgängen, sowie mit dem Dünger aus der betreffenden Räumlichkeit,

d) die Ställe und Stallgeräthschaften sind nach Angabe des Bezirksthierarztes zu desinfiziren,

e) die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist oder seit dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verflossen sind und wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 5. Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Bestand die Stallsperre zu verhängen.

§ 6. Unter Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind

a) in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,

b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,

c) auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bezw. die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke zu verstehen.

Dafern aber der betreffende Gutsvorsteher selbst betheiligt ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Ortspolizeibehörde einzutreten. Letztere ist auch, soweit mittlere und kleine Städte und das platte Land in Betracht kommen, ermächtigt, wenn es ihr angemessen erscheint, das Nöthige sofort selbst anzuordnen.

§ 7. Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder der von der Behörde ertheilten Anordnungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe zur Folge.

§ 8 Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträthe zum Abdruck zu bringen.

v. Metzsch.

Belehrung über die Geflügel-Cholera.

Die Geflügelcholera (Hühnercholera, Geflügeltyphoid, Hühnerpest) ist eine bei sämmtlichem Geflügel (Hühnern, Gänsen, Enten, Tauben, Truthühnern, Fasanen u. a.) vorkommende, außerordentlich ansteckende, und fast immer tödtlich endigende Krankheit, welche der Geflügelzucht sehr bedeutenden Schaden zufügen kann.

Die Ursache der Geflügelcholera ist ein mikroskopisch kleiner Pilz (Bakterium), welcher sich im Blute, in den Organen und den Abgängen, besonders dem Kothe der erkrankten oder der verendeten Thiere vorfindet und auf gesunde Thiere absichtlich oder zufällig übertragen, die Krankheit bei diesen mit großer Sicherheit wieder erzeugt. Die natürliche Uebertragung von Thier zu Thier erfolgt vor allem durch die Aufnahme von mit Koth erkrankten Geflügels besudelter Nahrung oder verunreinigtem Trinkwasser, ferner durch Verfüttern von Abfällen gestorbener oder nothgeschlachteter Thiere; auch ist das Eindringen des Krankheitsstoffes durch Wunden möglich.

Am häufigsten wird die Seuche durch Gänse, welche im Umherziehen verkauft werden, eingeschleppt, indem sie von derartigen neugekauften Thieren auf das übrige Hausgeflügel des Gehöftes übertragen wird. Doch kann die Ausbreitung auch ohne Zukauf erfolgen, wenn das Hausgeflügel die Dorfstraßen, Teiche und Bäche besucht, welche von kranken Thieren berührt wurden.

Die Erscheinungen der Krankheit sind oft wenig auffällig. Zuweilen verenden die bis dahin gesund scheinenden Thiere ganz plötzlich, nachdem Taumeln vorausgegangen ist, in wenigen Stunden. In der Mehrzahl der Fälle sind allerdings die Thiere einige Tage krank. Anfangs sind sie matt, hinfällig, sträuben das Gefieder, lassen die Flügel hängen, schließen die Augen, fressen nicht, nehmen aber oft Wasser auf. Bald stellt sich Durchfall, anfangs von grauen oder weißgelben, später von schleimig wässrigen Massen ein. Hühner bekommen einen blau- bis schwarzblauen Kamm. Unter Erscheinungen der Schlafsucht, von Taumeln, verenden die Thiere nach 1 bis 3 Tagen. Herrscht die Krankheit in einem Bestande schon längere Zeit, dann können auch 8 bis 14 Tage vergehen, ehe bei den erkrankten Thieren unter hochgradigen Schwächeerscheinungen, zu denen sich noch ein unstillbarer Durchfall gesellt, der Tod eintritt.

Ein Radikalmittel gegen die Geflügelcholera giebt es nicht, dagegen kann die Krankheit ziemlich sicher durch folgende Maßnahmen verhütet werden:

1. Alles neu angekaufte bezw. von Geflügelausstellungen den Besitzer zurückgekommenes Geflügel, muß eine kurze Zeit (wenigstens 8 Tage) streng abgesondert gehalten und genau beobachtet werden. Findet in dieser Zeit eine Erkrankungung nicht statt, so kann man die Thiere zu den übrigen bringen, ohne eine Ansteckung befürchten zu müssen. — Zeigen einzelne Thiere hingegen Erscheinungen, welche sie der Krankheit verdächtig machen (verminderte Freßlust, Sträuben des Gefieders, Mattigkeit, Blaufärbung des Kammes und der Kehllappen, Erbrechen, Durchfall ꝛc.) so sind die noch gesund erscheinenden Thiere sofort von den kranken zu trennen und in einem anderen Raume

unterzubringen, während mit den kranken wie unter Punkt 2 und folgend angegeben, zu verfahren ist.

2. Alle kranken oder in der gesunden Abtheilung erkrankten Thiere sind sofort zu tödten und am besten zu verbrennen; weniger zu empfehlen ist das tiefe Vergraben derselben. Ebenso sind alle von den kranken Thieren stammenden Abgänge (Blut, Koth 2c.) zu verbrennen.

3. Ist sofort eine gründliche Desinfektion aller Räumlichkeiten vorzunehmen, in denen sich die kranken Thiere befunden haben. Dieselbe hat in Folgendem zu bestehen:

a) Aller Dünger ist sofort sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.

b) Alles im Stalle befindliche Holzwerk (Wände, Decke, Fußböden, Sitzstangen) ist abzukratzen, dann mit heißer Lauge (2 kg Soda auf 100 Liter Wasser) oder einer 5 % Eisenvitriollösung sorgfältig zu scheuern und hierauf mit Chlorkalk (1 Theil Chlorkalk auf 10 Theile Wasser) dick zu überstreichen

c) Besteht der Fußboden der Ställe aus Sand oder Erde, so wird derselbe ca. 15 cm tief entfernt und durch frischen Sand oder Erdboden, der mit kranken Thieren bisher in keiner Weise in Berührung gekommen ist, ersetzt.

d) Ist diese Desinfektion des Stalles beendet, so empfiehlt es sich, den letzteren vor seiner Wiederbenutzung 8 Tage lang gründlich zu lüften.

e) Alle Futter- und Trinkgefäße sind auszukochen bezw. mit kochendem Wasser energisch zu brühen.

f) Endlich sind die gewöhnlichen Laufplätze des Geflügels sorgfältig zu reinigen, namentlich die Exkremente zu sammeln und zu verbrennen. Ist der Boden gepflastert, so ist die Oberfläche desselben mit kochender Lauge (s. o.) gründlich abzuwaschen und nachher nachdrücklich mit einer 5% Karbolsäurelösung (1 Theil verflüssigte Karbolsäure der Apotheke mit 18 Theilen Wasser) oder einer 2% Schwefelsäurelösung zu übergießen. Bestehen die Laufplätze dagegen aus Erde, so ist diese mit dem Spaten umzugraben und nachher mit einer 5% Eisenvitriollösung zu übergießen. Läßt sich eine derartige gründliche Desinfektion der Laufplätze nicht vornehmen, so empfiehlt es sich, dieselben mindestens ½ Jahr nicht für das Geflügel zu benutzen.

4. Vorbeugungsweise ist gegen die Krankheit zu empfehlen, dem noch gesunden Geflügel Eisenvitriol im Trinkwasser zu verabreichen (Tauben und jungen Hühnern eine knappe Messerspitze, alten Hühnern und Enten eine volle Messerspitze und Gänsen sowie anderem größerem Geflügel einen Theelöffel voll in 1 Liter Wasser zu lösen). Auch für kranke Thiere ist Eisenvitriol zur Behandlung empfohlen worden (Tauben 0,3, Hühner 0,6, Gänsen 0,6 bis 1,2, Puten 1,2 bis 1,8 Gramm Eisenvitriolpulver aus der Apotheke mit Brodkrume zur Pille gemacht täglich 3 mal), ein großer Erfolg ist hiervon aber selten zu erwarten.

Das Fleisch hochgradig erkrankter Thiere ist für den Menschen ungenießbar: das der im Anfangsstadium der Krankheit geschlachteten Thiere kann, sofern es sich im äußeren Aussehen unverändert zeigt, im gut gekochten Zustande ohne Nachtheil genossen werden, in jedem Falle aber sind die beim Schlachten kranker Thiere entstehenden Abfälle sofort zu verbrennen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 8. Juni 1898.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 von 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: Aus den Regierungs-Bezirken Stralsund, Posen, Magdeburg und Merseburg im Königreiche Preußen, sowie aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1898[1]), Z. 15. 389, verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Vaslui am 26. Juni verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 367.)

Italien. Das unter dem 25. August v. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rumänien nach Italien ist nach der Gazzetta Ufficiale Nr. 140 durch Verordnung des Königlichen Ministeriums für Ackerbau 2c. vom 14. Juni d. Js. aufgehoben worden.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 12 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 6.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Gegenden Hochsavoyens wurde unterm 27. Juni die Einfuhr von Klauenvieh über die Zollämter Châtelard, Champéry, Morgins und St. Gingolph verboten.

Belgien. Zufolge Bekanntmachung des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 6. Juni d. Js. hat die Regierung das von M. Bluche in Valence eingereichte und in Belgien patentirte Maulkorb-Muster für Hunde angenommen. (Monit. belge S. 2416.)

Niederlande. Der Staats-Courant Nr. 113 vom 15. und 16. Mai enthält eine Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 9. Mai, in welcher die Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern 2c. aus England — unter Aufhebung der bisher ergangenen einzelnen Verordnungen vom 19./23. Oktober[2]), 2./3. November[2]) und 18./23. Dezember v. J.[3]) — einheitlich zusammengefaßt sind.

Die neue Verordnung enthält den Zusatz, daß die unter Vorsichtsmaßregeln zu befördernden Thiere „nach Wahl des Interessenten entweder am Ankunftsort oder am Ort ihrer Bestimmung" der Malleïne-Einspritzung unterworfen werden.

Ferner bestimmt die neue Verordnung unter Nr. 2, daß die Beobachtungs- resp. Absperrungsfrist „durch den Distrikts-Thierarzt auf höchstens" 3 Monate festgesetzt werden kann. (R.-A. Nr 120.)

Japan. Bekanntmachung, betr. die Rinderpest. Vom 9. April 1898. (Nagasaki Preß.)

Zufolge telegraphischer Weisung des Kaiserl. Gesandten in Tokio ist die Japanische Verordnung des Ministers für Ackerbau und Handel vom 20. September 1897[4]) auch für alle Provenienzen aus Korea am 5. April 1898 erlassen.

Die diesseitige Polizeiverordnung vom 27. November 1897, welche wegen der Rinderpest für Provenienzen aus Shanghai erlassen ist, wird daher für deutsche Reichsangehörige und Schutzgenossen auch für alle Provenienzen aus Korea in Kraft gesetzt.

Nagasaki, den 9. April 1898.

Der Kaiserl. Deutsche Konsul.
gez.: Müller-Beeck.

Die Reichsangehörigen und Schutzgenossen des Konsulatsbezirks Hiogo sind durch Polizeiverordnung vom 9. April d. Js. für die Befolgung der japanischen

---

[1]) Veröff. 1898 S. 517. — [2]) Desgl. 1897 S. 1031. — [3]) Desgl. 1898 S. 122. — [4]) Desgl. S. 93.

Bestimmungen zur Abwehr der Rinderpest rechtsverbindlich gemacht. Die betreffende Polizeiverordnung entspricht der auf S. 496 unter „Japan“ abgedruckten Bekanntmachung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Braunschweig. Der Landtag ertheilte am 24. Mai d. Js. dem ihm vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Untersuchung des Schlachtviehes, nach einigen Aenderungen die verfassungsmäßige Zustimmung.

Italien. Der Kammer ist ein Gesetzentwurf über die Herstellung und den Vertrieb von Heilserum vorgelegt worden. Nach § 3 desselben soll das im Auslande hergestellte Serum zum Vertrieb in Italien nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zugelassen, die Ertheilung dieser Genehmigung, deren nähere Bedingungen einem besonderen Reglement vorbehalten sind, aber von dem Gutachten des oberen Gesundheitsrathes abhängig gemacht werden.

Vermischtes.

Oesterreich. Die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerks-Bruderladen im Jahre 1894. (Stat. Jahrbuch d. K. K. Ackerbau-Ministeriums f. 1895, 2. Heft.)

Die Zahl der in den 4 Berghauptmannschaften Prag, Wien, Klagenfurt und Krakau bestehenden Bruderladen, welche statistische Nachweisungen vorgelegt haben, belief sich auf 271, diejenige der Bruderladenkrankenkassen auf 219; von 208 der letzteren lagen für die Bearbeitung der Krankheitsstatistik brauchbare Berichte vor.

Diese 208 Krankenkassen zählten zusammen im Durchschnitt 142 559 aktive Mitglieder, von denen 7942 auf die ärarischen Bruderladen, 134 617 auf die Privatbruderladen entfielen und 7859 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Die Gesammteinnahmen betrugen 1 717 139 fl. 65 kr., die Gesammtausgaben 1 504 185 fl. 70 kr; auf je 1 Mitglied entfielen durchschnittlich 12,05 fl. Einnahmen (davon 5,76 an laufenden Beiträgen der Mitglieder) und 10,55 fl. Ausgaben, hiervon an Krankengeld 4,65, für ärztliche Hülfe 1,86, für Medikamente 1,92, für Spitalverpflegung 0,67, an Beerdigungskosten 0,35 fl. Die Zahl der erkrankten Mitglieder betrug 79 351 mit zusammen 111 752 Erkrankungen und 1 444 235 Krankentagen, diejenige der Entbindungen 152 mit 4339 Krankentagen und die der Sterbefälle 1546. Auf je 100 Mitglieder überhaupt entfielen 78,4 Erkrankungen und 1,08 Sterbefälle, auf je 100 weibliche Mitglieder 1,93 Entbindungen. Die durchschnittliche Dauer einer Krankheit (ohne Berücksichtigung der Entbindungen) belief sich auf 12,9 Tage. An Kosten je eines Erkrankungsfalles (und Krankentages) waren im Mittel aufzuwenden: an Krankengeld 5,92 (046), für ärztliche Hülfe 2,36 (0,18), für Medikamente 2,45 (0,19), für Spitalverpflegung 0,86 (0,07) fl., an Kosten je eines Sterbefalls durchschnittlich 32,78 fl.

Zur Gewinnung einer Berufskrankheitsstatistik sind die Angaben von 179 Bruderladen herangezogen worden. Von insgesammt 104 489 Erkrankungen waren u. A.: Entwicklungskrankheiten 361 (darunter 42 bei Hüttenarbeitern, die übrigen bei Bergwerksarbeitern) [mit zusammen 29 Sterbefällen], Infektionskrankheiten 15 130 (2210) [593], darunter Tuberkulose und Scrofulose 1478 (237) [346], Neubildungen 304 (34) [28], Krankheiten des Nervensystems 4311 (558) [71], Augenkrankheiten 3347 (462), Krankheiten des Gehörorgans 647 (92) [2], Krankheiten der Athmungsorgane 15 413 (2917) [121], der Verdauungsorgane 17 268 (2383) [102], Hautkrankheiten 3867 (603) [4], Verletzungen 22 934 (2957) [174]. Todesfälle an Vergiftungen ereigneten sich 244 (0). Durch Selbstmord endeten 20 (3) Personen.

Allgemeine Sterblichkeit. Von 119729 (18 640) vollberechtigten aktiven Bruderladenmitgliedern sind im Laufe des Berichtsjahres 1321 (209) gestorben, darunter durch Verunglückung im Dienst 378 (6); von 12 243 (2809) Invaliden starben 840 (213).

Invalidität. Von 120 633 vollberechtigten aktiven Mitgliedern, welche hinsichtlich des Eintritts der dauernden Erwerbsunfähigkeit unter 1 jähriger Beobachtung gestanden hatten, wurden 1808 (371) invalide, davon 177 (11) durch Verunglückung im Dienst; auf je 67 (51) solcher Mitglieder kam durchschnittlich 1 Invaliditätsfall. Von den bei den Provisionskassen der Bruderladen lediglich gegen die Folgen eines Betriebsunfalles versicherten 11 254 minderberechtigten aktiven Mitgliedern sind im Ganzen 23 invalide geworden.

Oesterreich. Wien. Im Jahre 1896 wurden der unter Leitung des Professors Dr. J. Csokor stehenden Station für diagnostische Lyssa-Impfungen an der thierärztlichen Hochschule seitens der Behörden zum Zwecke der Feststellung der Wuth 100 und im folgenden Jahre 96 Schädel eingesendet In mehreren Fällen waren die eingesendeten Gegenstände wegen vorgeschrittener Fäulniß für die Untersuchung nicht mehr verwendbar und konnte den anfragenden Behörden nur in 173 Fällen (in beiden Jahren) ein bestimmter Befund mitgetheilt werden. Derselbe war 143 mal ein positiver, auf rasende Wuth lautender, 30 mal ein negativer.

Die zur Untersuchung gelangten Schädel wuthverdächtiger Thiere stammten zumeist von Hunden, 6 mal von Katzen, 3 mal von Füchsen, je 2 mal von Rindern und Rehen, 1 von einem Dachse. (Oest. San.-W. 1898 S. 177.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wohnungsstatistik, die wichtigsten Ergebnisse der — in der Stadt Lübeck nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Lübeck 1897. 4º.

von Ziemssen, Prof. Dr. Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu München. 1895. München 1897. 8º.

Folkemængden, beretning om — og sundhetstilstanden i Kristiania i aaret 1896. Kristiania 1897. 8º.

Indiana, 15. annual report of the State Board of Health of — for the year 1896. Indianapolis 1897. 8º.

Læger, fortegnelse over autoriserede —, tandlæger og dyrlæger i Danmark 1897. Kjøbenhavn 1897. 8º.

Lambert, Sir John. Annual report on the police administration of the town of Calcutta and its suburbs, for 1896. Calcutta. Fol.

27. Woche vom 3. bis 9. Juli 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	90	1	48	28	19,0	24,5	—	—	—	1	—	3	3	16	4	4	23	2
Altendorf	44 615	46	1	12	3	14,0	20,3[1])	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	4	1
Altona	151 886	114	4	58	17	19,9	22,9	2	—	1	—	—	5	11	6	6	6	31	2
Augsburg	85 490	43	1	32	10	19,5	27,7	—	—	1	—	—	9	—	6	1	1	15	1
Bamberg	40 445	31	1	11	4	14.1	22,8	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	6	3
Barmen	132 598	83	2	39	15	15,3	18,6	1	—	1	—	—	1	5	6	—	—	25	—
Berlin	1 728 201	869	46	545	193	16,4	21,3	22	3	10	—	1	57	57	91	33	31	294	10
Beuthen	43 290	34	—	22	14	26,4	24,7	—	—	1	—	—	—	5	1	1	1	15	—
Bielefeld	51 333	49	2	12	5	12,2	18,0	—	—	1	—	—	1	2	4	4	3	4	—
Bochum	57 066	47	1	30	.	27.3	23,5	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	19	—
Bonn	47 015	42	1	33	6	36,5	26,4	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	25	2
Brandenburg	44 939	42	1	30	12	34,7	25,9	1	—	—	—	—	1	1	4	3	3	22	1
Braunschweig	122 718	80	1	25	10	10,6	22,1	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	15	1
Bremen	147 339	91	2	42[2])	10	14 8[2])	18,8	1	—	—	1	—	4	1	2	1	1	30	3
Breslau	398 415	260	9	208[3])	87	27,1[3])	27,9	9	1	—	2	—	19	24	47	6	5	99	7
Bromberg*	49 011	16	—	17	9	18.0	21,3	—	1	—	—	—	1	3	5	3	3	7	—
Charlottenburg*	161 062	90	4	53	20	17,1	20,0	—	—	2	—	—	4	7	6	2	2	31	3
Chemnitz	172 417	146	2	77	33	23,2	29,7	—	—	2	—	—	7	2	4	1	—	61	1
Danzig	128 325	88	2	47	22	19.0	26,2	—	—	2	—	—	3	2	12	12	11	25	3
Darmstadt	66 866	26	—	24	8	18,7	20,0	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	11	—
Dessau	46 751	44	—	15	5	16,7	22,5	—	—	—	—	—	3	1	4	4	4	6	1
Dortmund	122 377	93	1	44	17	18,7	22,4	1	1	1	—	—	1	16	1	—	—	23	—
Dresden	379 268	259	4	123[4])	38	16.9[4])	21,3	2	—	1	—	—	23	12	16	5	4	67	2
Düsseldorf	192 518	152	2	46	17	12,4	21,7	—	—	—	—	—	6	5	6	2	2	28	1
Duisburg	75 947	74	1	31	9	21,2	23,9	—	—	—	—	—	1	9	5	2	2	15	1
Elberfeld	146 281	110	2	30	6	10.7	19,0	—	—	—	—	1	5	8	2	—	—	13	1
Elbing	48 052	38	2	25	14	27,1	27,5	—	—	—	—	—	1	—	8	4	4	15	1
Erfurt	80 928	47	2	31	13	19,9	21,3	—	—	—	—	—	6	3	4	4	4	18	—
Essen	105 528	79	2	39	12	19,2	23,2	—	—	—	2	—	5	6	2	—	—	20	4
Flensburg	42 648	31	—	7	2	8,5	21,6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	244 808	142	4	69	15	14,7	18,6	1	—	—	—	—	14	4	3	—	—	42	5
Frankfurt a. O.	60 931	29	—	17	9	14,5	25,1	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	12	—
Freiburg i. B.	55 040	29	1	26[5])	13	24,6[5])	23,0	—	—	1	—	—	5	2	6	4	4	12	—
Fürth	48 351	43	2	13	6	14,0	26,8	—	1	—	—	—	1	1	4	2	2	6	—
Gera	45 582	34	2	21	12	24.0	27,0	2	—	—	—	—	1	2	5	2	2	10	1
M.-Gladbach	55 747	53	2	20	11	18.7	23,2	—	—	1	—	—	4	1	4	3	3	10	—
Gleiwitz	43 562	36	—	28	13	33,4	20,2	—	—	1	—	—	2	3	2	2	2	20	—
Görlitz	74 629	42	2	40	16	27,9	24,6	—	1	—	—	—	2	8	7	5	5	19	3
Hagen	45 142	42	2	14	2	16,1	21,5	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	9	—
Halberstadt	43 376	17	—	19	8	22,8	24,3	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	14	—
Halle	123 755	74	6	67[6])	20	28,2[6])	23,0	—	6	—	—	—	6	4	14	8	8	34	3
Hamburg	652 602	400	8	217	66	17,3	24,7	16	2	—	—	2	27	32	6	3	3	122	10
Hannover	227 660	119	5	64	25	14,6	19,7	—	—	—	—	—	5	9	6	5	4	41	3
Harburg	46 454	36	1	14	4	15,7	22,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	10	—
Hildesheim	42 160	24	—	15	1	18,5	21,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	42 781	31	—	13	3	15,8	19,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	6	—
Karlsruhe	89 711	58	3	21	12	12,2	19,2	—	—	—	—	—	1	—	5	5	5	14	1
Kassel	87 439	48	1	19	3	11,3	17,3	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	9	1
Kiel	94 188	61	2	18	8	9,9	21,6	1	—	—	—	—	2	2	2	2	2	9	2
Koblenz	40 861	19	—	16	3	20,4	19,8	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	9	2
Köln	340 750	244	7	142	61	21,7	24,9	4	1	3	—	—	19	13	30	15	14	69	3
Königsberg i. Pr.	178 821	122	4	76	24	22.1	27,2	2	1	1	4	—	3	1	19	10	10	42	3
Königshütte	48 931	54	5	34	22	36,1	26,1	—	—	1	—	—	—	9	2	2	2	22	—
Krefeld*	108 211	74	4	27	9	13,0	21,3	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	16	2
Leipzig	422 097	292	13	139	67	17,1	22,2	1	—	2	—	—	13	11	42	24	22	65	5
Liegnitz	54 195	34	2	29[7])	12	27,8[7])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	6	1	1	17	1
Ludwigshafen	43 201	51	2	14	7	16,9	24,6	—	—	—	—	—	6	—	5	4	4	2	1
Lübeck	73 621	42	1	26	4	18.4	19,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	21	—
Magdeburg	220 722	154	10	79	35	18,6	24,4	1	—	1	—	—	10	12	16	7	7	36	3
Mainz	77 911	47	—	27	7	18,0	21,1	2	—	—	—	—	5	1	1	—	—	17	1
Mannheim	104 182	84	3	58	31	28,9	21,5	—	—	—	—	—	8	6	19	11	11	25	—
Metz	59 143	27	2	24	7	21,1	19,8	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	17	—
Mülhausen i. E.	86 135	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 41 = 14,5 ‰. — 3) Desgl 193 = 25,2 ‰. — 4) Desgl. 110 = 15,1 ‰. — 5) Desgl. 21 = 19,8 ‰. — 6) Desgl. 53 = 22,3 ‰. — 7) Desgl. 27 = 25,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	284	14	173	76	20,6	26,2	—	—	4	—	—	25	11	42	7	7	90	1
Münster	60 897	41	—	12	3	10,2	23,8	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	9	—
Nürnberg	172 941	127	6	64	22	19,2	24,3	—	1	1	—	—	14	6	11	4	3	31	—
Offenbach	41 615	36	1	16	7	20,0	20,2	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	11	—
Osnabrück	47 544	34	1	10	2	10,9	19,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	1
Plauen i. V.	59 420	53	—	21	8	18,4	23,0	—	1	—	1	—	1	3	2	1	1	13	—
Posen	74 823	29	—	46	18	32,0	26,8	1	2	1	—	—	2	7	10	10	8	22	1
Potsdam	60 692	22	—	13³)	4	11,1³)	22,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	—
Regensburg	43 684	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	50 853	31	1	16	5	16,4	20,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	6	1
Rixdorf*	72 472	56	1	22	11	15,8	26,8¹)	—	—	1	—	—	—	7	5	2	2	8	1
Rostock	52 485	32	1	16	3	15,9	20,4	—	—	1	1	—	—	4	—	—	—	9	1
Schöneberg*	80 249	56	3	15	10	9,7	15,4²)	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	8	—
Solingen	43 067	21	1	11	3	13,3	22,3	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	7	—
Spandau	61 253	52	2	28	22	23,8	23,9	—	—	—	—	—	1	4	12	6	6	11	—
Stettin	154 233	99	—	136	101	45,9	26,0	—	1	—	—	—	2	7	72	55	53	52	2
Straßburg i. E. . .	142 885	73	2	54	25	19,7	23,5	—	—	—	—	—	5	6	19	18	18	21	3
Stuttgart	149 913	62	3	46	21	16,0	19,0	3	—	—	—	—	3	4	11	9	9	24	1
Trier	41 165	12	—	19	5	24,0	22,2	—	—	—	—	—	3	1	4	1	1	11	—
Ulm	41 460	17	—	15	6	18,8	19,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	14	—
Wiesbaden	79 380	47	1	22	8	14,4	18,7	1	—	—	—	—	1	4	3	3	3	11	2
Würzburg	72 451	49	—	35⁴)	8	25,1⁴)	24,3	—	—	—	1	—	6	3	4	4	4	21	—
Zwickau	52 520	43	1	17	13	16,8	25,2	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	13	—

Woche vom 3. bis 9. Juli 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 25. Juni .	507 789	279	5	151	47	15,5	.	2	—	2	—	—	13	28	14	—	—	87	5
Antwerpen bis 2. Juli. .	282 872	150	3	79	19	14,5	.	—	5	1	—	—	13	13	7	.	.	37	3
Brüssel	205 451	85	9	63	15	15,9	.	—	—	—	—	—	7	7	6	.	.	41	2
Budapest bis 2. Juli. .	648 104	400	9	295	90	23,7	.	5	5	2	7	—	36	33	41	.	.	146	20
Christiania	203 337	149	4	43	10	11,0	.	4	—	—	—	—	5	5	2	.	.	27	—
Edinburg	295 628	178	.	117	29	20,6	.	1	1	2	.	.	13	2	—	.	.	98	.
Glasgow	724 349	485	.	289	.	20,7	.	14	2	1	.	.	.	18	14	.	.	240	
Kopenhagen	340 500	176	2	91	23	13,9	.	—	—	1	—	—	9	10	4	.	.	60	7
Krakau	82 607	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg	139 890	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
London	4 504 766	2502	.	1232	301	14,2	.	28	8	27	7	—	150	121	48	—	—	787	56
Lyon bis 25. Juni . .	466 028	163	9	144	30	16,1	.	1	—	1	1	1	20	26	10	—	—	77	7
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 2. Juli . .	988 610	.	34	915	546	48,1	.	15	10	10	5	—	59	13	486	.	.	317	.
New York bis 25. Juni .	3 438 899	1587	111	1078	260	16,7	.	14	15	32	11	5	135	131	101		.	571	63
Odessa	404 651	.	10	182	86	23,4	.	1	2	1	1	—	15	4	52	44	44	101	5
Paris	2 511 629	1117	72	783	90	16,2	.	27	4	2	2	2	144	71	26	—	—	461	44
Petersburg bis 2. Juli .	1 132 677	587	37	608	271	27,9	.	19	6	24	19	1	68	31	104	.	.	336	.
Prag und Vororte . .	382 029	172	15	173	30	23,6	.	4	3	2	1	—	35	18	9	.	.	92	9
Rom bis 4. Juni . . .	496 290	174	18	122	17	12,7	.	3	—	2	—	—	12	15	9	.	.	70	11
Stockholm bis 2. Juli .	283 550	171	6	104	19	19,1	.	1	—	5	—	—	14	14	7	5	5	55	8
Triest	165 177	92	6	92	44	29,0	.	1	3	1	2	—	14	7	6	6	—	57	1
Venedig bis 25. Juni .	168 958	76	2	72	15	22,2	.	1	—	1	—	—	7	10	5	.	.	45	3
Warschau bis 2. Juli . .	601 408	474	17	299	100	25,9	.	12	17	9	—	2	21	42	61	.	.	123	12
Wien	1 590 295	954	64	582	192	19,0	.	13	5	4	2	4	107	68	89	—	—	269	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	5	1	—	1	1	—	2	—	—	—	6
Scharlach	4	—	2	1	—	—	—	—	2	1	—	—	1
Diphtherie u. Croup .	34	2	4	3	3	1	—	2	9	—	—	—	3
Unterleibstyphus . .	1	—	1	—	—	1	1	1	—	2	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	3	—		—	—	—	3	1	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	37	14	15	2	26	19	10	3	37	19	3	15	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	36	—	14	1	2	14	3	3	6	1	6	2	6
Lungenschwindsucht .	46	—	12	—	11	6	1	2	21	8	5	9	23
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	60	2	28	1	5	10	9	3	28	10	5	7	15
Akuter Darmkatarrh .	19	5	11	2	1	1	1	—	9	4	1	—	3
Chron. Alkoholismus	28	3	7	—	1	2	1	7	—	2	—	2	18
Ak. Gelenkrheumatism	12	—	7	—	4	5	3	2	13	—	2	3	13
And. rheumat. Krankh.	14	1	15	3	3	—	4	3	17	5	4	5	7
Verletzungen . . .	59	14	80	7	21	45	16	11	69	28	9	19	67
Alle übrigen Krankh.	533	33	330	25	102	107	90	37	232	54	34	102	393
Summe	907	76	534	46	180	214	140	74	448	135	70	168	624
Verbliebener Bestand	3795	327	1958	273	756	1034	631	295	1494	423	427	730	3013

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	3.-9./7.	9	55	24	81	3
Breslau . . .	desgl	3	168	11	12	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	101	4	9	—
Arnsberg . .	desgl.	11	52	27	37	1
Aurich . .	desgl.	—	8	2	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	14	152	42	58	2
Erfurt . .	desgl.	4	2	3	7	1
Hannover⁵).	desgl.	5	34	5	13	1
Hildesheim . .	desgl.	4	107	—	13	—
Königsberg .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	6	23	—	11	1
Marienwerder	desgl.	7	1	7	3	1
Minden . . .	desgl.	6	1	4	14	2
Münster . . .	desgl.	—	101	—	4	3
Osnabrück . .	desgl	9	1	—	8	—
Posen . . .	desgl.	4	310	20	9	1
Schleswig . .	desgl	10	116	12	27	6
Sigmaringen .	1.-30./6.	—	15	2	7	1
Stade . . .	3.-9./7.	2	139	—	9	—
Stettin . . .	desgl.	4	16	12	25	2
Stralsund . .	desgl.	3	17	—	6	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	11	95	14	11	1
Stadt München .	desgl.	—	11	19	29	4
Nürnberg . .	desgl	1	1	18	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl	2	21	—	7	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	2	2	—
Hamburg . . .	desgl.	4	308	13	11	1

¹) Durchschnitt 1887/96. ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 12 = 10,3‰. — ⁴) Desgl. 31 = 22,2‰. — ⁵) Außerdem aus der Vorwoche: 5 Fälle von Masern, 6 Diphtherie. — ⁶) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Juli 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	3 Juli	24,2	12,4	755,2	753,3	755,4	84	44	69	2,1	SW-NW	1
	4. "	22,8	9,4	757,1	755,0	756,0	73	42	83	0,1	W	1
	5. "	20,0	9,8	758,4	758,8	760,6	86	53	82	0,8	W	1
	6. "	16,1	10,2	762,5	763,0	762,9	87	60	76	0,5	NW	1
	7. "	18,6	9,1	760,9	758,2	755,8	73	78	97	—	WSW	1
	8. "	16,9	10,8	754,9	754,2	754,3	90	64	83	5,9	WNW	1
	9. "	21,8	11,3	754,2	754,7	756,4	89	62	84	0,4	NW-N	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	3. Juli	22,1	13,2	717,5	716,2	717,6	74	61	78	4,0	NW	1,9
	4. "	21,9	11 0	716,2	714,9	717,0	64	51	71	7,0	NW	1,3
	5. "	16 1	8 8	720,7	721,0	721,4	81	53	73	—	W	1,8
	6. "	17,8	10,4	721,9	721,4	721,9	79	48	80	0.7	W	1,4
	7. "	19,7	8,1	721,6	720,6	719,9	72	37	60	5,5	W	1,6
	8. "	17 9	12,4	716,6	716,6	716,9	93	71	72	7,4	W	2,2
	9. "	15,3	9,6	717,2	717,7	718 4	80	57	82	2,2	NW	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *81* bis *96*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 27. Juli 1898. | Nr. 30.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Laut amtlicher Mittheilung vom 30. Juni hat die Krankheit in Karachi ferner bedeutend abgenommen (vgl. S. 541), so daß nur noch 3 bis 6 Neuerkrankungen täglich vorkommen. Insgesammt sind bis zum 30. Juni 2976 Erkrankungen mit 2339 Todesfällen bekannt geworden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 12. bis 18. Juni starben 20 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 45 an Fiebern.

Pocken und Flecktyphus. Oesterreich. In Galizien herrschten nach dem Stande vom 4. Juni d. J. die Pocken in 26 politischen Bezirken und 88 Gemeinden, der Flecktyphus desgleichen in 25 und 47. In der Bukowina waren am 2. Juni von Pocken 3 politische Bezirke und 6 Gemeinden heimgesucht, während das Land von Flecktyphus frei war.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 25, Moskau 3, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Nürnberg 5, Paris 5, Petersburg 11 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle; Hamburg 69, Kopenhagen 99, Wien 45 Erkrankungen; **Influenza:** Amsterdam 2, London 8, Moskau 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Frankfurt a. O. 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 26 Erkrankungen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Marienwerder 8 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Remscheid — Erkrankungen kamen vor in Berlin 58, Breslau 88, in den Reg.-Bezirken Königsberg 827, Münster 109, Posen 203, Schleswig 122, Stade 94, in Hamburg 207, Amsterdam 36, Budapest 118, Christiania 49, Edinburg 111, New York 243, Petersburg 92, Prag 34, Stockholm 35, Wien 220 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Halberstadt — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 64, Kopenhagen 23, London (Krankenhäuser) 156, New York 166, Paris 49, Petersburg 84, Stockholm 39, Wien 35 — an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Trier — Erkrankungen kamen vor in Petersburg 114 — desgl. an **Scharlach** im Reg.-Bez. Königsberg 140, in Budapest 39, Edinburg 46, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 265, New York 146, Paris 120, Petersburg 35, Wien 48.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Einer Mittheilung vom 15. Juni zufolge hat der oberste Gesundheitsrath für die über Djebel nach Mesopotamien zurückkehrenden Pilger vor ihrer Ankunft in Nedjef eine ärztliche Untersuchung sowie Desinfektion ihres Gepäcks und der gebrauchten Kleider angeordnet. Mit der Ausführung dieser Maßregel ist der Quarantäneinspektor von Bagdad unter Assistenz einiger ihm zur Verfügung gestellter Aerzte und Beamten beauftragt worden.

Bulgarien. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 2. Juli sind die unterm 14. Juni betr. der zurückkehrenden Pilger getroffenen Anordnungen (S. 542) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

1. Den Pilgern ist der Eintritt nach Bulgarien gestattet.

2. Alle ihre Effekten und Gepäckstücke unterliegen der Desinfektion durch Dampf; ausgenommen sind diejenigen Gegenstände, welche eine derartige Desin-

fektion nicht vertragen. Diese sind auf andere Weise zu desinfiziren.

3. Die Pilger sind bei ihrer Ankunft einer strengen ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen.

4. Der Eintritt ist den Pilgern nur über Varna, Burgas und Hermanly gestattet; sie sind daselbst nicht länger zurückzuhalten, als für die Desinfektion ihrer Effekten und Gepäckstücke nothwendig ist.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat durch Beschluß vom 5. Juli die unter dem 4. Januar d. J. erlassenen Bestimmungen bezüglich der in Port Said stattfindenden Ueberschiffung von Passagieren aus verdächtigen Schiffen (S. 134) dahin abgeändert, daß die Ueberschiffung auch mittels Pontons vorgenommen werden kann, welche von einer Dampfschaluppe mit einem Sanitätsbeamten an Bord geschleppt werden. Die Pontons sind demnächst in der Quarantänestation zu desinfiziren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 12. Juli zufolge hat die Regierung für Herkünfte aus Santos eine 5tägige Quarantäne angeordnet.

Aus dem General-Sanitäts- und Medizinal-Berichte über den Reg.-Bez. Danzig für 1892 bis 1894.

(Erstattet vom Reg.- u. Med.-Rath Dr. Borntraeger.)

Das hygienische Interesse im Reg.-Bez. Danzig war während der Berichtszeit besonders durch die Cholera in Anspruch genommen, welche in den Jahren 1892 und 1893 dort nur drohte, i. J. 1894 aber an einigen Plätzen seuchenartig auftrat. Für die Bekämpfung der Cholera waren bis ins Einzelne vorzüglich durchgeführte Anordnungen getroffen, deren Erfolg nicht ausblieb; die Bekämpfung der übrigen Infektionskrankheiten hatte leider nicht ein gleiches oder ähnliches Ergebniß, wie im Berichte an mehreren Stellen gezeigt wird. An den Pocken erkrankten 28 Personen, von denen 6 starben, und zwar 2 nicht geimpfte Kinder und 4 Personen, über deren Impfzustand nichts bekannt wurde. Die erste jener 28 Pockenkranken war 8 Tage vor ihrer Erkrankung von russischen Arbeiterinnen „besprochen" worden. Es werden noch 6 verdächtige Fälle erwähnt, welche schließlich, obgleich Impfungen, Isolirung und Desinfektion vorgenommen waren, ärztlicherseits für „Varizellen" erklärt wurden. Der Darmtyphus ist endemisch im Regierungsbezirk, die jährliche Zahl der Typhuskranken in der Stadt Danzig wird auf 250, in Elbing auf 100 bis 150 geschätzt. Eine größere Epidemie, deren Ursache und Einzelheiten nicht bekannt geworden sind, entwickelte sich in Elbing i. J. 1892. Flecktyphus ist bei 177 Personen beobachtet, und kamen größere Epidemieen 1894 in den Kreisen Putzig, Marienburg und Elbing vor (vgl. Veröff. 1894 S. 245 2c.). Die hohe Ansteckungsfähigkeit gab sich darin zu erkennen, daß u. a. 1 Kreisphysikus, 4 Pflegerinnen, 1 Heilgehülfe, mehrere Krankenhausbewohner, Gefangene und Gefangenenaufseher erkrankten.

Wie der Darmtyphus wird auch die Ruhr als eine im Bezirk endemische, jeden Sommer reichlich auftretende Krankheit bezeichnet, indessen behauptete i. J. 1892 ein Physikus, sie sei damals durch polnische Erntearbeiter eingeschleppt worden.

Diphtherie und Croup sollen im Bezirk sehr verbreitet sein; hierzu erwähnt der Kreisphysikus von Carthaus, daß bei den weit über 100 Diphtheriekranken, welche während d. J. 1893 in einem Theile des Kreises vorkamen, nur ein einziges Mal ein Arzt zugezogen gewesen ist. Derselbe Physikus bezeichnet als einziges nützliches Mittel gegen das Umsichgreifen der Krankheit: „Seife und immer wieder Seife"; dieselbe ist auch wiederholt auf Amtskosten beschafft und vertheilt worden. Als kennzeichnend wird ferner mitgetheilt, daß in einem Orte des Kreises Pr. Stargardt die Diphtherie dadurch so stark verbreitet worden sei, daß man ein von auswärts den Leuten zugesandtes „Heilmittel" nebst Pinsel von Familie zu Familie habe herumgehen lassen. Scharlach und Masern haben zahlreiche Todesfälle bedingt, doch fehlen nähere Angaben, und bezeichnet Verf. es als unkontrolirbar, wie viele Masernfälle das statistische Bureau als Scharlachfälle gezählt habe, da ein Arzt, zumal auf dem Lande, nur selten zugezogen werde, und das Volk beide Krankheiten verwechsele. Ebenso sollen die Angaben über Keuchhusten unzuverlässig sein, da von den Leuten allerlei Erkrankungen als Keuchhusten angesprochen werden. In Bezug auf Lungenentzündung weichen die Zahlen der Physikatsberichte erheblich von denen des statistischen Bureaus ab; in der Stadt Danzig sind 1892 und 1893 nach ersteren 846 Todesfälle an „Lungenentzündung" vorgekommen, nach letzteren nur 444 Todesfälle an „Lungen- und Brustfellentzündung". Verf. meint, daß viele solche Fälle der ersteren Berichte in letzteren unter „Tuberkulose" verzeichnet seien. Die Bekämpfung der Tuberkulose erstreckt sich im wesentlichen nur auf die Krankenhäuser, weiter wird in den betreffenden Gewerben auf Staubbeseitigung geachtet, vielfach aber erschöpft sich nach Meinung des Verf. die Tuberkulosebekämpfung in dem Worte „Spucknapf". Bezüglich der ihm vorliegenden Angaben über die Influenza äußert sich der Berichterstatter ganz besonders zweifelnd, doch scheint die Krankheit von Jahr zu Jahr spärlicher geworden zu sein.

Ueber das allen sanitätspolizeilichen Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten zu Grunde liegende Meldewesen wird bemerkt, daß die zum Anzeigen verpflichteten Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe größtentheils weder diese Verpflichtung noch die Art der Krankheit kennen, und daß für den Arzt die Anzeigepflicht besonders deshalb sehr lästig ist, weil andere Leute, welche sich der Krankheitsbehandlung unterziehen, nicht zur Anmeldung verpflichtet sind, so Heilkünstler, Krankenschwestern, kurirende Gutsbesitzer, Pastoren, Lehrer u. s. w. Die Schaffung von unteren Sanitätsbeamten nach Art der Gendarmen wird u. A. zur Behebung vieler Uebelstände empfohlen.

Was über die Wohnungen im Bezirke, die Behandlung der Abgänge, über Wasserversorgung und den Schutz öffentlicher Wasserläufe mitgetheilt wird, ist großentheils Ungünstiges. Die Wohnungen sollen in Stadt und Land weit hinter den Wohnungen des Westens zurückstehen; Aborte werden auf dem Lande meist als Luxusbauten angesehen und dort, wo sie ausnahmsweise vorhanden sind, gemieden; dabei sind vielfach noch offene durchlässige Brunnen im Gebrauch. Unter dem Eindruck der Choleragefahr ist jedoch Manches zur Besserung der Zustände geschehen oder vorbereitet, z. B. wird das Verdienst eines zur Leitung einer Ueberwachungsstation in der Cholerazeit kommandirten Stabsarztes um die Aufdeckung der Schäden bezüglich der Trinkwasserverhältnisse gerühmt. Als bezeichnend wird die in Folge einer Anzeige gemachte Entdeckung erwähnt, daß der Urin aus einem großen Gerichtsgefängnisse in unterirdischer Leitung einer Abzweigung des die Stadt mit Wasser versorgenden Grabens zugeführt wurde, und daß die so verunreinigte Abzweigung zur Entnahme von Wirthschaftswasser gebraucht wurde.

Die Leichenschau ist in Elbing obligatorisch, findet aber auch vielfach in Danzig statt.

Zur Herabsetzung der Sterblichkeit der Säuglinge ist eine „Anweisung zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre" — von der westpreußischen Aerztekammer zusammengestellt — in Kalenderform zur Vertheilung durch die Standesbeamten gelangt. Diese auf S. 174 bis 176 des Berichts abgedruckte Anweisung entspricht im wesentlichen den „Regeln für die Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre", welche im Auftrage der Medizinalbeamten des Reg.-Bez. Düsseldorf zusammengestellt und (in revidirter Form mit den Ergänzungen) auf S. 404 ff des Jahrgangs 1891 der Veröff. d. K. G.-A. abgedruckt worden sind.

Gesundheitsverhältnisse des Reg.-Bez. Trier während der Jahre 1892 bis 1894.
(Nach dem Berichte des Reg.- und Geh. Med.-Rath Dr. Schwartz.) Vgl. Veröff. 1894 S. 882.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Bevölkerung des Bezirks ist während der Berichtsjahre 1892/94 durchgängig ein zufriedenstellender gewesen; weiter verbreitete und bösartige Epidemieen haben nicht geherrscht; die Sterblichkeit hat die gewöhnlichen Grenzen nicht überschritten. Insbesondere haben, wie Berichterstatter bemerkt, endemische Krankheiten auf Grund der Bodenbeschaffenheit und der örtlichen Verhältnisse sich nicht entwickelt, vielmehr wird hervorgehoben, daß die in der Eifel vorgenommenen Meliorationen, die Entsumpfung und Entwässerung der vielfachen Thäler die gesundheitsgemäße Beschaffenheit des Bodens gefördert und der Entstehung von Epidemieen die Gelegenheitsursache entzogen haben. Ansteckende Krankheiten sind — mit Ausnahme der Influenza — nur vereinzelt oder örtlich begrenzt aufgetreten und haben ein Einschreiten der oberen Gesundheitsbehörden nicht erforderlich gemacht.

In den Kreisen, wo der Ackerbau und das kleine Gewerbe die Hauptbeschäftigung der Bewohner bilden, und das Leben in ruhigen, geordneten Bahnen verläuft, waren die Gesundheits- und Sterbeverhältnisse günstiger als in den dichter bevölkerten Industriekreisen, wo die Körperkräfte rascher abgenutzt werden, wo mit dem steigenden Erwerb der Drang nach Genuß zum Schaden des Körpers mehr in den Vordergrund tritt, und der Widerstand gegen krankmachende schädliche Einflüsse sich vermindert hat.

Ein Fall von Cholera ist während der Berichtsjahre nicht vorgekommen, trotzdem die Gefahr der Einschleppung in den Bezirk zeitweise recht nahe lag; an den Pocken erkrankten zwei Insassen eines Schiffes, die Frau des Schiffers und deren Mutter, welche beide genasen. Das Schiff war auf der Saar aus Frankreich gekommen, wo damals die Pocken herrschten.

Diphtherie war i. J. 1894 etwas seltener als in den beiden Vorjahren, im Ganzen wurden von den Kreisphysikern mittelst Postkarten 1871 Erkrankungen und 277 Todesfälle angezeigt, davon 703 bezw. 112 im zweiten Berichtsjahre. Daß diese Zahlen nur einen kleinen Theil der beobachteten Krankheitsfälle bezeichnen, geht aus der Angabe hervor, daß in dem Jahre 1893 allein aus dem Kreise Saarbrücken 941 Erkrankungen mit 499 Todesfällen angemeldet waren — und daß nach den standesamtlichen Eintragungen in dem einen Jahre 1688 Todesfälle durch Diphtherie und Croup herbeigeführt waren. Im Wochenbett starben nach Angabe der Physiker 374 Frauen, darunter 121 an Kindbettfieber. Trotzdem eine Verminderung derartiger Todesfälle gegen früher nicht eingetreten ist, wird doch betont, daß den Gebärenden jetzt unzweifelhaft mehr Aufmerksamkeit seitens der Hebammen zugewandt werde, und daß Desinfektion und Reinlichkeit mehr und mehr Allgemeingut der Hebammen geworden seien.

Tuberkulose soll nach den Mittheilungen der Aerzte in den höher gelegenen Ortschaften der Eifel und des Hochwaldes seltener gewesen sein als in der Industriegegend; hier waren es, wie früher, hauptsächlich die Arbeiter in den Steinkohlengruben, den Glashütten, den Porzellan- und Thonwaarenfabriken, in den Achatschleifereien, Stein- und Bildhauerarbeitsstätten, welche zumeist an Lungentuberkulose litten. Die behördlicherseits empfohlenen Vorsichtsmaßregeln sind zwar in den öffentlichen Anstalten und industriellen Werkstätten befolgt worden, haben aber in Familien, kleinen Geschäften u. s. w. trotz aller Mahnungen wenig Anklang gefunden. Anerkannt werden die in allen größeren Fabriken des Bezirks zur Ausführung gekommenen Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

Die Influenza hat in jedem der Berichtsjahre den Bezirk mehr oder weniger „überfluthet" und die Krankenzahl außerordentlich gesteigert, doch hat sie namentlich im Jahre 1894 einen mildern Verlauf als früher genommen, die Krankheitserscheinungen traten nicht so heftig auf, die Genesung kehrte in kürzerer Zeit wieder. Die Berichte aus dem Bezirke stimmen darin überein, daß unmittelbare Ansteckung das Meiste zur Verbreitung beigetragen habe, daß z. B. das Eintreffen einer influenzakranken Person an einem Orte genügte, um zunächst deren Umgebung und dann andere Personen anzustecken.

Schwere, von Thieren übertragene Krankheiten, wie Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Trichinose, kamen unter Menschen nicht vor, doch sollen Erkrankungen an Bandwurm häufiger beobachtet sein, obwohl die Zahl der finnig befundenen Schweine gering war. Trichinös wurden 23 Schweine und 6 amerikanische Speckseiten befunden.

In dem trocknen Jahre 1893 trat in mehreren Orten des Bezirks erheblicher Wassermangel ein; im allgemeinen wird aber die Wasserversorgung der Ortschaften als eine recht günstige bezeichnet. Erwähnt wird ein Prozeß der Stadt Trier mit ihrer Wasserwerks-Gesellschaft, welche neue, von den Sachverständigen der Stadt beanstandete Zuführungsquellen zu erschließen begonnen hatte. Der Prozeß, bei dem die Wasserwerksdirektion durch die Gutachten von zwei Universitätsprofessoren unterstützt wurde, ist schiedsgerichtlich zu Ungunsten der Stadt entschieden.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. S. 69) ist während der nassen Jahreszeit — November 1897 bis April d. J. im Allgemeinen nicht ungünstig gewesen. Die Cholera-Epidemie erlosch bei Beginn des Berichtszeitraumes vollständig; Pocken, Malaria und Krankheiten der Verdauungsorgane herrschten im Archipel zwar weiter fort, traten aber nirgends in besorgnißerregender Weise auf.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Milch. Vom 2. Juli 1898.

Bei der chemischen Untersuchung von Milchproben ist neuerdings wiederholt festgestellt worden, daß die Milch durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt worden ist.

Ich mache die betheiligten Kreise darauf aufmerksam, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis, wie ich schon in meiner Bekanntmachung vom 24. Mai d. Js. hervorgehoben, selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthält und daß der Genuß von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind, gesundheitsgefährlich sein kann.

Außerdem werde ich jede durch Stückchen Eis gekühlte Milch als gewässert ansehen und gegen Personen, welche derartige Milch feilhalten auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes beziehungsweise der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch vom 6. Juli 1887 einschreiten.

Der Polizei-Präsident.
v. Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizei-Verordnung, betr. die Herstellung und den Verkauf von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensäurehaltigen Getränken. Vom 3. Februar 1898 (Amtsbl. S. 58.)

Auf Grund der §§ 6 a. d. f. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig Nachstehendes:

§ 1. Mineralwässer, Tafelwässer, Brauselimonaden und andere kohlensäurehaltige Getränke dürfen gewerbs-

mäßig künstlich nur aus destillirtem Wasser hergestellt werden, derartige Getränke dürfen auch nur dann, wenn sie aus destillirtem Wasser hergestellt sind, feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. Die für die Zubereitung künstlicher Mineralwässer 2c. (§ 1) gebrauchten Salze und chemischen Präparate müssen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches genügen, die verwendete Kohlensäure muß chemisch rein sein.

§ 3. Die gewerbliche Herstellung der Mineralwässer 2c. (§ 1) darf nur in Räumen erfolgen, welche allein diesem einen Zwecke dienen, gut gelüftet, reinlich gehalten, so geräumig, daß man sich darin frei bewegen, und so hell sind, daß die darin enthaltenen Apparate in allen Einzelheiten genau erkennbar sind.

§ 4. Die Verkaufsflaschen für künstliche Mineralwässer 2c. (§ 1) wie die Herstellungsapparate in allen ihren Theilen und die Versand- und Aufbewahrungsgefäße müssen vor jeder neuen Benutzung oder Füllung innerlich und äußerlich sorgfältig gereinigt und zum Schluß mit klarem, reinem Wasser nachgespült sein.

Als Reinigungswasser ohne Weiteres zulässig ist nur destillirtes Wasser und Wasser aus öffentlichen Leitungen, anderes Wasser aber nur dann, wenn es vom zuständigen Kreisphysikus nach örtlicher Besichtigung der Entnahmestelle als hygienisch unbedenklich geeignet bescheinigt worden ist.

Die Verwendung von Bleischrot zum Reinigen der Gefäße ist verboten.

§ 5. Alle Gefäße, in welchen künstliche Mineralwässer 2c. (§ 1) hergestellt, aufbewahrt, versandt, feilgehalten oder sonst in den Handel gebracht werden, müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 §§ 1 und 3 entsprechen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 M und im Unvermögensfalle entsprechender Haft geahndet.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Danzig, den 3. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Runderlaß des Regierungspräsidenten, betr. Revision der Arznei- und Gifthändler. Vom 13. Februar 1897.

Da nach den Berichten der Kreisphysiker über die Ausdehnung der gemäß ministerieller Vorschriften vom 1. Februar 1894 vorzunehmenden jährlichen Besichtigungen der Drogen- und ähnlichen Handlungen noch Zweifel bestehen, so mache ich darauf aufmerksam, daß, abgesehen von den Apotheken, über deren Besichtigung allein die ministerielle Anweisung vom 16. Dezember 1893 Vorschriften giebt, sämmtliche Stellen einer regelmäßigen sachverständigen Kontrole zu unterwerfen sind, die Arzneimittel und Gifte im Sinne der durch die ministerielle Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 gegebenen Bestimmungen feilhalten, verkaufen oder überhaupt abgeben. Es gehören hierzu deshalb nicht nur die Läden und offenbaren Handlungsgeschäfte, wie Drogen- und Farbwaaren-Handlungen, sondern auch die Arzneimittel verabfolgenden Kurpfuscher und Heilpraktiker für Krankheiten sowohl der Menschen als auch der Thiere, gleichgültig, ob sie allopathische oder homöopathische Mittel anwenden, sowie etwaige homöopathische Vereine mit eignem Bezuge von homöopathischen Arzneimitteln und deren, eventuell kostenlosem Vertriebe an ihre Mitglieder.

Bei den Besichtigungen ist hiernach zu verfahren Ich verweise zugleich nochmals auf meine Verfügungen vom 2. April 1896 und 15. Januar d. Js.

An die Herren Landräthe, den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst, die Herren Kreisphysiker des Bezirkes und die Herren Bürgermeister in Burtscheid, Düren, Eschweiler, Eupen und Stolberg.

Königreich Sachsen. Plauen i. V. Polizeiliche Vorschriften über den Handel mit Milch. Vom 13. November 1896.

§ 1. Allgemeines. Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften ist nur die zur menschlichen Nahrung bestimmte frische Kuhmilch zu verstehen. Im Zweifel wird angenommen, daß die Milch, die Jemand im Bezirke der Stadt Plauen in den Verkehr bringt, als Nahrungsmittel für Menschen dienen soll.

Bei Anwendung dieser Vorschriften macht es keinen Unterschied, ob die Milch im Bezirke der Stadt Plauen selbst gewonnen oder von auswärts eingeführt worden ist.

§ 2. Milchsorten. Im Verkehr zulässig ist nur solche Milch,

1. die unverändert und nicht abgerahmt ist, sog. Vollmilch oder gute Milch;

2. oder deren einzige Veränderung in der Abrahmung besteht, gleichviel, ob die Abrahmung

a) ohne Anwendung künstlicher Mittel durch bloßes Aufrahmen, sog. abgerahmte Milch, oder

b) durch maschinelle Kraft, sog. Mager- oder Centrifugenmilch bewirkt worden ist.

§ 3. Beschaffenheit der Milch. Die in den Verkehr gebrachte Milch und zwar sowohl die nicht abgerahmte (Vollmilch), als auch die abgerahmte Milch (sog. abgerahmte und sog. Magermilch) muß

1. von gesunden Kühen stammen (§ 4, Ziffer 1 und 2) sowie

2. unverdorben und unverfälscht (§ 4, Ziffer 3 bis 6) sein.

Außerdem muß die Vollmilch noch einen bestimmten (Mindest-) Fettgehalt aufweisen (§ 5).

§ 4. Unzulässige Milch. Vom Verkehr ausgeschlossen ist:

1. Milch, die von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Euter-Erkrankungen, Pyämie (Septicaemie), fauliger Gebärmutter-Entzündung oder Vergiftungen leiden, oder welche äußerlich oder innerlich mit Arznei behandelt werden.

Soweit nach der Viehseuchengesetzgebung Milch von Kühen, die der Seuche verdächtig sind, überhaupt nicht oder nur in gekochtem Zustande verkauft oder verbraucht werden darf, hat es hierbei sein Bewenden;

2. Milch von Kühen, welche noch nicht über 8 Tage gekalbt haben;

3. Milch, welche krankheiterregende Keime enthält;

4. bittere, schleimige, schmutzige oder sonst ekelerregende oder verdorbene Milch, überhaupt Milch, welche einen außergewöhnlichen Geruch oder Geschmack oder ein außergewöhnliches Aussehen hat;

5. Milch, welche bereits so sauer ist, daß sie beim Kochen gerinnt, oder welche bei längerem ruhigen Stehen Schmutz oder Gerinnsel absetzt;

6. Milch, welche mit anderen Stoffen, z. B. Wasser, Mehl oder sog. Konservirungsmittel versetzt worden ist, auch wenn diese der Gesundheit nicht schädlich sind.

Milch, welche aufgekocht oder pasteurisirt worden ist, muß im Verkehr als solche bezeichnet werden.

§ 5. Fettgehalt der Milch. Die Vollmilch muß mindestens 3 Gewichtsprozent reines Butterfett enthalten.

Die abgerahmte Milch (2²a) soll annähernd 1 Gewichtsprozent reines Butterfett enthalten.

§ 6. Bezeichnung der Milchsorten. Sämmtliche Gefäße, in denen die in § 2 bezeichneten Milchsorten befördert oder aus denen sie verkauft werden, müssen in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der Milchsorte versehen sein, die in ihnen enthalten ist. Diese Bezeichnung muß an den Gefäßen selbst (nicht am Deckel) angebracht sein.

Als Bezeichnungen dürfen je nach der Milchsorte nur die Worte: Vollmilch, abgerahmte Milch, Magermilch ohne Abkürzung gebraucht werden.

Die durch maschinelle Kraft abgerahmte Milch darf nur als Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. Kindermilch. Unter der Bezeichnung Kindermilch darf nur solche Vollmilch in den Verkehr gebracht werden, die von Kühen stammt,

a) die entsprechendes Futter (nicht Schlempe, Träber 2c.) erhalten, und

b) deren Gesundheitszustand von einem Thierarzte überwacht wird und zu Bedenken keinen Anlaß giebt.

Wer solche Milch in den Verkehr bringen läßt, hat auf Verlangen des Polizeiamts die erforderlichen Nachweise darüber beizubringen, daß diesen Anforderungen entsprochen wird.

§ 8. Beschaffenheit der Milchgefäße. Gefäße, aus denen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Bleizink, ferner Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email dürfen zur Beförderung oder zur Aufbewahrung von für den Verkehr bestimmter Milch nicht verwendet werden.

Die Gefäße müssen stets gehörig rein gehalten werden. Zum Reinigen der Gefäße darf, abgesehen von den zur Entfernung des Fettes und Schmutzes nothwendigen Zuthaten, wie Seife, Soda nur vollständig reines Wasser benutzt werden.

§ 9. Verkaufs- und Aufbewahrungsräume für Milch. Die Räume, in denen für den Verkehr bestimmte Milch aufbewahrt oder feilgehalten wird, müssen trocken und luftig sein und sind stets rein zu halten. Sie dürfen ferner nicht als Wohn- oder Schlafräume oder sonst in einer Weise benutzt werden, die ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einflusse ist.

§ 10. Ausschluß erkrankter Personen vom Milchhandel 2c. Wer an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet, darf sich mit der für den Verkehr bestimmten Milch dann nicht befassen, wenn er bei der Gewinnung, der Beförderung oder dem Verkaufe mit der Milch oder den Milchgefäßen in unmittelbare Berührung kommt.

Das gleiche Verbot gilt für diejenigen gesunden Personen, die ihrerseits mit derartig Erkrankten in unmittelbare Berührung kommen.

§ 11. Aufsicht über den Milchhandel. Die mit der Aufsicht über den Milchverkehr beauftragten Polizeibeamten sind befugt, in die Räumlichkeiten, in denen Milch feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind weiter befugt, von der Milch, welche in den angegebenen Räumlichkeiten, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgehalten oder verkauft wird, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen haben sie dem Besitzer einen Theil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe wird Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises aus der Stadtkasse geleistet,

§ 12. Nebenerzeugnisse der Milchwirthschaft. Auf die flüssigen Nebenerzeugnisse der Milchwirthschaft, wie Rahm, Buttermilch, dicke Milch, Molken, und auf Quark finden die Vorschriften in § 3 Abs. 1, § 4, § 8 bis 11 sinngemäße Anwendung, dagegen leiden diese Vorschriften auf Milchpräparate wie Schweizermilch, Gärtner'sche Kindermilch und dergl. keine Anwendung.

§ 13. Strafen und Stallprobe. Wer diesen Vorschriften nicht entsprechende Milch in den Verkehr bringt, oder wer sonst diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, wenn nicht eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bestrafung auf Grund von § 5, Abs. 1 dieser Vorschriften bleibt ausgeschlossen, wenn von den betreffenden Personen durch sog. Stallprobe nachgewiesen wird, daß die geringere Beschaffenheit der Milch nicht in einer nach der Gewinnung von der Kuh vorgenommenen Veränderung ihren Grund hat.

Die Vornahme dieser Probe ist beim Polizeiamt zu beantragen und von diesem zu veranlassen.

Der Antrag auf Stallprobe wird jedoch nur dann beachtet werden, wenn

1. er so zeitig gestellt wird, daß die Stallprobe innerhalb dreier Tage nach der Entnahme der beanstandeten Milch ausgeführt werden kann;

2. die Fütterung der Kühe, von denen die beanstandete Milch stammt, inzwischen nicht wesentlich verändert worden ist, und

3. der Antragsteller sich zur Bezahlung der durch die Stallprobe entstehenden Verläge bereit erklärt.

Der Stadtrath.

Dr. Dittrich, Oberbürgermeister.

Württemberg. Gesetz, betr. die Dienstverhältnisse der Oberamtsthierärzte.

Vom 29. März 1898. (Reg.-Bl. S. 21).

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Zur Wahrnehmung der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung den beamteten Thierärzten zugewiesenen Obliegenheiten und zur Berathung und Unterstützung der Oberämter auf dem Gebiet des Veterinärwesens sowie in allen die Viehzucht betreffenden Angelegenheiten ist in jedem Oberamtsbezirk ein Oberamtsthierarzt aufzustellen.

Art. 2. Die Oberamtsthierärzte sind auf Lebenszeit angestellte Staatsbeamte im Sinne der Beilage I zu dem Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (vergl. Gesetz vom 14. Juni 1887, betreffend die Beilagen des Beamtengesetzes, Reg.-Blatt S. 151).

Bei Festsetzung ihres Ruhegehalts ist außer dem Gehalt, den sie an Stelle des bisherigen Gehaltsbeitrags aus der Staatskasse erhalten, der von der Amtskörperschaft zu leistende Ergänzungsgehalt (Art. 3) bis zum Betrag von 300 ℳ in Rechnung zu bringen.

Art. 3. Die Amtskörperschaften sind verpflichtet, zu dem aus der Staatskasse fließenden Gehalt der Oberamtsthierärzte einen Ergänzungsgehalt von wenigstens 400 ℳ jährlich zu leisten.

Vor der Besetzung der Oberamtsthierarztstellen ist dem Amtsversammlungsausschuß Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Art 4. Die nähere Bestimmung der den Oberamtsthierärzten gegenüber dem Staat und der Zentralkasse der Viehbesitzer für Entschädigung bei Viehseuchen obliegenden Verpflichtungen erfolgt durch das Ministerium des Innern in den Dienstvorschriften oder in besonderen Anordnungen. Die Festsetzung einer Gebühr für einzelne besondere Dienstleistungen bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Zur Ausübung der thierärztlichen Praxis sind die Oberamtsthierärzte insoweit, als ihrem amtlichen Beruf (Art. 4 Abs. 1, Art. 5) ein Abbruch hierdurch nicht geschieht, berechtigt.

Art. 5. Der Amtskörperschaft sowie den Gemeinden ihres Bezirks gegenüber sind die Oberamtsthierärzte verpflichtet:

1. dieselben in Angelegenheiten der Viehzucht, der Gesundheitspflege der Hausthiere, des Abdeckereiwesens, in allgemeinen Fragen der Fleischschau sowie hinsichtlich des Betriebs von Schlachthäusern und Schlächtereien, ferner bei Errichtung und Aenderung öffentlicher Schlachthäuser zu berathen;

2. bei gemeinnützigen Veranstaltungen zur Hebung der Viehzucht des Bezirks sowie bei den im Bezirk sonst zur Förderung der Viehzucht bestehenden öffentlichen Einrichtungen mitzuwirken und sie zu überwachen, auch eine Wahl in die Farrenschaubehörde anzunehmen;

3. wenn im Bezirk eine jährlich ein- oder mehreremal stattfindende Schafschau eingeführt ist, dieselbe vorzunehmen.

Auch wenn die in Ziff. 2 erwähnten Veranstaltungen und Einrichtungen nicht von der Amtskörperschaft oder von Gemeinden des Bezirks, sondern von Vereinen ausgehen, ist der Oberamtsthierarzt, soweit das Oberamt dies anordnet, zur Mitwirkung bei ihnen und zu ihrer Ueberwachung verpflichtet.

Die Einführung weiterer Verpflichtungen der Oberamtsthierärzte gegenüber den Amtskörperschaften und den Gemeinden bleibt den durch das Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstvorschriften vorbehalten.

Für die aus dem Vorstehenden sich ergebenden Dienstleistungen haben die Oberamtsthierärzte neben der ihnen zukommenden Reisekostenentschädigung eine Belohnung nur insoweit anzusprechen, als für einzelne besondere Verrichtungen durch das Ministerium des Innern eine Gebühr festgesetzt wird.

Art. 6. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Die Oberamtsthierärzte, welche sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befinden, erlangen mit diesem Zeitpunkt die in Art. 2 bezeichnete dienstrechtliche Stellung. Die mit ihnen geschlossenen Dienstverträge bleiben insoweit in Kraft, als in denselben hinsichtlich der aus Körperschaftskassen fließenden Belohnung des Oberamtsthierarztes einschließlich der Reisekostenentschädigungen oder hinsichtlich des Umfangs der von dem Oberamtsthierarzt gegenüber der Amtskörperschaft und den Gemeinden zu erfüllenden Verpflichtungen andere Bestimmungen als in Art. 3 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes getroffen sind.

Art. 7. Den Oberamtsthierärzten, welche sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befinden, wird die Dienstzeit, welche sie vor diesem Zeitpunkt auf einer Oberamtsthierarztstelle zugebracht haben, in die pensionsberechtigte Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie diese Einrechnung binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Oberamt oder der Kreisregierung beantragen.

Für die Dienstjahre, deren Einrechnung beansprucht wird, sind die Jahresbeiträge zur Wittwenkasse für Civilstaatsdiener in der Höhe von 2% der jeweiligen Staatsbeiträge zu dem Gehalt des die Einrechnung beantragenden Oberamtsthierarztes in zugleich für die Entrichtung des Eintrittsgelds festzusetzenden angemessenen Fristen nachzuzahlen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. März 1898.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer.

Württemberg. Verfügung, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1898 über die Dienstverhältnisse der Oberamtsthierärzte. Vom 2. Mai 1898 (Amtsbl. S. 192.)

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 29. März d. J., betr. die Dienstverhältnisse der Oberamtsthierärzte (Reg.-Bl. S. 81) wird Nachstehendes bestimmt:

Zu Art. 1 und 2 des Gesetzes.

§ 1. Die Oberamtsthierärzte sind der allgemeinen Dienstaufsicht der Oberämter und Kreisregierungen unterstellt.

Die technische Ueberwachung der Amtsführung der Oberamtsthierärzte liegt dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, ob (§ 4 Ziff. 14 der K. Verordnung vom 21. Oktober 1880, betreffend Veränderungen in der Organisation der Medizinalbehörden, Reg.-Bl. von 1881 S. 3 und § 2 der Ministerialverfügung vom 21. Juni 1881, betreffend die besonderen Abtheilungen des Medizinalkollegiums, Reg.-Bl. S. 398).

§ 2. Die Oberamtsthierärzte, und zwar sowohl die neu angestellten, als die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt befindlichen, haben einen Diensteid nach Maßgabe der K. Verordnung vom 27. Oktober 1878, betreffend die Diensteide (Reg.-Bl. S. 233) abzulegen.

Die Abnahme des Diensteids wird auf Grund des § 6 dieser Verordnung (zu vergl. auch die Ministerialverfügung vom 2. April 1879, Amtsbl. S. 137) den Oberamtsvorständen übertragen.

§ 3. Die Ertheilung von Urlaub an die Oberamtsthierärzte kommt bis zur Dauer von 8 Tagen den Oberamtsvorständen zu.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der K. Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben (Reg.-Bl. S. 143) und der Ministerialverfügung vom 5. April 1880 (Amtsbl. S. 149) maßgebend.

Abgesehen von Urlaubsfällen und den Fällen des § 2 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409), für welche die besonderen Bestimmungen gelten, bleibt die Aufstellung eines Stellvertreters des Oberamtsthierarztes dem Ministerium des Innern vorbehalten. Die Oberämter bezw. Kreisregierungen sind jedoch befugt, die wegen der Versehung des Amtes erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen.

§ 4. Auf die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Oberamtsthierärzte finden bis zu anderweiter Regelung die Vorschriften der K. Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (Reg.-Bl. S. 14), insbesondere § 4 Ziff. 3 und § 12 Anwendung.

Zu Art. 2 und 3 des Gesetzes.

§ 5. Im Falle der Erledigung der Stelle eines Oberamtsthierarztes wird dieselbe durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

Die Bewerbungen sind innerhalb der anberaumten Frist unter Anschluß einer Nationalliste, der Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse bei der zuständigen Kreisregierung einzureichen. Seitens derjenigen Bewerber, welche bereits im Staatsdienst angestellt sind, hat die Einreichung der Bewerbungen durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörden zu erfolgen, welche ihrerseits sich über die dienstliche und außerdienstliche Führung sowie über die Qualifikation des Bewerbers zu äußern haben. Von denjenigen Bewerbern, welche nicht im Staatsdienst stehen, aber innerhalb Württembergs wohnen, sind die Meldungseingaben dem Oberamt des Wohnorts zu übergeben, welches solche mit einer Aeußerung über Führung und Qualifikation des Bewerbers der zuständigen Kreisregierung ungesäumt vorzulegen hat.

Nach Ablauf der Meldefrist hat die Kreisregierung eine Bewerberliste anzufertigen und dieselbe unter Anschluß der Bewerbungen dem Oberamt behufs Einholung einer Aeußerung des Amtsversammlungsausschusses mitzutheilen. Sofort nach Einlauf dieser Aeußerung sind die Besetzungsvorschläge seitens der Kreisregierung zu machen und dem Ministerium des Innern vorzulegen, von welchem alsdann noch eine gutächtliche Aeußerung des Medizinalkollegiums, thierärztliche Abtheilung, eingezogen werden wird.

Für den Fall, daß das Ministerium die von dem Amtsversammlungsausschuß etwa ausgesprochenen Wünsche bei der Besetzung der Stelle nicht berücksichtigen zu können glaubt, wird dasselbe dem Amtsversammlungsausschuß unter Mittheilung der Gründe Kenntniß hievon und damit Gelegenheit zu einer wiederholten Aeußerung geben.

Zu Art. 4.

§ 6. Hinsichtlich der den Oberamtsthierärzten gegenüber dem Staat und der Zentralkasse der Viehbesitzer für Entschädigung bei Viehseuchen obliegenden Verpflichtungen werden bis auf Weiteres im Anschluß an die bisherigen Bestimmungen folgende Anordnungen getroffen:

Den Oberamtsthierärzten liegt ob:

1. die Besorgung sämmtlicher durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. von 1894 S. 409), das Ausführungsgesetz hiezu vom

20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189), das Gesetz vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.-Bl. S. 253), das Gesetz vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.-Bl. S. 123) und die zu diesen Gesetzen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vollzugsbestimmungen dem beamteten Thierarzt zugewiesenen Geschäfte, sowie die technische Berathung der Oberämter in allen sonstigen die Thierseuchenpolizei betreffenden Angelegenheiten;

2. die Vornahme von Thierimpfungen in staatlichem Auftrage;

3. die Berathung und Unterstützung der Oberämter in der Förderung der Viehzucht;

4. die Ueberwachung aller im Oberamtsbezirk bestehenden Verhältnisse, welche geeignet sind, einen allgemeinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Hausthiere oder einzelner Gattungen derselben auszuüben, z. B. der Weiden, Tränken, der Behandlungs- und Fütterungsart, des Hufbeschlags u. s. w., ferner Ueberwachung des Viehverkehrs, insbesondere des Viehtransports auf den Eisenbahnen einschließlich der Kontrole der Desinfektion der Eisenbahntransportwagen nach Maßgabe der jeweils bestehenden Vorschriften und Hinwirkung auf die Beseitigung der bezüglich aller dieser Einrichtungen wahrgenommenen Uebelstände;

5. die technische Beaufsichtigung des Vollzugs der Vorschriften über die Fleischschau;

6. die Beaufsichtigung des Vollzugs der Vorschriften über das Abdeckereiwesen;

7. Kenntnißnahme und Anzeige von Ordnungswidrigkeiten der im Bezirk mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigten Personen;

8. die Verpflichtung auf Verlangen die im Bezirk befindlichen, dem Staate gehörigen Hausthiere im Erkrankungsfall um das nach der Medizinaltaxe ihnen gebührende Honorar thierärztlich zu behandeln;

9. die Erstattung der vorgeschriebenen Jahresberichte und die Besorgung der Thierseuchenstatistik.

§ 7. Die Oberamtsthierärzte sind verpflichtet, über die anfallenden amtlichen Geschäfte ein Diarium und ein Geschäftstagbuch unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare zu führen, sowie für sichere und geordnete Aufbewahrung der in ihrem Besitze befindlichen Akten zu sorgen.

Der erste Bedarf an Formularien für Diarium und Geschäftstagbuch wird den Oberamtsthierärzten durch die W. Kohlhammer'sche Buchdruckerei in Stuttgart demnächst zugehen. Die Lieferung des künftigen Bedarfs wird von der genannten Buchdruckerei jeweils auf Bestellung erfolgen.

§ 8. Für Reisen, welche zur Besorgung der in § 6 bezeichneten Geschäfte im amtlichen Auftrage vorgenommen werden, haben die Oberamtsthierärzte bis zu anderweitiger Regelung die in der Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874, betreffend die Reisekostenentschädigung der Oberamtsthierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte (Reg.-Bl. S. 83) festgesetzte Entschädigung zu beanspruchen.

Außerdem darf für Obduktionen, welche von den Oberamtsthierärzten in ihrer Eigenschaft als beamtete Thierärzte im Sinne des Reichs-Viehseuchengesetzes vorgenommen werden, gleichviel, ob die Kosten der Staatskasse oder der Zentralkasse der Viehbesitzer zur Last fallen, angerechnet werden:

1. bei ausführlichem Obduktionsverfahren einschließlich der Aufzeichnung des Befunds und der Abgabe eines schriftlichen Gutachtens,
   a) bei für Menschen ansteckenden Krankheiten (Milzbrand, Rotz, Wuth) . . . . 6 ℳ — Pf.
   b) in anderen Fällen . . . . . 3 „ 50 „

2. bei verkürztem Obduktionsverfahren (§ 27 der Anlage B. zu der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19—29 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895, R.-G.-Bl. S. 358) einschließlich der Aufzeichnung des Befunds und der Abgabe eines schriftlichen Gutachtens:
   a) bei Milzbrand, Rotz und Wuth 4 ℳ
   b) in anderen Fällen . . . . . 2 „

Doch darf bei Vornahme mehrerer Obduktionen an einem Tag für die zweite und die folgenden
im Falle 1a nur je . . . . 4 ℳ
im Falle 1b nur je . . . . 2 „
im Falle 2a nur je . . . . 2 „
im Falle 2b nur je . . . . 1 „
und zwar nur bis zum Höchstbetrag von 12 ℳ für sämmtliche an einem Tag vorgenommenen Obduktionen berechnet werden.

Im Uebrigen ist eine Anrechnung für die in § 6 bezeichneten Verrichtungen, abgesehen von dem in Ziffer 8 des § 6 bezeichneten Falle, gegenüber der Staatskasse und der Zentralkasse der Viehbesitzer nicht zulässig.

Für die ihnen als beamteten Thierärzten obliegende Aufsicht über die Vieh- und Pferdemärkte, sowie über die sonst von Unternehmern zusammengebrachten Viehbestände und über öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere haben die Oberamtsthierärzte von dem nach Art. 16 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 20. März 1881 zur Kostentragung Verpflichteten bis zur besonderen Regelung der Belohnungsfrage, soweit nicht eine Vereinbarung getroffen ist, nur die in Absatz 1 bezeichnete Reisekostenentschädigung anzusprechen.

Hinsichtlich der Gebühren für Gesundheitszeugnisse, welche von den Oberamtsthierärzten in ihrer Eigenschaft als beamtete Thierärzte ausgestellt werden, ist die Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 31. Juli 1891 (Reg.-Bl. S. 253) mit der Bestimmung maßgebend, daß neben den festgesetzten Gebühren noch Reisekosten gemäß der Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874 berechnet werden dürfen.

Zu Art. 5.

§ 9. Die Bestimmungen in Art. 5 Abs. 1—3 des Gesetzes begründen nur eine Verpflichtung des Oberamtsthierarztes zu den daselbst erwähnten Leistungen, nicht aber ein Recht desselben darauf, daß die Amtskörperschaft, Gemeinden und Vereine die in Frage kommende Thätigkeit durch ihn ausüben lassen.

Insoweit hienach der Oberamtsthierarzt in Anspruch genommen wird, hat er, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes außer der in der Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874 festgesetzten Reisekostenentschädigung eine Belohnung nur in den Fällen zu beanspruchen, in welchen eine solche durch das Ministerium des Innern besonders bestimmt worden ist.

An die Stelle der regulativmäßigen Diäten und Reisekosten kann durch Vereinbarung eine Aversalentschädigung treten.

Auf Vereinbarungen wegen der Uebernahme weiterer Funktionen durch die Oberamtsthierärzte, außer den in Art. 5 des Gesetzes bezeichneten, findet die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) Anwendung.

Zu Art. 6.

§ 10. Für den Fall, daß der zwischen der Amtskörperschaft und dem Oberamtsthierarzt abgeschlossene Dienstvertrag von einem der beiden Theile gekündigt wird, tritt nach Ablauf der Kündigungsfrist an Stelle des vertragsmäßigen der den Art. 3 und 5 des Gesetzes entsprechende Zustand.

Zu Art. 7.

§ 11. Die bereits angestellten Oberamtsthierärzte werden aufgefordert, für den Fall, daß sie ihre vor Inkrafttreten des Gesetzes auf einer Oberamtsthierarztsstelle zugebrachte Dienstzeit in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet wünschen, diese Einrechnung bei Ausschlußvermeidung spätestens bis zum 6. Juli 1898 bei dem Oberamt oder der Kreisregierung zu beantragen.

In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Zeitpunkt und in welcher Höhe der Antragsteller einen Staatsbeitrag zu seinem Gehalt bezogen hat.

Soll außer der im Dienst als Oberamtsthierarzt zugebrachten Zeit eine anderweite im Staats- oder Militärdienst zugebrachte Dienstzeit gemäß Art. 39—44 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet werden, so ist ein diesbezügliches Gesuch unter Beifügung der Nachweise zu stellen.

Die Kreisregierungen haben die einkommenden Anträge bezw. Gesuche nebst Belegen mit einer Berechnung der einzurechnenden Dienstzeit dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 12. Die Ministerialerlasse vom 22. Juli 1885 (Amtsblatt S. 202)[1]), vom 19. Januar 1888 (Amtsblatt S. 18) und vom 4. März 1889 (Amtsblatt S. 85) treten außer Geltung.

Stuttgart, den 2. Mai 1898.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Hamburg. Rundschreiben an die Hebammen, Privatentbindungsanstalten derselben betr. Vom 26. Februar 1898.

Gelegentlich der Untersuchung eines Einzelfalles ist es zur Kenntniß des Medizinal-Kollegiums gekommen, daß in manchen Privatentbindungsanstalten der Hebammen die neugeborenen Kinder viel zu früh entlassen werden, und daß in einzelnen Fällen für die Uebergabe des Kindes an Kosteltern von diesen seitens der Hebammen eine Vermittlergebühr beansprucht worden ist. Einer Hebamme, welcher diese Pflichtwidrigkeiten nachgewiesen wurden, ist die Konzession für den Betrieb einer Privatentbindungsanstalt entzogen worden.

In der Uebergabe neugeborener Kinder an Kosteltern schon in den ersten Tagen nach der Geburt ist in jedem Falle eine Schädigung des Kindes und in manchen Fällen auch eine Schädigung der Mutter zu erblicken. Nach § 39 und § 43 der Instruktion vom 6. August 1870 sind die Hebammen verpflichtet, sich bis zum zehnten Tage nach der Geburt von dem Zustande des neugeborenen Kindes täglich zu überzeugen und für die ordnungsmäßige Wartung desselben Sorge zu tragen. Demnach werden die neugeborenen Kinder ebenso wie die Wöchnerinnen in der Regel bis zum zehnten Tage nach der Entbindung in der Anstalt zu verbleiben haben; wenn aus besonderer Ursache, z. B. Erkrankung der Mutter, eine frühere Entlassung des Kindes stattfinden muß, wird die Hebamme dasselbe bis zum zehnten Tage täglich besuchen müssen. Sollte eine pflichtvergessene Mutter selbst den Wunsch äußern, daß ihr Kind baldigst nach der Geburt zu Kosteltern gebracht werde, so hat die Hebamme dies unter Berufung auf ihre Instruktion und die gute Sitte zu verweigern, und falls sie Schwierigkeiten begegnet, dem Medizinal-Bureau Mittheilung zu machen.

Wenn die Hebamme aufgefordert wird, bei der Auswahl von Kosteltern für neugeborene Kinder einen Rath zu ertheilen, dann hat sie selbstverständlich nur danach zu fragen, bei welchen Personen ihrer Ueberzeugung nach das Kind am besten versorgt ist. Stets wird es unstatthaft sein und schädlich für den guten Ruf einer Hebamme (§ 5 der Instruktion vom 6. August 1870), wenn dieselbe von den Kosteltern für Ueberweisung von Kindern Vermittlergebühren beansprucht.

Das Medizinal-Kollegium.

[1]) Veröff. 1886 S. 81.

Anhalt. Rundschreiben an die Herzoglichen Kreisdirektionen[1]) und die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen, betr. die Schweineseuchen. Vom 7. Januar 1898.

Bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche und der Schweinepest beabsichtigt das Kaiserliche Gesundheitsamt eine Statistik über diese Seuchen in einem Anhange zu den Vierteljahrs- und Jahresberichten über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche zu veröffentlichen.

Hierzu bedarf es, wie bei den übrigen Thierseuchen, der Aufstellung tabellarischer Uebersichten von Seiten der beamteten Thierärzte.

Da nun aber diese Beamten nur über die von ihnen festgestellten Seuchenausbrüche sich selbst Kenntniß zu verschaffen vermögen, und im weiteren Verlaufe der bezüglichen Seuchen nicht immer über die zur amtlichen Kenntniß der Polizeibehörden gelangten Seuchenfälle die erforderlichen Nachrichten erhalten, so veranlassen wir 2c. hiermit, zwecks Erlangung der zur Herbeiführung einer brauchbaren und thunlichst der Wirklichkeit entsprechenden Statistik erforderlichen Unterlagen, (die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie) sich von allen durch die obengenannten Schweineseuchen hervorgerufenen Erkrankungs-, Schlachtungs- und Todesfällen, sowie über die Genesungsfälle und über den entstandenen Schadenbetrag in geeigneter Weise (unter Mitwirkung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Polizeiorgane) Kenntniß zu verschaffen und nach Maßgabe des hier beigefügten Musters I dem beamteten Thierarzt über diejenigen Fälle, welche dieser nicht selbst festgestellt hat, bis zum 3. Tage des auf den Berichtsmonat folgenden Monats eine zuverlässige Mittheilung zu machen (haben).

Indem wir erwarten, daß diese Anordnung sorgfältig beachtet wird, bestimmen wir noch, daß die

[1]) Die eingeklammerten Stellen gelten nur für die Herzoglichen Kreisdirektionen.

Muster I.

An den Kreisthierarzt Herrn . . . . in . . . .

Mittheilung

über die während des Monats . . . . 18. . im hiesigen Amts- (Polizei-) Bezirk vorgekommenen und zur amtlichen Kenntniß gelangten Schweineseuchen.

Bezeichnung der Seuche. (Angabe, ob Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest)	Name und Stand des Besitzers des verseuchten Schweinebestandes.	Name des Ortes, in welchem die Seuche zum Ausbruch gelangte.	Stückzahl des verseuchten Schweinebestandes.	Während des Berichtsmonats sind erkrankt.	davon genesen.	davon zum Genuß geschlachtet.	davon gefallen.	Geschätzter Schadenbetrag. M	Tag der Anzeige der Seuche.	Tag des Erlöschens der Seuche.	Bemerkungen über den Seuchenursprung oder die Art der Ansteckung. Angabe über den Tag der amtlichen Feststellung des Seuchenausbruchs u. s. w.

. . . ., den . . . . 18 . . .

Der Amtsvorsteher. (Die Polizeiverwaltung.)

beamteten Thierärzte das ihnen hiernach zugehende Material bei Aufstellung der Vierteljahrs-Tabellen mitzuverwenden haben.

Herzogl. Anhaltische Regier., Abth. d. Innern.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme, Nachachtung und mit der Veranlassung, fortan an Stelle des bisher zu benutzenden Schemas das hier in 20 Exemplaren beigefügte zu verwenden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die in unserer Verfügung vom 22. März 1896 — 3799 I — enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken, daß wir bis auf Weiteres in den Monatstabellen keine Angaben über die hier in Rede stehenden Schweineseuchen erwarten.

Datum und Unterschrift wie oben.

An die Herren Kreisthierärzte.

[1]) Rothlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest.

Laufende Nummer.	Verwaltungs-Bezirk (Kreis).	Zahl der von .... im ....ten Vierteljahre 18.. betroffenen												
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Schweine.				
		Bei Beginn des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahrs				Am Schluß des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahrs sind				Geschätzter Schadenbetrag.
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			davon			
		Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	erkrankt.	genesen.	zum Genuß geschlachtet.	gefallen.	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

[Gemeinden (Gutsbezirke), welche im Laufe desselben Vierteljahres mehrmals von derselben Seuche betroffen worden, sind nur einmal zu zählen. — Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte, welche in einem vorhergegangenen Vierteljahr desselben Berichtsjahres bereits durch dieselbe Seuche ergriffen gewesen sind, müssen, wenn sie im Berichtsvierteljahr abermals von derselben Seuche betroffen werden, anmerkungsweise kenntlich gemacht werden.]

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die bei Wassereinleitungen zu beachtenden sanitären Anforderungen. Vom 27. November 1884.

(Oest. San.-W. 1898 S. 72.)

Mit Rücksicht auf die bei der Einleitung des Wassers in Wohngebäude obwaltenden öffentlichen Rücksichten wurde das Gewerbe der Ausführung von Wassereinleitungen in dem Gesetze vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, und zwar im § 15 Zahl 17, als ein konzessionirtes Gewerbe aufgenommen, und es wurde mit der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, vorgeschrieben, in welcher Weise Bewerber um die Konzession für die Ausführung von Wassereinleitungen den Nachweis der besonderen Befähigung zu erbringen haben.

Es bestehen gegenwärtig nur in einigen wenigen größeren Städten größere Wasserleitungen, von welchen das Wasser in die Häuser eingeleitet wird. Wie jedoch aus den Berichten der Landesbehörden hervorgeht, sind für eine Reihe von anderen Städten derlei Wasserleitungen in Aussicht genommen, zum Theile bereits in der Ausführung begriffen, und es ist nicht zu zweifeln, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit solcher Unternehmungen, insbesondere für die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, diese Beispiele noch zahlreiche Nachahmung finden werden.

Es erscheint daher geboten, jene Bedingungen vorzuschreiben, welche bei der Einleitung von Wasser in die Privatgebäude im Hinblick auf die hier in Betracht kommenden Rücksichten auf das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Bewohner zu beachten sein werden.

Die Ministerien des Innern und des Handels haben sich gleichwohl in der Anschauung geeinigt, daß es sich nicht empfehlen würde, die bei der Wassereinleitung zu beobachtenden Bestimmungen in der Form eines allgemeinen für alle Länder verbindlichen Regulativs zusammenzufassen, indem sich die Bestimmungen eines derlei Regulativs den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen haben werden und sich insbesondere nach dem Röhrenmaterial und dessen Verhalten zu dem in den Röhren geübten Druck und zu der Beschaffenheit des Wassers zu richten haben werden.

Es werden daher die politischen Landesbehörden ermächtigt, für jene Städte und Orte, in welchen sich ein Bedürfniß nach Erlassung von Regulativen für die Wassereinleitung in die Häuser herausstellt, die von den Gemeindevertretungen vorgelegten Regulative rücksichtlich der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen im geeigneten Einvernehmen zu prüfen und zu genehmigen.

Hiebei werden vom sanitären Standpunkte die nachstehenden, vom Obersten Sanitätsrathe empfohlenen Grundsätze einzuhalten sein:

1. Von den für die Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren im Innern der Häuser als technisch brauchbar erkannten und demnach derzeit in Verwendung stehenden Materialien sind allgemein zulässig blos:

Eiserne (guß- und schmiedeeiserne, unter Ausschluß der verzinkten und galvanisirten) Rohre, dann geschützte, d. i. mit einer Zinneinlage versehene oder innen geschwefelte Bleiröhren.

Ungeschützte Bleiröhren sind nur dann zuzulassen, wenn vorher durch einen Versuch sichergestellt ist, daß das Bleirohr durch das betreffende Wasser nicht angegriffen wird.

Hiezu hat der Oberste Sanitätsrath noch bemerkt, daß bei technisch korrekter Ausführung durch die Druckhöhe des Wassers dessen Beschaffenheit in den für zulässig erklärten Röhren nicht gefährdet werde.

2. Da die Güte und die Zulässigkeit der Emaile weniger von der Qualität der mineralischen Bestandtheile, als vielmehr von der Innigkeit der Bindung der Bestandtheile der Emailmasse abhängt, so muß durch einen früheren Versuch die Widerstandsfähigkeit der angewendeten Emailmasse erprobt werden.

3. Rücksichtlich des bei den Verbindungen der Rohrstücke zu verwendenden Dichtungsmateriales ist darauf zu sehen, daß Letzteres mit dem Hohlraume der Rohre nicht in Berührung komme.

4. Es ist vom sanitären Standpunkte absolut unzulässig, die Klosetspülung in die direkte Verbindung mit der Wasserleitung zu bringen.

5. Die Anbringung von Reservoirs ist überall dort, wo sie nicht unbedingt nothwendig erscheint, zu vermeiden, da dieselben unter allen Umständen die Reinheit und Temperatur des Wassers zu alteriren vermögen. Wo sie wegen lokaler Verhältnisse unvermeidlich sind, müssen sie durch entsprechende Umhüllung (Verkleidung mit schlechten Wärmeleitern) gegen die Temperatureinflüsse, sowie gegen Einfallen von Staub und gegen Verunreinigung geschützt und von einem Materiale gefertigt sein, welches vom Wasser nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Blei und Zink zur Herstellung oder Auskleidung von Reservoirs erscheint demnach unzulässig.

Die inneren Wandungen von derlei Behältnissen dürfen nur mit einem solchen Anstriche versehen werden, der keine gesundheitsschädlichen Bestandtheile an das Wasser abgiebt. Die Reservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten und durch verläßliche Personen zu überwachen.

6. Die Führung (Vertheilung) der Rohre bei Hausleitungen hat thunlichst derart zu geschehen, daß dem Trinkwasser seine ursprüngliche Temperatur nicht durch Führung der Röhren in der Nähe von Heizflächen benommen werde.

7. Dem Aufsteigen von Kanalgasen durch die Abflußrohre ist wirksam zu begegnen.

8. Das Traversiren der Kanäle durch Wassereinleitungsrohre ist möglichst zu vermeiden; im Falle der Unausweichlichkeit sind die Dichtungen der Wasserrohre derart auszuführen, daß jedes Eindringen des Kanalinhaltes unmöglich wird.

9. Mit Rücksicht auf die zeitweise sich einstellenden Mängel von Wassereinleitungen erscheint es nothwendig, daß sich von Zeit zu Zeit von der ordentlichen Beschaffenheit des Leitungswassers ärztlicherseits überzeugt und nöthigenfalls eine chemische und mikroskopische Untersuchung des Wassers vorgenommen werde. Insbesondere ist eine solche Ueberwachung dann nothwendig, wenn ungeschützte Bleiröhren zur Verwendung kommen.

Die k. k. . . . . wird hievon zur Kenntnißnahme und Darnachachtuug in Kenntniß gesetzt.

Frankreich. Dekret, die Organisation und den Wirkungskreis des Comité consultatif d'hygiène publique de France betr. Vom 3. Februar 1896.

(Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France, Tome 26., Année 1896 S. 433.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du président du conseil, ministre de l'intérieur;

Vu . . . . .

Décrète:

Art. 1. — Le Comité consultatif d'hygiène publique de France, institué près du ministère de l'intérieur, est chargé de l'étude et de l'examen de toutes les questions qui lui sont renvoyées par le ministre, spécialement en ce qui concerne l'assainissement des agglomérations, leur alimentation en eau potable, l'évacuation des matières usées, la salubrité des habitations, le fonctionnement des conseils d'hygiène publique et de salubrité, la prophylaxie des maladies épidémiques, la police sanitaire maritime, l'hygiène industrielle et professionnelle, l'exercice de la médecine et de la pharmacie, l'exploitation des établissements d'eaux minérales.

Le Comité indique au ministre les questions qui lui paraîtraient devoir être soumises à l'Académie de médecine.

Il est publié chaque année un *Recueil* des travaux du Comité et des actes de l'administration sanitaire.

Art. 2. — Le Comité consultatif d'hygiène publique de France est composé de trente-sept membres:

Sont membres *de droit:*

le directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques au ministère de l'intérieur;

l'inspecteur général des services sanitaires;

l'inspecteur général adjoint des services sanitaires,

l'architecte-inspecteur des services sanitaires;

le directeur de l'administration départementale et communale au ministère de l'intérieur;

le directeur du cabinet, du personnel et du secrétariat au ministère de l'intérieur;

le directeur des consulats et des affaires commerciales au ministère des affaires étrangères;

le directeur général des douanes;

le directeur du travail et de l'industrie au ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes;

le directeur de l'enseignement primaire au ministère de l'instruction publique;

le président du comité technique de santé de l'armée;

le dirécteur du service de santé de l'armée;

le président du conseil supérieur de santé de la marine;

le président du conseil supérieur de santé au ministère des colonies;

le président de la chambre de commerce de Paris;

le directeur de l'administration générale de l'assistance publique à Paris;

l'inspecteur général des écoles vétérinaires.

Les autres membres, dont 10 au moins pris parmi les docteurs en médecine, sont nommés par le ministre sur une liste de présentation dressée par le Comité.

Art. 3. — Le président et le vice-président, choisis parmi les membres du Comité, sont nommés par le ministre.

Art. 4. — Un secrétaire avec voix délibérative est attaché au Comité. Il est nommé par le ministre.

Un secrétaire adjoint peut, si les besoins du service l'exigent, être attaché au Comité: ses fonctions sont gratuites.

Le chef du bureau de l'hygiène assiste, avec voix consultative, à toutes les séances du Comité et de ses commissions.

Art. 5. — Des auditeurs peuvent être attachés au Comité avec voix consultative. Ils sont nommés par le ministre sur les propositions du Comité et pour une période de trois ans toujours renouvelable. Leurs fonctions sont gratuites.

Art. 6. — Le ministre peut nommer membres honoraires du Comité les personnes qui en font partie.

Art. 7. — Le Comité se réunit en assemblée générale sur convocation spéciale du président.

Le Comité se subdivise en trois sections dont les attributions sont fixées de la manière suivante:

1re section: hygiène des villes et des campagnes; épidémies; épizooties; statistiques; conseils d'hygiène; eaux minérales.

2e section: hygiène alimentaire; hygiène industrielle et professionnelle.

3e section: législation; exercice de la médecine et de la pharmacie; affaires diverses.

La composition des sections est réglée par le ministre.

Les sections peuvent émettre des avis définitifs sur les affaires qui ne leur paraîtraient pas devoir être portées en assemblée générale.

Le renvoi à l'assemblée générale sera de droit toutes les fois qu'il aura été réclamé par le tiers des membres de la section.

Art. 8. — Le Comité de direction des services de l'hygiène, institué près du ministère de l'intérieur, se compose du président du Comité consultatif d'hygiène publique de France, du directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques au ministère de l'intérieur, de l'inspecteur général et de l'inspecteur général adjoint des services sanitaires, du directeur des consulats et des affaires commerciales au ministère des affaires étrangères, du directeur du travail et de l'industrie au ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, du président de la chambre de commerce de Paris.

Le chef du bureau de l'hygiène assiste, avec voix consultative, aux séances de ce Comité.

Art. 9. — Les membres du Comité peuvent recevoir, dans les conditions que fixe un arrêté du ministre, des jetons de présence pour les séances auxquelles ils assistent.

Le secrétaire du Comité ne reçoit pas de jetons de présence: il touche un traitement annuel fixé par un arrêté du ministre.

Art. 10. — Sont rapportés les décrets susvisés des 30 septembre et 30 décembre 1884, 7 mai 1888, 8 janvier 1889, 14 décembre 1891, 3 mai, 23 juin et 7 juillet 1893, 9 juillet 1894 et 4 juillet 1895.

Art. 11. — Le président du conseil, ministre de l'intérieur, est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 3 février 1896.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le président du conseil, ministre de l'intérieur,

Léon Bourgeois.

Frankreich. Ministerialerlaß, Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Dekret betr. Vom 3. Februar 1896. (Ebd. S. 436.)

Le président du conseil, ministre de l'intérieur,

. . . . . .

Arrête:

Art. 1. — Les membres du Comité consultatif d'hygiène publique de France et du Comité de direction des services de l'hygiène, à l'exception des membres du parlement et des fonctionnaires, ont droit, pour chaque séance à laquelle ils assistent, à un jeton d'une valeur de 15 francs.

Art. 2. — La composition des sections mentionnées à l'article 7 du décret susvisé est arrêtée comme suit: (folgen die Namen).

Frankreich. Rundschreiben an die Präfekten, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 6. März 1896. (Ebd. S. 442.)

Le service d'information et de statistique des maladies épidémiques dans les écoles et les hôpitaux organisé par la circulaire ministérielle du 12 décembre 1890 avait pour objet de mettre les municipalités, dûment, averties, en mesure de combattre le développement de ces maladies dès leur apparition. On devait suppléer ainsi, d'une façon transitoire, à l'absence de disposition légale susceptible de servir de base à un service de prophylaxie réellement efficace.

La loi du 30 novembre 1892[1]) a comblé cette lacune en rendant obligatoire la déclaration des cas de maladies épidémiques par les médecins et les sages-femmes. L'information se trouve assurée désormais non plus seulement pour les élèves des écoles et pour certains malades, mais bien pour l'ensemble de la population.

Dans ces conditions, et après avis du Comité de direction des services de l'hygiène, j'ai pensé qu'il n'y avait plus lieu pour l'administration supérieure de procéder à la distribution et à la centralisation des bulletins trimestriels ou annuels dont la production était prescrite par la circulaire précitée de 1890.

Par le nombre considérable des bulletins qui ont été fournis à mon administration de 1892 à 1895, il a été possible d'apprécier le zèle avec lequel les instituteurs et institutrices ont répondu à l'appel qui leur avait été adressé dans l'intérêt général de la santé publique. Je suis heureux de le constater ici et je vous prie de les remercier en mon nom, en portant à leur connaissance les nouvelles dispositions résultant de la présente circulaire. J'ajoute que la dispense de produire à l'avenir des états périodiques ne doit pas avoir pour conséquence de faire disparaître l'habitude prise, par les maîtres et maîtresses, de tenir les autorités municipales au courant de l'état sanitaire de leurs écoles. Cette pratique, venant corroborer les déclarations des médecins, les précéder ou les suppléer dans certains cas, ne peut avoir que les meilleurs effets pour sauvegarder la santé des élèves et de leur famille en provoquant l'isolement et la désinfection dès les premiers cas signalés.

D'autre part, l'administration a le devoir de s'assurer que l'obligation inscrite dans l'article 15 de la loi du 30 novembre 1892 sur l'exercice de la médecine est régulièrement remplie et qu'elle donne au point de vue de la prophylaxie les résultats que s'est proposés le législateur.

L'arrêté ministériel du 23 novembre 1893[1]) a déterminé les maladies épidémiques qui doivent faire l'objet de la déclaration obligatoire et les conditions dans lesquelles cette declaration doit être faite simultanément aux maires et aux préfets ou sous-préfets dans chaque arrondissement.

A partir du 1er avril prochain il devra être tenu par arrondissement un registre spécial où seront inscrits par ordre chronologique les cas de maladies déclarés avec la date de la déclaration, la désignation des endroits où ils se sont produits et le nom du déclarant. Ce registre pourrait être établi de telle sorte que chaque commune de l'arrondissement soit représentée par un ou plusieurs feuillets: il serait facile de suivre ainsi le développement d'une épidémie et de se rendre compte à toute époque de l'état sanitaire d'une commune ou d'une ville.

A la fin du mois, ce registre sera récapitulé par les soins des préfectures ou sous-préfectures sur une formule spéciale que je vous adresserai en nombre suffisant pour les besoins de votre département. Vous voudrez bien réunir ces formules pour les divers arrondissements et me les transmettre vers le 8 de chaque mois pour le mois précédent. Comme vous le verrez, ces états mensuels seront très sommaires; le nombre de cas déclarés ne devra être détaillé par commune que pour les villes ayant plus de 5,000 habitants qui sont déjà comprises dans la statistique sanitaire des villes de France et exceptionnellement pour les localités dans lesquelles sévirait une épidémie sérieuse.

Je vous serais obligé de m'accuser réception de la présente circulaire et de donner immédiatement les instructions qu'elle comporte.

Pour le président du conseil, ministre de l'intérieur:

Le conseiller d'État,

directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,

Henri Monod.

Frankreich. Dekret, die Ausübung der Heilkunde in Algier betr. Vom 7. August 1896. (Ebd. S. 455.)

Le Président de la République française, u. s. w.

Décrète:

Art. 1. — La loi du 30 novembre 1892 sur l'exercice de la médecine[2]) est applicable à l'Algérie, sous réserve des dispositions ci-après:

---

[1]) Veröff. 1892 S. 1052.

[1]) Veröff. 1894 S. 104. — [2]) Desgl. 1892 S. 1052.

1º Le droit d'exercer l'art dentaire dans les conditions prévues par l'article 32 est maintenu à tout dentiste justifiant qu'il est inscrit au rôle des patentes au 1er janvier 1896;

2º Il est permis aux femmes musulmanes d'accoucher leurs coreligionnaires, et aux opérateurs indigènes de pratiquer la circoncision sur des musulmans. Toutefois, il ne peut leur être délivré ni patente ni certificat, et l'autorité administrative reste toujours libre de retirer le bénéfice de cette disposition à tout indigène, homme ou femme, signalé comme coupable d'abus, manoeuvres criminelles ou délictueuses, imprudences préjudiciables à la santé publique ou contraires au bon ordre.

Les indigènes qui, ayant été l'objet d'une interdiction de ce genre, continueront à prêter leur

I. — Modèle du registre

[Commune de (a) . . . .]

Date des déclarations			Maladies déclarées												Noms des villes ou communes. 1)	Rues ou endroits où se sont produits les cas.	Noms des déclarants	Observations.
Année	Mois	Quantième	1 Fièvre typhoïde.	2 Typhus.	3 Variole et varioloïde.	4 Scarlatine.	5 Diphtérie.	6 Suette.	7 Choléra.	8 Peste.	9 Fièvre jaune.	10 Dysenterie.	11 Infections puerpérales.	12 Ophtalmie des nouveau-nés.				
1896	Avril	3	1												Vervigne	r. Georges, 29	Dr Duran	cas remont. au 29 mars.
		6											1		Batime .	La Versée . .	Eugénie D* s-f.	
		8					2								Coulern .	Ferme X***	M. Alexandre	enfants de 2 à 5 ans.
		15					1								Vervigne	rue Verte, 2 .	Dr Men	
	Totaux.		1				3						1					
	Mai																	

(Exemple — Exemple)

1) Cette colonne se trouverait supprimée si le registre était tenu par commune et remplacée par le nom de la dite commune placé en tête de la page (a).

II. — Modèle du relevé des cas de maladies épidémiques déclarées pendant le mois d . . . . . . 189 , en vertu de l'article 15 de la loi du 30 novembre 1892 et de l'arrêté ministériel du 23 novembre 1893 1).

	Maladies déclarées												Observations
	Fièvre typhoïde.	Typhus exanthématique.	Variole et varioloïde.	Scarlatine.	Diphtérie (croup et angine couenneuse.)	Suette miliaire.	Choléra et maladies cholériformes.	Peste.	Fièvre jaune.	Dysenterie.	Infections puerpérales.	Ophtalmie des nouveau-nés.	
Nombre total des cas.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Répartition des cas dans les villes de plus de 5.000 habitants ou dans les communes exceptionnellement atteintes 2). 3)													

Certifié exact,

Le préfet 4),

1) Ce bulletin doit être transmis par les préfectures au ministère de l'intérieur (sous le timbre du bureau de l'hygiène publique) vers le 8 de chaque mois pour le mois présédent. — 2) Les chiffres détaillés ici par ville ou commune sont compris dans le nombre total des cas portés en tête du tableau. — 3) Indiquer dans l'accolade le nom de chaque ville ou commune. — 4) Préfet ou sous-préfet.

concours à des accouchements ou à des circoncisions seront passibles des peines prévues par la loi contre l'exercice illégal de la médecine.

Art. 2. — Les ministres de l'intérieur et de l'instruction publique sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait à Brest, le 7 août 1896.

(Unterschriften.)

Belgien. Königliche Verordnungen, betr. Ergänzungs-Bestimmungen über die gefährlichen &c. Betriebe.[1] Vom 18. Mai 1898. (Monit. Belge S. 2121.)

. . . .

Mit Bezug auf die Königlichen Verordnungen vom 29. Januar 1863 und 27. Dezember 1886, sowie die der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betriebe;

. . . .

haben wir auf Vorschlag unseres Ministers für Gewerbe und Arbeit beschlossen und beschließen:

1. . . . .

Art. 1. Die Werkstätten, in welchen die Eindickung von Schwefelsäure vorgenommen wird, werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unzuträglichen Betrieben gerechnet.

Dieselben werden der der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste eingereiht, unter der folgenden Rubrik:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Schwefelsäure (Eindickung von . . . bei freiem Luftzutritt); Betriebe, die den Schwefelsäurefabriken nicht angeschlossen sind.	I. A.	Rauch, große Mengen säurehaltiger Dämpfe, welche die Athmungsorgane reizen und dem Pflanzenwuchs schädlich sind. Gefahr von Unglücksfällen.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, die Verordnung auszuführen.

2. . . . .

Art. 1. Die Fabriken zum Schälen von Mais werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben gerechnet.

Dieselben werden der der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste eingereiht, unter der folgenden Rubrik:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Geschälter Mais (Herstellung von . . .)	I. B.*	Lärm, Staub, Ausdünstungen schwefliger Säure und Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

3. . . . .

Art. 1. Die Werkstätten, in denen Wasserstoff- und Sauerstoffgas auf elektrolytischem Wege aus dem Wasser gewonnen wird, werden zu den als gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglich erachteten Betrieben gerechnet.

Dieselben werden der der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste eingereiht, unter der folgenden Rubrik:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Wasserstoff und Sauerstoff (Gewinnung der Gase) auf elektrolytischem Wege aus dem Wasser, in komprimirtem oder ungepreßtem Zustande.	I. A.	Feuers- und Explosionsgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Laeken, den 18. Mai 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit,

A. Nyssens.

[1] Uebersetzung ohne Gewähr.

Belgien. Rundschreiben, Krankentransport auf Eisenbahnen betr. Vom 27. Dezember 1897. (Bulletin du service de santé et de l'hygiène publique S. 341.)

Monsieur le Gouverneur.

Le litt. *C.* de l'art. 4 de l'arrêté royal du 4 avril 1895, ci-joint en annexe, ordonne que les personnes atteintes de maladies contagieuses voyagent dans un compartiment qu'elles occupent seules ou avec les personnes chargées de veiller sur leur transport.

L'expérience a démontré que ces prescriptions ne sont presque jamais observées, probablement parce que le public ne connaît pas cette disposition.

En vue de permettre son application, je vous saurais gré, Monsieur le Gouverneur, de bien vouloir appeler sur cet arrêté l'attention des autorités communales, en les invitant à signaler à l'avenir aux chefs de station d'embarquement la date et l'heure des voyages de semblables personnes que l'on enverrait dans les hôpitaux des grandes villes.

MM. les bourgmestres devraient, en outre, inviter les médecins exerçant dans leur commune à leur faire connaître les cas de ces affections pour lesquelles ils ont conseillé le transport à un hôpital urbain.

Je vous saurais gré, Monsieur le Gouverneur, de m'informer de la suite que vous aurez donnée à la présente dépêche (1).

Le Ministre,

Léon De Bruyn.

Thierseuchen.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1897.[1]

(Annual Reports of Proceedings under the Diseases of Animals Acts, the Markets and Fairs (Weighing of Cattle) Acts, etc. etc. for the Year 1897. Board of Agriculture. London 1898.)

Der Milzbrand ist in 44 Grafschaften von England, 5 von Wales und 18 von Schottland aufgetreten. Bei den 433 neuen Ausbrüchen sind 882 Thiere erkrankt, nämlich 521 Rinder, 39 Schafe, 284 Schweine und 38 Pferde. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (330), und hier in der Grafschaft York, East Riding (30).

An der Tollwuth erkrankten in England 138 Hunde und 16 andere Thiere in 25, in Wales 12 Hunde in 4 Grafschaften, in Schottland 1 Hund; außerdem wurden

[1] Veröff. 1897 S. 861.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1898.[1]

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	3	5	5	3	3	6	3	3	4	3	2	4
Steiermark . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—
Küstenland . . .	—	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	1	2	1	—	—	1	1	—
Mähren	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Galizien	—	1	1	5	5	4	2	3	3	1	3	3

Außerdem am 7. April Böhmen 1, Bukowina 1; am 7. Juni Dalmatien 1.

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30.
Rauschbrand.												
Niederösterreich	1	—	—	1	8	3	—	—	1	3	2	1
Salzburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	4	3
Wuth.												
Niederösterreich	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Böhmen	11	8	9	17	7	10	9	10	5	12	14	8
Mähren	2	3	1	2	4	4	5	7	6	5	2	3
Schlesien	3	4	—	1	1	3	—	2	1	—	1	—
Galizien	3	3	2	3	1	1	2	4	2	6	3	3
Dalmatien . . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	4	4	3	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Oberösterreich .	—	—	—	—	1	2	2	2	2	2	2	2
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1
Böhmen	1	1	—	—	2	2	3	4	3	4	4	3
Mähren	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1
Schlesien	—	1	1	2	2	3	2	2	1	2	2	2
Galizien	4	5	7	7	8	6	6	8	6	7	5	5
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	7	8	4	3	2	1	—	—	—	—	1	2
Oberösterreich .	5	5	5	2	3	2	2	2	2	—	—	—
Steiermark . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	1	2	2	2	2	—	12	30	58	72	85
Böhmen	78	98	106	90	85	67	61	45	44	43	39	32
Mähren	4	3	3	2	2	1	1	—	—	2	2	2
Schlesien	3	2	—	2	3	3	3	2	4	3	3	1
Galizien	13	12	10	8	9	10	10	22	29	37	47	47
Pockenkrankheit.												
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	3	3	3	3
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	5	5	7	5	6	3	4	3	4	4	3
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Salzburg	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	1	—
Steiermark . . .	1	—	—	—	9	11	8	12	6	5	—	3
Kärnten	—	2	2	—	—	1	2	1	—	4	4	1
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	2	4	5	3	3	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	5	3	2	1	1	1	2	1	2	2	1	—
Böhmen	6	5	5	8	9	9	9	10	11	6	6	8
Mähren	5	7	7	5	4	6	5	5	7	5	3	5
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Galizien	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	—	—
Dalmatien . .	—	—	3	3	3	4	2	4	3	—	—	—
Räude.												
Niederösterreich	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
Salzburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	2	2	2	1	3	3	3	3	3	2	2	3
Kärnten	—	1	1	1	1	2	3	3	3	3	3	3
Tirol-Vorarlbg.	2	2	2	2	2	1	—	—	1	1	1	1
Böhmen	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	—	—
Mähren.	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Galizien	8	10	8	8	8	10	10	10	10	9	6	6
Bukowina . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Dalmatien . . .	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	7	14	7	16	18	18	23	26	22	22	22	32
Oberösterreich .	3	2	2	1	2	2	4	1	1	2	6	4
Steiermark . . .	1	1	2	1	3	1	4	3	3	5	6	8
Krain	—	1	1	1	1	1	—	1	—	1	2	3
Küstenland . . .	4	2	2	1	—	—	1	1	2	2	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	6	7	7	4	—	1	1	1	1	1
Böhmen	1	2	2	2	5	5	4	—	4	5	4	7
Mähren.	1	—	1	2	—	1	2	5	9	9	16	16
Schlesien	—	1	1	—	—	—	—	2	—	5	8	7
Galizien	2	2	1	—	—	—	1	1	1	1	4	3
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	15	17	17	23	23	26	20	17	22	21	19	22
Steiermark . . .	4	3	4	7	17	17	18	12	12	18	18	27
Krain	3	3	3	4	4	5	7	8	9	10	8	8
Küstenland . . .	8	8	8	8	6	8	8	8	9	10	9	9
Tirol-Vorarlbg.	16	17	17	14	15	16	10	8	5	6	6	5
Böhmen	9	7	6	6	5	5	1	2	5	5	6	7
Mähren	5	5	4	4	4	5	4	4	4	4	3	3
Schlesien	7	7	7	9	8	8	8	7	8	7	7	9
Galizien	29	29	25	21	21	26	25	23	20	20	25	25
Bukowina . . .	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	2	2

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

[1] Vgl. S. 387.

---

in England 274, in Wales 31 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet.

Fälle von Rotz und Wurm sind 1629 in 25 Grafschaften von England, 1 von Wales, 5 von Schottland festgestellt. Die meisten Fälle kamen in England 1324, und hier in der Grafschaft London (966) vor.

Die Lungenseuche wurde in England in den Grafschaften Essex bei 8, Middlesex bei 15 und London bei 23 Rindern festgestellt; ansteckungsverdächtige Rinder wurden in England 726, in Wales 15 getödtet.

An Räude sind 33 546 Schafe bei 2191 Ausbrüchen in 80 Grafschaften erkrankt. Hiervon entfallen auf England 24 112, Wales 7893, Schottland 1541. Am stärksten betroffen wurden die Grafschaften Northampton (3153) und Notts (2104).

Das Schweinefieber ist in 47 Grafschaften von England, 9 von Wales und 18 von Schottland, zusammen in 74 Grafschaften aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 40 432 Schweine

abgeschlachtet, davon in England 35 723, Wales 1133 und in Schottland 3576.

Die Maul- und Klauenseuche und die Pockenseuche der Schafe sind nicht aufgetreten.

Das im Juni 1897 in Großbritannien ortsanwesende Klauenvieh bezifferte sich auf 6 500 497 Stück Rindvieh, 26 340 440 Schafe und 2 342 302 Schweine, gegen 6 493 582 Stück Rindvieh, 26 705 329 Schafe und 2 878 801 Schweine im Juni 1896.

An lebenden Thieren wurden eingeführt 1 364 333 Stück Rindvieh, (gegen 1 244 113 im Vorjahre), 1 416 019 Schafe (1 506 898) und 695 307 Schweine (610 593), zusammen 3 475 659 Thiere gegen 3 361 604 im Vorjahre. Hiervon kamen aus Irland 746 012 Stück Rindvieh (681 560), 804 515 Schafe (737 306), 695 307 Schweine (610 589); von den Kanal-Inseln 1633 Stück Rindvieh (1719); von Island 12 797 Schafe (63 293); von Norwegen 0 Stück Rindvieh (34), 0 Schafe (11 874); von Argentinien 73 852 Stück Rindvieh (65 699), 345 217 Schafe (339 381); von Kanada 126 495 Stück Rindvieh (101 591), 63 761 Schafe (83 767); von den Vereinigten Staaten von Amerika 416 299 Stück Rindvieh (393 119), 186 755 Schafe (266 760); von Australien 0 Stück Rindvieh (32), 0 Schafe (518); aus anderen Ländern 42 Stück Rindvieh (359), 2974 Schafe (3999) und 0 Schweine (4). Während sich somit die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen gehoben hat, ist die Einfuhr von Schafen zurückgegangen.

Die Verluste von Thieren während der Ueberfahrt von den Exportländern betrugen 8999 Stück Rindvieh (15 ‰) und 15 176 Schafe (25 ‰) gegen 6439 Stück Rindvieh (11 ‰) und 12 520 Schafe (16 ‰) im Vorjahre.

Von den eingeführten Thieren waren 1745 Schafe aus Argentinien und 160 aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Schafräude behaftet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 527.) Nach dem am 21. Juli ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 67 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. Vom 18. Juni 1898. (Amtsbl. S. 318.)

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in § 2 Ziffer 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 [1]) Nr. 736 X T I b (Außerordentliche Beilage zu Nr. 5 des Amtsblatts für 1897), wonach den Bewohnern der Grenzbezirke gestattet ist, die in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juni 1879 bezeichneten Freiquantitäten von Schweinefleisch (nicht mehr als 2 kg) auch in rohem Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet aus Rußland einzuführen, wird dahin erläutert, daß diese Vergünstigung lediglich Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht aber andere, für gewöhnlich nicht zum menschlichen Genuß dienende Bestandtheile geschlachteter Schweine, wie Blasen, Magen, Därme u. s. w. zum Gegenstand hat.

Der Regierungs-Präsident.

1) Veröff. 1897 S. 130.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 22. Juni 1898. (Ebd. S. 317.)

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 30. August 1897 [1]) — Nr. 1481 T I b — (Amtsblatt Nr. 35 vom 2. September 1897 Seite 474/475) ordne ich hiermit auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1880 Seite 153 und für 1894 Seite 109) in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. für 1896 Seite 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur für solche Fälle zuzulassen, in denen Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß ansteckungsgefährliche Berührungen des Geflügels mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen zu befürchten sind, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen.

Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen entscheidet in den Landkreisen der Landrath, im Stadtkreise Bromberg die städtische Polizei-Verwaltung daselbst.

§ 2. Im Uebrigen darf die Beförderung von Handelsgeflügel nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel dienenden Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung sogleich mit heißer Sodalauge (250 g auf 1 Eimer Wasser) zu reinigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 7. Juli 1898.[2]) (Amtsbl. S. 355.)

> Die Anordnung lautet wie diejenige vom 6. November 1897 (Veröff. 1897 S. 1013), nur ist in 5. „Freiburg" eingereiht, dagegen unter 14. „aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen" und unter 18. „aus dem Fürstenthum Reuß jüngere Linie" weggelassen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 26. Juni 1898. (R.-A. Nr. 161.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ergänze ich meine zur Bekämpfung der Geflügelcholera erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 13. September 1897 [3]) — Amtsblatt S. 285 — auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) durch nachstehende Bestimmungen:

I. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten; die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

1) Veröff. 1897 S. 759. — 2) Desgl. 1898 S. 377. — 3) Desgl. 1897 S. 820.

Die Geflügelwagen und sonstige Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Verbote können von den Polizeibehörden dann zugelassen werden, wenn Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß ansteckungsgefährliche Berührungen zu befürchten sind, insbesondere wenn die unmittelbare Berührung von getriebenem Geflügel mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen verhindert wird, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen.

II. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den in § 10 meiner oben genannten Anordnung vom 13. September 1897 angegebenen Strafvorschriften.

III. Diese Anordnung tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Arnsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 20. Juni 1898. (Amtsbl. S. 410.)

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) ordne ich im Anschlusse an meine landespolizeiliche Anordnung vom 11. Oktober 1897[1]) (Amtsbl. S. 630) Folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu andern als zu Weidezwecken ist verboten.

§ 2. Die Beförderung von Geflügel darf nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten, zum Transporte benutzten Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen.

§ 4. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können durch die Landräthe zugelassen werden, wenn die unmittelbare Berührung von getriebenem Geflügel mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen, die vom Geflügel stark benutzt werden, wirksam verhindert werden kann.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberbayern. Bekanntmachung vom 14. Juni 1898 (Kreisamtsbl. S. 87.)

In theilweiser Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 30. November 1896 — Kreisamtsbl. S. 139[2]) — wird hiemit bestimmt, daß der regelmäßige thierärztliche Grenzkontroldienst an der Eintrittsstation Hintersee künftighin nur mehr am 2. Mai, 15. September und 15. Oktober jeden Jahres von 1 bis 2 Uhr Nachmittags stattzufinden hat.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. Centrifugenschlamm. Vom 15. Juni 1898. (Samml. der Ausschreiben Nr. 36 S. 319.)

Auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes bestimmen wir mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh und auf die Wahrnehmung, daß die Tuberkelbazillen beim Centrifugiren der Milch zum größten Theil in den sog. Centrifugenschlamm gelangen, hiermit Folgendes:

§ 1. Abfälle, welche bei der Ausschleuderung des Butterfettes aus der Milch an der Innenwand der Centrifugentrommel hängen bleiben (Centrifugenschlamm), dürfen zu wirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zum Genusse für Menschen oder Thiere, nicht verwendet werden, sind vielmehr alsbald durch Verbrennen zu vernichten oder sofern es an Gelegenheit hierzu fehlen sollte, sonst (z. B. durch Vergraben) unschädlich zu machen.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung bezieht sich nicht nur auf Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sondern auch auf alle anderen Centrifugenbetriebe.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen, soweit nicht im Einzelfalle eine andere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschriften in § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 4. Gegenwärtiges Ausschreiben tritt sofort in Kraft.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Unterdrückung der Geflügelcholera. Vom 13. Juli 1898. (Amtsbl. S. 522.)

In Ergänzung der zur Unterdrückung der Geflügelcholera getroffenen und durch die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1897[1]) veröffentlichten Anordnungen wird hierdurch das Folgende verordnet:

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im Uebrigen nur mittelst der Eisenbahn oder in solchen Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Stroh verhindert.

Das benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zur Beförderung von Geflügel sorgfältig zu reinigen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 66, Ziffer 4, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) mit Geldstrafe bis ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Italien. Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hat am 2. Juli aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest auf der Insel Kreta die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie Erzeugnissen und Abfällen solcher Thiere aus Kreta in Italien bis auf Weiteres verboten. (Gazzetta Ufficiale S. 2406.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Secretary of Agriculture hat am 1. Mai d. J. eine Verfügung erlassen, wonach nicht mehr einzelne kleinere Stücke zubereiteten (cured) Schweinefleisches der mikroskopischen Untersuchung unterworfen werden dürfen, sondern nur die ganzen Hälften der frisch geschlachteten Schweine.

Wird bei der Untersuchung der Probe eine Trichine gefunden, so wird die ganze Thierhälfte verworfen.

Nach einer weiteren Verordnung vom 2. Mai werden von der Regierung Zertifikate für frisches Schweinefleisch überhaupt nicht mehr ausgegeben, wenn das Fleisch nach Ländern ausgeführt werden soll, welche eine mikroskopische Untersuchung verlangen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Frankreich. Der Deputirtenkammer ist der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1897[2]), betr. die Herstellung, den Vertrieb und Verkauf der Kunstweine, zugegangen. Dieser Entwurf ergänzt den Art. 1 des Gesetzes dahin, daß die Abgaben, denen die Rosinenweine oder andere künstliche Weine nach Maßgabe ihres Alkoholgehalts unter-

[1]) Veröff. 1897 S. 928. — [2]) Desgl. S. 11.

[1]) Veröff. 1898 S. 59. — [2]) Desgl. 1897 S. 471.

liegen, in keinem Falle niedriger bemessen werden dürfen, als diejenigen, welche auf Naturweine von demselben Alkoholgehalte anwendbar sind. Art. 2 wird folgendermaßen ergänzt: Die konzentrirten Rosinenextrakte können nicht anders in den Verkehr gelangen, als unter Beifügung einer Bescheinigung, welche die Bezahlung einer allgemeinen Konsumsteuer nach Maßgabe ihres wirklich erreichten oder möglichen Alkoholgehalts enthält.

Belgien. Der programmäßig alle drei Jahre an einem Orte Frankreichs oder des Auslandes tagende Kongreß für Hydrologie, Klimatologie und Geologie wird in diesem Jahre zum fünften Male abgehalten werden und vom 25. September bis zum 3. Oktober zu Lüttich stattfinden.

Vom Organisationskomité sind nachstehende Gegenstände zur Verhandlung gestellt:

Hydrologie.

I. Essai de détermination de la situation et du régime des eaux souterraines, et essai de terminologie hydrologique. Berichterstatter: Th. Verstraeten.

II. Des systèmes de captage et de protection des eaux thermo-minérales, au point de vue de la pureté et du rendement des sources. Berichterstatter: Frhr. van Ertborn.

III. Quelles seraient les mesures légales à prendre pour sauvegarder l'exploitation des eaux thermales et minérales? Berichterstatter: Dr. Bouloumié (Paris) et Dr. Beißel (Aachen).

IV. La stérilisation des eaux par l'ozone. Berichterstatter: Professor van Ermengem.

V. Les bains de boue. Berichterstatter: Dr. Thiroux (St.-Amand).

VI. Des gaz et des vapeurs qui se dégagent des eaux minérales et de leurs transformations. Berichterstatter:

VII. L'hydrothérapie dans l'enseignement médical. Berichterstatter: Professor Winternitz (Wien).

Climatologie.

I. De la façon d'utiliser les observations hygrométriques dans l'étude des questions qui touchent à la climatologie médicale ou à l'hygiène. Berichterstatter: Lancaster.

II. De l'intérêt des relevés journaliers des heures de soleil au point de vue de l'hygiène. Berichterstatter: Lancaster.

III. Utilité des stations sanitaires sur les plateaux dans les régions de faible altitude. Berichterstatter: Dr. G. Jorissenne.

IV. Quelles seraient les mesures à prendre pour favoriser et sauvegarder l'institution de stations climatiques et de sanatoria à bon marché. Berichterstatter: Professor Jules Felix.

V. Des conditions sanitaires du littoral belge de la Mer du Nord. Berichterstatter: Dr. Casse.

VI. Origine des bruits marins observés sur le littoral de la Mer du Nord *(Mistpoeffers)*. Berichterstatter: E. van den Broeck.

Géologie.

I. Des faits et des expériences relatifs à la circulation des eaux dans les calcaires compactes. Berichterstatter: Professor Max. Lohest.

II. Quels sont les défauts et les qualités des eaux artésiennes et quelles sont les relations qui existent entre ces propriétés et l'origine géologique des eaux? Berichterstatter: Professor Max. Lohest.

III. Des progrès réalisés en Belgique dans l'exploitation des mines au point de vue de la vie et de la santé des ouvriers qui y sont employés. Berichterstatter: Professor H. Kuborn.

IV. Rapport des maladies endémiques avec la nature des terrains. Berichterstatter:

V. Les dégagements de grisou dans les mines et les dépressions barométriques. Berichterstatter: Professor Ad. Firket.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Der chemischen Versuchsstation von Professor Dr. Fresenius in Wiesbaden ist die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4) auch unter den gegenwärtigen Leitern zuerkannt worden.

Preußen. Aus dem Sanitätsberichte des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 551.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder belief sich am Schlusse des Berichtsjahres auf 74 661, darunter 6488 weibliche, gegenüber 71 506 am Ende d. J. 1895; es hat demnach eine Vermehrung der Mitgliederzahl um 4,4% stattgefunden. Dem bergmännischen Berufe gehörten 67 344, dem hüttenmännischen 7317 an. Hierzu kamen noch 7299 Invaliden, sodaß die Gesammtzahl der kurberechtigten Personen 81 960 betrug; außer diesen selbst haben auch ihre Familienglieder Anspruch auf freie Kur, jedoch mit Ausschluß freier Arznei. Eigene Lazarethe besaß der Verein 10 mit zusammen 1750 Betten; dieselben waren, obwohl im Laufe des Berichtsjahres eigentliche epidemische Krankheiten nicht in Erscheinung traten, fortwährend so stark belegt, daß für die Unterbringung der Kranken in verschiedenen Lazarethen anderweitige geeignete und benutzbare Räume, wie Isolirbaracken, mit benutzt werden mußten. Der im Vorjahre begonnene Bau eines Kurhauses in Goczalkowitz wurde bis April 1896 fertig gestellt; in Bielschowitz und Nieder-Rydultau ist mit dem Bau neuer Krankenhäuser begonnen worden.

Von je 1000 Vereinsmitgliedern waren im Laufe des Jahres 307,19, von je 1000 Invaliden 307,44 erkrankt; von je 1000 beim Bergbau beschäftigten Mitgliedern (a) erkrankten 288,8, von je 1000 beim Hüttenbetrieb (b) beschäftigten dagegen 476,0. Es starben von je 1000 ärztlich Behandelten (a) eines natürlichen Todes 3,3, in Folge von Unfall 0,6, von je 1000 ärztlich Behandelten (b) eines natürlichen Todes 0,5, durch Unfall 0,04. Die größte Zahl von Todesfällen trat nach Lungenentzündung und Lungenschwindsucht ein. Von den 2244 erkrankten kurberechtigten Invaliden starben 65. Zu den am Jahresanfang vorhanden gewesenen Invaliden traten 823 neue hinzu; die hauptsächlichsten Ursachen der Invalidität waren Entkräftung, chronische Lungenkrankheiten und mechanische Verletzungen.

Von den während des Berichtsjahres ärztlich behandelten Vereinsmitgliedern litten u. A.: an den Folgen mechanischer Verletzungen 5788, an Infektions- und allgemeinen Krankheiten 5537, an Krankheiten der Verdauungsorgane 3674, an Erkrankungen der Athmungsorgane 2944, an Augenkrankheiten 1848, an Ohrenkrankheiten 409, an Krankheiten der äußern Bedeckungen 1114. Von Infektionskrankheiten wurden u. a. 113 Erkrankungen an Unterleibstyphus, 86 an Wechselfieber und 37 an Rose beobachtet; von Flecktyphus und Scharlach wurde nur je 1 Person befallen, von epidemischer Genickstarre 13, Ruhr 21, Brechdurchfall 50, Grippe 367; wegen Lungenschwindsucht gingen 227, wegen Lungenblutung 21 Erkrankte zu. An Bleivergiftung erkrankten 40 Vereinsmitglieder, von denen 2 starben und 1 als Invalide entlassen wurde, an Kupfervergiftung 1, in Folge Einathmung von Kohlendunst und Grubengasen 1 bezw. 47, die sämmtlich genasen; Erkrankungen durch Zink- und Arsenikvergiftung kamen nicht vor.

Mechanische Verletzungen erlitten 4923 beim Bergbau und 865 beim Hüttenbetrieb beschäftigte Vereinsmitgliedern, d. h. von je 1000 der letzteren 65,9 bezw. 11,6. In medico-mechanische Behandlung kamen im ganzen 1422 Verletzte gegen 824 im Vorjahre; die Erfolge werden als zufriedenstellend bezeichnet.

Von den 172 982 kurberechtigten Familiengliedern kamen 38 725, und zwar 11 192 Frauen und 27 533 Kinder, zur Behandlung. Die vorherrschenden Kinderkrankheiten, wie Diphtherie, Masern, Keuchhusten, traten in einzelnen Kurbezirken epidemisch auf; in Zalanza kam Genickstarre in einer gehäuften Zahl von Fällen vor und forderte zahlreiche Opfer. Ansteckende Augenbindehautkatarrhe zeigten sich in großer Masse bei Kindern und auch bei Erwachsenen in den Kreisen Tarnowitz, Beuthen und Kattowitz, doch war die Epidemie gutartig und gegen Ende des Berichtsjahres wieder erloschen.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege für Vereinsmitglieder und Invaliden betrugen 1 071 235,98 ℳ; ein Krankentag überhaupt kostete einschließlich Krankengeld durchschnittlich 2,006, ein Krankentag im Lazareth (ohne Krankengeld) 1,42 ℳ; im Durchschnitt erforderte jeder Kranke überhaupt 20,2, jeder Lazarethkranke 24,0 Behandlungstage. Die weitaus größte Zahl der Erkrankten (19 464 von insgesammt 26 436) wurde in den Lazarethen des Vereins behandelt.

Sachsen-Altenburg. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsstand im Jahre 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 917.)

Die Einwohnerzahl betrug nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 180 313 Seelen. Lebendgeboren wurden im Berichtsjahre 7044, todtgeboren 293 Kinder; von je 100 überhaupt Geborenen waren 11,19 unehelicher Abstammung. Gestorben sind ausschl. der Todtgeborenen 4048 Personen, davon 33 durch Unglücksfälle und 66 durch Selbstmord.

Morbidität. Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse waren wie im Vorjahre recht günstig; bei der Kühle des Sommers gab es viel weniger Darmkatarrhe und Brechdurchfälle als sonst, ansteckende Krankheiten traten meist in geringem Umfang und in gutartiger Form auf. Diphtherie war in fast allen Bezirken nicht selten, bösartig war sie nur in Mennewitz, wo in 2 Familien 5 Kinder starben. Von Scharlach hatte nur Hermsdorf eine kurz dauernde Epidemie zu verzeichnen. Unterleibstyphus war etwas häufiger als in den letzten Jahren, doch erfolgte nur selten ein Todesfall. Masern waren im ganzen Lande in gutartiger Form weit verbreitet. In Meuselwitz erkrankten vom September bis Dezember 95% aller Schulkinder, in Tröbnitz im November binnen 8 Tagen 115 von 117 Kindern; als Nachkrankheit wurde vielfach Keuchhusten beobachtet. Die Influenza hatte ihre größte Verbreitung in den ersten und letzten Monaten des Jahres. Mumps kam mehrfach im Bezirke Ronneburg und in den Abteidörfern vor. Gürtelrose war im Ronneburger Medizinalbezirk ungewöhnlich häufig.

Gewerbliche Anlagen. Der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstanden 462 Anlagen mit zusammen 18 753 Arbeitern, darunter 923 jugendlichen. Mißstände in der Beschäftigungsweise der letzteren in Fabriken waren nur vereinzelt festzustellen, dagegen fand in der Hausindustrie vielfach eine unzulässige Ausnutzung der Arbeitskraft schulpflichtiger Kinder statt; die Arbeitszeit währte mancherorts an den Schultagen bis zu 6 Stunden, an schulfreien Tagen bis zu 11 Stunden bei einem Arbeitsverdienst von 50 Pf. bis 1 ℳ für die Woche. Die Zahl der gewerblichen Anlagen, welche Arbeiterinnen beschäftigen, belief sich auf 178 (gegen 159 im Vorjahre) mit zusammen 4074 (3835) erwachsenen weiblichen Arbeiterinnen.

In dem Genesungshaus zu Roda wurden 398 Geisteskranke (darunter 271 aus dem Herzogthum, und 199 heilbare Körperkranke verpflegt, von denen 34 bezw. 12 mit Tode abgingen. Auf durchschnittlich je 665 (im Ostkreise auf 606, im Westkreise auf 870) Einwohner entfiel 1 Geisteskranker.

Oesterreich. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem 27 Februar 1897 entschieden, daß eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungsanlagen für wasserarme Gebietstheile (in Tirol) weder aus der Gemeindeordnung, noch aus einem anderen Gesetze abgeleitet werden kann. (Oest. San.-W. 1898 S. 73.)

Ungarn. Pellagra. Zufolge wiederholter Meldungen, daß in einigen siebenbürgischen Komitaten ein starkes Auftreten der Pellagra beobachtet werde, hat der Minister des Innern durch Verordnung vom 13. Mai d. J. eine Untersuchungskommission dahin entsendet. Dieselbe stellte in der Klausenburger Universitätsklinik, sowie in einer Anzahl von ihr bereisten, vorwiegend aus Rumänien bestehenden, Gemeinden der Komitate Klausenburg, Szilágy und Szatmár, im Ganzen 75 zum Theil schwere Pellagrafälle fest. Die Krankheit wurde nur in Gemeinden gefunden, deren Bewohner wegen der schlechten Ernte des Vorjahres und der zur Zeit herrschenden Viehseuchen fast ausschließlich auf Maisnahrung angewiesen waren. Die Kommission bezeichnet es als wahrscheinlich, daß die Krankheit auch in anderen Landestheilen unter der sich ähnlich ernährenden Bevölkerung verbreitet ist.

Frankreich. Aus dem 26. Bande der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France, Jahrgang 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 864.)

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen. Das Komité legte einen ausführlich begründeten Entwurf zu einer neuen Leichenbestattungsordnung vor. Nach demselben sollen u. a. die Friedhöfe mindestens 100 m von menschlichen Ansiedelungen entfernt und auf derartigem Boden angelegt werden, daß die Leichen weder mit stehendem Wasser noch mit dem Grundwasserstrom in Berührung kommen können. Die Bestattung innerhalb von Wohnorten, in Kirchen u. dgl. ist im Allgemeinen untersagt; auch dürfen die Leichen daselbst nicht länger als 48 Stunden verbleiben; für Fälle, in denen die endgiltige Bestattung verschoben werden muß, soll auf den Kirchhöfen eine Gruft zur vorläufigen Aufbewahrung der Leichen verfügbar sein. Die Friedhöfe sind zu entwässern; die Entwässerungsröhren müssen mindestens 100 m von jedem Wasserlauf und jeder zur Wasserversorgung dienenden Quelle entfernt in eine Cisterne münden. Die Bestattung erfolgt in Gruften, Einzel- oder Sammelgräbern, jedoch so, daß jede Leiche von den anderen getrennt ist. Werden mehrere Leichen in einer gemeinsamen Gruft bestattet, so muß jede Abtheilung derselben mit dem Boden in Verbindung stehen. Die der Bodenoberfläche nächst gelegene Abtheilung muß davon mindestens 1 m getrennt sein. Gruben für Erwachsene müssen mindestens 1,50 m tief, 0,80 m breit, 2 m lang und 0,3 m in der Quer-, 0,5 m in der Längsrichtung (bei Sammelgräbern 1 m) von einander getrennt sein. In Sammelgräbern muß zwischen den Särgen mindestens 0,2 m Abstand bleiben. Die zum Zuschütten der Gräber verwendete Erde darf nicht festgestampft werden. Bevor ein Grab zu einer neuen Bestattung verwendet wird, müssen seit der vorausgegangenen mindestens 3 Jahre verstreichen. Geschlossene Kirchhöfe dürfen nicht vor Ablauf von 5 Jahren zu anderweitigen Zwecken verwendet werden. Andere Bestattungsarten dürfen nur nach Genehmigung der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit dem Präfekten erfolgen; Verbrennungsöfen für Leichen dürfen ohne die von einem Gutachten des Departementsgesundheits-

raths abhängig zu machende Ermächtigung des Präfekten nicht in Gebrauch genommen werden. Auf Entfernungen über 100 km dürfen Leichen nur innerhalb eines mindestens 2 mm starken Blei- oder 1/2 mm starken Zinksarges mit einer 27 mm starken, mit eisernen Zwingen versehenen Umhüllung von Eichenholz oder anderem gleich festem Holze fortgeschafft werden. Bei Entfernungen von 10 bis 100 km genügt ein Holzsarg der beschriebenen Art mit einer Lage von 1 hl bezw. 17 kg Hobelspänen. Leichen von an Cholera, Pest, Gelbfieber, Fleckfieber, Unterleibstyphus, Blattern, Scharlach, Diphtherie oder Milzbrand verstorbenen Personen dürfen nur unter den für die weiteren Entfernungen bezeichneten Bedingungen fortgeschafft und nicht vor Ablauf von 3 Jahren zum Zwecke der Ueberführung aus dem Grabe genommen werden.

Zur Beseitigung der Hausabfälle aus den großen Städten empfahl das Komité, den Kehricht und das Müll mittelst der Eisenbahn nach entlegenen Plätzen zu befördern und dort Anstalten zur Auslese und Verarbeitung, sowie Düngersammelstätten zu errichten. Die Müllverbrennung wurde verworfen, weil sie zu theuer sei, die Dungstoffe vernichte und wenig verwerthbare Rückstände liefere.

Die Verwendung von Bleichromaten als Färbemittel in der Weberei wurde als unentbehrlich bezeichnet; jedoch empfahl das Komité, die Heranziehung von Frauen und Kindern zum Abwickeln der mit Bleichromaten gefärbten Seide in fabrikmäßigen Betrieben zu verbieten. Ferner äußerte sich das Komité über die Mindestanforderungen, welche an Krippen zu stellen sind. Die im Vorjahre begonnenen Untersuchungen über das Howatsonsche Klärverfahren sind im Berichtsjahre auch in Bezug auf dessen Brauchbarkeit für Reinigung des Trinkwassers fortgeführt worden und ergaben, daß das Verfahren unter gewissen Vorbedingungen und bei regelmäßiger Ueberwachung für diesen Zweck empfohlen werden konnte.

Eine Verbesserung und Erweiterung der Anlagen zur Beseitigung der Abfall- und Auswurfsstoffe in Marseille wurde als dringlich bezeichnet, da die gegenwärtigen Zustände daselbst geradezu bedenklich seien. Der Stadt Vichy wurde empfohlen, Rieselfelder anzulegen und zur Trinkwasserversorgung Brunnen auf dem rechten Ufer des Allier zu errichten, so daß das auf natürlichem Wege filtrirte Flußwasser verwendet werden würde. Ein von der Stadt Nimes vorgelegter Plan zu einer Kanalisation mit Rieselfeldern wurde gebilligt. Im Ganzen wurden 105 Entwürfe zu Wasserversorgungsanlagen in verschiedenen Gemeinden begutachtet, davon 4 ungünstig, die übrigen günstig, jedoch 13 mit Vorbehalten.

B. Nahrungs- und Genußmittel. Von 168 im Laboratorium des Komité untersuchten Wasserproben wurden 52 zum Genuß für ungenügend befunden.

Die Verwendung pflanzlicher Oele, namentlich des Erdnußbaum- und Sesamöls zur Erzeugung von Kunstbutter wurde für unbedenklich erachtet. Mit Rücksicht auf die Gefahr der Verbreitung von Erkrankungen der Verdauungswege und des Unterleibstyphus durch Austern, welche aus verunreinigten Gewässern gefischt werden, regte das Komité an, daß die Austernzuchtanstalten und die Austerneinfuhr vom Auslande durch die Behörden überwacht würden, und daß Austern unreiner Herkunft vor dem Verkauf 8 Tage lang auf einem von reinem Seewasser bespülten Punkte der Küste aufzubewahren seien. Ferner empfahl das Komité, die Herstellung und den Vertrieb von Metallgefäßen, die ihrer Bestimmung nach mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen, zu verbieten, wenn dieselben einen mehr als 10 proz. Blei- oder mehr als 1/100 proz. Arsenikgehalt haben, desgleichen die Herstellung und den Vertrieb von Gefäßen aus Blech mit einem Bleiüberzug, sogenanntem matten Weißblech (fer-blanc terne).

C. Seuchen. In einem kleinen Dorfe in der Nähe von Saint-Girons wurde im Juli das Auftreten von 12 Erkrankungen (3 Todesfällen) beobachtet, die den Verdacht der Cholera erweckten, die eingeleitete Untersuchung ergab jedoch, daß es sich um Ruhr handelte. Die Sterblichkeit an Diphtherie hat seit Einführung der Heilserumbehandlung erfreulich abgenommen. In den französischen Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern starben an der Krankheit in den einzelnen Jahren 1888 bis 1893 4948, 4952, 4901, 4611, 4422, 4461 Personen; mit dem Jahre 1894 begann das Heilserum bekannt zu werden, worauf in diesem Jahre 3330, in den beiden folgenden 1565 und 1510 Personen an Diphtherie starben. Fleckfiebererkrankungen kamen im Berichtsjahre in Lille, Constantine und in einzelnen kleineren Orten von Algier und den Departements Somme und Finistère vor, nirgends jedoch in größerer Verbreitung. Andere Krankheiten, z. B. Unterleibstyphus, Pocken, Masern, Scharlach und Ruhr erzeugten hier und dort örtliche Epidemieen, von einer ausgedehnteren Seuche blieb Frankreich jedoch im Berichtsjahre verschont.

Vereinigte Staaten von Amerika. Sterblichkeit in Wilmington 1897. (Nach dem Report etc. of the Board of Health, Wilmington, Del., year ending December 31, 1897). Vgl. Veröff. 1897 S. 565.

Im Berichtsjahre starben in Wilmington 1322 Personen oder 18,23 auf je 1000 der auf 72 500 Einwohner geschätzten Bevölkerung gegen 16,62 im Vorjahre. Von den Verstorbenen waren 1145 in den Vereinigten Staaten geboren, 177 fremder Herkunft. Im ersten Lebensjahre standen 345 oder 26,9% der Verstorbenen, im zweiten 66 oder 4,2, im 3. bis 5. 111 oder 8,3%. Die meisten Todesfälle ereigneten sich im Juli (154), die wenigsten im April (90). Es starben an Scharlach 2 Personen, an Diphtherie 79, Croup 17, Keuchhusten 3, Unterleibstyphus 23, Rose 1, Kindbettfieber 2, Septicaemie 7, Dysenterie 8, Brechdurchfall 39, Darmkatarrh 10, Genickstarre 5, Influenza 3, intermittirendem Fieber 1, Lungenschwindsucht 114, Lungenentzündung 104, durch Selbstmord 6.

Die Zahl der Geburten belief sich auf 1381 oder 130 mehr als im Vorjahre, der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle auf 59.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arzneitaxe für das Jahr 1898 zur österreichischen Pharmakopoë vom Jahre 1889. Wien 1897. 8⁰.

Aerztetag, Verhandlungen des 25. Deutschen —es zu Eisenach am 10. und 11. September 1897. Leipzig. 4⁰.

Baden, statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum —. 28. Jahrg. 1895 und 1896. Karlsruhe 1897. 8⁰.

Baginsky, Prof. Dr. Adolf. Zur Säuglingskrankenpflege in großen Städten. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Baginsky, Prof. Dr. Adolf. Weitere Beiträge zur Serumtherapie der Diphtherie. Stuttgart 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Linroth, Prf. Klas. Berättelse till Kongl. Medicinalstyrelsen om allmänna helsotillståndet i Stockholm under året 1896. Stockholm 1897. 8⁰.

Plague, report of the commission sent by the Egyptian Government to Bombay to study —. Cairo 1897. 4⁰.

Rhode Island, 18. annual report of the State Board of Health of the State of —, for 1895. Providence 1897. 8⁰.

Statistico, annuario, italiano 1897. Roma 1897. 8⁰.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von dem Standesbeamten zu Elberfeld, dem statistischen Amt der Stadt Köln, dem statistischen Departe-

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Elberfeld (144 700 Einwohner.)																				
Januar	191	198	389	21	95	96	191	16,0	48	10	30	—	8			13	7	21	46	8
Februar	191	210	401	21	113	88	201	16,9	52	4	37	—	13			13	13	33	30	6
März	218	230	448	14	117	89	206	17,3	56	6	41	1	9			9	12	31	37	4
April	204	196	400	15	123	94	217	18,2	40	7	38	—	24			19	15	40	28	6
Mai	214	216	430	18	104	90	194	16,2	47	5	29	1	13			10	10	32	40	7
Juni	217	199	416	9	120	107	227	19,0	56	7	40	2	11			15	17	37	35	7
Juli	183	215	398	9	151	125	276	22,2	109	17	35	—	10			13	17	44	23	8
August	174	180	354	12	143	134	277	22,9	134	13	47	—	13			8	9	27	19	7
September	225	204	429	10	91	96	187	15,5	68	10	31	—	6			8	10	30	21	3
Oktober	211	183	394	12	93	63	156	12,9	43	7	24	1	10			7	10	25	22	7
November	193	204	397	11	114	101	215	17,8	57	6	27	4	13			10	17	31	42	8
Dezember	229	218	447	18	102	89	191	15.9	48	10	12	—	14			11	12	41	37	6
Jahr 1897	2450	2453	4903	170	1366	1172	2538	17,54	758	102	391	9	144			136	149	392	380	77
dar. uneheliche	.	.	246 = 5,02 %	22 = 12,94 %	53,82 %	46,18 %	Auf 100 Gest.:		29,87	4,02	15,41	0,35	5,67			5,36	5,87	15,45	14,97	3,03
Köln (336 000 Einwohner.)																				
Januar	603	543	1146	37	264	267	531	18,82	128	29	64	8	7	6	10	32	30	97	94	26
Februar	539	511	1050	39	274	223	497	19,45	132	25	78	4	9	5	12	32	37	71	81	11
März	573	567	1140	34	311	251	562	19,78	158	29	84	3	5	4	10	32	46	86	85	19
April	543	530	1073	32	313	248	561	20,27	153	40	97	6	16	7	11	33	24	82	79	13
Mai	550	550	1100	38	276	267	543	19,08	146	35	69	2	22	9	6	38	40	94	70	12
Juni	542	475	1017	22	318	293	611	22,03	222	43	88	2	13	4	11	35	28	79	73	13
Juli	503	551	1054	28	521	447	968	33.90	522	85	93	10	9	11	14	30	29	77	72	16
August	574	540	1114	33	487	406	893	31,25	458	94	95	3	12	4	7	27	35	77	70	11
September	556	516	1072	32	305	283	588	21,28	220	40	64	3	12	6	14	33	32	72	77	15
Oktober	543	481	1024	44	264	233	497	17,30	164	33	54	3	5	7	7	31	16	79	74	24
November	563	533	1096	37	278	239	517	18,42	153	37	64	4	9	9	6	19	30	77	88	21
Dezember	519	520	1039	26	272	261	533	18,43	120	32	60	6	15	5	8	34	45	101	90	17
Jahr 1897	6608	6317	12925	402	3883	3418	7301	21,72	2576	522	910	54	135	77	116	376	392	992	953	198
dar. uneheliche	777	668	1445	75	Auf 100 Gestorbene:				35,28	7,15	12,46	0,74	1,85	1,06	1,59	5,15	5,37	13,59	13,05	2,71
Wien (1 558 129 Einwohner.)																				
Januar	.	.	.	.	1577	1405	2982	.	811		319		68	17	91	217	256	532	572	93
Februar	.	.	.	.	1364	1345	2709	.	754		314		44	20	76	173	202	515	526	82
März	.	.	.	.	1712	1537	3249	.	930		390		66	35	93	247	248	573	573	93
April	.	.	.	.	1626	1450	3076	.	851		458		59	35	75	235	227	581	489	64
Mai	.	.	.	.	1672	1465	3137	.	933		480		77	34	77	212	245	545	468	64
Juni	.	.	.	.	1483	1297	2780	.	926		396		68	41	64	171	212	464	368	69
Juli	.	.	.	.	1467	1268	[3] 2737	.	1055		324		60	38	57	172	192	433	361	41
August	.	.	.	.	1393	1211	2604	.	1054		223		39	26	64	176	199	430	345	44
September	.	.	.	.	1175	1220	2395	.	817		215		42	33	60	159	179	463	369	56
Oktober	.	.	.	.	1243	1172	2415	.	715		181		43	29	59	180	197	471	472	66
November	.	.	.	.	1237	1229	2466	.	647		220		50	31	55	182	187	488	526	80
Dezember	.	.	.	.	1361	1276	2637	.	664		269		37	23	67	183	203	520	591	80
Jahr 1897	.	.	.	.	17310	15875	33187	.	10157		3789		653	362	838	2307	2547	6015	5660	[4] 832
					Auf 100 Gestorbene:				30,61		11,42		1,97	1,09	2,52	6,95	7,67	18,12	17,06	2,51
Brüssel (197 695 Einwohner.)																				
Januar	234	219	453	27	.	.	335	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Februar	205	187	392	30	.	.	317	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
März	200	218	418	31	.	.	337	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
April	159	176	335	31	.	.	323	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Mai	197	182	379	30	.	.	300	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Juni	206	172	378	24	.	.	261	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Juli	192	198	390	30	.	.	299	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
August	208	184	392	22	.	.	333	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
September	185	218	403	20	.	.	293	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Oktober	197	203	400	32	.	.	277	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
November	182	173	355	27	.	.	307	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Dezember	213	213	426	21	.	.	328	.	.		.		.		.	.	.	.	.	.
Jahr 1897	2378	2343	4721	325	1959	1751	3710	.	853		338		104		66	259	310	757	859	164
dar. uneheliche	650	633	1283	122	.	.	.	.	400											

[1]) Für Elberfeld croupöse Lungenentzündung. — [2]) Für Köln akute Erkrankungen der Athmungsorgane und
kannten Geschlechts. — [4]) Außerdem 27 = 0,08 % unbekannten Alters. — [5]) Darunter 28 Fälle von Grippe. —

Elberfeld, Köln, Wien und Brüssel im Jahre 1897.

ment des Wiener Magistrats und dem „Annuaire démographique“ der Stadt Brüssel aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.																				
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Brustfellentzündung [1,5]	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane [2]	Magen- u. Darmkatarrh u. Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung [3]	Selbstmord	Todtschlag
—	1	—	3	11	2	—	—	1	.	1	7	25	26	16	6	—	83	7	2	—
—	1	1	1	10	—	—	3	—	.	—	6	26	24	13	5	2	101	5	3	—
—	—	—	5	12	1	—	2	—	.	—	6	20	19	13	5	1	117	3	2	—
—	2	—	—	2	—	—	1	—	.	1	4	37	19	9	8	1	126	5	2	—
—	3	—	—	5	2	—	1	—	.	—	6	27	16	13	10	4	98	7	2	—
—	6	1	3	3	2	—	2	—	.	—	10	23	14	13	14	8	116	6	6	—
—	6	1	—	2	—	—	1	—	.	—	10	27	9	7	55	30	113	13	2	—
—	5	2	2	5	—	—	1	1	.	—	3	22	16	13	69	52	77	5	3	1
—	2	1	2	1	3	—	—	—	.	—	5	11	14	5	29	16	90	5	3	—
—	3	2	2	5	—	—	1	—	.	—	2	17	20	8	10	4	75	6	1	—
—	2	—	3	3	—	—	2	—	.	—	8	21	25	20	9	2	111	7	1	1
—	2	1	2	1	1	—	2	—	.	—	5	25	25	9	8	—	100	6	4	—
—	33	9	23	60	11	—	16	2	.	2	72	281	227	139	228	120	1207	75	31	2
—	1,30	0,35	0,91	2,36	0,43	—	0,63	0,08	.	0,08	2,84	11,07	8,94	5,48	8,98	4,73	47,56	2,96	1,22	0,08
—	—	—	20	10	1	—	3	1	.	5	20	78	58		21	1	306	6	1	—
—	—	—	20	4	3	—	3	1	.	1	20	66	55		25	1	291	6	—	1
—	—	—	19	9	2	—	1	3	.	—	22	76	70		16	5	327	8	4	—
—	—	—	18	13	2	—	1	2	.	2	15	57	57		36	6	330	15	7	—
—	—	—	9	8	3	—	4	2	.	1	25	85	51		30	10	299	9	7	—
—	1	—	9	13	1	—	2	—	.	—	17	59	43		78	56	310	16	6	—
—	—	—	2	20	3	—	3	—	.	—	19	58	44		199	236	355	20	9	—
—	—	—	12	19	5	—	1	2	.	—	17	43	48		197	166	357	16	8	2
—	—	3	4	14	2	1	2	—	.	—	15	62	38		71	42	312	16	6	—
—	1	—	11	12	3	—	—	1	.	1	24	54	47		47	10	272	10	4	—
—	1	3	9	7	3	—	2	3	.	2	15	53	71		36	6	296	5	4	1
—	9	2	17	7	1	—	2	1	.	1	23	72	65		20	3	297	7	4	2
—	12	8	150	136	29	1	24	16	.	13	232	763	647		776	542	3752	134	60	6
—	0,17	0,10	2,05	1,86	0,40	0,01	0,33	0,22	.	0,18	3,18	10,45	8,87		10,63	7,42	51,39	1,84	0,82	0,08
—	41	19	75	4	5	—	12	15	4	.	67	539	592		155	.	1382	29	40	3
—	42	10	61	6	4	1	6	6	5	.	80	509	584		113	.	1215	26	39	2
—	99	25	64	10	2	1	5	11	10	.	73	657	645		193	.	1380	34	36	4
—	139	28	60	17	6	—	10	10	3	.	66	616	547		217	.	1295	27	34	1
—	176	27	51	21	4	—	7	7	10	.	57	609	548		227	.	1312	30	49	2
—	132	28	39	5	7	—	5	6	9	.	55	498	403		349	.	1166	30	43	5
—	63	11	26	9	5	1	5	4	8	.	59	450	331		568	.	1118	44	29	6
—	32	17	14	7	11	—	4	4	9	.	43	422	257		592	.	1126	31	33	2
—	13	17	29	8	10	—	5	11	2	.	64	405	245		428	.	1085	43	29	1
—	18	20	38	7	10	1	3	11	10	.	57	433	293		268	.	1170	38	36	2
—	32	19	45	2	11	—	8	9	8	.	71	420	382		185	.	1209	29	34	4
—	70	15	73	4	9	—	11	10	6	.	78	472	443		145	.	1223	33	38	7
—	857	236	575	100	84	4	81	104	84	.	770	6030	[5]) 5270		3438	.	14681	394	440	39
—	6	—	2	—	3	—	1	3	1	.	23	49	32	29	20	—	157	5	4	—
—	7	—	3	1	1	—	1	2	—	.	16	53	25	18	19	—	162	6	2	1
—	6	—	—	2	4	—	4	2	1	.	16	58	20	12	36	—	156	8	12	—
—	6	—	2	3	5	—	1	2	2	.	26	45	24	28	26	—	144	5	4	—
1	5	1	2	2	4	—	—	—	4	.	20	40	17	19	36	—	132	8	9	—
—	6	—	3	4	4	—	—	—	2	.	17	36	11	15	27	—	123	5	8	—
—	3	—	—	5	4	—	—	1	1	.	12	37	6	11	58	—	147	6	8	—
—	1	—	—	2	5	—	1	—	3	.	19	44	10	20	87	—	134	4	3	—
—	1	2	2	1	1	—	—	1	—	.	24	44	18	10	60	—	123	3	1	2
—	—	—	1	—	8	—	1	1	—	.	18	39	18	23	30	—	123	4	11	—
—	—	3	3	4	1	—	—	1	2	.	28	40	28	37	31	—	122	3	4	—
—	2	3	6	2	4	—	1	2	1	.	20	46	27	24	29	—	155	2	4	—
1	43	9	24	26	44	—	10	15	17	.	239	531	236	[6]) 246	459	—	1678	59	70	3

für Wien Entzündungen der Athmungsorgane. — [3]) Hierunter Leichentheile von 2 todt aufgefundenen Kindern unbe-
[6]) Desgl. 1.

28. Woche vom 10. bis 16. Juli 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	90	3	42	27	16,6	24,5	—	—	1	—	—	6	8	10	8	8	17	—
Altendorf	44 615	33	2	14	5	16,3	20,3[1]	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	6	2
Altona	151 886	98	4	37	14	12,7	22,9	1	—	—	—	—	5	4	2	2	1	24	1
Augsburg	85 490	54	3	36	14	21,9	27,7	1	—	—	—	1	2	5	8	4	4	16	3
Bamberg	40 445	25	—	11	2	14,1	22,8	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	6	—
Barmen	132 598	87	4	52	17	20,4	18,6	—	—	—	—	1	11	9	6	—	—	24	1
Berlin	1 728 201	890	32	521	209	15,7	21,3	9	2	7	—	1	48	49	93	50	48	303	9
Beuthen	43 290	25	—	18	10	21,6	24,7	—	1	—	—	—	1	3	1	1	1	12	—
Bielefeld	51 333	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	57 066	45	1	21	12	19,1	23,5	—	.	1	1	—	1	8	2	2	—	8	—
Bonn	47 015	28	—	25	6	27,7	26,4	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	17	—
Brandenburg	44 939	27	2	29	18	33,6	25,9	1	—	—	—	—	—	3	10	10	10	15	—
Braunschweig	122 718	81	1	44	14	18,6	22,1	—	—	—	—	—	8	3	7	3	3	24	2
Bremen	147 339	81	2	48[2]	8	16,9[2]	18,8	2	—	—	—	—	13	—	2	—	—	30	1
Breslau	398 415	273	11	194[3]	85	25,3[3]	27,9	3	1	—	—	—	19	24	51	5	5	90	6
Bromberg*	49 011	29	—	15	4	15,9	21,3	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	8	—
Charlottenburg*	161 062	109	4	52	20	16,8	20,0	—	—	—	2	—	5	9	9	4	3	25	2
Chemnitz	172 417	134	3	80	46	24,1	29,7	—	—	—	—	1	9	3	3	—	—	62	2
Danzig	128 325	95	3	54	24	21,9	26,2	—	—	1	—	—	4	2	16	16	16	29	2
Darmstadt	66 866	42	—	20	6	15,6	20,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	—
Dessau	46 751	31	2	9	6	10,0	22,5	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	2	1
Dortmund	122 377	121	1	55	18	23,4	22,4	1	—	1	—	2	3	16	2	—	—	28	2
Dresden	379 268	241	15	128[4]	56	17,5[4]	21,3	2	—	1	—	1	20	12	16	5	5	73	3
Düsseldorf	192 518	170	1	66	34	17,8	21,7	—	1	2	—	—	5	6	8	1	1	42	2
Duisburg	75 947	65	—	33	9	22,6	23,9	1	—	—	—	—	1	3	2	—	—	24	2
Elberfeld	146 281	73	8	34	16	12,1	19,0	—	—	—	—	—	3	6	8	1	1	16	1
Elbing	48 052	37	3	27	13	29,2	27,5	—	—	—	—	—	3	4	10	7	7	10	—
Erfurt	80 928	53	—	33	9	21,2	21,3	—	—	—	—	—	4	5	5	2	1	18	1
Essen	105 528	.	.	.	.	.	23,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Flensburg	42 648	37	—	12	4	14,6	21,6	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	5	1
Frankfurt a. M.	244 808	120	2	67	18	14,2	18,6	—	—	1	—	—	14	9	5	2	2	34	4
Frankfurt a. O.	60 931	35	—	20	10	17,1	25,1	—	—	—	—	—	2	—	6	4	4	12	—
Freiburg i. B.	55 040	28	2	17[5]	5	16,1[5]	23,0	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	12	1
Fürth	48 351	36	—	25	12	26,9	26,8	—	—	—	—	—	3	3	7	4	3	12	—
Gera	45 582	23	—	14	7	16,0	27,0	—	—	—	—	—	1	—	5	4	4	8	—
M.-Gladbach	55 747	42	3	21	9	19,6	23,2	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	14	—
Gleiwitz	43 562	38	1	18	8	21,5	20,2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	15	—
Görlitz	74 629	44	1	44	20	30,7	24,6	—	1	—	—	1	5	3	9	4	4	24	1
Hagen	45 142	37	1	12	3	13,8	21,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Halberstadt	43 376	25	1	16	7	19,2	24,3	—	—	3	—	—	1	—	5	4	4	6	1
Halle	123 755	92	1	57[6]	18	24,0[6]	23,0	—	5	3	1	—	4	5	12	7	6	25	2
Hamburg	652 602	349	17	211	65	16,8	24,7	16	—	3	—	1	10	28	13	3	3	124	16
Hannover	227 660	112	4	60	20	13,7	19,7	—	—	—	—	—	4	5	5	1	1	45	1
Harburg	46 454	38	1	12	2	13,4	22,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	8	2
Hildesheim	42 160	20	—	15	5	18,5	21,2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	12	1
Kaiserslautern	42 781	37	—	10	2	12,2	19,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	3	1
Karlsruhe	89 711	45	2	36	14	20,9	19,2	—	—	1	—	—	6	3	4	4	4	21	1
Kassel	87 439	49	6	25	9	14,9	17,3	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	18	2
Kiel	94 1[illegible]8	56	3	34	11	18,8	21,6	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	23	1
Koblenz	40 861	18	—	11	2	14,0	19,8	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	6	—
Köln	340 750	241	7	148	73	22,6	24,9	4	2	2	—	—	17	21	29	10	10	72	1
Königsberg i. Pr.	178 821	122	—	79	26	23,0	27,2	1	—	1	3	—	3	8	16	11	9	47	—
Königshütte	48 931	46	—	32	20	34,0	26,1	—	—	3	1	—	3	3	3	3	3	19	—
Krefeld*	108 211	52	2	26	6	12,5	21,3	—	1	—	—	—	5	2	2	—	—	16	—
Leipzig	422 097	301	9	137	65	16,9	22,2	1	—	—	—	—	13	18	42	17	16	60	3
Liegnitz	54 195	38	1	24	12	23,0	27,5	—	—	1	—	—	2	1	5	3	3	12	3
Ludwigshafen	43 201	22	—	22	13	26,5	24,6	—	—	—	—	—	7	—	5	5	4	10	—
Lübeck	73 621	52	—	28	6	19,8	19,6	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	21	—
Magdeburg	220 722	143	8	103	52	24,3	24,4	5	—	—	—	—	10	12	24	11	11	48	4
Mainz	77 911	56	—	23	5	15,4	21,1	—	—	—	—	—	3	2	2	1	—	15	1
Mannheim	104 182	71	1	36	18	18,0	21,5	—	—	—	—	1	4	4	4	3	3	21	2
Metz	59 143	26	—	27	10	23,7	19,8	—	—	—	—	—	8	2	6	1	1	11	—
Mülhausen i. E.	86 135	56	1	31	12	18,7	23,4	—	—	—	2	—	6	3	6	6	6	13	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 15,9‰. — [3]) Desgl. 185 = 24,1‰. — [4]) Desgl. 11,7 = 16,0‰. — [5]) Desgl. 14 = 13,2‰. — [6]) Desgl. 52 = 21,8‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	315	8	176	68	21,0	26,2	3	1	2	—	—	25	12	39	3	3	90	4
Münster	60 897	38	—	25	10	21,3	23.8	—	—	1	—	—	5	—	4	2	2	15	—
Nürnberg	172 941	133	2	69	27	20,7	24,3	—	1	1	—	—	17	4	7	2	2	37	2
Offenbach	41 615	26	1	25	10	31,2	20,2	—	—	—	—	—	2	1	7	7	6	15	—
Osnabrück	47 544	21	1	9	1	9,8	19.9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Plauen i. V.	59 420	37	2	18	7	15,8	23,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	1
Posen	74 823	39	3	48	21	33,4	26.8	1	—	—	—	—	5	1	8	6	6	32	1
Potsdam	60 692	24	1	12³)	—	10,3³)	22.0	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	9	—
Regensburg	43 684	24	—	25	9	29,8	28,5	—	—	—	1	—	1	1	4	4	3	17	1
Remscheid	50 853	28	1	20	8	20,5	20,0	4	—	—	1	—	4	4	—	—	—	7	—
Rixdorf*	72 472	67	1	24	17	17,2	26,8¹)	—	—	—	—	—	1	3	10	3	3	10	—
Rostock	52 485	23	—	12	2	11,9	20,4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Schöneberg*	80 249	46	1	12	7	7,8	15,4²)	—	—	—	—	—	1	—	5	3	3	4	2
Solingen	43 067	21	1	13	6	15,7	22,3	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	9	—
Spandau	61 253	47	—	19	11	16,1	23,9	1	—	—	—	—	3	2	6	3	3	6	1
Stettin	154 233	88	5	119	75	40,1	26,0	—	—	—	1	—	4	10	64	47	43	39	1
Straßburg i. E. . .	142 885	83	3	67	22	24.4	23,5	—	1	2	1	—	8	3	14	13	13	36	2
Stuttgart	149 913	69	2	58	25	20,1	19,0	1	—	—	1	—	9	5	12	12	12	29	1
Trier	41 165	34	1	17	6	21,5	22,2	—	—	—	2	—	—	1	5	2	2	9	—
Ulm	41 460	24	—	16	5	20,1	19,7	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	9	—
Wiesbaden	79 380	53	1	26	5	17,0	18,7	1	—	—	—	—	2	2	2	1	1	19	—
Würzburg	72 451	36	1	23⁴)	3	16,5⁴)	24,3	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	16	—
Zwickau	52 520	39	—	24	11	23,8	25,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	4

Woche vom 10. bis 16. Juli 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 2. Juli .	507 789	252	14	141	42	14 4	.	1	—	—	—	—	14	18	14	—	—	90	4
Antwerpen bis 9. Juli. .	282 872	152	11	84	27	15,4		3	4	—	1	1	10	8	15	.	.	40	2
Brüssel	205 451	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 9. Juli .	648 104	402	11	275	86	21,1		6	7	3	3	1	37	25	50	.	.	129	14
Christiania	203 337	103	8	64	15	16,4	.	2	1	—	—	—	13	8	4	.	.	36	—
Edinburg	295 628	183	.	103	17	18,1	.	2	2	1	—	—	10	.	.			88	.
Glasgow	724 349	434		250		17,9	.	10	2	—	.		.	18	16		.	204	
Kopenhagen	340 500	195	4	125	35	19,1	.	—	—	—	—	—	22	18	9	.	.	69	7
Krakau bis 9. Juli . .	82 607	37	1	48	11	30.2	.	—	1	1	—	—	12	—	6	6	5	27	1
Lemberg bis 9 Juli . .	139 890	48	3	65	10	24,2	.	—	1	—	—	—	15	10	—	.	.	37	2
London	4 504 766	2502	.	1214	305	14,0	.	23	8	40	4	4	126	137	85	3	2	732	55
Lyon bis 2. Juli . . .	466 028	156	8	128	18	14,3	.	1	—	1	1	—	21	10	6	—	—	84	1
Madrid bis 21. Mai .	491 595	292	25	261	61	27,6	.	—	—	2	4	1	24	56	31	.	.	138	5
Moskau bis 9. Juli . .	988 610	.	22	941	567	49,5	.	8	6	1	3	—	59	11	505	.	.	348	.
New York bis 2. Juli .	3 438 899	1311	93	1292	420	19,5	.	15	16	29	8	6	138	163	236		.	613	68
Odessa	404 651	.	4	200	101	25,7	.	—	1	2	3	—	13	2	60	47	47	111	8
Paris	2 511 629	1155	83	794	104	16,4	.	30	7	9	3	4	152	78	42	—	—	434	35
Petersburg bis 9. Juli .	1 132 677	616	34	575	274	26,4	.	5	11	13	22	2	60	19	109	.	.	334	.
Prag und Vororte . .	382 029	199	10	148	31	20,2	.	1	9	1	3	—	34	21	3	.		75	1
Rom bis 11. Juni . .	496 290	189	19	139	30	14,6	.	—	—	1	1	—	11	18	15	.		89	4
Stockholm bis 9. Juli .	283 550	127	4	92	14	16,9	.	3	2	5	—	—	16	10	4	1	1	47	5
Triest	165 177	88	5	83	37	26,1	.	—	1	1	3	1	12	5	2	2	—	58	—
Venedig bis 2. Juli . .	168 958	82	6	52	9	16 0	.	1	—	—	3	—	6	3	6	.	.	31	2
Warschau bis 9. Juli . .	601 408	413	8	310	117	26,8	.	8	18	6	2	4	27	51	75	.	.	115	4
Wien	1 590 295	859	58	566	180	18,5	.	11	8	13	—	—	96	72	87	—	—	264	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. (Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	2	—	—	1	5	—	3	—	1	1	3
Scharlach	2	—	3	2	—	—	—	—	—	1	—	3	2
Diphtherie u. Croup .	31	1	2	1	4	3	5	—	4	2	—	—	1
Unterleibstyphus . .	7	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	14	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	3	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	2
Rose	4	—	1	—	1	—	—	—	4	2	—	2	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	38	13	16	—	19	12	11	2	40	13	5	17	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	27	—	11	2	6	8	3	2	12	4	—	1	7
Lungenschwindsucht .	41	2	10	1	6	8	5	6	16	2	2	8	18
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55	4	36	3	7	2	6	—	15	4	4	5	24
Akuter Darmkatarrh .	19	3	6	2	2	3	4	1	7	2	1	—	3
Chron. Alkoholismus	31	4	1	—	1	2	2	1	—	2	3	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	15	—	10	1	1	4	5	3	9	2	1	3	5
And. rheumat. Krankh.	12	1	15	2	2	3	5	—	16	5	—	4	13
Verletzungen	46	10	63	3	16	34	13	22	53	30	5	13	65
Alle übrigen Krankh.	483	26	315	35	91	124	98	29	209	45	32	92	370
Summe	832	67	491	53	157	206	165	67	391	114	54	152	607
Verbliebener Bestand	3545	306	1922	278	746	781	645	285	1428	410	402	695	2958

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	10.-16./7.	5	58	⁵) 20	⁵) 64	—
Breslau . . .	desgl	3	88	11	10	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	57	1	12	—
Arnsberg . .	desgl.	13	82	46	56	4
Aurich . . .	desgl.	—	10	—	3	1
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	3	59	—	14	—
Königsberg .	8.-16./7.	21	827	140	51	—
Lüneburg . .	10.-16./7.	1	69	4	15	—
Marienwerder	desgl.	3	8	13	10	—
Minden . . .	desgl	8	—	3	19	2
Münster . . .	desgl.	1	109	3	5	1
Osnabrück . .	desgl.	—	37	4	1	—
Posen . . .	desgl.	1	203	15	9	—
Schleswig . .	desgl.	17	122	3	25	2
Sigmaringen .		.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	8	94	1	12	—
Stettin . . .	desgl.	3	16	11	27	2
Stralsund . .	desgl.	1	12	8	3	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	12	72	10	30	1
Stadt München .	desgl	2	13	6	20	1
Nürnberg . .	desgl	3	1	10	5	—
Hzgth. Braunschw.	desgl	4	22	2	8	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	2	1	—
Hamburg . . .	desgl.	4	207	13	12	2

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 9 = 7,7 ‰. — ⁴) Desgl. 18 = 12,9 ‰. — ⁵) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Juli 1898.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	10. Juli	15.3	11,4	753,7	752,5	753,5	99	98	100	5,7	NW	1
	11. "	24,9	14.6	755,2	755,8	756,8	88	56	76	24,0	NNW	1
	12. "	19,5	13,8	757,3	757,3	755,9	84	73	80	—	WNW	1
	13. "	19,8	12,9	751,9	748 4	746,3	83	65	90	—	WSW	1
	14. "	17,4	10,3	749,8	752,8	755,9	75	61	71	11,1	WNW	2
	15. "	19,9	9,9	755,9	756,6	757,4	80	58	74	—	WNW	2
	16. "	23,2	11,2	759,0	758,1	758,0	64	52	63	—	WNW	1
München	10. Juli	17,9	10,5	718,5	718,4	718,5	85	52	77	0,1	W	2,5
	11. "	20,4	9,2	718,2	718,1	718 9	65	51	78	1,8	NW	1,9
	12. "	16 9	12,4	719,2	718,9	718,4	90	83	90	3,4	W	2,2
	13. "	21,9	12,6	715,9	713,1	710,7	82	45	55	0,9	W	2,1
	14. "	17,2	9,5	714,7	718,0	719,9	87	58	63	0 3	W	2,4
	15. "	20,1	7,5	721,8	721,0	721,0	68	39	70	—	SW	1,8
	16. "	24,1	11,4	720,9	719,6	719,3	62	41	69	—	SW	1,5

Berlin: Luftdruck 7 Uhr, 2 Uhr, 7 Uhr; Feuchtigkeit 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.
München: Luftdruck 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Feuchtigkeit 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 3. August 1898. Nr. 31.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 19. bis 25. Juni starben 12 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 63 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 7, Odessa, Petersburg je 2, Warschau 6 Todesfälle; Christiania 2, Paris, Petersburg je 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Osnabrück 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 7 Todesfälle; Hannover, Reg.-Bez. Schleswig, Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 38 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 42, Hamburg 44, Kopenhagen 104, Wien 41 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Moskau je 2, London 8, Petersburg 3 Todesfälle; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 9 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Remscheid, Ulm — Erkrankungen kamen vor in Berlin 43, Breslau 62, in den Reg.-Bezirken Königsberg 286, Posen 136, in Hamburg 144, Amsterdam 77, Budapest 135, Christiania 23, Edinburg 77, New York 166, Petersburg 60, Prag 23, Wien 164 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Antwerpen — Erkrankungen wurden gemeldet in Antwerpen (Krankenhäuser) 26, Budapest 32, Edinburg 42, Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 276, New York 91, Paris 102, Petersburg 34, Wien 50 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Schöneberg — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 53, Hamburg 24, Kopenhagen 23, London (Krankenhäuser) 151, New York 165, Paris 44, Petersburg 92, Stockholm 50, Wien 38 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 23, Paris 25, Petersburg 116, Wien 21.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Der Gouverneur von Birma hat zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch Schiffsratten für die Hafenplätze Ranju, Moulmein, Bassein und Akyab folgende Bestimmungen unterm 28. Mai 1898 erlassen:

1. Kein Schiff, welches einen der vorbezeichneten Häfen anläuft, darf ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Hafen-Zolleinnehmers an dem Quai oder Hafendamm anlegen.

2. Der Zolleinnehmer darf die bezügliche schriftliche Erlaubniß nur dann ertheilen, wenn nach seiner Ueberzeugung die aus- oder einzuschiffende Ladung so schwer ist, daß die Ausladevorrichtungen des Schiffes für diesen Zweck sich nicht eignen.

3. Das Schiff, welchem die bezügliche Erlaubniß ertheilt worden ist, darf an dem Quai oder Hafendamm nur bei Tage und nur so lange verbleiben, als nach Ansicht des Zolleinnehmers zum Ein- und Ausladen der schweren Ladung erforderlich ist.

Bezüglich des Ein- und Ausschiffens von Reisenden aus Passagierschiffen sind die gleichen Bestimmungen maßgebend.

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung für das Jahr 1895 im Königreich Bayern. XXVII. Bd. München 1897. (Vgl. Veröff 1897 S. 766.)

Die Zahl der lebend Geborenen betrug im Berichtsjahre 208 855 = 36,0 auf je 1000 E. (206 375 = 35,9 ‰ im Vorjahre). Die höchste Geburtsziffer hatte Oberbayern mit 44 181; die niedrigste Oberfranken mit 18 920 aufzuweisen. Todtgeboren wurden 6908 Kinder (6631), außerehelich 29 790 (30 617), d. i. 13,8 (14,4) % der überhaupt Geborenen. Die meisten außerehelichen Geburten (in absoluter Zahl) wies Oberbayern mit 9119 auf, die wenigsten Unterfranken 1723. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 63 042 (60 059).

Die Sterbefälle beliefen sich auf 145 813 = 25,1 ‰ d. E. (146 316 = 25,4); ihre absolute Zahl war am höchsten in Oberbayern mit 33 375, am geringsten in Oberfranken mit 12 041. Im ersten Lebensjahre starben 27,75 (26,65) auf je 100 der Lebendgeborenen. Das Gebiet der größten Säuglingssterblichkeit, über 40 %, erstreckte sich auf die an und nächst der Donau liegenden Bezirksämter und war auf 3 Seiten umgebenen Gebieten hoher Säuglingssterblichkeit zwischen 30 und 39,9 %; das Gebiet niederer Kindersterblichkeit unter 20 % hat sich im Nordwesten und Nordosten erweitert und umfaßte den größten Theil von Unter- und Oberfranken, sowie die nördliche Oberpfalz. Die höchste Ziffer wies das Bezirksamt Schrobenhausen mit 46,5 % die niedrigste das Bezirksamt Mellrichstadt mit 8,9 % auf.

Vergleichsweise die meisten Todesfälle fielen auf den Monat März — 14 555, im Durchschnitt täglich 469; die wenigsten auf den Monat November — 10 233, im Durchschnitt täglich 341. —

Von je 100 Gestorbenen waren ärztlich behandelt 60,3 (im Vorjahre 61,2), die meisten im Bezirksamte Tölz 91,3 %, die wenigsten im Bezirksamte Bogen 18,0 %.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich auf 725 (743). Auf je 1 Million Einwohner kamen bei der städtischen Bevölkerung 191 (208), bei der Landbevölkerung 109 (112) Selbstentleibungen vor. 781 ‰ der Selbstmörder gehörten dem männlichen Geschlechte an. Das Militär hatte 25 (30) Selbstmorde zu verzeichnen. Von je 1 Million Personen des betreffenden Berufes endeten durch Selbstmord: von Angehörigen der Künste, Literatur, Presse 329 (587), Militär und Gendarmerie 407 (761), Handel und Verkehr 395 (639), Beamte überhaupt (ohne Bahn-, Bau- und Forstbeamte) 391 (621), persönliche Dienstleistungen aller Art 1129 (92), Gesundheitspflege und Krankendienst 226 (1053), Erziehung und Unterricht 150 (758); die niedrigsten Ziffern betrafen Land- und Forstwirthschaft 165 (135), sowie Kirche, Gottesdienst und Todtenbestattung 147 (129). Von den 10 jugendlichen Selbstmördern im Alter unter 15 Jahren endeten 4 ihr Leben durch Ertränken, 6 durch Erhängen. Als Motive sind angegeben in 41,4 % Geisteskrankheiten, 8,6 % Reue und Scham (außereheliche Schwangerschaft, Furcht vor Strafe), 8,0 % körperliche Leiden, etwa 5 % Leidenschaften, je etwa 4 % Lasterhaftigkeit, Kummer, sowie Aerger und Streit. Im Berichtsjahre wurden 1558 (1451) Verunglückungen angezeigt, welche sofort oder in den nächsten Tagen zum Tode führten, d. i. 269 (252) auf 1 Million Einwohner. Vergleichsweise die meisten Verunglückungen trafen auf Niederbayern — 321 auf 1 Million Einwohner; die wenigsten — 197 — auf die Pfalz. 439 = 28 % der Gesammtheit der Unfälle betrafen Kinder in dem der Aufsicht am meisten bedürftigen Alter bis zu 6 Jahren. Von sämmtlichen Unglücksfällen wurden veranlaßt 30,2 % durch Zufall, ebensoviele durch eigene Unvorsichtigkeit, 27 % durch fremde Schuld oder Unvorsichtigkeit, 9,7 durch unbekannte Veranlassung 2c.

An Infektionskrankheiten starben von je 100 000 Einwohnern 450 (550), davon an Tuberkulose fast 3/4, nämlich 311 (316) ferner an Diphtherie und Croup 47,7 (84,3), Keuchhusten 44,9 (47,3), Masern 22,2 (65,6), Scharlach 7,4 (14,4) Unterleibstyphus 6,4 (8,3), Kindbettfieber 6,2 (7,0), Rothlauf 3,55 (4,2), epidemischer Genickstarre 1,0 (2,4), Ruhr 0,26 (0,19), Wechselfieber 0,1 (0,16), Blattern 0,02 (0,03). Die im Vergleich zum Vorjahre überhaupt geringere Mortalität des Berichtsjahres machte sich bei allen Infektionskrankheiten, besonders aber bei Masern, Scharlach, Diphtherie geltend. Die meisten Todesfälle an Scharlach hatte die Oberpfalz aufzuweisen, nämlich 12,8 auf je 100 000 E.; an Diphtherie Schwaben 66,0; an Keuchhusten Niederbayern 89,5; an Tuberkulose die Pfalz 353,7.

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich durchschnittlich 64 (62) % aller Aerzte; es wurden 98 599 (120 420) Krankheiten zur Anzeige gebracht; darunter croupöse Pneumonie in 17 559 Fällen, Brechdurchfall 17 344 mal, Masern 13 558, Diphtherie und Croup 13 540, Keuchhusten 8979, akuter Gelenkrheumatismus 8492, Rothlauf 4811, Scharlach 4471, Varicellen 3255, Mumps 1774, Wechselfieber 1490, Unterleibstyphus 1391, Augenentzündung der Neugeborenen 717, Kindbettfieber 631, Pyämie und Septicämie 273, Ruhr 171, Genickstarre 136 mal. Dem Kindbettfieber erlagen 16,9 (19,1) von je 10 000 Gebärenden. Influenza wurde in 1184 (1066) Fällen als Todesursache angegeben. An Milzbrand erkrankten 10 und starben 4 Personen.

An Krankenhäusern waren 414 (414) öffentliche und 22 (22) private mit insgesammt 16 281 (15 919) Betten im Betriebe. Behandelt wurden im Berichtsjahre 132 549 (124 212) Krankheitsfälle in diesen Anstalten; es starben 4633 (4593) Kranke.

Von den Heilbädern wurde Kissingen wieder am meisten, nämlich von 15 622 (14 701) Kurgästen besucht.

Die Zahl der approbirten Civilärzte — im Ganzen 2284 — betrug 82 mehr als im Vorjahre; es trafen nunmehr 41,5 (im Vorjahre 40,4) auf je 10 000 E. und zwar in den Städten 83,6 (81,6), auf dem Lande 27,5 (26,6).

In den 10 öffentlichen Irrenanstalten befanden sich am Schluß des Berichtsjahres 4784 Kranke, von denen 4155 an einfachen Seelenstörungen, 279 an paralytischer Seelenstörung, 188 an Seelenstörung mit Epilepsie, 145 an Idiotie und Kretinismus, 17 an Säuferwahnsinn litten.

In den 6 bayerischen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel (theils staatlichen, theils anderen Charakters) wurden 31 737 (29 146) Proben von Nahrungs- und Genußmitteln und 361 Leuchtgasproben untersucht, hiervon wurden beanstandet 5267 (5732). Die Inanspruchnahme der Anstalten seitens Privater ist in stetem Zunehmen begriffen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 21. Juli 1898. (R.-G.-Bl. S. 972.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Großherzogthümer Baden und Mecklenburg-Schwerin wird vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 21. Juli 1898.

Der Reichskanzler.
J. A.: Rothe.

Deutsches Reich. Nachstehende **Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe**, sind seitens der Regierungen der Bundesseestaaten erlassen worden:

Preußen. Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe[1]. Vom 11. Februar 1898.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, sowie mit der umgestalteten

[1] Vgl. Veröff. 1897 S. 141.

Desinfektionsanweisung für Seeschiffe haben sich nunmehr die Regierungen aller Bundesseestaaten einverstanden erklärt. Nur in den nachbezeichneten Punkten hat sich eine Aenderung als wünschenswerth erwiesen:

1. Die in Ziffer 3 unseres Runderlasses vom 15. Dezember v. Js. — M. d. g. A. M. Nr. 13 298, M. f. Hdl. u. Gew C. Nr. 10 096 — erwähnte Annahme, daß an Bord der Seeschiffe eine Absonderung des Trinkwassers von dem für andere Gebrauchszwecke bestimmten Wasser nicht erfolgt, trifft nicht für alle Fälle zu. Die bisherige ausdrückliche Erwähnung des Gebrauchswassers neben dem Trinkwasser ist daher in den endgiltig festgestellten Wortlaut der Vorschriften wieder aufgenommen worden.

2. Nach § 14b Ziffer 7 Absatz 2 der Ergänzungsvorschriften soll darauf geachtet werden, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser u. s. w. nicht undesinfizirt in das Hafenwasser gelangen. Mit Rücksicht darauf, daß die gleiche Vorsichtsmaßregel auch für diejenigen Flußstrecken angebracht erscheint, welche zur Erreichung einiger Häfen nach Ankunft in deren Vorhäfen noch zurückzulegen sind, ist in der bezeichneten Bestimmung statt „Hafenwasser" „Hafen- oder Flußwasser" gesetzt worden.

3. Im § 14g der Ergänzungsvorschriften ist statt der dort gebrauchten Bezeichnung „Kielwasser" die für denselben Begriff an den übrigen Stellen der Vorschriften, sowie der Desinfektionsanweisung angewendete Bezeichnung „Bilgewasser" eingesetzt worden.

In den Anlagen übersenden wir je ein Exemplar der endgiltig festgestellten „Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen ꝛc." zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, dieselben in üblicher Weise den Hafenbehörden, sowie den zuständigen beamteten Aerzten (Quarantäne-Aerzten) bekannt zu geben.

(Unterschriften.)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Schleswig, Stade, Lüneburg, Osnabrück, Aurich.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlagen übersenden wir zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.	Der Minister f. Handel und Gewerbe.
J. A.: Bartsch.	J. A.: Hoeter.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Schleswig, Hannover.

Anlage 1.

Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

An Stelle der §§ 14a bis 14f treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 14a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum (an Land oder auf einem Lazarethschiff) gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilungen über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichen Falls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Pestkeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art, nicht undesinfizirt in das Hafen- oder Flußwasser gelangen.

§ 14c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als 10 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu

machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 14b Nr. 4 bis 7.

§ 14d. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder -Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als „rein" und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die im § 14b unter Nr. 4 Abs. 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung, bis zur Dauer von 10 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 14e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 14b bis 14d hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14f. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14b bis 14e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 14g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14b bis 14e sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- und Gebrauchswasser u. dgl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Ziffer 4 des den Vorschriften als Anlage beigegebenen Fragebogens erhält auch für Schiffe, welche aus Anlaß der Pestgefahr einer Kontrole unterzogen werden, wieder die vereinfachte Fassung:

4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen? Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen?

Anlage 2.

Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1. Bei Cholera, Gelbfieber und Pest unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Oertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen oder Absonderungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2. Ob die Desinfektion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffes ab.

Bei vereinzelten Cholera-, Gelbfieber- und Pestfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, eine der genannten Krankheiten unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht hat, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht blos die Krankenräume und die nur von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfiziren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider 2c. sämmtlicher Mitreisender derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten 2c., Kabinen, Salons 2c. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu desinfiziren, als sie von Kranken oder der Infektion ausgesetzten Angehörigen derselben benutzt worden sind. Auf Schiffen, welche wegen Pestgefahr der gesundheitlichen Kontrole unterliegen, aber bei der Ankunft als rein befunden werden, kann nach Ermessen des beamteten Arztes eine Desinfektion von Wäschestücken, Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden angeordnet werden, sofern diese Gegenstände als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind.

§ 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfizirt werden muß.

§ 4. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfiziren und durch gutes Trink- und Gebrauchswasser zu ersetzen, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen stammende Trink- und Gebrauchswasser desinfizirt werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5. Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinen-Personal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholera-, Gelbfieber- oder Pestfälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinfiziren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch infizirend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als 14tägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus cholera- oder gelbfieberverseuchten Häfen nach kürzerer als 5tägiger, aus pestverseuchten Häfen nach kürzerer als 10tägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfiziren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich auch bei Schiffen mit kürzerer als 5tägiger (bei Pestgefahr 10tägiger) Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist, und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6. Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfiziren, wenn es aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten oder -verdächtigen Hafen stammt, einerlei, ob Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

II. Desinfektionsmittel.

§ 7. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a) Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 % Karbolsäure" des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b) beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 % Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

b) Lösung von Kaliseife.

3 Theile Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife 17 Liter Wasser).

c) Kalk und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt, oder, falls er nicht sofort in Gebrauch genommen wird, in luftdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1 : 100 bezw. 1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalkmilch bezw. Kalkbrühe zur Desinfektion verwendet werden. Zur Desinfektion von verdächtigem Wasser genügt ein Zusatz von 1 : 10000 bei 1/2stündiger Einwirkung.

e) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Balsen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) Siedehitze

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen; doch ist es den beamteten Aerzten überlassen, unter Umständen, insbesondere zur Desinfektion des Wassers, auch andere in Bezug auf ihre Wirksamkeit erprobte Mittel anzuwenden.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 8. 1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit Karbolsäurelösung oder Kalkmilch (§ 7a und c 1) zu desinfiziren. Es empfiehlt sich, solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren. Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens 4 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die Abgänge dürfen in jedem Falle erst nach einer mindestens 2 Stunden dauernden Einwirkung des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

Verbandgegenstände sind unmittelbar nach dem Gebrauch zu verbrennen oder in solche Gefäße zu legen, welche mit Karbolsäure- oder Kaliseifen-Lösung (§ 7a und b) soweit gefüllt sind, daß die Gegenstände von der Lösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische müssen mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden dürfen. Bei Anwendung von Chlorkalk genügen 20 Minuten. Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren und zwar ist von der Kalkmilch so viel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgegossen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche 2c.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfizirt werden.

§ 9. Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergleichen können in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung oder Kaliseifenlösung (§ 7a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt, das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 10. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Desinfektion in solchen Apparaten eignet, darin desinfizirt (§ 7e).

§ 11. Alle diese zu desinfizirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Des-

infektionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche 2c. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 8 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

§ 12. Zur Desinfektion von infizirten **Schiffsräumlichkeiten**, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. ist Karbolsäurelösung (§ 7a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergl. sind bei der Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure, Beschädigungen verursacht oder durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfizirt werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 7c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden.

Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann alles wieder feucht abgescheuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2 bis 3mal mit heißer Seifenlösung (§ 7b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 13. Gegenstände von **Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln**, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (§ 7a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. Bei Ledertapeten kann auch das im § 12 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 7a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 9 oder 10 desinfizirt oder mit Karbolsäurelösung (§ 7a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 14. Die **Aborte** werden in folgender Weise desinfizirt:

Etwaiger Inhalt des Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und darf erst nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken, sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosetraums, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhalts kann auch Chlorkalk (§ 7d) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von etwa 2% der ganzen Mischung nebst so viel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 15. Soll sich die Desinfektion auch auf **Personen** erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen, Kleider und Effekten derselben sind nach § 9 oder 10 zu behandeln.

§ 16. Etwa an Bord befindliche **Leichen** sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung (§ 7a) getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 17. Die Desinfektion des **Bilgeraums** mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 7c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes, angetüncht werden.

2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

b) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.

c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraums verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraums kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgeraum erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 18. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 7c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden.

Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 19. Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen bei einstündiger Einwirkung desselben desinfizirt werden. Bei Verwendung von Chlorkalk ist dieses Desinfektionsmittel dem Wasser im Verhältniß von 1:10000 zuzusetzen. Nach einer halben Stunde können die Behälter entleert und mit unverdächtigem Wasser wieder gefüllt werden. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Hitze desinfizirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Klingelthermometer).

Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 16. Mai 1898. (Reg.-Bl. S. 171.)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Johann Albrecht u. s. w. Wir verordnen nach Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

Entspricht der Verordnung vom 15. Mai 1895[1]) mit nachstehenden Abweichungen:

§ 1, Abs. 2. Hinter „Kontrole" ist eingeschaltet: von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

§ 5. Am Schlusse ist hinzugefügt: Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, ist befugt, den Fragebogen der Anlage A nach Bedürfniß abzuändern.

§ 14. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten 12 Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 12 Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht.

Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig.

In den beiden vorgenannten Fällen ist das Schiff nach Maßgabe der von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, gegebenen Verhaltungsmaßregeln zu behandeln. Solange solche Verhaltungsmaßregeln weder allgemein noch für den besonderen Fall vorliegen, ist in den Fällen des Absatzes 2 das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen, in den Fällen des Absatzes 3, wenn nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) der beamtete Arzt eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung nicht für nothwendig erachtet, der Mannschaft das Anlandgehen und den Reisenden die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten.

Hat das Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als „rein" und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, angeordneten Desinfektionsmaßregeln ausgeführt worden sind.

§ 16. Statt „Unser" lies: das Großherzogliche.

§ 21. Statt „Unserem Ministerium" lies: dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten; ferner ist folgender Absatz zugesetzt:

Ueberhaupt ist das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, berechtigt, während der Zeit, daß die Gefahr der Einschleppung von Cholera, Gelbfieber oder Pest auf dem Seewege näher gerückt erscheint, über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus außerordentliche Anordnungen zu treffen.

§ 23. Die Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Bl. 1895 Nr. 18) und die Verordnung vom 9. März 1897 zur Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895 (Reg.-Bl. 1897, Nr. 11) treten außer Kraft.

Anlage B. Desinfektionsanweisung stimmt mit der unter Preußen abgedruckten überein, nur fehlt am Anfang des § 7: Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden.

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantäneamts in Bremerhaven. Vom 18. Mai 1898. (Gesetzbl. S. 157.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1896, betr. das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantäneamts in Bremerhaven — Gesetzbl. Bd. XXXI S. 43 ff.[1]) — bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Vereinbarung zwischen den betheiligten Regierungen der § 14 der dem Uebereinkommen anliegenden Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe aufgehoben wird, und an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen treten:

Entsprechen den von Preußen erlassenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen mit nachstehenden Abweichungen:

§ 14a. Statt „dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten" lies: dem Senat der freien Hansestadt Bremen.

§ 14b, Abs. 1. Hinter „Raum" fehlt: (an Land oder auf einem Lazarethschiff).

Abs. 3. Statt „der Hafenbehörde" lies: des Quarantäneamts; hinter „beamteten Arzt" ist eingefügt: (Quarantänearzt); für „die Hafenbehörde" lies: das Quarantäneamt.

§ 14c. Statt „die Hafenbehörde" lies: das Quarantäneamt.

§ 14e und g. Statt „der Hafenbehörde" lies: dem Quarantäneamte.

Auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1896 — Gesetzbl. Bd. XXXI S. 118 — sind die vorstehenden abgeänderten gesundheitspolizeilichen Vorschriften für den Schiffsverkehr auf der Weser mit den sich aus § 1 Ziffer 2 der genannten Bekanntmachung ergebenden Modifikationen auch für die gesundheitspolizeiliche Kontrole derjenigen Seeschiffe maßgebend,

---

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 142.

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 143.

welche die nicht an der Weser belegenen oldenburgischen Häfen anlaufen.

Der Fragebogen und die Desinfektionsanweisung sind nicht mit abgedruckt.

Lübeck. Verordnung des Senats, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der den Hafen von Travemünde anlaufenden Seeschiffe. Vom 29. Januar 1898. (Veröffentlicht am 26. Februar 1898. Samml. d. Lübeckischen Verordn. u. Bekanntmachungen Nr. 9.)

Der Senat verordnet unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 21. September 1895[1]) hiemit, was folgt:

Das Folgende mit Ausnahme des § 14 entspricht der Verordnung vom 21. September 1895 mit nachstehenden Abweichungen:

§ 15. Statt „14" lies: 14a—14g.

§ 16. Statt „14" lies: 14g.

§ 19. Statt „deutschen" lies: Lübeckischen.

An Stelle des § 14 sind die §§ 14a—14g, wie unter Preußen abgedruckt, mit nachstehenden Abweichungen gesetzt worden:

§ 14a. Statt „dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten" lies: dem Medizinalamte.

§ 14b, Abs. 1. Hinter „Raum" fehlt: (an Land oder auf einem Lazarethschiff).

Anlage B. Desinfektionsanweisung stimmt mit der unter Preußen abgedruckten überein, nur ist in § 12, 2. Abs. hinter „verursacht" hinzugesetzt: werden.

Bremen. Aus der Bekanntmachung des Senats, betr. das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäneamt in Bremerhaven vom 8. Mai 1898. (Gesetzbl. S. 53.)

„Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe."

An Stelle des § 14[1]) treten nachfolgende Bestimmungen:

Entsprechen den unter Preußen abgedruckten Abänderungen ꝛc. mit nachstehenden Abweichungen:

§ 14a. Statt „dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten" lies: dem Senat.

§ 14b, Abs. 1. Hinter „Raum" fehlt: (an Land oder auf einem Lazarethschiff).

Abs. 3. Statt „der Hafenbehörde" lies: des Quarantäneamts; hinter „beamteten Arzt" ist eingefügt: (Quarantänearzt); für „die Hafenbehörde" lies: das Quarantäneamt.

§ 14c. Statt „die Hafenbehörde" lies: das Quarantäneamt.

§ 14e und g. Statt „der Hafenbehörde" lies: dem Quarantäneamte.

Der Fragebogen und die Desinfektionsanweisung sind nicht mit abgedruckt.

Hamburg. Bekanntmachung des Senats, betr. die Abänderung der Vorschriften über die gesundheispolizeiliche Kontrole der Seeschiffe. Vom 18. April 1898. (Amtsbl. S. 337.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

An Stelle des § 14 der Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hamburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 29. November 1895[2]) treten die folgenden Bestimmungen:

Entsprechen den unter Preußen abgedruckten Abänderungen ꝛc. mit nachstehenden Abweichungen:

§ 14a. Statt „dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten" lies: dem Medizinalrath in Hamburg.

§ 14b, Abs. 1. Hinter „Raum" fehlt: (an Land oder auf einem Lazarethschiff).

Die Desinfektionsanweisung stimmt mit der von Preußen überein.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 143. — [2]) Desgl. S. 144.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Staatsprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.
Vom 15. Juli 1898. (R.-A. Nr. 169.)

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutisch-chemische Institut der Universität Marburg und das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Altona gleichgestellt worden.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: von Weyrauch.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben.
Vom 20. Juni 1898.

I. An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Nachdem das von dem Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen in der Sitzung vom 1. Februar 1895 beschlossene Reglement, betreffend die Entschädigung für in Folge der Lungenseuche-Schutzimpfung eingegangenen Thiere, die im § 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115) vorgesehene Genehmigung unterm 27. März 1895 erhalten und der Provinzial-Landtag in seiner am 16. März 1898 abgehaltenen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, die Lungenseuche-Zwangsimpfung in der Provinz Sachsen nunmehr einzuführen, kommen die Vorschriften der diesseitigen Rundverfügung vom 21. Mai 1895[1]) (Id, 2107) und jenes Reglements, das in der Beilage zum 21. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblattes veröffentlicht worden ist, künftighin zur Anwendung.

Ich ersuche, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.

II. An den Herrn Kreisthierarzt.

Abschrift mit Bezug auf die diesseitige Rundverfügung vom 21. Mai 1895[1]) (Id, 2107) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Da die Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. die von dem Magdeburger Vereine für Landwirthschaft und landwirthschaftliches Maschinenwesen vor einigen Jahren in Magdeburg errichtete Lungenseuche-Impfanstalt übernommen und nach Halle a./S. verlegt hat, so ist die Lymphe zu den Impfungen gegen die Lungenseuche von dieser Anstalt zu beziehen. Bestellungen sind direkt an die Landwirthschaftskammer zu richten. Der Preis für einen Kubikcentimeter Lymphe — ausreichend zum Impfen zweier Ochsen — beträgt 60 Pf. ab Halle a/S. Porto und Verpackung werden von der Landwirthschaftskammer zum Selbstkostenpreise berechnet.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Rundverfügung, die ordnungsmäßige Durchführung des Impfgeschäfts betr.
Vom 6. April 1898.

Bei der zufolge des Ministerial-Erlasses vom 31. März v. J. $\frac{\text{M. d. G. A. M. 10886}}{\text{M. d. J. Nr. II. 4437}}$ von dem Regierungs- und Medizinalrath an einzelnen Impfterminen ausgeführten Beaufsichtigung des Impf-

[1]) Veröff. 1895 S. 554.

geschäfts, sowie bei der Durchsicht der hier von den Kreisphysikern vorgelegten Haupt-Impfberichte, Uebersichten und Impflisten hat sich Nachstehendes zu erinnern gefunden:

Das Impfregulativ vom 19. Juli 1876 — Amtsbl. S. 228 ff. — und die Regierungsverfügung vom 27. April 1886, I. B. 4442, betr. die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts unter A und B nebst den zugehörigen Anlagen I, II und III waren mehrfach nicht beachtet oder nur unvollkommen ausgeführt worden.

A. Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

1. Die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge — Anlage II — waren entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Beginn der Impfung behändigt worden; infolge dessen waren z. B. Impflinge und Wiederimpflinge mit Keuchhusten, auch solche mit unreinem Körper oder mit zu engen, die Impfstellen durch Scheuern leicht reizenden Hemdärmeln zur Impfung erschienen. Es wird daher darauf zuhalten sein, daß gemäß A, Ziffer 2 genannter Verfügung die Behändigung dieser Verhaltungsvorschriften durch die Ortspolizeibehörden schon bei der Bekanntmachung der öffentlichen Impftermine erfolge.

2. Die Vorschrift unter B, Ziffer 16, wonach in jedem Impfgeschäftstermine, d. h. bei der Impfung wie bei der Nachschau, ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde zur Unterstützung des Impfarztes gegenwärtig sein soll, war oft nicht erfüllt, noch öfter nicht die Vorschrift in Ziffer 17, wonach die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen hat, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Lehrer anwesend sei. Hierbei wird daran erinnert, daß nach § 8 des Impfregulativs die Gemeinden dem Impfarzte die nöthige Schreibhülfe zu gewähren haben.

Die gleichfalls in § 8 a. a. O. befindliche Forderung, daß der Impfraum geräumig sein, die nöthigen Sitzplätze und einen Tisch zum Schreiben haben soll, fand sich gleichfalls mehrfach nicht berücksichtigt, im besonderen war der für die Thätigkeit des Impfarztes bestimmte Theil des Impfraumes sehr häufig ungemein eng und ungenügend belichtet, es fehlten Stühle u. dgl. mehr; andererseits waren die Impfräume oft recht unsauber, staubig, und sofern es sich um Schulzimmer handelte, meist ungehörig gelüftet, ebenso fehlten oft Wasser, Trink- und Waschgeräthe. Es wird in Zukunft ernstlich darauf zu halten sein, daß auch in vorgenannter Beziehung die Impfräume im Sinne des genannten § 8 zur Abhaltung von Impfterminen „geeignet“ sind.

4. Betreffs der Impflisten ist zu bemerken, daß die während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen, aber bis zu dessen Schlusse verstorbenen Kinder nicht, wie seitens der Bürgermeister mehrfach geschehen, in die Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder (Formular V) eingetragen werden dürfen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die auf den Formularen V und VI (Wiederimpflinge) unter Ziffer IV und die auf dem Formular VII (im Geburtsjahr Geimpfte) unter Ziffer III befindlichen „Bemerkungen“ bezüglich der Beurtheilung des Impferfolges abgeändert und durch die Bestimmungen des § 20 unter D der Anlage I der Reg.-Verf. vom 27. April 1886 ersetzt sind. Da die Impflisten für das Jahr 1898 bereits aufgestellt sind, wird eine Abänderung dieser oder Beschaffung vorschriftsmäßiger Formulare erst für das Jahr 1899 u. ff. bewirkt werden können, dagegen dürfte eine Richtigstellung der Bemerkungen auf den Wiederimpfungslisten sich vielleicht noch vor dem Beginn des diesjährigen Impfgeschäftes ermöglichen lassen.

Eine durchgehende Fortführung der laufenden Nummer in Spalte 1 der Impflisten bis zu deren Schlusse ist erforderlich.

B. Obliegenheiten der Impfärzte.

5. Die Ausfüllung und Abschließung der Impflisten war vielfach unzureichend; im Besonderen war der Eintrag des Impferfolges oder der unterbliebenen Impfung (§ 7 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874) zuweilen nur in Bleistift vermerkt, die Uebertragung der für das nächste Jahr impfpflichtig gebliebenen Impf- und Wieder-Impflinge unterblieben; auch waren die Ergebnisse der von den Impfärzten selbst und von anderen Aerzten vorgenommenen Impfungen vor der spätestens bis zum 20. Januar zu bewirkenden Einsendung der Impflisten an den Kreisphysikus fast durchweg im Sinne des § 28 des Impfregulativs nicht „rekapitulirt“, d. h. durch Zusammenzählung der Einträge der bezüglichen Spalten (9 bis 26 u. 27) der Impf- und Wiederimpfungs-Listen und Vergleichung der Summen mit der letzten laufenden Nummer in Spalte 1 ziffermäßig nicht abgeschlossen, ebenso fehlte in der Regel neben dem Beschluß die nothwendige Bescheinigung der Richtigkeit durch unterschriftliche mit der Orts- und Zeitangabe versehene Vollziehung des Impfarztes.

Die den Kreisphysikern mit den Impflisten eingereichten Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen (Formulare VIII und IX der Rundverfügung vom 21. Oktober 1878, I. B. 11 438) waren daher oft fehlerhaft aufgestellt, nicht ordnungsmäßig abgeschlossen, auch nicht unterschrieben. Schließlich entsprechen auch die gemäß der Regierung-Verfügung vom 31. August 1883, I. B. 9034 alljährlich mit Impflisten und Uebersichten an den Kreisphysikus einzureichenden Impfberichte der Impfärzte nicht immer dem vorgeschriebenen Schema, im besonderen war das letztere unter B, Ziffer 9, a bis h des öfteren durchaus mangelhaft behandelt.

6. Die Ergebnisse der Impfungen betreffs der Schnitterfolge waren bei verschiedenen Impfärzten nicht befriedigende. Die Ursache lag nicht lediglich an der mehrfach behaupteten allzu dünnflüssigen Beschaffenheit der vorjährigen Lymphe, sondern vielfach augenscheinlich an einer die im Absatz 2 des § 19, D, der Anlage I a. a. O. enthaltene Bestimmung nicht ausreichend berücksichtigenden Technik.

Die Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 31. März vorigen Jahres, mitgetheilt durch die Regierungs-Verfügung vom 23. April vorigen Jahres I. 8084, wonach die Entfernung der höchstens 1 cm langen Impfschnitte von einander mindestens 2 cm betragen soll, wurde wiederholt nicht beachtet befunden. Selbst die Zahl der gemachten Impfschnitte, welche nach der Bekanntmachung vom 16. April 1896 in Nr. 16 des Amtsblattes an einem der Oberarme — bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken — mindestens 4 betragen soll, war bei einzelnen Impfärzten nicht vorschriftsmäßig.

8. Sehr häufig war die Beurtheilung des Impferfolges eine fehlerhafte, insofern Erstimpfungen mit nur **einer** regelmäßig entwickelten Blatter als erfolgreiche angesehen wurden. Aus § 20 unter D der Anlage I a. a. O. ist aber ersichtlich, daß, wenn nicht mindestens 2 Blattern entwickelt sind, die Erstimpfung als erfolglose zu beurtheilen ist und daß demgemäß sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat. Ebenso ergiebt sich aus Abs. 3 daselbst, daß eine Wiederimpfung nur als erfolgreich anzusehen ist, wenn an dem betreffenden Arme mindestens 2 regelmäßig entwickelte Blattern oder mindestens 2 Knötchen bezw. Bläschen erkennbar sind. Die sogenannten „linearen Beborkungen“ des Impfschnittes sind zu letzteren, wie vielfach irrthümlich geschieht, nicht zu rechnen. Erfolglose Wiederimpfungen aber sind nach § 3 des Reichsimpfgesetzes spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleiben, im dritten Jahre zu wiederholen.

Da die Durchsicht der Impflisten des Jahres 1897 vielfach eine gegentheilige Beurtheilung der Impferfolge seitens der Impfärzte erwiesen hat, ist es nöthig, daß

die betreffenden zu Unrecht als erfolgreich geimpft eingeschriebenen Impf- und Wiederimpflinge im laufenden Jahre noch in die Impflisten — Formulare V und VI — aufgenommen und vorschriftsmäßig nachgeimpft werden. Demzufolge werden die Kreisphysiker die diesseits bereits zurückgesandten vorjährigen Impflisten sämmtlich einer Durchsicht zu unterziehen und ein Verzeichniß der im Sinne der vorstehenden Erläuterungen — B 8 — zum ersten oder zweiten Male erfolglos Geimpften und Wiedergeimpften zum Gebrauch für die Impfärzte und zur Ergänzung der diesjährigen Impflisten aufzustellen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß die öffentlichen Impfungen gemäß § 6 des Reichsimpfgesetzes von Anfang Mai an vorgenommen werden können, wollen Sie die Bürgermeister, die Schulvorsteher und die Impfärzte möglichst umgehend mit den nach Vorstehendem erforderlichen Anweisungen versehen.

Die Königlichen Kreisphysiker sind beauftragt, die Durchführung der Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes, des Impfregulativs und der sonstigen auf eine ordnungsmäßige Handhabung des Impfgeschäfts gerichteten Verordnungen rc. thunlichst zu überwachen, die Impfärzte mit den ihnen in dieser Hinsicht namentlich auch bezüglich der Listenführung etwa nöthig erscheinenden Anweisungen zu versehen und die zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten jeder Art erforderlichen Anträge bei Ihnen rechtzeitig zu stellen.

Damit die Impfärzte die durch die Regierungs-Verfügung vom 23. April v J. vorgeschriebenen Impfungspläne Ihnen fristgemäß vorzulegen im Stande sind, wird es sich empfehlen unter Bezugnahme auf § 6 des Impfregulativs dafür zu sorgen, daß die Wiederimpfungslisten möglichst unmittelbar nach Beginn des Schuljahres durch die Schulvorsteher aufgestellt und ohne Verzug seitens der Bürgermeister an die Impfärzte abgeliefert werden. Die Frist für die Einreichung der gesammelten Impfungspläne ist vom laufenden Jahre ab der 25. April; sie ist genau einzuhalten.

An die Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister hier.

Ueberdrucke für die Bürgermeister und Impfärzte sind beigefügt.

J. V.: von Rosenberg Gruszczynski.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Runderlaß des Regierungspräsidenten, betr. Besichtigung von Drogenhandlungen. Vom 15. Januar 1897.

Die Berichte vieler Bürgermeister, daß in ihren Bezirken Handlungen und Geschäfte, welche Arzneimittel giftige Farben u. s. w. führen und nach dem Ministerial-Erlasse vom 1. Februar 1894 der regelmäßigen Besichtigung unterliegen würden, nicht vorhanden seien, entsprechen anscheinend in vielen Fällen nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Ich habe deßhalb schon unter dem 2. April v. Js. die Herren Kreisphysiker angewiesen, die Herren Landräthe aufmerksam zu machen, wenn Besichtigungen solcher Läden rc., die nach den Vorschriften des angezogenen Erlasses hätten besichtigt werden müssen, unterlassen sind. Um diese Vorschriften zur allgemeineren Anwendung zu bringen, ersuche ich Sie, nach Rücksprache mit dem Herrn Kreisphysikus ein Verzeichniß derjenigen Bürgermeistereien aufzustellen, die zwar muthmaßlich Arznei- und Gifthandlungen aufweisen, bisher aber eine Fehlanzeige erstattet haben. Sie wollen den Kreisphysikus sodann ersuchen, jährlich etwa in 2 bis 3 dieser Bezirke eine Besichtigung vorzunehmen, die übrigens lediglich den Zweck haben soll, festzustellen, ob thatsächlich Handlungen jener Art nicht vorhanden sind. Ergiebt die Besichtigung das Gegentheil, so wollen Sie auf die hierüber an Sie ergangene Mittheilung des Kreisphysikus hin dem Bürgermeister sofort aufgeben, eine ordnungsmäßige Besichtigung vornehmen zu lassen, und darauf sehen, daß diese Besichtigungen jährlich wiederholt werden. Da die gewissenhafte Durchführung dieser Maßregeln unbedingt im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, wird gegen Bürgermeister, die diese Durchführung absichtlich erschweren, mit Ordnungsstrafen vorzugehen sein. Ich ersuche Sie ferner, in Zukunft den Bürgermeistern, welche die Besichtigungen ohne Zuziehung eines den Vorschriften genügenden Sachverständigen vorgenommen haben, die Wiederholung der Besichtigung mit sachverständiger Hülfe aufzugeben und auch diese Maßregel zu überwachen.

An sämmtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirkes.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. Vom 26. Juni 1898. (Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 351.)

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1892 und in Abänderung der §§ 6, 7, 8 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Der jeweilige Vorstand des pharmazeutischen Institutes und Laboratoriums für angewandte Chemie an den k. Universitäten zu München und zu Erlangen sowie des technologischen Attributes an der k. Universität zu Würzburg ist unter dem Titel „Direktor“ zugleich Vorstand der damit verbundenen k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel und bekleidet diese Stelle als Nebenfunktion gegen Bezug einer von dem k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmenden jährlichen Vergütung.

Jeder der drei k. Untersuchungsanstalten wird ein Oberinspektor, ein Inspektor und die erforderliche Anzahl von Assistenten beigegeben.

Die Oberinspektoren und die Inspektoren werden und zwar erstere unter Einreihung in die Klasse VIIb, letztere unter Einreihung in die Klasse XIb des mit Allerhöchster Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, bekannt gegebenen Gehaltsregulatives Anlage C von Uns ernannt, die Assistenten auf Vorschlag des Akademischen Senates der betreffenden Universität durch das k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, aufgestellt.

§ 2. Die Direktoren, die Oberinspektoren, die Inspektoren und die Assistenten werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Außerdem haben dieselben den Verfassungseid (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde) sowie den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eid, soweit sie diese Eide noch nicht geleistet haben, zu leisten.

§ 3. Die Direktoren der k. Untersuchungsanstalten werden im Falle der Verhinderung durch die Oberinspektoren vertreten; außerdem sind sie befugt, zur Vertretung der Anstalt vor Gerichten und Behörden nach Gutbefinden Beamte der Untersuchungsanstalt abzuordnen.

§ 4. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 11 Februar 1875 und bezw. vom 13. Juli 1892, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes betreffend, finden auf die Beamten der k. Untersuchungsanstalten in dem Sinne Anwendung, daß die Direktoren unter § 6 Lit. b, die Oberinspektoren unter § 6 Lit. c, die Inspektoren und Assistenten unter § 6 Lit. d dortselbst einzureihen sind.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. August 1898 in Kraft.

München, den 26. Juni 1898.

Luitpold,
Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.
Dr. v. Landmann. Staatsrath v. May.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Abfälle aus Milchcentrifugen betr. Vom 3. Mai 1898.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen das Verfüttern der Abfälle aus den Milchcentrifugen wesentlich zur Verbreitung der Tuberkulose unter den Rindern und Schweinen beigetragen hat, so wird hiermit auf Grund von § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1880 / 1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt S. 410 — folgendes angeordnet:

1. Der Centrifugenschlamm aus Milchcentrifugen aller Art darf nicht an Vieh verfüttert werden, sondern ist sofort nach seiner Herausnahme aus der Centrifuge durch Verbrennen zu vernichten.

2. Das Spülwasser, mit welchem die Centrifugen nach Herausnahme des Schlammes gereinigt werden, darf ebenfalls nicht zu Viehfutter verwendet werden; dasselbe ist vielmehr dergestalt zu beseitigen und unschädlich zu machen, daß es dem Vieh nicht zugänglich ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben, sofern nicht eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu 150 M oder Haftstrafe zur Folge.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Königreich Sachsen. Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 1. Juni 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 209.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

haben die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau beschlossen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die nachstehenden Thiergattungen als

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde

unterliegen im Falle ihrer Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch verpflichtete Fleischbeschauer. Ausgenommen hiervon sind nur saugende Ferkel, Lämmer und Zickel.

§ 2 Das von außerhalb des sächsischen Staatsgebiets geschlachteten Thieren der in § 1 bezeichneten Art herrührende, in eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk eingeführte frische oder verarbeitete Fleisch unterliegt am Eingangsorte gleichfalls der Fleischbeschau. Bezüglich des verarbeiteten Fleisches können durch das Ministerium des Innern allgemeine Ausnahmen gestattet werden.

Frisches von außerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch darf bei Großvieh (Rindern und Pferden) nur in Vierteln, bei Kleinvieh (Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden) nur in Hälften, vom Kopfe nach dem Hintertheile getheilt, eingeführt werden, soweit hiervon nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 leiden keine Anwendung, soweit es sich nachweislich um lediglich zum Hausbedarf des Einführenden bestimmtes Fleisch handelt.

§ 3. Der Fleischbeschau nach den §§ 1 und 2 unterliegendes Fleisch darf erst dann verarbeitet, feilgeboten, verkauft, zum Genusse abgegeben oder zum Genusse verwendet werden, nachdem der Fleischbeschauer hierzu Genehmigung in Gemäßheit von § 13 ertheilt hat. Theile eines geschlachteten Thieres dürfen vor der vorgeschriebenen Untersuchung nicht beseitigt werden.

§ 4. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird ausgeübt durch approbirte Thierärzte (wissenschaftliche Fleischbeschauer) und durch in besonderen Unterrichtskursen ausgebildete und staatlich geprüfte Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer).

Als Fleischbeschauer dürfen nur männliche Personen angestellt werden, welche das 24. Lebensjahr erfüllt haben, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen, und welche nicht Fleischerei, Fleischverkauf oder Viehhandel gewerbsmäßig betreiben.

§ 5. Zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist in jedem Orte die erforderliche Anzahl von Fleischbeschauern sowie von Stellvertretern für Behinderungsfälle, und zwar in Städten mit Revidirter Städteordnung durch die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksthierarzte, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in Landgemeinden durch die Ortspolizeibehörde und in selbständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksthierarzte anzustellen. Dieser Genehmigung bedarf es auch bei der Entlassung der Fleischbeschauer in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, in Landgemeinden und in Gutsbezirken.

Jedem Laienfleischbeschauer und dessen Stellvertreter ist ein bestimmter örtlicher Bezirk oder Ortstheil zuzuweisen. Für mehrere benachbarte Gemeinden und Gutsbezirke kann im Wege freier Vereinbarung oder statutarischer Festsetzung ein gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bestellt werden.

Dagegen können den Anforderungen des § 4 Abs. 2 entsprechende approbirte Thierärzte die Fleischbeschau in allen den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ausüben, für welche sie auf deren Antrag als Fleischbeschauer in Pflicht genommen worden sind.

Die Verpflichtung der Fleischbeschauer und deren Stellvertreter erfolgt in den Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft mittels Handschlags und ist ebenso wie die Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Dienstbezirke öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Die Fleischbeschauer sind, insoweit ihnen nicht durch Ortsstatut die Eigenschaft von Gemeindebeamten zuerkannt wird, als Aufsichtsorgane der Ortspolizei anzusehen.

Die Ausübung ihrer Funktion wird durch die Bezirksthierärzte auf Kosten der Staatskasse beaufsichtigt.

§ 7. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat in einer Besichtigung der im § 1 bezeichneten Thiere im lebenden Zustande vor der Schlachtung und in der Untersuchung des betreffenden Thieres, seines Fleisches und seiner Eingeweide nach vollzogener Schlachtung zu bestehen.

Die Besichtigung vor dem Schlachten darf, abgesehen von dem in § 2 bezeichneten Falle, nur in den durch Verordnung zu bestimmenden Nothfällen unterbleiben.

§ 8. Die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch approbirte Thierärzte bildet die Regel. Sie hat unbedingt durch diese zu erfolgen:

a) bei der Besichtigung kranker Thiere;

b) bei der Besichtigung solcher als gesund geschlachteter Thiere, an denen nach der Schlachtung erhebliche, die gänzliche oder theilweise Verwerfung des Fleisches bedingende Krankheitserscheinungen wahrgenommen worden sind;

c) bei der Besichtigung von Pferden, deren Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen in den Verkehr gebracht werden soll, sowohl vor als nach der Schlachtung;

d) bei der Besichtigung des von auswärts eingeführten frischen, der Fleischbeschau nach § 2 unterliegenden Fleisches.

§ 9. Bezirksthierärzte dürfen als Fleischbeschauer nicht fungiren, sie können aber in den Fällen des § 8 ausnahmsweise dann als solche zugezogen werden, wenn andere geeignete Thierärzte nicht zu erlangen sind oder wenn das Schlachtthier vor der Schlachtung von dem betreffenden Bezirksthierarzte behandelt worden ist.

§ 10. Für die Fleischbeschau ist von dem Besitzer der untersuchten Thiere und Fleischwaaren eine Gebühr zu entrichten, über deren Festsetzung durch Verordnung das Erforderliche bestimmt wird.

§ 11. Wer eines der im § 1 bezeichneten Thiere außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses zu schlachten beabsichtigt, ist, abgesehen von den Fällen des § 7 Absatz 2 verpflichtet, hiervon mindestens 12 Stunden vorher, wer frisches oder verarbeitetes, von außerhalb des Königreichs Sachsen geschlachteten Thieren herrührendes,

nicht zum alleinigen Hausbedarfe bestimmtes Fleisch einführt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung dem zuständigen Fleischbeschauer hiervon Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von der erfolgten Schlachtung binnen 24 Stunden zu erstatten.

§ 12. Durch die Fleischbeschau ist festzustellen, ob das Fleisch genießbar oder ungenießbar, und wenn ersteres der Fall, ob es bankwürdig oder nicht bankwürdig ist.

Unter Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind alle zum menschlichen Genusse geeigneten Theile der in § 1 erwähnten Thiere zu verstehen.

Ungenießbares Fleisch ist solches, dessen Genuß nach den allgemeinen Grundsätzen und Erfahrungen der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist.

Nichtbankwürdiges Fleisch ist solches, welches zwar nicht gesundheitsschädlich ist, aber doch in seinem allgemeinen Nähr- und Genußwerth herabgesetzt erscheint, oder welches an sich zwar gesundheitsgefährlich ist, aber durch entsprechende Behandlung unschädlich gemacht werden kann.

Alles übrige Fleisch ist bankwürdig.

§ 13. Bankwürdiges und nichtbankwürdiges Fleisch ist als solches durch den Fleischbeschauer besonders kenntlich zu machen.

Ueber die Art und Weise der Kenntlichmachung sind nähere Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen.

Das bankwürdige Fleisch ist nach Kenntlichmachung sofort dem freien Verkehr zu überlassen.

Das nichtbankwürdige Fleisch unterliegt folgenden Beschränkungen:

a) Der Verkauf darf nur auf der Freibank oder, wo eine solche nicht besteht, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde stattfinden; es ist hierbei der Grund, aus welchem dies geschieht, mit kund zu geben. Die durch die behördliche Aufsicht erwachsenden Kosten hat der Besitzer zu tragen. Die Freibank wird von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung der Gemeindevertretung im Wege des Ortsstatuts errichtet.

b) Der Verkauf darf nur in Mengen bis zu 3 kg für den einzelnen Käufer erfolgen. Doch kann die Ortspolizeibehörde, wenn ihr Bedenken nicht beigehen, im einzelnen Falle Ausnahmen gestatten.

c) Das nichtbankwürdige Fleisch darf weder an Personen, welche Fleisch gewerbsmäßig verarbeiten, mit Fleisch oder Fleischwaaren handeln, oder Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft betreiben, veräußert oder sonst überlassen, noch von diesen Personen feilgeboten oder in ihrem Gewerbebetriebe oder Hausstande verwendet werden. Ist der Besitzer selbst eine solche Person, so ist es nach den Bestimmungen unter a und b zu verkaufen.

Wo hierzu Bedürfniß vorliegt, kann die Ortspolizeibehörde einzelnen Gast-, Schank-, beziehentlich Speisewirthen zur Abgabe nicht bankwürdigen Fleisches an ihre Gäste Genehmigung ertheilen; doch muß das in diesen Wirthschaften verkehrende Publikum durch deutlichen Anschlag im Lokale darauf, daß daselbst nichtbankwürdiges Fleisch abgegeben werde, aufmerksam gemacht werden.

d) Nichtbankwürdiges Fleisch, dessen Gesundheitsschädlichkeit erst durch entsprechende Behandlung beseitigt werden kann, darf erst dann verkauft, an andere abgegeben, zum Genusse verwendet oder dem Besitzer überlassen werden, wenn es unter ortspolizeilicher Aufsicht unschädlich gemacht worden ist. Widerspricht der Besitzer der Unschädlichmachung, so ist das Fleisch als ungenießbares zu behandeln.

e) Im übrigen darf der Besitzer über das nichtbankwürdige Fleisch frei verfügen, insbesondere dasselbe im eigenen Haushalte verwenden.

§ 14. Ungenießbares Fleisch darf nicht zur menschlichen Nahrung verwendet werden. Es ist, wenn es nicht zur Verhütung von Ansteckung vernichtet oder vergraben werden muß, sofort durch den Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich zu machen und sodann dem Besitzer zur technischen Verwerthung zu überlassen. Weigert sich der Besitzer, der Anweisung zu entsprechen, so ist das Fleisch mit Beschlag zu belegen. Dessen Untauglichmachung erfolgt sodann auf Kosten des Besitzers durch die Ortspolizeibehörde.

§ 15. Der Verkauf genießbaren Fleisches von Pferden und Hunden darf nur unter ausdrücklicher Bezeichnung als solchen in besonderen Verkaufsstellen erfolgen.

§ 16. Ist Fleisch durch die Beschau für ungenießbar oder nicht bankwürdig erklärt worden, so kann dessen Eigenthümer vor der Untauglichmachung oder Ablieferung an die Freibank, beziehentlich zum Verkaufe unter behördlicher Aufsicht, die Vornahme einer anderweiten Beschau durch den Bezirksthierarzt, oder wenn dieser selbst die erste Beschau besorgt hat, durch den Bezirksthierarzt eines benachbarten Bezirks beantragen, bei dessen Ausspruche es bewendet. Dieser Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses sofort und längstens zwei Stunden nach der ersten Schau zu stellen.

Bis zur erfolgten anderweiten Besichtigung ist das beanstandete Fleisch thunlichst unter polizeilichem Verschlusse zu halten.

Die durch die zweite Beschau entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn sie das gleiche Ergebniß wie die erste gehabt hat, in allen anderen Fällen von der Ortspolizeibehörde.

§ 17. Die Bestimmungen der Revidirten Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 90 flg.) bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, soweit sie nicht unter höhere Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Fleischbeschauer, welche der ihnen ertheilten Dienstanweisung zuwiderhandeln oder außerhalb des Bezirks, für welchen sie angestellt und verpflichtet sind, ebenso Stellvertreter, welche ohne die Voraussetzungen des Eintritts ihrer Zuständigkeit ihren Dienst ausüben, können von ihren Dienstbehörden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 ℳ oder Haft belegt, auch, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen, durch die Medizinalbehörden zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung angehalten oder von der Berechtigung zur Ausübung ihres Dienstes ausgeschlossen werden. Jeder solche Ausschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Oertliche Festsetzungen über Ausübung der Fleischbeschau sind zuläßig, insoweit dadurch mindestens den Bestimmungen des Gesetzes und der dazu zu erlassenden Ausführungsverordnung entsprochen wird.

§ 20. Mit Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 1. Juni 1898.

(L. S.) Albert.

Georg von Metzsch.

Desgleichen. Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. Vom 2. Juni 1898. (Ebd. S. 215.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Anschlusse an die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Einrichtung einer staatlichen Schlachtviehversicherung für nöthig befunden und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts sind bei der staatlichen Viehversicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert, welche nach der Schlachtung der Thiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwerthserklärung des Fleisches bei der Fleischbeschau entstehen.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

1. diejenigen Thiere, welche bereits im lebenden Zustande als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sich darstellen,

2. diejenigen Thiere, betreffs deren auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird,

3. diejenigen Thiere, welche innerhalb des Zeitraumes von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden sind.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Verluste bestehen in dem Unterschiede, welcher sich ergiebt, wenn man den thatsächlichen Werth des geschlachteten Thieres von dem Werthe abzieht, welcher auf Grund des Schlachtgewichtes und eines in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden durchschnittlichen Marktpreises für das Kilogramm Schlachtgewicht der verschiedenen Thiergattungen ermittelt wird (§ 8 Absatz 2).

Die Verluste werden nach 80 Prozent demjenigen vergütet, der zur Zeit der Schlachtung des Thieres in dessen Besitze sich befindet.

Der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe entstehende Verlust wird nicht vergütet.

§ 3. Die Versicherung der Schlachtthiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften ist nur gegen Verluste, für welche die Landesanstalt Entschädigung nicht gewährt, zuläßig.

Ebenso dürfen Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser bestehen, das dort zum Schlachten gebrachte Vieh dem Versicherungszwange nur insoweit unterstellen, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Verluste an dem Vieh Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg,

a) wenn der Versicherte sich weigert, die an Dritte auf Grund besonderer Rechtstitel ihm zustehenden Entschädigungsansprüche nach Höhe der ihm von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Entschädigung an diese abzutreten,

b) in den Fällen, in denen das Fleisch wegen Tuberkulose für ungenießbar oder minderwerthig erklärt worden ist, wenn nicht das betreffende Rind während der letzten neun Monate, das betreffende Schweine nicht während der letzten sechs Monate vor der Schlachtung, jüngere Thiere aber von der Geburt an sich ununterbrochen im sächsischen Staatsgebiete befunden haben.

Der Anspruch kann ferner ganz oder theilweise zurückgewiesen werden, wenn die Krankheit, welche Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwerthserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer absichtlich oder durch grobes Verschulden verursacht oder nicht behoben worden ist.

§ 5. Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stücks an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für diese einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen, im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird.

Bestreitet ein schlachtender Viehbesitzer die Versicherungspflicht des Schlachtstückes, so hat er den festgesetzten Versicherungsbeitrag zwar trotzdem vor der Schlachtung zu erlegen, aber zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags bei Erlegung desselben unter Angabe der begründenden Thatsachen bei der Erhebungsstelle anzumelden.

Ueber diesen Anspruch entscheidet die Gemeindebehörde des Schlachtortes. Gegen deren Entscheidung steht dem Betheiligten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von der Eröffnung an zu erhebende Beschwerde zu. Ueber diese entscheidet der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12) endgültig.

§ 6. Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Thieres auf Grund von § 1 auf Entschädigung Anspruch, so hat er denselben zu Vermeidung des Ausschlusses längstens binnen 24 Stunden, nachdem die Ungenießbarkeit des Fleisches festgestellt oder solches für minderwerthig erklärt worden ist, bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes anzumelden.

§ 7. Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde zu diesem Behufe einzusetzenden, aus einem Vertreter der Gemeindebehörde, zwei Viehbesitzern und einem approbirten Thierarzte bestehenden Orts-Schätzungsausschuß, dessen Mitglieder von der Gemeindebehörde gewählt werden und denen Stellvertreter zur Seite zu stellen sind.

Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Orts-Schätzungsausschusses aus der Klasse der Viehbesitzer erfolgt regelmäßig auf drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zuläßig. Viehbesitzer, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und daselbst Stimmrecht bei den Gemeindewahlen besitzen, sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; ablehnen können nur

a) diejenigen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben,

b) diejenigen, welche glaubhaft nachweisen, daß sie den mit Ausübung des Amtes verbundenen Pflichten nicht ohne Gefährdung ihrer sonstigen Berufspflichten nachkommen können, und

c) für die nächsten 3 Jahre diejenigen, welche bereits 3 Jahre lang als Mitglieder, beziehentlich stellvertretende Mitglieder des betreffenden Orts-Schätzungsausschusses fungirt haben.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Orts-Schätzungsausschusses anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung von dem Verwaltungsausschusse der Versicherungsanstalt — vergl. § 12 — eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von jährlich 100 ℳ auferlegt werden. Diese Strafe fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Selbständige Gutsbezirke haben sich dem benachbarten Gemeindebezirke zum Zwecke der Schädenfeststellung anzuschließen. In solchen Fällen hat noch ein Vertreter des Gutsbezirks dem Ausschusse beizutreten.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vertreter der Gemeindebehörde; der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch 2 Mitglieder erschienen sind. Darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung des approbirten Thierarztes zur Gültigkeit der Beschlußfassung nothwendig sei, ist im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.

Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines gemeinschaftlichen Abschätzungsausschusses vereinigen.

Auch kann die Zusammensetzung dieses Ausschusses, sowie das Verfahren bei der Abschätzung für einzelne oder mehrere Gemeinden ortsstatutarisch in anderer als der im Eingange dieses, sowie im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Weise festgesetzt werden.

§ 8. Der Orts-Schätzungsausschuß hat auf Grund der von dem Versicherten beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen und der sonst von ihm erforderlich erachteten Erörterungen festzustellen, daß das geschlachtete Viehstück der Versicherungspflicht unterliegt und daß ein den Anspruch auf Entschädigung ausschließender Umstand nicht vorliegt, und hierauf die Höhe der gemäß des § 2 zu gewährenden Entschädigung festzusetzen.

Der Versicherte ist verpflichtet, das geschlachtete Thier zum festgesetzten Werthe zu übernehmen und diesen von der ihm zukommenden Entschädigung sich kürzen zu lassen, wenn der Ausschuß oder die Gemeindebehörde es nicht vorzieht, im Interesse der Versicherungsanstalt der Verwerthung des zu entschädigenden Thieres sich selbst zu unterziehen.

Ueber die Ergebnisse ist ein von den Ausschußmitgliedern mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen und an die Gemeindebehörde abzugeben, von dieser aber der Versicherungsanstalt zu überreichen.

§ 9. Gegen die Entscheidung des Orts-Schätzungsausschusses steht dem Versicherten die zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von Abschluß des

Protokolles an zu erhebende Beschwerde zu. Richtet sich diese

a) gegen den Ausspruch des Ausschusses, daß dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 1 und 4, ein Anspruch auf Gewährung von Entschädigung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zustehe, so hat darüber der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12), ist die Beschwerde aber

b) gegen die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gerichtet, so hat hierüber der Bezirks-Schätzungsausschuß zu entscheiden. Letzterer ist aus dem Bezirksthierarzt oder einem Stellvertreter desselben und zwei Sachverständigen zusammengesetzt. Letztere werden in Städten mit Revidirter Städteordnung von den Stadträthen, in den übrigen Gemeinden von deren Behörden im einzelnen Falle aus der Liste der Sachverständigen gewählt, die der Bezirksausschuß für die verschiedenen Theile des Bezirks aus dem Kreise der Viehbesitzer für die Dauer jeden Jahres aufzustellen hat. Dieser Ausschuß tritt unter Leitung des Bezirksthierarztes auf Mittheilung der Beschwerde durch die Gemeindebehörde am Orte der Schlachtung zusammen.

Die nach a und b ertheilten Entscheidungen sind endgültig. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 10. Ausgeschlossen von der Wahl als Mitglieder des Orts-, sowie des Bezirks-Schätzungsausschusses sind Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Außerdem dürfen gewählte Mitglieder im einzelnen Falle dem Ausschusse nicht angehören, wenn es sich um Entscheidung in eigener Sache oder in der ihrer Ehefrau oder einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder mit der sie durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 11. Den Mitgliedern der Ausschüsse ist für ihre Mühewaltung sowie für etwaiges Reisefortkommen eine angemessene, in ihrer Höhe im Verordnungswege zu bestimmende Vergütung aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu gewähren.

§ 12. Die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt, welche die Bezeichnung

Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung

führt, wird der Brandversicherungskammer übertragen, welcher zu diesem Zwecke ein Verwaltungsausschuß beigegeben wird. Dieser besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzenden, einem ebenfalls vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrathe zu wählenden Viehbesitzern und je einem von den fünf landwirthschaftlichen Kreisvereinen gleichfalls aus der Mitte der Viehbesitzer zu wählenden Mitgliede.

§ 13. Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hat insbesondere die von den Einhebungsstellen eingesendeten Versicherungsbeiträge zu vereinnahmen, die eingegangenen Schädenfestsetzungen zu prüfen und endgültig festzustellen, die festgestellten Entschädigungen an die Versicherten durch Vermittelung der Gemeindebehörden auszuzahlen, abgetretene Forderungen (§ 4a) geltend zu machen und am Schlusse des Geschäftsjahres über die Ergebnisse der Geschäftsführung dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Verwaltungsausschuß hat die auf Grund der Jahresergebnisse der Versicherung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzuschlagenden Jahresbeiträge der Versicherten, sowie allvierteljährlich die der Ermittelung der Entschädigungen nach § 2 zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen festzustellen, den Jahresbericht zu prüfen und etwaige Bemerkungen ihm beizufügen, sowie über Beschwerden gegen verweigerte Rückerstattung der Versicherungsbeiträge (§ 5) und gegen Ablehnung der Schädenansprüche (§ 9a) zu entscheiden. Er kann diese Entscheidung, sei es für einzelne Fälle oder ein- für allemal, einem aus dem Vorsitzenden, dem Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen und einem weiteren von ihm zu wählenden Ausschußmitgliede zusammengesetzten engeren Ausschusse übertragen.

§ 15. Die Staatskasse übernimmt die durch die Geschäftsführung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung entstehenden Verwaltungskosten, deren Ausstattung mit dem erforderlichen Betriebskapitale zur verlagsweisen Bestreitung der Entschädigungen, gewährt auch einen Beitrag von 25 Prozent zu den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Anstalt zu gewährenden Entschädigungen.

§ 16. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die staatliche Versicherungsanstalt eine auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherung gegen die nach § 1 nicht versicherten Verluste an Rindern, Schweinen, sowie auch an anderen Thieren, insbesondere Pferden, einrichten. Die hierbei zu treffenden Bestimmungen sind dem nächsten zusammentretenden Landtage zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 17. Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 61), vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 63), und vom 29. Februar 1896 über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, auf Rauschbrand und Pferde (G.- u. V.-Bl. S. 31), sowie der Verordnung, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 4. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 13) bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§ 18. Hinterziehungen der nach § 5 fälligen Versicherungsbeiträge durch unterlassene oder nicht rechtzeitig oder wahrheitswidrig bewirkte Anmeldung der Schlachtstücke zur Versicherung vor dem Schlachten werden mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Beitrags bestraft. Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterliegt einjähriger Verjährung. Wegen des Beginns, des Laufs und der Unterbrechung der Verjährungsfrist sind die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs analog anzuwenden.

Die erkannten Hinterziehungsstrafen fließen in die Kasse der staatlichen Versicherungsanstalt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, die Einführung der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 2. Juni 1898.

(L. S.) Albert.

Georg von Metzsch.

Baden. Erlaß, den Verkehr mit Diphtherieserum betr.
Vom 31. März 1898.

Die Gr. Bezirksärzte werden veranlaßt, den Apothekern ihres Bezirks mit Bezug auf § 2 der diesseitigen Verordnung vom 21. Mai 1895 — den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betr.[1]) — alsbald zu eröffnen, daß nach einer Mittheilung des Reichsamts des Innern vom 11 d. Mts., außer den dort genannten Fabrikationsstellen noch die chemische Fabrik von E. Merck in Darmstadt und die Fabrik von Sthamer, Noack & Cie. in Hamburg das von ihnen hergestellte Diphtherieserum bei dem Königl. Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung regelmäßig der Kontrole unterstellen, und daß die Fabrikate dieser beiden Firmen des-

---

[1]) Veröff. 1895 S. 450.

halb zum Feilhalten und zum Verkauf in den Apotheken des diesseitigen Staatsgebietes ebenfalls zugelassen sind.

Ministerium des Innern.
(Unterschrift.)
An die Großh. Bezirksärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Schweineseuchen. Vom 21. Januar 1898.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers sollen vom 1. Januar d. J. ab die Erhebungen des Cirkulars vom 14. Dezember 1885[1]) (vgl. Cirkulare vom 16. Februar 1888[2]) und 1. Juni 1896) über den Gang und Stand der Viehseuchen auch auf die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest (Verordnung vom 20. März 1889 — Reg.-Bl. 1889 Nr. 11[3]) —; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. September 1894 — Reg.-Bl. 1894 Amtl. Beil. Nr. 41[4]) —; Bekanntmachung vom 23. Oktober 1894 — Reg.-Bl. 1894, Amtl. Beil. Nr. 44[5]) —; Bekanntmachung vom 22. Juni 1895 — Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beil. Nr. 20[1]) —; Cirkulare an die Bezirksthierärzte vom 23. Oktober und 26. November 1897; Cirkulare an die Ortsobrigkeiten vom 18. Oktober 1894[2]), $\frac{\text{22. Dezember 1894}^{3)}}{\text{9. Januar 1895}}$ und 4. September 1897) ausgedehnt werden.

[1]) Veröff. 1886 S. 58. — [2]) Desgl. 1888 S. 252. — [3]) Desgl. 1889 S. 260. — [4]) Desgl. 1894 S. 703. — [5]) Desgl. S. 799.

Es erfolgen deshalb hieneben in 10 Abdrücken die zu diesem Zweck nöthigen Ergänzungsbogen, welche die Bezirksthierärzte den in ihrem Besitz befindlichen Abdrücken des Formulars A des Cirkulars vom 14. Dezember 1885 ankleben wollen. Die Fragen des Formulars B dieses Cirkulars sind für die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest besonders und nicht in dem allgemeinen Begleitbericht zu beantworten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1885 (Reg.-Bl. 1885 Nr. 36) werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert werden, den Bezirksthierärzten in ihren Erhebungen über die Entwickelung der Viehseuchen auch im erweiterten Umfang behülflich zu sein.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

[1]) Veröff. 1895 S. 505. — [2]) Desgl. S. 5. — [3]) Desgl. S. 242.

10. Schweinepest.

Laufende Nummer.	Medizinal-Bezirk No.		Zahl der von Schweinepest im . . . ten Vierteljahr . . . . . . betroffenen												
			Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte								Schweine.				
			Bei Beginn des Vierteljahres waren verseucht		Im Laufe des Vierteljahres wurden von der Seuche betroffen		Im Laufe des Vierteljahres ist die Seuche erloschen		Am Schluß des Vierteljahres blieben verseucht		Stückzahl des gesammten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften	Im Laufe des Vierteljahres an der Seuche gefallen		Im Laufe des Vierteljahres wegen Seuche getödtet	
			Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.).	Gehöfte.		a. erwachsene.	b. jünger als 20 Wochen.	a. erwachsene.	b. jünger als 20 Wochen.
1.	2. a.	2. b.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.	
	Ortschaft.	Landestheil.													

11. Schweineseuche.

Das Schema entspricht dem vorstehend abgedruckten.

12. Rothlauf der Schweine.

Das Schema ist das gleiche wie für die Schweinepest, nur im Kopf zu Spalte 12 und 13 ist „a. erwachsene“ und „b. jünger als 20 Wochen“ weggefallen, und hinter Spalte 13 eine neue Spalte (14) mit der Aufschrift „Vorgenommene Schutzimpfungen“ angereiht.

Braunschweig. Das Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium hat unterm 16. Februar 1898 im Anschluß an die Verfügung vom 18. Juni 1897 (betr. die in den Veröff. 1897 S. 961 enthaltenen Bekanntmachungen vom 20. Mai 1897) den Herren Physicis ein von ihm zusammengestelltes Verzeichniß der im Herzogthum gebräuchlichsten giftigen Farben zur Benutzung der Drogen- 2c. Handlungen zugehen lassen.

Anhalt. Verordnung, betr. die Vernichtung des Centrifugenschlammes. Vom 20. Juni 1898. (Staatsanz. Nr. 146.)

Auf Grund des § 20, Absatz 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird zum Zwecke der Unterdrückung von Viehseuchen, insbesondere der Tuberkulose, hierdurch landespolizeilich verordnet:

§ 1. In allen Sammel-, Genossenschafts- und anderen Molkereien mit Centrifugenbetrieb ist der sogenannte Centrifugenschlamm alsbald nach seiner Herausnahme durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Das nach Herausnahme des Schlammes zum Reinigen der Centrifuge benutzte Spülwasser ist durch Vergraben oder in anderer geeigneter Weise dergestalt unschädlich zu beseitigen, daß dasselbe dem Vieh nicht zugänglich ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66, Ziffer 4, und 67 des obengenannten Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abth. d. Innern.

Waldeck. Anordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. Vom 7. Mai 1898. (Reg.-Bl. S. 21.)

Auf Grund der §§ 20 und 44a des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes angeordnet:

1. Das Weggeben der Milch aus einem Seuchengehöfte an Sammelmolkereien ist verboten.

In allen anderen Fällen darf Milch nur nach erfolgter Abkochung aus Seuchengehöften weggegeben werden.

2. Gehört einer der an einer Sammelmolkerei betheiligten Viehbestände einem Sperrgebiete an, so muß der Centrifugenschlamm dieser Molkerei durch Verbrennen vernichtet werden und dürfen ferner Magermilch, Käsemilch oder Molke und Buttermilch, letztere soweit sie als Futtermittel in Betracht kommt, nur nach erfolgter Abkochung aus der Molkerei weggegeben werden. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

3. Die Sammelmolkereien haben dem Kreisamtmann eine Liste der an denselben betheiligten Gehöfte einzureichen und allvierteljährlich die in dieser Beziehung vorgekommenen Veränderungen anzuzeigen.

4. Die Uebertretung der unter 1 und 2 angeordneten Schutzmaßregeln ist durch § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bedroht.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Italien. Gesetz, betr. Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Betrügereien im Handel mit den Essenzen säuerlicher Südfrüchte („Agrumi")[1]) und mit Sumach. Vom 2. August 1897.

Art. 1. Jeder, der Essenzen der säuerlichen Südfrüchte oder zerriebenen oder pulverisirten Sumach, welche mit andersartigen Stoffen gemischt sind, herstellt, auf Lager hält oder feilhält, muß die Art und Menge der Zusätze in deutlicher Weise auf den Gefäßen, welche sie enthalten, auf den Abfertigungspapieren, den Frachtbriefen und auf den betreffenden Verzeichnissen angeben.

Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Lire bestraft, welcher im Falle des Rückfalles Gefängniß bis zu einem Monate hinzugefügt werden kann.

Art. 2. Jeder, der Essenzen der säuerlichen Südfrüchte oder zerriebenen oder pulverisirten Sumach, welche verfälscht sind, verkauft, ohne daß die genannten Gegenstände von der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Angabe begleitet sind, oder ohne daß auf andere Weise der Käufer von dieser ihrer Eigenschaft in Kenntniß gesetzt ist, wird mit einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Lire bestraft und im Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten.

Wenn der Verkauf mit der Bestimmung der Versendung ins Ausland vollzogen worden ist, wird die Strafe um die Hälfte erhöht.

Art. 3 Jeder, der mit Sumach oder Essenzen von säuerlichen Südfrüchten handelt, ist gehalten, überall, wo die Waare sich findet, auf jedes Verlangen und nach Wahl des Präfekten, des Unterpräfekten, des Bürgermeisters oder des Präsidenten der Handelskammer Proben für die Analyse zu liefern.

Die Uebertreter dieser Bestimmungen sind mit 100 bis 500 Lire zu bestrafen.

Art. 4. Die vom Staate abhängenden landwirthschaftlichen Versuchsstationen und Laboratorien für Agrikulturchemie, sowie die städtischen chemischen Laboratorien sind verpflichtet, die Analysen von Sumach und Essenzen der säuerlichen Südfrüchte, welche der Verfälschung verdächtig sind, gegen eine mäßige, durch die Ausführungsbestimmungen für das gegenwärtige Gesetz festzusetzende Gebühr auszuführen.

Wenn solche Essenzen oder Sumach von Privaten eingeliefert worden sind und die Analysen dieselben als verfälscht erwiesen haben, so müssen die vorgenannten Anstalten schleunigst die zuständigen Behörden davon benachrichtigen.

Die Art der Probenentnahme und der Einlieferung der Essenzen und Sumache, welche für die Analyse bestimmt sind, werden durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt werden.

Art. 5. Die verurtheilenden Erkenntnisse sollen auf Anordnung des Staates und auf Kosten der Verurtheilten in den Lokalblättern veröffentlicht und mitgetheilt werden im Berichte (nell' albo) der Handelskammer der Gemeinde und der Landwirthschaftsgesellschaften der Provinz, wo die Schuldigen ihre Arbeitsstätte, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort haben, und falls die Essenzen und Sumache ins Ausland gesandt worden sind, auch im Berichte der italienischen Konsulate desjenigen Landes, nach welchem die Waare versandt worden ist, und in einigen der bedeutendsten Zeitungen des Ortes.

Art. 6. Die Regierung des Königs ist bevollmächtigt, vermittelst einer Ausführungsverordnung für die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zu sorgen.

Die Regierung wird auch, wann und soweit sie es für zweckmäßig hält, durch beigegebene Verfügungen die Vorsichtsmaßregeln bestimmen, welche ihr zur Verhinderung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Verfälschungen am geeignetsten erscheinen werden, auch durch Einrichtung fakultativer Zollmarken auf Kosten der Exporteure.

Diese Verfügungen, sowie die Ausführungsverordnung, von welcher im ersten Absatz dieses Artikels die Rede ist, werden durch königliches Dekret erlassen werden, nach Anhörung des Staatsrathes, und können mit denselben Garantieen geändert werden.

Wir verordnen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehen, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde, indem wir Jeden, den es angeht, beauftragen, es als Staatsgesetz zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Monza, den 2. August 1897.

Humbert.

Der Siegelbewahrer Guicciardini.
Rudini.

Frankreich. Rundschreiben, fremdländische Studirende der Medizin betr. Vom 21. Juli 1896.

(Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France, Tome 26., Année 1896 S. 461.)

Monsieur le recteur, j'ai l'honneur de porter à votre connaissance les mesures que j'ai décidées au sujet des étudiants en médecine étrangers.

Les services et laboratoires de nos facultés de médecine continueront de rester grands ouverts, et sans condition, aux médecins étrangers qui, leurs études terminées dans leurs pays respectifs, viennent en France pour se perfectionner dans telle ou telle branche de leur art.

Quant aux jeunes gens, chaque année plus nombreux, qui viennent de l'étranger en France pour y commencer et y poursuivre les études médicales, il y a lieu de distinguer entre ceux qui ont l'intention de s'établir en France pour y exercer la médecine, et ceux qui se proposent, leurs études terminées, de retourner dans leur pays d'origine.

Pour les premiers, il est juste de les astreindre aux mêmes conditions que nos étudiants nationaux. Ils ne recevront donc le diplôme d'état, conférant le droit d'exercer la médecine en France, que si, au moment de leur première inscription, ils justifient du diplôme français de bachelier de l'enseignement classique (lettres-philosophie) et du certificat de sciences physiques, chimiques et naturelles.

Ponr les autres, qui sont d'ailleurs de beaucoup les plus nombreux, il continuera de leur être accordé comme par le passé, et plus largement encore, dispense du baccalauréat français en vue l'inscription

---

[1]) Citronen, Orangen u. s. w.

dans les universités; mais le diplôme qu'ils pourront recevoir à la fin du cours régulier des études ne leur conférera pas le droit d'exercer la médecine en France. Avis devra leur en être donné aux secrétariats des facultés, au moment de leur inscription.

Les demandes de dispenses formées par les étudiants de cette dernière catégorie devront m'être adressées comme par le passé.

Les présentes mesures n'ont pas d'effet rétroactif et ne s'appliquent pas aux étudiants étrangers inscrits dans les universités en 1895-1896.

Il continuera d'être accordé, en vue des études médicales, des équivalences de baccalauréat aux étudiants originaires de pays auxquels nous lient, pour cet objet, des conventions internationales.

Recevez, monsieur le recteur, etc.

Le ministre de l'instruction publique,
des beaux-arts et des cultes,
A. Rambaud.

Frankreich. Dekret, die Ermächtigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Heilserum und ähnlichen Erzeugnissen betr. Vom 26. Januar 1896. (Ebd. S. 462)[1]).

Le Président de la République française, . . .

Décrète:

Art. 1. — La préparation des virus atténués, sérums thérapeutiques, toxines modifiées ou produits analogues pouvant servir à la prophylaxie et à la thérapeutique des maladies contagieuses, et des substances injectables d'origine organique appliquées au traitement des affections aiguës ou chroniques, est autorisée dans les établissements et suivant les conditions ci-après déterminés;

1º *Institut Pasteur de Paris: sérum antidiphtérique, sérum antivenimeux;*

2º *Institut Pasteur de Lille, dirigé par M. Calmettes: sérum antidiphtérique, sérum antivenimeux;*

3º *Laboratoire du Havre dirigé par M. Dumont: sérum antidiphtérique;*

4º *Laboratoire de Nancy dirigé par M. Macé: sérum antidiphtérique;*

5º *Laboratoire de Lyon dirigé par M. Arloing: sérum antidiphtérique;*

6º *Laboratoire de Grenoble dirigé par MM. Berlioz et Jourdan: sérum antidiphtérique;*

7º *Laboratoire de MM. Egasse et Bouyé (rue des Fossés-Saint-Jacques, 19, à Paris): extraits organiques préparés selon la méthode de Brown-Séquard;*

8º *Laboratoire de M. Bazin (cours Victor-Hugo, 9, à Bordeaux): extraits organiques préparés selon la méthode de Brown-Séquard.*

Art. 2. — Ces produits pourront être débités à titre gratuit ou onéreux. L'autorisation dont ils sont l'objet est temporaire et révocable; ils sont soumis à l'inspection prescrite par la loi.

Art. 3. — Le président du conseil, ministre de l'intérieur, est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 26 janvier 1896.

Unterschriften.

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 489.

Frankreich. Desgleichen. Vom 27. Juni 1896. (Ebd. S. 464.)

Le Président de la République française, . . .

Décrète:

Art. 1. — La préparation des sérums thérapeutiques est autorisée dans les établissements et suivant les conditions ci-après déterminés:

1º *Institut Pasteur de Paris: sérum antistreptococcique, sérum antitétanique;*

2º *Laboratoire de Bordeaux dirigé par M. le Profr Ferré: sérum antidiphtérique;*

3º *Laboratoire de Marseille dirigé par M. le Dr D'Astros: sérum antidiphtérique;*

4º *Laboratoire de Montpellier dirigé par M. le Dr Poujol: sérum antidiphtérique.*

Art. 2 und 3 gleichlautend mit dem vorstehenden Dekret vom 26. Januar 1896.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 3. April bis 2. Juli 1898[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	April				Mai				Juni				Juli	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.			
Milzbrand.																
England	11	5	11	10	6	10	9	5	7	7	11	11	6	172	—	34
Wales	—	2	—	2	—	—	3	—	2	—	—	3	—	13	—	1
Schottland . . .	6	5	1	8	5	4	4	4	6	1	1	—	1	68	—	15
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 6	—	7
Rotz und Wurm.																
England	5	18	12	14	14	18	17	12	11	20	13	16	17	302	—	16
Schottland . . .	—	—	1	2	—	1	—	1	1	—	2	1	1	47	—	1
Schweinefieber.																
England	50	50	60	73	44	61	45	57	51	62	64	65	55	—	13 056	46
Wales	5	7	4	10	7	9	5	9	6	12	10	8	5	—	824	7
Schottland . . .	2	5	6	3	2	2	1	3	4	2	3	5	2	—	1 492	8

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten; 2 als lungenseucheverdächtig geschlachtete Thiere wurden seuchefrei befunden.

1) Vgl. S. 418. — 2) Hunde; außerdem sind in England 13 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1898[1]).
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
	April				Mai				Juni				Juli
Milzbrand	32	20	42	32	30	41	42	31	32	38	53	40	46
Wuth	145	143	143	152	144	141	152	145	138	126	143	138	135
Rotz und Hautwurm	112	111	113	113	111	108	109	112	117	121	129	131	132
Maul- und Klauenseuche	18	14	10	9	8	8	8	9	10	10	9	11	13
Lungenseuche	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	6	5	5	4	3	4	4	3	4	4	5	6	6
Bläschenausschlag	10	11	13	13	22	23	25	25	30	32	32	28	27
Räude	78	83	83	88	100	103	102	101	103	97	96	90	92
Rothlauf der Schweine	30	27	28	25	27	29	31	44	50	46	60	64	78
Schweineseuche	331	329	326	329	337	364	386	426	474	568	614	714	799

1) Vgl. S. 398.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. Juli 1897. (Amtsbl. S. 295.)

Behufs Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reiches in den diesseitigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen im Einverständnisse mit dem Herrn Landwirthschaftsminister nachstehendes verordnet:

§ 1. Aus verseuchten Landestheilen (§ 7) stammende oder durch solche transportirte Wiederkäuer und Schweine sind vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den für die Entladestation oder den anderweitigen Eintrittsort zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Die Besitzer derartigen Vieh's haben der für die Entladungsstation 2c. zuständigen Ortspolizeibehörde so zeitig von dem Eintreffen der Thiere Nachricht zu geben, daß diese den beamteten Thierarzt rechtzeitig ersuchen kann.

§ 2. Die Untersuchungen dürfen nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

§ 3. Der beamtete Thierarzt hat über die ausgeführte Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen, welche außer dem Befunde die Stückzahl, sowie die Gattung der Thiere und die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat.

Diese Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes der Thiere sofort zu übersenden, eventuell deren Inhalt telegraphisch zu übermitteln.

§ 4. Wird das Vieh seuchenfrei befunden, so ist dasselbe auf kürzestem Wege an den Bestimmungs- oder erstmaligen Aufstellungsort zu überführen und daselbst in besonderen Räumen einer 8tägigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Der Besitzer hat die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß das Vieh während der polizeilichen Beobachtung die für dasselbe bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 5. Vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung hat eine weitere Untersuchung der Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt stattzufinden, welcher das Ergebniß dieser Untersuchung mit den entsprechenden Anträgen der Ortspolizeibehörde zu übermitteln hat.

§ 6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung fallen gemäß § 23 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 der Staatskasse zur Last.

§ 7. Als verseucht im Sinne des § 1 gelten diejenigen Regierungsbezirke des Preußischen Staates und die diesen gleich stehenden Verwaltungseinheiten anderer Bundesstaaten, in denen nach den Monatsnachweisungen des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers die Maul- und Klauenseuche herrscht.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 9. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 17. Juli 1898. (Sonderbeil. z. Nr. 28 d. Amtsbl.)

Der Eingang lautet wie in der Anordnung vom 29. Juni 1898 — Veröff. S. 589 —, nur ist hinter „pro 1897 —" eingeschaltetet „und unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 29. Juni 1898 — Amtsblatt Seite 299 —".

§ 1 lautet wie a. a. O.

§ 2. Auf diejenigen Gänsetransporte welche:

1. von der Landesgrenze bei Stralkowo nach der Eisenbahnstation in Stralkowo,
2. von der Landesgrenze bei Skalmierzyce nach der Eisenbahnstation in Skalmierzyce,
3. von der Landesgrenze bei Podsamtsche nach der Eisenbahnstation in Wilhelmsbrück,

gebracht werden, findet die Bestimmung des § 1 keine Anwendung.

§§ 3 und 4 lauten wie 2 und 3 a. a. O.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 10. Juli 1898. (Amtsblatt S. 201.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hiermit auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Ergänzung der für den hiesigen Regierungsbezirk unterm 28. De-

zember 1897 (Amtsblatt 1898 Nr. 1 S. 1)[1]) erlassenen landespolizeilichen Anordnung bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Treiben von Handelsgeflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 2. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel gebrauchten Wagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 4. Die Anordnung tritt mit 15. d. Mts. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Polizeiverordnung, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches. Vom 2. März 1898. (Amtsbl S. 60.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren, muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§ 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§ 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 ℳ bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 24. Juni 1898. (Ebd. S. 201.)

Der Eingang sowie § 1 bis 4 stimmen mit den gleichen des Regierungsbezirks Königsberg vom 23. August 1897 — Veröff. 1897 S. 713 — wörtlich überein.

§ 5. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die Geflügelwagen und sonstige Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen.

§§ 6 bis 11 gleichen 5 bis 10 a. a. O., nur heißt in § 8 statt daß die Räumlichkeiten . . . bis . . . gekommen ist „daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse“.

§ 12. Die Anordnung tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Polizeiverordnung. Vom 23. September 1897. (Amtsbl. S. 284.)

Auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 148 Nr. 7a der Gewerbeordnung ordne ich hiermit zum Schutze vor Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera Folgendes an:

1. Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung des Besitzers mit ihrer Waare zu betreten.

2. Verendetes Geflügel muß mit den Federn durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aetzkalk durch tiefes Vergraben unschädlich gemacht werden. Kranke oder todte Thiere an Wegen, Gräben u. s. w. liegen zu lassen, oder die Kadaver auf den Düngerhaufen zu werfen, ist verboten.

3. Bricht in einem Gehöfte die Geflügelcholera aus, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel so lange ferngehalten wird, bis 8 Tage lang kein Fall der Erkrankung an der Geflügelcholera vorgekommen ist.

Die Ortspolizeibehörde hat die Absonderung der Thiere und die unschädliche Beseitigung der Kadaver überwachen zu lassen.

Es folgt Belehrung über die Geflügelcholera wie i. d. Veröff. 1897 S. 791.

Der Königl Regierungs-Präsident.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat mittelst Verordnung vom 7. Juli d. Js. aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Spanien und Portugal die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus jenen Ländern in Frankreich verboten. (Journal officiel vom 10. Juli.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1894 (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 83) wurden von deutschen Gerichten verurtheilt:[1])

1. Wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel, wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein u. s. w. 1364 Personen (gegen 1321 im Jahre 1893), darunter 869 (799) evangelische, 444 (478) katholische Christen und 45 (33) Juden. Verhältnißmäßig die meisten Verurtheilungen entfielen nach dem Ort der That auf Berlin, nämlich 212 (217), dann auf Bayern 202 (274) und hier auf die Regierungsbezirke Mittelfranken 64 (80) und Oberbayern 46 (73), auf Elsaß-Lothringen 108 (153), davon auf den Bezirk Ober-Elsaß 85 (106), auf Hessen 75 (67), davon auf die Provinz Starkenburg 51 (57), auf Hamburg 67 (59) und auf Württemberg endlich 66 (54). Unter den preußischen Regierungsbezirken wies die meisten Verurtheilungen Düsseldorf mit 99 (76) und Potsdam mit 95 (57) auf. Wegen zwei oder mehrerer Strafthaten derselben oder verschiedener Art wurden 68 (90) Personen verurtheilt.

2. Wegen Herstellung gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wurden 341 (392) Personen verurtheilt, darunter 181 (208) evangelische, 139 (163) katholische Christen und 20 (19) Juden. Nach dem Orte der That waren am stärksten betheiligt die preußischen Regierungsbezirke Oppeln mit 40 (56), Königsberg mit 23 (15), Breslau mit 21 (16), Potsdam und Posen mit je 17 (35 bezw. 17) Verurtheilungen, ferner Bayern mit 45 (60), wovon auf Oberbayern und Oberpfalz je 11 (12 bezw. 8) kamen, und Sachsen mit 18 (21). In Berlin wurden 9 (12) Fälle verzeichnet.

[1]) Veröff. 1898 S. 74.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 360.

3. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern wurden 891 (741) Personen verurtheilt, darunter 697 (583) evangelische, 114 (82) katholische Christen und 72 (71) Juden. Die meisten Zuwiderhandlungen geschahen in Sachsen 481 (329) und hier in den Amtshauptmannschaften Zwickau 282 (191) und Dresden 134 (72), ferner in Baden 61 (19) und zwar besonders in dem Kreise Karlsruhe 40 (4), und in Bayern 48 (40), davon in der Pfalz 21 (18). In Berlin kamen 76 (78) und in den Regierungsbezirken Düsseldorf 29 (36) und Frankfurt 21 (30) derartige Fälle vor.

4. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest wurden 659 (696) Personen verurtheilt, darunter 265 (288) evangelische, 345 (371) katholische Christen und 49 (36) Juden. Wie schon seit mehreren Jahren erfolgten auch im Berichtsjahre die meisten Bestrafungen in den an der Ostgrenze des Reichs gelegenen Regierungsbezirken Oppeln 179 (166), Königsberg 79 (96), Gumbinnen 63 (50), Marienwerder 30 (51) und Posen 24 (52). Von den bayerischen Regierungsbezirken waren am meisten betroffen Mittelfranken mit 26 (5) und Oberpfalz mit 20 (3) Fällen, in Württemberg der Schwarzwaldkreis mit 12 (33) und in Hessen die Provinz Oberhessen mit 21 (14).

5. Wegen Verletzung des § 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, haben ebenso wie in den Vorjahren im Jahre 1894 Verurtheilungen nicht stattgefunden.

6. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten der Menschen (§ 327 St.-G.-B.) wurden 95 (110) Personen verurtheilt.

Wie sich im Uebrigen die Urtheile nach dem Sitze der erkennenden Gerichte auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vertheilen, ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Oberlandes-gerichts-Bezirke	§ 327 St.-G.-B. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.		§ 328 St.-G.-B. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.		§ 146^2 d. Gew.-Ordn., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern.		Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote, vom 21. 5. 1878.		§ 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. 5. 1879; Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorb. Nahrungs- u. Genußmittel; — § 5 (Abs. 2) des Ges., betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, v. 12. 7. 1887, wiederholte Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz; — § 7 (Abs. 2) des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. 4. 1892.				§§ 12—14 des Gesetzes vom 14. 5. 1879, Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände; — § 7 (Abs. 1) des Gesetzes vom 20. 4. 1892. (S. vorige Spalte.)			
	Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte	
	bezüglich deren im Jahre 1894 Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, lautend auf															
	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.	Verurtheil.	Freisprech.
Königsberg	8	11	137	48	2	—	5	—	29	15	26	14	24	8	27	9
Marienwerder	49	27	29	19	1	3	—	—	16	3	16	4	18	1	25	2
Berlin	—	—	4	18	101	17	—	—	336	127	318	126	27	21	27	25
Stettin	3	7	3	2	—	—	—	—	15	13	15	12	12	15	12	9
Posen	16	2	44	27	—	—	1	—	37	28	35	28	27	19	28	23
Breslau	11	12	180	226	28	8	8	—	156	44	53	42	71	21	67	25
Naumburg	2	2	6	5	15	8	—	—	87	27	35	27	6	14	8	15
Kiel	—	1	1	—	1	1	—	—	30	21	28	23	1	10	1	10
Celle	—	—	22	10	6	—	—	—	44	25	33	23	17	2	17	3
Hamm	2	—	7	5	35	6	—	—	62	57	62	61	13	8	14	11
Kassel	—	—	11	2	3	—	—	—	3	2	5	2	4	2	3	2
Frankfurt a. M.	—	—	—	—	3	—	—	—	9	9	10	8	9	2	10	5
Köln	2	—	31	15	46	8	—	—	120	67	125	77	9	7	9	7
München	—	—	12	12	7	—	1	—	65	17	64	13	12	2	14	1
Zweibrücken	—	—	9	2	21	—	—	—	33	25	29	19	4	—	4	—
Bamberg	—	—	18	7	11	—	—	—	12	6	12	5	6	6	5	6
Nürnberg	—	—	24	8	9	1	11	1	63	25	62	27	9	3	14	3
Augsburg	—	—	18	3	—	—	—	—	30	19	35	19	7	2	8	4
Dresden	—	—	20	2	481	62	1	—	18	6	18	8	17	8	18	7
Stuttgart	—	—	21	6	18	5	—	—	68	29	66	29	2	—	2	—
Karlsruhe	—	—	3	1	61	1	—	—	48	8	38	8	4	—	4	—
Darmstadt	—	1	29	11	8	—	—	—	78	37	75	41	3	1	3	1
Rostock	—	—	—	—	4	1	—	—	9	3	6	4	4	1	5	1
Jena	—	—	—	1	9	1	—	—	18	7	16	9	10	4	11	6
Oldenburg	—	—	2	—	2	—	—	—	1	2	1	2	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1
Hamburg	2	2	—	—	9	5	—	—	76	30	72	33	4	1	4	1
Colmar	—	—	—	—	9	—	—	—	110	29	108	31	1	1	1	1
	95	65	632	430	891	127	27	1	1574	681	1364	695	321	160	341	178

Preußen. Stadt Emden. Bekanntmachung Vom 23. März 1898.

In hiesiger Stadt sind seit einiger Zeit kleine amerikanische Schinken — sogen. Picknikschinken — in den Handel gebracht worden, welche nach sachverständigem Gutachten eine bedeutende Menge Borsäure enthalten.

Da die Borsäure nach ärztlichem Gutachten als ein Gift wirkt, dessen Genuß schon in kleinen Mengen die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, so nehmen wir Veranlassung, vor dem Genusse solcher Schinken hiermit zu warnen.

Der Magistrat.
Fürbringer.

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1897.

Die Anzahl der Untersuchungsgegenstände war folgende:

I. In den Königlichen Untersuchungs-Anstalten:

		(Zahl der Beanstandungen
a) Erlangen	12 763	1702 = 13,3 %)
b) München	16 907	(3334 = 19,7 %)
c) Würzburg	6 914	(485 = 7,0 %)

II. In den Gemeindlichen Untersuchungsanstalten:

a) Nürnberg	1 891	(237 = 12,5 %)
b) Fürth	894	(81 = 9,0 %)

III. In der Kreis-Untersuchungsanstalt

Speyer	1 630	(123 = 7,5 %)

Gesammtanzahl der Untersuchungsgegenstände im Jahre 1897: 40 999 (5962 = 14,5 %; im Vorjahre 17,9 %).

Die Arten der Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände waren die folgenden: Bier 1406 (beanstandet 367), Branntwein und Likör 121 (14), Brod 2806 (400), Cakao, Chokolade 490 (30), Conserven 315 (128), Essig 1359 (183), Fabrikate aus Mehl und Zucker 344 (15), Farben 1158 (60), Fette, Butter, Schmalz u. s. w. 5128 (458), Fruchtsäfte und Limonaden 273 (53), Gebrauchsgegenstände 757 (290), Gewürze 6545 (403), Hefe 5 (0), Honig 84 (15), Käse 2542 (55), Kaffee und Kaffeesurrogate 2783 (545), Kochgeschirre 1448 (762), Mehl 1591 (78), Metallgeräthe 256 (158), Milch und Rahm 2086 (291), Mineralwasser 26 (0), Obstwein 7 (3), Petroleum 27 (1), Speiseöl 50 (4), Thee 47 (0), Wasser 1424 (492), Wein, Most 1023 (157), Wurst- und Fleischwaaren 5079 (740), Zucker und Syrup 261 (69), sonstige Gegenstände 785 (168); zusammen 40 226 (5939). Technische Analysen wurden 773 (23) ausgeführt.

Sachsen. Dresden. Bekanntmachung des Raths, betr. Fleischkonservirungsmittel. Vom 14. März 1898.

Ungeachtet unserer wiederholten Warnungen werden unter den Bezeichnungen „Meat Preserve Krystal", „Barmenit", „Meat Preserve", „Konservensalz", „Wursttinktur", „Borsäure" u. A. m. chemische Produkte in den Verkehr gebracht und von Fleischern und Fleischhändlern zur Färbung und Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren angewendet.

Es geschieht dies aber nicht nur, um der Waare ein besseres, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechendes Ansehen zu geben, mithin zur Täuschung, sondern es wird hierdurch in Folge der schädlichen Stoffe, welche diese Mittel enthalten, auch die menschliche Gesundheit gefährdet.

Wir machen daher insbesondere die Fleischer und Fleischwaarenhändler erneut darauf aufmerksam, daß die Verwendung solcher Konservirungsmittel strafbar ist, warnen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 14. April, 10. Dezember 1896 und 26. April 1897 vor deren Verwendung und werden gegen Zuwiderhandelnde strafrechtliches Einschreiten nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmittel betreffend, veranlassen.

Der Rath der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Beutler.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bail, Dr. Oskar. Ueber das Freiwerden der baktericiden Leukocytenstoffe. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Basch, Dr. und Weleminsky, Dr. Ueber die Ausscheidung von Mikroorganismen durch die thätige Milchdrüse. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Beck. Die Wohnungsfragen mit besonderer Berücksichtigung der Mannheimer Verhältnisse. Denkschrift. Mannheim 1897. 8°.

Berestnew, N. M. Die Aktinomykose und ihr Erreger. Moskau 1897. Russisch. 8°.

Bericht des Central-Comités der deutschen Vereine vom rothen Kreuz über seine internationale Hülfsthätigkeit während des türkisch-griechischen Krieges 1897. Berlin 1897. 8°.

Breslau, Monats- und Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt — für das Jahr 1897. Breslau. 8°.

Chemiker, Bericht über die 10. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher analytischer — Sachsens in Chemnitz i. S. 1897. Weimar 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Däubler, Dr. Karl. Blutuntersuchungen Tropenkranker in Europa, zugleich ein Beitrag zur Kenntniß der ostindischen Malariaparasiten. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juni 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. Juni	am 13. Juni	am 20. Juni	am 27. Juni	am . Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,61	30,58	30,55	.	.	30,62	30,54	30,58
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,42	31,34	31,31	31,30	.	31,43	31,28	31,35
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,80	31,75	31,76	31,75	.	31,81	31,71	31,75
9	Vor dem Invalidenpark	30,88	30,78	30,68	30,65	.	30,94	30,63	30,76
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,234	515,354	515,454	515,514	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	12,5	—	12,2	13,1	11,9	11,1	14,8	—	14,5	15,5	13,4	12,0
München. Hygienisches Institut . .	13,0	10,1	11,0	11,1	10,8	10,2	14,5	11,0	12,2	12,8	12,6	11,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

29. Woche vom 17. bis 23. Juli 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	67	—	44	13	17,4	24,5	—	—	—	—	—	8	—	6	2	2	27	3
Altendorf	44 615	53	—	14	7	16,3	20,3¹)	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	7	1
Altona	151 886	77	7	59	18	20,2	22,9	2	—	—	1	—	8	2	1	—	—	43	2
Augsburg	85 490	55	1	41	18	24,9	27,7	—	—	—	—	—	4	4	11	7	7	20	2
Bamberg	40 445	24	—	17	2	21,9	22,8	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	11	—
Barmen	132 598	91	3	40	12	15,7	18,6	—	—	1	—	—	3	6	5	2	2	23	2
Berlin	1 728 201	907	38	506	191	15,2	21,3	6	2	9	3	3	68	43	84	33	31	285	3
Beuthen	43 290	31	—	9	5	10,8	24,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Bielefeld	51 333	40	4	13	6	13,2	18,0	—	—	1	—	—	1	4	3	3	3	4	—
Bochum	57 066	40	—	24	10	21,9	23,5	1	—	—	—	—	3	10	—	—	—	10	—
Bonn	47 015	31	1	23	8	25,4	26,4	—	—	—	—	—	3	2	6	2	2	12	—
Brandenburg	44 939	29	2	31	15	35,9	25,9	2	—	—	1	—	1	3	5	3	3	16	3
Braunschweig	122 718	87	1	38	18	16,1	22,1	—	—	—	1	—	6	3	4	3	3	21	3
Bremen	147 339	82	—	42	12	14,8	18,8	1	—	—	—	—	6	6	1	—	—	26	2
Breslau	398 415	266	10	176	69	23,0	27,9	—	2	—	—	—	24	22	43	2	2	83	2
Bromberg*	49 011	24	—	13	7	13,8	21,3	—	—	1	—	—	—	2	6	6	6	4	—
Charlottenburg*	161 062	78	1	45	20	14,5	20,0	—	—	—	—	—	4	6	9	4	3	26	—
Chemnitz	172 417	134	4	100	51	30,2	29,7	—	—	—	—	1	12	4	5	1	1	77	1
Danzig	128 325	92	2	64	37	25,9	26,2	—	—	2	1	—	4	2	16	16	15	38	1
Darmstadt	66 866	35	1	23	8	17,9	20,0	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	18	1
Dessau	46 751	32	1	13	7	14,5	22,5	—	—	—	—	—	1	1	5	5	4	6	—
Dortmund	122 377	86	4	60	25	25,5	22,4	—	—	1	2	—	5	19	6	1	1	24	3
Dresden	379 268	303	11	121²)	43	16,6²)	21,3	—	—	3	—	1	16	7	19	13	11	67	8
Düsseldorf	192 518	151	1	71	37	19,2	21,7	—	—	—	—	—	6	12	13	6	6	36	4
Duisburg	75 947	62	—	33	12	22,6	23,9	1	—	—	—	—	8	9	6	4	4	7	2
Elberfeld	146 281	105	4	38	12	13,5	19,0	—	—	—	—	—	4	4	9	3	2	16	5
Elbing	48 052	40	—	17	14	18,4	27,5	—	—	—	—	—	2	—	7	4	3	7	1
Erfurt	80 928	54	2	27	10	17,3	21,3	—	—	—	—	—	4	3	5	4	4	14	1
Essen	105 528	79	4	46	16	22,7	23,2	—	—	—	—	—	4	14	5	1	1	22	1
Flensburg	42 648	27	3	13	5	15,9	21,6	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	244 808	124	5	69	19	14,7	18,6	1	—	—	—	—	6	9	7	1	1	40	6
Frankfurt a. O.	60 931	29	—	21	7	17,9	25,1	—	—	—	—	—	2	—	5	1	1	13	1
Freiburg i. B.	55 040	18	—	14³)	—	13,2³)	23,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	—
Fürth	48 351	33	—	20	11	21,5	26,8	—	—	—	—	—	5	3	4	2	2	8	—
Gera	45 582	36	2	19	9	21,7	27,0	—	—	—	—	—	—	3	5	4	4	11	—
M.-Gladbach	55 747	45	—	23	8	21,5	23,2	—	—	2	—	—	1	3	3	1	1	14	—
Gleiwitz	43 562	33	1	22	8	26,3	20,2	—	2	—	—	—	3	3	4	2	2	8	2
Görlitz	74 629	36	2	37	15	25,8	24,6	—	—	—	—	—	2	4	4	2	2	26	1
Hagen	45 142	24	1	6	3	6,9	21,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—
Halberstadt	43 376	20	1	12	8	14,4	24,3	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	6	—
Halle	123 755	85	9	53⁴)	21	22,3⁴)	23,0	—	3	—	—	—	7	6	9	6	6	26	2
Hamburg	652 602	371	15	198	64	15,8	24,7	11	2	3	2	—	24	24	13	2	2	115	4
Hannover	227 660	161	8	69	23	15,8	19,7	—	—	—	—	1	8	6	6	6	6	44	4
Harburg	46 454	38	5	11	7	12,3	22,9	—	—	1	—	—	—	1	5	5	5	3	1
Hildesheim	42 160	23	—	6	1	7,4	21,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—
Kaiserslautern	42 781	28	1	14	6	17,0	19,5	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	7	—
Karlsruhe	89 711	48	—	30	13	17,4	19,2	—	—	1	—	—	4	3	6	6	6	16	—
Kassel	87 439	43	2	19	8	11,3	17,3	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	12	—
Kiel	94 168	70	2	29	5	16,0	21,6	—	—	1	—	1	2	3	2	—	—	16	4
Koblenz	40 861	21	—	13	4	16,5	19,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	8	—
Köln	340 750	250	12	136	57	20,8	24,9	9	—	—	2	—	10	15	34	16	8	62	3
Königsberg i. Pr.	178 821	106	2	114	53	33,2	27,2	—	—	1	1	—	4	12	29	14	12	63	4
Königshütte	48 931	42	2	29	17	30,8	26,1	—	2	—	—	—	1	5	6	6	5	13	2
Krefeld*	108 211	50	—	30	5	14,4	21,3	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	21	1
Leipzig	422 097	276	17	164	75	20,2	22,2	2	—	3	—	—	21	17	38	14	13	80	3
Liegnitz	54 195	38	1	19	4	18,2	27,5	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	10	1
Ludwigshafen	43 201	45	1	23	19	27,7	24,6	—	—	—	—	—	4	—	10	7	6	8	1
Lübeck	73 621	55	—	22	6	15,5	19,6	—	1	—	2	—	1	3	1	—	—	13	1
Magdeburg	220 722	143	9	95	41	22,4	24,4	5	—	1	—	—	11	12	14	8	7	51	1
Mainz	77 911	41	2	36	13	24,0	21,1	1	1	—	—	—	3	6	5	4	4	19	1
Mannheim	104 182	87	1	51	23	25,5	21,5	—	—	1	—	—	7	6	13	7	6	21	3
Metz	59 143	36	1	17	5	14,9	19,8	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	13	—
Mülhausen i. E.	86 135	52	2	36	15	21,7	23,4	—	—	—	—	—	5	3	12	12	12	15	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1891/95. — ²) Ohne Ortsfremde 105 = 14,4 ‰. — ³) Desgl. 8 = 7,6 ‰. — ⁴) Desgl. 45 = 18,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	261	10	182	84	21,7	26,2	2	—	1	—	—	24	15	51	6	6	87	2
Münster	60 897	32	3	17	5	14,5	23,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	13	—
Nürnberg	172 941	135	7	64	26	19,2	24,3	—	1	—	—	1	9	2	15	8	8	33	3
Offenbach	41 615	35	1	22	11	27,5	20,2	—	—	—	—	—	3	4	6	6	5	9	—
Osnabrück	47 544	32	2	9	3	9,8	19,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	1
Plauen i. V.	59 420	45	2	21	10	18,4	23,0	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	16	2
Posen	74 823	40	2	34	14	23,6	26,8	1	—	1	—	—	4	4	4	3	3	20	—
Potsdam	60 692	15	2	22 [3])	9	18,8 [3])	22,0	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	16	—
Regensburg	43 684	22	1	16	4	19,0	28,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	10	—
Remscheid	50 853	41	1	14	4	14,3	20,0	2	—	—	—	—	4	2	1	1	1	4	1
Rixdorf*	72 472	63	2	25	.	17,9	26,8 [1])	—	—	—	—	—	3	5	9	1	1	8	—
Rostock	52 485	30	—	13	2	12,9	20,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Schöneberg*	80 249	62	—	12	6	7,8	15,4 [2])	—	—	2	—	—	2	—	3	—	—	5	—
Solingen	43 067	21	5	17	5	20,5	22,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
Spandau	61 253	40	4	21	9	17,8	23,9	—	—	—	—	1	1	5	6	2	2	8	—
Stettin	154 233	120	4	112	71	37,8	26,0	—	4	1	—	—	3	5	59	43	41	38	2
Straßburg i. E. . . .	142 885	84	2	86	39	31,2	23,5	1	—	—	1	—	9	4	36	35	32	32	3
Stuttgart	149 913	73	2	49	16	17,0	19,0	1	1	1	—	—	7	3	8	7	7	27	1
Trier	41 165	34	1	18	3	27,7	22,2	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	11	—
Ulm	41 460	24	—	9	1	11,3	19,7	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	4	1
Wiesbaden	79 380	43	1	22	3	14,4	18,7	1	—	—	1	—	3	2	—	—	—	15	—
Würzburg	72 451	34	1	32 [4])	7	23,0 [4])	24,3	—	—	—	1	—	4	3	3	3	3	19	2
Zwickau	52 520	50	—	24	11	23,8	25,2	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	18	1

Woche vom 17. bis 23. Juli 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 9. Juli .	508 266	269	14	138	34	14,1	.	5	—	—	—	1	8	13	11	—	—	95	5
Antwerpen bis 16. Juli .	282 872	141	10	83	24	15,3		—	9	—	—	—	5	6	10	.	.	45	8
Brüssel	205 451	92	6	56	14	14,2		—	1	—	2	—	9	4	8	.	.	31	1
Budapest bis 16. Juli .	648 104	440	12	253	89	20,3		3	1	3	—	1	41	39	35	.	.	123	7
Christiania	203 337	115	5	45	11	11,5	.	3	—	—	—	—	6	6	4	.	.	25	1
Edinburg	295 628	148	.	113	26	19,9	.	2	2	2	1	.	10	7	—	.		89	.
Glasgow	724 349	466	.	303		21,8	.	9	5	1	.		.	10	38	.		240	.
Kopenhagen	340 500	217	5	103	25	15,7	.	—	—	1	3	—	7	10	10	.	.	65	7
Krakau bis 16. Juli . .	81 564	52	1	51	13	32 5	.	—	5	1	—	—	10	4	7	—	.	23	1
Lemberg bis 16. Juli	139 890	48	5	65	22	24,2	.	—	1	1	—	—	16	8	—	—	.	37	2
London	4 504 766	2505	.	1330	385	15,4	.	22	8	30	8	4	148	121	109	2	—	816	64
Lyon bis 9. Juli . . .	466 028	159	15	141	29	15,7	.	2	—	2	—	1	22	16	8	—	.	88	2
Madrid bis 28. Mai .	491 595	290	19	302	63	31,9	.	14	2	3	3	2	30	87	34	.	.	124	3
Moskau bis 16. Juli. .	988 610	.	22	853	499	44,9	.	13	4	5	4	2	49	12	428	.	.	336	.
New York bis 9. Juli .	3 438 899	1563	106	1759	730	26,6	.	19	10	44	11	4	157	155	546		.	657	156
Odessa	404 651	.	11	220	106	28,3	.	2	2	1	—	—	17	1	71	58	58	125	1
Paris	2 511 629	1144	85	796	119	16,5	.	28	4	3	2	3	139	72	54	—	—	449	42
Petersburg bis 16. Juli .	1 132 677	611	35	509	276	23,4	.	9	10	15	18	2	58	25	115	.	.	257	.
Prag und Vororte . .	382 029	186	6	166	36	22,6	.	4	1	—	2	—	35	12	3	.		102	7
Rom bis 18. Juni . .	496 290	216	15	142	30	14,9	.	3	—	—	1	—	13	18	18			87	2
Stockholm bis 16. Juli .	283 550	155	2	109	25	20,0	.	1	—	5	1	1	17	8	6	1	1	64	6
Triest	165 177	113	5	108	31	34,0	.	—	1	2	3	1	14	13	8	8	—	61	2
Venedig bis 9. Juli . .	168 958	81	8	72	19	22,2	.	—	—	—	3	—	9	11	11	.	.	38	—
Warschau bis 16. Juli .	601 408	374	16	321	137	27,8	.	11	14	7	2	2	22	58	67	.	.	133	5
Wien	1 590 295	951	64	586	203	19,2	.	14	8	6	2	5	120	78	93	—	—	243	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	15	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17
Scharlach	7	—	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1
Diphtherie u. Croup .	20	—	—	1	3	2	7	1	2	1	—	—	3
Unterleibstyphus . .	2	1	6	—	—	—	—	3	—	3	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	1	1
Kindbettfieber . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	4	—	2	1	—	—	2	—	5	—	—	—	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	18	31	3	29	19	9	3	34	21	4	17	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30	—	10	2	1	7	1	3	3	1	3	3	8
Lungenschwindsucht .	47	1	7	1	10	8	6	2	16	5	3	9	20
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	48	5	18	4	3	5	1	—	17	7	—	3	31
Akuter Darmkatarrh .	13	2	6	1	2	2	3	1	8	3	2	2	5
Chron. Alkoholismus	23	—	—	—	2	1	1	2	1	—	1	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	11	1	5	—	2	6	3	1	10	—	4	10	5
And. rheumat. Krankh.	19	—	15	5	3	2	4	1	12	3	—	6	12
Verletzungen. . . .	69	10	75	5	20	21	22	11	81	33	5	18	58
Alle übrigen Krankh.	471	37	268	36	90	127	92	25	220	50	41	107	356
Summe	844	76	446	59	167	201	154	54	411	127	63	180	601
Verbliebener Bestand	3705	324	1909	273	744	862	639	261	1377	422	385	707	2926

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	17.-23./7.	7	43	[5]) 18	[5]) 53	2
Breslau . . .	desgl	3	62	18	6	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	41	1	18	—
Arnsberg[6]) . .	desgl.	21	58	32	55	3
Aurich . . .	desgl.	—	16	2	7	—
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	10.-23./7.	5	7	6	22	1
Hannover . .	17.-23./7.	4	37	12	20	1
Hildesheim . .	desgl.	—	32	2	8	1
Königsberg .	desgl.	5	286	29	22	9
Lüneburg . .	desgl.	1	38	—	3	—
Marienwerder	desgl.	1	2	4	4	—
Minden . . .	desgl.	5	—	—	8	1
Münster . . .	desgl.	4	25	2	10	1
Osnabrück . .	desgl.	—	2	3	7	—
Posen . . .	desgl.	8	136	21	5	—
Schleswig . .	desgl.	19	89	9	40	2
Sigmaringen .		.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	8	77	1	9	—
Stettin . . .	desgl.	8	10	8	28	1
Stralsund . .	desgl.	2	14	2	5	1
Trier . . .	desgl.	12	15	4	11	1
Wiesbaden . .	desgl.	7	48	8	11	2
Stadt München .	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	desgl.	1	1	6	4	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	26	1	4	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	3	3	2	1
Hamburg . . .	desgl.	5	144	19	24	1

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 21 = 18,0 ‰. — 4) Desgl. 29 = 20,8 ‰. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Angaben des Kreises Hörde fehlen. — 7) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Juli 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	17. Juli	20,8	13,1	755,8	754,6	756,8	77	65	57	—	WNW	2
	18. „	18,8	9,0	758,4	756,1	752,8	80	86	78	1,6	SSW	1
	19. „	19,8	15,3	751,2	752,7	752,9	91	79	84	3,6	W	1
	20. „	17,5	10,4	755,5	756,7	757,6	65	53	76	0,1	WNW	1
	21. „	20,1	7.9	759,8	760,5	761,0	76	47	71	—	NW	1
	22. „	26,2	9,9	761,5	759,8	757,0	83	41	50	—	SW	1
	23. „	26,2	13,9	751,8	747,4	748,7	64	54	86	—	SW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	17. Juli	26,5	12,3	718,6	718,2	718 9	55	49	65	—	NW	1,8
	18. „	25 9	12,9	720,0	718,5	717,2	68	46	74	—	NW	1,0
	19. „	29,4	14.3	717,0	715,5	716,5	61	41	80	4,7	SW	2,4
	20. „	20,9	15,3	715,9	716,3	716,9	78	74	89	14,6	NO	2,4
	21. „	19,4	11,2	720,4	720,5	720,5	79	51	63	—	NO	1,5
	22. „	23,8	10,7	719.7	718,5	717,0	77	50	72	—	NO	1,4
	23. „	27,9	15,1	715,1	715,1	715,4	54	58	72	0,2	W	4,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 10. August 1898.** Nr. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 15. Juli zufolge ist in Bombay ein weiterer Rückgang (S. 565) in den Pesttodesfällen in der Zeit vom 11. Juni bis zum vorgenannten Tage nicht zu verzeichnen gewesen. In diesen 5 Wochen starben an der Krankheit 185 Personen; dieselbe soll jetzt einen besonders bösartigen Verlauf zeigen.

Hongkong. (Vgl. S. 565.) Die Seuche hat im Laufe des Monats Juni erheblich abgenommen. In der mit dem 25. Juni endenden Woche sind nur noch 11 Erkrankungen und 11 Todesfälle festgestellt. Bis zu diesem Tage sind seit dem 1. Januar 1300 Erkrankungen und 1145 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Cholera 2c. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 26. Juni bis 2. Juli starben 9 Personen an Cholera, 3 an Pocken, 55 an Fiebern; an Pest erkrankten 23 Personen und starben 20.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro starben in den Monaten April, Mai, Juni an Gelbfieber 290, 189 und 82, an accesso pernicioso 64, 46 und 26 Personen. Gegen das 1. Vierteljahr hat sich die Gesammtzahl der Gelbfiebertodesfälle um 197 gesteigert (S. 425).

In Mac Henry (Mississippi) [S. 581] sind bis zum 29. Juni 3 neue, seitdem aber keine weiteren Fälle festgestellt. Seit dem 14. Juli gilt die Epidemie als erloschen, während derselben erkrankten insgesammt 24 Personen, von denen keine starb. In der 2. Hälfte des Juni kamen 6 Todesfälle auf Schiffen vor, welche, aus den Häfen von Para, Panama und Santos kommend, in Cape Fear bezw. San Franzisko und Ship-Island in Quarantäne gelegt sind.

In Vera Cruz (Mexiko) wurde am 9. Juli 1 Fall festgestellt. (Public Health reports Nr. 26 bis 28.)

Pocken. Südafrikanische Republik. Laut Mittheilung vom 29. Juni hat die Krankheit in den Distrikten von Johannisburg, Krugersdorp und im Swazieland zugenommen (vgl. S. 581). Als auffällig wird bezeichnet, daß bei der gegenwärtigen Epidemie die weiße Bevölkerung verhältnißmäßig häufig befallen wird.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 4, Petersburg 2, Warschau 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Münster 4, Paris 2, Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New York 12 Todesfälle; Kopenhagen 5 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 31, New York 35 Todesfälle; München 79, Hamburg 33, Kopenhagen 87 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, London 5 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Bremen, Dessau, Plauen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 43, Breslau 61, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 100, Posen 102, Schleswig 127, in Hamburg 92, Amsterdam 90, Budapest 128, Christiania 32, Edinburg 104, New York 154, Petersburg 68, Wien 130 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Krakau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 26, München 36, Antwerpen (Krankenhäuser) 24, Budapest 32, Edinburg 42, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 232, New York 125, Paris 104, Petersburg 35 — an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Hildesheim,

Metz — Erkrankungen sind angezeigt in Petersburg 126 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 49, München 34, London (Krankenhäuser) 128, New York 180, Paris 44, Petersburg 86, Stockholm 64.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Recklinghausen, Mailand je 1, Marseille 2, Alexandrien 29, Mexiko 14, Buenos Aires 16; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Alexandrien, Rio de Janeiro je 1, Kairo 13, Mexiko 69; **Rückfallfieber** (einschließl. biliösen Typhoids): Alexandrien 12, Kairo 28; **Genickstarre:** Cincinnati 4, San Franzisko 3; **Tollwuth:** Bukarest, Rio de Janeiro je 1; **Influenza:** Berlin 5, Barmen 2, Breslau 1, Elberfeld, Frankfurt a. M. je 2, Halberstadt, Freiberg, Leipzig je 1, Braunschweig 2, Bremen 1, Hamburg 2, St. Louis 3, Buenos Aires 1; **Lepra:** Bombay 2, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bonn, Jersitz, Kattowitz, Oberhausen, Quedlinburg, Wandsbek, Straubing, Plauen, Cöthen, Colmar;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Giebichenstein, Langendreer;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Eschweiler, Recklinghausen, Schalke.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Bottrop, Eisleben, Eschweiler, Goslar, Hamm, Insterburg, Lüdenscheid, Minden, Soest, Wattenscheid, Wilhelmshaven, Bayreuth, Erlangen, Kaiserslautern, Wurzen, Gmünd, Baden-Baden, Gießen, Coburg, Hagenau, Linz, Belgrad;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 36 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Bielefeld, Borbeck, Braubauerschaft, Wanne, Zaborze, ferner in Genf, Haag, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in 30 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Burg, Grabow, Stettin, Döbeln.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich: Alt-Zabrze 35,1, Langenbielau 36,2 (1891/95: 36,4), Zaborze 36,3 (1892/96: 37,8), Straubing 38,6, Grabow 44,0 (1891/95: 28,9). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 42,6 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 25 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Liegnitz 336 (Gesammtsterblichkeit 22,1), Zeitz 337 (27,2), Weißensee 339 (28,1), Schleswig, Colmar je 343 (32,4 und 29,2), Chemnitz 345 (24,4), Prenzlau 347 (27,2), Ingolstadt 351 (27,4), Annaberg 361 (25,5), Kattowitz 364 (34,6), Gleiwitz 384 (30,9), Posen 385 (28,4), Gnesen, Sorau je 400 (24,5 und 21,6), Kempten 419 (27,1), Luckenwalde 426 (19,1), Ludwigsburg 444 (15,2), Stettin 453 (28,2), Werdau 458 (29,4), Glogau 459 (20,9), Neustadt 463 (28,1), Langenbielau 475 (36,2), Jersitz 510 (28,8), Grabow 521 (44,0), Straubing 735 (38,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 45 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Schöneberg 11,8 (1891/95: 15,4), Langendreer 11,7, Osnabrück 11,6 (1886/95: 19,9), Minden 11,4 (18,4), Dtsch.-Wilmersdorf 11,3, Wesel 10,9 (17,4), Hameln 10,0, Gr. Lichterfelde 9,9 (14,8), Steglitz 9,7 (18,2), Wurzen 8,9, Wald 7,9, Wilhelmshaven 7,8 (1891/95: 15,1), Jena 3,6.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 32 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 43, weniger als ein Fünftel in 88 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert, der übrigen Altersklassen wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 5 Orte gegen 3 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 45 gegen 36. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 25 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 163 gegen 176 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Das Ministerium des Innern hat die unter dem 10. Februar (S. 266) erlassenen Quarantänebestimmungen unterm 18. Juni dahin erweitert, daß außer in den bisher dafür bestimmten Häfen (Kobe, Nagasaki, Moji, Ujina, Misumi, Kagashima, Nawa) auch in Yokohama die von Formosa unmittelbar oder durch einen Zwischenhafen kommenden Schiffe einer Besichtigung unterliegen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Venezuela. Die Regierung hat die unterm 29. März d. J. angeordnete Absperrung des Hafens von Puerto Cabello (S. 370) am 28. Juni wieder aufgehoben.

Dänische Antillen. Die Regierung hat für Herkünfte von der Insel St. Marguerite seit dem 9. Juli eine 15tägige Quarantäne angeordnet.

Aus dem Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Posen für d. J. 1892 bis 1894. (Vom damals stellv. Reg.- und Med.-Rath Dr. Schmidt.)
Vgl. Veröff. 1895 S. 50.

Von der Bevölkerung des Regierungsbezirks lebt nach dem letzten, im Bericht mitgetheilten Zählungsergebniß nur etwa der vierte Theil in Städten, die Hauptmasse (72 %) gehört zu der „Landbevölkerung", welche auch in jedem der 27 Kreise des Bezirks — abgesehen vom Stadtkreise Posen — weitaus überwiegt.

Was die Altersgliederung der Bevölkerung betrifft, so entfielen im Regierungsbezirk 373 — im Staate nur 339 — von je 1000 Bewohnern auf die Altersklasse bis unter 14 Jahren, 29 von je 1000 Bewohnern — im Staate nur 27 — hatten das 70. Lebensjahr bereits überschritten, in drei Kreisen (Rawitsch, Fraustadt, Schwerin) sogar 37 und 38 von je 1000.

Die Geburtsziffer war durchweg hoch, im Jahre 1893 erreichte die Verhältnißziffer der Lebendgeborenen zur Einwohnerzahl in den Städten 34,8, auf dem Lande 44,5 ‰; dabei war die Verhältnißziffer der unehelich Geborenen gering, da unter der Landbevölkerung frühzeitige Eheschließungen üblich sind.

Die Zahl der Sterbefälle, auf je 1000 Einwohner errechnet, betrug in der Gesammtheit der Städte durchschnittlich 24,9, für das Land 21,75 und war, wie die Geburtenzahl, am höchsten im Jahre 1893. Das natürliche Wachsthum der Bevölkerung ist beträchtlich, im letzten Berichtsjahre kamen auf 100 Gestorbene in den Städten 145, auf dem Lande 205 Lebendgeborene.

Der Gesundheitszustand war 1892 im allgemeinen günstig, verschlechterte sich dann in Folge vieler Scharlach- und Masernerkrankungen und besserte sich im letzten Berichtsjahre wieder.

Von der Cholera blieb der Bezirk fast vollständig verschont, da nur ein aus Hamburg (i. J. 1892) eingeschleppter Fall während der Berichtszeit festgestellt worden ist. Die zur Verhütung des Einschleppens und der Verbreitung der Seuche getroffenen Maßnahmen werden eingehend geschildert.

Die Pocken werden in Folge des starken Grenzverkehrs mit Rußland, woselbst alljährlich Pockenepidemieen herrschen, häufig eingeschleppt; von den während der Berichtszeit ermittelten 48 Pockenfällen entfielen 42 auf Grenzkreise. Eine größere Ausbreitung gewannen die Pocken in der Stadt Kempen, woselbst zuerst eine Lumpensammlerin erkrankt war. Das Impfverhältniß der 48 Erkrankten war Folgendes: Ungeimpft waren 8 Personen, von denen 4 starben; geimpft und wiedergeimpft waren 14 Personen, von denen keine starb; einmal geimpft waren 23 Personen, von denen ein neunjähriger, vor 8 Jahren geimpfter Knabe starb, unbekannt waren die Impfverhältnisse bei 3 erkrankten Personen, von denen eine, eine 60jährige Magd, gestorben ist

Der Berichterstatter erwähnt, daß bei der Gleichgiltigkeit und Armuth der Landbevölkerung, welche von den leichteren Erkrankungen kaum viel Aufhebens macht, der Ausbruch der Seuche häufig erst dann zur Kenntniß kommt, wenn durch Ansteckung ein ungeimpftes Kind an schwerer Pockenform erkrankt.

Auch der Unterleibstyphus ist wiederholentlich aus Rußland eingeschleppt worden; in der Berichtszeit wurden 1271 Erkrankungen mit 175 Todesfällen gemeldet; hinsichtlich der Art der Infektion durch Trinkwasser, Obst 2c. werden viele Einzelbeobachtungen mitgetheilt. Ruhr hat nirgends eine größere epidemische Verbreitung erlangt, ein Fall von Rückfallfieber blieb vereinzelt, Fälle von Flecktyphus wurden zwar mehrfach gemeldet, doch wird die Richtigkeit der Diagnose bezweifelt. Unter den 5046 gemeldeten Erkrankungen an Diphtherie (mit 1262 Todesfällen) sollen viele Fälle von Scharlachdiphtherie gewesen sein. Die starke Verbreitung der Diphtherie wird durch die Unsauberkeit der Bevölkerung, die schlechten hygienischen Verhältnisse, die herrschende Gleichgültigkeit gegenüber der Ansteckungsgefahr und die seltene, bezw zu späte Zuziehung ärztlicher Hülfe erklärt. Vom Heilserum zeigten sich nach übereinstimmenden Berichten günstige Wirkungen. Masern waren besonders stark verbreitet, es kamen 28 582 Erkrankungen mit 517 Todesfällen zur Anmeldung.

Die Bekämpfung der kontagiösen Augenkrankheit erzielte zwar günstige Resultate unter den Schulkindern, doch gelang es häufig nicht, der eigentlichen Krankheitsherde, welche vielfach in den Familien der erkrankten Kinder gelegen sind, Herr zu werden.

Erkrankungen an Milzbrand sind bei der Unsitte, das Fleisch gefallener Thiere zu genießen, nicht selten erfolgt, der Verlauf war häufig günstig; auch von 26 durch Biß tollwuthkranker bezw. der Tollwuth verdächtiger Thiere Verletzten waren 24 nach 10 Monaten gesund geblieben, nur 1 erkrankte an Tollwuth und starb; ein gebissener Knabe verzog aus dem Bezirk, und blieb daher der Ausgang unbekannt. Trichinose wurde in der Berichtszeit mehrmals festgestellt, aus dem Jahre 1892 werden im Ganzen 31 Erkrankungen mit 2 Todesfällen, aus dem Jahre 1894 werden 48 Erkrankungen mit 4 Todesfällen aufgeführt.

Ein Fleischbeschauer, welcher das trichinöse Fleisch, nach dessen Genuß 22 Personen erkrankten, trichinenfrei befunden hatte, wurde zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

Die Uebertragung der Bartflechte durch Barbiere in Wollstein gab zu einer ausführlichen Anweisung an die Barbiere Anlaß; die Borkenflechte (impetigo contagiosa) trat wiederholt in größerer Verbreitung auf, doch ohne Zusammenhang mit der Impfung.

Vergiftungen durch Pilze kommen in den waldreichen Distrikten des Regierungsbezirks angeblich fast alljährlich in mehr oder weniger großem Umfange vor, aus dem Jahre 1893 sind deren 23 zur Anzeige gelangt und sind 14 der erkrankten Personen gestorben. Zur Belehrung der Bevölkerung wurde darnach eine Verfügung seitens des Regierungs-Präsidenten an die Landräthe erlassen. Uebertretungen des Nahrungsmittelgesetzes waren verhältnißmäßig häufig und führten zu mannichfachen Bestrafungen. Es wurden bestraft: Wegen Feilhaltens verdorbener bezw. verfälschter Wochenmarktsgegenstände 59 Personen, darunter 1 mit Gefängniß, wegen Feilhaltens verdorbener bezw. gesundheitsschädlicher Backwaaren 2 Personen, darunter 1 mit Gefängniß, wegen Inverkehrbringens trichinösen Fleisches 3 Personen und zwar mit Gefängniß, wegen Inverkehrbringens vergifteten Gänsefleisches 2 Personen, davon 1 mit Gefängniß, wegen Inverkehrbringens milzbrandkranken Fleisches 3 Personen, davon 2 mit Gefängniß, wegen sonstiger Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz 96 Personen, davon 15 mit Gefängniß.

Besonders hervorgehoben wird die Bestrafung eines Bäckermeisters zu 1½ Jahren Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre; derselbe hatte das von der kranken Ehefrau benutzte Waschwasser zum Teige, aus dem Brot bereitet wurde, mehrmals zugegossen. (Vgl. Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes Bd. III S. 53*.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 3. August 1898. (R.-G.-Bl. S. 1021.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Hessen wird vom 15. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 3. August 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 5. August 1898. (R.-G.-Bl. S. 1023.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Anhalt wird vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 5. August 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Der Bundesrath hatte in seiner Sitzung vom 22. März 1898 beschlossen (vgl. Veröff. S. 380), die Bundesregierungen zu ersuchen, die aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 (Veröff. 1896 S. 445) erlassenen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w., dahin zu ändern, daß die dem § 11 des Entwurfs entsprechende Bestimmung folgende Fassung erhält:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt".

Aus Anlaß dieses Beschlusses sind in nachstehenden Staaten entsprechende Anordnungen getroffen worden. Etwaige aus der Fassung der Vorschriften sich ergebende Abweichungen in der Paragraphenbezeichnung sind an den betreffenden Stellen angeführt.

Preußen durch Bekanntm. des Min. d. geistl. u. s. w. Angelegenh. vom 19. April 1898,

Bayern durch Königl. Allerh. Verordn. vom 6. Juni 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 269),

Sachsen durch Verordn. des Min. des Innern vom 9. April 1898,

Württemberg durch Verf. des Min. des Innern vom 14. April 1898 (Reg.-Bl. S. 102),

Baden durch Verordn. des Min. des Innern vom 13. April 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 264),

Hessen durch Bekanntm. des Min. des Innern vom 13. April 1898 (Amtsbl. S. 274),

Mecklenburg-Schwerin durch Großherz. Verordn. vom 19. April 1898 (Reg.-Bl. S. 131),

Mecklenburg-Strelitz durch Großherz. Verordn. vom 26. April 1898 (Offiz. Anzeiger S. 71),

Oldenburg durch Bekanntm. des Staatsmin., Depart. des Innern, vom 29. April 1898. (Ges.-Bl. S. 150),

Braunschweig durch Bekanntm. des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 26. April 1898 (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 103),

Sachsen-Meiningen durch Ausschreiben des Staatsmin., Abth. des Innern, vom 3. Mai 1898 (Samml. d. Ausschr. S. 303),

Sachsen-Altenburg durch Bekanntm. des Gesammtmin. vom 14. April 1898 (Ges.-Samml. S. 24),

Schwarzburg-Rudolstadt durch Verordn. des Min. vom 13. April 1898 (Ges.-Samml. S. 49), die dem Bundesrathsbeschluß entsprechende Bestimmung wird an Stelle des § 12 der Verordnung vom 14. Juli 1896 (Veröff. 1896 S. 643) eingefügt. Im Wortlaut ist sachgemäß (§ 10) anstatt (§ 9) geändert,

Reuß ä. L. durch Verordn. der Landesreg. vom 18. April 1898 (Ges.-Samml. S. 15), entsprechend den vom Bundesrathsentwurf abweichenden Paragraphenbezeichnungen der Verordnung vom 30. Juni 1896 (Veröff. 1896 S. 643) wird die Abänderung an Stelle des § 10 eingefügt und es lautet in derselben (§ 8) anstatt (§ 9),

Reuß j. L. durch Bekanntm. des Min. vom 18. April 1898 (Ges.-Samml. S. 135),

Lippe durch Verordn. der Reg. vom 15. April 1898 (Ges.-Samml. S. 333), ;

Hamburg durch Bekanntm. des Senates vom vom 2. Mai 1898.

Preußen. Verordnung wegen Abänderung des § 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 20. Mai 1898. (Ges.-Samml. S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I. An Stelle des § 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-Samml. S. 169) [1] tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Den zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen von auswärts einberufenen Vertretern der Aerztekammern sind Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse zu gewähren.

An Tagegeldern erhalten dieselben:

1. für die Theilnahme an den Berathungen der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 18 ℳ,
2. für die Theilnahme an den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien 15 ℳ.

An Reisekosten sind ihnen die den Beamten der vierten Rangklasse zustehenden Sätze zu gewähren.

Artikel II. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1897 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Mai 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 362.

Preußen. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, die Genehmigung gewerblicher Anlagen betr.

Vom 1. Juli 1898.

Die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten" erfordert eine Abänderung dahin, daß

1. an Stelle des 6. Absatzes von 5. Glas- und Rußhütten. a) Glashütten auf Seite 9 gesetzt wird:

„Die bei der Verarbeitung von Natriumsulfat (Glaubersalz) abziehenden Gase dürfen bei ihrem Eintritt in die Esse nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO_3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittelung sämmtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist Alles auf SO_3 zu berechnen."

2. an Stelle der Zeile 12 bis 14 im Absatz 2 von 28. Hopfen- Schwefeldörren auf Seite 25 gesetzt wird:

„in dem Maße zu verlangen, daß die entweichenden Gase nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO_3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittelung sämmtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist Alles auf SO_3 zu berechnen."

Bei Uebersendung von je . . . . Abdrücken der zu dem Ende hergestellten Deckblätter zu der Nr. 5 Abs. 6 und Nr. 28 Zeile 12 bis 14 im Abs. 2 der Technischen Anleitung ersuche ich Sie, das Erforderliche zu veranlassen.

Die in den oben mitgetheilten Abänderungen der Technischen Anleitung angegebenen Grenzzahlen können auch bei Genehmigung von Schwefelsäurefabriken im Allgemeinen mit der Maßgabe als ausreichend angesehen werden, daß die durch Absorption in Ätznatronlauge und Titriren vorzunehmende Säuren-Ermittlung sich hier auf die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs bezieht.

Für die mit Zinkhüttenbetrieb verbundenen Schwefelsäurefabriken, bei denen gleichfalls die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs zu bestimmen sind, kann die Grenzzahl im Allgemeinen auf 8 g SO_3 erhöht werden. Für andere Hütten und Betriebe, welche schweflige Säure in die Luft entlassen, kann eine solche Grenzzahl z. Z. nicht allgemein empfohlen werden.

Die angegebenen Zahlen dürfen aber auch bei der Genehmigung von Schwefelsäurefabriken und Zinkhütten nicht als bindende Norm angesehen werden, vielmehr ist die Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Lage einer jeden Fabrik zu treffen.

(Zusatz bei den Regierungen.) Ich ersuche Sie, dem dortigen Bezirks-Ausschuß eine entsprechende Mittheilung hiervon zugehen zu lassen.

J. V: gez. Lohmann.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Erlaß, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz, und deren Ersatzmitteln betr. Vom 13. Juli 1898.

Zur weiteren wirksamen Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) und im Anschluß an die Erlasse vom 22. Februar d. Js. M. 5244 und 24. März d. Js. M. 5718 halten wir eine strenge und thunlichst häufige Revision der Fabrikationsstätten, Lagerräume und der Verkaufsstätten für Margarine, Margarinekäse und sonstige Ersatzmittel für Speisefette 2c., und im Falle der Auffindung gesundheitsschädlicher Materialien ein strafrechtliches Vorgehen für erforderlich. Die Handhaben hierfür bieten einerseits die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, andererseits das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, welches sich nicht nur auf die zum Genusse fertiggestellten Nahrungsmittel, sondern auch auf die regelmäßig oder doch wenigstens häufig zur Bereitung von Nahrungsmitteln dienenden Rohstoffe bezieht (vergl. Reichsgerichts-Urtheil vom 1. Juni 1893 im Beilagen-Band III der „Veröff. d. Kais. Gesundheitsamts“ Seite 50*), sowie die von der Fürsorge der Polizeibehörden für Leben und Gesundheit des Publikums handelnden Bestimmungen des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts (vgl. Urtheil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 14. Oktober 1893 in den „Veröff. d. Kais. Gesundheitsamts“ J. 1894 S. 544.)

Die Revision der Räume, in welchen Ersatzmittel für Butter 2c. gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, ist nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in viel ausgiebigerer Weise, als nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Bei strenger Durchführung der Kontrole werden die Vorschriften des Gesetzes voraussichtlich Beachtung finden.

Wir machen noch besonders auf Folgendes aufmerksam:

1. Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett unterworfen. Die Kontrolbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Namentlich bei dem Kunstspeisefett, das einen weit verbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen sein.

2. Dringend erwünscht ist es im sanitätspolizeilichen Interesse, daß von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird.

Bei der Besichtigung der Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, daß die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandsfreier Beschaffenheit sind und daß Reinlichkeit im Betriebe herrscht. Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in größerem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revisionen nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3. Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerläßlich, strenge darüber zu wachen, daß nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmäßigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen seien, daß das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmäßigen Sesamöl-Zusatz zu untersuchen sein.

Die von einem geprüften Nahrungsmittelchemiker auszuführende Untersuchung ist nach Maßgabe der gemäß § 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 vom Bundesrath unter dem 22. März d. Js. erlassenen Vorschriften auszuführen. (Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl, Centralblatt für das Deutsche Reich vom 8. April dieses Jahres Nr 15 S. 201 ff.)

Ueber den Erfolg der Ausführung dieser Vorschriften erwarten wir bis zum 31. Dezember 1899 Bericht.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.	Der Minister der auswärtigen Angeleg.	Der Finanzminister.
J. V. Lohmann.	J. A. Mühlberg.	J. A. Dr. Fehre.
Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh.	Der Minister f. Landw., Domänen und Forsten	Der Minister des Innern.
J. A. Förster.	J. V. Sterneberg.	J. A. v. Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Vernichtung des Centrifugenschlammes. Vom 12. März 1898. (Amtsbl. S. 101.)

Die Anordnung stimmt mit derjenigen des Regierungsbezirks Königsberg vom 31. Januar 1898 — Veröff. S. 426 — wörtlich überein.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die Beseitigung von Thierkadavern und Kadavertheilen. Vom 24. Juni 1898. (Ebd. S. 226.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Reg.-Bezirks Gumbinnen mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Kadaver und alle Kadavertheile, zu welchen auch Blut zu rechnen ist, von solchen gefallenen, sowie ohne den Zweck der Nutzung getödteten Thieren, für deren Fortschaffung nicht nach dem Publikandum über das Abdeckereiwesen vom 29. April 1772 die Zuziehung des Abdeckers vorgeschrieben ist, müssen — soweit nicht die Viehseuchengesetze und die dazu erlassenen Instruktionen weitergehende Maßnahmen vorgeschrieben — von dem Eigenthümer, oder nach den Umständen von demjenigen, dessen Aufsicht die Thiere anvertraut gewesen sind, binnen 24 Stunden nach dem Fallen, oder nach dem Tödten derselben oder, wenn die bezeichneten Personen unbekannt sein sollten, von dem Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem die Kadaver gefunden worden, binnen 24 Stunden nach ihrem Auffinden mindestens 1 Meter tief in der Erde vergraben werden.

§ 2. Das Reinigen, Spülen und Abwaschen von Theilen gefallener und nothgeschlachteter Thiere in Wasserläufen, Gräben, Teichen u. s. w. als auch das Hineinwerfen von Kadavertheilen, Blut und Dünger von gefallenen oder nothgeschlachteten Thieren ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§ 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. dieses Monats, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 24. Juni 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 221.)

In Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 209), wird wegen Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer Folgendes verordnet:

1. Die Befähigung zur Anstellung als Laienfleischbeschauer wird erlangt durch mindestens vierwöchige Ausbildung an einem größeren Schlachtviehhofe und Ablegung einer hierauf folgenden Prüfung.

2. Die Ausbildung kann bis auf weiteres auf einem der Schlachthöfe zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Zittau erfolgen.

3. Die Ausbildung geschieht unter Leitung desjenigen Thierarztes, welchem die Leitung der Fleischbeschau auf dem betreffenden Schlachthofe übertragen ist.

4. Die Anmeldung zur Theilnahme am Unterricht hat bei dem leitenden Thierarzte zu geschehen; dabei ist von dem Bewerber eine Geburtsurkunde mit einzureichen und außerdem durch ortsbehördliches Zeugniß der Nachweis zu führen, daß keiner der Gründe vorliege, welche nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 von der Anstellung als Fleischbeschauer ausschließen.

Personen, welche diesen Nachweis nicht erbringen oder welche das 23. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, sind zurückzuweisen.

5. Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung; doch werden diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche, soweit Städte mit Revidirter Städteordnung in Betracht kommen, durch ein Zeugniß des betreffenden Stadtraths, im übrigen durch ein Zeugniß der zuständigen Amtshauptmannschaft darthun, daß, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer für einen bestimmten Ort oder Bezirk in Aussicht genommen ist.

6. In der Regel sollen nicht mehr als 10 Personen auf einmal zum Unterricht auf dem betreffenden Schlachthofe einberufen werden. Ausnahmen kann unter besonderen Verhältnissen die Kommission für das Veterinärwesen zulassen.

7. Für seine Zulassung zum Unterricht hat der Bewerber vor dessen Beginn an den leitenden Thierarzt eine Gebühr von 50 ℳ einzuzahlen. Ob und in wie weit ihm auch noch die Bezahlung einer Entschädigung für Benutzung von Instrumenten, für Lokalmiethe, Heizung und Beleuchtung anzusinnen sei, wird im einzelnen Falle von dem Stadtrathe, welchem die Aufsicht über den Schlachthof zusteht, bestimmt.

8. Der Unterricht während der Ausbildung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil und hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände:

Kennzeichen der Gesundheit der Schlachtthiere im lebenden und im geschlachteten Zustande,

Bau des thierischen Körpers und Verrichtungen seiner Organe im allgemeinen,

die verschiedenen Schlachtmethoden und deren Ausführung bis zum Zerlgen der Schlachtthiere,

die hauptsächlichsten krankhaften Veränderungen des Fleisches, beziehentlich der verschiedenen Organe, und ihre Bedeutung für die Genießbarkeit,

die Merkmale des verdorbenen Fleisches,

die wichtigsten ansteckenden Krankheiten der Schlachtthiere,

die einschlagenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Verhütung von Viehseuchen, über Fleischbeschau, über Verkehr mit Nahrungsmitteln, über Trichinenschau und über das Betäuben der Schlachtthiere,

praktische Ausübung der Fleischbeschau am lebenden und todten Thiere,

Aufnahme des Signalements der Thiere,

Führung der Schlachtbücher.

9. Nach Beendigung der Ausbildung ist jedem Theilnehmer ein Zeugniß zu ertheilen, welches vom Leiter des Unterrichts ausgestellt wird und aus welchem zu ersehen sein muß, daß und während welcher Zeit die betreffende Person sich am Unterrichte betheiligt, sowie ob sie denselben regelmäßig besucht habe.

10. Theilnehmer, welche sich ungebührlich betragen oder welche sich den für den betreffenden Schlachthof bestehenden Hausordnungen nicht fügen, können auf Antrag des Leiters von der Kommission für das Veterinärwesen von der weiteren Betheiligung am Unterrichte ausgeschlossen werden.

11. Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Rückgewähr der von ihm gezahlten Gebühr oder eines Theiles derselben, wenn er auf ergangene Einberufung sich zum Unterricht nicht einfindet oder denselben freiwillig wieder aufgiebt oder von demselben nach Punkt 10 ausgeschlossen wird.

12 Die Prüfung der Laienfleischbeschauer erfolgt vor der Prüfungskommission zu Dresden. Letztere führt die Bezeichnung:

„Königliche Prüfungskommission für Fleischbeschauer"

und besteht aus dem Landesthierarzte als Vorsitzenden und zwei weiteren, vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern. Denselben werden für den Behinderungsfall Stellvertreter beigegeben.

Die Prüfungskommission faßt Beschluß nach Stimmenmehrheit.

13. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei der Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen in Dresden mündlich oder schriftlich zu erfolgen; dabei ist mit einzureichen:

Geburtsurkunde,

Führungszeugniß und

Zeugniß über die erfolgte Ausbildung an einem der oben unter Punkt 2 genannten Schlachthöfe.

Zugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr nach Höhe von 15 ℳ einzuzahlen.

14. Personen, welche noch nicht 23 Jahre alt sind oder welche nach Beendigung ihrer Ausbildung länger als 2 Jahre haben verstreichen lassen, ohne die Prüfung zu bestehen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

15. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch die Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen mittels eingeschriebenen Briefs. Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr (Punkt 13) verlustig. Die Entschließung hierüber steht der Prüfungskommission zu.

16. Die Reihenfolge zur Einberufung der Prüfung richtet sich in der Regel nach der Zeit der Anmeldung. Doch sind, soweit thunlich, diejenigen zunächst zu prüfen, welche darthun, daß ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer in Aussicht genommen ist (Punkt 5).

17. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil. Der Prüfling hat durch die Prüfung darzuthun, daß er allgemeine Volksschulbildung besitze, insbesondere geläufig schreiben und lesen könne und sich die zur Ausübung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Punkt 8 gedachten Fächern angeeignet habe.

18. Wer die Prüfung besteht, erhält eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehendes Zeugniß über seine Befähigung zur Anstellung als Laienfleischbeschauer ausgestellt. Zensuren werden nicht erworben. Ein Recht auf Anstellung als Laienfleischbeschauer wird durch Ablegung der Prüfung nicht erworben.

19. Die Wiederholung der Prüfung darf erst nach Ablauf von 4 Wochen und im Ganzen nur zweimal stattfinden. Ob hierbei auch eine Wiederholung der Ausbildung zu fordern sei, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungskommission ab.

Auch bei Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung ist die in Punkt 13 geordnete Gebühr einzuzahlen.

20. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, bezüglich der bisher schon als Fleischbeschauer thätig gewesenen Personen von der Beibringung des Zeugnisses über ihre Ausbildung nach Maßgabe dieser Verordnung abzusehen, wenn der Prüfling ein von der Ortsbehörde ausgestelltes und vom Bezirksthierarzt bestätigtes Zeugniß

über befriedigende Leistungen auf dem Gebiete der Fleischbeschau beibringt.

21. Die Aufsicht über die Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer steht der Kommission für das Veterinärwesen zu. Dieselbe hat insbesondere auch auf Beschwerden über Entschließungen der Prüfungskommission und über Verweigerung der Zulassung zur Ausbildung zu entscheiden.

22. Darüber, ob Personen, welche bereits jetzt als Fleischbeschauer angestellt sind, die Ablegung der Prüfung zu erlassen sei oder ob die Ausbildung an einem anderen, als der in Punkt 2 gedachten Schlachthöfe, als zur Zulassung der Prüfung ausreichend angesehen werden dürfe, bleibt die Entschließung dem Ministerium des Innern für den einzelnen Fall vorbehalten.

Dresden, am 24. Juni 1898.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Bekämpfung der Schweineseuche. Vom 15. März 1898.

An die Großh. Bezirksämter und die Großh. Bezirksthierärzte.

Mit Hilfe der durch die Verordnung vom 21. Juni 1895 [1]) vorgeschriebenen Maßregeln ist es zwar gelungen, die Schweineseuche (Schweinepest), welche in den letzten Jahren durch fremde Ferkelschweine wiederholt in das Großherzogthum eingeschleppt wurde und in einigen Bezirken des Landes eine nicht unerhebliche Verbreitung gefunden hatte, nahezu gänzlich zu tilgen. Die immer noch starke Verbreitung der Seuche in weiten Kreisen anderer Länder läßt aber — trotz der mit den diesseitigen Erlassen vom 29. Juli 1896 Nr. 22 279 und vom 4. März 1897 Nr. 6849 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln — die Befürchtung neuerlicher Einschleppung nicht als unbegründet erscheinen. Dazu kommt der Umstand, daß, wie die Erfahrung lehrt, von der Seuche anscheinend genesene Thiere, ohne gerade rückfällig zu werden, gesunde Thiere anstecken können, was insbesondere in Ansehung der Zuchtbestände eine erhöhte veterinärpolizeiliche Bedeutung gewinnt, indem die aus diesen veräußerten, von seuchenkrank gewesenen Mutterschweinen abstammenden Ferkel die Bildung neuer Seuchenherde zu veranlassen vermögen.

Eine völlige, sichere und rasche Tilgung dieser für die Schweinezucht und Schweinehaltung wichtigsten Seuchenkrankheit ist daher in manchen Fällen nur auf dem Wege der Abschlachtung bezw. Tödtung sämmtlicher Thiere eines ergriffenen Bestandes zu erreichen, wozu sich jedoch die Besitzer ohne Gewährung einer entsprechenden Entschädigung nicht wohl bestimmen lassen.

Angesichts des hier vorliegenden allgemeinen Interesses sind wir nicht abgeneigt, eine solche Schadloshaltung eintreten zu lassen. Als zur Entschädigung geeignet sind insbesondere jene Fälle zu betrachten, in welchen das Erlöschen der Seuche nicht in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch einen tödtlichen Ausgang der Krankheit bei sämmtlichen Thieren eines Bestandes zu erwarten steht, wie dies gewöhnlich zutrifft, wenn die Seuche unter älteren Schweinen ausbricht.

Wir beauftragen hiernach die Großh. Bezirksthierärzte, bei der Feststellung eines jeden Falles der in Rede stehenden Seuche bezw. bei den vorzunehmenden Nachschauen zu prüfen, ob die obigen Voraussetzungen zur Tödtung des vorhandenen Schweinebestandes vorliegen und demgemäß die Einleitung des Entschädigungsverfahrens geboten erscheint. Zutreffendenfalls ist mit dem Besitzer die Höhe der Entschädigung zu vereinbaren und das Ergebniß sodann unter näherer Darlegung des Sachverhalts dem Großh. Bezirksamt behufs Erwirkung weiterer diesseitiger Entschließung berichtlich vorzulegen.

Eisenlohr.

[1]) Veröff. 1895 S. 590.

Elsaß-Lothringen. Stadt Mülhausen. Polizeiverordnung, Leichenschau betr. Vom 25. April 1898.

§ 1. Es darf keine Beerdigung stattfinden, bevor durch die nach dem Gesetze vom 6. Februar 1875 zur Anzeige des Todes verpflichtete Person eine ärztliche Bescheinigung über das Ableben und die Ursachen, welche dasselbe veranlaßt haben, dem Standesamt vorgelegt sein wird. Die Vorlage muß spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tage geschehen.

Die Bescheinigungen sind nach den vom Standesamt ausgegebenen Formularen auszustellen.

§ 2. Die Bescheinigung ist in der Regel durch den behandelnden Arzt des Verstorbenen auf Kosten der Familie desselben auszustellen.

Hat die Familie keinen besonderen Arzt oder ist derselbe verhindert den Tod zu konstatiren, so hat die Familie den Kantonal- oder Kommunalarzt des betreffenden Reviers um Ausstellung der Bescheinigung zu ersuchen.

§ 3. Der Arzt darf die Bescheinigung nur ausstellen, nachdem er sich persönlich durch Augenschein und alle anderen ihm zu Gebote stehenden Mittel von dem Ableben und den Ursachen desselben überzeugt hat und nach genauer Untersuchung über den eingetretenen Tod kein Zweifel mehr besteht.

§ 4. Die Leichenschau soll in der Regel nicht früher als 18 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen.

Die Beerdigung darf erst nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode stattfinden.

Eine frühere Beerdigung kann gestattet werden, wenn der Arzt bescheinigt, daß derselben keine Bedenken entgegenstehen, und daß sie aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege dringend nothwendig ist.

§ 5. Erregt die Untersuchung den Verdacht, daß eine nicht natürliche Todesursache vorliegt oder trägt der Verstorbene Spuren von Gewaltthätigkeiten an sich, so hat der Arzt der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Gebühr für die gemäß dieser Verordnung auszustellende Bescheinigung wird, wenn der Tod eines Angehörigen einer von der Armenanstalt unterstützten Familie bescheinigt wird, auf 2 ℳ festgesetzt und durch die Stadt bezahlt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 1 bis 5 incl. dieser Verordnung werden gemäß §§ 278, 367 Z. 1 und 2 Strafgesetzbuch Art. 471 Z. 15 code pénal bestraft.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1898 in Kraft.

Mülhausen, den 25. April 1898.

Der Polizei-Präsident: Sommer. Der Bürgermeister: Hack.

Luxemburg. Beschluß, die Gesundheitspolizei des Viehes betr. Vom 28. Mai 1898. (Memorial S. 229.)

Die Regierung im Conseil; . . . .

Beschließt:

Art. 1. Jeder Besitzer oder Inhaber von Wiederkäuern und Schweinen ist verpflichtet, unverzüglich der Ortsbehörde von den Erscheinungen, welche den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter seinem Viehbestand befürchten lassen, Anzeige zu machen.

Wenn der hinzugezogene Staatsthierarzt den Ausbruch der Seuche feststellt, so ordnet er die Sperre der verseuchten Ställe an, welche Maßregel er auf einen ganzen Komplex und sogar auf eine ganze Ortschaft ausdehnen kann, wenn die Seuche sich zu verbreiten droht; alles dieses nach vorgängiger Berathschlagung mit der Ortsbehörde.

Die Sperre eines ganzen Komplexes oder einer ganzen Ortschaft wird durch die Ortsbehörde auf Veranlassung des Thierarztes den Einwohnern der betreffenden Ortschaft sowie denjenigen der benachbarten Ortschaften zur Kenntniß gebracht.

Art. 2. Der Weidegang der den obenstehenden Bestimmungen zufolge unter Sperre stehenden Thiere

kann ausnahmsweise vom Thierarzt gestattet werden, unter der Bedingung, daß diese Thiere keine Wege betreten, welche von unverdächtigen Thieren benutzt werden und daß sie ferner nicht mit solchen Thieren auf den Weideplätzen in Berührung kommen.

Auch kann der Thierarzt ausnahmsweise und unter denselben Bedingungen die Benutzung der abgesonderten Thiere zur Feldarbeit gestatten.

Der Transport von der Sperre unterworfenem Schlachtvieh kann nur auf ein Zeugniß des Thierarztes hin gestattet werden, daß dieses Vieh nicht seuchekrank ist, und nur unter der Bedingung, daß die Beförderung entweder per Wagen oder Eisenbahn, direkt und ohne Umladung, bis ins Schlachthaus erfolgt, oder daß die Thiere diesen, ihren einzig erlaubten Bestimmungsort, auf Wegen erreichen können, welche von unverdächtigen Thieren nicht betreten werden.

Art. 3. Der Zutritt in geschlossene, mit Vieh besetzte Stallungen ist den Händlern und sonstigen Personen, welchen der Eigenthümer die Erlaubniß dazu nicht vorher ertheilt hat, untersagt.

Der Zutritt zu den verseuchten Stallungen ist fremden Personen und Thieren gänzlich untersagt.

Auch ist der Zutritt in seuchefreie Ställe denjenigen Personen untersagt, welche in einem verseuchten Stalle verkehrt haben.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf die Agenten der Behörde, welche beauftragt sind, Zuwiderhandlungen gegen die Gesundheitspolizei des Viehes festzustellen.

Art. 4. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande, behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen und Thiere, ist verboten. Dasselbe Verbot erstreckt sich auf Erzeugnisse, welche von solcher Milch herrühren.

Art. 5. Häute von kranken Thieren dürfen nur in völlig trockenem Zustande oder nach erfolgter, vollständiger Desinfektion aus den Stallungen entfernt werden, es sei denn, daß dieselben direkt zur Gerberei geschafft werden.

Art. 6. Futter, Streu, Mist und Jauche dürfen nur mit Erlaubniß des Thierarztes und unter den Bedingungen, die er vorschreibt, aus dem Gehöfte entfernt werden.

Art. 7. Die Sperre der verseuchten Stallungen kann erst 21 Tage nach erfolgter, vollständiger Desinfektion der geheilten Thiere, der von denselben benutzten Gegenstände und der Stallungen selbst aufgehoben werden.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Gesetz vom 5. Oktober 1870 vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 9. Der Beschluß vom 28. April 1898 ist außer Kraft gesetzt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch's „Memorial" in Kraft.

Neu-Süd-Wales. Gemäß Sektion 20 des Gesetzes, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege betr., vom 16. November 1896 (Veröff. 1897 S. 274) hat der Gouverneur durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1897 die nachstehenden Krankheiten für ansteckend im Sinne des genannten Gesetzes erklärt: Scharlachfieber, Diphtherie und häutiger Croup, Unterleibstyphus. (New South Wales Gazette 1897 S. 9291.)

Desgleichen. Gesetz, eine Zusammenfassung der Bestimmungen über die Verhütung von gesundheitlichen Schädlichkeiten in Gemeinwesen betr. Vom 6. Dezember 1897. (Suppl. to the N. S. Wales Governm. Gaz. 1897 S. 9157.)

An Act to consolidate the Laws relating to the prevention of certain Nuisances in Municipalities. [Assented to, 6th December, 1897.]

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, aby nd with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of New South Wales in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Part I. *Preliminary.* 1. This Act may be cited as the „Nuisances Prevention Act 1897", and is divided into Parts and Divisions as follows: —

Part I.—*Preliminary.—ss.* 1—5.
Part II.—*Administrative authorities.—ss.* 6—10.
Part III.—*Regulation of closets, cesspits, &c.*
Division 1.—*Powers of municipal councils.—ss.* 11—16.
Division 2.—*Emptying of closets and cesspits.—ss.* 17—20.
Division 3.—*Removal of nuisances.—ss.* 21—24.
Division 4.—*Miscellaneous provisions.— ss.* 25—33.
Part IV.—*Legal proceedings.—ss.* 34—39.

2. This Act shall come into operation—

(I) in every municipality mentioned in the Second Schedule hereto, on the date of the passing of this Act; and

(II) in all other municipalities on such dates respectively as the Governor from time to time appoints by proclamations published in the Gazette.

3. The Acts mentioned in the First Schedule hereto are hereby repealed.

All by-laws and regulations made under the authority of any Act hereby repealed, and being in force at the date of the passing of this Act shall be and continue in force hereunder, and shall be deemed to have been made under the authority of this Act.

4. The Governor may at any time by proclamation exempt for a stated period or otherwise any municipality from the operation of any section or part of a section contained in this Act, and specified in such proclamation.

5. In the construction of this Act the following words within inverted commas shall, unless inconsistent with the context, have the meanings hereby assigned to them respectively (that is to say): —

„Boxes"—The receptacles used in earth-closets.

„Cesspit"—Any cesspit, tank, box, or other receptacle for fæcal matter or urine not discharged by water.

„Closet"—Any privy, water-closet, earth-closet, or place used for the reception of fæcal matter or urine or earth mixed therewith.

„Council"—The municipal council of any municipality or the board of councillors of any combined municipalities.

„Earth-closet"—Any mechanical contrivance by which fæcal matter may be received and deodorized by the agency of dry earth or ashes without being discharged by water.

„Inspector of nuisances" — The inspector of nuisances of any municipality or other officer who may be appointed by the municipal council to execute any powers or duties vested in or imposed upon the said council or inspector of nuisances by this Act.

„Municipality"—A borough or municipal district.

„Night-soil"—Fæcal matter or urine.

„Night-soil depôt"—The place appointed for the deposit of night-soil removed from cesspits.

„Occupant"—The tenant or other person occupying the premises except a *bonâ fide* servant of the owner.

„Owner"—The proprietor, landlord, or person at the time receiving the rent of the premises in question whether on his own account or otherwise or who claims to be the owner.

„Premises"—Any land whether any building is erected thereon or not.

Part II. *Administrative authorities.* 6. The council of each municipality shall, within the boundaries of such municipality, exercise and execute the several powers, authorities, and duties requisite for carrying into effect the intentions of this Act.

7. Whenever two or more municipalities adjoin or are adjacent to each other, and the several councils thereof deem it expedient to combine for the purpose of carrying into effect the objecs and intentions of this Act, it shall be lawful for each of them to nominate an alderman who shall, together with the several mayors, jointly form a board of councillors who shall thereupon be authorised—

(I) to make all necessary by-laws for the purposes aforesaid which, after approval by the Governor and publication in the Gazette, shall have the same effect and validity and may be enforced as if the same had been separately made by each council as hereinafter provided. And the said board of councillors shall alone have the power at any time of repealing or altering such by-laws with the approval of the Governor;

(II) to contract upon such terms and conditions as they may see fit with any persons for doing any work, matter, or thing authorised to be done by any council under this Act;

(III) to appoint an inspector of nuisances or other officers to act for any such combined municipalities in the performance of any of the duties imposed upon the inspector of nuisances or other officers by this Act or by any by-laws which may be made by the said board of councillors; and

(IV) generally to control and manage all matters and things which the councils or the said officers respectively are by this Act required or empowered to do and perform.

8. The council of any municipality may contract from time to time with the council of any other municipality for the performance of any duty or work imposed by this Act upon any such last-mentioned council or its officers.

9. If the council of any municipality for a period of two months after this Act has come into operation in such municipality under the provisions of subsection (II) of section two—

(I) neglects to make proper and sufficient by-laws for carrying into effect such duties as are by this Act imposed upon it; or

(II) neglects to appoint an inspector of nuisances or other necessary officers; or

(III) has, in the opinion of the Governor, wilfully failed to comply with such provisions of this Act as the said council has not been exempted from as hereinbefore profided for,

it shall be lawful for the Governor thereupon—

(I) to make regulations for carrying into effect the aforesaid provisions which, after publication in the Gazette, shall within the said municipality have the same force and validity as any by-law made under the authority of this Act; and

(II) to appoint an inspector of nuisances and other officers for performing the aforesaid duties, and thereupon such inspector and other officers shall be entitled to demand and recover from the said council such reasonable salary or wages as the Governor may have assigned to each officer respectively on making the appointment, and such inspector and other officers shall or may severally exercise all the powers and authorities vested in such officers respectively by this Act, in the same manner and to the same extent in all respects as if such inspector or other officers had been appointed by any council under the authority of this Act.

10. The provisions of the next preceding section shall apply in respect of every municipality referred to in subsection (I) of section two, the council of which has neglected or failed to do the things in the next preceding section mentioned for a period of two months after the Acts hereby repealed had come into operation in such municipality.

Part III. *Regulation of closets, cesspits, &c.* Division 1.—*Powers of municipal councils.* 11. As soon as this Act comes into operation in any municipality, the council thereof is hereby required and authorised to make all such by-laws as may be necessary for carrying into effect the several provisions of this Act:

Provided that a copy of all such by-laws sealed with the seal of the said council shall be sent to the Governor for confirmation, and when so confirmed shall be published in the Gazette:

Provided also that copies of all such by-laws after confirmation and publication, as aforesaid, shall be laid before both Houses of Parliament forthwith, if Parliament be then sitting, and if not, then within one month after the commencement of the next ensuing session.

12. All by-laws, when so confirmed and published, but not before, shall have the same force and effect (when made in accordance with the provisions of this Act) until repealed or altered as if each respectively had formed a part of this Act, and the production of the Gazette containing them shall be sufficient evidence upon any trial or proceeding in any court of every such by-law having been duly made, confirmed, and published.

13. Every council may make by-laws for all or any of the subjects following (that is to say): —

(I) Regulating the construction in all respects, the dimensions, and situation of cesspits and closets to be made after such by-laws have come into force.

(II) Prescribing the degree of closet accommodation to be supplied for dwelling-houses, factories, or any other places of business.

(III) Providing for such alterations as may, in the opinion of the inspector of nuisances or any officer appointed by any council in that behalf, be requisite for preserving public health or decency in the case of cesspits and closets existing at the time when such by-laws come into force.

(IV) Appointing a place, with the approval of the Governor, either within or without the municipality as a general depôt for the deposit of night-soil.

(V) Prescribing the method to be employed in the removal of night-soil from cesspits, and also whether by contract or otherwise.

(VI) Prescribing the manner of its disposal whether by burying in the earth, or casting it into the sea, or otherwise.

(VII) Making all necessary conditions and stipulations for the proper transit and ultimate disposition of night-soil which has been sold or given away.

(VIII) Regulating the height above the surface of the ground and the depth beneath of every cesspit intended to be constructed varying or not according to the nature of the ground, and the probable number of persons for whom it is intended.

(IX) Appointing the days and hours for the inspection of premises or for doing any work authorised by this Act therein.

(X) And generally for carrying into effect the intentions and objects of this Act.

14. Every by-law made in accordance with the provisions of this Act may state some maximum and minimum penalty for any neglect or breach thereof:

Provided that no penalty shall exceed twenty pounds.

15. Every council is hereby authorised to purchase or rent for any term of years or otherwise so much land as may be deemed sufficient for the purpose of forming a depôt for the reception of night-soil, whether the situation of the said land is within the boundaries of the municipality or otherwise.

16. Every council on determining either to dispose of the night-soil by casting it into the sea or

to provide a depôt as hereinbefore authorised is hereby empowered to incur all needful expenditure in enclosing or otherwise preparing such depôt, and providing all proper plant and appliances for dealing with the night-soil therein, whether by burying the same in the ground or otherwise, and also for making and repairing any roads leading either to the salt-water or to the depôt as the case may be.

Division 2.—*Emptying of closets and cesspits.* 17. From and after the time when this Act has come into operation in any municipality the owner or occupant of any premises within the same shall not empty, or cause to be emptied, any cesspit, earth-closet, or other closet pan, which may be included in his premises without the sanction in writing of the council or inspector of nuisances:

Provided, however, that such sanction shall not be given unless the officers of the said council are by accident or unforeseen circumstances at the time unable to empty such cesspit, earth-closet, or other closet pan with the proper night-carts and appliances appointed to be used by them, whether supplied by a contractor or by the council, and any such owner or occupant so offending shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds:

Provided further that any council may suspend the provisions of this section so far as applicable to earth-closets in the case of any premises as to which the council is satisfied that the owner or occupier has made suitable provision for the disposal of nigh-soil.

18. Every council shall cause its own servants or contractors, under the direction of the inspector of nuisances or other officers appointed in that behalf, to empty all cesspits within the municipality once at least every six months if necessary in the opinion of the inspector of nuisances, and such council shall cause to be used such implements and appliances, and shall take all such other measures in the performance of the work as may be deemed best adapted for the suppression of offensive smells or the suppression of other nuisances.

19. Every council may, unless otherwise provided for to the satisfaction of the council, cause its own servants or contractors, under the direction of the inspector of nuisances, or other officers appointed in that behalf, to empty all earth-closets and other closet pans within the same municipality once at least every week, and to use implements and appliances, and take such other measures in the performance of the work as may be deemed best adapted for the suppression of offensive smells, or the suppression of other nuisances.

20. In all cases in which the Governor is satisfied that adequate provision for the disposal of night-soil, without danger to the public health, is made in or on behalf of any institution or establishment supported wholly or partly by grants from the Consolidated Revenue, and being the property of Her Majesty, or being vested in trustees or other persons on behalf of Her Majesty, or for public or charitable purposes, he may, by proclamation in the Gazette, withdraw such institution from the operation of section nineteen, and so much of sections seventeen and twenty-one as apply to earth-closets and other closet pans, and may at any time, if he thinks fit, rescind such proclamation.

Division 3.—*Removal of nuisances.* 21. If at any time the cesspit, earth-closets, or other closets pans in any premises overflow or burst, or cease to be water-tight, or if from any other cause the contents thereof are liable to escape, or the effluvium arising therefrom becomes excessive, or any other nuisance in connection therewith occurs, the occupant or the owner (in case the premises are not occupied by any other person than the owner's *bona fide* servant) of the premises shall, within twenty-four hours, give notice thereof to the inspector of nuisances, otherwise such occupant or owner, as the case may be, shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

22. Whenever the inspector of nuisances has reasonable grounds for believing that there exists on any premises in the municipality a foul closet, whether occasioned by the blocking up of water-closet pans or of their discharge pipes, or the surcharge of cesspits or of earth-closet boxes, or insufficient closet accommodation, or any concealed drain connected with the closet, or any other nuisance in connection with the closet, cesspit, or well, such inspector may demand admission on the premises from the owner or occupant to inspect the same at any time between the hours of ten o'clock in the forenoon and four o'clock in the afternoon, except on Sundays.

23. Such inspector, on discovering the existence of any such nuisance as abovementioned, or any other of a like kind, may thereupon give a notice in writing to the owner or occupant to remove the same forthwith, or within a time to be therein stated according to the exigency of the case, and to purify the locality by cleansing, and the application of disinfectants, or otherwise; and if the owner or occupant has not complied with such notice before the expiration of the time limited, he shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds nor less than two pounds, and also to pay any reasonable expenses incurred by the council in removing the said nuisance (which the council is hereby empowered to do), which expenses may be sued for and recovered in a summary way as hereinafter provided.

24. If the owner or occupant refuses permission for the inspector of nuisances to enter as beforementioned, or prevents his entry upon the premises, any justice, on an affidavit made before him of the said inspector's belief in the existence of any nuisance, to be expressly stated in such affidavit, may by order under his hand require the owner or occupant to admit the said inspector upon the premises, who may thereafter enter and examine and remove such nuisance, and take all such measures as are authorised by section twenty-eight.

Division 4.—*Miscellaneous provisions.* 25. It shall not be lawful for any person to construct in any manner a gutter or drain, whether above or below the surface of the ground, on premises in any municipality which communicate with a street, sewer, or gutter, in any manner so that the contents of any cesspit, whether in the case of an overflow or otherwise, may be discharged into such street sewer without the express written sanction of the council first obtained. And whosoever offends against this enactment shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds and not less than one pound, and a further penalty not exceeding two pounds for every day during which the offence is continued after notice in writing has been given to the owner or occupant or other person, as the case may be, by the inspector of nuisances in that behalf.

26. The council may fill up, remove, alter, or otherwise deal with any existing gutter, drain, closet, cesspit, or well, or any such respectively which may be hereafter made or constructed, and which, in the opinion of the said council—

(I) is injurious to the health; or

(II) is opposed to decency by exposure or otherwise; or

(III) presents obstacles to the emptying or cleansing of cesspits; or

(IV) affords insufficient closet accommodation; or

(V) is made or constructed or placed contrary to the provisions of this Act or of any by-laws made under its authority.

27. All reasonable expenses incurred by any council in carrying into effect any of the provisions

of this Act upon or in respect of any premises shall be repaid to the council by the owner or occupant within one week after a written demand of the amount made by the council or inspector of nuisances has been served upon him, otherwise the same may be recovered by the council after the service of the notice next mentioned by summary proceedings in the manner hereinafter set forth.

28. Before commencing any such works or operations, the council or inspector of nuisances shall give at least one week's notice in writing to the owner or occupant of the premises (unless delay is considered by the council or inspector of nuisances to be injurious to the public or in other respects inexpedient, in which case three days' notice shall be sufficient) requiring him to perform the work therein specified, and notifying that, in default of his compliance therewith during the time which may be allowed by any by-law made for the purpose of dealing with such cases, the council will cause such specified work to be done at his expense.

29. If the occupant of the premises is not also the owner, and has not himself caused the subject matter complained of and specified in the notice mentioned in the next preceding section, and forthwith after the delivery of such notice serves the same on the owner of the premises; and if such owner does not within the time mentioned in the next preceding section perform the work as beforementioned, such occupant may thereupon comply with the terms of the said notice, and after defraying the necessary expense occasioned thereby, he may deduct the amount from any rent then due by him or accruing, or at his option sue for and recover the same with costs of suit from the owner as for money paid to his use in an action brought in any court of competent jurisdiction.

30. No person shall hereafter place any closet, or make or place any cesspit in any unauthorised spot upon his premises, or construct any cesspit of any unauthorised materials or dimensions. And any person so offending shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds nor less than two pounds. And if the closet is removed, or the cesspit filled up as the case may be, by the inspector of nuisances (which he is hereby authorised to do), the person offending as above mentioned shall also be liable to pay all the expenses incurred thereby, and such expenses may be recovered by summary proceedings in the manner hereinafter provided.

31. Whoever refuses to obey an order of a justice, as hereinbefore provided, for the admission of the inspector of nuisances or other officer or persons authorised to carry into effect any operations or measures under the authority of this Act, or their respective workmen or labourers upon any premises, or who wilfully obstructs any person acting under the authority, or employed in the execution of this Act, shall be liable for every such offence to a penalty not exceeding ten pounds nor less than one one pouud.

32. If the occupant of any premises prevents the owner thereof from obeying or carrying into effect the provisions of this Act, any justice to whom application is made on affidavit made before him in that behalf, shall, by order in writing, require such occupant to desist from such prevention, or to permit the execution of the work required to be executed, provided that such work appears to such justice to be necessary for the purpose of obeying or carrying into effect the provisions of this Act; and if within three days after the service of such order the occupant against whom it is made does not comply therewith, he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for every day afterwards during the continuance of such noncompliance.

33. Nothing in this Act shall be construed to affect any of the provisions of the *Municipalities Act of* 1867, other than such as relate to the class of nuisances for which this Act is intended to provide, or of any other Act as to matters included in this Act, nor to impair any power of abating nuisances at common law; and all municipal officers, or other persons, may respectively proceed for the abatement of nuisances within any municipality, or in respect of any other matter or thing hereinbefore provided for, referred to under the before-mentioned Act, or any other Act conferring jurisdiction in respect of the several nuisances, matters, and things referred to in this Act, or any by-laws framed under any such Act as they may think fit.

Part IV. *Legal proceedings.* 34. All penalties imposed by this Act, or by any by-law made under its authority, for offences committed, and all sums of money ordered to be paid thereby may be recovered, and all complaints heard in a summary way before any two justices according to the provisions of the Act *fourteenth Victoria number forty-three, and the Imperial statutes thereby adopted,* and shall, when recovered, be paid over to the council interested, to be applied in aid of its expenses under this Act.

35. Any notice, summons, order, or other legal document may be served personally upon any owner or occupant of premises, or may be delivered to any person, being apparently above the age of fourteen years, resident on the premises.

36. All complaints, or other legal proceedings, for any noncompliance with, or any breach of this Act, or of any by-laws made under its authority, may be laid and taken by the inspector of nuisances or any other officer appointed by the council in that behalf.

37. Any person feeling himself aggrieved by any conviction, penalty, or charge imposed under the authority of this Act, where the penalty or sum exceeds five pounds, may appeal against the same to the next Court of Quarter Sessions holden in the district where the subject matter thereof arose, unless such Quarter Sessions are held within fourteen days from the date of such conviction or judgment, and in that case to the Court of Quarter Sessions then next following; and such Court shall have power to hear and determine the matter in a summary way, and shall have and exercise all other powers vested in them by the *third* section of the Act *Fifth William the Fourth number twenty-two,* and the decision of such Court shall be final and conclusive in respect to the subject matter of such appeal:

Provided always that the person so appealing shall have given written notice seven days at the least before the hearing of such appeal of his intention to appeal, and stating the grounds thereof to any one of the convicting justices, and to the inspector of nuisances, or other officer duly appointed by the council, and who prosecuted the matter before the justices in petty sessions:

Provided also that such person (in case a penalty has been awarded against him) shall pay into the hands of the convicting justices the full amount thereof, together with the costs awarded, within one week next after conviction, and shall within the same period enter into a bond, with two sureties approved by such justices, conditioned to prosecute such appeal with effect, and to abide the event of such appeal, and to pay the full amount of all such costs as may on such appeal be awarded against him.

38. The forms contained in the Second Schedule to this Act annexed, or any other forms to the like effect, but varied as circumstances may require, may be used for legal instruments under this Act, and shall be sufficient for the purposes intended.

39. No order nor any other proceeding, matter, or thing done or transacted in relation to the execution of this Act shall be vacated, quashed, or set aside for want of form, nor be removable by *certiorari* or otherwise into the Supreme Court.

Schedules.

First Schedule.

Reference to Act.	Title of Act.	Extent of Repeal.
39Vic. No. 14	An Act for preventing certain nuisances in the city of Sydney and other municipalities.	The whole Act.
55Vic. No. 20	An Act to amend the Nuisances Prevention Act thirty-nine Victoria, number fourteen, in certain respects.	The whole Act.

Second Schedule.

Municipalities.

Aberdeen
Adamstown
Albury
Alexandria
Annandale
Armidale
Ashfield
Auburn
Ballina
Balmain
Balranald
Bankstown
Bathurst
Bega
Berry
Blayney
Bombala
Botany
Bourke
Bowral
Braidwood
Broken Hill
Burwood
Camden
Camperdown
Canterbury
Carrington
Casino
Central Illawarra
Concord
Cobar
Condobolin
Cooma
Coonamble
Cootamundra
Coraki
Cowra
Darlington
Deniliquin
Drummoyne
Dubbo
Dungog
East Orange
Enfield
Erskineville
Five Dock
Forbes
Gerringong
Glebe
Glen Innes
Goulburn
Grafton
Granville
Grenfell
Greta
Gulgong
Gunnedah
Hamilton
Hay
Hilston
Hunter's Hill
Hurstville
Inverell
Jamberoo
Jerilderie
Junee
Katoomba
Kempsey
Kiama
Kogarah
Lane Cove
Leichhardt
Lismore
Lithgow
Liverpool
Maclean
Manly
Marrickville
Merewether
Mittagong
Moama
Molong
Moree
Morpeth
Moruya
Moss Vale
Mudgee
Murrumburrah
Narrandera
Narrabri
Newcastle
Newtown
North Botany
North Sydney
Nowra
Nyngan
Orange
Paddington
Parkes
Parramatta
Peak Hill
Penrith
Petersham
Picton
Plattsburg
Port Macquarie
Prospect and Sherwood
Queanbeyan
Quirindi
Randwick
Raymond Terrace
Redfern
Rockdale
Rookwood
Ryde
Scone
Silverton
Singleton
Stockton
Strathfield
St. Peter's
Tamworth
Taree
Temora
Tumut
Ulladulla
Uralla
Vaucluse
Wagga Wagga
Walcha
Wallsend
Waratah
Warren
Waterloo
Waverley
Wellington
Wentworth
West Maitland
West Narrabri
Wickham
Wilcannia
Willoughby
Wingham
Wollongong
Woollahra
Yass
Young

Third Schedule.

Form A.

Order of justice for admission of inspector of nuisances or other officer to inspect premises.

To. Mr. G. H., or the owner or occupant of the premises [*here describe the same as in the body of the order*].

Whereas A. B., the inspector of nuisances for the municipality of [*if acting for any combined municipalities add* and other combined municipalities], has made oath before me, E. F., Esquire, one of Her Majesty's justices of the peace, of his belief that a nuisance, within the meaning of the Nuisances Prevention Act, 189 , exists on premises situated in street, [*describe the number or name and situation of the premises so as to identify them*], of which premises you are said to be either the owner or occupant, and that demand of admission to such premises, for the inspection thereof, has been duly made and refused. Now therefore I, the said E. F., do hereby require you to admit the said A. B., with or without his workmen or assistants, for the purpose of inspecting and examining the said premises, under the provisions of the said Act.

Given under my hand this day of , 18 .

E. F., J. P.

Form B.

Summons for a nuisance.

To Mr. G. H., or the owner or occupant of the premises [*here describe the same as in the body of the summons*].

[*state name of police district*], to wit.

You are hereby summoned to appear before two of Her Majesty's justices of the peace, at the petty session holden at the police office, [*insert place*], on the day of next, at the hour of in the forenoon, to answer the complaint this day made to me by A. B., the inspector of nuisances for the municipality of [*if acting for any combined municipalities add* and other combined municipalities], that in or upon certain premises situate in street, [*describe the number or name and the situation of the premises so as to identify them*], the following nuisance exists [*describe it, as the case may be, as nearly as convenient in the words of the Act or by-law*], and that the said nuisance is caused by the act or default of the owner or occupier of the premises, or by yourself, G. H.

Given under the hand of me, E. F., Esquire, one of Her Majesty's justices of the peace, this day of , 18 . .

E. F., J. P.

Form C.

Order to permit execution of works by owner or by the inspector of nuisances.

[*state name of police district*], to wit.

To Mr. G. H., or the owner or occupant of the premises [*describing them as in Form B*].

Whereas C. D., the owner of the said premises within the meaning of the Nuisances Prevention Act, 189 [*or* Mr. A. B., the inspector or nuisances for the municipal council of], having appeared before me, E. F., Esquire, one of Her Majesty's justices of the peace [or police magistrate], and having made oath to me of his belief that a nuisance, within the meaning of the aforesaid Act, existed on the premises above mentioned, of which you are said to be the occupant, and that you, the said G. H., being such occupant, have prevented the said C. D. [*or* the said A. B.] from obeying and carrying into effect the provisions of the said Act, that is to say, that you, the said G. H., prevented [*here describe the act of prevention generally, for instance, thus;* prevented the said C. D. from repairing a cesspit, *or* removing a closet, *or* digging up a drain connected with the cesspit, which is a nuisance and injurious to health]. And whereas you, the said G. H., having been summoned this day to answer the said complaint, and not having shown sufficient cause against the same [*or* having failed to attend, *as the case may be*], and it appearing to me that it is necessary that [*here describe the act or work to be done, for instance, thus*: that the said cesspit should be repaired, *or* that the said closet should be removed, *or* that the said drain should be dug up] for the purpose of enabling the said C. D. [*or* the said A. B.] to obey and carry into effect the provisions of the said Act, I do hereby order you, the said G. H., to permit the said C. D. [*or* the said A. B.] to do and perform the aforesaid duty and works, according to the provisions of the said Act any by-laws.

Given under my hand and seal, at Sydney, this day of , 18 . .

E. F., J. P.

Other Forms.

Any other legal instrument requisite may readily be adapted from the forms annexed to the Act *fourteenth Victoria, number forty-three,* and *the Imperial statutes thereby adopted.*

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Juli 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Putzig 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 3 (3). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Stadtkreis Posen 1 (1), Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (2). Kempen i. Pos. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 2 (2), Trebnitz 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 3 (3). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Düsseldorf 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Bernkastel 1 (1), Saarbrücken 3 (6), Ottweiler 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1), Bautzen 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 2 (3), Wangen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 2 (2).

Zusammen 46 Gemeinden und 52 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Schwetz 1 (1), Schlochau 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 3 (8), Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 3 (6), Lebus 3 (17), Weststernberg 2 (2). Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Jarotschin 2 (2), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen Ost 4 (4), Posen West 4 (24), Obornik 2 (2), Birnbaum 2 (2), Meseritz 3 (18), Grätz 2 (2), Fraustadt 1 (1), Schmiegel 1 (1), Kosten 1 (1), Koschmin 2 (5). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Wongrowitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (2), Guhrau 1 (1), Wohlau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (2), Striegau 2 (2). Reg.-Bez. Liegnitz: Sprottau 4 (6). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 3 (3), Stendal 1 (2), Jerichow I 1 (4), Jerichow II 1 (2), Wanzleben 1 (1), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Wolmirstedt 1 (4). Neuhaldensleben 1 (1), Stadtkreis Halberstadt 1 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 2 (3), Merseburg 1 (1) Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Erfurt 1 (1), Schleusingen 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Plön 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (1), Burgdorf 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Lüdinghausen 1 (1), Landkreis Münster 1 (4). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 5 (25), Landkreis Dortmund 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Frankenberg 3 (25), Landkreis Hanau 1 (2). Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 1 (73), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 2 (18), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 3 (5), Limburg 1 (1), Unterlahnkreis 3 (9), St. Goarshausen 9 (51), Untertaunuskreis 2 (4). Reg.-Bez. Koblenz: Sankt Goar 2 (12), Kreuznach 1 (2), Simmern 7 (9), Kochem 6 (41), Mayen 2 (3), Adenau 2 (20), Ahrweiler 14 (207), Neuwied 1 (1), Altenkirchen 3 (30), Meisenheim 1 (7). Reg.-Bez. Düsseldorf: Geldern 4 (7), Kempen 2 (2), Lennep 1 (1), Gladbach 1 (5). Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 1 (3), Landkreis Köln 1 (1), Euskirchen 1 (2), Rheinbach 6 (47). Stadtkreis Bonn 1 (9), Landkreis Bonn 4 (7). Reg.-Bez. Trier: Daun 4 (46), Prüm 1 (2), Bitburg 2 (6), Bernkastel 1 (2), Landkreis Trier 4 (26), Saarlouis 2 (2), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 4 (26), Sankt Wendel 6 (18). Reg.-Bez. Aachen: Eupen 2 (6). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk München 1 (1), Aichach 1 (1), Bruck 8 (75), Erding 1 (1), Landbezirk Freising 1 (9), Friedberg 7 (22), Garmisch 4 (20, darunter 4 Alpen und 2 Weiden), Landbezirk Landsberg 4 (7), Miesbach 2 (4), Landbezirk München I 3 (3), Landbezirk München II 3 (4), Landbezirk Rosenheim 1 (2), Schongau 3 (33), Tölz 4 (10), Weilheim 10 (39). Reg.-Bez. Niederbayern: Viechtach 1 (1), Wolfstein 2 (7). Reg.-Bez. Pfalz: Germersheim 1 (1), Homburg 3 (7), Kusel 3 (16), Landau 1 (1), Neustadt a./H. 1 (2). Reg.-Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 2 (26), Neumarkt 2 (20). Reg.-Bez. Oberfranken: Kronach 1 (3), Staffelstein 1 (3). Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 2 (13, darunter 1 Schafheerde), Feuchtwangen 3 (3), Neustadt a./A. 6 (53), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 5 (8), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 2 (6). Reg.-Bez. Unterfranken: Brückenau 2 (3), Karlstadt 1 (1), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Königshofen 6 (29), Miltenberg 1 (1), Neustadt a./S. 1 (1), Obernburg 1 (10), Ochsenfurt 1 (1), Landbezirk Schweinfurt 1 (1), Landbezirk Würzburg 3 (3). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg

2 (19), Landbezirk Dillingen 1 (3), Landbezirk Donauwörth 2 (2), Füssen 1 (1 Alpe), Landbezirk Kaufbeuren 1 (1), Landbezirk Lindau 1 (1), Landbezirk Memmingen 2 (3), Mindelheim 1 (1), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (26), Landbezirk Nördlingen 4 (9), Oberdorf 1 (10), Sonthofen 2 (6). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dippoldiswalde 1 (2). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Kreishauptm. Zwickau: Plauen 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Brackenheim 2 (9), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 1 (3), Leonberg 1 (1), Ludwigsburg 2 (14), Marbach 1 (1), Maulbronn 3 (21), Neckarsulm 1 (1), Vaihingen 1 (6). Schwarzwaldkreis: Calw 1 (2), Freudenstadt 1 (4), Neuenbürg 1 (2), Spaichingen 1 (4). Jagstkreis: Crailsheim 6 (11), Ellwangen 7 (19, darunter 2 Schafheerden), Gaildorf 3 (10), Gerabronn 4 (5), Gmünd 1 (1), Hall 1 (1), Neresheim 1 (1), Oehringen 6 (29), Welzheim 3 (5). Donaukreis: Biberach 1 (2), Blaubeuren 1 (1), Ehingen 2 (4), Göppingen 1 (5), Laupheim 3 (15), Leutkirch 1 (1), Münsingen 1 (3), Ravensburg 3 (1), Riedlingen 1 (1), Saulgau 1 (4), Tettnang 2 (17), Waldsee 1 (2), Wangen 1 (3). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 1 (7), Pfullendorf 1 (1), Stockach 1 (1). Landeskommiss. Freiburg: Kehl 1 (1). Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 1 (1), Bretten 3 (16), Bruchsal 1 (1), Durlach 5 (29), Ettlingen 2 (18), Karlsruhe 2 (3), Pforzheim 3 (40). Landeskommiss. Mannheim: Sinsheim 1 (7), Wiesloch 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (2), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Alzey 2 (5), Worms 2 (2) Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Delmenhorst 1 (1). Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 1 (1). Sachsen-Meiningen: Sonneberg 2 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Ohrdruf 1 (1), Landbezirk Gotha 2 (6), Landbezirk Waltershausen 3 (28). Anhalt: Köthen 2 (2), Bernburg 3 (3). Waldeck: Kreis des Eisenberges 8 (23), Kreis der Twiste 1 (1). Bremen: Landbezirk Bremen 7 (38). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Zabern 6 (58). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 3 (24), Colmar 1 (5), Thann 2 (5). Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 2 (13), Bolchen 2 (2), Château-Salins 1 (6), Diedenhofen 5 (145).

Zusammen 488 Gemeinden und 2195 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Pleschen 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1).

Zusammen 11 Gemeinden und 11 Gehöfte.

Bayern.[1]) Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitäts-Bericht über die Königlich Bayerische Armee für das Rapportjahr 1897" sind im Laufe dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Brustseuche 211 Fälle (einschließlich 27 aus dem Vorjahre) bei 10 Kavallerie-Regimentern der beiden Armeekorps. Hiervon entfallen 79 auf das I., 5 auf das II., 55 auf das III. und 72 auf das IV. Vierteljahr. Die Verluste betrugen 11 Pferde = 5,21% der an Brustseuche erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtjahres 8 Pferde. Typhus 1 Fall, welcher zur Tödtung des Pferdes führte. Druse 23 Fälle (einschließlich 1 aus dem Vorjahre); geheilt sind 22 Pferde, gefallen 1. Fälle von Rotz sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1013.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahre 1898.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Holbäk	1	1	1
Sorö	1	1	—
Svendborg	6	3	—
Hjörring	1	—	1
Randers	1	1	3
Ringkjöbing	2	—	1
Veile	2	3	—
Viborg	—	3	1

Außerdem im April: Kopenhagen (Amt), Frederiksborg je 1, Thisted 2; im Mai: Odense, Aalborg je 1, Aarhus 2.

	April	Mai	Juni
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	5	5	3
Frederiksborg	3	2	4
Holbäk	9	4	13
Sorö	4	6	8
Prästö	7	6	11
Maribo	2	3	4
Odense	2	1	6
Svendborg	4	2	7
Bornholm	—	2	—
Aalborg	4	11	—
Aarhus	11	6	7
Hjörring	3	11	6
Randers	8	9	7
Ribe	1	4	3
Ringkjöbing	11	8	9
Thisted	8	3	5
Veile	10	9	11
Viborg	10	12	9

Chronische Schweinediphtherie. Im April: Maribo, Bornholm je 1; im Mai: Kopenhagen (Amt), Prästö je 1; im Juni: Aarhus 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im April: Kopenhagen (Amt), Holbäk, Aarhus, Ribe je 1, Randers 5; im Mai: Frederiksborg, Randers je 1.

	April	Mai	Juni
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Maribo	1	—	1
Aalborg	1	2	1
Aarhus	—	1	1
Hjörring	1	—	1
Viborg	4	1	1

Außerdem im April: Kopenhagen (Amt) 1; im Juni: Ringkjöbing 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera. Vom 16. Juli 1898. (R.-A. Nr. 170.)

Der Eingang sowie §§ 1 und 2 lauten wie in der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg vom 2. Juli 1898 — Veröff. S. 588 — nur ist im Eingang statt vom 23. August

[1]) Vgl. S. 454.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 2. Vierteljahr 1898.[1]
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten — Provinzen	Zahl der verseuchten Ställe im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Stockholm (Land) . .	—	1	1
Upsala	1	1	—
Kalmar	—	1	1
Christianstad	1	1	—
Elfsborg	—	1	1
Skaraborg	1	—	1

Außerdem im April: Blekinge, Göteborg und Bohus, Örebro je 1; im Mai: Vermland, Vestmanland je 1, Kopparberg 2; im Juni: Jönköping, Gotland je 2, Malmöhus 1.

Rauschbrand.			
Jönköping	2	—	—
Kalmar	1	2	2
Halland	1	—	—
Kopparberg	—	1	—
Maul- und Klauenseuche.			
Christianstad	8	—	—
Schweinepest und Schweineseuche.			
Stockholm (Land) . .	—	1	—

[1]) Vgl. S. 418.

. . . bis . . . Amtsblatts zu lesen „24. August 1897 (Amtsblatt S. 234).“

§ 3. Das Treibverbot (§ 1) findet bis auf Weiteres keine Anwendung:

1. auf diejenigen Gänsetransporte, welche von der russischen Grenze direkt zur Verladung nach dem Bahnhof Prostken getrieben werden;

2. in Eydtkuhnen auf den Transport von Gänsen zwischen den Eisenbahnstationen Kibarty und Eydtkuhnen einerseits und den in Eydtkuhnen errichteten Gänsebuchten, welche zur vorübergehenden Aufnahme der mit der Bahn ankommenden Gänse bestimmt sind, andererseits

§ 4 lautet wie der gleiche a. a. O.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. August 1898 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 11. Juli 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 358.)

Im Hinblick auf die derzeitige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den Amtsbezirk Pforzheim der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 15. Oktober d. J., sowie das Treiben von zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweineherden bis auf Weiteres auf Grund des Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, hiermit verboten.

Großherzogl. Ministerium d. Innern.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Der Deputirtenkammer ist von dem Minister für Landwirthschaft und Handel ein Gesetzentwurf, betr. die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in Industriebetrieben, vorgelegt worden. Derselbe lautet seinem wesentlichen Inhalt nach wie folgt. (Rivista d'igiene e sanità pubblica. S. 425. Uebersetzung ohne Gewähr.)

Art. 1. Kinder beiderlei Geschlechts, welche zu Arbeiten in Industrie-Betrieben zugelassen werden sollen, müssen mindestens das Alter von 10 Jahren vollendet haben. Minderjährige weibliche Personen und Kinder von 10 bis 15 Jahren können nicht zur Arbeit zugelassen werden, wenn sie nicht nach ärztlicher Untersuchung gesund und zu der bestimmten Arbeit geeignet befunden werden. Zu gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten dürfen jedoch Kinder unter 15 Jahren und minderjährige weibliche Personen nicht verwandt werden.

Art. 2. Als industrielle Betriebe werden nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes diejenigen betrachtet, welche die Arbeiten mittelst mechanischen Kraftbetriebes ausführen, gleichviel, wie groß die in ihnen beschäftigte Zahl der Arbeiter sein mag. Wenn keine Art mechanischer Kraft benutzt wird, sind als industrielle Betriebe nur solche anzusehen, welche wenigstens 10 Arbeiter dauernd beschäftigen.

Art. 5. Die Nachtarbeit ist für Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren verboten. Nach 4 Jahren von der Veröffentlichung dieses Gesetzes gerechnet wird sich das Verbot der Nachtarbeit auf die weiblichen Personen unter 21 Jahren erstrecken.

Unter Nachtarbeit ist die zwischen der 20. und 6. Stunde vom 21. September bis zum 20. März und zwischen der 21. und 5. Stunde vom 21. März bis zum 20. September geleistete Arbeit zu verstehen.

Art. 6. Wöchnerinnen dürfen erst 28 Tage nach der Niederkunft zur Arbeit herangezogen werden, ausnahmsweise 14 Tage nach derselben, wenn ein Zeugniß des beamteten Arztes des Wohnortes bescheinigt, daß ihr Gesundheitszustand es ihnen ohne Nachtheil gestattet, sich den beabsichtigten Arbeiten zu unterziehen.

Art. 7. Kinder beiderlei Geschlechts, welche das 10., jedoch noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Arbeit nicht länger als 8 Stunden innerhalb der 24 Stunden des Tages verwandt werden, Kinder von 12—15 Jahren und minderjährige weibliche Personen nicht mehr als 12 Stunden.

Art. 8. Die Arbeit der Kinder und minderjährigen weiblichen Personen muß von einer oder mehreren Ruhepausen unterbrochen werden, nicht unter 1 Stunde bei einer Arbeitsdauer von 8 Stunden oder weniger innerhalb 24 Stunden, und von 2 Stunden bei einer Arbeitsdauer von mehr als 8 Stunden innerhalb 24.

Art. 9. Den minderjährigen weiblichen Personen und den Kindern unter 15 Jahren ist wöchentlich ein ganzer, 24stündiger Ruhetag zu gewähren.

Vermischtes.

Preußen. Aus dem Verwaltungsbericht des allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum für das Jahr 1896 (und 1895).

Der im Jahr 1890 aus Verschmelzung der Knappschaftsvereine zu Bochum, Essen und Mülheim hervorgegangene allgemeine Knappschaftsverein zählte Ende 1896 172 638 arbeitende Mitglieder, eine Zahl, welche bis dahin noch niemals erreicht worden ist. Im Mittel des genannten Jahres belief sich die Mitgliederzahl auf 166 662 gegen 159 571 im Vorjahre. Die Zahl der knappschaftlichen Invaliden betrug Ende 1896 14 903, diejenige der ausschließlich reichsgesetzlich invalidisirten Mitglieder 1133. Die Vermögenslage des Vereins gestaltete sich gleichfalls günstig, indem das Vermögen der Kranken-, Pensions- und Unterstützungskassen von rund 14 451 643 im Jahre 1895 auf 16 511 363 ℳ, das der Invaliditäts- und Alterskasse von 8 110 710 auf 10 372 835 ℳ, das Gesammtvermögen mithin von 22 562 353 auf 26 884 198 ℳ stieg. Es wurde 1896 gezahlt: an Krankengeld 2 462 110 (im Jahre 1895 2 462 700) ℳ, an Invalidengeld für 14 530 Invaliden 3 241 895 (3 200 001), an Wittwengeld für 10 781 Wittwen

1 660 055 (1 617 854), an Kindergeld für 29 243 Kinder 1 276 726 (1 242 889), an Altersrenten 31 883 (28 778) und an Invalidenrenten 459 572 (351 221) ℳ. An ordentlichen Beiträgen wurde erhoben von den Vereinsmitgliedern 8 217 046, von den Werksbesitzern 6 414 415, zusammen 14 631 461 (13 943 469) ℳ. Auf den Kopf der Belegschaft entfielen daher an Beiträgen im Mittel 49,30 ℳ, während die Werksbesitzer für jedes Mitglied durchschnittlich 38,49 ℳ beitrugen.

Gesundheitswesen. Der Gesundheitszustand der Bergarbeiter war 1896 im Allgemeinen befriedigend; ansteckende Krankheiten kamen in größerer Verbreitung nicht vor. Eine Ausnahme bildete in dieser Hinsicht nur das Trachom und (in der Emscher Niederung) die Ruhr, auch das Vorkommen von Anchylostomiasis wurde in weiterer Verbreitung, als anfangs anzunehmen war, festgestellt, indem auf 17 von 36 untersuchten Zechen zusammen 110 Erkrankungsfälle ermittelt worden sind. Die Einschleppung der Krankheit scheint nicht, wie bisher angenommen wurde, durch die wallonischen, sondern durch die österreichisch-ungarischen Arbeiter zu erfolgen. Das Trachom, welches in dem letzten Jahre in nicht unbedenklicher Weise zugenommen hat, wird noch beständig durch Arbeiter aus den östlichen Provinzen eingeschleppt und ist daher am meisten auf den im Norden des Bezirks belegenen Gruben verbreitet, deren Belegschaften sich zum großen Theil aus solchen Leuten zusammensetzen. Die hauptsächlichsten Krankheiten (und Todesursachen) des Jahres 1896 waren ferner: Erkrankungen der Athmungsorgane 15 080 (173), Magendarmleiden 10 421 (55), Muskelrheumatismus 6084, Gelenkrheumatismus 549, Ischias 557, Lumbago 868, Augenzittern 270, Unterleibstyphus 219 (15), Ruhr 384 (4), Malaria 88, Diphtherie 158 (3), Scharlach 24 (1); an Lungentuberkulose wurden nur 44 Personen behandelt, von denen aber 35 starben. Im Ganzen gelangten einschließlich 18 156 Unfällen 86 413 Erkrankungen zur Anzeige. Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug 1397; 380 der letzteren waren die Folge von Betriebsunfällen.

Von Aerzten waren Ende 1896 thätig 1 Oberarzt, 15 Spezialärzte und 159 Revierärzte. Im Durchschnitt entfielen auf jeden der letzteren 1140 Vereinsmitglieder, doch wich die Stärke der den einzelnen Aerzten zugewiesenen Mannschaften sehr von einander ab. In 77 im Vereinsgebiet belegenen Krankenhäusern wurden zusammen 11 531 Personen behandelt; auf jeden Kranken kamen durchschnittlich 28,1 Verpflegungstage. In Kurorten sowie auf dem Lande waren insgesammt 252 kranke Mitglieder zeitweise untergebracht.

Preußen. M.-Gladbach. 16. Jahresbericht des Lebensmittel-Untersuchungsamtes für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 erstattet vom Vorsteher Dr. P. Neuhöffer.[1])

Es wurden 1710 Untersuchungen ausgeführt. Milch war noch vereinzelt verfälscht (bis 40% Wasser). Butter wurde beanstandet wegen zu hohen Kochsalzgehaltes, weil verdorben oder durch Margarine ganz oder theilweise ersetzt. Ferner wurden hochgradig verdorbener Käse und von Speise-Oelen und -Fetten ein mit Baumwollsamenöl verfälschtes Schmalz beanstandet. Nudeln waren mit Martiusgelb gefärbt. Bei Wurst, Schinken und gehacktem Fleisch wurde die Gegenwart von schwefligsäure- und borsäurehaltigen Konservirungsmitteln, bei Wurst auch Mehlzusatz konstatirt. Gerösteter Kaffee hatte zu hohen Gehalt an Zuckerglasur. Kakao war mit gemahlenen Schalen, Muskatblüthe mit wilder Muskatblüthe, Pfefferpulver mit Pfefferschalen verfälscht. Meist aus Apfelabfällen hergestelltes Obstkraut (Obstgelee, Tafelgelee, Minervagelee) war mit 50 bis 60% Stärkesirup vermischt. Cognak und Rum erwiesen sich als aus Essenzen und verdünntem Spiritus hergestellte Kunstprodukte. Bierdruckapparate waren bisweilen stark verschmutzt. Die Trinkwasserverhältnisse werden als günstig bezeichnet. Bei dem zweiten auf Helenabrunner Gebiet belegenen Wasserwerk von M.-Gladbach hat sich ein Enteisenungsverfahren gut bewährt. Nur Brunnenwasser mußte öfters als verunreinigt bezeichnet werden. In Fabriken künstlicher Mineralwässer waren die angewandten Chemikalien oft unrein, und einige zur Fabrikation verwandte Brunnenwässer mußten wegen zu hohen Keimgehalts beanstandet werden. Bei Marktrevisionen wurde unreifes und verdorbenes Obst, bei Revisionen der Drogen- und Kolonialwaarenhandlungen Geheim- und Arzneimittel angetroffen, welche der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 unterlagen. Spielwaaren wurden wegen vorhandener Bleifarbe beschlagnahmt. Bienenwachs war bisweilen mit Ceresin, Seife (Silberseife) mit stärkemehlhaltigen Stoffen verfälscht.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 968 ff.

Baden. Dem Jahresberichte der Großherzoglichen Fabrikinspektion für das Jahr 1897 zufolge, hat die Zahl der einer besonderen Beaufsichtigung unterliegenden gewerblichen Betriebe gegenüber dem Vorjahre um 317 zugenommen. Sie beträgt nunmehr 6575. Noch stärker kam der im Berichtsjahre eingetretene besonders lebhafte Aufschwung der Industrie in der Zunahme der Arbeiterzahl zum Ausdruck, indem dieselbe von 159 780 auf 173 794 gestiegen ist. An der Zunahme der Gesammtarbeiterzahl waren an erster Stelle das Baugewerbe, die Maschinenindustrie und die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel betheiligt. Von je 100 Arbeitern waren 0,20 Kinder unter 14 Jahren, 8,85 junge Leute von 14 und 15 Jahren, im Alter von 16 bis 20 standen 21,57, im Alter von 21 bis 50 Jahren 62,69, 51 Jahre und älter waren 6,69.

Von den 6575 Betrieben mit zusammen 173 794 Arbeitern standen 2 Betriebe (104 Arbeiter) unter der Aufsicht der Bergbehörde, 198 (4612) unter derjenigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, 22 mit 3229 Arbeitern waren Staatsbetriebe. Der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstanden daher 6353 Betriebe mit 165 849 Arbeitern.

Verkürzungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sind in einer Anzahl gewerblicher Anstalten bis auf 10, in einzelnen bis auf 9½ Stunden eingeführt worden; im Allgemeinen sprachen sich die Arbeitgeber über die mit der verminderten Arbeitsdauer gemachten Erfahrungen günstig aus. Ueber die bekannten übermäßigen Arbeitszeiten (von 18 bis 36 Stunden) in einem großen Theil der Getreidemühlen wurde wiederum vielfach Klage geführt. Lohnstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen kamen im Berichtsjahre seltener als im Vorjahre vor; viele der zwischen Arbeitgebern und -nehmern entstandenen Differenzen konnten gütlich beigelegt werden.

Revisionen gewerblicher Anlagen fanden 2287 statt, davon 37 des Nachts und 7 an Sonn- und Festtagen; außerdem sind von den Aufsichtsbeamten 381 Bäckereien besucht worden. Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern wurden in 59 bezw. 83 Betrieben festgestellt.

Die Zahl der Betriebsunfälle, welche zur Kenntniß der Fabrikinspektion gelangten, belief sich auf 3193 (im Vorjahre auf 2650); die Zunahme wird auf die durch die ungewöhnliche Vermehrung der Arbeiterzahl veranlaßte Einstellung einer größeren Zahl ungeübter, den Unfallgefahren noch fremd gegenüberstehender Arbeiter zurückgeführt.

Frankreich. Gesundheitsverhältnisse und öffentliches Gesundheitswesen im Seinedepartement 1890 bis 1894.

Aus dem Rapport général sur les travaux du Conseil d'hygiène publique et de salubrité du Département de la Seine 1890—1894, par M. Fernand Drujon. Paris 1897. (Vgl. Veröff. 1895 S. 337.)

Aus der Statistik der Infektionskrankheiten, welche außer der Berichtszeit noch eine Anzahl von Vorjahren umfaßt, erhellt, daß Unterleibstyphus, Pocken und Diphtherie eine erhebliche Abnahme erfahren haben; als Grund wird die Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse bezw. die Einführung der Hausimpfungen und

der Serumbehandlung genannt. Die Verbreitung des Scharlachs ist ziemlich unverändert geblieben, während die Masern, nach der stetig wachsenden Sterblichkeitsziffer dieser Krankheit zu schließen, an Häufigkeit zugenommen haben. Im J. 1894 (im J. 1880) starben in Paris an Unterleibstyphus 773 (2120) Personen, an Pocken 189 (2260), Diphtherie 1176[1]) (2153), Keuchhusten 266 (521), Masern 1020 (986). Der Lungenschwindsucht erlagen im ersten Berichtsjahre 11 093, im letzten 10 084 Personen oder etwa 1/4 aller Verstorbenen. Auf Anregung des Gesundheitsraths ist der Reinigung der öffentlichen Verkehrsmittel erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und mittels Anschläge das Ausspeien in Omnibusse ꝛc. untersagt worden.

Die Choleraepidemie des Jahres 1892 nahm ihren Anfang im April und erlosch gegen Jahresschluß, nachdem vom 1. November ab nur vereinzelte Fälle vorgekommen waren. Die ersten Erkrankungen kamen in der Bannmeile zur Wahrnehmung, in Paris ereignete sich der erste Todesfall am 21. April. Im Ganzen forderte die Epidemie 1797 Opfer, darunter 906 in Paris, 891 in der Bannmeile. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche unterstanden der Leitung des Gesundheitsraths und des Comité permanent des épidémies. In den übrigen Berichtsjahren 1890, 1891, 1893 und 1894 wurden noch 20 bezw. 8, 47 und 35 Todesfälle an Cholera (oder „maladies cholériformes") festgestellt. Unterleibstyphus kam in größerer epidemischer Verbreitung während der Berichtszeit nur im Juli 1894 vor. Eine ziemlich umfangreiche Flecktyphusepidemie gelangte 1893 zum Ausbruch; im Seinedepartement wurden 149 Personen (meist Vagabunden) befallen, es starben 69 oder 46,3%. An Tollwuth sind von 1890 bis 1893 14 Einwohner des Departements gestorben; die Zahl der wuthkranken Thiere wurde während dieses Zeitraums auf nicht weniger als 1581 festgestellt. Der Behandlung im Institut Pasteur unterzogen sich von 1886 bis 1891 einschl. der Auswärtigen 11 029 Personen, von denen rund 1500 dem Seinedepartement angehörten und 98 = 0,88% starben.

Aus Anlaß der Choleraepidemie von 1892 wurde auf Vorschlag des Gesundheitsraths durch Polizeiverordnung vom 12. Juli 1892 ein Comité permanent d'hygiène in's Leben gerufen. Demselben liegt die Handhabung der Prophylaxe bei ansteckenden Krankheiten, sowie die Kontrole des Desinfektions- und Krankentransportwesens ob. Die einheitliche Regelung des letzteren ist in der Weise erfolgt, daß alle bezüglichen Anträge an das Büreau des Comité's zu richten sind, welches alsdann die Desinfektion oder den Transport unverzüglich in die Wege leitet.

Zur ersten Hülfeleistung bei Unfällen ꝛc. dienten i. J. 1894 326 Unfallstationen (postes de secours aux blessés), davon 249 in Paris, welche zusammen 881 Personen in vorübergehende Behandlung nahmen. Zur Hülfeleistung bei Nacht standen rund je 500 Aerzte, Hebammen und Apotheker zur Verfügung.

Nachdem durch Gesetz vom 15. November 1887 die fakultative Leichenverbrennung eingeführt ist, sind auf einem Pariser Kirchhof 2 Crematorien errichtet und von diesen in den 5 Berichtsjahren 121, 134, 159, 189, 216 Leichenverbrennungen auf Ansuchen von Privatpersonen vorgenommen worden. Auf der Morgue wurde jährlich an 600 bis 700 Leichen unbekannter Personen die Identität festgestellt.

Das Verzeichniß der gesundheitsschädlichen, gefährlichen und belästigenden Betriebe hat durch die Verordnungen vom 15. März 1890, 26. Januar 1892 und 13. April 1894 einige Veränderungen erfahren, indem eine Reihe derartiger Industriebetriebe neu eingefügt, andere abgesetzt wurden.

Innerhalb der Berichtszeit gingen dem Gesundheitsrathe gegen 3000 Berichte über Fragen aus dem Gebiete der Hygiene und der Gesundheitspolizei zu. Zahlreiche, von dieser Körperschaft erstattete Gutachten beschäftigten sich mit Angelegenheiten der Nahrungsmittel- und Wasserversorgung, der Beseitigung unreiner Abgänge, der Schulgesundheitspflege, der Gewerbehygiene, der Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten, des Begräbniß- und Leichentransportwesens, der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen und Erkrankungen ꝛc.

[1]) Im J. 1895 sogar nur 420.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Erlenmeyer, Dr. Emil. Bemerkungen über Examina und Ausbildung der technischen Chemiker. Heidelberg 1898. 8°.

Rapmund, O. und Dietrich, E. Aerztliche Rechts- und Gesetzkunde. Lieferung 1. Leipzig 1898. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, März	94 646	283	16	210	44	26,6	.	1	—	5	11	—	38	40	[1]) 6	.	.	105	4
Bern, März	54 578	201	11	157	36	34,5	.	2	—	11	—	—	18	30	[1]) 6	.	.	87	3
Bordeaux, Januar	256 906	452	27	621	66	29,0	.	3	—	3	4	1	46	120	11	—	—	424	9
Bukarest, 29./5.-2./7.	248 509	750	32	763	277	31,9	.	21	4	10	6	—	79	115	98	.	.	430	.
Genf, März	87 926	172	10	200	36	27,3	.	2	—	2	1	—	30	49	[1]) 4	.	.	108	4
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Dezember	191 530	497	19	254	67	15,9	.	—	—	3	—	—	15	52	16	—	.	159	9
Le Havre, Januar	118 478	337	10	288	55	29,2	.	—	1	—	1	—	45	41	19	—	—	173	8
Linz, 29./5.-2./7.	52 235	146	6	143	37	28,5	.	—	—	2	4	—	34	5	1	1	.	93	4
Mailand, Mai	467 079	1054	94	912	157	23,4	.	12	1	13	6	3	84	115	49	.	.	610	19
Marseille, Januar	447 344	1036	80	932	144	25,0	.	1	—	13	11	3	57	178	49	—	—	597	23
Nancy, Januar	96 148	194	9	230	44	28,7	.	—	1	1	1	—	35	42	10	—	—	136	4
Pilsen, 29./5.-2./7.	58 416	217	9	116	37	20,7	.	4	9	—	1	2	15	12	—	—	.	72	1
Utrecht, Dezember	96 349	266	14	132	35	16,4	.	—	—	1	4	—	14	19	11	—	.	80	3
Zürich, März	158 504	454	15	280	87	21,2	.	2	2	6	4	5	42	49	[1])14	.	.	149	7

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Juni 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	359	9	189	68	17,3	24,5	—	—	2	1	—	12	30	30	12	12	113	1
Allenstein	22 478	50	2	31	13	16,5	22,7[7]	—	—	—	2	—	6	2	6	6	6	14	1
Altendorf	44 615	191	4	69	30	18,6	20,3[7]	—	5	2	—	—	7	—	1	1	1	52	2
Altenessen	25 054	104	3	46	17	22,0	20,1[7]	—	1	—	—	—	8	9	3	3	3	20	5
Altona	151 886	449	12	238	70	18,8	22,9	14	—	—	—	1	24	36	7	7	7	137	19
Alt-Zabrze	16 088	80	—	47	24	35,1	. [2]	1	—	—	—	—	6	8	4	—	—	26	2
Aschersleben	24 875	84	6	39	17	18 8	26,1	—	—	—	—	—	5	1	6	6	5	27	—
Barmen	132 598	392	14	167	65	15,1	18,6	1	1	—	—	—	17	33	29	4	4	84	2
Beeck*	21 854	128	1	59	28	32,4	. [4]	—	—	3	—	—	2	14	12	6	6	25	3
Berlin	1 728 201	3884	147	2463[16]	751	17,1[16]	21,3	27	18	45	7	4	336	231	257	109	102	1457	81
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	48	2	38	14	23,7	32,8[7]	—	—	—	—	—	5	3	7	3	3	22	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	54	1	18	8	11,3	. [2]	1	—	—	—	—	1	1	4	4	4	11	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	45	2	19	7	9,9	14,8		—	—	—	—	2	2	1	—	—	13	1
Lichtenberg*	32 014	132	2	74	33	27,7	30,3[6]	—	1	1	—	—	4	8	15	15	15	45	—
Rixdorf*	72 472	296	9	132	72	21,9	26,8[6]	—	—	1	—	—	11	12	33	19	15	63	2
Schöneberg*	80 249	201	3	79	32	11,8	15,4[7]	—	—	1	—	—	9	13	8	4	4	45	3
Steglitz*	18 595	50	3	15	4	9,7	18,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	—
Weißensee*	30 718	115	1	72	39	28,1	30,5[6]	4	—	—	—	—	5	15	21	8	7	25	2
Andere Vororte*[1]	70 268	220	9	122	42	20 8	. [5]	—	2	—	1	—	11	12	11	8	8	73	12
Beuthen	43 290	135	3	83	34	23,0	24,7	—	—	1	1	—	12	4	6	3	2	58	1
Bielefeld	51 333	143	6	52	21	12,2	18,0	—	—	2	—	—	5	21	7	7	4	16	1
Bocholt	17 947	67	4	20	3	13,4	. [4]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	—
Bochum	57 066	182	7	102	32	21,4	23,5	—	2	1	—	—	9	9	3	—	—	78	—
Bonn	47 015	170	1	104[8]	30	26,5[8]	26,4	15	—	—	—	—	9	14	3	2	2	57	6
Borbeck	37 965	190	2	71	31	22,4	24,5[7]	—	—	—	2	1	7	24	10	1	1	27	—
Bottrop*	20 299	96	2	27	11	16,0	. [4]	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	17	3
Brandenburg	44 939	103	3	76	34	20,3	25,9	4	—	—	1	—	4	10	10	6	6	45	2
Braubauerschaft*	16 815	107	2	32	10	22,8	. [2]	1	—	—	1	—	2	11	3	1	1	14	—
Breslau	398 415	1127	36	861[9]	317	25,9[9]	27,9	23	6	3	4	1	137	116	154	14	14	392	25
Brieg	21 866	54	—	44[10]	11	24,1[10]	24,5	4	—	1	—	—	5	5	4	—	—	21	4
Bromberg*	49 011	124	1	76	26	18,6	21,3	1	—	—	—	—	8	13	3	3	2	50	1
Buer*	18 594	110	4	44	17	28,4	. [3]	4	4	4	—	—	5	5	4	3	2	16	2
Burg*	20 340	61	4	36	14	21,2	26,4	—	—	2	—	—	2	7	14	14	13	9	2
Celle*	19 445	51	2	25	5	15,4	19,5	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	19	2
Charlottenburg	161 062	372	11	190	61	14,2	20,0	3	—	6	—	—	20	17	27	15	13	105	12
Danzig	128 325	369	13	238	91	22,3	26,2	—	—	6	—	—	25	28	40	40	38	132	7
Dortmund	122 377	464	10	226	82	22,2	22,4	3	1	4	3	1	12	60	15	1	1	119	8
Düren	25 978	84	—	37	11	17,1	23,3	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	24	1
Düsseldorf	192 518	669	20	266	101	16,6	21,7	—	2	3	—	—	28	32	19	10	9	175	7
Duisburg	75 947	308	6	134	46	21,2	23,9	2	—	—	2	1	13	38	9	2	2	56	13
Eberswalde	19 412	42	—	34[11]	7	21,0[11]	27,7[7]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	24	1
Eisleben	22 601	56	5	30	7	15,9	25,0	—	—	1	—	—	7	2	2	2	2	17	1
Elberfeld	146 281	447	15	183	55	15,0	19,0	—	—	4	—	—	23	27	13	5	3	105	11
Elbing	48 052	147	2	88	39	22,0	27,5	—	—	1	1	—	7	6	17	12	12	53	3
Erfurt	80 928	212	9	107	19	15,9	21,3	—	—	1	—	—	16	12	5	4	4	69	4
Eschweiler	20 122	58	1	29	4	17,3	23,3	—	—	3	—	—	6	3	3	2	1	14	—
Essen	105 528	424	7	176	67	20,0	23,2	2	3	3	1	1	19	42	20	2	2	76	9
Flensburg	42 648	115	4	67	14	18,9	21,6	3	1	1	—	—	8	11	4	1	1	37	2
Forst	32 655	92	4	43	18	15,8	21,4	—	—	—	1	—	7	—	4	4	3	30	1
Frankfurt a. M.	244 808	667	22	304[12]	92	14,9[12]	18,6	1	—	1	—	—	55	36	23	5	2	179	9
Frankfurt a. O.	60 931	131	3	95	36	18,7	25,1	—	—	—	—	—	14	7	14	10	10	57	3
Fulda	15 254	38	1	31[13]	9	24,4[13]	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	4	4	4	22	1
Geestemünde*	18 468	71	1	21	6	13,6	19,9[7]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	2
Gelsenkirchen	33 403	151	5	68	27	24,4	29,3	3	2	1	1	1	2	16	4	1	1	34	4
Giebichenstein	15 388	52	3	32	10	25,0	. [4]	—	9	1	—	—	2	2	4	2	2	14	—
M.-Gladbach	55 747	189	3	98	34	21,1	23,2	—	—	2	—	—	13	21	9	5	5	52	1
Gleiwitz	43 562	164	4	112	63	30,9	20,2	—	2	—	—	—	10	13	11	5	5	72	[15] 4
Glogau	21 866	37	2	38[14]	17	20,9[14]	20,7	—	—	1	—	—	6	9	3	3	3	19	—
Gnesen	21 527	60	1	44	24	24,5	24,8	—	—	—	1	—	2	9	14	12	8	18	—
Görlitz	74 629	204	3	153	64	24,6	24,6	1	1	1	1	—	18	18	31	11	11	75	7
Göttingen	27 384	65	—	47	6	20.6	24,4	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	34	—
Goslar	15 670	37	1	24	1	18,4	. [2]	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	12	—
Grabow a. O.*	15 822	73	2	58	38	44,0	28,9[7]	—	—	1	1	—	2	6	26	12	11	22	—
Graudenz	26 234	84	1	49	17	22,4	25,6	—	1	1	1	—	5	3	6	6	4	30	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau. Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891, — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 79 = 20,2 ‰. — [9]) Desgl. 800 = 24,1 ‰. — [10]) Desgl. 37 = 20,3 ‰. — [11]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 20 = 12,4 ‰. — [12]) Ohne Ortsfremde 283 = 13,9 ‰. — [13]) Desgl. 23 = 18,1 ‰. — [14]) Desgl. 35 = 19,1 ‰. — [15]) 1 Hinrichtung. — [16]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 12. Juni (1 772 356) 16,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	68	6	48[8]	9	24,6[8]	30,2	—	—	1	—	1	6	6	—	—	—	32	2
Grünberg i. Schl.* .	19 786	57	3	34	9	20,6	22,5[7]	—	—	—	—	—	6	1	5	3	3	21	1
Guben	32 140	81	4	47	21	17,5	24,2	—	—	—	3	—	5	5	12	10	10	19	3
Hagen	45 142	127	6	75	25	19,9	21,5	—	—	—	—	—	9	10	8	4	4	42	6
Halberstadt	43 376	93	4	60	22	16,6	24,3	—	—	1	1	—	3	6	10	8	8	38	1
Halle	123 755	353	14	218[9]	54	21,1[9]	23,0	—	16	3	1	1	21	30	18	10	9	113	15
Hameln	17 973	56	1	15	1	10,0	.[3]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	2
Hamm	30 459	84	2	45	11	17,7	20,6	—	—	—	1	—	12	6	2	2	1	24	—
Hanau	29 011	74	3	46[10]	12	19,0[10]	22,5	—	—	3	—	—	7	6	4	2	1	26	—
Hannover	227 660	601	31	255	87	13,4	19,7	—	—	—	—	—	27	41	13	8	7	165	9
Harburg	46 454	155	5	78	29	20,1	22,9	—	—	2	—	—	8	6	4	1	1	55	3
Herford	22 774	76	3	26	6	13,7	22,0	—	—	—	—	—	2	4	2	2	—	18	—
Herne*	22 131	99	4	44	16	23,9	.[3]	4	—	2	—	1	7	5	3	2	2	19	3
Hildesheim	42 160	88	5	55	9	15,7	21,2	—	—	—	—	—	3	9	4	4	4	36	3
Hirschberg*	17 061	42	5	39	12	27,4	26,8	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	30	—
Hörde*	19 821	92	3	32	10	19,4	23,8[7]	—	—	—	—	—	1	10	1	1	1	18	2
Inowrazlaw*	22 589	105	3	58	31	30,8	25,0[7]	—	—	1	1	—	4	2	12	12	11	36	2
Insterburg*	25 036	58	—	34	10	16,3	22,1	—	—	—	—	1	7	4	4	3	3	15	3
Iserlohn	26 068	75	1	34	12	15,7	19,3	—	—	1	—	—	6	6	3	2	2	16	2
Jersitz*	17 942	49	2	43	25	28,8	.[2]	7	—	—	—	—	2	3	2	2	2	27	2
Kalk	17 895	70	—	31	12	20,8	.[3]	1	—	—	—	—	3	5	1	—	—	18	3
Kassel	87 439	206	6	106	21	14,5	17,3	—	1	1	—	—	13	15	3	—	—	72	1
Kattowitz	25 984	88	3	75	32	34,6	20,9[7]	12	4	3	—	—	4	11	1	—	—	40	—
Kiel	94 188	279	8	114	36	14,5	21,6	1	—	1	—	—	10	20	11	8	8	65	6
Koblenz	40 861	90	—	46	9	13,5	19,8	—	—	1	—	—	8	3	1	1	1	31	2
Köln	340 750	1085	26	644	226	22,7	24,9	33	2	13	1	1	67	81	77	28	23	344	25
Königsberg.	178 821	485	12	366	98	24,6	27,2	8	1	3	4	1	22	48	63	20	19	203	13
Königshütte	48 931	206	4	92	60	22,6	26,1	—	—	1	—	—	10	16	7	7	6	56	2
Köpenick*	18 813	75	2	38	22	24,2	29,1[4]	—	—	—	—	—	2	4	9	9	9	21	2
Köslin*.	19 516	46	1	32	13	19,7	22,1	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	28	—
Kolberg	19 209	48	3	35	12	21,9	22,8	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	27	3
Kottbus.	39 074	78	3	56	23	17,2	24,1	—	—	—	—	—	10	5	9	9	8	32	—
Krefeld*.	108 211	275	9	138	30	15,3	21,3	—	2	5	—	—	23	19	3	3	3	82	4
Kreuznach	19 964	59	2	27	—	16,2	21,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	17	—
Küstrin	17 698	41	1	21	6	14,2	21,8	—	—	—	—	—	—	4	3	1	1	13	1
Landsberg a. W. . .	31 733	75	2	44	11	16,6	25,6	—	—	—	—	—	8	4	2	—	—	28	2
Langenbielau	17 917	61	4	54	29	36,2	36,4[7]	—	—	—	1	1	3	3	3	1	1	43	—
Langendreer	16 461	74	3	16	4	11,7	.[1]	—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Lehe*	21 564	55	6	25	8	13,9	18,7[4]	—	—	—	—	1	1	6	1	1	1	15	1
Liegnitz	54 195	140	1	100[11]	47	22,1[11]	27,5	—	—	2	1	—	8	9	18	1	1	58	4
Linden*.	39 889	164	3	63[12]	21	19,0[12]	32,5	2	—	1	—	—	4	7	9	9	9	34	6
Lipine	17 208	69	1	42	19	29,3	.[1]	2	4	1	—	—	2	7	12	7	5	13	1
Luckenwalde*.	20 087	47	1	32	20	19,1	23,8	—	—	—	1	—	2	7	3	1	1	19	—
Lüdenscheid*	22 196	61	2	27	5	14,6	21,9	—	—	—	1	—	6	7	2	1	1	11	—
Lüneburg	23 159	49	2	26	8	13,5	22,2	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	19	1
Magdeburg	220 722	615	17	346	133	18,8	24,4	5	5	2	—	—	31	45	42	19	18	196	20
Malstatt-Burbach . .	26 415	103	3	27	12	12,3	20,6[5]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	24	—
Marburg	16 820	48	—	32[13]	6	22,8[13]	26,4[6]	—	—	—	—	—	5	6	2	2	2	18	1
Meiderich	28 631	110	6	51	26	21,4	22,3[7]	—	—	—	1	—	3	17	9	5	5	21	—
Memel	19 151	41	4	25	5	15,7	27,5	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	20	1
Merseburg	19 426	51	2	33	13	20,4	24,9	—	—	1	1	—	3	1	2	2	2	23	2
Minden	23 071	49	3	22	2	11,4	18,4	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	15	—
Mühlhausen i. Th. .	31 445	103	2	51	15	19,5	19,6	—	—	—	—	—	8	10	3	2	2	27	3
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	119	3	67	23	20,8	25,5	—	—	1	—	—	8	9	1	1	1	45	3
Mülheim a. d. R. . .	33 250	103	4	51	16	18,4	23,6	—	—	—	1	—	6	10	8	—	—	21	5
Münster	60 897	148	3	79	19	15,6	23,8	—	—	—	1	—	9	3	3	2	2	60	3
Naumburg	21 931	55	3	38	8	20,8	22,5	—	—	1	—	—	7	3	2	2	2	24	1
Neiße	24 406	36	—	34	9	16,7	21,6	—	—	—	—	—	6	3	5	5	5	17	3
Neumünster	25 356	96	1	35	11	16,6	20,4[7]	—	—	—	—	—	3	7	2	1	1	22	1
Neunkirchen	24 526	85	4	29	9	14,2	20,4[7]	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	16	2
Neuruppin	16 281	41	1	31[14]	9	22,8[14]	.[2]	—	—	—	—	—	5	4	2	2	1	18	2
Neuß	26 261	82	3	47	14	21,5	25,0	1	—	—	—	—	5	6	3	—	—	32	—
Neustadt O.-S. . . .	20 103	54	—	47	25	28,1	29,0	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	32	—
Nordhausen	27 893	74	3	41	7	17,6	19,9	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	33	—
Oberhausen*	32 688	150	7	70	34	25,7	23,3	9	—	1	—	—	6	23	6	1	1	21	4
Ohligs*	17 797	45	4	27	9	18,2	17,9[7]	—	—	—	1	—	4	5	1	1	1	14	2
Oppeln	26 111	75	7	40	11	18,4	28,0	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	28	4
Osnabrück	47 544	128	9	46	17	11,6	19,9	—	1	—	1	—	5	10	1	1	1	28	—
Paderborn	22 142	66	—	26	5	14,1	20,1	—	—	—	—	—	4	7	3	3	3	12	—
Posen.	74 823	169	8	177	65	28,4	26,8	8	2	2	2	—	13	16	13	11	11	114	7
Potsdam	60 692	104	3	91	30	18,0	22,0	—	—	1	1	—	14	6	7	7	7	60	2
Prenzlau	20 319	49	1	46	17	27,2	25,7	1	—	—	—	—	3	8	6	3	3	28	—
Quedlinburg	22 596	54	1	41	14	21,8	24,8	5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	28	—
Rathenow*	19 487	59	4	25	9	15,4	23,1[7]	—	—	—	—	1	2	5	1	1	1	14	2

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 31 = 15,9‰. — [9]) Desgl. 168 = 16,3‰. — [10]) Desgl. 36 = 14,9‰. — [11]) Desgl. 95 = 21,0‰. — [12]) Desgl. 61 = 18,4‰. — [13]) Desgl. 21 = 15,0‰. — [14]) Desgl. 22 = 16,2‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	55	—	34	6	18,4	22,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	26	—
Recklinghausen	24 057	138	3	39	15	19,5	23,0[6]	1	—	4	—	—	6	2	3	3	3	23	—
Remscheid	50 853	174	7	65	19	15,3	20,0	2	1	1	1	—	9	8	3	2	1	39	1
Rheydt	31 791	86	—	36	11	13,6	20,2	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	26	—
Saarbrücken	18 491	57	3	30	6	19,5	18,9[7]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	19	4
Sankt Johann*	18 704	79	4	22	6	14,1	17,4[5]	—	—	—	2	—	3	—	3	—	—	14	—
Schalke*	23 982	110	1	47	18	23,5	. [4]	—	2	5	—	—	4	13	4	1	—	17	2
Schleswig	18 155	35	2	49[9]	12	32,4[9]	24,0	—	—	—	—	—	7	9	1	1	1	32	—
Schneidemühl*	18 598	56	1	24	9	15,5	25,8[7]	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	19	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	52	—	30	8	23,8	. [1]	—	—	2	—	—	2	—	1	1	1	24	1
Schweidnitz	26 856	61	3	53	13	23,7	29,2	—	—	—	—	—	6	2	2	2	2	42	1
Schwelm	15 326	36	1	22	3	17,2	. [1]	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	11	2
Siegen	19 851	63	2	21	6	12,7	19,8	—	1	—	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Soest	15 580	39	2	25	4	19,3	22,0[5]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	14	1
Solingen	43 067	126	5	74	28	20,6	22,3	—	—	—	1	—	9	10	8	3	3	44	2
Sorau*	15 000	30	2	27	12	21,6	. [1]	—	—	—	1	—	1	5	2	2	2	18	—
Spandau	61 253	216	4	105	50	20,6	23,9	1	2	3	—	1	7	12	19	6	5	58	2
Stargard i. P.	27 067	67	2	40	18	17,7	22,7	—	—	—	—	—	6	3	5	4	4	24	2
Staßfurt*	18 916	49	2	28	7	17,8	24,5	—	—	1	—	—	1	8	2	1	—	15	1
Stendal	21 800	59	1	26	10	14,3	24,7	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	16	2
Stettin	154 233	430	7	363	195	28,2	26,0	—	4	4	1	1	21	30	142	110	104	145	15
Stolp	25 354	55	2	32	7	15,1	24,6	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	22	1
Stralsund*	31 028	79	2	47[10]	10	18,2[10]	23,9	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	34	3
Thorn	32 016	70	2	50[11]	14	18,7[11]	21,0	—	—	1	1	—	6	9	2	2	1	26	5
Tilsit	30 480	78	2	64	14	25,2	26,5	1	—	3	—	—	4	7	5	2	1	43	1
Trier	41 165	85	4	63	18	18,4	22,2	—	—	—	—	1	10	1	5	2	2	45	1
Ueckendorf*	17 648	85	7	47	24	32,0	. [4]	3	—	2	—	—	2	12	9	1	1	18	1
Viersen	23 102	57	—	29	12	15,1	21,8	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	22	2
Wald*	16 614	47	1	11	3	7,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Wandsbek	22 232	76	3	30	11	16,2	20,8	5	—	—	—	—	4	2	1	1	1	16	2
Wanne*	17 203	113	4	37	17	25,8	. [1]	—	—	—	1	—	2	14	1	1	1	19	—
Wattenscheid*	16 366	68	1	31	8	22,7	. [3]	—	—	1	—	—	7	5	2	—	—	14	2
Weißenfels	27 117	82	3	36	13	15,9	23,5	—	—	1	1	—	4	1	3	1	1	24	2
Wesel	23 052	52	3	21	3	10,9	17,4	—	—	—	—	1	1	4	1	1	1	14	—
Wiesbaden	79 380	192	5	109	26	16,5	18,7	2	—	—	3	—	7	14	7	6	6	71	5
Wilhelmshaven	21 463	40	2	14	4	7,8	15,1[8]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	2
Witten	30 040	87	—	42[12]	10	16,8[12]	20,8	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	27	3
Wittenberg*	17 523	36	2	31	8	21,2	. [8]	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	27	1
Wittenberge	15 582	46	4	31	9	23,9	. [1]	—	—	3	—	—	3	5	2	—	—	18	—
Zaborze	19 502	105	2	59	19	36,3	37,8[6]	1	—	—	—	1	3	21	2	1	1	28	3
Zeitz	26 464	83	2	60	28	27,2	23,9	—	—	—	—	1	4	6	8	2	2	37	4
Bayern.																			
Amberg	21 055	56	2	40	15	22,8	28,2	—	1	1	—	1	7	7	5	2	2	18	—
Ansbach	16 723	40	2	24	6	17,2	. [2]	—	1	—	—	—	2	2	3	1	1	15	1
Aschaffenburg	16 968	51	—	22	3	15,6	. [8]	—	—	1	—	—	2	2	5	2	2	9	3
Augsburg	85 490	213	7	160	60	22,5	27,7	—	1	1	—	1	15	18	36	15	15	84	4
Bamberg	40 445	113	2	57	16	16,9	22,8	—	—	—	—	—	9	4	6	5	5	38	—
Bayreuth	29 057	63	4	47	5	19,4	20,9	2	—	—	—	—	14	11	2	1	1	16	2
Erlangen	22 362	46	—	25	10	13.4	30,4	—	1	—	—	—	6	5	3	3	3	9	1
Frankenthal	15 187	40	1	36[13]	9	28,4[13]	. [1]	—	—	—	1	—	6	4	5	2	2	20	—
Fürth	48 351	144	4	101	42	25,1	26,8	—	5	1	—	—	16	14	24	11	10	40	1
Hof	29 158	99	2	41	12	16,9	22,3	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	25	1
Ingolstadt	22 327	74	1	51	26	27,4	29,3	—	—	—	—	—	8	7	8	—	—	27	1
Kaiserslautern	42 781	116	4	48	19	13,5	19,5	4	—	—	—	—	10	4	6	4	4	22	2
Kempten	18 177	31	3	41	13	27,1	26,3[8]	—	—	—	—	1	4	3	3	2	2	30	—
Landshut	21 426	68	—	48	14	26,9	25,5	—	—	—	—	—	7	2	2	2	2	35	2
Ludwigshafen	43 201	185	7	75	38	20,8	24,6	—	—	—	1	—	15	8	14	7	6	36	1
München	436 430	1305	35	862	362	23,7	26,2	3	4	14	—	4	116	47	208	34	33	448	18
Neustadt a. Haardt	17 162	51	6	31	9	21,7	. [2]	—	—	—	1	—	6	6	4	1	1	13	1
Nürnberg	172 941	595	28	322	125	22,3	24,3	—	2	4	1	2	62	37	36	14	11	169	9
Passau	17 726	39	1	23	6	15,6	26,6	—	—	1	—	—	2	2	4	4	3	14	—
Pirmasens	26 359	123	4	49	28	22,3	24,7[8]	—	1	1	—	—	3	13	4	4	4	27	—
Regensburg	43 684	115	1	82	30	22,5	28,5	—	—	1	1	—	15	9	9	5	5	46	1
Speyer	19 796	60	2	36	10	21,8	23,0	—	—	—	—	—	3	5	9	4	4	15	4
Straubing	16 494	34	—	53	25	38,6	. [2]	8	—	—	—	—	8	3	12	3	3	21	1
Würzburg	72 451	172	4	123[14]	34	20,4[14]	24,3	—	1	—	—	—	18	16	8	8	8	76	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	36	--	32[15]	13	25,5[15]	. [4]	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	24	1
Bautzen	24 794	37	—	35	7	16,9	20,3	—	—	—	1	—	3	10	1	1	1	15	5

[1] Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1897. — [3] Desgl. seit 1896. — [4] Desgl. seit 1895. — [5] Durchschnitt 1894/96. — [6] Desgl. 1892/96. — [7] Desgl. 1893/95. — [8] Desgl. 1891/95. — [9] Ohne Ortsfremde 34 = 22,5‰. — [10] Desgl. 45 = 17,4‰. — [11] Desgl. 47 = 17,6‰. — [12] Desgl. 32 = 12,8‰. — [13] Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 26 = 20,5‰. — [14] Ohne Ortsfremde 110 = 18,2‰. — [15] Desgl. 28 = 22,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	571	17	351	197	24,4	29,7	2	—	4	—	—	21	14	10	1	1	291	9
Crimmitschau	23 804	72	3	37	17	18,7	27,8	—	1	—	—	—	2	4	2	1	1	28	—
Döbeln	17 165	34	1	20	8	14,0	. [3]	—	—	—	—	—	2	5	7	7	6	5	1
Dresden	379 268	1095	44	589 [6]	177	18,6 [6]	21,3	23	3	5	3	3	72	57	49	20	19	345	29
Freiberg	29 457	77	2	58	12	23,6	26,3	—	—	—	—	—	7	11	3	1	1	33	[14] 4
Glauchau	25 694	97	2	54	17	25,2	28,1	—	1	—	—	—	8	4	10	9	9	27	4
Leipzig	422 097	1290	41	607	227	17,3	22,2	14	2	4	4	2	79	61	112	32	29	302	27
Löbtau	22 309	141	4	48	29	25,8	. [3]	2	—	—	—	—	8	8	6	6	6	23	1
Meerane	23 400	63	2	40	16	20,5	29,9	—	1	2	—	—	7	3	3	3	—	23	1
Meißen	19 308	55	—	21	11	13,1	23,5	—	—	—	—	—	2	2	5	3	3	12	—
Pirna	16 610	53	1	20 [7]	8	14,4 [7]	. [3]	—	—	2	—	—	1	1	3	1	1	13	—
Plauen	59 420	233	2	109	63	22,0	23,0	14	—	2	—	—	3	13	8	7	7	67	2
Reichenbach	25 924	88	2	44	25	20,4	26,3	—	—	—	1	—	3	2	4	4	—	32	2
Werdau	17 929	59	2	44	27	29,4	28,3 [5]	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	36	—
Wurzen	16 211	43	—	12	2	8,9	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	4	—
Zittau	29 830	69	2	55	19	22,1	20,8	1	—	—	—	—	3	1	3	2	2	44	3
Zwickau	52 520	162	5	91 [8]	41	20,8 [8]	25,2	—	—	—	—	—	6	10	5	—	—	66	4
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	61	3	40	17	19,9	22,4	—	—	—	—	—	4	2	12	12	12	18	4
Eßlingen	24 958	77	3	40	15	19,2	21,1	—	—	2	—	—	7	2	6	3	3	22	1
Gmünd	17 243	41	—	25	3	17,4	23,1	—	—	—	—	—	6	—	2	2	2	16	1
Göppingen	17 128	47	1	22	14	15,4	. [3]	—	—	—	—	—	2	—	6	6	6	14	—
Heilbronn	35 559	84	5	60	26	20,2	21,7	2	—	—	2	—	5	10	12	9	9	23	6
Ludwigsburg	19 715	36	2	25	16	15,2	15,9	—	—	—	—	—	4	1	7	4	4	13	—
Reutlingen	20 483	51	3	44	14	25,8	22,8	—	—	1	—	—	2	3	6	5	5	31	1
Stuttgart	149 913	333	13	183	72	14,6	19,0	2	3	—	—	1	19	13	24	19	18	116	[14] 5
Ulm	41 460	78	1	54	18	15,6	19,7	2	—	—	—	—	7	5	7	2	2	31	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	34	—	29	5	22,6	. [1]	—	—	1	—	—	9	1	2	2	—	15	1
Freiburg	55 040	123	7	117 [9]	38	25,5 [9]	23,0	—	1	—	—	1	21	15	29	19	19	44	6
Heidelberg	36 972	130	5	70	11	22,7	25,2	—	—	1	2	—	11	8	3	1	1	40	5
Karlsruhe	89 711	217	7	115 [10]	36	15,4 [10]	19,2	—	1	4	—	1	23	9	8	6	6	67	2
Konstanz	19 679	42	—	28	7	17,1	19,2 [5]	—	—	—	1	—	4	1	2	2	1	20	—
Mannheim	104 182	340	12	185	71	21,3	21,5	—	1	1	1	—	26	15	29	11	10	98	14
Pforzheim	35 078	97	5	62	23	21,2	21,6	—	—	1	1	—	8	7	9	9	9	35	1
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	157	4	95	25	17,0	20,0	—	—	1	—	—	9	8	6	—	—	69	2
Gießen	23 573	70	1	44 [11]	13	22,4 [11]	24,1	—	—	—	—	—	10	3	4	1	1	24	[14] 3
Mainz	77 911	188	7	139	41	21,4	21,1	6	1	—	—	1	15	16	8	2	2	85	7
Offenbach	41 615	128	7	58	14	16,7	20,2	—	—	1	—	1	9	4	8	8	8	33	2
Worms	31 636	105	4	52	26	19,7	23,5	—	—	1	—	—	8	5	5	—	—	32	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 036	36	1	26 [12]	6	16,4 [12]	19,8 [4]	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	18	—
Rostock	52 485	145	2	65	14	14,9	20,4	—	—	—	—	1	4	10	1	1	—	45	4
Schwerin	37 544	78	3	55	13	17,6	18,6	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	39	3
Wismar	18 336	53	1	20	4	13,1	20,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	13	3
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	63	—	36	11	20,8	23,6	—	—	1	—	—	3	3	8	2	2	21	—
Eisenach	25 867	57	2	39	6	18,1	18,9	—	—	3	—	—	6	1	3	3	3	25	1
Jena*	16 558	41	3	5	2	3,6	. [2]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—
Weimar	27 518	54	2	36	10	15,7	18,6	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4	26	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	81	2	53 [13]	10	18,4 [13]	27,0	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	33	[14] 2
Bernburg	34 467	81	3	67	16	23,3	23,4	5	—	—	—	—	9	8	—	—	—	44	1
Braunschweig	122 718	317	3	136	40	13,3	22,1	—	—	1	3	—	18	18	5	3	3	87	4
Bremen	147 339	374	9	231	63	18,8	18,8	8	1	2	—	2	33	32	9	—	—	131	13
Bremerhaven	19 373	55	2	25	6	15,5	18,9 [5]	—	—	—	—	—	5	1	3	3	2	12	4
Cöthen	21 626	60	3	59	16	32,7	20,5	13	—	2	2	—	7	3	3	3	3	27	2
Dessau	46 751	149	4	79	28	20,3	22,5	1	—	1	—	—	11	6	—	—	—	58	2
Gera	45 582	123	10	78	40	20,5	27,0	2	—	—	—	—	8	7	24	11	11	36	1
Gotha	32 755	85	2	37	7	13,6	19,4	—	—	—	—	—	6	4	5	1	1	22	—
Greiz	23 409	61	3	37	18	19,0	22,4	—	—	—	—	—	1	5	12	4	4	19	—
Hamburg	652 602	1669	58	972	304	17,9	24,7	74	1	9	—	2	99	161	33	7	6	550	43
Koburg	19 504	42	2	37	6	22,8	19,9	—	—	—	—	1	9	4	1	1	1	22	—
Lübeck	73 621	170	6	118	30	19,2	19,6	—	—	1	—	—	10	18	6	2	2	80	3
Oldenburg*	23 664	56	—	49	7	24,8	24,2	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	33	2
Wolfenbüttel	16 032	37	—	24	7	18,0	19,6 [4]	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	21	—
Zerbst	17 396	42	1	21	4	14,5	23,0	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	13	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	108	2	84	37	29,2	25,2	18	—	—	2	—	2	21	14	8	7	26	1
Hagenau	17 956	39	4	26	7	17,4	. [3]	—	—	—	—	—	6	3	5	1	1	12	—
Metz	59 143	125	9	96	24	19,5	19,8	—	—	1	—	—	13	12	3	1	1	61	6
Mülhausen	86 135	299	16	195	55	27,2	23,4	6	1	1	—	—	24	53	27	27	24	78	5
Straßburg	142 885	387	15	254	81	21,3	23,5	4	—	8	1	—	23	31	52	47	44	120	15

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 543 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 13,0 ‰. — [8]) Desgl. 81 = 18,5 ‰. — [9]) Desgl. 100 = 21,8 ‰. — [10]) Desgl. 108 = 14,4 ‰. — [11]) Desgl. 25 = 12,7 ‰. — [12]) Desgl. 21 = 13,2 ‰. — [13]) Desgl. 47 = 16,3 ‰. — [14]) Darunter 1 Hinrichtung.

30. Woche vom 24. bis 30. Juli 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	96	3	33	12	13,1	24,5	—	—	—	—	—	—	6	7	3	3	20	—
Altendorf	44 615	35	2	18	8	21,0	20,3[1]	—	1	—	—	—	4	—	1	—	—	12	—
Altona	151 886	103	3	37	10	12,7	22,9	—	—	—	—	—	6	5	2	2	2	22	2
Augsburg	85 490	66	2	39	21	23,7	27,7	1	—	—	—	—	1	3	9	5	5	24	[7])1
Bamberg	40 445	26	—	12	3	15,4	22,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	—
Barmen	132 598	90	3	51	28	20,0	18,6	—	—	—	—	—	4	12	13	4	3	22	—
Berlin	1 728 201	928	26	459	167	13,8	21,3	9	2	5	3	1	51	47	62	23	22	278	1
Beuthen	43 290	34	—	24	7	28,8	24,7	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	18	—
Bielefeld	51 333	39	—	16	6	16,2	18,0	—	—	—	—	—	2	6	3	1	1	5	—
Bochum	57 066	44	2	29	15	26,4	23,5	—	—	—	1	—	2	7	4	4	3	15	—
Bonn	47 015	30	1	21	7	23,2	26,4	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	12	—
Brandenburg	44 939	30	—	20	11	23,1	25,9	—	—	—	—	—	2	—	5	3	3	13	—
Braunschweig	122 718	93	3	32	14	13,6	22,1	1	—	—	1	—	1	1	4	2	2	24	—
Bremen	147 339	66	2	49[2])	13	17,3[2])	18,8	5	—	—	—	—	9	5	—	—	—	27	3
Breslau	398 415	258	11	170	71	22,2	27,9	1	—	1	1	1	20	28	34	—	—	75	9
Bromberg*	49 011	37	1	23	10	24,4	21,3	—	—	—	—	—	3	4	6	4	4	10	—
Charlottenburg	161 062	91	2	51	21	16,5	20,0	—	—	1	1	—	7	1	9	4	4	31	1
Chemnitz	172 417	143	6	90	55	27,1	29,7	—	—	—	—	—	9	3	5	—	—	71	2
Danzig	128 325	75	3	52	25	21,1	26,2	—	1	2	—	2	2	3	18	17	17	21	3
Darmstadt	66 866	35	—	20	7	15,6	20,0	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	9	1
Dessau	46 751	27	1	17	7	18,9	22,5	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	9	4
Dortmund	122 377	102	1	54	25	22,9	22,4	2	—	—	—	—	5	5	7	1	1	34	1
Dresden	379 268	277	2	128[3])	50	17,5[3])	21,3	3	1	2	—	1	17	10	15	11	11	76	3
Düsseldorf	192 518	153	3	75	32	20,3	21,7	—	1	1	—	—	3	5	14	8	7	48	3
Duisburg	75 947	72	2	35	16	24,0	23,9	—	—	—	—	—	3	7	5	2	2	20	—
Elberfeld	146 281	105	3	47	17	16,7	19,0	—	—	1	—	1	7	6	5	1	1	23	4
Elbing	48 052	33	—	28	13	30,3	27,5	—	—	—	—	—	2	4	4	2	2	17	1
Erfurt	80 928	48	2	21	8	13,5	21,3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	16	2
Essen	105 528	74	—	35	12	17,2	23,2	1	—	1	—	—	4	9	7	1	1	11	2
Flensburg	42 648	41	1	10	5	12,2	21,6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	244 808	133	6	66	26	14,0	18,6	—	—	1	—	—	5	6	14	4	4	39	1
Frankfurt a. O.	60 931	29	3	23	9	19,6	25,1	—	—	—	—	—	1	3	3	2	2	14	2
Freiburg i. B.	55 040	18	—	19[4])	5	18,0[4])	23,0	—	—	—	—	1	5	2	3	1	1	8	—
Fürth	48 351	50	1	15	11	16,1	26,8	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	6	—
Gera	45 582	33	—	21	15	24,0	27,0	—	—	—	1	—	3	—	8	2	2	9	—
M.-Gladbach	55 747	57	1	26	12	24,3	23,2	—	—	—	—	—	3	5	5	2	2	13	—
Gleiwitz	43 562	44	1	17	13	20,3	20,2	—	—	—	—	—	—	6	2	1	1	9	—
Görlitz	74 629	59	—	28	13	19,5	24,6	—	—	—	—	—	1	4	4	2	2	18	1
Hagen	45 142	36	2	15	6	17,3	21,5	1	—	—	—	—	1	5	1	1	1	6	1
Halberstadt	43 376	31	1	18	6	21,6	24,3	—	—	1	—	—	—	1	2	1	1	14	—
Halle	123 755	79	5	56[5])	20	23,5[5])	23,0	—	3	1	—	—	6	5	14	11	9	23	4
Hamburg	652 602	396	12	227	92	18,1	24,7	8	—	—	—	1	22	32	30	9	9	118	16
Hannover	227 660	143	6	79	23	18,0	19,7	—	—	—	—	—	3	7	7	7	6	60	2
Harburg	46 454	46	3	19	11	21,3	22,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	16	1
Hildesheim	42 160	28	2	7	2	8,6	21,2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	42 781	29	1	21	8	25,5	19,5	—	—	—	—	—	3	2	7	7	6	9	—
Karlsruhe	89 711	60	2	44	19	25,5	19,2	—	—	—	1	—	5	5	11	10	9	22	—
Kassel	87 439	56	—	30	12	17,8	17,3	—	—	—	—	—	4	5	3	1	1	17	1
Kiel	94 188	49	1	22	.	12,1	21,6	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	10	4
Koblenz	40 861	17	—	19	8	24,2	19,8	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	13	2
Köln	340 750	247	6	162	75	24,7	24,9	4	1	1	—	—	12	9	35	16	16	92	8
Königsberg i. Pr.	178 821	109	4	79	28	23,0	27,2	1	—	—	2	—	5	10	17	5	5	43	1
Königshütte	48 931	67	1	33	15	35,1	26,1	—	3	2	—	1	1	6	4	4	4	15	1
Krefeld*	108 211	58	4	26	7	12,5	21,3	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	18	1
Leipzig	422 097	343	10	166	90	20,5	22,2	1	1	—	—	1	10	23	45	20	20	81	4
Liegnitz	54 195	43	1	20[6])	9	19,2[6])	27,5	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	15	1
Ludwigshafen	43 201	27	1	20	12	24,1	24,6	—	—	—	—	—	7	2	6	2	2	5	—
Lübeck	73 621	34	1	18	4	12,7	19,6	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	14	1
Magdeburg	220 722	142	3	91	44	21,4	24,4	1	1	—	1	—	8	7	19	8	8	53	1
Mainz	77 911	50	4	28	15	18,7	21,1	1	—	—	—	—	4	4	6	2	2	13	—
Mannheim	104 182	65	2	54	28	27,0	21,5	—	—	—	—	—	4	9	18	13	12	22	1
Metz	59 143	23	—	19	6	16,7	19,8	—	—	—	3	—	2	1	6	3	3	7	—
Mülhausen i. E.	86 135	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 16,2 ‰. — [3]) Desgl. 120 = 16,5 ‰. — [4]) Desgl. 17 = 16,1 ‰. — [5]) Desgl. 47 = 19,7 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 17,3 ‰. — [7]) Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	327	11	199	101	23,7	26,2	1	1	5	—	—	22	13	55	11	10	97	5
Münster	60 897	38	1	29	9	24,8	23,8	—	—	1	—	—	4	—	5	5	5	18	1
Nürnberg	172 941	140	2	76	39	22,9	24,3	—	—	—	—	—	10	6	25	16	14	33	2
Offenbach	41 615	32	—	15	4	18,7	20,2	—	—	—	—	—	2	1	3	3	2	7	2
Osnabrück	47 544	29	1	11	4	12,0	19,9	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	6	1
Plauen i. V.	59 420	50	—	15	11	13,1	23,0	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	–
Posen	74 823	43	2	27	6	18,8	26,8	—	—	—	—	—	4	2	2	2	1	19	—
Potsdam	60 692	20	—	17[3])	6	14,6[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	13	2
Regensburg	43 684	23	—	16	5	19,0	28,5	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	9	1
Remscheid	50 853	33	—	17	7	17,4	20,0	1	1	1	1	—	5	4	2	2	2	2	—
Rixdorf*	72 472	56	2	28	19	20,1	26,8[1])	—	—	1	—	—	—	2	16	8	8	9	—
Rostock	52 485	31	—	16	5	15,9	20,4	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	13	1
Schöneberg*	80 249	53	3	11	4	7,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	6	1
Solingen	43 067	34	1	11	2	13,3	22,3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Spandau	61 253	50	1	19	10	16,1	23,9	—	—	1	—	—	—	3	6	3	3	8	1
Stettin	154 233	114	2	90	40	30,3	26,0	—	3	1	1	—	8	2	33	17	15	40	2
Straßburg i. E.	142 885	99	3	71	37	25,8	23,5	2	—	1	—	—	5	4	27	26	25	30	2
Stuttgart	149 913	72	1	53	22	18,4	19,0	—	1	—	—	—	5	6	12	12	12	28	1
Trier	41 165	27	1	13	6	16,4	22,2	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	8	—
Ulm	41 460	17	—	16	7	20,1	19,7	—	—	—	—	—	—	1	4	2	2	9	2
Wiesbaden	79 380	42	4	29	9	19,0	18,7	1	—	—	—	—	1	2	4	4	4	20	1
Würzburg	72 451	54	—	37[4])	11	26,6[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	8	5	5	5	19	—
Zwickau	52 520	35	1	22	10	21,8	25,2	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	15	1

Woche vom 24. bis 30. Juli 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 16. Juli	508 266	280	13	156	52	16 0	.	5	1	—	4	—	12	27	11	—	—	94	2
Antwerpen bis 23. Juli	282 872	160	8	82	22	15,1		6	6	—	1	1	5	8	8	.	.	40	7
Brüssel	205 451	121	9	51	9	12,9		—	—	—	3	—	8	4	3	.	.	32	1
Budapest bis 23. Juli	648 104	424	11	268	100	21,5		7	4	1	1	—	35	33	62	.	.	116	9
Christiania	203 337	120	1	46	9	11,8	.	3	1	—	2	—	5	6	4	.	.	25	—
Edinburg	295 628	185	.	112	20	19,7	.	2	1	2	—	.	17	1	2	.	.	87	.
Glasgow	724 349	438	.	269	.	19,3	.	5	3	2	.		.	14	40	.	.	205	.
Kopenhagen	340 500	179	6	103	29	15,7	.	—	—	1	—	—	12	5	5	.	.	77	3
Krakau bis 23. Juli	82 607	69	6	46	3	29.0	.	—	7	—	—	—	13	3	3	2	.	20	—
Lemberg bis 23 Juli	139 890	76	13	62	18	23,0	.	—	2	1	—	—	15	9	2	—	.	28	5
London	4 504 766	2696	.	1453	493	16.8	.	23	7	21	7	1	133	123	210	8	5	849	79
Lyon bis 16. Juli	466 028	172	11	160	35	17,9	.	1	—	1	—	—	41	24	16	—	.	75	2
Madrid bis 4. Juni	491 595	257	28	285	66	30,1	.	15	3	2	2	—	34	83	32	.	.	113	1
Moskau bis 23. Juli.	988 610	.	25	754	376	39,7	.	20	5	4	2	1	62	10	322	.	.	328	.
New York bis 16. Juli	3 438 899	1512	105	1419	593	21,5	.	10	11	26	4	2	134	133	453		.	579	67
Odessa	404 651		8	208	88	26,7	.	1	1	1	1	—	20	4	70	46	46	107	3
Paris	2 511 629	1166	82	814	109	16,9	.	14	2	4	5	1	179	80	63	—	—	435	31
Petersburg bis 23. Juli	1 132 677	600	23	572	222	26.3	.	12	12	11	25	2	76	19	104	.		311	.
Prag und Vororte	382 029	197	8	162	35	22,1	.	6	4	3	3	5	27	12	6	.		89	7
Rom bis 25. Juni	496 290	179	8	163	40	17,1	.	1	1	—	-	—	12	15	28	.		99	7
Stockholm bis 23. Juli	283 550	131	2	82	23	15,0	.	1	—	4	—	—	15	6	10	5	5	42	4
Triest	165 177	108	5	117	42	36,8	.	—	2	—	—	—	21	13	5	5	—	74	2
Venedig bis 16. Juli	168 958	88	1	84	14	25,9	.	—	—	—	3	—	14	11	10	.	.	42	4
Warschau bis 23. Juli	601 408	408	12	285	103	24,6	.	10	20	1	3	—	22	44	67	.	.	115	3
Wien	1 590 295	990	73	542	189	17,7	.	9	4	2	4	4	98	77	87	—	–	244	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Juli 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	—	1	–	2	1	—	—	—	1	1	4
Scharlach	14	1	3	—	1	—	3	—	—	1	—	—	4
Diphtherie u. Croup	33	1	1	2	—	7	2	—	6	—	—	1	3
Unterleibstyphus	3	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5	—	3	—	2	—	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Rose	5	—	2	—	—	3	1	—	6	—	—	1	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	12	25	4	23	13	15	2	48	18	6	21	88
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29	1	6	—	3	7	—	1	3	4	3	—	6
Lungenschwindsucht	51	—	3	2	12	8	4	2	13	2	3	9	18
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	48	8	14	4	3	13	3	2	22	4	2	9	24
Akuter Darmkatarrh	18	3	6	1	6	4	5	—	13	7	—	—	2
Chron. Alkoholismus	27	5	3	1	2	2	4	2	—	3	1	2	14
Ak. Gelenkrheumatism	14	3	5	—	1	4	2	4	9	2	7	10	6
And. rheumat. Krankh.	27	2	16	4	3	1	9	1	19	4	1	3	2
Verletzungen	78	6	71	4	19	32	17	15	70	24	13	24	75
Alle übrigen Krankh.	547	29	291	23	94	122	109	42	212	53	26	93	358
Summe	961	71	451	46	169	218	177	74	421	123	63	175	613
Verbliebener Bestand	4099	316	1904	253	759	[10])773	655	269	1384	411	384	687	2961

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	24.-30./7.	4	43	[5]) 26	[5]) 49	4
Breslau	desgl.	4	61	18	6	1
R.-B. Aachen	desgl.	6	14	2	12	—
Arnsberg	desgl.	14	100	[6]) 30	[7]) 42	1
Aurich	desgl.	7	11	1	2	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	1	5	7	8	—
Hannover	desgl.	6	15	4	8	—
Hildesheim	desgl.	4	43	1	5	1
Königsberg	desgl.	3	83	18	12	—
Lüneburg	desgl.	2	15	—	1	—
Marienwerder	desgl.	5	1	12	4	2
Minden	desgl	4	1	—	3	1
Münster	desgl.	2	82	1	10	—
Osnabrück	desgl.	4	6	2	3	—
Posen	desgl.	5	102	15	4	1
Schleswig	desgl.	14	127	10	21	1
Sigmaringen		.	.	.	.	.
Stade	desgl.	4	79	1	5	1
Stettin	desgl.	13	11	18	13	1
Stralsund	desgl.	2	4	2	1	1
Trier	desgl.	8	31	4	14	1
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	17.-30./7.	—	13	36	34	—
Nürnberg	24.-30./7.	4	3	3	7	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	34	4	5	1
Reuß ä. L.[8])	1.-31./7.	—	2	—	2	—
Schaumbg.-Lippe	24.-30./7.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	1	2	—
Hamburg	desgl.	6	92	17	11	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 30 = 21,5 ‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Darunter nachträglich 3 aus der Vorwoche. — [7]) Desgl. 4. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [10]) Bestand des Clementinenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Juli 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	24. Juli	18,5	14,0	748,8	752,2	753,8	84	59	69	11,8	WNW	2—3
	25. „	16,0	10,7	755,8	757,8	757,6	75	60	67	—	W	2
	26. „	16,6	10,0	759,3	760,5	761,0	75	61	80	—	WNW	1
	27. „	18,3	11,9	760,5	759,2	758,7	77	52	65	—	NW	1
	28. „	18 9	12,3	757,7	756,8	755,1	82	62	85	—	WNW	0—1
	29. „	25 6	11,2	752,9	750,0	750,2	86	49	89	—	O	0—1
	30. „	21,0	14,5	750,4	751,4	753,4	98	92	92	12,2	W-NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	24. Juli	23.4	14,9	717,1	717,0	717,6	55	42	58	—	W	4,4
	25. „	22,4	15,5	719,0	719,2	719,4	67	55	66	—	NW	2,1
	26. „	23,8	14,9	720,5	720.0	720,0	72	48	63	—	SW	1,7
	27. „	25,7	13,4	718,3	717,5	717.0	73	66	78	1,2	SW	1,5
	28. „	23,0	13,4	716,9	715,8	715,4	73	46	67	—	NW	1,2
	29. „	20,2	12,2	713,5	712,9	715,0	69	63	80	4,8	SW	3,0
	30. „	15,9	10,3	714,5	714,9	716,8	80	77	88	16,9	SW	4,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 17. August 1898.** Nr. 33.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. China. In Swatau (vgl. S. 485) hat von Anfang Mai an die Krankheit sowohl an Schwere wie auch an Zahl der Erkrankungen stetig zugenommen; vom 5. bis 15. Juni waren bei einer Einwohnerzahl von 32 500 Seelen täglich etwa 16 bis 18 Neuerkrankungen oder Todesfälle zu verzeichnen. Seit Mitte Juni ist indeß eine Besserung eingetreten; Ende dieses Monats betrug die Zahl der täglichen Neuerkrankungen nur etwa 4, auch soll die Seuche an Bösartigkeit verloren haben.

Cholera ꝛc. Britisch-Ostindien. Einer Nachricht vom 9. August zufolge hat die Krankheit in der Stadt Madras epidemische Verbreitung gewonnen; innerhalb einer Woche fanden 38 Todesfälle statt.

Kalkutta. Vom 3. bis 9. Juli starben 2 Personen an Cholera, 1 an Pocken, 58 an Fiebern; an Pest erkrankten 16 Personen und starben 10.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, Moskau, Odessa, Petersburg je 2, Warschau 6 Todesfälle; Paris 5, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 29, New York 27 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 75, Hamburg 46, Kopenhagen 67 Erkrankungen; **Influenza:** London 8 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Stade, Wien je 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Altendorf — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 39, Breslau 44, in den Reg.-Bezirken Königsberg 133, Posen 141, Wiesbaden 121, in Hamburg 75, Amsterdam 137, Budapest 122, Edinburg 84, New York 130, Petersburg 53, Prag 27, Wien 95 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 27, Antwerpen (Krankenhäuser) 25, Budapest 49, Edinburg 53, London (Krankenhäuser) 224, New York 87, Paris 107, Petersburg 35, Wien 32 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 63, Budapest 22, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 119, New York 157, Paris 44, Petersburg 78, Stockholm 63, Wien 41 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 23, Petersburg 125.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Gemäß Zirkularerlaß der Seebehörde in Triest vom 21. Juni d. J. sind laut Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Juni unter dem im Punkte 5 der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. Mai 1898[1]) angeführten Artikel: „Därme“, gesalzene und getrocknete Därme nicht zu verstehen und unterliegen daher solche Därme nicht dem mit der bezogenen Verordnung erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote für „Därme“, welches sich nur auf frische Därme bezieht. (Oest. San.-W. S. 268.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Der National-Gesundheitsrath in Montevideo hat die unter dem 16. März d. J. für Schiffe von Rio de Janeiro und Santos angeordnete Quarantäne (S. 322) aufgehoben. Die gedachten Schiffe unterliegen fernerhin nur einer gesundheitlichen Untersuchung im Hafen von Montevideo.

[1]) Veröff. S. 501.

Das Medizinal- und Sanitätswesen im Regierungsbezirk Erfurt in den Jahren 1892, 1893 und 1894.
(Nach dem vom Reg.- und Med.-Rathe Dr. Pippow erstatteten Bericht.) Vgl. Veröff. 1894 S. 740.

Von den drei Berichtsjahren zeichnete sich das Jahr 1892 durch einen ungewöhnlich heißen August aus. Der 17. August war der bis dahin heißeste Tag des Jahrhunderts mit 36,4° C.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug auf 1000 Einwohner 34,4 bezw. 35,2 und 34,1, die Zahl der Sterbefälle mit Ausschluß der Todtgeborenen 22,3 bezw. 22,7 und 20,2 ‰. Von 100 Geborenen waren 7,3 bezw. 6,8 und 7,4 unehelich.

Die Gesundheitsverhältnisse gestalteten sich am günstigsten im Jahr 1894, in welchem die Sterblichkeitsziffer den bisher nicht erreichten Rückgang auf 20,9 ‰ aufweist. Die Bethätigung der Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten liegt noch sehr im Argen. Die in zahlreichen Fällen hervortretende Gleichgültigkeit der Aerzte gegen diese Verpflichtung ist zum großen Theil auf Bequemlichkeit zurückzuführen, andererseits ist die Ursache dieser Erscheinung auch darin zu suchen, daß den angehenden Aerzten während des Besuches der Klinik zu wenig Gelegenheit gegeben wird sich mit der für den ärztlichen Beruf maßgebenden einschlägigen Gesetzgebung vertraut zu machen.

Von der Cholera ist der Regierungsbezirk in den Berichtsjahren verschont geblieben, doch sind die zur Abwehr der Seuche getroffenen Maßregeln der allgemeinen Hygiene förderlich gewesen. Pocken kamen vereinzelt vor. Dieselben betrafen eine aus Russisch-Polen gekommene Arbeiterin und einige ebenfalls aus Polen zugewanderte Sachsengänger. Eine weitere Verbreitung fand nicht statt Dank der allgemeinen Vaccination. Impfgegnerische Bestrebungen machten sich besonders im Sommer 1892 in Erfurt geltend, sie gingen in der Hauptsache von Anhängern des sogenannten Naturheilverfahrens aus. Unterleibstyphus trat theils in epidemischer Verbreitung, theils in vereinzelten Fällen auf, im Ganzen erlagen der Krankheit in den 3 Berichtsjahren 312 Personen = 10,8 ‰ aller Sterbefälle. Die meisten Epidemien ließen sich auf das Trinkwasser zurückführen. Diphtherie herrschte in schweren Epidemien im Regierungsbezirk und zwar nahm die Bösartigkeit der Seuche in den Berichtsjahren beständig zu, der Krankheit erlagen 478, bezw. 704 und 714 Personen. Scharlachfieber kam meist in vereinzelten Fällen vor und zeigte einen milden Charakter. Masern dagegen waren sehr verbreitet und zeigten einen bösartigen Charakter, so daß die Gesammtsterblichkeit an dieser Krankheit 525 Sterbefälle = 17,9 ‰ sämmtlicher Todesfälle, während der 3 Berichtsjahre, diejenige an Scharlach mit 144 Sterbefällen = 4,9 auf je 1000 Gestorbene weit übersteigt. Keuchhusten trat in der Regel nur vereinzelt auf und gutartiger als in früheren Jahren, es erlagen der Krankheit 268 Personen (9,3 ‰). Die Tuberkulosesterblichkeit betrug während der Berichtszeit 10,8 % der Gesammtsterblichkeit. Die 3 Stadtkreise Mühlhausen, Erfurt, Nordhausen stellten das stärkste Kontingent mit 15,1 bezw. 13,9 und 13,1 %. Besonders stark verbreitet ist die Krankheit unter den Arbeitern der Tabaks-Industrie. An Kindbettfieber starben während der Berichtszeit 196 Frauen = 13,3 ‰ der Todesfälle weiblicher Personen. Die kontagiöse Augenentzündung nahm wie in den vorhergehenden Jahren in den beiden eichsfeldischen Kreisen die sanitätspolizeiliche Fürsorge in hohem Grade in Anspruch. Es erwies sich die Einrichtung von Behandlungsstationen als nothwendig, in welchen zum Theil die Behandlung unter der Kontrole des Kreisphysikus von den Schullehrern ausgeübt wurde. Die Anzahl der Trachomkranken, welche zu Anfang des Jahres 1892 250 betrug, ist infolgedessen im Jahre 1894 auf 81 zurückgegangen. Die Syphilis zeigt keine große Verbreitung im Regierungsbezirk. Im Jahre 1892 wurde die Krankheit durch zwei Hebammen, welche daran litten, auf zahlreiche neugeborene Kinder übertragen. Die Influenza trat in Epidemien auf, die im allgemeinen einen gutartigen Charakter trugen, so daß durch diese Krankheit keine erhebliche Zunahme der allgemeinen Sterblichkeit bedingt wurde.

Die Wohnungen lassen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande in hygienischer Beziehung noch viel zu wünschen übrig, ebenso ist die Behandlung der unreinen Abgänge größtentheils noch höchst unzureichend. Doch hat in der Mehrzahl der größeren Städte die Kanalisirung Fortschritte gemacht.

Wasserversorgung. Der infolge der ungewöhnlich geringen Niederschläge in den Jahren 1892 und 1893 eintretende Wassermangel gab vielfach Anlaß zu Vertiefung und Reinigung der Brunnenkessel und zur Erweiterung von Wasserwerken.

Was die Untersuchung der Nahrungsmittel betrifft, so machte sich der Mangel einer Untersuchungsanstalt geltend. Eine Zunahme der öffentlichen Schlachthäuser hat in der Berichtszeit nicht stattgefunden, doch sind verschiedene derartige Anlagen geplant. Neuerbaute städtische Krankenhäuser wurden im Jahre 1893 in Suhl und Schleusingen eröffnet. Erfreulich ist die Zunahme von Badeanstalten, darunter befinden sich vor allem auch solche, welche den Arbeitern das Baden ermöglichen. Eine obligatorische Leichenschau besteht nur in den Städten Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Schleusingen, Weißensee und in Ilversgehofen, einem Vororte von Erfurt. Nachdem auch in Thomsbrück, der kleinsten Stadt des Regierungsbezirkes, eine Leichenhalle angelegt ist, sind nunmehr sämmtliche Städte im Besitze einer solchen.

Gesundheitsverhältnisse in London 1896.
Nach dem Annual report of the Medical Officer of health of the Administrative County of London 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 857.)

Die Einwohnerzahl des Verwaltungsbezirkes London wurde im Mittel des Jahres 1896 auf 4 443 311 geschätzt. Die Zahl der Geburten betrug 136 223, d. i. 30,2 auf je 1000 Lebende (gegen 30,6 im Vorjahre), die der Todesfälle 81 963, d. i. 18,6 ‰ d. E. (19,5). London hatte im Berichtsjahre eine geringere Sterblichkeit als St. Petersburg (wo 30,9 ‰ d. E. starben), Wien (22,3), New York (21,4), Rom (19,1) und Paris (19,0), eine höhere als Brüssel (18,2), Berlin (17,9), Amsterdam (17,4), Kopenhagen (16,8) und Stockholm (16,8). Unter den Verstorbenen befanden sich 21 740 Kinder unter einem Jahre, d. i. 160 auf je 1000 Geborene. Von den englischen Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern hatten im Berichtsjahre nur Bristol (142 Todesfälle im 1. Lebensjahre auf je 1000 Geburten) und Bradford (143) eine niedrigere Kindersterblichkeit, alle anderen eine höhere, die höchste (199) Salford.

Todesursache waren Infektionskrankheiten in 15 751 Fällen, konstitutionelle Krankheiten in 16 517, Entwickelungskrankheiten in 5496, Nervenkrankheiten in 8475, Krankheiten des Kreislaufs in 6881, der Athmungsorgane in 14 664, der Verdauungswerkzeuge in 5238, der Harnwerkzeuge in 2277, Unfälle in 2936, sonstige äußere Gewalt in 503. An den hauptsächlichsten Infektionskrankheiten (Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Fleckfieber, Unterleibstyphus bezw. gastrisches Fieber [enteric fever], nicht näher bezeichnete Fieber und Diarrhöe) starben 14 028 Personen, d. i. 3,11 ‰ d. E.

9 Todesfälle (0,002 ‰ d. E.) waren durch Pocken verursacht, 7 wurden den Kuhpocken bezw. der Impfung zugeschrieben. Die Zahl der angezeigten Blatternerkrankungen betrug 225. Von den übrigen englischen Städten mit mehr als 200 000 Einw. hatten im Berichtsjahre auch Leeds, Bradford, West Ham (0,02 ‰ d. E.) und Bristol (0,02) vereinzelte Pockentodesfälle zu verzeichnen. In London fielen die meisten Erkrankungen in die Monate Januar, Februar, Juni und Juli, die wenigsten (10) in die Zeit vom 5. September bis 2. Januar 1897. Unter den einzelnen Stadttheilen hatte Islington die meisten Erkrankungen (51 d. i.

6,15 ‰ d. E.). Von 190 Kranken, welche in den Anstalten des Metropolitan Asylums Board Aufnahme fanden, waren im Alter unter 5 Jahren geimpft 0, zweifelhaften Impfzustandes 0, ohne Impfnarben 20 (von denen 3 [unter 4] Kinder des ersten Lebensjahres starben), 5 bis 10 Jahre alt geimpft 2, zweifelhaften Impfzustandes 1, ohne Impfnarben 11 (3), 10 bis 15 J. geimpft 7, ohne Impfnarben 14, 15 bis 20 J geimpft 24, ohne Impfnarben 9, 20 bis 30 J. geimpft 51, zweifelhaft 4, ohne Impfnarben 6 (1), älter geimpfte 32 (1), zweifelhaft 5, ohne Impfnarben 4 (1), zusammen geimpft 116 (1), zweifelhaft 10 (0), ohne Impfnarben 64 (8).

Die Vernachlässigung des Impfgeschäfts hat gegen früher noch mehr zugenommen. Im Jahre 1894 blieben 20,6 % der impfpflichtigen Kinder ungeimpft.

An Masern starben 3697 (im Vorjahre 2630) Personen, an Scharlach 941 (829) bei 25 758 (19 808) angezeigten Erkrankungen, an Diphtherie 2666 (2292) bei 13 825 (11 231) Erkrankungen. Von 4175 Diphtheriekranken, welche in Hospitalbehandlung kamen und dort meistens Seruminspritzungen erhielten, starben 20,8 % (im Jahre 1894 vor der Serumzeit von 3042 29,6 %). Von den am 1 Krankheitstage in die Hospitalbehandlung Gelangten starben i. J 1896 4,7 % (1894 22,5), am 2. Tage 12,8 (27,0), am 3. 17,7 (29,4), am 4. 22,5 (31,6), an späteren Tagen 24,6 (30,8). Keuchhusten verursachte 2934 Todesfälle (im Vorjahre 1485), Fleckfieber 5 bei 6 Erkrankungen, Unterleibstyphus bezw. gastrisches Fieber (enteric fever) 564 (598) bei 3196 (3521) Erkrankungen, Diarrhöe und Ruhr 3199 (3581), einheimische Cholera 95 (74), Rothlauf 207 (179), Kindbettfieber 225 (208) bei 277 (236) Erkrankungen, Influenza 496 (2156), Bronchialkatarrh und Lungenentzündung 7558 (10 633) bezw. 5537 (5989), Lungenschwindsucht 7586 (7755), d. i. 1,73 (1,82) ‰ d. E., Krebs 3864 (3612). Außerdem gelangten 14 Milzbranderkrankungen zur Anzeige. Im Seemannshospital starb am 19. September ein aus Bombay gebürtiger Mann innerhalb weniger Stunden an Pest, welcher am 7. September anscheinend bei guter Gesundheit in London eingetroffen war, ferner nach 4tägiger Hospitalbehandlung am 3. Oktober ein anderer Mann gleicher Herkunft.

In 497 Fällen wurden Häuser auf ihre Bewohnbarkeit untersucht; 70 davon wurden geschlossen, 63 niedergerissen, 168 baulichen Veränderungen unterworfen. Für 185 wurden ähnliche Maßregeln in Aussicht genommen, in 11 Fällen stand die Entscheidung noch aus.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, Bißverletzungen durch wuthkranke Thiere betr. Vom 16. Juli 1898.

Aus der Zusammenstellung der Verzeichnisse, welche auf Grund meines Erlasses vom 12. Oktober v. Js. — M 12558 —[1]) eingereicht worden sind, hat sich ergeben, daß im Jahre 1897 im preußischen Staat insgesammt 152 Personen von tollen bezw. tollwuthverdächtigen Thieren gebissen und 5 gleich 3,3 % derselben an Tollwuth gestorben sind. Die Verletzungen betrafen 108 männliche und 44 weibliche Personen, von denen 18 bis 5, 27 5 bis 10, 26 10 bis 15, 17 15 bis 20, 14 20 bis 30, 16 30 bis 40, 13 40 bis 50, 11 50 bis 60, 8 60 bis 70, 1 70 bis 80 Jahre alt waren, während bei einem das Alter nicht angegeben war. Die Bißverletzungen waren erzeugt von 102 Hunden und 2 Katzen, von denen bei 77 die Tollwuth zweifellos festgestellt war, während bei den übrigen 27 nur starker Tollwuthverdacht bestand. Von den Verletzungen hatten ihren Sitz 10 am Kopf, 4 am Rumpf, 97 an den oberen und 36 an den unteren Gliedmaßen. Von den Verletzten blieben 21 ohne Behandlung, bei 34 fand ärztliche Behandlung statt ohne nähere Angabe über die Art derselben, die übrigen wurden der Mehrzahl nach mit Ausbrennen und Ausätzen der Wunde behandelt; 8 Gebissene unterwarfen sich der Schutzimpfung, davon einer im Institut Pasteur in Paris, 3 im Rudolfspital in Wien, je 2 in dem Impfinstitute gegen Tollwuth in Krakau bezw Budapest. Alle 8 blieben von Tollwuth verschont. Von den 5 an Tollwuth Verstorbenen war einer garnicht, zwei unzweckmäßig (durch Wundnaht bezw. mit Jodoformverband) behandelt worden.

[1]) Veröff 1897 S. 960.

Was das örtliche Vorkommen der Bißverletzungen betrifft, so entfallen 38 auf den Regierungsbezirk Oppeln, 29 auf Liegnitz, 19 auf Gumbinnen, 13 auf Breslau, 11 auf Königsberg, 9 auf Marienwerder, 8 auf Posen, 6 auf Bromberg, je 4 auf Danzig, Stettin und Merseburg, 3 auf Schleswig und 2 auf Frankfurt.

Der Zeit nach kamen 24 im Juli, 18 im August, 15 im September, 14 im Juni, 14 im März, 13 im November, 12 im April, 11 im Mai, 9 im Februar, 9 im Oktober, 7 im Dezember und 6 im Januar vor.

Im nächsten zum 15. Januar 1899 fälligen Bericht wollen Ew. Hochwohlgeboren auf eine möglichst genaue Angabe der Zeit der Bißverletzung, der Erkrankung bezw. des Todes Gebissener, des Eintritts und der Art der Behandlung besonderen Werth legen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Rundschreiben, betr. die Untersuchung der geschlachteten Kälber auf Finnen. Vom 21. Juli 1898.

In Abänderung unseres Erlasses vom 18. November 1897 — M. d. g. A. M. 7841 II. / M. f. L 2c. I. G. 8775. / M. d. J. II. 15 859. —, betreffend Untersuchung der Rinder und Kälber auf Finnen, bestimmen wir, daß bei der Untersuchung von nicht über sechs Wochen alten Saugkälbern auf Finnen von den Schnitten durch die Kaumuskeln abgesehen werden kann.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenh.	Der Minister für Landwirthsch. 2c.	Der Minister des Innern.
J. A.: Förster.	J. V.: Sterneberg.	J. A.: v. Bitter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Bekanntmachung, Grundsätze der Trinkwasserversorgung durch Einzelbrunnen betr. Vom 9. Februar 1898. (Amtsbl. S. 25.)

Der Typhus kommt im hiesigen Regierungsbezirk mit Ausnahme derjenigen Orte, welche eine öffentliche Wasserleitung besitzen, dauernd häufig vor. Derselbe weist neben der Diphtherie unter den anzeigepflichtigen Krankheiten die höchsten Zahlen auf. Abgesehen von der Cholera ist für keine Krankheit der Zusammenhang der Verbreitung mit der Trinkwasserversorgung so unzweifelhaft wie für den Typhus. Bei genauerer Nachforschung ist auch im hiesigen Regierungsbezirk häufig der unwiderlegliche Nachweis dieses Zusammenhanges zu führen. In den allermeisten Fällen dieser Art handelt es sich um fehlerhafte Brunnenanlagen.

Die Einzelbrunnen entnehmen in der Regel den Wasserbedarf dem oberflächlichen Grundwasserstrom, welcher meist 4 bis 8 m unterhalb der Erdoberfläche verläuft. Durch vielfältige, einwandfreie Untersuchungen ist sicher gestellt, daß das Grundwasser in dieser Tiefe, wenn es klar, farblos, geruchlos und geschmackrein ist, ein zuverlässiges, der Gesundheit zuträgliches Trinkwasser ist, vor Allem aber, daß es frei von krankheiterregenden Keimen (Ansteckungsstoffen) ist. Die Verunreinigung durch letztere kann nur erfolgen, wenn der Grundwasserstrom zu nahe der Erdoberfläche — weniger als 3 bis 4 m — verläuft, wenn bei tieferem Verlauf der Erdboden zu weitporig ist, so daß eine ausreichende Filtrirung der Oberflächenwasser nicht möglich ist, oder

wenn durch unzweckmäßige Anlage von Aborten, Dungstätten, Schmutzwasserleitungen 2c. die obersten filtrirenden Erdschichten durchbrochen sind oder im Erdboden sich Spalten und Risse befinden, sodaß das Grundwasser in unmittelbarer Verbindung mit der Erdoberfläche steht.

So selten nun bei zweckmäßiger Wahl des Brunnenplatzes diese Vorkommnisse zur Verseuchung des Grundwassers und zur Beanstandung eines Trinkwassers Veranlassung geben, so häufig ist bei der bisher üblichen Art der Herstellung von Kesselbrunnen die Verunreinigung des Brunnenwassers selbst bis zu seiner zweifellosen Gesundheitsschädlichkeit. Bei weitem die größte Gefahr der Verseuchung eines Brunnens liegt in der Möglichkeit des Zuflusses von Schmutz von der Erdoberfläche in Folge undichter Bedeckung, in Folge Faulens der hölzernen Pumpen und Rohrleitungen oberhalb der Brunnen-Abdeckung, in Folge von Durchlässigkeit des gemauerten Brunnenschachtes. Nicht selten kommt es auch in landwirthschaftlichen Betrieben vor, daß schlecht gelegte oder alte in Vergessenheit gerathene Röhrenleitungen nach Viehställen den Zufluß von Jauche in den Brunnenkessel ermöglichen.

Als Beispiel der Gefahren kann ein undichter Schulbrunnen dienen. Während der Unterrichtspausen verkehren die Schulkinder an demselben, sie führen an den Fußbekleidungen allerlei Schmutz mit sich, der mit dem Ueberlauf- oder verspritzten Wasser durch den angefaulten Bohlenbelag, unter dem gelockerten Brunnenkranz, durch den lose aufgeschichteten Mauerschacht in den Brunnenkessel gelangt. Ereignet es sich außerdem, daß Frösche, Mäuse, Ratten unter dem schlecht schließenden oder gelockerten Brunnenkranz Wohnung nehmen und gelegentlich in den Brunnen fallen, so wird das Brunnenwasser höchst unappetitlich. Kommt aber hinzu, daß Kinder ihr in diesem Alter und als Begleiterscheinung ansteckender Krankheiten häufiges Nasenbluten am Brunnen stillen, oder das Nachtgeschirre am Brunnen gereinigt, daß Wäsche von Kranken (Typhus) daselbst geweicht und gespült wird, so ist der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten Thür und Thor geöffnet.

Diesen Gefahren ist leicht zu begegnen.

Zunächst kann dies durch Anlage gebohrter Tiefbrunnen geschehen, die einer Verunreinigung durch Krankheitskeime nicht ausgesetzt sind. Allein der hohe Preis dieser Brunnen erschwert ihre Anlage in größerer Anzahl; außerdem ereignet es sich nicht so sehr selten, daß das Wasser die wichtigsten Trinkwasser-Eigenschaften: Klarheit, Farblosigkeit, Geruchlosigkeit und Geschmacksreinheit nicht besitzt.

Dieselbe Zuverlässigkeit gegen Verunreinigung gewähren gebohrte Flachbrunnen (Abessinier), vorausgesetzt, daß die Platzwahl eine zweckmäßige ist, daß der Grundwasserstrom nicht höher als 3 bis 4 m unterhalb der Erdoberfläche verläuft und daß derselbe reichlich Wasser führt. Ist letzteres nicht der Fall, so entsteht das einzige Bedenken gegen diese Brunnen, nämlich daß sie nicht ergiebig genug sind. In Folge dessen ist man häufig zur Anlage eines Brunnenkessels genöthigt. Wird letzterer mit den nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen hergestellt, so ist mit Bestimmtheit auszusprechen, daß derartige Grundwasserflachbrunnen in ihrem gesundheitlichen Werth den gebohrten Tiefbrunnen nicht nachstehen, daß sie sogar wegen ihrer geringeren Kosten vor diesen den Vorzug verdienen.

Bei der Wichtigkeit des Trinkwasserschutzes für jeden Haushalt, insbesondere zum Zweck der Vorbeugung der durch Trinkwasser übertragbaren Krankheiten folgen hierunter die wichtigsten Grundsätze der Trinkwasser-Einzelversorgung, welche ich allgemeiner Beachtung und Befolgung empfehle.

I. Brunnen-Neuanlagen. 1. Platzwahl. Der Platz für einen Brunnen soll in der Regel 10 m von Aborten, Sammelgruben, Stallungen, Dungstätten, Küchenausflüssen, Schmutzwasserleitungen 2c. entfernt sein. Geringere Entfernung kann bei gebohrten Tiefbrunnen gestattet werden. Bei Flachbrunnen — unter 8 m tief — ist dieselbe jedoch nur zulässig bei günstiger Richtung des Grundwasserstromes, bei besonders günstigen Bodenverhältnissen z. B. engporigem oder sandreichem Boden und bei Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen in der nächsten Umgebung des Brunnens, z. B. wasserdichter Abpflasterung, wasserdichter, genügend langer Ablaufrinne, durchaus undurchlässigen Abort- und Dunggruben.

Bei Anlage von Flachbrunnen in ganz unbekanntem Boden ist es zweckmäßig, sich mittelst Erdbohrers über die Untergrundverhältnisse zu vergewissern. Je höher das Grundwasser steht, desto feinkörniger muß die überliegende Erdschicht sein.

2. Tiefbrunnen. Bei gebohrten Tiefbrunnen — tiefer als 8 m — liegen Bedenken gegen den Trinkgebrauch des Wassers nicht vor, wenn dasselbe klar, farblos, geruchlos und geschmacksrein ist. Der häufig vorkommende mäßige Gehalt an Salpetersäure, salpetriger Säure und Ammoniak hat für die Gesundheit keine nachtheiligen Folgen. Der im hiesigen Bezirk sehr häufige Gehalt an Eisen, welcher das Wasser unappetitlich und für viele Zwecke nicht verwendbar macht, ist ebenfalls der Gesundheit nicht nachtheilig. Durch eine einfache, nicht kostspielige Enteisenungsanlage kann das Eisen so vollständig entfernt werden, daß ein klares, gutes Trink- und Gebrauchswasser beschafft wird.

Krankheitskeime sind in der Tiefe von mehr als 8 m allermeist nicht vorhanden.

In aufgemauerten Tiefbrunnen kann das Wasser nur nachträglich verunreinigt werden, wenn der Brunnenkessel nicht genügend dicht gegen die Erdoberfläche abgeschlossen oder das verwendete Material unzweckmäßig ist.

3. Flachbrunnen. a) Gebohrte Röhrenbrunnen (Abessinier). Wenn der Grundwasserstrom tiefer als 3 bis 4 m unter der Erdoberfläche verläuft und die genügende Mächtigkeit — mindestens 1 m hoch — besitzt, sind eiserne Röhrenbrunnen, welche durch Bohren oder Rammen in die wasserführende Schicht gesenkt werden, den Kesselbrunnen vorzuziehen.

Alle Rohre (Bohrrohr und Pumpenrohr) müssen innen asphaltirt, verzinnt oder emaillirt sein. Der Sauge- (durchlöcherte) Theil muß 80 bis 100 cm lang sein. Bei sehr feinkörniger Beschaffenheit der wasserführenden Schicht ist derselbe mit einem Filterkorb aus verzinkter oder verkupferter Messinggaze zu versehen.

Die Umgebung des Pumpenrohres ist im Umkreise von 1 m besonders an dessen Eintrittstelle in den Erdboden gut abzupflastern.

Zur Ableitung des Ueberlaufwassers ist eine undurchlässige oberirdische oder unterirdische Ablaufrinne mindestens 6 m lang anzulegen.

Anbringung einer Frostversicherung ist wünschenswerth.

Während der ersten 3 Tage nach der Fertigstellung ist der Brunnen nicht zu Trinkzwecken zu benutzen, aber häufig abzupumpen.

b) Kessel- (Schacht-) Brunnen. Der Brunnenschacht soll eine lichte Weite von mindestens 1 m haben und dessen Tiefe nicht unter 4 m betragen.

Die Schachtwand ist bis in die wasserführende Schicht, mindestens aber 3 m tief undurchlässig herzustellen entweder aus in Cement gefugten, hartgebrannten Ziegelsteinen mit Cementputz der Außenfläche oder aus dicht auf einander gesetzten und verankerten Cement- (Monier-) Röhren oder emaillirten Eisencylindern oder glasirten Thonröhren.

Steht der Brunnen in weitporigem Boden, so kann zu größerer Sicherheit der Schacht mit einer 30 cm dicken Thon- oder Lehmschicht bis zur Tiefe von 3 m umgeben werden.

Ist die wasserführende Schicht sehr feinsandig, aber genügend wasserhaltig, so ist zur Verhütung der Versandung eine Ausschüttung des Brunnengrundes bis zur Höhe des Wasserspiegels mit gewaschenem, grobem Kies erforderlich.

Zur Verwendung gelangen nur eiserne, innen asphaltirte, verzinnte oder emaillirte Rohre.

Die Abdeckung des Schachtes ist wasserdicht herzustellen. Dies geschieht durch Ueberwölbung, durch Stein- Cement- oder Eisenplatte mit Einsteigeschacht ½ bis 1 m unterhalb der Erdoberfläche.

Das Brunnenrohr ist unterhalb der Abdeckung wasserdicht durch die Brunnenwand zu leiten. Dasselbe gilt von einer etwa anzubringenden, mit genügend übergreifender Klappe versehenen Lüftungsvorrichtung. Erforderlich ist die letztere nicht.

Die Pumpe ist nicht auf dem Brunnen, sondern neben demselben in einer Entfernung von 1 bis 2 m aufzustellen.

Die Umgebung des Brunnens ist im Umkreise von 1,50 m abgedacht zu pflastern und die Wasserablaufrinne mindestens 6 m lang mit genügendem Gefälle wasserdicht herzustellen.

Um den Wasservorrath im Brunnen zu erhöhen, vergrößert man die lichte Weite des Schachtes oder vertieft die Brunnensohle selbst bis in die nicht wasserführenden Schichten. Um ein Wegsickern des Wassers zu verhindern, kann der vertiefte Brunnengrund betonnirt oder mit einem Gefäß aus emaillirtem Eisen, glasirtem Thon oder Cement versehen werden.

Bei dauernd geringem Wasservorrath muß an Stelle des Saugrohres ein tellerförmiger Saugetheil angebracht werden.

Wo die Anlage von Sickerrohren erforderlich wird, ist die genügende Tieflagerung derselben besonders wichtig. Ist letztere nicht möglich, so muß eine Verunreinigung der Umgebung auszuschließen sein. Zur Sicherheit sind die Rohre durch eine übergelegte Tonschicht zu schützen.

(Vergl. die diesem Stück des Amtsblatts beigelegte Zeichnung einer guten Kessel-Brunnen-Anlage.)

c) Quellwasserbrunnen. Die Quelle ist zu fassen entweder durch 2 bis 5 m tiefes Eintreiben eines Eisenrohres in den Quellgrund und Ableitung in vollkommen dichten Leitungsrohren an die Wasserentnahmestelle oder durch Herstellung eines gegen Verunreinigung geschützten Fassungsraums (Bassin, Quellkammer, Brunnenstube) mit zuverlässiger Abdeckung.

d) Offene Zieh-, Dreh- oder Schöpfbrunnen sind als gesundheitsgefährliche Trinkwasseranlagen zu vermeiden.

II. Verbesserung gesundheitlich zweifelhafter Brunnen. Bei Röhrenbrunnen kommt nur eine Verlegung in genügend weite Entfernung von bedenklicher Umgebung in Frage.

Bei Kesselbrunnen mit reichlichem Wasserstand ist eine gründliche Reinigung der Brunnensohle durch Aushebung des dort angesammelten Schlammes und nöthigenfalls die Desinfektion des vorhandenen Wasservorraths durch Dampf erforderlich. Alsdann wird der Brunnengrund bis etwa 10 cm oberhalb des durchschnittlichen Wasserspiegelstandes mit gewaschenem, grobem Kies und der übrige Theil des Schachtes mit reinem, scharfem Sand ausgefüllt. Das Saugerohr endigt in der Mitte der Kiesschicht. Die Umgebung des Pumpenrohrs wird in Lehm oder Cement abgepflastert.

Bei dauernd geringem Wasserstand wird nach Reinigung des Brunnengrundes 30 bis 40 cm oberhalb des Wasserspiegels eine dichte Abdeckung des Schachtes vorgenommen und der übrige Theil bis zur Erdoberfläche mit Sand ausgefüllt.

Nach Fertigstellung ist tüchtiges, wiederholtes Abpumpen des Brunnens während 3 Tagen und Ausschluß des Wassers zu Genußzwecken nothwendig.

III. Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasserbrunnen. Erregt das Auftreten von übertragbaren Krankheiten gegen die Zuverlässigkeit eines Trinkwassers Bedenken, so ist eine sachverständige, örtliche Besichtigung der Brunnenanlage vorzunehmen. Dieselbe hat sich zu erstrecken auf die Oberflächen-Umgebung des Brunnens (Entfernung und Beschaffenheit von Aborten, Mistgruben, Stallungen, Schmutzwasserleitungen 2c.), auf die Beschaffenheit des den Brunnen umgebenden Erdreiches (Filtrirfähigkeit, Richtung und Tiefe des Grundwasserstromes 2c.), auf den Brunnen selbst (bei Kesselbrunnen Aufdeckung und Besichtigung des Schachtes unerläßlich), auf die grobsinnliche Untersuchung des Brunnenwassers, der nach Erforderniß die chemische qualitative Untersuchung thunlichst an Ort und Stelle anzuschließen ist.

Ergiebt sich, daß die Möglichkeit einer Verunreinigung des Brunnenwassers in Folge mangelhafter Anlage des Brunnens oder verdächtiger Beschaffenheit der Umgebung vorliegt oder auszuschließen ist, so kann von einer chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung einer Wasserprobe abgesehen werden.

Stralsund, den 9. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Polizeiverordnung, Erhaltung der Reinlichkeit und Sicherheit in den Seebadeorten des Regierungsbezirks Stralsund betr.

Vom 19. Februar 1898. (Amtsbl. S. 23.)

Auf Grund des 2c. erlasse ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämmtliche Ortschaften des Regierungsbezirks Stralsund, in denen eine Mehrzahl von Fremden Sommeraufenthalt nimmt, um in der See zu baden.

Für kleinere Badeorte ohne starken Fremdenbesuch mit Ausnahme der dort befindlichen Gasthäuser, sowie für einzelne vom Verkehr abgelegene Theile eines Badeortes kann der Landrath nach zuvoriger Genehmigung durch den Regierungs-Präsidenten widerruflich durch schriftliche Verfügung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung gestatten.

Beschaffenheit der Senkgruben. § 2. Gruben, in welchen menschliche Ausleerungen lagern, müssen wasserdicht aus hartgebrannten Steinen in Cementmörtel hergestellt sein. Der Boden hat aus zwei kreuzweise zu legenden Flachschichten und einer darauf liegenden Rollschicht zu bestehen. An Stelle der Rollschicht kann eine mindestens 3 cm dicke Cementschicht treten. Die Wände müssen mindestens 1½ Stein oder 38 cm stark sein. Boden und Wände sind im Innern mit einem mindestens 15 mm dicken, gut geglätteten Cementputz zu versehen.

Sie sind mit einem, aus gespundeten Brettern hergestellten Holzdeckel oder mit einer gut schließenden Eisenplatte zu bedecken.

Lage der Senkgruben. § 3. Derartige Gruben dürfen nicht innerhalb der Grundmauern bewohnter Räume und müssen mindestens 30 cm von denselben entfernt liegen.

Liegt die Grube näher als 1 m an der Außenseite der Grundmauer, so ist der Raum zwischen der letzteren und der Grubenwand in ganzer Länge und Tiefe mit Thon auszufüllen.

Von Straßen, Wegen, Grenzen bebauungsfähiger Nachbargrundstücke, Fenstern bewohnter Räume und von Röhrenbrunnen müssen solche Gruben mindestens 5 m, von Schacht- (Kessel-) Brunnen mindestens 10 m entfernt sein.

Eimer und Kübel. § 4. Eimer und Kübel, welche zur Aufnahme von menschlichen Ausleerungen bestimmt sind, müssen aus Metall oder einem anderen undurchlässigen Material bestehen und, sofern sie nicht Theile einer tragbaren Kloseteinrichtung sind, sich auf einer gepflasterten oder gemauerten Grundlage befinden, welche leicht durch Wasser zu reinigen ist.

Aborte. § 5. In jedem Abort, welcher nicht einer polizeilich genehmigten Schwemmkanalisation angeschlossen ist, müssen die menschlichen Ausleerungen entweder einer Grube der in § 2 bezeichneten Art oder einem der Vorschrift des § 4 entsprechenden Eimer bezw. Kübel unmittelbar zugeführt werden.

Die Abortgruben sowohl wie die Eimer und Kübel sind durch Anwendung von Torfstreu, oder anderen gleichwirkenden Mitteln (z. B. Sägespäne) beständig in geruchfreiem Zustande zu erhalten. Sämmtliche

Abortöffnungen sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen.

Haus- und Küchenabfälle. § 6. Feste und flüssige Haus- und Küchenabfälle dürfen nicht in ein und demselben Behälter aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung der festen Abfälle darf nur oberirdisch, und zwar entweder in wasserdichten, mit Deckel versehenen tragbaren Gefäßen, oder in ausgemauerten, nicht mehr als 1 cbm haltenden Behältern erfolgen, deren Sohle und Wände undurchlässig und welche mit einem gut schließenden Deckel versehen sein müssen. Für Gasthäuser kann der Landrath einen Raumgehalt bis zu 2 cbm zulassen. In die Senkgruben (§ 2) dürfen derartige Abfälle nicht geworfen werden.

Flüssige Haus- und Küchenabfälle müssen auf Grundstücken, welche mehr als 10 Personen beherbergen, sofern sie nicht mittels Schwemmkanalisation abgeführt werden, in Gruben, welche den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, aufbewahrt werden. Der Raumgehalt dieser Gruben darf 4 cbm nicht überschreiten.

Thierischer Dünger und Jauche. § 7. Thierischer Dünger darf nur auf wasserdicht gepflasterter Unterlage und so aufbewahrt werden, daß eine Verschmutzung der Umgebung der Lagerstätte durch Jauche nicht stattfinden kann. Die Größe der Lagerstätte darf 1/3 des unbebauten Hofraumes nicht überschreiten.

Auf Grundstücken, auf denen Fremde gegen Entgelt Unterkunft finden, ist die Aufbewahrung des Düngers nicht auf oberirdischen Düngerstätten, sondern nur in Gruben gestattet, welche den Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechen, mindestens 5 m von Straßen, Wegen, Fenstern bewohnter Gebäude und Röhrenbrunnen und mindestes 10 m von Schacht- (Kessel-) Brunnen entfernt sein müssen.

Gruben, welche lediglich der Aufnahme von Jauche dienen, müssen den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen. Auch darf der Zufluß zu solchen Gruben aus den Ställen und Düngerstätten nur mittels einer unterirdischen wasserdichten Röhrenleitung erfolgen.

Entleerung der Gruben und Behälter. § 8. Die Gruben, in welchen menschliche Ausleerungen (§§ 2 und 3), sowie flüssige Haus- und Küchenabfälle (§ 6 Abs. 3) aufbewahrt werden, ebenso Jauchegruben (§ 7 Abs. 3) sind, sobald der Inhalt 15 cm unter dem oberen Grubenrand steht, mindestens aber einmal im Frühjahr und einmal im Herbst durch Abfuhr gänzlich zu entleeren.

Die Eimer (Kübel) (§ 5) und die Behälter für feste Haus- und Küchenabfälle sind, sobald sie gefüllt sind, die Eimer aber außerdem in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober mindestens zweimal wöchentlich durch Abfuhr zu entleeren.

Diese Entleerungen dürfen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober nur in den Morgenstunden von 12 bis 5 Uhr vorgenommen werden.

Auf das Abfahren luftdichtverschlossener Kübel bezieht sich diese Zeitbeschränkung nicht.

Besondere Vorkehrungen für Reinhaltung des Badestrandes. § 9. Innerhalb und vor bewohnten Ortschaften dürfen am Badestrande, d. h. in einer Entfernung von 30 m von der Grenze des Normalmeeresspiegels Gruben für Aufnahme von menschlichen flüssigen oder festen Ausleerungen überhaupt nicht hergestellt werden, auch ist jede Einrichtung verboten, welche die Versickerung des Urins in den Sand ermöglicht. Sämmtliche menschliche Ausleerungsstoffe sind vielmehr in transportablen Eimern (Kübeln) aufzufangen, welche den Anforderungen des § 4 genügen und nach Maßgabe des § 8 zu entleeren sind. Nach der Entleerung sind sie zu reinigen und deren Boden ist mit einer mindestens 10 cm hohen Schicht von Torfstreu, Sand, Sägespänen oder dergl. zu bedecken.

Warmbäder. § 10. Warmbadeanstalten müssen mit einer Einrichtung versehen sein, welche eine Versickerung des benutzten Badewassers unmöglich macht. Dasselbe ist abzufahren oder in wasserdichten Röhren abzuleiten. Führt die Röhrenleitung in die See, so muß ihre Einmündung mindestens 100 m von der nächsten öffentlichen See-Badestelle entfernt bleiben.

§ 11. Schweine dürfen nur in Ställen gehalten werden, welche mit völlig undurchlässiger Sohle versehen und 20 m von den Fenstern der Gast- und Logirhäuser, Gast- und Schankwirthschaften bezw. 10 m von den Fenstern anderer an Fremde vermietheter Wohnungen und von öffentlichen Wegen belegen sind.

§ 12. Von den in den §§ 3, 7, 9, 10, 11 festgesetzten Entfernungen kann der Landrath mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten Abweichungen gestatten.

Brunnen. § 13. Sämmtliche Trinkwasserbrunnen müssen so hergestellt sein, daß eine Verunreinigung des Brunnenwassers von der Erdoberfläche ausgeschlossen ist.

Offene Zieh-, Dreh- oder Schöpfbrunnen sind als Trinkwasseranlagen verboten.

Sicherheitsvorrichtungen in den Seebadeanstalten. § 14. In den Seebadeanstalten muß während des Badens mindestens eine erwachsene schwimmkundige Person, welche mit der Aufsicht betraut ist, vorhanden sein. Dieselbe muß die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, um sachgemäße Wiederbelebungsversuche bei im Wasser verunglückten Personen anstellen zu können.

Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter sind in jeder Badeanstalt auszuhängen.

In der Badeanstalt oder doch in deren unmittelbaren Nähe muß ein für Rettung in Gefahr befindlicher Personen geeignetes, zur Abfahrt fertiges Boot zur Verfügung stehen, auch sind die erforderlichen Rettungsgürtel, Leinen und Haken bereit zu halten.

Der für Nichtschwimmer bestimmte Theil der Badeanstalt ist durch eine Leine abzusperren, deren Zweck durch einen in die Augen fallenden Anschlag bekannt zu geben ist.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft, doch wird zur Durchführung der nach ihr erforderlichen besonderen Einrichtungen hierdurch eine Frist bis spätestens zum 15. Juni 1898 gegeben.

Eine Erstreckung der Frist über diesen Termin hinaus kann nur durch den Landrath mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erfolgen.

Die von dem Landrath des Kreises Rügen unter dem 3. Januar 1895 erlassene Polizeiverordnung tritt außer Kraft, dagegen bleiben sämmtliche den gleichen Gegenstand betreffenden Ortspolizeiverordnungen, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, in Gültigkeit.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 13 werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Stralsund, den 19. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend Erhaltung der Reinlichkeit und der Sicherheit in den Seebadeorten des Regierungsbezirks, mache ich hierdurch bekannt, daß die in § 15 der Polizeiverordnung vorgesehene Erstreckung der Frist wegen Durchführung der erforderlichen Einrichtungen im Allgemeinen nur in solchen Seebadeorten wird erfolgen können, in welchen durch baldigst ins Leben tretende kommunale Einrichtungen, wie z. B. Wasserleitung und Kanalisation, ein Wandel in den gesundheitlichen Verhältnissen des betreffenden Ortes in sichere Aussicht gestellt werden kann.

Stralsund, den 19. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Schlachthäusern auf dem Lande.

Vom 14. Mai 1897. (Amtsbl. S. 210.)

Die an die Einrichtung und den Betrieb von privaten Schlachthäusern auf dem Lande zu stellenden Minimal-Anforderungen bringe ich hier mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich deren Be-

achtung sowohl bei Ertheilung der nach § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vorgeschriebenen Genehmigung als auch bei der späteren polizeilichen Kontrole der Schlachthäuser empfehle.

Der Regierungs-Präsident.

Bedingungen für die Errichtung von Privat-Schlachthäusern auf dem Lande.

§ 1. Der ausschließlich zum Schlachten bestimmte Raum muß mindestens 2,5 m, beim Schlachten von Großvieh 3,00 m hoch sein. Er muß mit genügend großen Fenstern, die geöffnet werden können, versehen sein.

§ 2. Die Wände des Schlachtraumes müssen massiv aus natürlichen oder gebrannten Ziegelsteinen hergestellt werden. Fachwerkswände sind nur zulässig, wenn sie an der Innenseite des Schlachtraumes mindestens auf 2 m Höhe mit einer 1/2 Stein starken massiven Verblendung versehen sind.

§ 3. Zwischen dem Schlachtraume und den etwa angrenzenden Wohnräumen, Verkaufslokalen, Küchen oder Stallungen dürfen keine Verbindungsthüren oder sonstige Oeffnungen gestattet werden.

§ 4. Die Thüren und Fenster an der Straßen- und Hofseite sind so einzurichten, bezw. während des Schlachtens geschlossen zu halten, daß dem Publikum der Einblick in das Schlachthaus verwehrt wird.

§ 5. Die Wandflächen des Schlachtraumes sind bis mindestens auf 2 m Höhe über dem Fußboden mit Cement glatt zu verputzen und mit heller, nicht rother Oelfarbe zu streichen, oder durch Auslegen von Kacheln, glasirten Ziegelsteinen und dergl. so herzurichten, daß sie durch Abwaschen leicht gereinigt werden können. Die Wände müssen dauernd in gutem Zustande erhalten werden.

§ 6. Der Fußboden der Schlachtstätte muß undurchlässig hergestellt werden, (Asphaltirung, Granitplatten in Cement verlegt, Cementbeton, Klinker hochkant in Cement verlegt und dergl.) und ist mit einem allseitigen Gefälle nach der zur Sammelgrube führenden Abflußrinne zu versehen. Der Fußboden darf nicht gedielt sein.

§ 7. Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge ist eine undurchlässige Sammelgrube anzulegen. Dieselbe soll außen und möglichst dicht an die Grundmauer des Schlachthauses gelegt werden. Ihr Rauminhalt soll mindestens 0,8 cbm und nicht mehr als 1,2 cbm betragen. Die obere Abdeckung der Grube muß dicht schließen.

§ 8. In der Verbindungsrinne zwischen Sammelgrube und Schlachtraum muß ein Geruchverschluß eingeschaltet werden, welcher ein Zurücktreten von Zersetzungsgasen aus der ersteren in den letzteren wirksam verhindert.

§ 9. In die Sammelgrube dürfen nur die flüssigen Abgänge (Jauche, Blut und Spülwasser) eingeleitet werden. Dünger, Kaldaunen oder andere Abfälle dürfen in diese Grube nicht gebracht werden.

§ 10. Im Hofe oder in der Nähe der Schlachtstätte muß ein ergiebiger Brunnen zur Verfügung stehen, falls nicht Wasserleitung in das Schlachthaus geführt werden kann.

§ 11. Schlachtstätte, Geräthschaften, Sammelgruben und Hofraum sind dauernd in gutem und reinlichem Zustande zu erhalten. Wände und Fußboden des Schlachtraumes sowie der Abflußrinne zur Sammelgrube sind nach jedem Schlachttage sorgfältig zu reinigen und abzuspülen.

§ 12. Der Schlachtraum ist stets gut zu lüften. Wenn nur von einer Seite Licht und Luft in den Raum gelangen, so ist, sofern nicht die freie Lage des Raumes einen genügenden Luftwechsel sichert, durch Einrichtung eines oder mehrerer Luftschachte oder dergleichen für Luftzug Sorge zu tragen.

§ 13. Der im Schlachtraum aufgestellte Kochkessel darf ohne besondere Genehmigung nicht zum Talgschmelzen oder zum Knochenkochen verwendet werden.

§ 14. Außer den vorgenannten Bestimmungen unterliegt die ganze Schlachthausanlage, einschließlich Räucherkammer- und Kesselanlage den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung.

§ 15. Die Unterlagen für Gesuche um Genehmigung von Schlachthäusern müssen außer den vorstehenden Bedingungen noch der Ausführungsanweisung vom 19. Juli 1884 entsprechen.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Rundverfügung, Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen betr.
Vom 13. November 1897.

Anliegend lasse ich Ihnen Abschrift einer Rundverfügung der hiesigen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen vom 30. v. Mts. zur Kenntniß und Nachachtung zugehen. Ich ersuche Sie, eine Dienstreise nur dann zu beantragen, wenn mit genügender Sicherheit von Ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle ein Erfolg zu erwarten ist, oder wenn die Bedingungen des Absatzes 5 der Verfügung zutreffen. Bei diesen Gelegenheiten ist stets auch eine gründliche Besichtigung der Schule vorzunehmen, wie Sie überhaupt die gelegentlichen Dienstreisen zu benützen haben, sich über die sanitären Verhältnisse des Kreises zu unterrichten und die Thätigkeit der Hebammen und den Betrieb der Apotheken zu überwachen (Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1893 § 28)[1]. Etwaige Mängel, die Sie hierbei finden, sind dem Herrn Landrathe in besonderem Schreiben zur Kenntniß zu bringen.

Ich erwarte ferner, daß Sie dazu behülflich sind, die Mißstände, die sich vielfach in Bezug auf Schließen der Schulen beim Auftreten ansteckender Krankheiten eingeschlichen hatten, fortan zu vermeiden. Eine Schließung der Schule ist nur dann gerechtfertigt, wenn die anderen Maßnahmen nicht genügen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Bei Beachtung der Ausschließung der erkrankten Kinder und deren Geschwister und Hausmitbewohner wird oft die Schließung nur auf die wenigen Tage beschränkt werden können, die zur Desinfektion der Schule genügen. Ebenso ist beim Auftreten ansteckender Krankheiten im Schulhause selbst eine Schließung der Schule nur dann erforderlich, wenn der Lehrer sich nicht mit genügender Sicherheit von dem Erkrankten oder einer sonstwie zu muthmaßenden Ansteckungsquelle fern halten kann.

v. Hartmann.

An die Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Anlage. Rundverfügung der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Vom 30. Oktober 1897.

Der Ministerial-Erlaß und die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884 sind in den letzten Jahren nicht immer in sachgemäßer Weise ausgeführt worden. Wiederholt sind beim Auftreten ansteckender Krankheiten Schulen, sei es durch den Landrath, sei es in dringenden Fällen durch den Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde, geschlossen worden, ohne daß der Kreisphysikus vorher oder nachher zur Aeußerung zugezogen worden ist. Ebenso sind Schulen ohne vorherige Zuziehung des Kreismedizinal-Beamten wiedereröffnet worden.

Ein anderer Mißstand ist der, daß Schulen übermäßig lange geschlossen gehalten wurden, so mehrfach bei Masern auf 5 bis 7, ja 8 Wochen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Bestimmungen des angezogenen Erlasses in Erinnerung zu bringen und insbesondere auf folgendes hinzuweisen.

Die Schließung von Schulen beim Auftreten ansteckender Krankheiten und ebenso die Wiedereröffnung der Schulen in solchen Fällen soll nicht erfolgen, ohne daß der Kreisphysikus zugezogen worden ist. Auch in dringenden Fällen, wo ein Gutachten eines nichtbeamteten Arztes dem Schulvorstande und der Orts-

[1]) Veröff. 1894 S. 67.

polizeibehörde die Unterlage geboten hatte, die Schließung zu verfügen, bleibt die endgültige Entscheidung hierüber in den Landkreisen dem Landrathe nach Zuziehung des Kreisphysikus vorbehalten.

Um die Sachlage zu beurtheilen, ist es nicht immer erforderlich, daß der Kreisphysikus an Ort und Stelle eine Untersuchung vornimmt. Hiervon kann namentlich bei Masern und Keuchhusten und in denjenigen Fällen abgesehen werden, in denen eingehendere ziffermäßig belegte Angaben vorliegen. Bei Diphtheritis, Pocken und Cholera, sowie in dem Falle, daß eine ansteckende Krankheit im Schulhause aufgetreten ist, wird der Kreisphysikus eine Untersuchung an Ort und Stelle meistens nicht unterlassen dürfen.

Was die Zeitdauer einer Schulschließung anlangt, so ist eine solche über 14 Tage von vornherein niemals zu verfügen. Eine etwa nöthige Verlängerung über diese Zeit hinaus ist event. vor Ablauf derselben anzuordnen und uns erneut anzuzeigen.

Sodann ist zu beachten, daß eine mehr als 8 bis 10tägige Schließung in der Regel keinen Zweck hat. Dies gilt z. B. bei Masern, Unterleibstyphus, Windpocken, Mumps u. s. w., sofern nicht etwa im Schulhause selbst der Ansteckungsherd zu suchen ist und nicht rechtzeitig hat beseitigt werden können. Diphtheritis und Scharlach können hingegen, namentlich in kleineren Orten, eine längere Schulschließung wohlbegründet erscheinen lassen. Mit aller Strenge ist darauf zu achten, daß die Fernhaltung der kranken Kinder und ihrer Geschwister gemäß Ziffer 2 und 3 der „Anweisung" sofort durchgeführt werde.

Ueberhaupt ist mehr als bisher darauf zu achten, daß die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten stets sofort dort eingeleitet wird, wo diese zuerst aufgetreten sind, und von wo eine Weiterverbreitung zu besorgen ist. Da der Grund zumeist in den Wohnhäusern und nur in den seltensten Fällen in dem Schulhause zu suchen ist, ist die rechtzeitige Ausführung der vorbezeichneten Bestimmungen viel wichtiger und einer energischen Handhabung bedürftiger als etwa die Schließung der Schule zu einer Zeit, wo die Krankheit nach Verabsäumung der ersten Maßregeln eine allgemeine Verbreitung erfahren hat.

Das Fehlen eines größeren Theiles der Kinder kann endlich die Schließung oder das fernere Geschlossenhalten einer Schule vom gesundheitlichen Standpunkte allein niemals rechtfertigen.

Den Kreismedizinalbeamten wird Abschrift dieser Verfügung durch den Herrn Regierungspräsidenten mitgetheilt werden.

Zusatz für die Landräthe:

Für die Ortspolizeibehörden liegen Abdrücke bei.

(Unterschrift.)

An die Herren Landräthe des Bezirks, den Herrn Polizeipräsidenten hier und an die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren des Bezirks.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche[1]. Vom 26. März 1898. (Amtsbl. S. 125.)

Einem bei der ständischen Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Oberamtsthierärzte, ausgesprochenen Wunsche zufolge, wird in der Anlage der an die eben bezeichneten Behörden ergangene autographirte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1897 Nr. 7285, betreffend die Handhabung der Vorschriften über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wie in Ziffer 3 dieses Erlasses bemerkt, ist das Ministerium im Falle des Bedürfnisses bereit, mit der Ausstellung der in der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896 (Reg.-Blatt S. 35)[1] vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse außer den beamteten Thierärzten auch andere approbirte Thierärzte, vorausgesetzt, daß dieselben tüchtig und zuverlässig sind, zu betrauen. Dasselbe ist in Bezug auf die nach der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.-Blatt S. 309)[2] erforderlichen Gesundheitszeugnisse für wandernde Schweineheerden beabsichtigt.

Den diesbezüglichen Anträgen der Oberämter wird hienach entgegengesehen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Anlage.

Das Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die beamteten Thierärzte.

In Bezug auf die Handhabung der Vorschriften über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sind sowohl aus den Kreisen der Landwirthe und der Viehhändler als auch bei den ständischen Verhandlungen anläßlich der Etatsberathung und der Berathung von Petitionen verschiedene Mißstände zur Sprache gebracht worden, deren Prüfung durch das Ministerium Nachstehendes ergeben hat:

1. Es ist von allen Seiten betont worden, daß die im Lande vielfach bestehende Unzufriedenheit mit den seuchenpolizeilichen Maßnahmen weniger in den Vorschriften selbst, als vielmehr in der ungleichen Handhabung derselben seitens der Oberämter ihren Grund habe. Dies scheint auch nach den Erfahrungen, welche das Ministerium gemacht hat, durchaus zutreffend zu sein. Die ungleiche Handhabung wurde namentlich bei den Maßnahmen der §§ 59a und 64 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 und der §§ 1 und 9 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896 (Reg.-Blatt S. 35) beobachtet. Während z. B. einzelne Oberämter die Sperre gemäß § 59a der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 fast ausnahmslos verhängen, machen andere von dieser Maßnahme keinen oder doch nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch. Aehnlich verhält es sich bei der Anordnung von Marktverboten. Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß ein Oberamt in richtiger Anwendung der Vorschrift des § 64 Abs. 1 und 2 der Bundesraths-Instruktion ein Marktverbot erlassen hat, während das Nachbaroberamt bei noch größerer Seuchengefahr die Abhaltung von Märkten anstandslos gestattete und infolge dessen bewirkte, daß das gesetz- und pflichtmäßige Vorgehen des ersteren Oberamts in der öffentlichen Meinung als ein rigoroses aufgefaßt wurde.

Um diese Unzuträglichkeiten künftig möglichst zu vermeiden, sieht man sich zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

a) Welche Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen sind, muß dem verständigen Ermessen der Oberämter nach Anhörung des beamteten Thierarztes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse überlassen werden.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß beim erstmaligen Auftreten der Seuche in einer zuvor seuchenfreien Gegend allem aufgeboten werden muß, um die Seuche zu lokalisiren. Gewinnt die Seuche gleichwohl Verbreitung, so können zwar innerhalb des Seuchengebiets allmählich Erleichterungen eintreten, es ist aber Vorkehr zu treffen, daß die Seuche nicht nach außen verschleppt wird. Die Gehöftssperre der kranken und verdächtigen Thiere (Bundesraths-Instruktion § 59) ist in allen Fällen mit der größten Strenge durchzuführen. Eine theilweise Aufhebung der Gehöftsperre durch Verhängung der Feldmarksperre gemäß § 64 Abs. 3 und 4 der Bundesraths-Instruktion erscheint nur dann zulässig, wenn die Seuche schon so weit um sich gegriffen hat, daß derselben in dem betreffenden Gebiet kein Einhalt mehr gethan werden kann und eine Aufrechterhaltung

[1] Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

[1] Veröff. 1896 S. 207. — [2] Desgl. 1889 S. 114.

der Gehöftssperre daher zwecklos bezw. mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen verbunden wäre.

b) Zur Maßnahme des § 59a der Bundesraths-Instruktion ist in der Regel dann zu greifen, wenn es sich um den erstmaligen Ausbruch der Seuche in einer zuvor seuchenfreien Gegend handelt oder wenn nach Lage der Verhältnisse zu befürchten ist, daß die Seuche nach auswärts verschleppt werden könnte.

Insoweit die Maßnahme des § 59a zur Anwendung kommt, ist die Anordnung thunlichst so zu treffen, daß die Besitzer seuchenfreier Gehöfte in der Bewirthschaftung ihrer auf angrenzenden fremden Markungen gelegenen Grundstücke möglichst wenig gehindert sind.

Auch sind, um bei Zuwiderhandlungen mit Erfolg strafrechtlich einschreiten zu können, die Anordnungen so zu präzisiren, daß kein Zweifel über ihren Inhalt möglich ist. Es ist also insbesondere das Beobachtungs-(Sperr-)Gebiet ganz genau zu bezeichnen. Beispielsweise ist in einem Spezialfalle seitens der höheren Gerichte die Formulirung, daß für den Seuchenort alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden und daß aus dem Beobachtungsgebiet Thiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche oberamtliche Genehmigung nicht entfernt werden dürfen, nicht als bestimmt genug erachtet werden.

c) Sofern ein Marktverbot nach den Vorschriften des § 64 Abs. 1 und 2 der Bundesraths-Instruktion angezeigt ist, darf von Erlassung desselben nicht Umgang genommen werden. In größeren Ortschaften kann in Anwendung der Vorschrift des § 64 Abs. 7 der Bundesraths-Instruktion das Marktverbot auf die verseuchten Ortstheile beschränkt werden. Es ist dies aber bei der großen Gefahr, welche die Abhaltung von Viehmärkten in verseuchten Ortschaften in sich schließt, nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn in dem betreffenden (größeren) Marktort die Seuche sich auf ganz vereinzelte Fälle beschränkt und zudem die Umgegend seuchenfrei ist. In diesem Falle ist der verseuchte Ortstheil am Markttage und mindestens je einen Tag vorher und nachher abzusperren und die Aufstellung von Wachmannschaften anzuordnen.

Von der Erlassung eines Marktverbots ist den benachbarten Oberämtern Kenntniß zu geben, welche ihrerseits in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht ein gleiches Verbot für die in der Nähe befindlichen Marktorte ihres Bezirks angezeigt ist.

Wird ausnahmsweise die Abhaltung eines Markts gestattet, obwohl verseuchte Gemeinden in dem Zufuhrgebiet desselben sich befinden, so ist Vorkehr zu treffen, daß aus diesen Gemeinden Vieh auf den Markt nicht aufgetrieben wird.

d) Eine Verfügung, durch welche das von Händlern in den Bezirk eingeführte Vieh in Anwendung des § 1 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896 allgemein — also auch für den Fall, daß es aus seuchenfreien Gegenden kommt — unter polizeiliche Beobachtung gestellt wird, ist nicht zulässig.

Sofern Anlaß vorliegt, Vieh aus bestimmten Gegenden einer Beobachtung zu unterstellen, ist wegen Erlassung einer einheitlichen Verfügung mit den etwa gleichbetheiligten Nachbaroberämtern ins Benehmen zu treten.

e) Ebenso ist, wenn ein Verbot des Umhertreibens von Rindvieh und Schweinen im Hausirhandel nach § 9 der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896 angezeigt erscheint, mit den in gleicher Lage befindlichen Nachbaroberämtern wegen eines einheitlichen Vorgehens Fühlung zu nehmen.

Sollten die betreffenden Bezirke nicht einer besonderen Gefährdung durch den Hausirhandel mit Vieh ausgesetzt sein, so ist vor Erlassung des erwähnten Verbots die Entschließung des Ministeriums einzuholen.

Mit dem Verbot des Umhertreibens von Rindvieh und Schweinen im Hausirhandel hat in der Regel das Marktverbot Hand in Hand zu gehen.

2. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß bei Gestattung der Ausfuhr von Thieren zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gemäß § 59a Abs. 3 und § 64 Abs. 3 der Bundesraths-Instruktion die Ortspolizeibehörden von den Oberämtern mehr als bisher ermächtigt werden möchten, im Einzelfalle die Ausfuhrerlaubniß zu ertheilen. Da dieser Wunsch als ein berechtigter anzuerkennen ist, so werden die Oberämter unter Hinweisung auf Ziffer 6 lit. f. Abs. 4 des Ministerialerlasses vom 16. Januar 1896 (Amtsblatt S. 1)[1] beauftragt, jene Ermächtigung, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, zu ertheilen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß das vor Ertheilung der Ausfuhrerlaubniß beizubringende thierärztliche Zeugniß über die Seuchenfreiheit des betreffenden Thieres von jedem approbirten Thierarzt ausgestellt werden kann.

3. Der weiter vorgebrachten Bitte, es mögen außer den beamteten Thierärzten auch andere approbirte Thierärzte zur Ausstellung der in der Ministerialverfügung vom 21. Februar 1896 vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse ermächtigt werden, ist das Ministerium insoweit zu entsprechen bereit, als die Einräumung dieser Befugniß für tüchtige und zuverlässige Thierärzte nachgesucht wird, was bisher vielfach nicht der Fall war.

Den Oberämtern bleibt anheimgegeben, im Falle des Bedürfnisses entsprechende Anträge zu stellen.

4. Endlich ist wiederholt die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Seuche von den beamteten Thierärzten anläßlich ihrer Verrichtungen in den Seuchenställen verschleppt werden möchte. Obwohl das Ministerium zu den beamteten Thierärzten das Vertrauen hat, daß sie es an der erforderlichen Vorsicht nicht mangeln lassen, so möche es doch eine Hinweisung auf Ziffer 6 lit. b Abs. 2 des Ministerialerlasses vom 16. Januar 1896 nicht unterlassen.

Ein Duplikat des gegenwärtigen Erlasses ist von den Oberämtern den beamteten Thierärzten zuzustellen.

Stuttgart, den 30. Juni 1897.

Pischek.

Baden. Stadt Mannheim. Regulativ für den Betrieb der städtischen Desinfektionsanstalt[2]) Mannheim.

Vom 19. Januar 1897, öffentlich bekannt gemacht am 17. Dezember 1897.

§ 1. Die im Bauhof errichtete städt. Desinfektions-Anstalt wird dem Geschäftskreis des Verwaltungsrathes der städt. Abfuhranstalt zugetheilt und unter Oberaufsicht des Ortsgesundheitsrathes gestellt.

Die unmittelbare Verwaltung derselben ist dem Verwalter der Abfuhranstalt übertragen.

§ 2. In der Desinfektionsanstalt werden Kleidungsstücke, Betten, Mobiliargegenstände, mit welchen ansteckende Kranke in Berührung gekommen sind, mittelst strömenden Wasserdampfes in dem eigens hierzu aufgestellten Apparate desinfizirt.

Gegenstände aus Leder, Gummi und Filz, sowie Pelzwaaren und Holzmobiliar sind, da diese Gegenstände durch die Dampfdesinfektion geschädigt werden, von derselben auszuschließen.

§ 3. Die zur Desinfektion in der Anstalt bestimmten Gegenstände werden auf Anmeldung bei der Verwaltung der städt. Abfuhranstalt alsbald mittelst besonderen dichtverschlossenen Wagens der Anstalt abgeholt und nach erfolgter Desinfektion in gleicher Weise wieder zurückgeliefert.

Die Anmeldungen können mündlich, schriftlich oder telephonisch geschehen.

§ 4. Bei der Abholung ist dem den Wagen begleitenden Bediensteten ein Verzeichniß der mitzugebenden Gegenstände einzuhändigen, welches sowohl von dem Eigenthümer als auch von dem Bediensteten der Anstalt zu unterzeichnen ist; die Ablieferung erfolgt gleichfalls nach diesem Verzeichniß. Formulare zu dem Verzeichniß werden unentgeltlich bei der Abfuhr-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 305.

[2]) Die Anstalt wurde am 3. Januar 1898 dem Betriebe übergeben.

anstaltsverwaltung, sowie auf sämmtlichen Polizeiwachen der Stadt abgegeben.

Für Sachen, die ohne solches Verzeichniß eingeliefert werden, haftet die Desinfektionsanstalt bezw. die Abfuhranstaltsverwaltung nur nach Maßgabe des von ihr selbst einseitig aufgestellten Verzeichnisses.

§ 5. Für die Desinfektion sind die in angeschlossenem Tarif aufgeführten besonderen Gebühren zu entrichten.

Die Bezahlung der Gebühren hat gegen Quittung bei der Rücklieferung der desinfizirten Gegenstände zu erfolgen.

In den Gebühren ist die Abholung und Rückverbringung mittelst des Anstaltswagens inbegriffen.

Bei etwaiger Einlieferung oder Abholung von Gegenständen ohne Benützung der Anstaltswagen findet jedoch keinerlei Gebührenermäßigung statt.

§ 6. Befreiung von den Gebühren, also unentgeltliche Desinfektion, wird nur dann gewährt: 1., wenn von Seiten des zuständigen Armenarztes bescheinigt wird, daß die Gegenstände von einer mittellosen, mit ansteckender Krankheit behaftet gewesenen Person herrühren, oder wenn die Desinfektion direkt auf Anordnung der Armenverwaltung erfolgt und 2., wenn dieselbe in Krankheits- oder Sterbefällen auf gesundheitspolizeiliche Anordnung erfolgen muß.

§ 7. Die Pflichten des Aufsichts- und Dienstpersonals der Anstalt werden durch besondere vom Stadtrath zu erlassende Dienstweisung festgesetzt. Beschwerden über die Anstalt oder deren Personal sind direkt an die Verwaltung der Abfuhranstalt oder an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes dieser Anstalt zu richten.

§ 8. Als ansteckende Krankheiten, welche eine Desinfektion der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände erfordern, werden bezeichnet: Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Typhus, Kindbettfieber, Masern, Pocken, Ruhr, Rose, epidemische Gehirn- und Rückenmarkentzündung, Keuchhusten, Tuberkulose, Syphilis, Blenorrhoe, Milzbrand, Rotz- und Wuthkrankheit, sowie sämmtliche ansteckende Hautausschläge.

§ 9. Für das Ausbleichen von Farben oder für sonstige durch den Desinfektionsprozeß bedingte Veränderungen an den eingelieferten Gegenständen wird keinerlei Garantie übernommen.

Leicht zerstörbare Gegenstände von ganz geringem Werthe empfiehlt es sich übrigens nicht zur Desinfektion zu geben, sondern zu vernichten.

Gebührentarif für die Benützung der städtischen Desinfektions-Anstalt.

1.	Für einzelne Theile eines Bettes (Matratzen, Roste) pro Stück . . .	ℳ 1,—
2.	Für Keilkissen, gewöhnliche Kissen, Federbetten, Deckbetten oder Steppdecken, pro Stück	„ —,50
3.	Bettwäsche (Leintücher, Kopfkissenüberzüge, leere Strohsäcke) pro Stück	„ —,10
4.	Für einzelne Wäschestücke (Hemden, Unterhosen, Unterleibchen, Leibbinden u. dgl.) pro Stück	„ —, 5
5.	Für ein ganzes Kleid (Männeranzüge, Frauenkleider) pro Anzug .	„ —,50
6.	Für einzelne Kleidungsstücke (Mannshosen, Westen, Joppen, Röcke oder einzelne Bestandtheile von Frauenkleidern) pro Stück	„ —,25
7.	Für gewöhnliche Kinderanzüge . .	„ —,25
8.	Für einzelne Bestandtheile von Kinderkleidern, pro Stück	„ —,12
9.	Für einen Wäschebeutel (enthaltend: Strümpfe, Taschentücher, Kragen, Manschetten, Handschuhe, Stickereien oder sonstige kleinere Wäsche-Gegenstände) pro Beutel	„ —,75
10.	Für Teppiche oder Decken, große Vorhänge, pro Stück	„ —,25
11.	Für solche Gegenstände, welche auf diesem Preisverzeichnisse nicht enthalten sind, wird der Preis im Verhältniß zu jenen, bezw. zu dem Kosten- und Zeitaufwand der Desinfektion in Ansatz gebracht.	
12.	Der geringste Betrag für den Gebrauch des Apparates, auch wenn der Kasten nicht gefüllt ist, ist . .	ℳ 2,50.

Dienstweisung für den Aufseher der Desinfektionsanstalt.

§ 1. Der zur Bedienung des Desinfektionsapparates bestimmte Aufseher, welcher, wie das etwa sonst noch erforderliche Dienst- und Wartepersonal der Anstalt, zu den Bediensteten der Abfuhranstalt gehört, muß mit dem maschinellen Betriebe des Apparates vollständig vertraut sein und sich stets zu helfen wissen.

Er erhält eine Beschreibung des Apparates und eine Belehrung über den Betrieb.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Wasserleitungen gut funktioniren und im Winter vor dem Einfrieren gesichert sind.

§ 2. In allen Theilen der Anstalt muß stets die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Der Aufseher selbst hat sich der möglichsten Sauberkeit nicht nur in Bezug auf seinen Körper, sondern auch bezüglich seiner Kleidungsstücke zu befleißigen.

Für seinen inneren Dienst hat er besondere geeignete Dienstanzüge zu benützen, welche in der Anstalt verbleiben. Zum Abholen und Einpacken der Gegenstände wird ein eigener Mantel geliefert, welcher jeweils mit desinfizirt werden muß, nöthigenfalls auch eine Maske vor Mund und Nase.

§ 3. Der Aufseher hat genau darüber zu wachen, und zu achten, daß die zu desinfizirenden Gegenstände nicht vermengt werden oder in Berührung kommen. Nach Beendigung jeder Desinfektion und vor Herausnahme der Gegenstände aus dem Apparate auf der anderen Seite hat der Aufseher das im Zwischenraume befindliche, durch den Apparat selbst bereitete warme Bad zu nehmen, wobei auch die Bart- und Kopfhaare gut zu reinigen sind. Nach dem Bade hat er desinfizirte Kleider anzuziehen.

§ 4. Speisen und Getränke dürfen nie in den Desinfektionsraum gebracht oder da genossen werden, ebenso ist darin das Tabakrauchen verboten und dritten neugierigen Personen der Zutritt strengstens zu untersagen.

§ 5. Ueber die zur Desinfektion übernommenen Gegenstände, sowie über die jeweilige Rückgabe derselben hat der Aufseher ein fortlaufendes Register zu führen, in dem auch die Gebühren eingetragen sind.

Die von den Zahlungspflichtigen erhobenen Gebühren hat der Aufseher jeweils spätestens am Abend des Erhebungstages an die Abfuhranstaltskasse abzuliefern.

§ 6. Vor Einbringen der Gegenstände in den Kasten des Apparates sind dieselben, insbesondere die Taschen der Kleider auf Streichhölzer oder andere leicht entzündbare Sachen zu untersuchen; Gegenstände aus Leder, Gummi und Filz, sowie Pelzwaaren sind auszuscheiden.

§ 7. Im Apparat selbst ist darauf zu sehen, daß zwischen den einzelnen Stücken oder Bündeln je ein genügender Zwischenraum besteht, durch den der Dampf streichen kann. Decken sind nicht aufeinander zu legen, sondern einzeln aufzuhängen.

Teppiche, Läufer ꝛc. dürfen nur ganz locker zusammengerollt werden. Wäsche und Kleider sind in Beutel verpackt aufzuhängen.

§ 8. Wenn Gegenstände von mehreren Besitzern zugleich übernommen und in den Apparat verbracht werden, sollen denselben zur Verhütung von Verwechslung nummerirte Marken angeheftet werden.

§ 9. Der Aufseher erhält zu pünktlichem Gebrauche: 1. Effekten-Verzeichniß-Impressen. 2. Quittungsformulare zur Erhebung der Desinfektionsgebühren. 3. Registerbuch.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) obliegende Benachrichtigung aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden.

Vom 29. Juli 1898. (Reg.-Bl. S. 247.)

In Veranlassung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. v. Mts., durch welchen die vom Bundesrath unter dem 8. März 1894 beschlossenen Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten ergänzt worden sind, werden die Ortspolizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen, vom 1. Oktober d. J. ab nicht nur jeden Ausbruch der in der Bekanntmachung vom 31. März 1894 (Reg.-Bl. Nr. 13)[1]) unter Ziffer 1 aufgeführten Viehseuchen, sondern auch jeden ersten Ausbruch von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

Schwarzburg-Rudolstadt. Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die Medizinaltaxe.

Vom 25. Februar 1898. (Ges.-Samml. S. 16.)

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben im Hinblick darauf, daß eine Revision der mittelst Gesetzes vom 21. Februar 1873 (Ges.-Samml. S. 27 ff.) festgesetzten Medizinaltaxe als nothwendig sich herausgestellt hat, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags verordnet, was folgt:

Das Gesetz vom 21. Februar 1873, die Medizinaltaxe betr., wird aufgehoben. Das Ministerium bestimmt den Zeitpunkt, an welchem diese Aufhebung in Wirksamkeit treten soll und setzt gleichzeitig eine anderweite Medizinaltaxe im Verordnungswege fest.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. Februar 1898.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.) v. Starck.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, betr. das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Volksschulen.

Vom 24. Februar 1898. (Ges.-Samml. S. 17.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1890[2]) betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, Nachstehendes verordnet.

§ 1. Die Lehrer an den Volksschulen des Fürstenthums haben jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall der Erkrankung an einer der in § 2 verzeichneten Krankheiten, der

a) unter Kindern, welche die betreffende Schule besuchen, oder

b) unter den Bewohnern des Schulhauses, oder

c) innerhalb ihrer eigenen Familien

vorkommt, unverzüglich dem Lokalschulinspektor und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Bei einklassigen Schulen erfolgt diese Anzeige direkt, bei mehrklassigen durch Vermittelung des ersten Lehrers der Anstalt.

§ 2. Als ansteckende Krankheiten sind anzusehen:

a) Pocken, Typhus, Flecktyphus, Ruhr, Cholera, Scharlach, Diphtherie (Kroup), Kopfgenickkrampf,

b) Masern, Rötheln, Keuchhusten, Influenza, kontagiöse Augenentzündung und Krätze.

§ 3. Der Lokalschulinspektor ist verpflichtet, jeden der unter § 1b und c und § 2a verzeichneten Fälle unverzüglich dem Landrathsamte anzuzeigen, welches im Einvernehmen mit dem Bezirksphysikus zu entscheiden hat, ob und wie lange die Schule oder einzelne Klassen zu schließen sind. Die angeordnete Schließung oder Wiedereröffnung der Schule ist durch den Lokalschulinspektor zur Ausführung zu bringen.

Bei Erkrankung von Schulkindern in den § 2b genannten Fällen erfolgt die Anzeige an das Landrathsamt nur, wenn die Erkrankungen häufiger werden oder bösartiger auftreten, so daß die Schließung der Schule oder sonstige sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Frage kommen. Bei Epidemieen hat die Anzeige bis zur Erreichung ihres Zwecks zu erfolgen.

§ 4. Lokalschulinspektoren und Lehrer haben darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genau befolgt werden.

Gesunde Kinder, in deren Familien ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, müssen vom Schulbesuch ferngehalten werden, sofern nicht deren Zulassung vom Bezirksphysikus gestattet worden ist. Kindern, welche von den genannten Krankheiten befallen gewesen sind, darf erst nach völliger von einem Arzte zu bescheinigender Genesung, und wenn hierüber ein ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt werden kann, nach Ablauf der für die betreffende Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltenden normalen Krankheitsdauer der Wiedereintritt in die Schule gestattet werden.

Andererseits ist darauf zu achten, daß genesene Kinder nicht länger, als nöthig, die Schule versäumen.

Vor Wiedereröffnung der Schule nach einer Epidemie muß die vorgeschriebene Desinfektion aller Räume im Schulhause, welche von Schulkindern betreten werden, gehörig durchgeführt worden sein.

§ 5. An Orten, welche nicht Sitz eines Bezirksphysikus sind, ist der Lokalschulinspektor in dringenden Fällen befugt, die vorläufige Schließung der Schule oder einer Klasse — vorbehältlich der sofortigen Anzeige an das Landrathsamt nach Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde und dem Lehrer — zu verfügen.

Rudolstadt, den 24. Februar 1898.

Fürstl. Schwarzb. Minist., Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.

Hauthal.

Lübeck. Zweiter Nachtrag zu der Verordnung vom 24. Oktober 1891, betr. die Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte.

Vom 4. Dezember 1897. Veröffentlicht am 7. Dezember 1897. (Samml. d. L. Verordn. u. Bekanntmach. 1897 Nr. 37.)

Auf Grund des § 26 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 hat der Senat beschlossen und verordnet hierdurch:

Den im § 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1891[1]), betreffend die Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte, angeführten Erkrankungen, deren Vorkommen in ihrer Praxis die im Lübeckischen Staatsgebiete praktizirenden Aerzte sofort nach erlangter Kenntniß dem Medizinalamte zu melden haben, werden Malaria, Granulose und Milzbrand hinzugefügt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Dezember 1897.

Geise Dr.,
Sekretarius.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vorkehrungen gegen Einschleppung der Pest.

Vom 29. März 1898. (Oest. San.-W. S. 139.)

Mit Rücksicht auf die im Wege des k. u. k. Ministeriums des Aeußern anhergelangten und zweifelsohne auch der k. k. Seebehörde in Triest zugekommenen Mittheilungen über den Ausbruch der Pest in Djeddah, erscheint die Gefahr einer Pestinvasion um so näher gerückt, als die egyptische Regierung sich nicht veranlaßt gesehen hat, die diesjährige Pilgerfahrt aus Egypten nach Mekka zu verbieten und auch Egypten durch die für den Fall des

---

[1]) Veröff. 1894 S. 280. — [2]) Desgl. 1890 S. 619.

[1]) Veröff. 1892 S. 9.

Ausbruches der Pest im Hedjaz allerdings verbotene, jedoch kaum gänzlich zu verhindernde Rückkehr egyptischer Pilger in die Heimath der Gefahr der Pestinvasion in hohem Maße ausgesetzt ist.

Sonach ist eine besonders umsichtige und verläßliche Handhabung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen im Küstengebiete in stetem Einvernehmen der politischen Landesbehörde mit der Seebehörde in Triest, sowie der politischen Bezirksbehörden mit den betreffenden Hafen- und Seesanitäts-Capitanaten, sowohl in Bezug auf den Personen- als den Waaren- und sonstigen Schiffsverkehr geboten.

Indem das Ministerium des Innern in dieser Hinsicht die im Gegenstande der Abwehr der Pesteinschleppung früher ergangenen Erlässe in Erinnerung bringt, legt es Werth darauf, daß den im Sinne der Beschlüsse der internationalen Sanitätskonferenz in Venedig ergangenen Weisungen (Zirkular-Verordnung der k. k. Seebehörde in Triest vom 17. Juni 1897, Z. 5684, an die unterstehenden Seesanitätsämter und Funktionäre, österreichisches Sanitätswesen ex 1897, Nr. 28, S. 267[1]), die strengste Auslegung gegeben werde, insbesondere hinsichtlich der aus Pestgegenden kommenden Schiffe, welche während der Fahrt keinen pestverdächtigen Erkrankungsfall auszuweisen hatten, sich jedoch kürzere Zeit als zwölf Tage auf der Reise befanden.

Der Umstand einer die Incubationsdauer der Pest nicht erreichenden Fahrzeit ebenso wie der etwaige Umstand, daß derartige Schiffe keinen eigenen Sanitätsarzt am Bord hatten, wäre jenen ungünstigen Verhältnissen zuzuzählen, welche nach den von der Venediger Konferenz im Jahre 1897 angenommenen und in der gedachten Zirkularverordnung, Abs. VII, enthaltenen Bestimmungen eine strengere sanitätspolizeiliche Behandlung nothwendig erscheinen lassen, in welcher Hinsicht sich die k. k. Statthalterei mit der Seebehörde sofort in das Einvernehmen setzen wolle.

Gleichzeitig ist alles Nothwendige zu veranlassen, damit der Gesundheitszustand im dortigen Verwaltungsgebiete seitens der politischen Unterbehörden sorgfältigst wahrgenommen, durch Beseitigung sanitätswidriger, die Verbreitung von Infektionskrankheiten fördernder Uebelstände im Wege der stetig zu überwachenden Gemeinde-Sanitätspflege, in möglichst bestem Zustande erhalten und der Meldungs- und Epidemiedienst, hinsichtlich aller Arten von Infektionskrankheiten ohne Unterschied, auf das Genaueste gehandhabt und in Uebung erhalten werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die vom Direktorium des österreichischen Apothekervereines bearbeitete Taxe der nicht offizinellen Arzneimittel. Vom 29. März 1898. (Oest. San.-W. S. 140.)

Das Direktorium des österreichischen Apothekervereines hat sich der Aufgabe unterzogen, eine umfangreiche Taxe für nicht offizinelle Arzneimittel unter Zugrundelegung der in der offiziellen Arzneitaxe enthaltenen Grundsätze, nach welchen die Taxbemessung für die offizinellen Arzneikörper stattfindet, zu bearbeiten.

Diese Arzneitaxe, welche im Selbstverlage des obgedachten Apothekervereines soeben erschienen ist, ist bestens geeignet, bei amtlichen Taxirungen und Retaxirungen von Rezepten hinsichtlich der nicht offizinellen Arzneimittel als Grundlage zu dienen.

Zu diesem Behufe erhält die k. k. . . . . anverwahrt ein Exemplar der Rezepturtaxe für nicht offizinelle Heilmittel zum Amtsgebrauche mit der Einladung, sämmtliche Apotheker des unterstehenden Verwaltungsgebietes durch die politischen Unterbehörden auf das Erscheinen dieser Rezepturtaxe aufmerksam machen und dieselben mit Rücksicht darauf, daß auch bei Berechnung der Preise nicht offizineller Arzneimittel die gleichen Grundsätze wie bei offizinellen in Anwendung zu kommen haben, einladen zu lassen, die diesen Anforderungen entsprechende Rezepturtaxe bei Berechnung der Preise nicht offizineller Heilmittel zur Richtschnur zu nehmen.

1) Veröff. 1897 S. 590.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an die Kantonsregierungen, den Schluß der schweizerischen Diphtherieenquete betr. Vom 1. Februar 1898. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz S. 54.)

Wir beehren uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem 28. d. M. die schweizerische Diphtherieenquete, welche am 1. März 1896[1]) begonnen hat, zu Ende geht. Auf den gleichen Termin werden auch die unentgeltlichen bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen, soweit dieselben von uns abhängen, sistiert werden.

Dagegen hoffen wir, daß die durch die Enquete ins Leben gerufene schweizerische Diphtheriemorbiditätsstatistik fortdauern werde und wir erwarten auch nach Schluß der Sammelforschung jeweilen am Ende einer Woche von sämmtlichen kantonalen Sanitätsbehörden in bisheriger Weise Nachricht über die während der Woche angezeigten Fälle von Diphtherie, sowie auch von sonstigen epidemischen Krankheiten zu erhalten.

Es dürfte sich empfehlen, die Aerzte Ihres Kantons durch ein besonderes Zirkular von dem bevorstehenden Ende der Diphtherieenquete in Kenntniß zu setzen und sie gleichzeitig zu ermahnen, auch nachher sämmtliche klinisch als Diphtherie imponirenden, sowie die bakteriologisch als Diphtherie nachgewiesenen Erkrankungen regelmäßig anzuzeigen und überhaupt die durch das eidgenössische Epidemiengesetz und die kantonalen Verordnungen vorgeschriebene Anzeigepflicht niemals zu vernachlässigen. Es muß immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die gewissenhafte Anzeige aller ansteckenden Krankheiten die erste und wichtigste Maßregel zu einer erfolgreichen Verhütung und Bekämpfung der Epidemien darstellt, ohne welche alle andern Maßnahmen von vorneherein als größtentheils illusorisch bezeichnet werden dürfen.

Schweiz. Kanton Waadt. Gesetz, die Sanitäts-Organisation betr. Vom 14. September 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 27.)

Loi sur l'organisation sanitaire.

Le Grand Conseil du Canton de Vaud,

Vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat;

Vu les nombreuses propositions et motions demandant la révision des titres V et VI, chapitre 4 de la loi du 13 mars 1886 sur l'organisation sanitaire;

Vu les modifications déjà apportées à cette loi;

Voulant mettre en harmonie diverses de ses dispositions avec la législation fédérale concernant les mesures à prendre contre les épizooties;

décrète:

Titre premier. *Dispositions générales.*

Article premier. L'administration sanitaire embrasse tout ce qui concerne la santé des hommes et celle des animaux, l'hygiène et la salubrité publiques.

Art. 2. Elle est confiée au Département de l'Intérieur (conseil de santé et des hospices et service de police sanitaire).

Art. 3. Le Conseil d'Etat, sur le préavis du Département de l'Intérieur, prend les arrêtés et fait les règlements qui concernent l'administration sanitaire.

Art. 4. Les préfets, les autorités communales, les agents de la police sanitaire, ainsi que les personnes qui exercent l'art de guérir, concourent à l'administration sanitaire.

Art. 5. Le Département de l'Intérieur prononce, sauf recours au Conseil d'Etat, sur les difficultés qui peuvent s'élever entre les agents de l'administration sanitaire, relativement à l'exercice de leurs

1) Desgl. 1896 S. 443.

fonctions et sur celles qui peuvent surgir entre des communes et des particuliers ou entre ceux-ci et l'administration.

Titre II. *Autorités sanitaires.*

Art. 6. Les Autorités sanitaires se composent:
1º Du service de police sanitaire.
2º Du conseil de santé et des hospices

Chapitre premier. *Service de police sanitaire.*

Art. 7. Le service de police sanitaire veille à l'exécution des lois, règlements et ordonnances qui se rapportent à l'administration de la police sanitaire. Il s'occupe de l'étude des questions qui touchent à l'hygiène et à la salubrité publiques, à la santé des hommes et à celle des animaux.

Art. 8. Il élabore les règlements, projets de lois et d'arrêtés et les ordonnances nécessaires dans ce domaine.

Art. 9. Il surveille les fonctionnaires et les agents qui relèvent de l'administration sanitaire, les personnes qui exercent l'art de guérir, ainsi que les commissions de salubrité, pour tout ce qui se rapporte à cette administration.

Art. 10. Le service de police sanitaire est dirigé par un médecin chef du service sanitaire.

Art. 11. Pour les questions de police de santé des animaux, le chef du service sanitaire a comme adjoint un vétérinaire et, pour ce qui concerne le contrôle des denrées et des boissons, un second adjoint chef du contrôle des boissons et denrées alimentaires.

Art. 12. Le chef du service sanitaire adresse chaque année au Département de l'Intérieur un rapport sur l'activité du service qu'il dirige, sur la marche des établissements hospitaliers cantonaux et sur l'état sanitaire du canton pendant l'année écoulée.

Chapitre II. *Conseil de santé et des hospices.*

Art. 13. Les établissements hospitaliers cantonaux sont administrés par le Département de l'Intérieur, service des secours publics.

Art. 14. La surveillance de ces établissements est exercée par un conseil qui porte le nom de conseil de santé et des hospices.

Art. 15. Le conseil de santé et des hospices se compose:

a) Du chef du Département de l'Intérieur, président;

b) Du chef du service sanitaire, vice-président;

c) De trois autres membres, dont un médecin au moins, pris en dehors de l'administration.

Les fonctions de secrétaire du conseil de santé et des hospices sont remplies par le secrétaire du service sanitaire.

Art. 16. A chaque séance, le conseil de santé et des hospices reçoit communication de toutes les admissions faites dans les différentes maisons de santé du canton, pour aliénation mentale, alcoolisme ou épilepsie, telles qu'elles sont prévues à l'art. 27.

Art. 17. Dans la règle, le service de police sanitaire communique au conseil de santé et des hospices, avant leur mise en exécution, toutes les mesures importantes concernant la police sanitaire.

Art. 18. Le conseil de santé et des hospices fait au Conseil d'Etat des propositions pour la nomination des chefs de service des établissements hospitaliers cantonaux.

Il procède à l'examen des aspirants aux postes d'internes de ces établissements.

Art. 19. Le conseil de santé et des hospices peut appeler à siéger dans son sein des experts avec voix consultative.

Titre III. *De l'exercice de l'art médical et des professions qui s'y rattachent.*

Chapitre premier.

Art. 20. Sont seuls autorisés à pratiquer les professions de médecin, de pharmacien et de vétérinaire, ou à exercer d'autres branches de l'art de guérir:

a) Les médecins, pharmaciens et vétérinaires qui, conformément aux dispositions de la loi fédérale, ont obtenu un diplôme fédéral;

b) Les personnes vouées aux dites professions, et qui avant l'époque de l'entrée en vigueur de la présente loi, ont obtenu un diplôme du concordat du 2 août 1867 ou, à la suite d'un examen cantonal, une patente les autorisant sans aucune restriction à pratiquer dans le canton qui l'a délivrée;

c) Les personnes vouées à ces professions qui, à la suite d'un examen subi dans un Etat étranger, ont obtenu un diplôme les autorisant sans aucune restriction à pratiquer dans le territoire de cet Etat, pour autant que la réciprocité est stipulée par un traité.

Dans les cas exceptionnels, le conseil de santé et des hospices décide, au vu des pièces produites, si l'autorisation de pratiquer est accordée;

d) Les professeurs des universités suisses ou des écoles officielles chargés d'y enseigner les branches de l'art de guérir.

Toutefois, les professeurs agrégés ne sont pas au bénéfice de cette disposition;

e) Les dentistes, orthopédistes et sages-femmes, porteurs d'un diplôme vaudois ou d'un titre jugé équivalent par le conseil de santé et des hospices, sous réserve de réciprocité de la part de l'Etat qui l'a délivré.

Art. 21. Les médecins et vétérinaires étrangers à la Suisse sont reçus en consultation dans le canton lorsqu'ils sont expressément appelés, pourvu que cette pratique exceptionnelle ne constitue pas un exercice régulier de leur art.

Art. 22. Toute personne voulant pratiquer l'art de guérir ou l'une des branches qui s'y rapportent (médecin, pharmacien, vétérinaire, sage-femme, orthopédiste, dentiste), doit préalablement produire au service de police sanitaire ses titres et diplômes,

Sur le vu de ces pièces et sur le préavis du chef du service sanitaire, le Conseil d'Etat accorde ou refuse l'autorisation demandée.

Art. 23. Les personnes exerçant l'art de guérir informent le chef du service sanitaire des faits qui intéressent la santé publique. Elles lui dénoncent les contraventions aux lois et règlements sur la police sanitaire et lui fournissent d'ailleurs tous les renseignements demandés.

Elles informent le chef du service sanitaire et, s'il y a lieu, le juge de paix des délits qu'elles découvrent dans la pratique de leurt art.

Art. 24. Toute personne qui exerce l'art de guérir doit informer le chef du service sanitaire de ses changements de domicile et de nom, s'il y a lieu.

Art. 25. Les personnes qui exercent l'art de guérir prennent devant le préfet l'engagement suivant:

„Vous promettez d'exercer avec humanité et en toute conscience l'art pour lequel vous êtes patenté et de remplir les devoirs qui vous sont imposés par les lois et règlements relatifs à votre profession."

Titre IV. Police de santé des hommes.

Chapitre premier. *Etablissements sanitaires publics et privés.*

Art. 26. Le Chef du service sanitaire et le conseil de santé ont la surveillance médicale et administrative des établissements hospitaliers cantonaux.

Cette surveillance s'étend aux établissements similaires des sociétés et des particuliers pour tout ce qui intéresse la santé et la salubrité publiques

Art. 27. Toute personne qui veut créer une maison de santé destinée au traitement des aliénés,

des épileptiques ou des alcooliques, doit préalablement en informer le chef du service sanitaire.

Elle lui doit également communication de tous les cas d'internement dans la maison qu'elle dirige.

Chapitre II. *Des médecins.*

Art. 28. Les médecins qui sont au bénéfice de l'art. 22 ont seuls qualité:

a) pour fonctionner comme tels dans les hôpitaux, asiles d'aliénés et en général dans tout établissement public;

b) pour donner des certificats et des déclarations médicales et médico-légales ayant un caractère officiel;

c) pour revêtir dans les administrations de l'Etat et des communes des fonctions publiques relatives à leur profession.

Art. 29. Par l'envoi de bulletins sanitaires, les médecins informent le chef du service sanitaire de tous les cas de maladie épidémique ou contagieuse qu'ils observent.

Art. 30. Ils interviennent auprès des autorités communales pour qu'elles fournissent aux malades pauvres les soins médicaux dont ils ont besoin. Cas échéant, ils en réfèrent au service de la police sanitaire.

Art. 31. A moins d'excuse reconnue valable par le conseil de santé et des hospices, aucun médecin ne peut, lorsqu'il est requis d'office, refuser son concours à l'autorité dans la sphère de sa spécialité et sous réserve de l'indemnité fixée par le tarif officiel.

Art. 32. En cas d'accident pouvant donner lieu à l'application des lois fédérales de 25 juin 1881 et du 26 avril 1887, sur la responsabilité civile des fabricants et l'extension de la responsabilité civile, le ou les médecins qui ont soigné la victime sont tenus de fournir, contre paiement, un certificat médical à l'une et à l'autre des parties intéressées ou à leurs fondés de pouvoirs.

Art. 33. A moins d'autorisation spéciale accordée par le conseil de santé et des hospices, justifiée par l'éloignement de toute pharmacie, les médecins ne doivent pas vendre de médicaments.

Lorsque cette vente est autorisée, l'achat des médicaments doit se faire chez un pharmacien, porteur d'un diplôme fédéral, ou dans une droguerie du canton.

Les médecins, dans ces cas, sont soumis aux règlements sur les pharmacies.

Chapitre III. *Des sages-femmes.*

Art. 34. Il est donné à la maternité de l'Hôpital cantonal un enseignement théorique et pratique d'accouchement.

Art. 35. Chaque commune est tenue d'avoir au moins une sage-femme patentée.

Le conseil de santé et des hospices peut, suivant les circonstances, autoriser une exception à cette règle.

Il y a recours au Conseil d'Etat contre le refus du conseil de santé et des hospices d'accorder cette autorisation.

Art. 36. Les communes sont tenues de payer les frais d'accouchement de leurs ressortissantes indigentes, d'après le tarif admis par le Conseil d'Etat.

Art. 37. Les sages-femmes tiennent un registre d'accouchement. Celui-ci doit être constamment à jour.

Il est adressé, sur réquisition, au chef du service sanitaire.

Art. 38. En cas de plainte, le conseil de santé et des hospices fait une enquête et astreint, s'il y a lieu, la sage-femme à suivre un cours complémentaire dont il fixe la durée.

Art. 39. Lorsque, en l'absence du médecin, une sage-femme est appelée par un malade atteint d'affection de nature contagieuse ou épidémique, elle en avise immédiatement le chef du service sanitaire.

Chapitre IV. *Dentistes et orthopédistes.*

Art. 40. Les dentistes donnent les soins et font les opérations que nécessitent les affections dentaires.

Art. 41. Il leur est interdit de provoquer l'anesthésie générale au moyen du chloroforme ou de l'éther.

Le conseil de santé peut étendre cette interdiction à l'emploi d'autres substances reconnues dangereuses.

Art. 42. L'orthopédiste qui est en même temps médecin diplômé a seul le droit de pratiquer des opérations.

Chapitre V. *Pharmaciens et droguistes.*

Art. 43. L'exécution des prescriptions médicales, la vente des médicaments, la vente au détail des drogues simples ou composées ainsi que la vente au détail des substances réputées poisons, ne peuvent avoir lieu que dans les pharmacies, sauf les exceptions prévues aux art. 33 et 111.

Art. 44. La vente de ces différentes substances n'a lieu que:

1º sur prescription médicale de médecin, vétérinaire ou dentiste,

2º sur présentation de certificats délivrés par la préfecture.

Art. 45. Sont exceptées de cette disposition:

1º La vente au détail de certaines substances médicamenteuses ou drogues qui sont d'un usage habituel et familier.

2º La vente en gros et en détail des plantes indigènes médicinales réputées non vénéneuses.

3º La vente en gros des drogues, ainsi que celle des substances toxiques employées dans l'industrie.

Art. 46. Le conseil de santé et des hospices publie périodiquement le tableau des substances médicamenteuses dont la vente en détail ne peut avoir lieu que dans les pharmacies.

Il publie également les prescriptions nécessaires à l'exécution de cette partie de la loi sanitaire.

Art. 47. Tout emplacement destiné à une pharmacie doit préalablement être reconnu convenable par le service de police sanitaire.

Art. 48. Le conseil de santé et des hospices peut autoriser les hôpitaux à tenir une pharmacie pour leur usage particulier sous la surveillance et la responsabilité du service médical de l'établissement.

Art. 49. Sauf les cas prévus aux articles 33 et 111 de la présente loi, l'exercice simultané de la pharmacie et d'une autre branche de l'art de guérir est absolument interdit.

Art. 50. La préparation et la vente des médicaments dans une pharmacie sont confiées au pharmacien et au commis pharmacien porteurs de diplômes suisses.

Sur le préavis du conseil de santé et des hospices, et aux conditions fixées par celui-ci, le même droit est accordé au porteur d'un diplôme étranger.

Art. 51. Aucun pharmacien ne peut diriger plus d'une officine et ne peut faire dans les locaux affectés à celle-ci d'autre commerce ou débit que celui des drogues ou médicaments et en général de tous les objets se rattachant à l'art de guérir.

Art. 52. Tout pharmacien est autorisé à recevoir des apprentis ayant fait les études nécessaires. Ces apprentis n'exécutent des prescriptions médicales qu'en présence et sous la direction du pharmacien ou des commis.

Art. 53. Les commis pharmaciens sont agréés par le service de police sanitaire.

Art. 54. Les pharmaciens doivent, dans les 48 heures, aviser le service de police sanitaire des changements survenus dans le personnel de leur établissement.

Art. 55. Les pharmaciens sont tenus d'exécuter les formules magistrales conformément aux prescriptions médicales et les formules officinales selon les formules insérées dans la pharmacopée suisse.

Art. 56. Avant d'exécuter une ordonnance dans laquelle ils croient découvrir une erreur, ils en avertissent celui qui a fait la prescription.

Art. 57. Si pour cause d'absence ou de maladie, un pharmacien est empêché de diriger lui-même sa pharmacie pendant plus de six mois, il doit en informer le conseil de santé et demander l'autorisation de la faire desservir par un pharmacien diplômé ou par un commis spécialement agréé.

L'autorisation est accordée pour un temps limité. Elle ne peut excéder une année, mais elle est renouvelable.

Art. 58. Sur préavis favorable du conseil de santé et des hospices, le Département de l'Intérieur, au décès d'un pharmacien, autorise la veuve ou les intéressés à faire diriger l'officine par un pharmacien diplômé. Le conseil de santé et des hospices a la compétence de renouveler cette autorisation si des circonstances spéciales l'exigent.

Art. 59. Les droguistes sont autorisés à vendre en gros les substances énumérées dans le règlement publié à cet effet.

Art. 60. L'installation et l'inspection des pharmacies et drogueries, l'exécution des prescriptions médicales, la vente des poisons et, en général, tout ce qui, au point de vue sanitaire, concerne les pharmacies et drogueries, fait l'objet de dispositions réglementaires.

Chapitre VI. *Médecine légale.*

Art, 61. Le chef du service sanitaire dirige et surveille tout ce qui concerne la médecine légale.

Art. 62. Tous les rapports et procès-verbaux des expertises médico-légales lui sont transmis.

Après étude, il présente sur chaque cas un rapport au conseil de santé et des hospices.

Art. 63. Les observations du conseil de santé et des hospices sont communiquées à l'autorité judiciaire et à l'auteur du rapport.

Art. 64. Sur la demande des autorités judiciaires, le chef du service sanitaire est tenu, dans les causes pénales et civiles, de donner son avis sur les rapports et déclarations médicales.

Dans les cas d'importance majeure, il nantit préalablement le conseil de santé et des hospices.

Chapitre VII. *Dispositions concernant l'hygiène et la salubrité publiques.*

Art. 65. L'hygiène et la salubrité publiques sont placées sous la surveillance du service de police sanitaire et du conseil de santé et des hospices.

Art. 66. Les municipalités sont chargées de veiller à la salubrité locale. Elles peuvent se faire assister dans ce but par une commission communale.

Art. 67. Sur préavis du conseil de santé et des hospices, le Conseil d'Etat prescrit les mesures nécessaires pour empêcher le débit de boissons et denrées alimentaires insalubres ou frelatées, de celles qui ne seraient pas offertes au public dans leur état naturel, sous leur vrai nom ou auxquelles on aurait adjoint des substances étrangères.

Art. 68. Lorsqu'il résulte d'un rapport d'experts ou de l'autorité locale qu'un établissement ou une construction compromet la salubrité publique, le Conseil d'Etat peut en ordonner l'éloignement ou prescrire d'autres mesures de précaution, après avoir entendu le conseil de santé et des hospices.

Il peut aussi, sur le préavis du conseil de santé et des hospices, faire les règlements généraux que nécessite la salubrité des habitations.

Chapitre VIII. *Des maladies épidémiques et des maladies contagieuses.*

Art. 69. Les pauvres atteints de maladies épidémiques sont soignés par la commune du domicile qui fait l'avance des frais, sauf remboursement par la commune d'origine, et à défaut de celle-ci, par l'Etat.

Art. 70. Lorsqu'il se déclare dans une commune une épidémie grave, les autorités communales ouvrent immédiatement une enquête pour constater les causes et la marche de l'épidémie.

Elles prennent les mesures urgentes et avisent le chef du service sanitaire qui fait au Département les propositions nécessaires.

Art. 71. Lorsqu'un cas de maladie épidémique grave se déclare dans une commune, celle-ci est tenue de disposer un local d'isolement pour y recevoir les malades qui ne peuvent convenablement être isolésà domicile.

Art. 72. Toute personne atteinte d'une maladie épidémique offrant un danger général doit être isolée autant que possible, ainsi que ceux qui la soignent. L'entrée de la chambre ou même de la demeure du malade peut être interdite aux personnes qui n'y sont pas appelées par un devoir impérieux.

Art. 73. Sur sa demande, ou celle de sa famille, le malade sera autorisé à rester dans sa demeure, à condition que les prescriptions concernant l'isolement soient convenablement observées.

L'isolement dure jusqu'à ce que la guérison suit constatée par un certificat médical ou que le malade ou le cadavre ait été transporté ailleurs et que la désinfection prescrite ait été effectuée.

Art. 74. Les personnes en santé, privées de leur gain par un isolement qui n'est pas de leur faute, ont droit, si elles sont indigentes, à une indemnité payable par la commune du domicile, sauf recours à celle d'origine.

L'appréciation de ces cas est réservée au conseil de santé et des hospices, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 75. Lorsqu'un malade doit être isolé, il peut être accompagné d'un membre de sa famille qui, dans ce cas, est soumis aux mêmes dispositions légales que ceux qui sont atteints par l'épidémie.

Art. 76. Lorsque le décès est dû une maladie infectieuse, le cadavre est isolé. La commune fournit gratuitement un local pour y déposer le corps, si l'isolement ne peut avoir lieu dans la maison mortuaire.

Le cercueil doit être goudronné à l'intérieur et renfermer une substance désinfectante.

Art. 77. Si le malade a succombé à une maladie épidémique grave, il est défendu aux personnes qui suivent le convoi d'entrer dans l'appartement et l'inhumation doit avoir lieu aussitôt que les signes de la mort sont évidents. Cependant, dans ces cas, la déclaration du décès doit être signée d'un médecin.

Art. 78. Les appartements dans lesquels il y a eu des cas de maladie infectieuse et les objets qui ont été en contact avec les malades sont immédiatement désinfectés. Si la famille est pauvre, cette désinfection se fait aux frais de l'Etat.

Le service de police sanitaire donne à ce sujet les directions nécessaires.

Art. 79. Le transport des personnes atteintes d'affections épidémiques ne peut se faire dans les voitures publiques, à moins toutefois qu'il ne s'agisse d'un cas isolé. Le véhicule est soigneusement désinfecté.

Si la maladie règne épidémiquement, la commune se procure en véhicule destiné uniquement à cet usage.

Art. 80. Le Conseil d'Etat ordonne, sur préavis du conseil de santé et des hospices, l'installation d'hôpitaux d'isolement, par districts, cercles, agglomérations de communes ou communes isolées, suivant leur importance.

Chapitre IX. *De la vaccination.*

Art. 81. Tous les enfants doivent être vaccinés

avant l'âge de 2 ans. Cette opération est faite par un médecin.

Sur déclaration d'un médecin, la vaccination des enfants malades peut être renvoyée. La déclaration médicale n'est valable que pendant une année.

Art. 82. Les parents et tuteurs sont tenus de présenter en temps voulu leurs enfants ou pupilles à la visite du médecin chargé des vaccinations ou de produire une déclaration de vaccination délivrée par un médecin.

Art. 83. Aucun enfant n'est admis dans les écoles publiques ou autres établissements d'éducation, s'il ne produit un certificat constatant qu'il a été vacciné.

Les municipalités sont chargées de veiller à l'exécution de cette disposition, aussi bien dans les institutions privées que dans les écoles publiques.

Art. 84. En cas d'épidémie variolique, les revaccinations officielles peuvent être ordonnées par le Conseil d'Etat.

Art. 85. Le chef du service sanitaire pourvoit à tout ce qui concerne la vaccination.

Chapitre X. *Des inhumations et des cimetières.*

Art. 86. Aucune inhumation ne doit avoir lieu avant le terme de 48 heures après le décès.

Art. 87. Sur déclaration médicale, sont exceptés de cette disposition les cas de décès pour cause de maladie contagieuse grave, de putréfaction accélérée ou d'agglomération de personnes dans la chambre mortuaire.

Art. 88. Aucune inhumation ne peut avoir lieu avant que le corps ait été visité par le vérificateur des décès.

Art. 89. Les vérificateurs sont nommés par la municipalité. Ils sont choisis, autant que possible, dans le corps médical.

Leurs émoluments sont à la charge des communes.

Art. 90. Lorsqu'un vérificateur aperçoit sur un cadavre quelque signe de nature à faire soupçonner que la mort n'a pas été naturelle, il appelle sur le champ un médecin et informe le juge compétent.

Art. 91. On ne peut inhumer ailleurs que dans les cimetières.

Art. 92. L'inhumation peut être remplacée par la crémation, avec autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 93. Aucun cimetière ne peut être établi ou agrandi sans l'approbation préalable du Conseil d'Etat.

Cette approbation ne peut être donnée qu'après un délai de 15 jours, pendant lesquels les intéressés peuvent faire opposition. Un avis de ce délai est publié dans la Feuille des avis officiels.

Art. 94. Il ne peut être établi de cimetière dans l'enceinte d'une ville, d'un village ou d'un hameau.

Art. 95. La distance des habitations est déterminée dans chaque cas particulier par le chef du service sanitaire, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 96. Le Conseil d'Etat est autorisé à faire canceler les cimetières trop rapprochés des habitations ou dans lesquels il est reconnu que les inhumations présentent des inconvénients graves pour la santé publique.

Art. 97. Les cimetières ne servent qu'aux inhumations.

Art. 98. Les fosses sont creusées sur une seule ligne, aussi droite que le permet le terrain. Chaque fosse renferme un seul cercueil.

Il peut être dérogé à ces prescriptions avec l'autorisation du Conseil d'Etat.

Les fosses ne peuvent être ouvertes qu'après 30 ans au moins.

Art. 99. Le transport hors du canton du corps d'une personne décédée ne peut avoir lieu qu'ensuite d'autorisation du Département de l'Intérieur, qui délivre un laissez-passer.

Art. 100. L'autorisation d'introduire dans le canton le corps d'une personne décédée, soit qu'elle doive être inhumée dans le canton, soit qu'il ne s'agisse que de traverser son territoire, est demandée au Département de l'Intérieur.

Art. 101. Hors les cas d'enquête judiciaire, aucun cadavre ne peut être exhumé sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Le service de police sanitaire donne en pareil cas les directions nécessaires.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahre 1898[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 7—12.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Hundswuth			Rotz und Wurm					
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	9	4	7	1	1	2	1	—	—	—	1	—	3	—	—
Brabant	5	2	1	1	1	1	9	[3]) 10	[3]) 7	3	—	3	[7]) 4	—	1
Westflandern	1	2	1	9	3	13	[2]) 8	3	1	—	—	—	2	—	1
Ostflandern	16	10	7	—	1	—	—	2	1	—	—	—	2	—	1
Hennegau	4	2	1	1	3	5	2	3	3	—	—	—	4	1	—
Lüttich	8	2	2	3	5	3	—	—	—	1	—	—	4	2	3
Limburg	12	8	8	1	2	5	—	1	—	1	1	—	—	1	6
Luxemburg	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Namur	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Im ganzen Königreich	55	32	27	18	18	29	[2]) 20	[3]) 19	[3]) 12	[4]) 5	[5]) 2	[6]) 5	19	4	12

Die Schafräude wurde im April in Ostflandern bei 1 Schaf festgestellt.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe wurde im Mai in Westflandern bei 13 Schafen festgestellt.

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 496. — [2]) Darunter 2 Schafe. — [3]) Darunter 1 Katze. — [4]) Außerdem wurden 13 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 12 aus England eingeführte. — [5]) Desgl. 14 und 11. — [6]) Desgl. 19 und 16. — [7]) Darunter das Schlachthaus zu Brüssel mit 2 Schweinen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1898[1]).
(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Akershus	9	7	2	4	1	4	6	—	3
Smaalenene	4	3	2	1	2	1	1	5	—
Buskerud	4	1	1	4	1	2	3	3	4
Jarlsberg und Laurvik	6	3	—	2	—	—	3	4	1
Hedemarken	1	2	3	3	2	1	3	3	5
Christians	1	—	2	5	2	2	20	12	7
Bratsberg	2	—	1	1	1	1	—	1	1
Nedenäs	—	—	1	—	—	—	1	1	4
Lister u. Mandal	3	6	5	1	—	—	—	—	—
Stavanger	1	8	4	3	7	4	—	—	—
Süd-Bergenhus	10	12	6	5	—	2	1	—	—
Bergen	1	1	3	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	8	—	—	5	4	6	—	1	—
Romsdal	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Süd-Drontheim	2	2	2	5	1	4	—	4	4
Nord-Drontheim	1	—	—	3	1	2	9	5	2
Nordland	—	—	—	1	—	1	—	—	1
Tromsö	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Im Ganzen Fälle	53	45	32	44	22	30	47	39	34
Zahl der Bestände	48	42	30	40	19	26	28	27	28

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im April: Hedemarken, Nord-Bergenhus je 1 Fall, im Mai: Smaalenene 3, Jarlsberg und Laurvik 1, im Juni: Süd-Bergenhus 2; Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im April: Stavanger, Nord-Bergenhus je 2, Bergen 3, im Mai: Nord-Bergenhus 5, im Juni: Süd-Drontheim 14, Tromsö 2.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen

Preußen. Vorschriften, betr. die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera.

Preußen. Polizei-Bez. Berlin. Bekanntmachung. Vom 26. Juli 1898. (R.-A. Nr. 178.)

Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit dem § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und in Ergänzung der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 25. September v. J. (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 vom 15. Oktober v. J. S. 402/403)[2]) für den hiesigen Polizeibezirk und den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Treiben von Handelsgeflügel wird verboten.

§ 2. Die Beförderung von Handelsgeflügel darf nur mittels der Eisenbahn oder auf Fuhrwerken oder in Käfigen, Kisten, Körben und dergl. stattfinden.

Diese Transportmittel müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Einstreu und Koth verhindert wird. Zu diesem Zweck müssen die Wände der zum Transport von Geflügel benutzten, in der Regel aus mehreren Etagen bestehenden Wagen mit Gitterwänden vom Boden jeder Etage aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

§ 3. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Käfige, Kisten, Körbe 2c. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Einstreu und der Exkremente, dann durch Abwaschen aller mit dem verladen gewesenen Geflügel in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 g Soda in 10 Liter heißen Wassers herzustellen ist, sorgfältig zu reinigen.

Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den gedachten Transportmitteln befördert worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder aber nach Ausführung der vorstehend angegebenen Reinigung in allen Theilen, die mit dem Geflügel während des Transports in Berührung gekommen sind, sorgfältig mit Kalkmilch zu bestreichen, die durch Auflösen von 500 g Aetzkalk auf 10 Liter Wasser herzustellen ist.

Es empfiehlt sich, vor der Wiederbenutzung der vorgedachten, durch Anstrich mit Kalkmilch desinfizirten Geräthe den anhaftenden Kalk durch Abspülen 2c. zu entfernen.

Die bei der Reinigung entfernten Massen von Einstreu und Koth sind durch Feuer zu vernichten oder mit Kalkmilch zu durchtränken.

§ 4. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauch in der gleichen Weise, wie vorstehend angegeben, zu reinigen. Doch ist es gestattet, wenn an einem Tage derselbe Wagen einige Male zum Geflügeltransport benutzt wird, das Auswaschen des Wagens erst nach dem Ausladen der letzten an diesem Tage beförderten Ladung vorzunehmen; die Entfernung der Einstreu und des Kothes muß aber nach jeder Benutzung stattfinden. Jedenfalls darf am folgenden Tage der Wagen erst nach vollständiger Reinigung und Waschung zur Verladung von Geflügel benutzt werden.

Ist auf einem Wagen Geflügel befördert worden, das mit der Geflügelcholera behaftet oder dieser Seuche verdächtig war, so ist die Reinigung und Desinfektion des Fuhrwerks in der vorstehend im § 3 angegebenen Art nach jedesmaliger Benutzung zur Ausführung zu bringen. Wird ein Wagen an demselben Tage einige Male zur Beförderung seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Geflügels benutzt, z. B. zum Transport eines verseuchten Bestandes von einem Bahnhofe zu dem Absperrungsraume, so muß zwar nach jeder Benutzung die Entfernung der Einstreu und des Kothes aus dem Wagen und die unschädliche Beseitigung der entfernten Masse stattfinden, doch darf in solchem Falle die Waschung mit Lauge und der Kalkmilchanstrich bis nach der Ausladung des letzten verseuchten, bezw. seuchenverdächtigen Transports ausgesetzt werden. Keinesfalls darf auf Wagen, auf denen verseuchtes oder seuchenverdächtiges Geflügel befördert worden ist, an demselben Tage vor der vollständigen Reinigung und Desinfektion anderes Geflügel aus nicht verseuchten, bezw. nicht verdächtigen Beständen befördert werden.

§ 5. Die Rampen auf den Bahnhöfen, auf denen Geflügelausladungen stattgefunden haben, sind nach der Vorschrift des § 7 der Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu reinigen bezw. zu desinfiziren.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August d. J. in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 18. Februar 1875, betreffend den Viehtransport, wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des

1) Veröff. 1898 S. 398. — 2) Desgl. 1897 S. 886.

Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66[4] und 67 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 gegebenen Strafvorschriften bestraft.

Berlin, den 26. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Reg.-Bez. Marienwerder. Bekanntmachung. Vom 1. August 1898. (Extrabl. zu Nr. 31 d. Amtsbl.)

In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juni d. Js. (Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni d. Js. S. 215)[1]) bestimme ich hierdurch:

1. Der Fußmarsch der Gänse auf den Straßen von Neu-Zielun nach Bahnhof Lautenburg, von Pissakrug nach Bahnhof Strasburg Wpr., von Gollub nach Bahnhof Schönsee Wpr., von Leibitsch nach Bahnhof Thorn, von der Grenze bis Bahnhof Ottlotschin und von Pieczenia nach Bahnhof Thorn wird gestattet.

2. Das Ausladen der auf Wagen beförderten Gänse zum Zwecke der Fütterung und Tränkung kann an solchen Plätzen stattfinden, welche von dem einheimischen Geflügel sonst nicht benutzt werden.

Reg.-Bez. Oppeln. II. Nachtrags-Verordnung. Vom 1. August 1898. (Extrabl. zu Amtsbl. Stück 30.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird in Erweiterung der Verordnungen vom 28. August 1886 (Extrabl. zum Amtsbl. Stück 35)[2]) und vom 25. Juni 1898 (Amtsbl. Stück 26 S. 206)[3]) angeordnet:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Czeladz nach der Bahnstation Laurahütte und bei Sosnowice über Modrzejow nach der Bahnstation Myslowitz gestattet.

Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. Juli 1898. (Amtsbl. S. 233.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Ergänzung der zur Bekämpfung der Geflügelcholera diesseits erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 6. Oktober 1897 (Amtsblatt S. 329)[4]) auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 585) für den Regierungsbezirk Merseburg hierdurch an, was folgt:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

§ 2. Die Beförderung von Geflügel darf nur in Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältern erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Fuhrwerke und sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauche gründlich zu reinigen, und der in ihnen befindliche Koth ist mit dem gesammten Streumaterial zu verbrennen oder durch Begießen mit starker Kalkmilch unschädlich zu machen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des oben angeführten Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. August 1898 in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Reg.-Bez. Köln. Desgleichen. Vom 27. Juni 1898. (Amtsbl. S. 256.)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) wird die von mir unterm 6. September 1897[5]) erlassene landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera wie folgt ergänzt:

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen und Körben erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert, und die nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen sind.

Ausnahmen von vorstehendem Verbot können durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden, sofern die Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß Berührungen mit anderem Geflügel zu befürchten sind.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Reg.-Bez. Aachen. Desgleichen. Vom 25. Juli 1898. (Amtsbl. S. 182.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713) mit folgenden Abweichungen:

In § 2 Abs. 2 ist statt „Ortspolizeibehörde“ zu lesen: Polizeibehörde. — § 5 lautet:

§ 5. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die Geflügelwagen und sonstige Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

Ausnahmen von dem Verbote im Absatz 1 können durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden, sofern die Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß Berührungen mit anderem Geflügel zu befürchten sind.

Die §§ 6 bis 11 lauten wie 5 bis 10 a. a. O., nur ist in § 9 (= § 8 a. a. O.) für „Ortsvorsteher“ zu lesen: Gemeindevorsteher. — § 12 lautet:

§ 12. Die Anordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. August d. Js. in Kraft.

Die Vorschrift im § 5 erlangt vom 15. August d. Js. ab Gültigkeit.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. Juli 1898. (Amtsblatt S. 269.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen ordne ich auf Grund der §§ 17, 19 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-B. 1880 S. 153. ff./1894 S. 409 ff.) in Verbindung mit § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12 März 1881 (G.-S. 1881 S. 128) und § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895 S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes an:

§ 1. Sofern in den für den Hausirhandel mit Schweinen gesperrten Kreisen des Bezirks der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten aus stattfinden soll, ist der Ortspolizeibehörde von der Errichtung einer solchen Verkaufsstätte vor Beginn des Verkaufs Anzeige zu erstatten. Bei jeder Neueinführung von Schweinen in die Verkaufsstätte ist der Ortspolizeibehörde das Kontrolbuch zur Revision vorzulegen. Von der Aufgabe der Verkaufsstätte nach erfolgter Räumung ist der Ortspolizeibehörde gleichfalls Anzeige zu erstatten.

Als feste Verkaufsstätten im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind nur solche Verkaufsstätten zugelassen, welche von den Schwarzviehhändlern nicht lediglich zum Zweck des Absatzes vereinzelter Transporte, sondern auf längere Dauer in Benutzung genommen werden.

§ 2. Die in der Verkaufsstätte (§ 1) befindlichen Schweinebestände sind wöchentlich einmal durch den beamteten, oder den in seiner Behinderung vom Landrath beauftragten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Derselbe hat auf die stattgehabte Untersuchung und den Befund einen Vermerk in das Kontrolbuch, welches ihm wie der Ortspolizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist, einzutragen. Die Bestimmung im § 6 der landespolizeilichen Anordnung **zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom**

1) Veröff. 1898 S. 580. — 2) Desgl. 1886 S. 553. — 3) Desgl. 1898 S. 589. — 4) Desgl. 1897 S. 927. — 5) Desgl. S. 799.

18. Januar 1898 (R.-A.-Bl. S. 49) findet auf die in den Verkaufsstätten (§ 1) befindlichen Schweinebestände keine Anwendung.

§ 3. Die in eine Verkaufsstätte (§ 1) eingeführten Schweine dürfen nicht in eine andere überführt oder vor dem Verkauf aus derselben entfernt werden.

§ 4. Die von einer festen Verkaufsstätte (§ 1) aus verkauften Schweine dürfen nach ihrem neuen Bestimmungsorte nicht getrieben werden.

§ 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung der Gastställe, Futterkrippen und Stallutensilien vom 12. März 1883 (R.-A.-Bl. S. 84), der Polizei-Verordnung, betreffend die Instandsetzung und Desinfektion der zum Einstellen von Handelsvieh benutzten Stallungen vom 25. Juli 1896 (R.-A.-Bl. S. 301/302) bezw. des § 15 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen Schweineseuchen vom 18. Januar 1898 (R.-A.-Bl. S. 52/53) finden auf die festen Verkaufsstätten (§ 1) entsprechende Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht den bestehenden Strafgesetzen zufolge eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsamtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Reichstheilen. Vom 11. Juli 1898. (Amtsbl. S. 234.)

Die Bekanntmachung lautet wie diejenige vom 9. Juni 1898 — Veröff. S. 575 —, nur heißt es in Abs. 1 statt 130, bezw. 4. Juni, bezw. Mai „157“ bezw. „6. Juli“ bezw. „Juni“.

Baden. Bekanntmachung, die Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom 24. Juli 1898. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen. S. 41.)

Im Hinblick auf die wiederholt durch umherziehende auswärtige Geflügelhändler erfolgte Einschleppung der Geflügelcholera wird der Handel mit Geflügel im Umherziehen vom 8. August l. J. an bis zum 1. Januar 1899 auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Artikel 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, R.-G.-Bl. S. 685) untersagt.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera. Vom 27. Juli 1898. (Reg.-Bl. S. 243.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hierdurch landespolizeilich das Nachstehende angeordnet:

Die nun folgenden §§ 1 bis 10 lauten wie in der landespolizeilichen Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg vom 23. August 1897 (Veröff. 1897 S. 713) mit folgenden Abweichungen:

In § 3 ist „(Kreisblatt)“ weggelassen; Ziff. 3 und 4 haben folgende Fassung:

3. die vollkommen gesunden Thiere sind von den kranken und irgendwie verdächtig erscheinenden abzusondern und in bisher nicht benutzten Räumen unterzubringen. Die kranken Thiere verbleiben in dem verseuchten Stalle;

4. die kranken Thiere sind unter Stallsperre zu stellen, ebenso die gesunden, sofern nicht nach örtlicher Lage des verseuchten Gehöftes angenommen werden darf, daß das Betreten benachbarter Gehöfte, öffentlicher Wege und Wasserläufe wirksam verhindert werden kann;

§ 4, Ziffer 1 und 2 lauten:

1. der Koth, die Futterreste und sonstige Schmutztheile, soweit sich davon innerhalb der Ställe und auf den den Ausgängen zunächst liegenden Vorplätzen befinden, sind sorgfältig zusammenzukehren und durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen;

2. der Boden, die Thüren und die Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Kilo Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch (zu bereiten nach § 2 der Anlage A zum R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894) zu bestreichen. Ist das Holzwerk an seiner Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert, so ist es zu verbrennen. Die Vorplätze vor den Ställen sind mit Kalkmilch so reichlich zu besprengen, daß die obere Erdbodenschicht gut mit derselben durchtränkt ist;

In § 7 Abs. 1 ist hinter den Worten „daß die“ zu lesen:

mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch bestrichen werden.

In § 8 ist statt „Ortsvorsteher“ zu lesen: Ortspolizeibehörden.

§ 10 lautet:

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze bestraft.

Großh Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 10. Mai 1898. (Reg.-Bl. S 70.)

In Gemäßheit des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1896[1]), die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend, Regierungsblatt Seite 241 ff., wird hiermit vom 1. Juni d. Js. ab die gedachte Verordnung für das gesammte Gebiet des Großherzogthums außer Kraft gesetzt.

Der Erlaß von anderweiten Maßnahmen zur Ueberwachung der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und insbesondere der Händlerställe bleibt vorbehalten.

Großherz. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen. Vom 11. Mai 1898.

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erläßt das Staatsministerium auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg die nachstehenden Anordnungen:

§ 1. Alle aus dem Gebiete der Freien und Hansestadt Bremen in das Herzogthum Oldenburg zur Einführung gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Tag und Stunde der Einführung sind der Polizeibehörde (Amt) und dem beamteten Thierarzt anzuzeigen und zwar, wenn irgend möglich, 2 Tage vorher.

§ 2. Nach der Untersuchung sind die Thiere sofort einer neuntägigen polizeilichen Beobachtung in einem vollkommen abgesonderten Raume zu unterwerfen. Derselbe ist mit einer Tafel zu versehen, welche die Aufschrift trägt: „Beobachtungsstall, Unbefugten ist der Eintritt verboten“.

§ 3. Haben die Thiere während der Zeit der polizeilichen Beobachtung Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie nach einer nochmaligen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt für seuchefrei erklärt sind.

§ 4. Sollen die eingeführten Thiere vor Ablauf der neuntägigen Beobachtungszeit abgeschlachtet werden, so kann die in § 2 bezeichnete Frist von der Polizeibehörde abgekürzt werden.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und etwaiger Nebenkosten fallen den Eigenthümern der betr. Thiere zur Last.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[1]) Veröff. 1897 S. 50.

§ 7. Bezüglich der mit der Eisenbahn eingeführten Wiederkäuer und Schweine behält es bei der Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js.[1]) sein Bewenden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 26. Mai 1898.

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche ordnet das Staatsministerium auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für das Herzogthum das Nachstehende an:

§ 1. Schlachtvieh und die aus öffentlichen Schlacht- und Viehhöfen herrührenden Wiederkäuer und Schweine dürfen vom 29. Mai d. J. ab bis weiter nur mit der Eisenbahn in das Herzogthum eingeführt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Valcea am 28. Juni unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Einbruchsstation Itzkani-Bahnhof wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 369.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 13 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der benachbarten Landschaft Gex wurde unterm 8. Juli die Einfuhr von Nutzvieh dieser Herkunft über sämmtliche zwischen Chancy und Crassier liegenden Zollämter verboten.

Schweden. (Vgl. S. 380.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 21. Juli wird von demselben die Lungenseuche in der Provinz Brandenburg als erloschen angesehen.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Mittheilungen aus der Zeitschrift des Statistischen Bureaus, 1897. H. 3 u. 4.

I. Die Bewegung in den sächsischen öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern während der Jahre 1886 bis 1895. Von Dr. Lommatzsch.

Den nachfolgenden Betrachtungen liegen statistische Erhebungen von 98/104 öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten zu Grunde. Im Laufe des genannten Jahrzehntes sind 385 412 Personen mit 12 161 157 Verpflegungstagen den Anstalten zugegangen, gegen 270 899 Personen mit 8 905 545 Verpflegungstagen im Jahrzehnt 1876/85. Im Durchschnitt ergiebt dies einen täglichen Krankenbestand von 3331 (1901 Männer und 1430 Frauen) mit einer durchschnittlichen Verpflegungszeit von 31,6 Tagen. Der mittlere Bestand an Betten betrug 6064/65, sodaß die Belegzeit für das Bett durchschnittlich 199 Tage umfaßte, also jedes Bett etwas mehr als ein halbes Jahr in Benutzung stand. An den Krankenzugängen war das weibliche Geschlecht von Jahr zu Jahr stärker betheiligt, denn der prozentale Antheil betrug im Jahre 1876: 34,5, 1886: 37,2 und 1895: 40,1.

Die Durchschnittssterblichkeit im Laufe des letzten Jahrzehnts betrug 9,36% (8,95% Männer und 10,00% Frauen). Die niedrigste Sterbeziffer mit 8,73% wurde im Jahre 1891 und die höchste mit 10,09% im Jahre 1886 erreicht. Im Ganzen hat die Sterblichkeit abgenommen.

[1]) Veröff. S. 161.

Die Zahl der Betten ist von 5069 im Anfangsjahre des genannten Zeitraumes bis auf 7017 im Schlußjahre gestiegen, woran sich 64 Anstalten betheiligten, darunter Leipzig-Jacobshospital mit 415 und Dresden-Stadtkrankenhaus mit 201 Betten. 24 Krankenhäuser behielten die gleiche Bettenzahl bei und 5 verringerten ihren Bestand. Die mittlere Belegzeit (199 Tage) wurde vom Kreiskrankenstift zu Zwickau mit 326 Tagen am meisten überschritten; überhaupt sind mit wenigen Ausnahmen die am besten ausgenutzten Krankenanstalten zugleich auch die größten des Landes. Der durchschnittliche Tagesbestand hat mehr als 20 Kranke betragen in 26 Krankenhäusern gegen 20 Anstalten 1876/85. Im Krankenhaus Leipzig-Plagwitz ist dabei der durchschnittliche Bestand um das dreiundeinhalbfache, in Treuen um das fünffache gestiegen. Von den 3331 durchschnittlich in sämmtlichen Anstalten verpflegten Kranken befanden sich 2799 = 84% in den 26 erwähnten größeren Anstalten (85% im Jahrzehnt 1876/85). Hingegen giebt es eine Reihe kleinerer Krankenhäuser mit sehr geringem Bestande, sodaß z. B. das Krankenhaus zu Hirschfelde jährlich etwa 1½ Monat, das zu Geringswalde mehr als ein halbes Jahr durchschnittlich leer gestanden hat.

Die mittlere Verpflegungsdauer schwankte zwischen 52,7 (Loschwitz-Deutsche Heilstätte) und 11,9 Tage (Geringswalde). Nur 2 Krankenhäuser verpflegten Angehörige eines Geschlechts; in den übrigen Anstalten überwogen die Männer an Zahl, nur in 8 wurden mehr Frauen behandelt. Die Sterblichkeit in den einzelnen Krankenhäusern erreichte in Wilsdruff mit 2,2% die Mindestzahl und in Leipzig-Reudnitz (Kinderkrankenhaus) mit 30,2% die Höchstzahl.

Beim männlichen Geschlecht bedingten chronische Hautkrankheiten einschl. Krätze mit 13,1% und Lungenschwindsucht einschl. allgemeiner Tuberkulose mit 6,5% den hauptsächlichsten Zugang zu den öffentlichen Krankenhäusern. Außerdem überwog das männliche Geschlecht bei: Alkoholismus, Gonorrhoe, Brustfellentzündung, Bronchialkatarrh, Verletzungen aller Art. Dafür traten beim weiblichen Geschlecht: Diphtherie, Unterleibstyphus, Mandelentzündung, Syphilis, Magenleiden und bösartige Neubildungen häufiger auf. Dem Jahrzehnt 1876/85 gegenüber haben im Verhältniß zur Gesammtzahl zugenommen: die Krankheiten der Athmungs-, Verdauungs-, Harn- und Geschlechtsorgane, sowie der mechanischen Verletzungen mit rund 1%, hingegen sind die Krankheiten der äußeren Bedeckungen um 7,54% zurückgegangen.

Hohe Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts fand sich bei Lungenentzündung, chronischem Bronchialkatarrh, Lungenschwindsucht, andererseits starben vergleichsweise viel mehr Männer an Blutarmuth und Magengeschwür. Die Sterbenswahrscheinlichkeit war dem Jahrzehnt 1876/85 gegenüber eine niederige bei Scharlach, Lungenentzündung, Tuberkulose u. s. w, eine höhere bei Diphtherie, Hirnhautentzündung, Herz- und Herzbeutelentzündung, Gehirnschlagfluß.

Von seltener auftretenden Krankheiten kamen im Berichtszeitraum in den öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern Cholera (2), Wuthkrankheit (6), Milzbrand (52) und Trichinose (25) in Behandlung.

II. Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämmtlichen Städten Sachsens während des Jahrfünfts 1891 bis 1895. Von Dr. Ganzenmüller.

A. Geburtenhäufigkeit. Die Gesammtzahl der im Jahrfünft 1891/95 in den 143 sächsischen Städten Geborenen betrug 339 768, darunter 328 531 Lebendgeborene und 11 237 Todtgeborene. Zur mittleren Bewohnerzahl berechnete sich die Fruchtbarkeitsziffer der Städte auf 38,7 gegen 39,6‰ im Zeitraum 1886/90. Die niedrigsten Ziffern wiesen Bernstadt mit 28,6 und Dippoldiswalde mit 29,0, die höchsten Netzschkau mit 55,1 und Markranstädt 56,4‰ auf. Der Rückgang der Geburtenhäufigkeit ist seit 1881 auch weiterhin eingetreten. Während 1876/80 noch 72 Städte eine Geburtsziffer von 45,1 und darüber verzeichneten, ist die

Zahl dieser Städte 1891/95 auf 30 zurückgegangen. 64 Städte (darunter Dresden) haben eine geringere Fruchtbarkeitsziffer, als die oben angeführte Mittelzahl von 38,7‰ angiebt.

B. Sterblichkeit im Allgemeinen. Den 328531 Lebendgeborenen standen 210 897 Gestorbene gegenüber, sodaß sich für sämmtliche Städte eine mittlere Jahressterblichkeit von 24‰ im Jahrfünft 1891/95 ergab (26.2‰ im Jahrfünft 1886/90). Der absolute Geburtenüberschuß belief sich auf 117 634 = 13,3‰ der mittleren Bevölkerung oder 1,3‰ höher als 1886/90. Die Zahl der Städte mit einer Sterbeziffer „unter und bis 25‰" hat sich seit 1876/80 vervierfacht, sie ist von 17 auf 68 gestiegen. Andererseits ist die Zahl der Städte mit einer Sterbeziffer von mehr als 35‰ von 18 auf 5 zurückgegangen. Die allgemeine Sterbeziffer bewegte sich im Berichtzeitraum zwischen 16,5‰ (Markneukirchen) und 39,4‰ (Ernstthal). Hohe Geburtenfrequenz und hohe Säuglingssterblichkeit waren den meisten Städten mit einer Sterbeziffer über 27‰ eigen.

C. Säuglingssterblichkeit. Von den oben genannten 328531 Lebendgeborenen sind 89 401 = 27,21% vor Ablauf des ersten Lebensjahres verstorben, gegen 28,5 im Zeitraum 1886/90 und 28,55 im Jahrfünft 1881/85. Die Säuglingssterblichkeit hat demnach stetig, wenn auch in geringem Umfange abgenommen, wobei die Grenzzahlen der günstigsten (Markneukirchen) und ungünstigsten Stadt (Ernstthal) 15,5 bezw. 48,6% betrugen. In Ernstthal zeigte sogar die Säuglingssterblichkeit eine Zunahme von 42,6% (1881/85) auf 48,6% (1890/95).

D. Sterbeziffer nach Ausschluß der im Säuglingsalter Gestorbenen. Unter den 210 897 Gestorbenen waren 89 401, d. i. 42,4%, unter 1 Jahr und 121 496, d. i. 57,6%, über 1 Jahr alt (1886/90 : 40,9% bezw. 59,1%). Indessen hatten 25 Städte unter der Gesammtzahl ihrer Gestorbenen mehr Kinder im ersten Lebensjahre als über 1 Jahr alte Personen anzuführen. Nicht weniger als 20 dieser Städte gehörten der Kreishauptmannschaft Zwickau an und stand Ernstthal mit 64% von der Gesammtzahl der Verstorbenen am ungünstigsten. Die Sterblichkeit der über 1 Jahr alten Personen hat auch 1891/95 abgenommen. Denn während 1881/85 nur 1 Stadt, 1886/90 schon 13 Städte mit einer Sterbeziffer „unter und bis 14‰" vorhanden waren, sind 1891/95 bereits 48 Städte mit dieser Ziffer vertreten. Dementsprechend hat sich die Zahl der Städte von „über 20‰" Mortalität auf den siebenten Theil, von 35 auf 5 vermindert. 60 Städte wiesen eine allgemeine Sterblichkeit von höchstens 25‰ und nach Ausschluß des Säuglingsalters bis höchstens 16‰ auf und kennzeichneten sich damit durch einen vorzüglichen Stand der Gesammtgesundheit.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau in Dresden im Jahre 1896[1]). (Verwaltungsbericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden auf das Jahr 1896.)

Im Jahre 1896 wurden dem Schlacht- und Viehhofe zugeführt und im lebenden Zustande untersucht insgesammt 318 082 Thiere, nämlich 30 040 Rinder, 75 487 Kälber, 55 415 Schafe, 49 Ziegen, 157 091 Schweine. Thierärztlicherseits beanstandet und der Sanitätsanstalt lebend überwiesen wurden vom Marktvieh 28 Rinder (darunter 11 wegen Abmagerung und Tuberkuloseverdacht, 2 wegen Maul- und Klauenseuche), 92 Kälber, 38 Schafe (19 wegen Maul- und Klauenseuche, 1 wegen Räudeverdacht), 1 Ziege, 579 Schweine (71 wegen Maul- und Klauenseuche, 105 wegen Rothlauf). Außerdem mußten 22 Kälber, 12 Schafe, 169 Schweine, welche auf dem Transport, sowie 5 Rinder, 5 Kälber, 3 Schafe, 58 Schweine, welche in den Stallungen des Schlacht- und Viehhofes verendet waren, beschlagnahmt und der Sanitätsanstalt überwiesen werden. Im Ganzen sind in dem Schlachthofe, einschließlich der Schlachthöfe Strehlen und Striesen, sowie der Pferdeschlächterei geschlachtet worden 257 316 Thiere, und zwar 22 329 Stück Rindvieh, 68 641 Kälber, 43 513 Schafe, 10 Ziegen, 121 723 Schweine und 1070 Pferde. Hiervon wurden für bankwürdig erklärt 254 714 Thiere = 98,99%, beanstandet 16 842 = 6,55%; von letzteren wurden ganz vernichtet 152 = 0,06%, der Freibank überwiesen 2450 = 0,95%. An einzelnen Organen wurden beanstandet 9948 Lungen, 112 Herzen, 4538 Lebern, 236 Milzen, 363 Magen und Gedärme, 456 Nieren, 900 Uteri, 92 Euter 25 Kopftheile, 81 Zungen, 166 Verschiedenes und 1439,25 kg Fleisch.

An frischem Fleisch wurden im Berichtsjahre eingeführt und zur Beschau gestellt 72 288 Stücke im Gewicht von 1 139 643,6 kg, hiervon wurden zurückgewiesen 9335,35 kg; beanstandet, aber freigegeben 5 Stücke, beschlagnahmt und vernichtet 3273,30 kg.

Von den geschlachteten Thieren wurden tuberkulös befunden 6203 Stück Rindvieh (27,78% der geschlachteten Rinder), 191 Kälber (0,28%), 26 Schafe (0,06%), 3541 Schweine (2,91%), 5 Pferde (0,47%), zusammen 9966 Thiere = 3,87% aller Geschlachteten. Es wurden vernichtet 68 Rinder, 33 Kälber, 7 Schafe, 1 Ziege, 20 Schweine, 20 Pferde, für bankwürdig erklärt 7471 Stück Rindvieh, 380 Kälber, 1989 Schafe, 4853 Schweine, 70 Pferde, der Freibank überwiesen die die verwerthbaren Theile in rohem Zustande von 326 Stück Rindvieh, 124 Kälbern, 16 Schafen, 786 Schweinen, das sterilisirte, gekochte oder gepökelte Fleisch von 218 Stück Rindvieh, 45 Kälbern, 4 Schafen, 571 Schweinen, sowie nur das Fett in ausgeschmolzenem Zustande von 360 Schweinen.

Von anderen Krankheiten waren die Veranlassung zur Beanstandung geschlachteter Thiere hauptsächlich bei Rindern: Aktinomykose (102 Fälle), Distomatose (294), Echinokokken (396), Finnen (141); bei Schafen: Distomatose (680), Echinokokken (470), Lungenwürmer (362); bei Schweinen: Aktinomykose (25), Distomatose (4), Echinokokken (682), Finnen (57), Lungenwürmer (61), Trichinen (22). Von dem eingeführten Fleisch wurde eine größere Anzahl einzelner Theile und Organe unter Anderm wegen Aktinomykose, Echinokokken, Finnen und Tuberkulose beschlagnahmt und vernichtet.

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 563.

Italien. Städtisches Institut für Schutzimpfungen gegen Tollwuth in Turin. Während des Jahres 1897 sind in demselben 376 (im Vorjahre 470) Personen behandelt worden; die Sterblichkeit belief sich auf 0,26% der Behandelten. Während der Zeit von 1886 bis 1897 betrug die Sterblichkeit der dort behandelten 3396 Personen 0,73%. (Rivista d'igiene e sanità pubblica. S. 365.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fresenius, Heinrich. Zur Erinnerung an R. Fresenius. Wiesbaden 1897. 8°.

Gesundheitspflege, deutscher Verein für öffentliche —. Bericht des Ausschusses über die 20. Versammlung zu Karlsruhe vom 14. bis 16. 9. 1897. Braunschweig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Grosse, Johannes. Hermann Eberhard Richter, der Gründer des deutschen Aerztevereinsbundes. Leipzig 1896. 8°.

Grosse, Johannes. Die freie Arztwahl bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen. Berlin 1896. 8°.

31. Woche vom 31. Juli bis 6. August 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	80	1	51	26	20,2	24,5	—	—	2	—	—	3	7	11	6	6	28	—
Altendorf	44 615	48	—	8	2	9,3	20,3[1]	1	—	—	-	—	—	—	1	—	—	6	—
Altona	151 886	85	6	51	23	17,5	22,9	1	-	—	—	—	6	9	7	5	5	28	—
Augsburg	85 490	59	—	43	19	26,2	27,7	1	—	—	—	—	11	1	10	6	6	20	—
Bamberg	40 445	19	1	12	4	15,4	22,8	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	8	1
Barmen	132 598	97	3	54	27	21,2	18,6	1	—	1	—	—	7	6	17	3	2	20	2
Berlin	1 728 201	929	38	540	218	16,2	21,3	9	6	8	1	—	82	44	101	41	38	283	6
Beuthen	43 290	31	—	15	5	18,0	24,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	—
Bielefeld	51 333	39	1	16	8	16,2	18,0	—	—	—	1	—	3	4	3	3	2	5	—
Bochum	57 066	42	—	22	5	20,0	23,5	—	-	—	—	—	1	3	—	—	—	16	2
Bonn	47 015	32	—	20	9	22,1	26,4	—	—	—	—	—	6	—	3	1	1	11	—
Brandenburg	44 939	34	—	16	12	18,5	25,9	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2	11	—
Braunschweig	122 718	76	4	25	11	10,6	22,1	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	16	2
Bremen	147 339	95	7	37[2]	13	13,1[2]	18,8	—	—	—	—	—	3	5	5	1	1	23	1
Breslau	398 415	296	7	174	78	22,7	27,9	—	6	2	—	—	16	16	36	2	2	93	5
Bromberg*	49 011	25	1	17	7	18,0	21,3	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	8	—
Charlottenburg	161 062	100	5	34	12	11,0	20,0	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	28	1
Chemnitz	172 417	134	6	92	64	27,7	29,7	1	—	—	—	—	5	1	5	2	1	79	1
Danzig	128 325	96	2	58	28	23,5	26,2	—	—	2	—	—	3	2	16	16	13	33	2
Darmstadt	66 866	28	3	31	10	24,1	20,0	—	—	—	—	—	3	2	5	2	1	20	1
Dessau	46 751	27	1	16	8	17,8	22,5	1	—	—	—	—	1	2	3	3	3	8	1
Dortmund	122 377	104	—	66	33	28,0	22,4	1	—	3	—	-	2	19	10	7	7	29	2
Dresden	379 268	289	8	149[3]	66	20,4[3]	21,3	3	—	1	-	1	15	11	20	15	15	92	6
Düsseldorf	192 518	150	4	69	34	18,6	21,7	—	1	—	—	1	4	7	17	11	11	37	2
Duisburg	75 947	66	1	29	15	19,9	23,9	—	—	—	—	—	—	4	6	3	2	16	3
Elberfeld	146 281	82	6	40	20	14,2	19,0	—	—	1	—	—	5	6	8	4	4	18	2
Elbing	48 052	35	2	25	14	27,1	27,5	—	—	—	—	—	1	3	5	3	3	15	1
Erfurt	80 928	46	2	33	15	21,2	21,3	—	—	—	-	1	3	5	9	5	5	15	—
Essen	105 528	91	3	50	15	24,6	23,2	2	1	—	—	—	9	10	8	2	2	17	3
Flensburg	42 648	23	—	18	6	21,9	21,6	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	14	—
Frankfurt a. M.	244 808	138	4	71	27	15,1	18,6	—	—	—	-	—	12	1	16	2	2	39	3
Frankfurt a. O.	60 931	39	1	20	12	17,1	25,1	—	—	1	—	—	4	—	6	3	3	9	—
Freiburg i. B.	55 040	31	—	17[4]	2	16,1[4]	23,0	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	9	1
Fürth	48 351	46	—	19	14	20,4	26,8	—	—	—	—	—	2	1	9	6	6	7	—
Gera	45 582	43	1	19	15	21,7	27,0	1	—	1	—	—	—	4	8	1	1	5	—
M.-Gladbach	55 747	38	1	16	11	14,9	23,2	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	9	2
Gleiwitz	43 562	46	—	21	12	25,1	20,2	—	—	1	—	—	1	—	3	2	1	16	—
Görlitz	74 629	51	—	26	10	18,1	24,6	—	—	—	—	—	1	1	5	1	1	16	3
Hagen	45 142	31	1	13	8	15,0	21,5	—	-	—	—	—	—	2	4	4	4	6	1
Halberstadt	43 376	28	1	19	13	22,8	24,3	—	—	1	—	—	1	3	1	1	—	12	1
Halle	123 755	77	6	54[5]	21	22,7[5]	23,0	—	2	—	—	—	2	3	15	9	9	26	6
Hamburg	652 602	426	10	207	80	16,5	24,7	8	—	4	2	—	12	21	28	10	10	119	13
Hannover	227 660	152	5	88	28	20,1	19,7	—	—	1	—	—	10	9	18	12	10	42	8
Harburg	46 454	37	1	18	7	20,1	22,9	1	—	—	—	—	2	1	2	1	1	11	1
Hildesheim	42 160	28	2	14	4	17,3	21,2	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	7	2
Kaiserslautern	42 781	39	—	18	12	21,9	19,5	—	—	—	—	—	—	5	7	1	1	6	—
Karlsruhe	89 711	51	3	41	28	23,8	19,2	—	—	—	—	—	4	3	14	7	7	19	1
Kassel	87 439	59	—	21	4	12,5	17,3	—	—	—	—	—	7	3	2	2	1	8	1
Kiel	94 168	65	2	27	10	14,9	21,6	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	19	—
Koblenz	40 861	21	—	18	8	22,9	19,8	—	—	—	—	—	2	—	4	2	2	11	1
Köln	340 750	270	6	153	87	23,3	24,9	7	—	4	1	—	10	14	42	19	19	73	2
Königsberg i. Pr.	178 821	112	3	74	23	21,5	27,2	—	—	—	1	—	5	10	13	9	9	40	5
Königshütte	48 931	55	2	29	11	30,8	26,1	—	1	—	—	1	—	2	2	2	2	23	—
Krefeld*	108 211	61	1	15	7	7,2	21,3	—	—	1	—	—	4	1	4	3	3	5	—
Leipzig	422 097	295	5	175	93	21,6	22,2	1	—	—	1	2	20	11	65	31	30	71	4
Liegnitz	54 195	28	1	28	17	26,9	27,5	1	1	—	—	—	2	1	5	—	—	18	—
Ludwigshafen	43 201	59	2	12	8	14,4	24,6	—	—	—	—	—	1	—	4	3	3	7	—
Lübeck	73 621	58	1	21	3	14,8	19,6	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	16	—
Magdeburg	220 722	160	3	100	48	23,6	24,4	1	1	—	—	—	9	7	36	18	15	45	1
Mainz	77 911	53	5	31	19	20,7	21,1	—	1	—	—	—	—	3	10	5	3	17	—
Mannheim	104 182	73	—	49	32	24,5	21,5	—	—	—	—	—	2	2	21	18	17	22	2
Metz	59 143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	55	4	37	24	22,3	23,4	—	—	—	1	—	4	1	22	22	21	9	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 35 = 12,4 ‰. — [3]) Desgl. 137 = 18,8 ‰. — [4]) Desgl. 11 = 10,4 ‰. — [5]) Desgl. 43 = 18,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	293	16	182	89	21,7	26,2	1	1	4	—	—	25	12	55	12	12	79	5
Münster	60 897	34	1	22	7	18,8	23,8	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	16	—
Nürnberg	172 941	144	2	61	25	18,3	24,3	—	—	2	—	—	10	4	17	7	7	26	2
Offenbach	41 615	29	1	24	10	30,0	20,2	—	—	—	—	—	6	—	8	8	8	9	1
Osnabrück	47 544	22	1	11	5	12,0	19,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	7	–
Plauen i. V.	59 420	39	3	23	7	20,1	23,0	—	1	—	—	—	4	2	1	1	1	15	—
Posen	74 823	40	—	35	14	24,3	26,8	1	—	—	—	—	2	3	4	4	4	24	1
Potsdam	60 692	16	1	19	3	16,3	22,0	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	15	1
Regensburg	43 684	31	1	27	13	32,1	28,5	—	—	—	—	—	3	1	6	2	1	17	—
Remscheid	50 853	39	2	20	8	20,5	20,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	–	12	—
Rixdorf*	72 472	75	4	29	22	20,8	26,8[1])	—	—	–	—	—	—	2	14	8	8	12	1
Rostock	52 485	35	1	19	3	18,8	20,4	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	9	2
Schöneberg*	80 249	48	1	19	10	12,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	15	—
Solingen	43 067	28	3	18	3	21,7	22,3	—	—	—	—	—	2	6	4	2	2	5	1
Spandau	61 253	57	1	25	16	21,2	23,9	1	—	—	—	—	1	4	8	4	4	8	3
Stettin	154 233	118	2	57	32	19,2	26,0	1	1	—	—	—	1	4	21	14	11	29	–
Straßburg i. E. . .	142 885	80	7	73	36	26,6	23,5	—	—	—	1	–	5	3	31	30	29	31	2
Stuttgart	149 913	81	3	44	12	15,3	19,0	—	1	—	—	—	8	3	9	9	9	20	3
Trier	41 165	30	1	18	7	22,7	22,2	—	—	—	—	—	3	—	5	5	5	10	—
Ulm	41 460	17	1	16	7	20,1	19,7	1	—	—	—	—	—	1	3	2	2	11	—
Wiesbaden	79 380	36	—	36	17	23,6	18,7	—	—	—	1	—	2	4	6	6	6	23	—
Würzburg	72 451	49	—	34[3])	13	24,4[3])	24,3	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	22	—
Zwickau	52 520	40	—	39	25	38,6	25,2	—	2	—	—	1	1	2	5	2	2	27	1

Woche vom 31. Juli bis 6. August 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 23. Juli .	508 266	279	12	137	51	14,0	.	5	—	—	–	—	14	16	18	1	1	82	2
Antwerpen bis 30. Juli .	282 872	150	5	102	39	18,8	.	2	6	—	1	—	4	15	18	.		50	6
Brüssel	205 451	98	4	72	18	18,2	.	—	—	—	1	—	7	5	14	.	.	42	3
Budapest bis 30. Juli .	648 104	424	10	317	111	25,4	.	9	8	3	4	1	48	31	79	.	.	127	7
Christiania	203 337	138	8	49	11	12,5	.	1	—	1	—	—	9	4	1	.	.	33	—
Edinburg	295 628	169	.	103	24	18,1	.	5	—	—	—	.	8	5	2	.		83	.
Glasgow	724 349	441	.	278	.	20,0	.	5	1	2	.		.	16	45			209	.
Kopenhagen	340 500	176	9	89	20	13,6	.	—	—	—	—	-	14	8	3	.	.	64	—
Krakau bis 30. Juli . .	82 607	52	5	45	10	28,3	.	—	3	2	1	—	12	5	2	2	2	19	1
Lemberg bis 30 Juli .	139 890	32	6	88	23	32,7	.	—	—	—	3	—	21	18	2	—		42	2
London	4 504 766	2335	.	1586	592	18,3	.	14	8	30	10	—	124	116	338	13	13	873	73
Lyon bis 23. Juli . .	466 028	172	9	178	41	19,9	.	—	2	—	—	—	27	19	18	—	.	106	6
Madrid bis 11. Juni .	491 595	290	22	303	59	32,1	.	17	2	—	6	1	39	59	42	.	.	130	7
Moskau bis 30. Juli. .	988 610	.	21	659	330	34,7	.	15	4	7	4	—	51	9	253	.	.	316	.
New York bis 23. Juli .	3 438 899	1402	115	1486	635	22,5	.	8	8	22	4	5	145	114	529		.	581	70
Odessa	404 651		5	219	97	28,1	.	1	1	1	—	—	14	3	78	53	53	117	4
Paris	2 511 629	1087	79	884	172	18,3	.	22	2	2	2	2	161	70	109	—	—	468	46
Petersburg bis 30. Juli .	1 132 677	503	33	515	218	23,6	.	5	9	21	20	1	56	17	103	.	.	283	.
Prag und Vororte . .	382 029	188	9	156	35	21,2	.	1	4	2	3	—	23	17	5	.		90	11
Rom bis 2. Juli . . .	496 290	201	12	162	34	17,0	.	1	—	1	3	—	13	10	34	.		92	8
Stockholm bis 30. Juli .	283 550	129	2	92	25	16,9	.	—	—	4	—	—	12	12	10	4	4	49	5
Triest	165 177	80	6	105	40	33,1	.	—	1	—	—	—	13	11	5	5	—	71	4
Venedig bis 23. Juli. .	168 958	102	2	68	15	20,9	.	—	—	—	2	—	6	5	14	.	.	37	4
Warschau bis 30. Juli .	601 408	442	14	328	121	28,4	.	8	28	10	1	—	28	50	71	.	.	129	3
Wien	1 590 295	856	66	534	201	17,5	.	13	7	2	3	1	73	62	110	—	–	249	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. Juli bis 6. August 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	3
Scharlach	4	—	5	—	1	—	1	—	3	—	—	1	5
Diphtherie u. Croup .	23	2	1	3	3	6	3	—	5	2	1	—	6
Unterleibstyphus . .	7	—	2	—	—	1	—	5	—	—	—	5	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	11	—	1	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4
Rose	7	1	3	—	1	—	1	—	6	1	—	—	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	12	20	5	25	23	9	3	37	19	4	19	83
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	29	—	16	—	2	6	3	—	7	2	2	2	6
Lungenschwindsucht .	35	—	3	—	7	12	—	4	24	2	3	9	15
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	42	2	16	7	3	5	8	3	30	4	—	2	13
Akuter Darmkatarrh .	17	7	9	2	3	4	3	3	10	—	1	2	7
Chron. Alkoholismus	13	—	5	—	6	1	—	1	1	1	5	3	15
Ak. Gelenkrheumatism.	23	7	12	—	2	2	2	2	11	2	2	3	4
And. rheumat. Krankh.	14	—	15	2	2	3	5	1	14	1	1	4	6
Verletzungen	53	12	89	10	25	39	24	17	69	25	10	19	78
Alle übrigen Krankh	473	38	292	34	93	113	96	35	190	56	42	98	337
Summe	811	81	490	63	173	215	160	74	410	115	72	168	585
Verbliebener Bestand	3465	324	1885	272	.	798	642	278	1345	380	389	691	2925

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	31./7.-6./8.	8	39	[4]) 27	[4] 63	2
Breslau . . .	desgl.	4	44	14	6	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	1	1	9	—
Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
Aurich . . .	desgl.	1	29	1	1	—
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	1	25	8	9	—
Königsberg .	desgl.	12	133	34	12	—
Lüneburg . .	desgl.	2	19	—	4	1
Marienwerder	desgl.	6	24	8	4	—
Minden . . .	desgl.	5	1	3	12	1
Münster . . .	desgl.	—	3	1	3	—
Osnabrück . .	desgl.	1	2	2	3	—
Posen . . .	desgl.	1	141	20	10	2
Schleswig . .	desgl.	15	70	9	26	—
Sigmaringen .	1.-31./7.	—	—	—	25	2
Stade . . .	31./7.-6./8.	9	49	6	5	2
Stettin . . .	desgl.	19	4	13	17	1
Stralsund . .	desgl.	3	6	8	6	—
Trier . . .	desgl.	9	36	5	14	1
Wiesbaden . .	25./7.-6./8.	18	121	16	45	2
Stadt München .	31./7.-6./8.	3	5	22	22	—
Nürnberg . .	desgl.	2	—	—	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	15	1	6	1
Reuß ä. L.[5]) . .	1.-31./7.	4	2	13	5	—
Schaumbg.-Lippe	31./7.-6./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	2	—
Hamburg . . .	desgl.	3	75	17	17	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 28 = 20,1‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Physikatsbezirk Greiz. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 31. Juli bis 6. August 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	31. Juli	18,7	10,0	756,3	758,0	758,2	86	53	72	6,5	NW	1–2
	1. August	22,0	12.0	757,4	757,2	756,9	77	73	79	—	WNW	1
	2. "	25 1	12,7	757,3	756,9	756,8	78	61	74	—	WNW	1
	3. "	28,3	14.1	756,9	756,2	755.5	77	44	70	—	WNW	1
	4. "	27,5	15,6	754,6	753,8	757,1	71	42	79	—	WSW	1
	5. "	22,6	11,6	760,3	759,8	758,3	80	45	63	—	WSW	1
	6. "	31,2	16,4	756,0	755,1	754,9	65	35	63	—	WSW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	31. Juli	14,5	9,5	720,3	720,9	720,6	95	76	90	1,3	NW	3,1
	1. August	20.4	7,3	720.0	719,1	718,9	76	39	64	—	N	1,0
	2. "	23,3	8,6	719,2	718,5	718 5	68	39	59	—	SW	1,1
	3. "	26,0	11,4	719.0	718,2	717 5	74	37	71	—	NO	1,1
	4. "	25,0	14,9	718,5	718,1	719,8	69	57	75	17,6	W	2,3
	5. "	22,9	14,1	722,7	721,6	721,0	84	52	72	—	W	1,8
	6. "	27,8	12,4	719,6	718,1	717,3	54	43	65	—	N	1,1

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 169* bis 184*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 24. August 1898.** Nr. 34.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Von dem am 2. Juli von Bombay nach London ausgelaufenen Postdampfer „Carthage" der Peninsular- & Oriental-Company wurde ein Pestkranker in Aden gelandet. Die Desinfektion des Dampfers erfolgte von Suez aus auf der Quarantänestation bei den Mosesquellen. Während der Weiterreise wurde von Malta aus ein weiterer, leichter Krankheitsfall an Bord gemeldet, dessen Heilung vor Gibraltar eintrat; Zwischenhäfen wurden bis London nicht angelaufen.

Im Staate Hyderabad ist die Krankheit wieder ausgebrochen. In einem Dorfe im Punjab sind neue Fälle entdeckt worden; und in einzelnen Bezirken der Präsidentschaft Bombay nimmt die Seuche zufolge einer Mittheilung vom 26. Juli wieder zu.

Cholera 2c. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. Vom 10. bis 16. Juli starben 6 Personen an Cholera, 1 an Pocken, 68 an Fiebern; an Pest erkrankten und starben 12 Personen.

Gelbfieber. In San Salvador wurden in dem Zeitraum vom 19. Juni bis 2. Juli 3 Sterbefälle beobachtet, in Tampico vom 21. bis 24. Juli 7. (Public Health reports Nr. 30 und 31.)

Pocken. Südafrikanische Republik. Laut Mittheilung vom 22. Juli ist die Krankheit aus Pretoria fast ganz verschwunden, in einigen Landesbezirken ohne Fortschritte geblieben, in Johannesburg jedoch schlimmer geworden. (Vgl. S. 645.) Während hier in den letzten Wochen täglich 4 bis 6 neue Erkrankungen vorkamen, erkrankten am 21. Juli 12 Personen, Farbige und Weiße.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Warschau 7 Todesfälle; Christiania 3, Paris 5, Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Schleswig, Düsseldorf je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 34, New York 32 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 74, München 39, Nürnberg 24, Hamburg 56, Kopenhagen 107, Wien 51 Erkrankungen; **Influenza:** London 6 Todesfälle.

Erkrankungen kamen zur Anmeldung an **Masern** in Berlin 26, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 184, Düsseldorf 282, Posen 177, in Hamburg 38, Amsterdam 119, Budapest 94, Edinburg 82, New York 94, Petersburg 43, Wien 102 — desgl. an **Scharlach** in Breslau 28, Antwerpen (Krankenhäuser) 23, Budapest 20, Edinburg 40, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 201, New York 99, Paris 77, Petersburg 46, Wien 30 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 43, Hamburg 22, London (Krankenhäuser) 86, New York 154, Paris 29, Petersburg 87, Stockholm 35, Wien 33 — desgl. an **Unterleibstyphus** in New York 28, Petersburg 178.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Kiautschou-Gebiet. Seitens des Gouverneurs ist unter dem 31. Mai folgende Verordnung erlassen worden:

I. Einführung der ärztlichen Untersuchung von Schiffen.

Wegen der Gefahr der Einschleppung der Pest aus chinesischen Häfen bestimme ich:

1. Jedes in den Hafen von Tsintau oder in die Kiautschou-Bucht einlaufende Handelsschiff hat sich der Untersuchung durch einen Marinearzt zu unterwerfen

und bis zu dessen Entscheidung über den Verkehr mit Land die Quarantäneflagge zu setzen.

2. Die Ankunft des Arztes ist auf der Außenrhede in möglichster Nähe des Landes abzuwarten und jede Verbindung mit dem Lande zu vermeiden.

3. Der Führer des Schiffes hat dem Arzte eine Erklärung über die Herkunft des Schiffes, der an Bord befindlichen Personen und Ladungen abzugeben

Ist ein Schiffsarzt an Bord, so stellt dieser außerdem eine schriftliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand aus.

4. Giebt der Arzt den Verkehr mit Land nicht frei, so bleibt die Quarantäneflagge gehißt und bis auf Weiteres die Landung von gesunden, wie kranken Personen (auch von Leichen) streng verboten, ebenso die Aufnahme von Personen von Land; über die Löschung der Ladung behält sich das Gouvernement in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vor.

II. Form der Untersuchung.

1. Nähert sich ein Schiff dem Hafen von Tsintau, so wird der wachhabende Arzt des Lazareths telephonisch benachrichtigt, ebenso ein Dolmetscher, welcher den Arzt begleitet.

2. Beide fahren darauf in dem zur Verfügung zu stellenden Boote an Bord, wo die Untersuchung stattfindet.

3. Wird Verdächtiges nicht gefunden, so wird der Verkehr mit dem Lande freigegeben, sonst dem Gouvernement Meldung erstattet.

4. Hinsichtlich der Häfen von Tsankau und Schatsekau übernimmt der bei der Grenzkompagnie kommandirte Arzt diese Untersuchung und begiebt sich zu diesem Zwecke in der Regel 3 mal in der Woche nach jedem dieser beiden Häfen.

5. Bis zu seiner Ankunft haben die Detachementsführer dafür zu sorgen, daß aus südlichen Häfen einlaufende Fahrzeuge sich des Verkehrs mit dem Lande enthalten und ihnen einen abseits gelegenen Ankerplatz anzuweisen. Auch für das dem Arzte zu stellende Boot und den Dolmetscher haben sie zu sorgen.

Tsintau, den 31. Mai 1898.

Rosendahl.

Kapitän zur See u. Gouverneur d. Kiautschou-Gebiets.

Straits Settlements. Die Kolonial-Regierung hat die unter dem 24. Mai gegen Schiffe, welche von Swatau kommen, erlassenen Quarantänemaßregeln (S. 522) durch Verfügung vom 14. Juli aufgehoben, jedoch unter dem 20. desselben Monats wieder in Kraft gesetzt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 10. August zufolge ist eine 15tägige Quarantäne gegen Caracas und den Hafen La Guayra angeordnet worden.

Aus dem Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrates. 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 789.)

Klimatische Verhältnisse. Als Jahresmittel der täglich dreimal aufgezeichneten Temperatur wurde 7,71° C. (6,17° R.) berechnet; das Mittel aus dem 10jährigen Durchschnitt beträgt 7,75° C. (6,20° R.). Die absolut höchste Temperatur zeigte der 10. Juli gegen nachmittag 3 Uhr mit 30,2° C. (24,2° R.); die absolut tiefste der 11. Januar gegen früh 6 Uhr mit — 16,7° C. (13,4° R.); Frosttage finden sich im Jahr 101; Wintertage, in welchen sich die Temperatur nicht über 0° erhob 21; Sommertage, an denen eine Temperatur von 25,0° C. erreicht wurde, 17, die geringste Zahl in der Beobachtungszeit von 1879 bis 1896. Die Niederschlagsmenge betrug 694,8 mm (das dreißigjährige Mittel hierfür ist 617,0 mm).

Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember 1896: 170 932 Personen, was einer außerordentlichen — wohl durch die im Berichtsjahre stattgehabte Gewerbe-Ausstellung bedingten Steigerung von 6,2% (5jähriger Durchschnitt 2,5% Steigerung!) gleichkommt. Neugeborene finden sich aufgeführt 6131 gegenüber 5657 im Vorjahre, das ist 3,58 (3,52)% der Bevölkerung. Lebendgeboren waren 5854 (5390) und zwar 3021 männlichen, 2833 weiblichen Geschlechtes Todt wurden 277 gegen 267 im Vorjahr geboren. Unter 100 ehelich Geborenen finden sich 4,25 (4,56) Todtgeborene; unter 100 unehelich Geborenen 6,11 (5,34) Todtgeborene. Die Sterblichkeit betrug bei 3316 Todesfällen 1,93 (2,22)% der Bevölkerung; im ersten Lebensjahr starben von je 100 ehelich Geborenen 19,4 (22,7); von ebensoviel unehelich Geborenen 33,2 (39,8).

Todesursachen. Die 3316 Todesfälle waren veranlaßt durch: Unterleibstyphus 7 (im Vorjahre 6), Masern 7 (—), Kindbettfieber 9 (9), Scharlach 12 (14), Pyämie 14 (6), Gelenkrheumatismus 16 (4), Rothlauf 17 (14), Lues 23 (29), Selbstmord 30 (31), Unglücksfälle 52 (49), Diphtherie 64 (62), Keuchhusten 80 (111), Gehirnschlag 110 (101), Nierenkrankheiten 100 (119), Entzündung der Bronchien und des Kehlkopfes 114 (77); andere entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane 150 (150), Brechdurchfall 155 (323); Kinder-Atrophie 138 (124), kroupöse Lungenentzündung 170 (139), Herz- und Gefäßkrankheiten 183 (204), Neubildungen 189 (193), Darmkatarrh 191 (242), Gehirn- und Rückenmarksleiden 212 (239), Lebensschwäche 227 (212), Tuberkulose 627 (679).

Von Infektionskrankheiten gelangten 7951 Fälle zur Anzeige; auf 100 Einwohner treffen 4,6 Fälle, welche verhältnißmäßig hohe Zahl wie im Vorjahre durch eine Influenzaepidemie bedingt ist; an ihr erkrankten 2150 Personen. An Brechdurchfall litten 799 (im Jahre 1895: 1430), an Diphtherie und Croup 801 (784), Rothlauf 293 (255), Intermittens 60 (69), Kindbettfieber 25 (13), Genickkrampf 11 (3), Masern 606 (46), Mumps 32 (340), Osteomyelitis 6 (—); an croupöser Lungenentzündung 687 (552), Pyämie 8 (1), Gelenkrheumatismus 616 (398), Rubeola 111 (71), Scharlach 331 (491), Keuchhusten 937 (745), Typhus 29 (31), Steinblattern 449 (566).

Brechdurchfall, Mumps, Scharlach und Steinblattern nahmen ab; die anderen Infektionskrankheiten dagegen zu, besonders stark die Masern. Diphtherie wies 1896 auf 801 Erkrankungen (auf 1000 Einwohner 4,6) mit 64 Todesfällen (auf 1000 Einwohner 0,39), 1895 erkrankten 784 Personen (auf 100 Einwohner 4,87), von welchen 62 = 0,39 auf 1000 Einwohner starben.

Nahrungsversorgung. Von 100 im Jahre 1896 geschlachteten Rindern waren 4,8 tuberkulös, von 100 Schweinen 0,3. Von 104 786 untersuchten Schweinen wurden 23 trichinös befunden; nur 3 von diesen waren aus Bayern bezogen. Im Berichtjahre wurden 21 723 Visitationen von Nahrungsmitteln animalischer Herkunft ausgeführt.

In der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel wurden — außer 56 ohne vorausgegangene Untersuchung abgegebenen Gutachten — 1640 Objekte untersucht und hierüber 321 Gutachten abgegeben. 148 Gegenstände (9,02%) wurden nach dem Gesetz vom 14. Mai 1879, Nahrungsmittel betr., beanstandet. Die Beanstandungen betrafen von 81 Milchproben 54, von 32 Butterproben 1, von 99 Butterschmalzproben 12, von 44 Schweineschmalzproben 13, von 82 Essigproben 6, von 33 Weißweinproben 4, von 22 Süßweinproben 2, von 4 Aepfelweinproben 1, von 11 Hackfleischproben 9 (!), von 5 Frankfurter Bratwürsten 5 (!) (durchweg mit Borsäure versetzt), von 5 Konservesalzproben wurden 4 beanstandet, von 15 Wasserproben aus Pumpwerken 8. 70 Untersuchungen von Bieren und 21 von Margarineproben führten zu keiner Beanstandung.

Im städtischen Krankenhaus, woselbst sich ein Bestand von 314 Kranken vorfand, wurden 5803 (gegen 5633 im Vorjahr) neu aufgenommen. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug 112 017 Tage. Von den Behandelten — hier sind die Transferirten doppelt gezählt — waren 3813 Männer, 2604 Weiber. Als

genesen wurden 4590 entlassen; gebessert 1158; ungeheilt 223; gestorben sind 210 (= 3,3%). In Behandlung verblieben 236.

Seitens der Desinfektionsanstalt wurden 708 Desinfektionen ausgeführt, davon 544 in der Anstalt selbst, 164 in den betreffenden Wohnungen.

Aus dem 28. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 806.)

Im Berichtsjahre hielt das Landes-Medizinal-Kollegium 1 Plenar- und 24 gewöhnliche Sitzungen ab, deren Berathungsgegenstände 22 mal das öffentliche Gesundheitswesen (Nahrungsmittelhygiene, Impfwesen, Reinhaltung der Flußläufe, Kurpfuscherei und Geheimmittelwesen 2c.), 14 mal das Heilpersonal sowie die Heilanstalten und 16 mal die Rechtspflege betrafen.

Der staatsärztlichen Prüfung unterzogen sich mit Erfolg 14 Aerzte, der Hebammenprüfung 70 in der Königlichen Frauenklinik zu Dresden ausgebildete Lehrtöchter.

Durch das am 1. Oktober des Berichtsjahres in Kraft getretene Gesetz, die ärztlichen Bezirksvereine betr., vom 23. März 1896[1]) und die Ausführungsverordnung vom gleichen Tage haben die Bezirksvereine eine wesentliche Umgestaltung erfahren und deren Aufgaben sich erheblich erweitert. Den Vereinen gehören nunmehr sämmtliche im betr. Medizinalbezirk wohnhafte praktizirende approbirte Aerzte an; ihre Aufgaben sind außer der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der ärztlichen Wissenschaft, der wirthschaftlichen Interessen und der Kollegialität insbesondere auch die Pflege des Gemeingeistes unter den Aerzten und die Aufrechterhaltung der Standesehre. Uebertretungen der Standesordnung[2]) unterliegen, sofern der Beschuldigte nicht beamteter oder Militärarzt ist, einem aus 3 Mitgliedern des Vereins bestehenden Ehrenrathe. Sämmtliche Bezirksvereine je eines Regierungsbezirks bilden zusammen einen ärztlichen Kreisverein, dem die Wahl der aus der Mitte der praktischen Aerzte dem Landes-Medizinal-Kollegium zuzuordnenden (im Ganzen 10) außerordentlichen Mitgliedern obliegt.

Die allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse gestalteten sich in dem Berichtsjahre derart günstig, daß das letztere die beiden Vorjahre, welche sich schon durch eine bis dahin noch niemals beobachtete geringe Mortalität ausgezeichnet hatten, noch weit übertraf; die Sterbeziffer berechnete sich im Jahre 1894 auf 23,5, im J. 1895 auf 24,1, im J. 1896 bei einer mittleren Bevölkerungszahl von 3 823 010 und 85 677 Todesfällen auf 22,4‰ d. E. Diese auffällig niedrige Ziffer war in erster Linie der geringen Säuglingssterblichkeit zu danken, indem in der Altersklasse von 0—1 Jahr 4876 Todesfälle weniger zu verzeichnen waren, als im Vorjahre.

Mit der Abnahme der Sterbefälle ging ein Erhöhung der Geburtenhäufigkeit, welche seit 1891 unablässig zurückgegangen war, Hand in Hand; im Berichtsjahre wurden 6057 mehr Kinder lebend geboren als im Jahre 1895, die Geburtsziffer erhöhte sich von 38,8 auf 39,8‰ d. E. An der Vermehrung der Geburten waren sämmtliche Regierungsbezirke betheiligt, verhältnißmäßig am stärksten der Dresdner und der Zwickauer Bezirk.

An Pocken erkrankte 1 aus Rußland zugezogene Arbeiterin sowie 1 Eisenbahnpacker, welcher sich die Krankheit wahrscheinlich durch die Berührung mit Transporten von Haaren und Häuten zugezogen hatte; der erstere Fall verlief tödtlich. Ein Leprafall wurde in Leipzig bei einem aus Transvaal zugereisten Manne festgestellt Der letztere entzog sich allen Weiterungen durch schleunige Abreise nach München; die dortige Polizei wurde hiervon benachrichtigt. Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie belief sich in den Jahren 1894/96 auf 3460—2630—2170; die Besserung der Mortalität ist nach dem Bericht zum großen Theil der Heilserumbehandlung zu verdanken. Auch Unterleibstyphus und Tuberkulose zeigten in den letzten Jahren eine deutliche Abnahme, dagegen war im Berichtsjahre eine ziemlich umfängliche Ausdehnung der Masern festzustellen, indem die durch diese Krankheit veranlaßten Todesfälle von 508 im Vorjahre auf 849 stiegen. Ebenso hat in der seit Jahren bemerkbaren beständigen Zunahme der Sterblichkeit durch Krebs 1896 eine Unterbrechung nicht stattgefunden; es starben an krebsartigen Leiden 3573 Personen gegen 3362 im Vorjahre. Erkrankungen und Todesfälle an Genickstarre wurden im Ganzen 5 festgestellt, welche sämmtlich tödtlich verliefen. Milzbrandübertragungen auf Menschen fanden in 7 Fällen statt; Milzbrandfälle bei Rindern sind 274 gegen 231 im Vorjahre beobachtet worden. Von tollen Hunden wurden nach den Berichten der Bezirksärzte 36 Menschen gebissen, doch war in keinem Falle eine Erkrankung an Lyssa eingetreten. Erkrankungen von Menschen an Trichinose sind nicht bekannt geworden.

Von 1 030 168 geschlachteten Schweinen waren 106 trichinös.

Zur Ueberwachung der Beschaffenheit der zum Verkauf gelangenden Nahrungsmittel und Getränke ist in Dresden ein städtisches Untersuchungsamt (mit „kleinem bakteriologischen Laboratorium") errichtet worden, auch die Stadt Zittau ging mit der Einrichtung einer ständigen Untersuchungsanstalt für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände vor.

Die in Dresden bereits in früheren Jahren ausgeführten Untersuchungen über die Aufnahmefähigkeit des Elbestromes für Abfallwässer und Fäkalstoffe wurde von Neuem unter Zuhülfenahme neuer und zweckmäßiger bakteriologischen Methoden aufgenommen.

Die Gesammtzahl der allgemeinen Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter belief sich wie im Vorjahre auf 104 mit zusammen 7018 Betten; 26 der Anstalten zählten 60 und mehr Krankenbetten. Verpflegt wurden 47 179 Kranke; auf jeden der letzteren kamen durchschnittlich 30,7 Behandlungstage.

Bei der Volkszählung von 1895 wurde wiederum eine Ermittelung der vorhandenen Gebrechlichen vorgenommen und die Zahl der Geisteskranken auf 8622 (darunter 4752 Irrsinnige, 3870 Blödsinnige und Schwachsinnige) festgestellt; von je 100 Geisteskranken waren 53,3 in Landesirrenanstalten, 2,7 in Privatanstalten, 3,0 in Krankenhäusern, 8,1 in Versorgungs- und Armenhäusern und 32,9 in Familien untergebracht.

Das Heilpersonal setzte sich aus 1675 Civilärzten, 70 Zahnärzten, 7 Wundärzten und 1804 Hebammen zusammen; Apotheken gab es 289. Kurpfuscher wurden 745 gezählt gegen 703 im Vorjahre; in 5 Medizinalbezirken übertraf ihre Zahl die der Aerzte. 582 jener Personen waren männlichen, 163 weiblichen Geschlechts; von ihnen übten 220 sogenannte Naturheilkunde aus, 106 Sympathie, 97 Homöopathie, 72 Massage, 64 Zahnheilkunde, 46 Magnetismus, 19 Bandwurmkuren, 9 Baunscheidtismus. Berufsarten waren alle vertreten, am stärksten die der Barbiere, Weber, Strumpfwirker, Schuhmacher, Heilgehilfen, Arbeiter, Schneider, Bademeister, Tischler.

Von den sächsischen Kurorten wies Bad Elster die größte Frequenz auf (5277 Kurgäste gegen 5227 im Vorjahre).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 17. August 1898. (R.-G.-Bl. S. 1027.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 729 ff. [2]) Vom 12. August 1896. Vgl. Veröff. 1896 S. 977 ff.

die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 17. August 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Erlaß, betr. Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen. Vom 20. Mai 1898.

Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntniß der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlaß vom 14. Juli 1884 — Min. d. Jn. II 7800, M. d g. A. U. IIIa 18424 II. U. II. 2440. M. 5092 —, soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hülfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen haben Abschrift dieses Erlasses und der Anlage erhalten.

Der Finanzminister.	Der Minister d. geistl. 2c. Angelegenh.	Der Minister des Innern.
J. V.: Meinecke.	J. A.: v. Bartsch.	J. A: von Bitter.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a) Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute;

b) akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. solange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile

Schmierseife und reiner Karbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Preußen. Oberbergamt Breslau. Bekanntmachung, die Wurmkrankheit betr. Vom Januar 1898.

Warnung.

Im Oberbergamts-Bezirke Dortmund sowie in den Bergrevieren Aachen und Düren des Oberbergamts-Bezirkes Bonn ist unter den Belegschaften zahlreicher Bergwerke das Auftreten einer bösartigen Wurmkrankheit festgestellt worden. Wir können daher die hiesigen Bergarbeiter nicht dringend genug davor warnen, zur Erlangung von Bergarbeit sich in die rheinisch-westfälischen Bergbaugebiete zu begeben. Zur Verhütung der Einschleppung der Krankheit in unseren Bezirk ist dafür Sorge getroffen, daß alle aus jenen Gebieten kommenden Bergarbeiter, auch die zurückkehrenden, hier schon beschäftigt gewesenen Bergarbeiter, vor ihrer Anlegung auf hiesigen Bergwerken durch die zuständigen Knappschafts-Aerzte auf das Vorhandensein der Wurmkrankheit untersucht werden. Personen, bei welchen die Krankheit festgestellt wird, werden zur Grubenarbeit nicht angenommen.

Die Krankheit wird hauptsächlich dadurch verbreitet, daß die mit der Krankheit behafteten Arbeiter ihre Nothdurft auf freier Erde verrichten. Die Keime der Krankheit bleiben längere Zeit an den mit Koth beschmutzten Stellen haften, können auch in die Wasserseige gerathen und vermögen diejenigen Leute, welche mit solchen Stellen in Berührung kommen, sich in der Wasserseige die Hände waschen oder gar aus derselben trinken, anzustecken. Es muß daher dringend darauf gehalten werden, daß Jedermann bei Verrichtung seiner Nothdurft nur die Abtrittskübel benutzt.

Breslau, Januar 1898.

Königliches Oberbergamt.
Pinno.

Zum Aushang!

Preußen. Stadt Breslau. Polizeiverordnung, die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck- und Leitungsvorrichtungen betr. Vom 1. Februar 1897.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 205) wird für den Stadtkreis Breslau mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche beim Ausschank von Bier zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und sonstigen Vorrichtungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzurichten und dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

§ 2. Von jeder beabsichtigten Neuanlage oder wesentlichen Veränderung einer Bierdruckvorrichtung ist dem zuständigen Polizeikommissariate unter Einreichung einer Beschreibung derselben vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 3. Als Druckmittel dürfen nur filtrirte atmosphärische Luft oder Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 4. Wird als Druckmittel Luft benutzt, so ist diese aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zuzuführen, welcher seiner Lage nach eine Verunreinigung derselben nicht befürchten läßt. Am oberen Ende des Luftzuführungsrohres, welches mindestens 3 m über dem Erdboden sich befinden soll, ist eine siebartige Vorrichtung anzubringen, in welcher die Luft mittelst reiner Watte filtrirt wird.

§ 5. Zwischen Luftpumpe und Windkessel ist ein Oelsammler aufzustellen. Der Luftkessel muß mit einer geräumigen Reinigungsöffnung versehen sein, welche ein bequemes Reinigen des Kesselinnern gestattet.

§ 6. Sämmtliche Leitungsrohre mit Ausnahme des Luftzuführungsrohres müssen aus technisch-reinem Zinn (mit höchstens 1% Blei) bestehen. Rohre und Krahne aus Messing oder Kupfer müssen, soweit sie bestimmungsgemäß mit dem Biere in Berührung kommen, dauerhaft vernickelt oder mit technisch-reinem Zinn verzinnt sein. Wo Kautschuk zur Verwendung kommt, muß dieser bleifrei sein.

§ 7. An passender, leicht zugänglicher Stelle ist zwischen Faß und Ausschankstelle eine Glasröhre oder ein Kontrolhahn in die Leitung einzuschalten, welche es ermöglichen, den inneren Zustand der Rohrleitung zu prüfen. Außerdem ist in die Luftleitung ein Ventil einzuschalten, welches den Rücktritt des Bieres in diese verhindert.

§ 8. Sämmtliche Bierdruckvorrichtungen sind häufig zu reinigen und in allen ihren Theilen jederzeit in saubersten Zustande zu erhalten.

§ 9. Alljährlich einmal werden sämmtliche vorhandenen Bierdruckvorrichtungen einer technischen Revision unterzogen. Außerdem werden, soweit erforderlich, in kürzeren Zwischenräumen Revisionen durch die Polizeiexekutivbeamten vorgenommen. Zu diesem Zweck ist den zuständigen Polizeibeamten sowie den vom Königlichen Polizeipräsidium beauftragten Sachverständigen jederzeit der Zutritt zu den Bierdruckvorrichtungen und den einzelnen Theilen zu gestatten. Auch sind ihnen hierbei die erforderlichen Handreichungen zu leisten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. März 1897 in Kraft. Mit demselben Tage werden alle entgegenstehenden ortspolizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Breslau, den 1. Februar 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Dr. Bienko.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Bekanntmachung, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 17. Januar 1898.

Um den Herren Aerzten die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten möglichst zu erleichtern und einheitlich zu gestalten, habe ich vorgedruckte Postkarten mit einem Dienstsiegel und dem

Aversionirungsvermerk anfertigen lassen, auf welchen die Anzeigen zu erstatten sind.

Dieselben stehen den Aerzten bei den Polizeiverwaltungen bezw. den Amtsvorstehern an ihrem Wohnorte unentgeltlich zur Verfügung und können nach Ausfüllung der Rückseite und Durchstreichung des Nichtzutreffenden auf der Adresse jeder Postgelegenheit zur Uebermittelung übergeben werden.

Ich setze das Vertrauen in die Herren Aerzte, daß sie, eingedenk der ihnen bei der Bekämpfung der Seuchen obliegenden Verantwortung der Anzeigepflicht in Folge dieser Erleichterung um so prompter und gewissenhafter nachkommen und durch sorgsame Ausfüllung der Karten an den großen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitwirken werden

J. V.: gez. von Terpitz.

Das Postkartenformular, auf welches in vorstehender Bekanntmachung Bezug genommen ist, ist nach Art der Karten mit Rückantwort gefaltet und trägt den folgenden Vordruck:

Vorderseite.

An

die Polizei-Verwaltung
(den Herrn Amtsvorsteher)
zu . . . .

Innenseiten.

Der ungesäumten Anzeigepflicht unterliegen nach den für den Bezirk gültigen gesetzlichen Bestimmungen:

1. Cholera und choleraverdächtige Erkrankungen, 2. Pocken, 3. Typhus (Abdominaltyphus, Flecktyphus und Rückfallfieber), 4. Diphtherie, 5. Kindbettfieber, 6. Kopfgenickkrampf, 7. Lepra, 8. Rotz, 9. Milzbrand, 10. Wuthkrankheit, 11 bösartige, ansteckende und epidemisch sich verbreitende Ruhr, 12. bösartige und zahlreich vorkommende Masern, Scharlach und Rötheln, ferner alle dem Gemeinwesen gefahrdrohenden Krankheiten und plötzlich eingetretene verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle (gastrische Fieber, Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, Trichinose, Vergiftungen u. s. w.).

a) Vor- und Zuname de Erkrankten . . . .

b) Alter . . . . . Geschlecht . . . . . .

c) Stand (bei Kindern der Eltern, bei Dienstboten rc. Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) . . . .

d) Wohnort und Wohnung . . . .
in den Städten: Straße . . . .
Hausnummer . . .
Vorder- oder Hinterhaus . . . .
Treppenzahl . . .

e) Name der Krankheit . . . .

f) Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung . . . .

g) ob schulpflichtige Kinder in dem Haushalt vorhanden sind und wie viele . . . .

h) ob der Kranke in ein Krankenhaus überführt ist, event. in welches, event. ob die Ueberführung für nothwendig erachtet wird . . . .

i) Bemerkungen über die Entstehungsursache, ob und wann und woher von außen zugereist u. s. w. . . . .

. . . . . . , den . . ten . . . . . 189 .
(Unterschrift.)
. . . .

Zur Notiz: Für jeden Erkrankungsfall ist eine besondere Karte zu benutzen.

Die Rückseite ist für Bemerkungen freigelassen.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Wanderschafherden. Vom 8. November 1897.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf angeordnet:

§ 1. Die diesseitige Polizeiverordnung vom 9. März 1887 (A.-Bl. S. 134)[1]), betreffend die Wanderschafherden erhält im § 3 nach dem zweiten Alinea folgenden Zusatz als dritten Absatz:

Bei der Beantragung der Wanderurkunde muß der Schäfer der Ortspolizeibehörde ferner durch Vorlegung eines oder mehrerer Weideberechtigungsscheine (Schema D) nachweisen, daß ihm am Ziel der Wanderung für eine in dem Weideberechtigungsschein genau zu bezeichnende Zeit eine der Größe der Herde entsprechende Weide zur Verfügung steht.

Die Wanderurkunde, deren Gültigkeitsdauer in angemessenem Verhältnisse zu der in den Weideberechtigungsscheinen angegebenen Weidezeit festzusetzen ist, ist nur gültig, wenn ihr die Weideberechtigungsscheine angeheftet sind.

§ 2. Der vorgenannten Polizeiverordnung wird folgendes weitere Schema beigefügt.

Schema D. Weideberechtigungsschein.

Dem Schäfer . . . . (Name) aus . . . . (Ortschaft), Amt . . . . . steht auf dem von mir bewirthschafteten Grundbesitz hierselbst für seine Schafherde von etwa . . . Stück Winterweide während der Zeit vom . . . . . bis zum . . . . . zur Verfügung. Das Weideland ist etwa . . ha groß.

. . . . . (Ort) . . . . . (Datum).
. . . . . (Name des betreff. Landwirths).

Vorstehende Unterschrift des . . . . (Name) zu . . . . wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß das Weideland für . . (Zahl) Schafe etwa . . (Zahl) Wochen ausreicht.

. . . . . (Ort) . . . . . (Datum).
Der Bürgermeister.
. . . . . (Name).

§ 3. Die Strafbestimmungen im § 11 der Polizeiverordnung vom 9. März 1887 finden auch auf Nichtbeachtung vorstehender Bestimmung Anwendung.

§ 4. Von der diesseitigen Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1887, betreffend Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes (A.-Bl. S. 440) werden die Bestimmungen im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgehoben.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung, Hebammenpfuscherei betr. Vom 13. April 1897.

Der Herr Kreisphysikus macht in seinem diesjährigen Sanitätsbericht wiederum darauf aufmerksam, daß eine große Anzahl von Geburten im dortigen Kreise nicht von Hebammen, sondern von After-Hebammen geleitet wird, und daß die Hebammenpfuscherei in einem Maße entwickelt ist, wie es vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt nicht geduldet werden kann. Da ein wirksames Eingreifen nur dann möglich ist, wenn einer nicht zugelassenen Person ein gewerbsmäßiges Handeln nachgewiesen werden kann, so ist in erster Linie zu versuchen, genaue Angaben in dieser Hinsicht zu gewinnen.

Eine wirksame Handhabe hierfür bietet die Provinzial-Polizei-Verordnung vom 2. April 1891 — diesseitige Verfügung vom 14. Mai 1891[2]), I 6662 — die in § 5 die jedesmalige Anzeige einer stellvertretenden Hebammenthätigkeit anordnet und in § 6 die Unterlassung der Anzeige unter Strafe stellt.

Da die Bürgermeister wohl überall sich leicht Kenntniß von den einzelnen Geburtsfällen verschaffen können, so werden sie Ihrerseits zu veranlassen sein, alle Fälle, in denen die Thätigkeit einer Winkelhebamme zu vermuthen ist, sofort zu prüfen. Sie wollen die Bürgermeister weiterhin anweisen:

1. in jedem Falle, in dem nicht eine Hebamme die Geburt geleitet hat, den Namen der Hebammen-Stellvertreterin festzustellen,

2. eine Liste dieser hülfeleistenden, nicht als Hebammen zugelassenen Personen anzufertigen und mit

[1]) Veröff. 1887 S. 238. — [2]) Desgl. 1897 S. 575.

dem Vermerk der Anzahl der von ihnen geleiteten Geburten am Ende jeden Jahres an Sie einzusenden,

3. eine unnachsichtliche Bestrafung derselben in jedem Falle der Nichtbeachtung der vorbezeichneten Anzeigepflicht herbeizuführen.

Das einlaufende Material wollen Sie dem Herrn Kreisphysikus zur etwaigen Benutzung für den Sanitätsbericht zur Verfügung stellen, mit diesem auch etwaige weitere Maßnahmen besprechen, zu denen dasselbe Anlaß bieten könnte. Ich habe den Herrn hiervon in Kenntniß gesetzt.

An den Herrn Landrath in Malmedy.

Abschrift lasse ich Ihnen mit dem Ersuchen zugehen, der Hebammenpfuscherei auch in Ihrem Kreise Ihre dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sofern Sie ein benutzbares Material noch nicht zur Verfügung haben, wollen Sie die Ihnen mit dem Jahreswechsel durch die Hebammen einzureichenden Nachweisungen eingehend hierauf prüfen. Die Zahl der von den Hebammen innerhalb Ihres Kreises geleiteten Geburten wird, verglichen mit der Gesammtzahl der stattgehabten Entbindungen, einen Anhalt dafür geben, ob eine nennenswerthe Pfuscherei auf diesem Gebiete besteht. Sollte sich hierbei ein ungünstiges Ergebniß zeigen, so ist mir eingehend zu berichten, damit ich die Anordnung geeigneter Maßnahmen auch für den dortigen Bezirk in Erwägung ziehen kann.

v. Hartmann.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Königreich Sachsen. Erlaß, betr. Beschaffung des Unterhalts für vorübergehend suspendirte Hebammen.

Vom 28. November 1897.

In den neuen Dienstvorschriften für die Hebammen — vgl. § 7 der Hebammenordnung vom 16. November dieses Jahres[1]) — findet sich u. A. auch die Bestimmung, daß die Hebammen, wenn in ihrer Wohnung gewisse ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind, sofort dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung darüber einzuholen haben, ob und bezw. unter welchen Voraussetzungen sie in dieser Zeit Geburten übernehmen dürfen.

Um zu verhüten, daß die Hebammen zur Vermeidung von Verlusten in ihrem Einkommen diese Anzeigen unterlassen, wird hierdurch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die in § 22 des Mandats vom 2. April 1818, bezw. in der Verordnung vom 13. Juni 1832 den Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung, einer Hebamme den nothdürftigen Unterhalt auszumitteln, sich auch auf diejenigen Fälle bezieht, in denen wegen ansteckender Krankheiten in ihrer Wohnung eine Hebamme zeitweilig vom Dienste suspendirt werden mußte und es ihr deshalb am nothdürftigen Unterhalte fehlt.

Es werden daher auch in diesen Fällen, vorausgesetzt, daß die Hebamme hierbei nicht eine Verschuldung trifft, die Gemeinden, bezw. Gutsbezirke des betreffenden Hebammenbezirks anzuhalten sein, für Beschaffung des erforderlichen Unterhalts für die suspendirte Hebamme Sorge zu tragen; die Bezirksärzte aber werden eintretenden Falls die betreffende Hebamme zu verständigen und eventuell die weitern Schritte bei der zuständigen Behörde zu beantragen haben.

An die Kreishauptmannschaften ergeht hierdurch Verordnung demgemäß die ihnen unterstellten Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte mit Weisung zu versehen.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

1) Veröff. 1898 S. 371.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betr. die Errichtung eines hygienischen Laboratoriums bei dem K. Medizinalkollegium

Vom 31. Januar 1898. (Amtsbl. S. 42.)

Nachdem das bisherige bakteriologische Laboratorium des K. Medizinalkollegiums durch Angliederung eines chemischen Laboratoriums erweitert worden ist, wird das Laboratorium künftighin den Namen „Hygienisches Laboratorium des K. Medizinalkollegiums“ führen.

Der Geschäftskreis des Laboratoriums, welches in eine bakteriologische und in eine chemische Abtheilung zerfällt, erstreckt sich auf die Vornahme von bakteriologischen, mikroskopischen und chemischen Untersuchungen einschließlich der Abgabe von Gutachten hierüber auf dem gesammten Gebiet des Gesundheits- und des Veterinärwesens sowie der gerichtlichen Medizin.

Die Untersuchungen werden in der Regel nur für Behörden ausgeführt. Untersuchungen für Privatpersonen sind jedoch gestattet, wenn die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitskräfte des Laboratoriums ausreichen und

a) eine andere Gelegenheit im Lande für die Untersuchungen nicht besteht oder

b) die Untersuchungen im Interesse der Krankenfürsorge gelegen sind.

Die Gebühren für die ausgeführten Untersuchungen werden nach einem zunächst in provisorischer Weise festgesetzten Tarif erhoben. Der die chemischen Untersuchungen betreffende Theil des Tarifs, in welchem zugleich die einzuliefernde Menge der betreffenden Gegenstände angegeben ist, ist in der Anlage abgedruckt.

Dabei ist im Interesse einer besseren Nahrungsmittelkontrole bestimmt worden, daß für alle Untersuchungen, welche von den Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Nahrungsmittelpolizei veranlaßt werden, nur die Hälfte der ordentlichen Gebühren zum Ansatz kommen darf. Die gleiche Ermäßigung greift auch Platz bei Trinkwasseruntersuchungen, welche im Auftrag von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vorgenommen werden.

Hievon wird den oben genannten Behörden Kenntniß gegeben.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Ortspolizeibehörden, betr. den Verkauf und die Verwendung von arsenhaltigen Phosphorpillen als Ungeziefermittel.

Vom 4. Februar 1898. (Amtsbl. S. 53.)

Aus Anlaß vorgekommener Arsenikvergiftungen durch arsenhaltige Phosphorpillen ist zur Kenntniß des Ministeriums gekommen, daß einzelne Verfertiger von Phosphorpillen als Ungeziefermittel diesen Pillen Arsenik in größeren Mengen zusetzen, ohne diesen Zusatz anzugeben und die sonstigen bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Reg.-Bl. S. 178)[1]), einzuhalten.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß wenn Phosphorpillen und andere Phosphorpräparate als Ungeziefermittel mit Zusatz von Arsenik in den Handel gebracht werden, gemäß § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der genannten Ministerialverfügung auf den Gefäßen, in welchen die Abgabe erfolgt, auch die Arsenikbeimischung in der vorgeschriebenen Bezeichnung anzugeben ist und gemäß des § 18 Abs. 2 dieser Verfügung die Waare mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe gefärbt sein muß. Auch darf die Abgabe derartiger Ungeziefermittel nur gegen Erlaubnißschein erfolgen.

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 429.

Bei der Verwendung solcher arsenhaltiger Phosphorpräparate als Ungeziefermittel sind die Vorschriften der §§ 20 und 21 der angeführten Ministerialverfügung strenge zu beachten.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die Einhaltung der erwähnten Vorschriften genau zu überwachen und bei etwaigen Zuwiderhandlungen ein strafrechtliches Einschreiten zu veranlassen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Hessen. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896,[1]) die Abänderung der Gewerbeordnung betr. Vom 8. Januar 1898. (Reg.-Bl. S. 3.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, haben wir in Ergänzung der durch Bekanntmachung vom 6. Januar 1871 auf die südlich des Mains gelegenen Theile des Großherzogthums für anwendbar erklärten Verordnung vom 1. November 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe von Privatkranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Gew.-Ordg.).

§ 1. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamt, innerhalb dessen Dienstbezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a) Angaben über Namen, Geburts- und Wohnort, Stand, Alter, Vorbildung und seitherige Thätigkeit des Unternehmers, und, wenn für die administrative oder technische Leitung der Anstalt Stellvertreter ernannt werden sollen, die gleichen Angaben auch bezüglich der letzteren.

b) Angaben über die Zweckbestimmung der Anstalt und den in Aussicht genommenen Umfang, sodann eine Beschreibung der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen.

c) Als Beilage: Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und ihrer Zubehörungen, sowie deren nähere Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist.

§ 2. Das Kreisamt hat, nöthigenfalls unter Veranstaltung geeigneter Erhebungen, zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Unternehmers beziehungsweise des Stellvertreters, die Gewähr für Zuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt bietet.

Ferner ist das Gutachten des Kreisgesundheitsamtes darüber einzuholen, ob die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen und ob nicht anzunehmen ist, daß durch den Betrieb der Anstalt für etwaige Mitbewohner des Gebäudes oder — sofern die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist — durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorgerufen werden können.

In wichtigen Fällen ist außerdem das Gutachten Unserer Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu erheben.

§ 3. Gleichzeitig mit der nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. November 1869 anzuordnenden Bekanntmachung des Unternehmers ist der Ortspolizei- und Gemeindebehörde, innerhalb deren Gemarkung die Anstalt errichtet werden soll, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äußern.

§ 4. Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen beschließt der Kreisausschuß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Konzession zu ertheilen sei, wobei die Vorschriften des § 8 bis § 20 der Verordnung vom 1. November 1869 sachgemäß anzuwenden sind.

§ 5. Soll für die administrative oder technische Leitung einer genehmigten Anstalt ein anderer Leiter oder Stellvertreter ernannt werden, so ist die Ernennung, unter Beifügung der in § 1 lit. a dieser Verordnung bezeichneten Angaben, dem Kreisamt vorher anzuzeigen. Dasselbe prüft gemäß § 45 der Gewerbeordnung, ob der zu Ernennende die für die Leitung der Anstalt oder der ihm übertragenen Zweige derselben erforderliche Befähigung besitzt.

Wenn die Anstalt an einen neuen Unternehmer übergeht, ist eine neue Konzession nachzusuchen.

. . . .

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. Januar 1898.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Finger.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Errichtung einer Aerztekammer. Vom 13. Juni 1898. (Gesetzbl. S. 57.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1. Für Elsaß-Lothringen wird eine Aerztekammer mit dem Sitz in Straßburg errichtet.

§ 2. Der Geschäftskreis der Aerztekammer umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf und die öffentliche Gesundheitspflege, sowie die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.

Die Kammer ist befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Regierung zu richten und soll von letzterer in geeigneten Fällen gutachtlich gehört werden.

§ 3. Die Mitglieder der Aerztekammer werden gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eins der bezeichneten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4. Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken derart, daß auf je 35 bis 50 Aerzte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist.

Die Wahl wird vom Ministerium angeordnet. Dasselbe hat insbesondere über die Bildung der Wahlbezirke, über die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, über das Wahlverfahren und über die Vornahme von Ersatzwahlen Bestimmung zu treffen.

§ 5. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Kalenderjahre.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald eines der Erfordernisse der Wählbarkeit verloren geht.

Die Mitglieder der Aerztekammer verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 6. Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer besteht.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 656.

Die Wahl erfolgt nach Anordnung des Ministeriums unter Leitung eines vom Ministerium zu entsendenden Kommissars. Bei der Wahl muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 7. Der Vorstand vertritt die Aerztekammer nach Außen und vermittelt den Verkehr derselben mit der Regierung.

Er entscheidet darüber, ob der Verlust der Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 2), vorliegt.

§ 8. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Aerztekammer und leitet die Verhandlungen.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn sie von dem Vorstande beschlossen, oder wenn sie von dem Ministerium oder schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragt wird.

Bei der Einladung zur Sitzung sind die Gegenstände, über die verhandelt werden soll, zu bezeichnen. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß der Stellvertreter einberufen werden kann. Sind in einem Wahlbezirk mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, so erfolgt die Einberufung nach der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Auswärtige Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder erhalten zu den Sitzungen der Aerztekammer Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, welche den in § 1 Ziffer IV der Verordnung vom 25. Oktober 1880 (Gesetzbl. S. 136) aufgeführten Beamten zustehen.

Von jeder Berufung der Kammer ist dem Ministerium unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Das Ministerium ist befugt, zu den Sitzungen Kommissare zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

§ 9. Die Aerztekammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, daß den wesentlichen Inhalt der Berathung, sowie die gefaßten Beschlüsse enthält. Abschrift des Protokolls ist dem Ministerium einzureichen.

Im Uebrigen regelt die Aerztekammer ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 10. Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Juni 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Oesterreich. Verordnung, betr. die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben. Vom 4. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 131.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895[1]), R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Art. I. Auf Grund des § 1, Artikel VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für den Betrieb gewerblicher, vorwiegend zu instruktiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen, die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe mit Beachtung der sonstigen Bestimmungen des zitierten Gesetzes festzustellen.

Art. II. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Thun m. p. Bylandt m. p.

Baernreither m. p.

Schweiz. Kanton Waadt. Gesetz, die Sanitäts-Organisation betr. Vom 14. September 1897. (Fortsetzung.)

Titre V. Police de santé des animaux.

Organisation et administration.

Chapitre premier. *Du vétérinaire adjoint au service sanitaire.*

Art. 102. Le vétérinaire adjoint au service sanitaire veille à l'exécution des lois et règlements qui se rapportent à la police sanitaire des animaux.

Il surveille les fonctionnaires et les agents qui relèvent de cette administration.

Art. 103. Sur réquisition, il donne aux tribunaux son avis sur les déclarations des vétérinaires dans les questions relatives à la santé des animaux.

Dans les cas d'importance majeure, il nantit préalablement le conseil de santé et des hospices.

Art. 104. Il étudie la nature et la cause des épizooties qui se manifestent dans le canton et propose les mesures propres à y porter remède et à en empêcher la propagation.

Il propose les mesures jugées nécessaires pour empêcher que des épizooties ne soient introduites dans le canton.

Art. 105. Il est chargé de la surveillance générale et de la police du bétail.

Art. 106. Il établit chaque année un tableau exact de tout le bétail existant dans le canton.

Chapitre II. *Des agents chargés de la police de santé des animaux.*

Section première. *Des vétérinaires.*

Art. 107. Lorsqu'un vétérinaire constate un cas de maladie contagieuse ou épizootique, il séquestre provisoirement l'animal et prévient sur le champ, par des avis sanitaires, l'inspecteur du bétail, le préfet et le Département de l'Intérieur.

S'il apprend qu'il existe dans le canton ou à la frontière une telle maladie il en informe immédiatement le préfet et le service de police sanitaire.

Art. 108. Les vétérinaires doivent assister à l'ouverture des animaux toutes les fois qu'ils en sont requis par les préfets ou les agents de la police sanitaire.

Art. 109. Lorsqu'à l'ouverture d'un animal malade ils trouvent quelque indice de maladie contagieuse, ils dressent un procès-verbal qu'ils envoient au service de police sanitaire et au préfet du district.

Art. 110. Les vétérinaires sont tenus de se conformer à toutes les directions qui leur sont données par l'autorité compétente relativement à la police de santé des animaux.

Art. 111. Les vétérinaires ne peuvent vendre des médicaments que moyennant autorisation spéciale accordée par le conseil de santé et des hospices.

L'autorisation est accompagnée d'une liste des médicaments dont les vétérinaires peuvent être pourvus.

Section II. *Des inspecteurs du bétail.*

Art. 112. Il y a dans chaque commune un ou plusieurs inspecteurs du bétail. Chaque inspecteur a un suppléant.

En cas d'absence, de maladie, de paranté dans la ligne directe et jusqu'au 2e degré inclusivement de la ligne collatérale ou lorsqu'il s'agit du bétail de l'inspecteur, celui-ci est remplacé par son suppléant.

Art. 113. Les inspecteurs du bétail et leurs suppléants sont nommés par le Conseil d'Etat sur

---

[1]) Veröff. 1895 S. 519.

préavis des municipalités. Ils peuvent être révoqués en tout temps

Art. 114. Les inspecteurs du bétail sont tenus d'assister aux cours et conférences que le Conseil d'Etat fait donner pour eux dans les districts.

Art. 115. Les inspecteurs et les suppléants de la même commune ne peuvent être entr'eux parents ou alliés en ligne directe, ni parents ou alliés en ligne collatérale jusqu'au 2e degré inclusivement.

Dans les communes d'une population de mille âmes et au-dessus, les inspecteurs et leurs suppléants ne peuvent être membres de la municipalité. Dans les autres communes, ils ne peuvent être syndics.

Ils ne peuvent être choisis parmi des personnes qui s'occupent du commerce de bétail ou qui exercent la profession de boucher. Dans les communes qui ont des alpages sous leur surveillance, ils ne peuvent être, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, proprietaires, amodiateurs des montagnes, associés, parent ou allié de ceux-ci jusqu'au 2e degré inclusivement.

Art. 116. Les inspecteurs sont chargés:

Pour le bétail en plaine, les chevaux et les mulets appartenant à l'armée exceptés. (Règl. féd., art. 67.)

a) D'enregistrer sur leurs contrôles les animaux des espèces chevaline et bovine qui entrent dans leur arrondissement et ceux qui y sont nés, les veaux dès l'âge de quarante jours;

b) D'enregistrer la vente et la mort des animaux des espèces chevaline et bovine de leur arrondissement;

c) D'expédier les certificats de santé et de retirer ceux qui sont périmés;

d) D'inspecter les foires et marchés du bétail dans leur commune;

e) De procéder au recensement annuel des chevaux, du gros et du menu bétail (un double du tableau est remis annuellement à la municipalité);

f) De surveiller la santé du bétail de leur arrondissement;

g) De visiter les animaux qui ont péri et d'assister à leur enfouissement, comme il est dit aux art. 135, 149, 151, 191 et 204;

h) De tenir un registre spécial pour les veaux qui naissent dans leur arrondissement d'inspection;

i) De surveiller la désinfection des écuries banales et d'auberges chaque fois qu'elle sera reconnue nécessaire par l'autorité sanitaire;

j) Eventuellement, de collaborer à la statistique laitière.

Le tout conformément aux lois et règlements fédéraux, notamment a la loi du 8 février 1872 et au règlement du 14 octobre 1887.

Art. 117. Les registres et le sceau sont fournis par la commune.

Ils doivent être conformes au modèle officiel.

Art. 118. Chaque année les inspecteurs font la tournée de leur arrondissement.

Le recensement annuel du bétail se fait au commencement de l'année. Les inspecteurs sont, en outre, tenus de procéder à un recensement chaque fois qu'ils en sont requis par l'autorité sanitaire. — Les frais de recensement sont a la charge du fonds de réserve prévu à l'art. 132.

Art. 119. Il est défendu aux inspecteurs d'enregistrer des animaux qu'on amène dans leur arrondissement sans certificat de santé ou sans passavant. Dans ce cas, l'inspecteur séquestre sur le champ les animaux dans une étable séparée et il en donne avis au préfet qui prescrit les mesures nécessaires.

Art. 120. L'inscription du gros bétail et des animaux de l'espèce chevaline doit indiquer d'où vient l'animal, qui l'a vendu et depuis quelle époque il est dans la commune.

L'inscription de la vente indique où l'animal a été conduit et le nom de l'acquéreur.

Si l'animal a été tué pour l'usage du propriétaire ou pour la boucherie, ou s'il a péri, il en est fait mention au registre.

Art. 121. Chaque année, au mois de janvier, les inspecteurs font parvenir au préfet leurs registres avec les certificats qui leur ont été remis dans le courant de l'année précédente.

Le préfet vise les registres et fait au Département rapport sur le résultat de son inspection.

Art. 122. Pour la vente, il est délivré un certificat individuel pour chaque animal des espèces chevaline et bovine et un certificat collectif pour les espèces ovine, caprine et porcine.

Art. 123. Les inspecteurs ou leurs suppléants délivrent des certificats de santé sous leur responsabilité, après s'être assurés que l'animal est en santé.

En cas de mise à ban de leur arrondissement ils ne délivrent aucun certificat pour les animaux de l'espèce atteinte de l'épizootie.

Art. 124. La validité des certificats est de 14 jours pour les équidés, et de 6 jours pour les espèces bovine, ovine, caprine et porcine (Règlement fédéral, art. 19); le même certificat ne peut être rafraîchi ou servir à nouveau.

Art. 125. Le certificat de santé cesse d'être valable pour les ventes ultérieures dès que l'animal pour lequel il a été délivré a changé une première fois de propriétaire et lors même que la durée de validité ne serait pas encore expirée. Lorsque le nouveau propriétaire veut remettre l'animal en vente, il se fait délivrer un autre certificat en son nom. Toutefois, si la seconde vente a lieu sur le marché avant que l'animal en soit sorti, le premier certificat peut être utilisé.

Si l'acheteur veut revendre ailleurs un animal, avant d'être arrivé à son domicile, il peut, en échange de l'ancien certificat, s'en faire donner un nouveau, à son nom, dans la localité où se fait la vente.

En pareil cas l'inspector du bétail doit s'assurer, sous sa responsabilité personnelle, que l'animal est bien celui qui est indiqué sur le certificat et qu'il ne manifeste aucun symptôme appréciable de maladie contagieuse. Il peut exiger que le propriétaire signe le talon du certificat. (Règl. féd.)

Art. 126. L'inspecteur du bétail est responsable de l'exactitude des certificat par lui délivres.

Art 127. L'inspecteur qui délivre un certificat doit en remplir complètement et exactement toutes les rubriques de sa propre main et le signer. Les deux parties doivent être écrites à l'encre en même temps et être conformes l'une à l'autre. L'âge, la validité et la date doivent être écrits en toutes lettres.

L'inspecteur du bétail ne peut délivrer aucun certificat pour du bétail qui se trouve en dehors de son arrondissement; sont exceptés les cas indiqués aux articles 20 et 67 du règlement fédéral et 125 de la présente section.

Les certificats renfermant des radiations quelconques sont de nulle valeur.

Art. 128. En temps d'épizootie, la délivrance des certificats peut être subordonnée, dans des circonscriptions plus ou moins étendues, à un examen médical des animaux infectés ou de la totalité du troupeau dont ils font partie, et même à un séjour du bétail d'au moins huit jours dans la commune.

Ces mesures sont ordonnées par le Département.

Art. 129. Lorsqu'il règne une épizootie, la police peut séquestrer et soumettre à une expertise vétérinaire et même à une quarantaine, aux frais du propriétaire, les animaux qui seraient mis en vente ou conduits sur des marchés sans être accompagnés de certificats de santé ou lorsque ces certificats paraîtraient irréguliers, défectueux ou falsifiés.

Art. 130. En vue de contrôler le simple déplacement des animaux sans changement de propriétaire, comme par exemple dans les cas d'estivage,

d'hivernage et de concours de bétail, il est établi des certificats spéciaux (formulaire C). Ce formulaire peut être collectif pour tous les animaux ayant la même destination et appartenant au même propriétaire.

Les certificats de santé, formulaire C, sont valables pour la durée de l'hivernage, et pour l'apage pendant que le bétail est sur la montagne, même lorsqu'il est conduit dans des rechanges situés dans d'autres communes ou arrondissements.

Ils ne peuvent servir à la vente, mais ils peuvent être utilisés pour les transports en chemin de fer.

Art. 131. Dans les 48 heures après l'arrivée de l'animal à sa destination (alpage ou hivernage), le certificat formulaire C est remis à l'inspecteur du bétail de la localité. Au moment de la rentrée, cet agent sanitaire vise le certificat pour le retour, après quoi le bétail pourra être reconduit dans sa commune de provenance.

En cas de vente, l'inspecteur de l'alpage délivre un certificat de santé d'après le formulaire A, porte l'animal en diminution sur le certificat d'estivage et en avise immédiatement l'inspecteur de la commune d'où provient la piéce de bétail vendue (Règl. féd., art. 84).

Art. 132. Il est prélevé sur les certificats de santé (formulaire A) 10 centimes pour former un fonds de réserve destiné à couvrir les frais de police sanitaire en cas d'épizootie. Les revenus de ce fonds sont encore destinés à couvrir les frais d'équarrissage, ceux du transport de l'équarrisseur, les vacations de l'inspecteur pour assister à l'enfouissement des cadavres, les frais de recensement et ceux de désinfection prévus à l'art. 183.

En cas d'insuffisance de ces revenus, l'excédent de frais est payé par la caisse de l'Etat.

Art. 133. Lorsqu'une pièce de bétail descend des alpages, à quelque époque que ce soit, le fruitier ou le propriétaire du bétail en avise de suite l'inspecteur. Celui-ci en fait immédiatement la visite et s'assure si l'animal est en santé et s'il est accompagné du certificat régulier.

Si quelque irrégularité a eté commise ou qu'une pièce de bétail paraisse suspecte de maladie contagieuse, il impose le séquestre et en informe de suite le service de police sanitaire et le préfet.

Art. 134. Lorsqu'un inspecteur apprend qu'une pièce de bétail ou un animal de l'espèce chevaline est atteint ou suspect d'une maladie contagieuse il doit le visiter, le mettre provisoirement sous séquestre et appeler sur le champ un vétérinaire qui recherche l'origine de la maladie et fait rapport au service de police sanitaire et au préfet, par l'envoi d'avis sanitaires.

Art. 135. Lorsqu'une pièce de gros bétail ou un animal de l'espèce chevaline périt, l'inspecteur en fait la visite sans délai.

Si la cause de la mort lui paraît suspecte, il appelle un vétérinaire pour être présent à l'ouverture du cadavre.

Art. 136. En cas de maladie contagieuse sur le gros et le menu bétail ou sur les animaux de l'espèce chevaline (chevaux, ânes, mulets), les inspecteurs exécutent les ordres qu'ils reçoivent des autorités, ainsi que les directions des vétérinaires sur les précautions à prendre.

Ils surveillent les particuliers dans l'observation des obligations qui leur sont imposées.

Art. 137. Les inspecteurs ou leurs suppléants veillent, sous leur responsabilité, à ce que les lois et règlements sur la police de santé du bétail soient observés et dénoncent au préfet toutes les contraventions qu'ils découvrent.

Art. 138. Pour le bétail qui alpe à la montagne, les inspecteurs doivent établir pour chaque troupeau un registre d'alpage en deux doubles, l'un pour le fruitier, l'autre à leur usage particulier.

Dès que le bétail est arrivé à la montagne, l'inspecteur est tenu de s'y rendre pour inscrire dans les registres d'alpage, pièce après pièce, le troupeau entier en désignant l'espèce, l'âge et le pelage de chaque bête.

Art. 139. Les inspecteurs sont en outre chargés:

a) Du visa du certificat d'alpage, s'il y a lieu;

b) De la surveillance de la santé du bétail qui alpe et de l'exécution de toutes les mesures de santé, soit dans les temps ordinaires, soit dans les cas d'épizootie;

c) De la surveillance de l'entretien et de la bonne tenue des chalets, des abreuvoirs et des clôtures, ainsi que de la charge de la montagne;

d) De l'inscription sur le registre d'alpage et, éventuellement, sur les certificats, des permissions de descente de bétail, soit à l'époque ordinaire, soit avant la descente générale;

e) De l'inscription des veaux qui naissent sur les alpages.

Art. 140. Les inspecteurs sont aussi chargés de la police sanitaire du bétail qui alpe sur les montagnes dont le chalet principal est situé sur le territoire de leur arrondissement, comme aussi lorsqu'il alpe sur les rechanges de la montagne principale.

Ils surveillent le bétail vaudois qui estive sur les montagnes situées hors du territoire suisse et qui sont limitrophes de leur commune.

Art. 141. Exceptionnellement et lorsque la nécessité en est constatée, tant au point de vue de la surveillance que pour une exploitation plus facile de l'alpage, le Conseil d'Etat peut désigner un inspecteur de montagne ou un suppléant pris en dehors de l'arrondissement dans lequel est situé le chalet principal.

Art. 142. Dès l'apparition d'une épizootie ou d'une maladie contagieuse, les inspecteurs visitent les chalets, citernes, abreuvoirs, haies et clôtures de montagne. Ils les font mettre dans un état qui permette de couper immédiatement toute communication entre les troupeaux.

En cas de non exécution de travaux ordonnés aux clôtures, chalets, citernes et abreuvoirs, le Département prescrit les mesures nécessaires soit en mettant la montage à ban ou en défendant l'alpage, soit en faisant exécuter les ouvrages nécessaires aux frais du propriétaire. Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 143. Les inspecteurs font, chaque mois, la tournée des montagnes de leur arrondissement et constatent chaque fois:

a) Si le bétail jouit d'une bonne santé;

b) S'il n'y a ni plus ni moins de pièces que celles qu'ils ont enregistrées et s'il ne s'est pas fait de substitution.

Si l'inspecteur découvre des substitutions ou des défauts d'enregistrement, il met provisoirement l'alpage à ban et dénonce le fait au service de police sanitaire et au préfet.

Art. 144. Dans le temps compris entre la montée du troupeau à l'alpage et sa descente, l'inspecteur se rend à la montagne aux frais du fruitier;

a) Pour y inspecter une pièce de bétail qui ne lui a pas été présentée;

b) Pour autoriser la descente de tout ou partie du troupeau, avant l'époque ordinaire, si la demande de descente ne lui paraît pas suffisamment justifiée.

Art. 145. Quelques jours avant la descente générale, les inspecteurs font leur dernière tournée et, après s'être assurés qu'il n'y a rien de suspect dans la santé du bétail et que tout est en règle, ils inscrivent le permis de descente au dos des certificats de santé pour l'alpage.

Art. 146. Chaque fois qu'ils apprennent qu'il y a sur une montagne de leur arrondissement une pièce de bétail malade ils doivent s'y rendre sans délai. S'ils trouvent quelque indice de contagion

ils séquestrent la pièce malade, mettent provisoirement la montagne à ban, avertissent de suite, par écrit, les fruitiers des montagnes voisines et font immédiatement rapport au service sanitaire et au préfet par l'envoi d'avis sanitaires.

Art. 147. Lorsqu'ils apprennent qu'une pièce de bétail a péri sur une montagne, ils s'y rendent sans délai, font ouvrir et enfouir l'animal en leur présence.

Si l'animal est mort d'une maladie contagieuse ou suspecte de l'être, l'inspecteur se fait accompagner d'un vétérinaire.

Art. 148. Si l'ouverture d'une pièce de gros bétail périe sur une montagne fait soupçonner l'existence d'une maladie contagieuse, l'inspecteur met provisoirement la montagne à ban et fait immédiatement rapport au service de police sanitaire et au préfet.

Art. 149. Les inspecteurs font enfouir immédiatement et sans le concours de l'équarrisseur, les animaux péris par suite de maladies infectieuses. L'enfouissement d'auimaux péris par maladies charbonneuses doit se faire, autant que possible, dans les parties écartées de la montagne. Les débris cadavériques et tout ce qui a pue être souillé par le sang est soigneusement enfoui. La première couche de terre doit être foulée, arrosée de pétrole ou recouverte de chaux vive, puis de terre serrée s'élevant au moins à 1m25 au-dessus du cadavre. Enfin, la fosse et ses abords immédiats sont fermés par une clôture. Si la nature du terrain s'oppose au creusage de la fosse, le cadavre est brûlé sur place. (Règl. féd., art. 38.)

Le Conseil d'Etat peut ordonner la destruction des cadavres d'animaux morts par suite de maladies charbonneuses ou infectieuses par tout autre moyen que l'enfoissement.

Art. 150. Le choix des personnes chargées de cette opération est laissé aux soins des inspecteurs qui leur donnent les directions nécessaires.

Art. 151. Outre la surveillance qu'ils exercent sur les montagnes de leur arrondissement, les inspecteurs doivent se tenir au courant de l'état sanitaire du bétail des contrées voisines, surtout lorsque leur arrondissement est aux frontières du canton.

Art. 152. Toutes les fois qu'ils aperçoivent quelque négligence dans les mesures de sûreté pour la santé du bétail ou qu'ils ont connaissance de contraventions aux lois et aux règlements sur la police de santé du bétail et sur l'alpage en particulier, ils doivent en informer le service de police sanitaire et le préfet.

Art. 153. Chaque année, après la descente des alpages, ils envoient leurs registres au préfet en y joignant le compte détaillé des vacations à la charge de l'Etat.

Art. 154. Lorsque les inspecteurs sont appelés par les fruitiers, ils reçoivent de ceux-ci l'indemnité fixée pour les vacations ordonnées par l'Etat.

En cas d'empêchement momentané, les inspecteurs sont remplacés par leurs suppléants qui perçoivent les indemnités attribuées aux inspecteurs.

Section IV. *Des hongreurs.*

Art. 155. Pour pouvoir exercer la profession de hongreur, il faut être pourvu d'une patente obtenue ensuite d'un examen. Celle-ci peut être retirée en cas de contravention aux règlements et ordonnances relatifs à l'exercice de cette profession.

Section V. *Des équarrisseurs.*

Art. 156. Les équarrisseurs sont chargés d'ouvrir, d'excorier et d'enfouir, en présence de l'inspecteur ou d'un vétérinaire, les cadavres des animaux péris ou abattus par suite de maladie.

Ils sont nommés et patentés par le Département de l'Intérieur.

Art. 157. Sauf l'exception prévue à l'art. 149, les personnes qui n'ont pas une patente d'équarrisseur ne peuvent excorier ni enfouir une pièce de gros bétail ou un animal de l'espèce chevaline (cheval, mulet, âne), lors même que l'animal leur appartiendrait.

Pour les veaux et les poulains jusqu'à l'âge de 21 jours, l'excoriation et l'enfouissement ont lieu par les propriétaires, sous la surveillance de l'inspecteur. — Pour le menu bétail, les opérations sont entièrement laissés aux soins des propriétaires.

Art. 158. Il est interdit de jeter des cadavres ou des débris de cadavres d'animaux quelconques dans les lacs, cours d'eau, réservoirs, puits, citernes, fontaines ou baumes, de les abandonner sur le sol ou de les suspendre.

Cette interdiction s'étend aux animaux de proie, aux taupes, rongeurs, etc.

Art. 159. Chaque équarrisseur a un arrondissement qui lui est assigné par le Département. Il lui est interdit de pratiquer ailleurs sous peine du retrait de sa patente, à moins qu'il ne remplace un équarrisseur absent, malade ou trop éloigné.

Art. 160. Les équarrisseurs doivent se rendre, sans délai, dans les endroits où ils sont appelés pour des animaux morts et procéder de suite à leur enfouissement dans des endroits suffisamment isolés, désignés à cet effet par la municipalité.

Toutefois, le propriétaire peut enfouir dans son terrain, moyennant l'autorisation du syndic, ensuite de préavis de l'inspecteur.

Les fosses doivent avoir une profondeur telle que les débris cadavériques soient couverts d'une couche de terre de 1m25 au moins, être éloignées des habitations et situées de telle façon que les infiltrations qui pourraient en provenir ne puissent altérer l'eau des sources, réservoirs ou citernes.

Art. 161. Le Conseil d'Etat peut autoriser ou même ordonner la destruction des cadavres par tout autre moyen que l'enfouissement.

Art. 162. Les équarrisseurs peuvent être autorisés, par permission écrite, délivrée par l'inspecteur ou par un vétérinaire présent à l'autopsie, à enlever les animaux pour être emmenés au clos d'équarrissage.

Sous quelque prétexte que ce soit, ces animaux ne peuvent être utilisés en dehors du clos d'équarrissage, sous peine de retrait de la patente.

Art. 163. Les équarrisseurs ne doivent abattre ou enfouir aucune pièce de gros bétail ni aucun animal de l'espèce chevaline, qu'en présence de l'inspecteur ou d'un vétérinaire, ou sur le vu d'une déclaration écrite de l'un d'eux.

Art. 164. Le préfet remet à chaque équarrisseur un carnet destiné à l'inscription de tout animal excorié ou enfoui.

Ce carnet doit être visé dans chaque cas par l'agent qui a assisté à l'opération ou qui a délivré la déclaration; il est, en outre, soumis chaque trimestre au visa du préfet, qui établit la note due à l'équarrisseur et l'envoie au Département.

Art. 165. Les équarrisseurs sont spécialement chargés de poursuivre et d'arrêter les animaux enragés ou suspects de l'être, ainsi que les chiens errants; ils se conforment aux ordres qui leur sont donnés par l'autorité sanitaire, par les préfets et par les municipalités.

Art. 166. Lorsqu'un animal de l'espèce chevaline, une bête à cornes ou une pièce de menu bétail est atteinte ou suspecte d'une maladie contagieuse ou qu'un animal est présumé enragé, ils en avisent immédiatement le service de police sanitaire, le préfet et l'inspecteur.

Art. 167. Lorsqu'en ouvrant un cadavre l'équarrisseur découvre des lésions de maladies contagieuses, il conserve les pièces suspectes et prévient immédiatement un vétérinaire.

Art. 168. Chaque arrondissement fournit à l'équarrisseur un logement et un local propre é recevoir les animaux suspects. Il lui est alloué un salaire proportionnel au nombre des têtes de bétail de l'arrondissement. Le prix du loyer et le salaire sont répartis entre les communes formant l'arrondissement, et sont réglés par une convention soumise à l'approbation du Département.

Lorsqu'une ou plusieurs communes se refusent à remplir les obligations qui leur sont imposées, le Département prescrit les mesures nécessaires aux frais de ces communes, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 169. Un clos d'équarrissage, suffisamment éloigné des chemins publics et des habitations, est mis à la dispositions de l'équarrisseur. L'emplacement de ce clos est soumis à l'approbation du Département.

Art. 170. Pour chaque pièce de bétail qu'ils ouvrent, excorient et enfouissent, les équarrisseurs reçoivent les indemnités fixées par le tarif. Elles sont payées par les revenus du fonds de réserve prévu à l'art. 132 et, en cas d'insuffisance, par l'Etat.

A moins que l'enfouissement n'en ait été ordonné, la peau et les crins de l'animal abattu ou péri, ainsi que ses fers, sont vendus au profit de la Caisse d'assurance, s'il y a lieu, sinon ils restent au propriétaire.

Art. 171. Les frais de transport du cadavre jusqu'au lieu où l'animal peut être excorié et doit être enfoui, ainsi que le creusage de la fosse, sont à la charge du propriétaire.

Chapitre III. *Des mesures destinées à prévenir et à combattre les épizooties.*

Section I. *Dispositions générales.*

Art. 172. Dans chaque arrondissement d'inspection, les animaux des espèces bovine et équine (chevaux, ânes, mulets), doivent être enregistrés.

Art. 173. Il est fait, chaque année, un recensement du bétail de chaque commune, sans préjudice des recensements que le conseil d'Etat peut ordonner lorsque les besoins de l'administration l'exigent.

Art. 174. Les animaux atteints ou suspects de maladies contagieuses sont immédiatement mis sous séquestre. Ils peuvent être abattus lorsque l'autorité sanitaire en reconnaît l'utilité.

Art. 175. Une montagne, une localité, ou même toute une contrée du canton peut être mise à ban lorsqu'il s'y déclare une épizootie.

Art. 176. A moins de décision contraire, les frais de séquestre des animaux et des écuries sont à la charge de leurs propriétaires et le ban imposé sur une commune, sur un district ou sur une contrée, aux frais de l'Etat.

Art. 177. Le séquestre consiste à isoler dans un local à part les animaux malades suspects ou contaminés.

Toute écurie ou montagne séquestrée doit être signalée par un ou plusieurs écriteaux, placés bien en vue et apposés par l'inspecteur, sur le côté extérieur de la porte de l'écurie ou sur les chemins d'accès des alpages.

Ces mesures sont ordonnées par le préfet, qui les notifie par écrit au propriétaire de l'animal, à l'inspecteur et au syndic.

Art. 178. Les inspecteurs du bétail, ainsi que les vétérinaires, doivent, en outre, placer provisoirement sous séquestre ou sous ban les écuries et les montagnes dans lesquelles du bétail est atteint ou suspect de maladie contagieuse. Ils font immédiatement rapport au service de police sanitaire et au préfet.

Art. 179. La mise à ban consiste dans l'interdiction faite à tout propriétaire de bétail de sortir de la localité aucun animal d'une espèce susceptible de contracter la maladie qui a motivé la mise à ban.

Elle est prononcée par le Département.

Art. 180. La levée du séquestre est prononcée par le préfet sur préavis du vétérinaire. La levée du ban est prononcée par le Département.

Art. 181. Les établissements d'assurance contre les pertes résultant de l'abatage du bétail par ordre de l'autorité compétente font l'objet de lois spéciales.

Art. 182. Les tenanciers d'écuries publiques (banales, auberges, hôtels, etc.), sont tenus de les désinfecter trois fois par an et, de plus, chaque fois que l'autorité sanitaire le demande.

Les inspecteurs chargés de surveiller les désinfections font rapport chaque fois au préfet sur ces opérations. Si un tenancier ne désinfecte pas lorsqu'il en a reçu l'ordre de l'inspecteur, l'écurie est mise sous séquestre, jusqu'après sa désinfection (Règl. féd.).

Art. 183. Les frais de désinfection des écuries et autres lieux dans lesquels ont séjourné des pièces de bétail atteintes de maladies contagieuses ou suspectes de l'être, sont supportés par le fonds de réserve prévu à l'art. 132.

Les frais de réparation et de reconstruction ne sont pas compris dans ceux de désinfection. Toutefois, dans des cas extraordinaires, le Conseil d'Etat peut accorder au propriétaire une indemnité prise sur ce même fonds de réserve.

Art. 184. Les préfets sont tenus d'informer immédiatement le Département de toutes les mesures sanitaires ordonnées par eux.

Art. 185. Le bétail en alpage est soumis à une police spéciale. Un arrêté annuel sur l'alpage détermine les conditions auxquelles le bétail vaudois peut estiver sur les montagnes étrangères voisines et les conditions auxquelles le bétail étranger peut estiver sur les montagnes vaudoises.

Chapitre IV. *Des obligations des particuliers à l'égard de la police de santé des animaux.*

Art. 186. Nul ne doit introduire dans la commune de son domicile aucun animal des espèces bovine, équine, ovine, caprine et porcine, sans qu'il soit accompagné d'un certificat de santé ou d'un passavant en règle.

Art. 187. La personne qui a acquis un animal des espèces chevaline ou bovine, ou du menu bétail, doit, dans les 48 heures, en présenter le certificat de santé à l'inspecteur, dans l'arrondissement duquel l'animal aura été conduit. Si c'est un passavant, il doit être remis immédiatement.

Les certificats périmés sont rendus à l'inspecteur.

Art. 188. Celui qui s'est défait, par vente ou autrement, d'une pièce de gros bétail ou d'un animal de l'espèce chevaline doit, dans les 48 heures, avertir l'inspecteur et lui indiquer le nom et le domicile de l'acquéreur.

Art. 189. Lorsqu'une pièce de bétail ou un cheval est atteint ou suspect d'une maladie contagieuse, le propriétaire doit en avertir immédiatement, et par écrit, l'inspecteur.

Art. 190. On ne peut, sous quelque prétexte que ce soit, sortir un animal de l'écurie ou de l'emplacement où il est séquestré, sans en avoir, obtenu la permission du préfet.

Art. 191. Lorsqu'une pièce de gros bétail ou un animal de l'espèce chevaline périt par une cause quelconque, le propriétaire doit, sur le champ, en avertir l'inspecteur qui fait appeler l'équarrisseur.

S'il s'agit d'une des maladies prévues à l'art. 38 du Règlement fédéral, il est, en outre, procédé conformément aux dispositions de cet article du règlement.

Si une pièce de menu bétail périt d'une maladie contagieuse, le propriétaire avertit l'inspecteur.

Art. 192. Chacun peut amodier son bétail à des fruitiers de montagnes situées hors du canton, excepté pour les contrées qui ont été mises à ban.

Dans ce dernier cas, on ne peut faire alper le bétail sur les montagnes de ces contrées qu'un vertu d'un arrêté du Conseil d'Etat ou de permission spéciale du Département.

Art. 193 Personne ne peut retirer, pour quelque cause que soit, du bétail en alpade, soien en totalité, soit par pièce, avant d'avoir obtenu une permission écrite de l'inspecteur ou d'un vétérinaire.

Art. 194. Le bétail vaudois qui alpe sur une montagne hors du territoire suisse ne peut rentrer dans le canton sans une permission spéciale du Département si, pendant le séjour du bétail sur cette montagne, il s'est manifesté une maladie contagieuse.

Il ne peut non plus rentrer dans le canton, à moins de permission spéciale, lorsque la maladie contagieuse s'est manifestée dans les environs de l'alpage ou dans les localités par lesquelles il devrait passer.

Art. 195. Tout animal conduit dans une autre commune pour y hiverner, doit être accompagné d'un certificat. Ce certificat est remis à l'inspecteur, qui l'enregistre. (Règl. féd.)

Art. 196. Tout animal qui est conduit dans un autre canton suisse pour l'alpage, l'estivage ou l'hivernage, doit être accompagné d'un certificat de santé, formulaire C, conformément à l'article 84 du règlement fédéral sur le trafic intercantonal et aux articles 130 et 131 de la présente loi, lesquels règlent aussi les procédés à suivre pour le retour dans la commune d'origine et, éventuellement, pour la vente de l'animal.

(Schluß folgt.)

Schweden. Königliche Verordnung, betr. Maßregeln gegen Mißbräuche beim Betrieb des Schlachtgewerbes. Vom 31. Dezember 1897. — Uebersetzung.

Wir Oscar 2c. 2c. verordnen:

§ 1. Entsteht in einer Stadt, wo Schlachtzwang gilt, in Folge eines außerhalb der Stadt betriebenen Schlachtgewerbes oder einer gewerbsmäßigen Herstellung von Fleischwaaren eine besondere Gefahr in gesundheitlicher Beziehung, so hat auf Antrag der städtischen Gesundheitsbehörde die Königl. Provinzial-Regierung diejenigen Anordnungen vorzuschreiben und Maßregeln zu treffen, welche für zweckmäßig befunden werden und zur Beseitigung der Gefahr führen. Dabei ist die Provinzial-Regierung befugt, nicht allein solche Betriebe unter besondere Aufsicht zu stellen, und den damit Betrauten zu ermächtigen, verdächtiges Fleisch oder Fleischwaaren anzuhalten und untersuchen zu lassen sowie auch Fleisch oder aus solchen hergestellte, zur Nahrung für Menschen bestimmte Waaren, welche untauglich sind, unschädlich zu machen — sondern auch, wenn solches nothwendig, zweckmäßige Strafen aufzuerlegen und falls dies nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, die Weiterführung des Betriebes bis zur Abhülfe der Mängel zu verbieten.

§ 2. Wer das im § 1 erlassene Verbot des Schlachtbetriebes oder der gewerbsmäßigen Herstellung von Fleischwaaren übertritt, verfällt in Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Kronen.

§ 3. In Bezug auf Beschwerden über Maßregeln oder Beschlüsse des Aufsichtsbeamten auf Grund dieser Verordnung finden die die Beschwerden über Beschlüsse der Fleischbeschauer behandelnden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Fleischbeschau und Schlachthäuser und in Bezug auf Beschwerden über Maßregeln oder Beschlüsse der Königl. Provinzial-Regierung die im genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Beschwerden gegen Verfügungen dieser Behörde sinngemäße Anwendung.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes, betr. Fleischbeschau und Schlachthäuser, sollen auch in Bezug auf Vergehen gegen diese Verordnung oder die auf Grund solcher Vergehen erlassenen Vorschriften Gültigkeit haben.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben 2c. 2c.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betr. besondere Vorschriften über die Beschau und das Stempeln von Fleisch. Vom 31. Dezember 1897. — Uebersetzung.

Wir Oscar 2c. 2c. verordnen:

§ 1. In den Städten, wo obligatorische Fleischbeschau eingeführt ist, muß eine erforderliche Anzahl von Fleischbeschauämtern vorhanden sein, welche an allen Wochentagen in den, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Königlichen Provinzial-Regierung von der Gesundheitsbehörde festzusetzenden Dienststunden zwecks Untersuchens und Stempelns von Fleisch geöffnet sein müssen.

§ 2. In den im § 1 erwähnten Fleischbeschauämtern ist ein Journal zu führen, in welches Jahr und Tag jeder Fleischuntersuchung, der Name des Beschauers, Art und Größe der Fleischstücke, Namen und Wohnort der Eigenthümer oder Inhaber, Resultat der Untersuchung, von den Beschauern gefaßte Beschlüsse oder angeordnete Maßregeln und, falls das Fleisch nicht zugelassen wird, die Gründe hierfür einzutragen sind. Daselbst ist auch über gezahlte Entschädigungen für nicht zugelassenes Fleisch, welches zu technischen Zwecken verkauft Zwecken verkauft worden ist, Rechnung zu führen.

§ 3. Wird geschlachtetes Fleisch zur Untersuchung vorgelegt, so dürfen augenscheinlich krankhaft veränderte Theile nicht ausgeschnitten oder auf andere Weise entfernt, auch Brust- und Bauchhäute nicht abgenommen sein. An jedem Viertel des geschlachteten Körpers muß das dazu gehörige Bein und an jeder Seite des Hintertheils des Körpers die zugehörige Niere sitzen bleiben.

§ 4. Wenn ganze Körper von Kälbern, Schafen, Ziegen oder Schweinen in gefrorenem Zustande zur Beschau vorgelegt werden, dürfen die Seiten des Körpers nicht gegen einander gepreßt sein, sondern es sind die Brust- und Bauchhöhlen vor dem Frieren durch Holzstäbe oder in anderer Weise so offen zu halten, daß eine Beschau der inneren Theile des Körpers ohne Schwierigkeit geschehen kann.

§ 5. Jedermann, der Fleisch zur Beschau liefert, hat die Verpflichtung, auf Verlangen des Beschauers mitzutheilen, was ihm über das zur Beschau vorgelegte Fleisch in Bezug auf Name des Eigenthümers, Ort, woher das Fleisch kommt, ob das Thier vor dem Schlachten krank gewesen u. s. w. bekannt ist.

§ 6. 1. Die Untersuchung von Fleisch ist, wenn möglich, bei Tageslicht oder bei elektrischer Beleuchtung vorzunehmen.

2. In zweifelhaften Fällen kann der Beschauer das Fleisch zum Zwecke genauerer Untersuchung, welche mit der größtmöglichen Beschleunigung vorzunehmen ist, bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Stunden auf dem Fleischbeschauamt zurückbehalten. Hierbei hat der Beschauer darauf zu achten, daß das Fleisch während der Zeit, wo es auf dem Amte zurückbleibt, so sorgfältig aufbewahrt wird, daß es nicht durch die Art der Aufbewahrung Schaden leiden kann.

§ 7. Wird Fleisch zur Untersuchung vorgelegt, ohne daß die in Bezug darauf erlassenen gesetzlichen Vorschriften ordnungsmäßig erfüllt werden, so ist die Zulassung und Stempelung derselben Seitens des Beschauers zu verweigern und, sofern Veranlassung dazu vorhanden, der Sachverhalt bei der Lokalpolizei anzumelden.

§ 8. Beim Stempeln von Fleisch sind die Stempel in so großer Anzahl und an solchen Stellen anzubringen, wie die Gesundheits- oder Kommunalbehörde bestimmt; an jedem ganzen geschlachteten Pferd, Schwein oder größerem Rind muß die Zahl der Stempel indessen mindestens zwölf und an jedem ganzen Kalb,

Schaf oder Ziege mindestens acht betragen. An Fleisch, welches in zerlegtem Zustande zur Beschau vorgelegt wird, werden die Stempel im Verhältniß zur Größe angebracht.

An Fleisch von solchen Thieren, welche in einem der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes über Fleischbeschau und Schlachthäuser[1]) erwähnten Schlachthäuser geschlachtet worden sind, muß, wenn das Fleisch zur Ausfuhr aus dem Reiche bestimmt ist, die Zahl der Stempel an jedem Körper mindestens vier betragen.

§ 9. 1. An zugelassenem Fleisch von solchen Thieren, welche in einem der in den §§ 2 und 3 des Gesetzes über Fleischbeschau und Schlachthäuser geschlachtet worden, sind mit blauer Farbe Stempel von ovaler Form nach untenstehendem Muster anzubringen. Diese Stempel, welche einen Längendurchmesser von sechs und einen Höhendurchmesser von 3,5 cm haben müssen, sollen die Worte „Schlachthaus in“, den Namen des Ortes, entweder ganz ausgeschrieben oder, falls der Raum dies nicht gestattet, abgekürzt sowie Jahr und Tag der Stempelung enthalten.

Schlachthaus
in
(Name des Ortes.)
(1./7. 98.)

2. An zugelassenem Fleisch von Thieren, welche außerhalb der in Alinea 1 erwähnten Schlachthäuser geschlachtet worden sind, werden Stempel von rechteckiger Form, wie nachstehende Figur zeigt, angebracht. Diese Stempel, welche eine Länge von sechs und eine Höhe von 3,5 cm haben müssen, sollen den Namen der Stadt, wo die Besichtigung geschehen, sowie das Jahr und den Tag der Stempelung enthalten.

(Name der Stadt.)

(1./7. 98.)

3. Wird bei der Besichtigung Fleisch angetroffen, welches erst nach besonderer Behandlung ohne Schaden für die Gesundheit als Nahrung für Menschen verwandt werden kann, so ist nach solcher Behandlung das Fleisch, sofern dies möglich, mit Stempeln von dreieckiger Form nach untenstehendem Muster zu versehen. Diese Stempel, deren jede Seite eine Länge von 6 cm hat, muß den Namen des Ortes, wo die Stempelung geschehen sowie das Jahr und den Tag derselben enthalten.

(1./7. 98.)

(Name des Ortes.)

4. Die vorstehend unter Alinea 2 und 3 erwähnten Stempel sind, sofern das Fleisch nicht gefroren, in blauer Farbe anzubringen. Ist das Fleisch gefroren, so sind gleiche Stempel, jedoch ohne Bezeichnung des Tages, in das Fleisch einzubrennen.

§ 10. Wenn in Städten, wo obligatorische Fleischbeschau eingeführt ist, besondere Umstände Ausnahmen von den in dieser Bekanntmachung ertheilten Vorschriften oder Erweiterungen derselben veranlassen, wird die Königliche Regierung auf Antrag der Stadtverordneten oder, wo solche nicht vorhanden, des Magistrats, nach Anhörung der Gesundheitsbehörde in Erwägung ziehen, inwiefern solche Ausnahmen oder Erweiterungen verfügt werden können.

Diese Bekanntmachung tritt sofort nach Ausfertigung in Kraft.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben 2c. 2c.

---

[1]) Veröff. S. 199.

Japan. Auszug aus den bestehenden Vorschriften, betr. Schiffsquarantäne und Abwehr ansteckender Krankheiten.

Erlaß des Ministers des Innern Nr. 20 vom 19. Juli 1897, betr. Bestimmungen über die Schiffs-Quarantäne.

§ 4. Schiffe, welche einen Fall einer ansteckenden Krankheit mit oder ohne tödtlichen Ausgang während der Fahrt gehabt haben oder gegenwärtig haben, können der Desinfektion unterworfen und an geeigneter Stelle im Hafen in Quarantäne gebracht werden. Passagiere und Mannschaften können der Desinfektion unterworfen und auf dem Schiff oder an einem sonstigen geeigneten Ort in Quarantäne gebracht werden.

Die Zeit der im vorigen Absatz erwähnten Quarantäne richtet sich nach der im § 6 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, festgesetzten Zeit für die Absperrung.

Wenn während der Quarantäne ein neuer Krankheitsfall ausbricht, so kann die Quarantäne um eine gleiche, von der Beendigung des neuen Krankheitsfalles an zu berechnende Zeitdauer fortgesetzt werden.

. . . .

Erlaß des Ministers des Innern Nr. 11 vom 1. Mai 1897, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

§ 6. Die Polizei- bezw. Quarantäne-Beamten können in Gemäßheit der §§ 8 und 19 Nr. 2 des Gesetzes, betr. Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten die Absperrung für die nachstehend angegebene Zeitdauer anordnen.

. . . .

bei Cholera und Dysenterie:

während des Vorhandenseins des Kranken oder des Leichnams, sowie ferner während eines Zeitraums von fünf Tagen seit Beendigung der nach Verbringung des Kranken in ein Hospital oder in eine Baracke oder nach der Heilung oder dem Tod des Kranken vorzunehmenden Desinfektion.

bei Flecktyphus und Pest:

(analoge Bestimmungen jedoch mit Angabe eines Zeitraumes von 7 Tagen).

Gesetz Nr. 36 vom 1. April 1897, betr. Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

§ 8. Wenn die zuständigen Beamten es für nothwendig erachten, so können sie für einen zu bestimmenden Zeitraum die Absperrung des Hauses, in welchem der von der ansteckenden Krankheit Befallene sich befindet, sowie der Nachbarhäuser anordnen.

§ 19. Wenn der Provinzial-Gouverneur es als Schutzmaßregel gegen eine ansteckende Krankheit für nothwendig erachtet, so kann er die nachstehenden Maßregeln ganz oder theilweise zur Ausführung bringen.

1. . . . .

2. Die Absperrung einer Stadt oder eines Dorfes oder eines Theiles derselben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 611.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 68 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: Komitat Liptó (Liptau).

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 7. September 1897. (Amtsbl. S. 364.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713) mit folgenden Abweichungen:

In § 5 ist hinter „betreten" zu lesen: oder ihr Geflügel ohne ausdrückliche Erlaubniß auf Dorfteiche zu treiben. — In § 7 ist statt „Räumlichkeiten . . . . bis einschl. . . . . gekommen ist" zu lesen: mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse. — In § 8 ist statt „Ortsvorsteher" zu lesen: Amtsvorsteher. — § 11 hat folgende Fassung erhalten:

§ 11. Die Anordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die landespolizeiliche Anordnung vom 17. August 1897 außer Wirkung.

Der Anordnung ist eine Belehrung über die Geflügelcholera beigegeben, welche der auf S. 791 der Veröffentlichungen 1897 unter Preußen abgedruckten entspricht.

Desgleichen. Aenderung der vorstehenden Anordnung. Vom 18. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 411.)

Der Eingang lautet wie in der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713). Dann heißt es weiter:

Ziffer 5 des § 3 erhält folgende Fassung:

5. Während der Seuchendauer dürfen auf einem Seuchengehöft zum Zwecke der Ausführung aus dem Gehöft Geflügelstücke nur geschlachtet werden, wenn deren Gesundheitszustand unmittelbar vor der Schlachtung thierärztlich festgestellt worden ist. Die Schlachtung und die Ausführung solcher Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist polizeilich zu überwachen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 1. August 1898. (Amtsbl. S. 284.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Liegnitz (Veröff. S. 638), nur ist im Eingang statt hiesigen . . . . bis einschl. . . . . . (Amtsblatt 1898 Nr. 1 S. 1 zu lesen: „Regierungsbezirk Breslau unterm 31. Oktober 1897 (Amtsblatt 1897 S. 495/496)"; ferner sind in § 2 die Worte hinter Behältnisse durch die Worte ersetzt: „sind nach jeder Benutzung sorgfältig zu reinigen", und ist in § 4 statt 15. d. Mts. zu lesen: „10. August d. Js.".

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 22. Juni 1898.

Der Eingang lautet wie in der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 588), nur sind die Worte „in Ergänzung . . . . . bis einschl. . . . . . (Extrabl. zu Stück 33 des Amtsblatts)" weggelassen.

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird hiermit verboten und darf im Uebrigen die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

§ 2. Zu Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 werden die Ortspolizeibehörden und, wenn mehrere Ortschaften in Frage kommen, die Landräthe hiermit ermächtigt, wenn Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche so stattfinden können, daß ansteckungsgefährliche Berührungen auf Dorfstraßen, Dorfbleichen und sonstigen Straßen und Plätzen, die von Geflügel sonst benutzt werden, nicht zu befürchten sind.

Rußland. Finland. Der Kaiserliche Senat für Finland hat nach der amtlichen Zeitung von Helsingfors bekannt gemacht, daß behufs Verhinderung der Verbreitung des Milzbrandes die Einfuhr von unbereiteten chinesischen Viehhäuten vom Auslande nach Finland bis auf Weiteres verboten ist.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahr 1898.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. — Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	4	8	5
Gelderland . . .	3	6	—
Südholland . . .	2	—	6
Nordholland . . .	4	4	3
Friesland	1	1	2
Overyssel	2	1	1
Limburg	1	3	1

Außerdem im April: Utrecht 2, Groningen 3, Drenthe 1; im Mai: Seeland 1.

Seuchen. — Provinzen.	April	Mai	Juni
Rotz und Wurm.			
Nordbrabant . . .	1	—	—
Südholland . . .	—	5	3
Nordholland . . .	2	1	2
Maul- und Klauenseuche.			
Gelderland . . .	33	9	—
Nordholland . . .	10	13	—
Utrecht	111	5	—
Limburg	247	25	—

Außerdem im April: Südholland 4, Seeland 7, Groningen 63; im Mai: Friesland 11.

Seuchen. — Provinzen.	April	Mai	Juni
Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland . . .	—	27	2
Südholland . . .	58	8	—
Nordholland . . .	–	1	32
Friesland	—	22	53
Groningen . . .	3	3	25
Drenthe	154	1	—
Overyssel	4	—	—
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Norbrabant . . .	3	4	10
Gelderland . . .	—	1	5
Südholland . . .	1	10	16
Seeland	—	6	13
Friesland	—	2	16
Overyssel	—	1	2

Außerdem im Mai: Nordholland 1, im Juni: Utrecht 4, Groningen 10.

Bösartige Klauenseuche der Schafe. Im Mai: Friesland 1; im Juni: Nordholland 45.

[1]) Vgl. S. 574.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Zur Tagesordnung (vgl. S. 294) der diesjährigen Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind nachstehende Schlußsätze bekanntgegeben:

Zu II. Reichsgesetzliche Regelung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderlichen Maßregeln Referent: Reg.= u. Geh. Medizinalrath Dr. Rapmund (Minden).

Leitsätze. (Abstimmung vorbehalten.)

1. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit ist eine einheitliche Regelung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderlichen Maßregeln auf dem Wege der Reichsgesetzgebung unerläßlich.

Dieselbe hat sich auf alle derartige Krankheiten zu erstrecken.

2. Durch das zu erlassende Reichsgesetz sind ausschließlich diejenigen Maßregeln festzulegen, die zur unmittelbaren Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten in Betracht kommen. Dahin gehören insbesondere:

a) Anzeigepflicht;
b) Bestimmung über die Ermittelung der Krankheit;
c) Warnung und Belehrung der Bevölkerung; öffentliche Bekanntmachung;
d) Beobachtung kranker und verdächtiger Personen;
e) Meldepflicht für zureisende Personen aus verseuchten Gegenden;
f) Absonderung kranker und verdächtiger Personen; Verbot des Aufenthaltswechsels;
g) Bezeichnung, Absonderung, Sperrung oder Räumung verseuchter Wohnungen und Gebäude;
h) Sorge für erforderliche ärztliche Hülfe, Krankenpflege u. s. w.;
i) Beschränkung der Benutzung gewisser, der Verseuchung förderlicher Einrichtungen, wie Brunnen, Wasserleitungen u. s. w.;
k) Verbot von Menschenansammlungen, Märkten, Messen u. s. w.;
l) Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Schulen, Kindergärten u. s. w.;
m) Beschränkung des Gewerbebetriebes und Waarenverkehrs;
n) Desinfektion.
o) Bestimmungen über die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen der an gemeingefährlichen Krankheiten verstorbenen Personen;
p) Entschädigungspflicht.

3. Alle gesundheitlichen Maßregeln, die nur mittelbar zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten dienen, müssen besonderer Gesetzgebung überlassen bleiben.

4. Welche Krankheiten im Sinne des Gesetzes als gemeingefährlich anzusehen sind, sowie welche von den unter III. ausgeführten Maßnahmen bei den einzelnen Krankheiten Anwendung zu finden haben, ist durch Beschluß des Bundesraths zu bestimmen.

5. Die Aufsicht über die Ausführung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderlichen Maßregeln ist neben den ordentlichen Polizeibehörden den zuständigen Medizinalbeamten zu übertragen.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Zu III. Die öffentliche Gesundheitspflege im Eisenbahnbetriebe. Referent: Bahnarzt Dr. Blume (Philippsburg in Baden.)

Leitsätze. (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

„Die öffentliche Gesundheitspflege im Eisenbahnbetriebe oder kurz gesagt: die Eisenbahnhygiene, ist derjenige Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege, welcher die Gefahren, welche Leben und Gesundheit der Menschen durch den Eisenbahnbetrieb bedrohen, erforschen und bekämpfen und die einmal eingetretenen Schäden auch lindern will.“ (Brähmer).

Die Eisenbahnhygiene beschäftigt sich demgemäß nicht nur mit dem Wohle der Reisenden, sondern auch ganz besonders mit jener des Eisenbahnwesens im Allgemeinen, da der Reisende nur dann im Stande ist, den Erfordernissen seiner Gesundheit während der Reise Genüge zu leisten, wenn auch die Einrichtungen der großen Verkehrsanstalten den anerkannten Prinzipien der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechend sind.

Zur Durchführung der durch die Eisenbahnhygiene bedingten Forderungen, und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Gesundheit der Reisenden wie des Eisenbahnpersonals müssen daher Maßregeln getroffen werden, welche betreffen:

1. die sanitären Bedingungen des Betriebes und der Betriebsmittel;
2. das stete Vorhandensein jener Rettungs=Mittel und =Werkzeuge, welche bei plötzlichen Unglücksfällen und Erkrankungen nothwendig sind;
3. die sanitären Bedingungen in Bezug auf Anstellung, Erhaltung, Pflege und Pensionirung des Eisenbahnpersonals;
4. die Wohlfahrtseinrichtungen bei den Eisenbahnen für Beamte und Arbeiter und in Bezug auf die Haftpflicht für die auf den Eisenbahnen unmittelbar oder mittelbar verunglückten Personen; und endlich
5. ganz besonders die Anstellung eines gut organisirten ärztlichen Personals, das als ein integrirender Bestandtheil der obersten Bahnverwaltung in einer besonderen Abtheilung dieser Behörde einen Chef= oder Oberbahnarzt als Medizinalreferenten an seiner Spitze haben muß.

Zu V. Die Behandlung städtischer Spüljauche mit besonderer Berücksichtigung neuerer Methoden.

Schlußsätze des Referenten Professor Dr. Dunbar (Hamburg). (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

1. Die Behandlung städtischer Abwässer verfolgt in erster Linie hygienische und ästhetische Zwecke. Ein wirthschaftlicher Gewinn ist durch sie nur in seltenen Fällen erzielt worden.

Die Behandlung der Abwässer richtet sich in erster Linie auf Ausscheidung der Schwebe= und Sinkstoffe, Ausscheidung, bezw Mineralisirung der gelösten fäulnißfähigen Substanzen und Ausscheidung, bezw. Abtödtung bestimmter pathogener Keime.

2. Die hygienischen Anforderungen an den Reinheitsgrad der behandelten Abwässer lassen sich zur Zeit nicht generell feststellen. Sie richten sich vielmehr nach den lokalen Verhältnissen, insbesondere den Ansiedelungs= und Wasserversorgungsverhältnissen im Vorfluthgebiet, dem Verdünnungsgrade, welchen die Abwässer in den öffentlichen Gewässern erreichen, und der Stromgeschwindigkeit der letzteren.

3. Durch sorgfältig geleitete Berieselung läßt sich ohne Belästigung der Umgebung eine selbst hohen hygienischen Anforderungen genügende Reinigung und Unschädlichmachung städtischer Abfallwässer erreichen, unter Umständen, wenn auch sehr selten, außerdem ein wirthschaftlicher Gewinn aus denselben erzielen. Dieses Verfahren ist aber nicht überall ausführbar.

4. Durch sorgfältig betriebene intermittirende Filtration läßt sich auf weit kleineren Grundflächen eine etwa ebenso hochgradige Reinigung städtischer Abwässer erreichen, wie durch das Berieselungsverfahren. Die intermittirende Filtration kann unter Umständen als werthvolle Ergänzung zu Berieselungsanlagen, oder zu chemisch=mechanischen Behandlungsmethoden dienen.

5. Die Wirkung der neuerdings in Aufnahme gekommenen sogenannten biologischen Verfahren beruht in der Hauptsache ebenfalls auf intermittirender Filtration mit Selbstreinigung der entleerten Filter. Trotz verhältnißmäßig starker Inanspruchnahme der Filter findet bei diesem Verfahren eine in physikalisch und chemischer Beziehung hochgradige Reinigung der städtischen Abwässer statt. In Bezug auf Unschädlichmachung pathogener Keime muß dagegen die Wirkung der fraglichen Verfahren als unsicher angesehen werden.

6. Weder die mechanische Sedimentirung, noch die chemisch-mechanischen Behandlungsmethoden soweit dieselben bislang in der Praxis hinreichend erprobt sind, bewirken für sich, d. h. ohne nachträgliche Filtration eine nennenswerthe Herabsetzung des Gehaltes der städtischen Abwasser an gelösten organischen Substanzen. Auch wird durch solche Verfahren, wie sie zur Zeit gehandhabt werden, eine sichere Unschädlichmachung pathogener Keime nicht gewährleistet.

Selbst nach annähernd vollständiger Klärung der Abwässer durch chemische Zusätze bilden sich in den öffentlichen Gewässern in der Regel nachträglich Niederschläge.

7. Die Desinfektion städtischer Abwässer gelingt mit Chlorkalk sicherer und billiger als mit anderen bekannten Chemikalien, insbesondere als mit Kalk. Geklärte Abwässer sind weit leichter und sicherer zu desinfiziren als nicht vorbehandelte Abwässer.

Schlußsätze des Correferenten: Civilingenieur H. Alfred Roechling (Leicester). (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

I. Allgemeine grundlegende Betrachtungen.

A. Allgemeines und Wechsel der Jauchenmengen.

1. Substanzen und Abwässer, welche in einer städtischen Jauche enthalten sind.

Eine städtische Spüljauche, da wo auch die Fäkalien und das Regenwasser in denselben Kanälen mit abgeschwemmt werden, besteht in der Hauptsache aus dem in den Häusern zum Kochen, Waschen und sonstigen Reinigungszwecken verbrauchten Wasser, den Fäkalien, dem Urin, dem Abwasser von Schlächtereien und gewerblichen Etablissements, dem Regenwasser, dem Straßensprengwasser und sonstigen andern Abwässern.

2. Wechsel in den Jauchenmengen und Bestandtheilen.

Die Menge und Bestandtheile einer städtischen Jauche sind keine konstanten Faktoren, sondern sie sind einem beständigen Wechsel unterlegen; nur letzterer ist konstant.

In den frühen Morgenstunden ist die Jauchenmenge am geringsten, nimmt dann beständig bis gegen Mittag zu, wo sie ihren Höhepunkt erreicht, bleibt darauf mehr oder weniger konstant bis gegen Abend und nimmt schließlich bis in die frühen Morgenstunden stetig wieder ab.

In kleineren Städten stellt man daher bisweilen den Betrieb einer Behandlungsanstalt während der Nacht ein und sammelt die Jauche in besonderen Reservoiren, welche dann am Morgen zur Behandlung abgelassen werden.

Im Allgemeinen vollziehen sich in kleineren Städten die stündlichen Wechsel schneller und mehr stoßweise als in größeren, wo sich dieselben wegen der Ausdehnung des entwässerten Gebietes, wegen der in denselben seßhaften Industrien und wegen der vielfach sehr bedeutenden Entfernungen der Behandlungsanlage von der Stadt mehr ausgleichen.

3. Die durchschnittlich größte stündliche Jauchenmenge.

Die durchschnittlich größte stündliche Jauchenmenge beträgt 7% der gesammten Tagesmenge.

4. Die absolut größte stündliche Jauchenmenge im Laufe eines Jahres.

Die absolut größte stündliche Jauchenmenge am Tage des größten Jauchenflußes ist ungefähr 1,5 mal so groß als die durchschnittlich größte stündliche Menge (siehe 3).

B. Grundlagen für die Projektirung einer Jauchen-Behandlungsanstalt.

5. Die Dimensionirung einer Jauchen-Behandlungsanstalt.

Der Berechnung einer Jauchen-Behandlungsanstalt darf man die durchschnittlich größte stündliche Menge (siehe 3) zu Grunde legen, und man wird sich dann während der Periode des absolut größten Jauchenflusses, welche zeitlich begrenzt ist, durch besondere Maßregeln wie Hinzunahme der Reserve u. s. w. helfen können.

Für Rieselfelder gilt dieser Satz weniger wie für künstliche Klärmethoden.

C. Wechsel der Jauchen-Bestandtheile.

6. Die Jauche ist am Tag mehr verunreinigt als in der Nacht.

Der stündliche Wechsel der Bestandtheile der Jauche ist im großen Ganzen bedingt durch den Wechsel der Mengen, daher ist auch im Allgemeinen die Jauche mehr verunreinigt während des Tages als während der Nachtstunden.

Dieser Satz trifft namentlich in kleineren Städten zu.

7. Die Verunreinigung der Jauche wächst bisweilen bei abnehmender Menge.

Doch werden die Bestandtheile der Jauche namentlich in Groß-Industriestädten noch durch andre Faktoren bestimmt, sodaß nicht selten der Grad der Verunreinigung wächst, während die Menge thatsächlich abnimmt.

D. Temperatur der Jauche.

8. Die Temperatur der Jauche.

Was die Temperatur der Jauche anbelangt, so dürfte man allgemein gültig für Deutschland sagen, daß dieselbe zwischen April und August niedriger ist als die der atmosphärischen Luft und von August bis April höher als diese.

E. Untersuchung der Jauche.

9 Entnahme der Jauchenproben.

Eine einmalige Probe am Tag giebt daher nur Aufschluß über die Beschaffenheit der Jauche im Augenblick der Entnahme, nicht aber über die Beschaffenheit derselben in 24 Stunden. Um letztere kennen zu lernen, und sie ist in erster Linie von der größten Wichtigkeit, sollte man jede Stunde während wenigstens einer Woche eine Probe entnehmen und diese untersuchen.

Diese Stundenproben müssen proportional dem Jauchenzufluß entnommen werden, sonst geben sie ein vielleicht gänzlich falsches Bild.

Man hat sich bisweilen damit beholfen, sämmtliche 24 Proben eines Tages am Ende desselben zusammenzugießen und nach guter Durchschüttelung eine Probe zu untersuchen, doch hat dies unter Andern den Nachtheil, daß alle Proben sich in verschiedenen Stadien der Selbstreinigung befinden, wodurch sowohl die bakterielle Flora wie auch die Stoffwechselprodukte bakterieller Thätigkeit Aenderungen erfahren haben.

Zum richtigen Verständniß einer Behandlungsmethode sind richtige Proben der rohen Jauche sowie die korrespondirenden Proben der behandelten Jauche auf ihren verschiedenen Stufen zu entnehmen und zu untersuchen.

II. Die Behandlung der Jauche.

A. Allgemeine Erwägungen.

10. Behandlung der Industrieabwässer.

Ob die Industrieabwässer einer Stadt direkt und ohne vorherige Behandlung in die Kanäle abgelassen werden dürfen, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Hierbei sollte man der Industrie nicht allzugroße Lasten auferlegen.

Bei Erwägung dieses Gegenstandes wird es sich vielfach um die Temperatur der Abwässer, um ihre schwebenden Bestandtheile und ihren Säuregehalt handeln, welcher die Kanäle schädigen und auch die Reinigung der Jauche bedeutend erschweren kann und schließlich wird man auch die Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen haben, mit welchen diese Abwässer in der Regel abgelassen werden.

Viele kleine Reinigungsanstalten sind schwer zu kontroliren und können leicht zu Beschwerden Veranlassung geben.

11. Behandlung der Regenjauche.

In wie weit die Regenjauche einer Stadt zu behandeln ist, ehe sie in den Stromlauf abgelassen werden darf, ist ebenfalls von Fall zu Fall zu entscheiden.

12. Jauche mit und ohne Fäkalien.

Der Unterschied zwischen einer Jauche, welche die Fäkalien enthält, und einer solchen, welche die Fäkalien nicht enthält, ist, soweit fäulnißfähige Stoffe in Frage kommen, ziemlich unbedeutend. In der Letzteren können sich auch Krankheitserreger befinden.

B. Bestandtheile einer städtischen Jauche und Definition der verschiedenen Behandlungsvorgänge.

13. Bestandtheile einer Jauche mit Fäkalien.

Eine städtische Jauche mit Fäkalien enthält in der Hauptsache organisirte und anorganisirte Bestandtheile.

14. Organisirte Bestandtheile einer Jauche.

Die organisirten Substanzen sind die Mikroorganismen, welche zum Theil frei schwebend, zum Theil an und in festen Stoffen sitzend in der Jauche enthalten sind. Zu ihnen gehören in der Hauptsache die im Darm des Menschen wohnenden Keime und Zersetzungs- und Fäulnißbakterien. Die Jauche enthält auch Krankheitserreger, deren Menge in der Hauptsache von dem Gesundheitszustand der Bevölkerung abhängt.

Die bakterielle Flora der Jauche sowie ihre Umsetzungsprodukte ändern sich fortwährend.

15. Die anorganisirten Bestandtheile einer Jauche.

Die anorganisirten Substanzen lassen sich in aufgelöste und unaufgelöste oder schwebende und jede dieser wiederum in organische und anorganische Stoffe zerlegen.

16. Klärung der Jauche. Definition des Vorgangs.

Werden durch eine Methode die schwebenden Stoffe (organisirte wie anorganisirte) in der Hauptsache entfernt, so spricht man von „Klärung" der Jauche.

17. Sterilisirung und Desinfektion der Jauche. Definition des Vorgangs.

Werden durch eine Methode die Mikroorganismen (Bakterien) entweder völlig oder nur theilweise entfernt, so spricht man von „Sterilisirung" (Keimfreimachung) oder „Desinfektion" (Keimarmmachung) der Jauche.

18. Reinigung der Jauche. Definition des Vorgangs.

Werden durch eine Methode schließlich sowohl die organisirten wie die anorganisirten Substanzen entfernt, so spricht man von „Reinigung" der Jauche.

C. Der Betrieb von Jauchen-Behandlungsanstalten.

19. Geschultes Personal.

Von der allergrößten Wichtigkeit für jede Behandlung von Spüljauche sind neben einer richtigen und zweckmäßigen Anlage ein geschultes Personal und eine gründliche und systematische Anordnung und planmäßige Ueberwachung des Betriebes. Ohne ein geschultes Personal und ohne regelrechten Betrieb werden auch die besten Methoden nur mittelmäßige Resultate ergeben, und daher sollte es Zentralanstalten geben, auf welchen die gründliche Schulung des Personals erfolgen kann.

D. Das Reinigungsresultat der verschiedenen Jauchen-Behandlungsmethoden.

20. Wirkung der mechanischen Klärung.

Bei einfacher Sedimentirung ohne Chemikalien, d. h. bei „mechanischer Klärung" in gut konstruirten Klärbecken und bei gutem Betrieb, können ein großer Theil der Keime bis vier Fünftel der schwebenden Stoffe aber nur ein ganz unbedeutender Theil der gelösten anorganisirten Stoffe ausgeschieden werden.

21. Wirkung der chemischen Klärung.

Bei Sedimentirung mit Chemikalien, d. h. bei „chemischer Klärung" in gut konstruirten Klärbecken und bei gutem Betrieb, können ein sehr großer Theil der Keime der größte Theil der schwebenden Stoffe, aber nur ein ganz unbedeutender Theil der gelösten anorganisirten Stoffe entfernt werden.

22. Sterilisirung bis jetzt nur in kleinem Maßstab anwendbar.

Die Sterilisirung der Jauche kann bis jetzt nur in speziellen Fällen, wie z. B. bei der Behandlung der Jauche von Krankenhäusern, namentlich solcher für infektiöse Krankheiten angewandt werden.

Bei Sterilisirung von gewöhnlicher, städtischer Jauche im großen Maßstab ist besonders darauf zu achten, daß neben völliger Keimtödtung auch die Ausscheidung aller fäulnißfähigen Substanzen, welche Flußverunreinigungen bewirken können, erzielt wird. Ist dies nicht der Fall, so können derartige Methoden zu argen Uebelständen stromabwärts Veranlassung geben.

23. Die Wirkung der Berieselung von Land.

Die Reinigung der Jauche durch das Land der Rieselfelder hat bis jetzt bei nicht absolut ungünstiger Bodenbeschaffenheit, bei richtiger Flächenabmessung, bei zweckmäßiger Auslegung, aber vor allem anderen, bei methodisch gut geordnetem und gut überwachtem Betrieb durch ein geschultes Personal die weitaus besten Resultate von allen übrigen Verfahren ergeben, denn bei dieser Behandlung findet nicht nur eine Keimarmmachung, welche beinahe bis zur Keimfreimachung reicht, statt, sondern es werden auch sämmtliche suspendirte Stoffe und die aufgelösten anorganisirten Bestandtheile bis auf einen ganz geringen Bruchtheil ausgeschieden. Hier handelt es sich daher um Reinigung der Jauche im vollsten Sinne des Wortes. Dieses Verfahren kann man die „natürliche Selbstreinigung der Jauche" nennen.

24. Kombinirung verschiedener Verfahren

Bisweilen kann man sich auch eines kombinirten Verfahrens, nämlich zuerst Klärung mit und ohne Chemikalien und nachher Reinigung durch das Land bedienen.

25. Die „künstliche Selbstreinigung der Jauche" bisweilen auch „biologisches Verfahren" genannt.

Seit kurzer Zeit ist ein neues Verfahren experimentell in Anwendung gekommen, welches man mit dem Namen „künstliche Selbstreinigung der Jauche" bezeichnen kann. Hier wird die Jauche in Becken der Einwirkung der Zersetzungs- und Fäulnißbakterien überlassen, welche ihre Reinigung bewirken sollen. Die diesem Verfahren zu Grunde liegende Idee wurde zum ersten Mal von Alexander Müller bei seinen Versuchen im Jahre 1869 festgestellt.

Wie weit sich dieses Verfahren in der Praxis verwerthen läßt, ist jetzt noch nicht abzusehen, es ließe sich aber denken, daß man sich desselben in Nothfällen mit nachheriger Rieselung bedienen könnte.

III. Der zu erzielende Reinigungsgrad der Jauche.

26. Es lassen sich keine allgemein gültigen Normen für den Reinigungsgrad der Jauche aufstellen.

Welches Verfahren im einzelnen Fall anzuwenden ist, muß durch eingehende Spezial-Untersuchungen festgestellt werden. Hierbei spielt die Selbstreinigungskraft des Flusses, welcher das geklärte Wasser aufnimmt, eine Hauptrolle, und man wird sie zur Zeit des geringsten Wasserstandes oder allgemein unter den ungünstigsten Verhältnissen eingehend prüfen müssen; denn es sind Fälle denkbar, in welchen man der Verdauungskraft des Flußwassers die Fortsetzung der eingeleiteten Reinigung der rohen Jauche überlassen darf. Hierbei ist aber immer die Grenze innezuhalten, daß ein solches Vorgehen keinerlei Fäulnißerscheinungen im Fluß hervorrufen darf.

Da aber, wo das Wasser eines Flusses zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, sind ganz spezielle und in den meisten Fällen sehr weitgehende Forderungen an die Reinheit des Abwassers von Reinigungsanstalten zu stellen.

IV. Leitende Gesichtspunkte für jede Behandlungsmethode.

27. Die Behandlung der Jauche ist in erster Linie eine hygienische Maßregel.

Die Behandlung der Jauche ist in erster Linie eine hygienische Maßregel, und daher steht dieser Gesichtspunkt allen andern voran.

Bei allen Erwägungen dieser Art muß auch den ästhetischen Gesichtspunkten richtige und volle Würdigung zu Theil werden.

28. Finanzielle Gesichtspunkte.

Hat man den hygienischen und ästhetischen Anforderungen volle Genüge geleistet, so wird in zweiter Linie der Kostenpunkt zu berücksichtigen sein; denn man ist berechtigt darauf hinzustreben eine genügende Behandlung nicht theurer als nöthig zu machen.

Von allen bisherigen Verfahren hat in finanzieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht das Rieselverfahren die besten Resultate geliefert.

Zu VI. Ueber die regelmäßige Wohnungsbeaufsichtigung und die behördliche Organisation derselben.

Schlußsatz der Referenten: Medizinalrath Dr. Reincke (Hamburg), Oberbürgermeister Dr. Gaßner (Mainz) und Beigeordneter Marx (Düsseldorf).

Die bisher gesammelten Erfahrungen über die Beaufsichtigung von Wohnungen haben ergeben, daß die Forderungen für das Wohnungswesen, welche der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege bisher aufgestellt hat, durchaus gerechtfertigt waren, namentlich, daß eine gesetzliche Regelung dringend erwünscht ist.

Die Durchführung und Handhabung der für die einzelnen Gebiete erlassenen Gesetze und Polizeiverordnungen hat jedoch gezeigt, daß dem Erlasse eines einheitlichen Reichsgesetzes erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegenstehen. In Anbetracht der Dringlichkeit und Nothwendigkeit, die Wohnungsfrage praktisch in Angriff zu nehmen, beantragen daher die Referenten, der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege möge die einzelnen Staatsregierungen des Deutschen Reichs ersuchen, ohne Verzug entweder ihre Bezirksregierungen anzuweisen die Wohnungsbeaufsichtigung durch Polizeigesetz zu regeln, oder, sofern die Gleichartigkeit der Verhältnisse eind einheitliche Regelung für das Staatsgebiet ermöglicht, ein Landesgesetz darüber zu erlassen.

Im Anhange zu Nr. VI sind das Hessische Gesetz, die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen betr., vom 1. Juli 1893 (Veröff. 1894 S. 28), die Polizeiverordnung des Reg.-Präsidenten zu Düsseldorf über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 21. November 1895 (Veröff. 1896 S. 661) und das Hamburgische Gesetz, betr. die Wohnungspflege, vom 8. Juni 1898 mitgetheilt worden. (Das letztere Gesetz wird in dieser Zeitschrift demnächst veröffentlicht werden.)

Schweiz. Am 4. Mai d. J. fand in Zürich eine interkantonale Konferenz, betr. die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln statt.

Die Konferenz stellte folgende Grundsätze für die Bekämpfung des Geheimmittelunwesens auf:

I. Ankündigung und Verkauf von Arzneimitteln (Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten) zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung sind, ohne Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde jedermann, auch den Medizinalpersonen verboten.

Der nämlichen Bestimmung unterliegen Broschüren, welche Arzneimittel zur Selbstbehandlung von Krankheiten, oder die offene oder versteckte briefliche Behandlung von Kranken, empfehlen.

Verboten sind Broschüren, welche Mittel empfehlen, die zur Verhinderung der Konzeption oder zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen.

Untersagt ist ferner die Annoncirung von medizinischen Apparaten durch schwindelhafte Anpreisungen.

II. Personen, welche die Erlaubniß für den Verkauf oder die Ankündigung eines Mittels zu erhalten wünschen, haben bei der kantonalen Sanitätsbehörde einzusenden:

a) das Mitel selbst;

b) die Angabe von dessen qualitativer Zusammensetzung;

c) Etiquette, Prospekt;

d) den Wortlaut der für die Ankündigung bestimmten Annonce;

e) den Preis des Mittels;

f) die für jeden Fall festzusetzende Gebühr.

III. Die Beurtheilung der Mittel, Apparate 2c. erfolgt nach freiem Ermessen der bestellten Kommission. Das Gutachten der Kommission hat sich darüber auszusprechen,

a) ob die Mittel der Gesundheit schädliche Stoffe enthalten oder deren Zusammensetzung überhaupt eine widersinnige ist;

b) ob sie sich durch den Wortlaut ihrer Annonce, Etiquette, Prospekte sofort als Schwindel zu erkennen geben, oder gegen Krankheiten empfohlen werden, deren Behandlung nur einem Arzte zusteht;

c) ob deren Preis im Verhältniß zu dem Preise der Bestandtheile und zu den Herstellungskosten übertrieben erscheint.

Die Bewilligung zum Verkauf und zur Ankündigung eines Mittels darf in keiner Weise als Reklame benutzt oder in der Publikation erwähnt werden.

IV. Die von den Kommissionen abgegebenen Gutachten werden den Kantonsregierungen zugestellt.

Gutachten, auf Grund derer das Verbot des Verkaufs und der Annoncirung eines Mittels in den öffentlichen Blättern erfolgt, sind in extenso in den amtlichen Blättern des Kantons zu veröffentlichen und in Abzügen einer Anzahl Zeitungen zuzustellen.

V. Der Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern ist nur gestützt auf einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ausgestellten Ausweis gestattet. Zuwiderhandelnde trifft Strafe; für unerlaubte Ankündigungen in öffentlichen Blättern haftet der Verleger oder Drucker.

Für Bestrafung sind die kantonalen Gesetze und Verordnungen maßgebend.

VI. Die für die Beurtheilung der Geheimmittel 2c. erlaufenden Kosten (Gebühren für die Experten, Drucksachen) werden bestritten:

a) durch die Gebühren II f;

b) durch Beiträge der Kantone.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Im Anschluß an den Vortrag des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Robert Koch „Ueber seine ärztlichen Erfahrungen in den Tropen" hatte die Deutsche Kolonial-Gesellschaft in ihrer diesjährigen Generalversammlung zu Danzig eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler um Bewilligung von Reichsmitteln zur weiteren Erforschung der Koch'schen Malariatheorien gewandt. Auf das betreffende Schreiben ist seitens des Auswärtigen Amts unter dem 29. Juli die folgende Antwort an den Präsidenten der Gesellschaft ergangen (vgl. Deutsche Kolonial-Zeitung S. 295.):

Das Bestreben der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, durch geeignete Vorbildung der für den Kolonialdienst bestimmten Aerzte, durch Errichtung von wissenschaftlichen Laboratorien im Anschluß an die in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Krankenhäuser und durch klimatologische Beobachtungen nach Kräften die hygienischen Verhältnisse unserer Kolonien, besonders mit Rücksicht auf die Malaria zu bessern, hat durch die jüngst abgeschlossene Reise des Geheimraths Koch eine von derselben freudig begrüßte Unterstützung und Förderung erfahren.

Die Kolonial-Abtheilung hat deshalb, sobald die hochwichtigen Ergebnisse der Forschungen des genannten Gelehrten und seine daran geknüpften Vorschläge zu ihrer Kenntniß gelangt waren, nach verschiedenen Richtungen hin die Verwirklichung derselben in die Wege geleitet. So hat Geheimrath Koch bei seiner vorgesetzten Behörde, dem Königlich Preußischen Kultusministerium, den Antrag gestellt, zur Vollendung seiner Malariaforschungen die Beschaffung der Mittel für zwei große, unter seiner Leitung zu unternehmende wissenschaftliche Expeditionen herbeizuführen. Nach dem von ihm aufgestellten Plane soll die erste Expedition die Erforschung der Malaria in Italien und Griechenland zur Aufgabe haben, die zweite in die intensivsten Fieberherde in Ostafrika, Indien und Neu-Guinea führen. Die Dauer der ersten Expedition ist auf drei Monate, die der zweiten auf zwei Jahre veranschlagt worden.

Das Königlich Preußische Kultusministerium, sowie das Auswärtige Amt widmen diesem Unternehmen das

lebhafteste Interesse und ich zweifle nicht, daß die Durchführung sich wird ermöglichen lassen. Die Vorexpedition nach Italien und Griechenland wird voraussichtlich bereits im Anfang des nächsten Monats angetreten werden.

Um die bereits erzielten Erfolge der Forschungen des Geheimraths Koch auf dem Gebiete der Malariadiagnose, Behandlung und Prophylaxe für die im Kolonialdienst stehenden oder für denselben bestimmten Aerzte nutzbar zu machen, ist eine entsprechende Vorbildung derselben in dem unter Leitung des Genannten stehenden Institute für Infektionskrankheiten hierselbst herbeigeführt worden. Diese Vorbildung geschieht unter persönlicher Leitung des Geheimraths Koch und wird bereits mehreren der genannten Aerzte zu theil.

Endlich wird für die Beschaffung wissenschaftlicher Ausrüstungen für die erwähnten Aerzte nach Angabe des Geheimraths Koch Sorge getragen werden. Dadurch wird jeder derselben in den Stand gesetzt, die ihm für seinen Dienst und seine ärztliche Thätigkeit in

---

Preußen. Die Ergebnisse der Trichinen- und Finnenschau im Jahre 1897[1]).

Regierungsbezirk	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten 2c.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1. Königsberg .	199 363	85	6	430	525
2. Gumbinnen .	74 985	31	—	98	270
3. Danzig	145 486	44	2	212	364
4. Marienwerder	131 772	96	—	154	446
5. Berlin	819 518	196	3	545	374
6. Potsdam . . .	520 367	89	58	127	1 722
7. Frankfurt . .	448 967	52	—	109	1 444
8. Stettin	190 235	9	278	15	328
9. Köslin	49 654	6	—	3	68
10. Stralsund . .	34 163	1	—	1	87
11. Posen	229 405	498	2) 10	391	1 103
12. Bromberg . .	138 590	120	5	124	576
13. Breslau . . .	476 779	84	6	302	1 962
14. Liegnitz	305 538	51	—	42	1 480
15. Oppeln . . .	412 781	39	—	1 041	1 101
16. Magdeburg .	427 284	28	14	86	1 322
17. Merseburg . .	432 913	27	—	76	1 955
18. Erfurt	168 965	42	—	27	662
19. Schleswig . .	96 652	11	7	3	108
20. Hannover . .	223 534	4	—	185	726
21. Hildesheim . .	202 886	2	—	32	920
22. Lüneburg . .	190 080	3	—	75	1 193
23. Stade	116 867	2	2	41	683
24. Osnabrück . .	102 445	—	3	25	651
25. Aurich	21 190	—	—	1	81
26. Münster . . .	75 493	1	7	1	30
27. Minden . . .	190 333	5	1	87	872
28. Arnsberg . . .	386 495	10	43	82	1 621
29. Kassel	279 800	12	—	115	1 625
30. Wiesbaden . .	231 551	1	4	56	883
31. Koblenz . . .	58 343	—	—	19	169
32. Düsseldorf . .	594 240	6	30	1 014	998
33. Köln	219 445	1	3	78	446
34. Trier	85 233	2	—	38	233
35. Aachen	39 053	—	20	9	40
36. Sigmaringen	unbekannt		—	2	98
	8 320 405	1 558	502	5 646	3)27441

1) Vgl. S. 95. — 2) Die Sendungen waren bei der Einfuhr noch nicht untersucht. — 3) Im 1. Halbjahr betrug die Zahl 27 554.

unseren Schutzgebieten gewordene besondere praktisch wissenschaftliche Vorbildung mit allen Mitteln der modernen Wissenschaften genau nach den vom Geheimrath Koch gegebenen Vorschriften und Lehren zu verwerthen.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.
gez.: v. Buchka.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1897. (Nach „Der 26. schlesische Bädertag 2c. Bearbeitet von dem Vorsitzenden P. Dengler.“ Reinerz 1898.) Vgl. Veröff. 1897 S. 908.

Die Bäder Alt-Heide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Trebnitz, Warmbrunn und die Dr. Brehmer- und Dr. Römpler'schen Heilanstalten zu Görbersdorf wurden im Sommer 1897 von 33 444 Familien und 58 419 Personen, darunter 16 441 und 27 177 als wirklichen Kurgästen, besucht. Am zahlreichsten war der Besuch in Salzbrunn mit 9406, in Warmbrunn mit 9025, in Reinerz mit 7940 Personen.

Mineral-Bassinbäder wurden u. a. in Landeck 24 135, in Warmbrunn 20 026, Mineral-Zellenbäder in Landeck 39 432, in Cudowa 30 131, in Goczalkowitz 25 462, in Reinerz 20 866 gebraucht, Moorbäder in Cudowa 5389, medizinische und Gasbäder in Charlottenbrunn 727, Sool-Wannenbäder in Goczalkowitz 1130, Dampfbäder in Reinerz 803, Rinden- und Nadelbäder in Flinsberg 10 795.

Todesfälle sind im Ganzen 65 angegeben; 37 derselben kamen in Görbersdorf vor.

Versandt wurden aus Salzbrunn (bis 1. Oktober) 914 010, aus Charlottenbrunn 5922, aus Cudowa 4878 Flaschen Brunnen, aus Goczalkowitz 3376 Flaschen konzentrirte Soole, 11 030 kg Soolsalz, 246 Stück Soolseife.

In ärztlicher Behandlung befanden sich 16 399 Personen; die Durchschnitts-Kurdauer betrug im Mittel 30,5 Tage und schwankte zwischen 19 in Hedwigsbad bei Trebnitz und 69,5 in Görbersdorf.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juli 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. Juli m	am 11. Juli m	am 18. Juli m	am 25. Juli m	am . Juli m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,51	30,48	30,48	30,43	.	30,54	30,41	30,47
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,27	31,23	31,21	31,19	.	31,27	31,18	31,22
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,74	31,74	31,72	31,70	.	31,74	31,66	31,70
9	Vor dem Invalidenpark	30,60	30,58	30,56	30,53	.	30,62	30,52	30,56
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,534	515,514	515,494	515,464	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	—	15,6	16,6	14,35	13,0	13,75	—	13,7	15,6	14,4	13,2
München. Hygienisches Institut . .	13,8	14,0	13,8	13,3	12,8	12,1	14,6	14,0	13,9	13,3	12,8	14,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

32. Woche vom 7. bis 13. August 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	94	2	74	51	29,3	24,5	—	—	—	—	—	5	7	44	36	36	18	—
Altendorf	44 615	53	1	23	11	26,8	20,3[1])	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	19	—
Altona	151 886	91	4	50	17	17,1	22,9	3	—	—	—	—	8	5	5	5	4	26	3
Augsburg	85 490	52	1	35	19	21,3	27,7	—	—	—	—	—	3	1	8	4	3	22	1
Bamberg	40 445	23	—	16	3	20,6	22,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	13	1
Barmen	132 598	99	2	64	29	25,1	18,6	—	—	1	—	—	10	6	20	5	4	26	1
Berlin	1 728 201	891	35	664	312	20,0	21,3	15	2	4	5	2	52	68	145	63	58	357	14
Beuthen	43 290	29	—	19	11	22,8	24,7	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	17	—
Bielefeld	51 333	39	—	20	6	20,3	18,0	—	—	1	—	—	2	11	2	2	—	4	—
Bochum	57 066	52	—	25	10	22,8	23,5	2	—	—	—	—	1	4	3	—	—	15	—
Bonn	47 015	34	—	37	12	40,9	26,4	—	—	—	—	—	5	1	8	8	8	21	2
Brandenburg	44 939	36	1	21	17	24,3	25,9	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	11	1
Braunschweig	122 718	89	—	41	21	17,4	22,1	—	—	—	—	—	4	2	12	8	8	22	1
Bremen	147 339	89	3	42[2])	14	14,8[2])	18,8	—	—	—	—	—	7	2	11	2	2	21	1
Breslau	398 415	282	3	217[3])	97	28,3[3])	27,9	—	2	1	—	—	26	32	37	10	9	112	7
Bromberg*	49 011	30	1	17	11	18,0	21,3	—	—	—	—	—	3	—	5	3	3	9	—
Charlottenburg	161 062	87	2	36	18	11,6	20,0	—	—	2	—	1	5	1	7	3	3	19	1
Chemnitz	172 417	131	3	90	54	27,1	29,7	—	—	—	1	—	5	3	5	2	2	73	3
Danzig	128 325	82	1	64	26	25,9	26,2	—	—	1	—	—	2	2	20	19	18	38	1
Darmstadt	66 866	41	2	19	6	14,8	20,0	—	—	—	—	—	3	3	5	—	—	7	1
Dessau	46 751	31	—	20	12	22,2	22,5	2	—	—	—	—	—	2	4	4	4	10	2
Dortmund	122 377	124	3	62	30	26,3	22,4	—	—	1	—	—	3	10	14	8	8	29	5
Dresden	379 268	245	13	154[4])	74	21,1[4])	21,3	—	2	2	—	1	14	12	40	17	17	81	2
Düsseldorf	192 518	150	3	87	54	23,5	21,7	—	—	—	—	—	7	9	32	17	17	34	5
Duisburg	75 947	68	2	47	29	32,2	23,9	—	1	—	—	—	1	6	17	8	8	21	1
Elberfeld	146 281	86	5	47	22	16,7	19,0	—	—	—	—	—	5	7	5	3	3	28	2
Elbing	48 052	40	—	34	15	36,8	27,5	—	—	—	—	1	7	3	8	4	4	15	—
Erfurt	80 928	54	3	33	21	21,2	21,3	—	—	—	—	—	3	1	16	12	9	12	1
Essen	105 528	105	1	54	31	26,6	23,2	—	1	—	—	—	3	10	16	4	3	23	1
Flensburg	42 648	25	2	11	3	13,4	21,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	244 808	145	8	64	28	13,6	18,6	—	—	—	—	—	9	6	22	5	4	26	1
Frankfurt a. O.	60 931	31	1	29	13	24,7	25,1	—	—	—	—	—	1	2	5	4	4	20	1
Freiburg i. B.	55 040	31	2	23[5])	3	21,7[5])	23,0	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	13	2
Fürth	48 351	28	2	33	24	35,5	26,8	—	—	1	—	—	2	—	14	9	9	15	1
Gera	45 582	26	2	23	15	26,2	27,0	—	—	—	—	—	3	3	7	—	—	10	—
M.-Gladbach	55 747	43	1	24	9	22,4	23,2	—	—	1	—	—	6	4	4	1	1	9	—
Gleiwitz	43 562	51	1	21	8	25,1	20,2	—	—	2	—	—	6	—	1	—	—	11	1
Görlitz	74 629	40	1	42	24	29,3	24,6	1	—	—	1	—	2	7	13	8	8	17	1
Hagen	45 142	40	—	16	10	18,4	21,5	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	8	3
Halberstadt	43 376	26	1	26	11	31,2	24,3	—	—	2	—	—	—	1	9	5	5	13	1
Halle	123 755	77	1	62[6])	35	26,1[6])	23,0	—	3	3	—	—	1	7	24	14	14	23	1
Hamburg	652 602	343	11	210	82	16,7	24,7	5	1	3	1	2	17	22	34	15	15	109	16
Hannover	227 660	164	11	72	30	16,4	19,7	—	1	—	1	—	4	8	19	16	13	36	3
Harburg	46 454	42	2	20	14	22,4	22,9	—	—	—	—	—	—	1	5	5	5	14	—
Hildesheim	42 160	26	—	12	3	14,8	21,2	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 781	32	1	22	9	26,7	19,5	—	—	1	—	—	1	5	4	4	3	11	—
Karlsruhe	89 711	58	1	34	19	19,7	19,2	—	—	—	—	—	3	1	8	5	5	19	3
Kassel	87 439	40	2	34	16	20,2	17,3	—	—	—	—	—	5	4	10	7	7	15	—
Kiel	94 188	.	.	.	.	.	21,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Koblenz	40 861	25	1	23	9	29,3	19,8	1	—	1	—	—	1	—	5	5	5	11	4
Köln	340 750	242	9	181	113	27,6	24,9	4	2	3	—	—	10	7	83	42	37	67	5
Königsberg i. Pr.	178 821	95	5	102	43	29,7	27,2	—	—	1	—	—	3	10	28	18	17	54	6
Königshütte	48 931	54	2	31	14	32,9	26,1	2	2	—	—	—	2	14	1	1	1	10	—
Krefeld*	108 211	51	—	35	19	16,8	21,3	—	—	—	1	—	4	—	6	3	3	23	1
Leipzig	422 097	288	7	183	99	22,5	22,2	3	—	2	—	—	19	12	67	30	27	75	5
Liegnitz	54 195	35	1	29	20	27,8	27,5	—	—	—	—	—	1	1	9	1	—	18	—
Ludwigshafen	43 201	47	2	20	15	24,1	24,6	—	—	—	—	—	3	—	9	7	6	7	1
Lübeck	73 621	53	1	23	7	16,2	19,6	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	16	—
Magdeburg	220 722	144	8	121	74	28,5	24,4	4	2	—	1	—	9	9	46	29	27	47	3
Mainz	77 911	.	.	.	.	.	21,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mannheim	104 182	80	4	65	37	32,4	21,5	—	—	—	1	—	6	10	15	10	10	31	2
Metz	59 143	27	3	35	21	30,8	19,8	—	—	—	1	—	3	2	15	8	7	13	1
Mülhausen i. E.	86 135	58	2	44	21	26,6	23,4	—	—	—	—	—	4	4	15	15	15	20	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 39 = 13,8 ‰. — 3) Desgl. 200 = 26,1 ‰. — 4) Desgl. 144 = 19,7 ‰. — 5) Desgl. 17 = 16,1 ‰. — — 6) Desgl. 52 = 21,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	285	9	213	96	25,4	26,2	1	—	3	—	—	31	18	58	8	7	97	5
Münster	60 897	37	—	25	12	21,3	23,8	—	1	—	1	—	2	1	2	2	2	17	1
Nürnberg	172 941	127	6	64	34	19,2	24,3	—	—	1	—	—	6	4	19	11	11	31	3
Offenbach	41 615	41	—	27	12	33,7	20,2	—	—	1	—	—	2	2	8	8	8	13	1
Osnabrück	47 544	31	—	12	3	13,1	19,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	–
Plauen i. V.	59 420	35	6	30	18	26,3	23,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	25	—
Posen	74 823	49	5	28	16	19,5	26,8	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	20	–
Potsdam	60 692	19	1	19³)	7	16,3³)	22,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	13	2
Regensburg	43 684	27	—	29	19	34,5	28,5	—	—	1	—	—	3	3	10	6	5	12	—
Remscheid	50 853	44	—	11	2	11,2	20,0	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	3	2
Rixdorf*	72 472	71	6	37	28	26,5	26,8¹)	—	—	—	—	—	2	1	20	10	9	14	—
Rostock	52 485	50	1	20	5	19,8	20,4	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	14	—
Schöneberg*	80 249	63	4	19	8	12,3	15,4²)	—	—	—	—	—	2	2	5	1	1	10	—
Solingen	43 067	27	—	18	4	21,7	22,3	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	11	-
Spandau	61 253	48	1	30	20	25,5	23,9	—	—	1	—	—	1	2	8	6	6	18	—
Stettin	154 233	117	6	85	52	28,7	26 0	—	2	4	—	1	7	5	31	16	14	31	4
Straßburg i. E. . .	142 885	100	4	69	38	25,1	23,5	—	—	—	—	—	9	3	36	36	33	20	1
Stuttgart	149 913	62	5	32	13	11,1	19,0	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	21	1
Trier	41 165	18	—	23	6	29,1	22,2	—	—	—	—	—	5	—	5	2	2	13	—
Ulm	41 460	32	1	12	6	15,1	19,7	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	9	—
Wiesbaden	79 380	49	1	27	13	17,7	18,7	—	—	—	—	—	1	1	6	5	5	19	—
Würzburg	72 451	50	—	41⁴)	13	29,4⁴)	24,3	—	—	—	—	1	10	6	6	6	6	17	1
Zwickau	52 520	38	—	33	19	32,7	25,2	—	—	—	—	—	5	2	3	1	—	21	2

Woche vom 7. bis 13. August 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 30. Juli .	508 266	274	17	140	35	14 3	.	5	—	1	—	—	14	21	19	—	—	74	3
Antwerpen bis 6. August	282 872	146	4	106	40	19,5	.	1	10	—	1	2	5	12	18	.		51	6
Brüssel	205 451	74	2	76	20	19,2	.	—	1	1	1	—	10	6	12	.	.	42	3
Budapest bis 6. August	648 104	427	14	289	100	23,2	.	4	5	3	—	1	33	30	66	.	.	138	9
Christiania	203 337	127	5	57	17	14,6	.	2	1	1	—	—	11	8	6	.	.	27	1
Edinburg	295 628	163	.	108	26	19,0	.	4	2	—	1	.	10	2	1	.		88	.
Glasgow	724 349	457	.	290	.	20,8	.	2	7	3			.	7	46		.	225	.
Kopenhagen	340 500	242	9	95	30	14,5	.	—	—	—	1	-	9	14	5	.	.	61	5
Krakau bis 6. August .	81 564	53	3	42	14	26,8	.	—	1	1	—	—	5	3	6	—	—	25	1
Lemberg bis 6. August	139 890	40	—	73	24	27,1	.	—	1	2	1	1	15	13	–	—	—	39	1
London	4 504 766	2807	.	1772	800	20,5	.	31	10	28	2	1	139	115	482	15	13	903	61
Lyon bis 30. Juli . .	466 028	172	13	184	35	20,5	.	—	—	2	2	—	20	18	26	—	.	105	11
Madrid bis 25. Juni .	491 595	262	17	288	71	30,5	.	11	1	2	3	—	28	54	40	.		142	7
Moskau bis 6. August .	988 610	.	17	612	305	32,2	.	7	2	7	7	1	48	6	220	.	.	314	.
New York bis 30. Juli .	3 438 899	1614	99	1469	565	22,2	.	8	15	18	8	2	157	115	465		.	607	74
Odessa	404 651	.	4	231	94	29,7	.	—	—	—	5	2	20	2	81	53	53	116	5
Paris	2 511 629	1110	64	840	177	17,4	.	17	2	2	3	3	153	68	121	—	—	440	31
Petersburg bis 6. August	1 132 677	670	27	500	166	23,0	.	10	9	17	21	1	60	18	90	.		274	.
Prag und Vororte . .	382 029	190	9	191	49	26,0	.	2	10	1	2	—	31	16	15	.		105	9
Rom bis 9. Juli . . .	499 861	146	16	184	39	19,1	.	1	1	1	2	1	14	29	39	.		90	6
Stockholm bis 6. August .	283 550	125	3	79	19	14,5	.	1	—	1	1	—	9	16	5	1	1	41	5
Triest	165 177	102	4	100	33	31,5	.	—	1	1	2	—	7	15	3	3	—	69	2
Venedig bis 30. Juli . .	168 958	71	7	57	10	17,5	.	—	—	—	2	—	5	8	13	.		28	1
Warschau bis 6. August .	601 408	395	13	322	100	27,8	.	15	29	4	4	1	29	41	64	.	.	127	8
Wien	1 590 295	961	67	561	235	18,3	.	6	2	7	—	1	94	63	120	—	-	249	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. August 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	—	.	1	4	—	2	—	—	—	6
Scharlach	9	—	2	—	.	1	1	—	6	—	—	—	—
Diphtherie u. Croup .	27	2	2	3	.	2	1	—	4	1	1	3	6
Unterleibstyphus . .	3	—	3	—	.	—	—	3	2	—	—	3	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	2	—	.	4	2	—	—	—	—	2	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	.	—	—	—	1	—	1	1	—
Wechselfieber . . .	1	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	3	—	—	—	.	—	1	—	6	3	—	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	60	10	19	8	.	28	9	2	39	17	1	19	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	37	1	12	1		5	5	1	3	—	—	1	11
Lungenschwindsucht .	37	—	6	—	.	9	9	3	17	3	3	8	30
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	53	2	23	2	.	9	1	1	13	7	—	6	10
Akuter Darmkatarrh .	19	1	6	2	.	1	7	—	7	5	1	—	8
Chron. Alkoholismus	22	6	2	—	.	3	—	3	—	3	—	4	8
Ak. Gelenkrheumatism.	17	2	5	—	.	4	5	2	11	—	2	6	6
And. rheumat. Krankh.	13	1	10	4	.	5	2	1	14	1	2	3	12
Verletzungen . . .	71	5	58	9	.	45	21	17	86	22	12	33	46
Alle übrigen Krankh.	541	31	280	27	.	143	112	37	209	51	31	86	364
Summe	929	61	430	56		260	180	70	420	113	54	179	591
Verbliebener Bestand	3637	310	1850	263	.	825	622	278	.	379	373	684	2926

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	7./8.-13./8.	7	26	17	43	3
Breslau . . .	desgl.	5	30	28	8	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	1	—	7	—
Arnsberg . .	31./7.-13./8.	35	184	54	76	7
Aurich . . .	7./8.-13./8.	1	12	—	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	16	282	25	50	2
Erfurt . . .	31./7.-13./8.	4	45	7	11	2
Hannover . .	7./8.-13./8.	6	24	8	39	2
Hildesheim . .	desgl.	1	29	4	9	—
Königsberg .	desgl.	6	84	21	10	—
Lüneburg . .	desgl.	3	36	1	8	—
Marienwerder	desgl.	1	10	—	6	1
Minden . . .	desgl.	2	—	2	6	5
Münster . . .	desgl.	1	7	7	8	2
Osnabrück . .	desgl.	4	—	—	2	—
Posen . . .	desgl.	4	177	23	33	1
Schleswig . .	desgl.	12	51	13	33	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	89	4	2	1
Stettin . . .	desgl.	5	6	6	26	1
Stralsund . .	desgl.	3	3	8	5	2
Trier . . .	desgl.	14	35	11	7	1
Wiesbaden . .	desgl.	8	35	10	20	—
Stadt München .	desgl.	2	4	18	17	2
Nürnberg . .	desgl.	1	—	8	4	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	⁵) 24	3	4	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	1	2	—
Hamburg . . .	desgl.	4	38	13	22	1

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 18 = 15,4 ‰. — ⁴) Desgl. 35 = 25,1 ‰. — ⁵) Außerdem epidemisch in einer Gemeinde. — ⁶) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. August 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	7. August	32,5	16,9	753,1	752,4	750,4	68	36	59	—	SW	1
	8. „	29,2	17,1	751,1	751,4	747,3	69	48	74	—	W-S-NO	1
	9. „	22 2	15,4	747,8	750,5	754,1	85	62	78	6,4	SW	1
	10. „	19,1	11 2	759,3	762,0	763 0	83	55	70	—	NW	1
	11. „	23,1	9,9	764,2	763,9	766,6	68	49	77	—	SW-NW	1
	12. „	24,9	17,2	765,0	764,3	763,3	82	65	82	—	NNW	1
	13. „	29,4	15,6	763,1	762,3	761,6	74	43	66	—	SO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	7. August	29,8	14,8	717,5	715,7	713,5	55	37	63	—	NO	1,9
	8. „	28.6	16,5	714.8	711,4	709,9	47	37	82	14,0	NW	2,5
	9. „	18,6	10,9	713,4	714,8	718,3	91	87	89	18,6	SW	3,8
	10. „	16,9	9 4	722.8	722 8	723,7	80	52	61	0,1	NW	2,9
	11. „	18,7	8,5	724,8	724,3	723,9	67	42	54	—	NO	1,1
	12. „	22,1	11,5	722,6	721,0	720,6	66	48	73	—	O	2.5
	13. „	25,2	11,4	720,4	720,1	720,0	76	51	73	—	NO	1,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 31. August 1898.** Nr. 35.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. China. Einer Mittheilung vom 15. Juli zufolge ist in Kanton die Krankheit als Epidemie erloschen (vgl. S. 541); mehr oder weniger vereinzelte Fälle kommen jedoch noch immer vor.

Cholera ꝛc. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 23. Juli starben 6 Personen an Cholera, 79 an Fiebern; an Pest erkrankten und starben 4 Personen.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro (vgl. S. 645) starben in der Zeit vom 2. bis 8. Juli 3 Personen an accesso pernicioso und 21 an Gelbfieber. In Kingston auf Jamaika kam nach einer Meldung vom 10. August 1 tödtlicher Fall vor, in Tampico (vgl. S. 693) wurden vom 25. bis zum 31. Juli 9, in Cartagena in Columbien vom 8. bis 15. Juli 2 Todesfälle gemeldet. (Public Health reports Nr. 32.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 6 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau, Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 4, New York 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 32 Todesfälle; München 46, Hamburg, Reg.-Bez. Schleswig je 48, Kopenhagen 90, Wien 40 Erkrankungen; **Influenza:** London 3, Petersburg 4 Todesfälle; **Hitzschlag:** Hamburg 8 Todesfälle; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall.

Erkrankungen kamen zur Anmeldung an **Masern** in Berlin 23, Breslau 22, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 228, Königsberg 104, Posen 240, in Hamburg 43, Amsterdam 94, Budapest 99, Edinburg 66, New York 102, Petersburg 47, Wien 67 — desgl. an **Scharlach** in Antwerpen (Krankenhäuser) 26, Budapest 33, Edinburg 40, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 187, New York 71, Paris 61, Petersburg 39, Wien 27 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 62, Budapest 22, Kopenhagen 23, London (Krankenhäuser) 113, New York 120, Paris 23, Petersburg 83, Stockholm, Wien je 34 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 122.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Durch Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten vom 16. August sind die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der Königlichen Verordnung vom 5. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 382), betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien, auch auf Herkünfte aus der Provinz Bengalen, aus den südlich vom 30. Breitengrade liegenden Theilen Chinas und von der Insel Formosa ausgedehnt worden. Diese auf dem Seewege anlangenden Herkünfte sollen an der Quarantänestation der Schelde und in den Häfen von Ostende und Nieuport den Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Sanitätskonvention vom 19. März 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 695 u. ff.) beigefügten Allgemeinen Sanitätsreglements unterliegen.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Königsberg in den Jahren 1892 bis 1894.

(Nach dem vom Regierungs- und Geh. Medizinalrath Dr. Nath erstatteten 6. Generalbericht.) Vgl. Veröff. 1894 S. 847.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Bei einer für die Jahre 1892 (1893 und 1894) auf 1172563 (1172773 und 1172975) Seelen berechneten Einwohnerzahl betrug die Zahl der Lebendgeborenen 43065 (47066 und 45827), d. h. 36,8 (40,1 und 39,1)

‰ d. E., diejenigen der Todtgeborenen 1454 (1598 und 1584), d. h. 3,2 (3,2 und 3,3) % der überhaupt Geborenen. Von je 100 der Letzteren waren 10,4 (10,1 und 10,9) unehelicher Abkunft. Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 29566 (30961 und 28579) Personen, d. h. von je 1000 E. 25,2 (26,4 und 24,4), davon im 1. Lebensjahre 9340 (9872 und 9744), d. h. 27,7 (20,9 und 21,3) % der Lebendgeborenen.

Krankheiten und Todesursachen. Cholera. Im 1. Berichtsjahre blieb der Regierungsbezirk ganz verschont, i. J. 1893 ereigneten sich Anfangs November einige wenige Fälle in den Kreisen Labiau und Osterode. Weit stärker wurde der Bezirk i. J. 1894 heimgesucht, in welchem in 11 Kreisen mehr als 100 Personen erkrankten. Die Epidemie dauerte vom 5. August bis Anfang November; die zahlreichsten Erkrankungen ereigneten sich im Memel-Pregelgebiet. Pockenfälle wurden sporadisch in 8 Kreisen beobachtet und im Ganzen 101 Erkrankungen gezählt. Diphtherie war i. J. 1893 weit stärker verbreitet als in den andern Berichtsjahren; zur Anzeige kamen 1446 (2189 und 1906) Erkrankungen. Größere Epidemien herrschten u. A. 1892 in den Kreisen Heilsberg und Mohrungen, 1893 in den Kreisen Pr. Eylau, Pr. Holland und Wehlau. Scharlach gelangte 2856 (4130 und 1371) mal zur Anzeige; der Verlauf der Krankheit war während der Berichtszeit bösartiger als je zuvor. Masernfälle waren im letzten Berichtsjahre besonders häufig; angemeldet wurden 3957 (3333 und 17 558) Erkrankungen. Flecktyphus kam 9 (2 und 116) mal zur Anzeige; i. J. 1894 herrschte er epidemisch in der Stadt Königsberg und 13 Landkreisen; die Seuche war aus der Provinz Westpreußen eingeschleppt, es erlagen ihr im Ganzen 25 Personen. Von Unterleibstyphus blieb kein Kreis ganz verschont; größere Verbreitung gewann er u. A. im Kreise Mohrungen und in den Städten Heiligenbeil, Ortelsburg und Osterode; angemeldet sind im Ganzen 521 (354 und 471) Erkrankungen Von Kindbettfieber wurden 23 (50 und 31) Erkrankungen und 11 (22 und 14) Todesfälle angezeigt; nach den Erhebungen des Kgl. statist. Buraus starben „im Kindbett" 153 (212 und 139) Frauen. Ansteckende Augenentzündung gewann während der Berichtszeit eine Ausdehnung wie nie zuvor; am härtesten betroffen waren, wie früher schon, die südlichen Kreise Ortelsburg und Osterode. Bei den Ersatz- und Oberersatzgeschäften wurden als an dieser Krankheit leidend 265 (847 und 1038) Personen festgestellt. Nachdem ein Theil der im Kreise Memel bekannten Leprakranken in auswärtigen Kliniken aufgenommen oder gestorben war, wurde am Schlusse der Berichtszeit ihre Zahl auf 9 festgestellt, von denen sich 3 in Anstalten und 6 zu Hause befanden. An Trichinose erkrankten in 5 Kreisen zusammen 15 Personen; nur in 1 Fall nahm die Krankheit einen tödtlichen Ausgang. An Tollwuth starben 2 Personen, außerdem wurden im Ganzen 22 Personen, darunter 8 im Kr. Neidenburg, von wuthkranken oder -verdächtigen Thieren gebissen, ohne daß die Krankheit zum Ausbruch gekommen wäre. Nach dem Genuß von Pilzen erkrankten in 2 Hausständen zusammen 13 Personen, von denen 4 starben. Im Kreise Allenstein sind i. J. 1893 2 in einer Zündholzfabrik beschäftigte Arbeiter an Phosphornekrose gestorben. An Lungen- und Brustfellentzündung starben 1933 (1825 und 1808), an Lungentuberkulose 1787 (1795 und 1712) Personen. Die Influenzaepidemie, welche etwa im November 1891 begonnen hatte, setzte sich bis gegen den April 1892 fort. Im Oktober oder November 1893 begann eine neue Epidemie, welche Mitte Dezember ihren Höhepunkt erreichte und gegen Ende März 1894 erlosch.

Wohnstätten. Die allgemeinen Wohnverhältnisse sind langsam in der Besserung begriffen; auf dem Lande werden die bisher üblichen Holzhäuser jetzt vielfach durch massive Neubauten ersetzt. Im Allgemeinen liegen jedoch die Wohnungsverhältnisse auch in den kleineren Städten und selbst in Königsberg noch sehr im Argen. In der letztgenannten Stadt mußten 48 (35 und 16) Wohnungen als unbewohnbar auf Anordnung der Polizeibehörde geräumt werden; 10 % der Wohnungen waren überbölkert, 35,6 ‰ derselben lagen im Keller. Zur Besserung dieser Verhältnisse ist daselbst ein „allgemeiner Wohnungsbauverein" ins Leben getreten.

Für die Unterkunft der Bernsteinarbeiter sind in Palmicken seitens der Arbeitgeber eine Anzahl Familienhäuser sowie ein Arbeiterheim errichtet worden; den am Königsberger Seekanal beschäftigten Arbeitern dienen Baracken und Hulks als Unterkunft,

Die 1884 errichtete Arbeiterkolonie in Karlshof, Kr. Rastenburg, beherbergte i. J. 1894 309, i. J. 1895 nur noch 250 Obdachlose; das Zurückgehen der Benutzung wird zum Theil mit dem Fortzug vieler Arbeiter nach dem Westen in Verbindung gebracht.

Behandlung der unreinen Abgänge. Auf dem Lande geschieht für die Beseitigung der unreinen Abgänge fast nichts; in den kleineren Städten des Bezirks hat die Choleragefahr vielfach Anstoß zu Verbesserungen gegeben. Die Kanalisation von Königsberg wurde fortlaufend erweitert; seit März 1894 sind 2758 Häuser sowie der neue städtische Schlachthof angeschlossen. Es wird beabsichtigt zur Weiterführung der Abwässer einen offenen Vorfluthgraben von 22 km Länge bis zur Fischhausener Bucht anzulegen.

Die Wasserversorgung auf dem Lande erfolgt vielfach mangels jeglicher Brunnen aus Dorfteichen oder Wassergräben. Die Stadt Memel und eine Anzahl anderer Orte wurden während der Berichtszeit durch Anlage von Tiefbrunnen mit einwandfreiem Wasser versehen; ähnliche Brunnen sind aus Anlaß der Choleragefahr auch längs des Oberländischen Kanals sowie in den Controlstationen und an der Pregelmündung angelegt worden. Das Wasser der Königsberger Wasserleitung stammt aus 11 Sammelbecken und geht alsdann durch Filter, deren am Ende der Berichtszeit 7 vorhanden waren; die Länge des Rohrnetzes innerhalb der Stadt betrug 69 084 m, angeschlossen waren 5272 Grundstücke. Da es früher in jedem Jahre vorkam, daß die Filter eine genügende Menge Wasser zu liefern nicht im Stande waren, mußte der Filterdruck gesteigert oder durch andere Maßnahmen die Wassermenge erhöht, zeitweise sogar unfiltrirtes Wasser zur Vertheilung gebracht werden. Es sind daher 2 weitere Filter angelegt und der Fürstenteich als Klärbassin hergerichtet worden.

Nahrungsmittel. Eine Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs fehlt auf dem platten Lande gänzlich, in den kleineren Städten wird sie gelegentlich durch die Polizeibehörden bewirkt. Die Fleischkontrole beschränkt sich im Ganzen auf die Trichinen- und Finnenschau; diese war in allen Stadtbezirken, 7 Kreisen und einer Anzahl von ländlichen Ortschaften und Amtsbezirken eingeführt und wies bei 103 268 (112 280 und 123 718) untersuchten Schweinen 92 (62 und 67) mal das Vorkommen von Trichinen, 234 (174 und 186) mal das von Finnen nach. Oeffentliche Schlachthäuser bestanden i. J. 1894 19 gegen 4 i. J. 1883. In der Königsberger Untersuchungsanstalt wurden 680 (1056 und 582) Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen geprüft und davon 21 (30 und 56) beanstandet.

Die Zahl der gewerblichen Anlagen betrug 3178 (darunter 1026 Mühlen und 231 Meiereien), diejenige der gewerblichen Arbeiter 23 672 (davon 866 jugendliche) gegen 15 153 in dem Berichtszeitraum 1883/85.

An Krankenhäusern verschiedener Art besaß der Bezirk im Ganzen 82, darunter 4 Universitätskliniken, 8 Kreiskrankenhäuser und 22 Anstalten privaten Charakters; das Trinkerasyl zu Karlshof zählte Ende 1894 6 Insassen. In den beiden im Regierungsbezirk belegenen Provinzial-Irrenanstalten belief sich die Zahl der Geisteskranken damals auf 766 bezw. 802. Außerdem bestanden noch 3 Privatirrenanstalten und 2 Siechenhäuser, ferner je 1 Anstalt für Idioten

und für Epileptische, 4 Taubstummenanstalten und 1 Anstalt für Blindenunterricht.

Die Leichenschau ist außer in Königsberg nur noch in der Stadt Allenstein eingeführt.

Das Heilpersonal setzte sich i. J. 1894 aus 37 beamteten und 345 nichtbeamteten Aerzten sowie aus 564 Hebammen zusammen; Apotheken bestanden 89, außerdem 4 Zweig- und 2 ärztliche Hausapotheken. Auf je 3070, 2080 und 12 347 Einwohner kam 1 Arzt bezw. 1 Hebamme und 1 Arzneiabgabestelle.

Das Kurpfuscherthum steht in fast allen Kreisen des Bezirks in hoher Blüthe.

Aus dem Sanitätsberichte von Oberösterreich für das Jahr 1896.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl wurde für das Berichtsjahr auf 801 557 berechnet. Die in den Jahren 1895 und 1896 stärker als früher hervorgetretene Zunahme der Bevölkerung erklärt sich einmal aus der Erhöhung der Geburtsziffern, — dieselben hatten von Mitte der 70er Jahre bis 1891 konstant abgenommen — dann aus einer Abnahme der Sterbefälle sowie durch den Umstand, daß durch die seit 1895 eingeführte Art der Berichterstattung die Genauigkeit der Zahlen gegen früher wesentlich erhöht ist. Während im Zeitraum von 1872 bis 1876 der Geburtsüberschuß auf je 100 000 Einwohner berechnet 296 betrug, stellte sich die entsprechende Verhältnißziffer im Zeitraum 1892 bis 1896 auf 564.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug i. J. 1896 25 301 (im Vorjahre 24 881) = 31,5 (31,1) ‰ d. E. gegenüber 31,06 ‰ im Mittel der Jahre 1872 bis 1896. Die Gesammtzahl der Geborenen belief sich im Berichtsjahr auf 26 348; davon waren todtgeboren 1047 = 3,97 %, unehelicher Abstammung 4834 = 18,39 %.

Gestorben sind 19 092 (20 416) Personen, d. h. 23,8 (25,5) ‰ d. E. Die Sterbeziffer des Berichtsjahres war die niedrigste seit 25 Jahren beobachtete. Im 1. Lebensjahre starben 5620 Kinder, d. h. 22,0 % der Gestorbenen überhaupt und 22,3 % der Lebendgeborenen. Die Sterblichkeit der Kinder bis zum 5. Lebensjahre stellte sich im Berichtsjahre trotz einer wesentlich höheren Zahl der Geborenen niedriger als in jedem der letzten 14 Jahre.

Krankheiten und Todesursachen. Die Zahl der jährlich an Infektionskrankheiten Gestorbenen ist gegen früher beträchtlich gesunken; während des 5jährigen Zeitraumes von 1872 bis 1876 starben von je 100 000 E. im Jahre durchschnittlich 330 an derartigen Krankheiten, von 1892 bis 1896 dagegen jährlich nur 110. Die Verminderung der betr. Sterbeziffern war hauptsächlich auf den starken Rückgang der Pockenerkrankungen zurückzuführen. Die Pockentodesfälle machten im Zeitraum von 1872 bis 1876 mit 3366 mehr als 3 % aller Todesfälle aus; seit 1889 kamen sie nur noch vereinzelt vor. Umgekehrt zeigte die Masernsterblichkeit seit dem Jahre 1887 eine beträchtliche Zunahme, namentlich zeichnete sich die ausgebreitete Epidemie des Jahres 1894 durch hohe Sterblichkeit aus (2,6 % aller Todesfälle). Die Sterbeziffern der meisten übrigen Infektionskrankheiten haben sich während der letzten 25 Jahre ebenso wie die der Pocken bedeutend verringert. An Diphtherie starben im Zeitraum von 1877 bis 1881 jährlich im Durchschnitt von je 100 000 E. 81, von 1892 bis 1896 nur 58. An Tuberkulose sind von je 100 000 E. im Zeitraum von 1872 bis 1876 jährlich durchschnittlich 277, von 1892 bis 1894 255 gestorben. Die Hochgebirgbezirke Kirchdorf, Gmunden und Vöcklabruck wiesen die größte Sterblichkeit an Tuberkulose auf. Die Relativzahl der gewaltsamen Todesfälle hat sich seit 25 Jahren annähernd auf der gleichen Höhe gehalten (47 auf je 100 000 E.).

Ausweise über die Zahl der Erkrankungen an Infektionskrankheiten liegen erst seit dem Jahre 1889 vor. Im Berichtsjahre erkrankten (starben) u. a. an Varicellen 565 (3) Personen, an Diphtherie 1436 (340), Scharlach 1276 (63), Masern 2954 (60), Keuchhusten 705 (40), Typhus 432 (87), Kindbettfieber 65 (39), Trachom 7 (0), Influenza 80 (3).

Wenn auch in den früheren Jahren des Jahrhunderts, namentlich in den Jahren 1824 bis 1834 größere Pockenepidemien geherrscht und insbesondere 1825 mit 2429 Todesfällen das absolute und relative Maximum der Mortalität erreicht wurde, so fällt doch die Zeit fortgesetzt größerer Pockenepidemien in die Jahre 1871 bis 1888. In den Jahren 1889 bis 1896 erkrankten (u. starben) an Pocken dagegen nur 4 (1), 19 (4), 13 (1), 1 (0), 3 (0), 2 (1), 1 (0) und 0 (0) Personen, darunter 3 (0), 11 (1), 9 (1), 1 (0), 1 (0), 1 (1), 1 (0) und 0 (0) geimpfte.

Die Zahl der Kurorte stieg von 1872 bis 1896 von 8 auf 17, die Frequenz derselben von 14 903 auf 242 589. Am stärksten machte sich die Steigerung des Besuchs in den Kurorten Gmunden und Ischl geltend.

Die Armeninstitute haben während derselben Zeit an Zahl abgenommen (540 : 472), dagegen an Leistung zugenommen (12 223 : 14 925 Versorgte).

Die Zahl der Krankenanstalten ist von 45 im Jahre 1872 auf 58 im Jahre 1896 gestiegen; hierunter waren im Jahre 1872 41 private mit zusammen 830 Betten, 1896 52 private mit 1300 Betten. Im Berichtsjahre betrug die Gesammtzahl der Verpflegten 12 874; die Sterblichkeit erstreckte sich auf 7,6 % des Abgangs. Die Summe der Verpflegungstage betrug 362 904 (im Jahre 1895 343 494). Auf je 1 Kranken kamen durchschnittlich 28,2 (27,6) Verpflegungstage. Die Auflösung der Landesfindelanstalt im Jahre 1869 hatte in den folgenden Jahren eine beträchtliche Abnahme der Geburtenfrequenz in der Landesgebäranstalt zur Folge. In dieser wurden im Berichtsjahre 402 Frauen und 261 Kinder verpflegt. Für die Landesirrenanstalt bei Linz ist eine Vergrößerung vorgesehen; sie zählte Ende 1896 501 Pfleglinge in 500 Betten. Die Zahl der außerhalb der Irrenanstalten vorhandenen Geisteskranken betrug 774, die der Blinden 421; von diesen waren 59 in Versorgungsanstalten, 362 in Privatpflege untergebracht, bei 60 war die Blindheit angeboren. Die für das Berichtsjahr mit 731 ermittelte Zahl der Taubstummen ist die absolut kleinste seit dem Jahre 1872; im Durchschnitt der Jahre 1892 bis 1896 stellte sich die Zahl auf jährlich 755. Von den Taubstummen des Jahres 1896 waren angeblich 88 % taubstumm geboren. Die Zahl der Kretinen ist in langsamer Abnahme begriffen. Von 1872 bis 1876 sind im Durchschnitt jährlich 1270, von 1892 bis 1896 nur 1028 ermittelt worden.

Heilpersonal. Doktoren der Medizin waren i. J. 1896 (i. J. 1872) 205 (119) ansässig, Wundärzte 143 (323), Hebammen 882 (767); Apotheken bestanden 59 (56), Hausapotheken 172 (277). Von dem oberösterreichischen Landessanitätsrath sind 8 Sitzungen abgehalten und 41 Geschäftsstücke erledigt worden.

Die Wasserversorgung erfolgt meistens mittels Pump- oder Röhrenbrunnen, seltener aus Cysternen. Im Besitze centraler Leitungen befinden sich die Städte Linz, Freistadt, Schärding und die Kurorte Ischl und Gmunden.

Kanalisationsanlagen wurden in den letzten Jahren in einer Anzahl von größeren Kurorten und Städten, z. B. in Linz, hergestellt bezw. erweitert; doch waren hier im Berichtsjahre etwa 300 Häuser noch zur Beseitigung der unreinen Abgänge auf Senkgruben angewiesen.

Zur Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs sind in den größeren Städten Marktkommissare bestellt. Die Ueberwachung der Fleischschau liegt den Gemeindeärzten ob, wo sich Thierärzte befinden, wird sie von diesen unmittelbar ausgeübt.

Am Schluße des Berichtsjahres (i. J. 1896) waren 34 (12) Gemeinden mit zusammen 44 (18) Dampfdesinfektionsapparaten versehen.

Gesetzgebung u. s. w.

Teutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. den Nachrichtendienst in Vieseuchen-Angelegenheiten.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. Vom 30. Juli 1898.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Der Bundesrath hat am 16. v. Mts. beschlossen, daß der Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten vom 1. Oktober d. J. ab nach den anliegenden Bestimmungen geregelt werden solle.

Diese Bestimmungen treten an Stelle der mit dem Erlasse vom 27. März 1894 (I. 6112) übersandten Bestimmungen vom 8. März 1894,[1]) von denen sie in folgenden Punkten abweichen:

a) Unter die Krankheiten, deren Ausbrüche den Polizeibehörden der Nachbargemeinden anzuzeigen (Ziffer 1) und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte durch Postkarte mitzutheilen sind, (Ziffer 3) ist die Schweineseuche neu aufgenommen. Es handelt sich dabei nicht nur um die Schweineseuche im engeren Sinne, sondern um alle unter dem Sammelnamen Schweineseuche im weiteren Sinne begriffenen Krankheiten, insbesondere auch um die Schweinepest. Um auf diese Bedeutung der Bezeichnung Schweineseuche hinzuweisen, ist in Klammern hinzugefügt (einschließlich Schweinepest).

b) Die Anzeigen über die Seuchenausbrüche an die benachbarten Polizeibehörden verlieren an Werth, wenn sie nicht unverzüglich erfolgen. Es ist daher in Ziffer 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu diesen Anzeigen thunlichst der Telegraph oder das Telephon zu benutzen ist.

c) Die beamteten Thierärzte haben nach Ziffer 3 die Postkarten mit den Angaben über den Seuchenstand künftig nicht nur am letzten Tage, sondern auch am 15. Tage jeden Monats an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden; erstmalig also, da die neuen Vorschriften am 1. Oktober in Kraft treten, am 15. Oktober d. J.

d) Ueber den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen soll ein besonderer Nachrichtendienst eingerichtet werden (Ziffer 4). Die Regelung ist den Landesregierungen überlassen, jedoch ist in Absatz 1 der Ziffer 4 bestimmt, daß die Seuchenausbrüche auf den „der größeren Ausfuhr dienenden" Viehmärkten und Viehhöfen durch die Veterinärpolizeibehörde sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch mitzutheilen sind.

Sie wollen mir innerhalb 6 Wochen anzeigen, von welchen der in ihrem Bezirke vorhandenen Viehmärkte und Viehhöfe in der Regel eine größere Ausfuhr, sei es von Zucht- oder von Schlachtvieh stattfindet. Dabei ist nur eine solche Ausfuhr größeren Umfanges zu berücksichtigen, die die Grenzen der Provinz überschreitet. Findet von den Märkten ein regelmäßiger Viehverkehr nach Märkten in anderen Provinzen oder Bundesstaaten statt, so ist dies besonders anzugeben. Pferdemärkte bleiben, da es sich nur um die Maul- und Klauenseuche handelt, außer Betracht.

e) Neben diesen Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt (Ziffer 4 Abs. 1) und den Mittheilungen an die Polizeibehörden der Nachbargemeinden (Ziffer 1) hat, wie ich zur Ausführung des Absatzes 2 Ziffer 4 hiermit bestimme, die Polizeibehörde von jedem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche auf einem Viehmarkte oder in einem Viehhofe, sowie von dem Erlöschen der Seuche in dem Marktorte dem Landrathe des Marktortes und den Landräthen aller Kreise, deren Grenzen weniger als 50 km von dem Marktorte entfernt sind, sofort Kenntniß zu geben. Die Landräthe haben für die schleunige Veröffentlichung der Mittheilung in den von Landwirthen und Viehhändlern gelesenen Blättern Sorge zu tragen.

[1]) Veröff. 1894 S. 230.

Der Zweck der Benachrichtigung: Die Viehbesitzer auf die Möglichkeit der Seuchenübertragung durch das von dem Markte abgetriebene Vieh oder durch den sonstigen Marktverkehr aufmerksam zu machen, kann nur erreicht werden, wenn die Veröffentlichungen ohne jeden Verzug erfolgen.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ ersuche ich, die nachgeordneten Behörden mit Anweisung zu versehen.

Die Postkarten für die beamteten Thierärzte werden in der erforderlichen Anzahl rechtzeitig übersandt werden.

J. V.: Sterneberg.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Abschrift lasse ich Ihnen unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. März 1894 ergebenst zugehen.

Unterschrift wie oben.

Anlage.

Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten.

1. Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs,

(§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, Reichs-Gesetz-Blatt 1894 Seite 410),

sowie von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest)

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

3. Jeder Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeiden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirkes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Aemter u. s. w.), so ist für jeden Kreis u. s. w. eine besondere Postkarte zu verwenden.

4. Jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden, von den Landesregierungen zu bezeichnenden Viehmärkten und Viehhöfen haben die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Im Uebrigen bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen zu veröffentlichen ist.

Königreich Sachsen. Verordnung. Vom 6. August 1898.

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe zu gleichmäßiger Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefaßten neuen Beschlusses wird Nachstehendes verordnet:

1. lautet wie in der Anlage zu Preußen (s. o.), nur ist statt Polizeibehörde und Polizeibehörden: „Ortspolizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörden“ gesetzt.

2. Jeder Bezirksthierarzt und jeder mit den bezirksthierärztlichen Funktionen für einen Schlachthof betraute Amtsthierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats und zwar zum ersten Male am 15 Oktober dieses Jahres für seinen Dienstbezirk

auf einer Postkarte u. ff. wie in 3. a. a. O. bis kenntlich zu machen; es ist jedoch statt Amtsbezirkes „Dienstbezirkes“ zu lesen. Dann heißt es weiter:

Bei Stellvertretung ist für den vertretenen Bezirk eine besondere Postkarte auszufüllen und abzusenden.

Die zu diesem Zwecke zu verwendenden Postkarten sind von der Kommission für das Veterinärwesen zu beziehen.

3. Der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen ist jedesmal sofort im Amtsblatte bekannt zu machen und zwar in Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Amtshauptmannschaft. — vgl. § 58 der Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358) und § 4 der Ausführungs-Verordnung vom 30. Juli 1895 (Ges. u. Verdgs.-Bl. S. 74.)

Ob und inwieweit bezüglich einzelner, der größeren Ausfuhr dienender Viehmärkte und Viehhöfe über den jedesmaligen Ausbruch und bezw. das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche seiten der mit Handhabung der Veterinär-Polizei betrauten Organe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sofort auf telegraphischem Wege Mittheilung zu machen sei, wird durch besondere Anweisungen bestimmt werden.

4. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab erledigen sich die Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1894 — Ges- u. Verdgs.-Bl. S. 103.

Dresden, am 6. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: (gez.) Merz.

Desgleichen. Erlaß an den Stadtrath zu Dresden und Plauen i. Vgtl. Vom gleichen Tage.

Unter Bezugnahme auf Punkt 4 der demnächst im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden Verordnung vom heutigen Tage, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betr., wird hiermit bestimmt, daß über jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den Vieh- und Schlachtviehmärkten zu Dresden und Plauen seiten des dortigen Stadtrathes sofort auf telegraphischem Wege dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin Mittheilung zu machen ist.

Dem Stadtrathe wird solches zur Nachachtung andurch eröffnet.

Unterschrift wie oben.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte. Vom 29. Juli 1898.

In Abänderung der Bestimmungen des Circulars vom 31. März 1894 werden die Bezirksthierärzte in Grundlage eines Beschlusses des Bundesraths vom 16. v. Mts. hierdurch angewiesen, am 15. und am letzten Tage jeden Monats, zum ersten Male am 15. Oktober d. J., für ihren Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirks an jenem Tage die im § 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Reichsviehseuchengesetzes aufgeführten Seuchen, sowie die Schweineseuche (Schweinepest) herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Ein für diesen Zweck aufgestelltes Formular einer Postkarte ist in 25 Abdrücken zur Benutzung hierneben angeschlossen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenheiten.
von Amsberg.

Sachsen-Meiningen. Rundschreiben an die Herzoglichen Landräthe. Vom 20. Juli 1898.

Auf Beschluß des Bundesraths in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. wird der Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten vom 1. Oktober d. Js. ab unter Aufhebung unserer allgemeinen Verfügung vom 30. März 1894 zu 2621 II, wie folgt geregelt:

1. Jeder an einem Orte des Kreises festgestellte erste Ausbruch von

Rotz (Wurm) u. ff. bis zu bringen haben wie in 1. unter Preußen (s. o.).

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der Herzogliche Amtsthierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen (Ansteckungen) von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchen-Gesetzes), so hat der Herzogliche Landrath demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen, da die Herzoglichen Amtsthierärzte am 15. und am letzten Tage jeden Monats Mittheilung über den Stand der oben genannten Seuchen für ihre Amtsbezirke an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden haben.

3. Der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, insbesondere wird anheimgegeben, den Gemeindevorständen die Benachrichtigung nach Ziffer 1 und 2 zu überlassen (§ 1 und 2 des Ausschreiben vom 31. März 1881 und Ziffer II des Ausschreibens vom 25. Juli 1895).

Schaller, kr. Auftrags.

In Abschrift an die Herzoglichen Amtsthierärzte zur Nachricht mit der Anweisung, vom 1. Oktober d. Js. ab am 15. und am letzten Tage jeden Monats für den Amtsbezirk (der Herzogliche Amtsthierarzt in Sonneberg getrennt für den Kreis Sonneberg und die ihm überwiesenen Ortschaften des Kreises Saalfeld, Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal) auf einer Postkarte, wie seither, eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden.

Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Die etwa noch vorräthigen Postkartenformulare sind wie die anliegenden zu ergänzen und aufzubrauchen.

Jeder Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den Viehmärkten in Römhild, Hildburghausen und Meiningen ist sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamte auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Die Beförderung solcher Telegramme erfolgt als Reichsdienstsache gebührenfrei, wenn dem Telegramm die Bezeichnung S. S. beigefügt wird, was beachtet werden wolle.

Meiningen, den 20. Juli 1898.

Herzogl. Staatsministerium, Abthl. d. Innern.
Unterschrift wie oben.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 13. August 1898. (R.-G.-Bl. S. 1025.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 20. August 1898. (R.=G.=Bl. S 1029.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs=Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Sachsen=Meiningen wird vom 15. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 20. August 1898.

Der Reichskanzler:
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel=Chemiker.[1]

Vom 12. August 1898.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in Aachen, Halle a. S., Kiel und Marburg Kommissionen für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel=Chemiker eingesetzt worden sind.

Zugleich wird im Nachstehenden das Verzeichniß der bis Ende März 1899 ernannten Kommissionen für die Vorprüfung und Hauptprüfung der Nahrungsmittel=Chemiker veröffentlicht:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:

Vorsitzender: Ober=Regierungsrath von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie, Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. Wüllner.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungsdirektor des Königlichen Klinikums, Geheime Ober=Regierungsrath Spinola.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungsräthe Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik, Geheimer Regierungsrath Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:

Vorsitzender: der Ober=Verwaltungsgerichtsrath, Syndikus Arnold.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Geheimer Regierungsrath Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik, Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:

Vorsitzender: der Universitäts=Kurator, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Rottenburg.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:

Vorsitzender: der Universitäts=Kuratorialrath, Regierungsrath von Haugwitz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungsräthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. O. E. Meyer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts=Kurator, Geheime Ober=Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender der Universitäts=Kurator, Geheime Regierungsrath von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungsräthe Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.

Vorsitzender: der Kreisphysikus, Geheime Sanitätsrath Dr. Risel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs= und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrath Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs= und Medizinalrath Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Lossen, der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts=Kurator, Geheime Oberregierungsrath Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungsräthe Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungsrath Dr. Melde.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Regierungs= und Geheime Medizinalrath Dr. Hölker.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar=Professor der Nahrungsmittelchemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:

Vorsitzender: der Oberregierungsrath von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie, Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Dr. Wieler.

2. Prüfungskommission in Berlin.

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen

---

[1]) Veröff. 1896 S. 644.

Charité, Generalarzt und Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule, Regierungsrath, Professor Dr. von Buchka, der Professor der chemischen Technologie an derselben Anstalt, Geheime Regierungsrath Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität, Geheime Regierungsrath Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Professor, Medizinalrath Dr. Ungar.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

4. Prüfungskommission in Breslau:

Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitätsrath, Professor Dr. Jacobi.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der landwirthschaftlichen und technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamts Dr. Fischer und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).

5. Prüfungskommission in Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6. Prüfungskommission in Halle a. S.:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath D. Dr. Schrader.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Dr. Baumert und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

7. Prüfungskommission in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamts Dr. Schwartz, der Professor der technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

8. Prüfungskommission in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrath Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Reinke.

9. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen.

10. Prüfungskommission in Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungsrath Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungsräthe Dr. Zincke und Dr. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

11. Prüfungskommission in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Ober-Präsidialrath von Viebahn.

Examinatoren: der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittelchemie Dr. König, der außerordentliche Professor der pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Brefeld.

Der Minister d. geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten.
J. V.: von Weyrauch.

Preußen. Erlaß, betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth. Vom 22. Juli 1898.

1. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Beim Königlichen Institute für Infektionskrankheiten in Berlin, NW. Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden, welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen werden wird. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres seitens der Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines Formulars, welches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird (Muster 2), über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und die §§ 16 ff. der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres von der Polizeibehörde mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des genannten Instituts einzusenden. Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem beiliegenden Muster 3 beizufügen. Das Institut für Infektionskrankheiten ist angewiesen worden, dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen.

Wir ersuchen Sie, diesen Erlaß den unterstellten Behörden zur Nachachtung mitzutheilen und für möglichste Verbreitung seines Inhalts in der Bevölkerung Ihres Bezirkes in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

In dem alljährlich an mich, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden, bezw. aus welchem Grunde dieselbe unterblieben ist.

2. An die Herren Oberpräsidenten.

(Abschrift von 1.)

Abschrift übersenden wir Ew. Excellenz (Durchlaucht) zur gefälligen Kenntnißnahme.

3. An den Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.

(Abschrift von 1.)

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. Juni d. Js. — J. Nr. 592 XVI. J. — zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, alljährlich zum 1. Januar an mich, den Minister der geistlichen 2c. Ange-

legenheiten, einen zusammenfassenden Bericht über die Thätigkeit und die Erfolge der Wuthstation einzureichen. Außerdem wollen Sie in jedem Falle sofort nach Abschluß der Untersuchung von Leichentheilen toller oder wegen Tollwuthverdacht getödteter Thiere von dem Ergebnisse derselben dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten Mittheilung machen.

Die Minister

der 2c. Medizinal-Angelegenheiten	für Landwirthschaft 2c.	des Innern
gez. Bosse. in mundo		
J. V.:	J. V.:	J. A.:
gez. v. Weyrauch.	gez. Sterneberg.	gez. v. Bitter.

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . . .
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird:
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand:
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres:
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat:
6. Angabe, was mit der Wunde geschah:
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres:
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . .
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah:
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, eventl. vor wie langer Zeit:
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat:
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche:
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche:

. . . ., den . . . . . . 18 .

(Unterschrift.)

Muster 2.

Berlin, den . . . . . 18 .

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom . . . . ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal de . . . . welche am . . . . aus der Behandlung nach Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden . . . . ., bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . unter Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion angeordnet werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in konzentrirtem Glyzerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . . ten . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze 2c.)?
2. Gebissen wo und wann von welchem Thiere?
3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen?
4. Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen?
5. Getödtet am?
6. Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt?

(Ort) . . . . . . den . . ten . . . . . .

(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Verwendung und Ausnutzung des Fleisches finniger Rinder und Kälber. Vom 21. Dezember 1897. (Amtsbl. 1898 S. 5.)

Durch die Amtsblattbekanntmachung vom 3. März 1876 (Amtsbl. 1876 Stück 10 S. 86/87) sind die Maßregeln, welche für die Behandlung der finnigen Schweine nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im gesundheitspolizeilichen Interesse geboten erscheinen, bekannt gegeben worden. Diese haben demnächst gleichmäßige Anwendung auch bei den finnigen Rindern gefunden.

Nachdem nunmehr durch eingehende Untersuchungen auch die Bedingungen für das Absterben der Rinderfinne genau festgestellt worden sind, haben die Herren Minister für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern nachstehende Grundsätze zusammenstellen lassen:

Grundsätze

für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern.

Nach der Zahl der Finnen werden unterschieden:

A. Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: schwachfinnige Thiere.

B. Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: starkfinnige Thiere.

I.

Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel ist zugelassen:

1. der ausgeschmolzene Talg unbedingt;
2. die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm der schwachfinnigen Thiere (A), sofern diese Organe durch die thierärztliche Untersuchung als finnenfrei festgestellt worden sind;
3. schwachfinnige Thiere (A), bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach thierärztlichem Urtheile im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

II.

Zum häuslichen Verbrauche oder zum Verkaufe an besonderen Verkaufsstätten, Freibänken und dergl. in Stücken von höchstens 2½ Kilo, und zwar nur an Selbstverbraucher und unter Angabe der Finnenhaltigkeit ist freizugeben das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht seine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen worden ist:

1. durch Garkochen oder
2. durch 21 Tage während Pökelung in 25% Salzlake oder
3. durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in geeigneten Kühlräumen, in denen eine Temperatur von 3 bis höchstens 7° C und eine Luftfeuchtigkeit von nicht über 70 bis höchstens 75% nachweislich ständig geherrscht hat.

III.

Unter polizeilicher Aufsicht technisch zu verwerthen oder anderweit unschädlich zu beseitigen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere (B).

Unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Bestimmungen wird angeordnet, daß nach den vorstehenden Grundsätzen versuchsweise bis auf Weiteres zu verfahren ist.

Insbesondere wird hierzu bemerkt:

1. Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Schau auf Rinderfinnen ist die Untersuchung so zu gestalten, daß die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz genau besichtigt und daß außerdem regelmäßige ausgiebige, mit dem

Kieferaste parallele Schnitte durch die Kaumuskeln geführt werden.

2 Als „gargekocht“ ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches auf frischem Durchschnitt eine gleichmäßige graue Färbung zeigt.

3. Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakemesser zuverlässig herzustellen oder zu kontroliren.

4. Die zur Pökelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer als 2½ kg sein; das eingepökelte Fleisch ist während der vorgeschriebenen Zeit unter polizeilichem Verschluß zu halten.

5. a) Zur Bestimmung der Temperatur in den Kühlräumen sind geprüfte Höchst- und Mindestthermometer und zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit zuverlässige selbstanzeigende Feuchtigkeitsmesser anzubringen.

Die Temperatur und der Feuchtigkeitsgehalt des Raumes sind für jeden Tag Vormittags und Abends festzustellen und in Listen zu verzeichnen.

b) Als „geeignet“ können nur zweckentsprechend eingerichtete und wirkende Kühlräume in öffentlichen Schlachthäusern erachtet werden.

Ob in solchen die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Behandlung des Fleisches durch Pökelung oder Aufhängen gegeben sind, entscheidet im einzelnen Falle der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde.

Das Fleisch der schwachfinnigen Rinder kann in Vierteln, das solcher Kälber unzertheilt in besonderen Abtheilen unter polizeilichem Verschluß aufgehängt werden. In dem betreffenden Abtheil darf in der Regel nur das Fleisch eines oder mehrerer am gleichen Tage geschlachteter finniger Thiere aufbewahrt werden, das Schlachtfleisch von verschiedenen Tagen nur dann, wenn eine jede Verwechselung ausschließende Kenntlichmachung der Fleischtheile ausgeführt worden ist.

c) Vor Freigabe des Fleisches nach den 21 Tagen ist thierärztlich festzustellen, daß das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

d) Ueber die finnigen Rinder und Kälber ist eine Nachweisung nach unten angegebenem Muster zu führen.

Regierungs-Bezirk:
Jahr:

Nachweisung
über die Auffindung von Finnen bei den in öffentlichen Schlachthäusern sowie in Bezirken mit öffentlicher Fleischbeschau geschlachteten Rindern und Kälbern.

1.	2		3.		4.			5.			6.		7.
Kreis	Gesammtzahl der geschlachteten		Davon (Kol. 2) waren finnige		Von den finnigen Rindern und Kälbern (zusammen) (Kol. 3) hatten			Von den schwachfinnigen Rindern und Kälbern (Kol. 4b,) sind			An Rindern und Kälbern zusammen wurden technisch verwerthet oder vernichtet		Bemerkungen
	Rinder	Kälber	Rinder	Kälber	verkalkte Finnen	bis zu 10 Finnen (schwachfinnig)	mehr als 10 Finnen	gargekocht	durchgepökelt	in Kühlräumen aufgehängt	Rinder	Kälber	
	a	b	a	b	a	b	c	a	b	c	a	b	

II. Vom 28. Juni 1898. (Amtsbl. S. 287.)

Die in meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1898, Stück 1) veröffentlichten Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern haben in ihrer Bestimmung über die stark- und schwachfinnigen Thiere in einer Abhandlung der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene — Januar 1898, Heft 4, Seite 64 — eine Auslegung dahin erfahren, daß für die Zählung der Finnen nur diejenigen in Betracht kommen, welche die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz enthalten und nicht etwa auch diejenigen, welche bei der Zerlegung der Kadaver in 2½ kg schwere Stücke nachträglich gefunden werden.

Eine derartige Begriffsbestimmung von stark- und schwachfinnigen Thieren ist jedoch nicht zutreffend und insbesondere auch mit den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unvereinbar. Nach den mitgetheilten Grundsätzen sollen vielmehr bei der Berechnung der Zahl der in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Finnen alle lebensfähigen Finnen in Betracht gezogen werden, welche vor der Abkochung, vor der Pökelung oder vor dem Aufhängen des Fleisches in den Kühlräumen überhaupt in einem Schlachtthiere ermittelt worden sind, gleichviel an welchen Stellen und zu welcher Zeit, ob während des Schlachtens oder bei der weiteren Zerlegung des Fleisches. Erreicht die Gesammtzahl aller aufgefundenen Finnen die Zahl von mehr als 10, so ist das Schlachtthier als ein starkfinniges zu bezeichnen und zu behandeln.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung zum Heilgehülfen und Masseur.
Vom 4. Februar 1897. (Amtsbl. S. 58.)

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, wird sich die für Heilgehülfen festgesetzte Prüfung fortab im Regierungsbezirk Posen auch auf Massage mit erstrecken. Zur Prüfung werden fortan Personen beiderlei Geschlechtes zugelassen werden. Dieselben haben behufs Zulassung zur Prüfung Bescheinigungen beizubringen:

1. über ihren unbescholtenen Ruf (polizeiliches Führungsattest),

2. darüber, daß sie im Regierungsbezirk Posen ihren Wohnsitz haben,

3. über eine wenigstens sechswöchentliche praktische Thätigkeit in der Krankenpflege und Dienstleistung bei Operationen in einem größeren Krankenhause (mit mindestens 30 Betten),

4. über eine wenigstens gleich lange praktische Ausbildung in der Massage.

Die Zeugnisse über die praktische Ausbildung zu Nr. 3 und 4 dürfen sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Personen, welche die Prüfungen vor dem zuständigen Königlichen Physikus abgelegt haben, erhalten ein Prüfungszeugniß als

„staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur“

oder

„staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse.“

Eine Prüfung für eine dieser beiden Thätigkeiten allein findet nicht mehr statt.

Die Prüfungsgebühren werden auf zehn Mark festgesetzt. — Nr. 469/97 I. D a.

Posen, den 4. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Aerzte, Zahnärzte und Apotheken-Vorsteher. Vom 21. Juni 1898. (Amtsbl. S. 327.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Aerzte und Zahnärzte, die sich innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg niederlassen und Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn ihrer beruflichen Thätigkeit unter Vorlegung der Approbation und unter Angabe ihres Wohnortes dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen und gleichzeitig die erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere aber auch über ihre Militär-Verhältnisse, zu machen.

§ 2. Apotheker, die innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg den Besitz oder die Verwaltung einer Apotheke übernehmen wollen, haben dies vor der Uebernahme unter Vorlegung der Approbation bei mir anzuzeigen und als Ausweis über ihre persönliche Zuverlässigkeit ein Führungsattest der Polizeibehörde ihres letzten Wohnorts und ein Servirzeugniß aus derjenigen Apotheke, in welcher sie zuletzt beschäftigt gewesen sind, einzureichen. Gleichzeitig haben sie mir zum Nachweise der sachlichen Berechtigung zur Uebernahme der Apotheke den Kaufkontrakt oder den Engagementsvertag zur Einsicht vorzulegen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen haben den Wechsel ihres Wohnortes, die Aufgabe der Praxis oder des Apothekenbetriebes sowie den Fortzug aus dem Regierungsbezirke dem zuständigen Kreisphysikus innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung vom 3. Januar 1876 (Amtsblatt S. 33), soweit sie sich auf Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte erstreckt, aufgehoben.

Bromberg, 21. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.
J. V.: von Barnekow.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Aenderung von Apothekenräumlichkeiten.
Vom 21. Juni 1898. (Amtsblatt S. 327.)

Es sind bisher gelegentlich Apothekenräumlichkeiten ohne meine Genehmigung nach Ausdehnung oder Lage verändert worden.

Die für die Anlage einer Apotheke in Aussicht genommenen Räume werden von der Aufsichtsbehörde vor ihrer Einrichtung medizinalpolizeilich darauf geprüft, ob dieselben ihrer künftigen Bestimmung nach Größe und Lage entsprechen. Erst nachdem die Aufsichtsbehörde sich mit der getroffenen Wahl einverstanden erklärt hat, darf die Einrichtung beginnen.

Dieses Verfahren hat den Zweck, Unzuträglichkeiten für den Apothekenbesitzer bei der Eröffnungsrevision zu verhüten, bei der die Offizin wie die Nebenräume auch in Ansehung des Raumes (Instruktion für das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. Oktober 1819, Ziffer 7 und 8) zu besichtigen sind. Jede Veränderung dieser Räume bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Herren Apothekenvorsteher mache ich hierauf unter Hinweis auf § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und die daraus eventl. sich ergebenden Folgen ausdrücklich aufmerksam.

Bromberg, den 21. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.
J. V.: von Barnekow.

Hamburg. Gesetz, betr. die Wohnungspflege. Vom 8. Juni 1898. (Amtsbl S. 423.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

§ 1. Gebiet des Gesetzes. Das nachstehende Gesetz findet Anwendung in dem durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 erweiterten Geltungsbereiche des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882, welcher sich auf die Stadt Hamburg und die nicht zu derselben gehörigen, westlich durch den Köhlbrand, nördlich und östlich durch die Norderelbe begrenzten Theile des Hamburgischen Staatsgebietes erstreckt.

§ 2. Handhabung der Wohnungspflege. 1. Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche dieses Gesetzes steht, unter Mitwirkung von Wohnungspflegern, der Behörde für Wohnungspflege (§ 5) zu, welche dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

2. Der Behörde für Wohnungspflege wird ein Beamtenetat unterstellt, bestehend aus einem vom Senat auf Vorschlag der Behörde für Wohnungspflege zu ernennenden Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber.

§ 3. Kreise und Bezirke der Wohnungspflege. Wohnungspfleger. 1. Das im § 1 angegebene Geltungsgebiet wird in 9 Kreise, jeder Kreis in mindestens 9 Pflegebezirke eingetheilt.

2. Die Abgrenzung der Kreise und Bezirke erfolgt durch besondere Anordnung des Senats.

3. Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk werden ein Wohnungspfleger und ein Stellvertreter desselben bestellt.

4. Sowohl das Amt des Vorstehers wie dasjenige des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt. Die Vorsteher müssen das passive, die Wohnungspfleger das aktive Wahlrecht zur Bürgerschaft haben. Rechtsgelehrte Richter und besoldete öffentliche Angestellte sind ebenfalls zu dem Amte eines Vorstehers wählbar.

5. Die Vorsteher und Wohnungspfleger werden auf 6 Jahre aus einem, das erste Mal von Bürgerausschuß, späterhin von der Behörde für Wohnungspflege gebildeten Wahlaufsatze von je drei Personen, der Wahlfreiheit unbeschadet, durch die Bürgerschaft gewählt.

§ 4. Organisation der Wohnungspflege innerhalb der Kreise. 1. Das Organ der Wohnungspflege eines Kreises ist die Versammlung der zu demselben gehörenden Wohnungspfleger.

2. In der Kreisversammlung, die nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen wird, haben die Wohnungspfleger alle gesundheitswidrigen oder gesundheitsbedenklichen Zustände der Wohnungsverhältnisse, deren Besserung sie nicht selbst auf gütlichem Wege zu vermitteln im Stande sind, zwecks Beschlußfassung zur Sprache zu bringen. Haben auch die von der Kreisversammlung beschlossenen Versuche einer gütlichen Erledigung keinen Erfolg, so wird die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflege überwiesen.

3. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreisversammlungen ist in den Sitzungen ein Protokoll zu führen, welches der Behörde für Wohnungspflege zur

Kenntnißnahme der verhandelten Angelegenheiten vorzulegen ist.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Einer Minorität von mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder steht es zu, ihre abweichenden Ansichten zu Protokoll zu geben und eine nochmalige Prüfung der von ihnen beanstandeten Entscheidung durch die Behörde für Wohnungspflege zu veranlassen.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Zu den Sitzungen der Kreisversammlung ist ein ärztlicher Beamter des Medizinal-Kollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5. Behörde für Wohnungspflege. 1. Die Behörde für Wohnungspflege wird aus zwei Senatsmitgliedern und den Kreisvorstehern gebildet.

2. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Medizinalrath und der Inspektor der Wohnungspflege mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6. Grundeigenthümer, Bewohner, Aftervermiether, Quartiergeber, gegen welche eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, sowohl von der Kreisversammlung, wie von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

§ 7. Pflichten und Rechte der Wohnungspfleger. 1. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntniß von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirkes zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;

b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume im Verhältniß zu deren Größe:

c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;

d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in Betreff der Trockenheit bei Neubauten und Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

2. Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks, sowie den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege, allein oder mit den von der Behörde oder der Kreisversammlung hinzugezogenen Sachverständigen, nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu ertheilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig ist.

3. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände alsbald zu beseitigen, haben sie die Angelegenheit dem Kreisvorsteher zu melden.

§ 8. Mitwirkung der Baupolizeibehörde. Die Baupolizeibehörde hat die Kreisvorsteher auf Verlangen bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit zu unterstützen, namentlich ihnen Auskunft aus den Baupolizeiakten zu ertheilen, sowie bei der Aufdeckung gesundheitsbedenklicher Zustände behülflich zu sein.

§ 9. Wohnungen in Neubauten. Durch Neubauten oder größere Umbauten neuhergerichtete Wohnungen dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem dieselben vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

§ 10. Pflichten des Grundeigenthümers und des Miethers. 1. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigenthümer, unbeschadet seiner Regreßansprüche gegen Dritte, verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Insoweit die Schuld an den gedachten Mängeln den Miether trifft, liegt diesem ebenfalls die Pflicht der Beseitigung ob.

2. Der Grundeigenthümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu seinem Grundstück gehörenden nicht mit einer einzelnen Wohnung vermietheten Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte ordnungsgemäß gereinigt werden.

§ 11. Allgemeine Bestimmungen für Wohnungen. 1. Alle Wohnungen müssen in ausreichender Weise durch Tageslicht erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.

2. Schlafräume, welche an Aftermiether oder Einlogirer abgegeben, oder an Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehülfen des Haushaltungsvorstandes überwiesen werden, müssen für jedes Kind unter 15 Jahren mindestens 5 cbm und für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben. Bei Feststellung der Mindestforderung an Luftraum dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, und zwar auch diesem Erforderniß entsprechende, zu der Wohnung gehörige Korridore u. s. w., sofern dieselben den Benutzern der Schlafräume zur unbehinderten Verfügung stehen, in Anrechnung gebracht werden. Bezüglich des Luftraums kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen gestatten.

3. Wenn sich aus dem Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer nur für eine Familie errichteten Wohnung sanitäre oder sittliche Mißstände ergeben, ist die Behörde für Wohnungspflege befugt, eine bauliche Theilung oder eine zweckentsprechende Veränderung der Wohnung anzuordnen.

4. Der Vermiether hat dafür zu sorgen, daß den Bewohnern der Miethwohnungen eine genügende Anzahl mit Dunstabzug versehener Aborte zur Verfügung steht.

5. Die Organe der Wohnungspflege haben nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob den vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Fall genügt ist und erforderlichenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 12. Pflichten der Bewohner. Jede gesundheitswidrige Benutzung der Wohnung ist verboten.

Dahin gehört:

a) dauernde Verunreinigung der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschachte, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume,

b) Luftverderbniß durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Thieren,

c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen,

d) Vernachlässigung genügender Lüftung und, wo Siel- und Wasserleitung nicht vorhanden ist, Versäumung der regelmäßigen Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 13. Aftervermiethung. Die Aftervermiethung einzelner Theile einer Miethwohnung ist nur gestattet, sofern:

a) dem Aftervermiether mindestens ein verschließbarer und heizbarer, am direkten Licht liegender Raum zur ausschließlichen Benutzung verbleibt und

b) sowohl in Bezug auf die dem Aftervermiether verbleibenden als auch in Bezug auf die dem Aftermiether zugewiesenen Räume der durch § 11 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 14. Einlogirer. Die Aufnahme von Einlogirern, Schlafburschen und Schlafmädchen ist nur gestattet, sofern den im § 11 getroffenen Bestimmungen über die Mindestanforderungen an Luftraum genügt ist und die nachfolgenden Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden:

a) Erwachsene Einlogirer verschiedenen Geschlechts, ausgenommen Ehepaare, dürfen nicht in einem und demselben Raume untergebracht werden, sind vielmehr

nach dem Geschlecht zu trennen. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur insofern erlaubt, als auch dabei die Trennung nach dem Geschlecht beachtet wird.

b) Jedem Einlogirer ist ein eigenes Bett zur Verfügung zu stellen, welches täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten ist.

c) Der Quartiergeber hat die mit Einlogirern belegten Räume thunlichst täglich 1 bis 2 Stunden zu lüften, dieselben täglich besenrein zu halten, die Fußböden mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal, thunlichst nach Entfernung sämmtlichen Mobiliars, von Grund aus reinigen zu lassen.

§ 15. Entscheidungen und Befehle der Behörde für Wohnungspflege. 1. Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen nöthigen Entscheidungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat, sowohl wenn er sich gegen den Grundeigenthümer, als auch wenn er sich gegen den Miether richtet, die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen nothwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizeigesetzes nur so weit Anwendung, als dieselben mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind.

2. Erfordern solche von der Behörde angeordnete Reparaturen eine längere Zeit, und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den von der Behörde getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9, 11, 13 und 14 dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Theile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

3. Auf diesem Wege geräumte und geschlossene Wohnungen oder Theile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der behördlichen Anordnungen zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich ertheilter Genehmigung der Behörde für Wohnungspflege.

§ 16. Strafbestimmungen. 1. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde für Wohnungspflege erlassenen Befehle und Verbote, sowie gegen die Bestimmungen der §§ 9 bis 14 dieses Gesetzes werden, falls sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

2. Die Behörde für Wohnungspflege ist ferner berechtigt, Vorladungen bei einer Kontumazialstrafe bis zu 15 ℳ zu erlassen. In diesen Vorladungen ist der Gegenstand, um welchen es sich handelt, kurz zu bezeichnen.

§ 17. Beschwerden. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisversammlung sind bei der Behörde für Wohnungspflege, Beschwerden gegen die Entscheidungen dieser Behörde sind beim Senat anzubringen.

§ 18. Schlußbestimmungen. 1. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Der § 13 desselben findet jedoch auf bestehende Miethverhältnisse erst ein Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes Anwendung.

2. Für die ersten 3 Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes kann die Behörde für Wohnungspflege Ausnahmen von den Bestimmungen bes § 13 gestatten.

3. Dieses Gesetz ist vor Ablauf von 5 Jahren einer Revision zu unterziehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1898.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an sämmtliche Kantonsregierungen, die bakteriologische Untersuchung bei Diphtheriefällen betr. Vom 3. März 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 121.)

Verschiedene Kantonsregierungen haben uns auf unser Kreisschreiben vom 1. Februar d. J., betreffend den Schluß der schweizerischen Diphtherieenquête, mitgetheilt, daß sie, einem aus den ärztlichen Kreisen laut gewordenen Wunsche nachkommend, beschlossen haben, die bakteriologische Untersuchung in Diphtheriefällen auf der Basis der Freiwilligkeit weiter zu führen, und zwar auf Kosten des Staates. Gleichzeitig ersuchten sie uns, der Bund möchte einen Theil dieser Kosten übernehmen.

Wir sind von der Nützlichkeit der bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen sowohl für die Bekämpfung der Seuche im allgemeinen, als auch für die Behandlung der einzelnen Fälle überzeugt und erklären uns daher bereit, diese Untersuchungen im Rahmen des uns zustehenden Kredits (Fr. 5000) zu subventioniren. Wir nehmen an, daß die Zahl derselben, welche während der Enquête auf nahezu 10 000 gestiegen ist, in Zukunft etwa auf die Hälfte (ca. 5000) sinken werde. Wir wären somit in der Lage, für jede bakteriologische Diphtherieuntersuchung einen Beitrag von Fr. 1,— auszurichten. Die Auszahlung würde vierteljährlich auf Grund der von den Kantonen eingereichten Untersuchungslisten hin stattfinden. Bedingung wäre außerdem die regelmäßige wöchentliche Mittheilung der Zahl der während der Woche angezeigten Diphtheriefälle.

Wir bitten nun diejenigen Kantonsregierungen, welche bereit sind, unter den vorstehenden Bedingungen die bakteriologischen Untersuchungen bei Diphtherieerkrankungen auf öffentliche Kosten weiterzuführen, uns innert 14 Tagen ihre diesbezügliche Antwort zukommen lassen zu wollen, damit wir dem Bundesrathe die nöthigen Anträge unterbreiten können.

Schweiz. Kanton Waadt. Gesetz, die Sanitäts-Organisation betr. Vom 14. September 1897. (Schluß.)

Chapitre V. *Des obligations des fruitiers de montagnes.*

Art. 197. Un fruitier reçoit en alpage sans certificat le gros bétail de la Commune sur le territoire de laquelle est sa montagne. Il doit exiger un certificat d'alpage pour tout le bétail qui vient d'autres communes.

Art. 198. Le fruitier inscrit sur le registre d'alpage les mutations de bétail qui se sont produites depuis la première tournée de l'inspecteur jusqu'à la descente du troupeau.

Le registre d'alpage suit le bétail dans ses migrations.

Art. 199. Lorsqu'une pièce de gros bétail provient d'un autre canton ou d'un pays étranger, elle doit être accompagnée d'un certificat de santé en règle ou d'un passavant délivré depuis six jours au plus.

Art. 200. Il est interdit aux fruitiers de mettre du bétail étranger sur une montagne du canton ou d'en amener en rechange lorsque ce bétail provient d'un pays à ban ou dans lequel règne une épizootie, à moins d'autorisation du Département.

Art. 201. Pour la rentrée du bétail vaudois qui a été conduit sur des montagnes situées au-delà de la frontière suisse, les fruitiers se conforment aux prescriptions de l'art. 194.

Art. 202. Il est défendu aux fruitiers de faire alper un nombre de pièces de bétail supérieur à celui que comporte la montagne.

Art. 203. Le bétail une fois inscrit par l'inspecteur, aucune nouvelle pièce ne peut être admise sur les montagnes, ni aucune pièce en être retirée, pour quelque cause que ce soit, sans une permission écrite de l'inspecteur.

Cette permission est conservée par le fruitier.

Art. 204. Lorsqu'une pièce de bétail est atteinte d'une maladie qui n'est pas ordinaire au bétail en alpage, ou périt par une cause quelconque, le fruitier doit, sur le champ, mettre à part l'animal ou le cadavre et avertir l'inspecteur, qui procède comme il est dit aux art. 147, 148 et 149.

Art. 205. Lorsqu'un fruitier est dans la nécessité de quitter l'alpage avant l'époque ordinaire de la

descente et de ramener le bétail dans les communes, il prévient l'inspecteur pour en obtenir les permis de descente.

S'il existe une maladie contagieuse sur la montagne, la permission de descente ne peut être accordée qu'avec l'autorisation du Département.

Art. 206. Le fruitier peut se faire rembourser par le propriétaire de la montagne, les frais de police relatifs à l'état de la montagne, et par le propriétaire du bétail, les frais relatifs au bétail; le tout à moins de conventions particulières ou à moins que les frais susmentionnés n'aient été mis à la charge du fruitier par une autorité compétente.

Art. 207. Les fruitiers sont tenus de se conformer, sans délai, à tout ce que les inspecteurs leur prescrivent dans leur office comme aussi d'exécuter ce qui est ordonné par l'administration sanitaire.

Chapitre VI. *De la police sanitaire des foires et des marchés du bétail.*

Art. 208. La police sanitaire des foires et des marchés de bétail est placée dans les attributions des municipalités, sous la surveillance des préfets.

Art. 209. Il ne peut se tenir de foires ou de marchés que dans les localités exemptes de maladies contagieuses. Il ne peut y être amené que des animaux provenant de communes ou arrondissements de communes indemnes.

Art. 210. Tous les animaux indistinctement, sans égard à leur origine ou à leur provenance, sont examinés, à l'entrée du marché, par un ou plusieurs vétérinaires spécialement désignés pour ce service par l'autorité sanitaire cantonale. Pour se couvrir de cette dépense, les communes peuvent être autorisées à prélever une taxe d'entrée. Celle-ci est uniforme, c'est-à-dire la même pour tous les animaux de la même espèce.

Les vétérinaires préposés à l'inspection sanitaire du bétail conduit au marché, sont tenus de dénoncer immédiatement tous les cas de maladies contagieuses ou de suspicion qu'ils auront constatés.

Les municipalités pourvoient, à leurs frais, à tout ce qui est nécessaire à ces inspections et, en particulier, à ce qu'il y ait un nombre suffisant de gardes.

Art. 211. L'inspection des animaux a pour but de vérifier:

a) s'ils proviennent de quelque localité mise à ban;

b) s'ils sont accompagnés de certificats ou de passavants valables;

c) s'ils paraissent jouir d'une bonne santé ou s'ils sont suspects d'une maladie contagieuse.

Cette mesure s'applique au gros et au menu bétail, ainsi qu'aux animaux de l'espèce chevaline.

Art. 212. L'autorité de la localité où se tient le marché fixe un emplacement spécial pour chaque espèce animale. Les espèces bovine, ovine, caprine ou porcine ne doivent pas être mélangées. (Règl. féd.)

Art. 213. Les concours et expositions de bétail sont soumis aux mêmes mesures de police sanitaire que les foires et les marchés.

Art. 214. Les mises de bétail ne peuvent avoir lieu sans l'autorisation du préfet, qui ordonne, s'il l'estime nécessaire, une inspection sanitaire préalable aux frais du propriétaire.

Art. 215. Les animaux suspects d'une maladie contagieuse ou venant d'une localité mise à ban, sont séquestrés dans un endroit séparé, aux frais des propriétaires. Ceux-ci sont immédiatement dénoncés au préfet.

Art. 216. Les autorités locales doivent organiser des établissements de fourrière convenablement aménagés et suffisants dans toutes les localités où se tiennent des marchés de bétail ou des expositions.

Art. 217. Les localités qui s'approvisionnent en tout ou en partie d'animaux de boucherie venant de l'étranger, sont tenues d'avoir des écuries d'isolement. Un règlement spécial prescrit les dispositions nécessaires à cet effet.

Art. 218. Le colportage des animaux appartenant aux espèces bovine, ovine, porcine et caprine est interdit. (Règl. féd.)

Chapitre VII. *Du transport du bétail par chemins de fer, ou par bateaux faisant un service public.*

Art. 219. Le Conseil d'Etat nomme, dans la personne d'un vétérinaire, l'expert chargé de vérifier dans une ou plusieurs stations le nettoyage et la désinfection des wagons, quais, rampes, hangars, places, etc., ainsi que l'enlèvement rapide des fumiers et déjections résultant de cette opération. (Règl. féd.)

Art. 220. Les mesures nécessaires à un contrôle efficace du transport des animaux par chemins de fer ou par bateaux faisant un service public, feront l'objet d'arrêtés spéciaux. (Règl. féd.)

Chapitre VIII. *Des boucheries.*

Art. 221. Les municipalités exercent la police sur les boucheries et sur la vente de la viande, sous la surveillance du service de police sanitaire.

Art. 222. Les municipalités exercent la surveillance nécessaire pour s'assurer que la viande destinée à la consommation est saine.

Cette surveillance a lieu sans priver les consommateurs de la faculté de faire venir de la viande pour leur usage, d'une localité située hors de la commune.

Art. 223. Le bétail ne peut être tué et la viande ne peut être exposée en vente, que dans les emplacements désignés ou approuvés par la municipalité ou par l'inspecteur des boucheries. Autant que possible ce contrôle est confié à des vétérinaires.

Art. 224. Celui qui subitement fait abattre une pièce de bétail pour cause d'accident n'est pas tenu de la conduire dans l'un des emplacements indiqués à l'art. 223, mais, avant de la mettre en vente, il soumet la pièce abattue à l'examen du préposé municipal.

Art. 225. Si un animal de l'espèce chevaline doit être abattue et sa viande mise en vente, il doit être visité vivant et de nouveau à l'ouverture du corps, par le même vétérinaire.

L'autorisation de vendre la viande ne peut être accordée que sur le rapport écrit de ce vétérinaire.

Art. 226. Tout animal abattu pour la boucherie doit être visité par l'inspecteur compétent et la vente n'en est permise que sur l'autorisation de l'inspecteur des boucheries.

Les différents quartiers de viande sont estampillés.

Il est défendu de transporter de la viande d'une commune dans une autre si cette viande n'est pas estampillée et accompagnée d'un certificat officiel délivré par l'inspecteur de la commune d'origine.

Lorsqu'une viande, même estampillée, vient à se corrompre, la vente et la consommation en sont interdites.

Art. 227. Les formalités imposées par l'article précédent aux bouchers et aux charcutiers sont aussi exigées des restaurateurs, des maîtres d'hôtel ou de pension qui font abattre du bétail dont la viande est destinée à être consommée dans leur établissement.

Art. 228. L'inspecteur des boucheries est nommé par la municipalité.

Il tient un contrôle des animaux abattus.

Art. 229. Ce contrôle, fait dans un registre ad hoc, indique le signalement des animaux, leur lieu de provenance, le nom du vendeur, celui du boucher ou du propriétaire, le genre de maladie s'il en existe une et si la vente est autorisée ou défendue. Ce registre est soumis tous les trois mois au visa du préfet.

Titre VI. Dispositions pénales.

Chapitre premier. *Dispositions générales.*

Art. 230. Les dispositions prévues dans le présent titre sont sans préjudice de la responsabilité civile et des autres peines que le contrevenant peut avoir encourues.

Art. 231. Ces dispositions sont de même sans préjudice des pénalités prescrites soit par le code pénal, soit par les lois, arrêtés et règlements fédéraux.

Art. 232. Dans les cas de récidive aux contraventions réprimées par les dispositions de la présente loi, la peine de l'amende peut être portée jusqu'au double de son maximum et cumulée avec un emprisonnement qui ne peut excéder cent jours.

Chapitre II. *Contraventions aux dispositions générales sur l'art médical.*

Art. 233. Est punie par une amende qui ne peut excéder trois cents francs toute personne exerçant illégalement une partie quelconque de l'art de guérir régi par la présente loi, s'annonçant en cette qualité sans être pourvue d'un diplôme reconnu, ou d'une autorisation prescrite, ou excédant les limites de son diplôme ou de son autorisation, ou prenant enfin un titre de nature à faire croire au public qu'elle est reconnue par l'Etat et possède les connaissances correspondantes à ces titres pour pratiquer l'art de guérir.

Art. 234. L'amende statuée à l'article précédent est applicable à la personne qui continue à pratiquer l'art de guérir après avoir été condamnée à la suspension ou au retrait de son diplôme ou après la cessation de l'autorisation qui lui avait été accordée.

Art. 235. Lorsqu'une personne diplômée pour exercer une partie quelconque de l'art médical ou autorisée à cette pratique est convaincue, dans l'exercice de son art, d'immoralité, d'incapacité, de négligence ou de résistance aux ordres de l'autorité, le Conseil d'Etat peut, suivant la gravité du cas, après avoir entendu l'inculpé et sur préavis du conseil de santé et des hospices, la réprimander, la suspendre de sa profession et même lui retirer l'autorisation de pratiquer dans le canton.

Art. 236. La même peine est applicable à celui qui, après quatre condamnations, commet une cinquième contravention, sans préjudice de la peine encourue pour celle-ci.

Art. 237. Toute personne exerçant l'art de guérir qui ne se conforme pas à l'art. 24 est punie d'une amende qui ne peut excéder cent francs.

Chapitre III. *Contraventions aux dispositions sur la police de santé des hommes.*

Section I. *Contraventions aux dispositions concernant les médecins.*

Art. 238. Tout médecin qui ne se conforme pas à l'art. 29 est puni d'une amende qui ne peut excéder cent francs.

Art. 239. Tout médecin qui contrevient aux articles 32 et 33 est puni d'une amende qui ne peut excéder cent francs.

Section II. *Contraventions aux dispositions concernant les sages-femmes.*

Art. 240. La sage-femme qui contrevient aux articles 37 et 39 est punie par une amende qui ne peut excéder cinquante francs.

Section III. *Contraventions aux dispositions concernant les dentistes et orthopédistes.*

Art. 241. Le dentiste ou orthopédiste qui contrevient aux articles 41 et 42 est puni d'une amende qui ne peut excéder trois cents francs.

Section IV. *Contraventions aux dispositions concernant les pharmaciens et droguistes.*

Art. 242. Le pharmacien qui vend des médicaments en contravention aux articles 44 et 49 est puni d'une amende qui ne peut excéder trois cents francs.

Art. 243. Le pharmacien qui contrevient aux art. 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55 et 56, est puni d'une amende qui ne peut excéder cent francs.

Art. 244. Lorsque les mesures prescrites dans des deux articles 57 et 58 ne sont pas observées, la pharmacie est fermée d'office.

Art. 245. Indépendamment de leur responsabilité personnelle, les pharmaciens et droguistes sont civilement responsables des erreurs, contraventions et délits commis dans leur officine par leurs employés.

Avec ceux-ci ils sont solidairement responsables du paiement des amendes ou des frais qui en resultent.

Section V. *Contraventions concernant l'hygiène et la salubrité publiques.*

Art. 246. Les personnes chargées de veiller à l'hygiène et à la salubrité publiques, qui négligent les devoirs de leur office, sont punies d'une amende qui ne peut excéder cinquante francs.

Art. 247. Les personnes qui contreviennent aux lois et aux règlements qui ont pour objet la santé et la salubrité pupliques sont punies par une amende qui ne peut excéder trois cents francs.

Le tribunal nanti peut de plus ordonner, aux frais du contrevenant, la destruction ou l'enlèvement des constructions et autres objets prohibés par les règlements.

Section VI. *Contraventions concernant les maladies épidémiques et contagieuses.*

Art. 248. Les personnes qui contreviennent aux mesures sanitaires prises par l'autorité compétente à l'occasion d'une maladie contagieuse ou épidémique sont punies conformément au code pénal.

Art. 249. Les contraventions aux art. 76, 77, 78 et 79 sont réprimées par une amende qui ne peut excéder cinquante francs.

Section VII. *Contraventions aux dispositions sur la vaccination.*

Art. 250. Les contraventions aux art. 81, 82, 83 et 84 sont réprimées par une amende qui ne peut excéder douze francs par personne.

Section VIII. *Contraventions aux dispositions sur les inhumations et les cimetières.*

Art. 251. Les contraventions aux art. 86, 88, 90, 97, 98 et 99 sont réprimées par une amende qui ne peut excéder cent francs.

Chapitre IV. *Contraventions aux dispositions relatives à la police de santé des animaux.*

Art. 252. Toute violation des dispositions de la loi fédérale du 8 février 1872, relatives au commerce du bétail, entraîne une amende de 5 à 100 fr.

Toute infraction aux mesures prescrites par cette loi ou aux mesures spéciales ordonnées par le Conseil et ses organes intermédiaires, à l'effet de prévenir l'introduction des épizooties, ainsi que toute contravention à l'art. 3 de la dite loi est punie d'une amende de 10 à 500 fr. (Loi féd., art. 36.)

Art. 253. Ces contraventions entraînent en outre la perte des bonifications mentionnées aux art. 17 et 20 de la dite loi.

Dans les cas graves, en particulier lorsqu'en éludant intentionellement les prescriptions de la police sanitaire on a occasionné l'introduction ou la propagation d'une épizootie, le délinquant doit être traduit devant le juge pénal et peut être actionné civilement pour la réparation de tout ou partie du dommage causé. (Loi féd., art. 37.)

Art. 254. Le vétérinaire qui contrevient aux art. 107, 108, 109, 110 et 111 de la présente loi est puni d'une amende de 10 à 500 fr.

Art. 255. Celui qui exerce la profession de hongreur sans être pourvu de la patente prévue à l'art. 155 est puni d'une amende qui ne peut excéder 50 fr.

Art 256. L'équarrisseur qui contrevient aux obligations qui lui sont imposées par la loi et qui ne rentrent pas dans les contraventions prévues à l'art. 36 de la loi fédérale est puni d'une amende qui ne peut excéder 100 fr.

Art. 257. Indépendamment des peines statuées par les deux articles précédents, l'inspecteur et l'équarrisseur qui manquent à leur devoirs peuvent être suspendus ou destitués de leur fonctions.

Art. 258. Les contraventions aux art. 212, 213, 214, 215, 223, 224 et 228 sont réprimées par les municipalités dans les limites de leur compétence (art. 28 de la loi du 18 mai 1876 sur les attributions des autorités communales).

Art. 259. Toute personne qui vend de la viande d'un animal abattu pour la boucherie, sans l'avoir fait visiter conformément aux art. 224 et 225 est punie d'une amende qui ne peut excéder 50 fr.

Art. 260. La contravention à l'art. 226, lors même que la viande ne serait pas corrompue ou malsaine, est punie d'une amende qui n'excède pas 100 fr. et, s'il y a lieu, d'un emprisonnement qui ne dépasse pas 25 jours.

Art. 261. Toute contravention à la présente loi, autre que celles qui sont mentionnées dans les articles précédents, est punie d'une amende qui ne peut excéder vingt francs.

Chapitre V. *Compétence et mode de procéder dans la poursuite des contraventions.*

Art. 262. Tous les rapports, plaintes et dénonciations sont directement adressés au préfet, dans les 48 heures dès la découverte de la contravention.

Dans les cas qui entrent dans sa compétence, le préfet prononce l'amende en se conformant à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

Celles qui entraînent un emprisonnement, avec ou sans amende, sont renvoyées devant le tribunal de police.

Le tribunal de police est saisi par la denonciation du préfet, ainsi, qu'il est dit à l'art. 426 C. p. p.

Le ministère public peut au besoin requérir du juge de paix un complément d'information.

Les autres contraventions sont transmises par le préfet à la municipalité.

Art. 263. Le Département fait parvenir à ceux qui pratiquent l'art de guérir et aux divers agents de la police sanitaire, ainsi qu'aux particuliers, les directions propres à assurer l'exécution des lois et règlements sur l'organisation sanitaire et la police, de santé, à prévenir les contraventions et à en empêcher le retour.

Art. 264. Les agents de l'administration sanitaire sont réprimandés, suspendus ou destitués de leur fonctions par l'autorité administrative compétente, sans préjudice des peines qu'ils peuvent avoir encourues.

Art. 265. Indépendamment des peines statuées aux articles qui précèdent, l'autorité nantie peut toujours prononcer la confiscation et la destruction, s'il y a lieu, des choses qui font l'objet de la contravention.

Art. 266. Les amendes prononcées ensuite de contraventions à la police de santé des hommes sont réparties par moitié entre l'hôpital cantonal et la bourse des pauvres de la commune.

Celles qui sont prononcées pour contraventions à la police sanitaire des animaux sont versées en totalité au fonds de réserve sanitaire.

Titre VII. Dispositions finales.

Art. 267. Les membres du conseil de santé et des hospices, les agents de la police sanitaire, ainsi que les médecins et autres personnes exerçant l'art de guérir. requis pour donner des soins aux malades pauvres, sont indemnisés d'après le tarif arrêté par le Conseil d'Etat.

Art. 268. Le Conseil d'Etat arrête les règlements nécessaires pour la mise en vigueur de la présente loi et décide des questions que son application peut soulever.

Ces règlements peuvent prévoir des amendes pour violation de leurs dispositions.

Il en sera de même pour toutes les dispositions que l'application de la présente loi peut demander.

Art. 269. Sont et demeurent abrogés:

1° La loi du 13 mars 1886 sur l'organisation sanitaire.

2° Les décrets des 16 février et 23 novembre 1893 révisant la loi sanitaire.

Sont de plus abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Sont réservés les lois et règlements fédéraux concernant les mesures à prendre contre les épidémies et épizooties.

Art. 270. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi.

Frankreich. Besteuerung der Wermuth- und Likörweine.

(Deutsches Handels-Archiv 1898. Maiheft S. 372.)

Das Budgetgesetz vom 13. April d. Js. verordnet:

Art. 21. Die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 1. und 3. September 1871[1]) werden dahin abgeändert, daß Wermuth- und Likör- oder nachgemachte Weine ꝛc. nach ihrer Gesammtalkoholstärke besteuert werden, wobei für Wermuth mindestens 16° und für Likör- oder nachgemachte Weine mindestens 15° Alkoholgehalt anzunehmen sind; den halben Verbrauchs-, Eingangs- und Oktroiabgaben unterliegen dieselben bis zu 15°, und darüber hinaus den vollen Abgaben.

Für Alkohol, welcher zur Fabrikation dieser Weine verwendet wird, tritt unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen beim Vermischen Steuererlaß ein.

ꝛc.

Art. 22. Als Ausnahme von dem durch Art. 21 des gegenwärtigen Gesetzes für die Likörweine im Allgemeinen eingeführten Regime können die süßen Naturweine, d. h. die Weine, welche von Natur einen thatsächlichen oder zu erwartenden Gesammtalkoholgehalt von mindestens 14° besitzen, auf Antrag der Produzenten und auf den Nachweis ihrer Art den für gewöhnliche Weine geltenden Bestimmungen unterworfen bleiben.

Gegen Entrichtung der halben Verbrauchsabgabe kann Entlastung eintreten für den zum Schwefeln[2]) dieser Weine vor Vollendung der Gährung verwendeten Alkohol, sofern die Operation bei dem Weinbauer unter amtlicher Aufsicht vorgenommen wird. ꝛc.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Untersuchung der zur Ausfuhr bestimmten Schweine.

Vom 30. Januar 1898.

(Le Mouvement hygiénique. Mars 1898 S. 100.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

In Ansehung des Gesetzes vom 4. August 1890, die Fälschung von Nahrungsmitteln betreffend;

Rücksichtlich der Königlichen Verordnung vom 9. Februar 1891[3]), enthaltend die allgemeinen Bestimmungen über den Fleischhandel, und insbesondere des Artikels 5, Absatz 2 besagter Verordnung, welcher lautet:

[1]) Hand. Arch. 1871 II S. 324.
[2]) Soll heißen: „zum Stummachen . . . “.
[3]) Veröff. 1891 S. 618.

Bis zur Ankunft des Sachverständigen sind die Baucheingeweide im Ganzen herausgenommen so aufzubewahren, daß sie in ihren normalen Verhältnissen bleiben Die Brustorgane müssen an dem Thiere bleiben, bei den Einhufern auch die Luftröhre und der Kehlkopf.

Mit Rücksicht auf das Gutachten des thierärztlichen Aufsichtsbureaus, haben wir beschlossen und beschließen:

Einziger Artikel. — Dem Absatz 2 von Artikel 5 des Reglements vom 9. Februar 1891 über den Fleischhandel ist folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Die Interessenten sind nicht verpflichtet, die Lungen mit aufzubewahren bei Schweinen, welche zur Ausfuhr bestimmt und unter den vom Minister festgesetzten Bedingungen abgeschlachtet worden sind.

Desgleichen. Ministerialverordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 31. Januar 1898. — Uebersetzung ohne Gewähr. (Ebd. S. 101.)

Art. 1. Diejenigen, welche die Wohlthat der Königlichen Verordnung vom 30. Januar 1898 genießen wollen, müssen zuvor dem Sachverständigen (Fleischbeschauer) der Gemeinde und dem Veterinär-Inspektor des Kreises hiervon Mittheilung machen.

Art. 2. Dieselben haben ein Register zu führen, in welches sie vor der Abschlachtung die Zahl der Thiere, welche sie schlachten, und den Namen des Verkäufers eintragen müssen.

Dieses Register ist von dem Sachverständigen in jedem einzelnen Falle zu unterschreiben.

Art 3. Bis zum Eintreffen des Sachverständigen bleiben die geschlachteten Thiere an numerirten Haken hängen.

Die Brustorgane werden zur Seite des Thieres oder an einen Haken mit der gleichen Nummer aufgehängt.

Die Bauch-Eingeweide sind im Ganzen herauszunehmen und in ihren normalen Verhältnissen zu erhalten.

Art. 4. Wenn der Schlachter eine Erscheinung oder eine Veränderung, welche auf das Bestehen einer Krankheit schließen läßt, feststellt, so müssen die Brustorgane an dem Thiere bleiben, und die Bauch-Eingeweide in einem besonderen Gefäß zur Verfügung des Sachverständigen gehalten werden.

Art. 5. Befindet der Sachverständige, daß die in obiger Weise ihm vorgezeigten Thiere sich zum Konsum eignen, so muß derselbe am Rüssel des Thieres einen Stempel von höchstens 2 cm Durchmesser anbringen. Die Stempelung geschieht mit auslöschlicher Tinte von violetter Farbe, und giebt den Namen der Gemeinde an.

Art. 6. Das Verkaufen, Feilbieten und Feilhalten der mit solchem Stempel versehenen Thiere ist im Innern des Landes nicht zulässig.

Niederlande. Gesetz, betr. die Annahme der am 3. April 1894 zu Paris geschlossenen internationalen Sanitätskonvention ꝛc. Vom 6. Juni 1898. (Staatsbl. No. 122.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Im Namen Ihrer Majestät Wilhelmine . . . .

Art. 1. Die nachstehend abgedruckte, am 3. April 1894 zu Paris zwischen den Niederlanden, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Persien, Portugal und Rußland geschlossene sanitäre Uebereinkunft[1]), sowie die ebenfalls im Abdruck beigefügte, am 30. Oktober 1897 an demselben Orte Namens der genannten Staaten unterzeichnete Erklärung zur Ausführung dieser Uebereinkunft werden angenommen.

Art. 2. Wir behalten Uns vor, Uns über den Zeitpunkt der Niederlegund der Ratifikation mit den betreffenden Regierungen näher zu benehmen.

[1]) Veröff. 1897 S. 629.

Wir befehlen, daß dies in das Staatsblatt aufgenommen werden soll . . . . .

Emma.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

. . . .

Die erwähnte Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Declaration.

Les Gouvernements signataires de la Convention sanitaire internationale conclue à Paris, le 3 avril 1894, ayant jugé utile d'apporter certains amendements à l'instrument diplomatique de ladite Convention, avant l'échange des ratifications, les soussignés, à ce dûment autorisés, sont convenus des dispositions suivantes:

I. L'alinéa 5 de la section A de l'annexe I de la Convention sera rédigé comme suit:

„5. Les pèlerins seront tenus, si les circonstances locales le permettent, de justifier des moyens strictement nécessaires pour accomplir le pèlerinage à l'aller et au retour et pour le séjour dans les Lieux Saints".

II. L'article 13 du Règlement inséré à la section B de la même annexe I sera remplacé par l'article suivant:

„Article 13. Le navire doit pouvoir loger les pèlerins dans l'entrepont.

En dehors de l'équipage le navire doit fournir à chaque individu quel que soit son âge, une surface d'au moins 150 décimètres carrés avec une hauteur d'entrepont d'au moins un mètre quatre-vingts centimètres.

Pour les navires qui font le cabotage, chaque pèlerin doit disposer d'un espace d'au moins deux mètres de largeur dans le long des plats-bords du navire".

III. Les Gouvernements signataires consentent à ce que les ratifications du Gouvernement de Sa Majesté Britannique ne contiennent pas l'annexe III de la Convention. Les dispositions de cette annexe ne seront pas appliquées, en conséquence, aux navires de guerre ou de commerce de la Grande Bretagne et de l'Irlande et de l'Inde Anglaise.

IV. La présente Déclaration, qui restera annexée à la Convention sanitaire internationale de Paris du 3 avril 1894, sera insérée dans les ratifications des Hautes Parties contractantes et est substituée aux réserves inscrites dans le procès-verbal de signature de la Convention en date du 3 avril 1894.

En foi de quoi, les soussignés dûment autorisés à cet effet, ont dressé la présente Déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait en treize exemplaires, à Paris, le 30 octobre 1897.

(Unterschriften.)

Norwegen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Schweden. Vom 27. Juli 1898. (Uebersetzung.)

Wir Oskar, ... thun kund:

Kraft § 17 des Gesetzes über ansteckende Krankheiten der Hausthiere vom 14. Juli 1894 wird hierdurch bestimmt, daß das durch Verordnung vom 3. Mai 1898[1]) ausgefertigte absolute Verbot der Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Schweden aufgehoben wird, soweit die Einfuhr aus Wermlands Län, Bohuslän und Elfsborgs Län in Betracht kommt, und zwar soll es gestattet sein, aus diesen Distrikten unter folgenden Bedingungen die genannten Hausthiere einzuführen:

1. Die Einfuhr kann mit der Eisenbahn direkt nach Fredrikshald geschehen oder entweder mit der Eisenbahn oder Schiff nach Christiania, oder auf dem nächsten Landwege nach den Eisenbahnstationen Prästebakke oder Kornsjö, von wo die Thiere baldmöglichst mit der Eisenbahn nach Fredrikshald weiter befördert werden.

[1]) Veröff. S. 454.

2. Durch ein von einem schwedischen autorisirten Thierarzt oder einer schwedischen Polizeibehörde ausgestelltes Attest ist der Beweis zu erbringen, daß die Thiere aus Wermlands Län, Elfsborgs Län oder Bohuslän kommen, daß in dem Distrikt, aus welchem die Thiere kommen, zur Zeit keine ansteckende Maul- und Klauenseuche oder bösartige Lungenkrankheit auftritt oder in den vorhergehenden sechs Monaten aufgetreten ist, sowie daß die Thiere nicht in den vorhergehenden sechs Monaten aus einem anderen Län in Schweden oder vom Auslande eingeführt worden sind.

3. Die Thiere sollen gezeichnet oder in dem Attest derart beschrieben sein, daß ihre Identität in zufriedenstellender Weise festgestellt werden kann.

4. Die Thiere sollen bei der Ankunft auf eingefriedigte, für solchen Zweck vorbehaltene Viehplätze geführt werden, wo dieselben einer Untersuchung seitens des betreffenden kommunalen Thierarztes zu unterwerfen sind.

5. Das Vieh, welches als Zuchtvieh verkauft werden soll, soll 48 Stunden, Sonn- und Festtage nicht einbegriffen, in den Stall der Kommune untergebracht und mit Tuberkulin untersucht werden.

6. Das Vieh, welches auf Grund dieser Untersuchung als tuberkulös oder als verdächtig an dieser Krankheit zu leiden gefunden wird, soll durch ein in die Haut eingebranntes deutliches T gezeichnet werden. Diese Thiere dürfen, sofern sie nicht von dem Importeur nach Schweden zurückgeführt werden, nur zum Schlachten verkauft werden.

7. Das Vieh, welches eingeführt wird, um als Schlachtvieh verkauft zu werden, soll in derselben Weise mit einem in die Haut eingebrannten deutlichen S gezeichnet werden.

8. Die mit T und S gebrannten Thiere sollen, wenn sie nicht nach Schweden zurückgeführt werden, nicht von dem Viehplatz weggeführt werden, ehe der betreffende Eigenthümer des Thieres sich schriftlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, daß das Thier innerhalb 8 Tagen geschlachtet wird.

9. Vieh, welches bei der Untersuchung frei von Tuberkulose gefunden wird, soll in deutlicher Weise mit dem Worte Sund sowie der Jahreszahl der stattgefundenen Untersuchung gezeichnet werden.

10. Als Entschädigung für die mit der hier erwähnten Untersuchung, Zeichnung, Stallung und Fütterung der Thiere, sowie mit der Anschaffung von Tuberkulin, Instrumenten, Reinigung und Desinfektion des Stalles verbundenen Kosten soll die betreffende Kommune berechtigt sein, von den Importeuren eine von der Kommunalverwaltung festgesetzte und vom Departement des Innern gutgeheißene Abgabe für jedes Thier zu erheben.

11. Das Departement des Innern wird bis auf Weiteres ermächtigt, die näheren Bestimmungen, betr. die Ordnung der hier erwähnten Einfuhr, wie Untersuchung und Zeichnung der Thiere, Bescheinigungen und Protokolle u. s. w. festzusetzen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Marstrand an Bord des Chefsschiffes „Drott“ den 25 Juli 1898.

(L. S.) gez. Oskar.

ggez. Blehr. ggez. Lehmann.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 1. August 1898.

Auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetz-Blatt 153/109) in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) wird in Erweiterung des § 3 der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 16. Juli d. Js. (Extra-Beilage zum Amtsblatt

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7 bis 12.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	1	1	1	1
Bern	14	16	11	14	9	9
Freiburg	2	2	2	2	1	1
Solothurn	1	1	—	—	1	1
Basel-Landschaft	1	1	1	1	—	—
St. Gallen	1	1	2	2	—	—
Waadt	2	4	4	6	5	5
Neuenburg	1	1	1	1	1	1
Genf	2	2	—	—	2	4

Außerdem im Mai: Basel-Stadt 1 Stück Vieh; im Juni: Luzern 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Schaffhausen, Graubünden je 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern	10	11	22	29	21	49
Schwyz	—	—	1	1	2	3
Glarus	1	1	—	—	6	7
Freiburg	1	1	3	3	10	13
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	1	1	2
Appenzell J.-Rh.	—	—	1	1	2	3
St. Gallen	1	1	1	1	5	10
Waadt	2	2	2	2	9	14

Außerdem im Mai: Unterwalden n. d. W. 1 Stück Vieh; im Juni: Luzern, Graubünden, Tessin je 1 Stück Vieh, Unterwalden o. d. W. 4 Stück Vieh in 1 Gemeinde.

Wuth.						
Bern	2	2	3	3	1	1
Neuenburg	1	1	1	1	—	—

Außerdem im April: Solothurn 29 Hunde und 2 Katzen in 6 Gemeinden, Genf 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.						
Waadt	3	3	1	2	1	1

Außerdem im April: Graubünden 1 Pferd; im Juni: Bern 4 Pferde in 1 Gemeinde.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	5	180	2	103	1	43
Bern	1	18	5	72	7	118
Luzern	5	372	4	249	2	199
Glarus	—	—	3	[4])183	3	280
Freiburg	—	—	1	39	1	39
Basel-Stadt	1	94	1	78	1	81
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	98	2	42
St. Gallen	4	185	7	239	4	138
Graubünden	2	24	1	4	31	5529
Thurgau	6	158	1	13	6	72
Tessin	2	14	—	—	7	287
Waadt	1	15	1	41	1	11
Neuenburg	—	—	2	33	1	20

[1]) Vgl. S. 528. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 690 geschlachtet. — [4]) Darunter 1 Rind umgestanden.

Außerdem im April: Schwyz 15 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Solothurn 5 in 1; im Juni: Uri 31 in 2, Zug 14 in 1, Appenzell J.-Rh. 57 in 1, Wallis 82 in 2, Genf 19 in 2.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh[1]	Gemeinden	Stück Vieh[1]	Gemeinden	Stück Vieh[1]
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	4	20	7	142	10	45
Bern	4	6	6	16	9	30
Freiburg	1	1	8	14	10	28
Schaffhausen	1	1	2	2	4	6
Appenzell A.-Rh.	1	2	1	2	—	—
Waadt	7	19	6	8	8	15
Neuenburg	—	—	1	1	1	1
Genf	—	—	1	4	1	2

Außerdem im April: Basel-Landschaft 4 Schweine in 1 Gemeinde, Appenzell J.-Rh. 1; im Mai: St. Gallen 5 in 1; im Juni: Schwyz 1, Graubünden 2 in 2, Thurgau 11 in 3, Wallis 1.

Räude.						
Waadt	—	—	1	2	1	[2])350

Außerdem im Juni: Tessin 1 Ziege.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1898 a. St.[3])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 12.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Dorohoiu	—	—	3
Prahova	1	1	1
Vaslui	—	1	—
Wuth.			
Covurlui	[5]) 1	—	[5]) 1
Ilfow	[4]) 10	[6]) 5	[6]) 7

Außerdem im April: Constanta 2 (Hunde), Romanati 1 (Hund); im Mai: R.-Sarat 1 (Hund); im Juni: Gorjiu 1 (Hund), Putna 1 (Rind), Roman 7 (Rinder), Tutova 2 (Rinder), Vaslui 1 (Pferd).

Rotz (Wurm).			
Roman	3	3	1

Außerdem im April: Argesu 1, Dorohoiu, Jassy je 2; im Mai: Constanta 5, Ilfow 4, Mehedinti 3; im Juni: Tecuciu 1, Tulcea 3.

Maul- und Klauenseuche. Im April: Valcea 32.

Räude der Ziegen. Im Mai: Putna 45.

Schweineseuche. Im Juni: Doljiu 111, Gorjiu 52, Vaslui 42.

[1]) Siehe Note 2 auf Seite 733. — [2]) Verseuchte und verdächtige Schafe. — [3]) Vgl. S. 554. — [4]) 9 Hunde, 1 Schwein. — [5]) Hund. — [6]) Hunde.

Stück 29)[1]) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Das im § 1 der oben cit. landespolizeilichen Anordnung ausgesprochene Verbot des Treibens von Handelsgeflügel findet ferner keine Anwendung auf diejenigem Gänsetransporte, welche

a) von der russischen Grenze bis Bahnhof Heydekrug,
b) von der Grenze bei Laugßargen bis Tilsit und
c) von der Grenze bis zur Schiffsladestelle bei Schmalleningken

getrieben werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Verordnung, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom 29. Juli 1898. (Vet.-Wesen S. 51.)

Nachdem der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 21. Juli l. Js. (R.-G.-Bl. S. 972)[2]) gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 für das Großherzogthum eingeführt hat, wird auf Grund der §§ 18 bis 28 des gedachten Gesetzes sowie des § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitzer von Hausgeflügel (Hühner aller Art, Gänsen, Enten, Tauben) ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen unter demselben, welche den Ausbruch der genannten Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung besteht, fernzuhalten.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betr. Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver beseitigen, verwerthen oder verarbeiten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder von der auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder dem Verdacht des Ausbruches dieser Krankheit erhaltenen Kenntniß in jedem Falle sofort dem Bezirksamt Mittheilung zu machen, welches den Bezirksthierarzt mit der Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle beauftragt.

§ 3. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera amtlich festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde

1. den Seuchenfall sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen,
2. alsbald zu ermitteln, ob und wohin in den letzten acht Tagen Geflügel aus dem verseuchten Gehöft ausgeführt worden ist und das Ergebniß dem Bezirksamt zu berichten,
3. an auffälliger Stelle des Seuchengehöfts einen den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag anzubringen,
4. dem Eigenthümer des Gehöfts unter Ausfolgung einer den Ortspolizeibehörden Seitens des Bezirksthierarztes jeweils zugehenden Belehrung über die Geflügelcholera zu eröffnen:

a) daß die kranken und verdächtigen Thiere der Stallsperre unterliegen; als verdächtig gilt alles Geflügel, (Hühner, Enten, Gänse, Tauben) welches mit dem kranken sich in einem Gehöft befindet oder in den letzten acht Tagen befunden hat;

[1]) Veröff S. 658. — [2]) Desgl. S. 622.

b) daß die anscheinend gesunden Thiere soweit thunlich von den kranken zu trennen und in anderen Räumlichkeiten unterzubringen sind;

c) daß die verendeten oder getödteten Thiere mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Uebergießung mit Kalkmilch in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu vergraben sind;

d) daß die Ausfuhr der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöfte verboten ist.

§ 4. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Gemeinde und ebenso das Erlöschen der Seuche ist von dem Bezirksamt durch Bekanntmachung in dem Amtsverkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Gemeinde bedarf es der besonderen Anordnung des Bezirksthierarztes nicht.

Die Ortspolizeibehörde hat in diesen Fällen jeweils nach § 4 Ziffer 2, 3 und 4 zu verfahren und den Bezirksthierarzt, sowie das Bezirksamt von jedem neuen Seuchenfall unter Angabe der Art und Zahl des Geflügels in dem verseuchten Gehöft alsbald in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Erlangt die Geflügelcholera in einem Orte, in welchem Geflügelmärkte abgehalten werden, eine größere Verbreitung, so sind diese Märkte für die Dauer der Seuche bezirksamtlich zu verbieten.

§ 7. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist oder seit dem letzten Erkrankungsfalle acht Tage verflossen sind und die Desinfektion des Seuchengehöfts nach Angabe des Bezirksthierarztes und unter ortspolizeilicher Ueberwachung durchgeführt ist.

Verseuchte Stallungen von Geflügelhändlern sind unter persönlicher Leitung und Ueberwachung der Bezirksthierarztes zu desinfiziren.

§ 8. Händlern, unter deren Geflügel während des Transports Todesfälle vorkommen, sowie den von ihnen beauftragten Begleitern ist verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben u. s. w. liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen.

Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder sofort nach der Ankunft am nächsten Einstellungs- oder Bestimmungsort oder unterwegs in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der verantwortliche Begleiter des Transports der Ortspolizeibehörde am nächsten Einstellungs oder Bestimmungsorte hiervor unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur Feststellung der Todesursache durch den Bezirksthierarzt den Verkauf von Geflügel während des Transportes zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 9. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu untersagen, hiervon dem Bezirksamt sofort Anzeige zu erstatten, die verdächtigen und seuchenkranken Thiere der Stallsperre zu unterwerfen und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse nach Angabe des Bezirksthierarztes desinfizirt werden.

Der Weitertransport ist Seitens des Bezirksamts erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall verstrichen ist.

§ 10. Die von Händlern zum Transport von Geflügel benutzten Fuhrwerke und die hierbei verwendeten Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesonders nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften der §§ 65 Ziff. 2 und 66 des Reichsseuchengesetzes und des § 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 13 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der benachbarten Landschaft Gex wurde unterm 8. Juli die Einfuhr von Nutzvieh dieser Herkunft über sämmtliche zwischen Chancy und Crassier liegenden Zollämter verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Die 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte soll in Düsseldorf vom 19. bis 24. September stattfinden.

Folgende Vorträge stehen auf der Tagesordnung der beiden allgemeinen Sitzungen: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. F. Klein (Göttingen): Universität und technische Hochschule. Medizinalrath Prof. Dr. Tillmanns (Leipzig): Hundert Jahre Chirurgie. Geh. Regierungsrath Prof. Intze (Aachen): Ueber den Zweck, die erforderlichen Vorarbeiten und die Bauausführung von Thalsperren im Gebirge sowie über deren Bedeutung im wirthschaftlichen Leben der Gebirgsbewohner. Prof. Dr. Martius (Rostock): Krankheitsursachen und Krankheitsanlagen. Professor van t'Hoff (Berlin): Die zunehmende Bedeutung der anorganischen Chemie. Privatdozent Dr. Martin Mendelssohn (Berlin): Die Bedeutung der Krankenpflege für die wissenschaftliche Therapie.

Für die gemeinsamen Sitzungen der naturwissenschaftlichen Hauptgruppen ist der nachstehende Vortrag in Aussicht genommen: Prof. Krohn (Sterkrade): Ueber neuere Brückenbauten unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rheinbrücke bei Düsseldorf (mit Lichtbildern). Wegen weiterer Vorträge schweben noch Unterhandlungen.

Auf die Tagesordnung der medizinischen Sammelsitzung ist das Thema gesetzt: Ergebnisse der neueren Forschungen über die Physiologie und Pathologie des Cirkulations-Apparates. Nach einer Einleitung durch den Vorsitzenden Geh. Medizinalrath Prof. Dr. His (Leipzig) sollen folgende Vorträge gehalten werden: Prof. M. v. Frey (Zürich): Die Thätigkeit des Herzens in ihren physiologischen Beziehungen. Prof. R. Thoma (Magdeburg): Ueber die Erkrankungen der Gefäßwandungen als Ursachen und Folgen von Cirkulationsstörungen. Prof. L. Krehl (Jena): Die Vorgänge im Herzen und im Gefäßsystem unter pathologischen Bedingungen.[1])

Auf der Tagesordnung der 36 zu bildenden Abtheilungen stehen u. a. folgende Vorträge:

1. Abtheilung: (Mathematik und Astronomie). du Bois, H. (Berlin); Die moderne Theorie des Magnetismus.

6. Abtheilung: (Agrikulturchemie und landwirthschaftliches Versuchswesen). Backhaus, A. (Königsberg): Forschungen über Milchgewinnung und Milchverwerthung. Bömer, A. (Münster): Ueber Untersuchungen von Butter und Schmalz. König und Haselhoff: Ueber einige neue Abwässer-Reinigungsverfahren.

7. Abtheilung: (Nahrungsmittelchemie). Jolles, A. (Wien): Ueber die Bestimmung der Phosphorsäure in Bier und Wein. Liebrich, A. (Gelsenkirchen): Bekämpfung des Bleiangriffs bei Leitungswasser. Loock, L. (Düsseldorf): Nahrungsmittelchemiker und Nahrungsmittel-Untersuchungsämter.

22. Abtheilung: (Geburtshülfe und Frauenkrankheiten). Brennecke (Magdeburg): Die Stellung der geburtshülflichen Lehranstalten und des Wöchnerinnen-

[1]) Hinsichtlich weiterer für diese Sammelsitzung angemeldeter Vorträge behält sich der Gruppenvorstand seine Entschließung vor. Eventuell sind diese Vorträge in die Sektionen zu verweisen.

Asyls im Organismus der Geburts- und Wochenbetts-Hygiene.

23. Abtheilung: (Kinderheilkunde). a) Auf Beschluß des Vorstandes der Gesellschaft für Kinderheilkunde: Ueber die Vortheile und Nachtheile der Ernährung der Säuglinge mit sterilisirter Kuhmilch. Ref.: Carstner (Leipzig) und von Starck (Kiel). Ueber die Anämien im frühen Kindesalter. Ref.: Fischl (Prag) und Siegert (Straßburg). b) Sonstige angemeldete Vorträge: Biedert (Hagenau): Statistische und hygienische Untersuchungen aus dem Gebiete der Kinder- und Allgemeinsterblichkeit u. a.

24. Abtheilung: (Neurologie und Psychiatrie). Arndt (Greifswald): Die Psychiatrie als Zweig der medizinischen Wissenschaft in ihrer sozialen Bedeutung. Schmitz, Ant. (Bonn): Was haben die deutschen Aerzte gethan und was können sie thun im Kampfe gegen den Mißbrauch geistiger Getränke? Die Abtheilung (ebenso wie Abth. 32) ist ferner von der Abtheilung 16 (mathematischer und naturwissenschaftlicher Unterricht) zu einer Sitzung eingeladen, in welcher folgende Themata besprochen werden sollen: Schmidt-Monnard (Halle). Entstehung und Verhütung nervöser Zustände in höheren Lehranstalten. Baumann (Göttingen): Gymnasium und Realgymnasium verglichen nach ihrem Bildungsgange und mit Berücksichtigung der Ueberbürdungsfrage. Kraepelin (Heidelberg): Ueber Messung geistiger Leistungsfähigkeit und Ermüdbarkeit. Eulenburg (Berlin): Zur Frage der Schulermüdung vom hygienischen und nervenärztlichen Standpunkt aus. Dolin: Durch welche Veränderungen in der Organisation des höheren Schulunterrichts läßt sich die geistige Ueberbürdung beseitigen.

32. Abtheilung: (Hygiene und Bakteriologie). Blackstein (Göttingen): Ueber einige chemisch bestimmte Agglutinine. Blasius, Rud. (Braunschweig): Bericht über die Sitzung der in Braunschweig gewählten Tuberkulose-Kommission im Reichsgesundheitsamt zu Berlin am 1. Juni 1898. Blumenfeld (Wiesbaden): Diätetisches Thema; Wortlaut vorbehalten. Finkler (Bonn): Ernährungszustände im Fieber; speziell bei Tuberkulose. Frank, Georg (Wiesbaden): Ueber Mischinfektionen. Gebhard (Lübeck): Thema vorbehalten; wirthschaftlicher Art. Heidweiler (Altena): Wer soll Volksheilstätten bauen? Jacobson (Berlin): Das Pflegepersonal in Spezialkrankenanstalten, insbesondere in Lungenheilstätten. Kruse (Bonn): Physische Degeneration und Wehrfähigkeit europäischer Völker. Liebe (Loslar): Der Alkohol in Volksheilstätten. Derselbe: Die Beseitigung des Auswurfs Tuberkulöser. Meißer (Hohenhonnef): Frühdiagnose bei Tuberkulose. Derselbe: Begriff der Heilung bei Tuberkulose. Möller (Görbersdorf): Ueber dem Tuberkelbazillus verwandte Mikroorganismen. Pannwitz (Charlottenburg): Planmäßige Bekämpfung der Lungenschwindsucht in Deutschland. v. Schlösser (Wien): Ueber die Bedeutung der Rekompression bei Luftdruckerkrankungen. Schürmeyer (Hannover): Artenkonstanz der Spaltpilze und spezifische Immunität im Lichte der Deszendenztheorie. Derselbe: Ueber die verwandtschaftlichen Beziehungen und Entwicklungscyklen einiger höherer Spaltpilze, mit photographischen und Tafelerläuterungen. Stübben (Köln): Gesundheitliche Rücksichten beim Städtebau. Volland (Davos-Dorf): Luftkur, Gymnastik, Wasserkur bei der Behandlung von Lungenschwindsüchtigen. Voigt (Hamburg): Impfschutz der Hamburger Vaccine. Weicker (Görbersdorf): Die Familienfürsorge und die Fürsorge für Entlassene. Wolff-Immermann (Reiboldsgrün): Die wissenschaftl. Thätigkeit in den Volksheilstätten. Weißenberg (Nervi): Die Beziehungen der Syphilis zur Lungenschwindsucht. Bail, O., (Prag): Ueber baktericide Stoffe in den Leukocyten. Derselbe: Schutzstoffe gegen Staphylokokken in den Leukocyten.

33. Abtheilung: (Tropenhygiene). Mense (Cassel): Eine Fragebogensammlung über das Hämoglobinurische Fieber. Scheube (Greiz): Thema vorbehalten.

36. Abtheilung: (Pharmazie und Pharmakologie). Bernegau (Hannover): Ueber Kolanüsse und Schürmeier (Hannover): Ueber frische Kolanüsse. Niederstadt, B. C. (Hamburg): Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Frankreich. Die Académie de médecine zu Paris hat am 28. Juni d. J. bezüglich der Vorbeugung der Tuberkulose einstimmig folgende Schlußsätze angenommen:

I. *Destruction du bacille tuberculeux.*

1⁰ L'Académie confirme le sens de ses conseils et de son vote de 1890 qui visent trois mesures de prophylaxie.

a) Recueillir les crachats dans un crachoir de poche ou d'appartement contenant un peu de solution phéniquée à 5 p. 100 et colorée, ou au moins un peu d'eau.

b) Eviter les poussières en remplaçant de balayage par le lavage au linge humide.

c) Faire bouillir le lait, quelle que soit la provenance, avant de le boire

Elle recommande, en outre, la désinfection du domicile, après la mort et même après un court séjour d'un tuberculeux, et aussi la désinfection des linges, literies, etc. . . .

2⁰ En ce qui concerne la *famille,* l'Académie recommande aux médecins l'application soutenue de ces mesures de défense dès que la tuberculose est *ouverte;* elle leur recommande aussi de maintenir, si possible, la tuberculose pulmonaire à l'état *fermé* par un diagnostic précoce et un traitement approprié.

3⁰ Pour l'*armée,* l'Académie demande que la *réforme temporaire* soit appliquée aux tuberculeux du premier degré avant l'expectoration bacillaire, et la *réforme définitive* dès que les crachats contiennent le bacille de Koch. Et elle fait appel à l'entente cordiale du commandement et du service de santé pour l'application, dans toutes les casernes, des trois mesures énoncées plus haut.

4⁰ L'école, l'atelier, le magasin, etc., relevant de l'instituteur, du patron, du chef d'industrie, etc., l'Académie ne peut que leur rappeler l'importance de cette question d'hygiène et la simplicité des moyens qui suffisent à combattre efficacement l'extension de la tuberculose.

5⁰ L'Académie approuve les conclusions du travail de la Commission hospitalière en ce qui concerne les malades et l'hygiène de nos hôpitaux, à savoir:

a) Isolement des tuberculeux dans des pavillons ou salles séparées, en attendant la création de nouveaux sanatoria.

b) Antisepsie des salles de tuberculeux et des salles communes, notamment par la réfection des planchers et la suppression du balayage.

c) Amélioration du corps des infirmiers par une paye plus haute, un meilleur recrutement et une retraite.

d) Creation d'un corps d'infirmiers sanitaires.

6⁰ L'Académie approuve enfin les restrictions de la loi en projet et des arrêtés nouveaux concernant la chair musculaire des animaux tuberculeux. La saisie totale et la destruction de cette chair doivent être réservées à des cas rares de tuberculose généralisée et d'hecticité. Elle recommande aux cultivateurs l'emploi diagnostique de la tuberculine et l'élimination, par la boucherie, de leurs animaux légèrement tuberculeux et partant inoffensifs.

II. *Maintien et accroissement des forces de l'organisme.*

1⁰ Assurer, par des crédits suffisants, l'exécution des prescriptions relatives à la salubrité des casernes: augmentation du volume d'air dévolu à chaque homme; aération continue des chambrées, isolement des infirmeries et des réfectoires, etc.

2⁰ Fortifier la résistance des hommes par une réparation suffisante, en augmentant le taux de la ration alimentaire.

3⁰ Profiter, autant que possible, des saisons et des moments des plus favorables de l'année pour

l'appel des classes, les changements de garnison, les manœuvres, marches de nuit, etc.
(Bullet. de l'Acad. de méd. S. 760.)

Vermischtes.

Hamburg. Fleischbeschau und Viehmärkte im Jahre 1897.[1])

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf dem neuen Schlachthofe 55 710 Rinder, 53 649 Kälber, 78 011 Schafe und 224 805 Schweine geschlachtet, zusammen 412 175 Thiere gegen 410 599 im Vorjahre. Davon wurden 414 Rinder, 33 Kälber, 82 Schafe und 780 Schweine ganz als zur menschlichen Nahrung ungeeignet beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 406 Rinder, 24 Kälber, 656 Schweine, wegen Trichinose 1 Schwein, wegen Gelbsucht 1 Rind, 31 Schafe, 28 Schweine, wegen Finnen 13 Schweine, wegen Schweineseuche 23 Schweine, wegen Rothlauf 13 Schweine. An Organen und Theilen wurden verworfen 21 884 von Rindern, 84 von Kälbern, 950 von Schafen, 8773 von Schweinen, und zwar wegen Tuberkulose 21 618 Organe und Theile von Rindern, 51 von Kälbern, 7181 von Schweinen, wegen Schweineseuche 293 von Schweinen, wegen Eiterherde 111 von Rindern, 18 von Kälbern, 8 von Schafen, 22 von Schweinen, wegen Entzündungen 25 von Rindern, 5 von Kälbern, 4 von Schafen, 138 von Schweinen, wegen Parasiten 120 von Rindern, 4 von Kälbern, 935 von Schafen und 1074 von Schweinen.

Die Zunahme der Rinderschlachtungen ist bedingt durch den Schlachtzwang über solche den Quarantäneanstalten von Hamburg und Bahrenfeld entstammende Rinder, welche auf die Tuberkulinimpfung reagirt hatten, sowie auch durch die Abnahme der Schweineschlachtungen.

In den Noth- und Polizei-Schlachthäusern wurden geschlachtet 160 Rinder, 70 Kälber, 1565 Schweine und 52 Schafe; hiervon wurden der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen 46 Rinder, 3 Kälber, 3 Schafe und 344 Schweine. Todt angekommen und ebenfalls zur Vernichtung überwiesen sind 18 Kälber, 217 Schweine und 20 Schafe.

Auf dem Pferdeschlachthofe wurden 3587 Pferde geschlachtet gegen 3095 im Vorjahre.

Dem Viehmarkte wurden zugeführt 100 360 Rinder (98 333 im Vorjahre), 68 319 Kälber (65 931), 99 888 Schafe (95 092), 350 831 Schweine (366 614); zur Ausfuhr gelangten 30 180 Rinder (34 161), 88 694 Schweine (84 022). Der Versand von Rindern hat eine Abnahme erfahren durch den theilweisen Schlachtzwang des in den Quarantäneanstalten der Tuberkulinimpfung unterworfenen dänischen Viehs, welches früher in den freien Verkehr gebracht wurde.

Die Zufuhr zu den Quarantäneanstalten betrug 6158 Rinder und 2 Schafe, von welchen 6070 Rinder und 2 Schafe aus Dänemark und 88 Rinder aus Schweden stammten.

In der am 15. Dezember 1897 dem Verkehr übergebenen Fleischkochanstalt wurden bis Ende Dezember 4 Rinder, 1 Kalb und 17 Schweine gekocht und in solchem Zustande verkauft.

Die Maul- und Klauenseuche ist 6 mal innerhalb der Schlachthof- und Viehmarktanlagen, aber immer außerhalb der Markthallen, festgestellt worden.

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 761.

Bayern. Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthöfen im Jahre 1897.[1])
(Amtl. Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern.)

Thiere	Es wurden geschlachtet	Es wurden tuberkulös befunden		Von den tuberkulösen Thieren wurden bankmäßig freigegeben		zur Freibank bestimmt		als ungenießbar vernichtet	
	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Rinder	233 865	12 209	5,2	8 187	67,1	3 690	30,2	332	2,7
Kälber	479 983	233	0,05	35	15,0	190	81,6	8	3,4
Schweine	690 757	1 816	0,26	1 105	60,8	664	36,6	47	2,6
Schafe und Ziegen	125 049	32	0,03	23	71,9	4	12,5	5	15,6
	1 529 654	14 290	0,93	9 350	65,4	4 548	31,8	392	2,8

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 616.

Türkei. Bezüglich der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Seeschiffe bei Kreta haben die Admirale der in den kretensischen Gewässern vertretenen Großmächte folgenden Beschluß gefaßt:

Die Kriegsschiffe, der vier Großmächte, welche durch Flottenkörper in den kretensischen Gewässern vertreten sind, werden durch den auf der Rhede anwesenden Höchstkommandirenden ihrer Nation zum freien Verkehr zugelassen. Kriegsschiffe nicht vertretener Großmächte und solcher, von deren Nation ein Kriegsschiff auf der Rhede sich nicht befindet, durch den Doyen der Höchstkommandirenden. Derselbe Höchstkommandirende wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß die Handelsschiffe sich den sanitären Vorschriften unterwerfen durch Vorlegung ihrer Gesundheitspässe bei der örtlichen Gesundheitsbehörde. Jedenfalls werden die nur anlaufenden Dampfschiffe, insbesondere die französischen und russischen Dampfschiffe, welche nur für wenige Augenblicke, und zwar meist Nachts anhalten, durch ihren Höchstkommandirenden zum freien Verkehr zugelassen, in seiner Vertretung durch den zur Zeit anwesenden Kommandirenden. Diese werden einen vorgedruckten Fragebogen ausfüllen lassen, entsprechend dem der ottomanischen Gesundheitsbehörde, und denselben am nächsten Tage der Gesundheitsbehörde an Land zustellen.

Gegen diesen Beschluß sind seitens der türkischen Regierung Einwendungen erhoben worden, nachdem der mit der Angelegenheit befaßte Gesundheitsrath zu Konstantinopel sich dahin entschieden hatte, daß das bisherige türkische Sanitätsreglement auch weiterhin Anwendung finden solle.

33. Woche vom 14. bis 20. August 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	79	1	91	59	36,0	24,5	—	—	—	—	—	5	3	50	39	39	30	3
Altendorf	44 615	51	1	19	9	22,1	20,3[1])	1	—	—	1	—	1	—	1	1	1	15	—
Altona	151 886	91	1	80	50	27,4	22,9	—	-	—	—	1	5	9	16	16	12	48	1
Augsburg	85 490	59	3	35	16	21,3	27,7	—	—	—	—	—	1	5	9	5	5	18	2
Bamberg	40 445	26	1	20	11	25,7	22,8	—	—	—	—	—	1	2	6	2	2	11	—
Barmen	132 598	87	6	68	45	26,7	18,6	1	1	—	—	—	1	8	32	7	5	24	1
Berlin	1 728 201	951	43	867	500	26,1	21,3	7	2	8	2	1	60	54	312	155	145	403	18
Beuthen	43 290	36	1	21	11	25,2	24,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Bielefeld	51 333	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	57 066	52	2	34	13	31.0	23,5	—	-	—	—	—	5	3	7	4	4	19	—
Bonn	47 015	43	1	45	25	49,8	26,4	—	—	—	—	—	3	—	18	12	12	21	3
Brandenburg	44 939	33	1	34	27	39,3	25,9	—	—	—	—	—	1	—	11	8	8	20	2
Braunschweig	122 718	88	3	67	35	28,4	22,1	—	—	—	—	—	8	6	23	11	11	25	5
Bremen	147 339	92	3	42	17	14,8	18,8	1	—	—	—	—	3	4	3	1	1	26	5
Breslau	398 415	262	11	249[2])	122	32,5[2])	27,9	—	2	—	1	—	29	25	67	6	6	118	7
Bromberg*	49 011	24	1	24	15	25,5	21,3	—	—	—	—	—	2	1	6	4	4	15	—
Charlottenburg	161 062	121	2	78	36	25,2	20,0	1	—	2	—	—	3	8	19	9	8	42	3
Chemnitz	172 417	131	2	104	69	31,4	29,7	—	—	1	1	—	4	—	9	6	5	89	—
Danzig	128 325	90	2	75	33	30,4	26,2	—	—	1	—	—	6	3	25	23	21	38	2
Darmstadt	66 866	33	2	38	24	29,6	20,0	—	—	—	—	—	—	5	15	3	3	17	1
Dessau	46 751	29	—	26	14	28,9	22,5	—	—	—	—	-	4	1	6	6	6	14	1
Dortmund	122 377	124	2	71	50	30,2	22,4	—	—	1	—	1	4	10	30	18	16	22	3
Dresden	379 268	268	9	178[3])	94	24.4[3])	21,3	—	1	—	2	1	13	13	44	24	23	99	5
Düsseldorf	192 518	139	5	126	89	34,0	21,7	—	—	—	—	—	5	11	41	23	20	67	2
Duisburg	75 947	62	1	50	32	34,2	23,9	—	—	—	—	—	2	2	25	16	16	20	1
Elberfeld	146 281	111	2	81	43	28.8	19,0	—	—	—	—	1	7	8	30	—	—	35	—
Elbing	48 052	32	1	23	12	24,9	27,5	—	—	—	—	—	2	1	7	4	4	11	2
Erfurt	80 928	45	1	46	23	29,6	21,3	—	—	—	-	—	2	5	20	12	12	15	4
Essen	105 528	84	4	74	47	36,5	23,2	—	1	—	1	1	3	6	38	16	15	23	1
Flensburg	42 648	26	4	10	2	12,2	21,6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	244 808	129	4	109	50	23,2	18,6	—	—	1	-	—	8	10	29	2	2	54	7
Frankfurt a. O.	60 931	39	3	38	26	32,4	25,1	—	—	—	—	—	-	1	16	10	10	19	2
Freiburg i. B.	55 040	33	1	23[4])	7	21,7[1])	23,0	—	—	—	—	—	5	2	5	4	4	10	1
Fürth	48 351	34	—	34	20	36,6	26,8	—	—	1	—	—	3	4	13	11	11	11	2
Gera	45 582	38	1	24	12	27,4	27,0	—	1	1	—	—	2	2	11	2	2	5	2
M.-Gladbach	55 747	35	3	28	18	26,1	23,2	—	—	—	—	—	1	3	7	4	4	17	—
Gleiwitz	43 562	57	—	39	21	46,6	20,2	1	—	1	—	—	5	3	5	4	3	23	1
Görlitz	74 629	39	—	47	20	32,7	24,6	—	—	—	—	—	5	6	10	6	6	25	1
Hagen	45 142	37	2	24	13	27.6	21,5	1	—	—	—	—	3	—	11	7	4	8	1
Halberstadt	43 376	21	—	30	23	36,0	24,3	—	—	—	—	—	1	1	14	14	14	14	—
Halle	123 755	81	5	94[5])	57	39,5[5])	23,0	—	3	3	1	—	5	10	39	27	23	31	2
Hamburg	652 602	429	11	339	165	27,0	24,7	2	2	2	1	—	26	31	81	23	19	182	12
Hannover	227 660	150	6	120	80	27,4	19,7	—	1	—	—	—	7	6	40	36	36	60	6
Harburg	46 454	28	1	27	16	30,2	22,9	—	—	—	—	—	—	2	12	11	9	13	—
Hildesheim	42 160	23	1	15	4	18,5	21,2	—	—	—	—	—	2	—	4	1	1	8	1
Kaiserslautern	42 781	40	—	27	17	32,8	19,5	1	—	1	—	—	1	2	12	10	9	10	—
Karlsruhe	89 711	49	1	46	30	26,7	19,2	—	—	—	—	—	3	2	17	12	12	22	2
Kassel	87 439	55	1	52	21	30,9	17,3	—	—	—	—	—	3	6	15	10	8	25	3
Kiel	94 188	70	4	27	16	14,9	21,6	—	—	—	—	—	2	1	7	7	7	15	2
Koblenz	40 861	20	—	16	9	20,4	19,8	1	—	—	—	—	2	—	6	1	1	7	—
Köln	340 750	261	9	288	176	44,0	24,9	2	—	4	—	—	10	24	130	88	71	111	7
Königsberg i. Pr.	178 821	110	4	115	49	33.4	27,2	2	—	3	—	—	7	10	38	21	21	50	5
Königshütte	48 931	58	2	44	20	46,8	26,1	1	—	1	—	—	—	5	12	12	11	24	1
Krefeld*	108 211	65	2	50	32	24,0	21,3	—	—	—	—	—	5	1	16	14	14	28	—
Leipzig	422 097	313	11	297	208	36.6	22,2	—	1	1	1	—	20	18	150	70	66	101	5
Liegnitz	54 195	29	1	36	24	34,5	27,5	—	—	—	—	—	2	4	12	4	4	17	1
Ludwigshafen	43 201	44	—	30	23	36,1	24,6	—	—	—	—	—	5	—	15	11	10	10	—
Lübeck	73 621	43	1	29	10	20,5	19,6	—	1	—	—	—	2	2	5	2	2	19	—
Magdeburg	220 722	152	4	159	101	37,5	24,4	4	3	—	—	—	5	16	79	39	35	51	1
Mainz	77 911	55	3	43	27	28,7	21,1	—	—	—	—	—	1	1	17	17	15	23	1
Mannheim	104 182	78	1	96	68	47.9	21,5	—	—	1	—	—	5	11	48	34	31	27	4
Metz	59 143	38	1	36	19	31,7	19,8	—	—	—	—	—	2	1	14	10	9	16	3
Mülhausen i. E.	86 135	65	—	47	24	28,4	23,4	—	—	—	—	—	2	4	21	21	20	19	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 234 = 30,5 ‰. — 3) Desgl. 164 = 22,5 ‰. — 4) Desgl. 18 = 17,0 ‰. — 5) Desgl. 84 = 35,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	301	5	238	138	28,4	26,2	1	2	1	—	—	17	22	93	18	17	94	8
Münster	60 897	44	—	34	17	29,0	23,8	—	—	1	—	—	3	1	12	12	11	14	3
Nürnberg	172 941	140	2	114	67	34,3	24,3	—	—	2	—	—	18	5	31	21	21	54	4
Offenbach	41 615	33	3	28	19	35,0	20,2	—	1	—	—	—	2	—	12	12	11	13	—
Osnabrück	47 544	28	2	14	3	15,3	19,9	—	—	—	1	—	1	2	2	2	2	7	1
Plauen i. V.	59 420	46	1	26	18	22,8	23,0	—	—	1	—	—	—	—	7	5	4	18	—
Posen	74 823	48	4	40	15	27,8	26,8	—	—	2	1	—	1	—	9	7	6	27	—
Potsdam	60 692	15	—	17	6	14,6	22,0	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	11	—
Regensburg	43 684	29	1	34	24	40,5	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	50 853	46	2	27	15	27,6	20,0	—	—	—	—	—	4	8	2	2	2	12	1
Rixdorf*	72 472	88	2	60	45	43,1	26,8[1])	—	—	1	—	—	—	9	34	26	26	16	—
Rostock	52 485	34	3	16	5	15,9	20,4	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	9	1
Schöneberg*	80 249	53	3	32	17	20,7	15,4[2])	—	—	—	—	1	3	2	9	6	6	17	—
Solingen	43 067	27	2	17	10	20,5	22,3	—	—	—	—	—	2	2	1	–	—	10	2
Spandau	61 253	55	1	27	22	22,9	23,9	—	—	—	—	—	—	1	13	6	6	13	—
Stettin	154 233	91	2	105	75	35,4	26,0	—	—	2	4	—	3	3	58	36	35	35	—
Straßburg i. E.	142 885	86	2	93	57	33,8	23,5	—	—	—	1	—	11	6	48	48	45	26	1
Stuttgart	149 913	62	2	61	31	21,2	19,0	1	—	—	—	—	6	9	13	10	9	31	1
Trier	41 165	20	—	26	14	32,8	22,2	—	—	—	—	—	3	1	11	10	10	10	1
Ulm	41 460	24	1	5	3	6,3	19,7	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—
Wiesbaden	79 380	52	1	44	25	28,8	18,7	—	—	—	—	—	3	4	16	15	15	21	—
Würzburg	72 451	46	3	20[3])	8	14,4[3])	24,3	—	—	—	—	—	1	2	6	6	4	10	1
Zwickau	52 520	48	1	36	26	35,6	25,2	—	—	—	—	—	—	—	11	6	6	24	1

Woche vom 14. bis 20. August 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 6. August	508 846	222	12	161	47	16,5	.	2	1	1	1	1	22	25	19	—	—	86	3
Antwerpen bis 13. August	282 872	163	3	95	47	17,5	.	1	2	1	–	2	6	12	31	.		36	4
Brüssel	205 451	84	4	97	29	24,6	.	2	—	—	3	—	10	7	15	.	.	59	1
Budapest bis 13. August.	648 104	410	18	288	118	23,1	.	2	3	5	2	—	52	28	94	.	.	90	12
Christiania	203 337	107	6	56	10	14,3	.	1	—	1	—	1	13	4	5	.	.	31	—
Edinburg	295 628	160	.	78	15	13,7	.	—	—	—	1	.	7	—	2	.		68	.
Glasgow	724 349	456	.	261		18,7	.	1	5	1	.		.	15	32			207	.
Kopenhagen	340 500	172	4	101	29	15,4	.	—	1	2	1	–	12	10	14	.	.	53	8
Krakau bis 13. August	82 607	49	2	46	8	29,0	.	—	1	1	2	—	7	3	3	3	3	29	—
Lemberg bis 13 August.	139 890	36	3	63	27	23.4	.	—	1	—	1	—	15	8	–	—	—	37	1
London	4 504 766	2489	.	2019	915	23,3	.	18	17	26	13	—	115	128	613	11	7	1022	67
Lyon bis 6. August	466 028	184	11	185	44	20,6	.	3	1	1	3	—	30	18	31	—	.	93	5
Madrid	491 595	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.		.	.	.
Moskau bis 13. August	988 610	.	18	615	299	32,3	.	10	9	17	8	1	54	5	196	.	.	315	.
New York bis 6. August	3 438 899	1508	95	1579	662	23,9	.	11	6	14	15	2	115	105	532	.	.	651	98
Odessa	404 651		8	210	85	27,0	.	2	2	—	2	—	23	4	70	12	12	105	2
Paris	2 511 629	1298	58	1290	392	26 7	.	17	5	5	6	5	169	94	370	—	–	567	52
Petersburg bis 13. August	1 132 677	536	31	532	245	24,4	.	7	7	26	31	—	59	20	103	.		279	.
Prag und Vororte	382 029	203	15	171	50	23,3	.	2	10	4	2	1	22	16	7	.		97	10
Rom bis 16. Juli	499 861	175	13	170	35	17,7	.	2	—	—	3	1	13	14	38			94	5
Stockholm bis 13. August	283 550	149	5	78	16	14,3	.	—	—	2	1	—	4	10	11	4	1	45	5
Triest	165 177	82	6	106	38	33,4	.	—	3	—	4	—	14	8	1	1	—	73	3
Venedig bis 6. August.	168 958	81	3	92	23	28,3	.	1	—	1	7	—	8	8	10	.	.	52	5
Warschau bis 13. August.	601 408	378	9	331	133	28,6	.	7	23	6	2	3	22	52	96	.	.	111	9
Wien	1 590 295	1166	71	565	231	18,5	.	9	3	11	2	4	71	66	124	—	–	256	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. August 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover[6])	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	1	1	–	—	6	—	1	—	—	—	1
Scharlach	8	—	—	—	–	—	—	—	5	—	—	3	1
Diphtherie u. Croup	37	—	1	3	5	5	2	1	4	—	—	—	8
Unterleibstyphus	3	1	2	—	—	—	–	4	—	1	—	6	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	23	—	—	—	1	4	3	—	—	—	—	2	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	1
Rose	7	—	3	—	2	—	—	1	4	—	—	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	66	12	23	1	27	17	19	2	52	17	4	22	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38	2	10	—	1	6	8	—	12	1	—	2	16
Lungenschwindsucht	52	2	4	2	5	5	1	4	18	5	7	15	18
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	63	4	22	2	1	5	3	—	26	4	2	1	17
Akuter Darmkatarrh	10	4	21	2	8	2	7	—	9	5	—	3	6
Chron. Alkoholismus	21	1	3	—	3	—	1	1	—	2	2	1	13
Ak. Gelenkrheumatism.	24	3	5	4	10	4	3	1	8	2	1	1	8
And. rheumat. Krankh.	21	—	14	1	4	7	9	2	24	4	5	2	10
Verletzungen	107	16	67	8	19	37	28	15	77	32	8	36	93
Alle übrigen Krankh.	610	37	263	38	85	107	141	47	200	44	47	91	392
Summe	1103	82	439	62	171	199	231	78	441	117	76	186	644
Verbliebener Bestand	4244	320	1778	271	756	791	660	287	1376	378	389	679	2957

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	14./8.–20./8.	9	23	[4]) 16	[4]) 62	6
Breslau	desgl.	8	22	18	13	1
R.-B. Aachen	desgl.	13	45	6	8	2
Arnsberg	desgl.	10	63	29	40	5
Aurich	desgl.	—	40	—	1	1
Düsseldorf	desgl.	9	228	58	37	7
Erfurt	desgl.	7	3	1	7	1
Hannover	desgl.	17	8	1	27	—
Hildesheim	desgl.	4	33	—	8	1
Königsberg	desgl.	6	104	76	30	3
Lüneburg	desgl.	6	78	7	20	3
Marienwerder	desgl.	13	—	10	3	—
Minden	desgl.	5	—	2	13	2
Münster	desgl.	2	20	—	3	—
Osnabrück	desgl.	6	—	—	2	1
Posen	desgl.	8	240	48	42	—
Schleswig	desgl.	12	48	16	25	6
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	7	51	2	5	2
Stettin	desgl.	15	12	13	27	1
Stralsund	desgl.	7	9	12	4	—
Trier	desgl.	13	37	6	17	2
Wiesbaden	desgl.	5	9	12	11	2
Stadt München	desgl.	1	7	13	19	2
Nürnberg	desgl.	2	—	8	5	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	16	3	4	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	1	—	1
Hamburg	desgl.	11	43	17	18	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 13,6 ‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt. — [6]) Vom III. Städtischen Krankenhause (Geisteskrankenstation) fehlen die Angaben.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. August 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	14. August	31,3	15,6	762,8	761,6	761,1	77	44	67	—	SO-O	1
	15. "	33,5	17,4	761,0	759,5	759,1	76	45	65	—	OSO	1
	16. "	34 6	19,6	759,2	758,1	757,6	73	39	50	—	SO	1
	17. "	34,6	20,6	756,7	755,9	756,3	72	54	59	—	SW-NW	1
	18. "	27,9	17,3	759,4	760,2	761,9	87	46	71	—	NNO	1
	19. "	24,7	13,3	763,5	763,6	762,7	77	44	53	—	ONO	1
	20. "	26,7	12,6	762,2	761,3	761,4	72	36	57	—	O-NO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	14. August	27,1	13,4	720,1	719,2	719,1	76	35	68	—	NO	1,9
	15. "	27,9	14,4	718,3	717,5	717,5	78	41	67	—	NO	1,9
	16. "	28,9	15,0	718,1	717,8	717,7	63	43	69	—	NW	1,1
	17. "	29,3	16,5	718,8	718,6	718,4	59	42	63	—	NW	1,0
	18. "	29,2	17,2	719,4	718,9	718,7	64	40	67	—	NO	1,3
	19. "	28,8	16,7	720,1	720,0	720,1	77	48	65	—	NO	.
	20. "	30,0	15,5	720,5	720,1	720,1	66	35	67	—	NO	0,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 7. September 1898.** Nr. 36.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht

1. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Dr. Maubach,
2. den Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Professor Dr. Kirchner,
3. den Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Jolly, sämmtlich zu Berlin,
4. den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Barnick zu Marienwerder

zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes auf die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1901 zu berufen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 13. August zufolge sind in Bombay (vgl. S. 645) in der Zeit vom 13. Juli bis 9. August 322 Erkrankungen mit 279 Todesfällen (gegen 37 in der gleichen Zeit des Vorjahres) vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen 2, Paris und Petersburg je 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 32 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 60, Hamburg 53, München 40, Wien 37, Kopenhagen 73 Erkrankungen; **Influenza:** London 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Bromberg. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 78, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 100, New York 106, Paris 26, Petersburg 73, Stockholm 30, Wien 38 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 157, Königsberg 191, Posen 163, in Hamburg 32, Amsterdam 141, Budapest 101, Edinburg 51, New York 76, Petersburg 46, Wien 52 — desgl. an **Scharlach** Reg.-Bez. Königsberg 110, Budapest 29, Edinburg 45, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 182, New York 58, Paris 48, Petersburg 33, Wien 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Kopenhagen 24, New York 34, Paris 27, Petersburg 124, Prag 22.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Charlottenburg 1, Madrid 2, Alexandrien 9, Kairo 2, Bombay 4, Mexiko 11, Buenos Aires 29; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Alexandrien 5, Kairo 32, Mexiko 62; **Rückfallfieber** (einschließl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 2, Kairo 38; **Genickstarre:** Beuthen O.-S. 2, Baltimore 12, Brooklyn 46, Cincinnati 2, San Franzisko 5, Saint Louis 4; **Tollwuth:** Madrid, Buenos Aires je 1; **Influenza:** Hörde, Oldenburg je 2, Breslau, Frankfurt a. M., Weißenfels, Leipzig je 1, Madrid 14, Baltimore 3, Mexiko und Rio de Janeiro je 2; **Milzbrand:** Frankfurt a./O. 1; **Lepra:** Bombay 2, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen):

in Buer, Hörde, Jersitz, Kalk, Quedlinburg, Remscheid, Wattenscheid, Straubing;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Giebichenstein, Langendreer, Ueckendorf, Wanne;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Schalke, Glogau;

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bocholt, Celle, Eschweiler, Fulda, Hameln, Koblenz, Kottbus, Neunkirchen, Remscheid, St. Johann, Soest, Trier, Wald, Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Erlangen, Kaiserslautern, Eßlingen, Baden-Baden und gerade ein Drittel: in Coburg;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 28 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Bielefeld, Borbeck, Goslar, ferner in Bombay, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in 66 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Rixdorf, Weißensee, Gnesen, Spandau, Stettin,, Zeitz, Ingolstadt, Speyer, Döbeln, Colmar, Straßburg; gerade die Hälfte: in Hagenau, und mehr als die Hälfte: in Grabow; ferner in Kairo, Mexiko.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 9, nämlich: Quedlinburg 35,1 (1886/95: 24,8), Königshütte 35,6 (1886/95: 26,1), Hörde 36,3 (1891/95: 23,8); Zaborze 36,9 (1892/96: 37,8), Straubing 37,8, Stettin 39,3 (1886/95: 26,0), Löbtau 40,3, Lipine 41,1, Grabow 59,9 (1891/95: 28,9). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 44,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 29 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Meerane 337 (Gesammtsterblichkeit 27,2), Graudenz 339 (28,9), Döbeln 342 (19,6), Inowrazlaw 349 (25,5), Langenbielau 352 (33,5), Straßburg i. E. 359 (25,3), Rummelsburg 360 (22,5), Königshütte und Prenzlau je 364 (35,6 bezw. 28,9), Ludwigsburg 371 (21,3), Colmar 376 (30,9), Posen 378 (26,9), Worms 385 (27,8), Quedlinburg, Zeitz und Passau je 386 (35,1 bezw. 21,3 und 23,0), Ratibor 387 (26,0), Köpenick 397 (23,0), Brandenburg und Frankenthal je 415 (30,4 bezw. 32,4), Lipine 421 (41,1), Hagenau 424 (18,1), Straubing 439 (37,8), Hörde 451 (36,3), Löbtau 504 (40,3), Weißensee 527 (32,0), Glogau 556 (20,9), Stettin 663 (39,3), Grabow 740 (59,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 58 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Bottrop 11,8, Lehe 11,1 (1892/96: 18,7), Lüneburg und Osnabrück je 10,9 (1886/95: 22,2 und 19,9), Ohligs 10,8 (1891/95: 17,9), Wandsbeck 10,8 (1886/95: 20,8), Köslin 10,5 (1886/95: 22,1), Annaberg 10,4, Dtsch.-Wilmersdorf, Wald je 10,1, Schwerin i. M. 9,9 (1886/95: 18,6), Paderborn 9,8 (1886/95: 20,1), Geestemünde 9,7 (1891/95: 19,9), Schöneberg 8,2 (1891/95: 15,4), Groß-Lichterfelde 5,7 (1886/95: 14,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 28 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 46, weniger als ein Fünftel in 62 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert, der übrigen Altersklassen etwas gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 9 Orte gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 58 gegen 45 im Juni. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 29 Orten gegen 25, weniger als 200,0 in 136 gegen 163 im Vormonate.

Mittheilungen aus dem Berichte über die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens im Reg.-Bez. Wiesbaden für die Jahre 1892 bis 1894 vom Reg.- und Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

(Vgl. Veröffentl. 1895 S. 66.)

Der Regierungsbezirk Wiesbaden gehört zu den fruchtbarsten des Preußischen Staates, Wein, Obst, Getreide jeder Art gedeihen gut, ausgedehnte Wiesen, große Wälder sichern den Wohlstand, und dem Schoße der Erde entspringen zahlreiche Heil- und Mineralquellen. Die Bevölkerung erfreut sich demgemäß einer nicht unbedeutenden Wohlhabenheit. Das Klima ist im allgemeinen mild, die Bodenbeschaffenheit zum Theil gebirgig mit tiefeingeschnittenen Thälern, in denen der Rhein, der Main und die Lahn den Bezirk durchziehen.

Der Gesundheitszustand in allen 3 Berichtsjahren wird als außerordentlich günstig bezeichnet, größere Epidemien traten nirgends im Bezirk auf, ansteckende Krankheiten nehmen selten überhand, da die Reinlichkeit im ganzen Bezirke auf einer anerkennenswerthen Höhe steht, und die Bevölkerung fast durchweg bestrebt ist, in Bezug auf Reinhaltung des Bodens und Beschaffung guten Trinkwassers den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entgegen zu kommen.

Cholera ist nur bei 4 Personen aufgetreten, trotzdem der Bezirk durch seinen lebhaften Durchgangsverkehr und die vielbefahrene, wichtige Wasserstraße des Rhein in besonderer Gefahr stand. Dank den strengen sanitätspolizeilichen Maßnahmen ist von keinem der vier Fälle, welche alle tödtlich verliefen, eine weitere Erkrankung an Cholera ausgegangen.

Pocken. In Frankfurt a. M. kamen 1893 zwei kleine „Pockenepidemien" vor, deren Verlauf eingehend geschildert wird. Es erkrankten 15 und starben 5 Personen, unter letzteren ein ungeimpftes zweijähriges Kind und 4 Personen im Alter von 45 bis 67 Jahren mit „fraglichem" Impfzustand, bezw. undeutlichen Impfnarben. Die Einschleppung der Krankheit war das erste Mal durch russisch-polnische Arbeiter, das zweite Mal wahrscheinlich durch russische Felle erfolgt, die Infektion des Ersterkrankten geschah auf dem Hauptbahnhof und beim zweiten Ausbruch auf dem Güterbahnhof. Im Jahre 1894 erkrankte und starb noch ein rechtswidrig der Impfung entzogenes Kind eines Schiffers in Caub an den Pocken und infizirte dort die Frau des Bürgermeisters. Der Schiffsbesitzer wurde bestraft.

Influenza zeigte sich in epidemischer Ausbreitung zwei Mal in der Berichtszeit, 1. von Ende 1891 bis zum Mai 1892, 2. von Dezember 1894 bis Anfang Juni 1895, das zweite Mal trat sie nur in den Städten epidemisch auf. Am schwersten betroffen wurde das höhere Alter, doch war der Charakter der Epidemien, namentlich der zweiten, entschieden milder als bei den früheren Ausbrüchen.

Die Erkrankungen an Unterleibstyphus blieben meist vereinzelt Da nach einer bes. Verf. vom 9. September 1870 jeder zur Anzeige gelangte Fall die Entsendung des Physikus an Ort und Stelle fordert, so werden frühzeitig die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen getroffen. Indessen haben die Aerzte häufig die Anzeige unterlassen, und von solchen verheimlichten Fällen gingen einige Male weitere Erkrankungen aus.

An Tuberkulose wurden in den Krankenhäusern des Bezirks im ersten Berichtsjahre 1327, im zweiten 1456 behandelt und starben 290 bezw. 337; andere Zahlenangaben über die Verbreitung dieser Krankheit als diejenigen aus den Heilanstalten werden als sehr unzuverlässig bezeichnet.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln im Bezirk erscheint nach wie vor ungenügend (vgl. Veröff. 1895 S. 66); neue Untersuchungsanstalten sind nicht errichtet worden, auch hat die Zahl der Untersuchungen sich nicht vermehrt. Eine „totale Umgestaltung des jetzigen Systems" wird vom Berichterstatter mit Rücksicht auf die zahlreich vorkommenden Verfälschungen als überaus erwünscht bezeichnet. Nur im Obertaunuskreise besteht eine aus-

gedehntere Kontrole des Nahrungsmittelverkehrs, zu deren Ausführung der Kreistag die Mittel bewilligt hat, der beauftragte Chemiker bereist den ganzen Kreis und entnimmt seine Proben, wo es ihm paßt. Ferner wird bedauert, daß man auf dem Lande, selbst in kleineren Städten, durchaus nicht an die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern herantreten will, Hauptsächlich liegt das, wie erklärt wird, am „Widerstand der Metzger, welche die Oeffentlichkeit scheuen und lieber in ihren verborgenen häuslichen Werkstätten auch ferner ihre Heimlichkeiten treiben, die das Licht allerdings nicht vertragen können.“

Nur in den Städten mit öffentlichen Schlachthausanlagen, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Gladenbach, ist der Fleischverkehr aufs peinlichste geregelt, sonst ist die Kontrole desselben außerordentlich erschwert. Einige Trichinenschauer mußten wegen nachlässiger Führung der Bücher in Strafe genommen werden. Gesundheitsschädigungen durch verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel ꝛc. sind in der Berichtszeit nicht zur Kenntniß gekommen, dabei wird mitgetheilt, daß in Folge der mangelhaften Markteinrichtungen die Milch dort oft außerordentlich gefährdet ist, da sie in der unglaublichsten Nachbarschaft aufbewahrt und allen Verunreinigungen ausgesetzt wird. In Wiesbaden wurden von 49 Milchproben 34 als verfälscht befunden.

Ueber die gewerblichen Anlagen des Bezirks enthält der vorliegende Bericht keine Mittheilungen, da, wie erklärt wird, die Betheiligung der Medizinalbeamten in gewerblichen Fragen nicht in Anspruch genommen wird, denselben also auch jede Kenntniß der Vorgänge in den Fabriken, z. B. über Gesundheitsschädigungen der Arbeiter fehlt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 27. August 1898. (R.=G.=Bl. S. 1033.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs=Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Sachsen=Altenburg wird vom 12. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 27. August 1898.

Der Reichskanzler:
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Erlaß, betr. Prüfung und Vertrieb des festen Diphtherie=Heilserums. Vom 16. August 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten. M. 11 933. U. I.

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherieheilserum herzustellen, bestimme ich auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt stattgefunden haben, sowie von Besprechungen, welche mit Vertretern der in Preußen befindlichen Fabrikationsstätten gepflogen worden sind, über die Prüfung und den Vertrieb des festen Diphtherieheilserums Folgendes:

1. Das feste Diphtherieheilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrole, welche in dem Königlichen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung auszuführen ist.

2. Das feste Diphtherieserum soll in 1 g mindestens 5000 Immunisirungseinheiten besitzen; ferner soll es gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblichweißes oder weißes Pulver darstellen, welches sich in zehn Theilen Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit lösen muß; endlich soll es vollkommen keimfrei sein und darf keinerlei antiseptische Zusätze oder sonstige differente Substanzen enthalten.

3. Die Mindestmenge je eines zur Prüfung gelangenden Fabrikats (Kontrolnummer) soll 100 g, die Höchstmenge 1000 g betragen. Zur Prüfung einzusenden sind von jedem Fabrikat (Kontrolnummer) 3 plombirte Fläschchen, von denen eines 1 g, die beiden anderen je 2 dg Serum enthalten.

4. Die Auswägung des Serums in die für den Handel bestimmten Einzeldosen darf erst erfolgen, nachdem dasselbe von der Prüfungsstelle zugelassen worden ist. Das Serum ist in Einzeldosen von je 250 und von je 1000 Immunisirungseinheiten in weißen Glasstöpselfläschchen von 2 bezw. 6 ccm Inhalt abzugeben, welch' letztere mit Papier zu überbinden und zu plombiren sind. Die Plombe soll auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunisirungseinheiten tragen. An den Fläschchen sollen außerdem in haltbarer Form Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller sowie die Kontrolnummer der Prüfungsstelle angebracht sein. Die Fläschchen sind in lichtdichter Verpackung aufzubewahren und abzugeben. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchsanweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.

5. Der Vertrieb des geprüften und plombirten Serums darf nur in Apotheken geschehen. Das Mittel darf von den Apothekern an Nichtärzte nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes und, soweit auf dem Rezept nicht anders vorgeschrieben ist, nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 ccm auf je 250 Immunisirungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie soll bis auf kleine Eiweißflöckchen von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

6. Der Preis des festen Diphtherieheilserums wird bis auf Weiteres auf höchstens 2 ℳ für eine Dosis von 250 und auf höchstens 8 ℳ für eine solche von 1000 Immunisirungseinheiten festgesetzt. Eine Preisermäßigung für Krankenhäuser, Kassen u. s. w. findet bis auf Weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherieserums 75 Pf. für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 ℳ für ein solches mit 1000 Immunisirungseinheiten zu.

Eure Excelenz ersuche ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 25. Februar 1895, die vorstehenden Anordnungen durch die Herren Regierungspräsidenten den Apothekern in geeigneter Weise mittheilen und dahin Bestimmung treffen zu lassen, daß bei den Apothekenrevisionen die Befolgung der Anordnungen kontrolirt wird.

In Vertretung:
Unterschrift.

An die Herren Ober=Präsidenten

Preußen. Reg.=Bez. Köln. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 26. Januar 1898 (Amtsbl. S. 34.)

Mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh verordne ich auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.=G.=Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) zur Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köln Folgendes:

§ 1. In allen Sammel= und Genossenschafts=Molkereien, sowie in allen andern Centrifugenbetrieben ist der Centrifugenschlamm nach jeder Benutzung der Centrifuge durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach

den sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Köln, den 26. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Wohnungsordnung für die Stadt Dresden.
Vom 25. Januar 1898.

A. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich. Begriffsbestimmungen.

Die Wohnungsordnung regelt die Beschaffenheit und die Benutzung aller Wohn- und Arbeitsräume in hiesiger Stadt, die dem regelmäßigen und dauernden Aufenthalte von Menschen thatsächlich dienen, gleichviel, ob sie baupolizeilich genehmigt sind oder nicht; die für die Ausführung von Neu- und Umbauten geltenden baupolizeilichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Auf die Leistung von Militärquartier im Kriege oder Frieden, sowie auf Gasthöfe, Herbergen und ähnliche Unternehmungen, die nach § 33 der Gewerbeordnung der Erlaubniß bedürfen, findet die Wohnungsordnung keine Anwendung.

Im Sinne dieser Wohnungsordnung sind unter Wohnräumen auch Schlafräume zu verstehen, während die Bestimmungen über Familienwohnungen nur auf gemeinschaftliche Haushaltungen von drei oder mehr Personen Anwendung leiden sollen.

B. Beschaffenheit und Benutzung der Wohnräume im Allgemeinen.

§ 2. Beschaffenheit der Wohnräume.

Die Wohnräume sollen sich in einem gesundheitsmäßigen Zustande befinden; sie sollen insbesondere hinlänglich groß, hell, luftig, trocken und zugänglich sein, ihre Wände und Verschlüsse sollen gegen die Unbilden der Witterung genügenden Schutz bieten.

Jeder Wohnraum soll mit mindestens einem nach dem Freien zu öffnenden, genügend großen Fenster versehen sein. Fensterlose Nebenräume (Alkoven) sind nur dann als Wohnräume zulässig, wenn sie mit dem Hauptraume durch eine genügend große Oeffnung verbunden und kleiner als dieser sind.

Jede Familienwohnung soll in der Regel wenigstens aus einem heizbaren Wohnraume und einem Schlafraume von zusammen mindestens 30 qm Grundfläche und womöglich einer Küche bestehen und eigenen Zugang haben.

Einzelne Zimmer mit eigenem Zugange sind als selbstständige Wohnungen zulässig, sollen aber nicht als Familienwohnungen benutzt werden.

§ 3. Benutzung der Wohnräume.

Räume, die zum Wohnen oder sonst zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (Wohn- und Arbeitsräume), sollen zu diesen Zwecken nicht von einer so großen Anzahl von Personen benutzt werden, daß hierdurch die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet wird.

Als überfüllt ist eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 cbm und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet.

§ 4. Pflichten des Hausbesitzers.

Bei allen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Hausbesitzer verpflichtet, die durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursachten, für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände zu beseitigen, insbesondere Vorkehrungen zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen und die Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem baulichen Zustande zu erhalten.

Der Hausbesitzer hat auch dafür zu sorgen, daß die zu seinem Grundstücke gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermietheten Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte regelmäßig gereinigt werden.

§ 5. Pflichten der Hausbewohner.

Die mißbräuchliche Benutzung einer Wohnung in solcher Weise, daß sie dadurch gesundheitsschädlich wird, ist verboten.

Insbesondere ist verboten:

a) dauernde Verunreinigung einzelner Theile, sowie der Höfe, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume;

b) Aufbewahrung übelriechender Knochen, Lumpen oder sonstiger faulender Gegenstände oder Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen;

c) zweckwidrige und übermäßige Feuchtigkeit verursachende Benutzung im Allgemeinen, insbesondere der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heiz- und Koch-Anlagen;

d) Vernachlässigung der Lüftung und der Reinhaltung der Abortanlagen.

C. Vermiethung oder Untervermiethung von Theilen einer Wohnung.

§ 6. Mindestanzahl der Wohnräume für Vermiether und Theilmiether. Trennung nach dem Geschlechte.

Die Theilvermiethung, worunter auch die Aufnahme von Schlafleuten fällt, ist verboten, wenn für die Familie des Vermiethers (vgl. § 1 Absatz 3) nicht mindestens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum, für vermiethende, einzelne Personen, wozu auch kinderlose Ehepaare, Vater oder Mutter mit einem Kinde zu rechnen sind, nicht mindestens ein heizbarer Wohnraum oder ein Schlafraum zur eigenen Benutzung verbleiben. Küchen gelten hierbei nicht als Wohn- oder Schlafräume. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Blutsverwandte des Wohnungsinhabers oder seiner Ehefrau, die eigene Haushaltung nicht führen, und nicht auf Kinder unter 14 Jahren; auch dürfen alleinstehende Männer und Frauen Personen desselben Geschlechtes in ihren eigenen Schlafräumen aufnehmen, dafern diese den sonstigen Anforderungen entsprechen.

In Untermiethe wohnende Familien von drei oder mehr Personen müssen mindestens einen heizbaren Wohn- und einen Schlafraum zur eigenen Benutzung erhalten.

In eine Wohnung dürfen nur Schlafleute gleichen Geschlechts aufgenommen werden.

§ 7. Mindestgröße der Schlafräume. Aborte.

Sowohl bei Untervermiethung als bei Aufnahme von Schlafleuten muß

a) in den zum Schlafen bestimmten Räumen auf jede darin schlafende Person ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Familie des Haushaltungsvorstandes mindestens 10 cbm Luftraum und 3 1/2 qm Bodenfläche kommen, und

b) für je drei Familien oder für 10 einzelnstehende Personen wenigstens ein Abort vorhanden sein.

§ 8. Abgeschiedenheit und Lage der Wohnräume für Theilmiether.

Die Wohnräume der Theilmiether müssen mit einer Thür verschließbar, von den eigenen Wohnräumen des Wohnungsinhabers und seiner Familie vollständig getrennt sein und eigenen Zugang haben.

Auch dürfen sich in Hausfluren, Vorsälen, Vorräumen von Aborten, Kellern, offenen Dachböden und solchen Räumen, deren Benutzung zum dauernden Aufenthalte von Menschen gesundheitspolizeilich unzulässig erscheint, Schlafstellen nicht befinden.

§ 9. Reinhaltung der Schlafstellen. Anschlag eines Auszuges der Wohnungsordnung in solchen.

Wer Schlafleute aufnimmt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß

a) jeder Person ein besonderes Bett und je zwei Personen ein Wasch- und Trinkgeschirr zur Verfügung gestellt, auch beides täglich in Ordnung gebracht und sauber gehalten wird;

b) die Schlafräume täglich gereinigt, gelüftet und mindestens einmal wöchentlich gescheuert werden;

c) ein Abdruck der Vorschriften in §§ 6 bis 9 dieser Wohnungsordnung in jedem von Schlafleuten benutzten Raume an einer in die Augen fallenden Stelle angeschlagen wird.

§ 10. Untersagung oder Beschränkung der Theilvermiethung.

Die Vermiethung von Theilen einer Wohnung kann untersagt oder beschränkt werden, wenn der Vermiether schlecht beleumundet ist oder gegen ihn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Miethverhältniß zur Förderung der Unsittlichkeit gemißbraucht werde.

D. Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter.

§ 11. Lage, Mindestgröße und sonstige Beschaffenheit.

Die Schlafstellen der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter haben im Allgemeinen den Vorschriften des § 2 zu entsprechen; es sollen jedoch bis auf Weiteres auch solche Schlafstellen, die Licht und Luft nur unmittelbar von der Treppe oder Hausflur her erhalten, nachgelassen sein, wenn sie sonst den Anforderungen genügen und mit ausreichenden Lüftungseinrichtungen versehen sind.

Die Schlafstellen sollen für Personen verschiedenen Geschlechts gesondert und von den Schlafräumen der Dienstherrschaft und des Arbeitgebers vollständig getrennt sein. Die Aufnahme derartiger Personen in die Schlafzimmer der Familie ist nur erlaubt, insofern auch dabei die Trennung Erwachsener nach dem Geschlechte beobachtet wird.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 7 unter a und des § 8 Absatz 2 auch hier Anwendung.

E. Ausführungs-, Straf- und Schluß-Bestimmungen.

§ 12. Untersuchung der Wohnräume.

Die in Abschnitt C bezeichneten Wohnräume und Schlafstellen werden von Zeit zu Zeit auf die Einhaltung der darüber bestehenden Vorschriften untersucht.

Andere Wohnräume und die in Abschnitt D bezeichneten Schlafstellen sind nur in besonderen Fällen, und zwar namentlich dann zu untersuchen, wenn bekannt wird, daß aus ihrer Benutzung Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind.

§ 13. Verfügungen gegen gesundheitswidrige und sonst unzulässige Wohnungsverhältnisse.

Die Benutzung gesundheitsschädlicher oder den Vorschriften dieser Wohnungsordnung sonst nicht entsprechender Wohn- und Arbeitsräume kann entweder ganz untersagt oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig gemacht werden. Ueberdies kann unbeschadet des Strafverfahrens nach § 15 die Ausweisung der in die Wohnung aufgenommenen Personen angeordnet werden.

Eine in Folge untersagter Benutzung geräumte Wohnung darf entweder überhaupt oder vor Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen nicht wieder in Benutzung genommen werden.

§ 14. Befreiung von einzelnen Bestimmungen.

In Fällen, in denen die Handhabung dieser Wohnungsordnung zu Härten und Unbilligkeiten führen würde, kann der Rath, besonders in den bei Erlaß der Wohnungsordnung schon bestehenden Wohngebäuden, eine Befreiung von einzelnen Bestimmungen eintreten lassen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn Räume nur auf kurze Zeit zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen, z. B. auf Zeit beschäftigten Arbeitern, benutzt werden sollen.

§ 15. Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 6 bis 9 oder einem nach §§ 10 oder 13 erlassenen Verbote zuwiderhandelt oder den behördlichen Anordnungen nachzukommen unterläßt.

§ 16. Haftbarkeit der Hausverwalter oder sonstigen Vertreter des Vermiethers.

Sind die Vorschriften dieses Gesetzes von Personen übertreten worden, welche der Vermiether zur Vermiethung oder Verwaltung der Miethräume bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Personen. Der Vermiether ist neben ihnen strafbar, wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Wahl seiner Vertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 17. Inkrafttreten der Wohnungsordnung.

Diese Wohnungsordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Dresden, am 25. Januar 1898.

Der Rath der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Beutler.

Württemberg. Erlaß. betr. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelcholera.[1]) Vom 25. Juli 1898. (Amtsbl. S. 291.)

Nachdem die Geflügelcholera neuerdings an verschiedenen Orten des Landes wieder aufgetreten ist, werden vorbehältlich der Ergreifung weitergehender Maßnahmen die K. Oberämter beauftragt, die in der Anlage abgedruckte Belehrung über die Art und Verbreitung der Krankheit, die Kennzeichen derselben und die zu ihrer Bekämpfung dienlichen Vorkehrungen in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen.

Im Falle des Ausbruchs der Seuche ist durch die Ortsvorsteher für möglichste Verbreitung der Belehrung unter den Geflügelhaltern zu sorgen. Auch ist auf die Befolgung der zur Bekämpfung der Seuche ertheilten Rathschläge hinzuwirken. Die unschädliche Beseitigung des eingegangenen Geflügels und der Abgänge in der in der Belehrung angegebenen Weise ist durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 25 Ziff. 2, Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) zu veranlassen.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Belehrung kann durch die Oberämter von der Registratur des Ministeriums des Innern bezogen werden.

Je auf 1. Februar, erstmals 1899, ist Seitens der Oberämter an das K. Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung, zu berichten, in welchem Umfang die Geflügelcholera in dem vorangegangenen Kalenderjahre im Oberamtsbezirk aufgetreten ist. Dabei ist unter Anführung der betroffenen Gemeinden die Gattung und die annähernde Stückzahl des an der Seuche eingegangenen Geflügels sowie der ungefähre Werth desselben anzugeben.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 29. September 1888, betr. die Hühnercholera (Amtsblatt S. 290).

Um die K. Oberämter in den Stand zu setzen, der ihnen obliegenden Berichterstattung nachzukommen, haben die Ortsvorsteher von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder einer sonstigen die Geflügelbestände in größerem Umfange schädigenden Seuche und deren Verlauf dem Oberamt Anzeige zu erstatten, welches seinerseits auch dem Oberamtsthierarzt Kenntniß zu geben hat.

Ergeben sich Zweifel über die Natur der Krankheit, so ist der Kadaver eines der verendeten Thiere an die bakteriologische Abtheilung des hygienischen Laboratoriums des K. Medizinalkollegiums behufs Untersuchung wohlverpackt einzusenden.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Die beigegebene „Belehrung über die Geflügelcholera“ entspricht der in den Veröff. 1897 S. 791 mitgetheilten.

---

1) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

Desgleichen. Erlaß, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 26. Juli 1898. (Amtsbl. S. 294.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche werden nachstehende weitere Anordnungen getroffen:

1. Wenn die Maul- und Klauenseuche in dem Stall eines Viehhändlers ausbricht, welcher noch weitere, den Sperrmaßregeln nicht unterliegende Stallungen hat, so sind die letzteren einer verschärften Kontrole durch den Oberamtsthierarzt zu unterstellen.

Befinden sich die Stallungen in den Bezirken anderer Oberämter, so sind die letzteren behufs Anordnung der Kontrole von dem Ausbruch der Seuche zu benachrichtigen.

2. Es ist neuerdings wiederholt der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß die Maul- und Klauenseuche durch die thierärztliche Visitation des Viehs auf den Märkten verschleppt werden möchte, da die Desinfektion der zur Untersuchung des Viehs benützten Gegenstände und Hilfskräfte nicht überall so gründlich vorgenommen zu werden scheine, wie zu wünschen wäre, um die Uebertragung der Maul- und Klauenseuche auf den Märkten selbst zu verhüten.

Infolge hievon sieht man sich veranlaßt, die Oberamtsthierärzte zur Beobachtung ganz besonderer Vorsicht bei der Untersuchung des Viehs auf Märkten aufzufordern und ihnen die in dieser Beziehung schon früher ergangenen Anordnungen (zu vergl. den autographirten Erlaß des K. Medizinalkollegiums vom 12. Mai 1891 Nr. 1623) in Erinnerung zu bringen. Darnach sind zum Halten der Thiere in erster Linie die Thierbesitzer und deren Personal zu veranlassen und nur in besonderen Fällen das ständige Hilfspersonal hiezu zu verwenden. Auch haben die Oberamtsthierärzte und die zur Marktaufsicht etwa weiter beigezogenen Thierärzte nach jeder Untersuchung eines verdächtigen Thieres und in vorsorglicher Weise auch ohnedies in geeigneten Zwischenpausen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu reinigen und darauf zu achten, daß dasselbe seitens des Hilfspersonals geschieht. Zum Zweck der Desinfektion ist von den Oberamtsthierärzten dafür zu sorgen, daß an jeder Visitationsstelle (Marktzugang) ein Waschbecken mit Desinfektionsflüssigkeit, zu deren Bereitung am besten Chlorkalk verwendet wird, auf Kosten der Marktgemeinde aufgestellt wird und zwar an einer den Marktbesuchern in die Augen fallenden Stelle.

Eine gleiche Vorsicht ist bei der Untersuchung des Viehs behufs Ausstellung von Gesundheitszeugnissen zu beobachten.

In Bezug auf die bei der Untersuchung verseuchter Gehöfte anzuwendende Vorsicht wird auf die Vorschrift in Ziff. 6 lit. b Abs. 2 des Ministerialerlasses vom 16. Januar 1896 (Amtsblatt S. 1)[1]) wiederholt hingewiesen. Dabei wird als selbstverständlich angenommen, daß wenn der beamtete Thierarzt in einen nicht verseuchten Stall gerufen wird, nachdem er kurz zuvor mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren in Berührung gekommen war, er einem solchen Ruf nicht Folge leistet, sondern zu einer späteren Zeit die gewünschte Untersuchung eines nicht seuchekranken Thieres vornimmt, jedenfalls aber vor Betreten eines seuchenfreien Gehöfts sich in geeigneter Weise desinfizirt.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Hessen. Stadt Darmstadt. Polizeiverordnung, betr. den Milchverkauf. Vom 21. Mai 1898.

Unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz d. d. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. (R.-G.-Bl. S. 145), sowie auf Grund des § 367 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Städteordnung d. d. 13. Juni 1874 (Reg.-Bl. S. 299), wird nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern d. d. 9. Mai 1898 zu Nr. M. d. J. 10 967 für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. In der Stadt Darmstadt wird die Milch nur in zwei Beschaffenheiten zum Verkauf zugelassen und zwar:

a) als Vollmilch (ganze Milch, unveränderte Milch), und

b) als abgerahmte Milch.

Unter Vollmilch wird die unveränderte frische Milch von ganz ausgemolkenen Kühen verstanden, unter abgerahmter Milch die durch Aufstellen und Abrahmen oder durch Centrifugirung entfettete Milch.

Auf medizinisch-diätteische Milchmischungen oder Milchpräparate, welche zur Ernährung von Kindern, Kranken oder schwächlichen Personen dienen sollen, haben die auf die Zusammensetzung der Milch sich beziehenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung keine Anwendung. Diese Milch muß den wissenschaftlich normirten Vorschriften entsprechen und nach diesen zubereitet sein.

§ 2. Die Mischung von Vollmilch mit abgerahmter Milch zum Verkauf ist verboten.

§ 3. Als „Kindermilch" darf nur beste Vollmilch von gesunden Kühen, die mit bestem Futter gefüttert und tadellos reinlich gehalten sind, feilgehalten und verkauft werden. Diese Milch muß in Gefäßen aufbewahrt werden, auf denen eine entsprechende Aufschrift deutlich sichtbar und unveränderlich befestigt ist.

Die für Vollmilch im Uebrigen gegebenen Vorschriften finden auf die Kindermilch Anwendung.

§ 4. Die für den Verkauf bestimmte abgerahmte Milch, als eine besondere Handelswaare, ist den Käufern als solche in der Weise kenntlich zu machen, daß diese Milch nur in Gefäßen aufbewahrt und feilgehalten wird, auf denen die Aufschrift „Abgerahmte Milch" deutlich sichtbar und unveränderlich befestigt ist.

Unter „Milch" ohne nähere Bezeichnung wird nur Vollmilch verstanden.

Buttermilch darf nur in Gefäßen, die in gleicher Weise dauernd bezeichnet sind, transportirt, feilgehalten und verkauft werden.

§ 5. Milch von anderen Thieren als Kühen darf nur in besonderen Gefäßen aufbewahrt und feilgehalten werden, auf denen die Bezeichnung der Milch deutlich sichtbar und unveränderlich befestigt ist. Solche Milch darf nur unter richtiger Bezeichnung feilgehalten und verkauft werden. Die Mischung derartiger Milch mit Kuhmilch zu Verkaufszwecken ist verboten.

§ 6. Im gesundheitspolizeilichen Interesse ist vom Handelsverkehr ausgeschlossen diejenige ganze oder abgerahmte Milch, welche von kranken oder mit einer Seuche (Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Tuberkulose, eitriger Entzündung der Milchdrüsen und Krankheiten des Euters, hochgradigem Durchfall, Milzbrand, Wuthkrankheit u. s. w.) behafteten Thieren kommt, — soweit nicht der Verkauf durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen d. d. $\frac{23.6.1880}{1.5.1894}$ (R.-G.-Bl. $\frac{S. 153}{S. 405}$) anderweit geregelt ist, — oder welche von Thieren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Kalben genommen ist.

Außerdem ist vom Feilhalten und Verkauf ausgeschlossen:

Jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte, verunreinigte oder sonst ekelerregende oder verdorbene Milch, ferner Milch von Thieren, denen in den letzten drei Tagen starkwirkende Arzneimittel eingegeben worden sind, sowie abgekochte oder mit Konservirungsmitteln versetzte Milch.

§ 7. Solche Personen, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind oder welche mit derartigen Kranken in Berührung kommen, sind vom Melken, Transportiren und Verkaufen, wie überhaupt von jeder Behandlung der Milch, sowie vom Reinigen der Geschirre und der Aufbewahrungsräume der Milch auszuschließen.

§ 8. Die Vollmilch und die abgerahmte Milch darf nur in ganz reinen Gefäßen und vorschriftsmäßig geaichten Maaßen transportirt, feilgehalten und verkauft werden.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 305.

Die Milch muß stets in einer Weise verarbeitet, aufbewahrt und transportirt werden, daß dadurch die Haltbarkeit und Genießbarkeit derselben nicht beeinträchtigt wird. Schlaf- und Krankenräume dürfen nicht zur Aufbewahrung oder Verarbeitung der Milch dienen.

Die Lokale, in welchen die Milch aufbewahrt und verkauft wird, sind stets auf das Sorgfältigste rein zu halten und müssen trocken und luftig sein.

In Gefäßen von Zink, Kupfer oder Messing darf die Milch nicht aufbewahrt, feilgehalten oder ausgemessen werden. Ueberhaupt müssen die beim Aufbewahren, beim Transport oder beim Verkauf der Milch zur Verwendung kommenden Gefäße, Hähne, Deckel und dergleichen derart beschaffen sein, daß dieselben weder an die Milch irgend welche Bestandtheile abgeben, noch die Beschaffenheit der Milch irgendwie ändern.

Sogenanntes Gespül oder Küchenabfälle, sowie andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur in einem von den Milchgefäßen vollkommen abgeschlossenen Theil des Wagens und nur in verschlossenen Gefäßen mit dichtschließendem Deckel mitgeführt werden.

§ 9. Der Milchverkauf in der Stadt Darmstadt unterliegt der Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Handhabung der polizeilichen Milchkontrole besteht unter Anderem:

a) in der Prüfung durch die Polizeibeamten und zwar in der Ermittlung des spezifischen Gewichts und der Temperatur der Milch, sowie in der Umrechnung des spezifischen Gewichts mit Hilfe der Reduktionstabellen auf 15° Celsius;

b) in der Prüfung des Aussehens der Milch;

c) in der Aufsicht über den Transport der Milch;

d) bei verdächtigen Proben in der Prüfung der Milch durch das Chemische Untersuchungsamt.

§ 10. Das spezifische Gewicht der Vollmilch soll bei einer Temperatur von 15° Celsius zwischen 1,0290 und 1,0330, im Mittel bei 1,0317 liegen.

Die Vollmilch soll außerdem einen Gehalt an Fett von mindestens 3% besitzen.

Bei abgerahmter Milch wird bei 15° Celsius ein spezifisches Gewicht von 1,0330 vorausgesetzt.

§ 11. **Vollmilch**, welche bei der Vorprüfung durch die Polizeibeamten ein spezifisches Gewicht bei 15° Celsius unter 1,0270 **und** ein dünnes Aussehen besitzt, wird als gewässert betrachtet, vom Verkehr ausgeschlossen und mit Beschlag belegt.

Von derjenigen **Vollmilch**, welche bei der Vorprüfung nur ein spezifisches Gewicht von 1,0270 bis 1,0290 oder über 1,0330 bei 15° Celsius ergiebt, oder welche ein spezifisches Gewicht von 1,0290 bis 1,0330 bei 15° Celsius **und** ein dünnes Aussehen (abgerahmte und gewässerte Milch) besitzt, ist von dem kontrolirenden Polizeibeamten ein viertel Liter in eine reine, trockene und starkwandige Flasche zu füllen, zu verkorken, zu versiegeln und mit genauer Angabe des Verkäufers, das Datum der Probeentnahme, des Temperaturgrades der Milch bei der Vorprüfung und des gefundenen bezw. nach den Reduktionstabellen umgerechneten spezifischen Gewichtes auf dem Dienstwege an das Chem. Untersuchungsamt zu Darmstadt alsbald abzugeben.

Desgleichen sollen in der oben vorgeschriebenen Weise Proben von der feilgehaltenen, bezw. zum Verkauf gelangenden **abgerahmten** Milch zur Prüfung an das Chem. Untersuchungsamt erhoben und abgegeben werden, wenn dieselbe bei der Vorprüfung ein spezifisches Gewicht von unter 1,0330 bei 15° Celsius zeigt.

§ 12. Das Chemische Untersuchungsamt hat alsbald nach Eingang der Milchproben diese einer Untersuchung zu unterwerfen. In zweifelhaften Fällen kann die Entnahme einer Stallprobe erfolgen.

§ 13. Das Chemische Untersuchungsamt hat:

1. als **gewässert** zu bezeichnen:

a) Milch (Vollmilch oder abgerahmte Milch), deren spezifisches Gewicht unter 1,0270 bei 15° Celsius liegt, und

b) Milch (Vollmilch oder abgerahmte Milch), deren spezifisches Gewicht über 1,0270 bei 15° Celsius liegt, nach 24stündigem Stehen und darauf erfolgtem Abrahmen jedoch unter 1,0330 bei 15° Celsius liegt;

2. als **abgerahmt** zu bezeichnen:

Milch deren Fettgehalt weniger als 3% beträgt.

§ 14. Milchviehbesitzer und Milchhändler, welche in Darmstadt Milch gewerbsmäßig verkaufen wollen, sind gehalten, diesen Milchverkauf noch vor Eröffnung desselben dem Großherzoglichen Polizeiamt schriftlich anzuzeigen. Es haben hierbei:

a) die **Milchviehbesitzer**, wenn sie den Verkauf nicht in eigener Person besorgen, die damit betrauten Familienangehörigen oder Dienstleute namentlich zu bezeichnen;

b) die **Milchhändler** haben die Landwirthe und **Milchviehbesitzer**, von welchen sie die Milch beziehen, zu benennen.

Sie haben außerdem ein Exemplar dieser Polizeiverordnung gegen Erstattung der Druckkosten bei dem Großherzoglichen Polizeiamt Darmstadt in Empfang zu nehmen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Milchverkaufsordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, falls nicht die in dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 oder im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen höheren Strafen einzutreten haben.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Milchverkaufsordnung vom 7. Dezember 1880 aufgehoben.

Großherzogl. Polizeiamt Darmstadt.

Weber.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß. Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels. Vom 13. Dezember 1897. (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. 1898 S. 11.)

Die Verordnung lautet wie diejenige für den Bezirk Lothringen vom 1. Januar 1895 (Veröff. 1895 S. 555) mit folgenden Abweichungen:

In § 3 Abs. 4 ist nach „abstempeln" zu lesen: es sei denn, daß er Thierarzt ist. (Vgl. §§ 25 und 26.)

§ 4 hat folgenden Zusatz als Abs. 4 erhalten:

Doch soll auch hier die Gebühr im Wesentlichen nicht höher bemessen sein, als es die durch die Fleischbeschau verursachten Kosten erforderlich machen.

In § 5 ist Abs. 2 und 3 weggelassen.

In § 14 ist nach „Pferdefleisch" eingeschaltet: in Stück oder verarbeitet.

§ 15 hat folgende Zusätze als Abs. 3 und 4 erhalten:

Fleisch der im § 15 bezeichneten Art darf nicht ausgebeinelt sein und muß in halben Vierteln (Großvieh) oder in Vierteln (Kleinvieh) eingeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig bei Lummel (Filet) und Nierenstücken.

Die Vorschriften der §§ 15 und 16 finden keine Anwendung auf Fleisch, welches zum eigenen Verbrauch eingeführt, oder auf Bestellung geliefert wird. Das von Metzgern, Wurstlern und Gastwirthen bestellte Fleisch gilt niemals als zum eigenen Gebrauch eingeführt.

In § 21 sind die Worte „das heißt fieberlosen", in § 23 ist der Schlußsatz vom Abs. 3, sowie ferner der ganze Abs. 4 weggelassen.

In § 26 ist nach „Vermerk" eingeschaltet: kennzeichnet die Fleischstücke durch einen Stempel, der das Wort „Minderwerthig" enthalten muß.

In § 27 Abs. 3 ist nach „§§ 15" zu lesen: und 16 dieser Verordnung zu beachten. Aus dem Begleitschein muß hervorgehen, daß das Fleisch minderwerthig ist.

In § 28 ist statt „kann" zu lesen: muß.

In § 29 sind die Worte „einen anderen Kreisthierarzt oder" weggelassen.

§ 31 Abs. 2 hat folgende Fassung erhalten:

Die Bezirkspolizeiverordnungen vom 10. Mai 1884 I 3188, 14. Mai 1890 I 3563 u. 1. April 1893 I 3238,

sowie die mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden Lokalpolizeiverordnungen, sind an demselben Tage aufgehoben.

Desgleichen. Bezirk Lothringen. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. denselben Gegenstand.

Vom 2. November 1897. (Ebd. S. 313.)

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 9 des Königlichen Handschreibens vom Januar 1790, des Artikels 3 Nr. 4, Titel XI des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790, der Nr. 2 des Tableau B zum Dekrete über die Dezentralisation der Verwaltung vom 13. April 1861 und des § 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, wird zusätzlich zu der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels in Lothringen vom 1. Januar 1895[1]) Folgendes verordnet.

Zu § 26 der Verordnung:

„Außerdem ist das Fleisch vom Thierarzt als „minderwerthig" mit rother Farbe zu stempeln."

Zu § 17 Absatz 1 der Verordnung:

„Jedes dieser Stücke muß als „minderwerthig" abgestempelt sein."

Endlich hat Absatz 3 desselben Paragraphen zu lauten:

„Soll der Verkauf des minderwerthigen Fleisches außerhalb des Schlachtortes stattfinden, so sind die Vorschriften des § 15 dieser Verordnung mit der Maßgabe zu beachten, daß eine Stempelung dieses bereits als minderwerthig gekennzeichneten Fleisches durch den Bürgermeister resp. Fleischbeschauer des Verkaufsortes zu unterbleiben hat."

Der Bezirkspräsident.

Desgleichen. Bezirk Ober-Elsaß. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches.

Vom 4. Juni 1898. (Ebd. S. 153.)

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und Titel 11 Artikel 3 Ziffer 4 des Gesetzes vom 16. August 1790 verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren, muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und solches den Zollbehörden angemeldet werden.

§ 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§ 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfang in Mülhausen dem Polizeidirektor, in den übrigen Gemeinden dem Bürgermeister hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird gemäß Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Bezirks-Präsident.

Desgleichen. Bezirk Lothringen. Bezirks-Polizeiverordnung, betr. denselben Gegenstand.

Vom 30. Mai 1898. (Ebd. S. 154.)

Die Verordnung stimmt mit der vorstehend abgedruckten bis auf § 3 Abs. 2 wörtlich überein; letzterer lautet:

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Für den Bezirk Unter-Elsaß ist eine diesbezügliche Verordnung unter dem 31. Mai 1898 (Central- u. Bez.-Amtsbl. A S. 152) ergangen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten an alle unterstehenden politischen Behörden, betr. Erhebungen und Berichterstattung über das Auftreten der Krätze.

Vom 27. Dezember 1897. (Oest. San.-W. S. 102.)

Der k. k. Landesschulrath für Kärnten hat der k. k. Landesregierung zur Kenntniß gebracht, daß anläßlich von Schulvisitationen durch den k. k. Landesschulinspektor in vielen Volksschulen des Landes Krätze bei Schulkindern konstatirt wurde.

So mußte eine Volksschule sogar auf 1 Woche geschlossen werden, da ein großer Theil der Kinder mit Krätze behaftet war.

Die k. k. Landesregierung ist von diesem Ueberhandnehmen der Krätzeerkrankungen, welche wohl in manchen Fällen mit anderen nicht ansteckungsfähigen Hautkrankheiten (Ekzem) verwechselt werden dürften, umsomehr überrascht, als bisher weder die k. k. Amtsärzte noch die Impfärzte hierüber Mittheilung machten. Besonders die Letzteren wären bei der heurigen Impfung in der Lage gewesen, ein auffallend häufiges Auftreten von Krätze wahrzunehmen.

Um nun einen Ueberblick über die Verbreitung der Krätze im Lande zu gewinnen, sind sämmtliche Distriktsärzte zur umgehenden Berichterstattung über ihre Wahrnehmungen bezüglich der Häufigkeit von Krätzeerkrankungen im Laufe des Jahres 1897 aufzufordern.

In diesen Berichten werden nicht nur die bezüglichen Erfahrungen der Impfärzte, sondern auch die Ergebnisse der gelegenheitlichen Schulvisitationen in Bezug auf Krätzeerkrankungen aufzunehmen sein. Gleichzeitig sind die Distriktsärzte anzuweisen, bei Konstatirung dieser parasitären Hautkrankheit, die strengsten, zweckmäßigsten Maßregeln anzuordnen, eventuell im Sinne des kärntnerischen Statthalterei-Erlasses vom 15. August 1852, L.-G.-Bl. Nr. 277, die zwangsweise Heilung der Erkrankten zu veranlassen.

Die Vorlage der diesbezüglichen Berichte der Distriktsärzte, sowie der summarischen Berichte der k. k. Amtsärzte, in welchen die eigenen Wahrnehmungen derselben in Bezug auf die Verbreitung von Krätze unter den Schulkindern aufzunehmen sein werden, wird bis 30. Jänner 1898 gewärtigt. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden schließlich aufgefordert, auch in Zukunft diesem Gegenstande gelegentlich von Schulvisitationen, Impfkontrolen ꝛc. eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und hiebei insbesondere das Lehrpersonal auf die Verordnung des Landesschulrathes vom 22. Februar 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, aufmerksam zu machen.

Schweden. Bekanntmachung der Medizinal-Verwaltung, betr. die Besichtigung und Untersuchung des zur Ausfuhr seewärts in's Ausland bestimmten frischen Rindfleisches.

Vom 28. Januar 1898. — Uebersetzung.

Nachdem die Königl. Regierung durch Bekanntmachung vom 22. Januar d. Js.[1]), betr. die Ausfuhr seewärts von frischem Rindfleisch in's Ausland unter Anderem bestimmt hat, daß die Medizinal-Verwaltung die näheren Anweisungen darüber, wie die Besichtigung und Untersuchung auszuführen ist, und ferner die Vorschriften, wie die Bescheinigungen und Marken beschaffen sein und in welcher Weise die Marken an dem Fleisch angebracht sein müssen, zu erlassen haben soll, erläßt die Königl. Medizinal-Verwaltung hiermit nachstehende Anweisungen und Vorschriften:

§ 1. Sowohl die Besichtigung von lebenden Thieren, wie die Untersuchung von Fleisch, welches zur Ausfuhr bestimmt ist, muß, wenn irgend möglich, bei Tageslicht oder bei elektrischer Beleuchtung vorgenommen werden.

§ 2. Bei der Besichtigung eines lebenden Thieres hat der Veterinär sich davon zu überzeugen, daß dasselbe keine Zeichen von ansteckenden Krankheiten zeigt, sowie daß es nicht an hochgradigem Fieber leidet, oder mit einem solchen äußerlichen Schaden behaftet ist, daß das Fleisch in Folge dessen als zur Nahrung für Menschen untauglich angesehen werden muß. Wenn dies der Fall, so hat der Veterinär den Eigenthümer oder seinen Vertreter hiervon zu benachrichtigen und ihm mitzutheilen, daß das Fleisch des Thieres nicht zum Export verwandt werden darf.

§ 3. Bei der Besichtigung von Fleisch und Eingeweiden hat der Veterinär bei Vornahme der Prüfung,

---

[1]) Veröff. 1895 S. 555.

[1]) Veröff. S. 181.

ob das Fleisch als Nahrung für Menschen tauglich ist oder nicht, sich die Rathschläge und Anweisungen zur Richtschnur dienen zu lassen, welche die Königl. Medizinal-Verwaltung mittelst Bekanntmachung vom heutigen Tage als Anleitung für solche Beschauer erlassen hat, welche in dem Gesetz, betr. Fleischbeschau und Schlachthäuser vom 22. Dezember 1897*) erwähnt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß Bescheinigungen darüber, daß der Ausfuhr Nichts im Wege steht, nur für solches Fleisch ausgefertigt werden dürfen, welches nach der genannten Bekanntmachung in rohem Zustande dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 4. Ueber solche Besichtigungen, wie sie vorstehend erwähnt sind, hat der Veterinär ein Journal mit fortlaufenden Nummern vom Beginn jedes Jahres an für alle besichtigten Thiere zu führen, deren Fleisch zur Ausfuhr zugelassen worden ist, und zwar mit besonderen Nummern für Kälber und besonderen für ältere Thiere, sowie Eintragungen ohne Nummer über Thiere, deren Fleisch nicht zur Ausfuhr zugelassen werden konnte. In das Journal ist auch der Name des Eigenthümers sowie das Datum der Besichtigung einzutragen und sowohl auf den vorgeschriebenen Bescheinigungen wie auf den Marken ist die Journal-Nummer anzugeben.

§ 5. Zu den Bescheinigungen darüber, daß der Ausfuhr Nichts im Wege steht, sind gedruckte Formulare nach dem in Anlage A gegebenen Formulare zu verwenden, welche in der Medizinal-Verwaltung erhältlich sind. Dem Beschauer steht es frei, entweder für jedes Thier besonders oder, falls der Eigenthümer es wünscht, für größere oder kleinere Gruppen oder für alle, demselben Eigenthümer gehörigen und am selben Tage geschlachteten und untersuchten Thiere zusammen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 6. Jeder besichtigte und gutgeheißene Thierkörper wird mit einer oder mehreren, mit feinem Metalldraht und Siegel oder Bleiplombe befestigten Marken nach dem Formular Anlage B versehen, welche Marken ebenfalls in der Königl. Medizinal-Verwaltung zu erhalten sind. Hierbei ist zu beachten, daß, wenn das Thier unzerlegt ausgeführt wird, nur eine am Beckeneingang angebrachte Marke, andernfalls aber für jedes Stück eine und zwar bei Vordertheilen an der inneren Seite des Brustkorbes, bei Hintertheilen aber am Beckeneingang befestigte Marke erforderlich ist.

Unterschriften.

Anlage A.

Thierärztliche Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat nach einer an de$\frac{n}{m}$ Thieren vor dem Schlachten vorgenommene Besichtigung[1] . . . Ochsen-, Stier-, Kuh-, Kalb-Körper, Eigenthum de$\frac{s}{r}$ . . .[2]) und am . . .[4]) 18 . . in . . .[3]) geschlachtet, nebst den dazu gehörigen Eingeweiden, heute untersucht und dabei das Fleisch als zur Nahrung für Menschen tauglich befunden, weshalb der Ausfuhr desselben keine Hindernisse entgegenstehen, was hiermit auf Pflicht und Gewissen bescheinigt wird. An jedem — dem genannten — Körper sind mittels Metalldraht und Plombesiegel, welche die Initialen . . .[5]) enthält . . .[6]) von mir unterzeichnete, mit de$\frac{m}{r}$ Nummern . . .[7]) versehene Marke(n) befestigt.

. . .[3]) den . . .[4]) 18 . .

. . .[8])

Legitimirter Thierarzt.

Vorgelegt den . . .[4]) 18 . .

. . .[9])

Zollbeamter in . . .[3])

[1]) Anzahl Thierkörper. [2]) Name des Eigenthümers. [3]) Name der Stadt oder des Ortes. [4]) Datum. [5]) Initialen. [6]) Zahl der Marken. [7]) Journalnummer. [8]) Name des Veterinärs. [9]) Name des Zollbeamten.

*) Veröff. S. 199.

Anlage B.

Nr. . . .[7]) Ochsen-, Stier-, Kuh-, Kalbfleisch, geschlachtet in . . .[3]) den . . .[4]) 18 . ., zur Ausfuhr zugelassen den . . .[4]) 18 . .

. . .[8])

Legitimirter Thierarzt.

Schweden. Bekanntmachung der Medizinal-Verwaltung, betr. Rathschläge und Anweisungen für die Fleischbeschauer. Vom 28. Januar 1898. — Uebersetzung.

Nachdem die Königliche Regierung durch Reskript vom 31. Dezember 1897 die Medizinal-Verwaltung beauftragt hatte, in Gemäßheit des § 37 der Gesundheits-Verordnung für das Reich vom 25. September 1874 zur Anleitung für die Besichtigung von Fleisch die etwa als erforderlich anzusehenden Rathschläge und Anweisungen zu ertheilen, will die Medizinal-Verwaltung hiermit den zuständigen Veterinären folgende Anweisungen ertheilen, um beurtheilen zu können, ob Fleisch von kranken Thieren als tauglich zur Nahrung für Menschen anzusehen ist oder nicht.

§ 1. Als schädlich zur Nahrung für Menschen sind anzusehen, sowohl das Fleisch wie das Fett von

1. verendeten Thieren, sowie Thieren, welche gelitten haben an
2. Milzbrand,
3. Milzbrandemphysem,
4. Wasserscheu,
5. Rotz oder Springwurm,
6. Blutvergiftung (Septikämie oder Pyämie), verursacht durch

a) ausgebreitete Entzündungen in den äußeren Theilen, welche in Eiterung oder Brand übergegangen sind (besonders bei Liegewunden, brandigem Rothlauf, ausgebreiteter septischer Euterentzündung, brandigen Entzündungen in Hufen oder Klauen, eiternden Gelenkentzündungen u. s. w.), wobei besonders darauf zu achten ist, inwiefern die Lymphdrüsen, welche Lymphe von den angegriffenen Theilen empfangen, angeschwollen, verfärbt oder auf andere Weise angegriffen sind, und inwiefern allgemeine Entzündung vorliegt, was sowohl daran zu erkennen ist, daß die inneren Organe parenchymatös degenerirt sind, wie auch an den Veränderungen des Blutes und der serösen Häute;

Anmerkung. Falls nicht solche krankhafte Veränderungen vorliegen, welche auf ein Allgemeinleiden schließen lassen, sondern die Krankheit sich als von örtlicher Art herausstellt, kann das Fleisch als Nahrung für Menschen zugelassen werden, nachdem alle diejenigen Theile, welche in irgend einer Weise angegriffen sind, entfernt werden.

b) eiternde septisch oder auf andere Weise infektiöse oder toxische Entzündungen in inneren Organen mit Ausbreitung nach Lymphdrüsen oder serösen Häuten, wie brandige Lungenentzündung, heftige infektiöse Darmleiden, Zerreißungen in Magen, Gedärmen oder Urinblase mit Entleerungen des Inhalts in die Bauchhöhle, septische Gebärmutterentzündung, Nabelentzündung u. s. w.

7. Rothlauf, Schweinepest oder Schweineseuche in hochgradigen Fällen oder bei allgemeiner Entzündung,
8. hochgradige Gelbsucht, bei der die meisten Gewebe im Körper stark gelb gefärbt sind, wie bei Nabelentzündung an jungen Thieren,
9. Vergiftung, sofern dadurch krankhafte Veränderungen der Muskulatur oder mehrerer innerer Organe verursacht worden sind, und
10. metastatische Krebs-, Sarkom- und Melanosarkomgeschwülste.

§ 2. Als untauglich zur Nahrung für Menschen gilt, in sowohl rohem wie gekochtem Zustande, Fleisch, jedoch nicht Fett von Thieren, welche an einer der nachbenannten Krankheiten gelitten haben, jedoch darf das Fett von solchen Thieren als Nahrung für Menschen nur unter der Bedingung verwandt werden, daß es zuerst unter Kontrolle des zuständigen Beschauers ge-

schmolzen und dann nicht früher abgezapft wird, bevor jede Stelle der geschmolzenen Masse eine Temperatur von mindestens 100° C. erreicht hat.

1. bedeutende äußere und innere Schäden, durch äußere gewaltsame Einwirkungen entstanden, wenn das Thier später als zwölf Stunden, nachdem es beschädigt wurde, geschlachtet worden ist, sowie auch wenn ausgedehnte Blutungen und Degeneration der Gewebe vorliegen oder wenn bei Austritt des Magen-, Darm- und Blaseninhalts in die Bauchhöhle das Thier nicht unmittelbar geschlachtet wird;

2. Trichinen, wenn dieselben in Mengen vorhanden sind (s. § 3);

3. sowohl Rindvieh- wie Schweinefinnen, wenn dieselben in großer Menge vorhanden sind oder wenn das Fleisch eine hellere Farbe hat und wässeriger als in normalem Zustande ist (s. § 3);

4. Mieschersche Schläuche, Muskelstrahlpilze und Concremente in der Muskulatur, wenn dieselben in so großer Menge vorhanden sind, daß das Fleisch hochgradige Veränderungen im Muskelgewebe erlitten hat;

5. Antinomykose, wenn dieselbe generalisirt ist; andernfalls darf das Fleisch verwandt werden, nachdem die angegriffenen Theile entfernt worden sind;

6. hochgradige Tuberkulose (s. hierüber § 4).

Als untauglich zur Nahrung für Menschen gelten ferner:

7. Fleisch von Thieren, die kurz vor dem Schlachten mit gewissen Heilmitteln, wie Chloroform, Aether, Karbolsäure, Lysol, Petroleum, Kampher u. s. w. behandelt worden sind, welche dem Fleisch einen ausgeprägt schlechten Geschmack oder Geruch geben oder welche mit Futterstoffen wie Hering, gefuttert worden sind, vorausgesetzt, daß das Fleisch so große Mengen davon aufgenommen hat, daß das rohe Fleisch oder eine in Wasser aufgekochte Probe desselben deutlich einen schlechten Geruch erkennen läßt.

Anmerkung: Wenn das Fett nach dem Schmelzen den Geruch der vorerwähnten schlecht riechenden Stoffe beibehalten hat, so ist auch dieses als untauglich zur Nahrung für Menschen anzusehen.

8. Fleisch von ungeborenen Thieren;

9. Fleisch von vollständig abgemagerten Thieren;

10. Fleisch, welches in Verwesung übergegangen ist, soweit dies nicht nur äußerlich oder auf bestimmte Theile beschränkt ist, in welchen Fällen diese Theile entfernt und das übrige verwandt werden kann, sowie Fleisch von Thieren, welche in hochgradigem Stadium gelitten haben an:

11. hydropischen Prozessen,

12 Rachitis,

13. Knochenerweichung und

14. Hämoglobinurie.

§ 3. Fleisch oder Fett von Thieren, welche an einer der nachstehenden Krankheiten gelitten haben, ist dem Eigenthümer zur Verfügung zu stellen, nachdem es unter Aufsicht des damit beauftragten Beschauers in Stücke von höchstens 5 kg zerlegt und sodann in einem Dampfkochapparat genügende Zeit hindurch auf solche Weise gekocht worden ist, daß die Temperatur im Innern des Fleisches eine halbe Stunde hindurch mindestens 100° C betragen hat:

1. Starrkrampf in geringem Grade, jedoch nur diejenigen Theile, deren Muskulatur nicht von der Krankheit angegriffen gewesen ist;

2. Trichinen, sofern diese nur in geringer Menge vorkommen.

Anmerkung: Als geringe Mengen von Trichinen werden angesehen, wenn bei mikroskopischer Untersuchung von Präparaten aus dem Zwerchfellpfeiler mit einer Objektivfläche von zusammen mindestens 60 qcm nur drei Trichinen angetroffen werden und auch bei erneuerter und auf gleiche Weise ausgeführter Untersuchung ebenfalls nicht mehr als drei Trichinen nachgewiesen werden können.

3. Schweinefinnen, wenn dieselben in geringer Menge vorkommen.

4. Rindviehfinnen, wenn dieselben in geringer Menge vorkommen; jedoch darf sowohl Schweine- wie Rindfleisch, welches mit Finnen behaftet ist, auch in rohem Zustande dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt werden, nachdem es unter Aufsicht des zuständigen Beschauers entweder in Stücke von höchstens 6 cm Dicke zerlegt oder auch durch Einspritzen einer ausreichenden Menge Salzlake von gewöhnlicher Stärke mittels einer sogenannten Lakespritze imprägnirt worden und sodann vier Wochen lang eingesalzen aufbewahrt worden ist.

§ 4. Mit Fleisch von Thieren, welche mit Tuberkulose behaftet waren, ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Wenn ausgebreitete tuberkulöse Veränderungen in der Muskulatur, dem Knochensystem, den Gelenken oder intermuskulären Lymphdrüsen angetroffen werden,

oder wenn eine tuberkulöse Blutinfektion stattgefunden zu haben scheint, d. h. wenn die Milz und die Mehrzahl der Lymphdrüsen angeschwollen sind und miliare Herde in verschiedenen Organen vorkommen,

oder wenn neben weniger ausgebreiteten tuberkulösen Prozessen auch hochgradige Abmagerung vorliegt,

oder endlich wenn neben tuberkulösen Prozessen auch parenchymatöse Veränderungen in inneren Organen nachgewiesen werden können, ist das Fleisch als untauglich zur Nahrung für Menschen zu kassiren, das Fett jedoch, nachdem es so wie im § 2 erwähnt geschmolzen, freizugeben;

2 Bei chronischen tuberkulösen Prozessen, welche sich auf die Eingeweide und die serösen Häute beschränken, jedoch in größerer Ausdehnung in sowohl den Organen der Brust- wie der Bauchhöhle vorkommen,

oder bei akuter Tuberkulose, welche sich auf die Eingeweide beschränkt,

oder wenn tuberkulöse Herde in einem Knochen oder einem Gelenke angetroffen werden, — darf das Fleisch verwendet werden, nachdem es in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des § 3 gekocht worden ist;

3. Bei weniger ausgebreiteten älteren Prozessen in den Eingeweiden oder in den serösen Häuten, wo die tuberkulösen Herde mindestens von Hanfsamengröße sind,

oder bei venösen tuberkulösen Embolien in der Leber,

oder bei tuberkulösen Embolien in den Aesten der Lungenarterien,

oder bei Tuberkulose in den Bauchlymphdrüsen bei Schweinen — darf das Fleisch, falls es im Uebrigen von guter Beschaffenheit ist, ohne vorhergehendes Kochen freigegeben werden, nachdem die tuberkulösen Theile zuvor entfernt worden sind.

Unterschriften.

Deutsch-Ostafrika. Runderlaß, die gesundheitspolizeiliche Kontrole von Seeschiffen betr. Vom 5. Mai 1898.
(Deutsch. Kol. Bl. S. 445.)

An sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm, an die Bezirks- und Bezirksnebenämter, das Bezirksgericht Tanga, die Hauptzollämter und Zollämter I. und II. Klasse.

An Stelle der mit Runderlaß vom 3. April 1897 (Vgl. Veröff. 1897 S. 534) mitgetheilten § 14 a bis 14 f der Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe, treten mit heutigem Tage die in der Anlage 1 enthaltenen Bestimmungen. Gleichzeitig werden die mit Runderlaß vom 15. Juni 1896 (Veröff. 1896 S. 892) mitgetheilte Desinfektionsanweisung für Seeschiffe und die mit Runderlaß vom 3. April 1897 mitgetheilten Ergänzungsbestimmungen zu der genannten Desinfektionsanweisung für Seeschiffe durch die in der Anlage 2 gegebene Desinfektionsanweisung ersetzt.

Dar-es-Salâm, den 5. Mai 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Liebert.

Die Anlagen 1 und 2 entsprechen den für Preußen (Veröff. 1898 S. 623) geltenden Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen ein-

schließlich der Desinfektionsanweisung (Vgl. S. 624) mit nachstehenden Abweichungen:

In Anlage 1 § 14a statt „dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt“ lies: dem Gouvernement.

In Anlage 1 § 14 b, Abs. 1. Hinter „Raum“ fehlt: (an Land oder auf einem Lazarethschiff).

In Anlage 2. Ueberschrift statt „deutschen Hafens“ lies: Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. August 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2), Teltow 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 3 (3). Reg.-Bez. Köslin: Landkreis Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Stadtkreis Posen 1 (1), Obornik 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 2 (2), Trebnitz 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Düsseldorf 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 4 (5), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (1), Löbau 2 (2), Bautzen 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 2 (3), Wangen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Chateau-Salins 1 (1).

Zusammen 42 Gemeinden und 45 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Strasburg i. Westpr. 3 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 1 (1), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1), Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 1 (1), Friedeberg i./Neum. 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Jarotschin 2 (3), Schrimm 5 (7), Posen Ost 4 (7), Posen West 6 (32), Obornik 2 (2), Meseritz 3 (21), Neutomischel 2 (5), Fraustadt 1 (1), Schmiegel 5 (14), Kosten 1 (1), Lissa 1 (2), Gostyn 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1), Wongrowitz 2 (4), Gnesen 2 (2). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 3 (3), Wohlau 2 (2), Neumarkt i. Schl. 1 (2), Striegau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Sprottau 3 (4), Glogau 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 1 (1), Stendal 2 (4), Jerichow I 1 (5), Wanzleben 1 (1), Stadtkreis Magdeburg 1 (2), Wolmirstedt 3 (8), Neuhaldensleben 2 (2), Oschersleben 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 1 (21). Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 1 (1). Reg.-Bez. Lüneburg: Burgdorf 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Lüdinghausen 1 (1), Landkreis Münster 5 (21). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1), Landkreis Dortmund 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Frankenberg 1 (5), Landkreis Hanau 1 (1), Schlüchtern 1 (1 Heerde). Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 1 (1), Westerburg 1 (1), Oberlahnkreis 6 (38), Limburg 3 (4), Unterlahnkreis 3 (13), St. Goarshausen 4 (20), Untertaunuskreis 1 (46). Reg.-Bez. Koblenz: Sankt Goar 9 (49), Kreuznach 1 (2), Simmern 10 (44), Zell 1 (1), Kochem 16 (99), Mayen 10 (41), Adenau 12 (63), Ahrweiler 11 (55), Neuwied 2 (2), Altenkirchen 2 (2), Wetzlar 1 (2 Schafheerden), Meisenheim 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1), Lennep 1 (2), Landkreis Gladbach 1 (2). Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 2 (2), Gummersbach 2 (3), Mülheim a. Rhein 1 (1), Landkreis Köln 1 (1), Bergheim 1 (1), Euskirchen 3 (9), Rheinbach 9 (60), Stadtkreis Bonn 1 (23), Landkreis Bonn 13 (31). Reg.-Bez. Trier: Daun 7 (74), Prüm 1 (3), Bitburg 2 (9), Wittlich 2 (2), Bernkastel 4 (9), Landkreis Trier 3 (22), Saarlouis 1 (1), Ottweiler 5 (12), Sankt Wendel 4 (10). Reg.-Bez. Aachen: Heinsberg 4 (9), Geilenkirchen 2 (6), Jülich 1 (1), Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1), Eupen 7 (113). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Freising 1 (1), Stadtbezirk Landsberg 1 (1), Aichach 1 (10), Bruck 7 (20), Dachau 1 (3), Erding 2 (6), Landbezirk Freising 1 (27), Friedberg 2 (24), Garmisch 4 (12, darunter 3 Alpen, 3 Weiden), Landbezirk Ingolstadt 1 (14), Landbezirk Landsberg 5 (26), Miesbach 1 (3), Landbezirk München I 1 (14), Landbezirk München II 3 (3), Landbezirk Rosenheim 1 (2), Schongau 6 (49), Tölz 5 (11), Wasserburg 3 (8), Weilheim 3 (4). Reg.-Bez. Niederbayern: Regen 1 (1), Viechtach 1 (9), Wolfstein 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 1 (2), Germersheim 1 (1), Kirchheimbolanden 3 (5), Kusel 8 (31), Landau 1 (2), Ludwigshafen a./Rh. 1 (1), Neustadt a./H. 1 (1). Reg.-Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 3 (40), Beilngries 1 (12), Neumarkt 4 (63). Reg.-Bez. Oberfranken: Wunsiedel 1 (1). Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 1 (3, Landbezirk Dinkelsbühl 1 (3), Feuchtwangen 2 (3), Gunzenhausen 2 (2), Neustadt a./A. 5 (20), Landbezirk Rothenburg a./T. 3 (3), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 3 (8). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (1), Brückenau 6 (57), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 1 (4), Karlstadt 2 (2), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Königshofen 4 (6), Miltenberg 1 (7), Neustadt a./S. 3 (27), Ochsenfurt 2 (3), Landbezirk Schweinfurt 1 (4), Landbezirk Würzburg 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 1 (1), Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Donauwörth 2 (2), Füssen 2 (2, darunter 1 Alpe), Landbezirk Kaufbeuren 4 (8), Landbezirk Lindau 2 (2), Landbezirk Memmingen 2 (3), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (8), Landbezirk Nördlingen 6 (17), Oberdorf 3 (29), Sonthofen 10 (46), Wertingen 1 (1), Zusmarshausen 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 1 (1), Rochlitz 2 (4). Kreishauptm. Zwickau: Flöha 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Besigheim 2 (2), Brackenheim 1 (4), Ludwigsburg 2 (10), Marbach 2 (2), Maulbronn 1 (1), Neckarsulm 3 (6), Vaihingen 1 (19), Weinsberg 1 (1). Schwarzwaldkreis: Calw 6 (14), Freudenstadt 1 (1), Horb 1 (1), Nagold 6 (11), Neuenbürg 2 (3), Oberndorf 2 (17), Rottweil 1 (4), Sulz 1 (6). Jagstkreis: Aalen 4 (14), Crailsheim 4 (32), Ellwangen 4 (18, darunter 4 Schafheerden), Gaildorf 4 (20), Gerabronn 5 (31), Gmünd 7 (21), Hall 3 (4), Künzelsau 3 (5), Neresheim 1 (19), Oehringen 5 (42), Welzheim 1 (1). Donaukreis: Biberach 2 (3), Ehingen 2 (4), Göppingen 2 (6), Münsingen 1 (2), Ravensburg 1 (1), Saulgau 1 (1), Tettnang 2 (5), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (3), Wangen 3 (4). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 1 (1), Pfullendorf 1 (2), Ueberlingen 1 (4). Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 3 (7), Durlach 3 (16). Landeskommiss. Mannheim: Sinsheim 1 (1), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Büdingen 1 (2). Provinz Rheinhessen: Mainz 3 (49), Alzey 6 (20), Bingen 1 (2), Oppenheim 4 (9). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (2). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Delmenhorst 3 (10, darunter 1 Genossenschaftsweide). Fürstenthum Birkenfeld 8 (17). Braunschweig: Helmstedt 1 (1), Blankenburg 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk

Gotha 1 (3), Landbezirk Waltershausen 2 (4). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 5 (38), Kreis der Twiste 1 (3). Bremen: Landbezirk Bremen 4 (12). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (2), Zabern 1 (10). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (6). Bezirk Lothringen: Château-Salins 3 (17), Diedenhofen 6 (92).

Zusammen 586 Gemeinden und 2471 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2), Pleschen 3 (3). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 1 (1), Aschersleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1).

Zusammen 13 Gemeinden und 13 Gehöfte.

Thierseuchen in Serbien. Vom 4. April bis 28. Juni 1898 a. St.[1]) Milzbrand: Waljewo 1 Rind; Tollwuth: Podrina 1 Rind, 1 Schwein, Zrnoreka 3 Hunde; Maul- und Klauenseuche: Wranja 12 Rinder, 9 Schafe; Schafpocken: Podunawa 203 Schafe, Poscharewatz 27; Schweinepest: Podunawa 88 Schweine, Poscharewatz 24. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 1. August 1898. (Amtsbl. S. 363.)

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Juli 1898 (Sonderbeil. zu Nr. 28 des Amtsbl. pro 1898)[2]) und auf Grund der dort angeführten Vorschriften bis auf Weiteres der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen auf der Wegstrecke von der Landesgrenze bei Grabow nach Schildberg gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 9. August 1898. (Amtsbl. S. 461.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Juli 1898 (Veröff. S. 611), nur heißt es in 6.: „aus der Großherzogthum Hessenschen Provinz Rheinhessen," ferner sind 11. aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, 14. aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und 16. aus dem Fürstenthum Reuß ältere Linie weggelassen.

Bayern. Oberbayern. Erlaß, den thierärztlichen Grenzkontroldienst an der Eintrittsstation Reisach betr. Vom 24. Juli 1898. (Kreis-Amtsbl. S. 124.)

Unter Abänderung der Anordnung in Abs. 2 Ziff. 13 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Nr. 3635 — Kreisamtsbl. Nr. 4 S. 15[3]) — wird hiemit bestimmt, daß künftighin der regelmäßige thierärztliche Grenzkontroldienst an der Eintrittsstation Reisach abgehalten werde, wie folgt:

Je am dritten Mittwoch der Monate September mit April, ferner am Niederndorfer (November-) Hauptviehmarktstage von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Die besonderen Anordnungen in Ziff. 1, 2 und 3 des letzten Absatzes der eingangs angeführten Bekanntmachung bleiben auch fernerhin in Geltung und wird zu Ziff. 1 noch bestimmt, daß von der allenfallsigen ausnahmsweisen Verlegung des einen oder anderen Kontroltermines auch die einschlägige k. k. österreichische Verwaltungsbehörde rechtzeitig zu verständigen ist.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Anhalt. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 10. August 1898. (Staats-Anz. S. 195.)

Vorweg ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1898 — Veröff. S. 647 — abgedruckt, dann heißt es weiter:

Vorstehende in Nr. 37 des Reichs-Gesetzblattes enthaltene Bekanntmachung bringen wir unter Hinweis auf die im § 65 Ziff. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 enthaltene Strafvorschrift mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anzeige bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung der Städte, Amtsvorsteher auf dem Lande) zu erstatten ist.

Um jedoch den Anzeigepflichtigen auf dem platten Lande die Erstattung der Anzeige zu erleichtern, kann in den Gemeinden, in welchen der Amtsvorsteher nicht wohnt, die Anzeige an den Gemeindevorstand (Ortsschulzen, Gutsvorsteher) erstattet werden, von welchem sie unverzüglich dem zuständigen Amtsvorsteher zu übermitteln ist.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

Desgleichen. Verordnung, betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera. Vom 10. August 1898. (Ebd.)

Nachdem der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 5. August d. J. (R.-G.-Bl. S. 1023)[1]) gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für das Herzogthum Anhalt die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera eingeführt hat, ordnen wir auf Grund der §§ 19 bis 28 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang des Herzogthums Folgendes an:

§ 1 lautet wie in der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg vom 23. August 1897 — Veröff. 1897 S. 713 —, nur ist statt durch Verbrennen . . . bis . . . beseitigt wird „vorbehaltlich der in § 2 getroffenen Vorschriften, in der nachstehend unter § 3d angegebenen Weise unschädlich beseitigt wird" zu lesen.

§ 2 lautet wie der gleiche a. a. O.; es ist jedoch vor Anzeige „erfolgte" eingeschaltet, ferner statt von den Kadavern „von den gefallenen oder getödteten Thieren", statt Exemplare „Stück" und statt der Seuche „des Seuchenausbruchs" gesetzt.

§ 3. Sobald der beamtete Thierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen.

Abs. a) lautet wie Abs. 1 a. a. O.

b) Die kranken und verdächtigen Thiere sind unter Stall- bezw. Gehöftssperre zu stellen und im letzteren Falle von öffentlichen Wegen sowie Wasserläufen, welche das Gehöft berühren, fern zu halten.

Als verdächtig gilt alles Geflügel, welches sich mit dem kranken in demselben Gehöfte oder derselben Heerde (Transport) befindet.

c) Die gesunden Thiere sind thunlichst von den kranken zu trennen und in besonderen Räumen unterzubringen.

d) Die Kadaver der verendeten oder getödteten Thiere sind unter Anwendung hoher Hitzegrade (Verbrennen bezw. Zerkochen bis zum Zerfalle der Weichtheile) oder nach Bestreuung mit Aetzkalk oder Begießen

---

[1]) Veröff. 1898 S. 418. — [2]) Desgl. S. 638. — [3]) Desgl. 1893 S. 174.

[1]) Veröff. S. 647.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 3. April bis 2. Juli 1898.[1])

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
	April				Mai				Juni				Juli
Milzbrand.													
Piemont	2	—	3	6	1	13	9	9	1	7	—	2	3
Lombardei	2	1	3	1	7	7	2	1	2	12	1	3	8
Venetien	2	5	3	6	2	9	3	2	3	1	33	36	5
Emilia	4	1	2	1	4	3	3	—	4	1	2	1	7
Marken und Umbrien	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	1	2	1	—	3	1	1	1	1	—	—	6	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
„ „ „ Mittell. „	—	—	4	—	—	11	37	—	7	—	1	4	2) 3
Sizilien	—	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Sardinien	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Lombardei	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	4	—	—
Venetien	—	1	1	1	—	1	4	—	3	2	1	4	6
Emilia	2	2	3	2	3	4	3	2	1	—	1	—	1
Marken und Umbrien	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „ Mittell. „	—	—	—	—	1	—	—	—	—	19	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	—	—	—	3) —	—	1	—	—	8	3	23) —	—
Venetien	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—
Emilia	—	—	3	—	1	—	—	—	1	—	4) —	2	—
Toskana	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	4) —
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Sizilien	2	—	2	1	—	—	—	2	—	—	4	2	—

Außerdem am 7. Mai Südl. Provinzen am Mittell. Meer 4 Rinder; am 2. Juli Marken und Umbrien 1 Pferd.

Krankheitsformen. — Regionen.	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
Rotz (Wurm).													
Piemont	—	—	—	—	2	—	1	1	1	—	2	2	2
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Venetien	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	1	2	—	—	3	1	—	—	—	1	3	1
Toskana	—	1	—	—	—	—	5) 1	1	—	—	—	—	6
Lazium	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	1	5	1	1	5	1	—	—	1
„ „ „ Mittell. „	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Sizilien	—	1	1	5) 1	—	3	—	4	—	—	—	1	—
Sardinien	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	304	6) 84	7) 295	8) 227	9) 286	10) 168	11) 186	12) 59	296	1144	280	106	13) 514
Lombardei	1136	14) 720	9) 281	1400	1585	15) 981	16) 1323	9) 575	564	9) 873	97	7) 748	17) 638
							75	18) 313	16) 319	1304	592	16) 155	19) 139
Venetien	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
Ligurien	39	10	—	26	17	—	—	5	83	143	1390	126	58
Emilia	—	9) 18	2	12	11	11	—	—	648	9) .	9) .	16) 108	17) .
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	15) .	323	9) .
Lazium	—	—	—	3	—	—	—	—	282	7) .	15) .	23	20) .
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—					

Außerdem am 28. Mai Sardinien 60; am 25. Juni Südl. Provinzen am Mittell. Meer mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde.

Krankheitsformen. — Regionen.	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
Räude der Schafe.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	15	—	—	250	20	—	—	700	—	—	—	21) .
Sizilien	22) 6	—	—	—	—	—	—	41	22) 101	—	20	—	—

Außerdem am 21. Mai Sardinien 1 Heerde; am 2. Juli Südl. Provinzen am Adriat. Meer 6 Heerden, Südl. Provinzen am Mittell. Meer einige Heerden.

---

1) Vgl. S. 470. — 2) Außerdem verschiedene betroffene und gefallene Thiere in 1 Gemeinde. — 3) 1 Katze. — 4) 1 Schwein. — 5) Maulthier. — 6) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Thiere in 3 Gemeinden. — 7) Desgl. in 2. — 8) Desgl. in 17. — 9) Desgl. in 1. — 10) Desgl. in 22. — 11) Desgl. in 12. — 12) Desgl. in 16. — 13) Desgl. in 11. — 14) Desgl. in 5 — 15) Desgl. in 4. — 16) Desgl. in 6. — 17) Desgl. in 9. — 18) Desgl. in 7. — 19) Desgl. in 8. — 20) Desgl. in 18. — 21) 6 Heerden. — 22) Ziegen. — 23) 1 Rind.

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
	April				Mai				Juni				Juli
Schweineseuchen.													
Piemont	24	9	—	—	7	14	[1]) .	1	—	1	55	—	53
Lombardei	23	46	13	3	27	32	13	—	4	31	8	1	34
Venetien	8	16	4	3	63	—	44	6	14	20	—	1	2
Emilia	10	5	23	13	6	8	14	1	196	65	98	49	36
Toskana	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	2
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Einige Fälle in 1 Gemeinde.

mit Kalkmilch (1 Raumtheil frisch gelöschter Aetzkalk auf 20 Raumtheile Wasser) durch Vergraben an abgelegener Stelle in mindestens 1/2 m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Abs. e) lautet wie Abs. 5 a. a. O., nur ist statt der während „des während" und statt Geflügelcholera „Geflügels" zu lesen.

§ 4 Abs. 1 lautet wie der gleiche a. a. O., dann heißt es weiter:

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung des Geflügels benutzten Räumlichkeiten, sowie die bei der Wartung und Pflege und zum Transport der Thiere benutzten Geräthe und ist in umfassender und gründlicher Weise wie folgt auszuführen:

a) Die Räumlichkeiten sind zu lüften und nebst allen in Betracht kommenden Geräthen 2c. sorgfältig zu reinigen.

Der Koth, die Streu, die Futterreste und die bei der Reinigung zu sammelnden Kehrichtmassen sind aus den Räumen bezw. von den Laufplätzen sowie Transportmitteln der Thiere zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aetzkalk oder Begießen mit Kalkmilch (1 Raumtheil frisch gelöschter Aetzkalk zu 20 Raumtheilen Wasser) durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

b) Der Fußboden, die Wände, Decke, Verschläge, Thüren der Räume, die Sitzstangen, Stiegen und die mit den Thieren in Berührung gekommenen Theile der Transportmittel 2c. sind mit heißer Lauge (3 kg Soda zu 100 Litern Wasser) gründlich zu scheuern und hierauf mit Kalkmilch zu überstreichen.

An Stelle von Kalkmilch kann in Räumen, welche nicht mit Thieren besetzt sind, auch Chlorkalkmilch (3 Theile Chlorkalk zu 20 Theilen Wasser) oder fünfprozentige Karbolsäurelösung (1 Theil verflüssigte Karbolsäure — Acid. carbolic. liquefact. des Arzneibuchs — mit 18 Theilen Wasser) verwendet werden.

Feuerfeste — eiserne und andere metallene — Gegenstände können nach erfolgter Reinigung statt mit obigen Mitteln durch Einwirkung von Flammenfeuer oder glühender Kohle desinfizirt werden.

c) Haben die Räume keinen festen Fußbodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk oder Begießen mit Kalkmilch durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

d) Die Futter- und Trinkgefäße sind nach erfolgter Reinigung auszukochen oder mit kochendem Wasser zu brühen.

Der Schluß lautet wie a. a. O., nur ist statt öffentlichen Kenntniß zu bringen zu lesen „öffentlich bekannt zu machen".

§ 5 lautet wie der gleiche a. a. O.

§ 6. Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern und Begleitern des Transportes verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gewässern 2c. liegen zu lassen, auf die Düngerhaufen oder Grundstücke zu werfen.

Verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel ist nach Maßgabe der in § 3 litt. d enthaltenen Vorschriften vorbehaltlich der in § 2 getroffenen Bestimmung unschädlich zu beseitigen.

Der nun folgende Abschnitt stimmt mit dem entsprechenden a. a. O. überein, nur ist hinter dem Worte Händler „oder dessen Vertreter" eingeschaltet.

§ 7. Wird die Seuche unter solchen Geflügelbeständen (§ 6) festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes deren Weiterbeförderung zu verbieten und das Erforderliche in sinngemäßer Anwendung der in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Vorschriften anzuordnen sowie dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse entsprechend gereinigt und desinfizirt werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern bezw. deren Vertretern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§§ 9 und 10 lauten wie a. a. O.

§ 11. Die Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera vom 14. August 1896[1]) (Anhalt. Staats-Anz. Nr. 198) bleibt in Kraft, jedoch werden daselbst

a) in Ziff. 3 hinter dem Worte „Geflügels" die Worte: „„zu anderen als zu Weidezwecken"" und hinter „Fahrgeräthe" die Worte: „„Käfige, Körbe u. s. w."" eingeschaltet.

b) Die in Ziff. 5 daselbst getroffene Bestimmung wird aufgehoben und durch Ziff. 10 der vorstehenden Verordnung ersetzt.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. September d. Js. in Kraft.

Dessau, 10. August 1898.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

Mertens.

Es folgt eine Belehrung über die Geflügelcholera.

Desgleichen. Vom 10. August 1898.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 195 des Anhalt. Staats-Anzeigers enthaltene Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die vom Herrn Reichskanzler angeordnete Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, veranlassen wir 2c. hiermit, eine gleiche Bekanntgabe auch in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte des dortigen Bezirks ohne Verzug herbeizuführen und außerdem für möglichste Verbreitung der getroffenen Anordnung Sorge zu tragen.

Gleichzeitig weisen wir auf unsere in derselben Nummer des Anhalt. Staats-Anzeigers erschienene Verordnung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera vom heutigen Tage hin und bestimmen dazu noch Folgendes:

[1]) Veröff. 1896 S. 876.

1. In Betreff der durch die Ortspolizeibehörden zu bewirkenden Einsendung von Kadavern (cfr. § 2 a. a. O.) ist es erforderlich, daß solche in thunlichst frischem und ungeöffnetem Zustande, in einem geeigneteten dichten Behältnisse verpackt dem beamteten Thierarzt auf schnellstem Wege zur Untersuchung eingesandt werden, und daß in einer demselben gleichzeitig zu machenden Mittheilung alles das genau angegeben wird, was der Ortspolizeibehörde über den Seuchenfall bis dahin bekannt geworden ist.

Tragen sich Seuchenausbrüche oder Verdachtsfälle fraglicher Art am Wohnorte des beamteten Thierarztes zu, so ist derselbe mit der Ermittelung derselben zu beauftragen, ohne daß die zur Untersuchung bestimmten Kadaver an ihn eingesandt zu werden brauchen.

2. Was die im 2. Absatz des § 2 der Verordnung getroffene Vorschrift anlangt, so ist es erforderlich, daß der beamtete Thierarzt zugezogen wird:

a) wenn der zum Verkauf bestimmte Bestand eines Geflügelhändlers in Frage kommt und

b) wenn es sich um eine Häufung von Fällen in einem größeren Geflügelbestande oder in einer Ortschaft handelt, so daß eine größere Verbreitung der Seuche zu befürchten ist.

Zusatz zu 1. Hinsichtlich der nach erfolgter Feststellung von Seuchenausbrüchen durch die Ortspolizeibehörde zu treffenden Maßregeln verweisen wir auf die die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen und veranlassen 2c. darüber zu wachen, daß von den nachgeordneten Ortspolizeibehörden vorschriftsmäßig verfahren wird.

Von Vorstehendem sind letztere entsprechend in Kenntniß zu setzen.

Unterschrift wie oben.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen, 2. die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Dabei bestimmen wir noch, daß bei der Feststellung von Seuchenausbrüchen stets eine mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung des Blutes im Anschluß an die Obduktion vorzunehmen ist, und daß Sie bei Gelegenheit von anderen Dienstreisen, soweit solches thunlich, Ihr Augenmerk auf das zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Handelsgeflügel zu richten, Revisionen der verseuchten Geflügelbestände sowie Besichtigungen der von der Ortspolizeibehörde angeordneten Desinfektionen vorzunehmen und gebotene Maßregeln im Rahmen der Verordnung bei den betreffenden Behörden zu beantragen haben, falls und so oft sich hierzu eine Veranlassung herausstellt.

Für die Berichterstattung über die Ermittelung von Seuchenausbrüchen 2c. gelten die allgemeinen Vorschriften und werden wir wegen der Einreichung von Quartalstabellen noch nähere Bestimmung treffen.

Unterschrift wie oben.

An die Herren Kreisthierärzte.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Mehedintzé am 11. August verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem Distrikte Vaslui am selben Tage unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Beobachtungsstation Itzkany-Bahnhof wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 437.)

Desgleichen. Küstenland. Die Statthalterei hat das am 3. Juni erlassene Einfuhrverbot für Wiederkäuer aus Italien unterm 7. August auch auf die Durchfuhr und den Durchtrieb solcher Thiere ausgedehnt. (Ebd. S. 433.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Großbritannien. Eine im Jahre 1896 zusammengetretene Kommission von Verwaltungs- und Medizinalbeamten, Thierärzten und Landwirthen hat über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose berathen und die Frage erörtert, welche gesetzlichen Maßnahmen geeignet und wünschenswerth wären der durch den Genuß von Fleisch und Milch der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahr zu begegnen. In dem am 4. April 1898 überreichten Bericht an die Königin sind Vorschläge zur gesetzlichen Regelung gemacht:

Fleisch.

A. Schlachthäuser.

1. Wir empfehlen, daß in allen Städten und Flecken mit selbständiger Verwaltung, sowohl in England und Wales, als auch in Irland, den Behörden ähnliche Befugnisse übertragen werden, wie sie laut Bürger-Polizeigesetz vom Jahre 1892 in Schottland (Burgh-Police [Scotland] Act, 1892) Schottische Bürgerschaften und Gemeinden erhalten haben, nämlich:

a) Wenn die Ortsbehörde in einer Stadt oder einem städtischen Bezirk in England und Wales und in Irland ein öffentliches Schlachthaus errichtet hat, soll sie befugt sein zu verlangen, daß kein anderer Platz innerhalb der Stadt oder des Fleckens zum Schlachten benutzt werde, mit der Einschränkung, daß den Eigenthümern schon bestehender eingetragener Privatschlachthäuser eine dreijährige Frist gegeben werde, um ihre Baulichkeiten anderen Gebrauchszwecken anzupassen; den Termin aber auf 3 Jahre festzusetzen und zwar an denjenigen Plätzen, wo angemessene öffentliche Schlachthäuser bereits bestehen, gerechnet von dem Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung durch die Ortsbehörde, daß der Gebrauch dieser öffentlichen Schlachthäuser obligatorisch sei, und an denjenigen, wo es öffentliche Schlachthäuser noch nicht giebt, von dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Ortsbehörde, daß Anerbieten zur Errichtung solcher Schlachthäuser angenommen worden seien.

b) Ortsbehörden zu ermächtigen, allem Fleisch von solchem Vieh, welches anderswo als in den öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet worden, und in den betr. Bezirk zum Verkauf gebracht ist, einen oder mehrere Plätze anzuweisen, an denen es untersucht werden kann, und die billigen Kosten dieser Untersuchung durch Ausschreibung einer Umlage decken zu lassen.

c) Wenn ein öffentliches Schlachthaus eingerichtet worden, Aufseher anzustellen, die alle Thiere gleich nach der Abschlachtung besichtigen und die Keulen von allen als gesund zugelassenen Thierkörpern stempeln.

2. Es erscheint wünschenswerth, daß in London bei Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser an Stelle privater den Bedürfnissen dieser Stadt als eines großen Ganzen Rechnung getragen werde, und bei der Anlegung derselben muß von vornherein Rücksicht genommen werden auf einen bequemen Transport des Schlachtviehes mit der Eisenbahn von den Marktplätzen jenseits der Grenzen Londons sowohl als vom Islingtonmarkte nach den künftigen öffentlichen Schlachthäusern hin. Bis heute hat noch keine Verwaltungsbehörde die gesetzliche Befugniß, öffentliche Schlachthäuser anzuweisen, anders als nur für die Abschlachtung von fremdem Vieh im Ausschiffungshafen.

3. Was Schlachthäuser in den Landbezirken betrifft, so ist die Sache hier weniger einfach. Dennoch muß man sich mit den Schwierigkeiten abzufinden suchen, da man sonst Gefahr läuft, daß ungesundes Vieh in kleinen Dörfern, wo es einer Besichtigung nicht unterworfen wird, verkauft und geschlachtet werde. Wir empfehlen daher, daß in Großbritannien die Fleischschau in den ländlichen Distrikten den Provinzialräthen (county councils) übertragen werde. In Irland sollte man die

Aufsichtspflichten Beamten mit möglichst gleichem Charakter, wie diejenigen in England und Schottland haben, zutheilen. Gegenüber der ausgesprochenen Absicht der Regierung, in Irland ein neues System in der Organisation der Gesundheitsbehörde einzuführen, enthalten wir uns besonderer Vorschläge über deren Zusammensetzung.

4. Es muß ferner gesetzlich verboten werden, Fleisch von irgend einem Thiere zum Verkauf zu bringen, welches nicht in einem obrigkeitlich genehmigten Schlachthause geschlachtet worden ist.

B. Qualifikation der Fleischbeschauer.

5. Wir empfehlen, daß künftig Niemand als Fleischbeschauer zugelassen werde, bevor derselbe vor einem durch die oberste Gesundheitsbehörde (oder die Ackerbaukommission) zu bestimmenden Kommissar eine entsprechende Prüfung bestanden hat, und zwar über folgende Gegenstände:

a) Das Gesetz der Fleischschau und diejenigen Vorschriften, Verordnungen 2c., die zur Zeit der Prüfung in Kraft sind.

b) Namen und Lage der Körpertheile.

c) Merkmale der Gesundheit und Krankheit im lebenden wie im geschlachteten Zustande an Thieren, welche als Nahrungsmittel dienen.

d) Das Aussehen und die Eigenthümlichkeit des frischen Fleisches, der einzelnen Theile, des Fettes und des Blutes, sowie die Umstände, welche dieselben oder Zubereitungen aus ihnen zu Nahrungszwecken für Menschen geeignet oder nicht geeignet machen.

C. Tuberkulose bei Thieren, welche als Nahrungsmittel verwendet werden sollen.

6. Wir empfehlen, daß die oberste Gesundheitsbehörde ermächtigt werde, von Zeit zu Zeit über das Verhalten der Fleischbeschauer Verordnungen zu erlassen, in welchen der Grad tuberkulöser Erkrankung vorgeschrieben wird, welcher nach der Ansicht der Behörde ausreichend sein soll, um die Beschlagnahme eines Thierkörpers oder eines Theiles von ihm zu rechtfertigen.

Bis zum Erlaß derartiger Anordnungen sind wir der Meinung, daß folgende Grundsätze bei der Besichtigung tuberkulöser Thierkörper zu beachten sein dürften:

a) wenn Miliartuberkulose an beiden Lungen vorhanden,

b) wenn tuberkulöse Veränderungen an dem Brust- und Bauchfell zu sehen sind,

c) wenn tuberkulöse Veränderungen im Muskelsystem, oder in den Lymphdrüsen in oder zwischen den Muskeln vorhanden sind,

d) wenn tuberkulöse Veränderungen sich an irgend einer Stelle eines abgemagerten Thierkörpers zeigen, so kann der ganze Thierkörper sowie alle Theile desselben beschlagnahmt werden.

(a) Wenn die Veränderungen sich beschränken auf Lungen und Lymphdrüsen der Brusthöhle,

(b) wenn die Veränderungen sich beschränken auf die Leber,

(c) wenn die Veränderungen sich beschränken auf die pharyngealen Lymphdrüsen,

(d) wenn die Veränderungen sich beschränken auf irgend eine Kombination des Vorhergehenden, zusammen jedoch nur von geringer Ausdehnung sind, so ist der Thierkörper, wenn im übrigen gesund, nicht für untauglich zu erklären, sondern nur jeder einzelne Theil, welcher mit tuberkulösen Veränderungen behaftet ist, zu beschlagnahmen.

Angesichts der immer größeren Verbreitung der Tuberkulose unter den Schweinen meinen wir, daß jeder noch so geringe tuberkulose Ansatz hier genügen sollte, um die Beschlagnahme des ganzen Thierkörpers und aller Theile desselben zur Folge zu haben.

Bei von auswärts eingeführtem ausgeschlachteten Fleisch soll die Beschlagnahme jedesmal erfolgen, wenn das Brustfell ausgefließt worden ist.

Milch.

D. Krankheiten an dem Euter der Kühe.

7. Wir empfehlen, daß die Anzeige einer jeden Krankheit am Euter den Eigenthümern aller Kühe, ob in privaten Milchwirthschaften oder solchen, aus denen die Milch zum Verkauf feilgeboten wird, bei Strafe zur Pflicht gemacht werde.

8. Um die Milch von Kühen, welche Eutertuberkulose oder klinische Merkmale derselben haben, von ihren Bezirken auszuschließen, empfehlen wir, die Ortsbehörden mit ähnlichen Befugnissen auszustatten, wie die in Abschnitt 24 bis 27 des Glasgower Polizeigesetzes, nämlich mit der Befugniß, solche Kühe abschlachten zu lassen, unter Zugrundelegung der im Berichte angeführten Bedingungen mit Anspruch auf Schadenersatz.

9. Ebenso empfehlen wir, die Ortsbehörden zu ermächtigen, von Zeit zu Zeit Proben von Milch, welche in ihren Bezirken produzirt oder verkauft wird, zu entnehmen und chemische Untersuchungen anzustellen; desgleichen von den Milchhändlern zu verlangen, daß sie genügende Auskunft geben können, woher sie ihre Milch bezogen haben.

In Häfen, wo Milch und Milcherzeugnisse aus fremden Ländern eingehen, sind alle Kosten einer etwaigen Untersuchung derselben von den Importeuren zu tragen.

E. Kuhställe 2c.

10. Wir empfehlen, daß die oberste Gesundheitsbehörde ermächtigt werde, den Ortsbehörden aufzugeben, bestimmte Vorschriften, betr. Milchwirthschaften und Kuhställe, sofern es noch nicht geschehen ist, zu erlassen.

11. Daß in Zukunft kein Kuhstall, welcher Art er auch sei, mit Ausnahme der bereits vorhandenen, in Stadtbezirken zulässig sein oder aufgeführt werden darf in geringerer Entfernung als 100 Fuß von menschlichen Wohnungen, und daß ferner das Eingehen eines jeden etwa schon bestehenden verfügt werde, auf Grund eines Zeugnisses entweder des Gesundheitsbeamten, daß derselbe für die menschliche Nachbarschaft gesundheitsgefährlich sei oder von Seiten des Veterinärinspektors, daß der Platz nicht geeignet sei, darin Milchkühe zu halten, noch auch durch Umbau ein zweckmäßiger Raum hergestellt werden könne.

12. Daß die Benutzung von Kuhställen zum Betrieb einer Milchwirthschaft an einem volkreichen Platze, gleichviel ob Stadt oder Land, künftig zur Voraussetzung habe:

1. Einen undurchlässigen Fußboden.
2. Ausreichende Wasserversorgung.
3. Reinlicher Abfluß.
4. Einen Ablagerungsplatz für den Dünger in hinreichender Entfernung von den Kuhställen.
5. Ein Mindestmaß an Kubikraum, in Ansehung solcher Bezirke von 600 bis 800 Kubikfuß, für jedes erwachsene Thier, verschieden je nach dem Durchschnittsgewicht der Thiere.
6. Ein Mindestmaß der Fußbodenfläche von 50 Quadratfuß für jedes erwachsene Thier.
7. Ausreichende Beleuchtung und Lüftung.

Indem wir ein Mindestmaß von Kubikinhalt und Fußbodenfläche vorgeschrieben haben, ohne genaue Maßbestimmungen bezüglich der Lüftung und Beleuchtung sind wir der Ansicht, daß diese bei weitem am wichtigsten sind, und daß die Anforderungen in Bezug auf Luftraum und Fußbodenfläche hauptsächlich deshalb von Werth sind, weil sie einen angemessenen Luftwechsel herbeiführen.

Bereits bestehende Kuhställe müßten den vorgeschriebenen Bedingungen binnen 12 Monaten, von dem Inkrafttreten der letzteren an gerechnet, angepaßt werden.

13. Dieselben Bedingungen, welche wir für volkreiche Plätze empfahlen, sollten an spärlich bewohnten Orten stattfinden, mit Ausnahme eines geringeren auf jede Kuh zu rechnenden Kubikraumes. Bezüglich des letzteren hätte man mit Berücksichtigung der Umgebung so zu verfahren, daß eine angemessene Lüftung ohne Zugluft gesichert wäre. Da indeß die natürlichen Um-

stände an den jeweiligen Oertlichkeiten sehr verschieden sind, finden wir es unthunlich, nach dieser Richtung einheitliche Mindestforderungen aufzustellen.

14. Wir empfehlen, daß dort, wo Kühe des einen Distriktes in einen andern Milch liefern, die Ortsbehörde des Distriktes, in welchem die Kühe untergebracht sind, verpflichtet werden, auf Verlangen der Ortsbehörde desjenigen Distriktes, in dem die Milch verkauft oder verbraucht wird, volle Auskunft und veterinären Bericht zu geben über den Zustand der Kühe und der Ställe, von denen die Milch bezogen wird. Genügt der Ortsbehörde eines Distriktes ein solcher Bericht nicht, so kann sich diese an die oberste Gesundheitsbehörde unter Anrufung einer unparteiischen Untersuchung und Berichterstattung wenden.

F. Ausrottung der Tuberkulose unter dem Rindvieh.

15. Wir empfehlen, daß Geldmittel zur Verfügung der Ackerbaukommission in England und Schottland sowie der Veterinärabtheilung des Geheimen Rathes in Irland zur Herstellung von Tuberkulin für den Handel gestellt werden und daß die Landwirthe zur Impfung ihrer Thiere aufgemuntert werden durch das unter gewissen Bedingungen gestellte Anerbieten kostenloser Lieferung des Tuberkulins und kostenloser Dienstleistung eines Thierarztes.

Diese Bedingungen sollen sein:

a) Daß die Impfung von einem Thierarzt ausgeführt werde.

b) Daß das Tuberkulin nur solchen Landwirthen geliefert werde, welche sich anheischig machen, die reagirenden Thiere von den gesunden zu trennen.

c) Daß die sanitären Verhältnisse, unter denen der zu impfende Viehbestand gehalten wird, befriedigen und insbesondere für Luftraum, Lüftung und Beleuchtung hinlänglich gesorgt ist in den von diesen Thieren eingenommenen Gebäuden.

16. Wir empfehlen, daß die Ackerbaukommission in England und Schottland und die Veterinärabtheilung des Geheimen Rathes in Irland es übernehmen möge, unter den landwirthschaftlichen Vereinen Anweisungen zu einer richtigen Ausführung der Tuberkulinimpfung in Umlauf zu setzen mit Erklärungen über die Bedeutung der Reaktion und mit Hinweisen auf eine wirksame Absonderung der reagirenden Thiere.

(Report of the Royal Commission appointed to inquire into the Administrative Procedures for controlling danger to man through the use as food of the meat and milk of tuberculous animals. Part I. London 1898.)

Vermischtes.

Kolumbien. Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Bogotá im Jahre 1897.

Nach amtlichen Berichten belief sich die Zahl der Geburten auf 2654, die der Sterbefälle auf 3639, darunter an akuter Lungenentzündung 298, sonstige Formen von Lungenentzündung 237, Schwindsucht 222, Masern 254, Darmentzündung 238, Magendarmkatarrh 205, Blattern 124, typhösen Fiebern 89. In das Lazareth für Aussätzige wurden auf Stadtkosten 37 dieser Kranken aufgenommen. Während der Monate März und April herrschte eine heftige Masernepidemie, welche in diesem Zeitraume 232 Opfer forderte, die Nachkrankheiten mit tödtlichem Ausgange nicht eingerechnet.

Um auf Grund vorstehender Zahlen den Gesundheitszustand der Stadt beurtheilen zu können, fehlt es indeß an einer sicheren Bevölkerungsangabe. Einige schätzen die Einwohner auf 120 000, andere auf 90 000 und darunter; nach einer auf amtlichen Angaben gestützten Veröffentlichung beläuft sich die Bevölkerung auf mehr als 50 000 Seelen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hamburg, Bericht des —er Vereins Oberländischer Schiffer zu — über das 9. Vereinsjahr 1897. Hamburg 1898. 8°.

Handels- und Gewerbekammer, Bericht der — zu Sonneberg auf das Jahr 1897. Sonneberg 1898. 8°.

Haushaltspläne der Stadt M. Gladbach für 1898/99. M. Gladbach. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, April	94 646	262	6	154	40	19,5	.	2	—	7	3	—	21	26	[1]) 8	.	.	84	3
Bern, April	54 578	185	3	129	21	28,4	.	—	—	3	—	—	26	16	[1]) 3	.	.	77	4
Bordeaux, Februar	256 906	401	32	493	40	23,0	.	15	1	5	1	1	31	78	8	—	—	338	15
Bukarest, 3.-30./7.	248 509	598	19	609	237	31,9	.	25	4	7	6	—	57	99	115	.	.	2?6	.
Genf, April	87 926	154	5	200	27	27,3	.	1	—	—	1	—	37	33	[1]) 6	.	.	119	3
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Januar	196 325	495	22	262	57	16,0	.	—	—	3	1	—	36	48	14	—	.	158	2
Le Havre, Februar	118 478	322	12	249	48	25,2	.	—	—	1	2	—	43	34	16	—	—	141	12
Linz, 3.-30./7.	52 235	126	3	105	22	26,1	.	—	1	—	3	1	27	6	3	2	.	61	3
Mailand, Juni	467 948	1038	87	723	143	18,5	.	11	—	6	11	2	69	97	53	.	.	446	28
Marseille, Februar	447 344	929	70	1079	187	28,9	.	—	1	6	12	1	66	289	42	—	—	637	25
Nancy, Februar	96 148	193	15	206	30	25,7	.	—	4	—	3	1	40	27	5	—	—	124	2
Pilsen, 3.-30./7.	64 385	163	7	122	39	24,6	.	6	12	3	—	—	10	9	1	—	.	78	3
Utrecht, Juni	98 434	263	13	160	47	19,5	.	3	—	1	1	1	22	20	19	.	.	91	2
Zürich, April	158 504	385	14	250	46	18,9	.	—	—	4	9	1	39	31	[1]) 7	.	.	145	14

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Juli 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	378	7	187	79	17,1	24,5	—	—	1	1	—	19	19	42	16	16	100	5
Allenstein	22 478	75	3	28	10	14,9	22,7[7]	—	—	—	—	—	1	4	7	6	6	15	1
Altendorf	44 615	184	5	64	23	17,2	20,3[7]	—	2	—	—	—	15	1	2	1	—	40	4
Altenessen	25 054	115	8	43	18	20,6	20,1[7]	—	—	—	—	—	4	10	2	2	2	25	2
Altona	151 886	411	22	208	62	16,4	22,9	5	—	1	2	—	26	26	13	12	11	127	8
Alt-Zabrze	16 088	94	1	45	25	33,6	. [2]	4	—	2	—	—	—	8	5	3	3	26	—
Aschersleben	24 875	66	2	44	20	21 2	26,1	—	—	—	—	—	5	1	10	10	10	28	—
Barmen	132 598	389	16	198	78	17,9	18,6	1	—	3	—	1	20	34	33	6	5	103	3
Beeck*	21 854	144	2	57	33	31,3	. [4]	—	—	1	1	—	8	9	15	9	9	22	1
Berlin	1 728 201	4218	152	2318[16]	851	16,1[16]	21,3	47	10	36	7	5	258	216	374	156	149	1309	56
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 212	50	1	36	18	22,5	32,8[7]	—	—	1	—	—	4	2	6	3	2	23	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	55	2	16	7	10,1	. [2]	-	—	—	—	—	2	5	4	1	1	4	1
Groß-Lichterfelde*	23 076	41	1	11	5	5,7	14,8	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	8	—
Lichtenberg*	32 014	154	4	82	49	30,7	30,3[6]	—	—	1	—	—	5	4	27	19	19	43	2
Rixdorf*	72 472	283	7	116	74	19,2	26,8[6]	—	—	2	—	—	4	21	45	17	16	42	2
Schöneberg*	80 249	245	8	55	28	8 2	15,4[7]	—	—	2	—	—	4	5	14	7	6	27	3
Steglitz*	18 595	56	2	28	15	18,1	18,2	—	—	—	—	—	2	4	8	7	7	14	—
Weißensee*	30 718	110	3	82	58	32,0	30,5[6]	—	—	—	—	—	4	13	30	10	10	33	2
Andere Vororte*[1]	70 268	195	11	143	65	24.4	. [5]	1	1	1	1	—	19	8	29	18	17	75	8
Beuthen	43 290	140	1	78	38	21,6	24,7	—	1	2	—	—	3	14	3	2	2	55	—
Bielefeld	51 333	176	7	59	22	13.8	18,0	—	—	2	—	—	6	25	7	7	5	17	2
Bocholt	17 947	79	2	29	12	19,4	. [4]	—	—	—	—	—	6	5	4	4	3	14	—
Bochum	57 066	187	4	113	53	23.8	23,5	1	—	2	2	—	11	32	14	—	—	51	—
Bonn	47 015	138	3	107[8]	28	27,3[8]	26,4	—	—	—	—	—	12	12	14	7	7	67	2
Borbeck	37 965	193	3	59	33	18,6	24,5[7]	—	—	—	—	—	8	22	6	2	2	21	2
Bottrop*	20 299	92	—	20	16	11,8	. [4]	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	15	1
Brandenburg	44 939	142	5	114	59	30,4	25,9	4	—	—	1	—	6	8	28	21	21	64	3
Braubauerschaft*	16 815	102	—	34	20	24,3	. [2]	—	2	1	—	—	1	6	4	3	3	19	1
Breslau	398 415	1204	41	820[9]	345	24,7[9]	27,9	15	7	1	4	1	91	104	193	24	20	380	24
Brieg	21 866	65	—	35[10]	7	19,2[10]	24,5	1	—	—	1	—	7	5	—	—	—	20	1
Bromberg*	49 011	117	2	82	34	20,1	21,3	—	1	1	—	—	8	14	20	15	15	38	—
Buer*	18 594	116	1	49	19	31,6	. [3]	5	3	4	—	—	—	5	6	5	2	25	1
Burg*	20 340	75	2	34	18	20,1	26,4	—	—	—	—	—	6	4	15	15	15	5	4
Celle*	19 445	67	2	20	3	12,3	19,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	14	—
Charlottenburg	161 062	425	14	231	97	17,2	20,0	—	1	4	3	—	22	28	37	16	14	129	7
Danzig	128 325	380	11	235	114	22,0	26,2	—	1	7	1	2	14	11	66	64	62	123	10
Dortmund	122 377	457	8	237	94	23,2	22,4	4	1	4	2	2	25	69	17	2	2	116	7
Düren	25 978	71	—	29	11	13,4	23,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	23	—
Düsseldorf	192 518	697	11	277	124	17,3	21,7	—	2	3	—	—	22	30	48	17	16	161	11
Duisburg	75 947	299	5	141	49	22,3	23,9	2	—	—	—	—	15	30	18	8	8	70	6
Eberswalde	19 412	60	2	30[15]	9	18,5[15]	27,7[7]	—	—	—	—	—	5	4	4	3	3	17	—
Eisleben	22 601	66	4	31	9	16,5	25,0	—	—	2	—	1	4	2	5	5	5	16	1
Elberfeld	146 281	391	23	157	53	12,9	19,0	—	—	1	—	2	21	25	24	5	3	72	12
Elbing	48 052	165	5	103	53	25,7	27,5	—	—	—	1	—	8	7	31	18	17	53	3
Erfurt	80 928	224	8	129	44	19,1	21,3	—	—	—	—	—	15	15	18	12	11	77	4
Eschweiler	20 122	64	1	29	5	17,3	23,3	—	1	1	—	—	6	3	1	1	—	17	—
Essen	105 528	369	13	177	52	20,1	23,2	2	2	1	2	1	21	43	18	3	3	73	14
Flensburg	42 648	141	4	47	19	13,2	21,6	—	—	—	—	1	6	4	4	—	—	30	2
Forst	32 655	99	4	41	13	15,1	21,4	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4	29	2
Frankfurt a. M.	244 808	574	19	300[11]	86	14,7[11]	18,6	2	—	2	—	—	44	33	32	8	8	168	19
Frankfurt a. O.	60 931	151	3	91	39	17,9	25,1	—	—	—	—	—	10	4	20	10	10	54	3
Fulda	15 254	41	1	23[12]	6	18,1[12]	. [2]	—	—	—	—	—	6	1	2	2	1	14	—
Geestemünde*	18 468	61	—	15	5	9,7	19,9[7]	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	10	1
Gelsenkirchen	33 403	132	4	71	23	25,5	29,3	1	5	4	2	—	5	15	4	1	—	33	2
Giebichenstein	15 388	76	4	44	24	34,3	. [4]	—	9	1	—	—	1	1	8	5	5	24	—
M.-Gladbach	55 747	201	6	100	50	21,5	23,2	—	—	3	—	—	12	13	16	8	7	55	1
Gleiwitz	43 562	169	3	96	51	26,4	20,2	—	2	1	—	—	7	13	12	7	7	59	2
Glogau	21 866	36	2	38[13]	20	20,9[13]	20,7	3	1	5	—	—	1	5	1	1	1	18	4
Gnesen	21 527	56	—	37	17	20,6	24,8	—	—	—	—	—	6	4	14	8	8	13	—
Görlitz	74 629	203	5	160	67	25,7	24,6	—	2	—	—	1	13	19	26	13	13	91	8
Göttingen	27 384	81	1	36[14]	5	15.8[14]	24,4	—	—	—	—	—	2	6	4	—	—	22	2
Goslar	15 670	27	—	22	5	16,8	. [2]	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	10	—
Grabow a. O.*	15 822	73	1	79	54	59,9	28,9[7]	—	1	1	2	—	1	4	46	43	42	23	1
Graudenz	28 683	121	4	69	41	28,9	25,6	—	2	—	—	—	5	8	18	18	18	34	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1897. — [4] Desgl. seit 1895. — [5] Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6] Durchschnitt 1887/96. — [7] Desgl. 1891/95. — [8] Ohne Ortsfremde 71 = 18,1 ‰. — [9] Desgl. 779 = 23,5 ‰. — [10] Desgl. 30 = 16,5 ‰. — [11] Desgl. 267 = 13,1 ‰. — [12] Desgl. 21 = 16,5 ‰. — [13] Desgl. 37 = 20,3 ‰. — [14] Desgl. 26 = 11,4 ‰. — [15] Ohne die in Krankenanstalten &c. Gestorbenen 17 = 10,5 ‰. — [16] Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 17. Juli (1 772 928) 15,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	56	1	55[8]	15	28,2[8]	30,2	—	—	—	—	—	8	3	5	2	2	38	1
Grünberg i. Schl.* .	19 786	71	3	35	15	21,2	22,5[7]	—	—	—	—	—	2	4	5	—	—	24	—
Guben	32 140	94	3	44	16	16,4	24,2	—	—	—	—	—	4	3	12	8	8	21	4
Hagen	45 142	154	5	52	17	13,8	21,5	1	—	—	—	—	5	11	4	2	2	30	1
Halberstadt	43 376	110	3	76	32	21,0	24,3	—	—	3	—	—	5	2	14	12	11	51	1
Halle	123 755	363	22	259[9]	96	25,1[9]	23,0	—	18	4	1	—	25	21	58	33	32	120	12
Hameln	17 973	56	4	18	6	12,0	. [3]	—	—	—	1	—	5	1	1	1	1	9	1
Hamm	30 459	93	1	34	8	13,4	20,6	—	—	—	1	—	5	2	2	1	1	24	—
Hanau	29 011	70	2	43[10]	11	17,8[10]	22,5	2	—	—	—	—	7	2	8	4	3	24	—
Hannover	227 660	584	25	309	98	16,3	19,7	—	—	—	—	1	25	32	25	19	17	212	14
Harburg	46 454	178	10	60	25	15,5	22,9	—	—	1	—	—	4	4	9	8	7	38	4
Herford	22 774	73	1	25	10	13,2	22,0	—	—	—	—	2	—	4	1	1	1	18	—
Herne*	22 131	93	2	47	23	25,5	. [3]	1	—	3	—	1	3	14	5	3	3	17	3
Hildesheim	42 160	108	3	48	9	13,7	21,2	—	—	1	2	—	6	4	—	—	—	33	2
Hirschberg*	17 061	41	1	30	11	21,1	26,8	—	—	—	—	—	3	—	5	2	2	21	1
Hörde*	19 821	82	3	60	37	36,3	23,8[7]	8	—	3	2	—	11	18	3	2	1	12	3
Inowrazlaw*	22 589	86	1	48	30	25,5	25,0[7]	1	—	1	—	1	2	1	10	10	10	28	4
Insterburg*	25 036	71	4	42	15	20,1	22,1	—	2	1	—	—	2	1	3	3	3	33	—
Iserlohn	26 068	85	3	43	11	19,8	19,3	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	25	3
Jersitz*	17 942	57	1	37	19	24,7	. [2]	4	1	2	—	—	1	3	9	9	9	17	—
Kalk	17 895	62	3	18	10	12,1	. [3]	2	—	—	1	—	1	4	3	2	2	7	—
Kassel	87 439	227	9	103	38	14,1	17,3	—	—	1	—	—	13	17	10	4	4	58	4
Kattowitz	25 984	115	—	68	33	31,4	20,9[7]	2	2	2	—	—	6	8	8	4	3	37	3
Kiel	94 188	259	8	104	33	13,3	21,6	1	—	3	—	1	10	10	9	3	3	59	11
Koblenz	40 861	85	—	65	21	19,1	19,8	—	—	—	—	—	15	2	8	4	4	36	4
Köln	340 750	1104	33	639	295	22,5	24,9	22	4	7	3	—	64	70	130	57	53	324	15
Königsberg	178 821	496	13	378	142	25,4	27,2	6	1	3	10	—	17	37	89	44	40	206	9
Königshütte	48 931	228	8	145	83	35,6	26,1	—	5	6	1	1	6	26	16	16	15	80	4
Köpenick*	18 813	63	2	36	25	23,0	29,1[4]	—	—	1	—	—	—	3	7	7	7	25	—
Köslin*	19 516	47	1	17	3	10,5	22,1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	13	—
Kolberg	19 209	58	2	28	12	17,5	22,8	—	—	1	—	1	3	2	8	3	3	13	—
Kottbus	39 074	92	2	48	19	14,7	24,1	—	—	—	2	—	10	10	—	—	—	24	2
Krefeld*	108 211	253	8	116	28	12,9	21,3	—	1	1	1	—	16	14	4	1	1	75	4
Kreuznach	19 964	43	1	31	4	18,6	21,0	—	—	—	2	—	5	6	2	1	1	14	2
Küstrin	17 698	51	2	32	15	21,7	21,8	—	—	—	—	—	2	2	5	3	3	21	2
Landsberg a. W. . .	31 733	90	1	58	23	21,9	25,6	—	—	1	—	—	9	6	5	5	5	37	—
Langenbielau	17 917	88	3	50	31	33,5	36,4[7]	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	40	1
Langendreer	16 461	72	2	25	9	18,2	. [1]	—	5	1	—	—	—	2	—	—	—	12	5
Lehe*	21 564	65	1	20	7	11,1	18,7[4]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
Liegnitz	54 195	164	6	103[11]	38	22,8[11]	27,5	—	1	1	—	—	15	7	14	4	4	58	7
Linden*	39 889	200	7	79[12]	35	23,8[12]	32,5	—	—	1	—	—	3	15	19	19	18	37	4
Lipine	17 208	76	—	59	32	41,1	. [1]	1	4	1	—	—	2	13	17	14	11	20	1
Luckenwalde*	20 087	44	1	24	13	14,3	23,8	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	15	—
Lüdenscheid*	22 196	71	2	30	10	16,2	21,9	—	—	—	—	—	4	7	2	2	2	16	1
Lüneburg	23 159	62	2	21	4	10,9	22,2	1	—	—	—	—	2	—	2	1	1	15	1
Magdeburg	220 722	668	28	394	178	21,4	24,4	13	2	2	1	—	41	45	80	38	35	202	8
Malstatt-Burbach . .	26 415	130	1	28	14	12,7	20,6[5]	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	24	2
Marburg	16 820	64	2	29[13]	8	20,7[13]	26,4[6]	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	18	1
Meiderich	28 631	112	1	52	20	21,8	22,3[7]	—	—	1	1	—	6	9	9	3	3	20	6
Memel	19 151	43	1	34	11	21,3	27,5	1	2	—	—	—	2	5	5	3	3	18	1
Merseburg	19 426	57	5	28	8	17,3	24,9	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	20	2
Minden	23 071	57	2	29	5	15,1	18,4	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	20	—
Mühlhausen i. Th. .	31 445	117	5	39	8	14,9	19,6	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	21	3
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	130	6	51	17	15,9	25,5	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	37	3
Mülheim a. d. R. . .	33 250	102	3	35	11	12,6	23,6	—	—	—	—	—	3	10	5	1	1	15	2
Münster	60 897	158	5	89	29	17,5	23,8	—	—	2	1	—	13	2	10	8	8	60	1
Naumburg	21 931	49	2	26	7	14,2	22,5	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	22	1
Neiße	24 406	58	2	41	15	20,2	21,6	—	—	1	—	—	4	3	8	6	6	25	—
Neumünster	25 356	113	2	26	9	12,3	20,4[7]	—	—	—	—	—	4	3	4	2	2	15	—
Neunkirchen	24 526	94	4	29	13	14,2	20,4[7]	—	—	—	1	—	6	2	1	—	—	17	2
Neuruppin	16 281	37	2	36[14]	7	26,5[14]	. [2]	—	—	—	—	1	6	5	2	—	—	22	—
Neuß	26 261	84	1	50	17	22,8	25,0	3	2	2	—	—	4	8	3	—	—	26	2
Neustadt O.-S. . . .	20 103	51	3	39	21	23,3	29,0	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	24	—
Nordhausen	27 893	78	2	36	7	15,5	19,9	—	—	—	—	—	7	—	3	3	2	25	1
Oberhausen*	32 688	145	3	63	33	23,1	23,3	1	—	—	—	1	5	17	10	—	—	26	3
Ohligs*	17 797	45	3	16	3	10,8	17,9[7]	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	9	—
Oppeln	26 111	91	1	49	21	22,5	28,0	—	—	—	—	—	4	—	12	1	1	29	4
Osnabrück	47 544	118	6	43	12	10,9	19,9	—	—	—	—	—	5	5	3	2	2	27	3
Paderborn	22 142	73	6	18	4	9,8	20,1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	14	—
Posen	74 823	172	7	168	65	26,9	26,8	4	2	2	—	—	16	15	26	14	10	100	3
Potsdam	60 692	83	5	71	19	14,0	22,0	—	1	1	—	—	7	3	4	4	4	53	2
Prenzlau	20 319	66	1	49	24	28,9	25,7	—	—	—	—	—	2	5	6	5	5	36	—
Quedlinburg	22 596	70	4	66	27	35,1	24,8	13	—	—	—	—	3	3	19	16	14	27	1
Rathenow*	19 487	58	4	40	16	24,6	23,1[7]	1	—	1	—	—	5	8	1	—	—	20	4

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 39 = 20,0 ‰. — [9]) Desgl. 217 = 21,0 ‰. — [10]) Desgl. 36 = 14,9 ‰. — [11]) Desgl. 93 = 21,9 ‰. — [12]) Desgl. 77 = 23,2 ‰. — [13]) Desgl. 15 = 10,7 ‰. — [14]) Desgl. 25 = 18,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brech-durchfall im Gnz.	Brech-durchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	62	—	48	24	26,0	22,3	1	1	—	—	—	5	5	2	1	1	33	1
Recklinghausen	24 057	104	2	57	30	28,4	23,0[6]	2	—	3	—	—	6	3	6	6	6	37	—
Remscheid	50 853	150	3	77	29	18,2	20,0	8	1	1	2	—	20	17	4	4	4	22	2
Rheydt	31 791	101	4	36	16	13,6	20,2	—	—	1	1	—	5	2	6	2	2	21	—
Saarbrücken	18 491	69	1	38	12	24,7	18,9[7]	1	—	—	—	—	5	3	3	3	3	22	4
Sankt Johann*	18 704	51	1	29	13	18,6	17,4[5]	—	—	—	2	—	6	—	8	5	5	12	1
Schalke*	23 982	141	3	42	14	21,0	. [4]	2	—	6	—	—	3	9	3	—	—	17	2
Schleswig	18 155	50	1	23[9]	3	15,2[9]	24,0	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	—
Schneidemühl*	18 598	48	—	24	14	15,5	25,8[7]	—	—	1	—	—	—	4	5	5	5	13	1
Schönebeck a. Elbe*	15 133	44	—	23	5	18,2	. [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1
Schweidnitz	26 856	81	3	53	12	23,5	29,2	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	40	3
Schwelm	15 326	52	—	23	6	18,0	. [1]	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	13	2
Siegen	19 851	58	2	27	5	16,3	19,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	18	—
Soest	15 580	37	—	24	6	18,5	22,0[8]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	—
Solingen	43 067	109	8	58	22	16,2	22,3	—	—	2	—	—	5	6	5	3	3	39	1
Sorau*	15 000	35	3	27	10	21,6	. [1]	—	—	—	—	1	3	—	3	3	3	20	—
Spandau	61 253	215	8	95	54	18,6	23,9	1	—	1	1	1	6	11	32	13	13	37	5
Stargard i. P.	27 067	78	4	35	14	15,5	22,7	—	—	1	—	—	1	2	3	2	2	28	—
Staßfurt*	18 916	83	1	34	20	21,6	24,5	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	25	—
Stendal	21 800	61	1	25	14	13,8	24,7	—	—	—	1	—	1	6	2	2	2	13	2
Stettin	154 233	484	14	505	321	39,3	26,0	—	8	2	2	—	20	26	248	177	166	192	7
Stolp	25 354	75	1	31	11	14,7	24,6	—	1	1	3	—	1	2	3	2	2	20	—
Stralsund*	31 028	72	2	36	11	13,9	23,9	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	30	—
Thorn	32 016	64	2	52[10]	21	19,5[10]	21,0	—	—	—	1	—	2	7	6	3	3	31	5
Tilsit	30 480	65	2	63	20	24,8	26,5	1	—	5	—	—	3	6	13	11	10	32	3
Trier	41 165	120	3	73	21	21,3	22,2	—	—	—	3	—	16	1	11	9	9	42	—
Ueckendorf*	17 648	86	6	42	16	28,6	. [4]	1	7	2	—	—	1	12	8	—	—	11	—
Viersen	23 102	78	—	38	9	19,7	21,8	—	3	1	—	—	7	6	—	—	—	20	1
Wald*	16 614	60	1	14	6	10,1	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	9	1
Wandsbek	22 232	64	2	20	7	10,8	20,8	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	15	—
Wanne*	17 203	108	1	38	20	26,5	. [1]	1	4	—	—	—	2	9	7	3	2	15	—
Wattenscheid*	16 366	69	3	41	11	30,1	. [3]	5	—	—	—	—	6	9	4	—	—	16	1
Weißenfels	27 117	96	2	45	25	19,9	23,5	1	—	3	—	—	3	3	2	2	2	32	1
Wesel	23 052	46	2	26	6	13,5	17,4	1	—	—	—	—	3	4	2	2	2	16	—
Wiesbaden	79 380	193	7	109	29	16,5	18,7	4	—	—	1	—	10	11	10	8	8	70	3
Wilhelmshaven	21 463	42	2	24	8	13,4	15,1[8]	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	14	3
Witten	30 040	96	1	46[11]	12	18,4[11]	20,8	—	2	2	—	—	6	6	—	—	—	27	3
Wittenberg*	17 523	43	3	20	5	13,7	. [3]	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	18	1
Wittenberge	15 582	57	1	27	12	20,8	. [1]	—	—	2	—	—	2	6	3	3	3	14	—
Zaborze	19 502	109	—	60	35	36,9	37,8[6]	4	6	—	—	—	5	10	8	4	3	26	1
Zeitz	26 464	70	3	47	27	21,3	23,9	1	—	1	—	—	7	8	18	8	8	12	—
Bayern.																			
Amberg	21 055	87	3	38	19	21,7	28,2	—	—	—	—	—	8	3	3	2	2	23	1
Ansbach	16 723	45	2	19	4	13,6	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	11	1
Aschaffenburg	16 968	37	—	23	4	16,3	. [3]	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	11	2
Augsburg	85 490	256	8	160	68	22,5	27,7	2	—	1	—	1	15	12	36	18	17	84	[14] 6
Bamberg	40 445	104	1	61	13	18,1	22,8	—	—	—	—	—	12	3	5	4	4	38	3
Bayreuth	29 057	71	—	49	13	20,2	20,9	—	—	—	—	—	6	8	2	1	1	32	1
Erlangen	22 362	40	3	29	7	15.6	30,4	—	—	—	—	—	8	4	3	3	3	13	1
Frankenthal	15 187	41	1	41[13]	17	32,4[13]	. [1]	—	—	—	—	—	7	4	11	6	6	19	—
Fürth	48 351	185	2	84	44	20,8	26,8	—	1	—	—	—	10	9	22	12	11	42	—
Hof	29 158	98	2	49	21	20,2	22,3	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2	40	1
Ingolstadt	22 327	66	1	34	19	18,3	29,3	—	1	—	—	—	5	—	13	4	4	13	2
Kaiserslautern	42 781	138	4	62	26	17,4	19,5	—	—	—	—	—	14	7	11	8	7	29	1
Kempten	18 177	39	1	42	13	27,7	26,3[8]	—	—	—	—	—	6	1	7	4	4	27	1
Landshut	21 426	62	1	33	9	18,5	25,5	—	—	—	—	—	6	—	12	12	5	14	1
Ludwigshafen	43 201	169	6	81	51	22,5	24,6	—	—	—	—	—	7	10	34	25	22	28	2
München	436 430	1304	50	820	377	22,5	26,2	6	2	13	—	—	105	58	214	34	1	409	13
Neustadt a. Haardt	17 162	48	2	26	14	18,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	8	8	2	2	7	1
Nürnberg	172 941	614	15	298	124	20,6	24,3	—	3	2	—	1	56	19	66	32	29	144	7
Passau	17 726	44	2	34	17	23,0	26,6	1	—	—	—	—	6	3	5	—	—	19	—
Pirmasens	26 359	131	3	61	33	27,8	24,7[8]	—	—	—	4	1	9	8	17	15	14	22	—
Regensburg	43 684	99	1	88	30	24,2	28,5	—	—	—	1	—	12	7	11	6	6	55	2
Speyer	19 796	76	1	33	14	20,0	23,0	—	—	—	—	—	2	4	13	10	9	13	1
Straubing	16 494	57	2	52	25	37,8	. [2]	7	—	1	—	—	3	4	11	1	1	25	1
Würzburg	72 451	181	5	142[12]	39	23,5[12]	24,3	—	—	—	2	—	17	22	16	16	16	83	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	38	1	13	7	10,4	. [4]	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	10	—
Bautzen	24 794	59	2	35	9	16,9	20,3	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	29	—

[1] Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1897. — [3] Desgl. seit 1896. — [4] Desgl. seit 1895. — [5] Durchschnitt 1894/96. — [6] Desgl. 1892/96. — [7] Desgl. 1893/95. — [8] Desgl. 1891/95. — [9] Ohne Ortsfremde 13 = 8,6 ‰. — [10] Desgl. 45 = 16,9 ‰. — [11] Desgl. 37 = 14,8 ‰. — [12] Desgl. 122 = 20,2 ‰. — [13] Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 28 = 22,1 ‰. — [14] Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	600	19	371	199	25,8	29,7	—	—	2	—	2	41	13	17	2	1	290	6
Crimmitschau	23 804	73	4	25	13	12,6	27,8	—	—	—	—	—	3	1	3	2	2	18	—
Döbeln	17 165	38	1	28	13	19,6	. [3]	—	—	—	—	—	1	2	12	12	12	12	1
Dresden	379 268	1218	44	560[6]	208	17,7[6]	21,3	7	1	7	—	4	83	52	76	38	35	314	16
Freiberg	29 457	95	6	34	7	13,9	26,3	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	21	[15] 3
Glauchau	25 694	75	2	39	15	18,2	28,1	—	—	—	—	1	2	3	5	2	1	26	2
Leipzig	422 097	1314	45	669	330	19,0	22,2	5	1	5	1	2	67	67	192	82	78	310	19
Löbtau	22 309	123	2	75	62	40,3	. [3]	—	—	1	—	—	11	3	23	23	20	37	—
Meerane	23 400	92	2	53	31	27,2	29,9	—	—	—	—	—	2	—	6	6	—	43	2
Meißen	19 308	62	2	20	8	12,4	23,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	17	1
Pirna	16 610	57	—	42[7]	12	30,3[7]	. [3]	—	—	—	—	—	5	3	4	1	1	30	—
Plauen	59 420	191	7	83	39	16,8	23,0	4	1	—	1	—	6	4	3	1	1	61	3
Reichenbach	25 924	89	1	49	27	22,7	26,3	1	—	—	—	—	4	2	8	8	8	34	—
Werdau	17 929	62	1	33	18	22,1	28,3[5]	—	—	—	—	—	5	—	1	1	—	26	1
Wurzen	16 211	52	1	17	8	12,6	. [3]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	1
Zittau	29 830	78	2	33	9	13,3	20,8	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	27	—
Zwickau	52 520	179	3	99[8]	54	22,6[8]	25,2	—	—	—	—	—	10	10	8	3	3	65	6
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	68	4	44	15	21,9	22,4	—	—	1	—	—	6	5	4	2	1	27	1
Eßlingen	24 958	80	3	46	13	22,1	21,1	—	—	1	—	—	10	3	9	9	9	23	—
Gmünd	17 243	55	1	30	9	20,9	23,1	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	23	—
Göppingen	17 128	48	2	24	12	16,8	. [3]	—	—	1	—	—	2	4	6	6	6	11	—
Heilbronn	35 559	82	3	70	27	23,6	21,7	5	—	1	—	—	5	4	23	18	18	31	1
Ludwigsburg	19 715	35	1	35	13	21,3	15,9	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	28	2
Reutlingen	20 483	44	—	36	14	21,1	22,8	—	—	1	—	—	3	3	11	8	8	18	—
Stuttgart	149 913	345	10	226	93	18,1	19,0	4	2	1	1	—	34	28	45	43	42	107	4
Ulm	41 460	89	1	61	20	17,7	19,7	1	—	—	1	—	6	2	9	5	5	39	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	36	1	36	9	28,1	. [1]	2	—	—	—	—	9	6	3	—	—	16	—
Freiburg	55 040	108	4	85[9]	29	18,5[9]	23,0	—	—	1	—	1	13	8	17	11	11	44	1
Heidelberg	36 972	122	4	76[10]	20	24,7[10]	25,2	—	—	—	—	—	12	11	5	5	5	47	1
Karlsruhe	89 711	233	8	144[11]	63	19,3[11]	19,2	—	—	2	1	—	17	13	28	27	26	80	3
Konstanz	19 679	50	1	23	9	14,0	19,2[5]	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	12	2
Mannheim	104 182	329	5	216	108	24,9	21,5	—	—	1	—	1	25	26	58	36	32	99	6
Pforzheim	35 078	119	3	56	16	19,2	21,6	—	—	3	—	—	8	—	4	4	4	40	1
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	151	5	95	33	17,0	20,0	—	—	—	—	—	17	15	6	1	1	55	2
Gießen	23 573	91	6	44[12]	7	22,4[12]	24,1	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	33	3
Mainz	77 911	221	12	132	50	20,3	21,1	5	1	—	—	—	16	13	17	8	7	77	3
Offenbach	41 615	136	4	87	38	25,1	20,2	—	—	—	—	—	11	5	23	23	20	46	2
Worms	31 636	109	3	73	42	27,8	23,5	—	—	1	1	—	7	3	17	17	17	40	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 036	36	—	20[13]	3	12,6[13]	19,8[4]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	15	[15] 1
Rostock	52 485	146	1	68	12	15,5	20,4	—	—	4	1	—	1	8	1	1	1	50	3
Schwerin	37 544	77	3	31	8	9,9	18,6	—	—	—	1	—	3	1	2	2	2	23	1
Wismar	18 336	43	2	29	4	19,0	20,3	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	21	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	69	3	30	15	17,3	23,6	—	—	2	—	—	2	—	13	7	7	13	—
Eisenach	25 867	88	5	43	13	19,9	18,9	—	—	3	—	—	2	3	3	1	1	31	1
Jena*	16 558	41	1	19	7	13,8	. [2]	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	11	1
Weimar	27 518	44	4	34	9	14,8	18,6	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	17	4
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	119	5	68[14]	28	23,6[14]	27,0	—	—	1	—	—	6	6	5	5	5	49	1
Bernburg	34 467	102	5	61	18	21,2	23,4	2	—	—	1	—	7	7	7	7	4	36	1
Braunschweig	122 718	369	7	150	60	14,7	22.1	1	—	1	2	—	21	9	19	9	9	91	6
Bremen	147 339	391	13	192	47	15,6	18,8	9	—	—	1	—	35	15	6	2	2	116	10
Bremerhaven	19 373	57	1	27	5	16,7	18,9[5]	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	15	8
Cöthen	21 626	59	1	34	10	18,9	20,5	2	2	—	—	—	2	2	2	1	1	24	—
Dessau	46 751	140	5	61	28	15,7	22,5	3	—	—	—	—	6	2	14	14	14	28	8
Gera	45 582	146	3	82	48	21,6	27,0	2	—	1	1	—	6	6	27	14	14	38	1
Gotha	32 755	79	1	42	8	15,4	19,4	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	33	2
Greiz	23 409	61	4	30	12	15,4	22,4	—	—	2	1	—	2	—	5	—	—	19	1
Hamburg	652 602	1713	58	952	321	17,5	24,7	53	4	7	3	4	90	127	69	21	21	540	55
Koburg	19 504	46	1	27	2	16,6	19,9	—	—	—	—	—	9	2	1	1	1	14	1
Lübeck	73 621	223	3	96	21	15,6	19,6	—	1	1	2	—	5	15	1	—	—	69	2
Oldenburg*	23 664	51	2	33	4	16,7	24,2	—	—	—	—	1	4	5	2	1	1	19	2
Wolfenbüttel	16 032	46	—	26	9	19,5	19,6[4]	—	—	—	—	—	1	4	4	1	1	15	2
Zerbst	17 396	45	1	28	6	19,3	23,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	17	4
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	109	3	89	41	30,9	25,2	4	—	—	—	—	5	13	30	20	18	30	7
Hagenau	17 956	33	1	27	14	18,1	. [3]	—	—	1	2	—	1	3	14	—	—	6	—
Metz	59 143	123	3	98	32	19,9	19,8	—	—	—	3	—	13	7	19	17	9	54	2
Mülhausen	86 135	217	5	143	60	19,9	23,4	—	—	—	2	—	18	18	45	45	40	57	3
Straßburg	142 885	370	11	301	133	25,3	23,5	3	1	3	2	—	27	19	102	98	94	135	9

[1] Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Durchschnitt 1894/96. — [5] Desgl. 1891/95. — [6] Ohne Ortsfremde 505 = 16,0 ‰. — [7] Desgl. 29 = 21,0 ‰. — [8] Desgl. 89 = 20,3 ‰. — [9] Desgl. 69 = 15,0 ‰. — [10] Desgl. [illegible]0 = 16,2 ‰. — [11] Desgl. 135 = 18,1 ‰. — [12] Desgl. 22 = 11,2 ‰. — [13] Desgl. 19 = 12,0 ‰. — [14] Desgl. 64 = 22,2 ‰. — [15] Darunter 1 Hinrichtung.

34. Woche vom 21. bis 27. August 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	88	4	91	61	36,0	24,5	—	—	—	—	—	3	1	48	34	34	36	3
Altendorf	44 615	52	1	44	29	51,3	20,3¹)	1	—	—	—	—	1	1	7	3	3	34	—
Altona	151 886	106	—	72	35	24,7	22,9	—	—	—	—	—	9	8	23	20	18	28	4
Augsburg	85 490	49	2	31	16	19,0	27,7	—	—	1	—	—	2	3	10	7	7	13	2
Bamberg	40 445	28	—	19	9	24,4	22,8	—	—	—	—	—	1	—	6	6	5	12	—
Barmen	132 598	91	1	69	35	27,1	18,6	1	—	1	—	1	6	1	29	10	9	28	2
Berlin	1 728 201	919	28	775	443	23,3	21,3	5	3	10	2	—	66	40	298	156	147	339	11
Beuthen	43 290	40	—	18	10	21,6	24,7	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	15	—
Bielefeld	51 333	36	1	20	13	20,3	18,0	—	—	1	—	—	2	6	5	5	4	6	—
Bochum	57 066	49	2	32	16	29.2	23,5	—	—	—	—	—	2	4	10	5	5	13	3
Bonn	47 015	44	1	33	23	36,5	26,4	—	—	—	—	—	2	—	14	9	9	17	—
Brandenburg	44 939	25	1	32	22	37,0	25,9	1	—	—	—	—	1	2	12	5	5	14	2
Braunschweig	122 718	81	2	59	35	25,0	22,1	—	—	—	—	—	3	5	28	10	8	20	3
Bremen	147 339	96	2	46²)	22	16,2²)	18,8	—	—	—	—	—	3	2	13	10	10	26	2
Breslau	398 415	291	7	184³)	94	24,0³)	27,9	—	1	1	1	—	24	10	69	14	14	75	3
Bromberg*	49 011	27	2	15	6	15,9	21,3	—	—	2	—	—	—	2	1	1	1	10	—
Charlottenburg	161 062	117	1	51	29	16,5	20,0	—	—	1	—	—	2	6	18	10	9	22	2
Chemnitz	172 417	137	3	130	104	39,2	29,7	—	—	2	—	—	5	2	6	4	4	114	1
Danzig	128 325	82	3	67	36	27,1	26,2	—	—	—	—	—	2	3	27	27	26	30	5
Darmstadt	66 866	29	1	30	15	23,3	20,0	—	—	—	—	—	—	6	12	1	1	12	—
Dessau	46 751	27	2	35	17	38,9	22,5	—	—	1	1	—	5	1	13	12	12	12	2
Dortmund	122 377	112	1	71	47	30,2	22,4	—	—	—	—	—	8	5	33	18	17	24	1
Dresden	379 268	257	9	145⁴)	84	19.9⁴)	21,3	1	—	—	—	—	8	5	47	27	26	79	5
Düsseldorf	192 518	151	4	159	111	42,9	21,7	—	—	1	—	—	8	5	73	55	52	66	6
Duisburg	75 947	62	2	68	40	46,6	23,9	—	—	1	—	—	1	4	33	23	21	27	2
Elberfeld	146 281	87	5	69	37	24,5	19,0	—	—	1	—	—	2	5	33	15	12	25	3
Elbing	48 052	24	—	27	6	29.2	27,5	—	—	—	—	1	3	—	5	3	2	16	2
Erfurt	80 928	46	—	51	35	32,7	21,3	—	—	—	—	—	—	—	38	33	29	13	—
Essen	105 528	109	2	63	40	31.0	23,2	—	1	—	—	—	5	7	32	11	10	14	4
Flensburg	42 648	31	1	21	9	25.6	21,6	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	13	2
Frankfurt a. M.	244 808	154	3	113	65	24,0	18,6	—	—	—	—	—	8	8	53	15	14	42	2
Frankfurt a. O.	60 931	39	1	42	26	35,8	25,1	—	—	—	—	—	2	2	18	13	13	18	2
Freiburg i. B.	55 040	37	3	25⁵)	10	23.6⁵)	23,0	—	—	1	—	—	5	—	6	5	5	13	—
Fürth	48 351	31	1	42	26	45,2	26,8	—	—	1	—	—	1	3	22	15	14	15	—
Gera	45 582	47	1	24	12	27,4	27,0	—	—	—	—	1	—	3	9	2	2	10	1
M.-Gladbach	55 747	52	1	35	23	32.6	23,2	—	—	—	—	—	5	1	11	9	8	18	—
Gleiwitz	43 562	42	2	16	12	19,1	20,2	—	—	—	—	—	2	1	4	3	3	8	1
Görlitz	74 629	41	4	32	18	22,3	24,6	—	—	—	—	—	4	2	12	11	11	14	—
Hagen	45 142	35	—	22	15	25.3	21,5	—	—	—	—	—	1	4	8	6	6	9	—
Halberstadt	43 376	28	—	32	26	38,4	24,3	—	—	—	—	—	2	—	21	21	21	9	—
Halle	123 755	79	—	91⁶)	50	38,2⁶)	23,0	—	4	—	—	—	5	7	41	25	23	32	2
Hamburg	652 602	388	12	250	138	19,9	24,7	2	—	2	2	—	15	35	74	31	26	110	10
Hannover	227 660	133	11	131	84	29,9	19,7	—	—	—	—	1	8	7	55	46	41	56	4
Harburg	46 454	41	1	27	17	30,2	22,9	—	—	—	—	—	—	1	15	14	10	9	2
Hildesheim	42 160	26	1	24	12	29,6	21,2	—	—	—	—	—	2	1	10	7	7	10	1
Kaiserslautern	42 781	33	1	22	11	26,6	19,5	—	—	—	—	—	4	2	11	11	10	5	—
Karlsruhe	89 711	46	—	59	36	34,3	19,2	—	—	—	—	—	3	2	22	17	15	31	1
Kassel	87 439	64	—	75	41	44,6	17,3	—	—	1	1	—	6	5	36	25	14	26	—
Kiel	94 188	.	.	.	.	.	21,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Koblenz	40 861	24	—	29	17	36,9	19,8	2	—	2	—	—	5	—	8	2	2	11	1
Köln	340 750	284	10	310	217	47,3	24,9	4	—	3	—	1	8	20	163	98	90	107	4
Königsberg i. Pr.	178 821	106	4	103	57	30.0	27,2	—	—	—	—	—	8	10	45	28	26	39	1
Königshütte	48 931	56	—	41	22	43,6	26,1	1	3	—	—	—	2	5	4	4	4	25	1
Krefeld*	108 211	57	2	57	36	27,4	21,3	—	—	1	—	—	4	5	22	19	19	24	1
Leipzig	422 097	329	14	264	186	32,3	22,2	3	1	—	—	—	9	10	141	58	54	96	4
Liegnitz	54 195	32	—	25⁷)	14	24,0⁷)	27,5	—	—	1	—	—	3	1	11	2	2	8	1
Ludwigshafen	43 201	55	—	32	20	38,5	24,6	—	—	1	—	—	6	—	12	10	10	11	2
Lübeck	73 621	54	1	24	7	17,0	19,6	—	—	—	—	—	5	1	6	1	—	12	—
Magdeburg	220 722	149	3	155	109	36,5	24,4	1	—	—	1	—	4	8	89	44	38	48	4
Mainz	77 911	58	1	49	26	32,7	21,1	—	—	—	—	—	2	2	18	7	6	26	1
Mannheim	104 182	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 143	38	1	35	15	30,8	19,8	—	—	—	—	—	5	2	10	6	6	16	2
Mülhausen i. E.	86 135	65	1	44	28	26,6	23,4	—	—	—	—	—	2	3	23	23	22	15	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1891/95. — ²) Ohne Ortsfremde 44 = 15,5 ‰. — ³) Desgl. 170 = 22,2 ‰. — ⁴) Desgl. 133 = 18,2 ‰. — ⁵) Desgl 23 = 21,7 ‰. — ⁶) Desgl. 80 = 33,6 ‰. — ⁷) Desgl. 23 = 22,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	305	14	266	150	31,7	26,2	—	2	6	—	2	27	9	98	32	3	115	7
Münster	60 897	46	2	42	24	35,9	23,8	—	—	—	—	—	5	1	16	16	15	20	—
Nürnberg	172 941	141	6	138	95	41,5	24,3	—	—	1	—	1	15	5	67	46	40	45	4
Offenbach	41 615	36	—	26	14	32,5	20,2	—	—	—	—	—	2	3	7	7	5	13	1
Osnabrück	47 544	34	—	11	3	12,0	19,9	—	—	—	—	1	—	1	3	3	3	3	3
Plauen i. V.	59 420	47	1	24	12	21,0	23,0	—	—	1	—	—	6	—	7	5	5	10	—
Posen	74 823	46	3	40	19	27,8	26,8	—	1	—	—	1	3	3	8	3	3	24	—
Potsdam	60 692	29	2	21[3])	8	18,0[3])	22,0	—	1	—	—	—	2	—	8	7	7	10	—
Regensburg	43 684	32	—	29	16	34,5	28,5	—	—	—	—	—	3	1	11	6	5	14	—
Remscheid	50 853	47	—	26	13	26,6	20,0	1	—	—	—	—	7	3	1	1	1	13	1
Rixdorf*	72 472	56	2	48	38	34,4	26,8[1])	—	—	1	—	—	1	3	29	12	11	14	—
Rostock	52 485	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schöneberg*	80 249	54	—	34	24	22,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	2	13	10	10	17	1
Solingen	43 067	29	1	18	3	21,7	22,3	—	—	—	—	—	6	3	2	1	1	6	1
Spandau	61 253	43	1	48	31	40,7	23,9	—	—	2	—	—	4	1	24	8	8	15	2
Stettin	154 233	108	4	92	53	31,0	26,0	—	—	—	1	—	1	3	39	25	24	43	[4]) 5
Straßburg i. E. . .	142 885	69	3	69	43	25,1	23,5	—	—	1	—	—	3	3	36	36	33	23	3
Stuttgart	149 913	89	5	66	25	22,9	19,0	—	1	1	1	—	4	8	14	13	11	35	2
Trier	41 165	29	2	16	8	20,2	22,2	—	—	—	—	—	1	—	7	2	—	8	—
Ulm	41 460	13	—	19	11	23,8	19,7	—	—	—	1	—	1	1	9	6	5	6	1
Wiesbaden	79 380	40	1	43	24	28,2	18,7	—	—	—	—	—	3	1	21	19	19	17	1
Würzburg	72 451	50	1	45	15	32,3	24,3	—	—	—	—	—	3	1	11	11	10	30	—
Zwickau	52 520	36	1	39	27	38,6	25,2	—	—	—	1	—	—	2	11	6	5	23	2

Woche vom 21. bis 27. August 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 13. August	508 846	261	8	136	44	13,9	.	6	—	1	—	—	13	21	15	—	—	78	2
Antwerpen bis 20. August	282 872	161	8	148	60	27,2	.	2	4	—	—	1	9	15	37	.	.	76	4
Brüssel	205 451	66	6	85	34	21,5	.	1	—	—	—	—	6	4	24	.	.	49	1
Budapest bis 20. August.	648 104	398	18	291	125	23,3	.	6	3	2	2	—	30	31	76	.	.	128	13
Christiania	203 337	121	5	53	7	13,6	.	—	—	—	—	—	10	4	3	.	.	34	2
Edinburg	295 628	125	.	99	21	17,4	.	1	1	—	—	.	6	3	5	.	.	83	.
Glasgow	724 349	446	.	246	.	17,7	.	3	2	1	.	.	.	8	44	.	.	188	.
Kopenhagen	345 000	252	5	112	32	16,9	.	—	—	—	2	—	8	14	10	.	.	72	6
Krakau	82 607	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg	139 890	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 504 766	2551	.	1856	886	21,4	.	20	7	21	9	1	107	92	658	14	9	868	73
Lyon bis 13. August . .	466 028	184	9	146	26	16,3	.	2	—	1	1	1	16	16	28	—	—	80	1
Madrid bis 2. Juli . .	491 595	241	22	274	67	29,0	.	8	2	1	6	.	36	47	50	.	.	120	4
Moskau bis 20. August .	988 610	.	21	599	285	31,5	.	8	3	14	4	2	54	5	210	.	.	299	.
New York bis 13. August	3 438 899	1763	89	1522	613	23,0	.	4	3	22	13	3	120	128	505	.	.	639	85
Odessa	404 651	.	6	197	76	25,3	.	1	1	3	2	—	14	2	61	38	38	108	5
Paris	2 511 629	1097	57	1206	348	25,0	.	8	2	2	6	2	133	67	349	—	—	579	58
Petersburg bis 20. August	1 132 677	670	17	511	254	23,5	.	6	8	14	21	—	69	17	107	.	.	269	.
Prag und Vororte . .	382 029	173	7	183	42	24,9	.	1	5	1	2	—	35	13	14	.	.	102	10
Rom bis 23. Juli . . .	499 861	199	18	146	24	15,2	.	—	1	1	2	—	15	9	31	.	.	80	7
Stockholm bis 20. August.	283 550	147	6	87	21	15,9	.	—	—	4	1	—	10	9	9	1	1	47	7
Triest	165 177	104	11	98	34	30,9	.	—	—	2	1	—	8	10	2	2	—	73	2
Venedig bis 13. August. .	168 958	83	1	61	20	18,8	.	1	—	1	[illegible]	—	2	5	14	.	.	31	5
Warschau bis 20. August.	601 408	477	14	295	128	25,5	.	8	18	8	1	2	17	52	77	.	.	108	4
Wien	1 590 295	853	59	586	227	19,2	.	3	2	7	—	4	84	70	147	—	—	256	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. August 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	—	1	—	6	—	1	—	—	—	1
Scharlach	7	1	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	—
Diphtherie u. Croup .	43	2	5	2	1	3	6	—	6	—	—	1	6
Unterleibstyphus . .	2	1	3	—	1	—	—	5	—	2	1	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	11	—	5	2	5	—	10	—	—	4	—	1	5
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7	—	2	—	2	2	2	1	2	3	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	34	16	23	1	31	13	18	4	31	15	7	26	45
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	17	—	6	—	—	8	4	3	3	2	2	1	4
Lungenschwindsucht .	38	—	5	—	8	7	2	4	21	6	—	7	15
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	37	6	28	4	4	8	8	—	12	6	1	5	16
Akuter Darmkatarrh .	21	1	18	1	7	5	7	6	13	—	3	2	19
Chron. Alkoholismus	22	6	1	—	1	3	1	3	—	—	1	2	8
Ak. Gelenkrheumatism.	10	1	6	—	1	2	1	—	8	1	1	3	9
And. rheumat. Krankh.	5	—	18	2	2	1	6	1	20	4	1	2	11
Verletzungen	49	18	67	7	27	33	24	12	79	31	5	18	79
Alle übrigen Krankh.	403	33	293	45	106	121	107	41	234	58	35	87	331
Summe	713	85	480	64	199	206	202	81	434	133	57	158	553
Verbliebener Bestand	2724	329	1804	278	773	792	680	295	1377	404	382	680	2906

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	21./8.-27./8.	9	17	[5]) 20	[5]) 78	—
Breslau . . .	desgl.	4	15	15	20	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	21	83	2	1
Arnsberg . .	desgl.	20	74	29	33	3
Aurich . . .	desgl.	—	41	—	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	23	157	28	40	—
Erfurt . . .	desgl.	1	—	12	11	—
Hannover . .	desgl.	8	4	8	47	—
Hildesheim . .	desgl.	6	15	1	8	—
Königsberg .	desgl.	14	191	110	26	2
Lüneburg . .	desgl.	3	60	2	24	—
Marienwerder	desgl.	6	36	16	21	1
Minden . . .	desgl.	1	—	2	16	2
Münster . . .	desgl.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl.	2	—	1	5	1
Posen . . .	desgl.	6	163	51	28	—
Schleswig . .	desgl.	15	46	27	22	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	3	86	3	5	2
Stettin . . .	desgl.	20	23	9	36	—
Stralsund . .	desgl.	[illegible]	8	7	6	1
Trier . . .	desgl.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	13	16	10	17	2
Stadt München .	desgl.	—	9	15	23	2
Nürnberg . .	desgl.	3	—	8	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	9	7	6	—
Reuß ä. L.[6]) .	1./8.-31./8.	—	—	1	8	—
Schaumbg.-Lippe	21./8.-27./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	4	7	3	2
Hamburg . . .	desgl.	3	32	14	18	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,3 ‰. — [4]) Darunter 1 Hinrichtung. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses Moabit und am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. August 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	21. August	29,2	13,6	762,9	762,9	762,9	65	29	48	—	SO-O	1
	22. „	29,7	14,3	764,7	763,3	762,7	56	33	49	—	O-SO	1
	23. „	33 2	14,1	760,7	758,7	756,8	72	33	40	—	SSO	1
	24. „	24,7	17,3	7 Uhr 758,1	758,4	7 Uhr 758,6	7 Uhr 89	54	9 Uhr 75	7 Uhr Morg. —	WNW	1
	25. „	20,2	14,9	758,9	760,5	761,6	98	79	64	2,0	N	1
	26. „	20,1	10,0	763,2	762,6	762,0	79	48	67	0,2	NW-NO	1
	27. „	28,1	11,3	760,2	2 Uhr 757,6	755,6	78	2 Uhr 49	75	gemessen —	SW	1
München	21. August	29,0	17,1	721,5	720,9	720,9	73	43	71	—	NO	.
	22. „	28.4	16,3	721,6	721,4	721,1	74	39	59	—	NO	.
	23. „	29,2	13,9	720.4	719,6	720 1	66	39	65	1,8	W	.
	24. „	21,9	16,3	8 Uhr 720,2	719,5	8 Uhr 719,6	8 Uhr 78	64	8 Uhr 89	8 Uhr Morg. 4.3	W	.
	25. „	20,3	15,8	719 2	719,4	719,6	85	88	92	0,4	Stille	.
	26. „	22,9	12,2	720,6	719,9	719,8	94	56	72	—	O	1,6
	27. „	24,7	12,4	720,2	719,6	719,0	91	54	80	—	W	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 14. September 1898. Nr. 37.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, ordentlichen Honorar-Professor an der Akademie zu Münster Dr. König den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera ꝛc. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 24. Juli bis 6. August starben 5 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 221 an Fiebern, an Pest erkrankten 15 und starben 10.

— In Madras (vgl. S. 669), welches fast nie ganz frei von der Seuche ist, wurden seit Anfang dieses Jahres bis zum 9. August 278 Erkrankungen gezählt, von denen nur 63 geheilt sind.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Münster 2, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 29 Todesfälle; Hamburg 54, München 35, Wien 27, Kopenhagen 70 Erkrankungen; **Influenza:** London 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Gleiwitz und Warschau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 33, Reg.-Bezirk Königsberg 88, Budapest 28, Edinburg 36, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 238, New York 64, Paris 49, Petersburg 40, Wien 21 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Aachen 138, Düsseldorf 160, Königsberg 100, Posen 131, in Amsterdam 78, Budapest 68, Edinburg 31, New York 59, Petersburg 45, Wien 38 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 77, Hamburg 31, Kopenhagen 33, London (Krankenhäuser) 117, New York 98, Paris 31, Petersburg 78, Stockholm 41, Wien 35 — desgl. an **Unterleibstyphus** in New York 94, Paris 22, Petersburg 126.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Einer Mittheilung vom 8. August zufolge ist die am 11. März für Schiffe aus Hongkong angeordnete Quarantäne (S. 346) aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Sigmaringen während der Jahre 1892 bis 1894.

Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schmidt erstatteten Generalberichte.

Nach der Volkszählung von 1890 belief sich die Einwohnerzahl auf 66 085 Seelen; seit d. J. 1880 hat sie um 1539 Seelen abgenommen. Die Abnahme erklärt sich u. A. aus dem ziemlich gleichmäßigen Ansteigen der weiblichen Bevölkerung, aus der auffallenden Geburtenabnahme, aus der erhöhten Kindersterblichkeit und aus dem Auswanderungsverlust, welcher in den Jahren 1880 bis 1885 allein 627 Personen betrug. Auf 1 qkm kamen durchschnittlich 58 (im Gesammtstaate 85) Einwohner. Die für die Berichtsjahre berechneten Einwohnerzahlen, welche den nachstehenden Berechnungen zu Grunde liegen, beliefen sich auf 65 831 (65 704 und 65 577).

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 2099 (2021 und 1895), d. h. 31,9 (30,8 und 30,3) ‰ d. E.; die entsprechenden Geburtsziffern für den Staat stellten sich auf 36,1 (37,4 und 36,6). Todtgeboren wurden 38 (38 und 47), d. h. 1,8 (1,9 und 2,3) % der überhaupt Geborenen; von je 100 der letzteren waren 8,1 (7,1 und 7,7) unehelicher Abkunft. Es starben ausschl. der Todtgeborenen a) in den Städten 186 (219 und

216), b) auf dem Lande 1346 (1465 und 1511) Personen, d. h. a) 22,8 (26,6 und 26,1), b) 23,3 (25,5 und 26,4) ‰ d. E., davon im 1. Lebensjahre a) 20 (25 und 34), b) 451 (453 und 488).

Todesursachen. Im letzten Berichtsjahre starben u. A. an Pocken 1, an Diphtherie und Croup 107, an Scharlach 9, Masern und Rötheln 38, Keuchhusten 32, Unterleibstyphus 6, Ruhr 4, im Kindbett 12, an Krebs 42, Tuberkulose 152, anderen Erkrankungen der Athmungsorgane 251, angeborener Lebensschwäche 162, Atrophie der Kinder 83, Altersschwäche 285, eines gewaltsamen Todes 28 Personen, darunter durch Selbstmord 5.

Morbidität. Im Mai 1894 wurden, nachdem die die Krankheit seit d. J. 1872 nicht mehr beobachtet war, in Esseratsweiler 2 Personen einer Familie von Pocken befallen; die Uebertragung war von der Schweiz aus erfolgt. Erkrankungen an Diphtherie und Croup wurden i. d. Jahren 1893 (und 1894) 259 (269) mal gemeldet. Umfangreichere Epidemien kamen u. A. in Gauselfingen, Betra, Bisingen und Sigmaringen zum Ausbruch. Scharlacherkrankungen sind 96 (68) angezeigt worden, Keuchhustenfälle 364 (114). Masern waren in allen 3 Berichtsjahren und in den verschiedensten Theilen des Bezirks verbreitet; der Verlauf der Krankheit war i. J. 1894 weniger gutartig als in den Vorjahren. Von 83 während der Berichtszeit angemeldeten Erkrankungen an Unterleibstyphus entfielen 11 bezw. 30 auf die Monate August und November. Fleck- und Rückfalltyphus sind in dem Bezirk unbekannte Krankheiten, ebenso ist ein epidemisches Auftreten der Ruhr seit vielen Jahren nicht beobachtet worden. Von Lungenschwindsucht wird der Oberamtsbezirk Hechingen, der eigentliche Industriebezirk des Landesgebiets, am meisten heimgesucht, vergleichsweise am wenigsten der Bezirk des Unterlands und des Neckarthals Haigerloch. Erkrankungen an Kindbettfieber gelangten 27 (12) zur Anzeige. Größere Epidemien von Mumps kamen i. J. 1892 in den Oberamtsbezirken Haigerloch und Sigmaringen vor. Im Jahre 1893 wurden 2 Erkrankungen an Genickstarre bekannt, die günstig verliefen. Influenza zeigte sich während der Berichtszeit als isolirte Epidemie auf der Burg Hohenzollern vom 28. Dezember 1892 bis 16. Januar 1893, sodann im Frühjahr 1893 im sog. Unterland und als Hauptepidemie im ganzen Regierungsbezirk vom Dezember 1893 bis zum Ende Februar 1894. Die Form der Epidemie auf der Burg Hohenzollern war eine schwer gastrische, sodaß die Krankheit zuerst als Typhus angesprochen wurde; es erkrankten 68 % der die Garnison bildenden Kompagnie und 5 Personen der 12 Köpfe zählenden Civilbevölkerung. Gestorben ist 1 Soldat, 12 hatten mit schweren Komplikationen zu kämpfen.

Der Zustand der Wohnstätten auf dem Lande giebt insofern zu hygienischen Bedenken Anlaß, als in denselben nach der landesüblichen Bauart die Wohnräume über den im Erdgeschoß belegenen Ställen und Wirthschaftsräumen angebracht sind. Die Wohnungen werden indessen im Ganzen reinlich gehalten. In den Städten bestehen die Wohnhäuser größtentheils aus Fachwerkbauten, die dem rauhen Klima wenig angemessen erscheinen.

Zur Beseitigung der unreinen Abwässer besitzen die Oberamtsstädte Sigmaringen, Hechingen und Haigerloch Kanalsysteme, deren Inhalt sich in die schnellfließenden Flüsse Donau, Starzel und Eyach ergießt; trotzdem sind mehrfach Klagen über Verunreinigungen dieser Wasserläufe laut geworden. In Sigmaringen und Hechingen besteht außerdem seit einigen Jahren eine regelmäßige städtische Müllabfuhr.

Die Wasserversorgung erfolgt meistens durch Quellwasser oder Grundwasser, in einer Anzahl auf dem Hochplateau der Alb gelegenen Gemeinden auch mittels Regenwassercisternen. In Hechingen und Harthausen wurden i. J. 1894 neue Quellwasserleitungen angelegt, an anderen Ortschaften die bestehenden verbessert oder erweitert.

Schlachthäuser sind nur in Sigmaringen und Hechingen vorhanden. Mit Ausnahme von 27 Landgemeinden und 2 selbständigen Gutsbezirken stehen überall Fleischschauordnungen in Kraft.

Gewerbliche Anlagen überhaupt bestanden i. J. 1894 1889 mit zusammen 4229 Arbeitern, genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen i. J. 1893 im Ganzen 283; zur Begutachtung solcher Anlagen wurden die Medizinalbeamten (wie anderwärts) selten herangezogen.

Krankenanstalten stehen nur in den Städten Haigerloch, Sigmaringen und Hechingen zur Verfügung; dieselben dienen zum Theil auch zur Unterbringung von Geisteskranken und Pfründnern. Im Besitze von Warmwasser-Badeanstalten sind sämmtliche Oberamtsstädte. Heilquellen finden sich in großer Menge vor; zu Heilzwecken werden fast nur diejenigen von Stetten und Imnau benutzt.

Die obligatorische Leichenschau ist bereits seit den Jahren 1838 und 1843 in allen Gemeinden eingeführt; sie wird in der Weise ausgeübt, daß von den für jeden Ort bestellten und unter Aufsicht des Physikus stehenden Leichenbeschauern der wirklich erfolgte Tod festgestellt und durch Ausstellung eines Leichenscheines bestätigt wird.

Das Heilpersonal setzte sich Ende 1894 aus 7 beamteten, 19 nichtbeamteten Aerzten und 111 Hebammen zusammen; die Zahl der Apotheken betrug 12, wozu noch 2 Hausapotheken kamen.

Gesundheitszustand in Mähren 1896. (Nach dem von Dr. R. Schoefl verfaßten Sanitätsberichte des k. k. Landesrathes.) Vgl Veröff. 1897 S. 918.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl von 2 277 416 Seelen betrug die Zahl der Lebendgeborenen 86 023 d. h. 37,7 ‰ d. E., die der Todtgeborenen 2453 = 2,8 % der überhaupt Geborenen; von den letzteren waren 9078 = 10,2 % unehelicher Abkunft. Todesfälle ereigneten sich 59 950 (im Vorjahre 62 178), davon 56 146 = 93,6 (93,8) % ärztlich beglaubigt, 19 974 = 34,0 % (14 380 = 23,64 %) im 1. Lebensjahre und 1232 auf gewaltsame Weise. Von je 1000 E. sind 25,8 (26,7) eines natürlichen Todes gestorben.

Todesursachen. Es starben u. a. an Pocken 4 Personen (gegen das Vorjahr +1), an Diphtherie 1618 (—462), Scharlach 1036 (+50), Masern 453 (—76), Keuchhusten 457 (+29), Typhus 352 (+25), Kindbettfieber 117 (—35), bösartigen Neubildungen 1751 (+44), Tuberkulose 9581 (—762), Ruhr 24 (—161), einheimischer Cholera 27 (—64), Brechdurchfall der Kinder 1667 (+24), durch Unfall 757, Mord und Todtschlag 46, Selbstmord 429.

Morbidität. Pocken kamen nur vereinzelt in 6 Bezirken mit zusammen 14 Erkrankungen zur Wahrnehmung. Windpocken waren über ganz Mähren verbreitet; gestorben sind an Komplikationen 4 (geimpfte) schwächliche Kinder. Neuerkrankungen an Diphtherie wurden 3550 (gegen 3687 im Vorjahre) angezeigt. Bei 36,7 % der Fälle kam Heilserum zur Anwendung, 18,41 % der so Behandelten sind gestorben; der größte Theil der Aerzte und der Bevölkerung hat dem Mittel sein Vertrauen zugewendet. Scharlach zeigte gegenüber dem Vorjahre 6556 gegen 4904 Neuerkrankungen eine erhebliche Zunahme; verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen wies die Stadt Brünn auf, die wenigsten der Bezirk Mähr.-Kromau. Masernfälle wurden in 364 Gemeinden zusammen 11 367 gezählt; mit Ausnahme der Stadt Olmütz und 3 Bezirken war die Seuche über das ganze Land verbreitet. Keuchhusten herrschte epidemisch in 8 bis 9 Bezirken, zerstreut kam er in 3 Städten und 29 Bezirken vor; frei waren die Städte Iglau, Ung.-Gradisch und Olmütz. Unterleibstyphus erfuhr gegen das Vorjahr eine geringe Steigerung; festgestellt wurden in 6 Städten und 30 Bezirken im Ganzen 2212 Erkrankungen. An Mumps erkrankten 928 Personen in 11 Bezirken und in der Stadt Brünn, an Genickstarre im Ganzen 7, von denen 5 starben. Von

Kindbettfieber gelangten 124 Fälle zur Anzeige. Die Influenza trat in bedeutend geringerem Maße als im Vorjahre auf (445 gegen 2693 Erkrankungen). Trachom war beträchtlich häufiger als im J. 1895; im Ganzen sind in 2 Städten und 21 Bezirken 646 Erkrankungen gezählt worden.

Die 10 Kurorte des Landes waren im Berichtsjahre der ungünstigen Witterung des Hochsommers wegen weit weniger besucht als sonst, auch sollen die vorzugsweise von Lungenkranken besuchten Orte jetzt mehr als früher von andern Kurgästen gemieden und dadurch in ihrer Gesammtfrequenz geschädigt werden.

In den 12 öffentlichen und 61 privaten Krankenanstalten mit zusammen 3322 Betten sind 28535 Kranke behandelt worden, von denen 2080 mit Tode abgingen. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug 22 Tage, der Kostenaufwand in den öffentlichen Anstalten, im Mittel 86½ Kr. auf den Kopf und Tag. In den beiden Gebäranstalten zu Brünn und Olmütz wurden 1100 Schwangere, 1001 Wöchnerinnen und 873 Kinder verpflegt. Die durchschnittliche Zahl der Geburten an 1 Tage war 3,5 bezw. 0,7. Die beiden Landesirrenanstalten zu Brünn und Sternberg zählten in 445 und 450 Betten 1034 und 862 Pfleglinge; gestorben sind 142 und 76 derselben. Außerhalb der Irrenanstalten waren 1393 Geisteskranke untergebracht, davon 128 in Versorgungsanstalten und 1265 in Privatpflege. Armen- und Siechenhäuser bestanden 160, Waisenhäuser 14, Rettungs- und Besserungsanstalten 2. Cretinen wurden am Schlusse des Berichtsjahres 2032 gezählt; im Durchschnitt entfielen auf je 100 000 E. 89 gegen 88 im Vorjahre. Die Zahl der Alkoholiker belief sich auf 7149; auf je 1000 E. kamen im Mittel 3,1 (in Ung. Gradisch 0,5, im Bezirk Hohenstadt 8,5) notorische Branntweintrinker. In den 3 Taubstummeninstituten waren zusammen 227 Taubstumme untergebracht; taubstumm geboren waren 79 = 34,8%, taubstumm geworden 148 = 65,2%. In Privatpflege befanden sich 2723 Taubstumme; von diesen waren 78,5% taubstumm geboren, 21,5 taubstumm geworden. Das Verhältniß zwischen beiden Arten hat sich seit dem J. 1873 zu Gunsten der ersten um 8,5% verschoben. Blinde wurden insgesammt 1332 nachgewiesen, darunter 146 = 10,9% blindgeborene. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Findlinge betrug 2346; weiter befanden sich noch 1130 uneheliche, aus keiner Findelanstalt stammende Kinder in Privatpflege.

Das Heilpersonal setzte sich aus 739 Aerzten, 2644 Hebammen und 119 Apothekern zusammen. Von den 739 Aerzten waren 165 Wundärzte, gegen 176 im Vorjahre; seit etwa 20 Jahren hat die Zahl der letzteren fortlaufend abgenommen. Thierärzte waren 123 vorhanden, Kurschmiede 53.

Die Wasserversorgung der Gemeinden hat in den letzten 25 Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht; 21 größere und kleinere Ortschaften sind mit Quell- oder Grundwasserleitungen neu versehen worden, in Brünn (als Ersatz einer älteren Oberflächenwasserleitung mit Filterbetrieb) und an 11 anderen Orten ist die Anlage solcher Leitungen geplant, in 7 Gemeinden wurden die schon bestehenden erweitert und verbessert. Eine Anzahl von Städten wie Brünn, Znaim, Iglau, Olmütz sind gleichzeitig mit Einführung der zentralen Wasserversorgung kanalisirt worden; in einer großen Zahl anderer Ortschaften erfolgt die Beseitigung der unreinen Abgänge mittels zementirter oder gemauerter Kanäle.

Die Ursachen der Sterbefälle in den Städten Dänemarks 1896. Nach dem vom Königl. Gesundheitskollegium in Kopenhagen erstatteten Berichte. (Vergl. Veröff. S. 5.)

In Dänemark besteht obligatorische Leichenschau, für die Bevölkerung der Städte wird sie von Aerzten ausgeübt, deren Thätigkeit sich auf 2 km weit in den Bezirk außerhalb ihres Wohnortes erstreckt, die übrigen Landbewohner haben sich zur Beglaubigung der Todesfälle an den nichtärztlichen, amtlichen Leichenbeschauer zu wenden (vgl. Veröff. 1892 S. 344). Nach den beim Königl. Gesundheitskollegium gesammelten und nachgeprüften Ausweisen starben während d. J. 1896 in den 74 Städten des Königreichs — ausschließlich der 594 todtgeborenen Kinder — 13 969 Personen, von denen jedoch 727 auf solche Personen der ländlichen Bevölkerung entfallen, welche in den Krankenhäusern der Provinzialstädte gestorben sind. Auf die städtische Bevölkerung, welche in der Mitte des Berichtsjahres angeblich 803 791 Personen umfaßte, kamen demnach 13 242 Sterbefälle, 596 weniger als im Vorjahre. Die meisten Sterbefälle entfielen durchschnittlich auf jeden Tag des Dezember (41), und des März (38,4), demnächst auf Juni und Juli, die wenigsten auf jeden Tag des Oktober (33) und November (34).

Im Vergleich zum Vorjahre haben u. a. abgenommen die Todesfälle an Lungentuberkulose (von 1521 : 1393), sonst an Tuberkulose (535 : 501), an Influenza (326 : 107), Typhus (122 : 94), Diphtherie (393 : 275), Masern, Scharlach, Keuchhusten und Kindbettfieber. Zugenommen haben die Todesfälle in Folge von Krebs (von 933 : 1022), croupöser Lungenentzündung (405 : 425) und Brechdurchfall, einschließlich akutem Darmkatarrh (888 : 994). Der einzige Todesfall an den Pocken kam in Kopenhagen bei einem Kinde des ersten Lebensmonats vor.

Welche Bedeutung als Todesursache in den Städten Dänemarks der Lungenschwindsucht und Tuberkulose anderer Organe zukommt, ergiebt sich daraus, daß von den 707 im Alter von 15 bis 25 Jahren Gestorbenen, nicht weniger als 311 — d. i. *44* von je 100 — und von den 718 im Alter von 25 bis 35 Jahren Gestorbenen 308 — d. i. *43* von je 100 — diesen Krankheiten, hauptsächlich der Lungenschwindsucht, erlegen sind.

Im ersten Lebensjahre befanden sich 3962 von den Gestorbenen d. i. *284* unter je 1000, was wohl einer nur geringen Säuglingssterblichkeit entspricht, denn in den 266 meist städtischen Berichtsorten des Deutschen Reiches hatten in demselben Jahre *356* von je 1000 Gestorbenen das erste Lebensjahr nicht überschritten (Veröff. 1897, S. 1060); hier entfiel also mehr als der dritte Theil, in Dänemark nur wenig mehr als der vierte Theil sämmtlicher Todesfälle auf Kinder des ersten Lebensjahres[1]).

Außer den 1967 der Tuberkulose der Lungen und anderer Organe erlegenen Personen sind in den Städten Dänemarks 443 der croupösen Lungenentzündung, und 1343 sonstigen Krankheiten der Lungen erlegen. (In diesen Zahlen sind die 75 bezw. 18 und 23 in den städtischen Krankenhäusern verstorbenen Landbewohner einbegriffen, daher die Differenz mit einzelnen vorher angeführten Zahlen.)

Bemerkenswerth ist noch die Häufigkeit der in Dänemark durch Krebsleiden verursachten Todesfälle; von 4047 im Alter zwischen 45 und 75 Jahren verstorbenen Personen waren nicht weniger als 810, d. i. *20* von je 100, an einem Krebsleiden zu Grunde gegangen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 3. September 1898. (R.-G. Nr. 211.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-

[1]) Die Zahl der in den Städten Dänemarks lebendgeborenen Kinder ist in der vorliegenden Druckschrift nicht mitgetheilt. Nach einer auf S. 6 angegebenen Verhältnißziffer wurden etwa 22 745 Kinder in 68 Städten lebendgeboren, mithin sind, da 3622 Kinder des ersten Lebensjahres in denselben Städten starben, nur etwa *159* auf je 1000 Lebendgeborene so bald wieder gestorben. (In den 266 Berichtsorten des Deutschen Reiches zu gleicher Zeit *206* auf je 1000).

suchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die preußische Provinz Ostpreußen wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Pferdestaupe und Brustseuche) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 3. September 1898.

Der Reichskanzler:
J. V.: Graf von Posadowsky.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 6. September 1998. (R.-A. Nr. 212.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar und das Herzogthum Braunschweig wird vom 15. September d. J. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 6. September 1898.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 8. September 1898. (R.-A. Nr. 213.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reiches wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietstheile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Berlin, den 8. September 1898.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Erlaß des Reichskanzlers an sämmtliche Kaiserliche Konsulate, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 1. August 1898. (Deutsches Kolonialblatt S. 537.)

Die mit dem Zirkular-Erlaß vom 1. November 1883 den Kaiserlichen Konsuln an Hafenplätzen mitgetheilte Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, ist infolge des Abschlusses der Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893 (R.-G.-Bl. 1894 S. 343 ff.) einer Revision unterzogen worden, die zur Publikation von im Wesentlichen gleichlautenden Vorschriften seitens der deutschen Seeuferstaaten geführt hat, und diese neuen Vorschriften sind nachträglich mit den Bestimmungen der vorjährigen demnächst zu ratifizirenden Venediger Pestkonvention in Einklang gebracht worden. Danach stehen jetzt in den deutschen Seehäfen die Bestimmungen in Kraft, die von den einzelnen Seeuferstaaten mit wenigen, meistentheils nur redaktionellen Abweichungen publizirt worden sind.

Durch diese Neuregelung der deutschen seesanitätspolizeilichen Vorschriften wird eine Abänderung der Instruktion vom 1. November 1883, die hierdurch aufgehoben wird, nothwendig, und ich bestimme daher bezüglich der Ausstellung von Gesundheitspässen und der Berichterstattung über ansteckende Krankheiten Folgendes:

I. Gesundheitspässe.

Während in den früheren Kontrolvorschriften an die Beibringung eines reinen Gesundheitspasses besondere Vortheile geknüpft waren, sind die Gesundheitspässe in den jetzigen Bestimmungen überhaupt nicht erwähnt. Dies beruht darauf, daß man im Laufe der Zeit mehr und mehr davon abgekommen ist, dem Gesundheitspaß eine erhebliche Bedeutung beizulegen. Demgemäß werden jetzt in den deutschen Seehäfen von den ankommenden Schiffen keine Gesundheitspässe mehr gefordert, sondern der Hafenarzt hat nach Maßgabe der beiliegenden Vorschriften unter Würdigung aller für eine eventuelle Gefährlichkeit des Schiffes in Betracht kommenden Umstände und insbesondere nach Prüfung des Gesundheitszustandes an Bord während der Reise und im Zeitpunkt der Ankunft, ohne Rücksicht auf den Wortlaut eines etwa beigebrachten Gesundheitspasses, über die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln Bestimmung zu treffen.

Es wird hiernach wohl angenommen werden können, daß für die Versegelung nach deutschen Häfen die Anträge auf Ausstellung von Gesundheitspässen bei den Kaiserlichen Konsulaten in Zukunft sich vermindern werden. Soweit derartige Anträge künftig noch, sei es von deutschen Schiffen, sei es von nichtdeutschen Schiffen, gestellt werden sollten, stelle ich anheim, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, daß für die deutschen Seehäfen kein Gesundheitspaß vorgeschrieben ist, und daß die Beibringung eines solchen keinerlei Rechte und Erleichterungen hinsichtlich der gesundheitspolizeilichen Behandlung der Schiffe gewährt. Wenn die Antragsteller indessen die Ausfertigung eines Gesundheitspasses wünschen, ist ihnen derselbe zu ertheilen.

Außer dem Fall der Versegelung nach einem deutschen Hafen kann es unter Umständen vorkommen, daß von den Kaiserlichen Konsulaten die Ausfertigung eines Gesundheitspasses zum Gebrauch in einem nichtdeutschen Hafen gewünscht wird, da von den auswärtigen Staaten noch verschiedene, wie bisher, an der Einrichtung der Gesundheitspässe festhalten und in manchen fremden Häfen die deutschen konsularischen Gesundheitspässe gewisse Erleichterungen gewähren. Liegt ein solcher Antrag vor, so ist der Gesundheitspaß von den Kaiserlichen Konsulaten deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen aber nur dann zu ertheilen, wenn an dem Hafenplatze weder eine zur Ausstellung derartiger Pässe befugte Gesundheitsbehörde, noch ein Vertreter des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, sich befindet.

Was die Form der Gesundheitspässe betrifft, so wird in den deutschen Seeuferstaaten für die von deutschen Häfen ausgehenden Schiffe, die einen Gesundheitspaß ausgestellt haben wollen, das anliegende Formular in Anwendung gebracht, dessen Wortlaut mit Absicht ziemlich weit gefaßt ist; jedoch haben die zur Ausstellung zuständigen Behörden die Ermächtigung erhalten, den Pässen, weil von einzelnen Hafenbehörden des Auslandes eingehendere Gesundheitspässe verlangt werden, auf Wunsch der Schiffer einen von dem Formular abweichenden Inhalt zu geben, beziehungsweise auch dem Gesundheitspaß eine Uebersetzung beizufügen. Es erscheint erwünscht, daß die Kaiserlichen Konsularbehörden, soweit sie künftig in die Lage kommen, Gesundheitspässe auszustellen, möglichst das gleiche Formular benutzen, nach welchem vom Auswärtigen Amt Gesundheitspässe, wie bisher, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden können. Doch gilt die vorher bezüglich der deutschen Hafenbehörden erwähnte Ermächtigung auch für die Kaiserlichen Konsulate, und Letzteren bleibt es daher unbenommen, auf Wunsch der Schiffer, oder wenn die Lokalverhältnisse oder sonstige Umstände es erfordern, den Pässen einen anderen Inhalt zu geben, sofern derselbe den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, und sie mit einer englischen oder anderssprachigen Uebersetzung zu versehen.

Die Gesundheitspässe sind von den Kaiserlichen Konsuln unter Beifügung ihres Amtscharakters zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

Die Gebühren für Ausstellung eines Gesundheitspasses berechnen sich nach Position 18 des Tarifs vom 1. Juli 1872.

II. Berichterstattung über ansteckende Krankheiten.

Nach dem Fortfall der Forderung von Gesundheitspässen in den deutschen Seehäfen wird es von besonderer Wichtigkeit sein, daß die diesseitigen Behörden über den Gesundheitszustand im Auslande dauernd unterrichtet gehalten werden, und daß sie namentlich über den Ausbruch von ansteckenden Krankheiten rechtzeitig und mit thunlichster Beschleunigung zuverlässige Nachrichten erhalten. Dies gilt in erster Linie für die drei Krankheiten, bezüglich deren in den beiliegenden Vorschriften in den deutschen Häfen unter Umständen Kontrolmaßregeln vorgesehen sind, nämlich für Cholera, Pest und Gelbfieber.

A. Cholera und Pest.

Was zunächst Cholera und Pest anlangt, so ist, sobald der Ausbruch einer dieser Krankheiten in dem Amtsbezirke der Kaiserlichen Konsularbehörde glaubwürdig festgestellt worden ist, unverzüglich an das Auswärtige Amt telegraphische Meldung zu erstatten.

Hierzu ist es mit Rücksicht darauf, daß amtliche Mittheilungen über das erste Auftreten von Cholera- oder Pestfällen in der Regel erst verspätet zur Veröffentlichung gelangen, nicht erforderlich, die offizielle Feststellung von dem Vorhandensein der Seuche abzuwarten, vielmehr empfiehlt es sich, sobald in der Tagespresse oder sonstwie Fälle der Cholera oder Pest oder des Verdachtes einer dieser Krankheiten bekannt werden, auf geeignetem privaten Wege thunlichst zuverlässige Nachrichten über den Sachverhalt einzuziehen und, falls dieselben das Vorhandensein der Cholera oder der Pest ergeben sollten, sofort telegraphisch über den Charakter der Krankheit, die bekannt gewordenen Entstehungsgründe und die Ausdehnung der Seuche zu berichten. Die weitere Berichterstattung wird demnächst fortlaufend schriftlich und nur dann wieder telegraphisch zu erfolgen haben, wenn sich eine plötzliche und auffällige Steigerung in der Anzahl der Todesfälle oder eine erhebliche räumliche Ausbreitung der Krankheit bemerkbar macht.

Von einer telegraphischen Berichterstattung über den Ausbruch der Cholera oder der Pest kann für solche außereuropäischen Länder, die nicht am Mittelmeer oder im Osten Amerikas gelegen sind, unter der Bedingung abgesehen werden, daß von dort keine direkte Dampferverbindung mit einem europäischen Hafen besteht. Jedoch setze ich voraus, daß bei Gefahr im Verzuge oder bei besonderem Anlaß zur Besorgniß telegraphische Berichterstattung erfolgt.

Herrscht eine der beiden Krankheiten in einem Lande endemisch, d. h. pflegt dieselbe regelmäßig in einem gewissen Umfange aufzutreten, so genügt eine schriftliche Berichterstattung so lange, als die Seuche keine ungewöhnliche Ausdehnung annimmt. Sobald indessen der letztere Fall eintritt, insbesondere, wenn die Zahl der Todesfälle über das übliche Maß anwächst oder wenn die Krankheit an sonst seuchenfreien Orten des Landes oder zu ungewohnter Zeit auftritt, oder wenn sie sich von der bisher allein ergriffenen einheimischen Bevölkerung auch auf die Europäer verbreitet, ist telegraphisch an das Auswärtige Amt Meldung zu erstatten.

B. Gelbfieber.

Beim Gelbfieber wird nach den bisherigen Erfahrungen angenommen, daß eine Gefahr der Verschleppung auf dem Seewege nur während der warmen Jahreszeit besteht, und es findet daher in den deutschen Seehäfen nach § 2 der beiliegenden Vorschriften eine Kontrole nur für die Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September statt. Es ist deshalb für diese Krankheit eine telegraphische Meldung nur insoweit erforderlich, als dadurch die rechtzeitige Einführung der Kontrole sicherzustellen ist, nämlich für einen entsprechenden Zeitraum vor dem 15. Mai und vor dem 15. September jedes Jahres. Außerdem ist die telegraphische Meldung an die Voraussetzung geknüpft, daß das gelbe Fieber nicht nur in vereinzelten Fällen auftritt. Sonst genügt schriftliche Berichterstattung. Im Uebrigen gilt für die telegraphische und schriftliche Meldung das für Pest und Cholera Gesagte.

C. Berichterstattung über andere ansteckende Krankheiten.

Des Weiteren ist es den diesseitigen Gesundheitsbehörden erwünscht, auch über nachbenannte Krankheiten, sofern dieselben in besonderer Heftigkeit oder großer Verbreitung auftreten, sofort unterrichtet zu werden, nämlich über das Auftreten von **Blattern** (Pocken), **Scharlachfieber**, **Diphtherie und Croup**, **Unterleibstyphus** (Darmtyphus, typhoid fever, fièvre typhoide), **Fleckfieber**[1]) (Flecktyphus, Hungertyphus, Kriegstyphus, Exanthematischer Typhus (typhus), **Rückfallfieber**[2]) (Rückfalltyphus, Recurrens), **Ruhr** (Dysenterie), **epidemische Genickstarre**[3]) (Cerebrospinal-Meningitis) und **Influenza** (Grippe).

Für diese Krankheiten wird im Allgemeinen eine schriftliche Anzeige genügen, wenn nicht etwa, was im einzelnen Falle zu ermessen ist, besondere Umstände eine telegraphische Meldung angezeigt erscheinen lassen. Auch ist, von solchen besonderen Umständen abgesehen, eine

[1]) Das Fleckfieber oder der Flecktyphus wird vielfach auch als Hunger- oder Kriegstyphus bezeichnet, weil die Krankheit in Theuerungsjahren unter der nothleidenden Bevölkerung oder zu Kriegszeiten unter den durch Entbehrungen und Strapazen geschwächten Truppen wiederholt Eingang und Verbreitung gefunden hat.

Die einzelne Erkrankung verläuft unter hohem Fieber und ist durch einen Ausschlag ausgezeichnet, welcher nach den ersten Krankheitstagen hervorbricht, dem der Masern ähnlich, aber weniger verbreitet ist und im Gesicht gewöhnlich vermißt wird. Das Bewußtsein der Kranken wird fast stets getrübt, die Dauer des Fiebers beträgt in günstigen Fällen etwa zwei Wochen, doch erliegen 1/6 bis 1/7 der Kranken schon vorher der Seuche; zuweilen führen auch später hinzutretende Krankheiten den Tod herbei.

Das Fleckfieber ist eine der am leichtesten übertragbaren Krankheiten; der Ansteckungsstoff kann sowohl unmittelbar von den Kranken auf Gesunde übergehen als auch mit leblosen Gegenständen verschleppt werden. Am häufigsten wird die Seuche durch umherziehende Personen, namentlich Hausirer, Bettler und dergleichen verbreitet; ihr Umsichgreifen bekämpft man durch Krankenabsonderung und Desinfektion.

[2]) Mit dem Fleckfieber werden das Rückfallfieber und der Unterleibstyphus, obwohl die drei Krankheiten untereinander durchaus verschieden sind, von Manchen zu einer gemeinsamen Gruppe als typhöse Erkrankungen zusammengefaßt.

Das Rückfallfieber, auch Rückfalltyphus genannt, entsteht unter Einwirkung eines schon seit längerer Zeit bekannten Spaltpilzes von spiralförmiger Gestalt; es ist eine nicht gerade häufige, aber leicht übertragbare Krankheit, welche sich in wiederholten, jedesmal etwa fünf bis sechs Tage dauernden Anfällen von hohem Fieber äußert. Die Verbreitung des Rückfallfiebers erfolgt ähnlich wie beim Fleckfieber nicht selten durch umherziehende Personen, namentlich in unreinlichen Herbergen; die Vorbeugungsmaßregeln entsprechen denjenigen gegen das Fleckfieber.

[3]) Als epidemische Genickstarre bezeichnet man eine fieberhafte Infektionskrankheit, welche auf einer Entzündung der das Gehirn und Rückenmark umgebenden Haut beruht und mit Erbrechen, heftigen Kopf-, Genick- und Gliederschmerzen, Steifigkeit des Nackens und Lähmung einzelner Muskeln verläuft. Die Krankheit tritt zuweilen, besonders während des Winters und Frühjahrs, in größerer Verbreitung, namentlich bei Kindern und jugendlichen Personen auf und endet in etwa 1/3 der Erkrankungen tödtlich; in Genesungsfällen bleibt nicht selten Taubheit, Blindheit, Lähmungen oder Geistesstörung zurück.

fortlaufende Berichterstattung während des Ganges der Krankheit nicht erforderlich, sondern es ist nur der Anfang und Schluß der Epidemie hierher mitzutheilen. Im Schlußbericht ist sodann über die Entstehungsgründe und den Verlauf der Krankheit ein Bild zu geben.

Die Kaiserlichen (General-, Vize-) Konsulate ersuche ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 1. August 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
v. Mühlberg.

Gesundheitspaß.

Die Polizeibehörde (Der Senat der freien [und] Hansestadt) zu . . . . bescheinigt hiermit auf Ansuchen von . . . ., Kapitän des . . . . Schiffes, genannt . . . ., besetzt mit . . Mann (einschließlich des Kapitäns) und mit . . Reisenden, beladen mit . . . ., bestimmt von hier nach . . . . abzugehen, daß am hiesigen Platze und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende Krankheit epidemisch herrscht.

. . . . ., den . . . . . 189 .

Die Polizeibehörde.
(Der Senat.)

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, Beseitigung von Haus- und Wirthschaftsabgängen betr. Vom 2. August 1898.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstücke sich ansammelnden Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. verdeckt aufzubewahren und so oft fortschaffen zu lassen, wie es erforderlich ist, um eine übermäßige Anhäufung derartiger Abgänge und eine Ueberfüllung der zur Aufbewahrung bestimmten Behälter zu vermeiden.

§ 2. Jeder Hauseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfuhr seiner Haus- und Wirthschaftsabgänge in einer den Vorschriften des § 100 des Straßenpolizeireglements (in der Fassung der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1895 — Amtsblatt S. 45 —) entsprechenden staubfreien Art erfolgt. Auf die in der Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. — Nr. 154 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung — angegebenen, von dem Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Magistrats als den polizeilichen Vorschriften genügend anerkannten Systeme wird mit dem Bemerken verwiesen, daß die Bekanntgabe weiterer Systeme vorbehalten wird.

§ 3. Jeder Hauseigenthümer ist gehalten, Vorsorge zu treffen, daß bei der Abladung und Lagerung der auf seinem Grundstück gesammelten Abgänge die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1893 (Sammlung Band I Seite 183) befolgt werden. Von dieser Verpflichtung wird der Hauseigenthümer auch dann nicht ohne Weiteres befreit, wenn er die Wegschaffung seiner Haus- und Wirthschaftsabgänge einem Abfuhrunternehmer übertragen hat.

Die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers fällt jedoch fort, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung der Abgänge zur Bedingung der Fortdauer des mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages gemacht ist und das Vertragsverhältniß sofort gelöst wird, sobald der Hauseigenthümer zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1893 im Betriebe des betreffenden Unternehmers verletzt worden sind.

§ 4. Durch die Bestimmungen der §§ 2 und 3 wird die Verantwortlichkeit der Abfuhrunternehmer und der von ihnen angestellten Wagenführer für die Befolgung des § 100 Straßenpolizeireglements und der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1893 nicht berührt.

§ 5. Der Führer jeden Wagens, der mit den im § 1 bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich tragen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der II. Abtheilung des Polizeipräsidiums ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Gehört das Fuhrwerk einem außerhalb von Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden, so genügt eine von der Polizeibehörde des Betriebsortes für den Wagenführer ausgestellte Karte.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Berlin, den 2. August 1898.

Der Polizeipräsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Verordnung, Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz betr. Vom 20. April 1898. (Amtsbl. S. 139.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten wird für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz nachstehende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Taxe erlassen.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 4 bis 10 ℳ.

2. Für eine länger als 24 Stunden dauernde Entbindung oder für eine Entbindung unter erschwerenden Umständen, bei welcher die Hebamme mehr als 24 Stunden in Anspruch genommen ist, 6 bis 15 ℳ.

3. Für den Beistand bei einer Entbindung, zu welcher ein Geburtshelfer zugezogen wurde, nicht unter 6 ℳ.

4. Für die Untersuchung einer Schwangeren, soweit sie nicht zu den Verrichtungen bei der Entbindung gehört, in der Wohnung der Hebamme 1 bis 2 ℳ.

5. Für die Anwendung des Irrigators, Katheters, für Blutegelsetzen, Schröpfen und ähnliche Verrichtungen, mit Ausschluß des Besuches 0,50 bis 1 ℳ.

6. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch 0,50 bis 1 ℳ. (In der Nacht der doppelte Satz.)

7. Für eine Tagewache 2 bis 3 ℳ. Für eine Nachtwache 3 bis 4 ℳ. Für eine Tag- und Nachtwache 4 bis 6 ℳ.

8. Für ein auf Erfordern einer Behörde ausgestelltes Zeugniß mit Einschluß des Besuches 1 ℳ bis 1,50 ℳ.

9. Bei Verrichtungen in Häusern, die über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt sind, steht der Hebamme das Recht zu, freie Fuhre zu verlangen oder eine Reise-Entschädigung für jedes zurückgelegte Kilometer von 0,20 ℳ.

10. Vorstehende Taxe tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Die seitherige Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Liegnitz vom 12. Juni 1879 ist von dem genannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Zusatz.

Vorstehende Taxe findet Anwendung bei Mangel einer Vereinbarung oder in streitigen Fällen.

Bei wenig bemittelten Personen sowie in allen Fällen, in welchen die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, kommt der niedrigste Satz zur Anwendung.

Liegnitz, den 20. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung, betr. staatlich geprüfte Badediener und -Dienerinnen.
Vom 6. Januar 1898.

Um vielfachen Wünschen, die aus den betheiligten Kreisen laut geworden sind, entgegenzukommen, habe ich die Einrichtung getroffen, daß die in den hiesigen Bädern angestellten Badediener und -Dienerinnen sich von einer staatlichen Prüfungskommission prüfen lassen und nach Bestehen der Prüfung als „staatlich geprüfte Badediener" „(-Dienerinnen") bezeichnen können.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

I. Ausbildung.

1. Die Ausbildung der Badediener (-Dienerinnen) hat bei einem derjenigen bereits angestellten Badediener (-Dienerinnen) die von dem Königlichen Badeinspektor hierzu für geeignet und fähig erachtet werden zu erfolgen.

Ueber die Dauer und den Erfolg dieser Lehrzeit ist eine Bescheinigung beizubringen.

2. Die Ausbildung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

a) Ausführung der Douche,

b) Massage innerhalb des Bades,

c) Aeußerliche Anwendung von Arzneimitteln, insbesondere Quecksilber-Einreibungen, — letztere bei einem Arzte —.

II. Prüfung.

1. Die Prüfung geschieht durch den Königlichen Badeinspektor und den Kreisphysikus des Stadtkreises Aachen.

2. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Königlichen Badeinspektor zu richten.

3. Den Gesuchen ist beizufügen:

a) ein polizeiliches Führungsattest,

b) ein Schein über die erfolgte Wiederimpfung,

c) das Zeugniß des Lehrmeisters,

d) das Zeugniß eines praktischen Arztes über die Befähigung zum Einreiben mit Arzneimitteln insbesonders Quecksilber-Zubereitungen. Dieses Zeugniß muß auch bekunden, daß der Bewerber für den Arzt oder unter dessen Leitung mit Erfolg Einreibungen vorgenommen hat.

4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil.

a) Der theoretische Theil erstreckt sich auf: Bau und Funktionen des menschlichen Körpers (nach Maßgabe der Anforderungen für Lazarethgehülfen und Samariter), Anlegen von Verbänden einfacherer Art, Hilfeleistungen bei Ohnmachten, Blutungen, Fallsucht, Krämpfen, Scheintod und Ertrinkungstod, auf allgemeine Massage, Anwendung der Douche, Einreibung mit Arzneimitteln, insbesondere mit grauer Salbe, auf den ganzen Badebetrieb, die Versorgung der Kranken in und nach dem Bade, Desinfektionsmaßnahmen und auf die gesetzlichen Bestimmungen, soweit als sie für den Badediener in Betracht kommen.

b) In dem praktischen Theile sind nach freiem Ermessen der Prüfenden die Fertigkeiten in einzelnen Punkten thatsächlich zu beweisen.

5. Ueber die Prüfung und ihr Ergebniß wird eine Verhandlung aufgenommen und dem Regierungspräsidenten eingereicht. Nach erfolgter Rückgabe wird sie von dem Königlichen Badeinspektor aufbewahrt.

6. Für die Prüfung ist vorher an den Königlichen Badeinspektor eine Gebühr von 10 ℳ zu entrichten.

III. Zeugniß.

1. Nach bestandener Prüfung wird ein stempelpflichtiges, im Uebrigen aber kostenfreies Zeugniß ausgestellt.

Das Zeugniß enthält folgende Vermerke:

1. daß der (die) Geprüfte „sehr gut", „gut" oder „genügend" bestanden hat,

2. daß sich der Inhaber bei Ausübung seines Gewerbes innerhalb der Grenzen zu halten hat, wie sie durch die Prüfungsordnung dieser Bekanntmachung umschrieben sind, aber Einreibungen mit Arzneimitteln nur auf Anordnung eines Arztes ausführen darf,

3. daß der Inhaber das Recht hat, sich als „staatlich geprüfter Badediener" („staatlich geprüfte Badedienerin") zu bezeichnen, solange ihm das Zeugniß nicht entzogen ist.

2. Den zur Zeit schon angestellten Badedienern (Doucheuren und Doucheusen) kann, wenn sie nach dem Ermessen des Königlichen Badeinspektors den bisherigen Nach- und Ausbildungskursen mit Erfolg beigewohnt haben, der oben unter II 3 c und d vorgeschriebene Nachweis der Ausbildung nachgelassen werden. Auch kann von der Prüfungskommission für sie der Umfang der Prüfung vermindert und der Gebührensatz von 10 auf 5 ℳ herabgesetzt werden.

IV. Zurücknahme des Zeugnisses.

1. Das Zeugniß wird hinfällig, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz von Aachen (einschließlich Aachen-Burtscheid) verlegt. Es tritt wieder in Kraft, wenn der Inhaber hierselbst wieder seinen Wohnsitz nimmt.

2 Die Zurückziehung des Zeugnisses wird für den Fall vorbehalten, daß der Inhaber die Grenzen der ihm zuerkannten Thätigkeit überschreitet, daß er sich als unfähig erweist, oder daß in anderer Beziehung die Bedingungen hinfällig werden, unter denen das Zeugniß verliehen worden ist.

Aachen, den 6. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.
v. Hartmann.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Verfügung, betr. Besichtigung der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen.
Vom 11. Mai 1898.

Aus den gemäß der Regierungs-Verfügung vom 13. Februar 1894 I. 3299 von den Königlichen Kreisphysikern über Besichtigungen von Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen an mich erstatteten Berichten, sowie aus vereinzelten durch die Ortspolizeibehörden unter Zuziehung eines Apothekers aufgenommenen Besichtigungs-Verhandlungen hat sich ergeben, daß aus der Handhabung des Betriebs erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen drohen.

Zu dem gleichen Ergebniß führten zahlreiche von den Apothekenbesichtigungs-Bevollmächtigten im Laufe des vorigen Jahres ausgeführte unvermuthete Besichtigungen.

Ein sorgfältiges und gleichmäßiges Verfahren bei der Besichtigung aller Geschäfte der vorgenannten Art und zwar nicht nur der eigentlichen Drogenhandlungen, sondern auch derjenigen Materialwaarengeschäfte, deren Inhaber als Nebengeschäft den Vertrieb von Kräutern, Thee, Salzen u. dergl. zu Heilzwecken oder von Giften bezw. giftigen Farben — wie Kupfervitriol, Giftweizen, chlorsaurem Kali oder Bleiweiß, Mennige u. a. m. — vielfach ohne jede Fachkenntniß besorgen, erscheint daher geboten. Hierher gehören auch die sogenannten Arzneischränke, deren Besichtigung nur ausnahmsweise veranlaßt worden ist.

Sie wollen daher ein nach den Bürgermeistereien geordnetes „Verzeichniß" der vorhandenen Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen aufstellen lassen und solches baldmöglichst dem Königlichen Kreisphysikus zur Benutzung bei den unter seiner Leitung auszuführenden Besichtigungen zufertigen.

Die aufzustellenden Verzeichnisse haben zu enthalten: 1. laufende Nummer, 2 Vor- und Zuname, Wohnort bezw. Wohnung und Geschäftsschild des Geschäftsinhabers, 3. Bürgermeisterei, 4. Art des Geschäfts (Drogen, Material, Farben ꝛc.), 5. Tag der Errichtung, 6. Tag der Erlaubniß zum Gifthandel, 7. Zahl und Art der Betriebsräume (Laden, Keller, Vorrathsräume), 8. Vorangegangene Bestrafungen.

Vor Aufstellung der Verzeichnisse wollen Sie zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß gemäß des Schlußsatzes im § 35 der Gewerbeordnung in der durch das Reichsgesetz vom 6. August 1896 geänderten Fassung Personen, welche den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, treiben wollen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes, desgleichen gemäß des Reichsgerichts-Erkenntnisses vom 17. November 1897 diejenigen Per-

sonen, welche den vorerwähnten Handel mit Heilmitteln schon vor dem 1. Januar 1897 betrieben haben, alsbald der zuständigen Behörde — d. i. in der Rheinprovinz dem Bürgermeisteramt — bei Vermeidung der im § 148 a. a. O. enthaltenen Geld- oder Haftstrafen Anzeige zu machen haben.

In gleicher Weise ist bekannt zu machen, daß, wenn durch die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet wird, nach § 35 Abs. 4 a. a. O. der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu untersagen ist.

Ueber Veränderungen im Stande der Drogen- rc. einschließlich der Giftwaaren-Handlungen wird Ihnen alljährlich bis zum 15. Januar seitens der Bürgermeister Anzeige zu erstatten und dem Königlichen Kreisphysikus zur Ergänzung des ihm anfänglich gelieferten „Verzeichnisses" Mittheilung zu machen sein.

Eine Abschrift des im laufenden Jahre für den dortigen Kreis aufgestellten Verzeichnisses der Drogen rc. Handlungen wollen Sie mir bis zum 1. August d. J. einreichen.

Die Ortspolizeibehörden sind mit den nöthigen Anweisungen dahin zu versehen, daß die Drogen- rc. Handlungen vorschriftsmäßig unter Beihülfe eines approbirten, mit der zu besichtigenden Drogenhandlung nicht im Wettbewerb stehenden Apothekers, bezw. unter Zuziehung des zuständigen Physikus nach Maßgabe der Min.-Erlasse vom 1. Februar[1]) und 16. Oktober 1894 auch thatsächlich besichtigt werden. Die ohne Zuziehung des Kreisphysikus aufgenommenen Besichtigungsverhandlungen sind dem letzteren zur Kenntnißnahme, Stellung von Anträgen, sowie zur Benutzung bei Anfertigung des von ihm bis zum 31. Dezember jeden Jahres durch Ihre Hand an mich zu erstattenden Berichts rechtzeitig zugänglich zu machen. Zu diesem Behufe sind den Kreisphysikern auch die etwa verhängten polizeilichen oder richterlichen Strafen oder sonstige zur Beseitigung von Vorschriftswidrigkeiten getroffene Maßnahmen bekannt zu geben.

Die Kreisphysiker sind von mir angewiesen worden, Seitens der Ortspolizeibehörden an sie ergehenden Anträgen auf Leitung der Besichtigung von Drogen- rc. Handlungen soweit möglich bei gelegentlicher Anwesenheit am Wohnorte des Geschäftsinhabers, im Uebrigen aber thunlichst in Form der Rundreisen unter entsprechender Vertheilung der ihnen gesetzlich zustehenden Tagegelder und Reisekosten auf die betreffenden zahlungspflichtigen Gemeinden, nachzukommen. Da die Kreisphysiker gemäß der Regierungsverfügung vom 21. August 1894 I. 17 666 die jährlichen Apothekenmusterungen im Laufe des letzten Vierteljahres vorzunehmen haben, werden sich letztere vielfach mit den Besichtigungen der Drogen- rc. Handlungen verbinden lassen können. Es empfiehlt sich daher, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die erforderlichen Anträge an die Königlichen Kreisphysiker rechtzeitig spätestens bis zum 1. Oktober jedes Jahres zu richten.

Für den Fall, daß eine Drogenhandlung rc. im Laufe des Geschäftsjahres von den Apothekenbesichtigungs-Bevollmächtigten gemäß Ziffer 11 der Vorschriften über die Besichtigung der Drogenhandlungen vom 1. Februar 1894 einer Besichtigung unterworfen wurde, kann von der vorgeschriebenen alljährlichen Besichtigung durch die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen (Physikus oder Apothekers) Abstand genommen werden.

Die in Folge unbefriedigenden Besichtigungsergebnisses etwa nothwendig erscheinenden Nachbesichtigungen von Drogenhandlungen rc. werden in der Regel, besonders in den Landgemeinden, ohne Beihülfe eines Sachverständigen durch die Ortspolizeibehörde allein vorgenommen werden können.

Für Begleichung der von den Kreisphysikern über Vornahme der Besichtigungen aufgestellten und Ihnen einzureichenden Gebührenrechnungen durch die zahlungspflichtigen Gemeinden wollen Sie Sorge tragen.

Von dem für die Besichtigung von Drogenhandlungen für die Kreisphysiker aufgestellten Muster 2 wird ein Abdruck beigefügt.

Ueberdruckstücke dieser Verfügung für die Bürgermeister sind beigefügt.

J. V.: von Rosenberg Gruszczynski.

An die Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister hier.

[1]) Veröff. 1894 S. 249.

Kreis . . . .

Muster 1.

Nachweisung

über die Besichtigungen der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen während des Jahres 189 . .

Laufende Nr.	Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers mit Angabe des Geschäftsschildes.	Wohnort des Geschäftsinhabers.	Art des Geschäfts (Drogen-, Material-, Farben- oder dergl. Handlung).	Datum der Besichtigung.	Name des zugezogenen Sachverständigen (Kreisphysikus bezw. Apothekers.)	Ergebniß der Besichtigung in Bezug auf die Aufbewahrung der Arzneimittel.	Ergebniß ... Aufbewahrung der Gifte der Abtheilung 1 der Gift-P.-V. v. 24. 8. 1895.	Ergebniß ... Aufbewahrung der Gifte der Abtheilungen 2 und 3.	Ergebniß ... Beschaffenheit der Arzneimittel.	Ergebniß ... Ordnung und Reinlichkeit.	Vorschriftswidrigkeiten allgemeiner Art, gegen die Kais. V vom 27. I. 1890 bezw. 25. XI. 1895 und die Gift-P.-V.	Polizei- oder gerichtliche Strafen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Muster 2.

Verhandelt

am . . ten . . . . 189 .

Besichtigung der Drogen-, Material- und Farben- rc. Handlung von . . . .

I. Arzneimittelverkehr.

1. Als Geschäftsräume dienen:

Verkaufsraum . . . . ,

Nebenräume . . . . ,

Vorrathsräume . . . . ,

Keller . . . .

2. Standgefäße und Behälter (Bezeichnung, Uebereinstimmung von Bezeichnung und Inhalt u. s. w.

3. Güte und Echtheit der Waaren:

4. An den Apotheken vorbehaltenen Waaren wurden gefunden:

a) an Zubereitungen (Verzeichniß A. der

Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und Nachtrag vom 25. November 1895):

b) an Drogen und chemischen Präparaten (Verzeichniß B. der Kaiserl. Verordnung):

5. Ordnung und Sauberkeit:

6. Gefährdet die Handhabung des Gewerbe-Betriebes mit Drogen und chemischen Präparaten Leben und Gesundheit von Menschen?

7. Bemerkungen.

(Thatsächlicher bezw. angeblicher Großhandel und zwar womit?

Beweis oder Verdacht der Anfertigung ärztlicher Verordnungen.

Verbotene Bezeichnung auf dem Geschäftsschild u. dgl. m.):

II. Giftverkehr.

1. Volle oder beschränkte Erlaubniß? (Tag und Jahr.)

Wenn beschränkt, werden nicht erlaubte Gifte geführt und welche?

2. Gifte der Abtheilung 1:

a) Giftkammer (Lage, Beschaffenheit, Bezeichnung, Verschluß, Beleuchtung):

b) Giftschrank (Verschluß, Bezeichnung, Tisch, Sondergeräthe):

c) Standgefäße (Ordnung, Stoff, Verschluß, Bezeichnung):

3. Gifte der Abtheilungen 2 und 3:

a) Ort der Aufbewahrung (Trennung von anderen Waaren):

b) Standgefäße, Schiebladen (Stoff, Verschluß, Bezeichnung):

c) Sondergeräthe (Bezeichnung):

d) Giftige Farben (Aufbewahrung, Bezeichnung, Löffel):

4. Giftbuch, Erlaubnißscheine, Giftscheine (Beachtung der Abgabe-Vorschriften-Ordnung):

5. Abgabegefäße für die Gifte:

6. Ungeziefermittel (Belehrungen):

7. Bemerkungen (Aufbewahrung von Phosphor, Kalium, Natrium u. A.):

Vorschriftswidrigkeiten waren vorhanden
bei I, Ziffer . . . . . .
„ II, Ziffer . . . . . .

V. g. u.

. . . .

Geschäftsinhaber.

Geschlossen.

. . . .	. . . .	. . . .
Physikus.	Apotheker.	Vertreter der Ortspolizeibehörde.

Königreich Sachsen. Rundschreiben der Kommission für das Veterinärwesen, betr. die Abgabe von Milch aus verseuchten Gehöften an Molkereien. Vom 31. Mai 1897.

In der neueren Zeit werden in Sammelmolkereien Hochdruckpasteurisirapparate eingeführt, welche es ermöglichen die Milch auf 100° C. und darüber zu erhitzen. Da durch eine derartige Sterilisirung der Magermilch alle Krankheitserreger, namentlich die Tuberkelbacillen, die Erreger der Maul- und Klauenseuche und des Kälberdurchfalles sicherer unschädlich gemacht werden, als durch die bisher gebräuchlichen Pasteurisirapparate, so liegt es im allgemeinsten sanitären und veterinären Interesse, wenn die Molkereien zur Anschaffung derartiger Apparate angeregt werden.

In einem Falle hat nun eine Molkerei die Anschaffung des Apparates davon abhängig gemacht, daß ihr gestattet werde, die Milch aus den durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Beständen ihrer Genossen im ungekochten Zustande zu übernehmen, indem sie sich bereit erklärt, diese Milch vor ihrer Verarbeitung zu Molkereiprodukten im genannten Apparate auf 100° C. zu erhitzen und dieselbe nur auf Molkereiprodukte zu verarbeiten.

Diese erbetene Genehmigung kann allgemein nicht gegeben werden, da in jedem einzelnen Seuchenfalle die Ortspolizeibehörde des S e u c h e n o r t e s die nothwendigen Maßregeln zu treffen hat, dieselbe aber vielfach nicht in der Lage sein wird, zu ermessen, ob die Einrichtungen der Sammelmolkerei den nothwendigen Voraussetzungen entsprechen. Die Ortspolizeibehörden sind allerdings nach den Bestimmungen des § 61 der Instruktion zum Reichsseuchengesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ ermächtigt, die Anlieferung der Milch aus Seuchengehöften an Sammelmolkereien im ungekochten Zustande zu genehmigen. Denn nach dem Inhalte des 2. Absatzes kann für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien von der im ersten Absatze des § vorgeschriebenen Abkochung der Milch abgesehen werden, sobald den betreffenden Molkereien das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, und letzteres findet eben statt, sobald einer der betheiligten Bestände unter Sperre gestellt ist. Voraussetzung ist jedoch nach Absatz 3 ein Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C. erhitzt wird.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern erhalten Sie nun hierdurch Anweisung im Interesse der Förderung der sanitärwichtigen bez. Molkereieinrichtungen bei vorkommenden Fällen von Maul- und Klauenseuche bei Mitgliedern von Genossenschaftssammelmolkereien die Ortspolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen zusteht, von der Abkochung der Milch im Seuchengehöfte zu entbinden, wenn die Milch an eine Molkerei abgeliefert werden soll, welche mit einem Hochdruckpasteurisirapparate ausgestattet ist, der eine Erhitzung der Milch auf 100° C. gestattet.

Diese Genehmigung ist jedoch an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Anlieferung der Milch darf nur in Gefäßen erfolgen, welche eine Entnahme von Milch auf dem Transporte unmöglich machen.

2. Die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes hat der Ortspolizeibehörde der Molkerei von dem Seuchenausbruche und der Anlieferung der Milch im ungekochten Zustande an die Molkerei Kenntniß zu geben.

3. Die Molkerei verpflichtet sich ein für allemal, derartige Milch getrennt von der übrigen und vor der Verarbeitung auf Molkereiprodukte auf mindestens 100° C. zu erhitzen, ferner diese Milch nicht als Vollmilch abzugeben, sondern nur auf Molkereiprodukte zu verarbeiten.

4. Die Molkerei unterwirft sich der hierauf bezüglichen Kontrole durch die Ortspolizeibehörde oder den Bezirksthierarzt.

Gleichzeitig werden Sie veranlaßt, sich bezüglich der Einrichtungen der in ihrem Bezirke befindlichen Sammelmolkereien auf dem Laufenden zu halten, um in der Lage zu sein, ein Urtheil darüber abzugeben, ob den vorstehenden Bestimmungen genügt werden kann.

Die Königliche Kommission für das Veterinärwesen.

gez. Dr. F o r k e r - S c h u b a u e r.

An sämmtliche Herren Bezirksthierärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Berichterstattung über Fälle von Geflügelcholera.
Vom 27. Juli 1898.

Mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung der Geflügelcholera beabsichtigt das Kaiserliche Gesundheitsamt eine Statistik über diese Seuche in einem Anhange zu den Vierteljahrs- und Jahresberichten über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche zu veröffentlichen.

Die Bezirksthierärzte werden unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatt erlassene landespolizeiliche Verordnung vom heutigen Tage hierdurch aufgefordert, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle von Geflügelcholera vierteljährlich am Ende des Vierteljahres dem unterzeichneten Ministerium anzuzeigen.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.
v o n A m s b e r g.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Trichinenschau. Vom 28. Juli 1898.

Nachdem die den Kreisphysikern mit Rundschreiben vom 7. September 1889[1]) mitgetheilten „Vorschriften für die bestellten Trichinenschauer behufs Ausübung der Trichinenschau" in einzelnen Beziehungen abgeändert sind, empfangen Sie anbei einen Abdruck der abgeänderten Vorschriften mit der Aufforderung, wegen Beachtung derselben nach Maßgabe des Rundschreibens vom 7. September 1889 zu verfahren.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
von Amsberg.

An die Kreisphysiker.

Vorschriften für die bestellten Trichinenschauer behufs Ausübung der Trichinenschau.

Der Wortlaut ist derselbe wie in den mit dem Rundschreiben vom 7 September 1889 (Veröff. 1890 S. 171) mitgetheilten Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

§ 3 hat folgende Fassung:

Von jedem geschlachteten Schwein sind ungefähr in der Größe einer Wallnuß 4 Fleischtheile, nämlich eins aus den

a) Pfeilern des Zwerchfells,
b) Zwerchfellmuskeln, (dem Rippentheil des Zwerchfells),
c) Zungenmuskeln,
d) Kehlkopfmuskeln,

in der Längsrichtung der Muskelfasern und vornehmlich dort, wo diese in Sehnenfasern übergehen; von jedem Schweinefleischstück drei Fleischtheile an verschiedenen Stellen und möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnenansätze als Proben zu entnehmen.

§ 4 Abs. 3 lautet:

Auf die mikroskopische Untersuchung eines Schweines also von 20 Fleischpräparaten hat der Trichinenschauer mindestens die Zeit von 20 Minuten zu verwenden.

In § 5 sind die Worte oder 24 Fleischstücke weggelassen.

In § 6 ist statt c. eine Mikrometerschraube zur freien Einstellung zu lesen: „c. eine Triebschraube am Tubus zur Einstellung"; ferner ist zu § 6 als Abs. 3 angefügt:

Der Gebrauch eines andersartigen Mikroskops bedarf der Genehmigung der Großherzoglichen Medizinal-Kommission.

In § 7 ist statt $^{30}/_{15}$ zu lesen: „$^{20}/_{15}$"; und in § 10 ist hinter vom zu lesen: „$\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$".

Altenburg. Bekanntmachung, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr. Vom 4. März 1898. (Herzogl. S.-Altenb. Amts- und Nachrbl. S. 251.)

Am 1. April d. J. werden die nachstehenden Vorschriften in § 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 in Kraft treten.

Es folgt hier § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter 2c., vom 15. Juni 1897.

Die betheiligten Kreise werden hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Polizeibehörden Anweisung erhalten haben, bei der Ueberwachung des Vollzuges der Bestimmungen über die Trennung der Geschäftsräume bis auf Weiteres nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Hierauf folgen die bereits in den Veröff. 1898, S. 134 abgedruckten Grundsätze.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheil. des Innern.
v. Borries.

[1]) Veröff. 1890 S. 171.

Hamburg. Verordnung, betr. die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch. Vom 12. Juli 1897. (Amtsbl. S. 321.)

Auf Grund der §§ 120 c und 120 e der Gewerbe-Ordnung bestimmt der Senat als Landes-Centralbehörde für den Bezirk der städtischen Polizei-Behörde das Folgende:

§ 1. Zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht vor 8 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends und schulpflichtige Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends verwandt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 147, Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu ℳ 300 und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 15. August d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. Juli 1897.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch. Vom 4. August 1897. (Amtsbl. S. 365.)

Der Senat hat auf Antrag der Betheiligten beschlossen und bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Austragen von Zeitungen der Termin des Inkrafttretens der Verordnung vom 12. Juli d. J., betreffend die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch, auf den 1. Oktober d. J. hinausgeschoben wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. August 1897.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Errichtung eines Apothekerraths. Vom 14. Juli 1898. (Gesetzbl. S. 69.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1. Für Elsaß-Lothringen wird ein Apotherrath mit dem Sitze in Straßburg errichtet.

Der Apothekerrath hat die Aufgabe, der Regierung in Angelegenheiten, die das Apothekerwesen betreffen, als Beirath zu dienen. Er hat insbesondere die von ihm erforderten Gutachten zu erstatten und ist befugt, der Regierung aus eigenem Antriebe Vorschläge zu machen.

§ 2. Der Apothekerrath besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus 14 Mitgliedern und deren Stellvertretern.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Kaiserlichen Statthalter ernannt. Das Amt des Stellvertreters kann einem Mitgliede des Apothekerraths übertragen werden.

Die Mitglieder sind in der Zahl von drei aus den beamteten Aerzten oder Pharmaceuten, in der Zahl von sieben aus den Apothekenbesitzern und in der Zahl von vier aus den eine Apotheke nicht besitzenden Apothekern zu entnehmen.

Die Mitglieder aus dem Stande der Apothekenbesitzer werden gewählt, und zwar drei von den Apothekenbesitzern des Bezirks Unter-Elsaß, je zwei von den Apothekenbesitzern der Bezirke Ober-Elsaß und Lothringen. Die übrigen Mitglieder ernennt das Ministerium. In derselben Weise werden die stellvertretenden Mitglieder gewählt oder ernannt.

§ 3. Wahlberechtigt und wählbar sind die als Apotheker approbirten Eigenthümer einer in Elsaß-Lothringen belegenen Apotheke, welche deutsche Reichsangehörige sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eines der bezeichneteten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen eines Verbrechens oder wegen eines

Vergehens, das mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Die Wahl wird vom Ministerium angeordnet. Dasselbe hat insbesondere auch über das Wahlverfahren und über die Vornahme von Ersatzwahlen Bestimmung zu treffen.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Kalenderjahre.

Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, bei denen eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen nach § 3 dieser Verordnung das Wahlrecht verloren geht, scheiden aus dem Apothekerrathe aus, auch wenn die fünfjährige Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist.

§ 5. Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder des Apothekerrathes ist ein Ehrenamt.

Auswärtige Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen des Apothekerrathes Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, welche den in § 1 Ziffer IV der Verordnung vom 25. Oktober 1880 (Gesetzbl. S. 136) aufgeführten Beamten zustehen.

§ 6. Der Apothekerrath wird in der Regel einmal jährlich vom Ministerium einberufen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Gegenstände der Berathung.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß ihr Stellvertreter einberufen werden kann. Die stellvertretenden Mitglieder aus dem Stande der Apothekenbesitzer sind nach der Reihenfolge einzuberufen, in der sie gewählt sind.

§ 7. Der Apothekerrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Berathung, sowie die gefaßten Beschlüsse enthält. Abschrift des Protokolles ist dem Ministerium einzureichen.

§ 8. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsordnung werden durch den Apothekerrath mit Zustimmung des Ministeriums getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenberg.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vorkehrungen gegen die Anchylostomen-Krankheit.

Vom 21. Februar 1898. (Oest. San.-W. S. 100.)

Einer, im Wege des k. u. k. Ministeriums des Aeußern anher gelangten Mittheilung zu Folge, beabsichtigt die kaiserliche deutsche Reichsregierung, wegen erwiesener Einschleppung der im Auslande (Ungarn, Italien) bei Berg- und Erdarbeitern epidemisch verbreiteten Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) nach einigen deutschen Bergbaugebieten, den Zuzug fremder Bergarbeiter zu beschränken, indem den mit obiger Krankheit behafteten Individuen der Uebertritt über die deutsche Grenze nicht gestattet, eventuell die Ausweisung derselben verfügt werden soll.

Nachdem solche Ausweisungsmaßregeln für die Betroffenen erhebliche Nachtheile nach sich ziehen müßten, erscheint es dringend geboten, die Bergarbeiterkreise der hiesigen Verwaltungsgebiete vor dem Zuzuge in deutsche Bergwerksreviere zu warnen.

Gleichzeitig wird die k. k. . . . . . eingeladen, verläßliche Erhebungen einzuleiten, ob bei Bergwerksbetrieben, Ziegeleien und sonstigen Unternehmungen von Erdarbeiten, namentlich solchen, in welchen ausländische (insbesondere italienische oder ungarische) Arbeiter beschäftigt werden, Erkrankungen an der mit der Ankylostomiasis verbundenen perniziösen Anämie (Bergmanns-Anämie, Tunnel-Anämie), beobachtet werden, eventuell welche Wahrnehmungen über diese Parasitenkrankheit gemacht und welche Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung derselben durchgeführt wurden.

Unter Einem werden sich diese Nachforschungen auch auf die öffentlichen und die in den gedachten Industriegebieten bestehenden privaten Krankenanstalten zu erstrecken haben, wobei in jedem Falle zu eruiren wäre, ob die Diagnose dieser Krankheit durch die mikroskopische Untersuchung der Abgänge des Kranken auf das Vorhandensein der Eingeweidewürmer, ihrer Eier und Larven sichergestellt und ob erhoben wurde, woher die Einschleppung erfolgt sein dürfte.

Im Falle der Konstatirung solcher Krankheitsherde innerhalb des dortigen Verwaltungsgebietes wollte die k. k. . . . . . anher die Anzeige erstatten und die umfassendsten Vorbeuge- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit allsogleich zur Durchführung bringen, wobei auf Ueberweisung der Kranken in gesonderte Spitalspflege, gründliche Desinfektion der von ihnen stammenden Dejekte und benützten Aborte, eventuell verunreinigter Gebrauchsgegenstände, Assanirung möglicherweise infizirter Wasserbezugsstätten, Bedacht zu nehmen, und den in Verkehr mit Erkrankten stehenden oder gestandenen Personen die nöthige Belehrung über die Gefahr der Aufnahme des Eingeweidewurmes durch infizirtes Wasser oder infizirte Nahrungsmittel, sowie über die Nothwendigkeit der Reinigung der Hände vor jeder Mahlzeit, über die rechtzeitige Aufsuchung ärztlicher Hilfe im Falle der Entwicklung von Erscheinungen dieser Wurmkrankheit, insbesondere von Verdauungsstörungen, Koliken, öfterem Erbrechen bei zunehmender Blutarmuth zu ertheilen wäre.

Selbstverständlich ist der Gesundheitszustand der Arbeiterschaft, unter welcher derartige Erkrankungen aufgetreten sind, besonders zu überwachen und die Herstellung befriedigender Verhältnisse in ihrer Lebensführung und ihren Arbeitsstätten anzustreben.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, womit zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medikamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken Vorschriften erlassen werden.

Vom 18. Mai 1898. (R.-G.-Bl. S. 136.)

Zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medikamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken findet das Ministerium des Innern auf Grund des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Zur Aufnahme der stark wirkenden, in den Tabellen I und II der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, angeführten Arzneimittel, welche im Dispensirlokale (Offizin) der Apotheken zur Aufbewahrung gelangen, sind bei Neuerrichtung von Apotheken, sowie bei Erneuerungen oder Nachschaffungen Standgefäße mit kreuzförmig eingeschnittenem und geschliffenem Stöpsel (Franke'sche Form) aus Glas zu beschaffen.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem der bezeichnete Stöpselverschluß für die in Rede stehenden Behältnisse in allen Apotheken durchgeführt sein muß.

2. Alle zur Aufnahme der gedachten starkwirkenden Arzneimittel bestimmten Standgefäße sind mit einer Signatur in dauerhafter, unverlöschlich fixirter oder eingebrannter Schrift auf der Vorderseite des Gefäßes zu versehen. Auf den oben erwähnten kreuzförmigen Glasstöpseln ist gleichfalls die Signatur und außerdem die Maximaldose des betreffenden Arzneikörpers (Tabelle III der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII) anzubringen.

Diese Signatur auf den Standgefäßen und auf den Glasstöpseln obiger Form ist für die in der Tabelle I angeführten Arzneimittel mit weißer Schrift auf

schwarzem Grunde, für jene in der Tabelle II angeführten Arzneikörper mit rother Schrift auf weißem Grunde auszuführen.

Die gleiche Signirung haben auch die Gefäße und Behälter der bezüglichen Heilmittel in den anderen Aufbewahrungsräumen der Apotheke (Materialkammer, Keller, Boden) zu erhalten.

3. Die oben angeordnete Signirung der Standgefäße und Behälter ist in allen Apotheken ohne Ausnahme bis längstens 31. Dezember d. J. durchzuführen.

4. Den Besitzern und selbständigen Leitern von Apotheken werden die Vorschriften der Pharmakopöe, Ed. VII, rücksichtlich der Aufbewahrung der in den Tabellen I und II angeführten Arzneimittel mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sie für die genaue und gewissenhafte Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit verantwortlich sind.

5. Die oberwähnten Vorschriften rücksichtlich der Aufbewahrung und Signirung gelten nach den Bestimmungen des § 3 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, auch für solche nicht offizinelle Arzneimittel, welche ihrer Wirkung nach an jene der in den Tabellen I und II der österreichischen Pharmakopöe angeführten Arzneimittel sich anreihen.

6. Bei der Expedition von Medikamenten zum äußerlichen Gebrauche sind die betreffenden Gefäße und Behälter mit Etiketten aus rothem Papier, bei Dispensation von Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit Etiketten aus weißem Papier zu versehen.

7. Die Besitzer und selbständigen Leiter von Apotheken sind verpflichtet, strengstens darauf zu sehen, daß von dem Dispensirenden die entsprechende Etikette sofort dem anzufertigenden Rezepte und mit diesem dem gewählten Gefäße oder Behältnisse zugelegt und die Signatur unmittelbar nach Fertigstellung der Arznei ausgefertigt und auf dem betreffenden Aufnahmsbehältnisse angebracht werde.

8. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf alle Hausapotheken Anwendung.

9. Den praktischen Aerzten wird zum Zwecke der möglichsten Verhütung von Arzneiverwechslungen empfohlen, bei gleichzeitiger Verschreibung von Rezepten zur Dispensation von Arzneien zum innerlichen und von Arzneien zum äußerlichen Gebrauch, welche wegen der Dispensation in gleichartigen Behältnissen zu Verwechslungen Anlaß bieten könnten, solche Rezepte nicht auf Einem Blatte, sondern stets gesondert zu verschreiben, wobei die Gebrauchsanweisung (Signatur) der betreffenden Arznei stets genau anzugeben ist, und die Bezeichnung „Nach Bericht" vermieden werden soll.

Hinsichtlich der gehäuften Verschreibung von Rezepten für Heil- oder Ordinationsanstalten, wobei die Rezepte den einzelnen Kranken nicht eingehändigt, sondern in Form sogenannter Medikamentenextrakte zur Dispensation in die Apotheke übermittelt werden, sind im Sinne der vorstehenden Anordnungen die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit Verwechslungen von Arzneien durch auffällige und deutliche Kenntlichmachung ihrer Bestimmung für den innerlichen oder äußerlichen Gebrauch am Gefäße thunlichst vermieden werden.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Thun m. p.

Italien. Erlaß des Ministers des Innern an die Präfekten, Verkehr mit Mineralwässern betr.

Vom 24. März 1898. (Bolletino Ufficiale del Minist. dell'Interno S. 280.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Die stetig zunehmende Verwendung von Mineralwässern zu therapeutischen Zwecken und besonders als Trinkwässer erfordert eine besondere Aufmerksamkeit der Gesundheitsbehörden.

Es ist wohl kaum nöthig, die Gefahren zu erwähnen, denen die öffentliche Gesundheit durch eine schlecht aufgefangene, nicht vor äußerer Verunreinigung völlig geschützte Mineralquelle ausgesetzt ist: Gefahren, die sich nicht — wie das gewöhnlich beim Trinkwasser der Fall ist — auf den Ort der Vertheilung beschränken, sondern sich durch die beträchtliche Ausfuhr einiger Mineralwässer auf bedeutende Entfernungen erstrecken können.

Niemand wird daher das Bedürfniß verkennen, mittelst allgemeiner, genau bestimmter Vorschriften, wie sie vom Standpunkte einer sorgsamen Gesundheitspflege geboten sind, diesen Industriezweig zu regeln, damit er, obwohl schon blühend, einen weiteren Fortschritt zum Nutzen des allgemeinen Wohles bezeichnen und das Ansehen erlangen kann, das nach Ueberlieferung und Erfahrung bisher einige Wässer fremder Herkunft genossen haben.

Folgende Vorschriften sind zu beobachten:

I. Der Verkauf von Mineralwässern zum medizinischen oder Tafelgebrauch ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Wässer, vom physikalisch-chemischen und biologischen Gesichtspunkte, durch ihre Beschaffenheit an ihrem Ursprunge und bei ihrer Füllung keine Gefahr für die allgemeine Gesundheit mit sich bringen.

II. Die Quelle soll durch geeignete Vorkehrungen gegen mögliche Verunreinigungen von Außen, unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Beschaffenheit, geschützt sein.

Die Fassung muß derart ausgeführt sein, daß sie eine unbedingte Abschließung von der äußeren Umgebung sichert. Auch die nöthigen Zugangsöffnungen müssen so eingerichtet sein, daß sie einen vollständigen Verschluß verbürgen.

III. Die Leitung vom Orte der Fassung bis zu dem der Füllung muß undurchlässig und vom Wasser unangreifbar sein.

IV. Die Sammelbehälter und Vertheilungsgefäße müssen in allen Theilen undurchlässig sein und jede Verbindung nach Außen abschließen. Die Wandungen sollen stets aus einem vom Wasser unangreifbaren Materiale hergestellt sein.

V. Die Füllung des Wassers darf nur mittelst Füllröhren oder Pumpen geschehen; die Verwendung von Eimern oder von anderen, mit den Händen bedienten Hülfsmitteln ist auszuschließen.

VI. Die Flaschen, oder die anderen zur Aufnahme des Wassers bestimmten Gefäße, müssen zunächst mit äußerster Sorgfalt gereinigt und ausgespült werden, darauf durch physikalische oder chemische Mittel von anerkannter Wirksamkeit sterilisirt werden. Nach der Sterilisirung müssen die Flaschen, bezw. die Gefäße, von neuem und in reichlichem Maße ausgespült werden; hierzu ist das Mineralwasser, das sie enthalten sollen, zu verwenden.

VII. Die Stopfen für den Verschluß der Flaschen oder Gefäße müssen aus Kork von guter Beschaffenheit hergestellt und vor Gebrauch entweder in einer Heizkammer mittelst Wasserdampfes oder durch längeres Auskochen sterilisirt werden.

VIII. Die Füllung der Flaschen, oder der Gefäße, muß unmittelbar nach ihrer zweiten Ausspülung geschehen und ebenso muß auch der Verschluß schnell der Füllung folgen.

Der Verschluß muß direkt an den Füllröhren stattfinden.

IX. Die Flaschen und die Gefäße müssen eine Aufschrift tragen, welche die physikalischen, chemischen und biologischen, auf die Quelle bezüglichen Angaben enthält.

X. Das Dienstpersonal hat die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten: Arbeiter, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind, müssen von der Verwendung ausgeschlossen werden.

XI. Die zur Sterilisirung und Flaschenfüllung bestimmten Räume müssen von denen, wo die Verpackung behufs Versendung erfolgt, getrennt sein.

Die gewissenhafte Beobachtung dieser Verordnung wird der Industrie größeres Ansehen und neues Wachsthum verleihen. Und das Ministerium hält es für angemessen, daß die Herren Präfekten sich bald die

nöthigen Grundlagen für ein Gutachten über den augenblicklichen Zustand der nutzbaren Mineralquellen verschaffen. Sie wollen zu diesem Zwecke bei den Interessenten gefälligst das Ergebniß einer physikalisch-chemischen und bakteriologischen Untersuchung, und zwar vorzugsweise neuen Datums, ermitteln.

Dem analytischen Befunde wird ein eingehender Bericht über die örtlichen Angaben voraufgehen müssen; — über die Fassung, die Leitung und Vereinigung des Wassers; — über die Methode des Schöpfens und der Flaschenfüllung.

Wo sich begründete Zweifel über die hygienischen Verhältnisse erheben, wird eine örtliche Besichtigung durch den Provinzialarzt und den Techniker des Provinzial-Gesundheitsrathes nützlich sein.

Das Ministerium bittet die Herren Präfekten, der gegenwärtigen Verordnung möglichste Verbreitung zu geben und sie besonders den Eigenthümern und Pächtern von Mineralquellen mit dem Hinweis mitzutheilen, daß — bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen

---

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Seine (**4** 22, **4** 15, **5** 11)	**6** 25	**5** 16	**7** 15
Frankreich	**6** 25	**5** 16	**7** 15
Geimpft wurden Rinder	70	33	61

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Eure, Eure-et-Loir, Seine	11	8	5
Nord-Westen: Calvados, Sarthe, Orne	6	3	1
Nord-Osten: Marne, Meuse, Aube, Haute-Marne, Vosges	4	6	4
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Indre-et-Loire	3	2	—
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin, Doubs, Jura, Haute-Savoie, Côte-d'Or	7	2	2
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre	5	3	2
Centrales Hochland: Tarn, Puy-de-Dôme	1	—	2
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Ariège, Haute-Garonne	7	3	2
Süden: Aude, Var	1	—	1
Algier: Oran	—	—	1
Frankreich	45	27	20

1) Vgl. S. 516.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Seine, Seine-et-Marne	11	16	—
Nord-Westen: Manche, Finistère, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe	3	4	6
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Vosges	3	1	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	16	15	1) 10
Centrum: Cher, Nièvre	—	2	1
Osten: Isère, Côte d'Or, Loire, Ain	1	2	2) 2
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Lozère, Tarn, Corrèze, Aveyron	2	2	3
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Haute-Garonne, Ariège	8	7	3
Süden: Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Var	11	7	8
Algier: Alger, Oran, Constantine	14	4	11
Frankreich	69	60	47
Getödtet wurden Pferde	91	67	58

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Eure, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	77	76	58
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne	9	8	4
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Charente-Inférieure	7	6	6
Centrum: Allier	—	—	3
Osten: Haute-Saône, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie	25	26	113
Centrales Hochland: Cantal, Lot, Lozère, Tarn	3	3	4
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Dordogne, Landes, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Gers, Haute-Garonne	17	14	28
Süden: Ardèche, Aude, Vaucluse, Drôme, Hautes-Alpes, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	12	38	37
Algier: Alger, Oran, Constantine	31	45	25
Frankreich	181	216	278

1) Außerdem 1 Pferd im Schlachthause zu Nantes. — 2) Desgl. zu Lyon.

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 96, 103, 106 Gemeinden in 36, 35, 37 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	70	15	29
Nord-Westen: Morbihan, Manche, Calvados, Orne	7	2	—
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Vosges	28	4	2
Centrum: Indre, Cher, Nièvre, Allier	7	8	19
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	77	51	49
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire, Aveyron, Lozère	36	21	58
Süd-Westen: Haute-Garonne	—	1	—
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Gard, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes	8	5	3
Frankreich	233	107	160

Außerdem 1 mal im Schlachthause zu Bordeaux (Gironde).

Die Schafpocken herrschten im April in 8 Heerden, im Mai in 11, im Juni in 43 von 4, 4, 6 Departements (Haute-Marne, Doubs, Haute-Garonne, Basses-Alpes, Var, Bouches-du-Rhône, Oran, Alger, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 66 Heerden der Departements Pas-de-Calais, Haute-Marne, Deux Sèvres, Vienne, Charente, Haute-Saône, Savoie, Puy-de-Dôme, Corrèze, Ardèche, Pyrénées-Orientales, Alger, Constantine; im Mai in 46 Heerden der Departements Eure, Morbihan, Haute-Marne, Loire-Inférieure, Haute-Saône, Aveyron, Aude, Var, Alger; im Juni in 61 Heerden der Departements Haute-Marne, Vosges, Meuse, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres, Indre, Lot, Gironde, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Var, Alger, Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 56 Ställen von 20 Departements, im Mai in 81 von 27, im Juni in 57 von 28.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 6, 13, 13 Departements beobachtet; außerdem in 2 Schlachthäusern des Departements Seine-Inférieure und in 1 des Departements Oise.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 18, 15, 10 Beständen von 10, 9, 8 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen aus 0, 1, 1 Departement.

Vorsichtsmaßregeln — das Wasser, wenn es in den Verkehr gebracht sein sollte, gemäß dem Artikel 42[1]) des Gesundheitsgesetzes für ungesund und schädlich erachtet werden könne.

Die Herren Präfekten wollen eine Empfangsbestätigung und seiner Zeit einen Bericht über den Stand der verschiedenen, in den Handel gebrachten Mineralwässer einsenden.

Für den Minister
(gez.) Bertarelli.

[1]) Veröff. 1889, Beilage S. 149*.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 10. August 1898. (Amtsblatt S. 248.)

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 683) wird hierdurch nach Ermächtigung durch den Herrn Minister für Landwirthschaft zur Bekämpfung der Geflügelcholera für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin Folgendes bestimmt:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Ausnahmen können von dem zuständigen Landrathe bezw. für Stettin von dem Polizei-Präsidenten daselbst gestattet werden.

§ 2. Die Beförderung des Geflügels darf nur erfolgen in Wagen, Käfigen, Körben, oder ähnlichen Behältnissen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die Transportmittel müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 21. August in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 29. Juni 1893. (Amtsblatt S. 300.)

Auf Grnnd des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G.-S. S. 128) wird hierdurch in Erläuterung meiner Anordnung vom 3. Februar 1897 — Sonderbeilage zu Nr. 5 des Amtsblattes pro 1897[1]) — mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft Folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die den Bewohnern des Grenzbezirks eingeräumte Vergünstigung, die in der Anmerkung zu Nr. 25g 1. des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 207) bezeichneten Freiquantitäten (nicht mehr als zwei Kilogramm) von Schweinefleisch sowahl in rohem als auch in zubereitetem Zustande aus Rußland einzuführen erstreckt sich nur auf Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht auf Blasen, Magen, Därme und andere gewöhnlich nicht zum menschlichen Genusse dienende Bestandtheile geschlachteter Schweine.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Kreis Strelno. Bekanntmachung. Vom 2. August 1898.

In Folge höherer Anweisung gestatte ich hiermit in Gemäßheit § 1 Abs. 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Juni d. Js.[2]), daß Gänse auf den Straßen von der Grenze bis zum Bahnhofe in Strelno und bis zum Bahnhofe in Kruschwitz getrieben werden.

Der Landrath.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Nachtrags-Verordnung. Vom 18. Juli 1898. (R.-A. Nr. 168.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch in Ergänzung der Verordnung vom 25. Juni 1898 (A.-Bl. St. 26 S. 206)[3]) sowie der Verordnung vom vom 28. August 1886 (Extrabl. z. A. St. 35)[4]) angeordnet:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegstrecke von den

[1]) Veröff. 1897 S. 130. — [2]) Desgl. 1898 S. 611. — [3]) Desgl. S. 589. — [4]) Desgl. 1886 S. 553.

russischen Grenzübergängen bei Zawisna, Kreis Rosenberg O.-S., und Herby, Kreis Lublinitz, bis zu den Bahnhöfen in Landsberg bezw. Herby gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 19. Januar 1898. (Amtsbl. S. 20.)

Die unterm 22. März 1883 (Extrabeil. zu Stück 13 des Amtsbl. pro 1883) veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest, wird, insoweit als darnach das zum Eisenbahnversand bestimmte Rindvieh thierärztlich untersucht werden muß (§ 6b der Verordnung) für die Kreise Falkenberg O.-S, Grottkau, Leobschütz, Neisse und Neustadt O.-S. und die auf dem linken Oderufer belegenen Theile der Kreise Cosel und Ratibor hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Vorschriften über die landräthlichen Erlaubnißscheine und die Bescheinigungen der Stationsvorstände (§ 6a und c der landespolizeilichen Anordnung) bleiben bestehen.

Desgleichen bleibt die Beschränkung der Verladung auf bestimmten Stationen mit der Maßgabe bestehen, daß für den Kreis Falkenberg die Verladestation Oppeln in Fortfall kommt.

Die Beschränkung auf bestimmte Verladetage in den genannten Kreisen beziehungsweise Kreistheilen wird aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 5. August 1898. (Amtsblatt S. 256.)

Die zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ergangene landespolizeiliche Anordnung vom 29. August 1897 (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stade, Jahrgang 1897 Stück 36 Nr. 462)[1]) wird auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, wie folgt, ergänzt:

Einziger Paragraph.

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten. Die Beförderung darf nur in Wagen, Käfigen, Körben ꝛc. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert. Die Wagen und sonstigen Behältnisse müssen nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig gereinigt werden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 15. August 1898. (Amtsbl. S. 216.)

Nach der in der Nr. 184 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. August 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Juli 1898 in dem Stadtkreis Berlin, dem Regierungsbezirk Schleswig, dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und im Gebiete der freien und Hansestadt Bremen geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich und in dem Gebiete der freien Hansestadt Hamburg nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896,[2]) betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Kleuenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Regierungsbezirk Schleswig, dem Stadtkreis Berlin, dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich und dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Polizei-Verordnung. Vom 5. August 1898.

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind befugt das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ausnahmsweise zu gestatten, sofern das Geflügel augenscheinlich an keiner ansteckenden Krankheit leidet, und nachweislich innerhalb der letzten 14 Tage sich an geflügelseuchenfreien Orten befunden hat, auch in den beim Treiben zu berührenden Ortschaften keine Geflügelseuchen herrschen.

§ 3. Die Beförderung von Handelsgeflügel, soweit es nicht gemäß § 2 getrieben wird, darf nur in Wagen, Käfigen, Körben ꝛc. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Wagen und sonstigen Behälter müssen nach Beendigung eines jeden Transportes sorgfältig gereinigt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 15. August d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen. Vom 26. August 1898. (Amtsbl. S. 152.)

Im Hinblick auf die wiederholt durch umherziehende Geflügelhändler erfolgte Einschleppung der Geflügelcholera wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S 685) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der Handel mit lebendem Geflügel im Umherziehen wird bis zum 1. Januar 1899 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. In § 5 Abs. 2 der Verordnung, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend,[1]) muß es heißen statt § 4 (Vet.-Wesen S. 55) § 3.

Hessen. Ausschreiben des Großherzogl. Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 13. August 1898. (Amtsblatt 277.)

1. An die Großherzoglichen Kreisämter.

Nachdem der Herr Reichskanzler auf Grund des § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt vom 3. l. Mts. für das Großherzogthum Hessen bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9

[1]) Veröff. 1897 S. 781. — [2]) Desgl. 1896 S. 527.

[1]) Veröff. S. 734.

des erwähnten Reichsgesetzes eingeführt hat,[1]) beauftragen wir Sie dies unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 65 Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß und zugleich die beifolgende Belehrung über die Geflügelcholera zum Abdruck bringen zu lassen.

Zugleich ermächtigen und beauftragen wir Sie auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion zum genannten Reichsgesetze, im Falle des Auftretens der Geflügelcholera in Ihrem Kreise oder falls diese Seuche innerhalb derselben nach Ihren Informationen verbreitet sein sollte, ohne daß eine Anzeige davon erstattet ist, die nachstehenden unter §§ 1 bis 9 gegebenen Vorschriften auf Grund der § 18 und ff. des bereits erwähnten Reichsgesetzes und des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und unter Hinweis auf die oben genannte Strafbestimmung wie auf die in § 66 des zitirten Reichsgesetzes enthaltenen Strafvorschriften zu erlassen.

Ueber erfolgte Anordnungen wollen Sie demnächst berichten.

Rothe.

Vorschriften.

§ 1. Die Besitzer von Geflügel sind verpflichtet von dem Ausbruch der Geflügelcholera unter ihren Geflügelbeständen und von unter denselben vorkommenden Todesfällen, welche den Verdacht der Geflügelcholera erregen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und in solchen Fällen schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß ihr Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird (vgl. § 309 des Polizeigesetzes).

Die gleichen Pflichten liegen dem Vertreter des Besitzers ob, ferner bezüglich des auf dem Transport befindlichen Geflügels dem Begleiter desselben und bezüglich des im fremden Gewahrsam befindlichen Geflügels dem Besitzer des betreffenden Gehöfts, der Stallung oder sonstigen Behälters, sowie den Hirten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem Kreisveterinäramte zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältniß unverzüglich einzusenden. In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Kreisveterinärarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§ 3. Sobald der Kreisveterinärarzt auf dem im § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) zu öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera" zu versehen.
2. Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens ½ m tiefen Gruben zu vergraben.
3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.
4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftsperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.
5. Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

[1]) Veröff. S. 647.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöftes anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirr sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.
3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Centimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zu öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6. Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogr. käufliche Waschsoda und 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat den Händlern auf Verlangen geeignete Plätze zur Verscharrung der Kadaver anzuweisen, falls eine Gelegenheit zum Verbrennen derselben sich nicht bietet und das Verbringen derselben nach dem Wasenplatz oder in eine Abdeckerei ungeeignet erscheint.

§ 9. Das Treiben von Geflügel zu anderen, als zu Weidezwecken, ist verboten. Die zum Transport von Geflügel dienenden Wagen, Käfige, Körbe, u. s. w. müssen so beschaffen sein, daß das Herabfallen von Koth und Streu verhindert ist.

Es folgt eine Belehrung über Geflügelcholera.

2. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Indem wir Ihnen das Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Kreisämter vom Heutigen mittheilen, geben wir Ihnen auf, über das Vorkommen der Geflügelcholera künftig sich derartige Aufzeichnungen

zu machen, daß Sie in der Lage sind am Schlusse eines jeden Quartals über die Zahl der verseuchten Gehöfte und die der erkrankten und gefallenen oder getödteten Geflügelstücke unter Bezeichnung der Art Tabellen aufzustellen, für welche Ihnen demnächst die geeigneten Formularien zugehen werden.

Die Einsendung dieser Tabelle hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die der übrigen Vierteljahrsübersichten (Amtsblatt Nr. 225 III).

Um die nöthigen Unterlagen für diese Vierteljahrstabellen zu erhalten, wollen Sie gegebenen Falls die Ortspolizeibehörden zur Führung geeigneter Listen veranlassen, eventuell durch das Großh. Kreisamt anweisen lassen.

Emmerling.

Waldeck. Polizeiverordnung, betr. die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera. Vom 23. August 1898. (Reg.=Bl. S. 33.)

Nachdem der Herr Reichskanzler durch den Erlaß vom 17. d. Mts. (R.=G.=Bl. S. 1027)[1]) vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffs der Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichs=Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.=G.=Bl. von 1894 S. 410) eingeführt hat, ordne ich auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Reg.=Bl. S. 9) und der §§ 19 bis 28 des genannten Reichsgesetzes in Verbindung mit § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.=G.=Bl. S. 685) für den Umfang der Fürstenthümer hiermit Folgendes an:

§ 1. lautet wie der gleiche in der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg — Veröff. 1897 S. 713 — nur ist hinter getödtetes Geflügel eingeschaltet „— mit Ausnahme eines für die thierärztliche Untersuchung sicher aufzubewahrenden Kadavers —".

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zu veranlassen.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so hat die Polizeibehörde, falls innerhalb 8 Tagen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenort angezeigt werden, sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf.

§ 3. Ist durch das Gutachten des beamteten Thierarztes der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so ist letzterer von dem Kreisamtmann im Kreisblatt, sowie von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

Abs. 1 bis 5 lauten wie dieselben a. a. O., jedoch ist zu Ende von 2. angefügt: „Dunggruben dürfen hierzu nicht benutzt werden."

§ 4 lautet wie a. a. O., nur ist in Absatz 2 hinter Sitzstangen eingeschaltet „die sogenannten Hühnerstiegen" und in Abs. 3 statt hat letztere „sind" zu lesen.

§ 5. Das Treiben von Geflügel zu andern als zu Weidezwecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen und Körben erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 6. Die Geflügelwagen und sonstige Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen.

§§ 7 bis 12 lauten wie 5 bis 10 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

[1]) Veröff. S. 695.

Zu § 8 (§ 6 a. a. O.) ist hinter Düngerhaufen eingeschaltet „und in die Wasserläufe"; in § 9 (§ 7 a. a. O.) ist statt daß die Räumlichkeiten ..... bis ..... gekommen ist, „daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerkes und der sonstigen Behältnisse" gesetzt; in § 10 (§ 8 a. a. O.) ist statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" und in § 11 (§ 9 a. a. O.) statt Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe „Die Polizeibehörden und ihre Organe" zu lesen.

§ 13. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich.[1]) (Bull. Nr. 15 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Infolge wiederholter Konstatirung der Maul= und Klauenseuche bei Schlachtstiertransporten französischer Herkunft sind die Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtstieren aus Frankreich über die Zollämter La Plaine, Vallorbes, Verrières, Col=des=Roches und Pruntrut unterm 12. August zurückgezogen worden. Die Einfuhr von Stieren aus den Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex wurde allgemein verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Südafrikanische Republik. Internationaler Rinderpest=Kongreß in Pretoria.

Auf Veranlassung der Regierung der Südafrikanischen Republik hat unter Betheiligung der Vertreter der Regierungen des Oranje=Freistaates, der Kapkolonie, von Natal, der Portugiesischen und der Deutschen Besitzungen und unter Vorsitz des Landdrosten von Pretoria, C. E. Schutte, vom 2. bis 13. August 1897 daselbst ein Kongreß über die Frage der Bekämpfung der Rinderpest stattgefunden.

Den öffentlich gehaltenen Sitzungen lag wesentlich folgender Plan zu Grunde:

1. Beschreibung der Kennzeichen der Rinderpest.
2. Geschichte der Seuche in Afrika und speziell in Südafrika.
3. Beurtheilung und Uebersicht der bis jetzt angewandten Impfungsmethoden.
   a) Die Waterberg'sche Methode von Grobler, u. s. w. (Mischung von virulentem Blut, Galle, Serum, u. s. w.)
   b) Professor Koch's Methode, Impfung mit Galle von an Rinderpest gestorbenen Thieren.
4. Vorschläge über die Anwendung dieser Methode.
5. Behandlung mit defibrinirtem Blut von gesalzenen[2]) Thieren, zur Vorbeugung und Heilung der Rinderpest, Methode Danysz, Bordet, Theiler.
6. Maßregeln, welche genommen werden müssen, um das schnelle Umsichgreifen der Rinderpest zu verhindern.
7. Vorschläge über die gemeinschaftlich anzuwendenden Mittel zur Bekämpfung der Rinderpest.
8. Einrichtung einer internationalen Zentralstation mit dem Zwecke um:
   1. Alles Material bezüglich der Verbreitung der Seuche, sowie die Statistiken über die durch Anwendung der verschiedenen Behandlungsmethoden erzielten Ergebnisse zu sammeln.
   2. Das zusammengebrachte Material zu veröffentlichen und die Behandlung der Rinderpest für ganz Südafrika festzustellen.
   3. Die Untersuchung der Krankheit auf Grund der gemachten Erfahrungen fortzusetzen.

[1]) Vgl. Veröff. S. 735.

[2]) Gesalzene Thiere sind solche, welche die Rinderpest überstanden haben.

Nachdem der Präsident auf die hohe Bedeutung des Kongresses hingewiesen und eine kurze Uebersicht des Arbeitsplanes gegeben hatte, wurde der Punkt 1 des Programmes: Allgemeine Kennzeichen der Rinderpest durch den Vortrag des Thierarztes Henning vom Orange-Freistaat und die sich anschließende Besprechung erledigt. Der Redner wurde ersucht, eine Beschreibung der Erscheinungen der Rinderpest an lebenden Thieren und am Kadaver zu geben und den Unterschied zwischen dieser Krankheit und dem Texasfieber, der Lungenseuche und anderen Viehkrankheiten, die am häufigsten in Südafrika vorkommen, zu beleuchten. Es sollte hierdurch den Boeren die Möglichkeit gegeben werden, zu erkennen, mit welcher dieser Krankheit sie es zu thun hätten.

Der von dem Gouvernements-Thierarzte Theiler von der Südafrikanischen Republik gegebene Ueberblick über die Geschichte der Rinderpest in Afrika, im Besonderen in Südafrika, bezog sich auf das Auftreten der Seuche in Nord- und Ostafrika, sowie auf das trotz aller Gegenmaßregeln — wie Sperrung der verseuchten Orte und Abschlachtung der angesteckten Heerden — erfolgte unaufhaltsame Vordringen derselben nach dem Süden. Wenn es trotz der großen Geldmittel nicht möglich gewesen ist, die Seuche auf ihrem Wege aufzuhalten, so sei es doch gelungen, zwei Impfmethoden zu finden, welche im Stande waren, einen großen Theil des Viehbestandes in den südafrikanischen Staaten zu retten. Die eine dieser Methoden, die Waterberg'sche, bestehe in der Einspritzung einer Mischung von Herzblut, einer Ansammlung aus der Bauchhöhle, Galle und öfters auch dem Inhalte der Därme. Der Antrag: „die verschiedenen in Waterberg angewandten Methoden sollen künftig nicht mehr angewandt werden, weil sie zur Verbreitung der Pest beigetragen haben, ohne eine genügende Sicherheit zu geben, daß die gesalzenen Thiere gesund bleiben“ wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Die Koch'sche Impfmethode beruhe auf der Einimpfung von Galle eines an der Rinderpest gefallenen Thieres auf gesunde Thiere. Es sei nach den Erfahrungen eine unbestreitbare Thatsache, daß ein mit Galle geimpftes Thier nur für eine gewisse Zeit immun ist. Impfungen mit Galle hingegen, denen Einspritzungen mit Rinderpestblut folgten, stellten ein empfehlenswerthes Mittel dar, die erzielte Immunität zu verstärken. Weiteren Aufklärungen über die Gallenmethode würde mit größtem Interesse entgegengesehen werden.

Der Abgeordnete der Kapkolonie, Turner, spricht in längerer Rede der Gall-Impfmethode seine volle Anerkennung aus. Aus zahlreichen Versuchen, um welche sich namentlich die Herren Dr. Kolle und Edington verdient gemacht hätten, sei man zu dem Ergebnisse gekommen, daß mit der Gallenmethode nur eine Immunität erzielt werde, welche nicht länger als 4 Monate währe. Durch eine weitere Einspritzung mit Rinderpestblut, scheine die Immunität etwas länger zu dauern.

Nachdem mehrere Abgeordnete sich für und wider die Koch'sche Methode erklärt hatten, berichtete der Abgeordnete der Deutschen Besitzungen, Konsul v. Herff, über die im Deutschen Schutzgebiete gegen die Rinderpest bisher getroffenen Maßregeln:

„Die Abwehr der Rinderpest von dem Deutschen Schutzgebiete in Südwest-Afrika wurde durch die Herstellung einer viehfreien Zone längs des Oranjeflusses der Ostgrenze bis Olifantskloof (Gababis), dem in nordwestlicher Richtung bis in die Mitte von Damaraland (Grootfontein) ausgeübt. Die Pest ist durch einen Viehtreibenden Boer und durch Wild auf der Strecke zwischen Gababis und Grootfontein eingeschleppt worden, als die Wachen aus der viehfreien Zone dort wegen Wassermangels zurückgezogen werden mußten. Dieser Händler zog direkt durch bis Windhoek und verseuchte somit Ost-Hereroland nördlich bis Olifantskloof und die Gegend bis Windhoek von Nordosten her. Weiter brach die Seuche bei Grootfontein und anderen Orten in Damaraland, so, wie in Folge der Erkrankung von Transportochsen auf dem Wege nach Swakopmund, in verschiedenen Orten bis an die Küste aus. Der Weg ist nun für Ochsentransport gesperrt. Es ist durch Impfungen nach der Koch'schen Methode gelungen die Seuche sowohl bei Windhoek wie Otyimbinque zu lokalisiren, wobei gegen 60—70% Vieh gerettet sind. Bei intakten Heerden ist das Resultat weit besser gewesen; die Verlustziffern sind durch die Impfung infizirter Heerden wesentlich erhöht. Unter dem Vieh der Eingeborenen in Damaraland hat die Seuche große Verheerungen angerichtet, doch sind Ziffern nicht bekannt.

Dies war der Stand der Lage im Schutzgebiete Ende Junius 1897. Der Süden des Schutzgebietes war bis dahin noch nicht von der Rinderpest befallen.

Herr Dr. Kohlstock ist seit Anfang Junius im Schutzgebiete und leitet, unterstützt von den anderen Aerzten, die Impfungen nach Koch'scher Methode.

Herr Dr. Kohlstock führt die bisher in mehreren Fällen in Südafrika beobachteten ungünstigen Ergebnisse der Impfung nach Koch'scher Methode lediglich auf Mangel an Sorgfalt bei den mit der Ausführung betrauten Organen zurück, welche nicht für die Ausscheidung von bereits infizirten Thieren gesorgt und dadurch ganze Heerden verloren hätten.“

Der Abgeordnete von der Südafrikanischen Republik, Dr. Bordet, hielt hierauf einen längeren Vortrag über die Behandlung der Rinderpest mit dem Blute immunisirter Thiere. Die Art dieser Behandlung sei nichts anderes, als die Anwendung des Prinzips der Serumtherapie auf diese Krankheit; die Erfolge hätten bewiesen, daß dieses Prinzip für die Rinderpest das beste Mittel sei und die größte Sicherheit gewähre.

In der folgenden Sitzung wurden die nachstehenden Anträge von der Versammlung angenommen:

I. Antrag Haslam: Die Methode von Koch soll dem Kongreß erst vorgelegt werden, nachdem alle anderen Methoden und Mittel zur Bekämpfung der Krankheit besprochen sind.

II. Antrag Danysz-Turner:

1. Die Galle ist ein schwächerer Virus, ein Impfmittel, das im Stande ist eine gewisse Immunität zu geben, doch nur zeitweilig.

2. Nach Einimpfung mit Galle können einzelne Thiere eine tödtliche Krankheit bekommen. Die Umstände, unter denen die Sterblichkeit auftritt, sind noch nicht genau festgestellt.

3. In Anbetracht der obigen Ausführungen kann man nicht annehmen, daß das Impfen mit Galle die Thiere genügend gegen die Rinderpest schützen kann. Die Galleeinimpfung kann nur als ein geeignetes Mittel angesehen werden um den Ausbruch der Seuche in noch nicht angesteckten Gegenden zu verzögern. Unter diesen Umständen angewandt kann sie wichtige Dienste leisten.

III. Antrag v. Herff und Turner:

Die statistischen Angaben, welche dem Kongreß vorgelegt worden sind, zeigen, daß bei gesundem Vieh, welches mit Galle ordnungsgemäß nach der Methode Kochs geimpft worden ist und darauf nach drei oder vier Monaten die Rinderpest bekommt, die Krankheit in den meisten Fällen in einer milden Form auftrat. In solchen Fällen ist die Sterblichkeit nicht größer als 5 bis 15%. Die Ausnahmen von dieser Regel genügen nicht zur Rechtfertigung einer ungünstigen Folgerung bezüglich des Werthes der Koch'schen Methode.

IV. Antrag Henning und Theiler:

Der Kongreß ist der Meinung, daß Galle zur Einimpfung gegen Rinderpest ohne irgend welche weitere Zusätze gebraucht werden müsse, da die Hinzufügung fremder Bestandtheile nachtheilig auf die Kraft der Galle als Schutzmittel wirken könne.

Hieran schloß sich eine Besprechung über die Methode der Anwendung des Blutes stark immunisirter Thiere, sowie eine Mittheilung über die erzielten Erfolge; es wurde ferner ein Reglement für Stationen aufgestellt, welche errichtet werden sollen, um die Behandlung der Rinderpest in der Südafrikanischen Republik zu sichern und zu leiten.

Der Abgeordnete für Natal, Haslam, sprach seine Verwunderung darüber aus, daß die Anwendung des einzigen Mittels, welches im Stande gewesen wäre, die

Krankheit zu bekämpfen — die Quarantäne — als unmöglich betrachtet werde. So lange man kein Schutzmittel gefunden habe, das die Erzeugung der Krankheit nicht mehr nöthig mache, seien Quarantäne-Maßregeln die einzigen empfehlenswerthen Maßregeln; die jetzt angewandte Behandlungsmethode sei ungenügend.

In der folgenden Sitzung wurden nachstehende Anträge angenommen:

1. Antrag von Herff und Theiler: Die mit Galle behandelten Thiere, welche später die Rinderpest bekommen, genesen leichter durch die Behandlung mit Serum als die Thiere, welche vorher nicht mit Galle geimpft worden sind.

2. Antrag Haslam: Der Kongreß ist der Ansicht, daß Galle sich zur Impfung eignet, wenn dieselbe mit besonderer Vorsicht entnommen wird, entweder einem Thiere, das an Rinderpest gestorben ist, oder das an Rinderpest leidet; der Kongreß ist außerdem der Ansicht, daß widersprechende Data gegeben sind in Bezug auf die Frage ob die Galle aus sich selber Rinderpest erzeugen kann oder nicht.

3. Antrag Theiler und Henning: Die mehr oder wenige zeitweilige Immunität, erlangt durch Einimpfung von Rinderpestgalle, kann durch eine spätere Einspritzung mit Rinderpestblut erhöht werden.

4. Antrag Danysz: Die Herren Pitchford und Theiler haben auf ihrer Versuchsstation zu Rustenburg konstatirt, daß eine gewisse Anzahl Thiere, injicirt mit Blut von immunicirten Thieren und darauf angesteckt durch Berührung mit kranken Thieren, leichte Krankheitserscheinungen zeigten, von welchen sie genasen

Bei der Berathung über die zukünftige Anwendung der verschiedenen Behandlungsmethoden der Rinderpest gelangte folgender Antrag des Dr Bordet zur Annahme:

Die Koch'sche Methode, wenn dieselbe unter genau festgestellten Bedingungen und mit spezieller Vorsorge angewandt wird, ist von wirklichem Nutzen.

Wir sind nicht nur der Ansicht, daß diese Methode in der Zukunft nicht preisgegeben werden darf, sondern auch, daß sie bisweilen mit gutem Erfolge mit derjenigen kombinirt werden kann, welche durch die Herren Danysz, Bordet und Theiler empfohlen worden ist, das ist die Einspritzung mit Blut von immunisirten und präparirten Thieren, wonach dieses Vieh mit der Rinderpest in Berührung gebracht wird. Wir sind ferner der Meinung, daß die Rolle, welche man für jede der zwei Methoden bestimmen muß, nach den Umständen verschieden ist, speziell ob es vor der Pest geschützte, direkt von der Pest bedrohte, oder schon angesteckte Heerden betrifft. Es ist daher nothwendig, diese drei Fälle einen nach dem andern in Behandlung zu nehmen:

Erster Fall. Die Heerden befinden sich in noch nicht von der Seuche angesteckten Distrikten oder Gegenden wo es wegen gewisser Umstände (z. B. bedeutende Entfernung zwischen den angesteckten Punkten) nicht wahrscheinlich ist, daß die Verbreitung der Pest schnell stattfinden wird.

Unter solchen Umständen ist die Gallen-Methode (ohne einige Mischung der Galle) die einzige, welche man anwenden darf, aber die Anwendung sollte in diesen Gegenden mit der größten Vorsicht stattfinden, mit allen vorgeschriebenen Vorsorgen, allmählich weiter gehend, damit der Erscheinung der Rinderpest an verschiedenen Punkten zu gleicher Zeit vorgebeugt werde, und sollte daher die Anwendung nur dazu berechtigten Personen anvertraut werden.

Zweiter Fall. Es betrifft noch ganz gesunde Heerden, welche jedoch der Pest so nahe sind, daß man mit Grund eine bevorstehende Ansteckung fürchten kann.

In einem solchen Falle besteht die Schwierigkeit für den Einimpfer in der Beurtheilung, ob man betreffs der Thiere, dank gewisser Maßregeln (z. B. Abschließung der Heerden) sich der Hoffnung hingeben darf, daß sie gegen Ansteckung ziemlich geschützt sind, oder ob sie durch dieselbe unmittelbar bedroht werden.

Wenn der erstgenannte Zustand wirklich einzutreten scheint, ist es empfehlenswerth, die Methode der Gallen-Einspritzung anzuwenden, jedoch mit Beobachtung aller Vorschriften, welche der Kongreß feststellen wird. Obschon diese Methode im Allgemeinen den Thieren keine vollkommene und lange währende Immunität geben kann, wird sie dieselben mehr oder weniger widerstandsfähig machen, wodurch die Behandlung mit dem Blut von immunisirten Thieren erleichtert wird. Diese Behandlung würde nothwendig werden, wenn die Rinderpest später unter den Heerden ausbräche. Wenn man die Krankheit unter gewissen Thieren einige Tage nach der Gall-Einspritzung erscheinen sieht, infolge einer Unvorsichtigkeit in der Behandlung, würde man die Blutmethode sofort anzuwenden haben. Wenn dagegen die Thiere mit einer unmittelbaren oder einer sehr nahen Ansteckung bedroht sind (was gegenwärtig unglücklicher Weise oft vorkommt), kann nur die Blutmethode zur Anwendung kommen.

Dritter Fall Bereits kranke Heerden oder Heerden, welche seit kurzer Zeit der Ansteckung ausgesetzt worden sind.

Bei diesen Heerden ist die Behandlung mit Blut von immunisirten und möglichst gut präparirten Thieren die einzige, der man bis jetzt wirklich trauen kann.

Die hierauf von der Subkommission aufgestellte Instruktionen für die Gallmethode wurde, wie folgt, angenommen:

1. Die Galle kann Thieren, die an der Rinderpest verendet sind, entnommen werden, mag nun die Krankheit natürlich oder durch Impfung mit Pestblut verursacht sein.

2. Die Galle muß von solchen Thieren gewonnen werden, die kurz zuvor gestorben oder im Sterben begriffen sind und deren Krankheit nicht mehr als sieben Tage gedauert hat.

Man gebrauche keine Galle, die einen Fäulnißgeruch an sich hat oder eine große Anhäufung übeler Säfte enthält.

3. Die beste Weise zur Gewinnung einer genügenden Quantität Galle würde die Errichtung von Stationen sein, wo man die Thiere mit einer kleinen Quantität Pestblut einspritzen würde.

In diesem Falle muß man, wenn möglich, die Temperatur der so behandelten Thiere messen und dieselben sechs Tage nach dem Anfang des Fiebers oder zehn Tage nach der Einspritzung mit Pestblut tödten, um die Galle zu erhalten.

4. Die Farbe der Galle ist von keiner großen Bedeutung. Man kann entweder grüne, gelbe oder braune Galle anwenden. Man darf keine durch Blut roth gefärbte Galle gebrauchen.

5. Die Galle muß wenigstens 24 Stunden lang vor dem Gebrauch an einem kühlen Orte aufbewahrt werden. Unter keinen Umständen darf dieselbe länger wie acht Tage aufbewahrt werden. Nachdem die Galle in die Flasche gebracht ist, muß man dieselbe von außen desinfiziren.

6. Die Flasche, welche zur Aufbewahrung der Galle dient, muß sorgfältig mit siedendem Wasser gereinigt und danach abgekühlt werden.

7. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gewesen sind, oder solche, die die Schauung vornahmen oder dabei behülflich waren oder die, welche die Galle entnommen haben, sollten unter keinen Umständen bei der Impfung der Thiere mit Galle gegenwärtig sein.

8. Die Gallesorten, welche zur Anwendung kommen bei derselben Heerde, müssen gemischt werden, damit alle Thiere einer und derselben Heerde denselben Stoff und dadurch denselben Grad von Immunität bekommen. Es ist zu empfehlen, daß die Einspritzungen am selben Tage vorgenommen werden.

9. Soweit unsere Kenntnisse jetzt reichen, muß die Galle in ihrem natürlichen Zustande gebraucht werden, ohne Hinzufügung irgendeiner Substanz; die Mischung mit anderen Stoffen würde die Wirkung der Galle schwächen.

10. Die Thiere, welche nach der Einspritzung mit Galle die Rinderpest bekommen, können mit gutem Er-

folge mit defibrinirtem Blut von immunisirten Thieren behandelt werden.

Ferner wurden die vom Abgeordneten der Südafrikanischen Republik, Danysz, aufgestellten Instruktionen, betreffend die Behandlung der Rinderpest mit defibrinirtem Blut von immunisirten Thieren ohne Aenderung wie folgt angenommen:

I. Noch unangesteckte Thiere

1. Die ganze Heerde ist einzuspritzen mit 100 cc. defibrinirten Bluts.

2. Infektion der behandelten Thiere durch Berührung mit kranken Thieren, oder man muß denselben im Augenblick der Einspritzung den Mund und die Nasenlöcher reichlich einreiben mit einer Mischung dieses Bluts und dem Inhalt der Därme eines kürzlich an der Rinderpest gestorbenen Thieres oder eines Thieres, das im Stadium der schwersten Krankheit getödtet worden ist.

3. Die ganze Heerde ist mit einer neuen Quantität von 100 cc. fünf oder sechs Tage nach der ersten Einspritzung einzuspritzen.

4. Die Thiere, welche die Krankheit erst 15 bis 30 Tage nach der Ansteckung bekommen sollten, müssen eine dritte Einspritzung von 100 bis 200 cc. defibrinirten Bluts empfangen, im Augenblick, wo die ersten Anzeichen der Krankheit sich zeigen.

5. In den behandelten Heerden müssen die gesunden Thiere immer mit den schon erkrankten Thieren zusammen bleiben.

II. Schon theilweise angesteckte Heerden.

1. Wenigstens 200 cc. ist bei den bereits kranken Thieren einzuspritzen und 100 cc. bei den anscheinend noch gesunden Thieren.

2. Die gesunden Thiere sind anzustecken.

3. Ein drittes Quantum von 200 cc. ist bei Thieren, welche sichtbar erkranken sollten, 1 oder 6 Tage nach der ersten Einspritzung, einzuspritzen; diese Thiere müssen schon im Augenblick der ersten Einspritzung als angesteckt betrachtet werden.

4. Bei den noch gesunden Thieren ist 6 bis 7 Tage nach der ersten Einspritzung eine zweite Einspritzung mit einer Quantität von 100 cc. vorzunehmen.

5. Die kranken Thiere sind mit so viel Blut, als man bekommen kann, einzuspritzen, jedoch in der Weise, daß, falls man keine genügende Quantitäten zur Behandlung der ganzen Heerde bekommen kann, es vorzuziehen ist, die schon gefährlich angesteckten Thiere sterben zu lassen, damit diejenigen, welche man retten zu können glaubt, stärkere Quantitäten erhalten können.

Ein weiterer Antrag Danysz':

> Wir rathen an, mit der Behandlung der Heerden in ganz unangesteckten Distrikten wenigstens 100 Meilen von allen Zentren der Ansteckung entfernt, entweder mit der einen oder der anderen der beiden von dem Kongresse empfohlenen Methoden keinen Anfang zu machen, bevor man sich mit einer genügenden Quantität Galle oder immunisirter Thiere zur Behandlung der Heerden der ganzen Gegend versehen hat.

gelangte ebenfalls zur Annahme.

Einstimmig wurde folgender Antrag des Konsuls von Herff angenommen:

Es dürfte empfehlenswerth sein, daß man in allen betheiligten Staaten volle Freiheit habe, die Behandlung entweder mit Galle oder mit Blut vorzunehmen, falls dies nöthig sein sollte.

Bei der Berathung über die gesetzgeberischen Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest lehnte der Kongreß den Antrag ab, nach welchem Häute, Hörner u. s. w. gefallener Thiere trotz vorheriger Behandlung zu Handelszwecken, das Fett dieser Thiere zur Bereitung von Seife und Kerzen verwendet werden können.

Angenommen wurde dagegen einstimmig folgender Antrag des Dr. Bordet:

Es ist wünschenswerth, daß, wenn in einigen Fällen früher genommene Beschlüsse oder Reglements der Anwendung der sogenannten Methoden im Wege stehen sollten, die verschiedenen Regierungen in diesem Falle den Rath zuständiger Personen und speziell derjenigen, welche die Arbeiten des Kongresses verfolgt haben, nicht unbeachtet lassen, und für den Fall, daß dies nöthig erscheinen sollte, zu Widerrufung dieser Beschlüsse, deren Aufrechterhaltung schließlich ein großes Hinderniß gegen die Anwendung der nützlichsten Maßregeln bilden könnten, zu schreiten.

Nach der am letzten Sitzungstage über den Nutzen der Errichtung einer centralen Rinderpest-Station erhobenen Diskussion schloß der Vorsitzende den Kongreß in der Ueberzeugung, daß die Abgeordneten nach ihrer Rückkehr ernstlich die Anwendung der durch den Kongreß gefaßten Beschlüsse empfehlen werden.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus dem 18. Jahresberichte des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. (Vgl. Veröff. S. 12.)

In dem „Seehospiz Kaiserin Friedrich“ in Norderney wurden vom 1. April bis 31. Dezember 1897 822 Pfleglinge, darunter 44 Pensionärinnen, aufgenommen; die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Pfleglings betrug im Hospiz 47,23, im Pensionat 44,05 Tage. Die durchschnittliche Gewichtszunahme eines männlichen Pfleglings stellte sich auf 1,706, die eines weiblichen Pfleglings auf 1,570, diejenige einer Pensionärin auf 2,5888 kg; an Körpergewicht nicht zugenommen bezw. abgenommen haben 40 Pfleglinge. Von je 100 Hospizpfleglingen wurden 39,88 geheilt, 43,90 erheblich gebessert, gebessert, 13,45 gebessert entlassen; ungeheilt blieben 7. Gestorben ist 1 Pflegling an Bronchopneumonie in Folge von Masern; von der letzgenannten Krankheit sind im Ganzen 32 Kinder ergriffen worden, außerdem erkrankten u. A. 5 an Keuchhusten, 2 an Rose und 1 an Influenza. Um die von Infektionskrankheiten befallenen Kinder besser als bisher isoliren zu können, wird die Errichtung einer besonderen Krankenstation als dringendes Bedürfniß bezeichnet. Das Hospiz soll demnächst an die fiskalische Kanalisation angeschlossen werden.

Die Zahl der im Sommer 1897 in das Hospiz in Wyk auf Föhr aufgenommenen Pfleglinge betrug 301 mit insgesammt 12 314 Verpflegungstagen; „sehr gebessert“ wurden 51, gebessert 47, nicht gebessert 2% derselben. An Tuberkulose litten 15 Pfleglinge.

In dem Friedrich Franz Hospiz in Groß-Müritz sind vom 15. Mai bis 15. Oktober 1897 267 Kinder verpflegt worden, von denen 6 weniger als 6 Jahre zählten. Im Durchschnitt kamen auf den einzelnen Pflegling 42,4 Aufenthaltstage. Der Erfolg der Kur war in 64 Fällen sehr gut, in 108 gut, in 91 ziemlich gut; 4 Kinder wurden wenig oder garnicht gebessert entlassen.

Das Hospiz in Zoppot verpflegte vom 1. Juni bis 15. September 1897 139 Kinder im Alter von 2 bis 15 Jahren an zusammen 5631 Tagen. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 106, die kürzeste 5 Tage. Die durchschnittliche Gewichtszunahme stellte sich auf 1,926 kg. Von den zur Behandlung gekommenen Kindern litten 75 an Blutarmuth, Bleichsucht und allgemeiner Körperschwäche, 29 an Skrofulose, 11 an Tuberkulose der Gelenke oder der Knochen, 1 an Lungentuberkulose. Bei der Entlassung konnten 85 Kinder für geheilt erklärt werden; 49 verließen die Anstalt gebessert, 4 ungeheilt.

Preußen. Zahl der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken nach den bei der letzten Volkszählung gemachten Angaben.

Im Königreich Preußen ist bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 versucht worden, die Zahl derjenigen Personen festzustellen, welche mit erheblichen Körper- und Geistesmängeln, d. i. dem Erwerb sehr hinderlichen Gebrechen behaftet sind; es wurden zu dem Zwecke diejenigen Personen gezählt, auch nach Geschlecht, Alter und Religion unterschieden, welche dem Zähler auf Be-

fragen als blind, taubstumm oder geisteskrank bezeichnet worden waren. Die in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. statist. Bureaus mitgetheilten Ergebnisse sind kurz folgende:

1. Als ausschließlich blind wurden 20 958 Personen gezählt, von denen, soweit Angaben vorliegen, nur 2269 blind geboren waren. Ferner waren 128 blind und taubstumm, 311 blind und geisteskrank, 45 blind, taubstumm und geisteskrank.

2. Als ausschließlich taubstumm wurden 27 549 Personen gezählt, von denen, soweit Angaben vorliegen, 12 998 taubstumm geboren waren; ferner waren 999 taubstumm und geisteskrank.

3. Als ausschließlich geisteskrank wurden 81 495 Personen gezählt; von den 75 893 derselben, über welche nähere bez. Angaben vorliegen, waren 23 477, d. i. ca. 31%, geisteskrank geboren. Von der Gesammtzahl der Geisteskranken, welche einschl. der zu 1 und 2 bereits aufgeführten sich auf 82 850 belief, standen 7383 im Alter bis zu 15 Jahren, 65 075 im Alter von 15—60 Jahren, 10 217 hatten das 60. Lebensjahr überschritten, über 175 fehlte die Altersangabe.

Betreffs der Religion und des Geschlechts dieser gebrechlichen Personen hat sich ergeben, daß Blindheit, Taubstummheit, namentlich aber Geisteskrankheit bei den Juden sehr viel häufiger als bei den Christen, und bei männlichen Personen jedes Religionsbekenntnisses häufiger als bei weiblichen vorkamen.

Die Verhältnißziffer der Blinden hat darnach seit 1871 beträchtlich, die der Taubstummen um ein Geringes abgenommen, die Menge der Geisteskranken ist, insbesondere ihrer wirklichen Zahl nach, nicht unerheblich gewachsen.

In Blindenanstalten befanden sich am Zählungstage 1132 Blinde. d. h. nur etwa 5 von je 100 gezählten Blinden, und in Taubstummenanstalten 1204 Taubstumme, d. h. nur wenig über vier Prozent der insgesammt gezählten 28 721 taubstummen Personen. In den Irrenanstalten des ganzen Staates Preußen befanden sich 43 711 Geisteskranke, darunter 372, die außerdem auch blind oder taubstumm waren. Unterscheidet man die Geisteskranken nach Altersklassen, so befanden sich von den im Alter bis zu 15 Jahren gezählten nur 36,3% in Irrenanstalten;

im Alter von	15—30 Jahren waren	42,3%,
= = =	30—40 = =	59,4%,
= = =	40—60 = =	61,5%,
= = =	60 u. mehr Jahren =	50,5%
	im Ganzen =	52,8%

der gezählten Geisteskranken in den Irrenanstalten des Staates untergebracht.

(Vgl Zeitschr. d. Kgl. Preuß. statist. Bureaus 1897 S. LXVI—LXVII und S. 144—148.)

Bayern.[1]) Dem städtischen Viehhof in Nürnberg wurden im Jahre 1897 zum Verkaufe zugeführt: 40 942 Stück Rindvieh, 42 916 Kälber, 37 654 Schafe und Lämmer, 129 530 Schweine und 428 Pferde. Davon waren bereits geschlachtet: 14 593 Kälber, 1559 Schafe und 2507 Schweine. Während des Berichtsjahres wurden geschlachtet 20 347 Stück Rindvieh, 29 731 Kälber, 23 897 Schafe und Lämmer, 102 604 Schweine und 475 Pferde. Von den im Schlachthofe geschlachteten sowie von den bereits geschlachtet eingeführten Thieren, nämlich 14 542 Kälbern, 1694 Schafen und 2507 Schweinen, ferner von 1934 Sendungen frischen Fleisches 2c. wurden bei der Fleischbeschau für ungenießbar erklärt und deshalb vernichtet 9 Stück Rindvieh, 26 Kälber, 10 Schafe, 77 Schweine, 9 Pferde und 4219 einzelne Eingeweide. Als noch genießbar jedoch minderwerthig wurde das Fleisch von 160 Stück Rindvieh, 289 Kälbern, 109 Schafen, 1 Ziege und 784 Schweinen an die Freibank verwiesen. Zu den Krankheiten, welche zur Beanstandnng der geschlachteten ganzen Thiere Veranlassung gaben, gehörten besonders: Tuberkulose in 23 Fällen, Gelbsucht in 7, Wassersucht in 4, Rothlauf der Schweine in 23, Finnen in 7, Trichinen in 23, Abmagerung in 5, Pyämie und Septicämie in 9, ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches in 7 Fällen. Von den Thieren sind in den Ställen verendet oder mit der Eisenbahn bereits verendet angekommen 2 Stück Rindvieh, 3 Kälber, 2 Schafe, 216 Schweine und 3 Pferde. Im Trichinenschauamte des Schlachthofes wurden 105 185 Schweine und 228 Fleischstücke auf Trichinen untersucht und davon, wie auch im Vorjahre, 23 Schweine trichinös befunden. Die Maul- und Klauenseuche ist 26 mal bei Rindviehstücken und 14 mal bei Schweinen festgestellt worden. In 23 Fällen wurde die Einschleppung der Seuche in den Viehhof nachgewiesen. Zur Behandlung kamen in den Seuchenhof 366 Stück Rindvieh, 225 Schafe und 1070 Schweine. Die Räude wurde bei 25 Schafen beobachtet. Durch die thierärztliche Aufsicht im Viehhofe sind 45 Stück Rindvieh, 24 Kälber, 13 Schafe und 3 Pferde wegen verschiedener Krankheitszustände zum Verkaufe nicht zugelassen und theils an den Herkunftsort zurückverwiesen, theils unter Aufsicht im Amtsschlachthause geschlachtet worden. (Rogner, Bericht über die Betriebsergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg für 1897.)

Baden. Fleischbeschau im Jahre 1896 und 1895.[1])

Im Jahre 1896 (1895)[2]) sind nachweislich 604 190 (520 081) Schlachtthiere geschlachtet worden, und zwar 124 494 (110 737) Stück Rindvieh, 146 753 (125 699) Kälber, 22 852 (22 673) Schafe, 9930 (9494) Ziegen, 298 476 (250 312) Schweine und 1230 (1166) Pferde. Hiervon wurden nothgeschlachtet 7061 (6160) Stück Rindvieh, 1261 (1301) Kälber, 44 (35) Schafe, 45 (36) Ziegen, 1186 (1619) Schweine und 29 (33) Pferde. Die Gesammtzahl der Schlachtungen im Jahre 1896 (1895) hat gegenüber dem betreffenden Vorjahre eine Zunahme um 16,17% (5,53%) erfahren. Von den geschlachteten Thieren wurden 1510 = 0,25% (1179 = 0,23%) gegen 1392 = 0,28% im Jahre 1894, ganz, und von einer nicht näher ermittelten Zahl von Thieren 14 366 (14 638) Theile, darunter 7607 (7919) Lungen und 4423 (4115) Lebern, für nicht genießbar befunden. Außer den gewerblichen und Nothschlachtungen kommen für die Volksernährung noch die 208 529 (208 529) häuslichen Schlachtungen und für den Abgang an Vieh die 7103 (6340) umgestandenen und verunglückten Thiere in Betracht. Nach annähernder Berechnung ergiebt sich ein Gesammt-Fleischverbrauch von 811 209 (727 431) Thieren gegen 699 963 im Jahre 1894. Bei einem nach dem durchschnittlich berechneten Schlachtgewicht der Thiere von 81 605 000 (73 510 000) kg entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 47,1 (42,7) kg Fleisch gegen 42,1 kg im Jahre 1894. (Statistische Mittheilungen über das Großherz. Baden 1897 (1896).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Heubner, Prof. Dr. Ueber Gedeihen und Schwinden im Säuglingsalter. Festrede. Berlin 1897. 8°.

Hochschule, Jahresbericht der K. thierärztlichen — in München 1896—97. München 1898. 8°.

Hochwasserverhältnisse, Ergebniß der Untersuchung der — im deutschen Rheingebiet. Berlin 1898. Heft 5. Fol.

Hüppe, Ferdinand. Ueber den gegenwärtigen Stand der Tuberkulosefrage. Wien 1898. Sep.-Abdr. 8°.

1) Vgl. S. 126.

1) Vgl. S. 457. — 2) Die eingeklammerten Zahlen gelten für das Jahr 1895.

35. Woche vom 28. August bis 3. Septbr. 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	79	1	116	78	45,9	24,5	—	—	1	—	—	5	10	73	44	39	25	2
Altendorf	44 615	47	—	48	28	55,9	20,3[1])	—	—	—	—	1	1	—	8	3	1	38	—
Altona	151 886	113	3	66	40	22,6	22,9	—	—	—	—	—	3	3	33	28	27	27	—
Augsburg	85 490	39	2	44	29	26,8	27,7	—	—	—	—	—	5	2	19	8	8	17	1
Bamberg	40 445	28	—	15	5	19,3	22,8	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	9	—
Barmen	132 598	86	2	56	34	22,0	18,6	—	1	—	—	—	3	—	34	10	8	16	2
Berlin	1 728 201	835	42	776	441	23,3	21,3	1	—	14	3	2	64	44	306	143	133	332	10
Beuthen	43 290	30	—	20	9	24,0	24,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	—
Bielefeld	51 333	34	—	29	18	29,4	18,0	—	—	—	—	—	4	5	14	14	13	6	—
Bochum	57 066	47	2	38	22	34,6	23,5	1	—	1	—	—	3	4	13	8	8	15	1
Bonn	47 015	32	1	26	18	28,8	26,4	—	—	—	—	—	4	—	10	10	10	11	1
Brandenburg	44 939	32	1	26	21	30,1	25,9	—	—	—	—	—	1	1	15	13	13	8	1
Braunschweig	122 718	82	4	73	48	30,9	22,1	—	—	—	—	—	5	2	42	19	19	22	2
Bremen	147 339	86	4	65[2])	32	22,9[2])	18,8	1	—	—	—	—	5	7	21	10	9	27	4
Breslau	398 415	255	9	222[3])	130	29,0[3])	27,9	—	—	—	1	—	21	22	79	19	18	92	7
Bromberg*	49 011	27	—	20	10	21,2	21,3	—	—	1	—	—	2	1	4	3	2	12	—
Charlottenburg	161 062	112	4	62	32	20,0	20,0	—	2	—	—	—	5	3	26	11	11	25	1
Chemnitz	172 417	152	2	126	95	38,0	29,7	1	—	—	—	—	4	3	9	4	3	109	—
Danzig	128 325	93	1	65	38	26,3	26,2	—	—	—	1	—	8	3	23	23	22	29	1
Darmstadt	66 866	33	—	48	17	37,3	20,0	1	—	2	—	—	6	2	18	7	6	17	2
Dessau	46 751	23	1	39	26	43,4	22,5	—	—	2	—	—	1	—	20	20	20	15	1
Dortmund	122 377	118	2	57	12	24,2	22,4	—	—	1	—	—	3	4	21	12	11	26	2
Dresden	379 268	241	9	164[4])	99	22,5[4])	21,3	—	—	1	—	—	21	9	58	28	28	72	3
Düsseldorf	192 518	163	1	122	83	33,0	21,7	—	—	—	—	—	9	7	56	38	34	47	3
Duisburg	75 947	60	4	56	37	38,3	23,9	—	—	—	—	—	3	2	28	16	15	20	3
Elberfeld	146 281	95	5	90	59	32,0	19,0	—	—	—	—	—	8	5	47	25	24	28	2
Elbing	48 052	41	2	17	4	18,4	27,5	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	10	1
Erfurt	80 928	46	—	48	34	30,8	21,3	—	—	—	—	—	2	1	35	23	19	10	—
Essen	105 528	110	3	75	44	37,0	23,2	—	2	—	—	1	4	10	33	12	9	24	1
Flensburg	42 648	29	1	12	4	14,6	21,6	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	8	—
Frankfurt a. M.	244 808	143	3	93	43	19,8	18,6	—	—	—	—	—	10	4	32	10	8	45	2
Frankfurt a. O.	60 931	27	1	26	15	22,2	25,1	—	—	—	—	1	1	—	13	9	9	11	—
Freiburg i. B.	55 040	.	.	.	.	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	48 351	36	1	30	20	32,3	26,8	—	—	—	—	—	3	1	20	14	11	6	—
Gera	45 582	28	—	28	17	31,9	27,0	—	—	—	—	—	1	3	11	2	2	13	—
M.-Gladbach	55 747	38	1	42	28	39,2	23,2	—	—	—	—	—	2	3	19	17	15	17	1
Gleiwitz	43 562	44	1	29	10	34,6	20,2	—	3	2	—	—	1	2	5	4	2	15	1
Görlitz	74 629	47	2	32	19	22,3	24,6	—	—	—	—	—	3	4	10	6	5	15	—
Hagen	45 142	35	1	21	9	24,2	21,5	—	—	—	—	—	—	—	9	8	7	12	—
Halberstadt	43 376	23	—	34	22	40,8	24,3	—	—	1	—	1	1	1	23	21	19	7	—
Halle	123 755	74	5	87[5])	47	36,6[5])	23,0	—	7	1	—	—	5	3	38	20	20	33	—
Hamburg	652 602	424	7	287	156	22,9	24,7	—	—	4	1	—	19	20	103	46	38	127	13
Hannover	227 660	141	4	108	77	24,7	19,7	—	—	—	—	—	8	7	46	42	41	45	2
Harburg	46 454	47	1	31	23	34,7	22,9	—	—	—	—	—	1	1	18	18	16	11	—
Hildesheim	42 160	22	1	25	14	30,8	21,2	—	—	—	—	—	1	—	6	4	4	15	3
Kaiserslautern	42 781	27	1	20	13	24,3	19,5	—	—	—	—	—	1	3	9	8	6	7	—
Karlsruhe	89 711	53	1	49	32	28,4	19,2	—	—	1	1	—	1	—	12	8	7	34	—
Kassel	87 439	47	2	31	20	18,4	17,3	—	—	—	1	—	2	—	15	8	8	13	—
Kiel	94 188	68	—	27	15	14,9	21,6	—	—	—	—	—	—	3	12	12	11	10	2
Koblenz	40 861	27	1	20	12	25,5	19,8	1	—	—	—	—	1	—	10	2	2	7	1
Köln	340 750	278	10	244	166	37,2	24,9	2	—	2	—	1	7	17	125	77	69	84	6
Königsberg i. Pr.	178 821	99	1	107	54	31,1	27,2	—	—	1	3	—	8	12	34	17	17	43	6
Königshütte	48 931	48	—	40	18	42,5	26,1	1	2	1	—	—	4	5	11	11	9	16	—
Krefeld*	108 211	69	3	66	42	31,7	21,3	—	—	—	—	—	5	2	35	35	31	22	2
Leipzig	422 097	276	15	283	198	34,9	22,2	1	—	—	—	—	19	15	156	61	59	87	5
Liegnitz	54 195	28	2	26	10	24,9	27,5	—	—	—	—	—	7	1	2	1	1	16	—
Ludwigshafen	43 201	50	1	26	17	31,3	24,6	—	—	—	—	—	5	2	9	4	4	10	—
Lübeck	73 621	48	—	30	10	21,2	19,6	—	—	—	—	—	3	2	7	5	5	16	2
Magdeburg	220 722	157	6	149	109	35,1	24,4	6	2	—	—	—	7	4	87	39	39	41	2
Mainz	77 911	45	2	40	21	26,7	21,1	—	—	—	—	—	3	3	14	4	4	18	2
Mannheim	104 182	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 143	32	1	19	10	16,7	19,8	—	—	—	1	—	2	—	7	5	5	9	—
Mülhausen i. E.	86 135	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 62 = 21,9‰. — [3]) Desgl. 207 = 27,0‰. — [4]) Desgl. 154 = 21,1‰. — [5]) Desgl. 75 = 31,5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	313	9	264	145	31,5	26,2	—	1	3	—	—	24	16	115	28	26	100	5
Münster	60 897	30	—	30	22	25,6	23,8	—	—	—	1	—	2	1	15	15	15	11	—
Nürnberg	172 941	145	8	157	103	47,2	24,3	—	1	2	—	—	18	2	76	55	53	55	3
Offenbach	41 615	30	2	17	8	21,2	20,2	—	—	—	—	—	2	1	7	7	7	7	—
Osnabrück	47 544	37	1	18	8	19,7	19,9	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	10	—
Plauen i. V.	59 420	42	2	20	9	17,5	23,0	—	—	1	—	—	4	3	3	1	1	9	—
Posen	74 823	47	—	38	17	26,4	26,8	—	1	—	—	—	7	3	5	5	5	22	—
Potsdam	60 692	20	1	15³)	1	12,9³)	22,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	1
Regensburg	43 684	22	3	28	13	33,3	28,5	—	—	—	—	—	6	2	5	2	2	15	—
Remscheid	50 853	41	1	18	9	18,4	20,0	—	—	1	—	—	5	2	3	2	1	7	—
Rixdorf*	72 472	60	3	74	65	53,1	26,8¹)	—	—	—	—	—	3	6	46	24	23	19	—
Rostock	52 485	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schöneberg*	80 249	62	2	27	17	17,5	15,4²)	—	—	—	—	—	—	1	12	7	7	14	—
Solingen	43 067	16	—	16	5	19,3	22,3	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	9	1
Spandau	61 253	44	1	40	28	34,0	23,9	—	—	—	—	—	1	3	19	13	13	17	—
Stettin	154 233	104	6	81	51	27,3	26,0	—	—	—	1	1	8	3	38	24	22	27	3
Straßburg i. E. . .	142 885	63	4	56	33	20,4	23,5	1	—	—	—	—	6	6	25	25	23	17	1
Stuttgart	149 913	82	2	63	30	21,9	19,0	—	—	1	1	—	2	3	23	20	17	31	2
Trier	41 165	22	—	21	13	26,5	22,2	—	—	—	—	—	1	—	6	4	2	14	—
Ulm	41 460	21	—	23	10	28,8	19,7	—	—	—	2	—	1	—	5	5	5	14	1
Wiesbaden	79 380	50	2	35	19	22,9	18,7	—	—	—	—	—	2	5	8	8	8	18	2
Würzburg	72 451	33	1	34	16	24,4	24,3	—	—	—	—	—	6	3	7	7	7	18	—
Zwickau	52 520	32	2	30	20	29,7	25,2	—	—	1	—	—	2	2	7	6	6	18	—

Woche vom 28. August bis 3. September 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 20. August	508 846	300	17	222	82	22,7	.	5	—	2	1	—	17	23	39	—	—	130	5
Antwerpen bis 27. August	282 872	141	4	155	74	28,5	.	4	6	1	1	1	6	6	81	1	.	44	5
Brüssel	205 451	79	4	81	30	20 5	.	—	—	—	—	—	7	6	24	.	.	43	1
Budapest bis 27. August.	648 104	418	10	264	88	21,2	.	4	5	6	—	—	31	27	57	.	.	120	14
Christiania	203 337	108	3	60	11	15,3	.	1	—	—	—	—	8	8	5	.	.	38	—
Edinburg	295 628	151	.	102	27	17,9	.	1	3	.	1	.	8	1	10	.	.	78	.
Glasgow	724 349	445	.	270	.	19,4	.	1	2	1	.		.	13	39	.	.	214	.
Kopenhagen	345 000	190	6	89	31	13,4	.	—	—	1	2	—	16	11	9	.	.	45	5
Krakau bis 27. August	82 607	40	3	48	9	30,2	.	—	—	—	1	—	6	6	7	4	4	28	—
Lemberg bis 20. August	139 890	19	8	64	29	23,8	.	—	1	—	—	—	9	4	—	—	—	49	1
London	4 504 766	2650	.	1898	887	21,9	.	11	5	19	15	4	144	88	644	13	11	998	60
Lyon bis 20. August . .	466 028	150	11	226	55	25,2	.	—	—	1	3	—	27	23	48	—	—	122	2
Madrid bis 9. Juli . .	491 595	298	16	280	79	29,6	.	14	1	4	8	1	33	33	61	.	.	118	7
Moskau bis 27. August .	988 610	.	23	588	260	30,9	.	4	6	16	4	1	57	12	202	.	.	286	.
New York bis 20. August	3 438 899	1444	96	1341	514	20,3	.	6	5	13	18	4	132	111	409	.	.	564	79
Odessa	404 651		14	224	76	28,8	.	2	—	4	3	—	19	4	82	45	45	106	4
Paris	2 511 629	1015	73	911	247	18,9	.	4	3	4	4	1	173	51	240	—	—	405	26
Petersburg bis 27. August	1 132 677	475	24	501	216	23,0	.	8	9	17	20	1	55	19	110	.		262	.
Prag und Vororte . .	382 029	195	13	153	38	20,8	.	1	7	4	3	—	18	8	6			95	11
Rom bis 30. Juli . . .	499 861	210	5	184	23	19,1	.	1	—	—	4	—	17	13	35			105	9
Stockholm bis 27. August.	283 550	128	7	81	19	14,9	.	—	—	1	—	—	14	10	10	3	3	40	6
Triest	165 177	94	5	77	33	24,2	.	—	1	2	2	—	2	7	7	7	—	55	1
Venedig bis 20. August. .	168 958	67	1	89	19	27,4	.	—	—	1	3	—	9	15	17	.	.	41	3
Warschau bis 27. August.	601 408	420	13	391	145	33,8	.	17	40	6	1	—	25	60	106	.	.	132	4
Wien	1 590 295	946	60	591	245	19,3	.	2	1	4	1	—	80	62	148	—	-	279	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. August bis 3. September 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	—	—	1	—	8	—	1	—	—	2	5
Scharlach	1	—	4	4	4	—	1	—	3	1	—	—	—
Diphtherie u. Croup .	34	—	6	2	3	2	6	—	4	1	—	2	8
Unterleibstyphus . .	2	—	3	—	—	2	—	6	—	1	—	5	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	12	—	—	2	1	4	4	—	—	4	—	—	4
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
Rose	7	—	2	—	1	1	2	1	1	1	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	48	5	22	2	27	11	16	—	34	25	3	28	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	27	—	12	—	2	2	5	3	7	1	—	4	[illegible]
Lungenschwindsucht .	23	—	7	2	7	10	4	4	15	3	1	3	13
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	44	5	22	1	1	9	4	4	12	4	3	2	14
Akuter Darmkatarrh .	29	4	26	–	1	7	4	—	13	4	7	4	15
Chron. Alkoholismus	20	2	1	4	2	1	1	3	1	—	2	1	13
Ak. Gelenkrheumatism.	7	2	7	1	1	3	4	—	2	5	3	2	6
And. rheumat. Krankh.	12	1	8	1	3	3	6	2	14	3	—	1	9
Verletzungen . . .	62	10	73	6	19	40	20	13	71	27	7	20	55
Alle übrigen Krankh.	556	23	248	31	97	118	95	23	195	58	25	104	349
Summe	887	52	441	56	170	214	180	59	373	138	51	179	591
Verbliebener Bestand	2758	312	1760	272	770	789	677	294	1319	407	372	686	2893

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin . .	28./8.-3./9.	14	17	⁴) 33	⁴) 77	1
Breslau . .	desgl.	6	8	21	18	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	138	—	9	1
Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
Aurich . .	desgl.	1	23	—	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	25	160	20	41	3
Erfurt . .	desgl.	7	1	7	2	2
Hannover . .	desgl.	17	1	6	29	—
Hildesheim . .	desgl.	6	18	5	5	—
Königsberg .	desgl.	11	100	88	16	1
Lüneburg . .	desgl	1	79	—	10	1
Marienwerder	desgl.	15	70	5	5	—
Minden . . .	desgl.	45	—	—	12	3
Münster . . .	21./8.-3./9.	3	1	6	20	2
Osnabrück . .	28./8.-3./9.	5	2	2	6	—
Posen . . .	desgl.	1	131	46	38	—
Schleswig . .	desgl.	15	38	9	26	3
Sigmaringen .	1./8.-31./8.	1	—	7	9	—
Stade . . .	28./8.-3./9.	3	42	1	8	—
Stettin . . .	desgl.	25	11	12	20	1
Stralsund . .	desgl.	1	11	14	6	—
Trier . . .	1.-31./8.	27	102	4	7	2
Wiesbaden . .	23./8.-3./9.	11	17	11	14	1
Stadt München .	desgl.	1	6	17	19	2
Nürnberg . .	desgl.	4	1	10	5	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	14	9	5	—
Reuß ä. L.⁵) . .	1.-31./8.	3	2	18	5	—
Schaumbg.-Lippe	28./8.-3./9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	5	1	1	—
Hamburg . . .	desgl.	16	16	13	31	1

¹) Durchschnitt 1887/96. – ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 14 = 12,0‰. — ⁴) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁵) Physikatsbezirk Greiz. — ⁶) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen; außerdem der Bestand des Krankenhauses Moabit.

Witterung. Woche vom 28. August bis 3. September 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	28. August	24,3	15,1	753,1	755,0	755,7	88	79	84	—	WNW-WSW	1
	29. "	19,5	11,0	756,7	757,5	758,1	90	53	59	0,4	SW-NW	1
	30. "	18,9	10,3	755,2	752,2	754,4	86	80	82	—	SW	1
	31. "	20,2	12.0	752,7	751,9	755,6	82	67	78	0,9	WSW-WNW	2
	1. September	17,9	10,1	759,0	761,6	763 8	75	48	78	0,9	NW	2
	2. "	17,0	8 5	766,0	766,2	766,0	84	53	71	0,1	W	1
	3. "	20,1	11,1	761,2	762,6	763,6	72	73	82	0,3	WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	28. August	26,0	14,3	718,4	717,1	718,3	62	42	90	5,9	W	2,5
	29. "	18,2	11,2	720 2	720 1	720,6	82	52	70	—	W	2,2
	30. "	21,2	8,9	719 2	718,2	719,0	66	43	67	—	SW	2.8
	31. "	23,6	13,6	719,5	718,0	719,5	71	49	84	7,0	SW	3,6
	1. September	15,9	10.4	723,1	723,7	724,6	67	53	64	—	NO	1,7
	2. "	16,7	6,3	726 1	725,3	725,3	70	51	70	–	N	1,5
	3. "	20,7	6,7	726,0	725,7	726,2	81	40	71	–	W	1,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 185* bis 200*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 21. September 1898.** Nr. 38.

Soeben erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XIV. Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung (Fortsetzung). IX. Nachtrag zum II. Gutachten, betr. die Kanalisirung der Residenzstadt Schwerin. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. X. Gutachten, betreffend die Verunreinigung der Kötschau und der Orla. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller.—Untersuchungen über die Häufigkeit der Sterbefälle an Lungenschwindsucht unter der Bevölkerung des Deutschen Reiches und einiger anderen Staaten Europas. Berichterstatter: Geh. Regierungsrath Dr. Rahts. — Ueber Margarinekäse. Von Dr. Karl Windisch, techn. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte, Privatdozenten an der Königl. Universität zu Berlin. — Ergebnisse der Weinstatistik für 1896. Von Regierungsrath Dr. Moritz. — Mittheilungen aus den Deutschen Schutzgebieten. A. Ostafrika. I. General-Sanitätsbericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika für das Berichtsjahr vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896, erstattet vom Oberstabsarzt 1. Kl. Dr. Becker, Chefarzt der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. II. Die Impfungen, welche vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 in Deutsch-Ostafrika durch die der Medizinalabtheilung der Kaiserl. Gouvernements unterstellten Aerzte ausgeführt worden sind. Von Oberstabsarzt 1. Kl. Dr. Becker, Chefarzt der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. III. Die sanitären Verhältnisse von Tanga während des Berichtsjahres 1896/97. Von Regierungsarzt Dr. Friedr. Plehn. IV. Heilverfahren bei afrikanischen Völkerschaften. 1. Ueber Negermedizin. Von Stabsarzt Dr. Gärtner (Bagamoyo). 2. Ueber Negermedizin im Bezirk Udjidji. Von Stabsarzt Hösemann (Tanganyika-See). 3. Die Heilmethoden der Wassiba. Von Stabsarzt Dr. Zupitza (Viktoria-See). 4. Die Heilmittel der Massais. Von Stabsarzt Dr. Eggel (Kilima-Ndjaro.) 5. Die Heilmittel der Wadjaggas. Von Stabsarzt Dr. Eggel (Kilima-Ndjaro). 6. Ueber Negermedizin. Von Assistenzarzt Dr. Drewes (Tabora). 7. Ueber Medizinen und Behandlungsweisen von Krankheiten, wie sie bei den Eingeborenen des Bezirkes Pangani beobachtet wurden. Von Assistenzarzt Dr. Schreber (Pangani). B. Westafrika. I. Die Gesundheitsverhältnisse in Togo in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1897. Von Dr. Döring, stellvertretendem Regierungsarzt. II. Erkrankungen und Todesfälle an Beri-Beri in der Kaiserl. Schutztruppe für Kamerun. Von Dr. Lichtenberg, Assistenzarzt 1. Kl. in der Kaiserl. Schutztruppe für Kamerun. III. Klima und Gesundheitsverhältnisse des Schutzgebietes Kamerun in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897. Von Regierungsarzt Dr. A. Plehn. C. Marschallinseln. I. Berichte über die Gesundheitsverhältnisse auf Jaluit für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis zum Mai 1896. Von Regierungsarzt Dr. Schwabe. II. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse auf Jaluit in der Zeit vom 17. Juli bis 30. September 1897. Von Re-

gierungsarzt Dr. Bartels. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Chemische Untersuchung eines neuerdings im Handel befindlichen Fleisch-Konservirungsmittels, genannt „Carolin-Pulver", hergestellt von H. Behrnd & Co-Berlin. Von Dr. Eduard Polenske, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. Chemische Untersuchungen von Branntweinschärfen und Essenzen, die neuerdings zur Herstellung von Qualitäts-Branntweinen Verwendung finden. Von Dr. Eduard Polenske, technischem Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Mit in den Text gedruckten Abbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 10 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. August starben 6 Personen an Cholera und 83 an Fiebern. An Pest erkrankten 11 und starben 12 Personen.

Einer Mittheilung vom 19. August zufolge sind unter der einheimischen Bevölkerung der Stadt Bangalore (Mysore) 4 Pestfälle, in Guntakal (Präsidentschaft Madras) ein solcher vorgekommen.

Gelbfieber. In der See-Quarantäne Montauk Point (Long Island) wurden in der Zeit vom 14. bis 16. August 4 Todesfälle von Soldaten auf Schiffen festgestellt, welche von St. Louis oder Grand Duchesse angekommen waren. In Franklin wurde nach einer Meldung vom 11. August 1 Fall beobachtet. In Key West wurden aus den Marine-Baracken am 16. August 3 unzweifelhafte und 3 verdächtige, am Tage darauf 4 Fälle gemeldet. In der Quarantäne Tortugas und in der Süd-Atlantic-Quarantäne kam am 19. August je 1 Fall auf Schiffen vor, welche von Key West eingetroffen waren. Von Tampico (vgl. S. 717), wo vom 1. bis 14. August 30 Sterbefälle gezählt wurden, ist die Krankheit nach Monterey verschleppt; hier ereignete sich am 1. August 1 Fall im Eisenbahnhafen. In Vera Cruz (vgl. S. 645) starb am 15. August 1 Soldat an Gelbfieber. In San Salvador stellte man vom 10. bis 23. Juli 3 Todesfälle fest. (Public Health reports Nr. 33 und 34.)

In Rio de Janeiro starben in den Monaten April, Mai und Juni insgesammt 551 Personen an Gelbfieber.

Pocken. Venezuela. In Caracas sind nach einer Meldung vom 25. Juli zur Zeit mehr als 150 Pockenfälle vorhanden. (Public Health reports Nr. 33.)

Trichinose. Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Vom 28. Juni bis 6. Juli d. J. erkrankten in rascher Aufeinanderfolge 33 Personen in der Stadt Kulm und die Wirthschafterin eines etwa 10 km entfernten Gutes. Bei einem 19jährigen Arbeiter, welchem am 26. Juni eine Quetschwunde im Gesicht beigebracht worden war, vermochte der Kreisphysikus am 5. Juli in einem linsengroßen, der Wunde entnommenen Muskelstückchen 3 Trichinen nachzuweisen. Von den 34 Erkrankungen betrafen 13 Männer, 20 Frauen oder erwachsene Mädchen, 1 einen 12jährigen Knaben; 12 waren Einzelfälle, die übrigen 22 Gruppenerkrankungen, die in 5 Familien und in der Arbeiterschaft (8 Fälle) einer Reifenfabrik vorkamen. Sämmtliche Erkrankte sind genesen. Alle hatten im letzten Drittel des Juni Schweinefleisch in verschiedener Form, als Warschauer Wurst, Bratwurst, Klopsfleisch, Hackfleisch, Karbonade, aus dem Geschäft des Fleischers K. genossen, welches höchst wahrscheinlich von einem Schweine stammte, das am 21. Juni in dem städtischen Schlachthause zu Kulm geschlachtet worden war. Es konnte durch die eingeleitete Untersuchung nicht festgestellt werden, welcher der 3 Trichinenschauer das Schwein am 21. Juni untersucht und als gesund erklärt hatte.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 6 Todesfälle; Antwerpen 4, Paris 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 2, New York 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle; Hamburg 52, Kopenhagen 99, Wien 45 Erkrankungen; **Influenza:** London 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Erkrankungen kamen zur Anmeldung an **Masern** in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 82, Königsberg 116, Posen 286, in Amsterdam 49, Budapest 51, Edinburg 35, Petersburg 56, Wien 34 — desgl. an **Scharlach** in Budapest 41, Edinburg 61, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 273, Paris 69, Petersburg 40 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 103, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 144, Paris 32, Petersburg 100, Stockholm 56, Wien 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 38, Petersburg 164.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat zufolge einer Mittheilung vom 24. August für alle Herkünfte aus Madras (S. 765) die Anwendung des Reglements gegen die Cholera bis auf Weiteres angeordnet.

Aus dem Verwaltungsberichte der Kgl. Hauptstadt Prag und Vororte für die Jahre 1893 und 1894.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 290.)

Das Gemeindegebiet umfaßte am Schlusse der Berichtszeit etwas über 1381 ha; mit Einschluß der Vororte hatte Prag einen Flächenraum von 30,29 und mit Einbegriff der übrigen zum Polizeirayon gehörigen Vorortgemeinden einen solchen von 70,5 qkm.

Die Einwohnerzahl der eigentlichen Stadt berechnete sich im Jahre 1893 (1894) ohne die Garnison auf

182 947 (186 950) Seelen. Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 7597 (7376), darunter 422 (411) todtgeborene; auf je 1000 E. entfielen 20,59 (19,30) lebendgeborene eheliche und 19,42 (18,69) lebendgeborene uneheliche Kinder. Es starben 6523 (6556) Personen, d. h. 36,37 (35,76)‰ d. E.

Die Zahl der Häuser wurde auf 4410 (4491), diejenige der Wohnungen auf 45 028 (46 060) festgestellt. Hierzu traten in den Vororten noch 2743 (2880) Häuser mit zusammen 33 000 (34 627) Wohnungen. Die Einwohnerzahl in den 4 Vororten betrug einschl. des Militärs 145 791 (153 814) Seelen.

Wasserversorgung. Das Wasser der zahlreich vorhandenen Brunnen wird ausschließlich zum Trinken oder Kochen benutzt, zu Hausbedarfs- und Industriezwecken dient filtrirtes Moldauwasser, welches in der Menge von circa 120 Liter täglich auf den Kopf durch die städtischen Wasserwerke geliefert wird. Die Leistungen der letzern beliefen sich im Tagesdurchschnitt auf 23 792 (26 853) cbm.

Die seit mehreren Jahren im Gange befindlichen Vorarbeiten für die Neuanlage einer Kanalisation wurden während der Berichtszeit weiter gefördert; das von der Kanalisationskommission empfohlene Lindtley'sche Projekt, welches die einheitliche Kanalisirung von Prag und Vororten in's Auge faßt, ist von dem Stadtrath im Jahre 1894 angenommen worden und hat die Genehmigung der k. k. Statthalterei gefunden

Die Verhandlungen über den Centralschlachthof für die Vororte gelangten im Berichtszeitraum nicht zum Abschluß, sodaß für den außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Stadttheil inzwischen die Herstellung provisorischer Bauten erforderlich wurde. Dagegen ist im Frühjahr 1893 mit dem Bau des Centralschlachthofes und des Viehmarkts für Prag begonnen worden. Ebenso wurden 1894 die Vorarbeiten für Errichtung einer Markthalle in der Altstadt in Angriff genommen.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen für das Jahr 1894.

(Vgl. Veröffentl. 1897. S. 552.)

Nach dem für das Jahr 1894 vorliegenden Berichte über den Gesundheitszustand und das Medizinalwesen in Norwegen (amtliche Statistik, 3. Reihe Nr. 274) zeichnete sich die dortige Bevölkerung, wie in den Vorjahren, durch eine sehr niedrige Sterbeziffer bei hoher Geburtsziffer, also ein beträchtliches natürliches Wachsthum aus. Auf je 1000 Bewohner des dünnbevölkerten Landes kamen im Jahre kaum 17 Sterbefälle, aber etwa 30 lebendgeborene Kinder, obgleich gegenüber dem Vorjahre die Zahl der Sterbefälle um 1440 zugenommen, die Zahl der Lebendgeborenen um 1468 abgenommen hatte.

Besonders gering war dort die Säuglingssterblichkeit, denn auf 60 450 Lebendgeborene kamen im Berichtsjahre nur 6272 Todesfälle von Kindern des ersten Lebensjahres, d. i. *104* auf je 1000 Lebendgeborene, während z. B. in der besonders dünn bevölkerten Preußischen Provinz Posen[1]) zu gleicher Zeit *207* Kinder des ersten Lebensjahres auf je 1000 Lebendgeborene gestorben sind.

Von den 34 355 im Ganzen gestorbenen Personen sind 968 in Folge von Unglücksfällen umgekommen, 142 durch Selbstmord, 22 durch Mord oder Todtschlag; für den größten Theil der übrigen Todesfälle (70,6 % derselben) ist die Todesursache und das Alter der Gestorbenen nach ärztlichen Angaben genau verzeichnet. Darnach ist vor allem die Tuberkulose eine besonders häufige Todesursache unter der Bevölkerung Norwegens gewesen, denn von je 1000 Todesfällen aus bekannter Ursache waren *194* — im Vorjahre sogar *200* — durch Tuberkulose verursacht, und von je 1000 im Alter von 15 bis 60 Jahren Gestorbenen, über welche Angaben vorliegen, sind nicht weniger als *406* der Lungentuberkulose, außerdem *27* sonstigen tuberkulösen Leiden erlegen. (In der oben zum Vergleich herangezogenen Prov. Posen waren in dem Jahre von 7217 Gestorbenen des gleichen Alters, deren Todesursache bekannt war, 2191 der Lungentuberkulose und 59 der Tuberkulose anderer Organe erlegen, d. h. *304* und *8* von je 1000.)

Welches Lebensalter in Norwegen am meisten von der Tuberkulose bedroht ist, dürfte daraus hervorgehen, das im Jahre 1894 von je 100

im Alter von 15—20 Jahren	Verstorbenen	*54,7,*
„ „ „ 20—30 „	„	*59,1,*
„ „ „ 30—40 „	„	*50,0*

der Tuberkulose erlegen sind.

Nächst der Tuberkulose sind bösartige Geschwülste, namentlich Krebs in Norwegen eine ganz besonders häufige Todesursache gewesen, 1429 Personen sind an „Krebs“ gestorben, außerdem 20 an „Sarkom“ und 9 in Folge von „Geschwülsten“. Krebs ist bei *77* von je 1000 im Alter von 15—60 Jahren Gestorbenen und bei *116* von je 1000 im höheren Alter Verstorbenen als Todesursache eingetragen. Fast ebenso oft war croupöse Lungenentzündung vor Ablauf des 60. Lebensjahres Ursache des Todes erwachsener Personen, im höheren Alter hat u. a. die Influenza allein 265 Todesfälle, *3,5*% der Gesammtzahl, soweit Angaben vorliegen, bedingt.

Trotz der zahlreichen Sterbefälle an Tuberkulose unter Erwachsenen und jugendlichen Personen von 1—15 Jahren haben in Norwegen 7588 von 23 433 Verstorbenen, d. h. *324* von je 1000, ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren erreicht.

An Lepra starben 61 von 470 in den Lepraspitälern insgesammt behandelten Personen, der Bestand in denselben betrug am Jahresschluß 385, da 2 als geheilt, 3 als gebessert, 19 als ungeheilt zur Entlassung kamen. Die Pocken verursachten nur 11 Erkrankungen (und 1 Todesfall), Diphtherie und Croup 6858 (1620), Scharlach und Masern 20 251 (745), der Unterleibstyphus 1139 (140), der Flecktyphus 107 (2).

Von Influenza kamen im Jahre 21 715 Fälle zur Anzeige von anscheinend geringer Schwere, da nur 406 Todesfälle an Influenza gemeldet sind.

In den Städten Norwegens, für welche eingehende statistische Ausweise mitgetheilt werden, war die Sterblichkeitsziffer nicht unbeträchtlich höher, als sonst im Lande, in der Gesammtheit der Städte betrug sie 19,3, in Christiania 19,9, in Bergen 22,3, in Trondhjem gar 28,9 auf je 1000 Lebende.

Bei einer für 1892 bis 1894 berechneten Durchschnittszahl von 60 600 Lebendgeborenen wurden im Berichtsjahre 46 109 Kinder geimpft.

Die Zahl der Medizinalbezirke, in welche das Land zerfällt, ist auf 158 gestiegen. An geprüften Aerzten waren Ausgangs des Jahres 910 vorhanden, an Zahnärzten 127, an Hebammen 989, an Impfgehülfen 685, an Apotheken 115; von letzteren waren 37 auf Grund eines Real-, 77 auf Grund eines Personalprivilegiums errichtet; außerdem bestanden 6 Filialen. Das Apothekerpersonal setzte sich zusammen aus 92 Apothekern, 27 autorisirten Provisoren, 162 pharmazeutischen Kandidaten, 22 Pharmazeuten, welche das Apothekerexamen nicht gemacht hatten, und 88 Lehrlingen.

In die 60 öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser wurden, bei einem Krankenbestande von 1481, während des Berichtsjahres 12 833 Kranke aufgenommen; davon sind 1245 gestorben, 1495 am Jahresschluß im Bestand verblieben.

[1]) In Norwegen lebten am 1. Januar 1891 auf einer Fläche von 322 303 qkm 1 988 674 Bewohner, d. h. *6,17* auf 1 qkm, in der Provinz Posen lebten am 2. Dezbr. 1895 auf je einem qkm durchschnittlich *63* Bewohner, fünf Jahre vorher *60,5*, also immerhin fast 10 mal mehr.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Bekanntmachung. Belehrung über die Schwindsucht betr. Vom 18. Januar 1898. (Amtsbl. S. 47.)

Die Schwindsucht, welcher in Preußen jährlich etwa der 8. Theil aller Todesfälle zur Last zu legen ist, gehört zu den ansteckenden Krankheiten und ist in ihrem Beginn, frühzeitig erkannt, heilbar, während sie in den späteren Stadien gewöhnlich nach langem Siechthum zum Tode führt.

Die eigentliche Ursache der Schwindsucht ist der von Koch im Jahre 1882 entdeckte Tuberkelbacillus. Derselbe vermehrt sich nur im lebenden Körper, geht in die Absonderungen des Körpers über und wird in großen Mengen mit dem Auswurf aus den erkrankten Lungen ausgestoßen. Außerhalb des Körpers bewahrt er auch in trockenem Zustande monatelang seine Lebens- und Ansteckungsfähigkeit.

Die Gefahr, welche jeder Schwindsüchtige für seine Umgebung bietet, läßt sich durch folgende Maßnahmen beheben oder mindestens in hohem Grade einschränken.

1. Alle Hustenden müssen — weil keiner weiß, ob sein Husten verdächtig oder unverdächtig ist — mit ihrem Auswurf vorsichtig umgehen. Derselbe ist nicht auf den Fußboden zu spucken, auch nicht in Taschentüchern aufzufangen, in welchen er eintrocknen, beim Weitergebrauch der Tücher in die Luft verstäuben und von Neuem in die Athmungswege gelangen kann, sondern er soll in theilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe entleert werden, deren Inhalt täglich in unschädlicher Weise (Ausgießen in den Abort und dergl. sowie Reinigung der Spucknäpfe) zu entfernen ist. Das Füllen der Spucknäpfe mit Sand und ähnlichem Material ist zu verwerfen, weil damit die Verstäubung des Auswurfs begünstigt wird.

2. Alle Räumlichkeiten, in denen zahlreiche Menschen verkehren oder sich aufzuhalten pflegen wie Gastwirthschaften, Tanzlokale, Gefängnisse, Schulen, Kirchen-, Kranken-, Armen-, Waisenhäuser, Fabriken, Werkstätten aller Art, sind mit einer ausreichenden Zahl flüssig gefüllter Spucknäpfe zu versehen, nicht auf trockenem Wege sondern mit feuchten Tüchern zu reinigen und, da sich im freien Luftraum alle schädlichen Keime so sehr vertheilen, daß sie schließlich unschädlich werden, ausgiebig zu lüften. Einer sorgfältigen regelmäßigen feuchten Reinigung und Lüftung bedürfen insbesondere die von Schwindsüchtigen benutzten Krankenzimmer. Dieselben sind nach dem Wegzuge oder dem Ableben des Schwindsüchtigen nicht nur zu reinigen, sondern auch zu desinfiziren.

3. Die von Schwindsüchtigen benutzten Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Wäsche, Betten u. s. w.) sind vor ihrer weiteren Verwendung einer sicheren Desinfektion zu unterziehen.

4. Als Verkäufer von Nahrungs- und Genußmitteln sind Schwindsüchtige nicht zu verwenden, auch sollte der Wohn- oder Schlafraum einer Familie niemals zugleich den Lagerraum für Waaren abgeben.

5. Der Genuß der Milch von tuberkulösen Kühen ist als gesundheitsschädlich zu vermeiden.

Marienwerder, den 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Verpflichtungen der Hebammen. Vom 1. April 1894.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. 1850 S. 265 ff.) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (G.-S. 1883 S. 195 und 1889 S. 108), sowie des § 5 des Ministerial-Erlasses vom 6. August 1883, allgemeine Verfügung, das Hebammenwesen betreffend (Amtsblatt 1883 S. 253), wird hiermit nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

1. Alle Hebammen, sowohl die Bezirks- wie die freipraktizirenden Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus und haben dem Kreisphysikus desjenigen Kreises, in welchem sie ihre Niederlassung zur Ausübung ihres Gewerbes beabsichtigen, dies vor Beginn der letztern persönlich unter Angabe ihrer Wohnung anzuzeigen und hierbei ihr Prüfungszeugniß, die in ihrem Besitze befindlichen, für Hebammen erforderlichen Instrumente und Geräthe, sowie ihr Tagebuch vorzulegen. Etwaige Aenderungen der Wohnung oder des Niederlassungsortes sind dem Kreisphysikus gleichfalls anzuzeigen.

2. Alle Hebammen haben bei Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammen-Lehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;

3. ein Tagebuch über die von ihnen besorgten Geburten regelmäßig zu führen;

4. im Besitz der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;

5. jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreisphysikus sofort anzuzeigen und

6. vor demselben sich alle drei Jahre einer Nachprüfung zu unterwerfen und die hierzu anberaumten Termine pünktlich wahrzunehmen. Sollten besondere triftige Gründe letzteres verhindern, so sind dieselben glaubwürdig nachzuweisen. Beim Nichtbestehen der Nachprüfung haben die betreffenden Hebammen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

7. Jede Hebamme hat alljährlich im Monat Januar dem Kreisphysikus eine Liste aller von ihr im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten nach dem Schema des Hebammenlehrbuchs (Seite 273) zusammengestellt einzureichen.

8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Bromberg, den 1. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

gez.: von Tiedemann.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. die Regelung des Hebammenwesens. Vom 18. September 1895.

Unter Aufhebung meiner Verfügung vom 31. Januar 1888[1]) Nr. 171 M. I b, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, ordne ich über denselben Gegenstand hiermit Folgendes an:

§ 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und außerdienstliche Führung sämmtlicher Hebammen ihres Kreises zu wachen.

Für jede Hebamme sind Personalakten zu führen, denen die von ihnen eingehenden Meldungen über Erkrankungen an Kindbettfieber sowie über Todesfälle von Gebärenden aus ihrer Praxis beizufügen sind.

§ 2. Sind Hebammenbezirke unbesetzt, so haben die Kreisphysiker deren Wiederbesetzung beim Kreisausschuß möglichst schnell zu beantragen oder die Annahme geeigneter Hebammenschülerinnen, die möglichst aus den nicht besetzten Bezirken zu wählen sind, zu veranlassen. Ebenso sind nöthigenfalls bei zu großen oder unzweckmäßig abgetheilten Hebammenbezirken unter entsprechender Begründung Abänderungen beim Bezirksausschuß zu beantragen.

Wenn aber längere Zeit hindurch ein Bezirk unbesetzt geblieben ist und aus der Nichtbesetzung thatsächliche Mißstände sich ergeben haben, ist die Wiederbesetzung gemäß dem § 9 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, bei mir zu beantragen.

§ 3. Bei Nichterfüllung der den Hebammen durch § 5 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 auferlegten Verpflichtungen ist gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. April 1894 (Nr. 23 des Amtsblattes Seite 210)

---

[1]) Veröff. 1888 S. 334.

die Bestrafung bei der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes der Hebamme (Distrikts-Kommissarius oder städtische Polizeiverwaltung) zu beantragen und gleichzeitig um demnächstige Mittheilung von der rechtskräftig erfolgten Bestrafung zu ersuchen. Die Mittheilung von der rechtskräftig erfolgten Bestrafung ist in die Personalakten der Hebamme aufzunehmen.

§ 5. Um die Verbreitung des Kindbettfiebers, besonders in den Städten, möglichst einzuschränken, ermächtige ich die Kreisphysiker, in besonders dringenden Fällen neben der Erfüllung der sonstigen Maßregeln den Hebammen auch eine zeitweilige Enthaltung von aller Hebammenthätigkeit aufzuerlegen.

Diese Sperrung einer Hebamme ist jedoch auf höchstens 8 Tage zu verhängen und auf dem Lande, wo ein Ersatz für die gesperrte Hebamme schwer zu beschaffen ist, nur im äußersten Nothfalle und, sofern eine sofortige gründliche Desinfektion nicht durchgeführt werden kann, überhaupt nur anzuwenden.

Ueber jeden derartigen Fall erwarte ich umgehend einen ausführlichen Bericht, der über die Gründe und die Unvermeidlichkeit der Sperre klare Auskunft giebt.

§ 5. Alljährlich ist der dritte Theil sämmtlicher Hebammen einer Nachprüfung zu unterziehen, sodaß am Schlusse des dreijährigen Umlaufes sämmtliche Hebammen des Kreises nachgeprüft sein müssen.

§ 6. Die regelmäßigen Nachprüfungen sind in den Monaten August, September und Oktober vorzunehmen und, falls sie sich auf mehrere Tage vertheilen, möglichst hintereinander abzuhalten.

§ 7. Auf einen Termin dürfen nie mehr als sechs Hebammen zur Nachprüfung vorgeladen werden. — Die Dauer desselben ist so zu bemessen, daß, abgesehen von der zur Revision der Bücher, Geräthschaften 2c. erforderlichen Zeit, für die Prüfung jeder Hebamme mindestens eine halbe Stunde Zeit zu berechnen ist.

Die Termine sind so anzusetzen, daß auch die am weitesten abwohnenden Hebammen den Hin- und Rückweg noch am Prüfungstage zurücklegen können.

Die Prüfung aller zu einem Termine vorgeladener Hebammen hat gleichzeitig zu erfolgen.

§ 8. Die gleichzeitige Vorladung der Hebammen benachbarter Bezirke ist, soweit nicht durch das Vorhandensein noch andrer Hebammen daselbst die Erreichung von Hebammenhülfe gesichert erscheint, grundsätzlich zu vermeiden.

In den gemischtsprachigen Bezirken sind, falls der betreffende Kreisphysikus nicht selbst des Polnischen mächtig ist, behufs Prüfung der polnisch sprechenden Hebammen jedes Mal solche Hebammen mit vorzuladen, die erforderlichenfalls als Dolmetscherinnen dienen können.

§ 9. Zu den Nachprüfungsterminen sind die Hebammen mindestens 14 Tage vorher unter Hinweis auf eine bei unentschuldigtem Ausbleiben eintretende Bestrafung schriftlich vorzuladen und dabei aufzufordern, neben dem Lehr- und Tagebuch auch die vorgeschriebenen Geräthschaften (§ 107 Hebammenlehrbuches von 1892) und Desinfektionsmittel mitzubringen.

Die einzelnen Prüfungstermine sind mir unter genauer Ort- und Zeitangabe sowie unter Mittheilung der Zahl der Vorgeladenen gleichfalls 14 Tage vor dem Termine anzuzeigen.

§ 10. Die Nachprüfung beginnt mit der Besichtigung des Lehr- und Tagebuches, worüber in letzterem ein entsprechender Vermerk zu machen ist, der Geräthschaften in Bezug auf Gebrauchsfähigkeit und Sauberkeit und hat sich dann auf die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und die praktische Fertigkeit und Geschicklichkeit beim Operiren zu erstrecken.

Nicht ordnungsmäßig geführte Tagebücher sind zu ergänzen und so oft vorzulegen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Schadhafte oder fehlende Geräthschaften sind von den frei praktizirenden Hebammen selbst zu ergänzen oder anzuschaffen, während sie für Bezirkshebammen beim Kreisausschuß zu beantragen sind. Von der Ausführung dieser Anordnungen hat sich der Kreisphysikus nach abgelaufener Frist in geeigneter Weise zu überzeugen.

§ 11. Der Nachprüfung ist das geltende Preußische Hebammenlehrbuch nebst den ergänzenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Die Prüfung hat unter Zuhilfenahme aller zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel zu geschehen und mit praktischen Uebungen am Phantom zu schließen.

§ 12. Ueber den Gang der Prüfung ist für jede Hebamme eine besondere Verhandlung nach dem beiliegenden Schema A aufzunehmen und nach erfolgter Vorlage an mich (§ 17) zu den Personalakten zu bringen.

§ 13. Der diesseits zur Beiwohnung von Nachprüfungsterminen ermächtigte Regierungs- und Medizinalrath hat das Recht, den Gang der Prüfung zu leiten, selbständig zu prüfen, die Verhandlungen zu unterschreiben und sein besonderes Urtheil abzugeben.

§ 14. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung sind die betreffenden Hebammen vierteljährlich einer neuen Prüfung zu unterziehen, bis sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 15. Ergeben die Nachprüfungen und etwa erforderlichen Wiederholungsprüfungen bei den Hebammen fortgesetzt erhebliche Mängel oder zeigen sie eine derartige Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte, daß sie zu ihrem Berufe untauglich sind, so ist bei mir durch die Hand des zuständigen Landraths bezw. der Polizeiverwaltung zu Bromberg die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses oder die Entlassung als Bezirkshebamme zu beantragen (§ 11 und 12 Ministerialerlaß vom 6. Dezember 1883).

§ 16. Hebammen, die im Nachprüfungstermin gefehlt haben, sind sogleich zu einem neuen Termin vorzuladen. Falls sie ohne erheblichen Grund gefehlt haben, ist gegen sie gemäß § 3 dieser Verfügung vorzugehen.

§ 17. Nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres sind mir die Prüfungsverhandlungen zur Einsicht einzureichen. Gleichzeitig damit ist eine tabellarische Uebersicht über das Hebammenwesen nach Schema B, sowie eine Zusammenstellung aller von den Hebammen geleiteten Geburten nach Schema C vorzulegen. Die Angaben zu der Zusammenstellung C sind aus den gemäß § 22 der Instruktion für die Hebammen (Seite 272 und 273 des Hebammenlehrbuches) alljährlich von den Hebammen einzuliefernden Geburtslisten zu entnehmen.

Zur Verminderung der Schreibarbeit für die Hebammen ermächtige ich die Kreisphysiker, einzelne oder auch alle Hebammen, soweit sie dazu gewandt genug und zuverlässig erscheinen, von der Anfertigung der Geburtsliste, d. i. der Abschrift des Tagebuchs, zu entbinden, dafür aber eine dem Schema C entsprechende Zusammenstellung aller von ihr im abgelaufenen Kalenderjahre geleiteten Geburten zu verlangen. In jedem solchen Falle hat dann aber die Hebamme im Januar auch ihr Tagebuch zugleich mit dieser Zusammenstellung dem Kreisphysikus vorzulegen, damit ihre Zahlenangaben nach dem Tagebuche geprüft werden. Nach vorgenommener Prüfung ihrer Zusammenstellung ist der Hebamme das Tagebuch so schnell als möglich zurück zu senden. Alle während der Einreichung des Tagebuches geleiteten Geburten hat die Hebamme vorläufig anderweitig einzutragen, nach dem Zurückerhalten des Tagebuches aber sofort in diesem nachzutragen.

§ 18. Bei Einsendung der Prüfungsverhandlungen und der Uebersichten nach Schema B und C, die durch die Hand des Landraths bezw. der Polizeiverwaltung in Bromberg zu erfolgen hat, ist gleichzeitig zu berichten, ob etwa im Berichtsjahre Mißstände und Mängel im Hebammenwesen hervorgetreten sind. Zutreffenden Falls sind Vorschläge zu deren Beseitigung zu machen.

§ 19. Soweit anderweitige Dienstreisen dazu Gelegenheit geben, sind sowohl die Tagebücher als auch die Geräthschaften und Desinfektionsmittel der Hebammen einer unvermutheten Revision zu unterziehen.

Der Regierungspräsident.
J. V.

An sämmtliche Königlichen Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Bromberg, den 18. September 1895.

Abschrift erfolgt zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst.

Der Regierungspräsident.
J. V:
(Unterschrift.)

An sämmtliche Königlichen Herren Landräthe und die Polizeiverwaltung hier.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. Mittheilung der Standesämter über Todesfälle von Wöchnerinnen an die Kreisphysiker. Vom 30. März 1896.

Den Königlichen Herrn Landräthen und Landrathsamtsverwaltern theile ich ergebenst mit, daß ich unter dem heutigen Tage die sämmtlichen städtischen Standesämter angewiesen habe, von jedem Todesfall von Wöchnerinnen in oder alsbald nach der Geburt und während des Wochenbettes ungesäumt dem Kreisphysikus Anzeige zu erstatten, damit dieser in die Lage kommt, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob der Tod etwa durch Verschulden der zu der Entbindung zugezogenen Person veranlaßt ist, und, sofern ein solches Verschulden nachweisbar ist, die Bestrafung der betreffenden Person auf Grund des § 222 Reichsstrafgesetzbuches herbeizuführen, eventuell auch nach Maßgabe des § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Mit Rücksicht auf die wesentliche Bedeutung einer derartigen Anzeigepflicht und um ein einheitliches Verfahren in dieser Hinsicht herbeizuführen, ersuche ich an die der dortseitigen Aufsicht unterstehenden Standesämter gefälligst eine gleiche Anweisung ergehen zu lassen.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

An die sämmtlichen Königlichen Herren Landräthe 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung. Vom 1. August 1898. (Amtsbl. S. 150.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich nach Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes:

Der § 4 der Polizeiverordnung vom 28. November 1894, betreffend das Halten von Hunden (Amtsbl. für 1895, Stück 1 Nr. 6)[1]) wird aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Witthöft.

Preußen. Oberbergamtbezirk Dortmund. Landespolizeiliche Anordnung, Sicherheitsmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Anchylostomiasis auf dem Steinkohlenbergwerke Graf Schwerin bei Castrop betr. Vom 14. Juli 1896.

Nachdem festgestellt worden ist, daß unter den auf der Zeche Graf Schwerin beschäftigten Bergleuten eine besondere Krankheit, die Wurmkrankheit (Anchylostomiasis) aufgetreten und daß diese Krankheit in Folge ihres Charakters sich als eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter darstellt, wird auf Grund der §§ 196 und 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Anchylostomiasis unter den Bergleuten des Steinkohlenbergwerks Graf Schwerin bei Castrop für das genannte Bergwerk hierdurch angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Entleerung des Kothes darf nur in die von der Zechenverwaltung aufgestellten Aborte erfolgen. An allen anderen Stellen ist die Entleerung des Kothes strengstens verboten.

§ 2 Die Grubenverwaltung hat für die zweckmäßige Aufstellung einer dem Bedürfnisse genügenden Anzahl von Aborten unter Tage Sorge zu tragen.

[1]) Veröff. 1895 S. 275.

§ 3. Insbesondere sind Aborte anzulegen:

1. an allen Schachtfüllörtern, wo regelmäßig Mannschaften ein- und ausfahren mindestens zwei, an den übrigen Schachtfüllörtern mindestens einer;
2. in den Hauptförderstrecken, an denjenigen Punkten, wo die Zusammenstellung der Züge stattfindet und am Ende dieser Strecken;
3. am Fuße und am oberen Zugange jedes einzelnen, in Betrieb befindlichen Bremsbergs und
4. an denjenigen, von dem Bergrevierbeamten zu bestimmenden Punkten, wo die Einrichtung von Aborten außerdem nothwendig ist.

§ 4. Die Abortsanlagen unter Tage müssen so eingerichtet sein, daß die zur Aufnahme des Kothes dienenden Gefäße undurchlässig, mittels Deckel verschließbar und transportabel sind. Die Entleerung der Gefäße darf nur über Tage erfolgen.

§ 5. Die Aborte sind dauernd in einem sauberen, gebrauchsfähigen und mit Hülfe geeigneter Desinfektionsmittel möglichst geruchlosen Zustande zu erhalten. Die Verunreinigung der Sitzbretter ist verboten.

§ 6. In allen zur Fahrung dienenden unterirdischen Strecken müssen etwa vorhandene Schlammansammlungen beseitigt werden.

§ 7. Diese bergpolizeiliche Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in das Zechenbuch einzutragen und durch dauernden Aushang einer deutlichen Abschrift der §§ 1 bis 8 sowie durch Verlesen der §§ 1, 5 und 8 der Belegschaft bekannt zu machen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dortmund, den 14. Juli 1896.

Königliches Oberbergamt.
Taeglichsbeck.

Württemberg. Erlaß an die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend die Führung der Leichenregister. Vom 7. Februar 1898. (Amtsbl. S. 51.)

Behufs Herbeiführung einer möglichst genauen Angabe der Todesursache in den Leichenregistern ist in einzelnen Oberamtsbezirken und Städten die Einrichtung getroffen, daß bei Gestorbenen, welche in ärztlicher Behandlung gestanden sind, der Leichenschauer, sofern er nicht selbst behandelnder Arzt oder Wundarzt war, einen sogenannten Leichenzettel ausfertigt, in welchen der behandelnde Arzt oder Wundarzt die Todesursache einträgt, die sodann von dem Leichenschauer in das Leichenregister übertragen wird.

Da sich diese Einrichtung bewährt hat, so werden die K. Oberämter und Oberamtsphysikate unter Hinweisung auf § 1 Ziffer 5 und § 23 der Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882 (Reg.-Blatt S. 41) beauftragt, auf deren Einführung, wo solche noch nicht besteht, hinzuwirken.

Dabei ist den Leichenschauern aufzuerlegen, die Leichenzettel den vierteljährlichen Auszügen aus den Leichenregistern (§ 2 der Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1891, betreffend die Erhebung einer Statistik der Todesursachen, Reg.-Blatt S. 333) anzuschließen, damit der Oberamtsarzt in der Lage ist, die Uebereinstimmung der Einträge in den Leichenregistern mit den diesbezüglichen Angaben in den Leichenzetteln zu prüfen.

Ein Formular für die Leichenzettel ist in der Anlage abgedruckt.

Die Beschaffung der Formulare für die Leichenzettel ist nach § 7 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betr. die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß (Reg.-Blatt S. 33), Obliegenheit der Gemeinden. Gegen die allenfallsige Uebernahme der Kosten auf die Amtskorporation ist von Oberaufsichtswegen nichts zu erinnern.

Bei der Wichtigkeit einer zuverlässigen Statistik der Todesursachen wird angenommen werden dürfen, daß

sich die Aerzte der unbedeutenden Mühe, welche die Einrichtung für sie mit sich bringt, gerne unterziehen werden.

Stuttgart, den 7. Februar 1898.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Anlage.

Leichenzettel.

1. Gemeinde.	
2. Nummer des Leichenregisters.	
3. Name des Gestorbenen.	
4. Alter des Gestorbenen.	
5. Todestag.	
6. Todesursache (womöglich deutsch anzugeben).	

Anmerkung:

Spalte 1 bis 5 sind vom Leichenschauer, Spalte 6 vom behandelnden Arzt oder Wundarzt auszufüllen.

Der Eintrag in Spalte 6 ist vom behandelnden Arzt oder Wundarzt zu beurkunden.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern (Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege), die Gewinnung von Thierlymphe betr. Vom 16. April 1898.

Nachdem es gelungen ist, eine Thierlymphe in Form von Glycerinemulsion herzustellen, welche ihre Haftfähigkeit durch mehrere Monate bewahrt, und nachdem es sich ferner gezeigt hat, daß die in der kühleren Jahreszeit gewonnene Lymphe der in den heißeren Sommermonaten abgenommenen in Hinsicht der Dauer ihrer Wirksamkeit überlegen ist, hat das Großherzogliche Landesimpfinstitut Einrichtungen getroffen, durch welche es ermöglicht wird, schon beim Beginne der Impfsaison einen für sämmtliche Impfungen hinreichenden Vorrath an Lymphe zur Hand zu haben. Um die Lymphe nicht zu alt werden zu lassen, wird Ihnen empfohlen, das Impfgeschäft thunlichst zu beeilen und so zu beschleunigen, daß dasselbe womöglich schon mit Juni beendigt ist. Die seitherigen Erfahrungen in mehreren selbst größeren Impfbezirken haben bewiesen, daß die Erfüllung unseres Wunsches thunlich erscheint, ohne daß die Besorgung anderweiter Dienstgeschäfte störende Verzögerungen erfährt. Für Ausnahmsfälle wird das Impfinstitut bestrebt sein, in der Folge einen angemessenen Vorrath guter Lymphe auch für die späteren Monate vorräthig zu halten.

Eine Uebersicht über die von Ihnen abzuhaltenden Impftermine mit Angabe des Impfortes, des Tages und der Stunde des angesetzten Termins wollen Sie demnächst an den Vorstand des Großherzoglichen Landesimpfinstituts einsenden und nothwendig gewordene Aenderungen in der Disposition demselben rechtzeitig mittheilen.

Usinger.

An die Großh. Kreisgesundheitsämter, die Großh. Kreisassistenzärzte und Impfärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit betr. Vom 14. Juni 1898. (Reg.-Bl. S. 154.)

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, wiederholt auf die Vorschriften des Publikandums vom 29. August 1894[1]), betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage Nr. 37, — dazu: die Bekanntmachung vom 2. Mai 1896, Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage Nr. 18, —), aufmerksam zu machen.

Nachdem unter den fremdländischen Arbeitern auch mehrfach Erkrankungen an der ägyptischen Augenkrankheit vorgekommen sind, haben die Ortspolizeibehörden dieser gemeingefährlichen Krankheit besondere Beachtung zuzuwenden und im Fall des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Krankheit in Gemäßheit des Kap. II, § 4 der Medizinalordnung unverzüglich dem Kreisphysikus hiervon Anzeige machen.

Ist der Ausbruch der ägyptischen Augenkrankheit in einem Ort festgestellt, so ist, unbeschadet der übrigen sanitätspolizeilichen Schutzmaßregeln, sogleich die ärztliche Untersuchung der Schulkinder in den Schulen anzuordnen.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angel.

J. A.: Mühlenbruch.

Mecklenburg-Schwerin. Zusatzverordnung zum Erlaß vom 28. September 1895[1]), die Anzeigepflicht der Kreisphysiker bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 18. Juni 1898.

Zu den in Ziff. 1 Abs. 1 des Cirkulars vom 28. September 1895 genannten Krankheiten tritt Lepra und Aegyptische Augenentzündung hinzu (V.-O. vom 12. Oktober 1897,[2]) Reg.-Bl. Nr. 34, und V.-O. vom 14. Juni d. J., Reg.-Bl. Nr. 22), so daß jeder Fall dieser Krankheiten dem unterzeichneten Ministerium und der Medizinal-Kommission anzuzeigen ist.

Schwerin, den 18. Juni 1898.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Cirkular an die Kreisphysiker

J. A.: Mühlenbruch.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, betr. Milzbranduntersuchungen. Vom 21. März 1898.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand, vom 16. Juni 1894[3]) sind weit über Erwarten zahlreiche Milzbrandfälle angemeldet und zur Entschädigung gebracht worden. Namentlich in dem letzten Jahre und in zwei Veterinär-Bezirken haben sich die Fälle außerordentlich vermehrt. Wenn einerseits dem Zwecke des Gesetzes entsprechend alle Fälle von Milzbrand innerhalb des gesetzlichen Rahmens entschädigt werden sollen, muß andererseits unter allen Umständen vermieden werden, daß auch andere Todesursachen als Milzbrand angesehen und aus ersteren herrührende Viehverluste nach obigem Gesetze zur Entschädigung gebracht werden.

Nach eingeholtem sachverständigen Gutachten ist eine sichere Diagnose auf Milzbrand blos durch den Nachweis der Bacillen zu stellen. Dieser Nachweis wird aber, namentlich wenn nicht genügende Uebung im Mikroskopiren und event. Kulturverfahren vorhanden ist, dadurch erschwert, daß die Milzbrandbacillen im frischen Blute, im faulenden Blute und als Sporen ganz verschiedene Formen annehmen, und kann daher event. mißlingen

Um nun nach den obigen beiden Richtungen hin sichere Unterlagen für die Entscheidung über die Berechtigung des Entschädigungsanspruchs überhaupt zu gewinnen, veranlassen wir das herzogliche Landrathsamt gelegentlich, in geeigneten Fällen neben und unbeschadet der bezirksthierärztlichen Untersuchungen Blutproben an pathologische Institute zur eingehenden Untersuchung einzusenden und gegebenen Falls das Resultat dem Berichte an uns beizufügen.

Wegen der Kosten dieser Untersuchungen wird auf die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes resp. in Abschnitt III des Gesetzes vom 25. Dezember 1881 (Ges.-Sammlung S. 47) Bezug genommen.

Altenburg, den 21. März 1898.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. des Innern.

1) Veröff. 1894 S. 659.

1) Veröff. 1896 S. 259. — 2) Desgl. 1897 S. 905. — 3) Desgl. 1894 S. 640.

Anhalt. Bekanntmachung, die Verordnung vom 7. April 1897[1]), die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 17. Februar 1898. (Ges.=S. S 513.)

Auf Anordnung des Herzoglichen Staatsministeriums wird der Termin zum Inkrafttreten der landespolizeilichen Verordnung vom 7. April 1897, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, welcher durch Bekanntmachung vom 1. September 1897[2]) auf den 1. März d. Js. verlegt war, bis auf Weiteres hiermit hinausgeschoben.

Dessau, den 17. Februar 1898.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

Anhalt. Verfügungen, betr. die Geflügelcholera. Vom 24. August 1898.

1. An die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der 4 Hauptstädte.

Auf Grund eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers erwartet das Herzogliche Staatsministerium über die Wirkung der von uns zwecks Bekämpfung der Geflügelcholera getroffenen Anordnungen für die Zeit des nächsten Halbjahres nach Einführung der Anzeigepflicht zum 20. März 1899 einen näheren Bericht, sowie die Einreichung von statistischem Material über diese Seuche für das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Wir sehen uns infolgedessen veranlaßt, Folgendes hiermit anzuordnen:

1. Die 2c. hat unter Anhörung des Kreisthierarztes bis spätestens zum 10. März 1899 über die Wirkung der von uns getroffenen Anordnungen im obigen Sinne hierher zu berichten und dabei die Zeit vom 1. September d. Js. bis Ende Februar 1899 im Auge zu behalten;

2. die Kreisthierärzte, welche bereits von uns benachrichtigt sind, haben vom 1. Oktober d. Js. ab mit dem Begleitbericht zur Viehseuchenstatistik 2c. zugleich auch eine Tabelle über das Auftreten der Geflügelcholera vierteljährlich nach beigehendem Muster A. an uns einzureichen. Damit nun die genannten Veterinärbeamten dieser Aufgabe in ausreichender Weise zu entsprechen vermögen, ist es erforderlich, daß die Ortspolizeibehörden denselben die nöthigen Unterlagen zur fraglichen Statistik liefern. Aus diesem Grunde bestimmen wir zugleich, daß jede Ortspolizeibehörde über die im Laufe jedes Berichtsvierteljahres in ihrem Bezirke zur amtlichen Kenntniß gelangten Ausbrüche der Geflügelcholera dem zuständigen Kreisthierarzt bis zum 3. Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats — zum ersten Male im

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 980. — [2]) Desgl. 1898 S. 250.

Muster A.

Laufende Nummer.	Verwaltungs-Bezirk (Kreis).	Zahl der von Geflügelcholera im . . . ten Vierteljahr 18 . . . betroffenen																	
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte								Thiere.									
		Bei Beginn des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahrs				Am Schluß des Vierteljahrs		Im Laufe des Vierteljahrs sind									
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht		erkrankt[1])					gefallen oder getödtet[1])				
		Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte.	Hühner.	Gänse.	Enten.	Tauben.	anderes Geflügel.	Hühner.	Gänse.	Enten.	Tauben.	anderes Geflügel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

[1]) Hier und entsprechend in den Nachweisen 2 bis 8 sind als „erkrankt" die im Laufe des Vierteljahres von der Seuche ergriffenen Thiere zu zählen, einschließlich der in den folgenden Spalten als „gefallen oder getödtet" geführten, aber ausschließlich der bereits zu Anfang des Vierteljahres vorhandenen kranken Thiere.

Muster B.

An den Kreisthierarzt Herrn . . . . in . . . .

Mittheilung

über die im hiesigen Ortspolizeibezirke während des . . . ten Vierteljahres 18 . . zur amtlichen Kenntniß gelangten Ausbrüche der Geflügelcholera.

Laufende Nummer.	Name und Stand des Besitzers.	Name des Ortes.	Angabe der Stückzahl des verseuchten Bestandes.	Angabe der Gattung (ob Hühner, Gänse, Enten, Tauben 2c.) des verseuchten Bestandes.	Zahl der im Berichtsvierteljahr erkrankten Thiere.	gefallenen Thiere.	getödteten Thiere.	Tag des Ausbruchs der Seuche.	Tag des Erlöschens der Seuche.	Bemerkungen über die Art der Einschleppung, insbesondere ob die Ansteckung auf ausländisches (russisches, galizisches 2c.) Geflügel zurückzuführen ist.

. . . ., den . . . . 18 . . .

Der Amtsvorsteher. Die Polizei=Verwaltung.

Januar 1899 — eine recht zuverlässige Mittheilung, und zwar unter Zugrundelegung des hier in ...... Exemplaren beigefügten Musters B, einzusenden hat.

Zusatz für Kreisdirektionen: Die nachgeordneten Polizeibehörden sind hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abthl. d. Innern.
gez.: von Brunn.

2. An die Herren Kreisthierärzte.

Abschrift von vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Hinzufügen, daß Sie das von den Ortspolizeibehörden eingehende Material in der Folge bei Aufstellung der Tabellen, wozu 10 Formulare hier beigefügt werden, sowie bei Anfertigung der bezüglichen Begleitberichte mit zu benutzen haben.

Der besseren Uebersichtlichkeit halber wollen Sie die einzelnen Fragen für jede anzeigepflichtige Seuche gesondert im Begleitbericht beantworten.

Endlich bestimmen wir hiermit noch, daß Sie fortan über alle diejenigen Seuchen (einschl. Rinderpest), welche im Berichtsvierteljahre nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt sind, stets Fehlanzeige bei Einreichung der Seuchentabellen im Anschreiben zu erstatten haben.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die rechtzeitige Zuweisung von wuthkranken Thieren verletzter Personen an die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in Wien. Vom 16. April 1898. (Oest. San.-W. S. 154.)

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, daß ein von einem wüthenden Hunde gebissener Knabe aus Böhmen erst 4 Wochen nach erfolgter Verletzung schon mit deutlichen Symptomen der Lyssa behaftet über Weisung der politischen Behörde nach Wien in die Schutzimpfungsanstalt im k. k. Rudolph-Spitale gebracht wurde und daselbst nach wenigen Stunden der Lyssa erlegen ist, ohne daß an demselben eine Schutzimpfung mehr vorgenommen werden konnte, wird die politische Landesbehörde eingeladen, mit Beziehung auf die im Jahrgang 1894, Nr. 39 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" publizirte Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 27. Juli 1894 [1]), Z. 48 821, betreffend die Eröffnung einer staatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in der k. k. Krankenanstalt Rudolphstiftung allen unterstehenden Behörden die geeigneten Weisungen zu ertheilen, damit die in dieser Kundmachung enthaltenen Belehrungen in entsprechender Weise zur weitgehendsten Verbreitung gelangen und der antirabischen Behandlung bedürftige Individuen rechtzeitig derselben zugeführt werden.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Verordnung, betr. ansteckende Krankheiten, welche nicht dem Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 unterstellt sind.
Vom 19. Februar 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 170.)

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt beschließt auf Grund von § 82 des Polizei-Strafgesetzes was folgt:

§ 1. Die Aerzte (auch die Spitalärzte) sind verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Fall der nachstehend genannten ansteckenden Krankheiten beförderlich auf den hiezu vorgeschriebenen Formularen dem Sanitätsdepartement anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich neben den dem Bundesgesetze, betreffend gemeingefährliche Epidemien, unterstellten Krankheiten (Blattern, Cholera, Fleckfieber und Pest) auf Diphtherie (und Croup), Scharlach, Masern, Varicellen (Windpocken), Erysipelas (Rose), Keuchhusten, Typhus, Meningitis cerebrospinalis (epidemische Hirnhautentzündung), Wochenbettfieber, Ophthalmoblennorrhoea neonatorum (Augenentzündung der Neugebornen), Trachom (egyptische Augenkrankheit).

Das Sanitätsdepartement ist ermächtigt, weitere Krankheiten dieser Anzeigepflicht zu unterstellen.

§ 2. Wer an einer der in § 1 genannten ansteckenden Krankheiten leidet, ist bis zu ihrem gänzlichen Ablauf ausgeschlossen vom Besuche aller öffentlichen und privaten Schulen, Kinderlehren, Kleinkinderanstalten, Spielplätze, Krippen u. dergl.

§ 3. Das Sanitätsdepartement ist befugt, wo die Umstände es erfordern, Kleinkinderanstalten zu schließen unter Anzeige an das Erziehungsdepartement. Zum Schließen von Schulklassen ist vorherige Verständigung mit dem Erziehungsdepartement erforderlich.

Maßregeln bei Diphtherie und Scharlach.

§ 4. Die Diphtherie- und Scharlachkrankheiten sind so gut als möglich abzusondern; das Zimmer der Kranken darf nur von den bei der Pflege betheiligten Personen betreten werden.

Namentlich sollen bei Diphtherie Kinder unter 10 Jahren von dem Kranken und seinem Pflegepersonal ferngehalten werden.

§ 5. Ist die Absonderung des Kranken zu Hause schwierig oder unmöglich, so ist dessen Ueberführung in einen Spital anzustreben.

Der Physikus kann die Auslogierung des Kranken anordnen, wenn das Verbleiben zu Hause für weitere Kreise gefährlich ist. (Schulhäuser, Ladengeschäfte, insbesondere solche mit Nahrungsmitteln, Handwerksbetriebe im Krankenzimmer, Wirthschaften.)

§ 6. Der Transport von Diphtherie- und Scharlachkranken darf nur in den hiezu bestimmten amtlichen Fuhrwerken geschehen, dieser Transport ist unentgeltlich.

§ 7. Die Personen, welche Diphtherie und Scharlachkranke verpflegen, sollen jeglichen Verkehr vermeiden, namentlich dürfen sie weder in Verkaufslokalen bedienen, noch Besuche machen, an Versammlungen theilnehmen u. dergl.

§ 8. Die genesenen Diphtherie- und Scharlachkranken und die bei der Pflege betheiligten Personen dürfen erst nach gründlicher Reinigung des Körpers in Kleidern, welche der Verunreinigung mit dem Ansteckungsstoff nicht ausgesetzt waren oder vorschriftsgemäß desinfizirt worden sind, wieder zum freien Verkehre zugelassen werden.

§ 9. Die Leichen an Diphtherie oder Scharlach Verstorbener dürfen nicht besichtigt werden und sind möglichst bald in den Sarg zu legen.

Wenn für die Leiche kein besonderes Zimmer zur Verfügung steht, so soll dieselbe binnen vierundzwanzig Stunden in ein Leichenhaus verbracht werden.

Die in Spitälern Verstorbenen dürfen nicht in Privatwohnungen zurückgebracht werden.

§ 10. Angehörige, Pfleger, Aerzte sind verpflichtet, während und nach der Krankheit sorgfältig darauf zu achten, daß der von den Kranken abgesonderte Ansteckungsstoff möglichst schnell und ganz beseitigt resp. vernichtet wird, und daß jegliche Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch Kleidungsstücke, Gebrauchsgegenstände, Spielsachen u. dergl., welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, vermieden wird.

§ 11. Nach Ablauf der Krankheit ist eine gründliche Reinigung (resp. Desinfektion) aller Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung waren, vorzunehmen.

Bei allen Todesfällen an Diphtherie oder Scharlach in Privathäusern wird das Sanitätsdepartement die Desinfektionsarbeiten amtlich ausführen lassen.

Auch bei Genesung (oder Spitaleintritt) des Kranken übernimmt das Sanitätsdepartement auf eine bezügliche Anzeige des Arztes die Desinfektionsarbeiten ganz oder theilweise.

Alle diese amtlichen Desinfektionsarbeiten sind unentgeltlich.

§ 12. Diphtheriekranke Schüler und Schülerinnen, ebenso kranke Lehrer und Lehrerinnen, dürfen nach ihrer Genesung die Schulen, Kinderlehren, Spielplätze ꝛc. erst

[1]) Veröff. 1895 S. 109.

wieder besuchen, wenn seit dem Verschwinden der Krankheitserscheinungen im Halse zehn Tage verflossen sind.

Diese Bestimmung erstreckt sich:

1. auf alle öffentlichen und privaten Schulen mit Einschluß der höhern Schulen (oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töchterschule, Gewerbeschule, Musikschule);
2. auf alle Kleinkinderanstalten, Krippen 2c.

§ 13. Schülern und Lehrern resp. Geistlichen, die selbst nicht erkrankt sind, in deren Haushaltung jedoch eine Erkrankung an Diphtherie vorgekommen ist, ist der Besuch der Primarschulen, Kleinkinderanstalten, Kinderlehren, Spielplätze, Krippen 2c. auf die Dauer von vierzehn Tagen, vom ersten Krankheitstage an gerechnet, verboten.

Bei Auslogierung des Kranken oder der gesunden Haushaltungsgenossen dürfen die letztern fünf Tage nach Eintritt der Trennung zu den genannten Schulen 2c. zugelassen werden.

Die mittlern und höhern Schulen dürfen von den gesunden Haushaltungsgenossen ohne Unterbrechung besucht werden, insofern diese keinerlei Verkehr mit dem Diphtheriekranken haben.

§ 14. Scharlachkranke Schüler und Schülerinnen, ebenso kranke Lehrer und Lehrerinnen, dürfen Schulen, Spielplätze 2c. auch in den leichtesten Fällen erst nach Verfluß von drei Wochen seit dem Beginne der Erkrankung besuchen; in schwereren Fällen ist diese Wartefrist auszudehnen, bis die Abschuppung vollendet ist, eventuell bis Nachkrankheiten, wie Otorrhoen (Ohrenfluß), Drüsenabszesse u. dergl. ausgeheilt sind.

Diese Bestimmung erstreckt sich auf alle öffentlichen und privaten Lehranstalten, ferner auf Kinderlehren, Kleinkinderanstalten, Krippen 2c.

§ 15. Schüler und Lehrer, resp. Geistliche, die selbst nicht erkrankt sind, in deren Haushaltung jedoch eine Erkrankung an Scharlach vorgekommen ist, sollen auf die Dauer von wenigstens drei Wochen, vom ersten Krankheitstage an gerechnet, ferngehalten werden von allen Schulen 2c. bis zum Ende des schulpflichtigen Alters (also mit Einschluß der Mittelschulen: Sekundarschulen, unteres Gymnasium, untere Realschule und untere Abtheilung der Töchterschule).

In schwereren Fällen, wo wegen länger dauernder Abschuppung oder wegen vorhandener Eiterungen u. dergl. die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes fortbesteht, soll der Schulbann auf vier bis fünf Wochen verlängert werden. Bei Auslogierung des Kranken oder der gesunden Haushaltungsgenossen dürfen die letztern vierzehn Tage nach Eintritt der Trennung zu den genannten Schulen 2c. zugelassen werden.

Die höhern Schulen dürfen von den gesunden Haushaltungsgenossen ohne Unterbrechung besucht werden, insofern diese keinerlei Verkehr mit dem Scharlachkranken haben.

Maßregeln bei Masern.

§ 16. Masernkranke dürfen Schulen, Kinderlehren, Spielplätze, Krippen 2c. erst wieder besuchen, wenn seit dem Auftreten ihres Ausschlages vierzehn Tage verflossen sind.

§ 17. Geschwistern von Masernkranken und andern derselben Haushaltung angehörigen Kindern ist der Besuch von Kleinkinderanstalten, Krippen und andern Vereinigungen von Kindern unter sechs Jahren auf die Dauer von drei Wochen, vom ersten Krankheitstage an gerechnet, verboten.

Maßregeln bei Keuchhusten.

§ 18. Keuchhustenkranken ist der Besuch von allen Schulen, Kinderlehren, Spielplätzen, Krippen 2c. verboten, so lange noch Hustenanfälle vorkommen.

§ 19. Demselben Verbote unterliegen mit Husten behaftete Geschwister von Keuchhustenkranken.

§ 20. Gesunden Geschwistern von Keuchhustenkranken und andern derselben Haushaltung angehörigen Kindern ist der Besuch von Kleinkinderanstalten, Krippen und andern Vereinigungen von Kindern unter sechs Jahren während der ganzen Dauer der Krankheit verboten.

Maßregeln bei Typhus.

§ 21. Angehörige, Aerzte und Pfleger sind verpflichtet, sorgfältig darauf zu achten, daß der von den Kranken abgesonderte Ansteckungsstoff möglichst schnell und ganz beseitigt resp. vernichtet wird.

Es ist also namentlich dafür zu sorgen, daß die Entleerungen des Kranken erst nach sofortiger Desinfektion in den Abort geschüttet werden, daß beschmutzte Leib- und Bettwäsche rasch beseitigt und unschädlich gemacht wird, und daß die bei der Pflege betheiligten Personen sich größter Reinlichkeit (Desinfektion der Hände 2c.) befleißen.

§ 22. Nach Ablauf der Krankheit ist eine gründliche Reinigung (resp. Desinfektion) namentlich des Bettes und aller Leib- und Bettwäsche vorzunehmen.

Die Desinfektion wird auf ärztliche Anzeige vom Sanitäts-Departement unentgeltlich ausgeführt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. Das Sanitätsdepartement wird in Ergänzung dieser Verordnung eine allgemein verständliche Belehrung über das Erkennen und die erfolgreiche Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten veröffentlichen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 82 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Schweiz. Kanton Luzern. Verordnung, betr. die Sonntagsruhe der Bäckerei-, Metzgerei- und Coiffeurgeschäfte.

Vom 17. Dezember 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 174.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend theilweise Abänderung des Polizeistrafgesetzes (vom 6. Juni 1861) vom 2. Juni 1897,

In Vollziehung des § 3 desselben Gesetzes,

Auf Bericht und Antrag des Militär- und Polizeidepartements,

verordnet:

§ 1. Die Verkaufsmagazine der Metzgereigeschäfte sind an den in § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1897 genannten Tagen (Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgen. Bettag, Allerheiligen und Weihnachten) von 8 Uhr vormittags bis abends 8 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen während des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten.

Die öffentlichen Schlachthäuser müssen an den in § 3 des cit. Gesetzes genannten Tagen ganz geschlossen bleiben. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen sind dieselben von morgens 8 Uhr an geschlossen zu halten.

§ 2. Die Bäckereigeschäfte sind an den in § 3 des cit. Gesetzes vom 2. Juni 1897 genannten Tagen (Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgen. Bettag, Allerheiligen, Weihnachten) während des vormittägigen Gottesdienstes und von 12 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen zu halten. An den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen dieselben während des ganzen Tages offen bleiben.

§ 3. Coiffeurgeschäfte müssen an den in § 3 des cit. Gesetzes vom 2. Juni 1897 genannten Tagen während des ganzen Tages, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen in den größern Ortschaften von mittags 1 Uhr an geschlossen gehalten werden. Das Militär- und Polizeidepartement setzt fest, in welchen Ortschaften die Schließung der Coiffeurgeschäfte um 1 Uhr zu erfolgen hat.

An denjenigen öffentlichen Ruhetagen, an welchen die Coiffeurgeschäfte während des Vormittags geöffnet sein dürfen, sind während des vormittägigen Gottesdienstes die Schaufenster zu schließen und dürfen keine Waaren verkauft werden.

§ 4. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft. (§ 6 des cit. Gesetzes vom 2. Juni 1897.)

§ 5. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrathes aufzunehmen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Schweiz. Kanton Freiburg. Gesetz, betr. die Kunstweine. Vom 17. November 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898. S. 222.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg, sur la proposition du Conseil d'Etat, décrète:

Art. 1er. Sont soumises au contrôle des autorités de police, la fabrication et la vente des vins artificiels, soit les vins fabriqués avec des raisins secs et, en général, toute boisson vineuse qui n'est pas le produit obtenu exclusivement par la fermentation du jus du raisin frais à la vendange.

Art. 2. Ces boissons ne peuvent circuler, être importées ou mises en vente dans le canton qu'en portant la dénomination de „vins fabriqués". Cette règle est applicable aux vins artificiels de provenance étrangère au canton.

Art. 3. Les locaux servant à la fabrication et à la vente des vins artificiels, destinés au commerce, sont placés sous la surveillance de la police. Ils doivent être pourvus d'une enseigne spéciale.

Les autorités de police peuvent fair procéder, en tout temps, à l'inspection des locaux et des appareils destinés à la fabrication des vins et ordonner les mesures nécessaires pour qu'ils ne présentent aucun danger pour la sûreté et la santé publiques.

Art. 4. Ces mêmes autorités peuvent faire analyser ces boissons, ainsi que celles qui sont importés ou mises en vente dans le canton, et en prescrire la destruction lorsqu'elles seraient reconnues malsaines, sans préjudice des peines statuées par le code pénal.

Art. 5. Les vins fabriqués dans le canton sont soumis à une patente annuelle de fabrication de 500 frs. à 1000 frs.

Art. 6. Celui qui importe, fait circuler, vend ou débite des vins artificiels, sans les désigner par la dénomination de vins fabriqués, est passible d'une amende de 10 à 100 francs. La contravention à l'art. 3, 1er alinéa, est punie de la même amende.

Art. 7. La loi du 21 mai 1884 sur les vins fabriqués est abrogée.

Art. 8. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur dès sa promulgation.

Schweiz. Kanton Waadt. Verordnung, betr. Gründung einer Stiftung zu Gunsten bedürftiger, an Tuberkulose oder widerlichen Krankheiten leidender Kantonsangehörigen.

Vom 1. Dezember 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898. S. 223.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat;

Vu l'invitation du Grand Conseil à lui présenter, à l'occasion du centenaire de 1798, un projet de décret créant une institution destinée aux personnes atteintes de la tuberculose ou des maladies repoussantes et d'affecter comme base de cette institution, une somme de cent mille francs;

Voulant consacrer, par une œuvre patriotique et humanitaire, la journée commémorative du 24 janvier 1798, date des événements qui sont à l'origine de l'indépedance vaudoise; décrète:

Art. 1er. Sous le nom de Fondation de bienfaisance du centenaire il est créé une institution en faveur des Vaudois indigents, atteints de la tuberculose ou de maladies repoussantes.

Art. 2. Une dotation spéciale de cent mille francs, qui seront prélevés sur les capitaux de l'Etat, est affectée à cette institution, laquelle et dores et déjà constituée personne morale ayant la capacité civile, entr'autres de posséder, d'aliéner, d'ester en droit, d'acquérir par donations entre vifs et par dispositions à cause de mort; le tout sous réserve de l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 3. Les biens de cette institution sont absolument distincts et séparés de ceux de l'Etat. Ils sont irrévocablement affectés à l'institution et ne peuvent être détournés de leur destination.

Art. 4. Outre la dotation spéciale prévue à l'article 2, l'institution a pour ressources:

a) La participation des communes;

b) Les remboursements;

c) Les dons, legs et héritages en sa faveur;

d) Le produits des collectes et des souscriptions en sa faveur;

e) Les subsides de l'Etat.

Art. 5. Le Conseil d'Etat arrête les règlements nécessaires à la mise en vigueur du présent décret et décide de toutes les questions que son application peut soulever.

Art. 6. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution du présent décret, qui entrera en vigueur le 24 janvier 1898.

Frankreich. Gesetz, betr. die Feldpolizei.

Vom 21. Juni 1898. (Journ. offic. S. 3861.)

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Titre Ier. De la police rurale concernant les personnes, les animaux et les récoltes.

Art. 1er. — Les maires sont chargés, sous la surveillance de l'administration supérieure, d'assurer, conformément à la loi du 5 avril 1884, le maintien du bon ordre, de la sécurité et de la salubrité publiques, sauf dans les cas où cette attribution appartient aux préfets. Ils sont également chargés de l'exécution des actes de l'autorité supérieure relatifs à la police rurale.

Chapitre Ier. *De la sécurité publique.*

Art. 2. — Les maires veillent à tout ce qui intéresse et garantit la sécurité publique.

Ils doivent, par des précautions convenables, prévenir les accidents et les fléaux calamiteux, pourvoir d'urgence à toutes les mesures d'assistance et des secours et, s'il y a lieu, provoquer l'intervention de l'administration supérieure.

Art. 3. — Le maire peut prescrire la réparation ou la démolition des murs, bâtiments ou édifices quelconques longeant la voie ou la place publique, lorsqu'ils menacent ruine et qu'ils pourraient, par leur effondrement, compromettre la sécurité.

Art. 4. — Dans les cas prévus par l'article 3, l'arrêté prescrivant la réparation ou la démolition du bâtiment menaçant ruine est notifié au propriétaire, avec sommation d'avoir à effectuer les travaux dans un délai déterminé et, s'il conteste le péril, de faire commettre un expert chargé de procéder contradictoirement, et au jour fixé par l'arrêté, à la constatation de l'état du bâtiment et de dresser rapport.

Si, au jour, indiqué, le propriétaire n'a point fait cesser le péril et s'il n'a pas cru devoir désigner un expert il sera passé outre à la visite par l'expert seul nommé par l'administration.

L'arrêté et les rapports d'experts sont transmis immédiatement au conseil de préfecture. Dans les huit jours qui suivent le dépôt au greffe, le conseil, s'il y a désaccord entre les deux experts, désigne un homme de l'art pour procéder à la même opération.

Dans le cas d'une constatation unique, le conseil de préfecture peut ordonner telles vérifications qu'il croit nécessaires.

Le conseil de préfecture, après avoir entendu les parties dûment convoquées conformément à la loi, statue sur le litige de l'expertise, fixe, s'il y a lieu, le délai pour l'exécution des travaux ou pour la démolition; il peut autoriser le maire à y faire procéder d'office et aux frais du propriétaire, si cette exécution n'a point eu lieu à l'époque prescrite.

Notification de l'arrêté du conseil est faite au propriétaire par la voie administrative.

Recours contre la décision peut être porté devant le conseil d'Etat.

Art. 5. — En cas de péril imminent, le maire, après avertissement adressé au propriétaire, provoque la nomination, par le juge de paix, d'un homme de l'art, qui est chargé d'examiner l'état des bâtiments dans les vingt-quatre heures qui suivent sa nomination.

Si le rapport de cet expert constate l'urgence ou le péril grave et imminent, le maire ordonne les mesures provisoires nécessaires pour garantir la sécurité.

Dans le cas où ces mesures n'auraient point été exécutées dans le délai imparti par la sommation, le maire a le droit de faire exécuter d'office, et aux frais du propriétaire, les mesures indispensables.

Il est ensuite procédé conformément aux dispositions édictées dans l'article précédent.

Art. 6. — Lorsqu'à défaut du propriétaire le maire a dû prescrire l'exécution des travaux, ainsi qu'il a été prévu aux articles 4 et 5, le montant des frais est avancé par la commune; il est recouvré comme en matière de contributions directes.

Art. 7. — Dans le cas de danger grave et imminent, comme inondation, rupture de digues, incendie d'une forêt, avalanche, éboulements de terres ou de rochers, ou tout autre accident naturel, le maire prescrit l'exécution des mesures de sûreté exigées par les circonstances. Il informe d'urgence le préfet et lui fait connaître les mesures qu'il a prescrites.

Art. 8. — Le maire prescrit que le ramonage des fours, fourneaux et cheminées des maisons, des usines, etc., doit être effectué au moins une fois chaque année.

Il ordonne, s'il y a lieu, la réparation ou, en cas de nécessité, la démolition des fours, fourneaux et cheminées dont l'état de délabrement ferait craindre un incendie ou d'autres accidents.

Les règles prescrites par les articles 4, 5 et 6 sont applicables en cas de réparation ou de démolition.

Art. 9. — Le préfet, sur l'avis conforme du conseil général, peut interdire, dans l'étendue du département, l'emploi de certains matériaux pour la construction des bâtiments ou celle des toitures, ou prescrire les précautions qui devront être adoptées pour cette construction.

Art. 10. — Le préfet, sur l'avis du conseil général et des chambres consultatives d'agriculture, prescrit les précautions nécessaires pour écarter les dangers d'incendie et, notamment, l'interdiction d'allumer des feux dans les champs à moins d'une distance déterminée des bâtiments, vignes, vergers, haies, bois, bruyères, meules de grains, de paille, des dépôts régulièrement autorisés de bois et autres matières inflammables appartenant à autrui.

Il peut, sur l'avis du maire, lever temporairement l'interdiction, afin de permettre ou de faciliter certains travaux.

Art. 11. — Les maires peuvent prescrire que les meules de grains, de paille, de fourrage, etc., seront placées à une distance déterminée des habitations et de la voie publique.

Art. 12. — Le préfet, après avis du conseil général et des chambres consultatives d'agriculture, détermine les mesures à prendre dans toute exploitation agricole où il est fait usage constant ou momentané d'appareils mécaniques, afin d'éviter les dangers spéciaux pouvant résulter de ces appareils, dangers d'incendie ou dangers concernant les personnes.

Art. 13. — Le maire peut prescrire aux propriétaires, usufruitiers, usagers, fermiers ou à tous autres possesseurs ou exploitants d'entourer d'une clôture suffisante les puits et les excavations présentant un danger pour la sécurité publique.

Art. 14. — Les animaux dangereux doivent être tenus enfermés, attachés, enchaînés et de manière qu'ils ne puissent causer aucun accident soit aux personnes, soit aux animaux domestiques.

Art. 15. — Lorsque des animaux errants sans gardien, ou dans le gardien refuse de se faire connaître, sont trouvés pacageant sur des terrains appartenant à autrui, sur les accotements ou dépendances des routes, canaux, chemins ou sur des terrains communaux, le propriétaire lésé ou son représentant a le droit de les conduire ou de les faire conduire immédiatement au lieu de dépôt désigné par l'autorité municipale.

Le maire, s'il connaît le propriétaire responsable du dommage, lui en donne avis. Dans le cas contraire, il est procédé à la vente de ces animaux, conformément aux dispositions du l'article 1er du titre VI, livre 1er, du code rural.

Lorsque les animaux errants qui causent le dommage sont des volailles, des oiseaux de basse-cour de quelque espèce que ce soit, ou des pigeons, le propriétaire, fermier ou métayer du champ envahi pourra les tuer, mais seulement sur le lieu, au moment où ils auront causé le dégât et sans pouvoir se les approprier.

Si, après un délai de vingt-quatre heures, celui auquel appartiennent les volailles tuées ne les a pas enlevées, le propriétaire, fermier ou métayer du champ envahi est tenu de les enfouir sur place.

Art. 16. — Les maires prennent toutes les mesures propres à empêcher la divagation des chiens; ils peuvent ordonner que les chiens seront tenus en laisse ou muselés. Ils prescrivent que les chiens errants et tous ceux qui seraient trouvés sur la voie publique ou dans les champs non munis d'un collier portant le nom et le domicile de leur maître seront conduits à la fourrière et abattus après un délai de quarante-huit heures s'ils n'ont point été réclamés et si le propriétaire reste inconnu.

Le délai est porté à huit jours francs pour les chiens avec collier ou portant la marque de leur maître.

Les propriétaires, fermiers ou métayers ont le droit de saisir ou de faire saisir par le garde champêtre ou tout autre agent de la force publique des chiens que leurs maîtres laissent divaguer dans les bois, les vignes ou les récoltes. Les chiens saisis sont conduits au lieu de dépôt désigné par l'autorité communale, et si, dans les délais ci-dessus fixés, ces chiens n'ont point été réclamés et si les dommages et les autres frais ne sont point payés, ils peuvent être abattus sur l'ordre du maire.

Art. 17. — Les maires prescrivent aux propriétaires de ruches toutes les mesures qui peuvent assurer la sécurité des personnes, des animaux, et aussi la préservation des récoltes et des fruits.

A défaut de l'arrêté préfectoral prévu par l'article 8 du livre Ier, titre IV, du code rural, les maires déterminent à quelle distance des habitations, des routes, des voies publiques les ruchers découverts doivent être établis.

Toutefois, ne sont assujettis à aucune prescription de distance les ruches isolées des propriétés voisines ou des chemins publics par un mur ou une palissade en planches jointes à hauteur de clôture.

Chapitre II. *De la salubrité publique.*

Art. 18. — Les maires sont chargés de veiller à tout ce qui intéresse la salubrité publique.

Ils assurent l'exécution des dispositions légales et réglementaires qui ont pour but de prévenir les maladies contagieuses ou épizootiques.

Ils doivent donner avis d'urgence au préfet de tout cas d'épidémie de tout cas d'épizootie qui leur seraient signalés dans le territoire de la commune.

Ils peuvent prendre les mesures provisoires qu'ils jugent utiles pour arrêter la propagation du mal.

1re section. — Police sanitaire.

Art. 19. — En cas d'insalubrité constatée par le conseil d'hygiène et de salubrité de l'arrondissement, le maire ordonne la suppression des fosses à purin non étanches et puisards d'absorption.

Sur l'avis du même conseil, le maire peut interdire les dépôts de vidange ou de gadoue qui seraient de nature à compromettre la salubrité publique.

Il détermine les mesures à prendre pour empêcher l'écoulement sur la voie publique des liquides provenant des dépôts de fumiers et des étables.

Les décisions des maires peuvent toujours être l'objet d'un recours au préfet.

Art. 20. — Il est interdit de laisser écouler, de répandre ou de jeter soit sur les places et voies publiques, soit dans les fontaines, dans les mares et abreuvoirs, soit sur les lieux de marchés ou de rassemblements d'hommes ou d'animaux, des substances susceptibles de nuire à la salubrité publique.

Art. 21. — Les maires surveillent, au point de vue de la salubrité, l'état des ruisseaux, rivières, étangs, mares ou amas d'eau. Les questions relatives à la police des eaux restent réglées par les dispositions des titres II et V du livre II du code rural sur le régime des eaux.

Art. 22. — Le maire doit ordonner les mesures nécessaires pour assurer l'assainissement et, s'il y a lieu, après avis du conseil municipal, la suppression des mares communales placées dans l'intérieur des villages ou dans le voisinage des habitations, toutes les fois que ces mares compromettent la salubrité publique.

A défaut du maire, le préfet peut, sur l'avis du conseil d'hygiène et après enquête *de commodo et incommodo,* décider la suppression immédiate de ces mares, ou prescrire, aux frais de la commune, les travaux reconnus utiles.

La dépense est comprise parmi les dépenses obligatoires prévues à l'article 136 de la loi du 5 avril 1884.

Art. 23. — Le maire prescrit aux propriétaires de mares ou fossés à eau stagnante établis dans le voisinage des habitations d'avoir soit à les supprimer, soit à exécuter les travaux, ou à prendre les mesures nécessaires pour cesser toutes causes d'insalubrité.

En cas de refus ou de négligence, le maire dénonce à l'administration préfectorale l'état d'insalubrité constatée.

Le préfet, après avis du conseil d'hygiène et du service hydraulique, peut ordonner la suppression de la mare dangereuse ou prescrire que les travaux reconnus nécessaires seront exécutés d'office aux frais du propriétaire, après mise en demeure préalable.

Le montant de la dépense est recouvré comme en matière de contributions directes, sur un rôle rendu exécutoire par le préfet.

Art. 24. — Le préfet peut interdire la vidange des étangs et autres amas d'eau non courante dans les cas et dans les lieux où cette opération serait de nature à compromettre la salubrité publique.

Art. 25. — Il est interdit de faire rouir du chanvre, ou du lin, ou toutes autres plantes textiles dans les abreuvoirs et lavoirs publics.

Le préfet peut réglementer ou même interdire le rouissage des plantes textiles dans les eaux courantes et dans les étangs. Cette interdiction n'est prononcée qu'après avis du conseil d'hygiène et de salubrité.

Les routoirs agricoles, c'est-à-dire ceux exclusivement destinés à l'usage des cultivateurs, ne sont point, comme les routoirs industriels, assujettis aux prescriptions des décrets des 15 octobre 1810 et 31 décembre 1866, relatifs aux établissements insalubres.

Toutefois, le préfet peut ordonner, sur la demande du conseil municipal ou des propriétaires voisins, la suppression de tout routoir établi à proximité des habitations et dont l'insalubrité serait constatée.

Le maire peut désigner, par un arrêté, les lieux où les routoirs publics seront établis, ainsi que la distance à observer dans le choix des emplacements destinés au séchage des plantes textiles après le rouissage.

Art. 26. — Le Président de la République peut, par décret rendu en la forme des règlements d'administration publique, interdire les cultures qui pourraient être nuisibles à l'hygiène et à la salubrité publiques, ou ne les autoriser que dans des conditions déterminées.

Art. 27. – La chair des animaux morts d'une maladie quelle qu'elle soit ne peut être vendue et livrée à la consommation.

Tout propriétaire d'un animal mort de maladie non contagieuse est tenu, soit de le faire transporter dans les vingt-quatre heures à un atelier d'équarrissage régulièrement autorisé, soit, dans le même délai, de le détruire par un procédé chimique ou par combustion, soit de le faire enfouir dans une fosse située autant que possible à 100 mètres des habitations, et de telle sorte que le cadavre soit recouvert d'une couche de terre ayant au moins 1 mètre d'épaisseur.

Il est défendu de jeter des bêtes mortes dans les bois, dans les rivières, dans les mares ou à la voirie, et de les enterrer dans les étables, dans les cours attenant à une habitation ou à proximité des puits, des fontaines et abreuvoirs publics.

Art. 28. — Le maire fait livrer à un atelier d'équarrissage regulièrement autorisé, ou enfouir, ou détruire par un procédé chimique, ou par combustion, le corps de tout animal trouvé mort sur le territoire de la commune et dont le propriétaire, après un délai de douze heures, reste inconnu.

2e section. — Police sanitaire des animaux.

Art. 29. — Les maladies réputées contagieuses et qui donnent lieu à déclaration et à l'application des mesures de police sanitaire ci-après sont:

La rage dans toutes les espèces;

La peste bovine dans toutes les espèces de ruminants;

La péripneumonie contagieuse, le charbon emphysémateux ou symptomatique et la tuberculose dans l'espèce bovine;

La clavelée et la gale dans les espèces ovine et caprine;

La fièvre aphteuse dans les espèces bovine, ovine, caprine et porcine;

La morve et le farcin, la dourine dans les espèces chevaline, asine et leurs croisements;

La fièvre charbonneuse ou sang de rate dans les espèces chevaline, bovine, ovine et caprine;

Le rouget, la pneumoentérite infectieuse dans l'espèce porcine.

Art. 30. — Un décret du Président de la République, rendu sur le rapport du ministre de l'agriculture après avis du comité consultatif des épizooties, pourra ajouter à la nomenclature des maladies réputées contagieuses dans chacune des espèces d'animaux énoncées ci-dessus toutes autres maladies contagieuses dénommées ou non qui prendraient un caractère dangereux.

Les mesures de police sanitaire pourront être étendues, par un décret rendu dans la même forme, aux animaux d'espèces autres que celles ci-dessus désignées.

Art. 31. — Tout propriétaire, toute personne ayant, à quelque titre que ce soit, la charge des soins ou la garde d'un animal atteint ou soupçonné d'être atteint de l'une des maladies contagieuses prévues par les articles 29 ou 30, est tenu d'en faire immédiatement la déclaration au maire de la commune où se trouve l'animal.

L'animal atteint ou soupçonné d'être atteint d'une maladie contagieuse doit être immédiatement, et avant même que l'autorité administrative ait répondu à l'avertissement, séquestré, séparé et maintenu isolé autant que possible des autres animaux susceptibles de contracter cette maladie.

La déclaration et l'isolement sont obligatoires pour tout animal mort d'une maladie contagieuse ou soupçonnée contagieuse, ainsi que pour tout animal abattu, en dehors des cas prévus par le présent livre, qui, à l'ouverture du cadavre, est reconnu atteint ou suspect d'une maladie contagieuse.

Sont également tenus de faire la déclaration tous vétérinaires appelés à visiter l'animal vivant ou mort.

Il est interdit de transporter l'animal ou le cadavre avant que le vétérinaire sanitaire l'ait examiné. La même interdiction est applicable à l'enfouissement, à moins que la maire, en cas d'urgence, n'en ait donné l'autorisation spéciale.

Art. 32. — Le maire doit, dès qu'il a été prévenu, s'assurer de l'accomplissement des prescriptions contenues dans l'article précédent et y pourvoir d'office, s'il y a lieu.

Aussitôt que la déclaration prescrite par l'article précédent a été falte, ou, à défaut de déclaration, dès qu'il a connaissance de la maladie, le maire fait procéder sans retard par le vétérinaire sanitaire à la visite de l'animal ou à l'autopsie du cadavre.

Ce vétérinaire constate et au besoin prescrit la complète exécution des dispositions de l'article 31 et les mesures de désinfection immédiatement nécessaires.

Il donne d'urgence communication au maire des mesures qu'il a prescrites et, dans le plus bref délai, il adresse son rapport au préfet.

Art. 33. — Après la constatation de la maladie, le préfet statue sur les mesures à mettre à exécution dans le cas particulier.

Il prend, s'il est nécessaire, un arrêté portant déclaration d'infection.

Cette déclaration peut entraîner, dans le périmètre qu'elle détermine, l'application, des mesures suivantes:

1º L'isolement, la séquestration, la visite, le recensement et la marque des animaux et troupeaux dans ce périmètre;

2º La mise en interdit de ce même périmètre;

3º L'interdiction momentanée ou la réglementation des foires et marchés, du transport et de la circulation du bétail;

4º La désinfection des écuries, étables, voitures ou autres moyens de transport, la désinfection ou même la destruction des objets à l'usage des animaux malades ou qui ont été souillés par eux, et généralement des objets quelconques pouvant servir de véhicules à la contagion.

Un règlement d'administration publique détermine celles de ces mesures qui sont applicables suivant la nature des maladies.

Art. 34. — Lorsqu'un arrêté du préfet a constaté l'existence de la peste bovine dans une commune, les animaux qui en sont atteints et ceux de l'espèce bovine qui auraient été contaminés, alors même qu'ils ne présenteraient aucun signe apparent de maladie, sont abattus par ordre du maire, conformément à la proposition du vétérinaire sanitaire et après évalution.

Il est interdit de suspendre l'exécution desdites mesures pour traiter les animaux malades, sauf dans les cas et sous les conditions qui seraient spécialement déterminées par le ministère de l'agriculture, sur l'avis du comité consultatif des épizooties.

Art. 35. — Dans le cas prévu par l'article précédent, les animaux malades sont abattus sur place, ou sur le lieu d'enfouissement si le transport du cadavre est déclaré par le vétérinaire plus dangereux que celui de l'animal vivant; le transport en vue de l'abatage peut être autorisé par le maire, conformément à l'avis du vétérinaire sanitaire, pour ceux qui ont été seulement contaminés.

Les animaux des espèces ovine et caprine qui ont été exposés à la contagion sont isolés et soumis aux mesures sanitaires déterminées par le règlement d'administration publique rendu pour l'exécution de la loi.

Art. 36. — Dans les cas de morve et de farcin, de tuberculose dûment constatés, les animaux doivent être abattus sur ordre du maire.

Quand il y a contestation sur la nature de la maladie entre le vétérinaire sanitaire et le vétérinaire que le propriétaire aurait fait appeler, le préfet désigne un troisième vétérinaire, conformément au rapport duquel il est statué.

Art. 37. — Dans le cas de péripneumonie contagieuse, le préfet ordonne, dans le délai de deux jours après la constatation de la maladie par le vétérinaire délégué, l'abatage des animaux malades et l'inoculation des animaux d'espèce bovine dans le périmètre déclaré infecté.

L'inoculation n'est pas obligatoire pour les animaux que le propriétaire prend l'engagement de livrer à la boucherie dans un délai maximum de vingt et un jours à partir de la date de l'arrêté de déclaration d'infection.

Le ministre de l'agriculture a le droit d'ordonner l'abatage des animaux d'espèce bovine ayant été dans la même étable, ou dans la même troupeau, ou en contact avec des animaux atteints de péripneumonie contagieuse.

Art. 38. — La rage, lorsqu'elle est constatée chez des animaux de quelque espèce qu'ils soient, entraîne l'abatage qui ne peut être différé sous aucun prétexte.

Les chiens et les chats suspects de rage doivent être immédiatement abattus. Le propriétaire de l'animal suspect est tenu, même en l'absence d'un ordre des agents de l'administration, de pourvoir à l'accomplissement de cette prescription.

Art. 39. — Dans les épizooties de clavelée, lorsque le propriétaire d'un troupeau infecté ne fera pas claveliser les animaux de ce troupeau, le préfet pourra, par arrêté pris sur l'avis du vétérinaire délégué, ordonner l'exécution de cette mesure.

En dehors des cas d'épizootie, la clavelisation des troupeaux sains ne-doit pas être exécutée sans autorisation du préfet, qui prend alors un arrêté de déclaration d'infection.

Art. 40. — L'exercice de la médecine vétérinaire dans les maladies contagieuses des animaux est interdit à quiconque n'est pas pourvu du diplôme de vétérinaire.

Art. 41. — L'esposition, la vente ou la mise en vente des animaux atteints ou soupçonnés d'être atteints de maladie contagieuse sont interdites.

Le propriétaire ne peut s'en dessaisir que dans les conditions déterminées par le règlement d'administration publique prévu à l'article 33.

Ce règlement fixera, pour chaque espèce d'animaux et de maladies, le temps pendant lequel l'interdiction de vente s'appliquera aux animaux qui ont été exposés à la contagion.

Art. 42. — La chair des animaux morts de maladies contagieuses quelles qu'elles soient, ou abattus

comme atteints de la peste bovine, de la morve ou farcin, des maladies charbonneuses, du rouget et de la rage, ne peut être livrée à la consommation.

Les cadavres des animaux morts ou abattus comme atteints de maladies contagieuses doivent, au plus tard dans les vingt-quatre heures, être détruits par un procédé chimique ou par combustion, ou enfouis préalablement recouverts de chaux vive, et de telle sorte que la couche de terre au-dessus de cadavre ait au moins 1 mètre d'épaisseur.

Les cadavres des animaux morts de maladies charbonneuses, ceux des animaux morts ou ayant été abattus comme atteints de peste bovine, ne peuvent être enfouis qu'avec la peau tailladée.

Les conditions dans lesquelles devront être exécutés le transport, la destruction ou l'enfouissement des cadavres sont déterminées par le règlement d'administration publique prévu à l'article 33.

Art. 43. — Lorsque des animaux ont dû être abattus comme atteints de péripneumonie contagieuse, de tuberculose et de pneumoentérite infectieuse, la chair ne pourra être livrée à la consommation qu'en vertu d'une autorisation spéciale du maire, sur l'avis conforme, écrit et motivé, délivré par le vétérinaire sanitaire.

Toutefois, les poumonts et autres viscères de ces animaux devront être détruits ou enfouis, en observant les précautions ordonnées par l'article précédent.

Le maire adresse immédiatement au préfet copie de l'autorisation qu'il a accordée; il y joint un duplicata de l'avis formulé par le vétérinaire sanitaire et l'attestation que les poumons et autres viscères ont été détruits ou enfouis en sa présence ou en présence de son délégué.

Le règlement prévu par l'article 33 spécifiera les cas dans lesquels la chair des animaux atteints des maladies ci-dessus pourra être livré à la consommation.

Art. 44. — La chair des animeux abattus comme ayant été en contact avec des animaux atteints de la peste bovine ne peut être livrée à la consommation que sur l'avis du vétérinaire sanitaire; dans tous les cas, leurs peaux, abats et issues ne peuvent être enlevés du lieu de l'abatage qu'après avoir été désinfectés dans les conditions prescrites par le règlement d'administration publique.

Art. 45. — Tout entrepreneur de transport par terre ou par eau qui aura transporté des animaux est tenu, en tout temps, de désinfecter, dans les conditions prescrites par le règlement d'administration publique, les véhicules qui auront servi à cet usage, ainsi que les étables, les écuries, quais et cours où les animaux ont séjourné.

Art. 46. — Il est alloué aux propriétaires des animaux abattus pour cause de peste bovine, en vertu de l'article 34, uno indemnité des trois quarts de leur valeur avant la maladie.

Il est alloué aux propriétaires des animaux abattus pour cause de péripneumonie contagieuse, ou morts par suite de l'inoculation, dans les conditions prévues par l'article 37, une indemnité ainsi réglée:

La moitié de leur valeur avant la maladie, s'ils en sont reconnus atteints;

Les trois quarts, s'ils ont seulement été contaminés;

La totalité, s'ils sont morts des suites de l'inoculation.

L'indemnité à accorder ne peut dépasser la somme de 400 fr. pour la moitié de la valeur de l'animal, celle de 600 fr. pour les trois quarts, et celle de 800 fr. pour la totalité de sa valeur.

Art. 47. — Il n'est alloué aucune indemnité aux propriétaires d'animaux importés des pays étrangers, abattus pour cause de péripneumonie contagieuse dans les trois mois qui ont suivi leur introduction en France.

Art. 48. — Lorsque l'emploie des débris d'un animal abattu pour cause de peste bovine ou de péripneumonie contagieuse a été, conformément à l'article 43 ou à l'article 44, autorisé pour la consommation ou un usage industriel, le propriétaire est tenu de déclarer le produit de la vente de ces débris.

Ce produit appartient au propriétaire; s'il est supérieur à la portion de la valeur laissée à sa charge, l'indemnité due par l'Etat est réduite de l'excédent.

Art. 49. — Avant l'exécution de l'ordre d'abatage, il est procédé à une évaluation des animaux par le vétérinaire délégué et un expert désigné par la partie.

A défaut, par la partie, de désigner un expert, le vétérinaire délégué opère seul.

Il est dressé un procès-verbal de l'expertise; le maire le contresigne et donne son avis.

Art. 50. — La demande d'indemnité doit être adressée au ministre de l'agriculture, dans le délai de trois mois à dater du jour de l'abatage, sous peine de déchéance.

Le ministre peut ordonner la revision des évaluations faites en vertu des articles 46 et 49, par une commission dont il désigne les membres.

L'indemnité est fixée par le ministre, sauf recours au conseil d'Etat.

Art. 51. — Toute infraction aux dispositions relatives à la police sanitaire prescrites par le présent titre et aux règlements rendus pour leur exécution peut entraîner la perte de l'indemnité prévue par l'article 46.

La décision appartient au ministre, sauf recours au conseil d'Etat.

Art. 52. — Il n'est alloué aucune indemnité aux propriétaires d'animaux abattus par suite de maladie contagieuse autre que la peste bovine ou la péripneumonie contagieuse, dans les conditions spéciales visées aux articles 34 et 37, et la tuberculose bovine dans les conditions ci-dessous:

Dans le cas de saisie de viande pour cause de tuberculose, des indemnités seront accordées aux propriétaires qui se seront conformés aux prescriptions des lois et règlements sur la police sanitaire.

Le montant de cette indemnité sera réglé conformément aux proportionnalités établies dans la loi de finances de l'exercice 1898.

Art. 53. — En cas d'épizooties, et à défaut des propriétaires, le maire désigne un enclos dans lequel devront être portés et enfouis, dans les conditions prescrites par les deuxième et troisième paragraphes de l'article 42, tous les cadavres des animaux contaminés.

Art. 54. — Il est défendu de faire paître aucun animal sur le terrain d'enfouissement affecté aux cadavres des animaux morts de maladie contagieuse ou de livrer à la consommation les fourrages qui pourraient y être récoltés.

3e section. — Importation et exportation des animaux.

Art 55. — Les animaux des espèces chevaline, asine, bovine, ovine, caprine et porcine sont soumis, en tout temps, aux frais des importateurs, à une visite sanitaire au moment de leur entrée en France, soit par terre, soit par mer.

La même mesure peut être appliquée aux animaux des autres espèces lorsqu'il y a lieu de craindre, par suite de leur introduction, l'invasion d'une maladie contagieuse.

Art. 56. — Les bureaux de douane et ports de mer ouverts à l'importation des animaux soumis à la visite sont déterminés par décret.

Art. 57. — Le Gouvernement peut prohiber l'entrée en France, ou ordonner la mise en quarantaine des animaux susceptibles de communiquer une

maladie contagieuse, ou tous les objets pouvant présenter le même danger.

Il peut, à la frontière, prescrire l'abatage, sans indemnité, des animaux malades ou ayant été exposés à la contagion, et enfin prendre toutes les mesures que la crainte de l'invasion d'une maladie rendrait nécessaires.

Art. 58. — Les mesures sanitaires à prendre à la frontière sont ordonnées par les maires dans les communes rurales, par les commissaires de police dans les gares frontières et dans les ports de mer, conformément à l'avis du vétérinaire désigné par l'administration pour la visite du bétail.

En attendant l'intervention de ces autorités, les agents des douanes peuvent être requis de prêter main-forte.

Art. 59. — Dans les ports de mer ouverts à l'importation du bétail, il sera établi des quais spéciaux de débarquement, munis des agrès nécessaires, ainsi que des locaux destinés à recevoir les animaux mis en quarantaine par mesure sanitaire.

Les installations prévues au paragraphe précédent seront préalablement soumises à l'agrément du ministre de l'agriculture.

Pour couvrir les dépenses de ces installations, il pourra être perçu des taxes spéciales sur les animaux importés.

Art. 60. — Le Gouvernement est autorisé à prescrire à la sortie les mesures nécessaires pour empêcher l'exportation des animaux atteints de maladies contagieuses.

Art. 61. — Les frais d'abatage, d'enfouissement, de transport, de quarantaine, de désinfection, ainsi que tous autres frais auxquels peut donner lieu l'exécution des mesures sanitaires prescrites, sont à la charge des propriétaires ou conducteurs d'animaux.

En cas de refus des propriétaires ou conducteurs d'animaux de se conformer aux injonctions de l'autorité administrative, il y est pourvu d'office à leur compte.

Les frais de ces opérations seront recouvrés sur un état dressé par le maire et rendu exécutoire par le préfet. Les oppositions seront portées devant le juge de paix.

La désinfection des wagons de chemins de fer, prescrite par l'article 45, a lieu par les soins des compagnies; les frais de cette désinfection sont fixés par le ministre des travaux publics, les compagnies entendues.

Art. 62. — Un service des épizooties est établi dans chacun des départements, en vue d'assurer l'exécution de toutes les prescriptions de police sanitaire des animaux.

Les frais de ce service seront compris parmi les dépenses obligatoires à la charge des budgets départementaux et assimilés aux dépenses classées sous les paragraphes 1 à 4 de l'article 60 de la loi du 10 août 1871.

Art. 63. — Les communes dans lesquelles il existe des foires et marchés aux chevaux ou aux bestiaux, des abattoirs ou des clos d'équarrissage, seront tenues de préposer, à leurs frais, et sauf à se rembourser par l'établissement d'une taxe sur les animaux amenés, un ou plusieurs vétérinaires pour l'inspection sanitaire des animaux qui y sont conduits.

Cette dépense est obligatoire pour la commune.

Art. 64. — Un règlement d'administration publique détermine l'organisation du comité consultatif des épizooties institué auprès du ministre de l'agriculture.

Les renseignements recueillis par le ministre, au sujet des épizooties, sont communiqués au comité, qui donne son avis sur les mesures que peuvent exiger ces maladies.

Chapitre III. *De la protection des animaux domestiques.*

Art. 65. — Il est interdit d'exercer abusivement des mauvais traitements envers les animaux domestiques.

Art. 66. — Tout entrepreneur de transport par terre ou par eau doit pourvoir, toutes les douze heures au moins, à l'abreuvement et à l'alimentation des animaux confiés à sa garde.

Si les animaux transportés sont accompagnés d'un gardien, l'entrepreneur est tenu de fournir gratuitement les seaux, auges et autres ustensiles pour permettre l'alimentation et l'abreuvement, et aussi l'eau nécessaire.

Les transports par chemins de fer restent d'ailleurs soumis aux règlements arrêtés par le ministre des travaux publics, après avis du ministre de l'agriculture, les compagnies entendues. Ces règlements déterminent les obligations des compagnies et la rémunération qui peut leur être due.

Art. 67. Indépendamment des mesures locales prises par les maires, le préfet prescrit, pour l'ensemble des communes du département, les précautions à prendre pour la conduite et le transport à l'abattoir ou pour l'abatage des animaux.

Art. 68. — Les maires veillent à ce que, aussitôt après chaque tenue de foire ou de marché, le sol des halles, des marchés, des champs de foire, celui des hangars et étables, des parcs de comptage, la plateforme des ponts à bascule et tous autres emplacements où les bestiaux ont stationné, ainsi que les lisses, les boucles d'attachement et toutes parties en élévation qu'ils ont pu souiller, soient nettoyés et désinfectés.

Art. 69 — Les marchés, halles, stations d'embarquement ou de débarquement, les auberges, écuries, vacheries, bergeries, chenils et autres lieux ouverts au public, gratuitement ou non, pour la vente, l'hébergement, le stationnement ou le transport des animaux domestiques, sont soumis à l'inspection du vétérinaire sanitaire.

A cet effet, tous propriétaires, locataires ou exploitants, ainsi que tous régisseurs ou préposés à la garde et à la surveillance de ces établissements, sont tenus de laisser pénétrer le vétérinaire sanitaire en vue d'y faire telles constatations qu'il juge nécessaires.

Si la visite a lieu après le coucher du soseil, le vétérinaire sanitaire devra être accompagné du maire ou du représentant de la police locale.

Un arrêté du ministre des travaux publics, après entente avec le ministre de l'agriculture, fixera les conditions dans lesquelles devra s'effectuer, dans les gares des chemins de fer, la surveillance du service sanitaire.

Art. 70. — Le vétérinaire sanitaire, au cas où il trouve les locaux insalubres pour les animaux domestiques, indique les mesures à prendre; en cas d'inexécution, il adresse au maire et au préfet un rapport dans lequel il fait connaître les mesures de désinfection et de nettoyage qu'il a recommandées et qu'il juge utiles pour y remédier.

Le préfet peut ordonner aux frais de qui de droit, et dans un délai qu'il détermine, l'exécution de ces mesures.

En cas d'urgence, le maire peut prescrire des mesures provisoires.

Art. 71. — Lorsqu'un champ de foire ou un autre emplacement communal destiné à l'exposition en vente des bestiaux aura été reconnu insalubre, le vétérinaire délégué adresse un rapport au maire et au préfet, et la maire prescrit l'exécution des mesures de nettoyage et de désinfection indiquées.

A défaut du maire, le préfet peut, après mise en demeure, conformément à l'article 99 de la loi municipale, ordonner l'interdiction du champ de foire, ou prescrire, aux frais de la commune, les

mesures indispensables à faire cesser les causes d'insalubrité pour les animaux domestiques.

Le préfet invite le conseil municipal à voter la dépense nécessitée par l'exécution de ces mesures. Il peut, s'il y a lieu, inscrire d'office au budget communal un crédit d'égale somme.

Art. 72. — A dater du jour où l'arrêté du préfet ou du maire est signifié à la partie intéressée jusqu'à celui où les mesures prescrites sont exécutées, l'usage des locaux dont l'insalubrité a été constatée est interdit.

Chapitre IV. *De la police rurale concernant les récoltes.*

Art. 73. — Les maires sont chargés de la police rurale concernant les récoltes.

Ils assurent l'exécution des prescriptions relatives à la destruction des animaux, des insectes et des végétaux nuisibles à l'agriculture.

Ils font constater par les gardes champêtres et tous autres agents sous leurs ordres les délits et les contraventions aux lois et aux règlements ayant pour but la protection des récoltes.

Art. 74. — Il est défendu de supprimer, de déplacer les bornes, les pieds corniers ou autres arbres plantés ou reconnus pour établir les limites entre les héritages; de recombler les fossés séparatifs, de dégrader les clôtures et les haies limitant la propriété d'autrui.

Il est interdit, sur la propriété d'autrui, de couper des branches dans les haies vives, d'enlever les bois secs des haies, de couper, de mutiler. de détériorer ou d'écorcer les arbres plantés dans les champs, dans les vignes, dans les bois, ou le long des routes et des chemins, de détruire les greffes des arbres fruitiers.

Il est interdit de dégrader les chemins, de déclore les héritages et de passer à travers les récoltes, de quelque nature qu'elles soient.

Art. 75. — Le glanage, le grapillage, même dans les contrées où les usages locaux les ont établis, sont interdits dans tout enclos.

Les grapilleurs ou les glaneurs ne peuvent entrer dans les vignes et dans les champs ouverts que pendant le jour et après complet enlèvement des récoltes.

Art. 76. — Les préfets prescrivent les mesures nécessaires pour arrêter ou prévenir les dommages causés à l'agriculture par des insectes, des cryptogames ou autres végétaux nuisibles, lorsque ces dommages prennent ou peuvent prendre un caractère envahissant ou calamiteux.

L'arrêté n'est pris par le préfet qu'après avis du conseil général du département et de la chambre consultative d'agriculture, à moins qu'il ne s'agisse de mesures urgentes et temporaires.

Il détermine l'époque à laquelle il devra être procédé à l'exécution des mesures, les localités dans lesquelles elles seront applicables, ainsi que les modes spéciaux à employer.

L'arrêté n'est exécutoire, dans tous les cas, qu'après l'approbation du ministre de l'agriculture, qui prend, sur les procédés à appliquer, l'avis de la commission technique.

Art. 77. — Les propriétaires, les fermiers, les colons ou métayers, ainsi que les usufruitiers et les usagers, sont tenus d'exécuter sur les immeubles qu'ils possèdent et cultivent, ou dont ils ont la jouissance et l'usage, les mesures prescrites par l'arrêté préféctoral. Toutefois, dans les bois et forêts, ces mesures ne sont applicables qu'à une lisière de 30 mètres.

Ils doivent ouvrir leurs terrains, pour permettre la vérification ou la destruction, à la réquisition des agents.

L'Etat, les départements, les communes sont astreints, pour leur domaine public et privé, aux mêmes obligations que les particuliers.

Il en est de même des établissements publics pour leuis propriétés.

Art. 78. — En cas d'inexécution par des particuliers ou des établissements publics, dans les délais fixés, des mesures prescrites, procès-verbal est dressé par le maire, l'officier de gendarmerie, le commissaire de police, le garde forestier ou le garde champêtre, et le contrevenant est cité devant le juge de paix.

La citation sera donnée par lettre recommandée ou par le garde champêtre.

Les parties pourront comparaître volontairement et sur un simple avertissement du juge de paix.

Les délais fixés par l'article 146 du code d'instruction criminelle seront observés.

Le juge de paix pourra ordonner l'exécution provisoire de son jugement, nonobstant opposition ou appel sur minute et avant enregistrement.

Art. 79. — A défaut d'exécution dans le délai imparti par le jugement, il est procédé à l'exécution d'office, aux frais des contrevenants, par les soins du maire ou du commissaire de police.

Le recouvrement des dépenses ainsi faites est opéré comme en matière de contributions directes, sur un rôle rendu exécutoire par le préfet.

Art. 80. — Lorsque l'échenillage ou la destruction des insectes nuisibles et la destruction des cryptogames et végétaux nuisibles doivent être opérés sur des biens appartenant à l'Etat, aux départements ou aux communes, et ne l'ont pas été dans les délais imposés, il y est procédé d'office, aux frais de qui il appartient, par les ordres du préfet.

Art. 81. — L'entrée en France des végétaux, fleurs, feuilles, terres, composts et objets quelconques susceptibles de servir à l'introduction d'animaux, de larves, de plantes ou de cryptogames reconnus dangereux, peut être interdite par décret.

L'interdiction peut être étendue à la détention et au transport de ces animaux, larves, plantes ou cryptogames.

Les dispositions des lois et règlements spéciaux concernant la destruction du phylloxera et celle du doryphora restent d'ailleurs maintenues.

Art. 82. — Des arrêtés du ministre de l'agriculture règlent les conditions sous lesquelles peuvent entrer et circuler en France les végétaux, fleurs, feuilles, terres, composts et objets soupçonnés dangereux, et provenant des pays étrangers ou des parties du territoire français déjà envahies et auxquelles ne s'appliquent pas les décrets d'interdiction.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 21 juin 1898.

Félix Faure,

Par le Président de la République:
Le président du conseil,
ministre de l'agriculture,
Jules Méline.

Norwegen. Gesetz, Leichenverbrennung betr.[1]
Vom 11. Juni 1898.

Wir Oskar, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden, der Gothen und Wenden, thun kund, daß Uns der Beschluß des gegenwärtig tagenden ordentlichen Storthings vom 27. Mai vorgelegt worden ist, der also lautet:

§ 1. Jeder, welcher über 15 Jahre alt und im Vollbesitze seiner Vernunft ist, kann durch eine in Gegenwart zweier mündiger, zeugnißfähiger Personen abgegebene Erklärung bestimmen, daß seine Leiche verbrannt werden soll. Eine solche Bestimmung kann entweder auf ebendieselbe oder auf eine andere beweiskräftige Weise gültig widerrufen werden.

---

[1]) Vgl. S. 362.

Für Personen unter 15 Jahren kann eine Bestimmung über Leichenverbrennung durch eine in Gegenwart von Zeugen errichtete schriftliche Erklärung beider Eltern getroffen werden, oder falls einer der Eltern nicht mehr lebt, durch eine Erklärung des Ueberlebenden.

§ 2 Sind die Hinterbliebenen des Verstorbenen nicht geneigt, die Bestimmung über die Verbrennung der Leiche ausführen, so haben sie dies der Behörde zu melden. Dieselbe soll dann die Leichenverbrennung vornehmen, sofern der Verstorbene die nöthigen Mittel zur Bestreitung der Kosten hinterlassen hat oder diese auf andere Weise beschafft werden können.

§ 3. Eine Leichenverbrennung darf nicht vorgenommen werden, ehe die Polizei des Todesortes schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Bevor die Erlaubniß ertheilt wird, hat die Polizei sich zu überzeugen, daß eine gültige Bestimmung, welche die Leichenverbrennung anordnet, vorliegt und sich ferner Folgendes vorlegen zu lassen.

a) Eine Bescheinigung darüber, daß die vorschriftsmäßigen Anmeldungen des Sterbefalles stattgefunden haben.

b) Eine vom Amtsarzt nach geschehener Besichtigung der Leiche ausgestellte Erklärung über die Todesursache, sowie darüber, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht ist.

c) Eine Erklärung desselben Inhalts von dem Arzte, welcher den Verstorbenen während seiner letzten Krankheit behandelt hat.

Liegt Verdacht vor, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht ist, so soll, ehe die Erlaubniß ertheilt wird, eine Obduktion der Leiche durch den Amtsarzt vorgenommen werden und nöthigenfalls eine chemische Untersuchung der betreffenden Leichentheile stattfinden, es müßte denn sein, daß es ganz unbedenklich erscheint, dies zu unterlassen. Dasselbe gilt auch, wenn der Verstorbene während seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzte behandelt worden ist oder wenn nicht mit Bestimmtheit entschieden werden kann, ob der Betreffende eines natürlichen Todes gestorben ist.

Für Ausführung der vorgenannten Amtsgeschäfte hat der Requirent dem Amtsarzte eine Vergütung zu zahlen, welche, wenn nichts vereinbart ist, in Uebereinstimmung mit den in § 109 des Gesetzes über die Gebühren für Amtsgeschäfte vom 6. August 1897 bestimmten Regeln zu berechnen ist.

§ 4. Eine Leichenverbrennung darf hier im Lande nur in einer solchen dazu eingerichteten Anstalt (Krematorien) vorgenommen werden, deren Anlage und Betrieb vom Könige gutgeheißen wird.

Wenn eine Leichenverbrennung stattgefunden hat, so soll die Asche sorgfältig in eine Urne gesammelt werden, welche auf einem Kirchhof beigesetzt oder in einem besonders dazu eingerichteten, vom Könige approbirten Raum (Kapelle, Kolumbarium) aufgestellt wird.

§ 5. Die näheren Vorschriften, welche sich zur Durchführung dieses Gesetzes als nothwendig erweisen, werden vom Könige erlassen.

§ 6. Eine Uebertretung dieses Gesetzes oder der gemäß desselben gegebenen Bestimmungen wird, wenn der Fall nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, mit Geldbuße bestraft. Die Anklage geschieht nach den für Polizeisachen geltenden Regeln.

So haben Wir für gut befunden und beschlossen, wie Wir auch hiermit für gut befinden und beschließen, diesen Beschluß als Gesetz mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und des Reiches Siegel zu vollziehen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm den 11. Juni 1898.

(L. S.) Oskar.

ggez.: O. Blehr. ggez.: Lehmann.

Rumänien. Bekanntmachung, Verkauf von Essenzen betr. Vom 28. März 1898. (Monitor oficial vom 12 April 1898.) Uebersetzung.

Mit Rücksicht darauf, daß im Lande viele Handelshäuser und insbesondere hausirende Kommissionäre bestehen, welche heimlich Essenzen und Farben führen, die zur Herstellung von Getränken und zur Nachahmung natürlicher Getränke (zur Fälschung von Getränken) verwendet werden; mit Rücksicht ferner darauf, daß einige dieser Essenzen in ihrem conzentrirten Zustande giftig sind, hat das Ministerium infolge Gutachtens des oberen Gesundheitsrathes beschlossen, daß die bei der Nährmittel-Industrie zur Herstellung von Getränken zu verwendenden Essenzen nur von Drogisten I. Klasse, in Gemäßheit des Art. 8. des Reglements, betreffend den Handel mit Arzenei- und Giftsubstanzen von 1893, verkauft werden dürfen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern. General-Direktion des Gesundheitsdienstes.

Griechenland. Runderlaß, Ueberführung von Leichen nach Griechenland betr. Vom 13. Juni 1898.

Das Ministerium des Innern an die Nomarchen[1]).

Im Anschluß an meinen Runderlaß Nr. 2/50 106 d. Js. theile ich mit, daß es auf Grund des Gutachtens des Gesundheitsraths gestattet werden muß, Leichen aus dem Auslande nach Griechenland zu überführen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

A. Der die Erlaubniß Nachsuchende muß folgende Schriftstücke beibringen:

a) Eine Bescheinigung des Arztes oder der betreffenden Gemeindebehörde, aus der die Todesursache hervorgeht. Die Ueberführung der Leiche wird nicht gestattet, wenn der Tod in Folge von Pocken, Flecktyphus, Cholera, Gelbfieber oder Pest herbeigeführt worden ist.

b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde darüber, daß an dem Orte und zu dem Zeitpunkte, an dem der Tod erfolgt ist, keine der vorgenannten ansteckenden Krankheiten dort herrschte.

c) Eine von der zuständigen Gemeindebehörde und dem Arzte unterschriebene Verhandlung, aus welcher hervorgeht, daß gleich nach eingetretenem Tode folgende Maßnahmen beobachtet worden sind:

1. daß in die Brust- und in die untere Bauchhöhle Einspritzungen von großen Mengen einer Sublimatlösung (3 %), oder von Karbolsäure (5 %), oder von anderen gleichstarken antiseptischen Mitteln gemacht, oder daß das Nichtverwesen der in ein vorher in eine antiseptische Lösung getauchtes Leintuch gehüllten Leiche durch ein anderes Verfahren gewährleistet wird,

2. daß die Leiche in Gegenwart der Gemeindebehörde und des Arztes in einen Metallsarg gelegt worden ist, der luftdicht verlöthet worden ist,

3. daß der Metallsarg in einen aus hartem Holze angefertigten Sarg derart gethan worden ist, daß sich zwischen dem Metall- und dem Holzsarge ein Zwischenraum von 4 cm befindet, der mit Sägespähnen ausgefüllt werden muß,

4. daß die Seitentheile und die Ecken des Holzsarges gut und sorgfältig gefügt sind und daß die Festigkeit des Sarges durch ein oder nothwendigenfalls durch mehrere eiserne Bänder gesichert wird, und

5. daß die zuständige Gemeindebehörde an dem Sarge die Siegel in einer Weise anbringe, daß die Oeffnung des Sarges ohne die Zerstörung der Siegel unmöglich ist.

B. Die vorerwähnten Schriftstücke müssen von der griechischen Konsularbehörde des Ortes, an dem die Leiche sich befindet, entsprechend beglaubigt sein. Ist eine solche nicht vorhanden, von der Konsularbehörde einer der europäischen Regierungen und von der nächstgelegenen griechischen Konsularbehörde.

Sie werden gebeten, eine Abschrift dieses Runderlasses an die Sanitätsbehörden ihres Bezirks zu senden und dieselben zu beauftragen, sich in jedem Falle ganz

---

[1]) d. i. Regierungspräsidenten.

genau nach den von dem Gesundheitsrathe angeordneten vorstehenden Bestimmungen zu richten.

Athen, den 13. Juni 1898.

Der Minister.
G. Korpas.
Raphael Kapelousos.

Vereinigte Staaten von Amerika. Untersuchung von eingeführten Drogen ꝛc. für medizinische Zwecke. (Deutsch. Handels-Archiv 1898. Theil I S. 320.)

In Bezug auf die Einfuhr von Drogen bestehen gemäß einer Verfügung des Schatzamts vom 17. Januar d. Js. — Synopsis 18 821 — laut Sektion 2933 der Revidirten Statuten folgende Bestimmungen:

„Alle Drogen, Medikamente, medizinische Präparate, einschl. medizinische ätherische Oele und chemische Präparate, welche ganz oder theilweise in der Medizin Verwendung finden, müssen bei der Einfuhr aus dem Auslande vor der Entnahme aus dem Zollamt sowohl bezüglich ihrer Beschaffenheit, Reinheit und Tauglichkeit für medizinische Zwecke als auch hinsichtlich ihres in den Fakturen angegebenen Werths und der Identität untersucht und abgeschätzt werden.“

Die Untersuchung auf die Reinheit der Drogen ꝛc. hat hiernach durch den Revisionsbeamten für Drogen im ersten Eingangshafen und nicht durch besondere Beamte zu erfolgen. (Treasury decisions, Januar 1898, Nr. 2.)

Martinique. Einfuhr von Oleomargarin. (Deutsch. Handels-Archiv 1898. I. Theil S. 302.)

Oleomargarin wird zur Einfuhr in Martinique zugelassen, wenn es nicht mehr als 10% Butter enthält. Es muß weiß oder fast weiß sein, d. h. es darf nicht die geringste Menge eines fremdartigen Farbstoffes, wie Safran ꝛc., beigemischt enthalten. Die Kisten müssen auf allen vier Seiten in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Oleomargarin“ zeigen; wenn die Behälter Kannen (cans) sind, muß sich auf deren Oberfläche das nämliche Wort und außerdem ein Zettel befinden, welcher eine genaue Analyse des darin enthaltenen Oleomargarins giebt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 11. September 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 571.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ und § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie auf Grund des Art. 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 wird hiermit die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz vom 15. ds. Mts. an bis auf Weiteres verboten.

Die Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Einfuhr darf nur durch Landwirthe oder Züchter für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf oder durch solche Händler geschehen, welche entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen;

2. an der Eintrittsstelle ist ein vor nicht länger als 6 Tagen in deutscher Sprache ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorzuweisen, in welchem der zuständige schweizerische Viehinspektor oder Thierarzt unter genauer Beschreibung des Thieres bescheinigt hat, daß in dem Herkunftsort und in den Nachbargemeinden seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

3. die Thiere dürfen nachweislich bei dem Transporte nicht Gebiete passirt haben, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz mittels direkten Eisenbahntransportes erfolgt ist;

4. die an der Grenzeingangsstelle vorzunehmende kontrolthierärztliche Untersuchung darf zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung geben.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betr. Vom 12. September 1898. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 59.)

Mit Rücksicht auf die in der jüngsten Zeit erfolgte starke Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz und die hiedurch bedingte Gefahr der Seucheneinschleppung wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Wirkung vom 15. d. Mts. ab die Ein- und Durchfuhr von Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) aus der Schweiz bis auf Weiteres verboten.

Nachsicht von diesem Verbot kann diesseits Landwirthen oder Züchtern, welche Zuchtrinder und Zuchtziegen für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf einführen wollen, oder solchen Händlern, die entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen, unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1. daß an der Zolleingangsstelle ein vor nicht länger als 6 Tagen in deutscher Sprache ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorgewiesen wird, in welchem der zuständige schweizerische Viehinspektor oder Thierarzt unter genauer Beschreibung des Thieres bescheinigt, daß in dem Herkunftsort und in den Nachbargemeinden seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder einer andern auf die betreffende Thiergattung übertragbaren Seuche vorgekommen, sowie daß das Thier selbst seuchen- und seuchenverdachtsfrei ist;

2. daß das Thier nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passirt hat, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz mittelst direkten Eisenbahntransports erfolgt ist;

3. daß die an der Eingangsstelle gemäß I Ziffer 3 der diesseitigen Verordnung vom 24. Juni 1893 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 67)[1]) vorzunehmende grenzthierärztliche Untersuchung zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung giebt.

Gesuche um derartige Nachsichtsertheilungen sind eventuell mit den erforderlichen Belegen versehen bei den Gr. Bezirksämtern zur weitern Vorlage anher einzureichen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rußland. Finland. Vorschriften, betr. ausländische Häute. (Uebersetzung.)

Um die Gefahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch importirte Häute einzuschränken, hat der Kaiserliche Senat den Importeuren ausländischer Häute und den Gerbereibesitzern vorgeschrieben, bis auf Weiteres die folgenden Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

Ausländische Häute dürfen nur auf wohl eingefriedeten und dem Vieh unzugänglichen Plätzen ge-

Thierseuchen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Einer in San Franzisko veröffentlichten Mittheilung aus Fresno, im südlicheren Kalifornien, vom 6. August zufolge, leiden viele Rinder und Pferde, die sich am Kings River auf der Weide befinden, am Texas-Fieber oder Milzbrand; in den letzten Tagen sind 200 derselben verendet. Angeblich hat die Seuche dort schon seit Jahren grassirt, sie tritt aber in diesem Jahre besonders verheerend auf. Eine gleiche Nachricht kommt von Los Angeles. Man versucht dort durch Quarantänemaßregeln der wohl über den ganzen unteren Theil des Staates verbreiteten Seuche Einhalt zu thun.

[1]) Veröff. 1893 S. 524.

Weitere Mittheilungen über Thierkrankheiten in Rußland[1]).

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an: Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweineseuchen
Ostseeprovinzen:									
Kurland	Februar bis Mai 98	—	—	13	—	—	—	—	5
Livland	desgl.	10	[2]) 16	2	—	—	—	—	15
Polen:									
Kielce	13. 1. 98 b. 12. 6. 98	8	—	67	86	—	—	87	—
Kalisch	desgl.	6	—	[20]) 54	180	57	—	—	—
Lomza	desgl.	88	[3]) 1	8	—	—	—	58	—
Lublin	desgl.	35	—	18	128	—	—	115	56
Petrikau	desgl.	18	[4]) 4	11	—	56	—	48	—
Plock	desgl.	—	—	8	176	—	—	4	16
Radom	13. 1. 98 b. 12. 3. 98	1	—	1	—	16	—	—	—
Siedlec	13. 4. 98 b. 13. 6. 98	—	—	9	—	—	—	27	—
Suwalki	13. 1. 98 b. 13. 6. 98	18	[5]) 4	—	—	—	—	20	5
Stadt Warschau	desgl.	1	—	12	152	—	—	—	—
Warschau	desgl.	21	—	14	4	76	—	6	142
Westrußland:									
Wilna	20. 6. 98 b. 13. 7. 98	29	—	—	—	—	—	—	5
Südrußland:									
Bessarabien	1. 1. 98 b. 30. 6. 98	185	[6]) 19	87	10 236	—	469	[21])384	222
Cherson	desgl.	646	[7]) 47	1 641	32 731	—	—	[21])454	26
Taurien	desgl.	103	[8]) 18	1 472	348	—	2 763	[21])788	—
Jekatherinoslaw	desgl.	189	33	128	630	—	723	[21])320	124
Großrußland:									
Jaroslaw	3. 2. 98 b. 13. 6. 98	—	[9]) 6	—	323	—	—	273	—
Kostroma	27. 1. 98 b. 3. 6. 98	15	[10]) 1	1	—	—	—	172	—
Moskau	27. 1. 98 b. 13. 6. 98	37	[11]) 98	26	123	3	—	204	—
Pensa	27. 1. 98 b. 3. 6. 98	108	[12]) 38	9	—	75	94	67	43
Rjasan	13. 12. 97 b. 13. 4. 98	43	[13]) 7	116	—	9	1	25	—
Smolensk	3. 9. 97 b. 3. 6. 98	49	—	1	15	—	53	9	221
Tambow	20. 1. 98 b. 27. 5. 98	124	[10]) 1	22	16	22	5	21	47
Twer	13 2. 98 b. 20. 5. 98	4	—	1	—	—	—	80	—
Ostrußland:									
Kasan	3. 2. 98 b. 13. 5. 98	42	[14]) 18	12	—	8	208	126	—
Nischny-Nowgorod	27. 1. 98 b. 3. 6. 98	36	[15]) 10	4	—	—	—	406	17
Samara	20. 12. 97 b. 3. 1. 98	144	[16]) 7	82	110	28	—	10	—
Simbirsk	27. 1. 98 b. 27. 5. 98	107	[17]) 19	41	92	127	55	6	2
Ufa	13. 1. 98 b. 27. 5. 98	4	[18]) 24	28	1 854	7	—	338	5
Wjatka	20. 1. 98 b. 13. 5. 98	10	[19]) 21	7	—	—	80	280	—

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose unter dem Rindvieh: Kielce 19 Erkrankungsfälle, Stadt Warschau, Kasan je 3, Jaroslaw 11, Moskau 14, Pensa, Samara je 1, Nischny-Nowgorod 4, Simbirsk 7; Tuberkulose der Pferde: Kielce 5; Räude der Schafe: Livland 12; Räude der Rinder: Jaroslaw 160, Kostroma 12, Moskau 11, Pensa 50, Rjasan 2, Smolensk 25, Twer 6, Kasan 5, Samara 1, Simbirsk 15, darunter 2 Kameele, Ufa 1395, Wjatka 21; Typhus der Pferde: Lublin, Jaroslaw je 1; Flecktyphus der Pferde: Suwalki 21; Influenza der Pferde: Kurland 16, Kielce 82, Lomza 41, Lublin 30, Petrikau 33, Plock, Stadt Warschau je 12, Moskau 177, Pensa 174, Smolensk 3476, Tambow 24, Kasan 19, Nischny-Nowgorod 42, Samara 1, Simbirsk 33; Druse der Pferde: Bessarabien 72, Cherson 64, Taurien 40, Jekatherinoslaw 137, Jaroslaw 86, Kostroma 148, Moskau 13, Pensa 47, Rjasan 8, Smolensk 2, Tambow 19, Twer 20, Kasan 5, Nischny-Nowgorod 23, Samara 1, Simbirsk 31, Ufa 3, Wjatka 285; Rinderpest: Cherson 115, Jekatherinoslaw 363; Typhus der Rinder: Jaroslaw, Kasan je 1; Angina: Jaroslaw 22, Tambow 11; Leberwurmkrankheit der Schafe: Twer 31, Wjatka 9; Blutharnen: Lublin 16, Moskau, Smolensk je 29; Aktinomykose: Kasan 3, Nischny-Nowgorod 4, Pensa 49, Simbirsk 21, Ufa 2.

---

[1]) Vgl. S. 359. — [2]) Hunde. — [3]) Schwein. — [4]) 3 Pferde, 1 Rind. — [5]) 1 Pferd, 3 Schweine. — [6]) Darunter 1 Pferd, 15 Rinder. — [7]) Darunter 4 Rinder, 31 Schafe. — [8]) Darunter 2 Rinder. — [9]) 2 Hunde, 4 Pferde. — [10]) Rind. — [11]) 94 Hunde, 2 Schweine, 1 Pferd, 1 Schaf. — [12]) 34 Hunde, 1 Katze, 2 Schweine, 1 Rind. — [13]) 2 Pferde, 5 Rinder. — [14]) 4 Hunde, 3 Pferde, 1 Schwein. — [15]) 7 Hunde, 2 Wölfe, 1 Rind. — [16]) 3 Pferde, 4 Rinder. — [17]) 7 Hunde, 1 Pferd, 3 Schweine, 8 Schafe. — [18]) 3 Pferde, 12 Rinder, 7 Schweine, 2 Schafe. — [19]) 8 Hunde, 2 Pferde, 8 Rinder, 3 Schafe. — [20]) Darunter 28 Verdachtsfälle. — [21]) Pferde und Schafe.

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln gegen Thierseuchen".)

lagert werden, welche letzteren von Wohnräumen, Ställen und Viehkoben zweckentsprechend entfernt sein sollen;

das Auffliegen von Staub bei dem Oeffnen von Häuteballen, zwecks bezw. bei Bearbeitung von importirten Häuten, ist, soweit thunlich, zu vermeiden, wenn erforderlich durch Besprengen mit Wasser;

der Platz, wo importirte Häute gelagert oder bearbeitet worden sind, muß gründlich gereinigt und desinfizirt werden;

das Einweichen von importirten Häuten darf nicht direkt in solchem Gewässer ausgeführt werden, zu welchem Vieh sich Zutritt verschaffen kann, sondern in Gräben, welche von demselben durch eine bis in die Nähe des Wasserniveaus reichende Scheidewand getrennt sind;

die zum Gerben verwendete Baumrinde, sowie Haar und Abfall von Gerbereien soll auf geeignete Weise unschädlich gemacht werden;

Personen mit äußeren Wundschäden dürfen nicht zur Arbeit mit importirten Häuten zugelassen werden;

die mit der Behandlung von importirten Häuten beschäftigten Personen sollen, bevor sie den Arbeitsplatz verlassen, Kopf, Arme und Hände gründlich reinigen;

die Reinigung von Lagern und Arbeitsplätzen soll ausschließlich auf nassem Wege geschehen.

Desgleichen. Aufhebung von Einfuhrverboten. Nachdem die in den Königreichen Dänemark und Schweden unter dem Vieh aufgetretene Maul- und Klauenseuche nunmehr vollständig erloschen ist, hat der Kaiserliche Senat unter dem 18. August 1898 die unter dem 26. Januar[1]) und 17. Mai 1898[2]) ergangenen Verbote der Einfuhr von lebendem Hornvieh und Schweinen, sowie von Blut, Fleisch und Eingeweiden, ferner auch unbereiteten Häuten, Haar, Klauen, Hörnern und anderen Rohstoffen von solchen Thieren aus den genannten Ländern, vom ersterwähnten Tage einschließlich ab, aufgehoben.

Schweden. (Vgl. S. 688.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 29. August wird von demselben die Provinz Westpreußen als von Wasserscheu und der Kreis Altona (Provinz Schleswig-Holstein), sowie der Kreis Harburg (Provinz Hannover) als von Schweinepest (Schweineseuche) befallen angesehen.

Egypten. Nachdem der Ausbruch der Schafpocken in der Provinz Behera festgestellt ist, hat der ständige Ausschuß des Internationalen Gesundheitsraths am 23. August beschlossen, folgenden Vermerk in die Gesundheitspässe bis auf Weiteres einzutragen: La clavelée existe dans la province de Behera.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der 21. Deutsche Fleischer-Verbandstag hat am 21. und 22. Juni d. Js. in Hannover u. A. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der abgeänderte Antrag des Bezirksvereins Hessen-Nassau (Ref. Lautz-Darmstadt).

„Der Verbandstag möge beim Reichskanzleramt darum ersuchen, daß seitens des Reichsgesundheitsamtes festgestellt werde, welche der seither gebräuchlichen Konservirungsmittel, bezw. welche Mengen derselben zur Konservirung von Fleisch, insbesondere als Zusatz zu Hackfleisch zulässig sind.

Da nach Ansicht eines großen Theils der Chemiker keines der bis jetzt gebräuchlichen Mittel als ganz unschädlich bezeichnet werden kann, wird der Verbandsvorstand gleichzeitig beauftragt, wenn nöthig durch Preisausschreiben zur Herstellung eines wirksamen unschädlichen Mittels aufzufordern."

2. Antrag des Bezirksvereins Posen (Ref. Wurst-Lissa):

„Der Deutsche Fleischer-Verband wolle bei der Regierung dahin wirken, auf Grund der im Ministerial-Erlaß vom 18. November 1897 über das Verfahren mit finnigen Rindern und Kälbern angeführten wissenschaftlichen Untersuchungen über das Absterben der Rinderfinnen eine freiere Ausnutzung des beanstandeten Fleisches zuzulassen, nachdem dasselbe dem in dem Erlaß bezeichneten Verfahren ausgesetzt worden ist."

3. Antrag des Bezirksvereins Posen (Ref. Wurst-Lissa):

„Der Verbandstag wolle den Vorstand des Deutschen Fleischer-Verbandes beauftragen, wegen der Aufhebung des Einfuhrverbots für lebendes Schlachtvieh wiederholt geeignete Schritte zu thun."

4. Anträge der Bezirksvereine Sachsen-Altenburg und beider Reuß (Ref. Weiß-Gera), Hessen-Nassau (Ref. Pirr-Gießen), Hannover-Oldenburg (Ref. Saft-Hildesheim), Hamburg-Altona-Wandsbeck-Harburg (Ref. Nietzsche-Hamburg), Schleswig-Holstein-Lauenburg-Lübeck (Ref. Albrecht-Rendsburg), Thüringen (Ref. Wiegand-Apolda), Westpreußen (Ref. König-Elbing), Baden-Pfalz (Ref. Koch-Heidelberg) und Westfalen-Lippe (Ref. Donnermann-Herford):

1. a) Alle ausländischen Fleischwaaren sind bei der Einfuhr am Grenzorte einer gesundheitspolizeilichen Prüfung durch deutsche Reichsbeamte zu unterziehen, und solche Fabrikate, die ihrer Beschaffenheit nach überhaupt nicht untersucht werden können, wie Wurst Büchsenfleisch, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Ferner dürfen nur solche Fleischwaaren eingeführt werden, welche mit Konservirungsmitteln präparirt sind, die nicht gegen das deutsche Nahrungsmittelgesetz verstoßen.

b) Schmalz und Fette dürfen nur in absolut reinem Zustande eingeführt werden und sind bei der Einfuhr am Grenzorte auf ihre Reinheit zu prüfen.

2. Der heutige Verbandstag ermächtigt den Vorstand Geldmittel bis zu 1500 ℳ zur Verfügung zu stellen, zwecks Verbreitung von Zeitungsartikeln, Flugblättern ꝛc., um die jetzt herrschenden Mißstände der breitesten Oeffentlichkeit ohne politische Parteiunterschiede zu übergeben, und können einzelne Verbandsmitglieder mit Ausführung dieses Beschlusses betraut werden.

3. Die Deklarationspflicht für vom Auslande eingeführte Fleischwaaren und zwar in der Weise, daß in den Verkaufsstellen sichtbare Plakate auszuhängen sind, welche in deutlich lesbarer Schrift die Angabe enthalten, daß hier Fleischwaaren amerikanischen Ursprungs feilgehalten werden.

4. An maßgebender Stelle vorstellig zu werden, daß in Zukunft bei Berathung von Handelsverträgen, wenn solche Fleisch und Wurstwaaren betreffen, Vertreter des Fleischergewerbes mit hinzugezogen werden.

Diese sämmtlichen Punkte wurden nach erfolgter Formulirung ohne Debatte angenommen.

(Bericht über die Verhandlungen des XXI. Deutschen Fleischer-Verbandstages zu Hannover am 21. und 22. Juni 1898.)

Italien. Die Regierung hat der Deputirtenkammer am 2. Februar 1897 den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen und Zusätze zu den bestehenden Gesetzen über die Trockenlegung von Sümpfen und sumpfigen Geländen, vorgelegt. Die zur Vorberathung desselben eingesetzte Kommission hat am 16. Juni v. J. der Kammer Bericht erstattet.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

Kempner, Dr. W. Weiterer Beitrag zur Lehre von der Fleischvergiftung. Das Antitoxin des Botulismus. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

[1]) Veröff. S. 315. — [2]) Desgl. S. 517.

36. Woche vom 4. bis 10. September 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	82	—	94	65	37,2	24,5	—	—	—	2	1	8	4	52	31	31	27	—
Altendorf	44 615	40	2	28	14	32,6	20,3[1])	2	—	—	—	—	4	—	4	2	1	18	—
Altona	151 886	92	3	69	39	23,6	22,9	—	-	—	—	—	3	3	29	29	26	33	1
Augsburg	85 490	51	2	48	30	29,2	27,7	—	—	—	—	—	4	1	22	12	12	20	1
Bamberg	40 445	24	—	13	3	16,7	22,8	—	—	1	—	—	1	—	3	3	2	8	—
Barmen	132 598	93	3	53	20	20,8	18,6	—	1	—	—	—	5	—	18	3	2	27	2
Berlin	1 728 201	873	24	784	400	23,6	21,3	1	6	12	1	1	59	39	276	132	121	374	15
Beuthen	43 290	36	—	14	8	16,8	24,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Bielefeld	51 333	27	1	19	6	19,2	18,0	—	—	—	—	—	2	4	6	3	3	5	2
Bochum	57 066	46	—	43	26	39,2	23,5	2	—	—	—	—	1	3	20	17	17	15	2
Bonn	47 015	38	5	30	17	33,2	26,4	1	—	—	—	—	5	3	9	4	4	12	—
Brandenburg	44 939	24	—	31	17	35,9	25,9	—	—	—	—	—	4	1	12	6	6	13	1
Braunschweig	122 718	67	6	76	41	32,2	22,1	—	—	—	—	—	7	4	39	23	21	26	—
Bremen	147 339	100	2	51[2])	24	18,0[2])	18,8	—	—	—	—	—	2	2	14	9	9	31	2
Breslau	398 415	263	10	213[3])	92	27,8[3])	27,9	—	3	1	1	—	25	22	60	12	11	94	7
Bromberg*	49 011	29	—	19	13	20,2	21,3	—	—	—	—	—	2	—	8	7	7	9	—
Charlottenburg	161 062	84	—	53	25	17,1	20,0	—	1	3	1	—	—	2	19	6	6	27	—
Chemnitz	172 417	126	5	114	75	34,4	29,7	—	—	1	—	—	8	1	6	2	1	98	—
Danzig	128 325	111	2	69	46	28,0	26,2	—	—	1	1	-	4	3	25	25	24	34	1
Darmstadt	66 866	36	—	26	15	20.2	20,0	—	—	—	—	—	2	2	9	3	3	12	1
Dessau	46 751	30	1	20	13	22,2	22,5	—	—	1	—	—	2	—	6	6	6	11	—
Dortmund	122 377	89	2	62	43	26,3	22,4	—	—	1	—	—	-	9	22	11	11	28	2
Dresden	379 268	250	19	168[4])	86	23,0[4])	21,3	1	—	2	—	1	13	5	48	24	23	94	4
Düsseldorf	192 518	141	1	131	90	35,4	21,7	—	3	1	—	1	4	7	67	47	42	44	4
Duisburg	75 947	75	3	60	39	41,1	23,9	—	—	1	1	—	1	1	34	18	15	21	1
Elberfeld	146 281	101	1	76	41	27,0	19,0	—	—	—	1	—	8	3	32	10	9	28	4
Elbing	48 052	43	—	16	11	17,3	27,5	—	—	—	—	—	1	—	9	7	7	6	—
Erfurt	80 928	41	1	43	27	27,6	21,3	—	—	—	1	—	1	1	26	18	15	14	—
Essen	105 528	87	3	71	48	35,0	23,2	2	—	—	—	—	4	10	38	13	8	15	2
Flensburg	42 648	29	—	11	3	13,4	21,6	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	244 808	148	4	84	43	17,8	18,6	—	—	—	—	—	7	7	26	6	5	43	1
Frankfurt a. O.	60 931	33	1	30	22	25,6	25,1	—	—	1	—	—	—	—	15	10	10	13	1
Freiburg i. B.	55 040	24	1	35[5])	19	33,1[5])	23,0	—	—	—	—	-	3	4	15	8	8	13	—
Fürth	48 351	43	3	27	16	29,0	26,8	—	1	1	—	—	—	3	9	6	5	11	2
Gera	45 582	28	—	28	15	31,9	27,0	—	—	—	—	—	1	2	10	1	1	15	—
M.-Gladbach	55 747	32	1	35	25	32,6	23,2	—	—	—	—	—	1	6	13	7	7	15	—
Gleiwitz	43 562	31	—	24	9	28,6	20,2	—	1	—	1	—	4	4	3	1	1	10	1
Görlitz	74 629	38	1	50	28	34,8	24,6	—	-	—	—	—	5	1	19	5	5	23	2
Hagen	45 142	37	2	22	9	25,3	21,5	—	—	1	—	—	1	2	5	1	1	12	1
Halberstadt	43 376	17	—	27	14	32,4	24,3	—	—	—	—	—	2	2	14	14	13	7	2
Halle	123 755	88	1	88[6])	46	37,0[6])	23,0	1	7	1	—	—	4	8	32	22	21	33	2
Hamburg	652 602	398	8	316	174	25,2	24,7	2	—	5	1	—	20	15	100	35	34	168	5
Hannover	227 660	163	10	143	91	32,7	19,7	—	—	—	2	—	11	6	52	48	46	71	1
Harburg	46 454	45	1	40	26	44,8	22,9	—	—	—	—	—	4	1	19	16	16	15	1
Hildesheim	42 160	18	—	26	13	32,1	21,2	—	—	1	—	—	1	3	12	11	11	8	1
Kaiserslautern	42 781	30	—	20	7	24,3	19,5	—	—	—	—	—	2	5	4	3	3	7	2
Karlsruhe	89 711	55	1	38	27	22,0	19,2	—	—	—	—	—	1	1	17	16	15	16	3
Kassel	87 439	43	—	42	19	25,0	17,3	—	—	—	—	—	—	3	14	11	11	23	2
Kiel	94 188	51	2	27	10	14,9	21,6	—	—	—	—	1	1	6	6	6	5	13	—
Koblenz	40 861	22	—	23	13	29,3	19,8	1	—	—	—	—	3	—	9	1	1	9	1
Köln	340 750	271	5	218	141	33,3	24,9	2	—	3	1	—	11	9	106	51	45	84	2
Königsberg i. Pr.	178 821	46	4	91	44	26,5	27,2	—	1	2	1	—	6	7	32	21	21	38	4
Königshütte	48 931	60	3	47	19	49,9	26,1	—	3	1	—	—	6	7	8	7	1	22	—
Krefeld*	108 211	49	2	71	53	34,1	21,3	—	—	—	—	—	1	1	36	34	29	33	—
Leipzig	422 097	287	10	240	163	29,6	22,2	1	—	—	—	—	10	14	114	36	33	95	6
Liegnitz	54 195	28	1	27	14	25,9	27,5	—	—	1	—	-	2	—	8	2	2	15	1
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	41	—	28	13	19,8	19,6	—	—	—	—	—	—	2	8	6	5	17	1
Magdeburg	220 722	156	1	164	115	38,6	24,4	5	—	—	—	—	5	14	79	37	36	60	1
Mainz	77 911	36	1	37	15	24,7	21,1	—	—	—	—	—	3	3	6	3	3	22	3
Mannheim	104 182	70	3	54	32	27,0	21,5	—	—	—	—	—	5	8	20	10	10	18	3
Metz	59 143	22	4	25	8	22,0	19,8	—	—	—	—	1	1	4	3	2	2	15	1
Mülhausen i. E.	86 135	52	3	50	19	30,2	23,4	—	—	—	3	—	5	3	17	17	14	22	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 50 = 17,6 ‰. — [3]) Desgl. 199 = 26,0 ‰. — [4]) Desgl. 156 = 21,4 ‰. — [5]) Desgl. 31 = 29,3 ‰. — [6]) Desgl. 73 = 30,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	290	6	263	139	31,3	26,2	1	3	1	—	—	36	11	97	26	23	108	6
Münster	60 897	38	1	44	29	37,6	23,8	—	—	—	—	—	6	1	24	24	23	12	1
Nürnberg	172 941	148	3	131	82	39,4	24,3	—	—	1	1	—	15	1	68	44	40	41	4
Offenbach	41 615	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	47 544	32	3	13	3	14,2	19,9	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	8	1
Plauen i. V.	59 420	40	1	17	11	14,9	23,0	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	12	—
Posen	74 823	52	2	47	16	32,7	26,8	—	—	—	—	2	6	1	6	6	5	30	2
Potsdam	60 692	26	1	28³)	15	24,0³)	22,0	—	—	1	1	1	2	1	4	3	3	17	1
Regensburg	43 684	25	1	25	9	29,8	28,5	—	—	—	—	—	4	2	6	3	3	13	—
Remscheid	50 853	36	1	24	12	24,5	20,0	1	—	—	—	—	5	4	4	4	2	10	—
Rixdorf*	72 472	69	—	51	37	36,6	26,8¹)	—	—	—	—	—	5	2	30	15	15	14	—
Rostock	52 485	52	—	17	7	16,8	20,4	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	10	1
Schöneberg*	80 249	36	—	19	9	12,3	15,4²)	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	14	1
Solingen	43 067	21	3	13	3	15,7	22,3	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	8	1
Spandau	61 253	42	2	34	21	28,9	23,9	—	—	—	—	—	—	3	8	7	7	22	1
Stettin	154 233	115	7	84	46	28,3	26,0	—	—	2	3	—	3	3	24	17	17	45	4
Straßburg i. E	142 885	92	5	63	37	22,9	23,5	—	—	1	—	1	4	4	30	30	29	21	2
Stuttgart	149 913	71	4	61	26	21,2	19,0	—	—	—	—	—	5	2	15	13	13	39	—
Trier	41 165	20	1	16	6	20,2	22,2	—	—	—	1	—	1	1	4	—	—	9	—
Ulm	41 460	21	1	16	11	20,1	19,7	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	8	1
Wiesbaden	79 380	37	3	45	25	29,5	18,7	—	—	—	—	—	2	2	11	11	11	27	3
Würzburg	72 451	47	—	27	9	19,4	24,3	—	—	—	—	—	5	1	7	7	7	13	1
Zwickau	52 520	31	2	31	19	30,7	25,2	—	—	—	—	—	1	—	7	5	5	22	1

Woche vom 4. bis 10. September 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 27. August	508 846	340	13	211	89	21,6	.	7	1	2	—	1	16	28	49	1	—	100	7
Antwerpen bis 3. Septbr.	282 872	153	7	134	56	24,6	.	—	5	1	—	1	9	5	32	.		75	6
Brüssel	205 451	96	5	71	26	18,0	.	—	—	—	1	—	4	6	24	.	.	34	2
Budapest bis 3. Septbr	648 104	413	14	272	96	21,8	.	1	3	1	1	1	33	26	70	.		120	16
Christiania	203 337	144	4	51	18	13,0	.	1	—	1	—	—	9	2	12	.		25	1
Edinburg	295 628	168	.	132	40	23,2	.	1	—	—	—	.	12	2	12			105	.
Glasgow	724 349	477	.	320		23,0	.	4	4	2			[illegible]	10	45			255	.
Kopenhagen	345 000	233	10	125	44	18,8	.	—	—	2	2	-	10	20	19	.	.	65	7
Krakau bis 3. Septbr.	81 564	49	1	55	10	35,1	.	—	1	2	—	—	5	5	8	8	.	33	1
Lemberg bis 3. Septbr.	139 890	27	7	91	30	33,8	.	—	2	3	—	—	23	5	3	-	.	52	3
London	4 504 766	2446	.	2007	929	23,2	.	16	8	30	19	3	110	108	659	13	8	953	71
Lyon bis 27. August	466 028	170	15	205	42	22,9	.	2	1	1	8	—	16	19	29	—	–	126	3
Madrid bis 16. Juli	491 595	289	20	313	110	33,1	.	7	5	1	8	.	28	40	79			133	3
Moskau bis 3. Septbr.	988 610	.	24	565	249	29,7	.	1	9	13	12	1	48	5	179			297	.
New York bis 27. August	3 438 899	1274	105	1492	508	22,6	.	2	6	16	41	2	156	137	397	.	.	634	101
Odessa	404 651		6	204	67	26,2	.	2	4	3	2	—	12	6	63	30	30	109	3
Paris	2 511 629	1048	63	964	249	20,0	.	2	2	1	9	3	168	57	243	—	-	441	35
Petersburg bis 3. Septbr.	1 132 677	495	18	484	201	22,2	.	5	6	22	25	—	58	15	99	.		254	.
Prag und Vororte	382 029	189	11	145	30	19,7	.	1	8	1	5	—	23	3	19			89	5
Rom bis 6 August	499 861	203	12	149	29	15,5	.	—	—	1	5	1	11	14	25			85	7
Stockholm bis 3. Septbr.	283 550	152	2	94	27	17,2	.	—	—	1	–	—	12	3	13	3	3	60	5
Triest	165 177	94	7	84	36	26,4	.	—	—	—	2	—	8	8	6	6	—	59	1
Venedig bis 27. August	168 958	74	3	89	23	27,4	.	—	—	1	1	1	7	6	24			44	5
Warschau bis 3. Septbr.	601 408	417	11	424	154	36,7	.	10	34	11	2	3	29	45	149		.	135	6
Wien	1 590 295	1037	54	538	210	17,6	.	3	6	4	4	—	86	53	122	—	-	243	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. September 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁴)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Scharlach	8	1	—	—	5	—	—	1	2	1	—	—	—
Diphtherie u. Croup	42	1	—	6	—	2	4	—	9	1	—	—	6
Unterleibstyphus	6	2	5	—	3	2	—	5	—	3	—	7	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	1	—	2	6	6	—	—	3	—	1	1
Kindbettfieber	-	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	.	9
Rose	5	—	2	—	—	—	—	—	2	1	—	1	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	44	18	26	1	25	15	14	—	39	13	2	25	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28	2	5	1	—	1	3	1	2	3	1	5	9
Lungenschwindsucht	33	2	10	—	7	5	5	3	14	7	1	16	16
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	43	1	22	6	6	6	3	3	19	3	7	2	23
Akuter Darmkatarrh	23	3	22	1	–	3	5	1	[illegible]	4	2	6	15
Chron. Alkoholismus	15	3	7	—	1	4	1	8	—	2	1	1	5
Ak. Gelenkrheumatism.	18	—	7	1	6	6	5	1	11	2	—	4	10
And. rheumat. Krankh.	9	1	8	3	6	8	5	2	17	2	1	2	7
Verletzungen	61	7	58	9	19	35	22	6	67	31	11	27	65
Alle übrigen Krankh	529	35	255	39	105	183	112	31	218	65	27	85	374
Summe	875	76	428	68	185	276	185	63	409	141	53	182	621
Verbliebener Bestand	3465	301	1787	274	774	828	695	293	1332	402	368	720	2949

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin	4./9.-10./9.	14	15	19	103	1
Breslau	desgl.	11	6	29	17	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	27	4	20	1
Arnsberg	28./8.-3./9.	17	47	43	45	4
Aurich	4./9.-10./9.	1	43	4	5	—
Düsseldorf	desgl.	12	82	32	50	—
Erfurt	desgl.	7	2	9	8	1
Hannover	desgl.	7	5	4	14	1
Hildesheim	desgl.	3	65	2	16	—
Königsberg	desgl.	9	116	47	17	1
Lüneburg	desgl.	5	50	2	18	—
Marienwerder	desgl	5	2	10	8	1
Minden	desgl.	82	—	1	11	2
Münster	desgl	2	—	1	5	—
Osnabrück	desgl.	7	3	2	13	—
Posen	desgl.	11	286	67	34	3
Schleswig	desgl.	23	55	20	51	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	8	67	1	8	2
Stettin	desgl.	26	60	12	35	1
Stralsund	desgl.	3	5	6	4	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	17	42	9	13	1
Stadt München	desgl.	—	3	12	27	—
Nürnberg	desgl.	7	1	13	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	7	2	6	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	2	—	—	—	—
Stadt Lübeck	.	.	.	.	.	.
Hamburg	desgl.	9	8	16	16	1

¹) Durchschnitt 1887/96. ²) Desgl. 1891/95. — ³) Ohne Ortsfremde 27 = 23,1 ‰. — ⁴) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. September 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	4. September	19,1	14,0	762,3	764,3	764,9	99	88	86	3,6	O-N-NW	1
	5. "	17,7	11,5	764,4	763,6	764,1	91	84	84	1,1	WNW-NNW	1
	6. "	22,8	11,6	765,1	764,1	762,2	98	63	85	0,1	WNW	1
	7. "	21,6	11,6	760,0	761,5	762,0	90	74	88	—	NNW-NO	1
	8. "	27,3	11,9	762,6	761,7	761,5	99	52	73	—	SW	0—1
	9. "	31,1	14,3	759,9	758,3	757,4	82	44	64	—	SW	1
	10. "	30,9	14,7	755,6	753,8	756,5	72	37	74	—	SW-NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	4. September	21,4	12 6	725,5	725,1	725,0	77	61	79	—	W	0,8
	5. "	23,1	14,1	724,7	723,8	723,4	84	55	89	—	NO	0.8
	6. "	22,7	10,9	723,4	722.1	721,8	83	58	76	—	NO	1,6
	7. "	24,7	10,1	721,8	720 9	721,2	69	47	64	—	SO	0,7
	8. "	25,2	10,9	721,7	721 1	721,0	78	39	62	—	NO	1,5
	9. "	25,5	11,4	720,6	719,6	719,1	70	39	74	—	SO	1,3
	10. "	29,0	14,7	719,6	719,2	719,5	57	38	59	—	W	1,6

Anzeigen.

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1897.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1890 und 2. Dezember 1895 errechnet worden. — Mit einem * sind solche Orte versehen worden, aus denen am Schlusse des Jahres weder Gesammtübersichten noch Angaben über Nachträge eingegangen sind.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1897	Lebendgeborene: im Ganzen	Lebendgeborene: auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0–1 Jahr: Absolute Zahlen	0–1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Preußen.																								
Aachen[1]	129 451	4 469	34,5	132	2 708	20,9	1 144	25,6	1 564	12,1	3	8	42	5	6	259	[5] 367	579	343	339	1 392	31	15	1
Allenstein	22 037	789	35,8	12	532	24,1	195	24,7	337	15,3	14	5	11	9	1	31	[6] 78	91	83	69	277	11	4	—
Altendorf	42 937	2 286	53,2	59	842	19,6	358	15,7	484	11,3	8	32	26	6	2	47	59	104	9	8	548	9	1	—
*Altenessen[2]	24 358	1 297	53,2	40	510	20,9	274	21,1	236	9,7	6	5	13	4	5	51	136	41	37	36	226	17	4	2
Altona	150 747	5 171	34,3	166	[3] 2 701	17,9	1 017	19,7	1 684	11,2	1	7	22	10	10	324	[7] 297	325	260	250	1 590	67	46	2
Aschersleben	24 610	903	36,7	24	512	20,8	205	22,7	307	12,5	3	1	8	5	1	43	[8] 47	82	79	79	304	10	8	—
*Barmen	130 428	4 513	34,6	138	2 071	15,9	709	15,7	1 362	10,4	23	34	31	9	5	271	[9] 336	336	58	51	960	46	20	—
Beeck	20 658	1 339	64,8	49	670	32,4	317	23,7	353	17,1	7	—	10	2	1	61	182	86	56	47	296	22	2	1
Berlin	1 708 499	49 271	28,8	1 773	30 622	17,9	10 671	21,7	19 951	11,7	308	217	547	71	96	3 730	[10] 3 200	4 307	1 807	1 541	[15] 17 167	471	489	19
Vororte:																								
Friedenau	9 005	312	34,6	6	106	11,8	42	13,5	64	7,1	—	—	1	—	—	7	[11] 14	21	13	13	61	—	2	—
*Gr. Lichterfelde	21 466	493	23,0	4	263	12,3	107	21,7	156	7,3	1	—	4	—	—	16	[11] 33	26	19	18	178	2	3	—
Rixdorf	67 623	3 348	49,5	104	1 515	22,4	915	27,3	600	8,9	13	4	18	—	—	152	[12] 223	406	204	196	681	9	9	—
Schöneberg	73 454	2 466	33,6	79	916	12,5	368	14,9	548	7,5	4	2	16	—	2	93	115	120	68	63	541	11	12	—
Steglitz	17 795	513	28,8	19	288	16,2	128	25,0	160	9,0	—	2	3	1	—	31	30	47	36	26	170	2	2	—
*Tempelhof	7 133	179	25,1	12	[4] 214	30,0	76	42,5	138	19,3	2	—	2	3	1	27	53	20	6	6	97	5	4	—
Treptow	3 169	185	58,4	4	104	32,8	49	26,5	55	17,4	—	—	—	—	—	3	[12] 5	23	23	22	47	17	9	—
Boxhag.-Rummelsb.	18 134	570	31,4	13	369	20,3	171	30,0	198	10,9	1	—	5	1	1	46	[12] 49	78	45	44	186	1	1	—
*Friedrichsfelde	7 229	330	45,6	13	181	25,0	105	31,8	76	10,5	—	3	7	—	—	7	18	55	39	37	86	3	2	—
Hohen-Schönhausen	2 585	107	41,4	6	54	20,9	25	23,4	29	11,2	—	1	—	—	—	11	2	11	9	9	26	1	2	—
Lichtenberg	30 795	1 519	49,3	47	856	27,8	383	25,2	473	15,4	2	3	13	—	2	90	[13] 76	149	87	85	504	3	14	—
Nieder-Schönhausen	3 534	93	26,3	2	61	17,3	21	22,6	40	11,3	—	—	3	—	—	7	6	5	5	5	[16] 39	1	—	—
Pankow	13 495	567	42,0	17	344	25,5	138	24,3	206	15,3	—	6	7	—	1	26	47	[14] 55	21	21	190	2	8	2

[1] Am 1. April 1897 ist Burtscheid in Aachen eingemeindet; die Bevölkerungsvorgänge Burtscheids sind jedoch für das ganze Jahr mit aufgenommen. — [2] Am 1. April 1897 ist ein Theil von Altenessen (400 Einwohner) mit Essen vereinigt worden; bis dahin sind die Bevölkerungsvorgänge bei Altenessen berücksichtigt — [3] Ohne Ortsfremde 2693 = 17,9 ‰. — [4] Ohne 72 Fälle aus dem Gutsbezirke Hasenhaide 142 = 19,9 ‰. — [5] Darunter 21 Fälle von Keuchhusten. — [6] Desgl. 4. — [7] Desgl. 9 von Influenza und 16 von Keuchhusten. — [8] Desgl. 6 von Influenza. — [9] Desgl. 29. — [10] Desgl. 246 und 430 von Keuchhusten. — [11] Desgl. 2 von Influenza. — [12] Desgl. 1. — [13] Desgl. 4. — [14] Desgl. 2 von Ruhr. — [15] Desgl. 1 von Pocken und 7 von Genickstarre. — [16] Desgl. 1 von Flecktyphus.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1897	Lebendgeborene: im Ganzen	Lebendgeborene: auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen: Absolute Zahlen	Gestorbene: im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene: im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	Gestorbene: 0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene: 1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	Gestorbene: 1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
*Plötzensee	2 573	8	3,1	2	85	33,0	—	—	85	33,0	—	—	—	—	—	25	10	—	—	—	43	—	7	—
Reinickendorf	10 872	470	43,2	16	212	19,5	119	25,3	93	8,6	—	3	1	—	2	18	29	34	20	20	121	3	1	—
Stralau	1 905	56	29,4	—	24	12,6	9	16,1	15	7,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	19	—	1	—
*Tegel	5 588	143	25,6	9	89	15,9	34	23,8	55	9,8	1	—	2	1	—	4	[16] 17	7	3	2	38	6	12	1
Weißensee	29 279	1 363	46,6	44	721	24,6	451	33,1	270	9,2	2	2	3	1	—	42	[17] 107	251	114	108	297	5	11	—
Beuthen	43 134	1 664	38,6	55	932	21,6	343	20,6	589	13,7	2	11	19	75	1	70	[18] 74	77	59	46	[41] 581	17	4	1
Bielefeld	49 832	1 861	37,3	56	766	15,4	284	15,3	482	9,7	26	—	21	5	6	89	208	115	110	81	277	14	4	1
Bocholt	17 299	884	51,1	27	468	27,1	189	21,4	279	16,1	2	—	25	2	—	77	117	81	61	49	160	4	—	—
Bochum	55 818	2 466	44,0	64	1272	22,8	368	14,9	904	16,2	43	50	23	24	1	132	191	[37] 62	19	—	716	23	6	1
*Bonn	46 064	1 740	37,8	95	[5] 1246	27,0	415	23,9	831	18,0	4	—	22	4	2	120	124	81	79	79	857	23	9	—
Borbeck	36 744	2 009	54,7	44	893	24,3	418	20,8	475	12,9	11	3	7	18	4	93	[19] 242	143	58	52	338	30	4	—
Bottrop	19 415	1 216	62,6	23	461	23,7	271	22,3	190	9,8	11	—	30	5	3	43	61	37	35	34	257	13	—	1
Brandenburg	43 964	1 468	33,4	57	929	21,1	392	26,7	537	12,2	—	—	11	5	1	109	[20] 80	151	89	85	545	15	12	—
Breslau	385 198	13 418	34,8	485	[6] 9429	24,5	3435	25,6	5994	15,6	30	55	98	43	15	1259	[21] 922	1530	205	193	5192	140	139	[45] 6
Brieg	21 664	586	27,0	27	[7] 488	22,5	144	24,6	344	15,9	1	1	6	4	—	50	49	65	—	—	301	7	4	—
Bromberg	48 007	1 568	32,7	36	944	19,7	360	23,0	584	12,2	3	—	37	12	1	98	[22] 120	100	69	62	544	19	9	1
*Buer	17 602	1 101	62,5	39	424	24,1	188	17,1	236	13,4	13	—	28	3	2	47	29	61	38	33	[42] 225	15	1	—
Burg	19 975	745	37,3	18	440	22,0	190	25,5	250	12,5	2	—	10	2	2	62	70	160	160	146	119	6	7	—
Celle	19 338	639	33,0	34	324	16,8	84	13,1	240	12,4	—	—	4	2	1	31	[22] 34	43	43	37	197	4	7	1
Charlottenburg	149 958	4 822	32,2	123	2442	16,3	931	19,3	1511	10,1	12	23	54	4	3	219	367	367	146	138	1297	40	53	3
Danzig	127 272	4 353	34,2	163	3347	26,3	1321	30,3	2026	15,9	19	5	81	26	8	241	[23] 457	637	597	548	1760	73	30	[46] 10
Dortmund	118 063	5 334	45,2	126	2353	19,9	934	17,5	1419	12,0	1	12	51	35	1	215	[24] 398	[38] 313	136	127	1225	81	17	4
Düren	25 418	947	37,3	18	570	22,4	227	24,0	343	13,5	2	—	23	—	2	44	69	28	18	16	386	13	3	—
Düsseldorf	186 249	7 548	40,5	246	3776	20,3	1660	22,0	2116	11,4	21	13	72	8	4	321	455	702	348	326	2084	70	18	8
Duisburg	73 750	3 339	45,3	109	1532	20,8	688	20,6	844	11,4	—	1	21	10	5	133	262	262	120	104	772	57	5	4
*Eberswalde	18 977	591	31,1	15	[8] 446	23,5	175	29,6	271	14,3	3	—	1	1	—	47	[17] 53	32	32	28	299	2	7	1
Eisleben	22 772	826	36,3	39	528	23,2	193	23,4	335	14,7	20	—	23	2	—	48	43	40	40	37	338	9	5	—
Elberfeld	143 593	4 903	34,1	170	[9] 2538	17,7	860	17,5	1678	11,7	33	9	23	11	2	281	[25] 426	348	120	106	[43] 1298	74	31	2
Elbing	47 198	1 790	37,9	43	1304	27,6	512	28,6	792	16,8	10	9	12	2	2	101	[26] 146	260	135	124	728	19	15	—
Erfurt	79 765	2 592	32,5	70	1346	16,9	489	18,9	857	10,7	9	11	36	10	4	153	[27] 169	191	139	129	708	23	32	—
Eschweiler	19 858	831	41,8	13	434	21,9	169	20,3	265	13,3	—	—	7	1	—	40	60	28	24	22	284	13	1	—
Essen[1]	102 044	4 521	44,3	165	1944	19,1	724	16,0	1220	12,0	11	21	37	17	2	237	398	[39] 266	71	60	868	66	16	5
Flensburg	41 859	1 388	33,2	50	742	17,7	211	15,2	531	12,7	—	30	28	5	1	78	[20] 78	71	30	29	418	15	17	[45] 1
Forst i. L.[2]	[2] 32 133	967	31,5	33	533	17,4	171	17,7	362	11,8	5	1	26	11	—	91	[22] 43	59	48	39	277	10	9	1
Frankfurt a. M.	238 684	7 124	29,8	252	[10] 3991	16,7	1152	16,2	2839	11,9	42	7	29	13	6	698	[28] 517	361	85	81	2182	41	81	14
Frankfurt a. O.	60 246	1 696	28,2	61	1344	22,3	502	29,6	842	14,0	42	1	52	7	4	146	[29] 145	183	163	163	723	21	20	—
Geestemünde	18 070	707	39,1	23	291	16,1	98	13,9	193	10,7	1	1	3	2	—	47	14	31	31	31	167	16	8	1
*Gelsenkirchen	32 698	1 675	51,2	51	800	24,5	304	18,1	496	15,2	1	2	20	3	5	89	64	54	23	16	528	30	2	2

Giebichenstein	15 265	777	50,9	22	393	25,7	192	24,7	201	13,2	12	6	8	2	2	39	31	72	38	36	212	1	8	—
M.-Gladbach	54 940	2 117	38,5	48	1 190	21,7	472	22,3	718	13,1	—	2	52	3	1	150	196	150	82	79	618	11	7	—
Gleiwitz	41 685	1 691	40,6	41	938	22,5	350	20,7	588	14,1	7	76	15	3	1	73	68	56	38	28	610	20	9	—
Glogau	21 611	476	22,0	20	377	17,4	112	23,5	265	12,3	2	—	7	4	1	59	26	17	17	17	247	9	4	1
Gnesen	21 047	788	37,4	24	466	22,1	204	25,9	262	12,4	—	4	20	8	3	41	75	82	50	40	225	5	3	—
Görlitz	73 021	2 234	30,6	110	1 683	23,0	619	27,7	1064	14,6	8	2	18	1	2	195	211	274	153	147	907	25	39	1
Göttingen	27 021	733	27,1	31	[11] 524	19,4	107	14,6	417	15,4	—	—	4	3	3	66	52	67	34	26	308	10	11	—
Grabow a. O.	15 806	893	56,5	21	494	31,3	278	31,1	216	13,7	4	—	24	3	—	15	74	138	107	103	228	8	—	—
Graudenz	25 463	1 057	41,5	30	733	28,8	294	27,8	439	17,2	1	65	24	8	4	66	81	117	115	96	355	8	3	1
Greifswald	23 143	814	35,2	19	[12] 661	28,6	162	19,9	499	21,6	1	1	17	3	1	58	[22] 69	50	20	18	432	11	18	—
Grünberg i. Schl. . . .	19 299	644	33,4	33	459	23,8	170	26,4	289	15,0	—	1	16	2	1	30	[22] 27	103	37	31	[44] 265	3	11	—
Guben	31 769	1 074	33,8	30	732	23,0	256	23,8	476	15,0	12	—	11	9	—	70	[30] 106	44	35	.	458	14	8	—
Hagen	43 861	1 843	42,0	56	771	17,6	243	13,2	528	12,0	24	1	8	2	2	110	104	69	49	45	423	23	5	—
Halberstadt	42 472	1 291	30,4	43	844	19,9	337	26,1	507	11,9	2	2	12	9	2	92	[31] 113	151	121	113	442	9	10	—
*Halle a. S.	120 774	4 223	35,0	133	[13] 2756	22,8	982	23,3	1774	14,7	28	28	103	14	7	234	[32] 364	[40] 395	236	191	1482	64	35	[45] 2
Hameln	17 406	524	30,1	17	304	17,5	112	21,4	192	11,0	1	—	1	4	—	42	42	31	21	20	168	11	4	—
*Hamm i. W.	29 735	1 211	40,7	29	506	17,0	177	14,6	329	11,1	3	1	9	7	1	73	76	51	38	29	266	16	3	—
Hanau	28 486	768	27,0	24	[14] 576	20,2	167	21,7	409	14,4	6	—	5	—	2	85	[33] 66	50	29	27	340	10	11	1
Hannover	220 644	7 422	33,6	265	3 917	17,8	1482	20,0	2435	11,0	14	13	42	11	7	392	[34] 523	567	477	438	2231	62	54	1
Harburg	44 954	1 984	44,1	59	1 043	23,2	525	26,5	518	11,5	6	1	7	6	—	61	98	181	161	152	653	18	12	—
Herford	22 310	870	39,0	29	430	19,3	181	20,8	249	11,2	—	3	12	5	4	47	68	34	32	32	251	3	3	—
Herne[3]	[3] 21 037	1 729	60,2	46	812	28,3	309	17,9	503	17,5	3	2	29	2	4	92	114	200	124	81	318	34	5	9
Hildesheim	41 061	1 177	28,7	40	783	19,1	220	18,7	563	13,7	8	3	8	4	2	57	[16] 130	121	83	63	438	8	4	—
*Hirschberg	16 949	473	27,9	28	371	21,9	138	29,2	233	13,7	—	—	3	2	2	32	[17] 32	18	4	3	267	4	11	—
Hörde	19 363	977	50,5	26	426	22,0	182	18,6	244	12,6	—	10	19	6	4	69	51	27	27	26	217	17	6	—
Inowrazlaw	21 752	1 141	52,5	30	582	26,8	274	24,0	308	14,2	3	1	23	1	—	56	59	89	66	56	333	13	4	—
Insterburg[4].	24 750	742	30,0	23	530	21,4	164	22,1	366	14,8	4	16	31	5	2	30	57	72	57	50	296	10	6	[45] 1
*Iserlohn	25 547	890	34,8	28	411	16,1	106	11,9	305	11,9	—	3	6	1	1	24	112	15	12	12	242	3	4	—
Jersitz	17 121	1 026	59,9	26	412	24,1	240	23,4	172	10,0	7	3	12	4	1	32	42	62	61	58	244	3	2	—
Kalk	17 491	839	48,0	21	445	25,4	209	24,9	236	13,5	—	2	29	1	2	55	51	51	32	32	247	6	1	—
Kassel	85 584	2 458	28,7	89	[15] 1398	16,3	364	14,8	1034	12,1	2	1	21	14	5	219	140	113	80	74	838	25	20	—
Kattowitz	24 735	1 095	44,3	38	528	21,3	205	18,7	323	13,1	15	12	16	1	—	52	59	38	24	21	310	21	3	1
Kiel	90 889	3 187	35,1	124	1 524	16,8	598	18,8	926	10,2	5	2	14	4	7	118	220	230	114	113	843	44	37	—
Koblenz	40 388	1 145	28,4	20	704	17,4	238	20,8	466	11,5	1	2	12	4	—	94	66	113	22	21	383	19	10	—
Köln	332 773	12 925	38,8	402	7 301	21,9	3098	24,0	4203	12,6	12	8	150	29	16	763	[35] 783	777	542	513	4563	134	60	6
Königsberg i. Pr. . .	176 595	5 413	30,7	182	4 447	25,2	1528	28,2	2919	16,5	10	14	74	47	11	365	709	817	384	373	2269	91	37	3
Königshütte	47 292	2 773	58,6	50	1 321	27,9	582	21,0	739	15,6	11	45	57	1	5	103	[19] 147	89	89	85	822	37	3	1
Köpenick	18 260	752	41,2	26	420	23,0	238	31,6	182	10,0	—	—	12	—	—	33	[19] 51	84	84	82	228	3	9	—
Köslin	19 291	624	32,3	11	382	19,8	139	22,3	243	12,6	1	1	3	1	1	36	[36] 24	27	23	20	278	5	5	—
Kolberg	18 884	598	31,7	17	495	26,2	185	30,9	310	16,4	1	—	26	2	3	27	[20] 54	49	36	32	322	5	6	—
Kottbus	38 574	1 103	28,6	38	716	18,6	240	21,8	476	12,3	2	—	10	2	2	104	68	92	86	79	411	15	10	—
Krefeld	107 837	3 330	30,9	109	2 148	19,9	727	21,8	1421	13,2	3	135	54	6	5	243	214	255	194	187	1203	19	11	—
Kreuznach	19 724	667	33,8	21	366	18,6	87	13,0	279	14,1	1	—	4	3	—	42	70	23	13	12	214	6	3	—
*Küstrin	17 522	509	29,0	32	341	19,5	149	29,3	192	11,0	3	2	4	3	—	17	46	45	20	20	212	3	6	—

[1]) Vgl. die Anmerk. zu Altenessen. — [2]) Am 1. April 1897 ist das Dorf Berge in Forst eingemeindet; da die Bevölkerungsvorgänge von Berge für das 1. Vierteljahr nicht darin enthalten sind, ist bei der Berechnung der Verhältnißzahlen nur eine Einwohnerzahl von 30 689 zu Grunde gelegt. — [3]) Am 1. Oktober 1897 ist für Baukau ein eigener Standesamtsbezirk eingerichtet, da bis dahin aber die Bevölkerungsvorgänge mit aufgenommen sind, sind bei der Berechnung der Verhältnißzahlen 28 728 Einwohner zu Grunde gelegt. — [4]) Am 1. Januar 1897 ist der Gutsbezirk Lenkeninken in Insterburg eingemeindet worden. — [5]) Ohne Ortsfremde 856 = 18,6 ‰. — [6]) Desgl. 8828 = 22,9 ‰. — [7]) Desgl. 481 = 22,2 ‰. — [8]) Ohne 59 in der Landirrenanstalt Verstorbene 387 = 20,4 ‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 2451 = 17,1 ‰. — [10]) Desgl. 3763 = 15,8 ‰. — [11]) Desgl. 355 = 13,1 ‰. — [12]) Desgl. 488 = 21,1 ‰. — [13]) Desgl. 2338 = 19,4 ‰. — [14]) Desgl. 493 = 17,3 ‰. — [15]) Desgl. 1283 = 15,0 ‰. — [16]) Darunter 4 Fälle von Influenza. — [17]) Desgl. 2. — [18]) Desgl. 14 von Keuchhusten. — [19]) Desgl. 1 von Influenza. — [20]) Desgl. 5. — [21]) Desgl. 34 und 79 von Keuchhusten. — [22]) Desgl. 3 von Influenza. — [23]) Desgl. 8 und 4 von Keuchhusten. — [24]) Desgl. 4 und 9. — [25]) Desgl. 60 von Keuchhusten. — [26]) Desgl. 20 von Influenza. — [27]) Desgl. 6. — [28]) Desgl. 27. — [29]) Desgl. 11. — [30]) Desgl. 21 und 7 von Keuchhusten. — [31]) Desgl. 13 von Influenza. — [32]) Desgl. 18 und 7 von Keuchhusten. — [33]) Desgl. 4 von Keuchhusten. — [34]) Desgl. 8 von Influenza. — [35]) Desgl. 136 von Keuchhusten. — [36]) Desgl. 2 von Influenza und 2 von Keuchhusten. — [37]) Desgl. 5 von Ruhr. — [38]) Desgl. 4. — [39]) Desgl. 2. — [40]) Desgl. 1. — [41]) Desgl. 6 von Genickstarre. — [42]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [43]) Desgl. 2 von Genickstarre. — [44]) Desgl. 1 von Rotz. — [45]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [46]) Desgl. 1 von einer Militär-Patrouille erschossen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1897	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0–1 Jahr: Absolute Zahlen	0–1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
*Landsberg a. W.	31 249	1101	35,2	34	687	22,0	243	22,2	444	14,2	7	6	13	4	—	57	95	76	74	65	404	12	11	23) 2
Langenbielau	17 646	811	46,0	35	622	35,2	305	37,6	317	18,0	4	—	15	10	2	40	45	75	67	60	422	4	5	—
Langendreer	15 917	741	46,6	21	244	15,3	104	14,0	140	8,8	1	8	3	1	—	24	30	13	9	7	155	8	1	—
Lehe	20 630	842	40,8	26	405	19,6	198	23,5	207	10,0	2	—	7	2	—	24	63	70	49	48	223	8	6	—
Liegnitz	53 266	1681	31,6	79	1) 1233	23,1	461	27,4	772	14,5	4	—	7	5	2	151	149	138	35	32	752	5	20	—
Linden b. Hann.	38 326	1989	51,9	87	2) 928	24,2	449	22,6	479	12,5	10	1	7	—	1	93	10) 147	248	248	213	403	12	6	—
Lipine	16 630	1028	61,8	23	482	29,0	223	21,7	259	15,6	1	10	7	2	5	21	124	51	32	26	247	14	—	—
Luckenwalde	19 864	635	32,0	22	384	19,3	135	21,3	249	12,5	—	—	2	5	1	48	41	58	17	12	223	3	3	—
*Lüdenscheid	21 835	891	40,8	36	339	15,5	100	11,2	239	10,9	—	—	11	3	1	54	30	28	22	22	202	7	3	—
Lüneburg	22 830	694	30,4	17	509	22,3	136	19,6	373	16,3	—	—	2	4	—	57	11) 52	55	40	36	318	10	11	—
Magdeburg	218 284	7488	34,3	484	4424	20,3	1967	26,3	2457	11,3	12	6	60	15	5	445	12) 511	817	312	291	2424	62	65	2
Malstatt-Burbach	25 355	1391	54,9	42	439	17,3	210	15,1	229	9,0	—	—	13	7	2	30	54	16	10	10	306	9	1	1
Marburg	16 517	637	38,6	40	3) 341	20,6	77	12,1	264	16,0	—	—	5	1	—	41	54	23	20	20	207	5	4	1
Meiderich	27 548	1491	54,1	39	615	22,3	291	19,5	324	11,8	—	—	12	2	1	75	103	72	33	30	339	11	—	—
Memel	19 168	534	27,9	25	516	26,9	172	32,2	344	17,9	—	5	26	7	1	31	77	62	55	50	293	6	8	—
Merseburg	19 194	644	33,6	16	463	24,1	133	20,7	330	17,2	4	39	8	1	—	49	66	26	26	23	258	8	4	—
Minden	22 658	653	28,8	24	380	16,8	115	17,6	265	11,7	1	3	11	5	1	36	13) 21	23	23	23	266	11	2	—
Mühlhausen i. Th.	30 930	1224	39,6	23	558	18,0	193	15,8	365	11,8	9	1	21	3	—	81	10) 91	59	34	32	272	7	11	3
Mülheim a. Rh.	37 586	1574	41,9	53	704	18,7	299	19,0	405	10,8	—	—	13	2	—	93	93	25	25	20	457	15	6	—
Mülheim a. d. R.	32 545	1391	42,7	38	738	22,7	271	19,5	467	14,3	5	13	18	9	4	48	153	111	2	1	345	25	6	1
Münster	59 338	1903	32,1	53	1229	20,7	430	22,6	799	13,5	1	1	13	2	2	187	98	128	112	105	774	15	7	1
*Naumburg	21 649	565	26,1	10	412	19,0	118	20,9	294	13,6	—	—	2	4	1	36	14) 32	31	20	18	281	5	20	—
Neiße	24 023	579	24,1	25	445	18,5	145	25,0	300	12,4	10	2	2	3	1	59	36	60	59	55	259	6	6	23) 1
*Neumünster	24 366	990	40,6	31	4) 389	16,0	175	17,7	214	8,8	1	1	3	—	1	37	46	48	23	20	245	5	2	—
Neunkirchen	23 809	1070	44,9	37	390	16,4	126	11,8	264	11,1	2	1	6	1	—	64	13) 48	8	4	4	232	27	1	—
Neuruppin	16 092	440	27,3	12	5) 418	26,0	148	33,6	270	16,8	—	—	1	9	1	40	64	58	35	34	239	3	3	—
Neuß	25 783	1026	39,8	42	625	24,2	242	23,6	383	14,9	—	2	8	8	—	83	48	94	51	24	365	16	1	—
Neustadt i. O.-Schl.	19 770	705	35,7	22	453	22,9	147	20,9	306	15,5	—	—	5	1	—	91	90	—	—	—	257	6	3	—
Nordhausen	27 755	815	29,4	24	513	18,5	136	16,7	377	13,6	2	—	8	6	1	52	48	38	23	20	341	9	8	—
Oberhausen	31 707	1675	52,8	34	743	23,4	363	21,7	380	12,0	2	—	2	2	3	71	122	147	69	56	22) 353	37	2	2
Ohligs	17 507	646	36,9	30	278	15,9	103	15,9	175	10,0	4	—	—	3	—	44	34	16	8	8	168	8	1	—
Oppeln	25 349	1050	41,4	52	582	23,0	201	20,0	381	15,0	3	1	6	5	2	70	42	67	13	12	364	14	6	23) 2
Osnabrück	46 502	1587	34,1	66	776	16,7	227	14,3	549	11,8	—	21	16	3	1	95	93	73	60	55	442	17	14	1
*Paderborn	21 743	753	34,6	22	441	20,3	112	14,9	329	15,1	—	—	3	3	1	64	57	51	42	37	258	4	—	—
Posen	74 101	2300	31,0	82	1751	23,6	578	25,1	1173	15,8	3	23	27	11	7	193	206	134	90	82	1086	41	17	3
Potsdam	59 826	1314	22,0	51	1026	17,1	299	22,8	727	12,2	5	6	30	2	1	154	14) 68	76	18	16	653	19	10	2
Prenzlau	19 984	624	31,2	21	503	25,2	207	33,2	296	14,8	8	—	1	5	1	41	75	91	74	72	271	6	4	—
Quedlinburg	22 354	765	34,2	36	535	23,9	200	26,1	335	15,0	2	11	7	2	2	54	10) 53	89	60	58	297	8	10	—

Rathenow	19 074	643	33,7	17	380	19,9	160	24,9	220	11,5	—	1	12	2	—	34 [13]	43	37	24	21	232	12	6	1
Ratibor	21 979	646	29,4	10	373	17,0	103	15,9	270	12,3	—	2	—	1	—	45	48	3	1	1	263	8	3	—
*Recklinghausen	22 736	1320	58,1	49	512	22,5	242	18,3	270	11,9	15	19	34	—	—	83	15	82	80	73	246	16	2	—
*Remscheid	49 471	1896	38,3	83	806	16,3	282	14,9	524	10,6	3	1	11	5	—	195	124	45	30	27	406	10	4	2
Rheydt	31 137	1191	38,3	12	607	19,5	243	20,4	364	11,7	1	5	13	—	—	75	78	81	29	29	346	6	2	—
Saarbrücken	17 837	612	34,3	25	348	19,5	95	15,5	253	14,2	1	—	12	3	1	38	34	32	22	20	204	13	8	2
Sankt Johann	18 275	578	31,6	32	263	14,4	73	12,6	190	10,4	—	—	11	3	2	43	7	16	5	4	174	5	2	—
Schalke	23 151	1394	60,2	47	402	17,4	209	15,0	193	8,3	3	3	15	3	4	42	77	[21] 69	30	25	176	9	—	1
Schleswig	17 729	487	27,5	18	[6] 378	21,3	78	16,0	300	16,9	—	—	4	—	—	52	46	20	20	15	242	5	9	—
Schneidemühl	18 077	726	40,2	16	394	21,8	154	21,2	240	13,3	6	2	15	4	1	39	58	63	53	40	197	7	2	—
Schweidnitz	26 575	780	29,4	33	671	25,2	218	27,9	453	17,0	2	4	—	3	1	54	58	32	30	30	500	9	8	—
*Siegen	19 639	642	32,7	20	293	14,9	55	8,6	238	12,1	1	4	6	2	1	35	49	13	9	9	176	6	—	—
Soest	15 513	541	34,9	14	292	18,8	61	11,3	231	14,9	4	—	3	7	—	41 [10]	46	23	13	9	160	5	3	—
*Solingen	42 206	1603	38,0	58	693	16,4	241	15,0	452	10,7	2	1	15	9	—	132 [15]	90	24	9	9	390	18	6	6
*Spandau	59 158	2179	36,8	57	1268	21,4	610	28,0	658	11,1	4	10	25	6	2	103	175	252	124	122 [22]	644	21	26	—
Stargard i. Pom.	26 601	866	32,6	22	551	20,7	230	26,6	321	12,1	6	1	14	4	1	57	46	85	78	78	324	5	8	—
Staßfurt	18 941	808	42,7	23	411	21,7	174	21,5	237	12,5	3	—	13	—	—	26	65	47	31	26	248	5	4	—
*Stendal	21 361	690	32,3	24	455	21,3	196	28,4	259	12,1	4	—	17	7	3	29	74	63	47	47	246	4	6	[23] 2
Stettin	149 334	5218	34,9	138	3762	25,2	1753	33,6	2009	13,5	29	13	69	35	10	326 [16]	341	888	599	549	1941	62	43	[23] 5
Stolp	25 157	841	33,4	16	544	21,6	163	19,4	381	15,1	1	5	4	7	—	54	70	51	13	12	332	10	10	—
Stralsund	30 571	854	27,9	21	[7] 593	19,4	168	19,7	425	13,9	1	1	5	5	—	59 [17]	59	30	15	15	413	11	9	—
Thorn	31 357	758	24,2	21	[8] 535	17,1	159	21,0	376	12,0	1	1	14	4	1	67 [18]	77	53	35	31	291	18	7	[23] 1
Tilsit	29 746	894	30,1	36	734	24,7	237	26,5	497	16,7	5	17	34	—	—	29	126	118	96	91	385	12	8	—
*Trier	40 393	1092	27,0	39	762	18,9	218	20,0	544	13,5	—	—	11	7	1	153	66	70	19	12	437	10	7	—
*Ueckendorf	17 052	916	53,7	43	317	18,6	140	15,3	177	10,4	1	—	7	1	1	24	68	55	10	7	156	2	2	—
*Viersen	22 983	703	30,6	36	420	18,3	115	16,4	305	13,3	5	1	18	1	—	61	52	16	16	15	260	4	2	—
Wald	16 010	600	37,5	27	255	15,9	99	16,5	156	9,7	2	2	3	10	—	43	38	15	13	12	135	4	2	1
Wandsbek	22 013	712	32,3	27	349	15,9	146	20,5	203	9,2	—	1	9	1	—	27	37	41	31	26	228	3	2	—
Wattenscheid	15 974	847	53,0	22	376	23,5	145	17,1	231	14,5	2	8	6	2	—	57	68	41	16	8	164	25	3	—
Weißenfels	26 677	988	37,0	33	575	21,6	256	25,9	319	12,0	—	9	12	6	2	29 [19]	47	71	38	38	376	8	14	1
*Wesel	22 745	627	27,6	24	359	15,8	106	16,9	253	11,1	1	—	5	2	—	50	81	36	31	31	170	9	5	—
Wiesbaden	77 487	2077	26,8	73	1296	16,7	337	16,2	959	12,4	—	1	9	9	2	157 [11]	120	90	79	77	870	14	23	1
Wilhelmshaven	20 673	555	26,8	14	239	11,6	84	15,1	155	7,5	—	—	—	2	—	23	40	23	20	20	142	5	4	—
Witten	29 548	1054	35,7	39	[9] 514	17,4	161	15,3	353	11,9	—	2	14	6	2	63	62	36	17	16	300	21	8	—
Wittenberg	17 119	511	29,8	23	273	15,9	84	16,4	189	11,0	3	1	—	1	1	24	9	13	11	8	210	3	8	—
Zaborze	19 071	1550	81,3	34	561	29,4	280	18,1	281	14,7	2	6	11	—	1	32	95	77	44	34	307	29	1	—
*Zeitz	25 833	1042	40,3	30	562	21,8	286	27,4	276	10,7	—	2	11	1	1	49	92	115	76	76	271	11	8	1
Bayern.																							
Amberg	20 840	725	34,8	21	573	27,5	230	31,7	343	16,5	9	1	2	—	1	58	66	44	31	28	384	6	1	1
Ansbach	16 398	448	27,3	15	378	23,1	99	22,1	279	17,0	23	—	3	1	5	66	57	36	15	14	179	5	3	—
Aschaffenburg	16 528	484	29,3	12	264	16,0	62	12,8	202	12,2	—	1	3	—	1	35	31	24	10	10	160	5	4	—
Augsburg	84 237	2701	32,1	89	2026	24,1	801	29,7	1225	14,5	33	7	20	1	1	258	270	335	148	131	1058	31	11	1
Bamberg	39 820	1256	31,5	23	827	20,8	241	19,2	586	14,7	21	4	18	—	—	144	95	76	63	59	452	10	7	—
Bayreuth	28 430	789	27,8	22	480	16,9	102	12,9	378	13,3	—	1	7	—	—	89 [13]	63	27	13	11	272	9	10	[23] 2
Erlangen	21 695	593	27,3	20	388	17,9	134	22,6	254	11,7	5	3	4	—	—	62 [20]	51	43	43	40	209	6	5	—

[1] Ohne Ortsfremde 1199 = 22,5 ‰. — [2] Desgl. 904 = 23,6 ‰. — [3] Desgl. 206 = 12,5 ‰. — [4] Desgl. 387 = 15,9 ‰. — [5] Desgl. 356 = 22,1 ‰. — [6] Desgl. 282 = 15,9 ‰. — [7] Desgl. 582 = 19,0 ‰. — [8] Desgl. 484 = 15,4 ‰. — [9] Desgl. 427 = 14,5 ‰. — [10] Darunter 7 Fälle von Influenza. — [11] Desgl. 5. — [12] Desgl. 19 und 40 von Keuchhusten. — [13] Desgl. 1 von Influenza. — [14] Desgl. 6. — [15] Desgl. 7 von Keuchhusten. — [16] Desgl. 14 von Influenza und 5 von Keuchhusten. — [17] Desgl. 9 von Influenza. — [18] Desgl. 2. — [19] Desgl. 3. — [20] Desgl. 2 von Keuchhusten. — [21] Desgl. 1 von Ruhr. — [22] Desgl. 2 von Flecktyphus. — [23] Desgl. 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1897	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Fürth	47 647	1 997	41,9	67	1318	27,7	583	29,2	735	15,4	93	32	17	6	3	157	173	238	82	74	573	14	8	4
*Hof	28 538	1 092	38,3	34	618	21,7	251	23,0	367	12,9	3	1	9	2	4	58	90	37	37	29	396	15	5	—
Ingolstadt	21 725	761	35,0	19	518	23,8	262	34,4	256	11,8	4	—	6	1	2	84	30	160	69	65	217	10	3	1
*Kaiserslautern	42 025	1 632	38,8	60	712	16,9	240	14,7	472	11,2	6	1	31	8	2	120	81	95	35	35	347	17	—	4
Kempten	17 858	509	28,5	8	401	22,5	121	23,8	280	15,7	12	—	1	1	1	54	29	36	19	19	[32] 258	5	3	1
Landshut	21 088	669	31,7	23	510	24,2	196	29,3	314	14,9	1	1	12	—	—	68	33	75	72	69	313	4	3	—
Ludwigshafen a. Rh.	41 884	2 157	51,5	53	838	20,0	422	19,6	416	9,9	23	2	9	4	1	133	[14] 102	204	83	74	340	11	9	—
München	425 087	15 217	35,8	566	[2] 10463	24,6	4457	29,3	6006	14,1	162	29	182	23	38	1326	[15] 994	2131	250	232	5391	100	76	11
Neustadt a. Haardt	16 710	561	33,6	20	334	20,0	125	22,3	209	12,5	2	—	6	2	—	49	36	49	41	39	171	14	5	—
Nürnberg	168 982	6 428	38,0	294	3805	22,5	1533	23,8	2272	13,4	110	55	39	3	10	739	[16] 457	543	275	251	1768	40	35	6
Passau	17 549	423	24,1	15	385	21,9	97	22,9	288	16,4	—	1	6	2	2	60	27	35	2	2	247	4	1	—
*Pirmasens	25 658	1 354	52,8	51	585	22,8	293	21,6	292	11,4	1	—	33	3	—	86	[17] 42	79	60	56	331	4	4	[36] 2
*Regensburg	42 977	1 354	31,5	31	1130	26,3	463	34,2	667	15,5	8	—	6	1	2	165	108	159	41	39	663	8	9	1
Speyer	19 505	680	34,9	12	454	23,3	177	26,0	277	14,2	10	5	6	2	—	87	85	93	86	82	151	5	9	1
Straubing	16 146	518	32,1	19	454	28,1	161	31,1	293	18,1	—	—	—	6	1	58	46	68	11	11	262	10	—	[37] 3
Würzburg	70 909	2 271	32,0	74	[3] 1614	22,8	446	19,6	1168	16,5	—	1	3	10	—	236	253	172	162	149	903	22	13	[38] 1
Königreich Sachsen.																								
Annaberg	15 047	447	29,7	13	[4] 295	19,6	124	27,7	171	11,4	2	—	5	—	2	35	17	10	5	5	214	4	6	—
Bautzen	24 362	641	26,3	15	449	18,4	135	21,1	314	12,9	2	2	4	1	1	45	57	26	15	14	293	9	8	1
Chemnitz	168 004	7 045	42,0	276	4316	25,7	2277	32,3	2039	12,1	31	7	97	7	9	366	215	123	38	31	3369	40	50	2
*Crimmitschau	23 707	885	37,3	37	608	25,6	314	35,5	294	12,4	4	4	4	5	1	43	[18] 50	53	40	32	433	3	6	2
*Döbeln	16 791	586	35,0	21	324	19,3	115	19,6	209	12,4	—	1	4	1	—	43	25	108	108	98	129	1	10	2
Dresden[1]	368 485	12 498	33,9	454	[5] 7311	19,8	2790	22,3	4521	12,3	20	53	115	13	29	891	[19] 640	[31] 1026	493	466	4297	111	113	[38] 3
Freiberg	29 391	890	30,3	34	689	23,4	231	26,0	458	15,6	2	6	6	2	1	97	[20] 109	76	50	48	378	6	6	—
Glauchau	25 392	1 003	39,5	35	652	25,7	295	29,4	357	14,1	4	—	4	—	—	58	[21] 35	221	220	208	308	8	14	—
Leipzig	413 529	14 768	35,7	517	8134	19,7	3592	24,3	4542	11,0	47	28	122	38	23	918	[22] 821	1798	661	626	4092	130	114	3
Löbtau	21 069	1 273	60,4	27	583	27,7	418	32,8	165	7,8	1	3	5	—	1	58	36	165	165	161	306	3	4	1
Meerane	23 274	995	42,8	31	691	29,7	403	40,5	288	12,4	—	1	1	—	1	55	61	71	64	58	483	4	14	—
Meißen	19 119	617	32,3	21	336	17,6	157	25,4	179	9,4	7	1	3	—	—	28	[23] 34	59	33	31	196	6	2	—
*Pirna	16 246	529	32,6	16	[6] 425	26,2	128	29,4	297	18,3	1	2	12	2	1	53	22	58	25	23	262	4	8	—
Plauen i. V.	57 783	2 273	39,3	66	1201	20,8	571	25,1	630	10,9	3	5	12	1	9	108	156	117	50	43	749	22	17	2
Reichenbach	25 340	1 108	43,7	46	645	25,5	342	30,9	303	12,0	1	—	3	4	1	61	59	47	47	47	456	4	8	1
*Werdau	17 708	791	44,7	28	488	27,6	311	39,3	177	10,0	—	—	3	2	3	47	[23] 20	45	45	44	355	7	6	—
Wurzen	16 003	579	36,2	16	340	21,2	136	23,5	204	12,7	—	—	22	—	—	24	44	55	55	51	180	9	6	—
*Zittau	29 282	854	29,2	28	523	17,9	178	20,8	345	11,8	—	1	6	—	5	51	[24] 40	39	37	32	368	4	9	—
Zwickau	51 696	1 925	37,2	54	[7] 1285	24,9	605	31,4	680	13,2	12	8	20	3	3	98	[25] 100	87	45	40	899	39	15	1

Württemberg.																								
Cannstatt	23 626	762	32,3	16	455	19,3	126	16,5	329	13,9	1	—	7	1	1	69	54	70	41	40	222	14	15	1
*Eßlingen	24 599	846	34,4	33	466	18,9	150	17,7	316	12,8	3	2	11	—	—	58	69	75	61	59	232	12	4	—
Gmünd	17 150	524	30,6	15	313	18,3	108	20,6	205	12,0	1	—	4	1	1	55	18) 4	36	35	28	209	2	—	—
Göppingen	16 762	609	36,3	14	348	20,8	127	20,9	221	13,2	3	3	4	2	1	37	58	62	62	58	167	7	4	—
Heilbronn	34 855	1122	32,2	56	741	21,3	304	27,1	437	12,5	21	—	6	2	5	89	14) 84	127	74	68	381	17	9	—
Ludwigsburg	19 336	433	22,4	14	283	14,6	112	25,9	171	8,8	2	—	4	1	—	22	34	37	28	27	173	8	2	—
*Reutlingen	20 227	616	30,5	30	483	23,9	188	30,5	295	14,6	1	—	4	3	1	37	76	88	48	44	271	1	1	—
Stuttgart	146 661	4089	27,9	142	2408	16,4	798	19,5	1610	11,0	19	2	29	1	6	308	221	279	231	220	1493	26	24	—
Ulm	40 837	1045	25,6	35	708	17,3	279	26,7	429	10,5	—	5	13	1	1	86	81	129	76	70	376	9	7	—
Baden.																								
Freiburg	54 198	1500	27,7	46	8) 1119	20,7	287	19,1	832	15,4	—	—	8	4	—	160	181	123	44	42	609	21	12	39) 1
*Heidelberg	36 282	1369	37,7	47	9) 876	24,1	235	17,2	641	17,7	—	2	36	3	1	106	84	91	90	84	528	11	12	2
Karlsruhe	87 642	2552	29,1	70	10) 1600	18,3	572	22,4	1028	11,7	22	3	28	14	2	222	26) 124	179	105	103	33) 963	24	17	2
Konstanz	19 192	480	25,0	22	328	17,1	100	20,8	228	11,9	—	—	4	1	1	45	34	35	34	34	194	8	6	—
Mannheim	101 607	3823	37,6	99	2013	19,8	892	23,3	1121	11,0	51	4	29	3	3	273	228	288	192	143	1066	38	28	2
Pforzheim	34 407	1179	34,3	33	754	21,9	263	22 3	491	14,3	5	1	6	60	—	89	77	119	119	112	371	14	10	2
Hessen.																								
Darmstadt	65 512	1700	25,9	82	1151	17,6	275	16,2	876	13,4	35	5	11	4	2	118	23) 144	97	15	14	690	22	21	2
Gießen	23 140	906	39,2	50	11) 506	21,9	112	12,4	394	17,0	1	—	14	6	2	65	67	22	7	7	304	13	7	40) 5
Mainz	77 063	2320	30,1	119	1454	18,9	456	19,7	998	13,0	7	8	14	3	2	194	27) 186	150	31	27	34) 819	33	32	6
*Offenbach	40 753	1508	37,0	44	729	17,9	259	17,2	470	11,5	16	2	3	2	2	97	89	106	105	100	382	13	15	2
Worms	30 904	1085	35,1	37	599	19,4	230	21,2	369	11,9	9	2	12	2	2	66	85	80	56	47	310	17	13	1
Mecklenburg-Schwerin.																								
Güstrow	18 470	555	30,0	17	12) 343	18,6	79	14,2	264	14,3	—	3	12	1	—	32	36	22	20	20	223	4	7	37) 3
Rostock	51 384	1585	30,8	56	976	19,0	203	12,8	773	15,0	1	11	9	8	3	64	161	57	47	44	636	13	13	—
*Schwerin	37 004	880	23,8	23	604	16,3	129	14,7	475	12,8	1	1	1	1	—	56	28) 102	26	23	23	403	4	9	—
Wismar	18 132	534	29,5	13	338	18,6	88	16,5	250	13,8	—	—	1	1	1	25	52	24	18	18	223	6	5	—
Großherzogth. Sachsen.																								
Apolda	20 773	786	37,8	27	483	23,3	220	28,0	263	12,7	9	—	28	7	3	40	56	119	106	105	213	2	6	—
Eisenach	25 278	855	33,8	28	457	18,1	138	16,1	319	12,6	1	3	17	1	1	35	34	20	7	7	329	8	8	—
*Jena	16 148	445	27,6	14	248	15,4	81	18,2	167	10,3	1	3	5	2	1	16	42	36	35	30	132	2	8	—
Weimar	27 093	695	25,7	29	433	16,0	107	15,4	326	12,0	17	2	7	12	—	32	37	46	46	46	262	4	14	—
Oldenburg.																								
Oldenburg	23 319	630	27,0	28	535	22,9	94	14,9	441	18,9	1	2	3	6	2	80	14) 49	15	9	7	354	13	10	—
Braunschweig.																								
Braunschweig	119 900	3910	32,6	125	2199	18,3	776	19,8	1423	11,9	17	2	17	8	4	273	29) 271	382	150	133	35) 1154	29	41	1
Wolfenbüttel	15 828	489	30,9	17	267	16,9	93	19,0	174	11,0	—	2	3	1	—	30	29	45	10	10	149	2	6	—
Sachsen-Altenburg.																								
Altenburg	34 241	1183	34,5	57	13) 826	24,1	346	29,2	480	14,0	—	2	4	—	—	92	30) 108	83	56	49	508	11	17	1

[1]) Am 1. Juli 1897 sind Pieschen und Trachenberge in Dresden eingemeindet, die Bevölkerungsvorgänge von Pieschen sind für das ganze Jahr mit aufgenommen. — [2]) Ohne Ortsfremde 10290 = 24,2 ‰. — [3]) Desgl. 1464 = 20,6 ‰. — [4]) Desgl. 285 = 18,9 ‰. — [5]) Desgl. 6822 = 18,5 ‰. — [6]) Desgl. 340 = 20,9 ‰. — [7]) Desgl. 1172 = 22,7 ‰. — [8]) Desgl. 954 = 17,6 ‰. — [9]) Desgl. 665 = 18,3 ‰. — [10]) Desgl. 1521 = 17,4 ‰. — [11]) Desgl. 340 = 14,7 ‰. — [12]) Desgl. 322 = 17,4 ‰. — [13]) Desgl. 779 = 22,8 ‰. — [14]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [15]) Desgl. 79 von Keuchhusten. — [16]) Desgl. 38. — [17]) Desgl. 3 von Influenza — [18]) Desgl. 2. — [19]) Desgl. 18. — [20]) Desgl. 8. — [21]) Desgl 4. — [22]) Desgl. 68. — [23]) Desgl. 5. — [24]) Desgl. 3 und 6 von Keuchhusten. — [25]) Desgl. 2 und 13. — [26]) Desgl. 6 von Influenza. — [27]) Desgl. 3 und 12 von Keuchhusten. — [28]) Desgl. 11 von Influenza. — [29]) Desgl. 22 und 13 von Keuchhusten. — [30]) Desgl. 6 und 30. — [31]) Desgl. 2 von Ruhr. — [32]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [33]) Desgl. 1 von Genickstarre. — [34]) Desgl. 4. — [35]) Desgl. 1 von Trichinosis. — [36]) Desgl. 1 erschossener Wilderer. — [37]) Desgl. 8 Hinrichtungen. — [38]) Desgl. 1. — [39]) Desgl. 1 Kindesmord. — [40]) Desgl. 1 Todesfall durch Duell.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1897	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Sachsen-Koburg-Gotha																								
Gotha	32 248	935	29,0	23	520	16,1	163	17,4	357	11,1	—	2	9	2	—	52 [2]	73	77	27	26	285	6	14	—
*Koburg	19 188	500	26,1	12	370	19,3	90	18,0	280	14,6	—	3	7	7	—	54	35	17	17	17	238	5	4	—
Anhalt.																								
Bernburg	33 657	1 211	36,0	32	734	21,8	270	22,3	464	13,8	—	—	27	—	—	54	121	112	112	98	396	9	15	—
Cöthen	21 176	637	30,1	16	347	16,4	93	14,6	254	12,0	1	11	5	5	—	33 [3]	34	34	22	21	210	9	4	1
Dessau	45 208	1 560	34,5	54	896	19,8	359	23,0	537	11,9	15	—	13	3	3	82	102	114	92	87	544	11	9	—
Zerbst	17 236	554	32,1	15	356	20,7	132	23,8	224	13,0	2	—	1	3	1	38 [3]	42	47	43	35	213	2	7	—
Reuß ältere Linie.																								
Greiz	22 978	827	36,0	33	430	18,7	198	23,9	232	10,1	1	9	4	2	—	28 [4]	62	62	42	41	253	5	3	1
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	44 793	1 622	36,2	52	1 169	26,1	524	32,3	645	14,4	3	88	23	7	1	115	87	332	59	57	[8] 484	7	20	[10] 2
Lübeck.																								
Lübeck	72 364	2 218	30,7	56	[1] 1 290	17,8	429	19,3	861	11,9	—	3	11	6	3	122	161	116	64	61	827	21	20	—
Bremen.																								
*Bremen	145 134	4 241	29,2	144	2 382	16,4	721	17,0	1 661	11,4	25	21	36	6	5	304 [5]	315	221	98	89	1 348	50	51	—
Bremerhaven	18 983	526	27,7	16	311	16,4	87	16,5	224	11,8	—	1	1	1	1	31 [6]	20	25	25	24	197	29	5	—
Hamburg.																								
Hamburg	642 131	21 470	33,4	780	11 085	17,3	3 845	17,9	7 240	11,3	6	22	113	47	45	1 353 [7]	1 238	1138	367	335	[9] 6 572	349	198	4
Elsaß-Lothringen.																								
Colmar	34 015	1 234	36,3	41	785	23,1	230	18,6	555	16,3	—	—	10	4	4	84	91	134	82	76	426	21	11	—
Hagenau	17 499	416	23,8	26	261	14,9	85	20,4	176	10,1	—	—	5	—	2	34	45	49	10	10	116	7	3	—
Metz	59 221	1 506	25,4	60	1 055	17,8	300	19,9	755	12,7	2	1	7	19	5	132	128	146	55	53	576	23	14	2
Mülhausen	84 916	2 819	33,2	164	1 719	20,2	605	21,5	1 114	13,1	9	4	13	19	4	193	228	345	345	315	857	33	12	2
Straßburg	140 463	4 332	30,8	131	2 977	21,2	1 033	23,8	1 944	13,8	21	9	74	16	8	330	376	652	608	558	1 389	64	34	4
Zusammen	14 892 982	516725	34,7	17 577	302250	20,3	114484	22,2	187766	12,6	2206	1864	5214	1531	724	34258	35 606	42018	22443	20456	169 406	5 363	3 786	274

[1]) Ohne Ortsfremde 1247 = 17,2‰. — [2]) Darunter 9 Fälle von Influenza. — [3]) Desgl. 3. — [4]) Desgl. 2. — [5]) Desgl. 13. — [6]) Desgl. 1. — [7]) Desgl. 52 und 55 von Keuchhusten. — [8]) Desgl. 1 von Tollwuth. — [9]) Desgl. 1 von Milzbrand und 11 von Genickstarre. — [10]) Desgl. 1 Hinrichtung.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1897.[1])

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, diejenigen der Todtgeborenen [Spalte 3] auf 1000 insgesammt Geborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen													
			im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	345,2	28,7	209,2	25,6	120,8	0,2	0,6	3,2	0,4	0,5	20,0	28,4	44,7	26,5	26.2	107,5	2,4	1,2	0,1
Allenstein	358,0	15,0	241.4	24,7	152,9	6,4	2,3	5,0	4,1	0,5	14,1	35,4	41,3	37,7	31,3	125,7	5,0	1,8	—
Altendorf	532,4	25,2	196,1	15,7	112,7	1,9	7,5	6,1	1,4	0,5	10,9	13,7	24,2	2,1	1,9	127,6	2,1	0,2	—
Altenessen	532,5	29,9	209,4	21,1	96,9	2,5	2,1	5,3	1,6	2,1	20.9	55,8	16,8	15,2	14,8	92,8	7,0	1,6	0,8
Altona	343,0	31,1	2)179,2	19,7	111,7	0,1	0,5	1,5	0,7	0,7	21,5	19,7	21,6	17,2	16,6	105,5	4,4	3,1	0,1
Aschersleben	366,9	25,9	208,0	22,7	124,7	1,2	0,4	3,3	2,0	0,4	17,5	19,1	33,3	32,1	32,1	123,5	4,1	3,3	—
Barmen	346,0	29,7	158,8	15,7	104,4	1,8	2,6	2,4	0,7	0,4	20,8	25,8	25,8	4,4	3,9	73,6	3,5	1,5	—
Beeck	648,2	35,3	324,3	23,7	170,9	3,4	—	4,8	1,0	0,5	29,5	88,1	41,6	27,1	22,8	143,3	10,6	1,0	0,5
1895—97	603,4	32,7	272,5	20,2	150,4	9,6	0,2	4,3	2,1	0,7	23,1	68,7	36,3	20,7	17,8	115,3	11,0	1,0	0,3
Berlin	288,4	34.7	179,2	21,7	116,8	1,8	1,3	3,2	0,4	0,6	21,8	18,7	25,2	10,6	9,0	100,5	2,8	2,9	0,1
Vororte:																			
Friedenau	346,5	18,9	117,7	13,5	71,1	—	—	1,1	—	—	7,8	15,5	23,3	14,4	14,4	67,7	—	2,2	—
1888—97	353,1	31,4	140,6	16,4	82,8	1,2	1,2	2,6	0,5	0,5	13,3	19,8	24,1	16,1	15,0	74,9	0,3	2,1	—
Gr. Lichterfelde	229,7	8,0	122,5	21,7	72,7	0,5	—	1,9	—	—	7,5	15,4	12,1	8,9	8,4	82,9	0,9	1,4	—
Rixdorf	495.1	30,1	224,0	27,3	88,7	1,9	0,6	2,7	—	—	22,5	33,0	60,0	30,2	29,0	100,7	1,3	1,3	—
Schöneberg	335,7	31,0	124,7	14,9	74,6	0,5	0,3	2,2	—	0,3	12,7	15,7	16,3	9,3	8,6	73,7	1,5	1,6	—
1888—97	337,5	31,5	154,0	20,1	86,1	0,9	1,2	2,9	0,2	0,4	13,3	20,0	24,0	15,1	14,0	87,5	1,6	2,0	0,04
Steglitz	288,3	35,7	161,8	25,0	89,9	—	1,1	1,7	0,6	—	17,4	16,9	26,4	20,2	14,6	95,5	1,1	1,1	—
Tempelhof	250,9	62,8	3)300,0	42,5	193,5	2,8	—	2,8	4,2	1,4	37,9	74,3	28,0	8,4	8,4	136,0	7,0	5,6	—
Treptow	583,8	21,2	328,2	26,5	173,6	—	—	—	—	—	9,5	15,8	72,6	72,6	69,4	148,3	53,6	28,4	—
Boxhagen-Rummelsburg	314,3	22,3	203,5	30,0	109,2	0,6	—	2,8	0,6	0,6	25,4	27,0	43,0	24,8	24,3	102,6	0,6	0,6	—
Friedrichsfelde	456,5	37,9	250,4	31,8	105,1	—	4,1	9,7	—	—	9,7	24,9	76,1	53,9	51,2	119,0	4,1	2,8	—
Hohen-Schönh.	413,9	53,1	208,9	23,4	112,2	—	3,9	—	—	—	42,6	7,7	42,6	34,8	34,8	100,6	3,9	7,7	—
Lichtenberg	493,3	30,0	278,0	25,2	153,6	0,6	1,0	4,2	—	0,6	29,2	24,7	48,4	28,3	27,6	163,7	1,0	4,5	—
Nieder-Schönh.	263,2	21,1	172,6	22,6	113,2	—	—	8,5	—	—	19,8	17,0	14,1	14,1	14,1	110,4	2,8	—	—
Pankow	420,2	29,1	254,9	24,3	152,6	—	4,4	5,2	—	0,7	19,3	34,8	40,8	15,6	15,6	140,8	1,5	5,9	1,5
Plötzensee	31,1	200,0	330,4	—	330,4	—	—	—	—	—	97,2	38.9	—	—	—	167,1	—	27,2	—
Reinickendorf	432,3	32,9	195,0	25,3	85,5	—	2,8	0,9	—	1,8	16,5	26,7	31,3	18,4	18,4	111,3	2,8	0,9	—
Stralau	294,0	—	126,0	16,1	78,7	—	—	—	—	—	10,5	5,2	5,2	—	—	99,7	—	5,2	—
Tegel	255,9	59,2	159,3	23,8	98,4	1,8	—	3,6	1,8	—	7,2	30,4	12,5	5,4	3,6	68,0	10,7	21,5	1,8
Weißensee	465,5	31,3	246,3	33,1	92,2	0,7	0,7	1,0	0,3	—	14,3	36,5	85,7	38,9	36,9	101,4	1,7	3,8	—
Beuthen i. O.-Schl.	385,8	32,0	216,1	20,6	136,6	0,5	2,6	4,4	17,4	0,2	16,2	17,2	17,9	13,7	10,7	134,7	3,9	0,9	0,2
Bielefeld	373,5	29,2	153,7	15,3	96,7	5,2	—	4,2	1,0	1,2	17,9	41,7	23,1	22,1	16,3	55,6	2,8	0,8	0,2
Bocholt	511,0	29,6	270,5	21,4	161,3	1,2	—	14,5	1,2	—	44,5	67,6	46,8	35,3	28,3	92,5	2,3	—	—
1895—97	483,2	34,0	252,4	18,9	161,1	0,4	—	20,0	0,8	0,8	42,2	40,0	27,6	23,6	20,0	112,7	7,4	0,4	—

[1]) Zum Vergleiche dienende, mindestens dreijährige Durchschnittsergebnisse werden nur insoweit aufgeführt, als dieselben nicht bereits in dem vorigen Jahresberichte (vergl 1897 S. 1061) veröffentlicht sind. — Die mit einem * versehenen Orte nehmen erst seit 1896, die mit ** seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 178,6 ‰. — [3]) Ohne die im Gutsbezirk Hasenhaide (Elisabeth-Kinderhospital) verstorbenen Personen 199,1 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Bochum	441,8	25,3	227,9	14,9	162,0	7,7	9,0	4,1	4,3	0,2	23,6	34,2	11,1	3,4	—	128,3	4,1	1,1	0,2
Bonn	377,7	51,8	[1] 270,5	23,9	180,4	0,9	—	4,8	0,9	0,4	26,1	26,9	17,6	17,2	17,2	186,0	5,0	2,0	—
Borbeck	546,8	21,4	243,0	20,8	129,3	3,0	0,8	1,9	4,9	1,1	25,3	65,9	38,9	15,8	14,2	92,0	8,2	1,1	—
Bottrop	626,3	18,6	237,4	22,3	97,9	5,7	—	15,4	2,6	1,5	22,1	31,4	19,1	18,0	17,5	132,4	6,7	—	0,5
1895—97	608,2	21,4	228,3	19,1	112,1	6,3	—	12,4	2,0	0,7	25,2	29,1	15,3	11,9	10,1	131,0	5,9	0,2	0,2
Brandenburg a. H.	333,9	37,4	211,3	26,7	122,1	—	—	2,5	1,1	0,2	24,8	18,2	34,3	20,2	19,3	124,0	3,4	2,7	—
Breslau	348,3	34,9	[2] 244,8	25,6	155,6	0,8	1,4	2,5	1,1	0,4	32,7	23,9	39,7	5,3	5,0	134,8	3,6	3,6	0,2
Brieg	270,5	44,0	[3] 225,3	24,6	158,8	0,5	0,5	2,8	1,8	—	23,1	22,6	30,0	—	—	138,9	3,2	1,8	—
Bromberg	326,6	22,4	196,6	23,0	121,6	0,6	—	7,7	2,5	0,2	20,4	25,0	20,8	14,4	12,9	113,3	4,0	1,9	0,2
Buer**	625,5	34,2	240,9	17,1	134,1	7,4	—	15,9	1,7	1,1	26,7	16,5	34,7	21,6	18,7	127,8	8,5	0,6	—
Burg	373,0	23,6	220,3	25,5	125,2	1,0	—	5,0	1,0	1,0	31,0	35,0	80,1	80,1	73,1	59,6	3,0	3,5	—
Celle	330,4	50,5	167,5	13,1	124,1	—	—	2,1	1,0	0,5	16,0	17,6	22,2	22,2	19,1	101,9	2,1	3,6	0,5
Charlottenburg	321,6	24,9	162,8	19,3	100,8	0,8	1,5	3,6	0,3	0,2	14,6	24,5	24,5	9,7	9,2	86,5	2,7	3,5	0,2
Danzig	342,0	36,1	263,0	30,3	159,2	1,5	0,4	6,4	2,0	0,6	18,9	35,9	50,1	46,9	43,1	138,3	5,7	2,4	0,8
Dortmund	451,8	23,1	199,3	17,5	120,2	0,1	1,0	4,3	3,0	0,1	18,2	33,7	26,5	11,5	10,8	103,8	6,9	1,4	0,3
Düren	372,6	18,7	224,3	24,0	134,9	0,8	—	9,0	—	0,8	17,3	27,1	11,0	7,1	6,3	151,9	5,1	1,2	—
Düsseldorf	405,3	31,6	202,7	22,0	113,6	1,1	0,7	3,9	0,4	0,2	17,2	24,4	37,7	18,7	17,5	111,9	3,8	1,0	0,4
Duisburg	452,7	31,6	207,7	20,6	114,4	—	0,1	2,8	1,4	0,7	18,0	35,5	35,5	16,3	14,1	104,7	7,7	0,7	0,5
Eberswalde	311,4	24,8	[4] 235,0	29,6	142,8	1,6	—	0,5	0,5	—	24,8	27,9	16,9	16,9	14,8	157,6	1,1	3,7	0,5
Eisleben	362,7	45,1	231,9	23,4	147,1	8,8	—	10,1	0,9	—	21,1	18,9	17,6	17,6	16,2	148,4	4,0	2,2	—
Elberfeld	341,5	33,5	[5] 176,7	17,5	116,9	2,3	0,6	1,6	0,8	0,1	19,6	29,7	24,2	8,4	7,4	90,4	5,2	2,2	0,1
Elbing	379,3	23,5	276,3	28,6	167,8	2,1	1,9	2,5	0,4	0,1	21,4	30,9	55,1	28,6	26,3	154,2	4,0	3,2	—
Erfurt	325,0	26,3	168,7	18,9	107,4	1,1	1,4	4,5	1,3	0,5	19,2	21,2	23,9	17,4	16,2	88,8	2,9	4,0	—
Eschweiler	418,5	15,4	218,5	20,3	133,4	—	—	3,5	0,5	—	20,1	30,2	14,1	12,1	11,1	143,0	6,5	0,5	—
Essen	443,0	35,2	190,5	16,0	119,6	1,1	2,1	3,6	1,7	0,2	23,2	39,0	26,1	7,0	5,9	85,0	6,5	1,6	0,5
Flensburg	331,5	34,8	177,3	15,2	126,9	—	7,2	6,7	1,2	0,2	18,6	18,6	17,0	7,2	6,9	99,9	3,6	4,1	0,2
Forst i. L.	315,1	33,0	173,7	17,7	118,0	1,6	0,3	8,5	3,6	—	29,7	14,0	19,2	15,6	12,7	90,3	3,3	2,9	0,3
Frankfurt a. M.	298,5	34,2	[6] 167,2	16,2	118,9	1,8	0,3	1,2	0,5	0,3	29,2	21,7	15,1	3,6	3,4	91,4	1,7	3,4	0,6
Frankfurt a. O.	281,5	34,7	223,1	29,6	139,8	7,0	0,2	8,6	1,2	0,7	21,2	24,1	30,4	27,1	27,1	120,0	3,5	3,3	—
Geestemünde	391,3	31,5	161,0	13,9	106,8	0,6	0,6	1,7	1,1	—	26,0	7,7	17,2	17,2	17,2	92,4	8,9	4,4	0,6
Gelsenkirchen	512,3	29,5	214,7	18,1	151,7	0,3	0,6	6,1	0,9	1,5	27,2	19,6	16,5	7,0	4,9	161,5	9,2	0,6	0,6
Giebichenstein	509,0	27,5	257,5	24,7	131,7	7,9	3,9	5,2	1,3	1,3	25,5	20,3	47,2	24,9	23,6	138,9	0,7	5,2	—
1895—97	487,9	30,2	250,1	26,1	122,8	3,1	1,3	6,6	0,9	0,9	20,9	23,5	46,9	32,6	29,3	139,7	0,9	5,3	—
M.-Gladbach	385,3	22,2	216,6	22,3	130,7	—	0,4	9,5	0,5	0,2	27,3	35,7	27,3	14,9	14,4	112,5	2,0	1,3	—
Gleiwitz	405,7	23,7	225,0	20,7	141,1	1,7	18,2	3,6	0,7	0,2	17,5	16,3	13,4	9,1	6,7	146,3	4,8	2,2	—
Glogau	220,3	40,3	174,4	23,5	122,6	0,9	—	3,2	1,9	0,5	27,3	12,0	7,9	7,9	7,9	114,3	4,2	1,9	0,5
Gnesen	374,4	29,6	221,4	25,9	124,5	—	1,9	9,5	3,8	1,4	19,5	35,6	39,0	23,8	19,0	106,9	2,4	1,4	—
Görlitz	305,9	46,9	230,5	27,7	145,7	1,1	0,3	2,5	0,1	0,3	26,7	28,9	37,5	21,0	20,1	124,2	3,4	5,3	0,1
Göttingen	271,3	40,6	[7] 193,9	14,6	154,3	—	—	1,5	1,1	1,1	24,4	19,2	24,8	12,6	9,6	114,0	3,7	4,1	—
Grabow a. O.	565,0	23,0	312,5	31,1	136,7	2,5	—	15,2	1,9	—	9,5	46,8	87,3	67,7	65,2	144,2	5,1	—	—
1888—97	470,6	33,0	298,9	32,5	146,2	2,5	1,4	15,7	3,6	1,1	16,3	33,3	56,3	52,0	47,4	164,1	3,1	1,3	0,3
Graudenz	415,1	27,6	287,9	27,8	172,4	0,4	25,5	9,4	3,1	1,6	26,1	31,8	45,9	45,2	37,7	139,4	3,1	1,2	0,4
Greifswald	351,7	22,8	[8] 285,6	19,9	215,6	0,4	0,4	7,3	1,3	0,4	25,1	29,8	21,6	8,6	7,8	186,7	4,8	7,8	—
Grünberg i. Schl.	333,7	48,7	237,8	26,4	149,7	—	0,5	8,3	1,0	0,5	15,5	14,0	53,4	19,2	16,1	137,3	1,6	5,7	—
1888—97	345,2	45,4	228,0	23,8	145,8	1,9	0,7	7,7	0,9	0,7	19,2	25,6	30,6	12,3	10,8	133,7	2,9	3,9	—
Guben	338,1	27,2	230,4	23,8	149,8	3,8	—	3,5	2,8	—	22,0	33,4	13,8	11,0	.	144,2	4,4	2,5	—
Hagen	420,2	29,5	175,8	13,2	120,4	5,5	0,2	1,8	0,5	0,5	25,1	23,7	15,7	11,2	10,3	96,4	5,2	1,1	—
Halberstadt	301,0	32,2	198,7	26,1	119,4	0,5	0,5	2,8	2,1	0,5	21,7	26,6	35,6	28,5	26,6	104,1	2,1	2,4	—
Halle a. S.	349,7	30,5	[9] 228,2	23,3	146,9	2,3	2,3	8,5	1,2	0,6	19,4	30,1	32,7	19,5	15,8	122,7	5,3	2,9	0,2
Hameln	301,0	31,4	174,7	21,4	110,3	0,6	—	0,6	2,3	—	24,1	24,1	17,8	12,1	11,5	96,5	6,3	2,3	—
1895—97	308,2	32,3	170,4	20,6	107,1	0,6	—	2,4	3,4	0,2	21,4	26,1	17,6	10,9	10,1	93,6	3,8	1,4	—
Hamm i. W.	407,3	23,4	170,2	14,6	110,6	1,0	0,3	3,0	2,4	0,3	24,6	25,6	17,2	12,8	9,8	89,5	5,4	1,0	—
Hanau	269,6	30,3	[10] 202,2	21,7	143,6	2,1	—	1,8	—	0,7	29,8	23,2	17,6	10,2	9,5	119,4	3,5	3,9	0,4
Hannover	336,4	34,5	177,5	20,0	110,3	0,6	0,6	1,9	0,5	0,3	17,8	23,7	25,7	21,6	19,8	101,1	2,8	2,4	0,05
Harburg	441,3	28,9	232,0	26,5	115,2	1,3	0,2	1,6	1,3	—	13,6	21,8	40,3	35,8	33,8	145,3	4,0	2,7	—
Herford	390,0	32,3	192,7	20,8	111,6	—	1,3	5,4	2,2	1,8	21,1	30,5	15,2	14,3	14,3	112,5	1,3	1,3	—
Herne	601,9	25,9	282,7	17,9	175,1	1,0	0,7	10,1	0,7	1,4	32,0	39,7	69,6	43,2	28,2	110,7	11,8	1,7	3,1
1895—97	574,6	26,1	254,8	17,7	153,2	6,5	3,4	7,8	1,2	2,1	29,8	46,9	42,5	30,2	22,3	99,7	11,8	1,6	1,6
Hildesheim	286,6	32,9	190,7	18,7	137,1	1,9	0,7	1,9	1,0	0,5	13,9	31,7	29,5	20,2	15,3	106,7	1,9	1,0	—
Hirschberg	279,1	55,9	218,9	29,2	137,5	—	—	1,8	1,2	1,2	18,9	18,9	10,6	2,4	1,8	157,7	2,4	6,5	—

[1] Ohne Ortsfremde 1 85,8 ‰. — [2] Desgl. 229,2 ‰. — [3] Desgl. 222,0 ‰. — [4] Desgl. 203,9 ‰. — [5] Desgl. 170,7 ‰. — [6] Desgl. 157,7 ‰. — [7] Desgl. 131,4 ‰. — [8] Desgl. 210,9 ‰. — [9] Desgl. 193,6 ‰. — [10] Desgl. 173,1 ‰.

Namen der Orte	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0–1 Jahr alt	Gestorbene: 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Hörde	504,6	25,9	220,0	18,6	126,0	—	5,2	9,8	3,1	2,1	35,6	26,3	13,9	13,9	13,4	112,1	8,8	3,1	—
Inowrazlaw	524,5	25,6	267,6	24,0	141,6	1,4	0,5	10,6	0,5	—	25,7	27,1	40,9	30,3	25,7	153,1	6,0	1,8	—
Insterburg	299.8	30,1	214,1	22,1	147,9	1,6	6,5	12,5	2,0	0,8	12,1	23,0	29,1	23,0	20.2	119,6	4,0	2,4	0,4
Iserlohn	348,4	30,5	160,9	11,9	119,4	—	1,2	2,3	0,4	0,4	9,4	43,8	5,9	4,7	4,7	94,7	1,2	1,6	—
Jersitz*	599,3	24,7	240,6	23,4	100,5	4,1	1,8	7,0	2,3	0,6	18,7	24,5	36,2	35,6	33,9	142,5	1,8	1,2	—
Kalk	479,7	24,4	254,4	24,9	134,9	—	1.1	16,6	0,6	1,1	31,4	29.2	29,2	18,3	18,3	141,2	3,4	0,6	—
1895—97	490,4	30,4	258,1	23,6	142,3	3,0	0,8	15,0	0,8	1,3	34,2	30,8	20,7	13,5	13,3	148,4	2,8	0,4	—
Kassel	287,2	34,9	1)163,3	14,8	120,8	0,2	0,1	2,5	1,6	0,6	25,6	16,4	13,2	9,3	8,6	97,9	2,9	2,3	—
Kattowitz	442,7	33,5	213,5	18,7	130,6	6,1	4,9	6,5	0,4	—	21,0	23,9	15,4	9,7	8,5	125,3	8,5	1,2	0,4
1888—97	412,1	33,5	210,2	20,1	127,4	3,2	4,6	9,4	0,6	0,4	19,5	17,3	19,1	12.9	8,7	130,5	4,5	1,0	0,2
Kiel	350,6	37,5	167,7	18,8	101,9	0,6	0,2	1,5	0,4	0,8	13.0	24,2	25,3	12,5	12,4	92,8	4,8	4,1	—
Koblenz	283,5	17,2	174,3	20,8	115,4	0,2	0,5	3,0	1,0	—	23,3	16,3	28,0	5,4	5,2	94,8	4,7	2,5	—
Köln	388,4	30,2	219,4	24,0	126,3	0,4	0,2	4,5	0,9	0,5	22,9	23,5	23,3	16,3	15,4	137,1	4,0	1,8	0,2
Königsberg i. Pr.	306,5	32,5	251,8	28,2	165,3	0,6	0,8	4,2	2,7	0,6	20,7	40,1	46,3	21.7	21,1	128.5	5,2	2,1	0,2
Königshütte	586,4	17,7	279,3	21,0	156,3	2,3	9,5	12,1	0,2	1,1	21,8	31,1	18,8	18.8	18,0	173,8	7,8	0,6	0,2
Köpenick	411,8	33,4	230,0	31.6	99,7	—	—	6,6	—	—	18,1	27,9	46,0	46,0	44,9	124,9	1,6	4,9	—
Köslin	323,5	17,3	198,0	22,3	126,0	0,5	0,5	1,6	0,5	0,5	18,7	12,5	14,0	11,9	10,4	144,1	2,6	2,6	—
Kolberg	316,7	27,6	262,1	30,9	164,2	0,5	—	13,8	1,1	1,6	14,3	28,6	25,9	19.1	16,9	170,5	2,6	3,2	—
Kottbus	285,9	33,3	185,6	21,8	123,4	0,5	—	2,6	0,5	0,5	27,0	17,6	23,9	22,3	20,5	106,5	3,9	2,6	—
Krefeld	308,8	31,7	199,2	21,8	131,8	0,3	12,5	5,0	0,6	0,5	22,5	19,8	23,6	18,0	17,3	111,6	1,8	1,0	—
Kreuznach	338,2	30,5	185,6	13,0	141,5	0,5	—	2,0	1,5	—	21.3	35,5	11,7	6,6	6,1	108,5	3,0	1,5	—
Küstrin	290,5	59,1	194,6	29,3	109,6	1,7	1,1	2,3	1,7	—	9,7	26,3	25,7	11.4	11,4	121,0	1,7	3,4	—
Landsberg a. W.	352,3	30,0	219,8	22,1	142,1	2,2	1,9	4,1	1,3	—	18,2	30,4	24,3	23,7	20,[illegible]	129,3	3,8	3,5	0,6
Langenbielau	459,6	41,4	352,5	37,6	179,6	2,3	—	8,5	5,7	1,1	22,7	25,5	42.5	38,0	34,0	239,1	2,3	2,8	—
Langendreer**	465,5	27,6	153,3	14,0	88,0	0,6	5,0	1,9	0,6	—	15,1	18,8	8,2	5,7	4,4	97,4	5,0	0,6	—
Lehe	408,1	30,0	196,3	23,5	100,3	1,0	—	3,4	1,0	—	11,6	30,5	33,9	23,8	23,3	108,1	3,9	2,9	—
Liegnitz	315,6	44,9	2)231,5	27,4	144,9	0,8	—	1,3	0,9	0,4	28,3	28,0	25,9	6,6	6,0	141,2	0,9	3,8	—
Linden b. Hannover	519,0	41,9	3)242,1	22,6	125,0	2,6	0,3	1,8	—	0,3	24,3	38,4	64,7	64,7	55,6	105,2	3,1	1,6	—
Lipine**	618,2	21,9	289,8	21,7	155,7	0,6	6,0	4,2	1,2	3,0	12,6	74,6	30,7	19,2	15,6	148,5	8,4	—	—
Luckenwalde	319,7	33,5	193,3	21,3	125,4	—	—	1,0	2,5	0,5	24,2	20,6	29,2	8,6	6,0	112,3	1.5	1,5	—
Lüdenscheid	408,1	38,8	155,3	11,2	109,5	—	—	5,0	1,4	0,5	24.7	13,7	12,8	10,1	10,1	92,5	3.2	1,4	—
Lüneburg	304,0	23,9	223,0	19,6	163,4	—	—	0,9	1,8	—	25,0	22,8	24,1	17,5	15,8	139.3	4,4	4,8	—
Magdeburg	343,0	60,7	202,7	26,3	112,6	0,5	0,3	2,7	0,7	0,2	20,4	23,4	37,4	14,3	13,3	111,0	2,8	3,0	0,1
Malstatt-Burbach	548,6	29,3	173,1	15,1	90,3	—	—	5,1	2,8	0,8	11,8	21,3	6,3	3,9	3,9	120,7	3,5	0,4	0,4
Marburg	385,7	59,1	4)206,5	12,1	159,8	—	—	3,0	0,6	—	24,8	32,7	13,9	12,1	12,1	125,3	3,0	2,4	0,6
1893—97	405,4	52,9	240,9	13,3	186,9	1.5	0,9	15,5	0,4	0,6	28,7	43.2	14,7	8,8	8,4	128,6	5,2	1,5	0,1
Meiderich	541,2	25,5	223,2	19,5	117,6	—	—	4,4	0,7	0,4	27,3	37,4	26,1	12,0	10,9	123,1	4,0	—	—
Memel	278,6	44,7	269,2	32,2	179,5	—	2,6	13,6	3,7	0,5	16,2	40,2	32,3	28,7	26,1	152,9	3,1	4,2	—
Merseburg	335,5	24,2	241,2	20,7	171,9	2,1	20,3	4,2	0,5	—	25,5	34.4	13,5	13,5	12.0	134,4	4,2	2,1	—
Minden	288,2	35,5	167,7	17,6	117,0	0,4	1,3	4.9	2,2	0,4	15,9	9,3	10,2	10,2	10,2	117,4	4,9	0,9	—
Mühlhausen i. Th.	395,7	18,4	180,4	15,8	118,0	2,9	0,3	6,8	1,0	—	26,2	29,4	19,1	11,0	10,3	87,9	2,3	3,6	1,0
Mülheim a. Rh.	418,8	32,6	187,3	19,0	107,8	—	—	3,5	0,5	—	24,8	24,8	6,7	6,7	5,3	121,6	4,0	1,6	—
Mülheim a. d. R.	427,4	26,6	226,8	19,5	143,5	1,5	4,0	5,5	2,8	1,2	14,7	47,0	34,1	0,6	0,3	106,0	7,7	1,8	0,3
Münster	320,7	27,1	207,1	22,6	134,7	0,2	0,2	2,2	0.3	0,3	31,5	16,5	21,6	18,9	17,7	130,4	2,5	1,2	0,2
Naumburg	261,0	17,4	190,3	20,9	135,8	—	—	0,9	1,8	0,5	16,6	14,8	14,3	9,2	8,3	129,8	2,3	9,2	—
Neiße	241,0	41,4	185,2	25,0	124,9	4,2	0,8	0,8	1,2	0,4	24,6	15,0	25,0	24,6	22,9	107,8	2,5	2,5	0,4
Neumünster	406,3	30,4	5)159,6	17,7	87,8	0,4	0,4	1,2	—	0,2	15,2	18,9	19,7	9,4	8,2	100,5	2,1	0,8	—
Neunkirchen	449,4	33,4	163,8	11,8	110,9	0,8	0,4	2,5	0,4	—	26,9	20,2	3,4	1,7	1,7	97,4	11,3	0,4	—
Neuruppin*	273,4	26,5	6)259,8	33,6	167,8	—	—	0,6	5,6	0,6	24,9	39,8	36,0	21,7	21,1	148,5	1,9	1,9	—
Neuß	397.9	39,3	242,4	23,6	148,5	—	0,8	3,1	3,1	—	32,2	18,6	36,5	19,8	9,3	141,6	6,2	0,4	—
Neustadt i. O.-S.	356,6	30,3	229,1	20,9	154,8	—	—	2,5	0,5	—	46,0	45,5	—	—	—	130,0	3,0	1,5	—
Nordhausen	293,6	28,6	184,8	16,7	135,8	0,7	—	2,9	2,2	0,4	18,7	17,3	13,7	8,3	7,2	122,9	3,2	2,9	—
Oberhausen	528,3	19,9	234,3	21,7	119,8	0,6	—	0,6	0,6	0,9	22,4	38,5	46,4	21,8	17,7	111,3	11,7	0,6	0,6
Ohligs	369,0	44,4	158,8	15,9	100,0	2,3	—	—	1,7	—	25,1	19,4	9,1	4,6	4,6	96,0	4,6	0,6	—
Oppeln	414,2	47,2	229,6	19,1	150,3	1,2	0,4	2,4	2,0	0,8	27,6	16.6	26,4	5,1	4,7	143,6	5,5	2,4	0,8
Osnabrück	341,3	39,9	166,9	14,3	118,1	—	4,5	3,4	0,6	0,2	20,4	20,0	15,7	12,9	11,8	95,0	3,7	3,0	0,2
Paderborn	346,3	28,4	202,8	14,9	151,3	—	—	1,4	1,4	0,5	29,4	26,2	23,5	19,3	17,0	118,7	1,8	—	—
Posen	310,4	34,4	236,3	25,1	158,3	0,4	3,1	3,6	1,5	0,9	26,0	27,8	18,1	12,1	11,1	146,6	5,5	2,3	0,4
Potsdam	219,6	37,4	171,5	22,8	121,5	0,8	1,0	5,0	0,3	0,2	25,7	11,4	12,7	3,0	2,7	109,1	3,2	1,7	0,3
Prenzlau	312,2	32,6	251,7	33,2	148,1	4,0	—	0,5	2,5	0,5	20,5	37,5	45,5	37,0	36,0	135,6	3,0	2,0	—

1) Ohne Ortsfremde 149,9 ‰. — 2) Desgl. 225,1 ‰. — 3) Desgl. 235,9 ‰. — 4) Desgl. 124,7 ‰. — 5) Desgl. 158,8 ‰. — 6) Desgl. 221,2 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Quedlinburg	342,2	44,9	239,3	26,1	149,9	0,9	4,9	3,1	0,9	0,9	24,2	23,7	39,8	26,8	25,9	132,9	3,6	4,5	—
Rathenow	337,1	25,8	199,2	24,9	115,3	—	0,5	6,3	1,0	—	17,8	22,5	19,4	12,6	11,0	121,6	6,3	3,1	0,5
Ratibor	293,9	15,2	169,7	15,9	122,8	—	0,9	—	0,5	—	20,5	21,8	1,4	0,5	0,5	119,7	3,6	1,4	—
Recklinghausen	580,6	35,8	225,2	18,3	118,8	6,6	8,3	15 0	—	—	36,5	6,6	36,1	35,2	32,1	108,2	7,0	0,9	—
Remscheid	383,3	41,9	162,9	14,9	105,9	0,6	0,2	2,2	1,0	—	39,4	25,1	9,1	6 1	5,5	82,1	2,0	0,8	0,4
Rheydt	382,5	10,0	194,9	20,4	116,9	0,3	1,6	4,2	—	—	24,1	25,1	26,0	9,3	9,3	111,1	1,9	0,6	—
Saarbrücken	343,1	39,2	195,1	15,5	141,8	0,6	—	6,7	1,7	0,6	21,3	19,1	17,9	12,3	11,2	114,4	7,3	4,5	1,1
1893—97	314,4	33,3	191,3	16,2	140,5	2,0	0,5	12,8	3,3	0,2	23,9	19,9	10,9	7,9	6,2	108,4	5,5	3,5	0,4
Sankt Johann	316,3	52,5	143,9	12,6	104,0	—	—	6,0	1,6	1,1	23,5	3,8	8,8	2,7	2,2	95,2	2,7	1,1	—
Schalke	602,1	32,6	173,6	15,0	83,4	1,3	1,3	6,5	1,3	1,7	18,1	33,3	29,8	13,0	10,8	76,0	3,9	—	0,4
1895—97	577,8	27,9	198,0	16,3	104,1	3,6	1,3	15,5	1,6	1,6	19,4	37,9	30,2	11,3	8,4	81,7	3,9	0,9	0,3
Schleswig	274,7	35,6	1)213,2	16,0	169,2	—	—	2,3	—	—	29,3	25,9	11,3	11,3	8,5	136 5	2,8	5,1	—
Schneidemühl	401,6	21,6	218,0	21,2	132,8	3,3	1,1	8,3	2,2	0,6	21,6	32,1	34,9	29,3	22,1	109,0	3,9	1,1	—
1893—97	413,4	27,9	236,6	23,7	138,7	1,9	8,8	14,1	3,4	0,7	11,8	32,2	34,2	32,0	27,0	123,8	3,3	2,3	—
Schweidnitz	293,5	40,6	252,5	27,9	170,5	0,8	1,5	—	1,1	0,4	20,3	21,8	12,0	11,3	11,3	188,2	3,4	3,0	—
Siegen	326,9	30,2	149,2	8,6	121,2	0,5	2,0	3,1	1 0	0,5	17,8	25,0	6,6	4,6	4,6	89,6	3,1	—	—
Soest	348,7	25,2	188,2	11,3	148,9	2,6	—	1,9	4,5	—	26,4	29,7	14,8	8,4	5,8	103,0	3,2	1,9	—
Solingen	379,8	34,9	164,2	15,0	107,1	0,5	0,2	3,6	2,1	—	31,3	21,4	5,7	2,1	2,1	92,4	4,3	1,4	1,4
Spandau	368,3	25,5	214,3	28,0	111,2	0,7	1,7	4,2	1,0	0,3	17,4	29,6	42,6	21,0	20,6	108,9	3,5	4,4	—
Stargard i. Pom.	325,6	24,8	207,1	26,6	120,7	2,3	0,4	5,3	1,5	0,4	21,4	17,3	3',0	29,3	29,3	121,8	1,9	3,0	—
Staßfurt	426,6	27,7	217,0	21,5	125,1	1,6	—	6,9	—	—	13,7	34,3	24,8	16,4	13,7	130,9	2,6	2,1	—
Stendal	323,0	33,6	213,0	28,4	121,2	1,9	—	8,0	3,3	1,4	13,6	34,6	29,5	22,0	22,0	115,2	1,9	2,8	0,9
Stettin	349,4	25,8	251,9	33,6	134,5	1 9	0,9	4,6	2,3	0,7	21 8	22,8	59,5	40,1	36,8	130,0	4,2	2,9	0,3
Stolp	334,3	18,7	216,2	19,4	151,4	0,4	2,0	1,6	2,8	—	21,5	27,8	20,3	5,2	4,8	132,0	4,0	4,0	—
Stralsund	279,3	24,0	2)194,0	19,7	139,0	0,3	0,3	1,6	1,6	—	19,3	19,3	9,8	4,9	4,9	135,1	3,6	2,9	—
Thorn	241,7	27,0	3)170,6	21,0	119,9	0,3	0,3	4,5	1,3	0,3	21,4	24,6	16,9	11,2	9,9	92,8	5,7	2,2	0,3
Tilsit	300,5	38,7	246,8	26,5	167,1	1,7	5,7	11,4	—	—	9,7	42,4	39,7	32,3	30,6	129,4	4,0	2,7	—
Trier	270,3	34,5	188,6	20,0	134,7	—	—	2,7	1,7	0,2	37,9	16,3	17,3	4,7	3,0	108,2	2,5	1,7	—
Ueckendorf	537,2	44,8	185,9	15,3	103,8	0,6	—	4,1	0,6	0,6	14,1	39,9	32,3	5,9	4,1	91,5	1,2	1,2	—
1895—97	553,4	42,1	224,8	17,4	128,4	6,3	7,3	10,1	0,6	1,0	15,2	47,0	42,1	11,7	9,5	91,2	2,4	1,5	0,2
Viersen	305,9	48,7	182,7	16,4	132,7	2,2	0,4	7,8	0,4	—	26,5	22,6	7,0	7,0	6,5	113,1	1,7	0,9	—
Wald**	374,8	43,1	159,3	16,5	97,4	1,2	1,2	1,9	6,2	—	26,9	23,7	9,4	8,1	7,5	84,3	2,5	1,2	0,6
Wandsbek	323,4	36,5	158,5	20,5	92,2	—	0,5	4,1	0,5	—	12,3	16,8	18,6	14,1	11,8	103,6	1,4	0,9	—
Wattenscheid*	530,2	25,3	235,4	17 1	144,6	1,3	5,0	3,8	1,3	—	35,7	42,6	25,7	10,0	5,0	102,7	15,7	1,9	—
Weißenfels	370,4	32,3	215,5	25,9	119,6	—	3,4	4,5	2,2	0,7	10,9	17,6	26,6	14,2	14,2	140,9	3,0	5,2	0,4
Wesel	275,7	36,9	157,8	16,9	111,2	0,4	—	2,2	0,9	—	22,0	35,6	15,8	13,6	13,6	74,7	4,0	2,2	—
Wiesbaden	268,0	34,0	167,3	16,2	123,8	—	0,1	1,2	1,2	0,3	20,3	15,5	11,6	10,2	9,9	112,3	1,8	3,0	0,1
Wilhelmshaven	268,5	24,6	115,6	15,1	75,0	—	—	—	1,0	—	11,1	19,3	11,1	9,7	9,7	68,7	2,4	1,9	—
Witten	356,7	35,7	4)174,0	15,3	119,5	—	0,7	4,7	2,0	0,7	21,3	21,0	12,2	5,8	5,4	101,5	7,1	2,7	—
Wittenberg*	298,5	43,1	159,5	16,4	110,4	1,8	0,6	—	0,6	0,6	14,0	5,3	7,6	6,4	4,7	122,7	1,8	4,7	—
Zaborze	812,8	21,5	294,2	18,1	147,3	1,0	3,1	5,8	—	0,5	16,8	49,8	40,4	23,1	17,8	161,0	15,2	0,5	—
Zeitz	403,4	28,0	217,6	27,4	106,8	—	0,8	4,3	0,4	0,4	19,0	35,6	44,5	29,4	29,4	104,9	4,3	3,1	0,4
Bayern.																			
Amberg	347,9	28,2	275,0	31,7	164,6	4,3	0,5	1,0	—	0,5	27,8	31,7	21,1	14,9	13,4	184,0	3,0	0,5	0,5
Ansbach**	273,2	32,4	230,5	22,1	170,1	14,0	—	1,8	0,6	3,0	40,2	34,8	22,0	9,1	8,5	109,2	3,0	1,8	—
Aschaffenburg*	292,8	24,2	159,7	12,8	122,2	—	0,6	1,8	—	0,6	21,2	18,8	14,5	6,1	6,1	96,8	3,0	2,4	—
Augsburg	320,6	31,9	240,5	29,7	145,4	3,9	0,8	2,4	0,1	0,1	30,6	32,1	39,8	17,6	15,6	125 6	3,7	1,3	0,1
Bamberg	315,4	18,0	207,7	19,2	147,2	5 3	1,0	4,5	—	—	36,2	23,9	19,1	15,8	14,8	113,5	2,5	1,7	—
Bayreuth	277,5	27,1	168,8	12,9	133,0	—	0,4	2,5	—	—	31,3	22,2	9,5	4,6	3,9	95,7	3,2	3,5	0,7
Erlangen	273,3	32,6	178,8	22,6	117,1	2,3	1,4	1,8	—	—	28,6	23,5	19,8	19,8	18,4	96,3	2,8	2,3	—
Fürth	419,1	32,5	276,6	29,2	154,3	19,5	6,7	3,6	1,3	0,6	33,0	36,3	50,0	17,2	15,5	120,3	2,9	1,7	0,8
Hof	382,6	30,2	216,6	23,0	128,6	1,1	0,4	3,2	0,7	1,4	20,3	31,5	13,0	13,0	10,2	138,8	4,6	1,8	—
Ingolstadt	350,3	24,4	238,4	34,4	117,8	1,8	—	2,8	0,5	0,9	38,7	13,8	73,6	31,8	29,9	100,0	4,6	1,4	0,5
Kaiserslautern	388,3	35,5	169,4	14,7	112,3	1,4	0,2	7,4	1,9	0,5	28,6	19,3	22,6	8,3	8,3	82,6	4,0	—	1,0
Kempten	285,0	15,5	224,5	23,8	156,8	6,7	—	0,6	0,6	0,6	30,2	16,2	20,2	10,6	10,6	144,5	2,8	1,7	0,6
Landshut	317,2	33,2	241,8	29,3	148,9	0,5	0,5	5,7	—	—	32,2	15,6	35,6	34,1	32,7	148,4	1,9	1,4	—
Ludwigshafen a. Rh.	515,0	24,0	200,1	19,6	99,3	5,5	0,5	2,1	1,0	0,2	31,8	24,4	48,7	19,8	17,7	81,2	2,6	2,1	—

1) Ohne Ortsfremde 159,1 ‰. — 2) Desgl. 190,4 ‰. — 3) Desgl. 154,4 ‰. — 4) Desgl. 144,5 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
München	358,0	35,9	[1])246,1	29,3	141,3	3,8	0,7	4,3	0,5	0,9	31,2	23,4	50,1	5,9	5,5	126,8	2,4	1,8	0,3
Neustadt a. Haardt**	335,7	34,4	199,9	22,3	125,1	1,2	—	3,6	1,2	—	29,3	21,5	29,3	24,5	23,3	102,3	8,4	3,0	—
Nürnberg	380,4	43,7	225,2	23,8	134,5	6,5	3,3	2,3	0,2	0,6	43,7	27,0	32,1	16,3	14,9	104,6	2,4	2,1	0,4
Passau	241,0	34,2	219,4	22,9	164,1	—	0,6	3,4	1,1	1,1	34,2	15,4	19,9	1,1	1,1	140,7	2,3	0,6	—
Pirmasens	527,7	36,3	228,0	21,6	113,8	0,4	—	12,9	1,2	—	33,5	16,4	30,8	23,4	21,8	129,0	1,6	1,6	0,8
Regensburg	315,1	22,4	262,9	34,2	155,2	1,9	—	1,4	0,2	0,5	38,4	25,1	37,0	9,5	9,1	154,3	1,9	2,1	0,2
Speyer	348,6	17,3	232,8	26,0	142,0	5,1	2,6	3,1	1,0	—	44,6	43,6	47,7	44,1	42,0	77,4	2,6	4,6	0,5
Straubing**	320,8	35,4	281,2	31,1	181,5	—	—	—	3,7	0,6	35,9	28,5	42,1	6,8	6,8	162,3	6,2	—	1,9
Würzburg	320,3	31,6	[2])227,6	19,6	164,7	—	0,1	0,4	1,4	—	33,3	35,7	24,3	22,8	21,0	127,3	3,1	1,8	0,1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	297,0	28,3	[3])196,1	27,7	113,6	1,3	—	3,3	—	1,3	23,3	11,3	6,6	3,3	3,3	142,2	2,7	4,0	—
1895—97	291,8	26,6	202,4	28,7	118,6	1,1	—	2,0	0,7	1,3	18,6	14,4	13,9	10,2	9,1	143,2	2,4	4,7	—
Bautzen	263,1	22,9	184,3	21,1	128,9	0,8	0,8	1,6	0,4	0,4	18,4	23,4	10,7	6,2	5,7	120,3	3,7	3,3	0,4
Chemnitz	420,0	37,7	257,0	32,3	121,4	1,8	0,4	5,8	0,4	0,5	21,8	12,8	7,3	2,3	1,9	200,5	2,4	3,0	0,1
Crimmitschau	373,3	40,1	256,5	35,5	124,0	1,7	1,7	1,7	2,1	0,4	18,1	21,1	22,4	16,9	13,5	182,6	1,3	2,5	1,1
Döbeln	350,2	34,5	193,0	19,6	124,5	—	0,6	2,4	0,6	—	25,6	14,9	64,3	64,3	58,4	76,8	0,6	6 0	1,2
1895—97	346,1	34,9	204,6	24,4	120,4	0,2	0,6	2,7	1,3	0,6	26,9	19,0	71,1	61,7	56,5	76,3	2,1	3,3	0,4
Dresden	339,2	35,1	[4])198,4	22,3	122,7	0,5	1,4	3,1	0,4	0,8	24,2	17,4	27,8	13,4	12,6	116,6	3,0	3,1	0,1
Freiberg	302,8	36,8	234,4	26,0	155,8	0,7	2,0	2,0	0,7	0,3	33,0	37,1	25,9	17,0	16,3	128,6	2,0	2,0	—
Glauchau	395,0	33,7	256,8	29,4	140,6	1,6	—	1,6	—	—	22,8	13,8	87,0	86,6	81,9	121,3	3,2	5,5	—
Leipzig	357,1	33,8	196,7	24,3	109,8	1,1	0,7	3,0	0,9	0,6	22,2	19,9	43,5	16,0	15,1	99,0	3,1	2,8	0,1
Löbtau	604,2	20,8	276,7	32,8	78,3	0,5	1,4	2,4	—	0,5	27,5	17,1	78,3	78,3	76,4	145,2	1,4	1,9	0,5
1895—97	553,5	22,0	260,0	31,2	87,6	2,0	2,4	2,2	—	0,2	26,1	24,7	59,7	58,0	56,3	139,5	0,8	2,3	0,2
Meerane	427,5	30,2	296,9	40,5	123,7	—	0,4	0,4	—	0,4	23,6	26,2	30,5	27,5	24,9	207,5	1,7	6,0	—
Meißen	322,7	32,9	175,7	25,4	93,6	3,7	0,5	1,6	—	—	14,6	17,8	30,9	17,3	16,2	102,5	3,1	1,0	—
Pirna	325,6	29,4	[5])261,6	29,4	182,8	0,6	1,2	7,4	1,2	0,6	32 6	13,5	35,7	15,4	14,2	161,3	2,5	4,9	—
1895—97	321,1	27,3	242,8	24,1	165,6	0,6	0,4	4,0	0,6	1,3	27,1	18,7	29,8	14,7	14,1	151,8	3,8	4,8	—
Plauen i. V.	393,4	28,2	207,8	25,1	109,0	0,5	0,9	2,1	0,2	1,6	18,7	27,0	20,2	8,7	7,4	129,6	3,8	2,9	0,3
Reichenbach	437,3	39,9	254,5	30,9	119,6	0,4	—	1,2	1,6	0,4	24,1	23,3	18,5	18,5	18,5	180,0	1,6	3,2	0,4
Werdau	446,7	34,2	275,6	39,3	100,0	—	—	1,7	1,1	1,7	26,5	11,3	25,4	25,4	24,8	200,5	4,0	3,4	—
Wurzen	361,8	26,9	212,5	23,5	127,5	—	—	13,8	—	—	15,0	27,5	34,4	34,4	31,9	112,5	5,6	3,7	—
1895—97	358,1	25,8	236,8	26,3	142,4	0,4	1,1	21,9	0,4	0,6	18,8	31,2	39,7	38,4	35,9	116,3	3,8	2,5	—
Zittau	291,6	31,7	178,6	20,8	117,8	—	0,3	2,1	—	1,7	17,4	13,6	13,3	12,6	10,9	125,7	1,4	3,1	—
Zwickau	372,4	27,3	[6])248,6	31,4	131,5	2,3	1,5	3,9	0,6	0,6	19,0	19,3	16,8	8,7	7,7	173,9	7,5	2,9	0,2
Württemberg.																			
Cannstatt	322,5	20,6	192,6	16,5	139,3	0,4	—	3,0	0,4	0,4	29,2	22,9	29,6	17,4	16,9	94,0	5,9	6,3	0.4
Eßlingen	343,9	37,5	189,4	17,7	128,5	1,2	0.8	4,5	—	—	23,6	28,1	30,5	24,8	24,0	94,3	4,9	1,6	—
Gmünd	305,5	27,8	182,5	20,6	119,5	0,6	—	2 3	0,6	0,6	32,1	2,3	21,0	20,4	16,3	121,9	1,2	—	—
Göppingen	363,3	22,5	207,6	20,9	131,8	1,8	1,8	2,4	1,2	0,6	22,1	34,6	37,0	37,0	34,6	99,6	4,2	2,4	—
1895—97	351,9	24,2	203,1	20,5	131,1	0,6	0,8	5,9	0,6	1,0	21,1	30,9	29,3	25,8	23,6	107,3	3,3	2,2	—
Heilbronn	321,9	47,5	212,6	27,1	125,4	6,0	—	1,7	0,6	1,4	25,5	24,1	36,4	21,2	19,5	109,3	4,9	2,6	—
Ludwigsburg	223,9	31,3	146,4	25,9	88,4	1,0	—	2,1	0,5	—	11,4	17,6	19,1	14,5	14,0	89,5	4,1	1,0	—
Reutlingen	304,5	6,4	238,8	30,5	145,8	0,5	—	2,0	1,5	0,5	18,3	37,6	43,5	23,7	21,8	134,[illegible]	0,5	0,5	—
Stuttgart	278,8	33,6	164,2	19,5	109,8	1,3	0,1	2,0	0,1	0,4	21,0	15,1	19,0	15,8	15,0	101,8	1,8	1,6	—
Ulm	255,9	32,4	173,4	26,7	105,1	—	1,2	3,2	0,2	0,2	21,1	19,8	31,6	18,6	17,1	92,1	2,2	1,9	—
Baden.																			
Freiburg	276,8	29,8	[7])206,5	19,1	153,5	—	—	1,5	0,7	—	29,5	33,4	22,7	8,1	7,7	112,4	3,9	2,2	0,2
Heidelberg	377,3	33,2	[8])241,4	17,2	176,7	—	0,6	9,9	0,8	0,3	29,2	23,2	25,1	24,8	23,2	145,5	3,0	3,3	0,6
Karlsruhe	291,2	26,7	[9])182,6	22,4	117,3	2,5	0,3	3,2	1,6	0,2	25,3	14,1	20,4	12,0	11,8	109,9	2,7	1,9	0,2
Konstanz	250,1	43,8	170,9	20,8	118,8	—	—	2,1	0,5	0,5	23,4	17,7	18,2	17,7	17,7	101,1	4,2	3,1	—
Mannheim	376,3	25,2	198,1	23,3	110.3	5,0	0,4	2,9	0,3	0,3	26,9	22,4	28,3	18,9	14,1	104,9	3,7	2,8	0,2
Pforzheim	342,7	27,2	219,1	22,3	142,7	1,5	0,3	1,7	17,4	—	25,9	22,4	34,6	34,6	32,6	107,8	3,8	3,0	0,6

[1]) Ohne Ortsfremde 242,1 ⁰/₀₀₀. — [2]) Desgl. 206,5 ⁰/₀₀₀. — [3]) Desgl. 189,4 ⁰/₀₀₀. — [4]) Desgl. 185,2 ⁰/₀₀₀. — [5]) Desgl. 209,3 ⁰/₀₀₀. — [6]) Desgl. 226,7 ⁰/₀₀₀. — [7]) Desgl. 176,0 ⁰/₀₀₀. — [8]) Desgl. 183,3 ⁰/₀₀₀. — [9]) Desgl. 173,5 ⁰/₀₀₀.

Namen der Orte	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20
Hessen.																			
Darmstadt	259,5	46,0	175,7	16,2	133,7	5,3	0,8	1,7	0,6	0,3	18,1	22,0	14,8	2,3	2,1	105,3	3,4	3,2	0,3
Gießen	391,5	52,3	[1])218,7	12,4	170,3	0,4	—	6,1	2,6	0,9	28,1	29,0	9,5	3,0	3,0	131,4	5,6	3,0	2,2
Mainz	301,1	48,8	188,7	19,7	129,5	0,9	1,0	1,8	0,4	0,3	25,2	24,1	19,5	4,0	3,5	106,3	4,3	4,2	0,8
Offenbach	370,0	28,4	178,9	17,2	115,3	3,9	0,5	0,7	0,5	0,5	23,8	21,8	26,0	25,8	24,5	93,7	3,2	3,7	0,5
Worms	351,1	33,0	193,8	21,2	119,4	2,9	0,6	3,9	0,6	0,6	21,4	27,5	25,9	18,1	15,2	100,3	5,5	4,2	0,3
Mecklenburg-Schwerin.																			
Güstrow	300,5	29,7	[2])185,7	14,2	142,9	—	1,6	6,5	0,5	—	17,3	19,5	11,2	10,8	10,8	120,7	2,2	3,8	1,6
Rostock	308,5	34,1	189,9	12,8	150,4	0,2	2,1	1,8	1,6	0,6	12,5	31,3	11,1	9,1	8,6	123,8	2,5	2,5	—
Schwerin	237,8	25,5	163,2	14,7	128,4	0,3	0,3	0,3	0,3	—	15,1	27,6	7,0	6,2	6,2	108,9	1,1	2,4	—
Wismar	294,5	23,8	186,4	16,5	137,9	—	—	0,6	0,6	0,6	13,8	28,7	13,2	9,9	9,9	123,0	3,3	2,8	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	378,4	33,2	232,5	28,0	126,6	4,3	—	13,5	3,4	1,4	19,3	27,0	57,3	51,0	50,5	102,5	1,0	2,9	—
Eisenach	338,2	31,7	180,8	16,1	126,2	0,4	1,2	6,7	0,4	0,4	13,8	13,4	7,9	2,8	2,8	130,2	3,2	3,2	—
Jena*	275,6	30,5	153,6	18,2	103,4	0,6	1,9	3,1	1,2	0,6	9,9	26,0	22,3	21,7	18,6	81,7	1,2	5,0	—
Weimar	256,5	40,1	159,8	15,4	120,3	6,2	0,7	2,5	4,4	—	11,8	13,7	17,0	17,0	17,0	96,7	1,5	5,2	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	270,2	42,6	229,4	14,9	189,1	0,4	0,9	1,3	2,6	0,9	34,3	21,0	6,4	3,9	3,0	151,8	5,6	4,3	—
Braunschweig.																			
Braunschweig	326,1	31,0	183,4	19,8	118,7	1,4	0,2	1,4	0,7	0,3	22,8	22,6	31,9	12,5	11,1	96,2	2,4	3,4	0,1
Wolfenbüttel	308,9	33,6	168,7	19,0	109,9	—	1,3	1,9	0,6	—	19,0	18,3	28,4	6,3	6,3	94,1	1,3	3,8	—
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	345,5	46,0	[3])241,2	29,2	140,2	—	0,6	1,2	—	—	26,9	31,5	24,2	16,4	14,3	148,4	3,2	5,0	0,3
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	289,9	24,0	161,3	17,4	110,7	—	0,6	2,8	0,6	—	16,1	22,6	23,9	8,4	8,1	88,4	1,9	4,3	—
Koburg	260,6	23,4	192,8	18,0	145,9	—	1,6	3,6	3,6	—	28,1	18,2	8,9	8,9	8,9	124,0	2,6	2,1	—
Anhalt.																			
Bernburg	359,8	25,7	218,1	22,3	137,9	—	—	8,0	—	—	16,0	36,0	33,3	33,3	29,1	117,7	2,7	4,5	—
Cöthen	300,8	24,5	163,9	14,6	119,9	0,5	5,2	2,4	2,4	—	15,6	16,1	16,1	10,4	9,9	99,2	4,3	1,9	0,5
Dessau	345,1	33,5	198,2	23,0	118,8	3,3	—	2 9	0,7	0,7	18,1	22,6	25,2	20,4	19,2	120,3	2,4	1,9	—
Zerbst	321,4	26,4	206,5	23,8	130,0	1,2	—	0,6	1,7	0,6	22,0	24,4	27,2	24,9	20,3	123,6	1,2	4,1	—
Reuß ä. L.																			
Greiz	359,9	38,4	187,1	23,9	101,0	0,4	3,9	1,7	0,9	—	12,2	27,0	27,0	18,3	17,8	110,1	2,2	1,3	0,4
Reuß j. L.																			
Gera	362,1	31,1	261,0	32,3	144,0	0,7	19,6	5,1	1,6	0,2	25,7	19,4	74,1	13,2	12,7	108,0	1,6	4,5	0,5
Lübeck.																			
Lübeck	306,5	24,7	[4])178,3	19,3	119,0	—	0,4	1,5	0,8	0,4	16,9	22,2	16,0	8,8	8,4	114,3	2,8	2,8	—

[1]) Ohne Ortsfremde 146,9 ‰₀. — [2]) Desgl. 174,3 ‰₀. — [3]) Desgl. 227,5 ‰₀. — [4]) Desgl. 172,3 ‰₀.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Bremen.																			
Bremen	292,2	32,8	164,1	17,0	114,4	1,7	1,4	2,5	0,4	0,3	20,9	21,7	15,2	6,8	6,1	92,9	3,4	3,5	—
Bremerhaven	277,1	29,5	163,8	16,5	118,0	—	0,5	0.5	0,5	0,5	16,3	10,5	13,2	13,2	12,6	103,8	15,3	2,6	—
Hamburg.																			
Hamburg	334,4	35,1	172,6	17,9	112,7	0,1	0,3	1,8	0,7	0,7	21,1	19,3	17,7	5,7	5,2	102,3	5,4	3,1	0,1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	362,8	32,2	230,8	18,6	163,2	—	—	3,0	1,2	1,2	24,4	26,8	39,4	24,1	22,3	125,2	6,2	3,2	—
Hagenau	237,7	58,8	149,2	20,4	100,6	—	—	2,9	—	1,1	19,4	25,7	28,0	5,7	5 7	66,3	4,0	1,7	—
1895—97	249,1	47,9	151,2	19,7	102,1	2,3	—	2,1	0,8	0,6	17,9	29,3	30,6	6,4	6,0	61,8	4,0	1,5	0,2
Metz	254,3	38,3	178,1	19,9	127,5	0,3	0,2	1,2	3,2	0,8	22,2	21,6	24,7	9,3	8,9	97,3	3,9	2,8	0,3
Mülhausen	332,0	55,0	202,4	21,5	131,2	1,1	0,5	1,5	2,2	0.5	22,7	26,9	40,6	40,6	37,1	100,9	3,8	1,4	0,2
Straßburg	308,4	29,4	211,9	23,8	138,4	1,5	0,6	5,3	1,1	0,6	23,5	26,8	46,4	43,3	39,7	98.9	4,6	2,4	0,3
Zusammen	347,0	32,9	202,9	22,2	126,1	1,5	1,3	3,5	1,0	0,5	23,0	23,9	28,2	15,1	13,7	113,7	3,6	2,5	0,2

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes im Jahr 1897. (Aus dem Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts. Amtl. Nachr. d. Reichs.-Vers.-Amts S. 191.)

Die Zahl der Berufsgenossenschaften belief sich auf 113 (darunter 65 gewerbliche) mit zusammen 5 087 829 Betrieben und 16 923 751 versicherten Personen. Mit Hinzurechnung von 681 439 bei 403 Ausführungsbehörden Versicherten betrug die Gesammtzahl der letztern an 18 Millionen. Es treten hinzu die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen, soweit sie nicht schon anderweitig versichert sind.

Nach vorläufiger Ermittelung gelangten im Berichtsjahre insgesammt 381 865 Unfälle zur Anmeldung; die Zahl der entschädigten Unfälle belief sich auf 92 521. An Entschädigungen (Renten 2c.) wurden gezahlt 64 085 317 (im Vorjahre 57 154 398, im Jahre 1886 1 915 366) ℳ, und zwar an 380 958 Verletzte, 36 715 Wittwen Getödteter, 65 742 Kinder Getödteter, 2317 Ascendenten Getödteter. Mit Hinzuzählung von rund 30 000 Angehörigen von in Anstaltsbehandlung befindlichen Verletzten, denen gesetzliche Unterstützung zu gewähren war, sind zusammen 515 331 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden. Das allmähliche Ansteigen der Unfallasten entspricht annähernd den s. Z. aufgestellten Vorausberechnungen.

Von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 60 gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten bisher 55 Unfallverhütungsvorschriften erlassen; für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe wurde gleichfalls auf weitere Förderung der Unfallverhütung Bedacht genommen, doch zeigten sich die Berufsgenossenschaften einstweilen zur Einführung entsprechender Vorschriften wenig geneigt; im Berichtsjahre sind derartige Vorschriften nur für die betr. Betriebe des Königreichs Sachsen mit Genehmigung des dortigen Landes-Versicherungsamts erlassen worden.

Gemäß § 76c des Kranken-Versicherungsgesetzes haben die gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen in zusammen 9619 (im Vorjahre in 6400) Fällen übernommen. 4213 dieser Fälle erforderten Anstalts-, die übrigen ambulante Behandlung; die Gesammtkosten betrugen 478 552 (304 000) ℳ.

Um die eingehenden ärztlichen Obergutachten weiteren Kreisen zugängig zu machen, ist damit vorgegangen worden, in den „Amtlichen Nachrichten aus dem Reichs-Versicherungsamt" eine Auswahl solcher Gutachten zu veröffentlichen, deren Bedeutung wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der darin erörterten Fragen, wegen der hervorragenden Stellung der Verfasser oder aus anderen Gründen über den einzelnen Streitfall hinausgeht.

Sachsen. Die Zulässigkeit der Abgabe von metallischem Arsenik an Zahnkünstler betr. § 12 Abs. 1 der Vorschriften, betr. den Handel mit Giften, vom 6. Februar 1895.

Von dem Königl. Ministerium des Innern ist auf den Vortrag der Kreishauptmannschaft X. das Landes-Medizinalkollegium veranlaßt worden, über die Zulässigkeit der Abgabe von metallischem Arsenik an Zahnkünstler seiten der Gifthändler auf Grund von § 12 Abs. 1 der mit Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895 im Ges.- u. Vdgn.-Bl. S. 15 f. veröffentlichten Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften,[1]) gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

[1]) Vergl. Veröff. 1895 S. 220.

In dem hierauf erstatteten Vortrag vom 15. Dezember 1897 — 2521 II M — hat das Landes-Medizinalkollegium Folgendes ausgeführt:

Das metallische Arsen, auch Fliegenstein, Scherbenkobalt oder Näpfchenkobalt genannt, ist an sich unlöslich und daher auch nicht giftig, wandelt sich aber in Berührung mit feuchter Luft, mit lufthaltigem Wasser oder Blut sowie auch, wenn es in den Magen gelangt, durch Aufnahme von Sauerstoff in arsenige Säure um und wird damit zu einem der stärksten Gifte.

Auf dieser Umwandlung in arsenige Säure beruht auch die Anwendung des metallischen Arsens seitens der Zahnärzte bezw. Zahnkünstler. Diese gebrauchen dasselbe zum Aetzen der Zahnpulpa und Abtödten der Zahnnerven, und zwar nur hierzu; die Aetzung bewirkt aber nicht das metallische Arsen selbst, sondern die arsenige Säure, welche bei dessen Anwendung sich bildet. In der Regel wird sogar zu den erwähnten Aetzungen die arsenige Säure, wie sie als solche oder in Verbindung mit anderen Medikamenten bezw. in den erforderlichen Zubereitungen die Zahnärzte gegen Rezept aus den Apotheken beziehen, benutzt, während arsenicum metallicum jetzt nur noch verhältnißmäßig selten verwendet wird; dasselbe kommt aber noch zur Verwendung, und zwar lediglich zu dem angegebenen, nie aber zu einem zahntechnischen Zwecke, wie z. B. zur Herstellung von Zahnkronen, Gebissen 2c.

Es handelt sich daher bei der Entnahme von metallischem Arsen durch Zahnkünstler oder Zahntechniker in Apotheken oder in anderen Gifthandlungen nicht um den Bezug von Gift zu einem erlaubten Zweck im Sinne des § 12 der Vorschriften, betr. den Handel mit Giften, vom 6. Februar 1895, sondern um die Entnahme eines Mittels zu Heilzwecken, also eines Arzneimittels, und zwar eines solchen, welches nach § 1 der Verordnung vom 5. Juni 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. betreffend,[1] nur auf schriftliche Ausweisung (Rezept) eines Arztes oder Zahnarztes in der Apotheke abgegeben werden darf.

Wenn sonach die Abgabe von metallischem Arsen an einen Zahnkünstler bezw. Zahntechniker zum Zwecke der Zahnbehandlung in jedem Falle — auch gegen behördlichen Erlaubnißschein zum Erwerb des Giftes — unstatthaft ist, dürfte es sich zunächst fragen, ob nicht seitens der betreffenden Apotheker die Aushändigung des Arsens an Zahnkünstler zur Zahnbehandlung hätte verweigert werden müssen. Diese Frage wäre nur dann zu bejahen, wenn der Gifthändler, falls ein Erlaubnißschein beigebracht wird, aus der Bemerkung in dem letzteren, daß das Arsen zur Zahnbehandlung verwendet werden soll, ohne Weiteres erkennen mußte, daß es sich bei dieser Verwendung nicht um einen erlaubten Zweck, sondern um die Benutzung des Giftes zu Heilzwecken handelt. Unter Zahnbehandlung kann aber auch, das läßt sich nicht in Abrede stellen, eine technische Thätigkeit an den Zähnen verstanden werden und ein Apotheker wie überhaupt ein Gifthändler wird daher kaum verantwortlich gemacht werden können, wenn er auf Grund eines behördlichen Erlaubnißscheines metallisches Arsen zur Zahnbehandlung abgiebt. Wohl aber würde demselben ein Verschulden beizumessen sein, wenn von ihm das Arsen ohne den Erlaubnißschein an einen Zahnkünstler zur Zahnbehandlung abgegeben wird, denn in einem solchen Falle hat er, abgesehen davon, daß ihm der Käufer als zuverlässig bekannt sein muß, die Verpflichtung, über den Zweck, zu welchem das verlangte Gift benutzt werden soll, sich zu vergewissern und die Aushändigung des letzteren zu verweigern, sofern dieser Zweck nicht ein erlaubter ist.

Was im Besonderen die Abgabe des arsenic. metallic. an den Zahnkünstler S. in G. anlangt, so trifft in diesem Falle jedenfalls die Hauptschuld die Behörde, welche den betreffenden Erlaubnißschein ausgestellt hat. Die Erlaubnißscheine sind, wie in dem schon erwähnten § 12 der Vorschriften über den Handel mit Giften bestimmt ist, von der Ortsbehörde nach Prüfung der Sachlage auszustellen. Die Ortsbehörde hat daher in allen Fällen zu prüfen, ob das Gift zu einem erlaubten Zwecke verwendet wird und muß die Ausstellung des Scheines ablehnen, wenn die Prüfung ergiebt, daß die beabsichtigte Verwendung keine erlaubte ist.

Um der Benutzung eines so starken Giftes, wie es die aus dem metallischen Arsen sich entwickelnde arsenige Säure ist, seitens der Zahnkünstler bei der Behandlung von Zahnkrankheiten vorzubeugen und dadurch zweifellos mögliche Unglücksfälle thunlichst zu verhüten, erscheint es dem Kollegium zweckmäßig,

daß den Apothekern und sonstigen Gifthändlern Anweisung ertheilt wird, an Zahnkünstler bezw. Zahntechniker metallisches Arsen zur Verwendung zur Zahnbehandlung nicht abzugeben, sowie in allen Fällen vor der Abgabe von Gift der Bestimmung in § 12 der den Gifthandel betreffenden Vorschriften sich zu vergewissern, daß das verlangte Gift zu einem erlaubten Zwecke benutzt werden soll, namentlich aber auch zu prüfen, ob die auf den beigebrachten Erlaubnißscheinen enthaltenen Angaben über den Gebrauchszweck des Giftes durchaus zutreffend und genau sind, und in jedem Falle, in dem ihnen in letzterer Beziehung wie überhaupt rücksichtlich der Verwendung des Giftes zu einem erlaubten Zwecke Zweifel beigehen, die Abgabe des Giftes zu verweigern bezw. den Käufer an die Behörde, die den Erlaubnißschein ausgestellt hat, zurückzuverweisen,

und weiter, daß die Ortsbehörden angehalten werden, vor der Ausstellung eines Erlaubnißscheines zum Erwerb von Gift den Sachverhalt bezüglich des Zweckes des Erwerbs eingehend zu prüfen und insbesondere auf dem Erlaubnißscheine den Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll, auf Grund der angestellten Erörterungen so genau anzugeben, daß der Verkäufer hierüber volle Klarheit erlangt.

Das K. Ministerium des Innern hat vorstehenden Vortrag mittelst Verordnung vom 28. Dezember 1897 — 2521 II M — der Kreishauptmannschaft X. zur entsprechenden Anweisung der Polizeibehörden, Apotheker und Gifthändler ihres Regierungsbezirks mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Ministerium des Innern dem Gutachten des Landes-Medizinalkollegiums beipflichte. (Sächs. Wochenbl. f. Verwaltung u. Polizei 1898 S. 53.)

Vereinigte Staaten von Amerika. New Jersey. Geburten und Todesfälle im Jahre 1896/97. 21. Annual report of the Board of health of the State of New Jersey 1897.

Auf eine nach dem Ergebniß der Zählung vom Jahre 1895 geschätzte Bevölkerung von 1 764 144 Seelen entfiel im Berichtsjahre, welches am 30. Juni 1897 endete, die Zahl von 31 595 Lebendgeborenen, d. i. 17,91‰ d. E.; todtgeboren wurden 2031 Kinder. Gestorben sind 29 822 Personen (16,90‰ d. E.), darunter 10 614 Kinder bis zu 5 Jahren.

Die Todesursachen waren Scharlach in 203 Fällen, Masern in 156, Keuchhusten in 321, Diphtherie und Croup in 1382, Rothlauf in 68, Brechdurchfall der Kinder in 3450, Schwindsucht in 3237, akute Lungenentzündung in 4039, Herzkrankheiten in 2475, Krankheiten der Verdauungsorgane in 1572, Krebs in 857, Unterleibstyphus in 478, akuter Rheumatismus in 69, Kindbettfieber in 278, gewaltsamer Tod in 1685, Malariafieber in 132.

Die meisten Todesfälle wurden durch Schwindsucht (nämlich 10,85 auf je 100 derselben), Lungenentzündung (13,54) und Brechdurchfall der Kinder (11,57) herbeigeführt.

---

1) Vgl. Veröff. 1896 S. 642.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 28. September 1898.** Nr. 39.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. August starben 1 Person an Cholera und 88 an Fiebern. An Pest erkrankten 3 und starben 2 Personen.

Einer Mittheilung vom 31. August zufolge ist die Pest in Bombay (vgl. S. 741) wieder in der Zunahme begriffen. In den 3 Wochen vom 10. bis zum 30. August starben 101, 163 und 157 Personen an der Krankheit (gegenüber 21, 13 und 25 im Vorjahre).

In Madras (vgl. S. 765) ist in der Zeit vom 9. bis zum 23. August die Zahl der wöchentlichen Todesfälle an Cholera von 38 auf 71 gestiegen. Die Ursache des Ausbruches ist bisher unbekannt geblieben.

Gelbfieber. In Franklin sind vom Auftreten der Krankheit bis zum 8. September im Ganzen 18 Erkrankungen mit 1 Todesfall ermittelt worden, in Key West am 26. August 5 und am 30. desſ. Mts. 8 verdächtige Fälle. In der Quarantäne Tortugas sind am 26. August auf einem von Havana angekommenen Schiffe 4 Fälle festgestellt, auf dem Truppentransportschiff „Knickerbocker" während der Fahrt von Port Tampa nach Santiago am 30. August 5 solche. In Tampico wurden in den beiden Wochen vom 14. bis 28. August 25 und 40 Todesfälle angezeigt, in Vera Cruz vom 12. bis 25. August 1 und 4, in San Salvador vom 1. bis 7. August 21 Erkrankungen, in Taylor (Mississippi) um den 20. Juli 5 und am 7. September 3 Fälle, zu der erstgenannten Zeit in Orwood 2, hier erkrankten bis zum 4. September 35 Personen. (Public health reports Nr. 35 und 36.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 10 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Herzogthum Braunschweig 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3, Prag 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** Hamburg 58, Kopenhagen 62 Erkrankungen; **Influenza:** London 4, Moskau 3, Petersburg 4 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 248, Reg.-Bez. Düsseldorf 146 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%) in Königshütte und Warschau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 105, Königsberg 87, in Hamburg 33, Budapest 45, Edinburg 35, Kopenhagen 43, London (Krankenhäuser) 242, New York 55, Paris 53, Petersburg 54, Wien 29 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Königsberg 195, Lüneburg 227, Posen 182, Stade 101, in Amsterdam 70, Budapest 54, Edinburg 28, Wien 41 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 112, im Reg.-Bez. Arnsberg 104, in Budapest 24, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 158, New York 97, Petersburg 105, Stockholm 54, Wien 52 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 21, New York 181, Paris 43, Petersburg 106, Prag 27.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Niederlande. Die Königliche Verordnung vom 27. Juli 1895, die Abwehr ansteckender Krankheiten betreffend (vgl. Veröff. 1897 S. 710), ist unter dem 24. August auf ein ferneres Jahr erneuert worden. Die Abwehrmaßregeln erstrecken sich nach der neuen Verordnung auch auf die Pest, und werden in Gemäßheit der am 19. März 1897 in Venedig geschlossenen internationalen Vereinbarung gehandhabt. —

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 1. September sind seitens der Regierung zu Bombay drei Verordnungen erlassen, welche sich auf Maßnahmen gegenüber 1. auslaufenden, 2. einlaufenden Schiffen, sowie 3. auf Maßnahmen in Bombay selbst beziehen.

Die Maßregeln für die einlaufenden Schiffe sind mit dem 1. September in Kraft getreten; für diejenigen, betreffend auslaufende Schiffe, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bekannt gegeben werden. Die zu 3 für Bombay geltenden Bestimmungen sind bereits in Kraft.

Der Inhalt der Verordnungen ist folgender:

I. Auslaufende Schiffe.

Kein Schiff darf den Hafen ohne ärztliches Zeugniß darüber verlassen, daß der Führer, die Besatzung und die Passagiere des Schiffs bei Tage am Lande untersucht und frei von Pest befunden worden sind. Läuft ein Schiff auf der Reise Bombay an, ohne Verkehr mit der Stadt zu haben, so soll sich die Untersuchung auf diejenigen Personen beschränken, die sich in Bombay einschiffen und von Bombay aus mit dem Schiffe weiter fahren wollen. Es ist den fremden Konsuln gestattet, der Untersuchung beizuwohnen

Pestverdächtige und deren Angehörige sind von der Einschiffung ausgeschlossen. Auf Anordnung des leitenden Beamten werden sie unter ärztliche Aufsicht gebracht, ihre Habe wird desinfizirt. In die Schiffspapiere ist ein Vermerk einzutragen.

Nach der Ausstellung des Gesundheitspasses ist die Uebernahme von Personen und Gütern verboten, es sei denn, daß auch diese unter Ausweis für die Schiffsführer untersucht worden sind.

Die ärztliche Untersuchung findet zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang statt.

Verläßt ein Schiff den Hafen nach 6 Uhr Morgens, so findet erneute Untersuchung statt, doch lediglich auf dem Schiffe selbst, wenn seit der vorausgegangenen Untersuchung kein Verkehr zwischen Land und Schiff bestanden hat.

II. Einlaufende Schiffe.

Der Führer jedes Fahrzeuges, das entweder von einem verseuchten Hafen kommt, oder anders als blos mündlich oder durch Signale im Verkehr mit einem Schiffe aus einem verseuchten Hafen gestanden hat, oder welches Pest an Bord hat, oder auf welchem 12 Tage vor seiner Ankunft Pest gewesen ist, hat bei Tag oder bei Nacht die erforderlichen Quarantänesignale zu geben.

Jeder andere als mündliche Verkehr mit irgend jemand vom Land oder anderen Schiffen, außer mit dem Lootsen und zuständigen Beamten ist verboten.

Jedes für Bombay bestimmte Schiff wird alsbald durchsucht und darf, wenn es „gesund" befunden ist, ausschiffen.

Ebenso verhält es sich mit Schiffen, die Bombay nur vorübergehend anlaufen. Sind solche Schiffe nicht für „rein" erklärt, so findet Verkehr zwischen ihnen und dem Lande und anderen Schiffen nur nach Maßgabe der Genehmigung seitens des leitenden Beamten statt.

Besuch und Untersuchung sowohl der für Bombay bestimmten als auch der Bombay nur anlaufenden Schiffe soll zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang stattfinden.

Verseuchte Schiffe, d. h. solche mit Pest an Bord oder auf denen während der letzten 12 Tage vor ihrer Ankunft Pest vorgekommen ist, unterliegen folgenden Maßnahmen.

1. Die Kranken werden gelandet und auf ihre Kosten unter geregelte ärztliche Aufsicht gebracht.
2. Auch die übrigen Personen haben das Schiff behufs ärztlicher Ueberwachung zu verlassen. Doch können die für den Schiffsdienst unentbehrlichen Personen, wenn sie gesund befunden werden, unter ärztlicher Aufsicht zurückbleiben.
3. Verdächtige Habe wird desinfizirt.
4. Das Schiff hat frisches Trinkwasser an Bord zu nehmen und das Bilgewasser auszupumpen.
5. Das Schiff wird ganz oder theilweise desinfizirt.
6. Erst nach Erfüllung dieser Vorschriften darf das Schiff seinen Obliegenheiten nachkommen und die Quarantänesignale absetzen.

Verdächtige Schiffe, d. h. solche, auf denen bei der Abreise oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein Fall während der letzten 12 Tage vor der Ankunft, unterliegen folgenden Maßnahmen:

Passagiere und Besatzung werden sofort untersucht und im Uebrigen gelten die für verseuchte Schiffe unter 3 bis 6 angeordneten Maßnahmen auch für verdächtige Schiffe Auf „den Umständen nach reine", d. h. solche nicht verseuchte oder verdächtige Schiffe, die 10 Tage vor ihrer Ankunft einen verseuchten Hafen verlassen oder anders als nur mündlich oder durch Signal mit einem Schiffe verkehrt haben, welches ebenfalls während dieser 10 Tage einen verseuchten Hafen verlassen hat, und auf reine Schiffe überhaupt finden in gewissem Umfange die für verdächtige Schiffe anwendbaren Maßnahmen nach Ermessen der Behörde Anwendung.

Ueberfüllte Schiffe können von vornherein als verdächtig behandelt werden.

Ein Schiff, das sich diesen Anordnungen nicht unterwerfen will, kann den Hafen wieder verlassen; hat es aber mit der Ausschiffung begonnen, so ist es den vorstehenden Vorschriften unterworfen.

III. Betr. die Pest in Bombay selbst.

1. Die für die Behandlung der Pest in Bombay selbst erlassene Verordnung legt die Ausführung der Pestvorschriften — unter Aufsicht der Regierung, welche durch den „Plague Commissioner" vertreten ist — in die Hand des Bürgermeisters, „Municipal Commissioner" der Stadtverwaltung.
2. Der Municipal Commissioner hat das Recht, Unterbeamte widerruflich anzustellen, die Hauptzugänge nach Bombay vom Lande her von Zeit zu Zeit abzusperren und daselbst betroffene verdächtige Personen anzuhalten und unter ärztliche Ueberwachung zu bringen.
3. Dem Bürgermeister zur Seite steht ein zweiter Beamter mit folgenden Vollmachten:

a) zur Besichtigung von dem Publikum dienenden und privaten Baulichkeiten und zur Aufforderung an die Eigenthümer, sie entsprechend zu reinigen oder zu schließen;

b) jede ihm zweckmäßig erscheinende Besichtigung von pestverdächtigen Oertlichkeiten vorzunehmen und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Verbreitung der Pest von jenem Platze aus verhindert werden kann;

c) zur Besichtigung von Wasseranlagen;

d) zur Unterbringung pestkranker Personen auf Grund ärztlichen Ersuchens. Diejenigen Personen, in deren Obhut sich ein solcher Pestkranker befindet, haben den Aufforderungen des Beamten Folge zu leisten;

e) der gedachte Beamte darf Hauseigenthümer zur Desinfektion ihrer Gebäude sowie zu deren Verlassen anhalten. Gegebenen Falls darf er sogar die hierdurch entstehenden Ausgaben decken.

f) Er kann anordnen, daß Baulichkeiten unter gegebenen Umständen niedergerissen werden, und dadurch Geschädigte entsprechend entschädigen.

g) Infizirte oder zur Uebertragung der Infektion geeignete Gegenstände kann er gegen entsprechende Entschädigung vernichten lassen.

4. Als leitender Medizinalbeamter fungirt Brigade-Surgeon Lieutenant-Colonel J. S. Wilkins.

5. Die von dem Bürgermeister, seinem Beigeordneten und dem Medizinalbeamten getroffenen Anordnungen sind sofort zu befolgen.

6. Bis auf weitere Anordnung der Regierung sind alle in Ausführung obiger Bestimmungen entsprechenden Kosten, vorbehaltlich der Wiedereinziehung von dem Verpflichteten, auf Fonds der Stadtverwaltung zu übernehmen.

7. Die Polizeibehörde hat den gedachten Beamten zur Seite zu stehen.

Belgien. Gesundheitsverhältnisse und öffentliches Gesundheitswesen von 1830 bis zur Gegenwart.

Aus dem „Aperçu historique sur l'hygiène publique en Belgique depuis 1830 par M. le Dr. Hyac. Kuborn, membre de l'Académie de Médecine. Bruxelles 1897."

Seitdem Belgien in die Reihe der selbständigen Staaten emporgestiegen ist, hat sich die Einwohnerzahl von 3 785 816 auf 6 495 886 Seelen (im J. 1896) vermehrt. Der Geburtenüberschuß belief sich in dem Zeitraum von 1861—1870 auf 41 016, von 1881—1890 auf 56 137, von 1891—1894 auf 54 432. Die Zahl der unehelichen Geburten ist seit 1860 stetig gestiegen. Die Sterbeziffer zeigt seit 1841 eine beträchtliche Abnahme; von je 1000 E. starben in den Jahren 1841, 1851, 1861, 1871, 1881, 1891, 1892, 1893 und 1894 23,84 bezw. 21,44, 22,48, 28,06, 21,20, 21,22, 21,79, 20,26 und 18,64. Besonders auffallend war die Verminderung der Sterblichkeit in den Großstädten des Landes, namentlich in der Landeshauptstadt; in der Stadt Brüssel (und deren Vororten) starben i. J. 1866 35,0 (29,2), i. J. 1896 18,9 (20,1)‰ d. E., für Antwerpen stellten sich die entsprechenden Verhältnißzahlen wie 31 : 20, für Gent wie 34 : 20,8, für Lüttich wie 28,9 : 19,4.

Durch ungemein hohe Sterblichkeit zeichneten sich in Folge ausgebreiteter Cholera- bezw. Pockenepidemien die Jahre 1849, 1866, und 1871 aus. Im J. 1846 herrschte in Folge des durch eine industrielle Krise hervorgerufenen Nothstands eine ausgedehnte Hungertyphusepidemie; die Sterbefälle stiegen auf 25 000 über den Durchschnitt.

Abgesehen von den großen Epidemien veranlaßten nachstehende Krankheiten die meisten Todesfälle: Akute Erkrankungen der Athmungsorgane (durchschnittlich rund 19 000—20 000 Sterbefälle im Jahre), Lungenschwindsucht (13 000), andere chronische Erkrankungen der Athmungsorgane (7000—8000), organische Herzkrankheiten (13 000), Darmkatarrh und Durchfall (6000—7000), Diphtherie, Keuchhusten und Masern (je 4000), Scharlach (1400—1500); die Sterbeziffern der beiden letztgenannten Krankheiten scheinen in der Neuzeit an Höhe zuzunehmen. Dagegen hat sich die Typhussterblichkeit neuerdings erheblich vermindert; von 1850—1880 starben jährlich im Durchschnitt 4000 Personen an Unterleibstyphus, von 1880—1890 3000, während im J. 1893 nur 2150, im J. 1894 1775 derartige Todesfälle zu verzeichnen waren. Brüssel allein zählte i. J. 1866 380, i. J. 1896 nur noch 174 Typhussterbefälle: dies günstige Ergebniß wird neben der Verbesserung der Trinkwasser- und Wohnungsverhältnisse auf die Thätigkeit des von Dr. Janssens daselbst geschaffenen Gesundheitsbüreaus (bureau d'hygiène) zurückgeführt.

Von größeren Choleraepidemien wurde Belgien in den Jahren 1832—1834, 1848—1854, 1859, 1866 und 1892—1893 heimgesucht; die mörderischste von allen war die von 1866, welche 43 400 Opfer forderte, d. h. es kam 1 Todesfall auf je 111 Einwohner, während das entsprechende Verhältniß 1832/34 1 : 477, 1848/49 1 : 199 betrug. Bei der Epidemie von 1892/93 wurden neben 232 zweifelhaften Fällen 2476 Erkrankungen und 1325 Todesfälle festgestellt. In der Mehrzahl der Epidemien ist die Einschleppung durch den Hafen von Antwerpen erfolgt.

An Pocken starben in den 4 10jährigen Perioden von 1851 bis 1890 8290, 15 180, 50 800, 13 610, in den Jahren 1891 bis 1894 1300, 2528, 2103, 537 Personen. Eine allgemeine gesetzliche Impfpflicht besteht nicht. Auf Anordnung der Regierung wird zwar die Aufnahme in öffentliche Schulen, staatliche Werkstätten und gewisse gesundheitsgefährdende Industrien, wie die Bearbeitung von Lumpen, von dem Nachweis der stattgehabten Impfung oder der überstandenen Pocken abhängig gemacht, doch werden diese Bestimmungen nicht überall streng gehandhabt; wie festgestellt wurde, ist die Hälfte der im J. 1894 geborenen Kinder ungeimpft geblieben.

Zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, welche unter allen übertragbaren Krankheiten die größten Verheerungen anrichtet, ist von der Regierung nach Anhörung des Obersten Gesundheitsraths im J. 1895 eine Belehrung ausgearbeitet und an sämmtliche Gemeindeverwaltungen und Aerzte vertheilt worden[1]).

Eine Anzeigepflicht für ansteckende Krankheiten ist bislang nicht eingeführt; eine Ausnahme machen nur die Cholerafälle und die choleraverdächtigen Erkrankungen, welche laut Königl. Verordnung vom 30. Juli 1893 der Behörde gemeldet werden müssen.

Die gegen das immer mehr hervortretende Ueberhandnehmen der Trunksucht gerichteten Bestrebungen zahlreicher Vereine und Gesellschaften erfreuen sich der regen Unterstützung der Verwaltung. Der Ertrag der Steuer für inländische Branntweine allein ist von rund 2 Millionen im J. 1835 auf fast 42 Millionen Francs im J. 1896 gestiegen. Die Zahl der Selbstmorde belief sich von 1886 bis 1890 jährlich im Durchschnitt auf 713; im J. 1893 wurden aber 825, im J. 1894 839 Selbstentleibungen festgestellt. Im J. 1858 befanden sich in Irrenanstalten 4420 Geisteskranke, 1878: 7886, 1883: 8763, 1888: 10 280, 1893: 11 994, 1894: 12 300. Schulzwang besteht in Belgien nicht.

In landwirthschaftlichen Betrieben waren im J. 1880 21,77% der Bevölkerung beschäftigt, ein Verhältniß, welches sich seitdem kaum geändert haben dürfte. An der Spitze der Industriezweige in Belgien stehen die der Metallgewinnung und -Verarbeitung und die Textilindustrie. Dank einer strengen Gesetzgebung, die sich namentlich auch auf den Schutz der Bergleute erstreckte, ist die Zahl der Betriebsunfälle im Vergleich mit früher gegenwärtig nicht hoch zu nennen; im J. 1893 ereigneten sich 191 Unfälle (darunter 31 mit tödtlichem Ausgang), im J. 1894 257 (190).

Aerzte waren i. J. 1896 3000 vorhanden oder 1 auf je 2160 Einwohner. Mit Hinzurechnung der Apotheker und Hebammen zählte das gesammte Heilpersonal 7284 Mitglieder.

Der Zentral-Gesundheitsdienst gehört seit 1889 zum Ressort des Ministers des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus Mexiko für das Jahr 1897. (Nach den monatlichen Angaben des Boletin del Consejo Superior de Salubridad.)

Der Gesundheitszustand in der Hauptstadt Mexiko hat sich im Jahre 1897 nicht wesentlich gegen früher verändert. Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug 16 686 gegen 15 466 im Vorjahre. Nach der letzten Zählung von 1895, die 344 377 Einwohner ergeben hatte, berechnet sich die Sterblichkeit für 1897 zu 48,45 auf 1000. Von den Todesfällen betrafen 4588, also 27,5%, Kinder unter einem Jahre. Außerdem waren noch 131 Todt- und 1016 Fehlgeburten gemeldet.

Todesursachen. Von den Todesfällen wurden 1569 durch Tuberkulose, 766 durch Typhus, 430 durch Blattern, 181 durch Krebs und 129 durch Keuchhusten verursacht. An Rothlauf (Rose) starben 70 Personen, an Masern 65, an typhösem Fieber 28, an Grippe 21, an Diphterie und Croup 19 und an Scharlach 10 Personen.

An Typhus waren insgesammt 2761 Personen erkrankt, von denen jedoch 1995 wieder geheilt wurden.

Impfstatistik. Geimpft wurden in der Republik Mexiko insgesammt 33 963 Kinder, davon 26 989 in der Hauptstadt; Abimpflinge sind 9709 verzeichnet, von denen

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 760.

9004 auf die Stadt Mexiko entfallen. Durch das Sekretariat des Obersten Gesundheitsamtes wurden 5867 Lymphröhren mit animalischer Lymphe vertheilt. In dem Institut zur Bekämpfung der Tollwuth, das eine Unterabtheilung des Obersten Gesundheitsamtes bildet, wurden 365 Personen behandelt, die von tollwüthigen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen waren.

Nahrungsmitteluntersuchung. Im chemischen Laboratorium des Obersten Gesundheitsamtes wurden 3753 Nahrungsmittel untersucht, von 689 beanstandet wurden; unter diesen befanden sich 349 Proben verfälschter Milch und 279 verfälschten Kaffees. Wegen Vergehen gegen das Gesundheitsgesetz wurden 407 Personen bestraft; darunter 139 wegen Verfälschung von Milch und 61 wegen Verfälschung von Kaffee.

Desinfizirt wurden im Jahre 1897 insgesammt 2520 Häuser, 3740 Zimmer und 29 953 Kleidungsstücke.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 22. September 1898. (R.-G.-Bl. S. 1041.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Fürstenthum Reuß älterer Linie, das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und das Gebiet der freien Hansestadt Bremen wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 22. September 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Die internationale Pariser Sanitätskonvention. Vom 3. April 1894.[1] **Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft. Vom 30. Oktober 1897.**

(R.-G.-Bl. 1898 S. 973.)

In deutscher Uebersetzung haben die Bestimmungen der Uebereinkunft folgenden Wortlaut:

I. Was die Gesundheitspolizei in den Abgangshäfen des fernen Ostens (Britisch-Ostindien, niederländische Besitzungen 2c. 2c.) anlangt:

so sind die in Anlage I zu der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgeführten und näher bezeichneten Maßnahmen angenommen worden.

II. Was die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Pilger im Rothen Meere betrifft:

so sind die in der Anlage II niedergelegten Bestimmungen zur Annahme gelangt.

III. Was den Schutz des Persischen Golfes anlangt:

so sind die in Anlage III niedergelegten Bestimmungen zur Annahme gelangt.

IV. Was die Anwendung der in den vorstehend erwähnten Anlagen enthaltenen Anordnungen betrifft:

so sind die in Anlage IV vorgeschriebenen Maßnahmen zur Annahme gelangt.

V. Die oben bezeichneten Anlagen haben dieselbe Geltung, als wären sie in die gegenwärtige Uebereinkunft mitaufgenommen.

VI. Diejenigen Staaten, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, werden auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Französischen Republik und durch diese den übrigen Signatarmächten mitgetheilt werden.

VII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Sie wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht einer der Hohen vertragschließenden Theile sechs Monate vor Ablauf des erwähnten fünfjährigen Zeitraums seine Absicht kund gethan hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten.

Wenn eine der Mächte die Uebereinkunft kündigt, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden; die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich und spätestens binnen einer mit dem Tage der Unterzeichnung beginnenden einjährigen Frist in Paris niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris in dreizehn Exemplaren am dritten April Eintausend achthundertundvierundneunzig.

Folgen die Unterschriften.

[1]) Veröff. 1897 S. 630.

Anlage I.

A. Gesundheitspolizei in den Abgangshäfen der aus dem indischen Ocean und Oceanien kommenden Pilgerschiffe.

1. Obligatorische ärztliche Revision aller auf einem Pilgerschiff Ueberfahrt nehmenden Personen. Dieselbe erstreckt sich auf jede einzelne Person und ist bei Tage und auf dem Lande im Augenblicke der Einschiffung während der dazu nöthigen Zeit durch einen von der öffentlichen Behörde bestellten Arzt vorzunehmen.

2. Obligatorische strenge Desinfektion jedes verseuchten oder verdächtigen Gegenstandes nach Maßgabe des Artikels 5 des in Anlage IV der Sanitätskonvention von Venedig aufgenommenen ersten Reglements. Dieselbe findet auf dem Lande unter Aufsicht des von der öffentlichen Behörde bestellten Arztes statt.

3. Verbot der Einschiffung von Personen, welche mit Cholera, choleraartiger Krankheit oder irgend einer Art verdächtiger Diarrhoe behaftet sind.

4. Kommen Cholerafälle im Hafen vor, so darf die Einschiffung an Bord der Pilgerschiffe erst dann stattfinden, nachdem die in Gruppen vereinigten Personen einer fünftägigen Beobachtung unterworfen worden sind, welche die Gewißheit bietet, daß keine von ihnen mit Cholera behaftet ist.

Jeder Regierung steht es frei, bei Ausführung dieser Maßnahmen den lokalen Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen.[1])

5. Die Pilger sind gehalten nachzuweisen, daß sie die unbedingt nothwendigen Mittel zur Pilgerfahrt, nämlich zur Hin- und Rückreise und zum Aufenthalt an den heiligen Orten besitzen.

B. Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe.

Reglement.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Reglement findet Anwendung auf Pilgerschiffe, welche muselmanische Pilger nach dem Hedjaz hin oder von dort zurückbringen.

Art. 2. Als Pilgerschiff wird nicht angesehen ein solches, welches außer seinen gewöhnlichen Passagieren, zu denen die Pilger der höheren Klassen gerechnet werden können, Pilger der untersten Klasse an Bord nimmt, wenn das Verhältniß dergestalt ist, daß auf 100 Tonnen Bruttogehalt weniger als ein Pilger kommt.

Art. 3. Jedes Pilgerschiff hat sich bei der Einfahrt in das Rothe Meer und bei der Ausfahrt aus demselben nach den in dem Spezialreglement für die Hedjaz-Pilgerfahrten enthaltenen Vorschriften zu richten, das

[1]) Die Konferenz hat sich dahin geeinigt, einerseits, daß die fünftägige Beobachtung an Bord der Schiffe stattfinden kann zwischen der bei der Abfahrt von Britisch-Indien vorgenommenen ärztlichen Untersuchung und der in Aden vorzunehmenden zweiten Besichtigung, andererseits, daß in Niederländisch-Indien diese Beobachtung an Bord der zur Abfahrt fertigen Schiffe vorgenommen werden kann.

von dem Gesundheitsrath in Konstantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgestellten Grundsätzen veröffentlicht werden wird.

Art. 4. Dampfschiffe werden allein zum Transporte der Pilger auf weiter Fahrt zugelassen. Anderen Schiffen ist dieser Transport verboten.

Pilgerschiffe, welche die Küstenschiffahrt betreiben und für Transporte auf kürzere Dauer, sogenannte „Küstenfahrten“ bestimmt sind, unterliegen den in dem im Artikel 3 erwähnten Spezialreglement enthaltenen Vorschriften.

Titel II. Maßnahmen vor der Abfahrt.

Art. 5. Der Kapitän oder anstatt seiner der Eigenthümer oder Agent eines jeden Pilgerschiffes ist gehalten, der zuständigen Behörde[1]) des Abgangshafens wenigstens drei Tage vor der Abfahrt von seiner Absicht, Pilger aufzunehmen, Anzeige zu machen. In dieser Anzeige muß der zur Abfahrt bestimmte Tag und der Bestimmungsort des Schiffes angegeben werden.

Art. 6 In Folge dieser Anzeige läßt die zuständige Behörde auf Kosten des Kapitäns die Untersuchung und Vermessung des Schiffes vornehmen. Die für das Schiff zuständige Konsulatsbehörde kann dieser Untersuchung beiwohnen.

Die Untersuchung allein findet statt, wenn der Kapitän schon mit einem von der zuständigen Behörde seiner Heimath ausgestellten Zeugniß über die Vermessung des Schiffes versehen ist, es sei denn, daß die Vermuthung vorliegt, daß das Dokument nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande des Schiffes entspricht.

Art. 7. Die zuständige Behörde gestattet die Abfahrt eines Pilgerschiffes erst, nachdem sie sich über folgende Punkte Gewißheit verschafft hat:

a) daß das Schiff vollkommen gereinigt und nöthigenfalls desinfizirt worden ist;

b) daß das Schiff im Stande ist, die Reise ohne Gefahr zu unternehmen, daß es gut ausgerüstet, gut eingerichtet, hinreichend luftig und mit einer genügenden Anzahl von Rettungsbooten versehen sein, daß es nichts an Bord enthält, was der Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere schädlich ist oder schädlich werden kann, und daß Deck und Zwischendeck aus Holz und nicht aus Eisen sind;

c) daß an Bord außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft gehörig verladene Lebensmittel und Brennmaterialien vorhanden sind, Alles von guter Beschaffenheit und in solcher Menge, daß es für sämmtliche Pilger und für die angegebene Reisedauer ausreicht;

d) daß das an Bord befindliche Trinkwasser von guter Beschaffenheit und durchaus unverdächtigen Ursprungs ist; daß es in hinreichender Menge vorhanden ist; daß die Trinkwasserbehälter an Bord vor jeder Verunreinigung geschützt und derart verschlossen sind, daß das Wasser nur mittelst der Hähne oder Pumpen abgelassen werden kann;

e) daß das Schiff einen Destillirapparat besitzt, der für alle an Bord befindlichen Personen, einschließlich des Schiffspersonals, eine Wassermenge von mindestens 5 Liter für den Kopf und für den Tag zu liefern vermag;

f) daß das Schiff einen Dampf-Desinfektionsapparat besitzt, dessen Sicherheit und Wirksamkeit festgestellt ist;

g) daß nach Maßgabe der Artikel 11 und 23 unter dem Schiffspersonale sich ein Arzt befindet und das Schiff Arzneimittel mit sich führt;

h) daß das Schiffsdeck frei von jeglichen den Verkehr behindernden Waaren und Gegenständen ist;

[1]) Die zuständige Behörde ist gegenwärtig: in Britisch-Indien ein von der Lokalregierung hierzu bestimmter Officer (Native passenger ships Act, 1887, art. 7); — in Niederländisch-Indien der Hafenmeister; — in der Türkei die Gesundheitsbehörde; — in Oesterreich-Ungarn die Gesundheitsbehörde; — in Italien der Hafenkapitän; — in Frankreich, Tunesien und Spanien (Philippinen) die Gesundheitsbehörde.

i) daß die Einrichtungen des Schiffes derartig sind, daß die im Titel III vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt werden können.

Art. 8. Der Kapitän ist gehalten, auf dem Schiffe an einer für die Betheiligten sichtbaren und zugänglichen Stelle Anschlagzettel anbringen zu lassen, welche in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder abgefaßt sind und folgende Angaben enthalten:

1. den Bestimmungsort des Schiffes;
2. die für jeden Pilger ausgesetzte tägliche Ration an Wasser und Lebensmitteln;
3. den Tarif für diejenigen Lebensmittel, welche nicht in die tägliche Beköstigung miteinbegriffen sind und besonders bezahlt werden müssen.

Art. 9. Der Kapitän darf nicht abfahren, bevor er Folgendes in Händen hat:

1. eine von der zuständigen Behörde visirte, Namen, Geschlecht und Gesammtzahl der Pilger, die er an Bord nehmen darf, angebende Liste;
2. ein Gesundheitspatent, welches Namen, Nationalität und Tonnengehalt des Schiffes, die Namen des Kapitäns und des Arztes, die genaue Anzahl der an Bord genommenen Personen, und zwar der Schiffsmannschaft, der Pilger und der anderen Passagiere, die Art der Ladung, den Abgangs- und Bestimmungsort und den Stand der öffentlichen Gesundheitsverhältnisse an dem Abgangsorte angiebt.

Die zuständige Behörde wird auf dem Patent angeben, ob die reglementsmäßig zulässige Zahl von Pilgern erreicht ist oder nicht, und in letzterem Falle die Zahl der Passagiere, welche das Schiff bei seinem Anlaufen in anderen Häfen noch aufnehmen darf.

Art. 10. Die zuständige Behörde ist gehalten, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Einschiffung jeder verdächtigen[1]) Person oder Sache zu verhindern, entsprechend den Bestimmungen über die in den Häfen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Titel III. Vorsichtsmaßregeln während der Fahrt.

Art. 11. Jedes Schiff, welches 100 oder mehr Pilger aufnimmt, muß einen Arzt an Bord haben, der mit einem ordnungsmäßigen Diplome versehen und von der Regierung desjenigen Landes, welchem das Schiff angehört, anerkannt worden ist. Ein zweiter Arzt muß an Bord genommen werden, sobald sich mehr als 1000 Pilger auf dem Schiffe befinden.

Art. 12. Der Arzt besichtigt die Pilger, behandelt die Kranken und wacht darüber, daß an Bord die Regeln der Hygiene beobachtet werden. Insbesondere hat er:

1. sich zu vergewissern, daß die an die Pilger verabreichten Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, daß ihre Menge den eingegangenen Verpflichtungen entspricht und daß sie angemessen zubereitet sind;
2. sich zu vergewissern, daß die Vorschriften des auf die Verabreichung des Wassers bezüglichen Artikels beobachtet werden;
3. wenn hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers Zweifel bestehen, den Kapitän schriftlich an die Vorschriften des Artikels 21 (siehe unten) zu erinnern;
4. sich zu vergewissern, daß das Schiff andauernd in reinlichem Zustande gehalten wird, und insbesondere daß die Aborte in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 18 (siehe unten) gereinigt werden;
5. sich zu vergewissern, daß die Unterkunftsräume der Pilger in einer der Gesundheit zuträglichen Verfassung gehalten werden, und daß im Falle einer übertragbaren Krankheit die Desinfektion so vorgenommen wird, wie im Artikel 19 (siehe unten) vorgeschrieben ist;
6. ein Journal über alle während der Reise stattgehabten Vorfälle von sanitärer Bedeutung zu führen und dasselbe der zuständigen Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Art. 13. Das Schiff muß die Pilger im Zwischendecke beherbergen können.

[1]) Nach der Bestimmung der Anlage V, I, 1 der Konvention von Venedig.

Abgesehen von der Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von wenigstens zwei Quadratmeter, d. h. einen Meter zu zwei Meter, bei einer Zwischendeckshöhe von wenigstens einem Meter und achtzig Centimeter bieten.

Auf Schiffen, welche die Küstenschiffahrt betreiben, soll jeder Pilger über einen Raum von wenigstens zwei Meter Breite in der Länge der Schandecks des Schiffes verfügen.

Art. 14. Das Deck soll während der Fahrt frei von Gegenständen bleiben, welche den Verkehr behindern; es soll Tag und Nacht für die an Bord genommenen Personen freigehalten werden und ihnen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Art. 15. Das große Gepäck der Pilger wird eingeschrieben, mit Nummern versehen und im Raume untergebracht. Die Pilger dürfen nur die unbedingt nöthigen Gegenstände bei sich behalten. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art, die Menge und den Umfang dieser Gegenstände.

Art. 16. Jeden Tag, während sich die Pilger auf Deck befinden, müssen die Zwischendecks sorgfältig gereinigt und mit trockenem Sande, der mit passenden Desinfektionsmitteln zu mischen ist, abgerieben werden.

Art. 17. Auf dem Decke soll an jeder Seite des Schiffes ein Ort freigehalten werden, welcher den Blicken entzogen und mit einer Handpumpe versehen ist, um Seewasser für den Bedarf der Pilger zu liefern. Ein Raum dieser Art muß zum ausschließlichen Gebrauche für die Frauen vorbehalten sein.

Art. 18. Das Schiff muß außer den Aborten für die Schiffsmannschaft, mit Wasserklosets versehen sein, und zwar in dem Verhältnisse, daß auf je 100 an Bord genommene Personen wenigstens ein Abort kommt.

Es müssen Aborte für den ausschließlichen Gebrauch der Frauen vorhanden sein.

Aborte dürfen nicht in den Zwischendecks und im Schiffsraume liegen.

Die für die Passagiere bestimmten Aborte, ebenso wie die für die Schiffsmannschaft müssen in sauberem Zustande gehalten und täglich dreimal gereinigt und desinfizirt werden.

Art. 19. Die Desinfektion des Schiffes soll bewirkt werden in Gemäßheit der in den Paragraphen 5 und 6 des Artikels 5 Anlage IV der Konvention von Venedig enthaltenen Vorschriften.[1])

Art. 20. An Trinkwasser müssen jedem Pilger ohne Rücksicht auf sein Alter täglich wenigstens 5 Liter unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21. Wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers zu Zweifeln Anlaß giebt, oder die Möglichkeit besteht, daß es entweder von vornherein verseucht war oder während der Fahrt verseucht worden ist, so muß das Wasser gekocht und sterilisirt werden, und der Kapitän ist gehalten, dasselbe in dem ersten Zwischenhafen, wo er sich besseres Wasser beschaffen kann, ins Meer gießen zu lassen.

Art. 22. Das Schiff muß mit zwei Lokalitäten versehen sein, wo die Pilger selbst kochen können. Den Pilgern ist verboten, anderswo, insbesondere auf Deck, Feuer anzumachen.

Art. 23. Jedes Schiff muß Arzneimittel und die zur Pflege der Kranken nöthigen Gegenstände an Bord haben. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art und die Menge der Arzneimittel. Pflege und Heilmittel werden den Pilgern unentgeltlich gewährt.

Art. 24. Ein ordnungsmäßig eingerichtetes Lazareth mit guten Vorbedingungen für Sicherheit und Gesundheit muß als Unterkunftsraum für die Kranken zur Verfügung gehalten werden.

Dasselbe soll wenigstens 5 Prozent der an Bord genommenen Pilger beherbergen können, in der Weise, daß drei Quadratmeter auf den Kopf kommen.

Art. 25. Das Schiff muß so eingerichtet sein, daß die von Cholera oder choleraartigen Krankheiten befallenen Personen isolirt werden können.

Die mit der Pflege solcher Kranken beauftragten Personen haben allein zu diesen Zutritt und dürfen mit den übrigen an Bord befindlichen Personen nicht in Berührung kommen.

Bettgeräth, Teppiche und Kleidungsstücke, mit denen die Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sofort desinfizirt werden. Die Beobachtung dieser Regel wird besonders hinsichtlich der Kleidung der den Kranken nahekommenden Personen empfohlen, soweit die Kleidung beschmutzt worden sein kann. Diejenigen von den oben erwähnten Gegenständen, welche keinen Werth haben, sind entweder ins Meer zu werfen, wenn das Schiff sich nicht in einem Hafen oder Kanale befindet, oder aber durch Feuer zu vernichten. Die anderen müssen in undurchlässigen, mit Sublimatlösung durchtränkten Säcken in den Dampfapparat gebracht werden.

Die Entleerungen der Kranken müssen in Gefäßen, welche ein Desinfektionsmittel enthalten, aufgefangen werden. Diese Gefäße sind in die Aborte zu entleeren, welch' letztere nach jeder solchen Entleerung streng desinfizirt werden müssen.

Die von den Kranken benutzten Lokalitäten müssen streng desinfizirt werden.

Die Desinfektion muß nach Maßgabe des Artikels 5 Anlage IV der Konvention von Venedig stattfinden.

Art. 26. Tritt ein Todesfall während der Fahrt ein, so hat der Kapitän denselben neben dem betreffenden Namen auf der von der Behörde des Abgangshafens visirten Liste zu vermerken und außerdem in seinem Schiffsjournale den Namen des Verstorbenen, dessen Alter und Herkunft, sowie die nach dem Zeugnisse des Arztes vorliegende vermuthliche Todesursache und das Datum des Todesfalls einzutragen.

Ist der Tod in Folge einer übertragbaren Krankheit erfolgt, so ist der Leichnam, nachdem er zuvor in ein mit einer Sublimatlösung durchtränktes Tuch eingehüllt worden ist, ins Meer zu werfen.[2])

Art. 27. Das in dem Abgangshafen ausgestellte Patent darf während der Reise nicht abgeändert werden.

Dasselbe wird von der Gesundheitsbehörde jeden Zwischenhafens visirt. Diese vermerkt darauf:

1. die Zahl der gelandeten oder der neu an Bord genommenen Passagiere;

2. die auf See vorgekommenen, die Gesundheit oder das Leben der an Bord befindlichen Personen betreffenden Ereignisse;

3. den Gesundheitszustand des Zwischenhafens.

Art. 28. In jedem Zwischenhafen hat der Kapitän die in Ausführung des Artikels 9 aufgestellte Liste von der zuständigen Behörde visiren zu lassen.

Ist ein Pilger während der Reise ausgeschifft worden,

[1]) Man räumt die Kabinen und alle Theile des Schiffes aus.

Man desinfizirt die Seitenwände mittelst einer Sublimatlösung, welche mit 10 Prozent Alkohol versetzt ist. Die Bestäubung findet in der Weise statt, daß man mit dem oberen Theile der Wand beginnt und in wagerechter Linie fortfährt. Man geht dann allmählich weiter nach unten, so daß die ganze Fläche mit einer aus dünnen Tröpfchen bestehenden flüssigen Schicht bedeckt ist.

Die Dielen werden mit derselben Lösung gewaschen.

Zwei Stunden nachher werden die Seitenwände und der Fußboden abgerieben und reichlich mit Wasser ausgespült.

Die Desinfektion des Bilgeraums findet in der Weise statt, daß zunächst zum Zwecke der Neutralisirung des Schwefelwasserstoffes eine genügende Menge schwefelsaures Eisensalz hineingeschüttet, das Wasser aus dem Bilgeraum entfernt und letzterer mit Seewasser ausgespült wird, worauf dann eine gewisse Menge Sublimatlösung eingegossen wird.

Das Bilgewasser darf nicht in einem Hafen ausgegossen werden.

[2]) Konvention von Venedig Anlage V, Titel II, 6.

so hat der Kapitän dies auf jener Liste neben dem Namen des betreffenden Pilgers zu vermerken.

Werden Personen an Bord genommen, so müssen dieselben auf dieser Liste in Gemäßheit des Artikels 9 und vor Eintheilung des neuen Visa eingetragen werden.

Art. 29. Der Kapitän hat darüber zu wachen, daß alle während der Reise ausgeführten Vorbeugungsmaßregeln in dem Schiffsjournale vermerkt werden. Letzteres ist von ihm der zuständigen Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.[1])

Art. 30. Der Kapitän ist gehalten, sämmtliche Gesundheitstaxen zu zahlen, welche in dem Preise des Billets einbegriffen sein müssen.

Titel IV. Strafbestimmungen.

Art. 31. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, bezüglich der Zutheilung von Wasser, Lebensmitteln und Brennmaterial die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 türkischen Pfund. Diese Geldstrafe wird zu Gunsten des Pilgers erhoben, der unter dem Verstoße zu leiden gehabt hat und nachweist, daß er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlangt hat

Art. 32. Jeder Verstoß gegen Artikel 8 wird mit einer Geldstrafe von 30 türkischen Pfund geahndet.

Art. 33. Jeder Kapitän, der in Betreff der im Artikel 9 vorgesehenen Schiffspapiere, nämlich der Liste der Pilger und des Gesundheitspatents, einen Betrug irgend welcher Art begeht oder einen solchen wissentlich zuläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 türkischen Pfund.

Art. 34. Jeder Schiffskapitän, der ohne Gesundheitspatent des Abgangshafens oder ohne Visa der Zwischenhäfen eintrifft oder der nicht mit der nach Artikel 9, 27 und 28 vorgeschriebenen und ordnungsmäßig geführten Liste versehen ist, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 12 türkischen Pfund.

Art. 35. Jeder Kapitän, der überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 11 ermächtigten Arztes mehr als 100 Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.

Art. 36. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, mehr Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, als er in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 9 aufzunehmen berechtigt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5 türkischen Pfund für jeden überzähligen Pilger.

Die überzähligen Pilger werden auf der ersten Station, wo eine zuständige Behörde ihren Sitz hat, an Land gesetzt, und der Kapitän ist gehalten, die gelandeten Pilger mit dem nöthigen Geld zu versehen, damit sie ihre Reise bis zum Bestimmungsorte fortsetzen können.

Art. 37. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, Pilger, ohne ihre Zustimmung oder ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, an einem anderen als dem Bestimmungsorte gelandet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 türkischen Pfund für jeden zu Unrecht gelandeten Pilger.

Art. 38. Jeder Verstoß gegen die sonstigen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 türkischen Pfund geahndet.

Art. 39. Jede während der Reise festgestellte Uebertretung wird auf dem Gesundheitspatente sowie auf der Liste der Pilger vermerkt Die zuständige Behörde nimmt über den Vorfall ein Protokoll auf, um dasselbe gehörigen Ortes vorzulegen.

Art. 40. In den türkischen Häfen erfolgt die Feststellung der Uebertretung und die Auferlegung der Geldstrafe durch die zuständige Behörde in Gemäßheit der Bestimmungen der Anlage IV der Konvention.

Art. 41. Alle zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Reglements berufenen Agenten werden, wenn sie sich hierbei Fehler zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen des Landes bestraft, dem sie angehören.

Art. 42. Das gegenwärtige Reglement wird in der Sprache des Heimathslandes des Schiffes und in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder an einem sichtbaren und zugänglichen Orte an Bord eines jeden Pilgerschiffes angeschlagen.

[1]) Konvention von Venedig Anlage V, Titel II, 7.

Anlage II.

Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Pilgerfahrten im Rothen Meere.

Gesundheitspolizeiliche Behandlung der Pilgerschiffe in der (reorganisirten) Sanitätsstation von Camaran.

Die aus dem Süden kommenden Pilgerschiffe, welche sich nach dem Hedjaz begeben, haben zunächst die Sanitätsstation von Camaran anzulaufen und sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Schiffe, welche nach ärztlicher Revision rein befunden werden, werden zum freien Verkehre zugelassen, sobald folgende Maßnahmen durchgeführt worden sind:

Die Pilger werden gelandet und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig erscheinen kann, wird desinfizirt; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung darf 48 Stunden nicht übersteigen.

Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Cholera, Diarrhoe oder choleraartiger Krankheit festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft, und das Schiff begiebt sich nach dem Hedjaz.

Verdächtige Schiffe, d. h. solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt Cholerafälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten sieben Tage, werden folgendermaßen behandelt:

Die Pilger werden gelandet und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäck nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig erscheinen kann, wird desinfizirt. Die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung darf 48 Stunden nicht übersteigen.

Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Cholera oder choleraartiger Krankheit festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft, und das Schiff hat sich nach Djeddah zu begeben, wo eine zweite ärztliche Revision an Bord stattfindet. Fällt dieselbe günstig aus und wird eine schriftliche Erklärung der an Bord befindlichen Aerzte vorgezeigt, in der dieselben eidlich versichern, daß während der Ueberfahrt keine Fälle vorgekommen sind, so werden die Pilger sofort gelandet.

Ist dagegen Cholera oder sind choleraartige Fälle während der Reise oder im Augenblick der Ankunft festgestellt worden, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Verseuchte Schiffe, d. h. solche, welche Fälle von Cholera oder choleraartigen Krankheiten an Bord haben, oder auf denen während der letzten sieben Tage derartige Fälle vorgekommen sind, haben sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Die von Cholera oder choleraartiger Krankheit befallenen Personen werden gelandet und im Hospital isolirt. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt Die übrigen Passagiere werden gelandet und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, daß die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Cholera in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie das Schiff werden desinfizirt.

Die lokale Gesundheitsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäcks und der Waaren nothwendig ist und ob das Schiff ganz oder nur theilweise desinfizirt werden soll.

Die Passagiere haben fünf Tage in der Anstalt von Camaran zu bleiben; liegen die Cholerafälle mehrere Tage zurück, so kann die Dauer der Isolirung abgekürzt werden. Diese Dauer kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo der letzte Fall vorgekommen ist, von der Ge-

sundheitsbehörde nach ihrem Ermessen anderweit festgesetzt werden.

Das Schiff begiebt sich sodann nach Djeddah, wo eine strenge ärztliche Untersuchung an Bord stattzufinden hat. Ist das Ergebniß derselben günstig, so werden die Pilger gelandet. Hat aber Cholera oder haben choleraartige Krankheiten sich während der Reise oder zur Zeit der Ankunft an Bord gezeigt, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich von neuem der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Verbesserungen, welche in der Sanitätsstation von Camaran vorzunehmen sind.

A. Vollständige Räumung der Insel Camaran von ihren Bewohnern.

B. Anstalten zum Zwecke der Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs in der Bucht der Insel Camaran:

1. Einrichtung von Bojen und Baken in genügender Anzahl;

2. Errichtung einer Mole oder eines Hauptquais für die Landung der Passagiere und Frachtstücke;

3. eine besondere Landungsbrücke, um die Pilger der einzelnen Lager gesondert einschiffen zu können;

4. eine genügende Zahl Leichterschiffe mit einem Bugsirdampfer, um die Aus- und Einschiffung der Pilger sicherzustellen.

Die Landung der Pilger verseuchter Schiffe ist mittelst der an Bord befindlichen Landungsmittel zu bewerkstelligen.

C. Einrichtung der Sanitätsstation, welche enthalten soll:

1. ein Schienennetz, welches den Landungsplatz mit den Verwaltungs- und Desinfektionsräumlichkeiten sowie mit den Räumlichkeiten der verschiedenen Dienststellen und den Lagern verbindet;

2. Räumlichkeiten für die Verwaltung und das Personal des Sanitätsdienstes und der anderen Dienstzweige;

3. Gebäude für die Desinfektion und Waschung der nicht getragenen Effekten und sonstigen Gegenstände;

4. Gebäude, wo die Pilger während der Desinfektion der in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke Douche- oder Seebäder nehmen:

5. für jedes der beiden Geschlechter gesonderte und von einander vollkommen isolirte Hospitäler:

a) zur Beobachtung der Verdächtigen;
b) für die Cholerakranken;
c) für die von anderen ansteckenden Krankheiten Befallenen;
d) für die gewöhnlichen Krankheiten;

6. die Lager müssen von einander in wirksamer Weise geschieden sein und möglichst weit aus einander liegen. Die für die Pilger bestimmten Unterkunftsräume müssen unter den besten hygienischen Bedingungen hergestellt sein und dürfen nicht mehr als 25 Personen aufnehmen;

7. ein günstig und von jeder Wohnstätte entfernt gelegener Begräbnißplatz, welcher nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht und 50 Centimeter unter der Gräberfläche drainirt ist.

D. Sanitätsausrüstung und Zubehör:

1. Dampfkasten in genügender Zahl, welche alle Vorbedingungen für eine sichere, erfolgreiche und schleunige Wirkung bieten;

2. Zerstäubungsapparate, Desinfizirungskufen und die zur chemischen Desinfektion nöthigen Mittel, analog den in der Sanitätskonvention von Venedig vom 30. Januar 1892 bezeichneten;

3. Destillirmaschinen: Apparate zum Sterilisiren des Wassers durch Hitze; Eismaschinen.

Für die Zuführung von Trinkwasser Röhrenleitungen und verschlossene wasserdichte Behälter, welche sich nur mittelst Hähnen oder Pumpen leeren lassen;

4. bakteriologisches Laboratorium mit dem nothwendigen Personale;

5. Aufstellung von Abtritteimern zur Aufnahme der vorher desinfizirten Fäkalien. Ausschüttung dieser Stoffe an einer der von den Lagern am weitesten entfernt gelegenen Stellen der Insel, wobei darauf zu achten ist, daß die Bodenverhältnisse vom hygienischen Standpunkte aus hierfür geeignet sind;

6. die Schmutzwasser sind von den Lagern zu entfernen, ohne daß sie stehendes Wasser bilden oder irgend wie verbraucht werden können. Das Abflußwasser, welches aus den Hospitälern kommt, ist gemäß den in der Konvention von Venedig enthaltenen Angaben mit Kalkmilch zu desinfiziren.

E. Die Gesundheitsbehörde hat dafür Sorge zu zu tragen, daß in jedem Lager Magazine für Lebensmittel und Brennmaterial vorhanden sind.

Der Tarif der von der zuständigen Behörde festgesetzten Preise wird im Lager an mehreren Stellen in den wichtigsten Sprachen der von den Pilgern bewohnten Länder angebracht.

Die Lebensmittel werden auf ihre Beschaffenheit sowie darauf, ob ein genügender Vorrath vorhanden ist, jeden Tag durch den Arzt des Lagers kontrolirt.

Wasser wird unentgeltlich geliefert.

Was die Lebensmittel und das Wasser anbelangt, so gelten die für Camaran unter E angenommenen Bestimmungen auch für die Lager von Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali.

Verbesserungen, welche in den Sanitätsstationen von Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali sowie in Djeddah und Yambo vorzunehmen sind.

1. Herstellung von zwei Hospitälern für männliche und weibliche Cholerakranke in Abou-Ali;

2. Herstellung eines Hospitals für gewöhnliche Krankheiten in Vasta;

3. Errichtung von steinernen Unterkunftsräumen für 500 Personen in Abou-Saad und Vasta, in der Art, daß 25 Personen auf einen Raum kommen;

4. drei Dampfdesinfektionsapparate, welche in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali aufzustellen sind, mit Waschanstalten und Requisiten;

5. Anstalt für Douchebäder in Abou-Saad und Vasta;

6. auf jeder der Inseln Abou-Saad und Vasta Destillirmaschinen, welche zusammen täglich 15 Tonnen Wasser liefern können;

7. in Betreff der Begräbnißplätze, der Fäkalien und Schmutzwasser ist nach den für Camaran aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Ein Begräbnißplatz ist auf jeder der Inseln anzulegen;

8. Aufstellung von Dampfkasten und anderen Desinfektionsmitteln in Djeddah und Yambo für die den Hedjaz verlassenden Pilger.

Reorganisation der Sanitätsstation von Djebel-Tor.

Was die Reorganisation der Station von Djebel-Tor anlangt, so halten die Hohen vertragschließenden Theile an den in der Konferenz von Venedig bezüglich dieser Station ausgesprochenen Empfehlungen und Wünschen fest und überlassen es dem Gesundheitsrath in Alexandrien, diese Verbesserungen herbeizuführen, indem sie im Uebrigen noch ihrer Ansicht dahin Ausdruck geben:

1. daß es nothwendig ist, auf der Station auch Maschinen zu haben, um das am Orte vorgefundene Wasser durch Hitze zu sterilisiren;

2. daß es geboten ist, zur Zeit, wo im Hedjaz Cholera herrscht, alle von den Pilgern aus Djeddah und Yambo mitgebrachten Lebensmittel als verdächtige Gegenstände zu desinfiziren oder vollständig zu vernichten, wenn sie sich in einem gefährlichen Zustande von Verdorbenheit befinden;

3. daß Maßnahmen zu treffen sind, um die Pilger zu verhindern, bei ihrer Abfahrt von Djebel-Tor Schläuche mitzunehmen, welche durch Gefäße aus Steingut oder Kannen aus Metall zu ersetzen sind;

4. daß jede Abtheilung mit einem Arzte versehen sein muß;

5. daß ein Hafenkapitän in El-Tor ernannt werden muß, um daselbst die Einschiffungen und Landungen zu leiten und darauf zu achten, daß die Reglements von den Schiffskapitänen und den Samboukdjis befolgt werden

Gesundheitspolizeiliche Behandlung der von Norden kommenden Pilgerschiffe.

I. Hinfahrt. — Wenn weder im Abgangshafen noch in dessen Umgebung Cholera festgestellt worden und kein choleraartiger Fall während der Fahrt vorgekommen ist, so wird das Schiff sofort zum freien Verkehre zugelassen.

Wenn Cholera im Abgangshafen oder in dessen Umgegend festgestellt worden oder ein choleraartiger Fall während der Fahrt vorgekommen ist, so unterliegt das Schiff in Djebel-Tor denjenigen Maßnahmen, welche für aus dem Süden kommende und in Camaran haltende Schiffe angeordnet sind.

II. Rückfahrt. — Wenn Cholera im Hedjaz nicht festgestellt ist und während der Pilgerfahrt nicht festgestellt worden war, unterliegen die Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für reine Schiffe angeordneten Bestimmungen:

Die Pilger werden gelandet; sie nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig sein könnte, wird desinfizirt; die Dauer dieser Maßnahmen einschließlich der Aus- und Einschiffung darf 48 Stunden nicht übersteigen.

Wenn Cholera im Hedjaz festgestellt ist oder während der Pilgerfahrt festgestellt worden ist, unterliegen die Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für verseuchte Schiffe angeordneten Bestimmungen:

Die mit Cholera oder choleraartigen Krankheiten behafteten Personen werden gelandet und im Hospital isolirt. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden gelandet und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, daß die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Cholera in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinfizirt.

Die lokale Gesundheitsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäcks und der Waaren nothwendig ist, und ob das Schiff ganz oder nur theilweise desinfizirt werden soll.

Alle Pilger unterliegen einer Beobachtung von sieben vollen Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Desinfektionsmaßnahmen beendigt worden sind. Wenn ein choleraartiger Fall in einer Abtheilung vorgekommen ist, so beginnt die siebentägige Frist für diese Abtheilung erst mit dem Tage, an welchem der letzte Fall festgestellt worden ist.

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen bei den Abfahrten der Pilger aus den Häfen des Hedjaz.

In Djeddah und Yambo sind bei der Abfahrt der nach dem Süden gehenden Pilger, soweit es sich um die ärztliche Untersuchung und die Desinfektion handelt, dieselben Maßnahmen anzuwenden, welche für die Abfahrt aus den jenseits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen angeordnet sind, nämlich:

1. Obligatorische ärztliche Revision aller auf einem Schiffe Ueberfahrt nehmenden Personen. Dieselbe erstreckt sich auf jede einzelne Person und ist bei Tage und auf dem Lande im Augenblicke der Einschiffung während der dazu nöthigen Zeit durch von der Gesundheitsbehörde bestellte Aerzte vorzunehmen.

2. Obligatorische strenge Desinfektion jedes verseuchten oder verdächtigen Gegenstandes nach Maßgabe des Artikels 5 des in Anlage IV der Sanitätskonvention von Venedig aufgenommenen ersten Reglements. Dieselbe findet auf dem Lande und unter Aufsicht des von der öffentlichen Behörde bestellten Arztes statt.

Für diejenigen Pilger, welche sich auf Schiffen, die nach dem Norden gehen, einschiffen, hat die Desinfektion in Djebel-Tor stattzufinden, ausgenommen, wenn Cholera im Hedjaz herrscht. In diesem Falle werden die oben erwähnten Maßnahmen auch mit diesen Schiffen in Djeddah und Yambo vorgenommen.

Anlage III.

I. Gesundheitspolizeiliche Behandlung von Herkünften zur See im Persischen Golfe.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches entweder Cholera an Bord hat oder auf welchem während der letzten sieben Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Cholerafälle vorgekommen sind, auf dem aber während der letzten sieben Tage kein neuer Fall sich ereignet hat.

Als rein gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt noch während der Reise noch bei der Ankunft einen Cholera-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt;

2. die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheisstande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalls richtet, die indessen den Zeitraum von fünf Tagen nicht überschreiten darf;

3. die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden werden, sofern dieselben nach Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder auch nur der mit Choleraentleerungen beschmutzte Theil desselben desinfizirt.

Verdächtige Schiffe sind nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

1. ärztliche Revision;

2. Desinfektion: die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden werden, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, desinfizirt;

3. Auspumpen des Bilgewassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden einer Beobachtung von fünf Tagen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Reine Schiffe sind sofort zum freien Verkehre zuzulassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Bilgewassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft einer Beobachtung von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Schiffsmannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens ist unter allen Umständen berechtigt, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß auf dem Schiffe im Abgangshafen keine Cholerafälle vorgekommen sind.

Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat (Dampfkasten) befindet, so wird die zuständige Hafenbehörde diesen Umstand bei der Anwendung jener Maßregeln in Rechnung ziehen.

Besondere Maßregeln können getroffen werden für mit Personen stark besetzte Schiffe, namentlich für Pilgerschiffe, sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige gesundheitliche Bedingungen aufweisen.

Die zur See ankommenden Waaren dürfen in Bezug auf Desinfektion, Einfuhrverbote, Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren (siehe Anlagen der Sanitätskonvention von Dresden, Titel IV).

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Das Schiff kann die Erlaubniß erhalten, seine Waaren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;

2. Auspumpen des Bilgewassers nach erfolgter Desinfektion;

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden auf ihren Wunsch an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

II. Einzurichtende Sanitätsposten.

1. In Fao oder in der Nähe dieses Ortes: ein großes Lazareth auf dem Festlande mit vollständig eingerichtetem Sanitätsdienst, unter dessen Leitung die hierunter aufgeführten Sanitätsposten des Persischen Golfes stehen;

2. ein kleines Lazareth auf einer der beiden in der Nähe von Bassorah gelegenen kleinen ottomanischen Inseln Sélahiyé oder Yilaniyé, um diejenigen, welche der Revision in Fao entgangen sein sollten, einer Ueberwachung zu unterwerfen;

3. Aufrechterhaltung des gegenwärtig in Bassorah bestehenden Sanitätspostens;

4. Errichtung eines Sanitätspostens in der Bucht von Koveit;

5. Sanitätsposten in Menama, dem Hauptorte der Bahrein-Inseln;

6. Sanitätsposten in Bender-Abbas;

7. Sanitätsposten in Bender-Bouchir;

8. Sanitätsposten in Mohammerah;

9. Sanitätsposten in dem Hafen von Gwadar (Belutschistan);

10. Sanitätsposten in dem Hafen von Mascat (an der Küste von Oman).

Anlage IV.

Ueberwachung und Ausführung.

1. Die Verwirklichung und Ueberwachung der durch die gegenwärtige Uebereinkunft hinsichtlich der Pilgerfahrten beschlossenen Maßnahmen wird in dem Zuständigkeitsbereiche des obersten Gesundheitsraths in Konstantinopel einem aus dessen Schoße gebildeten Komitee übertragen. Dieses Komitee besteht aus drei der türkischen Vertreter in diesem Gesundheitsrath und den Delegirten derjenigen Mächte, welche den Sanitätskonventionen von Venedig, Dresden und Paris beigetreten sind oder beitreten werden.

Der Vorsitz im Komitee wird einem seiner türkischen Mitglieder übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Um die nöthigen Garantien zu schaffen, daß die verschiedenen in der gegenwärtigen Konvention aufgeführten Sanitätsanstalten ihren Zweck gut erfüllen, wird ein Korps von diplomirten und sachverständigen Aerzten, von gut geübten Desinfekteuren und Mechanikern und Sanitätswächtern gebildet; letztere werden aus solchen Personen entnommen, die als Offiziere oder Unteroffiziere beim Militär gedient haben.

3. Was die Kosten betrifft, welche aus dem durch die gegenwärtige Konvention eingeführten Verfahren entstehen, so ist der gegenwärtige Zustand der Kostentheilung zwischen der ottomanischen Regierung und dem obersten Gesundheitsrath in Konstantinopel aufrecht zu halten, eine Theilung, die auf Grund einer Verständigung zwischen der ottomanischen Regierung und den in diesem Gesundheitsrathe vertretenen Mächten festgesetzt worden ist.

4. Die Gesundheitsbehörde des türkischen Zwischen- oder Ankunftshafens, welche eine Uebertretung feststellt, nimmt darüber ein Protokoll auf, welchem der Kapitän seinerseits Bemerkungen hinzufügen kann. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird in dem Zwischen- oder Ankunftshafen der Konsulatsbehörde desjenigen Landes zugestellt, dessen Flagge das Schiff führt. Diese Behörde sorgt dafür, daß die Geldstrafe bei ihr hinterlegt wird. Ist ein Konsul nicht vorhanden, so nimmt die Gesundheitsbehörde diese Geldstrafe in Depot. Die Geldstrafe fällt dem obersten Gesundheitsrath in Konstantinopel definitiv erst zu, nachdem die in dem folgenden Artikel erwähnte Konsulatskommission die Gültigkeit der Geldstrafe ausgesprochen hat.

Ein zweites Exemplar der beglaubigten Abschrift des Protokolls ist durch die Gesundheitsbehörde, welche die Uebertretung festgestellt hat, an den Präsidenten des Gesundheitsraths in Konstantinopel zu richten, welcher dieses Schriftstück der Konsulatskommission mitzutheilen hat.

Ein Vermerk über die gerügte Uebertretung und die Hinterlegung der Geldstrafe ist durch die Gesundheits- oder Konsulatsbehörde in das Patent aufzunehmen.

5. Es wird in Konstantinopel eine Konsulatskommission gebildet, welche über die beiderseitigen Erklärungen des Sanitätsbeamten und des beschuldigten Kapitäns abzuurtheilen hat. Dieselbe wird jedes Jahr durch das Konsulatskorps bestimmt werden.

Die Sanitätsverwaltung kann sich durch einen Bevollmächtigten mit den Befugnissen eines Staatsanwalts vertreten lassen.

Der Konsul der betheiligten Nation ist immer zuzuziehen. Er hat Stimmrecht.

6. Der Ertrag der Sanitätsgebühren und Strafen darf in keinem Falle zu anderen Zwecken verwandt werden, als solchen, welche in den Bereich der Gesundheitsräthe fallen.

(Uebersetzung.)

Deklaration.

Nachdem die Signatarmächte der am 3. April 1894 zu Paris abgeschlossenen internationalen Sanitätskonvention es für nützlich erachtet haben, in dem diplomatischen Urtexte der gedachten Konvention vor Austausch der Ratifikationen gewisse Abänderungen vorzunehmen, haben die Unterzeichneten, hierzu in gehöriger Form bevollmächtigt, folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Absatz 5 des Theiles A der Anlage I der Konvention soll folgendermaßen lauten:

„5. Die Pilger sind gehalten, sofern die lokalen Verhältnisse es gestatten, nachzuweisen, daß sie die unbedingt nothwendigen Mittel zur Pilgerfahrt, nämlich zur Hin- und Rückreise und zum Aufenthalt an den heiligen Orten, besitzen."

II. Der Artikel 13 des in Theil B derselben Anlage I enthaltenen Reglements wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Art. 13. Das Schiff muß die Pilger im Zwischendecke beherbergen können.

Abgesehen von der Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von wenigstens 150 Quadratdecimeter bei einer Zwischendeckshöhe von wenigstens einem Meter und achtzig Centimeter bieten.

Auf Schiffen, welche die Küstenschiffahrt betreiben, soll jeder Pilger über einen Raum von mindestens zwei Meter Breite in der Länge des Schandecks des Schiffes verfügen."

III. Die Signatarmächte sind damit einverstanden, daß die Ratifikationsurkunde der Regierung Ihrer Britischen Majestät die Anlage III der Konvention nicht enthält. Die Bestimmungen dieser Anlage finden in Folge dessen auf Kriegs- oder Handelsschiffe Großbritanniens und Irlands sowie Britisch-Indiens keine Anwendung.

IV. Die gegenwärtige Deklaration, welche der Pariser internationalen Sanitätskonvention vom 3. April 1894 beizufügen ist, wird in die Ratifikationsurkunden der Hohen vertragschließenden Theile mitaufgenommen und tritt an Stelle der in dem Unterzeichnungsprotokolle zu der Konvention vom 3. April 1894 aufgeführten Vorbehalte.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke mit gehöriger Vollmacht versehen, die gegenwärtige Erklärung aufgenommen und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen in 13 Exemplaren zu Paris, am 30. Oktober 1897.

Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.

Die vorstehende Uebereinkunft nebst der Zusatzerklärung ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rußland ratifizirt worden. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden hat am 20. Juni 1898 stattgefunden.

Schweden-Norwegen ist der Uebereinkunft und der Zusatzerklärung unter dem 6. April 1898 beigetreten.

Der im Jahre 1897 S. 630 bis 636 dieser Veröffentlichungen abgedruckte französische Wortlaut bedarf der folgenden Ergänzungen:

I. En ce qui concerne la police sanitaire dans les ports de départ de l'Extrême-Orient (Indes britanniques, Possessions néerlandaises, etc., etc.):

Sont adoptées les mesures indiquées et précisées dans l'Annexe I de la présente Convention.

II. En ce qui touche la surveillance sanitaire des pèlerins dans la mer Rouge:

Sont adoptées les dispositions consignées dans l'Annexe II.

III. En ce qui concerne la protection du golfe Persique:

Sont adoptées les dispositions consignées dans l'Annexe III.

IV. En ce qui touche l'application des mesures contenues dans les précédentes annexes:

Sont adoptées les mesures prescrites dans l'Annexe IV.

V. Les Annexes ci-dessus indiquées ont la même valeur que si elles étaient incorporées dans la présente Convention.

VI. Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République Française, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

VII. La présente Convention aura une durée de cinq ans, à compter de l'échange des ratifications. Elle sera renouvelée de cinq en cinq années par tacite reconduction, à moins que l'une des Hautes Parties contractantes n'ait notifié six mois avant l'expiration de ladite période de cinq années son intention d'en faire cesser les effets.

Dans le cas où l'une des Puissances dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront déposées à Paris le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à dater du jour de la signature.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, en treize exemplaires, le trois avril mil huit cent quatre-vingt-quatorze.

Déclaration.

Les Gouvernements signataires de la Convention sanitaire internationale conclue à Paris, le 3 avril 1894, ayant jugé utile d'apporter certains amendements à l'instrument diplomatique de ladite Convention, avant l'échange des ratifications, les soussignés, à ce dûment autorisés, sont convenus des dispositions suivantes:

I. L'alinéa 5 de la section A de l'annexe I de la Convention sera rédigé comme suit:

„5° Les pèlerins seront tenus, si les circonstances locales le permettent, de justifier des moyens strictement nécessaires pour accomplir le pèlerinage à l'aller et au retour et pour le séjour dans les Lieux-Saints."

II. L'article 13 du Règlement inséré à la section B de la même annexe I sera remplacé par l'article suivant:

„Art. 13. Le navire doit pouvoir loger les pèlerins dans l'entrepont.

En dehors de l'équipage, le navire doit fournir à chaque individu, quel que soit son âge, une surface d'au moins 150 décimètres carrés, avec une hauteur d'entrepont d'au moins un mètre quatre-vingts centimètres.

Pour les navires qui font le cabotage, chaque pèlerin doit disposer d'un espace d'au moins deux mètres de largeur dans le long des plats-bords du navire."

III. Les Gouvernements signataires consentent à ce que les ratifications du Gouvernement de Sa Majesté Britannique ne contiennent pas l'annexe III de la Convention. Les dispositions de cette annexe ne seront pas appliquées, en conséquence, aux navires de guerre ou de commerce de la Grande-Bretagne et de l'Irlande et de l'Inde anglaise.

IV. La présente Déclaration qui restera annexée à la Convention sanitaire internationale de Paris du 3 avril 1894, sera insérée dans les ratifications des Hautes Parties contractantes et est substituée aux réserves inscrites dans le procès-verbal de signature de la Convention en date du 3 avril 1894.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont dressé la présente Déclaration et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait en treize exemplaires, à Paris, le 30 octobre 1897.

Deutsches Reich. Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. (Vgl. Veröff. 1898 S. 647.)

Aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 22. März 1898 (Veröff. S. 380) sind außer in den auf S. 647 der Veröffentl. genannten Bundesstaaten auch in nachstehenden Staaten entsprechende Anordnungen getroffen worden. Soweit die darin gegebenen Vorschriften Abweichungen vom Bundesrathsentwurf in der Paragraphenbezeichnung zeigen, ist dies an der betreffenden Stelle angeführt.

Sachsen-Weimar durch Bekanntm. des Staats-Min., Depart. des Innern vom 7. April 1898 (Reg.-Bl. S. 42),

Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha[1]) durch Bekanntm. des Staatsmin. vom 30. April 1898 (Ges.-Samml. f. d. Herzogth. Gotha S. 25),

---

[1]) Für den Koburgischen Landestheil ist eine gleichlautende Bekanntmachung erlassen worden.

Anhalt. Durch Bekanntm. der Reg. vom 15. April 1898 (Staats-Anzeiger Nr. 92),
Schwarzburg-Sondershausen durch Verordn. des Min. vom 14. April 1898 (Ges.-Samml. S. 39),
Waldeck durch Bekanntm. des Landesdirektors vom 2. April 1898 (Reg.-Bl. S. 11),
Schaumburg-Lippe durch Verordn. des Min. vom 16. April 1898 (Landesverordn. S. 447),
Lübeck durch Verordn. des Senats vom 9. April 1898 (Samml. der Verordn. Nr. 19),
Bremen durch Verordn. des Senats vom 15. April 1898 (Ges.-Bl. S. 45),
Elsaß-Lothringen durch Kaiserl. Verordn. vom 15. August 1898 (Ges.-Bl. S. 83).

Entsprechend den vom Bundesrathsentwurf abweichenden Paragraphenbezeichnungen der Verordnung vom 22. Juni 1896 (Veröffentl. 1896 S. 643) wird die Abänderung an Stelle des § 10 eingefügt. Im Wortlaut steht demgemäß (§ 8) anstatt (§ 9).

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten.[1]

Baden. Rundschreiben an die Großherzoglichen Bezirksämter und die Bezirksthierärzte. Vom 1. August 1898.

Die Gr. Bezirksämter werden mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 29. März 1894 No. 7500 in Kenntniß gesetzt, daß der Bundesrath mit Beschluß vom 16. v. M. neue Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten getroffen hat.

Zum Vollzug wird mit Wirkung vom 1. Oktober l. Js. ab bestimmt:

1. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, jeden in der Gemeinde festgestellten ersten Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) in gleicher Weise, wie es hinsichtlich des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche vorgeschrieben ist (vergl. §§ 48, 55 Ziff. 2 und 71 der Verordnung vom 19. Dezember 1895),[2] sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

2. An Stelle der durch diesseitigen Erlaß vom 19. März 1894 No. 7962[3]) angeordneten Berichterstattung haben die Gr. Bezirksthierärzte künftig am 15. und am letzten Tage jeden Monats für ihre Bezirke auf einer Postkarte je eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin und anher abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirks an jenem Tage: Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; Lungenseuche des Rindviehs, sowie Schweineseuche (Schweinepest) herrschen, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Formulare für diese Mittheilungen werden den Bezirksthierärzten von hier aus zugehen.

Für die Amtsbezirke Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Freiburg, Konstanz und Ueberlingen haben die Gr. Bezirksthierärzte Fuchs, Väth, Römer, Fentzling, Dotter und Lösch die Kartenberichte abzusenden.

In Fällen, in welchen ein Bezirk vorübergehend durch einen andern Bezirksthierarzt versehen wird, liegt diesem für die Dauer der Dienstversehung die Berichterstattung ob.

3. Wird die Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten oder Viehhöfen festgestellt, so haben dies die Bezirksämter ausdrücklich in der hierwegen im Amtsverkündigungsblatt alsbald zu erlassenden Veröffentlichung bekannt zu geben.

Ingleichen ist das Erlöschen der Seuche in Viehhöfen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Hinsichtlich der beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen wird auf die Bestimmungen des diesseitigen Erlasses vom 16. November 1896 No. 33557[1]) verwiesen.

Wir beauftragen die Gr. Bezirksämter, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Gr. Bezirksthierärzten wird eine pünktliche Berichterstattung zur Pflicht gemacht.

Ministerium des Innern.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 30. Juli 1898. (Reg.-Bl. S. 232.)

Auf Grund eines vom Bundesrathe in der Sitzung vom 16. Juni d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten Folgendes verordnet:

1. die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1894 S. 41 des Regierungsblattes[2]) werden hiermit mit Wirkung vom 30. September d. J. aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

> 2. und 3. lauten wie in der Anlage zu Preußen (siehe Veröff. S. 720), nur ist statt Polizeibehörde „Ortspolizeibehörde" und statt der Worte in ihrem Bezirke „im Gemeindebezirk" zu lesen.

4. Jeder Großherzogliche Bezirksthierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monates, zum ersten Male am 15. Oktober d. J., für seinen Dienstbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wie viel Gemeinden und Gehöften des Dienstbezirkes an jenem Tage die oben unter 2 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten.

Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Die mit der ständigen Vertretung der Bezirksthierärzte in den Amtsgerichtsbezirken Ilmenau, Allstedt und Ostheim betrauten Thierärzte haben die nach Vorstehendem nöthigen Mittheilungen an das Reichsgesundheitsamt direkt zu erstatten.

5. Der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten ist ebenso wie der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Schlachtviehhöfen von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Im ersteren Falle sind die Vorstände derjenigen Gemeinden, durch welche das zum Markte gebrachte Vieh getrieben worden ist, sowie die Gemeindevorstände des Ursprungsortes dieses Viehes thunlichst zu benachrichtigen, in allen Fällen aber ist dem Großherzoglichen Bezirksthierarzte ungesäumt mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten, der seinerseits die erforderlichen Angaben über das gegen das Verschleppen der Seuche und wegen der Desinfektion des Marktortes vom Gemeindevorstande Anzuordnende zu machen hat.

Weimar, den 30. Juli 1898.

Großherz. Sächs. Staats-Minist., Depart. des Innern.

Für den Departements-Chef:
Krause.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung. Vom 8. September 1898. (Öff. Anzeiger 2c. S. 147.)

Die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni d. Js. beschlossenen neuen Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten werden hierdurch zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und mit dem Anfügen zur allge-

---

[1]) Veröff. 1898 S. 720. — [2]) Desgl. 1896 S. 495. — [3]) Desgl. 1894 S. 248.

[1]) Veröff. 1897 S. 655. — [2]) Desgl. 1894 S. 593.

meinen Kenntniß gebracht, daß die neuen Bestimmungen vom 1. Oktober d. J. an in Anwendung zu bringen sind.

Neustrelitz, den 8. September 1898.

Großherz. Mecklenb. Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Es folgt der Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1898.

Braunschweig. Erlaß des Staatsministeriums an jede Herzogl. Kreisdirektion. Vom 27. August 1898.

Die von dem Bundesrathe unter dem 8. März 1894 beschlossenen „Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchensachen" sind durch neue vom 16. Juni d. Js. ersetzt worden, von denen wir eine Abschrift der Herzogl. Kreisdirektion hierneben zusenden.

Die neuen Bestimmungen weichen, soweit die Mitwirkung der Polizeibehörden in Frage kommt, von den alten in folgenden Punkten ab:

1. Zu den Seuchen, von deren erstem Ausbruche die Polizeibehörde Mittheilung zu machen hat (Ziffer 1 der Bestimmungen) ist noch die Schweineseuche (einschl. der Schweinepest) getreten.

2. Es ist besonders bestimmt worden, daß die vorgeschriebene Mittheilung mit möglichster Beschleunigung, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons, zu erfolgen hat.

3. Unter Ziffer 4 Abs. 1 sind Bestimmungen rücksichtlich der der größeren Ausfuhr dienenden Viehmärkte und Viehhöfe getroffen worden. Da nach den angestellten Ermittelungen derartige Märkte und Höfe im Herzogthume nicht vorhanden sind, so ist dieser Absatz für die diesseitigen Behörden gegenstandslos.

4. Zu Abs. 2 der Ziffer 4 wird eine Ausführungsbestimmung hiermit dahingehend erlassen, daß bei dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf einem Viehmarkte — Viehhöfe kommen für das Herzogthum nicht in Frage — die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe diesen Ausbruch mit größter Beschleunigung, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons, den Polizeihörden derjenigen Orte mitzutheilen haben, nach denen von diesem Viehmarkte Viehsendungen bereits abgegangen sind und zwar, wenn möglich unter Angabe der Empfänger. Unter Umständen wird das Vieh noch auf dem Transporte angehalten werden können.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 6. April 1894[1]) beauftragen wir Herzogliche Kreisdirektion, die Gemeindebehörden des Kreises baldigst mit entsprechender Anweisung zu versehen; die beamteten Thierärzte werden durch Herzogliches Ober-Sanitätskollegium von den neuen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt und angewiesen werden, demgemäß künftig zu verfahren.

Muster für die neuen Postkarten zum Gebrauch der Kreisthierärzte sind auf Kosten der Bureaukasse der Herzoglichen Kreisdirektion zu beschaffen.

(gez.:) Hartwieg.

Anhalt. Rundverfügungen vom 23. August 1898.

1. An die Herzoglichen Kreisdirektionen und die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 16. Juni d. Js. die Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten vom 8. März 1894 (vergl. unsere Rundverfügung vom 3. April 1894 — 3990 II —) dahin ergänzt hat, daß die in Ziff. 1 daselbst genannten Vorschriften vom 1. Oktober d. Js. ab auch auf Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) Anwendung zu finden haben, ordnen wir hiermit Folgendes an:

Die Ortspolizeibehörde hat vom 1. Oktober d. Js. ab nicht nur jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und Lungenseuche des Rindviehs, sondern auch jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die unter Ziff. 2 in obengenannter Rundverfügung Nr. 3990 I getroffene Anordnung auch in Zukunft bei Maul- und Klauenseuche genau zu beachten und dem beamteten Thierarzt darnach die vorgeschriebene Mittheilung von der Ortspolizeibehörde zu übersenden ist.

Die ꝛc. wolle hiernach die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit Weisung versehen.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
(gez.:) v. Brunn.

2. An die Herren Kreisthierärzte.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme.

Außerdem eröffnen wir Ihnen hierdurch, daß Sie nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni d. Js. in gleicher Weise, wie über Rotz (Wurm), Maul- und Klauenseuche und Lungenseuche hinfort auch über Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) auf derselben Karte, und zwar am 15. und am letzten Tage jedes Monats vom 1. Oktober d. Js. ab eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin pünktlich abzusenden haben, wobei unsere in dieser Beziehung getroffenen früheren Bestimmungen sorgsam zu beachten sind.

25 Postkarten mit Vordruck folgen anbei. Der weitere Bedarf kann aus unserer Kanzlei gedeckt werden.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Verfügungen. Vom 5. September 1898.

1. An die Herzoglichen Kreisdirektionen und die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 23. v. Mts. — 9975 I —, betreffend Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten, ordnen wir hiermit noch Folgendes an:

Jeder Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten ist Seitens der Ortspolizeibehörden des Marktortes sofort

zu 1: der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion anzuzeigen, und von dieser sodann ohne Verzug im Anhaltischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In gleicher Weise ist das Erlöschen solcher Seuchenfälle zu veröffentlichen.

Diese Vorschriften treten, wie die in der Eingangs genannten Verfügung Nr. 9975 I getroffenen, mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Zu 1: Die ꝛc. veranlassen wir hiermit, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit Weisung zu versehen.

Unterschrift wie oben.

2. An die Herren Kreisthierärzte.

Abschrift von vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme.

Unterschrift wie oben.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Bekämpfung der Tollwuth.
Vom 27. Oktober 1897.

Die in den letzten Jahren in den östlichen Provinzen hervorgetretene Zunahme der Erkrankungen der Hausthiere an der Tollwuth giebt mir Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, der Bekämpfung dieser Krankheit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den nachgeordneten Behörden die strenge Handhabung der bewährten Vorschriften der §§ 34 bis 39 des Reichs-

[1]) Veröff. 1894 S. 263.

viehseuchengesetzes und der §§ 16 bis 31 der Bundesrathsinstruktion erneut einzuschärfen.

Die Verbreitung der Krankheit ist nach den Veterinärberichten fast ausnahmslos auf den Biß herrenlos umherschweifender Hunde zurückzuführen, die vielfach auch aus Rußland herübergelaufen sein sollen. Die Unschädlichmachung dieser Hunde ist besondes zu erstreben, und es wird sich empfehlen, die Gendarmen anzuweisen, derartige herumschweifende Hunde ohne Weiteres zu erschießen.

Die Polizeibehörden haben in letzter Zeit mehrfach, statt die Tödtung derjenigen Thiere, rücksichtlich deren der Verdacht vorliegt, daß sie von wuthkranken Thieren gebissen sind, anzuordnen, sich mit der Absperrung gemäß § 37 Abs 3 des Reichsviehseuchengesetzes begnügt. Diese Maßregel ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur „ausnahmsweise" zulässig, und ich nehme Veranlassung, den Erlaß vom 22. März 1881 — Nr. I. 4132 —, dessen Vorschriften nicht immer beachtet worden sind, in Erinnerung zu bringen.

Nach § 20 Abs. 1 und 3 der Bundesrathsinstruktion gelten, falls ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Ortschaften, in denen der wuthkranke oder verdächtige Hund gesehen ist, und die bis 4 km von diesem entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen als gefährdet. Da die hiernach gebildeten Sperrbezirke sich mehrfach als zu klein erwiesen haben, ermächtige ich die Herren Regierungspräsidenten gemäß § 1 der Bundesrathsinstruktion hiermit, die Grenzen der Sperrbezirke weiter zu ziehen, wobei weniger auf die politische Zugehörigkeit der Gemarkungen als auf eine zweckentsprechende örtliche Gestaltung des Bezirkes zu sehen ist.

Schließlich stelle ich zur Erwägung, von Zeit zu Zeit Belehrungen über die Kennzeichen der Wuthkrankheit, über die Gefahren ihrer Uebertragung auf andere Hausthiere und auf die Menschen, sowie über die Mittel zur Bekämpfung der Seuche in der Lokalpresse zu veröffentlichen.

J. V.: Sterneberg.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Breslau und Liegnitz.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft rc., betr. die Maul- und Klauenseuche.

Vom 26. Februar 1898.

Die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe sind durch den Erlaß vom 16. November 1893 (Runderlaß Nr. 39 I 24 010)[1]) ermächtigt worden, bei dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche in einem bis dahin seuchenfreien Kreise zur Isolirung der Seuche auf die Dauer von zunächst 14 Tagen für den ganzen Kreis oder für hinreichend große Kreistheile u. A. die Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf den Eisenbahnstationen zu verbieten (Ziffer 3 des Absatzes 4 des Erlasses).

Diese Maßnahme hat sich einerseits für die Landwirthschaft besonders lästig, andererseits aber auch nicht zweckmäßig erwiesen. Sie ließ sich leicht dadurch umgehen, daß das Vieh, sofern seiner Entfernung aus dem Bezirke nicht andere Vorschriften entgegenstanden, auf Wagen bis zur nächsten nicht gesperrten Eisenbahnstation gefahren und dort verladen wurde. Nicht selten wurde auch das Vieh nur bis zu der Grenze des Bezirks, in dem das Treiben von Vieh verboten war, gefahren und von dort auf dem Fußmarsche nach der oft noch weit entfernten Eisenbahnstation befördert.

Derartige Transporte bergen größere Gefahren für die Verschleppung des Ansteckungsstoffs in sich als die Verladung des Viehs auf der nächsten Station in dem gefährdeten Bezirke selbst.

Die Viehverladung auf Eisenbahnen ist daher in Zukunft in der Regel nur in den „Sperrbezirken", aus denen Wiederkäuer und Schweine überhaupt nicht oder nur mit polizeilicher Erlaubniß (§ 59 und 59a der Bundesrathsinstruktion) entfernt werden dürfen, nicht aber in den nach dem Erlasse vom 16. November 1893 in weiterem Umkreise und Sperrbezirke etwa abgegrenzten größeren „gefährdeten" Bezirken zu verbieten.

J. V.: Sterneberg.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

1) Veröff. 1893 S. 953.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Sublimatpastillen.

Vom 12. September 1898.

Sublimatpastillen dürfen auch zu Desinfektionszwecken nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. (Vgl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 [R.-G.-Bl. S. 91)], Verzeichniß A Ziff. 9 —; Bekanntmachung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel rc. vom 22. Juni 1896 [R.-A. vom 30. Juni 1896 Nr. 154 Beil.[2])] § 1.)

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. die Vernichtung des Centrifugenschlammes.

Vom 17. Februar 1898. (Amtsbl. S. 43.)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich hiermit mit Rücksicht auf die allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin an, daß nicht nur in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sondern auch in allen anderen Milch-Centrifugenbetrieben der Centrifugenschlamm regelmäßig durch Verbrennen beseitigt wird.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 66 des genannten Gesetzes zu 4 bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Bez. Bromberg. Verfügung, Maßnahmen bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 20. März 1896.

Auf den gefälligen Bericht vom 5. März d. Js. Aktenz. 1813t erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß eine Aenderung der Bestimmungen über die Entsendung der Kreisphysiker in Fällen von ansteckenden Krankheiten nicht angezeigt erscheint.

Nach § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 bezw. dem Ministerial-Erlaß vom 16. Juli 1884 haben die Polizeibehörden die ersten Erkrankungsfälle durch einen Arzt untersuchen zu lassen und erst nach dem Ausfall von dessen ärztlichem Gutachten die Entsendung der Medizinal-Beamten in Erwägung zu ziehen. Da, wo der Staat die Kosten der Polizei zu tragen hat, d. h. auf dem Lande, wo die Polizei in den Händen der Distrikts-Kommissare ruht, ist statt eines nicht beamteten Arztes gleich der Kreis-Medizinalbeamte zur Feststellung der ersten Erkrankungsfälle Seitens des Königlichen Landraths resp. des betheiligten Distrikts-Kommissars zuzuziehen. Selbstverständlich hat dann der betreffende Medizinalbeamte sogleich die sanitätspolizeilichen Anordnungen rc. zu treffen, so daß er nicht noch einmal zu diesem Zwecke an den Erkrankungsort entsandt zu werden braucht.

Dagegen bleibt es bezüglich der Städte und der selbstständigen Dominial-Polizei bei der Vorschrift des § 10 des Regulativs vom 8. August 1835, daß sie, abgesehen von Cholera, die ersten Erkrankungsfälle durch einen Arzt festzustellen haben und daß danach erst die Entsendung des Kreisphysikus zur Erwägung kommt.

Der Umstand, daß die Kranken eventuell einer ärztlichen Behandlung bis dahin entbehrt haben, hat an

1) Veröff. 1890 S. 82. — 2) Desgl. 1896 S. 641.

sich bei der Entscheidung der Frage über die Entsendung der Kreisphysiker keine Bedeutung.

Ueber die der Anzeigepflicht unterworfenen ansteckenden Krankheiten, die zur Entsendung der Kreismedizinalbeamten Veranlassung geben können, giebt meine Verfügung vom 2. November 1895 — Anlage — Auskunft.

Ich stelle daher ergebenst anheim, die unterstellten Polizei-Verwaltungen und Distriktskommissarien mit entsprechender Weisung zu versehen, empfehle aber, die Requirirung des Königlichen Kreisphysikus bei ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen nicht den Distrikts-Kommissarien zu überlassen, sondern thunlichst selbst in der Hand zu behalten.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

An den Königl. Landrath . . . . zu . . . .

(Abschrift ist den übrigen Landräthen ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.)

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, betr. Maßnahmen gegen Kindbettfieber. Vom 23. Dezember 1897.

Ich ersuche im Anschluß an meine Verfügung vom 20 März 1896 [1]) J. Nr. 634 M. I. b, in Zukunft bei jedem gemeldeten Falle von Kindbettfieber und bei jedem Todesfalle einer Gebärenden oder Wöchnerin den Kreisphysikus zu requiriren und an Ort und Stelle zu entsenden.

Zu diesen Anzeigen über Erkrankungen an Kindbettfieber sind die Aerzte nach der diesseitigen Verfügung vom 2. November 1895 [2]) verpflichtet. Die Hebammen sind nach der Polizeiverordnung vom 1. April 1894 [3]) (Nr. 23 des Amtsblattes) gehalten, jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreisphysikus anzuzeigen.

Die Standesämter endlich habe ich unter dem 30. März 1896 [4]) J. Nr. 890 C. I. a ersucht, jeden Todesfall von Wöchnerinnen in oder bald nach der Geburt und während des Wochenbettes ungesäumt dem Kreisphysikus mitzutheilen.

Zweck der Entsendung der Physiker dabei ist, die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und etwaige Fahrlässigkeiten der Hebamme oder einer Nichthebamme festzustellen und zur Anzeige zu bringen, das nöthige Desinfektionsverfahren anzuordnen und nöthigenfalls gemäß § 4 der Verfügung vom 18. September 1895 [5]) Nr. 1785 M., betreffend die Regelung des Hebammenwesens, in meinem Auftrage der Hebamme eine zeitweilige Enthaltung von der Praxis aufzuerlegen.

In den Fällen, wo die Meldungen an den Kreisphysikus eingehen, ersuche ich, die Requisition nach Kenntnißnahme der Meldung umgehend auszusprechen und etwa gleichzeitig erforderliche andere Requisitionen möglichst damit zu verbinden.

Während so eine Erweiterung der Requisitionen der Kreisphysiker beabsichtigt wird, ersuche ich, aus anderen weniger dringenden Anlässen solche Requisitionen möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist bei Keuchhusten von der Requisition und Entsendung der Physiker in der Regel ganz Abstand zu nehmen, da durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung von Schulen wegen ansteckender Krankheiten, schon die einzig dabei erforderliche sanitätspolizeiliche Maßregel, nämlich das Ausschließen der Erkrankten, solange und sobald der Keuchhusten krampfartig auftritt, ausdrücklich angeführt ist. Auch bei Masern erscheint, solange die Epidemie gutartig verläuft und nicht zu Erkrankungen im Schulhause resp. in der Familie des Lehrers geführt hat, eine Requisition des Medizinalbeamten in der Regel nicht nothwendig. Noch weniger angezeigt ist aber die Entsendung des Kreisphysikus zur Feststellung von Krätze. Hier ist anzustreben, daß die Erkrankten und Verdächtigen zur Feststellung der Krankheit dem Kreisphysikus resp. bei weiten Entfernungen dem nächsten Arzte zugeführt und dann zutreffenden Falls auf Kosten der verpflichteten Ortspolizei zur Heilung dem nächsten Krankenhause zugeführt werden.

(Unterschrift.)

An die Herren Landräthe ꝛc.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Ich spreche dabei die Erwartung aus, daß bei den danach etwa nothwendig werdenden Ermittlungen und Besuchen der erkrankten Wöchnerinnen ꝛc. mit aller Schonung und Rücksichtnahme, soweit sie, ohne den Zweck der Entsendung zu beeinträchtigen, nur irgend möglich ist, Seitens der Kreisphysiker verfahren wird.

(Unterschrift.)

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

[1]) Veröff. 1898 S. 842. — [2]) Desgl. 1896 S. 64. — [3]) Desgl. 1898 S. 792. — [4]) Desgl. S. 794. — [5]) Desgl. S. 792.

Preußen. Reg.-Bez. Hannover. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Vernichtung des Centrifugenschlammes. Vom 22. Februar 1898.

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-B. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) ordne ich in Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit an:

daß in sämmtlichen Molkereien mit Centrifugenbetrieb, gleichwohl ob dieselben genossenschaftlicher Natur sind oder nicht, der Centrifugenschlamm sofort nach seiner Herausnahme durch Verbrennen zu vernichten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in jedem Einzelfalle, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 des oben erwähnten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verordnung. betr. die regelmäßige Ueberwachung der nicht in Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen. Vom 27. März 1898.

Behufs Herbeiführung einer regelmäßigen Ueberwachung der nicht in Irren- oder Blödenanstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. In allgemeine Krankenanstalten sowie in Siechenhäuser dürfen Geisteskranke, Geistesschwache oder Blödsinnige zu längerer oder dauernder Verpflegung nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden, in dem die Form der geistigen Störung angegeben und ausdrücklich bescheinigt ist, daß der aufzunehmende Geisteskranke u. s. w. weder heilbar noch unruhig ist und sich zur Unterbringung in eine derartige Anstalt eignet.

Die erfolgte Aufnahme ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses anzuzeigen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei solchen Geisteskranken, die nur vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommen sind.

2. Ueber alle in Familien gegen Entgelt untergebrachte Geisteskranke, Geistesschwache und Blödsinnige haben die Ortspolizeibehörden ein namentliches Verzeichniß nach beifolgendem Muster zu führen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Spalten 10 bis 12 sind bei der ersten Eintragung der betreffenden Personen in das Verzeichniß auf Grund eines von den Pflegeeltern u. s. w. beizubringenden ärztlichen Zeugnisses auszufüllen. Liegt späterhin Grund zur Annahme einer Veränderung in dem Zustande des Geisteskranken u. s. w. vor, so ist die Vorlage eines anderweitigen

ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder eine Untersuchung durch den Armen- oder Gemeindearzt zu veranlassen und über das Ergebniß ein Vermerk in Spalte 14 zu machen.

3. Daß Verzeichniß ist von der Ortspolizeibehörde am 1. Februar jeden Jahres dem zuständigen Kreisphysikus einzureichen, der es mit seinen Bemerkungen und etwaigen Vorschlägen durch die Hand des Landrathes innerhalb 14 Tagen zurückzugeben hat.

4. Die Kreisphysiker haben bei den alljährlichen Revisionen der allgemeinen Krankenanstalten und Siechenhäuser auf die in diesen etwa untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich davon zu überzeugen, ob die Art ihrer Unterbringung mit Rücksicht auf den Charakter ihrer Geisteskrankheit und auf die sonstigen Verhältnisse als eine zweckentsprechende angesehen werden kann. Erscheint ihnen die Ueberführung der betreffenden Personen in eine Irrenanstalt als nothwendig, so haben sie sofort darüber dem zuständigen Landrath entsprechende Mittheilung zu machen, damit dieser das Weitere veranlaßt.

5. Auch die gegen Entgelt in Familien untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen sind von den Kreisphysikern zu überwachen und bei gelegentlicher Anwesenheit an den betreffenden Orten zu besuchen. Ergeben sich hierbei Uebelstände, so ist in der vorher angegebenen Weise zu verfahren. Sache der Ortspolizeibehörde ist es dann, für Abstellung etwaiger Mängel Sorge zu tragen.

Abdrücke dieser Verfügung nebst Anlage sind für die Ortspolizeibehörden beigefügt. Die Aufstellung der Verzeichnisse (2) hat sofort zu erfolgen, so daß diese bis spätestens zum 1. Juni den Kreisphysikern übersandt werden können.

(Unterschrift)

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister in Bielefeld.

Verzeichniß der in Familien gegen Entgelt untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen.

Stadt (Amt):

Lfd. Nr.	Des Kranken: Name und Vorname	Des Kranken: Stand oder Gewerbe	Des Kranken: Alter, Jahre	Des Kranken: Religion	Des Kranken: Unterstützungswohnsitz.	Des Kranken: Jetziger Aufenthaltsort.	Name und Stand des Pflegevaters.	Wie hoch beläuft sich das Pflegegeld und von wem wird es bezahlt?	Form und Dauer der Geisteskrankheit. Ist der Kranke unruhig oder gemeingefährlich?	Art der ärztlichen Behandlung. Name und Wohnort des behandelnden Arztes.	Art der Unterbringung, Verpflegung und Beschäftigung.	Ist der Kranke entmündigt? Zutreffendenfalls Name und Wohnort des Vormundes.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Bayern. Reg.-Bez. Pfalz. Bekanntmachung, betr. Gesundheitsschädigungen durch Essigessenz. Vom 30. Juni 1898. (Kreis-Amtsbl. S. 57.)

Auf Grund des Art. 75 Abs I Polizei-Strafgesetzbuch wird im Nachgange zu den oberpolizeilichen Vorschriften vom 23. Januar 1893 — Kreisamtsblatt Seite 6 ff. — folgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

Dem § 5 gedachter Vorschriften wird als vierter Absatz beigefügt:

„Konzentrirte Essigsäure oder Essigessenzen irgend welcher Art dürfen nur in dicht verschlossenen Behältern bezw. Flaschen in den Handel gebracht werden. Diese Behälter bezw. Flaschen sind mit folgender Aufschrift in rothen Buchstaben auf weißem Grunde zu versehen: — Vorsicht — nur nach entsprechender Verdünnung mit Wasser zu Genußzwecken zu verwenden.

Neben dieser Aufschrift und getrennt von ihr sind die betreffenden Behälter bezw. Flaschen mit einer weiteren Aufschrift zu versehen, welche die Angabe des Essigsäuregehaltes in Prozenten und zugleich die entsprechende Gebrauchsanweisung enthält."

Speyer, den 30. Juni 1898.

K. B. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern:
Frhr. v. Welser, K. Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden, an die Kgl. Landgerichts- und Bezirksärzte, an die bezirksärztlichen Stellvertreter der Pfalz, sowie an die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die Bezeichnung künstlicher Mineralwässer mit dem Namen natürlicher Mineralquellen. Vom 4. Juni 1898. (Oest. San.-W. S. 217.)

Die Besitzer von Mineralquellen und die Mineralwasserhändler Oesterreichs haben in einer Kollektiveingabe hierorts Beschwerde geführt, daß die Befugnisse der Inhaber von Konzessionen zur Erzeugung und zum Vertriebe von künstlichen Mineralwässern dadurch überschritten werden, daß diese Kunstprodukte mittelst Reklame unter Benützung der berühmten Ortsnamen dieser Kurorte in Handel gebracht und so die noch zu Recht bestehende, wiederholt republizirte Bestimmung des Hofkanzleidekretes vom 11. November 1847, Z. 37 869, betreffend das Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers zu geben, übertreten, sowie, daß dieselben in verbotswidriger Weise in ähnlichen Gefäßen und ähnlicher Adjustirung, wie die echten Mineralwässer in Verkehr gebracht werden.

Die k. k. . . . wird eingeladen, zu erheben und zu berichten, ob und in wie weit die beklagten Mißstände auch im dortigen Verwaltungsgebiete Platz gegriffen haben und welche Verfügungen zur Behebung derselben eingeleitet wurden.

Oesterreich. Steiermark. Gesetz, betr. grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dergl.). Vom 5. Mai 1898. (Oest. San.-W. S. 217 nach d. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 38.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für im Herzogthume Steiermark bestehende Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dergl.) können eigene Kurordnungen vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Beobachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen gesetzt werden.

§ 2. Die Kurangelegenheiten in den Kurorten (Badeorten, Sommerfrischen u. dergl.) werden durch Kurkommissionen besorgt.

§ 3. Zur Bestreitung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben ist die Kurkommission berechtigt,

eine Kurabgabe (Kurtaxen, Musiktaxen u. dergl.) einzuheben.

§ 4. Die Kurabgabe (Kurtaxen, Musiktaxen u. dergl.) ist in jedem Kurorte (Badeorte, Sommerfrische u. dergl.) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Kurordnungen von den Kurgästen zu entrichten.

Als Kurgäste sind im Allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit alle Besucher des Kurbezirkes zu betrachten, welche während der Kurzeit über einen in der Kurordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Kurbezirke verweilen.

Welche dieser Personen eine Befreiung von der Abgabe genießen, wird in der Kurordnung bestimmt.

§ 5. Zur Einhebung der Kurabgaben (Kurtaxen, Musiktaxen u. dergl.) ist die politische Exekution zulässig.

§ 6. Falls das nach § 1 erforderliche Einvernehmen nicht erzielt wird, bedarf es zur Erlassung der Kurordnung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In diesem Zeitpunkte schon bestehende Kurordnungen bleiben jedoch, falls sie nicht schon früher durch Kurordnungen im Sinne dieses Gesetzes ersetzt werden, noch ein Jahr vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 8. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 5. Mai 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. Vollziehung von Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken.

Vom 13. Dezember 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 135.)

Der schweizerische Bundesrath, gestützt auf Art. 15, Absatz 3, und Art. 16, Absatz 4, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken; auf den Antrag seines Industriedepartements, beschließt:

Art. 1. Als Verrichtungen, von denen schwangere Frauen in Fabriken auszuschließen sind, werden bezeichnet:

a) Arbeiten, wo gelber Phosphor verdunstet; in Zündhölzchenfabriken das Massemischen, Tunken, Ausnehmen, Packen;

b) Verarbeiten von Blei und bleihaltigen Gemischen; Fabrikation von Bleifarben, Schriftgießerei und Schriftsetzerei, Glasiren mit ungefritteten Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email;

c) Arbeiten bei den Quecksilber-Luftpumpen in Glühlampenfabriken;

d) Arbeiten in Räumen, wo schweflige Säure entwickelt wird; Garn- und Strohbleicherei;

e) Benzinwäscherei;

f) Kautschukwaaren-Fabrikation; Arbeiten, bei denen Schwefelkohlenstoff oder Chlorschwefel verdunstet;

g) Arbeiten, die mit dem Heben schwerer Lasten oder heftiger Erschütterung verbunden sind.

Art. 2. Als Verrichtungen, von denen Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre in Fabriken auszuschließen sind, werden bezeichnet:

a) Bedienung von Kochgefäßen unter Druck;

Betreffend die Bedienung von Dampfkesseln ist Art. 21 der Verordnung, betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen, vom 16. Oktober 1897, maßgebend.

b) Bedienung von Motoren aller Art (Wasserräder, Turbinen, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petrol-Motoren);

c) Bedienung von Dynamos, elektrischen Anlagen, Apparaten und Einrichtungen mit hochgespannten Strömen;

d) Bedienung von Krahnen, Bedienung und Benutzung von Fahrstühlen;

e) Wartung von Transmissionen, Riemenauflegen;

f) Bedienung von Kreis-, Band-, Gatter-Sägen, Hobel-, Abricht- und Kehlmaschinen;

g) Bedienung von Wölfen, Kalandern, Scheermaschinen, sofern sie nicht mit absolut sichern Schutzvorrichtungen gegen Verletzungen ausgerüstet sind, ferner von Teigwalzen, Kollergängen, Hanfreiben, Centrifugen, Schneidmaschinen (für Papier, Rinde 2c.);

h) Arbeiten mit explosiven Stoffen, mit Einschluß explosiver Gasgemische;

i) Kochen leicht entzündlicher Stoffe (Asphalt, Theer, Pech, Firniß, Wachs);

k) Arbeiten in Cement-, Kalk- und Gipsfabriken in Lokalen, wo viel Staub erzeugt wird, ferner an Schmirgelschleifmaschinen, in Gußputzereien, bei den Mühlen in Glas- und Schmirgelpapierfabriken, beim Trockenschleifen von Glas (mit Scheiben oder Sandgebläse), Stein, Knochen, Holz, in Torfstreufabriken, bei der Hutschleiferei, Lumpensortirerei, in der Hechelei und Karderie von Hanf- und Flachsspinnereien, in der Seidenputzerei von Florettspinnereien, in Gasirereien und bei der Sengerei, bei der Barchentrauherei, an Wölfen aller Art — sofern bei den aufgezählten Arbeiten der Staub nicht in genügender Weise abgesaugt wird;

l) Beizen und Fachen in Hutfabriken;

m) Alle Arbeiten in der chemischen Industrie, bei welchen giftige Substanzen zur Verwendung kommen, oder Gase vorhanden sind oder entstehen, die an und für sich oder durch ihre Konzentration schädlich sind;

n) Verzinnen und Verzinken;

o) Herstellung bleihaltiger Glasuren, Glasiren mit ungefritteten Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Personen, welche als Lehrlinge eine mehrjährige, vertraglich geregelte Lehrzeit in Berufen bestehen, bei denen eine solche allgemein üblich ist.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Rußland. Einfuhr der Präparate „Sozojodol-Zincum", „Sozojodol-Natrium", Tuberkulose-Heilserum von Professor Maragliano und Koch's Tuberkulin R. von Schering.

(Deutsch. Handels-Archiv 1898. I. Theil S. 306.)

Nach einem vom Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalrathes dürfen nach Rußland eingeführt werden: 1. Chemische Erzeugnisse unter der Bezeichnung „Sozojodol-Natrium" und „Sozojodol-Zincum", ohne Hinweis auf eine Heilwirkung oder Krankheit, und 2. Präparate unter der Bezeichnung „Tuberkulose-Heilserum von Prof. Maragliano" und „Koch's Tuberkulin R. von Schering", sofern diese Mittel für staatliche und kommunale Heilanstalten oder für ärztliche Vereine und Apotheken bezogen werden, unter der Bedingung, daß diese Mittel nur nach Rezepten von Aerzten in Originalpackung mit einem Vermerk über die Zeit der Anfertigung verabreicht werden. (Cirkular des Zolldepartements vom 27. Januar 1898 Nr. 1852.)

Rußland. Einfuhr von Sacharin.

(Deutsch. Handels-Archiv 1898. I. Theil S. 306.)

Nach einem vom Finanzminister bestätigten Beschluß einer besonderen Kommission im Departement für Handel und Manufaktur ist Sacharin mit Rücksicht auf seine schädlichen Eigenschaften bei Verwendung zu Nahrungsmitteln bei der Einfuhr aus dem Auslande, ebenso wie starkwirkende Mittel, nur auf Grund von Bescheinigungen auszuhändigen, die in jedem einzelnen

Falle gemäß Artikel 602 des Zollstatuts[1]) ausgestellt sein müssen. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. Februar 1898 Nr. 3560.)

Rußland. Einfuhr chemischer Präparate.
(Deutsch. Handels-Archiv 1898. I. Theil S. 306.)

Gemäß einem vom Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalraths dürfen die von der chemischen und pharmazeutischen Fabrik von F. Hoffmann, La Roche & Co. angefertigten Präparate: „Cosaprin", „Phesine" und „Anesin" ungehindert laut Artikel 112 des Zolltarifs nach Rußland eingeführt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Etiketten oder beigefügten Beschreibungen keinerlei Hinweise auf eine Heilwirkung oder Krankheit enthalten. (Cirkular des Zolldepartements vom 20. Februar 1898, Nr. 3615.)

Bulgarien. Regelung des Handels mit Speiseölen.
(Deutsch. Handels-Archiv 1898. I. Theil, S. 320.)

Ein Bulgarisches Gesetz verordnet über den Handel mit Oel im Wesentlichen, was folgt:

Das betreffende Gefäß muß mit der Aufschrift: „Oel", der Bezeichnung der Vegetabilien (Olivenöl, Nußöl, Sesamöl ꝛc.), der Angabe der exportirenden Firma und ihres Wohnortes, sowie mit der Marke des Fabrikanten oder Verkäufers versehen sein. Die Beschaffenheit des Oeles muß in den Fakturen, Zolldeklarationen und Frachtbriefen angegeben werden. Verdorbenes oder verfälschtes Speiseöl darf unter keiner Bedingung auf den Markt gebracht werden. Das bestehende Verbot der Einfuhr von Cottonöl als Nahrungsmittel oder von anderen mit diesem Oel gemischten Sorten von Speiseölen bleibt aufrecht.

Britisch-Ostindien. Die Zusatz-Bestimmungen zum Pilgerschifffahrtsgesetz vom Jahre 1895 (vgl. Veröff. 1896 S. 942 u. ff.) haben laut amtlicher Bekanntmachung vom 15. Juli 1898 folgende Aenderung erfahren:

In rule 53 (1) the figure 432 shall be substituted for the figure 288.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Bulgarien im 2. Vierteljahr 1898 a. St.[2]) Milzbrand: Rasgrad, Rustschuk, Selwi, Tirnowa je 1 Ortschaft, T. Bazardschik 2, Plewna 3; Rauschbrand: Widdin 1; Tollwuth: Lom, Plewna, Rasgrad, Rustschuk, Selwi, Sofia, St. Zagora, Tirnowa, Widdin je 1, Lowetz, Wratza je 2, Philippopel, T. Bazardschik je 4, Varna 5; Rotz: Köstendil, Lom, T. Bazardschik je 1, Rasgrad 2, Rustschuk 7, Varna 10; Maul- und Klauenseuche: Rasgrad, Schumla je 1, Rustschuk 3, Trn 6, Sliwno 15, St. Zagora 19, Köstendil 32, Haskowo 38, Sofia 48, Philippopel 88, T. Bazardschik 89; Schafpocken: Lom, Plewna je 1, Burgas, Rustschuk, Sistowa, Wratza je 2, Rasgrad, Sofia, T. Bazardschik Tirnowa, Varna je 3, Lowetz, Selwi, Schumla je 4, Sliwno 5, Haskowo, Widdin je 6, St. Zagora 7, Philippopel 9; Räude der Schafe: Haskowo, Köstendil, T. Bazardschik je 1, Sofia 2; Räude der Pferde: Köstendil, Sofia je 1; Räude der Ziegen: Köstendil 1; Rothlauf der Schweine: Rustschuk, Sistowa je 1; Schweineseuche: Philippopel 1, Wratza 3; Ansteckende Bräune: Selwi 1. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

[1]) Artikel 602 des Zollstatuts lautet: Kaufleute, die aus dem Auslande giftige und stark wirkende Mittel verschreiben, sind, um diese in Empfang nehmen zu dürfen, verpflichtet, in jedem einzelnen Falle besondere Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß ihnen der Handel mit giftigen und stark wirkenden Mitteln gestattet ist.

[2]) Vgl. S. 495.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: April gefallen	April getödtet	Mai gefallen	Mai getödtet	Juni gefallen	Juni getödtet
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Baku	—	—	—	—	200	—
Kutais	—	—	—	—	10	—
Tiflis	28	34	48	49	[2])177	80
Kars	—	—	—	—	54	—
Asiatisches Rußland. (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Ssemiretschinsk	—	—	—	—	7	31
Turgai	—	—	—	—	7	31

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: April	Mai	Juni	als gefallen gemeldeten Thiere: April	Mai	Juni
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	1	2	3	18	4	147
Polen	10	7	5	8	35	19	96
West- oder Weißrußland	8	4	7	8	60	279	441
Kleinrußland (Ukraine)	4	3	4	4	167	349	428
Südrußland	5	5	5	5	170	413	635
Nordrußland	3	—	—	2	—	—	52
Großrußland	16	10	15	16	138	1293	2781
Ostrußland	10	8	8	10	172	549	1924
Nördl. Kaukasus	3	1	2	3	30	37	95
Europ. Rußland	63	39	48	59	790	2943	6599
Asiat. Rußland	15	4	5	6	16	36	455
Transkaukasien	8	1	3	4	14	24	79

[1]) Vgl. S. 587. — [2]) Darunter 19 im Kreise Sakatal.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 707.) Nach dem am 22. September ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 69 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 8. September 1898. (Amtsbl. S. 505.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 9. August 1898 (Veröff. S. 752), nur ist in 6. hinter Provinzen „Oberhessen“ und unter 13. „aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt“ eingeschaltet.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung, die Abhaltung der thierärztlichen Grenzkontrole betr. Vom 12. August 1898. (Kreis-Amtsbl. S. 132.)

Insoweit nach den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1887 „Maßregeln gegen die Rinderpest betr.“ (Ges.- u. V.-Bl. S. 13 u. ff.)[1] die ausnahmsweise Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die bayerischen Grenzbezirke zulässig ist, treten mit Bezugnahme auf die Vollzugsvorschriften in Ziffer 2 Absatz 6 des Regierungs-Ausschreibens vom 29. Januar 1893, „Maßregeln gegen Viehseuchen betr.“ (Kr.-A.-Bl. S. 15 u. ff.),[2] für die thierärztliche Grenzkontrole, falls die Vornahme derselben bis dahin gestattet werden kann, an den nachstehenden Eintrittsstationen während der Monate September, Oktober und November l. Js die folgenden Aenderungen und Ergänzungen der regelmäßigen Kontroltage und Kontrolzeiten in Wirksamkeit:

1. An der Eintrittsstation Weißhaus, kgl. Bezirksamts Füßen, findet außer an den regelmäßigen Kontroltagen thierärztliche Kontrole statt: am 8. September Nachmittags 3 Uhr; am 9., 10. und 21. September und am 13. und 14. Oktober und 5. und 24. November Vormittags 10 Uhr.

2. An der Eintrittsstation Schönbühl-Pfronten, kgl. Bezirksamts Füßen, findet außer an den regelmäßigen in den Monaten September, Oktober und November jeden Freitag stattfindenden Kontrolen eine thierärztliche Kontrole statt: am 9., 10. und 21. September, am 13. und 14. Oktober, am 5. und 24. November Vormittags 10 Uhr.

Es kommen dagegen die regelmäßigen Kontroltage am 22. September und 4. November in Wegfall.

3. An der vorübergehenden Eintrittsstation Pfronten-Fallmühle, kgl. Bezirksamts Füßen, findet thierärztliche Kontrole statt: am 3. Oktober Vormittags 10 Uhr und am 14. Oktober Nachmittags 3 Uhr.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des vorbezeichneten Regierungsausschreibens in Kraft.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 3 September 1898. (Reg.-Bl. S. 957.)

Nachdem der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 20. August d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1029) gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des gedachten Reichsgesetzes für das Herzogthum vom 15 d. Mts. ab eingeführt hat, wird auf Grund der §§ 18 bis 28 des erwähnten Gesetzes, sowie des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) Folgendes angeordnet:

[1]) Veröff. 1887 S. 79. — [2]) Desgl. 1893 S. 174.

I. Der Besitzer von Hausgeflügel (Hühnern aller Art, Gänsen, Enten, Tauben) ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen unter demselben, welche den Ausbruch der genannten Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung besteht, fernzuhalten

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver beseitigen, verwerthen oder verarbeiten.

II. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder von der auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder dem Verdachte des Ausbruchs dieser Krankheit erhaltenen Kenntniß in jedem Falle sofort dem Herzoglichen Landrathe Mittheilung zu machen, welcher den Amtsthierarzt mit der Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle beauftragen wird.

III. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera amtlich festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde

1. den Seuchenfall sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen,

2. alsbald zu ermitteln, ob und wohin in den letzten acht Tagen Geflügel aus dem verseuchten Gehöft ausgeführt worden ist und das Ergebniß dem Landrathe zu berichten.

3. an auffälliger Stelle des Seuchengehöfts einen den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag anzubringen,

4. dem Eigenthümer des Gehöfts zu eröffnen:

a) daß die kranken und verdächtigen Thiere der Stallsperre unterliegen; als verdächtig gilt alles Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Tauben), welches mit dem kranken sich in einem Gehöfte befindet oder in den letzten 8 Tagen sich befunden hat;

b) daß die anscheinend gesunden Thiere, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in anderen Räumlichkeiten unterzubringen sind,

c) daß die verendeten oder getödteten Thiere mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Uebergießung mit Kalkmilch in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu vergraben sind,

d) daß die Ausfuhr der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöfte verboten ist.

IV. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Gemeinde und ebenso das Erlöschen der Seuche ist von dem Landrathe durch Bekanntmachung im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

V. Zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Gemeinde bedarf es der besonderen Anordnung des Amtsthierarztes nicht.

Die Ortspolizeibehörde hat in diesen Fällen nach III, 2 bis 4 zu verfahren und den Landrath von jedem neuen Seuchenfall unter Angabe der Art und Zahl des Geflügels in dem verseuchten Gehöfte alsbald in Kenntniß zu setzen.

VI. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist oder seit dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verflossen sind und die Desinfektion des Seuchengehöfts nach Angabe des Amtsthierarztes und unter ortspolizeilicher Ueberwachung durchgeführt ist. Verseuchte Stallungen von Geflügelhändlern sind unter persönlicher Leitung und Ueberwachung des Amtsthierarztes zu desinfiziren.

VII. Händlern, unter deren Geflügel während des Transports Todesfälle vorkommen, sowie den von

ihnen beauftragten Begleitern ist verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben ꝛc. liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder sofort nach der Ankunft am nächsten Einstellungs- oder Bestimmungsort oder unterwegs in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der verantwortliche Begleiter des Transports der Ortspolizeibehörde am nächsten Einstellungs- oder Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen und bis zur Feststellung der Todesursache durch den Amtsthierarzt den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

VIII. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu untersagen, hiervon dem Landrath sofort Anzeige zu erstatten, die verdächtigen und seuchekranken Thiere der Stallsperre zu unterwerfen und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse nach Angabe des Amtsthierarztes desinfizirt werden.

Der Weitertransport ist Seitens des Landraths erst dann zu erlauben, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

IX. Die von Händlern zum Transport von Geflügel benutzten Fuhrwerke und die hierbei verwendeten Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

X. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften der §§ 65 Ziff. 2 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.

XI. Nachstehend lassen wir unter A eine Belehrung über die Geflügelcholera folgen.

Meiningen, den 3. September 1898.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern.

M. v. Butler.

Es folgt eine Belehrung über die Geflügelcholera.

Desgleichen. Ausschreiben an die Herzoglichen Landräthe, betr. Geflügelcholera. Vom 3. September 1898.

Unter Hinweis auf die unterm Heutigen im Regierungsblatt ergehende Bekanntmachung veranlassen wir den Herzogl. Landrath, die Gemeindevorstände zur Befolgung und ortsüblichen Bekanntmachung der erlassenen Anordnung sowie zur ungesäumten Berichterstattung über jeden Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht aufzufordern.

Da das Kaiserliche Gesundheitsamt es mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung der Geflügelcholera für erwünscht hält, eine Statistik über diese Seuche in einem Anhange zu den Vierteljahres- und Jahresberichten über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche zu veröffentlichen, so weisen wir den Herzogl. Landrath hiermit an, gelegentlich der mit der allgemeinen Verfügung vom 11. November 1885 zu 7490 II aufgegebenen Einsendung von vierteljährlichen Berichten über Viehseuchen das dort zu sammelnde statistische Material über die Geflügelcholera uns gleichzeitig mitzutheilen.

Unterschrift wie oben.

In Abschrift an die Herzoglichen Amtsthierärzte zur Nachricht und Beachtung der ergangenen Anordnung.

Unterschrift wie oben.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 17. September 1898. (Centr.- u. Bez.-Amtsblatt S. 203.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnet was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Ausnahmen von diesem Verbote können für Landwirthe, Züchter oder landwirthschaftliche Kreis- und Bezirksvereine, welche Zuchtrinder und Zuchtziegen für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf oder den ihrer Mitglieder einführen wollen, oder für solche Händler, die entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen, Züchtern, oder landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereinen nachweisen, unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. lautet wie in der Bekanntmachung für das Großherzogthum Baden (Veröff. S. 807),

2. daß das Thier nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passirt hat, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz von der dem Ursprungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bis an die Grenze erfolgt ist;

3. daß die an der Eingangsstelle gemäß Art. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 197)[1]) vorzunehmende thierärztliche Untersuchung zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung giebt.

§ 3. Zuständig für die Ertheilung von Ausnahmen gemäß § 2 ist der Bezirkspräsident in Colmar.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Belgien. Durch eine im „Moniteur Belge" vom 29. und 30. August — Nr. 241, 242 — veröffentlichte Königliche Verordnung vom 22. August sind die Art. 1 und 3 der Verordnung vom 14. Dezember v. J.[2]) über die Besichtigung des nach Belgien eingeführten Fleisches durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt worden.

Art. 1. Die Einfuhr von frischem, zubereitetem oder konservirtem Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch und -Fett, sowie von Abfällen davon nach Belgien darf nur über die von Unserem Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten bezeichneten Zollämter und Nebenzollämter an der Grenze und im Innern und an den im Einvernehmen mit Unserem Finanz-Minister festzusetzenden Tagen und Stunden stattfinden.

Die Einfuhr von zubereitetem und konservirtem Pferdefleisch und -Fett, sowie von Abfällen davon ist verboten.

Art. 3. Die eingeführten Fleisch- und Fettwaaren, sowie die Abfälle dürfen nur zur öffentlichen Ernährung geliefert werden, wenn sie nach Untersuchung durch die mit der Kontrole des nach Belgien eingeführten lebenden Viehs beauftragten Thierärzte oder durch andere hierzu bestellte Sachverständige als zum Genuß geeignet anerkannt und mit einem dem vorgeschriebenen Muster entsprechenden Stempel versehen worden sind.

Was die zubereiteten oder konservirten Erzeugnisse betrifft, so kann der Stempel den Kisten oder Behältern aufgedrückt werden. (R.-A. Nr. 217.)

Rußland. Der St. Petersburger Handels- und Industrie-Zeitung vom 12./24. August zufolge ist durch ein kürzlich versandtes Cirkular des Eisenbahndepartements die zeitweise Schließung derjenigen Eisenbahn-

[1]) Veröff. 1893 S. 527. — [2]) Desgl. 1898 S. 76.

stationen für die Bahnverladung von Rindvieh und Schweinen verfügt worden, auf denen das Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche unter demjenigen Vieh wahrgenommen werden sollte, das den bei den Stationen ansässigen Bahnbeamten gehört. In solchen Fällen geschieht die Sperre der betreffenden Station auf das Gutachten des örtlichen Veterinärs hin und ist während der Sperre das Vieh behufs Bahnverladung an die nächste Viehverladungsstation zu treiben.

Australien. Neu-Süd-Wales. Die Regierung hat aus Anlaß des Zeckenfiebers in Queensland mittelst Dekret vom 16. Juni d. J. durch eine Linie, die bei Brisbane beginnt und großentheils mit der Nordgrenze von Neu-Süd-Wales zusammenfällt, denjenigen Theil von Queensland südlich abgegrenzt, aus welchem Schafe und Pferde nicht in die Kolonie gebracht werden dürfen. Ausgenommen von diesem Verbote sind Pferde, wenn sie arbeiten.

Desgleichen. Queensland. Die Regierung hat durch Dekret vom 8. Juli d. J. die durch das Zeckenfieber verseuchten Gebiete festgesetzt und verboten, daß Vieh, einschließlich Pferde aus diesen Gebieten in andere Landestheile übergeführt werde.

Vermischtes.

Die Häufigkeit der Sterbefälle an Lungenschwindsucht unter der Bevölkerung des Deutschen Reiches und einiger anderen Staaten Europas.

Im Kaiserlichen Gesundheits-Amte sind kürzlich eingehende Untersuchungen darüber angestellt worden, ob die durch Lungenschwindsucht bezw. Tuberkulose verursachten Sterbefälle neuerdings zugenommen haben, oder ob etwa eine stetige Abnahme derselben sich hier und da zuverlässig nachweisen läßt. Die Untersuchungen erstrecken sich in erster Linie auf die Staaten des Deutschen Reiches und deren große Gebietstheile (Provinzen 2c.), in zweiter Linie auf diejenigen außerdeutschen Staaten Europas, aus denen verwerthbare, amtlich beglaubigte Angaben über die Ursache des Todes und das Alter der Gestorbenen regelmäßig veröffentlicht werden. Da während der ersten Lebensjahre die örtlichen Krankheitserscheinungen der Tuberkulose weniger deutlich in den Lungen als in den anderen Organen, Knochen, Lymphdrüsen, Gehirn, Hirnhaut, Verdauungsorganen, sich offenbaren und hier häufiger zu tödtlichem Verlauf führen, da ferner bei Kindern die Tuberkulose vielfach nicht mit der gleichen Sicherheit wie bei Erwachsenen erkannt wird, und im Allgemeinen wohl zu selten — namentlich außerhalb der ärztereichen Städte — als Todesursache jugendlicher, noch im Wachsthumsalter stehender Personen angegeben wird, so sind die Erhebungen über die Häufigkeit der „Tuberkulose“, bezw. der „Lungenschwindsucht“, wo es irgend angängig war, auf die Todesfälle der Erwachsenen beschränkt worden; im Weiteren sind auch diejenigen Todesfälle möglichst außer Betracht gelassen, welche hochbetagte Leute betrafen, da im Greisenalter die Schwindsucht als Todesursache nicht mehr die Bedeutung wie im mittleren Lebensalter hat, vielmehr im späteren Leben entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane und andere Organleiden als Todesursache mehr in den Vordergrund treten. Es sind also hauptsächlich die Todesursachen der im Alter von 15 bis 60 Lebensjahren Gestorbenen nach den darüber vorliegenden jährlichen Veröffentlichungen verglichen, und nur soweit die benutzbaren Zahlenausweise eine Sonderung der Gestorbenen in Altersklassen nicht gestatteten, ist geprüft worden, wo unter der Gesammtheit aller Gestorbenen, einschl. der Kinder und Greise, die Lungenschwindsucht neuerdings häufiger oder seltener als Todesursache genannt wird. Eine Erweiterung der ursprünglich ins Auge gefaßten, oben erwähnten Aufgabe war insofern geboten, als neben der Häufigkeit der Lungenschwindsucht, auch die Häufigkeit anderer, tödtlich endender Lungenleiden mit in Betracht gezogen werden mußte. Es zeigte sich nämlich, daß in die Sterberegister der Ausdruck „Lungenschwindsucht“ nicht überall in demselben Sinne — d. h. nicht in dem gleichen Umfange oder in der gleichen Beschränkung — als Todesursache eingetragen wird, sondern daß oft — namentlich in außerdeutschen Tabellen — statt des Ausdrucks „Schwindsucht“ (phthisis etc.) offenbar Bezeichnungen wie „chronisches Brustleiden“, „chronisches Lungenleiden“ u. dergl. gebraucht worden sind. Es fiel z. B. auf, daß bisweilen ein Sinken der Sterbefälle an Lungenschwindsucht mit einem Ansteigen der Sterbefälle an sonstigen Lungenleiden unter Personen derselben Altersklasse einherging, und auch die seit 1889 so viel häufiger als früher genannte „Influenza“ hat anscheinend die Bezeichnung „Schwindsucht“ in manchen Sterbelisten neuerdings etwas verdrängt. Eine Mitberücksichtigung auch der an Influenza im mittleren Lebensalter Gestorbenen erschien demnach geboten, damit nicht aus jeder im Gefolge der Influenza beobachteten Abnahme der Schwindsuchtstodesfälle voreilig günstige Schlüsse gezogen würden. Die Ergebnisse der im Band XIV der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheits-Amte“ veröffentlichten Untersuchungen sind in nachstehenden Schlußsätzen zusammengefaßt.

1. Die allgemeine Schwindsuchtssterbeziffer, d. h. die auf je 1000 Lebende der Gesammtbevölkerung reduzirte Zahl der Sterbefälle an den unter dem Namen „Schwindsucht“ oder „Tuberkulose“ zusammengefaßten Krankheiten, ist während der letztabgelaufenen anderthalb Jahrzehnte — seit 1880 — in fast allen europäischen Staaten, aus denen zuverlässige Angaben vorliegen, geringer geworden.

2. Mit der Abnahme der allgemeinen Schwindsuchtssterbeziffer ging, sowohl in den größten Staaten des Deutschen Reiches, wie auch in mehreren anderen Staaten Europas ein nicht unerhebliches Sinken der jährlichen Sterbefälle unter den im Alter von 15 bis 60 Jahren stehenden Bewohnern einher.

3. Im Königreich Preußen sind an „Tuberkulose“ die meisten Personen von 15 bis 60 Jahren im Jahre 1890 gestorben, d. h. zur Zeit der ersten großen Influenza-Pandemie; seither sind zwar alljährlich weniger Personen dieses Alters an Tuberkulose gestorben, eine stetige Abnahme der betreffenden Todesfälle ist jedoch erst seit dem Jahre 1893 beobachtet worden.

4. a) Die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose hat von 1887 bis 1895 in den Landgemeinden Preußens stärker als in den Stadtgemeinden des Landes abgenommen.

b) Die Abnahme machte sich am wenigsten in Berlin, der Provinz Westpreußen und in Hohenzollern, am stärksten in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover bemerklich.

5. a) Im Alter von 15 bis 60 Jahren starben auf je 1000 Lebende dieses Alters an Tuberkulose die wenigsten Personen in Ost- und Westpreußen, die meisten in Westfalen und der Rheinprovinz. Dies ist — im Anschluß an die Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen — sowohl für die zwei Jahre 1890 und 1891 wie auch für die Jahre 1895 und 1896 nachgewiesen.

b) Prüft man, wo der Tuberkulose von je 1000 Gestorbenen aller Altersklassen die meisten Personen erlegen sind, so ergiebt sich, daß für das Absterben der Bevölkerung die Tuberkulose von größter Bedeutung in Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, von geringster in Ostpreußen, Westpreußen und Pommern gewesen ist.

6. a) In Bayern und Sachsen war unter Erwachsenen bis zu 60 Jahren die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose — ebenso wie in Preußen — am höchsten während des Influenzajahres 1890. In jedem

der späteren Jahre war sie trotz muthmaßlich stetiger Zunahme der Lebenden dieses Alters geringer, jedoch im Jahre 1894 höher als in den beiden Vorjahren.

b) In Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen ist unter Erwachsenen bis zu 60 Jahren die höchste Zahl der Sterbefälle — seit 1892 — im Jahre 1894 beobachtet. (Für die Jahre vor 1892 sind benutzbare Ausweise nicht veröffentlicht.)

7. Die Zahl der Sterbefälle erwachsener Personen an Tuberkulose hatte zwar von 1893 zu 1894 in mehreren Staaten des Reiches zugenommen, doch war gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle an „entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane“ erheblich gesunken, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha, Bremen.

8. Nach den aus den sechs größten Staatsgebieten des Deutschen Reiches vorliegenden zehnjährigen Ausweisen war gemäß den Eintragungen in die Sterberegister die Lungenschwindsucht bezw. Tuberkulose für das Absterben der Gesammtbevölkerung von größter Bedeutung in Hessen, demnächst im Königreich Preußen und in Baden, von geringerer Bedeutung in Bayern und Elsaß-Lothringen, von geringster im Königreich Sachsen.

9. In England ist die Zahl der Schwindsuchtstodesfälle unter Personen von 15 bis 65 Jahren während der letzten drei Berichtsjahre (1893 bis 1895) zwar geringer als während der früheren Jahre 1887 bis 1889 gewesen, doch ist der dadurch erreichte Gewinn an Menschenleben durch die Zunahme der Influenzatodesfälle in derselben Altersklasse ausgeglichen. Nur im Vergleich zu dem unmittelbar vorangegangenen Zeitraum von 1890 bis 1892, in welchem die Influenza besonders starke Verheerungen anrichtete, ist neuerdings die Zahl der Todesfälle an Schwindsucht und Influenza erheblich geringer gewesen.

10. In Italien hat die Tuberkulose während der letzten Jahre verhältnißmäßig mehr Todesfälle als in den Jahren vorher herbeigeführt. Soweit Angaben über die Ursachen des Todes der im Alter von 20 bis 60 Jahren Gestorbenen vorliegen, hat die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose auch unter Personen dieses Alters neuerdings zugenommen.

11. Im Königreich der Niederlande ist unter Personen von 14 bis 64 Jahren die höchste Zahl der Schwindsuchtstodesfälle — ähnlich wie im Deutschen Reiche — während des Jahres 1890 beobachtet, seither ist die Zahl stetig gesunken.

12. In Norwegen hat die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose sowohl unter der Gesammtbevölkerung als auch unter dem lebenskräftigsten Theile der Bewohner (von 15 bis 60 Jahren) seit 1891 stetig zugenommen.

13. Frankreich. Wie in dem sehr dünn bevölkerten Königreich Norwegen, so ist auch unter der sehr dicht bei einander wohnenden Bevölkerung der 58 größten Städte Frankreichs die Bedeutung der Tuberkulose als Todesursache von 1893 bis 1896 gestiegen, namentlich wenn man den Vergleich auf die im Alter von 20 bis 59 Jahren Gestorbenen beschränkt. Die absolute Zahl der Schwindsuchtstodesfälle war am höchsten in den Jahren 1895 und 1896, sowohl unter der bezeichneten Altersklasse, als auch unter der Gesammtbevölkerung.

14. In den 91 Städten Schwedens hat unter Personen von 20 bis 60 Jahren die Zahl der Sterbefälle an Lungenschwindsucht seit 1888 ziemlich stetig (bis auf ein geringfügiges Ansteigen im Jahre 1894) abgenommen, jedoch war die Bedeutung der Lungenschwindsucht als Todesursache insofern im Zunehmen, als von je 100 Gestorbenen der bezeichneten Altersklasse im Jahre 1895 mehr als in den 5 Vorjahren der Tuberkulose erlegen sind.

15. In den 74 Städten Dänemarks war — wie in den Staaten des Deutschen Reiches — die Zahl der Schwindsuchtstodesfälle am größten im Jahre 1890; seither sind Jahr für Jahr weniger bez. Todesfälle als damals sowohl unter der Gesammtbevölkerung als auch unter Personen von 15 bis 65 Jahren festgestellt, die wenigsten im letzten Berichtsjahre 1896, nachdem im Vorjahre 1895 ein mäßiges Wiederansteigen derselben beobachtet worden war.

Deutsches Reich. Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1897. (Aus dem Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts. Amtl. Nachr. d. Reichs-Versicherungsamts S. 222.) Vgl. Veröff. 1897 S. 636.

Im Berichtsjahre bezogen rund 231 000 Personen Invaliden- und 222 000 Personen Altersrente; da sich unter der Gesammtzahl etwa 700 Personen befanden, deren Altersrente im Laufe des Jahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, die daher im Vorstehenden doppelt gezählt sind, so stellte sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger auf rund 452 300 Personen, an welche insgesammt 54,4 Millionen Mark, und zwar an Invalidenrenten rund 26,8, an Altersrenten rund 27,6 Millionen Mark gezahlt worden sind. Beitragserstattungen (nach §§ 30,31 des Inv.- und Altersvers.-Ges.) wurden an rund 118 000 Personen im Gesammtbetrag von 3,3 Millionen Mark gezahlt; hiervon entfielen auf Erstattungen in Fällen der Verheirathung 2,5 und auf Erstattungen in Todesfällen 0,8 Millionen Mark. Die Einnahme aus Beiträgen belief sich für die Versicherungsanstalten nach Abzug der Verwaltungskosten auf rund 98 (im Vorjahre auf rund 95,4) Millionen Mark. Den von den Versicherungsanstalten seit 1891 festgesetzten Renten entspricht überschläglich ein Deckungskapital von rund 311,8 Millionen, und mit Einschluß der bestimmungsgemäß an den Reservefonds abzuführenden Beträge von rund 62,4 Millionen ein Kapital von rund 374,2 Millionen Mark.

Den auf die Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Inv.- und Altersvers.-Ges. gerichteten Bestrebungen hat das Reichs-Versicherungsamt fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewandt. Unter Anderem wurden den unter seiner Dienstaufsicht stehenden Versicherungsanstalten — ebenso den Berufsgenossenschaften gemäß § 76c des Krankenvers.-Ges. — mittels Rundschreibens unter Umständen ein Zusammenwirken mit den vaterländischen Frauenvereinen zum Zwecke der Heilbehandlung von Versicherten empfohlen. In den Jahren 1894, 1895, 1896 sind für 2286, 4037, 6950 Versicherte (darunter für 219, 940, 2136 tuberkulöse) Ausgaben in dem obengedachten Sinne geleistet worden. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 105 879, 221 095, 395 185 (13 210, 67 279, 158 334); an Kosten für die laufende Heilbehandlung wurden einschl. der besonderen Verwaltungskosten 255 398, 659 641, 1 253 230 (42 798, 269 792, 617 526) ℳ, für eine vorübergehende Heilbehandlung 6203, 7632, 10 050 ℳ aufgewendet. Ein Heilerfolg ist bei 50,35, 54,35, 53,43 (23,29, 44,89, 50,66) % der Behandelten erzielt worden; die Durchschnittsziffer stellte sich für die 3 Jahre zusammengenommen auf 53,18 (47,20) %.

Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke waren bis zum 31. Dezember 1897 von den Versicherungsanstalten zusammen 49 095 895 ℳ, d. h. rund 18 286 000 ℳ mehr als bis zum Vorjahre, verwendet oder zur Hergabe bereit gestellt, und zwar für den Bau von Arbeiterwohnungen 21 411 639 ℳ, zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses 17 357 368 ℳ, für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, sowie für Krankenpfleger-, Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 10 326 887 ℳ.

Hamburg. Aus dem Berichte über das Chemische Staatslaboratorium für das Jahr 1897. (Vgl. Veröff. S. 12.)

Die Zahl der Gutachten, Berichte u. s. w. betrug 578 (gegen 601 im Vorjahre), von denen 186 für die allgemeine Verwaltung, 167 für Gerichte und 225 (darunter 111 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Ge-

brauchsgegenständen) für Medizinal-, Polizei- und andere Behörden bearbeitet wurden. Ferner fanden 19 Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w. sowie 52 Konferenzen mit anderen Behörden statt, während 7 Untersuchungen aus eigenem Antriebe ausgeführt wurden.

Die amtliche Petroleumkontrole im Jahre 1897 lieferte folgendes Ergebniß:

Der Entflammungspunkt wurde von 386 Proben (in 720 Bestimmungen) ermittelt; davon waren 378 Proben = 98,0% aus Tanks entnommen, darunter 30 Proben = 7,8% Russisches Petroleum. Bei den Testbestimmungen traten Unterschiede der Einzelbeobachtungen von 1/2° C bei 44 Proben = 11,4% auf.

Der reduzirte Entflammungspunkt ergab sich

unter 21,0° C bei keiner Probe			
von 21—21,9° C	bei 54	Proben	= 14,0%
„ 22—22,9° C	„ 139	„	= 36,0 „
„ 23—23,9° C	„ 59	„	= 15,3 „
„ 24—24,9° C	„ 60	„	= 15,5 „
„ 25—25,9° C	„ 16	„	= 4,2 „
„ 30° C und darüber	„ 58	„	= 15,0 „

Das spezifische Gewicht betrug bei 15° C

bis 0,799	bei 352	Proben	= 91,1%
„ 0,801	„ 3	„	= 0,9 „
„ 0,808 und darüber	„ 31	„	= 8,0 „

Der reduzirte Entflammungspunkt wurde bei 8 Faßproben = 2,1% sämmtlicher Proben zu 30° und darüber gefunden; dagegen bei 378 Tankproben = 97,9% sämmtlicher Proben

von 21—21,9° C	bei 54	Proben	= 14,3%
„ 22—22,9° C	„ 139	„	= 36,8 „
„ 23—23,9° C	„ 59	„	= 15,6 „
„ 24—24,9° C	„ 60	„	= 15,7 „
„ 25—29,9° C	„ 16	„	= 4,3 „
zu 30° C und darüber	„ 50	„	= 13,3 „

Die spezifischen Gewichte bei 15° C lagen unter den Faßproben:

zwischen 0,781—0,784	bei 3	Proben	= 37,5%
„ 0,785—0,789	„ 5	„	= 62,5 „

den Tankproben:

zwischen 0,785—0,789	bei 20	Proben	= 5,3%
„ 0,790—0,794	„ 24	„	= 6,4 „
„ 0,795—0,799	„ 300	„	= 79,3 „
„ 0,800—0,804	„ 3	„	= 0,8 „
über 0,806	„ 31	„	= 8,2 „

Die aus eigenem Antriebe unternommenen Untersuchungen betrafen die Proteïnsubstanzen des Weizens (Fortsetzung), die Proteïde der Paranuß, eine Vereinfachung der organischen Elementar-Analyse, Versuche zur Darstellung des sauren Calciumcarbonates, Untersuchung eines Magnesiumcarbids, Einwirkung von Kaliumnitrit auf Phenylhydrazinbisulfat und die Anwendbarkeit von Färbungen zum Nachweise von Spermatozoën.

Schweiz. Kanton Tessin. Jahresbericht des hygienischen Laboratoriums für 1897.

Von 72 Wasserproben wurden 36, von 8 Oelproben 2, von je 2 Proben Essig und Schmalz je 1, von 66 Milchproben 43 beanstandet. Alle 17 untersuchten Spirituosenproben hielten der chemischen Untersuchung nicht Stand. Die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Milch und Spirituosen soll wegen dieser ungünstigen Untersuchungsergebnisse künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Von 3 Sorten Mehl hatte 1 einen zu hohen Aschengehalt, eine andere war feucht und verdorben. Von 56 Weinproben waren 17, theils wegen Essigbildung, theils wegen zu starker Schwefelung zu beanstanden, 11 von 49 besichtigten Bierdruckapparaten genügten den Anforderungen nicht.

Kapland. Geburten und Todesfälle im Jahre 1896. Cape of Good Hope Second (final) report for the year 1896 of the registrar of births and deaths. (Vgl. Veröff. 1897 S. 601.)

Die Bevölkerung der Kolonie, ausschließlich Betschuana- und Pondoland, aber einschließlich der Transkei-Bezirke, kann auf den 31. Dezember 1896 zu 1 821 551, und diejenige der eigentlichen Kolonie zu 1 166 115 Einwohnern angenommen werden. Der Zuzug auf dem Seewege überragte die Auswanderungen vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1896 um 59 896 Erwachsene, durchweg Europäer; dabei sind die Bewegungen des Land- und Seeheeres nicht mitgerechnet worden.

Die Gesammtzahl der Geburten belief sich bis zum 15. August 1897 auf 50 323 (gegen 46 179 im Vorjahre), in der eigentlichen Kolonie auf 38 513 (37 853). Unter der weißen Bevölkerung wurden 14 704 (14 760) Kinder geboren, unter der Fingo-, Kaffern- und Betschuanabevölkerung 21 480 (18 606), unter den Malayen, Hottentotten, der Misch- und sonstigen Bevölkerung 13 234 (12 813). Bis zum 15. April 1897 kamen in der eigentlichen Kolonie 38 329 (37 842) Kinder zur Welt oder 32,87 (33,11) auf je 1000 Einwohner; für die weiße Bevölkerung allein sind die Verhältnißziffern auf 34,15 (35,91)‰ berechnet worden. Der städtischen Bevölkerung gehörten 15 513 (14 932), der ländlichen 22 814 (22 907) Geburten an.

Bis zum 15. August 1897 starben 32 935 (im Vorjahre 31 579) Personen, darunter 7063 (6660) Weiße, 14 991 (15 018) Fingos, Kaffern und Betschuanen, 10 340 (9901) Malayen, Hottentotten und Mischlinge. Die Zahl der in der eigentlichen Kolonie bis zum 15. April Gestorbenen betrug 26 000 (24 905) oder 22,30 (21,79)‰ der Bevölkerung, unter den Europäern allein 16,54 (16,29)‰. In den Städten starben 13 110 (12 074), auf dem Lande 12 836 (12 799) Personen. Vor Vollendung des 5. Lebensjahres traten bei der weißen Bevölkerung 3316 (3083), bei der farbigen 10 594 (10 257) Todesfälle ein. Von der Gesammtzahl der Gestorbenen waren 10 248 (10 076) ärztlich behandelt worden. Hiervon waren 3834 (3991) Infektionskrankheiten, 19 (29) parasitären Krankheiten, 535 (542) Störungen der Entwickelungen, 678 (794) Krankheiten des Nervensystems, 795 (723) der Kreislaufs-, 1647 (1730) der Athmungs-, 945 (538) der Verdauungsorgane, 114 (92) der Leber erlegen, 440 (478) durch Verunglückung, 21 (29) durch Selbstmord, 26 (10) durch Todtschlag zu Grunde gegangen

In der ganzen Kolonie starben u. a. an Krämpfen 2882 (2517) Personen, Keuchhusten 2134 (2362), Lungenentzündung 2463 (2245), Lungenschwindsucht 2291 (2176), Influenza 1098 (1889), Diarrhöe 1559 (1274), Bronchitis 977 (898), Altersschwäche 789 (893), Masern 593 (756), Ruhr 811 (755), Diphtherie 697 (751), Magenkrankheiten 748 (663), Darmkatarrh 1163 (636), Unterleibstyphus 1052 (444), Pocken 144 (233), Krebs 289 (231), Lepra 149 (124), Syphilis 123 (120), Brustfellentzündung 90 (81), Kindbettfieber 45 (38), Rothlauf 25 (27), Scharlach 16 (27), Typho-Malariafiebern 21 (13).

Brasilien. Gesundheitsverhältnisse in Sao Paulo 1896.

Nach einer Mittheilung im laufenden Jahrgang der Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Bureaus waren die Gesundheitsverhältnisse in Sao Paulo während des Jahres 1896 ungünstig. Auf die 150 000 Einwohner der Hauptstadt des Staates, S. Paulo, kamen im Jahre 6306 Todesfälle = *42* : 1000, u. zw. sollen Tuberkulose und Malaria am verheerendsten gewirkt haben; in Campinas, der nächst größeren Stadt mit 33 921 Einwohnern, sollen sogar 2734 = *78* : 1000 Einw. gestorben sein, 655 Personen mehr als geboren wurden; hier sind allein dem Gelbfieber 788 und der Malaria 233 Personen erlegen. Eine Abnahme der Bevölkerung ist für 14 von den 78 Städten des Landes, über welche Angaben vorliegen, festgestellt. (A. a. O. Heft I u. II S. XVI.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hydrographie, Beiträge zur — des Großherzogthums Baden. Heft 9. Karlsruhe 1898. 4°.

Kinderheilanstalt, 20. Jahresbericht über die Kreuznacher — Victoriastift. Kreuznach 1898. 8°.

Liebe, Georg, Meissen, E., Blumenfeld, Felix. Zur Bekämpfung der Tuberkulose. 3 Vorträge. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8°.

Meissen, E. und Schröder, G. Eine vom Luftdruck unabhängige Zählkammer für Blutkörperchen. Ein

Erkrankungen an Infektionskrankheiten

(Nach der Münch. med. Wochenschrift

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	445	1001	2284	633	846	633	556	710	383	360	322	306	118	140	97	125	55	33	23	32
Niederbayern	132	283	585	208	104	106	97	167	104	90	90	92	64	69	39	54	13	13	6	13
Pfalz	85	392	1210	313	600	348	285	553	131	82	76	121	22	35	17	16	30	19	20	20
Oberpfalz	123	308	688	162	152	84	119	190	75	71	85	90	50	26	29	28	12	3	8	10
Oberfranken	94	232	689	125	291	201	261	439	121	69	72	79	23	25	17	12	7	9	9	9
Mittelfranken	132	398	1542	317	439	293	249	478	212	126	131	159	53	66	28	32	19	5	6	15
Unterfranken	72	175	887	146	333	211	115	260	93	82	54	60	3	8	—	3	11	5	5	7
Schwaben	166	338	988	354	292	302	183	366	131	132	106	144	59	33	21	23	26	10	14	11
Summa	1249	3127	8873	2258	3057	2178	1865	3163	1250	1012	936	1051	392	402	248	293	173	97	91	117
Augsburg[1])	31	93	220	49	68	39	44	67	18	27	24	29	7	—	1	3	2	1	—	3
Bamberg	7	16	78	7	28	24	7	46	13	7	3	7	6	5	3	6	1	—	—	1
Fürth	13	55	97	17	43	32	8	39	14	9	3	21	—	—	—	1	1	1	—	—
Kaiserslautern[2])	12	26	46	10	58	22	13	44	5	10	5	4	—	—	—	3	3	—	1	2
Ludwigshafen	14	48	121	25	14	20	10	14	8	4	5	6	1	3	1	1	2	—	—	—
München[1])	140	364	773	207	500	417	332	420	171	156	129	145	19	14	3	12	36	24	16	22
Nürnberg[3])	39	73	575	98	148	77	101	178	91	31	42	58	15	9	6	6	5	1	6	3
Regensburg	39	86	172	40	38	33	26	38	17	20	21	20	10	8	11	9	—	—	3	2
Würzburg	41	82	381	37	71	46	25	56	38	29	20	17	—	4	—	1	1	1	—	—
Summa	336	843	2463	490	968	710	566	902	375	293	252	307	58	43	25	42	51	28	26	33

Regierungsbezirke bezw. Städte über 20 000 Einw.	Akut. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	801	610	464	551	8	15	18	4	497	340	313	310	748	460	748	641	40	110	154	104
Niederbayern	235	162	116	161	3	12	4	7	46	107	91	99	216	186	235	95	22	30	51	53
Pfalz	242	182	97	161	1	4	7	8	102	73	84	126	243	164	203	121	32	29	109	76
Oberpfalz	204	180	144	136	—	—	2	—	46	44	35	47	228	213	139	174	12	34	52	19
Oberfranken	172	135	74	116	1	7	8	—	73	58	67	211	228	237	284	137	9	18	30	39
Mittelfranken	420	268	149	254	—	2	6	1	143	56	124	401	471	171	138	160	31	22	18	35
Unterfranken	153	99	51	73	—	—	1	—	40	24	41	55	101	174	112	152	39	47	74	55
Schwaben	309	264	173	214	7	1	2	—	105	105	90	94	485	376	401	267	23	51	67	80
Summa	2536	1900	1268	1666	20	41	48	20	1052	807	845	1343	2720	1981	2260	1747	208	341	555	461
Augsburg[1])	68	64	47	51	—	—	—	—	53	45	57	47	61	47	69	83	—	1	6	4
Bamberg	18	6	6	6	1	1	1	—	6	23	18	18	41	32	9	2	—	—	1	1
Fürth	43	22	11	32	—	—	—	—	2	—	7	38	24	12	2	4	2	2	1	—
Kaiserslautern[2])	24	6	4	8	—	—	—	—	8	1	1	2	15	10	5	7	4	3	3	7
Ludwigshafen	20	19	6	18	—	1	—	—	5	2	4	3	7	1	8	2	—	2	1	2
München[1])	401	295	218	255	—	2	2	—	378	279	233	228	199	102	249	271	11	68	73	14
Nürnberg[3])	165	75	60	84	—	—	—	—	44	22	85	186	191	47	29	28	6	3	4	4
Regensburg	44	34	32	28	—	—	—	—	9	4	3	3	38	51	26	5	4	1	1	2
Würzburg	28	21	17	17	—	—	—	—	27	14	8	10	11	27	39	83	7	12	26	20
Summa	811	542	401	499	1	4	3	—	532	390	416	535	587	329	436	485	34	92	116	54

[1]) Für Augsburg und München erfolgte die Berichterstattung in der Weise, daß die obigen 4 Zeiträume nicht für Juni.

Beitrag zur Lösung der Frage von den Blutveränderungen im Gebirge. München 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Meissen, E. und Schröder, G. Zur Frage der Blutveränderungen im Gebirge. Beitrag zur Pathologie des Blutes. München 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Merck, E. Bericht über das Jahr 1897. Darmstadt 1898. 8⁰.

Meyer, Prof. Arthur. Studien über die Morphologie und Entwickelungsgeschichte der Bakterien, ausgeführt an Astasia asterospora A. M. und Bacillus tumescens Zopf. 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

in Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1897.

1897 und 1898.) Vgl. Veröffentl. 1897 S. 888.

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
15	15	13	1	1165	1775	1137	2847	109	97	98	91	145	114	69	156	1112	778	338	584	27	37	31	26
5	8	2	4	158	235	130	78	6	4	14	10	26	12	2	11	565	545	140	347	9	12	7	7
10	4	5	1	460	508	459	499	7	13	4	11	40	49	34	105	788	711	215	549	4	4	6	6
2	8	6	2	247	543	708	1450	9	11	9	4	146	53	22	40	535	428	184	324	5	2	7	9
1	12	5	2	229	490	295	343	9	13	8	2	50	35	32	41	570	672	244	449	5	4	4	7
23	24	16	4	4431	2003	265	69	13	10	3	5	64	80	27	239	977	901	325	679	6	19	6	12
5	6	3	3	586	69	25	223	—	4	2	4	224	60	11	11	557	579	195	350	2	6	2	3
5	8	3	3	1092	1443	466	633	16	12	20	30	41	40	10	11	760	634	185	439	4	6	2	18
66	85	53	20	8368	7066	3485	6142	169	164	158	157	736	443	207	614	5864	5248	1826	3721	62	90	65	88
1	-	—	—	176	516	173	170	6	4	13	14	9	3	2	2	139	70	24	62	—	2	—	2
—	5	—	—	189	20	4	5	1	1	—	—	32	13	1	2	23	29	7	19	1	1	1	1
4	—	2	—	590	54	2	1	1	1	—	—	16	15	2	1	44	71	13	54	1	—	—	1
—	—	—	—	3	1	—	7	—	—	—	3	1	—	—	1	21	34	2	11	—	—	—	—
—	—	—	—	119	24	13	5	—	1	—	—	21	12	10	5	28	21	8	10	1	—	—	—
6	2	1	—	720	1326	773	2302	71	67	75	67	87	47	24	36	369	187	93	194	5	4	4	5
8	7	7	2	3412	304	76	34	1	—	—	—	10	32	17	197	116	118	58	120	2	—	—	2
—	—	—	—	7	232	265	110	4	7	6	3	41	36	3	5	61	52	18	28	—	—	—	2
—	—	—	—	55	11	5	3	—	—	—	—	71	49	5	2	71	51	41	46	1	—	—	—
19	14	10	2	5271	2488	1311	2637	84	81	94	87	288	207	64	251	872	633	264	544	11	7	5	13

Windpocken				Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte											
I	II	III	IV	I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
336	208	103	404	—	2	2	1	728	540	523	537	529	514	523	520	521	522	515	522	518
55	23	20	62	—	—	—	—	178	101	105	105	96	92	104	92	92	89	83	93	93
74	64	12	52	1	1	—	—	251	107	119	129	113	122	111	114	106	115	117	121	124
49	19	18	43	—	—	—	—	137	98	100	96	86	89	92	95	90	85	89	83	87
68	41	17	94	—	—	—	—	174	118	114	105	97	114	110	86	86	106	89	96	122
288	121	39	132	1	—	—	—	298	220	233	213	228	230	111	207	202	229	210	194	97
58	37	15	91	—	—	—	—	284	146	154	139	139	132	126	111	135	127	132	132	133
105	100	18	127	2	—	—	—	263	185	201	159	211	213	206	130	194	193	188	177	207
1033	613	242	1005	4	3	2	1	2 313	1515	1549	1483	1499	1506	1383	1355	1426	1466	1423	1418	1381
								Einschl. der Nachträge:	1588	1584	1566	1528	1547	1425	1482	1483	1512	1487	1537	1552
54	22	2	76	—	—	—	—	60—66	56	57	.	55	56	56	.	63	59	59	59	59
2	3	1	66	—	—	—	—	34	14	16	14	14	14	11	10	7	10	9	13	18
21	5	—	8	—	—	—	—	26	16	16	13	12	8	9	7	9	10	9	10	9
—	3	—	—	—	—	—	—	16	5	5	8	5	4	.	5	.	4	5	5	5
3	—	—	3	—	—	—	—	14	9	14	9	10	9	10	10	9	9	9	8	.
258	136	57	280	—	2	2	—	435	400	400	400	400	410	410	.	410	410	410	410	410
204	52	25	199	1	—	—	—	115	110	110	110	115	110	.	110	110	110	110	110	.
10	4	4	22	—	—	—	—	39	33	33	33	35	36	35	35	35	35	30	34	35
35	23	10	39	—	—	—	—	79	30	30	30	30	30	30	30	30	30	35	30	30
587	248	99	693	1	2	2	—	818—824	673	681	.	676	677	.	.	.	677	676	679	.

nach Monaten, sondern mit der 13., 26., 39. und 52. Woche abschließen. — [2]) Angaben für August fehlen. — [3]) Desgl.

37. Woche vom 11. bis 17. September 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	86	2	77	49	30,5	24,5	—	—	—	—	—	4	5	45	30	30	23	—
Altendorf	44 615	49	4	29	14	33,8	20,3[1])	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	25	1
Altona	151 886	86	6	63	32	21,6	22,9	1	—	—	1	—	1	6	24	24	21	28	2
Augsburg	85 490	54	—	37	19	22,5	27,7	—	—	—	—	—	4	5	10	5	5	18	—
Bamberg	40 445	24	1	22	8	28,3	22,8	—	—	—	—	—	2	1	6	6	5	13	—
Barmen	132 598	80	4	38	18	14,9	18,6	—	—	1	1	—	2	5	15	1	1	11	3
Berlin	1 728 201	915	34	751	357	22,5	21,3	3	6	12	6	1	67	42	244	99	86	353	16
Beuthen	43 290	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	51 333	39	—	16	10	16,2	18,0	—	—	—	—	—	1	5	5	5	5	5	—
Bochum	57 066	53	—	37	15	33,7	23,5	1	—	—	—	—	1	2	9	8	6	22	2
Bonn	47 015	31	4	24	8	26,5	26,4	—	—	—	—	—	2	—	8	8	6	11	3
Brandenburg	44 939	36	3	18	11	20,8	25,9	1	—	—	—	—	—	—	6	5	5	10	1
Braunschweig	122 718	80	3	49	32	20,8	22,1	—	—	—	1	—	1	1	29	24	20	16	1
Bremen	147 339	107	2	54[2])	26	19,1[2])	18,8	—	—	—	1	—	7	5	20	10	9	18	3
Breslau	398 415	259	6	211[3])	102	27,5[3])	27,9	—	2	2	—	—	25	17	55	8	8	107	3
Bromberg*	49 011	26	2	15	7	15,9	21,3	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	9	—
Charlottenburg	161 062	89	3	42	22	13,6	20,0	—	—	—	—	—	2	3	14	9	8	22	1
Chemnitz	172 417	137	3	111	81	33,5	29,7	—	—	—	—	—	1	2	7	3	3	97	4
Danzig	128 325	76	3	64	33	25,9	26,2	—	—	—	—	2	4	7	24	24	22	24	3
Darmstadt	66 866	48	1	34	15	26.4	20,0	—	—	—	—	—	1	4	13	4	3	13	3
Dessau	46 751	36	1	14	10	15,6	22,5	—	—	—	—	—	2	1	8	4	4	2	1
Dortmund	122 377	121	1	45	22	19,1	22,4	—	—	—	1	—	2	5	13	5	3	21	3
Dresden	379 268	233	7	149[4])	78	20,4[4])	21,3	2	—	1	—	1	16	15	38	16	15	74	2
Düsseldorf	192 518	143	4	121	75	32.7	21,7	—	2	1	—	—	12	11	43	28	26	48	4
Duisburg	75 947	50	—	54	35	37,0	23,9	—	—	—	—	—	2	6	24	13	12	22	—
Elberfeld	146 281	88	—	54	28	19,2	19,0	—	—	—	—	—	4	3	29	14	13	16	2
Elbing	48 052	37	—	23	6	24.9	27,5	—	—	—	—	—	2	—	7	1	1	11	3
Erfurt	80 928	51	1	36	15	23,1	21,3	—	—	—	—	—	3	1	11	9	6	20	1
Essen	105 528	85	5	60	29	29,6	23,2	1	—	1	—	—	3	7	17	5	4	22	9
Flensburg	42 648	35	1	14	6	17,1	21,6	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	11	—
Frankfurt a. M.	244 808	136	7	79	44	16,8	18,6	—	—	—	—	—	4	1	32	6	5	41	1
Frankfurt a. O.	60 931	26	—	20	15	17,1	25,1	—	—	—	—	—	1	—	7	4	4	12	—
Freiburg i. B.	55 040	34	1	27[5])	8	25,5[5])	23,0	1	—	1	—	—	4	5	6	2	2	10	—
Fürth	48 351	49	—	33	20	35,5	26,8	—	—	1	—	—	4	1	15	8	8	12	—
Gera	45 582	34	—	20	16	22,8	27,0	—	—	—	—	—	1	3	9	—	—	7	—
M.-Gladbach	55 747	41	—	35	28	32,6	23,2	—	—	1	—	—	—	2	21	17	16	11	—
Gleiwitz	43 562	41	1	21	10	25,1	20,2	—	1	1	—	—	1	1	5	4	2	11	1
Görlitz	74 629	39	2	35	17	24,4	24,6	—	—	—	—	—	1	2	9	3	3	22	1
Hagen	45 142	52	3	19	13	21,9	21,5	—	—	—	—	—	4	—	6	2	2	9	—
Halberstadt	43 376	27	2	24	17	28,8	24,3	—	—	—	—	—	—	2	13	12	12	8	1
Halle	123 755	91	4	88[6])	42	37,0[6])	23,0	—	4	—	2	—	7	10	19	9	9	42	4
Hamburg	652 602	437	13	285	162	22,7	24,7	1	—	1	1	—	17	24	97	40	37	136	8
Hannover	227 660	155	5	104	56	23,8	19,7	1	—	—	—	—	6	9	41	27	25	43	4
Harburg	46 454	42	1	23	15	25,7	22,9	—	—	1	—	—	2	—	11	9	9	9	—
Hildesheim	42 160	21	1	20	13	24,7	21,2	—	—	—	1	—	1	—	6	6	5	11	1
Kaiserslautern	42 781	31	3	15	9	18,2	19,5	—	—	—	—	1	3	—	4	3	3	7	—
Karlsruhe	89 711	50	3	41	22	23,8	19,2	—	—	—	—	—	3	2	12	11	10	22	2
Kassel	87 439	53	1	30	9	17,8	17,3	—	—	—	—	—	3	5	5	4	4	17	—
Kiel	94 1[illegible]8	51	4	25	14	13,8	21,6	—	—	1	—	—	2	2	9	9	9	9	2
Koblenz	40 861	16	—	17	7	21,6	19,8	1	—	—	—	—	3	—	5	2	2	7	1
Köln	340 750	291	7	196	115	29,9	24,9	—	—	3	—	—	10	11	80	45	38	87	5
Königsberg i. Pr.	178 821	117	3	68	23	19,8	27,2	—	—	—	2	—	7	4	20	10	10	33	2
Königshütte	48 931	62	1	35	17	37,2	26,1	1	4	—	—	—	3	5	7	7	5	15	—
Krefeld*	108 211	66	1	60	40	28,8	21,3	—	—	—	—	—	1	1	35	30	30	21	2
Leipzig	422 097	294	12	230	128	28,3	22,2	—	—	1	1	1	20	16	102	35	32	85	4
Liegnitz	54 195	37	1	25	8	24,0	27,5	—	—	1	—	—	4	4	4	2	1	12	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	52	3	23	11	16,2	19,6	—	—	1	—	—	1	—	4	4	4	17	—
Magdeburg	220 722	148	5	137	87	32,3	24,4	6	1	—	—	1	6	17	56	23	23	47	3
Mainz	77 911	51	7	33	19	22,0	21,1	—	—	—	1	—	1	4	10	4	4	15	2
Mannheim	104 182	84	3	41	19	20,5	21,5	—	—	—	1	—	1	6	11	6	6	19	3
Metz	59 143	20	1	23	9	20,2	19,8	1	—	1	2	—	5	2	5	2	2	7	—
Mülhausen i. E.	86 135	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 52 = 18,4 ‰. — 3) Desgl. 198 = 25,8 ‰. — 4) Desgl. 140 = 19,2 ‰. — 5) Desgl. 21 = 19,8 ‰. — 6) Desgl. 76 = 31,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	314	11	261	152	31,1	26,2	1	3	3	1	1	18	6	121	32	17	101	6
Münster	60 897	40	—	35	27	29,9	23,8	—	—	—	—	—	4	1	17	17	15	13	—
Nürnberg	172 941	137	3	108	75	32,5	24,3	—	1	1	1	—	11	3	56	34	33	33	2
Offenbach	41 615	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	47 544	17	—	17	11	18,6	19,9	—	—	—	—	—	2	—	7	6	6	8	—
Plauen i. V.	59 420	40	—	23	15	20,1	23,0	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	20	1
Posen	74 823	59	1	27	11	18,8	26,8	2	—	—	—	—	5	—	4	2	1	14	2
Potsdam	60 692	19	—	12	8	10,3	22,0	—	—	1	—	—	—	—	2	1	1	8	1
Regensburg	43 684	31	1	33	19	39,3	28,5	—	—	—	—	—	3	4	8	4	3	18	—
Remscheid	50 853	44	2	19	8	19,4	20,0	—	—	—	—	—	4	4	3	2	—	8	—
Rixdorf*	72 472	79	3	51	40	36,6	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	5	26	11	11	17	—
Rostock	52 485	32	1	24	8	23,8	20,4	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	14	—
Schöneberg*	80 249	43	2	24	11	15,6	15,4[2])	—	—	—	1	—	1	3	6	6	5	12	1
Solingen	43 067	37	—	17	7	20,5	22,3	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	9	[4]) 1
Spandau	61 253	57	1	27	14	22,9	23,9	—	—	—	—	—	1	1	8	4	4	15	2
Stettin	154 233	112	3	72	39	24,3	26,0	—	—	—	2	—	4	6	16	11	9	42	2
Straßburg i. E.	142 885	100	2	61	35	22,2	23,5	—	—	—	—	—	5	4	28	27	23	23	1
Stuttgart	149 913	79	1	53	24	18,4	19,0	—	—	—	—	—	6	3	17	16	16	27	—
Trier	41 165	25	—	17	5	21,5	22,2	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	11	—
Ulm	41 460	26	—	16	13	20,1	19,7	—	—	—	—	—	—	—	10	4	3	5	1
Wiesbaden	79 380	44	1	22	10	14,4	18,7	—	—	—	—	—	—	—	9	8	8	13	—
Würzburg	72 451	43	1	44[3])	16	31,6[3])	24,3	—	—	—	1	—	3	1	10	10	10	28	1
Zwickau	52 520	38	2	29	17	28,7	25,2	—	—	—	—	—	1	—	5	3	3	22	1

Woche vom 11. bis 17. September 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 3. Septbr.	508 846	283	10	185	81	18,9	.	6	—	—	—	—	13	19	41	—	—	97	6
Antwerpen bis 10. Septbr.	282 872	158	9	120	52	22,1	.	1	8	—	1	—	9	10	35	.		53	3
Brüssel	205 451	.	.	.	.		.	.		.	.	.	.			.		.	.
Budapest bis 10. Septbr	648 104	431	11	264	90	21,2	.	2	8	4	1	—	37	25	63	.	.	118	6
Christiania	203 337	130	3	43	13	11,0	.	—	—	1	1	—	7	4	5	.		24	1
Edinburg	295 628	157	.	92	29	16,2	.	4	1	1	.	.	.	6	8			72	.
Glasgow	724 349	443	.	276	.	19,8	.	1	—	3			.	7	49			216	.
Kopenhagen	345 000	168	7	120	33	18,1	.	—	1	2	7	-	14	12	18	.	.	60	6
Krakau bis 10. Septbr.	81 564	62	1	44	9	28,1	.	—	1	—	—	—	10	5	10	10	.	16	2
Lemberg bis 10. Septbr	139 890	42	2	68	24	25,3	.	—	1	—	1	—	4	12	1	—	.	48	1
London	4 504 766	2499	.	1832	786	21,1	.	8	3	29	7	1	133	95	533	14	10	896	95
Lyon bis 3. Septbr.	466 028	139	6	149	.	16,6	.	1	1	—	1	1	24	25	30	2	.	62	3
Madrid bis 23. Juli.	508 880	283	20	335	110	34,2	.	14	4	2	7	—	32	42	91			140	3
Moskau bis 10. Septbr.	988 610	.	24	602	268	31,7	.	4	3	19	10	—	54	14	170		.	328	.
New York bis 3. Septbr.	3 438 899	1565	107	1518	569	23,0	.	4	5	28	24	5	149	136	433	.	.	651	92
Odessa	404 651		11	161	53	20,7	.	1	2	2	3	—	—	14	36	17	17	101	2
Paris	2 511 629	1083	73	867	187	18,0	.	1	—	1	6	3	168	60	176	—	—	424	28
Petersburg bis 10. Septbr.	1 132 677	541	15	524	198	24,1	.	6	14	29	17	—	59	21	108	.		270	.
Prag und Vororte	382 029	149	11	158	32	21,5	.	1	5	1	3	—	25	16	7			91	9
Rom bis 13 August	499 861	243	19	157	17	16,3	.	—	—	1	8	—	13	7	35			83	10
Stockholm bis 10 Septbr.	283 550	166	2	91	20	16,7	.	—	—	1	—	—	12	8	14	1	1	54	2
Triest	165 177	83	6	93	28	29,3	.	—	2	3	—	—	15	9	5	5	—	56	3
Venedig bis 3. Septbr.	168 958	72	5	68	22	20,9	.	—	—	—	6	—	7	7	18			29	1
Warschau bis 10. Septbr.	601 408	568	16	416	154	36,0	.	7	44	12	2	—	30	65	115	.	.	137	4
Wien	1 590 295	850	59	593	228	19,4	.	8	2	8	3	1	103	61	133	—	—	255	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. September 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Scharlach	9	—	2	1	4	—	—	—	3	1	1	2	3
Diphtherie u. Croup	50	7	3	8	3	2	15	—	1	2	—	3	5
Unterleibstyphus	10	—	3	1	3	2	—	7	—	5	—	7	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	—	1	1	2	2	—	—	4	—	3	4
Kindbettfieber	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	.	5
Rose	3	—	1	—	1	1	—	—	5	2	—	3	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	13	10	2	15	17	18	1	35	20	4	29	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29	1	6	1	1	4	5	2	4	4	4	1	7
Lungenschwindsucht	41	—	6	1	5	4	2	2	8	4	3	11	22
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	43	1	30	3	5	5	—	1	19	2	1	5	22
Akuter Darmkatarrh	32	6	11	1	3	6	7	4	12	7	3	3	14
Chron. Alkoholismus	7	5	1	—	—	—	3	3	—	1	1	2	16
Ak. Gelenkrheumatism.	18	—	6	—	3	3	4	2	13	3	—	3	5
And. rheumat. Krankh.	12	2	10	1	6	4	3	1	21	—	2	6	8
Verletzungen	85	11	76	9	23	30	22	10	77	24	4	.	55
Alle übrigen Krankh.	480	37	262	35	92	124	124	52	223	86	29	.	371
Summe	888	83	427	66	167	204	206	85	421	166	52	194	606
Verbliebener Bestand	3539	319	1765	292	775	822	713	316	1295	433	365	738	2917

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin	11./9.-17./9.	13	8	[5])33	[5])112	3
Breslau	desgl.	3	7	24	17	1
R.-B. Aachen	desgl.	1	8	3	14	—
Arnsberg	4./9.-17./9.	41	86	105	104	2
Aurich	11./9.-17./9.	4	42	2	4	—
Düsseldorf	desgl.	35	48	43	58	—
Erfurt	desgl.	9	—	6	6	1
Hannover	desgl.	8	3	3	19	1
Hildesheim	desgl.	10	10	—	13	—
Königsberg	desgl.	12	195	87	37	2
Lüneburg	desgl.	8	227	6	11	2
Marienwerder	desgl.	3	—	4	8	1
Minden	desgl.	22	14	3	17	1
Münster	desgl.	4	—	3	5	—
Osnabrück	desgl.	—	2	1	5	—
Posen	desgl.	12	182	45	40	2
Schleswig	desgl.	18	32	19	58	—
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	14	101	6	11	—
Stettin	desgl.	25	13	9	26	2
Stralsund	desgl.	1	5	11	14	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	16	13	18	37	—
Stadt München	desgl.	1	6	26	18	1
Nürnberg	desgl.	6	—	6	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	3	9	—	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	2	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	8	6	6	—
Hamburg	desgl.	7	14	19	19	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 27 = 23,1‰. — [4]) Kindesmord. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. September 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	11. September	24,1	12,9	760,0	758,9	757,9	97	45	59	—	WNW	—
	12. „	26,8	14,8	755,1	754,2	755,3	85	38	65	—	WSW	1
	13. „	19,0	13,9	7 Uhr 757,4	758,9	7 Uhr 760,9	7 Uhr 95	53	9 Uhr 78	gemessen 7 Uhr Morg. 1,5	NNW	1
	14. „	20,4	9,9	763,6	763,3	763,6	89	49	67	—	WNW-WSW	1
	15. „	22,0	14,6	765,1	765,6	765,5	88	69	79	—	NNW	1
	16. „	20,7	9,9	768,2	768,3	768,1	90	48	63	—	SO	1
	17. „	23,3	9,3	767,5	2 Uhr 766,1	764,7	70	2 Uhr 38	55	—	SSO	1
München	11. September	28,5	15,6	720,3	718,8	718,8	49	33	54	gemessen 8 Uhr Morg. 0.1	SW	1,3
	12. „	26,8	15,3	718,5	716,9	717,1	55	37	60	7,2	SW	2,1
	13. „	19,9	15,3	8 Uhr 718,9	719,3	8 Uhr 720,7	8 Uhr 92	79	8 Uhr 94	14,9	SW	2,0
	14. „	18,3	12,7	723,6	724,3	725,1	79	49	77	–	W	1,2
	15. „	19,9	8,6	726,5	726,4	726,5	74	49	73	–	NO	1,2
	16. „	22,2	10,0	726,2	725,3	724,4	69	48	70	–	NO	1,9
	17. „	21,9	10,2	722,9	722 1	721,4	78	61	62	—	O	2,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 10 OCT 98

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. — Berlin, den 5. Oktober 1898. — Nr. 40.

Inhalt:

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 21. bis 27. August sind 4 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 93 an Fiebern gestorben. An Pest erkrankten und starben je 4 Personen.

In Madras sind die Todesfälle an Cholera in der Woche vom 13. bis 19. August auf 91 gestiegen (vgl. S. 829) und in der folgenden Woche vom 20. bis 26. August auf 77 gefallen.

China. Einer Mittheilung vom 25. August zufolge ist die Pest in Swatau (vgl. S. 669) erloschen, wüthet aber in der von da 45 km entfernten Stadt Kityang weiter.

In der Zeit vom 22. bis 25. August kamen 4 Fälle asiatischer Cholera unter der einheimischen Bevölkerung den europäischen Aerzten in Swatau zur Kenntniß.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Moskau 3, Warschau 7 Todesfälle; Antwerpen 3, Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; Hamburg 39, Kopenhagen 50, Wien 58 Erkrankungen; **Influenza:** London und Petersburg je 4 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 162, Reg.-Bez. Düsseldorf 216 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %) in Halle — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, Breslau 27, im Reg.-Bez. Arnsberg 98, in Hamburg 23, Budapest 73, Edinburg 35, Kopenhagen 47, London (Krankenhäuser) 288, New York 61, Paris 47, Petersburg 42, Wien 31 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Beuthen und Halberstadt — Erkrankungen kamen vor in Berlin 83, Hamburg 27, Christiania 25, Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 155, New York 88, Petersburg 101, Stockholm 64, Wien 43 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Königsberg 165, Lüneburg 82, Posen 165, Stade 150, Trier 114, in Amsterdam 63, Budapest 49, Edinburg 52, Kopenhagen 22, New York 41, Petersburg 29, Wien 48 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 31, New York 143, Paris 43, Petersburg 162, Prag 26.

Oesterreich. Krakau. Sterblichkeit in den Jahren 1895/96.

(Vgl. Veröff. 1897 S. 332.)

Während der beiden Berichtsjahre starben in Krakau 2764 und 2865 Personen, mithin 410 Personen weniger als in den beiden Vorjahren. Von je 100 Gestorbenen entfielen 44 auf die Altersklasse von 15 bis 60 Jahren (in Berlin zu gleicher Zeit nur 32) und etwa 20 auf ältere Personen (in Berlin 18); unter den 5629 Gestorbenen befanden sich 1044 Kinder des ersten Lebensjahres, 1025 Kinder von 1 bis 15 Jahren, 2464 Personen von 15 bis 60 Jahren und 1096 von 60 und mehr Jahren. Da in den beiden Berichtsjahren 2938 + 2969 Kinder lebendgeboren wurden, sind im ersten Lebensjahre nur etwa 177 auf je 1000 Lebendgeborene gestorben (in Berlin zu gleicher Zeit 228 : 1000). Die vergleichsweise geringe Säuglingssterblichkeit ist um so bemerkenswerther, als nicht weniger als 2250 der in Krakau lebendgeborenen Kinder, d. i. 38 % derselben, außerehelichen Ursprungs waren (in Berlin nur 14,6 %). Von den 259 Todtgeborenen waren sogar 127, d. i. etwa die Hälfte, außerehelich geboren.

Was die Todesursachen bei den 5629 Gestorbenen betrifft, so ist an den Blattern Niemand gestorben (in den beiden Vorjahren 171 Personen); der Diphtherie einschl. Croup erlagen 168, dem Scharlach und den Masern 321, dem Unterleibstyphus 77, dem Flecktyphus 15, dem Krebs und anderen Neubildungen 335,

der Tuberkulose 1150, der Lungen- und Brustfellentzündung 718. Von den an Tuberkulose Gestorbenen standen 174 im Alter von 1 bis 15 und 847 im Alter von 15 bis 60 Jahren, unter den an Lungen- und Brustfellentzündung Gestorbenen befanden sich 206 Kinder des ersten Lebensjahres, 190 standen im Alter von 15 bis 60 Jahren und 186 in höherem Alter. Die Einwohnerzahl Krakaus bezifferte sich Ende 1890 auf 74 593.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 22. Juni 1898. (Vgl. Veröff. S. 306 u ff.)

Mit Zustimmung des Bundesraths habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise

1. . . . .

2. . . . .

3. Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 57) für die nach Großbritannien bestimmten Schiffe zugelassen.

. . . .

Berlin, den 22. Juni 1898.

Der Reichskanzler.
J. A.: Rothe.

Ausnahmen
von den Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14 März 1898 (R.-G.-Bl 1898 S. 57) für die zur Auswandererbeförderung nach einem großbritannischen Hafen bestimmten Schiffe.

Zu § 16 Abs. 2. Der erste Satz fällt fort.

Zu § 19. An die Stelle der drei ersten Absätze tritt folgende Bestimmung:

„Zur ausschließlichen Benutzung der Auswanderer müssen in getrennten, wenn thunlich auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegenen Räumen die nöthigen Wascheinrichtungen für die männlichen und die weiblichen Auswanderer vorhanden sein."

Zu § 22. Die Worte

im Absatz 1 Satz 2: „eine besondere Badeeinrichtung für die Kranken und",

im Absatz 2 Satz 1: „ferner die nöthige Anzahl von Krankenanzügen, einen zu Operationen geeigneten Tisch, eine Wascheinrichtung für den Arzt und, falls keine Badeeinrichtung in unmittelbarer Nähe vorhanden, eine Badewanne"

fallen fort;

im Absatz 2 letzter Satz ist anstatt der Worte: „sowie einer für Spei- und Uringläser" zu setzen „und dergleichen."

Zu § 27. An die Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen: „Jedes Schiff muß für jeden an Bord befindlichen Auswanderer, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre, mindestens mitnehmen:

1. Rindfleisch	1000	Gramm,
2. Schweinefleisch	500	„
3. Heringe	2	Stück,
4. Brod (Weizen- oder Roggen-)	1800	Gramm,
5. Mehl (Weizen- oder Roggen-)	360	„
6. Butter oder Margarine erster Qualität	175	„
7. Frische Kartoffeln	3000	„
8. Erbsen	150	„
9. Bohnen	150	„
10. Reis	180	„
11. Graupen	90	„
12. Kaffee, geröstet, auch in Tafeln	65	„
13. Thee	10	„
14. Hafergrütze	300	„
15. Zucker	250	„
16. Milch, kondensirte	60	„
17. Salz	60	Gramm,
18. Wasser, falls sich ein genügendes Abdampfgeräth an Bord befindet	10	Liter,
bei Ermangelung eines solchen Geräthes	20	„

Ferner muß für jedes an Bord befindliche Kind unter einem Jahre mitgenommen werden:

Kondensirte Milch . . . . . . 250 Gramm, oder an deren Stelle (sterilisirte) Naturmilch, wobei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, daß ein Gewichtstheil kondensirter Milch sechs Gewichtstheilen sterilisirter Milch entspricht.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß für die an Bord befindlichen Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren täglich leichte Speisen, als Haferschleim, Graupen, Milchreis u. s. w verabreicht werden.

Von dem mitzunehmenden Brod oder Mehl muß mindestens die Hälfte Weizenbrod oder Weizenmehl sein.

Das mitzunehmende Wasser muß von guter Beschaffenheit sein.

Außer den täglichen regelmäßigen Mahlzeiten (§ 24) ist jedem Reisenden kurz vor dem Verlassen des Schiffes im Zwischenhafen, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, eine zur vollen Sättigung genügende Mahlzeit mit 250 Gramm Fleisch oder auf Verlangen mit 2 Heringen zu verabreichen.

Ferner muß das nöthige Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial mitgenommen werden.

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Auswanderer mitzunehmen, wobei die Besichtiger sachgemäße Abweichungen gestatten können."

§ 28 Abs. 2 fällt fort.

§ 29 Abs. 2 fällt fort.

§ 30 fällt fort.

§ 31 Abs. 2 fällt fort.

Zu § 32. An die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen treten folgende:

„An Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege sind für jede Reise mindestens die nachstehend verzeichneten Gegenstände mitzunehmen:

a) an Arzneimitteln für eine Zahl von Auswanderern bis zu 200:

Bittersalz	500	Gramm,
Bleiessig	50	„
Borsalbe	100	„
Brechpulver	10	Stück,
Chininpulver 0,5 Gramm	20	„
Chlorsaures Kalium	50	Gramm,
Graue Quecksilbersalbe	20	„
Heftpflaster, gestrichenes amerikanisches	1	Meter,
Hoffmannstropfen	30	Gramm,
Jodoform	10	„
Kampferspiritus	50	„
Natrium, doppeltkohlensaures	50	„
Opiumtropfen	50	„
Ricinusöl	200	„
Senfspiritus	20	„
Stopfpulver (Dowersche Pulver)	15	Stück,
Verbandkarbolseifenlösung	1	Kilogramm.

(Für Zinksalbe siehe oben Borsalbe.)

Die Mengen sind für 2 bis 500 Auswanderer auf das Doppelte, darüber auf das Dreifache zu erhöhen, auch kann die Auswanderungsbehörde die Mitnahme weiterer Arzneimittel verlangen. Die Arzneien müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuchs entsprechen;

b) für Desinfektionszwecke ohne Rücksicht auf die Zahl der Auswanderer:

Karbolseifenlösung . . . . . . 10 Kilogramm;

c) für Verbandzwecke, in einer kleinen, verschlossenen Kiste befindlich:

1 Handbürste,
2 Lanzetten,
1 Scheere,
6 Stück verschiedene Holzbrettschienen,
200 g Verbandwatte,

2 m Guttaperchapapier,
2 Stück 7 m lange leinene und 1 flanellene Binde,
10 Stück Mull- oder Cambric-Binden (5 m lang, 7 cm breit),
12 Medizingläser,
1/2 Dutzend Holzschachteln;
d) sonstige Mittel zur Krankenpflege:
1 Steckbecken,
1 Urinflasche,
Wasserdichter Stoff (1 m),
1 Maximalthermometer;
e) ein Abdruck der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen", auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Neueste Ausgabe.)"

Zu § 34. Die Worte: „Auf Verlangen des Arztes" fallen fort.

§ 56 fällt fort.

Zu § 57. Die Untersuchung des Schiffes und der Arzneimittel durch den Untersuchungsarzt bezw. den Apotheker braucht in jedem Kalendermonate nur einmal zu erfolgen.

Zu § 58. Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor der Abreise erfolgen.

Zu § 63 Abs. 1. Die Worte: „sowie erforderlichenfalls . . . Proviant und Wasser" fallen fort.

Zu § 66 Ziffer 3. Diese Bestimmung wird durch folgende ersetzt: „3. die Bescheinigung vorgelegt ist, daß das Schiff und die Arzneimittel in dem vorhergehenden Monate mindestens einmal von dem Arzte oder hinsichtlich der Arzneien von dem Apotheker besichtigt worden sind. Die Bescheinigung bleibt bis zur nächsten Besichtigung durch den Arzt in der Hand des Unternehmers oder Schiffsführers und wird sodann den Besichtigern übergeben."

Zu § 69 Abs. 1. Die Worte: „sowie erforderlichenfalls . . . Ergänzungsverzeichnisses" fallen fort.

Zu § 69 Abs. 2. Zwischen den Worten „sowie" und „die" ist einzuschieben „vorkommendenfalls".

Zu § 70. Ziffer 4 fällt fort.

In Ziffer 7 ist hinter „droht" einzuschalten: „falls ein Abdampfgeräth vorhanden ist".

In Ziffer 12 ist hinter „Vorschriften" einzuschalten: „sowie der für die Fahrt nach Großbritannien zugelassenen Ausnahmen".

Zu § 75 Ziffer 4. Die Worte: „und einer besonderen Badeeinrichtung" fallen fort.

Anhang A, B, C fallen fort.

Deutsches Reich. Den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr.

I. Die getrennten Verkaufsräume betr.[1])

Preußen. Erlaß vom 24. März 1898. (Ministerialbl. f. d. ges. innere Verwaltung 1898 S. 64.)

Am 1. April d Js. werden die Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) in Kraft treten, wonach die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett sowie für Margarinekäse andererseits getrennt sein müssen.

Dem in Handelskreisen laut gewordenen Wunsche, diese Gesetzesvorschrift von Seiten des Bundesrathes durch den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu erläutern und insbesondere eine Feststellung darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Trennung der Räume bewirkt werden muß, um nicht mit dem Gesetze in Widerspruch zu gerathen, hat keine Folge gegeben werden können, da die Beurtheilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäftsraum als ein selbstständiger im Sinne des vorgedachten § 4 zu betrachten ist, in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Um aber den Gewerbetreibenden Aufschluß darüber zu ertheilen, durch welche Art von Trennungsvorrichtungen sie den gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten können, sind auf einer Verständigung unter den Bundesregierungen beruhende Grundsätze aufgestellt worden, nach welchen die mit der Ueberwachung des Gesetzesvollzuges betrauten Polizeibehörden in jedem Falle zu beurtheilen haben werden, ob die Trennung der Räume als ausreichend zu betrachten ist. Diese nachstehend aufgeführten, den Polizeibehörden zur Richtschnur für ihre Kontrolthätigkeit gegebenen Grundsätze haben zwar für die Gerichte keine verbindliche Kraft, gewinnen aber immerhin eine erhebliche praktische Bedeutung insofern, als dann, wenn die Polizeibehörden nach Maßgabe der allgemeinen Weisung einen Grund zur Beanstandung eines Geschäftsraumes nicht für gegeben erachten, in der Regel die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbleiben wird. Ueberdies werden die Gerichte bei Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Gesetzes das zur Verurtheilung erforderliche Bewußtsein der Strafbarkeit voraussichtlich nicht als vorhanden annehmen, wenn die Einrichtung einer Betriebsstelle den von der Polizeibehörde aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Es ist übrigens bei der Aufstellung der Grundsätze von der Annahme ausgegangen, daß mit der Bestimmung des § 4 des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, den Verkauf von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und von Margarine, Kunstspeisefett und Margarinekäse andererseits größeren Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Erreichung des Zweckes jener Vorschrift, die absichtliche oder fahrlässige Unterschiebung von Margarine 2c. an Stelle von Butter oder die betrügerische Abgabe von Mischbutter an Stelle von unverfälschter Waare nach Möglichkeit zu verhüten, erforderlich erscheint.

Indem wir nachstehend die Grundsätze folgen lassen, ersuchen wir, die nachgeordneten Behörden 2c. in geeigneter Weise hiernach mit Anweisung zu versehen.

(Es folgen die bereits auf S. 134 abgedruckten Grundsätze.)

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. J. A.: v. Bartsch.	Der Minister für Landw., Dom. u Forsten. J. V.: Sterneberg.
Der Minister des Innern. J. A.: v. Bitter.	Der Minister für Handel u. Gewerbe. J. A.: Hoeter.

Sachsen. Erlaß vom 15. März 1898.

Für die mit Geltung vom 1. April d. J. gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Geschäftsräume für Butter 2c. und Margarine 2c. — § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 475 ff. — sind nach vorgängiger Vernehmung mit den zuständigen Organen des Reichs und Preußens nachstehende Grundsätze aufgestellt worden, welche bei Durchführung des Gesetzes bis auf weiteres zur Richtschnur dienen mögen:

(Es folgen die bereits auf S. 134 abgedruckten Grundsätze.)

Für die Verkaufsräume in Orten von weniger als 5000 Einwohnern werden vorstehende Grundsätze keine Anwendung zu finden haben, weil das Gesetz selbst (§ 4, Abs. 2 ff.) die vorgesehene Trennung der in Frage kommenden Waaren unter Vorbehalt von Ausnahmen für näher bezeichnete Fälle, dahin einschränkt, daß sie in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden müssen.

Zur Ermöglichung ausreichender Kontrole der in den Inlandskonsum übergehenden, vom Margarinegesetz betroffenen ausländischen Waaren ist die Mitwirkung der Zollbehörden zugesagt worden. Nach einer Mittheilung des Finanzministeriums wird diese Mitwirkung bis auf Weiteres nach dem schon zeither geübten, auch im Königreich Preußen beobachteten Verfahren in der Weise gewährt werden, daß die Zollstellen an der Grenze wie im Innern, bei denen Waaren der fraglichen Art

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 134 und 358.

zur Schlußabfertigung kommen und in den freien Verkehr übergehen, den Polizeibehörden des deutschen Bestimmungsortes behufs weiterer Untersuchung der Waaren Nachricht geben. Dagegen werden solche Benachrichtigungen unterbleiben, sobald dergleichen Waarensendungen mit der Post oder im kleinen Grenzverkehre oder im Reiseverkehre eingehen.

Dem Vorstehenden gemäß sind die Polizeibehörden zu verständigen und anzuweisen, thunlichst oft von den eintreffenden ausländischen Waarensendungen, soweit dies nach dem Nahrungsmittelgesetz und dem eingangs bezeichneten Gesetz vom 15. Juni 1897 angängig ist, Proben zu entnehmen und auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Mecklenburg-Strelitz. Durch Runderlaß der Großherzogl. Regierung sind die „Grundsätze rc." den Magistraten der über 5000 Einwohner zählenden Städte mitgetheilt worden.

Reuß j. L. Bekanntmachung vom 9. März 1898. (Amts- und Verordnungsbl. 1898 S. 85.)

Um eine gleichmäßige Durchführung der am 1. April d. J. in Kraft tretenden Bestimmung über die Trennung der Geschäftsräume für Butter rc. und Margarine rc. sicherzustellen, sind zwischen den Bundesregierungen die hierunter abgedruckten Grundsätze vereinbart worden, welche sich die Polizeibehörden bei der Ueberwachung des Vollzugs der bezeichneten Bestimmung zur Richtschnur dienen zu lassen haben, und aus denen auch die betheiligten Gewerbetreibenden entnehmen mögen, durch welche Einrichtungen sie die polizeilichen Anforderungen an ihre Geschäftsräume erfüllen können.

(Es folgen die bereits auf S. 134 abgedruckten Grundsätze.)

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.
v. Hinüber.

II. Die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen betr.[1])

Preußen. Erlaß vom 14. Mai 1898.

Auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 — hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März ds. Js. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen festgestellt, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Untersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind.

Die Anweisung ist als Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. April ds. Js. (S. 201 ff.) veröffentlicht worden; Sonderabdrücke derselben können zum Preise von 20 Pf. für das Einzelexemplar, zum Preise von 10 Pf. für das Stück im Falle der Abnahme von wenigstens 50 Exemplaren von der Verlagsfirma Karl Heymann, Berlin W, Mauerstraße 44, portofrei bezogen werden.

Eine genaue Beachtung der Anweisung wird zur besonderen Pflicht gemacht.

Der Minister der geistl. rc. Angelegenh.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel.
J. A.:	J. A.:	J. A.:
v. Bartsch.	v. Bitter.	Hoeter.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bayern. Bekanntmachung vom 14. Mai 1898. (Amtsbl. d. K. Staatsminist. d. Innern 1898 S. 295.)

Auf Grund des § 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, Reichs-Gesetzbl. S. 478, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März l. Js. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen festgestellt.

Diese Anweisung ist als Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. April l. Js. (S. 201 ff.) veröffentlicht worden; Sonderabdrücke hievon werden zum Preise von 20 Pf. für das Einzelexemplar, zum Preise von 10 Pf. für das Stück im Falle der Abnahme von mindestens 50 Exemplaren von der Verlagsfirma jenes Blattes, Karl Heymann, Berlin W, Mauerstraße 44, portofrei geliefert.

Die mit dem Vollzuge des bezeichneten Gesetzes betrauten Stellen und Behörden sowie die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel werden auf die Anweisung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe bei den einschlägigen Kontrolen und Untersuchungen genau zu beachten ist.

Die in der Anweisung gegebenen Vorschriften über die Probenentnahme, welche für die polizeilichen Organe zunächst in Betracht kommen, werden indeß beifolgend noch besonders zum Abdruck[1]) gebracht; zur Durchführung der Untersuchungen ist es nahegelegt, daß seitens der Distrikte und Gemeinden, soweit nicht schon geschehen, mit den einschlägigen Untersuchungsanstalten Vereinbarungen getroffen werden.

Frhr. von Feilitzsch.

Sachsen-Weimar. Bekanntmachung vom 29. April 1898. (Reg.-Bl. 1898 S. 62.)

Nachdem auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März d. J. (§ 200 der Protokolle) eine Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen festgestellt hat (veröffentlicht als Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. d. Mts. S. 201 ff.), werden sämmtliche staatliche und öffentliche Untersuchungsanstalten für Lebens- und Genußmittel hierdurch angewiesen, bei der chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen in Zukunft ausschließlich die in der Anweisung angegebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Auch haben die Polizeibehörden und sonst in Betracht kommenden Behörden darauf zu achten, daß die Chemiker bei allen im behördlichen Auftrage auszuführenden Untersuchungen von Fetten und Käsen sich nach der gedachten Anweisung richten.

Sonderabdrücke der Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen sind zum Preise von 20 Pf. für das Stück von der Verlagsfirma des Centralblattes, Karl Heymann, Berlin W, Mauerstraße 44, portofrei zu beziehen.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
v. Groß.

Reuß j. L. Bekanntmachung vom 28. April 1898. (Amts- u. Verordn.-Bl. 1898 S. 164.)

Auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März d. Js. eine Anweisung festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen in Zukunft vorzunehmen sind.

Die Anweisung, welche als Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. d. M. veröffentlicht worden ist und von der Verlagsfirma Karl Heymann, Berlin W., Mauerstraße 44, zum Preise von 20 Pf. für das Einzelexemplar und zum Preise von 10 Pf. für das Stück im Falle der Abnahme von mindestens 50 Exemplaren, portofrei bezogen werden kann, enthält bezüglich der Entnahme der zu untersuchenden Proben folgende Bestimmungen: (Hier nicht mit abgedruckt.)

Bei der Auswahl der Chemiker ist der Nahrungsmittel-Chemiker Dr. Fritz Moos hier in Gemäßheit der

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 337.

[1]) Hier nicht mit abgedruckt.

Bekanntmachung vom 23. Januar 1896 (Amts- und Verordn.-Bl. S. 30) vorzugsweise zu berücksichtigen.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium.
Engelhardt.

III. Einfuhrkontrole betr.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Verfügung vom 10. März 1898. (Amtsbl. d. Königl. Reg. zu Potsdam 1898 S. 109.)

Um zu verhüten, daß das Gesetz vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — Reichs-Gesetzbl. S 475 — durch die Einfuhr vorschriftswidriger und vielleicht falsch bezeichneter Waaren aus dem Auslande umgangen werde, so ist eine besondere Ueberwachung derartiger Waarensendungen für nöthig befunden und angeordnet worden, daß die in Betracht kommenden Zollstellen den Polizeibehörden der Bestimmungsorte der von ihnen abgefertigten, muthmaßlich zu Handelszwecken bestimmten Butter-, Käse- und Margarinesendungen rechtzeitig Nachricht geben, damit die erforderliche Kontrole von letzteren Behörden unverzüglich bewirkt werden kann.

Die Polizeibehörden haben daher auf Grund solcher Benachrichtigungen den Eingang der Sendung festzustellen und aus dieser alsbald Waarenproben zur Untersuchung zu entnehmen.

Der Regierungspräsident.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung vom 2. März 1898.

Um eine Kontrole darüber zu ermöglichen, ob die aus dem Auslande eingehende Butter und Margarine, sowie der ausländische Käse den inländischen Vorschriften entspricht, ist von dem Herrn Reichskanzler das Erforderliche in die Wege geleitet worden, damit den Polizeibehörden des Bestimmungsortes der einschlägigen Waarensendungen deren bevorstehendes Eintreffen von den Zollbehörden mitgetheilt wird.

Solches wird den Polizeibehörden mit der Anweisung zur Kenntniß gebracht, thunlichst oft von den eintreffenden ausländischen Waarensendungen, soweit dies nach dem Nahrungsmittelgesetz und dem Gesetz über den Verkehr mit Butter ꝛc. vom 15. Juni 1897 angängig ist, Proben zu entnehmen und auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Das Ergebniß der Untersuchungen ist aktlich zu machen.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 28. Juni 1898.

Um zu verhüten, daß die über Luxemburg nach Deutschland eingehenden Butter-, Käse- und Margarinesendungen der Kontrole, welche für ausländische Waarenlieferungen der bezeichneten Art nach Erlaß des neuen Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 eingeführt worden ist, entgehen, hat die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers angeordnet, daß die Deutschen Polizeibehörden von denjenigen Butter-, Käse- und Margarinesendungen, welche bei luxemburgischen Zollstellen verzollt und in den freien Verkehr gesetzt werden, jedoch für Deutschland bestimmt sind, durch Vermittelung der am Bestimmungsorte oder dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen deutschen Zoll- oder Steuerstellen benachrichtigt werden.

Solches wird den Polizeibehörden im Anschluß an unseren Erlaß vom 2. März d. J. — M. R. III. Nr. 1043 — hierdurch zur Kenntniß gebracht.

v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung vom 15. September 1897.

Mit dem 1. Oktober 1897 wird das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), ausgenommen den § 4, welcher erst vom 1. April 1898 ab Giltigkeit erlangt, in Kraft treten.

Gleich wie das bisherige Gesetz vom 12 Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) zu wirksamer Geltung erst gelangt ist, als der Vollzug desselben einer scharfen und ständigen Kontrole unterstellt wurde, so wird auch das neue Gesetz die Hoffnungen, welche auf dasselbe gesetzt worden sind, nur dann erfüllen, wenn seine Durchführung gleichfalls mit Nachdruck betrieben und unausgesetzt überwacht wird. Es haben deshalb die Grundsätze, welche in unserem Erlaß vom 19. August 1896 — M. R. III. Nr 4176 — behufs einer wirksamen Kontrole des Verkehrs mit Butter und Margarine mitgetheilt worden sind, auch ferner als Richtschnur für die Polizeibehörden zu gelten. Insbesondere muß auch künftig durch eine möglichst häufige und regelmäßig wiederkehrende Revision der Fabrikations- und Lagerräume sowie der Verkaufsstätten, ferner auch eine thunlichst ausgedehnte und zum Theil unter der Hand bewirkte Entnahme von Untersuchungsproben bei den betheiligten Gewerbetreibenden das Bewußtsein wach erhalten werden, daß sie in ihrer geschäftlichen Thätigkeit einer aufmerksamen Ueberwachung unterstehen. Die Kontrole der Polizeibehörden wird sich in Zukunft um so wirksamer gestalten können, als den bezeichneten Behörden durch die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes beträchtlich erweiterte Befugnisse beigelegt worden sind.

Im Uebrigen ist Folgendes hervorzuheben:

1. Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch unterworfen der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett. Die Kontrolbehörden haben daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, ist die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen

2. Dringend geboten im sanitätspolizeilichen Interesse ist es, daß von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird. Bei der Besichtigung der Räume ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind und daß Reinlichkeit im Betriebe vorherrscht. Bei der Butter ist die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in größerem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, zu erstrecken. Mit der Vornahme dieser Revisionen sind nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3. Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerläßlich, strenge darüber zu wachen, daß nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe sind die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmäßigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen, daß das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch sind fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmäßigen Sesamölzusatz zu untersuchen.

4. Für die Polizeibeamten, welche damit betraut werden, die Margarine und den Margarinekäse im Geschäftsverkehr auf die vorschriftsmäßig erfolgte latente Färbung zu kontroliren, ist im Kaiserlichen Gesundheitsamte die in einem Exemplar angeschlossene Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf

den vorgeschriebenen Gehalt von Sesamöl ausgearbeitet worden.[1]) Die praktische Unterweisung der Polizeibeamten in den nach dieser Anweisung vorzunehmenden Untersuchungen ist in einem geeigneten chemischen Laboratorium zu bewirken.

Die durch den Erlaß vom 19. August 1896 angeordnete Berichterstattung kann bis auf Weiteres unterbleiben, nachdem der Herr Reichskanzler auf die Einsendung statistischer Uebersichten über die Kontrolergebnisse verzichtet hat. Wir behalten uns jedoch vor, durch wiederkehrende Einforderung und Einsichtnahme der bezüglichen Akten die Kontrolthätigkeit der Polizeibehörden zu prüfen.

Die auf den Erlaß vom 19. August 1896 erstatteten Berichte geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

a) Die durch die chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln entstehenden Kosten gehören, soweit sie den Stadträthen erwachsen, zu den Aufwänden für die örtliche Polizeipflege, welche von den Stadtgemeinden zu tragen sind. Die Herzoglichen Landrathsämter haben derartige Kosten aus ihrem Bureaufonds zu bestreiten. Sofern die chemische Untersuchung zu einer Strafanzeige führt, so ist der letzteren eine Berechnung der Untersuchungskosten beizufügen, damit diese für den Fall der Verurtheilung des Angezeigten zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festgesetzt und eingezogen werden können (conf. Reichsgesetz vom 29. Juni 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 276).

b) Die chemischen Untersuchungen — mit Ausnahme der Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl (s. Ziffer 4 oben) — sind ausschließlich dem von uns für Nahrungsmittelchemie bestellten Sachverständigen, z. Zt. Dr. Biedermann hier, oder einem anderen, räumlich näher zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu übertragen, welcher den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 erworben hat.

c) Von einer Polizeibehörde ist die Entnahme von Proben zur chemischen Untersuchung wegen Mangels verdächtiger Wahrnehmungen überhaupt unterlassen worden. Dies ist nicht angängig. Auch wenn verdächtige Erscheinungen nicht bestehen, sind hin und wieder chemische Untersuchungen anzuordnen. Nur durch die Untersuchung selbst kann die Beschaffenheit der Waare mit Sicherheit bestimmt werden. Zudem sind auch erfolglose Untersuchungen geeignet, bei den Gewerbetreibenden das Bewußtsein einer strengen polizeilichen Aufsicht wach zu halten.

d) In allen Fällen, in denen durch chemische Untersuchung eine Fälschung festgestellt wird, ist unnachsichtlich Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige wegen guten Geschäftsrufes des Gewerbetreibenden und dergl. widerspricht der allgemeinen Anzeigepflicht der Polizeiorgane.

e) Von einer Behörde sind ohne Ausnahme nicht die Händler, bei denen gefälschte Waare ermittelt wurde, sondern die Lieferanten der Händler zur Anzeige gebracht worden. Ein solches Verfahren ist nicht sachgemäß. Die Anzeigen sind, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, gegen denjenigen zu richten, in dessen Besitz die gefälschte Waare gefunden wird. Die Untersuchung wird ergeben, ob die Schuld den Händler oder den Lieferanten desselben trifft.

f) Die Fabrikations- und Lagerräume, sowie die Verkaufsstätten sind sämmtlich wiederkehrenden Revisionen zu unterziehen. Besonders häufig zu revidiren ist bei Gewerbetreibenden, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bestraft oder solcher verdächtig sind.

Die Herzoglichen Landrathsämter und Stadträthe haben das zur Ausführung dieser Anordnungen weiter Erforderliche wahrzunehmen.

[1]) Veröff. 1897 S. 750.

Das Herzogliche Gendarmerie-Kommando hier ist von diesem Erlaß in Kenntniß gesetzt.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. d. Innern.
v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung vom 2. Juli 1898.

In der Tages- und milchwirthschaftlichen Fachpresse ist neuerdings mehrfach die vorgeschriebene Kennzeichnung der Margarine mittels eines Zusatzes von Sesamöl bemängelt worden, weil sich ergeben habe, daß unter Umständen auch unverfälschte Naturbutter, insbesondere solche aus Milch von Kühen, welche mit Sesamkuchen gefüttert werden, eine ähnliche Reaktion wie Margarine mit Sesamölzusatz zeige.

Nach den im Kaiserlichen Gesundheitsamte dieserhalb angestellten Versuchen ist ein ausreichender Anlaß, schon jetzt eine Aenderung des erst im vorigen Jahre bestimmten Kennzeichnungsmittels für Margarine herbeizuführen, nicht für gegeben zu erachten, vielmehr sollen zunächst weitere Erfahrungen abgewartet werden. Dagegen werden die außen genannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ein längeres Erwärmen der zum Zwecke der Untersuchung mit Salzsäure und Furfurol versetzten Fettproben, weil es die Zuverlässigkeit des Ergebnisses der Untersuchung wesentlich zu beeinträchtigen vermag, zu vermeiden ist und daß nicht jede Rothfärbung der untersuchten Probe, sondern nur eine solche, welche sofort oder schon wenige Minuten nach Ausführung der Sesamölprobe sich zeigt, den Verdacht des Vorhandenseins von Margarine in dem Fette ausreichend rechtfertigt.

Meißner.
J. V.

An die Herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten.[1])

Sachsen-Altenburg. Verordnung. Vom 30. August 1898. (Amts- u. Nachrichtsbl. S. 953.)

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe zur gleichmäßigen Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten anderweit gefaßten Beschlusses wird Folgendes verordnet:

1. bis 3. lauten wie in der Anlage zu Preußen (siehe Veröff. S. 720), nur ist in 1. statt Die Polizeibehörde „Die Ortspolizeibehörde", in 2. statt beamtete Thierarzt „Bezirksthierarzt", in 3. statt Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt „Bezirksthierarzt", statt seinen Amtsbezirk „seinen Bezirk", hinter Postkarte „nach nachstehendem Muster" und statt der Amtsbezirk ... bis einschl. ... Kreis u. s. w. „der Bezirk eines Bezirksthierarztes in Folge Stellvertretung mehrere Bezirke, so ist für jeden Bezirk" zu lesen; dann heißt es weiter:

Die noch im Besitze der Bezirksthierärzte befindlichen Postkarten können, falls vom Reichsgesundheitsamt keine Bedenken erhoben werden, nach entsprechender Aenderung des Vordrucks aufgebraucht werden.

4. Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh, welches innerhalb der letzten Woche vor dem Ausbruch auf deutschen Viehmärkten oder Viehhöfen aufgetrieben war, ist sofort gemäß Nr. 1 von der Polizeibehörde des Seuchenorts der des Orts des Viehmarkts bezw. Viehhofs mitzutheilen.

Die Letztere hinwiederum hat in diesem Falle, sowie beim Ausbruch der Seuche beim Viehmarkt sofort den Polizeibehörden derjenigen deutschen Orte Nachricht zu geben, nach und von denen Vieh von und zu dem betreffenden Viehmarkt verkauft oder transportirt war.

[1]) Vgl. Veröff. S. 840.

5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Mit diesem Tage wird unsere Verordnung gleichen Betreffs vom 6. April 1894 — Gesetz-Sammlung 1894 S. 9 f.[1]) — aufgehoben.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
v. Borries.

Es folgt das Postkartenmuster.

Schwarzburg-Rudolstadt. Bekanntmachung. Vom 15. September 1898. (Landeszeitung Nr. 219.)

Nachdem der Bundesrath unterm 16. Juni ds. Js. beschlossen hat, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten vom 1. Oktober ds. Js. ab anderweit zu regeln, wird die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 18 April 1894 (Landeszeitung 1894 Nr. 92; Frankenhäuser Intelligenzblatt 1894 Nr. 33)[2]) hiermit aufgehoben und treten an Stelle derselben die nachfolgenden Bestimmungen:

1. bis 3. lauten wie in der Anlage zu Preußen (siehe Veröff. S. 720), nur ist in 1. und 2. statt Polizeibehörde (n) „Ortspolizeibehörde (n)", in 3. statt Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt „Bezirksthierarzt", statt Kreise (Aemter u. s. w.) „Verwaltungsbezirke" und statt Kreis u. s. w. „Bezirk" gesetzt.

4. Jeden Ausbruch sowie das Erlöschen der etwa ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche auf den Viehmärkten der Stadt Rudolstadt hat die städtische Polizeiverwaltung daselbst sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin telegraphisch mitzutheilen.

Im Uebrigen ist der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf sämmtlichen Viehmärkten jedesmal durch die zuständigen Landrathsämter sofort im amtlichen Nachrichtsblatte bekannt zu machen.

5. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Fürstl. Schwarzb. Minist., Abth. d. Innern.
J. V.: Dr. Körbitz.

Reuß ä. L. Regierungsbekanntmachung. Vom 16. September 1898. (Ges.-Samml. S. 28.)

Auf Grund eines vom Bundesrathe in der Sitzung vom 16. Juni ds. Js. gefaßten Beschlusses wird hierdurch über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten Folgendes verordnet:

1. Die Gemeindevorstände, bezw. Ortspolizeiverwalter in den Domanialbesitzungen und Besitzer exkommunalisirter Rittergüter oder deren Vertreter haben jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) u. ff. wie in der Anlage zu Preußen (Veröff. S. 720) bis (einschließlich Schweinepest)

sofort den Gemeindevorständen aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden — innerhalb und außerhalb des Fürstenthums — auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons, mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. und 3. lauten wie a. a. O., nur ist in 2. für Polizeibehörde „Gemeindevorstand", in 3. für Jeder Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt „Der Fürstliche Landesthierarzt", für Amtsbezirkes „Fürstenthums" gesetzt und der Schlußsatz fortgelassen; dann heißt es weiter:

Die zu verwendenden Postkarten sind in Fürstlicher Regierungskanzlei zu beziehen.

4. Der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten ist ebenso wie der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehhöfen von dem Fürstlichen Landrathsamte bezw. dem Amtsrichter in Burgk sofort im Amts- und Verordnungsblatte und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

5. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Oktober ds. Js. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab erledigen sich die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 11. April 1894 (Amts- u. Verordn.-Bl. Nr. 44, Ges.-Samml. S. 22)[1]).

Selbstverständlich bleiben die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen (§ 9 des Viehseuchengesetzes), sowie die übrigen Vorschriften, durch welche Bekanntmachungen des Ausbruchs und des Erlöschens von Seuchen angeordnet sind, von obigen Bestimmungen unberührt.

Fürstl. Reuß-Plaui Landesregierung.
J. V.: v. Meding.

[1]) Veröff. 1894 S. 263. — [2]) Desgl. S. 593.

[1]) Veröff. 1894 S. 593.

Preußen. Rundschreiben des Ministerums für Landwirthschaft, betr. Maßregeln gegen die Tuberkulose unter dem Rindvieh. Vom 28. Juli 1897.

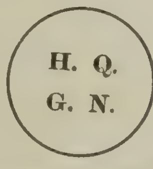
Um die Einschleppung der Rindertuberkulose aus dem Auslande zu verhüten, werden alle auf dem Seewege eingehenden Rinder in den Quarantäneanstalten der Tuberkulinprobe unterworfen und nur diejenigen Thiere zum freien Verkehr zugelassen, welche auf die Einspritzung des Tuberkulins nicht reagirt haben. Nach den früheren Annahmen mußte darauf gerechnet werden, daß das Ergebniß der Tuberkulinprobe in etwa 90% der Fälle zutreffe. Da dieser Prozentsatz bei einigen Probeschlachtungen nicht erreicht ist und auch sonst der Verdacht besteht, daß die importirenden Viehhändler die Wirksamkeit der Tuberkulinprobe zum Theil durch Einspritzungen unmittelbar vor dem Import zu beseitigen suchen, ist es wichtig, von möglichst vielen, aus den Quarantäneanstalten als unverdächtig entlassenen Thieren zu erfahren, ob sie bei der Schlachtung gesund gewesen sind oder — einerlei in welchem Grade — tuberkulös befunden wurden.

Sie wollen die Schlachthausverwaltungen Ihres Bezirks anweisen, hierüber Aufzeichnungen zu machen und mir zum 15. Tage jedes ersten Quartalmonats, zuerst zum 15. Oktober d. Js. über die im verflossenen Vierteljahr gemachten Beobachtungen nach dem untenstehenden Schema Bericht erstatten.

Die aus den Seequarantäneanstalten entlassenen Thiere sind in folgender Weise gezeichnet:

1. Die nach Kiel, Apenrade, Flensburg, Altona-Bahrenfeld und Tönning eingebrachten Thiere tragen eine Marke im Ohre, die auf einer Platte den Anfangsbuchstaben der Anstalt (**K, A', F, A** oder **T**) eine fortlaufende Nummer und eine die Jahreszahl andeutende Zahl (für 1897: 7) trägt.

2. In Hamburg werden die für den freien Verkehr bestimmten Thiere auf der rechten Hinterbacke mit einem Brandzeichen:



= (Hamburger Quarantäne. Geimpft. Nicht reagirt.) versehen.

3. Die durch die Quarantäneanstalt in Lübeck eingeführten Rinder tragen im rechten Ohr eine mit fortlaufender Nummer versehene Blechmarke.

Die aus der Quarantäneanstalt Rostock entlassenen Thiere tragen, soweit bekannt, kein bestimmtes Abzeichen. Bei der geringen Benutzung dieser Anstalt können die dorther stammenden Thiere bei der Zählung unberücksichtigt bleiben.

In Vertretung: Sterneberg.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten in Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Reg.-Bezirk. . . . . Berichtszeit. . . . . bis 1. Oktober 1897.

Nachweisung
über die Schlachtergebnisse der aus den Quarantäneanstalten eingeführten Rinder.

Aus den Quarantäneanstalten wurden eingeführt: Gesammtzahl	Davon wurden bei der Schlachtung tuberkulös befunden	Von den in Spalte 2 angegebenen Thieren stammten aus den Anstalten in							Bemerkungen
		Altona	Kiel	Flensburg	Apenrade	Tönning	Hamburg	Lübeck	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
									Falls Zweifel über die Herkunft der Thiere bestehen, ist hier kurz das Erforderliche zu bemerken.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Fuhrkosten der beamteten Thierärzte. Vom 15. Juni 1898.

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten (außer demjenigen in Marienwerder) und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ erhalten anbei in der erforderlichen Anzahl Abdrücke von „Grundsätzen für die Zubilligung von Fuhrkostenentschädigungen an beamtete Thierärzte bei Amtsverrichtungen an ihrem Wohnsitze oder in einem Umkreise von nicht mehr als 2 km nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265)“ mit dem Auftrage, die zur Durchführung der Grundsätze erforderlichen Anweisungen an die untergeordneten Behörden und Beamten zu erlassen und künftig bei der Festsetzung der Kostenrechnungen der beamteten Thierärzte darnach zu verfahren. Die Grundsätze sind im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und der Ober-Rechnungskammer, sowie im Einklang mit einer Rechtsauffassung aufgestellt, die das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, in einem Urtheil vom 3. Juni 1897 (IV. 434/1896) zur Geltung gebracht hat.

J. A.: v. Friedberg.

Grundsätze
für die Zubilligung von Fuhrkostenentschädigungen an beamtete Thierärzte bei Amtsverrichtungen an ihrem Wohnorte oder in einem Umkreise von nicht mehr als 2 km nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265).

1. Die Vergütung von 1,50 ℳ bei jeder einzelnen Amtsverrichtung ist nicht als Entgelt für die dienstliche Thätigkeit, sondern lediglich als Pauschentschädigung für Fuhrauslagen anzusehen.

2. Die Gewährung der Entschädigung hängt nicht davon ab, daß thatsächlich ein Fuhrwerk benutzt worden ist, wohl aber ist die „objektive Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit“ Voraussetzung für den Anspruch.

3. Die Vergütung kann demnach nicht verlangt werden, wenn die Amtsverrichtung in der Wohnung des Thierarztes, auf dem dazu gehörigen Hofe oder in unmittelbarer Nähe davon vorgenommen ist. Im übrigen kann eine bestimmte Mindestentfernung zwischen der Wohnung des Thierarztes und dem Orte der Amtsverrichtung nicht als Voraussetzung für den Anspruch auf Fuhrkostenentschädigung vorgeschrieben werden. Vielmehr wird im Zweifelfalle nach billigem Ermessen zu entscheiden sein. Die beamteten Thierärzte sind darauf hinzuweisen, daß künftig in der Aufnahme der Fuhrkostenentschädigungen in die Kostenrechnungen (Tagebücher) auch die Versicherung liegt, daß bei den Amtsverrichtungen am Wohnorte ꝛc., wofür Fuhrkostenentschädigungen in Ansatz gebracht werden, die Benutzung einer Fuhrgelegenheit objektiv möglich gewesen ist.

In den Kostenrechnungen ist der Ort solcher Amtsverrichtungen kurz so zu bezeichnen, daß die Entfernung von der Wohnung nachträglich ermittelt werden kann.

4. Die Entschädigung von 1,50 ℳ gebührt dem Beamten nur einmal, wenn sich die amtliche Thätigkeit auf einen Ort beschränkt, gleichzeitig, ob dort eine oder mehrere, gleichartige oder verschiedene Amtsverrichtungen vorgenommen sind. Wird die auf längere Zeit an einem Tage und an einem Orte sich erstreckende Amtsthätigkeit unterbrochen, so begründet diese Unterbrechung nur dann einen Anspruch auf nochmalige Vergütung, wenn sie an sich angemessen ist und wenn infolge der Unterbrechung die objektive Möglichkeit der Benutzung einer neuen Fuhrgelegenheit in dem zu 3 gedachten Sinne eintritt.

Ueberhaupt wird die mehrfache Zubilligung der Vergütung an einem Tage nicht durch jeden Ortswechsel begründet. Vielmehr ist der Fuhrkostenersatz in Form der Pauschvergütung immer nur einmal zulässig für jede Summe von Amtsverrichtungen, die auf einem Rundgange oder einer Rundfahrt ohne Zurücklegung größerer Entfernungen von einem Orte der Amtsthätigkeit zum anderen nach einander sich erledigen lassen. Im Einzelfalle muß auch hier die Entscheidung dem billigen Ermessen der festsetzenden Behörde überlassen bleiben.

Nach dem Grundsatze, daß alle Amtsgeschäfte unter möglichster Ersparung von Kosten für die Staatskasse auszuführen sind, ist darauf zu achten, daß alle einzelnen Amtshandlungen eines Tages, soweit dies nach den Umständen möglich ist, auf einem Rundgange oder einer Rundfahrt abgemacht werden. Abweichungen hiervon sind besonders zu rechtfertigen.

5. Auf Amtsverrichtungen, die außerhalb des Wohnortes der beamteten Thierärzte oder des diesem gleichgestellten Umkreises von 2 km an verschiedenen Stellen eines Ortes ausgeführt werden, darf der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 für Fuhrkostenentschädigungen aufgestellte Grundsatz nicht übertragen werden.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. Maßregeln zur Tilgung der Schafräude. Vom 18. Juni 1898.

Durch meinen Runderlaß vom 1. März 1895[1]) — I. 26 873 — ist angeordnet, daß von Zeit zu Zeit, insbesondere aber im Frühjahr die Schafbestände, soweit sie räudeverdächtig erscheinen durch Vertrauensmänner oder Gemeindebeamte untersucht und nur die hierbei als nicht zweifellos räudefrei befundenen Bestände einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt zum Zwecke der Einleitung des Badeverfahrens unterworfen werden sollen.

Diese Anordnung hat sich nach den mir zugegangenen Berichten, da wo Vertrauensmänner nur für einzelne Gemeinden oder kleinere Bezirke bestellt waren, häufig nicht bewährt, es ist mehrfach in Schafherden,

[1]) Veröff. 1895 S. 230.

welche von den Vertrauensmännern untersucht und als räudefrei bezeichnet waren, nachträglich von den beamteten Thierärzten Räude festgestellt worden. Mehr Erfolg hatte die in einzelnen Kreisen getroffene Maßregel, daß als Vertrauensmänner für den ganzen Kreis erfahrene Schafmeister bestellt wurden und bei den Untersuchungen die Bezirksgendarmen zugegen waren.

Da, wo diese Maßregel nicht durchführbar oder erfolgreich erscheint, ermächtige ich Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren die beamteten Thierärzte ohne die Beschränkung des Erlasses vom 1. März 1895 zur Untersuchung der räudeverdächtigen Herden zuzuziehen und sie, je nach den vorliegenden Verhältnissen, mit unvermutheten Revisionen oder auch mit periodischen Untersuchungen zu beauftragen. Zur Vermeidung größerer Kosten sind die Revisionen möglichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte oder in Form von Rundreisen auszuführen.

J. A.: v. Friedberg.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Verfügung, betr. Uebertragung der Apothekenkonzession. Vom 18. April 1898.

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß zur Veräußerung gelangte konzessionirte Apotheken von dem Käufer bereits in Besitz genommen und weiter betrieben waren, noch bevor die Uebertragung der Apothekenkonzession bei mir überhaupt nachgesucht worden war oder meinerseits stattgefunden hatte.

Dieses Verfahren ist ungesetzlich und veranlaßt mich, die Herren Apotheker ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine konzessionirte Apotheke nach ihrem Verkauf von dem neuen Besitzer erst dann weiter betrieben werden darf, nachdem von mir die Apothekenkonzession auf ihn übertragen worden ist.

Sollten fernerhin Verstöße nach dieser Richtung vorkommen, so würde ich mich genöthigt sehen, dagegen unnachsichtlich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und event. die vorläufige Schließung der betreffenden Apotheke anzuordnen.

Um jegliche Verzögerung bei der Uebertragung einer Apothekenkonzession zu vermeiden, hat der Verkäufer mir unmittelbar nach der Veräußerung der Apotheke hiervon unter Rückgabe der Konzessionsurkunde Anzeige zu erstatten, während gleichzeitig von dem Käufer der Antrag auf Uebertragung der Konzession unter Vorlage des Kaufvertrages im Original oder in beglaubigter Abschrift, der Approbation, eines von der Polizeibehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgestellten und verstempelten Führungszeugnisses, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung bei mir einzureichen ist.

Für die Zukunft erwarte ich auf das Bestimmteste die genaue Beachtung vorstehender Verfügung, welche Sie zu den Apothekenakten zu nehmen haben.

v. Horn.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 12. Mai 1898. (Amtsbl. S. 224.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265.) und in Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung erlassen

§ 1. Ein jeder der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe nach Herausnahme der Eingeweide jedoch vor der Zerlegung in mehr als 2 Theile durch den hierzu amtlich bestellten Beschauer auf Trichinen oder Finnen untersuchen zu lassen.

Die Brusteingeweide nebst Zwerchfell und Leber sind im Zusammenhang herauszunehmen und bis zur beendigten Untersuchung thunlichst in unmittelbarer Nähe des Schweines aufzubewahren.

Vor stattgehabter Untersuchung und abgegebener Erklärung des amtlichen Beschauers, daß das Schwein trichinen- und finnenfrei befunden sowie vor ausgeführter Bezeichnung des Schweines mittelst des Stempels darf das Fleisch zum Genuß für Menschen weder verkauft, zubereitet oder verarbeitet, noch an andere überlassen werden.

§ 2. Kaufleute und Händler, welche Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren zum Verkauf führen, desgleichen alle Fleischwaarenfabrikanten dürfen eingeführte Fleischwaaren weder auslegen noch feilhalten, noch verkaufen, bevor letztere durch einen von einer deutschen Polizeibehörde vorschriftsmäßig bestellten, für den Untersuchungsort zuständigen Trichinenschauer untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden worden sind.

§ 3. Jeder der gewerbsmäßig Fleischwaaren oder Schweinefleisch feilbietet, verkauft oder sonst an andere überläßt, hat ein vorschriftsmäßig eingerichtetes Fleischwaarenbuch zu führen. Das letztere hat den Vermerk, oder bei eingeführten Schweinefleischwaaren den Belag (Zeugniß des Trichinenschauers) über die geschehene amtliche Untersuchung zu enthalten. Das Fleischwaarenbuch und die hierzu gehörigen Beläge sind ein Jahr lang von der letzten Eintragung ab gerechnet, aufzubewahren und der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

Von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Metzger der Orte mit öffentlichen Schlachthäusern dann ausgenommen, wenn dieselben ausschließlich Schweinefleischwaaren führen die von Thieren herrühren, welche in dem betreffenden Schlachthause geschlachtet sind.

§ 4. Wird durch den angestellten Trichinenschauer in Schweinefleisch oder den daraus bereiteten Fleischwaaren das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen festgestellt, so hat sowohl der Sachverständige als auch der Besitzer des Schweines oder der Fleischwaaren der Ortspolizeibehörde ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Besitzer hat zunächst für sichere Aufbewahrung des betreffenden Schweines oder der Fleischwaaren Sorge zu tragen und die weitere Anordnung der Polizeibehörde abzuwarten.

§ 5. Sowohl rohes wie verarbeitetes Schweinefleisch, das trichinen- und finnenhaltig befunden wird, ist nebst den zugehörigen ausgeweideten Theilen nach den von der Ortspolizei zu treffenden Anordnungen und unter deren Aufsicht unschädlich zu machen. Ebenso sind diejenigen Fleischwaaren, bezüglich deren der Nachweis, daß dieselben trichinen- und finnenfrei sind, mit der erforderlichen Sicherheit nachträglich nicht mehr erbracht werden kann, unschädlich zu machen

§ 6. Für die Ausführungen dieser Polizeiverordnung wird der unterzeichnete Regierungspräsident eine besondere Anweisung erlassen.

§ 7. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 5 einschließlich enthaltenen Vorschriften finden auf erlegte Wildschweine und deren Theile sinngemäße Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 60 ℳ für jeden Uebertretungsfall oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 9. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1878 (Amtsblatt S. 185) und die hierzu erlassene Ergänzungs-Verordnung vom 14. Juni 1892 (Amtsblatt S. 286) werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Köln, den 12. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Unter Bezugnahme auf § 6 der vorstehenden Polizeiverordnung erlasse ich hiermit nachfolgende Anweisung: Anweisung zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 12. April 1898 betreffend die zwangsweise uneingeschränkte Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wird von den Ortspolizeibehörden und zwar mit dem Vorbehalte des Widerrufes ertheilt.

Die Zahl der anzustellenden Trichinen- und Finnenschauer richtet sich nach dem örtlichen Bedürfnisse. Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, daß überall für geeignete Stellvertretung gesorgt werde, sowie daß die von einem Trichinen- und Finnenschauer an einem Tage auszuführenden Untersuchungen die Anzahl von 10 Schweinen oder fünfzig Fleischwaarenstücken in der Regel nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die an öffentlichen Schlachthäusern angestellten Trichinenschauer. Diese haben auf die Untersuchung der einem Schweine entnommenen Fleischproben 15—25 Minuten, auf die Untersuchung eines Fleischwaarenstückes 5—10 Minuten zu verwenden.

2. Die anzustellenden Trichinenschauer werden von den Ortspolizeibehörden zur gewissenhaften Ausführung ihres Gewerbes eidlich verpflichtet. Ihre Namen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind dem zuständigen Kreisphysikus und Kreisthierarzt durch die Ortspolizeibehörde besonders mitzutheilen.

In der den Trichinenschauern kostenfrei, aber stempelpflichtig auszuhändigenden Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, daß sie lediglich als Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der R.-G.-O. und zwar auf Widerruf, nicht aber als Beamte angestellt werden.

3. Als Trichinen- und Finnenschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) die vorgeschriebene Fachprüfung (vergl. Ziffer 4 dieser Anweisung) bestanden haben und

c) den Nachweis der Unbescholtenheit durch polizeiliches, sowie der körperlichen Befähigung durch ärztliches Attest (insbesondere über normale Sehschärfe) erbringen.

Haus- und Bankschlächter dürfen als Trichinenschauer nicht bestellt werden.

Befreit von der Ablegung der Fachprüfung sind nur approbirte Aerzte sowie beamtete und diejenigen approbirten Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung auf Grund des Prüfungsreglements vom 25. September 1869 bestanden haben, oder vor dieser Zeit in Berlin oder Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erachtet worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Thierseuchen mitzuwirken.

4. Die unter Ziffer 3 dieser Anweisung vorgeschriebene Fachprüfung wird vor einer, aus dem zuständigen Kreisphysikus und Kreisthierarzt bestehenden Kommission abgelegt und findet am Wohnsitz dieser Beamten statt.

Zweck dieser Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Prüfling sich in theoretischer und praktischer Hinsicht im Besitze aller behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befindet. Hierzu gehört auch eine genaue Kenntniß der bezüglich der Trichinen- und Finnenschau geltenden Polizeivorschriften.

Treten in der Kommission Meinungsverschiedenheiten über das Ergebniß der Prüfung bei einem oder mehreren Prüflingen auf, so haben sich die Letzteren einer weiteren Prüfung vor dem zuständigen Departementsthierarzt zu unterziehen. Diese Prüfung findet am Wohnorte dieses Beamten statt, ist kostenlos und giebt in jedem Falle den Ausschlag.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er von der vorbezeichneten Kommission beziehungsweise vom Departementsthierarzt ein stempelpflichtiges Prüfungszeugniß, über seine Befähigung als amtlicher Trichinen- und Finnenschauer thätig zu sein.

Dieses Prüfungszeugniß darf nur solchen Personen ausgehändigt werden, welche sich im Besitze eines nach dem Gutachten der prüfenden Beamten für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes befinden. Ein hierauf bezüglicher Vermerk ist in das Prüfungszeugniß aufzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind die an solchen öffentlichen Schlachthäusern zu beschäftigenden Trichinen- und Finnenschauer, an denen die Mikroskope von der Verwaltung gestellt werden.

5. Auch die ohne das Erforderniß einer Fachprüfung anzustellenden Trichinen- und Finnenschauer (vergl. Ziffer 3 dieser Anweisung) müssen durch ein Zeugniß des Kreisphysikus oder Kreisthierarztes den Besitz eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau völlig geeigneten Mikroskopes nachweisen.

6. Sämmtliche Trichinen- und Finnenschauer unterstehen in technischer Beziehung der dienstlichen Aufsicht des Kreisphysikus und des Kreisthierarztes, im Uebrigen der Aufsicht der Anstellungsbehörde. Die genannten Beamten haben deshalb die Thätigkeit sämmtlicher Trichinenschauer ihres Verwaltungsbezirks, so oft sich dazu eine passende Gelegenheit bietet, zu beaufsichtigen, indem sie dieselben unvermuthet in ihren Geschäftsräumen aufsuchen. Die Prüfung hat sich hierbei insbesondere auf die Beschaffenheit der Mikroskope und auf die ordnungsmäßige Führung der Schaubücher (vergl. Ziffer 18 dieser Anweisung) zu erstrecken. Von etwaigen Mängeln, Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten hat der revidirende Beamte unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

7. Jeder auf Grund einer Prüfung bestellte Trichinen- oder Finnenschauer hat sich, sofern derselbe nicht an einem öffentlichen Schlachthause thätig ist, alle 3 Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, für welche die Bestimmungen unter Nr. 4 dieser Anweisung maßgebend sind.

Die Terminstunden zu den Nachprüfungen sind so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Trichinen- und Finnenschauer möglichst an demselben Tage den Hin- und Rückweg zurücklegen können.

Die Auswahl derselben ist derartig zu treffen, daß einzelnen Gegenden am Prüfungstage nicht sämmtliche Trichinen- und Finnenschauer entzogen werden.

In den Nachprüfungsterminen haben die Trichinen- und Finnenschauer ihre Prüfungszeugnisse (vergl. Ziffer 4 dieser Anweisung), ihre Anstellungsurkunden, ihre Mikroskope nebst Zubehör, sowie ihre Schaubücher (vergl. Ziffer 18 dieser Anweisung) vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß kein auf Grund einer Prüfung bestellter Trichinen- und Finnenschauer sich der vorgeschriebenen Nachprüfung innerhalb der dreijährigen Frist entzieht.

Trichinen- und Finnenschauer, die bei der Nachprüfung ein ungenügendes Wissen zeigen oder im Besitze unbrauchbarer Instrumente befunden werden, sind nach erfolgloser Belehrung der Ortspolizeibehörde behufs Erwägung des Widerrufes der Anstellung anzuzeigen.

Diejenigen, welche ohne begründete Entschuldigung zur Nachprüfung nicht erscheinen, sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen und, wie die entschuldigt fehlenden, zu einem neuen Termine zu laden. Wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben ist der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Wer gemäß der Vorschrift unter Ziffer 4 dieser Anweisung auf Grund bestandener Prüfung ein Prüfungszeugniß über seine Befähigung als Trichinen- und Finnenschauer erworben hat und nicht binnen drei Jahren nach erfolgter Prüfung als solcher bestellt wird, darf nur angestellt werden, wenn er die in Vorstehendem vorgeschriebene Nachprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Die an öffentlichen Schlachthäusern thätigen Trichinen- und Finnenschauer haben sich alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor einer Kommission zu unterziehen, die aus dem Departementsthierarzt als Vorsitzenden und dem zuständigen Kreisthierarzt sowie einem vom Regierungspräsidenten für jede dieser Nachprüfungen besonders zu bezeichnenden Schlachthofthierarzte als Beisitzer besteht.

8. Der Trichinen- und Finnenschauer ist verpflichtet, jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder dergleichen Waaren am selben Tage oder spätestens im Laufe des Vormittags des folgenden Tages nachzukommen und die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben selbst zu entnehmen. In öffentlichen Schlachthäusern dürfen die Fleischproben

durch von der Ortspolizeibehörde hierzu eidlich verpflichteten Personen (Probenehmern) entnommen werden. Zu letzteren dürfen nur durchaus zuverlässige und hierzu besonders unterrichtete Leute verwendet werden, die die Fachprüfung (Ziffer 4 dieser Anweisung) bestanden haben.

9. Behufs der Untersuchung sind jedem geschlachteten Schweine wenigstens 6 fettfreie Fleischproben, jede von der Größe einer Wallnuß zu entnehmen und zwar:

je 1 Probe aus dem rechten und linken Zwerchfellpfeiler,

je 1 Probe aus den beiderseitigen Zwerchfellmuskeln (Rippentheil des Zwerchfelles),

je 1 Probe aus den Kopfmuskeln.

Diese Proben sind möglichst nahe den sehnigen Ansätzen zu entnehmen.

Der Trichinenschauer hat alsdann aus jeder vorbezeichneten Fleischprobe 3, mithin im Ganzen 18 haferkorngroße Stücke zu entnehmen und hieraus saubere und so durchsichtige Präparate anzufertigen, daß durch dieselben hindurch Druckschrift deutlich gelesen werden kann.

10. Behufs Untersuchung eines Schinkens oder eines anderen einzelnen Fleischstückes sind mindestens 3 möglichst tief gelegene, fettfreie, etwa bohnengroße Fleischproben von verschiedenen Stellen, jedoch in thunlichster Nähe der sehnigen Ansätze zu entnehmen.

Auf jeder dieser Fleischproben hat der Trichinenschauer 3, mithin im Ganzen 9 Präparate von der unter Ziffer 9 dieser Anweisung bezeichneten Art anzufertigen.

Bei Würsten sind zum Zwecke der Untersuchung drei dünne Scheiben für jedes Kilogramm in entsprechender Vertheilung herauszuschneiden. Von jeder dieser Scheiben sind je zwei Präparate von der unter Ziffer 9 angegebenen Art aus denjenigen Fleischstückchen anzufertigen, welche anscheinend aus Schweinefleisch bestehen.

11. Sämmtliche Fleischproben sind in Blechkästen mit nummerirten Fächern oder in weißen Papierbeuteln aufzubewahren, auf denen die Nummer und Stückzahl des Schweines und der Name des Antragstellers deutlich aufgeschrieben ist.

Desgleichen sind die Theile des Schweines, aus denen die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derart deutlich zu kennzeichnen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

12. Die mikroskopische Untersuchung der angefertigten Präparate geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig und zwar methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befunde sind so viele Fleischproben zu entnehmen, und aus denselben so viele Präparate anzufertigen und zu untersuchen, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

13. Findet der Beschauer die von ihm untersuchten Fleischproben trichinenfrei, so hat er oder der verpflichtete Probenehmer vor der Abstempelung das ausgeschlachtete Thier bezw. die ihm vorgelegten einzelnen Fleischstücke auf Finnen zu untersuchen.

Hierbei sind die Bauchmuskeln nach Entfernung des Bauchfettes (Pflomen oder Lünte), die Einwärtszieher des Hinterschenkels (Muskeln am sogenannten Schluß), die muskulösen Theile des Zwerchfelles, die Zwischenrippenmuskeln, die Brustbeinmuskeln, die Halsmuskeln, die Vorarmstrecker (Muskeln über der sogenannten Hacke), das Herz, die untere Fläche der Zunge und die Kaumuskeln zu berücksichtigen. Herz und Kaumuskeln sind zu diesem Zwecke anzuschneiden.

14. Die Abstempelung der bei der Untersuchung trichinen- und finnenfrei befundenen Schweine bezw. Fleischstücke hat durch die Trichinenschauer, in öffentlichen Schlachthäusern eventuell durch den Probenehmer zu erfolgen. Zur Abstempelung, die beim Schweine 6 fach, und zwar an den Schinken, den Speckseiten und Schulterblättern beider Seiten zu bewirken ist, sind Farb-, Stich- oder Brennstempel zu verwenden, die Namen und Wohnort des untersuchenden Trichinenschauers nachweisen. Die Stempel sind durch die Ortspolizeibehörden erstmalig zu beschaffen und in der Folge erforderlichen Falles, auf Kosten des betreffenden Trichinen- und Finnenschauers zu erneuern. Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbstoffe benutzt werden.

15. Ueber das Ergebniß der Untersuchung des in den Regierungsbezirk Köln eingeführten Schweinefleisches hat der Trichinenschauer außerdem je nach Wahl desjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, ein Attest auszustellen oder in das von dem Antragsteller nach dem in der Anlage A angegebenen Muster anzulegenden Fleischwaarenbuch (§ 3 der Polizeiverordnung) die erforderlichen Eintragungen zu machen.

16. Findet der Trichinen- und Finnenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen und Finnen, so hat er sofort

a) demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattgefunden hat, hiervon unter Hinweis auf die Vorschriften in § 4 der Polizeiverordnung Kenntniß zu geben;

b) ebenso der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Sachverhalts Anzeige zu erstatten; in öffentlichen Schlachthäusern tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der mit der technischen Aufsicht betraute Thierarzt;

c) die trichinen- und finnenhaltig befundenen Präparate wohl verkittet, oder in anderer Weise gut erhalten und deutlich bezeichnet, behufs etwaiger Nachuntersuchung drei Monate lang unter sicherem Verschlusse aufzubewahren und alsdann zu verbrennen.

Nach Maßgabe der vorstehend unter a und b aufgeführten Vorschriften hat der Trichinen- und Finnenschauer auch dann zu verfahren, wenn er zwar Trichinen oder Finnen in den untersuchten Fleischproben nicht auffindet, jedoch an dem Schweine oder der Fleischwaare eine sonstige Veränderung wahrnimmt, die seiner Meinung nach darauf schließen läßt, daß der Genuß des Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

17. Für die Ausnutzung und Vernichtung trichinenhaltiger oder finniger Fleischwaaren sind folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Trichinenhaltiges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren dürfen nur zu gewerblichen, niemals aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden. Gestattet sind folgende Ausnutzungen zu gewerblichen Zwecken:

1. das Abhäuten (Abschwarten) und das Entfernen der Borsten, sowie freie Verwerthung der Haut und der Borsten;

2. nach vorheriger Zerstückelung und mindestens 8 Stunden lang bei wenigstens 100° C — insoweit erforderlich unter Wasserzusatz — fortgesetztem Durchkochen der Fleisch- und Fetttheile dürfen die hierbei ausgeschlossenen Fettmengen zu gewerblichen Zwecken benutzt werden. Die übrig gebliebenen Bestandtheile (Fleisch, Knochen, Eingeweide u. s. w.) sind zu verbrennen;

3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim;

4. die chemische Verarbeitung des ganzen trichinenhaltigen Schweines bezw. der Fleischwaaren.

Wird eine zulässige Ausnutzung vom Eigenthümer nicht gewünscht, oder ist eine solche überhaupt nicht durchführbar, so ist der ganze trichinenhaltige Gegenstand zu verbrennen. Derselbe darf unter keinen Umständen vergraben werden.

II a. Starkfinniges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren (d. h. bei denen sowohl an der Oberfläche als auch an den verschiedenen Durchschnittflächen auf einem etwa handtellergroßen Theile der Fläche sich mehr als eine Finne findet) unterliegen den bei I gegebenen Vorschriften.

Nachgelassen wird jedoch:

1. die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken für Menschen und Thiere;

2. das Vergraben des ganzen finnigen Gegenstandes. Derselbe ist vor dem Vergraben mit Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen. Die Grube ist an einer geeigneten Stelle so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Thierkörpers von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

II b. Schwachfinniges Schweinefleisch oder dergleichen Fleischwaaren dürfen zu Nahrungszwecken benutzt werden, wenn die mageren Fleischtheile in Stücke von höchstens acht Centimetern Durchmesser zerkleinert und vollständig gar gekocht sind. Bei dem erst dann zulässigen Verkaufe derartigen Fleisches ist anzugeben, daß dasselbe mit Finnen behaftet ist.

Die Ausnutzung und Vernichtung trichinen- oder finnenhaltiger Schweine oder trichinen- oder finnenhaltiger Fleischtheile muß stets unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde geschehen.

18. Sind in Fleischproben durch den Trichinenschauer Trichinen oder Finnen vorgefunden und entstehen Zweifel an der Richtigkeit dieses Befundes, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Betheiligten oder von Amtswegen zu veranlassen, daß der Trichinenschauer diejenigen mikroskopischen Präparate, auf welche er seine Ansicht gründet, nebst einigen Fleischproben des untersuchten Schweines oder der Fleischwaaren dem am schnellsten zu erreichenden Kreisphysikus oder Kreisthierarzt des Regierungsbezirks behufs nochmaliger Untersuchung auf sichere Weise unter sicherem Verschlusse sofort übermittelt. Werden durch diese Untersuchung die Zweifel nicht beseitigt, so entscheidet in letzter Instanz der zuständige Departementsthierarzt.

19. Jeder Trichinenschauer hat ein Geschäftsbuch nach dem in Anlage B näher bezeichneten Muster zu führen.

Die Seiten des Schaubuches sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Anzahl der Seiten ist von der Ortspolizeibehörde auf der ersten und letzten Seite zu bescheinigen. Jede Untersuchung muß der Zeitfolge nach in das Buch eingetragen werden.

Das abgeschlossene Schaubuch, sowie das Schaubuch, welches sich bei dem Dienstaustritt eines Trichinen- und Finnenschauers im Besitze desselben befindet, ist der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Trichinen- und Finnenschauer, welche in öffentlichen Schlachthäusern Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vornehmen, sind von der Führung des Schaubuches befreit, falls ein von der Verwaltung des Schlachthauses geführtes Register die nach Vorstehendem für die Schaubücher der Trichinen- und Finnenschauer vorgeschriebenen Angaben enthält.

20. Die Trichinen- und Finnenschauer haben den Gebrauch der in Gemäßheit des § 3 der Polizeiverordnung zu führenden Fleischwaarenbücher zu überwachen, und insbesondere darauf zu achten, daß alle nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung der Untersuchungspflicht unterliegenden Schweine und Fleischwaaren zur Untersuchung gelangt sind. Dieselben haben jede zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

21. Der Prüfungskommission ist für die in Gemäßheit der Ziffer 3 und 4 dieser Anweisung erforderliche Fachprüfung eines Trichinen- und Finnenschauers, einschließlich der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Prüfung des Mikroskopes, sowie der betreffs des letzteren in das Prüfungszeugniß aufzunehmenden Bescheinigung außer dem gesetzlichen Stempel eine Gebühr von 10 ℳ von dem Geprüften zu entrichten. Dieser Betrag wird unter die Mitglieder der Kommission gleichmäßig vertheilt. Die Gebühr von den für einem Kreisphysikus oder beamteten Thierarzt oder einem thierärztlichen Schlachthofleiter den Trichinen- und Finnenschauer ertheilten theoretisch-praktischen Unterricht wird auf 10 ℳ festgesetzt.

22. Für die in Gemäßheit der Ziffer 7 dieser Anweisung erforderliche Nachprüfung eines Trichinen- und Finnenschauers einschließlich der Prüfung des Mikroskops hat derselbe eine Gebühr von 3 ℳ zu zahlen, welcher Betrag gleichmäßig unter die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilt wird.

Die Mitglieder der an Schlachthäusern prüfenden Kommissionen erhalten bei Prüfungen am Wohnorte Tagegelder; außerhalb des Wohnortes außerdem Reisekosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872. Die Gebühren für die Nachprüfung gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und fallen daher demjenigen zur Last, der diese Kosten zu tragen hat. Die Ortspolizeibehörde ist jedoch befugt, diesen Gebührenbetrag von dem Trichinen- und Finnenschauer wieder einzuziehen, wenn in Folge von Nachlässigkeit, Unwissenheit oder sonstigen eigenen Verschuldens desselben eine Wiederholung der Nachprüfung innerhalb eines kürzeren oder dreijährigen Zeitraumes nothwendig geworden sind.

23. Dem Trichinen- und Finnenschauer stehen für die amtliche Untersuchung eines Schweines je nach den örtlichen Verhältnissen 50 bis 80 Pfennige zu. Innerhalb dieser Grenzen werden die Untersuchungsgebühren in den Landkreisen durch den Kreistag, in den Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Für die Untersuchung von Fleischstücken bis zu einem Gewicht von 5 kg sind 15 Pfennige, für solche von über 5 kg 25 Pfennige an Schaugebühren zu entrichten. Unter die festgesetzten Gebühren darf der Trichinenschauer nicht herabgehen.

Sind zur Vornahme der Untersuchung Wege in einer Entfernung von mehr als 2 km zurückzulegen, so sind vom Besitzer des Schweines oder der Fleischwaaren für jeden weiteren km bis zu einer Gesammtentfernung von einschließlich 4 km 20 Pfg., für jeden demnächst weiteren km 10 Pfg. zu zahlen. Der angefangene km wird mitberechnet. Streitigkeiten über die Kilometerzahl entscheiden die Ortspolizeibehörden.

In öffentlichen Schlachthäusern können die Trichinenschauer mit einer von der Verwaltung festzusetzenden Remuneration abgefunden werden. Eine derartige Regelung der Gebührenfrage bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

24. Für eine in Gemäßheit der Ziffer 18 dieser Anweisung erforderte Nachuntersuchung mikroskopischer Apparate auf Trichinen und Finnen hat der zugezogene Kreisphysikus oder beamtete Thierarzt eine Vergütung von 3 ℳ zu beanspruchen. In diesem Betrage ist die Gebühr für die Ausstellung der eines Befundscheines über das Ergebniß der Nachuntersuchung einbegriffen.

25. Von dem bei der Anstellung der Trichinen-Finnenschauer in Gemäßheit der Ziffer 1 dieser Anweisung vorzubehaltenen Widerrufsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen:

a) bei Pflichtwidrigkeit;

b) wenn ein Trichinenschauer in den Dienst von Schweineschlächtern oder Schweinehändlern tritt, oder von diesen Geschenke annimmt, oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt oder Agent einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen oder Finnen wird;

c) wenn er weniger oder mehr als die vorgeschriebene Untersuchungsgebühren erhebt;

d) wenn er der unter Ziffer 7 dieser Anweisung vorgeschriebenen Nachprüfung sich entzieht oder wenn durch die Nachprüfung oder auf sonstige Weise dargethan wird, daß er sich nicht mehr im Besitz der zur Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder eines brauchbaren Mikroskopes befindet.

In den bei a und b erwähnten Fällen hat der Trichinen- und Finnenschauer außer der sofortigen Entlassung auch die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses (vgl. Ziffer 4 dieser Anweisung) zu gewärtigen.

Die erfolgte Entlassung und die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses wird von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht.

Erstmalige Verstöße gegen die Bestimmungen zu 8 können seitens der Ortspolizeibehörde durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

26. Die Ausführungsverordnung zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom 7. Oktober 1878 verliert mit dem 1. Juli 1898 ihre Gültigkeit.

Köln, den 12. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Anlage A.

Fleischwaarenbuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung der Waare	Gewicht derselben in kg	Bezugsort und Verkäufer	Zeit und Art der Untersuchung	Ergebniß derselben

Anlage B.

Geschäftsbuch.

a.	b.	c.	d.	e.	d.
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Fleischwaaren	Bezeichnung des Schweines (Alter, Geschlecht) bezw. der Fleischwaaren	Tag und Stunde der Untersuchung	Ergebniß der Untersuchung	Bemerkungen

Königreich Sachsen. Verfügung des Raths zu Dresden, die Reinlichkeit und Ordnung in den Bäckereien und Konditoreien betr. Vom 6. Dezember 1897.

An die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien.

Es hat sich herausgestellt, daß in den hiesigen Bäckereien und Konditoreien nicht allenthalben die im gesundheitspolizeilichen Interesse zu verlangende Reinlichkeit und Ordnung herrscht.

Wenn wir nun auch zur Vermeidung unnöthigen Aufsehens und einer etwaigen Schädigung des ganzen Gewerbestandes von Androhung polizeilicher Strafen im Wege öffentlicher Bekanntmachung vorerst absehen wollen, so haben wir es doch für nöthig gehalten, hierüber besondere Vorschriften aufzustellen, wovon wir ein Druckexemplar zur Kenntnißnahme und Nachachtung beifügen. Wir empfehlen diese Vorschriften in den Backstuben an einer leicht sichtbaren Stelle anzuschlagen und werden von Zeit zu Zeit Revisionen vornehmen lassen, um uns davon zu überzeugen, ob diese Vorschriften eingehalten werden.

Zuwiderhandelnde und Säumige werden wir zur Verantwortung ziehen; wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß die Betheiligten im eigenen Interesse diesen Vorschriften nachkommen und die noch bestehenden Uebelstände ohne unser Einschreiten beseitigen werden.

Der Rath zu Dresden.
Wohlfahrtspolizeiamt.
Dr. Körner.

Anbei 1 Vorschrift.

Vorschriften, die Reinlichkeit und Ordnung in Bäckereien und Konditoreien betr.

Vom 22. November 1897.

1. In den Geschäftsräumen der Bäcker und Konditoren, beim Backen und allen damit zusammenhängenden Verrichtungen, hat die größte Reinlichkeit zu herrschen.

Insbesondere sollen Waschbecken und Spucknäpfe in ausreichender Anzahl vorhanden und die Handtücher stets sauber gehalten sein.

2. Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaaren, Mehl und dergleichen dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen benutzt werden.

Das tägliche Körperwaschen hat ausschließlich in den Schlafstuben zu geschehen.

3. Die Backtröge und Tische in den Backstuben dürfen nicht zum Ausruhen oder zum Aufstellen oder Auflegen von Eßgeschirren benutzt werden.

4. Die Schlafstuben der Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben. Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen nicht dieselbe Schlafstube benutzen.

5. Die Bäcker und Konditoren haben auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter genau Acht zu geben. Kranke, insbesondere an Hautkrankheiten (Ausschlägen u. s. w.) Leidende, sind ohne Weiteres von der Arbeit auszuschließen.

6. Backwaaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, nicht aber an Orten, wo sie dem Einflusse schlechter Dünste, dumpfer Luft u. s. w. ausgesetzt sind.

7. Wer Bäcker- oder Konditorwaaren aus verunreinigten oder verdorbenen Stoffen herstellt oder verkauft, macht sich eines Vergehens nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig und hat schwere Freiheits- und Geldstrafen zu gewärtigen.

Dresden, den 22. November 1897.

Der Rath zu Dresden.
Beutler.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuchen.

Vom 9. September 1898. (Gesetz-Samml. S. 34.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September d. J. (R.-G.-Bl. 1898 Seite 1039) für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eingeführt und durch diese Bestimmung die für das Herzogthum unter dem 8. September 1895 ergangene Bekanntmachung (R.-G.-Bl. 1895 Seite 442) ersetzt worden ist, bleibt unsere zur weiteren Ausführung der Letzteren erlassene Verordnung, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine vom 16. September 1895 (Ges.-S. 1895 Seite 101 ff.)[1]) auch für die Zeit nach dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Altenburg, den 9. September 1898.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. des Innern.
v. Borries.

Bremen. Gesetz, betr. den Unterrichtszwang für taubstumme Kinder. Vom 1. Juli 1898. (Ges.-Bl. S. 71.)

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1. Taubstumme Kinder unterliegen dem Unterrichtszwang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Taubstumme Kinder, für deren genügende Ausbildung nicht in anderer Weise gesorgt ist, sind für die Dauer des schulpflichtigen Alters in der zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalt unterzubringen oder haben am Unterrichte in derselben theilzunehmen. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber nach Einholung sachverständigen Gutachtens die Senatskommission für das Unterrichtswesen, welche ebenfalls bestimmt, ob das Kind in der Anstalt unterzubringen ist oder nur am Unterrichte in derselben theilzunehmen hat. Auch kann sie mit Rücksicht auf die geistige oder

[1]) Veröff. 1895 S. 717.

körperliche Entwickelung eines Kindes dasselbe zeitweilig von der Unterbringung in der Anstalt oder von der Theilnahme am Unterricht befreien.

§ 3. Für die Aufnahme der taubstummen Kinder oder für deren Unterricht wird bis zu anderweitigem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft die hiesige Taubstummenanstalt bestimmt. Die Kosten für die Unterbringung eines Kindes in der Anstalt werden auf jährlich 350 ℳ, die Kosten für den Unterricht in derselben auf jährlich 200 ℳ festgesetzt. Diese Kosten, deren Zahlen vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im voraus zu erfolgen hat, sind von den zum Unterhalt des Kindes Verpflichteten zu tragen oder aus dem Vermögen des Kindes zu erstatten. Die Einziehung geschieht erforderlichenfalls im Verwaltungswege.

§ 4. Die Kosten für die Unterbringung des Kindes und für den Unterricht in der Anstalt können von der Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung der Betheiligten erlassen oder ermäßigt werden, wenn und soweit nach billigem Ermessen die zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten zur Erstattung der Kosten außer Stande sind und das Vermögen des Kindes nicht ausreicht. In solchen Fällen sind die Kosten, soweit sie erlassen oder ermäßigt werden, von der Gemeinde zu tragen, in welcher der Verpflichtete zur Zeit der Fälligkeit wohnt oder vor dem Verlassen des bremischen Staates zuletzt gewohnt hat. Ist ein zum Unterhalt des Kindes Verpflichteter nicht vorhanden, so sind die Kosten von derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher das Kind zur Zeit der Fälligkeit der Kosten wohnt oder bis zu seiner Unterbringung in der Anstalt gewohnt hat. Den Gemeinden des Landgebiets ist die Hälfte der ihnen zufallenden Kosten vom Kreise zu erstatten. Die auf Grund dieser Bestimmungen von dem Kreise oder den Gemeinden gewährte Beihülfe ist nicht als Armenunterstützung anzusehen.

§ 5. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Senatskommission für das Unterrichtswesen ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 6. Auf Versäumung des Unterrichts finden die gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung von Schulversäumnissen in den stadtbremischen Volksschulen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1898.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken.

Vom 21. April 1898. (Amtsbl. S. 359.)

Auf Grund § 9 des revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 werden die Vorschriften, betr. die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken u. s. w., Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 25. März 1897,[1]) wie folgt abgeändert:

Am Schluß des § 5 ist einzuschalten:

„In der Offizin oder einem anderen Geschäftsraum ist ein Apparat zur Anfertigung komprimirter Tabletten zweckentsprechend aufzustellen.“

An Stelle des ersten Absatzes von § 13 treten folgende Bestimmungen:

§ 13. „Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphin oder dessen Salzen, von Kalomel oder Verreibungen von Kalomel mit anderen Stoffen, sowie komprimirte Tabletten aus starkwirkenden Arzneimitteln mit Ausnahme von Sublimat vorräthig zu halten.“

An Stelle des § 32 und § 35 treten folgende Bestimmungen:

§ 32. „Die pharmaceutischen Präparate, wie destillirte Wässer, Elixire, Extrakte, Latwergen, Lösungen mit Pflanzentheilen gekochte Oele, Pflaster, Salben, Sirupe und Tinkturen, für welche im Arzneibuch oder in anderen in Hamburg geltenden Verordnungen Vorschriften gegeben sind, hat der Apotheker in eigenem Betriebe herzustellen oder aus anderen hamburgischen Apotheken, in welchen die Herstellung besorgt wird, zu beziehen. Die Herstellung darf nur nach den Vorschriften des Arzneibuches bezw. anderer in Hamburg geltender Veordnungen erfolgen. Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe (z. B frische Kräuter) am Platz nicht zu beschaffen sind, dürfen auch aus anderen Apotheken des Deutschen Reichs, soweit dieselben die Anfertigung selbst übernehmen, bezogen werden.

Die im eigenen Betriebe hergestellten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch einzutragen, die im Handelswege bezogenen Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuches vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit zu prüfen. Das Ergebniß ist unter Angabe des Datums und der Bezugsquelle, im Falle von Beanstandungen unter kurz gefaßter Begründung derselben in ein besonderes Tagebuch, das Waarenprüfungsbuch, einzutragen.

Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Geschäftsräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat.“

§ 35. „Der Apotheker ist verpflichtet, alle Arzneizubereitungen, die auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung gefordert werden, in eigenem Betriebe herzustellen.

Aerztlicherseits verordnete Arzneizubereitungen, in gebrauchsfertigem Zustande aus Arzneifabriken oder aus anderen Apotheken zu entnehmen, ist nur gestattet bei:

a) Zubereitungen, zu deren Herstellung die Vorschrift weder vom Arzt gegeben wird, noch im Arzneibuch oder in anderen in Hamburg von zuständiger Seite erlassenen Bekanntmachungen veröffentlicht ist;

b) Zubereitungen, deren Anfertigung sich mittelst des vorgeschriebenen Arbeitsgeräths und der vorhandenen Hülfsmittel nicht bewerkstelligen läßt (z. B. Organpräparate, Bakteriengifte).

Bei der Wahl der Bezugsquellen für die unter a und b genannten Zubereitungen sind in erster Linie Betriebe zu berücksichtigen, die unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen; ferner sind deutsche vor ausländischen Präparaten zu bevorzugen.

Der Apotheker ist berechtigt, auch die unter a und b genannten Zubereitungen in eigenem Betriebe anzufertigen, sofern ihm die bezüglichen Vorschriften bekannt sind und seine Apotheke mit den erforderlichen technischen Einrichtungen versehen ist.

Die einzelnen Bestandtheile einer Verordnung dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets gewogen werden. Die zur Verarbeitung von Giften sowie von starkwirkenden und starkriechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Apothekenvorstandes oder eines Gehülfen unter deren Verantwortlichkeit angefertigt werden.“

Die Bestimmungen der §§ 32 und 35 treten am 1. Mai 1898, die Zusatzbestimmungen zu § 5 und § 13 am 1. Juli 1898 in Kraft.

Das Medizinal-Kollegium.

Oesterreich. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betr. ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten.

Vom 27. Januar 1898. (Oest. R.-G.-Bl. S. 35.)

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1898 finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes allgemeine Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten zu erlassen:

§ 1. Die Oberaufsicht über die Hebammenlehranstalten wird durch die politische Landesbehörde und in letzter

---

[1]) Veröff. 1897 S. 726.

Instanz, unbeschadet des dem Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht zukommenden Aufsichtsrechtes, durch das Ministerium für Kultus und Unterricht geführt, welches gegebenen Falles im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorgehen wird.

Die Bestimmungen dieses Regulativs haben auch dort, wo der Hebammenunterricht noch an den medizinischen Fakultäten der Universitäten ertheilt wird, insoweit sinngemäße Anwendung zu finden, als sich nicht aus der Verbindung dieses Unterrichtes mit der medizinischen Fakultät Modifikationen ergeben.

§ 2. Mit der Direktion der staatlichen, nicht im Verbande der medizinischen Fakultäten stehenden Hebammenlehranstalten ist der betreffende Landes-Sanitätsreferent betraut.

An den im Verbande der medizinischen Fakultäten stehenden Hebammenlehranstalten hat der Decan der medizinischen Fakultät die in diesem Regulativ dem Direktor der Hebammenlehranstalt zugewiesenen Funktionen zu übernehmen.

§ 3. Der Hebammenunterricht ist unentgeltlich und wird sowohl theoretisch wie praktisch von dem hiefür bestellten Professor (eventuell von einer anderen hiemit betrauten Lehrkraft) unter Hilfeleistung der ihm beigegebenen Assistenten und Schulhebammen in den betreffenden Landessprachen ertheilt.

Für den praktischen Unterricht gelangt jenes Geburtsmaterial zur Verwendung, welches der betreffenden Hebammenlehranstalt nach Maßgabe spezieller Vereinbarungen in einer Landes-Gebäranstalt und bei Abgang einer solchen in anderer Weise zur Verfügung gestellt ist.

Während der Dauer des Kurses ist den Schülerinnen auch Unterricht über die Taufe und insbesondere über die Ertheilung der Nothtaufe zu geben; über die Modalitäten, unter welchen der Unterricht über die Nothtaufe zu ertheilen ist, werden sich spezielle Weisungen vorbehalten.

§ 4. In den Hebammenkurs können Frauenspersonen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahmen hievon bewilligt die politische Landesbehörde auf einen im Einvernehmen mit dem Professor gestellten Antrag des Direktors. (§ 23.)

§ 5. Aufnahmsbewerberinnen haben ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein oder falls sie Witwen sind, den Todtenschein ihres Gatten, ferner ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugniß, ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugniß der Gesundheit und der körperlichen Befähigung, dann ein Impf- und eventuell Revaccinationszeugniß beizubringen.

Aufnahmsbewerberinnen, welche ein Revaccinationszeugniß nicht vorlegen, haben sich sofort nach der Aufnahme der Wiederimpfung zu unterziehen.

§ 6. Behufs ihrer Aufnahme haben sich die Bewerberinnen, wenn sie nicht durch Zeugnisse einen höheren Bildungsgrad nachzuweisen vermögen, bei dem Professor, eventuell in zweifelhaften Fällen in Gegenwart des Direktors einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, bei welcher sie nachzuweisen haben, daß sie der Unterrichtssprache in Wort und Schrift mächtig, sowie mit den Elementen des Rechnens vertraut sind.

Die Festsetzung weitergehender Anforderungen oder Ausnahmen ist der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach Einvernehmung des Direktors und des Professors der Hebammenlehranstalt vorbehalten.

§ 7. Die Dauer des Hebammenkurses wird vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für jede Lehranstalt, und zwar in der Regel nicht unter der Dauer von fünf Monaten festgesetzt.

Während des Kurses haben die Schülerinnen, soferne dies nach den lokalen Verhältnissen thunlich ist, dauernd, eventuell nach bestimmten Gruppen abwechselnd in der für den Unterricht benützten Landes-Gebäranstalt zu wohnen.

Der Schülerin ist beim Beginne des Unterrichtskurses ein Druckexemplar der Dienstvorschriften für Hebammen einzuhändigen.

Es ist an jeder Hebammenlehranstalt Vorsorge zu treffen, daß nach Thunlichkeit alljährlich Repetitionskurse für Hebammen stattfinden können.

Die Einrichtung dieser Repetitionskurse wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 8. Schülerinnen, welche schon während des Hebammenkurses ihre Untauglichkeit zum Hebammendienste an den Tag legen oder sich grober Dienstverletzungen schuldig machen, können vom Direktor über Antrag des Professors aus der Lehranstalt ausgeschlossen werden.

§ 9. Im Verlaufe des Kurses haben sich die Schülerinnen beim Professor praktisch-theoretischen Prüfungen und am Schlusse des Kurses der „Vorprüfung“ zu unterziehen. Nach Ablegung dieser können sie zur „strengen Prüfung“ (Rigorosum) behufs Erlangung des Hebammendiploms zugelassen werden.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Vorprüfung kann der Professor die Schülerin auffordern, vor der Anmeldung zum Rigorosum entweder den ganzen Kurs zu wiederholen oder dem Hebammenunterrichte noch durch eine von ihm zu bestimmende Zeit beizuwohnen.

§ 10. Die „strenge Prüfung“ (Rigorosum) ist eine theoretisch-praktische und wird durch eine Kommission vorgenommen, welche aus dem Direktor als Vorsitzenden, dem Professor und einem vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestellten zweiten Prüfungskommissär besteht.

Dieser Kommission ist über jede Kandidatin eine Nachweisung vorzulegen, in welcher die Qualifikation derselben während ihrer Studienzeit sowie der Ausfall sämmtlicher früheren Prüfungen und die Theilnahme der Schülerin am Unterrichte über die Ertheilung der Nothtaufe vermerkt sind.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, an die Kandidatinnen Fragen innerhalb des Rahmens des an der Lehranstalt benützten Hebammenlehrbuches, sowie der Dienstesvorschriften für Hebammen zu stellen.

An den im Verbande einer medizinischen Fakultät stehenden Hebammenlehranstalten werden die strengen Prüfungen unter dem Vorsitze des Decans dieser Fakultät abgehalten. Dem betreffenden Landes-Sanitätsreferenten ist es unbenommen, den Rigorosen beizuwohnen.

§ 11. Der Direktor nimmt die Anmeldungen für die strengen Prüfungen entgegen und ertheilt bezüglich des Erlages der Taxe die erforderlichen Weisungen.

Er hat für die Vertheilung und Verrechnung der eingegangenen Taxgelder zu sorgen.

§ 12. Der Direktor bestimmt Tag und Stunde der Prüfung und verständigt hievon die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 13. Das Ergebniß der Prüfung wird von jedem Mitgliede der Prüfungskommission mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ klassifizirt, wonach der Gesammtcalcül der Prüfung nach der Mehrheit der Zensuren festgestellt wird, falls nicht ein Calcül auf „ungenügend“ lautet.

§ 14. Lautet die Stimmenmehrheit auf dem Calcül „ungenügend“, so hat sich die Kandidatin noch während der ganzen Dauer eines Kurses nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden.

Kandidatinnen, welche nur von einem Mitgliede der Prüfungskommission den Calcül „ungenügend“ erhalten haben, sind zu verhalten, sich nach dem Ermessen der Prüfungskommission noch durch einen oder mehrere Monate nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden und sich sodann bei dem betreffenden Prüfer, und zwar stets in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Auch bei günstigem Erfolge dieser Prüfung kann der Gesammtcalcül nicht mehr auf „ausgezeichnet" lauten. Der ungenügende Ausfall dieser neuerlichen Prüfung zieht die in alinea 1 dieses Paragraphen bezeichneten Folgen nach sich.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der strengen Prüfung ist nicht gestattet.

§ 15. Der Direktor macht die Ergebnisse der Prüfung in dem zu führenden Prüfungsprotokolle ersichtlich, in welchem auch die erfolgte Diplomsausfertigung sowie der Tag der vorgenommenen Angelobung anzumerken ist.

§ 16. Nach Ablegung der strengen Prüfung haben die Kandidatinnen die Angelobung in die Hände des Direktors zu leisten, worauf ihnen das Diplom ausgefolgt wird.

Die Angelobung und die Ausfertigung der Diplome hat nach Maßgabe der beigefügten Formulare zu erfolgen.

Bei Uebergabe des Diplomes wird der approbirten Hebamme ein in den betreffenden Landessprachen abgefaßtes Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen ausgefolgt, dessen Empfang die Hebamme durch eigenhändige Unterschrift auf dem Diplome bestätigt.

§ 17. Für die strenge Prüfung, die Angelobung und die Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 25 Gulden zu entrichten, wovon jedes Mitglied der Prüfungskommission 5 Gulden erhält. Außerdem kommen dem Direktor und dem Professor für die Vornahme der Angelobung, beziehungsweise für die Besorgung der ihnen obliegenden Kanzleigeschäfte je 3 Gulden zu, wogegen der Rest der Taxe per 4 Gulden für die Ausfertigung des Diplomes (einschließlich der Stempelgebühr) bestimmt ist.

Befreiungen oder Ermäßigungen von der Taxe werden für die einzelnen Lehranstalten durch besondere Bestimmungen geregelt.

Bei jeder Wiederholungsprüfung ist die Taxe derart zu bemessen, daß auf jedes betheiligte Kommissionsmitglied die Hälfte des ihm oben zugewiesenen Taxbetrages entfällt.

§ 18. Der Direktor vertritt die Hebammenlehranstalt nach außen und überwacht dieselbe.

Er hat die rechtzeitige Bekanntmachung des Beginnes der Kurse in den Landessprachen sowohl im Amtsblatte wie in sonst geeigneter Weise zu veranlassen.

§ 19. Unbeschadet des Wirkungskreises der der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden übt der Direktor der Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Professor die Disziplinargewalt über sämmtliche an dieser angestellte Aerzte, Hebammen und sonstige Bedienstete sowie über die Schülerinnen aus.

Die Entlassung der angestellten Aerzte und Schulhebammen bedarf jedoch der Genehmigung jener vorgesetzten Behörde, durch welche sie angestellt worden sind.

§ 20. Der Direktor der Lehranstalt ist berechtigt, dem Professor während der Dauer des Kurses einen Urlaub bis zu 14 Tagen, den angestellten Aerzten und Schulhebammen im Einvernehmen mit dem Professor einen Urlaub von mehr als 8 Tagen bis zu einem Monate, und zwar unter gleichzeitiger Anzeige an die Oberbehörde zu ertheilen. Längere Urlaube außerhalb der für die Lehranstalt bestehenden Ferialzeit bedürfen der Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht.

§ 21. Der Direktor der Lehranstalt hat die jeweilig von den vorgesetzten Behörden vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen zu liefern.

Insbesondere hat der Direktor nach Ablauf eines jeden Kurses einen vom Professor zu verfassenden Ausweis über die Frequenz der Hebammenschule an das Ministerium für Kultus und Unterricht vorzulegen. Ferner ist der statistischen Centralkommission in Wien ein Ausweis mitzutheilen, welcher anzugeben hat:

a) die Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche;

b) die Vortragssprache, Namen und Anstellung des Lehrers;

c) die Anzahl der Schülerinnen, ihre Nationalität und Religion, das Prüfungsergebniß, etwaige Entlassung vor abgelegter Prüfung, die Zahl der ausgestellten Zeugnisse, die Anzahl der Stipendien;

d) die Anzahl der Assistenten und Schulhebammen.

§ 22. Der Professor untersteht unmittelbar dem Direktor der Lehranstalt, mittelbar der politischen Landesbehörde, beziehungsweise dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

In administrativer und ökonomischer Beziehung hat sich derselbe nach den diesfalls für die Gebahrung in der betreffenden Landes-Gebäranstalt giltigen Bestimmungen zu halten.

§ 23. Der Professor veranlaßt die Eintragung der zur Aufnahme geeignet befundenen Schülerinnen in den Katalog und stellt denselben den Aufnahmsschein aus, welcher vom Direktor mitzufertigen ist.

Schülerinnen, welche einer Altersnachsicht bedürfen, können im Falle ihrer sonstigen Eignung vom Professor provisorisch aufgenommen werden.

§ 24. Der Professor ist als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebärabtheilung, unbeschadet der ihm in dieser Eigenschaft sonst obliegenden Verpflichtungen, für alle Vorfälle an dieser Abtheilung verantwortlich.

Er hat den Dienst der ihm für den Unterricht beigegebenen Assistenzärzte und Hebammen zu überwachen, sowie die Schülerinnen entsprechend zu beaufsichtigen.

Er hat das Inventar der Lehranstalt zu verwalten und über deren Dotation Rechnung zu legen.

§ 25. Der Professor veranlaßt beim Direktor der Lehranstalt die Ausschreibung der Konkurse für die Assistenten- und Schul-Hebammenstellen, insoweit deren Besetzung nicht den der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden vorbehalten ist.

§ 26. Der Professor ist berechtigt, den angestellten Aerzten und Schulhebammen während der Dauer des Kurses, und zwar unter gleichzeitiger Anzeige an die Direktion der Lehranstalt, einen Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen.

§ 27. Die angestellten Aerzte und Schulhebammen unterstehen unmittelbar dem Professor. Sie haben sich über die allgemeinen administrativen und spitalshygienischen Vorschriften in genauer Kenntniß zu erhalten und in Abwesenheit des Professors den unmittelbaren diesfälligen Anordnungen des Direktors nachzukommen.

§ 28. Die staatlich bestellten Assistenten, beziehungsweise die als solche fungirenden Aerzte der betreffenden Landes-Gebäranstalt haben den Professor bei der Ertheilung des Unterrichtes sowie in seiner Eigenschaft als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebärabtheilung zu unterstützen, seinen Weisungen genau nachzukommen und ihn von etwa wahrgenommenen Regelwidrigkeiten sofort in Kenntniß zu setzen.

Sie haben insbesondere auch mit den Schülerinnen Wiederholungsübungen nach den Weisungen des Professors abzuhalten.

§ 29. Den Assistenten, beziehungsweise den als solche fungirenden Aerzten der betreffenden Landes-Gebäranstalt obliegt — unbeschadet der ihnen im Dienste an dieser Anstalt sonst erwachsenden Verpflichtungen, wie die Führung der Aufnahms-, Kranken- und Geburtsprotokolle, die Ausfertigung der Krankengeschichten und dergleichen — die Beaufsichtigung des Dienstes der Schülerinnen, sowie auch der Schulhebammen und Wärterinnen an der bezeichneten Gebärabtheilung.

Sie haben für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den für die Lehranstalt bestimmten Lokalitäten Sorge zu tragen.

§ 30. Die Assistenten, beziehungsweise die als solche fungirenden Aerzte der Landes-Gebäranstalt haben den Professor bei dessen Abwesenheit nach seiner Anordnung in der Leitung der für den Unterricht bestimmten Gebärabtheilung, eventuell auch in der Ertheilung des Unterrichtes zu vertreten.

Der diensthabende Assistent ist zur ununterbrochenen Anwesenheit in der Lehranstalt verpflichtet. Im Falle

er genöthigt ist, sich auf kurze Zeit zu entfernen, hat er verläßliche Vorsorge zu treffen, daß er im Bedarfsfalle sofort geholt und gefunden werden kann.

§ 31. Die für den Dienst bei der Lehranstalt bestimmten (Schul-) Hebammen haben unbeschadet der ihnen im Dienste an der Landes-Gebäranstalt erwachsenden Verpflichtungen den Professor, sowie die Assistenzärzte bei ihren ärztlichen Obliegenheiten zu unterstützen, deren Anordnungen gewissenhaft auszuführen und die Schülerinnen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu beaufsichtigen und zu unterweisen.

§ 32. Auf die bei den Hebammenlehranstalten aus Staatsmitteln angestellten Assistenten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, sowie die auf Grund derselben ergangenen, die Assistenten der medizinischen Fakultäten betreffenden Durchführungsvorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestellung der Assistenten auf Vorschlag des Professors vom Direktor der Lehranstalt erfolgt, und daß auch im übrigen der den Professorenkollegien zugewiesene Wirkungskreis vom Direktor im Einvernehmen mit dem Professor ausgeübt wird.

§ 33. Bezüglich der Bestellung der Aerzte und Hebammen an der Landes-Gebäranstalt gelten die hiefür bestehenden Vorschriften.

§ 34. Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Hebammenlehranstalten nothwendig werden, bleiben dem Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Durchführung der eventuell erforderlichen Verhandlungen mit den betheiligten Landesstellen vorbehalten.

Gautsch m. p. Latour m. p.

Hebammen-Diplom.

Die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in . . . . ertheilt hiemit das Zeugniß, daß N. N. (geborene N. N.)
gebürtig aus . . . .
zuständig nach . . . .
den Hebammenkurs an dieser Anstalt vorschriftsmäßig besucht, sich sodann daselbst am . . . . der strengen Hebammenprüfung vor der hiefür bestellten Prüfungskommission mit genügendem / ausgezeichnetem Erfolge unterzogen und hiedurch ihre Befähigung zur Ausübung der Hebammenpraxis in der den Vorschriften entsprechenden Weise dargethan hat.

Nachdem dieselbe die vorgeschriebene Angelobung vor dem unterzeichneten Direktor am . . . . geleistet hat, ist sie berechtigt, auf Grund dieses Diplomes innerhalb des Bereiches der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach vorschriftsmäßiger Anmeldung bei der zuständigen Behörde ihres Ansiedlungsortes gemäß der Bestimmung der ihr eingehändigten Dienstesvorschriften für Hebammen die Hebammenpraxis auszuüben.

Von der Direktion der Hebammen-Lehranstalt in . . . .
. . . . ., am . . . .

N. N., Professor der Hebammenlehranstalt in . . . . .

N. N., Direktor der Hebammenlehranstalt in . . . . . und Vorsitzender der Prüfungskommission.

Ich bestätige hiermit, bei meiner Angelobung ein Exemplar der in Geltung stehenden Dienstesvorschriften für Hebammen erhalten zu haben.

N. N.,
(Eigenhändige Unterschrift der Hebamme.)

(Anmerkung auf dem Diplome:)

Hat sich zur Ausübung der Praxis als Hebamme ordnungsmäßig angemeldet.
(Folgen Unterschrift des politischen Amtsvorstandes, eventuell Vermerke der betreffenden politischen Behörden.)

Formulare für die Angelobung.

„Nachdem sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des Diplomes einer Hebamme Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Direktor der Hebammenlehranstalt in . . . . . feierlich zu geloben, daß Sie den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, und zwar ohne Rücksichtnahme auf deren Vermögensverhältnisse und eine Ihnen zutheil werdende Entlohnung in gleicher Weise treu und willfährig mit ihren Kenntnissen als Hebamme beistehen werden, daß sie hiebei alle Pflichten, welche einer Hebamme nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie insbesondere nach den in Geltung stehenden Dienstesvorschriften für Hebammen obliegen, pünktlich und gewissenhaft erfüllen, und daß Sie sich von diesen Ihren Pflichten niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, daß Sie dieser Ihrer Pflichten stets getreulich eingedenk sein werden.“

(Hierauf hat die Kandidatin folgende Worte nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgehalten wurde und ich deutlich verstanden habe, gelobe ich zu halten.“)

„Ich überreiche Ihnen somit das Diplom, welches Sie berechtigt, sich zur Ausübung Ihres Berufes als Hebamme bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig anzumelden, sowie ein Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen, deren Bestimmungen Sie bei Ausübung Ihres Berufes zur Richtschnur zu nehmen haben und deren Empfang Sie auf dem Diplom durch Ihre eigenhändige Unterschrift bestätigen werden.“

(Hierauf erfolgt die Unterfertigung des Diplomes durch die Hebamme.)

Thierseuchen.

Südafrikanische Republik. Einer Nachricht aus Pretoria vom 18. August zufolge sind auf einer Farm in der Nähe von Johannesburg wieder einige Fälle von Rinderpest vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung. Vom 27. September 1898. (Amtsbl. S. 175.)

Das Verbot des Feilbietens von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 28. Juni 1898 — Amtsblatt S. 115[1]) — wird bis Ende Dezember 1898 verlängert.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 11. September 1898.

Unter Hinweis auf die demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatte erscheinende Bekanntmachung, aus- gesetzten Betreffs vom Heutigen[2]) wird Nachstehendes eröffnet:

Auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Händler, welche Zuchtthiere aus der Schweiz ohne Einzelaufträge zu Handelszwecken einführen wollen, wird der größte Werth gelegt, denn die Kontrolmaßregeln bieten keine unbedingte Gewähr für die Seuchenfreiheit der eingeführten Thiere und es würde mithin im Interesse

[1]) Veröff. S. 590. — [2]) Desgl. S. 807.

der Händler liegen, das eingeführte Vieh ohne Angabe der Herkunft oder der Zeit der Einfuhr schleunigst weiter zu verkaufen. Andererseits kann vorausgesetzt werden, daß Landwirthe oder Züchter sich in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse durch Absonderung des schweizerischen Viehes in der ersten Zeit nach der Einführung gegen eine mögliche Verseuchung ihrer alten Viehbestände zu schützen wissen werden.

Hievon ist der Kontrolthierarzt in Lindau geeignet zu verständigen.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Schwaben und Neuburg.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 13. September 1898.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. von 1894 S. 410) und unter Hinweisung auf § 66 Ziff. 1 und § 67 dieses Gesetzes und auf § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird hiermit mit Rücksicht auf die derzeitige weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz verboten.

Von diesem Verbot ist die Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen durch Landwirthe oder Züchter für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf oder durch solche Händler, welche entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen können, unter folgenden Bedingungen ausgenommen:

1. Der Einführende muß bei jeder einzelnen Einfuhr mit einem Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber versehen sein, daß er Viehhalter ist, und daß kein Grund zu der Annahme besteht, die Einfuhr erfolge zu einem anderen Zweck als zur Befriedigung des eigenen Wirthschaftsbedarfs des Einführenden.

Soll die Einfuhr durch einen beauftragten Händler besorgt werden, so muß das Zeugniß der Ortsbehörde außerdem den Namen des Beauftragten und die Beurkundung der Beauftragten enthalten.

2. Auf die Einfuhr finden die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 und 4 bis 6 der Ministerialverfügung vom 6. Juli 1893[1]), betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz (Reg.-Bl. S. 233), Anwendung. Das nach Ziff. 2 derselben erforderliche Ursprungs- und Gesundheitszeugniß muß in deutscher Sprache ausgestellt sein.

3. Wenn die Beförderung innerhalb der Schweiz nicht mittels direkten Eisenbahntransports erfolgt ist, dürfen die einzuführenden Thiere nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passiert haben, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht. Zum Zweck dieses Nachweises muß in dem Ursprungszeugniß (Ziff. 2 der Minist.-Verfügung vom 6. Juli 1893) der Transportweg genau angegeben sein und aus jeder Gemeinde, welche auf diesem Weg passiert wird, ein amtliches Zeugniß, daß sie von der Maul- und Klauenseuche frei ist, beigebracht werden.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 15. September 1898 in Kraft.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 12. September 1898. (Amts- und Nachrichtsbl. S. 955.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. August 1898 (R.-G.-Bl. 1898 S. 1033) für das Herzogthum vom heutigen Tage ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) eingeführt worden ist, wird zur Ausführung dieser Bestimmung auf Grund von § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1881 (Ges.-Samml. 1881 S. 47) Folgendes verordnet.

[1]) Veröff. 1893 S. 767.

I. Anzeigepflicht.

§ 1 (Abs. 1). Der Wortlaut ist derselbe wie in § 1 der Anordnung vom 23. August 1897 für den Reg.-Bez. Königsberg (Veröff. 1897. S. 713), nur ist hinter Ortspolizeibehörde „(Stadtrath, Amtsvorsteher)“ eingeschaltet und statt dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe „öffentlichen Wegen und Wasserläufen“ zu lesen; dann heißt es weiter:

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten erfolgt ist, von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder verdächtigen Erscheinungen bei Geflügel Kenntniß erhalten.

II. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf erfolgte Anzeige oder wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder von dem Verdachte dieses Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, die sofortige vorläufige Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels und die Bewachung desselben gemäß § 1 anzuordnen und den Bezirksthierarzt behufs sachverständiger Ermittelung sofort zuzuziehen.

III. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Seuche.

§ 3. Sobald der Bezirksthierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist von der Ortspolizeibehörde sofort der Seuchenausbruch in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und den benachbarten Gemeinden mitzutheilen. Der Amtsvorsteher hat außerdem von dem Seuchenausbruch und von den getroffenen Anordnungen dem Herzoglichen Landrathsamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Stadträthe und Landrathsämter haben den Seuchenausbruch im Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machen und in wichtigen Fällen an uns zu berichten.

Zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Gemeinde bedarf es der besonderen Anordnung des Bezirksthierarztes nicht. Die Ortspolizeibehörden haben ohne Weiteres nach dem Vorbezw. Nachstehenden zu verfahren.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden und in ihrer Abwesenheit die Bezirksthierärzte haben zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen.

1. bis 5. lauten wie a. a. O., nur ist in 1. statt Stelle in augenfälliger und „und in die Augen fallenden Stelle in“ zu lesen, in 3. hinter noch „vollkommen“ und hinter erscheinenden „Thieren“ weggelassen, in 4. statt sowie .... bis einschl. .... Seuchengehöft „und von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Gehöft“ gesetzt.

IV. Maßnahmen nach Erlöschen der Seuche.

§ 5. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfalle eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von dem Bezirksthierarzt bezw. der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des verseucht gewesenen Gehöfts anzuordnen bezw. zu überwachen.

Der Desinfektion unterfallen alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und zwar in folgender Weise.

1. bis 3. lauten wie a. a. O., nur ist in 1. statt sind aus den Räumen „und die Nester sind aus den Räumlichkeiten“ zu lesen, in 2. hinter 3 kg „käufliche“ fortgelassen und in 3. für Stallungen „Räume“ gesetzt.

Nach beendeter Desinfektion sind von der Ortspolizeibehörde die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben, und ist die Seuche für erloschen zu erklären.

Für die Bekanntgabe und Mittheilung des Erlöschens der Seuche gelten dieselben Vorschriften wie für die des Ausbruchs derselben (§ 3 oben).

V. Vorschriften für den Verkehr mit Handelsgeflügel.

§ 6. Kommen während des Transports von Geflügel Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern sowie den von ihnen beauftragten Begleitern verboten, todte oder kranke Stücke an Wegen, Gräben 2c. liegen zu lassen oder auf Düngerstätten zu werfen.

Das verendete oder getödtete Geflügel ist am Bestimmungsort oder unterwegs zu verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle oder Erkrankungen den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde des Bestimmungs- bezw. nächsten Orts hiervon unverzüglich Anzeige zu machen und bis zur bezirksthierärztlichen Feststellung den Verkauf von Geflügel zu unterlassen, auch die Berührung des verdächtigen mit anderem Geflügel wirksam zu verhindern.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so ist der Weitertransport von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, im Uebrigen aber in entsprechender Anwendung der §§ 2—5 zu verfahren.

Namentlich sind die Behältnisse, Wagen 2c., die mit dem Geflügel in Berührung gekommen sind, sofort einer gründlichen Waschung mit heißer Sodalauge zu unterziehen und mit Kalkmilch zu bestreichen.

Der Weitertransport bezüglich der Verkauf des Geflügels ist von der Ortspolizeibehörde erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 8. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Fuhrwerke und sonstigen Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche mit heißer Sodalauge zu reinigen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern auf Erfordern zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

VI. Strafvorschriften.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Straf-Gesetz-Buchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. d. Innern.
v. Borries.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 12. September 1898. (Ebd. S. 956.)

Im Anschluß an unsere heutige Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera, bringen wir sub ⊙ nachstehend die mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 1897 — (Amts- und Nachrichtsblatt 1897 Seite 995 f.) — veröffentlichte Belehrung über die Geflügelcholera auszugsweise wiederholt zur allgemeinen Kenntniß.

Unterschrift wie oben.

⊙

Es folgt die Belehrung über die Geflügelcholera.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Viehseuchenpolizeiliche Bekanntmachung. Vom 6. August 1898.

Wegen starker Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh im Kanton Graubünden hat die unterzeichnete Behörde nachfolgende Verfügung getroffen:

1. Sämmtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine), das aus dem Kanton Graubünden in den Kanton St. Gallen eingeführt wird, hat am Bestimmungsorte einen zehntägigen Stallbann durchzumachen. Die zu den eingekauften und eingestellten Thieren gehörigen Gesundheitsscheine sind sofort abzugeben.

2. Nach Ablauf dieser zehntägigen Bannzeit ist das eingeführte Vieh oder wenn dasselbe zu anderm Vieh gestellt wurde, die ganze Viehhabe thierärztlich zu untersuchen; die Kosten fallen zu Lasten der Besitzer.

3. Auf Märkte, Alpen oder Weiden im Kanton St. Gallen darf kein Vieh aufgetrieben werden, das aus dem Kanton Graubünden herstammt.

4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Veterinärkommission des Kantons St. Gallen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Die Anlegung des Vermögens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke. (Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts S. 171.)

Die Versicherungsanstalten sind im Jahre 1897 bei der Verwaltung ihres Vermögens, abgesehen von ihren unmittelbaren Aufgaben, noch erheblich mehr als früher auf die Förderung gemeinnütziger Zwecke bedacht gewesen.

Von sämmtlichen 31 Versicherungsanstalten waren nach dem Stande vom 31. Dezember 1897 (31 Dezember 1896) zum Bau von Arbeiterwohnungen und ähnlichen, vorwiegend der Klasse der Versicherten zu Gute kommenden Einrichtungen, sowie zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses nachstehende Kapitalien — in Mark abgerundet — hergegeben oder zur Hergabe bereitgestellt:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 21 411 639 (12 086 764),

2. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 10 326 887 (5 892 110),

3. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht 2c.) 17 357 368 (12 830 736).

An dem bis zum 31. Dezember 1897 aufgewendeten Gesammtbetrage von 49 095 895 ℳ waren am stärksten betheiligt die Versicherungsanstalten für Hannover mit 6 108 634 ℳ, für Sachsen-Anhalt mit 6 045 306, für Württemberg mit 5 300 664, für die Rheinprovinz mit 4 140 716, für Thüringen mit 3 339 937 und diejenigen für Brandenburg, Hessen-Nassau, Niederbayern und das Königreich Sachsen mit je zwischen 2 und 3 Millionen; verhältnißmäßig sehr gering betheiligt — mit 8500 bezw. 50 000 ℳ — erscheinen die Anstalten für Posen und Schlesien, während von der Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen Zuwendungen zu den genannten Zwecken bislang überhaupt nicht gemacht waren.

Für den Bau von Arbeiterwohnungen (1) hatten nachstehende Versicherungsanstalten die größten Kapitalien hergegeben: Hannover 5 449 639 ℳ, Rheinprovinz 4 100 716, Württemberg 2 281 210, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Königreich Sachsen und Baden je zwischen 1 und 2 Millionen; nicht betheiligt hatten sich bis dahin die Anstalten für Ostpreußen, Schlesien, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen.

Die größten Zuwendungen für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern 2c. (2) hatten die Versicherungsanstalten für Württemberg, das Königreich Sachsen und die Pfalz mit 2 012 000 bezw. 1 327 054 und 1 119 825 ℳ gemacht, es folgen die Anstalten für Hannover, Hessen-Nassau, Niederbayern und Mittelfranken mit je zwischen 600 000 und 700 000 ℳ; unbetheiligt waren die Versicherungsanstalten für Posen, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Elsaß-Lothringen.

Der Höchstbetrag für Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (3) war von den Versicherungsanstalten für Sachsen-Anhalt und für Thüringen mit 5 962 306 bezw. 3 201 807 *M* aufgewendet worden; abgesehen von der Anstalt für Elsaß-Lothringen hatten auch diejenigen für Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, die Rheinprovinz, das Königreich Sachsen, Baden, Braunschweig und die Hansestädte von Zuwendungen zu diesem Zwecke seither gänzlich abgesehen.

Preußen. Baden. Geheimmittel 2c.

Preußen. Der Kgl. Polizeidirektor zu Koblenz hat unter dem 21. März 1898 vor dem gemeinschädlichen Treiben des Kurpfuschers, früheren Elementarlehrers Jürgensen, welcher in Lokalblättern sein Heilverfahren gegen offene Beinschäden, Krampfadergeschwüre und Hautkrankheiten (Lupus, fressende Flechte) ankündigt und für seine Behandlung unerhört hohe Forderungen stellt, gewarnt. Seine Mittel bestehen in gewöhnlichen Salben, Pflastern, Kräutern und Medikamenten, welche Jedermann im Handverkaufe in der Apothe zugängig und allgemein bekannt sind.

Baden. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 27. Mai 1898 eine Warnung vor dem Treiben des C. B. F. Rosenthal in München erlassen. Letzterer hat im „Badischen Beobachter" Dankschreiben für angebliche Heilung von Nervenleiden veröffentlicht. Auf schriftliche Anfrage über ein fingirtes Nervenleiden übersandte er eine Broschüre mit Original-Anerkennungsschreiben, welche, soweit Erhebungen angestellt sind, von ihm selbst verfaßt und von den Patienten lediglich unterzeichnet waren, ferner gedruckte Verhaltungs- und Diätvorschriften, sowie mittelst der Adlerapotheke in Trier je zwei Arten Pulver und Tropfen zum Einnehmen. Die Pulver enthielten im Wesentlichen Milchzucker, die Tropfen Weingeist und Wasser; die Mittel sind homöopathische Zubereitungen, in denen wirksame Arzneibestandtheile nicht nachgewiesen werden konnten. Ihr Preis betrug, bei einem wahren Werthe von 50 Pfg., 4 *M*; außerdem wurden als Kurhonorar 15 *M* erhoben.

Am 27. Juni 1898 hat derselbe Ortsgesundheitsrath vor dem Bezuge der Mittel des Spezialisten D. Mahler in Voorburg (Niederlande), welche derselbe gegen Fallsucht, Krämpfe und Nervenleiden zum Preise von 30 *M* abgiebt, gewarnt; sie bestehen aus einem Pulver aus Beifußwurzel (Artemisia vulgaris) und einer Fett, Kampfer- und Zimmtpulver enthaltenden Salbe;

desgleichen am 18. Juli 1898 vor dem Bezuge der „Original-Volta-Fabrikate" eines gewissen M. Feith in Berlin. Ein von ihm bei einem wahren Werthe von kaum 10 Pfg. zu 1,20 *M* bezogenes sog. Elektro-Volta-Kreuz, das bei Gichtschmerzen, Neuralgie, Nervosität, Lähmung, Asthma, Augenkrankheiten, Schwerhörigkeit, Kopf- und Zahnschmerzen und allen Arten Krankheiten heilbringend sein und Verjüngung und Verlängerung des Lebens bewirken soll, thatsächlich aber jeder Heilwirkung entbehrt, besteht lediglich aus einem in Kreuzform ausgeschlagenen Kupfer- und Zinkblättchen mit dazwischen gelegtem, rothem Tuchläppchen.

Preußen. Aus dem 1. Jahresberichte der Verwaltung des Sanatoriums der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin in Gütergotz 1894/95.

Das Sanatorium der Versicherungsanstalt ist in dem von der Stadt Berlin gepachteten, etwa 30 km von der Hauptstadt entfernten, Schlosse Gütergotz untergebracht. Das letztere, auf erhöhtem Gelände inmitten eines Parkes belegen, ist massiv gebaut, auf zwei Seiten von Veranden umgeben und besteht außer dem Kellergeschoß aus 2 Stockwerken. Für die Umwandlung des Gebäudes in ein Sanatorium waren umfangreiche innere Umbauten erforderlich. Das Kellergeschoß enthält neben Wirthschafts- und Vorrathsräumen auch einige Werkstätten, um den Pfleglingen Gelegenheit zu leichter Handarbeit zu geben, wobei jedoch jeder Zwang grundsätzlich vermieden wird. In den beiden Hauptgeschossen liegen die Wohnungen des Arztes und der Oberschwester, der Speisesaal, Gesellschaftsräume, Badezimmer sowie 13 hohe und luftige Schlafzimmer für die Pfleglinge; das Dachgeschoß enthält außer den Wohnungen für die 2. Schwester und das Küchenpersonal noch eine Anzahl von Reserveräumen für Kranke. In den früheren Wirthschaftsgebäuden sind durch Umbau Räumlichkeiten für medico-mechanische Behandlung und für Laboratorien, sowie Desinfektions- und Lagerräume geschaffen worden, auch befinden sich hier die Wohnungen für den Hausinspektor, 2 Wärter und das sonstige Dienstpersonal. Zur Versorgung der Anstalt mit Trink- und Gebrauchswasser erwies sich die Neuanlage einer eigenen Wasserleitung als nothwendig; dieselbe liefert filtrirtes Grundwasser in genügender Menge. Die Ableitung sämmtlicher Abwässer erfolgt mittels einer 280 m langen Rohrleitung nach einem an der Grenze des Parkes belegenen, einstweilen 16 Ar großen Rieselfelde. Zur Heizung des Sanatoriums dienen theils Kachelöfen, theils (für die Korridore) Lönhold'sche Oefen. Die Anstalt bot während der Berichtszeit Raum für 72 Pfleglinge. Die Gesammtkosten der Einrichtung, einschl. Wasserbeförderungs- und Reinigungsanlagen beliefen sich auf 122 720 *M* Aufgenommen und behandelt wurden in der Zeit vom 14. August 1894 bis zum 30. September 1895 insgesammt 249 Personen; auf jeden Verpflegten entfielen durchschnittlich 101,6 Behandlungstage. Die Mehrzahl der Pfleglinge stand im mittleren Mannesalter von 30 bis 59 Jahren. Zur Entlassung kamen 200 Kranke; von diesen wurden 162 geheilt oder gebessert, 36 ungeheilt entlassen, gestorben sind 2, in Bestand geblieben 49 Personen. An Krankheiten der Athmungsorgane einschl. der Lungenschwindsucht litten 49 Pfleglinge (als erwerbsfähig entlassen 35), an Erkrankungen der Verdauungsorgane 23 (14), an Krankheiten des Gefäßsystems 22 (13), des Nervensystems 72 (51), der Haut- und der Bewegungsorgane 65 (38). Im Durchschnitt zählte die Anstalt täglich 52,534 Pfleglinge. Die Zahl der wegen Lungenschwindsucht Aufgenommenen betrug 14; von ihnen wurden 8 als gebessert und erwerbsfähig, 5 als ungeheilt und erwerbsunfähig entlassen, 1 blieb in Bestand.

Zur Linderung der Familiensorgen erhielt eine große Anzahl von Pfleglingen für die Dauer des Aufenthalts in dem Sanatorium seitens der Versicherungsanstalt eine wöchentliche Familienunterstützung von je 4 bis 8 *M*.

Großbritannien.[1]) Die Zahl der im Londoner Hafen in den Docks und auf dem Flusse untersuchten Schiffe betrug im Jahre 1897 nach den halbjährlichen Berichten des Gesundheitsbeamten 30 228. In Gravesend wurden 10 020, in Sheerneß 315 Schiffe ärztlich besichtigt. Unter den in London untersuchten Schiffen führten 25 347 die britische, 2451 die schwedische und norwegische, 1046 die deutsche, 359 die dänische, 334 die niederländische, 159 die spanische, 141 die französische, 84 die finnische, 56 die russische Flagge, die übrigen gehörten anderen Nationen an. Auf 58 Schiffen wurden Gegenstände desinfizirt, in 2 Fällen bei einem aus Kalkutta und einem aus Amsterdam gekommenen Schiffe wegen Cholera, sonst wegen Unterleibstyphus, Pocken, Scharlach, Diphtherie, Masern, Wundrose und anderer Krankheiten. Für ganze Schiffe wurde die Desinfektion 69 mal angeordnet, einmal wegen Cholera bei einem im März aus Buenos Aires und einmal wegen Beri-Beri bei einem aus Sidney gekommenen Schiffe, sonst wegen anderer Krankheiten und als Vorbeugungsmaßregel.

Auf 501 (169) Schiffen wurden bauliche Veränderungen ausgeführt (bezw. zunächst angeordnet), 77 (18) mal

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 929.

bezüglich der Lüftung, 40 (16) mal hinsichtlich der Wasserbehälter, 425 (145) mal in Bezug auf Beleuchtung, Heizung u. a.

Die Zahlen der im Hafen angezeigten Erkrankungen an Infektionskrankheiten betrugen: Unterleibstyphus und gastrisches Fieber (enteric fever) 51, Windpocken 18, Pocken 26, Scharlach 31, Masern 4, Rötheln 2, Diphtherie 18, Rose 5, Maltafieber 1, Pest 1, (zweifelhaft mit unbekanntem Infektionsort), Skorbut 2, epidemischer Wassersucht (Beri-Beri?) 1, Cholera und Choleradiarrhöe je 4, (letztere 4 sämmtlich von einem Schiff, Infektionsort Laukin; bei Cholera war der Infektionsort einmal nicht ermittelt, sonst Benos Aires, Kalkutta, Aden).

Eine Beschlagnahme von Nahrungsmitteln fand in 129 Fällen statt. Die Zahl der ärztlich besichtigten Kanalboote betrug 597.

Belgien. Die den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen für 1896[1]) vorausgeschickten erläuternden Bemerkungen des Obersten Gesundheitsraths erkennen die Bedeutung rühmend an, welche die Provinzial-Gesundheitskommissionen in der Medizinalverwaltung Belgiens besitzen; die Thätigkeit derselben könnte indessen noch nutzbringender sich gestalten, wenn sie von den örtlichen Amtsstellen, bei denen in den meisten anderen Ländern der Schwerpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege liege, deren Einrichtungen in Belgien jedoch angeblich zu wünschen übrig lassen, mehr als bisher unterstützt würden. „Qu'il nous suffise de rappeler à ce sujet que s'est principalement aux Kreisphysici d'Allemagne, aux health officers d'Amérique et d'Angleterre, aux médicins provinciaux et aux medici condotti d'Italie que sont dus les progrès de l'Hygiène dans les pays précités.“

Für die als dringlich bezeichnete Medizinalreform werden u. A. nachstehende Forderungen aufgestellt: Verbesserung des Unterrichts in der Hygiene durch Gründung eigener Universitätslehrstühle und Einführung praktischer Uebungskurse, die Errichtung von Gesundheitsämtern (bureaux d'Hygiène) nicht nur wie bisher in einzelnen Großstädten, sondern in allen größeren Ortschaften, die Einsetzung von Gesundheitsinspektoren, die zwar unter staatlicher Aufsicht ständen, jedoch mit einer genügenden Selbstständigkeit auszustatten wären, die Einführung der allgemeinen Impfpflicht und der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, die ärztliche Beurkundung der Geburten und Sterbefälle, die Erhebung und Bearbeitung einer allgemeinen Medizinalstatistik, die Anordnung wirksamer Maßregeln gegen den Alkoholmißbrauch ꝛc.

Den Berichten selbst ist folgendes zu entnehmen. Der allgemeine Gesundheitszustand war durchweg befriedigend; größere Epidemien traten fast nirgends in Erscheinung, überhaupt waren Infektionskrankheiten, mit Ausnahme der Masern, viel weniger verbreitet als in den Vorjahren. Die Abnahme der Diphtherie wird auf die vermehrte Anwendung des Heilserums zurückgeführt, dessen Wirksamkeit von fast allen Berichterstattern uneingeschränktes Lob erfuhr. Von Pocken blieben einzelne Provinzen ganz verschont; Pockentodesfälle wurden im Ganzen nur 14 angeführt (in den Provinzen Antwerpen und Brabant). Die Schutzpockenimpfung wurde nach wie vor ungenügend gehandhabt; auch in denjenigen Provinzen, welche durch besondere Verordnung die Impfpflicht eingeführt haben, sind die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unbeachtet geblieben; an manchen Orten pflegen die Eltern ihre Kindern nur dann der Impfung zuzuführen, wenn die Pocken weitere Verbreitung gefunden haben, was jedoch im Berichtsjahre nirgends der Fall war. Sehr häufig scheinen die geimpften Kinder der Nachschau entzogen zu werden, sodaß die Angaben über die Impferfolge mit Vorsicht aufzunehmen sind; in Brüssel sollen 1895/96 von 5482 Impfungen nur 149 ohne Erfolg gewesen sein, während bei 1141 der Erfolg unbekannt blieb. Unterleibstyphus war im Ganzen nicht häufig; in größerer Ausdehnung herrschte er in der Stadt Brüssel und einigen Ortschaften der Provinzen Hennegau und Lüttich; in Löwen, das im Vorjahre stark heimgesucht war, erlosch die Epidemie Ende März 1896. Granulose war in Flandern weit verbreitet. An einem Orte des Kohlenreviers du Gosson wurde ein Heerd von Anchylostomiasis entdeckt und durch entsprechende Maßregeln beseitigt. In Rücksicht auf das Auftreten der Pest in China und Ostindien sind die Herkünfte aus diesen Ländern einer verschärften Kontrole unterzogen worden; die Zahl der im Doel ärztlich besichtigten Seeschiffe belief sich auf 2221.

[1]) Rapports des Commissions médicales provinciales sur leurs travaux pendant l'année 1896, précédés des observations du conseil supérieur d'Hygiène publique. (Vgl Veröff. 1897 S. 761.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Meyer, Dr. George. Sanitäre Einrichtungen in London mit besonderer Berücksichtigung des Rettungs- und Kranken-Transportwesens. Braunschweig. 1898. 8°.

München, Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt –. München 1897. Bd. 14 Heft 4 Theil 1 und 2. 4°.

v. Oefele, Frh. Dr. Appetitmangel, eine Folge von Parageusie, behandelt mit Gymnema. Sep.-Abdr. 8.

Pelc, Dr. Ignaz. Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen des Königreiches Böhmen in den Jahren 1893 bis 1895. Prag 1897. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat August 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. August m	am 8. August m	am 15. August m	am 22. August m	am 29. August m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,41	30,39	30,36	30,33	30,31	30,41	30,30	30,35
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,18	31,17	31,15	31,13	31,12	31,18	31,11	31,15
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,68	31,70	31,69	31,66	31,61	31,70	31,61	31,65
9	Vor dem Invalidenpark	30,52	30,49	30,47	30,45	30,44	30,52	30,43	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,404	515,364	515,331	515,274	515,244	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,6	—	13,6	14,3	14,0	13,0	20,9	—	18,9	18,6	15,6	13,9
München. Hygienisches Institut . .	10,2	11,5	13,1	13,8	14,1	13,5	16,5	18,5	19,4	17,9	15,3	14,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

38. Woche vom 18. bis 24. September 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	80	1	80	49	31,7	24,5	—	—	—	—	—	5	5	42	16	16	27	1
Altendorf	44 615	64	1	22	13	25,6	20,3[1]	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
Altona	151 886	119	3	65	45	22,3	22,9	—	—	—	—	—	2	1	27	20	20	34	1
Augsburg	85 490	68	—	41	26	24,9	27,7	—	—	1	—	—	1	4	21	10	9	14	—
Bamberg	40 445	.	.	.	.	.	22,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Barmen	132 598	79	1	44	23	17,3	18,6	—	—	—	—	—	4	—	24	4	3	14	2
Berlin	1 728 201	893	40	718	333	21,6	21,3	8	7	16	1	1	68	49	199	78	74	353	16
Beuthen	43 290	34	—	17	5	20,4	24,7	1	1	2	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Bielefeld	51 333	34	3	14	8	14,2	18,0	—	—	—	—	—	—	4	6	6	6	2	2
Bochum	57 066	42	1	32	15	29,2	23,5	—	1	—	1	—	2	4	10	6	6	13	1
Bonn	47 015	34	1	25	12	27,7	26,4	—	—	—	—	—	2	5	5	2	2	13	—
Brandenburg	44 939	35	2	19	11	22,0	25,9	—	—	—	—	—	3	1	5	3	3	9	1
Braunschweig	122 718	81	3	76	41	32,2	22,1	—	—	—	—	1	5	3	33	13	11	29	5
Bremen	147 339	79	4	60[2]	32	21,2[2]	18,8	—	—	—	—	—	10	6	23	12	12	21	—
Breslau	398 415	290	9	150[3]	73	19,6[3]	27,9	—	1	1	—	—	13	13	38	8	8	81	3
Bromberg*	49 011	27	—	18	9	19,1	21,3	—	—	2	1	—	1	2	3	3	3	9	—
Charlottenburg	161 062	74	—	59	29	19,0	20,0	—	—	4	1	—	5	6	16	6	5	25	2
Chemnitz	172 417	134	2	93	61	28,0	29,7	1	1	1	—	—	6	3	2	1	1	77	2
Danzig	128 325	84	3	69	34	28,0	26,2	—	—	1	1	—	—	7	21	19	18	37	2
Darmstadt	66 866	41	3	29	13	22,6	20,0	—	—	—	—	—	1	3	10	—	—	15	—
Dessau	46 751	30	1	24	17	26,7	22,5	1	—	—	—	—	—	3	8	7	7	12	—
Dortmund	122 377	129	2	59	30	25,1	22,4	—	—	—	—	—	7	9	14	8	7	25	4
Dresden	379 268	282	11	163[4]	94	22,3[1]	21,3	1	1	1	—	—	23	14	45	19	18	74	4
Düsseldorf	192 518	142	5	100	67	27,0	21,7	—	—	1	1	—	4	5	42	18	16	45	2
Duisburg	75 947	66	—	48	28	32,0	23,9	—	—	—	—	—	4	5	16	12	10	22	1
Elberfeld	146 281	108	2	69	42	24,5	19,0	—	1	—	—	—	3	5	36	15	11	23	1
Elbing	48 052	48	1	16	9	17,3	27,5	—	—	—	—	—	1	1	5	3	2	8	1
Erfurt	80 928	54	2	38	20	24,4	21,3	—	1	—	—	—	5	3	12	5	5	16	1
Essen	105 528	76	1	58	21	28,6	23,2	—	1	—	—	—	7	6	21	10	5	20	3
Flensburg	42 648	32	1	16	4	19,5	21,6	—	—	—	1	—	2	—	3	—	–	10	—
Frankfurt a. M.	244 808	153	2	87	46	18,5	18,6	—	—	—	—	1	12	7	29	3	3	37	1
Frankfurt a. O.	60 931	21	—	29	14	24,7	25,1	—	1	1	—	—	3	—	8	2	2	15	1
Freiburg i. B.	55 040	35	—	21[5]	11	19,8[5]	23,0	—	—	—	—	—	1	3	7	5	5	8	2
Fürth	48 351	33	1	31	18	33,3	26,8	—	1	1	—	—	5	3	11	8	7	10	—
Gera	45 582	24	2	20	16	22,8	27,0	—	—	—	—	—	1	—	11	—	—	7	1
M.-Gladbach	55 747	46	1	29	19	27,1	23,2	—	—	—	1	—	4	1	17	9	9	6	—
Gleiwitz	43 562	46	—	17	3	20,3	20,2	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	10	1
Görlitz	74 629	46	3	25	16	17,4	24,6	—	—	—	—	—	1	1	6	2	2	16	1
Hagen	45 142	38	1	21	13	24,2	21,5	—	—	—	—	—	—	2	11	7	6	7	1
Halberstadt	43 376	30	—	17	7	20,4	24,3	—	—	2	—	—	1	—	3	3	3	10	1
Halle	123 755	91	3	76[6]	35	31,9[6]	23,0	—	8	—	1	—	4	1	20	6	5	41	1
Hamburg	652 602	422	14	340	200	27,1	24,7	—	2	2	—	—	22	26	109	45	43	171	8
Hannover	227 660	142	2	127	72	29,0	19,7	1	—	—	3	—	11	14	43	31	29	52	3
Harburg	46 454	47	—	33	20	36,9	22,9	—	—	1	—	—	1	1	16	15	13	12	2
Hildesheim	42 160	23	—	17	8	21,0	21,2	—	—	—	—	—	—	1	10	6	5	6	—
Kaiserslautern	42 781	38	1	21	9	25,5	19,5	—	—	—	1	—	5	5	2	2	2	8	—
Karlsruhe	89 711	50	1	36	26	20,9	19,2	—	—	—	—	—	2	1	15	14	13	18	—
Kassel	87 439	36	2	39	18	23,2	17,3	—	—	—	—	—	—	2	13	8	8	24	—
Kiel	94 188	52	3	36	28	19,9	21,6	—	—	—	—	—	—	5	19	18	18	12	—
Koblenz	40 861	25	—	16	10	20,4	19,8	—	—	—	—	1	1	—	4	1	1	10	—
Köln	340 750	258	8	216	142	33,0	24,9	—	—	—	2	1	17	15	90	43	42	87	4
Königsberg i. Pr.	178 821	121	5	90	34	26,2	27,2	2	—	—	—	—	4	11	19	14	14	51	3
Königshütte	48 931	63	2	42	20	44,6	26,1	—	—	1	—	—	3	8	4	3	1	26	—
Krefeld*	108 211	51	—	62	46	29,8	21,3	—	—	1	1	—	5	3	31	27	26	21	—
Leipzig	422 097	293	9	197	111	24,3	22,2	1	—	1	1	1	17	14	75	23	21	86	1
Liegnitz	54 195	33	1	23[7]	10	22,1[7]	27,5	—	—	—	—	–	1	2	5	1	1	15	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	53	—	30	21	21,2	19,6	—	—	—	—	—	1	1	14	11	11	14	—
Magdeburg	220 722	129	1	124	79	29,2	24,4	5	1	4	—	—	7	8	49	20	16	50	—
Mainz	77 911	31	3	39	13	26,0	21,1	1	—	—	—	—	—	6	9	1	1	18	5
Mannheim	104 182	83	—	32	17	16,0	21,5	—	—	—	—	—	—	4	9	4	4	19	—
Metz	59 143	37	1	22	6	19,3	19,8	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	11	3
Mülhausen i. E.	86 135	63	3	41	16	24,8	23,4	—	—	—	1	1	4	4	14	14	13	17	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 59 = 20,8‰. — [3]) Desgl. 143 = 18,7‰. — [4]) Desgl. 155 = 21,3‰. — [5]) Desgl. 19 = 18,0‰. — [6]) Desgl. 62 = 26,1‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,1‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	338	4	253	160	30,1	26,2	—	3	4	—	—	21	7	119	21	17	96	3
Münster	60 897	32	—	31	23	26,5	23,8	—	—	—	—	—	1	2	16	14	13	12	—
Nürnberg	172 941	166	7	121	73	36,4	24,3	—	1	—	2	—	7	4	67	41	33	40	—
Offenbach	41 615	21	1	14	7	17,5	20,2	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	9	1
Osnabrück	47 544	35	1	19	8	20,8	19,9	—	—	—	—	—	2	3	6	5	5	7	1
Plauen i. V.	59 420	41	—	17	9	14,9	23,0	—	—	—	—	—	2	—	7	5	5	8	—
Posen	74 823	54	2	28	13	19,5	26,8	—	2	—	2	—	4	1	1	1	1	17	1
Potsdam	60 692	27	2	22[3])	7	18,8[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	15	—
Regensburg	43 684	25	—	21	12	25,0	28,5	—	—	—	—	—	1	—	5	2	2	15	—
Remscheid	50 853	44	1	23	15	23,5	20,0	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	14	—
Rixdorf*	72 472	90	1	41	33	29,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	—	4	17	9	9	20	—
Rostock	52 485	39	1	23	12	22,8	20,4	—	—	—	—	—	—	3	7	7	7	11	2
Schöneberg*	80 249	40	1	25	20	16,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	3	10	8	8	10	—
Solingen	43 067	26	1	12	8	14,5	22,3	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	5	1
Spandau	61 253	34	5	23	6	19,5	23,9	—	1	1	1	—	5	4	4	2	2	7	—
Stettin	154 233	102	5	87	43	29,3	26,0	—	2	—	—	—	6	5	25	12	10	44	5
Straßburg i. E.	142 885	78	—	62	27	22,6	23,5	—	—	—	—	—	5	8	20	20	18	27	2
Stuttgart	149 913	83	—	53	22	18,4	19,0	—	—	—	—	—	2	7	9	8	8	33	2
Trier	41 165	25	3	19	8	24,0	22,2	—	—	—	—	—	4	—	3	2	2	12	—
Ulm	41 460	16	—	16	10	20,1	19,7	—	—	—	—	—	1	1	8	3	3	6	—
Wiesbaden	79 380	39	2	25	16	16,4	18,7	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	16	—
Würzburg	72 451	41	—	34[4])	17	24,4[4])	24,3	—	—	—	1	—	4	3	15	15	15	11	—
Zwickau	52 520	37	2	20	10	19,8	25,2	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	11	3

Woche vom 18. bis 24. September 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 10. Septbr.	509 389	264	19	193	83	19,7	.	3	—	—	1	—	14	35	47	1	1	87	6
Antwerpen bis 17. Septbr.	282 872	140	4	106	47	19,5	.	—	2	—	—	—	7	10	47	1	—	39	1
Brüssel	205 451	95	7	72	25	18,2	.	—	1	1	2	—	4	6	11	.	.	46	1
Budapest bis 17. Septbr.	648 104	372	13	255	81	20,5	.	3	8	4	3	3	31	13	51	.	.	131	8
Christiania	203 337	160	4	64	21	16,4	.	2	1	1	—	—	10	4	11	.	.	34	1
Edinburg	295 628	138	.	115	33	20,2	.	.	2	1	2	.	8	2	8	.		92	—
Glasgow	724 349	469	.	298	.	21,4	.	2	2	5	.		.	10	55			224	.
Kopenhagen	345 000	212	6	131	49	19,7	.	—	1	1	1	—	18	12	17	.	.	75	6
Krakau bis 17. Septbr.	81 564	43	3	44	4	28,1	.	—	1	—	—	—	8	4	4	3	.	26	1
Lemberg bis 17. Septbr.	139 890	49	9	56	9	20,8	.	—	—	2	—	—	8	7	—	—	.	38	1
London	4 504 766	2574	.	1863	764	21,6	.	12	9	30	9	4	127	110	523	7	5	981	58
Lyon bis 10. Septbr.	466 028	166	10	202	28	22,5	.	2	1	—	8	3	36	28	35	—	—	86	3
Madrid bis 30. Juli.	508 880	244	25	355	115	36,3	.	6	7	5	6	1	34	41	92	.	.	160	3
Moskau bis 17. Septbr.	988 610	.	23	569	235	29,9	.	5	5	13	7	—	63	12	137	.	.	327	.
New York bis 10. Septbr.	3 438 899	1457	95	1978	589	30,0	.	5	4	15	49	7	172	132	449	.	.	739	406
Odessa	404 651		10	209	56	26,9	.	3	6	4	9	—	14	5	36	21	21	121	11
Paris	2 511 629	1039	59	832	169	17,2	.	2	1	1	7	2	158	68	143	—	—	412	38
Petersburg bis 17. Septbr.	1 132 677	578	19	478	182	21,9	.	8	14	18	15	1	60	26	76	.		260	.
Prag und Vororte	382 029	205	7	146	40	19,9	.	—	4	3	—	—	23	14	4	.		92	6
Rom bis 20. August	499 861	215	18	110	16	11,4	.	—	—	—	3	—	10	7	19			68	3
Stockholm bis 17. Septbr.	283 550	155	4	89	20	16,3	.	—	—	5	—	—	7	6	13	5	3	52	6
Triest	165 177	96	7	96	32	30,2	.	—	2	1	2	—	9	7	3	3	.	68	4
Venedig bis 10. Septbr.	169 545	82	3	76	20	23,3	.	—	—	1	1	—	5	10	17	.	.	41	1
Warschau bis 17. Septbr.	601 408	405	23	448	148	38,7	.	21	44	6	4	3	30	70	121	.	.	140	9
Wien	1 590 295	918	64	542	213	17,7	.	1	—	7	4	1	76	75	123	—	—	235	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. September 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg[8])	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2
Scharlach	10	—	4	1	—	—	4	—	—	—	—	—	5
Diphtherie u. Croup	30	2	1	10	4	1	9	—	2	2	—	1	10
Unterleibstyphus	5	1	2	—	—	1	—	6	4	4	1	5	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	2	4	4	—	—	9	1	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	7	—	4	—	1	—	1	—	3	1	—	—	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	16	26	1	18	19	15	8	44	20	2	24	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28	2	7	2	2	1	5	2	4	1	—	3	7
Lungenschwindsucht	35	—	5	—	5	2	3	6	24	4	3	10	16
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	44	3	25	2	10	5	3	5	16	2	—	3	20
Akuter Darmkatarrh	26	2	10	2	3	8	1	4	4	1	4	3	16
Chron. Alkoholismus	25	2	2	—	—	2	2	3	1	1	2	4	13
Ak. Gelenkrheumatism.	15	—	6	1	—	3	6	1	11	3	2	8	3
And. rheumat. Krankh.	18	1	15	3	6	1	3	2	11	2	3	3	9
Verletzungen	63	8	66	4	22	33	16	12	76	17	7	21	76
Alle übrigen Krankh.	435	39	228	36	94	114	100	32	217	52	23	82	348
Summe	811	76	401	62	167	194	173	81	417	120	49	167	603
Verbliebener Bestand	3665	324	1730	289	782	778	685	328	1295	412	355	718	2903

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	18./9.-24./9.	14	26	[5])36	[5]) 83	2
Breslau	desgl.	8	10	27	14	1
R.-B. Aachen	desgl.	7	—	1	24	—
Arnsberg	desgl.	36	44	98	59	—
Aurich	desgl.	1	54	2	3	—
Düsseldorf	desgl.	27	38	57	40	4
Erfurt	desgl.	14	3	2	6	—
Hannover	desgl.	14	6	1	8	1
Hildesheim	desgl.	7	59	1	7	—
Königsberg	desgl.	11	165	40	14	—
Lüneburg	desgl.	3	82	2	10	—
Marienwerder	desgl.	3	1	16	8	—
Minden	desgl.	28	—	—	12	—
Münster	desgl.	16	2	4	8	2
Osnabrück	desgl.	3	1	1	2	—
Posen	desgl.	9	165	16	24	4
Schleswig	desgl.	23	33	17	50	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	4	150	1	3	1
Stettin	desgl.	25	1	18	18	—
Stralsund	desgl.	3	6	10	6	—
Trier	4./9.-24./9.	71	114	16	36	3
Wiesbaden	18./9.-24./9.	10	27	23	15	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg	desgl.	7	1	8	16	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	10	3	8	2
Reuß ä. L.[6])	1./9.-30./9.	7	—	14	8	—
Schaumbg.-Lippe	18./9.-24./9.	6	—	-	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	6	2	—	—
Hamburg	desgl.	7	20	23	27	7

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,3 ‰. — [4]) Desgl. 33 = 23,7 ‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirk Greiz. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [8]) In der Vorwoche beträgt der verbliebene Bestand nicht 713, sondern 714.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. September 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. September	25,9	8,6	762,7	760,2	758,0	73	31	44	—	SSO	1
	19. „	17,8	11,1	756,6	759,6	761,6	91	77	69	—	NW	1
	20. „	17,0	7,3	760,8	758,3	757,3	83	54	86	—	WSW	1
	21. „	20,5	13,3	755,8	753,8	754,1	91	57	85	—	WSW-WNW	2
	22. „	15,5	11,3	755,0	755,2	754,3	88	58	76	—	W	2
	23. „	14,1	8,3	755,4	756,4	756,8	88	68	88	—	NW	2
	24. „	13,7	5,6	755,4	755,2	755,0	90	82	91	1,0	NW	1
München	18. September	25,9	8,5	721,3	720,1	719,0	77	62	76	0,6	Stille	0,7
	19. „	17,7	12,9	720,6	722,2	722,3	77	72	87	0,1	SW	2,1
	20. „	17,8	8,9	722,1	721,1	720,9	69	45	66	—	N	0,8
	21. „	20,4	7,3	720,4	718,7	718,5	74	42	70	—	SW	0,9
	22. „	22,1	9,4	719,1	718,0	717,7	74	39	75	—	W	1,3
	23. „	13,9	9,1	719,5	718,5	719,0	72	71	63	—	W-NW	1,3
	24. „	13,7	5,3	717,3	715,6	716,1	75	51	70	—	NW	1,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 12. Oktober 1898. Nr. 41.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 28. August bis 3. September sind 4 Personen an Cholera und 87 an Fiebern gestorben. An Pest erkrankten 4 und starben 3 Personen.

Einer Mittheilung vom 17. September zufolge belief sich in Bombay (vgl. S. 829) die Anzahl der Todesfälle an Pest in der Woche bis zum 6. September auf 168, in derjenigen bis zum 13. September auf 175 (gegen 33 und 27 im Vorjahre).

Gelbfieber. In Franklin betrug die Gesammtzahl der Erkrankungen bis zum 12. September 42 mit 2 Todesfällen; aus Houma (Louisiana) wurde am 22., aus New Orleans am 17. und 21. September je 1 Erkrankung gemeldet, aus Jackson (Mississippi) in der Zeit vom 10. bis 22. September 2 mit 1 Todesfall. In Orwood sind vom 4. bis 6. September 3 Erkrankungen, in Oxford (Mississippi) am 21. und 22. September 9 mit 1 Todesfall, in Taylors (Mississippi) vom 5. bis 9. September 23 mit 2 Todesfällen und in Waterford am 9. September 1 Erkrankung festgestellt worden. In Montevideo (Uruguay) starben während des Monats Juni 2 Personen an der Krankheit, in Vera Cruz vom 26. August bis 8. September 8, in Limon vom 19. bis 25. August 2. In Rio de Janeiro (vgl. S. 717) wurden in der mit dem 5. August endenden Woche 8 Todesfälle durch accesso pernicioso, 7 durch Gelbfieber, in der mit dem 12. August endenden Woche 3 bezw. 7 durch diese Krankheiten verursacht. (Public health reports Nr. 37 und 38.)

In Bahia sind in den Monaten Juni und Juli mehrfach Erkrankungen mit einigen Todesfällen vorgekommen.

In Havana sowie in sämmtlichen für den Verkehr geöffneten Häfen von Cuba herrscht Gelbfieber, allerdings nicht in besonderer Verbreitung; (dagegen treten daselbst zufolge einer Mittheilung vom 22. September andere ansteckende Krankheiten, insbesondere Unterleibstyphus, Flecktyphus, Ruhr und Malaria, in bösartiger Form und so häufig auf, daß der Gesundheitszustand auf Cuba als ein überaus schlechter bezeichnet werden muß).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3 Todesfälle und 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 29 Todesfälle; Kopenhagen 84 Erkrankungen; **Influenza:** London 5, Petersburg 2 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 142 Erkrankungen; Reg.-Bez. Düsseldorf 30 Todesfälle und 245 Erkrankungen; **Trichinose:** Stettin 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Halle und Spandau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 47, Breslau 26, im Reg.-Bez. Arnsberg 93, in Budapest 56, Edinburg 43, Kopenhagen 55, London (Krankenhäuser) 300, New York 49, Paris 42, Petersburg 47, Prag 25 — an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Brandenburg a./H. — Erkrankungen kamen vor in Budapest 42, London (Krankenhäuser) 36, New York 209, Paris 44, Petersburg 139, Prag 30 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Aurich 95, Stade 104, in Amsterdam 115, Budapest 105, Edinburg 50, New York 33, Petersburg 34 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 110, London

(Krankenhäuser) 197, New York 109, Petersburg 118, Stockholm 64.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Recklinghausen 1, Genf 3, Marseille 1, Alexandrien 5, Kairo, Bombay je 1, Mexiko 13, Buenos Aires 31; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Herne 1, Alexandrien 3, Kairo 30, Mexiko 52, Rio de Janeiro 1; **Rückfallfieber** (einschließl. biliösen Typhoïds): Kairo 44; **Genickstarre:** St. Louis 1; **Tollwuth:** Bukarest 2, Rio de Janeiro 1; **Influenza:** Barmen, Halberstadt, Bremen, Hamburg je 1, Baltimore 2, Mexiko 5; **Lepra:** Rio de Janeiro 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Kairo;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Buer, Lipine, Pilsen;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Schalke;

an **Unterleibstyphus:** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Weimar.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Neuruppin, Bremerhaven, Koburg, Le Havre.

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Braubauerschaft, Hameln, Neustadt O.-S., Remscheid, Schwelm, Zaborze, Marseille, Nancy;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in 188 deutschen Orten, darunter sogar mehr als die Hälfte in Aachen, Aschersleben, Rixdorf, Bocholt, Erfurt, Linden, Ingolstadt, Neustadt a. H., Speyer, Hagenau, ferner in Alexandrien, Kairo, Mexiko, St. Louis.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 40, darunter über 50,0: 9, nämlich Werdau 50,2 (1891/95: 28,3), Beeck 50,5, Herne 51,0, Zaborze 51,1 (1892/96: 37,8), Gelsenkirchen 51,4 (1886/95: 29,3), Wanne 52,8, Buer 58,7, Giebichenstein 60,8, Wattenscheid 64,5. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 59,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 147 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 500 und mehr betrug sie in folgenden Orten: Eisleben, Saarbrücken, Spandau je 500 (Gesammtsterblichkeit 40,4, 33,1, 31,0), Gelsenkirchen 503 (51,4), Mainz 505 (28,5), Aschersleben 506 (29,4), Kolberg, Merseburg, Wittenberg je 509 (33,1, 27,8, 30,8), Düsseldorf 511 (31,2), Hörde 513 (44,2), Crimmitschau 514 (25,2), Leipzig 515 (30,0), Stettin 518 (30,0), Langenbielau 519 (40,2), Straßburg 525 (27,5), Boxhagen-Rummelsburg 526 (33,1), Weißenfels 529 (30,5), Mülheim a. Rh. 530 (38,6), Heidelberg 531 (38,3), Wanne 533 (52,8), Heilbronn 536 (35,4), Erfurt, Dessau je 541 (27,6, 30,5), „andere Vororte" Berlins 543 (35,7), Rixdorf 546 (34,3), Frankfurt a. O., Mannheim je 558 (28,8, 36,3), Karlsruhe 559 (27,3), Halle 572 (33,5), Köln 573 (37,5), Chemnitz 575 (33,8), Linden 598 (44,8), Liegnitz 602 (28,3), Aachen, Rathenow je 604 (33,3, 32,6), Straubing 605 (32,7), Magdeburg 615 (33,9), Regensburg 618 (36,0), Meerane 622 (42,6), Passau 625 (25,0), Zwickau 626 (37,5), Graudenz 647 (34,3), Fürth 649 (36,5), Eberswalde 674 (34,0), Wittenberge 692 (29,3), Brandenburg 696 (32,8), Halberstadt 702 (34,3), Zeitz 732 (38,1), Pirmasens 745 (46,9), Neuß 747 (43,0), Weißensee 789 (47,3), Werdau 811 (50,2), Giebichenstein 1086 (60,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 9 Orten, nämlich in Mühlhausen i. Th. 14,9 (1886/95: 19,6), Kiel 14,8 (21,6), Osnabrück 14,6 (19,9), Hameln 14,0, Deutsch-Wilmersdorf 13,8, Gotha 13,2 (19,4), Gr.-Lichterfelde 13,0 (14,8), Jena 10,9, Geestemünde 10,4 (1891/95: 19,9).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Geestemünde (Gesammtsterblichkeit 10,4), Siegen (15,6), Schwerin (15,3) unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 7, weniger als ein Fünftel in 19 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate erheblich verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 40 Orte gegen 9 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 9 gegen 58. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgebore starben in 147 Orten gegen 29, weniger als 200,0 in 29 gegen 136 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Malta. Unter dem 5. September ist nachstehende Verordnung erlassen worden:

His Excellency the Governor, having heard the opinion of the Board of Health, has been pleased to modify Government Notice Nr. 132 of the 17th May 1898 and to direct that the following regulations be observed, viz:

1. Vessels which are not allowed to enter the Harbour, but are allowed to communicate in quarantine with the Jslands of Comino and Cominotto under such restrictions as the Collector of Customs may direct:

(a.) Vessels that have on board, or have had during the voyage cases of Cholera, Yellow Fever or Plague or cases of a disease with symptoms resembling those of Cholera, Yellow Fever or Plague.

(b.) Vessels with Pilgrims from the East.

(c.) Vessels arriving from Arabian Ports in the Red Sea and the Persian Gulf which have not been admitted to free pratique at Suez and Port Said.

2. Vessels which are allowed to enter the Quarantine Harbour to coal and take in provisions under quarantine restrictions.

(a.) Vessels arriving from Bombay or Kurrachee which have not been admitted to free pratique in a port in the Adriatic or Mediterranean Sea, or which have not, to the satisfaction of the Chief Government Medical Officer, been thoroughly disinfected before being admitted to free pratique at the said Port;

(b.) Vessels arriving from any Port without a Clean Bill of Health, which do not fall under any of the preceding regulations.

Vessels without a clean Bill of Health that carry a Doctor may complete a period of ten days quarantine, reckoned from date of departure, either at sea or at the anchorage of Comino, before being admitted under the same conditions as arrivals from Bombay.

3. Medical Inspection.

All Vessels arriving at Malta shall undergo strict Medical Inspection.

4. Passengers.

Passengers arriving from Bombay or Kurrachee shall be landed in one of the Quarantine Establishments where they will be subjected to strict Medical Inspection until their clothing and all other

articles of personal use likely to retain infection shall have been thoroughly disinfected.

5. Goods.

The importation of Coffee, beans or ground, coloured with substances injurious to health is prohibited.

The importation of Cotton seed from any Port subject to quarantine is forbidden.

The importation of rags is prohibited.

The importation is forbidden before desinfection, of the following articles, viz., wearing apparel, soiled linen and clothing, bedding materials, feathers, bones and jute goods.

The importation of Hides from any Port subject to quarantine or from any place where Cattle disease exists, is prohibited before desinfection.

The importation of vines, vine shoots and fruit packed in vine leaves, is prohibited. The importation of plants, or roots from any Port of the Mediterranean is prohibited unless the same are accompanied by a satisfactory certificate that Phylloxera is not known to exist at the place of origin. —

Straits Settlements. Unter dem 1. September ist die Quarantäne für die Herkünfte aus Swatau (S. 694) aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Für die aus den Häfen des Staates Mississippi kommenden Schiffe ist seit dem 10. September eine gesundheitliche Untersuchung angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Transvaal. Einer Nachricht vom 5. September zufolge ist wegen Pockenausbruchs im Inlande für Pretoria eine Verordnung des Staatspräsidenten ergangen, wonach alle Bewohner, die nicht bereits in diesem Jahr geimpft sind, sich impfen lassen müssen.

Die Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1896.

(Preuß. Statistik Heft 152.) Vgl. S. 3.

Ohne die 40 823 Todtgeborenen sind im Berichtsjahre 349 165 männliche und 317 512 weibliche, überhaupt 666 677 Personen gestorben. Die Sterbeziffer, ausschließlich der Todtgeborenen auf 1000 am 1. Januar Lebende berechnet, betrug für die Gesammtbevölkerung 20,9 (im Vorjahre 21,7), für den männlichen Theil derselben 22,3 (23,1), für den weiblichen Theil 19,6 (20,4) und war die niedrigste seit 1875 beobachtete.

Unter den einzelnen Regierungsbezirken hatte wie in den Vorjahren der Bezirk Aurich mit einer Sterbeziffer von 14,8‰ d. E. die günstigste Sterblichkeit; unter dem Durchschnitte des Staates standen noch Berlin und 17 beinahe ausschließlich westliche Regierungsbezirke; die höchsten Sterbeziffern hatten wie früher die 3 schlesischen Bezirke — Liegnitz 24,8, Oppeln 25,4, Breslau 26,5‰ d. E. —

Von je 1000 am 1. Januar Lebenden der betr. Altersklasse starben

im Alter von	männliche 1896	männliche (im Vorjahre)	weibliche 1896	weibliche (im Vorjahre)
0—1 Jahr	257,0	273,2	212,2	226,0
60—70 Jahren	45,7	46,7	38,5	40,5
70—80 „	98,7	99,5	91,4	94,6
über 80 „	213,7	216,0	200,6	208,0

Die Sterblichkeit im Säuglings- wie im vorgerückten Alter war also im Berichtsjahre bei beiden Geschlechtern nicht unbedeutend niedriger als im Jahre 1895. Das gleiche günstige Verhalten zeigten fast alle übrigen Altersklassen, indem die Sterbeziffer bei den männlichen Personen nur in den Altersklassen vom 2.—3., 15.—20., 20.—25. und 40.—50. Jahre, bei den weiblichen in denjenigen vom 1.—2. und 20.—25. Jahre die des Vorjahres und zwar beinahe durchweg nur um ein Geringes überstieg. Die im 1. Lebensjahre gestorbenen 226 842 Kinder machten 19,1% der im Jahre Lebendgeborenen aus.

Todesursachen. Unter je 10 000 Einwohnern starben an Diphtherie und Croup 7,60 (im Vorjahre 9,06) Personen, an Scharlach 2,16 (2,23), Masern und Rötheln 3,17 (1,95), Unterleibstyphus 1,35 (1,48), Ruhr 0,24 (0,62), einheimischem Brechdurchfall 5,74 (9,08), Diarrhöe der Kinder 5,91 (7,58), akutem Gelenkrheumatismus 0,50 (0,49), Krebs 5,53 (5,31), Tuberkulose 22,07 (23,26), Lungen- und Brustfellentzündung 16,40 (14,51), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 5,88 (6,47), angeborener Lebensschwäche 13,73 (13,89), Altersschwäche 22,21 (22,23). Es starben ferner an Zuckerkrankheit 1085 (1034) Personen, an Syphilis 391 (324), Säuferwahnsinn 531 (623), Sonnenstich 189 (61), Trichinose 5 (4), Hundswuth 4 (0). Der letztgenannten Krankheit sind von 1877 bis 1896 insgesammt 111 Personen erlegen; in den einzelnen Jahren zwischen 1877 und 1881 schwankte die Zahl der Todesfälle von 10 bis 15 und fiel zwischen 1882 und 1896 auf 1 bis 6 jährlich. An Flecktyphus starben im Berichtsjahre in 9 Regierungsbezirken zusammen 13, im Kindbett 4031, an Pocken 8 (24) Personen, hiervon 4 im Bezirk Posen, je 1 in den Regierungsbezirken Bromberg, Frankfurt, Liegnitz und Oppeln. Die Influenza forderte 3559 Opfer gegen 6509 im Vorjahre; 694 der Verstorbenen waren weniger als 15, 1786 über 60 Jahr alt.

In Folge von Unglücksfällen fanden 12 946 (12 270) Personen den Tod, darunter 2528 (2515) weibliche und zusammen 9294 Erwerbsthätige; ungefähr 1/4 aller tödtlichen Unfälle wurde durch Ertrinken herbeigeführt. Durch Mord und Todtschlag endeten 587, durch Selbstmord 6497 (6174) Personen, unter diesen 1424 (1278) weibliche. Die Veranlassung zur Selbsttödtung bildeten u. A. Geisteskrankheiten in 1809 (1651), körperliche Leiden in 605 (620) Fällen. In der preußischen Armee einschl. des XV. und XVI. Armeekorps und der deutschen Marine ereigneten sich zusammen 198 (205) Selbstmorde, davon 138 (151) auf preußischem Gebiete. Von den einzelnen Armeekorps waren an der Gesammtzahl der Selbstmorde das V. und IV. mit 21 bezw. 18 Fällen relativ am stärksten, das VIII., VII. und II. mit 5 bezw. je 6 Fällen am wenigsten betheiligt.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1896.

(Nach dem Verwaltungsberichte des Rathes dieser Stadt. Dresden 1898. Vgl. Veröff. 1897 S. 896 und 1898 S. 333.)

Bewegung der Bevölkerung. Die mittlere jährliche Zunahme der Bevölkerung wird auf 10 000, die Bevölkerung des Berichtsjahres auf 342 300 Köpfe geschätzt. Die Zahl der Lebendgeburten belief sich auf 11 276 (32,9 auf je 1000 Einwohner), der Todtgeburten auf 425 (1,2), der Eheschließungen auf 3490 (10,2), der Gestorbenen auf 6518 (19,0). Gegenüber dem Vorjahre waren Eheschließungs- und Lebendgeburtsziffer höher, Todtgeburts- und Sterbeziffer niedriger. Von je 100 Entbindungen waren 15,9 unehelich. Im 1. Lebensjahre starben 2217 Kinder oder 19,7% der Lebendgeborenen.

Todesursachen. An Infektionskrankheiten starben 486 Personen (1,42‰ der Bevölkerung), darunter an Masern 70 (0,20), Scharlach 51 (0,15), Diphtherie und Croup 107 (0,31), Keuchhusten 106 (0,31), Influenza 36 (0,11), Unterleibstyphus 14 (0,04), Kindbettfieber 19 (0,06), akutem Gelenkrheumatismus 5 (0,01), ferner durch Vergiftung 45 (0,13), an Parasiten 10 (0,03), Lebensschwäche 402 (1,17), Altersschwäche 283 (0,83), Krebs 329 (0,96), Gehirnschlag 220 (0,64), Lungenentzündung 402 (1,17), Lungenschwindsucht 893 (2,61), Durchfall 240 (0,70), Brechdurchfall 259 (0,76), Magen- und Darmkatarrh 144 (0,42).

Von Erkrankungen kamen zur Meldung an Diphtherie 1085 (1895: 1401), Scharlach 876 (1027), Unterleibstyphus 106 (104). Der Keuchhusten hat das ganze Jahr hindurch in großer Verbreitung geherrscht, auch die Masern machten sich in vermehrtem Grade, besonders im November und Dezember, bemerkbar.

Von 11 536 Erst- und 5605 Wiederimpfpflichtigen wurden 6752 und 5388 geimpft, davon 93 und 252 ohne Erfolg; 10 und 2 wurden der Impfung vorschriftswidrig entzogen. Die Impfung erfolgte ausschließlich mit Thierlymphe.

Auf dem Schlacht- und Viehhofe wurden 318082 Thiere lebend und 251 620 nach der Schlachtung untersucht. Von letzteren wurden 6,57% beanstandet, 0,05 mit allen Organen vernichtet, 0,97 der Freibank überwiesen. In der Pferdeschlächterei kamen 1070 Pferde zur Schlachtung; 8,69% derselben mußten ganz oder theilweise beanstandet, 2,15% mit allen ihren genießbaren Theilen beschlagnahmt werden Der Abdeckerei wurden von der städtischen Fleischschau 73 Rinder, 60 Kälber, 22 Schafe, 247 Schweine zur Vernichtung überwiesen.

Der Wasserverbrauch betrug 11 439 792 cbm oder 5,78% mehr als im Vorjahre. Neulegungen und Verlängerungen von Hauptrohr-Leitungen sind in 44 Straßen ausgeführt und dabei 6972,5 m Rohrleitung gelegt und 63 Absperrschieber eingeschaltet worden

In das Stadt-Krankenhaus wurden 8172 Personen neu aufgenommen. Von den 8791 verpflegten Kranken wurden 7511 wieder entlassen, darunter 73,13% als geheilt; es starben 719 oder 8,2% der Verpflegten. Die Entseuchungsanlage wurde 488 mal an 301 Tagen benutzt. Die Irrenbeobachtungs-Abtheilung hatte einen Anfangsbestand von 46, die Siechenabtheilung von 657 Personen, der Zugang belief sich auf 820 und 353. Im Findelhause wurden 304 Kinder verpflegt, von denen 104 den Eltern zurückgegeben wurden, 49 starben. Die Gesammtzahl der Pflegtage betrug für Kinder von 1 bis 3 Jahren 6080, für solche von 4 bis 6 Jahren 8346.

Sterblichkeit in Moskau in den Jahren 1896 und 1897. (Nach den Veröffentlichungen des städtischen statistischen Amts.) Vgl. Veröff. 1896 S. 656.

Bei einer Bevölkerung von 753 469 Seelen nach der Zählung vom 5. Februar 1882 und von 988 610 nach derjenigen vom 9. Februar 1897 starben in Moskau 1896: 29 228 (1897: 28 379) Personen, d. h. 38,8 (37,7)‰ der älteren oder 29,6 (28,7)‰ der neuerdings festgestellten Bevölkerungszahl. Von den Gestorbenen waren 15 985 (15 674) männlichen, 13 243 (12 705) weiblichen Geschlechts; 847 (865) waren Ortsfremde.

Nach Monaten kamen die meisten Todesfälle auf den Juni mit 3312 (3215), die wenigsten auf den Oktober (November) mit 1964 (1830).

Im 1. Lebensjahre starben 11 893 (11 132) Personen oder 40,7 (39,2)% aller Gestorbenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 3640 (3763), von 5 bis 10 Jahren 593 (736), von 10 bis 20 Jahren 829 (808), von 20 bis 40 Jahren 4220 (4088), von 40 bis 60 Jahren 4235 (4140), von 60 bis 80 Jahren 3400 (3285), in noch höherem Alter 384 (380).

An Flecktyphus starben 24 (25) Personen, an Unterleibstyhus 264 (291), Rückfallfieber 78 (78), Typhus unbestimmten Charakters 52 (44), Influenza 188 (170), septischen Kindbettkrankheiten 53 (71), Rose 197 (173), Dysenterie 359 (387), Pocken einschl. Variolois 23 (30), Diphtherie 562 (670), Croup 71 (84), krupöser Lungenentzündung 695 (718), Keuchhusten 194 (107), Scharlach 485 (771), Masern 429 (513), Genickstarre 33 (26), Tollwuth 15 (20), Milzbrand 10 (9), Rotz 0 (1), Syphilis 126 (86), Lungenschwindsucht 3487 (3190), Tuberkulose anderer Organe 426 (441), Krankheiten der Athmungsorgane 4281 (3748), Diarrhöe 5376 (5591), ferner eines gewaltsamen Todes 579 (391), darunter durch Selbstmord 101 (75).

Die Zahl der Lebendgeburten betrug 32417 (31383), von denen 22944 (22151) ehelich waren; todt kamen 1283 (1129) Kinder zur Welt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. Ertheilung von Wiederbelebungsprämien an die im Samariterdienst ausgebildeten Schutzleute, Feuerwehrleute und Mitglieder des Vereins vom Rothen Kreuz. Vom 9. Juli 1898.

Nach dem Runderlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 20. Oktober 1820 (Nr. 4220 M. d. g. A. und 1594 M. d. J.) soll „Derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur weiteren Hülfeleistung unterbringt" eine Gratifikation erhalten, welche, je nachdem die Versuche von Erfolg sind, oder nicht, für Chirurgen 10 bezw. 5, für andere Personen 5 bezw. 2 Thaler 12 g. Groschen betragen soll. Ein Unterschied zwischen „Wiederbelebungsversuchen" und „Rettung aus Lebensgefahr" wird in diesem Erlasse nicht gemacht.

In dem Erlasse derselben Minister vom 2. Februar 1821 (Nr. 264 M. d. g. A. und 199 M. d. J.) wird bestimmt, daß die Prämien „nicht blos für Rettung der Scheintodten, sondern im Allgemeinen für die Rettung Verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind." und bemerkt, daß „nicht blos Chirurgen . . . ., sondern überhaupt Medizinalpersonen und also auch wirkliche Aerzte" Anspruch auf die Prämien von resp. 10 und 5 Thalern haben, endlich, daß es nicht darauf ankommt, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht der Verfügung vom 20. Oktober 1820 gewesen ist, die Prämien nicht nur Medizinalpersonen, sondern allen, die derartige Versuche anstellen, zuzuwenden. Dies geht schon aus der verschiedenen Höhe der in Aussicht gestellten Prämien hervor. Da diese Bestimmung durch andere Verfügungen bisher nicht aufgehoben ist, besteht sie noch zu Recht und ist auch fernerhin nach ihr zu verfahren.

Den Medizinalpersonen, die auf die höhere Prämie für Anstellung von Wiederbelebungsversuchen Anspruch haben (Aerzten, Wundärzten, Heildienern und Todtenbeschauern), sind fortan die im Samariterdienste ausgebildeten Schutzleute, Feuerwehrleute und Mitglieder des Vereins vom rothen Kreuz gleichzustellen.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegh.	Der Minister des Innern.
J. A.: Förster.	J. A.: v. Bitter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Abschrift ergeht zur Nachachtung an sämmtliche übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, betr. Abgabe von Sublimatpastillen in Apotheken. Vom 29. August 1898.

Sublimatpastillen dürfen auch zu Desinfektionszwecken nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. (Vgl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9)[1], Verzeichniß A Ziff. 9 —; Bekanntmachung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. vom 22. Juni 1896 (R.-Anz. v. 30. Juni 1896 Nr. 154 Beil.)[2]) § 1.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausnahme von Schleswig) und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

[1]) Veröff. 1890 S. 82. — [2]) Desgl. 1896 S. 641.

Preußen. Schöneberg. Polizei-Verordnung, Desinfektion und Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.
Vom 2 September 1898.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für die Stadt Schöneberg Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnie's, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtherie und Lepra unbedingt,

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums

die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände, gleichzeitig und zwar lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt in Schöneberg und deren Beamte auf ihre Kosten desinfiziren zu lassen.

Für Unbemittelte erfolgt die Desinfektion auf städtische Kosten.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten, verpflichteten Personen innerhalb 24 Stunden nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose Erkrankte in den, im § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen 2c. behandeln, oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon dem Polizei-Präsidium zu Berlin binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft,

a) wer die in den §§ 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b) wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Straf-Gesetz-Buchs vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium veranlaßt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung, die eitrige Mittelohrentzündung bei Neugeborenen betr.
Vom 23. Dezember 1894.

Nach den neueren Beobachtungen tritt bei Neugeborenen nicht selten die eitrige Mittelohrentzündung auf, welche ohne zweckmäßige ärztliche Behandlung in vielen Fällen den Verlust des Gehörs und selbst Taubstummheit zur Folge hat.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deshalb mit Bezug auf den von dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. Wehmer zu Koblenz über diesen Gegenstand gehaltenen Vortrag, abgedruckt in Nr. 16 der Allgemeinen Deutschen Hebammen-Zeitung vom 15. August d. J., angeordnet, daß die bereits im Beruf stehenden Hebammen in geeigneter Weise auf diese Krankheit aufmerksam zu machen, von den Physikern gelegentlich der Nachprüfungen entsprechend zu belehren und darauf hinzuweisen sind, daß in Krankheitsfällen dieser Art gemäß § 318 des im Jahre 1892 herausgegebenen Hebammenlehrbuches ohne Säumen ein Arzt hinzuzuziehen ist.

Die Hebammenschülerinnen werden bei dem Unterricht in den Lehranstalten über die Krankheit belehrt werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, nach Anhörung des Herrn Physikus, für welchen ein Abdruck dieser Verfügung beigefügt wird, das Weitere zu veranlassen.

Kgl. Regierungs-Präsident.
gez. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

An sämmtliche Königl. Herren Landräthe und den Königl. Herren Polizei-Präsidenten zu Breslau.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügungen, die Augenentzündung der Neugeborenen betr.

1. Vom 24. Mai 1895.

Die im vergangenen Jahr in Breslau zur ärztlichen Behandlung gekommenen sehr zahlreichen Fälle von Augeneiterungen der Neugeborenen, welche Krankheit eine der häufigsten Ursachen der Erblindung ist, hat die medizinische Abtheilung der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur veranlaßt, eine Druckschrift „Belehrung über die Gefahren der Augenentzündung der Neugeborenen" herauszugeben und solche an die hiesigen Standesämter zur Aushändigung eines Exemplars an jede Person, welche einen Geburtsfall anzeigt, zu vertheilen.

Zur möglichsten Verhütung der gefährlichen und höchst ansteckungsfähigen Krankheit, sowie zur Abwendung der für das Sehvermögen der von der Krankheit Betroffenen bestehenden großen Gefahr empfiehlt es sich, auch jede Hebamme in den Besitz eines Exemplars dieser Druckschrift, welche in der Buchdruckerei von Graß, Barth & Co. (W. Friedrich) hier, Herrenstraße, zum Preise von 75 Pf. für 100 Exemplare bezogen werden kann, zu setzen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst darauf hinzuwirken, daß die Beschaffung der Druckschrift für die Hebammen des dortigen Kreises erfolgt. Auch wollen Euer Hochwohlgeboren den Hebammen die Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1884, betreffend die Meldepflicht bei Augenentzündung der Neugeborenen (Reg.-Amtsblatt für 1884 S. 367) in Erinnerung bringen.

Ueber das Veranlaßte sehe ich einer gefälligen Anzeige binnen 4 Wochen entgegen.

Ein Exemplar dieser Verfügung wird für den Königl. Kreisphysikus beigefügt.

Kgl. Regierungspräsident.
J. V.: gez. von Dewitz.

An sämmtliche Königl. Herren Landräthe.

2. Vom 26. Januar 1896.

Die in einer Universitätsklinik während des Jahres 1893 in auffallender Häufigkeit zur Behandlung gekommenen Fälle von Blennorrhoe der Neugeborenen hatten dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Anlaß geboten, eine Ermittelung über die in den preußischen Universitäts-, Augenheil- und Entbindungsanstalten während der Jahre 1890—1894 beobachteten Erkrankungen der Neugeborenen an eitriger Augenentzündung anzustellen, um ermessen zu können, ob diese Krankheit etwa eine Verminderung seit Herausgabe des gegenwärtig gültigen Hebammen-Lehrbuches von 1892 erfahren hat.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welcher das Berichtsmaterial vorgelegen hat, spricht sich hierüber wie folgt aus:

„Nach den Erhebungen ist zwar bisher eine wesentliche Herabminderung der Zahl der blennorrhöisch erkrankten Neugeborenen in den betreffenden Anstalten noch nicht bemerkbar geworden, jedoch ist andererseits keine Thatsache ermittelt, durch welche die Nützlichkeit der prophylaktischen Behandlung der Neugeborenen nach der Credé'schen Methode ernstlich in Frage gestellt würde. Wenn der Erfolg der durch das Hebammenlehrbuch (§§ 218 und 324) vorgeschriebenen prophylaktischen Behandlung der Neugeborenen bisher noch nicht ziffernmäßig zu Tage getreten ist, so ist, abgesehen von der Kürze der Zeit, nicht sowohl die Unzulänglichkeit der Bestimmungen, als vielmehr der Umstand zu beschuldigen, daß die Vorschriften des Hebammenlehrbuches wahrscheinlich noch immer nicht von allen Hebammen mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit befolgt werden. Es wird sich als nützlich erweisen, die genaueste Beachtung der bezüglichen Bestimmungen den Hebammen allgemein aufs Neue einschärfen zu lassen.

Demgemäß werden die Königlichen Kreisphysiker unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 24. Mai 1895 — I. VIII. 2367 — angewiesen, bei den Hebammen-Nachprüfungen die Prophylaxe der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen an der Hand der Vorschriften des Hebammenlehrbuches zum Gegenstand der Besprechung zu machen und sich dabei von der Geschicklichkeit der Hebammen in der Anwendung des Credé'schen Verfahrens thunlichst zu überzeugen.

In den mir einzureichenden Hebammen-Nachprüfungsprotokollen ist dieser Punkt besonders zu erwähnen.

Kgl. Regierungspräsident.

gez. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

An die Königl. Herren Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, die Anwendung essigsaurer Thonerde bei faulenden Nabelschnurresten betr. Vom 20. Juni 1896.

Seitens des Direktors der hiesigen Provinzial-Hebammen-Lehranstalt Dr. Baumm ist zur Sprache gebracht worden, daß in letzterer Zeit die Anwendung 1½prozentiger Karbolumschläge bei faulendem Nabelschnurrest der Neugeborenen, wie sie früher auf den schlesischen Hebammen-Lehranstalten empfohlen worden ist, schwere Vergiftungserscheinungen herbeigeführt haben. Statt dessen werden Umschläge mit essigsaurer Thonerde (2prozentig) als durchaus ungefährlich für rathsam erklärt.

Nachdem auch das Königliche Medizinal-Kollegium dem Vorstehenden beigestimmt hat, ist es geboten, nicht nur die Hebammenschülerinnen, sondern auch die bereits im Beruf stehenden Hebammen vor dem Gebrauch der Karbolsäure zu dem bezeichneten Zwecke zu warnen und denselben statt dessen die Anwendung der 2% essigsauren Thonerde anzuempfehlen.

Ich ersuche daher, die Hebammen gelegentlich der Nachprüfungen oder bei sonst geeigneter Gelegenheit entsprechend zu belehren.

gez.: Dr. von Heydebrand und der Lasa.

An die Herren Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Nachprüfungen der Hebammen betr. Vom 15. Dezember 1896.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zur Sprache gebracht, daß nicht überall die Vorschrift in § 5 Absatz 6 der Allgemeinen Verfügung über das Hebammenwesen vom 6. August 1883 (A.-Bl. vom 14. September St. 37), nach welcher die Direktoren oder Lehrer der Hebammenlehranstalten, soweit es die Umstände gestatten, an den Nachprüfungen der Hebammen durch die Kreisphysiker theilnehmen sollen, beachtet wird.

Unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 15. September 1883 — Pr. I. VIII. 2574 — ersuche ich, den Herrn Direktor der hiesigen Provinzialhebammenlehranstalt von jedem Hebammen-Nachprüfungstermin gleichzeitig mit der Ladung der Hebammen zu benachrichtigen.

von Dewitz. J. V.

An die Herren Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Anwendung des Lysols in der Hebammenpraxis betr. Vom 23. Mai 1897.

(Zunächst ist das in den Veröff. 1897 S. 594 abgedruckte Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 21. April 1897 wiedergegeben.)

Abschrift vorstehenden Gutachtens, welchem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beigetreten ist, erfolgt zur Beachtung mit dem Ersuchen, bei Gelegenheit der Nachprüfungen die Hebammen entsprechend, insbesondere auch über die Art der Herstellung der einprozentigen Lysollösung zu belehren.

v. Heydebrand und der Lasa.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen betr. Vom 10. Februar 1898.

Um die durch den Ministerialerlaß vom 6. August 1883 und durch die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Oktober 1884 — A.-Bl. S. 367 — den Kreisphysikern übertragene Aufsicht über die Hebammen, sowie die vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen in ihrer Ausführung zu sichern und thunlichst gleichmäßig zu gestalten, habe ich die beigefügte Anweisung erlassen, nach welcher von jetzt an bei den Nachprüfungen zu verfahren ist.

Für die Herren Kreisphysiker werden Druckexemplare der Anlagen A und B in entsprechender Anzahl mit dem Bemerken beigefügt, daß etwaiger Mehrbedarf bei mir nachzusuchen ist.

(Unterschrift.)

An die Herren Landräthe und den Herrn Polizeipräsidenten in Breslau, die Herren Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physiker.

Anweisung, betr. Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen.

§ 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und außerdienstliche Führung der Hebammen ihres Kreises zu wachen und über dieselben Personalakten zu führen. Denselben sind auch die von den Hebammen auf Grund des § 22 der Hebammeninstruktion alljährlich im Januar einzureichenden Geburtsverzeichnisse und die Meldungen über jeden Fall von Kindbettfieber sowie über jeden Todesfall einer Gebärenden beizufügen.

§ 2. Ueber die An- und Abmeldungen der Hebammen sind fortlaufende tabellarische Register nach dem Muster der Anlage A anzulegen und regelmäßig fortzuführen.

§ 3. Beim Freiwerden von Hebammenbezirken haben die Kreisphysici bei der zuständigen Behörde die Wiederbesetzung derselben in Anregung zu bringen bezw. die Annahme geeigneter Hebammenschülerinnen zu veranlassen.

§ 4. Bei Nichterfüllung der den Hebammen nach den Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Oktober 1884 (A.-Bl. S. 367) obliegenden Verpflichtungen ist die Bestrafung bei der zuständigen Polizeibehörde in Anregung zu bringen.

§ 5. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen, einschließlich der freipraktizirenden, einer Nachprüfung zu unterziehen; am Schlusse des dreijährigen Umlaufes müssen **sämmtliche** Hebammen nachgeprüft sein.

§ 6. Die Nachprüfungen sind **in der Zeit** vom **1. April bis 30. September** vorzunehmen. Die Termins-

stunden sind so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Hebammen, wenn möglich, den Hin- und Rückweg an einem Tage zurücklegen können.

§ 7. Die Nachprüfungen haben in der Regel am Amtssitz des Kreisphysikus stattzufinden. Wird mit Rücksicht auf den weiten Weg, welchen die Hebammen zurückzulegen haben, die Wahl eines anderen Prüfungsortes für wünschenswerth erachtet und hierzu eine besondere Dienstreise nöthig, so ist die Genehmigung dazu bis 1. April bei mir nachzusuchen.

§ 8. Zu einem Prüfungstermine sind nicht mehr als 5 Hebammen vorzuladen. Dieselben sind möglichst so auszuwählen, daß an den Prüfungstagen nicht einzelne Gegenden des Kreises ganz von Hebammen entblößt werden.

§ 9. Die Hebammen sind mindestens 14 Tage vorher durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden zu laden unter Hinweis auf Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Aufforderung, ihr Lehr- und Tagebuch, sowie sämmtliche Ausrüstungsgegenstände mitzubringen (vgl. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1884).

Den Ortspolizeibehörden sind rechtzeitig Tag, Stunde und Ort der Prüfungstermine, sowie Name und Wohnort der vorgeladenen Hebammen mitzutheilen.

Um dem Direktor der hiesigen Provinzialhebammenlehranstalt und dem Regierungs- und Medizinalrath Gelegenheit zur Theilnahme an den regelmäßigen Nachprüfungen zu geben, sind die in Aussicht genommenen Termine dem Anstaltsdirektor und mir 14 Tage vorher mitzutheilen (vgl. Rundverfügung vom 15. Dezember 1896 — I. VIII. 5649 —).

§ 10. Es empfiehlt sich, im Prüfungstermine zunächst das Lehr- und Tagebuch, die Geräthschaften und sonstige Ausrüstungsgegenstände einer genauen Besichtigung zu unterziehen und an der Hand des Tagebuchs den Verbrauch der Desinfektionsmittel zu kontroliren.

Nachlässig geführte Tagebücher hat sich der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen wieder vorlegen zu lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neubeschaffung bezw. Instandsetzung fehlender oder unbrauchbar gewordener Geräthschaften 2c. innerhalb einer bestimmten Frist aufzugeben.

In den Fällen, wo die Gemeinde, Hebammenverbände oder Kreise zu unentgeltlicher Lieferung dieser Gegenstände verpflichtet sind, ist ein bezüglicher Antrag an zuständiger Stelle anzubringen. Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Physikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§ 11. Der Nachprüfung ist das geltende Preußische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Als Prüfungsgegenstände sind die für die Hebammen wichtigsten Abschnitte der Geburtshülfe unter Berücksichtigung geeigneter in den Tagebüchern verzeichneter Fälle auszuwählen und die betreffenden Hebammen unter Zuhülfenahme der zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel (weibliches Becken, Kindspuppe, Neugeborener-Schädel) sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse als hinsichtlich ihrer technischen Fertigkeiten zu prüfen.

Die Lehre vom Kindbettfieber und dessen Verhütung (§§ 303 bis 306 des Lehrbuchs), sowie die Desinfektionsvorschriften (§§ 109 bis 114 des Lehrbuchs) sind in jedem Termine zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Die einzelnen Bestimmungen der Hebammeninstruktion sowie der Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1884 (A.-Bl. S. 367), der Rundverfügungen vom 12. Januar 1890 — I. $\frac{\text{VIII}}{\text{XIa}}$ 89 —, 4. Dezember 1890 — I. VIII. 5199 — und vom 8. November 1893[1]) — I. $\frac{\text{VIII}}{\text{XIa}}$ 5138 — betreffend standesamtliche Anzeigen von Todtgeburten, vom 23. Dezember 1894[2]) — I. VIII. 5726 — betreffend eitrige Mittelohrentzündung bei Neugeborenen, vom 24. Mai 1895 — I. VIII. 8367 — und vom 26 Januar 1896[2]) — I. VIII. 370b — betreffend Augenentzündung der Neugeborenen, vom 20. Juni 1896[3]) — I. VIII. 2938 — betreffend Anwendung der essigsauren Thonerde, vom 23. Mai 1897[3]) — I. VIII. 2855 — betreffend Gebrauch von Lysollösung, sind immer von Neuem in Erinnerung zu bringen. Im Uebrigen ist stets im Auge zu behalten, daß die Nachprüfungen nicht nur zur Kontrole und Prüfung der Hebammen in Bezug auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch zu ihrer Belehrung und praktischen Unterweisung dienen, ihnen außerdem Gelegenheit geben sollen, über schwierige und zweifelhafte Fragen ihrer Berufsthätigkeit von kompetenter Seite Rath und Aufklärung zu erhalten.

§ 12. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Verhandlung nach beiliegendem Muster B aufzunehmen und mir zur Einsichtnahme einzureichen. Die Prüfungsverhandlungen werden zwecks Einverleibung in die Physikatsregistratur zurückgesandt werden.

§ 13. Hebammen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Gleichzeitig ist die Theilnahme derselben an den in der Provinzial-Hebammenlehranstalt stattfindenden Wiederholungskursen zu veranlassen. Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Prüfungsergebniß ein ungenügendes oder sind die Hebammen wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zu ihrem Berufe untauglich geworden, so ist an zuständiger Stelle die Entlassung als Bezirkshebamme bezw. die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses gemäß §§ 11 und 12 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 zu beantragen.

§ 14. Für diejenigen Bezirkshebammen, welche bei der Nachprüfung gute Kenntnisse gezeigt und sich sonst gut geführt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall etwa zugesicherten Remunerationen bei dem Königlichen Landrath zu stellen.

§ 15. Hebammen, welche ohne genügende Entschuldigung zur Nachprüfung nicht erschienen sind, sowie die durch Krankheit oder sonstwie verhindert gewesenen Hebammen sind sofort zu einem neuen Termine vorzu-

1) Vgl. den Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1893, Veröff. 1894 S. 40. — 2) Veröff. 1898 S. 885. — 3) Desgl. S. 886.

Anlage A.

Verzeichniß der im Kreise . . . . vorhandenen Hebammen.

Laufende Nr.	Der Hebamme: Vor- und Zuname.	Stand ev. des Ehemannes.	Wohnort ev. Wohnung (Straße und Hausnummer)	Religion.	Tag und Jahr der Geburt.	Datum und Ort der Ertheilung des Prüfungszeugnisses.	Angemeldet am?	Abgemeldet am?	Abgemeldet nach?	Ort und Tag der Nachprüfung.	Gesammtergebniß der Nachprüfung.	Theilnahme an einem Wiederholungscursus. Wann?	Bemerkungen (etwaige Bestrafungen, Remunerationen 2c.).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

laden, erstere sind außerdem der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 16. Bis zum 1. Dezember jeden Jahres ist mir unter gleichzeitiger Ueberreichung der Nachprüfungsverhandlungen über das Ergebniß der Nachprüfungen Bericht zu erstatten. Dabei sind etwaige im Laufe des Jahres beobachtete Mißstände und Mängel im Hebammenwesen nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung zur Sprache zu bringen.

Als Zeugnisse sind bei Frage 36 des Musters B nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" zu gebrauchen.

Wenn der Direktor der Provinzial-Hebammenlehranstalt an der Prüfung theilgenommen hat, so ist dies anzugeben.

Im letzten Jahre des dreijährigen Umlaufes muß in dem Berichte ausdrücklich bemerkt werden, daß sämmtliche Hebammen des Kreises während dieses Zeitraums nachgeprüft sind, oder weshalb die Nachprüfung einzelner namhaft zu machender Hebammen unterblieben ist.

Breslau, den 10. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: Dr. von Heydebrand u. d. Lasa.

Anlage B.

Hebammen-Nachprüfung.

Verhandelt . . . . . . den . . . . . 18 .
von . . Uhr . . . Mittags an.
Gegenwärtig: 1. . . . .
2. . . . .

I. Personalien.

1. Vor- und Zuname, sowie Geburtsname der Hebamme:
2. Stand und Vermögenslage des Ehemannes:
3. Wohnort und ev. Wohnung: (Straße und Hausnummer)
4. Zahl der Kinder, davon versorgt, nicht versorgt:
5. Ort, Tag und Jahr der Geburt:
6. Religion:
7. Ort und Zeit der Ertheilung des Prüfungszeugnisses:
8. Termin der Anstellung in dem jetzigen Bezirk oder ist sie frei praktizirende Hebamme?
9. Ort und Tag der Vereidigung:
10. Ist die Hebamme früher schon anderswo thätig gewesen?
Wo, wie lange und als Bezirkshebamme?
11. Auf wessen Kosten ist sie ausgebildet?
12. Gegenwärtiger Gesundheitszustand:
13. Beschaffenheit der Hände und Fingernägel:
14. Ist die Hebamme schon einmal bestraft? weswegen?

II. Verhältnisse des Bezirks.

15. Welche Ortschaften gehören zu ihrem Bezirk?
16. Wie viel Einwohner hat derselbe?
17. Größte Entfernung vom Wohnort der Hebamme:
18. Wie viel Geburten finden etwa jährlich im Bezirk ohne Zuziehung der Hebamme statt?
19. Treiben Winkelhebammen ihr Unwesen? Wo?
20. Ist die Hebamme im Besitz eines schriftlichen Anstellungskontraktes?
21. Gewährt ihr dieselbe besondere Vortheile? ev. welche?
22. Wie hoch belaufen sich etwa die jährlichen Einnahmen?
23. Wie viel wird durchschnittlich für eine Entbindung bezahlt?

III. Tagebuch.

24. Ist dasselbe reinlich gehalten und ordnungsmäßig geführt?
25. Ist die Rubrik betr. den Verbrauch an Desinfektionsmittel sorgfältig ausgefüllt?
26. Zahl der eingetragenen Entbindungen in den letzten 3 Jahren, für jedes Jahr besonders:
27. Abnorme Lagen und sonstige regelwidrige Vorkommnisse:
28. Hat die Hebamme Operationen ohne ärztlichen Beistand ausgeführt? ev. welche?
29. Sind Mütter gestorben und wie viele? ev. an welchem Tage nach der Entbindung?
a) in Folge von Puerperalfieber?
b) In Folge von Verblutung vor, während oder nach der Entbindung?
c) In Folge von Eklampsie?
d) In Folge von Gebärmutterzerreißung?
e) In Folge von geburtshülflichen Operationen?
f) an plötzlichem Tod (shok)?
g) an andern mit der Geburt nicht in Zusammenhang stehenden Krankheiten?
30. In welchen Fällen wurde Kunsthülfe angewendet?
a) seitens der Aerzte?
b) seitens der Hebamme?
31. Wie viel Kinder sind als todtgeboren gemeldet?
32. In wie vielen von diesen Fällen fand Kunsthülfe statt?
a) seitens der Aerzte?
b) seitens der Hebamme?

IV. Geräthschaften.

33. Sind dieselben vollständig und in gutem Zustande vorhanden?
34. Welche Sachen sind neu zu beschaffen.

V. Lehrbuch.

35. Besitzt die Hebamme ein solches in neuester Auflage?
36. Kann sie fließend und mit Verständniß lesen?
37. Was ergiebt die Prüfung der Kenntnisse? (Gesammtergebniß)
a) theoretisch?
b) praktisch?
38. Prüfungsgegenstände:
39. Wurden der Hebamme die in den letzten Jahren erlassenen Verfügungen mitgetheilt und frühere in Erinnerung gebracht, ev. welche?
40. Hat die Hebamme die Prüfung bestanden?
41. Hat die Hebamme an einem Wiederholungskursus theilgenommen?
Wie oft und wann zuletzt?

VI. Anträge.

42. Wann und wie oft in den letzten drei Jahren und in welchen Beträgen hat die Hebamme Prämien oder Unterstützungen aus Kreisfonds erhalten?
43. Wird für sie eine Prämie auf Grund des diesjährigen Nachprüfungsresultates beantragt?
44. Wird sie einer Unterstützung für bedürftig und würdig erachtet?

Der Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physikus.
. . . .

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. das Abdecker-Gewerbe. Vom 12. Juli 1897. (Landesverordn. S. 357.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums folgende **Polizeiverordnung:**

§ 1. Die Kadaver von allem natürlich verendeten Vieh, ingleichen von solchen Thieren, welche aus Anlaß einer Erkrankung oder Verletzung getödtet worden sind, oder deren vorausgegangene Erkrankung nach der Schlachtung sich herausstellt, sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach eingetretenem Tode entweder vom Eigenthümer selbst der Art zu vergraben, daß der Körper allenthalben mindestens 1 m mit Erde bedeckt ist, oder einem Abdecker zur vorschriftsmäßigen Behandlung zu übergeben.

§ 2. Bezüglich der Beseitigung der Kadaver solchen Viehes, welches an einer Seuche verendet, oder aus Anlaß einer Seuche getödtet worden ist, kommen die in dieser Beziehung bestehenden reichsgesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 3. Ausgenommen von der Vorschrift unter Nr. 1 sind die aus Anlaß einer Erkrankung oder Verletzung getödteten oder nach der Schlachtung als krank erkannten Thiere, wenn und soweit auf Grund des Gutachtens eines geprüften Thierarztes die zuständige Ortspolizeibehörde die Verwerthung des Thieres zum menschlichen Genusse gestattet.

§ 4. Die Abdecker haben mit dem ihnen übergebenen Vieh nach Maßgabe der auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde ertheilten Genehmigung ihrer Abdeckereianlage zu verfahren. Sie sind verpflichtet, alle nicht benutzbaren Theile der Thiere binnen spätestens 24 Stunden nach der Uebergabe des Kadavers, bezw. nach der Abtödtung des Thieres so zu vergraben, daß alle Theile mindestens 1 m hoch mit Erdreich bedeckt sind.

§ 5. Das Trocknen der Fleischtheile abgängiger Thiere (die Bereitung sog. Flechsen), sowie das Lagern der Knochen, Hörner und Hufe derselben, ist nur in Abdeckereien gestattet.

§ 6. Das Auslegen oder Aufhängen von Luder zur Fütterung des Wildes oder zum Kirren der Raubthiere unterliegt der vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde. Letztere hat diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn der Auslegungsplatz mindestens 200 m von menschlichen Wohnungen und Verkehrswegen entfernt ist.

§ 7. Die Verwerthung der Haut gefallener Thiere, bei Pferden auch des Schweifes, der Mähne und der Hufeisen, ist gestattet, soweit nicht die behufs Verhinderung einer Verbreitung der Viehseuchen bestehenden Vorschriften entgegenstehen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ event. Haft bestraft.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Bömers.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Bedeckung der Kosten für Lebensmittelproben, welche von Organen der politischen Verwaltung entnommen wurden. Vom 30. April 1898.
(Oest. San.-W. S. 183.)

Anläßlich mehrfacher Anfragen, betreffend die Art der Deckung der gemäß § 3 al. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897[1]), dem Staate obliegenden Entschädigungen für von Organen der politischen Behörden zum Zwecke der Untersuchung entnommene Proben findet das k. k. Ministerium des Innern behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges anzuordnen, daß die nach endgiltig entschiedenem Entfalle eines der im Schlußsatze des zitirten Paragraphen vorgesehenen Befreiungsgründe dem Staate zur Last fallenden Entschädigungen der gedachten Art von den betreffenden politischen Behörden quartalsweise bei der vorgesetzten politischen Landesstelle behufs Flüssigmachung aus dem für das bezügliche Verwaltungsgebiet unter der Rubrik beziehungsweise Subrubrik „Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes“ eingestellten Betrage auszuweisen sind.

[1]) Veröff. 1897 S. 467.

Selbstverständlich haben die Organe der l. f. politischen Behörde aus finanziellen Rücksichten mit der Entnahme von Proben nicht leichthin vorzugehen und sind von ihnen in der Regel nur in solchen Fällen von amtswegen Untersuchungen zu veranlassen, wo es sich nicht sowohl um Qualitätsverkürzungen als vielmehr um den gegründeten Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes handelt.

Sollten die diesfalls vorläufig ermangelnden Erfahrungen trotz Festhaltens an dem Grundsatze, daß mit der Entnahme von derartigen Proben nicht ohne triftige Gründe vorzugehen sein wird, dies nothwendig erscheinen lassen, so würde seinerzeit auf eine entsprechende höhere Präliminirung der gedachten Rubrik beziehungsweise Subrubrik Bedacht genommen werden müssen.

Ueber die in diesem Gegenstande im dortigen Verwaltungsgebiete aufgelaufenen Kosten wird bis auf Weiteres mit Schluß jedes Jahres eine Uebersicht hierher vorzulegen sein.

Hievon wird die k. k. . . . zur Darnachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntlassung gesetzt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Maßnahmen gegen verbotwidrigen Arzneihandel und marktschreierische Anpreisung von Heilmitteln. Vom 22. Juli 1898. (Oest. San.-W. S. 265.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die marktschreierische Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden in Tagesblättern und öffentlichen Publikationen (Flugschriften, Kalendern 2c.) in letzter Zeit wieder in bedauerlicher Weise zunimmt.

Diese Anpreisungen betreffen häufig Heilmittel, die sich im Sinne des § 1, al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152)[1]) als Geheimmittel darstellen, und daher vom Verkehre überhaupt ausgeschlossen sind, ferner solche Artikel, deren Verkauf durch besondere allgemeine Erlässe aus sanitären Rücksichten ausdrücklich verboten wurde.

Außerdem versuchen Privatpersonen oder Unternehmungen im Auslande, wie z. B. das Dr. Chas. Thomas' Natur- und Sanjana-Heilinstitut in England, dessen Geheimmittel mit dem h. o. Erlasse vom 31. Dezember 1889, Z. 24 277 (Oest. San.-W. II, pag. 60) verboten worden sind, „dem heilbedürftigen Publikum durch schwindelhafte Anpreisungen in öffentlichen Tagesblättern oder durch direkte Versendung von Reklamschriften nicht nur unbefugter Weise ärztliche Hilfe ex distantia anzubieten, sondern auch Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten wird, zur Heilung von verschiedenen Krankheiten anzupreisen und das Publikum zum verbotswidrigen Bezuge derselben zu verleiten.

Auf diese Weise wird thatsächlich vom Auslande aus die ärztliche Praxis und der Verschleiß mit Medikamenten, ja selbst mit Geheimmitteln im Inlande von hiezu nicht berechtigten Personen oder Unternehmungen gewerbsmäßig betrieben und werden auf diese Art sowohl die Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 343 bis 345), als auch die diesfälligen Medizinalvorschriften übertreten, da die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande nur im Inlande approbirten Staatsangehörigen zusteht, die Einfuhr von Arzneien aus dem Auslande für Privatpersonen ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht gestattet und der Vertrieb von Geheimmitteln im Inlande überhaupt verboten ist.

Da diese Personen, bezw. Institute die Kurpfuscherei und den verbotswidrigen Arzneihandel vom Auslande aus betreiben, ist es schwierig, gegen dieselben direkt vorzugehen. Wohl aber kann hierlands jenem Vorgehen entgegen getreten werden, welches zur Verübung der bezeichneten Delikte beiträgt oder Helferdienste leistet.

Zum Zwecke der Eindämmung des erwähnten Unfuges wird die k. k. . . . im Einvernehmen mit dem

[1]) Veröff. 1895 S. 72.

k. k. Justiz-Ministerium, welches an die unterstehenden Oberstaatsanwaltschaften entsprechende Weisungen gelangen läßt, aufgefordert, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, im gegebenen Falle die Intervention der Gerichte in Anspruch zu nehmen und auf das Thatkräftigste zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke wird der k. k. . . . anverwahrt ein Verzeichniß derjenigen Artikel, welche bereits durch spezielle allgemeine Erlässe verboten sind, mit der Einladung übermittelt, demselben durch Veranlassung der Bekanntmachung in ämtlichen und auch nicht ämtlichen Blättern Verbreitung zu verschaffen und die unterstehenden politischen Bezirksbehörden anzuweisen, den Arzneimittelverkehr in und außerhalb der Apotheken, insbesondere hinsichtlich der sogenannten ausländischen Spezialitäten auf das Genaueste zu überwachen.

Erlaß des Justizministeriums vom 8. Juli 1893, Z. 14 924, an die Oberstaatsanwaltschaften.

Wie bereits wiederholt in einzelnen Fällen, muß neuerdings die Aufmerksamkeit auf die gefährliche Thätigkeit der unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft wirkenden Persönlichkeiten gelenkt werden, welche — wenn sie auch im Auslande leben — im Inlande gewerbemäßig eine ausgedehnte Heilthätigkeit entwickeln, indem sie durch marktschreierische Annonzirungen in öffentlichen Tagesblättern und durch direkte Versendung von Reklameschriften dem heilbedürftigen Publikum nicht nur ärztliche Hilfe anbieten, sondern Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheimgehalten wird, zur Heilung von verschiedenen Krankheiten anpreisen und das Publikum zum Bezuge dieser Universalheilmittel auffordern.

In neuerer Zeit ist dies der Fall bei einer unter „Dr. Chas. Thomas' Naturheilmethode" annonzirenden, in Westwood in England ihren Sitz habenden Unternehmung, welche mit dem Sanjana-Institut identisch zu sein scheint, deren Geheimmittel mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1889, Z. 24 277, verboten worden sind.

Auf eine solche Art wird thatsächlich vom Auslande aus die ärztliche Praxis, und der Verschleiß mit Medikamenten, ja selbst mit Geheimmitteln im Inlande von hiezu nicht berechtigten Personen oder Unternehmungen gewerbsmäßig betrieben, wodurch sowohl die Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 343 bis 354) als auch die diesfälligen Medizinalvorschriften übertreten werden, da die Einfuhr von Arzneien aus dem Auslande für Privatpersonen ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht gestattet und der Vertrieb von Geheimmitteln im Inlande überhaupt verboten ist.

Nachdem diese Personen, beziehungsweise Institute die Kurpfuscherei und den verbotswidrigen Arzneihandel vom Auslande aus betreiben, kann gegen dieselben nicht direkt vorgegangen werden.

Wohl könnte aber hierlands gegen Jene vorgegangen werden, welche zur Verübung der in Frage kommenden bezeichneten Delikte — unter welchen nebst Betrug auch das Vergehen nach § 305 Str.-G. in Betracht kommen dürfte — Hilfe geleistet und beigetragen haben. Deshalb wäre sich nicht nur auf eine Beschlagnahme zu beschränken, sondern auch der Versuch zu unternehmen, die Schuldtragenden der gerichtlichen Strafe — sei es wegen der gedachten Delikte oder wegen § 24 Pr.-G., bezw. § 23 Pr.-G. — zuzuführen.

Zur Sicherung des Erfolges in der Richtung des § 24 Pr.-G. wird es sich empfehlen, bei dem Antrage auf Erlassung des Verbotserkenntnisses eine Formulirung für die Veröffentlichung desselben zu wählen, aus welcher die etwa nachträglich stattgefundene und eben in der gedachten Richtung zu verfolgende Wiedergabe des strafbaren Inhaltes deutlich erkennbar wäre.

Anderseits hat das Ministerium des Innern die Verfügung getroffen, daß nicht nur der Veröffentlichung der bereits erlassenen Verbotserkenntnisse die größte Verbreitung, auch in den nicht ämtlichen Blättern (§ 20, Abs. 1, Pr.-G.) gegeben werde, sondern, daß sowohl durch entsprechende Veröffentlichungen das Publikum, als auf ämtlichem Wege die in Frage kommenden Behörden von dem Wirken solcher Personen, beziehungsweise von den speziell erlassenen Verboten von Geheimmitteln unter Mittheilung des diesfalls erhobenen Sachverhaltes in Kenntniß gesetzt werden.

Ein Verzeichniß der bisher verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen wird demnächst im Justizministerial-Verordnungsblatte zur Veröffentlichung gelangen.

Verzeichniß der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen.[1])

1. Hofkanzlei-Dekret vom 15. September 1833, Z. 21 227.

Verboten sind:

Schneeberger Nießpulver, Schwedisches Elixir, Santa-Fosca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filizinpillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberger Wundbalsam, Seehofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebens-Essenzbalsam, Haas'sche Pillen, Spyker-Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiskorbutisches Elixir, Schauer's Balsam, Kiesow'sche Lebensessenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Englisches Gichtpapier.

2. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 29. Oktober 1865, Z. 20 069.

Verbot der medizinischen Kräuter-Cigaretten von Dr. Löwy in Wien.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16 785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17 428.

Verbot des Pagliano-Syrup.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244.

Verbot des Geheimmittels „Karpathen-Kräuter-Elixir" des B. Fuchs in Malatzka.

5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 46).

Verbot der Einfuhr der „Hanf-Cigaretten" oder „indischen Cigaretten" der Firma Grimault & Co. in Paris.

6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599.

Verbot der Jäger'schen Anthropin-Pillen.

7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 53).

Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

8. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 126).

Verbot des Geheimmittels „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer"

9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1886, Z. 14 741.

Verbot der Spezialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidthee und Halspulver des Apothekers Praskowitz.

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1888, Z. 12 965.

Verbot der „Homeriana".

11. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1889, Z. 24 277.

Verbot der Einfuhr des Geheimmittels „Sanjana."

---

[1]) Dieses Verzeichniß ist im Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums, XIV. Stück, Seite 180 abgedruckt.

In jüngster Zeit wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni d. J., Z. 15 478 der Vertrieb der von der Firma „The Koenig Medicine Co." in Chicago in den Verkehr gebrachten Arzneibereitungen verboten.

12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312.

Verbot der Warner'schen Safe Cur-Artikel.

13. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29 Juli 1890, Z. 14 582.

Verbot der Einfuhr der Arzneizubereitung „Aachener Thermensalbe".

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z 16 115.

Verbot des Geheimmittels „Biscuits dépuratifs" von Ollivier in Paris.

15. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1890, Z. 11 511.

Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen.

16. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404.

Verbot der „Marienbader Reduktionspillen".

17. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891, Z. ad 2066.

Verbot des Geheimmittels „Mentholinschnupfpulver".

18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16 460.

Verbot der „Marienbader Entfettungspillen".

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891.

Verbot der von der Firma F. A. Richter & Co. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Ankerschutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen: Anker-Pain Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongopillen, Anker-Kafirpillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola-, Anker-Ingapastillen, Anker-Makrapillen, Anker-Krakolos, Anker-Penagnopastillen, Anker-Lagosasalbe, Anker-Bolamosalbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 179).

Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weißmann'schen Schlagwassers", der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baunscheidti" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in Verkehr gebrachten Skarifikations-Instrumentes.

21. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1893, Z. 30 469 und vom 20. September 1894, Z. 20 067.

Verbot des „Wunderbalsam" und der „englischen Wundersalbe" von A. Thierry in Pregrada (Kroatien).

22. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003.

Verbot des „Dr. Spudäus' Lebensbalsam".

23. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 135).

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandt'schen Schweizer Pillen jeder Art.

24. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28 011.

Verbot von „Williams porösem Pflaster".

25. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577.

Verbot des „Ringelhard-Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters".

26. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 239).

Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japanischen Sternanis" (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln aller Art.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Instruktion für die amtsärztliche Aufsicht über öffentliche Krankenanstalten. Vom 8. Februar 1898.
(Oest. San.-W. S. 184.)

Die Statthalterei findet im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen die anliegende Instruktion für die landesfürstlichen Amtsärzte in Betreff der Ausübung der Aufsicht über die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Königreiche Böhmen mit Ausschluß des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag und seiner Filialen zu erlassen.

Hiervon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, eines der mitfolgenden Druckexemplare dieser Instruktion zum dortigen Amtsgebrauche aufzubewahren und das zweite dem dortigen Amtsarzte behufs genauer Beobachtung der daselbst enthaltenen Bestimmungen zu übergeben.

Instruktion
für die landesfürstlichen Amtsärzte in Betreff der Ausübung der Aufsicht über die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Königreiche Böhmen mit Ausschluß des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag.

I. Im Grunde des § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und des § 20 des Landesgesetzes vom 5. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 19[1]), wird den landesfürstlichen Amtsärzten aufgetragen, eine ständige strenge Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirke bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten zu üben.

Ueber die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in der k. Hauptstadt Prag, mit Ausnahme des k. k. allgemeinen Krankenhauses, seiner Filialen und der k. k. medizinischen Unterrichtsanstalten, ferner in der Stadt Reichenberg üben die regelmäßige Aufsicht die den betreffenden Magistraten zuhörigen Amtsärzte (Stadtphysici), nach Bedarf der Landes-Sanitätsreferent oder in dessen Vertretung die Sanitätsinspektoren.

Diese Aufsicht hat sich darauf zu erstrecken, daß:

A. die Anstalt und zwar ihre Gebäude, deren gesammte Einrichtung, sowie die sonstige Ausstattung und Erhaltung in jeder Hinsicht den Zwecken der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt entsprechen;

B. die Anstaltsärzte und das Wartepersonale den nach den Dienstesinstruktionen und der Hausordnung ihnen obliegenden Verpflichtungen gehörig nachkommen;

C. endlich daß die Verschreibungen und Erfordernisse für die Krankenbehandlung und Verpflegung in der Anstalt ausnahmslos dem strengen Bedarfe entsprechen.

Bei der Ausübung der vorgeschriebenen Aufsicht seitens der landesfürstlichen Amtsärzte sind die Bestimmungen des genehmigten Statutes für dieses allgemeine Krankenhaus und ferner die Bestimmungen der genehmigten Hausordnung, sowie der genehmigten Dienstesinstruktion für das Krankenhauspersonale genau zu berücksichtigen.

II. Der landesfürstliche Amtsarzt hat zunächst seine Aufmerksamkeit der strengen Ordnung und Reinlichkeit, sodann dem allgemeinen hygienischen Zustande der Anstalt, den verwendeten Geräthen, den bestehenden allgemeinen sanitären Einrichtungen und den Erfordernissen einer rationellen Krankenpflege zu widmen, und hiebei zu berücksichtigen:

1. ob die Krankenhausärzte selbst die Kranken vor ihrer Aufnahme in die Anstalt jedesmal persönlich untersuchen und bei Aufnahmen die diesbezüglich giltigen Vorschriften gewissenhaft beachten, ferner ob sie in den Krankenzimmern die nöthige Absonderung übertragbarer Krankheiten durchführen lassen;

2. ob sich in der Anstaltspflege nicht Personen befinden, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus unbedingt ausgeschlossen sind;

3. ob die Kranken in der Behandlung nicht länger behalten werden, als es zur Heilung oder zur anhaltenden Besserung durchaus nothwendig ist, beziehungsweise ob ihre Uebergabe in die Pflege der Angehörigen oder der Heimathgemeinde nicht grundlos verzögert werde, sobald sie genesen, namentlich aber, wenn sie unheilbar und zur weiteren Belassung in der Krankenanstalt ungeeignet geworden sind;

[1]) Veröff. 1890 S. 510.

4. ob die Krankenhausärzte thatsächlich im Sinne der Armennorm nach Maßgabe strengen Bedarfes Arzneien und sonstige ärztliche Erfordernisse vorschreiben und bei ihren Verordnungen jeden vermeidlichen Aufwand und alle unnöthige Verschwendung unterlassen;

5. ob die Kost sowohl der Kranken, als auch des Wartepersonales hinsichtlich der Zubereitung und hinsichtlich der Menge der genehmigten Speisennorm entspricht, ob nicht über den Bedarf und kostspieligere Speisen und Getränke ordinirt werden;

6. ob die Aerzte, alle Angestellten, sowie das Dienst- und Wartepersonale gewissenhaft dafür sorgen, daß die Anstalt vor allen überflüssigen Auslagen bewahrt, daß das Anstaltseigenthum in brauchbarem Stande erhalten und mit möglichster Schonung behandelt werde, ob die Erfordernisse nur nach Maßgabe des Bedarfes für die Kranken verwendet werden, beziehungsweise in welcher Richtung Ersparnisse erzielt werden können; endlich ob die Wäschevorräthe, Einrichtungsstücke, Instrumente in genügender Zahl, in Reinlichkeit, guter Beschaffenheit und Ordnung erhalten, sowie ob die Krankeneffekten gehörig desinfizirt werden;

7. ob die Aerzte die vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Ausweise gehörig führen.

III. Der landesfürstliche Amtsarzt soll die seiner Aufsicht zugewiesenen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten öfters — besonders zur Winterszeit und im Frühjahre — mindestens aber viermal des Jahres einer gründlichen und womöglich unvermutheten Inspizirung unterziehen.

Auch sonst, besonders bei vorkommenden Hausinfektionen oder beim Auftreten von Epidemien in der Umgebung, oder wenn Unzukömmlichkeiten oder Unregelmäßigkeiten in dem Anstaltsdienste bekannt werden, hat er ehestens die Anstalt zu besuchen und die fragliche Angelegenheit gehörig zu erheben.

Um sicherzustellen, ob in der Krankenanstalt die hinsichtlich der Aufnahme, Belassung und Entlassung der Pfleglinge bestehenden Vorschriften gehörig beobachtet werden, hat der landesfürstliche Amtsarzt jedesmal in das Krankenaufnahmeprotokoll und eventuell in die ärztlichen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und die anwesenden Pfleglinge, soweit er es für nöthig findet, persönlich zu untersuchen.

So oft der Landesausschuß des Königreiches Böhmen seine Organe mit der Inspizirung einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt beauftragt, hat sich der betreffende landesfürstliche Amtsarzt an dieser Inspizirung zu betheiligen.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate April, Mai, Juni 1898.

Vieh-quarantäne-Anstalten	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft,			Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden		Von den geprüften, aber als nicht verdächtig erkannten Thieren wurden nachweislich abgeschlachtet		
					zusammen	hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	%	Thiere	%	zusammen	hiervon tuberkulös befunden	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Kiel	Dänemark	28./4.-23./6.	[1]) 19	—	18	2	11,1	—	—	6	1	16,7
Altona-Bahrenfeld	desgl.	1./4.-23./6.	[2]) 2 576	—	2 575	120	4,7	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(28./3.-27./6.)	(2 218)	—	(2 218)	—	—	—	—	(2 218)[5])	(139)	(6,3)
Flensburg .	desgl.	28./3.-21./6.	1 171	—	1 171	40	3,4	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(28./3.-27./6.)	(307)	—	(307)	—	—	—	—	(307)	(64)	(20,8)
Apenrade .	desgl.	11./5.-29./6.	121	—	121	9	7,4	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(28./3.-27./6.)	(72)	—	(72)	—	—	—	—	(72)	(4)	(5,6)
Hvidding . .	desgl.	1./4.-31./5.	[3]) 2 862	—	2 861	927	32,4	—	—	?	?	?
Tönning . .	desgl.	23./4.-5./5.	[4]) 167	—	166	85	51,2	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(28./3.-27./6.)	(66)	—	(66)	—	—	—	—	(66)	(3)	(4,5)
Warnemünde-Rostock .	desgl.	21./6.-29./6.	50	—	50	3	6,0	—	—	47	12	25,5
Lübeck	desgl.	9./5.	[1]) 19	—	18	10	55,6	—	—	8	1	12,5
Hamburg . .	desgl.	28./3.-3./7.	83	—	83	5	6,0	—	—	78	—	—
Zusammen .	Dänemark	28./3.-3./7.	7 068	—	7 063	1 201	17,0	—	—	?	?	?

Anmerkung. Vgl. Veröff. S. 588. — Die in ( ) befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Quarantäne-Anstalten Altona-Bahrenfeld, Flensburg, Apenrade und Tönning an den Hamburger Viehmarkt gelangten.

Bemerkungen. [1]) Hiervon 1 Thier vor der Impfung nothgeschlachtet. — [2]) Desgl. 1, (tuberkulös). — [3]) Bei 1 Thier ist vor der Impfung das Brandzeichen entdeckt worden, deshalb nicht geimpft. — [4]) 1 Thier vor der Impfung verendet. — [5]) Bei 55 Rindern ist der Schlachtbefund nicht festgestellt.

Die Einladung zur Intervention des landesfürstlichen Amtsarztes bei diesen Inspizirungen der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser hat stets im Wege des betreffenden Bezirkshauptmannes oder, insoweit es die Landes-Sanitätsinspektoren betrifft, im Wege der Statthalterei zu geschehen.

Im Verhinderungsfalle der letzteren bestimmt die Statthalterei zur Vornahme der Inspizirung den landesfürstlichen Amtsarzt aus einem der Nachbarbezirke.

IV. Ueber den Erfolg einer jeden vorgenommenen Krankenhausinspizirung hat sodann der landesfürstliche Amtsarzt womöglich sogleich, längstens aber binnen acht Tagen im Wege seiner vorgesetzten Behörde einen ausführlichen Bericht der Statthalterei vorzulegen, welche denselben eventuell unter Beifügung ihrer eigenen Anschauung dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen übermitteln wird.

Die in allgemeiner sanitärer Hinsicht nothwendigen Verfügungen hat der Bezirkshauptmann im Sinne des § 2, lit. b) und c) des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, sofort zu treffen und dieselben in dem Berichte namhaft zu machen.

Die vom Landesausschusse getroffenen Verfügungen werden im Wege der Statthalterei dem Bezirkshauptmanne zur Kenntniß gebracht, welcher den zugewiesenen landesfürstlichen Amtsarzt hievon verständigt.

Letzterem obliegt, sich bei der nächsten Gelegenheit von der thatsächlichen Durchführung der betreffenden Maßnahmen zu überzeugen und nach Bedarf über den Vollzug in dem vorbezeichneten Wege zu berichten.

Wenn der landesfürstliche Amtsarzt eine Bauherstellung in der Krankenanstalt oder eine kostspieligere Anschaffung für nothwendig erachtet, so hat er bei Erstattung der Vorschläge stets die unumgängliche Nothwendigkeit und ohne Beeinträchtigung des Zweckes die billige Beschaffung zu berücksichtigen.

Italien. Rundschreiben des Ministeriums des Innern, betr. die medizinischen Spezialitäten.
Vom 12. Mai 1898.
(Rivist. d'igiene e sanit. pubbl. 1898 S. 455.)[1]

Der Obergesundheitsrath hat in der Absicht, dem Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1887 eine klare Anwendung zu verleihen und zum Schutze der Interessen der einheimischen Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, daß in die offizielle Pharmakopöe diejenigen einheimischen pharmazeutischen Spezialitäten aufgenommen werden möchten, die ein größeres Zutrauen verdienten.

Der Minister ist der Ansicht dieser Behörde gern beigetreten und hat die Pharmakopöe-Kommission beauftragt, die bezüglichen Vorschläge zu machen.

Soweit die Fabrikanten Interesse daran haben, daß ihre eigenen medizinischen Spezialitäten berücksichtigt werden, haben sie an das Ministerium ein geeignetes Gesuch zu richten, das für jede Spezialität folgende Angaben enthalten muß.

1. Rezeptformel;
2. Seit wieviel Jahren im Handel befindlich;
3. Die Orte, an denen der Hauptumsatz stattfindet;
4. Jährliche Produktion;
5. Vom Fabrikanten benutztes Verfahren zur Bestimmung der wirksamen Bestandtheile der Zubereitung.

Sie haben schließlich Muster der Spezialitäten beizufügen und in dem Gesuch zu erklären, daß sie die Kosten einer Besichtigung der Fabrik tragen werden, falls die Kommission eine solche zur Ergänzung ihres Urtheils für nöthig hält.

Diejenigen, die die Aufnahme in den neuen Text der nächsten Ausgabe der Pharmakopöe wünschen, müssen die Absendung des Gesuches beschleunigen.

Das Ministerium ersucht die Herren Präfekten, dem gegenwärtigen Rundschreiben die weiteste Verbreitung zu geben und eine Empfangsbestätigung gefälligst einzusenden.

Für den Minister: Bertarelli.

[1] Uebersetzung ohne Gewähr.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. September 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Angerburg 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1), Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 2 (2). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Posen Stadt 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1) Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (1), Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Trebnitz 1 (1), Strehlen 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 3 (5), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 2 (2). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ulm 2 (3). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck Kreis der Eder 1 (1).

Zusammen 39 Gemeinden und 43 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Angerburg 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 3 (3). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (5). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Annaberg 1 (1).

Zusammen 11 Gemeinden und 15 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Angerburg 1 (1). **4:** Marienwerder 8 (9), Tuchel 1 (1). **6:** Niederbarnim 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 1 (1). **8:** Pyritz 1 (5). **10:** Rügen 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Jarotschin 5 (10), Schrimm 5 (10), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (6), Meseritz 3 (31), Neutomischel 2 (2), Schmiegel 16 (54), Kosten 5 (15), Pleschen 2 (3). **12:** Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1), Znin 6 (13), Wongrowitz 2 (5), Gnesen 2 (2), Witkowo 1 (1). **13:** Trebnitz 4 (6), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 2 (12), Breslau 1 (4), Brieg 3 (3). **16:** Osterburg 3 (3), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 5 (7), Stendal 5 (11), Kalbe 3 (3), Neuhaldensleben 1 (1), Oschersleben 1 (1). **17:** Sangerhausen 1 (1), Weißenfels 1 (1).

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen	Laufende Nr.	Regierungs-Bezirke	Zahl der von Maul- und Klauenseuche betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.	Zahl der von Schweineseuche einschl. Schweinepest betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.
Ost-preußen	1	Königsberg	—	—	—	—	—	—
	2	Gumbinnen	1	1	1	—	—	—
West-preußen	3	Danzig	—	—	—	—	—	—
	4	Marienwerder	2	9	10	—	—	—
Berlin	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	2	2	2	—	—	—
	7	Frankfurt	—	—	—	2	3	4
Pommern	8	Stettin	1	1	5	—	—	—
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund	2	2	2	—	—	—
Posen	11	Posen	10	41	133	5	19	21
	12	Bromberg	6	13	23	1	6	6
Schlesien	13	Breslau	5	11	26	1	2	2
	14	Liegnitz	—	—	—	1	1	1
	15	Oppeln	—	—	—	—	—	—
Sachsen	16	Magdeburg	7	19	27	1	1	1
	17	Merseburg	2	2	2	—	—	—
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	19	Schleswig	—	—	—	2	2	2
Hannover	20	Hannover	—	—	—	1	1	3
	21	Hildesheim	—	—	—	—	—	—
	22	Lüneburg	—	—	—	—	—	—
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	3	8	32	—	—	—
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	1	1	2	—	—	—
Hessen-Nassau	29	Kassel	5	8	24	1	1	5
	30	Wiesbaden	5	13	66	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	11	85	470	1	1	1
	32	Düsseldorf	5	7	24	—	—	—
	33	Köln	7	36	132	—	—	—
	34	Trier	8	59	395	—	—	—
	35	Aachen	10	67	524	1	1	1
Hohenzollern. Lande	36	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—

Bundesstaaten	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke	Zahl der von Maul- und Klauenseuche betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.	Zahl der von Schweineseuche einschl. Schweinepest betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.
Bayern	37	Oberbayern	13	31	293	—	—	—
	38	Niederbayern	3	4	18	—	—	—
	39	Pfalz	2	4	9	—	—	—
	40	Oberpfalz	10	52	520	—	—	—
	41	Oberfranken	3	4	4	—	—	—
	42	Mittelfranken	10	25	209	—	—	—
	43	Unterfranken	12	23	75	—	—	—
	44	Schwaben	12	66	373	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	1	1	1	—	—	—
	48	Zwickau	—	—	—	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	8	14	30	—	—	—
	50	Schwarzwaldkreis	7	17	42	—	—	—
	51	Jagstkreis	10	33	173	—	—	—
	52	Donaukreis	7	12	49	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	2	3	—	—	—
	54	Freiburg	2	4	4	—	—	—
	55	Karlsruhe	2	3	19	1	1	3
	56	Mannheim	3	3	11	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	1	1	2	—	—	—
	58	Oberhessen	—	—	—	—	—	—
	59	Rheinhessen	4	11	61	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schwerin	3	8	10	—	—	—
	61	Sachsen-Weimar	2	4	148	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg	2	4	23	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	4	9	—	—	—
	66	Braunschweig	2	4	4	—	—	—
	67	Sachsen-Meiningen	2	4	15	—	—	—
	68	Sachsen-Altenburg	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	1	1	2	—	—	—
	71	Anhalt	1	1	1	—	—	—
	72	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	—
	73	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	2	6	41	—	—	—
	75	Reuß älterer Linie	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß jüngerer Linie	—	—	—	—	—	—
	77	Schaumburg-Lippe	1	1	1	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	3	8	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	—	—	—	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	1	8	53	—	—	—
	84	Lothringen	1	5	36	2	2	10

26: Tecklenburg 1 (1), Lüdinghausen 1 (2), Münster 6 (29). **27:** Wiedenbrück 1 (1). **28:** Dortmund 1 (2). **29:** Frankenberg 1 (1), Fulda 1 (3), Gelnhausen 2 (10), Gersfeld 3 (9), Schlüchtern 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (44), Oberlahnkreis 4 (10), Unterlahnkreis 2 (4), St. Goarshausen 3 (5), Rheingaukreis 1 (3). **31:** St. Goar 6 (17), Kreuznach 1 (3), Simmern 9 (33), Kochem 18 (159), Mayen 12 (98), Adenau 23 (114), Ahrweiler 10 (36), Neuwied 3 (6), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 1 (2 Schafheerden), Meisenheim 1 (1). **32:** Kempen i. Rheinl. 1 (1), Lennep 1 (1), Solingen 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 3 (20). **33:** Wipperfürth 1 (1), Mülheim a. Rhein 1 (1), Köln 3 (3), Bergheim 7 (36), Euskirchen 4 (21), Rheinbach 8 (35), Bonn 12 (35). **34:** Daun 21 (176), Prüm 3 (13), Bitburg 4 (30), Wittlich 9 (93), Bernkastel 17 (48), Trier 2 (15), Ottweiler 2 (16), Sankt Wendel 1 (4). **35:** Erkelenz 1 (1), Heinsberg 3 (5), Geilenkirchen 7 (64), Jülich 17 (92), Düren 4 (16), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 19 (82), Eupen 7 (204), Montjoie 3 (35), Malmedy 5 (24). **37:** Bruck 2 (62), Dachau 1 (9), Ebersberg 1 (1), Erding 3 (37), Freising 1 (26), Garmisch 1 (3), Ingolstadt 4 (73), Landsberg 5 (41), München II 3 (4), Schongau 6 (29), Tölz 1 (3), Wasserburg 2 (4), Weilheim 1 (1). **38:** Passau 1 (1), Viechtach 2 (5), Wolfstein 1 (12). **39:** Germersheim 1 (3), Kusel 3 (6). **40:** Amberg Stadt 1 (1), Amberg 14 (90), Beilngries 8 (196), Burglengenfeld 3 (15), Kemnath 1 (1), Nabburg 2 (19), Neumarkt i. Bay. 14 (151), Neustadt a. W.-N. 2 (3), Parsberg 6 (43), Sulzbach 1 (1). **41:** Hof 1 (1), Pegnitz 1 (1), Wunsiedel 2 (2) **42:** Fürth Stadt 1 (1), Dinkelsbühl 1 (7), Feuchtwangen 3 (16), Hilpoltstein 10 (163), Neustadt a./A. 2 (2), Rothenburg a./T. 2 (2), Scheinfeld 1 (7), Schwabach 1 (1), Uffenheim 3 (9), Weißenburg 1 (1). **43:** Brückenau 8 (49), Gerolzhofen 1 (1), Hammelburg 3 (5), Karlstadt 1 (2), Kissingen 1 (3), Kitzingen 1 (1), Königshofen 1 (1), Lohr 1 (3), Miltenberg 3 (6, darunter 2 Schafheerden), Obernburg 1 (1), Ochsenfurt 1 (2), Schweinfurt 1 (1). **44:** Augsburg 3 (26), Dillingen 1 (1), Füssen 8 (65, darunter 2 Alpen), Kaufbeuren 4 (6), Kempten 10 (30), Lindau 7 (11), Mindelheim 1 (1), Neuburg a./D. 3 (5), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 3 (18), Oberdorf 5 (18), Sonthofen 20 (191). **47:** Rochlitz 1 (1). **49:** Backnang 1 (1), Brackenheim 2 (4), Leonberg 1 (7), Ludwigsburg 1 (2), Marbach 1 (1). Maulbronn 1 (2), Neckarsulm 6 (12), Weinsberg 1 (1). **50:** Calw 7 (18), Herrenberg 2 (9), Horb 1 (1), Nagold 2 (3), Oberndorf 3 (6), Rottweil 1 (1), Sulz 1 (4). **51:** Aalen 2 (7), Crailsheim 6 (57), Gaildorf 4 (28), Gerabronn 5 (31), Gmünd 4 (7), Hall 1 (1), Künzelsau 2 (3), Neresheim 2 (27), Oehringen 5 (10), Welzheim 2 (2). **52:** Biberach 1 (4), Ehingen 1 (2), Münsingen 1 (3), Tettnang 1 (5), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (14), Wangen 6 (20). **53:** Villingen 1 (2), Waldshut 1 (1). **54:** Staufen 3 (3), Offenburg 1 (1). **55:** Bretten 2 (15), Ettlingen 1 (4). **56:** Adelsheim 1 (1), Buchen 1 (9), Mosbach 1 (1). **57:** Groß-Gerau 1 (2). **59:** Mainz 1 (8), Alzey 2 (17), Bingen 3 (26), Oppenheim 5 (10). **60:** Parchim 3 (3), Güstrow 1 (2), Rostock 4 (5). **61:** Apolda 1 (1), Dermbach 3 (147). **63:** Elsfleth 1 (1), Delmenhorst 3 (22, außerdem Genossenschaftsweiden). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 4 (9). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 3 (3). **67:** Meiningen 3 (14), Hildburghausen 1 (1). **70:** Waltershausen 1 (2). **71:** Köthen 1 (1), **74:** Kreis des Eisenberges 5 (39), Kreis der Twiste 1 (2). **77:** Bückeburg-Arensburg 1 (1). **80:** Bremen 3 (8). **83:** Thann 8 (53). **84:** Diedenhofen 5 (36).

Zusammen 749 Gemeinden und 4148 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

7: Königsberg i. Nm. 2 (3), Arnswalde 1 (1). **11:** Schroda 13 (15), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Fraustadt 2 (2), Pleschen 2 (2). **12:** Strelno 6 (6). **13:** Strehlen 2 (2). **14:** Lauban 1 (1). **16:** Salzwedel 1 (1). **19:** Husum 1 (1), Altona Stadt 1 (1). **20:** Hameln 1 (3). **29:** Marburg 1 (5). **31:** Wetzlar 1 (1). **35:** Montjoie 1 (1). **55:** Karlsruhe 1 (3). **84:** Diedenhofen 1 (9), Saargemünd 1 (1).

Zusammen 41 Gemeinden und 60 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 21. September 1898. (Amtsbl. S. 415.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881 (Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend) (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) wird hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1. Der § 4 Abs. 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Eisenbahnstation Bischofsburg im Kreise Rössel gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatt des Kreises Rössel in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) und der Polizei-Verordnung vom 26. April 1890 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135).[1]

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 28. September 1898. (Amtsbl. S. 273.)

Es folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1898 (Veröff. S. 768).

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 8. September d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die für den diesseitigen Regierungsbezirk erlassenen bezüglichen Vorschriften hierdurch keine Abänderung erfahren.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 10. September 1898. (Amtsbl. S. 287.)

Nach der in der Nr. 211 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 6. September 1898 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat August 1898 in dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen geherrscht, dagegen ist sie in dem Regierungsbezirk Aurich und Schleswig sowie in dem Stadtkreis Berlin und dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg nicht aufgetreten.

Es findet deshalb meine landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896,[2]) betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Herzogthum Oldenburg mit Birkenfeld und dem Gebiete der freien und Hansestadt Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus dem Regierungsbezirk Aurich und Schleswig, dem Stadtkreis Berlin und dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg, sowie aus der auf dem rechten Weserufer belegenen Oldenburgischen Gemeinde Dedesdorf, für die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine

[1]) Veröff. 1890 S. 278. — [2]) Desgl. 1896 S. 527.

besondere Polizei-Verordnung erlassen ist, ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Geflügelcholera. Vom 15. September 1898.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. ds. Mts. für das Herzogthum Braunschweig bis auf Weiteres vom 15. d. Mts. ab für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ eingeführt worden ist, werden zur Unterdrückung der Geflügelcholera auf Grund der §§ 18—29 des genannten Gesetzes und des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung folgende Anordnungen getroffen.

§§ 1 bis 8 lauten wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 23. August 1897 für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713), mit folgenden Abweichungen:

Statt beamtete(n) Thierarzt ist jedesmal „Kreisthierarzt" zu lesen; in § 3 ist statt der Worte und durch Bekanntmachung . . . bis einschl. . . . zu bringen und „bekannt zu machen, und ist von derselben Behörde" gesetzt; ferner hat § 3 folgenden Zusatz als Abs. 2 erhalten:

Die Ortspolizeibehörde hat ferner von dem Seuchenausbruche sofort die Herzogliche Kreisdirektion zu benachrichtigen, welche den Ausbruch in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises bestimmten Blatte und in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen hat; in der Stadt Braunschweig liegt die Bekanntmachung in den Braunschweigischen Anzeigen der Herzoglichen Polizeidirektion ob.

In § 4 hat der letzte Absatz folgenden Zusatz erhalten „bezw. der Herzoglichen Kreisdirektion anzuzeigen, die ebenso wie beim Ausbruch der Seuche zu verfahren hat. (§ 3 letzter Absatz.)" — In § 7 ist statt der Worte Räumlichkeiten . . . . . bis einschl. . . . . . gekommen ist „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse", in § 8 statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" zu lesen. Dann heißt es weiter:

§ 9. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind für solche Fälle zuzulassen, in denen Geflügeltransporte auf dem Fußmarsche stattfinden können, ohne daß ansteckungsgefährliche Berührungen des Geflügels mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen zu befürchten sind, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen.

Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen entscheiden die Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion.

§ 10. Im Uebrigen darf die Beförderung von Handelsgeflügel nur in Wagen, hinreichend geräumigen Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 11. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel dienenden Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung sogleich mit heißer Sodalauge (250 g auf 1 Eimer Wasser) zu reinigen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die Kreisthierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Straf-Gesetz-Buchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 14. Diese Anordnungen treten sofort, die §§ 9 bis 11 jedoch erst am 15. Oktober d. Js. in Kraft.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Nach dem Bericht des Magistrats über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 800) wurden im Berichtsjahre der Bau des XI. Radialsystems beschlossen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird die Kanalisation von Berlin auf das letzte der 12 Radialsysteme ausgedehnt, in welche das Gebiet der Stadt eingetheilt ist. Die Bauten in den in Betrieb befindlichen Radialsystemen I bis X und XII beschränkten sich während des Berichtsjahres im Allgemeinen auf Herstellung gemauerter Kanäle und Thonrohrleitungen in neu angelegten Straßen, auf Herstellung von Ergänzungsleitungen und Veränderung von Straßenentwässerungsanlagen. Bemerkenswerthe Störungen sind im Betriebe der Kanalisationswerke nicht vorgekommen. Die Gesammtlänge der im Berichtsjahre ausgeführten Leitungen betrug rund 16 400 m, davon entfielen auf Berliner Gebiet rund 12 840 m. Die Pumpstationen der einzelnen Radialsysteme förderten durchschnittlich für den Tag und den Kopf der Bevölkerung 114 Liter Abwässer, während der Verbrauch an Wasser aus den städtischen Wasserwerken durchschnittlich 77,42 Liter betrug. Die Pumpstationen förderten somit täglich 36,58 Liter unreines Wasser mehr nach den Rieselfeldern, als die Wasserwerke in reinem Zustande in die Stadt hineingeführt haben. Dieses Mehr wird gebildet durch das Regenwasser, das Gebrauchswasser aus den Straßen- und Hofbrunnen sowie aus den öffentlichen Flußläufen und durch die in den Kanalwässern enthaltenen Küchen- und Klosetabgänge. An die Kanalisationsstraßenleitung wurden 510 Grundstücke zum ersten Mal angeschlossen und 131 nach erfolgtem Abbruch und Wiederaufbau zum wiederholten Male. Der Flächeninhalt der Rieselfelder hat sich von 9251,95 ha auf 9582,35 ha erhöht. Zur Berieselung waren im Ganzen 5584,56 ha aptirt; die Gesammtmenge der auf die Rieselfelder beförderten Abwässer betrug 71 587 412 cbm. Die Einnahmen stellten sich im Ganzen auf 6 878 062,21 ℳ, die Ausgaben auf 8 284 677,51 ℳ.

Die Bevölkerung der Rieselgüter betrug 2697 Personen, darunter 858 Häuslinge. Es starben 21 Personen, davon 10 Kinder unter 1 Jahr, ferner in den auf den Rieselgütern befindlichen Heimstätten für Genesende 5 Personen, darunter 4 an Lungenschwindsucht. Erkrankungen kamen 902 zur Meldung, 137 weniger als im Vorjahre. Dies günstige Ergebniß erklärt sich durch die starke Abnahme der infektiösen Krankheiten. An Masern, die im Vorjahre stark verbreitet waren, erkrankten nur 20 Personen, ferner kamen zur Meldung 8 Fälle von Scharlach, 2 von Rose, 26 von Keuchhusten, 42 von Influenza, 1 von Ruhr, 1 von tuberkulöser Hirnhautentzündung, 7 von kaltem Fieber, 121 von akuter Bronchitis, 33 von Lungenentzündung, 5 von Lungenschwindsucht, 65 von Magenkatarrh 2c. Von Unterleibstyphus wurden in Blankenfelde 4 Fälle gemeldet, darunter 2 bei Arbeitern im Juli und August, welche bei ihrer Aufnahme in das städtische allgemeine Krankenhaus die Angabe gemacht, daß sie Drainwasser getrunken hätten. Die sofort angeordnete Untersuchung ergab, daß es sich nicht um Wasser aus einem regelmäßigen Drain gehandelt hat, sondern daß das Wasser aus einer alten, schon vor der Aptirung des Gutes vorhanden gewesenen Felddrainage entnommen war, welche einen bei der Aptirung zugeschütteten Pfuhl entwässerte. Es ist übrigens von Neuem festgestellt worden, daß

allen Arbeitern das behördlich vorgeschriebene Verbot des Trinkens von Drainwasser bekannt gemacht wird. Das Wasser aus dem angeschuldigten Drain wurde bakteriologisch untersucht und unverdächtig befunden; trotzdem ist an der Ausmündung eine Warnungstafel aufgestellt worden. Außer jenen beiden Arbeitern erkrankten an Typhus Ende Juli eine 45jährige Arbeiterin und Anfang September deren 13jährige Tochter. Daß letztere Rieselwasser getrunken hat, ist nicht bekannt; von der Mutter ist angegeben, daß sie Arbeiterin auf dem Rieselfelde gewesen sei.

Preußen. Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums für die Stadt Köln. (Centralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 1898 S. 174.)

Am 28. Januar des laufenden Jahres wurde das im Augustahospital neuerrichtete bakteriologische Laboratorium der Stadt Köln eröffnet; Leiter desselben ist der frühere Privat-Dozent an der Universität Königsberg i. Pr. Dr. Czaplewski. Das neue Laboratorium soll nicht nur im Dienste der leidenden und der von Seuchen bedrohten Menschen wirken, sondern auch für die idealen Probleme der bakteriologischen Wissenschaft seine Kräfte einsetzen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Todesfälle im Staate Michigan in den Jahren 1894 und 1895. Nach dem 28. und 29. Annual Report of births, marriages and deaths in Michigan for the years 1894 and 1895.

Die im Jahre 1894 stattgehabte Volkszählung ergab eine Bevölkerungsziffer von 2 241 461 (darunter 1 160 540 männlichen) Personen, welche schätzungsweise sich im Jahre 1895 auf 2 278 579 (1 177 730) erhöht hatte. An Ausländern waren im erstgenannten Jahre 570 855, an Farbigen 23 157 Personen vorhanden.

Geboren wurden im Jahre 1894 (1895) insgesammt 44 596 (46 273) Kinder, d. i. 19,9 (20,3) auf je 1000 E., von denen 43 594 (45 164) lebend und 23 153 (23 837) männlichen Geschlechts waren. Die Zahl der unehelich Geborenen betrug 355 (402), d. i. 8,0 (8,7) auf je 1000 Geburten, die der Zwillingsgeburten 856 (956). Die höchste Zahl der Geburten entfiel auf den Monat Dezember (August) mit 4204 (4346). Von den Neugeborenen waren beide Eltern Einheimische bei 19 182 (20 082), Ausländer bei 15 864 (16 412). Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 19 957 (21 648), darunter betrafen 4181 (4421) Kinder im Alter bis zu 1 Jahr.

In dieser Zahl inbegriffen sind 81 (71) Frühgeburten. 1688 (1899) Todesfälle wurden durch unbekannte Ursachen und 1213 (1301) durch Gewalt veranlaßt, ferner durch Schwindsucht 2206 (2396), andere tuberkulöse Erkrankungen 227 (254), Diphtherie und Croup 822 (777), Rothlauf 43 (68), Kindbettfieber 33 (32), Scharlach 163 (116), Unterleibstyphus und typhöses Fieber 560 (689), Masern 84 (44), Rötheln 2 (2), Pocken 85 (71), Keuchhusten 158 (140), Durchfall 234 (323), Brechdurchfall der Kinder 891 (971), Ruhr 100 (100), Schlagfluß 283 (320), Paralyse 707 (793), Krebs 677 (757), Malaria 91 (127), Herzkrankheiten 1391 (1458), Influenza 402 (410), Lungenentzündung 1200 (1453), Rheumatismus 151 (144). Durch Verunglückung gingen 1020 (1114), durch Selbstmord 176 (174), durch Mord 17 (13) Personen zu Grunde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rütti, Jahresbericht der landwirthschaftlichen Schule — umfassend das Schuljahr 1896/97. Bern 1897. 4⁰.

von Samson-Himmelstjerna, H. Zur Kindertuberkulose. Antikritik 1 und 2. Jurjew (Dorpat) 1898. 8⁰.

Schmaltz, Prf. Dr. Bericht über die 8. Plenarversammlung des deutschen Veterinärrathes zu Kassel am 9. und 10. Oktober 1897. Berlin 1897. 8⁰.

Schorler, B. Gutachten über die Vegetation der Elbe und ihre Bedeutung für die Selbstreinigung derselben. Dresden 1897. 8⁰.

Schweine-Einfuhr, Gutachten der Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, betr. die Petition der städtischen Behörden zu Königsberg i. Pr. um Aufhebung des Verbots der — aus Rußland. 1898. 8⁰.

Sommerfeld, Dr. Th. Die Behandlung der Lungenkranken im eigenen Hause, in Heilstätten und Krankenhäusern, mit besonderer Berücksichtigung der Krankenkassenmitglieder. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (–), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Mai	94 646	285	13	141	34	17,9	.	1	—	—	2	2	23	23	[1])10	.	.	79	1
Bern, Mai	54 578	151	6	92	14	20,2	.	1	—	2	—	—	16	7	[1]) 3	.	.	60	3
Bordeaux, März	256 906	500	26	568	57	26,5	.	15	—	1	1	1	50	98	7	—	—	380	15
Bukarest, 31./7.-27./8.	248 509	579	44	499	144	26,1	.	21	7	4	9	2	49	90	75	.	.	242	.
Genf, Mai	87 926	159	12	191	26	26,1	.	2	—	1	1	—	36	20	[1]) 2	.	.	114	15
Genua	225 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, Februar	196 325	466	21	251	61	15,3	.	—	1	—	1	1	20	47	19	—	—	157	5
Le Havre, März	118 478	366	10	277	41	28,1	.	—	—	—	3	—	65	26	20	—	—	155	8
Linz, 31./7.-27./8.	52 235	112	9	99	21	24,6	.	—	—	—	2	1	17	10	1	.	.	65	3
Mailand, Juli	468 817	1145	102	800	177	20,5	.	5	—	6	16	1	81	74	97	.	.	499	21
Marseille, März	447 344	1050	91	906	152	24,3	.	—	—	6	9	3	68	215	43	—	—	533	29
Nancy, März	96 148	208	13	257	49	32,1	.	—	1	4	2	1	35	53	15	—	—	135	11
Pilsen, 31./7.-27./8.	64 385	163	8	87	37	17,6	.	1	9	—	—	—	12	6	—	.	.	55	4
Utrecht, Juli	98 434	280	16	155	45	18,9	.	4	—	—	—	—	16	17	23	.	.	93	2
Zürich, Mai	158 504	389	18	202	43	15,3	.	—	—	2	5	1	28	12	[1])13	.	.	126	15

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat August 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	381	8	364	230	33,3	24,5	—	—	2	—	—	20	24	187	142	141	124	7
Allenstein	22 478	57	3	44	17	23,5	22,7[7]	—	—	3	—	1	2	2	16	16	16	17	3
Altendorf	44 615	232	4	132	77	35,5	20,3[7]	5	—	—	1	—	6	—	15	5	4	105	—
Altenessen	25 054	122	5	63	51	30,2	20,1[7]	—	—	—	1	—	1	8	17	17	17	36	—
Altona	151 886	433	9	282	144	22,3	22,9	4	—	—	—	1	28	30	69	61	53	142	8
Alt-Zabrze	16 088	85	—	45[8]	27	33,6[8]	. [2]	—	—	1	—	—	2	4	5	5	4	30	3
Aschersleben	24 875	83	6	61	42	29,4	26,1	—	—	1	1	—	2	3	33	33	33	21	—
Barmen	132 598	417	12	286	152	25,9	18,6	3	2	3	—	1	25	21	117	32	25	107	7
Beeck*	21 854	146	5	92	58	50,5	. [4]	1	—	—	1	—	6	11	45	40	35	26	2
Berlin	1 728 201	4114	159	3269[17]	1731	22,7[17]	21,3	36	12	40	11	3	256	223	1037	511	477	1573	78
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 212	57	1	53	30	33,1	32,8[7]	2	—	—	—	—	2	4	14	8	6	30	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	69	—	22	12	13,8	. [2]	—	—	1	—	—	—	3	6	2	2	11	1
Groß-Lichterfelde*	23 076	42	2	25	16	13,0	14,8	—	—	—	—	—	—	2	11	5	5	12	—
Lichtenberg*	32 014	154	3	117	70	43,9	30,3[6]	—	—	—	—	—	7	8	42	42	42	59	1
Rixdorf*	72 472	302	15	207	165	34,3	26,8[6]	—	—	2	—	—	5	17	127	72	69	56	—
Schöneberg*	80 249	241	10	118	68	17,6	15,4[7]	—	—	—	—	1	6	9	35	23	23	65	2
Steglitz*	18 595	58	—	41	22	26,5	18,2	—	—	—	—	—	1	6	11	7	7	23	—
Weißensee*	30 718	114	1	121	90	47,3	30,5[6]	—	—	—	—	—	—	13	56	37	34	51	1
Andere Vororte*[1]	70 268	230	7	209	125	35,7	. [5]	—	—	—	—	1	10	26	76	59	54	86	10
Beuthen	43 290	144	1	85	44	23,6	24,7	—	—	—	—	—	4	7	2	2	2	72	—
Bielefeld	51 333	172	2	95	46	22,2	18,0	—	—	2	1	—	12	34	20	20	16	26	—
Bocholt	17 947	83	1	49	33	32,8	. [4]	—	—	—	—	—	2	2	30	29	23	15	—
Bochum	57 066	216	6	131	53	27,5	23,5	2	—	—	—	—	10	16	28	—	—	70	5
Bonn	47 015	159	3	143[9]	71	36,5[9]	26,4	—	—	—	—	—	18	1	46	30	30	73	5
Borbeck	37 965	193	7	90	43	28,4	24,5[7]	—	—	—	—	—	8	18	31	14	14	32	1
Bottrop*	20 299	111	1	56	34	33,1	. [4]	—	—	1	—	—	4	7	18	14	12	24	2
Brandenburg	44 939	135	3	123	94	32,8	25,9	2	—	—	—	—	4	5	45	28	28	61	6
Braubauerschaft*	16 815	81	4	65	38	46,4	. [2]	3	4	1	—	—	—	17	24	5	4	16	—
Breslau	398 415	1214	36	958[10]	468	28,9[10]	27,9	—	10	6	2	1	111	93	273	52	49	433	29
Brieg	21 866	57	3	45[11]	16	24,7[11]	24,5	—	—	—	—	—	4	2	11	1	1	23	5
Bromberg*	49 011	120	4	79	44	19,3	21,3	—	—	3	—	—	11	4	15	11	11	46	—
Buer*	18 594	144	5	91	47	58,7	. [3]	2	14	2	—	—	10	8	18	12	11	36	1
Burg*	20 340	65	5	41	16	24,2	26,4	—	—	1	—	—	2	8	16	16	13	11	3
Celle*	19 445	47	3	34	12	21,0	19,5	—	—	—	—	—	4	1	5	5	4	24	—
Charlottenburg	161 062	466	9	229	110	17,1	20,0	1	—	5	1	1	13	21	59	27	25	118	10
Danzig	128 325	391	8	299	149	28,0	26,2	—	—	4	—	—	16	11	106	103	95	152	10
Dortmund	122 377	504	8	295	167	28,9	22,4	1	—	6	—	1	18	43	102	102	54	112	12
Düren	25 978	95	1	62	31	28,6	23,3	—	—	—	—	—	1	9	2	2	2	49	1
Düsseldorf	192 518	655	19	500	335	31,2	21,7	—	1	1	—	1	26	36	193	129	124	225	17
Duisburg	75 947	279	9	217	132	34,3	23,9	—	1	1	—	—	5	17	94	58	55	91	8
Eberswalde	19 412	46	.	55[16]	31	34,0[16]	27,7[7]	—	—	—	1	—	4	6	19	17	16	21	4
Eisleben	22 601	86	3	76	43	40,4	25,0	—	—	3	1	—	2	5	23	23	21	40	2
Elberfeld	146 281	436	15	281	151	23,1	19,0	—	—	2	—	1	22	29	103	48	45	118	6
Elbing	48 052	168	3	119	49	29,7	27,5	—	—	—	—	2	14	8	28	15	14	62	5
Erfurt	80 928	209	7	186	113	27,6	21,3	—	—	—	—	1	8	9	105	72	62	58	5
Eschweiler	20 122	65	2	41	18	24,5	23,3	—	—	—	1	—	6	4	6	6	6	22	2
Essen	105 528	446	11	284	154	32,3	23,2	2	5	—	1	2	22	37	111	39	34	89	15
Flensburg	42 648	124	8	67	22	18,9	21,6	—	—	1	1	—	2	2	7	3	2	52	2
Forst	32 655	90	4	46	26	16,9	21,4	—	—	—	—	—	7	1	6	6	6	32	—
Frankfurt a. M.	244 808	637	17	402[12]	194	19,7[12]	18,6	—	—	1	—	—	38	30	140	30	27	180	13
Frankfurt a. O.	60 931	156	6	146	87	28,8	25,1	—	—	—	—	—	6	5	55	37	37	75	5
Fulda	15 254	49	—	26[13]	7	20,5[13]	. [2]	—	—	—	1	1	2	1	5	2	2	15	1
Geestemünde*	18 468	61	1	16	6	10,4	19,9[7]	1	—	—	—	—	3	—	2	1	—	9	1
Gelsenkirchen	33 403	143	6	143	72	51,4	29,3	2	7	7	1	—	7	17	42	13	12	52	8
Giebichenstein	15 388	58	1	78	63	60,8	. [4]	—	7	1	—	—	—	2	35	23	23	33	—
M.-Gladbach	55 747	182	7	126	74	27,1	23,2	—	—	1	—	—	15	12	30	21	19	66	2
Gleiwitz	43 562	209	4	112	56	30,9	20,2	1	1	5	—	—	13	6	14	9	6	68	4
Glogau	21 866	51	2	49[14]	25	26,9[14]	20,7	3	1	—	—	—	2	5	11	11	11	24	3
Gnesen	21 527	75	3	38	18	21,2	24,8	—	—	1	—	—	2	3	13	6	6	18	[18] 1
Görlitz	74 629	188	5	159	82	25,6	24,6	1	—	—	1	—	13	17	45	31	29	79	3
Göttingen	27 384	70	1	52[15]	11	22,8[15]	24,4	—	—	—	—	—	5	5	7	6	5	31	[19] 4
Goslar	15 670	64	2	25	11	19,1	. [2]	—	—	—	—	—	—	2	5	5	5	17	1
Grabow a. O.*	15 822	89	3	57	37	49,6	28,9[7]	—	—	1	—	—	—	6	21	17	15	27	2
Graudenz	28 683	85	3	82	55	34,3	25,6	—	1	—	—	—	5	8	31	31	29	36	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 43 = 32,1 ‰. — [9]) Desgl. 116 = 29,6 ‰. — [10]) Desgl. 887 = 26,7 ‰. — [11]) Desgl. 40 = 22,0 ‰. — [12]) Desgl. 383 = 18,8 ‰. — [13]) Desgl. 24 = 18,9 ‰. — [14]) Desgl. 46 = 25,2 ‰. — [15]) Desgl. 33 = 14,5 ‰. — [16]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 50 = 30,9 ‰. — [17]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 14. August (1 774 706) 22,1 ‰. — [18]) Hinrichtung. — [19]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	64	1	47[8]	19	24,1[8]	30,2	—	—	—	1	1	4	3	9	9	8	26	3
Grünberg i. Schl.* .	19 786	70	3	42	22	25,5	22,5[7]	—	—	—	—	—	4	3	13	4	4	20	2
Guben	32 140	102	3	74	47	27,6	24,2	—	—	—	—	—	7	10	30	24	20	26	1
Hagen	45 142	155	3	90	50	23,9	21,5	1	—	—	—	—	4	8	31	21	18	41	5
Halberstadt	43 376	104	1	124	73	34,3	24,3	—	—	3	—	1	5	6	56	52	50	51	2
Halle	123 755	348	12	345[9]	199	33,5[9]	23,0	—	16	7	1	—	17	29	142	85	79	122	11
Hameln	17 973	54	2	21	11	14,0	.[3]	—	—	—	—	—	2	5	4	3	3	8	2
Hamm	30 459	109	3	60	32	23,6	20,6	—	—	1	—	—	8	8	19	19	16	22	2
Hanau	29 011	63	5	48[10]	25	19,9[10]	22,5	—	—	1	—	—	8	2	12	8	8	24	1
Hannover	227 660	691	36	464	260	24,5	19,7	—	2	1	1	1	32	33	156	132	122	216	22
Harburg	46 454	179	6	115	72	29,7	22,9	1	—	—	—	—	2	6	50	47	38	53	3
Herford	22 774	71	1	36	19	19,0	22,0	—	—	—	—	2	3	5	1	1	1	23	2
Herne*	22 131	116	2	94	52	51,0	.[3]	4	—	2	—	—	3	9	43	38	27	29	4
Hildesheim	42 160	108	3	79	33	22,5	21,2	—	—	—	—	—	7	3	22	14	14	41	6
Hirschberg*	17 061	36	1	29	11	20,4	26,8	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	23	1
Hörde*	19 821	78	3	73	40	44,2	23,8[7]	1	2	2	—	1	8	12	3	3	3	39	5
Inowrazlaw*	22 589	93	1	52	34	27,6	25,0[7]	—	—	1	—	—	1	6	18	17	16	24	2
Insterburg*	25 036	80	3	48	21	23,0	22,1	2	1	1	—	—	4	3	6	4	3	27	4
Iserlohn	26 068	76	4	46	25	21,2	19,3	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	34	1
Jersitz*	17 942	79	1	47	28	31,4	.[2]	1	—	—	—	—	2	3	12	12	8	27	2
Kalk	17 895	81	3	65	40	43,6	.[3]	2	—	2	—	—	4	3	11	5	5	40	3
Kassel	87 439	231	3	204	97	28,0	17,3	—	—	1	1	—	22	18	74	50	46	84	4
Kattowitz	25 984	105	4	75	41	34,6	20,9[7]	—	4	2	—	—	5	2	22	16	15	39	1
Kiel	94 188	290	13	116	49	14,8	21,6	—	—	—	1	1	7	9	30	25	25	61	7
Koblenz	40 861	105	2	96	36	28,2	19,8	—	—	3	—	—	8	10	28	6	6	39	8
Köln	341 651	1193	39	1067	683	37,5	24,9	18	2	16	1	2	42	85	493	301	269	385	23
Königsberg	178 821	472	16	459	211	30,8	27,2	2	—	5	2	—	27	47	144	89	86	210	22
Königshütte	48 931	250	6	167	79	41,0	26,1	5	8	2	—	1	5	27	25	25	24	92	2
Köpenick*	18 813	65	1	43	31	27,4	29,1[4]	—	—	—	—	—	2	1	10	10	10	28	2
Köslin*	19 516	50	1	42	18	25,8	22,1	—	—	—	2	—	4	1	5	3	2	30	—
Kolberg	19 209	57	4	53	29	33,1	22,8	—	—	1	—	—	1	3	7	3	2	38	3
Kottbus	39 074	83	3	62	23	19,0	24,1	—	—	1	1	1	6	11	10	7	7	32	—
Krefeld*	108 211	253	7	194	118	21,5	21,3	—	—	2	1	—	20	6	71	62	60	91	3
Kreuznach	19 964	46	—	35	11	21,0	21,0	—	—	—	—	—	7	3	6	5	5	18	1
Küstrin	17 698	38	3	26	11	17,6	21,8	—	—	—	—	—	4	4	8	3	3	10	—
Landsberg a. W. . .	31 733	88	5	58	24	21,9	25,6	—	—	1	—	—	4	6	11	10	8	34	2
Langenbielau	17 917	77	3	60	40	40,2	36,4[7]	—	—	1	—	—	4	1	10	5	3	43	1
Langendreer	16 461	73	2	32	21	23,3	.[1]	—	3	1	1	—	1	3	8	8	7	15	—
Lehe*	21 564	84	1	44	27	24,5	18,7[4]	—	—	—	—	—	3	7	15	13	13	17	2
Liegnitz	54 195	133	4	128[11]	80	28,3[11]	27,5	1	—	1	—	—	13	8	37	11	6	66	2
Linden*	39 889	179	5	149[12]	107	44,8[12]	32,5	1	—	1	—	—	12	9	77	77	70	46	3
Lipine	17 208	107	3	66	17	46,0	.[1]	—	11	6	—	2	2	3	2	—	—	38	2
Luckenwalde*	20 087	65	2	33	13	19,7	23,8	—	—	—	1	—	2	3	4	—	—	22	1
Lüdenscheid*	22 196	78	3	37	15	20,0	21,9	1	—	—	—	—	5	3	13	11	7	14	1
Lüneburg	23 159	64	1	36	7	18,7	22,2	1	—	—	—	2	3	5	2	1	1	20	3
Magdeburg	220 722	649	21	623	399	33,9	24,4	15	7	—	2	—	33	45	300	149	136	210	11
Malstatt-Burbach . .	26 415	119	8	51	36	23,2	20,6[5]	—	—	—	—	—	2	—	9	4	1	40	—
Marburg	16 820	51	1	31[13]	6	22,1[13]	26,4[6]	—	—	—	—	—	2	5	2	2	2	20	2
Meiderich	28 631	116	2	65	44	27,2	22,3[7]	—	—	1	—	—	4	4	25	18	17	30	1
Memel	19 151	43	2	40	16	25,1	27,5	—	3	2	1	—	2	1	9	8	7	21	1
Merseburg	19 426	55	—	45	28	27,8	24,9	—	—	1	—	—	2	4	5	5	3	33	—
Minden	23 071	57	2	40	16	20,8	18,4	—	—	—	—	—	3	—	4	4	4	32	1
Mühlhausen i. Th. .	31 445	107	1	39	18	14,9	19,6	—	—	—	—	—	3	5	5	3	3	26	—
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	151	4	124	80	38,6	25,5	—	—	—	—	—	5	—	32	30	25	83	4
Mülheim a. d. R. . .	33 250	117	1	76	38	27,4	23,6	1	—	1	3	—	6	6	21	6	6	35	3
Münster	60 897	178	3	140	75	27,6	23,8	—	—	1	2	—	14	4	44	41	39	71	4
Naumburg	21 931	54	—	41	23	22,4	22,5	1	—	—	1	1	5	2	9	9	9	22	—
Neiße	24 406	55	1	44	18	21,6	21,6	—	—	—	—	—	6	2	11	11	11	21	4
Neumünster	25 356	90	4	36	21	17,0	20,4[7]	—	—	—	—	—	1	3	11	9	8	20	1
Neunkirchen	24 526	91	1	49	28	24,0	20,4[7]	1	—	1	—	—	5	4	8	7	7	30	—
Neuruppin	16 281	53	2	46[14]	15	33,9[14]	.[2]	—	—	—	—	—	10	2	8	4	4	25	1
Neuß	26 261	87	2	94	65	43,0	25,0	—	—	—	—	—	5	6	41	41	38	41	1
Neustadt O.-S. . . .	20 103	56	1	48	21	28,7	29,0	—	—	—	—	—	8	13	—	—	—	26	1
Nordhausen	27 893	70	3	42	21	18,1	19,9	—	—	—	—	—	2	—	7	4	4	31	2
Oberhausen*	32 688	127	2	87	50	31,9	23,3	—	—	1	1	—	6	15	27	8	8	34	3
Ohligs*	17 797	59	4	33	17	22,3	17,9[7]	—	—	—	—	—	4	4	4	3	2	20	1
Oppeln	26 111	114	5	66	33	30,3	28,0	—	—	1	—	1	6	1	14	8	8	39	4
Osnabrück	47 544	145	3	58	17	14,6	19,9	—	—	—	1	1	7	4	7	7	7	34	4
Paderborn	22 142	59	2	32	12	17,3	20,1	—	—	—	—	—	3	1	7	5	4	20	1
Posen	74 823	217	14	162	73	26,0	26,8	1	2	2	1	1	14	11	25	18	17	104	1
Potsdam	60 692	98	4	81	24	16,0	22,0	—	2	—	—	—	14	4	12	12	10	45	4
Prenzlau	20 319	56	3	43	22	25,4	25,7	1	—	—	—	—	2	7	6	5	5	27	—
Quedlinburg	22 596	75	—	54	37	28,7	24,8	1	—	—	—	—	2	2	27	23	22	22	—
Rathenow*	19 487	53	2	53	32	32,6	23,1[7]	1	—	—	—	—	2	2	15	12	12	31	2

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 33 = 16,9‰. — [9]) Desgl. 301 = 29,2‰. — [10]) Desgl. 42 = 17,4‰. — [11]) Desgl. 126 = 27,9‰. — [12]) Desgl. 146 = 43,9‰. — [13]) Desgl. 14 = 10,0‰. — [14]) Desgl. 33 = 24,3‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	61	2	39	20	21,1	22,3	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	33	—
Recklinghausen	24 057	122	6	74	54	36,9	23,0[6])	1	—	2	—	—	6	2	20	20	20	43	—
Remscheid	50 853	189	5	89	38	21,0	20,0	1	—	1	—	—	17	19	6	6	4	41	4
Rheydt	31 791	114	—	53	27	20,0	20,2	—	—	2	—	—	2	4	13	4	4	30	2
Saarbrücken	18 491	70	2	51	35	33,1	18,9[7])	—	—	1	—	—	2	2	21	21	14	24	1
Sankt Johann*	18 704	63	2	39	20	25,0	17,4[5])	—	—	—	—	—	—	—	13	11	11	21	5
Schalke*	23 982	118	3	91	55	45,5	. [4])	1	—	10	—	—	—	11	42	16	15	27	—
Schleswig	18 155	43	2	31[9])	11	20,5[9])	24,0	1	—	—	—	—	3	1	5	5	4	21	—
Schneidemühl*	18 598	63	1	44	27	28,4	25,8[7])	—	—	—	1	—	3	1	20	20	18	19	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	56	—	35	22	27,8	. [1])	1	—	1	1	—	5	—	9	9	9	18	—
Schweidnitz	26 856	72	4	64	32	28,6	29,2	—	1	—	—	1	5	6	4	4	4	47	—
Schwelm	15 326	52	1	24	12	18,8	. [1])	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	14	1
Siegen	19 851	59	3	25	1	15,6	19,8	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	18	—
Soest	15 580	34	1	24	7	18,5	22,0[5])	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	13	2
Solingen	43 067	107	5	75	29	20,9	22,3	—	—	1	—	—	15	12	6	4	4	38	3
Sorau*	15 000	50	1	29	11	23,2	. [1])	—	—	—	—	—	5	—	5	5	5	19	—
Spandau	61 253	212	5	158	106	31,0	23,9	1	—	3	—	—	6	8	67	37	37	71	2
Stargard i. P.	27 067	61	1	54	30	23,9	22,7	—	—	—	—	—	—	5	25	24	24	23	1
Staßfurt*	18 916	56	2	42	24	26,6	24,5	—	—	—	—	—	3	3	15	13	12	21	—
Stendal	21 800	61	2	44	25	24,2	24,7	2	—	—	2	—	2	5	10	10	10	21	2
Stettin	154 233	465	19	385	241	30,0	26,0	1	3	6	6	1	18	17	172	106	99	150	[14])1
Stolp	25 354	68	1	36	14	17,0	24,6	—	—	—	—	—	3	1	8	6	6	24	—
Stralsund*	31 028	92	2	53	18	20,5	23,9	—	—	—	1	—	8	1	4	3	3	37	2
Thorn	32 016	68	3	54[10])	22	20,2[10])	21,0	—	—	—	—	—	8	5	12	7	6	26	3
Tilsit	30 480	64	2	42	13	16,5	26,5	3	—	3	1	—	2	2	11	6	6	20	—
Trier	41 165	102	3	96	43	28,0	22,2	—	—	—	—	—	10	2	33	20	20	49	2
Ueckendorf*	17 648	86	—	51	32	34,7	. [4])	—	—	—	—	—	1	5	24	16	9	21	—
Viersen	23 102	66	—	40	16	20,8	21,8	—	—	—	—	—	2	5	10	9	9	23	—
Wald*	16 614	42	2	21	13	15,2	. [2])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	—
Wandsbek	22 232	82	7	48	21	25,9	20,8	—	—	—	—	—	4	3	5	2	2	35	1
Wanne*	17 203	122	4	84	65	52,8	. [1])	2	—	—	—	—	5	6	29	21	18	38	4
Wattenscheid*	16 366	88	6	88	43	64,5	. [3])	3	4	3	—	1	6	8	26	6	6	35	2
Weißenfels	27 117	85	1	69	45	30,5	23,5	1	—	1	—	—	2	6	18	17	17	38	3
Wesel	23 052	52	2	34	18	17,7	17,4	1	—	—	—	—	3	2	15	15	15	13	—
Wiesbaden	79 380	213	4	165	86	24,9	18,7	—	—	—	1	—	11	11	52	48	48	88	2
Wilhelmshaven	21 463	48	—	31	16	17,3	15,1[8])	—	—	—	—	—	1	2	8	7	7	17	3
Witten	30 040	95	7	66[11])	29	26,4[11])	20,8	—	1	—	—	—	11	5	6	3	3	37	6
Wittenberg*	17 523	55	—	45	28	30,8	. [3])	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	42	—
Wittenberge	15 582	39	3	38	27	29,3	. [1])	1	—	1	—	—	6	3	16	12	12	10	1
Zaborze	19 502	129	—	83	51	51,1	37,8[6])	2	5	1	—	—	3	19	18	12	11	31	4
Zeitz	26 464	82	—	84	60	38,1	23,9	—	—	1	—	—	—	—	40	22	18	42	1
Bayern.																			
Amberg	21 055	71	2	59	31	33,6	28,2	—	—	—	1	—	9	3	21	9	9	24	1
Ansbach	16 723	41	—	33	17	23,7	. [2])	—	—	—	—	—	2	—	15	11	11	16	—
Aschaffenburg	16 968	38	–	25	10	17,7	. [3])	—	—	—	—	—	5	1	10	4	3	9	—
Augsburg	85 490	218	9	165	85	23,2	27,7	1	—	1	—	—	19	12	49	26	25	79	4
Bamberg	40 445	111	1	69	29	20,5	22,8	—	—	—	—	—	3	3	17	12	11	44	2
Bayreuth	29 057	53	—	39	12	16,1	20,9	—	—	1	—	—	7	4	6	4	3	21	—
Erlangen	22 362	44	1	33	11	17,7	30,4	—	—	1	—	—	4	3	7	7	6	18	—
Frankenthal	15 187	53	1	43[13])	23	34,0[13])	. [1])	—	—	—	1	—	5	4	17	8	7	16	—
Fürth	48 351	148	3	147	96	36,5	26,8	—	—	3	—	—	11	8	71	50	45	51	3
Hof	29 158	71	2	54	18	22,2	22,3	—	—	2	1	—	5	8	2	2	2	34	2
Ingolstadt	22 327	66	1	39	28	21,0	29,3	—	—	1	—	—	1	2	23	7	7	12	—
Kaiserslautern	42 781	150	2	100	58	28,1	19,5	1	—	2	—	—	7	8	41	31	26	41	—
Kempten	18 177	55	2	26	10	17,2	26,3[8])	1	—	—	—	—	2	2	2	1	1	19	—
Landshut	21 426	62	2	57	24	31,9	25,5	—	—	—	2	—	6	1	17	17	17	27	4
Ludwigshafen	43 201	215	2	115	78	31,9	24,6	—	1	—	—	—	8	4	49	28	25	50	3
München	436 430	1307	38	1038	543	28,5	26,2	3	6	20	—	2	112	66	370	88	82	429	30
Neustadt a. Haardt	17 162	51	—	41	25	28,7	. [2])	—	—	1	—	—	5	1	22	22	18	11	1
Nürnberg	172 941	632	24	460	282	31,9	24,3	—	1	6	—	2	54	20	180	119	111	182	15
Passau	17 726	32	—	37	20	25,0	26,6	3	3	—	—	—	1	4	11	2	2	14	1
Pirmasens	26 359	110	4	103	82	46,9	24,7[8])	2	—	1	—	—	1	3	39	35	34	55	2
Regensburg	43 684	123	3	131	76	36,0	28,5	—	—	1	—	—	15	8	39	18	15	68	—
Speyer	19 796	61	1	51	26	30,9	23,0	—	—	—	—	—	7	3	26	9	9	14	1
Straubing	16 494	43	—	45	26	32,7	. [2])	2	—	1	—	—	2	3	17	1	1	19	1
Würzburg	72 451	201	8	149[12])	55	24,7[12])	24,3	—	—	—	—	1	24	11	29	29	27	80	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	43	—	31	17	24,7	. [4])	—	1	—	—	—	1	3	4	2	2	21	1
Bautzen	24 794	65	3	44	17	21,3	20,3	—	—	1	1	—	5	3	13	12	10	21	—

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 21 = 13,9 ‰. — [10]) Desgl. 51 = 19,1 ‰. — [11]) Desgl. 57 = 22,8 ‰. — [12]) Desgl. 134 = 22,2 ‰. — [13]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 33 = 26,1 ‰. — [14]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	600	11	485	345	33,8	29,7	1	—	3	2	—	17	7	32	16	14	418	5
Crimmitschau	23 804	70	6	50	36	25,2	27,8	—	—	—	1	—	3	2	2	2	2	41	1
Döbeln	17 165	42	3	23	11	16,1	. [3])	—	—	—	—	—	3	—	10	10	10	7	3
Dresden	379 268	1096	51	701[6])	366	22,2[6])	21,3	4	3	3	2	3	61	43	186	99	97	376	20
Freiberg	29 457	89	3	58	24	23,6	26,3	—	—	—	—	—	5	9	15	10	8	28	1
Glauchau	25 694	95	4	67	42	31,3	28,1	—	—	—	—	—	3	1	30	30	28	33	—
Leipzig	422 097	1337	51	1054	688	30,0	22,2	8	2	3	1	1	69	57	518	229	216	371	24
Löbtau	22 309	131	3	83	59	44,6	. [3])	—	—	—	—	—	3	6	32	32	32	41	1
Meerane	23 400	98	5	83	61	42,6	29,9	—	—	—	—	—	3	2	20	20	17	57	1
Meißen	19 308	45	—	30	21	18,6	23,5	—	—	—	—	—	3	2	12	9	9	12	1
Pirna	16 610	48	1	32[7])	13	23,1[7])	. [3])	—	—	2	—	—	2	1	7	2	2	20	—
Plauen	59 420	185	10	112	61	22,6	23,0	—	1	3	—	—	14	5	19	13	11	70	—
Reichenbach	25 924	103	—	61	42	28,2	26,3	—	—	—	1	—	4	1	19	19	19	35	1
Werdau	17 929	74	—	75	60	50,2	28,3[5])	—	—	—	—	2	3	3	6	6	6	61	—
Wurzen	16 211	41	—	29	16	21,5	. [3])	—	—	1	—	—	4	2	10	10	9	12	—
Zittau	29 830	82	4	40	16	16,1	20,8	—	—	—	—	—	2	5	5	3	3	26	2
Zwickau	52 520	174	2	164[8])	109	37,5[8])	25,2	—	2	1	1	1	6	8	33	18	16	106	6
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	81	1	56	32	27,9	22,4	—	—	—	—	—	5	1	21	21	21	29	—
Eßlingen	24 958	78	1	55	26	26,4	21,1	—	—	—	—	—	6	2	22	20	20	24	1
Gmünd	17 243	54	3	39	20	27,1	23,1	—	—	—	—	—	3	—	14	14	14	20	2
Göppingen	17 128	58	—	45	28	31,5	. [3])	—	—	—	—	—	3	1	22	22	20	17	2
Heilbronn	35 559	110	2	105	59	35,4	21,7	8	—	3	—	—	6	2	33	27	23	50	3
Ludwigsburg	19 715	45	2	34	21	20,7	15,9	—	—	—	—	—	1	1	8	7	7	23	1
Reutlingen	20 483	49	1	42	22	24,6	22,8	—	—	2	—	—	4	2	19	19	16	13	2
Stuttgart	149 913	344	17	235	99	18,8	19,0	1	2	2	2	—	21	15	57	56	53	128	7
Ulm	41 460	103	2	64	32	18,5	19,7	1	—	—	3	—	2	4	19	19	11	34	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	35	2	31	8	24,2	. [1])	2	—	—	1	—	6	2	4	2	1	16	—
Freiburg	55 040	149	7	100[9])	28	21,8[9])	23,0	—	—	1	—	—	16	8	18	13	13	53	4
Heidelberg	36 972	113	2	118[10])	60	38,3[10])	25,2	—	—	—	—	—	9	6	35	35	35	61	7
Karlsruhe	89 711	229	5	204[11])	128	27,3[11])	19,2	—	—	1	—	—	14	9	64	46	42	109	7
Konstanz	19 679	46	—	44	16	26,8	19,2[5])	2	—	—	—	—	4	1	10	10	9	27	—
Mannheim	104 182	351	9	315	196	36,3	21,5	—	—	1	2	—	23	23	125	90	83	124	17
Pforzheim	35 078	129	2	91	49	32,2	21,6	1	—	—	—	—	13	3	32	32	31	40	5
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	156	4	144	64	25,8	20,0	—	—	1	—	—	12	18	44	9	7	64	5
Gießen	23 573	74	2	44[12])	16	22,4[12])	24,1	—	—	1	—	—	1	4	13	2	2	23	2
Mainz	77 911	210	8	185	106	28,5	21,1	3	1	—	—	—	8	14	64	24	19	91	4
Offenbach	41 615	149	6	113	58	32,6	20,2	—	1	1	—	—	12	5	38	38	35	53	3
Worms	31 636	116	6	98	53	37,2	23,5	—	—	—	—	—	9	8	32	25	25	48	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 036	32	1	24[13])	8	15,1[13])	19,8[4])	—	—	—	—	—	3	1	5	5	5	14	1
Rostock	52 485	154	5	77	19	17,6	20,4	—	—	—	—	—	7	10	12	11	10	46	2
Schwerin	37 544	89	2	48	7	15,3	18,6	—	—	—	—	—	5	7	5	4	4	30	1
Wismar	18 336	46	—	34	6	22,3	20,3	—	—	—	1	—	3	5	2	2	2	20	3
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	51	3	30	11	17,3	23,6	—	—	—	2	—	1	—	8	8	8	19	—
Eisenach	25 867	80	1	52	26	24,1	18,9	—	—	—	—	—	—	2	7	7	6	42	1
Jena*	16 558	48	3	15	5	10,9	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	5	5	5	4	1
Weimar	27 518	54	—	45	10	19,6	18,6	—	—	—	7	—	1	5	5	5	5	27	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	95	3	70[14])	47	24,3[14])	27,0	—	—	—	—	1	8	—	22	22	22	35	4
Bernburg	34 467	121	1	107	54	37,3	23,4	—	—	—	—	—	11	6	43	36	31	46	1
Braunschweig	122 718	372	12	231	124	22,6	22.1	—	—	—	—	—	19	17	86	42	40	96	13
Bremen	147 339	416	11	201	87	16,4	18,8	2	—	—	—	—	16	12	49	22	21	112	10
Bremerhaven	19 373	52	—	28	8	17,3	18,9[5])	—	—	—	1	—	7	1	3	3	3	14	2
Cöthen	21 626	51	5	41	8	22,8	20,5	—	—	—	1	1	7	6	2	2	2	23	1
Dessau	46 751	122	4	119	66	30,5	22,5	1	—	2	1	—	8	7	39	39	39	55	6
Gera	45 582	148	4	101	62	26,6	27,0	1	1	1	—	1	5	13	40	5	5	36	3
Gotha	32 755	101	2	36	19	13,2	19,4	—	—	—	—	—	3	2	13	5	5	15	3
Greiz	23 409	65	4	35	14	17,9	22,4	—	—	—	2	—	1	2	11	3	3	18	1
Hamburg	652 602	1793	44	1134	546	20,9	24,7	18	3	13	7	2	77	118	272	100	87	560	64
Koburg	19 504	39	1	32	13	19,7	19,9	—	—	—	—	—	7	4	5	5	5	16	—
Lübeck	73 621	225	2	115	32	18,7	19,6	—	2	1	—	—	16	6	16	6	5	72	2
Oldenburg*	23 664	66	1	45	13	22,8	24,2	—	—	1	—	—	6	1	5	2	2	27	5
Wolfenbüttel	16 032	40	—	23	8	17,2	19,6[4])	—	—	1	—	—	—	2	5	1	1	13	2
Zerbst	17 396	53	—	28	9	19,3	23,0	—	—	—	1	—	2	5	3	3	3	16	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	107	2	70	30	24,3	25,2	—	—	—	—	1	5	4	29	23	21	27	4
Hagenau	17 956	49	2	32	20	21,4	. [3])	—	—	—	—	—	3	2	19	14	12	8	—
Metz	59 143	145	6	136	69	27,6	19,8	—	—	—	2	—	11	6	52	33	29	56	9
Mülhausen	86 135	299	10	213	119	29,7	23,4	—	—	—	3	—	14	14	100	100	97	74	8
Straßburg	142 885	356	19	327	187	27,5	23,5	1	—	1	2	—	31	19	160	159	148	104	9

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 652 = 20,6 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 20,2 ‰. — [8]) Desgl. 153 = 35,0 ‰. — [9]) Desgl. 81 = 17,7 ‰. — [10]) Desgl. 97 = 31,5 ‰. — [11]) Desgl. 191 = 24,5 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 14,8 ‰. — [13]) Desgl. 21 = 13,2 ‰. — [14]) Desgl. 64 = 22,2 ‰.

39. Woche vom 25. Sept. bis 1. Oktb. 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	82	3	80	49	31,7	24,5	—	—	1	1	—	3	6	39	27	27	27	3
Altendorf	44 615	59	—	27	15	31,5	20,3[1])	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	24	—
Altona	151 886	95	3	60	30	20,5	22,9	—	—	—	—	—	2	5	18	14	13	34	1
Augsburg	85 490	49	3	45	28	27,4	27,7	—	—	—	—	—	2	2	23	9	9	18	—
Bamberg	40 445	26	—	16	8	20,6	22,8	—	—	—	—	—	—	—	5	3	3	11	–
Barmen	132 598	87	1	53	22	20,8	18,6	1	—	1	—	—	3	8	13	7	7	24	3
Berlin	1 728 201	916	32	597	248	18,0	21,3	3	10	10	1	—	53	39	157	53	47	316	8
Beuthen	43 290	41	1	27	7	32,4	24,7	—	1	2	—	—	1	6	—	—	—	16	1
Bielefeld	51 333	39	1	24	16	24,3	18,0	—	—	—	—	—	2	6	12	12	11	4	—
Bochum	57 066	64	2	38	19	34,6	23,5	—	—	—	1	—	—	4	7	4	2	26	—
Bonn	47 015	38	—	28	15	31,0	26,4	—	—	—	—	—	7	1	5	5	5	14	1
Brandenburg	44 939	26	—	17	11	19,7	25,9	—	—	—	3	—	1	—	7	5	5	6	—
Braunschweig	122 718	77	2	61	27	25,8	22,1	—	—	—	—	—	6	6	23	11	9	25	1
Bremen	147 339	88	4	62[2])	34	21,9[2])	18,8	—	—	—	—	—	9	6	16	4	4	31	—
Breslau	398 415	302	11	185[3])	73	24,1[3])	27,9	1	4	3	—	—	19	13	36	4	2	104	5
Bromberg*	49 011	35	2	11	4	11,7	21,3	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	6	—
Charlottenburg	161 062	89	4	62	33	20,0	20,0	—	1	3	—	—	3	7	19	3	3	27	2
Chemnitz	172 417	174	3	71	33	21,4	29,7	—	1	—	1	—	7	3	3	2	1	56	–
Danzig	128 325	72	2	65	30	26,3	26,2	—	—	2	1	—	5	4	21	20	20	31	1
Darmstadt	66 866	37	1	39	16	30,3	20,0	—	—	—	—	—	1	2	7	2	2	28	1
Dessau	46 751	40	2	18	13	20,0	22,5	—	—	—	—	—	—	2	8	7	7	7	1
Dortmund	122 377	107	3	61	27	25,9	22,4	—	—	2	—	–	7	7	10	4	4	32	3
Dresden	379 268	265	12	122[4])	52	16,7[4])	21,3	—	1	1	—	—	9	7	21	12	11	78	5
Düsseldorf	192 518	160	5	93	65	25,1	21,7	—	1	—	—	—	5	10	41	24	22	34	2
Duisburg	75 947	63	1	38	23	26,0	23,9	—	—	—	—	—	3	3	19	10	9	13	—
Elberfeld	146 281	89	2	73	40	26,0	19,0	—	1	—	1	—	3	10	29	8	8	26	3
Elbing	48 052	37	1	24	13	26,0	27,5	—	—	—	—	—	1	2	9	4	4	11	1
Erfurt	80 928	54	2	30	14	19,3	21,3	—	—	—	1	—	3	—	13	9	8	13	—
Essen	105 528	85	6	63	34	31,0	23,2	—	2	—	1	—	3	8	23	7	2	23	3
Flensburg	42 648	27	—	14	7	17,1	21,6	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	9	1
Frankfurt a. M.	244 808	152	4	77	26	16,4	18,6	—	1	—	—	–	10	7	15	5	4	40	4
Frankfurt a. O.	60 931	42	—	21	11	17,9	25,1	—	—	1	—	1	—	—	3	1	1	15	1
Freiburg i. B.	55 040	18	1	20[5])	8	18,9[5])	23,0	—	—	—	—	—	6	1	4	3	3	9	—
Fürth	48 351	47	1	35	18	37,6	26,8	—	1	—	1	—	2	6	10	6	5	15	—
Gera	45 582	35	1	22	13	25,1	27,0	—	—	1	—	—	2	5	9	3	3	5	—
M.-Gladbach	55 747	52	—	33	22	30,8	23,2	—	1	—	1	–	3	2	14	13	13	12	—
Gleiwitz	43 562	44	1	18	7	21,5	20,2	—	1	—	—	—	1	1	3	2	2	12	—
Görlitz	74 629	43	4	21	9	14,6	24,6	—	—	—	—	—	3	2	7	3	3	9	—
Hagen	45 142	33	—	21	13	24,2	21,5	1	—	—	—	—	1	2	7	5	3	10	—
Halberstadt	43 376	30	—	19	10	22,8	24,3	—	1	—	—	—	2	2	7	6	6	6	1
Halle	123 755	93	3	70[6])	32	29,4[6])	23,0	—	8	—	1	—	2	4	24	12	10	31	—
Hamburg	652 602	441	13	291	148	23,2	24,7	—	2	1	2	3	20	28	63	9	8	163	9
Hannover	227 660	149	3	105	55	24,0	19,7	—	—	—	—	—	7	7	37	33	31	51	3
Harburg	46 454	48	6	29	17	32,5	22,9	—	—	—	—	—	1	4	10	9	9	14	—
Hildesheim	42 160	24	1	18	8	22,2	21,2	—	—	—	—	—	2	1	5	4	4	10	—
Kaiserslautern	42 781	34	—	19	6	23,1	19,5	—	—	1	—	—	—	1	8	6	4	8	1
Karlsruhe	89 711	48	—	38	13	22,0	19,2	—	—	—	2	—	4	—	6	6	6	24	2
Kassel	87 439	57	1	25	9	14,9	17,3	—	—	—	—	—	—	2	6	3	2	15	—
Kiel	94 188	81	3	50	30	27,6	21,6	—	—	—	—	—	3	2	24	4	4	20	1
Koblenz	40 861	20	—	18	8	22,9	19,8	—	—	—	—	—	1	—	6	4	4	11	—
Köln	341 651	255	5	189	126	28,8	24,9	1	—	1	1	—	8	12	68	40	39	93	5
Königsberg i. Pr.	178 821	95	1	73	30	21,2	27,2	—	—	—	1	—	3	8	17	8	8	44	—
Königshütte	48 931	57	—	39	16	41,4	26,1	—	2	—	—	—	1	6	4	3	1	25	1
Krefeld*	108 211	51	—	64	38	30,8	21,3	—	—	—	—	—	6	7	27	22	22	23	1
Leipzig	422 097	312	7	207	112	25,5	22,2	1	—	3	1	1	18	16	68	15	15	94	5
Liegnitz	54 195	31	3	27	11	25,9	27,5	—	—	1	—	–	3	2	4	—	—	17	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	45	—	22	11	15,5	19,6	—	1	1	—	—	2	—	5	3	3	12	1
Magdeburg	220 722	172	2	123	63	29,0	24,4	3	2	—	—	—	7	5	43	13	11	60	3
Mainz	77 911	47	1	28	13	18,7	21,1	—	—	—	—	—	1	7	2	—	—	18	—
Mannheim	104 182	71	3	41	26	20,5	21,5	—	—	—	—	—	4	4	16	10	10	17	—
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	56	2	37	16	22,3	23,4	—	—	—	—	—	3	8	12	12	12	14	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 60 21,2‰. — [3]) Desgl. 176 = 23,0‰. — [4]) Desgl. 113 = 15,5‰. — [5]) Desgl. 16 = 15,1‰. — [6]) Desgl. 60 = 25,2‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	283	6	236	134	28,1	26,2	—	3	3	1	1	20	10	100	16	15	96	2
Münster	60 897	37	—	38	21	32,4	23,8	—	—	—	—	—	3	2	16	16	13	17	—
Nürnberg	172 941	144	9	104	61	31,3	24,3	—	—	2	—	1	10	2	45	30	30	42	2
Offenbach	41 615	32	1	12	2	15,0	20,2	—	—	—	—	—	6	—	3	2	1	3	—
Osnabrück	47 544	26	2	21	8	23,0	19,9	—	—	1	—	—	2	3	5	3	3	10	—
Plauen i. V.	59 420	39	—	14	8	12,3	23,0	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	10	—
Posen	74 823	45	1	28	10	19,5	26,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	23	—
Potsdam	60 692	31	—	22[3]	10	18,8[3]	22,0	—	—	—	—	—	4	—	5	1	1	13	—
Regensburg	43 684	36	1	27	16	32,1	28,5	—	—	—	—	—	1	2	8	4	4	16	—
Remscheid	50 853	34	2	23	12	23,5	20,0	—	—	—	—	—	5	3	4	4	3	11	—
Rixdorf*	72 472	71	4	40	33	28,7	26,8[1]	—	—	—	—	—	—	7	17	10	10	15	1
Rostock	52 485	51	1	21	9	20,8	20,4	—	—	—	—	—	—	3	6	5	4	11	1
Schöneberg*	80 249	50	—	20	10	13,0	15,4[2]	—	—	—	—	—	4	5	3	2	2	8	—
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	46	2	18	4	15,3	23,9	—	3	—	—	—	1	1	2	1	1	11	—
Stettin	154 233	95	2	53	25	17,9	26,0	—	1	—	1	—	4	1	14	9	7	32	—
Straßburg i. E.	142 885	88	3	41	20	14,9	23,5	—	—	—	1	—	2	5	11	11	11	21	1
Stuttgart	149 913	79	4	60	32	20,8	19,0	—	1	—	—	—	6	6	17	17	16	29	1
Trier	41 165	28	—	12	8	15,2	22,2	—	—	—	—	—	1	1	4	1	1	6	—
Ulm	41 460	20	—	18	11	22,6	19,7	—	—	—	—	—	2	2	11	3	3	3	—
Wiesbaden	79 380	44	3	36	19	23,6	18,7	—	—	—	—	—	2	5	2	2	2	26	1
Würzburg	72 451	42	2	40[4]	17	28,7[4]	24,3	—	—	—	1	—	6	5	11	11	11	17	—
Zwickau	52 520	38	1	35	16	34,7	25,2	—	1	1	—	—	—	2	4	3	2	25	2

Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 17. Septbr.	509 389	290	12	197	81	20,1	.	2	—	1	2	—	20	23	46	2	2	98	5
Antwerpen bis 24. Septbr.	282 872	167	8	100	43	18,4	.	—	6	—	1	—	6	4	42	—	.	40	1
Brüssel	205 451	88	7	76	18	19,2	.	1	—	—	1	—	5	10	14	.	.	42	3
Budapest bis 24. Septbr.	648 104	491	16	317	93	25,4	.	5	7	6	7	—	40	30	62	.	.	135	25
Christiania	203 337	106	2	75	32	19,2	.	1	—	—	—	—	12	5	13	.	.	43	1
Edinburg	295 628	143	.	103	33	18,1	.	1	—	2	—	.	9	4	8	.	.	79	.
Glasgow	724 349	413	.	245	.	17,6	.	1	6	1	.		.	10	32	.		195	.
Kopenhagen	345 000	186	6	118	49	17,8	.	—	—	3	—	—	13	11	23	.	.	68	—
Krakau bis 24. Septbr.	81 564	42	1	40	3	25,5	.	—	—	—	1	1	5	4	3	3	.	25	1
Lemberg bis 24. Septbr.	139 890	64	5	59	13	21,9	.	—	3	1	1	—	17	6	—	—	.	30	1
London	4 504 766	2614	.	1700	619	19,6	.	10	10	35	9	2	147	134	366	10	8	921	66
Lyon bis 17. Septbr.	466 028	186	7	165	41	18,4	.	—	—	—	8	2	23	17	37	—	.	77	1
Madrid bis 6. August	508 880	269	24	285	109	29,1	.	5	2	3	5	—	37	43	70	.		113	7
Moskau	988 610	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New York bis 17. Septbr.	3 438 899	1629	90	1333	435	20,2	.	2	7	22	44	2	145	120	269	.	.	615	77
Odessa	404 651		12	182	61	23,4	.	3	4	5	11	—	18	—	38	26	25	101	2
Paris	2 511 629	1095	57	873	139	18,1	.	3	2	2	8	1	198	71	102	—	—	456	30
Petersburg bis 24. Septbr.	1 132 677	578	26	528	197	24,2	.	2	12	21	23	2	75	26	82	.		285	.
Prag und Vororte	382 029	199	11	151	31	20,6	.	1	10	2	1	1	24	12	2	.		92	6
Rom bis 27. August	499 861	220	15	155	27	16,1	.	—	—	—	9	—	13	14	18	.		96	5
Stockholm bis 24 Septbr.	283 550	163	2	82	18	15,0	.	—	—	4	—	—	11	6	11	5	4	48	2
Triest	165 177	122	9	97	28	30,5	.	—	2	2	4	—	13	3	6	6	—	61	3
Venedig bis 17. Septbr.	169 545	62	2	67	10	20,5	.	—	—	1	3	—	4	10	8			38	3
Warschau	601 408	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	1 590 295	887	75	567	198	18,5	.	5	2	8	4	—	74	73	96	—	—	292	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[10]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	3	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Scharlach	19	—	2	2	1	—	2	—	4	1	—	2	—
Diphtherie u. Croup	41	—	10	8	7	1	6	1	4	1	2	2	3
Unterleibstyphus	5	1	—	—	—	—	1	5	3	4	—	8	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	2	—	2	1	3	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	4	2	3	—	1	2	2	2	2	2	—	3	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	49	9	13	1	27	13	15	5	23	13	1	12	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28	—	4	1	—	—	2	1	4	—	3	2	9
Lungenschwindsucht	32	—	6	—	11	6	5	1	17	5	4	8	29
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	59	3	21	1	7	2	8	3	22	2	4	2	18
Akuter Darmkatarrh	35	1	4	1	2	—	4	—	7	1	2	2	10
Chron. Alkoholismus	19	2	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	13
Ak. Gelenkrheumatism.	19	2	10	—	2	2	6	1	12	2	2	5	4
And. rheumat. Krankh.	18	1	9	2	3	3	4	2	10	4	1	6	1
Verletzungen	89	8	67	9	21	34	27	15	54	18	8	18	64
Alle übrigen Krankh.	445	28	210	40	67	103	98	34	184	62	26	74	350
Summe	870	58	363	65	154	169	184	73	347	115	57	146	576
Verbliebener Bestand	3658	306	1677	273	745	728	670	338	1203	421	366	694	2842

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./9.-1./10.	13	12	[5] 47	[5] 110	3
Breslau	desgl.	3	16	26	12	2
R.-B. Aachen	desgl.	5	—	4	9	—
Arnsberg[8]	desgl.	21	31	93	54	1
Aurich	desgl.	—	95	2	3	—
Düsseldorf	desgl.	30	32	39	40	—
Erfurt	desgl.	7	1	3	5	1
Hannover	desgl.	3	16	2	12	2
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Lüneburg	desgl.	2	41	6	15	—
Marienwerder	desgl.	3	3	2	18	—
Minden	desgl.	34	—	1	11	4
Münster	desgl.	4	4	5	9	1
Osnabrück	desgl.	3	2	1	8	—
Posen	desgl.	14	31	21	27	1
Schleswig	desgl.	23	30	11	41	2
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	[6] 2	[7] 104	2	4	—
Stettin	desgl.	17	8	12	29	2
Stralsund	desgl.	1	—	14	1	—
Trier	desgl.	28	37	4	15	—
Wiesbaden	desgl.	9	6	11	21	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg	desgl.	9	1	5	8	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	1	7	5	1
Reuß ä. L.[9]	1./9.-30./9.	—	—	1	4	—
Schaumbg.-Lippe	25./9.-1./10.	4	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	8	10	1	—
Hamburg	desgl.	11	11	14	11	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,4‰. — [4]) Desgl. 33 = 23,7‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschließlich 1 nachträglich gemeldeten Falles aus der Vorwoche. — [7]) Desgl. 11. — [8]) Die Meldungen aus dem Kreise Soest fehlen. — [9]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [10]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	25. September	13,8	4,1	755,1	755,3	756,1	90	54	92	4,8	NW	1
	26. „	15,7	5,9	757,5	758,7	759,3	88	48	83	0,6	N-NW	1
	27. „	17,1	5,1	758,9	756,9	755,2	90	45	64	—	SO	1
	28. „	17,8	5,5	753,7	752,6	753,3	90	57	67	—	OSO	1
	29. „	13,6	9,3	753,6	754,3	755,9	96	89	93	2,6	NW	2
	30. „	11,5	7,4	756,8	756,5	756,7	93	86	95	6,8	NW-NO	1
	1. Oktober	13,7	10,5	757,8	759,6	762,2	94	90	87	2,3	NNO	2
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	25. September	13,4	6,5	716,1	715,7	716,4	83	47	59	—	NW	0,7
	26. „	13,2	2,6	717,4	717,2	716,7	76	45	59	—	N-NO	1,4
	27. „	18,1	1,7	715,6	714,5	713,7	77	53	83	—	NO-SO	1,1
	28. „	15,7	6,2	712,7	712,9	714,2	89	87	96	34,0	W	0,8
	29. „	12,1	9,2	716,2	717,0	716,8	92	89	91	3,4	W	1,9
	30. „	11,9	8,8	713,0	711,9	712,3	96	88	94	0,7	NO	1,9
	1. Oktober	13,2	9,1	714,7	716,3	718,5	98	82	96	1,1	N-NW	1,2

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *97* bis *112*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Hierzu eine Beilage von **Oscar Coblentz, Berlin, W. 35.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 19. Oktober 1898.** Nr. 42.

In die bei dem Gesundheitsamte neu errichtete biologische Abtheilung für Land- und Forstwirthschaft sind bis jetzt eingetreten:

1. das Mitglied des Gesundheitsamtes Regierungsrath Dr. Moritz, an dessen Stelle im Laboratorium der Privatdozent Dr. Kerp in das Gesundheitsamt neu berufen ist,
2. der bisherige außerordentliche Professor an der Universität zu Königsberg i. Ostpr. Dr. Rörig,
3. der Professor an der Großherzoglich badischen technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Behrens,
4. der Königlich bayerische Privatdozent an der Universität zu München Dr. Freiherr von Tubeuf.

Die Thätigkeit der unter 2 bis 4 genannten Herren ist zunächst eine kommissarische.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 4. bis 10. September sind 5 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 102 an Fiebern gestorben. An Pest erkrankten und starben je 7 Personen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2 Todesfälle; Antwerpen 4, Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 31 Todesfälle und 132, Reg.-Bez. Arnsberg 76 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Gleiwitz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 47, Breslau 34, München 52, Hamburg 24, Budapest 80, Edinburg 49, Kopenhagen 58, London (Krankenhäuser) 358, New York 59, Paris 39, Petersburg 49, Prag 33, Wien 38 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bromberg, Kaiserslautern, Rostock, Spandau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 97, München 51, Nürnberg 21, Budapest 25, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 180, New York 115, Petersburg 109, Prag 25, Stockholm 46, Wien 59 — an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Metz — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Budapest 30, New York 167, Paris 47, Petersburg 135 — desgl. an **Masern** in Berlin 23, im Reg.-Bez. Aurich 107, in Amsterdam 85, Budapest 146, Edinburg 71, Kopenhagen 25, New York 41, Petersburg 39, Wien 47.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien 1896.

(Popolazione, Movimento dello stato civile. Anno 1896.)

Vgl. Veröff. 1897 S. 874.

Die Einwohnerzahl des Königreichs Italien belief sich nach der Schätzung der dortigen statistischen Centralbehörde um die Mitte des Jahres 1896 auf 31 195 697. Diese Zahl ist aus den Ergebnissen der beiden letzten Volkszählungen von 1871 und 1881 unter der üblichen Voraussetzung errechnet, daß seit 1881 die Bevölkerung in demselben Maße zugenommen habe, wie im Jahrzehnt vorher. Diese Voraussetzung trifft indessen, wie bemerkt wird, wahrscheinlich nicht zu, da der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen in den Jahren nach 1881 beträchtlicher als vorher war. Addirt man den während der 15 Jahre vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1896 beobachteten Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle zu der am 31. Dezember 1881 durch Zählung ermittelten Einwohnerzahl und zieht von der Summe die Zahl der in den 15 Jahren auf immer Ausgewanderten ab, so erhält man eine Einwohnerzahl von 31 439 328 für Ende d. J. 1896, also erheblich mehr als die erwähnte, übliche Schätzung ergeben hat. Zu letzterer Zahl wäre noch die Zahl der wieder zurückgekehrten Auswanderer (der rimpatriati) hinzuzurechnen, andererseits wäre die Zahl der heimlich

Ausgewanderten und derjenigen angeblich vorübergehend Ausgewanderten, welche später der Heimath dauernd fern geblieben sind, in Abzug zu bringen.

Ungefähr lebten im Königreich Italien während des Berichtsjahres annähernd so viele Personen wie im Königreich Preußen, dessen Einwohnerzahl bei der letzten Zählung 31 855 123 betrug.

Geburten. Im Jahre 1896 wurden in Italien 1 095 505 Kinder lebendgeboren, d. i. 3403 mehr als im Vorjahre; es starben dort 758 129 Personen, d. i. 25 684 weniger als im Vorjahre, so daß der natürliche Bevölkerungszuwachs um 29 087 höher als im Vorjahre war. Immerhin war dieser Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle von 337 376 um 181 231 geringer als unter der etwa gleich starken Bevölkerung Preußens, unter welcher im Jahre 1896 nicht weniger als 518 607 Kinder mehr lebendgeboren wurden, als Personen zu gleicher Zeit starben (Pr. Statistik Heft 149).

Von den lebendgeborenen Kindern waren in Italien 40 088 erweislich unehelichen Ursprungs, 30 190 waren ausgesetzt, aber nicht erweislich außer der Ehe geboren, im Ganzen sind also mindestens *93,58* % der lebendgeborenen Kinder als eheliche zu bezeichnen, während im Königreich Preußen zu gleicher Zeit nur *92,17* % der Lebendgeborenen ehelichen Ursprungs waren.

Als todtgeboren wurden in Italien 46 364 Kinder, d. h. *42* auf je 1000 Lebendgeborene, im Berichtsjahre eingetragen, in Preußen zu gleicher Zeit nur *34* auf je 1000 Lebendgeborene. Die relativ größte Zahl der Geburten (Lebend- und Todtgeburten) entfiel auf die Monate März und Februar, entsprechend den Konzeptionsmonaten Mai und Juni; die Fruchtbarkeit der Bevölkerung (im ganzen Königreich: *351* Geborene auf je 10 000 Einwohner) war am größten in Calabrien und Apulien, am geringsten in Piemont und Ligurien.

Sterbefälle. Die erwähnte Zahl der Sterbefälle in Italien von 758 129 war um 91 452 höher als im Königreich Preußen, u. zw. starben in Italien:

aus der Altersklasse

von 1 bis 5 Jahren	55 223 Kinder	mehr als in Preußen
„ 5 „ 30 „	20 189 Personen	„ „ „ „
„ 60 „ 80 „	34 726 „	„ „ „ „
„ 80 u. mehr „	15 044 „	„ „ „ „
in unbekanntem Alter	1 409 „	„ „ „ „
zusammen	126 591 „	„ „ „ „

dagegen sind in Italien 32 690 Kinder des ersten Lebensjahres weniger und im Alter von 30 bis 60 Jahren 2449 Personen weniger als im Königreich Preußen gestorben.

Bemerkenswerth ist, daß in Italien trotz der offenbar viel sorgsameren Pflege der Säuglinge (in Findelanstalten und Säuglingsasylen), welche aus der viel geringeren Säuglingssterblichkeit sich ergiebt, doch im Alter von 0 bis 5 Jahren 22 533 Kinder mehr als in Preußen gestorben sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. Ergänzung der Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus. Vom 23. Februar 1898.

Ich bestimme hiermit in Ergänzung des § 1c der Prüfungs-Ordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus vom 24. Januar 1896,[1]) daß bis auf Weiteres die psychiatrische Vorbildung auch als nachgewiesen zu erachten ist durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat als approbirter Arzt sich nochmals an der Universität hat inskribiren lassen und während dieser Zeit mindestens ein Halbjahr die Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Berlin, den 23. Februar 1898.

Der Minist. d. geistl., Unterrichts- u. Mediz.-Angelegenh.
Bosse.

1) Veröff 1896 S. 122.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, Besichtigung der Apotheken betr. Vom 21. September 1898.

Während vor Erlaß der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. Dezember 1893[1]) (Min.-Bl. 1894 Nr. 1) die Arzneimittelverzeichnisse bei den Apothekenrevisionen vollständig ausgefüllt wurden, sind jetzt nach dem Schlußsatz des § 14 der Anweisung nur Beanstandungen von Arzneimitteln, sonst aber keine Bemerkungen in die Verzeichnisse einzutragen. Da jedoch in der von dem bevollmächtigten Medizinalbeamten aufzunehmenden Verhandlung dieselben, bereits in dem Verzeichniß enthaltenen Beanstandungen aufzuführen sind, so bestimme ich, daß in Zukunft bei den amtlichen Apothekenbesichtigungen von der Verwendung der Arzneimittel-Verzeichnisse abzusehen ist; die Bevollmächtigten haben indessen zur Behebung etwaiger Zweifel und Widersprüche bei den Revisionen stets je ein Exemplar des Arzneimittel-Verzeichnisses bei der Besichtigung mit sich zu führen.

Hiervon sind die Besichtigungsbevollmächtigten und die Apotheker in geeigneter Weise zu verständigen.

J. A.: Bartsch.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, die Anrechnung der in einer ausländischen Apotheke zugebrachten Lehrzeit der Apothekergehilfen betr. Vom 12. September 1898.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler durch Erlaß vom 23. August d. Js. bestimmt, daß die Anrechnung einer im Auslande zugebrachten Apotheker-Lehrzeit nur auf Grund eines Dispenses erfolgen darf, dessen Ertheilung an Bedingungen geknüpft, insbesondere auch in der Weise eingeschränkt werden wird, daß die fragliche Lehrzeit nur theilweise zur Anrechnung gelangt.

Der Herr Reichskanzler und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind hierbei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Während nach § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875/25. Dezember 1879 mindestens die Hälfte der dreijährigen Servirzeit in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß, ist eine derartige Bestimmung für die Lehrzeit nicht getroffen. Andererseits läßt die Bestimmung in § 3 Ziff. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875, wonach das Zeugniß des Lehrherrn von dem „nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt ꝛc.)“ bestätigt sein muß, darauf schließen, daß die Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrzeit im Auslande nicht hat zulassen wollen. Es kann daher die in einer ausländischen Apotheke zurückgelegte Lehrzeit nicht ohne Weiteres angerechnet werden. Selbstverständlich aber würden auch hier die allgemeinen Vorschriften, welche im § 3 Ziff. 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875/25. Dezember 1879 in Ansehung der Lehrzeit getroffen sind, gelten müssen. Dieselbe müßte — nach der maßgebenden Auslegung dieser Vorschriften — in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt sein; der Lehrling müßte das vorschriftsmäßige Laborationsjournal vorlegen können ꝛc.

1) Veröff. 1894 S. 67.

Da diesen Anforderungen hinsichtlich einer im Auslande zugebrachten Lehrzeit, namentlich soweit es sich um die amtsärztliche Bestätigung des Lehrzeugnisses handelt, kaum je voll genügt sein wird, so kann die Anrechnung einer solchen Lehrzeit immer nur auf Grund eines Dispenses erfolgen, über dessen Ertheilung die zuständige Stelle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu befinden haben wird.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Preußen. Provinz Hannover. Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften und den Betrieb des Kammerjägergewerbes. Vom 24. Mai 1898. (Amtsbl. S. 170.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867 wird mit Zustimmung des Provinzialraths hierselbst für den Umfang der Provinz Hannover nachstehende Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Giften und den Betrieb des Kammerjägergewerbes erlassen:

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften und gifthaltigen Waaren außer in Ausübung des Apothekergewerbes ist sowohl für den Großhandel, wie für den Kleinverkauf von einer besonderen Erlaubniß des Kreis (Stadt-) Ausschusses abhängig. Dieselbe darf nur an Personen ertheilt werden, welche in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten sind.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist auszusprechen, auf welche Gifte oder auf welche Klassen von Giften sich dieselbe erstreckt.

Als Gifte und gifthaltige Waaren im Sinne dieser Polizei-Verordnung gelten die in Anlage I der Polizei-Verordnung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe über den Handel mit Giften, vom 24. August 1895[1]) (M.-Bl. S. 265) aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, und die später etwa erfolgenden Ergänzungen dieses Verzeichnisses.

§ 2. Für den Großhandel kann die Genehmigung zum Verkauf aller Arten von Giften und gifthaltigen Waaren ertheilt werden, für den Kleinhandel aber nur insoweit, als die Gifte 2c. nicht nach der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890[2]) / 25. November 1895[3]) (R.-G.-Bl. S. 9 / R.-G.-Bl. S. 455), sowie den hierzu etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen ausschließlich in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

§ 3. Bei dem Betriebe des Kammerjägergewerbes sind außer dem § 19 der oben erwähnten Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 folgende Vorschriften zu beachten:

Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche eine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere nicht zulassen, geführt und angewandt werden, und müssen in Bezug auf Ansehen, Geruch und Geschmack eine vom Genusse abschreckende Beschaffenheit haben.

Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung von Ungeziefer muß mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen.

Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die Polizei-Verordnungen der vormaligen Landdrosteien zu Hannover vom 31. Mai 1870 (Amtsblatt S. 284), Hildesheim vom 15. Juni 1870 (Amtsbl. S. 323) und vom 18. Juni 1879 (Amtsbl. S. 200), Lüneburg vom 21. Juni 1870 (Amtsbl. S. 324) und vom 31. Oktober 1878 (Amtsbl. S. 320), Stade vom 1. Juni 1870 (Amtsbl. S. 278) und vom 22. Februar 1879 (Amtsbl. S. 75), Osnabrück vom 18. November 1870 (Amtsbl. S. 561), Aurich vom 2. Juli 1870 (Amtsbl. S. 337).

Hannover, den 24. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 27. August 1897.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§ 1. Wer im Bereich des Regierungsbezirkes ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, das Schwein nach der Schlachtung von einem amtlichen Fleischbeschauer oder auf dem öffentlichen Fleischschauamte mikroskopisch auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Dem Fleischbeschauer (Fleischschauamte) ist, falls die Schlachtung nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, rechtzeitig vorher Tag und Stunde derselben anzuzeigen.

Die Entnahme der Fleischproben erfolgt durch den Fleischbeschauer, jedoch kann ausnahmsweise seitens der Landräthe auch die Entnahme durch andere hierfür besonders bestellte Personen (Fleischboten) zugelassen werden. Zum Zweck der Probenentnahme ist das Schwein in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften zu theilen. Die Eingeweide sind herauszunehmen und derartig aufzubewahren, daß eine Verwechselung mit denen anderer Schweine ausgeschlossen ist. Auch ist dafür gewissenhaft Sorge zu tragen, daß eine Benutzung der Eingeweide durch Menschen oder eine Berührung durch Thiere (z. B. Hunde und Ratten) nicht eintreten kann. Die vollständige Auseinandertrennung der beiden Hälften ist erst nach Entnahme der Proben gestattet, wenn hierbei beide Hinterschinken mit der gleichen nicht verwischbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet sind.

Erst wenn bei der Untersuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind und das Schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist (vgl. § 3) darf das Schwein nebst Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an andere überlassen werden.

§ 2. Fleisch von Wildschweinen und Fleisch von Schweinen, welche außerhalb des Regierungsbezirks Aachen geschlachtet sind, sowie aus solchem Fleische bereitete Waaren dürfen innerhalb des Regierungsbezirkes erst dann feilgehalten, gewerbsmäßig vertrieben, verabreicht oder sonst an andere überlassen und verarbeitet werden, wenn diese Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Beweise hierfür deutlich kennbar plombirt oder abgestempelt worden sind.

Wer Waaren der vorbezeichneten Art empfängt, welche nicht bereits gemäß Abs. 1 untersucht sind, hat sie binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Ortspolizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden. Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und nach vorschriftsmäßiger Abstempelung oder Plombirung ist die freie Verfügung über die

[1]) Veröff. 1895 S. 874. — [2]) Desgl. 1890 S. 82. — [3]) Desgl. 1895 S. 873.

Waaren gemäß Absatz 1 sowie ihre Weiterversendung gestattet.

§ 3. Für die Ausführung der Untersuchung und die Abstempelung ist die Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer des Regierungsbezirks Aachen maßgebend. Finden die Fleischbeschauer die untersuchten Fleischproben frei von Trichinen und Finnen, so haben sie zum Zeichen hierfür das Schwein oder die Waaren, denen die untersuchten Proben entnommen sind, vorschriftsmäßig abzustempeln oder zu plombiren und außerdem nach Wahl des Besitzers entweder eine Bescheinigung hierüber unter Benutzung des im § 4 B vorgeschriebenen Musters auszustellen oder in das Schlachtbuch die in § 4 B vorgeschriebenen Eintragungen zu machen.

Findet der Fleischbeschauer in den untersuchten Proben Trichinen oder Finnen, so hat er hiervon sofort sowohl dem Besitzer des Schweines oder der Waare als auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche eine Nachuntersuchung durch einen Sachverständigen anordnen kann und auf Verlangen anordnen muß. Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urtheile des Fleischbeschauers bei, so hat sie für die unschädliche Beseitigung oder Ausnutzung des trichinös oder finnig befundenen Fleisches nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Anweisung Sorge zu tragen.

Der Besitzer hat für die sichere Aufbewahrung der trichinös oder finnig erklärten Waaren einzustehen, muß sich aber sonst jeder Verfügung über dieselben, so lange die Ortspolizeibehörde sie nicht freigegeben hat, enthalten.

Wird das Schwein oder Fleisch bei der Untersuchung zwar trichinen- und finnenfrei, aber irgendwie anderweit krank oder sonst verdorben befunden, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 4. Der Polizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die Ausführung der in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Untersuchung auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

A. Personen, welche aus dem Verkaufe und der Verwerthung von Schweinefleisch kein Gewerbe machen, haben zu diesem Zwecke, sofern sie nicht ein vorschriftsmäßiges Schlachtbuch (Absatz B) führen, sich über jedes einzelne geschlachtete Schwein eine Bescheinigung (§ 3) ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

B. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, insbesondere Metzger und Wirthe haben ein Schlachtbuch nach folgendem Muster zu führen.

1 Laufende Nr.	2 Tag des Schlachtens.	3 Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse.	4 Angabe des Bezugsorts und des Verkäufers.	5 Tag der Untersuchung.	6 Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Der Gewerbetreibende hat das Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten dem Fleischbeschauer und zwar vor Beginn der Untersuchung vorzulegen.

Der Fleischbeschauer hat sodann die erforderlichen Eintragungen in die beiden letzten Spalten zu machen und diese durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen.

C. Kaufleute und Händler mit Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren haben für das Hauptgeschäft und außerdem für jede örtlich getrennte Verkaufsstelle ein Fleischwaarenbuch mit folgenden Spalten zu führen, in welches die Eintragungen spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waaren zu erfolgen haben:

1 Laufende Nr.	2 Tag des Eingangs.	3 Bezeichnung der Waare.	4 Gewicht derselben.	5 Bezugsort und Verkäufer.	6 Auf Trichinen untersucht a) wo? b) von wem? c) wann?	7 Bemerkungen.

Dem Fleischwaarenbuche sind die Bescheinigungen darüber, daß die Waaren untersucht sind, die Fakturen, Fracht- und Lieferungsscheine, sämmtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet als Anlagen beizufügen.

Befinden sich diese Papiere bei dem Hauptgeschäfte, so ist in Spalte 6 des Fleischwaarenbuches der Verkaufsstelle auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeschäfts zu verweisen.

Bescheinigungen (A), das Schlacht- und Fleischwaarenbuch (B und C) sind mindestens ein Jahr lang, bei A vom Tage der Ausstellung, bei B und C von der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden, sofern nicht anderweit eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Der Regierungspräsident kann durch Amtsblattsbekanntmachung für einzelne Gemeinden die vorstehende Polizeiverordnung im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen einstweilig außer Kraft setzen.

In denjenigen Gemeinden, in denen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, bewendet es bei den auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 und 9. März 1881 durch Gemeindebeschluß getroffenen Anordnungen.

Aachen, den 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Ausführungsbestimmungen hierzu. Gebührentarif.

Auf Grund des § 78 R.-Gew.-Ordn. bestimme ich für den Regierungsbezirk Aachen Folgendes:

I. An Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen und Finnen sind bei der Untersuchung

1. eines ganzen Schweines . . . . . 1,00 ℳ
2. einzelner Fleischtheile oder Fleischwaaren für das Stück . . . . 0,30 ℳ

zu erheben.

Anmerkung: Für die Ausstellung der Bescheinigung und die Eintragung in das Schlachtbuch sowie für die Abstempelung dürfen besondere Gebühren nicht berechnet werden. Eine Ermäßigung der Gebühren bis auf 60 bezw. 20 Pfennige kann im Einverständnisse mit dem Kreisphysikus von der Ortspolizeibehörde verfügt werden.

II. Die Gebühr für die Beaufsichtigung der Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren wird auf 2 ℳ festgesetzt.

Aachen, den 25. Februar 1898.

Unterschrift wie oben.

Vorschriften über die Ausnutzung und Vernichtung des trichinös oder finnig befundenen Schweinefleisches.

§ 1. Trichinös befundenes Schweinefleisch oder trichinös befundene Schweinefleischwaaren dürfen nur

zu gewerblichen, nie aber zu Nahrungszwecken für Menschen oder Thiere verwendet werden.

§ 2. Folgende Benutzungsweisen zu gewerblichen Zwecken sind gestattet:

1. Das Abhäuten und die Entfernung der Borsten sowie die freie Verwerthung der Häute und der Borsten.

2. Das Ausschmelzen und die beliebige Verwendung des Fettes.

Vor dem Ausschmelzen sind jedoch die Fleisch- und Fetttheile in höchstens 2 Pfund schwere, handbreitgroße und nicht über drei Finger hohe Stücke zu zerschneiden, sodann sind diese Stücke nach Wahl des Besitzers mit Schwefelsäure oder mit Petroleum gehörig zu durchtränken.

Das Ausschmelzen selbst hat durch mindestens vierstündige Durchkochung bei 100° Celsius zu erfolgen.

Die nach dem Ausschmelzen übriggebliebenen Bestandtheile dürfen, sofern sie gar gekocht und dann mit konzentrirter Schwefelsäure (1½ Pfund auf 1 Centner Rückstände) vollkommen aufgelöst sind, zu Dungzwecken verwendet werden.

3. Die Verwendung der geeigneten Theile zur Herstellung von Seife und Leim.

4. Die chemische Verarbeitung der trichinös befundenen Waare.

§ 3. Wird die Benutzung des trichinös befundenen Schweinefleisches oder der trichinös befundenen Schweinefleischwaaren gemäß § 2 von dem Besitzer nicht gewünscht oder ist sie nicht durchführbar, so sind sämmtliche Theile ebenso wie die bei der Benutzung gemäß § 2 übrig gebliebenen Bestandtheile durch Verbrennung zu vernichten.

§ 4. Stark finniges Schweinefleisch und stark finnige Schweinefleischwaaren, d. h. solche, bei denen sowohl an der Oberfläche wie auch an den verschiedenen Durchschnittsflächen auf einem etwa handtellergroßen Theile der Fläche sich mehr wie eine Finne findet, unterliegen den in den §§ 2 bis 3 gegebenen Vorschriften.

Es wird jedoch gestattet:

1. Die Verwendung des durch gehöriges Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes zu Nahrungszwecken.

2. Die unschädliche Beseitigung der im § 3 bezeichneten Objekte durch Vergrabung in einer mindestens 2 Meter tiefen Grube nach vorheriger Zerstückelung und Durchtränkung gemäß § 2² und Bedeckung mit ungelöschtem Kalk.

§ 5. Bei schwachfinnig befundenem Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren ist auch die Verwendung der mageren Fleischtheile zu Nahrungszwecken gestattet, wenn diese nach vorheriger Zerstückelung gemäß § 2 Ziffer 2 gar gekocht sind.

§ 6. In allen vorbenannten Fällen hat die Ausnutzung oder Vernichtung unter Aufsicht der Polizeibehörde zu erfolgen, welche sich hierbei der Mithülfe der amtlichen Fleischbeschauer bedienen kann.

Datum und Unterschrift wie oben.

Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Aachen.

§ 1. Die amtlichen Fleischbeschauer und die Fleischschauämter sind verpflichtet, jedem Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen an demselben Tage oder spätestens im Laufe des Vormittags des folgenden Tages nachzukommen.

§ 2. Die Fleischbeschauer haben die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben entweder selbst zu entnehmen oder durch andere hierfür besonders bestellte Personen (Fleischboten) entnehmen zu lassen.

§ 3. Behufs Untersuchung eines ganzen Schweines sind mindestens fünf Proben zu entnehmen und zwar je eine aus

1. dem Zwerchfellpfeiler,
2. den Kehlkopfsmuskeln,
3. den Muskeln des Zungengrundes,
4. den Bauchmuskeln und
5. den Hals- oder Nackenmuskeln.

Behufs Untersuchung einzelner Fleischstücke sind mindestens drei fettfreie Fleischproben von verschiedenen Stellen zu entnehmen.

Die Fleischproben sind möglichst in der Größe einer Wallnuß und zwar aus den am tiefsten gelegenen Stellen der sehnigen Ansätze zu entnehmen.

Die Fleischproben sind in Blechkästen mit nummerirten Fächern oder in weißen Papierbeuteln aufzubewahren, auf denen die Nummer, Stückzahl und der Name des Besitzers deutlich aufgeschrieben ist. Desgleichen sind die Theile des Schweines, aus dem die Proben entnommen sind, sowie die Eingeweide durch Einschneiden und Nummeriren derart deutlich zu kennzeichnen, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

§ 4. Aus den entnommenen Fleischproben sind bei der Untersuchung eines ganzen Schweines drei Quetschpräparate von 36 bis 40 qcm Glasfläche, von denen ein jedes Präparat aus jeder Fleischprobe entsprechend große Abschnitte enthalten muß, bei der Untersuchung eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare ein Quetschpräparat von gleichfalls 30 bis 40 qcm Glasfläche, sauber, klar und so völlig durchsichtig anzufertigen, daß man durch sie hindurch Druckschrift deutlich lesen kann.

§ 5. Die Untersuchung selbst geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig methodisch von rechts nach links und von oben nach unten durchgemustert wird, so daß der Fleischbeschauer die volle Sicherheit, bei der Untersuchung in den Präparaten nichts übersehen zu haben, gewonnen haben muß.

Bei zweifelhaftem Befunde müssen so viele Präparate gefertigt und untersucht werden, wie zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

Die mikroskopische Untersuchung jedes der drei Präparate aus den Fleischproben eines unzerlegten Schweines muß in jedem Falle, falls nicht schon eher Trichinen oder Finnen gefunden worden sind, ohne Einrechnung der Zeit, die für die Anfertigung des Präparates zu verwenden ist, mindestens zehn, im Ganzen also mindestens 30 Minuten in Anspruch nehmen. Auf die Untersuchung des vorgeschriebenen Präparats eines Fleischstückes (Schinkens oder Speckseite) sind mindestens zehn Minuten zu verwenden.

Mehr als zehn Schweine oder vierzig Fleischstücke dürfen von einem Fleischbeschauer an einem Tage nicht untersucht werden.

Nur bei besonderer Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit kann den Fleischbeschauern Seitens der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Kreisphysikus die Vornahme einer größeren genau anzugebenden Zahl täglicher Untersuchungen gestattet werden. Die Untersuchungszeit für jedes einzelne Präparat muß in diesem Falle ohne Vorpräpariren mindestens acht Minuten betragen.

§ 6. Ueber die ausgeführten mikroskopischen Untersuchungen hat der Fleischbeschauer ein Verzeichniß mit folgenden Spalten zu führen:

1	2	3	4	5				6
Laufende Nr.	Datum der Untersuchung.	Name des Eigenthümers der untersuchten Fleischwaaren.	Bezeichnung derselben.	Dauer der Untersuchung				Ergebniß der Untersuchung und etwaige Bemerkungen.
				von		bis		
				Stde.	Min.	Stde.	Min.	

Das Verzeichniß ist in Form eines Buches anzulegen. Die Seiten dieses Buches sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und von der Ortspolizeibehörde auf der ersten und letzten Seite zu bescheinigen.

Jede Untersuchung muß der Reihenfolge nach sofort eingetragen werden.

In öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschauämtern ist außerdem von dem Untersuchungsamte ein Kontrolbuch zu führen.

§ 7. Findet der Fleischbeschauer das Schwein oder Fleischstück trichinen- und finnenfrei, so plombirt er es oder stempelt es mit dem vorgeschriebenen Stempel deutlich und sichtbar ab und stellt die in der Polizeiverordnung erforderte Bescheinigung aus bezw. bewirkt die Eintragung in das Schlachtbuch.

Die Abstempelung ist mittelst eines Farben-, Stich- oder Brennstempels, welcher den Namen und Wohnort des Fleischbeschauers oder bei Fleischschauämtern den Namen dieses und die Ordnungsnummer des Fleischbeschauers enthält, mindestens an sechs Stellen (auf beiden Schinken, Speckseiten und Schulterblättern) deutlich und haltbar auszuführen. Als Stempelfarben dürfen nur unschädliche Farbstoffe (wie Indigo, Lacmus oder Ultramarin und deren Mischungen) verwandt werden.

Untersuchte Würste und dergl. sind an beiden Enden mit einer den Namen oder die Nummer des Untersuchenden tragenden Plombe oder Siegelmarke zu verversehen.

§ 8. Findet der Fleischbeschauer dagegen Trichinen oder Finnen, so hat er sofort

a) den Eigenthümer unter Hinweis auf die Vorschriften über die Ausnutzung trichinen- oder finnenhaltigen Fleisches zu benachrichtigen und das sämmtliche trichinen- oder finnenhaltige Fleisch vorläufig mit Beschlag zu belegen;

b) der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und sich über zulässige Ausnutzung oder Vernichtung des Fleisches gutachtlich zu äußern;

c) die trichinen- oder finnenhaltig befundenen Präparate wohlverkittet oder wenigstens haltbar eingebettet und deutlich bezeichnet für eine etwaige Nachuntersuchung 2 Monate lang unter sicherem Verschluß aufzubewahren und dann zu verbrennen.

§ 9. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, den Anordnungen der Ortspolizeibehörde gemäß die Ausnutzung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaaren zu beaufsichtigen.

§ 10. Findet der Fleischbeschauer an den zu untersuchenden Schweinen eine andere Krankheit, als Trichinosis und Finnen, insbesondere Strahlenpilze, Rothlauf, Gelbsucht und dergl., so hat er hiervon sofort der Ortspolizeibehörde bezw. dem Fleischschauamte oder der Schlachthofverwaltung Anzeige zu machen.

§ 11. Amtliche Fleischbeschauer haben bei Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten sofortige Entlassung und geeigneten Falls Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu gewärtigen (vergl. auch § 5 der Anstellungsvorschriften).

Dieselbe Strafe trifft den Fleischbeschauer, wenn er sich niedrigere Beträge, als in dem Gebührentarif vom heutigen Tage festgesetzt sind, zahlen läßt.

Datum und Unterschrift wie oben.

Vorschriften, betr. die Anstellung der amtlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Zur Ausführung der durch Polizeiverordnung vom 27. August v. Js. vorgeschriebenen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen sind von den Ortspolizeibehörden in einer dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Zahl amtliche Fleischbeschauer anzustellen, welchen ein örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen ist.

Die Gemeindebehörden können für diesen Zweck auch Fleischschauämter errichten; in diesem Falle geht die Anstellungsbefugniß auf die Gemeindebehörde über.

§ 2. Als amtliche Fleischbeschauer können nur solche Personen angestellt werden, welche

1. die vorgeschriebene Fachprüfung bestanden (vergl. Prüfungsordnung vom heutigen Tage);

2. den Nachweis der Unbescholtenheit durch ein polizeiliches Führungszeugniß und denjenigen der körperlichen Befähigung durch ärztliches Zeugniß erbringen.

Von der Ablegung der Fachprüfung sind approbirte Aerzte, beamtete Thierärzte und diejenigen approbirten Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben oder vor 1869 in Berlin oder Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erachtet worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken, sowie Apotheker befreit.

Erfolgt die Anstellung nicht in einem öffentlichen, mit den erforderlichen Instrumenten ausgestatteten Schauamte, so haben sich die Anzustellenden über den Besitz eines brauchbaren Mikroskops durch Physikatszeugniß auszuweisen. Als brauchbar gilt ein Mikroskop, wenn es bei 30- bis 100facher Linearvergrößerung, genauer Centrirung sowie genügend großem Objekttische (etwa 60 bis 90 qcm Fläche) und Gesichtsfelde die Bilder klar und deutlich in scharfen Umrissen zeigt. Mikroskope mit drehbarer Objektträgerscheibe (Schieck in Berlin) sind ebenfalls statthaft.

§ 3. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer zwar kostenfreien, aber stempelpflichtigen Anstellungsurkunde, nachdem der Anzustellende durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Ausübung seines Gewerbes verpflichtet worden ist.

In der Anstellungsurkunde ist ausdrücklich auszusprechen, daß der Angestellte lediglich als Gewerbetreibender im Sinne des § 36 Gew.-Ordn. und zwar auf Widerruf, nicht aber als Beamter angestellt wird.

§ 4. Von dem Widerrufsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen bei Vernachlässigung der Dienstpflichten und sonstigen Pflichtwidrigkeiten. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Fleischbeschauer in den Dienst von Metzgern oder Fleischhändlern tritt, von diesen Geschenke annimmt, das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt oder Agent von einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen und Finnen wird oder mehr als die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren erhebt oder der mindestens alle zwei Jahre auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Kreisphysikus abzuhaltenden Nachprüfung sich nicht unterzieht oder dieselbe nicht besteht.

Die in den öffentlichen Schauämtern angestellten Fleischbeschauer werden gegen eine 14tägige Kündigungsfrist, jedoch unbeschadet vorstehender Bestimmungen, angestellt.

Die Fleischbeschauer unterstehen in technischer Beziehung der Aufsicht des Kreisphysikus, sonst derjenigen der Anstellungsbehörde.

Datum und Unterschrift wie oben.

Prüfungsordnung.

1. Die Fachprüfung als amtlicher Fleischbeschauer wird vor einer der zu diesem Zwecke gebildeten Prüfungskommission abgelegt.

2. Derartige Prüfungskommissionen werden vorläufig in Aachen, Düren, Geilenkirchen und Montjoie gebildet. Sie bestehen in Aachen aus dem Regierungs-Medizinalrathe als Vorsitzenden, dem Kreisphysikus des Stadtkreises Aachen, dem Departementsthierarzte und dem Direktor des städtischen Schlachthauses als Mitgliedern, an den anderen Orten aus dem dort zuständigen Kreisphysikus als Vorsitzenden, dem dort zuständigen Kreisthierarzt und dem Departementsthierarzte als Mitgliedern.

Der Regierungs-Medizinalrath ist befugt, sämmtlichen übrigen Prüfungen unter Uebernahme des Vorsitzes mit beschließender Stimme beizuwohnen. Zu diesem Zwecke sind ihm die auswärtigen Prüfungstermine rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Sonst entscheidet Stimmenmehrheit.

3. Prüfungstermine sind nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden in der Regel einmal vierteljährlich und zwar in den Monaten Januar, April, Juli, Oktober anzuberaumen. An anderen Monaten müssen außerordentliche Termine anberaumt werden, wenn mindestens

4 Meldungen vorliegen oder sonst die Dringlichkeit nachgewiesen wird.

4. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Befähigung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, welcher dem Prüfling den von ihm anzuberaumenden Prüfungstermin mittheilt.

Vor Beginn des Prüfungstermins sind die Prüfungsgebühren mit 10 *M*, im Falle einer wiederholten Prüfung mit 5 *M*, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission nebst 1,50 *M* für Stempelauslagen zu entrichten.

Beantragt ein Prüfling die Anberaumung eines außerordentlichen Prüfungstermins, so sind für denselben mindestens 20 *M* zu entrichten, wenn nicht mehrere sich gleichzeitig der Prüfung unterziehen.

5. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Theile. In der theoretischen Prüfung hat der Prüfling darzuthun, daß er mit dem Begriffe, Zweck und Ausführung der allgemeinen (mikroskopischen Fleischbeschau) sowie insbesondere der Trichinen- und Finnenschau (mikroskopischen Fleischschau), mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genusse trichinösen und finnigen Fleisches erwachsen (Trichinen- und Bandwurmkrankheit) mit dem Inhalte der zur Abwehr dieser Gefahren erlassenen Verordnungen, mit den Verpflichtungen, Verrichtungen und Bestrafung der amtlichen Fleischbeschauer, mit der Naturgeschichte, dem Entwickelungsgange und dem mikroskopischen Bilde der Trichinen, der Finnen und des Bandwurms, mit den gesunden und krankhaften Bestandtheilen des Schweinefleisches und insbesondere auch allen denjenigen zufälligen Beimengungen in demselben, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, sowie mit der Kenntniß der mechanischen und optischen Bestandtheile des Mikroskopes genügend vertraut ist.

Bei dem praktischen Theile der Prüfung hat der Prüfling die erforderliche Fertigkeit in der Handhabung und Aufstellung des Mikroskopes darzuthun und mindestens je ein Präparat aus frischem und trockenem Schweinefleische (Schinken) vorschriftsmäßig anzufertigen, mikroskopisch zu untersuchen und zu erläutern.

Außerdem hat der Prüfling aus trichinösem bezw. finnigem Schweinefleische mindestens ein vorschriftsmäßiges Präparat zu fertigen und in demselben das Vorhandensein von Trichinen bezw. Finnen nachzuweisen.

Die erforderlichen Fleischstücke und Präparate werden dem Prüfling von der Kommission zur Verfügung gestellt.

6. Besteht der zu Prüfende die Prüfung, so wird ihm von der Kommission ein stempelpflichtiges Prüfungszeugniß als Fleischbeschauer ertheilt.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann der Prüfling noch einmal nach Ablauf einer von der Kommission zu bestimmenden Frist zur Prüfung zugelassen werden.

7. Behufs Vorbereitung für die Prüfung wird in den sub 2 benannten Orten bei mindestens 5 Theilnehmern ein Lehrkursus unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission abgehalten, und zwar in der Regel in den Monaten März, Juni, September, Dezember.

Anmeldungen hierzu sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Die Gebühr für den Kursus, welcher einen Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreitet, beträgt 20 *M* und ist vor Beginn des Kursus einzuzahlen.

8. Die Nachprüfung (§ 4 der Vorschriften) erstreckt sich auf die sämmtlichen Gegenstände der Fachprüfung. Mit ihr ist eine Nachrevision der Mikroskope, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Optikers zu verbinden. Dieselbe wird von dem zuständigen Kreisphysikus an seinem Wohnsitze abgehalten. Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt 3 *M*.

Aachen, den 5. Februar 1898.

Unterschrift wie oben.

Baden. Gesetz, betr. die Ausübung der Apotheken-Realberechtigungen.

Vom 11. September 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 417.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Realapotheken.

§ 1. Zur Ausübung von Realberechtigungen an Apotheken ist der Nachweis der Approbation nach Maßgabe des § 29 der Gewerbeordnung und die Erlaubniß des Ministeriums erforderlich.

§ 2. Die Erlaubniß ist nur zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun, oder wenn hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals Aenderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.

Vor einer Versagung ist der Ausschuß der Apotheker zu hören.

§ 3. Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn die in § 53 Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Erlaubniß nach § 2 dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Aus denselben Gründen kann der Fortbetrieb einer Realapotheke demjenigen, welcher sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb hatte, untersagt werden.

Die Zurücknahme und Untersagung erfolgt durch die zuständige Behörde.

§ 4. Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß und gegen die Untersagung des Fortbetriebs findet die Klage an den Verwaltungsgerichtshof (§ 4 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884) statt.

§ 5. Ist die Ausübung einer Realberechtigung während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne daß der Inhaber der Berechtigung eine Fristung nachgesucht oder erhalten hat, so erlischt dieselbe.

II. Realwirthschaften.

§ 6. Zur Ausübung von Realberechtigungen an Wirthschaften ist die Erlaubniß des Bezirksraths erforderlich.

Die Ertheilung der Erlaubniß richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 33 Absatz 2 und 48, die Zurücknahme nach denen des § 53 der Gewerbeordnung.

Der § 4 dieses Gesetzes findet auch auf Realwirthschaften Anwendung.

§ 7. Ist die Ausübung einer Realwirthschaft während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksrath bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nach Einbringung eines Gesuchs um Verlängerung ruht der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Erledigung des Gesuchs.

Bei Realwirthschaften, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als fünf Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen die Bedürfnißfrage zu prüfen ist, die Erlaubniß so lange versagt werden, als weder eine Verminderung der bestehenden Wirthschaften, noch ein Bedürfniß nach einer Vermehrung der Wirthschaften eingetreten ist. Die Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung der Wirthschaft unterbricht die Verjährung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Für die Ertheilung der Erlaubniß (§§ 1, 6) wird eine Taxe erhoben. Dieselbe beträgt:
bei Realapotheken 10 bis 100 ℳ;
bei Realwirthschaften:
für den eigenthumsweisen Betrieb 1/10,
für den pachtweisen Betrieb 2/10
der in § 28 Ziffer 19 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes bezeichneten Taxen.

Auf die Fristung einer Realwirthschaftsberechtigung findet § 28 Ziffer 19 Absatz 7 des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

Die nach § 25 Ziffer 14 lit. a des Verwaltungsgebührengesetzes zu zahlende Taxe für die Erlaubniß zur Verpachtung einer Realapotheke fällt weg.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau den 11. September 1898.
Friedrich.
Eisenlohr.
Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Hessen. Regulativ über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim. Vom 28. Mai 1898. (Reg.-Bl. Nr. 22.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß mit Wirkung vom 1. Juni l. Js. an die durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1877 (Reg.-Bl. Nr. 28 S. 257) abgeänderten §§ 23, 24 und 25 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim vom 21. August 1865 (Reg.-Bl. S. 809) und die §§ 19, 20 und 21 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Großherzoglichen Landeshospital vom 9. Januar 1866 (Reg.-Bl. S. 57) fortan folgende Fassung erhalten:

§ 23 des Heppenheimer und § 19 des Hofheimer Regulativs:

In allen Fällen, in welchen hessische Armenverbände für das Verpflegungsgeld definitiv eintreten, wird ein der Leistungsfähigkeit des betreffenden Armenverbandes entsprechendes Pflegegeld erhoben. Das in der Regel zu erhebende Pflegegeld soll auf einen zwischen dem Mittelsatz und dem geringsten Satz des Pflegegeldes der dritten Klasse gelegenen Betrag festgesetzt werden. In Ausnahmefällen ist eine Steigerung des regelmäßigen Pflegegeldes bis auf den Mittelsatz der dritten Pflegeklasse zulässig. Ermäßigungen unter den Betrag des regelmäßigen Pflegegeldes bedürfen der Genehmigung Großherzoglicher Provinzialdirektion Starkenburg, beziehungsweise Großherzoglichen Ministeriums des Innern. (Regelmäßiges Pflegegeld der Armenverbände bis auf Weiteres 320 ℳ.)

§ 24 des Heppenheimer und § 20 des Hofheimer Regulativs:

Ist der aufzunehmende Kranke, beziehungsweise dessen für das Pflegegeld zahlungspflichtiger Vertreter wenig bemittelt, so kann mit Genehmigung Großherzoglicher Provinzialdirektion Starkenburg die Aufnahme gegen Entrichtung eines jährlichen Pflegegelds genehmigt werden, welches den geringsten Satz des ordentlichen Pflegegeldes der dritten Pflegeklasse unterschreitet. Dieselbe Ermäßigung kann in Fällen erfolgen, in welchen sich der Kranke bereits in der Anstalt befindet. Wenn die Verhältnisse es erheischen, kann die Ermäßigung bis zu einem Sechstel des erwähnten Satzes herabgesetzt werden. Wo die Unmöglichkeit vorliegt, auch diesen Betrag von 1/6 regelmäßig und dauernd zu entrichten, tritt der Armenverband mit dem vollen, ihm auferlegten jährlichen Verpflegungsgeld ein, und bleibt es ihm dann überlassen, Ersatzansprüche an das betreffende Vermögen geltend zu machen.

§ 25 des Heppenheimer und § 21 des Hofheimer Regulativs:

Wenn die Verhältnisse es im Interesse des Kranken wünschenswerth erscheinen lassen und derselbe zum Unterhalt anderer Personen rechtlich nicht verpflichtet ist, so kann bei wenig bemittelten Kranken eine Abweichung von der Bestimmung des § 24 des Heppenheimer und § 20 des Hofheimer Regulativs in der Weise eintreten, daß zwar der jährliche Vermögensertrag der Irrenanstalt überantwortet, der zur Ergänzung des ordnungsmäßigen Pflegegeldes erforderliche Betrag aber dem Vermögen des Kranken in den Büchern der Anstalt vorerst nur zur Last geschrieben wird. Der Armenverband tritt erst dann ein, wenn in dieser Weise das Vermögen absorbirt ist.

Wird der Kranke aus der Anstalt entlassen, oder stirbt er darin, so hat im einzelnen Falle die Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg, vorbehältlich des Rekurses an Großherzogliches Ministerium des Innern, zu entscheiden, wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen, stunden oder erlassen soll.

Darmstadt, den 28. Mai 1898.
Großherzogl. Minist. d. Innern.
Finger. Dr. Rohde.

Hessen. Bekanntmachung, die Pflegegelder in dem Landeshospital betr. Vom 28 Mai 1898. (Reg.-Bl. Nr. 22.)

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Großherzoglichen Landeshospital vom 9. Januar 1866 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Großherzoglichen Landeshospital zu entrichtenden Pflegegelder, mit Wirkung vom 1. Juni 1898 an, mit denen für die Landes-Irrenanstalt geltenden gleichgestellt und, wie folgt, festgesetzt worden sind:

für die I. Klasse	. . .	1000	bis 1500 ℳ,
= = II. =	. . .	600	= 900 =
= = III. =	. . .	270	= 500 =

Darmstadt, den 28. Mai 1898.
Großherzogl. Minist. d. Innern.
Finger. Dr. Rohde.

Mecklenburg-Schwerin. Runderlaß, die Feststellung des Gesundheitszustandes der kasernirten Arbeiter betr. Vom 28. Juni 1898.

Die Kreisphysiker wollen, so oft sie vom unterzeichneten Ministerium einen besonderen Auftrag zur Besichtigung von Arbeiterkasernen oder anderen zur Unterkunft einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten auf Grund der Landesverordnung vom 29. Mai 1893[1]) (Rgbl. 1893 Nr. 9) erhalten, ihre Untersuchung selbst in dem Falle, daß dies in dem betreffenden Auftrag nicht ausdrücklich angeordnet worden ist, nach Möglichkeit auf den Gesundheitszustand der kasernirten Arbeiter auch in der Richtung erstrecken, ob die letzteren an gemeingefährlichen Krankheiten und namentlich an der Aegyptischen Augenkrankheit leiden.

Schwerin, den 28. Juni 1898.
Großh. Meckl. Minist. Abth. f. Med.-Angel.
J. A.: Mühlenbruch.
Zirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Hebammenprüfung. Vom 7. Juli 1898. (Reg.-Bl. S. 238.)

Unter Bezug auf die §§ 2, 3, 4 und 11, Absatz 2 der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen (Reg.-Bl. 1885, Nr. 14 und 1886, Nr. 6), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch Folgendes bekannt:

---
[1]) Veröff. 1893 S. 976.

1. Die Hebammenprüfung, welche vor der Großherzoglichen Medizinalkommission abgelegt wird, ist mündlich.

Sie erstreckt sich auch auf die praktischen Fertigkeiten der Hebammenschülerin, vorausgesetzt, daß die vorgelegten Zeugnisse in dieser Beziehung nicht schon jeden Zweifel ausschließen.

2. Hat die Hebammenschülerin die Prüfung bestanden, so wird ihr hierüber unter der Unterschrift und dem Siegel der Medizinalkommission ein Prüfungszeugniß ausgestellt, welches nach Maßgabe des voraufgegangenen Unterrichts und des Prüfungsergebnisses entweder nur überhaupt ihre Befähigung zur Ausübung des Hebammengewerbes oder aber außerdem noch besonders ihre Geschicklichkeit zum Setzen von Schröpfköpfen und Blutegeln bezeugt.

3. Für die Prüfung mit Einschluß des Prüfungszeugnisses sind taxmäßig Alles in Allem 25 ℳ zu erlegen, welche schon mit der Zulassung zur Prüfung erhoben werden können.

Schwerin, den 7. Juli 1898.
Großh. Mecklenb Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.
J. A.: Mühlenbruch.

Sachsen-Weimar. Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie für Thierärzte und Hebammen. Vom 24. Mai 1898. (Reg.-Bl. S. 73.)

Wir Carl Alexander u. s. w. verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Auf Grund der Bestimmungen in § 80 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177 ff.) wird die nachfolgende Taxordnung für Aerzte und Zahnärzte, sowie für Thierärzte und Hebammen erlassen, welche vom 1. Juli d. J. ab als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat.

Die Bestimmungen des dritten Kapitels (§§ 54—93) der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, soweit sie nicht durch den Gesetznachtrag vom 24. Februar 1872 bereits weggefallen sind — sowie der letztere, sind aufgehoben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der höchste und niedrigste Satz für jede in dem Folgenden besonders aufgeführte Leistung bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher die Feststellung diesfallsiger Gebührenforderungen stattfindet.

§ 2. Das Taxmaß ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, außerdem aber nach der Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Leistung anzuwenden. In außerordentlichen Fällen, in denen auch der höchste Satz der Taxe als ein den Verhälnissen entsprechendes Honorar nicht angesehen werden kann, darf das Staatsministerium auf Antrag der betreffenden Medizinalperson eine höhere Vergütung bestimmen.

§ 3. Die niedrigsten Sätze kommen zur Anwendung, wenn die Zahlung von nachweisbar Unbemittelten oder Armenverbänden, sowie aus Staats- und Gemeindekassen, ferner aus milden Stiftungen oder aus einer auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. 1883, Seite 73), des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1886, Seite 132), bezüglich des Landesgesetzes vom 4. April 1888 (Regierungsblatt 1888, Seite 47) errichteten Kasse, sowie einer Dienstbotenkrankenkasse und der Gemeindekrankenversicherung zu bestreiten ist.

§ 4. Die von einer Medizinalperson aus ihren Mitteln bei Kranken verwendeten Arzeneien, Verbandstücke, Geräthe u. s. w. sind ihr, soweit als solche sich ohne ihr Verschulden zum Gebrauche bei anderen Kranken nicht mehr eignen, nach dem Selbstkostenpreis besonders zu vergüten.

§ 5. In allen den Fällen, in denen keine Vereinbarung über ein Bauschhonorar getroffen worden ist, sind die ausübenden Medizinalpersonen verpflichtet, dem von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf dessen Verlangen eine schriftliche, genaue, deutliche, taxordnungsmäßige Rechnung nach den diesfallsigen einzelnen Leistungen auszustellen.

§ 6. Alle Rechnungen, welche ausübende Medizinalpersonen, als solche, zur Bezahlung aus einer öffentlichen Kasse oder zur Feststellung einreichen, müssen nicht nur den in § 5 bezeichneten Erfordernissen entsprechen, sondern auch bei auswärtigen Verrichtungen immer eine Angabe der Entfernung und — sofern sie irgend die niedrigsten Taxsätze überschreiten — der Standes- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken möglichst wahrheitsgemäß enthalten.

§ 7. Auf Feststellung einer Gebührenrechnung kann der Zahlungspflichtige so lange antragen, als er die Rechnung noch nicht ohne Vorbehalt bezahlt oder sonst anerkannt hat.

§ 8. Freiwillige Geschenke, außer Geld, oder freiwillig erwiesene Gefälligkeiten können von den Zahlungspflichtigen nicht in Gegenrechnung gebracht werden.

§ 9. Die Feststellung auf Privatantrag geschieht, wenn sich nicht deshalb ausdrückliche Zweifel hervorgehoben finden, unter der Voraussetzung, daß die angesetzten Leistungen wirklich stattgefunden haben und nothwendig, oder doch verlangt, mindestens genehmigt gewesen seien, und unter der Voraussetzung der Wahrheit der sonstigen Angaben des Rechnungsstellers.

§ 10. Die Feststellung der ärztlichen Gebührenrechnungen erfolgt durch das Staatsministerium im Verwaltungswege.

Gegen eine in dieser Weise bewirkte Festsetzung kann Vorstellung bei der genannten Behörde eingelegt werden, welche demnächst mit Veränderung des Referenten endgültig entscheidet.

§ 11. Die Festsetzungsgebühren bezahlt in außergerichtlichen Fällen der Antragsteller.

§ 12. Für Verrichtungen, welche sich in der gegenwärtigen Taxordnung nicht berücksichtigt finden, sind Vergütungen nach Maßgabe derjenigen Sätze zu bestimmen, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden. Fälle, welche auch hiernach nicht entschieden werden können, unterliegen dem billigen Ermessen des Staatsministeriums.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Für die erste mündliche Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . . 1 bis 10 ℳ.

2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit . . . . 1 bis 3 ℳ.

3. Für den ersten Besuch eines Kranken am Wohnorte des Arztes . . . . 2 bis 10 ℳ.

4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit . . . . 1 bis 5 ℳ.

Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

5. Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich für eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des Kranken und für die hiernach ertheilten Verordnungen, insbesondere Rezepte. mit inbegriffen. Nur in den Fällen, in denen eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops stattgefunden hat, können hierfür . . . . 1 bis 3 ℳ besonders in Ansatz gebracht werden.

6. Bei Vornahme von Verrichtungen — bei Tage —, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu beanspruchen ist, darf für den Besuch oder die Berathung eine besondere Gebühr nicht berechnet werden.

7. Wenn der Arzt durch die Beschaffenheit des Falls oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde bei dem Kranken zu verweilen genöthigt ist, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnißgebühr von 1 bis 3 ℳ zu.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständnisse mit dem Kranken oder der Angehörigen erfolgen oder nach der Beschaffenheit des Falles als erforderlich angesehen werden müssen

9. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so darf er für die zweite und jede folgende Person nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze berechnen. Dasselbe gilt auch von Pensions- und ähnlichen Anstalten.

10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens steht dem Arzte das Doppelte der Gebühr zu Ziffer 1 bis 4 und zu Ziffer 7 und 12 bis 14 zu. Die Gebühr zu Ziffer 4 ist jedoch nicht unter . . . . 3 ℳ zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, kommt dem Arzt das Doppelte der Sätze zu 3 und 4 zu.

12. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte einschließlich des Besuchs jedem derselben . . 5 bis 20 ℳ.

13. Für jede der folgenden Konsultationen 5 bis 10 ℳ.

14. Für den Beistand eines hinzugezogenen anderen Arztes bei einer Operation oder einer anderen ärztlichen Verrichtung . . . . 5 bis 20 ℳ.

15. Befindet sich der Kranke außerhalb der Wohnung des Arztes über 2 km entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch die wirklich gehabten Auslagen für etwaigen Fuhrlohn, sowie für Zeitversäumniß und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von . . . . 1 bis 3 ℳ zu beanspruchen.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks wird demselben für jede Entfernung bis 7,5 km der Hinreise und ebenso der Rückreise, wenn letztere nicht an demselben Tage erfolgt, ingleichen für geringere Entfernungen eine Transportvergütung von . . . . 3 ℳ gewährt.

Wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt hat, so kommt ihm außer der Gebühr für den ärztlichen Besuch bezüglich für ärztliche Verrichtungen nur noch die nurgedachte Gebühr von . . 1 bis 3 ℳ für jede beendete bezüglich angefangene halbe Stunde für die durch den Weg bedingte Zeitversäumniß zu.

16. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der II. Wagenklasse sowie für Zu- und Abgang zusammen 1 ℳ, vorbehältlich des vollen Ersatzes einer nothwendigen Mehrausgabe zu ersetzen.

17. Bei Reisen über Land, welche mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen, erhält der Arzt außer den Verrichtungsgebühren, Erstattung der Reisekosten (Ziffer 15 und 16) und Entschädigung für Zeitversäumniß — und zwar 1 bis 3 ℳ für jede halbe Stunde, jedoch innerhalb eines Tages nicht über 50 ℳ — auch noch täglich an Tagegeldern je nach der Dauer des Geschäfts

a) innerhalb 6 Stunden . . . . $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ ℳ.
b) innerhalb 6 bis 12 Stunden . . $4^1/_2$ bis 9 ℳ.
c) außerdem für ein nothwendiges Nachtquartier, vorbehältlich des Ersatzes eines unvermeidlich gewesenen Mehraufwandes . . . . 3 ℳ.

Anmerkung: Bei Berechnung der Versäumnißgebühren und Tagegelder wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

18. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß (Ziffer 15 und 16) sowie eventuell für Tagegelder und Nachtquartier (Ziffer 17) auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

19. Wird der Arzt bei Gelegenheit der auswärtigen Besuche gemäß Ziffer 15 bis 18 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Ziffer 1 und 3 zu.

20. Für schriftliche Ausfertigungen einschließlich der Reinschrift und zwar:

a) Für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . . . . 1 bis 3 ℳ.
b) Für einen ausführlichen Krankenbericht 3 bis 10 ℳ.
c) Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten . . . . 8 bis 30 ℳ.
d) Für einen im Interesse des Kranken zu schreibenden Brief ärztlichen Inhalts . . . . . . 2 bis 6 ℳ.
e) Für eine Bescheinigung über vorzeitige Beerdigung . . . . 1 ℳ

21. Für die von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangte

a) äußere Besichtigung einer Leiche einschließlich einer etwa darüber auszustellenden Bescheinigung 2 bis 6 ℳ.
b) für die äußere Besichtigung mit Oeffnung (Sektion) einer menschlichen Leiche . . . . . . 10 bis 30 ℳ.

22. Für einen schriftlichen Sektionsbericht 3 bis 10 ℳ.

23. Für die Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten, ohne die etwaige Nachbehandlung 4 bis 20 ℳ

24. Für die Einimpfung der Schutzpocken einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins 3 bis 5 ℳ.

25. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft für jede weitere Person . . . . 1 bis 2 ℳ.

26. Für die Leitung eines Bades . . 2 bis 6 ℳ.

27. Für die Ausführung der Narkose 2 bis 10 ℳ.

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

28. Für Massage . . . . 1 bis 5 ℳ.

29. Für eine hydrotherapeutische Einwickelung 2 bis 5 ℳ.

30. Für die Anwendung des konstanten oder induzirten Stroms . . . . 2 bis 5 ℳ.

31. Für die subkutane Einspritzung von Medikamenten — außer dem Betrage für letztere — sowie für Einspritzungen in die Harnröhre oder für ein Klystier 1 bis 3 ℳ.

32. Für die Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder einer ähnlichen Verrichtung . . . . 2 bis 5 ℳ.

33. Für die Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . . 3 bis 6 ℳ.

34. Für letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . . 5 bis 10 ℳ.

35. Werden die Verrichtungen zu Ziffer 26 und 28 bis 34 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter . . . . 1 ℳ.

36. Für einen Aderlaß . . . . . . 2 bis 5 ℳ.

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

37. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses 2 bis 8 ℳ.

38. Für Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses 5 bis 30 ℳ.

39. Für die Anwendung des scharfen Löffels 2 bis 8 ℳ.

40. Für den ersten einfachen Verband einer kleinen Wunde . . . . 1 bis 5 ℳ.

41. Für die Naht und ersten Verband einer kleinen Wunde . . . . 2 bis 8 ℳ.

42. Für die Naht und ersten Verband einer größeren Wunde . . . . 10 bis 20 ℳ.

Für jeden folgenden Verband die Hälfte, jedoch nicht unter . . . . 1 ℳ.

43. Für die Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes jedesmal . . . . . 5 bis 15 ℳ.

44. Für die Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20 bis 100 ℳ.

45. Für eine Sehnendurchschneidung . 5 bis 20 ℳ.

46. Für eine Sehnennaht . . . . . 8 bis 30 ℳ.

47. Für eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . . . 10 bis 50 ℳ.

48. Für Entfernung fremder Körper

a) aus den natürlichen Oeffnungen . 2 bis 10 ℳ.
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre 5 bis 50 ℳ.

49. Für Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . . 5 bis 10 ℳ.
50. Für Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . . . . 5 bis 10 ℳ.
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 10 bis 30 ℳ.
51. Für Entfernung kleiner leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . . 3 bis 15 ℳ.
52. Für Entfernung großer komplizirter Geschwülste 20 bis 150 ℳ.
53 Für Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . 3 bis 6 ℳ.
54. Für Ausstopfung der Nase . . . 2 bis 5 ℳ.
55. Für Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . 3 bis 20 ℳ.
56. Für kleinere Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2 bis 10 ℳ.
57. Für schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . 15 bis 30 ℳ.
58. Für Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . 15 bis 100 ℳ.
59. Für Entfernung
a) einer Mandel . . . . 3 bis 15 ℳ.
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen . 10 bis 30 ℳ.
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume 5 bis 50 ℳ.
60. Für kleinere Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergleichen . . . . 2 bis 10 ℳ.
61. Für andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf 20 bis 200 ℳ.
62. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar:
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 10 ℳ.
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . . 3 bis 10 ℳ.
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes . . . . 5 bis 10 ℳ.
d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . . 10 bis 20 ℳ.
e) des Unterarms, des Unterschenkels . 10 bis 25 ℳ.
f) des Oberschenkels . . . . 15 bis 30 ℳ.
g) des Oberschenkelhalses . . . . . . 20 bis 50 ℳ.
h) der Kniescheibe . . . . 15 bis 30 ℳ.
i) für Naht der Kniescheibe . . . . 20 bis 100 ℳ.
63. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 62 um . . . . 10 bis 30 ℳ.
64. Für Absetzung und Auslösung von Gliedern und zwar:
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- und Unterschenkels . . . . 30 bis 150 ℳ.
b) des Fußes oder der Hand . . . 20 bis 100 ℳ.
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 10 bis 30 ℳ.
65. Für Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3 bis 10 ℳ.
66. Für Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . 5 bis 30 ℳ.
67. Für Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . . 20 bis 100 ℳ.
68. Für die Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . 30 bis 200 ℳ.
69. Für Resektion einer Rippe . . . 20 bis 100 ℳ.
70. Für Eröffnung der Schädelhöhle . 30 bis 150 ℳ.
71. Für Eröffnung der Oberkieferhöhle 5 bis 30 ℳ.
72. Für gewaltsames Gradstrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruchs . . . . 10 bis 50 ℳ.
73. Für Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . 10 bis 50 ℳ.
74. Für Knochenaufmeißelung . . . 20 bis 80 ℳ.
75. Für Osteotomie . . . . 10 bis 80 ℳ.
76. Für dieselbe an der Hüfte . . . 30 bis 100 ℳ.
77. Für die Operation des Klumpfußes 30 bis 100 ℳ.
78. Für Einrichtung und ersten Verband verrenkter Glieder und zwar:
a) des Unterkiefers . . . . 10 bis 20 ℳ.
b) des Oberarms . . . . 10 bis 30 ℳ.
c) des Oberschenkels . . . . 30 bis 60 ℳ.
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenks . . . . 10 bis 30 ℳ.
e) der Finger oder Zehen . . . . . 2 bis 10 ℳ.
79. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.
80. Für größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte) . . . . 15 bis 150 ℳ.
81. Für Operation der einfachen Hasenscharte 10 bis 50 ℳ.
82. Für Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . . . . 20 bis 100 ℳ.
83. Für Eröffnung des Kehlkopfs oder der Luftröhre 20 bis 100 ℳ.
84. Für theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfs . . . . 30 bis 200 ℳ.
85. Für Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . 30 bis 100 ℳ.
86. Für Operation eines Empyems durch Schnitt 20 bis 100 ℳ.
87. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte . 5 bis 20 ℳ.
88. Für Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes 15 bis 100 ℳ.
89. Für Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . . . . 50 bis 300 ℳ.
90. Für Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles . . . . . 3 bis 10 ℳ.
91. Für Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 10 bis 50 ℳ.
92. Für Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30 bis 100 ℳ.
93. Für Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten 10 bis 50 ℳ.
94. Für Ausrottung des Mastdarms . 30 bis 200 ℳ.
95. Für Katheterismus der Harnblase beim Mann 3 bis 15 ℳ.
96. Für denselben bei der Frau . . 1½ bis 5 ℳ.
97. Werden die Operationen zu 95 und 96 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen, jedoch nicht unter . . . . 1 ℳ.
98. Für Operation der Phimose oder Paraphimose 5 bis 20 ℳ.
99. Für Zurückbringung der Pharaphimose 1 bis 6 ℳ.
100. Für den Harnröhrenschnitt . . . 10 bis 60 ℳ.
101. Für Operation einer Harnröhrenfistel 15 bis 100 ℳ.
102. Für Absetzung des Penis . . . 15 bis 40 ℳ.
103. Für Spiegelung der Blase als selbständige Operation . . . . 5 bis 20 ℳ.
104. Für Ausspülung der Blase desgleichen 2 bis 5 ℳ.
105. Für den Steinschnitt oder Zertrümmerung des Steines (in einer oder mehreren Sitzungen) 50 bis 300 ℳ.
106. Für Operation des Blutaderbruchs 10 bis 30 ℳ.
107. Für Heftpflaster-Einwickelung des Hodens 1 bis 5 ℳ.
108. Für die Schnittoperation des Wasserbruchs 15 bis 50 ℳ.
109. Für Ausrottung eines oder der beiden Hoden 25 bis 100 ℳ.
110. Für die Transfusion . . . . . 30 bis 60 ℳ.

Augenärztliche Verrichtungen.

111. Für Untersuchung der Sehkraft (einschl. Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschänkung u. s. w.) 3 bis 15 ℳ.
112. Für Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5 bis 30 ℳ.

113. Für Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . 15 bis 60 M.
114. Für Operation des auswärts gewandten Lidrandes 10 bis 40 M.
115. Für Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung . 3 bis 10 M.
116. Für Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 10 bis 100 M.
117. Für Katheterismus der Thränenwege 2 bis 10 M.
Bei Wiederholung der drei ersten Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.
118. Für Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensacks oder Operation der Thränendrüsenfistel . . . . 20 bis 50 M.
119. Für Ausrottung der Thränendrüse 20 bis 60 M.
120. Für Entfernung des Flügelfelles 10 bis 40 M.
121. Für die Entfernung von Fremdkörpern und zwar:
a) aus der Bindehaut . . . . . . 2 bis 10 M.
b) aus der Hornhaut . . . . . . 3 bis 20 M.
c) aus der Augenhöhle . . . . . . 5 bis 50 M.
d) aus dem Innern des Augapfels . 20 bis 100 M.
122. Für die Schieloperation . . . . 15 bis 50 M.
123. Für galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . . . 3 bis 15 M.
124. Für Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 20 bis 40 M.
125. Für Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . 10 bis 40 M.
126. Für Iridektomie, Pupillenbildung 20 bis 100 M.
127. Für Operation des grauen Staares oder des Glaukoms . . . . 30 bis 200 M.
128. Für Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 30 bis 100 M.
129. Für Entfernung des Augapfels . 30 bis 100 M.
130. Für Auswahl und Einsetzung eines künstliches Auges . . . . 2 bis 5 M.
131. Für Ansetzen künstlicher Blutegel 2 bis 3 M.

Geburtshülfe und gynäkologische Verrichtungen.

132. Für Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane 2 bis 10 M.
133. Für den Beistand bei einer natürlichen Entbindung 10 bis 30 M.
134. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.
135. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1 bis 3 M.
136. Für eine künstliche Entbindung:
a) durch Manual-Extraktion . . . . 10 bis 30 M.
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . 15 bis 80 M.
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie 20 bis 100 M.
d) bei vorliegenden Mutterkuchen außerdem 10 bis 50 M.
137. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt 5 bis 40 M.
138. Für Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . . . 10 bis 50 M.
139. Für den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50 bis 300 M.
140. Desgl. bei einer Verstorbenen . 15 bis 40 M.
141. Für Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung 5 bis 20 M.
142. Für Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . . . 10 bis 50 M.
143. Für Operation eines frischen Dammrisses 5 bis 20 M.
144. Für Operation eines veralteten Dammrisses 15 bis 150 M.
145. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . 25 bis 250 M.
146. Für Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches 30 bis 300 M.
147. Für Anlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels 3 bis 10 M.
148. Für Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter . . . . . 2 bis 20 M.
149. Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter 10 bis 50 M.
150. Für unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . . . 3 bis 10 M.
151. Für blutige Erweiterung des Muttermundes 5 bis 40 M.
152. Für Naht alter Mutterhalsrisse . 15 bis 50 M.
153. Für Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10 bis 50 M.
154. Für theilweise Entfernung der Gebärmutter 20 bis 100 M.
155. Für gänzliche Entfernung der Gebärmutter 50 bis 300 M.
156. Für Untersuchung einer Amme . 3 bis 10 M.

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:
a) in der Wohnung des Zahnarztes . 1 bis 3 M.
Nachts . . . . 2 bis 6 M.
b) in der Wohnung des Kranken . . 1½ bis 4 M.
Nachts . . . . 3 bis 8 M.
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Ziffer 1 nicht gefordert werden.
3. Für die Reinigung der Zähne je nach der Anzahl 2 bis 10 M.
4. Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 1 bis 5 M.
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter . . . . 0,75 M.
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle:
a) mit plastischem Material . . . 2 bis 5 M.
b) mit Gold je nach der Größe . . . 6 bis 30 M.
c) mit Zinn und Gold . . . . . . 5 bis 15 M.
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa 2 bis 4 M.
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
7. Für die antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . . . 1 bis 2 M.
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde 1 bis 4 M.
9. Für größere blutige Operationen im Munde 5 bis 30 M.
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne . . . . 1 bis 2 M.
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation 1 bis 3 M.
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 2 bis 10 M.
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation . . . . 1 bis 5 M.
14. Findet eine der unter Ziffer 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . 1,50 bis 4 M.
Nachts um . . . . 3 bis 8 M.
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . . . 8 bis 10 M.

16. Für Reparaturen einer solchen Platte die Hälfte.
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn 4 bis 10 ℳ.
Für Blockzähne mehr um je . . . . 2 bis 5 ℳ.
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 5 bis 10 ℳ.
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet 20 bis 30 ℳ.
20. Für jeden an einer solchen Platte (Ziffer 19) befestigten Zahn . . . . 10 bis 15 ℳ.
21. Für Ansetzen eines Stiftzahnes . 6 bis 15 ℳ.
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . . . . 15 bis 30 ℳ.
Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

D. Gebühren für approbirte Thierärzte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die erste mündliche Berathung über den Krankheitszustand eines Thieres in der Wohnung des Thierarztes . . . . 0,75 bis 2,00 ℳ.
2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit 0,50 bis 1,00 ℳ.
3. Für den ersten Besuch eines kranken Thieres am Wohnorte des Thierarztes . . . . 1,00 bis 3,00 ℳ.
4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit 0,75 bis 2,00 ℳ.
5. Für die schriftliche Berathung eines Thierbesitzers wegen eines oder mehrerer kranken Thiere 1,00 bis 3,00 ℳ.
6. Für die Behandlung eines kranken Thieres in der Behausung des Thierarztes für jeden Tag ohne Verpflegung . . . . 1,00 bis 3,00 ℳ.
7. Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich für eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des kranken Thieres und für die hiernach ertheilte Verordnung insbesondere Rezepte mit inbegriffen.
8. Bei Operationen ist neben der Gebühr für diese auch die Gebühr für den Besuch zu berechnen. Für die bei größeren Operationen erforderlichen Nebenoperationen darf, mit Ausnahme für das Werfen des Thieres, keine Gebühr beansprucht werden.
9. Wenn der Thierarzt mehrere demselben Besitzer angehörende und auf demselben Gehöft befindliche kranke Thiere zu besuchen hat, so darf er für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze berechnen.
10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens steht dem Thierarzt das Doppelte der Gebühren zu Ziffer 1 bis 4 und 12 und 13 zu.
11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen eines Thierbesitzers oder dessen Angehörigen sofort gemacht werden, hat der Thierarzt das 1½ fache der Sätze zu Ziffer 3 und 4 zu beanspruchen.
12. Für die erste Konsultation mehrerer Thierärzte einschließlich des Besuchs jedem derselben 3,00 bis 6,00 ℳ.
13. Für jede folgende Konsultation 2,00 bis 4,00 ℳ.
14. Für den verlangten oder nothwendigen Aufenthalt bei einem kranken Thiere, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, hat der Thierarzt in den Fällen der Ziffer 1 bis 4 bezüglich 12 und 13 eine Versäumnißgebühr von 1 bis 2 ℳ für jede weitere Stunde bezüglich für jede weiter angefangene Stunde bei Tage und das Doppelte bei Nacht zu fordern.
15. Bei Besuchen außerhalb des Wohnorts des Thierarztes und zwar in einer Entfernung von mindestens 2 km von der Wohnung desselben steht dem Thierarzt außer der Gebühr für den Besuch und für die unter Ziffer 22—35 angegebenen besonderen Verrichtungen, wenn freie Fuhre nicht gewährt wird, der Anspruch auf Ersatz der wirklich gehabten Auslagen für ein etwa benutztes Miethgeschirr oder Miethpferd, sowie für die Zeitversäumniß eine Gebühr von 1 bis 2 ℳ für jede Stunde zu. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks oder Reitpferdes, bezüglich eines Zwei- oder Dreirades wird demselben eine Transportentschädigung von 0,30 ℳ für das Kilometer Landweg der Hinreise und ebenso der Rückreise, wenn letztere nicht an dem nämlichen Tage erfolgt, gewährt. Ein angefangenes Kilometer wird als voll berechnet.
Wenn der Thierarzt ein Fuhrwerk nicht benutzt, sondern den Weg zu Fuße zurückgelegt hat, so kommt ihm für den Weg lediglich die vorgenannte Versäumnißgebühr zu.
16. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind nur die wirklichen Auslagen der II. oder III. Wagenklasse nebst 1 ℳ für Ab- und Zugang zum Bahnhof zu vergüten.
17. Bei Reisen über Land, welche mehr als drei Stunden in Anspruch nehmen, erhält der Thierarzt außer der Besuchs- und Verrichtungsgebühr, sowie der Entschädigung für Transportkosten und für Zeitversäumniß — für letztere innerhalb eines Tages aber nicht über 10 ℳ — auch noch täglich an Tagegeldern je nach der Dauer des Geschäfts und zwar
a) innerhalb 6 Stunden . . . . 1½ bis 3 ℳ.
b) innerhalb 12 Stunden . . . . 3 bis 6 ℳ.
c) außerdem für ein nothwendiges Nachtquartier, vorbehältlich des Ersatzes eines unvermeidlich gewesenen Mehraufwandes . . . . 2,50 ℳ.
Anmerkung: Bei Berechnung der Versäumnißgebühren und Tagegelder wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.
18. Besucht der Thierarzt die kranken Thiere mehrerer außerhalb seines Wohnortes befindlichen Viehbesitzer auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Kosten für den Weg und die Zeitversäumniß, und eventuell für Tagegelder in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.
19. Wird der Thierarzt bei Gelegenheit auswärtiger Besuche noch von anderen Besitzern kranker Thiere in Anspruch genommen, so stehen ihm hierfür die Sätze unter Ziffer 1 und 3 zu.
20. Für schriftliche Ausfertigungen für jede Seite der Reinschrift . . . . 0,75 bis 1,50 ℳ.
21. Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten mit ausführlichem Befundschein . . 6,00 bis 20,00 ℳ.
22. Für die vom Besitzer verlangte äußere Besichtigung eines Kadavers, einschließlich der hierüber ausgestellten Bescheinigung . . . . 2,00 bis 4,00 ℳ.
23. Für die vom Besitzer verlangte Oeffnung (Sektion) eines Kadavers
bei größeren Hausthieren . . . 5,00 bis 12,00 ℳ.
bei kleineren Hausthieren . . . 2,00 bis 6,00 ℳ.

II. Besondere Verrichtungen.

24. Für kleinere Verrichtungen, wie Aderlaß, Klystirgeben, Anlegen von Ligaturen und Heften, Absceßöffnen, sonstige Incisionen, Haarseillegen und dergl. 1,00 bis 3,00 ℳ.
25. Für leichtere Operationen, wie Anwendung der Schlundsonde, des Katheters, Punktion des Wanstes, Zurückbringen der Scheide, Amputation des Schweifes und dergl . . . . 2,00 bis 5,00 ℳ
26. Für schwierige Operationen, wie Tracheotomie, Spatschnitt, Ausschneiden von Geschwülsten, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde und Aehnliches 4,00 bis 9,00 ℳ.
27. Für die schwierigsten Operationen, die nur am niedergelegten Thiere ausgeführt werden können, wie Trepanation, Hufknorpelfistel, Bruchoperation, Samenstrangfistel, Harnröhrenschnitt und dergl. 10,00 bis 30,00 ℳ.
28. Für die Kastration:
a) eines Hengstes . . . . 5,00 bis 20,00 ℳ.
b) eines Bullen . . . . 3,00 bis 10,00 ℳ.
c) einer Kuh . . . . 10,00 bis 20,00 ℳ.
d) eines Kalbes . . . . 1,00 bis 3,00 ℳ.
e) eines Ebers . . . . 2,00 bis 6,00 ℳ.

f) eines Ferkels . . . . . . 0,50 bis 1,00 M.
g) eines Hundes . . . . . . 2,00 bis 3,00 M.
h) einer Hündin . . . . . . 3,00 bis 8,00 M.

29. Für den thierärztlichen Beistand
a) bei einer einfachen Geburt . . 3,00 bis 6,00 M.
b) bei einer Schwergeburt . . . 5,00 bis 18,00 M.
c) bei Geburten mit Komplikationen oder Zerstückelung 10,00 bis 30,00 M.

Bei kleineren Hausthieren die Hälfte dieser Sätze.

30. Für die Ablösung der Nachgeburt 3,00 bis 10,00 M.

31. Für das Zurückbringen der Gebärmutter 3,00 bis 15,00 M.

32. Für das Anlegen von Verbänden, wozu besondere Kunstfertigkeit erforderlich . . . . 2,00 bis 6,00 M.

33. Für Untersuchungen
a) auf allgemeine Fehlerlosigkeit . 2,00 bis 20,00 M.
b) auf Diensttauglichkeit, Gewährsfehler u. s. w.:
1. bei großen Hausthieren . . 2,00 bis 5,00 M.
2. bei kleinen Hausthieren . . 1,00 bis 2,50 M.
c) auf Trächtigkeit . . . . . . 2,00 bis 3,00 M.

Bei mehreren Thieren desselben Besitzers für jedes folgende Thier die Hälfte der vorstehenden Sätze.

34. Für die Schätzung von großen Hausthieren 2,00 bis 5,00 M.
desgl. für kleine . . . . . . 1,00 bis 2,50 M.

Bei mehreren Thieren desselben Besitzers für die folgenden die Hälfte der vorstehenden Sätze.

E. Gebühren für Hebammen.

1. Außerhalb der Entbindungszeit:
für die Untersuchung einer Frauensperson, Anlegung des Katheters, Setzen eines Klystirs, Ausspülen der Mutterscheide und dergl. . . . . . 1,00 bis 3,00 M.

2. Für die Tamponade der Scheide 1,00 bis 3,00 M.

3. Für den Beistand bei einer Geburt, ingleichen für die Hülfeleistung bei einer von einem Geburtshelfer besorgten Entbindung bei Tage oder bei Nacht
a) in leichteren Fällen . . . . 3,00 bis 8,00 M.
b) in unregelmäßigen und langwierigen Fällen, sowie bei Zwillingsgeburten . . . . . 4,00 bis 10,00 M.

4. Für die vorgeschriebene Wartung der Wöchnerin und des Kindes wöchentlich . . . 3,00 bis 9,00 M.

5. Für jeden besonders verlangten oder nöthigen Besuch 0,50 bis 0,75 M, bei Nacht das Doppelte.

6. Für den Beistand bei einer Operation außerhalb der Entbindungszeit . . . . . . 1,00 bis 3,00 M.

7. Für eine Nachtwache . . . . 1,00 bis 3,00 M.

8 Für das Setzen trockener oder blutiger Schröpfköpfe ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, oder für das Setzen von Blutegeln und Ueberwachung der Nachblutung . . . . 1,00 bis 2,00 M.

9. Bei Besuchen außerhalb des Wohnorts der Hebammen steht derselben eine Wegegebühr von 10 Pf. für jedes Kilometer der Hin- und Rückreise zu.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben
Belvedere, den 24. Mai 1898.
(L.S.) Carl Alexander.
v. Groß. Rothe. v. Pawel.

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern.

Vom 9. Juli 1897. (Landesverordn. 1897 S. 355.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 22. Mai 1882 wird für den Umfang des Fürstenthums folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. (§ 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1882.)

§ 2. Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach ihrem sittlichen Charakter und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

Die Erlaubniß muß vor einem Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 3. Die einzelnen in Pflege genommenen Kinder sind bei der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen nach der Aufnahme anzumelden und, wenn das Verhältniß aufhört, binnen 3 Tagen nach Beendigung desselben wieder abzumelden.

§ 4. Bei den schriftlich zu machenden Meldungen sind der Vor- und Zuname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt bezw. seines Ablebens, Name, Stand und und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnort der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde kann die Fortsetzung der angemeldeten Pflegschaft von der zuvorigen Feststellung der in § 4 gedachten persönlichen Verhältnisse sowie des Unterstützungswohnsitzes des Kindes abhängig machen.

§ 6. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder einer denselben nachtheiligen Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Kostgeber ist die Erlaubniß zurückzunehmen.

§ 7. Den Ortspolizeibehörden und ihren Organen ist von den Kostgebern der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten und auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten, haben die polizeiliche Genehmigung dazu innerhalb 3 Wochen nachträglich einzuholen.

§ 9. Wissentlich unrichtige Angaben der Ortspolizeibehörde und ihren Organen gegenüber werden mit Geldstrafe nicht unter 20 M, sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 50 M bestraft. (§ 10 des Gesetzes vom 22. Mai 1882.)

Bückeburg, den 9. Juli 1897.
Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Wegnern.

Hamburg. Bekanntmachung, betr den Handel mit Giften.

Vom 12. Juli 1898.
(Amtsbl. d. freien u. Hansest. Hamburg S. 527.)

Die in den §§ 4 und 6 der Verordnung vom 29. November 1895[1]), betreffend den Handel mit Giften, enthaltenen Bestimmungen über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden gemäß § 20 dieser Verordnung vom 1. Juli 1898 ab nicht nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen, sondern allgemein Anwendung.

Hamburg, den 12. Juli 1898.
Die Polizeibehörde.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels, betr. den Bezug von zubereiteten Arzneiwaaren und kosmetischen und diätetischen Artikeln aus dem Auslande.

Vom 24. März 1898. (R.-G.-Bl. 1898 S. 117.)

Mit Beziehung auf den 1. Absatz des Punktes 2 im § 16, lit. a) der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47, wird angeordnet, daß als aus Sanitätsrücksichten im Verkehre beschränkt nachstehende Artikel zu behandeln sind:

Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel (ohne Rücksicht auf ihre zolltarifmäßige Einreihung), wenn sie nicht auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde, oder für Apotheken, wissenschaftliche medizinische Institute, oder für zum

1) Veröff. 1895 S. 923.

Großhandel mit Arzneiwaaren berechtigte Handelsgeschäfte (Groß-Drogerien) eingeführt werden.

Die Befugniß der Groß-Drogerien erstreckt sich jedoch nur auf solche Arzneizubereitungen und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel, welche nicht in eine zur unmittelbaren äußeren oder inneren Anwendung für Kranke bestimmte Arzneiform oder Arzneidosirung gebracht sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thun m. p. Kaizl m. p.
Baernreither m. p.

Ungarn. Runderlaß des Ministers des Innern an alle Munizipalbehörden, die Verhütung der Tuberkulose betr. Vom 26. Januar 1898. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Aus den mir eingehenden, auf die sanitären Verhältnisse des Landes Bezug habenden Berichten der Munizipien und aus den zeitweiligen Ausweisen des königl. ung. statistischen Centralamtes ersehe ich, daß die Lungentuberkulose unter der Bevölkerung Ungarns sehr große, jährlich sich steigernde Verheerungen anrichtet; durchschnittlich haben von je 100 Todesfällen mehr als 10 Lungentuberkulose zur Ursache. Diese Zahl ist um ein Beträchtliches größer, wie jene der durch andere Krankheiten verursachten Todesfälle; selbst solche Todesfälle nicht ausgenommen, die durch akute Infektionskrankheiten veranlaßt werden, wie z. B. durch die Cholera, welche in Gestalt kleinerer oder größerer Epidemien massenhaft ihre Opfer fordert. Die Lungentuberkulose decimirt im strengsten Sinne des Wortes die Bevölkerung und ist ihre verheerende Wirkung weitaus größer, als die jeder anderen Krankheit, indem sie aus allen Schichten der Bevölkerung und ohne Unterlaß ihre Opfer holt, nebenbei aber als langwierige Krankheit die von ihr Befallenen auf lange Zeit arbeits- und erwerbsunfähig macht und dadurch auch unberechenbaren volkswirthschaftlichen Schaden anrichtet.

Diese Umstände lassen es als eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätsverwaltung erscheinen, zur Einschränkung der Verheerung der Lungentuberkulose und zur Milderung der durch sie verursachten Schäden alle Maßregeln zu treffen, die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft Erfolg versprechend und auch durchführbar sind.

Ein Haupthinderniß des erfolgreichen Vorgehens gegen Lungentuberkulose ist die allgemein verbreitete irrige Ansicht, daß die Krankheit unheilbar, der Kampf gegen dieselbe hoffnungslos und deshalb auch überflüssig sei; diese Annahme hat zu einer gewissen fatalistischen Resignation und zu überaus schädlicher Gleichgültigkeit geführt.

Da es aber nicht bezweifelt werden kann, daß zahlreiche Fälle der Lungentuberkulose, wenn die Erkrankung ein gewisses Stadium noch nicht überschritten hat, bei geeigneter Lebensweise und Behandlung heilbar sind, und daß zur Einschränkung der Verbreitung des Uebels, und zur Milderung der durch dasselbe verursachten Schäden durch die zweckmäßige und fortgesetzte Durchführung entsprechender Maßregeln sehr viel erreicht werden kann, so halte ich es für die erste Aufgabe, die oben erwähnte fatalistische Annahme nach Möglichkeit zu bekämpfen und dahin zu wirken, daß in den weitesten Kreisen der Bevölkerung über Wesen, Ursachen und Wege der Verbreitung der Lungentuberkulose, sowie über Möglichkeit des Schutzes gegen dieselbe richtige Auffassung und Satzungen Platz greifen. Zu dem Zwecke habe ich für die Anfertigung eines die obigen Punkte behandelnden, leichtverständlichen Heftes vorgesorgt; dieses Heft werde ich in allernächster Zeit behufs unentgeltlicher Vertheilung in entsprechender Anzahl dem (Titel) zusenden.

Da zur Erkrankung an Lungentuberkulose besonders jene neigen, die von zarter und schwächlicher Konstitution sind, ferner solche Personen, die durch schlechte oder mangelhafte Ernährung, durch langen Aufenthalt in ungesunden Wohn- oder Arbeitsräumen und überhaupt durch ungünstige Lebensverhältnisse herunter gekommen sind, fordere ich (Titel) auf, besondere Sorgfalt allen denjenigen Umständen zuzuwenden, welche auf das gesundheitliche Wohl, auf die Kräftigung und Hebung der Widerstandsfähigkeit der ganzen Bevölkerung, besonders aber der ärmeren Volksklasse von wirksamem Einfluß sind. Aufgabe der Komitatsbehörden ist es demgemäß, die hygienischen Verhältnisse der Wohnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verbessern, und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Wohnungen der Bediensteten in größeren Landwirthschaften und bei Herrschaften zu richten. Aufgabe der städtischen Behörden, in erster Reihe derjenigen der Hauptstadt, muß es in dieser Richtung sein, die allgemeine stetige Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und darunter in erster Reihe die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse der verschiedenartigen Arbeiterhäuser oder Arbeiterkasernen ins Auge zu fassen; des weitern dafür zu sorgen, daß für die in engen, überfüllten Räumen wohnende städtische Bevölkerung schattige Plätze mit frischer, reiner Luft zu Erholungs- oder Ausflugszwecken zur Verfügung gestellt werden, was unter Umständen dadurch erreicht werden könnte, wenn naheliegende Gebirgswaldungen für das große Publikum eröffnet und durch leichte und billige Verkehrsmittel zugänglich gemacht würden.

Ich halte es für unnöthig, alles einzeln aufzuzählen, was die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung zum Zwecke hat; doch fordere ich (Titel) von Neuem auf, diese vom Standpunkte des Schutzes gegen Lungentuberkulose so überaus wichtige Frage hinfür als Gegenstand unaufhörlicher Sorgfalt zu betrachten.

Nicht minder wichtig in der Reihe der Aufgaben zum Schutz gegen Lungentuberkulose ist die gute und hinreichende Ernährung der ärmeren Bevölkerung.

Es ist zwar richtig, daß als Hauptbedingung guter und ausreichender Ernährung großer Volksschichten vor Allem materieller Wohlstand zu betrachten ist. In jenen Fällen jedoch, wo die Bevölkerung nicht ihrer Armuth halber, sondern aus eingefleischter, übler Gewohnheit sich schlecht und unzweckmäßig nährt, könnte durch Belehrung und Gewöhnung Vieles erreicht werden in der Richtung, daß die Bevölkerung mit der Zeit sich besser ernähre.

Sehr viel Sorgfalt ist zu verwenden auf die behördliche Ueberwachung und Kontrole der Qualität und des Nährwerthes der auf den Markt gelangenden Nahrungs- und Genußmittel; besondere Aufmerksamkeit ist in dieser Hinsicht der aus den verschiedenen Milchwirthschaften in den Handel gebrachten Milch und deren Erzeugnissen zuzuwenden; nicht nur die zum täglichen Gebrauch gelangenden Erzeugnisse der Milchwirthschaften sind unter fortwährende, wachsame, behördliche Aufsicht zu stellen, sondern die Milchwirthschaften selbst sammt den in denselben Angestellten müssen der Ueberwachung unterliegen, da vorkommen kann, daß tuberkulöse Personen, wenn sie in der Milchwirthschaft beschäftigt werden, durch die Milch die Krankheit verbreiten; ebenso ist der Viehstand dieser Meierhöfe unter sorgfältige thierärztliche Aufsicht zu stellen, denn das perlsüchtige Vieh kann auch zum Verbreiter der Lungentuberkulose werden.

Gegen die Trunksucht, welche auf die Ernährung und Kräftigkeit der Bevölkerung von nicht geringem schädlichen Einfluß ist, wäre durch Unterricht oder nöthigenfalls auch durch einschränkende Maßregeln alles im Bereich des Möglichen Gelegene aufzubieten.

Die Disposition zur Lungentuberkulose und die Verbreitung dieser Krankheit wird, wie auch bei anderen Infektionskrankheiten, sehr gefördert durch Vernachlässigung der Pflege der persönlichen Reinlichkeit, und deshalb ist alles, was zur Aufrechthaltung der Reinlichkeit in Wohnungen, in Arbeitsräumen, an der Kleidung und am menschlichen Körper selbst dient, ein wirksames Mittel wie gegen jede Infektionskrankheit, so auch gegen Lungentuberkulose; ich empfehle daher die zum Schutze der Reinlichkeit zu treffenden Maßregeln und die Beaufsichtigung derselben der besonders sorgfältigen Aufmerksamkeit des (Titel).

Nach dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse über Lungentuberkulose verbreitet sich diese Krankheit haupt-

sächlich durch den Auswurf der Kranken, besonders wenn dieser eintrocknet und kleine Theile desselben mit dem Staube aufgewirbelt in die Atmosphäre gelangen; deshalb ist es für das Schutzverfahren sehr wichtig, die tuberkulösen Kranken derart unterzubringen und zu pflegen, daß die Krankheit von ihnen und durch sie nicht auf Andere übertragen werden kann, den Auswurf dieser Kranken aber, soweit es möglich ist, unschädlich zu machen.

Von diesem Gesichtspunkte aus fordere ich den (Titel) auf, folgende Maßregeln zu treffen: es sollen Verfügungen in dem Sinne erlassen werden, daß die an Lungentuberkulose Leidenden in größeren Krankenhäusern und Heilanstalten auf nur diesem Zwecke dienenden Abtheilungen, in kleineren Krankenhäusern in abgesonderten Zimmern, in ganz kleinen Krankenanstalten, wo selbst diese Absonderung nicht möglich ist, wenigstens in, von den übrigen entfernt stehenden, Krankenbetten untergebracht werden; bei der Errichtung neuer größerer Krankenhäuser werde ich künftighin unbedingt fordern, daß eigene, ausschließlich zur Aufnahme von Lungentuberkulösen dienende Abtheilungen, oder zum Mindesten solche Krankenzimmer errichtet werden; auch werde ich diesbezüglich als Haupterforderniß verlangen, daß in solchen Räumen für jeden Kranken ein das Gewöhnliche übersteigender Flächeninhalt vorgesehen werde, ferner, daß für eine ausgiebigere Lüftung und freieres Eindringen der Sonnenstrahlen gesorgt werde und empfehle diese Einrichtungen schon jetzt der Aufmerksamkeit des (Titels).

Die Krankenhausleitungen werden anzuweisen sein, die lungensüchtigen Kranken mit eigenen zweckentsprechenden Spucknäpfen zu versehen, welche, um das Eintrocknen des Auswurfs zu verhindern, fortwährend eine Flüssigkeit, z. B. Wasser, enthalten; der Inhalt dieser Gefäße ist unschädlich zu machen; das einfache Ausgießen des Inhaltes an Orten, wo er eintrocknen könnte, ist sorgfältig zu vermeiden; die Spucknäpfe selbst sollen desinfizirbar, und insbesondere mit heißem Wasser auswaschbar sein. Das Pflegepersonal soll mit dem Gebrauch und der Reinigung der Spucknäpfe genau vertraut gemacht werden. Ferner sind die Leiter der Krankenhäuser und anderer Heil- und Pflegeanstalten anzuhalten, die von den lungensüchtigen Kranken gebrauchten Kleidungs- und Möbelstücke, sowie das Eßzeug derselben von dem der übrigen Kranken genau abzusondern und entsprechend zu desinfiziren.

Ich fordere weiterhin den (Titel) auf, Maßregeln zu treffen, daß in allen öffentlichen Oertlichkeiten mit bedeutendem Menschenverkehr: in Hotels, Gast- und Kaffeehäusern, Vereinsräumen, Kasinos, sowie in den für das Publikum bestimmten Räumen der amtlichen Gebäude für gehörige Reinlichkeit, häufige ausgiebige Lüftung, Entfernung des Staubes mit in feuchte Tücher gehüllten Bürsten fortwährend gesorgt, und daß in allen diesen Räumlichkeiten das Spucken auf den Fußboden nach Möglichkeit eingeschränkt werde. Zu dem Zwecke ist zu verlangen, daß in allen erwähnten Räumlichkeiten Spucknäpfe in entsprechender Anzahl angebracht werden, welche zur Verhütung des Eintrocknens des Auswurfs Wasser enthalten und derart eingerichtet sein sollen, daß ihr Inhalt unsichtbar ist. Die soeben erwähnten Maßregeln sind mit besonderer Sorgfalt in denjenigen Gebäuden und geschlossenen Räumen der Bäder, Kurorte und Sommerfrischen zu treffen, die dem Verkehre, der Unterhaltung und den Spaziergängen der Badegäste dienen.

Mit den angeführten Maßnahmen ist jedoch noch nicht alles erschöpft, was sich zur Einschränkung der Verbreitung der Lungentuberkulose eignet; es sollte nur jener Arbeitskreis in seinen Umrissen angedeutet werden, innerhalb dessen der (Titel) berufen sein wird, den Schutz gegen die Lungentuberkulose durch Vermittelung seiner eigenen Behörden entsprechend zu regeln. Ueberall gleichmäßig anzuwendende, bestimmte Maßregeln können überhaupt nicht festgestellt werden; jedes Munizipium muß die Einzelheiten des Verfahrens seinen eigenen besonderen Verhältnissen entsprechend feststellen, soweit es darin selbständig vorzugehen verfassungsmäßig nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Ich fordere daher den (Titel) auf, sich mit dieser sowohl in gesundheitlicher als auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtigen Frage unter Zuziehung der eigenen fachmännischen Beamten zu beschäftigen, die Einzelheiten der Erfolg versprechenden Maßregeln, den eigenen Verhältnissen angepaßt, zu bestimmen, und für die Durchführung der aufgestellten Maßregeln zu sorgen.

Wohl läßt sich nicht erwarten, daß die angeordneten Maßregeln, wenn sie auch noch so streng und überall gleichmäßig durchgeführt werden sollten, in kurzer Zeit eine bedeutende Verbesserung herbeiführen können; immerhin aber ist zu hoffen, daß die zielbewußte Anwendung und, wo nöthig, Erweiterung derselben mit der Zeit auch in Ziffern nachweisbare Erfolge an den Tag fördern wird.

Ich erwarte von dem (Titel), daß er diese Angelegenheit nicht nur mit einem ihrer Wichtigkeit angemessenen Nachdruck anfassen und in Angriff nehmen, sondern auch weiterhin unablässig aufmerksam verfolgen werde.

Damit auch die gesammte Bevölkerung von der Sache Kenntniß erhalte und Hand in Hand mit den Behörden zum Erfolge beitragen könne, fordere ich den (Titel) auf, falls er über eine amtliche Presse verfügt, gegenwärtige Verordnung in dieser — ihrem ganzen Umfange nach — zu veröffentlichen.

Ich werde meinerseits die diesbezügliche Thätigkeit des (Titels) mit besonders reger Aufmerksamkeit verfolgen und will über dieselbe, wie es auch meines Amtes ist, durch die mir dazu bestellten Beamten von Zeit zu Zeit die unmittelbare Oberaufsicht ausüben.

. . . .

Ungarn. Erlaß des Landwehrministers an alle Landwehr-Distrikts-Kommandos, die Verhütung der Tuberkulose betr. Vom 25. Februar 1898. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Die auf Schutz gegen die Lungentuberkulose gerichteten Bestrebungen machen es nothwendig, daß alle jene Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln, welche die Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit zum Zwecke haben, auch bei der Kgl. ung. Landwehr mit der größten Sorgfalt zur Ausführung gelangen.

Demzufolge fordere ich das Distrikts-Divisions-Kommando auf, die Truppen- (Anstalts-) Kommandanten auf die pünktliche Durchführung des, in den auf die tuberkulösen Erkrankungen bezüglichen Punkten 82 bis 87 und 251 bis 253 des mit H—11 bezeichneten „Anweisungen über die Desinfektion" betitelten Dienstbuches Enthaltenen besonders aufmerksam zu machen, und die Landwehrärzte anzuweisen, daß sie beim Diagnostiziren dieser Krankheit schon bei den ärztlichen Vorstellungen mit der größten Sorgfalt und Sachkenntniß vorgehen und daß die mit dieser Krankheit Behafteten schon in einem frühen Stadium ihres Leidens von den Gesunden zu entfernen sind.

Ich verordne weiterhin, daß die in den Landwehrspitälern gepflegten tuberkulösen Kranken von den übrigen Kranken isolirt, womöglich in abgesonderten Zimmern untergebracht werden; es ist bei der Wahl dieser Zimmer als Hauptbedingung zu betrachten, daß der für einen Kranken zur Verfügung stehende Flächen- respektive Luftraum ein das Gewöhnliche übersteigender sei; ferner, daß in diesem Zimmer für eine ausgiebige Ventilation gesorgt und daß ein freieres Eindringen der Sonnenstrahlen ermöglicht werde.

Bei den in Landwehrspitälern von den Truppen, Anstalten 2c. mit tuberkulöser Erkrankung, Krankheitsnummer 15, 16 und 26 (tuberkulöse Hirnhautentzündung), in Zuwachs gelangenden Landwehr-Personen sind künftighin durch den behandelnden Arzt in die Rubrik des Vormerkungsblattes die auf folgende Fragepunkte zu gebenden Antworten zu notiren:

a) Anamnestische Daten betreffs der Gesundheitsverhältnisse, besonders der Todesursachen der Eltern und Geschwister des Kranken.

b) Die vor Eintritt in den aktiven Dienst überstandenen Krankheiten.

c) Die seit Eintritt in den aktiven Dienst bis zur gegenwärtigen Erkrankung überstandenen Krankheiten.

Beim Abgange des Kranken aus einer Sanitätsanstalt ist noch hinzuzufügen:

d) Präcise Bezeichnung des durch die Tuberkulose ergriffenen Organs, speziell auf Grund des Sektionsbefundes. Diese Daten sind auch bei denjenigen zu notiren, die zwar mit anderer Diagnose aufgenommen worden, bei denen im weiteren Verlaufe der Krankheit jedoch als Komplikation eine tuberkulöse Erkrankung konstatirt wurde.

Dem Monatskrankenrapporte ist bezüglich dieser Krankenfälle ein Verzeichniß laut § 18 Punkt 2 der „Anweisung zur Anfertigung von sanitär-statistischen Eingaben" betitelten, H—3 bezeichneten Dienstbuches beizuschließen, wo auch diese meine Verordnung vorzumerken ist.

Gegenwärtige Verordnung, welche beim VII. Landwehr-Distrikts-Kommando ins Kroatische zu übersetzen ist, wird sämmtlichen Landwehr-Distrikts-Kommandos unmittelbar übersendet und auch dem Landwehr-Oberkommando mitgetheilt.

Frankreich. Rundschreiben an die Präfekten, Metallgefäße und -geräthe für Nahrungsmittel betr.

Vom 24. Februar 1896. (Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France, Tome XXVI, Année 1896 S. 450.)

L'article 6 du modèle d'arrêté joint à la circulaire ministérielle du 29 décembre 1890 porte „qu'il est interdit de fabriquer les vases et ustensiles d'étain destinés à contenir ou à préparer des substances alimentaires avec un alliage contenant plus de 10 p. 100 de plomb ou des autres métaux qui se trouvent ordinairement alliés à l'étain du commerce; il ne devra pas s'y trouver plus d'un dix-millième d'arsenic (1 centigr. pour 100 gr.)".

Cette disposition non seulement limite la proportion des éléments dangereux, plomb et arsenic, qui entrent dans la composition de l'alliage, mais encore elle prohibe l'emploi, au delà d'une quantité déterminée, d'autres métaux que l'étain qui peuvent être considérés comme inoffensifs.

Il en résulte une gêne considérable et presque une prohibition pour certaines industries qui se sont créées ou développées depuis la circulaire du 29 décembre 1890 et mon administration a été saisie à cet égard de réclamations justifiées.

Ces réclamations ont été soumises au Comité consultatif d'hygiène publique de France. Le Comité, dans sa séance du 10 février 1896, a reconnu qu'il n'y a aucun motif de réglementer l'emploi des métaux dont le contact avec les substances alimentaires ne présente pas de danger. Ce qu'il importe de doser c'est ce qui est nuisible, c'est-à-dire le plomb et l'arsenic.

En conséquence, j'ai décidé, conformément à l'avis du Comité consultatif d'hygiène publique de France, que l'article 6 précité serait remplacé par la disposition suivante:

„Il est interdit de fabriquer ou de mettre en vente des vases et ustensiles de métal destinés à être en contact avec des substances alimentaires et dans la composition desquels entrerait une proportion totale soit de plus de 10 p. 100 de plomb, soit de plus d'un dix-millième d'arsenic (1 centigr. pour 100 gr.)."

Je vous prie de vouloir bien modifier dans ce sens l'arrêté qui a été mis à exécution dans votre département conformément à la circulaire précitée du 29 décembre 1890.

Vous voudrez bien m'accuser réception de la présente circulaire.

Pour le président du conseil, ministre de l'intérieur:
Le conseiller d'Etat,
directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,
Henri Monod.

Frankreich. Rundschreiben an die Präfekten, Gefäße aus sogenanntem matten Weißblech betr.

Vom 28. Februar 1896. (Ebenda S. 452.)

Je vous ai adressé le 24 février des instructions relatives aux proportions dans lesquelles le plomb et l'arsenic peuvent entrer dans la fabrication des vases et ustensiles d'étain destinés à contenir ou à préparer des substances alimentaires.

L'attention de mon administration a été également appelée sur les inconvénients qui peuvent résulter pour la santé publique de l'usage d'ustensiles culinaires fabriqués avec de la tôle recouverte d'une couche de plomb et désignée sous le nom de *fer-blanc terne.*

Le Comité consultatif d'hygiène publique de France, saisi de l'examen de cette question, a jugé qu'en raison de la présence de cette couche de plomb pur en contact avec les substances alimentaires, l'emploi des ustensiles dont il s'agit présentait un véritable danger. Il a fait observer en outre que le mot de fer-blanc s'appliquant absolument à la tôle recouverte d'étain, le nom de *fer-blanc terne* employé par les fabricants pour désigner la tôle plombée était de nature à induire les acheteurs en erreur.

Dans ces conditions et conformément à l'avis exprimé par le Comité, il y lieu d' „*interdire la fabrication et la mise en vente des vases en tôle plombée improprement désignée sous le nom de fer-blanc terne*".

Cette interdiction pourrait trouver place comme disposition additionnelle dans l'arrêté modificatif que vous aurez à prendre en exécution de ma circulaire du 24 février.

Vous voudrez bien m'adresser un exemplaire de cet arrêté.

Pour le président du conseil, ministre de l'intérieur:
Le conseiller d'Etat,
directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,
Henri Monod.

Frankreich. Rundschreiben an die Präfekten, Konservenbüchsen mit bleihaltigem Loth betr.

Vom 23. April 1896. (Ebenda S. 453.)

Le 15 juin 1895 votre préfecture a été invitée à prendre, conformément à un modèle qui lui a été adressé, un arrêté ayant pour objet d'interdire dans la fabrication des boîtes de conserves alimentaires tout procédé de sertissage comportant l'emploi de substances plombifères. Le même projet d'arrêté portait interdiction de vendre ou de mettre en vente des boîtes de conserves fabriquées contrairement à cette prescription.

Diverses demandes ont été adressées à mon administration, notamment par la chambre syndicale des fabricants de conserves alimentaires, afin d'obtenir un délai nécessaire pour écouler le stock considérable de ces boîtes existant soit chez les fabricants, soit chez les intermédiaires chargés de la vente au consommateur. Le Comité consultatif d'hygiène publique de France, qui a été saisi de cette demande, a exprimé l'avis qu'elle pouvait être accueillie, sous la réserve que le délai sollicité n'excéderait pas le 15 juin 1897.

A la suite des observations qui ont été échangées devant le Comité, il a été décidé que ce délai ne serait accordé que pour écouler les boîtes de conserves, soit remplies, soit vides, mais déjà fabriquées et que la fabrication ou l'introduction en France de boîtes non conformes aux prescriptions de la circu-

laire du 15 juin 1895 demeureraient interdites. J'ai adopté l'avis du Comité et je vous prie de faire savoir aux intéressés, par les moyens de publicité dont vous disposez, que la vente et la mise en vente des boîtes de conserves serties à l'aide de matières plombifères seront tolérées jusqu'au 15 juin 1897, mais la fabrication et l'introduction en France de ces boîtes sont interdites. Les autres prescriptions de l'arrêté pris en exécution de la circulaire précitée demeurent également en vigueur.

Pour le ministre:
Le conseiller d'Etat,
directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,
Henri Monod.

Frankreich. Zum „Neuen Seesanitätspolizei-Reglement" vom 4. Januar 1896 (vergl. Veröff. 1896 S. 123 ff.) hat der Minister des Innern die folgenden Verfügungen erlassen. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France. Tome XXVI. S. 477 ff.)

I. Betr. die Aerzte des Seesanitätsdienstes.

1. Erlaß vom 15. Mai 1896.

Dispositions transitoires applicables aux médecins ayant navigué antérieurement au décret de 1896.

Le Ministre de l'intérieur,

Vu le décret du 4 janvier 1896 portant règlement de police sanitaire maritime, le titre III relatif aux médecins sanitaires maritimes et notamment l'article 17 ainsi conçu:

Au cas où le nombre des médecins sanitaires maritimes portés sur la liste serait insuffisant, le ministre de l'intérieur pourvoit, sur la proposition du Comité de direction des services de l'hygiène, aux nécessités du service médical.

Vu l'avis du Comité de direction des services de l'hygiène,

Sur la proposition du conseiller d'Etat, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,

Arrête: A titre transitoire et par application de l'article 17 susvisé, les médecins français, docteurs en médecine ou officiers de santé, pouvant justifier qu'ils ont rempli, au cours des cinq années qui ont précédé le décret du 4 janvier 1896, les fonctions de médecin sanitaire à bord des navires pendant une durée d'au moins six mois, consécutifs ou non, sont admis à rembarquer en la même qualité sous la réserve de se conformer aux prescriptions contenues dans le titre III du dit décret.

Ces médecins ne peuvent porter le titre de „médecin sanitaire maritime" institué par l'article 15. Ils sont inscrits sur un tableau provisoire d'après la proposition des directeurs de la santé et l'avis du Comité de direction des services de l'hygiène.

Le certificat qui leur est délivré doit être visé lors de chaque embarquement nouveau par le directeur de la santé.

Louis Barthou.

2. Inscription au tableau des „médecins sanitaires maritimes": examens.

Le ministre de l'intérieur,

Vu le décret du 4 janvier 1896 portant règlement de police sanitaire maritime et notamment l'article 16 de ce décret ainsi conçu:

Les médecins sanitaires maritimes sont choisis sur un tableau dressé par le ministre de l'intérieur après examen passé devant un jury qui est désigné par le ministre sur l'avis du Comité de direction des services de l'hygiène.

L'examen porte sur l'épidémiologie, la prophylaxie et la réglementation sanitaire et leurs applications pratiques. Les conditions et les époques de l'examen sont arrêtées par le ministre de l'intérieur sur la proposition du Comité de direction des services de l'hygiène.

Vu l'avis du Comité de direction des services de l'hygiène;

Considérant qu'il y a lieu de donner toutes facilités aux candidats pour passer l'examen prévu par l'article 16 susvisé;

Sur la proposition du conseiller d'État, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,

Arrête: Article premier. — Des jurys d'examen pour l'inscription au tableau des médecins sanitaires maritimes à bord des navires sont constitués à Paris, Marseille, Bordeaux, Saint-Nazaire et le Havre.

Ces jurys sont composés:

à Paris, de l'inspecteur général des services sanitaires et de deux membres ou auditeurs du Comité consultatif d'hygiène publique de France désignés par le président de ce Comité;

à Marseille, Bordeaux, Saint-Nazaire et le Havre, du directeur de la santé de la circonscription, du médecin des épidémies et du professeur d'hygiène, ou, à défaut du professeur d'hygiène tel qu'il est désigné au 4° de l'article 117 du décret du 4 janvier 1896, d'un autre membre du conseil sanitaire maritime, docteur en médecine, choisi par ce conseil.

Art. 2. — Ces jurys se réunissent aussi souvent qu'il est nécessaire sur la convocation de l'inspecteur général à Paris et du directeur de la santé dans les ports.

Art. 3. — L'examen porte sur les questions indiquées par l'article 16 du décret de 1896 suivant les conditions et le programme arrêtés par le Comité de direction des services de l'hygiène et approuvés par le ministre.

Art. 4. — Les dossiers des candidats sont transmis au ministre aussitôt après la clôture de l'examen, accompagnés du procès-verbal de cet examen, des compositions écrites et des propositions du jury.

Art. 5. — L'inscription au tableau est prononcée par le ministre sur l'avis du Comité de direction des services de l'hygiène.

Art. 6. — Les candidats non admis ne peuvent se représenter à l'examen qu'après un délai de trois mois.

Art. 7. — Le conseiller d'État, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques et les directeurs des circonscriptions sanitaires du littoral maritime de Marseille, Pauillac, Saint-Nazaire et le Havre sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Louis Barthou.

3. Programme d'examen des „médecins sanitaires maritimes".

L'examen comprend deux parties: une épreuve écrite et une épreuve orale.

L'épreuve écrite comporte:

1° une composition sur la pathologie des maladies infectieuses et contagieuses *(maladies pestilentielles exotiques; maladies épidémiques et endémiques)*;

2° une composition sur la législation sanitaire *(loi du 3 mars 1822; règlement du 4 janvier 1896; conférences internationales de Venise, de Dresde et de Paris)*.

(Il est accordé aux candidats une heure et demie pour la rédaction de la composition de pathologie et une heure pour la rédaction de la composition de législation.)

L'épreuve orale porte:

1° sur la pathologie des maladies infectieuses et contagieuses et sur la législation sanitaire;

2° sur la bactériologie *(coloration et diagnostic des principaux microbes pathogènes)*;

3° sur la pratique de la désinfection *(préparation et usage des liquides antiseptiques ordinairement employés; stérilisation avec les appareils usités dans les laboratoires et sur les navires)*.

Approuvé sur la proposition du Comité de direction des services de l'hygiène.

Le ministre de l'intérieur.
Louis Barthou.

II. Betr. die Reorganisation der Seesanitätsräthe. Erlaß vom 16. Mai 1896.

Le ministre de l'intérieur,

Vu le décret du 4 janvier 1896 portant règlement de police sanitaire maritime, le titre XII relatif aux conseils sanitaires et notamment l'article 115 ainsi conçu:

Le ministre de l'intérieur détermine pour la France, après avis du Comité de direction des services d'hygiène, les ports dans lesquels est institué un conseil sanitaire.

Il en existe au moins un par circonscription sanitaire.

Vu l'avis du Comité de direction des services de l'hygiène;

Sur la proposition du conseiller d'État, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques.

Arrête: Article premier. — Un conseil sanitaire maritime est institué dans chacune des sept circonscriptions sanitaires du littoral de la France.

Ce conseil siège auprès du directeur de la santé, dans les ports de Dunkerque, le Havre, Brest, Saint-Nazaire, Bordeaux, Marseille et Ajaccio.

Art. 2. — Les conseils sanitaires précédemment établis dans les ports précités en vertu du décret du 22 février 1876 seront immédiatement reconstitués, par les soins et sous la présidence des préfets et sous-préfets, dans les conditions déterminées par le décret du 4 janvier 1896.

Art. 3 — Les conseils sanitaires qui existaient dans d'autres ports antérieurement au décret de 1896 cesseront de fonctionner; ils seraient reconstitués si les circonstances l'exigeaient, conformément aux dispositions continues dans les articles 115 et 116 du dit décret.

Art. 4. — Le conseiller d'État, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Louis Barthou.

Britisch-Ostindien. Gesetz, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 12. August 1898. — Act No. IX of 1898. — (The Gazette of India vom 13. August.)

An Act to make better provision for the regulation of the importation of live-stock.

Whereas it is expedient to make better provision for the regulation of the importation of live-stock which is liable to be affected by infectious or contagious disorders; It is hereby enacted as follows:

1. (1) This Act may be called the Live-stock Importation Act, 1898.

(2) It extends to the whole of British India; and

(3) It shall come into force at once.

2. In this Act, unless there is anything repugnant in the subject or context,—

(a) the expression „infectious or contagious disorders“ includes tick-pest, anthrax, glanders, farcy, scabies and any other disease or disorder which may be specified by the Governor General in Council by notification in the Gazette of India; and

(b) „live-stock“ includes horses, kine, camels, sheep and any other animal which may be specified by the Governor General in Council by notification in the Gazette of India.

3. (1) The Governor General in Council may, by notification in the Gazette of India, regulate, restrict or prohibit, in such manner and to such extent as he may think fit the bringing or taking, by sea or land, into British India or any specified place therein, of any live-stock which may be liable to be affected by infectious or contagious disorders, and of any fodder, dung, stable-litter, clothing, harness or fittings appertaining to live-stock or that may have been in contact therewith.

(2) A notification under sub-section (1) shall operate as if it had been issued under section 19 of the Sea Customs Act, 1878, and the officers of customs at every port shall have the same powers in respect of any live-stock or thing, with regard to the importation of which such a notification has been issued, and the vessel containing the same, as they have for the time being in respect of any article the importation of which is regulated, restricted or prohibited by the law relating to sea customs and the vessel containing the same; and the enactments for the time being in force relating to sea customs or any such article or vessel shall apply accordingly.

4. (1) The Local Government may, subject to the control of the Governor General in Council, make rules for the detention, inspection, disinfection or destruction of imported live-stock, and of fodder, dung, stable-litter, clothing, harness or fittings appertaining to imported live-stock or that may have been in contact therewith, and for regulating the powers and duties of the officers whom it may appoint in this behalf.

(2) In making any rule under this section the Local Government may direct that a breach thereof shall be punishable with fine which may extend to one thousand rupees.

5. No suit, prosecution or other legal proceeding shall lie against any person for anything in good faith done or intended to be done under this Act.

J. M. Macpherson,
Secretary to the Government of India.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 2. Vierteljahr 1898. [1])

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand	6	9	5
Rauschbrand	—	—	7
Wuth	[2]) 22	[3]) 1	[4]) 2
Rotz	—	1	—
Pockenseuche der Schafe	19	—	—
Räude der Pferde	18	9	10
" " Schafe	[5]) 25	[6]) 31	[7]) 20
Rothlauf der Schweine	—	1	—
Schweineseuche	236	297	520

Wuthverdächtige Hunde wurden im April 1, Mai 7, Juni 17 getödtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Kanton Bern. Verbot des Imports ausländischer Schlachtochsen und Schweine in den Kanton Bern. Beschluß des bernischen Regierungsrathes vom 15. September 1898. (Der Bund Nr. 257, vom 15./16. September.)

Mit Rücksicht darauf, 1. daß die Fremdensaison ihrem Ende entgegengeht, somit der Schlachtviehbedarf wesentlich sinkt, 2. daß die Herbstviehmärkte und die Rindviehprämiirungen begonnen haben, folglich der

[1]) Vgl. S. 554. — [2]) 6 Hunde, 4 Pferde, 7 Rinder, 1 Schaf, 4 Schweine. — [3]) Schwein. — [4]) 1 Hund, 1 Rind. — [5]) Außerdem 231 Ziegen. — [6]) Desgl. 362 Ziegen. — [7]) Desgl. 311 Ziegen.

Verkehr mit Klauenvieh große Dimensionen annimmt, 3. daß auf den nahen Zeitpunkt der Alpabfahrt viel einheimische Schlachtwaare zur Disposition der Metzger steht, hat der Regierungsrath heute beschlossen, den Import von ausländischen Schlachtochsen und Schweinen in den Kanton Bern vom 17. September 1898 hinweg gänzlich zu verbieten. Von dieser Schlußnahme wird dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement Kenntniß gegeben.

Vermischtes.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vgl. Veröff. S. 125.)

Im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel sind im Jahreszeitraume vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zusammen 1478 Kranke verpflegt worden.

In der Abtheilung für innere Krankheiten wurden 673 Kranke behandelt, darunter 176 weibliche. An Pocken litten 6, Variolois 4, Unterleibstyphus 33, Flecktyphus 1, Malaria 95, Lungenschwindsucht 91, Lupus 3, an anderen Hautkrankheiten 20 Kranke. Wegen Alkoholismus sind 3 Personen aufgenommen worden. Gestorben sind insgesammt 44 Kranke, davon an Lungenschwindsucht 10, Unterleibstyphus 6, Magenkrebs 3, durch Schlaganfall, an Bauchfellentzündung und Ruhr je 2, an Flecktyphus, Pocken, Blutfleckenkrankheit, Blinddarmentzündung je 1.

Die chirurgische Abtheilung zählte 493 männliche und 312 weibliche, zusammen 805 Kranke, von diesen sind 33 gestorben, 64 wurden als gebessert, 59 als ungeheilt entlassen, darunter 26, welche sich der Operation oder sonstigen Behandlung nicht unterziehen wollten, in Bestand blieben 67. Die Zahl der Operationen belief sich auf 596.

Königreich Sachsen. Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für das Jahr 1896. Leipzig 1898. (Vgl. Veröff. 1897 S. 991.)

Die Einwohnerzahl der Stadt Leipzig einschl. der Vororte betrug auf die Mitte des Berichtsjahres berechnet 404 941 Seelen. Lebendgeboren wurden 14 596, d. h. unter je 1000 E. 36,04 (im Vorjahre 35,13), todtgeboren 524 Kinder. Gestorben sind ausschl. der Todtgeborenen 8258 Personen, d. h. 20,39 (21,60) ‰ d. E.; der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Verstorbenen belief sich also auf 6338 (5365). Die Abnahme der Gesammtsterblichkeit gegenüber dem Vorjahre beruhte vor Allem auf der geringern Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahr; die Zahl der in diesem Lebensalter Verstorbenen betrug 3244 (3664) = 39,3 (42,8) % der überhaupt Gestorbenen und 22,23 (26,31) % der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Es starben u. A. an Diphtherie 264 (im Vorjahre 316) Personen, an Scharlach 73 (187), Masern 128 (60), Keuchhusten 221 (26), Unterleibstyphus 29 (31), Kindbettfieber 34 (20), Neubildungen 348 (362), Influenza 33 (60), Lungentuberkulose 1003 (1000), Tuberkulose anderer Organe 182 (204), Lungenentzündung 491 (374), anderen entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane 535 (563), Magen- und Darmkatarrh und Atrophie der Kinder 2048 (2705), angeborener Lebensschwäche 364 (360), Altersschwäche 287 (260).

Morbidität. Von Infektionskrankheiten gelangten zur Anzeige: Diphtherie einschl. Croup 2369, Scharlach 1289, Unterleibstyphus 153, Influenza 2901 und Kindbettfieber 68 mal. Keuchhusten herrschte epidemisch vom Mai bis zum Ende des Berichtsjahres. Der einzige gemeldete Pockenfall betraf eine aus Rußland zugereiste Feldarbeiterin, welche am 3. Tag nach ihrer Ankunft in Taucha erkrankte und im Jakobsspital zu Leipzig starb. In demselben Krankenhause sind 3 wegen Genickstarre aufgenommene Personen gestorben. An Milzbrand starben ein in der Universitäts-Frauen-Klinik entbundenes Mädchen sowie ihr neugeborenes Kind; ein weiterer zur Meldung gelangter Fall von Milzbrandübertragung verlief günstig.

Das Heilpersonal setzte sich am Jahresschluß aus 351 Civilärzten, 1 Wundarzt, 29 Zahnärzten und 139 Hebammen zusammen; Apotheken gab es wie im Vorjahre 33.

Das Krankenhaus zu St. Jakob wurde im Berichtsjahre durch Errichtung je einer selbständigen Abtheilung für Syphilis und Hautkrankheiten und für Nasen-, Hals- und Ohrenkrankheiten erweitert. Die Belegungsfähigkeit der Krankenanstalt betrug 1335 Betten, von denen 725 der medizinischen, 437 der chirurgischen, 143 der dermatologischen und 30 der otologischen Abtheilung angehörten; außerdem standen in 18 Privatzimmern 22 Betten zur Verfügung. Verpflegt wurden zusammen 9137 Personen; 906 derselben gingen mit Tode ab. In dem Krankenhause zu Leipzig-Plagwitz, welches wie in den Vorjahren 60 Betten enthielt, betrug die Zahl der Behandelten 610, die durchschnittliche Verpflegungsdauer 28,11 Tage.

Wasserversorgung. Der im Vorjahre fertiggestellte Erweiterungsbau des Naunhofer Wasserwerks ist am 16. Januar 1896 in Betrieb gesetzt worden; die Erbauung einer zweiten Enteisenungsanlage für dasselbe erwies sich als nöthig und wurde im Berichtsjahre in Angriff genommen. Der gesammte Wasserverbrauch stellte sich auf 8 823 100 (im Vorjahre 9 030 000) cbm; an der Förderung desselben waren die beiden Naunhofer Werke mit etwa 85, das Connewitzer Wasserwerk mit rund 15 % betheiligt. Als vorwiegende Ursache der Verminderung des Wasserverbrauchs gegenüber dem Vorjahre waren die Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres zu betrachten, durch die der Bedarf zu Spreng- und Bewässerungszwecken erheblich eingeschränkt werden konnte.

Nahrungsmittelverkehr. Beanstandungen bezw. Beschlagnahmungen animalischer Nahrungsmittel fanden in der Markthalle in 75 Fällen mit 753 Sachen statt; bei 9 entnommenen Milchproben waren Ausstellungen nicht zu machen. Dem hygienischen Institut wurden 97 Stück Butter behufs Qualitätsprüfung übermittelt; das Ergebniß war befriedigend, da nur in 1 Falle Bestrafung wegen gesetzwidriger Beschaffenheit verfügt zu zu werden brauchte. Der Verkehr auf dem städtischen Vieh- und Schlachthofe hat in den Jahren 1895 und 1896 eine derartige Steigerung erfahren, daß Erweiterungen der Anlage, insbesondere des Schlachthofs und der Sanitätsanstalt ins Auge gefaßt und die erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen werden mußten.

Italien. Rechtsprechung, betr. den Verkauf von moussirenden Wässern, die mit Saccharin an Stelle von Zucker versüßt sind.

Am 17. Januar d. J. hatte die Strafkammer zu Mailand 500 Flaschen moussirenden Wassers in Beschlag nehmen lassen, da durch die chemische Untersuchung des betr. Wassers die Gegenwart von Saccharin als Süßmittel festgestellt worden war. In dem Erkenntniß der Strafkammer wird hervorgehoben, daß die Beimischung von Saccharin zwar keine Schädigung für die Gesundheit bedeute, daß aber die Beschlagnahme dennoch erkannt werden müßte, da eine Verfälschung im Sinne des Artikels 42 des Gesundheitsgesetzes[1]) vorliegt. Daraus gehe hervor, daß jedwede Verfälschung von Speisen und Getränken durch das Gesundheitsgesetz verhindert werden soll, auch wenn ein Dolus bei der Verfälschung nicht vorhanden ist.

Die Rivista d' Igiene e Sanità Pubblica, welche diese Entscheidung der Strafkammer zu Mailand abgedruckt[2]) und mit einem Kommentar versehen hat, fügt hierzu noch 2 Erkenntnisse der Cassazione unica penale zu Rom, die sich ebenfalls auf moussirende, mit Saccharin verfälschte Wässer beziehen.

Nach dem ersten Urtheil vom 1. Februar 1892 ist eine Beimischung von Saccharin, auch wenn sie bona

[1]) Vergl. Veröff. 1889, Beilage S. 149*. — [2]) Rivista d' Igiene e Sanità Pubbl. (1898) Anno IX, p. 489 bis 493.

fide geschehen ist, als Vergehen gegen den Artikel 42 des Gesundheitsgesetzes anzusehen.

Das zweite Erkenntniß vom 23. Februar 1893 besagt erstens, daß die Beimischung von Saccharin, auch in geringer Menge, als gesundheitsgefährlich anzusehen und nach Artikel 319 des Strafgesetzbuches zu ahnden ist. Zweitens folgt aus diesem Urtheil, daß der Artikel 42 des Gesundheitsgesetzes auch dann Anwendung findet, wenn die Darstellung und der Verkauf ohne Kenntniß von der Beimischung sowie bona fide erfolgt ist.

Italien. Aus dem Berichte des Statistischen Amtes der Stadt Venedig für das Jahr 1897. Vgl. Veröff. 1897 S. 821.

Die Stadt zählte ausschließlich der Garnison Ende 1888: 149 635, Ende 1897: 164 505 Einwohner; die Zunahme betrug 9,9%. Wie schon in früheren Jahren überwog auch 1897 das weibliche Geschlecht mit 84 000 gegen 80 505 Männer.

Geboren wurden 4251 Kinder oder 25,0 (1896: 25,2) ‰ der Bevölkerung; davon waren 398 (404) unehelicher Abkunft, 185 (195) Findlinge. Außerdem kamen, abgesehen von 36 (31) vorzeitigen Geburten, 202 (205) Kinder oder 4,8 auf je 100 Lebendgeborene todt zur Welt.

Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 3362 oder 18,7 (1896: 23,4, 1893/97: 20,4) ‰ d. E.; 825 (1896: 94,4) derselben betrafen Kinder unter 1 Jahr, 340 (625) solche von 1 bis 5 Jahren, 857 (995) Personen von 60 bis 80 und 152 (194) von mehr als 80 Jahren.

An Krankheiten der Athmungsorgane starben 857 (1896: 1212), des Nervensystems 541 (642), der Verdauungsorgane 385 (484), der Kreislaufsorgane 407 (463), an Infektionskrankheiten 125 (271) Personen, ferner an Unterleibstyphus 55 (46), Masern 0 (150), Scharlach 2 (1), Diphtherie 37 (31), Keuchhusten 12 (17), Syphilis 19 (15), eines gewaltsamen Todes 139 (95), darunter durch Selbstmord 25 (23), durch Todtschlag 3 (3).

In das Civilkrankenhaus wurden 11 280 (1896: 10 838) Personen neu aufgenommen, es starben daselbst 661 (1113), desgleichen in die Irrenanstalten 224 (267) und 93 (134), in die Militärspitäler 2891 (3043) und 14 (22).

Belgien. Aus dem Berichte des Gesundheitsbureaus der Stadt Antwerpen für das Jahr 1897. (Verslag over de werkzaamheden van den gezondheidsdienst en over de openbare gezondheid.) Vgl. Veröff. 1897 S. 992.

Bei einer Einwohnerzahl von 282 872 starben, ausschließlich 281 verstorbener Ortsfremden, 4668 Personen d. h. 17,5 von je 1000 Bewohnern; die allgemeine Geburtsziffer stellte sich auf 28,1 ‰ d. E. Von den Jahreswochen wies die 33. die größte, die 25. die geringste Sterblichkeit auf. Es starben (die Ortsfremden eingerechnet) u. A. an Diphtherie und Croup 40 (im Vorjahre 48) Personen, an Scharlach 220 (3), Masern 89 (35), Keuchhusten 42 (47), Unterleibstyphus und gastrischem Fieber 46 (52), Pocken 0 (1), im Kindbett 22 (18), an Lungenschwindsucht 497 (527), Durchfall und Darmkatarrh 827 (456), Alkoholismus 4 (6), eines gewaltsamen Todes 157 (175), davon durch Selbstmord 42 (25).

Von Infektionskrankheiten gelangten zur Anmeldung: Pocken und Variolois 5 mal, Diphtherie und Croup 105, Scharlach 742, Masern 567, Unterleibstyphus und gastrisches Fieber 190 und einheimische Cholera 4 mal. Nach den vorstehenden Zahlenangaben hatten im Berichtsjahre besonders Scharlach und Masern größere Verbreitung gewonnen; die beiden Epidemien zeigten die Eigenthümlichkeit, daß die zweite erlosch, sobald in der 2. Jahreshälfte die erste ihren Höhepunkt erreichte. Gegen Ende des Berichtsjahres nahmen die Erkrankungen an Zahl beträchtlich ab. Abgesehen von diesen Epidemien war der allgemeine Gesundheitszustand befriedigend.

Schutzpockenimpfungen wurden 7569 (im Vorjahre 8837) vorgenommen. Die Zahl der Desinfektionen belief sich auf 1740 (891). Wegen ansteckender Krankheiten fanden 1062 (423) Lokalbesichtigungen statt, außerdem 547 Besichtigungen von ungesunden Häusern, Höfen ꝛc. 722 chemische Wasseruntersuchungen hatten zur Folge, daß in 107 Fällen der Gebrauch des betreffenden Wassers verboten, in 11 nur nach Filtration oder Kochen gestattet wurde. Das Trinkwasser in Häusern, in welchen Typhusfälle vorgekommen waren, ist mehrmals auch bakteriologisch geprüft worden. Das Leitungswasser wurde in jeder Woche chemisch und bakteriologisch untersucht und stets einwandsfrei befunden.

Unter 104 untersuchten Proben von Nahrungs- und Genußmitteln erwiesen sich 5 als verfälscht, im städtischen Laboratorium fanden außerdem noch 95 Untersuchungen von Gebrauchsgegenständen verschiedenener Art statt. Von den mit der Ueberwachung des Obstverkaufs betrauten Sachverständigen wurden 1574 kg Früchte beschlagnahmt; der Fleisch- und Fischverkehr gab zu behördlichem Einschreiten keine Veranlassung.

Im Berichtsjahre waren im Ganzen 180 Aerzte in Thätigkeit, darunter 11 Militärärzte, ferner 67 Hebammen, 122 Apotheker, 43 Drogisten, 47 Zahn- und 10 Thierärzte.

Von dem Gesundheitsbüreau wurden 3764 (im Vorjahre 1956) Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ꝛc. erledigt. Die Ortsmedizinalkommission zählte wie im Vorjahre 14 Mitglieder, nämlich 9 Aerzte und 5 Apotheker; in der Zahl der (10) Gesundheitskommissionen (comiteiten van openbare gezondheid) ist eine Veränderung nicht eingetreten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Todesursachen in Cincinnati im Jahre 1897. (Annual Report of the Department of health of the city of Cincinnati. 1897.)

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geburten 6867 bei einer auf 405 000 Seelen geschätzten Bevölkerung. Unter den Geborenen befanden sich 3 500 Kinder männlichen Geschlechts, 206 waren farbig, 250 unehelicher Abkunft, 364 wurden todtgeboren. An Todesfällen wurden 5 565, d. i. 13,74 auf je 1000 E., gemeldet, darunter 438 unter den Farbigen. Im Alter bis zu 6 Monaten starben 881 Kinder, bis zu 1 Jahr 1162, bis zu 5 Jahren 1 718. Die zahlreichsten Todesfälle (578) kamen im Juli, die wenigsten (408) im Juni vor. Die Todesursachen waren u. a. Diphtherie und Croup in 142 Fällen, Malariafieber in 11, Scharlach in 16, Unterleibstyphus in 101, Kindbettfieber in 8, Influenza in 28, Masern in 18, Keuchhusten in 34, Brechdurchfall der Kinder in 66, Durchfall in 61, Ruhr in 24, Lungenschwindsucht in 675, Krebs in 32, Wassersucht in 15, Rheumatismus in 23, Bronchitis in 235, Lungenentzündung in 324, Bauchfellentzündung in 74, Schlagfluß in 140, Krämpfe in 106, Gehirnentzündung in 237, Krankheiten des Herzens in 300, der Nieren in 127 Fällen. Durch Selbstmord endeten 69, durch Unglücksfälle 217 Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, Beiträge zur — der Stadt Mannheim. Heft 2 u. 3. Mannheim 1897/98. 4°.

Statistik, Beiträge zur — Mecklenburgs. Bd. 13 Heft 2. Schwerin 1897. 4°.

Steiermark, statistische Mittheilungen über —. Heft 4. Graz 1896. 8°.

Stumpf, Dr. Ludwig. Ergebnisse der Schutzpockenimpfung im Königreiche Bayern im Jahre 1896. München 1897. Sep.-Abdr. 8°.

40. Woche vom 2. bis 8. Oktober 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	93	3	60	28	23,8	24,5	—	—	—	—	—	3	5	19	9	9	31	2
Altendorf	44 615	51	1	22	6	25,6	20,3[1]	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	18	—
Altona	151 886	106	2	72	28	24,7	22,9	—	—	—	—	—	9	6	12	10	9	41	4
Augsburg	85 490	53	1	40	23	24,3	27,7	—	—	—	—	—	4	2	13	6	5	21	—
Bamberg	40 445	18	—	15	4	19,3	22,8	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	8	–
Barmen	132 598	82	5	44	19	17,3	18,6	—	—	—	—	—	6	6	14	1	1	17	1
Berlin	1 728 201	916	34	570	199	17,2	21,3	5	11	11	4	1	62	34	93	29	29	340	9
Beuthen	43 290	32	—	14	4	16,8	24,7	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Bielefeld	51 333	49	—	21	11	21,3	18,0	—	—	—	—	—	2	5	4	3	1	9	1
Bochum	57 066	41	1	36	10	32,8	23,5	1	—	2	—	—	4	2	1	—	—	26	—
Bonn	47 015	35	1	24	8	26,5	26,4	—	—	—	2	—	1	1	4	2	2	15	1
Brandenburg	44 939	28	1	8	3	9,3	25,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	5	—
Braunschweig	122 718	82	2	48	18	20,3	22,1	—	—	1	—	—	4	9	15	5	5	17	2
Bremen	147 339	86	1	62[2])	22	21,9[2])	18,8	—	—	1	—	—	8	4	10	3	2	36	3
Breslau	398 415	275	8	189[3])	68	24,7[3])	27,9	—	2	2	2	–	28	21	34	5	5	95	[8])5
Bromberg*	49 011	36	—	19	11	20,2	21,3	—	—	2	—	—	1	2	4	4	4	10	—
Charlottenburg	161 062	111	2	51	25	16,5	20,0	—	3	4	–	—	4	4	10	3	3	23	3
Chemnitz	172 417	139	2	75	34	22,6	29,7	—	—	3	—	—	6	4	1	1	1	60	1
Danzig	128 325	99	5	54	23	21,9	26,2	—	—	2	—	—	5	4	13	13	12	29	1
Darmstadt	66 866	30	1	12	2	9,3	20,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	7	–
Dessau	46 751	22	—	25	8	27,8	22,5	1	—	—	1	—	3	9	2	1	1	9	—
Dortmund	122 377	104	6	45	21	19,1	22,4	—	—	1	1	–	1	12	13	5	4	13	4
Dresden	379 268	255	6	134[4])	57	18,4[4])	21,3	1	—	—	1	—	14	14	19	5	4	81	4
Düsseldorf	192 518	134	4	95	47	25,7	21,7	—	2	3	—	—	3	8	25	6	6	52	2
Duisburg	75 947	64	1	27	14	18,5	23,9	—	—	—	—	—	1	1	9	1	1	16	—
Elberfeld	146 281	95	—	61	28	21,7	19,0	—	—	1	—	—	6	3	14	3	3	37	–
Elbing	48 052	43	1	22	5	23,8	27,5	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	13	1
Erfurt	80 928	49	1	22	5	14,1	21,3	—	—	—	1	—	1	3	2	—	—	14	1
Essen	105 528	99	2	59	21	29,1	23,2	—	3	—	1	–	7	7	17	7	4	23	1
Flensburg	42 648	25	2	14	3	17,1	21,6	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	244 808	157	4	69	22	14,7	18,6	—	—	—	—	–	8	4	9	2	2	46	2
Frankfurt a. O.	60 931	35	—	32	14	27,3	25,1	1	—	—	—	1	3	—	4	2	2	23	—
Freiburg i. B.	55 040	27	—	17[5])	7	16,1[5])	23,0	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	8	1
Fürth	48 351	38	4	24	12	25,8	26,8	—	1	1	—	—	3	2	5	3	3	12	—
Gera	45 582	33	2	13	9	14,8	27,0	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	9	–
M.-Gladbach	55 747	42	1	33	.	30,8	23,2	—	—	—	—	–	—	3	11	6	6	19	—
Gleiwitz	43 562	55	—	17	5	20,3	20,2	—	2	—	—	1	2	2	3	2	2	6	1
Görlitz	74 629	51	—	26	10	18,1	24,6	—	–	—	—	—	4	2	2	2	2	18	—
Hagen	45 142	39	2	11	4	12,7	21,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	9	—
Halberstadt	43 376	31	1	25	.	30,0	24,3	—	—	2	—	—	—	—	6	5	5	16	1
Halle	123 755	82	5	60[6])	17	25,2[6])	23,0	—	—	—	—	—	4	5	7	4	4	39	5
Hamburg	652 602	451	14	265	112	21,1	24,7	—	—	—	—	2	29	25	33	4	3	165	11
Hannover	227 660	144	6	75	32	17,1	19,7	—	—	—	—	—	8	7	15	12	12	45	—
Harburg	46 454	53	1	18	11	20,1	22,9	—	—	—	—	—	1	1	4	3	1	12	—
Hildesheim	42 160	28	—	12	3	14,8	21,2	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	7	1
Kaiserslautern	42 781	38	—	14	4	17,0	19,5	—	—	2	—	—	2	3	2	1	1	4	1
Karlsruhe	89 711	48	2	47	29	27,2	19,2	—	—	1	—	—	4	1	9	9	9	32	—
Kassel	87 439	46	3	28	10	16,7	17,3	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	19	—
Kiel	94 188	64	3	37	19	20,4	21,6	—	—	—	—	—	2	3	13	—	—	18	1
Koblenz	40 861	29	—	16	7	20,4	19,8	—	—	—	—	—	4	—	3	2	2	8	1
Köln	341 651	252	10	169	93	25,7	24,9	2	—	4	2	1	7	8	31	15	14	109	5
Königsberg i. Pr.	178 821	119	2	77	27	22,4	27,2	—	—	—	1	—	4	3	14	7	7	52	3
Königshütte	48 931	60	1	28	7	29,8	26,1	2	—	2	—	—	—	6	2	1	1	16	—
Krefeld*	108 211	55	3	46	26	22,1	21,3	—	—	—	—	—	6	4	16	12	12	20	—
Leipzig	422 097	275	15	162	68	20,0	22,2	1	1	2	3	—	17	18	29	5	4	91	—
Liegnitz	54 195	31	1	25[7])	8	24,0[7])	27,5	—	—	2	—	–	3	—	3	1	1	16	1
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	56	1	23	11	16,2	19,6	—	—	—	—	—	3	2	6	5	5	10	2
Magdeburg	220 722	161	4	117	63	27,6	24,4	2	—	2	—	—	14	11	32	13	11	54	2
Mainz	77 911	45	2	17	6	11,3	21,1	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	9	2
Mannheim	104 182	74	6	45	23	22,5	21,5	—	—	—	—	—	5	3	7	4	4	29	1
Metz	59 143	36	—	20	4	17,6	19,8	—	—	—	3	—	3	3	—	—	—	10	1
Mülhausen i. E.	86 135	57	2	37	15	22,3	23,4	—	—	—	2	—	2	5	11	11	11	15	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 58 = 20,5 ‰. — [3]) Desgl. 176 = 23,0 ‰. — [4]) Desgl. 126 = 17,3 ‰. — [5]) Desgl. 12 = 11,3 ‰. — [6]) Desgl. 45 = 18,9 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 22,1 ‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	323	10	218	100	26,0	26,2	2	3	1	—	2	22	6	73	8	8	108	1
Münster	60 897	46	1	26	7	22,2	23,8	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	17	—
Nürnberg	172 941	156	4	84	38	25,3	24,3	—	—	1	1	—	9	1	23	7	7	44	5
Offenbach.	41 615	29	—	15	6	18,7	20,2	—	—	—	1	—	—	3	5	5	5	5	1
Osnabrück	47 544	27	3	16	5	17,5	19,9	—	—	—	—	—	3	—	5	3	2	8	—
Plauen i. V. . . .	59 420	41	3	14	8	12,3	23,0	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	9	—
Posen	74 823	46	2	29	5	21,2	26,8	—	—	—	1	—	2	4	1	1	1	20	1
Potsdam	60 692	27	—	19[3])	6	16,3[3])	22,0	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	16	—
Regensburg . . .	43 684	18	—	16	7	19,0	28,5	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	8	—
Remscheid	50 853	30	3	26	15	26,6	20,0	—	—	—	1	—	1	2	4	4	4	17	1
Rixdorf*	72 472	82	—	28	22	20,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	—	1	16	5	5	11	—
Rostock	52 485	27	3	23	8	22,8	20,4	—	—	3	—	—	—	—	6	6	6	14	—
Schöneberg* . . .	80 249	43	7	22	12	14,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	3	7	2	2	10	1
Solingen	43 067	22	—	12	5	14,5	22,3	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	7	1
Spandau	61 253	45	—	21	9	17,8	23,9	—	1	3	—	—	2	5	2	1	1	8	—
Stettin	154 233	107	1	61	28	20,6	26,0	—	2	4	1	—	5	3	15	9	9	30	1
Straßburg i. E. .	142 885	93	3	51	23	18,6	23,5	—	—	—	—	—	7	6	17	17	17	20	1
Stuttgart	149 913	85	1	57	28	19,8	19,0	—	—	—	—	—	2	9	15	12	11	29	2
Trier	41 165	20	—	13	3	16,4	22,2	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	5	1
Ulm	41 460	25	—	27	16	33,9	19,7	—	—	—	—	—	2	1	9	2	2	15	—
Wiesbaden . . .	79 380	43	2	18	6	11,8	18,7	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	12	—
Würzburg	72 451	31	—	33[4])	17	23,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	2	4	13	13	13	12	2
Zwickau	52 520	40	—	20	12	19,8	25,2	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	15	1

Woche vom 2. bis 8. Oktober 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	509 389	302	13	174	69	17,8	.	—	—	1	2	—	21	21	46	1	1	79	4
Antwerpen bis 1. Oktbr. .	282 872	146	6	95	33	17,5	.	—	5	—	—	—	11	6	25	—	.	47	1
Brüssel	205 451	78	7	77	16	19,5	.	—	—	—	—	—	7	10	14	.	.	42	4
Budapest bis 1. Oktbr. .	648 104	420	18	276	80	22,1	.	3	12	2	8	2	41	41	47	.	.	111	9
Christiania	203 337	129	8	69	23	17,6	.	2	1	1	—	—	3	11	10	.	.	41	—
Edinburg	295 628	148	.	113	16	19,9	.	—	—	1	.	.	6	6	6	.	.	94	.
Glasgow	724 349	507	.	281	.	20,2	.	4	9	4	.		.	10	22	.	.	232	.
Kopenhagen	345 000	215	6	125	45	18,8	.	—	2	2	1	—	17	11	18	.	.	69	5
Krakau bis 1. Oktbr. . .	81 564	52	1	41	10	26,1	.	—	1	—	1	—	8	4	10	9	.	15	2
Lemberg bis 1. Oktbr. .	139 890	58	11	78	17	29,0	.	—	4	1	—	—	12	10	—	—	.	47	4
London	4 504 766	2554	.	1620	498	18,7	.	7	7	36	6	9	148	111	252	1	—	968	76
Lyon bis 24. Septbr. .	466 028	183	16	151	32	16,8	.	1	—	—	12	1	14	12	28	—	—	83	—
Madrid bis 27. August .	508 880	246	18	287	72	29,3	.	9	2	3	7	—	35	42	60	.	.	122	7
Moskau bis 1. Oktbr. . .	988 610	.	23	439	178	23,1	.	3	3	22	10	—	37	9	86	.	.	269	.
New York bis 24. Septbr.	3 438 899	1567	103	1268	437	19,2	.	3	3	20	20	1	146	115	304	.	.	590	57
Odessa	404 651	.	7	163	47	20,9	.	—	5	4	5	—	14	1	21	10	10	111	4
Paris	2 511 629	1117	63	958	137	19,8	.	—	2	4	18	—	186	76	102	—	—	538	32
Petersburg	1 132 677	680	28	487	169	22,4	.	3	17	28	12	—	59	24	57	.		287	.
Prag und Vororte . .	382 029	179	8	161	34	21,9	.	—	5	3	5	1	18	22	4	.		98	5
Rom bis 3. Septbr. . .	499 861	232	11	133	15	13,8	.	—	—	—	5	1	18	12	16			79	2
Stockholm bis 1. Oktbr. .	283 550	174	4	85	15	15,6	.	—	1	3	—	—	13	7	12	8	8	42	7
Triest	165 864	94	8	80	34	25,1	.	—	—	3	—	—	7	6	1	1	—	62	1
Venedig bis 24. Septbr. .	169 545	70	2	75	15	23,0	.	—	—	1	5	—	6	4	13	.		43	3
Warschau	601 408	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.		.
Wien	1 606 629	1005	56	511	151	16,5	.	6	4	11	1	4	87	56	73	—	—	253	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Oktober 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover[8])	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Scharlach	11	—	5	1	—	—	—	—	2	1	—	1	3
Diphtherie u. Croup .	46	1	3	11	7	3	2	—	5	3	—	—	4
Unterleibstyphus . .	5	—	1	1	1	3	—	6	1	4	—	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	—	1	4	—	—	2	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Rose	14	—	3	—	2	1	3	—	4	1	—	3	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	50	13	19	1	21	22	15	4	32	14	1	20	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	48	1	7	3	2	12	8	5	7	1	—	4	10
Lungenschwindsucht .	52	1	9	—	5	8	2	1	11	3	2	5	22
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	64	5	24	7	3	8	6	2	28	2	2	5	18
Akuter Darmkatarrh .	21	3	8	1	2	2	—	—	6	2	4	2	7
Chron. Alkoholismus	20	5	2	1	1	—	1	3	1	1	—	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	14	4	5	1	3	5	2	4	14	5	—	8	7
And. rheumat. Krankh.	23	1	11	1	2	4	7	3	16	7	—	2	7
Verletzungen . . .	94	17	57	5	13	34	32	13	58	1	9	23	66
Alle übrigen Krankh.	596	34	287	45	80	136	98	42	243	101	45	91	349
Summe	1069	85	442	79	144	246	182	83	429	148	63	167	593
Verbliebener Bestand	4128	330	1742	283	729	796	661	339	1264	423	381	709	2903

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin .	2./10.-8./10.	12	23	[5])47	[5]) 97	2
Breslau . . .	desgl.	3	14	34	14	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	11	—	4	21	1
Arnsberg[6]) . .	desgl.	44	91	82	53	1
Aurich . . .	desgl.	1	107	2	4	1
Düsseldorf . .	desgl.	21	52	44	59	3
Erfurt . . .	desgl.	8	3	6	3	—
Hannover .	desgl.	11	5	8	16	—
Hildesheim . .	25./9.-8./10.	26	14	16	12	—
Königsberg .	desgl.	15	95	76	19	3
Lüneburg . .	2./10.-8./10.	6	33	3	7	—
Marienwerder	desgl	7	—	3	3	1
Minden . . .	desgl.	39	—	—	11	3
Münster . . .	desgl.	3	8	—	10	—
Osnabrück . .	desgl.	3	—	2	20	—
Posen . . .	desgl.	6	26	17	31	1
Schleswig . .	desgl.	18	34	17	27	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	9	42	4	5	—
Stettin . . .	desgl.	26	1	10	50	2
Stralsund . .	desgl.	3	8	9	4	—
Trier . . .	desgl.	10	7	1	4	1
Wiesbaden . .	desgl.	17	4	9	31	3
Stadt München .	25./9.-8./10.	9	5	52	51	2
Nürnberg . .	2./10.-8./10.	7	—	8	21	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	5	4	3	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	2	11	8	5	—
Hamburg . . .	desgl.	6	3	24	16	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,4‰. — [4]) Desgl. 31 = 22,2‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschließlich Nachträge aus der Vorwoche. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [8]) Einschl. des Vincentstiftes, welches fortab der Berichterstattung beitritt.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Oktober 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. Oktober	14,3	9,5	764,0	764,8	765,5	83	63	96	—	NNO	1
	3. „	17,6	6,3	765,7	765,3	766,0	96	59	97	—	NW	1
	4. „	14,2	11,0	765,8	766,0	767,2	99	97	93	—	NW	1
	5. „	14,9	11,1	767,3	766,0	765,0	98	84	95	0,1	O	0—1
	6. „	11,4	8,6	761,8	761,0	760,8	99	89	94	—	NNW	1
	7. „	13,1	6,6	760,8	759,6	759,7	79	46	71	—	ONO	1
	8. „	12,0	7,0	758,9	758,8	760,0	88	56	77	—	ONO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	2. Oktober	14,0	9,2	719,9	720,0	720,1	96	85	87	—	NO	3,2
	3. „	17,9	11,5	721,0	720,8	721,0	88	75	87	—	NO	3,6
	4. „	18,2	10,9	722,0	721,9	722,3	95	70	85	0,2	NO	1,7
	5. „	14,1	10,4	722,6	722,2	721,7	94	82	86	0,2	NO	1,3
	6. „	14,5	8,5	719,9	718,0	717,4	96	79	88	—	NO	0,9
	7. „	14,9	10,8	716,5	715,7	715,9	91	71	82	—	NO	0,8
	8. „	15,1	8,3	715,1	714,3	715,0	95	56	75	—	NO	1,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 26. Oktober 1898. Nr. 43.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Oesterreich. In Wien starb am 19. Oktober im allgemeinen Krankenhause ein Laboratoriumsdiener des bakteriologischen Instituts in Folge von Selbstinfektion an der Krankheit; der ihn behandelnde Arzt sowie eine Wärterin sind schwer erkrankt.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 11. bis 17. September sind 2 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 83 an Fiebern gestorben. An Pest erkrankte 1 Person.

Gelbfieber. In Baton Rouge sind vom 25. September bis 1. Oktober 3 Erkrankungen, in Bowie am 6. Oktober und in Delogny am 1. Oktober je 1, in Franklin (vgl. S. 881) bis zum 6. Oktober 375 (7 Todesfälle), in Harveys Kanal bis zu demselben Tage 14 (3) und in Houma 2 (1), in Jefferson Parish bis 20. September 5, in New Orleans bis 1. Oktober 33 (6), in Plaquemine am 1. Oktober 1 (1), in St. James Parish am 2. Oktober 1 und in Wilson bis 1. Oktober 50 (1) angezeigt worden. Im Staate Mississippi ist bis zum 6. Oktober aus folgenden Orten Gelbfieber gemeldet: Clinton (1 Erkrankung), Edwards (6), Fayette (1), Harriston (42 mit 4 Todesfällen), Hermanville (2), Jackson (41 mit 4), Madison (3 mit 1), Orwood (79 mit 4), Oxford (52 mit 6), Port Gibson (1 mit 1), Starkville (3), Taylor (100 mit 11), Waterford (2), Water Valley (10) und Woodville (1). In Rio de Janeiro (vgl. S. 881) wurden in der Zeit vom 6. bis 19. August 10 Todesfälle an accesso pernicioso und 19 an Gelbfieber festgestellt. In Tampico (vgl. S. 829) wurden in der Zeit vom 29. August bis 25. September 77 und aus Vera Cruz vom 9. bis 22. September 10 Todesfälle angezeigt. Außerdem wurden von den Quarantänestationen auf Schiffen gemeldet in Gulf Quarantine, Ship Island 3 Fälle, in South Atlantic Quarantine, Blackbeard Island 1, in Tortugas Quarantine, Key West 2. (Public health reports Nr. 39 und 40.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 7, Moskau 5, Warschau 6 Todesfälle; Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Nürnberg 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 44, Hamburg 46, Kopenhagen 44 Erkrankungen; **Influenza:** London 9, Moskau 2 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 83 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Beuthen, Dessau — Erkrankungen kamen vor in Amsterdam 108, Budapest 185, Edinburg 57, Kopenhagen 21, New York 39, Petersburg 44 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Warschau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin, Breslau je 36, Budapest 80, Christiania 38, Edinburg 51, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 357, New York 96, Paris 45, Petersburg 54, Prag 23 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 78, München 22, Nürnberg 21, Hamburg 27, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 183, New York 121, Paris 31, Petersburg 137, Stockholm 43 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 38, New York 147, Paris 43, Petersburg 143.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Laut amtlicher Mittheilung vom 22. Oktober sind die bisher Erkrankten in einem sofort neu errichteten Isolirhause des Franz-Josef-Spitals untergebracht, desgleichen eine bisher gesund gebliebene Krankenwärterin, welche den an Pest verstorbenen Laboratoriumsdiener gepflegt hatte. Unter ärztliche Ueberwachung sind diejenigen Personen gestellt, welche zu den Erkrankten mittelbar in Beziehung gestanden haben; von ihnen ist bisher Niemand erkrankt. Die erforderlichen Desinfektionen haben stattgefunden. —

Britisch-Ostindien. Die neuerdings von der Regierung in Bombay gegenüber auslaufenden Schiffen erlassenen Maßnahmen (S. 830) sind am 17. September in Kraft getreten, erstrecken sich einstweilen aber nicht auf den Schiffsverkehr mit indischen Häfen. Für diesen Verkehr bleiben die seither geltenden Vorschriften bestehen.

Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1897.

(Nach den Mitthl. d. statist. Amtes der Stadt München Bd. 14. Heft 3). Vgl. Veröffentl. 1897 S. 958.

Insgesammt wurden im Berichtsjahre 15 783 Kinder geboren, darunter 4564 oder 28,92% außerehelicher Abkunft. Von je 100 Geborenen kamen 96,41 lebend, 3,59 todt zur Welt. Im Verhältniß zu 1000 Einwohnern der auf 424 000 festgestellten mittleren Bevölkerung wurden 35,9 Kinder lebend geboren. Die Geburtsziffer des Jahres 1891: 37,0 wurde weder 1897, noch in den zwischenliegenden Jahren erreicht.

Gestorben sind 10 463 Personen, 5515 männliche und 4948 weibliche, im Verhältniß zur mittleren Einwohnerzahl 24,67‰ gegen 22,9 im Vorjahre und 25,9 im Jahrfünft 1891/95. Der Ueberschuß der Lebendgeburten über die Sterbefälle betrug 4754 oder 45,44%. Unter den Gestorbenen befanden sich 4457 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, oder 42,6% derselben, 29,29% der Lebendgeborenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 5430 oder 51,9%. Von den Monaten zeigte der August mit 1043 die höchste Zahl der Sterbefälle, der Februar mit 686 die niedrigste. Das durchschnittliche Alter der Verstorbenen berechnet sich auf 25,10, ausschließlich der Säuglingssterblichkeit auf 43,33 Jahre.

Die meisten Opfer forderten die akuten Magen- und Darmkrankheiten, nämlich 1881 (1896: 1261) und die Lungentuberkulose 1326 (1211). Zwischen beiden steht die Summe für die drei Krankheitsformen, die ausschließlich als Kinderkrankheiten bezeichnet werden müssen, Lebensschwäche, Abzehrung der Kinder, Fraisen einschl. Eklampsie und Trismen, 1549 (1411). Daran reihen sich Entzündungen der Athmungswerkzeuge mit 915 (998), die Herzkrankheiten mit 871 (814), Krebs und sonstige Neubildungen mit 632 (542), Altersschwäche mit 449 (409) Fällen. Scharlach 29 (40), Rothlauf 31 (33), Typhus 23 (14), Keuchhusten 79 (114) und Kindbettfieber 38 (18) verursachten noch nicht je 1% aller Todesfälle. Ferner starben an Masern 162 (112), Diphtherie und Croup 182 (185), kroupöser Lungenentzündung 102 (126), durch Verunglückung 100 (103), Selbstmord 76 (77), Mord und Todtschlag 11 (19) Personen.

Erkrankungen an übertragbaren Krankheiten wurden von 410 Aerzten (einschl. der größeren Krankenanstalten) gemeldet. Die Gesammtzahl der Meldungen belief sich auf 14 392 (1896: 13 710), darunter bezogen sich 4 (0) auf Pocken, 731 (878) Schafblattern, 5151 (1991) Masern, 1120 (1610) Scharlach, 601 (837) Rothlauf, 1669 (1862) Diphtherie und Croup, 821 (1671) Keuchhusten, 165 (71) Typhus, 1481 (1222) Brechdurchfall, 815 (1069) croupöse Lungenentzündung, 1179 (1540) auf akuten Gelenkrheumatismus.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1897.

(Nach dem Bericht des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1897.) Vgl. Veröff. 1898 S. 42.

Die Bevölkerungsziffer betrug für das Berichtsjahr 710 643 (653 000 im Stadt-, 57 643 im Landgebiet). Der Luftdruck stellte sich im Durchschnitt auf 761,2 mm, fiel auf ein Minimum von 754,1 im März und erreichte sein Maximum mit 767,4 im Oktober. Der höchste Stand der Temperatur zeigte am 29. Juni 28,1, der niedrigste am 31. Januar —10,7° C. Die Niederschlagsmenge des Jahres war 705,7 mm; die größte wies der Mai mit 111,9, die niedrigste der Januar mit 25,3 mm auf.

Die Zahl der Geburten belief sich auf 24 232 (gegen 23 980 im Vorjahre), d. i. 34,1 (34,7) ‰ d. E.; todt geboren wurden im Stadtgebiet 780 (35,1‰ der Geborenen), im Landgebiet 58 (29,3‰), unehelich geboren im Stadtgebiet 2842 (147,2‰), im Landgebiet 145 (79,5‰).

Die Zahl der Todesfälle stellte sich auf 12 002, die Sterbeziffer auf 16,9‰ d. E. und ist gegen das Vorjahr um 0,2‰ heruntergegangen; eine so niedrige Sterbeziffer ist nach den bis zum Jahre 1872 reichenden Ausweisen in Hamburg noch nicht beobachtet worden. Es ist das um so bemerkenswerther, als im August sehr viele Säuglinge in Folge der großen Wärme dieses Monats ihr Leben verloren. Die Sterblichkeit war am niedrigsten im Oktober (1,18‰ d. E.) und am höchsten im August (2,11). Die Säuglingssterblichkeit war auf dem Lande höher als in der Stadt, dagegen die Sterblichkeit unter älteren Personen in der Stadt größer als auf dem Lande. Die am engsten bevölkerten Theile der Stadt hatten auch die größte Sterblichkeit, so daß hieraus wiederum die Abhängigkeit der Sterblichkeit von der Wohnungsdichtigkeit erwiesen wird.

Todesursachen. Es starben u. A. an Lebensschwäche 875 (gegen 870 im Vorjahre), an Kinderkrämpfen 464 (479), Kinderatrophie 861 (794), Durchfall und Brechdurchfall der Kinder 1225 (819), Scharlach 23 (41), Masern und Rötheln 6 (151), Keuchhusten 84 (177), Unterleibstyphus 55 (39), Diphtherie 116 (99), Wochenbettfieber 50 (47), Wundinfektionskrankheiten 120 (130), Syphilis 76 (93), Rachitis 113 (103), Zuckerruhr 62 (63), Tuberkulose der Lungen 1425 (1412), Tuberkulose anderer Organe 309 (379), Neubildungen 798 (714), Altersschwäche 513 (533). Trunksucht 52 (47), Geistes- und Nervenkrankheiten 495 (474), Entzündungen der Athmungsorgane 1387 (1572), Krankheiten der Kreislauforgane 813 (733), der Verdauungsorgane 270 (291), der Harn- und Geschlechtsorgane 285 (269), durch Selbstmord 216 (234), in Folge von Unglücksfällen und Verbrechen 349 (348), außerdem 53 (29) Personen, bei welchen es zweifelhaft geblieben ist, ob ein Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen vorlag.

Infektionskrankheiten. Erkrankungen an Blattern sind im Jahre 1897 nicht vorgekommen; an Scharlach wurden 875 Erkrankungs- (und 24 Todes-) fälle angezeigt, an Masern 1137 (7) gegen 7186 (151) im Vorjahre, an Keuchhusten 1107 (85), an Durchfall und Brechdurchfall 1798, an Typhus 519 (52), an Genickstarre 20 (11), an Diphtherie 1429 (116). An Milzbrand erkrankten 3 Personen; alle 3 hatten mit Fellen zu arbeiten, der eine in einem Geschäft, die anderen beim Ausladen von Schiffen, von den beiden letzteren Fällen endete der eine tödtlich.

Die Anzeigepflicht für Lepra veranlaßte die Ermittelung von 17 Fällen, 3 davon starben, 4 haben Hamburg wieder verlassen; von den übrig bleibenden 10 sind infizirt 7 in Brasilien, je 1 in Mexiko, Penang und auf den Philippinen; Uebertragungen sind bisher in Hamburg nicht beobachtet.

Heilwesen. Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser belief sich wie im Vorjahre auf 11, der Privatheilanstalten auf 9, außerdem bestanden noch verschiedene kleinere Krankenhäuser mit zusammen etwa 300 Betten, ferner 2 öffentliche und 2 private Irrenanstalten, sowie 2 öffentliche und 75 private Entbindungsanstalten bei

Hebammen mit 141 Betten, 54 Apotheken. Am Schlusse des Berichtsjahres gab es 518 Aerzte, 10 Wundärzte, 53 Zahnärzte, 14 Thierärzte, 200 Hebammen und 25 Heildiener.

Todesursachen in Italien während des Jahres 1896 (und 1895).

(Nach „Cause di morte, Statistica dell' anno 1896. Roma 1897.") Vgl. Veröff. 1896 S. 778.

Von der für die Mitte der Jahre 1896 (und 1895) auf 31 195 697 (31 006 970) Seelen berechneten Bevölkerung starben insgesammt 758 129 (783 813) Personen, d. h. 24,30 (25,28) ‰. In den 206 (206) Hauptorten mit einer Gesammtbevölkerung von 7 827 071 (7 773 089) Seelen stellte sich die durchschnittliche Sterbeziffer etwas niedriger, nämlich auf 23,70 (24,69) ‰ der ortsanwesenden Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre starben im J. 1896 194 152 Kinder. In beiden Jahren war die allgemeine Sterbeziffer am höchsten mit 32,1 (29,4) bezw. 30,0 (30,7) ‰ d. E. in der Basilikata und in Apulien, am niedrigsten mit 19,9 (21,5) ‰ in Venetien.

Von den wichtigeren Todesursachen, über welche die Zahlenangaben der vorliegenden Druckschrift vielfach von den früheren (vgl. Veröff. 1897 S. 976) abweichen, sind die folgenden aufzuführen. Es starben an: Pocken 2033 (2998) Personen, Diphtherie und Croup 9286 (11466), Scharlach 3234 (3814), Masern 11499 (11322), Keuchhusten 6660 (8678), Unterleibstyphus 16 397 (15 590), Flecktyphus 80 (9), Malaria 14 023 (16 464), Pellagra 3076 (3271), Lepra 17 (8), Syphilis 2307 (2313), Skorbut 360 (439), bösartigen Geschwülsten 15 482 (15 089), Diabetes 833 (771), Karbunkel 453 (621), Tollwuth 71 (53), Kindbettfieber 1292 (1514), Influenza 6576 (3773), Tuberkulose 59 781 (59 533), akuter Lungenentzündung 78 508 (80 250), Krankheiten der Luftröhre 72 646 (76 774), Darmkatarrh, Durchfall, einheim. Cholera 108 002 (114 214), Altersschwäche 37 656 (39 036), Alkoholismus 557 (473), durch Verunglückung 9628 (8894), Mord und Todschlag 1456 (1487), Selbstmord 2000 (1874).

Eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre zeigten im Jahre 1896 sonach u. A. die Todesfälle an Pocken, Diphtherie und Croup, Scharlach, Keuchhusten, Kindbettfieber, Malaria, Pellagra, Syphilis, Skorbut, Karbunkeln, auch die Todesfälle an Erkrankungen der Athmungs- und der Verdauungsorgane waren seltener als im J. 1895, während u. A. Masern, Typhus, Lepra, Tollwuth, Zuckerruhr, sowie die bösartigen Geschwülste eine gegen das Vorjahr erhöhte Sterbeziffer aufwiesen. Die Todesfälle an Tuberkulose hielten sich in beiden Jahren ziemlich auf derselben Höhe.

Vergleichsweise die meisten Verluste an Pocken hatte in beiden Jahren Apulien; in der Emilia und in Sardinien kamen während dieses Zeitraums Pockentodesfälle überhaupt nicht vor; im Jahre 1896 waren außerdem Latium und die Marken frei von derartigen Sterbefällen. In dem letzgenannten Jahre waren nach der Todesursachenstatistik Diphtherie besonders stark in der Lombardei und in Sizilien verbreitet, Scharlach in der Basilikata, den Abruzzen und in Apulien, Masern ebenda sowie in Latium und in Ligurien, Unterleibstyphus in Apulien und in Sizilien, Keuchhusten in Venetien und in der Emilia, Malaria in der Basilikata, in Sardinien, Apulien, Kalabrien, Sizilien und in Latium, während die nördlicher gelegenen Provinzen verhältnißmäßig wenig heimgesucht waren, ferner Syphilis in Kalabrien, Kampanien und in Latium. Das Verbreitungsgebiet der Pellagra war wie früher fast ausschließlich der nördliche und mittlere Theil des Königreichs. Durch hohe Sterblichkeit an Tuberkulose ragten Latium, Ligurien, Toskana, die Lombardei und die Emilia hervor. Todesfälle an Tollwuth waren in den südlichsten Landestheilen sowie auf den Inseln besonders häufig. Nach den seit 1887 über die Häufigkeit der Sterbefälle an Alkoholismus gemachten Wahrnehmungen scheint die Trunksucht in den nördlichen Provinzen allmählich zu steigen, in Latium, Neapel und den großen Inseln abzunehmen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 17. Oktober 1898. (R.-G.-Bl. S. 1043.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wird vom 1. November d. J. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 17. Oktober 1898.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Rundschreiben der Minister für Handel 2c. und der 2c. Medizinal-Angelegenheiten, betr. den Betrieb von Gänsemästereien und Gänseschlächtereien.

Vom 25. Mai 1898.

Um die Besitzer und Bewohner benachbarter Grundstücke sowie das Publikum überhaupt vor den Nachtheilen, Gefahren und Belästigungen zu schützen, die durch den Betrieb von Gänsemästereien und Gänseschlächtereien herbeigeführt werden können, erachten wir den Weg der Polizeiverordnung schon deshalb für zweckmäßiger als den der Unterstellung unter § 16 der Gewerbeordnung, weil die zu erlassenden Polizeiverordnungen auch den Betrieb bereits bestehender Anlagen regeln können, während die Unterstellung der in Rede stehenden Anlagen unter § 16 der Gewerbeordnung gemäß § 1 a. a. O. keine rückwirkende Kraft hat und bestehende Anlagen nur berühren würde, wenn wesentliche Aenderungen der Betriebsstätte oder des Betriebes im Sinne des § 25 a. a. O. darin vorgenommen würden.

Dazu kommt, daß Geflügelmästereien hinsichtlich der von ihnen hervorgerufenen Belästigungen den Schweinemästereien gleichstehen, deren Unterstellung unter den § 16 der Gewerbeordnung nicht angängig erscheint, und daß die Ausdehnung der Genehmigungspflicht allein auf die Geflügelschlächtereien mit Rücksicht auf die nicht minder erheblichen Belästigungen durch Mästereien keine hinreichende Abhülfe gegen die vorhandenen Uebelstände gewähren würde.

Dagegen halten wir es für zweckmäßig, daß den im dortigen Bezirke hervorgetretenen Uebelständen durch den Erlaß von Polizeiverordnungen bald entgegengetreten werde.

Für die polizeiliche Regelung der Angelegenheit empfiehlt sich die Beachtung nachfolgender Vorschläge der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe:

I. In Geflügelmästereien sind der Hofraum, auf welchem das Geflügel sich bewegt, sowie der Fußboden der Ställe und Buchten mit in Cement verlegten Klinkersteinen und mit starkem Gefälle und Abzugsrinnen nach Sammelgruben oder der Kanalisation anzulegen. Der Hofraum ist einzufriedigen. Die Sammelgruben sind in Sohle und Umfassungsmauern wasserdicht, höchstens 1 m tief anzulegen und ebenso wie die Rinnen dicht bedeckt zu halten. Sofern das Geflügel auf Lattenrosten steht, ist zwischen Fußboden und Rost ein für bequeme Reinigung des ersteren genügender Raum zu lassen. Offene Buchten sind eventuell zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarschaft durch das Geschrei der Thiere mit einem oberen Schutzdache zu versehen.

II. Bei Geflügelschlächtereien soll:

1. Der Schlachtraum, der nicht im Kellergeschoß sich befinden darf, ebenso der Rupfraum mindestens 2,5 m hoch sein, und wenn der Schlachtraum zugleich zum Rupfen des Geflügels benutzt wird, mindestens 20 qm, sonst mindestens 3 : 3 m Bodenfläche besitzen.

2. Decken und Wände des Schlachtraums oder Rupfraums sind mit geglättetem Cementputz zu versehen.

3. Im Schlachtraume oder in unmittelbarer Nähe desselben, desgleichen im Rupfraume, muß eine höchstens 1 m tiefe wasserdichte Sammelgrube vorhanden sein, wenn der Raum nicht an eine Kanalisation angeschlossen ist.

4. Der Fußboden des Schlachtraums oder Rupfraums ist mit einer wenigstens 0,2 m starken in Cement verlegten Klinkerschicht oder mit einer wenigstens 0,03 m starken Asphaltschicht wasserdicht und mit Gefälle nach der Grube oder der Kanalisation herzustellen.

5. Fenster und Thüren sind so einzurichten, daß die Schlachtungen von der Straße nicht beobachtet werden können.

6. Der Schlachtraum muß genügende Lüftungseinrichtungen besitzen.

III. Betriebsvorschriften.

1. Alle zum Betriebe der Mästerei und Schlächterei benutzten Räume müssen reichliche und bequeme Wasserversorgung besitzen, damit die Reinigung der Räume bequem ausgeführt werden kann.

2. Der Fußboden des Schlacht- und Rupfraums ist nach jedem Schlachttage zu reinigen.

3. Blut, Eingeweide und sonstige Schlachtabgänge sind im Sommer täglich nach Beendigung des Schlachtens, im Winter zweimal wöchentlich zu entfernen.

4. Die Abwässer aus der Sammelgrube des Schlacht- oder Rupfraums sind, im Sommer täglich, im Winter zweimal wöchentlich, die übrigen nach Bedarf in dichten Tonnenwagen zu beseitigen und die Gruben auf Erfordern der Polizei zu desinfiziren.

5. Die Fußböden der Mästereiräume sind wenigstens wöchentlich einmal zu reinigen.

6. Das Schlachten, Ausnehmen und Rupfen darf nur innerhalb der dazu bestimmten Räume geschehen. Das Rupfen darf erst beginnen, wenn die Thiere vollständig abgetödtet sind.

7. Zum Ausstopfen der ausgenommenen Thiere darf nur reines, nicht bedrucktes oder beschriebenes Papier benutzt werden.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Frankfurt a./O.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und eventuellen gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.	Der Minister der 2c. Medizinal-Angelegenh. J. A.
gez.: Brefeld.	gez.: von Bartsch.

An die übrigen Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Allgemeiner Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Kosten thierärztlicher Amtsverrichtungen. Vom 26. Juli 1898.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Die Preußischen Gesetze vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G.-S. $\frac{\text{1881 S. 128}}{\text{1894 S. 115}}$) haben in den die Kosten des Verfahrens behandelnden Bestimmungen eine ungleichmäßige Auslegung und Anwendung bei Erlaß der landespolizeilichen Verfügungen und in der Praxis der verschiedenen Regierungsbezirke namentlich bei Regelung der Frage gefunden, wem die Kosten amtsthierärztlicher Untersuchungen zur Last fallen.

Ich finde mich daher veranlaßt, auf die Beachtung folgender Grundsätze hinzuweisen und ersuche Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$, die dort bestehenden einschlägigen Vorschriften auf ihre Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen zu prüfen, für die Folge darnach zu verfahren und über die auf Grund dieses Erlasses getroffenen Anordnungen binnen 3 Monaten Bericht zu erstatten.

1. § 23 des Gesetzes vom 12. März 1881 schreibt vor, daß die besonderen Kosten, die durch die auf Veranlassung der Polizeibehörde ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, aus der Staatskasse zu bestreiten seien. Im § 68 des Preußischen Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875 (G.-S. S. 306), der im übrigen dem § 23 des Ausführungsgesetzes zum Vorbilde gedient hat, war statt der Worte „auf Veranlassung“ „auf Requisition“ gesagt. Nach dem älteren Gesetze bestand daher grundsätzlich die Kostenpflicht der Staatskasse nur für diejenigen thierärztlichen Amtsverrichtungen, die im besonderen Auftrag der Polizeibehörde vorgenommen wurden. Der Ausdruck „auf Veranlassung“ geht weiter und legt der Staatskasse grundsätzlich die Kosten in allen Fällen auf, in denen die Polizeibehörden in öffentlichem Interesse, sei es durch einzelne Aufträge, sei es durch allgemeine Anordnungen eine thierärztliche Amtsverrichtung als polizeiliche Handlung vorschreiben.

2. Von diesem Grundsatze trifft § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 im Zusammenhange mit § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 eine Reihe von Ausnahmen, die sich auf Fälle des § 17 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) beziehen und in denen die Kosten dem Unternehmer zur Last fallen.

Zweifel und Verschiedenheiten bei Auslegung dieser Bestimmung sind namentlich in Bezug auf die Kosten der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung „der sonst zusammengebrachten Viehbestände“ hervorgetreten. Zur Begründung der Kostenpflicht des Unternehmers genügt nicht, wie vielfach angenommen ist, die Thatsache, daß der beaufsichtigte oder untersuchte Viehbestand „zusammengebracht“ ist, sondern der Unternehmer hat die Kosten nur dann zu tragen, wenn es sich um einen „behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestand“ handelt. Diese Einschränkung ergiebt sich daraus, daß in dem § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 ausdrücklich auf § 17 des Reichsgesetzes verwiesen ist, der diesen beschränkenden Wortlaut enthält. Selbstverständlich umfaßt aber aus demselben Grunde der Begriff „sonst zusammengebrachte Viehbestände“ auch die in § 24 nicht besonders, wohl aber in § 17 des Reichsgesetzes erwähnten „öffentlichen Thierschauen und die auf obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen“ ohne jene Beschränkung. Abgesehen hiervon können, wenn die thierärztliche Ueberwachung von Viehbeständen angeordnet wird, die nicht zu Zwecken des öffentlichen Verkaufes zusammen gebracht sind, die Kosten nicht auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 von den Unternehmern gefordert werden, fallen vielmehr grundsätzlich der Staatskasse zur Last.

Diese Auffassung des Begriffes zusammengebrachter Viehbestände wird zu einer Nachprüfung der Kostenbestimmungen namentlich in denjenigen Fällen Anlaß geben, in denen die amtsthierärztliche Untersuchung aller oder bestimmter, in einen Bezirk eingeführter Viehtransporte vor der Ausladung in den Bahnhöfen angeordnet ist. Die Kosten solcher Untersuchungen werden beispielsweise überall da auf die Staatskasse zu übernehmen sein, wo die Einführung nicht durch Händler zu Zwecken öffentlichen Verkaufs, sondern durch oder für Landwirthe zum eigenen Bedarf erfolgt.

3. Der Grundsatz, daß die Staatskasse die Kosten aller auf polizeiliche Veranlassung vorgenommenen, nicht unter § 17 des Reichsgesetzes fallenden Amtsverrichtungen

zu tragen hat, findet eine weitere Beschränkung in den Fällen, in denen für diese Amtsverrichtungen bestimmte Orte und Zeiten vorgeschrieben sind und die thierärztliche Amtsthätigkeit von einem Privaten außerhalb dieser Orte und Zeiten in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen liegen keine auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen vor, sie sind vielmehr durch ein Privatinteresse hervorgerufen und ihre Kosten von denjenigen Personen zu tragen, auf deren Antrag sie vorgenommen werden. Dasselbe gilt für die Kosten der in § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 (R.=G.=Bl. S. 357) erwähnten thierärztlichen Untersuchungen von Klauenvieh, das aus gesperrten Gehöften zum Zwecke der Abschlachtung ausgeführt werden soll.

4. Die Kostenbestimmungen der preußischen Ausführungsgesetze zu dem Reichsviehseuchengesetze finden überhaupt keine Anwendung auf solche thierärztlichen Amtsverrichtungen, die auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 (R.=G.=Bl. S. 685) erforderlich werden. In der dort den Landesregierungen eingeräumten Befugniß, zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen, ist das durch anderweite gesetzliche Bestimmungen nicht eingeengte Recht enthalten, anzuordnen, daß Hausirervieh von Zeit zu Zeit durch einen beamteten Thierarzt untersucht oder sonst beaufsichtigt werden müsse und daß die hierdurch entstehenden Kosten vom Händler zu tragen seien. Die Uebernahme von Kosten auf die Staatskasse hat daher in allen diesen Fällen zu unterbleiben.

Bei Durchführung dieser Grundsätze wollen Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ durch zweckmäßige Anordnungen bei Festsetzung der regelmäßigen Untersuchungsorte und =zeiten in den Fällen zu Nr. 3, ferner dadurch, daß den beamteten Thierärzten Erledigung der unter Nr. 2 fallenden Amtsgeschäfte auf Rundreisen erneut zur Pflicht gemacht wird, endlich durch sorgsame Erwägung, ob und inwieweit überhaupt die Ueberwachung von Ställen kleinerer Gastwirthe und Viehhändler veterinärpolizeilich geboten erscheint, die von den Privaten, namentlich den weniger leistungsfähigen Gast= und Landwirthen zu entrichtenden Kosten möglichst herabzumindern versuchen. Ebenso ist aber auch im Interesse der Staatskasse bei der Revision der bestehenden und bei dem Erlaß neuer Anordnungen über die Untersuchung von Thieren zu beachten, daß amtsthierärztliche Untersuchungen unter Belastung der Staatskasse nur angeordnet werden dürfen, wenn wirklich ein öffentliches Interesse diese Maßregel geboten erscheinen läßt, und daß die Anordnungen sofort wieder aufzuheben sind, wenn die Seuchengefahr wieder beseitigt ist.

Die Herren Oberpräsidenten habe ich ersucht, eine gleichmäßige Durchführung dieses Erlasses in den einzelnen Provinzen zu überwachen.

In Vertretung:
Sterneberg.

An sämmtliche Herren Ober=Präsidenten.

Abschrift erhalten Euer $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Excellenz}}$ zur gefälligen weiteren Veranlassung nach Maßgabe des Schlußsatzes.
Unterschrift wie oben.

Preußen. Provinz Schleswig=Holstein. Polizeiverordnungen, betr. Genehmigung zum Handel mit Giften.

1. Vom 5. Juli 1898. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. S. 314.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.=S. S. 1529) sowie des § 34 Abs. 3 der Reichs=Gewerbeordnung und des § 114 des Zuständigkeitsgesetzes wird hiermit für den Umfang der Provinz Schleswig=Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes Nachstehendes verordnet:

§ 1. Zum Handel mit Giften, soweit derselbe nicht in Apotheken betrieben wird, ist die zuvorige Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einw. des Magistrats erforderlich.

§ 2. Als Gifte im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

§ 3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dem Nachsuchenden die für den beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

§ 4. Wer ohne die nach § 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung den Handel mit Giften betreibt, unterliegt vorbehaltlich der Anwendung des § 367 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs der Strafbestimmung des § 147 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt 4 Wochen nach Ablauf des Tages ihrer Verkündigung in Kraft.

Schleswig, den 5. Juli 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig=Holstein,
Staatsminister v. Köller.

2. Vom 18. Juli 1898. (Ebd. S. 326.)

Das in § 2 der Polizeiverordnung, betreffend Genehmigung zum Handel mit Giften, vom 5. Juli 1898 (Amtsblatt S. 314 bis 315) erwähnte Verzeichniß der Gifte wird nachstehend veröffentlicht.

Schleswig, den 18. Juli 1898.

Der Oberpräsident.

(Es folgt das Verzeichniß der Gifte, welches auf S. 915 und 916 des Jahrganges 1894 der Veröff. abgedruckt ist.)

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, die Ausbildung der Laienfleischbeschauer betr. Vom 20. Juli 1898.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1898 — Gesetz= und Verordnungsblatt S. 209[1]) — wird für das Königreich Sachsen eine allgemeine Schlachtvieh= und Fleischbeschau eingeführt. Dieselbe soll ausgeübt werden durch approbirte Thierärzte und durch staatlich geprüfte Laienfleischbeschauer — § 4 des Gesetzes —. Für die Ausbildung und Prüfung der letzteren sind in der Verordnung vom 24. Juni 1898 — Gesetz= und Verordnungsblatt S. 221[2]) — die erforderlichen Vorschriften erlassen worden.

Wenn auch der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, noch nicht endgültig feststeht, so will das Ministerium des Innern doch denjenigen Personen, welche sich um Anstellung als Laienfleischbeschauer in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke bewerben wollen, schon jetzt zu ihrer Ausbildung und Ablegung der Prüfung Gelegenheit geben.

Personen, welche sich künftig der Fleischbeschau widmen und ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer suchen wollen, mögen sich daher baldigst

in Dresden bei dem Direktor der städtischen Fleischbeschau, Oberthierarzt Dr. Edelmann oder
in Leipzig bei dem Schlachthofdirektor, Bezirksthierarzt a. D. Hengst oder
in Chemnitz bei dem Direktor der städtischen Fleischbeschau, Oberthierarzt Dr. Tempel oder
in Zwickau bei dem Schlachthofdirektor, Amtsthierarzt Rieck oder
in Zittau bei dem Schlachthofverwalter, Amtsthierarzt Enke

anmelden.

Als Fleischbeschauer können nur männliche Personen, welche das 24. Lebensjahr erfüllt haben und welche nicht Fleischerei, Fleischverkauf oder Viehhandel betreiben, angestellt werden — § 4 Absatz 2 des Gesetzes — welche

[1]) Veröff. S. 631. — [2]) Desgl. S. 650.

übrigens gesund, frei von erheblichen körperlichen Gebrechen und im Vollbesitz ihrer Sinne sind. Bei der Einberufung zur Ausbildung werden diejenigen bevorzugt, welche nachweisen können, daß sie, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, Aussicht haben, für einen bestimmten Bezirk, beziehentlich für eine bestimmte Gemeinde als Laienfleischbeschauer angestellt zu werden — Punkt 5 der Verordnung vom 24. Juni 1898 —.

Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erlangen übrigens nur die Befähigung, nicht aber einen Anspruch auf Anstellung als Laienfleischbeschauer.

Die Ortsbehörden und die Bezirksthierärzte werden veranlaßt, diejenigen, welche sich ausbilden lassen wollen, wozu in erster Linie die jetzt als Trichinenschauer zugelassenen Personen geeignet erscheinen, auf Verlangen über die einschlagenden Bestimmungen noch weiter zu belehren.

Diese Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Kreis- und Amtshauptmannschaften noch besonders zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 20. Juli 1898.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
gez.: Merz. Zeibig.

Württemberg. Gesetz, betr. die Abänderung des Polizeistrafrechts. Vom 4. Juli 1898.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I. In den zweiten, die besonderen Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Uebertretungen enthaltenden Abschnitt des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg.-Blatt S. 391), werden die nachfolgenden neuen Bestimmungen eingeschaltet:

. . . .

Art. 7 Ziff. 6 a. 6 a) wer außer dem Falle des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung bei dem Betrieb von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten den hierüber von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

. . . .

Art. 28 a. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer außer dem Falle des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs den vom Ministerium des Innern zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung oder schwindelhafte Ausbeutung des Publikums erlassenen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung und den Vertrieb von Geheimmitteln und anderen in diesen Vorschriften denselben gleichgestellten Stoffen oder Zubereitungen, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Thierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, zuwiderhandelt.

Art. 29 a. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, Arbeitgeber und Dienstherren werden, wenn sie der ergangenen polizeilichen Aufforderung zur Beseitigung erheblicher, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände in den von ihnen vermietheten, oder Arbeitern, Lehrlingen oder Dienstboten zum Aufenthalt oder zum Schlafen angewiesenen Räumlichkeiten binnen angemessener, in der Aufforderung zu bezeichnender Frist nicht nachkommen, oder solche Räumlichkeiten dem polizeilichen Verbot zuwider weiter benützen lassen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Mit der gleichen Strafe werden Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, Arbeitgeber und Dienstherren belegt, welche Räumlichkeiten, deren Lage im Falle eines Brandes das Leben der Bewohner in besonderem Maaße gefährdet, polizeilichen Anforderungen zuwider als Schlafstellen anweisen oder benützen lassen

Einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark unterliegen die Vermiether von Schlafstellen, welche abgesehen von den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

. . . .

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 26. Juli 1898.

(Reg.-Blatt S. 161.)

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom $\frac{\text{27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391)}}{\text{4. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 149)}}$ wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Thierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, ist verboten.

§ 2. Die von dem Ministerium des Innern den Geheimmitteln im Sinne des § 1 gleichgestellten anderen Stoffe oder Zubereitungen, auf welche das Verbot der öffentlichen Ankündigung gleichfalls Anwendung findet, werden jeweils im Regierungsblatt bekannt gegeben.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 15. August d. Js. in Kraft.

Pischek.

Baden. Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betr. Vom 12. Juli 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 359.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 26. Juni 1890,[1]) die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Aenderungen:

Art. 1 erhält folgenden Zusatz:

Auch können durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Gemeinderäthe und mit Genehmigung des Bezirksraths mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Viehversicherungsanstalt vereinigen, wenn in jeder dieser Gemeinden die Mehrheit der Viehbesitzer sich nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes für die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt ausgesprochen hat.

Art. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als 2/3 der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmen.

Wenn sich bei der Abstimmung die in Absatz 1 verlangte Mehrheit zwar nicht ergiebt, aber innerhalb eines Monats nach der Abstimmungstagfahrt mindestens ein Drittel der Rindviehbesitzer der Gemeinde zum Zweck des Anschlusses an den Viehversicherungsverband einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichtet, so kann letzterer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Verbandsleitung in den Verband aufgenommen werden. Auf solche Vereine finden die für Ortsviehversicherungsanstalten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen in vollem Umfang Anwendung.

Art. 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den

[1]) Veröff. 1890 S. 814.

Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Art. 5. In Absatz 2 ist der letzte Satz, besagend:

„Die Viehbesitzer werden zur Abstimmungstagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden“

zu streichen.

Art. 6 erhält folgende Fassung:

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann von den Viehbesitzern beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens die Hälfte der Viehbesitzer zustimmen.

Die Auflösung kann nur auf Jahresschluß erfolgen.

Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Jahresschluß der Verbandsleitung angezeigt werden.

Art. 12. Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

d) gepfändete Thiere.

Art. 19 erhält folgende Fassung:

Schlachtung von Thieren auf Anordnung des Vorstands.

Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden (Nothschlachtung).

Auch kann der Anstaltsvorstand im Interesse einer besseren Verwerthung die Anordnung treffen, daß das zur Nothschlachtung bestimmte Thier im lebenden Zustande zum Zwecke sofortiger Schlachtung veräußert werde. Dabei hat er sich in zuverlässiger Weise zu versichern, daß die Schlachtung des Thieres Seitens des Käufers alsbald nach der Uebernahme oder nach Verbringung an den Bestimmungsort zur Ausführung gelangt.

Art. 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes oder zur Zeit des auf Grund des Artikels 19 Absatz 2 erfolgten Verkaufs besitzt, und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist oder eingetragen wird.

Art. 23 erhält folgende Fassung:

Wegfall der Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

a) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;

b) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung aus anderer Ursache als in Folge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch 2c.) oder Aufblähens erfolgt ist;

c) wenn der Tod oder die Erkrankung in Folge eines gesetzlichen Währschaftsmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;

d) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung Seitens der Viehbesitzer oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;

e) wenn und soweit für das Thier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Thieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;

f) wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird;

g) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 61 Ziffer 2 und 3 und 63 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde;

h) wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.

Art. 24. Absatz 2 lit. d erhält folgende Fassung:

d) wenn der Besitzer den Vollzug der vom Anstaltsvorstand auf Grund des Artikels 19 getroffenen Anordnungen nicht zugelassen hat;

Art. 26 erhält folgende Fassung:

Verwerthung der umgestandenen, nothgeschlachteten oder zur Nothschlachtung bestimmten Thiere.

Die Verfügung über das umgestandene, nothgeschlachtete oder zur Nothschlachtung bestimmte Thier steht der Versicherungsanstalt zu, deren Vorstand für die Verwerthung auf Rechnung der Anstalt zu sorgen hat.

Läßt sich für das Fleisch nothgeschlachteter Thiere durch Verkauf an Dritte nicht ein Preis erzielen, welcher mindestens dem zur Zeit der Nothschlachtung in der betreffenden Gemeinde für Fleisch gleicher Art (Rindfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch) üblichen Ladenpreis nach Abzug von 30% entspricht, so hat der Anstaltsvorstand die Vertheilung des Fleisches, sofern es für genießbar erklärt wird, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes anzuordnen, und es sind die Anstaltsmitglieder in diesem Falle zur Uebernahme des Fleisches gegen eine Vergütung in der obengenannten Höhe verpflichtet.

Wo nach Lage der Verhältnisse einer Gemeinde ein Ladenpreis nicht festgestellt werden kann, ist der Bemessung der Vergütung der zur Zeit der Nothschlachtung in der Amtsstadt übliche Ladenpreis zu Grunde zu legen.

Der Verkauf von zur Nothschlachtung bestimmten Thieren im lebenden Zustande (Artikel 19 zweiter Absatz) darf nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß hierdurch mindestens ein den Bestimmungen des zweiten Absatzes entsprechender Erlös erzielt wird.

Art. 29. Nach Absatz 1 wird eingeschaltet:

Für die Thiere, welche nur einer, oder welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der Jahresschau bezw. der Jahresschauen die Aufnahmeschau (Artikel 10).

Art. 32 erhält folgende Fassung:

Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung.

Die Ortsviehversicherungsanstalten werden zum Zwecke gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten nach Maßgabe ihres gemäß Artikel 29 festgesetzten Versicherungswerthes umzulegen ist.

Hat eine Ortsviehversicherungsanstalt in Folge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten, so kann mit Genehmigung des Ministers des Innern die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrages nachgelassen werden.

Art. 40 erhält folgende Fassung:

b) Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des nach Maßgabe des Artikels 21 zu ermittelnden Werthes geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen 8 Tagen nach dem Tage der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird von den zum Verband gehörenden Anstalten Ersatz des Minderwerths geleistet, wenn und soweit das Fleisch auf Grund der Fleischbeschau polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterliegt.

Die Beschlagnahme oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung muß in Orten, in welchen eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, sobald als thunlich dem Vorstand dieser Anstalt angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer zu veranlassen hat. In anderen Orten muß noch an demselben Tage, an welchem das Fleisch als ungenießbar mit Beschlag belegt oder polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wurde, der Werth oder in letzterem Falle der Minderwerth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstande der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen.

In Fällen, in welchen der die Beschlagnahme oder die polizeiliche Verkaufsbeschränkung veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hatte, kann in sinngemäßer Anwendung der Artikel 23 und 24 b die Entschädigung versagt oder verkürzt werden.

Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Erstattung der im dritten Absatz vorgeschriebenen Anzeige oder bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, sowie dann eine Versagung oder Kürzung der beanspruchten Entschädigung eintreten, wenn das verkaufte Thier bei der Uebergabe nicht mit der Marke der Ortsanstalt versehen wurde.

Dem Versicherten steht ein Entschädigungsanspruch auch in dem Falle zu, wenn er das Thier zum Zwecke der Schlachtung verkauft, diese innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Thieres erfolgt und die Ungenießbarkeitserklärung oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Art. 44 erhält folgende Fassung:

Festsetzung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.

Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zwecke werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;

2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;

3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;

4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden in dem in Artikel 26 festgesetzten Betrage je zur Hälfte der Anstaltskasse und der Verbandskasse gutgeschrieben.

Hat der Anstaltsvorstand es unterlassen, für eine der Bestimmung des Artikels 26 entsprechende Verwerthung zu sorgen, so ist der dadurch verursachte Mindererlös nach Festsetzung durch die Verbandsverwaltung der betreffenden Ortsanstalt vorweg zur Last zu setzen, wogegen ein jenen Betrag übersteigender Mehrerlös der betreffenden Ortsanstalt in seinem vollen Betrag gutzuschreiben ist.

Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden ebenfalls je hälftig zwischen der Anstaltskasse und der Verbandskasse getheilt.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des nach Vorschrift des Artikels 29 festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

Art. 47. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrage derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Art. 48. Reservefond und Staatsbeitrag.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Verbandsumlage 20 Pfennig übersteigt, wird der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.

Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch hinsichtlich der bereits bestehenden auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 errichteten Ortsviehversicherungsanstalten sowie hinsichtlich der dem Verbande beigetretenen Ortsviehversicherungsvereine Anwendung.

§ 3. Die Bestimmungen in § 1 Artikel 32 und 48 treten vom 1. Januar 1897 an in Wirksamkeit.

§ 4. Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben zu St. Blasien, den 12. Juli 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Sachsen-Altenburg. Ministerialbeschluß, neues Tuberkulin Koch betr. Vom 12. August 1898.

An die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe mit der Anweisung, die nachstehenden Anordnungen den Apothekern ihres Bezirks unter Aushändigung je einer der mitfolgenden Abschriften zur Nachachtung mitzutheilen.

Ministerialbeschluß, Abth. des Innern.
gez. v. Borries.

Die Abschrift enthält den Runderlaß des Königlich preußischen Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 30. Juni 1897 (Veröff. 1897 S. 575.)

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. Beseitigung des Centrifugenschlammes in den Molkereien. Vom 2. April 1898. (Schaumb.-Lipp. Landesverordnung S. 446.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen für den Umfang des Fürstenthums die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. In allen Molkereien mit Centrifugenbetrieb ist der Centrifugenschlamm sofort nach seiner Herausnahme durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Das Spülwasser, mit welchem die Centrifuge nach Herausnahme des Schlammes gereinigt wird, ist durch Vergraben oder in anderer geeigneter Weise dergestalt unschädlich zu beseitigen, daß dasselbe dem Vieh nicht zugänglich ist.

§ 3. Die beamteten Thierärzte und Ortspolizeibehörden haben die genaue Befolgung dieser Vor-

schriften zu überwachen; den betreffenden Beamten oder ihren Beauftragten ist daher der Zutritt zu den Räumlichkeiten der im § 1 bezeichneten Molkereien jederzeit zu gestatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Campe.

Lübeck. Nachtrag zu der Verordnung, das Diphtherieserum betr. Vom 30. Juli 1898. (Samml. der Lübeck. Verordn. u. s. w. Nr. 37.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Der Absatz 3 des § 2 der Verordnung vom 20. April 1895,[1] betreffend das Diphtherieserum, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen sie das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer. Auf der einen Seite der Plombe befindet sich das Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, diese Zahl statt auf der Plombe auf dem Verbandspapier des Stopfens der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Außerdem wird Ursprung und Hersteller des Serums auf den Fläschchen verzeichnet sein."

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Juli 1898.

Geise Dr., Sekretarius.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Entschädigung für die zur Untersuchung entnommenen Lebensmittelproben.
Vom 1. Juli 1898. (Oest. San.-W. S. 275.)

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 30. April 1898, Z. 11 019,[2] betreffend die Leistung der gemäß § 3, alin. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, dem Staate obliegenden Entschädigungen für Lebensmittelproben, wird die k. k. . . . darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings die Magistrate der Städte mit eigenem Statute — entsprechend ihrer grundsätzlichen Stellung — im § 2, alin. 1 des zitirten Gesetzes als den politischen Behörden coordinirt erwähnt sind, jedoch für die Frage der Anwendbarkeit der Eingangs zitirten Gesetzesstelle auf Probeentnahmen seitens der Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten ist, daß gemäß dem Schlußsatze des § 2 desselben Gesetzes der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften, in erster Linie also der Gemeinden, aufrecht erhalten und der Staatsschatz keinesfalls berufen ist, Kosten von Amtshandlungen zu tragen, welche und insoweit sie schon in diesen gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinden fallen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, die Einfuhr von Drogen, pharmazeutischen und chemischen Präparaten aus dem Deutschen Reiche betr.
Vom 2. Juli 1898. (Oest. San.-W. S. 282.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 28. März 1892, Z. 1315 (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 15)[3] wurde der k. k. . . . . eine Anzahl von Verzeichnissen jener einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparate und Drogen übermittelt, welche im Grunde des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892, im Grenzverkehre aus benachbarten Apotheken des deutschen Reichsgebietes auch ohne Beibringung des ärztlichen Rezeptes zollfrei bezogen werden können.

[1]) Veröff. 1895 S. 355. — [2]) Desgl. 1898 S. 889. — [3]) Desgl. 1892 S. 835.

Nachdem seitens der kaiserl. deutschen Regierung beabsichtigt wird, auch im dortigen Grenzgebiete das bezügliche h. o. Verzeichniß einzuführen, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium behufs Erzielung eines gegenseitig einzuhaltenden, einheitlichen Vorganges anzuordnen, daß aus dem erwähnten Verzeichnisse die nachstehenden Artikel ausgeschieden werden.

Diese Artikel sind: Natrium salicylicum, Spiritus Aetheris (Liquor Hoffmanni), Amygdalae amarae et dulces, Aqua Aurantii florum, Aqua Rosae, Axungia porci, Caryophylli pulv., Cortex Cinnamoni, Fructus Cardamomi, Fructus Vanillae, Macis, Oleum Olivae, Saccharum.

Hievon wird die k. k. . . . . . behufs weiterer Veranlassung, insbesondere behufs sofortiger Veranlassung der entsprechenden Verständigung der Grenzzollämter im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direktion in die Kenntniß gesetzt. Im Bedarfsfalle können weitere Druckexemplare des Verzeichnisses angesprochen werden.

Oesterreich. Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei, betr. den Bezug von Arzneiwaaren für Hausapotheken und die Abgabe von Arzneien aus denselben.
Vom 10. April 1898. (Oest. San.-W. S. 225.)

In Folge der Rekursausführungen des Besitzers einer öffentlichen Apotheke über unberechtigten Verkauf von Medikamenten aus den Hausapotheken benachbarter Aerzte, sowie über den vorschriftswidrigen Bezug der chemischen und pharmazeutischen Präparate und sonstigen arzneilichen Zubereitungen aus weit entlegenen Engros-Geschäften findet die k. k. Statthalterei auf Grund des Hofdekrets vom 3. November 1808, Z. 16 135, und der Ministerialverordnung vom 26. Dezember 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 182), sowie der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191[1]) folgendes in nachdrücklichste Erinnerung zu bringen:

1. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, haben die zur Einrichtung und Ergänzung erforderlichen chemischen und pharmazeutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen;

2. der Besitz einer Hausapotheke berechtigt den Arzt oder Wundarzt weder zum Handverkaufe von Arzneimitteln noch zu Verabfolgungen von Medikamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke wohnen, und zwar auch dann nicht, wenn er solche Kranke ärztlich behandelt; er hat in diesem Falle vielmehr gleichwie ein Arzt ohne Hausapotheke die nöthigen Medikamente aus der hier befindlichen öffentlichen Apotheke zu verschreiben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte und Wundärzte hievon in Kenntniß zu setzen und die Befolgung dieser Vorschriften sorgsamst zu überwachen.

Ueber die Bezugsquelle der genannten Artikel seitens der Besitzer von Hausapotheken hat sich der Amtsarzt bei seinen periodischen Visitationen durch Nachschau im Fassungsbuche zu informiren und im Falle, daß beim Bezuge der chemischen und pharmazeutischen Präparate, sowie der sonstigen arzneilichen Zubereitungen die nächstgelegenen öffentlichen Apotheken ungerechtfertigter Weise umgangen werden sollten, dies dem Arzte auszustellen, im Wiederholungsfalle aber die instanzmäßige Amtshandlung einzuleiten.

[1]) Veröff. 1890 S. 188.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die statistische Bearbeitung der Geburtstabellen der Hebammen und die amtsärztlichen Hebammenrevisionen.

Vom 2. Juni 1898. (Oest. San.-W. S. 232.)

Nachdem durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. 216[1]) neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen und durch dieselben die halbjährigen Geburtenausweise der Hebammen wesentlich abgeändert worden sind, erscheint auch eine Aenderung in der statistischen Bearbeitung dieser Geburtstabellen geboten.

Die auf Grundlage der alten Hebammeninstruktion vom 6. Juni 1881, mit dem h. o. Erlasse vom 17. Jänner 1894, Z. 27 529 angeordnete Berichterstattung anläßlich der Vorlage der Hebammen-Geburtstabellen wird sohin außer Kraft gesetzt und es hat künftighin, d. i. vom 1. Halbjahre 1898 angefangen, die statistische Bearbeitung der halbjährigen Geburtenausweise der Hebammen nach dem beiliegenden Muster (Tabelle I—VII) zu erfolgen.

Die halbjährigen Geburtenausweise sind von den Hebammen gemäß § 36 der neuen Hebammeninstruktion und der am Schlusse derselben befindlichen Belehrung mit größter Sorgfalt abzufassen und in allen Rubriken genau ausgefüllt der zuständigen politischen Bezirksbehörde für das 1. Halbjahr bis 15. Juli des betreffenden Jahres, und für das 2. Halbjahr bis 15. Jänner des auf die Berichterstattung folgenden Jahres einzusenden.

Um eine möglichst gute Verarbeitung und Verwerthung des eingelaufenen Berichtsmateriales zu ermöglichen, wird es Aufgabe des Amtsarztes sein, gelegentlich der Hebammenamtslage, der Vornahme von Revisionen bei den Hebammen, sowie bei allen sich darbietenden Anläßen auf die genaue Verfassung der Hebammen-Geburtstabellen in entsprechender Weise und mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Die Ergebnisse der Hebammenrevisionen sind in jedem Halbjahre unter Angabe der Zahl derselben, der vorgefundenen größeren und kleineren Mängel, deren Behebung, sowie der gegen Hebammen durchgeführten Strafamtshandlungen gleichzeitig mit dem Berichte über die Vorlage der Geburtenausweise, anher bekanntzugeben.

Der Bericht über das 1. Halbjahr ist bis zum 15. August, über das 2. Halbjahr bis zum 15. Februar des auf die Berichterstattung folgenden Jahres unter Anschluß der Geburten-Ausweise der Hebammen vorzulegen.

[1]) Veröff. 1898 S. 25.

Tabellen für die Geburts-Statistik.

I. Gesammtübersicht über die Geburten im Bezirke . . . . für das . . . . Halbjahr 189 . .

Anzahl der Hebammen	Zahl der von den Hebammen in den Geburtsausweisen verzeichneten Geburten	Gesammtzahl der Geburten nach den sänitätsstatistischen Vormerkungen	Percentverhältniß der unter geburtshilflichem Beistande stattgehabten Geburten zur Gesammtzahl derselben	Anmerkung

II. Häufigkeit der Entbindungen im Bezirke . . . . für das . . . . Halbjahr 189 . .

I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		mehr als die X.	
Entbindung																					
abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%

NB. Unter den Prozentzahlen sind die Verhältnißzahlen der betreffenden Entbindungen zu der in den Geburtstabellen ausgewiesenen Gesammtzahl der Geburten verstanden.

III. Kindeslagen. Bezirk . . . . für das . . . . Halbjahr 189 . .

Hinterhauptlage		Querlage		Beckenendlage		Gesichtslage		Anmerkung
absol. Z.	%	absol. Z.	%	absol. Z.	%	absol. Z	%	

IV. Altersverhältnisse der Gebärenden. Bezirk . . . . für das . . . . . . Halbjahr 189 . .

Die Gebärenden waren alt:																Anmerkung
unter 15 Jahren		15—20 Jahre		20—25 Jahre		25—30 Jahre		30—35 Jahre		35—40 Jahre		40—45 Jahre		45—50 Jahre		
abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	

V. Spezialisirung der Geburten. Bezirk . . . . für das . . . . Halbjahr 189 . .

Von den Geburten waren																Lebend-geborene		Todt-geborene	
rechtzeitig		frühzeitig		unzeitig		ehelich		unehelich		einfach		doppelt (Zwillinge)		Miß-bildungen					
abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs Z	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%

Unter den frühzeitig Geborenen sind die lebensfähigen, vor Ablauf der normalen Schwangerschaft, das ist zwischen der 29.—40. Woche, Geborenen zu verzeichnen, unter vorzeitigen die vor der 28. Woche geborenen Früchte. Außerdem sind Drillings- und Mehrlingsgeburten, sowie die Arten der Mißbildungen anzuführen.

VI. Kunsthilfe. Bezirk . . . . für das . . . . . . Halbjahr 189 . .

Zangengeburten		Wendung		Perforation und Dekapitation		Plazentalösung		Künstliche Einleitung der Frühgeburt		Anmerkung
abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	

VII. Ausgang der Geburt und des Wochenbettes für Mutter und Kind.

A. für die Mutter										B. für das Kind				Anmerkung
ungestört		Puerperalfieber				andere Erkrankungen				gesund		gestorben		
		erkrankt		gestorben		erkrankt		gestorben						
abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Berichterstattung über Assanirungen. Vom 4. Juni 1898. (Oest. San.-W. S. 224.)

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 5. April l. J., Z. 30 626, mit welchem die (der) . . . . . . anläßlich des Ausbruches der Pest in Djeddah beauftragt worden ist, die mit dem h. o. Erlässen vom 22. Jänner und 2. April 1897, Z. 4379[1]) und 27 090, angeordneten Assanirungen und Epidemievorkehrungen mit aller Beschleunigung neuerlich in Angriff zu nehmen, wird der (dem) . . . . bekannt gegeben, daß die mit dem h. o. Erlasse vom 2. April 1897, Z. 27 090, angeordnete vierwöchentliche Berichterstattung zu entfallen hat und künftighin in vierteljährigen Perioden d. i. am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober über das Ergebniß der Assanirungsthätigkeit zuverlässig anher Bericht zu erstatten ist.

Um diese Berichte einheitlich zu gestalten, ist bei der Verfassung derselben nach dem im „Berichte über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für das Jahr 1896" S. 256 u. ff. gegebenen Muster vorzugehen. Die Berichte haben folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wasserversorgung,
2. Beseitigung der Abfallstoffe (Kanalisation),
3. Gewerbliche Betriebe, Schlachtbrücken,
4. Humanitätsanstalten, Wohlfahrtseinrichtungen,
5. Schulhygiene,
6. Friedhöfe und Leichenkammern.

Bezüglich der einzelnen Punkte ist Folgendes zu bemerken:

ad 1) sind Neuerrichtung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserleitungsanlagen, sowie die bauordnungsgemäße Neuanlage und die Rekonstruktion von Brunnen zu besprechen und sind bei den neu errichteten Wasserleitungsanlagen die Wasserbezugsart (Grund-, Quell- oder Oberflächenwasser), das Material (Eisen, Steinzeug, Holz), die Länge der Leitung in Metern, die Hauseinleitungen, die Zahl der öffentlichen Auslaufbrunnen, der Wasserpreis und die Herstellungskosten anzugeben, bei erweiterten oder verbesserten Wasserleitungsanlagen die Erhöhung der Leistungsfähigkeit unter Angabe, wodurch dieselbe bewerkstelligt wurde, Material und Länge in Metern, und die neuerrichteten öffentlichen Ausläufe zu erwähnen, bei der Rekonstruktion von Brunnen, endlich die Anbringung von Pumpvorrichtungen, die Verbesserung der Mauerung des Mantels und des Brunnenkranzes, sowie der Eindeckung, dann die Ableitung des Abfallwassers zu berücksichtigen;

ad 2) sind Neuanlage und Erweiterung der Kanalisation, sonstige Abfuhrsysteme (Tonnen-, pneumatisches System), Zahl der bauordnungsgemäß hergestellten Senkgruben (ob mit Torf- oder Erdstreuung verbunden), Herstellung von Rigolen zur Ableitung von Regen- und Abfallwässern und bei der Kanalisation die Länge in Metern, das Materiale und der Umstand, ob der Kanal zur Fäkalienabfuhr dient oder nicht, anzugeben;

ad 3) sind die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege getroffenen Einrichtungen (Ventilation, Waschvorrichtungen, Rauchverzehrung 2c.) und die bei bestehenden Betrieben vorgenommenen Verbesserungen anzuführen;

ad 4) ist die Neuerrichtung oder Erweiterung von Krankenhäusern, Isolirlokalen, Nothspitälern, Versorgungshäusern (Siechen- und Armenhäusern) und Waisenhäusern mit Belagraum anzugeben;

ad 5) sind vor allem die Neu- und Zubauten, die Adaptirungen und die Beseitigung von sanitären Uebelständen zu berücksichtigen und

ad 6) sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Verbesserungen anzuführen.

Ueber Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Badeanstalten, vorgenommene Assanirungen von Massenwohnungen, Herbergen, Naturalverpflegsstationen, Haftlokalitäten u. s. w. ist anhangsweise zu berichten.

[1]) Veröff. 1897 S. 222.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der von den Hebammen in ihrer Praxis benöthigten Desinfektionsmittel. Vom 22. Dezember 1896. (Oest. San.-W. S. 226.)

Nach § 4, lit. a, des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, obliegt den Gemeinden

im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, und somit auch die Bestreitung der diesfälligen Kosten.

Nachdem die Verwendung der im § 3, sub Punkt 1 und 2 der Hebammeninstruktion vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, den Hebammen zum Gebrauche bei Geburten vorgeschriebenen Desinfektionsmittel zur Vermeidung des Auftretens und der Weiterverbreitung des Kindbettfiebers ausdrücklich laut § 5 der zitirten Instruktion, und laut §§ 3 und 4 des Anhanges zur Instruktion gefordert wird, so findet die k. k. Landesregierung in Konsequenz des Eingangs zitirten § 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes anzuordnen, daß von nun an die für derlei Verrichtungen nöthigen Desinfektionsmittel den Hebammen auf Kosten der Gemeinden beizustellen sind.

Hiebei bleiben die Bestimmungen des § 1 des Gebührentarifes für Hilfeleistung der Hebammen bei Armen, Verordnung der k. k. Landesregierung für Kärnten vom 8. März 1895, Z. 2391 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 7) aufrecht.

Um einen einheitlichen Vorgang beim Bezuge der Desinfektionsmittel zu erzielen, wird hiemit im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse verfügt, daß dieselben den Hebammen von den betreffenden Amts-, Distrikts- oder Privatärzten rezeptaliter zu verschreiben sind, und daß auf dem Rezepte ausdrücklich bemerkt werde: „Als Desinfektionsmittel für die Hebamme und auf Kosten der Gemeinde N. N."

Diese Rezepte, respektive Bezugsscheine, auf Grund welcher die Hebamme das Desinfektionsmittel aus einer öffentlichen oder Hausapotheke bezieht, sind von den Besitzern derselben der auf dem Scheine genannten Gemeinde zur Liquidirung vorzulegen.

Gehören aber zwei oder mehrere Gemeinden einem Hebammendistrikte an, so kann zur Vereinfachung des Vorganges die Aufenthaltsgemeinde der Hebamme die Kosten der von dieser verwendeten Desinfektionsmittel für alle Geburten im Hebammendistrikte tragen, unbeschadet des Regreßrechtes dieser Gemeinde gegenüber den anderen zum selben Hebammendistrikte gehörigen Gemeinden.

So wird beispielsweise die Aufenthaltsgemeinde, welche für 40 Geburten im Hebammendistrikte 4 fl. für Desinfektionsmittel verausgabte, von einer anderen Gemeinde B., welche zum selben Hebammendistrikte gehört und in welcher 10 von diesen 40 Geburten vorkamen, 1 fl. für Desinfektionsmittel zu beanspruchen haben.

Betreffs der Desinfektionsmittel wird bemerkt, daß sich die Verwendung von „Lysol" als Desinfiziens in 1 bis 2 perzentiger Lösung bei Geburten besonders empfiehlt. Dasselbe wird seit längerer Zeit sehr erfolgreich in der hiesigen k. k. Hebammen-Lehranstalt angewendet und zeichnet sich nicht nur durch Billigkeit, sondern auch durch relative Ungiftigkeit aus. Die Desinfektionskosten mit „Lysol" stellen sich für eine Geburt auf 10 Kreuzer bei Verbrauch von 5 Liter Desinfektionsflüssigkeit.

Es wird daher Sache der Amtsärzte sein, die älteren Hebammen — nachdem die jüngeren während ihrer Unterrichtskurse die Gebrauchsweise des „Lysol" als Desinfiziens kennen lernten — gelegentlich der Inspektionen auf den Werth des „Lysol" aufmerksam zu machen und sie in der Bereitung zweckentsprechender Lysollösungen zu unterweisen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden hiemit beauftragt, vorstehende Verfügungen den Gemeinden, Distriktsärzten und Hebammen in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und die Amtsärzte anzuweisen, dafür zu sorgen, daß das Lysol als Desinfektionsmittel bei Geburten von Seite der Hebammen möglichst allgemein zu Anwendung gezogen werde.

Belgien. Abänderung der Verordnung über Fleischschau.
Vom 22. August 1898. (Mon. belge S. 3685.)
— Uebersetzung ohne Gewähr. —

1. Königlicher Beschluß.

Leopold II . . . .

Wir haben festgesetzt und beschließen:

Nachstehende Verfügung ist dem Artikel 3 des Königlichen Beschlusses vom 9. Februar 1891[1]) hinzuzufügen:

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein öffentliches, unter Aufsicht eines Thierarztes stehendes Schlachthaus nicht vorhanden ist, sind die von der Regierung betrauten (agréés) Thierärzte ermächtigt, das wegen Krankheit geschlachtete Vieh, welches in ihrer Behandlung war, zu untersuchen.

Unser Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

2. Verordnung des Ministers des Ackerbaues 2c. (Ebd. S. 3686.)[2])

Artikel 1. Der ministerielle Erlaß vom 28. April 1891 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

I. In denjenigen Ortschaften, in welchen ein thierärztlicher Sachverständiger und ein nicht thierärztlicher Sachverständiger sich befinden, sind die Anzeigen von dem Schlachten an den letzteren zu erstatten.

Es sind jedoch die Anzeigen an den thierärztlichen Sachverständigen zu richten, wenn es sich handelt um:

1. Das Schlachten von Pferden;
2. Thiere, welche wegen Krankheit geschlachtet oder in den letzten Augenblicken getödtet wurden, gleichviel welches die Ursache der Tödtung ist, und wenn die Untersuchung nicht von dem behandelnden, amtlich betrauten Thierarzt stattgefunden hat;
3. Thiere, welche auf Grund einer Tuberkulineinspritzung mit Tuberkulose behaftet oder dieser Krankheit verdächtig anzusehen sind.

II. Die anormalen Fälle, welche ohne Hinzuziehung des thierärztlichen Sachverständigen, von einem nicht thierärztlichen begutachtet werden können, sind nachstehende:

1. Quetschungen und Wunden;
2. Abscesse, wenn sie sich nicht an mehreren Stellen des Körpers, zwischen und in den Muskeln befinden;
3. Balggeschwülste, mit Ausnahme bei der Räude (ladrerie);
4. Steine, Würmer, Fremdkörper in den Organen, ausgenommen der Fälle von Herzbeutel- und traumatischer Herzentzündung, wie sie in Nummer 11 der Anlage A bezeichnet sind;
5. Chronische Erkrankung eines inneren Organes;
6. Verwachsungen und Verklebungen zwischen naturgemäß getrennten Organen.

Der Sachverständige kann, wenn er Inhaber eines Zeugnisses als thierärztlich ausgebildeter Hufschmied ist, unter den gleichen Bedingungen, im Falle von Gebärfieber maßgebende Entschlüsse fassen, sofern nicht Komplikationen, wie Gebärmutter- oder Bauchfell-Entzündung hinzugetreten sind.

III. In allen abnormen Fällen, besonders in denjenigen, welche in der Anlage A des gegenwärtigen Beschlusses aufgeführt sind, muß der nicht thierärztliche Sachverständige die Hinzuziehung des wissenschaftlichen Sachverständigen veranlassen.

Er muß den letzteren sofort und dringlich in Kenntniß setzen, und wenn möglich auf telegraphischem Wege, wofern nicht der Eigenthümer des Thieres es für angezeigt hält, selbst den Thierarzt zu verständigen. Es muß die Meldung jedenfalls schriftlich gemacht und darin die Stunde der Absendung der Meldung angegeben werden. Wenn der thierärztliche Sachverständige sich nicht innerhalb 12 Stunden im Sommer und innerhalb von 24 Stunden im Winter nach Entgegennahme der Meldung an Ort und Stelle begeben hat, so ist der nicht thierärztliche Sachverständige befugt,

---

[1]) Veröff. 1891 S. 618. — [2]) Vgl. auch Veröff. S. 848.

amtlich vorzugehen, mit Ausnahme in Fällen des Verdachtes von Milzbrand, Tollwuth, Trichinose, Krätze, Pyämie, Septicämie, Gelbsucht, allgemeine Gelenkentzündung junger Thiere und ansteckender Darmentzündung der Kälber.

IV. Der nicht fachwissenschaftliche Sachverständige, welcher in dem im Schlußabsatz des vorstehenden Artikels vorgesehenen Falle amtlich entschieden hat, ebenso der praktische Thierarzt, welcher im Falle des Abschlachtens, infolge Krankheit oder bei verzögerter Tödtung des in den letzten Zügen liegenden, in seiner Behandlung gewesenen Thieres, Untersuchungen angestellt hat, muß sofort den Veterinärinspektor der Regierung davon Meldung machen.

V. In den unter Nr. II angeführten Fällen, müssen die erkrankten Theile als für den Genuß ungeeignet erklärt und denaturirt werden.

Fleisch und Abfälle in den in der Anlage B verzeichneten Fällen sind gänzlich als ungenießbar zu erklären und zu denaturiren.

Artikel 2. Anlage A des Beschlusses vom 28. April 1891 ist durch nachstehende Verfügungen vervollständigt.

2 Wenn allein eine Schwellung der Milz festgestellt wird, so ist das Thier stark verdächtig von Milzbrand befallen zu sein.

11. Die Anwesenheit von serös oder serös-eitriger Flüssigkeit, von Eiter im Herzbeutel, durch einen Fremdkörper, wie Näh- und Stecknadeln 2c. verursacht, macht an sich nicht die Zuziehung des thierärztlichen Sachverständigen erforderlich. Es muß jedoch der Letztere herbeigeholt werden, wenn gleichzeitig Flüssigkeit, von meist leicht gelblicher Färbung sich vorfindet unter der Haut des Thieres, zwischen den Muskeln oder auf ihrer Oberfläche, in einem oder mehreren Körpertheilen, und ferner wenn gleichzeitig eine solche in der Brust und der Bauchhöhle vorhanden ist.

12. Im Falle einer chronischen Veränderung des Brust- oder Bauchfelles, wenn ein Erguß von Flüssigkeit in die Brust- oder Bauchhöhle erfolgte, soll die Hinzuziehung des thierärztlichen Sachverständigen gleichfalls veranlaßt werden.

Artikel 3. Die Note 1 der der ministeriellen Verfügung vom 28. Juni 1891[1]) angefügten Tabelle, betreffend die Stempelung des als genießbar befundenen Fleisches wird wie folgt ergänzt:

Der Stempel, welchen der Thierarzt an einem geschlachteten Thier aufdrücken muß, das von ihm untersucht und behandelt wurde, soll an Stelle der Benennung der Ortschaft, wo die Untersuchung stattgefunden hat, dessen Namen und Wohnort tragen.

Leon de Bruyn.

Bulgarien. Gesetz, betr. die Veterinär-Polizei.
Vom 14. Dezember 1897.
Uebersetzung aus dem Französischen ohne Gewähr.

I. Theil. Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I. Viehseuchen, welche der Kontrole der Veterinärpolizei unterliegen.

Art. 1. Die Krankheiten der Hausthiere, welche als ansteckend gelten, und gegen welche die im gegenwärtigen Gesetze angegebenen Maßregeln in Kraft treten sollen, sind folgende:

1. Pestis bovina, die Rinderpest, bei allem großen und kleinen Hornvieh;
2. Pleuro-pneumonia bovum contagiosa, die Lungenseuche, bei großem Hornvieh;
3. Variola ovina, die Schafpocken, bei den Schafen;
4. Scabies, Räude, bei Ziegen, Eseln, Mauleseln, großem und kleinem Hornvieh und bei Schweinen;
5. Aphthae epizooticae, die Maul- und Klauenseuche, bei großem und kleinem Hornvieh und bei Schweinen;
6. Malleus humidus et farciminosus, Rotz und Wurm, bei Pferden, Eseln und Mauleseln;
7. Lues venerea equi, Beschälseuche, bei Zuchthengsten und Zuchtstuten;
8. Febris Typhoidea et Erysipelas suis septica, infektiöse Lungen- und Darmentzündung und Rothlauf der Schweine;
9. Rabies, Tollwuth;
10. Anthrax, Milzbrand, bei sämmtlichen Hausthieren;
11. Emphysema infectiosum, Rauschbrand, bei dem Rindvieh;
12. Angina infectiosa, ansteckende Bräune, bei Schweinen und Hornvieh.

Art. 2. Durch Kabinetsbeschluß und auf Vorschlag des Ministers für Handel und Landwirthschaft können unter die in Art. 1 aufgeführten Krankheiten auch andere gezählt werden, bei jeder Gattung von Thieren, sofern diese Krankheiten einen gefährlichen Charakter zeigen.

Kapitel II. Vorbeugungsmaßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten.

Titel I. Vorbeugungsmaßregeln gegen das Eindringen und die Verbreitung ansteckender Krankheiten im Lande.

Art. 3. Es ist verboten, Thiere in das Land einzuführen, bevor der Veterinärbehörde an den Grenzen ein Zeugniß vorgelegt ist, welches genaue Angaben über Herkunft und Gesundheitszustand dieser Thiere enthält.

Art. 4. Sobald die Grenzbehörden, Verwaltungs-, Veterinär- und Zollämter von dem Ausbruch irgend einer ansteckenden Krankheit in den Nachbarstaaten Kenntniß erhalten, haben sie dies unverzüglich dem Minister für Handel und Landwirthschaft anzuzeigen.

Art. 5. Wenn in einem der Nachbarstaaten Anzeichen einer seuchenartigen Krankheit unter den Hausthieren auftreten, und dem bulgarischen Viehstande Ansteckungsgefahr drohen sollte, darf die Einfuhr von Thieren und den Rohstoffen von solchen aus dem verseuchten Platze entweder nur an bestimmten Punkten und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden, oder dieselbe wird auf der ganzen Grenzlinie verboten.

Dieselben Maßregeln greifen Platz in Bezug auf die Einfuhr von Rohstoffen, Viehfutter und allen Gegenständen, welche die Ansteckung herbeizuführen geeignet sind.

Art 6. Ebenso ist verboten, über die Grenzen des Fürstenthums Bulgarien Vieh auszuführen, welches mit einer der in Art. 1 berührten Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig ist.

Titel II. Vorbeugungsmaßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten im Innern des Landes.

Art. 7. Zum Schutz des Landes gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten aus den Nachbarstaaten wird für das Vieh in den Grenzgemeinden, 30 km weit von der Grenze, ein Kataster eingerichtet.

Art. 8. Der Transport von verseuchtem oder verdächtigem Vieh ist verboten.

Art. 9. Alles Vieh, welches in der unten angegebenen Absicht transportirt oder umhergeführt wird, muß begleitet sein von einem Zeugniß über Herkunft und gute Gesundheit, nämlich:

a) Hornvieh, Pferde und Schweine, die zur Ausstellung gebracht werden;

b) Hornvieh, großes wie kleines, und Pferde, die zum Verkauf auf die Märkte kommen, ausgenommen die unter 6 Monate alten Kälber, welche für das Schlachthaus bestimmt sind;

c) großes Hornvieh, Schafe und Schweine, welche bis zu 10 km über die Gemeindegrenze hinausgeführt werden;

d) Hornvieh, welches mit der Eisenbahn oder zu Schiffe transportirt wird

Art. 10. Besteht unter irgend einer Gattung von Vieh eine ansteckende Krankheit, welche auf andere Gattungen übertragen werden kann, so bedarf es eines Attestes der Ortsbehörde über Herkunft und Gesundheitszustand von Thieren jeder Art, die der Ansteckung ausgesetzt sind. Dieselbe Vorschrift gilt für den Trans-

[1]) Veröff. 1891 S. 620.

port von dergleichen Vieh mit der Eisenbahn oder zu Schiffe, ebenso wenn es auf den Markt oder in eine Ausstellung gebracht wird.

Auf der Reise befindliches Vieh ist alle 10 Tage von dem jeweiligen Thierarzt zu untersuchen.

Art. 11. Viehmärkte müssen durchaus von bewohnten Orten entfernt und soviel als möglich in der Nähe von Schlachthäusern und Eisenbahnlinien, wo solche vorhanden, gelegen sein.

Art. 12. Die Märkte, Ställe und öffentlichen Ausstellungen der Thiere sind von Thierärzten zu beaufsichtigen.

Art. 13. In jeder Stadtgemeinde muß ein Schlachthaus vorhanden sein, wo unbedingt alles zum Verbrauch bestimmte Vieh zu schlachten ist. Die Schlachthäuser müssen den von der öffentlichen Gesundheitspflege vorgeschriebenen Bedingungen genügen.

Art. 14. Das Vieh welches in den Schlachthäusern zur Abschlachtung kommt, muß vor und nach dem Schlachten von einem Thierarzt untersucht werden.

Art. 15. Das Vieh, welches auf Messen, Märkten oder in Schlachthäusern an einer der in Art. 1 vorgesehenen ansteckenden Krankheiten krank befunden oder als krank vermuthet wird, muß unverzüglich an einen besonderen Ort geführt werden, wo die durch gegenwärtiges Gesetz bekannt gegebenen Maßregeln auf dasselbe anzuwenden sind.

Art. 16. Das auf Messen, Märkten oder Ausstellungen zum Verkauf gebrachte Vieh, dessen Herkunftsort sich nicht genau hat feststellen lassen, muß ohne Weiteres isolirt werden, so lange bis der Ort seiner Herkunft genau bekannt oder der Gesundheitszustand desselben außer Frage gestellt ist.

Art. 17. Der Veterinärkontrole unterliegen sämmtliche für den öffentlichen Bedarf bestimmten Thiere in den Lokalitäten, wo sie gehalten werden, sowohl, als in den Räumen, wo die Kadaver niedergelegt werden.

Art. 18. Während des Transportes von Hornvieh auf Schienen- oder Wasserwegen sind die folgenden Regeln zu beobachten:

a) die Transporte müssen sowohl beim Ein- als beim Ausladen untersucht werden von einem Thierarzte, welchen der Minister zu diesem Zwecke anweist;

b) das Ausladen des Viehes kann ausschließlich an seinen Bestimmungsorten stattfinden;

c) es ist verboten, aus dem Auslande eingeführtes Vieh mit demselben Zuge oder Schiffe zu transportiren, auf welchem sich einheimisches Hornvieh befindet;

d) die Waggons und die Schiffe, welche zum Transport der Thiere gedient haben, ferner das Werkzeug, welches zum Einladen und Ausladen derselben gebraucht wurde, ist alsbald nach dem Verladen vor den Augen des Staatsthierarztes zu desinfiziren.

Art. 19. Viehheerden, welche durch das Land passiren, sind bei ihrem Abgange und bei der Ankunft von einem Thierarzte zu besichtigen, der gehalten ist, in dem Zeugnisse über Herkunft und Gesundheitszustand des Viehes die Zahl und den Zustand anzugeben, wie er sie bei diesen Thieren vorgefunden hat.

Art. 20. Die Vieheigenthümer, die mit der Wartung des Viehes betrauten Personen, sowie der Thierarzt sind gehalten, sobald sie eine der in Art. 1 und 2 erwähnten Krankheiten feststellen oder argwöhnen, hiervon sofort die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und gleichzeitig die kranken oder verdächtigen Thiere zu isoliren.

Art. 21. Die Anzeigepflicht besteht gleicherweise, wenn drei Stück Vieh von derselben inneren Krankheit befallen sind.

Art. 22. Die Behörden, an welche man über das Auftreten obgedachter Krankheiten zu berichten hat, sind:

a) die Bürgermeister oder die Polizeibeamten in den städtischen Gemeinden;

b) die Ortsvorsteher der Landgemeinden, für die in demselben Gemeindebezirk beobachteten, sowie für die bei dem durchziehenden Vieh festgestellten Fälle;

c) der Stellvertreter des Ortsvorstehers oder der Gemeinderath, wenn der Fall in einem Dorfe vorkommt, wo es einen Ortsvorsteher nicht giebt;

d) der Hafenmeister, der Zolldirektor oder der nächste Bahnhofsvorsteher, wenn der Fall auf einem Schiffe oder in einem Zuge vorkommt.

Art. 23. Sobald die Bürgermeister von dem Auftreten einer der in Art. 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten genaue Kenntniß erlangt haben, oder durch die Sanitätsbeamten hiervon benachrichtigt worden sind, haben sie ihre Maßnahmen zur Einberufung der Viehseuchen-Kommission unverzüglich zu ergreifen.

In Stadtgemeinden an dem Hauptorte eines Departements ist die Viehseuchen-Kommission sofort an einen bestimmten Ort zusammenzurufen behufs Ergreifung derjenigen Maßregeln, die im gegenwärtigen Gesetze bekannt gegeben sind.

In den Landgemeinden ist an die Unter-Präfektur zu berichten, welche auf telegraphischem Wege um die Sendung der Viehseuchen-Kommission nachsucht. Bis zur Ankunft der letzteren hat der Bürgermeister, der für die Anlegung von Viehregistern und die Isolirung der infizirten Orte, wie in Artikel 30 angegeben, Sorge zu tragen.

Art. 24. Ergeht an die Präfektur die Meldung von dem Auftreten oder von der Wahrscheinlichkeit einer ansteckenden Krankheit, so hat diese die Viehseuchen-Kommission einzuberufen, welche die Aufgabe hat, über Natur, Verbreitung und Ursachen der Krankheit Sicheres festzustellen und die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 25. Die Viehseuchen-Kommission besteht:

a) in den Stadtbezirken: aus dem Gemeinde-Thierarzt oder mangels eines solchen dem Thierarzte des Departements oder Arrondissements, einem Abgeordneten des Bürgermeisters und einem Polizeibeamten,

b) in Landgemeinden: aus dem Departements- bezw. Arrondissements-Thierarzt oder dem Thierarzt des Quarantänegürtels, dem Bürgermeister der Gemeinde und einem Mitglied des Gemeinderathes.

Art. 26. Zur Theilnahme berechtigt bei der Viehseuchen-Kommission ist jeder von einem Interessenten dazu abgeordnete Thierarzt.

Art. 27. Ist die Ansicht des Staatsthierarztes bezüglich der Diagnose der Krankheit derjenigen des von einem Interessenten abgeordneten Thierarztes entgegengesetzt, so sind einerseits durch ersteren die geeigneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen vorzunehmen, andererseits ist der Fall an den Minister für Handel und Landwirthschaft zu berichten, welcher letztere die Frage dem Ober-Veterinär-Kollegium zur Entscheidung unterbreitet.

Art. 28. Erachtet es die mit der Feststellung der Viehseuche beauftragte Kommision für geboten, behufs Feststellung des Krankheitszustandes zur Autopsie zu schreiten, und fehlt es hierzu an einem Kadaver, so hat dieselbe den Präfekten um Ausstellung einer Vollmacht zu ersuchen, ein beliebiges Thier zwecks Ausführung der Obduktion abschlachten zu lassen.

Art. 29. Ergiebt sich dabei, daß Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit nicht vorhanden sind, so werden alle Vorbeugungsmaßregeln eingestellt.

Kapitel III. Maßregeln der Veterinärpolizei gegen die ansteckenden Krankheiten.

Art. 30. Wird von der Viehseuchen-Kommission eine der in Art. 1 aufgeführten, ansteckenden Krankheiten festgestellt, so kommen außer den im speziellen Theile dieses Gesetzes vorgesehenen Maßregeln, für jeden Fall besonders noch folgende Maßregeln in Anwendung:

a) die angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Thiere werden isolirt und, im Falle großer Gefahr, von Gendarmen überwacht; die Gemeinde wird ganz oder theilweise unter Aufsicht der Schutzwehr gestellt, je nach der Ausdehnung und Bedeutung der Krankheit;

b) das Umherführen der kranken oder verdächtigen Thiere, ebenso wie der Transport ihrer Rohprodukte oder von Gegenständen, welche bei diesen Thieren benutzt worden sind, ist verboten. Zu isoliren ist jedes auf der Reise erkrankte oder der Berührung mit einem solchen verdächtig erscheinende Thier;

c) unter Aufsicht eines Staatsthierarztes zu impfen ist alles von Ansteckung bedrohte Vieh, sofern die Seuche, gegen welche die Ausrottungsmaßregeln ergriffen werden, zu denen gehört, für welche das gegenwärtige Gesetz dieses Verfahren vorschreibt;

d) getödtet darf das angesteckte oder verdächtige Vieh nur in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen werden;

e) die Kadaver oder die Theile der an ansteckenden Krankheiten verendeten Thiere, desgleichen das Futter, der Dünger und alle Gegenstände, welche zum Gebrauch bei ihnen gedient haben, sind durch Eingraben in tiefe Gruben, durch Feuer oder auf chemischem Wege zu vernichten;

f) in jeder Gemeinde oder jedem Dorfe ist, der Menge des Viehes angemessen, ein bestimmter Platz anzuweisen, welcher als Hospital für das kranke Vieh und ebenso als Senkgrube für gefallenes oder getödtetes dienen kann.

g) desinfizirt wird unter Aufsicht des Staatsthierarztes jeder Ort, an welchem sich verseuchtes oder verdächtiges Vieh aufgehalten, sowie alle Personen und Sachen, welche mit solchem Viehe oder seinen Produkten in Berührung gekommen sind.

Art. 31. Die Gemeindevorstände in den verseuchten Plätzen sind für die strikte Ausführung der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Maßregeln verantwortlich. Die Art der Ausführung derselben wird von dem jeweiligen Thierarzte kontrolirt.

Art. 32. Die Behandlung der mit solchen Krankheiten behafteten Thiere, deren Pflege nach dem gegenwärtigen Gesetz gestattet ist, ist obligatorisch. Die zuständige Behörde kann dieselbe unter Ueberwachung des Staatsthierarztes auf Rechnung des Eigenthümers anordnen, falls dieser sie verweigern sollte.

Art. 33. Sobald das Vorhandensein einer der in gegenwärtigem Gesetze gedachten ansteckenden Krankheiten festgestellt worden ist, liegt es den Bürgermeistern ob, ihre Kollegen in der Nachbargemeinde sowie den Präfekten in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits alsdann an das Ministerium für Handel und Landwirthschaft Bericht erstattet.

Wenn die Seuche große Ausdehnung annimmt, benachrichtigt der Präfekt die Nachbar-Präfekturen über das Auftreten der Krankheit und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßregeln.

Art. 34. Sobald amtlich bekannt gegeben ist, daß die Seuche erloschen und in dem befallenen Gebiete kein Krankheitsfall mehr vorgekommen ist, werden, wenn der fragliche Ort desinfizirt worden und wenn seit dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eines kranken Thieres, und nach der letzten Schlachtung eines angesteckten oder verdächtigen Thieres die im gegenwärtigen Gesetze festgesetzte Frist abgelaufen ist, alle seitens der Veterinär-Polizei angeordneten Maßregeln aufgehoben.

II. Theil. Besondere Maßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten.

Kapitel I. Rinderpest bei dem großen und kleinen Hornvieh.

Titel I. Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Art. 35. Hat sich die Rinderpest in einem angrenzenden Lande oder einer Gegend gezeigt, mit welcher das Fürstenthum mittelbar oder unmittelbar in Handelsbeziehungen steht, so wird aus dem verseuchten Staate nach Bulgarien einzuführen verboten:

a) großes und kleines Hornvieh;

b) trockene oder nicht trockene Rohstoffe von dem unter a bezeichneten Vieh, ausgenommen ausgelassener Talg, sowie Wolle, wenn sie in Kalk gewaschen oder gereinigt worden und in Säcke oder Ballen wohl verpackt ist;

c) Futter für Thiere, Exkremente oder Dünger;

d) Stallzeug, Geschirr, Decken, Schuhwerk, Lumpen 2c., welche bereits benutzt sind. Das Stroh und Heu, welches zur Verpackung von Handelsartikeln in obengenannten Ländern dient, ist sogleich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu vernichten.

Art. 36. Wenn das Gebiet der unter Art. 35 gedachten Staaten, wo die Pest ausgebrochen, nicht über 40 Kilometer von der bulgarischen Grenze entfernt ist, oder wenn die Seuche eine zu große Ausdehnung gewonnen hat, so ordnet das Ministerium die Absperrung an und verbietet die Durchfuhr von Vieh und allen Gegenständen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Art, oder läßt je nach der Schwere der herrschenden Seuche, die bedrohten Grenzen durch einen ständigen Militär-Kordon beschützen.

Art. 37. Ist die Grenze gesperrt (Art. 36), so ist Jedermann, der aus dem verseuchten Gebiete kommt oder zu kommen scheint oder mit dem in Art. 35 gedachten Vieh oder den Gegenständen in Berührung gekommen sein könnte, zu desinfiziren, ebenso das Gepäck und die sonstigen Sachen (Wagen 2c.), die zum Transport dieser Personen gedient haben

Art. 38. Herrscht die Rinderpest in einer Entfernung von 20 Kilometern von der bulgarischen Grenze, so findet der Art. 63 Anwendung.

Art. 39 Auf der ganzen Grenze des Fürstenthums werden je nach Bedarf Beobachtungsposten aufgestellt, um eine dauernde strenge Ueberwachung zu gewährleisten und die Einschmuggelung von Hornvieh oder Rohstoffen von solchen zu verhüten.

Art. 40. Das ganze Gebiet, einschließlich des Innern bis auf eine Entfernung von 30 Kilometern von der Grenze, bildet einen sogenannten „Quarantänegürtel".

Art. 41. Der Quarantänegürtel hat soviel Abschnitte als nöthig, jeder Abschnitt hat einen besonderen Thierarzt.

Diese besichtigen zwei Mal im Monat die Gemeinden und Dörfer ihrer Abtheilung, um sich von der genauen Anwendung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zu überzeugen.

Art. 42. Im Quarantänegürtel findet sich eine Tafel aufgestellt mit einem Verzeichniß über das gesammte große Hornvieh, welche der Gemeindevorstand unter Anleitung des Thierarztes der betreffenden Zone besorgt.

Art. 43. Alles Großvieh des Quarantänegürtels wird mit glühendem Eisen gekennzeichnet. Stellt sich heraus, daß irgend welche Thiere die vorgeschriebene Marke nicht tragen, so werden sie beschlagnahmt, unter Aufsicht der Veterinärpolizei gehalten und später zum Besten der Gemeindekasse verkauft; bringt eine Privatperson einen solchen Fall zur Anzeige, so hat sie auf die Hälfte vom Erlöse Anspruch.

Art. 44. Allem Großvieh im Quarantänegürtel muß bei der Ueberführung in eine andere Ortschaft ein Auszug aus der Viehliste mitgegeben werden, welcher gleichzeitig als Ausweis dienen kann für den Eigenthümer, sowie über Herkunftsort und Gesundheitszustand des betreffenden Viehes.

Art. 45. Die Verladung von Vieh auf der Eisenbahn im Quarantänegürtel findet nur statt auf bestimmten Bahnhöfen und nach Vorzeigung des im Art. 44 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Zeugnisses seitens des Vieheigenthümers.

Art. 46. Die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln an der Landesgrenze finden gleicherweise auf die Küstengrenze Anwendung.

Titel II. Vorbeugungsmaßregeln gegen die Verbreitung der Pest unter dem großen und kleinen Hornvieh im Innern des Landes.

Art. 47. Neben den in Art. 36, 39 bis 43 einschl. vorgeschriebenen Maßregeln sind in dem verseuchten Bezirk und je nach Art der Fälle auch in den Arrondissements oder nach Befinden selbst in den Nachbarbezirken des verseuchten Gebietes, noch die folgenden Maßregeln zu ergreifen:

a) alles neuerdings in eine Gemeinde eingeführte Vieh ist 10 Tage lang von dem übrigen Gemeindevieh

getrennt zu halten, um den Gesundheitszustand desselben festzustellen;

b) die in Art. 20, 21 und 22 geforderte Erklärung ist gleich unerläßlich für jede andere innere Krankheit;

c) die Bürgermeister sind gehalten, in Gemäßheit des Art. 23 zu verfahren, jedesmal wo die Krankheit oder der Tod eines Stückes Hornvieh ihnen angezeigt wird, oder wo dergleichen Fälle gerüchtweise zur Kenntniß gelangen;

d) die Einwohner sind über den Gang der Rinderpest, sowie über die Pflichten, welche das gegenwärtige Gesetz ihnen auferlegt, beständig auf dem Laufenden zu halten;

Art. 48. Jede Person, welche, ohne nach Art. 20 des Gesetzes hierzu verpflichtet zu sein, aus eigenem Antriebe das Auftreten der Rinderpest zur Anzeige bringt oder eine Uebertretung der Bestimmungen von Art. 35 nachweist, erhält von der Regierung eine Belohnung von 50 bis 300 Löi.

Maßnahmen der Veterinär-Polizei.

Art. 49. Sobald die Bürgermeister argwöhnen oder in Erfahrung bringen, daß die Rinderpest ausgebrochen sei, haben sie bis zum Zusammentreten der Seuchen-Kommission die folgenden Maßregeln zu ergreifen:

a) die Ortseinwohner und die Gemeindebeamten in der Nachbarschaft zu benachrichtigen;

b) den Hof oder Stall, in welchem der Fall entdeckt wurde, abzusperren;

c) das kranke Vieh in dem Hofe oder auf dem Platze, wo die Krankheit ausbrach einsperren zu lassen;

d) das Austreiben des gesunden Viehes in das Dorf oder in den Weiler sowohl wie auf die Weide zu verbieten.

Anmerkung. Obige Maßnahmen kommen bei den unter Art 61 vorgesehenen Umständen in Wegfall.

Art. 50. Die Behandlung des an Rinderpest erkrankten oder der Krankheit verdächtigen Viehes wird streng verboten und event. gesetzlich geahndet.

Art. 51. Den Spezialisten ist verboten, an den Thieren wissenschaftliche Studien vorzunehmen, ohne Genehmigung der Regierung.

Art. 52. Hat die Viehseuchen-Kommission den Ausbruch der Rinderpest festgestellt, so hat sie unverzüglich folgende Maßregeln zu ergreifen:

a) sie benachrichtigt sofort den Präfekten und ersucht diesen um Gendarme und um das erforderliche Material zur Desinfizirung;

b) sie setzt in Gemäßheit von Art. 121 eine Kommission ein, welche das Vieh nach der in Art. 23 gedachten Tabelle und nach dem ortsüblichen Viehpreise zu taxiren hat;

c) nach erfolgter Abschätzung läßt die Viehseuchen-Kommission die von der Seuche befallenen Thiere abschlachten, desgleichen alle, die sich mit diesen in denselben Höfen oder Ställen befunden haben, und die sonstwie mit den kranken in Berührung gekommen sind, sei es durch die Person des Wärters, durch irgendwelche Gegenstände oder an der gemeinsamen Tränke.

Ebenso hat die Kommission das Recht, diejenigen Thiere schlachten zu lassen, bei welchen nach ihrer Annahme die Möglichkeit einer Ansteckung vorliegt.

Art 53. Das an der Rinderpest gefallene oder getödtete Hornvieh wird desinfizirt und vernichtet gemäß den Bestimmungen des Art. 30 und zwar, ohne daß es abgehäutet wird. Die Orte, wo die Thiere eingescharrt werden, müssen mit Gittern umgeben und bewacht werden

Art. 54. Das Fleisch der wegen muthmaßlicher Pestkrankheit abgeschlachteten Thiere kann, wenn es bei der Autopsie sich als gesund herausstellt, auf dem Platze verbraucht werden.

Die Felle dieser Thiere müssen behufs Desinfektion in Kalkwasser eingefeuchtet werden und können darnach am Platze Verwendung finden.

Art 55. Wenn sich in der von Rinderpest heimgesuchten Ortschaft, wo die Thiere alle abgeschlachtet sind, eine geringe Anzahl kleines Hornvieh befindet, so wird dasselbe unter Beobachtung der in Art. 53 und 54 angewiesenen Maßregeln gleichfalls abgeschlachtet.

Art. 56. Große Heerden von kleinem Hornvieh, die in besonderen Schäfereien gehalten werden, sind, wenn sie mit verseuchten Ställen in Berührung gekommen sind, in kleine Gruppen zu theilen und jede dieser Gruppen 21 Tage lang einzeln zu überwachen.

Art. 57. Hunde, Katzen, Hühner und andere Hofthiere werden außerhalb der Ställe eingeschlossen gehalten. Die in infizirten Räumen gewesenen sind, wenn sie in Freiheit kommen, abzuschlachten und einzugraben.

Art. 58. Höfe, auf welchen sich großes und kleines Hornvieh befunden hat, werden, wenn dieses von der Seuche befallen oder seuchenverdächtig wird, mit der Aufschrift „Rinderpest“ versehen und von Gendarmen in Beobachtung genommen, die Niemanden hineinlassen dürfen, mit Ausnahme von Polizeibeamten, Gerichtspersonen, Priestern, Aerzten und Hebammen, welche berufen sind, ihre Dienstverrichtungen auszuüben.

Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Viehseuchen-Kommission, von den besagten Höfen das Geringste fortzunehmen, die darin befindlichen Personen herauszulassen und deren Verkehr mit den Einwohnern stattzugeben.

Art. 59. Jeder, der einen verseuchten Hof betreten hat, muß beim Verlassen desselben desinfizirt werden.

Art. 60. Aufgabe der Viehseuchen-Kommission ist es, die in Art. 52 bis 59 einschließlich vorgeschriebenen Maßregeln in Wirksamkeit treten zu lassen; die Kommission bleibt während der Dauer der Seuche an der Ortschaft in Permanenz.

Art. 61. Wenn die Rinderpest auftritt zur Zeit der Feldarbeiten, so kann, je nach der Schwere ihres Auftretens, die Erlaubniß zur Bearbeitung des Bodens ertheilt werden, mit Vorbehalt aller Maßnahmen, durch welche das verseuchte Gebiet soviel wie möglich abgegrenzt wird; den Bewohnern solcher Höfe, auf denen kein Seuchefall vorgekommen ist und deren Thiere der Ansteckung durchaus unverdächtig geblieben sind, kann die Genehmigung zur Bearbeitung des Bodens unter strenger Beobachtung der erforderlichen Schutzmaßregeln gewährt werden.

Art. 62. Der Minister für Handel und Landwirthschaft entsendet auf Grund Art. 52 littera a auf die Nachricht von dem Ausbruch der Rinderpest an irgend einer Stelle nach diesem Orte den Veterinär-Inspektor oder sonst einen Thierarzt, der in Gemeinschaft mit den Präfekten oder den jeweiligen Bürgermeistern so rasch als möglich die Oertlichkeit besichtigt und alle, die Abwehr der Seuche, sowie insbesondere auch die Taxirung des Viehes angehenden Maßnahmen kontrolirt.

Ueber das Ergebniß ist an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen und an den Minister für Handel und Landwirthschaft einzusenden.

Art. 63. Sobald an einem Ort die Rinderpest auftritt, zieht der Präfekt je nach Lage der Umstände und im Einvernehmen mit den Nachbarpräfekturen, um das verseuchte Gebiet einen sogenannten „Seuchengürtel“, welcher alle Orte bis auf 20 km von dem Seuchenherde umfaßt, und setzt innerhalb dieses Ringes je nach Bedarf eine oder mehr Seuchen-Kommissionen ein.

Art. 64. Die Rinderpest an einem Orte gilt für erloschen:

a) wenn seit dem letzten Todesfall oder nach der letzten Schlachtung eines kranken oder verdächtigen Thieres 25 Tage verflossen sind;

b) wenn während dieser Zeit kein Erkrankungsfall festzustellen war;

c) wenn alle Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Desinfektion gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführt worden sind.

Art. 65. Die Seuchenkommission hat auf eine bestimmte Zeit, selbst nach erfolgter Desinfektion der betr. Stätten und nach Aufhebung der veterinärpolizeilichen Maßregeln, den Austritt des Viehes aus den verseuchten Distrikten zu verbieten.

Art. 66. Verboten bleibt für längere Zeit, deren Dauer die Seuchenkommission bestimmt, Weidevieh auf Auen zu bringen, welche seuchekranken oder der Rinderpest verdächtigen Thieren zum Aufenthalte gedient hatten.

Art. 67. Wird bei Viehtransporten zu Lande, zu Wasser oder mit der Eisenbahn die Rinderpest konstatirt, so sind alle die Thiere, kranke wie gesunde, unverzüglich abzuschlachten und die in Art. 53 und 54 erlassenen Maßregeln anzuwenden.

Art. 68. Wird auf einem Viehmarkte die Rinderpest festgestellt, so ist nach den Art. 52, 53 und 54 zu verfahren, und kommt dieselbe vor in Schlachthäusern, so wird unverzüglich auf dem Platze alles Vieh geschlachtet.

Kapitel II. Lungenseuche bei großem Hornvieh.

Art. 69. Die Einfuhr von Vieh, welches an der Lungenseuche erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig ist, ist verboten; dasselbe ist sofort über die Grenze zurückzuweisen; ebenso ist zu verfahren mit allen verdächtigen oder gesunden Thieren, welche mit kranken zusammen die Grenze betreten.

Art. 70 Das Vieh, welches an der Lungenseuche erkrankt befunden ist, ist abzuschlachten, das derselben verdächtig befundene abzusperren.

Art. 71. Nach dem Gutachten des Oberveterinärkollegiums kann der Minister für Handel und Landwirthschaft die Abschlachtung des von der Lungenseuche befallenen oder derselben verdächtigen Viehes anordnen.

Art. 72. Die Kadaver der an Lungenseuche gefallenen oder getödteten Thiere sind in Gemäßheit des Art. 30 zu vernichten; rücksichtlich ihrer Felle ist im Sinne von Art. 53 zu verfahren.

Art. 73. Zum Verbrauch, doch nur am Platze, kann das Fleisch von geschlachtetem Vieh freigegeben werden, dessen Autopsie nachweist, daß die Lungenseuche nicht vorgelegen hat.

Kapitel III. Schafpocken.

Art. 74. Sobald in einer Schafheerde die Schafpocken festgestellt sind, sind alle Thiere dieser Heerde zu impfen.

Art. 75. Ist Gefahr vorhanden, daß die Krankheit auch die Heerden in der Nachbarschaft ergreift, so kann der Thierarzt der Viehseuchenkommission auch diese Heerden impfen lassen.

Art. 76. Die Impfung der in Art. 74 und 75 gedachten Heerden kann um einige Tage, oder so lange wie der Thierarzt der Viehseuchenkommission es für unbedingt nöthig findet, hinausgeschoben werden.

Art. 77. Von der Impfung kann Abstand genommen werden, wenn der Eigenthümer der Schafe sich verpflichtet, alle gesunden Schafe binnen 10 Tagen nach erfolgter Feststellung der Krankheit abschlachten zu lassen; die Abschlachtung hat an Ort und Stelle unter Aufsicht des Thierarztes zu erfolgen.

Art. 78. Gegenüber den geimpften Schafen sind dieselben Maßregeln zu ergreifen, welche auf die Schafe Anwendung finden, die von natürlichen Pocken befallen sind.

Art. 79. Die in nicht von Schafpocken befallenen Ortschaften vorgenommene Impfung der Schafheerden aus prophylaktischen Gründen darf nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Landwirthschaft stattfinden.

Art. 80. Es ist verboten, von Pocken befallene oder geimpfte Schafe vor ihrer völligen Genesung zum Verbrauch zu schlachten.

Kapitel IV. Räude bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Schafen, Ziegen, bei großem Hornvieh und bei Schweinen.

Art. 81. Die von Räude befallenen Pferde, Esel, Maulesel, desgleichen großes und kleines Hornvieh unterliegen einer regelrechten obligatorischen Behandlung unter der Leitung eines beliebigen Thierarztes; diejenigen Thiere, welche nach Ansicht des Thierarztes der Viehseuchenkommission keine Heilung hoffen lassen, werden geschlachtet.

Kapitel V. Maul- und Klauenseuche bei großem und kleinem Hornvieh und bei Schweinen.

Art. 82. Die Berührung der von Maul- und Klauenseuche befallenen Thiere mit gesunden Thieren in unverseuchten Nachbarorten ist verboten.

Art. 83. Die Viehseuchenkommission kann nach dem Gutachten des Oberveterinärkollegiums das Impfverfahren anwenden auf die gesunden Thiere, sofern diese derselben Gattung angehören, sowie auf die kranken Thiere der verseuchten Oertlichkeit, wenn sie der Ueberzeugung ist, das Vieh auf keine andere Weise vor Ansteckung schützen zu können, oder glaubt, der Seuche auf diese Weise am schnellsten ein Ende zu machen.

Art. 84. Es ist verboten, ungekochte Milch von Thieren, die an Maul- und Klauenseuche leiden, zu verwenden oder zu verkaufen.

Art. 85. Es steht dem Thierarzt zu, die Abschlachtung an Maul- und Klauenseuche kranken Viehes zum Verbrauche freizugeben.

Kapitel VI. Rotz und Wurm in allen Formen bei Pferden, Eseln und Mauleseln.

Art. 86 Die der Rotz- und Wurmkrankheit verdächtigen Thiere werden in besonders hierzu angewiesenen Räumen abgesondert und eingesperrt, woselbst sie unter der Beobachtung von Staatsthierärzten stehen, die gehalten sind, an einigen minderwerthigen Thieren Impfproben anzustellen bezw. durch sonst welche wissenschaftlichen Versuche die Diagnose zu ermitteln.

Art. 87. Getödtet werden alle Thiere: 1. wenn sie von Rotz und Wurm angesteckt sind; 2. sofern dieselben, ohne die deutlichen Erscheinungen von Rotz und Wurm zu zeigen, der Seuche stark verdächtig und anderswie nicht zu beobachten sind; und 3. wenn es sich herausstellt, daß verdächtiges Vieh den gesetzlichen Maßregeln entzogen worden oder ausgewichen ist.

Art. 88. Vieh, dessen Aufenthalt bei anderen rotz- und wurmkranken oder -verdächtigen Thieren der Vermuthung Raum giebt, daß es angesteckt sein könnte, wird einer zweimonatlichen Ueberwachung unterworfen; wird bis zum Ablauf dieser Frist an ihm kein Anzeichen der Krankheit wahrgenommen, so ist es freizulassen. Dergleichen Vieh kann während dieser Zeit am selben Orte benutzt werden, doch nur unter Wahrung aller von der Seuchenkommission erlassenen Vorsichtsmaßregeln

Art. 89. Die Kadaver von gefallenem oder getödtetem Vieh sind nach Maßgabe der Art. 87 und 88 mit den Fellen und allen Ueberresten zu vernichten gemäß Art. 30, und ihre Felle zuvor der Länge und der Breite nach in Stücke zu schneiden.

Kapitel VII. Beschälseuche bei Zuchthengsten und Zuchtstuten.

Art. 90. Mit Beschälseuche behaftete Thiere zur Fortpflanzung zu benutzen, ist verboten.

Art. 91. Mit Beschälseuche behaftete Stuten dürfen niemals zur Zucht gebraucht werden, selbst wenn sie scheinbar ihre volle Gesundheit wiedererlangt haben; solchen Stuten sind auf der linken Seite des Halses mit glühendem Eisen die Buchstaben B. B. einzubrennen.

Art. 92. Die mit Beschälseuche behafteten Hengste oder solche, welche an der gleichen Krankheit leidende Stuten besprungen haben, sind zu kastriren.

Art. 93. Ist die fragliche Krankheit stark verbreitet an einem Orte, so können zu Zuchtzwecken nur solche Stuten und Hengste verwendet werden, welche die Thierärzte als völlig gesund befunden haben.

Art. 94. In allen Bezirken, wo die Beschälseuche geherrscht hat, dürfen zur Zucht nur solche Stuten und Hengste verwendet werden, die bei der allgemeinen Bezirksinspektion gesund befunden wurden; diese Inspektion hat in jedem darauf folgenden Frühlinge stattzufinden.

Kapitel VIII. Ansteckende Lungen- und Darmentzündung und Rothlauf der Schweine.

Art. 95. Der Genuß von Fleisch und anderen Theilen der an besagten Krankheiten leidenden Thiere

ist verboten. Der zuständige Minister kann jedoch das Fett dieser Thiere zu gewerblichen Zwecken zulassen, wenn es zuvor geschmolzen und mit Theerprodukten vermischt worden ist.

Kapitel IX. Tollwuth bei den Hausthieren.

Art. 96. Sobald Jemand bei seinem eigenen oder seiner Pflege anvertrautem Thiere Anzeichen von Tollwuth wahrnimmt, oder Verdacht schöpft, daß diese Krankheit vorhanden, ist derselbe verpflichtet, das Thier tödten zu lassen, oder in einen besonderen Raum einzusperren und alsbald die Ortsbehörde hiervon zu benachrichtigen.

Art. 97. Thiere mit solchen Erscheinungen, die auf einen Anfall von Tollwuth schließen lassen, kann der Eigenthümer, wenn er es nicht vorzieht, sie zu tödten, auf seine eigene Kosten und unter seiner persönlichen Verantwortung an einem besonderen Orte verwahren und unter Aufsicht eines Thierarztes stellen.

Art. 98. Alle an der Tollwuth erkrankt befundenen Thiere, desgleichen Hunde und Katzen, welche mit solchen Thieren in Berührung gekommen, sind zu tödten.

Art. 99. Hausthiere, welche von einem tollen Thier gebissen wurden, sind unverzüglich zu tödten.

Art. 100. Bemerkt oder erfährt die Behörde, daß in dem Orte ein wuthkrankes Thier umherläuft, so hat sie einerseits die Nachbarbehörden hiervon in Kenntniß zu setzen, andererseits ihre Maßregeln zur Beseitigung dieses Thieres zu ergreifen.

Art. 101. An allen Orten, wo Tollwuthfälle festgestellt werden, oder wo wuthkranke bezw. der Tollwuth verdächtige Hunde umherlaufen, sind die Hunde an der Kette zu halten, und solche, welche in Freiheit und ohne Maulkorb betroffen werden, ohne Ausnahme zu tödten.

Art. 102. Die Behörde kann Treibjagden auf Hunde, Wölfe, Füchse 2c. anordnen, wo sie vermuthet, daß diese Thiere von Tollwuth befallen sind.

Art. 103. Gefallene oder getödtete wuthkranke Thiere werden mit ihren Fellen in Gemäßheit des Art. 30 vernichtet.

Art. 104. Die Autopsie an Tollwuth gefallener Thiere darf nur unter der Leitung und Verantwortung von Thierärzten vorgenommen werden.

Art. 105. Die Vertilgung aller herrenlosen Hunde ist von der Behörde anzuordnen.

Kapitel X. Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren.

Art. 106. An Milzbrand kranke oder verdächtige Thiere zum Verbrauche schlachten zu lassen, ist verboten; desgleichen jedwede Verwendung des Fleisches solcher Thiere.

Art. 107. Die Häute der an Milzbrand gefallenen Thiere abzuziehen ist nicht gestattet; dieselben sind nach Maßgabe von Art. 30 zu vernichten.

Art. 108. Gesundes Vieh in den verseuchten Orten und Gehegen darf zum Verbrauche nur geschlachtet werden unter Aufsicht eines Thierarztes, der zuvor die völlige Gesundheit dieses Viehes festgestellt haben muß.

Kapitel XI. Rauschbrand bei großem Hornvieh.

Art. 109. Das Schlachten von an Rauschbrand erkrankten Thieren zur Benutzung oder zum Verkauf des Fleisches ist verboten; ebenso die Benutzung oder der Verkauf von irgend welchen Theilen oder Erzeugnissen solcher kranken Thiere.

Art. 110. Die Kadaver von Thieren, welche an Rauschbrand gefallen oder infolge dieser Seuche getödtet sind, müssen so bald als möglich vernichtet werden.

Artikel XII. Ansteckende Bräune bei Schweinen und Büffeln.

Art. 111. Bei dem Auftreten der ansteckenden Bräune bei Schweinen und Büffeln sind außer den allgemeinen durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln auch die gegen den Milzbrand erlassenen in Anwendung zu bringen.

III. Theil. Schadloshaltungen.

Art. 112. Die Eigenthümer erhalten einen Schadenersatz:

A. Im Betrage des Gesammtwerthes:

a) für großes und kleines Hornvieh, wenn es auf Grund von Rinderpest oder dieser Seuche verdächtig getödtet worden ist;

b) für das Vieh, welches getödtet worden ist behufs Feststellung der Diagnose einer ansteckenden Krankheit, sofern sich bei der Autopsie ergeben hat, daß es gesund war;

c) für Pferde, Maulesel und Esel, die der Rotz- und Wurmkrankheit verdächtig getödtet wurden und bei welchen durch die Autopsie diese Krankheit sich hat nicht nachweisen lassen;

d) für großes Hornvieh, welches der Lungenseuche verdächtig getödtet wurde und bei der Autopsie keinerlei Erscheinungen dieser Krankheit nachgewiesen werden konnten.

B. Im Betrage von drei Vierteln des Gesammtwerthes:

a) für großes Hornvieh, welches infolge von Lungenseuche getödtet werden mußte;

b) für solches Hornvieh, welches wegen Verdachts der Lungenseuche getödtet und bei der Autopsie diese Krankheit thatsächlich festgestellt wurde.

C. Von der Hälfte des gesammten Werthes:

a) für Pferde, Maulesel und Esel, welche infolge Rotz und Wurm getödtet sind;

b) für alles Groß- und Kleinvieh, das infolge von Bissen wuthkranker Thiere getödtet oder wegen Rinderpest geschlachtet werden mußte.

Anmerkung. Die Summe für die in litt. A c vorgesehenen Schadenvergütungen kann auf keinen Fall mehr als 200 Lei, und darf in den übrigen Fällen nicht über 200 Lei betragen.

Art. 113. Von der zu den in Art. 112 vorgesehenen Schadenvergütungen bestimmten Summe ist abzuziehen der Werth der Theile des Viehes, welche benutzbar waren und als solche von der den Anspruch erhebenden Person angenommen wurden; die von derselben abgelehnten Theile werden verkauft, nach Maßgabe der in dem Gesetze erlassenen Verfügungen, der Erlös hieraus wird der betreffenden Kasse für Viehseuchenfonds zugewiesen.

Art. 114. Mit dem vollen Werthe werden entschädigt die Eigenthümer von Gegenständen, die zwecks Ausführung einer vollständigen Desinfektion zerstört werden mußten, ausgenommen von Viehdünger, für dessen Vernichtung ein Schadenersatz nicht gewährt wird.

Art. 115. Der Schadenersatz findet ausschließlich für solches Vieh statt, welches in Ausführung des vorliegenden Gesetzes getödtet worden ist.

Art. 116. Die in Art. 112 gedachten Schadloshaltungen werden nicht zugestanden:

a) für getödtete Thiere oder zerstörte Sachen, die Eigenthum des Staates sind;

b) für Thiere, bezüglich deren die in Art. 20, 21 und 22 geforderte Erklärung nicht abgegeben worden ist, oder im Falle eines Verstoßes gegen das gegenwärtige Gesetz;

c) für Thiere, die 10 Tage nach ihrer Einführung in das Land, oder nach ihrer, wenn auch genehmigten Ausfuhr aus dem Seuchengürtel, erkrankten, oder welche durch ein Verschulden des Eigenthümers krank geworden sind;

d) für rotz- und wurmkranke Pferde, bei denen die Seuche in der Frist von 90 Tagen zur Anzeige gebracht war, sowie für Hornvieh, bei welchem die Lungenseuche vor Ablauf der 180 Tage seit ihrer Einführung in das Land festgestellt wird.

Die Bestimmungen der Absätze c und d finden keine Anwendung, wenn erwiesen ist, daß diese Thiere im Fürstenthume selbst angesteckt worden sind.

Art. 117. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kommt der Erlös aus dem Verkauf

des Fleisches, der Felle und der sonstigen Produkte geschlachteter Thiere, deren Verwendung nach gegenwärtigem Gesetze erlaubt ist, dem Viehseuchenfonds zu Gute.

IV. Theil. Fonds für Viehseuchen.

Art. 118. Auf die für den Handel und das Schlachten von Vieh zu entrichtenden Abgaben wird alljährlich noch eine Zuschlagssteuer von 5% erhoben, deren Betrag in die zur Gründung des Fonds für Viehseuchen bestimmte Kasse abgeführt wird. Der Fonds für die Viehseuchen soll dienen:

a) zur Entschädigung für die Eigenthümer von den nach Art. 112 getödteten Thieren;

b) zum Schadenersatz für die nach Art. 114 vernichteten Gegenstände;

c) zur Deckung der Kosten für die im Quarantänegürtel aufzustellenden Tafeln, sowie zur Bezahlung der Thierärzte, die nach Umständen, in Abwesenheit der Staatsthierärzte, vom Minister für Handel und Landwirthschaft in die von der Rinderpest befallenen Ortschaften abgeordnet werden;

d) zur Auszahlung der Belohnung an die Anzeiger der in Art. 48 vorgesehenen Zuwiderhandlungen;

e) überhaupt zur Deckung der bei Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln gegen ansteckende Thierseuchen erforderlichen Auslagen, wo die Kosten im Budget sonst nicht vorgesehen sind.

Art. 119. Fehlt es einem Eigenthümer an den erforderlichen Mitteln, die Maßregeln bezüglich der Desinfektion der betr. Plätze auszuführen, so geschieht dies auf Gemeindekosten.

Wenn auch die Mittel der Gemeinde hierfür nicht zureichen, so streckt das Ministerium in Form eines Darlehns die nöthige Summe vor, welche dasselbe auf den Viehseuchenfonds anweist.

Art. 120. In den außerordentlichen Fällen, wo der Viehseuchenfonds die in Art. 112 vorgesehenen Kosten nicht zu bestreiten vermag, sorgt die Regierung für die Deckung.

Art. 121. Die Festsetzung der nach Art. 112 und 114 zu bestimmenden Entschädigungssumme erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus der Viehseuchenkommission (laut Art. 25) und aus 2 Personen der Ortschaft, welche vor dem Antritt ihrer Dienstverrichtungen den gesetzlich vorgeschriebenen Eid abzulegen haben.

Art. 122. Die Kommission bestimmt den Taxwerth und bestimmt nach Stimmenmehrheit unter Zugrundelegung der laufenden Marktpreise und nach Berücksichtigung der Qualität des Viehes oder der vernichteten Gegenstände.

Art. 123. Das Ministerium für Handel und Landwirthschaft ist befugt, nach eingeholtem Gutachten des Oberveterinärkollegiums den Taxpreis zu ändern nach Maßgabe der Festsetzung seitens der in Art. 62 vorgesehenen Kommission.

Art. 124. Um den Rechtsanspruch auf die in Art. 112 und 114 vorgesehenen Schadloshaltungen festzustellen, nimmt die Viehseuchenkommission ein Protokoll auf über den Ort, wo die Thiere getödtet bezw. wo die Gegenstände vernichtet worden sind.

Art. 125. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt mit Genehmigung des Ministers für Handel und Landwirthschaft nach Berathung mit dem Oberveterinärkollegium mittels eines Zahlungsbefehls, der dem Gesetz über die betr. Distriktskassen angepaßt ist.

V. Theil. Veterinärbehörde.

Art. 126. Das Hauptveterinäramt bei dem Ministerium für Handel und Landwirthschaft besteht:

1. aus einer Veterinärabtheilung und
2. aus einem Oberveterinärkollegium.

Die Veterinärabtheilung besteht aus einem Chef, der nöthigen Anzahl Inspektoren, sämmtlich Thierärzte, und einem Sekretär.

Das Oberveterinärkollegium steht von Rechtswegen unter der Aufsicht des Ministers für Handel und Landwirthschaft und wird gebildet

1. von dem Chef der Veterinärabtheilung, welcher Vicepräsident des Kollegiums ist und in Abwesenheit des Ministers den Vorsitz führt:
2. von den Veterinär- und Ackerbauinspektoren bei dem Ministerium für Handel und Landwirthschaft;
3. vom Direktor der Gestütsverwaltung bei dem Ministerium für Handel und Landwirthschaft;
4. vom Chef des Veterinärbureaus bei dem Kriegsministerium;
5. von dem Distriktsthierarzte Sofias und
6. aus vier vom Ministerium für Handel und Landwirthschaft designirten Thierärzten.

1. Anmerkung. Ein besonderes Reglement wird die Rechte und Pflichten des Oberveterinärkollegiums genau bestimmen.

2. Anmerkung. Die Mitglieder des Oberveterinärkollegiums erhalten, wenn sie im Staats- oder Gemeindedienste thätig sind, keine besondere Vergütung.

3. Anmerkung. Erforderlichenfalls können Spezialisten als berathende Mitglieder in das Kollegium berufen werden.

4. Anmerkung. Der Sekretär der Abtheilung fungirt gleichzeitig als Sekretär im Kollegium.

Art. 127. Alle Gesetze, Verordnungen und Angelegenheiten betreffs Veterinärmedizin, Viehzucht, Viehversicherung, Konzession zu freier Ausübung der Thierheilkunde, Gründung und Organisation von Thierarzneischulen, Zulassung zur Konkurrenzprüfung der behufs spezieller Ausbildung in irgend einem Fache der Veterinärwissenschaft ausersehenen Kandidaten unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch das Oberveterinärkollegium.

Art. 128. Die Konzession zu freier Ausübung der Thierheilkunde im Fürstenthum haben alle Personen, welche 1. die erforderlichen Ausweise darüber besitzen, daß sie berechtigt sind, beliebig zu praktiziren in dem Lande, wo sie ihre Studien absolvirt haben; 2. ein Zeugniß besitzen, welches darthut, daß sie die vollständigen Kurse auf einem Gymnasium oder einer Ackerbauschule mittleren Ranges vollständig durchgemacht haben und 3. welche vor dem Oberveterinärkollegium das vorgeschriebene Kolloquium bestanden haben.

Anmerkung. Dieses Kolloquium findet in bulgarischer Sprache statt.

Art. 129. Die Veterinärbehörde eines Bezirks besteht aus dem Distriktsthierarzt nebst der nöthigen Zahl von Arrondissementsthierärzten und Assistenzärzten.

Art. 130. Zugelassen werden zum Staats- und Gemeindedienst können nur solche Thierärzte, welche die Berechtigung zu unbeschränkter Ausübung ihrer Kunst im Fürstenthum erworben haben.

VI. Theil. Kosten zur Einschränkung und Unterdrückung der Viehseuchen.

Art. 131. Die Kosten der Einschränkung der ansteckenden Krankheiten werden bestritten:

1. Aus der Staatskasse,

a) für die Bewachung der Grenzen zwischen Bulgarien und den anderen Staaten;

b) für Herstellung der Militärkordons und Aufstellung der erforderlichen Schutzwachen von stehenden Truppen zur Beschränkung der ansteckenden Krankheiten auf die verseuchten Gebiete;

c) für die Tagegelder der Mitglieder des Oberveterinärkollegiums;

d) für die Zentralstelle des Veterinärdienstes und die Thierärzte eines Distrikts oder eines Arrondissements;

e) für den veterinären Aufsichtsdienst, und

f) für den veterinären Grenzdienst.

2. Aus dem Budget der Distriktsräthe:

a) für Desinfektionsmittel (substances) und die Behandlung von Thieren Unbemittelter.

3. Aus dem Budget der Stadtgemeinden:

a) für den Dienst der Thierärzte in den Städten, welcher gleichzeitig die Metzgervereine, Viehmärkte und Schlachthäuser umfaßt;

b) für Desinfektionsstoffe (matières) zur Ausgabe an mittellose Einwohner;

c) für die Einrichtung und Unterhaltung der Schlachthäuser und Viehmärkte, entsprechend den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes;

d) für die ärztlichen Maßnahmen zur Vorbauung und Absperrung.

e) für die Vernichtung oder Verscharrung der Kadaver und ihrer Reste;

f) für den Ankauf von Grundstücken für Hospitäler oder Verscharrungsplätze des Viehes.

4. Aus dem Budget der Landgemeinden:

a) für die Einzäumung der Plätze, die zum Verkauf von Vieh dienen, (Märkte, Ställe 2c.);

b) für die örtlichen Maßnahmen zur Vorbauung und Absperrung;

c) für die Vernichtung oder Verscharrung der Kadaver und ihrer Reste, sowie die Desinfektion, wenn die Eigenthümer unvermögend sind.

5. Auf Rechnung der Eigenthümer des Viehes:

a) für Ueberwachung, Entfernung, Schutz und Behandlung der kranken Thiere, sowie zur Desinfektion;

b) falls die Viehmärkte auf einem Privat-Grundstücke gelegen sind, müssen die Eigenthümer dieser Marktplätze die zum Viehverkauf bestimmten Räume (Jahrmärkte, Viehställe 2c.) einfrieden lassen und dafür sorgen, daß die thierärztliche Beaufsichtigung im Sinne des Gesetzes geübt werde.

Art. 132. Alle im vorhergehenden Artikel aufgeführten Kosten werden für verbindlich erklärt.

VII. Theil. Schlußbestimmungen.

Art. 133. Zeigen sich ansteckende Krankheiten bei Thieren, welche den Militärbehörden gehören, so haben die letzteren hiergegen die erforderlichen Maßregeln im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu ergreifen.

Art. 134. Die Militärbehörden haben alsbald die lokalen Zivil-Verwaltungsbehörden Kenntniß von dem Auftreten irgend einer der ansteckenden Krankheiten unter ihren Thieren, und ebenso über den weiteren Verlauf und über das Aufhören der Seuche zu geben.

Art. 135. Die Zivilverwaltungsbehörden ihrerseits haben die Militärbehörden von dem Ausbruch der betr. Krankheiten an einem Platze, wo diese Seuchen auf die Thiere der Militärbehörden übertragen werden könnten, zu benachrichtigen.

Art. 136. Am Schluß jedes Monats hat der Kriegsminister an das Ministerium für Handel und Landwirthschaft eine statistische Tabelle über die ansteckenden Krankheiten einzusenden, welche im Verlaufe des Monats unter den Thieren der verschiedenen Militär-Abtheilungen beobachtet worden sind.

Art. 137. Die von den beamteten Thierärzten und den Bürgermeistern ausgestellten Zeugnisse über die Herkunft der Thiere und der Rohstoffe von solchen, ferner die Auszüge aus dem Viehregister des Quarantänegürtels werden kostenlos und stempelfrei verausfolgt, wenn die Thiere für das Innere des Landes bestimmt sind.

Art. 138. Für das zur Ausfuhr bestimmte Vieh sind die Zeugnisse zu stempeln, die durch besondere Bestimmung festgesetzte Stempeltaxe kommt dem Staat zu Gute.

Art. 139. Die Behandlung der Thiere ist nur solchen Personen gestattet, die zu diesem Behufe die erforderliche Genehmigung von Seiten des Oberveterinärkollegiums erhalten haben.

Art. 140. Das Ministerium für Handel und Landwirthschaft veröffentlicht allwöchentlich im Amtlichen Tageblatt eine statistische Nachweisung über den Gesundheitszustand der im Lande befindlichen Thiere.

VIII. Theil. Strafbestimmungen.

Art. 141. In Gemäßheit von Art. 416 des Straf-Gesetzbuchs werden bestraft:

a) alle, die gegen das Verbot der Aufsichtsbehörde ihre angesteckten Thiere mit anderen gesunden Thieren zusammenkommen lassen;

b) alle, die Thiere verkaufen oder in den Handel bringen, von welchen sie wußten, daß dieselben mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder deren verdächtig waren;

c) alle, die wissentlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde, Thierkadaver oder Ueberreste von Thieren ausgraben oder kaufen, die an einer ansteckenden Krankheit verendet, bezw. in Folge von Rinderpest. Milzbrand, Rotz und Wurm oder Tollwuth getödtet sind.

d) alle, die selbst vor der Zeit des ausdrücklichen Verbots, Thiere in Bulgarien einführen, die, wie sie wußten, mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder doch der Ansteckung ausgesetzt gewesen waren.

Art. 142. Mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Lei werden bestraft;

a) alle, die Fleisch verkaufen oder feilbieten von Thieren, welche, wie sie wußten, an einer ansteckenden Krankheit verendet oder auf den Verdacht der Rinderpest, der Rotz- und Wurmkrankheit, des Milzbrandes oder der Tollwuth hin getödtet worden waren;

b) alle, die sich eines im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Vergehens schuldig machen, wenn dasselbe eine Ansteckung für gesunde Thiere zur Folge hat.

Art. 143. Jeder Unternehmer von Transporten, welcher der Vorschrift über die Desinfektion seines Materials zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Lei. Außerdem wird derselbe mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Monaten bestraft, falls sich in Folge dieser Zuwiderhandlung eine Ansteckung unter den gesunden Thieren ergeben sollte.

Art. 144 Jede in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehene Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 400 Lei geahndet.

Uebertretungen gegen die Bestimmungen der Verordnungen der Staatsbehörde über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes werden, je nach der Schwere des Falles, mit einer durch den Friedensrichter zu erkennenden Geldstrafe von 1 bis 200 Lei geahndet.

Art. 145. Der Verkauf von Thieren, die mit einer der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, wird für null und nichtig erklärt.

Art. 146. Das Strafmaß verdoppelt sich in allen solchen Uebertretungsfällen, die begangen werden von Präfekten, Unterpräfekten, Bürgermeistern, Thierärzten, Polizei- oder irgend welchen anderen Beamten.

IX. Theil. Taxe.

Art. 147. Für die thierärztliche Ueberwachung der zur Beobachtung von eingeführten Thieren oder thierischen Rohstoffe eingerichteten Stationen wird, laut Art. 4 des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Groß- und Kleinvieh und Rohstoffe von solchen, eine Taxe erhoben.

Art. 148. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes im Einzelnen wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

Art. 149. Alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, welche gegenwärtigem Gesetze zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. **Marienwerder:** Thorn 1 (1). **Stadtkreis Berlin** 1 (2). Reg.-Bez. **Potsdam:**

Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Kalau 1 (2). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Posen Stadt 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1) Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (1), Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Trebnitz 1 (1), Strehlen 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 2 (2). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Schwarzwaldkreis: Freudenstadt 1 (1). Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ulm 2 (2). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1).

Zusammen 31 Gemeinden und 33 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 3 (3). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (7). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1).

Zusammen 13 Gemeinden und 18 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise zc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

4: Marienwerder 9 (9). **6:** Angermünde 1 (1). **7:** Lebus 1 (1). **8:** Pyritz 2 (6). **10:** Rügen 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Wreschen 2 (2), Jarotschin 5 (11), Schrimm 5 (9), Posen Ost 2 (2), Posen West 3 (8), Meseritz 2 (9), Neutomischel 1 (1), Bomst 1 (4), Fraustadt 1 (4). Schmiegel 19 (55), Kosten 9 (19), Pleschen 4 (7). **12:** Strelno 1 (1), Mogilno 1 (2), Znin 7 (16), Wongrowitz 2 (6), Witkowo 1 (1). **13:** Trebnitz 2 (5), Neumarkt 2 (5), Breslau 2 (7). **15:** Kosel 1 (1). **16:** Osterburg 2 (2), Salzwedel 2 (2), Gardelegen 5 (6), Stendal 6 (12), Kalbe 4 (5), Magdeburg Stadt 1 (1), Oschersleben 1 (1). **17:** Weißenfels 1 (1). **21:** Hildesheim 1 (2). **26:** Lüdinghausen 1 (4), Münster 5 (18). **27:** Wiedenbrück 1 (1). **28:** Lippstadt 1 (1), Gelsenkirchen 2 (2), Olpe 1 (2), Siegen 3 (15). **29:** Frankenberg 2 (3), Fulda 4 (12), Gelnhausen 3 (22), Gersfeld 1 (1), Hanau 1 (1), Schlüchtern 1 (9). **30:** Oberwesterwaldkreis 5 (62), Unterwesterwaldkreis 2 (2), Oberlahnkreis 3 (7), Unterlahnkreis 1 (?), St. Goarshausen 2 (4), Wiesbaden 1 (1), Höchst 1 (1). **31:** Sankt Goar 3 (8), Kreuznach 1 (7), Simmern 8 (12), Kochem 20 (173), Mayen 19 (147), Adenau 16 (70), Ahrweiler 5 (12), Neuwied 2 (10), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 1 (2 Schafheerden). **32:** Ruhrort 2 (3), Solingen 1 (1), Neuß 2 (4), Grevenbroich 9 (33), München-Gladbach Stadt 1 (1). **33:** Wipperfürth 1 (1), Köln 2 (2), Bergheim 12 (68), Euskirchen 2 (9), Rheinbach 12 (36), Bonn 6 (19). **34:** Daun 29 (222), Prüm 1 (2), Bitburg 7 (77), Bernkastel 9 (45), Trier Stadt 1 (2), Trier 4 (35), Merzig 5 (24), Saarlouis 2 (2), Saarbrücken 1 (2), Ottweiler 2 (10). **35:** Erkelenz 3 (5), Heinsberg 4 (7), Geilenkirchen 10 (85), Jülich 22 (137), Düren 5 (23), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 12 (272), Eupen 7 (240), Montjoie 6 (98), Malmedy 7 (66). **37:** Ingolstadt Stadt 1 (1), München Stadt 1 (2), Bruck 4 (94), Ebersberg 5 (19), Erding 6 (83), Garmisch 1 (3), Ingolstadt 4 (91), Landsberg 5 (78), Miesbach 1 (3), München I 1 (1), München II 2 (5), Pfaffenhofen 2 (11), Schongau 5 (25), Schrobenhausen 1 (6), Tölz 1 (3), Wasserburg 1 (1), Weilheim 3 (9). **38:** Passau 1 (1), Straubing 1 (1), Viechtach 1 (5), Wolfstein 1 (21). **39:** Germersheim 2 (5), Kusel 1 (1), Speyer 1 (1). **40:** Amberg 11 (50), Beilngries 10 (233), Burglengenfeld 6 (27), Eschenbach 1 (3), Nabburg 3 (11), Neumarkt 19 (212), Neunburg v. W. 1 (1), Neustadt a. W.-N. 2 (5), Parsberg 15 (208), Stadtamhof 1 (6), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 1 (1), Waldmünchen 1 (1). **41:** Bayreuth 1 (1), Pegnitz 2 (2), Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 1 (1). **42:** Ansbach 5 (13), Dinkelsbühl 1 (3), Feuchtwangen 3 (19), Hilpoltstein 14 (214), Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 1 (4), Schwabach 1 (1), Uffenheim 5 (11). **43:** Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 7 (35), Gerolzhofen 1 (1), Hammelburg 2 (4), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 3 (3), Kissingen 1 (1), Königshofen 2 (2), Lohr 1 (3), Mellrichstadt 1 (1), Miltenberg 1 (3), Neustadt a. S. 1 (48), Obernburg 1 (1), Ochsenfurt 1 (3), Schweinfurt 1 (2). **44:** Augsburg 2 (23), Dillingen 1 (1), Donauwörth 3 (15, darunter 2 Schafheerden), Füssen 9 (95), Kaufbeuren 1 (9), Kempten 14 (77), Krumbach 4 (21), Lindau 12 (24), Neuburg a./D. 3 (8), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 2 (12), Oberdorf 6 (28), Sonthofen 21 (253). **48:** Zwickau 1 (1), Auerbach 1 (1). **49:** Backnang 1 (1), Besigheim 3 (5), Böblingen 1 (1), Brackenheim 3 (9), Heilbronn 3 (5), Leonberg 2 (16), Ludwigsburg 2 (6), Maulbronn 1 (9), Neckarsulm 4 (10), Stuttgart Stadt 1 (2). **50:** Calw 4 (24), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 4 (26), Horb 1 (2), Oberndorf 6 (18). **51:** Aalen 3 (7), Crailsheim 8 (71), Gaildorf 3 (19), Gerabronn 5 (14), Gmünd 4 (36), Hall 2 (3), Künzelsau 2 (2), Neresheim 2 (28), Oehringen 4 (10), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 1 (34), Ehingen 2 (3), Münsingen 2 (2), Riedlingen 1 (1), Tettnang 2 (7), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (16), Wangen 9 (38). **53:** Villingen 1 (2). **54:** Emmendingen 1 (1), Staufen 2 (7), Offenburg 1 (1). **55:** Bretten 2 (16). **56:** Weinheim 2 (2), Eppingen 1 (1), Sinsheim 1 (1), Wiesloch 2 (3), Adelsheim 2 (3), Buchen 1 (5), Eberbach 3 (18), Mosbach 1 (1). **57:** Groß-Gerau 1 (1). **58:** Lauterbach 1 (1). **59:** Mainz 1 (6), Alzey 4 (13), Bingen 5 (55), Oppenheim 3 (19), Worms 2 (6). **60:** Parchim 2 (2), Güstrow 1 (2), Rostock 5 (6). **61:** Apolda 1 (1), Dermbach 3 (140). **63:** Elsfleth 1 (3), Delmenhorst 2 (32). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 3 (8, darunter 1 Gemeindeschafheerde). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 3 (4), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 6 (49), Hildburghausen 1 (7). **70:** Ohrdruf Stadt 1 (1), Waltershausen 1 (1). **71:** Köthen 2 (2). **74:** Kreis des Eisenberges 5 (44). **77:** Bückeburg-Arensburg 1 (1). **80:** Bremen Land 5 (11). **83:** Altkirch 1 (2), Rappoltsweiler 1 (1), Thann 9 (59). **84:** Metz 3 (19), Bolchen 1 (1), Diedenhofen 11 (99). Saargemünd 1 (1).

Zusammen 881 Gemeinden und 5634 Gehöfte zc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Ortelsburg 3 (3), Neidenburg 1 (1). **3:** Pr.-Stargard 1 (1), Karthaus 5 (5). **6:** Prenzlau 2 (2), Niederbarnim 1 (1), Charlottenburg Stadt 1 (1), **7:** Königsberg i. Nm. 4 (5), Arnswalde 1 (1), Landsberg 2 (3), Frankfurt a. O. Stadt 1 (2), Sorau 1 (1). **8:** Demmin 1 (1), Usedom-Wollin 1 (1), Randow 24 (45), Saatzig 4 (4), Kammin 2 (2). **10:** Stralsund Stadt 1 (1), Franzburg 3 (3), Grimmen 2 (4). **11:** Schroda 14 (17), Posen Ost 2 (2), Posen West 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 2 (2), Pleschen 2 (2), Ostrowo 1 (1), Schildberg 2 (2). **12:** Wirsitz 1 (1), Witkowo 2 (2). **13:** Oels 3 (3), Trebnitz 8 (10), Militsch 2 (2), Steinau 2 (2), Wohlau 26 (31), Neumarkt 4 (6), Breslau 7 (7), Ohlau 4 (4), Brieg 2 (2), Strehlen 2 (2), Nimptsch 2 (5), Münsterberg 2 (4), Frankenstein 8 (9), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 12 (14), Striegau 4 (4), Waldenburg 3 (3), Glatz 6 (9), Neurode 1 (1). **14:** Freistadt 3 (3), Sagan 2 (3), Lüben 2 (2), Liegnitz 2 (2), Jauer 2 (2), Schönau 1 (1), Landeshut 2 (2), Görlitz 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Groß Strehlitz 1 (1), Zabrze 3 (4), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 2 (2), Pleß 1 (1), Rybnik 1 (1), Neisse 8 (8), Grottkau 2 (2). **16:** Osterburg 1 (2), Oschersleben 1 (1). **17:** Bitterfeld 2 (2), Mansfelder Seekreis 1 (1). **18:** Ziegenrück 1 (1). **19:** Tondern 2 (2), Plön 1 (1), Kiel 2 (2). **20:** Nienburg (2 13), Sulingen 1 (1), Neustadt a. Rbge. 1 (1). **21:** Goslar 6 (9), Göttingen 1 (1), Münden i. Han. 1 (1). **22:** Burgdorf 1 (1). **26:** Tecklenburg 1 (2), Lüdinghausen 2 (3), Steinfurt 1 (2), Koesfeld 1 (1). **28:** Brilon 1 (1),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- zc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen	Laufende Nr.	Regierungs-Bezirke	Zahl der von Maul- und Klauenseuche betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.	Zahl der von Schweineseuche einschl. Schweinepest betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.
Ost-preußen	1	Königsberg	—	—	—	2	4	4
	2	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—
West-preußen	3	Danzig	—	—	—	2	6	6
	4	Marienwerder	1	9	9	—	—	—
Berlin	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	1	1	1	3	4	4
	7	Frankfurt	1	1	1	5	9	12
Pommern	8	Stettin	1	2	6	5	32	53
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund	2	2	2	3	6	8
Posen	11	Posen	12	54	131	8	25	28
	12	Bromberg	5	12	26	2	3	3
Schlesien	13	Breslau	3	6	17	19	99	119
	14	Liegnitz	—	—	—	9	16	17
	15	Oppeln	1	1	1	8	19	20
Sachsen	16	Magdeburg	7	21	29	2	2	3
	17	Merseburg	1	1	1	2	3	3
	18	Erfurt	—	—	—	1	1	1
Schleswig-Holstein	19	Schleswig	—	—	—	3	5	5
Hannover	20	Hannover	—	—	—	3	4	15
	21	Hildesheim	1	1	2	3	8	11
	22	Lüneburg	—	—	—	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	2	6	22	4	5	8
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	4	7	20	2	3	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	12	48	3	5	12
	30	Wiesbaden	7	15	77	1	1	1
Rheinland	31	Koblenz	10	76	442	1	2	2
	32	Düsseldorf	5	15	42	3	6	7
	33	Köln	6	35	135	1	1	1
	34	Trier	10	61	421	3	5	8
	35	Aachen	10	77	934	—	—	—
Hohenzollern. Lande	36	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—

Bundesstaaten, welche in Regierungs- 2c. Bezirke getheilt sind	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke	Zahl der von Maul- und Klauenseuche betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.	Zahl der von Schweineseuche einschl. Schweinepest betroffenen Kreise 2c.	Gemeinden 2c.	Gehöfte 2c.
Bayern	37	Oberbayern	17	44	435	2	5	5
	38	Niederbayern	4	4	28	1	3	3
	39	Pfalz	3	4	7	—	—	—
	40	Oberpfalz	13	72	759	—	—	—
	41	Oberfranken	4	5	5	—	—	—
	42	Mittelfranken	8	31	266	—	—	—
	43	Unterfranken	15	25	109	2	2	2
	44	Schwaben	13	79	567	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	—	—	—	—	—	—
	48	Zwickau	2	2	2	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	10	21	64	—	—	—
	50	Schwarzwaldkreis	5	16	71	—	—	—
	51	Jagstkreis	10	34	191	—	—	—
	52	Donaukreis	8	19	102	—	—	—
Baden	53	Konstanz	1	1	2	—	—	—
	54	Freiburg	3	4	9	—	—	—
	55	Karlsruhe	1	2	16	1	1	3
	56	Mannheim	8	13	34	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	1	1	1	—	—	—
	58	Oberhessen	1	1	1	1	1	10
	59	Rheinhessen	5	15	99	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schwerin	3	8	10	2	5	5
	61	Sachsen-Weimar	2	4	141	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg	2	3	35	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	3	8	—	—	—
	66	Braunschweig	3	5	6	1	1	1
	67	Sachsen-Meiningen	2	7	56	—	—	—
	68	Sachsen-Altenburg	—	—	—	1	1	1
Sachsen-Koburg-Gotha	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	2	2	2	—	—	—
	71	Anhalt	1	2	2	—	—	—
	72	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	—
	73	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	1	5	44	—	—	—
	75	Reuß älterer Linie	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß jüngerer Linie	—	—	—	—	—	—
	77	Schaumburg-Lippe	1	1	1	2	2	3
	78	Lippe	—	—	—	2	4	10
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	5	11	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	—	—	—	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	3	11	62	—	—	—
	84	Lothringen	4	16	120	—	—	—

Olpe 2 (2). **29:** Marburg 1 (5), Rotenburg i. H.-N. 1 (3), Ziegenhain 3 (4). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1). **31:** Meisenheim 2 (2). **32:** Rees 1 (2), Geldern 3 (3), Kempen 2 (2). **33:** Köln 1 (1). **34:** Bernkastel 1 (1), Trier 3 (5), Saarbrücken 1 (2). **37:** München Stadt 1 (1), München II 4 (4). **38:** Wegscheid 3 (3) **43:** Gerolzhofen 1 (1), Miltenberg 1 (1). **55:** Karlsruhe 1 (3). **58:** Büdingen 1 (10). **60:** Gadebusch 3 (3), Rostock 2 (2). **62:** Fürstenthum Ratzeburg 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1). **68:** Roda 1 (1). **77:** Bückeburg-Arensburg 1 (1), Stadthagen-Hagenburg 1 (2). **78:** Detmold Stadt 1 (7), Detmold 3 (3).

Zusammen 301 Gemeinden und 399 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 847.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 70 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung. Vom 11 Oktober 1898. (Amtsbl. S. 351.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. September d. Js. (A.-Bl. S. 329)[1] bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Zeit vom 15. Oktober d. Js. bis zum 15. Januar 1899 noch an einem dritten Tage und zwar am Samstag jeder Woche zu der für die übrigen Einfuhrtage festgesetzten Zeit und unter den bekannten Bedingungen die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Maulеseln über die Grenzstation Elten gestattet ist.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Vieheinfuhr nach Deutschland. (Bull. Nr. 18 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 5.)

Infolge der in der Schweiz zur Zeit in ausgedehntem Maße herrschenden Maul- und Klauenseuche hat sich das deutsche Reichsamt des Innern veranlaßt gesehen, die süddeutschen Bundesregierungen und die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen zu ersuchen, vom 15. September ab die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz zu verbieten. Dabei hat sich das Reichsamt des Innern jedoch damit einverstanden erklärt, daß die Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen schweizerischer Herkunft Landwirthen oder Züchtern für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf, oder solchen Händlern, die entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen können, ausnahmsweise unter den nachstehenden Bedingungen gestattet wird:

1. Daß an den Eintrittsstellen ein vor nicht länger als 6 Tagen in deutscher Sprache ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorgewiesen wird, in welchem der zuständige schweizerische Viehinspektor oder Thierarzt unter genauer Beschreibung des Thieres bescheinigt hat, daß in dem Herkunftsort und in den Nachbargemeinden seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

2. daß das Thier nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passirt hat, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz mittelst direkten Eisenbahntransportes erfolgt ist;

3. daß eine an der Eintrittsstelle von einem deutschen beamteten Thierarzt vorzunehmende Untersuchung zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung giebt.

[1]) Veröff. 1897 S. 820.

Egypten[1]). Nachdem die Schafpocken in der Provinz Behera wieder erloschen sind, hat der ständige Ausschuß des Internationalen Gesundheitsraths beschlossen, daß vom 27. September ab der Vermerk bezüglich Vorhandenseins der vorgenannten Thierseuche in den Gesundheitspässen wieder in Wegfall zu kommen habe.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. 26. Deutscher Aerztetag (vgl. S. 471).

Zu dem Gegenstande „Regelung des Verhältnisses der Aerzte zu den Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften" wurden folgende Schlußsätze angenommen:

„In der Frage des Verhältnisses der Aerzte zu den privaten Unfallversicherungsgesellschaften sind von den Vertretern der letzteren und der Kommission des Ausschusses unter Vorbehalt der Zustimmung des Aerztetages wie der Gesellschaften folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Das Honorar für die ärztlichen Atteste zahlen die Unfallversicherungsgesellschaften selbst, ohne unter dem Titel „Arzthonorar" oder einem ähnlichen Ersatz von den Versicherten zu verlangen.

2. Diese Bestimmung tritt in Kraft für alle vom 1. Januar 1899 an abzuschließenden neuen Versicherungen sofort, für die vorher abgeschlossenen Versicherungen am 1. Januar 1904. Die Attestformulare sollen einen Vordruck erhalten, ob sich das Attest auf eine Versicherung der ersten oder zweiten Art bezieht.

3. Es sollen einheitliche, einfache Formulare für alle Atteste des behandelnden Arztes vereinbart werden.

4. Das Honorar für das Anfangs- und Schlußattest soll je 5 ℳ, für etwaige kürzere Zwischenatteste je 3 ℳ betragen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Formulare wesentlich vereinfacht werden.

5. Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, Untersuchungen durch ihre Vertrauensärzte bei Unfallverletzten nur nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung des behandelnden Arztes ausführen zu lassen. Die Versicherungsgesellschaften verpflichten sich ferner, vor einem etwaigen Eingreifen in das Heilverfahren den behandelnden Arzt in Kenntniß zu setzen.

6. Verlangt eine Gesellschaft betreffs der Behandlung ein Konsilium des behandelnden mit einem Vertrauensarzt, so hat sie die Kosten des Konsiliums auch für den behandelnden Arzt nach den Sätzen der Gebührenordnung des betr. Bundesstaates zu zahlen.

7. Zur ferneren Regelung der Beziehungen der Aerzte zu den privaten Unfallversicherungsgesellschaften, sowie zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wird eine ständige Kommission von je drei Mitgliedern eingesetzt.

Erste Aufgabe dieser Kommission ist die Herstellung der in Nr. 3 vorgesehenen Attestformulare."

Im Anschluß hieran erklärte sich der Aerztetag noch für nachstehende Resolution:

„Der 26. Deutsche Aerztetag erachtet unter Hinweis auf die Beschlüsse des 14. und 22. Aerztetages die Vertrauensärzte verpflichtet, etwaige Aufträge von Versicherungsgesellschaften, welche geeignet sind, das kollegiale Einvernehmen unter den Aerzten zu schädigen, abzulehnen."

Ferner wurden zu der Frage über das Medizinstudium der Frauen folgende Thesen des Referenten genehmigt:

„Ueber die Zweckmäßigkeit der Zulassung der Frauen zur Medizin giebt der Deutsche Aerztetag in folgenden motivirten Thesen seiner Ansicht Ausdruck:

I. Wenn vorläufig die Zulassung zum ärztlichen Beruf, auf Grund der gleichen Bedingungen wie beim Mann, nur gestattet, aber nicht (z. B. durch staatliche

[1]) Vgl. S. 809.

Mädchengymnasien) erleichtert wird, so ist zunächst kaum ein stärkerer Zudrang der Frauen und deshalb weder besonderer Nutzen noch Schaden zu erwarten.

II. Wenn aber auf Grund weiterer Zugeständnisse und bisher nicht übersehbarer Verhältnisse ein größerer Zudrang eintreten sollte, so wird

1. Kein erheblicher Nutzen für die Kranken,
2. Mehr Schaden als Nutzen für die Frauen selbst,
3. Mindestens kein Nutzen für die deutschen Hochschulen und die Wissenschaft,
4. Eine Minderung des ärztlichen Ansehens,
5. Keine Förderung des allgemeinen Wohles

zu erwarten sein.

Aus diesen Gründen ist es nicht zweckmäßig, gerade mit der Medizin den ersten Versuch einer Zulassung der Frauen zu den gelehrten Berufsarten zu machen.

Speziell vom Standpunkte der ärztlichen Standesvertretung aus ist mindestens eine gleichzeitige Zulassung zu allen akademischen Berufszweigen zu verlangen";

sowie die von Sachs und Reich beantragten Sätze:

„Für den Fall, daß die Frauen in weiterem Umfange zum ärztlichen Studium zugelassen werden sollten, hält der Deutsche Aerztetag die Einhaltung folgender Bedingungen für unerläßlich:

1. Die Vorbildung der Frauen muß die gleiche sein, wie diejenige der Männer.

2. Die Ausbildung und Prüfung der Frauen muß sich in derselben Weise vollziehen, wie diejenige der Männer.

3. Insbesondere dürfen die Frauen nicht unter Außerachtlassung der allgemeinen ärztlichen Grundlage nur oder wesentlich zu einzelnen Zweigen der Medizin zugelassen werden."

Der Antrag des Ausschusses der Berliner ärztlichen Standesvereine,

„daß durch den Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes an die ständige Pharmakopoe-Kommission das Ersuchen gerichtet werde, Eis als offizinelles Mittel dem Arzneibuche einzuverleiben",

and einstimmige Annahme.

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. Erstattet vom Vorsteher Dr. A. Reinsch.

In dem abgelaufenen Geschäftsjahre kamen 834 Proben Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zur Untersuchung, 158 Proben (18,9%) mußten beanstandet werden.

Ein Feinbrot, dessen Inneres eine fadenziehende klebrige Masse bildete, wurde bakteriologisch untersucht, und Bac. mesenter. vulg. Flügge, der aus dem verwandten Mehle stammte, als Ursache des Verderbens festgestellt. Ein reichlicher Zusatz von Sauerteig zum Brotteig hemmte das Verderben sichtlich. die Versuche über die Art dieser hemmenden Wirkung sind noch nicht abgeschlossen. Von 7 Proben Bier waren 2 hefetrübe, die Analysenresultate von 3 Altonaer Lagerbieren und von 2 Braunbieren sind mitgetheilt, die letzteren enthielten nur 0,54 und 0,91 Gramm Alkohol in 100 ccm. Von 16 Proben Selterswasser und 10 Proben Brauselimonaden wurden 7 wegen ihres Gehaltes an schädlichen Metallsalzen beanstandet. In 6 wurden Kupfersalze, in 1 daneben auch Bleisalze nachgewiesen. 6 Brauselimonaden waren mit Saccharin gesüßt, 4 von diesen letzteren auch mit Theerfarbstoff gefärbt. Zur Anzeige und Verurtheilung des Fabrikanten führte anscheinend nur ein Fall, in welchem eine „Fruchtlimonade" sich als reines Kunstprodukt herausstellte. Rother Theerfarbstoff, Saccharin, künstlicher Fruchtäther und mit Kohlensäure imprägnirtes gewöhnliches Wasser waren die Bestandtheile des Fabrikates. Es wurden 13 Proben Meiereibutter und 125 Proben Packbutter untersucht. Während notorisch echte Meiereibutter stets weniger wie 16% Wasser enthielt, wurde diese Grenze bei der Packbutter in 32 Fällen (= 25,6% gegen 36,8% im Vorjahre) überschritten. Anklage wegen Fälschung wurde jedoch erst erhoben, wenn ein Wassergehalt von mehr als 20% vorlag, und dann auch meist Verurtheilung erzielt. Von den 138 Butterproben ergaben 84 bei der Prüfung mit dem Refraktometer Zahlen mit negativen Vorzeichen, nur eine von ihnen, welche als total ranzig beanstandet wurde, hatte eine unter 24 liegende Reichert-Meißl'sche Zahl. Bei den restirenden 54 Proben schwankte die Reichert-Meißl'sche Zahl zwischen 21,67 und 31,06, bei 7 lag sie unter 24. Von diesen 7 Proben mußten auf Grund eingehender Untersuchung 2 beanstandet, 1 als dringend verdächtig bezeichnet werden. Bei 3 Proben, welche als stark ranzig und verdorben beanstandet wurden war der Säuregrad 46,6, 49,8 und 72,56. Daß Margarine als Butter verkauft wäre, kam nicht zur Kenntniß des Amtes. Es wurden 42 Proben dieses Surrogates untersucht, die Refraktometerzahl lag zwischen + 5,6 und + 10,6; die Reichert-Meißl'sche Zahl zwischen 0,2 und 0,88. Alle Proben, mit Ausnahme von 3 aus Rotterdam stammenden, waren den gesetzlichen Vorschriften, betreffend Sesamölzusatz entsprechend hergestellt. Von 294 Proben Vollmilch mußten 87 (= 26,5%), von 43 Proben Magermilch 16 (= 37,2%) beanstandet werden. Der Grund war in 57 Fällen theilweise Entrahmung in 31 Fällen Wasserzusatz, 6 mal beides. 36 Proben Vollmilch konnten nur als verdächtig bezeichnet werden, da Kontrol- oder Stallproben nicht zu erhalten waren. Das Verhältniß des gewichtsanalytisch gefundenen und des nach der Fleischmann'schen Formel berechneten Gehaltes an Trockensubstanz wurde im Laufe der letzten 2 Jahre in 355 Fällen festgestellt. 90% der Proben ergaben Differenzen bis 0,2% Trockensubstanz etwa 2% Differenzen über 0,3%. Bei den letzteren immer, sonst in der Mehrzahl der Fälle giebt die Fleischmann'sche Formel zu hohe Werthe. Besonders groß war die Differenz (0,4—0,5%) bei alter Milch. Bei der Herstellung von Altonaer Voltmer'scher Muttermilch wird aufgekochte Kuhmilch durch Zusatz von Wasser, Zucker, Salzen und Rahm auf die mittlere Zusammensetzung der Frauenmilch gebracht und das Gemisch peptonisirt. Das Kaseïn ist zum größeren Theil durch Säuren und Erhitzen nicht fällbar, der kleinere Theil wird als feines Gerinnsel ausgefällt. Von den zwei untersuchten Proben, deren Zusammensetzung angegeben wird, lag die eine in kondensirtem, die andere in gebrauchsfähigem Zustande vor. An Gewürzen wurden 2 Kardamom-, 6 Saffran-, 10 Pfeffer- und 10 Zimmtproben untersucht, 2 Proben Kardamompulver wegen Fälschung mit wahrscheinlich extrahirtem Ingwerpulver und 4 Zimmtproben wegen zu hohen Asche- bezw. Sandgehaltes beanstandet. In der künstlichen Asche von 7 Chokolade-Zigarren konnten gesundheitsschädliche Metallsalze nicht nachgewiesen werden, in zwei Chokoladeproben konnten auf Grund der Refraktometerzahl, der Verseifungszahl, der Hübl'schen Jodzahl und der Säurezahl des extrahirten Fettes fremde Fette nicht nachgewiesen werden, die eine Probe dagegen, deren Gehalt von Fett 31%, an Rohrzucker 54,98% betrug war unter Zusatz von Kakaobutter hergestellt. „Caolin", ein „Ersatz für Kakao" bestand aus 1 Theil Kakaopulver und 9 Theilen Getreidemehl. Von 8 als Olivenöl bezeichneten Oelproben mußten 3 beanstandet werden, weil sie ganz oder theilweise aus Sesamöl bestanden. An Wein wurden 41 Proben Rothwein, 5 Proben Weißwein und 3 Proben Süßwein untersucht. In 6 Rothweinen fanden sich Theerfarbstoffe, ein Rosinenwein war als garantirt reiner Naturwein bezeichnet, ein Süßwein wurde als Kunstprodukt erkannt. Im Uebrigen mußten die Weine als analysenfest bezeichnet werden. Eine Probe eines „garantirt reinen" Citronenöles war mit ungefähr 16% Alkohol und wahrscheinlich auch mit Terpentinöl verfälscht. Eine „garantirt unschädliche", „verbesserte" Haarfarbe wurde wegen eines Kupfergehaltes von 0,17 g in

100 ccm beanstandet. Dr. Jauer's Regenerator, angeblich ein „diätetisches Genußmittel gegen männliche Schwächezustände ꝛc.“ war eine Lösung von 6 g Kochsalz, 1 g Bittersalz und 0,024 g Lithiumcarbonat in 100 ccm gewöhnlichem Wasser. Eine Flasche mit ungefähr 150 ccm Inhalt wird mit 4,50 ℳ verkauft An Gebrauchsgegenständen kamen 10 Proben Eß-, Trink- und Kochgeschirre, 6 künstliche Blumen und 6 Lampenschirme zur Untersuchung. Eine emaillirte Kanne, die an 250 ccm 4 % Essig bei halbstündigem Kochen 15,8 mg Blei (Pb.) abgab und ein mit Schweinfurther Grün gefärbter Lampenschirm wurden beanstandet. Von 4 untersuchten Konservenbüchsen mußten 3 wegen zu hohen Bleigehaltes des Lothes beanstandet werden. In einem Falle war das Loth allerdings außen aufgetragen, aber nach Innen durchgedrungen, trotzdem wurden sinngemäß die §§ 1², 3², 4² des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 in Anwendung gebracht.

Außerdem wurden 13 chemisch-technische Untersuchungen, 1007 für die städtischen Gaswerke und 308 auf eigene Veranlassung unternommen. Endlich erforderte die Kontrole der städtischen Wasserwerke 6093 bakteriologische Untersuchungen. Der Jahresdurchschnitt des Keimgehaltes schwankte bei den verschiedenen Filtern zwischen 9,3 bis 63,5 und betrug auf alle Filter berechnet 24,7 im Kubikcentimeter Wasser.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine im Bayerischen Staate für das Jahr 1897. (Vgl. Veröff. 1897 S. 969.)

Die 43 Knappschaftsvereine der 3 Bergamtsbezirke München, Bayreuth und Zweibrücken zählten am Jahresschlusse insgesammt 5137 ständige und 3992 nichtständige, zusammen 9129 Beiträge leistende Mitglieder — gegen 8492 im Vorjahre —, darunter 8848 auf 60 Bergwerken ꝛc., 7 Hüttenwerken und 5 Salinen beschäftigte Arbeiter. Auf je 100 Mitglieder kamen außerdem noch 8,73 Invalide, 11,97 Wittwen und 5,0 Waisen. Die durchschnittliche Dauer des Invalidenstandes war 10, des Wittwenstandes 6 Jahre, das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt in den Invalidenstand 50, in den Wittwenstand 54 Jahre. Von je 100 Vereinsmitgliedern sind ausgeschieden 18,58, invalide geworden 1,35, gestorben 1,35, dagegen neueingetreten 28,25.

Einschließlich der 139 zu Beginn des Jahres in Bestand verbliebenen wurden 5779 Kranke verpflegt, von denen 5506 als genesen, 66 durch Tod, 51 wegen anderer Ursachen in Abgang kamen, so daß der Endbestand 156 betrug. Auf jeden Kranken entfielen im Durchschnitt 12,1 Krankheitstage. Für die Krankenpflege standen insgesammt 3 Krankenzimmer und 8 Spitäler zur Verfügung. Die Ausgaben für Krankenversorgung einschließlich der Zuschüsse zu den Begräbnißkosten beliefen sich auf 240 951 ℳ oder für jedes Mitglied auf 26,39 ℳ. Dieselben setzten sich zusammen aus 54 087,11 ℳ für Aerzte (5,92 ℳ auf jedes Mitglied), 55 844,07 (6,12) ℳ für Medikamente und Bandagen, 89 730,63 (9,83) ℳ für Krankenlöhne, 28 180,65 (3,09) ℳ für Verpflegungskosten und 13 108,54 (1,43) ℳ für Begräbnißkostenzuschüsse. Für Pensionen wurden 307 805,68 (33,72) ℳ verausgabt und zwar an Invalide 181 349,29 (19,87) ℳ, an Wittwen 110 479,76 (12,10) ℳ und an Waisen 15 976,63 (1,75) ℳ, ferner für Unterstützungen und sonstige Leistungen 12 027,29 (1,32) ℳ, für die Verwaltung 19 594,64 (2,15) ℳ.

Von den insgesammt 580 378,61 (63,58) ℳ betragenden rechnungsmäßigen Ausgaben wurden demnach 41,51 % für Krankenversorgung und Beerdigungskosten, 53,03 % für Pensionen, 2,08 % für Unterstützungen ꝛc. und 3,38 % für die Verwaltung aufgewendet. Diesen Ausgaben standen an rechnungsmäßigen Einnahmen 799 984,37 (87,63) ℳ gegenüber sodaß letzere einen Mehrbetrag von 219 605,76 ℳ ergaben. An laufenden Beiträgen waren von den Vereinsmitgliedern 355 812,78, von den Werksbesitzern 268 192,43 ℳ gezahlt worden. Das Gesammtvermögen der Vereine belief sich am Jahresschluß auf 4 024 332,15 ℳ und überstieg das am Jahresanfang vorhandene Vermögen um 209 736,62 ℳ.

China. Verbreitung der Lepra.

Zufolge Mittheilungen, welche vor einigen Monaten in der epidemiologischen Gesellschaft zu London von Dr. Cantlie gemacht worden waren, ist die Lepra in ganz China verbreitet, besonders stark sollte sie in der Provinz Schantung herrschen. Nachforschungen, welche seitens der deutschen Reichsverwaltung zur Prüfung dieser Nachricht veranlaßt und von dem Garnisonarzt zu Kiautschou und den andern dorthin kommandirten deutschen Marineärzten angestellt sind, haben zur Entdeckung von Krankheitsfällen, welche als Lepra anzusprechen waren, nicht geführt Gelegenheit zu Beobachtungen hat sich dabei den genanten Aerzten in reichlichem Maße geboten; es ist festgestellt, daß zu den Sprechstunden für Chinesen Leute 120 Li aus dem Innern Schantungs gekommen sind. Die Beobachtungen beziehen sich auf Tsintau, Kiautschou, Tsimo und Lizun. Auch Erkundigungen, welche von berufener Seite sonst an geeigneten Stellen eingezogen sind, haben eine besondere Verbreitung der Lepra in der Provinz Schantung nicht zu bestätigen vermocht.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Verwaltung, Bericht über die — und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. 4. 1891 bis 31. 3. 1896. Kiel 1898. Mit Beilage 4°.

Versicherungsanstalt, Geschäftsübersicht der — für das Königreich Sachsen für die Jahre 1892 bis 1895. Dresden. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat September 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. September	am 12.	am 19.	am 26.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,28	30,26	30,24	30,22	.	30,30	30,21	30,25
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,09	31,07	31,05	31,01	.	31,11	31,03	31,06
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,63	31,63	31,63	31,59	.	31,63	31,56	31,60
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,39	30,38	30,37	.	30,43	30,37	30,39
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,204	515,184	515,191	515,184	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Septb. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Septb. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	13,0	—	14,0	15,6	15,9	14,7	17,5	—	15,3	16,35	15,5	14,3
München. Hygienisches Institut . .	12,0	14,0	16,4	16,2	15,7	15,0	12,0	12,5	17,3	17,2	16,1	15,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

41. Woche vom 9. bis 15. Oktober 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	77	1	47	24	18,6	24,5	—	—	—	—	—	4	9	15	9	9	18	1
Altendorf	44 615	49	1	12	4	14,0	20,3[1])	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	9	—
Altona	151 886	110	5	46	23	15,7	22,9	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	35	4
Augsburg	85 490	52	1	29	11	17,6	27,7	—	1	1	—	—	5	2	5	3	3	15	—
Bamberg	40 445	14	1	16	8	20,6	22,8	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	12	–
Barmen	132 598	89	1	33	13	12,9	18,6	—	—	—	1	—	4	2	9	2	1	16	1
Berlin	1 728 201	924	30	590	180	17,8	21,3	—	15	12	4	3	74	48	69	15	13	357	8
Beuthen	43 290	34	1	24	8	28,8	24,7	5	1	—	—	—	2	3	—	—	—	13	—
Bielefeld	51 333	35	3	5	3	5,1	18,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3	—
Bochum	57 066	51	1	33	12	30,1	23,5	—	1	—	—	—	—	6	3	1	1	22	1
Bonn	47 015	41	3	18	8	19,9	26,4	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	11	1
Brandenburg	44 939	33	—	17	7	19,7	25,9	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	13	1
Braunschweig	122 718	65	3	49	12	20,8	22,1	—	1	—	1	—	10	3	7	1	1	27	—
Bremen	147 339	94	3	42[2])	14	14,8[2])	18,8	—	—	—	—	—	7	6	5	2	2	21	3
Breslau	398 415	242	9	161[3])	50	21,0[3])	27,9	—	3	1	2	–	16	16	29	—	—	88	6
Bromberg*	49 011	33	—	10	6	10,6	21,3	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	6	—
Charlottenburg	161 062	119	2	43	14	13,9	20,0	—	—	3	—	—	3	7	3	1	—	26	1
Chemnitz	172 417	135	3	66	40	19,9	29,7	—	—	—	—	—	7	3	3	2	2	53	—
Danzig	128 325	73	3	48	17	19,5	26,2	—	—	—	—	—	5	3	5	4	4	32	3
Darmstadt	66 866	40	2	24	6	18,7	20,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	18	2
Dessau	46 751	39	2	24	10	26,7	22,5	3	1	—	—	—	1	3	1	1	1	14	1
Dortmund	122 377	116	5	39	16	16,6	22,4	—	—	2	1	–	1	5	6	3	3	21	3
Dresden	379 268	252	8	137[4])	57	18,8[4])	21,3	2	1	4	2	–	10	9	20	4	4	86	3
Düsseldorf	192 518	136	3	65	35	17,6	21,7	—	—	—	2	—	3	5	12	3	3	40	3
Duisburg	75 947	69	2	40	17	27,4	23,9	—	—	—	1	—	4	4	5	1	1	24	2
Elberfeld	146 281	85	2	43	19	15,3	19,0	—	—	3	—	—	1	3	12	4	3	22	2
Elbing	48 052	47	2	24	11	26,0	27,5	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	17	2
Erfurt	80 928	41	1	18	4	11,6	21,3	—	1	—	—	—	3	3	2	—	—	8	1
Essen	105 528	91	4	43	13	21,2	23,2	—	3	1	1	—	4	9	7	—	—	16	2
Flensburg	42 648	32	1	12	4	14,6	21,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	244 808	136	5	68	25	14,4	18,6	—	—	1	1	–	8	3	14	—	—	38	3
Frankfurt a. O.	60 931	29	1	28	9	23,9	25,1	—	1	—	—	—	4	2	2	1	1	19	—
Freiburg i. B.	55 040	28	—	16[5])	3	15,1[5])	23,0	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	11	—
Fürth	48 351	36	—	26	12	28,0	26,8	—	—	—	—	—	3	3	7	3	3	11	2
Gera	45 582	28	1	20	8	22,8	27,0	—	1	—	—	—	1	3	5	1	1	9	1
M.-Gladbach	55 747	49	—	21	11	19,6	23,2	—	—	1	1	—	3	2	6	2	2	8	—
Gleiwitz	43 562	48	1	18	6	21,5	20,2	—	1	—	—	—	2	4	1	—	—	9	1
Görlitz	.74 629	49	2	25	7	17,4	24,6	—	—	—	—	—	3	4	2	1	1	15	1
Hagen	45 142	31	—	15	6	17,3	21,5	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	7	2
Halberstadt	43 376	30	—	10	6	12,0	24,3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Halle	123 755	93	3	57[6])	10	24,0[6])	23,0	—	3	—	1	—	6	7	5	—	—	29	6
Hamburg	652 602	404	9	221	65	17,6	24,7	1	1	5	1	1	14	30	18	2	2	144	6
Hannover	227 660	145	5	66	29	15,1	19,7	—	—	—	—	—	3	7	8	3	3	44	4
Harburg	46 454	35	—	23	14	25,7	22,9	—	—	—	—	—	1	2	5	3	3	14	1
Hildesheim	42 160	29	1	11	2	13,6	21,2	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	7	—
Kaiserslautern	42 781	37	2	9	—	10,9	19,5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	1
Karlsruhe	89 711	59	2	27	12	15,7	19,2	—	—	—	—	—	2	4	4	4	4	15	2
Kassel	87 439	51	3	25	5	14,9	17,3	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	14	—
Kiel	94 188	62	3	34	21	18,8	21,6	—	—	—	—	—	4	2	8	3	3	19	1
Koblenz	40 861	28	2	16	5	20,4	19,8	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	10	—
Köln	341 651	246	7	127	66	19,3	24,9	1	—	4	1	—	15	12	22	6	6	69	3
Königsberg i. Pr.	178 821	.	.	.	.	.	27,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königshütte	48 931	56	—	27	11	28,7	26,1	2	2	—	—	—	2	4	2	2	2	15	—
Krefeld*	108 211	65	3	49	16	23,5	21,3	—	—	—	1	—	5	10	8	5	5	24	1
Leipzig	422 097	317	10	152	54	18,7	22,2	—	1	2	1	1	15	13	26	8	6	91	2
Liegnitz	54 195	29	1	16[7])	6	15,4[7])	27,5	—	—	1	—	–	4	—	—	—	—	11	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	54	—	28	7	19,8	19,6	—	1	—	—	—	6	3	3	2	2	15	—
Magdeburg	220 722	144	2	83	30	19,6	24,4	3	—	—	1	—	5	6	15	6	6	52	1
Mainz	77 911	59	3	25	5	16,7	21,1	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	10	3
Mannheim	104 182	80	2	31	13	15,5	21,5	—	—	—	—	—	4	2	7	2	2	15	3
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	57	3	41	18	24,8	23,4	—	—	—	—	—	2	4	14	14	14	20	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 150 = 19,6 ‰. — [4]) Desgl. 128 = 17,5 %. — [5]) Desgl. 10 = 9,4 ‰. — [6]) Desgl. 46 = 19 3 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	297	10	212	104	25,3	26,2	—	3	—	—	—	29	17	64	8	7	95	4
Münster	60 897	36	1	21	10	17,9	23,8	—	—	—	—	—	1	1	6	6	5	12	1
Nürnberg	172 941	129	9	82	47	24,7	24,3	—	1	1	1	—	5	5	34	9	9	33	2
Offenbach	41 615	37	1	16	8	20,0	20,2	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	10	1
Osnabrück	47 544	34	—	13	4	14,2	19,9	—	—	—	—	—	2	2	4	3	2	4	1
Plauen i. V.	59 420	39	2	14	5	12,3	23,0	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Posen	74 823	40	1	27	5	18,8	26,8	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	19	1
Potsdam	60 692	23	—	27[3])	6	23,1[3])	22,0	—	—	1	—	—	3	2	2	1	—	17	2
Regensburg	43 684	19	2	19	8	22,6	28,5	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	15	1
Remscheid	50 853	33	—	17	11	17,4	20,0	—	—	1	—	—	4	—	5	4	3	7	—
Rixdorf*	72 472	60	3	29	19	20,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	4	8	3	3	14	1
Rostock	52 485	30	—	26	5	25,8	20,4	—	—	1	—	—	1	2	4	2	2	17	1
Schöneberg*	80 249	36	1	19	9	12,3	15,4[2])	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	10	—
Solingen	43 067	28	2	14	1	16,9	22,3	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	7	—
Spandau	61 253	55	—	21	10	17,8	23,9	—	—	—	—	—	3	—	5	4	4	11	2
Stettin	154 233	97	2	52	16	17,5	26,0	—	2	—	1	1	4	4	7	3	3	32	1
Straßburg i. E.	142 885	95	2	46	17	16,7	23,5	—	—	—	—	—	5	3	15	14	13	22	1
Stuttgart	149 913	89	2	37	12	12,8	19,0	—	—	—	—	—	1	6	5	5	5	24	1
Trier	41 165	16	1	13	4	16,4	22,2	1	—	—	1	—	1	—	1	1	1	9	—
Ulm	41 460	22	—	13	5	26,3	19,7	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	7	1
Wiesbaden	79 380	51	—	30	10	19,7	18,7	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	26	—
Würzburg	72 451	35	—	24[4])	4	17,2[4])	24,3	—	—	—	1	—	1	1	3	3	3	18	—
Zwickau	52 520	30	—	15	6	14,9	25,2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	12	1

Woche vom 9. bis 15. Oktober 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 1. Oktbr.	509 389	281	10	178	68	18,2	.	3	—	—	1	—	16	29	24	—	—	101	4
Antwerpen bis 8. Oktbr.	282 872	141	8	99	36	18,2	.	1	8	2	—	—	6	7	22	—	.	47	6
Brüssel	205 451	70	5	73	16	18,5	.	—	—	—	1	—	9	14	13	.	.	36	—
Budapest bis 8. Oktbr.	648 104	523	15	271	78	21,7	.	8	4	5	3	—	20	32	39	.	.	148	12
Christiania	203 337	155	3	64	13	16,4	.	2	2	—	—	—	13	9	6	.	.	31	1
Edinburg	295 628	150	.	116	30	20,4	.	2	1	—	1	.	9	3	10	.	.	90	.
Glasgow	724 349	480	.	315		22,6	.	1	4	3	.		.	12	27	.	.	268	.
Kopenhagen	345 000	166	4	97	35	14,6	.	—	1	2	—	1	14	8	14	.	.	55	2
Krakau bis 8. Oktbr.	82 028	54	2	47	6	29,8	.	—	2	3	1	—	6	4	6	5	.	24	1
Lemberg bis 8. Oktbr.	140 687	47	3	54	10	20,0	.	—	4	4	—	—	6	14	—	—	.	26	—
London	4 504 766	2454	.	1600	415	18,5	.	9	7	43	18	2	173	131	166	1	—	995	56
Lyon bis 1. Oktbr.	466 028	182	7	147	26	16,4	.	2	—	—	6	—	20	18	17	—	—	81	3
Madrid bis 3. Septbr.	508 880	288	17	303	81	31,0	.	3	1	5	7	1	31	52	64	.	.	136	3
Moskau bis 8. Oktbr.	988 610	.	17	439	155	23,1	.	2	7	13	8	2	57	12	62	.	.	276	.
New York bis 1. Oktbr.	3 438 899	1632	108	1269	373	19,2	.	4	4	22	30	1	135	117	208	.	.	687	31
Odessa	404 651	.	14	176	47	22,6	.	1	6	6	5	—	17	2	18	11	11	120	1
Paris	2 511 629	1078	66	848	107	17,6	.	1	2	4	9	1	176	99	71	—	—	462	23
Petersburg bis 8. Oktbr	1 132 677	540	26	499	193	22,9	.	9	13	24	14	—	64	29	67	.	.	279	.
Prag und Vororte	382 029	173	6	163	26	22,2	.	2	8	6	3	—	24	10	2	.		107	1
Rom bis 10. Septbr.	499 861	217	19	133	18	13,8	.	—	—	1	4	3	17	13	24	.		69	2
Stockholm bis 8 Oktbr	283 550	147	3	83	19	15,2	.	—	—	2	—	1	11	6	8	3	3	54	1
Triest	165 864	113	3	66	18	20,7	.	—	5	3	2	1	8	2	4	4	—	40	1
Venedig bis 1. Oktbr.	169 545	69	3	61	14	18,7	.	—	1	—	6	—	8	7	9	.	.	27	5
Warschau bis 8. Oktbr.	601 408	487	12	367	114	31,7	.	10	47	7	2	4	17	73	74	.	.	130	3
Wien	1 606 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Oktober 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg[6])	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—
Scharlach	14	—	5	—	—	1	—	1	3	1	—	1	4
Diphtherie u. Croup	38	—	1	12	5	2	5	—	7	—	3	8	6
Unterleibstyphus	5	1	1	—	2	3	—	7	2	3	1	3	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Rose	5	—	5	3	—	—	—	1	3	—	1	2	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	58	17	30	7	17	18	13	6	39	19	3	21	54
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38	—	2	—	2	5	3	3	3	5	—	4	15
Lungenschwindsucht	32	3	8	1	2	6	4	2	7	4	3	9	18
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	55	—	22	5	5	7	3	6	34	2	2	11	16
Akuter Darmkatarrh	7	1	9	2	1	1	11	1	7	1	1	—	6
Chron. Alkoholismus	23	1	6	1	—	5	4	—	1	—	6	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	13	1	8	—	1	5	1	1	12	5	1	5	5
And. rheumat. Krankh.	14	2	7	1	4	7	5	6	7	5	2	7	8
Verletzungen	74	20	82	8	11	38	21	12	58	22	7	17	65
Alle übrigen Krankh.	445	32	263	21	76	133	93	26	220	66	39	69	323
Summe	830	78	449	61	128	232	165	73	404	135	69	159	549
Verbliebener Bestand	3639	327	1814	266	720	819	646	333	1285	429	391	708	2824

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	9/10.-15/10.	13	17	[5]) 36	[5]) 78	6
Breslau	desgl.	1	12	36	8	3
R.-B. Aachen	desgl.	5	1	4	11	—
Arnsberg	.	.	.	.	.	.
Aurich	desgl.	2	85	2	—	—
Düsseldorf	desgl.	38	57	59	89	5
Erfurt	desgl.	22	—	9	9	1
Hannover	desgl.	8	2	1	14	—
Hildesheim	desgl.	4	4	2	15	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Lüneburg	desgl.	9	65	9	21	1
Marienwerder	desgl.	13	2	2	15	4
Minden	desgl.	38	1	1	13	2
Münster	desgl.	4	13	2	7	3
Osnabrück	desgl.	3	5	—	5	—
Posen	desgl.	11	10	23	36	—
Schleswig	desgl.	13	64	13	41	—
Sigmaringen	1./9.-30./9.	2	—	2	17	—
Stade	9/10.-15/10.	9	89	1	10	3
Stettin	desgl.	24	26	15	25	3
Stralsund	desgl.	3	12	10	4	—
Trier	desgl.	15	23	2	9	—
Wiesbaden	desgl.	11	7	7	32	1
Stadt München	desgl.	3	9	18	22	2
Nürnberg	desgl.	5	—	6	21	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	25	6	3	13	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	4	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	19	5	3	—
Hamburg	desgl.	8	2	14	27	1

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 25 = 21,4 ‰. — 4) Desgl. 22 = 15,8 ‰. — 5) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 6) Der Bestand der Vorwoche beträgt 662, nicht 661. — 7) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Oktober 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	9. Oktober	12,5	4,4	761,2	761,0	761,3	92	56	93	—	OSO	1
	10. "	13,1	4,1	761.6	761,6	762,4	92	52	88	—	OSO	1
	11. "	13,0	4,1	760,4	757,4	754,4	86	57	78	—	SO	1
	12. "	10,8	6,9	751,1	751,0	751,6	96	96	99	1,3	S	1
	13. "	10,9	5,0	752,1	753,6	757,2	98	93	74	1,8	ONO	1
	14. "	6,4	— 0,7	759,2	757,8	756,7	89	55	71	4,5	O	1—2
	15. "	3,4	— 0,6	750,8	747,2	743,0	70	66	71	—	OSO	3
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	9. Oktober	11,7	6,0	716,8	717.2	718,2	74	69	81	0,1	SO	1,7
	10. "	14,2	7,1	720,2	719.5	719,4	87	65	83	0,1	SW-NO	0,9
	11. "	14,3	5,4	716,6	714,8	712,9	88	79	87	4,9	SO	1,5
	12. "	11,3	4,8	713,1	713,0	713,0	93	89	94	18,8	SW	2,6
	13. "	9,1	4,5	712,8	713,2	714,4	86	81	93	3,4	SW	2,1
	14. "	9,9	1,0	714,3	711,8	709,2	96	74	92	-	O	1,8
	15. "	9,8	1,8	704,3	702 3	700,6	97	88	94	6,6	O	1,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. | Berlin, den 2. November 1898. | Nr. 44.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. med. Heffter die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste zum 1. November d. Js. zu ertheilen.

An Stelle des Dr. Heffter ist der Assistent am pharmakologischen Institute der Universität Marburg Dr. med. Rost zunächst kommissarisch in das Kaiserliche Gesundheitsamt eingetreten.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Oesterreich. In Wien sind auch die beiden anderen Erkrankungen (vgl. S. 929) tödtlich verlaufen; am 23. Oktober ist der Arzt, am 30. Oktober die Wärterin gestorben. Weitere Erkrankungen sind nicht aufgetreten.

Rußland. Laut amtlicher Nachricht vom 22. Oktober ist im Dorfe Anzob in Samarkand eine epidemische Krankheit ausgebrochen, welche die Erscheinungen der Pest darbietet.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In Bombay (vgl. S. 881) starben an Pest in den beiden Wochen vom 14. bis zum 27. September 126 und 150 Personen (gegen 35 und 60 im Vorjahr). Am 27. September gelangten 42 Erkrankungen (mit 33 Todesfällen), am 28. 50 (27) zur amtlichen Kenntniß.

Zwischen dem 4. und 23. September sind im Distrikt Backergunj in Bengalen 11 Pestfälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen. Die Krankheit ist in allen Fällen von Kalkutta aus eingeschleppt worden.

Nach einer Mittheilung vom 29. September herrscht die Pest in der Stadt Bangalore im Vasallenstaat Mysore in epidemischer Verbreitung.

Kalkutta. Vom 18. bis 24. September sind 2 Personen an Cholera und 91 an Fiebern gestorben; an Pest erkrankte 1 und starben 2 Personen.

Gelbfieber. Von der Krankheit sind außer den schon mitgetheilten (S. 929) noch folgende Orte befallen: im Staate Louisiana Alexandria, Lake Charles, Lobdell und Amite City, im Staate Mississippi Bay St. Louis (am 11./10. 9 Erkrankungen), Canton (am 10./10. 4), Crystal Spring (am 11./10. 5), Hattiesburg (vom 8./10. bis 13./10. 18 mit 1 Todesfall), Natchez (vom 7./10. bis 13./10. 8), Poplarville (vom 9./10. bis 11./10. 9), Ridgeland (vom 8./10. bis 11./10. 5) und Waveland (vom 10./10. bis 13./10. 16 mit 1). In Habana sind in der Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 9 Todesfälle zur Anzeige gebracht, in Costa Rica vom 11. bis 22. September 3, in Tampico vom 26. September bis 2. Oktober 11 und in Vera Cruz vom 23. bis 29. September 10. (**Public health reports** Nr. 41.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 4, Paris 3, Petersburg 14 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 89, Hamburg 52, Kopenhagen 69 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Frankfurt a. M. 2, London 15, Moskau 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 55 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez.

Arnsberg 101 Erkrankungen; Reg.=Bez. Düsseldorf 12 Todesfälle und 55 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Beuthen — Erkrankungen kamen vor in den Reg.=Bezirken Arnsberg 186, Düsseldorf 123, Königsberg 135, Posen 124, in Amsterdam 122, Budapest 292, Edinburg 104, Kopenhagen 50, New York 45, Petersburg 32, Wien 64 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Gleiwitz, Halle, Plauen, Lemberg, Warschau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 50, Breslau 28, im Reg.=Bez. Arnsberg 177, in Budapest 98, Edinburg 97, Kopenhagen 66, London (Krankenhäuser) 381, New York 100, Paris 52, Petersburg 41, Prag 23, Wien 43 — an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Liegnitz — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 86, Breslau 21, im Reg.=Bez. Arnsberg 131, in Nürnberg 22, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 187, New York 123, Paris 34, Petersburg 125, Stockholm 62, Wien 46 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 21, London (Krankenhäuser) 44, New York 125, Paris 57, Petersburg 159, Wien 23.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Seitens des Ministeriums des Aeußern sind die Regierungen der Signatarmächte der Venediger internationalen Sanitätskonvention von 1897 von dem Auftreten vereinzelter Fälle von Pest im Wiener Allgemeinen Krankenhause, sowie von den sofort ergriffenen Maßregeln zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheit (vgl. S. 930) verständigt worden; die weiteren Nachrichten über das Fortschreiten der Seuche und die angewendeten Maßnahmen sollen in dem amtlichen Theil der „Wiener Abendpost" veröffentlicht werden. Unter ärztlicher Ueberwachung befinden sich 4 nicht erkrankte Personen; die festgesetzte Frist für die Dauer der Beobachtung ist mit dem 30. Oktober abgelaufen. —

Rußland. In Folge des epidemischen Auftretens pestverdächtiger Erkrankungen in Anzob (Samarkand) sind nach einer Mittheilung vom 26. Oktober seitens der Russischen Regierung alle Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Krankheit, sowie zur Feststellung der Natur derselben getroffen worden. Die nach Anzob führenden Wege sind gesperrt; die getragenen Kleider gestorbener Personen und ihre Betten wurden verbrannt; es ist eine Reinigung des Dorfes angeordnet, die Erkrankten sind isolirt; besondere Anweisungen wurden für die Behandlung der Kranken und die Beerdigung der Gestorbenen gegeben. Die gesunden Personen sind vorläufig im Dorf belassen und mit Wäsche, Kleidung und Betten versorgt worden; alte gebrauchte Gegenstände wurden verbrannt. Anzob ist mit einem Kordon umgeben und das ärztliche Personal verstärkt worden. —

Portugal. Gemäß einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober sind gegen alle Herkünfte aus Oesterreich=Ungarn die Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest vom 14. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 366) anzuwenden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unterm 4. Oktober beschlossen, von diesem Tage ab die gegen Herkünfte aus Kalkutta in Kraft befindlichen Maßregeln (S. 426) aufzuheben; derselbe hat ferner die Pilgerzeit nunmehr für beendet erklärt und die Maßregeln gegen die Hedjas aufgehoben (S. 283 u. 522).

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Laut Mittheilung vom 19. Oktober ist die seit dem 9. Juni gegen Herkünfte aus Santos verhängte Quarantäne (vgl. S. 598) vom 27. September an aufgehoben und durch eine Gesundheits=Besichtigung seitens des Quarantäne=Arztes ersetzt worden; für die aus Vera Cruz und Tampico kommenden Schiffe ist vom 24. September an eine 5tägige Quarantäne verordnet.

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1894 bis 30. September 1896.

(Vgl. Veröff. 1898. S. 66.)

Der Bericht umfaßt dieses Mal einen 2½ jährigen Zeitabschnitt, weil es als ein Uebelstand empfunden worden war, daß das statistische Berichtsjahr mit dem militärischen Dienst= und Ausbildungsjahr, welches am 1. Oktober beginnt, sich nicht deckte. Eine Uebereinstimmung zwischen beiden ist nunmehr seit dem 1. Oktober 1896 durch Verlegung des Berichtsjahrs auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September herbeigeführt worden.

Bei Beginn des Jahres 1894/95 war ein Bestand von 13 127 Kranken vorhanden, von denen sich 8429 im Lazareth und 4698 im Revier befanden. Bei Beginn des Berichtsjahres 1895/96 belief sich der Bestand auf 10 761 Lazareth= und 5458 Revierkranke. Am 1. April 1896 waren im Bestand 12 715 Kranke, davon 8918 Lazareth= und 3797 Revierkranke. Der Kranken=Zugang stellte sich bei einer Durchschnittsstärke

von 505 811 Mann im Jahre 1894/95,
„ 514 410 „ „ „ 1895/96,
„ 518 640 „ „ Sommerhalbjahr 1896

auf 414 245, bezw. 385 334 und 171 907 oder für die beiden vollen Berichtsjahre auf 819,0 und 749,1 ‰ der Kopfstärke. Im Vergleich mit der früheren Berichtsperiode (seit 1881) war eine nicht unbeträchtliche Verminderung des Krankenzugangs zu verzeichnen. Dieselbe betrug gegenüber dem Zeitraume 1881/82 bis 1885/86 für das Jahr 1894/95 9,0, für 1895/96 16,7 %. Mit der für das letztere Jahr festgestellten Erkrankungsziffer von 749,1 ‰ der Kopfstärke war der niedrigste Stand erreicht, welcher bisher, solange eine Rapporterstattung besteht, in der Armee beobachtet wurde. Ebenso günstige Verhältnisse walteten bezüglich der Sterblichkeit ob. Im Jahr 1894/95 sind 2,5, 1895/96 2,6 von je 1000 Mann gestorben, während die entsprechende Verhältnißzahl sich im Durchschnitt der Jahre 1881/82 bis 1885/86, 1886/87 bis 1890/91, 1891/92 bis 1895/96 auf 4,1, bezw. 3,3 und 2,8, im Jahre 1873/74 sogar auf 6,7 stellte. Die Sterbeziffer in der Armee ist demnach in den letzten 23 Jahren sehr erheblich, und zwar um 61,2 %, gesunken. Der durchschnittliche tägliche Krankenbestand betrug in den beiden vollen Berichtsjahren 29,6 und 28,2 vom Tausend der Kopfstärke, davon im Lazareth 18,3 und 17,9, im Revier 11,3 und 10,4; die durchschnittliche Behandlungsdauer für Lazarethkranke war 21,7 und 22,1, für Revierkranke 6,8 und 7,0 Tage.

Die schon im Jahre 1893 erfolgte Erhöhung der Etatsstärke und die Neubildung der vierten Bataillone war auch im Berichtszeitraum auf die Unterkunftsverhältnisse der Truppen von Einfluß; in 70 Orten wurden Kasernements, an 11 Orten neue Garnisonlazarethe errichtet und bezogen. In einer Anzahl von Lazarethen fanden entsprechende Erweiterungen statt. Für Röntgen=Aufnahmen wurden 2 besondere Laboratorien eingerichtet und mehrere größere Heilanstalten mit Apparaten für die mediko=mechanische Behandlung versehen. Eine wichtige Neuerung war ferner die Gründung von 2 Genesungsheimen für Rekonvaleszenten und andere erholungsbedürftige Angehörige der Armee. In einer Reihe von Garnisonen hat der Anschluß von militärischen Gebäuden an städtische Zentralwasserversorgungsanlagen

stattgefunden; wo solche Zentralanlagen nicht bestanden unterlag die Versorgung mit einwandsfreiem Trinkwasser einer ständigen Ueberwachung seitens der Sanitätsoffiziere. Eine Neuerung auf dem Gebiet der Beseitigung menschlicher Auswurfstoffe stellt die im Jahre 1895 in Potsdam-Nedlitz errichtete Feuer-Latrine dar. Die Zahl der Brausebadeanstalten in den Kasernen ist wiederum erheblich vermehrt worden, so daß fast überall den Mannschaften Gelegenheit gegeben war, 1 Mal wöchentlich auch im Winter zu baden.

Der Zugang an allgemeinen Erkrankungen betrug 1894/95 17 769, 1895/96 14 906 Mann d. h. 35,1 bezw. 29,0‰ der Kopfstärke und im Sommerhalbjahr 1896 5468 Mann. Die höhere Erkrankungsziffer des Jahres 1894/95 erklärte sich aus dem Vorherrschen der Grippe in diesem Jahre. Im Durchschnitt der Jahre 1886/87 bis 1890/91 und 1891/92 bis 1895/96 stellte sich die entsprechende Verhältnißzahl auf 53,5 bezw. 36,3.

Ein Fall von echten Pocken wurde bei einem Rekruten aus einem Dorfe an der russischen Grenze beobachtet, welcher sich daselbst vor seiner Einstellung an seinen an Pocken erkrankten Geschwistern angesteckt hatte. Die Erkrankung verlief günstig. An Variolois erkrankte gleichfalls ein Mann; von Windpocken wurden 15 Fälle festgestellt, welche sämmtlich in Genesung endeten. In den 3 Zeitabschnitten des Berichtszeitraumes war die Impfung erfolgreich bei 92,5, 93,3 bezw. 91,4% der Geimpften.

Die Erkrankungen an Diphtherie haben gegen früher um ein geringes zugenommen und sind im Jahr 1895/96 bis auf 1,2‰ der Kopfstärke, eben so hoch wie im Zeitraum 1881/82 bis 1885/86 gestiegen. Diese verhältnißmäßig hohe Ziffer ist durch eine umfangreiche Epidemie in der Garnison Oldenburg (250 Fälle) verursacht worden. Die Epidemie stand in deutlicher Abhängigkeit von gleichartigen Erkrankungen in der Zivilbevölkerung. Was die Behandlungsergebnisse anbelangt, so wird hervorgehoben, daß die Sterblichkeit an Diphtherie in der Armee stets verhältnißmäßig gering gewesen ist; sie betrug im Berichtszeitraum 2,9% der Erkrankten, war also noch geringer als in den Vorjahren (1890/91 4,7%, 1891/92 4,3%, 1892/93 6,1%, 1893/94 5,8%). Die überall eingeführte Behandlung mit Heilserum hat einen augenfälligen Einfluß auf die Sterblichkeit nicht ausgeübt, jedoch wird als weit sinnfälliger und eindrucksvoller für den einzelnen Beobachter die Beeinflussung des Krankheitsverlaufs durch das Heilserum gerühmt. Schädigungen von Kranken durch Heilserum sind, abgesehen von einer Anzahl Nebenerscheinungen, die nach allgemeiner Erfahrung zuweilen nach der Einspritzung auftreten, nicht beobachtet worden.

An Unterleibstyphus erkrankten 837 (bezw. 897 und 406), an gastrischen Fieber 350 (331 und 144) Mann. Die Erkrankungsziffer hat sich bei beiden Krankheitsformen im Laufe der letzten 15 Jahre in bedeutendem Umfange vermindert. Der Gefahr der Erkrankung an beiden Krankheiten sind die Truppen am meisten während der Manöverzeit ausgesetzt. Diese Gefahr gänzlich zu beseitigen wird nicht gelingen, ehe nicht allgemein von Seiten der ländlichen Gemeinden für eine zweckmäßige Beseitigung der Abfallstoffe und für Beschaffung einwandsfreien Trinkwassers Sorge getragen wird.

Flecktyphus ist während des Berichtszeitraumes in der Armee nicht vorgekommen.

Im Jahre 1894 wurden 2 vereinzelte Fälle asiatischer Cholera beobachtet, der eine bei einem Pionier in Thorn, der sich wahrscheinlich mit verseuchtem Weichselwasser infizirt hatte und der zweite bei einem Mann, der sich im Marschquartier Niedwarzen, Kr. Johannisburg, angesteckt hatte, in dem später die Cholera amtlich festgestellt wurde. Beide Fälle endeten in Genesung.

Wegen Genickstarre kamen 46 (bezw. 40 und 3) Mann in Zugang. In den letzten 15 Jahren ist die Erkrankungsziffer, wenn auch nur in geringem Grade, gestiegen; hauptsächlich haben die im Südwesten des Reiches gelegenen Truppentheile und das XII. (Kgl. Sächsische) Armeekorps die Erkrankungen geliefert.

Ueber Massenerkrankungen durch Nahrungsmittel ist aus verschiedenen Garnisonen berichtet worden. Eine solche aus der Nähe von Königsberg im Manöver 1894 wurde als Kupfervergiftung erkannt. In 4 anderen Fällen von Massenerkrankungen wurden dieselben je ein Mal auf Genuß von Büchsenfleisch (boiled beef), geräucherten Bücklingen, Kartoffelsalat und Wurst zurückgeführt.

An Grippe und rheumatischem Fieber erkrankten im Jahr 1894/95 8360, 1895/76 5402, im Sommerhalbjahr 1896 1313 Mann; von diesen starben zusammen 27 Mann.

An Trichinose erkrankten nach dem Genusse von rohem durchwachsenen Speck in Gnesen 8 Mann. Die Diagnose wurde durch die mikroskopische Untersuchung eines dem Oberarm eines der Erkrankten entnommenen Muskelstückchens gesichert.

Der Zugang an Lungenschwindsucht ist in den Berichtsjahren 1894/95 bezw. 1895/96 ebenso groß gewesen (je 2,7‰ der Kopfstärke) wie im Jahre 1893/94. Der Gesammtzugang betrug im Berichtszeitraum 3383 Fälle, von denen 444 tödtlich endeten. Erbliche Belastung spielte, wie immer, bei der Tuberkulose eine große Rolle. Als veranlassende Ursachen wurden häufig Abkühlungen und Durchnässungen des Körpers, größere Anstrengungen und nicht selten auch Verletzungen des Brustkorbes angegeben; mehrmals schloß sich auch die Lungentuberkulose einer Grippenerkrankung an.

An venerischen Krankheiten sind im Durchschnitt der beiden Jahre 1894/95 und 1895/96 27,7 vom Tausend der Kopfstärke erkrankt. In den Jahren 1892/93 und 1893/94 hatte der Zugang 29,6 bezw. 32,9, im Durchschnitt 31,3‰ der Kopfstärke betragen. Es war also im vorliegenden Berichtszeitraum eine recht bedeutende Verminderung dieser Erkrankungen eingetreten. Der bis dahin niedrigste Stand des Zugangs war im Jahre 1887/88 mit 26,3‰ der Kopfstärke erreicht, seitdem hatte die Erkrankungsziffer stetig zugenommen und erst im Berichtszeitraum die erwähnte Besserung erfahren. Wie auch früher entfielen die meisten venerischen Erkrankungen auf den Monat der Rekruteneinstellung; die Zugangsziffer desselben übertraf alle anderen Monate um mehr als das Doppelte.

Wegen Trachom kamen während der beiden vollen Berichtsjahre 1,3 bezw. 1,1‰ der Kopfstärke in Zugang; im Durchschnitt der Jahre 1881/82 bis 1885/86 und 1886/87 bis 1890/91 stellten sich die entsprechenden Verhältnißzahlen auf 3,7 bezw. 2,0. Es war also für die Berichtszeit ein erfreulicher Rückgang der Erkrankungsziffer zu verzeichnen. Die meisten Fälle wurden wie früher im Bezirk des I. und XVII. Armeekorps (Ost- und Westpreußen) beobachtet. Da die wegen dieser Erkrankung zur Behandlung kommenden Mannschaften fast ausschließlich ihr Leiden bereits vor der Einstellung erworben haben, so ist zu hoffen, daß die zur Bekämpfung der kontagiösen Körnerkrankheit unter der Zivilbevölkerung von Ost- und Westpreußen neuerdings ergriffenen Maßnahmen auch auf die Verhältnisse der Armee einen günstigen Einfluß ausüben werden.

Von den während der beiden vollen Berichtsjahre behandelten 427 372 (401 553) Kranken sind 908,6 (908,8)‰ geheilt, 2,0 (2,3)‰ gestorben, 51,5 (57,2)‰ anderweitig abgegangen. Der Tod erfolgte durch Krankheit bei 812 (863) oder 1,9 (2,1)‰ der Behandelten, durch Unglücksfall bei 32 (49) oder 0,07 (0,12)‰, durch Selbstmord bei 9 (22) oder 0,02 (0,05)‰ der Behandelten. In je weiteren 225 (212) Fällen von Selbstmord war der Tod sofort eingetreten. Außerdem kamen noch 61 (57) Selbstmordversuche vor, bei denen die Erhaltung des Lebens gelang.

Als Dienstunbrauchbar wurden 1894/95 12 228 (24,2‰ der Kopfstärke), 1895/96 12 453 (24,2‰) und im Sommerhalbjahr 1896 2081 Mann entlassen; von diesen waren unmittelbar nach der Einstellung in das Heer wegen körperlicher Untauglichkeit zum aktiven Militärdienst sofort wieder entlassen worden 7697 bezw. 8028 und 461 Mann.

Wegen Halbinvalidität sind 3136, 3309 und 1710 Mann oder 6,2 bezw. 6,4 ‰ der Kopfstärke entlassen worden, von denen 1214, 1341 und 522 bis zu ihrem Ausscheiden in militärärztlicher Behandlung waren, wegen Ganzinvalidität 4863, 5542 und 3026 oder 9,6 bezw. 10,8 ‰. Von je 1000 im Jahre 1894/95 (1895/96) entlassenen Ganzinvaliden wurden anerkannt als erwerbsfähig 1,6 (2,3), theilweise erwerbsunfähig 160,9 (155,3), größtentheils erwerbsunfähig 243,9 (249,7), gänzlich erwerbsunfähig 94,3 (93,9). Am häufigsten, nämlich bei 36,4 (36,6) % der Gesammtzahl der Ganzinvaliden, wurde die Ganzinvalidität durch Krankheiten der Athmungsorgane bedingt.

Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 904.)

Bei einer mittleren Bevölkerung von 2 081 151 (im Vorjahre 2 060 000) Seelen betrug die Zahl der Lebendgeborenen 71 075 (68 421), der Todtgeborenen 2433 (2279), d. i. 3,27 (3,16) % der überhaupt Geborenen. Die Geburts- und Sterbeziffer des Berichtsjahres betrug auf je 1000 Einwohner (einschließlich der Todtgeborenen) berechnet 35,42 bezw. 24,51.

Es starben ausschließlich der Todtgeborenen 48 512 (im Vorjahre 50 606), darunter an Infektionskrankheiten ausschl. Tuberkulose und Kindbettfieber 3066 (6183) Personen und zwar an Diphtherie und Croup 1777 (4069), Keuchhusten 593 (953), Scharlach 213 (377), Masern 291 (561), Unterleibstyphus 189 (215), Ruhr 1 (3), Milzbrandübertragung 3 (4), ferner an Lungentuberkulose 4141 (4322), Tuberkulose anderer Organe 820 (725), Lungenentzündung 2692 (3738), sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 2435 (3228), Magen- und Darmkatarrh und Atrophie der Kinder 11 129 (8262), Kindbettfieber 146 (174), anderen Folgen der Entbindung oder des Kindbetts 151, an Neubildungen 1562 (1459), angeborener Lebensschwäche im ersten Lebensmonat 3353, Altersschwäche 4205, durch Verunglückung 704 (698), Selbstmord 340 (322).

Morbidität. Das Auftreten der Masern war im Berichtsjahre ein sehr mäßiges. Der Keuchhusten, der im Vorjahre das ganze Land überzogen hatte, war auch in der ersten Hälfte 1895 sehr verbreitet; erst vom August an ließ sich ein Nachlassen der meist gutartigen Epidemie bemerken. Scharlach trat im allgemeinen nur vereinzelt und gutartig auf; dem entsprechend erreichte die Scharlachsterblichkeit mit 213 Todesfällen im Berichtsjahre den niedersten Stand seit 1872. Auch die Diphtherie zeigte nach einer noch nie dagewesenen Ausbreitung in den Jahren 1893 und 1894 mit 4477 bezw. 4069 Todesfällen im Berichtsjahr mit 1777 Todesfällen einen entschiedenen Rückgang. Der epidemische Charakter der Krankheit war beinahe ganz zurückgetreten. An dem erheblichen Rückgang der Diphtheritissterblichkeit nahm die Mehrzahl der Bezirke ziemlich gleichmäßig theil. Die mit dem Diphtherieheilserum gemachten Erfahrungen wurden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als günstige bezeichnet. Erkrankungen an Pocken kamen nicht vor. Unterleibstyphus zeigte sich nur vereinzelt und in kleinen Hausepidemien, erst im letzten Vierteljahre in einzelnen ausgedehnteren Epidemien. Die Genickstarre kam unter der Civilbevölkerung in vereinzelten Fällen, bezw. da und dort in kleinen Herden, zur Beobachtung, in den Militärlazarethen in mehr gehäuften Fällen (in letztern 16 Erkrankungen mit 5 Todesfällen). Die Influenza gewann im Januar und Februar und dann wieder in den letzten Monaten des Berichtsjahres weitere Verbreitung; der Verlauf war im allgemeinen ein milder. In den Krankenhäusern wurden 1330 Influenzakranke behandelt mit 10 Todesfällen, in den Militärlazarethen 295 ohne Todesfall. Ein Fall von Lyssa ist seit 17 Jahren in Württemberg nicht mehr vorgekommen. Milzbrandübertragung wurde in 12 Fällen festgestellt; 3 derselben verliefen tödtlich. Von diesen Erkrankungen kamen 5 in Gerbereien vor, in denen Wildhäute verarbeitet werden, in 3 Fällen erfolgte die Uebertragung beim Schlachten, in 2 Fällen bei der Sektion einer milzbrandkranken Kuh, in einem Fall wahrscheinlich durch sporenhaltiges Futter, in einem weiteren Fall blieb die Ursache unbekannt. Rotz und Trichinose kamen nicht vor. Die Zahl der Aerzte betrug am Schlusse des Berichtsjahres 793 (im Vorjahre 780), die der Wundärzte 220 (230), der Zahnärzte 24 (26), der Thierärzte mit Einschluß der aktiven Militär-Roßärzte 229 (233), der Hebammen 2544 (2521), der Leichenbeschauer 1782 (1778). Die Gesammtzahl der Apotheken belief sich auf 272 (271). Die Zahl der allgemeinen Krankenhäuser hat sich im Jahr 1895 um 3 vermehrt und betrug am Schluß des Jahres 158.

Die 4 Staatsirrenanstalten hatten am 1. Januar 1895 einen Bestand von 1674, am 1. Januar 1896 einen solchen von 1579 Kranken; es ergab sich also eine Abnahme des Gesammtkrankenstandes um 95 Kranke. Diese Abnahme hatte ihren Grund in dem Bestreben die Krankenzahl in den Anstalten Weißenau und Zwiefalten, wo nach und nach eine mit den hygienischen Anforderungen nicht mehr vereinbare Ueberfüllung Platz gegriffen hatte, zu vermindern. Dies war um so eher möglich, da im Berichtsjahr die psychiatrische Klinik in Tübingen eröffnet wurde, deren Bestand am 1. Januar 1896 93 Kranke betrug, also beinahe genau entsprechend der Abnahme in den Staatsirrenanstalten.

Die Gesammtzahl der Heilbäder und Badeanstalten stieg im Berichtsjahr von 123 auf 128, die Zahl der Kurgäste von 12 463 auf 12 522.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

I. Kalkutta.

Medizinalbericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1896. Report of the health officer of Calcutta for 1896. (Vgl. Veröff. 1897 S. 91.)

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geburten 12 608 (18,4 auf je 1000 E.) und erreichte damit, mit Ausschluß der Jahre 1892 und 1893, die größte relative Höhe in den letzten sieben Jahren. Unter den Geborenen befanden sich 6732 Knaben. Die meisten Geburten entfielen auf den Monat Dezember mit 1310 und November 1268. Todtgeboren wurden 897 Kinder (1,31 auf 1000 E.). Die Gesammtsterbeziffer war geringer als im Vorjahre, höher als in den vorhergegangenen fünf Jahren; sie betrug 24 356 (35,7 auf je 1000 E.). Die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahr mit 4265 (435,4 auf je 1000) Todesfällen war weniger hoch als im Vorjahre 476,0 ‰); sie war größer beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht und größer bei den Muhamedanern als bei den Christen.

Fieber, Verdauungskrankheiten und Pocken verursachten weniger, Cholera mehr Todesfälle als im Vorjahre.

Es starben an Fiebern 95,64 Personen (gegen 11 345 im Vorjahre), an Pocken 69 (2220); von diesen entfielen 17 auf geimpfte, 12 auf inokulirte, 40 auf ungeschützte Personen. Von den im Saaldah-Pockenhospital behandelten 56 Kranken starben von 15 Geimpften 6,6 %, von 4 Inokulirten 25 % und von 37 Ungeschützten 29,7 %.

Die Schutzpockenimpfung wurde im Berichtsjahre streng durgeführt. Die Zahl der Erstimpfungen belief sich auf 9450 (davon 95,4 % mit Erfolg), der Wiederimpfungen auf 2526 (9,8 %).

In 792 Fällen trat Strafverfolgung wegen Vergehens gegen das Impfgesetz ein.

An Ruhr und Durchfall starben 2967 gegenüber 2840 im Durchschnitt der letzten 7 Jahre. Die Cholera erreichte die gegenüber den letzten 7 Jahren besonders hohe Zahl von 3449 Todesfällen, von denen die meisten auf die Monate März, April und Mai entfielen. Die hohe Sterblichkeit in diesen Monaten wird dem erhöhten Gebrauche von unfiltrirtem Trink- und Badeflußwasser zugeschrieben, welches nach der bakteriologischen Untersuchung zu dieser Zeit auch die meisten Kommabazillen enthielt.

Anticholeraimpfungen nach Haffkine wurden im Berichtsjahre 2500 ausgeführt.

II. Provinz Burma.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1897. Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 18.)

Unter Zugrundelegung der Volkszählung vom Februar 1891 kommen in Nieder-Burma insgesammt 4 514 773 E. auf ein Gebiet von 77 479 Quadratmeilen. Geboren wurden im Berichtsjahre 143 659 Kinder (31,82 ‰ d. E.), davon die meisten (13 555) im Dezember, die wenigsten (9842) im April. Von den 118 570 Todesfällen (26,26 ‰ d. E.) wurden 28 009 bei Kindern im 1. Lebensjahre gezählt, 17 032 bei Kindern im Alter von 1 bis 5 Jahren. Die höchste Sterblichkeit entfiel auf den Monat Juli, die geringste auf den Februar. Unter den Bezirken wiesen die Städte Zigon (43,89 ‰), Rangoon (38,33) und Myaungmya (38,24) die höchste, die Landbezirke Mergui (13,91) und Amherst (15,61) und die Stadt Thonze (15,87) die geringste Sterblichkeit auf.

Als Todesursachen wurden Cholera in 8538 Fällen (d. i. 1,89 ‰ d. E.), Pocken in 1950 (0,43), Fieber in 51 752 (11,46), Ruhr und Durchfall in 8793 (1,95), Selbstmord in 80, Verletzungen und Unglücksfälle in 485, Bisse von Schlangen oder wilden Thieren in 545 Fällen festgestellt.

Die Cholera, welche in den Monaten März, April und Juli am stärksten herrschte, gewann im Berichtsjahr den höchsten Stand im Vergleich zu den letzten 25 Berichtsjahren, mit Ausnahme des Jahres 1888. Von den Todesfällen entfielen 2,88 ‰ auf die städtische, 1,74 ‰ auf die ländliche Bevölkerung. Mit Ausnahme der Bezirke Sandoway, Tavoy und Mergui waren sämmtliche Bezirke von der Epidemie betroffen. Die Todesfälle an Pocken (1950 gegen 1669 im Vorjahr) und Ruhr (8793 gegen 7777) hatten ebenfalls eine nicht unerhebliche, die an Fiebern (51 752 gegen 51 521) eine weitere Zunahme gegen das Jahr 1896 erfahren. Im Allgemeinen hat sich die Gesammtsterblichkeit unter der städtischen Bevölkerung (32,34 ‰), wie unter der ländlichen (25,33) gegen das Vorjahr (28,34 bezw. 22,93) und gegen die letzten fünf Jahre (im Durchschnitt 29,06 bezw. 21,30) erheblich gesteigert.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1897. Report on the Civil Dispensaries and Police Hospitals of Burma for the year 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 19.)

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die Zahl der Krankenanstalten in Nieder- (Ober-) Burma 46 (53) 1445 (960) Betten; außerdem waren noch zeitweilig 10 Hülfsanstalten in Verbindung mit Einrichtungen zur Linderung der Hungersnoth mit 119 Betten in den Bezirken Meiktila und Myinghyan errichtet. Aufnahme in die erstgenannten Anstalten fanden während des Jahres 21 273 (12 030) Kranke, in die Hülfsanstalten 799; ferner erhielten in ihnen 446 758 (292 712) bezw. 14 988 auswärts wohnende Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von den in die Anstalten Aufgenommenen wurden 14 558 (9432) bezw. 614 als geheilt, 3190 (1042) bezw. 24 als gebessert und 78 anderweitig entlassen; es starben 1833 (697) bezw. 83. Von allen litten 614 (145) bezw. 15 an Pocken, 583 (253) bezw. 78 an Cholera, 8861 (5289) bezw. 252 an Ruhr, 71 656 (57 583) bezw. 941 am Malaria, 17 882 (10 169) bezw. 344 an Rheumatismus, 168 (84) bezw. 2 an Lepra. Die Zahl der größeren Operationen betrug 19 505.

Unter den Behandelten befanden sich 4795 (2845) bezw. 42 Europäer, 13 188 (5943) bezw. 109 Eurasier, 65 695 (35 317) bezw. 323 Hindus, 75 877 (37 649) bezw. 175 Mohamedaner, 263 471 (186 948) bezw. 15 079 Burmanen und 45 005 (36 040) bezw. 59 anderweitige Personen. Die Ausgaben beliefen sich während des Berichtsjahres auf 330 508 (140 322) Rupien.

Ferner bestanden am Schlusse des Jahres 13 Eisenbahnkrankenanstalten mit 18 Betten; in ihnen waren 14 Kranke in Behandlung; außerdem wurden 38 936 Eisenbahnkranke außerhalb mit einem Kostenaufwand von 18 699 Rupien behandelt. Von den Kranken litten an Pocken 2, an Cholera 11, an Ruhr 779, an Malaria 6052, Rheumatismus 1451, Lepra 1. Operirt wurden 424 Kranke.

In den am Schlusse des Berichtsjahres vorhandenen 83 Militärkrankenhäusern für die Polizeitruppen wurden insgesammt 41 648 Kranke behandelt, und zwar an Pocken 8, Cholera 26, Ruhr 1778, Malaria 15 687, 1416, Tuberkulose 27, Lepra 2, Syphilis 500, Gonorrhoe 382; operirt wurden 205. Die Ausgaben beliefen sich auf 119 156 Rupien.

Vereinigte Staaten von Amerika. Maine. Geburten und Todesfälle im Jahre 1894 und 1895.

Third and fourth annual report upon the births, marriages, divorces and deaths in the State of Maine for the years ending December 31, 1894 and 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 760.)

In den Jahren 1894 (1895) wurden auf je 1000 der im Jahre 1890 auf 661 086 Personen festgestellten Einwohnerzahl 21,09 (22,33) Kinder lebend geboren, und 16,66 (15,83) Sterbefälle gezählt. Todtgeboren wurden 4,57% (4,33%) der insgesammt Geborenen, Zwillingsgeburten 123 (165) gemeldet. Im Alter unter 1 Jahr starben 1602 (1702) Kinder, d. s. 11,49% (11,53) der Lebendgeborenen. Von den zur Anzeige gelangten 11 012 (10 464) Todesfällen verursachten Masern 21 (8), Scharlach 29 (25), Influenza 295 (152), Keuchhusten 20 (82), Diphtherie 77 (135), Croup 62 (62), Unterleibstyphus 258 (185), Malaria 8 (10), Lungentuberkulose 1262 (1195), Tetanus 6 (10), Brechdurchfall der Kinder 468 (523), Ruhr 60 (45), Kindbettfieber 27 (35), Rheumatismus 66 (56), Krebs 474 (480), Altersschwäche 697 (579), Gehirnschlag 408 (488), Lungenentzündung 1023 (812), Bronchitis 209 (225); in Folge von Unglücksfällen starben 286 (341), durch Selbstmord 39 (66), Todesfälle an Pocken sind nicht gemeldet.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, betr. Desinfektion der zur Beförderung von Gänsen benutzten Eisenbahnwagen.

Vom 31. August 1898. (E.-V.-Bl. S. 557.)

Zum Schutze der Geflügelzucht gegen die Geflügelcholera ist von dem Herrn Staatssekretär des Innern und dem Herrn Landwirthschaftsminister die alsbaldige Einführung der Desinfektion der zur Beförderung von Gänsen benutzten Eisenbahnwagen als dringend nothwendig bezeichnet worden.

Bis zur allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit durch den Bundesrath wird daher in Ergänzung der Erlasse vom 4. April 1887 (E.-V.-Bl. S. 212) und 13. August v. J. (E.-V.-Bl. S. 668) an die Königlichen Eisenbahndirektionen, sowie des Erlasses vom 28. Juni d. J. an die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg bestimmt, daß die Wagen, in denen Gänse befördert worden sind, nicht nur gründlich zu reinigen, sondern auch gehörig zu desinfiziren sind.

Die Reinigung und Desinfektion hat in gleicher Weise stattzufinden, wie dies in den §§ 3 bis 5 des Erlasses vom 19. November 1886 (E.-V.-Bl. S. 470 ff.)[1] (der Generaldirektion zu Straßburg mitgetheilt durch Erlaß vom 26. November 1886, R.-A. Nr. 2211), betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886[2]) über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf den Eisenbahnen, hinsichtlich der zur Beförderung von Pferden, Maulthieren u. s. w. verwendeten Wagen vorgeschrieben ist.

Die eigentliche Desinfektion, der stets die Beseitigung des Streumaterials, des Düngers, der Federn u. dergl., sowie die gründliche Reinigung der Wagen vorangehen muß, hat demnach unter gewöhnlichen Verhältnissen mittelst Sodalauge, dagegen in Fällen einer wirklichen

[1]) Veröff. 1887 S. 381. — [2]) Desgl. 1886 S. 390.

Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder des dringenden Verdachts einer solchen mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu erfolgen.

Von der Erhebung einer Desinfektionsgebühr wird mit Rücksicht darauf, daß über die Höhe der durch die Desinfektion entstehenden Kosten noch Zweifel bestehen, vorläufig abgesehen. Behufs Festsetzung einer solchen wird die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin beauftragt, binnen 4 Wochen nach Einführung der Maßregel über die ihr für den Wagen erwachsenen durchschnittlichen Kosten zu berichten.

Die Dienststellen sind unverzüglich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Eisenbahnkommissare, die Verwaltungen der ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen zu gleichen Maßnahmen aufzufordern.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie an die Herren Eisenbahnkommissare.

Preußen. Erlaß, Ueberwachung der Prostitution und Anzeige Syphilitischer betr. Vom 13. Mai 1898.

Die auf unsern Erlaß vom 23. März d. Js. (M. d. g. A. M. 10 685, M. d. J. II 3723, Kriegs-M. 1001/3 97 M. A.) erstatteten Berichte lassen erkennen, daß einzelne Vorschriften des Erlasses von mehreren Berichterstattern nicht zutreffend aufgefaßt worden sind. Zur Richtigstellung bemerken wir Folgendes:

1. Die Ueberwachung der Prostitution hat sich auf die durch unsern Erlaß vom 20. Juli 1894 — M. d. g. A. M. 6710, M. d. J. II. 8228, Kriegs-M. 570/7 M. A. — bezeichneten Ortschaften zu beschränken.

2. Als „Amtsraum" ist jedes lediglich für den Zweck der Untersuchung in einem polizeilichen Dienstgebäude, einem Kranken-, Seuchen- oder Armenhause bereit gestellte und zweckentsprechend ausgerüstete Zimmer zu erachten, welches hell, geräumig, sauber und in dem Gebäude so gelegen ist, daß der Zutritt der Prostituirten die eigentlichen Hausinsassen nicht stört oder gar belästigt.

3. Die mit der Untersuchung der Prostituirten betrauten approbirten Aerzte (R.-G.-O. § 29) sollen für diesen Zweck von den zuständigen Behörden bestellt sein; es soll nicht jeder beliebige Arzt nach der Wahl der Dirnen die Untersuchung vornehmen können.

4. Die in einzelnen Berichten gestellten Anträge auf Vermehrung der Kontrolbeamten 2c. werden durch Sonderverfügung erledigt werden.

Unter möglichster Berücksichtigung der gestellten Abänderungsanträge bestimmen wir zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten und zur Beschränkung der Prostitution was folgt:

1. Die Ueberwachung der Prostituirten muß an allen Orten, soweit dies noch nicht geschieht durch geschickte und taktvolle Polizeibeamte in genügender Zahl ausgeführt werden. Wo die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, ist für deren Vermehrung Sorge zu tragen, Privatpersonen dürfen bei der Ueberwachung niemals mitwirken.

2. Die ärztliche Untersuchung der Dirnen darf nur von besonders zu diesem Zwecke bestellten approbirten Aerzten (Sittenärzten) in Amtsräumen (niemals in der Wohnung der Dirne) nach Anweisung beifolgender Vorschriften vorgenommen werden und muß wöchentlich zwei Mal stattfinden. Ganz ausnahmsweise darf, sofern die besonderen Verhältnisse dies rechtfertigen, Prostituirten gestattet werden, sich in der Wohnung des Sittenarztes untersuchen zu lassen.

Während der Untersuchung muß eine geeignete weibliche Person zur Reinigung der benutzten Geräthe anwesend sein.

Bei Tripperverdacht empfiehlt sich die Untersuchung auf Gonokokken mittels des Mikroskops.

3. Die sittenpolizeiliche Ueberwachung der Dirnen ist auf die in dem auf unsern Erlaß vom 20. Juli 1894 erstatteten Berichte näher bezeichneten Vororte von großen Städten auszudehnen.

4. Rückfragen über das Vorleben neu anziehender verdächtiger weiblicher Personen sind allgemein, aber mit großer Vorsicht zur Schonung des guten Rufes unrechtmäßiger Weise Verdächtiger zu halten. Die Polizeibehörden des Abzugsortes sind verpflichtet, bei dem Verzuge einer unter sittenpolizeilicher Ueberwachung oder im Verdacht heimlicher Prostitution stehenden Frauensperson der Polizeibehörde des Zuzugsortes unaufgefordert die für die sitten- und gesundheitspolizeiliche Ueberwachung nöthigen Mittheilungen zu machen.

5. Jede venerisch erkrankte weibliche Person, von welcher die weitere Verbreitung des Uebels durch außerehelichen Geschlechtsverkehr zu befürchten steht, muß sofort in einem Krankenhause untergebracht werden. (§§ 69 mit 16 des Regulativs vom 8. August 1835 — G.-S. S. 240. —)

Ferner ist darauf hinzuwirken, daß auch andere venerisch Erkrankte beiderlei Geschlechts in einem Krankenhause Aufnahme finden.

Alle solche in einem Krankenhause aufgenommenen Kranken müssen dort human behandelt werden.

6. Die Civilärzte sind in bestimmten Zwischenräumen auf die Bestimmung des § 65 Abs. 1 und 3 und des § 69 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), betreffend die Behandlung syphilitisch kranker Soldaten, sowie auf die dazu ergangenen Ministerial-Erlasse hinzuweisen.

Unter syphilitischen Erkrankungen sind nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch Tripper und weicher Schanker nebst Folgezuständen zu verstehen.

Die Militärärzte haben in jedem Falle von venerischer Erkrankung eines Soldaten zu versuchen, die Ansteckungsquelle zu ermitteln, und dieselbe der vorgesetzten militärischen Dienststelle anzuzeigen, welche der Ortspolizeibehörde davon unverzüglich Kenntniß giebt.

7. Eine Beschränkung der heimlichen Prostitution ist neben Ueberwachung derselben dadurch anzustreben, daß da, wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, eine thunliche Beschränkung der Wirthschaften mit weiblicher Bedienung bei Ertheilung der Konzession und bei Festsetzung der Polizeistunde durchgeführt wird.

Vorschriften zur Untersuchung der Prostituirten.

Nacheinander werden mindestens untersucht:

1. Gesicht, Mund- und Rachenhöhle (Spatel zum Herunterdrücken der Zunge), Lippen, Nackendrüsen, Brust, Arme (Roseola), Achseldrüsen, Kubitaldrüsen.

2. Auf dem Untersuchungsstuhl: After (Kondylome, Geschwüre), Bauch- und Schenkelhaut, Leistendrüsen, große und kleine Schamlippen, besonders hintere Kommissur und Harnröhrenmündung: Harnröhre und und Ausführungsgänge der Bartholinischen Drüsen mittels kunstgerechten Fingerdruckes.

3. Mit dem Mutterspiegel: Scheide, Muttermund und Halstheil der Gebärmutter. Bei starker Schleimabsonderung Ausspülung der Scheide mittels Wassereinspritzung oder Reinigung mittels Wattebausch.

Die gebrauchten Instrumente, welche nur aus Glas, Porzellan oder Metall hergestellt sein dürfen, sind nach jedesmaligem Gebrauch durch durch eine Wärterin in warmen Wasser mittels grüner Seife und Bürste oder in warmer 2% Sodalösung oder in 1% wässeriger Holzinlösung zu reinigen.

4. Den Prostituirten sind gedruckte Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung der Ansteckung und über Reinhaltung des Körpers zu geben.

Diese Vorschriften sind sämmtlich ohne Säumen durchzuführen. Ueber den Erfolg erwarten wir bis zum Schluß des Jahres 1900 Bericht.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister. J. V.	Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. J. A.
von der Recke.	von Viebahn.	v. Bartsch.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Anzeige Syphilitischer betr. Vom 11. Juli 1898.

In Folge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers vom 13. Mai 1898 mache ich die Herren Civilärzte auf die, die Anzeige Syphilitischer betreffenden Bestimmungen im § 65 Abs. 1 und 3 sowie im § 69 des Regulatives vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) besonders aufmerksam.

Dieselben lauten:

§ 65. Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Zivilärzten dem Kommandeur des betr. Truppentheils oder dem dabei angestellten Ober-Arzt angezeigt werden.

§ 69. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können.

Hierzu bemerke ich, daß nach früher erlassenen Bestimmungen nicht allein bezüglich der gemeinen Soldaten, sondern auch bezüglich der Portepee-Fähnriche und Unteroffiziere bei den Militärbehörden die Anzeigen zu erstatten sind.

Ferner haben die vorgenannten Herren Minister im erwähnten Erlasse dahin Bestimmung getroffen, daß unter syphilitischen Erkrankungen nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch Tripper und weicher Schanker nebst Folgezuständen zu verstehen sind.

Berlin, den 11. Juli 1898.

Der Polizeipräsident.
gez. von Windheim.

Preußen. Stadt Breslau. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Butter.
Vom 1. Juli 1898.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für den Stadtkreis Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Auf den Wochenmärkten und in allen Verkehrslokalen darf geformte Butter nur in vollwichtigen Stücken von 1, 1/2, 1/4 oder 1/8 Kilogramm feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. Der hier feilgehaltenen Butter dürfen höchstens 3 Prozent des Gewichts an Salz beigemischt sein.

§ 3. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 3 Kilogramm Butter feilgeboten wird, findet die vorstehende Bestimmung — § 2 — keine Anwendung.

§ 4. Die hier feilgebotene Butter muß mindestens 80 Prozent Butterfett enthalten.

§ 5. Wird Butter in Gefäßen feilgehalten, so müssen die Kochbutter enthaltenden Gefäße mit der Aufschrift „Kochbutter" und die Tafelbutter enthaltenden Gefäße mit der Aufschrift „Tafelbutter" versehen sein. Die Aufschriften müssen in unverwischbarer, mindestens drei Centimeter großer, leserlicher Schrift angebracht sein, in leserlichem Zustande erhalten werden und sich an in die Augen fallender Stelle befinden.

§ 6. Wird Tafel- oder Kochbutter in Umhüllungen verkauft, welche aus Papier bestehen, so müssen diese Umhüllungen auf der äußeren Seite die Aufschrift „Kochbutter" bezw. „Tafelbutter" in unverwischbarer, leserlicher Schrift tragen. Im Uebrigen dürfen die Umhüllungen weder bedruckt noch beschrieben sein und müssen sich in sauberem Zustande befinden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 außer Kraft.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Zacher.

Preußen. Stadt Nordhausen. Bekanntmachung, betr. die Betriebsordnung für den städtischen Schlachthof.
Vom 21. Mai 1898. (Nordhäuser Post Nr. 186.)

Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. April und vom 6. Mai 1898 ist die in Gemäßheit der Gesetze, betreffend Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868, 9. März 1881, sowie auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erlassene Betriebs-Ordnung für den städtischen Schlachthof sowie der Gebühren-Tarif wie folgt abgeändert:

Es soll in Zukunft lauten:

. . . .

3. Im § 43 der 2. Absatz:
Folgt Wortlaut wie in den Veröffentl. 1897 S. 370, nur ist nach Köpfe: „und bei weiblichen Rindern die Gebärmutter" eingeschaltet.

. . . .

Nordhausen, den 21. Mai 1898.

Der Magistrat.
gez. Schustehrus.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aenderungen am 15. August d. Js. in Kraft treten.

Nordhausen, den 28. Juli 1898.

Unterschrift wie oben.

Bayern. Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb der Drogenhandlungen.

a) Vom 6. Februar 1897.

Aus Apothekerkreisen wurden in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Drogenhandlungen Klagen laut, die zu nachstehender Entschließung Anlaß geben:

1. Für den Geschäftsbetrieb der Drogenhandlungen kommen in Betracht die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, nebst der Ergänzungsverordnung hiezu vom 25. November 1895 (R.-G.-Bl. 1890 S. 9 und 1895 S. 455), die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich sowie die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., dann die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betr. (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1890 S. 635 und 1895 S. 267).

Um einen entsprechenden Vollzug der in vorstehend bezeichneten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zu wahren, ist in § 30 und bezw. § 27 der Kgl. Allerhöchsten Verordnungen vom 8. Dezember 1890 und bezw. 16. Juni 1895 die unmittelbare Aufsicht über die einschlägigen Geschäftsbetriebe den Distriktspolizeibehörden

und den Bezirksärzten übertragen; nach dem § 30 a. O. sind dieselben befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen, und in dem § 27 ist ausdrücklich angeordnet, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufs- oder Betriebsstätten vorzunehmen.

Dieser Anordnung unterliegen auch die Drogenhandlungen und darf deshalb eine Kontrole derselben nicht unterlassen werden; es ist zwar — besonders in Städten, wo sich eine größere Anzahl solcher Geschäfte befindet — nicht erfordert, daß jeder Betrieb gleich den Apotheken regelmäßig alle Jahre einer Nachschau unterzogen werde; immerhin aber ist es auch an solchen Plätzen möglich und nothwendig, alljährlich wenigstens die eine oder die andere Drogerie unvermuthet einer Visitation zu unterstellen.

Was in dieser Beziehung seither geschehen ist, darüber ist nach anruhendem Formulare Erhebung zu pflegen und mit Vorlage des Ergebnisses sich des Näheren zu äußern, welches Verfahren seither bei den gedachten Visitationen eingehalten worden ist, welche besonderen Erfahrungen dabei in der Sache gemacht worden sind und welche weiteren Anordnungen etwa dazu veranlaßt erscheinen.

2. Es wird die Wahrnehmung gemacht, daß manche Besitzer von Drogenhandlungen den Titel „Apotheker" auf Firmenschildern, Etiquetten und Geschäftspapieren führen sowie den Verkauf von „Apothekerwaaren, Arzneiwaaren 2c." öffentlich ankündigen.

Der § 29 der Reichsgewerbeordnung läßt keinen Zweifel zu, daß auch der Besitz eines pharmazeutischen Approbationsscheines zu derartigem Vorgehen nicht berechtigt, und es ist nicht zu verkennen, daß durch solche Aufschriften das Publikum leicht in die Täuschung versetzt wird, als seien in diesen Drogerien Arzneiwaaren wie in einer Apotheke zu haben.

Ueber die Führung des Titels „Apotheker" durch Drogen- oder Materialwaarenhändler ist bereits in der Ministerialentschließung vom 2. August 1880 Nr. 12 066, welche an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen ist und den übrigen K. Regierungen, Kammern des Innern, bekanntgegeben wurde, das Nähere ausgeführt und dabei nahegelegt worden, in welcher Weise solchem Uebergriffe entgegenzutreten sei.

Was die Ankündigung von Apothekerwaaren 2c. seitens einer Drogerie betrifft, so ist nach den unter Ziff. 1 genannten Kais. Verordnungen im Zusammenhalte mit § 367 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches das Feilhalten von Heilmitteln, Drogen und Präparaten, die den Apotheken vorbehalten sind, außerhalb derselben straffällig; durch jene Ankündigung wird zum Mindesten der Glaube erweckt, als ob in solcher Drogerie auch die der Apotheke zugewiesenen Arzneiwaaren abgegeben werden, und in der That soll es auch nicht selten vorkommen, daß Drogisten nach dieser Richtung ihre Befugnisse überschreiten und spezifische Apothekerwaaren wie Antipyrinpulver, Opiumtinktur, Morphium, Sublimatpastillen verabfolgen.

Jenen Drogenhandlungen, welche Aufschriften bezeichneter Art führen, ist deshalb ein besonderes Augenmerk zuzuwenden; Geschäfte, welche zur Zeit hierunter fallen, sind in der nächsten Zeit eingehender Kontrole zu unterziehen und bei diesem Anlasse auch die bezüglichen Aufschriften zur Beanstandung und Abstellung zu bringen. Das Ergebniß ist in die unter Ziffer 1 angeordnete Uebersicht zu bemerken.

Fortlaufende Nr.	Verwaltungsbezirk	Gemeinde	Zahl der Drogenhandlungen	Zahl der vorgenommenen Revisionen im Jahre		Beanstandungen, Bestrafungen und sonstige Bemerkungen
				1895	1896	
1	2	3	4	5	6	7

3. Drogengeschäfte, die ausschließlich mit Großhandel sich befassen, unterliegen besonderen Bestimmungen und sind im Vollzuge gegenwärtiger Entschließung außer Betracht zu lassen.

Im Uebrigen aber wird sachentsprechender Vorlage innerhalb drei Monaten entgegengesehen.

Unterschrift.

b) Vom 2. April 1898.

Die eingekommenen Vorlagen über die Beaufsichtigung der Drogengeschäfte haben entnehmen lassen, daß immerhin nicht selten Anlaß zu Beanstandungen gegeben war und es hat sich damit als Bedürfniß erwiesen, daß die Drogerien fernerhin einer fortgesetzten Kontrole unterzogen werden.

Die Richtpunkte, auf welche bei diesen Kontrolen besonders zu achten sind, sind bereits in der Ministerialentschließung vom 6. Februar v. Js. hervorgehoben worden; eine etwaige nähere Anweisung darüber, wie mehrseits angeregt, bleibt, da zur Zeit über eine weitere Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Geheimmitteln Verhandlungen im Gange sind, zunächst vorbehalten.

Um indessen die Vornahme der Drogerierevisionen thunlichst zu erleichtern und zu vereinfachen, wird bemerkt, daß die Konstatirungen darüber auf die wahrgenommenen Beanstandungen sowie etwaige besondere Verhältnisse und veranlaßte Anregungen zu beschränken sind.

Das k. Staatsministerium des Innern behält sich vor, über die Ergebnisse dieser Revisionen zeitweise Vorlage anzuordnen.

gez.: Frhr. von Feilitzsch.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 11. August 1898. (Ges.-Bl. S. 199.)

Auf Grund des § 1 der zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 in Verbindung mit den §§ 19 und 21 des genannten Reichsgesetzes wird mit höchster Genehmigung zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg das Nachstehende angeordnet:

§ 1. Die Aemter und Magistrate der Städte 1. Klasse werden ermächtigt, auch außer in dem in § 60 der Bundesrathsinstruktion erwähnten Falle die Aufstallung des an der Maul- und Klauenseuche erkrankten und des verdächtigen Weideviehs (Wiederkäuer und Schweine) in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen anzuordnen.

§ 2. Das freie Umherlaufen der Hunde auf einem wegen Ausbruchs der Seuche gesperrten Gehöft, sowie innerhalb eines gesperrten oder unter polizeiliche Beobachtung gestellten Bezirks ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift bezw. gegen die auf Grund des § 1 getroffenen Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 11. August 1898.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Jansen.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, die Medizinaltaxe betr. Vom 17. Juni 1898. (Ges.-Samml. S. 69.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten ist auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1898, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1873, (Ges.-Samml. 1898 S. 16) und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung nachfolgende Medizinaltaxe erlassen worden.

Diese Verordnung tritt am 1. August l. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 21. Februar 1873 (Ges.-Samml. 1873 S. 27 ff.), ihre Geltung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bezahlung der approbirten Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte (§ 29 Abs. 1 der R.-G.-O.), sowie der Hebammen bleibt der Vereinbarung überlassen.

Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Die Höhe der Ansätze richtet sich innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nach der Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen.

§ 3. Wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, so gelangen bei den Besuchen die niedrigsten, bei den Operationen die billigsten Sätze zur Anwendung.

§ 4. Unter den Ansätzen für chirurgische Operationen und Verbände sind die Anschaffungskosten für Verbandstücke und für diejenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, nicht inbegriffen und müssen deshalb dem Arzt geliefert oder ihrem Werthe nach ersetzt werden.

§ 5. Bezirksphysiker und Bezirksthierärzte erhalten für sanitäts- und medizinalpolizeiliche Geschäfte, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte vollziehen, keine weitere Vergütung, als die Erstattung der nachgewiesenen nothwendigen baaren Auslagen.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so sind sie berechtigt, von den Betheiligten Gebühren zu beanspruchen.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der betr. Medizinalpersonen für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§ 6. Für Dienstreisen, welche die Bezirksphysiker und Bezirksthierärzte außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Amtssitzes vornehmen, erhalten dieselben, neben der eventl. Gebühr, Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 9. Januar 1891 (Ges.-Samml. S. 1 u. ff.).

§ 7. Nicht beamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu gerichtsärztlichen, zu sanitäts- oder medizinalpolizeilichen Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten zustehen.

§ 8. Krankenhausärzte dürfen von den im Krankenhause verpflegten Personen Gebühren nicht verlangen.

§ 9. Verrichtungen, für welche diese Verordnung Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze zu vergüten, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

Die nachfolgenden Gebührensätze zeigen von denjenigen der in Sachsen-Weimar erlassenen Taxordnung (s. Veröff. S. 913) folgende Abweichungen:

Der Zusatz zu Ziff. 4 „Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden“ ist fortgelassen.

15. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzte bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte eine besondere Entschädigung nicht zu.

16. Bei Reisen hat der Arzt, wenn die Entfernung von seinem Wohnorte mindestens zwei Kilometer beträgt, außer der Gebühr für den Besuch und die ärztlichen Verrichtungen den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

17. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der II. Wagenklasse und die wirklich entstandenen Nebenkosten beim Zu- und Abgang zu erstatten.

18. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 16 und Nr. 17 Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde der für die Reise erforderlichen Zeit . . 1 bis 3 M.

19. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß (Ziffer 16, 17 und 18) auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

20. Wird der Arzt bei Gelegenheit der auswärtigen Besuche gemäß Ziffer 16 bis 19 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Ziffer 1 und 3 zu.

21. Für schriftliche Ausfertigungen einschließlich der Reinschrift und zwar:

a) Für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . 1 bis 3 M.

b) Für einen ausführlichen Krankenbericht 3 bis 10 M.

c) Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten 8 bis 30 M.

d) Für einen im Interesse des Kranken zu schreibenden Brief . . . . 2 bis 6 M.

22. Für die von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangte

a) äußere Besichtigung einer Leiche einschließlich einer etwa darüber auszustellenden Bescheinigung 3 bis 6 M.

b) für die äußere Besichtigung mit Oeffnung (Sektion) einer menschlichen Leiche . . . . . . 10 bis 30 M.

Ziff. 23 und 24 entsprechen Ziff. 22 und 23 der Sachsen-Weimarischen Taxordnung, Ziff. 25 Abs. 1 und 2 den Ziff. 24 und 25 der letzteren.

27. Für die Ausführung der Narkose 3 bis 15 M.

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 M zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

28. Für Massage . . . . 2 bis 5 M.

Nach B Ziff. 156 sind folgende Ziffern eingeschaltet:

Gerichtsärztliche, sanitäts- und medizinalpolizeiliche Verrichtungen.

157. Für die Abwartung eines Termins, einschließlich der während derselben vorgenommenen Untersuchungen und erstatteten mündlichen Gutachten:

a) bis zur Dauer von drei Stunden 6 M.

b) für jede weitere ganze oder angefangene Stunde 2 M.

Die Berechnung geschieht von dem Zeitpunkte an, zu welchem der Sachverständige geladen ist.

Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Gebühren für jeden Tag besonders berechnet.

158. Für die äußere Besichtigung einer menschlichen Leiche ohne Sektion . . . . . . 6 M.

159. Für den Bericht darüber . . . 3 M.

160. Für die äußere Besichtigung und Oeffnung (Sektion) einer menschlichen Leiche . . 12 M.

und, wenn die Leiche bereits in Fäulniß übergegangen ist . . . . 20 M.

161. Für das Obduktionsprotokoll . 6 M.

Anmerkung: In den Ansätzen zu 158 bis 160 ist die Gebühr für den Termin eingeschlossen.

162. Für jede Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Person . . . . . . 1 bis 5 M.

163. Für jede Untersuchung des geistigen Zustandes einer Person . . . . 3 bis 6 M.

164. Für die Untersuchung aufgefundener einzelner Theile von menschlichen oder thierischen Körpern (Knochen, Nachgeburt u. s. w.) . . . . 2 bis 4 M.

165. Für die mikroskopische Untersuchung von Haaren, Flecken aller Art, Pflanzen u. s. w. 3 bis 6 ℳ.

166. Für die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel, Genußmittel, Gebrauchsgegenstände u. s. w. 1 bis 3 ℳ.

Anmerkung: Sind in den Fällen zu 164 bis 166 mehrere Gegenstände derselben Art gleichzeitig zu untersuchen, so darf die Gebühr, unter Berücksichtigung der Gesammtzahl der einzelnen Untersuchungsobjekte, nicht über das doppelte des höchsten Satzes berechnet werden.

167. Für die Untersuchung eines Platzes, Gebäudes, einer Wohnung u. s. w. . . . . . . 3 bis 5 ℳ.

168. Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheines oder schriftlichen Zeugnisses sowie für Ertheilung einer behördlich verlangten schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Aeußerung ausschließlich der erforderlichen Untersuchung . . . 1 bis 3 ℳ.

169. Für jedes mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte schriftliche Gutachten . . . . . 8 bis 30 ℳ.

Die höheren Sätze sind dann zu bewilligen, wenn die betr. Arbeiten ausführliche und schwierige waren, insbesondere, wenn ein motivirtes Gutachten über den Geisteszustand eines Menschen erfordert wurde, oder eine zeitraubende Einsicht der Akten sich nothwendig machte.

170. Erfordert die der Ausstellung des Zeugnisses, der Abgabe des Gutachtens u. s. w. voraufgehende Untersuchung einen Besuch, so tritt der betreffenden Gebühr eine Besuchsgebühr von . . . 2 ℳ hinzu.

Sollten mehr als drei Vorbesuche nothwendig werden, so ist für jeden weiteren die Genehmigung der requirirenden Behörde besonders einzuholen.

171. Für die Ausbildung eines Trichinenschauers, einschließlich der Prüfung und Ausstellung des Zeugnisses 10 ℳ.

172. Für die Nachprüfung eines Trichinenschauers 2 ℳ.

173. Für die Unterweisung einer Leichenwärterin, einschl. der Prüfung und Ausstellung eines Zeugnisses 5 ℳ.

174. Für die Nachprüfung einer Hebamme 2 ℳ.

175. Für eine vollständige bakteriologische Untersuchung, einschließlich der verbrauchten Reagentien und Nährsubstrate . . . . 10 bis 20 ℳ.

176. Für die Revision einer Drogenhandlung einschl. des Berichts . . . . 5 ℳ.

177. Für die Revision einer Gift- oder Farbenhandlung einschl. des Berichts . . . . 2 ℳ.

Unter C heißt es in Ziffer 1 b Nachts abweichend 3 bis 10 ℳ, ferner Ziff. 3. Für Reinigung aller Zähne 5 bis 10 ℳ, Ziff. 11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation 2 bis 3 ℳ.

Unter Ziff. 12 lauten die Sätze „5 bis 10“ statt 2 bis 10, unter Ziff. 14 „2 bis 5“ statt 1,50 bis 4 und Nachts „3 bis 10“ statt 3 bis 8 ℳ.

D. Gebühren für approbirte Thierärzte.

1. Für die erste Untersuchung eines kranken Thieres im Hause des Thierarztes mit oder ohne Verordnungen 0,75 bis 2 ℳ.

2. Für jede folgende Untersuchung in derselben Krankheit . . . . 0,50 bis 1 ℳ.

3. Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer an derselben Krankheit leidenden Thiere desselben Besitzers, für das zweite und jedes folgende Thier 0,50 bis 1 ℳ.

4. Für den ersten Besuch bei einem kranken Thiere am Wohnorte des Thierarztes, einschließlich der Untersuchungen und Verordnungen . . . . 1 bis 3 ℳ.

5. Für jeden folgenden Besuch im Verlaufe derselben Krankheit . . . . 1 bis 2 ℳ.

6. Bei gleichzeitiger Untersuchung und Behandlung mehrerer demselben Besitzer gehörenden und auf demselben Gehöft befindlichen kranken Thiere:

für das zweite und jedes folgende Thier 0,50 bis 1 ℳ.

7. Für die schriftliche Berathung eines Thierbesitzers wegen eines oder mehrerer kranken Thiere 1 bis 3 ℳ.

8. Für die Behandlung eines kranken Thieres im Hause des Thierarztes, ausschließlich der Verpflegung, für jeden Tag . . . . 1 bis 3 ℳ.

9. Für eine einfache Verordnung oder Rathsertheilung ohne Untersuchung des Thieres . . . 0,50 bis 1 ℳ.

10. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum kranken Thiere bedingte Zeitversäumniß steht dem Thierarzte bei Besuchen in seinem Wohnorte eine besondere Entschädigung nicht zu.

11. Bei Besuchen außerhalb des Wohnortes des Thierarztes, und zwar nicht unter 2 Kilometer von demselben entfernt, hat derselbe, außer der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen.

Legt der Thierarzt den Weg zu Fuß oder auf einem Zwei- resp. Dreirade zurück, so kann er für jedes laufende Kilometer des Hin- und Rückweges 0,30 ℳ berechnen.

12. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse und die wirklich entstandenen Nebenkosten beim Zu- und Abgange zu erstatten.

13. Außerdem hat der Thierarzt in den Fällen der Ziffer 11 und 12 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung den Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene Stunde 1 bis 2 ℳ.

14. Besucht der Thierarzt die kranken Thiere mehrerer Viehbesitzer außerhalb seines Wohnortes auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumnisse in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

15. Wird der Thierarzt bei Gelegenheit auswärtiger Besuche noch von anderen Besitzern kranker Thiere in Anspruch genommen, so stehen ihm hierfür die Sätze unter 1 und 4 zu.

16. Muß der Thierarzt nach der Beschaffenheit des Falles, oder auf Verlangen des Besitzers länger als eine Stunde bei einem kranken Thiere verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 1 bis 2 ℳ zu.

Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuche eine Entschädigung für Zeitversäumniß berechnet wird.

17. Bei akuten Krankheiten dürfen zwei Besuche, bei chronischen darf ein Besuch für jeden Tag nur dann berechnet werden, wenn der Thierbesitzer diese Wiederholung verlangt, oder dieselbe dem freien Ermessen des Thierarztes anheimgestellt hat.

18. Werden die thierärztlichen Dienstleistungen während der Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) beansprucht, so tritt eine Erhöhung der Gebühren auf das Doppelte ein.

19. Für die Untersuchung eines Thieres:
a) auf allgemeine Fehlerlosigkeit . . 2 bis 20 ℳ.
b) auf Dienstuntauglichkeit, Gewährsfehler:
1. eines größeren Thieres . . . 2 bis 8 ℳ.
2. eines kleinen Thieres . . . . 1 bis 3 ℳ.
c) auf Trächtigkeit . . . . . . 2 bis 3 ℳ.

Bei mehreren Thieren desselben Besitzers für das zweite und jedes folgende Thier die Hälfte der vorstehenden Sätze.

20. Für die Schätzung von Thieren:
a) eines großen Thieres . . . . 2 bis 8 ℳ.
b) eines kleinen Thieres . . . . 1 bis 2,50 ℳ.

Bei mehreren Thieren desselben Besitzers für das zweite und jedes folgende Thier die Hälfte der vorstehenden Sätze.

21. Für die vom Besitzer verlangte Obduktion eines Kadavers:
a) eines größeren Thieres . . . . 5 bis 10 ℳ.
b) eines kleinen Thieres . . . . . 2 bis 5 ℳ.

22. Für die Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses 1 bis 2 ℳ.

23. Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten mit ausführlichem Befundschein, einschließlich der Untersuchung . . . . 5 bis 20 ℳ.

24. Für die Abwartung eines Termins, einschließlich der hierbei vorgenommenen Untersuchungen und abgegebenen Gutachten:
a) bis zur Dauer von drei Stunden 4 ℳ.
b) für jede weitere angefangene Stunde 1 ℳ.

25. Für die Untersuchung eines Stalles zur Beurtheilung seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit von Thieren . . . . 2 bis 5 ℳ.

26. Für die Beaufsichtigung eines Vieh- oder Pferdemarktes, sowie von Vieh- und Pferdebeständen, die zu Schauzwecken, zum Verkaufe u. s. w. zusammengebracht werden . . . . 5 bis 10 ℳ.

27. Für die Beaufsichtigung öffentlicher oder privater Schlachthäuser . . . . 3 bis 5 ℳ.

28. Für die Untersuchung von Schlachtvieh — soweit dieselbe nicht durch die Verordnungen über Fleischbeschau und Trichinenschau berührt wird —:
a) eines großen Thieres . . . . 2 bis 3 ℳ.
b) eines kleinen Thieres . . . . 1 bis 1,50 ℳ.
c) von ausgehauenem Fleische oder von Fleischwaaren 1 ℳ.

Sind mehrere Gegenstände derselben Art zu untersuchen, so kann eine Gesammtgebühr bis zu 5 ℳ berechnet werden.

29. Für die Ausbildung eines Fleischbeschauers, einschließlich der Prüfung und der Ausstellung des Zeugnisses 10 ℳ.

30. Für die Benutzung des Wurfzeugs 2 bis 5 ℳ.

Für das Werfen oder Festhalten der Thiere hat der Besitzer die nöthigen Gehülfen zu stellen.

31. Für kleine Verrichtungen, wie Aderlaß, Klystirgeben, Anlegen von Ligaturen und Heften, Abscеßöffnen, sonstige Incisionen, Haarseillegen, subkutane Einspritzungen, Impfen u. s. w . . . . . 1 bis 3 ℳ.

32. Für leichte Operationen, wie Anwendung der Schlundsonde, des Katheters, Punktion des Wanstes, Zurückbringen der Scheide, Amputation des Schweifes u. s. w. . . . . 2 bis 5 ℳ.

33. Für schwierige Operationen, wie Eröffnung der Luftröhre, Spatschnitt, Ausschneiden von Geschwülsten, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde u. s. w. 4 bis 9 ℳ.

34. Für die schwierigsten Operationen, die nur am niedergelegten Thiere ausgeführt werden können, wie Trepanation, Hufknorpelfistel, Samenstrangfistel, Bruchoperation, Harnröhrenschnitt u. s. w. . . 10 bis 30 ℳ.

35. Für die Kastration:
a) eines Hengstes . . . . 5 bis 20 ℳ.
b) eines Bullen . . . . . . 3 bis 10 ℳ.
c) einer Kuh . . . . 10 bis 20 ℳ.
d) eines Kalbes . . . . 1 bis 3 ℳ.
e) eines Ebers . . . . 2 bis 6 ℳ.
f) eines jungen Schweines . . . 0,50 bis 2 ℳ.
g) eines Hundes . . . . 2 bis 5 ℳ.
h) einer Hündin . . . . 3 bis 5 ℳ.

36. Für den thierärztlichen Beistand:
a) bei einer einfachen Geburt . . 3 bis 6 ℳ.
b) bei einer Schwergeburt mit Lageveränderungen 5 bis 15 ℳ.
c) bei Geburten mit Komplikationen oder Zerstückelung 10 bis 30 ℳ.

Bei kleineren Thieren ist die Hälfte dieser Sätze zu berechnen.

37. Für die Ablösung der Nachgeburt 3 bis 10 ℳ.

38. Für das Zurückbringen der Gebärmutter 5 bis 15 ℳ.

39. Für das Anlegen von Verbänden, wozu eine besondere Kunstfertigkeit erforderlich ist . 2 bis 5 ℳ.

E. Gebühren für Hebammen.

1. Für eine leichte, natürliche Entbindung von einem Kinde. . . . . 3 bis 8 ℳ.

2. Für eine Entbindung von mehreren Kindern 5 bis 10 ℳ.

3. Für eine sich verzögernde Entbindung (länger als 24 Stunden dauernd) . . . . . . 6 bis 15 ℳ.

4. Für die Entbindung von einer unreifen Frucht oder einer Mole . . . . 2 bis 4 ℳ.

Anmerkung: Die Sätze für Entbindungen bleiben auch dann bestehen, wenn die Hinzuziehung eines Arztes nothwendig wurde.

5. Für jeden Besuch vor oder nach der Entbindung mit Einschluß der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfsleistungen und des Badens der Neugeborenen:
a) bei Tage . . . . 0,50 bis 1 ℳ.
b) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) 1 bis 2 ℳ.

6. Für die Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft . . . . 1 bis 2 ℳ.

7. Für ein Klystier . . . . . 0,50 bis 1 ℳ.

8. Für eine Einspritzung, eine Ausspritzung, eine Ausspülung . . . . 0,25 bis 1 ℳ.

9. Für Katheterisiren . . . . . 0,50 bis 2 ℳ.

10. Für das Ansetzen von Blutegeln oder Schröpfköpfen . . . . 0,50 bis 1 ℳ.

11. Für die Dienstleistung bei einem Bade einer Frau 0,50 bis 1 ℳ.

Werden die unter Ziffer 7 bis 11 genannten Hülfsleistungen bei Nacht verlangt, so erhöht sich die vorgeschriebene Gebühr um die Hälfte, werden sie bei derselben Person innerhalb von 24 Stunden mehrfach wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

12. Für eine Nachtwache . . . . 1 bis 3 ℳ.

13. Für eine Tag- und Nachtwache . 3 bis 6 ℳ.

14. Für eine Rathsertheilung in der Wohnung der Hebamme, einschließlich der dabei vorgenommenen Verrichtungen . . . . 0,50 bis 1 ℳ.

Wird die Hülfe einer Hebamme außerhalb der Flur ihres Wohnorts in Anspruch genommen, so ist dieselbe berechtigt, für die Hin- und für die Rückfahrt freie Fuhre zu verlangen.

Legt sie den Weg zu Fuß zurück, so erhält sie, außer den Gebühren, für jedes ganze oder angefangene Kilometer 0,20 ℳ.

Bei Eisenbahnfahrten sind ihr die Auslagen für die III. Wagenklasse zu erstatten.

Rudolstadt, den 17. Juni 1898.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, die Verwendung des Formaldehydgases zu Desinfektionszwecken betr.

Vom 23. September 1898. (Oest. San.-W. S. 352.)

Auf Grund des in Folge Initiativantrages des niederösterr. Landes-Sanitätsrathes auf Einreihung des Formaldehyds unter die offiziellen Desinfektionsmittel eingeholten Gutachtens des Obersten Sanitäts-Rathes, welches Gutachten im „Oesterr. Sanitätswesen" zur Veröffentlichung gelangt, wird gestattet, daß Formaldehyd über Anordnung der sachverständigen ärztlichen Sanitätsorgane (Amtsärzte, Gemeindeärzte) zur Desinfektion solcher infizirter Objekte verwendet werde, bei welchen es lediglich auf die Desinfektion der infizirten Oberfläche ankommt und welche durch Desinfektion mit anderen Desinfektionsmitteln insbesondere mit heißem Wasserdampfe beschädigt würden, wie Bürsten, Kämme, Leder, Pelzwerk u. dgl.

Das Formaldehyd kann zu Desinfektionszwecken verwendet werden:

1. in Form einer 10perzentigen wässerigen Lösung des Formalins (einer im Handel vorkommenden 40perzentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds), welche zum Abwaschen der zu desinfizirenden waschbaren Gegenstände verwendet oder mittelst Sprays auf alle Stellen der Oberfläche der zu desinfizirenden Objekte vertheilt wird;

2. in Gasform, indem durch Entwickelung von Formaldehyddämpfen am Besten mittelst Erhitzens kleiner in Pastillenform gebrachter Quantitäten von

Paraformaldehyd (Trioxymethylen) in besonderen hiezu konstruirten Desinfektionsapparaten, wie die Schering'schen Desinfektionslampen[1]), auf die zu desinfizirenden Gegenstände eingewirkt wird.

Da das Formaldehydgas die Schleimhäute reizt, ist bei diesem Desinfektionsverfahren eine besondere Vorsicht zur Hintanhaltung der stärkeren Einwirkung desselben auf die Augen und auf die Luftwege durch Einathmung geboten.

Die Desinfektion von Räumen mit Formaldehydgas wird in der Weise vorgenommen, daß in dem unter Verstopfung von Fugen und Spalten möglichst luftdicht geschlossenen Raume mittelst der Schering'schen Desinfektionslampe Formaldehydgas entwickelt und der mit diesem Gase gefüllte Raum durch 24 Stunden geschlossen gehalten wird.

Zur vollständigen Desinfektion sind 2 g Paraformaldehyd (Trioxymethylen, 2 Pastillen zu je 1 g) pro 1 cbm erforderlich.

Nach dem Oeffnen des desinfizirten Raumes kann der stechende Geruch des Formaldehydgases durch Lüften, rascher jedoch durch zum Verdunsten gebrachte Ammoniakflüssigkeit beseitigt werden.

Einzelne Gegenstände, deren Oberfläche desinfizirt werden soll, werden in der Weise mittelst Formaldehydgas desinfizirt, daß dieselben in einem dicht geschlossenen, mit Formaldehydgas gefüllten Behälter frei aufgehängt und durch 24 Stunden der Einwirkung des Formaldehydgases überlassen werden.

Kleider- und Wäschestücke, welche in einem solchen Behälter sicher desinfizirt werden sollen, müssen aufs Sorgfältigste ausgebreitet werden, wobei in die Taschen und Aermel der Kleidungsstücke mit Formaldehydlösung getränkte Zeug- oder Papierstücke eingelegt werden.

Zur Desinfektion von voluminösen Gegenständen, wie von gefütterten Kleidungsstücken, Matratzen, Pölstern, Ueberbetten, Ballen von Effekten u. dgl., bei welchen es sich nicht nur um die Desinfektion der Oberfläche, sondern auch um die sichere Abtödtung der im Inneren etwa befindlichen Infektionskeime handelt, ist das Desinfektionsverfahren mittelst des Formaldehydgases nicht geeignet.

Da durch das Formaldehydgas lediglich Infektionskeime, welche an der Oberfläche der betreffenden Gegenstände haften, sicher abgetödtet werden, die Wirksamkeit des Formaldehydgases ferner von der genauen Ausführung des Desinfektionsverfahrens, insbesondere von der sorgfältigen Abdichtung des zu desinfizirenden Raumes abhängt, so ist es nothwendig, Formaldehydgas-Desinfektionen nur nach Anordnung der ärztlichen Sanitätsorgane und unter sachverständiger Ueberwachung vorzunehmen.

Von diesen Weisungen sind sämmtliche politischen Unterbehörden in Kenntniß zu setzen.

Großbritannien. Gesetz, Bekämpfung der gewohnheitsmäßigen Trunksucht betr. Vom 12. August 1898.

An Act to provide for the treatment of Habitual Inebriates. [12th August 1898.]

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Criminal Habitual Drunkards.

1. (Detention of habitual drunkard guilty of crime.) (1.) Where a person is convicted on indictment of an offence punishable with imprisonment or penal servitude, if the court is satisfied from the evidence that the offence was committed under the influence of drink or that drunkenness was a contributing cause of the offence, and the offender admits that he is or is found by the jury to be a habitual drunkard, the court may, in addition to or in substitution for any other sentence, order that he be detained for a term not exceeding three years in any State inebriate reformatory or in any certified inebriate reformatory the managers of which are willing to receive him.

(2.) In any indictment under this section it shall be sufficient, after charging the offence, to state that the offender is a habitual drunkard. In the proceedings on the indictment the offender shall, in the first instance, be arraigned on so much only of the indictment as charges the said offence, and, if on arraignment he pleads guilty or is found guilty by the jury, the jury shall, unless the offender admits that he is a habitual drunkard, be charged to inquire whether he is a habitual drunkard, and in that case it shall not be necessary to swear the jury again.

Provided that, unless evidence that the offender is a habitual drunkard has been given before he is committed for trial, not less than seven days' notice shall be given to the proper officer of the court by which the offender is to be tried and to the offender that it is intended to charge habitual drunkenness in the indictment.

2. (Detention of habitual drunkard four times convicted of drunkenness.) (1.) Any person who commits any of the offences mentioned in the First Schedule to this Act, and who within the twelve months preceding the date of the commission of the offence has been convicted summarily at least three times of any offences so mentioned, and who is a habitual drunkard, shall be liable upon conviction on indictment, or if he consents to be dealt with summarily on summary-conviction, to be detained for a term not exceeding three years in any certified inebriate reformatory the managers of which are willing to receive him.

(2.) The Summary Jurisdiction Act, 1879, shall apply to proceedings under this section as if the offence charged were specified in the second column of the First Schedule to the said Act.

Inebriate Reformatories.

3. (Power of Secretary of State to establish inebriate reformatories.) The Secretary of State may establish inebriate reformatories (in this Act called State inebriate reformatories), and for that purpose may, with the approval of the Treasury, acquire any land, or erect or acquire any building, or appropriate the whole or any part of any building vested in him or under his control, and any expenses incurred under this section shall be paid out of moneys provided by Parliament.

4. (Regulations for State inebriate reformatories.) The Secretary of State may make regulations for the rule and management of any State inebriate reformatory, and for the classification, treatment, employment, and control of persons sent to it in pursuance of this Act, and for their absence under licence; and, subject to any adaptations, alterations, and exceptions made by such regulations, the Prison Acts, 1865 to 1898 (including the penal provisions thereof), shall apply in the case of every such reformatory as if it were a prison. Provided that no regulation shall authorise the infliction of corporal punishment in any State inebriate reformatory.

5. (Establishment of certified inebriate reformatories.) (1.) The Secretary of State, on the applica-

---

[1]) Außer den Methoden der Desinfektion größerer Räume mit Hilfe des Formaldehydgases, wie nach dem Trillat'schen und nach dem Schering'schen Verfahren, wird in neuester Zeit auch ein nach Dr. R. Walther's und Dr. A. Schloßmann's System konstruirter „Lingner's Desinfektionsapparat" angekündigt, bei welchem ein mit dem Namen „Glykoformal" bezeichnetes Präparat des Formaldehyds durch Wasserdampf vernebelt wird.

Das Ergebniß der amtlichen Prüfung dieses Verfahrens wird seinerzeit im „Oesterr. Sanitätswesen" mitgetheilt werden.

tion of the council of any county or borough or of any persons desirous of establishing an inebriate reformatory, may, if satisfied as to the fitness of the reformatory and of the persons proposing to maintain it, certify it as an inebriate reformatory, and thereupon, while the certificate is in force, the reformatory shall be a certified inebriate reformatory within the meaning of this Act.

(2.) The Secretary of State may make regulations prescribing the conditions on which certificates under this section are to be granted and held, and the circumstances under which they may be withdrawn or resigned.

6. (Regulations as to certified inebriate reformatories.) The Secretary of State may make regulations as to—

(*a*) the establishment, management, maintenance, and inspection of certified inebriate reformatories;

(*b*) the classification, treatment, employment, and control of the inmates of certified inebriate reformatories, and the application of their earnings;

(*c*) the transfer of such inmates from one certified inebriate reformatory to another, their absence under licence, and their discharge; and

(*d*) the transfer of inmates from a State inebriate reformatory to a certified inebriate reformatory, or in special cases from a certified inebriate reformatory to a State inebriate reformatory,

and may thereby impose a fine not exceeding twenty pounds, or imprisonment for a term not exceeding three months, with or without hard labour, for the breach of any such regulations.

In reckoning the period of detention of any person detained in a certified inebriate reformatory the time during which he is imprisoned under this section shall not be computed.

7. (Inspectors.) The Secretary of State may, with the consent of the Treasury as to number, appoint inspectors of certified inebriate reformatories and assign them such remuneration out of money provided by Parliament as the Treasury may determine.

8. (Contribution by Treasury.) The Treasury may contribute out of money provided by Parliament such sums and on such conditions as the Secretary of State recommends towards the expenses of the detention of persons in certified inecriate reformatories.

9. (Contributions by councils of counties and boroughs.) (1.) The council of any county or borough may contribute such sums, and on such conditions, as they think fit, towards, or may themselves undertake, the establishment or maintenance of a reformatory certified or intended to be certified under this Act, and may defray the whole or any part of the expenses of detention of any person in any certified inebriate reformatory, and two or more councils may combine for any such purpose.

(2.) The council of a borough may borrow for any such purpose in like manner as if it were a purpose for which they are authorised by section one hundred and six of the Municipal Corporations Act, 1882, to borrow.

10. (Expenses of conveyance.) The expense of conveying a person to a certified inebriate reformatory shall be defrayed by the police authority by whom or at whose instance he is conveyed, and shall be deemed part of the current expenses of that police authority.

11. (Powers of officers and arrest.) (1.) Every officer of a certified inebriate reformatory authorised in writing by the managers of the reformatory to take charge of any person ordered to be detained under this Act for the purpose of conveying him to or from the reformatory, or of apprehending and bringing him back to the reformatory in case of his escape or refusal to return, shall, for that purpose and while engaged in that duty, have all the powers, protections and privileges of a constable.

(2.) If any person ordered to be detained in a certified inebriate reformatory escapes therefrom, or from the charge of any person in whose charge he is placed under licence, before the expiration of his period of detention, he may be apprehended without warrant and brought back to the reformatory.

12. (Power to recover expenses against inebriate's estate.) (1.) If it is made to appear to a judge of county courts that any person detained in a State or certified inebriate reformatory has any real or personal property more than sufficient to maintain his family, if any, the judge may make an order for the payment of the expenses incurred in relation to the detention of that person, and the order may be enforced against any property of that person in the same way as a judgment of the county court.

(2.) The order may be made on application—

(*a*) in the case of a person detained in a State inebriate reformatory, of such person as may be authorised by the Secretary of State in that behalf; and

(*b*) in the case of a person detained in a certified inebriate reformatory, of the managers of the reformatory, or any two of them, or of any authority contributing to the maintenance of such person.

Amendment of Habitual Drunkards Act, 1879.

13. (Transfer of licensing powers to county council.) As from the commencement of this Act, the local authority under the Inebriates Acts, 1879 and 1888, as amended by this Act, and the clerk of the local authority, shall be in a borough the borough council and the town clerk, and elsewhere the county council and the clerk of the county council respectively, and a county council may delegate any of their powers as such local authority to a committee.

14. (Power to contribute to retreats.) The council of any county or borough may contribute such sums and on such conditions as they may think fit towards the establishment or maintenance of a retreat under the Inebriates Acts, 1879 and 1888, as amended by this Act, and two or more councils may combine for any such purpose.

15. (Period of licence of retreat.) The period for which a licence may be granted under section six of the Habitual Drunkards Act, 1879, shall be a period not exceeding two years instead of a period not exceeding thirteen months.

16. (Amendment of 42 & 43 Vict. c. 19, s. 10, as to admission to retreat.) In section ten of the Habitual Drunkards Act, 1879, a term not exceeding two years shall be substituted for a term not exceeding twelve months, and one justice shall be substituted for two justices as the attesting authority to the signature of an applicant.

17. (Extension of term of detention and readmission.) A person who is or has at any time been detained in a retreat may have his term of detention extended, or be re-admitted, in like manner as a habitual drunkard may be admitted under section ten of the Habitual Drunkards Act, 1879, as amended by section four of the Inebriates Act, 1888, and by this Act, except that the statutory declaration therein mentioned shall not be necessary, and that the attesting justice shall not be required to satisfy himself that the applicant is a habitual drunkard.

18. (Escape of patient.) (1.) If a patient escapes from a retreat, the time between his escape and his return to the retreat shall not be treated as part of his term of detention in the retreat.

(2.) A warrant under section twenty-six of the Habitual Drunkards Act, 1879, for the apprehension of a patient who has escaped from a person in whose charge he has been placed under licence, may be issued by any justice having jurisdiction in the place where that person resides.

19. (Death of patient absent under licence.) (1.) In case of the death of a patient absent from a retreat under licence, a statement of the cause of his death, with the name of any person present at the death, shall be drawn up and signed by a duly qualified medical practitioner, and copies thereof, duly certified in writing by the person in whose charge the patient had been placed, shall be by him transmitted to the coroner and to the registrar of deaths for the district, and to the clerk of the local authority, and to the person by whom the last payment was made for the deceased, or to one, at least, of the persons who signed the statutory declaration under section ten of the Habitual Drunkards Act, 1879.

(2.) If the person in charge of the patient fails to comply with the requirements of this section, he shall be guilty of an offence against the Habitual Drunkards Act, 1879.

20. (Power to make regulations.) (1.) The Secretary of State may make regulations with respect to—

(*a*) the procedure on application for admission or re-admission into a retreat, or for the extension of the term of detention of a patient; and

(*b*) the medical or other curative treatment of patients in retreats, including the enforcement of such work as may be necessary for their health; and

(*c*) the inspection of retreats; and

(*d*) any other matter necessary or proper for carrying into effect the provisions of this or any other Act with respect to retreats.

(2.) The regulations made under this section may prescribe forms to be used in substitution for any of the forms in the Second Schedule to the Habitual Drunkards Act, 1879.

Supplemental.

21. (Regulations to be laid before Parliament.) (1.) A regulation made under this Act shall not come into effect until it has lain four weeks on the table of each House of Parliament whilst that House is sitting.

(2.) The making of any such regulations and the date at which they come into effect, shall be notified in the London Gazette.

22. (Application to inebriate reformatories of provisions of 9 & 10 Vict. c. 66.) Section one of the Poor Removal Act, 1846, shall apply to a person detained in or absent under licence from a State inebriate reformatory, or a certified inebriate reformatory, as if he were a prisoner in a prison within the meaning of that section.

23. (Provision as to criminal habitual drunkards in Scotland.) (1.) Where in Scotland a person is convicted on indictment of an offence punishable with imprisonment or penal servitude, if the court is satisfied from the evidence that the offence was committed under the influence of drink or that drunkenness was a contributing cause of the offence, and the offender admits that he is or is found by the jury to be a habitual drunkard, the court may, in addition to or in substitution for any other sentence, order that he be detained for a term not exceeding three years in any State inebriate reformatory or in any certified inebriate reformatory the managers of which are willing to receive him.

(2.) In the proceedings under an indictment in pursuance of this section, where at the first diet the accused has pleaded not guilty, at the second diet the jury shall in the first instance be sworn and the accused shall then be tried on so much only of the indictment as charges the said offence, and if he is found guilty, the same jury shall, unless the accused admits that he is a habitual drunkard, be re-sworn to inquire whether he is a habitual drunkard. Where at the first diet the accused pleads guilty of the offence, but denies that he is a habitual drunkard, the plea shall be recorded, and at the second diet the jury shall be sworn to inquire whether he is a habitual drunkard.

(3.) This section shall be substituted in Scotland for section one of this Act.

24. (Power to detain in certified inebriate reformatory in Scotland.) (1.) Any person who in Scotland commits any of the offences mentioned in the First Schedule to this Act, and who within the twelve months preceding the date of the commission of the offence has been convicted summarily at least three times of any offences so mentioned, and who is a habitual drunkard, may be tried on indictment before the High Court of Justiciary or the sheriff with a jury, or with his own consent by the sheriff summarily, and shall be liable on conviction to be detained for a term not exceeding three years in any certified inebriate reformatory the managers of which are willing to receive him.

(2.) This section shall be substituted in Scotland for section two of this Act.

25. (Adaptations to Scotland.) In the application of this Act to Scotland, the following further modifications shall be made:—

(*a.*) References to the Secretary of State shall be construed as references to the Secretary for Scotland;

(*b.*) The person vested with the title to any available poorhouse may, with the consent of the Secretary for Scotland, and subject to such conditions and for such term as may be approved of by him, give the use of the whole or any part thereof for the purposes of an inebriate reformatory;

(*c.*) A reference to the Prisons (Scotland) Act, 1877, and the rules thereunder shall be substituted for a reference to the Prisons Acts, 1865 to 1898;

(*d.*) For references to a borough and the borough council shall be substituted reference to a burgh and the town council thereof, „burgh“ shall include police burgh, and „town council“ shall include burgh commissioners, and „town clerk“ shall include clerk of the burgh commissioners;

(*e.*) For the purpose of raising money by rate or loan in order to defray expenditure under this Act county councils and town councils shall have the same powers as if a certified inebriate reformatory were a certified reformatory within the meaning of the Reformatory Schools Act, 1866;

(*f.*) The reference to the Poor Removal Act, 1846, shall not apply, but in any computation of time for the purpose of ascertaining the settlement of any pauper the time during which he has been detained in an inebriate reformatory shall be reckoned as time spent by him as a prisoner;

(*g.*) References to a judge of county courts shall be construed as references to the sheriff. References to the coroner shall be construed as references to the procurator fiscal; and references to the London Gazette shall be construed as references to the Edinburgh Gazette.

26. (Adaptation to Ireland.) In the application of this Act to Ireland the following modifications shall be made:—

(*a.*) References to the Summary Jurisdiction Act, 1879, and the offences specified in the second column of the First Schedule to that Act shall be construed as references to the Criminal Justice Act, 1855, and the offences specified in section one of that Act;

(*b*) For section three of this Act shall be substituted the following provision, namely:—

The Lord Lieutenant of Ireland may establish State inebriate reformatories, and for that purpose

may, with the approval of the Treasury, either authorise the Prisons Board to acquire any land, or to erect or acquire any building, or appropriate the whole or any part of any building vested in or under the control of the Prisons Board; and any expenses incurred under this section shall be paid out of moneys provided by Parliament;

(*c.*) Subject as aforesaid, references to the Secretary of State shall be construed as references to the Lord Lieutenant;

(*d.*) A reference to the Prisons (Ireland) Acts, 1826 to 1884, shall be substituted for a reference to the Prisons Acts, 1865 to 1898;

(*e.*) For references to a borough and the council of a borough there shall be substituted references to a county borough and the council of a county borough;

(*f.*) For the purposes of section nine of this Act, the council of a county borough may, with the consent of the Local Government Board for Ireland, borrow at interest on the security of any corporate land or of the borough fund or borough rate, or of all or any of those securities, such sums as the council think requisite;

(*g*) The expenses of conveying persons to and from certified inebriate reformatories shall be defrayed in like manner as the expenses of conveying prisoners to and from prisons;

(*h*) References to the London Gazette shall be construed as references to the Dublin Gazette;

(*i*) The reference to the Poor Removal Act, 1846, shall not apply.

27. (Definitions.) In this Act, unless the context otherwise requires,—

The expression „managers", in relation to a cer-

Schedules.

First Schedule.

Description of Offence.	Statute enacting Offence.
Being found drunk in a highway or other public place, whether a building or not, or on licensed premises . . . . . . Being guilty while drunk of riotous or disorderly behaviour in a highway or other public place, whether a building or not . . . . Being drunk while in charge, on any highway or other public place, of any carriage, horse, cattle, or steamengine . . . Being drunk when in possession of any loaded firearms . . .	Licensing Act, 1872 (35 & 36 Vict. c. 94.), s. 12.
Refusing or failing when drunk to quit licensed premises when requested.	Licensing Act, 1872 (35 & 36 Vict. c. 94.), s. 18.
Refusing or failing when drunk to quit any premises or place licensed under the Refreshment Houses Act, 1860, when requested.	Refreshment Houses Act, 1860 (23 & 24 Vict. c. 27.), s. 41.
Being found drunk in any street or public thoroughfare within the Metropolitan Police District, and being guilty while drunk of any riotous or indecent behaviour.	Metropolitan Police Act, 1839 (2 & 3 Vict. c. 47.), s. 58.
Being drunk in any street, and being guilty of riotous or indecent behaviour therein.	TownPoliceClauses Act, 1847 (10 & 11 Vict. c. 89.), s. 29.
Being intoxicated while driving a hackney carriage	TownPoliceClauses Act, 1847 (10 & 11 Vict. c. 89.), s. 61.
Being drunk during employment as a driver of a hackney carriage, or as a driver or conductor of a stage carriage in the Metropolitan Police District.	London Hackney Carriages Act, 1843 (6 & 7 Vict. c. 86.), s. 28.
Being drunk and persisting, after being refused admission on that account, in attempting to enter a passenger steamer Being drunk on board a passenger steamer, and refusing to leave such steamer when requested	Merchant Shipping Act, 1894 (57 & 58 Vict. c. 60.), s. 287.
Being found in a state of intoxication and incapable of taking care of himself, and not under the care or protection of some suitable person, in any street, thoroughfare, or public place.	Public Houses Acts Amendment (Scotland) Act, 1862 (25 & 26 Vict. c. 35.), s. 23
Being in any street drunk and incapable and not under the care and protection of some suitable person.	Burgh Police (Scotland) Act, 1892 (55 & 56 Vict. c. 55.), s. 381.
Being drunk while in charge in any street or other place of any carriage, horse, cattle, or steam engine, or when in possession of any loaded firearms.	Burgh Police (Scotland) Act, 1892 (55 & 56 Vict. c. 55.), s. 380.
Being found in any shebeen drunk	Public Houses Acts Amendment (Scotland) Act, 1862 (25 & 26 Vict. c. 35.), s. 19.
Refusing or neglecting when drunk to quit any premises or place licensed under the Refreshment Houses (Ireland) Act, 1860, when requested.	Refreshment Houses (Ireland) Act, 1860 (23 & 24 Vict. c. 107.), s. 42.
Being drunk in any street or public thoroughfare within the Dublin police district, or being guilty, while drunk, of any riotous or indecent behaviour.	Dublin Police Act, 1842 (5 & 6 Vict. c. 24.), s. 15.
Being found drunk in any street, square, lane, road, way, or other public thoroughfare or place.	Licensing (Ireland) Act, 1836 (6 & 7 Will. 4, c. 38.), s. 12.
All similar offences in local Acts.	

Second Schedule.

Enactments repealed.

Session and Chapter.	Short Title.	Extent ot Repeal.
42 & 43 Vict. c. 19.	The Habitual Drunkards Act, 1879.	Section twenty-one, from "An unauthorised absence" to the end of the section. The First Schedule. As from the date at which new forms substituted under this Act come into effect, the Second Schedule and the references thereto in sections six and ten.

tified inebriate reformatory shall mean any persons having the management or control of the reformatory:

The expression „expenses", in relation to the detention of a person in a certified inebriate reformatory, shall include the expenses of his custody and maintenance, whether in the reformatory or when absent therefrom under licence, and any other expenses directed by this Act, or by any order made thereunder to be defrayed by the managers, and also any expenses incurred by the managers in assisting him to return to his home or place of settlement on the expiration of his term of detention:

The expression „patient" shall mean a person who has been admitted into a retreat, and whose term of detention has not expired or been concluded by his discharge.

28. (Repeal.) The Act mentioned in the Second Schedule to this Act is hereby repealed to the extend appearing in the third column of that schedule.

29. (Commencement of Act.) This Act shall come into operation on the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-nine.

30. (Short Title. This Act may be cited as the Inebriates Act, 1898, and shall be construed as one with the Inebriates Acts, 1879 and 1888, and those Acts and this Act may be cited together as the Inebriates Acts, 1879 to 1898.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. eine Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen 2c. Betriebe.[1]
Vom 6. Mai 1898.
(Monit. Belge S. 1990.)

. . . .

Art. 1. Die Betriebe, in welchen Kupfer auf feuchtem Wege (Verfahren der Chlorürung) hergestellt wird, werden zu den als gefährlich, gesundheitsschädlich oder unzuträglich erachteten Betrieben gerechnet.

Dieselben werden der der königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste eingereiht, unter der folgenden Rubrik:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Kupfer (Herstellung von) auf feuchtem Wege (Verfahren der Chlorürung).	1 A*	Entweichen von säurehaltigen, gesundheitsschädlichen Dämpfen; Abfluß säure- und salzhaltiger Rückstände.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Constantine, den 6. Mai 1898.
Leopold.
Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit,
A. Nyssens.

Rußland. Einfuhr von starkwirkenden Mitteln.
Zirkular des Zolldepartements vom 26. März 1898.
(Dtsch. Handels-Arch. S. 529.)

In einem Zollamte sind Zweifel darüber entstanden, ob ein Waareneigenthümer auch dann unter allen Umständen Bescheinigungen über seine Berechtigung, starkwirkende Mittel zu kaufen und zu verkaufen, vorlegen muß, wenn es sich um die Einfuhr derjenigen dieser Mittel handelt, die in den vom Ministerium des Innern in der Nr. 16 der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre veröffentlichten Verzeichnissen B, C und D aufgeführt sind.

Mit Bezug darauf erklärt das Zolldepartement gemäß einem Gutachten des Medizinaldepartements, daß das Gesetz (Artikel 669, 679 des Medizinalstatuts, Gesetzbuch Band XIII Ausgabe 1892) besondere Bescheinigungen über das Recht, giftige und starkwirkende Mittel zu kaufen und zu verkaufen, nur in Bezug auf die Stoffe der ersten Kategorie (Verzeichniß A) obligatorisch macht, daß dagegen sämmtliche Mittel der übrigen Kategorien (Verzeichnisse B, C und D) aus dem Auslande auf Grund von gewöhnlichen Handelsscheinen bezogen werden können.

Die Nr. 16 der Gesetzsammlung vom 18./6. Februar 1898 enthält nachstehende, dem dirigirenden Senat mitgetheilte Verfügung des Ministers des Innern:

Bestätigung der neuen Verzeichnisse von giftigen und stark wirkenden Stoffen.

Auf Grund der Anmerkung zum Artikel 663 des Medizinalstatuts (Gesetzbuch 1892 Band XIII) ist der Medizinalrath ermächtigt, Ergänzungen oder Aenderungen an den im Artikel 663 bezeichneten Verzeichnissen von giftigen und starkwirkenden Stoffen vorzunehmen. Auf Grund dessen ist eine besondere Kommission beauftragt worden, die gedachten Verzeichnisse zu revidiren und unter Berücksichtigung der Fortschritte der Chemie und der Anforderungen der Sanitätspolizei neue Verzeichnisse zu entwerfen.

Die auf gedachter Grundlage aufgestellten Verzeichnisse der fraglichen Stoffe sind sowohl vom Medizinalrathe als auch vom Finanzministerium geprüft und gutgeheißen worden.

Der Minister des Innern hat mit einem Schreiben vom 9. April 1897 dem dirigirenden Senat zwecks Veröffentlichung die erwähnten neuen Verzeichnisse zugehen lassen, die anstatt der in der Gesetzsammlung Nr. 148 von 1892, S. 1278 veröffentlichten Verzeichnisse in Kraft treten sollen.

Verzeichniß A.

Adonidinum et sales ejus
Aconitinum - - -
Amylenum hydratum
Amylium nitrosum
Apocodeïnum et sales ejus
Apomorphinum - -
Atropinum - -
Brucinum - -
Veratrinum - -
Gelsemininum - -
Hyoscyaminum - -
Homatropinum - -
Daturinum - -
Delphininum - -
Digitalinum
Düboisinum et sales ejus
Aurum cyanatum s. hydrocyanatum
Kalium arsenicosum
- arsenicum
Calcium arsenicum
Cardolum
Acidum nitricum s. Aqua fortis
Acidum nitricum fumans
Acidum arsenicum (s. arsenicicum)
Acidum arsenicosum (Arsenicum album)
Acidum hydro-cyanatum (s. hydrocyanicum s. borussicum) et omnia praeparata ejus
Cobaltum nitricum
Codeïnum et sales ejus
Cocaïnum - - -
Colchicinum - -
Convallamarinum et sales ejus
Convallarinum et sales ejus
Coniinum et sales ejus
Cocculi Indici
Curare et sales ejus
Lobelinum et sales ejus
Methylaminum chloratum
Methyl-chloroformium
Morphium et sales ejus
Arsenicum album (s. Acidum arsenicosum)
Arsenicum metallicum (s. Cobaltum venale)
Arsenicum sulfuratum citrinum (s. Auripigmentum)
Arsenicum sulfuratum rubrum (s. Realgar)
Arsenicum griseum (Cobaltum venale)
Narcotinum et sales ejus
Narceïnum
Niccolum sulfuricum
Nicotinum et sales ejus
Nitroglycerinum s. glonoïnum
Papaverinum et sales ejus
Paraldehydum
Picrotoxinum
Pilocarpinum et sales ejus
Hydrargyrum nitricum oxydulatum
Hydrargyrum nitricum oxydatum ammoniatum (s. Mercurius solubilis Hahnemanni)
Hydrargyrum benzoïcum oxydatum
Hydrargyrum oxydatum rubrum

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Hydrargyrum bichloratum corrosivum
Hydrargyrum bijodatum rubrum (s. Mercurius jodatus ruber)
Hydrargyrum jodatum viride
Hydrargyrum cyanatum s. hydrocyanatum
Argentum cyanatum s. hydrocyanatum
Scopolaminum (Hyoscinum)
Sparteïnum et sales ejus
Strychninum - - -
Strophanthinum et sales ejus
Uranium et sales ejus
Chininum arsenicosum
Chininum arsenicum
Chloralum hydratum
Acidum chloraceticum
Chloroformium
Kalium cyanatum (s. hydrocyanatum)
Euphorbium
Eseredinum
Eserinum (s. Physostigminum) et sales ejus
Elaterinum et praepar. ejus
Emetinum et sales ejus
Ergotinum - - -
Erytrophleïnum et sales ejus
Aethylenum bromatum
- jodatum
- chloratum
Aethylidenum bichloratum
Aethylnitrit
Aethylum bromatum
- jodatum
- chloratum
Aether sulfuricus
Phosphorus.

Die mit gesperrter Schrift bezeichneten Stoffe werden an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die übrigen ausschließlich an Apotheken und nach ärztlicher Vorschrift verabfolgt.

Verzeichniß B.

Allylum bromatum
- jodatum
Ammonium picrinicum
Acetonum
Baryum chloratum
Baryta caustica
Bromum
Hydrochinonum
Gummi Gutti
Aurum bromatum
- jodatum
- chloratum
Jodum
Kalium bichromicum
- oxalicum
Kali causticum (Lapis causticus)
Acidum picrinicum s. picronitricum
Acidum muriaticum s. hydrochloricum
Acidum sulfuricum (Oleum Vitrioli)
Acidum sulfuricum (Oleum Vitrioli fumans)
Acidum hydrofluoricum
- chromicum
- oxalicum
Cuprum nitricum
Cuprum aceticum
Natrum causticum
Naphtolum
Niccolum benzoïcum
- jodatum
- sulfuricum
Stannum chloratum
Tartarus stibiatus s. emeticus
Plumbum aceticum (Saccharum Saturni)
Zincum chloratum

Verzeichniß C.

Agaricinum et sales ejus
Aloïnum
Ammonium arsenicum
- oxalicum
Amygdalinum
Anemonium et sales ejus
Antipyrinum
Antifebrinum (Acetanilidum)
Abrutinum et sales ejus
Acetalum
Acetophenonum
Beberinum (Buxinum)
Dolichos pruriens (Stitzolobium s. Mucuna urens)
Fabae St. Ignatii
- Calabaricae
Bromalum hydratum
Bromoformium
Butyl-Chloralhydratum
Helleborinum et sales ejus
Helenium - - -
Hydrastinum - - -
Hydrastininum et sales ejus
Hydracetinum
Hypnalum
Hypnonum
Ferrum arsenicosum
- arsenicum (s. arsenicicum)
Ferrum cyanatum
Jodolum
Jodoformium
Cadmium bromatum
- jodatum
- sulfuricum
- sulfocarbolicum
- chloratum
Kairinum
Cannabinonum et sales ejus
Cannabinum et sales ejus
Cantharidinum et sales ejus
Capsicinum et sales ejus
Acidum sclerotinicum
- ergotinicum
Colocynthides
Colocynthinum et sales ejus
Cotoïnum
Coffeïnum et sales ejus
Cortex Mezerei
Radix Colchici
- Vincetoxici
- Mechoacannae
- Veratri (s. Hellebori) albi
- Caincae
- Mezerei
- Althaeae racemosae
- Belladonnae
- Cynoglossi
- Asari europaei
- Mandragorae
- Ipecacuanhae
- Turpethi
- Hellebori nigri
Cornutinum
Kreosotum ex Oleo Fagi
Crotonchloralhydratum
Lactucarium
Folia Adonidis vernalis
Oleum Crotonis Tiglii
- Sinapis aethereum
- Amygdalarum amarar. aether.
- Sabinae aether.
- Succini
Meconinum et sales ejus
Muscarinum - - -
Oleum Mirbani s. Nitrobenzolum
Cuprum jodatum
- cyanatum s. hydrocyanatum
- sulfocarbolicum
Opium
Papayotinum
Paracotoïnum
Piperinum et sales ejus
Pyridinum
Pyrodinum (s. Hydracetinum)
Podophyllinum
Podophyllotoxinum
Propylaminum
Hydrargyrum praecipitatum album
- bromatum
- oleïnicum
- peptonatum
- aceticum
Salolum
Santoninum et sales ejus
Argentum nitricum s. Lapis infernalis
Argentum bromatum
- jodatum
Scammonium
Solaninum et sales ejus
Somnalum
Staphisagrinum et sales ejus
Stibium chloratum
Sulfonalum
Scillitinum et sales ejus
Semen Colchici
- Hyoscyami
- Coccognidii
- Staphidis agriae
- Daturae Stramonii
- Jequirity
- Physostigmatis
- Sabadillae
- Crotonis
- Strophanthi
- Strychni (Nuces vomicae)
Thallinum et sales ejus
Thebaïnum
Herba Ledi palustris
- Hyoscyami
- Conii maculati (s. Cicutae)
- Pulsatillae
- Gratiolae
- Sabinae
- Stramonii
- Rhoïs Toxicodendri
- Lobeliae inflatae
- Cannabis Indicae
- Belladonnae
- Lactucae virosae
- Flammulae Jovis
- Digitalis purpureae
- Cicutae virosae
- Aconiti
Trimethylaminum
Trichlorphenolum
Urethanum
Chelidoninum et sales ejus
Chinolinum
Chloramidum
Aethylidenum chloratum
Chloralformamidum
Chrysarobinum
Zincum lacticum
- cyanatum (s. hydrocyanatum)
Cantharides
Evonyminum et praeparata ejus
Euphorbium
Exalginum
Elaterinum
Jalapinum
Resina Jalapae

Verzeichniß D.

Cortex Mezerei
Radix -
- Belladonnae
- Cynoglossi
- Asari Europaei
- Hellebori nigri
Semen Colchici
- Hyoscyami
- Mezerei (Grana Gnidii)
- Stramonii
Herba Hyoscyami
Herba Conii maculati
- Pulsatillae
- Gratiolae
- Sabinae
- Stramonii
- Belladonnae
- Lactucae virosae
- Flammulae Jovis
- Digitalis
- Cicutae virosae
- Aconiti
Cantharides.

Rußland. Verbot der Einfuhr von Heilpflasterpräparaten der Firma P. Beyersdorf & Co.

Zirkular des Zolldepartements vom 27. März 1898. (Dtsch. Handels=Arch. S. 532.)

Gemäß einem vom Minister des Innern bestätigten Beschlusse des Medizinalrathes sind die von der Firma P. Beyersdorf & Co. in Hamburg nach einem Rezepte des Dr. P. G. Unna hergestellten Präparate: Guttaperchapflaster=Marly und Kautschukpflaster, die zusammengesetzte Heilmittel darstellen, von der Einfuhr nach Rußland ausgeschlossen.

Rußland. Einfuhr von Aïrol.

Zirkular des Zolldepartements vom 29. April 1898. (Dtsch. Handels=Arch. S. 532.)

Gemäß einem vom Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalraths darf die unter der Bezeichnung „Aïrol" bekannte ausländische Waare (eine chemische Verbindung von Wismuth mit Gallus= und Jodsäure) nebst Broschüren über ihre Bestandtheile und Gebrauchsanweisung nach Rußland ungehindert eingeführt werden unter Verzollung nach Art. 112 des Zolltarifs.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.=Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 7. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 564.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 8. September 1898 (Veröff. S. 847), nur ist in 3. „Dresden" fortgefallen und in 6. „Starkenburg" eingereiht.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung. Vom 10. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 310.)

Die Bekanntmachung lautet wie diejenige vom 10. September d. Js. (Veröff. S. 895), nur heißt es in Abs. 1 statt 211 „237", statt 6. September „6. Oktober" und statt August 1898 „September 1898".

Oesterreich. Schlesien. Kundmachung der Landesregierung, betr. die Regelung des Viehverkehres mit dem Deutschen Reiche. Vom 21. September 1898. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.=Minist. S. 511.)

Auf Grund des Viehseuchenübereinkommens zwischen Oesterreich=Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.=G.=Bl. Nr. 16 ex 1892, findet die k. k. Landesregierung zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. September 1898, Z. 4388, zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung von Thierseuchen bis auf Weiteres Nachstehendes anzuordnen:

A. Die Einfuhr von Vieh zum freien Verkehr.

1. Gemäß Artikel 1 des Viehseuchenübereinkommens wird die Einfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Wiederkäuern und Schweinen aus dem Deutschen Reiche auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Kontrole unterworfen.

2. Die mittelst der Eisenbahn einzuführenden Viehtransporte sind vom Transporteur spätestens am Abend vor dem Tage der Einfuhr unter Angabe des Bahnzuges dem betreffenden Kontrolthierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Die mit dieser Kontrole betrauten Thierärzte werden je nach den sich ergebenden Veränderungen bekanntgegeben.

3. Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere sind Ursprungszeugnisse beizubringen, welche von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein müssen, daß die betreffenden Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind, im Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor deren Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf dieselben übertragbar wäre, nicht geherrscht hat.

4. Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse acht Tage gelten, die einzuführenden Thiere von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden.

Auch dieser Befund ist vom untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

5. Bei Eisenbahn= und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

6. Die mit der Kontrole in den Grenzzollstationen betrauten Thierärzte haben die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen.

7. Ergiebt sich hiebei weder hinsichtlich der Gesundheit der Thiere noch der Ursprungszeugnisse ein Anstand, so hat der Kontrolthierarzt diesen Befund auf den Ursprungszeugnissen zu vermerken.

Erst nach Vollzug dieser veterinärpolizeilichen Anforderungen und Protokollirung der Ursprungszeugnisse (Viehpässe) darf über die einzuführenden Thiere die zollamtliche Behandlung durchgeführt werden.

Viehtransporte, für welche die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse nicht vorliegen, ferner Thiere, die vom Kontrolthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder mit denselben sonst in Berührung gekommen sind, müssen von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Der Grund einer solchen Zurückweisung ist vom amtirenden Kontrolthierarzte auf dem Zeugnisse anzu=

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 3. Vierteljahr 1898. [1]

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten — Provinzen	Zahl der verseuchten Ställe im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Gotland	1	1	—
Malmöhus	1	1	1
Elfsborg	1	—	2

Außerdem im Juli: Upsala, Södermanland, Blekinge, Christianstad je 1.

Rauschbrand.			
Kronoberg	—	1	—
Kalmar	2	—	1
Malmöhus	1	—	—
Göteborg und Bohus	—	—	1

Rotz: im Juli: Norrbotten 1.

[1] Vgl. S. 659.

Ueberſicht über die Verbreitung der anſteckenden Thierkrankheiten in Oeſterreich während des 3. Vierteljahres 1898.[1])

(Nach den vom k. k. öſterr. Miniſt. d. Innern veröffentlichten Ausweiſen.)

Krankheitsformen. — Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	Auguſt 7.	Auguſt 14.	Auguſt 21.	Auguſt 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Milzbrand.												
Niederöſterreich	3	3	2	7	5	4	4	3	2	3	2	5
Steiermark . . .	—	—	—	1	—	—	1	2	2	2	—	—
Küſtenland . . .	1	2	1	—	1	3	—	—	4	2	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	1	1		—	—
Böhmen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Mähren	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	5	3	3	4	4	2	5	5	5	6	6	6
Bukowina . . .	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	2
Dalmatien . .	—	1	1	1	2	2	2	3	3	3	3	2
Rauſchbrand.												
Niederöſterreich	—	3	6	—	1	1	1	—	1	4	2	2
Steiermark . . .	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Tirol-Vorarlbg.	2	2	9	14	3	5	4	4	4	1	—	2
Galizien	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 31. Juli Böhmen 1; am 30. September Kärnten 2.

Krankheitsformen. — Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	Auguſt 7.	Auguſt 14.	Auguſt 21.	Auguſt 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Wuth.												
Niederöſterreich	1	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Steiermark . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	1		—	—	—	—	—	—	—	1
Küſtenland . .	—	2	1	1	—	1	—	—	—	1	—	-
Tirol-Vorarlbg	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Böhmen . . .	1	6	7	12	6	8	6	13	3	9	6	13
Mähren . . .	1	4	3	1	4	3	2	5	4	1	5	3
Schleſien . . .	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Galizien . . .	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	1
Bukowina . .	—	—	—	2	2	4	4	3	3	3	3	3
Rotz und Wurm.												
Niederöſterreich	3	3	4	4	4	3	3	3	3	5	4	3
Oberöſterreich .	2	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	1
Krain	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	2	2	3	2	1	1	1	—	—	—	—
Mähren	3	2	1	—	1	1	1	2	2	2	1	2
Schleſien	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Galizien	4	6	6	4	5	6	6	6	5	4	3	3
Bukowina . . .	2	4	4	6	6	6	6	7	7	7	5	—
Maul- und Klauenſeuche.												
Niederöſterreich	2	4	3	4	2	1	1	—	—	—	2	4
Oberöſterreich .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	-
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Küſtenland . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	91	86	80	66	76	77	81	86	86	90	83	81
Böhmen	25	20	17	16	17	19	23	21	18	25	31	39
Mähren	3	5	5	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Schleſien	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Galizien	31	2	24	19	13	10	8	8	10	8	8	11
Bukowina . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
Pockenkrankheit.												
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Dalmatien . . .	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	2	3
Bläschenausſchlag.												
Niederöſterreich	2	2	2	1	1	1	—	—	—	-	—	—
Salzburg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Böhmen	4	5	7	11	9	7	7	6	2	2	2	—
Mähren	9	8	5	3	3	2	1	1	—	—	—	1
Schleſien	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Galizien	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—
Räude.												
Niederöſterreich	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2
Salzburg	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—
Steiermark . . .	4	5	4	3	4	4	4	4	4	4	2	—
Küſtenland . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Mähren	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	9	9	9	5	4	4	7	7	7	5	4	3
Dalmatien . . .	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Außerdem am 7. Juli Bukowina 2; am 30. September Oberöſterreich 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	Auguſt 7.	Auguſt 14.	Auguſt 21.	Auguſt 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Rothlauf der Schweine.												
Niederöſterreich	30	28	31	28	44	37	30	37	33	30	33	22
Oberöſterreich .	5	8	5	6	6	10	9	6	9	9	13	13
Steiermark . . .	9	11	10	9	7	9	10	6	9	9	9	7
Krain	—	3	—	6	—	—	—	1	—	1	1	2
Küſtenland . . .	—	1	2	1	4	4	2	2	1	2	2	2
Tirol-Vorarlbg.	1	1	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—
Böhmen	13	6	10	10	11	8	7	7	12	18	18	16
Mähren.	19	23	33	36	28	21	22	16	13	12	10	9
Schleſien	5	4	2	2	2	2	6	7	7	6	2	6
Galizien	4	4	5	5	4	5	6	6	6	3	8	7
Bukowina . . .	4	5	5	2	5	4	3	3	3	3	5	3

Außerdem am 31. Juli Kärnten 1; am 31. Auguſt Salzburg 2.

Krankheitsformen. — Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	Auguſt 7.	Auguſt 14.	Auguſt 21.	Auguſt 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Schweinepeſt (Schweineſeuche).												
Niederöſterreich	23	25	23	28	30	32	30	32	31	29	29	29
Oberöſterreich .	—	—	1	1	4	5	7	6	6	6	7	—
Salzburg	—	—	—	6	7	4	4	3	1	—	—	—
Steiermark . .	22	26	25	34	38	40	42	40	37	37	38	35
Krain	7	10	10	10	10	12	12	13	13	9	10	8
Küſtenland . . .	8	7	9	10	10	10	12	12	12	8	8	8
Tirol-Vorarlbg.	6	8	3	4	3	2	2	1	1	3	3	—
Böhmen	7	9	10	6	7	7	7	6	5	6	7	9
Mähren	3	2	4	4	4	4	3	4	4	3	3	2
Schleſien	7	6	8	6	3	3	3	2	3	5	6	5
Galizien	30	33	32	34	38	38	44	44	45	46	42	45
Dalmatien . . .	2	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1

Die **Lungenſeuche** und die **Rinderpeſt** ſind nicht aufgetreten.

1) Vgl. S. 610.

---

merken und mit ſeiner deutlich lesbaren Unterſchrift zu beſtätigen.

Ueber jeden ſolchen Anſtand und Fall einer Zurückweiſung von Thieren von der Einfuhr nach Oeſterreich hat der Kontrolthierarzt der k. k. Grenzzollbehörde ſofort und unter Angabe der wichtigſten Daten aus den Urſprungszeugniſſen Mittheilung zu machen, damit dieſelbe in der Lage ſein kann, die erfolgte Rückweiſung dem korreſpondirenden deutſchen Grenzzollamte und auch der benachbarten politiſchen Behörde des deutſchen Grenzbezirkes, aus oder über welchen die Einfuhr hätte ſtattfinden ſollen, im kürzeſtem Wege Mittheilung zu machen.

8. Wird erſt nach erfolgtem Grenzübertritte an eingeführten Thieren der Beſtand einer anſteckenden Krankheit wahrgenommen, ſo iſt der Thatbeſtand unter Zuziehung des beamteten Thierarztes vorſchriftsmäßig protokollariſch feſtzuſtellen und eine Abſchrift dieſes Protokolles ohne Verzug dem Miniſterium des Innern

in Vorlage zu bringen, gleichzeitig aber auch abschriftlich der Landesregierung die Anzeige zu erstatten.

Viehtransporte oder einzelne Thiere, welche erst nach dem Grenzübertritte mit einer ansteckenden Krankheit befunden werden, dürfen nach dem betreffenden deutschen Gebiete nicht zurückgesendet werden.

9. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von den Importeuren zu tragen und von den k. k. Grenzzollämtern gleichzeitig mit den Zollgebühren zu Gunsten des Staatsschatzes einzuheben, vorschriftsmäßig zu verrechnen und für den politischen Etat in Abfuhr zu bringen.

10. Für den Vollzug der thierärztlichen Beschau der zur Einfuhr gelangenden Thiere ist sowohl an regelmäßigen Einfuhrstagen als auch bei der Einfuhr von Vieh auf Grund ausnahmsweiser Bewilligungen der politischen Bezirksbehörden die Beschautaxe zu entrichten.

Dieselbe beträgt per Stück:

Pferde, Esel, Maulthiere 1 fl. 50 kr., Stiere, Ochsen, Kühe 75 kr., Jungvieh 50 kr., Kälber, Schweine 10 kr., Schafe, Ziegen 5 kr., Lämmer, Spanferkel 2½ kr.

11. Als Eintrittsstationen, auf welche der Verkehr mit Handelsvieh aus dem Deutschen Reiche nach und durch Oesterreich beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Kontrole unterworfen wird, werden bis auf Weiteres die nachbenannten Grenzzollämter und für die Sommermonate, das ist vom 1. März bis Ende September, sowie für die Wintermonate, das ist vom 1. Oktober bis Ende Februar, folgende offizielle Kontroltermine bestimmt:

1. Im politischen Bezirke Freiwaldau: Am k. k. Nebenzollamte Weidenau am Samstag jeder Woche, und zwar im Sommer von 3 bis 6 Uhr und im Winter von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Kontrolorgan für dieses k. k. Nebenzollamt ist der landschaftliche Thierarzt Bernhard Giersig in Weidenau.

2. Im politischen Bezirke Jägerndorf: Am k. k. Nebenzollamte Hennersdorf jeden Dienstag, und zwar im Sommer von 3 bis 6 Uhr, im Winter von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Kontrolorgan für dieses Zollamt ist der k. k. Bezirksthierarzt Wilhelm Koppitz in Jägerndorf.

Am k. k. Nebenzollamte in Hotzenplotz jeden Samstag Winter und Sommer von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.

Kontrolorgan für dieses Zollamt ist der landschaftliche Thierarzt Engelbert Rochold in Hotzenplotz.

Am k. k. Hauptzollamte (Bahnhof) und am k. k. Nebenzollamte (Stadt) in Jägerndorf jeden Samstag Nachmittag in den Sommer- und Wintermonaten.

Kontrolorgan für diese Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt Wilhelm Koppitz in Jägerndorf.

3. Im politischen Bezirke Troppau: Am k. k. Hauptzollamte (Staatsbahnhof) an jenen Tagen, an welchen in Troppau Viehmärkte stattfinden.

An den k. k. Nebenzollämtern in Katharein, und zwar: Piltscherstraße und Katharein (Dorf) in den Wintermonaten an jedem Donnerstag, in den Sommermonaten an jedem Freitag, und zwar bei ersteren in der Zeit von 1 bis 3 Uhr und bei letzteren in der Zeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Kontrolorgan für diese Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt Ludwig Freißler in Troppau.

4. Im politischen Bezirke Freistadt: Am k. k. Hauptzollamte (Bahnhof) in Oderberg von 9 bis 10 Uhr Vormittags, am k. k. Nebenzollamte in Oderberg (Stadt) von 10 bis 12 Uhr Vormittags jeden Freitag in der Woche im Sommer und Winter.

Am k. k. Nebenzollamt in Petrowitz jeden Dienstag Nachmittags von 1 bis 6 Uhr im Sommer und von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags im Winter.

Kontrolorgan für diese Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt Anton Knopp in Freistadt.

5. Im politischen Bezirke Bielitz: An der k. k. Hauptzollamts-Expositur in Dziedittz am Dienstag jeder Woche von 8 bis 11 Uhr Vormittags.

Kontrolorgan für dieses Zollamt ist der k. k. Bezirksthierarzt Franz Nesweda in Bielitz.

Fällt auf einen dieser Kontroltage ein kirchlicher Feiertag, so findet die Vieheinfuhr, resp. thierärztliche Kontrole am nächstfolgenden Wochentage während der gleichen Tagesstunden statt.

12. Im Falle einer außerordentlichen Grenzkontrole hat der Kontrolthierarzt von den von der Partei im voraus erlegten Kosten seiner Entsendung den für das importirte Vieh zu entrichtenden Betrag der Beschautaxen bis zur Höhe der Kontrolkosten an das betreffende k. k. Grenzzollamt gegen Amtsquittung abzuführen und denselben im Wege der ordentlichen Rechnungslegung und unter Vorlage dieser Amtsquittung anzusprechen.

Uebersteigen die entfallenden Beschautaxen diese Kommissionskosten, so hat der betreffende Transporteur die entsprechende Aufzahlung an das k. k. Grenzzollamt zu leisten.

13. Von ertheilten besonderen Einfuhrsbewilligungen und den von der Partei entrichteten Reisekosten hat die politische Bezirksbehörde das in Betracht kommende k. k. Grenzzollamt rechtzeitig zu verständigen.

14. Die mit der thierärztlichen Grenzkontrole betrauten landesfürstlichen oder staatsbehördlich bestellten Thierärzte, sowie die inspizirenden Veterinärorgane sind verpflichtet, solche Viehtransporte, welche nach Maßgabe dieser Verordnung der thierärztlichen Grenzkontrole unterliegen und, ohne dieselben bestanden zu haben, zur Ein- oder Durchfuhr zugelassen worden sein sollten, ohne Verzug und telegraphisch der Landesregierung zur Anzeige zu bringen.

B. Verkehr mit Weidevieh nach dem österreichischen Grenzgebiete und der kleine Grenzverkehr.

I. Der Verkehr mit Weidevieh aus den deutschen nach den österreichischen Grenzgebieten ist unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben beim Grenzübertritt ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorzulegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen.

In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Schutzmaßregeln erfolgen.

C. Verkehr mit dem zum Exporte nach dem Deutschen Reich bestimmten Vieh.

1. In den im Absatze A, Punkt 11, bezeichneten Grenzzollämtern wird an den normalen Kontroltagen auch jenes zur Ausfuhr nach Preußen, bezw. Deutschland bestimmte Vieh der thierärztlichen Kontrole im Sinne des Artikels II des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche unterworfen, über welches die thierärztliche Bescheinigungsklausel nicht vorliegt.

2. Für die Vornahme dieser Untersuchung des Exportviehes sind die im Absatze A, Punkt 10, für die Einfuhr von Thieren normirten Beschaugebühren zu entrichten.

3. Ueber Einschreiten der politischen Bezirksbehörde kann auch die Ausfuhr an anderen als den normirten Kontroltagen bewilligt werden, wenn seitens der Partei die Kosten der Dienstreise des Kontrolthierarztes im Sinne des Absatzes A, Punkt 12, getragen werden.

Derlei Einschreiten müssen jedoch spätestens 24 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch erfolgen.

II. Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

III. Die Einfuhr von Vieh über die Reichsgrenze mit Umgehung der grenzzollamtlichen, respektive der veterinärpolizeilichen Kontrole ist nach § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, mit dem Verfall der betroffenen Thiere zu ahnden.

IV. Die Bestimmungen des § 11 dieses Gesetzes, daß alle Viehtriebe im Innern des Reiches von fünf zu fünf Tagen einer thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen sind und der jeweilige Untersuchungsbefund auf der Rückseite des Viehpasses zu bescheinigen ist, findet auch auf das Importvieh jeder Gattung gleichmäßige Anwendung.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Vermischtes.

Luxemburg. Auf Ersuchen des Reichskanzlers hat die Großherzoglich luxemburgische Regierung angeordnet, daß die deutschen Polizeibehörden von denjenigen Butter-, Käse- und Margarine-Sendungen, welche bei luxemburgischen Zollstellen verzollt und in den freien Verkehr gesetzt werden, jedoch für Deutschland bestimmt sind, durch Vermittelung der am Bestimmungsorte oder dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen deutschen Zoll- oder Steuerstellen benachrichtigt werden.

Japan. Das öffentliche Gesundheitswesen in Japan. Nach The Sanitary Institutions of the Imperial Government of Japan, published by the Central Sanitary Bureau of the Home Department, 1898.

Die oberste Gesundheitsbehörde Japans ist das dem Ministerium des Innern (Home Department) unterstellte Central-Sanitätsbureau, an dessen Spitze ein Direktor und ein Vicedirektor stehen. Das Land ist in 7 Sanitätsbezirke mit je einer Geschäftsstelle für das Gesundheitswesen getheilt. Die Sanitätsverwaltung jeder Ortschaft liegt einem örtlichen Gesundheitsrath ob, welcher der Polizeibehörde unterstellt ist. Diesem sind je zwei Sachverständige zugetheilt, welche aus den ortsansässigen Aerzten, Apothekern und Thierärzten bestellt werden, und dem örtlichen Gesundheitsrath über choleraartige und andere gefahrdrohende Erkrankungen, sowie über das öffentliche Gesundheitswesen (Wohnung, Ernährung, Kleidung u. a.) unmittelbar zu berichten haben, Gesuche nachprüfen und behändigen u. a. Die Vorsitzenden der Geschäftsstellen haben mit den Leitern der Ortsbehörden, der Regierungsschulen, der Krankenhäuser 2c. zu berathen und statistische Aufzeichnungen zu machen.

Die Vorbereitungen für den Beruf der Aerzte und Apotheker sind durch Festsetzung des Studienganges und der Prüfungen geregelt. Die Zulassung zur Ausübung des Berufes bedarf in Zukunft der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche in der Regel auf Grund des Studiennachweises sowie gewisser Gebühren ertheilt wird.

Das Central-Sanitätsbureau ist in drei Abtheilungen getheilt, von denen je eine die öffentliche Gesundheit, die Seuchenverhütung und das Medizinalwesen bearbeitet. Die statistischen und allgemeinen Arbeiten entfallen als Nebenamt auf das dem Direktor persönlich zugetheilte Bureau. Die erstgenannte Abtheilung behandelt Wasserwerke, Kanalisation, Abfallbeseitigung, Gewerbehygiene, Arbeiter- und Armenpflege, Nahrungsmittel und Getränke, Arzneihandel u. a., die zweite die Kontrole und Verhütung von Volkskrankheiten, die Serumbehandlung, das Impfwesen, sowie die wissenschaftliche Untersuchung von epidemischen und endemischen Krankheiten, die dritte bearbeitet die Angelegenheiten der Medizinalpersonen, Aerzte, Apotheker, Hebammen, die Arzneimittel, Krankenhäuser 2c.

Es bestehen drei hygienische Untersuchungslaboratorien zu Tokyo, Osaka und Yokohama, die nicht nur für die Obrigkeit, sondern gegen Entgelt zu festen Preisen auch für Privatpersonen Arbeiten ausführen und dem Ministerium des Innern unterstellt sind. Für die Begutachtung der Verwendbarkeit von Stoffen zu Heilzwecken ist insbesondere auch die 1886 zuerst erschienene, 1891 erweiterte japanische Pharmakopöe maßgebend.

An anderen gemeinnützigen staatlichen Einrichtungen sind zu erwähnen: der Botanische Garten für Medizinalpflanzen, das Sanitätsmuseum, das Seruminstitut, die Anstalt für Lymphgewinnung, das Institut für Infektionskrankheiten, welches nach deutschem Muster organisirt, von Dr. Kitasato geleitet wird, u. a.

Ein Central-Gesundheitsrath, welchem die leitenden Persönlichkeiten aus der Armee und Marine, den Universitäten und Ministerien angehören und welchem 20 sachverständige Medizinalpersonen zur Seite stehen, dient als berathende Behörde.

Zur Verhütung von Infektionskrankheiten sind besondere Bestimmungen der obengenannten Abtheilung für Seuchenverhütung erlassen worden, insbesondere sind auch ausführliche Quarantänemaßregeln vorgesehen. Quarantänestationen, mit Desinfektionsvorrichtungen und Hospitalanlagen ausgestattet, befinden sich in den fünf Hafenplätzen Nagasaki, Schimonoseki, Kobe, Yokohama und Hakodate. Schiffe, welche in anderen Häfen den Quarantänemaßregeln unterworfen werden, haben einen der genannten Plätze anzulaufen.

Das Impfwesen ist durch die Einführung des Impfzwanges im Jahre 1885 geregelt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Alters- — Posen für die Jahre 1891—1896. Posen. 4⁰.

Vieh- und Schlachthof, Bericht über den städtischen Vieh- und Schlachthof für das Jahr 1896/97. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin. Berlin 1897. 8⁰.

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner größeren Nebenflüsse im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1897. 4⁰.

Wüthrich, Dr. E. 10. Jahresbericht der Molkereischule Rütti pro 1896. Bern 1897. 8⁰.

Zupnik, Leo. Ueber Variabilität der Diphtheriebacillen. Berlin 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Bitter, Dr. H. Observations hygiéniques sur l' approvisionnement en eau de la nappe souterraine projeté pour la ville de Tantah. Par K. Abel. Rapport. Caire 1897. 8⁰.

Bruxelles, ville de. Rapport présenté au Conseil Communal en séance du 4. octobre 1897. Bruxelles 1897. 8⁰.

Gemy et Raynaud, L. Étude sur la lèpre en Algérie et plus spécialement à Alger; mesures prophylactiques. Alger 1897. 8⁰.

42. Woche vom 16. bis 22. Oktober 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	81	1	48	23	19,0	24,5	—	—	—	—	—	3	6	9	4	4	29	1
Altendorf	44 615	49	—	27	11	31,5	20,3[1]	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	22	1
Altona	151 886	96	5	54	18	18,5	22,9	—	—	—	—	—	8	7	6	4	4	33	—
Augsburg	85 490	55	3	41	14	24,9	27,7	—	—	—	—	1	2	3	5	2	1	26	4
Bamberg	40 445	31	—	10	5	12,9	22,8	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	7	—
Barmen	132 598	86	1	37	13	14,5	18,6	1	1	2	—	—	4	5	7	1	1	14	3
Berlin	1 728 201	809	32	562	178	16,9	21,3	1	8	15	—	2	62	54	52	16	14	361	7
Beuthen	43 290	36	3	19	5	22,8	24,7	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	—
Bielefeld	51 333	28	2	13	4	13,2	18,0	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	3	1
Bochum	57 066	44	1	32	10	29,2	23,5	1	—	—	2	—	3	5	—	—	—	20	1
Bonn	47 015	20	1	27	7	29,9	26,4	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	21	2
Brandenburg	44 939	29	1	16	6	18,5	25,9	1	—	—	—	—	1	2	3	1	1	9	—
Braunschweig	122 718	83	3	41	12	17,4	22,1	—	—	1	—	—	4	6	6	2	2	21	3
Bremen	147 339	103	4	42	16	14,8	18,8	—	—	—	1	—	5	5	6	2	1	24	1
Breslau	398 415	273	9	151[2]	48	19,7[2]	27,9	—	3	—	—	1	26	17	22	1	1	80	2
Bromberg*	49 011	35	1	18	6	19,1	21,3	—	1	—	—	—	2	5	2	1	1	8	—
Charlottenburg	161 062	90	2	60	27	19,4	20,0	—	2	1	—	1	10	11	10	—	—	24	1
Chemnitz	172 417	122	5	55	29	16,6	29,7	3	—	1	—	—	4	2	—	—	—	45	—
Danzig	128 325	88	5	67	25	27,1	26,2	—	—	—	—	—	5	5	6	6	6	49	2
Darmstadt	66 866	32	—	17	4	13,2	20,0	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	12	—
Dessau	46 751	29	1	23	3	25,6	22,5	1	1	—	—	—	3	1	2	—	—	13	2
Dortmund	122 377	116	3	46	15	19,5	22,4	—	—	—	—	—	5	6	5	—	—	28	2
Dresden	379 268	232	8	118[3]	47	16,2[3]	21,3	—	—	1	—	—	12	9	14	6	6	81	1
Düsseldorf	192 518	158	6	82	32	22,1	21,7	—	1	—	1	1	8	11	9	1	—	48	3
Duisburg	75 947	70	2	30	9	20,5	23,9	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	19	1
Elberfeld	146 281	91	5	37	14	13,2	19,0	—	—	—	1	—	4	3	3	2	2	25	1
Elbing	48 052	33	1	22	6	23,8	27,5	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	17	—
Erfurt	80 928	49	1	30	13	19,3	21,3	—	—	—	1	—	4	3	3	—	—	18	1
Essen	105 528	90	2	37	8	18,2	23,2	—	2	1	1	—	3	8	2	1	1	18	2
Flensburg	42 648	20	—	10	3	12,2	21,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	244 808	133	4	68	25	14,4	18,6	—	—	—	—	—	5	8	9	—	—	43	3
Frankfurt a. O.	60 931	41	2	22	9	18,8	25,1	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	16	—
Freiburg i. B.	55 040	35	—	17[4]	5	16,1[4]	23,0	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	8	2
Fürth	48 351	35	2	20	7	21,5	26,8	—	—	—	—	—	4	2	5	1	1	7	2
Gera	45 582	26	—	15	5	17,1	27,0	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	7	1
M.-Gladbach	55 747	44	1	24	13	22,4	23,2	—	—	—	—	—	2	6	2	1	1	14	—
Gleiwitz	43 562	43	1	18	7	21,5	20,2	—	2	—	—	—	2	2	2	—	—	10	—
Görlitz	74 629	42	3	24	5	16,7	24,6	—	—	—	—	1	4	2	2	—	—	15	—
Hagen	45 142	39	1	18	8	20,7	21,5	—	—	—	1	—	1	4	3	—	—	9	—
Halberstadt	43 376	19	—	13	4	15,6	24,3	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	7	—
Halle	123 755	90	1	63[5]	10	26,5[5]	23,0	—	9	—	2	1	9	6	3	2	2	32	1
Hamburg	652 602	426	12	204	75	16,3	24,7	—	—	1	1	3	12	33	14	1	1	133	7
Hannover	227 660	143	6	74	23	16,9	19,7	—	—	2	1	1	6	9	7	3	2	47	1
Harburg	46 454	40	2	17	8	19,0	22,9	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	9	—
Hildesheim	42 160	23	—	16	5	19,7	21,2	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	10	1
Kaiserslautern	42 781	27	1	11	3	13,0	19,5	—	—	1	—	—	1	—	3	2	2	4	2
Karlsruhe	89 711	54	1	29	11	16,8	19,2	—	—	—	—	—	3	—	5	4	4	21	—
Kassel	87 439	40	1	22	6	13,1	17,3	1	—	1	—	—	1	2	4	1	1	12	1
Kiel	94 188	60	2	29	18	16,0	21,6	—	—	—	—	—	3	2	10	1	1	14	—
Koblenz	40 861	28	—	21	8	26,7	19,8	—	—	—	1	—	2	—	4	1	1	13	1
Köln	341 651	254	3	138	71	21,0	24,9	—	—	4	1	—	8	20	20	9	8	82	3
Königsberg i. Pr.	178 821	99	7	58	16	16,9	27,2	1	—	—	3	—	2	10	7	2	2	35	—
Königshütte	48 931	57	3	33	9	35,1	26,1	2	2	2	1	—	6	6	—	—	—	14	—
Krefeld*	108 211	55	2	37	8	17,8	21,3	—	—	1	1	—	5	4	4	3	3	21	1
Leipzig	422 097	319	9	117	49	14,4	22,2	2	—	1	—	—	7	9	16	2	2	79	3
Liegnitz	54 195	27	1	16	8	15,4	27,5	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	10	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	48	1	27	11	19,1	19,6	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	19	3
Magdeburg	220 722	124	4	98	33	23,1	24,4	2	2	1	1	—	6	12	12	4	3	60	2
Mainz	77 911	31	3	30	8	20,0	21,1	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	22	—
Mannheim	104 182	80	—	43	25	21,5	21,5	—	—	1	—	—	5	5	11	4	4	21	—
Metz	59 143	37	1	11	4	9,7	19,8	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6	3
Mülhausen i. E.	86 135	45	5	33	12	19,9	23,4	—	—	—	1	—	5	3	7	7	6	16	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 143 = 18,7‰. — [3]) Desgl. 108 = 14,8‰. — [4]) Desgl. 16 = 15,1‰. — [5]) Desgl. 49 = 20,6‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	324	8	187	85	22,3	26,2	—	2	3	2	—	16	9	44	3	3	108	3
Münster	60 897	20	—	34	11	29,0	23,8	—	—	—	—	1	8	1	5	4	3	19	—
Nürnberg	172 941	120	5	82	34	24,7	24,3	—	—	—	—	—	14	11	17	4	4	37	3
Offenbach	41 615	35	—	12	2	15,0	20,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Osnabrück	47 544	24	—	13	8	14,2	19,9	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	4	2
Plauen i. V.	59 420	42	3	16	4	14,0	23,0	—	3	1	—	—	1	1	1	1	1	8	1
Posen	74 823	39	2	27	4	18,8	26,8	—	2	—	1	—	2	6	2	1	1	13	1
Potsdam	60 692	31	1	4[3])	1	3,4[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1
Regensburg	43 684	16	1	20	5	23,8	28,5	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	9	1
Remscheid	50 853	32	1	13	5	13,3	20,0	—	—	—	1	—	1	2	1	1	1	8	—
Rixdorf*	72 472	74	4	20	12	14,4	26,8[1])	—	—	1	—	—	1	6	1	—	—	11	—
Rostock	52 485	27	—	18	6	17,8	20,4	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	11	—
Schöneberg*	80 249	33	—	19	3	12,3	15,4[2])	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	8	1
Solingen	43 067	21	1	14	3	16,9	22,3	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	6	—
Spandau	61 253	40	—	26	14	22,1	23,9	—	—	—	—	—	4	6	4	1	1	12	—
Stettin	154 233	97	4	60	22	20,2	26,0	—	1	—	—	—	10	2	9	3	3	37	1
Straßburg i. E.	142 885	77	2	41	16	14,9	23,5	—	—	—	—	—	3	7	9	9	6	22	—
Stuttgart	149 913	76	4	53	16	18,4	19,0	—	1	—	—	—	8	4	9	9	6	31	—
Trier	41 165	21	—	17	5	21,5	22,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	1
Ulm	41 460	17	—	10	3	12,5	19,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	6	—
Wiesbaden	79 380	53	—	26	7	17,0	18,7	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	21	2
Würzburg	72 451	58	1	27[4])	8	19,4[4])	24,3	—	—	—	1	—	4	4	2	2	2	15	1
Zwickau	52 520	34	1	13	6	12,9	25,2	—	—	—	—	—	3	1	3	2	2	6	—

Woche vom 16. bis 22. Oktober 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 8. Oktbr.	510 139	265	10	173	52	17,7	.	3	—	1	—	—	17	27	19	—	—	104	2
Antwerpen bis 15. Oktbr.	282 872	161	6	100	34	18,4	.	—	5	—	1	1	13	10	17	—	—	48	5
Brüssel	205 451	92	6	72	13	18,2	.	1	1	—	1	—	5	16	6	.	.	39	3
Budapest bis 15. Oktbr.	648 104	420	8	285	71	22,9	.	8	11	4	2	1	29	35	46	.	.	142	7
Christiania	203 337	117	8	50	11	12,8	.	1	—	1	—	2	10	3	10	.	.	23	—
Edinburg	295 628	169	.	99	19	17,4	.	4	2	1	—	.	7	4	3	.	.	78	.
Glasgow	724 349	454	.	283	.	20,3	.	3	3	2	.		.	11	18	.	.	246	.
Kopenhagen	345 000	216	5	131	45	19,7	.	—	1	2	1	—	22	14	13	.	.	77	1
Krakau bis 15. Oktbr.	82 028	53	4	40	4	25,4	.	—	2	1	—	—	10	1	—	.	.	25	1
Lemberg bis 15. Oktbr.	140 687	42	7	64	9	23,7	.	—	8	2	2	—	12	6	—	.	.	30	4
London	4 504 766	2468	.	1497	351	17,3	.	12	14	30	26	6	169	135	107	—	—	944	52
Lyon bis 8. Oktbr.	466 028	162	12	141	14	15,7	.	1	—	—	4	—	27	18	16	—	.	74	1
Madrid bis 10. Septbr	508 880	273	21	274	50	28,0	.	7	4	1	8	—	39	51	49	.	.	110	5
Moskau bis 15. Oktbr.	988 610	.	18	453	158	23,8	.	3	5	12	8	2	58	17	69	.	.	279	.
New York bis 8. Oktbr.	3 438 899	1699	90	1232	348	18,6	.	3	8	22	36	2	147	112	154	.	.	685	63
Odessa	404 651	.	8	165	43	21,2	.	1	1	3	2	—	16	6	12	8	8	120	4
Paris	2 511 629	1082	82	881	126	18,2	.	—	1	7	12	2	190	84	66	—	—	494	25
Petersburg bis 15 Oktbr	1 132 677	626	22	496	173	22,8	.	2	13	35	16	1	68	27	41	.	.	293	.
Prag und Vororte	382 029	182	12	171	20	23,3	.	3	5	3	4	—	32	10	3	.		103	8
Rom bis 17. Septbr.	499 861	207	14	128	17	13,3	.	—	—	—	7	—	11	9	12	.		81	8
Stockholm bis 15. Oktbr	283 550	153	5	76	18	13,9	.	—	2	5	—	—	9	9	7	2	2	43	1
Triest	165 864	86	5	67	11	21,0	.	1	3	3	4	1	11	6	3	3	—	33	2
Venedig bis 8. Oktbr.	169 545	85	6	67	20	20,5	.	—	—	—	3	—	7	9	16	.	.	28	4
Warschau bis 15. Oktbr.	601 408	426	10	431	128	37,3	.	18	54	8	3	3	31	71	69	.	.	170	4
Wien	1 606 629	873	54	532	164	17,2	.	7	2	10	1	2	88	75	58	—	—	278	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Oktober 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Scharlach	6	—	3	3	—	—	1	—	4	—	—	1	2
Diphtherie u. Croup	38	1	3	11	1	8	5	—	6	3	—	2	5
Unterleibstyphus	5	—	—	—	—	2	—	3	1	4	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	12	—	5	—	—	3	1	—	3	1	—	2	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	8	35	1	28	27	13	4	66	21	5	23	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29	4	6	1	8	5	4	6	4	6	3	7	13
Lungenschwindsucht	35	1	5	2	4	8	7	3	15	10	5	7	14
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	46	3	19	9	3	7	13	3	28	3	2	7	17
Akuter Darmkatarrh	7	3	3	—	—	1	3	—	4	5	1	—	6
Chron. Alkoholismus	16	2	1	—	—	5	3	3	—	1	3	2	23
Ak. Gelenkrheumatism.	9	5	9	2	2	3	1	4	8	1	2	7	12
And. rheumat. Krankh.	12	—	15	5	3	3	11	2	10	1	6	5	16
Verletzungen	64	18	87	6	23	37	31	12	64	22	9	27	60
Alle übrigen Krankh.	481	30	265	34	81	154	105	37	247	57	39	71	345
Summe	824	75	457	74	154	263	198	77	460	136	76	163	596
Verbliebener Bestand	3530	332	1878	278	725	799	686	347	1364	411	406	719	2890

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16/10.-22/10.	13	14	[5])50	[5]) 86	6
Breslau	desgl.	3	8	28	21	1
R.-B. Aachen	desgl.	5	3	2	27	1
Arnsberg	9./10.-22/10.	68	186	177	131	8
Aurich	16/10.-21/10.	—	62	1	—	—
Düsseldorf	desgl.	38	123	67	89	1
Erfurt	desgl.	12	6	13	12	2
Hannover	desgl.	7	8	3	31	2
Hildesheim	desgl.	6	11	5	15	1
Königsberg	9/10.-15/10.	12	135	32	7	—
Lüneburg	16/10.-22/10.	2	39	4	11	—
Marienwerder	desgl.	5	6	19	10	—
Minden	desgl.	33	1	1	20	5
Münster	desgl.	6	1	7	8	—
Osnabrück	desgl.	3	2	1	2	1
Posen	desgl.	6	124	36	31	5
Schleswig	desgl.	21	46	11	42	4
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	11	82	16	3	—
Stettin	desgl.	17	3	18	23	2
Stralsund	desgl.	2	8	8	3	1
Trier	desgl.	8	62	4	8	3
Wiesbaden	desgl.	13	41	9	27	4
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg	desgl.	5	—	6	22	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	5	4	17	1
Reuß ä. L.	.	.	.		.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	20	6	4	1
Hamburg	desgl.	2	7	16	20	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 3 = 2,6‰. — [4]) Desgl. 25 = 17,9‰. — [5]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Oktober 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	16. Oktober	3,9	2,3	738,3	739,3	741,3	91	95	100	0,6	O	1
	17. „	3,5	1,1	741.5	740.3	738,9	98	95	98	3,5	OSO	2
	18. „	4,5	0,5	743,5	745,6	748,2	94	88	91	10,3	O	1
	19. „	3,3	0,5	751,5	753,8	755,7	84	77	76	0,0	O	2
	20. „	0,7	−1,0	754,5	754,5	755,6	90	98	98	4,8	NO	2
	21. „	3,1	−0,6	756,9	757,3	757,4	90	80	91	1,6	SW	1
	22. „	8,8	1,9	759,8	760,9	762,1	96	85	96	—	SO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	16. Oktober	15,2	4,9	700,3	701 4	702,5	94	63	75	0,2	SW	3,3
	17. „	13.8	7,5	699,5	695,2	699,7	75	92	82	12,5	SW	2.4
	18. „	16,7	5,3	704,3	702,7	701,7	80	57	87	0,1	S	2,0
	19. „	12,3	7,5	705.9	705,7	706,8	90	85	95	21,2	W	1,2
	20. „	9,8	5,3	711,0	713,7	716,3	93	90	94	11,5	W	1,7
	21. „	12,2	2,7	717,7	716,5	716,9	94	67	92	7,9	S	1,1
	22. „	17,0	5,3	719,9	721,3	722,9	95	82	97	1,2	W	1,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 9. November 1898.** Nr. 45.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. In Bombay (S. 957) wurden in den beiden Wochen vom 28. September bis 11. Oktober 291 und 277 Personen von der Pest befallen; es starben an der Seuche 243 und 240 (gegen 44 und 29 im Vorjahre). Die Krankheit ist in starker Zunahme begriffen. Zeitungsnachrichten zufolge bleiben diese amtlichen Angaben um ungefähr 1/5 hinter der Wirklichkeit zurück, da man die richtigen Zahlen nicht festzustellen vermag.

Die Gesammtzahl der im September in Indien festgestellten Pesterkrankungen wird amtlich auf mehr als 18 000 angegeben; im November 1897, dem bisher schlimmsten Monat, belief sie sich auf 11 680.

In Madras (S. 857) ist die Cholera in weiterer Abnahme begriffen, die Zahl der Todesfälle an der Krankheit betrug in den 4 Wochen vom 3. bis 30. September 52, 41, 31 und 35.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Moskau je 3, Petersburg 2, Warschau 6 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 5, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Reg.-Bez. Stettin 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 69, München 41, Hamburg 77, Kopenhagen 49 Erkrankungen; **Influenza:** Braunschweig, Halle, Hamburg je 2, Berlin 3, London 10, Moskau, Petersburg je 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 81 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg, Rom je 1 Todesfall; **Lepra:** Berlin (Königl. Charité) 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Altendorf — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Arnsberg 125, Düsseldorf 148, Posen 245, in Lübeck 33, Amsterdam 143, Budapest 425, Edinburg 147, Kopenhagen 60, New York 42, Petersburg 61, Wien 134 — an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Halle, Plauen, Warschau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 62, Breslau 35, im Reg.-Bez. Arnsberg 110, in München 45, Hamburg 31, Budapest 86, Edinburg 67, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 335, New York 65, Paris 63, Petersburg 61, Prag 24, Wien 58 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 88, München 45, Nürnberg 23, Hamburg 28, Budapest 24, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 151, New York 126, Paris 31, Petersburg 129, Stockholm 65, Wien 67 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 21, London (Krankenhäuser) 45, New York 117, Paris 39, Petersburg 164.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Genf 1, Alexandrien 6, Kairo 2, Bombay 6, Mexiko 4, Buenos Aires 17; **Cholera, Pest und Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Alexandrien 6, Kairo 58, Mexiko 37; **Rückfallfieber** (einschließl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1, Kairo 92; **Genickstarre:** St. Franzisko 9, St. Louis 2;

Tollwuth: Bukarest, Buenos Aires je 1; **Influenza:** Halberstadt 2, Köln 3, Leipzig, Braunschweig, Hamburg, Cincinnati je 1, St. Franzisko 2, Buenos Aires 4; **Lepra:** Bombay 2, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit **eine besonders große**, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Kairo;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Buer, Insterburg, Lipine, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Tilsit;

an **Unterleibstyphus:** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Paderborn.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Fulda, Remscheid, Le Havre, Linz, Zürich;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Langendreer, Neustadt O.-S., Tilsit, Buenos Aires;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in 206 deutschen Orten, darunter sogar mehr als die Hälfte in Aachen, Alteneſſen, Weißensee, Bocholt, Burg, M.-Gladbach, Hameln, Linden, Münster, Ueckendorf, Ansbach, Aschaffenburg, Ingolstadt, Göppingen, Reutlingen, Ulm, Wolfenbüttel, ferner in Utrecht, Alexandrien, Kairo, Mexiko.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 33, darunter über 50,0:7, nämlich Grabow 51,6 (1891/95: 28,9), Recklinghausen 52,9 (1892/96: 23,0), Wanne 57,2, Wattenscheid 66,0, Buer 66,5, Beeck 71,9, Braubauerschaft 73,5. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 64,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 146 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 500 und mehr betrug sie in folgenden Orten: Köln 504 (Gesammtsterblichkeit 31,3,) Halberstadt 508 (27,7), Lichtenberg 514 (39,4), Düsseldorf 515 (30,4), Ludwigsburg 517 (15,8), Alteneſſen, „anderen Vororten" Berlins, Nürnberg je 518 (33,0, 28,9, 35,7), Wittenberge 521 (27,7), Meerane 527 (34,4), Neu-Ruppin 531 (28,7), Grabow 532 (51,6), Frankenthal 536 (33,2) Crimmitschau 538 (30,8), Duisburg 543 (35,6), Giebichenstein 544 (35,9), Luckenwalde, Wittenberg je 545 (34,6, 28,1), Reichenbach 547 (31,0), Bocholt 549 (43,5), Ingolstadt 551 (26,9), Witten 554 (31,6), Hörde 565 (35,1), Ulm 568 (22,3), Cannstatt 571 (28,4), Burg, Magdeburg je 573 (34,2, 32,0), Reutlingen 576 (31,1), Merseburg 579 (30,9), M.-Gladbach 582 (31,6), Weißensee 583 (35,2), Glauchau 603 (31,3), Werdau 630 (41,5), Düren 636 (34,6), Münster 646 (30,5), Ansbach 649 (20,8), Linden 651 (46,0), Wandsbek 652 (34,5), Aachen 664 (33,0), Wolfenbüttel 682 (32,9), Aschersleben 690 (35,7), Bernburg 717 (44,6), Neuß 733 (48,4), Schönebeck 741 (46,0), Altenburg 750 (33,6), Weißenfels 768 (37,6), Kalk 786 (42,9), Krefeld 797 (31,1), Hameln 905 (32,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 8 Orten, nämlich in Schöneberg 14,8 (1891/95: 15,4), Wilhelmshaven 13,4 (1891/95: 15,1), Zittau 12,9 (1886/95: 20,8), Neiße 12,8 (1886/95: 21,6), Neunkirchen 12,7 (1891/95: 20,4), Güstrow 12,6 (1894/96: 19,8), Celle 12,3 (1886/95: 19,5), Aschaffenburg 9,9.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Siebentel der Lebendgeborenen in 6, unter einem Fünftel in 18 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate nicht wesentlich geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 33 Orte gegen 40 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 8 gegen 9. Mehr Säuglinge als 333 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 146 Orten gegen 147, weniger als 200,0 in 24 gegen 29 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der Gesundheitsrath in Konstantinopel hat unterm 14. September die am 16. Juni d. J. erlassenen Beschränkungen der Waareneinfuhr (vgl. S. 542) in nachstehender Weise abgeändert:

Die nach der Türkei bestimmten Waaren, welche unmittelbar aus Ländern kommen, in denen Cholera, Pest oder Gelbfieber herrscht, oder welche einer Quarantäne unterstehen, sind folgenden Vorschriften unterworfen:

1. Die Einfuhr von grünen Häuten (nicht gegerbten Fellen), frischen Häuten, Thierabfällen, Haaren, Vogelfedern, Lumpen und Hadern ist verboten.

2. Der Desinfektion sind unterworfen: Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchte Säcke, benutzte Teppiche und Stickereien.

3. Alle übrigen Waaren, welche neu und verpackt sind, haben freie Einfuhr. Jedoch sollen die zur Verpackung von Glas oder anderen Waaren im Innern der Kisten benutzten Lumpen verbrannt und auf Veranlassung der Gesundheitspolizei durch Jute oder frische Baumwolle ersetzt werden. Aeußere, gebrauchte Umhüllungen sind gleichfalls zu verbrennen und durch neue zu ersetzen.

4. Nur solche aus oben erwähnten Ländern kommende Waaren, welche in einem reinen Hafen Europas und des mittelländischen Meeres ausgeladen und gesundheitspolizeilichen Maßnahmen unterworfen worden sind, sollen frei zugelassen werden, wenn sie ein von der Zollverwaltung oder der Gesundheitspolizei ausgestelltes Zeugniß aufzuweisen haben.

— Gemäß Entscheidung des Gesundheitsrathes vom 29. Oktober sind die Herkünfte von Bahrein denselben Quarantänemaßnahmen zu unterwerfen, welche über die Herkünfte von der Persischen Küste, des Persischen Meerbusens und des Golfs von Maskat (Oman) verhängt sind.

Auf Beschluß des Gesundheitsrathes von demselben Tage ist eine strenge ärztliche Besichtigung und die Desinfektion ihrer alten Kleider und Effekten im Lazareth Monastir Aghzi (Cavak) für alle Pilger und Reisenden angeordnet worden, welche von jenseits des Kaspischen Meeres kommen und sich in Poti und Batum an Bord begeben haben. Die genannten Pilger und Reisenden werden in Cavak ausgeschifft; die Dampfer, auf welchen sie befördert sind, dürfen ihre Reise ohne Weiteres fortsetzen. Sonst werden solche Pilger und Reisenden in keinem türkischen Hafen am Schwarzen Meer zugelassen. —

Britisch-Ostindien. Zufolge Mittheilung vom 10. Oktober ist Kalkutta im Sinne der Vorschriften in Kap. 2, Tit. 2 der Venediger Sanitätskonferenz für pestfrei erklärt worden. Alle Besichtigungen und sonstigen Beschränkungen bezüglich der Herkünfte von dort (vgl. S. 446) sind außer Kraft gesetzt. —

Straits Settlements. Die gegen die Häfen von Kanton und Makao angeordnete Quarantäne (S. 426) ist am 29. Dezember aufgehoben worden.

Bayern. Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Mittelfranken während des Jahres 1896.

Nach einer Bearbeitung des Kgl. Reg.- und Kreismedizinal-Raths Dr. Martius. (Ztschr. d. k. b. statist. Bur. 1898 Beil.)

An der Statistik nahmen alle Verwaltungsbezirke mit Ausnahme der Stadt Fürth Theil. Insgesammt wurden 15 459 Erkrankungen oder 2,08 auf je 100 Ein-

wohner und 3510 oder 0,47% Todesfälle an Infektionskrankheiten ausschl. der Tuberkulose und der Influenza gemeldet. Die meisten Erkrankungen wurden mit 1658 im Dezember und 1548 im März, die meisten Todesfälle mit 413 im März und 337 im Dezember beobachtet. Auf das 1. Lebensjahr entfielen 1566 oder etwa 10% aller Erkrankungen und 1579 oder etwa 45% aller Todesfälle, desgleichen auf die ersten zehn Lebensjahre 8303 oder 53,7 und 2367 oder 67,4%.

Am häufigsten war croupöse Lungenentzündung mit 4016 Erkrankungen, demnächst Diphtherie und Croup mit 2182, Brechdurchfall 1973, Keuchhusten 1706, akuter Gelenkrheumatismus 1571, Masern 981, Scharlach 880, Rothlauf 764, Schafblattern 687, Wechselfieber und typische Neuralgien 206, Mumps 164, Typhus 120, Kindbettfieber 97, Eiterfieber 44, Augenentzündung der Neugeborenen 54, Genickkrampf 25, Ruhr 9.

Bayern. Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Schwaben im Jahre 1897.

Nach einer Bearbeitung des Kgl. Bezirksarztes I. Kl. Dr. Böhm. (Zeitschr. d. k. b. statist. Bur. 1898 Beil.) Vgl. Veröff. 1898 S. 241.

Von 250 Aerzten oder 89% sämmtlicher Aerzte des Bezirks wurden 14 812 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet. Davon entfielen die meisten, 1711, auf den Mai, die wenigsten, 876, auf den September.

Nach den Erkrankungsformen kamen Masern mit 3997 Fällen (1896: 1562) am häufigsten zur Anzeige; es folgten croupöse Lungenentzündung mit 2365 Fällen (2836), Brechdurchfall 2251 (1668), Keuchhusten 1665 (1682), Diphtherie 1292 (1818), Gelenkrheumatismus 1080 (1280), Erysipel 583 (715), Scharlach 442 (475), Varicellen 372 (315), Unterleibstyphus 242 (151), Wechselfieber 167 (178), Ohrspeicheldrüsenentzündung 119 (177), Augenentzündung der Neugeborenen 89 (101), Kindbettfieber 76 (84), Pyämie 37 (58), Genickstarre 22 (37), Dysenterie 12 (5), Pocken 1 (0).

In sämmtlichen unmittelbaren Städten und Bezirksämtern wurden Erkrankungen an Brechdurchfall und Diphtherie beobachtet. Erstere waren vom Juli bis September am häufigsten, letztere im Januar, März, April, Mai, Oktober bis Dezember. Die Diphtheriefälle machten 1894: 18,4, in den drei folgenden Jahren 16,2, 13,8 und 8,1% aller bekannt gewordenen Fälle von Infektionskrankheiten aus, sodaß eine auffallende Abnahme dieser Seuche stattgefunden hat. Von Masern, welche 26,9% sämmtlicher Fälle veranlaßten und in 6 Städten, sowie in 11 Bezirksämtern epidemisch auftraten, blieb von den erstgenannten nur die Stadt Kaufbeuren verschont, desgleichen von Scharlach bei 2,9% Erkrankungen die Städte Dillingen, Günzburg, Kaufbeuren und das Bezirksamt Füßen. Von Erkrankungen an croupöser Lungenentzündung trafen auf die Städte 561, auf die Bezirksämter 1804; am verbreitetsten war sie im März, Januar, April, Mai, Februar. Keuchhusten kam in allen Städten mit Ausnahme von Dillingen, Günzburg und in allen Bezirksämtern ausschließlich Zusmarshausen's mit insgesammt 11,2% Fällen vor. Typhuserkrankungen wurden aus 7 Städten und 19 Bezirksämtern gemeldet; seit 1894 ist die Erkrankungsziffer von 2,8 auf 1,6% gesunken. Der im Berichtsjahr in Harburg beobachtete Pockenfall betraf einen Wirth und Händler, welcher sich längere Zeit in verschiedenen Orten des Auslandes aufgehalten hatte; der Infektionsherd war nicht nachweisbar.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen. (11. Band, Jahrgang 1898.) Vgl. S. 69.

Bewegung der Bevölkerung. Im Berichtsjahre belief sich die Zahl der Lebendgeborenen auf 50 363 d. i. 30,7‰ der durch die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 festgestellten Bevölkerung von 1 640 986 Seelen. Der Geburtenüberschuß war mit 17 764 Seelen der größte in den letzten (6) Jahren. Todtgeboren wurden 1436 eheliche und 195 uneheliche Kinder, d. i. insgesammt 3,2% der überhaupt Geborenen. Auf je 10 000 Einw. kamen 26,50 unehelich Geborene. Die Zahl der Sterbefälle ausschließlich der Todtgeburten betrug 32 599 =19,9‰ der Bevölkerung. Im ersten Lebensjahre starben 8754 Kinder, d. i. 17,4% (gegen 21,2% im Vorjahre) der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Im Jahre 1896 starben an Diphtherie und Croup 749 Personen, an Scharlach 90, Masern und Rötheln 345, Keuchhusten 352, Unterleibstyphus 303, im Kindbettfieber 85, an Krankheiten der Athmungsorgane einschließlich Influenza 5260, akutem und chronischem Magen- und Darmkatarrh 3288, Herzfehler, Nierenleiden und Wassersucht 3003, Krebs oder anderen Tumoren 1268, Hirnschlag 1302, Lebensschwäche 2c. 3715, Altersschwäche 3660, in Folge von Unglücksfällen 834, durch Selbstmord 243; in 331 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurde im Jahre 1897 gemeldet von Scharlach 583 Fälle, Diphtherie 2811, Typhus 1217, Kindettfieber 114, Ruhr 9; Erkrankungen an Pocken und Cholera kamen nicht vor.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte betrug Ende 1897 727; sie hat in den letzten 10 Jahren um 209 zugenommen, von denen 52 Militärärzte. Von der ärztlichen Prüfungskommission in Straßburg wurde im Prüfungsjahre 1896/97 57 (im Vorjahre 43) Kandidaten die Approbation ertheilt. Zahnärzte waren 17 vorhanden.

Das Hebammenprüfungszeugniß erhielten im Jahre 1897 47 (57) Schülerinnen. Apotheken bestanden Ende 1897 237, ärztliche Hausapotheken 27. In demselben Jahre fanden 92 Apothekenrevisionen statt; approbirt wurden 1896/97 21 Apotheker.

In den chemischen Laboratorien der Polizeidirektionen von Straßburg und Metz fanden im Jahre 1897 nachstehende Untersuchungen (und Beanstandungen) statt: Von Wein 1199 (104) und 0, Wasser 121 (50) und 73 (69), Milch 50 (34) und 43 (40), Kaffee 4 (0), Branntwein 72 (7), Butter, Käse, Rahm, Margarine 85 (6) und 5 (1), Wurst, Fleischwaaren 57 (9) und 20 (15), Schmalz 63 (9) und 6 (0).

Impfwesen. Die Impfergebnisse im Jahre 1896 waren gegenüber den letzten Jahren nicht besonders günstig. Von 42 717 Impfpflichtigen wurden mit Erfolg geimpft 83,8% (gegen 87,1% im Vorjahre) ohne Erfolg 7,8% (4,5%), mit unbekanntem Erfolge 0,3%, ungeimpft blieben wegen vorschriftswidriger Entziehung 1,9%; von 35 745 zur Wiederimpfung Verpflichteten wurden 82,8% mit, 14,3% ohne Erfolg geimpft. Mit Thierlymphe wurden 99,98% der Erstimpfungen und 100% der Wiederimpfungen ausgeführt.

Am 1. Oktober 1897 trat in der Stadt Straßburg ein städtischer Desinfektionsdienst sowohl für bewegliche Gegenstände, wie für Wohnungen in Thätigkeit.

Hygienische und sanitätspolizeiliche Anlagen und Einrichtungen, wie Regulirung von Wasserläufen, Kanalisation, Abfuhrwesen und dergl. wurden in den verschiedenen Kreisen vielfach getroffen, bezw. mit Vorarbeiten dazu begonnen.

Wasserversorgung. In zahlreichen Orten wurden die bestehenden Wasserleitungen erweitert und ausgebaut, in anderen neue Leitungen angelegt. So wurde u. A. in Lauterbach, Kr. Gebweiler, eine musterhafte Wasserleitung mit einem Hochbehälter von 180 cbm Fassungsraum hergestellt. Die Wasserleitung in Straßburg lieferte 1896/97 3 070 006 cbm Wasser; das Straßenrohrnetz hatte eine Länge von 129 264 m (2355 mehr als im Vorjahre). Zur Vermehrung des der Stadt Metz zugeführten Trinkwassers durch ausgiebigere Erschließung des Gorzer Quellengebiets soll mit den Arbeiten im Laufe des Jahres begonnen werden.

Badeorte. Das Karolabad hatte eine Frequenz von 365 Kurgästen. Zum Versandt kamen im Jahre 1897 64 400 Flaschen Mineralwasser; die Gesammtzahl der verabreichten Schwimmbäder, warmen Wannenbäder, kalten und warmen Douchen betrug 6448.

Brasilien. Gesundheitsverhältnisse im Staate Bahia. (Vgl. Veröff. 1897 S. 1073.)

In der Stadt Bahia belief sich die Zahl der Neuerkrankungen an Blattern im Juli v. J. auf 362, im August auf annähernd 1000. Von den während der beiden Monate insgesammt Erkrankten waren 151 Weiße und angeblich nur 20 Fremde; es starben 425 Personen. Seit dem Monat September ist die Krankheit im Abnehmen begriffen; Ende Februar d. J. war nur noch 1 Krankenhaus mit 17 Blatternkranken belegt. Dagegen schien damals die Seuche im Innern des Staates noch an Ausbreitung zu gewinnen; besonders stark herrschte sie in der Stadt Cidade da Barra, sowie in Sao Felix, Cachoeira, Nazareth u. a. O.

Erkrankungen an Gelbfieber zählte man in der Stadt Bahia im Juli v. J. 9 mit 3 Todesfällen; die Monate August bis Oktober waren anscheinend seuchefrei, dagegen starb im November der Kapitän eines norwegischen Schiffes. Im Dezember trafen 3 Portugiesen aus Rio de Janeiro bereits krank ein; ferner erkrankten Ende dieses Monats sämmtliche 10 Personen eines deutschen Schiffes, von denen 2 im staatlichen Gelbfieber-Hospitale starben, sowie 2 Leute eines englischen Seglers. Unter insgesammt 15 im Jahre 1897 im Seemannskrankenhause aufgenommenen gelbfieberverdächtigen Personen wurde die Krankheit in 10 Fällen festgestellt und führte in 3 Fällen zum Tode.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten[1]).

Bayern. Ministerialentschließung. Vom 26. September 1898. (Amtsbl. S. 545.)

Im Vollzuge eines Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni l. Js. werden folgende Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten getroffen:

1. und 2. lauten wie in der Anlage zu Preußen (Veröff. S. 720), nur ist beide Male statt Polizeibehörde „Distriktspolizeibehörde" und statt Polizeibehörden „Ortspolizeibehörden" gesetzt.

3. Jeder Bezirksthierarzt und jeder beamtete städtische Thierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Posttarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirks — bezw in unmittelbaren Städten in wieviel Gehöften — an jenem Tage die oben unter 1. genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes zwei Distriktsverwaltungsbezirke, so ist für jeden Bezirk eine besondere Postkarte zu verwenden.

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist in der Anlage beigefügt.

4. Jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden Viehmärkten und Viehhöfen zu München, Deggendorf, Landshut, Straubing, Kusel, Quirnbach, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Nürnberg, Scheinfeld, Schweinfurt, Würzburg, Donauwörth, Nördlingen und Sonthofen haben die einschlägigen Distriktspolizeibehörden sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamte auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

5. Neben den Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt (Ziff. 4) und den Mittheilungen an die Ortspolizeibehörden der Nachbargemeinden (Ziff. 1) hat die Distriktspolizeibehörde von jedem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche auf einem Viehmarkte, oder in einem Viehhofe, sowie von dem Erlöschen der Seuche in dem Marktorte den Distriktspolizeibehörden aller Bezirke, deren Grenzen weniger als 50 km von dem Marktorte entfernt sind, sofort Kenntniß zu geben.

Die Distriktspolizeibehörden haben für die schleunige Veröffentlichung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen in den von Landwirthen und Viehhändlern gelesenen Blättern Sorge zu tragen, damit die Viehbesitzer auf die Möglichkeit der Seuchenübertragung durch das vom Markte abgetriebene Vieh oder durch den sonstigen Marktverkehr möglichst frühzeitig aufmerksam gemacht werden.

6. Die nach dem in der Anlage gegebenen Muster für den Gebrauch der Thierärzte hergestellten Postkarten werden kostenfrei durch das k. Hauptmünzamt an die k. Regierungen, Kammern des Innern, geliefert, welche die für die einzelnen Distriktsverwaltungsbezirke nöthige Zahl von Karten an die amtlichen Thierärzte des Regierungsbezirkes zu verabfolgen haben. Für die Folge haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, den weiteren Bedarf an Postkarten direkt beim k. Hauptmünzamte zu bestellen.

7. Die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige bei Seuchenausbrüchen (§ 9 des Viehseuchengesetzes) erfahren durch die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise eine Abänderung. Ebenso sollen die auf die Bekanntmachung des Ausbruches und des Erlöschens des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche bezüglichen Vorschriften der §§ 37 Abs. 2, 55 Abs. 2, 58 Abs. 1, 69 Abs. 3, 77 Abs. 1 und 91 Abs. 1 der Ausführungsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358) und die Vorschriften der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885,[1]) bezw. vom 10. Februar 1892,[2]) die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betreffend (Amtsblatt des k. Staats-Ministeriums des Innern 1885 S. 341 und 1892 S. 53), durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten an Stelle der Ministerialentschließung vom 31. März 1894 Nr. 5545 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 151).[3])

München, den 26. September 1898.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden, Bezirks- und beamtete städtische Thierärzte.

Es folgt das Muster für die Postkarte.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern. Vom 7. Oktober 1898. (Reg.-Bl. S. 222.)

In Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 16. Juni d. J. werden an Stelle der Ministerial-Verfügung vom 28. März 1894, betreffend den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten (Reg.-Bl. S. 48), nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden im Gemeindebezirk festgestellten ersten Ausbruch von Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs (§ 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$), sowie von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) sofort auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Jeder Oberamtsthierarzt hat am 15. und am letzten Tage jedes Monats auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wie viel Gemeinden und Gehöften des Oberamtsbezirks an jenem

[1]) Vgl. S. 862.

[1]) Veröff. 1886 S. 206. — [2]) Desgl. 1892 S. 250.
[3]) Desgl. 1894 S. 262.

Tage die oben unter Ziff. 1 genannten Seuchen herrschten d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Die Absendung der Postkarten hat erstmals am 15. Oktober d. Js. zu erfolgen.

Die erforderlichen Formulare werden den Oberamtsthierärzten von hier aus zugehen.

3. Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten ist sofort von der Ortspolizeibehörde durch Ausrufen, Anschlag und dergl. zur Kenntniß der Marktbesucher zu bringen, sowie durch das Oberamt im Bezirksamtsblatt, in den Amtsblättern der in Betracht kommenden Nachbarbezirke und im Staatsanzeiger für Württemberg zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Schlachtviehhöfen bekannt zu geben.

4. Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden Viehmärkten ist durch die betreffenden Oberämter sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Die hiernach in Betracht kommenden Oberämter werden mit besonderer Weisung versehen werden.

Pischek.

Reuß jüngerer Linie. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 13. September 1898. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 349.)

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe zu besserer Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefaßten neuen Beschlusses wird hiermit verordnet, wie folgt:

1. und 2. lauten wie in der Anlage zu Preußen (Veröff. S. 720), nur ist in 1. hinter Polizeibehörde „(Gemeindevorstand)" eingeschaltet und in 3. statt Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt „Landthierarzt" gesetzt sowie der Schlußsatz weggelassen; ferner ist in 3. der folgende Zusatz als Abs. 2 angefügt:

Die zu diesem Zwecke zu verwendenden Postkarten sind von der Fürstlichen Ministerialkanzlei zu beziehen.

Dann heißt es weiter:

4. Der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Schlachtviehhöfen ist jedesmal sofort von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise, sowie außerdem von dem Landrathsamte im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

5. Gegenwärtige Bekanntmachung, durch welche sich die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. März 1894 (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 134)[1]) erledigen, tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Fürstl. Reuß-Pl. Minist., Abth. f. d. Innere.

Preußen. Oberbergamtsbezirk Halle. Bergpolizeiverordnung, Einrichtung, Betrieb ꝛc. von Braunkohlen-Briketfabriken betr. Vom 14. Mai 1898.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131 ff.) und auf Grund des § 9, Absatz e des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (G.-S. S. 401 ff.) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Braunkohlenbriketfabriken, welche als Zubehör von Bergwerken oder Abbauberechtigungen unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehen, was folgt:

I. Anlage und Einrichtung der Fabriken.

Bei der Anlage neuer Briketfabriken, sowie bei dem Umbau und bei der Erweiterung bestehender Fabriken sind nachstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 11) zu beachten.

§ 1. Betriebsplan. Jeder Betriebsplan, der die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung einer Briketfabrik zum Gegenstande hat, muß eine eingehende Beschreibung der letzteren und ihrer Betriebsvorrichtungen enthalten. Beizufügen sind die erforderlichen Bauzeichnungen, sowie ein Plan, aus dem die Lage der Fabrik zu den benachbarten Gebäulichkeiten, Schachtanlagen, Wegen und Eisenbahnen ersichtlich ist.

Die genannten Unterlagen sind dem Bergrevierbeamten in je zwei Exemplaren vorzulegen, von denen eines dem Bergwerksbesitzer oder Abbauberechtigten nach erfolgter Prüfung oder Festsetzung durch die Bergbehörden (§§ 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes) zurückgegeben wird.

§ 2. Entfernung der Fabrik von Gebäuden u. s. w. Die Entfernung der Fabrik von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, von öffentlichen Wegen und den Gleisen öffentlicher Eisenbahnen ist auf mindestens 30 m zu bemessen.

§ 3. Bauart der Fabrik. 1. Die Fabrikgebäude sind aus Stein und Eisen herzustellen, die Dächer mit feuersicherem Materiale möglichst leicht einzudecken.

2. Schließt sich das Kesselhaus oder das Naßdiensthaus unmittelbar an diejenigen Fabrikräume an, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub eintreten kann, so ist es von den letzteren durch eine Brandmauer zu trennen. Es ist zulässig, diese Brandmauer zwischen Trockenraum und Naßdiensthaus nur bis zur Höhe des Kohlenaufgebebodens aufzuführen.

3. In allen Fabrikräumen sind Ausgänge derart anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können; aus den Trockenräumen und aus den Preßhäusern muß mindestens je ein Ausgang unmittelbar ins Freie führen.

4. Alle ins Freie führenden Thüren müssen sich nach außen öffnen.

Alle Verbindungen zwischen denjenigen Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sowie zwischen diesen und den übrigen Fabrikräumen sind mit eisernen Thüren, die sich von selbst schließen, zu versehen. Fallthüren anzubringen, ist verboten.

5. Die in der Fabrik vorhandenen und die außerhalb der Fabrik nach den oberen Stockwerken führenden Treppen sind so einzurichten, daß sie den Arbeitern auch bei eiliger Flucht einen sicheren Halt gewähren.

Die Treppen innerhalb derjenigen Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind aus Stein oder Eisen herzustellen und mit einem eisernen Geländer zu versehen.

§ 4. Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen. 1. Die Trockenvorrichtungen, die Trockenkohlen-Schnecken und -Elevatoren, sowie die Preßrümpfe sind derart einzurichten oder zu ventiliren, daß der Austritt von Kohlenstaub in die Fabrikräume verhindert wird.

2. Alle Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind mit Abzugsvorrichtungen, ihre Dächer mit nach außen sich öffnenden Sicherheitsklappen zu versehen.

3. Schwungradgruben und andere Vertiefungen innerhalb dieser Räume, sowie Mauervorsprünge, freiliegende Träger und dergleichen sind derart einzurichten, daß der in oder auf ihnen abgelagerte Kohlenstaub leicht entfernt werden kann.

4. Die Umfassungen der Trockenkohlen-Elevatoren und -Schnecken, sowie die Schlote, Kanäle oder Rohre, welche zur Ventilation der Trockenvorrichtungen, Elevatoren, Schnecken und Preßrümpfe dienen (§ 4 Ziffer 1), sind so herzustellen, daß todte Winkel überall vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben von Kohle nicht eintreten kann.

5. Klappen und sonstige Vorrichtungen in den Staubabführungsschloten, -Kanälen und -Rohren sind derart einzurichten, daß sich Staub auf ihnen nicht absetzen kann und daß sie dem Luftdrucke einer Explosion möglichst geringen Widerstand leisten.

6. Die Neuanlage von Heißlufttrockenvorrichtungen ist untersagt.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 249.

7. Die Herstellung von Sammelräumen für die getrocknete Kohle ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) die Sammelräume dürfen nicht unter anderen Fabrikräumen angebracht werden;

b) sie sind in solcher Höhe anzulegen, daß die Kohle auf dem Wege vom Sammelraume nach den Pressen keinen Elevator zu durchlaufen hat;

c) ihre Wände dürfen an der Innenseite keine Unebenheiten besitzen und müssen eine Neigung von wenigstens 45 Grad erhalten.

8. Trockenkohlenelevatoren dürfen nur außerhalb der Fabrikgebäude oder in besonderen Räumen innerhalb der letzteren angelegt werden.

§ 5. Verhütung der Kohlenstaubentzündung. 1. Die Anlage von Trockenvorrichtungen, bei denen die Trocknung der Kohle unmittelbar durch Feuergase erfolgt, ist untersagt.

2. Es sind Einrichtungen zu treffen, die jederzeit die Temperatur oder die Spannung des zur Heizung der Trockenvorrichtungen verwendeten Dampfes erkennen lassen.

3. Die Umfassungen der Trockenelevatoren, sowie die zur Abführung des Kohlenstaubes dienenden Schlote, Kanäle und Rohre — mit Ausnahme der Abzugsschlote der Trockenvorrichtungen — sind an ihrer Ausmündung ins Freie durch geeignete Vorrichtungen gegen das Hineinfallen von Funken zu schützen.

4. Alle Lager innerhalb der während des Betriebes mit Kohlenstaub erfüllten Betriebsvorrichtungen sind entweder mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen zu versehen oder mit solchen, die von außen bedient werden.

§ 6. Verhütung der Verbreitung von Feuer. 1. Sämmtliche Betriebsvorrichtungen und deren Umfassungen sind, soweit irgend möglich, aus feuersicherem Materiale herzustellen.

2. Die Umfassungen der Trockenelevatoren sind bis über das Fabrikdach hinauszuführen.

3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem Brande von Kohlenstaub die Schnecken gegen den Elevator abgeschlossen werden können.

4. In den Fabrikräumen sind ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen derart anzuordnen, daß jederzeit jeder Theil der Fabrik unter Wasserstrahl genommen werden kann.

§ 7. Signalvorrichtungen. Der Raum, in welchem sich die Antriebsmaschinen befinden, ist mit den übrigen Fabrikräumen durch Signalvorrichtungen zu verbinden; letztere müssen die Abgabe folgender Signale ermöglichen:

1. Der Betrieb der Antriebsmaschinen beginnt.
2. Die Antriebsmaschinen sind still zu stellen.
3. Es ist Feuer in der Fabrik.

Die Bedeutung der Signale ist in allen Fabrikräumen auf Tafeln neben den Signalvorrichtungen bekannt zu geben.

§ 8. Beleuchtung. 1. Für sämmtliche Räume der Briketfabriken ist künstliche Beleuchtung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften einzurichten:

a) Die Beleuchtung derjenigen Fabrikräume, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfinden kann, desgleichen die Beleuchtung etwa vorhandener Akkumulatorräume darf nur durch elektrisches Glühlicht erfolgen.

Die Glühlampen in diesen Räumen sind mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassungen einschließen, zu versehen; tragbare Glühlampen sind außerdem durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen zu sichern.

b) Für die Beleuchtung der nicht unter Ziffer 1a dieses Paragraphen fallenden Räume der Fabrik ist auch die Verwendung von elektrischem Bogenlichte, von Gas- oder Oellicht zulässig.

Die elektrischen Bogenlampen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die das Herausfallen glühender Kohlentheilchen verhindern.

c) Die Zahl der Lampen und Flammen ist derart zu bemessen, daß in allen Räumen der Fabrik die vorhandenen Aufzüge und Absturzvorrichtungen, die Maschinen, Transmissionen und Getriebe, die Quetsch-, Walz- und Mahlwerke, vor allem aber deren bewegten Theile, gut und sicher erkennbar sind und an allen Arbeitspunkten die zu verrichtenden Arbeiten mit Sicherheit und ohne Gefahr ausgeführt werden können.

2. Sofern der Betriebsstrom für die elektrische Lichtmaschine nicht von einer Centraldynamoanlage für Licht- und Kraftbedarf entnommen werden soll, ist die elektrische Lichtmaschine mit einer besonderen Antriebsmaschine zu versehen.

3. Ueber den Ausgängen, die aus den Trockenräumen und Preßhäusern unmittelbar ins Freie führen (§ 3, Ziffer 3), sind Nothöllaternen anzubringen, deren Lichtflammen von der Luft in den genannten Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 9. Verwendung von elektrischen Starkströmen. 1. Elektrische Maschinen und Apparate (Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Schaltvorrichtungen, Sicherungen, Widerstände u. s. w.) dürfen nur in denjenigen Räumen der Fabrik aufgestellt werden, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub ausgeschlossen ist.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Elektromotoren, bei denen die Stromzuführung ohne Vermittelung von Bürsten und Kollektoren erfolgt, sofern sie in besondere luft- und staubdichte Schutzkästen eingeschlossen sind.

2. Die stromführenden Theile der elektrischen Maschinen und Apparate sind so zu isoliren, daß eine unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nicht eintreten kann; sie sind derartig anzubringen oder zu verwahren, daß sie von Unbefugten ohne deren Verschulden nicht berührt werden können.

Auch ist Vorsorge zu treffen, daß durch etwa entstehende Funken- oder Lichtbogenbildung, sowie durch die Wärmeentwickelung in den Widerständen benachbarte brennbare Stoffe nicht gefährdet werden.

3. Innerhalb der Fabrikräume dürfen nur solche Stromleitungen verlegt werden, die mit einer gut isolirenden, wasserdichten Hülle umgeben sind; die Verlegung blanker Stromleitungen darf nur außerhalb der Fabrikräume und in einem Abstande von wenigstens 4 m vom Erdboden erfolgen.

Sämmtliche Stromleitungen müssen einen solchen Querschnitt erhalten, daß sie sich auch beim Durchgange eines Stromes von der doppelten Stärke des normalen um nicht mehr als 50 Grad C. über die Temperatur der umgebenden Luft erwärmen.

Die Stromleitungen sind auf isolirenden Glocken, Rollen u. s. w derart zu verlegen, daß jede unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nach benachbarten Leitungen oder nach der Erde ausgeschlossen ist; sie sind vor Beschädigungen thunlichst zu schützen und müssen jederzeit in ihrer gesammten Ausdehnung nachgesehen werden können.

Sämmtliche Haupt- und Zweigleitungen sind durch Abschmelzsicherungen zu schützen.

Akkumulatoren dürfen nur in besonderen Räumen aufgestellt werden; die einzelnen Zellen der Batterien sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen die Erde durch Glas, Porzellan oder einen anderen, nicht hygroskopischen Stoff zu isoliren.

5. An den Glühlampen sind die stromführenden Theile der Fassungen auf feuersicherer Unterlage zu montiren und durch feuersichere, nicht leitende Umhüllung gegen Berührung zu sichern.

Die Glühlampen und Bogenlampen sind derart anzubringen oder aufzuhängen, daß ein Stromübergang zur Erde nicht eintreten kann.

§ 10. Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen. Auf jeder Fabrik ist für die Arbeiter eine heizbare Stube zum Ausruhen und Umkleiden, sowie eine heizbare Badeeinrichtung anzulegen; werden auf der Fabrik Arbeiterinnen beschäftigt, so sind beide Räume für die Geschlechter getrennt herzurichten.

Die Größe der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen

muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter stehen.

§ 11. Allgemeine Sicherheitseinrichtungen. 1. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen gefahrlos bewirkt werden kann.

2. Die Trockenvorrichtungen, Schnecken und Elevatoren müssen einzeln in und außer Betrieb gesetzt werden können.

3. Die Aufgebeöffnungen für die Dampfkesselfeuerungen, Trockenapparate, Walzwerke, Siebe u. s. w. sind, sofern sie von Menschen betreten werden können, mit einer Schutzvorrichtung gegen das Einsinken zu versehen.

4. Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelage in der ganzen Breite der Brücke und zu beiden Seiten mit einem sicheren Schutze gegen das Abstürzen zu versehen.

5. Abstürzeinrichtungen sind derart zu verwahren, daß sie ohne Gefahr bedient werden können.

6. Haspelvorrichtungen, Aufzüge und Bremswerke sind so einzurichten, daß das Fördern, Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht erfolgen kann.

Die Haspeln sind mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder mit einer sicheren Sperrvorrichtung auszurüsten.

Aufzüge und Bremswerke sind an ihren oberen und unteren Oeffnungen mit selbstthätigen Verschlüssen, z. B. Gittern, zu versehen.

7. Die bewegten Theile der Maschinen, Transmissionen, Getriebe, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke sind mit einer Schutzvorrichtung derart zu versehen, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

II. Betrieb der Fabriken.

Der Betrieb der bestehenden oder neu zu errichtenden Fabriken unterliegt den nachstehenden Vorschriften (§§ 12 bis 21).

§ 12. Inbetriebnahme. Der Betrieb darf erst nach erfolgter Abnahme der Fabrik durch den Bergrevierbeamten eröffnet werden.

§ 13. Beleuchtung. 1. Sobald ausreichendes Tageslicht fehlt, sind diejenigen Räume und Arbeitspunkte, in oder an denen Arbeiter dauernd beschäftigt werden, in ausreichender Weise (§ 8, Ziffern 1c und 3) zu erhellen.

Das Betreten der übrigen Räume der Fabrik ist erst nach vorheriger Erhellung oder unter Benutzung tragbarer Lampen, welche den Vorschriften des § 8, Ziffer 1a bezw. b entsprechen, zulässig.

2. Sofern auf den bestehenden Fabriken die Beleuchtung der Fabrikräume noch durch Gas- oder Oellicht erfolgt, dürfen die Lichtflammen nur in Laternen gebrannt werden, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist.

In denjenigen Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfindet, dürfen die Laternen nicht geöffnet werden; die Anzündung der Oelflammen muß in staubfreien Fabrikräumen, diejenige der Gasflammen innerhalb der geschlossenen Laternen unter Verwendung ständig brennender Gasflammen erfolgen.

Die Trockenkohlensammelräume dürfen nur durch Flammen erhellt werden, die von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 14. Sicherheitsvorschriften bei Verwendung elektrischer Starkströme. 1. Das Berühren der elektrischen Leitungen und Lampen, sowie der elektrischen Maschinen und Apparate ist Unbefugten untersagt und nur dem Bedienungs- und Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

2. Tritt innerhalb des Stromkreises eine übermäßige Erhöhung der Temperatur ein, so ist entweder der Gang der Maschinen zu verlangsamen oder ein Hilfswiderstand in den Stromkreis einzuschalten.

3. Während des Ladens der Akkumulatoren sind die Akkumulatorräume gut zu lüften.

§ 15. Beseitigung des Kohlenstaubes. Die aus den Trockenvorrichtungen, Schnecken, Elevatoren und Preßrümpfen abziehende oder abgesaugte Luft (§ 4, Ziffer 1) ist vor dem Austritte ins Freie von der mitgerissenen Kohle soweit als möglich zu befreien, wenn erforderlich, durch besondere Kohlenstaubabscheider.

§ 16. Vorkehrungen gegen Feuersgefahr. 1. Die in den Kohlenstaubabscheidern gewonnene Kohle darf einer nochmaligen Trocknung nicht unterworfen werden; sie ist entweder thunlichst schnell zu verpressen oder aus dem Fabrikbetriebe zu entfernen.

2. Die beim Pressen abfallende Kohle ist aus dem Preßhause nach einem mit Wasser gefüllten Raume (Grube, Kanal u. dergl.) abzusaugen und aus dem Fabrikbetriebe zu entfernen.

Sollen die an den Preßrümpfen befindlichen Klappen geöffnet werden, so sind zuvor die betreffenden Preßmaschinen still zu stellen.

3. Der Fußboden der Preßhäuser ist täglich mit Wasser zu sprengen.

Alle Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sind wöchentlich mindestens einmal in allen ihren Theilen gründlich vom Staube zu reinigen; letzterer ist namentlich auch aus den Vertiefungen zu entfernen.

Während der Vornahme von Reinigungsarbeiten in der Nähe des gehenden Zeuges ist letzteres außer Betrieb zu setzen.

4. Die Trockenkohlensammelräume oder deren sämmtliche Abtheilungen sind allwöchentlich mindestens einmal vollständig zu entleeren und von Staub gründlich zu reinigen.

5. Bei Betriebsunterbrechungen, welche länger als 24 Stunden dauern oder voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern werden, sind sämmtliche Räume und Betriebsvorrichtungen, in denen sich getrocknete Kohle befindet, leer zu arbeiten.

6. Die Löschvorrichtungen sind mindestens einmal in jeder Woche auf ihren guten Zustand zu prüfen.

§ 17. Verhalten bei Bränden. 1. Die Entdeckung eines Brandes ist sofort durch das bestimmte Signal in allen Räumen der Fabrik bekannt zu geben. Daraufhin ist alles gehende Zeug, mit Ausnahme der elektrischen Lichtmaschine, außer Betrieb zu setzen, sowie auch die Ventilation der Trockenvorrichtungen, Schnecken, Elevatoren und Preßrümpfe (§ 4, Ziffer 1) einzustellen; desgleichen sind die zur Absperrung der Schnecken gegen den Elevator dienenden Vorkehrungen (§ 6, Ziffer 3) zu schließen.

2. Glimmende Kohle darf nicht durch Wasserstrahl gelöscht werden.

3. Die Wiederinbetriebnahme der Fabrik darf erst erfolgen, wenn der Aufsichtsbeamte die Ueberzeugung sich verschafft hat, daß an keiner Stelle der Fabrikräume oder der Betriebsvorrichtungen glimmende Kohle mehr vorhanden ist.

§ 18. Anzeige von eingetretenen Explosionen. Jede Kohlenstaubexplosion, mag dieselbe eine Beschädigung von Menschen herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten sofort anzuzeigen.

§ 19. Allgemeine Sicherheitsvorschriften. 1. Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht gelagert werden.

2. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien ist in den Fabrikräumen nur der Tagesbedarf in feuersicheren Kästen mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

3. Das Tabakrauchen ist in den Fabrikräumen untersagt.

Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

4. Es ist verboten, unter die Aufzüge zu treten oder sie zu durchschreiten.

5. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

6. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile und Getriebe, sowie die Vornahme von Ausbesserungen ist während des Betriebes verboten.

Das Auf- und Umlegen der Riemen, Seile und Ketten ist nur beim Stillstande der Riemenscheiben u. s. w. zulässig, sofern dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§ 20. Arbeiter. 1. Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nur beim Abnehmen, Verpacken und Verladen der fertigen Brikets beschäftigt werden.

2. Das selbständige Warten der Kessel und Maschinen, desgleichen die selbständige Ausführung der Arbeiten in den Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet oder eintreten kann, darf nur zuverlässigen, mindestens 21 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.

3. Die in den Fabrikräumen beschäftigten Personen dürfen während der Arbeit nur enganliegende Kleider tragen.

4. Bei den im Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Arbeiten darf die regelmäßige Schichtdauer 12 Stunden nicht überschreiten.

§ 21. Heizung der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen. Die Räume, welche den Arbeitern zum Ausruhen, Umkleiden und Baden dienen (§ 10), sind erforderlichenfalls in ausreichendem Maße zu heizen.

III. Besondere Vorschriften für die Fabriken mit Feuerluft- und Heißluft-Trockenvorrichtungen.

Auf den Betrieb der Fabriken mit Feuerluftöfen und Heißluftöfen finden die Vorschriften unter II dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme von § 12 und § 16, Ziffer 4 Anwendung. Für den Betrieb der Feuerluftöfen bleibt auch die Bestimmung des § 17, Ziffer 1, soweit dieselbe Außerbetriebsetzung der Trockenvorrichtungen bei Feuersgefahr betrifft, außer Betracht.

Hinzutreten folgende Bestimmungen (§§ 22 bis 24):

§ 22. Ermittelung der Temperatur der Trockenluft. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die jederzeit die Temperatur der zur Heizung der Trockenvorrichtungen dienenden Luft erkennen lassen.

§ 23. Feuerluftöfen. 1. Die Feuerluftöfen müssen gegen den Eintritt atmosphärischer Luft geschützt und mit Einrichtungen versehen sein, durch welche bei Feuer in der Fabrik die Kohle gefahrlos entfernt werden kann.

2. Der Betrieb der Feuerluftöfen ist möglichst ununterbrochen zu führen. Sind Betriebsunterbrechungen nicht zu vermeiden, z. B. bei Feuersgefahr, so ist nach dem Niederlassen des Rauchschiebers das Feuer von den Rosten zu entfernen, und die Oefen sind vor dem Stillstellen zunächst mit feuchter Kohle zu füllen.

3. Behufs Erstickung von Bränden in den Oefen selbst muß Wasserdampf in diese eingeführt werden können.

§ 24. Heißluftöfen. 1. In den Fabriken mit Heißluftöfen darf der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, nicht unmittelbar durch Thüren oder andere Oeffnungen mit den Fabrikräumen verbunden sein, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet.

2. Ebensowenig dürfen die Trockenräume mit den übrigen Fabrikräumen durch Thüren oder andere Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die Beleuchtung der Trockenräume darf nur durch Lichtflammen erfolgen, die von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen sind.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 25. Der Zutritt zu den Fabrikräumen ist Unbefugten nicht gestattet.

Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 26. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder sie ohne ausdrückliche Anweisung der Aufsichtsbeamten (§ 73 des Allgemeinen Berggesetzes) abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 27. Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Polizeiverordnung in Buchform, der die §§ 6, Ziffern 3 und 4, 7, 8, Ziffer 1a und b und Ziffer 3, 10, 11, 13 bis 17, 19 bis 26 und 29 umfaßt, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ein Abdruck dieses Auszuges ist in Anschlagsform in der Arbeiterstube (§ 10) auszuhängen

§ 28. Die Vorschriften des § 3, Ziffer 3 bis 5, des § 4, Ziffer 1 bis 5, des § 5, des § 6, Ziffer 2 bis 4, sowie der §§ 7 bis 11 dieser Verordnung — mit Ausnahme des § 8, Ziffer 1a — finden auch auf die bestehenden Fabriken Anwendung.

Die durch diese Bestimmung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen sind binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auszuführen.

V. Strafbestimmungen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 oder auf Grund des § 9, Absatz e des Gesetzes vom 22. Februar 1869 mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die Bergpolizeiverordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettesfabriken), vom 28 Mai 1887 wird aufgehoben.

§ 31. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

§ 32. Das Oberbergamt behält sich vor, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen. Darauf gerichtete Anträge sind bei dem Bergrevierbeamten zu stellen.

Halle a. S., den 14. Mai 1898.

Königliches Oberbergamt.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. Vom 30. September 1898. (Reg.-Bl. S. 214.)

Nachdem zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 1039) auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für den ganzen Umfang des Reichs vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in § 328 des Strafgesetzbuchs, § 65 Ziff. 2, § 66 Ziff. 3 und 4 und § 67 des bezeichneten Reichsgesetzes sowie Art. 25 Ziff. 2 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

§ 1. Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und

von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

II. Besondere Vorschriften für die Schweineseuche und Schweinepest.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige (§ 1) oder wenn sie auf anderem Wege von dem Seuchenausbruch oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, sofort sowohl dem Oberamt als dem beamteten Thierarzt Mittheilung zu machen und hierbei den Bestand an Schweinen in dem verseuchten Gehöfte u. s. w. sowie die Zahl der erkrankten Thiere anzugeben.

Auch hat dieselbe das Wegbringen von Schweinen aus dem betreffenden Stalle oder Standort oder aus der Heerde, insofern dies nicht zur Absonderung der kranken oder verdächtigen Thiere nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten, sowie die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Kadaver gefallener oder getödteter Thiere und erforderlichen Falles deren Bewachung anzuordnen.

§ 3. Das Oberamt hat nach Einlauf der Mittheilung (§ 2) alsbald den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs an Ort und Stelle abzusenden (vgl. jedoch § 5).

Auf die Ermittelung der Ansteckungsquelle und der Verschleppungswege ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Für den Fall, daß die Einschleppung durch eine wandernde Schweineheerde erfolgt ist, ist insbesondere zu erheben, in welchen weiteren Gemeinden Thiere des betreffenden Transports innerhalb der letzten vierzehn Tage abgesetzt worden sind.

§ 4. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat das Oberamt die den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 6 bis 18) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

In dringenden Fällen kann der beamtete Thierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere anordnen.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist hiervon der Ortspolizeibehörde und dem Oberamt unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 5. Ist der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so sind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln ohne nochmalige Absendung des beamteten Thierarztes zu treffen. Eine Absendung des beamteten Thierarztes zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche kann jedoch von dem Oberamt aus besonderen Gründen, insbesondere dann verfügt werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Seuchenfälle verheimlicht werden. Auch ist es zulässig, bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft den beamteten Thierarzt in Zwischenräumen von etwa 14 Tagen an Ort und Stelle zu entsenden, um die Ursache der Seuchenausbreitung zu ermitteln, die richtige Vornahme der Desinfektion zu kontroliren und etwa noch erforderliche Tilgungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen.

§ 6. Der erstmalige Ausbruch der Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde im Seuchenorte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und von dem Oberamt durch Bekanntmachung im Bezirksamtsblatt zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Auch ist seitens der Ortspolizeibehörde den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons, Mittheilung zu machen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben. Eine gleiche Mittheilung hat an die Polizeibehörden benachbarter Gemeinden anderer deutscher Staaten zu erfolgen.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer den Namen der Seuche tragenden Inschrift zu versehen.

Bei größerer Verbreitung der Seuche sind an den Haupteingängen des Ortes Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen.

§ 8. Die kranken und die verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöftsperre.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöft oder derselben Heerde sich befinden oder in den letzten vierzehn Tagen sich befunden haben.

Soweit thunlich, sind die gesunden Thiere von den erkrankten zu trennen. Letztere sind in dem verseuchten Raume zu belassen.

§ 9. Unbefugten Personen, insbesondere Viehhändlern und Schlächtern, ist der Zutritt zu den gesperrten Thieren nicht gestattet.

§ 10. Die Einstellung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft ist nur dann zulässig, wenn dieselben in Räumen untergebracht werden, welche von den verseuchten Stallungen vollständig getrennt sind.

Die Ausführung gesunder Schweine aus dem gesperrten Gehöfte zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann von dem Oberamt unter der Bedingung gestattet werden, daß der Transport auf Wagen, welche ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht gestatten, oder mittelst Eisenbahn erfolgt.

Eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transporte darf nicht stattfinden.

Die zum Transport verwendeten Wagen sind nach ihrer Benützung zu desinfiziren.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist von der Zuführung der Thiere rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 11. Kranke Thiere dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte abgeschlachtet werden, wobei alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verschleppung der Seuche zu verhindern geeignet sind.

Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf, sofern dessen Genuß von der Fleischschau für zulässig erklärt ist, nur in vollständig durchgekochtem oder gesalzenem oder geräuchertem Zustand aus dem Seuchengehöfte abgegeben werden.

§ 12. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere sowie das für ungenießbar erklärte Fleisch und die nicht verwendeten Eingeweide geschlachteter kranker Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege oder nach vorherigem Begießen mit Petroleum, roher Carbolsäure, Kalkmilch oder Chlorkalkmilch durch Vergraben in abgelegenen Orten, mindestens 1 m tief, unschädlich zu machen.

Die Verwendung des durch das Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes für technische Zwecke,

sowie die freie Verwerthung der durch die chemische Verarbeitung gewonnenen Produkte ist gestattet.

Auswurfstoffe, Blut und andere Abfälle von kranken Thieren sowie der Dünger und die Streu aus den verseuchten Stallungen sind entweder zu verbrennen oder wie die Kadaver zu vergraben.

§ 13. Die von den kranken Thieren oder mit den Abgängen derselben, sowie die von den Abfällen der verendeten oder getödteten Schweine beschmutzten Räumlichkeiten (Fußböden, Wände, Decken, Tröge), die Stallgeräthe und alle beim Schlachten kranker Thiere und beim Transport der Kadaver, Abfälle u. s. w. benützten Gegenstände sind gründlich zu reinigen, sodann mit heißer Lauge sorgfältig zu waschen und mit frischer Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu übertünchen bezw. abzuschlemmen oder mit 5%iger Carbol- oder Lysollösung zu bestreichen. Die bei den Desinfektionsarbeiten sich ergebenden Abfälle sind zu verbrennen oder zu vergraben.

Die Vornahme der Desinfektion hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 14. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist der Seuchenort gegen die Aus- und Durchfuhr von Schweinen zu sperren, auch das gemeinschaftliche Austreiben der Schweine zur Weide sowie die Abhaltung von Schweinemärkten im Seuchenort und dessen nächster Umgebung zu verbieten.

Die Ausfuhr von gesunden Schweinen aus der gesperrten Ortschaft zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann unter den Bestimmungen des § 10 gestattet werden.

§ 15. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, soferne nicht der Besitzer das Schlachten derselben vorzieht.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Weiterbeförderung der gesunden Thiere unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben auf dichtschließenden Wagen oder mittelst der Eisenbahn nach dem betreffenden Standorte transportirt werden. Auf dem Transport darf eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfinden. Die zum Transport verwendeten Wagen sind zu desinfiziren.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Gelangt die Seuche in einem Schlachthause zum Ausbruch, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch erkrankter Thiere, dessen Genuß von der Fleischschau für zulässig erklärt ist, darf nur in vollständig durchgekochtem oder gesalzenem oder geräuchertem Zustand in den Verkehr gebracht werden.

§ 17. Die Seuche gilt in dem Gehöfte u. s. w. als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn der ganze Schweinebestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn sich innerhalb der letzten 14 Tage keine verdächtigen Krankheitserscheinungen mehr gezeigt haben und in beiden Fällen die Desinfektion entsprechend den Vorschriften in § 13 ausgeführt ist.

§ 18. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

Vor dem Erlöschen der Seuche und der Aufhebung der Schutzmaßregeln ist der beamtete Thierarzt in Kenntniß zu setzen.

III. Besondere Vorschriften für den Rothlauf der Schweine.

§ 19. Auf die erstattete Anzeige von dem Ausbruch des Schweinerothlaufs oder dem Verdacht der Seuche (§ 1) hat die Ortspolizeibehörde dem Besitzer der Thiere bezw. dessen Vertreter zu eröffnen:

a) daß die erkrankten Thiere nur in dem Seuchengehöfte abgeschlachtet werden dürfen und daß das Fleisch der geschlachteten kranken Thiere, soferne dessen Genuß von der Fleischschau für zulässig erklärt ist (§ 18 der Ministerial-Verfügung vom 21. August 1879, betreffend das Kleemeistereiwesen, Reg.-Bl. S. 229), nur in vollständig durchgekochtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustand aus dem Seuchengehöfte abgegeben werden darf;

b) daß die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere sowie das für ungenießbar erklärte Fleisch und die nicht verwendeten Eingeweide geschlachteter kranker Thiere durch Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege oder nach vorherigem Begießen mit Petroleum, roher Carbolsäure, Kalkmilch oder Chlorkalkmilch durch Vergraben an abgelegenen Orten, mindestens 1 m tief, unschädlich zu machen seien, und

c) daß Auswurfstoffe, Blut und andere Abfälle von kranken Thieren verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden müssen.

Ausnahmen von der Vorschrift lit. a. können von der Ortspolizeibehörde dann zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Seuchenverschleppung ausgeschlossen ist oder wenn derselben durch geeignete Vorsichtsmaßregeln begegnet werden kann.

Die Einhaltung der ertheilten Vorschriften ist durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige mit der Bescheinigung des Thierbesitzers bezw. seines Vertreters über die erhaltene Auflage dem Oberamt vorzulegen. Auch hat dieselbe den Bestand an Schweinen in dem verseuchten Gehöfte sowie die Zahl der erkrankten Thiere zu ermitteln und dem Oberamt zu berichten.

§ 20. Von jedem Seuchenfalle ist seitens des Oberamts dem beamteten Thierarzt Mittheilung zu machen.

Die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs hat stattzufinden, wenn die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung erlangt oder wenn dieselbe in dem Bestande eines Händlers ausbricht oder wenn sonst besondere Gründe die Zuziehung des beamteten Thierarztes als dringend geboten erscheinen lassen.

In diesen Fällen finden auf das weitere Verfahren die Vorschriften über die Bekämpfung der Schweineseuche und Schweinepest (§§ 4 bis 18) sinngemäße Anwendung.

Als verdächtig sind bei Rothlauf diejenigen Schweine zu behandeln, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöfte oder in derselben Heerde sich befinden.

Die Frist des § 17 beträgt 8 Tage.

§ 21. Beim erstmaligen Auftreten des Rothlaufs in einer zuvor seuchenfreien Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1897 Seite 99 ff. abgedruckte Belehrung über den Selbstschutz gegen die Rothlaufkrankheit der Schweine bekannt zu machen.

Pischek.

Desgleichen. Erlaß, betr. denselben Gegenstand.
Vom gleichen Datum. (Amtsbl. S. 349.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 30. September d. J., betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine, welche in der nächsten Nummer des Regierungsblatts veröffentlicht werden wird, werden nachstehende weitere Anordnungen getroffen:

1. Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September d. J. (Reichsges.-Bl. S. 1039) vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres erfolgte Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine ist unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Ziffer 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ eintretenden Strafen durch die Oberämter in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen und außerdem durch die Ortspolizeibehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2. Da die Anordnungen, je nachdem es sich um Schweineseuche und Schweinepest oder um Rothlauf der Schweine handelt, verschieden zu treffen sind, so ist schon bei den Anzeigen darauf zu halten, daß die Seuche genau bezeichnet wird und daß eventuell die Krankheitserscheinungen angegeben werden. Hinsichtlich der Kennzeichen der Schweineseuche und Schweinepest, welche Seuchen im Lande nicht heimisch sind, sondern in der Regel durch Triebschweine eingeschleppt werden, wird auf die im Ministerialamtsblatt von 1894 S. 302 ff. veröffentlichte „Gemeinfaßliche Belehrung über Schweineseuche (Schweinepest)“ verwiesen.

3. Im Hinblick auf die große Gefahr der Verbreitung der Seuchen durch wandernde Schweineheerden ist die Vorschrift des § 1 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 309), wonach die Führer im Besitz des Zeugnisses eines beamteten Thierarztes über den seuchenfreien Zustand ihrer Heerden (Gesundheitszeugniß) sein müssen und Verzeichnisse über die von ihnen verkauften Thiere zu führen haben, strenge zu handhaben.

Vor der Ausstellung derartiger Zeugnisse haben die beamteten Thierärzte sämmtliche Thiere des Transports auch auf Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf eingehend zu untersuchen und falls sich hierbei ergiebt, daß eines oder mehrere der zur Heerde gehörigen Thiere mit einer der genannten Seuchen behaftet sind, sofort eine Verfügung der Ortspolizeibehörde wegen der Zurückhaltung der Heerde herbeizuführen.

4. Die von den Oberamtsthierärzten zu erstattenden monatlichen Thierseuchenberichte haben sich auch auf die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine zu erstrecken.

5. Im Falle eines stärkeren Auftretens der Schweineseuche und Schweinepest ist von den Oberämtern alsbald Bericht hierher zu erstatten.

Der Ministerialerlaß vom 28. Juli 1894, betreffend Maßregeln gegen die Schweineseuche (Schweinepest), Amtsbl. S. 299, tritt, unbeschadet der Aufrechterhaltung der demselben beigefügten Belehrung über diese Seuchen, außer Geltung.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Braunschweig. Gesetz, die Untersuchung des Schlachtviehs betr.

Vom 29. Mai 1898. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 131.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Landesversammlung, das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schweine und Schafe, deren Fleisch, sei es unmittelbar in frischem Zustande, sei es nach Verarbeitung zu Fleischwaaren, zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen beamteten Fleischbeschauer oder approbirten Thierarzt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Die Untersuchung von Pferden, Maulthieren und Eseln, welche geschlachtet werden sollen, bleibt ausschließlich approbirten Thierärzten vorbehalten.

Die in Privathaushaltungen zu eigenem Bedarf geschlachteten Schafe brauchen garnicht, Schweine und Kälber nur einmal, und zwar nach dem Schlachten untersucht zu werden.

§ 2. Jeder Gemeindebezirk bildet einen Fleischschaubezirk. Die Landespolizeibehörden können nach Anhörung der Gemeindebehörden mehrere kleine Gemeinden zu einem Fleischschaubezirke vereinigen, größere in mehrere Fleischschaubezirke zerlegen.

§ 3. Für jeden Fleischschaubezirk wird von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je eine unbescholtene und durch Zeugniß des Kreisthierarztes als befähigt anerkannte Person zum Fleischbeschauer und zu dessen Stellvertreter widerruflich bestellt und auf die Dienstanweisung eidlich verpflichtet.

Approbirte Thierärzte, welche bei der Bestellung von Fleischbeschauern in erster Linie zu berücksichtigen sind, bedürfen eines Befähigungsnachweises durch den Kreisthierarzt nicht.

Personen, welche das Fleischerhandwerk oder den Verkauf von Fleischwaaren gewerbsmäßig betreiben, sind als Fleischbeschauer nicht zulässig.

Die Bestellung des Fleischbeschauers und dessen Stellvertreters ist in den Gemeinden auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

Ob und unter welchen Umständen dem Fleischbeschauer die Befugniß zur Fleischbeschau zu entziehen ist, bleibt dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen, welche ihm dieselbe ertheilt hat.

§ 4. Wer eine Schlachtung vorzunehmen beabsichtigt, hat davon dem Fleischbeschauer — Nothfälle ausgenommen (§ 6 Abs. 1) — mindestens 6 Stunden zuvor unter Angabe des Ortes und der Zeit des Schlachtens Anzeige zu machen. Der Fleischbeschauer hat auf die ergangene Anzeige seine Einrichtungen so zu treffen, daß er ohne nachtheilige Verzögerung des Schlachtgeschäfts die vorschriftsmäßigen Untersuchungen vornehmen kann.

Es ist nicht gestattet, Vieh zu schlachten, bevor die erstmalige Untersuchung stattgefunden hat (vgl. jedoch § 1 Abs. 3 und § 6), und geschlachtetes Vieh vor der nach der Schlachtung vorzunehmenden Untersuchung zu erlegen, zu verarbeiten oder in Verkehr zu bringen; auch darf vor der nach dem Schlachten stattfindenden Untersuchung kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden.

Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht im Laufe des auf die Gestattung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

§ 5. Das Schlachten der gemäß § 1 einer zweimaligen Untersuchung zu unterwerfenden Thiere darf der Fleischbeschauer nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an äußerlich erkennbaren Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

Findet der Fleischbeschauer an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung, so hat er von seinen Wahrnehmungen ungesäumt der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Ortspolizeibehörde einen Thierarzt, und wenn der Fleischbeschauer Thierarzt ist, den Kreisthierarzt zu einer gutachtlichen Aeußerung heranzuziehen und auf Grund derselben zu entscheiden.

§ 6. Ist bei Nothschlachtungen, d. h. dann, wenn ein Aufschub des Schlachtens zur Folge haben würde, daß das Fleisch garnicht oder nur als „mangelhaft“ (§ 7) zugelassen werden könnte, eine dem Schlachten vorangehende Untersuchung nicht zu bewerkstelligen gewesen, so muß die Untersuchung nach dem Schlachten einem approbirten Thierarzt übertragen werden. Die Zuziehung eines sonstigen Fleischbeschauers ist in solchen Fällen nur dann statthaft, wenn am Orte der Nothschlachtung ein approbirter Thierarzt nicht anwesend ist und auch in den nächsten drei Stunden nach der Nothschlachtung nicht zugegen sein kann, oder wenn die Nothschlachtung die Folge von Knochenbrüchen oder anderen äußeren Verletzungen ist und binnen längstens 12 Stunden nach solchen vorgenommen wird.

§ 7. Nach der auf die Schlachtung folgenden Untersuchung hat der Fleischbeschauer oder approbirte Thierarzt das Fleisch des Schlachtthieres je nach dem Befunde für „fehlerfrei“, für genießbar, aber „mangelhaft“ oder für „zum Genuß ungeeignet“ zu erklären und dem Schlachtenden einen entsprechenden Befundschein auszustellen.

Glaubt der Schlachtende durch die Entscheidung benachtheiligt zu sein, so kann er durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde ein Obergutachten des Kreisthierarztes herbeiführen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Ist der Kreisthierarzt selbst der Fleischbeschauer, so ist seine Entscheidung endgültig.

§ 8. Die Kosten der Entscheidung über die Beschwerden (§§ 5 und 7) fallen dem Beschwerdeführer zur Last, wenn er mit seiner Beschwerde abgewiesen wird, andernfalls sind sie von der Gemeindekasse zu übernehmen.

Wird Fleisch oder werden Fleischtheile für „zum Genuß ungeeignet“ erklärt, so hat der Fleischbeschauer davon der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 9. Fleisch, welches für „fehlerfrei“ oder für „mangelhaft“ erklärt wird, ist, wenn es zum Verkauf bestimmt ist, vom Fleischbeschauer an geeigneten Stellen mit einem die Entscheidung bekundenden Farbenstempel zu versehen. Das „fehlerfreie“ Fleisch geht unbeanstandet in den freien Verkehr über, das „mangelhafte“ dagegen darf nur getrennt von „fehlerfreiem“ Fleisch und so feilgehalten werden, daß der Farbenstempel deutlich sichtbar ist.

Für „zum Genuß ungeeignet“ erklärtes Fleisch ist unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers unschädlich zu machen oder zu beseitigen.

§ 10. Wegen der vorzunehmenden Untersuchungen und der Ausstellung des Befundscheines hat der Fleischbeschauer, sofern nicht von den Landespolizeibehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden andere Sätze festgesetzt worden sind, folgende Gebühren zu beanspruchen:

für jedes Stück Großvieh 1 ℳ,
für jedes Stück sonstiges Vieh 0,50 ℳ.

Werden an demselben Tage mehrere Schlachtthiere derselben Art und desselben Besitzers untersucht, so ist für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

Wenn die Untersuchung mit der Trichinenschau verbunden wird, ist neben den Gebühren für letztere nur die Hälfte der Fleischschaugebühren zu erheben.

Die Gebühren sind von Demjenigen zu entrichten, auf dessen Veranlassung die Schlachtung vorgenommen ist, und werden, wenn Zahlung nicht erfolgt, auf Antrag des Fleischbeschauers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Die Untersuchung des Schlachtviehs wegen unterbliebener Zahlung der angeforderten Gebühren zu verweigern, ist der Fleischbeschauer nicht berechtigt.

Muß ein Thierarzt zugezogen werden, welcher nicht als Fleischbeschauer bestellt ist, so hat derselbe Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Taxe für thierärztliche Dienstleistungen.

Ebenso ist der Kreisthierarzt zu entschädigen im Falle des § 7 Abs. 2, wenn die Schlachtung an seinem Wohnorte stattgefunden hat, andernfalls erhält derselbe Tagegelder und Reisekosten nach den für ihn sonst maßgebenden Bestimmungen.

Neben der Untersuchungsgebühr hat der Fleischbeschauer eine Gebühr für den Weg zu beanspruchen, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Fleischbeschauers oder in entfernt liegenden Ortstheilen, vereinzelten Gehöften und dergl. stattzufinden hat. Der Betrag dieser Gebühr wird auf Antrag des Fleischbeschauers in den Städten vom Stadtmagistrate, in den Landgemeinden nach Anhörung der Gemeindebehörde von der Landespolizeibehörde festgestellt.

§ 11. Die erforderlichen Farbenstempel, Drucksachen und Formulare sind den Fleischbeschauern auf Kosten der Gemeindekasse zu liefern.

§ 12. Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh in einen Ort zum Zwecke des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- und Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, dessen Fleisch untersucht und nicht für zum Genuß ungeeignet befunden worden ist.

Kommt das Fleisch aus einem Orte, in welchem amtliche Fleischbeschau nicht eingeführt ist, so bedarf es erstens einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Ursprungsortes, daß an demselben ansteckende Krankheiten der betreffenden Viehgattung nicht herrschen, auch von einer Krankheit des Stückes, von welchem das Fleisch herrührt, nichts bekannt sei, zweitens der Untersuchung des Fleisches nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25.

§ 13. Wer aus dem Auslande stammendes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaaren in den Verkehr bringen will, hat dieselben zuvor durch den für seinen Wohnort zuständigen Fleischbeschauer und — wenn es sich um Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren handelt — auch durch den Trichinenschauer untersuchen zu lassen. Auf solche Untersuchung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 sinngemäße Anwendung.

Wer solche ausländischen Fleischwaaren öffentlich feilbieten will, hat deren Herkunft in auffälliger Weise äußerlich erkennbar zu machen.

Herzogliches Staats-Ministerium kann von diesen Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung entbinden, wenn für zuvorige sachverständige Untersuchung solcher ausländischer Fleischwaaren auf sonstige Weise genügende Vorsorge getroffen ist.

§ 14. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn nicht härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen, abgesehen von denen des § 13, finden in den Gemeinden keine Anwendung, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen und zugleich ortsstatutarisch vorgeschrieben ist, daß alles Schlachtvieh mindestens in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise der Fleischbeschau und das von auswärts eingebrachte Fleisch einer Untersuchung zu unterwerfen ist.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, im Wege des Ortsstatuts noch strengere Maßregeln zu stellen, als sie in diesem Gesetze vorgeschrieben sind.

Durch Ortsstatut kann insbesondere bestimmt werden, daß frisches Fleisch zum Verkaufe und Genusse von außen her — abgesehen von Eisenbahn und Postsendungen — in die Gemeinde nur bei Tage, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags eingebracht werden darf.

§ 16. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches, vom 15. März 1866 Nr. 25 und des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 12. April 1876 Nr. 40 bleiben unberührt.

§ 17.[1]) Dieses Gesetz, zu welchem alle weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Verwaltungswege zu erlassen sind, tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen Kanzleisiegels.

Schloß Blankenburg/Harz, den 29. Mai 1898.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Otto. Spies. Hartwieg.

Desgleichen. Gesetz, betr. denselben Gegenstand.
Vom 16. September 1898. (Ebd. S. 243.)

. . . .

Einziger Paragraph.

Der Absatz 1 des § 17 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs, vom 29. Mai d. J. Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, zu welchem alle weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Verwaltungswege zu erlassen sind, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.“

. . . .

Camenz, den 16. September 1898.

Unterschrift wie oben.

---

[1]) § 17 ist abgeändert durch Gesetz vom 16. September 1898 Nr. 44.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1898.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	18.	26.	2.	9.	16.	23.	30.
	Juli				August				September				
Milzbrand	61	46	52	52	67	58	63	60	75	60	74	75	92
Wuth	128	139	129	118	120	118	120	120	111	115	104	103	112
Rotz und Hautwurm	134	135	140	143	148	169	171	186	179	175	180	180	174
Maul- und Klauenseuche	48	18	20	22	33	39	41	50	64	76	84	92	105
Lungenseuche	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Blattern	6	7	6	8	8	9	11	11	13	12	12	15	15
Bläschenausschlag	23	30	30	34	27	27	25	26	26	26	21	22	18
Räude	89	37	79	82	75	79	76	72	69	71	64	60	50
Rothlauf der Schweine	89	88	115	120	130	133	127	133	129	129	125	115	117
Schweineseuche	853	955	1032	1088	1132	1207	1247	1280	1303	1307	1284	1267	1244

[1]) Vgl. S. 638.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Oktober 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Briesen 1 (1), Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Kalau 1 (2). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Posen Stadt 1 (1), Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (1), Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Strehlen 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 2 (2). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Schwarzwaldkreis: Freudenstadt 1 (1). Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ulm 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1).

Zusammen 31 Gemeinden und 34 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (8). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 15 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Danziger Höhe 1 (1). **4:** Marienwerder 6 (6), Graudenz 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (Schlachthof). **7:** Arnswalde 1 (1), Lebus 2 (2), Züllichau-Schwiebus 3 (3). **8:** Pyritz 2 (2). **10:** Rügen 2 (2). **11:** Wreschen 2 (2), Jarotschin 3 (10), Schrimm 1 (2), Posen Ost 4 (4), Posen West 3 (8), Samter 4 (4), Meseritz 1 (3), Neutomischel 2 (2), Grätz 2 (2), Bomst 2 (11), Fraustadt 1 (5), Schmiegel 20 (52), Kosten 8 (27), Pleschen 4 (7). **12:** Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (4), Znin 9 (12), Wongrowitz 2 (6). **13:** Trebnitz 1 (6), Neumarkt i. Schl. 3 (13), Breslau 8 (26). **14:** Jauer 1 (1). **15:** Kosel 3 (3). **16:** Osterburg 2 (2), Salzwedel 1 (3), Gardelegen 2 (9), Stendal 5 (11), Kalbe 2 (3), Wanzleben 1 (1), Magdeburg Stadt 1 (3), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (2), Oschersleben 1 (2), Halberstadt 1 (1). **17:** Saalkreis 3 (3), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 2 (2), Sangerhausen 2 (3), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 2 (3), Weißenfels 1 (1). **18:** Schleusingen 2 (5). **21:** Hildesheim 2 (7). **23:** Blumenthal 2 (2), Rotenburg i. Han. 2 (3). **26:** Münster 3 (16), Borken 1 (1). **28:** Lippstadt 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1), Olpe 1 (11), Siegen 6 (53). **29:** Frankenberg 4 (12), Fulda 7 (20), Gelnhausen 4 (27), Gersfeld 1 (1), Hanau 1 (1), Schlüchtern 3 (40). **30:** Oberwesterwaldkreis 7 (46), Unterwesterwaldkreis 3 (3), Oberlahnkreis 2 (4), Unterlahnkreis 1 (3), St. Goarshausen 2 (4), Rheingaukreis 2 (2). **31:** Sankt Goar 9 (29), Kreuznach 2 (12), Simmern 7 (21), Zell 3 (9), Kochem 14 (86), Mayen 24 (271), Adenau 6 (13), Ahrweiler 1 (1 Schafheerde), Neuwied 3 (5), Altenkirchen 1 (1). **32:** Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 2 (7), Essen 1 (3), Düsseldorf 2 (2), Neuß 1 (12), Grevenbroich 9 (30), München-Gladbach Stadt 1 (2), Gladbach 3 (4). **33:** Wipperfürth 1 (1), Siegkreis 1 (1), Köln 4 (7), Bergheim 13 (26), Euskirchen 1 (1), Rheinbach 10 (29), Bonn 4 (10). **34:** Daun 32 (341), Prüm 5 (18), Bitburg 14 (132), Wittlich 3 (17), Bernkastel 3 (8), Trier Stadt 1 (1), Trier 6 (58), Merzig 6 (42), Saarlouis 6 (29), Saarbrücken 3 (3), Ottweiler 2 (9). **35:** Erkelenz 9 (26), Heinsberg 3 (8),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	2	3	3
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	1	1	2	5	5
	4	Marienwerder .	2	7	7	1	1	1
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	—	—	—	2	4	4
	7	Frankfurt	3	6	6	8	19	21
Pommern	8	Stettin	1	2	2	4	13	13
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund . . .	1	2	2	2	2	2
Posen	11	Posen	14	57	139	11	21	23
	12	Bromberg . . .	5	15	25	6	6	8
Schlesien	13	Breslau	3	12	45	19	108	137
	14	Liegnitz	1	1	1	9	15	15
	15	Oppeln	1	3	3	7	13	14
Sachsen	16	Magdeburg . . .	11	19	38	3	3	3
	17	Merseburg . . .	7	12	14	4	4	4
	18	Erfurt	1	2	5	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	3	7	8
Hannover	20	Hannover. . . .	—	—	—	3	4	6
	21	Hildesheim . . .	1	2	7	2	4	5
	22	Lüneburg	—	—	—	—	—	—
	23	Stade	2	4	5	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	1	1	1
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	2	4	17	2	4	4
	27	Minden	—	—	—	—	—	—
	28	Arnsberg	4	9	66	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	20	101	3	5	13
	30	Wiesbaden . . .	6	17	62	4	6	7
Rheinland	31	Koblenz	10	70	448	1	1	1
	32	Düsseldorf . . .	8	20	61	3	7	8
	33	Köln	7	34	75	—	—	—
	34	Trier	11	81	658	4	5	9
	35	Aachen	11	83	749	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	16	55	471	3	6	7
	38	Niederbayern . .	2	3	8	1	2	2
	39	Pfalz	5	13	34	1	1	1
	40	Oberpfalz	15	78	917	—	—	—
	41	Oberfranken . .	6	9	13	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	9	49	542	2	5	5
	43	Unterfranken . .	14	31	54	1	1	1
	44	Schwaben . . .	20	116	734	3	3	3
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	—	—	—	—	—	—
	48	Zwickau	3	4	4	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	14	49	134	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	8	19	82	1	1	1
	51	Jagstkreis	11	48	223	1	1	1
	52	Donaukreis . . .	9	31	127	—	—	—
Baden	53	Konstanz	1	1	3	—	—	—
	54	Freiburg	3	4	10	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	6	10	12	1	1	1
	56	Mannheim . . .	9	20	58	1	1	1
Hessen	57	Starkenburg . .	4	6	9	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	2	5	6	1	1	10
	59	Rheinhessen . .	9	19	121	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	3	3	4	4	10	10
	61	Sachs.-Weimar	3	8	115	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	2	6	35	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	1	2	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	5	5	1	1	2
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	2	7	84	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	1	1	1
	69	Koburg	1	1	1	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	2	4	6	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	1	2	20	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	2	2	2
	78	Lippe	—	—	—	2	6	13
	79	Lübeck	—	—	—	1	1	1
	80	Bremen	1	4	14	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	1	1	4	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	2	2	4	—	—	—
	84	Lothringen . . .	3	23	211	—	—	—

Geilenkirchen 11 (76), Jülich 14 (149), Düren 6 (32), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 17 (184), Eupen 7 (158), Montjoie 6 (52), Schleiden 1 (1), Malmedy 8 (62). **37:** München Stadt 1 (3), Bruck 3 (54), Dachau 1 (42), Ebersberg 6 (29), Erding 7 (127), Friedberg 1 (1), Ingolstadt 5 (71), Landsberg 5 (61), Miesbach 2 (11), München I 6 (10), München II 6 (14), Pfaffenhofen 2 (12), Rosenheim 2 (2), Schongau 3 (7), Schrobenhausen 2 (17), Weilheim 3 (10). **38:** Straubing 2 (6), Viechtach 1 (2). **39:** Germersheim 2 (5), Homburg 5 (22), Kaiserslautern 1 (1), Neustadt a./H. 2 (3), Speyer 3 (3). **40:** Regensburg Stadt 1 (1), Amberg 10 (41), Beilngries 18 (416), Burglengenfeld 3 (14), Cham 1 (1), Eschenbach 2 (6), Nabburg 2 (3), Neumarkt i. Bay. 15 (192), Neustadt a./W.-N. 1 (3), Parsberg 17 (224), Regensburg 1 (4), Stadtamhof 1 (6), Tirschenreuth 2 (2), Vohenstrauß 1 (1), Waldmünchen 3 (3). **41:** Bayreuth Stadt 1 (2), Bamberg II 1 (3), Bayreuth 2 (2), Ebermannstadt 2 (2), Pegnitz 2 (3), Wunsiedel 1 (1) **42:** Ansbach 9 (23), Dinkelsbühl 2 (2), Erlangen 1 (2), Feuchtwangen 8 (61), Hilpoltstein 14 (429), Rothenburg a./T. 6 (10), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 7 (13), Weißenburg 1 (1). **43:** Aschaffenburg 5 (5), Brückenau 8 (21), Hammelburg 2 (2), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 2 (2), Kissingen 1 (2), Kitzingen 1 (1), Königshofen 2 (5), Lohr 2 (2), Mellrichstadt 1 (3), Miltenberg 1 (3), Neustadt a./S. 1 (2), Schweinfurt 3 (4), Würzburg 1 (1). **44:** Augsburg Stadt 1 (2), Kempten Stadt 1 (1), Augsburg 6 (12), Dillingen 8 (92), Donauwörth 10 (37), Füssen 9 (64), Günzburg 6 (13), Illertissen 1 (21), Kaufbeuren 3 (14), Kempten 11 (72), Krumbach 8 (104), Lindau 11 (24), Memmingen 3 (5), Neuburg a./D. 4 (5), Neu-Ulm 1 (5), Nördlingen 1 (1), Oberdorf 7 (15), Sonthofen 19 (239), Wertingen 3 (5), Zusmarshausen 3 (3). **48:** Flöha 2 (2), Zwickau 1 (1), Auerbach 1 (1). **49:** Backnang 4 (4), Besigheim 6 (21), Böblingen 2 (2), Brackenheim 3 (8), Cannstatt 1 (2), Heilbronn 4 (24), Leonberg 6 (9), Ludwigsburg 4 (14), Marbach 5 (11), Maulbronn 2 (4), Neckarsulm 4 (13), Stuttgart Stadt 1 (2), Vaihingen 4 (10), Weinsberg 3 (10). **50:** Calw 2 (6), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 5 (30), Horb 1 (2), Nagold 2 (3), Neuenbürg 1 (1), Oberndorf 6 (30), Tübingen 1 (9). **51:** Aalen 5 (9), Crailsheim 10 (64), Gaildorf 6 (36), Gerabronn 3 (10), Gmünd 8 (68), Hall 3 (8), Künzelsau 1 (5), Neresheim 4 (9), Oehringen 3 (7), Schorndorf 1 (1), Welzheim 4 (6). **52:** Biberach 1 (23), Ehingen 4 (26), Göppingen 1 (1), Laupheim 1 (1), Leutkirch 2 (2), Münsingen 2 (6), Riedlingen 2 (2), Tettnang 4 (8),

Wangen 14 (58). **53:** Villingen 1 (3). **54:** Freiburg 1 (1), Staufen 2 (8), Lahr 1 (1). **55:** Baden 2 (3), Bühl 1 (1), Rastatt 1 (1), Bretten 2 (2), Durlach 3 (4), Karlsruhe 1 (1). **56:** Schwetzingen 1 (1), Weinheim 3 (3), Eppingen 2 (4), Heidelberg 1 (2), Sinsheim 2 (3), Wiesloch 2 (4), Adelsheim 3 (13), Eberbach 4 (25), Mosbach 2 (3). **57:** Bensheim 1 (1), Dieburg 1 (2), Erbach 1 (2), Groß-Gerau 3 (4). **58:** Alsfeld 1 (1), Lauterbach 4 (5). **59:** Mainz 1 (4), Alzey 4 (41), Bingen 5 (55), Oppenheim 7 (13), Worms 2 (8). **60:** Parchim 1 (1), Güstrow 1 (2), Rostock 1 (1). **61:** Weimar 1 (1), Apolda 2 (4), Dermbach 5 (110). **63:** Elsfleth 2 (7), Delmenhorst 4 (28). **65:** Birkenfeld 1 (2). **66:** Braunschweig 1 (2), Wolfenbüttel 2 (2), Helmstedt 1 (1), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 5 (70), Hildburghausen 2 (14). **69:** Koburg 1 (1). **71:** Köthen 3 (4), Bernburg 1 (2). **72:** Gehren 1 (1). **73:** Rudolstadt 1 (1). **74:** Kreis des Eisenberges 2 (20). **80:** Bremen 4 (14). **82:** Hagenau 1 (4). **83:** Altkirch 1 (3), Colmar 1 (1). **84:** Metz 5 (36), Diedenhofen 15 (172), Saargemünd 3 (3).

Zusammen 1123 Gemeinden und 6608 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Ortelsburg 2 (2), Neidenburg 1 (1). **3:** Pr. Stargard 1 (1), Karthaus 4 (4). **4:** Thorn 1 (1). **6:** Prenzlau 3 (3), Niederbarnim 1 (1). **7:** Königsberg i./Nm. 1 (1), Arnswalde 1 (1), Landsberg a./Warthe Stadt 1 (1), Landsberg 12 (13), Frankfurt a./O. Stadt 1 (2), Westernberg 1 (1), Oststernberg 1 (1), Sorau 1 (1). **8:** Demmin 1 (1), Usedom-Wollin 3 (3), Saatzig 5 (5), Kammin 4 (4). **10:** Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Schroda 3 (3), Posen Ost 2 (2), Posen West 1 (1), Obornik 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 1 (1), Rawitsch 2 (3), Gostyn 5 (5), Pleschen 2 (2), Ostrowo 2 (3), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. Pos. 1 (1), Wirsitz 1 (1), Schubin 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 2 (2), Witkowo ? (2). **13:** Oels 5 (6), Trebnitz 9 (9), Militsch 1 (1), Wohlau 18 (26), Neumarkt i. Schl. 6 (6), Breslau 6 (6), Ohlau 5 (6), Brieg 2 (2), Strehlen 3 (6), Nimptsch 5 (6), Münsterberg 1 (3), Frankenstein 5 (6), Reichenbach 4 (5), Schweidnitz 14 (16), Striegau 7 (10), Waldenburg 5 (5), Glatz 2 (4), Neurode 2 (2), Habelschwerdt 8 (12). **14:** Freistadt 4 (4), Sagan 2 (2), Glogau 1 (1), Lüben 2 (2), Goldberg-Hainau 1 (1), Jauer 2 (2), Schönau 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Görlitz 1 (1). **15:** Tarnowitz 1 (1), Zabrze 5 (6), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Neiße 3 (3), Grottkau 1 (1). **16:** Osterburg 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Oschersleben 1 (1). **17:** Bitterfeld 1 (1), Halle a./S. 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Naumburg 1 (1). **19:** Tondern 5 (6), Plön 1 (1), Kiel 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Sulingen 1 (1), Hameln 2 (4). **21:** Goslar 3 (4), Einbeck 1 (1). **24:** Grafschaft Bentheim 1 (1). **26:** Tecklenburg 3 (3), Steinfurt 1 (1). **28:** Hagen 1 (1), Altena 1 (1). **29:** Marburg 1 (5), Rotenburg i. H.-N. 1 (3), Ziegenhain 3 (5). **30:** Dillkreis 1 (1), Oberwesterwaldkreis 2 (2), Unterlahnkreis 1 (2), St. Goarshausen 2 (2). **31:** Meisenheim 1 (1). **32:** Rees 1 (1), Geldern 5 (5), Neuß 1 (2). **34:** Bitburg 2 (3), Trier 1 (3), Saarlouis 1 (1), Saarbrücken 1 (2). **37:** München Stadt 1 (1), Berchtesgaden 1 (2), München II 4 (4). **38:** Wegscheid 2 (2). **39:** Kusel 1 (1). **42:** Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Rothenburg a./T. 4 (4). **43:** Miltenberg 1 (1). **44:** Dillingen 1 (1), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 1 (1). **50:** Rottweil 1 (1). **51:** Ellwangen 1 (1). **55:** Karlsruhe 1 (1). **56:** Weinheim 1 (1). **58:** Büdingen 1 (10). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 5 (5), Güstrow 1 (1), Malchin 2 (2). **66:** Braunschweig 1 (2). **68:** Roda 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 1 (1). **78:** Detmold 5 (7), Lipperode-Kappel 1 (6). **79:** Lübeck 1 (1).

Zusammen 307 Gemeinden und 379 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Belgien. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Fleisch. Vom 22. September 1898. (Monit. belge S. 4168.) — Auszugsweise Uebersetzung.

Einziger Artikel. Die Einfuhr von frischem, zubereitetem oder konservirtem Rind-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinefleisch und -Fett, sowie von Abfällen davon, erfolgt von jetzt ab ausschließlich über die in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Zollämter und Nebenzollämter an den daselbst angegebenen Tagen und Stunden.

2c.

Verzeichniß belgischer Zollstellen, über welche die Einfuhr von Schlachtfleisch an bestimmten Tagen und Stunden stattfinden kann.

Der Zollstellen	
Namen.	Abfertigungszeit.
Einfuhr zur See.	
Antwerpen (Hafen)	Alle Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
Ostende (Hafen) .	Desgleichen.
Gent (Hafen) . .	Werktags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.
Einfuhr über die Deutsche und Luxemburgische Grenze.	
Bleyberg (Station)	Montags, Dienstags und Donnerstags zu den Ankunftsstunden der Züge mit Schlachtviehtransporten.
Welkenraedt (Station)	Sonnabends von 9 bis 10 Uhr.
Wolberg (Autelbas)	Montags: a) vom 1. April bis 30. September, von 17 bis 18 Uhr; b) vom 1. Oktober bis 31. März, von 15 bis 16 Uhr.
Sterpenich (Station)	Den zweiten Tag vor den Märkten in Binche und Tags vor den Märkten in Neufchâteau und Ciney, sowie Tags nach den Märkten in Diedenhofen, zu den Ankunftsstunden der Züge 5233 und 5225.
Aubange	Mittwochs und Tags vor den Märkten in Arlon oder den zweiten Tag vorher, falls der Tag vorher ein Festtag ist, von 10 bis 11 Uhr. Die Markttage in Longuyon, von 15 bis 16 Uhr.
Stavelot	Den ersten und dritten Mittwoch jeden Monats, von 9 bis 10 Uhr.

NB. Wenn der Abfertigungstag eines Zollamts oder Nebenzollamts auf einen Sonntag oder Festtag fällt, so setzt der Zolleinnehmer, im Einvernehmen mit dem thierärztlichen Sachverständigen, den Tag vorher oder den folgenden Tag als Einfuhrtag fest.

Diese Aenderung wird durch ein Plakat, welches wenigstens 8 Tage vorher an einer der Wände des Zollokals anzubringen ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Schweden. (Vgl S. 809.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 26. September d. Js. werden von demselben folgende deutsche Gebietstheile als von Viehkrankheiten befallen angesehen: von Lungenseuche die preußischen Provinzen Pommern, Posen und Sachsen, das Königreich Sachsen; von Rotz oder Springwurm Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiet und Elsaß-Lothringen; von Maul- und Klauenseuche das Deutsche Reich; von Krätze unter den Schafen die Provinz Hessen-Nassau, der Regierungsbezirk Düsseldorf, das-

Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin; von Tollwuth die Provinzen Pommern und Westpreußen, das Königreich Sachsen; von Schweinepest (Schweineseuche) der Kreis Altona in der Provinz Schleswig-Holstein, der Kreis Harburg in der Provinz Hannover, das Fürstenthum Lübeck und die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiet.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

England. Die Regierung hatte dem Parlament zu Anfang der im Sommer d. J. beendigten Sitzungsperiode den Entwurf zu einem neuen Impfgesetz vorgelegt, durch welches einzelne Bestimmungen des Impfgesetzes von 1867 abgeändert werden sollten. Besonders wichtig waren die Aenderungen, daß die Impfung der Erstimpflinge nicht innerhalb der ersten 3, sondern der ersten 12 Lebensmonate vollzogen werden solle, daß auf Wunsch der Eltern die Impflinge nicht auf allgemeinen Impfterminen, sondern in ihrer Wohnung zu impfen seien, daß die Impfung auf Wunsch mit Glycerinkälberlymphe vorgenommen werden solle und daß Eltern wegen Entziehung eines Kindes von der Impfung nur ein Mal mit Strafe belegt werden dürften. Eine Wiederimpfung war durch die Vorlage nicht vorgesehen.

Von Seiten der Impfgegner wurde diese Vorlage lebhaft angefochten; es wurde in einer Kommission ein Amendement derselben ausgearbeitet, welches die Frist, in der die Erstimpfung vollzogen werden mußte, von 12 auf 6 Monate herabsetzte, aber der Vorlage gleichzeitig die sogenannte Gewissensklausel beifügte, nach welcher die zur Impfung Verpflichteten die Impfung ohne Strafe unterlassen können, wenn sie erklären, daß sie Gewissensbedenken gegen die Impfung haben.

Der § 2 dieser neuen Vorlage, welcher die Gewissensklausel enthielt, wurde im Oberhause zunächst mit 40 gegen 38 Stimmen verworfen. Die Bill ging alsdann an das Unterhaus zurück, wurde von diesem nochmals mit der Gewissensklausel angenommen und gelangte nun zum 2. Male an das Oberhaus. Nunmehr nahm auch dieses mit 55 gegen 45 Stimmen das vom Unterhause angenommene Amendement zur Impfbill an.

Der Wortlaut des Gesetzes wird in der nächsten Nummer der „Veröffentlichungen“ mitgetheilt werden.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vgl. Veröff. 1897 S. 844.)

Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1897 betrug die Zahl der Kassenmitglieder zu Anfang des Berichtsjahres 16 383, am Schlusse desselben 17 376; hiervon entfielen auf die Hauptstelle Leipzig (Stadt) 1805, auf 53 Verwaltungsstellen 9414, auf 213 Zahlstellen 4098, auf 1667 einzelne Orte im Deutschen Reich 2059. Bei der Hauptstelle gingen 6306, bei den Verwaltungsstellen 8456, zusammen 14 762 (darunter 4321 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene) Krankenmeldungen ein. Vom Vorjahre blieben im Bestand 228 Krankheitsfälle, sodaß in 4549 Fällen, und zwar für 92 741 Tage Krankengeld bezahlt wurde. Die meisten Krankmeldungen bei der Hauptstelle (593) gingen im März ein, die wenigsten (427) im November. Auf je 100 Mitglieder kamen 87 Krankmeldungen überhaupt, oder 25,5 der mit Erwerbsunfähigkeit gemeldeten Krankheitsfälle. Jeder der letzteren dauerte im Durchschnitt 21,5 Tage; auf jedes Mitglied entfielen durchschnittlich 5,5 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankentage. Ueber 52 Wochen waren 23 Mitglieder erwerbsunfähig krank, über 26 bis 52 Wochen 56, über 13 bis 26 Wochen 101, über 6 bis 13 Wochen 303. An Krankengeld wurden gezahlt 179 990,50 ℳ, für Arzthonorar 121 873,80 ℳ, für Arzneimittel 44 592,02, für Heilmittel 2589,83, an Krankenhauskosten 8852,93 und an Begräbnißgeldern 13 078,20.

Von den 14 604 nach Ursachen aufgezählten Krankmeldungen erfolgten u. a. 203 wegen Tuberkulose, 195 wegen akuter Lungenkrankheiten, 551 wegen Luftröhren- und Bronchial-Katarrh, 821 wegen Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten, 128 wegen Brust- und Rippenfellentzündung, 874 wegen Influenza und deren Folgekrankheiten, 120 wegen Herzkrankheiten, 840 wegen Rheumatismus und Gicht, 1052 wegen Augenkrankheiten, 1117 wegen Blasen- und Harnröhrenleiden, 389 wegen Syphilis, 998 wegen nichtsyphilitischer Hautkrankheiten, 1438 wegen Zahn- und Kieferkrankheiten, 665 wegen Gliederbrüche, Verstauchungen rc., 505 wegen Verletzungen. Gestorben sind 106 Mitglieder, davon 47 an Tuberkulose, 5 an Herzkrankheiten, 6 an Magen- und Darmkrankheiten, 9 durch Selbstmord, 6 in Folge von Verunglückung. Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug 1044; 451 derselben ereigneten sich bei Ausübung der Berufsthätigkeit; 105 beim Radfahren.

Großbritannien. Gesundheitszustand und Gesundheitspflege in Birmingham im Jahre 1897. Nach dem Report on the health of the city of Birmingham for the year 1897. (Vgl. Veröff. 1897 S. 992.)

Bei einer auf 505 772 Personen geschätzten Einwohnerzahl (gegen 501 241 im Vorjahre) kamen 16 771 Geburten, d. i 33,2 auf je 1000 E. (gegen 32,5) und 10 668 Todesfälle d. i. 21,1 (20,4) ‰ zur Meldung.

Im ersten Lebensjahre starben 3594 (3265) Kinder oder 214 (197) auf je 1000 Geborene, in den ersten fünf Lebensjahren 5242 (5063).

An den sieben wichtigsten Infektionskrankheiten gingen 1909 (1846) Personen, d. i. 3,8 ‰ der Bevölkerung zu Grunde, und zwar an Pocken 0 (4), Masern 414 (310), darunter 397 Kinder unter 5 Jahren, Scharlach 95 (154), Diphtherie und Croup 160 (293), Keuchhusten 227 (386), typhösen Fiebern 90 (110), Durchfall 923 (589), darunter 731 Kinder unter 1 Jahr.

Es starben ferner an Krebs 376 (im Vorjahre 346) Personen, an Tuberkulose 937 (952), darunter an Lungenschwindsucht 679 (694), an Entzündungen der Athmungsorgane 1870 (1838), an Herzkrankheiteu 641 (628), an Erkrankungen der Verdauungsorgane 1027 (828).

Im Berichtsjahre kam zum dritten Male im Verlauf von 25 Jahren kein Krankheitsfall von Pocken vor. Von 16 757 im Jahre 1896/97 geborenen Kindern wurden 12 228, und zwar 84,9 % der letzteren mit Erfolg, geimpft; 2353 waren vor der Impfung gestorben.

Während des Berichtsjahres wurden von 130 zum Bewohnen untauglich bezeichneter Häuser 50 geschlossen, 45 abgerissen und 16 in Stand gesetzt; ferner wurden 1103 schmutzige Häuser gereinigt, 1312 ausgebessert, in zahlreichen anderen Wohnungen ist für bessere Lüftung, Entfernung des Kellerwassers, Anlage von Bedürfnißanstalten u. s. w. Sorge getragen worden.

Von 399 Milchproben wurden 82 (20,6 %) beanstandet, die meisten wegen Zusatz von Wasser. Von den 281 untersuchten Butterproben waren 27 mit fremdem Fett, 92 mit Borsäure versetzt. Insgesammt wurden 1145 Nahrungsmittelprüfungen vorgenommen und dabei 266 Fälschungen nachgewiesen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Rhode Island. Geburten und Sterbefälle im Jahre 1896. Nach dem 44. Report of births, marriages and deaths, and of divorce, in the State of Rhode Island. (Vgl. Veröff. 1897 S. 969.)

Im Berichtsjahre wurden bei einer auf 393 891 Seelen geschätzten Bevölkerung 10 750 Kinder geboren, d. i.

27,3 ‰ d. E., darunter 5461 Knaben und 226 farbige Kinder; von 997 waren die Väter, von 1039 die Mütter Fremde, von 5292 beide Eltern. 142 waren außerehelich, 424 todtgeboren.

Die Zahl der **Gestorbenen** betrug 7504 (d. i. 19,1 ‰ d. E.), von denen 5294 Inländer, 2210 Fremde und 209 Farbige waren. Nach den **Monaten** schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 836 im Juli und 486 im November. Im 1. **Lebensjahre** starben 1833 Kinder, d. i. 17,05 % der Lebendgeborenen, im Alter von 1 bis zu 5 Jahren 797.

Die **Todesursache** waren Masern in 58 Fällen, Scharlach in 53, Diphtherie in 283, Kindbettfieber in 10, Unterleibstyphus in 113, Influenza in 42, Keuchhusten in 59, Lungenentzündung in 669, Lungenschwindsucht in 846, Alkoholismus in 34, Krebs in 226, Rheumatismus in 28, Schlagfluß in 419, Gehirnkrankheiten in 259, Herzkrankheiten in 538, Bronchialkatarrh in 276, Croup in 24, Brustfellentzündung in 32, Ruhr in 31, Nierenkrankheiten in 369, Brechdurchfall der Kinder in 545.

Durch Unglücksfall gingen 296, durch Selbstmord 38 Personen zu Grunde. Malariafieber verursachte 42 Todesfälle, von denen 15 auf den Stadtbezirk von Providence entfielen. Die meisten Todesfälle wurden durch Lungenschwindsucht (nämlich 11,27 auf je 100 Sterbefälle), Lungenentzündung (8,92), Brechdurchfall der Kinder (7,26) und Herzkrankheiten (6,15) herbeigeführt.

Vereinigte Staaten von Amerika. **Bevölkerungsbewegung in Minneapolis, im Jahre 1897.** (Nach dem Annual Report of the Department of health, City of Minneapolis, Minn. 1897.)

Bei einer auf 225 602 Seelen geschätzten Bevölkerung betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten **Geburten** im Berichtsjahre 4392 (gegen 4685 i. J. 1896); von den Neugeborenen waren 2185 männlichen Geschlechts. Die größte Anzahl der Geburten entfiel auf den Januar (423) und Juli (410), die niedrigste auf den November (318) und Dezember (321).

Die Zahl der im Berichtsjahre **Gestorbenen** wird ausschl. von 134 auf gewaltsame Weise ums Leben gekommenen auf 1837 angegeben (im Vorjahre auf 1917), was einer Sterbeziffer von nur 8,14 (8,49) ‰ d. E. entsprechen würde; außerdem kamen 145 Todtgeburten vor. Es starben u. a. an Scharlach 7 Personen (von 186 erkrankten), an Masern 0 (93), an Diphtherie 28 (221), darunter 14 Kinder im 1. bis 5. und 12 im 5. bis 10. Lebensjahre, an Unterleibstyphus 148 (1534), an Cholera 5, Lungenschwindsucht 234, Bronchialkatarrh 34, Lungenentzündung 91, Schlagfluß 46, Krämpfen 42, Altersschwäche 73; durch Selbstmord endeten 34 Personen, durch Unglücksfälle 97. Die meisten Todesfälle (431) entfielen auf das Alter von 20 bis 40 Jahren, demnächst auf das Säuglingsalter (419), bezüglich der Monate auf den März (189) und Dezember (169).

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gresswell, Dr. Report on drinking water and air disconnexion, with appendices by Dr. Gray, Butler, and Oliver on typhoid fever and certain unwholesome conditions in Melbourne. Melbourne 1897. Fol.

Health, 28. annual report of the State Board of — of Massachusetts. Boston 1897. 8°.

Jackson, D. D. and Ellms, J. W. On odors and tastes of surface waters, with special reference to Anabaena. 1897. Extr. 8°.

Oakland, annual report of the Board of Health of the City of —, California. For 1896/97. Oakland. 8.

Schweden. Medicinal-styrelsens underdåniga berättelse för år 1895. Stockholm 1897. 4°.

Statistique, bulletin de l' institut international de —. Tome 10. Livr. 1—3. Rome 1897. 8°.

Statistique sanitaire des villes de France et d' Algérie pendant l' année 1894. Melun 1897. 4°.

Statistique, annuaire, de la Belgique. Année 1896. Bruxelles. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Juni	94 646	283	8	144	44	18,3	.	—	—	3	1	—	25	21	[1])12	.	.	78	4
Bern, Juni	54 578	175	10	107	19	23,5	.	2	—	5	—	—	16	3	[1]) 5	.	.	73	3
Bordeaux, April	256 906	428	19	456	78	21,3	.	8	—	3	5	—	44	83	13	—	—	290	10
Bukarest, 28./8.-1./10.	248 509	851	47	656	198	27,5	.	16	10	25	14	—	68	113	90	.	.	320	.
Genf, Juni	87 926	152	5	132	19	18,0	.	1	—	1	—	—	20	10	[1]) 6	.	.	88	6
Haag, März	196 325	497	24	299	59	18,3	.	—	—	3	3	—	32	59	26	—	.	171	5
Le Havre, April	118 478	290	12	260	37	26,3	.	—	—	3	5	—	64	26	16	—	—	133	13
Linz, 28./8.-1./10.	52 235	197	5	132	42	26,3	.	—	1	—	—	1	32	7	—	—	.	88	3
Mailand, August	469 488	1106	96	829	189	21,2	.	1	—	10	21	2	100	66	125	.	.	482	22
Marseille, April	447 344	934	77	762	99	20,4	.	—	1	7	5	1	69	120	35	—	—	507	17
Nancy, April	96 148	212	11	189	31	23,6	.	1	—	1	2	1	33	28	9	—	—	109	5
Pilsen, 28./8.-1./10.	64 385	177	5	93	39	15,0	.	—	3	—	—	—	11	4	—	—	.	73	2
Utrecht, August	98 434	254	11	171	71	20,8	.	1	1	2	—	1	13	22	37	—	.	91	3
Zürich, Juni	158 504	429	26	188	43	14,2		—	—	3	2	3	38	13	[1])18	.	.	101	10

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat September 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	357	9	361	237	33,0	24,5	—	—	1	3	1	21	22	198	96	96	112	3
Allenstein	22 478	51	—	45	22	24,0	22,7[7]	—	—	2	—	—	1	3	15	15	13	22	[17] 2
Altendorf	44 615	220	7	122	65	32,8	20,3[7]	6	—	—	—	1	5	—	7	2	2	102	1
Altenessen	25 054	112	5	69	58	33,0	20,1[7]	2	—	—	1	—	—	12	36	36	36	16	2
Altona	151 886	442	16	281	159	22,2	22,9	1	—	—	1	—	11	17	109	98	90	137	5
Alt-Zabrze	16 088	89	2	44	19	32,8	. [2]	—	3	1	—	—	1	6	6	4	3	26	1
Aschersleben	24 875	71	—	74	49	35 7	26,1	—	—	2	1	—	1	2	33	33	33	34	1
Barmen	132 598	354	12	207	98	18,7	18,6	1	1	2	1	—	16	13	83	18	16	79	11
Beeck*	21 854	170	—	131	72	71,9	. [4]	—	—	1	—	—	3	13	60	28	18	51	3
Berlin	1 728 201	4042	141	3161	1500	21,9[16]	21,3	16	27	56	11	5	279	188	973	404	366	1535	68
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	48	—	37	18	23,1	32,8[7]	—	—	—	—	—	5	4	11	8	7	16	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	67	1	28	17	17,6	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	12	11	11	13	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	49	2	32	21	16,6	14,8	-	—	—	—	—	—	5	14	6	6	12	1
Lichtenberg*	32 014	144	1	105	74	39,4	30,3[6]	—	—	1	—	—	6	7	32	16	16	57	2
Rixdorf*	72 472	339	9	211	169	34,9	26,8[6]	—	—	—	—	—	9	19	102	52	52	80	1
Schöneberg*	80 249	184	4	99	59	14,8	15,4[7]	—	—	—	1	—	7	12	29	19	18	49	1
Steglitz*	18 595	40	2	31	17	20,0	18,2	—	—	1	—	—	4	3	13	8	8	10	—
Weißensee*	30 718	115	3	90	67	35,2	30,5[6]	—	—	—	—	—	3	8	53	21	19	26	—
Andere Vororte*[1]	70 268	222	3	169	115	28,9	. [5]	1	1	—	1	—	8	19	47	23	21	86	6
Beuthen	43 290	151	—	78	28	21,6	24,7	—	2	3	—	—	2	15	—	—	—	55	1
Bielefeld	51 333	151	5	85	45	19,9	18,0	—	—	—	—	—	7	22	34	34	30	18	4
Bocholt	17 947	82	5	65	45	43,5	. [4]	—	—	—	—	—	5	5	37	37	29	17	1
Bochum	57 066	217	4	160	84	33,6	23,5	4	1	1	2	—	6	13	49	—	—	78	6
Bonn	47 015	154	10	118[8]	60	30,1[8]	26,4	1	—	—	—	—	17	8	33	23	23	54	5
Borbeck	37 965	167	1	107	69	33,8	24,5[7]	—	—	—	1	1	7	17	43	21	19	35	3
Bottrop*	20 299	114	1	44	28	26,0	. [4]	—	—	—	—	—	3	4	18	17	13	17	2
Brandenburg	44 939	134	6	90	54	24,0	25,9	1	—	—	3	—	8	3	35	21	19	37	3
Braubauerschaft*	16 815	101	1	103	44	73,5	. [2]	1	26	3	—	—	—	10	37	2	2	25	1
Breslau	398 415	1189	38	802[9]	370	24,2[9]	27,9	—	10	7	2	—	82	66	210	38	34	409	[17] 16
Brieg	21 866	55	—	30[10]	13	16,5[10]	24,5	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	19	2
Bromberg*	49 011	124	4	70	37	17,1	21,3	—	—	2	1	—	5	4	21	19	18	37	—
Buer*	18 594	105	3	103	45	66,5	. [3]	6	30	10	—	—	11	4	20	12	10	22	—
Burg*	20 340	75	2	58	43	34,2	26,4	—	—	1	1	—	2	5	37	37	37	12	—
Celle*	19 445	59	1	20	13	12,3	19,5	—	—	—	1	—	1	1	10	10	10	6	1
Charlottenburg	161 062	398	9	237	118	17,7	20,0	—	4	9	2	–	12	19	75	30	28	110	6
Danzig	128 325	376	10	278	147	26,0	26,2	—	—	3	4	2	17	19	93	90	86	132	8
Dortmund	122 377	485	7	243	121	23,8	22,4	—	—	4	1	—	16	32	64	31	30	112	14
Düren	25 978	66	2	75	42	34,6	23,3	—	—	1	—	—	1	12	3	3	3	57	1
Düsseldorf	192 518	620	18	488	319	30,4	21,7	—	5	3	1	1	34	29	212	131	118	189	14
Duisburg	75 947	265	3	225	144	35,6	23,9	—	—	1	1	—	12	14	106	59	52	87	4
Eberswalde	19 412	46	4	31[15]	15	19,2[15]	27,7[7]	—	—	—	—	–	2	—	7	7	7	20	2
Eisleben	22 601	63	2	52	29	27,6	25,0	—	—	1	—	—	1	3	19	19	18	25	3
Elberfeld	146 281	408	7	303	175	24,9	19,0	—	1	—	1	—	23	22	144	57	50	102	10
Elbing	48 052	174	3	84	41	21,0	27,5	—	—	—	—	—	4	2	30	15	14	42	6
Erfurt	80 928	221	6	164	90	24,3	21,3	—	1	—	1	—	12	8	72	42	42	68	2
Eschweiler	20 122	67	1	51	25	30,4	23,3	—	—	1	—	—	3	4	8	8	6	34	1
Essen	105 528	365	16	275	146	31,3	23,2	3	4	1	1	—	17	35	114	40	23	83	17
Flensburg	42 648	129	3	56	20	15,8	21,6	—	—	—	1	—	5	3	12	2	2	35	—
Forst	32 655	92	3	41	22	15,1	21,4	—	1	1	—	—	5	1	12	6	6	19	2
Frankfurt a. M.	244 808	639	19	353[11]	170	17,3[11]	18,6	—	1	—	—	1	38	20	112	23	19	174	7
Frankfurt a. O.	60 931	129	2	98	60	19,3	25,1	—	1	3	—	—	4	—	33	19	19	54	3
Fulda	15 254	31	—	24[12]	9	18,9[12]	. [2]	—	—	—	—	—	5	1	6	5	5	12	—
Geestemünde*	18 468	51	1	32	16	20,8	19,9[7]	—	—	—	—	—	3	—	9	9	9	14	6
Gelsenkirchen	33 403	133	6	122	52	43,8	29,3	1	9	6	—	—	6	7	50	10	8	37	6
Giebichenstein	15 388	57	3	46	31	35,9	. [4]	—	2	1	—	—	2	1	18	12	12	22	—
M.-Gladbach	55 747	184	2	147	107	31,6	23,2	—	1	1	2	—	8	12	77	57	57	46	—
Gleiwitz	43 562	184	2	87	31	24,0	20,2	—	4	1	1	—	12	6	11	8	6	49	3
Glogau	21 866	39	4	28[13]	10	15,4[13]	20,7	—	2	—	—	—	1	3	4	4	4	17	1
Gnesen	21 527	67	—	39	21	21,7	24,8	—	—	—	—	—	6	4	16	6	6	12	1
Görlitz	74 629	188	12	145	78	23,3	24,6	–	—	—	—	—	11	9	45	15	15	76	4
Göttingen	27 384	77	3	38[14]	9	16.7[14]	24,4	—	—	—	1	—	3	3	8	8	8	23	—
Goslar	15 670	49	—	39	22	29,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	5	16	—	—	12	4
Grabow a. O.*	15 822	77	1	68	41	51,6	28,9[7]	—	—	—	1	—	1	4	28	24	21	32	2
Graudenz	28 683	104	4	71	50	29,7	25,6	—	1	—	—	—	2	7	33	33	32	26	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 85 = 21,7 ‰. — [9]) Desgl. 758 = 22,8 ‰. — [10]) Desgl. 25 = 13,7 ‰. — [11]) Desgl. 340 = 16,7 ‰. — [12]) Desgl. 19 = 14,9 ‰. — [13]) Desgl. 25 = 13,7 ‰. — [14]) Desgl. 29 = 12,7 ‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 27 = 16,7 ‰. — [16]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 18. September (1 778 254) 21,3 ‰. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	82	—	54 [8]	20	27,7 [8]	30,2	—	—	1	—	—	2	4	13	10	9	30	4
Grünberg i. Schl.*	19 786	60	—	38	17	23,0	22,5 [7]	1	1	1	1	—	4	3	11	3	3	15	1
Guben	32 140	93	—	59	32	22,0	24,2	—	—	—	—	—	8	2	21	16	15	27	1
Hagen	45 142	179	7	87	51	23,1	21,5	1	—	1	—	—	5	6	32	18	14	39	3
Halberstadt	43 376	122	3	100	62	27,7	24,3	—	1	3	—	—	5	8	47	44	43	32	4
Halle	123 755	382	14	347 [9]	170	33,6 [9]	23,0	1	30	1	4	—	17	23	104	100	51	160	7
Hameln	17 973	42	1	49	38	32,7	. [3]	—	—	—	—	—	—	1	30	26	23	18	—
Hamm	30 459	98	1	60	33	23,6	20,6	—	—	1	1	—	4	8	17	17	15	28	1
Hanau	29 011	68	2	48 [10]	18	19,9 [10]	22,5	—	—	—	—	—	8	1	9	4	4	28	2
Hannover	227 660	634	21	522	305	27,5	19,7	2	—	—	5	—	40	40	189	153	144	234	12
Harburg	46 454	194	8	127	82	32,8	22,9	—	—	2	—	—	9	5	56	50	48	52	3
Herford	22 774	78	2	36	16	19,0	22,0	1	—	—	—	—	2	6	5	5	5	21	1
Herne*	22 131	99	2	61	29	33,1	. [3]	—	—	—	—	—	5	7	24	12	9	23	2
Hildesheim	42 160	96	3	89	46	25,3	21,2	—	—	1	1	—	5	5	33	26	24	41	3
Hirschberg*	17 061	46	2	33	11	23,2	26,8	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	25	2
Hörde*	19 821	69	2	58	39	35,1	23,8 [7]	1	—	—	1	—	5	4	11	11	9	30	6
Inowrazlaw*	22 539	95	3	47	21	25,0	25,0 [7]	—	—	3	—	—	6	3	12	12	9	22	1
Insterburg*	25 036	74	5	46	11	22,0	22,1	—	7	2	1	1	3	1	4	4	3	27	—
Iserlohn	26 068	78	2	50	28	23,0	19,3	—	—	—	—	—	4	3	19	12	9	24	—
Jersitz*	17 942	90	2	43	28	28,8	. [2]	2	1	1	—	—	1	1	9	7	6	27	1
Kalk	17 895	56	3	64	44	42,9	. [3]	1	—	—	—	—	6	3	30	27	27	24	—
Kassel	87 439	201	6	142	57	19,5	17,3	—	—	—	1	—	6	12	41	28	27	80	2
Kattowitz	25 984	98	5	56	25	25,9	20,9 [7]	—	2	1	—	—	2	—	20	16	14	30	1
Kiel	94 188	267	11	149	92	19,0	21,6	—	—	1	—	1	6	17	62	38	38	59	3
Koblenz	40 861	88	—	81	34	23,8	19,8	—	—	—	—	1	6	3	27	20	20	42	2
Köln	341 651	1132	32	890	570	31,3	24,9	3	—	7	4	1	47	53	385	205	186	373	17
Königsberg	178 821	488	14	351	140	23,6	27,2	3	2	4	2	—	24	35	99	54	54	172	10
Königshütte	48 931	256	6	178	77	43,7	26,1	1	10	1	—	—	16	29	28	17	11	92	1
Köpenick*	18 813	64	1	42	29	26,8	29,1 [4]	—	—	—	2	—	1	3	11	11	11	24	1
Köslin*	19 516	54	2	36	14	22,1	22,1	—	1	—	—	—	5	1	3	3	1	25	1
Kolberg	19 209	61	2	42	21	26,2	22,8	—	—	—	—	—	5	4	6	5	5	27	—
Kottbus	39 074	93	7	67	31	20,6	24,1	—	—	—	2	1	8	4	13	12	12	38	1
Krefeld*	108 211	241	9	280	192	31,1	21,3	—	—	1	1	—	15	10	137	125	118	112	4
Kreuznach	19 964	50	2	30	7	18,0	21,0	—	—	1	1	—	2	3	2	—	—	20	1
Küstrin	17 698	39	1	28	16	19,0	21,8	—	1	—	—	—	1	—	8	2	2	18	—
Landsberg a. W.	31 733	103	—	66	35	25,0	25,6	—	—	—	1	—	5	5	15	12	10	39	1
Langenbielau	17 917	84	4	50	22	33,5	36,4 [7]	—	1	—	1	—	5	6	5	3	2	31	1
Langendreer	16 461	68	1	37	17	27,0	. [1]	—	—	—	—	—	—	8	15	15	8	14	—
Lehe*	21 564	89	3	57	39	31,7	18,7 [4]	—	—	1	—	—	1	9	20	16	16	24	2
Liegnitz	54 195	139	7	112 [11]	46	24,8 [11]	27,5	—	—	3	—	—	11	8	22	6	5	67	1
Linden*	39 889	189	13	153	123	46,0	32,5	—	—	—	—	—	2	12	105	105	99	34	—
Lipine	17 208	111	1	57	15	39,7	. [1]	—	9	2	—	—	1	9	10	7	4	25	1
Luckenwalde*	20 087	55	2	58	30	34,6	23,8	—	—	—	—	—	5	11	11	2	2	31	—
Lüdenscheid*	22 196	71	3	62	28	33,5	21,9	5	—	—	—	—	3	7	19	17	15	26	2
Lüneburg	23 159	63	—	43	12	22,3	22,2	1	—	—	—	1	5	2	12	9	6	21	1
Magdeburg	220 722	660	12	588	378	32,0	24,4	20	4	4	—	1	26	43	253	109	102	230	7
Malstatt-Burbach	26 415	114	7	51	34	23,2	20,6 [5]	—	—	—	—	1	5	—	9	7	7	36	—
Marburg	16 820	52	1	26 [12]	9	18,5 [12]	26,4 [6]	—	—	—	—	—	3	2	6	6	5	15	—
Meiderich	28 631	148	4	91	63	38,1	22,3 [7]	—	—	3	—	1	5	10	42	37	31	30	—
Memel	19 151	55	1	50	13	31,3	27,5	—	4	2	1	—	5	1	4	4	4	32	1
Merseburg	19 426	38	2	50	22	30,9	24,9	—	—	1	—	—	7	3	11	11	9	28	—
Minden	23 071	59	3	43	22	22,4	18,4	—	—	1	—	—	5	—	12	12	12	24	1
Mühlhausen i. Th.	31 445	98	1	55	21	21,0	19,6	—	—	—	1	—	3	4	16	10	8	28	3
Mülheim a. Rh.*	38 587	151	3	116	70	36,1	25,5	—	—	—	2	—	4	3	36	30	28	66	5
Mülheim a. d. R.	33 250	112	4	76	39	27,4	23,6	—	—	—	1	2	4	10	33	10	10	22	4
Münster	60 897	161	2	155	104	30,5	23,8	1	—	—	—	—	15	6	79	77	70	52	2
Naumburg	21 931	57	2	55	28	30,1	22,5	—	—	1	—	—	3	1	14	14	13	34	2
Neiße	24 406	56	1	26	7	12,8	21,6	—	—	—	—	—	4	—	5	5	5	17	—
Neumünster	25 356	89	1	38	21	18,0	20,4 [7]	—	—	1	—	—	1	1	16	7	5	17	2
Neunkirchen	24 526	80	7	26	14	12,7	20,4 [7]	—	—	—	—	—	2	1	4	4	4	18	1
Neuruppin	16 281	32	—	39 [13]	17	28,7 [13]	. [2]	—	—	1	—	—	5	—	16	13	12	17	—
Neuß	26 261	90	3	106	66	48,4	25,0	—	—	—	—	—	3	8	48	30	19	46	1
Neustadt O.-S.	20 103	63	2	38	16	22,7	29,0	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	22	—
Nordhausen	27 893	76	1	61	25	26,2	19,9	—	—	—	1	—	5	1	19	6	5	34	1
Oberhausen*	32 688	142	2	78	58	28,6	23,3	—	—	—	—	—	4	9	39	17	17	24	2
Ohligs*	17 797	49	—	23	15	15,5	17,9 [7]	—	—	—	—	1	—	2	3	3	3	17	—
Oppeln	26 111	97	4	53	28	24,4	28,0	—	—	1	—	—	4	2	12	3	2	32	2
Osnabrück	47 544	121	6	76	35	19,2	19,9	—	—	1	—	—	9	7	20	18	17	37	2
Paderborn	22 142	53	1	66	20	35,8	20,1	—	—	—	21	1	5	1	11	11	9	24	3
Posen	74 823	222	6	143	57	22,9	26,8	2	2	—	2	2	18	4	14	12	10	94	5
Potsdam	60 692	111	2	90	41	17,8	22,0	—	—	2	1	—	10	3	10	5	5	62	2
Prenzlau	20 319	51	4	34	17	20,1	25,7	—	—	—	1	—	2	3	7	7	6	21	—
Quedlinburg	22 596	76	1	65	29	34,5	24,8	2	—	1	—	—	5	—	20	15	15	36	1
Rathenow*	19 487	65	1	38	21	23,4	23,1 [7]	—	—	1	—	—	3	1	6	4	4	26	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 39 = 20,0 ‰. — [9]) Desgl. 281 = 27,2 ‰. — [10]) Desgl. 41 = 17,0 ‰. — [11]) Desgl. 111 = 24,6 ‰. — [12]) Desgl. 16 = 11,4 ‰. — [13]) Desgl. 30 = 22,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	52	—	28	13	15,2	22,3	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	23	—
Recklinghausen	24 057	122	3	106	51	52,9	23,0[6]	2	—	5	—	—	6	—	42	42	42	34	17
Remscheid	50 853	169	6	95	55	22,4	20,0	1	—	—	—	—	21	12	15	14	10	46	—
Rheydt	31 791	100	2	68	36	25,7	20,2	—	—	—	2	—	3	5	32	18	18	26	—
Saarbrücken	18 491	67	2	38	16	24,7	18,9[7]	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	26	—
Sankt Johann*	18 704	59	7	41	20	26,3	17,4[5]	—	—	—	—	—	4	—	9	5	5	26	2
Schalke*	23 982	112	3	89	38	44,5	. [4]	1	1	7	—	—	—	10	28	9	4	42	—
Schleswig	18 155	49	3	32[9]	13	21,2[9]	24,0	—	—	—	—	—	2	3	7	7	7	18	2
Schneidemühl*	18 598	66	2	37	16	23,9	25,8[7]	—	—	1	2	—	2	4	7	7	5	21	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	54	—	58	40	46,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	29	29	28	27	1
Schweidnitz	26 856	71	5	63	25	28,2	29,2	—	—	4	—	—	4	4	7	7	7	44	—
Schwelm	15 326	36	1	26	12	20,4	. [1]	—	—	2	2	—	2	3	11	3	—	6	—
Siegen	19 851	56	3	27	8	16,3	19,8	1	—	1	—	—	3	2	2	1	1	18	—
Soest	15 580	34	1	24	11	18,5	22,0[3]	—	—	—	1	—	1	—	8	8	7	13	1
Solingen	43 067	116	5	64	34	17,8	22,3	—	—	5	1	—	6	8	8	5	5	32	[15]4
Sorau*	15 000	43	3	27	16	21,6	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	5	4	4	20	1
Spandau	61 253	189	10	113	54	22,1	23,9	—	4	1	1	—	8	12	23	15	15	61	3
Stargard i. P.	27 067	90	1	64	37	28,4	22,7	—	—	—	—	—	4	2	26	26	26	30	2
Staßfurt*	18 916	65	—	50	28	31,7	24,5	—	—	1	—	—	1	5	17	16	12	23	3
Stendal	21 800	74	5	31	16	17,1	24,7	—	—	—	1	—	2	1	14	10	8	13	—
Stettin	154 233	456	18	313	163	24,4	26,0	—	2	2	6	1	18	16	90	56	48	166	12
Stolp	25 354	96	2	39	21	18,5	24,6	—	—	—	—	—	1	2	14	8	8	22	—
Stralsund*	31 028	83	—	55[10]	19	21,3[10]	23,9	—	—	—	—	—	5	4	7	3	3	35	4
Thorn	32 016	59	—	56[11]	25	21,0[11]	21,0	—	—	—	3	—	5	5	19	11	9	22	2
Tilsit	30 480	75	6	58	29	22,8	26,5	1	—	8	—	—	3	12	12	11	11	21	1
Trier	41 165	104	4	69	31	20,1	22,2	—	—	—	1	—	10	2	17	5	5	38	1
Ueckendorf*	17 648	81	7	51	29	34,7	. [4]	1	—	1	—	—	—	5	29	6	5	12	3
Viersen	23 102	62	—	49	28	25,5	21,8	—	—	1	1	—	4	—	23	23	20	19	1
Wald*	16 614	52	3	21	9	15,2	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	4	4	3	12	1
Wandsbek	22 232	66	2	64	43	34,5	20,8	—	—	—	—	1	1	1	30	27	26	31	—
Wanne*	17 203	128	2	82	52	57,2	. [1]	2	—	—	—	—	10	4	35	22	6	29	2
Wattenscheid*	16 366	96	6	90	28	66,0	. [3]	2	16	7	—	—	4	11	25	5	3	23	2
Weißenfels	27 117	82	1	85	63	37,6	23,5	2	—	—	—	—	2	2	31	27	27	47	1
Wesel	23 052	52	1	34	16	17,7	17,4	—	—	—	—	—	4	2	9	9	9	19	—
Wiesbaden	79 380	172	10	136	71	20,6	18,7	—	—	—	—	—	6	10	32	31	31	83	5
Wilhelmshaven	21 463	43	—	24	13	13,4	15,1[8]	—	—	—	—	—	3	—	5	5	5	14	2
Witten	30 040	101	4	79[12]	56	31,6[12]	20,8	2	—	—	—	—	3	8	28	11	10	38	—
Wittenberg*	17 523	33	—	41	18	28,1	. [8]	—	—	—	1	—	—	—	4	4	4	35	1
Wittenberge	15 582	48	1	36	25	27,7	. [1]	—	—	—	—	—	1	2	14	10	10	19	—
Zaborze	19 502	109	2	80	27	49,2	37,8[6]	7	5	—	—	—	2	11	14	9	5	38	3
Zeitz	26 464	72	1	59	33	26,8	23,9	—	—	2	—	—	1	1	24	8	8	28	3
Bayern.																			
Amberg	21 055	68	1	39	28	22,2	28,2	—	1	—	—	—	3	—	18	15	14	17	—
Ansbach	16 723	37	1	29	24	20,8	. [2]	—	—	1	—	—	—	—	20	15	15	8	—
Aschaffenburg	16 968	39	3	14	7	9,9	. [3]	—	—	—	—	—	1	—	8	4	3	5	—
Augsburg	85 490	230	7	185	112	26,0	27,7	—	—	1	—	—	12	12	80	38	37	79	1
Bamberg	40 445	113	1	80	32	23,7	22,8	—	—	1	—	—	5	1	28	25	18	44	1
Bayreuth	29 057	62	—	55	20	22,7	20,9	—	—	—	—	—	7	5	4	1	1	36	3
Erlangen	22 362	67	1	37	18	19.9	30,4	—	—	2	—	1	4	1	10	10	10	19	—
Frankenthal	15 187	28	1	42[14]	15	33,2[14]	. [1]	—	—	—	—	—	2	4	11	6	5	24	1
Fürth	48 351	180	7	130	76	32,3	26,8	—	3	3	—	—	10	14	50	32	27	48	2
Hof	29 158	87	2	53	21	21,8	22,3	—	—	—	—	—	4	6	5	5	4	33	5
Ingolstadt	22 327	69	—	50	38	26,9	29,3	—	—	—	—	—	3	—	31	11	11	15	1
Kaiserslautern	42 781	136	5	78	33	21,9	19,5	1	—	—	1	1	10	6	22	14	2	34	3
Kempten	18 177	52	2	25	7	16,5	26,3[8]	—	—	—	1	—	4	2	3	1	1	15	—
Landshut	21 426	54	3	34	21	19,0	25,5	—	—	—	—	—	1	—	11	11	11	20	2
Ludwigshafen	43 201	205	6	92	57	25,6	24,6	—	2	1	—	—	8	—	31	15	15	49	1
München	436 430	1361	32	1072	621	29,5	26,2	2	11	10	2	1	101	39	462	101	87	427	17
Neustadt a. Haardt	17 162	44	2	37	19	25,9	. [2]	—	—	—	—	—	5	2	9	8	8	18	3
Nürnberg	172 941	624	22	514	323	35,7	24,3	—	2	6	4	1	52	14	255	167	150	172	8
Passau	17 726	29	—	23	5	15,6	26,6	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	14	1
Pirmasens	26 359	108	2	87	53	39,6	24,7[8]	—	—	—	1	—	13	8	31	31	25	34	—
Regensburg	43 684	126	5	117	62	32,1	28,5	—	—	—	—	—	10	8	57	27	13	42	—
Speyer	19 796	57	1	55	28	33,3	23,0	—	—	—	—	—	9	9	15	11	11	21	1
Straubing	16 494	40	2	37	14	26,9	. [2]	—	—	1	—	1	3	—	11	2	2	21	—
Würzburg	72 451	172	8	170[13]	69	28,2[13]	24,3	—	—	—	2	—	21	10	36	36	32	98	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	35	—	26	14	20,7	. [4]	—	2	—	—	—	1	2	4	2	1	17	—
Bautzen	24 794	63	1	33	11	16,0	20,3	—	—	—	—	—	—	—	8	7	7	23	2

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 22 = 14,5 ‰. — [10]) Desgl. 52 = 20,1 ‰. — [11]) Desgl. 52 = 19,5 ‰. — [12]) Desgl. 76 = 30,4 ‰. — [13]) Desgl. 153 = 25,3 ‰. — [14]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 34 = 26,9 ‰. — [15]) Dar. 1 Kindsmord.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	630	13	428	281	29,8	29,7	2	2	2	1	—	24	11	18	10	7	362	6
Crimmitschau	23 804	78	1	61	42	30,8	27,8		—	—	3	—	5	1	10	10	9	40	2
Döbeln	17 165	46	2	23	12	16,1	. [3]	—	—	—	1	—	3	2	9	9	9	8	—
Dresden	379 268	1123	40	658[6]	346	20,8[6]	21,3	4	2	5	—	2	68	44	173	82	78	343	17
Freiberg	29 457	78	1	59	36	24,0	26,3	1	—	—	—	—	7	5	18	13	12	28	—
Glauchau	25 694	78	3	67	47	31,3	28,1	—	—	—	—	—	—	—	28	28	28	38	1
Leipzig	422 097	1263	46	968	580	27,5	22,2	3	—	5	6	2	76	63	413	127	119	380	20
Löbtau	22 309	145	3	79	67	42,5	. [3]	2	—	—	—	—	—	6	25	25	25	45	1
Meerane	23 400	91	3	67	48	34,4	29,9	—	—	—	—	—	4	—	23	23	21	39	1
Meißen	19 308	59	1	29	16	18,0	23,5	—	—	—	—	—	3	2	8	5	4	15	1
Pirna	16 610	57	2	50[7]	21	36,1[7]	. [3]	—	—	1	1	—	4	—	17	9	8	22	5
Plauen	59 420	174	4	78	44	15,8	23,0	—	—	—	—	—	8	3	13	7	7	53	1
Reichenbach	25 924	95	4	67	52	31,0	26,3	—	—	—	—	—	2	1	18	18	18	44	2
Werdau	17 929	73	—	62	46	41,5	28,3[5]	—	—	—	—	—	4	1	12	12	12	44	1
Wurzen	16 211	51	—	35	23	25,9	. [3]	—	—	3	—	—	1	3	17	17	17	11	—
Zittau	29 830	77	4	32	11	12,9	20,8	1	—	—	—	—	1	1	4	1	—	24	1
Zwickau	52 520	156	9	120[8]	66	27,4[8]	25,2	—	1	1	—	—	4	3	22	15	14	82	7
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	63	2	57	36	28,4	22,4	—	—	1	—	—	4	2	18	18	17	31	1
Eßlingen	24 958	85	4	42	22	20,2	21,1	—	—	—	—	—	5	2	21	14	13	13	1
Gmünd	17 243	53	1	35	14	24,4	23,1	—	—	—	1	—	2	—	7	7	6	25	—
Göppingen	17 128	61	1	33	22	23,1	. [3]	—	—	1	—	—	1	—	21	21	19	10	—
Heilbronn	35 559	114	6	81	44	27,3	21,7	4	—	1	1	—	2	6	30	28	23	34	3
Ludwigsburg	19 715	29	4	26	15	15,8	15,9	—	—	—	—	—	5	—	3	3	3	18	—
Reutlingen	20 483	59	2	53	34	31,1	22,8	—	—	1	—	—	4	5	27	19	16	14	2
Stuttgart	149 913	353	6	246	111	19,7	19,0	—	1	—	—	—	18	26	64	51	47	133	4
Ulm	41 460	88	1	77	50	22,3	19,7	—	—	—	—	—	5	4	40	—	—	26	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	36	1	30	7	23,4	. [1]	—	—	—	1	—	3	1	7	3	3	15	3
Freiburg	55 040	110	4	109[9]	48	23,7[9]	23,0	1	—	1	—	—	15	13	36	20	20	41	2
Heidelberg	36 972	98	5	92	42	29,9	25,2	—	—	3	—	—	4	4	35	33	28	45	1
Karlsruhe	89 711	211	6	168[10]	98	22,5[10]	19,2	—	—	—	3	—	10	3	52	49	45	93	7
Konstanz	19 679	50	1	47	22	28,7	19,2[5]	1	—	—	—	—	3	1	14	14	13	26	2
Mannheim	104 182	340	13	199	112	22,9	21,5	—	—	—	1	—	10	22	76	50	40	83	7
Pforzheim	35 078	109	2	65	36	22,2	21,6	—	—	2	2	—	6	3	20	20	20	31	1
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	165	7	148	67	26,6	20,0	1	—	1	—	—	5	11	50	12	11	75	5
Gießen	23 573	86	6	47[11]	17	23,9[11]	24,1	2	—	—	2	—	2	1	8	—	—	29	3
Mainz	77 911	187	14	151	67	23,3	21,1	1	—	—	1	—	6	21	34	10	10	78	10
Offenbach	41 615	113	8	57	23	16,4	20,2	—	—	—	—	—	7	3	17	17	14	29	1
Worms	31 636	117	5	57	27	21,6	23,5	1	—	—	1	—	3	4	15	15	15	26	7
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 036	48	2	20[12]	9	12,6[12]	19,8[4]	—	1	—	—	—	—	—	4	4	3	15	—
Rostock	52 485	134	5	95	41	21,7	20,4	—	—	1	—	—	4	10	25	23	22	51	4
Schwerin	37 544	80	—	50	12	16,0	18,6	—	—	—	1	—	—	2	6	5	4	39	2
Wismar	18 336	57	1	27	6	17,7	20,3	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	18	2
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	69	1	34	15	19,7	23,6	—	—	—	2	1	3	—	15	15	14	12	1
Eisenach	25 867	80	1	60	24	27,8	18,9	—	—	—	3	—	4	2	11	8	8	38	2
Jena*	16 558	44	2	22	15	15,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	7	7	7	11	—
Weimar	27 518	63	1	46	21	20,1	18,6	—	—	—	1	—	2	1	8	8	8	32	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	96	5	97[13]	72	33,6[13]	27,0	—	—	—	—	—	4	3	28	28	25	58	4
Bernburg	34 467	99	1	128	71	44,6	23,4	1	—	1	—	—	15	5	54	54	46	50	2
Braunschweig	122 718	336	14	282	158	27,6	22,1	—	—	—	1	1	21	12	141	77	67	99	7
Bremen	147 339	393	12	244	121	19,9	18,8	—	—	—	1	—	30	24	75	36	35	106	8
Bremerhaven	19 373	47	—	33	15	20,4	18,9[5]	—	—	—	—	—	—	5	8	6	6	16	4
Cöthen	21 626	62	2	40	18	22,2	20,5	—	—	—	—	—	1	2	11	10	9	25	1
Dessau	46 751	141	5	88	62	22,6	22,5	1	—	2	—	—	6	6	30	19	19	41	2
Gera	45 582	141	5	102	65	26,9	27,0	—	—	1	—	—	6	10	41	5	5	43	1
Gotha	32 755	83	2	61	26	22,3	19,4	—	—	1	—	—	7	2	22	13	13	29	—
Greiz	23 409	78	—	51	15	26,1	22,4	—	—	—	1	—	6	3	17	11	5	22	[14] 2
Hamburg	652 602	1814	57	1322	740	24,3	24,7	3	4	10	4	3	87	93	407	150	139	675	36
Koburg	19 504	44	—	29	9	17,8	19,9	—	—	—	—	—	1	2	9	9	9	17	—
Lübeck	73 621	222	4	112	59	18,3	19,6	—	1	2	—	—	4	4	34	27	26	65	2
Oldenburg*	23 664	51	1	38	12	19,3	24,2	—	—	—	—	—	6	1	6	5	4	24	1
Wolfenbüttel	16 032	44	3	44	30	32,9	19,6[4]	—	—	—	—	—	3	1	27	11	11	13	—
Zerbst	17 396	46	1	31	14	21,4	23,0	—	—	1	—	—	1	5	12	12	11	11	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	105	2	74	32	25,7	25,2	—	—	—	1	—	6	5	23	12	10	37	2
Hagenau	17 956	45	—	26	13	17,4	. [3]	1	—	—	—	—	2	3	13	9	7	6	1
Metz	59 143	118	7	91	32	18,5	19,8	1	—	1	2	1	11	8	12	5	5	51	4
Mülhausen	86 135	231	8	160	66	22,3	23,4	—	—	—	5	1	15	16	56	56	50	65	2
Straßburg	142 885	394	10	246	134	20,7	23,5	—	—	1	1	1	19	22	99	98	91	98	5

[1] Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Durchschnitt 1894/96. — [5] Desgl. 1891/95. — [6] Ohne Ortsfremde 616 = 19,5 ‰. — [7] Desgl. 42 = 30,3 ‰. — [8] Desgl. 105 = 24,0 ‰. — [9] Desgl. 93 = 20,3 ‰. — [10] Desgl. 163 = 21,8 ‰. — [11] Desgl. 32 = 16,3 ‰. — [12] Desgl. 19 = 12,0 ‰. — [13] Desgl. 92 = 31,9 ‰. — [14] Darunter 1 Hinrichtung.

43. Woche vom 23. bis 29. Oktober 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	102	2	34	18	13,5	24,5	—	—	—	—	—	1	4	10	7	7	18	1
Altendorf	44 615	40	1	14	7	16,3	20,3[1]	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Altona	151 886	91	3	53	13	18,1	22,9	—	—	—	—	1	6	4	3	1	—	37	2
Augsburg	85 490	57	1	31	12	18,9	27,7	—	—	—	—	—	5	4	3	1	1	19	—
Bamberg	40 445	13	—	4	1	5,1	22,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Barmen	132 598	81	3	30	6	11,8	18,6	—	2	—	—	1	4	6	3	—	—	12	2
Berlin	1 728 201	966	27	593	170	17,8	21,3	1	10	8	4	3	83	71	33	10	10	373	7
Beuthen	43 290	41	2	22	10	26,4	24,7	2	—	2	—	—	2	3	—	—	—	13	—
Bielefeld	51 333	37	3	14	4	14,2	18,0	—	—	—	—	—	—	5	4	2	2	5	—
Bochum	57 066	55	1	33	11	30,1	23,5	1	1	—	—	—	2	5	1	—	—	22	1
Bonn	47 015	29	2	18	6	19,9	26,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	2
Brandenburg	44 939	39	2	7	5	8,1	25,9	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	5	—
Braunschweig	122 718	80	3	34	12	14,4	22,1	—	—	—	1	—	4	5	5	1	1	18	1
Bremen	147 339	.	.	.	.	.	18,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Breslau	398 415	255	3	178[2]	53	23,2[2]	27,9	—	4	2	1	—	21	18	23	1	1	104	[7]5
Bromberg*	49 011	33	—	27	16	28,6	21,3	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	18	—
Charlottenburg	161 062	84	3	37	9	11,9	20,0	—	1	2	—	—	4	6	1	—	—	23	—
Chemnitz	172 417	126	6	69	34	20,8	29,7	1	—	1	1	1	5	4	1	—	—	54	1
Danzig	128 325	89	3	59	18	23,9	26,2	—	—	—	—	1	5	5	4	4	4	43	1
Darmstadt	66 866	31	—	12	2	9,3	20,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	7	—
Dessau	46 751	30	—	16	5	17,8	22,5	1	—	—	—	—	2	1	3	2	2	8	1
Dortmund	122 377	120	2	45	16	19,1	22,4	—	—	—	—	—	4	6	5	1	1	28	2
Dresden	379 268	238	9	115[3]	42	15,8[3]	21,3	—	—	2	—	1	13	10	11	4	3	74	4
Düsseldorf	192 518	138	7	69	27	18,6	21,7	1	3	4	—	—	5	9	6	2	2	36	5
Duisburg	75 947	64	1	34	13	23,3	23,9	—	—	—	—	—	3	7	4	3	3	18	2
Elberfeld	146 281	104	3	42	13	14,9	19,0	—	—	—	—	—	6	4	5	1	1	24	3
Elbing	48 052	28	2	20	8	21,6	27,5	1	—	—	—	—	1	—	3	2	1	14	1
Erfurt	80 928	45	—	22	10	14,1	21,3	—	—	—	1	—	2	3	2	—	—	11	3
Essen	105 528	102	2	38	18	18,7	23,2	—	—	—	—	—	7	7	6	—	—	17	1
Flensburg	42 648	33	—	14	3	17,1	21,6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—
Frankfurt a. M.	244 808	136	1	65	25	13,8	18,6	1	—	1	—	1	8	9	8	—	—	35	2
Frankfurt a. O.	60 931	38	2	21	5	17,9	25,1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	1
Freiburg i. B.	55 040	38	1	27[4]	8	25,5[4]	23,0	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	14	—
Fürth	48 351	42	2	13	5	14,0	26,8	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	7	—
Gera	45 582	36	1	13	7	14,8	27,0	—	—	—	1	—	1	1	4	—	—	6	—
M.-Gladbach	55 747	47	—	22	6	20,5	23,2	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	12	1
Gleiwitz	43 562	44	1	18	8	21,5	20,2	—	1	—	—	—	1	4	—	—	—	12	—
Görlitz	74 629	57	1	29	10	20,2	24,6	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	20	—
Hagen	45 142	43	—	11	5	12,7	21,5	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	6	—
Halberstadt	43 376	18	1	9	4	10,8	24,3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Halle	123 755	85	—	59[5]	11	24,8[5]	23,0	—	6	2	2	1	3	9	2	—	—	32	2
Hamburg	652 602	376	13	193	60	15,4	24,7	—	1	1	—	2	22	30	8	2	2	119	10
Hannover	227 660	171	5	76	22	17,4	19,7	—	—	—	—	—	6	14	9	4	4	44	3
Harburg	46 454	34	1	15	4	16,8	22,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	2
Hildesheim	42 160	27	1	13	6	16,0	21,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kaiserslautern	42 781	31	1	8	—	9,7	19,5	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	6	—
Karlsruhe	89 711	47	—	27	11	15,7	19,2	1	—	1	—	—	4	2	4	4	4	15	—
Kassel	87 439	58	2	29	8	17,2	17,3	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	17	2
Kiel	94 1[illegible]8	60	3	31	13	17,1	21,6	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	23	—
Koblenz	40 861	13	—	12	4	15,3	19,8	—	—	—	1	—	1	—	3	1	1	7	—
Köln	341 651	262	8	139	52	21,2	24,9	—	—	6	5	—	9	17	7	2	2	91	4
Königsberg i. Pr.	178 821	97	3	70	19	20,4	27,2	—	—	1	1	—	5	12	9	4	4	37	5
Königshütte	48 931	60	1	35	9	37,2	26,1	2	—	—	—	—	5	5	1	1	—	20	2
Krefeld*	108 211	60	3	36	8	17,3	21,3	—	—	1	—	—	4	3	3	2	2	25	—
Leipzig	422 097	281	7	127	52	15,6	22,2	3	—	2	—	1	12	18	18	1	1	72	1
Liegnitz	54 195	39	—	15[6]	4	14,4[6]	27,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	10	1
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	61	1	21	5	14,8	19,6	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	15	—
Magdeburg	220 722	156	6	78	31	18,4	24,4	3	1	1	—	—	9	7	11	3	3	45	1
Mainz	77 911	56	3	39	11	26,0	21,1	—	—	2	—	—	6	3	3	—	—	23	2
Mannheim	104 182	79	5	26	12	13,0	21,5	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	16	1
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	55	—	39	13	23,5	23,4	1	—	—	3	—	2	4	9	9	8	20	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Durchschnitt 1891/95. — [2] Ohne Ortsfremde 166 = 21,7 ‰. — [3] Desgl. 113 = 15,5 ‰. — [4] Desgl. 24 = 22,7 %. — [5] Desgl. 48 = 20,2 ‰. — [6] Desgl. 14 = 13,4 ‰. — [7] Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	310	16	207	85	24,7	26,2	—	3	1	—	1	31	13	50	3	3	104	4
Münster	60 897	31	—	40	17	34,2	23,8	—	—	—	—	—	5	2	4	4	4	28	1
Nürnberg	172 941	137	5	67	27	20,1	24,3	—	1	1	1	1	10	9	5	2	2	39	—
Offenbach	41 615	29	—	10	1	12,5	20,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	6	—
Osnabrück	47 544	41	—	13	4	14,2	19,9	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	8	—
Plauen i. V.	59 420	42	—	19	7	16,6	23,0	—	2	—	—	—	2	3	1	1	1	9	2
Posen	74 823	35	1	21	7	14,6	26,8	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	13	—
Potsdam	60 692	21	1	21[3])	3	18,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	6	—	2	1	1	13	—
Regensburg	43 684	15	—	21	7	25,0	28,5	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	12	2
Remscheid	50 853	36	1	23	10	23,5	20,0	—	—	1	—	—	9	2	2	1	1	9	—
Rixdorf*	72 472	67	4	28	14	20,1	26,8[1])	1	—	—	—	—	4	5	5	1	1	11	2
Rostock	52 485	31	1	25	12	24,8	20,4	—	—	—	1	—	1	5	6	5	5	12	—
Schöneberg*	80 249	35	—	15	6	9,7	15,4[2])	—	—	1	—	—	—	3	2	1	1	9	—
Solingen	43 067	28	1	14	1	16,9	22,3	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	7	1
Spandau	61 253	55	—	18	10	15,3	23,9	—	1	—	—	—	—	3	3	—	—	11	—
Stettin	154 233	118	3	50	16	16,9	26,0	—	1	—	—	1	6	8	7	3	3	27	—
Straßburg i. E. . .	142 885	94	4	40	19	14,6	23,5	—	—	1	2	—	3	6	12	11	11	15	1
Stuttgart	149 913	63	6	39	11	13,5	19,0	—	—	1	—	—	6	1	4	4	4	27	—
Trier	41 165	15	1	15	2	18,9	22,2	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	10	—
Ulm	41 460	17	1	13	2	16,3	19,7	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Wiesbaden	79 380	36	1	14	—	9,2	18,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Würzburg	72 451	41	2	33[4])	8	23,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	4	3	3	3	18	2
Zwickau	52 520	26	1	21	12	20,8	25,2	—	—	—	—	—	3	1	5	1	1	10	2

Woche vom 23. bis 29. Oktober 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 15. Oktbr.	510 140	302	10	177	59	18,0	.	5	—	4	1	—	20	38	22	1	1	85	2
Antwerpen bis 22. Oktbr. .	282 872	155	7	92	26	16,9	.	1	6	1	2	—	10	10	11	—	—	50	1
Brüssel	205 451	89	4	64	15	16,2	.	1	—	—	—	—	4	11	10	.	.	38	—
Budapest bis 22. Oktbr. .	648 104	432	18	245	58	19,7	.	10	8	4	1	1	35	28	24	.	.	121	13
Christiania	203 337	162	7	65	25	16,6	.	1	—	—	—	1	4	11	7	.	.	41	—
Edinburg	295 628	177	.	105	19	18,5	.	1	—	1	—	.	16	1	3	.	.	83	.
Glasgow	724 349	517	.	264	.	19,0	.	3	4	2	.		.	2	9	.	.	244	.
Kopenhagen	345 000	181	4	130	49	19,6	.	—	1	1	—	—	10	19	13	.	.	86	—
Krakau bis 22. Oktbr. .	82 028	59	1	43	8	27,3	.	—	1	1	—	—	5	4	2	2	.	29	1
Lemberg bis 22. Oktbr. .	140 687	43	3	71	16	26,2	.	—	7	2	4	—	11	11	—	—	.	34	2
London	4 504 766	2652	.	1412	350	16,3	.	19	10	48	20	5	139	126	81	1	—	901	63
Lyon bis 15. Oktbr . .	466 028	167	8	156	16	17,4	.	1	—	1	2	—	27	25	9	—	.	85	6
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 22. Oktbr. .	988 610	.	15	491	201	25,8	.	3	7	17	7	2	61	18	81	.	.	295	.
New York bis 15. Oktbr.	3 438 899	1496	111	1140	317	17,2	.	—	4	20	25	4	133	145	144	.	.	591	74
Odessa	404 651	.	9	156	44	20,0	.	1	1	4	7	—	14	4	11	10	10	110	4
Paris	2 511 629	912	68	801	88	16,6	.	2	2	4	6	1	183	80	43	—	—	453	27
Petersburg bis 22 Oktbr	1 132 677	562	28	484	153	22,2	.	8	13	23	22	1	70	21	38	.		288	.
Prag und Vororte . .	382 029	170	9	175	25	23,8	.	2	9	7	1	2	21	18	3	.		105	7
Rom bis 24. Septbr. . .	499 861	227	18	144	20	15,0	.	—	—	1	7	—	13	11	22	.		83	7
Stockholm bis 22. Oktbr .	283 550	134	4	99	19	18,2	.	—	—	5	—	—	12	10	10	4	3	60	2
Triest	165 864	94	5	83	15	26,0	.	—	4	2	2	—	15	5	2	2	—	50	3
Venedig bis 15. Oktbr. .	169 545	65	2	63	11	19,3	.	—	—	2	2	—	6	8	8	.	.	35	2
Warschau bis 22. Oktbr.	601 408	422	17	399	102	34,5	.	20	54	9	4	3	37	72	46	.	.	145	9
Wien	1 606 629	797	70	531	147	17,2	.	9	3	9	2	1	94	85	40	—	—	269	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Oktober 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	—	—	1	1	—	—	2	—	2	—	—	—	2
Scharlach	15	2	5	—	3	3	2	—	1	3	—	—	—
Diphtherie u. Croup .	47	1	2	8	2	3	11	—	3	3	1	3	7
Unterleibstyphus . .	2	1	2	1	—	1	1	4	2	—	—	6	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	6	—	6	—	—	1	1	2	5	3	—	2	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	74	9	16	1	24	16	24	2	39	13	4	21	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39	3	4	2	8	7	2	3	10	5	2	5	14
Lungenschwindsucht .	41	—	12	—	3	6	8	4	11	8	4	13	16
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	54	—	28	9	7	8	13	7	39	9	—	6	17
Akuter Darmkatarrh .	16	—	3	—	—	5	3	1	6	3	—	3	11
Chron. Alkoholismus	21	7	—	—	—	2	—	4	—	—	1	—	23
Ak. Gelenkrheumatism.	25	2	13	2	3	5	2	1	9	3	2	10	11
And. rheumat. Krankh.	24	—	7	1	—	6	8	1	18	5	5	6	12
Verletzungen	78	12	78	5	17	32	25	9	67	26	8	26	71
Alle übrigen Krankh.	542	33	296	43	85	126	84	32	237	46	35	89	357
Summe	991	71	473	73	153	221	186	70	450	127	62	190	623
Verbliebener Bestand	4129	330	1932	298	726	859	720	336	1408	426	414	739	2919

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin .	23/10.-29/10.	8	17	[5]) 62	[5]) 88	3
Breslau . . .	desgl.	2	12	35	15	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	12	25	4	8	2
Arnsberg . .	desgl.	25	125	110	76	1
Aurich . . .	desgl.	—	94	—	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	50	148	7	65	3
Erfurt . . .	desgl.	1	10	8	10	1
Hannover	desgl.	11	20	5	25	—
Hildesheim . .	desgl.	17	4	9	19	1
Königsberg .	16/10.-22/10.	11	75	50	33	—
Lüneburg . .	23/10.-29/10.	2	31	3	9	—
Marienwerder	desgl	9	4	3	10	—
Minden . . .	desgl.	20	32	1	25	2
Münster . . .	desgl.	4	—	13	11	2
Osnabrück . .	desgl.	3	15	1	2	—
Posen . . .	desgl.	2	245	24	41	4
Schleswig . .	desgl.	15	47	29	49	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	6	71	5	12	—
Stettin . . .	desgl.	18	6	8	43	—
Stralsund . .	desgl.	4	19	9	8	—
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	12	38	18	33	2
Stadt München .	16/10.-29/10.	3	15	45	45	3
Nürnberg . .	23/10.-29/10	2	3	10	23	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	6	1	18	1
Reuß ä. L.[6]) . .	1/10.-31./10.	8	—	25	22	—
Schaumbg.-Lippe	23/10.-29/10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	33	6	5	—
Hamburg . . .	desgl.	4	7	31	28	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,3‰. — [4]) Desgl. 31 = 22,2‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Oktober 1898.

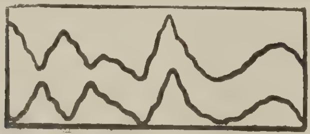
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	23. Oktober	19,3	8,2	762,4	762,3	762,7	99	63	97	—	WSW	1
	24. "	15,4	10,1	761,3	759,6	758,3	97	80	90	—	SW	1
	25. "	13,2	7,1	756,1	754,2	756,8	100	89	88	1,0	WSW	1
	26. "	14,8	7,3	754,9	756,4	758,2	99	77	96	4,5	W	2
	27. "	14,3	12,0	758,8	760,0	761,2	90	81	81	—	WNW-W	1
	28. "	14,9	10,3	761,2	760,0	759,0	90	64	87	—	SW-SO	1
	29. "	14,9	6,8	758,1	756,5	754,6	99	83	94	—	SSW-S	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	23. Oktober	16.2	8,1	724,1	723.2	723,4	93	68	97	0,3	NW	1,1
	24. "	12,3	6,6	722,2	720,6	720,3	95	85	94	—	W	1,0
	25. "	13,9	9,4	720,0	719,7	722,0	87	70	71	1,1	SW	2,1
	26. "	14,3	8,5	722,8	721,8	722,3	84	59	92	0,3	W	2,1
	27. "	14,9	4,7	722,2	721,3	720,7	93	64	86	0,1	O	0,6
	28. "	15,1	5,3	720,3	719,4	718,7	94	68	95	0,1	N	0,7
	29. "	10,4	5,0	719,2	717,9	716,0	97	91	98	0,1	NO	0,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 201* bis 216*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.



Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1898. Nr. 46.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Woche vom 2. bis 8. Oktober sind 2 Personen an Cholera und 129 an Fiebern, in der vorhergehenden Woche 95 an Fiebern gestorben. Pestfälle sind nicht mehr gemeldet worden.

Cholera. China. Einer Mittheilung vom 29. September zufolge sind weitere Fälle der Krankheit in Swatau (S. 857) nicht beobachtet worden.

Gelbfieber. Im Staate Louisiana sind außer den schon mitgetheilten (S. 957) noch folgende Orte befallen: Cinclare, Iberville, Ost- und West-Feliciana, Lutcher und St. Charles Parish. Aus Jimenez (Mexiko) ist unter dem 28. September das Auftreten von Gelbfieber gemeldet, aus Laredo (Texas) sind 40 Fälle angezeigt. In New Orleans (S. 929) gelangten in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 17, in Havana (S. 957) vom 7. bis 20. Oktober 9, in Tampico vom 3. bis 16. Oktober 19 und in Vera Cruz vom 30. September bis 6. Oktober 6 Todesfälle zur Meldung. Außerdem wurden von den Quarantänestationen auf Schiffen festgestellt: in Gulf Quarantine, Ship Island 1 Fall, in Reedy Island Quarantine 2 Fälle. In New York wurde 1 Fall auf einem von Havana angekommenen Schiffe beobachtet. (Public health reports Nr. 42 u. 43.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen[1]) sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Moskau 5, Warschau 4 Todesfälle; Paris 5, Petersburg 20, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 12, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 59, Hamburg 51, Kopenhagen 57 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, London 12, Moskau 2 Paris, Petersburg je 3 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 62 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 2 Todesfälle; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Trichinose:** Chemnitz (Krankenhaus) 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Halle, Plauen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 47, Breslau 43, Hamburg 30, Antwerpen (Krankenhäuser) 23, Budapest 75, Edinburg 57, Kopenhagen 60, London (Krankenhäuser) 318, New York 84, Paris 53, Petersburg 51, Prag 39, Wien 65 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Beuthen, Bromberg, Solingen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 108, München 30, Budapest 32, Kopenhagen

[1]) Bei den auf S. 929 angegebenen 2 Flecktyphuserkrankungen im Reg.-Bez. Düsseldorf handelte es sich nach den angestellten Ermittelungen um Unterleibstyphus, desgl. bei den auf S. 981 aus dem Reg.-Bez. Stettin gemeldeten 9 Fällen von Rückfallfieber um Diphtherie.

34, London (Krankenhäuser) 174, New York 130, Paris 36, Petersburg 139, Stockholm 70, Wien 67 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 ‰): in Mülhausen i. E. — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Budapest 23, London (Krankenhäuser) 39, New York 122, Paris 47, Petersburg 164 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Aachen 99, Arnsberg 144, Düsseldorf 236, Lüneburg 96, Posen 108, Stade 96, Trier 177, in Lübeck 35, Amsterdam 177, Budapest 643, Edinburg 151, Kopenhagen 77, New York 57, Petersburg 72, Prag 25, Wien 142.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Nachdem laut Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. November die gegen Oesterreich-Ungarn angeordneten Maßnahmen (S. 958) auf die Herkünfte von Wien eingeschränkt worden waren, sind diese nunmehr gemäß einer am 8. dess. Mts. veröffentlichten Verfügung aufgehoben.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Stralsund in den Jahren 1892, 1893 und 1894.

(Nach dem von weil. Medizinalrath Dr. von Haselberg erstatteten Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1894 S. 779.

Bevölkerungsbewegung. Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 207 559 (1893 auf 207 186; 1894 auf 206 814) Seelen. Lebendgeboren wurden 6989 (7421; 7247) Kinder, d. i. 33,7 (35,8; 35,0) ‰ d. E., todtgeboren 226 (232; 295). Von je 100 insgesammt Geborenen waren 13,7 (14,0; 13,8) unehelicher Abkunft; von je 100 ehelich Geborenen kamen 3,1 (2,9; 3,8), von je 100 unehelich Geborenen 3,1 (3,7; 4,8) todt zur Welt. Die Zahl der Gestorbenen betrug 5183 (5859; 5276); von je 1000 E. sind in den Städten 28,8 (31,8; 20,8), auf dem Lande 22,1 (25,6; 23,7) gestorben. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen in den Städten 25,1 (22,7; 22,7), auf dem Lande 21,6 (19,1; 19,8), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 35,8 (31,2; 28,7) bezw. 30,7 (34,6; 34,9).

Todesursachen. Es starben an Scharlach 3 (11; 10) Personen, an Masern und Rötheln 16 (9; 57), Diphtherie und Croup 206 (1092; 687), Keuchhusten 85 (75; 52), Typhus 73 (61; 46), Brechdurchfall 278 (280; 199), Cholera 3, (0; 0), Durchfall der Kinder 167 (116; 80), akutem Gelenkrheumatismus 8 (10; 7), Tuberkulose 489 (432; 457), Krebs 151 (151; 174), Krämpfen 582 (532; 565), im Kindbett 35 (44; 40), an angeborener Lebensschwäche 316 (337; 328), Atrophie der Kinder 68 (76; 93), Altersschwäche 590 (616; 536), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 388 (261; 247), Lungen- und Brustfellentzündung 310 (295; 280), anderen Lungenkrankheiten 35 (57; 62), Herzkrankheiten 74 (96; 87), Gehirnkrankheiten 107 (93; 103), Nierenkrankheiten 64 (73; 72), durch Selbstmord 61 (56; 66), Mord und Todtschlag 3 (2; 2), in Folge von Unglücksfällen 91 (70; 75).

Infektionskrankheiten. Pocken und Flecktyphus sind in den Berichtsjahren im Bezirk nicht beobachtet worden. Erkrankungen an Cholera zählte man 3 im Jahre 1892, alle mit tödtlichem Ausgange. Die meisten Erkrankungen an Unterleibstyphus kamen in der Stadt Stralsund mit 252 (229; 112) Fällen zur Anzeige, darunter verliefen 15 (21; 12) tödtlich. Das Jahr 1892 gehörte, da der neunjährige Durchschnitt 335 beträgt, nicht zu den ungünstigsten, die Jahre 1893 und 94 hingegen nächst dem Jahre 1890 zu den günstigsten Typhusjahren. Fast allgemein wurde die Ursache der Typhusverbreitung auf die schlechten Trinkwasserverhältnisse zurückgeführt. Die Diphtherie hat in den Berichtsjahren sämmtliche Kreise befallen und namentlich im Jahre 1893 schwere Epidemien gebracht. Es erkrankten im genannten Jahre in der Stadt Greifswald 666 Personen (darunter 170 tödtlich), von 2500 Schulkindern bis Mitte November 105 (26 tödtlich) und alsdann trotz aller Gegenmaßregeln bis zum 11. Dezember noch fernere 181. In Stralsund kamen 640 Erkrankungen mit 70 Todesfällen zur Anzeige. Heilserum ist sowohl von Privatärzten wie besonders im städtischen Krankenhause mit günstiger Wirkung angewandt worden. Scharlach trat am heftigsten im Jahre 1893, und zwar hauptsächlich in der Stadt Stralsund auf, woselbst mit 267 Krankheits- und 5 Todesfällen, der zehnjährige Durchschnitt (139) weit übertroffen wurde. Die Masern zeigten sich vorwiegend vereinzelt, nur in Stralsund und Greifswald nahmen sie gegen Ende 1893 bis Mitte 1894 eine epidemische Form an. In ersterer Stadt zählte man 950 Erkrankungen (14 Todesfälle), in letzterer 400 (4). Keuchhusten gelangte 1892 in Stralsund in 136 Fällen (3 tödtlich) zur Meldung, im Jahre 1893 in 55 (1); 1894 trat eine nennenswerthe Verbreitung nicht ein. Die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle an Lungenentzündung mit annähernder Zuverlässigkeit festzustellen, war nicht möglich. Große epidemische Verbreitung erlangte die Krankheit in sämmtlichen Kreisen des Bezirks im Jahre 1892; so wies Stralsund 109 Todesfälle im Januar auf (im 18jährigen Durchschnitt 66); aus dem Kreise Greifswald wurden gemeldet für die Stadt Greifswald 130 Todesfälle, für Wolgast 33, Gützkow 5. Gegen die Verbreitung der Tuberkulose wurden allgemeine Maßnahmen veröffentlicht, welche auch von langsam steigender Wirksamkeit begleitet erscheinen. Die Influenza trat im November und Dezember 1893 epidemisch auf; sie erlosch im Januar und Februar 1894. An kontagiösen Augenkrankheiten kamen 8 Fälle zur Behandlung, wovon 7 geheilt wurden.

Wohnstätten 2c. In Stralsund hat sich die Zahl der Wohnstätten nur um wenige kleine Häuser in den Vorstädten vermehrt; die Art der Beseitigung der Abfallstoffe hat eine Aenderung nicht erfahren. Für die Stadt Greifswald ist eine Kanalisation noch nicht geschaffen.

Wasserversorgung. Im Herbst 1894 wurden die 1891 in Angriff genommenen Wasserwerke der Stadt Stralsund fertiggestellt, und liefern gutes und reichliches Trinkwasser.

Nahrungsmittel. Zur Untersuchung von Nahrungsmitteln hat nur die Stadt Stralsund ein chemisch-hygienisches Untersuchungsamt eingerichtet. Die Zahl der untersuchten, geschlachteten Schweine betrug 24 254 (23 875; 25 817), von denen keines trichinös, dagegen 4 (3; 11) finnig befunden worden sind.

Eine wesentliche Vermehrung der gewerblichen Anlagen hat 1892 bis 1894 im Bezirk nicht stattgefunden; an Schulen sind in den ländlichen Bezirken 9 Neubauten errichtet worden. Wesentliche Veränderungen bezüglich der Krankenhäuser wie auch der Provinzial-Irrenanstalt zu Stralsund sind nicht vorgekommen.

Bäder. Der Badeverkehr in den Seebadeorten des Regierungsbezirks wies eine wesentliche Steigerung auf, welche den Bau mehrerer Kur- und Logirhäuser zur Folge hatte. In der Warmbadeanstalt zu Stralsund wurden zahlreiche warme Bäder aller Art verabfolgt.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte betrug am Schlusse des Jahres 1894 insgesammt 98, worunter 7 beamtete, die der Apotheker 25 und der Heilgehülfen 14.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Breslau in den Jahren 1892, 1893 und 1894.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Alexander erstatteten Generalbericht.)
Vgl. Veröff. 1894 S. 299.

Bevölkerungsbewegung. Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 1 607 352 (1893 auf 1 611 366; 1894 auf 1 615 382) Seelen. Lebendgeboren wurden 59 103 (61 282; 61 048)

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

Kinder; d. i. 36,8 (38,0; 37,8) ‰ d. E., todtgeboren 2331 (2495; 2602). Von je 100 insgesammt Geborenen waren 13,0 (13,4; 13,8) unehelicher Abkunft; von je 100 ehelich Geborenen kamen 3,7 (3,8; 4,1), von je 100 unehelich Geborenen 4,4 (4,8; 5,1) todt zur Welt. Die Zahl der Gestorbenen betrug 44 559 (47 820; 43 869); von je 1000 E. sind ausschließlich der Todtgeborenen in den Städten 27,0 (29,3; 26,3), auf dem Lande 28,2 (29,9; 27,7) gestorben. Im 1. Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen in den Städten 25,7 (26,2; 24,0), auf dem Lande 27,8 (26,4; 29,6), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 41,2 (38,4; 37,9) bezw. 37,6 (36,5; 37,4).

Todesursachen. Es starben an Scharlach 524 (520; 256) Personen, an Masern und Rötheln 450 (636; 477), Diphtherie und Croup 1685 (2443; 1822), Keuchhusten 853 (1116; 1016), Typhus 308 (246; 249), Flecktyphus 2 (0; 2), Brechdurchfall 729 (541; 581), Durchfall der Kinder 1791 (1612; 1564), akutem Gelenkrheumatismus 84 (98; 108), Skropheln und englischer Krankheit 147 (168; 184), Tuberkulose 4359 (4687; 4549), Krebs 851 (914; 897), Wassersucht 994 (969; 1024), Schlagfluß 2334 (2609; 2533), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 1140 (1550; 1081), Lungen- und Brustfellentzündung 2347 (3166; 2407), anderen Lungenkrankheiten 974 (1142; 968), Herzkrankheiten 687 (781; 745), Gehirnkrankheiten 930 (984; 939), Nierenkrankheiten 481 (509; 556), Krämpfen 10 024 (9914; 9604), durch Selbstmord 547 (531; 558), Mord und Todtschlag 19 (17; 25), in Folge von Unglücksfällen 685 (635; 642).

Infektionskrankheiten. Von anzeigepflichtigen Krankheiten kamen zur Meldung Cholera in 1 Falle mit tödtlichem Ausgange im Jahre 1894; dank den umfassenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen blieb der Fall vereinzelt. An Pockenerkrankungen gelangten 15 (16; 2) Fälle zur Anzeige, davon 3 (4; 0) mit tödtlichem Ausgange. Fast ausnahmslos war die Entstehungsursache auf den Verkehr mit den österreichischen und russischen Grenzbezirken zurückzuführen. Von Flecktyphus sind 3 tödtlich verlaufene Fälle gemeldet. Die Zahl der Typhuserkrankungen war mit Sicherheit nicht nachzuweisen; die Seuche trat sowohl in Gruppenerkrankungen, als auch vereinzelt auf. Als Krankheitsursache wurde namentlich die Benutzung verunreinigten Trinkwassers oft festgestellt. Insgesammt wurden 711 Todesfälle gemeldet. Erkrankungen an Diphtherie kamen 779 (1015; 988) zur Anzeige, wovon die meisten auf die Altersstufe von 2 bis 5 Jahren entfielen. Erkrankungen an Scharlach sind in sämmtlichen Kreisen, mit Ausnahme des Kreises Militsch im Jahre 1892, in der Berichtszeit in mehr oder weniger heftiger Form aufgetreten. In der Stadt Breslau ist die Krankheit endemisch. Die Masern erlangten von allen Infektionskrankheiten die größte Verbreitung. Sie verschonten fast keine Ortschaft und befielen anscheinend sämmtliche noch nicht durchseuchten Kinder. Ihr Verlauf war aber im allgemeinen gutartig, so daß Begleit- und Nachkrankheiten im Ganzen nur selten waren. Ziffernmäßige Angaben über die Morbidität können nicht gemacht werden. Dasselbe gilt von der croupösen Lungenentzündung, die sich im Jahre 1893 durch eine hohe Sterblichkeitsziffer auszeichnete. Die Mehrzahl der Erkrankungen fiel angeblich auf die Frühjahrs- und Herbstmonate. Die Zahl der durch Tuberkulose verursachten Todesfälle betrug 9,78 (10,68; 3,51) % aller Sterbefälle; ein häufiges Auftreten der Krankheit wurde aus den Kreisen mit reichlicher Industrie gemeldet. An contagiöser Augenentzündung wurden in der Berichtszeit mehrere vereinzelte Fälle gemeldet; nur im Kreise Groß-Wartenberg trat die Seuche unter den Schulkindern so heftig auf, daß die Schulen längere Zeit geschlossen werden mußten. Erwähnenswerth ist eine Influenza-Epidemie, welche vom Oktober 1893 bis Januar 1894 dauerte und fast die ganze Bevölkerung ergriff. Der Krankheitsverlauf war im allgemeinen schleppend und langwierig; als Nachkrankheiten kamen am häufigsten Lungen-, Brustfell- und Mittelohrentzündungen vor.

Wohnstätten ꝛc. In der Beschaffenheit der Wohnungen ist ein unverkennbarer Fortschritt zum Besseren eingetreten; insbesondere wird bei Neubauten den Anforderungen der Hygiene mehr als bisher Rechnung getragen; es wird auf bessere Zufuhr von Luft und Licht, auf Abhaltung von Bodenfeuchtigkeit, auf Beschaffung heller und geräumiger Aborträume Bedacht genommen. Herbergen zur Heimath, sowie Naturalverpflegungsstationen für wandernde Personen sind in verschiedenen Ortschaften vorhanden. Auch auf dem Gebiete der öffentlichen Reinlichkeit sind Maßnahmen getroffen, welche von dauerndem Werth für die Gesundheit der Bevölkerung sind: Pfützen und Tümpel wurden mehrfach beseitigt, die regelmäßige Entleerung der Senkgruben wurde überwacht, das Abfuhrwesen, die Reinhaltung der Straßen und Plätze geregelt. In Breslau dienen zur Aufnahme der Kanalwässer die Rieselfelder der Rittergüter Oswitz-Leipe und Kansern mit 397 und 240 ha Rieselfläche. Die meisten Grundstücke sind an die Kanalisation angeschlossen; die Zahl der nichtangeschlossenen hat sich um 12,7 % vermindert. Die gesammte Länge der Kanäle und Anschlußleitungen betrug am Ende der Berichtszeit 276 176,01 m.

Wasser. Breslau deckt seinen Wasserbedarf aus dem oberhalb der Stadt entnommenen Oderwasser, welches nach Filtration mittelst 5 Sandfilter den städtischen Grundstücken zugeführt wird. Das gesammte Rohrnetz umfaßte 197 691 m; außerdem lieferte das alte Wasserwerk zum Spülen von Rinnsteinen ꝛc. unfiltrirtes Wasser. In den übrigen Kreisen wurde nach Möglichkeit auf die Beschaffung guten Trinkwassers hingearbeitet, wie auch den mehrfach hervorgetretenen Klagen über Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe abgeholfen wurde.

Nahrungsmittel. Die Ueberwachung der Wochenmärkte, auf denen Fleisch und andere Lebensmittel zum Verkauf kommen, erfolgte durch die Polizeiorgane und beamteten Thierärzte. Im städtischen chemischen Untersuchungsamt zu Breslau wurden umfangreiche Untersuchungen von Nahrungsmitteln vorgenommen. In den 16 Schlachthäusern des Bezirks wurden 109 356 (107 985; 122 009) Schweine geschlachtet und davon 294 (238; 218) als finnig und 43 (38; 34) als trichinös befunden. 1939 (1935; 1915) amtliche Fleischbeschauer im ganzen Regierungsbezirke untersuchten insgesammt 379 966 (386 005; 404 673) Schweine und stellten bei 148 (94; 90) Trichinen, bei 521 (381; 324) Finnen fest. Gesundheitsschädigungen durch den Genuß verdorbener Fleischwaaren kamen u. a. in Breslau vor, woselbst 86 Personen in 26 Haushaltungen an heftigem Magenkatarrh erkrankten, nachdem dieselben rohes gehacktes Rindfleisch, von einer gestohlenen Kuh herrührend, welche an stinkendem Durchfall gelitten hatte, verzehrt hatten. Der Ausgang der Krankheit war, wohl in Folge des mäßigen Genusses dieses Fleisches, günstig.

An Krankenhäusern, städtischen und privaten Kliniken, sowie Siechenhäusern waren insgesammt 124 vorhanden, Anstalten für Irre und zur Pflege von Gemüthskranken gab es 13. Die Zahl und Benennungen der Bäder haben eine Aenderung während der Berichtszeit nicht erfahren; die Badeverwaltungen waren unausgesetzt auf Verbesserungen der Einrichtungen und Anlagen der Bäder bedacht.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte im Bezirke betrug Ende 1894 729, darunter der beamteten 43, der Hebammen 952, an Apotheken waren 123 vorhanden, außerdem 13 Dispensiranstalten. Das Befähigungszeugniß als „geprüfter Heilgehülfe" erhielten in der Berichtszeit 11 Personen.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1892, 1893 und 1894.

Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. B. Schlegtendal erstatteten Generalberichte. Vgl. Veröff. 1894 S. 757.

Bevölkerungsbewegung. Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1892 auf 572 565 (1893 auf 576 565, 1894 auf 580 565) Seelen. Lebend-

geboren wurden 20 290 (20 951 und 20 247) Kinder, d. i. auf je 1000 Einwohner 35,4 (36,3 und 34,9), todtgeboren 603 (555 und 585). Von je 100 insgesammt Geborenen waren 2,7 (2,5 und 2,5) unehelicher Abkunft; von je 100 ehelich Geborenen kamen 2,8 (2,5 und 2,8), von je 100 unehelich Geborenen 4,4 (4,7 und 3,3) todt zur Welt.

Die Zahl der Gestorbenen betrug 13 068 (13 639 und 12 231); von je 1000 E. sind ausschließlich der Todtgeborenen in den Städten 22,6 (24,8 und 21,2), auf dem Lande 22,9 (23,0 und 21,0) gestorben. Im ersten Lebensjahre starben von je 100 ehelich Lebendgeborenen in den Städten 22,3 (25,7 und 20,5), auf dem Lande 19,8 (20,4 und 17,7), von je 100 unehelich Lebendgeborenen 44,4 (46,4 und 36,8) bezw. 39,3 (35,7 und 36,3).

Todesursachen. Es starben an Scharlach 6 (26, 85) Personen, an Masern und Rötheln 59 (156, 65), Diphtherie und Croup 181 (322, 472), Keuchhusten 89 (288, 279), Unterleibstyphus 107 (85, 75), Brechdurchfall 360 (397, 187), Durchfall der Kinder 126 (160, 138), akutem Gelenkrheumatismus 16 (10, 16), Tuberkulose 1589 (1486, 1598), Krebs 286 (276, 255), Krämpfen 3130 (3456, 2874), im Kindbett 78 (79, 66), an angeborener Lebensschwäche 688 (668, 655), Atrophie der Kinder 114 (119, 81), Altersschwäche 1809 (1789), 1597), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 412 (353, 338), Lungen- und Brustfellentzündung 1083 (1286, 899), anderen Lungenkrankheiten 174 (194, 158), Herzkrankheiten 148 (173, 158), Gehirnkrankheiten 269 (266, 249), Nierenkrankheiten 120 (125, 138), durch Selbstmord 29 (26, 38), Mord und Todtschlag 8 (5, 9), in Folge von Unglücksfällen 166 (167, 157). An Pocken starben i. J. 1893 3 Personen, 1894 1, an Cholera i. J. 1894 1 Person.

Infektionskrankheiten. In den beiden ersten Berichtsjahren blieb der Regierungsbezirk von der Cholera verschont. Im Jahre 1894 kamen in der Stadt Aachen eine Anzahl verdächtiger Fälle zur ärztlichen Behandlung, von denen 1 tödtlich verlief; die vorgenommene Obduktion bot nur wenige charakteristische Erscheinungen, doch waren in den Abgängen des Kranken Choleravibrionen nachgewiesen worden. Der Ursprung dieser Fälle konnte nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Die Pocken traten 1893 und 1894 in den Kreisen Aachen und Geilenkirchen epidemisch auf, ferner zeigten sich in den Kreisen Düren, Heinsberg, Jülich und Malmedy 1893 mehrere vereinzelte Fälle. Wiederholt konnte eine Infektion durch Lumpen nachgewiesen werden. Sämmtliche Fälle, ausgenommen 4, gingen unter entsprechender ärztlicher Behandlung in Genesung über. Unterleibstyphus gewann epidemische Verbreitung u. a. in den Kreisen Montjoie, Eupen, Düren und Schleiden; größtentheils konnte die Infektion auf den Genuß schlechten, bezw. verunreinigten Trinkwassers zurückgeführt werden. Diphtherie hat den Bezirk in den Berichtsjahren in steigendem Maße heimgesucht. In Aachen verschonte dieselbe 1894 fast keine Straße und keinen Stand; die Zahl der gemeldeten Erkrankungen betrug 741, die der Todesfälle 151. Zu dieser Zeit wurden die ersten Versuche mit Heilserum gemacht, vielfach mit gutem Erfolge. Scharlach herrschte in mehreren Kreisen epidemisch, besonders 1893 und 1894 im Stadtkreise Aachen, woselbst im letztgenannten Jahre die Erkrankungsziffer fast die gleiche Höhe mit jener der Diphtherie erreichte. Die Masern traten im Allgemeinen (ausgenommenn im Landkreise Aachen) in milder Form auf. Die Sterblichkeit an Lungenentzündung war erheblich höher als sonst, zweifellos in Folge der Influenza (s. u.). Hinsichtlich der Sterblichkeit an Tuberkulose, in Sonderheit an Lungenschwindsucht wiesen die Berichtsjahre äußerst günstige Zahlen auf. Es ist anzunehmen, daß die gegen diese Krankheit gerichteten sanitären Bestrebungen so erfolgreich gewirkt haben.

Die Influenza trat im Dezember 1893 epidemisch auf und verschonte keinen Kreis; sie erreichte ihren Höhepunkt im Januar 1894 und erlosch im Februar. Der Charakter der Krankheit war im Allgemeinen gutartiger als bei den früheren Epidemien.

Wohnstätten. Durch Anlegung breiter luftiger Straßen, die Erbauung gesunder Wohnhäuser, die Erweiterung bezw. die Neuanlage von Kanalisationen rc. wurde, namentlich in Aachen und Burtscheid, innerhalb der Berichtszeit fortgesetzt auf eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes hingewirkt.

Wasser. In Aachen vermehrten sich die Anschlüsse an die bestehende Wasserleitung erheblich; außer Burtscheid, welches der Gemeinde Aachen einverleibt wurde, schlossen sich noch andere Gemeinden wie Forst und Laurensberg an diese Wasserleitung an. In Düren wurde im Jahre 1892 eine städtische Wasserleitung angelegt, an welche sämmtliche bebauten Grundstücke vom Jahre 1894 an angeschlossen werden müssen, sofern sie nicht mit nachweislich einwandfreien Brunnen versehen sind. Auch an vielen andern Orten des Bezirks ist nach Kräften auf die Beschaffung guten und gesunden Trinkwassers hingestrebt worden, größtentheils durch Anlegung neuer Brunnen oder Wasserleitungen, in der hochgelegenen Gemeinde Keldenich des Kreises Schleiden durch Herstellung einer Wasserschöpf-Anlage und Förderung des Wassers mittelst Windmotorbetrieb.

Nahrungsmittel. Nur die Stadt Düren hat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

In der Stadt Jülich ist 1892, in Aachen 1894 ein neues Schlachthaus eröffnet worden.

An Krankenhäusern, Irrenanstalten, Hospitälern rc. waren am Schlusse des Berichtszeitraums im Bezirk insgesammt 53 vorhanden.

Von den Kurorten sind Aachen und Burtscheid die besuchtesten.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte betrug am Ende der Berichtsperiode 242 (darunter 15 beamtete), die der Zahnärzte 8, der Hebammen 284; es waren 63 Apotheken vorhanden.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1895.

(Nach „Oesterr. Statistik" Bd. 49, Heft 4.)

Vgl. Veröff. 1897 S. 999.

In 618 (1894: 620) öffentlichen und Privat-Krankenhäusern mit 40 973 (39 953) Betten wurden zusammen 401 426 (379 708) Kranke behandelt. Gegenüber dem Vorjahre hatte demnach zwar die Zahl der Krankenhäuser sich vermindert, die Zahl ihrer Betten jedoch um 1020 oder 2,56%, die Gesammtzahl der in ihnen Verpflegten um 21 718 oder 5,72% zugenommen. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer für einen Kranken betrug 25 Tage; 1 behandelter Kranker entfiel auf je 59 (in Triest mit Gebiet auf je 10, in der Bukowina auf 139) Einwohner. Von je 100 der 373 942 in Abgang gekommenen Kranken waren 68,1 geheilt, 18,0 gebessert, 5,1 ungeheilt, 8,8 gestorben. Die Sterblichkeit betrug auf je 100 der an der bezüglichen Krankheit Behandelten und zur Entlassung gekommenen berechnet bei Syphilis 0,3 (im Vorjahre 0,3), Tuberkulose 39,9 (40,2), Lungenentzündung 24,5 (23,8), Krebs 28,2 (27,1), Fleck- und Unterleibstyphus 14,7 (14,1), Masern 15,4 (14,4), Diphtherie und Croup 19,3 (38,2), Scharlach 19,6 (19,5), Pocken 11,7 (14,3), Cholera 25,0 (57,8), Ruhr 20,4 (16,2), chronischem Alkoholismus 6,5 (7,5). Mehr als ein Viertel — 25,5% — aller in den Krankenhäusern Verstorbenen erlag der Tuberkulose. Unter je 100 in Abgang gekommenen Kranken waren im Durchschnitt an Tuberkulose 5,5 erkrankt, an Syphilis 7,9 (in Vorarlberg 1,9, Krain 3,0, Istrien 12,5, Galizien 14,4, der Bukowina 16,5). Nach der Krankenhausstatistik waren Syphilis, Verletzungen, Augenleiden und Tuberkulose die verbreitetsten Krankheitsformen.

Irrenanstalten waren ebenso wie im Vorjahre 37, darunter 30 öffentliche, vorhanden, mit zusammen 11 685 (1894: 11 597) Betten. Die Zahl der behandelten Kranken belief sich auf 19 580 (19 026) und hat sich demnach gegen das Vorjahr um 2,9% erhöht. Im

Berichtsjahre entfiel 1 Irrenanstalt, 1 Krankenbett und 1 in einer derartigen Anstalt Verpflegter auf je 640 754 bezw. 2029 und 1211 Einwohner. Trotzdem für die Unterbringung der Irren anscheinend reichlich Sorge getragen war, befanden sich von der Gesammtzahl der Geisteskranken am Ende des Berichtsjahres nur (40,9 in der Bukowina 19,6, Galizien 24,1, Mähren 46,5, Nieder-Oesterreich 55,7, Triest 84,8%) in Irrenanstalten, dagegen 11,0% in Versorgungsanstalten und 48,1% in Privatpflege. Von je 100 in Irrenanstalten Behandelten wurden im Mittel 8,7 als geheilt entlassen, 5,1 an eine andere Anstalt abgegeben, 13,6 kamen auf andere Weise in Abgang, 10,3 sind gestorben, 62,3 in Bestand geblieben. Die hauptsächlichsten Krankheitsformen waren: primäre Verrücktheit (bei 22,8% der Behandelten), erworbener Blödsinn (bei 22,6%), paralytische Geistesstörung (bei 10,6%), Verwirrtheit (bei 8,5%), epileptische Geistesstörung (bei 7,8%) und Alkoholismus (bei 6,6%). Unter den Erkrankungsursachen sind Mißbrauch geistiger Getränke mit 15,7, erbliche Belastung mit 14,9% der neu Aufgenommenen angegeben.

In 18 Gebäranstalten mit zusammen 1762 Betten wurden 20 114 Mütter und 17 666 Kinder verpflegt; davon starben 117 Mütter und 1092 Kinder. Die Zahl der Geburten belief sich auf 18 144.

Findelanstalten waren 7 vorhanden, außerdem nahmen die Anstalten zu Graz und Krakau, deren Auflösung in Durchführung begriffen war, Findlinge in sehr beschränkter Zahl auf. Die Verpflegung in den Anstalten erstreckte sich auf 10 672 Kinder, von denen 567 oder 5,31% starben. Auswärts wurden 28 170 Kinder verpflegt; von diesen starben 4486 oder 15,92%.

Die 18 Taubstummen- und 12 Blindeninstitute zählten 1541 bezw. 872 Zöglinge. In keiner Anstalt untergebracht waren am Schlusse des Berichtsjahres 27 538 Taubstumme und 14 897 Blinde.

Die Zahl der Impfinstitute belief sich auf 14, gegen 15 im Vorjahre. Von denselben wurden 1 543 006 Impfstoffportionen abgegeben. Impfpflichtig waren 979 108 Personen; von diesen wurden 734 069 oder 75,0%, darunter 669 410 oder 91,2% mit Erfolg, geimpft. Unter der Zahl der ungeimpft verbliebenen 245 039 impfpflichtigen Personen befanden sich 33 155 oder 13,5% Impfrenitenten. Die relativ größte Zahl von solchen wiesen nach: Galizien (60,5%) und Dalmatien (54,9%); in Triest nebst Gebiet, in Tirol und in Vorarlberg wurden keine Impfrenitenten verzeichnet.

Kurorte gab es 242 in 232 Ortsgemeinden mit zusammen 300 669 Besuchern. Die verhältnißmäßig größte Zahl der letzteren (42 379 bezw. 23 712 und 23 449) hatten Karlsbad, Ischl und Baden aufzuweisen.

Heilpersonal. Unter 7620 Doktoren der Medizin bezw. der gesammten Heilkunde befanden sich 4638 angestellte. Mit Einbegriff der 1271 Wundärzte entfiel im Durchschnitt auf je 2682 Einwohner 1 Arzt. Am günstigsten war dieses Verhältniß in Nieder-Oesterreich (1 : 1012), am ungünstigsten in der Bukowina (1 : 6243) und in Krain (1 : 6368). Hebammen gab es 18 296, Thierärzte 999, Kurschmiede 384. Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug 1382, die der Hausapotheken 1824.

Gesundheitszustand in Stockholm während des Jahres 1897. (Nach dem Jahresberichte des Stadtarztes Andersson.) Vgl. Veröff. 1897 S. 1039.

Bei einer nach den Steuerlisten berechneten Bevölkerung von 274 611 Einwohnern kamen in Stockholm i. J. 1897: 7074 Kinder oder 25,76 auf je 1000 Einwohner lebend, 245 todt zur Welt, es starben 4615 Personen oder 16,81, ausschließlich der Ortsfremden 16,64‰. In einer Uebersichtstabelle über die Jahre 1860/97 ist die Bevölkerung zu 279 080 und die Sterbeziffer zu 16,54 (1896: 16,81) angegeben.

Von der Gesammtzahl der Todesfälle kamen auf das 1. Lebensjahr 1048, auf die Altersklasse von 1 bis 10 Jahren 525, von 10 bis 20: 176, von 20 bis 40: 720, von 40 bis 60: 895, von 60 bis 80: 977, von 80 Jahren und darüber 264.

Die wenigsten Todesfälle, nämlich 337, wurden im November, die zahlreichsten, 450, im April festgestellt.

Von je 1000 Lebenden starben an Masern 0,10, Scharlach 0,24, Unterleibstyphus 0,07, einheimischer Cholera 0,52, Keuchhusten 0,04, Influenza 0,03, Diphtherie und Croup 0,16, Kindbettfieber 0,05, Lungenschwindsucht 2,68, Gehirnschlag 0,58, akuter Luftröhrenentzündung 0,49, Lungenentzündung 1,63, akuten Magen- und Darmkatarrhen 1,07, desgl. chronischen 0,21, Krebs 1,12.

Nach den Aufzeichnungen der Bezirksärzte sind an Masern 518 Erkrankungen (1888/97: 8326) mit 12 Todesfällen vorgekommen, an Scharlach 374 (4475), Flecktyphus 0 (2), Unterleibstyphus 19 (566), Influenza 1428 (13 663) mit 1 Todesfall, Keuchhusten 104 (5038) mit 3 Todesfällen, Diphtherie 254 (3652), Croup 43 (511) mit 8, Kindbettfieber 2 (25) mit 2 Todesfällen. In den Krankenhäusern kamen 99 Fälle von Masern (mit 1 Todesfall) zur Behandlung, von Scharlach 1054 (58), Unterleibstyphus 76 (11), Keuchhusten 10, Diphtherie und Croup 693 (30), Rose 113 (3), Kindbettfieber 12 (7), von venerischen Krankheiten 2324 (10), Lungenschwindsucht und chronischer Lungenentzündung 383 (110), chronischer Alkoholvergiftung 499 (5), akuter und chronischer Brustfellentzündung 145 (5), akuter Luftröhrenentzündung 115 (1), desgl. chronischer 190 (1), akuter Lungenentzündung 440 (90), akutem Magen- und Darmkatarrh 108, desgl. chronischem 85, außerdem von akutem und chronischem Magen- und Darmkatarrh 100 (6).

Von der Gesundheitspolizei sind 219 762 Besichtigungen vorgenommen, davon bezogen sich 89 805 auf Abtritte und 61 154 auf Höfe.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. [1]

Vom 18. Oktober 1898. (R.-G.-Bl. S. 1061.)

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transport geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Abs. 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.

---

[1] Vgl. S. 19.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften in § 135 Abs. 3 und im § 137 Abs. 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechzehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Abs. 1 Satz 1 und im § 137 Abs. 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III. In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten.[1])

Hessen. Ausschreiben des Großherzogl. Ministeriums des Innern. Vom 23. September 1898. (Amtsbl. S. 278.)

I. An die Großherzoglichen Kreisämter.

Der Bundesrath hat unter dem 16. Juni l. J. beschlossen, daß an Stelle der durch Bundesrathsbeschluß vom 8. März 1894 getroffenen Bestimmungen (Amtsblatt Nr. 4 vom 17. April 1894 zu Nr. M. J. 8406) vom 1. Oktober l. J. ab folgende Bestimmungen zu treten haben:

Es folgen die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1898.

In Ausführung der Bestimmung in Absatz 1 der Ziffer 4 ordnen wir an, daß jeder Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf einem Viehhofe oder einem Viehmarkte seitens der mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Behörde mit größter Beschleunigung — wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder Telephons — den Polizeibehörden derjenigen Orte mitzutheilen ist, nach denen Viehsendungen von dem verseuchten Viehhofe oder Viehmarkte aus abgegangen sind, und zwar insoweit möglich unter Angabe der Empfänger.

Bezüglich der Viehhöfe sind diese Mittheilungen auf die innerhalb der letzten Woche von dem Seuchenausbruch abgegangenen Viehsendungen auszudehnen, wenn nicht aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß der Seuchenausbruch bei unmittelbar vor dessen Feststellung eingebrachtem Vieh erfolgt und somit eine Infektion desselben auf dem Viehhofe ausgeschlossen ist. In diesem Falle können die bezüglichen Mittheilungen auf diejenigen Viehsendungen beschränkt bleiben, durch welche nach den stattgehabten Ermittelungen eine Verschleppung der Seuche möglich ist. Um eine pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschrift durchzuführen, wird es sich empfehlen, über die von Viehhöfen abgehenden Viehsendungen eine ständige Kontrole unter Aufzeichnung der Namen der Empfänger, einzuführen.

Wird die Maul- und Klauenseuche auf einem Viehmarkte festgestellt, so ist alsbald zu ermitteln, auf welche Viehtransporte oder einzelne Thiere eine Uebertragung der Seuche nach Lage des Falls möglicherweise stattgefunden haben kann, und es ist die bezügliche Mittheilung an die Polizeibehörden aller derjenigen Orte zu machen, nach welchen solche Viehsendungen von dem Markte aus bereits abgegangen sind. Bezüglich der seuchenkranken und der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche sich bei Feststellung des Seuchenausbruchs noch auf dem Markte befinden, ist alsbald Anordnung zu treffen, daß den Bestimmungen des § 59 Abs. 7 und des § 66 Abs. 2 und 3 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz entsprechend verfahren werde.

Was die in Abs. 2 der Ziffer 4 vom Bundesrath vorgeschriebene telegraphische Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts über jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden Viehhöfen und Viehmärkten betrifft, so hat dieselbe ebenfalls von der mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Behörde auszugehen. Als der größeren Ausfuhr dienenden Viehhöfe und Viehmärkte werden bis auf weiteres bezeichnet:

die Viehmärkte zu Darmstadt, der Viehhof zu Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, die Viehmärke zu Gießen, der sog. kalte Markt (November) zu Ortenberg Kreis Büdingen, der sog. Sommermarkt (August) zu Schotten, der Viehhof zu Mainz.

Rothe.

II. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Indem wir Ihnen das Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Kreisämter vom Heutigen zur Kenntnißnahme mittheilen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß vom 1. Oktober l. J. eine Modifikation in der Einsendung der Postkarten an das Kaiserliche Gesundheitsamt in der Weise einzutreten hat, daß diese Karten, statt nur am letzten, je am 15. und letzten Tage eines jeden Monats einzusenden sind und daß auf ihnen auch noch die Schweineseuche (Schweinepest) aufzuführen ist, was durch Nachtrag auf dem vorgeschriebenen Postkartenformular so lange der vorhandene Vorrath reicht, auf jedem Exemplar zu geschehen hat. Im Uebrigen wollen Sie auf die eingetretenen Aenderungen genau achten und den Vorschriften unseres Amtsblattes Nr. 236 gemäß verfahren.

Die Vorschriften unseres Amtsblattes Nr. 273 werden durch die nunmehr gegebenen Vorschriften nicht alterirt, dagegen beauftragen wir Sie, auch in den Fällen, der Ziffer 4 Abs. 1 der neuen Bundesrathsbestimmungen alsbald auch diejenigen beamteten Thierärzte durch Postkarte entsprechend zu benachrichtigen, in deren Bezirke Viehsendungen von verseuchten Viehmärkten oder Viehhöfen aus abgegangen sind.

Emmerling.

Preußen. Runderlaß, gesundheitliche Einrichtungen in deutschen Kur- und Badeorten betr.
Vom 8. Oktober 1898.

Der Vorstand der balneologischen Gesellschaft zu Berlin hat in einer unter dem 13. Juni d. Js. an den Herrn Reichskanzler gerichteten, an uns abgegebenen Eingabe auf eine Reihe von Gesundheitswidrigkeiten in Bade- und Kurorten hingewiesen und um deren Beseitigung gebeten.

Ob und in welchem Umfange derartige Mißstände bestehen, läßt sich von hier aus mit Sicherheit nicht übersehen.

---

[1]) Vgl. S. 984.

Von der balneologischen Gesellschaft wird besonderes Gewicht auf eine anderweite Regelung der Zusammensetzung und Thätigkeit der in den Kurorten bestehenden Sanitätskommissionen gelegt, sodaß den Aerzten innerhalb dieser Kommissionen ein größerer Einfluß eingeräumt werde.

Auch der im März d. Js. in Wien abgehaltene balneologische Kongreß hat die schon 1895 vorgetragene Bitte erneuert, daß in jedem Bade- und Kurorte ein Gesundheitsrath (Sanitätskommission) eingerichtet werde, für dessen Zusammensetzung und Thätigkeit folgende Wünsche geäußert werden:

1. In jedem Kurorte muß ein Gesundheitsrath gebildet werden, in dem neben dem die Geschäfte in der Regel leitenden Verwaltungsbeamten wenigstens ein am Orte ansässiger Arzt Sitz und Stimme hat;

2. Die Einberufung des Gesundheitsraths hat außer auf Anregung des die Geschäfte führenden Beamten auch auf Antrag des oder der ärztlichen Mitglieder zu geschehen;

3. Dem Gesundheitsrathe liegt ob, sowohl die allgemeinen sanitären Einrichtungen des Kurortes, als auch im Besondern die hygienischen Verhältnisse der Miethwohnungen 2c. zu beaufsichtigen und Mißstände der Polizeibehörde anzuzeigen.

Ferner wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:

1. Einführung einer modernen Anschauungen entsprechenden Entwässerungsanlage zur Beseitigung der Haus- und Meteorwässer;

2. Eine zweckentsprechende Wasserversorgung;

3. Maßnahmen zur ausreichenden Beschaffung von Kunsteis oder einwandsfreiem Natureis;

4. Bereithaltung von entsprechenden Räumen zur Aufnahme von Kurgästen, welche an akuten Infektionskrankheiten erkranken;

5. Beschaffung eines Desinfektionsapparates und Erlaß einer zweckentsprechenden Desinfektionsordnung;

6. Herstellung eines Leichenhauses;

7. Erlaß einer den modernen Erfahrungen nicht nur in gesundheitspolizeilicher, sondern auch in feuerpolizeilicher Beziehung entsprechenden Bad-Polizei-Ordnung.

Unter Hinweis auf die vorstehend unter 1 bis 6 bezeichneten Punkte empfehlen wir in erster Linie die Errichtung von Krankenräumen nebst Desinfektionsgeräthen und Leichenräumen (Punkt 4 bis 6), sowie die Einrichtung von Gesundheitsräthen in der gewünschten Weise. Wir ersuchen außerdem die für Ihren Bezirk geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen und über die Erfolge nach drei Jahren Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Bosse.	von der Recke.
Der Minister der öffentl. Arbeiten.	Der Minister f. Landw., Domänen u. Forsten.
J. A.: Schultz.	J. A.: Thiel.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme derjenigen zu Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt a. O., Posen, Stade, Düsseldorf).

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch. Vom 23. August 1898.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Kuhmilch im Stadtkreise Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Wer in Berlin gewerbsmäßig Milch einführen, feilhalten oder verkaufen oder wer Milchkühe zum Zwecke des Erwerbes halten will, hat dies dem Polizeipräsidium unter Angabe der regelmäßigen Bezugsquelle bezw. der Zahl der Milchkühe vorher anzuzeigen.

Ebenso hat derselbe jede örtliche Verlegung des Geschäfts bezw. Stalles, sowie die Eröffnung eines Zweiggeschäftes in Berlin anzuzeigen.

§ 2. Wer in Berlin gewerbsmäßig Milch einführt, feilhält oder verkauft, hat die Milchgefäße, in denen die Milch zum Verkauf gestellt wird, in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit genauer Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Gefäße, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, dürfen abnehmbare Bezeichnung tragen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Bezeichnungen nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen, beim Vertriebe der Milch in Flaschen, jedoch ohne daß es der Preisangabe bedarf, auf den Flaschen selbst anzubringen.

In den Läden sind die Verkaufsgefäße so aufzustellen, daß die Bezeichnung der Milchsorten nicht verdeckt, sondern dem Publikum sichtbar ist.

§ 3. Frische Milch darf nur unter folgenden Bezeichnungen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden:

Als „Vollmilch“ darf nur Milch bezeichnet werden, welcher kein Milchbestandtheil entnommen und nichts hinzugesetzt ist, und welche einen Fettgehalt von wenigstens 2,7% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C hat

Als „Halbmilch“ darf nur Milch bezeichnet werden, welche einen Fettgehalt von mindestens 1,5% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 entsprechend 15° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C hat.

Als „Magermilch“ darf nur entfettete Milch bezeichnet werden, deren spezifisches Gewicht wenigstens 1,032 entsprechend 16° der polizeilichen Milchprobers bei 15° C beträgt.

Als „Kindermilch“, „Säuglingsmilch“, „Sanitätsmilch“, oder mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen, darf nur Vollmilch bezeichnet werden, welche unmittelbar nach dem Melken bis auf + 10° C abgekühlt ist, und sich in einem Zustande befindet, daß sie das Abkochen oder die Alkoholprobe (Mischung von siebzigprozentigem [Volum-Prozent] Alkohol und ebenso viel Wasser) aushält und von Milchkühen genommen ist, welche hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den Anforderungen in § 10 genügen.

§ 4. Gefrorene, abgekochte oder sterilisirte Voll-, Halb-, Mager- oder Kindermilch ist als solche besonders zu bezeichnen. Als „abgekocht“ gilt diejenige Milch, welche auf eine Temperatur von 100° C gebracht, oder wenigstens 1/4 Stunde lang einer Temperatur von 90° C ausgesetzt worden ist.

Als „sterilisirte“ Milch ist diejenige zu bezeichnen, welche, nachdem sie sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit worden, spätestens in 12 Stunden in entsprechenden, vom Polizeipräsidium als leistungsfähig anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß, der erst vom Konsumenten gelöst wird, versehen ist.

Andere Bezeichnungen für unpräparirte Milch sind verboten.

§ 5. Künstliche Milchpräparate dürfen nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Zusammensetzung auf den Verkaufsgefäßen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden.

Buttermilch und saure Milch muß beim Verkaufe als solche bezeichnet werden.

§ 6. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält,

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Gelbsucht, Ruhr, Euter-Erkrankungen, Pyämie, (Septicaemie), fauliger Gebärmutter-Entzündung oder Vergiftung leiden,

d) überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten birgt,

e) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch Wasser oder Eis oder sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

Nur in abgekochtem, oder sterilisirtem Zustande darf eingeführt, feilgehalten und verkauft werden Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche oder derart an Tuberkulose leiden, daß das Euter bereits erkrankt oder daß hochgradige Abmagerung eingetreten ist.

§ 7. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem oder rissig oder brüchig gewordenem Email versehen, oder verrostete Gefäße sind als Milchgefäße unzulässig.

Kindermilch darf nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

Die Gefäße müssen gehörig reingehalten, Standgefäße mit festschließendem Deckel verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden Auslaßvorrichtungen gut verzinnt sein und im Innern rein gehalten werden.

Gefäße, in denen Milch gewerbsmäßig in Berlin eingeführt wird, müssen plombirt sein.

Die Bewendung von Papier, bleihaltigem Gummi, Lappen oder gebrauchtem Stroh zur Abdichtung der Deckel ist verboten.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen hinsichtlich des Materials und Sauberkeit denselben Anforderungen wie die Milchgefäße genügen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, sodaß eine Berührung der Milch mit der Hand beim Schöpfen ausgeschlossen ist.

§ 8. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets (auch Sonntags) sorgfältig gelüftet sind, sowie rein und kühl gehalten werden, wobei zu diesem Zwecke auch Sonntags dieselben Maßnahmen zu treffen sind wie Werktags, und welche auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden. Stoßen die Milchräume unmittelbar an Schlaf- oder Krankenzimmer, so darf eine Verbindung zwischen beiden höchstens in einer Thür bestehen. Diese muß aber verschließbar sein und stets eingeklinkt gehalten werden. Erkrankt eine Person, welche zum Hausstande eines Milchhändlers oder Milchproduzenten gehört, an Cholera, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach oder Mundseuche, so hat der Haushaltungsvorstand dies der I. Abtheilung des Polizeipräsidiums zu melden und alle Personen, welche mit dem Erkrankten in Berührung kommen, aus seinem Laden bezw. Stalle zu entfernen.

§ 9. Die Besitzer von Milchkühen in Berlin müssen sich jederzeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departementsthierarzt oder seine Vertretung gefallen lassen.

§ 10. Wer in Berlin seine Milchwirthschaft als „Sanitätsmolkerei" bezeichnen will, hat dies dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Die von ihm eingeführte, feilgehaltene oder verkaufte Kindermilch (§ 3 Abs. 5) muß in nachstehender Art gewonnen sein:

a) Die Kühe sind in einem mit gutem Steinpflaster oder einem anderen undurchlässigen Fußboden versehenen, geräumigen, hellen und in Berlin mit Wasserspülung versehenen Stalle räumlich getrennt von andern nicht zur Gewinnung von Kindermilch dienenden Kühen aufzustellen und als „Kindermilchkühe" besonders zu bezeichnen.

b) Ihr Gesundheitszustand ist durch den zuständigen Kreis-Thierarzt bezw. einen mit dessen Vertretung beauftragten Polizei-Thierarzt derartig zu überwachen, daß vor Einstellung einer Kuh deren Gesundheitszustand durch ein Attest bescheinigt wird und mindestens dreimonatlich einmal revidirt wird.

Ueber die Revisionen ist Buch zu führen, in welches dem zuständigen beamteten Thierarzt jederzeit Einsicht gewährt werden muß. Jede Erkrankung der Milchkuh in einem Stalle mit Kindermilchkühen oder einer Sanitätsmolkerei an einer der im § 6c genannten Krankheiten ist dem zuständigen beamteten Thierarzte anzuzeigen.

Derartig, sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall und Lecksucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle zu entfernen.

c) Die Kühe sind nur trocken zu füttern. Das Polizei-Präsidium veröffentlicht jährlich in Uebereinstimmung mit dem Gemeinde-Vorstande mindestens einmal die Namen der Futtermittel, welche an Kindermilchkühe nicht verabfolgt werden dürfen.

d) Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

e) Vor dem Melken ist das Euter der Kuh zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Seifenwasser zu reinigen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder Geschwüren oder Ausschlag an den Händen oder im Gesicht leiden, dürfen mit Melken nicht beschäftigt werden.

Die erste Milch ist aus den Zitzen zu streifen und nicht in den Kübel zu melken.

f) Die Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutztheilen durch Seihen oder Centrifuge zu reinigen.

g) Die Bestimmungen zu c bis f sind an der Stallthür anzuschlagen.

§ 11. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Auch kann die vorschriftswidrige Milch, sofern zugleich gegen § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches oder gegen §§ 8, 10, 11, 12 bis 15 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmittel ꝛc., vom 14. Mai 1879 verstoßen wird, beschlagnahmt und vernichtet werden.

§ 12. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch, werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Belehrung über die Schwindsucht. Vom 13. Juni 1898. (Amtsbl. S. 190.)

Die Schwindsucht (Tuberkulose), welcher in Preußen jährlich etwa der 8. Theil aller Todesfälle zur Last zu legen ist, gehört zu den ansteckenden Krankheiten und ist in ihrem Beginn heilbar, während sie in den späteren Stadien gewöhnlich nach langem Siechthum zum Tode führt.

Die Ansteckung wird vermittelt durch den von Koch im Jahre 1882 entdeckten Tuberkelbazillus. Derselbe vermehrt sich nur im lebenden Körper, geht in die Absonderungen des Körpers über und wird namentlich beim Husten mit dem Auswurf in großen Mengen aus den erkrankten Lungen ausgestoßen. Vorwiegend wird er durch getrockneten und zerstäubten Auswurf verbreitet, was um so gefährlicher ist, als er außerhalb des Körpers auch im trockenen Zustande Monate lang seine Lebens- und Ansteckungsfähigkeit bewahrt.

Die Gefahr, welche jeder Schwindsüchtige für seine Umgebung bietet, läßt sich durch folgende Maßnahmen beheben oder doch in hohem Grade einschränken.

1. Alle Hustenden müssen — weil keiner weiß, ob sein Husten verdächtig oder unverdächtig ist — mit ihrem Auswurf vorsichtig umgehen. Derselbe ist nicht auf den Fußboden zu spucken, auch nicht in Taschentüchern aufzufangen, da er hier eintrocknet und verstaubt und mit dem aufwirbelnden Staube des Fußbodens und durch den Weitergebrauch der Tücher in die Luft und mit dieser in die Athmungswege des Kranken selbst und seiner Umgebung gelangt, sondern er soll in theilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe entleert werden, welche täglich durch Ausgießen in die Aborte oder Schmutzwasserleitungen zu entleeren und sorgfältig zu reinigen sind. Das Füllen der Spucknäpfe mit Sand oder ähnlichem Material ist zu verwerfen, weil dadurch die Verstaubung des Auswurfs begünstigt wird.

2. Alle Räumlichkeiten, in denen zahlreiche Menschen verkehren oder sich aufzuhalten pflegen, wie Gastwirthschaften, Tanzlokale, Kranken-, Siechen-, Armen-, Waisenhäuser, Fabriken und Werkstätten aller Art, sind mit einer ausreichenden Zahl theilweise mit Wasser gefüllter Spucknäpfe zu versehen, nicht trocken, sondern mit feuchten Tüchern zu reinigen und ausgiebig zu lüften.

3. Einer besonders sorgfältigen regelmäßigen feuchten Reinigung und reichlichen Lüftung bedürfen die von Schwindsüchtigen benutzten Krankenzimmer.

Dieselben sind nach dem Wegzuge oder dem Ableben der Schwindsüchtigen nicht nur zu reinigen, sondern gründlich zu desinfiziren, wobei Wand und Fußboden in der Nähe der Lagerstätte besonders zu berücksichtigen sind.

4. Die von den Schwindsüchtigen benutzten Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Wäsche, Betten u. s. w.) sind vor ihrer weiteren Verwendung sicher zu desinfiziren.

5. Als Verkäufer von Nahrungs- und Genußmitteln sind Schwindsüchtige nicht zu verwenden, auch sollten Wohn- oder Schlafräume niemals zugleich als Lagerräume für Waaren benutzt werden.

6. Auch durch den Genuß der Milch von tuberkulösen Kühen kann Schwindsucht übertragen werden. Es ist daher Milch von Kühen, welche nicht zweifellos gesund sind, nur nach gehöriger Durchkochung, durch welche die Tuberkelbazillen abgetödtet werden, zu genießen.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Leist.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Schwindsucht in den Krankenanstalten. Vom 13. Juni 1898.

Zur Verhütung der Uebertragung von Tuberkulose in den Krankenanstalten auf Kranke sowohl, wie auf das Pflegepersonal, sind folgende Maßnahmen geeignet:

1. Auf den Krankenzimmern, Korridoren, Treppen, Aborten und in den Gärten sind theilweise mit Wasser gefüllte Spucknäpfe aufzustellen, ebenso neben den Betten hustender Kranker.

2. Die Kranken sind mündlich und in größeren Anstalten durch an geeigneten Stellen anzubringende Anschläge aufzufordern, ihren Auswurf in die Spucknäpfe zu entleeren. Zugleich ist zu verbieten, auf den Fußboden, gegen die Wände und in Tücher zu spucken.

3. Teppiche, Fußdecken u. s. w., welche geeignet sind, Auswurf einzusaugen, sind zu entfernen. Die Wände sollen wenigstens bis zur Höhe von etwa 2 Meter abwaschbar, die Fußböden möglichst glatt sein.

Die Krankenzimmer sind nur durch feuchtes Abwischen zu reinigen.

4. Die von Schwindsüchtigen benutzte Leib- und Bettwäsche, sowie die von ihnen benutzten Lagerstätien (Betten, Chaiselongue 2c.) sind vor weiterer Verwendung sicher zu desinfiziren. Die Desinfektion hat sich auch auf die Wände und den Fußboden in der Umgebung der Lagerstätten bis zur Entfernung von 1 Meter zu erstrecken.

5. Zimmer, welche zur Aufnahme von Schwindsüchtigen dienen, sind regelmäßig jährlich ein bis zwei mal gründlich zu desinfiziren.

Ich ersuche ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnungen . . . . zur Ausführung gelangen. Ferner ersuche ich ergebenst, dafür zu sorgen, daß mir zum 1. Januar 1900 eine von dem Anstaltsarzte aufgestellte Nachweisung über die während der Jahre . . . (für jedes Jahr besonders) in der Anstalt Verpflegten und Verstorbenen und der darunter befindlichen Tuberkulösen, in welcher auch die in der Anstalt erfolgten muthmaßlichen Ansteckungen aufgezählt sind, eingereiht wird.

(Unterschrift.)

Baden. Verordnung, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat- Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten betr.

Vom 15. Juni 1898. (Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 343.)

Nach Anhörung des Landesgesundheitsrathes werden anmit für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat- Kranken, Entbindungs- und Irren-Anstalten nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

§ 1 Die Lage einer Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige, gesunde sein und reichlich Licht und Luft darbieten. Die Anstalt soll sich nicht zu nahe bei anderen und namentlich nicht zwischen überragenden Häusern befinden, nicht in einer engen, unruhigen Straße liegen und hinlänglich entfernt von Betrieben sein, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

Der Unter-(Bau-)Grund muß trocken sein.

§ 2. Für vollständigen Ablauf des Abwassers muß hinlänglich Vorsorge getroffen sein.

§ 3. Stehendes Wasser darf nicht in der Nähe der Anstalt vorhanden sein.

§ 4. Die Krankengebäude sollen unterkellert sein. Der Boden des Kellers muß über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu liegen kommen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so muß der Keller gegen das Eindringen des Grundwassers hinreichend geschützt sein.

Räume, deren Fußboden unterhalb der äußeren Erdoberfläche liegen, dürfen nur im Nothfalle und nur vorübergehend mit Kranken belegt werden, wenn der Boden des Untergeschosses nicht tiefer als 1 m unter der äußeren Erdoberfläche liegt.

§ 5. Die Krankengebäude müssen untereinander und von den Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 20 m Abstand haben. Sonst genügt der Abstand von 10 m.

§ 6. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß der Dachfirst gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgeht, welche von der Frontwand aus mit dem Boden des Krankenzimmers einen Neigungswinkel von 30 Grad bildet.

Wenn die Fenster der Krankenzimmer benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach der örtlichen Bauordnung zuläßigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zuläßigen Höhe bebaut sind.

Für kleinere Anstalten mit nicht mehr als 10 Betten kann ein Neigungswinkel bis zu 45 Grad zugelassen werden.

§ 7. Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein.

Mittelgänge sind nur in kleineren Krankenanstalten und nur unter der Bedingung zuläßig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 8. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein; die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Treppenhäuser müssen Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten.

§ 9. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit möglichst nahe an die Decke reichenden Fenstern versehen sein.

§ 10. Die Fenster-(Licht-)Fläche in Krankenzimmern soll mindestens 1,5 qm auf jedes Bett und die Höhe des Krankenzimmers mindestens 3,5 m betragen.

§ 11. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von 35 cbm bei mindestens 7,5 qm Bodenfläche anzufordern. Bei kleinern Spitälern kann auf 26 cbm herabgegangen werden. Bei Einzelzimmern ist für je ein Bett ein Luftraum von 45 cbm zu verlangen.

§ 12. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke in getrennten Räumen, in größeren

Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

Für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Absonderungsräume in einem eigenen Gebäude vorzusehen.

§ 13. Für Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen in Aussicht stehen, ist ein eigenes gut beleuchtetes Operationszimmer mit einem kleinen für Instrumente und Verbandsstoffe geeigneten Aufbewahrungsraum herzustellen.

§ 14. Jede Krankenanstalt muß einen Baderaum besitzen.

§ 15. In jedem größeren Spitale ist ein geeigneter Desinfektionsapparat aufzustellen, sofern nicht eine Desinfektionsanstalt im Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft zur Verfügung steht.

§ 16. Für jede Krankenanstalt ist eine Leichenkammer außerhalb des Hauptgebäudes zu erstellen. Dieselbe kann mit den Absonderungsräumen für ansteckende Krankheiten und der Waschküche verbunden werden.

§ 17. Die Anlage der Aborte ist so zu erstellen, daß sie nicht benachtheiligend auf die Luft des Krankenhauses einwirkt. Dabei sind die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, beziehungsweise vom 10. November 1896[1]), die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, zu beachten

§ 18. Ueber den Krankenstand und die Krankenbewegung ist in jeder Anstalt ein Hauptbuch zu führen, in welchem der Nachweis über die Personalien der aufgenommenen Kranken, über die Krankheit und die ärztliche Behandlung sowie über Zu- und Abgang enthalten ist.

II.

Für die Beschaffung und Einrichtung von Absonderungsräumen beim Mangel einer Krankenanstalt — vergleiche § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894[2]), Maßregeln gegen Diphtherie oder Scharlach betreffend — ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll, wenn möglich, unbewohnt und möglichst entfernt von anderen bewohnten Häusern sowie reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.

Keinenfalls dürfen Kinder in dem Gebäude sich aufhalten oder zu den Krankenräumen zugelassen werden.

2. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden über zehn Jahre alten Kranken nach Geschlechtern durchgeführt werden kann.

3. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften, in kalter Jahreszeit muß Heizungseinrichtung vorhanden sein.

4. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegpersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Theeküche).

5. Die Abortanlage darf nicht benachtheiligend auf die Krankenräume einwirken.

6. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenützen.

7. Kann die Kost nicht im Hause beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.

8. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Nothwendigste zu beschränken.

9. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübten und erfahrenen Krankenwartpersonals sofort Sorge zu tragen.

10. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfiziren.

[1]) Veröff. 1897 S. 353. — [2]) Desgl. 1895 S. 39.

III.

In Bezug auf die Beschaffenheit und Einrichtung der zum Betrieb einer Privat-Entbindungsanstalt bestimmten Räumlichkeiten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmten Zimmer sollen nicht zu ebener Erde (im ersten Stock), sondern mindestens eine Treppe hoch liegen, von den übrigen Wohnzimmern des Hauses möglichst getrennt und abgeschlossen sein.

2. Jedes zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmte Zimmer soll mindestens eine Höhe von 3,5 m und für das Bett einen Luftraum von mindestens 40 cbm haben.

In bestehenden Häusern kann auf eine Höhe von 3 m herabgegangen werden.

3. Der Boden des Zimmers muß gut gearbeitet sein, und darf keine Lücken und Vertiefungen aufweisen.

4. Die Zimmer müssen vor dem Eindringen der Küchengerüche oder anderer übelriechenden Ausdünstungen, auch vom Abtritt her, geschützt sein.

5. Im gleichen Hause darf kein mit Lärmen oder lästigen Ausdünstungen verbundener Betrieb stattfinden.

6. Für jede Wöchnerin muß ein gut eingerichtetes Bett, sowie das nöthige Weißzeug vorhanden sein.

7. Zur Reinhaltung des Bettes während der Niederkunft und dem Wochenbette müssen jeweils neue wasserdichte Unterlagen vorhanden sein.

8. Das Zimmer muß heizbar und mit dem nöthigen Mobiliar versehen sein.

9. Außerdem müssen vorhanden sein:

a) eine mit Glaseinsatz versehene reine Einlaufspritze mit mehreren Mutterröhren, so daß für jede Gebärende eine besondere Mutterröhre zur Verfügung steht,

b) eine zweckmäßige leicht reinzuhaltende Bettschüssel,

c) ein Vorrath von 200 g 94 prozentigem Carbol,

d) 500 g Verbandwatte in Originalpäckchen zu 25 g,

e) neue Badewannen.

10. Durch vorheriges Uebereinkommen muß für Sicherung des nöthigen Beistandes gesorgt sein nämlich:

a) einer geprüften Hebamme (wenn nicht eine Hebamme selbst Unternehmerin ist),

b) eines approbirten Arztes für den besonderen Bedarfsfall.

IV.

Bei Privat-Irrenanstalten sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Aufnahme von Geisteskranken oder Geistesschwachen darf nur unter Einhaltung des in § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895[1]) (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 367) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen. Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in die Anstalt, sowie von jedem Abgang eines solchen aus der Anstalt ist die in § 7 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

2. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte geführt werden.

3. Das unter I. § 18 verlangte Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a) fortlaufende Nummer,

b) Vor- und Zuname des Kranken,

c) Stand oder Gewerbe,

— bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren und bei Unmündigen, Stand des Vaters, —

d) Jahr und Tag der Geburt,

e) Religion,

f) letzter Aufenthalt,

[1]) Veröff. 1896 S. 327.

g) Tag der Aufnahme,
h) durch wen die Aufnahme veranlaßt ist,
i) Bezeichnung der Form der Krankheit,
k) Tag der Entmündung,
l) Angabe des Vormundes oder Pflegers,
m) Tag des Abgangs und Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. In letzterem Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache,
n) Bemerkungen.

Außerdem ist eine Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Die Zugangsliste hat zu enthalten:
a) Fortlaufende Nummer,
b) Vor- und Zuname des Kranken,
c) Jahr und Tag der Geburt,
d) Aufnahmetag,
e) Nummer des Hauptbuches.

Die Abgangsliste hat zu enthalten:
a) Fortlaufende Nummer,
b) Vor- und Zuname des Kranken,
c) Jahr und Tag der Geburt,
d) Aufnahmetag,
e) Abgangstag,
f) Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben,
g) Nummer des Hauptbuchs.

4. Als technische Leiter der Anstalt und als Stellvertreter derselben dürfen nur psychiatrisch gebildete Aerzte, welche praktische Thätigkeit in einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen vermögen, bestellt werden.

5. Die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern derjenigen Kranken, welche Tagräume benützen, darf für Kopf und Bett nicht unter 25 cbm betragen; bei Kranken unter vierzehn Jahren genügen 15 cbm.

6. Für diejenigen Kranken, welche keine Tagräume benützen können, muß auf Kopf und Bett ein Luftraum von mindestens 35 cbm, bei Personen unter vierzehn Jahren von mindestens 25 cbm kommen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen des Status der Zahnärzte und Zahntechniker. Vom 14. Juni 1898. (Oest. San.-W. S. 249.)

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 7. Jänner l. J., Z. 27 148 ex 1897, betreffend die Erhebungen wegen Abgrenzung der Befugnisse der Zahnärzte einerseits und der Zahntechniker andererseits, wird die k. k. Statthalterei eingeladen den Status der im dortigen Verwaltungsgebiete praktizirenden Zahnärzte und der selbständigen Zahntechniker, sowie ihres Hilfspersonales nach dem Stande vom 30. Juni d. J. im Wege der politischen Bezirksbehörden beziehungsweise Magistrate erheben zu lassen.

Hiebei wird es sich empfehlen, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden beziehungsweise Magistrate anzuweisen, jedem Zahnarzte und selbständigem Zahntechniker Formularien oder Fragebogen nach Maßgabe der Rubriken der zuliegenden Landesnachweisungen zur genauen Ausfüllung zu übermitteln.

Auf Grund der beantworteten, vom Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde hinsichtlich der genauen und vollständigen Beantwortung aller Fragepunkte geprüften Individualausweise ist je eine Landesübersicht über Zahnärzte und Zahntechniker nach den zuliegenden Formularien zu verfassen und längstens bis Ende September d. J. anher vorzulegen.

I. Verzeichniß der praktischen Zahnärzte im Lande ....
(Nach dem Stande vom 30. Juni 1898.)

Politischer Bezirk	Des Zahnarztes			Vom Zahnarzt beschäftigte Hilfskräfte: Vor- u. Zunamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit u. Befähigungsnachweis						Angabe, ob der Zahnarzt mit einem Zahntechniker und mit welchem assoziirt ist	Anmerkung
				zahnärztliche		zahntechnische					
						im eigenen zahntechnischen Atelier					
	Niederlassungsort	Vor- u. Zunamen, Geburtsjahr, Diplom mit der Angabe der Anstalt, des Ortes und der Zeit der Ausstellung	Nachweis der speziellen zahntechnischen Ausbildung mit Angabe des Ortes, der Dauer und der erlangten Zeugnisse.	inländische	ausländische	Zahntechniker	zahntechnische Gehilfen	Lehrlinge	Auswärt. selbstständ. Zahntechniker, welche der Zahnarzt dauernd beschäftigt		

II. Verzeichniß der selbstständigen Zahntechniker im Lande ......
(Nach dem Stande vom 30. Juni 1898.)

Politischer Bezirk	Des Zahntechnikers			Angabe über die etwaige Erweiterung der Befugniß zu zahnärztlichen Verrichtungen und zu welchen. Ort, Datum und Zahl des betreffenden Dekretes	Angabe, ob der Zahntechniker				Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Befähigungsnachweis der vom Zahntechniker beschäftigten		Anmerkung
							auf Bestellung arbeitet für Zahnärzte bezw. für welche?				
	Ort der Niederlassung unter Angabe etwaiger Zweigetablissements (Filialen)	Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Befähigungsnachweis mit Angabe der verleihenden Behörde, des Datums und der Zahl der Concession bezw. des Gewerbescheines	Nachweis der fachl. Ausbild. mit Angabe des Ortes, der Dauer u. erlangten Zeugnisse		ein eigenes zahntechnisches Atelier besitzt oder beim Zahnarzte arbeitet	mit einem Zahnarzte oder anderem Arzte bezw. mit welchem er assoziirt ist	im Wohnorte ansässige	auswärtige	Gehilfen	Lehrlinge	

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Vertriebes der König'schen Arzneipräparate. Vom 17. Juni 1898. (Oest. San.=W. S. 249.)

Durch amtliche Erhebungen ist sichergestellt worden, daß die amerikanische Firma „The Koenig Medicine Co" in Chicago, welche eine Generalagentur für Europa in Frankfurt a. M. besitzt, Arzneizubereitungen nach Angabe eines Pastors Namens König, von unbekannter Zusammensetzung wie „Königs Nervenstärker", „Königs Eisenelixir", „Königs Eisenpillen" und „Königs Kräuterpillen" mittelst Reklambroschüren, mit welchen ärztliche Rathschläge ertheilt und Leichtgläubige unter trügerischen Vorspiegelungen zum Bezuge dieser Geheimmittel eingeladen werden, auch im Inlande in Vertrieb zu setzen bestrebt ist, daß ferner in diesen Reklameschriften sogar willkürlich österreichische Apotheken als Bezugsquellen für diese Geheimmittel namentlich bezeichnet und durch vorgedruckte Bestellkarten mittelst Postverkehr die irregeführten Adressaten zur Bestellung dieser Arzneimittel verleitet werden.

Da dieses Vorgehen den bestehenden Medizinalvorschriften zuwiderläuft, indem Ausländern die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande, sowie der Vertrieb von Geheimmitteln überhaupt verboten, desgleichen der Bezug von Arzneizubereitungen aus dem Auslande nur Apothekern eventuell Großdrogisten für den Apothekenverkehr und durch besondere landesbehördliche Bewilligung hierzu ermächtigten Personen gestattet ist, wird die k. k. . . . . angewiesen alle Apotheker und Drogisten darauf aufmerksam zu machen, daß der Vertrieb dieser, sowie aller als Geheim- oder Wundermittel (Arcana) in Vertrieb gebrachten Arzneipräparate der gedachten Firma, desgleichen jeder unbefugte Bezug derselben verboten ist.

Wegen Hintanhaltung, beziehungsweise Anzeige der Einfuhr zum Verkehre in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wolle sich die k. k. . . . mit der betreffenden Finanz-Landesdirektion, beziehungsweise Finanzdirektion behufs entsprechender Instruirung der k. k. Zollämter der dortigen Postdirektion ins Einvernehmen setzen.

England. Gesetz, die Impfung betr.
Vom 12. August 1898.

An Act to amend the Law with respect to Vaccination. [12th August 1898.)

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. (Vaccination within six months after birth.) (1.) The period within which the parent or other person having the custody of a child shall cause the child to be vaccinated shall be six months from the birth of the child, instead of the period of three months mentioned in section sixteen of the Vaccination Act of 1867, and to much of that section as requires the child to be taken to a public vaccinator to be vaccinated shall be repealed.

(2.) The public vaccinator of the district shall, if the parent or other person having the custody of a child so requires, visit the home of the child for the purpose of vaccinating the child.

(3.) If a child is not vaccinated within four months after its birth, the public vaccinator of the district, after at least twenty-four hours notice to the parent, shall visit the home of the child, and shall offer to vaccinate the child with glycerinated calf lymph, or such other lymph as may be issued by the Local Government Board.

(4.) The public vaccinator shall not vaccinate a child, if, in his opinion, the condition of the house in which it resides is such, or there is or has been such a recent prevalence of infectious disease in the district, that it cannot be safely vaccinated, and in that case shall give a certificate under section eighteen of the Vaccination Act of 1867 of postponement of vaccination, and shall forthwith give notice of any such certificate to the medical officer of health for the district.

(5.) Notwithstanding any regulation of any lying-in hospital or infirmary, or other similar institution, the parent of any child born in any institution shall not be compelled under such regulation or otherwise to cause or permit the child to be vaccinated at any time earlier than the expiration of six months from its birth.

2. (Exemption from penalties.) (1) No parent or other person shall be liable to any penalty under section twenty-nine or section thirty-one of the Vaccination Act of 1867, if within four months from the birth of the child he satisfies two justices, or a stipendiary or metropolitan police magistrate, in petty sessions, that he conscientiously believes that vaccination would be prejudicial to the health of the child, and within seven days thereafter delivers to the vaccination officer for the district a certificate by such justices or magistrate of such conscientious objection.

(2.) This section shall come into operation on the passing of this Act, but in its application to a child born before the passing of this Act there shall be substituted for the period of four months from the birth of the child the period of four months from the passing of this Act.

3. (Provision against repeated penalties.) An order under section thirty-one of the Vaccination Act of 1867, directing that a child be vaccinated, shall not be made on any person who has previously been convicted of non-compliance with a similar order relating to the same child.

4. (Proceedings under 30 & 31 Vict. c. 84. s. 31.) No proceedings under section thirty-one of the Vaccination Act of 1867 shall be taken against any parent or person who has been convicted under section twenty-nine of the said Act on account of the same child, until it has reached the age of four years.

5. (Treatment of prisoners.) Persons committed to prison on account of non-compliance with any order or non-payment of fines or costs under the Vaccination Acts shall be treated in the same way as first class misdemeanants.

6. (Regulations of Local Government Board.) The Local Government Board may make rules and regulations with respect to the duties and remuneration of pubic vaccinators, whether under contracts made before or after the passing of this Act.

7. (Power to provide vaccination stations under exceptional circumstances.) The Local Government Board may by order, if in their opinion it is expedient by reason of serious risk of outbreak of small-pox or of other exceptional circumstances, require the guardians of any poor law union to provide vaccination stations for the vaccination of children with glycerinated calf lymph or such other lymph as may be issued by the Local Government Board, and modify as respects the area to which the order applies, and during the period for which it is in force, the provisions of this Act requiring the public vaccinator to visit the home of the child otherwise than on request of the parent.

8. (List to be kept of vaccinated persons treated in small-pox hospitals.) The clerk of any sanitary authority which shall maintain a hospital for the treatment of small-pox patients shall keep a list of the names, addresses, ages, and condition as to vaccination of all small-pox patients treated in the hospital, such entries to be made on admission, and shall at all reasonable times allow searches to be made therein and upon demand give a copy under his hand or under that of his deputy of every entry in the same on payment of a fee of sixpence for search, and threepence for each copy.

9. (Repeal.) The enactments mentioned in the schedule to this Act are hereby repealed, during the continuance of this Act, to the extent specified in the third column of that schedule.

10. (Extent, commencement, duration, and short title.) (1.) This Act shall not extend to Scotland or Ireland.

(2.) This Act shall, except as by this Act specially provided, come into operation on the first day of January one thousand eight hundred and ninety-nine, and shall remain in force until the first day of January one thousand nine hundred and four.

(3.) This Act may be cited as the Vaccination Act, 1898, and the Vaccination Act of 1867, the Vaccination Act, 1871, the Vaccination Act, 1874, and this Act shall be construed together as one Act, and may be cited collectively as the Vaccination Acts, 1867 to 1898.

Schedule.

Repeals.

Session and Chapter.	Short Title.	Extent of Repeal.
30 & 31 Vict. c. 84.	The Vaccination Act of 1867.	Section six. Section seven from „and shall provide all stations" to the end of the section. So much of section eight as fixes the amount of payment thereunder. Section twelve. In section fifteen, from „according to the provisions" to „performing" the operation". Section sixteen, the words „within three months after the birth of such child", and from „within three months after receiving" to „period as aforesaid," and from „and the public vaccinator" to the end of the section. Section seventeen, to „vaccinations and", and in the same section the words „if the vaccinator so direct", and the words „and inspected as on the previous occasion". In section twenty, the words „brought to him for vaccination". In section twenty-nine the words „to take such child or", the words „to be taken", and the words „according to the provisions of this Act". In section thirty-seven the word „of".
34 & 35 Vict. c. 98.	The Vaccination Act, 1871.	Section ten. In section eleven the words „take or" and the words „to be taken".

Belgien. Königl. Verordnung, betr. die Tödtung seuchenverdächtiger Thiere.

Vom 1. August 1898. (Mon. belge S. 3459.) — Uebersetzung. —

Leopold II. . . . .

Art. 1. Die Königliche Verordnung vom 12. Januar 1895[1]) ist aufgehoben. Artikel 10 des Reglements vom 20. September 1883 bleibt bestehen wie folgt: Die Behörden können die sofortige Tödtung jeden Thieres anordnen, welches einer in Art. 7 bezeichneten ansteckenden Krankheit verdächtig ist und bei der Uebertretung der vorgeschriebenen Sperrmaßregeln oder der in Art. 73 vorgesehenen Bestimmungen über die Benutzung und den Verkehr der verdächtigen Thiere befunden ist.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung und mit der Veröffentlichung derselben im Moniteur beauftragt.

Brüssel, den 1. August 1898.

Leopold.

Für den König:
Der Minister des Ackerbaues
und der öffentlichen Arbeiten.
Leon de Bruyn.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1898[2]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Akershus	3	1	4	3	—	—	15	19	16
Smaalenene . . .	4	—	—	—	—	1	9	5	6
Buskerud	9	4	6	—	1	1	10	6	—
Jarlsberg und Laurvik	2	—	—	1	—	2	8	11	7
Hedemarken . . .	2	1	2	2	1	3	4	16	18
Christians	—	—	2	5	1	6	7	7	16
Bratsberg	—	1	—	—	1	1	—	1	2
Nedenäs	3	—	1	—	1	1	4	7	17
Lister u. Mandal	1	2	7	—	1	3	—	1	2
Stavanger	3	1	—	1	1	3	1	2	1
Süd-Bergenhus .	3	3	5	3	—	—	1	—	—
Bergen	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	—	1	1	—	—	1	—	—
Romsdal	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Süd-Drontheim .	—	1	1	3	2	5	13	7	14
Nord-Drontheim	—	—	—	5	—	1	12	9	20
Nordland	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Tromsö	—	—	—	—	—	1	1	1	2
Im Ganzen Fälle	31	15	30	25	9	29	86	94	121
Zahl der Bestände	31	15	27	24	9	28	72	79	104

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im August: Lister und Mandel 2 Fälle, im September: Süd-Bergenhus 2; Schweinediphtherie: im Juli: Jarlsberg und Laurvik 3.

1) Veröff. 1895 S. 210.
2) Vgl. S. 685.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 3. Juli bis 1. Oktober 1898[1]).
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Juli				August				September				Oktb.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.			
Milzbrand.																
England	9	8	5	7	4	4	5	5	1	7	8	4	11	121	—	26
Wales	—	—	2	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	11	—	2
Schottland . . .	—	1	2	—	2	—	1	2	1	1	3	2	1	17	—	8
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 1	—	1
Rotz und Wurm.																
England	14	12	6	15	12	16	13	10	14	10	16	17	13	294	—	11
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Schottland . . .	—	—	1	1	2	3	6	—	1	—	—	2	1	60	—	5
Schweinefieber.																
England	41	43	36	33	35	34	33	25	44	27	27	26	22	—	6 345	41
Wales	8	8	7	1	2	6	2	3	3	—	2	2	—	—	492	10
Schottland . . .	3	—	3	—	4	1	2	6	4	8	7	2	2	—	705	9

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten; 2 als lungenseucheverdächtig geschlachtete Thiere wurden seuchefrei befunden.

Die Schafräude ist im 3. Vierteljahre in England in 23 Grafschaften mit 55 Ausbrüchen festgestellt, in Wales in 5 mit 14, in Schottland in 5 mit 7.

---

[1]) Vgl. S. 637. — [2]) Hund; außerdem sind in England 3 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden.

Preußen [1]). Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsberichte über die preußische Armee für das Rapportjahr 1897“ sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz je 1 Fall bei 1 Feld-Artillerie- und 1 Kavallerie-Regiment. Milzbrand 5 Fälle, sämmtlich tödtlich. Brustseuche 3116 Fälle (einschl. des Bestandes vom Vorjahre) bei 63 Regimentern bezw. Train-Bataillonen von sämmtlichen Armeekorps sowie dem Militär-Reitinstitute. Die Verluste betrugen 126 Pferde = 4,04 der erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtsjahres 388 Pferde. Als erkrankt sind gemeldet im I. Vierteljahr 1198 (einschl. des vom Vorjahre verbliebenen Bestandes), im II. 429, im III. 326, im IV. 1163 Pferde. Die Verluste betrugen in den einzelnen Vierteljahren 48 = 4,00%, 26 = 6,06%, 14 = 4,29%, 38 = 3,28% der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche 1481 Fälle bei 4 Kavallerie- und 2 Feld-Artillerie-Regimentern; sämmtliche Pferde wurden geheilt. Typhus 11 Fälle, wovon 3 mit tödtlichem Ausgang. Druse 115 (einschl. 3 vom Vorjahre verbliebener Fälle); hiervon sind 112 Pferde geheilt und 2 gefallen, 1 verblieb am Jahresschlusse in Behandlung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Vorschriften, betr. die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera.

Mecklenburg - Strelitz. Bekanntmachung der Landesregierung. Vom 20. Oktober 1898. (Off. Anz. f. Gesetzgeb. und Staatsverw. S. 155.)

Die Bekanntmachung lautet wie die Verordnung vom 27. Juli 1898 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Veröff. S. 687).

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerialverordnung. Vom 22. August 1898. (Ges.-Samml. S. 57.)

Die Verordnung lautet wie die Bekanntmachung vom 23. August 1897 für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. S. 713), mit nachstehenden Abweichungen:

Im Eingang ist zu lesen statt ordne ich „ordnen wir“ und hinter der letzten Klammer „für das Fürstenthum Schwarzburg - Sondershausen bis auf Weiteres Folgendes an.“ In § 3 heißt es statt der Worte von der Ortspolizeibehörde . . . bis einschl. . . . anzuordnen „durch den Fürstlichen Landrath in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte und von der Ortspolizeibehörde sofort innerhalb des Ortes auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zur Verhütung der Verbreitung der Seuche hat die Ortspolizeibehörde Folgendes anzuordnen:“; in Ziff. 4 heißt es hinter stellen „Alles Geflügel des verseuchten Gehöftes ist von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe fernzuhalten.“ In § 4 ist der folgende Zusatz als Abs. 4 angefügt:

„Ebenso hat der Fürstliche Landrath eine bezügliche Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zu erlassen.“

In § 7 ist statt Räumlichkeiten . . . bis einschl. . . . gekommen ist „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse“ und in § 8 ist statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden“ gesetzt. § 11 hat folgende Fassung erhalten:

„Diese Verordnung tritt am 1. September 1898 in Kraft.“

Sondershausen, den 22. August 1898.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

(L. S.) (gez.) Petersen.

Reuß j. L. Verordnung. Vom 27. September 1898. (Amts- und Verordnungsbl. S. 355.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. September d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 1041) für das Fürstenthum Reuß j. L. vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ eingeführt worden ist, wird

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1029.

zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung hiermit Folgendes verordnet:

Die nun folgenden §§ 1 bis 11 lauten wie a. a. O. (s. o. unter Schwarzburg-Sondershausen), mit folgenden Abweichungen:

In § 1 ist statt der Ortspolizeibehörde „dem Gemeindevorstande" zu lesen und hinter den Worten getödtetes Geflügel „— mit Ausnahme eines für die thierärztliche Untersuchung sicher aufzubewahrenden Kadavers —" eingeschaltet. § 2 und § 3 Abs. 1 haben folgenden Wortlaut:

§ 2. Der Gemeindevorstand hat auf die Anzeige hin oder wenn er auf anderem Wege von dem Ausbruche der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort die Zuziehung des Landthierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zu veranlassen.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des Landthierarztes festgestellt, so hat der Gemeindevorstand, falls innerhalb 8 Tagen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte angezeigt werden, sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Landthierarztes bedarf.

§ 3. Ist durch das Gutachten des Landthierarztes der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so ist letzterer von dem Gemeindevorstande auf ortsübliche Weise, sowie von dem sofort durch den Gemeindevorstand gemäß § 2 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. August d. J. (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 197) zu benachrichtigenden Landrathsamte im Amts- und Verordnungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

In § 3 Ziff. 2 ist folgender Zusatz angefügt: „Dunggruben dürfen hierzu nicht benutzt werden." In § 4 Abs. 1 ist statt der Ortspolizeibehörden „dem Gemeindevorstande" zu lesen, und in Ziffer 2 sind hinter dem Worte Sitzstangen die Worte eingeschaltet „die sogenannten Hühnerstiegen"; in Abs. 2 ist statt die Ortspolizeibehörde „den Landthierarzt" und statt hat letztere „sind" gesetzt. In § 6 Abs. 1 sind hinter dem Worte Düngerhaufen die Worte „und in die Wasserläufe" eingeschaltet und statt der Ortspolizeibehörde „dem Gemeindevorstande" gesetzt. In § 7 sind die Worte die Ortspolizeibehörde durch die Worte „der Gemeindevorstand" und die Worte Räumlichkeiten . . . (bis einschl.) . . . gekommen ist durch die Worte „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" ersetzt. In § 8 ist statt Ortsvorsteher „Gemeindevorstände", ferner in § 9 statt Ortspolizeibehörden „Gemeindevorstände" und statt beamteten Thierärzte „Landthierärzte" zu lesen.

§ 11 lautet:

„Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft."

Gera, den 27. September 1898.

Fürstl. Reuß-Pl. Minist., Abth. f. d. Innere.
(gez.) von Hinüber.

Bremen. Verordnung. Vom 27. September 1898. (Gesetzbl. S. 103.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera verordnet der Senat nach Anhörung der Kammer für Landwirthschaft:

§ 1 lautet wie zu Königsberg (Veröff. S. 713).

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin sofort durch einen beamteten Thierarzt feststellen zu lassen, ob ein Seuchenfall vorliegt.

§ 3 lautet wie a. a. O., nur sind die Worte auf dem in § 2 angegebenen Wege und ferner (Kreisblatt) weggefallen.

§ 4. Bricht die Seuche auf einer Weide unter solchem Geflügel aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weide gegen den Abtrieb und Zutrieb von Geflügel abzusperren. Die Aufhebung der Sperre ist von ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung abhängig.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Geflügelcholera" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Außerdem finden die übrigen für Seuchengehöfte erlassenen Vorschriften der §§ 1 bis 3 auf verseuchte Weiden entsprechende Anwendung.

Die §§ 5 und 6 lauten wie 4 und 5 a. a. O.

§ 7 lautet wie 6 a. a. O., nur sind die Worte Kommen während . . . bis . . . vor, so ist fortgelassen und ist hinter dem Worte Händler „ist" eingeschaltet.

§ 8 lautet wie 7 a. a. O., nur heißt es statt §§ 2, 3, 4 „§§ 2, 3, 5 und statt Räumlichkeiten . . . (bis einschl.) . . . gekommen ist „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse".

§ 9 lautet wie 8 a. a. O., nur ist statt Ortsvorsteher „Gemeindebehörden" zu lesen.

§ 10 lautet wie 9 a. a. O., nur sind die Worte „ihre Organe" fortgelassen.

§ 11 lautet wie 10 a. a. O.

§ 12. Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Polizeidirektion, der Landherr und die Aemter der Hafenstädte.

§ 13. Die Verordnung tritt am 1. November 1898 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. September und bekannt gemacht am 7. Oktober 1898.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 20. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 436.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 4 Absatz 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Eisenbahnstation Nordenburg im Kreise Gerdauen gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatt des Kreises Gerdauen in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 95) und der Polizei-Verordnung vom 26. April 1890 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135).

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. Oktober 1898. (R.-A. Nr. 261.)

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. September d. J.[1]), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Bekämpfung der genannten Krankheiten (Pferdestaupe und Brustseuche) für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg bis auf weiteres Folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch der allgemein als Influenza bezeichneten Krankheiten der Pferde (Pferde-

[1]) Veröff. S. 767.

staupe und Brustseuche) in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach erfolgter Feststellung durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatt (Kreis-, Amtsblatt u.s.w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Influenza" zu versehen. An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza (Pferdestaupe und Brustseuche) unter dem Pferdebestande eines Gehöfts durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer sachverständigen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöfts nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht derselben von dem beamteten Thierarzt festgestellt worden, so sind die seuchekranken oder seucheverdächtigen Pferde bis zu ihrer vollständigen Genesung von den gesunden Pferden möglichst derart zu trennen, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

§ 4. Die seuchekranken Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftssperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur ertheilt werden, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftssperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 5. Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Inschrift „Influenza" zu führen.

Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ortstafel verpflichteten Fuhrwerken neben dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 6. Pferde, welche aus einem verseuchten Gehöft stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeeimer oder Geräthschaften dürfen für dieselben nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 4 Wochen vergangen, nach derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Thierarzt festgestellt, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage A der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen; darauf hat nach § 9 der Anweisung eine Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit aus frisch gelöschtem Kalk hergestellter Kalkmilch zu erfolgen. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

Die Ausführung der Desinfektion ist von der Polizeibehörde zu überwachen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 30. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.
von Tieschowitz.

Elsaß-Lothringen. Verordnung. Vom 9. November 1898.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in französischen Grenzbezirken wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) unter theilweiser Abänderung des Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 197)[1]) verordnet was folgt:

§ 1. Längs der französisch-elsaß-lothringischen Grenze ist bis auf Weiteres bezüglich Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen auch die Einfuhr von denjenigen Thieren verboten, welche in Folge der für den kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses angeordneten besonderen Erleichterungen zollfrei eingehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abth. f. Landwirthschaft 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern. Vom 11. Oktober 1898. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 535.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-B. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: aus den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stralsund, Posen und Magdeburg im Königreiche Preußen; aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1898[2]), Z. 18 982, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen, betr. die Zulässigkeit der Einfuhr von Fleisch nach Berlin. Vom 8. Oktober 1898. (Ebd. S. 539.)

Laut eines im Einsichtswege anher gelangten Berichtes der k. und k. Botschaft in Berlin an das k. und k. Ministerium des Aeußern darf gemäß eines Berliner Gemeindebeschlusses vom 27. Februar 1894 und des zu demselben erlassenen Regulativs nach Berlin nur solches Fleisch eingeführt werden, über welches Seitens eines approbirten Thierarztes die Bescheinigung vorliegt, daß dasselbe von Thieren herrührt, die vor der Schlachtung einer Besichtigung unterworfen und dabei frei von erkennbaren Krankheitszeichen befunden worden sind (vgl.

[1]) Veröff. 1893 S. 527. — [2]) Desgl. 1898 S. 592.

Veröff. des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1895, S. 573 und 574).

Aus einem gegebenen Anlasse hat die kgl. preußische Regierung verfügt, daß bei dem aus Oesterreich-Ungarn zugeführten Fleische auch solche Untersuchungsbescheinigungen als ausreichend angesehen werden, die von einem staatlich angestellten oder von den Staatsbehörden hierzu besonders ermächtigten Thierarzte aus dem Herkunftslande ausgestellt sind.

Hiervon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß, im Falle diese Bescheinigung nicht in deutscher Sprache ausgefertigt wäre, derselben vertragsmäßig eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen ist.

Desgleichen. Erlaß der Statthalterei in Innsbruck an die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften, betr. die Wiederaufnahme des regelmäßigen thierärztlichen Grenzkontroldienstes längs der bayerischen Grenze. Vom 12. Oktober 1898. (Ebd. S. 541.)

Im Nachhange zum gestrigen Telegramme wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs sofortiger Verlautbarung in den unterstehenden Gemeinden in die Kenntniß gesetzt, daß, da auch die königliche Kreisregierung in München die Reactivirung des regelmäßigen thierärztlichen Grenzkontroldienstes angeordnet hat, die ganze bayerische Grenze für unseren Viehexport unter den bisherigen Modalitäten offen ist.

Selbstverständlich hat diese Errungenschaft, welche den Beweis liefert, daß die königl. bayerische Regierung zu unseren veterinärpolizeilichen Einrichtungen Vertrauen hat, gehörig gewürdigt und zu erhalten getrachtet werden.

Die Landwirthe sind daher aufmerksam zu machen, daß falls infizirtes Vieh über die Grenze gelangen sollte, welches auf bayerischem Boden dann an Maul- und Klauenseuche erkranken würde, dies die sofortige Wiedereinstellung der Vieheinfuhr zur Folge haben müßte und die k. k. Statthalterei nicht mehr in der Lage wäre, für die Wiedereröffnung der Grenze einzutreten.

Aber auch die mit der Vidirung der Päſſe betrauten Thierärzte sind zu beauftragen, hierbei mit der größten Rigorosität und Umsicht vorzugehen, damit nicht etwa Thiere an die Grenze gelangen, welche wegen Verseuchung oder verdächtiger Provenienz, unregelmäßiger Päſſe 2c. zurückgewiesen werden müßten, da auch in diesem Falle eine neuerliche Einstellung des Grenz-Kontroldienstes zu befürchten stände.

Italien. Einer Nachricht aus Rom vom 21. Oktober zufolge ist die Einfuhr von Rindern, Kühen, Schafen und Schweinen aus der Schweiz wegen der Maul- und Klauenseuche verboten worden. Die Präfekten der Grenzprovinzen sind ermächtigt, die Einfuhr von Ochsen und Kühen aus der Schweiz, sofern es die der Alpenzüchtung sind, unter Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. (R.-A. Nr. 251.)

Schweiz. Viehverkehr mit Italien. (Bull. Nr. 19 ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere.) Infolge Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der italienischen Nachbarschaft wurde unterm 17. Oktober jeder Verkehr mit Klauenvieh über die Zollämter Dirinella, Astano, Termini, Fornasette und Pontetresa verboten.

Rußland. Finland.[1]) Bezüglich der Einfuhr unbearbeiteter Häute nach Finland ist am 4. Oktober eine Verordnung folgenden Inhalts veröffentlicht worden. (R.-A. Nr. 250):

„Bei der Einfuhr von Viehhäuten aus dem Auslande sollen zwecks Nachweises über die Herkunft der Häute der betreffenden Zollkammer folgende Ausweise und Atteste eingereicht werden:

[1]) Vgl. Veröff. S. 315 u. 399.

I. bei direkter Einfuhr aus dem Produktionslande Ursprungszeugniß, ausgefertigt entweder von der zuständigen russischen Mission, dem Konsul oder dem Konsular-Agenten,

oder von

einer Handelskammer, Kommunal- oder Polizeibehörde,

oder auch

von der Zollkammer, welche das Fahrzeug, in welchem die Waare verladen war, ausklarirt hat; sowie

II. bei (Transito-) Einfuhr, mit Umladen oder Löschen in einem anderen Lande als dem Ursprungslande, entweder

a) ein solcher Ursprungsnachweis, wie unter I angeführt, nebst einem Zeugniß der Handelskammer oder Zollkammer des Ortes, wo die Umladung erfolgt ist und von wo die Häute direkt nach Finland abgehen, darüber, daß dieselben während der ganzen Zeit, seit sie nach dem Umladungsorte gekommen sind, sich im Gewahrsam der Behörden befunden haben und nicht mit Häuten von chinesischem Vieh oder mit anderen ansteckenden Stoffen in Berührung gekommen sind; oder

b) ein Attest, ausgefertigt von der Handelskammer des Umladungsortes, sowohl über die Herkunft der Häute, nebst Angabe des originalen, im Produktionslande ausgefertigten Ursprungsnachweises, auf welches die diesbezügliche Bescheinigung der Handelskammer sich gründet, als auch darüber, daß die Häute während der Zeit, seit sie aus dem Produktionslande nach dem in Rede stehenden Ort gebracht worden, nicht mit Häuten von chinesischem Vieh oder anderen ansteckenden Stoffen in Berührung gekommen sind, nebst einer beglaubigten Abschrift des vorerwähnten Ursprungsattestes; oder

c) ein von der betreffenden Zollkammer im Umladungsort ausgefertigtes Attest, enthaltend eine gleiche Bescheinigung bezüglich des Ursprungs der Häute, wie hinsichtlich der Handelskammeratteste unter b vorgeschrieben ist, sowie darüber, daß die Häute während der ganzen Zeit, nachdem sie vom Produktionslande nach dem in Rede stehenden Ort gebracht worden, im Gewahrsam der Zollbehörden gewesen und nicht mit Häuten von chinesischem Vieh oder anderen ansteckenden Stoffen in Berührung gekommen sind, nebst einer beglaubigten Abschrift des erwähnten Ursprungszeugnisses, wobei sowohl in den unter I wie in den unter II erwähnten Attesten die Zahl der Ballen oder Kolli, deren Zeichen oder Nummern sowie das Brutto- und Nettogewicht der Häute angegeben sein müssen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bei der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden, Maulthieren, anderen lebenden Thieren, Fleisch und Geflügel in das Gebiet der Vereinigten Staaten gelten folgende durch die Dingly Bill vom 24. Juli 1897 zum Gesetz erhobenen Zollsätze und Bestimmungen:

Für Rindvieh unter 1 Jahr alt: 2 Dollars (8,40 ℳ) das Stück. Alles andere Vieh von geringerem Werth als 14 Dollars (58,80 ℳ) das Stück: 3 Dollars 75 cent (15,95 ℳ) das Stück; falls der Preis höher als 14 Dollars (58,80 ℳ) für das Stück ist: 27½ % des Werthes.

Zollfrei ist Zucht- und Ausstellungsvieh, letzteres jedoch nur für die Dauer von 6 Monaten. Was unter Zuchtvieh zu verstehen ist, hat der Secretary of Agriculture festzustellen.

In Sektion 25 verbietet die Dingly Bill die Einfuhr von Rindvieh und Rindshäuten aus fremden Ländern, giebt jedoch dem „Secretary of the Treasury“ die Machtbefugniß, dieses Einfuhrverbot gegen diejenigen Länder aufzuheben, in denen der Gesundheitszustand des Viehs ein derartiger ist, daß für das Vieh der Vereinigten Staaten aus dem Import kein Schaden erwachsen kann.

Durch die noch gültige Proklamation des Präsidenten Cleveland vom 8. November 1895 ist z. Z. (Mitte Juni 1898) dieses Einfuhrverbot gegen Norwegen, Schweden,

Holland, Großbritannien, Irland, die Kanalinseln und die Länder von Nord-Central- und Südamerika einschl. Mexiko aufgehoben, und die Einfuhr von Häuten aus allen Ländern der Erde freigegeben.

Für Rindvieh ist eine Quarantänezeit von 90 Tagen festgesetzt, die Staaten Mexiko, Central- und Südamerika sind jedoch von dieser Quarantäne befreit.

Das Vieh muß in den Quarantänehäfen gelandet werden (am Atlantischen Ocean: Boston, New York und Baltimore) und je mit nachstehend genannten Begleitattesten versehen sein:

1. Ein Certifikat der Distriktbehörde jenes Distriktes, in welchem es während des letzten Jahres gewesen ist mit der Bescheinigung, daß in diesem letzten Jahre keine ansteckende Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest in dem ganzen Distrikt geherrscht haben.

2. Eine Bescheinigung des verkaufenden Besitzers, daß besagtes Vieh ein Jahr im Distrikt, von welchem es ausgeführt wird, gewesen ist, daß keine der unter 1. genannten Krankheiten unter dem auszuführenden oder damit in Berührung gekommenen Vieh im letzten Jahre gewesen ist, und während der letzten zwei Jahre keine Impfung an ihnen vorgenommen worden ist.

3. Eine Bescheinigung des Importeurs oder seines den Transport überwachenden Agenten, daß das Vieh durch keine verseuchten Landstriche gekommen ist und daß es in keiner Weise einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt war. Falls das Vieh nicht getrieben wurde, daß es nur in reinen desinfizirten Wagen und Schiffen direkt von der Farm verladen wurde.

4. Vom Secretary of Agriculture einen Erlaubnißschein, welcher die Zahl und Art des zu importirenden Viehs sowie den Hafen und den voraussichtlichen Tag der Verladung angiebt. Derselbe berechtigt bei Vorzeigung beim amerik Konsul im genannten Ausfuhrhafen zum Empfang der Clarirungspapiere.

5. Vom Secretary of Agriculture ein zweiter Erlaubnißschein, welcher den Landungs- und Quarantänehafen angeben muß, sowie auch den annähernden Tag der Ankunft. Dieser gewährleistet dann die Aufnahme der in genanntem Erlaubnißscheine angegebenen Zahl und Art von Vieh in der Quarantänestation, für die Dauer von 3 Wochen vom darin genannten Tage an gerechnet, nach welcher Zeit er verfällt.

Die begünstigten Länder Mexiko, Central- und Südamerika brauchen die unter 4 und 5 genannten Scheine nicht beizubringen.

Schafe von 1 Jahr und darüber zahlen beim Import in die Vereinigten Staaten 1 Dollar 50 cent (6,30 ℳ) das Stück, wenn unter 1 Jahr alt 75 cent (3,15 ℳ).

Zuchtschafe von dort anerkannten Zuchten sind zollfrei; ebenso vorübergehend zu Ausstellungen eingeführte Thiere.

Die Quarantänegesetze sind dieselben wie beim Rindvieh, mit Ausnahme, daß die Quarantänezeit nur 15 Tage beträgt und hier zu den begünstigten Ländern auch noch Canada gerechnet wird, so daß die Staaten von ganz Nord-Central- und Südamerika von der Quarantäne für Schafe befreit sind. Außerdem sind diese Länder von Einreichung der unter 4 und 5 bei Rindvieh genannten Certifikate befreit, während sie wie alle anderen Länder die dort unter 1 bis 3 angeführten Certifikate einreichen müssen.

Für Schweine ist der Zollsatz 1 Dollar 50 cent (6,30 ℳ) das Stück.

Zuchtschweine von dort anerkannten Zuchten sind zollfrei, ebenso vorübergehend zu Ausstellungen eingeführte Thiere.

Die Quarantänevorschriften sind dieselben wie bei den Schafen (also 15 Tage Quarantäne) und fordern wie bei diesen keine Quarantäne gegenüber den Ländern von Nord-Central- und Südamerika.

Die Vorschriften über Beibringung von Certifikaten beim Import von Schweinen decken sich mit den für die Schafe giltigen, nur sind die Krankheiten, deren Nichtvorhandensein durch die Behörde des Ausfuhrdistrikts bescheinigt werden müssen, beim Schwein Maul- und Klauenseuche, Schweinecholera, Rothlauf.

Die Zollsätze für Pferde und Maulthiere sind: für Thiere im Werth von 150 Dollars (530 ℳ) und darunter das Stück 30 Dollars (126 ℳ); falls über 150 Dollars 25% des Werthes.

Zollfrei sind Pferde, welche von dort anerkannten Zuchten stammen, wenn sie zur Zucht eingeführt, sowie Pferde, die für Ausstellungs- oder Rennzwecke temporär herüber gebracht werden.

Quarantäne ist für Pferde nicht vorgeschrieben.

Alle anderen im Vorstehenden nicht einzeln aufgeführten lebenden Thiere zahlen 20% ihres Werthes Zoll.

Für Fleisch sind die Zollsätze folgende: durchwachsener Schweinespeck (bacon) und Schinken 5 cent (21 Pf.) das Pfund (0,45 kg); frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen 2 cent (8,4 Pf.) das Pfund (0,45 kg).

Fleisch jeglicher Art zubereitet oder eingemacht, welches im Gesetz nicht besonders genannt ist, ist mit 25% des Werthes zu zahlen; Fleischextrakt mit 35 cent (1,47 ℳ) das Pfund (0,45 kg), flüssiger Fleischextrakt mit 15 cent (63 Pf.) das Pfund.

Für Schmalz beträgt der Zoll 2 cent (8,4 Pf.) für Talg 3/4 cent (3,15 Pf.) das Pfund.

Für Hühner sind, wenn lebend, 3 cent (12,6 Pf.), wenn todt und zurechtgemacht (dressed) 5 cent (21 Pf.) für das Pfund zu zahlen.

Kongresse.

Niederlande. Der internationale periodische Kongreß für Frauenkrankheiten und Geburtshülfe (Congrès périodique international de gynécologie et d'obstétrique) wird seine nächste (3.) Sitzung vom 8. bis 12. August 1899 zu Amsterdam unter dem Schutze des Königl. niederländischen Ministers des Innern abhalten. Als Kongreßsprachen sind nur die deutsche, englische, französische und italienische zugelassen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Selbstmorde unter dem niederen Maschinenpersonal der deutschen Handelsmarine in den Jahren 1888/97. (Nach dem Berichte des Vorstandes der See-Berufsgenossenschaft, vom 25. Mai 1898.)

In den 10 Jahren vom 1. Januar 1888 bis zum 31. Dezember 1897 sind an Bord der deutschen Kauffahrteiflotte insgesammt 341 Personen der Bemannung durch Selbstmord abgegangen oder als vermißt gezählt worden. Hiervon kamen bei Dampfschiffen je 42 Mann auf das Deck- und das Aufwartepersonal, 224 auf das Maschinenpersonal, unter welchen letzteren sich 44 Heizer und 174 Kohlenzieher befanden.

Der Rest der Verluste, 33, betraf Segelschiffe. Die meisten Vermißten und Selbstmörder stellten die Kohlenzieher mit 9,24‰, die wenigsten die Heizer mit 1,05‰. Hieraus wird abgeleitet, daß, weil Heizer und Kohlenzieher in denselben Räumen, bei gleich hoher Temperatur, gleich lange Zeit und bei gleicher Beköstigung arbeiten, die Ursache der hohen Selbstmordziffer der Kohlenzieher nicht in der Arbeit und in der Einrichtung des Schiffes zu suchen sei. Die insgesammt 218 vermißten 2c. Feuerleute gehörten 30 Schiffahrtsbetrieben mit 415 Dampfern an, von denen bei 11 mit 111 Dampfern (d. i. 27% dieser Schiffe) in 10 Jahren mehr als 2 Feuerleute Selbstmord begingen. Als Ursache dieses Vorkommnisses wird hauptsächlich der nach jeder Reise beobachtete Abgang von Kohlenziehern oder deren Desertion beschuldigt. Durch die hierdurch bedingte Anmusterung einer großen

Zahl von Neulingen wird die Gefahr, zum Kohlenzieherdienste untaugliche Leute zu erhalten, verdoppelt und verdreifacht.

Von den dem Alter nach bekannten 204 vermißten &c. Feuerleuten standen 193 (94,61%) im besten Mannesalter; der Nationalität nach waren 173 Deutsche; 23 (10,55%) waren Farbige. Von den 341 vermißten, oder durch Selbstmord geendeten Personen waren 96 (28,15%), von den 174 Kohlenziehern 79 (45,40) unbefahren. Aerztlich untersucht waren von den 44 Heizern 2, von den 174 Kohlenziehern 38.

Bezüglich der Reise-Routen, auf denen die meisten Selbstmorde vorkamen, stehen die drei Rhedereien der Nord-Amerika-Fahrt obenan, welche in 10 Jahren auf zusammen 4134 Reisen einen Verlust von 10 Heizern und 91 Kohlenziehern aufwiesen. Auf den Fahrten nach der heißen Zone war die Selbstmordziffer erheblich niedriger. Da im Laufe eines Jahres die nach Ostasien, Australien und Afrika gehenden Dampfer durchschnittlich im Jahre nicht mehr als 2½ Reisen machen, so kreuzt ein Dampfer im Durchschnitt 6½ Jahre das rothe Meer, bevor ein weißer Feuermann einen Selbstmord begeht oder vermißt wird. Die als Ursache der vielen Selbstmorde unter den Feuerleuten anderweitig angeführten Umstände, wie schwere Arbeit in überheißen, oft ungenügend ventilirten Räumen u. dgl. werden in dem Bericht als maßgebend nicht anerkannt

In den letzten 10 Jahren kamen die wenigsten (7) Selbstmorde im Jahre 1888, die meisten (29) im Jahre 1893 vor, nächstdem in den Jahren 1889, 1891 und 1897 (je 28).

Deutsches Reich. Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität), nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz aufgestellt im Reichs-Versicherungsamt. (Beiheft zu den Amtl. Nachr. d. Reichs-Vers.-Amts. Berlin 1898.)

Die vorliegende Statistik erstreckt sich auf diejenigen Bezugsberechtigten, deren Renten bis Mitte 1896 endgültig vertheilt waren, also im Durchschnitt bis etwa Ende 1895 bewilligt worden sind. Die derart berücksichtigten 158 462 Rentenempfänger vertheilten sich nach Geschlecht und Beruf wie folgt:

Berufsabtheilung	Männlich	Weiblich	Zusammen
A. Landwirthschaft, Gärtnerei und Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei	47460	14436	61896
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	55134	9952	65086
C. Handel und Verkehr	7704	918	8622
D. Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art	4848	3492	8340
E. Militär-, Hof-, bürgerl. und kirchl. Dienst, auch sog. freie Berufsarten	3951	433	4384
G. In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für häusl. Dienste	841	9293	10134
Zusammen	119938	38524	158462

Es waren also bei den männlichen Bezugsberechtigten vorzugsweise die Abtheilungen A (Landwirthschaft &c.), B (Industrie &c.), C (Handel und Verkehr) und bei den weiblichen die Abtheilungen A, B und G (Dienstboten) vertreten. Die Berufsabtheilung F (Selbstständige und Anstaltsinsassen) ist nicht berücksichtigt, da ihre Angehörigen der Versicherungspflicht gegen Invalidität nicht unterliegen.

Unter den 31 Anstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung zählten diejenigen für Schlesien und für die Rheinprovinz vergleichsweise die meisten Rentenempfänger (25 233 bezw. 12 054), die wenigsten (440) diejenige für Oldenburg; von den 9 besonderen Kasseneinrichtungen hatten die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnen und der allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum die meisten (4074 bezw. 3565), die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Arbeiter-Pensionskasse der Großh. Badischen Staatseisenbahnverwaltung die wenigsten Invalidisirten (166 bezw. 175). Im Durchschnitt entfielen auf jede der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen 3961,6 Rentenempfänger.

Von den über 70 Jahr alten Versicherten befindet sich stets nur ein kleiner Bruchtheil im Genusse von Invalidenrente, da ihnen als Altersrenten-

Invaliditätsursache	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Absolute Zahlen		Verhältnißzahlen	
1. Entkräftung, Blutarmuth, Altersschwäche	12284	5489	107	150
2. Gelenkrheumatismus, Gicht	7361	3142	64	86
3. Muskelrheumatismus	2628	770	23	21
4. Tuberkulose der Lungen	14002	2786	122	76
5. " anderer Organe	1050	374	9	10
6. Krebs &c.	1799	760	16	21
7. Sonstige Allgemeinleiden	683	231	6	6
8. Geisteskrankheiten	1373	467	12	13
9. Gehirnschlagfluß &c.	3366	893	29	24
10. Epilepsie und verwandte Formen	881	357	8	10
11. Krankheiten des Rückenmarks	2906	513	25	14
12. " einzelner Nerven u. Nervenbezirke	2294	974	20	27
13. " der Augen	5288	2291	46	63
14. " der Ohren	423	187	4	5
15. " der Athmungswege	4977	984	44	27
16. " des Brustfells	539	83	5	2
17. " der Lunge ausschließl. Tuberkulose	23507	4524	205	124
18. " des Herzens und der großen Blutgefäße	5959	3029	52	83
19. Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße und Lymphdrüsen	965	587	8	16
20. Krankheiten des Magens	3628	1150	32	32
21. " des Darms, der Leber oder Milz	1233	404	11	11
22. " der sonstigen Verdauungsorgane	218	37	2	1
23. Unterleibsbrüche	3020	485	26	13
24. Krankheiten der Nieren	1281	297	11	8
25. " der Harn- u. Geschlechtsorgane	826	1448	7	40
26. " der Haut und des Unterhautzellgewebes	2593	1092	23	30
27. " der Bewegungsorgane	6733	2463	59	68
28. Folgen mechanischer Verletzungen	2764	685	24	19
Zusammen	114581	36502	1000	1000

berechtigten eine solche im Falle eintretender Berufsunfähigkeit nur dann zusteht, wenn sie höher als die Altersrente ist. Für die Berichtszeit kamen 7379 derartige Rentenempfänger in Betracht; sie sind in den nachstehenden Zusammenstellungen unberücksichtigt geblieben.

Von den verbleibenden 151 083 Rentenempfängern standen im Alter von

21 bis 29 Jahren	7905	50 bis 59 Jahren	41 595
30 „ 39 „	11 831	60 „ 69 „	69 036
40 „ 49 „	20 716.		

Die vorstehende Tabelle giebt eine Zusammenstellung dieser 151 083 Rentenempfänger nach Invaliditätsursache und Geschlecht.

Der Hauptantheil an allen Invaliditätsfällen entfiel danach auf einige wenige Krankheitsgruppen, nämlich neben Nr. 1 „Entkräftung, Altersschwäche 2c.“, auf die Nr. 17 „Krankheiten der Lunge ausschl. Tuberkulose“, Nr. 4 „Tuberkulose der Lungen“, Nr. 2 „Gelenkrheumatismus, Gicht“, Nr. 27 „Krankheiten der Bewegungsorgane“ und Nr. 18 „Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße“. Bei den männlichen Invaliden waren die Hauptursachen der Erwerbsunfähigkeit im Wesentlichen dieselben wie bei den weiblichen, wenn auch die durchschnittliche Häufigkeit derselben Ursache theilweise sehr verschieden war. So waren für die erwerbsunfähigen Männer die unter den Nummern 4, 11, 15, 17, 23 aufgeführten Krankheiten von merklich größerer Bedeutung, als für die invaliden Personen weiblichen Geschlechts, bei letzteren dagegen haben 1, 13, 18, 19 und namentlich 25 (Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane) eine größere Rolle gespielt. Der Häufigkeit nach nehmen die hauptsächlichsten Invaliditätsursachen die nachstehende Reihenfolge ein: Bei den Männern 1. Krankheiten der Lunge ausschl. Tuberkulose, 2. Lungentuberkulose, 3. Altersschwäche 2c., 4. Gelenkrheumatismus und Gicht, 5. Krankheiten der Bewegungsorgane; bei den Frauen 1. Altersschwäche, Entkräftung, Blutarmuth, 2. Krankheiten der Lunge ausschl. Tuberkulose, 3. Gelenkrheumatismus und Gicht, 4. Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße, 5. Lungentuberkulose.

Von der großen Bedeutung der Lungenkrankheiten, insbesondere der Lungentuberkulose als Invaliditätsursache gewährt die nachstehend wiedergegebene Uebersicht der betreffenden Verhältnißzahlen (nach Alter und nach den hauptsächlichsten Berufsabtheilungen, auf je 1000 Rentenempfänger berechnet) ein anschauliches Bild.

Alter in Jahren	4. Tuberkulose der Lungen						17. Krankheiten der Lungen außer Tuberkulose					
	Männlich			Weiblich			Männlich			Weiblich		
	Abtheilung			Abtheilung			Abtheilung			Abtheilung		
	A	B	C	A	B	G	A	B	C	A	B	G
20—24	354	548	424	218	546	268	52	62	88	37	39	54
25—29	286	521	414	163	483	219	69	77	40	32	56	64
30—34	250	459	344	149	381	193	92	96	39	67	65	63
35—39	204	407	239	145	247	141	113	121	112	75	101	62
40—44	169	322	278	90	232	96	123	162	91	80	97	54
45—49	129	232	182	76	142	64	149	209	141	113	116	76
50—54	87	149	107	43	95	37	185	246	173	119	132	92
55—59	56	86	66	30	65	25	218	277	195	155	129	124
60—64	30	48	37	18	33	17	221	272	194	173	168	111
65—69	17	27	25	10	18	11	215	233	186	165	146	117

Bei allen männlichen Arbeitern der Industrie (B), die bis zum Alter von 30 Jahren invalide werden, würden danach in mehr als der Hälfte der Fälle die Lungenschwindsucht und bis zum Alter von 40 Jahren die Lungenkrankheiten überhaupt die Invaliditätsursache abgeben. Bei den Erwerbsunfähigen aus der Abtheilung C (Handel und Verkehr) war die Tuberkulose in allen Altersklassen seltener, als bei denen aus der Abtheilung B (Industrie 2c.) und bei den Invaliden aus A (Landwirthschaft) wieder seltener, als bei denen aus C (Handel und Verkehr). Immerhin bildeten bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung noch bis hoch in die dreißiger Jahre Lungenkrankheiten in mehr als dem 3. Theile aller Fälle die Ursache der Invalidität. Bei den weiblichen Rentenberechtigten waren Lungenkrankheiten in allen Altern im Ganzen seltener, als bei den männlichen, am häufigsten traten sie in der Mehrzahl der Altersklassen ebenfalls bei den in B (Industrie 2c.) Beschäftigten in Erscheinung. Hinsichtlich der Lungentuberkulose war der Unterschied zwischen A und B bei dem weiblichen Theil der Rentenberechtigten größer, als bei dem männlichen. Bei beiden Geschlechtern und allen Berufsabtheilungen wurde die Tuberkulose als Invaliditätsursache mit dem zunehmenden Lebensalter erheblich seltener aufgeführt) während bei den übrigen Lungenkrankheiten das Umgekehrte stattfand.

Geisteskrankheiten bildeten vergleichsweise häufig die Invaliditätsursache bei C (Handel und Verkehr), dagegen selten bei A (Landwirthschaft). Bei der letzteren waren von größerem Gewicht, als bei den anderen Berufsgattungen: die Unterleibsbrüche (23), die Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes (26), sowie die der Bewegungsorgane (27). Mechanische Verletzungen als Invaliditätsursache wurden im Vergleich mit den übrigen Berufen am häufigsten bei der Abtheilung C (Handel und Verkehr) beobachtet.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen Alter und Beruf der Rentenberechtigten zeigte sich, daß bei A (Landwirthschaft) die älteren Invaliden stärker als bei den übrigen Berufen vertreten waren, während bei B (Industrie 2c.) und C (Handel und Verkehr) die jüngern Altersklassen stärker besetzt waren.

Bei 10 Versicherungsanstalten stammte die Hälfte und mehr der männlichen Rentenempfänger aus der Landwirthschaft, bei 14 aus der Industrie.

Hessen. Uebersicht über die im Großherzogthum während des Jahres 1897 amtlich ausgeführten chemischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Mittheilungen der Großherzoglich hessischen Centralstelle für die Landesstatistik 1898 S. 192.)

In den Kreisen Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms wurden insgesammt:

	untersucht Proben	beanstandet Proben
Mehl, Back- und Teigwaaren	586	5
Conditorwaaren, Fruchtsäfte, Obst und Obstkonserven	167	23
Zucker, Syrup und Honig	203	1
Wurst- und Fleischwaaren	1130	53
Milch	927	203
Butter und Käse	644	38
Margarine, sonst. Fette und Oele	509	12
Wein und Obstwein	487	24
Bier und Branntwein	179	7
Kaffee, Thee, Kakao und Chokolade	479	8
Wasser und Mineralwasser	174	13
Essig, Gewürze und Spezereien	1908	149
Petroleum	493	2
Sonstige Gebrauchsgegenstände	203	31
Zusammen	8089	569

Italien. Verbreitung der Syphilis in dem Heere und der Gesammtbevölkerung. (Nach dem Berichte Sui fatti principali riguardanti l'Igiene e la Sanità pubblica del Regno dal 1º gennaio al 30. Novembre 1897.)

Die Häufigkeit der erstmaligen und rückfälligen Erkrankungen an Syphilis im italienischen Heere hatte von 1887 bis 1892 im Jahresdurchschnitt von 5,6 bis zu 14,5 Fälle auf je 1000 Soldaten zugenommen; im Jahre 1895 betrug sie 12,0, im folgenden Jahre 13,2 ‰. Das Zahlenverhältniß der syphilitischen Krankheitsfälle zur Gesammtheit der Geschlechtskranken, welches zwischen 1 : 11 und 1 : 23 schwankte, scheint eine günstigere Lage zu bezeichnen als die entsprechenden, aus den Berichten anderer Länderer entnommenen Verhältnißzahlen, welche für England 1 : 1,2 bis 1 : 6, für Rußland 1 : 2,1 bis 1 : 2,4, für Oesterreich 1 : 2,2 bis 1 : 2,8, für Frankreich 1 : 3,7 bis 1 : 3,9 und für Deutschland 1 : 3,1 bis 1 : 4 betrugen.

Die Sterblichkeit an Syphilis im gesammten Königreich betrug in den Jahren 1887 bis 1896 zwischen 6,4 und 7,8 auf je 100 000 Einwohner. Von je 100 Todesfällen sind durchschnittlich 90,87 auf die Städte mit über 60 000 E., 7,87 auf die kleineren Hauptstädte, 1,26 auf die anderen Gemeinden entfallen. In den Jahren 1883 bis 1896 kamen die höchsten Ziffern auf Rom, Mailand, Neapel, Padua und Verona. Eine Vermehrung ließ sich in den Seestädten Genua, Palermo, Messina und in Bologna beobachten; auf gleicher Höhe blieb von 1890 an die Sterblichkeit in Neapel und Mailand, eine Verminderung trat u. a. in Turin, Brescia, Lucca, Pisa und Rom ein. 75 % der gesammten Todesfälle an der Krankheit entfielen auf Kinder unter 5 Jahren. Die Zahl der betroffenen Erwachsenen scheint zuzunehmen, so daß auf eine Verminderung der vererbten Krankheit als Todesursache geschlossen werden kann. Dieselbe Krankheit veranlaßte auf je 1000 Lebendgeborene in den Jahren 1887 bis 1889, 1892 und 1896 zwischen 8,1 und 12,2 Todesfälle bei außerehelichen Kindern im ersten Lebensjahre, gegen 0,5 bis 0,6 bei ehelichen desselben Alters.

In dem Berichte wird der stetig ansteigenden Aus- und Wiedereinwanderung der italienischen Arbeits-Bevölkerung (die gesammte Auswanderung stieg von 108 771 i. J. 1876 auf 306 127 i. J. 1896), an welcher überwiegend unverheirathete, erwachsene Männer betheiligt sind, eine besondere Bedeutung bei der Verbreitung der Krankheit beigemessen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Sterblichkeit in Michigan in den Jahren 1870 bis 1896. (Nach dem Mich. Monthly Bulletin of vital Statistics Band I Nr. 10.)

Die staatliche Gesundheitsbehörde für Michigan beendet im Jahre 1898 das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens.

Innerhalb der Berichtszeit von 1870 bis 1894 (in fünfjährigen Berichtsperioden) und während der Jahre 1895 und 1896 erreichte die allgemeine Sterbeziffer in dem Zeitraum 1880 bis 1884 mit durchschnittlich 9,6 ‰ der Bevölkerung ihren höchsten Stand, am niedrigsten war dieselbe mit 8,1 ‰ in der Zeit von 1875 bis 1879. Als zuverlässig können diese, wie die nachstehenden Verhältnißzahlen nur in ihren Beziehungen zu einander angesehen werden. Hinsichtlich der einzelnen Altersklassen war die Säuglingssterblichkeit am höchsten in den Jahren 1885 bis 1889 mit durchschnittlich 84,7 ‰, am niedrigsten 1875 bis 1879 mit 67,5 ‰; im Jahre 1896 betrug sie 69,6 ‰. Die Sterblichkeit der Kinder unter 5 Jahren nahm seit der Periode 1880 bis 1884 (im Durchschnitte 28,4 ‰) beständig ab, so daß sie 1896 mit 21,8 ‰ ihren niedrigsten Stand erreichte. Die Höhe der Sterblichkeitsziffer der Altersklassen von 5 bis 14 und 15 bis 64 Jahren, sowie des Greisenalters war nur geringen Schwankungen unterworfen. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß die Einwohnerzahl des Staates sich innerhalb des Berichtszeitraums nahezu verdoppelt hat und daß am Schlusse des letzteren die Besetzung der einzelnen Altersklassen eine andere, weniger vortheilhafte, war als zu Beginn desselben.

Die Sterblichkeit an Infektionskrankheiten war relativ am höchsten in der Periode 1880 bis 1884 mit durchschnittlich 311,8 Todesfällen auf je 100 000 E., am niedrigsten 1896 mit 183,9.

Von je 100 000 E. starben im Jahre 1896 (im Durchschnitt der Jahre 1870 bis 1874), an Lungenschwindsucht 90,4 (112,1), Scharlach 4,6 (49,8), Masern 5,2 (9,5), Keuchhusten 6,8 (11,8), Unterleibstyphus 23,3 (45,1). Die entsprechenden Verhältnißzahlen für Diphtherie und Croup betrugen in den fünf 5jährigen Perioden von 1870 bis 1894, sowie in den Jahren 1895 und 1896: 25,9, 61,0, 100,9, 67,8, 59,3, 34,2 und 39,3.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesundheitszustand in St. Louis (Missouri) 1896/97. Nach dem XX. Annual Report of the Health Commissioner.

Vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897 starben bei einer auf 570 000 geschätzten Einwohnerzahl 9897 Personen (17,3 ‰); von diesen gingen 133 am 27. Mai 1896 gelegentlich eines furchtbaren Cyclons, welcher außer mehreren Tausend Wohnungen auch das City-Hospital zerstörte, zu Grunde. Die Sterbeziffer der weißen Bevölkerung allein stellte sich auf 16,3 ‰.

An Infektionskrankheiten starben im Jahre 1896 1671 Personen, darunter an Masern 17, Scharlach 8, Diphtherie und Croup 377, Keuchhusten 53, Unterleibstyphus 106, Diarrhöen 775, Malaria 177, Kindbettfieber 14; Todesfälle an Pocken waren nicht zu verzeichnen. Der Schwindsucht erlagen außerdem noch 1026 Personen.

Im Berichtsjahre wurden 1762 Häuser untersucht, 1586 desinfizirt. Von 2455 Miethshäusern waren 1977 von mehr als 5, 340 von mehr als 10, 92 von mehr als 15, 22 von mehr als 20, 10 von mehr als 25, 7 von mehr als 30, 3 von mehr als 35, 1 von mehr als 40, 2 von mehr als 50 und 1 von mehr als 100 Familien bewohnt.

Durch die amtliche Fleischbeschau wurden 190 651 Pfund Fleisch verworfen. Es bestanden 423 städtische Meiereien mit zusammen 8659 Milchkühen.

In den städtischen Polikliniken wurden 36 779 Kranke (Zunahme von 13 623 gegen das Vorjahr) behandelt; Impfungen sind 8073 ausgeführt worden. Im City-Hospital wurden 12 308 Kranke behandelt, von denen 9677 als geheilt oder gebessert, 557 als nicht gebessert entlassen wurden und 922 starben.

Die Zahl der im Irrenhause Verpflegten betrug 684; hiervon wurden 207 entlassen, 481 blieben im Bestand. Von 2452 im Frauen-Hospital aufgenommenen Personen starben 174; Entbindungen fanden 303 statt. Das Armenhaus zählte am 31. März 1897 659 Insassen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Thibierge, G. et Darier, J. Conférence de la lèpre, Berlin 1897. Compte rendu des travaux de la conférence. Rapports. Paris 1897. 8º.

Tuberculosis, the action of the Health Department in relation to pulmonary — and the scope and purpose of the measures recently adopted for its prevention. A report of the Board of Health of the City of New York. Albany and New York 1897. 8º.

Wirtz, A. W. H. 24. jaarverslag van de rijksinrichting tot kweeking van koepokstof bij de rijks-veeartsenijschool te Utrecht (1896). Utrecht 1897. 8º.

44. Woche vom 30. Okt. bis 5. Nov. 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	98	3	33	11	13,1	24,5	—	—	—	—	—	5	2	5	3	3	21	—
Altendorf	44 615	51	3	16	7	18,6	20,3[1]	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	13	—
Altona	151 886	87	6	41	18	14,0	22,9	—	—	—	—	—	2	6	6	6	6	25	2
Augsburg	85 490	44	2	27	14	16,4	27,7	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	18	—
Bamberg	40 445	22	—	13	7	16,7	22,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Barmen	132 598	103	3	49	17	19,2	18,6	—	2	1	—	—	6	6	8	1	1	24	2
Berlin	1 728 201	890	40	555	140	16,7	21,3	3	4	16	2	1	69	61	31	7	6	354	14
Beuthen	43 290	39	1	12	6	14,4	24,7	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Bielefeld	51 333	35	—	15	8	15,2	18,0	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	8	—
Bochum	57 066	38	1	29	9	26,4	23,5	—	—	1	2	1	3	4	1	1	1	16	1
Bonn	47 015	23	1	25	6	27,7	26,4	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	19	1
Brandenburg	44 939	40	1	16	8	18,5	25,9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	14	—
Braunschweig	122 718	83	—	24	5	10,2	22,1	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	15	1
Bremen	147 339	78	1	42[2]	16	14,8[2]	18,8	—	1	—	1	—	7	2	4	—	—	27	—
Breslau	398 415	272	7	173[3]	50	22,6[3]	27,9	—	5	2	—	—	17	20	21	2	2	103	5
Bromberg*	49 011	24	2	13	3	13,8	21,3	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	6	—
Charlottenburg	161 062	67	4	42	11	13,6	20,0	—	—	1	—	—	7	4	6	1	1	23	1
Chemnitz	172 417	137	8	63	31	19,0	29,7	1	1	3	—	1	2	3	2	1	—	48	2
Danzig	128 325	91	3	55	18	22,3	26,2	—	—	2	—	—	8	7	2	2	2	36	—
Darmstadt	66 866	31	1	18	2	14,0	20,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	15	1
Dessau	46 751	23	—	17	3	18,9	22,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	10	—
Dortmund	122 377	112	4	36	10	15,3	22,4	—	1	1	2	—	4	1	2	—	—	25	—
Dresden	379 268	268	6	109[4]	39	14,9[4]	21,3	2	—	2	1	—	12	9	6	1	1	74	3
Düsseldorf	192 518	147	3	83	24	22,4	21,7	—	1	3	1	—	9	8	4	1	1	53	4
Duisburg	75 947	78	2	28	8	19,2	23,9	—	—	—	—	—	1	8	2	—	—	16	1
Elberfeld	146 281	96	3	28	8	10,0	19,0	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	21	—
Elbing	48 052	45	1	30	9	32,5	27,5	—	—	1	1	—	2	3	5	1	—	17	1
Erfurt	80 928	49	—	20	4	12,9	21,3	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	13	1
Essen	105 528	96	2	28	7	13,8	23,2	—	—	—	—	2	3	6	2	1	1	14	1
Flensburg	42 648	21	1	12	3	14,6	21,6	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	244 808	116	5	57	10	12,1	18,6	—	—	1	—	—	14	6	1	—	—	33	2
Frankfurt a. O.	60 931	32	3	22	7	18,8	25,1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	1
Freiburg i. B.	55 040	27	1	14[5]	4	13,2[5]	23,0	—	1	—	1	—	—	3	3	3	3	6	—
Fürth	48 351	18	1	15	7	16,1	26,8	—	—	1	—	—	1	—	4	2	2	7	2
Gera	45 582	20	1	12	4	13,7	27,0	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	5	2
M.-Gladbach	55 747	35	2	16	8	14,9	23,2	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Gleiwitz	43 562	48	—	24	9	28,8	20,2	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	17	1
Görlitz	74 629	43	1	27	7	18,8	24,6	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	18	—
Hagen	45 142	30	1	9	6	10,4	21,5	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	5	—
Halberstadt	43 376	24	2	13	7	15,6	24,3	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	10	—
Halle	123 755	71	—	47[6]	10	19,7[6]	23,0	—	8	1	1	—	3	2	3	—	—	27	2
Hamburg	652 602	399	19	222	63	17,7	24,7	—	—	2	1	2	29	28	11	3	3	141	8
Hannover	227 660	126	3	63	18	14,4	19,7	—	—	1	1	1	7	11	3	1	1	37	2
Harburg	46 454	37	1	12	4	13,4	22,9	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	9	—
Hildesheim	42 160	22	1	13	4	16,0	21,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	—
Kaiserslautern	42 781	29	—	7	—	8,5	19,5	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	4	—
Karlsruhe	89 711	51	2	20	4	11,6	19,2	1	—	—	1	1	1	2	2	1	1	11	1
Kassel	87 439	46	2	26	3	15,5	17,3	1	—	1	1	—	3	1	1	—	—	15	3
Kiel	94 188	57	1	21	8	11,6	21,6	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	14	—
Koblenz	40 861	13	—	9	2	11,5	19,8	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	4	—
Köln	341 651	249	11	120	45	18,3	24,9	—	—	4	1	1	7	15	11	4	4	76	5
Königsberg i. Pr.	178 821	109	5	80	18	23,3	27,2	—	—	1	—	—	6	14	7	2	2	49	3
Königshütte	48 931	56	3	28	14	29,8	26,1	—	—	1	—	—	—	6	1	1	1	19	1
Krefeld*	108 211	47	—	24	7	11,5	21,3	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	14	3
Leipzig	422 097	286	4	119	39	14,7	22,2	2	—	3	2	—	19	7	16	1	1	64	6
Liegnitz	54 195	25	—	17	3	16,3	27,5	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	10	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	35	1	18	4	12,7	19,6	—	—	—	1	1	1	6	2	1	1	5	2
Magdeburg	220 722	162	3	79	26	18,6	24,4	3	2	2	—	—	9	12	7	2	2	40	[7]4
Mainz	77 911	46	—	23	7	15,4	21,1	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	15	—
Mannheim	104 182	56	—	32	12	16,0	21,5	—	—	1	—	—	3	6	4	2	1	17	1
Metz	59 143	28	1	17	4	14,9	19,8	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	8	1
Mülhausen i. E.	86 135	52	3	29	10	17,5	23,4	—	—	—	4	—	4	1	9	9	8	10	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 40 = 14,1 ‰. — [3]) Desgl. 162 = 21,1 ‰. — [4]) Desgl. 96 = 13,2 %. — [5]) Desgl. 13 = 12,3 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 14,3 ‰. — [7]) Darunter 1 Kindesmord.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	294	9	163	62	19,4	26,2	1	1	—	—	—	25	12	36	3	3	85	3
Münster	60 897	41	1	19	3	16,2	23,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	12	2
Nürnberg	172 941	130	4	69	26	20,7	24,3	—	—	3	—	1	16	8	10	3	3	29	2
Offenbach	41 615	22	—	10	1	12,5	20,2	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	6	1
Osnabrück	47 544	38	—	15	2	16,4	19,9	—	—	—	1	—	—	2	1	1	—	10	1
Plauen i. V.	59 420	46	1	21	9	18,4	23,0	—	3	2	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Posen	74 823	39	4	26	5	18,1	26,8	—	—	—	1	—	3	5	1	1	—	16	—
Potsdam	60 692	23	—	10[3])	2	8,6[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	5	—
Regensburg . . .	43 684	24	—	21	7	25,0	28,5	—	—	1	—	1	3	3	4	2	1	8	1
Remscheid	50 853	29	1	20	6	20,5	20,0	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	10	1
Rixdorf*	72 472	76	2	22	14	15,8	26,8[1])	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	17	—
Rostock	52 485			.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schöneberg*	80 249	34	1	20	10	13,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	15	—
Solingen	43 067	37	1	16	4	19,3	22,3	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	8	2
Spandau	61 253	48	1	27	13	22,9	23,9	—	2	—	—	—	2	6	5	2	2	12	—
Stettin	154 233	104	3	44	13	14,8	26,0	—	1	2	4	—	6	6	2	1	1	22	1
Straßburg i. E. .	142 885	95	5	46	24	16,7	23,5	—	—	—	—	—	1	5	12	12	11	25	3
Stuttgart	149 913	61	1	36	9	12,5	19,0	—	—	2	—	—	2	1	3	3	3	28	—
Trier	41 165	18	—	7	1	8,8	22,2	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	3	—
Ulm	41 460	15	1	18	7	22,6	19,7	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	14	—
Wiesbaden	79 380	36	1	35	7	22,9	18,7	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	26	1
Würzburg	72 451	30	1	25[4])	8	17,9[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	5	4	3	3	11	—
Zwickau	52 520	33	—	13	8	12,9	25,2	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	7	1

Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 22. Oktbr.	510 140	304	20	159	36	16,2	.	5	—	—	3	—	14	34	11	—	—	88	4
Antwerpen bis 29. Oktbr. .	282 872	167	8	86	26	15,8	.	—	3	—	2	—	9	14	16	—	—	39	3
Brüssel	205 451	86	5	58	12	14,7	.	2	—	—	—	—	7	7	11	.	.	30	1
Budapest bis 29. Oktbr. .	648 104	407	14	253	54	20,3	.	11	9	6	3	1	43	22	27	.	.	120	11
Christiania	203 337	185	5	62	14	15,9	.	—	1	1	—	—	8	10	4	.	.	38	—
Edinburg	295 628	139	.	107	29	18,8		2	2	—	1	.	7	1	2	.		92	.
Glasgow	724 349	410	.	250	.	18,0	.	2	3	5	.		.	4	9			227	.
Kopenhagen	345 000	209	5	113	30	17,0	.	2	2	1	—	1	14	18	7	.	.	66	2
Krakau bis 29. Oktbr. .	82 028	66	2	46	8	29,2	.	—	4	3	—	1	6	2	2	2	.	27	1
Lemberg bis 29. Oktbr. .	140 687	42	6	82	22	30,3	.	—	5	3	—	—	19	12	—	—	.	41	2
London	4 504 766	2530	.	1394	357	16,1	.	23	13	28	29	5	135	127	80	—	—	904	50
Lyon bis 22. Oktbr . .	466 028	167	6	153	15	17,1	.	—	—	1	12	1	19	22	16	—	.	80	2
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 29. Oktbr. .	988 610	.	27	488	190	25,7	.	3	12	8	7	—	60	13	70	.	.	315	.
New York bis 22. Oktbr.	3 438 899	1498	100	1140	304	17,2	.	4	6	33	24	6	130	139	116	.	.	621	61
Odessa	404 651	.	3	152	42	19,5	.	1	3	—	4	—	15	1	15	10	10	109	4
Paris	2 511 629	1183	75	834	101	17,3	.	2	1	3	9	—	198	69	50	—	—	474	28
Petersburg bis 29. Oktbr	1 132 677	505	30	505	170	23,2	.	8	11	27	22	—	72	26	42	.	.	297	.
Prag und Vororte . .	380 497	178	13	157	37	21,5	.	6	3	4	4	—	20	19	5	.		88	[illegible]
Rom bis 1. Oktbr. . .	499 861	218	19	148	32	15,4	.	—	—	1	7	1	15	14	18			87	5
Stockholm bis 29 Oktbr .	283 550	136	4	89	22	16,3	.	—	—	3	—	—	9	16	7	3	3	52	2
Triest	165 864	88	7	84	16	26,3	.	—	5	1	5	1	13	8	2	2	—	48	1
Venedig bis 22. Oktbr. .	169 545	73	5	72	17	22,1	.	—	—	1	—	—	6	11	9	.	.	45	—
Warschau bis 29. Oktbr.	601 408	445	17	345	101	29,8	.	15	34	10	4	3	27	71	42	.	.	137	2
Wien	1 606 629	977	60	488	146	15,8	.	2	6	13	—	1	81	66	68	—	—	237	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	2	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Scharlach	13	1	3	—	5	1	3	—	—	—	1	2	2
Diphtherie u. Croup .	45	5	3	13	3	16	10	—	4	1	1	1	7
Unterleibstyphus . .	4	—	3	1	—	2	—	5	1	2	—	3	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	8	—	3	—	—	2	—	—	4	2	—	2	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	11	22	—	15	24	18	3	48	16	1	17	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	34	3	4	1	1	11	4	3	7	1	2	3	13
Lungenschwindsucht .	39	3	10	—	10	10	5	8	12	3	—	18	22
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	74	4	30	7	3	6	5	3	29	4	2	3	21
Akuter Darmkatarrh .	17	2	4	—	—	—	1	—	4	1	2	1	7
Chron. Alkoholismus	25	1	4	1	3	3	—	5	1	3	2	2	13
Ak. Gelenkrheumatism.	33	3	12	—	—	3	3	—	11	3	3	6	9
And. rheumat. Krankh.	23	1	13	6	10	4	13	1	18	4	5	3	16
Verletzungen	85	9	73	11	17	36	27	17	76	33	7	26	59
Alle übrigen Krankh.	517	34	309	36	94	155	90	41	239	64	41	99	349
Summe	979	77	493	76	162	273	181	86	456	137	67	186	597
Verbliebener Bestand	3972	341	1991	302	758	916	712	349	1452	445	410	746	2940

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin .	30/10.-5/11.	5	16	[5])47	[5])108	6
Breslau . . .	desgl.	7	16	43	16	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	10	99	3	33	1
Arnsberg . .	desgl.	26	144	79	83	3
Aurich . . .	desgl.	—	69	3	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	23	236	65	81	2
Erfurt . . .	desgl.	10	35	8	7	—
Hannover .	desgl.	5	12	4	41	2
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg .	23/10.-29/10.	13	46	76	19	1
Lüneburg . .	30/10.-5/11.	2	96	5	15	2
Marienwerder	desgl.	6	10	7	13	1
Minden . . .	desgl.	14	7	2	13	—
Münster . . .	desgl.	1	26	9	12	2
Osnabrück . .	desgl.	5	33	—	10	1
Posen . . .	desgl.	15	108	36	20	3
Schleswig . .	desgl.	19	51	23	50	2
Sigmaringen .	1/10.-31/10.	3	—	1	35	—
Stade . . .	30/10.-5/11	5	96	4	9	—
Stettin . . .	desgl.	21	15	16	48	—
Stralsund . .	desgl.	—	29	9	4	1
Trier . . .	23/10.-5/11	24	177	11	24	2
Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.
Stadt München .	30/10.-5/11.	2	2	19	30	1
Nürnberg . .	desgl.	5	6	5	12	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	6	4	15	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	35	3	5	—
Hamburg . . .	desgl.	1	2	30	17	6

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 8 = 6,9‰. — 4) Desgl. 21 = 15,1‰. — 5) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin (Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 7 Uhr bzw. 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.)	30. Oktober	14,7	6,1	749,8	748,6	750,7	96	68	87	—	SW	1
	31. "	15,1	7,3	751,1	751,2	753,1	74	61	84	—	WSW	1
	1. November	11,4	7,3	755,1	756,3	758,3	96	85	93	—	NNW	1
	2. "	9,0	2,6	761,4	762,2	760,9	100	91	91	—	NW-SW	1
	3. "	11,9	4,3	756,3	752,9	751,5	92	62	72	—	SW	2
	4. "	11,2	5,3	752,2	754,4	755,7	88	54	78	0,6	WNW	1
	5. "	10,0	1,9	755,2	753,4	753,8	86	58	84	—	WSW	1
München (Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)	30. Oktober	15.5	3,1	712,1	713 8	714,1	98	64	79	0,1	W	1,4
	31. "	15,7	7.5	713,8	713,2	714,2	86	65	90	2,2	NO	1,0
	1. November	11,1	7,7	713,2	712,7	715,3	96	92	92	26,5	NO-W	1,2
	2. "	9,5	6,7	720,8	720,5	721,5	91	85	91	0,3	O	1,5
	3. "	12,5	2,6	720,6	718,7	718,0	95	72	81	0,1	SW	1,3
	4. "	15,2	7,7	716,8	716,1	716,6	77	62	94	0,1	W	1,7
	5. "	13,7	6,4	715,8	714,4	715,1	91	70	92	7,8	NW	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 23. November 1898. Nr. 47.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. (Vgl. S. 957.) In Anzob (Samarkand) waren bis zum 15. Oktober von 357 Einwohnern 219 gestorben; bis zum 2. November wurden 19 Neuerkrankungen und 14 Todesfälle festgestellt. Am 3. und 4. November sind neue Fälle nicht zur Kenntniß gelangt. In den übrigen Ortschaften von Samarkand und in Buchara giebt der Gesundheitszustand zu Befürchtungen nicht Anlaß. Von dem Auftreten der Pest in Taschkent ist zufolge einer Mittheilung vom 8. November an den zuständigen amtlichen Stellen nichts bekannt.

Vereinigte Staaten von Amerika. In den Hafen von San Franzisko ist am 28. Oktober die von Hongkong kommende französische Bark Duchesse Anne mit gelber Flagge eingelaufen, weil der Kapitän am 20. August (5 Tage nach der Ausreise) und ein Matrose am 19. September an der Pest gestorben sind. Weitere Erkrankungen sollen auf dem Schiff nicht vorgekommen sein. Die Bark wurde nach der Quarantänestation Angel Island gebracht.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Madrid, Warschau je 4, Moskau 2 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 9, Petersburg 32, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Edinburg, Warschau (Krankenhäuser) je 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 53, Hamburg 63, Kopenhagen 41 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 14, Moskau 2, Petersburg 8 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 53 Erkrankungen; **Tollwuth:** Madrid 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Wien 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Beuthen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Breslau 25, in den Reg.-Bezirken Aachen 174, Düsseldorf 93, Königsberg 159, Posen 249, Stade 97, in Lübeck 62, Amsterdam 229, Budapest 684, Christiania 24, Edinburg 218, Kopenhagen 100, New York 57, Petersburg 75, Wien 161 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Halle, Kiel, Königshütte, Plauen, Antwerpen, Triest, Warschau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 56, Breslau 52, Hamburg 23, Budapest 100, Edinburg 59, Kopenhagen 92, London (Krankenhäuser) 340, New York 108, Paris, Petersburg je 55, Prag 29, Wien 40 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 90, München 31, Budapest 26, Kopenhagen 37, London (Krankenhäuser) 179, New York 140, Paris 56, Petersburg 100, Stockholm 76, Wien 82 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 43, New York 73, Paris 39, Petersburg 124.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rußland. (Vgl. S. 958.) Zufolge einer Mittheilung vom 8. November sind gegen die Verbreitung der pestähnlichen Krankheit, welche in dem 250 Werst südöstlich von Samarkand im Hissar-Gebirge gelegenen Dorfe Anzob ausgebrochen ist, auch von der Verwaltung der transkaspischen Eisenbahn in Aschabad Vorsichtsmaßregeln getroffen worden. Die Thätigkeit der bei der Verwaltung stehenden Sanitätskommission soll wieder aufgenommen und es sollen Ausschüsse, aus Eisenbahnbeamten und Aerzten bestehend, gebildet werden. An der Strecke

Samarkand=Amu Darja sollen auf diesen beiden Stationen und der Station Buchara ärztliche Beobachtungsposten und auf den Stationen Katti=Kurgan, Kermine, Karakul und Farab Aufnahmestellen für Kranke errichtet, auf den übrigen Stationen dieser Strecke aber die Annahme von Passagieren und Gütern verboten werden. Lumpen, rohe Knochen, thierische Abfälle, gebrauchtes Bettzeug, gebrauchte Kleider und Wäsche in Gestalt von Waare sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Samarkand werden von der Andischanbahn kommende Güter nur mit einer Bescheinigung über ihre vorherige Desinfektion angenommen. Die Verwaltung wird für die Beschaffung von Desinfektionsmitteln und von Heilserum Sorge tragen und eine Vermehrung des ärztlichen Personals zum Dienste auf den Bahnhöfen und zum Begleiten der Züge beantragen. — Auf Allerhöchsten Befehl hat Seine Hoheit der Prinz Alexander von Oldenburg sich an Ort und Stelle begeben, um die der Unterdrückung der Seuche dienenden Maßnahmen zu leiten. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat an die Sanitätsbehörde zu Varna (Bulgarien) unter dem 1. November ein Schreiben gerichtet, mittels welchen besondere Vorsichtsmaßregeln gegenüber den Herkünften aus den von der Pest befallenen Ländern empfohlen werden; einer Ueberwachung bedürfen vor Allem diejenigen Personen, welche heimlich in das Land zu kommen suchen, und die an Lungenentzündung Erkrankten.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in den Orten des Deutschen Reiches mit 15000 und mehr Einwohnern während des Jahres 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 2.)

Nach den auf S. 813 bis 827 mitgetheilten Zahlenangaben über die Sterbefälle und deren Ursachen in 270 Orten des Deutschen Reiches (einschl. der 18 Vororte von Berlin) sind die Sterblichkeitsverhältnisse in der Gesammtheit der Berichtsorte während d. J. 1897 scheinbar ungünstiger als während des Vorjahres gewesen.

In den 264 Orten, welche für beide Jahre, sowohl für 1897, wie schon für 1896, monatliche Ausweise eingesandt haben[1]), ist die Zahl der Sterbefälle von 288723 auf 299934, mithin um 11211 oder fast *4*% der vorjährigen Zahl, gestiegen. Das Mehr entfiel hauptsächlich auf Kinder des ersten Lebensjahres, von denen in den 264 Orten 10923 mehr als im Vorjahre (113584 gegen 102661) gestorben sind. Diese Zunahme der Sterbefälle im Säuglingsalter um *10,6*% ging mit einem beträchtlichen Ansteigen der Geburtenzahl einher, denn in den betreffenden Orten sind 14993 Kinder mehr als im Vorjahre lebend geboren (512328 gegen 497335), und auch die Zahl der Todtgeburten ist von 16865 auf 17440 gestiegen.

Die viel höhere Zahl der Lebendgeborenen bringt es mit sich, daß trotz der Zunahme der Sterbefälle der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen noch höher als in dem bereits durch ein beträchtliches natürliches Anwachsen der Bevölkerung ausgezeichneten Jahre 1896 gewesen ist, er belief sich in den zum Vergleich stehenden Orten während des Berichtsjahres auf 212394, während des Vorjahres auf 208612. Da die Einwohnerzahl der 264 Orte für die Mitte des Berichtsjahres 1897 auf 14793579 geschätzt worden ist, kamen auf je 10000 Bewohner dieser Orte letzthin *144* Geburten mehr als Sterbefälle.

Was die Todesursachen betrifft, so ist, wie die höhere Säuglingssterblichkeit vermuthen läßt, ganz besonders die Zahl der Todesfälle an akuten Darmkrankheiten im J. 1897 größer gewesen, sie betrug 41740 gegen 30903 im Vorjahre, hat sich also um mehr als ein Drittel vermehrt. Die Zahl der Todesfälle an Brechdurchfall stieg unter Kindern des ersten Lebensjahres von 13985 auf 20326 (um *45*%), unter sonstigen Personen von 1289 auf 1971 (um *53*%). Im Weiteren haben sich die Todesfälle an Unterleibstyphus von 1341 auf 1516 (*13*%), die tödtlichen Verunglückungen von 5060 auf 5297 (*4,7*%) und in geringem Maße (um *0,3* bezw. *0,5*%) auch die Selbstmorde und die Todesfälle an Lungenschwindsucht vermehrt; dagegen haben abgenommen die Todesfälle an Masern, Diphtherie, Scharlach, Kindbettfieber und namentlich die Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane. Der erwähnten Zunahme der Todesfälle an Lungenschwindsucht (um 183) steht eine fast 18 mal stärkere Abnahme der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (um 3277) gegenüber.

Für den dem Säuglingsalter entwachsenen Theil der Bevölkerung ist die Zahl der Sterbefälle so unerheblich größer als die des Vorjahres gewesen, daß man für diese Hauptmasse der Bevölkerung die Sterblichkeitsverhältnisse des Jahres 1897 nicht ungünstiger als die des Jahres 1896 nennen darf. Wenn man von den im ersten Lebensjahre gestorbenen Kindern absieht, sind nämlich unter den ca. 14½ Millionen Bewohnern der 264 Berichtsorte nur 288 Sterbefälle mehr als im Vorjahre vorgekommen, während die Einwohnerzahl nach üblicher Schätzung und unter Berücksichtigung der Eingemeindung einiger benachbarten Wohnplätze um 346372 innerhalb Jahresfrist zugenommen hat.

[1]) Seit dem Vorjahre haben sich an der monatlichen Berichterstattung neu betheiligt: 3 Preußische Orte, Buer in Westfalen, Langendreer in Westfalen, Lipine in Oberschlesien, und 3 Bayerische Städte, Ansbach, Neustadt a. Haardt, Straubing mit insgesammt 94274 Einw. nach der Zählung vom 2. Dezember 1895. Dagegen ist Velbert (Reg.-Bez. Düsseldorf) aus der Reihe der Berichtsorte ausgeschieden, und Pieschen wird in Folge Eingemeindung in die Stadt Dresden nicht mehr als besonderer Berichtsort geführt. (Veröff. S. 819. Anm. 1.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, betr. Schutzimpfungen gegen die Tollwuth.

Hessen. Ausschreiben des Ministeriums des Innern an die Großh. Kreisgesundheitsämter, Kreisveterinärämter und die praktischen Aerzte. Vom 22. September 1898. (Amtsbl. S. 279.)

Nach einem Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 22. Juli l. Js.[1]) ist bei dem Königlich Preußischen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden. Indem wir Ihnen nachstehend Abdruck dieses Erlasses zur Kenntnißnahme mittheilen, fügen wir an, daß in der bezeichneten Abtheilung auch andere als Preußische Staatsangehörige in Behandlung genommen werden können, und daß daselbst die 20 bis 30 Tage beanspruchende Behandlung an und für sich kostenfrei erfolgt. Bei Aufnahme in die Krankenabtheilung des Instituts, welche bei Personen die in Berlin geeignete Unterkunft nicht finden können, nothwendig sein wird, betragen die Kosten für die Verpflegung von Kindern unter 12 Jahren 1,50 ℳ und von älteren Personen 2 ℳ für den Tag.

Darmstadt, am 22. September 1898.

Emmerling.

Es folgt der Preußische Ministerialerlaß vom 22. Juli 1898 (Veröff. S. 723), mit folgender Abweichung:

In Abs. 1 sind die Worte „welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen werden wird" fortgefallen.

[1]) Veröff. S. 723.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung. Vom 20. September 1898.

Die Bekanntmachung lautet wie a. a O. (s. o.) mit folgenden Abweichungen:

In Abs. 1 sind u. s. w. wie zu Hessen (s. o.)

Als Abs. 2 und 4 sind folgende Zusätze eingeschaltet:

„Die Aufnahme ist nicht auf Preußische Staatsangehörige beschränkt."

„Erfolgt die Aufnahme in die Krankenabtheilung des Instituts, so betragen die Kosten für die Verpflegung von Kindern unter 12 Jahren 1,50 ℳ, von älteren Personen 2 ℳ für den Tag."

In Abs. 8 (Abs. 6 a. a. O.) ist der Schlußsatz fortgefallen. Dann heißt es weiter:

„Die Kreisphysiker und die Bezirksthierärzte wollen dies in vorkommenden Fällen berücksichtigen, nach Gelegenheit den Ortspolizeibehörden ihres Bezirks Kenntniß von dem Inhalt dieses Zirkulars geben und wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, in geeigneter Weise auch in weitere Kreise die Kenntniß von dem Vorhandensein der Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth bringen."

Schwerin, den 20. September 1898.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.
von Amsberg.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung. Vom 27. September 1898.

Abs. 1 und 2 lauten wie a. a. O. (s. o.), nur sind in Abs. 1 u. s. w. wie zu Hessen (s. o.).

Abs. 3 lautet:

Bei Aufnahme in die Krankenabtheilung des Instituts betragen die Kosten für die Verpflegung von Kindern unter 12 Jahren 1,50 ℳ, von älteren Personen 2 ℳ für den Tag. Es werden auch andere als preußische Staatsangehörige in Behandlung genommen.

Abs. 4 und 5 lauten wie 3 und 4 a. a. O., nur sind in Abs. 5 die Worte am Schluß zwischen „Direktion" und „vorzustellen" fortgelassen.

In Abschrift an die Herzoglichen Landräthe, Physiker, Amtsthierärzte, Magistrate und Bürgermeisterämter zur Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Aufnahme unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes erfolgt.

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres unter Benutzung eines Formulars, welches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird, über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und die §§ 16 ff. der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des genannten Instituts einzusenden. Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem beiliegenden Muster 2 beizufügen. Das Institut für Infektionskrankheiten wird sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebnisse derselben Mittheilung machen.

Meiningen, den 27. September 1898.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Die beigegebenen beiden Muster entsprechen den Mustern 1 und 3 a. a. O.

Preußen. Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe, die Genehmigung gewerblicher Anlagen betr.

1. Vom 16. März 1898.

Die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten"[1]) erfordert eine Abänderung dahin, daß an Stelle des 2. bis einschließlich 11. Absatzes von

3a. Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Gewinnung von Ammoniak, Benzol und dergl. Destillationsergebnissen der Steinkohle und zur Verarbeitung des Theers

auf Seite 6 gesetzt wird:

„Die Beleuchtung der Räume darf nur durch elektrisches Glühlicht, nach Maßgabe der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, oder von außerhalb erfolgen, jedoch ist das Betreten der Räume mit Sicherheitslampen gestattet. Diese müssen in gutem Zustande erhalten werden.

Die Heizung der Räume darf nur durch Wasser oder Dampf erfolgen. Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, sind zu vermeiden.

Die Gebäude sind während des Betriebes immer in wirksamer Weise zu lüften, so daß austretende Benzol-Dämpfe mit Sicherheit entfernt werden, bevor sie mit der Luft größere Mengen explosiver Gemenge bilden.

Jede unnöthige Ansammlung von Erzeugnissen in den Arbeitsräumen ist zu vermeiden.

Dem guten Zustande der Apparate und der Dichtigkeit der Verbindungsstellen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Destillirblasen und Rektificirapparate müssen Sicherheitsvorrichtungen mit Belastung von nicht mehr als 0,2 Atmosphären haben.

Sammelbehälter, aus denen die Destillate durch Druck weiterbefördert werden, oder andere Apparate, welche auf höheren Druck eingerichtet sind, müssen vor Benutzung einer Wasserdruckprobe unterworfen werden, bei der der $1\frac{1}{2}$fache Arbeitsdruck, mindestens aber 1 Atmosphäre mehr, als der Arbeitsdruck, angewendet wird.

An den Röhrenleitungen aller Einrichtungen sind Vorkehrungen zu treffen, die eintretende Verstopfungen erkennen und beseitigen lassen.

Die ganze Anlage muß in dauerhafter Weise eingezäunt werden."

Bei Uebersendung von Abdrücken eines zu dem Ende hergestellten Deckblatts zu der Nr. 3a Absatz 2 bis einschl. 11 der Technischen Anleitung ersuche ich Sie, das Erforderliche zu veranlassen.

J. V.: Lohmann.

2. Vom 1. Juli 1898.

Die Technische Anleitung ꝛc. (wie oben) erfordert eine Abänderung dahin, daß

1. an Stelle des 6. Absatzes von

5. Glas- und Rußhütten.

a) Glashütten.

auf Seite 9 gesetzt wird:

„Die bei der Verarbeitung von Natriumsulfat (Glaubersalz) abziehenden Gase dürfen bei ihrem Eintritt in die Esse nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO_3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittelung sämmtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist alles auf SO_3 zu berechnen."

2. an Stelle der Zeile 12 bis 14 im Absatz 2 von

28. Hopfen-Schwefeldörren.

auf Seite 25 gesetzt wird:

„in dem Maße zu verlangen, daß die entweichenden Gase nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO_3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittelung sämmtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist alles auf SO_3 zu berechnen.

Bei Uebersendung von je . . . . Abdrücken der zu dem Ende hergestellten Deckblätter zu der Nr. 5 Abs. 6 und Nr. 28 Zeile 12 bis 14 im Abs. 2 der Technischen

[1]) Veröff. 1895 S. 754.

Anleitung ersuche ich Sie, das Erforderliche zu veranlassen.

Die in den oben mitgetheilten Abänderungen der Technischen Anleitung angegebenen Grenzzahlen können auch bei Genehmigung von Schwefelsäurefabriken im Allgemeinen mit der Maßgabe als ausreichend angesehen werden, daß die durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren vorzunehmende Säuren-Ermittelung sich hier auf die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs bezieht.

Für die mit Zinkhüttenbetrieb verbundenen Schwefelsäurefabriken, bei denen gleichfalls die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs zu bestimmen sind, kann die Grenzzahl im Allgemeinen auf 8 g SO_3 erhöht werden. Für andere Hütten und Betriebe, welche schweflige Säure in die Luft entlassen, kann eine solche Grenzzahl z. Z. nicht allgemein empfohlen werden.

Die angegebenen Zahlen dürfen aber auch bei der Genehmigung von Schwefelsäurefabriken und Zinkhütten nicht als bindende Norm angesehen werden, vielmehr ist die Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Lage einer jeden Fabrik zu treffen.

J. V.: Lohmann.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Untersuchung des Sehvermögens der Eisenbahnbediensteten. Vom 5. August 1898. (Eisenb.-Verordn.-Bl. S. 199.)

Ueber die Anforderungen, welche an das Sehvermögen (Sehschärfe und Farbenunterscheidungsvermögen) der Eisenbahnbediensteten zu stellen sind, gelten unter Aufhebung des Erlasses vom 7. Januar 1897[1]) — IVa. B. 9655 (E.-V.-Bl. S. 14 — nachstehende Vorschriften:

A. Allgemeines.

I. 1. Die Feststellung des Sehvermögens erfolgt vor dem Eintritt in die Beschäftigung und vor dem Uebertritt aus einer Beschäftigung, für welche geringere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt werden, in eine Beschäftigung mit höheren Anforderungen.

2. Die Wiederholung der Untersuchungen findet längstens alle fünf Jahre, sowie nach Augenkrankheiten, Kopfverletzungen, Gehirnerkrankungen, Erschütterungen, nach schweren Erkrankungen (Typhus-, Herz-, Nierenleiden u. s. f.) durch den Bahnarzt statt. Die Vordrucke der ärztlichen Genesungszeugnisse müssen zur Beantwortung der Frage, ob die Sehschärfe und das Farbenunterscheidungsvermögen, sowie (Erlaß vom 13. April 1887 — IIb a. P. 3060 — E.-V.-Bl. S. 223) das Hörvermögen noch ausreichend sind, ausdrücklich anleiten. Das Genesungszeugniß des Bahnarztes kann auch durch das Zeugniß des von der Eisenbahnbetriebskrankenkasse bestellten Kassenarztes ersetzt werden.

II. 1. Die Anforderungen an das Sehvermögen richten sich nach der Art der Beschäftigung. Demgemäß werden nach der angeschlossenen Uebersicht die Bediensteten unterschieden in solche, auf welche die Bestimmungen des Bundesrathes über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723, E.-V.-Bl. S. 189) Anwendung finden (Klasse I), und in solche, für welche der Bundesrath Bestimmungen nicht getroffen hat (Klasse II). Die Klasse I zerfällt bezüglich des Sehvermögens in die Gruppen A und B, die Klasse II in die Gruppen A, B, C.

2. Ob die Bediensteten für Beamtenverrichtungen im etats- oder außeretatsmäßigen Staatsbeamtenverhältniß, ob sie als Hülfsbedienstete (Hülfs- und Aushülfsbahnwärter, -Weichensteller, -Bremser, -Wagenwärter, -Heizer, -Wagen- und Rangirmeister, -Telegraphisten, Portiers u. s f, Stationsgehülfen u. s. w.) außerhalb des Beamtenverhältnisses bestellt, ob sie nur zur Probe und Ausbildung als Hülfsbedienstete zur Beschäftigung herangezogen oder ob sie nur versuchsweise beschäftigt sind, macht für die Erfüllung der an ihr Sehvermögen gestellten Anforderungen keinen Unterschied. Auch ist für die Anwendung dieser Bestimmungen die wirkliche dienstliche Beschäftigung und nicht die etwa abweichende Amtsbezeichnung des einzelnen Bediensteten maßgebend.

B. Sehschärfe.

III. Das Vorhandensein der erforderlichen Sehschärfe ist mit Tafeln festzustellen, die nach den Snellen'schen Regeln angefertigt sind und amtlich den Bahnärzten geliefert werden. Die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin wird beauftragt, solche Tafeln in geeigneter Form für alle Eisenbahndirektionen, welche ihren Bedarf anzumelden haben, anfertigen zu lassen und vorräthig zu halten. Für das Verfahren bei Feststellung der Sehschärfe ist seitens der Bahnärzte die anliegende Anleitung zu beachten.

IV. Die Sehschärfe soll

a) beim Eintritt in die Beschäftigung und

b) beim Uebertritt aus einer Beschäftigung, für welche geringere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt werden, in eine Beschäftigung mit höheren Anforderungen z. B. beim Uebertritt eines Bahnsteigschaffners, Gruppe B, in den Zugschaffnerdienst, Gruppe A, betragen in Ansehung

der unter A beider Klassen bezeichneten Bediensteten auf jedem Auge mindestens $2/3$,

der unter B beider Klassen bezeichneten Bediensteten auf den einzelnen Augen mindestens $2/3$ und $1/3$,

der unter C der Klasse II bezeichneten Bediensteten auf den einzelnen Augen mindestens $1/2$ und $1/6$

des von Snellen als Einheit angenommenen Maßes (vgl. Abschnitt III).

V. 1. Der bahnärztlichen Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Absatz 2) unterliegen die Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen. Die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung finden auch beim Uebertritt in eine andere Beschäftigung und bei Ueberführung von Hülfsbediensteten in etatsmäßige Stellen Anwendung, sofern die Bediensteten in derselben Gruppe verbleiben oder in eine Gruppe mit niedrigeren Anforderungen an das Sehvermögen übergehen, z. B. bei Ernennung vom Heizer (II A) zum Lokomotivführer (I A), Rangirarbeiter (II A) zum Rangirmeister (I A), Hülfsweichensteller (I A) zum Weichensteller (I A), Bremser (I A) zum Wagenwärter (I B).

2. Bei der Wiederholungsprüfung erscheint zur Wahrnehmung der Dienstverrichtungen die Sehschärfe ohne weiteres noch als ausreichend, wenn sie in Ansehung

a) der Gruppe A beider Klassen auf dem einen Auge noch mindestens $2/3$ und auf dem anderen Auge noch mindestens $1/2$,

b) der Gruppe B beider Klassen auf dem einen Auge noch mindestens $1/2$ und auf dem anderen Auge noch mindestens $1/3$

beträgt.

3. Erreicht die Sehschärfe das unter Absatz 2 bezeichnete Maaß nicht, so bedarf es zur Feststellung, ob sie zur Wahrnehmung der Dienstverrichtungen noch genügt, einer praktischen Prüfung. Dieselbe hat während der mittleren Tagesstunden, keinesfalls bei grellem Sonnenschein, Regen, Schneefall, Nebel oder außergewöhnlich trüber Luft auf den Bahnanlagen an Weichensignalen stattzufinden. Der Prüfling hat sich bei der Prüfung seiner beiden Augen gleichzeitig zu bedienen.

4. Wenn die Sehschärfe

a) in Ansehung der Gruppe A beider Klassen auf jedem der beiden Augen unter $2/3$, jedoch auf keinem Auge unter $1/2$,

b) in Ansehung der Gruppe B beider Klassen auf jedem der beiden Augen unter $1/2$, jedoch auf keinem Auge unter $1/3$

gesunken ist, so ist die praktische Prüfung von dem Inspektionsvorstande selbständig unter Zuziehung des Bahnarztes vorzunehmen. Erkennt dabei der Prüfling mit Sicherheit das Bild der Weichensignale als Angehöriger der Gruppen A auf 300 m und als Angehöriger der Gruppen B auf 200 m, so ist er von dem Inspektions-

[1]) Veröff. 1897 S. 767.

vorstande in seinen Dienstverrichtungen zu belassen. Ausnahmsweise gegen die Weiterverwendung etwa bestehende Bedenken sind der Eisenbahndirektion zur Entscheidung vorzutragen Erkennt der Prüfling das Bild der Weichensignale auf die angegebene Entfernung dagegen nicht, so hat die Eisenbahndirektion auf den vom Inspektionsvorstand zu erstattenden Bericht nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen, geeignetenfalls nach wiederholter praktischer Prüfung, darüber zu befinden, ob die Weiterverwendung des Bediensteten, sei es in demselben Dienstzweige, sei es in einer anderen, geringere Anforderungen an die Sehschärfe stellenden Beschäftigung ohne Gefährdung der Betriebssicherheit thunlich ist. Dabei hat die Eisenbahndirektion gegebenenfalls wegen öfterer als der vorgeschriebenen (vgl Abschnitt 1 Absatz 2) Wiederholung der Prüfung Anordnung zu treffen. Bis zum Eingang der Entscheidung hat der Inspektionsvorstand den Bediensteten von seinen Dienstverrichtungen, thunlichst unter einstweiliger Uebertragung einer anderweiten geeigneten Beschäftigung, zu entbinden.

5. Wenn die Sehschärfe

a) in Ansehung der Gruppe A beider Klassen auch nur auf einem Auge unter 1/2 und

b) in Ansehung der Gruppe B beider Klassen auch nur auf einem Auge unter 1/3

gesunken ist, so hat der Inspektionsvorstand den Bediensteten von seinen Dienstverrichtungen, thunlichst unter einstweiliger Uebertragung einer anderweiten geeigneten Beschäftigung zu entbinden und über die Sachlage der Eisenbahndirektion zu berichten. Seitens der letzteren ist, erforderlichenfalls nach Einholung eines augenärztlichen Gutachtens, eine im Beisein des Inspektionsvorstandes und des Bahnarztes anzustellende praktische Prüfung (Absatz 3) zu veranlassen. Auf Grund des Ergebnisses der letzteren, für welche die im Absatz 4 angegebenen Entfernungen, ohne jedoch verbindlich zu sein, als Anhalt dienen, hat die Eisenbahndirektion nach Anhörung des Inspektionsvorstandes und Bahnarztes selbständig darüber zu entscheiden, ob die Weiterverwendung des Bediensteten, sei es in demselben Dienstzweige, sei es in einer anderen, geringere Anforderungen an die Sehschärfe stellenden Beschäftigung ohne Gefährdung der Betriebssicherheit thunlich ist. Dabei hat die Eisenbahndirektion gegebenenfalls wegen öfterer als der vorgeschriebenen (vgl. Abschnitt I Absatz 2) Wiederholung der Prüfung Anordnung zu treffen. Bedienstete, deren Sehkraft auf einem Auge erloschen ist, sind jedoch grundsätzlich von den Dienstverrichtungen der Gruppe A beider Klassen auszuschließen.

6. Hinsichtlich der einer Inspektion nicht unterstellten Bediensteten (z. B der Betriebskontroleure u. a.) bleiben der Eisenbahndirektion die Bestimmungen über die Ausführung der praktischen Prüfung im Falle des Absatzes 4 und 5 überlassen.

VI. 1. Beim Eintritt oder Uebertritt in die Beschäftigung (vgl. Abschnitt IV.) müssen die Bediensteten der Gruppe A beider Klassen und der Gruppe B der Klasse I den an die Sehschärfe gestellten Anforderungen mit bloßem Auge genügen. Die Herstellung der Sehschärfe auf das vorgeschriebene Maaß durch eine Brille ist bei ihnen unzulässig. Die Bediensteten der Gruppe B und C der Klasse II können dagegen von der zu ihrer Annahme zuständigen Stelle zum Eintritt oder Uebertritt in die Beschäftigung (Abschnitt IV) zugelassen werden, wenn die unzureichende Sehschärfe der unbewaffneten Augen durch eine Brille, welche demnächst gewohnheitsmäßig zu tragen ist, sich auf das vorgeschriebene Maaß bringen läßt.

2. Von den Dienstverrichtungen der Bahnwärter, Brückenwärter, Rottenführer, Weichensteller, Weichensteller I. Klasse auf Stellwerken, Rangirmeister, Rangirarbeiter, Lokomotivführer und Lokomotivheizer sind solche Bedienstete auszuschließen, welche bei den Wiederholungsprüfungen den an die Sehschärfe zu stellenden Anforderungen mit unbewaffnetem Auge nicht entsprechen. Herstellung der Sehschärfe auf das vorgeschriebene Maaß durch Brille ist bei diesen Bediensteten grundsätzlich unzulässig.

3. Allen anderen Bediensteten beider Dienstklassen, welche bei der Wiederholungsprüfung das vorgeschriebene Maaß von Sehschärfe mit bloßem Auge nicht nachweisen, kann das gewohnheitsmäßige Tragen einer Brille zwecks Herstellung der erforderlichen Sehschärfe auferlegt werden und zwar:

a) durch die zur Annahme des Bediensteten zuständige Stelle bei den den Gruppen B und C der Klasse II angehörigen Bediensteten,

b) durch die Eisenbahndirektion, soweit sie zu den Bediensteten unter a nicht gehören.

4. Maschinentechnischen Betriebs-Ingenieuren und maschinentechnischen Eisenbahn-Kontroleuren, Werkstättenvorstehern, Werkmeistern, Werkführern, und Vorarbeitern in Lokomotiv- und Betriebswerkstätten (Dienstklasse II Gruppe A Nr. 5), denen hiernach das gewohnheitsmäßige Tragen einer Brille auferlegt wird, ist, sofern sie im Uebrigen die Befähigung zur Führung von Lokomotiven besitzen, die selbständige Wahrnehmung dieses Dienstes zu untersagen.

5. Welche zum Tragen einer Brille verpflichteten Bediensteten eine Ersatzbrille bei sich zu führen haben, bestimmt im Einzelfalle diejenige Stelle, welche über das Tragen der Brille entscheidet. (Absatz 1 u. 3.)

VII. Die Fragen 12 und 19 des von den Dienstbewerbern einzureichenden ärztlichen Untersuchungszeugnisses sind unter Beseitigung der Frage 20 nach den vorstehenden Bestimmungen so abzufassen, wie auf der Anlage bemerkt ist. Die Uebersicht der Dienstklassen (Anlage 1) ist auf der letzten Seite des Fragebogens abzudrucken.

VIII. Die gegenwärtig vorhandenen Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen sind Wiederholungsprüfungen nach den vorstehenden Bestimmungen baldthunlichst zu unterziehen. Die inzwischen auf Grund des Erlasses vom 7. Januar 1897 — IVa. B. 9655 (E.-V.-Bl. S. 14 ff.) — vorgenommenen Wiederholungsprüfungen gelten jedoch als Wiederholungsprüfungen im Sinne des gegenwärtigen Erlasses, wobei es den Eisenbahndirektionen unbenommen bleibt, bei Bediensteten, welche in Folge des Erlasses vom 7. Januar 1897 — IVa. B. 9655 — von Dienstverrichtungen der Gruppen A und B ausgeschlossen sind, nöthigenfalls nach Vornahme einer Wiederholungsprüfung eine erneute Entscheidung unter Beachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses zu treffen

IX. Sollten sich bei längerer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Schwierigkeiten ergeben, so ist zu berichten. Alsbald ist jedoch meine Entscheidung einzuholen, wenn etwa schon bei der erstmaligen Durchführung dieser Vorschriften Anlaß genommen werden müßte, eine größere Anzahl von Bediensteten aus ihrer gegenwärtigen Beschäftigung zu entfernen, oder wenn sich in Einzelfällen besondere Härten für die Bediensteten ergeben sollten.

Wegen der höheren Beamten, für welche einstweilen der Erlaß vom 10. Mai 1897 — IV. B. 597 (E.-V.-Bl. S. 211) — in Kraft bleibt, wird besondere Verfügung folgen.

C. Farbenunterscheidungsvermögen.

X. Die Feststellung des Farbenunterscheidungsvermögens erfolgt durch den Bahnarzt unter Beachtung der anliegenden Anleitung. Die Wollfäden nach der Holmgreen'schen Methode haben die Eisenbahndirektionen den Bahnärzten zu liefern.

XI. 1. Zu den Dienstverrichtungen der unter I A, I B, II A, II B 1 bis 11, II C 1 bis 4 bezeichneten Bediensteten sind solche Personen nicht zuzulassen, deren Farbensinn bei der Eintritts- oder Uebertrittsprüfung (Abschnitt I Absatz 1) als mangelhaft festgestellt wird.

2. Zu den Dienstverrichtungen der Bediensteten unter II B 12, II C 5 bis 25 können mit Genehmigung der Eisenbahndirektion Personen, deren Farbensinn bei der Eintritts- oder Uebertrittsprüfung (Abschnitt I Absatz 1) als mangelhaft festgestellt wird, zugelassen werden. Geschieht dies, so ist Vorsorge zu treffen, daß dieselben zu

den Dienstverrichtungen der Bediensteten unter I A, I B, II A, II B 1 bis 11, II C 1 bis 4 auch nicht aushülfsweise herangezogen werden.

XII. 1. Die bahnärztliche Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Absatz 2) erstreckt sich auf die unter I A, I B, II A, II B 1 bis 11, II C 1 bis 4 bezeichneten Bediensteten.

2. Wird in ihr ein mangelhaftes Farbenunterscheidungsvermögen ermittelt, so sind die Bediensteten der unter I A, I B, II A, II B 1 und 2 benannten Klassen aus den bisher wahrgenommenen Dienststellungen zu entfernen, auch nicht aushülfsweise in ihnen wieder zu verwenden und bei sonst vorhandener Befähigung in solchen Stellungen zu beschäftigen, in denen der mangelhafte Farbensinn unschädlich ist (vgl. auch Erlaß vom 6. Juli 1879 — II. P. 4584, Elb. Sammlung Bd. I, S. 497, Nr. 470).

3. Bedienstete der unter II B 3 bis 11, II C 1 bis 4 bezeichneten Klassen können bei mangelhaftem Farbensinn zwar in ihren Dienststellungen verbleiben, haben sich aber aller Anordnungen und Verrichtungen, für welche das richtige Erkennen farbiger Signale von Bedeutung ist, zu enthalten und sind auch nicht aushülfsweise zu den Dienstverrichtungen der unter I A, I B, II A, II B 1 und 2 benannten Klassen heranzuziehen.

XIII. Die Bediensteten, deren mangelhafter Farbensinn festgestellt ist, sind über den Mangel und die aus ihm für ihr dienstliches Verhalten entspringenden Folgen zu belehren, die Dienstvorsteher sind entsprechend anzuweisen und die Personalakten, die Personalienbogen und

Anlage 1.

Uebersicht der Dienstklassen, geordnet nach den Anforderungen an das Sehvermögen.

I. Dienstklassen, auf welche die Bestimmungen des Bundesrathes über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.=G.=Bl. S. 723, E.=V.=Bl. S. 189) Anwendung finden.

Gruppe A		Gruppe B	
für die Sehschärfe			
1	Bahnwärter	1	Bahnmeister (auch 1. Klasse)
2	Bremser	2	Wagenwärter
3	Schaffner	3	Stationsportiers
4	Packmeister	4	Stationswächter
5	Zugführer		
6	Lokomotivführer		
7	Stationsaufseher und Stationsassistenten		
8	Stationsvorsteher		
9	Haltestellenaufseher		
10	Haltepunkt =		
11	Weichensteller (auch 1. Klasse)		
12	Rangirmeister		

II. Dienstklassen, auf welche die vorbezeichneten Bestimmungen des Bundesrathes nicht Anwendung finden.

Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C	
für die Sehschärfe					
1	Brückenwärter	1	Trajekt= und Schiffsbedienstete	1	Krahnmeister und Krahnwärter
2	Schranken=Wachen=Wärterinnen	2	Stationsarbeiter, soweit nicht unter A und C benannt	2	Werkstätten=Vorsteher, Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter außerhalb der Betriebs= und Lokomotiv=Werkstätten
3	Rottenführer (Strecken=Vorarbeiter)	3	Bahnsteigschaffner	3	Abfertigungsbeamte, mit Ausnahme der Stationskassenrendanten, Einnehmer, Fahrkartenausgeber, Brückengeldeinnehmer
4	Lokomotivheizer	4	Wagenmeister	4	Lademeister, Maschinenputzer
5	Maschinentechnische Betriebs=Ingenieure und maschinentechnische Eisenbahn=Kontroleure, Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter in Lokomotiv= und Betriebswerkstätten	5	Wagenaufzeichner	5	Die unter 3 ausgenommenen Abfertigungsbeamten
6	Rangirarbeiter	6	Telegraphenmeister	6	Materialienverwalter
7	Telegraphenbeamte auf Blockstationen.	7	Telegraphenunterhaltungsarbeiter	7	Magazinaufseher und =Arbeiter
		8	Telegraphenbeamte auf Stationen	8	Werkstätten=Portiers und =Wächter
		9	Betriebs=Kontroleure	9	Werkstättenarbeiter
		10	Zugrevisoren	10	Gepäckträger
		11	Bautechnische Betriebs=Ingenieure und bautechnische Eisenbahn=Kontroleure	11	Wagenputzer
		12	Bauassistenten und Bauaufseher	12	Kohlenlader
				13	Güterbodenarbeiter
				14	Strecken= (Rotten=) Arbeiter
				15	Büreaubeamte (technische und nichttechnische), auch Landmesser
				16	Kanzleibeamte
				17	Zeichner
				18	Telegraphenbeamte in den Büreaus
				19	Billetdrucker
				20	Steindrucker
				21	Büreau= und Kassendiener
				22	Fahrkartenordner
				23	Ofenheizer und Lampenputzer
				24	Maschinisten für elektrische und Kraftanlagen
				25	Maschinenwärter

die Arbeiterlisten an augenfälliger Stelle mit Vermerken zu versehen.

XIV. Bei der in dem Erlasse vom 7. Januar 1897 — IVa. B. 9655 (E.=V.=Bl. S. 14 ff.) — ausgesprochenen Aufhebung der Erlasse vom 19. Mai 1877 — II. 9147 (Elb. Sammlung Bd. I, Nr. 116 a) — und vom 25. März 1896 — IVa. B. 15048 (E.=V.=Bl. S. 163) — behält es sein Bewenden.

D. Schlußbestimmung.

XV. Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die Privateisenbahnen soweit Anwendung, als sie die Bediensteten der Klasse I betreffen.

Anlage 2.

Anleitung zur Feststellung der Sehschärfe der Eisenbahnbediensteten und zum Gebrauch der Sehprobentafeln.

Die links neben den Reihen beigedruckten Zahlen geben in Metern die Entfernung an, in welcher ein normales mit voller Sehschärfe ausgestattetes Auge dieselbe erkennen kann. Die Reihe „25" liest zum Beispiel ein solches Auge in 25 m und die Reihe „5" in 5 m Abstand.

Ist nicht die volle Sehschärfe vorhanden, und liest daher Jemand z. B. in einer Entfernung von 5 m erst die Reihe 10, so hat er eine Sehschärfe von $^5/_{10}$ gleich $^1/_2$.

Der Grad der Sehschärfe wird also durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler die Entfernung vom Untersuchten bis zur Tafel in Meter und dessen Nenner die Zahl der in dieser Entfernung noch gelesenen Reihe bildet.

Die Sehprobentafeln müssen so an der Wand aufgehängt werden, daß die Entfernung zwischen ihnen und dem zu Untersuchenden mindestens 4, am besten 5 m beträgt. Diese Entfernung muß genau abgemessen und kenntlich gemacht werden. Das Aufhängen erfolgt in Kopfhöhe, am besten an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand. Keinesfalls darf der zu Untersuchende gegen das durch das Fenster einfallende Licht sehen. Die Untersuchung erfolgt bei vollem Tageslicht; wenn solches fehlt, bei künstlicher Beleuchtung. Der Arzt muß über seine eigene Sehschärfe unterrichtet sein, um den Grad der vorhandenen Tagesbeleuchtung richtig schätzen zu können.

Jedes Auge wird einzeln geprüft, während das andere mit einem weichen Tuch nicht zu stark, aber in der nöthigen Ausdehnung von dem Untersucher oder einem Gehülfen bedeckt wird. Der zu Untersuchende muß nun die Buchstaben= und Zahlenreihen von oben nach unten lesen und ferner die ihm außerhalb der Reihe bezeichneten Buchstaben und Zahlen nennen. Die kleinste noch erkannte Reihe dient zur Bestimmung des Bruches der Sehschärfe, in welchem die links von ihr angegebene Zahl den Nenner bildet.

Die Prüfung ist an den unbewaffneten Augen vorzunehmen. Wird dabei festgestellt, daß der Prüfling das vorgeschriebene Sehvermögen nicht besitzt, so ist er, sofern er zu denjenigen Dienstkategorien gehört, welchen das Tragen einer Brille gestattet ist, an den Bahnaugenarzt zu verweisen, welcher die Sehschärfe der unbewaffneten Augen festzustellen und zu begutachten hat, durch welche Brille die Sehschärfe auf das vorgeschriebene Maaß gebracht werden kann.

Von einer Verweisung an den Bahnaugenarzt kann der Bahnarzt bei denjenigen Prüflingen absehen, welche gewohnheitsmäßig eine Brille tragen, wenn seine Untersuchung ergiebt, daß die mit der Brille vorhandene Sehschärfe den Anforderungen entspricht.

Anlage 3.

Frage 12.

I. Sehschärfe.

Ergiebt die Prüfung

1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens $^2/_3$ des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Maßes? (Erforderniß für Bedienstete der Gruppen I A und II A der umseitigen Uebersicht.)

2. a) Ohne Glas auf den einzelnen Augen mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ wie vor? (Erforderniß für Bedienstete der Gruppe I B.)

b) Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ wie vor? (Erforderniß für Bedienstete der Gruppe II B.)

3. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $^1/_2$ und $^1/_6$ wie vor? (Erforderniß für die Bediensteten der Gruppe II C.)

II. Farbenunterscheidungsvermögen.

Können Farben, namentlich roth und grün unterschieden werden?

III. Zeigen sich Spuren überstandener Augenkrankheiten?

IV. Sind die Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?

Frage 19.

Eignet sich der Untersuchte demnach zur Beschäftigung als:

a) Bediensteter der Gruppe I A und II A der umseitigen Uebersicht?

b) 1. Bediensteter der Gruppe I B?

2. Bediensteter der Gruppe II B?

c) Bediensteter der Gruppe C?

Anlage 4.

Anleitung zur Untersuchung der Farbensinns.

Die Untersuchung des Farben=Unterscheidungs=Vermögens ist mit den Holmgreen'schen Wollprobenbünden bei guter Tagesbeleuchtung und sauberer Beschaffenheit der Proben vorzunehmen.

Zuverlässig ist nur die Wahl= und nicht die Nennprobe. Der Arzt soll daher nicht nach dem Namen der Farbe fragen und denselben auch nicht nennen.

Der Arzt greift nach einander ein rothes, ein grünes und ein blaues Bündel aus dem Haufen heraus und fordert den zu Untersuchenden auf, zu jedem derselben 6 bis 8 Bündel von derselben Farbe hinzuzulegen, wobei der zu Untersuchende darauf aufmerksam zu machen ist, daß auch die hellen und dunklen Nüanzen der gleichen Farbe hinzugelegt werden dürfen.

Die meisten Fälle von Farbenblindheit betreffen Rothgrünblindheit, während Blaublindheit äußerst selten ist.

Legt der Prüfling zu Roth die Farben Blau, Grau, Braun, Grün, zu Grün die Farben Grau, Gelb, Braun, Roth, so ist er als farbenblind abzuweisen.

Es empfiehlt sich namentlich bei Unsicherheit und geschwächtem Farbensinn Kontrolproben in Anwendung zu ziehen, z. B. die Daae'schen Tafeln, die Proben mit den Buntstiften oder mit farbigen Gläsern u. A.

Preußen. Prov. Westpreußen. Polizeiverordnung, betr. die Pflichten der Hebammen und die Ausübung der Thätigkeit als Hebammen. Vom 11. Mai 1898. (Amtsbl. der Reg. zu Danzig S. 215.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Sämmtliche Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, in Stadtkreisen des Stadtphysikus und sind — unbeschadet der ihnen durch besondere polizeiliche Anordnungen auferlegten anderweiten Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn ihres Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden, demselben ihr Prüfungszeugniß, die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst dem Hebammenlehrbuch und einem Tagebuche vorzulegen, sowie zugleich ihre Wohnung anzuzeigen. Von jedem Wechsel ihrer Wohnung haben die Hebammen dem Physikus Anzeige zu erstatten.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Gewerbes genau nach dem Hebammenlehrbuche

bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese Instruktion verändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§ 3. Jede Hebamme hat ein Tagebuch zu führen, welches genau nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Muster anzulegen ist.

Die Hebamme muß in dieses Tagebuch alle Entbindungen eintragen, bei welchen sie Hülfe geleistet hat und dasselbe bis zum 15. Januar dem Physikus einreichen.

§ 4. Die Hebamme muß sich ferner stets im Besitz des Hebammenlehrbuchs, der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Anordnungen vorgeschriebenen, in gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe und der erforderlichen Desinfektionsmittel befinden.

§ 5. Die Hebamme muß in ihrer Praxis jeden Krankheitsfall, in welchem die Körperwärme 38,5° Cels. oder mehr beträgt, und jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin, sobald als möglich, dem Physikus anzeigen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung und bei dem Nichtbestehen derselben jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung vor dem Physikus zu unterziehen, sowie der Aufforderung des letzteren zum Erscheinen in den Prüfungsterminen pünktlich Folge zu leisten.

Etwaige Behinderung durch dringende Berufsgeschäfte oder eigene Krankheit ist dem Physikus unverzüglich anzuzeigen.

§ 7. Sowohl die gewerbsmäßige als auch die nicht gewerbsmäßige Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit ist solchen Personen verboten, welche sich nicht im Besitz des hierzu erforderlichen Prüfungszeugnisses befinden. Fälle der Noth sind von diesem Verbote ausgenommen.

Ein Nothfall ist nur dann vorhanden, wenn es unmöglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbeizuschaffen. Ist eine Nichthebamme bei einer Kreisenden, so soll sie sofort nach ihrer Ankunft die Herbeiholung einer Hebamme verlangen und beim Eintreffen derselben sofort ihre eigene Thätigkeit bei der Gebärenden einstellen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches oder der Reichsgewerbeordnung eine andere und höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Goßler.

Die diesseitige Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1884 (Amtsbl. 1884 S. 285) tritt hiermit außer Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Prov. Westpreußen. Polizeiverordnung, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches. Vom 11. Mai 1898. (Amtsbl. d. Reg. zu Danzig S. 216.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Ausländisches Pferdefleisch, einschließlich der aus ausländischem Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren, muß bei der Einfuhr als Pferdefleisch bezeichnet sein und als solches den Zollbehörden deklarirt werden.

§ 2. Derjenige, welchem ausländisches Pferdefleisch (§ 1) ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bezw. unter einer falschen Deklaration zugeht, ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 2) wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 60 ℳ bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Goßler.

Preußen. Prov. Brandenburg. Polizeiverordnung, betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten. Vom 8. Juli 1898. (Amtsbl. der Königl. Reg. zu Potsdam S. 321.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:

Das Folgende stimmt mit dem in dem Ministerialerlaß vom 19. August 1895 (Veröff. 1895 S. 898) mitgetheilten Entwurf mit folgenden Abweichungen überein: § 1, Abs. 3. Statt „30 Grad“ lies: 45 Grad gegen die Horizontale.

Abs. 4 und 5 haben folgenden Wortlaut erhalten:

4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2. 2. Zeile ist hinter „Gänge“ das Wort „sollen“ weggelassen, letzte Zeile ist hinter „erhalten“ eingefügt: mindestens 2,50 m breit, außerdem ist als Schlußsatz hinzugesetzt:

In Privatkranken- 2c. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3 Abs. 4. Hinter „Entbindungszimmern“ ist eingefügt: (siehe § 17) und statt „mit ausgerundeten Ecken“ lies: bis zu einer Höhe von mindestens 2 m abwaschbar.

§ 4. Hinter „sollen“ fehlt „feuersicher“; statt „18 cm“ lies: 16 cm, vor „Die Treppenhäuser“ ist eingesetzt: In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden.

§ 5. Statt „1,5 qm auf jedes Bett einschließlich der Lagerstellen für Wärter“ lies: ein Siebentel der Bodenfläche.

§ 6 lautet:

1. Die Höhe der Zimmer soll in der Regel mindestens 3,5 m betragen.

2. In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett:

a) eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,

b) eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

zu fordern.

In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.

3. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 7 Abs. 2. Hinter „muß“ ist eingefügt: in großen und mittleren Anstalten.

§ 8, 2. Zeile. Statt „Abs. 1“ lies: Nr. 1 und 2 Ab.. 3. Statt „35“ bezw. „27“ lies: 30 und 25.

Dann folgt:

4. Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen

a) wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,

b) wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

vorhanden sein.

Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5. wie im Entwurf.

6. Auf dem Erholungsplatz (§ 7 Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9. Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10. Statt „Der obere Theil der“ lies: die

§ 11. Statt „in genügender Weise gleichmäßige Erwärmung“ lies: eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung.

§ 12 Abs. 1. Statt „300“ lies: 200; der Satz von „Sollte“ bis „werden“ ist gestrichen.

§ 13 Abs. 2. Vor „entweder“ sind die Worte „durch Abfallrohre“ gestrichen.

Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

3. Abtrittsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizei-Verordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.

§ 14. Vor „Krankenzimmern“ ist „etwa anstoßenden“, nach „Krankenzimmern durch Doppelthüren oder“ eingefügt; ferner ist als Schlußsatz hinzugesetzt:

In Privatkranken- 2c. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Abortes und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 20. Die Worte „in einem besonderen, nur für diesen Zweck bestimmten Gebäude“ sind gestrichen.

§ 21. Der Schlußsatz „Leichenhaus“ bis „worden“ ist fortgefallen:

Hinzugefügt ist:

§ 26. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§ 27 ist gleich § 26 des Entwurfs.

§ 28. Von den Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 bis 5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 kann der Regierungs-Präsident (für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident in Berlin) von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Für die in der Stadt Berlin zu errichtenden Privat-Kranken- 2c. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten kann der Polizei-Präsident in Berlin auch Ausnahmen von der Bestimmung in § 8 Ziffer 6 zulassen.

§ 29 gleich § 28 des Entwurfs nur fehlen nach „Mark“ die Worte „eventuell verhältnißmäßiger Haft“.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, betr. Verhütung von stärkeren Entzündungserscheinungen nach der Impfung. Vom 21. April 1898.

Von einem Impfarzte im hiesigen Regierungsbezirke ist durch sorgfältige Versuche und bakteriologische Untersuchungen nachgewiesen, daß stärkere Entzündungserscheinungen, welche häufig in der Umgebung der Impfpusteln beobachtet werden, in fast allen Fällen bedingt sind durch Bakterien, welche der Haut der Impfstellen auch nach vorangegangener Waschung mit Wasser und Seife in großer Zahl anhaften und bei der Impfung in die Impfschnitte gelangen. Die angestellten Versuche ergaben, daß diese Reaktionserscheinungen sich durch zweimaliges Abreiben der Impfstellen mit verdünntem, nicht absolutem Alkohol in den meisten Fällen ganz vermeiden, in allen aber auf ein geringes Maß zurückführen lassen, während das Auftreten erysipelatöser und phlegmonöser Entzündungen bei Anwendung des Verfahrens gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Ich ersuche daher den Impfärzten ihres Bezirkes neben der in dem Ministerialerlaß[1]) vom 31. März v. Js., mitgetheilt durch meine Verfügung vom 13. April v. Js., I. A. 4288, empfohlenen Verwendung eines sterilen Instrumentes vor jeder Impfung und der Desinfektion ihrer Hände vor Beginn des Impfaktes auch die Desinfektion der Impfstellen mit nicht absolutem Alkohol zu empfehlen.

Eine entsprechende Zahl von Abdrücken dieser Verfügung ist beigefügt.

(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügung, Uebertragung von Schälblasen (Pemphigus) durch Hebammen betr. Vom 11. Mai 1898.

In einem Kreise des hiesigen Regierungsbezirks sind in der Zeit vom 20. April bis 19. Juni v. Js. in der Praxis einer Hebamme 9 Kinder von 18 geborenen an Schälblasen (Pemphigus) erkrankt und 2 sicher, 1 wahrscheinlich gestorben.

Die Erkrankungen hörten auf, nachdem die betreffende Hebamme sich für eine Woche ihrer Berufsthätigkeit enthalten, ihre Geräthschaften und Kleider gründlich desinfizirt und einige Bäder genommen hatte.

Es ist also auch hier die anderweitig gemachte Beobachtung bestätigt, daß die Schälblasenkrankheit der Neugeborenen durch die Hebammen übertragen werden, und daß die Uebertragung durch geeignete Maßnahmen verhütet werden kann.

Da das Preußische Hebammenlehrbuch die Schälblasen nur flüchtig berührt, ihre Uebertragbarkeit und Gefährlichkeit aber nicht erwähnt, sehe ich mich veranlaßt, eine Anweisung für die Hebammen zu erlassen, in welcher sie auf die Erscheinungen, die Uebertragbarkeit und Gefährlichkeit der Schälblasen aufmerksam gemacht und verpflichtet werden, bei jeder Erkrankung an Schälblasen, sowie bei jeder als Schälblasen verdächtigen Erkrankung, sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und sich bis zum Empfange derselben jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten. Ich ersuche, jeder Hebamme des dortigen Bezirks, sowie auch den ferner sich dort niederlassenden Hebammen, je ein Exemplar der Anweisung, von welcher eine entsprechende Anzahl von Abdrücken beigefügt ist, auszuhändigen.

(Unterschrift.)

---

[1]) Veröff. 1897 S. 424.

Anweisung für die Hebammen.

Die Hebammen werden angewiesen, in Zukunft bei jeder in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an Schälblasen, sowie bei jeder als Schälblasen verdächtigen Erkrankung sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und sich bis zum Empfange derselben jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

Schälblasen sind runde oder unregelmäßig geformte, sich schnell vergrößernde Bläschen von etwa Erbsen- bis Zehnpfennigstückgröße und darüber. Wo sie dichter stehen, können sie zusammenfließen und dann bis handtellergroße Blasen bilden. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt an den verschiedensten Körperstellen auf der Haut der Neugeborenen. Anfangs sind sie mit klarer Flüssigkeit prall gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schließlich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother, nässender, von der Oberhaut entblößter Fleck. Neben den älteren können neue frische Bläschen bis in die 3. Woche entstehen. Fieber ist meistens nicht vorhanden; in der Regel tritt nach 1 bis 3 Wochen bei zweckmäßiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch auch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgang vor.

Die Schälblasen sind sehr ansteckend und werden besonders leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf das andere übertragen. Aeltere Kinder und Erwachsene sind weniger empfänglich. Die Uebertragung kann nur durch gründliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßregeln verhütet werden.

In jedem Falle von Schälblasen hat die Hebamme auf Zuziehung eines Arztes zu dringen und sich der Berührung des erkrankten Neugeborenen zu enthalten.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Rundschreiben über die Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser.
Vom 8. Juni 1898.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich anbei Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser zur Beachtung ergebenst zugehen. Die Kreisphysiker haben Abdrücke mit der Weisung erhalten, dem Ersuchen der Ortspolizeibehörden um Vornahme der Trinkwasseruntersuchungen stattzugeben und als bautechnischen Sachverständigen den Kreisbauinspektor nur nach vorheriger Zustimmung meinerseits heranzuziehen. Die Kosten der Trinkwasseruntersuchung sind regelmäßig von den Gemeinden zu bestreiten, da es sich in der Regel um ein ortspolizeiliches Interesse handelt.

Abdrücke für die Bürgermeistereien liegen bei.

J. V.: Schreiber.

An die Herren Landräthe und Oberbürgermeister der Stadtkreise.

Grundsätze für die Untersuchung von Trinkwasser.

Die bisher fast ausschließlich zur Anwendung gelangte Methode der Trinkwasseruntersuchung entspricht den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen nicht mehr und bedarf dringend der Abänderung.

Es wird Folgendes dabei zur Richtschnur dienen müssen:

I. Die Verunreinigung eines Brunnenwassers kommt in der Regel in der Weise zu Stande, daß schmutzige, gesundheitsschädliche Stoffe dem Brunnen auf groben ursprünglich nicht vorhanden gewesenen Wegen zugeführt werden. Diese Wege lassen sich häufig, wenn nicht in den meisten Fällen, bei sorgfältiger Nachforschung, wobei einerseits der bauliche Zustand des Brunnens, andererseits die Lage des letzteren im Verhältniß zu seiner Umgebung zu berücksichtigen ist, durch den einfachen Augenschein in Verbindung mit der grobsinnlichen Prüfung des Wassers, ob es unklar, gefärbt, übelriechend ist, feststellen. In solchen Fällen wird es eines weiteren Untersuchungsverfahrens gar nicht erst bedürfen, um das Wasser als Trinkwasser zu beanstanden und vom Genuß für Menschen auszuschließen.

II. Dahingegen kann in anderen Fällen auf Grund der seither fast allein herbeigezogenen chemischen oder bakteriologischen Untersuchungsmethode oder beider Methoden zusammen ein sicheres Urtheil über die Zulässigkeit eines Wassers zum menschlichen Genuß nicht oder nur in sehr seltenen Fällen einwandsfrei abgegeben werden. Letzterenfalls wird es sich nur um ein Wasser handeln können, das von früher her seiner chemischen und bakteriologischen Beschaffenheit nach schon genau bekannt war, für dessen Beurtheilung mithin die neugefundenen Ergebnisse als Vergleichswerthe benutzt werden können, oder um den noch weit selteneren Fall, wo eine direkte Vergiftung des Brunnens, etwa durch Gifte führende Abfälle einer industriellen Anlage, stattgefunden hatte.

Abgesehen von diesen Ausnahmen können alle diejenigen Stoffe, deren Anwesenheit in einem Wasser dem Chemiker nach früher gebräuchlicher Anschauung Veranlassung zur Beanstandung des Wassers gaben, unter Umständen, nämlich bei entsprechender Bodenbeschaffenheit, sich auch in einem Wasser vorfinden, das keineswegs geeignet zu sein braucht, bei Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Es wird daher, wenn der Verdacht besteht, daß das Wasser eines Brunnens unrein und gesundheitsschädlich ist, und wenn die Voraussetzungen unter I nicht vorliegen, in allen Fällen unter II zunächst die örtliche Besichtigung des Brunnens stattzufinden haben. In keinem Falle darf die chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers dieser Besichtigung und genauen Prüfung der Brunnenanlage vorangehen oder gar ohne eine solche erfolgen.

Diese Besichtigung ist aber wegen der zahlreichen Umstände, deren Würdigung nur auf Grund eingehender hygienischer Kenntnisse möglich ist, stets durch den zuständigen Medizinalbeamten vorzunehmen, dem es überlassen bleiben muß, erforderlichen Falls noch den Beirath eines bautechnischen Sachverständigen einzuholen oder in zweifelhaft bleibenden Fällen die Unterstützung der für den hiesigen Bezirk zunächst in Betracht kommenden Stelle, des Hygienischen Instituts der Universität zu Bonn, anzurufen.

III. Was die zentralen Wasserwerksanlagen anbetrifft, so liegen bei ihnen die Verhältnisse insofern anders, als das Wasser dieser Stellen schon von Anbeginn an, noch vor Inbetriebnahme eines Wasserwerks, seiner chemischen Zusammensetzung und seinen bakteriologischen Eigenschaften nach genau bekannt ist. Hier werden demnach die Ergebnisse der chemischen und bakteriologischen Untersuchung in Verdachtsfällen eine wesentlich höhere Bedeutung beanspruchen müssen, da sie für die Beurtheilung der Güte des Wassers Vergleichswerthe zwischen früheren einwandsfreien und späteren verdächtigen Zeiträumen abgeben. In diesen Verdachtsfällen wird es sich indeß nicht erübrigen, die Mitwirkung des Medizinalbeamten bei der Abschätzung der gefundenen Werthe in Anspruch zu nehmen.

Für die Ueberwachung von Wasserwerken mit Sandfiltration haben die im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellten Erfahrungssätze, mitgetheilt durch diesseitige Verfügung vom 20. Oktober 1892 I. III. A. 6770, in Verbindung mit den Bestimmungen meiner Verfügung vom 3. Dezember 1894 I. III. A 7566 Anwendung zu finden.

Datum und Unterschrift wie oben.

Oesterreich. a) Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Vom 11. Januar 1897. (Reichsgesetzbl. S. 35.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§ 1. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen.

Für dieselben werden auf Ansuchen Patente ertheilt.

Vom Patentschutze ausgeschlossene Erfindungen.

§ 2. Patente werden nicht ertheilt:

1. Für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;
2. für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche;
3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist;
4. für Erfindungen von
   a) Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen,
   b) Heil- und Desinfektionsmitteln,
   c) Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,

soweit die unter Z. 4 a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

. . . .

Desgleichen. b) Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz.

Vom 15. September 1898. (Reichsgesetzbl. S. 243.)

Auf Grund des § 123 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) wird verordnet:

Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) tritt am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Baernreither m. p. Ruber m. p.

Oesterreich. Cirkularerlaß der k. k. schlesischen Landesregierung, betr. die Hintanhaltung beziehungsweise Abstellung sanitärer Mißstände in Bäckereibetrieben.

Vom 2. Juli 1898. (Oest. San.-W. S. 287.)

Aus den über den hierämtlichen Erlaß vom 5. Jänner 1896, Z. 22 235 ex 1895, erstatteten Berichten habe ich entnommen, daß die in demselben hervorgehobenen Mißstände in den Bäckereibetrieben auch im unterstehenden Verwaltungsgebiete vielfach konstatirt wurden und daß diese Betriebe insbesondere in sanitärer Hinsicht viel zu wünschen übrig lassen.

So wurde in zahlreichen Fällen wahrgenommen, daß die Backstube auch als Wohn- oder Schlafraum des Gewerbsinhabers dient, oder daß in derselben sich die Schlafstätten der Hilfsarbeiter befinden, ferner daß dem Hilfspersonale ganz unzweckmäßige oder direkt gesundheitsschädliche Schlafräume zugewiesen werden; dann daß die Backstube unrein gehalten und schlecht ventilirbar ist, daß das fertige Gebäck im Hausflur aufbewahrt oder auf dem Boden des unsauberen Arbeitsraumes ausgebreitet wird, daß die Arbeiter mit unreinen Händen an die Arbeit gehen, sowie daß für Waschzeug nicht gesorgt ist 2c.

Es liegt auf der Hand, daß diese Mißstände geeignet erscheinen, das öffentliche Interesse empfindlich zu berühren, und daß es Aufgabe der Verwaltung sein muß, den vielfachen Uebelständen beim Bäckergewerbe namentlich in sanitärer Beziehung nach Thunlichkeit entgegen zu treten.

Wie aus den Berichten der Gewerbebehörden I. Instanz hervorgeht, haben sich dieselben allerdings die Abstellung der krassesten Uebelstände angelegen sein lassen.

Eine gründliche Besserung kann aber wohl nur dann erwartet werden, wenn sich die Gewerbsbehörden nicht blos darauf beschränken, den ärgsten Mißständen, auf deren Bestand sie in konkreten Fällen aufmerksam gemacht werden, nachträglich entgegen zu treten, sondern schon beim Entstehen neuer derartiger Betriebe darauf bedacht sind, auf die Gestaltung der Betriebsverhältnisse, soweit selbe das öffentliche Interesse berühren, jenen Einfluß zu nehmen, der ihnen nach den bestehenden Gesetzen eingeräumt ist.

Was nun die Frage betrifft, inwieweit die Gewerbebehörden befugt sind, der Art und Weise des Bäckereibetriebes in der hier in Frage stehenden Richtung Beschränkungen aufzuerlegen, muß zwischen der Genehmigung der Betriebsanlage und der Ueberwachung des künftigen Geschäftsbetriebes unterschieden werden.

Da die Bäckereien als Gewerbe zu betrachten sind, deren Betriebsanlage einer gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung bedarf, so wird die Gewerbebehörde anläßlich der Genehmigung der Betriebsanlage allerdings Gelegenheit finden, die Einwirkung der Betriebsanlage auf die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse zu prüfen und die in dieser Hinsicht erforderlichen Beschränkungen aufzuerlegen, beziehungsweise diesfällige Aufträge zu ertheilen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wird die Gewerbebehörde besonders berechtigt sein, zu untersuchen, ob die Arbeitsräume eines Bäckers rücksichtlich der Licht- und Luftverhältnisse als entsprechend zu betrachten sind, ob rücksichtlich der Lage derselben keine Bedenken in sanitärer Hinsicht bestehen, ob die Benützung derselben als Schlaf- und Wohnräume zulässig ist 2c.

Ebenso wird der § 74 der Gewerbeordnung den politischen Behörden eine ausreichende Handhabe bieten, darauf zu dringen, daß den Hilfsarbeitern menschenwürdige Schlaflokale und reine und entsprechende Schlafstellen angewiesen werden.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß ein Bäckereibetrieb nicht blos durch die Betriebsanlage geeignet ist, die öffentlichen Interessen in einem über den Kreis der Interessen der Nachbarschaft hinausgehenden Maße zu tangiren, sondern daß die Eigenart dieses Gewerbes es mit sich bringt, daß auch an die Art und Weise der Betriebsführung selbst aus Rücksichten des öffentlichen Wohles besondere Anforderungen gestellt werden müssen, so insbesondere hinsichtlich der Reinlichkeit und Gesundheit der Hilfsarbeiter, der Sauberkeit des verwendeten Arbeitsgeräthes, der Aufbewahrung des fertigen Gebäckes 2c.

Es sind dies jedoch sanitäre Belange, welche nicht in die Kompetenz der Gewerbebehörde fallen, sondern rücksichtlich welcher in erster Linie die Gemeinde in Handhabung der Gesundheitspolizei einzuschreiten berufen erscheint.

Soll nun eine dauernde Besserung in den Verhältnissen der Bäckereigewerbe eintreten, so werden die Gewerbebehörden nicht nur die Bäckereibetriebe in den oben erwähnten Richtungen fortdauernd zu überwachen haben, sondern es wird denselben auch zur Pflicht gemacht, sich in allen Fällen der Anmeldung von neuen Bäckereigewerben einen Plan der Betriebsanlage vorlegen zu lassen, und falls aus demselben die einschlägigen Verhältnisse nicht mit genügender Klarheit beurtheilt werden könnten, stets eine kommissionelle Besichtigung der Betriebsanlage vorzunehmen.

Bei Beobachtung dieses Vorganges wird den Gewerbebehörden die Möglichkeit geboten sein, nicht nur den Anforderungen, welche hinsichtlich der Beschaffenheit der Betriebsanlage und der Unterbringung der Schlafstätten der Arbeiter im Grunde des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung beziehungsweise des § 74 der Gewerbeordnung gestellt werden müssen, Rechnung zu tragen, sondern auch den Gemeindeorganen die Direktiven zu ertheilen, in welcher Richtung dieselben auf die Art der Betriebsführung Einfluß zu nehmen und diese zu überwachen haben.

In letzterer Beziehung dürfte es daher insbesondere zweckdienlich sein, wenn in jenen Fällen, in welchen ein Lokalaugenschein stattfindet, stets die Veranlassung getroffen wird, daß mit der Erhebung über die gewerbe-

polizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage zugleich auch die Verhandlung über jene Bedingungen verbunden werden, welche in sanitärer Hinsicht an die Betriebsführung gestellt werden müssen.

Was nun die Anforderungen betrifft, welche rücksichtlich der Beschaffenheit der Betriebsanlage und der Schlafstellen der Hilfsarbeiter zu stellen sind, so muß die Entscheidung hierüber dem Ermessen der Gewerbsbehörde im konkreten Falle überlassen werden.

Dagegen erachte ich es für angezeigt, den politischen Bezirksbehörden und durch diese den Gemeindebehörden im Nachstehenden jene allgemeinen Gesichtspunkte zu bezeichnen, innerhalb welcher sich die behördliche Einflußnahme auf die Art und Weise der Betriebsführung selbst zweckentsprechend zu bewegen hätte.

Diesfalls verweise ich die unterstehenden politischen Bezirksbehörden in erster Linie auf den Inhalt des seitens des k. k. schlesischen Landessanitätsrathes über die maßgebenden Gesichtspunkte erstatteten, auszugsweise anverwahrten Gutachtens, dessen Ausführungen unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse jedes konkreten Falles entsprechend als Richtschnur zu dienen haben werden.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge des Landes-Sanitätsrathes hinsichtlich der Lage, sowie bezüglich der Baueintheilung und inneren Einrichtung zumeist wohl nur bei Errichtung neuer Bäckereien, beziehungsweise bei Behandlung neuer Betriebsanlagen zur Anwendung gebracht werden können, während die Ausführungen des Gutachtens hinsichtlich der Art und Weise des Betriebes der Bäckereien — sowie bezüglich der Arbeitszeit und Hygiene der Arbeiter auch bei schon bestehenden Bäckereibetrieben entsprechende Anwendung finden können.

Die politischen Bezirksbehörden werden demnach aufgefordert, unter Beachtung der erwähnten Direktiven mit allem Nachdrucke, insbesondere durch strenge Handhabung der Vorschriften des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf die Beseitigung der beklagten Mißstände hinzuwirken und auch auf die Gemeinden wegen entsprechender sanitätspolizeilichen Ueberwachung der erwähnten Betriebe insbesondere bei Abhaltung von Amtstagen Einfluß zu üben, andererseits aber auch den Bezirksarzt anzuweisen, die Gemeinden diesfalls belehrend zu unterstützen und die größeren Bäckereibetriebe auch selbst zu überwachen und allfällige Mißstände zur Kenntniß des Amtes zu bringen, — welches hierüber jeweilig die entsprechenden Verfügungen zu treffen haben wird.

Die bezirksärztlichen Wahrnehmungen hinsichtlich der Bäckereibetriebe werden künftighin in den bezüglichen Jahresberichten speziell darzustellen sein.

Ueber die zur Sanirung der bei den Bäckereibetrieben wahrgenommenen Uebelstände getroffenen Verfügungen und deren Erfolge wird längstens bis Ende November 1898 eingehend anher zu berichten sein.

Hinsichtlich der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit im Bäckergewerbe wird auf die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 103) sowie auf den Inhalt des hierämtlichen Erlasses vom heutigen Tage, Z. 13 257, hingewiesen.

Auszug aus dem Gutachten des k. k. schlesischen Landes-Sanitätsrathes über Bäckereibetriebe.

I. Die Lage der Bäckerei.

Der Baugrund der Bäckerei soll ein trockener sein, sie soll nicht in unmittelbarer Nähe von Düngerstätten, Aborten, Pissoirs, Stallungen, stinkenden Kanalöffnungen gelegen sein, sie soll nicht in unmittelbarer Kommunikation stehen mit der Bäckerswohnung und den Schlafstätten der Gesellen und Lehrlinge; sie soll ebenerdig und keineswegs in einem Keller untergebracht sein; sie soll eine möglichst freie Lage und genügenden Zutritt von frischer Luft und hinreichendem Lichte haben; sie soll wo möglich ein separat begrenzbares und verschließbares Ganzes bilden, welches sich von jedem unkontrolirbaren Verkehr mit bewohnten Räumen abscheiden läßt.

II. Baueintheilung und innere Einrichtung.

Eine größere für einen umfangreichen Stadtverkehr bestimmte Bäckerei sollte nachstehende Lokalitäten umfassen:

1. Ein Magazin für Mehl, Hefe und sonstiges Materiale.
2. Ein Teigknet- und Auswirklokale — zugleich Gährstube.
3. Eine Backstube.
4. Eine Kühlstube für das fertige Gebäck.
5. Ein Brot- respektive Gebäckmagazin.
6. Speise-, Toilette und Ankleideräume für die Arbeiter.
7. Ein Magazin für Brennmateriale.

Die Schlafräume der Arbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) sollen sich wo möglich in einem anderen Gebäude oder räumlich vollkommen getrennt von den Arbeitslokalen befinden.

In kleinen Ortschaften, bei beschränktem Betriebe könnte die Vereinigung der sub 2 und 3, sowie der sub 4 und 5 bezeichneten Lokalitäten in je ein Lokale gestattet werden.

Bezüglich der inneren Beschaffenheit der oben angegebenen Lokalitäten wäre zu bemerken:

a) Sie sollen dem Tageslichte so zugänglich sein, daß auch die hintersten Winkel derselben übersehen werden können. Die Fensterflächen sollen den Bestimmungen der schlesischen Bauordnung entsprechen und mit oberen horizontal beweglichen Kippflügeln versehen sein.

b) Es soll durch regulirbare Luftabzugsklappen an den obersten Räumlichkeitspartien in den Wänden oder Fenstern für eine ausgiebige Ventilation gesorgt sein, was insbesondere für die Backstube wichtig ist.

c) Die Wände und Decken der Bäckerei sind mit hartem Kalkmörtel zu bekleiden, zu glätten und mit haltbarer Oelfarbe zu bestreichen, damit das Haften von Mehlstaub möglichst verhindert und ein wirksames Abwaschen ermöglicht werde.

d) Die Fußböden sind aus hartem, leicht zu reinigendem Materiale herzustellen und sollen, ebenso wie die Wände, keine Spalten, keine Löcher, Einziehungen 2c. besitzen, in denen sich Mehlstaub ansammeln und welche als Brutstätte von Mehlwürmern, Schaben, Asseln 2c., welches Ungeziefer sich nicht nur in den Bäckereien aufzuhalten, sondern von diesen aus auch die Nachbarhäuser zu verunreinigen pflegt, dienen könnten.

e) Deshalb sollen sowohl an den Uebergangsstellen der Wände und Decken, sowie bei den Einrichtungsstücken der Bäckereien alle scharfen Winkel und Ecken vermieden werden, und überall glatte abgerundete leicht zu reinigende Flächen vorwalten.

f) Der Hauptbestandtheil jeder Bäckerei ist der Backofen. Bei Errichtung neuer Bäckereien sollte die Aufstellung von Backöfen mit vorderer Heizung, bei denen die Heizöffnung zugleich als Einlegeöffnung für das Gebäck dient, nicht gestattet werden, sondern es wäre auf die Aufstellung von Backöfen mit indirekter, am besten hinterer Heizöffnung, welche von der Einlagsöffnung des Gebäckes entfernt ist, zu dringen, bei welchen Oefen die Flamme mit dem Backraume des Ofens nicht in Berührung kommt, sondern diesen Backraum gleichmäßig und kontinuirlich erhitzt, indem sie in dem Mauerwerke der Ofenwand befindliche Zugkanäle durchstreicht.

Abgesehen von der hiedurch erzielten Ersparniß an Brennmateriale und der Möglichkeit eines ununterbrochenen gleichmäßigen Betriebes bestehen die hygienischen Vortheile dieser Oefen darin, daß der dem Brennmateriale anhaftende Schmutz von dem Gebäcke vollkommen entfernt gehalten werden kann, da das Innere des Ofens stets rein und glatt bleibt, daß sich darin weder Kohlenpartikelchen noch Asche ansammeln kann, welche das Gebäck verunreinigen würde, und daß wegen Möglichkeit einer stets gleichen Ofentemperatur das Gebäck vollkommen gleichmäßig und gut ausgebacken werden kann und reinliche glatte Flächen bietet.

g) Die Auswirktische sollen glatt sein und in der Arbeitsstube so freistehen, daß sie von allen Seiten zugänglich sind; indem sich hinter Tischen, die an die Wände gerückt sind, unzugängliche finstere Schmutzwinkel und Verstecke für Ungeziefer zu bilden pflegen.

h) Ebenso ist es angezeigt, die Backtröge aus glattem Materiale, am besten aus verzinntem Eisenblech, herzustellen und fahrbar zu machen, damit sie von den Wänden leicht weggerückt werden können.

i) Auch die Brotschragen, welche glatte, leicht zu reinigende Tragbretter haben sollen, sind nicht unmittelbar an die Wände zu rücken.

k) Die Rauchfänge der Bäckereien sollen den Dachfirst der benachbarten Häuser im Umkreise von 50 Metern überragen, um deren Bewohner nicht durch Rauch zu belästigen.

III. Betrieb der Bäckereien.

Die aus dem Betriebe der Bäckereien entspringenden hygienischen Uebelstände sind entweder allgemeiner Natur oder beziehen sich nur auf die darin beschäftigten Arbeiter. Sie werden verursacht durch den Mehlstaub, welcher in alle Winkel eindringt und welcher in Verbindung mit dem gleichfalls sich verbreitenden Wasserdampf Teigkrusten bildet, in denen sich saure Gährungsvorgänge abspielen, und Schimmelpilze, sowie Fäulnißbakterien ansiedeln. Dieser Mehlstaub, zugleich mit heißer Luft eingeathmet, gibt bei den mit der Knetarbeit beschäftigten Personen Veranlassung zur Entstehung von Bronchitis, chronischen Katarrhen und Tuberkulose. Andererseits verursacht die in den Backstuben herrschende große Hitze ein starkes Schwitzen der darin Beschäftigten, deren Schweiß sich bei der Handarbeit dem Teige beimengt und wodurch Ekzeme, Furunkel und Anämien bei ihnen entstehen.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit folgender hygienischer Maßnahmen:

1. Die Ansammlung von Mehlstaub, Teig- und Kleisterkrusten sind durch tägliche sorgfältige Waschungen der Wände, Fußböden, Auswirktische und sämmtlicher beim Backen verwendeten Geräthe zu beseitigen.

2. Die beim Backen beschäftigten Personen haben sich sowohl vor Beginn ihrer Arbeit, als auch nach Beendigung derselben das Gesicht, die Hände und die unbedeckten Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu waschen. Ebenso sind öftere Bäder des ganzen Körpers für sie angezeigt. Bei jeder Bäckerei sollen daher entsprechende Waschvorrichtungen im Ankleide-Waschzimmer und bei größeren Bäckereien auch eine Badevorrichtung für die Arbeiter vorhanden sein.

3. Die Arbeiter sollen die Bäckereiarbeiten in einem eigens dazu bestimmten, weißen, stets reinlichen, waschbaren Anzug verrichten, welcher nach Beendigung der Arbeit jedesmal abzulegen und mit dem gewöhnlichen Haus- oder Straßenanzuge zu vertauschen ist. Der Arbeitsanzug darf nicht als Schlafanzug benützt werden.

4. Der schädlichen Einwirkung großer Hitze, namentlich in der Backstube, ist durch fleißige Anwendung der Ventilation entgegen zu treten und hat sich an der Wand der Backstube, vom Backofen entfernt, ein Thermometer zu befinden, dessen Stand 36 Grad C. nicht übersteigen soll.

5. Wo nur immer möglich, sollte das Auswirken des Teiges durch die Anwendung geschlossener Knetmaschinen geschehen, weil dabei Zeit und Kraft erspart und die Berührung des Teiges mit dem Körper des Arbeiters auf das geringste Maß reduzirt wird, daher eine Vermischung von Schweiß und Teig gehindert wird. Dies bezieht sich auch auf die Anwendung von Teigtheilungsmaschinen.

6. Die fertige Backwaare ist sofort in die Kühlstube, respektive das Brotmagazin zu bringen und daselbst vor Staub geschützt auf reinlichen Tischen oder Schragen bis zur Verwendung zu bewahren, und ist jede Berührung desselben mit unreinen Händen zu vermeiden.

7. Ebenso ist beim Verkaufe der Waare darauf zu sehen, daß ihre Beschmutzung mit Straßenstaub, sowie unnöthige Betastungen derselben von Seite der Kauflustigen verhindert werden.

IV. Arbeitszeit und sonstige Hygiene der Arbeiter.

Einer der wichtigsten hygienischen Faktoren der Gewerbebetriebe ist eine zweckmäßige Arbeitseintheilung, beziehungsweise eine zweckmäßige Abwechsung zwischen Arbeit und Ruhe. In dieser Beziehung wird in den Bäckereien vielfach gefehlt durch unstatthafte Ausdehnung der Arbeitszeit und durch gewissenlose Ausnützung der Lehrlingsarbeit, welche, nachdem sie Nachts beschäftigt waren, am Morgen zum Austragen des Gebäckes selbst in fremde Ortschaften verwendet werden.

Diesfalls erscheint eine Reform als wünschenswerth, und zwar:

1. Die kontinuirliche, durch die Arbeitspausen gemäß § 374a der Gewerbeordnung unterbrochene Arbeitszeit eines erwachsenen Arbeiters in den Bäckereien sollte den Zeitraum von zwölf Stunden nicht überschreiten, worauf eine Ruhezeit von zwölf Stunden einzutreten hätte.

2. Bei Lehrlingen, welche das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, hat die tägliche Arbeitszeit nicht länger als acht Stunden zu dauern, mit acht Stunden nachfolgender Ruhe.

3. Das Schlafen der in den Bäckereien beschäftigten Personen innerhalb der Arbeitsräume wäre unter keiner Bedingung zu gestatten, sondern es ist für dieselben die Beistellung eines eigenen von der Bäckerei separirten Schlafraumes geboten. Derselbe sollte licht, beheizbar, gut ventilirbar sein, für jede darin schlafende Person einen Raum von mindestens 12 Kubikmeter bieten, und es müßte für jeden Schlafenden ein eigenes Bett mit reinlichem Bettzeug vorhanden sein. Ueber einander gestellte Schlafstellen sollten nicht gestattet werden.

4. Ebenso wäre die Benützung der Arbeitsräume als Speiselokale für die darin Arbeitenden nicht zu bewilligen, sondern bei größeren Bäckereien auf die Herstellung eines eigenen Speiseraumes zu dringen. Den Arbeitern wäre die zur Einnahme ihrer Mahlzeiten nöthige regelmäßige Ruhepause zu gewähren.

5. Mit Tuberkulose, Syphilis oder sonstigen unheilbaren kontagiösen oder ekelerregenden Krankheiten behaftete Personen sollten in den Bäckereien garnicht, solche mit vorübergehenden kontagiösen, fieberhaften oder ekelerregenden Krankheiten aber für die Dauer der Krankheit nicht zur Arbeit zugelassen werden.

6. Um dieses zu erreichen, sollte jede in eine Bäckerei als Arbeiter eintretende Person vor ihrem Arbeitsantritte von dem hiezu von der Gemeinde bestimmten Arzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht und erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Zulässigkeit durch denselben zur Arbeit aufgenommen werden. Ferner müßte jeder Betriebsleiter einer Bäckerei verpflichtet werden, einen jeden unter seinen Arbeitern auftretenden Krankheitsfall sofort bei der Gemeinde anzumelden.

7. Die sanitären Organe der Gemeinden, wie auch die k. k. Bezirksärzte wären zu verpflichten, die Bäckereien periodischen Revisionen zu unterziehen und hiebei sowohl auf die im Vorangehenden berührten sanitären Verhältnisse der Bauanlage, des Betriebes und der inneren Einrichtung ihr Augenmerk zu richten, als auch den Gesundheitszustand des darin beschäftigten Personales zu prüfen und bei wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten die Anzeige bei der kompetenten Behörde zu erstatten.

Schweiz. Kanton Freiburg. Verordnung, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 29. Juli 1898. (Sanit.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 494.)

Art. 1. — Toutes les personnes exerçant dans le canton l'art médical ou quelques-unes de ses branches sont tenues d'informer immédiatement la Direction de la Police soit des cas de maladies épidémiques prévues par la loi fédérale du 2 juillet 1886, à savoir: la variole, le choléra asiatique, le typhus pétéchial et la peste, soit aussi de tous les autres

cas de maladies épidémiques et épidémiques-contagieuses, notamment, la scarlatine, la fièvre typhoïde, la diphthérie, la rougeole, le coqueluche, la fièvre puerpérale.

Cette déclaration a lieu par la transmission directe d'un bulletin uniforme dont le formulaire est délivré par la Direction de la Police.

Art. 2. — Sont rappelées, en outre, les dispositions de la loi fédérale du 2 juillet 1886 et de l'arrêté cantonal du 28 septembre 1888, concernant les formalités à remplir et les mesures à prendre contre les épidémies offrant un danger général.

Art. 3. — Pour toutes les maladies épidémiques ou contagieuses non prévues par la loi fédérale précitée, la Direction de la Police prescrit sans retard au médecin adjoint à chaque préfecture les mesures sanitaires hygiéniques qu'il y a lieu de prendre afin de prévenir la propagation de l'épidémie.

Art. 4. — Si le médecin adjoint à la préfecture estime que les mesures administratives requises par les circonstances dépassent sa compétence ou s'il rencontre des obstacles à l'exécution de ses ordres, il en réfère au préfet, qui en nantit l'autorité supérieure et pourvoit éventuellement, suivant les ordres de celle-ci, à l'exécution des mesures prescrites.

Art. 5. — Le médecin-adjoint veille à l'exécution de ces mesures. Il est autorisé à procéder aux désinfections nécessaires, aux frais de la famille, ou, cas échéant, de la commune d'origine des malades, s'il s'agit du traitement des pauvres.

Sont réservées, en ce qui concerne les frais de traitement des malades pauvres étrangers, les dispositions de la loi fédérale du 22 juin 1875 et les clauses des traités internationaux.

Art. 6. — Toute inobservation des prescriptions du présent arrêté est punie d'une amende qui ne peut exéder 50 francs.

Art. 7. — Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur et sera publié par insertion dans la Feuille officielle.

Il sera en outre inséré au Bulletin des lois.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verordnung, betr. die Drogerien. Vom 4. Juni 1898. (San.=demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 508.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, in Gemäßheit von Art. 8 und Art. 15 Abs. 2 und Art. 38 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894, verordnen:

Art. 1. Außer dem Verkehre mit technischen Artikeln für Gewerbe, Landwirthschaft 2c., sowie mit unschädlichen diätetischen und hygienischen Hausmitteln (Art. 19 der Verordnung, betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897) ist den Drogisten im weitern gestattet:

1. Der Engrosverkauf von Drogen und technischen Präparaten an Apotheker und Gewerbetreibende;

2. der Detailverkauf von solchen, soweit derselbe laut einem von der Sanitätskommission aufzustellenden Verzeichnisse nicht auf die Apotheken beschränkt ist.

Anderweitige Abgaben von Arzneimitteln und Giften, sowie der Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten und die Ausführung von Rezepten ist den Drogisten untersagt.

Art. 2. Wer im Sinne von Art. 1 Ziff. 1 und 2 eine Drogerie eröffnen oder betreiben will, hat hiefür die Bewilligung der Sanitätskommission einzuholen unter Bezeichnung des Ortes, des Umfanges und der Art des Geschäftsbetriebes.

Die Bewilligung wird nur an gut beleumdete Bewerber ertheilt, welche für eine sachkundige und reelle Geschäftsleitung Gewähr bieten.

Art. 3. Bei Neuerrichtung einer Drogerie läßt die Sanitätskommission über die Lokalitäten und Utensilien, sowie über die Waaren und deren sachgemäße Aufbewahrung eine Untersuchung durch den Bezirksarzt unter Zuzug eines Sachverständigen vornehmen. Die Betriebseröffnung darf nicht stattfinden, bevor die Sanitätskommission hiezu ihre Bewilligung ertheilt hat.

Ebenso wird die Sanitätskommission periodische Inspektionen der Drogerien anordnen. Bei denselben soll hauptsächlich festgestellt werden, ob die einschlägigen Verordnungen, insbesondere auch Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung, beobachtet werden.

Die Sanitätskommission ist befugt, für diese Untersuchungen spezielle Vorschriften aufzustellen und nöthigenfalls besondere Weisungen zu ertheilen.

Art. 4. Die Bewilligung zur Betreibung einer Drogerie kann zurückgezogen werden, wenn die in Art. 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen und den bezüglichen Vorschriften oder Weisungen zuwidergehandelt wird.

Art. 5. Wer unbefugterweise eine Drogerie betreibt, oder wer beim Betrieb einer solchen die ihm zustehenden Kompetenzen überschreitet, wird, falls kein mit schwererer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, nach Maßgabe von Art. 144 des Strafgesetzes bestraft.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen derselben finden auf die bestehenden Drogerien in der Weise Anwendung, daß diese bis Ende 1898 den Vorschriften derselben gleich neu zu errichtenden Drogerien nachzukommen haben.

Schweiz. Kanton Thurgau. Gesetz, betr. die Organisation der kantonalen Krankenanstalten. Vom 23. März 1898. (San.=demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 509.)

§ 1. Die bestehenden Anstalten in Münsterlingen und St. Katharinenthal haben vorzugsweise die Bestimmung, solchen kranken oder gebrechlichen Kantonsangehörigen, welche zu Hause die entsprechende Verpflegung nicht leicht finden können, die nöthige Obsorge und ärztliche Hülfe zu verschaffen.

§ 2. In die Erfüllung dieser Aufgabe theilen sich die genannten Anstalten in folgender Weise:

1. Der Kantonsspital in Münsterlingen nimmt in erster Linie heilbare körperlich Kranke auf und nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten auch chronische, unheilbare Kranke, deren Zustand ärztliche Behandlung nothwendig macht.

Ausgenommen sind solche Kranke, deren Behandlung richtiger in einer besonderen, für Leiden spezieller Art eingerichteten Anstalt stattfindet.

2. Die Irrenanstalt in Münsterlingen nimmt vorzugsweise diejenigen Geisteskranken auf, deren Zustand Aussicht auf Heilung oder Besserung bietet, oder deren Verhalten die Unterbringung und Behandlung in einer Irrenanstalt erforderlich macht.

3. Das Asyl im St. Katharinenthal ist bestimmt:

a) für unheilbare körperlich Kranke;

b) für die altershalber gebrechlichen Personen;

c) für unheilbare Geisteskranke, deren Krankheit einen harmlosen Charakter hat, namentlich Blödsinnige, Schwachsinnige und Epileptische, bis es möglich ist, diese Kranken anderweitig zu versorgen.

§ 3. Sofern die Raumverhältnisse es gestatten, werden auch auswärtige Kranke aufgenommen.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme der Kranken und Pfleglinge werden durch die vom Regierungsrathe zu erlassenden Anstaltsreglemente festgesetzt.

§ 4. Jede der genannten Anstalten ist von den andern unabhängig und steht unter der Leitung eines patentirten Arztes als Direktor.

. . . .

Rußland. Beschluß des Ministerkomités, betr. Verbot der Einfuhr von allerhand vegetabilischen Konserven, die Beimischungen von Kupfersalzen enthalten. Vom $\frac{24.\ \text{September}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1898. (Ges.=Samml. Nr. 117.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Nach Durchsicht einer Vorlage des Ministers des Innern vom 28. Mai 1898 Nr. 891 (vom Medizinal=

Departement ausgehend) in Betreff des Verbotes der Einfuhr nach Rußland von allerhand vegetabilischen Konserven, die Beimischungen von Kupfersalzen enthalten, hat das Ministerkomité beschlossen:

1. in Ergänzung der betreffenden wirksamen Gesetzbestimmungen, zeitweilig, bis diese Frage eine legislative Erledigung findet, die Einfuhr von vegetabilischen Konserven, die, gleichviel in welchen Mengen, Beimischungen von Kupfersalz enthalten, nach Rußland zu verbieten und 2. a) dem Minister des Innern anheimzustellen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt für die Inkraftsetzung dieser Maßnahme zu bestimmen, sowie b) den Finanzminister zu ermächtigen, bei der ersten Vorlage eines Gesetzentwurfes in Betreff der Abänderung des allgemeinen Zolltarifs an den Reichsrath, das Projekt einer legislativen Erledigung der in Rede stehenden Frage vorzulegen.

Seine Majestät der Kaiser hat den Beschluß des Ministerkomités am 26. Juni 1898 Allerhöchst genehmigt.

Rußland. Verbot der Einfuhr von Liman-Moor-Oel oder Limanol. (Deutsch. Handels-Archiv 1898 Thl. II S. 705.)

Gemäß einem vom Gehilfen des Ministers des Innern bestätigten und im Schreiben des Medizinaldepartements vom 30. Juni d. Js. Nr. 4951 mitgetheilten Beschlusse des Medizinalrathes kann das zusammengesetzte Medizinalmittel unter der Bezeichnung „Liman-Moor-Oel“ oder „Limanol“, dem auf den Etiketten der Glasbüchse und in der Reklameschrift Heilwirkung gegen verschiedene Krankheiten zugeschrieben wird und zu dessen Bestandtheilen das starkwirkende Mittel Chloroform gehört, auf Grund des Art. 555 des Medizinalstatuts, Ausgabe 1892, und der §§ 3 und 5 des Reglements über die Zulassung von ausländischen Arzneimitteln, zur Einfuhr nach Rußland nicht zugelassen werden. (Cirkular des Zolldepartements vom 23. Juli 1898 Nr. 14 999.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Michigan. Vorschriften, Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten betr.

Der Staatsgesundheitsrath hat im Juli 1898 anläßlich des spanisch-amerikanischen Krieges eine Bekanntmachung zum öffentlichen Schutz gegen die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten erlassen, in welcher die Desinfektion von Wohnräumen und Gebrauchsgegenständen mittels Formaldehyds empfohlen wird. Je 150 g der 40% Lösung sollen unter günstigen Umständen zur Desinfektion eines Raumes von zehn Fuß im Geviert und zehn Fuß Höhe (je 1000 Kubikfuß) hinreichen. Die Beschreibung eines Kochtopfes zur schnellen Verdampfung der Lösung ist der Bekanntmachung beigefügt; der Dampf entweicht aus einem Rohr, welches u. a. auch zweckmäßig durch das Thürschlüsselloch in den geschlossenen Raum geleitet werden kann, oder bei der Desinfektion von Gebrauchsgegenständen unmittelbar auf diese gerichtet wird. Der Raum darf nicht betreten werden, sondern soll nach dem mehrstündigen Einströmen des Dampfes 20 Stunden geschlossen bleiben. Zur Desinfektion von Gegenständen, welche sich zu diesem Zweck in einem luftdichten Kasten in möglichst aufgelockertem durchlässigem Zustande befinden müssen, bedarf man 100 g auf jeden Kubikfuß; dabei müssen Papiere und Bücher entfaltet werden oder die angewandte Menge des Formaldehyds auf 1 ccm zu je 300 ccm Luftraum gesteigert werden.

In einer weiteren Bekanntmachung vom Juli 1898 wird die regelmäßige Reinigung von Schulräumen durch feuchtes Aufwischen und alljährlich zu wiederholende Desinfektion anempfohlen; Personen, welche mit Lungentuberkulose oder chronischem Husten mit Auswurf behaftet sind, sollen von der Benutzung derselben ausgeschlossen werden; das Ausspucken ist zu verbieten, auch sind Vorkehrungen zur Aufnahme des Auswurfs zu treffen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. November 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1), Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Kalau 1 (2). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (1), Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 4 (5). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 2 (2). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Schwarzwaldkreis: Freudenstadt 1 (1). Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ulm 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1). Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (1).

Zusammen 27 Gemeinden und 30 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2) Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (8), Neuhaldensleben 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1).

Zusammen 11 Gemeinden und 18 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Danziger Höhe 1 (1). **4:** Marienwerder ? (6), Graudenz 1 (1). **6:** Osthavelland 3 (3), Westhavelland 1 (1). **7:** Königsberg i. Nm. 1 (1), Arnswalde 1 (1), Lebus 1 (1), Züllichau-Schwiebus 3 (3). **8:** Pyritz 1 (1). **10:** Rügen 2 (2). **11:** Wreschen 3 (3), Jarotschin 1 (6), Schroda 2 (2), Posen Ost 5 (5), Posen West 2 (3), Samter 6 (6), Meseritz 1 (1), Neutomischel 1 (1), Grätz 2 (2), Bomst 3 (12), Fraustadt 1 (6), Schmiegel 21 (69), Kosten 7 (18), Pleschen 4 (15). **12:** Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Mogilno 2 (5), Znin 7 (10), Wongrowitz 1 (2). **13:** Trebnitz 1 (9), Guhrau 2 (2), Neumarkt i. Schl. 4 (10), Breslau 15 (49), Schweidnitz 1 (2). **14:** Jauer 1 (1). **15:** Kosel 1 (1). **16:** Salzwedel 1 (3), Gardelegen 2 (10), Wanzleben 1 (1), Magdeburg Stadt 1 (2), Wolmirstedt 2 (3), Neuhaldensleben 2 (3), Oschersleben 2 (3), Aschersleben 2 (2), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 2 (2), Saalkreis 3 (3), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 6 (6), Sangerhausen 2 (5), Eckartsberga 1 (3), Querfurt 2 (4), Naumburg 1 (1). **18:** Ziegenrück 1 (6), Schleusingen 1 (1). **20:** Syke 1 (1), Neustadt a. Rbge. 3 (3). **21:** Hildesheim 3 (6), Marienburg i Han. 1 (1), Gronau 1 (1), Alfeld 1 (1). **22:** Fallingbostel 1 (2). **23:** Blumen-

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. **Bezirke** ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- &c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise &c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise &c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	—	—	—	2	2	2
	2	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	1	1	1	1	1
	4	Marienwerder	2	2	7	—	—	—
	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	2	4	4	2	3	3
	7	Frankfurt	4	6	6	3	8	13
Pommern	8	Stettin	1	1	1	2	4	6
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund	1	2	2	3	4	4
Posen	11	Posen	14	59	149	8	14	14
	12	Bromberg	5	13	20	6	?	12
Schlesien	13	Breslau	5	23	72	19	77	101
	14	Liegnitz	1	1	1	11	19	20
	15	Oppeln	1	1	1	8	15	15
Sachsen	16	Magdeburg	10	15	29	4	5	8
	17	Merseburg	8	18	25	2	2	2
	18	Erfurt	2	2	7	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig	—	—	—	5	10	13
Hannover	20	Hannover	2	4	4	2	3	4
	21	Hildesheim	4	6	9	2	6	9
	22	Lüneburg	1	1	2	—	—	—
	23	Stade	2	6	7	2	3	3
	24	Osnabrück	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	4	8	14	3	4	5
	27	Minden	—	—	—	—	—	—
	28	Arnsberg	7	17	48	4	5	5
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	30	84	2	3	8
	30	Wiesbaden	4	9	17	3	6	10
Rheinland	31	Koblenz	11	71	404	1	1	1
	32	Düsseldorf	16	42	66	5	10	12
	33	Köln	7	42	103	1	1	1
	34	Trier	12	88	566	3	5	7
	35	Aachen	10	83	399	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	15	56	289	1	1	1
	38	Niederbayern	2	4	23	—	—	—
	39	Pfalz	7	24	79	2	2	2
	40	Oberpfalz	13	26	692	—	—	—
	41	Oberfranken	11	14	25	—	—	—
	42	Mittelfranken	9	29	244	1	1	1
	43	Unterfranken	17	40	74	2	2	2
	44	Schwaben	22	132	846	3	3	3
Sachsen	45	Bautzen	1	1	4	—	—	—
	46	Dresden	1	1	1	—	—	—
	47	Leipzig	1	2	2	—	—	—
	48	Zwickau	2	5	6	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	14	51	216	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	7	16	58	—	—	—
	51	Jagstkreis	14	52	228	1	2	2
	52	Donaukreis	11	36	101	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	2	3	—	—	—
	54	Freiburg	5	11	26	—	—	—
	55	Karlsruhe	6	14	32	—	—	—
	56	Mannheim	9	15	66	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	5	9	29	—	—	—
	58	Oberhessen	3	9	14	1	1	10
	59	Rheinhessen	4	23	164	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	—	—	—	3	7	9
	61	Sachs.-Weimar	3	12	83	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg	4	7	25	1	1	1
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig	2	3	6	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	3	6	13	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	1	2	2
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	1	2	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	3	7	9	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	1	2	20	—	—	—
	75	Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L.	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	1	1	2
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	2	4	8	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	4	7	16	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	4	4	5	—	—	—
	84	Lothringen	6	35	206	—	—	—

thal 4 (4), Rotenburg i. Han. 2 (3). **26:** Lüdinghausen 1 (2), Münster 3 (4), Kösfeld 3 (7), Ahaus 1 (1). **28:** Soest 2 (2), Hörde 2 (2), Hattingen 5 (7), Iserlohn 2 (2), Altena 1 (2), Olpe 1 (18), Siegen 4 (15). **29:** Frankenberg 5 (16), Fulda 5 (5), Gelnhausen 9 (31), Gersfeld 4 (6), Hanau Stadt 1 (1), Schlüchtern 6 (25). **30:** Oberwesterwaldkreis 4 (10), Unterwesterwaldkreis 1 (1), St. Goarshausen 2 (4), Rheingaukreis 2 (2). **31:** Koblenz 1 (1), Sankt Goar 15 (55), Kreuznach 4 (7), Simmern 6 (19), Zell 6 (18), Kochem 14 (82), Mayen 16 (190), Adenau 3 (16), Ahrweiler 1 (2), Neuwied 2 (2), Altenkirchen 3 (12). **32:** Rees 1 (2), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 1 (2), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 2 (2), Essen 2 (7), Mörs 3 (6), Geldern 1 (1), Kempen i. Rheinl. 6 (9), Düsseldorf 2 (2), Elberfeld Stadt 1 (1), Lennep 1 (1), Neuß 5 (11), Grevenbroich 9 (14), München-Gladbach Stadt 1 (1), Gladbach 5 (5). **33:** Siegkreis 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 6 (23), Bergheim 16 (37), Euskirchen 5 (7), Rheinbach 9 (26), Bonn 4 (8). **34:** Daun 26 (185), Prüm 4 (29), Bitburg 13 (134), Wittlich 3 (38), Bernkastel 4 (18), Trier Stadt 1 (1), Trier 12 (52), Saarburg 1 (5), Merzig 9 (54), Saarlouis 5 (29), Saarbrücken 8 (12), Ottweiler 2 (9). **35:** Erkelenz 9 (23), Heinsberg 12 (21), Geilenkirchen 10 (40), Jülich 12 (96), Düren 9 (33), Aachen 12 (70), Eupen 4 (73), Montjoie 5 (13), Schleiden 2 (8), Malmedy 8 (22). **37:** München Stadt 1 (10), Bruck 3 (16), Ebersberg 4 (7), Erding 9 (85), Friedberg 2 (3), Ingolstadt 5 (20), Landsberg 7 (60), Miesbach 1 (1), München I 6 (18), München II 5 (9), Pfaffenhofen 1 (3), Rosenheim 2 (5), Schongau 4 (21), Schrobenhausen 3 (27), Weilheim 3 (4). **38:** Landeshut 2 (17), Straubing 2 (6). **39:** Germersheim 1 (2), Homburg 4 (28), Kaiserslautern 2 (2), Kirchheimbolanden 6 (8), Landau 2 (4), Neustadt a./H. 6 (30), Speyer 3 (5). **40:** Amberg 7 (23), Beilngries 18 (361), Burglengenfeld 2 (24), Cham 1 (2), Eschenbach 1 (1), Neumarkt i. Bay. 7 (46), Neustadt a./W.-N. 1 (1), Parsberg 13 (199), Regensburg 1 (18), Stadtamhof 2 (8), Tirschenreuth 2 (2), Vohenstrauß 4 (4), Waldmünchen 3 (3). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Bamberg II 1 (8), Ebermannstadt 2 (2), Höchstadt a./A. 1 (3), Münchberg 1 (2), Naila 1 (1), Pegnitz 2 (2), Rehau 1 (1), Staffelstein 1 (1), Teuschnitz 1 (2), Wunsiedel 2 (2). **42:** Ansbach 1 (2), Dinkelsbühl 2 (7), Eichstätt 2 (9), Feuchtwangen 6 (58), Hilpoltstein 6 (137), Nürnberg 2 (2), Rothenburg a./T. 4 (12), Schwabach 1 (9), Uffenheim 5 (8). **43:** Alzenau 1 (1), Aschaffenburg 4 (8), Brückenau 9 (21), Ebern 1 (1), Gerolzhofen 1 (1), Hammelburg 2 (6), Haß-

furt 1 (1), Karlstadt 1 (1), Kissingen 1 (2), Kitzingen 2 (2), Königshofen 3 (7), Lohr 1 (1), Mellrichstadt 4 (6), Miltenberg 1 (1), Neustadt a./S. 3 (6), Schweinfurt 4 (8), Würzburg 1 (1). **44:** Augsburg Stadt 1 (2), Dillingen Stadt 1 (1), Günzburg Stadt 1 (6), Kempten Stadt 1 (2), Nördlingen Stadt 1 (2), Augsburg 5 (12), Dillingen 20 (198), Donauwörth 8 (77), Füssen 5 (26), Günzburg 6 (26), Illertissen 1 (35), Kaufbeuren 3 (10), Kempten 10 (57), Krumbach 13 (111), Lindau 10 (26), Memmingen 5 (12), Neuburg a./D. 5 (15), Nördlingen 3 (3), Oberdorf 9 (22), Sonthofen 17 (149), Wertingen 4 (31), Zusmarshausen 3 (23). **45:** Bautzen 1 (4). **46:** Dresden-Neustadt 1 (1). **47:** Grimma 2 (2). **48:** Flöha 1 (1), Oelsnitz 4 (5). **49:** Backnang 4 (16), Besigheim 5 (29), Böblingen 1 (2), Brackenheim 3 (5), Heilbronn 5 (24), Leonberg 7 (25), Ludwigsburg 4 (20), Marbach 4 (16), Maulbronn 2 (10), Neckarsulm 2 (5), Stuttgart 1 (1), Vaihingen 8 (38), Waiblingen 1 (2), Weinsberg 4 (23). **50:** Calw 2 (4), Herrenberg 4 (9), Nagold 2 (4), Neuenbürg 1 (3), Oberndorf 5 (26), Sulz 1 (2), Tübingen 1 (10). **51:** Aalen 5 (20), Crailsheim 7 (44), Ellwangen 2 (2), Gaildorf 7 (27), Gerabronn 1 (1), Gmünd 10 (70), Hall 3 (9), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 1 (12), Mergentheim 1 (2), Neresheim 4 (20), Oehringen 4 (4), Schorndorf 1 (3), Welzheim 5 (13). **52:** Ehingen 4 (24), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (1), Laupheim 1 (5), Leutkirch 4 (6), Münsingen 2 (4), Ravensburg 1 (2), Riedlingen 2 (3), Tettnang 5 (13), Ulm 2 (3), Wangen 13 (39). **53:** Villingen 1 (2), Säckingen 1 (1). **54:** Breisach 1 (1), Emmendingen 1 (1), Freiburg 1 (2), Staufen 7 (21), Kehl 1 (1). **55:** Baden 2 (6), Rastatt 2 (4), Bretten 1 (1), Bruchsal 2 (10), Durlach 6 (10), Pforzheim 1 (1). **56:** Schwetzingen 1 (1), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (4), Heidelberg 2 (5), Sinsheim 1 (4), Wiesloch 1 (3), Adelsheim 3 (19), Eberbach 3 (27), Mosbach 1 (2). **57:** Darmstadt 1 (2), Bensheim 2 (2), Dieburg 2 (15), Erbach 1 (3), Groß-Gerau 3 (7). **58:** Alsfeld 1 (3), Büdingen 3 (4), Lauterbach 5 (7). **59:** Alzey 9 (71), Bingen 6 (60), Oppenheim 6 (29), Worms 2 (4). **61:** Weimar 1 (1), Apolda 5 (11), Dermbach 6 (71). **63:** Varel 1 (1), Jever 1 (1), Elsfleth 2 (6), Delmenhorst 3 (17). **66:** Braunschweig 1 (3), Wolfenbüttel 2 (3). **67:** Meiningen 2 (11), Hildburghausen 2 (?), Saalfeld 2 (2). **69:** Koburg 1 (2). **71:** Köthen 4 (5), Bernburg 1 (2), Ballenstedt 2 (2). **72:** Gehren 1 (1). **73:** Rudolstadt 1 (1). **74:** Kreis des Eisenberges 2 (20). **80:** Bremen Stadt 1 (?), Bremen 3 (8). **82:** Straßburg 2 (2), Erstein 1 (1), Hagenau 2 (5), Molsheim 2 (8). **83:** Altkirch 1 (1), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 1 (1), Thann 1 (2). **84:** Metz 9 (24), Bolchen 1 (1), Chateau-Salins 1 (19), Diedenhofen 17 (150), Forbach 4 (7), Saargemünd 3 (5).

Zusammen 1252 Gemeinden und 5665 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Ortelsburg 1 (1), Neidenburg 1 (1). **3:** Pr. Stargard 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Niederbarnim 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg 6 (8), Krossen 1 (4) **8:** Demmin 2 (4), Saatzig 2 (2). **10:** Stralsund Stadt 1 (1), Franzburg 1 (2), Greifswald 1 (1), **11:** Schroda 1 (1), Posen Ost 2 (2), Obornik 1 (1), Bomst 4 (4), Krotoschin 1 (1), Pleschen 3 (3), Ostrowo 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Czarnikau 1 (1), Wirsitz 1 (1), Schubin 1 (1), Znin 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Witkowo ? (7). **13:** Oels 4 (5), Trebnitz 5 (5), Militsch 1 (1), Guhrau 1 (1), Wohlau 16 (24), Neumarkt i. Schl. 3 (3), Breslau 5 (5), Ohlau 3 (5), Strehlen 2 (2), Nimptsch 8 (8), Münsterberg 1 (3), Frankenstein 5 (5), Reichenbach 3 (7), Schweidnitz 3 (4), Striegau 7 (10), Waldenburg 4 (4), Glatz 1 (2), Neurode 2 (2), Habelschwerdt 3 (5). **14:** Freistadt 4 (4), Sagan 2 (2), Glogau 1 (1), Lüben 3 (3), Goldberg-Hainau 2 (2), Jauer 1 (1), Schönau 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 2 (3), Löwenberg 1 (1), Görlitz 1 (1). **15:** Gr. Strehlitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Beuthen 1 (1), Zabrze 3 (3), Kattowitz 3 (3), Ratibor 1 (1), Leobschütz 3 (3), Pleß 2 (2). **16:** Osterburg 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (5), Oschersleben 1 (1). **17:** Halle a./S. Stadt 1 (1), Delitzsch 1 (1). **19:** Hadersleben 1 (2), Tondern 6 (7), Kiel Stadt 1 (2), Kiel 1 (1), Stormarn 1 (1). **20:** Nienburg 2 (3), Neustadt a. Rbge. 1 (1). **21:** Goslar 5 (8), Einbeck 1 (1). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1), Hadeln 2 (2). **26:** Tecklenburg 1 (2), Steinfurt 2 (2), Ahaus 1 (1). **28:** Brilon 1 (1), Lippstadt 2 (2). Hörde 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Marburg 1 (5), Ziegenhain 2 (3). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (6), Unterlahnkreis 1 (2), St. Goarshausen 2 (2). **31:** Meisenheim 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Rees 1 (2), Mörs 1 (1), Geldern 5 (5), Neuß 2 (3). **33:** Köln 1 (1). **34:** Bitburg 2 (3), Saarlouis 1 (1), Saarbrücken 2 (3). **37:** München Stadt 1 (1). **39:** Kusel 1 (1), Landau 1 (1). **42:** Ansbach 1 (1). **43:** Kitzingen 1 (1), Miltenberg 1 (1). **44:** Dillingen Stadt 1 (1), Günzburg Stadt 1 (1), Dillingen 1 (1). **51:** Ellwangen 2 (2). **58:** Büdingen 1 (10). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 4 (4), Malchin 1 (3). **63:** Westerstede 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1). **68:** Roda 2 (2). **78:** Detmold 1 (2).

Zusammen 240 Gemeinden und 315 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 3. Vierteljahr 1898. [1])

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand	25	30	8
Rauschbrand	—	14	6
Wuth	—	—	[2]) 2
Räude der Pferde	—	[3]) 13	—
Beschälseuche	—	1	4
Schweinepest	573	257	120

Wuthverdächtige Hunde wurden im Juli 15, im September 6 getödtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 951.) Nach dem am 22. November ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 71 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:
A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft 2c. hat die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Nordhausen widerruflich gestattet.

Desgleichen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 6. November 1898. (R.-A. Nr. 267.)

Zur Verhütung der Einführung von Viehseuchen bringe ich hiermit folgende von mir auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 zugleich als nach § 2 a. a. O. für die Amtsbezirke Friedrichsberg-Lichtenberg und Stralau-Rummelsburg bestelltem Seuchenkommissar getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Es ist verboten, die auf den Bahnhöfen Lichtenberg-Friedrichsfelde, Viehstation und Rangierbahnhof Rummelsburg, Schlesischer Bahnhof, Ostbahnhof, Frankfurter Allee und Weißensee

---

[1]) Vgl. S. 923. — [2]) Rinder. — [3]) Außerdem 28 Ziegen.

ankommenden Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel ausländischen Ursprungs sowie Gänse in- und ausländischen Ursprungs ohne vorherige Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt auszuladen, bezw. vom Bahnhof zu entfernen.

Die dem Verbot Zuwiderhandelnden unterliegen der Bestrafung gemäß § 328 Reichs-Strafgesetzbuchs.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 17. Oktober 1898. (R.-A. Nr. 270.)

Die zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reichs in den hiesigen Regierungsbezirk erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 30. Juli 1897 (Amtsbl. S. 295)[1]) wird im Einverständniß mit dem Herrn Landwirthschafts-Minister durch folgende Bestimmung ergänzt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 30. Juli 1897 über die thierärztliche Untersuchung und polizeiliche Beobachtung von Wiederkäuern und Schweinen aus verseuchten Landestheilen findet auf solche Wiederkäuer und Schweine keine Anwendung, welche aus seuchenfreien Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg herstammen, selbst wenn dieser Regierungsbezirk an sich als verseucht im Sinne des § 7 der landespolizeilichen Anordnung vom 30. Juli 1897 würde gelten müssen.

Der Regierungs-Präsident.

1) Veröff. 1898 S. 638.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahre 1898.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. / Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Aalborg	1	1	—
Ribe	1	1	1
Veile	1	2	—
Viborg	—	1	1

Außerdem im Juli: Sorö 1, Svendborg 2, Ringkjöbing 1; im August: Holbäk 2, Maribo, Aarhus je 1.

Rotz. Im September: Hjörring 9.

Krankheiten. / Aemter.	Juli	August	Septbr.
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	9	11	25
Frederiksborg	12	7	17
Holbäk	17	20	37
Sorö	25	18	39
Präftö	35	44	56
Maribo	21	27	31
Odense	22	26	58
Svendborg	14	37	47
Bornholm	2	4	10
Aalborg	23	12	7
Aarhus	26	29	40
Hjörring	12	15	37
Randers	18	26	30
Ribe	12	22	23
Ringkjöbing	38	37	52
Thisted	16	15	25
Veile	32	27	62
Viborg	16	40	40
Chronische Schweinediphtherie.			
Sorö	—	1	4

Außerdem im Juli: Präftö, Viborg je 1; im August: Bornholm 2, Aarhus 1; im September: Holbäk 1.

Krankheiten. / Aemter.	Juli	August	Septbr.
Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Randers	1	—	1

Außerdem im Juli: Sorö, Odense je 1; im September: Aalborg, Aarhus, Veile, Viborg je 1.

Krankheiten. / Aemter.	Juli	August	Septbr.
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	3	3	3
Ribe	—	1	1
Ringkjöbing	1	1	—
Thisted	1	1	—
Viborg	1	2	2

Außerdem im Juli: Frederiksborg, Hjörring, Randers je 1; im August: Svendborg 1; im September: Aarhus 2.

1) Vgl. S. 658.

Schweden. (Vgl. S. 995.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 21. Oktober d. J. wird von demselben die Stadt Berlin als von Lungenseuche befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Königreich Sachsen. Entwurf zu einer Orts-Bauordnung, im Kgl. Ministerium des Innern bearbeitet. (Vgl. auch Veröff. 1897 S. 651.)

Die ersten sieben Abschnitte des Entwurfs umfassen: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Bebauungspläne. III. Wirkung der festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien. IV. Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume und der Schleußenanlagen. V. Erstattungsansprüche. VI. Enteignung von Grundeigenthum. VII. Bebauungsvorschriften. Abschnitt VIII bis XII haben folgenden Wortlaut:

VIII. Wohn- und Arbeitsräume.

§ 58. Eine Familienwohnung soll in der Regel wenigstens aus einem gut beheizbaren Wohnraum, einem Schlafraum und einer Küche, sowie aus dem nöthigen Gelaß zur Aufbewahrung von Geräthschaften, Holz u. s. w. bestehen. Wohn- und Schlafräume müssen zusammen wenigstens 30 □m Grundfläche haben.

Alle zum Wohnen, Arbeiten oder Schlafen bestimmten Räume müssen ebenso wie Badezimmer und Küchen, mit beweglichen, unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein. Die Gesammtfläche der Fenster soll wenigstens ein Zwölftel der Grundfläche des betreffenden Raumes betragen. Auch soll jede Wohnung in der Regel wenigstens zwei sich gegenüber liegende Fenster haben, um eine gründliche Lüftung der Räume zu ermöglichen.

Der Einbau sogenannter Alkoven ist unzulässig.

Als überfüllt ist eine Wohnung anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 cbm und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet.

Im Einvernehmen mit dem Königl. Bezirksarzte hat die Baupolizeibehörde nach Befinden die Leerstellung von Wohnungen anzuordnen, welche diesen Bestimmungen nicht genügen.

§ 59. Der Einbau von selbstständigen Wohnungen und von Werkstätten im Kellergeschoß ist untersagt. Der Einbau einer Hausmanns-, Kutscher- oder Gärtnerwohnung kann jedoch unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Das betreffende Grundstück muß in einem Gebiete liegen, wo die Möglichkeit einer Ueberschwemmung ausgeschlossen erscheint.

b) Die Wohnräume dürfen nur nach Süden, Osten oder Westen liegen. Der Zugang des Sonnenlichtes muß für sämmtliche Räume in einem Winkel von wenigstens 45° dauernd gesichert sein.

c) Kellergeschoßwohnungen dürfen nur in freistehenden Häusern und zwar nur auf derjenigen Seite eingebaut werden, vor welcher sich Gartenanlagen befinden.

d) Vor den Wohnräumen muß in ihrer ganzen Länge ein isolirender und dem Luftwechsel zugänglicher Raum von wenigstens 0,50 m Breite in undurchlässigem Mauerwerk außerhalb der Umfassungsmauer hergestellt werden. Dieser Raum muß bis 0,15 m unter den Fußboden der Wohnung hinabreichen, und so angelegt sein, daß etwaige von oben eindringende Regen- und Thauwässer abfließen können.

e) Die Sohle der Kellerwohnung ist wenigstens 1 m über den muthmaßlich höchsten Stand des Grundwassers anzulegen. Fußboden und Wände sämmtlicher Räume müssen vollständig und dauernd trocken sein.

f) Der Fußboden muß in einer Dicke von wenigstens 0,15 m betonirt sein, und darauf erst darf das Balkenlager und die Dielung gebracht werden. In gleicher Höhe mit der Betonschicht ist das Mauerwerk zum Schutze gegen Aufsteigen von Bodenfeuchtigkeit mit einer Isolirschicht zu belegen.

g) Die lichte Höhe der Wohnräume hat wenigstens 2,85 m zu betragen, der Fußboden darf höchstens 1 m tief unter dem umgebenden Erdreiche liegen.

h) Jedes Fenster muß mit seiner ganzen Fläche und zwar mit der Sohlenbankoberkante noch wenigstens 0,20 m über dem Erdboden liegen. Lichtschächte sind unzulässig (vgl. im Uebrigen § 58 Abs. 2).

i) Sämmtliche Räume müssen von Innen zu beheizen sein.

k) Haus- und Tagewässerleitungen dürfen weder durch die Kellerwohnung noch unter ihr geführt werden. Die auf dem betreffenden Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben müssen so hergestellt sein, und von der Kellerwohnung so weit entfernt liegen, daß das Eindringen von Grubenfeuchtigkeit in das Mauerwerk der Wohnräume dauernd ausgeschlossen ist.

l) Die Kellerwohnung muß einen selbständigen Zugang haben, und darf mit Wirthschaftskellern nicht in Verbindung stehen.

§ 60.[1]) Der Einbau selbständiger Wohnungen im Dachgeschoß ist nur in Vorderhäusern, unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1. Das Dach muß als Mansarde ausgebaut sein und eine Neigung von 60 bis 70° erhalten.

2. Die äußeren Umfassungen der Dachgeschoßwohnungen müssen doppelwandig, mit einem 20 bis 25 cm breiten, ventilirbaren Isolirluftraume hergestellt und überhaupt so eingerichtet werden, daß sie einen hinreichenden Schutz gegen Eindringen von Feuchtigkeit sowie gegen die Sonnenhitze und Kälte bieten.

2. Die sämmtlichen als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume oder als Küche benutzten Räume einer Dachwohnung müssen stehende, zum Oeffnen eingerichtete Dachfenster erhalten, deren lichtgebende Fläche wenigstens 1/10 der Bodenfläche des betreffenden Raumes betragen soll.

4. Jeder der vorerwähnten Räume muß wenigstens für die Hälfte der Deckenfläche eine lichte Höhe von nicht unter 2,85 m haben; diese darf in keinem Theile unter 0,80 m herabgehen.

§ 61. Abgesehen von Eckhäusern und solchen Gebäuden, die von öffentlichen Behörden, gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen und dergleichen verwaltet werden, sollen in der Regel nicht mehr als 2 selbständige Wohnungen im Erdgeschosse eingebaut werden.[1])

[1]) Wenn selbständige Wohnungen im Dachgeschoß überhaupt nicht zugelassen werden sollen, so ist der § zu streichen.

IX. Gewerbliche Anlagen.

§ 62. Gewerbliche Anlagen, welche durch die Art ihres Betriebes eine Gefährdung oder durch Entwickelung von Rauch, Ruß oder üblen Gerüchen eine Belästigung für die benachbarten Grundstücke herbeizuführen geeignet sind, desgleichen solche, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, insbesondere aber alle gewerblichen Anlagen, welche den Vorschriften in § 16 flg. der Reichsgewerbeordnung unterliegen, dürfen nur[2]) . . . . errichtet werden. Das Gleiche gilt von Niederlagsräumen für leicht entzündliche oder übelriechende Stoffe.

Sollen auf den vorerwähnten Grundstücken Gebäude errichtet werden, die — abgesehen von etwaigen Wohnräumen für den Besitzer, den Leiter oder für sonstige Angestellte des Unternehmers — ausschließlich zu Fabrik- oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, so kann die Baupolizeibehörde eine höhere und dichtere Bebauung gestatten, als sie nach den Bestimmungen im Abschnitt VII zulässig sein würde. Die vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrenzen sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.

X. Grundstücksentwässerung.

§ 63. Sämmtliche Wirthschaftswässer bebauter Grundstücke müssen an beschleußten Straßen der Hauptschleuße, an noch nicht beschleußten Straßen aber, soweit der Anbau an solchen überhaupt gestattet wird, besonders anzulegenden, undurchlässigen und genügend großen Sammelgruben (§ 71) zugeführt werden. Eine Ableitung nach den öffentlichen Straßen und Plätzen ist unstatthaft.

Der Inhalt der Sammelgruben ist so oft als nöthig zu räumen und möglichst ohne Belästigung der Nachbarschaft abzufahren.

§ 64. Ableitungen von Tages- und Wirthschaftswässern sind von Grundmauern . . . . m entfernt zu halten und undurchlässig herzustellen.

§ 65. Hier sind die etwaigen technischen Vorschriften über Anlage und Beschaffenheit der Nebenschleußen anzufügen.

§ 66. Soweit die Nebenschleußen im Straßenkörper liegen, werden sie von der Gemeinde auf Rechnung der betreffenden Grundstücksbesitzer hergestellt.

Auf deren Antrag übernimmt die Gemeinde auch die Herstellung der Nebenschleußen und Schlammfänge innerhalb der einzelnen Grundstücke nach vorgängiger Sicherstellung des Kostenaufwandes.

Die Unterhaltung dieser Anlagen liegt dem Besitzer des betreffenden Grundstücks ob. Soweit diese im Straßenkörper liegen, werden die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch die Gemeinde ausgeführt. Im Uebrigen kann er hierzu durch Zwangsmaßregeln angehalten werden; nach Befinden läßt die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten ausführen.

Der Zustand der Nebenschleußen ist vom . . . . zu überwachen. Die Grundstücksbesitzer haben daher den hiermit beauftragten Beamten auf Anmelden Zutritt zum Grundstücke zu gestatten.

§ 67. Sobald eine Straße beschleußt wird, sind die Besitzer der anliegenden bebauten Grundstücke verpflichtet, diese anzuschließen und zu diesem Behufe die erforderlichen Nebenschleußen und Schlammfängen in ihren Grundstücken nach Anweisung der Baupolizeibehörde herzustellen.

[1]) In Gemeinden, wo theilweis geschlossene Bauweise zugelassen ist, wird außerdem der Einbau selbständiger Wohnungen in die Nebengebäude geschlossener Baublöcke zu untersagen sein.

[2]) Hier ist das Gebiet, innerhalb dessen gewerbliche Anlagen errichtet werden dürfen, genau anzugeben.

Die Nebenschleußen für bereits bebaute Grundstücke sind gleichzeitig mit dem Baue der Hauptschleuße, für noch unbebaute Grundstücke aber dann anzulegen, wenn auf ihnen ein Gebäude errichtet wird, für welches Entwässerungsanlagen hergestellt werden müssen.

§ 68. Wegen Aufnahme der Abfallwässer gewerblicher Anlagen in die Hauptschleuße sind in jedem einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach vorgängigem Gehöre des Bezirksarztes besondere Bestimmungen zu treffen.

Werden hierdurch etwa erhebliche Erweiterungen der Hauptschleußen erforderlich, so sind die Besitzer jener Anlagen verpflichtet, diesen Kostenaufwand zu tragen.

§ 69. Die Anlegung von sogenannten Senk- und Sickergruben zur Aufnahme der Wirthschafts- und sonstigen Abfallwässer ist unzulässig. Wo solche Gruben noch vorhanden sind, müssen sie innerhalb . . . . nach Inkrafttreten der Ortsbauordnung beseitigt werden.

XI. Aborte und Grubenanlagen.

§ 70. In Neubauten ist für jede Familienwohnung wenigstens ein besonderer Abort vorzusehen; auch bei bereits bestehenden Häusern ist thunlichst dafür zu sorgen, daß bei baulichen Veränderungen dementsprechende Abtrittsanlagen hergestellt werden.

Die Abtritte sind stets an einer Umfassungsmauer im Innern des Gebäudes und in Geschoßhöhe anzulegen, sowie mit einem genügend großen, zum Oeffnen eingerichteten und unmittelbar ins Freie führenden Fenster zu versehen.

Die Abtritte selbst sind so zu bauen, daß der Abfall, ohne das Mauerwerk zu berühren, durch Schlotten in die Grube gelangt. Die Schlotten müssen aus Röhren von gebranntem Thon oder Metall bestehen, die nicht unter . . . . im Lichten weit und von allem Mauerwerk durch einen wenigstens 0,08 m breiten Zwischenraum getrennt sind. Sie sind in gleicher Weise als Dunstrohr über das Haus hinaus zu verlängern.

Die Gruben sind außerhalb der Gebäudegrundfläche im Hofraum anzulegen und mit abgerundeten Ecken herzustellen.

Sie müssen ihre eigenen, wenigstens . . . Stein starke Umfassungen, sowie eine ebensolche Sohle erhalten Alle Umfassungsmauern sind durch einen wenigstens . . . m starken Lehmumschlag von der Umgebung zu isoliren und innerlich mit einem . . . m starken Cementputz zu überziehen. Die Abtrittsgruben sind zu überwölben und mit einer Reinigungsöffnung zu versehen, die mit eisernen Platten oder mit sicherem, gut schließendem eichenem Bohlenbelag abgedeckt werden muß.

Die Aufstellung von Latrinfässern ist nur in gemauerten Räumen gestattet, die undurchlässigen, mit Fall und Abfluß versehenen Fußboden haben.

Abtrittsgruben dürfen nicht an der Straßenseite angelegt werden und müssen von der Nachbargrenze wenigstens . . . — von der Innenlinie der Umfassung an gerechnet — entfernt sein.

Die Entfernung von Brunnen soll wenigstens . . . betragen.

Andere Bedürfnißanstalten müssen ebenfalls genügend erhellt sowie mit Lüftungsvorrichtungen versehen sein, und haben undurchlässigen Fußboden und bis zur Höhe von . . . . auch undurchlässige Wände zu erhalten. Mit den Gruben müssen sie durch Metall- oder Thonrohre verbunden werden.

Der Fußboden in solchen Bedürfnißanstalten ist mit einem Gefälle gegen eine längs der Umfassungsmauer in den Boden eingelassene, zum Zwecke des Ablaufs des Urins geneigte und gleichfalls undurchlässige Rinne anzulegen. Rinnen aus Holz oder Blech sind unzulässig.

Vorhandene Abortanlagen und Bedürfnißanstalten, welche den Bestimmungen im Absatz 3 flg. nicht entsprechen, sind binnen . . . . nach Inkrafttreten der Ortsbauordnung dem Vorstehenden gemäß herzustellen.

§ 71. Jauchengruben, Sammelgruben (§ 63), Dungstätten, Compostbaufen und andere Unrathsansammlungen müssen von öffentlichen Straßen wenigstens . . . m, von Brunnen wenigstens . . . m entfernt sein.

Im Uebrigen gelten für Gruben, die zur Aufnahme von Dünger, Jauche oder Abfallwässern bestimmt sind, die gleichen Bestimmungen wie für Abortgruben.

XII. Brunnen.

§ 72. In der Regel soll, solange keine öffentliche Wasserleitung besteht, jedes Grundstück seinen eigenen Brunnen und zwar womöglich einen Rohrbrunnen (sog. abessynischer Brunnen) haben; doch ist es zulässig, für benachbarte Grundstücke einen gemeinschaftlichen Brunnen anzulegen. Zum Brunnenbau ist baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. Dem Gesuche ist ein Lageplan beizufügen, aus welchem sich die Entfernung der öffentlichen Straßen, der benachbarten Gebäude und Grubenanlagen erkennen läßt.

Von der Straße sind Brunnen in der Regel wenigstens . . . m entfernt anzulegen; von Gruben muß der Abstand wenigstens . . . m betragen.

Hölzerne Brunnen sind unzulässig.

Abschnitt XIII behandelt die rückwirkende Kraft der Ortsbauordnung, Abschnit XIV enthält Schlußbestimmungen.

Vermischtes.

Oesterreich. Pellagra (vgl. S. 641). In Tirol, dessen südlicher von Italienern bewohnter Landestheil eine große Zahl von Pellagrakranken aufweist, ist nunmehr wegen zunehmender Ausbreitung der Krankheit bei der Stadt Rovereto ein besonderes Krankenhaus (Pellagrosarium) eingerichtet worden Die Anstalt ist Eigenthum der Stadt Rovereto und wird staatlich subventionirt Es ist vorläufig die Aufnahme von 20 Pfleglingen in Aussicht genommen. Möglichst ausgedehnte Verwendung der Kranken zu landwirthschaftlichen Arbeiten bei kräftiger Ernährung ist vorgesehen. Die Verköstigung der Kranken erfolgt nach einem vom Landessanitätsrathe ausgearbeiteten Kostprogramm.

Die nach dem Beispiele der Anstalten in Italien getroffene Einrichtung, daß die Kranken in einem Turnus von 3 Monaten wechseln, gestattet in einem Jahr 80 Pellagröse der Behandlung zuzuführen. Durch regelmäßige Ueberweisung von Kranken an das Insbrucker Stadtspital soll es den Studirenden der Medizin ermöglicht werden, sich mit den Erscheinungen und mit dem Verlauf der Pellagra sowie mit dem Heilverfahren vertraut zu machen. (Nach dem Oest. San.-W. S. 286.)

Egypten. Geburten und Sterbefälle in den egyptischen Städten von 1886 bis 1890, sowie Krankenbewegung in den dortigen Heilanstalten von 1887 bis 1890. (Nach der von Dr. Engel Bey bearbeiteten „Statistique sanitaire des villes de l'Egypte“, 2. Theil. Kairo 1898.)

In den 19 Städten Unter-Egyptens, aus welchen einigermaßen zuverlässige Angaben über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung vorliegen, stellte sich bei einer mittleren Einwohnerzahl von zusammen 911 509 die Geburtsziffer im Durchschnitt der 5 Berichtsjahre auf 47,98‰. In Kairo betrug die entsprechende Verhältnißzahl 47,00, in Alexandrien 47,25, in Ismaïlia 73,5. Vergleichsweise die meisten Geburten fallen anscheinend regelmäßig mit dem höchsten Stand der jährlichen Nilüberschwemmung zusammen, die wenigsten in die Zeit des niedrigsten Wasserstandes, d. h. in das zweite Jahresviertel.

In den Jahren 1887 bis 1890 kamen auf je 100 Lebendgeborene im Durchschnitt 3,77 (in Kairo von 1886 bis 1890 4,4) Todtgeborene; die Zahlen der weiblichen und männlichen Neugeborenen stellten sich im Mittel zu einander wie 100 : 106,5. Diese Ziffern entsprechen im Ganzen den für die europäischen Staaten festgestellten. Je 100 Geburten standen durchschnittlich 81,5 Todesfälle gegenüber; dies günstige Ergebniß war neben der

im Vergleich mit den meisten europäischen Ländern hohen Geburtsziffer hauptsächlich durch das Zurücktreten einer Anzahl von Infektionskrankheiten (Pest, Pocken, Ruhr) veranlaßt, welche früher große Verheerungen unter der Bevölkerung anrichteten. Von größeren Choleraepidemien wurde das Land in den Jahren 1831, 1843, 1855, 1865, 1883 und 1895/96 heimgesucht.

Heilanstalten Von 1887 bis 1890 sind in den staatlichen Civilkrankenhäusern bei einer mittleren Bettenzahl von 1645 zusammen 50 032, überwiegend männliche, Personen behandelt worden. In den beiden letzten Berichtsjahren erfuhr die Krankenzahl eine beträchtliche Steigerung. Veranlassung zur Aufnahme boten in erster Linie Verletzungen (die 1889 und 1890 im Durchschnitt 31,6% aller behandelten Fälle ausmachten), sodann Syphilis und venerische Krankheiten (18,9%), es folgten Magendarmkatarrhe und Durchfälle, Augenkrankheiten, Lungenschwindsucht, Ruhr, Malaria, Unterleibstyphus, Pocken, Masern; Lepra veranlaßte 1889 und 1890 im Ganzen 43 Aufnahmen, Dengue i. J. 1890 10, Tollwuth 4. Fälle von Diphtherie kamen nicht in Anstaltsbehandlung. Die höchsten Sterblichkeitsziffern hatten die Lungenschwindsucht (43,6% der daran Behandelten) und die Verletzungen (4,8%). Außerdem bestanden in Kairo und Alexandrien (je 3) Krankenhäuser für Ausländer, welche 1889 und 1890 durchschnittlich 663 bezw. 3235 Kranken jährlich Aufnahme gewährten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

von Attems, Heinrich Graf. Amerikanischer Obstimport nach Europa. Wien 1897. 8°.
Büchersammlung, Verzeichniß der — des Medizinal-Collegiums. Hamburg 1898. 8°.
Dieterich, Dr. Karl. Helfenberger Annalen 1897. Berlin 1898. 8°.
Dresden, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt — Heft 8. Dresden 1898. 4°.
Dresden. Statistischer Jahresbericht für 1897. 4°.
Fischer, Dr. Karl Hermann. Einige allgemeine Gesetze in ihrer Bedeutung für die theoretische wie praktische Medizin. Dresden 1898. 8°.
Gemeindeangelegenheiten, Bericht über die Verwaltung und den Stand der — der Stadt Crimmitschau in den Jahren 1893/1896. Crimmitschau. 2 Bde. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Oktober 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. Oktober m	am 10 Oktober m	am 17. Oktober m	am 24. Oktober m	am 31. Oktober m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,21	30,21	30,21	30,21	30,21	30,21	30,21	30,21
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,02	31,01	31,01	30,99	30,98	31,02	30,98	31,00
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,57	31,57	31,58	31,55	31,57	31,59	31,52	31,54
9	Vor dem Invalidenpark	30,37	30,37	30,37	30,38	30,38	30,38	30,37	30,37
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,184	515,154	515,141	515,154	515,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Oktbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Oktbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	12,0	—	10,6	11,9	12,95	13,35	1,5	—	3,7	7,0	11,3	12,4
München. Hygienisches Institut . .	9,0	12,0	12,2	12,9	14,1	14,5	7,0	10,0	10,0	10,8	12,3	13,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1897.

(Nach dem Oesterr. Sanitätswesen Beibl. 1897 S. 80, 104, 124, 148, 184, 204, 228, 252; 1898 S. 14, 38, 66, 110, 122).

Berichtszeiten. (373 polit. Bezirksbehörden und 27 434 Gemeinden.)	Pocken: Erkrankungen bei Geimpften	Pocken: Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken: Todesfälle bei Geimpften	Pocken: Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach: Erkrankungen	Scharlach: Todesfälle	Diphtherie u. Croup: Erkrankungen	Diphtherie u. Croup: Todesfälle	Masern: Erkrankungen	Masern: Todesfälle	Unterleibstyphus: Erkrankungen	Unterleibstyphus: Todesfälle	Flecktyphus: Erkrankungen	Flecktyphus: Todesfälle	Ruhr: Erkrankungen	Ruhr: Todesfälle	Kindbettfieber: Erkrankungen	Kindbettfieber: Todesfälle
1. Jan. bis 30. Jan.	275	213	23	62	4606	966	3629	1052	13 780	469	1831	255	294	51	28	10	119	69
31. Jan. „ 27. Febr.	288	236	23	63	4071	780	2865	860	14 137	518	1273	213	193	26	22	12	121	62
28. Febr. „ 27. März	213	192	21	73	4085	790	2552	714	14 109	583	1320	205	243	26	9	1	98	61
28. März „ 24. April	194	209	22	63	3503	756	2189	700	15 654	749	1272	244	356	29	37	10	122	74
25. April „ 24. Mai	239	250	11	72	2845	597	1842	512	16 656	718	1137	164	419	32	10	4	86	53
25. Mai „ 19. Juni	198	213	23	72	2474	470	1788	489	18 909	721	1209	172	207	19	23	1	79	51
20. Juni „ 17. Juli	84	99	12	36	2624	486	1633	415	14 901	467	1188	177	94	15	406	55	80	48
18. Juli „ 14. Aug.	37	84	2	24	2101	479	1703	467	8 536	356	1547	216	72	7	1803	289	59	39
15. Aug. „ 11. Sept.	32	54	1	13	1908	464	2004	525	3 370	197	2624	297	64	10	3052	545	72	38
12. Sept. „ 9. Oktb.	17	22	3	7	2413	482	2387	695	5 955	132	2710	371	118	10	2147	454	80	50
10. Oktb „ 6. Nov.	59	31	6	13	3369	760	3303	1081	12 581	406	2500	394	94	8	1020	237	112	54
7. Nov. „ 4. Dez.	139	135	5	51	3996	856	3423	1061	17 822	731	2215	369	109	2	152	43	112	64
5. Dez. „ 31. Dez.	240	223	11	68	3847	849	2883	959	17 848	769	1609	309	226	26	50	26	93	55
1. Jan. bis 31. Dez.	2015	1961	163	617	41845	8735	32201	9530	174 258	6816	22435	3386	2489	261	8759	1687	1233	718

45. Woche vom 6. bis 12. November 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	84	3	50	15	19,8	24,5	—	—	—	—	—	—	8	9	1	1	30	3
Altendorf	44 615	65	1	12	4	14,0	20,3[1])	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Altona	151 886	104	6	50	19	17,1	22,9	—	—	—	—	—	6	8	3	3	3	31	2
Augsburg	85 490	54	3	27	13	16,4	27,7	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	21	—
Bamberg	40 445	29	2	17	9	21,9	22,8	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	11	—
Barmen	132 598	87	2	56	16	22,0	18,6	1	1	1	2	—	5	10	6	—	—	30	—
Berlin	1 728 201	816	38	501	103	15,1	21,3	—	7	17	2	—	72	49	31	4	4	317	6
Beuthen	43 290	32	—	19	9	22,8	24,7	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Bielefeld	51 333	43	—	11	2	11,1	18,0	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	3	1
Bochum	57 066	56	—	29	6	26,4	23,5	—	—	—	1	—	2	9	1	—	—	15	1
Bonn	47 015	30	1	16	6	17,7	26,4	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Brandenburg	44 939	33	1	12	5	13,9	25,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	1
Braunschweig	122 718	91	1	27	14	11,4	22,1	—	—	—	1	—	3	4	4	1	1	15	—
Bremen	147 339	98	1	36[2])	7	12,7[2])	18,8	—	—	—	—	—	10	3	1	1	1	20	2
Breslau	398 415	251	10	142[3])	48	18,5[3])	27,9	—	2	1	1	—	11	17	10	3	3	97	3
Bromberg*	49 011	26	2	9	4	9,5	21,3	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	5	—
Charlottenburg	161 062	96	4	44	15	14,2	20,0	—	4	1	—	—	1	3	3	1	1	29	3
Chemnitz	172 417	122	5	63	29	19,0	29,7	—	—	1	—	—	9	—	2	1	1	49	2
Danzig	128 325	90	2	67	22	27,1	26,2	—	1	—	—	—	9	9	6	6	5	39	3
Darmstadt	66 866	26	—	25	4	19,4	20,0	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	21	—
Dessau	46 751	27	1	15	6	16,7	22,5	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Dortmund	122 377	122	2	38	14	16,1	22,4	—	2	—	1	—	3	7	4	1	1	20	1
Dresden	379 268	257	9	125[4])	44	17,1[4])	21,3	—	1	4	—	—	20	5	12	4	4	79	4
Düsseldorf	192 518	145	4	53	24	14.3	21,7	—	2	—	—	—	1	10	2	—	—	36	2
Duisburg	75 947	66	1	22	10	15,1	23,9	1	—	—	—	—	3	4	2	—	—	11	1
Elberfeld	146 281	116	2	42	11	14,9	19,0	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	30	3
Elbing	48 052	36	—	24	6	26,0	27,5	—	—	—	—	—	1	2	4	4	3	16	1
Erfurt	80 928	53	2	19	4	12,2	21,3	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	13	2
Essen	105 528	81	1	41	11	20,0	23,2	—	4	—	1	—	5	13	4	2	—	13	1
Flensburg	42 648	26	—	16	4	19,5	21,6	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	244 808	135	6	60	13	12,7	18,6	—	—	1	—	—	16	5	4	—	—	33	1
Frankfurt a. O.	60 931	29	1	22	4	18,8	25,1	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 040	28	4	28[5])	6	26,5[5])	23,0	—	—	—	—	—	5	6	5	2	2	10	2
Fürth	48 351	28	3	14	5	15,1	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Gera	45 582	31	1	20	11	22,8	27,0	—	—	—	—	—	1	3	6	—	—	10	—
M.-Gladbach	55 747	45	—	15	4	14,0	23,2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Gleiwitz	43 562	53	4	13	8	15,5	20,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Görlitz	74 629	48	1	23	9	16,0	24,6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	17	—
Hagen	45 142	43	—	21	4	24,2	21,5	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	12	1
Halberstadt	43 376	29	1	20	4	24,0	24,3	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	13	1
Halle	123 755	79	1	69[6])	19	29,0[6])	23,0	—	7	4	2	—	3	13	7	3	3	30	3
Hamburg	652 602	405	11	185	50	14,7	24,7	—	—	1	1	1	15	25	6	2	1	127	9
Hannover	227 660	123	7	56	15	12,8	19,7	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	38	1
Harburg	46 454	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	42 160	25	—	18	4	22,2	21,2	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	13	—
Kaiserslautern	42 781	29	1	11	5	13,4	19,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	1
Karlsruhe	89 711	51	—	31	11	18,0	19,2	—	—	—	—	—	4	7	3	1	1	16	1
Kassel	87 439	59	—	22	6	13,1	17,3	—	1	1	—	—	5	1	—	—	—	14	—
Kiel	94 188	68	2	27	9	14,9	21,6	—	3	1	—	—	2	3	3	—	—	15	—
Koblenz	40 861	12	1	17	6	21,6	19,8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	15	1
Köln	341 651	276	7	123	48	18,7	24,9	2	1	2	2	—	15	18	14	3	3	67	2
Königsberg i. Pr.	178 821	98	4	90	10	26,2	27,2	—	—	1	—	—	6	27	4	—	—	46	6
Königshütte	48 931	51	1	32	13	34,0	26,1	1	4	2	—	—	—	4	2	2	2	16	3
Krefeld*	108 211	59	4	29	10	13,9	21,3	—	—	—	—	—	1	6	3	1	1	16	3
Leipzig	422 097	287	11	100	38	12,3	22,2	—	2	1	—	1	17	11	11	3	3	54	3
Liegnitz	54 195	37	—	17[7])	4	16,3[7])	27,5	—	1	—	—	—	5	2	—	—	—	9	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	35	1	25	8	17,7	19,6	2	—	—	—	—	1	1	2	2	2	18	1
Magdeburg	220 722	148	7	73	26	17,2	24,4	1	2	2	—	—	5	13	6	1	1	41	3
Mainz	77 911	46	—	25	7	16,7	21,1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	2
Mannheim	104 182	85	1	30	10	15,0	21,5	—	—	1	—	—	4	3	4	1	1	17	1
Metz	59 143	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	86 135	56	1	24	10	14,5	23,4	—	—	—	—	—	1	1	7	7	7	13	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 11,6 ‰. — [3]) Desgl. 129 = 16,8 ‰. — [4]) Desgl. 115 = 15,8 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 20,8 ‰. — [6]) Desgl. 53 = 22,3 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	292	9	200	85	23,8	26,2	1	2	4	1	—	23	11	46	5	5	109	3
Münster	60 897	43	2	24	6	20,5	23,8	—	—	1	2	—	5	2	—	—	—	14	—
Nürnberg	172 941	132	2	68	24	20,4	24,3	—	—	4	—	—	14	9	10	—	—	29	2
Offenbach.	41 615	35	2	11	2	13,7	20,2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	7	—
Osnabrück	47 544	27	1	22	7	24,1	19,9	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	13	—
Plauen i. V.	59 420	57	4	19	9	16,6	23,0	—	3	—	—	—	1	—	2	2	2	12	1
Posen	74 823	51	1	34	10	23,6	26,8	—	—	2	—	1	7	3	1	1	1	19	1
Potsdam	60 692	27	2	11[3])	3	9,4[3])	22,0	—	—	1	–	—	3	1	—	—	—	5	1
Regensburg	43 684	30	—	15	6	17,9	28,5	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	11	—
Remscheid	50 853	42	—	8	6	8,2	20,0	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	4	—
Rixdorf*	72 472	55	1	25	17	17,9	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	6	2	—	—	15	1
Rostock	52 485	35	–	12	3	11,9	20,4	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	7	1
Schöneberg*	80 249	50	—	16	1	10,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	10	—
Solingen	43 067	28	2	13	2	15,7	22,3	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	6	—
Spandau	61 253	28	1	21	7	17,8	23,9	—	1	—	—	—	1	3	3	1	1	13	—
Stettin	154 233	115	3	63	17	21,2	26,0	—	1	—	1	—	7	8	6	3	3	39	1
Straßburg i. E. . .	142 885	72	3	36	8	13,1	23,5	—	—	1	—	—	4	5	4	3	3	22	—
Stuttgart	149 913	72	1	38	13	13,2	19,0	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	28	—
Trier	41 165	16	—	14	5	17,7	22,2	1	—	—	—	—	3	—	1	—	—	9	—
Ulm	41 460	23	—	11	3	13,8	19,7	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	6	—
Wiesbaden	79 380	44	2	37	3	24,2	18,7	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	27	1
Würzburg	72 451	52	—	26	5	18,7	24,3	—	—	—	—	—	4	3	3	3	2	16	—
Zwickau	52 520	31	1	16	4	15,8	25,2	—	1	—	—	—	1	1	4	3	2	9	—

Woche vom 6. bis 12. November 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 29. Oktbr.	510 140	275	11	145	31	14,8	.	3	—	1	1	—	22	22	14	—	—	76	6
Antwerpen bis 5. Novbr. .	282 872	136	4	94	24	17,3	.	1	12	—	1	—	7	8	10	—	—	53	2
Brüssel	205 451	103	9	86	23	21,8	.	1	—	—	—	—	9	17	14	.	.	44	1
Budapest bis 5. Novbr. .	648 104	427	11	275	72	22,1	.	16	8	4	3	2	50	28	21	.	.	126	17
Christiania	203 337	124	3	65	15	16,6	.	—	—	—	—	—	11	6	3	.	.	45	—
Edinburg.	295 628	137	.	103	20	18,1	.	3	2	1	—	.	14	1	1	.	.	81	.
Glasgow	724 349	451	.	277	.	19,9	.	4	5	3	.		.	7	16	.		242	.
Kopenhagen	345 000	149	6	160	20	15,1	.	3	1	4	1	—	5	8	2	.	.	71	5
Krakau bis 5. Novbr. .	82 028	63	3	43	5	27,3	.	—	1	—	—	2	5	4	2	2	.	27	2
Lemberg bis 5. Novbr. .	140 687	36	—	64	12	23,7	.	—	3	—	3	—	12	13	—	—	.	31	2
London	4 504 766	2696	.	1406	328	16,2	.	19	17	31	27	7	156	137	42	—	–	899	71
Lyon bis 29. Oktbr. . .	466 028	172	7	152	20	17,0	.	1	—	1	5	–	21	25	12	—	.	83	4
Madrid bis 15. Oktbr. .	508 880	309	14	251	55	25,6	.	4	4	3	7	3	32	49	36	.	.	108	5
Moskau bis 5. Novbr. .	988 610	.	21	453	182	23,8	.	2	7	17	11	—	63	14	70	.	.	269	.
New York bis 29. Oktbr.	3 438 899	1530	104	1133	249	17,1	.	1	6	27	23	5	154	130	84	.	.	642	61
Odessa	404 651	.	13	150	29	19,3	.	2	3	1	3	–.	17	3	16	10	10	101	4
Paris	2 511 629	1131	86	814	95	16,9	.	1	1	4	7	1	183	71	23	—	—	483	35
Petersburg bis 5. Novbr	1 132 677	680	22	249	140	20,6	.	4	16	23	18	—	66	32	39	.		251	.
Prag und Vororte . .	380 497	208	14	159	30	21,7	.	5	4	9	1	—	22	21	3	.		87	7
Rom bis 8. Oktbr. . . .	499 540	244	19	141	19	14,7	.	—	—	—	9	—	11	11	27	.		82	1
Stockholm bis 5. Novbr .	283 550	129	7	100	13	18,3	.	2	1	4	—	—	20	11	8	3	3	53	1
Triest	165 864	115	5	75	14	23,5	.	—	9	1	2	—	10	5	2	2	—	44	2
Venedig bis 29. Oktbr. .	169 545	74	4	76	20	23,3	.	—	—	—	5	—	4	11	9	.		45	2
Warschau bis 5. Novbr.	601 408	495	12	364	95	31,5	.	11	48	8	4	6	21	53	44	.	.	162	7
Wien	1 606 629	755	68	469	134	15,2	.	5	5	4	4	2	76	57	44	–	—	262	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. November 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Scharlach.	7	—	1	2	5	—	—	—	2	1	—	1	1
Diphtherie u. Croup .	39	4	6	6	1	6	13	1	3	4	1	—	6
Unterleibstyphus . .	4	1	1	—	1	3	—	3	2	3	—	7	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	12	–	10	—	—	1	2	—	2	1	1	1	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	59	10	15	6	23	13	14	1	45	16	6	18	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31	3	5	1	—	4	5	2	8	6	2	2	4
Lungenschwindsucht .	51	—	14	—	5	5	7	4	17	1	3	8	30
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	57	5	34	4	5	3	8	3	27	2	6	10	22
Akuter Darmkatarrh .	4	3	7	—	—	5	4	1	6	4	—	—	15
Chron. Alkoholismus	19	1	—	1	–	—	1	5	—	1	2	1	25
Ak. Gelenkrheumatism.	26	2	16	3	2	4	3	2	8	1	—	3	6
And. rheumat. Krankh.	20	—	12	2	4	4	7	—	19	1	1	6	15
Verletzungen. . . .	57	16	77	9	13	17	21	10	91	19	15	28	52
Alle übrigen Krankh.	491	38	288	36	100	149	111	35	257	65	31	96	356
Summe	885	83	487	70	159	214	198	68	487	126	68	181	605
Verbliebener Bestand	3750	357	2065	292	774	892	748	343	1489	437	401	755	2969

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin .	6/11.-12/11.	9	14	[4])56	[4]) 90	3
Breslau . .	desgl.	5	25	52	17	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	174	5	6	3
Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
Aurich . .	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf . .	desgl.	27	93	53	74	2
Erfurt . .	desgl.	8	2	7	12	1
Hannover .	desgl.	8	17	4	17	4
Hildesheim . .	30/10.-12/11.	16	17	13	46	1
Königsberg .	30/10.-5/11.	24	159	76	32	1
Lüneburg . .	6/11.-12/11	30	4	10	–	—
Marienwerder	desgl	3	32	5	7	1
Minden . . .	desgl.	25	7	4	22	3
Münster . . .	desgl.	—	—	4	3	—
Osnabrück . .	desgl.	9	24	—	14	1
Posen . . .	desgl.	6	249	20	24	3
Schleswig . .	desgl.	14	63	19	47	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	97	4	21	—
Stettin . . .	desgl.	11	42	17	27	—
Stralsund . .	desgl.	3	40	8	5	—
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	30/10. 12/11.	6	63	30	60	8
Stadt München .	6/11.-12/11.	3	5	16	31	3
Nürnberg . .	desgl.	5	1	12	24	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	29	11	14	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	62	6	11	—
Hamburg . . .	desgl.	1	4	23	22	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 6,9‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach Diphtherie. — [5]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinder-Hospitals.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. November 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	6. November	10,2	4,0	756,3	760,1	763,0	84	83	86	—	WNW	1
	7. "	8,2	1,3	766 5	766,7	766,4	98	95	96	—	OSO	1
	8. "	6,8	2,7	764,6	764,2	764,4	90	84	92	—	OSO	1
	9. "	6,9	1,6	764,2	764,3	764,5	96	84	95	—	SO-W-SO	0—1
	10. "	7,9	4,3	763,8	763,2	763,4	97	93	92	—	OSO	0—1
	11. "	7,8	5,7	762,7	762,2	762,2	97	96	96	—	OSO	0
	12. "	7,2	3,8	760,8	759,3	758,2	93	98	96	—	SSO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	6. November	9.9	5,4	719,4	721,3	722,6	93	70	91	0,6	NW	1,0
	7. "	8,0	0,8	722,2	720,3	720,1	98	83	92	—	O	2,3
	8. "	6,4	3,2	720,7	720,5	720,8	97	95	98	0,3	O	0.7
	9. "	5.9	4,1	722,3	721.8	721,7	98	95	98	0,2	N	0,8
	10. "	6,1	3,3	721,6	720.8	721,1	98	88	97	0,2	NO	0,8
	11. "	6,0	0,8	721,4	720,8	720,6	100	96	100	0.2	N	0,8
	12. "	8,8	1,4	719,6	718,2	717,9	100	88	98	0,1	NO	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *113* bis *128*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 30. November 1898.** Nr. 48.

An Stelle des Königl. preußischen Stabsarztes Dr. Bassenge vom Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 ist der Königlich preußische Stabsarzt Dr. Brucke vom Infanterie-Regiment Nr. 164 behufs seiner kommissarischen Beschäftigung zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. (Vgl. S. 1029.) In Anzob sind bis zum 17. November weitere Erkrankungen an der Pest nicht vorgekommen. Der Gesundheitszustand in den Nachbardörfern ist ebenso wie in den übrigen Ortschaften von Samarkand und Buchara zufriedenstellend. Ein in das Krankenhaus zu Samarkand aufgenommener pestverdächtiger Bauer litt, wie die bakteriologische Untersuchung und die Leichenöffnung erwiesen, an schwerer Malaria.

Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 981.) Zufolge einer Mittheilung vom 3. November war während der letzten Zeit ein bedeutender Rückgang der Pesttodesfälle zu Bombay zu verzeichnen. Es starben an der Seuche in den drei Wochen vom 12. Oktober bis 1. November 150, 109 und 75 Personen (gegen 29, 47 und 44 im Vorjahre); an Pesterkrankungen sind 204, 137 und 93 bekannt geworden.

Vereinigte Staaten von Amerika. (Vgl. S. 1029.) Die französische Bark Duchesse Anne wie auch deren Besatzung ist aus der Quarantäne entlassen worden, weil über die Natur der Krankheit der während der Reise Verstorbenen sich nichts Bestimmtes ermitteln ließ.

Gelbfieber. Bis zum 10. November sind seit dem letzten Bericht (vgl. S. 1005) neue Ausbrüche nicht gemeldet, in schon betroffenen Orten kamen folgende Fälle zur Anzeige: aus dem Staate Mississippi: in Harriston 5, Jackson 19, Madison 16, Natchez 5, Orwood 1, Oxford 2 und Yazoo City 2. Aus Laredo (Texas) sind am 1. und 2. November 11 Erkrankungs- und 12 Todesfälle gemeldet. In Havana gelangten in der Zeit vom 21. bis 27. Oktober 6, in Vera Cruz vom 14. bis 27. Oktober 27 Todesfälle zur Meldung. In Rio de Janeiro (vgl. S. 929) wurden in der Zeit vom 20. August bis 9. September je 18 Todesfälle an accesso pernicioso und an Gelbfieber festgestellt. (Public health reports Nr. 44 u. 45).

Nach einer Mittheilung vom 2. November wird die Gelbfieberepidemie in New Orleans als erloschen angesehen. Amtlich festgestellt sind in dieser Stadt vom 17. September bis Ende Oktober 102 Krankheits- und 43 Todesfälle; doch sind zweifellos mehr Krankheitsfälle vorgekommen, die nicht angemeldet sind.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Madrid 8, Moskau 5, Petersburg 2, Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 6, Paris 4, Petersburg 29, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Gelbfieber:** New York 1 Todesfall; **Flecktyphus:** Edinburg 10, Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 76, Hamburg 62 Erkrankungen; **Influenza:** London 10, Moskau 3, Petersburg 6 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 37 Erkrankungen; **Tollwuth:** Wien 2 Todesfälle und 1 Erkrankung; **Lepra:** Hamburg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichts-

orte 1886/95: 1,15 %): in Beuthen, Dessau, Lübeck — Erkrankungen kamen zur Anzeige in den Reg.-Bezirken Aachen 374, Arnsberg 377, Aurich 202, Düsseldorf 205, Königsberg 242, Posen 184, in Lübeck 56, Amsterdam 206, Budapest 871, Christiania 22, Edinburg 196, Kopenhagen 102, New York 104, Petersburg 78, Prag 25, Wien 143 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Halle, Plauen — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 45, Breslau 40, im Reg.-Bez. Königsberg 134, in Hamburg 32, Budapest 49, Christiania 21, Edinburg 54, Kopenhagen 99, London (Krankenhäuser) 319, New York 92, Paris 60, Petersburg 59, Prag 22, Wien 45 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Königshütte — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 104, Breslau 20, im Reg.-Bez. Arnsberg 116, in München 20, Hamburg 30, Budapest 37, Christiania 22, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 187, New York 139, Paris 52, Petersburg 106, Prag 23, Stockholm 91, Wien 52 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Brandenburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Budapest 27, London (Krankenhäuser) 45, New York 56, Petersburg 117.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest und Cholera.

Deutsches Reich. Kiautschou-Gebiet. Gemäß Bekanntmachung des Gouverneurs vom 7. Oktober ist die Verordnung vom 31. Mai d. J. (S. 693) außer Kraft gesetzt, nachdem von den Konsulaten der Küstenplätze mitgetheilt worden ist, daß in letzteren Pest und Cholera nicht mehr vorkommen. Die Führer der in den Hafen von Tsintau einkommenden Schiffe haben bei der Anmeldung eine Erklärung über den Gesundheitszustand der Besatzung und der Passagiere abzugeben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rußland. (Vgl. S. 1029.) In Anzob befindet sich ein Krankenhaus und in den nächst gelegenen Dörfern Margif und Taschfan sind ärztliche Beobachtungsposten. — Von dem Präsidenten der Pest-Kommission, Prinzen Alexander von Oldenburg, der am 7. November in Samarkand eingetroffen ist, sind weitgehende Vorsichtsmaßregeln gegen eine Ausdehnung der Krankheit angeordnet worden. Das verseuchte Gebiet ist von ärztlichen Beobachtungsposten eingeschlossen. Zu ihrer Unterstützung werden in Buchara, Chiwa, im Transkaspischen und Turkestanschen Gebiete fliegende ärztliche Abtheilungen gebildet. Um eine Verschleppung der Seuche nach Rußland zu verhindern, sind die Transkaspische und die Andishan-Eisenbahn, Krassnowodsk, die Ufer des Kaspischen Meeres und Astrachan unter ärztliche Aufsicht gestellt. Der Gesundheitszustand auf den Dampfern des Kaspischen Meeres und des Amu-Darja wird einer strengeren Untersuchung unterzogen. In den größeren Städten des Reiches sollen Abtheilungen von Aerzten und Feldscheerern gebildet werden, die im Falle einer Weiterverbreitung der Krankheit sofort in Thätigkeit treten können.

In Folge der günstigen Nachrichten über die Gesundheitsverhältnisse in Samarkand ist die in Baku bereits gehandhabte ärztliche Untersuchung der aus Transkaspien eintreffenden Passagiere zufolge einer Mittheilung vom 18. November aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. (Vgl. S. 178.) Die gesundheitspolizeilichen Maßregeln für Schiffe aus Middlesborough sind durch Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 11. November außer Kraft gesetzt.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1896. (Vgl. Veröff. 1898 S. 503.)

Bei einer für die Mitte des Berichtsjahres auf 1 503 972 Seelen berechneten Civilbevölkerung wurden lebendgeboren 50 590 Kinder, d. h. unter je 1000 Einwohnern 33,14, todtgeboren 2981 = 5,56 % der überhaupt Geborenen. Unter je 100 Lebendgeborenen waren 34,79, unter je 100 Todtgeborenen 36,43 unehelicher Abstammung; die in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt von ortsfremden Müttern außer der Ehe Geborenen sind in dieser Berechnung einbegriffen. Es starben einschl. 172 Militärs 34 132 Personen, d. h. 22,36 ‰ d. E., darunter 10 430 im ersten Lebensjahre; unter Ausschluß der 1044 verstorbenen Ortsfremden und Personen unbekannten Wohnorts stellte sich die Sterbeziffer des Berichtsjahres auf 21,67 (im Vorjahre auf 22,58) ‰ der ortsanwesenden Bevölkerung.

Todesursachen. Es starben u. A. an Pocken 2 (im Vorjahre 4) Personen, an Diphtherie und Croup 621 (710), Scharlach 436 (437), Masern 930 (754), Keuchhusten 176 (207), Unterleibstyphus 79 (86), Genickstarre 14 (3), Ruhr 4 (8), Milzbrand 5 (4), Kindbettfieber 123 (122), bösartigen Neubildungen 1925 (1881), Lungentuberkulose 6252 (6975), Entzündungen der Athmungsorgane 5884 (5926), Magen- und Darmkatarrh 3195 (3467), Brechdurchfall der Kinder 14 (11), Lebensschwäche 2004 (2155), Altersschwäche 1333 (1299), eines gewaltsamen Todes 901 (838), darunter durch Selbstmord 429 (427).

Morbidität. An meldepflichtigen Krankheiten wurden insgesammt 27 444 Erkrankungs- mit 2527 Todesfällen angezeigt, und zwar von Pocken 9 (11) Erkrankungen, von Windpocken 3132 (2715), Diphtherie und Croup 3071 (3590), Scharlach 4032 (4435), Masern 12 105 (11 282), Rötheln 49 (8), Flecktyphus 1 (0), Unterleibstyphus 417 (344), Keuchhusten 2385 (3192), Kindbettfieber 222 (229), Ruhr 20 (23), Trachom 176 (241), Rothlauf 1586 (1490), sonstigen Infektionskrankheiten 239.

Das Heilpersonal bestand am Ende des Berichtsjahres aus 2086 Aerzten, darunter 2040 Doktoren der Medizin, aus 10 Zahnärzten, 143 Thierärzten, 11 Kurschmieden, 1648 Hebammen und 104 Apothekern.

Die Zahl der Civilkrankenhäuser belief sich auf 37 (gegen 38 im Vorjahre) mit zusammen 7274 (7274) Betten; verpflegt wurden 85 131 (82 323) Personen, von denen 7968 mit Tode abgingen. In 2 Rekonvaleszentenhäusern mit 80 (65) Betten wurden 936 (911) Personen verpflegt. In der Zahl der Irrenanstalten und ihrer Plätze ist gegenüber dem Vorjahre keine Veränderung eingetreten; von den 2417 (2157) insgesammt Behandelten starben 210. Die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt zählte 10 993 Schwangere als Insassen; in Bestand am Ende des Jahres blieben 391. Von den Entbundenen waren 6479 als Ammen in die Findelanstalt gestellt worden. Die Zahl der in der Gebäranstalt verpflegten Kinder betrug 9608; hiervon starben 362, 2159 wurden ganz entlassen, 6905 der Landesfindelanstalt überwiesen. Dieser gingen außerdem 691 Pfleglinge zu, vom Vorjahre waren 19 837 Kinder in der Obsorge der Anstalt verblieben; die Gesammtzahl der Verpflegten betrug daher 27 433, von denen 3805 entlassen wurden, 3391 starben und 20 237 im Verbande der Anstalt verblieben.

Impfstationen bestanden 65 (im Vorjahre 74) mit 265 (224) Impfärzten. Die Zahl der Rettungsanstalten zur Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen belief sich am Jahresschlusse einschließlich derjenigen der freiwilligen Rettungsgesellschaft auf 226; die Thätigkeit der letztern wurde in 13 727 Fällen in Anspruch genommen. Die städtischen Volksbäder, welche zum Preise von 5 kr. dem Besucher die Möglichkeit gewähren, sich mittels lauwarmer oder kalter Douche zu reinigen, sind von 841 127 Personen benutzt worden; außerdem zählten die städtischen Strombäder und das in städtische Verwaltung übergegangene Theresienbad rund 141 000 Besucher.

In der Untersuchungsanstalt des Allgemeinen österreichischen Apothekervereins wurden 1896/97 824 Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen untersucht und 254 derselben beanstandet; außerdem fanden i. J. 1896 in 3 Laboratorien und Versuchsstationen zusammen 21 823 derartige Prüfungen statt.

In dem städtischen Asylhause fanden monatlich durchschnittlich 1184, in den Asylen des Vereins zur Begründung von Asylen für Obdachlose zusammen gegen 100 000 Personen vorübergehende Aufnahme.

Die Länge des Rohrnetzes der Hochquellenwasserleitung betrug am Ende des Berichtsjahres 715 855 laufende Meter gegen 662 224 im Vorjahre. Gegenüber dem letzteren wurde der Fassungsraum der Reservoirs von 1 699 210 auf 2 631 585,8 hl erweitert.

Die städtische Kanalisation besaß ein Rohrnetz von rund 1440 (im Vorjahre von 1384) km Länge. Die Zahl der, hauptsächlich in den neueingemeindeten Bezirken noch bestehenden Senkgruben ist gegen das Jahr 1895 von 6403 auf 6129 gesunken.

Aus den niederländischen Sanitätsberichten für die Jahre 1894 und 1895. (Vgl. Veröff. 1897 S. 1021.)

Insgesammt kamen 1894: 162 110 (1895: 165 741) Kinder zur Welt, darunter todt 7390 (7611) oder 45,59 (45,92) auf je 1000 Geborene. Bei 360 (308) Todtgeburten hatte es an dem Beistande eines Arztes oder einer Hebamme bei der Entbindung gemangelt; 303 (245) dieser Kinder waren lebensfähig.

Die Sterblichkeit war 1894 mit 20,15 auf je 1000 Einwohner günstiger als im Vorjahre (20,97); dies traf auch für sämmtliche Provinzen außer Drenthe und Overyssel zu. Im zweiten Berichtsjahre war sie sowohl im Ganzen (20,35 ‰), wie in allen Provinzen, mit Ausnahme von Nordholland, Friesland, Overyssel und Drenthe, höher als 1894. Ausschließlich der Todtgeborenen starben 1894: 87 970 (1895: 90 007) Personen oder 18,6 (18,8) gegen 19,35 ‰ der am Schluß jedes Jahres festgestellten Bevölkerung. Davon standen

im 1. Lebensjahre	23 587 (26 472)	oder	26,83 (29,4) %
im Alter von 1—5 J.	10 246 (10 190)	„	11,65 (11,3) %
„ „ „ 5—14 J.	3 858 (3 555)	„	4,39 (3,9) %
„ „ „ 14—20 J.	2 393 (2 306)	„	2,72 (2,6) %
„ „ „ 20—50 J.	14 206 (13 478)	„	16,16 (15,0) %
„ „ „ 50—65 J.	11 039 (10 949)	„	12,56 (12,2) %
„ „ „ 65—80 J.	16 991 (17 168)	„	19,32 (19,1) %
„ „ über 80 J.	5 606 (5 850)	„	6,37 (6,5) %

Ohne vorausgegangene ärztliche Behandlung erfolgte der Tod in 5004 (4793) Fällen.

Von je 1000 Einwohnern starben an Lebensschwäche 1894: 2,29 (1895: 2,33; 1893: 2,53), Syphilis 0,02 (0,02; 0,02), Krebs 0,81 (0,86; 0,81), Fleck- und Unterleibstyphus 0,10 (0,11; 0,12), Pocken 0,13 (0,02; 0,04), Scharlach 0,03 (0,03; 0,05), Masern 0,16 (0,11; 0,17), Diphtherie 0,19 (0,13; 0,20), Croup 0,14 (0,08; 0,17), Keuchhusten 0,27 (0,32; 0,33), Gehirnschlag 0,68 (0,73; 0,70), Kehlkopf- und Lungenschwindsucht, Blutspeien, Zuckerkrankheit 1,94 (1,90; 1,89), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 2,94 (2,54; 2,74), desgl. chronischen Erkrankungen 0,92 (0,96; 1,02), Diarrhöe 0,26 (0,37; 0,37), Ruhr 0,0025 (0,0077; 0,0026), einheimischer Cholera 0,0112 (0,0115; 0,024), asiatischer Cholera 0,0482 (—; 0,056), akuten Krankheiten der Verdauungsorgane 1,27 (1,65; 1,54), eines gewaltsamen Todes 0,16 (0,18; 0,17), durch Ertrinken 0,21 (0,19; 0,19), durch Selbstmord 0,07 (0,05; 0,06), an übertragbaren und epidemischen Krankheiten 1,07 (0,81; 1,14), an Krankheiten der Athmungsorgane 5,80 (5,40; 5,65), desgl. der Verdauungsorgane 2,07 (2,61; 2,56), desgl. des Nervensystems 2,37 (2,51; 2,46), an organischen Herzkrankheiten und Aneurysma 0,50 (0,51; 0,53), an Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 0,59 (0,62; 0,58).

An der asiatischen Cholera, welche Mitte 1893 im Lande ausgebrochen war, kamen im folgenden Jahre noch 453 Erkrankungen mit 244 Todesfällen vor. Davon betrafen 96 und 49 die Provinz Limburg, 207 und 100 Nordholland, 100 und 63 Südholland; unberührt blieben Groningen, Drenthe und Overyssel. Die zahlreichsten Erkrankungen fielen auf den August mit 211 und September mit 120.

Die Pocken, welche schon im Vorjahre, besonders in Südholland, um sich gegriffen hatten, erfuhren 1894 eine erhebliche Verbreitung. Die Gesammtzahl der Fälle stieg von 913 auf 2797, von denen allein 2407 in Südholland und in dieser Provinz 1612 in Rotterdam, 282 im Haag festgestellt sind. Im zweiten Berichtsjahre erfolgte ein erheblicher Abfall, nämlich auf insgesammt 330 Erkrankungen, in Südholland 173. Tödtlich verliefen 1894: 625 (1895: 79; 1893: 190) Fälle, 1894 auf je 100 derselben 22,34, in Südholland 22,68, am meisten, 28,15, in Nordbrabant. Friesland, Groningen, Drenthe blieben in beiden Berichtsjahren von den Pocken verschont.

Die Zahl der Todesfälle an Scharlach betrug 1894: 128 (1895: 166; 1893: 233), an Masern 737 (538; 795), an Fleck- und Unterleibstyphus 496 (518; 566), an Diphtherie 903 (603; 934), an Ruhr 12 (37; 12). Scharlach forderte die meisten Opfer während des zweiten Berichtsjahres in Südholland, wo man in 66 Gemeinden 1657 Erkrankungen mit 65 Todesfällen zählte. Besonders wurden die größeren Gemeinden heimgesucht. Masern zeigten sich vornehmlich in Süd- (5563 und 3646 Erkrankungen mit 158 und 136 Todesfällen) und Nordholland (3098 und 885 mit 138 und 32). Fleck- und Unterleibstyphus fanden die größte Verbreitung in Nordholland (430 und 508 mit 114 und 116). Die Diphtherie war in Gelderland (764 und 898 mit 211 und 143) am häufigsten. Die Wirkung der Serumbehandlung wurde im Allgemeinen gerühmt. Von Ruhr kam 1895 in Velp (Gelderland) eine Epidemie vor, an welcher vom 14. September bis 31. Dezember 93 Personen erkrankten und 19 starben. Ursächlich kam in Betracht, daß der Boden stark verunreinigt war, die Aufsicht darüber unvollkommen ausgeübt wurde und das Grundwasser erheblich gefallen war; das Brunnenwasser erwies sich als in hohem Grade verunreinigt.

Norwegen. Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1897.

(Nach Beretning fra Kristiania-Sundhedskommission for Aaret 1897.) Vgl. S. 242.

Die Stadt Christiania bedeckt eine Fläche von 1629,39 ha; die Bevölkerungsziffer belief sich Ende 1897 auf 203 336 Einwohner (1896: 192 141). Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 6862 (6684), der Todtgeborenen 248 (246), der Todesfälle 3199[1] (3409), d. i. 15,73 (17,74) ‰ d. E. Im Alter unter 1 Jahr starben 965[1]), von 1 bis 5 Jahren 339 Kinder, von 5 Jahren und darüber 1895 Personen. Die meisten Sterbefälle (348) kamen auf den August, die wenigsten (230) auf den November. Die Sterblichkeitsziffer ist seit 1860 dauernd gesunken; sie betrug in diesem Jahre 24,21 ‰ der Bevölkerung und hat im Berichtsjahre ihren niedrigsten Stand erreicht

Von den Todesfällen wurden veranlaßt 531 durch Lungenschwindsucht, 442 durch Diarrhöen und Darm-

[1]) Ausschl. 104 Kinder, welche innerhalb 24 Stunden nach der Geburt gestorben sind.

entzündungen, 186 durch Krebs, 181 durch Herzkrankheiten, 177 durch akute Bronchitis und katarrhalische Lungenentzündung, 164 durch angeborene Lebensschwäche, 155 durch croupöse Lungenentzündung, 106 durch Altersschwäche, 88 durch Hirnschlag, 86 durch tuberkulöse Hirnhautentzündung, 82 durch Unglücksfälle, 65 durch Nierenentzündung, 62 durch Rhachitis, 39 durch Keuchhusten, 33 durch Diphtherie, 31 durch Syphilis, 30 durch Unterleibstyphus, 13 durch Selbstmord, 10 durch Kindbettfieber, 9 durch Scharlach, 8 durch Masern, 1 durch Todtschlag.

Von ansteckenden und epidemischen Krankheiten wurden im Ganzen 32 187 (34 355) Fälle gemeldet, darunter 207 von Unterleibstyphus, 16 von Kindbettfieber, 390 von Wasserblattern, 414 von Scharlach, 25 von Rötheln, 224 von Masern, 175 von Rose, 20 von Pyämie, 766 von Keuchhusten, 225 von Diphtherie, 51 von Croup, 11 931 von akuten Katarrhen der Luftwege, 210 von katarrhalischer, 967 von croupöser Lungenentzündung, 6526 von akuten Diarrhöen, 1 von Ruhr, 1748 von Influenza.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und die Ausstellung der Befundsatteste durch die Kreismedizinalbeamten. Vom 6. Oktober 1898. (Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verwalt. S. 197.)

Die Kreismedizinalbeamten sind bisher mit der aus dienstlichen Rücksichten nothwendigen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und der Ausstellung der Befundsatteste von den obersten Provinzialbehörden der verschiedenen Ressorts nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Regierungspräsidenten bezw. des hiesigen Polizeipräsidenten beauftragt worden. Auf Anregung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamts hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sich vor einer Zeit damit einverstanden erklärt, daß die Oberpostdirektionen zur Vereinfachung des Schreibwerks mit den zuständigen Kreisphysikern in Fällen jener Art unmittelbar in Verbindung treten. Nach den Berichten der Regierungspräsidenten und des hiesigen Polizeipräsidenten hat diese zunächst versuchsweise getroffene Einrichtung sich durchaus bewährt, und es erscheint deshalb angezeigt, sie auch für den diesseitigen Geschäftsbereich in's Leben treten zu lassen.

Indem ich ersuche, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen, bemerke ich noch, daß die Liquidationen über kostenpflichtige Atteste nach wie vor mit einer Abschrift des Attestes dem betreffenden Regierungspräsidenten bezw. dem hiesigen Polizeipräsidenten zur Prüfung und Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

Preußen. Stadtkreis Charlottenburg. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von ausländischen Fleischwaaren. Vom 1. September 1898. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam 2c. S. 382.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 26. März 1893 (Amtsbl. S. 137/138)[1] über die Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten, verordnet die Polizeidirektion nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

[1]) Veröff. 1893 S. 266.

§ 1. Schweinepökelfleisch und gepökelte Schweinezungen, welche von außerhalb Deutschlands geschlachteten Thieren herrühren, dürfen, wenn diese Waaren nicht innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt sind, erst dann in Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, nachdem sie einer Untersuchung durch das hiesige Städtische Fleischschauamt unterzogen und von diesem als tauglich bescheinigt und abgestempelt worden sind. Die in den §§ 3 bis 6 der oben angeführten Polizeiverordnung vom 26. März 1893 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Untersuchung und das Feilhalten der vorbezeichneten Fleischwaaren Anwendung

§ 2. Ingleichen sind alle von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren während der bekannt gegebenen Dienststunden dem hiesigen Städtischen Fleischschauamte sofort nach dem Eintreffen und bevor Theile derselben zu menschlicher Nahrung verwendet werden, zur Untersuchung und Abstempelung zu übergeben.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 *M*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Charlottenburg, den 1. September 1898.
Königliche Polizei-Direktion.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Bewilligung von Privat-Entbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 26. August 1898. (Oest. San.-W. S. 309.)

In einem speziellen Falle ist das Ministerium des Innern in Kenntniß gekommen, daß eine politische Landesbehörde der Ansicht war, die Ertheilung der Bewilligung zur geschäftsmäßigen Verwendung der Wohnungen von Hebammen für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen stehe den politischen Behörden I. Instanz zu.

Diese Auffassung steht mit den in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften nicht im Einklange, da gemäß § 2, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, sowie der den Wirkungskreis der politischen Behörden umgrenzenden Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, wie auch in dem h. o. Erlasse vom 2. März 1892, Z. 14 498 ex 1891 (Punkt 1) ausdrücklich in Erinnerung gebracht wurde, die Errichtung von privaten Heil- und Humanitäts-Anstalten jeder Art, somit auch der in den Wohnungen der Hebammen etablirten Privat-Entbindungsanstalten nur über Bewilligung der politischen Landesbehörde, eventuell nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes erfolgen darf.

Soferne etwa auch im dortigen Verwaltungsgebiete die gedachte Bewilligung von politischen Behörden I. Instanz ertheilt worden sein sollte, wird das Entsprechende zu veranlassen sein, daß alle derartigen Ansuchen künftighin der k. k. . . . . . zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der k. k. . . . . . bleibt es anheimgestellt, mit Rücksicht auf die im Verwaltungsgebiete bestehenden Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, ob den Unterbehörden, welche sich von der sanitätspolizeilichen Eignung der betreffenden Hebammenwohnung als Privat-Entbindungsanstalt und von dem Vorhandensein der den Dienstesvorschriften für Hebammen entsprechenden Bedingungen bei Entbindungen, sowie der Erfüllung aller übrigen bei solchen Anstalten zu stellenden Anforderungen zu überzeugen haben, die Erfordernisse bekannt zu geben wären, denen hinsichtlich der Person, der Lokalitäten und des Betriebes entsprochen sein muß, wenn die angesuchte Bewilligung ertheilt werden soll.

Sollte die k. k. . . . . . nach Einholung des Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes hierüber den Unter-

behörden Weisungen zu ertheilen finden, so sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 13. Dezember 1888, Z. 20 604, zwei Abdrücke des Erlasses anher vorzulegen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Nachweisungen des Belegraumes der Krankenanstalten. Vom 5. Juli 1898. (Oest. San.-W. S. 322.)

Anläßlich der Vorlage des Jahresberichtes über Krankenanstalten (C) pro 1897 an das k. k. Ministerium des Innern hat hochdasselbe wahrgenommen, daß in einzelnen Spitälern Kärntens eine Vermehrung der Krankenbetten, in anderen wieder eine auffallende Verminderung derselben verzeichnet wurde, weshalb von der k. k. Landesregierung eine diesbezügliche Aufklärung verlangt und abgegeben werden mußte.

Das hohe Ministerium hat nun mit dem Erlasse vom 29. Juni 1898, Z. 21 025, den hierämtlichen Bericht, betreffend die Belagsverhältnisse in den einzelnen Spitälern Kärntens mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß in den Ausweisen über die Krankenanstalten in der Rubrik „Bettenzahl“ stets nur der bleibende normale Belagraum einzutragen ist, und daß die bezüglichen vorübergehenden, etwa durch zeitweise vermehrte Frequenz bedingten Schwankungen in dieser Rubrik in dem jährlichen Ausweise nicht in Betracht zu kommen haben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Kärnten und der Stadtmagistrat Klagenfurt werden hievon behufs Verständigung des Amtsarztes und sämmtlicher privaten Krankenanstalten mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten Kärntens die entsprechenden Instruktionen von Seite des kärntnerischen Landesausschusses erhalten werden.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verordnung über den Verkauf von Giften. Vom 4. Juni 1898. (Sanit.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 492.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen,

in Gemäßheit von Art. 8 und Art. 15 Abs. 2 und Art. 38 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894, verordnen:

Art. 1. Der Verkauf von Giften ist auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

Vorbehalten bleiben im Sinne von Art. 19 der Verordnung, betreffend die medizinischen Berufsarten, vom 15. Mai 1897:

a) die Abgabe der jeweilen verordneten Medikamente in den Apotheken der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, sowie in den ärztlichen und thierärztlichen Privatapotheken;

b) der den Droguisten gestattete Verkehr[1]);

c) der Verkauf von technischen Artikeln für Gewerbe, Landwirthschaft ꝛc. Die Sanitätskommission ist befugt, die Rubrizirung dieser Artikel vorzunehmen.

Art. 2. Insbesondere ist der Detailverkauf nachbezeichneter Gifte nur den Apothekern gestattet und darf derselbe, abgesehen von der Bereitung von Arzneien nach ärztlichen, zahnärztlichen und thierärztlichen Rezepten, nur unter den in nachstehenden Art. 3 bis 5 aufgeführten Bedingungen stattfinden:

Die giftigen Alkaloïde, Arsenverbindungen (Arsenik), Blausäure, Cyankalium und Cyanzink, Brechweinstein, spanische Fliegen (Canthariden) mit Ausnahme in Pflastern, Mutterkorn (Secale cornutum), Opium, Phosphor, Quecksilberverbindungen mit Ausnahme des Zinnobers, die narkotischen Vegetabilien, Brechnuß (Nux vomica), die scharfen drastischen Mittel (z. B. Coloquinten, Crotonöl), Sabina (Sefi).

Die Sanitätskommission ist befugt, an diesem Verzeichnisse Aenderungen vorzunehmen.

Art. 3. An Personen, die dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind und welche zu wissenschaftlichen, industriellen oder ökonomischen Zwecken von den in Art. 2 bezeichneten Stoffen beziehen wollen, dürfen solche verabfolgt werden gegen Unterzeichnung eines Scheines, worin der beabsichtigte Gebrauch und die Quantität des Giftes angegeben sind und vom Käufer die Verpflichtung zur Vorsicht bei Aufbewahrung und Gebrauch bei eigener Verantwortlichkeit übernommen wird.

Andernfalls dürfen die Gifte nur gegen einen durch das Gemeindeamt oder einen patentirten Arzt ausgestellten Schein („Giftschein“) verabfolgt werden, worin bezeugt wird, daß der betreffenden Person zu einem genau anzuführenden Zwecke eine bestimmte Quantität des bezeichneten Giftes ohne Gefährde abgegeben werden könne.

An Kinder und unzurechnungsfähige Erwachsene dürfen Giftstoffe nicht abgegeben werden.

Art. 4. Die Giftscheine haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen; für Personen, welche Gifte gewerbsmäßig verwenden, wie z. B. Giftmauser, erstreckt sich dieselbe auf ein Jahr.

Die Formularien der Giftscheine können bei den Bezirksärzten bezogen werden.

Art. 5. Ueber den Giftverkauf ist ein besonderes Kontrolbuch („Giftbuch“) zu führen, in welches Namen, Stand und Wohnort des Käufers, Art und Quantität des Giftes, Nummer des Giftscheines und Datum der Abgabe des Giftes einzutragen sind.

Art. 6. Jedermann, der mit gifthaltigen Stoffen irgend welcher Art Handel treibt oder von denselben zu wissenschaftlichen, künstlerischen, industriellen, gewerblichen oder ökonomischen Zwecken Gebrauch macht, ist verpflichtet, bei Aufbewahrung, Abgabe und Transport solche Vorsicht zu gebrauchen, daß eine Verwechselung oder Vermischung mit Nahrungs- und Genußmitteln durchaus nicht stattfinden und ein Unglücksfall dadurch nicht verursacht werden kann. Die Verpackung ist in allen Fällen mit der deutlichen Aufschrift „Gift“ zu versehen.

Art. 7. Die Sanitätskommission ist befugt, überall, wo Giftstoffe verkauft oder verwendet werden, durch die Bezirksärzte oder besondere Experten die geeignete Untersuchung und Kontrole walten zu lassen.

Art. 8. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, polizeilich mit einer Geldbuße bis auf Fr. 100, im Rückfalle bis auf Fr. 150, bestraft.

Art. 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über Auskündung und Verkauf von Giften und Arzneimitteln vom 12. Februar 1886 ist aufgehoben.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verzeichniß derjenigen Stoffe und Präparate, deren Detailverkauf nur in Apotheken gestattet ist. Vom 10. Juni 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 521 ff.)

In Anwendung von Art. 19 der Verordnung, betr. die medizinischen Berufsarten vom 1. Juni 1897 und Art. 1, Ziff. 2 der Verordnung, betreffend die Drogerien vom 4. Juni 1898 setzt die Sanitätskommission nachstehende Verzeichnisse der Stoffe und Präparate fest, deren Detailverkauf nur in Apotheken gestattet ist.

A. Einfache Arzneistoffe.

Acidum benzoicum	Benzoësäure u. deren Salze
- chloro-aceticum	Chloressigsäure
- chromicum	Chromsäure
- hydrocyanatum s. borussicum	Blausäure
- oxalicum	Kleesäure, sogen. Zuckersäure
- pikronitricum	Pikrinsäure
- salicylicum et ejus salia	Salicylsäure und ihre Salze
- succinicum	Bernsteinsäure
Agaricus albus	Lerchenschwamm
Alkaloïde und deren Zubereitungen	
Aloë	Aloë

[1]) Anmerkung: Siehe Art. 1 der Verordnung, betr. die Drogerien, vom 4. Juni 1898; Veröff. S. 1042.

Antipyrin und analoge Fiebermittel	
Aqua Amygdalae	Bittermandelwasser
- Laurocerasi	Kirschlorbeerwasser
Argentum nitricum	Salpetersaures Silber
Arsenicum et ejus salia	Arsenik und dessen Präparate
Bismuthi salia	Wismut-Salze
Bromum ejusque salia	Brom und Bromsalze
Bulbus Scillae	Meerzwiebel
Cantharides	Spanische Fliegen
Castoreum	Bibergeil
Chininum et ejus salia	Chinin und Chininsalze
Chloralum hydratum	Chloralhydrat
Chloroformium	Chloroform
Cinchoninum et ejus salia	Cinchonin und seine Salze
Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und seine Salze
Cocculi indici	Kokkelskörner
Coffeïnum et ejus salia	Coffeïn und seine Salze
Collodium cantharidatum	Spanischfliegen-Colodium
Colocynthis.	Koloquinthe
Cortex Cinchonae	Chinarinde
- Granati	Granatwurzelrinde
Euphorbium	Euphorbiumharz
Ferri salia ad usum internum	Eisenpräparate zum innerlichen Gebrauch
Flores Brayerae	Kussoblumen
- Cinae	Wurmsamen
Folia Belladonnae	Tollkirschblätter
- Cocae	Cocablätter
- Digitalis	Fingerhutblätter
- Hyoscyami	Bilsenkraut
- Stramonii	Stechapfelkraut
Fructus Conii	Schierlingsfrucht
- Cubebae	Cubeben
- Papaveris immaturus	Mohnfrucht
- Sabadillae	Sabadillsamen
Guajacolum et ejus salia	Guajacol u. seine Präparate
Guarana	Guarana
Herba Cannabis indicae	Indisches Hanfkraut
- Sabinae	Sefikraut
Hydrargyrum amidato-bichloratum	Weißer Quecksilberpräzipitat
- bichloratum	Quecksilbersublimat
- bijodatum	Rothes Quecksilberjodid
- chloratum	Calomel
- jodatum	Quecksilberjodür
- nitric. oxydulatum	Salpetersaures Quecksilberoxyd
- oxydatum	Quecksilberoxyd
Hydrogenium hyperoxydatum	Wasserstoff-Superoxyd
Ichthyolum	Ichthyol
Jodum et ejus salia	Jod und seine Präparate
Kalium chloricum	Chlorsaures Kali
Kamala	Kamala
Kreosotum et ejus salia	Kreosot und seine Präparate
Magnesium carbonicum et oxydatum	Kohlensaure und gebr. Magnesia
Manna	Manna
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze
Oleum Ricini	Ricinusöl
- Sinapis aethereum	Aetherisches Senföl
- Tiglii	Crotonöl
Opium	Opium
Pepsinum	Pepsin
Phenolum	Reine Karbolsäure
Plumb. subacetic. solut.	Blei-Essig
Phosphorus	Phosphor
Podophyllinum	Podophyllin
Radix Belladonnae	Tollkirschenwurzel
- Calumbae	Colombowurzel
- Ipecacuanhae	Brechwurzel
- Pyrethri	Bertramwurzel
- Rhei	Rhabarberwurzel;
- Sarsaparillae	Saffaparillenwurzel
- Senegae	Senegawurzel
Rhizoma Veratri	Nießwurzel
Resina Jalapae	Jalappenharz
Salolum	Salol
Santoninum	Santonin
Scammonium	Scammonium
Secale cornutum	Mutterkorn
Semen Colchici	Zeitlosensamen
- Hyoscyami	Bilsensamen
- Stramonii	Stechapfelsamen
- Strophanti	Strophantussamen
- Strychni	Brechnuß
Stibium sulfuratum aurantiacum	Goldschwefel
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze
Sulfonal und andere Schlafmittel	
Tartarus boraxatus	Boraxweinstein
- natronatus	Seignettesalz
- stibiatus	Brechweinstein
Tuber Aconiti	Eisenhutknollen
- Jalapae	Jalappenknollen
Veratrinum	Veratrin
Zincum aceticum	Essigsaures Zinkoxyd
- chloratum	Chlorzink
- sulfocarbolicum	Karbolschwefelsaures Zinkoxyd
- sulfur. purum	Reines schwefelsaures Zinkoxyd
- valerianicum	Baldriansaures Zinkoxyd

Außerdem alle diejenigen in diesem Verzeichnisse nicht ausdrücklich angeführten Stoffe, bei denen zur Beurtheilung der Dosirung und Identität chemische und pharmazeutische Kenntnisse erforderlich sind.

B. Medikamentöse Zubereitungen.

I. Auszüge von Drogen in fester und flüssiger Form (Balsame, Extrakte, Tinkturen und Oele), ausgenommen: Essenzen für kosmetische und Haushaltungszwecke, Arnikatinktur, Benzoëtinktur, Myrrhentinktur, Malzextrakt, rein oder mit Leberthran oder mit Kalk oder mit Eisen; Süßholz-, Holunder- und Wachholderextrakt.

II. Arzneiaufgüsse, Abkochungen, Elixire.

III. Arzneigemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen zum innerlichen Gebrauch oder von beiden zusammen (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen: Brausepulver, einfache oder mit Zucker, Salze aus natürlichen Mineralwassern bereitet.

IV. Arzneigemische, flüssige und Lösungen, Arzneisirupe (mixturae, solutiones et sirupi), ausgenommen: Ameisenspiritus, Kampherspiritus, Seifenspiritus, Wachholderspiritus, Pfeffermünzspiritus, Hofmannstropfen, Rosenhonig, Fruchtsirupe, weißer und brauner Zuckersirup.

V. Kapseln, gefüllte, von Gelatine oder Stärkemehl, ausgenommen: solche mit Leberthran gefüllt.

VI. Latwergen, mit Medikamenten gemischte.

VII. Pastillen, Pillen und Körner (Granules), ausgenommen: Gummi-, Süßholz- und Eibischzeltchen, Salmiak-, Pfeffermünz-Tabletten resp. Pastillen, aus natürlichen Mineralwässern oder Quellsalzen bereitete Pastillen.

VIII. Pflaster, medikamentöse Oelmischungen und Salben, ausgenommen: einfache Harz- und Wachssalben, Goldcream, Nürnbergerpflaster, Heftpflaster, Pechpflaster, Lippenpomade, Senfpapier.

IX. Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen u. dergl.).

Schweiz. Kanton St. Gallen. Vorschriften, betr. 1. die Stoffe und Heilmittel, welche von den Apotheken nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen und 2. das Repetiren von Rezepten.

Vom 10. Juni 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 525 f.)

In Anwendung von Art. 20 der Verordnung, betr. die medizinischen Berufsarten vom 1. Juli 1897 setzt die Sanitätskommission folgendes fest:

I. Nur auf Verschreibung von Aerzten, Zahnärzten und Thierärzten dürfen von den Apothekern abgegeben

werden, sofern die betreffenden Stoffe und Heilmittel zu innerlichem Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Klystiren, Suppositorien oder zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind:

1. Die Präparate der Tabelle IV der Pharm. helv. III.
2. Digitalis, Strophantus, Secale cornutum und deren Präparate, Chloralhydrat, Sulfonal, Urethan und alle anderen Schlafmittel, ferner Herba Sabinae, die Tinkturen der Tabelle III der Pharm. helv. III, Vinum Colchici und stibiat., sowie die sero- und organotherapeutischen Präparate.
3. Die übrigen (unter Ziff. 2 nicht genannten) Präparate der Tabelle III der Pharm. helv. III, deren einfache Maximaldosen unter 1,0 liegen, ausgenommen Guajacol und Kreosot in Gelatinekapseln, Santonin in Pastillen.

Diejenigen Präparate der Tabelle III der Pharm. helv. III, deren Einzelmaximaldose zu 1,0 und darüber liegt, und deren freie Abgabe nicht unter obiger Ziff. 2 verboten ist, dürfen im Handverkauf nur in einer Gesammtmenge abgegeben werden, welche die Tagesmaximaldose nicht überschreitet, und nur in Einzeldosen, welche die Hälfte der respektiven Einzelmaximaldosen nicht übersteigen.

Dasselbe gilt für Santonin in Pastillen.

Ferner sind im Handverkauf frei Pulv. Ipec. opiat., Tinct. opii simpl. und crocat., wenn die abgegebene Gesammtmenge die einfache Maximaldose nicht überschreitet; ebenso alle homöopathischen Arzneimittel von der 3. Dezimalverdünnung an.

Bezüglich der Dosirung gilt Tabelle V der Pharm. helv. III

Die Vorschriften der Verordnung über den Verkauf von Giften bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. Als starkwirkende Stoffe im Sinne von Abs. 2 des Art. 20 der Verordnung, betreffend die medizinischen Berufsarten sind die oben unter I, Ziff. 1, 2, 3 genannten Stoffe zu betrachten.

Rezepte, in denen solche Stoffe zu innerlichem Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Klystiren, Suppositorien oder zu Einspritzungen unter die Haut verschrieben sind, dürfen nicht ohne schriftlichen Auftrag repetirt werden, wenn die Gesammtmenge derselben die dafür in Tabelle V der Pharm. helv. III angesetzte einfache Maximaldose überschreitet.

Ueber das Repetiren von Rezepten sind im übrigen die Bemerkungen maßgebend, welche der Arzt allfällig hierüber auf denselben angebracht hat, z. B. „ne repetatur“, oder „semel“, „bis“, „ter repetatur“ 2c.

Das Repetiren durch Anmerkungen auf den Etiketten zu veranlassen, ist nicht statthaft.

In der Pharmacopoe nicht genannte, in obigen Bestimmungen I und II also nicht enthaltende, neu hinzukommende oder obsolete Medikamente sind so zu beurtheilen, wie die ihnen bezüglich Wirkung und Dosirung zunächst stehenden der Pharmacopoea helv. III.

Norwegen. Das Departement des Innern hat folgende Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Vieh erlassen (Uebersetzung):

Wenn ein Vieheigenthümer nach der öffentlichen Tuberkulinuntersuchung seine als tuberkulös oder verdächtig erklärten Thiere zu schlachten wünscht und zur theilweisen Deckung des dadurch verursachten Schadens einen Beitrag aus der Staatskasse nachsuchen will, so hat er einen Antrag nach einem Formular einzureichen, welches ihm der zuständige Thierarzt aushändigt.

Die im Formular an den Thierarzt gerichteten Fragen, welche zur Aufklärung darüber dienen sollen, inwieweit eine Schlachtung als wünschenswerth angesehen werden muß, sind von dem Thierarzt selbst zu beantworten. Darauf sendet der Thierarzt den Antrag an die Ortspolizei, welche nach Beantwortung der an sie gerichteten Frage ihn an den Amtmann zur weiteren Beförderung an das Departement schickt.

Sobald dem Antrage stattgegeben wird, hat die Ortspolizei nach Rückkunft der Akten und nach Anhörung des Thierarztes einen bestimmten Tag zur Abschätzung und Schlachtung der Thiere anzuberaumen. Die Thiere werden von der Ortspolizei und dem Thierarzt, sowie von einem durch die erstere ernannten Sachverständigen abgeschätzt. Hierbei wird der Werth der Thiere zu Grunde gelegt, welchen sie haben würden, wenn sie von der Tuberkulose nicht angegriffen wären. Von diesem Werth wird der Werth der Haut und des Viehs in geschlachtetem Zustande abgerechnet.

Die geschlachteten Thiere sollen von einem Thierarzte untersucht werden; sollte eines der Thiere in so hohem Grade von der Tuberkulose angegriffen sein, daß das Fleisch als untauglich zur menschlichen Nahrung angesehen werden muß, so soll der Thierarzt oder die Ortspolizei genau darauf achten, daß das Fleisch entweder verbrannt oder vergraben wird; ebenfalls müssen alle übrigen, bei der Schlachtung gefundenen tuberkulösen Theile des Thieres so schnell als möglich verbrannt oder vergraben werden. Der Thierarzt muß hierauf sobald als möglich einen genauen Bericht über die nach der Schlachtung vorgenommene Untersuchung dem Direktor des Veterinärwesens zukommen lassen. Hierbei ist darauf zu achten, daß jedes Thier so genau beschrieben wird, daß man es aus den geführten Untersuchungslisten herausfinden kann.

Für die ihm bei der Abschätzung und Untersuchung der geschlachteten Thiere entstandene Arbeit hat der Thierarzt das Recht, außer den gesetzlichen Reisekosten und Tagegeldern sich auf Grund der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Hausthiere eine Remuneration von 2 und 4 Kronen per Tag zu berechnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzt geltenden Regeln für die öffentliche Tuberkulinuntersuchung in ihren Hauptgrundzügen nachstehende sind.

Der Eigenthümer hat einen Antrag, welchen ihm der betreffende Amtmann oder der Thierarzt aushändigt, zu unterschreiben und folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. Die kranken oder verdächtigen Thiere auf eine solche Art und Weise von den gesunden Thieren zu trennen, daß eine Ansteckung nicht vorkommen kann.
2. Den Stall zu reinigen und zu desinfiziren.
3. Solche Thiere zu schlachten, welche an der Tuberkulose im Euter leiden oder an der gewöhnlich verbreiteten Tuberkulose verbunden mit Lungenschwindsucht und Abmagerung.

Die Milch von solchen Thieren darf nicht verkauft oder benutzt werden, bevor dieselbe gekocht ist. Die anderen tuberkulösen Thiere können, wenn sie in zufriedenstellender Weise abgesondert sind, behalten und benutzt werden.

4. Die tuberkulösen und verdächtigen Thiere zu brandmarken und nur zur sofortigen Schlachtung zu verkaufen.
5. Das Jungvieh und neu angekaufte Thiere auf Tuberkulose untersuchen zu lassen, bevor dieselben mit gesunden Thieren zusammengebracht werden.

Die Untersuchung hat sich beim ersten Male auf den ganzen Viehbestand eines Eigenthümers zu erstrecken und ist für den Eigenthümer kostenfrei, jedoch ist derselbe verpflichtet, die nothwendigen Hülfskräfte zu stellen, um die Thiere bei der Untersuchung zu halten und unter besonderer Kontrole und Aufsicht des Thierarztes die Temperatur der Thiere messen zu lassen.

Rußland. Einfuhr von Dr. Lorenz' Serumpräparat gegen den Rothlauf der Schweine.

(Deutsch. Handels-Archiv 1898 Thl. II S. 705.)

Auf Grund eines vom Minister des Innern bestätigten Beschlusses des Veterinärkomitees ist den Veterinärärzten erlaubt worden, das von Dr. Lorenz erfundene „Serumpräparat“ zur Immunisation und Behandlung von Schweinen beim Rothlauf aus dem Auslande zu beziehen. Das Präparat wird nach Art. 44 des Zolltarifs zollfrei gelassen. (Cirkular des Zolldepartements vom 13. Juli 1898 Nr. 14222.)

Rußland. **Einfuhr von Ellimans Hygienic Universal Embrocation.**

(Deutsch. Handels-Archiv 1898 Thl. II S. 705.)

Gemäß einem vom Finanzminister bestätigten Beschluß der besonderen Tarifkommission vom 16. Juli d. Js. Nr. 560 genießt das ausländische hygienische Mittel „Elliman Hygienic Universal Embrocation", dessen Einfuhr nach Rußland vom Medizinalrath gestattet ist, den ungehinderten Einlaß nach Art. 119 P. 1 des Zolltarifs unter der Bedingung, daß die Etiketten und Umschläge keinerlei Hinweise auf Heilwirkung oder Krankheit enthalten. (Cirkular des Zolldepartements vom 27. Juli 1898 Nr. 15 244.)

Thierseuchen.

Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche im Jahre 1897.

(Nach dem zwölften Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt, Verlag von Julius Springer zu Berlin.)

Die Maul- und Klauenseuche hat im Berichtsjahre sowohl nach ihrer räumlichen Verbreitung als auch nach der Zahl der betroffenen Thierbestände gegenüber dem Jahre 1896 erheblich abgenommen. Sie erreichte ihren Höhepunkt im 4. Vierteljahre, nachdem sie im 2. und 3. Vierteljahre eine wesentliche Abnahme gegen das 1. Vierteljahr gezeigt hatte, und stand am Schlusse günstiger als bei Beginn des Jahres.

Verschont geblieben sind nur das oldenburgische Fürstenthum Lübeck, sowie 154 Kreise und ähnliche Bezirke. Verhältnißmäßig wenig verseucht waren Mecklenburg-Strelitz und die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Köslin, Stralsund. Betroffen waren im Ganzen 26 Staaten, 83 Regierungs- 2c. Bezirke, 883 Kreise 2c., 12520 Gemeinden 2c., 55111 Gehöfte. Die Zahl der wirklichen Erkrankungsfälle ist nicht bekannt; die Gesammtzahl der in den neu betroffenen 40269 Gehöften vorhandenen, mithin theils erkrankten, theils gefährdeten Thiere betrug 537969 Stück Rindvieh, 441547 Schafe, 8127 Ziegen, 176227 Schweine, zusammen 1163870 Thiere gegen 1548437 im Vorjahre. Verluste an gefallenen und getödteten Thieren infolge der Maul- und Klauenseuche sind nur von Württemberg, Baden und Anhalt mitgetheilt; sie betrugen 2497 Stück Rindvieh, 66 Schafe, 1 Ziege, 291 Schweine, zusammen 2855 Thiere.

Die Ausbrüche bezw. die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche sind mehrfach auf Einschleppung aus dem Auslande (Personenverkehr, Futtermittel, Alpenvieh 2c.), meistens jedoch nur auf den Verkehr mit Vieh im Inlande (Märkte, Hausirhandel u. dergl.) zurückgeführt. In zahlreichen Fällen waren die Thiere beim Wechsel des Besitzers bereits erkrankt; es haben ferner die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Sperrmaßregeln, der Personenverkehr (Dienstboten, Schlächter, Hausirer), die Benutzung verdächtiger Thiere zur Feldarbeit, gemeinsame Weiden, Tränken und Wege, ferner ungünstige bauliche Verhältnisse, sowie die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der Desinfektion zur Verbreitung der Seuche beigetragen.

Die wieder in zahlreichen Fällen vorgenommenen Impfungen, d. h. absichtlichen Uebertragungen der Seuche auf gesunde Thiere, haben fast ausnahmslos den Erfolg eines milderen und schnelleren Verlaufs der Krankheit gehabt. Die zur Bekämpfung der Seuche vielfach erlassenen Verbote der Viehmärkte haben im allgemeinen zur Beschränkung derselben beigetragen, ohne zugleich erhebliche wirthschaftliche Nachtheile hervorzurufen.

Uebertragungen der Krankheit auf Menschen haben wieder mehrfach, namentlich bei der Behandlung kranker Thiere und durch den Genuß ungekochter Milch, stattgefunden.

Thierseuchen in Bulgarien im 3. Vierteljahr 1898 a. St.[1]). Milzbrand: Lom 4 Ortschaften, Lowetz, Rasgrad, Schumla, Sofia, Varna, Widdin, Wratza je 1, Sistowa, Tirnowa je 3; Tollwuth: Haskowo, Köstendil, Lom, Schumla, T. Bazardschik, Tirnowa, St. Zagora je 1, Plewna 2, Rustschuk 7, Silistria, Sofia, Varna je 3; Rotz: Philippopel, Sofia, Tirnowa je 1, Silistria, Schumla je 2, Varna 6; Maul- und Klauenseuche: Burgas 34, Haskowo 44, Köstendil 51, Lom 31, Lowetz 58, Plewna 26, Philippopel 45, Rasgrad 30, Rustschuk 54, Selwi 64, Sliwno 52, Schumla 41, Sofia 106, Sistowa 41, T. Bazardschik 7, Tirnowa 73, Trn 56, Varna 59, Widdin 5, Wratza 34, St. Zagora 73; Schafpocken: Burgas 6, Haskowo, Selwi, Tirnowa je 11, Köstendil, Philippopel, Rustschuck, Silistria, Sofia je 4, Lom, Plewna, Sistowa je 5, Lowetz, Sliwno je 14, Rasgrad 12, Wratza 2, Schumla 9, Trn 2, Varna 19, Widdin 22, St. Zagora 7; Räude der Schafe: Widdin 1; Räude der Ziegen: Sofia 1; Rothlauf der Schweine: Lom 4; Ansteckende Bräune: Burgas, Rasgrad, Sliwno, Sofia, Sistowa, T. Bazardschik, Tirnowa je 1, Lom, Lowetz, Philippopel, Wratza, St. Zagora je 2. (Bull. sur la marche des maladies contag. des anim. domest. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Vorschriften, betr. die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 26. August 1897. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 34.)

> Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713), nur sind in § 7 die Worte Räumlichkeiten . . . (bis einschl.) . . . gekommen ist durch die Worte „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse" und in § 8 das Wort Ortsvorsteher durch das Wort „Amtsvorsteher" ersetzt. — § 11 hat folgende Fassung:

Die Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Desgleichen. Vom 26. Juli 1898. (Ebd. Stück 30.) Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) wird hierdurch nach Ermächtigung durch den Herrn Minister für Landwirthschaft Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Das mittels der Eisenbahn eingeführte Geflügel darf erst nach Ablauf von vier Tagen auf die Weiden getrieben werden, insofern Krankheits- oder Todesfälle innerhalb dieser Zeit unter dem Geflügel des betreffenden Transportes nicht vorgekommen sind.

§ 2. Die Beförderung des Geflügels darf nur erfolgen in Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältnissen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die Transportmittel müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Straf-

[1]) Vgl. S. 846.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 9. Juli bis 1. Oktober 1898.[1]
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
	Juli				August				September				Okt.
Milzbrand.													
Piemont	2	3	4	—	6	7	7	1	6	13	—	10	10
Lombardei	—	2	—	2	—	5	—	7	5	6	4	11	6
Venetien	1	4	3	3	2	3	7	2	6	4	7	3	6
Emilia	4	—	6	5	7	7	4	9	4	11	3	—	10
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	1
Toskana	—	4	—	—	6	8	—	—	—	2	2	4	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	3	—	3	1	—	—	—	—	—	—	3	1
" " " Mittell. "	2	3	15	25	169	—	1	11	37	1	9	34	3
Sizilien	4	—	3	—	—	2	[2] 74	[2] 1	—	11	—	4	—
Sardinien	[2] 3	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	1	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1
Venetien	—	—	1	—	3	—	—	4	—	3	—	—	2
Emilia	—	3	1	1	—	6	—	—	—	2	1	3	1
Marken und Umbrien	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—
Toskana	—	34	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—
Emilia	2	[3] —	1	—	[4] 1	—	—	—	—	—	[5] —	—	[6] 3
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	4	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—

Außerdem am 23. Juli Venetien 1 Katze; am 3. September Marken und Umbrien 1 Hund; am 10. September Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1 Hund.

Krankheitsformen. / Regionen.	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
Rotz (Wurm).													
Piemont	1	1	—	1	2	—	1	—	2	6	—	—	4
Lombardei	—	—	—	2	2	1	4	1	—	—	—	—	—
Venetien	—	2	1	1	1	2	1	—	—	—	—	3	1
Emilia	2	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	—	1
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Toskana	1	1	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	2
Lazium	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	—	—	3	—	—	3	—	—	1	3
" " " Mittell. "	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Sizilien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	[7] 160	[13] 244	[10] 129	[19] 93	[22] 154	[15] 224	117	[24] 221	[15] 144	[27] 190	[2] 108	[28] 134	67
Lombardei	[8] 706	[14] 355	[15] 604	[7] 839	[15] 286	[19] 118	537	[25] 245	[26] 239	[21] 226	[14] 11	[24] 220	38
Venetien	[9] 2	[15] 516	[14] 166	[2] 27	[19] 89	[19] 342	126	312	235	[19] 384	127	68	17
Ligurien	—	20	—	2	[18] .	6	—	—	5	9	2	—	—
Emilia	298	[2] 133	[19] 119	210	[2] 135	143	174	229	87	290	92	251	204
Marken und Umbrien	[10] 234	[16] 194	[19] 305	[19] 418	[10] 157	[19] 156	[2] 47	28	78	10	15	14	—
Toskana	—	17	—	—	6	—	—	40	112	16	—	54	—
Lazium	[11] .	—	[10] 123	[21] .	—	—	—	—	—	—	[7] 136	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	[12] 40	[17] 1	[20] .	[11] .	[23] .	[2] 180	—	147	309	[26] .	—	982	[11] .
" " " Mittell. "	—	20	20	—	3	—	6	[2] 9	36	[18] .	162	[2] 322	[2] 155

Außerdem am 16. Juli Sardinien mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde.

---

[1]) Vgl. S. 753. — [2]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [3]) 1 Rind. — [4]) Außerdem 1 Pferd, 1 Schwein. — [5]) 1 Pferd. — [6]) Außerdem 3 Schweine. — [7]) Außerdem verschiedene betroffene Thiere, bezw. Heerden, bezw. Ställe in 3 Gemeinden. — [8]) Desgl. in 5. — [9]) Außerdem 1 Heerde in 1 Gemeinde. — [10]) Desgl. in 7. — [11]) Mehrere Heerden 2c. in 6 Gemeinden. — [12]) Außerdem mehrere Heerden 2c. in 16 Gemeinden. — [13]) Desgl. in 6 und mehreren weiteren Gemeinden. — [14]) Desgl. in 6. — [15]) Desgl. in 4. — [16]) Desgl. in 10. — [17]) Desgl. in 28. — [18]) Mehrere Fälle in 1 Gemeinde. — [19]) Außerdem verschiedene Fälle 2c. in 2 Gemeinden. — [20]) Desgl. in 14. — [21]) Desgl in 13. — [22]) Desgl. in 11. — [23]) Mehrere Fälle in 7 Gemeinden. — [24]) Außerdem verschiedene Fälle in 8 Gemeinden. — [25]) Desgl. in 9. — [26]) Mehrere Heerden in verschiedenen Gemeinden. — [27]) Außerdem verschiedene Fälle 2c. in 23 Gemeinden. — [28]) **Desgl. in 17.**

Krankheitsformen. Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
	Juli				August				September				Okt.
Räude der Schafe.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1) .	2) .	—	—	—	—	—	110	—	530	—	—	—
= = = Mittell. =	2) .	2) .	2) .	309	—	—	—	—	—	—	150	—	—
Schweineseuchen.													
Piemont	—	6	—	—	—	—	6	—	10	26	—	6	1
Lombardei	42	93	47	—	71	31	17	15	5	3) 2	—	5	1
Venetien	—	—	8	1	12	10	2	8	40	16	36	13	13
Emilia	137	25	187	—	12	14	11	21	8	51	18	51	3) 46
Marken und Umbrien	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.													
Lazium	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	1500	—	40	—	—	—
= = = Mittell. =	30	30	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büffeldruse.													
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	5	5	10	9	16	—	2	—	6	—	—	—	—

Außerdem am 9. Juli Sardinien mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde; am 6. August Toskana 5; am 17. September Südl. Provinzen am Adriat Meer 24.

1) 8 Heerden. — 2) Einige Heerden. — 3) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde.

vorschrift in § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 20. August d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung. Vom 28. Oktober 1898. (Gesetzsamml. S. 103.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Oktober 1898 (R.-G.-Bl. S. 1043) gemäß des § 10 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 409) für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. November d. Js. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Anordnung auf Grund der §§ 19 bis 28 desselben Gesetzes in Verbindung mit § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

§ 1 und 2 lauten wie in der Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713), nur heißt es in § 2 statt dem (n) beamteten Thierarzt „dem Bezirks-Thierarzte" bezw. „den Bezirks-Thierarzt".

§ 3. Sobald der Bezirks-Thierarzt auf dem im § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer durch den Fürstlichen Landrath in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte und von der Ortspolizeibehörde sofort innerhalb des Ortes auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zur Verhütung der Verbreitung der Seuche hat die Ortspolizeibehörde Folgendes anzuordnen:

Die nun folgenden Ziff. 1 bis 5 lauten wie dieselben a. a. O., nur heißt es in 4. hinter stellen „Alles Geflügel des verseuchten Gehöftes ist von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe fernzuhalten" und in 5. statt Ausführung „Ausfuhr".

§ 4 lautet wie a. a. O., nur ist als neuer Absatz angefügt:

Ebenso hat der Fürstliche Landrath eine bezügliche Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu erlassen.

§ 5. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im Uebrigen nur mittelst der Eisenbahn oder in solchen Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Das benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zur Beförderung von Geflügel sorgfältig zu reinigen.

§ 6. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

Abs. 2 und 3 lauten wie a. a. O.

§ 7 bis 10 lauten wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In § 7 ist statt Räumlichkeiten . . . . (bis einschl.) . . . gekommen ist „die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse", in § 8 statt Ortsvorsteher „Ortspolizeibehörden" und in § 9 statt beamteten „Bezirks-" gesetzt. In § 10 ist hinter Strafvorschrift „des § 65 Ziff. 2 und" eingeschaltet. § 11 lautet:

Die Anordnung tritt am 1. November 1898 in Kraft.

Fürstl. Schwarzb. Minist., Abth. d. Innern.

Reuß ä. L. Ministerialbekanntmachung. Vom 26. September 1898. (Gesetzsamml. S. 31.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. d. M. (Reichsgesetzblatt Seite 1041), durch welche vom 1. Oktober d. J. an bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 auch für das Fürstenthum eingeführt wird, bestimmen wir Folgendes:

1. Die Anzeige von dem Ausbruch der Geflügelcholera und von verdächtigen Erscheinungen unter dem Geflügel, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, ist von den Besitzern der betreffenden Gehöfte oder deren Vertretern an den Gemeindevorstand, (Ortspolizeiverwalter in den Domänialbesitzungen, Be-

sitzer eines exkommunalisirten Ritterguts oder deren Vertreter), zu erstatten, und dieser hat das Landrathsamt, im Amtsgerichtsbezirk Burgk den Amtsrichter in Burgk und den Landesthierarzt von dem Inhalte der erstatteten Anzeige auf die schnellste und sicherste Weise zu unterrichten, in zweifelhaften Fällen auch dem Landesthierarzt ein oder zwei Exemplare von den Kadavern des verendeten Geflügels zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältniß unverzüglich einzusenden.

Der Besitzer des betreffenden Gehöftes oder sein Vertreter hat zugleich und unerwartet der weiteren amtlichen Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten, und verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens 1/2 m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

2. Das Landrathsamt bezw. der Amtsrichter in Burgk hat den festgestellten Ausbruch der Geflügelcholera sofort durch Bekanntmachung im Amts- und Verordnungsblatt und auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche insbesondere Folgendes anzuordnen:

> Die nun folgenden Bestimmungen a bis e lauten wie diejenigen zu § 3 Ziff. 1 bis 5 a. a. O. (s. o.), nur ist in c hinter und „möglichst" eingeschaltet.
>
> § 3 bis 7 lauten wie 4 bis 8 a. a. O., mit folgenden Abweichungen:
>
> In § 3 Abs. 1 ist hinter und „von der Ortspolizeibehörde" weggelassen und in Abs 3 statt durch die Ortspolizeibehörde... (bis einschl.) ... hat „das Landrathsamt bezw. der Amtsrichter in Burgk überwachen zu lassen hat, haben" zu lesen. In § 5 Abs. 1 ist hinter Geflügel ist „entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs" weggelassen; in Abs. 2 ist statt der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte „dem Vorstand der nächsten Gemeinde, in welche er kommt" gesetzt und hinter zur „thierärztlichen" und hinter von Geflügel „während des Transportes" weggelassen. In § 7 ist für Ortsvorsteher „Gemeindevorstände" gesetzt.

In gleicher Weise haben die Gemeindevorstände einzuschreiten und die unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten, wenn ihnen durch eigene Wahrnehmung oder in anderer Weise Umstände bekannt werden, nach welchen der Ausbruch der Geflügelcholera zu vermuthen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Fürstlich Reuß-Plaui. Landesregierung.

Die Fürstliche Landesregierung hat außerdem unterm 6. August 1898 eine Belehrung über die Geflügelcholera erlassen und im Amts- und Verordnungsblatt Nr. 93 S. 652 bekannt gemacht.

Lübeck. Verordnung. Vom 30. Juli 1898. (Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. Nr. 35.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck bis auf Weiteres Folgendes angeordnet.

> § 1 lautet wie a. a. O. (s. o.), nur ist statt der Ortspolizeibehörde „dem Polizeiamte" zu lesen und hinter verendetes oder „krankheitshalber" eingeschaltet.

§ 2. Ist durch amtliches Gutachten der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so hat das Polizeiamt den Seuchenausbruch sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

> Ziff. 1 bis 5 lauten wie in § 3 a. a. O., nur ist in 2. hinter Theilen „(einschließlich der Federn)" eingeschaltet.

§ 3. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Desinfektion aller zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten des Seuchengehöftes anzuordnen und unter polizeilicher Ueberwachung in folgender Weise auszuführen:

> Ziff. 1 bis 3 lauten wie in § 4 a. a. O., nur ist in 2. hinter reinigen und „nach Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe" eingeschaltet. Dann heißt es weiter:

Erst nach beendeter Desinfektion gilt die Seuche als erloschen; die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln sind alsdann wieder aufzuheben, und das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

> § 4 lautet wie § 5 a. a. O.

§ 5. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im Uebrigen nur mittels der Eisenbahn oder in solchen Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Das benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zur Beförderung von Geflügel sorgfältig zu reinigen.

Ausnahmsweise kann das Polizeiamt einen Geflügeltransport auf dem Fußmarsche gestatten, wenn jede ansteckungsgefährliche Berührung mit anderem Geflügel ausgeschlossen ist.

> In § 6 ist jedesmal vor Todesfälle „Erkrankungen oder" und vor dem Worte Todesursache „Krankheit beziehungsweise" eingeschaltet. In § 7 ist für die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes „das Polizeiamt", für nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 „gemäß den vorstehenden Vorschriften", für Räumlichkeiten ... (bis einschl.) ... gekommen ist „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse", in § 8 für Die Ortsvorsteher „Das Polizeiamt und die Gemeindevorsteher" und in § 9 für Die Ortspolizeibehörden ., . (bis einschl.) ... haben „Das Polizeiamt hat" zu lesen; ferner ist in § 9 das Wort „betreffenden" weggelassen und hinter Beamten „desselben" eingeschaltet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats, am 30. Juli 1898.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 9. November 1898. (Amtsbl. S. 610.)

> Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. Oktober 1898 (Veröff. S. 974), nur ist als Ziff. 13 „aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen" eingereiht; Ziff. 14 bis 16 lauten wie 13 bis 15 a. a. O.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 323.)

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 ordne ich hiermit Folgendes an:

Der § 5 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 9. Juni 1896 (Amtsbl. S. 168)[1]) wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

---

[1]) Veröff. 1896 S. 527.

46. Woche vom 13. bis 19. November 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
		der vorangegangenen Woche						Todes-Ursachen											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	68	1	41	15	16,2	24,5	—	—	—	—	—	2	10	2	1	1	27	—
Altendorf	44 615	53	—	24	4	28,0	20,3[1])	—	1	—	—	—	5	3	2	—	—	13	—
Altona	151 886	86	2	39	14	13,4	22,9	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	29	2
Augsburg	85 490	61	4	32	15	19,5	27,7	—	—	—	—	—	1	5	5	2	1	20	1
Bamberg	40 445	24	—	10	2	12,9	22,8	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	8	–
Barmen	132 598	83	2	43	10	16,9	18,6	3	—	—	1	—	6	10	5	—	—	16	2
Berlin	1 728 201	854	35	529	154	15,9	21,3	1	7	20	3	5	79	48	38	5	5	309	19
Beuthen	43 290	29	—	11	3	13,2	24,7	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—
Bielefeld	51 333	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	57 066	45	1	22	7	20,0	23,5	1	—	—	1	—	3	4	1	1	1	12	—
Bonn	47 015	38	1	19	7	21,0	26,4	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	11	1
Brandenburg	44 939	25	1	14	4	16,2	25,9	—	—	—	2	—	1	1	2	—	—	8	—
Braunschweig	122 718	71	2	33	13	14,0	22,1	—	—	—	1	—	4	2	3	—	—	21	2
Bremen	147 339	83	3	49[2])	16	17,3[2])	18,8	—	—	—	—	—	5	10	1	—	—	33	—
Breslau	398 415	262	12	168[3])	50	21,9[3])	27,9	—	1	3	1	—	19	29	15	—	—	94	6
Bromberg*	49 011	33	—	13	7	13,8	21,3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	—
Charlottenburg	161 062	86	1	52	13	16,8	20,0	—	4	1	—	—	6	3	5	1	—	30	3
Chemnitz	172 417	131	4	68	28	20,5	29,7	—	—	2	—	—	6	3	6	3	2	48	3
Danzig	128 325	79	4	55	14	22,3	26,2	—	—	—	—	—	3	7	4	4	4	37	4
Darmstadt	66 866	31	2	21	4	16,3	20,0	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	13	—
Dessau	46 751	26	1	17	5	18,9	22,5	2	—	1	—	—	2	4	1	1	1	7	—
Dortmund	122 377	94	3	52	15	22,1	22,4	—	2	1	—	—	2	7	2	—	—	35	3
Dresden	379 268	245	4	119[4])	41	16,3[4])	21,3	1	—	—	—	—	18	10	9	3	3	79	2
Düsseldorf	192 518	161	5	67	24	18,1	21,7	1	2	1	—	—	5	12	2	1	1	43	1
Duisburg	75 947	48	4	27	7	18,5	23,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	4
Elberfeld	146 281	89	6	36	12	12,8	19,0	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	21	1
Elbing	48 052	37	1	23	11	24,9	27,5	—	—	—	—	—	—	—	7	3	3	16	—
Erfurt	80 928	38	2	21	6	13,5	21,3	—	—	1	1	—	3	—	1	—	—	13	2
Essen	105 528	76	1	34	11	16,8	23,2	—	—	—	—	—	3	8	2	—	—	19	2
Flensburg	42 648	27	1	13	2	15,9	21,6	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	2
Frankfurt a. M.	244 808	150	5	55	14	11,7	18,6	—	—	—	—	—	6	8	3	—	—	35	3
Frankfurt a. O.	60 931	29	4	23	11	19,6	25,1	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	15	2
Freiburg i. B.	55 040	37	2	32[5])	6	30,2[5])	23,0	—	—	2	—	—	4	12	—	—	—	13	1
Fürth	48 351	30	—	21	7	22,6	26,8	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	10	1
Gera	45 582	24	1	19	9	21,7	27,0	—	—	—	—	—	1	3	6	2	2	9	—
M.-Gladbach	55 747	45	2	14	8	13,1	23,2	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	9	—
Gleiwitz	43 562	51	—	23	11	27,5	20,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	20	—
Görlitz	74 629	42	5	18	5	12,5	24,6	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	13	—
Hagen	45 142	36	—	15	5	17,3	21,5	1	—	—	—	—	2	1	1	1	—	10	—
Halberstadt	43 376	30	1	19	8	22,8	24,3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	16	1
Halle	123 755	88	1	48[6])	7	20,2[6])	23,0	1	6	1	1	1	4	4	3	1	1	24	3
Hamburg	652 602	390	13	182	58	14,5	24,7	—	—	3	—	—	19	23	8	—	—	115	14
Hannover	227 660	157	7	56	20	12,8	19,7	—	—	3	—	—	9	8	2	1	1	32	2
Harburg	46 454	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	42 160	12	1	10	2	12,3	21,2	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 781	37	2	17	7	20,7	19,5	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	13	—
Karlsruhe	89 711	58	1	24	5	13,9	19,2	—	—	1	—	—	3	2	2	2	2	14	2
Kassel	87 439	48	1	25	3	14,9	17,3	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1
Kiel	94 188	59	2	32	12	17,7	21,6	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	18	2
Koblenz	40 861	18	2	12	3	15,3	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Köln	341 651	278	3	133	60	20,2	24,9	3	—	—	—	1	12	18	11	5	5	86	2
Königsberg i. Pr.	178 821	108	10	76	15	22,1	27,2	—	—	1	1	—	7	19	7	2	2	38	3
Königshütte	48 931	54	1	28	10	29,8	26,1	2	—	3	—	1	1	6	1	1	1	14	—
Krefeld*	108 211	51	2	34	10	16,3	21,3	—	—	3	—	-	4	5	3	1	1	19	—
Leipzig	422 097	272	15	104	29	12,8	22,2	—	—	2	1	—	20	9	7	1	1	62	3
Liegnitz	54 195	33	1	30[7])	8	28,8[7])	27,5	—	1	—	—	—	5	3	1	1	1	20	—
Ludwigshafen	43 201	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	73 621	35	1	11	5	7,8	19,6	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Magdeburg	220 722	140	7	70	23	16,5	24,4	2	—	4	—	—	6	11	5	—	—	41	1
Mainz	77 911	42	1	15	2	10,0	21,1	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	7	2
Mannheim	104 182	79	1	27	12	13,5	21,5	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	13	2
Metz	59 143	22	4	24	6	21,1	19,8	2	—	—	—	—	3	3	1	—	—	14	1
Mülhausen i. E.	86 135	53	2	27	9	16,3	23,4	—	—	—	1	—	2	2	7	7	7	13	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 16,6‰. — [3]) Desgl. 157 = 20,5‰. — [4]) Desgl. 109 = 14,9‰. — [5]) Desgl. 25 = 23,6‰. — [6]) Desgl. 38 = 16,0‰. — [7]) Desgl. 29 = 27,8‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	332	6	174	76	20,7	26,2	—	1	—	—	—	26	18	35	1	1	88	6
Münster	60 897	29	1	15	4	12,8	23,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Nürnberg	172 941	141	7	82	42	24,7	24,3	—	—	2	2	1	11	14	10	7	7	40	2
Offenbach	41 615	28	1	14	3	17,5	20,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
Osnabrück	47 544	35	1	22	4	24,1	19,9	2	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Plauen i. V.	59 420	43	—	9	4	7,9	23,0	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—
Posen	74 823	51	1	26	4	18,1	26,8	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	22	—
Potsdam	60 692	18	—	10	2	8,6	22,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	1
Regensburg	43 684	24	1	20	9	23,8	28,5	—	1	—	—	—	—	3	4	—	—	12	—
Remscheid	50 853	37	1	18	7	18,4	20,0	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
Rixdorf*	72 472	71	2	17	9	12,2	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	—
Rostock	52 485	26	1	10	3	9,9	20,4	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	5	—
Schöneberg*	80 249	38	—	20	10	13,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	—
Solingen	43 067	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	61 253	45	2	19	11	16,1	23,9	—	1	—	—	—	—	5	2	—	—	11	—
Stettin	154 233	123	2	63	20	21,2	26,0	—	—	1	—	—	5	10	4	1	1	41	2
Straßburg i. E.	142 885	84	4	54	15	19,7	23,5	—	—	2	1	—	5	8	11	8	7	24	3
Stuttgart	149 913	61	4	42	17	14,6	19,0	—	—	1	—	—	3	4	5	5	5	29	—
Trier	41 165	19	—	18	5	22,7	22,2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	15	—
Ulm	41 460	23	—	10	4	12,5	19,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Wiesbaden	79 380	35	2	24	8	15,7	18,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	22	1
Würzburg	72 451	38	—	21[3])	5	15,1[3])	24,3	—	—	—	—	—	2	1	3	3	—	14	1
Zwickau	52 520	24	2	19	4	18,8	25,2	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	13	3

Woche vom 13. bis 19. November 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 5. Novbr.	510 903	275	11	167	37	17,0	.	5	—	1	1	—	11	39	12	—	—	90	8
Antwerpen bis 12. Novbr.	282 872	145	6	80	17	14,7	.	1	7	—	2	—	6	16	5	—	.	39	4
Brüssel	205 451	107	6	79	20	20,0	.	3	—	—	1	—	10	14	10	.	.	39	2
Budapest bis 12. Novbr.	648 104	440	13	284	73	22,8	.	13	9	2	5	1	34	38	24	.	.	149	9
Christiania	203 337	129	5	57	14	14,6	.	—	1	1	—	—	10	7	4	.	.	34	—
Edinburg	295 628	161	.	123	24	21,6	.	5	2	—	1	.	14	2	—	.	.	99	.
Glasgow	724 349	433	.	264	.	19,0	.	1	6	3	.		.	5	8	.		241	.
Kopenhagen	345 000	219	5	110	29	16,6	.	4	3	4	—	2	17	9	5	.	.	65	1
Krakau bis 12. Novbr.	82 028	48	2	38	7	24,1	.	—	2	3	2	—	8	2	—	.	.	19	2
Lemberg bis 12. Novbr.	140 687	41	10	76	12	25,9	.	—	2	2	—	—	16	11	—	.	.	37	2
London	4 504 766	2585	.	1436	310	16,6	.	19	12	49	28	4	184	140	38	—	—	895	67
Lyon bis 5. Novbr	466 028	147	10	156	25	17,4	.	—	1	1	5	—	26	16	12	—	.	92	3
Madrid bis 22. Oktbr.	508 880	296	22	259	51	26,5	.	2	7	4	4	—	40	46	35	.	.	119	2
Moskau bis 12. Novbr.	988 610	.	28	452	197	23,8	.	2	5	19	9	1	50	13	43	.	.	310	.
New York bis 5. Novbr.	3 438 899	1596	99	1068	209	16,1	.	3	5	17	14	1	152	142	64	.	.	617	53
Odessa	404 651	.	8	179	46	23,0	.	3	2	11	5	—	22	7	14	4	1	107	8
Paris	2 511 629	1112	77	829	89	17,2	.	1	—	6	3	2	182	65	23	—	—	512	30
Petersburg bis 12. Novbr.	1 132 677	624	26	460	150	21,1	.	4	5	27	12	—	67	25	40	.	.	280	.
Prag und Vororte	380 497	210	8	166	28	22,7	.	5	2	9	—	—	27	12	3	.		104	4
Rom bis 15. Oktbr.	499 540	235	8	165	21	17,2	.	—	—	—	8	1	12	18	25			95	6
Stockholm bis 12. Novbr.	283 550	127	7	96	29	17,6	.	—	—	7	—	—	6	8	12	4	3	61	2
Triest	165 864	101	6	66	10	20,7	.	—	3	—	—	1	9	7	—	—	—	45	1
Venedig bis 5. Novbr.	169 545	63	5	59	7	18,1	.	—	—	1	1	—	7	6	5	.	.	37	2
Warschau bis 12. Novbr.	601 408	435	18	311	94	26,9	.	21	27	8	2	2	30	50	36	.	.	130	5
Wien	1 606 629	1142	65	510	125	16,5	.	2	4	9	3	—	106	58	38	—	—	277	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. November 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	1
Scharlach	7	—	3	5	1	2	1	—	3	2	1	1	1
Diphtherie u. Croup	45	2	7	8	1	11	11	—	4	2	—	2	6
Unterleibstyphus	2	—	—	—	1	—	—	3	2	3	2	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12
Rose	5	—	6	—	—	1	—	—	4	—	—	2	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	61	8	25	3	12	12	17	4	41	14	8	20	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30	1	6	1	2	7	5	2	12	2	2	5	11
Lungenschwindsucht	44	1	9	—	11	4	2	3	20	5	7	3	26
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	51	4	24	8	4	10	9	4	41	6	3	7	25
Akuter Darmkatarrh	9	3	5	—	1	2	1	—	3	5	1	1	2
Chron. Alkoholismus	17	3	2	—	—	—	1	4	—	1	4	5	14
Ak. Gelenkrheumatism.	28	2	8	3	3	3	—	3	8	1	3	5	9
And. rheumat. Krankh.	14	2	8	5	2	5	6	—	15	2	1	6	5
Verletzungen	69	14	57	10	8	28	31	12	89	21	7	30	62
Alle übrigen Krankh.	445	28	285	43	94	175	104	45	272	48	42	95	364
Summe	835	70	446	86	140	261	192	80	515	113	85	184	612
Verbliebener Bestand	3683	357	2022	295	750	918	776	332	1591	415	428	796	2989

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	13/11.-19/11.	7	20	[4])45	[4])104	3
Breslau	desgl.	1	11	40	20	1
R.-B. Aachen	desgl.	9	374	2	50	—
Arnsberg	6/11.-12/11.	22	377	83	116	4
Aurich	6/11.-19/11.	4	202	6	7	1
Düsseldorf	13/11.-19/11.	35	205	76	83	4
Erfurt	.	.	.	.	.	.
Hannover	desgl.	10	16	8	43	1
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	6/11. 12/11	17	242	134	15	—
Lüneburg	13/11.-19/11.	2	66	3	14	1
Marienwerder	desgl.	6	69	11	13	1
Minden	desgl.	18	16	4	23	2
Münster	desgl.	3	48	4	13	2
Osnabrück	desgl.	6	27	1	13	—
Posen	desgl.	6	184	38	25	3
Schleswig	desgl.	13	46	30	48	1
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	51	1	8	—
Stettin	desgl.	10	37	21	37	1
Stralsund	desgl.	–	15	10	5	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	6	22	10	22	2
Stadt München	desgl.	2	2	6	20	—
Nürnberg	desgl.	2	3	6	8	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	10	12	6	11	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	56	8	7	—
Hamburg	desgl.	5	5	32	30	1

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 19 = 13,6‰. — 4) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 5) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. November 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	13. November	10,2	2,6	758,2	759,7	762,0	96	84	90	0,2	S	1
	14. "	10,6	4,5	763.5	763,8	764,5	98	86	91	—	SW	0—1
	15. "	10,6	8,2	764,5	763,9	763,4	99	83	91	0,6	WNW	0—1
	16. "	9,5	7,2	762,4	762,7	764,2	99	91	100	2,4	SW-W	0—1
	17. "	10,1	6,2	766,8	767,6	769,2	100	91	82	0,1	SO	0—1
	18. "	8,6	5,1	770,5	771,1	772,5	97	85	93	—	OSO	1
	19. "	6,5	2,5	772,1	771,0	769,6	98	86	93	—	OSO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	13. November	5.7	1,9	719,0	719,5	720,4	98	86	98	0,3	O	1,6
	14. "	5,0	2,4	722,7	723,4	724,4	98	95	97	0,1	NO	1,0
	15. "	3,8	2,1	724,6	723,9	723,9	93	90	93	0,1	NO	1,0
	16. "	6,2	1,9	723,5	722.9	722,5	94	86	95	2,3	SW	1,0
	17. "	6,1	2,8	721,9	721,5	721,4	97	79	86	—	NO	3,0
	18. "	7,8	2,2	722,2	721,5	721,9	87	65	80	—	O	4,3
	19. "	7,6	—0,4	723,1	722,2	722,0	79	54	85	—	O	3,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 7. Dezember 1898.** Nr. 49.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XV. Band, 1. Heft, enthaltend: Ueber Gewürze. IV. Vanille. Von Dr. W. Busse, Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Untersuchungen über das von der Société chimique des usines du Rhône für Haare und Borsten empfohlene Desinfektionsverfahren mit Formaldehyd im luftverdünnten Raum. Von Professor Dr. Dunbar, Direktor des hygienischen Instituts zu Hamburg, und Dr. P. Musehold, Stabsarzt im Inf.-Regt. Graf Werder (4. Rhein.) Nr. 30, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Ein Beitrag zur Morphologie und Entwickelungsgeschichte der Bakterien nach Studien an drei Körnerbazillen. Von Dr. A. Mühlschlegel, Königl. württemb. Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Die in elektrischen Akkumulatorenfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Maßnahmen. Berichterstatter Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Gesundheitsamtes: 27. Beiträge zur Kenntniß der Mate-Sorten des Handels. Von Dr. Ed. Polenske und Dr. W. Busse. — 28. Ueber gerbstoffhaltige Mangroverinden aus Deutsch-Ostafrika. Von Dr. W. Busse. — Mit 4 Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 9 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. Zufolge einer Mittheilung vom 28. November ist die Pest in Anzob erloschen; doch werden die Absperrungsmaßnahmen vorläufig noch aufrecht erhalten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In den 3 Wochen vom 9. bis 29. Oktober starben 2, 3, 4 Personen an Cholera und 114, 105, 148 an Fiebern.

Gelbfieber. Bis zum 17. November sind neuerdings (vgl. S. 1053) aus den Staaten Louisiana, Mississippi und New York weitere Fälle nicht mehr angezeigt. In Tampico (vgl. S. 1005) sind in der Zeit vom 17. bis 23. Oktober 2 Todesfälle festgestellt. In Rio de Janeiro (vgl. S. 1053) gelangten vom 10. bis 23. September 21 Todesfälle an accesso pernicioso und 5 an Gelbfieber zur Meldung. — Auf der Quarantänestation in Gulf Quarantine Ship Island (Miss.) wurde am 2. November 1 Todesfall auf einem von Rio kommenden Schiffe ermittelt. — Die im August aus den Marine-Baracken zu Key West gemeldeten 3 Fälle (vgl. S. 790) haben sich als Denguefieber-Fälle herausgestellt. (Public health reports Nr. 46).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Krakau 2, Moskau 9, Petersburg 2, Warschau 11 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Paris 8, Petersburg 26, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Edinburg 14, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez.

Schleswig 80, Hamburg 60 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, London 11, Moskau 3, New York 2, Paris 3, Petersburg 5 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 43 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Trichinose:** Chemnitz (Krankenhaus) 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Wien 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 90 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 28, in den Reg.-Bezirken Aachen 164, Arnsberg 340, Düsseldorf 150, Königsberg 363, Minden 163, Posen 259, Stade 172, Trier 108, in Lübeck 81, Amsterdam 193, Budapest 739, Edinburg 206, Kopenhagen 128, New York 98, Petersburg 57, Prag 28, Stockholm 31, Wien 165 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Halle, Warschau — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 49, Breslau 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 176, Königsberg 181, in Budapest 48, Kopenhagen 92, London (Krankenhäuser) 234, New York 108, Paris 54, Petersburg 66, Wien 45 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Frankfurt a./O., Königshütte — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 121, Breslau 23, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 206, Düsseldorf 108, in München 28, Budapest 26, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 157, New York 144, Paris 48, Petersburg 76, Stockholm 102, Wien 68 — desgl. an **Unterleibstyphus**: in Budapest 40, London (Krankenhäuser) 53, New York 71, Paris 37, Petersburg 138.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Genf, Marseille je 1, Madrid 18, Alexandrien 4, Bombay 1, Mexiko 2, Buenos Aires 12; **Cholera, Pest** und **Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Kairo 17, Mexiko 42; **Rückfallfieber** (einschließl. biliösen Typhoids): Kairo 61; **Genickstarre:** Baltimore 7, Detroit 3, Minneapolis 2, New York 27, San Franzisko 2; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Milzbrand:** Palermo 3; **Influenza:** Berlin 7, Elberfeld 1, Frankfurt a. M., Halle, Köln je 2, Lüneburg, Soest, Leipzig je 1, Braunschweig 3, Bremen 1, Hamburg 2, Zerbst 1, Madrid 16, Kairo 2, Baltimore, Cincinnati, Minneapolis, St. Louis, Rio de Janeiro je 1, Buenos Aires 10; **Lepra:** Bombay 4, San Franzisko 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Beuthen, Inowrazlaw, Malstatt-Burbach;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Braunbauerschaft, Buer, Giebichenstein, Insterburg, Langendreer, Lipine, Memel, Wattenscheid, Zaborze;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Kattowitz, Lipine, Merseburg, Wattenscheid, Heilbronn, Greiz;

an **Unterleibstyphus:** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Brieg, Inowrazlaw, Mülheim a. d. R., Paderborn.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Forst, Giebichenstein, Glogau, Hirschberg, Neiße, Remscheid, St. Johann, Schwelm, Soest, Genf, Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in Groß-Lichterfelde, Bielefeld, Borbeck, Bottrop, Meiderich, Schalke, Tilsit, Wilhelmshaven, Speyer, Freiburg, Haag, Buenos Aires;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in 58 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Beeck, Burg, Linden, Ueckendorf, Ingolstadt, Speyer, Hagenau, ferner in Utrecht, Palermo, Alexandrien, Kairo, Baltimore, Mexiko.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 8: Memel 37,0 (1886/95: 27,5), Löbtau 37,7, Gelsenkirchen 39,2 (29,3), Braubauerschaft 42,1, Zaborze 45,5 (1892/96: 37,8), Beeck 45,6, Buer 45,8, Wattenscheid 64,5. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 73,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 21 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Allenstein 338 (Gesammtsterblichkeit 28,8), Crimmitschau 343 (27,7), Aschersleben 346 (27,7), Schneidemühl 348 (24,5), Greifswald 355 (26,7), Viersen 357 (32,2), Werdau 359 (25,4), Graudenz 367 (29,1), Ansbach 372 (33,0), Freiberg 375 (24,0), Löbtau 378 (37,7), Regensburg 380 (22,8), Ingolstadt 384 (25,3), Prenzlau, Straubing je 385 (28,3 und 26,9), Annaberg 429 (24,7), Schönebeck 435 (27,8), Kalk 466 (32,2), Langenbielau 472 (34,8), Kolberg 476 (23,7), Schleswig 500 (25,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 31 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Ratibor 11,4 (1886/95: 22,3), Neunkirchen 11,3 (1891/95: 20,4), Wolfenbüttel 10,5 (1894/96: 19,6), Neustadt a. H. 9,8, Wismar 9,8 (1886/95: 20,3), Wilhelmshaven 7,8 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 11 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen nämlich in Boxhagen-Rummelsburg (Gesammtsterblichkeit 16,2), Kattowitz (17,5), Marburg (15,0), Mülheim a. d. R. (20,2), Neunkirchen (11,3), Saarbrücken (14,3), St. Johann (12,2), Wesel (12,5), Kaiserslautern (13,5), Schwerin (17,3), Wismar (9,8). Weniger als ein Siebentel derselben starb in 28, weniger als ein Fünftel in 78 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wesentlich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 8 Orte gegen 33 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 31 gegen 8. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 21 Orten gegen 146, weniger als 200,0 in 117 gegen 24 im Vormonate.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen für das Jahr 1895. (Nach Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1895. Kristiania 1898.) Vgl. Veröff. 1898 S. 791.

Der Gesundheitszustand war war während des Berichtsjahres im Allgemeinen befriedigend. Die Zahl der Gestorbenen betrug 32189 (1894: 34355) oder im Verhältniß zu der auf die Mitte des Jahres auf 2055100 Seelen geschätzten Bevölkerung 15,7 (16,92) ‰. Lebend kamen 62932, todt 1634 Kinder zur Welt.

In den Landgemeinden starben 23271 Personen oder 15,1 (1894: 16,14), in den Städten 8918 oder 17,35

(19,31) ‰. Im 1. Lebensjahre gingen 6044 Kinder zu Grunde, auf dem Lande 3860, in den Städten 2184.

Von den Todesursachen forderten die zahlreichsten Opfer Lungentuberkulose 3837 (17,4% aller Todesfälle, 18,8 in den Städten), Altersschwäche 2189 (10,0; 5,1), Lungenentzündung 1576 (7,2; 6,2), Krebs und Sarkom 1464 (6,6; 5,8), akute Bronchitis, katarrhalische Lungenentzündung und Kehlkopfentzündung 1150 (5,2; 6,5), Herzkrankheiten 984 (4,5; 5,0), akute Diarrhöe und einheimische Brechruhr 955 (4,3; 7,0), tuberkulöse Gehirnentzündung, Miliartuberkulose und Tuberkulose anderer Organe 951 (4,3; 5,2), Gehirnschlag 759 (3,4; 3,6), chronische Bronchitis 574 (2,6; 2,6), angeborene Lebensschwäche 572 (2,6; 3,1), Nierenkrankheiten 543 (2,5; 2,3), Diphtherie 520 (2,4; 1,2). Im Kindbett gingen nach ärztlichen Angaben 198 Frauen zu Grunde, davon an Kindbettfieber bei 395 Erkrankungen 94. 887 Personen starben durch Verunglückung, 135 durch Selbstmord, 22 durch Todtschlag. In 22016 oder 68,4% aller Todesfälle ist die Todesursache von den Aerzten angegeben.

Von Erkrankungen an Infektionskrankheiten sind 183944 mit 6007 Todesfällen gegen 184375 im Jahre 1894 bekannt geworden. Davon kamen 101376 mit 2314 Todesfällen auf Städte, 82568 mit 3693 auf das Land. Wie gewöhnlich herrschten katarrhalische Erkrankungen vor. Masern und Keuchhusten waren schon im Vorjahre epidemisch verbreitet, doch wurden erstere vom Juni an erheblich seltener. Scharlach wurde vornehmlich in der Stadt Bergen und in den Trondhjem'schen Bezirken beobachtet. Die Influenza zeigte sich fast im ganzen Lande in epidemischer Häufung, welche im März ihren Höhepunkt erreichte. Diphtherie war seltener als in den letzten 13 Jahren; die Sterblichkeit davon hat 13,3% nicht überschritten. Der Flecktyphus, welcher außerhalb der nördlichen Bezirke unbekannt ist, kam häufiger als sonst vor. Unterleibstyphus ist in den meisten westlichen Bezirken etwas häufiger als zuvor aufgetreten. Von Pocken wurden beschränkte Epidemien im Bezirk Stavanger und in Bergen festgestellt. Es erkrankten (und starben) an Flecktyphus 145 (15), Unterleibstyphus 1215 (141), Genickstarre 31 (11), Kindbettfieber 395 (94), Pocken 17 (3), Varicellen 2230, Scharlach 6161 (242), Rötheln 2439, Masern 4557 (146), Rose 1863 (55), Keuchhusten 8247 (462), Diphtherie 3918 (520), Croup 257 (100), epidemischer Ohrspeicheldrüsenentzündung 2198, akuten Katarrhen der Luftwege und Bronchitis 64721 (1150), katarrhalischer und follikulärer Rachenentzündung 15264, Influenza 26938 (322), Lungenentzündung 9797 (1576), Brustfellentzündung 3532 (100), rheumatischem Fieber 3232 (86), Malaria 46 (5), akuter Diarrhöe und einheimischer Brechruhr 26360 (955), Ruhr 321 (22), Skorbut 60 (2) Personen. Nach Monaten schwankte die Zahl der Erkrankungen zwischen 8751 im August und 32025 im März. — Impfungen wurden 45509 gegen 61767 im Durchschnitt der Jahre 1893/95 vorgenommen.

In 48 Krankenhäusern wurden bei 12836 Zugängen 14310 Personen behandelt, von denen 1234 oder 9,6% durch Tod abgingen. Geheilt wurden 8417, gebessert 2137, ungeheilt 995 Personen entlassen. Die tägliche Verpflegungsziffer betrug 1522,4, die Gesammtzahl der Verpflegungstage 555690. An Syphilis wurden daselbst 998 Kranke mit 11 Todesfällen, an venerischen Krankheiten außerhalb der Krankenhäuser 6071, darunter an Gonorrhöe 4175, behandelt.

In die Lepraanstalten wurden während des Berichtsjahres 134 Kranke aufgenommen, sodaß einschließlich eines Bestandes von 385 Leprösen 519 behandelt sind. Von diesen starben 44, während 2 geheilt, 113 ungeheilt entlassen wurden. Die Zahl aller neuen Leprafälle in Norwegen ist von 238 im Jahre 1856 auf 77 i. J. 1880, 49 i. J. 1890 und 14 im Berichtsjahre heruntergegangen. Insgesammt gab es 1856/95: 7489 Lepröse, von denen 5175 an der Knoten-, 2314 an der anästhetischen Form litten; in den Lepraanstalten befanden sich davon 3489. In 11 Irrenanstalten wurden 2352 Personen behandelt; 635 derselben wurden entlassen und 130 starben.

Das Land ist in 157 Civil-Medizinal-Bezirke getheilt, in denen 813 Aerzte, 139 Zahnärzte, 986 Hebammen, 689 Impfgehülfen thätig waren und 120 Apotheken bestanden. Von letzteren beruhten 37 auf Real-, 83 auf Personalprivilegien. Ihr Personal setzte sich aus 95 Apothekern, 27 Provisoren, 167 Kandidaten der Pharmazie, 22 ungeprüften Pharmazeuten und 101 Lehrlingen zusammen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 7. November 1898.

Aus Interessentenkreisen verlautet, daß das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) auf den Handel mit Kunstspeisefett nicht mit der wünschenswerthen Strenge zur Anwendung gebracht wird. Als Kunstspeisefett sind nach dem Gesetze (§ 1 Abs. 4) alle diejenigen, dem Schweinefleisch ähnlichen Zubereitungen zu betrachten, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Wie für Margarine und Margarinekäse, so ist auch für Kunstspeisefett insbesondere die Bestimmung getroffen worden, daß die Verkaufsräume mit einer besonderen Inschrift versehen werden müssen (§ 1 Abs. 1), die Gefäße, in welchen die Waare verkauft oder feilgehalten wird, mittels Aufschriften und Anbringung eines rothen bandförmigen Streifens zu kennzeichnen und die Umhüllungen, in welchen beim Einzelverkauf die Abgabe erfolgt, durch Inschriften kenntlich zu machen sind (§ 2), ferner in öffentlichen Angeboten, in Rechnungen, Frachtbriefen 2c. für die Bezeichnung der Waare der Ausdruck „Kunstspeisefett“ anzuwenden ist (§ 5).

Nach den im öffentlichen Verkehr gemachten Beobachtungen erscheint die Annahme nicht unbegründet, daß die neuen Bestimmungen beim Handel mit Kunstspeisefett noch vielfach unbeachtet bleiben. Eine strenge Handhabung des Gesetzes ist aber umsomehr erforderlich, als anerkanntermaßen der Verbrauch von Kunstspeisefetten einen sehr großen Umfang einnimmt, die unter dem Namen „Speisefett“, „Sparfett“, „Raffinirtes Schmalz“, „Bratenschmalz“, „Amerikanisches Schweineschmalz“ und ähnlichen Bezeichnungen im Handel befindlichen Speise- und Kochfette aber häufig eine keineswegs einwandfreie Zusammensetzung aufweisen und an Nährwerth hinter dem reinen Schweineschmalz, als welches sie in der Regel dem Käufer gegenüber ausgegeben werden, erheblich zurückstehen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen Bezug genommen, welche im Abschnitt V der technischen Erläuterungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts zu dem Entwurfe des neuen Margarinegesetzes — Reichstags-Drucksache Nr. 72 vom Jahre 1895/96 S. 78 ff. — über Wesen, Zusammensetzung und wirthschaftlichen Gebrauchswerth der Kunstspeisefette enthalten sind. Namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Schweineschmalz-Zubereitungen, deren Einfuhr stetig wächst und im abgelaufenen Jahre nicht weniger als 976 829 dz im Werthe von 50 Millionen Mark, darunter aus Amerika 935 622 dz im Werthe von 43 Millionen Mark betrug, weist auf die dringende Nothwendigkeit einer thunlichst strengen und allgemeinen Durchführung der in dem Gesetze vorgesehenen Kontrolmaßnahmen hin. Erst wenn durch einen allseitigen, wirksamen Gesetzesvollzug den Gewerbetreibenden zum Bewußtsein gebracht wird, daß ihre Betriebe und Geschäftsgepflogenheiten einer strengen Ueberwachung seitens der Polizeibehörden unterstehen, läßt sich die Erreichung des mit den neuen Vorschriften verfolgten Zieles erwarten.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden 2c. hiernach mit geeigneter Weisung zu versehen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, thunlichst häufig Proben der in Betracht kommenden Fettzubereitungen zu entnehmen und auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, die Einhaltung der Deklarationsvorschriften im Handelsverkehr (§§ 1, 2, 5) und die Befolgung der Anmeldepflicht ,für Räume in denen Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird (§ 7), zu überwachen, die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen und von den den Behörden eingeräumten Befugnissen zur Vornahme von Revisionen in den Räumen, wo Kunstspeisefett hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird (§ 8), möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen.

Wegen der Verfahren, welche zur Untersuchung des Schweineschmalzes und sonstiger Speisefette anzuwenden sind, wird auf die Abschnitte III und IV der vom Bundesrathe beschlossenen Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen (Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1898 S. 201), auf welche in dem Runderlaß vom 14. Mai d. Js. — M. d. g. A. M. 6273, M. d. Jn. II. 7381, M. f. H. C. 3623 — aufmerksam gemacht worden ist, verwiesen.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenh. J. A.: Bartsch. Der Minister für Landwirthschaft 2c. J. V.: Sterneberg.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens. Der Minister für Handel u. Gewerbe. Hoeter.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, Schutzmaßregeln für die in Gerbereien beschäftigten Arbeiter gegen Milzbrand betr.

Vom 17. August 1898. (Amtsbl. S. 279.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 120c Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Trockene ausländische Rohhäute müssen, weil sie Staub entwickeln, welcher zur Verbreitung von Milzbrand-Keimen Veranlassung geben kann, mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Beim Abladen und Transport dieser Häute, namentlich auch beim Oeffnen der Ballen und beim Einweichen muß jede Staubentwickelung sorgfältig vermieden werden. Namentlich sollen die Häute nicht geworfen werden. Bevor die Ballen mit solchen Häuten zum Zwecke der Einlegung in die Weichen geöffnet werden, sind sie reichlich mit Wasser zu besprengen.

§ 2. Die Rohhäute sind in besonderen verschließbaren Lagerräumen aufzubewahren, die nur zu diesem Zwecke dienen und thunlichst entfernt von Wohngebäuden und von Stallungen anzulegen sind.

§ 3. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit trockenen Rohhäuten in Berührung kommen, sind auf die Gefahr einer Milzbrandinfektion ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es ist ihnen die größte Reinlichkeit und Vorsicht bei ihren Verrichtungen zur Pflicht zu machen.

Sie sind mit möglichst vollständig den Körper deckenden Arbeitskleidern zu versehen, die nach beendigter Arbeit auszukochen sind.

Personen mit offenen Wunden, Hautverletzungen an Gesicht und Händen dürfen zu Arbeiten mit solchen Häuten nicht zugelassen werden.

§ 4. Die vorerwähnten Arbeiter sind anzuhalten, sich jedesmal nach Beendigung der Arbeit die Hände gründlich mit Schmierseife zu waschen.

§ 5. Nach dem Waschen der Hände hat eine gründliche Reinigung von Gesicht, Armen, Bart und Kopfhaaren mit Wasser und Seife zu erfolgen. Zu diesen Zwecken sind die Desinfektionsmittel sowie Waschvorrichtungen, Seife und Handtücher in genügender Zahl bereit zu stellen.

§ 6. Die Einnahme des Frühstücks-, Mittags- und Vesperbrodes darf erst nach erfolgter gründlicher Reinigung und nicht in denjenigen Räumen erfolgen, in welchen Häute lagern oder verarbeitet werden.

Wo es möglich, ist ein besonderer Speiseraum einzurichten.

§ 7. Die Haare von trockenen ausländischen Rohhäuten, die zur Verpackung solcher Häute benutzten Strohtheile, Lumpen, Stricke und dergleichen, sowie der Kehricht aus den Häutelagern sind zu verbrennen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Bestimmungen sind durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt zu machen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Düsseldorf, den 17. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Grüttner.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Maul- und Klauenseuche.

Vom 15. September 1898.

I. Es wird hierdurch unter Aufhebung aller ausschließlich über die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche an die Bezirksthierärzte erlassenen Zirkulare (vom 10. August 1886[1]); 12. April 1889[2]); 23. April[3]), 6 November[4]), 22. November[5]), 7. Dezember 1895[6]); 2. April 1896[7]); 11. Mai, 10. Juni 1897[8]); 4. Januar 1898)[9]) bestimmt, was folgt:

1. Die Bezirksthierärzte wollen berücksichtigen, daß die Vorschriften des Viehseuchengesetzes auf die sog. bösartige (spanische) Klauenseuche der Schafe und auf die krankhaften Folgezustände (§ 68 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz) der Maul- und Klauenseuche keine Anwendung finden. Handelt es sich um einen Fall von Maul- und Klauenseuche unter Schafen, so haben die Bezirksthierärzte in ihrer Anzeige an den Oberthierarzt (Zirkular vom 16. Dezember 1885) sogleich die Gründe anzugeben, weshalb die Krankheit wirklich die Maul- und Klauenseuche und kein anderes Klauenleiden ist.

2. Die Bezirksthierärzte haben (§ 12 des Viehseuchengesetzes, § 57a Abs. 2 der Instruktion) von jedem Fall der bösartigen Form der Maul- und Klauenseuche — zu unterscheiden von der bösartigen Klauenseuche der Schafe — das Kaiserliche Gesundheitsamt ohne Verzug thunlichst telegraphisch zu benachrichtigen und demselben auf Verlangen für die Gewinnung von Untersuchungsstoff nach Maßgabe des Veterinärraths zu Diensten zu sein.

3. Innerhalb der Zeit, während welcher in ihrem Medizinalbezirk die Maul- und Klauenseuche herrscht, wollen die Bezirksthierärzte, unbeschadet der besonderen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen der Bezirksthierärzte, von Woche zu Woche über den Stand und den Charakter der Seuche an das unterzeichnete Ministerium, oder, wenn für den betreffenden Theil des Medizinalbezirks in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 23. März 1881 ein Kommissar bestellt ist, insoweit an diesen berichten.

An den Kommissar ist auch ohne Verzug seitens des Bezirksthierarztes von jedem Fall der Maul- und Klauenseuche Anzeige zu machen, der im Verwaltungsbezirk des Kommissars oder in dessen Umgegend vorkommt und dem Bezirksthierarzt amtlich bekannt geworden ist.

---

[1]) Veröff. 1886 S. 566. — [2]) Desgl. 1889 S. 333. — [3]) Desgl. 1895 S. 876. — [4]) Desgl. S. 900. — [5]) Desgl. 1896 S. 328. — [6]) Desgl. S. 242. — [7]) Desgl. S. 677. — [8]) Desgl. 1897 S. 695. — [9]) Desgl. 1898 S. 76.

4. Die Bezirksthierärzte haben in der Anzeige an den Oberthierarzt, daß die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht derselben amtsthierärztlich festgestellt sei, anzugeben, ob und in welche Sammelmolkereien aus dem Seuchenorte Milch geliefert wird.

5. Die Bezirksthierärzte haben, wenn sie auf Grund des § 12 des Viehseuchengesetzes oder des § 57a Abs. 2 der Instruktion die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Großherzogthum als sicher oder wahrscheinlich ermittelt haben, für den Fall, daß die Einschleppung aus einem Ort des Deutschen Reiches erfolgt ist, unverzüglich dem für den betreffenden Ort zuständigen Departementsthierarzt hiervon Anzeige zu machen; in allen übrigen Fällen der Einschleppung aber dem unterzeichneten Ministerium über die Art der letzteren sofort Bericht zu erstatten.

6. Die eigentliche Anordnung der Schutzmaßregeln erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen in Abs. 2 § 12 des Viehseuchengesetzes, durch die Polizeibehörden; und die Ortspolizeibehörden sind nicht berechtigt, die ihnen obliegende Anordnung der polizeilichen Maßregeln den Bezirksthierärzten zu überlassen oder zu übertragen.

7. Die Bezirksthierärzte werden sich beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche innerhalb ihrer Zuständigkeit die Bekämpfung der Seuche und deren Beschränkung auf das Seuchengehöft mit allem Nachdruck angelegen sein lassen; und insbesondere bei größerer Seuchengefahr auf Grund des § 59a der Instruktion erwägen, ob die Abgrenzung eines Beobachtungsgebiets durch die Polizeibehörde des Gebiets oder, wenn das letztere nicht einer und derselben Polizeibehörde untersteht, durch das unterzeichnete Ministerium angezeigt ist.

Zu diesem Zweck sind sie bis auf Weiteres hierdurch ermächtigt, wenn es im dringenden Interesse der Seuchenbekämpfung liegt, auch außerhalb der gesetzlichen Zuziehung des Bezirksthierarztes, ohne Requisition der Ortspolizeibehörde eine Reise in das Seuchengebiet zu machen. Die Kosten der Reise sind nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881 sofort hierher zu liquidiren.

8. In der Verhandlung mit den Ortspolizeibehörden wollen die Bezirksthierärzte dafür eintreten, daß die Vorschriften in § 63 der Instruktion thunlichst auf den Seuchengehöften und nach Bedürfniß auch öffentlich im Ort angeschlagen und die betreffenden Anweisungen an die Dienstboten und Hausgenossen (der Instruktion § 63 Ziff. 4, Anl. A. § 14) in Gegenwart des Bezirksthierarztes oder der Polizeiorgane gegeben werden.

Dabei wird bemerkt, daß die Polizeibehörde den Besitzer zwar anzuhalten hat, daß er seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften aus dienst- und hausherrlicher Gewalt untersagt, daß sich aber für ein unmittelbares publizistisches Verbot an die Dienstboten und Hausgenossen keine Grundlage im Reichsviehseuchengesetz findet, welches, abweichend vom Reichsgesetz vom 7. April 1869 betr. die Rinderpest, keine Beschränkungen des Personenverkehrs als solchen kennt.

9. Mit Bezug auf Abs. 2 der Bekanntmachung vom 12. September 1898 (Rgbl. Amtl. Beil. Nr. 34) wird bemerkt, daß die Bezirksthierärzte nach der Feststellung der Seuche das Weggeben der Milch aus dem Seuchengehöft in ungekochtem Zustand an eine Sammelmolkerei zutreffend der Polizeibehörde gegenüber nur dann als zulässig bezeichnen, wenn sie aus der Kenntniß der Verhältnisse oder auf Grund einer Augenscheinseinnahme die Gewißheit haben, daß durch das in der Molkerei gebräuchliche Erhitzungsverfahren die Abtödtung des Infektionsstoffes nach dem in § 61 Abs. 3 der Bundesrathsinstruktion aufgestellten Grundsatz erfolgen kann. Genügen die vorhandenen Apparate der Bestimmung nicht, so muß es unter allen Umständen bei dem Verbot in § 61 Abs. 1 der Instruktion verbleiben.

Außerdem wird auf Abs. 3 der Bekanntmachung vom 12. September 1898 hingewiesen.

Uebrigens wird hervorgehoben, daß zu den Molkereien im Sinne des § 44a Abs. 2 des Viehseuchengesetzes (§ 61 der Instruktion) nicht die reinen Milchwirthschaften gehören, welche sich auf den Verkauf der Milch beschränken und keinerlei Verarbeitung derselben vornehmen.

10. Die Bezirksthierärzte beziehen vom unterzeichneten Ministerium Auszüge aus der Bundesrathsinstruktion über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Anlage des früheren Zirkulars vom 7. Dezember 1895[1]), damit nach Feststellung der Seuche oder des Verdachts der Seuche den Besitzern der Seuchengehöfte ein Exemplar davon ausgehändigt werde. In der Regel werden zweckmäßig die Ortspolizeibehörden veranlaßt, ihre Vorschriften auf Grund und unter Anschluß eines Exemplars den Besitzern der Seuchengehöfte zuzustellen. Erfolgt die Zustellung unmittelbar durch die Bezirksthierärzte, so hat sie nur die Bedeutung, den Besitzern es zu erleichtern, daß sie die maßgebenden polizeilichen Anordnungen in der Erinnerung behalten.

11. Die Bezirksthierärzte wollen in den Bescheinigungen, welche sie auf Grund des § 67 Abs. 3 der Instruktion über die vorschriftsmäßige Ausführung der Desinfektion ausstellen, auch angeben, wann die in § 69 Abs. 1 erwähnte vierzehntägige Frist nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalls abgelaufen ist.

II. Zugleich macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam:

1. daß den Bezirksthierärzten die Zirkulare an die Ortsobrigkeiten
vom 18. Juni 1892[2]), betr. den § 64 der Instruktion;
vom 25. Februar 1897[3]), betr. Sammelmolkereien
in Abschrift mitgetheilt sind, und

2. daß von den lediglich die Maul- und Klauenseuche betreffenden allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungsblatts nur noch folgende in Kraft sind:

a) Verordnung vom 18. April 1895 (mit Ausnahme der Anl. I und II), betr. die Maul- und Klauenseuche (Rgbl. 1895 Nr. 13[4]);

b) vom 2. April 1896, betr. den Transport der Schweine (Rgbl. 1896 Amtl. Beil. Nr. 13)[5]);

c) Bekanntmachung vom 10. Mai 1897 Abs. 2, betr. die Benachrichtigung der Polizeibehörde zu Hamburg (Rgbl. 1897 Amtl. Beil. Nr. 16)[6]);

d) Bekanntmachung vom 8. Juni 1897, betr. Sammelmolkereien (Rgbl. 1897 Amtl. Beil. Nr. 19)[7]);

e) Bekanntmachung vom 3. Januar 1898, betr. Sammelmolkereien (Rgbl. 1898 Amtl. Beil. Nr. 1)[8]);

f) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1897[8]) und 5. Februar 1898[9]), betr. Viehtransporte von auswärts (Rgbl. 1898 Amtl. Beil. Nr. 1 und 5);

g) Bekanntmachung vom 12. September 1898, betr. die Maul- und Klauenseuche (Rgbl. 1898 Amtl. Beil. Nr. 34, Amtl. Meckl. Anzeigen 1898 Nr. 192).

Großh. Mecklenb. Minist.,
Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Amsberg.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

Vom 28. Oktober 1898. (Gesetzsamml. S. 99.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September d. Js. (R.-G.-Bl. S. 1039) für den ganzen Umfang des Reichs vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine im Sinne des § 9 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes angeordnet:

---

[1]) Veröff. 1896 S. 242. — [2]) Desgl. 1892 S. 424. — [3]) Desgl. 1897 S. 521. — [4]) Desgl. 1895 S. 875. — [5]) Desgl. 1896 S. 677. — [6]) Desgl. 1897 S. 623. — [7]) Desgl. 1897 S. 694. — [8]) Desgl. 1898 S. 76. — [9]) Desgl. S. 161.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die erkrankten und verdächtigen Thiere derart abzusondern, daß die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere fern gehalten wird.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Thiere den Begleitern derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer und Abdecker, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder, wenn sie auf einem anderen Wege von dem Ausbruch einer der in Rede stehenden Seuchen oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort dem Landrathsamte Mittheilung zu machen, welches alsbald den Bezirksthierarzt behufs Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle entsendet. Eine wiederholte Abordnung des Bezirksthierarztes an einen und denselben Seuchenort zwecks Feststellung weiterer Seuchenfälle ist nicht erforderlich.

§ 3. Ist nach der Erklärung des Bezirksthierarztes der Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufes festgestellt oder begründeter Verdacht eines Seuchenausbruches vorhanden, so hat für den ersten Fall der Bezirksthierarzt und bei dem Auftreten weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die Ortspolizeibehörde die Ansteckungsquelle, sowie ferner zu ermitteln, ob und wohin in den letzten 14 Tagen Schweine aus dem verseuchten Gehöfte ausgeführt worden sind, und das Ergebniß dem Landrathsamte zu berichten. Ebenfalls hat die Ortspolizeibehörde für die Anbringung einer den Seuchenausbruch bezeichnenden deutlichen Inschrift am Haupteingangsthore des Seuchengehöfts Sorge zu tragen.

§ 4. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise in der Gemeinde und von dem Landrathsamte in dem amtlichen Nachrichtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bezw. Stallsperre. Personen, welche nicht mit der Pflege und Wartung betraut sind, ist der Zutritt zu den abgesperrten Thieren zu verbieten. Desgleichen ist der Besitzer oder dessen Vertreter gehalten, dafür zu sorgen, daß fremde Schweine nicht auf das Seuchengehöft kommen.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöfte oder derselben Heerde sich befinden, oder in den letzten 14 Tagen, wenn es sich um Rothlauf, beziehungsweise 4 Wochen, wenn es sich um Schweineseuche und Schweinepest handelt, befunden haben.

§ 6. Die Ausfuhr verdächtiger Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung kann durch das Landrathsamt gestattet werden:

nach benachbarten Ortschaften mittelst Wagen, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht gestatten, sowie unter der gleichen Bedingung nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mit der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen von obengedachter Beschaffenheit zugeführt werden.

Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zufuhr verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 7. Kranke Thiere dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden, wobei alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verschleppung der Seuche zu verhindern geeignet sind. Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem, gepökeltem oder geräuchertem Zustande aus dem Gehöft abgegeben werden.

§ 8. Die Kadaver der an der Seuche verendenten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Gleiche hat nach erfolgter Desinfektion mittelst Kalkmilch oder anderer geeigneter Desinfektionsmittel zu geschehen mit den Eingeweiden der geschlachteten Thiere, den Exkrementen, dem Blut und anderen Abfällen, sowie dem Dünger und der Streu aus den Seuchestallungen.

§ 9. Die Ställe und Standorte der seuchenkranken Thiere, die Stallgeräthe, sowie die beim Schlachten und Verscharren der seuchenkranken Thiere benutzten Gegenstände müssen unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe des Bezirksthierarztes desinfizirt werden.

§ 10. Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist durch das Landrathsamt der Seuchenort gegen die Ausfuhr, das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen zu sperren und das gemeinschaftliche Austreiben der Schweine zur Weide, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in der verseuchten Ortschaft und deren näheren Umgebung zu verbieten. Die Ausfuhr von gesunden Schweinen aus der gesperrten Ortschaft zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann nach den in § 6 getroffenen Bestimmungen gestattet werden.

Eine Entsendung des Bezirksthierarztes in die verseuchten Orte behufs Ueberwachung des Vollzuges der angeordneten Schutzmaßregeln erfolgt nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landrathsamtes.

§ 11. Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist von der Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht. Auf Antrag des Besitzers kann die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere nach den in § 6 getroffenen Bestimmungen gestattet werden.

Gelangt die Seuche auf einem Schlachthofe zum Ausbruch, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch kranker Thiere darf nur in vollständig durchgekochtem, gepökeltem oder geräuchertem Zustande in den Verkehr gebracht werden.

§ 12. Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze verseuchte Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Thiere vollständig genesen, nach der Genesung des letzten Thieres bei Rothlauf 14 Tage und bei der Schweineseuche und Schweinepest 4 Wochen verflossen und die erforderlichen Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind. Ueber die Ausführungen der Desinfektion hat der Bezirksthierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13. Das Erlöschen der Seuche ist in der gleichen Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen polizeilichen Anordnungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65, Ziffer 2, § 66, Ziffer 3 und 4, sowie § 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Rudolstadt, den 28. Oktober 1898.

Fürstl. Schwarzb. Minist., Abth. d. Innern.

von Starck.

Bremen. Bekanntmachung, betr. den Unterricht in der Gesundheitspflege in der Seefahrtschule und die Prüfung der Seesteuerleute in diesem Fache.
Vom 2. August 1898. (Ges.-Bl. S. 85.)

Der Senat macht hierdurch bekannt:

§ 1. An der Seefahrtschule in Bremen findet sowohl in den Schiffer- als auch in den Steuermannskursen fortan Unterricht in der Gesundheitspflege statt.

§ 2. Dem Unterrichte, der von einem praktischen Arzte ertheilt wird, ist die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte" zu Grunde zu legen.

§ 3. An diesem Unterrichte können außer den Schülern der Seefahrtschule gegen eine Gebühr von zehn Mark auch solche Seeleute theilnehmen, welche bereits ein Zeugniß zum Seesteuermann besitzen.

§ 4. Für diejenigen, welche ein Zeugniß darüber zu erhalten wünschen, daß sie genügende Kenntnisse in der Gesundheitspflege erlangt haben, wird nach Abschluß des ärztlichen Unterrichts in den Steuermannsklassen und, soweit ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, auch nach Abschluß des Unterrichts in den Schifferklassen eine Sonderprüfung abgehalten.

§ 5. Zur Abnahme der Prüfung wird vom Senate eine Prüfungskommission ernannt, die aus einem Vorsitzer, einem ordentlichen Lehrer der Seefahrtschule, einem schiffahrtskundigen Mitgliede und zwei Aerzten besteht. Die drei zuerst erwähnten Mitglieder sind aus der Prüfungskommission für Seeleute zu entnehmen.

§ 6. Zur Prüfung in der Gesundheitspflege werden außer den Schülern der Seefahrtschule nur solche Prüflinge zugelassen, welche die Prüfung zum Seesteuermann bestanden haben.

§ 7. Die Meldung zur Prüfung in der Gesundheitspflege hat bei dem Vorsitzer der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor dem bekannt gemachten Prüfungstermine zu erfolgen.

§ 8. Von denjenigen Prüflingen, die am Unterricht nicht theilgenommen haben, wird eine Gebühr von fünf Mark erhoben, die bei erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung zu entrichten ist.

§ 9. Die Prüfung ist eine mündliche und bezweckt den Nachweis der Kenntnisse im Umfange der in § 2 angeführten Anleitung.

§ 10. Die Prüfung wird von einem der ärztlichen Mitglieder in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission abgehalten.

§ 11. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12. Demjenigen, der die Prüfung in der Gesundheitspflege bestanden hat, wird ein Prüfungszeugniß nach dem beifolgenden Formulare ausgestellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juli und bekannt gemacht am 2. August 1898.

Anlage.

Zeugniß über die Prüfung in der Gesundheitspflege.

Dem . . . .
geboren in . . . . den . . ten . . . .
wohnhaft in . . . . wird hierdurch bezeugt, daß er in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der
Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Senats vom 2. August 1898 sich ausgewiesen hat.

Bremen, den

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Einführung eines Lehrkursus in der Gesundheitspflege an Bord für die Schüler der hiesigen Maschinistenschule.
Vom 15. September 1898. (Amtsbl. S. 567.)

Im Anschluß an den Kursus für Seedampfschiffs-Maschinisten wird in den Maschinistenklassen der hiesigen Navigationsschule ein Lehrkursus in der Gesundheitspflege an Bord abgehalten werden.

Derselbe wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Einfluß der Ventilation und Reinlichkeit auf die Gesundheit;
2. Gebrauch des Thermometers zur Feststellung fieberhafter Erkrankung;
3. Feststellung krankhafter Herz- und Gehirnthätigkeit und Athmung;
4. Behandlung von Ohnmacht, Schwindel und Epilepsie.

Gebühren für den Kursus werden nicht erhoben.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einführung einer Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. Vom 5. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 589.)

Im Anschluß an die Seesteuermannsprüfungen an der hiesigen Navigationsschule wird eine Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen abgehalten werden. Die Prüfung wird sich auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche in der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen bezeichnet sind.

Diejenigen Seeleute, welche hier die Seesteuermannsprüfung ablegen wollen oder bereits früher hier oder in einem anderen Bundesstaate abgelegt haben und sich über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege auszuweisen beabsichtigen, haben sich vor dem Beginn der Steuermannsprüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden. Seesteuerleute und Seeschiffer für große Fahrt haben sich hierbei durch Vorlegung ihres Prüfungs- oder Befähigungszeugnisses zu legitimiren. Zur Prüfung werden auch solche Personen zugelassen, welche an dem Unterricht in der Gesundheitspflege an der hiesigen Navigationsschule nicht theilgenommen haben. Die Prüfung wird von einem Arzt in Gegenwart von wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten.

Denjenigen, welche die Prüfung erfolgreich bestanden haben, wird ein Zeugniß nach dem endangefügten Formular ausgestellt.

Gebühren für die Prüfung und das Zeugniß werden nicht erhoben.

Einen Einfluß auf die Ertheilung des Befähigungszeugnisses als Steuermann hat die Prüfung nicht.

Hamburg, den 5. Oktober 1898.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Zeugniß
über die Prüfung in Gesundheitspflege.

Dem . . . . (Vornamen und Name), geboren zu . . . . . , den . ten . . . . . 18 . , wohnhaft in . . . . . wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen nach Maßgabe der Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schiffahrt, vom 5. Oktober 1898 sich ausgewiesen hat.

Hamburg, den . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Desgleichen. Bekanntmachung, die Ausführung der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Seeschiffe betr.
Vom 30. September 1898. (Amtsbl. S. 579.)

Auf Grund des § 17 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen hamburgischen

Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 29. November 1895[1]) wird hierdurch das Folgende bestimmt:

§ 1. Die ärztliche Untersuchung der von der Nordsee kommenden, nach Hamburg bestimmten Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole nach § 1 der Verordnung vom 29. November 1895 unterliegen, erfolgt in Cuxhaven. Die Untersuchung findet in den Sommermonaten nicht vor 6 Uhr, in den Wintermonaten nicht vor 7 Uhr Morgens statt, zu früherer Zeit nur ausnahmsweise auf zuvorigen begründeten Antrag des Schiffsführers oder der Rhederei. Während der Nachtzeit darf die Untersuchung nicht vorgenommen werden.

§ 2. Die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe in Hamburg und in Cuxhaven ist dem Hafenarzt unterstellt. Die Untersuchung in Cuxhaven erfolgt durch einen mit der Vertretung des Hafenarztes beauftragten Assistenzarzt. Beschwerden über die Ausübung der ärztlichen Kontrole durch den Assistenzarzt sind an den Hafenarzt in Hamburg zu richten.

§ 3. Die in den §§ 7 bis 13 der Verordnung vom 29. November 1895 sowie die in der Bekanntmachung vom 18. April 1898[2]), betreffend die Abänderung der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe, vorgeschriebenen Maßnahmen werden in Cuxhaven ausgeführt, sofern nicht der Hafenarzt oder dessen Assistenzarzt auf dahingehenden Antrag des Schiffers gestattet, daß dieselben erst nach Ankunft des Schiffes in Hamburg vorgenommen werden.

Es sind jedoch stets in Cuxhaven zu bewirken:

1. die Ausschiffung der cholerakranken und choleraverdächtigen Personen (§ 7 Nr. 1 der Verordnung vom 29. November 1895) und der Gelbfieberkranken (§ 13 daselbst),
2. die Bestattung der Leichen von choleraverseuchten Schiffen und von Gelbfieberschiffen (§ 7 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 der Verordnung vom 29. November 1895),
3. die Maßnahmen, welche für die wegen Pest verseucht oder verdächtig befundenen Schiffe in den §§ 14a bis 14c der Bekanntmachung vom 18. April 1898 vorgeschrieben sind, sowie die daselbst im § 14d vorgeschriebenen Desinfektionen auf reinen Schiffen,
4. die in § 7 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Desinfektionen und die etwa erforderliche Erneuerung des Trinkwassers, sofern es sich um verseuchte Schiffe (§ 7) handelt oder sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 29. November 1895 oder der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Seeschiffe, vom 18. April 1898 vorliegen.

§ 4. Die in § 10 der Verordnung vom 29. November 1895 und im § 14e der Bekanntmachung vom 18. April 1898 vorbehaltenen Maßregeln für sehr stark besetzte Schiffe und für Schiffe mit besonders ungünstigen gesundheitlichen Verhältnissen werden im einzelnen Fall von dem Hafenarzt angeordnet.

§ 5. Gelangen die in den §§ 7 bis 13 der Verordnung vom 29. November 1895 und die in den §§ 14d bis 14g der Bekanntmachung vom 28. April 1898 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht oder nur zum Theil in Cuxhaven zur Ausführung, so hat der Schiffer für die Beobachtung aller von dem untersuchenden Arzte für die Weiterfahrt angeordneten, ihm schriftlich bekannt zu gebenden Verhaltungsmaßregeln Sorge zu tragen.

Räume, Tanks, Reiseeffekten und sonstige Gegenstände, welche erst nach der Ankunft des Schiffes in Hamburg desinfizirt werden sollen, können unter Verschluß gestellt werden.

§ 6. Verseuchte Schiffe (§ 7 und § 13 der Verordnung vom 29. November 1895), denen die Weiterfahrt nach Hamburg noch vor Ablauf von fünf Tagen seit ihrer Ankunft in Cuxhaven gestattet worden ist, sowie solche bei der Kontrole als rein oder verdächtig befundenen Schiffe, welche weniger als fünf Tage, oder falls sie von einem pestverseuchten Hafen kommen, weniger als zehn Tage, unterwegs gewesen sind, haben die gelbe Flagge am Fockmast auch auf der Fahrt nach Hamburg zu führen und dürfen in Hamburg erst nach Genehmigung des Hafenarztes die Flagge einholen und den Verkehr eröffnen.

§ 7. Für kontrolpflichtige Schiffe, welche von der Ostsee durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nach einem Hamburgischen Hafen fahren, kommen die in den §§ 7 bis 13 der Verordnung vom 29. November 1895 und die in der Bekanntmachung vom 18. April 1898 vorgeschriebenen Maßnahmen in Hamburg oder Cuxhaven nur insoweit zur Anwendung, als sie nicht schon nachweislich vor der Einfahrt in den Kanal bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole in der Königlich Preußischen Quarantäneanstalt zu Boßbrok erledigt worden sind. Diejenigen nach einem Hamburgischen Hafen bestimmten Schiffe, welche nach der Kontrole in Boßbrok noch Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt haben, unterliegen einer abermaligen Kontrole in Hamburg oder Cuxhaven gemäß § 15 der Verordnung vom 29. November 1895.

Ist einem nach einem Hamburgischen Hafen bestimmten Schiffe bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole in Boßbrok auferlegt worden, während der Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal die gelbe Flagge am Fockmast zu führen, so hat das Schiff die Flagge auch auf der Elbe bis zum Bestimmungshafen zu führen. Im Bestimmungshafen darf das Schiff erst nach Genehmigung des Hafenarztes oder dessen Vertreters die Flagge einholen und den Verkehr eröffnen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 21 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe, vom 29. November 1895 mit Geldstrafe bis zu ℳ 100 bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. September 1898.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verordnung über die Einrichtung und die Inspektion der Apotheken. Vom 15. Juli 1898. (San.-demogr. Wochenbl. S. 538.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, in Gemäßheit von Art. 8 und Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894 und von Art. 21, Abs. 2 der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897 verordnen:

I. Oeffentliche Apotheken.

a) Einrichtung:

Art. 1. Die Lokale zur Herstellung, Aufbewahrung und Verabreichung der Arzneistoffe sollen so beschaffen und eingerichtet sein, daß sie ihrem Zwecke vollständig entsprechen.

Jede Apotheke soll außer der Offizin ein gehörig eingerichtetes Laboratorium, einen Keller und die nöthigen Vorrathsräume enthalten.

Art. 2 Jeder Arzneistoff soll in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden, welcher so einzurichten ist, daß Veränderungen des eigenen Inhaltes oder desjenigen benachbarter Behälter möglichst verhindert werden.

Jeder Behälter soll mit einer deutlichen Aufschrift versehen sein, welcher thunlichst der Terminologie der jeweilen in Kraft bestehenden Pharmacopoea helvetica entspricht und jeden Zweifel über den Inhalt ausschließt.

Gifte und Separanden sind in auffälliger Weise gemäß den Vorschriften der Pharmacopoea zu bezeichnen.

Art. 3. Analoge Stoffe sollen möglichst in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt werden.

Die Separanden sind in getrennten Fächern aufzubewahren.

Die Gifte im engern Sinne, sowie die zum Abwägen und zur Verarbeitung derselben dienenden Geräthschaften sind in einem verschlossenen Schranke (Giftschrank) aufzubewahren, der an einem hellen Platze stehen soll.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 144. — [2]) Desgl. 1898 S. 628.

Größere Vorräthe von Giften sind in verschlossenen Abtheilungen des Vorrathsraumes unterzubringen.

Art. 4. Die Beschaffenheit und Auswahl der Rohstoffe und Präparate sollen den Anforderungen der Wissenschaft und den Vorschriften der Pharmacopoea helvetica entsprechen.

Der Inhaber des Geschäftes ist für die Beschaffenheit der Stoffe und Präparate verantwortlich.

Art. 5. Die Arzneistoffe sollen so aufbewahrt werden, daß sie vor Veränderungen möglichst geschützt sind. Verdorbene Drogen und Präparate sind rechtzeitig zu entfernen und zu erneuern.

Art. 6. Die zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Hülfsmittel (Geräthschaften, Apparate, Wagen, Reagentien u. s. w.) sollen in erforderlicher Menge und Beschaffenheit vorhanden sein.

Art. 7. Ueber die vorräthigen Arzneistoffe ist ein Katalog zu führen. Des fernern sollen sich vorfinden: das Rezeptbuch und die aufzubewahrenden Rezepte, das Giftbuch und die aufzubewahrenden Giftscheine, die jeweilen geltende Pharmacopoea, die Rezepturtaxe und sämmtliche das Apothekerwesen beschlagenden staatlichen Verordnungen und Vorschriften.

b) Inspektion:

Art. 8. Die Sanitätskommission ordnet von Zeit zu Zeit Inspektionen der Apotheken durch den Bezirksarzt und einen Apotheker an.

Neu errichtete Apotheken dürfen nicht eröffnet werden, bevor eine Untersuchung derselben stattgefunden und die Sanitätskommission den Betrieb bewilligt hat.

Art. 9. Der Inhaber der Apotheke, bezw. dessen zur Führung der Apotheke berechtigter Stellvertreter (Art. 17 der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897) soll bei der Inspektion anwesend sein, um die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 10. Die Inspektion der Apotheken geschieht auf Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung und der Art. 17 bis 24 der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897. Bei derselben ist festzustellen, ob in Bezug auf das angestellte Personal die bestehenden Vorschriften erfüllt wurden, sowie ob die in Art. 7 bezeichneten Bücher u. s. w. vorhanden sind.

Im weiteren beschlägt die Inspektion:

a) die Offizin in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Einrichtung;

b) die Aufbewahrung und Aufstellung der Arzneistoffe;

c) den Giftschrank;

d) die Geräthschaften;

e) das Vorhandensein und die Beschaffenheit der rohen, verarbeiteten und zusammengesetzten Arzneimittel;

f) den Zustand der Reagentien, Apparate und Instrumente;

g) die Beschaffenheit und Einrichtung der übrigen Lokalitäten, wie Laboratorium, Keller- und Vorrathsräume.

Art. 11. Ueber die Inspektion soll ein Protokoll geführt werden, das auch vom Inhaber der Apotheke, bezw. dessen Stellvertreter (Art. 9) zu unterzeichnen ist. Letzterer ist berechtigt, Gegenbemerkungen anzubringen. Das Protokoll ist vom Bezirksarzte der Sanitätskommission einzusenden, welche die erforderlichen Verfügungen trifft und je nach Beschaffenheit des Falles eine Nachinspektion anordnet.

Art. 12. Wenn sich unechte, verdorbene oder nicht vorschriftsgemäß zubereitete Arzneimittel vorfinden, so sollen sie, unter Notiznahme am Protokoll, im Beisein der Inspektoren beseitigt werden. Ist der Inhaber der Apotheke hiemit nicht einverstanden, so sind die beanstandeten Stoffe und Mittel unter Siegel zu legen und entweder vollständig oder in Mustern der Sanitätskommission zur Untersuchung und weitern Verfügung zuzustellen.

Art. 13. Für die Inspektion bezieht der Bezirksarzt das in Art. 21 der Instruktion für die Bezirksärzte vom 26. Februar 1895 festgesetzte Taggeld nebst Reiseentschädigung und der ihm beigegebene Apotheker eine mit der Sanitätskommission zu vereinbarende Entschädigung.

Art. 14. Die Nachinspektionen (Art. 11) geschehen auf Kosten des Inhabers der Apotheke, die übrigen Inspektionen auf Staatskosten.

II. Privatapotheken.

Art. 15. Auf die Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte finden auf Grund von Art. 13 der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897 die Vorschriften von Art. 1, Abs. 1, Art. 2 und 3, Art. 4, Abs. 1, Art. 5, Art. 8, Abs. 1, Art. 9 und 10 (lit. a, b, c, d, e u. f) bis 14 dieser Verordnung sachgemäße Anwendung.

Die Inhaber von Privatapotheken sind für richtigen Bezug der Medikamente verantwortlich; letztere sollen in der Regel aus einer anerkannten, öffentlichen Apotheke der Schweiz stammen.

Art. 16. Bei Untersuchung der Apotheke eines Bezirksarztes tritt an dessen Stelle ein anderer von der Sanitätskommission zu bezeichnender Amtsarzt.

Art. 17. Bei der Inspektion der thierärztlichen Apotheken hat an Stelle des Bezirksarztes ein von der Veterinärkommission zu bestimmender Amtsthierarzt mitzuwirken.

Art. 18. Die Apotheken der öffentlichen Anstalten sind den Privatapotheken gleich zu halten.

Art. 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend die amtliche Untersuchung der öffentlichen und privatärztlichen Apotheken vom 31. August 1860 aufgehoben und ersetzt.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Sitzung am 2. August d. J. ein Reglement für den Sanitätsdienst in Suez und eine Anweisung für die Desinfektion der Schiffe mit folgendem Wortlaut festgestellt:

Règlement pour le service des médecins de garde à l'Office de Suez.

Art. 1er. Les trois médecins attachés à l'Office de Suez feront le service de la rade à tour de rôle. Le médecin en chef ne fera pas ce service, sauf pendant l'absence de l'un d'entr'eux. Il peut, toutefois et à tout moment, assister à la visite médicale.

Art. 2. Chaque médecin sera de garde — jusqu'à nouvel ordre — pendant 24 heures consécutives commençant à midi.

Il sera accompagné, dans sa visite aux navires, par un ou deux gardiens sanitaires, suivant décision du directeur médecin en chef.

Art. 3. Pendant les 24 heures de service, le médecin ne doit, sous aucun prétexte, s'éloigner de l'office où une chambre sera mise à sa disposition pour prendre ses repas et se reposer.

Art. 4. Pour éviter tout retard, on emploiera une formule spéciale, dont modèle ci-joint, où seront mentionnées:

a) l'heure à laquelle la pratique a été demandée et qui sera contresignée par l'agent du navire ou son représentant; b) l'heure à laquelle le médecin a été appelé et signée par le médecin; c) l'heure à laquelle le médecin s'est rendu à bord et contresignée par l'agent ou son représentant et par le médecin.

Art. 5. Le délai entre la demande de l'agent et le départ du médecin ne doit pas dépasser dix minutes.

Art. 6. Si au moment où le médecin procède, pendant le jour, à la visite d'un navire, un ou plusieurs autres bateaux arrivaient, après avoir terminé la visite du premier navire, il se rendra directement à bord de ces derniers sans passer préalablement par l'office.

Pendant la nuit, l'agent, pour éviter tout retard, pourra se rendre avec son canot à bord du navire

où se trouve le médecin, pour l'amener au bateau qui vient d'arriver.

Art. 7. Si des navires de guerre, paquebots-poste et bateaux de commerce arrivaient simultanément, le médecin commencera sa visite par les premiers, ensuite il se rendra à bord des paquebots-poste et, en dernier lieu, visitera les bateaux de commerce.

Art. 8. La durée de chaque visite sera marquée sur un registre spécialement gardé à l'Office et sera signée par le médecin.

Art. 9. Dans le cas où un navire arriverait à Suez sans avoir ses documents en règle ou serait considéré comme suspect ou infecte, le médecin suspendra la pratique et en référera au directeur médecin en chef pour la décision à prendre.

Art. 10. Les médecins qui ne sont pas de service doivent se tenir à la disposition du directeur médecin en chef pour tout cas qui exigerait, d'après le directeur, leur concours.

Art. 11. Toute infraction au présent règlement sera immédiatement rapportée à la Présidence.

Nom du bateau
Pavillon
Nom de l'Agent ou
de son représentant

S'est présenté à l'Office pour demander pratique le . . . . 189 à . . . . heures . . . minutes.
(signature de l'Agent.)

Vu à . . . . heures . . . minutes.
Suez, le 189
Le Médecin de service.

Le Médecin de service s'est embarqué à . . . . heures . . . minutes.
Suez, le 189
(signature du médecin.)
(signature de l'Agent.)

Instructions relatives à la désinfection des navires et mesures à prendre à bord.

Art. 1er. Les hardes, vieux chiffons, pansements infectés, les papiers et autres objets sans valeur seront détruits par le feu.

Art. 2. Les linges, objets de literie, vêtements, matelas, tapis etc. seront désinfectés dans des étuves à vapeur sous pression.

Pour être considérées comme instruments de désinfection efficaces, ces étuves doivent être soumises à des épreuves démontrant, à l'aide du thermomètre à maxima ou du thermomètre à signal, que la température réelle obtenue au sein d'un matelas s'élève à 110 ° centigrades.

Il est recommandé de maintenir cette température pendant 20 minutes au moins.

Art. 3. Les solutions désinfectantes employées sont les suivantes:

a) Solution de sublimé à 1 p. 1000, additionnée de 10 grammes de chlorure de sodium.

Cette solution sera colorée avec l'éosine, le bleu d'aniline ou l'indigo. Elle ne sera pas mise dans des vases métalliques.

b) Solution d'acide phénique pur cristallisé à 5 p. 100.

c) Le lait de chaux à 20 % fraichement préparé.

d) Acide phénique brut . . . 5
Savon noir ou vert de potasse 5
Eau chaude à 50 degrés . . 100

à employer le plus chaud possible.

e) Soude du commerce . . . 10 à 20
Eau bouillante 100

pour désinfecter les ustensiles de cuisine etc., à employer bouillante.

Art. 4. Ces solutions seront employées dans les cas et de la façon suivante:

On plongera, pendant cinq minutes, dans la solution de sublimé, les linges, vêtements, objets souillés par les déjections des malades et on les désinfectera ensuite à l'étuve où ils seront transportés dans des sacs préalablement trempés dans la solution de sublimé à 1 ‰.

On brossera, avec la solution de sublimé, les objets qui ne peuvent supporter, sans détérioration, la température de l'étuve (100°), les objets en cuir, bois collé, fentre, velours etc.

Les personnes qui donneront des soins aux malades se laveront les mains et le visage avec une solution de sublimé à 1 p. 2000.

L'acide phénique servira pour désinfecter les objets qui ne supportent ni la température de 100 degrés ni le contact du sublimé, tels que les métaux, les instruments etc.

Le lait de chaux est spécialement recommandé pour la désinfection des déjections, vomissements, évacuations alvines. A son défaut on pourra employer de l'acide phénique.

Le savon phéniqué servira à la désinfection en grand des locaux; on frottera de cette solution chaude, avec des brosses, les parois, planchers, tables, sièges etc.

Les crachats et les matières purulentes devront être détruits par le feu ou désinfectés par le lait de chaux.

Art. 5. Le pont, l'entrepont et généralement tous les endroits à désinfecter seront nettoyés à la brosse avec la solution de savon phéniqué. Le liquide sera chassé par des ouvertures entre les doubles parois (vaigrage).

Art. 6. L'eau de cale et celle qui séjourne dans les chambres de machines, soutes etc. sera désinfectée à l'aide de chaux vive qui y sera ajoutée de façon à former une solution de 5 % au moins.[1])

Art. 7. La quantité de chaux nécessaire pour stériliser les eaux de cale sera calculée comme suit:

1 m. cube de lait de chaux à 5 % (soit le lait de chaux à 20 % habituel additionné de 3 fois son volume d'eau) par 25 m de longueur de quelle ou fraction de 25 m.

Art. 8. La solution à 5 % doit être versée directement dans le réservoir des eaux de cale ou de lest par une large ouverture ad hoc. Elle doit être intimement mélangée aux eaux, ce qui se fera en les agitant ensemble à l'aide d'un balai. Les parois de l'espace seront également frottées au balai impregné de lait de chaux.

Après un contact de 12 heures, les eaux seront évacuées en dehors du port, aucune eau de bord ne pouvant être versée dans le port.

Barbados. Das Quarantänegesetz vom 21. Oktober 1896 ist unter dem 3. Februar 1897 hinsichtlich des Verhaltens beim Auftreten der Pest mit einigen Zusätzen versehen worden; dabei wurde die Inkubationsdauer für Pest auf 10 Tage festgesetzt.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul-

[1]) Il faut remarquer que dans les grands paquebots il arrive souvent que les eaux de cale des différents compartiments ne communiquent pas entr'elles. Il faut donc traiter chaque compartiment séparément.

und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 1 (1), Kalau 1 (2). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. Pos. 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Wongrowitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Strehlen 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 4 (5). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1). Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ulm 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 31 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (4), Wolmirstedt 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1).

Zusammen 12 Gemeinden und 15 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Marienburg i. Westpr. 2 (4). **4:** Marienwerder 1 (2). **6:** Osthavelland 4 (5), Westhavelland 1 (1). **7:** Königsberg i. Nm. 1 (1), Arnswalde 1 (1), Lebus 1 (1), Züllichau-Schwiebus 3 (5), Guben Stadt 1 (2), Guben 2 (3). **8:** Pyritz 2 (2). **11:** Wreschen 2 (2), Jarotschin 1 (1), Schroda 2 (2), Samter 1 (1), Meseritz 1 (1), Bomst 2 (2), Schmiegel 7 (11), Kosten 4 (4), Gostyn 1 (1), Pleschen 4 (8). **12:** Inowrazlaw 3 (6), Strelno 1 (1), Mogilno 2 (6), Znin 4 (6), Wongrowitz 1 (2). **13:** Trebnitz 4 (18), Militsch 1 (2), Guhrau 1 (1). Steinau 1 (1), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 5 (8), Breslau 21 (44), Ohlau 1 (1), Schweidnitz 1 (2). **14:** Jauer 1 (1). **15:** Kosel 2 (2). **16:** Gardelegen 1 (7), Jerichow I 1 (1), Wolmirstedt 2 (2), Neuhaldensleben 4 (10), Oschersleben 5 (8), Aschersleben 2 (2), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 3 (3), Saalkreis 10 (20), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 6 (10), Sangerhausen 2 (2), Eckartsberga 1 (3), Querfurt 1 (1), Merseburg 4 (4), Naumburg 1 (6). **18:** Ziegenrück 1 (6), Schleusingen 1 (1). **20:** Syke 1 (1), Neustadt a. Rbge. 5 (5), Hannover Stadt 1 (1), Springe 1 (1). **21:** Hildesheim 2 (6), Marienburg i. Han. 2 (2), Gronau 1 (1), Alfeld 6 (10). **22:** Burgdorf 3 (3), Fallingbostel 2 (4). **23:** Blumenthal 3 (4), Rotenburg i. Han. 1 (2). **25:** Leer 1 (1), Weener 1 (2). **26:** Lüdinghausen 1 (2), Münster 1 (1), Kösfeld 2 (8), Ahaus 1 (1), Borken 2 (7). **27:** Minden 1 (2). **28:** Soest 2 (2), Dortmund 4 (4), Hörde 6 (7), Hattingen 2 (2), Hagen 2 (4), Iserlohn 2 (2), Altena 2 (4), Olpe 1 (18), Siegen 1 (2). **29:** Frankenberg 4 (8), Fulda 4 (4), Gelnhausen 6 (24), Gersfeld 5 (8), Hanau 2 (9), Schlüchtern 5 (6). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Rheingaukreis 2 (2), Wiesbaden 1 (1), Frankfurt a. M. 1 (2). **31:** Sankt Goar 11 (35), Kreuznach 7 (14), Simmern 8 (25), Zell 5 (27), Kochem 4 (4), Mayen 16 (220), Adenau 2 (10), Ahrweiler 2 (?), Altenkirchen 2 (4), Meisenheim 2 (4). **32:** Kleve 3 (3), Rees 9 (36), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 2 (5), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 2 (2), Essen 2 (5), Mörs 4 (10), Geldern 7 (12), Kempen 7 (10), Düsseldorf 2 (2), Elberfeld Stadt 1 (1), Lennep 1 (2), Neuß 7 (13), Grevenbroich 14 (20), Gladbach 5 (8). **33:** Gummersbach 1 (3), Köln Stadt 1 (3), Köln 15 (49), Bergheim 15 (34), Euskirchen 10 (22), Rheinbach 8 (14), Bonn 5 (10). **34:** Daun 17 (93), Prüm 11 (39), Bitburg 9 (16), Wittlich 4 (71), Bernkastel 5 (14), Trier Stadt 1 (1), Trier 11 (53), Saarburg 3 (8), Merzig 10 (60), Saarlouis 4 (26), Saarbrücken 6 (13), Ottweiler 2 (11), St. Wendel 2 (3). **35:** Erkelenz 10 (11), Heinsberg 18 (92), Geilenkirchen 7 (23), Jülich 12 (62), Düren 8 (31), Aachen 11 (28), Eupen 4 (17), Montjoie 2 (2), Schleiden 2 (19), Malmedy 2 (9). **37:** München Stadt 1 (15), Bruck 2 (2), Dachau 2 (2), Ebersberg 4 (10), Erding 8 (40), Freising 3 (6), Friedberg 3 (4), Ingolstadt 2 (13), Landsberg 4 (41), München I 11 (40), München II 3 (3), Pfaffenhofen 1 (1), Rosenheim 4 (7), Schongau 7 (32), Schrobenhausen 2 (13), Weilheim 1 (1). **38:** Landeshut 2 (7), Straubing 2 (6). **39:** Bergzabern 4 (5), Frankenthal 6 (13), Germersheim 4 (9), Homburg 5 (30), Kaiserslautern 6 (9), Kirchheimbolanden 12 (20), Kusel 2 (4), Landau 5 (11), Ludwigshafen a./Rh. 3 (4), Neustadt a./H. 14 (85), Pirmasens 2 (2), Speyer 2 (7). **40:** Amberg 3 (16), Beilngries 13 (254), Burglengenfeld 1 (14), Cham 1 (1), Eschenbach 4 (22), Neumarkt i. Bay. 5 (32), Neustadt a./W.-N. 1 (1), Parsberg 8 (106), Regensburg 1 (22), Stadtamhof 2 (10), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 3 (7), Waldmünchen 2 (2). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Bamberg II 1 (10), Berneck 3 (4), Ebermannstadt 3 (3), Höchstadt a./A. 1 (3), Lichtenfels 4 (4), Münchberg 1 (3), Naila 1 (1), Rehau 2 (2), Staffelstein 1 (1). **42:** Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Ansbach 2 (8), Dinkelsbühl 1 (14), Eichstätt 2 (19), Feuchtwangen 6 (23), Hilpoltstein 1 (1), Rothenburg a./T. 2 (3), Scheinfeld 3 (10), Schwabach 1 (9), Uffenheim 2 (2). **43:** Alzenau 1 (1), Aschaffenburg 4 (6), Brückenau 6 (16), Ebern 1 (1), Gerolzhofen 2 (9), Hammelburg 1 (4), Haßfurt 1 (2), Karlstadt 1 (1), Kissingen 2 (3), Kitzingen 1 (2), Königshofen 1 (1), Lohr 2 (6), Mellrichstadt 2 (4), Neustadt a./S. 3 (8), Obernburg 1 (1), Schweinfurt 4 (11), Würzburg 1 (1). **44:** Dillingen Stadt 1 (4), Günzburg Stadt 1 (10), Kempten Stadt 1 (2), Nördlingen Stadt 1 (3), Augsburg 8 (18), Dillingen 28 (360), Donauwörth 9 (114), Füssen 2 (3), Günzburg 5 (16), Illertissen 1 (1), Kaufbeuren 1 (1), Kempten 12 (31), Krumbach 14 (52), Lindau 8 (13), Memmingen 7 (23), Mindelheim 1 (1), Neuburg a./D. 8 (17), Nördlingen 5 (15), Oberdorf 8 (38), Sonthofen 14 (57), Wertingen 6 (47), Zusmarshausen 5 (26). **45:** Bautzen 2 (5). **46:** Dresden-Neustadt 2 (2). **47:** Leipzig 9 (10), Grimma 2 (3). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Chemnitz 3 (3), Flöha 1 (1), Plauen 2 (3), Oelsnitz 8 (11). **49:** Backnang 5 (25), Besigheim 4 (23), Böblingen 2 (3), Brackenheim 1 (1), Cannstatt 2 (12), Heilbronn 6 (21), Leonberg 7 (57), Ludwigsburg 2 (31), Marbach 5 (24), Maulbronn 3 (19), Neckarsulm 9 (21), Stuttgart Stadt 1 (1), Vaihingen 7 (52), Waiblingen 2 (4), Weinsberg 6 (29). **50:** Calw 3 (3), Herrenberg 2 (3), Horb 3 (4), Nagold 2 (2), Neuenbürg 4 (35), Oberndorf 5 (17), Rottenburg 2 (4), Sulz 2 (7). **51:** Aalen 3 (43), Crailsheim 5 (15), Ellwangen 5 (17), Gaildorf 6 (37), Gerabronn 2 (3), Gmünd 10 (56), Hall 3 (10), Heidenheim 2 (2), Künzelsau 2 (5), Mergentheim 1 (2), Neresheim 7 (32), Oehringen 13 (22), Schorndorf 1 (1), Welzheim 3 (8). **52:** Biberach 2 (2), Ehingen 3 (8), Geislingen 1 (3), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (5), Laupheim 2 (8), Leutkirch 5 (11), Ravensburg 2 (3), Riedlingen 1 (3), Tettnang 5 (12), Ulm 2 (3), Waldsee 1 (1), Wangen 8 (19). **53:** Konstanz

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	2	2	2
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	2	4	1	1	1
	4	Marienwerder .	1	1	2	—	—	—
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	2	5	6	2	3	3
	7	Frankfurt	6	9	13	4	9	16
Pommern	8	Stettin	1	2	2	4	4	4
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund . . .	—	—	—	2	2	2
Posen	11	Posen	10	25	33	9	20	22
	12	Bromberg . . .	5	11	21	6	8	14
Schlesien	13	Breslau	9	36	78	16	59	75
	14	Liegnitz	1	1	1	10	21	23
	15	Oppeln	1	2	2	8	14	20
Sachsen	16	Magdeburg . . .	8	17	32	4	4	5
	17	Merseburg . . .	10	32	53	—	—	—
	18	Erfurt	2	2	7	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	6	12	17
Hannover	20	Hannover. . . .	4	8	8	4	5	6
	21	Hildesheim . . .	4	11	19	3	7	10
	22	Lüneburg	2	5	7	—	—	—
	23	Stade	2	4	6	2	2	2
	24	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich.	2	2	3	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	5	7	19	1	1	1
	27	Minden	1	1	2	—	—	—
	28	Arnsberg	9	22	45	3	3	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	26	59	2	2	3
	30	Wiesbaden . . .	5	8	9	1	2	3
Rheinland	31	Koblenz	10	59	343	1	1	1
	32	Düsseldorf . . .	16	68	131	3	7	7
	33	Köln	7	55	135	1	1	1
	34	Trier	13	85	408	3	4	5
	35	Aachen	10	76	294	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. . .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	16	58	230	1	1	1
	38	Niederbayern . .	2	4	13	—	—	—
	39	Pfalz	12	65	199	1	1	1
	40	Oberpfalz	13	45	488	—	—	—
	41	Oberfranken . .	10	18	32	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	10	21	90	—	—	—
	43	Unterfranken . .	17	34	77	—	—	—
	44	Schwaben . . .	22	146	852	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	1	2	5	—	—	—
	46	Dresden	1	2	2	—	—	—
	47	Leipzig	2	11	13	—	—	—
	48	Zwickau.	5	15	19	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	15	62	323	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	8	23	75	—	—	—
	51	Jagstkreis . . .	14	61	253	1	2	2
	52	Donaukreis . . .	13	34	79	—	—	—
Baden	53	Konstanz	3	5	7	—	—	—
	54	Freiburg	5	10	21	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	18	81	—	—	—
	56	Mannheim . . .	8	15	34	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	7	10	53	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	4	11	36	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	21	146	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	—	—	—	2	5	5
	61	Sachs.-Weimar	4	13	72	1	2	2
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	6	9	28	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	2	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	8	11	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	3	9	22	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	1	1	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	3	7	10	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	1	3	3
	79	Lübeck	—	—	—	1	1	1
	80	Bremen	2	3	4	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	5	17	46	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	21	42	—	—	—
	84	Lothringen . . .	6	36	217	—	—	—

2 (3), Säckingen 2 (3), Waldshut 1 (1). **54:** Breisach 1 (1), Freiburg 2 (5), Staufen 5 (12), Lörrach 1 (1), Kehl 1 (2). **55:** Baden 2 (2), Bühl 1 (2), Rastatt 3 (6), Bruchsal 2 (10), Durlach 6 (24), Karlsruhe 1 (Schlachthof), Pforzheim 3 (36). **56:** Mannheim 2 (3), Schwetzingen 2 (2), Weinheim 2 (2), Eppingen 2 (2), Heidelberg 2 (4), Sinsheim 1 (4), Adelsheim 2 (10), Eberbach 2 (7). **57:** Darmstadt 1 (9), Bensheim 2 (2), Dieburg 3 (15), Erbach 1 (3), Groß-Gerau 1 (16), Heppenheim 1 (1), Offenbach 1 (7). **58:** Alsfeld 2 (4), Büdingen 4 (25), Friedberg 1 (1), Lauterbach 4 (6). **59:** Alzey 9 (65), Bingen 7 (49), Oppenheim 4 (31), Worms 1 (1). **61:** Weimar 2 (2), Apolda 4 (9), Dermbach 6 (60), Neustadt a. O. 1 (1). **63:** Oldenburg 2 (7), Westerstede 1 (5), Varel 1 (1), Jever 1 (1), Elsfleth 1 (1), Delmenhorst 3 (13). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (2). **66:** Braunschweig 4 (5), Wolfenbüttel 3 (5), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 3 (16), Hildburghausen 3 (3), Saalfeld 3 (3). **69:** Koburg 1 (1). **71:** Köthen 3 (6), Bernburg 2 (2), Ballenstedt 2 (2). **80:** Bremen Stadt 1 (?), Bremen 2 (4). **82:** Straßburg 6 (8), Erstein 3 (3), Hagenau 1 (1), Molsheim 4 (31), Schlettstadt 3 (3). **83:** Altkirch 2 (2), Colmar 5 (7), Gebweiler 6 (10), Mülhausen 4 (9), Rappoltsweiler 3 (7), Thann 1 (7). **84:** Metz 9 (24), Bolchen 1 (2), Chateau-Salins 3 (22), Diedenhofen 15 (121), Forbach 5 (14), Saargemünd 5 (29).

Zusammen 1399 Gemeinden und 5325 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Neidenburg 1 (1). **3:** Pr. Stargard 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg a. W. Stadt 1 (3), Landsberg 6 (7), Krossen 1 (5). **8:** Randow 1 (1), Stettin Stadt 1 (Schlachtviehhof), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Posen Ost 2 (2), Obornik 1 (1), Bomst 6 (6), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 2 (2), Gostyn 4 (6), Krotoschin 1 (1), Pleschen 2 (2), Ostrowo 1 (1). **12:** Czarnikau 1 (1), Kolmar i. Pos. 3 (3), Schubin 1 (1), Znin 1 (1), Gnesen 2 (2), Witkowo ? (6). **13:** Oels 1 (3), Trebnitz 6 (6), Militsch 1 (1), Wohlau 17 (25), Neumarkt i. Schl. 2 (2), Breslau 9 (9), Ohlau 2 (4), Nimptsch 3 (3), Frankenstein 2 (2), Reichenbach 1 (2), Schweidnitz 3 (3), Striegau 3 (3), Waldenburg 3 (3), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 4 (7). **14:** Freistadt 3 (3), Sagan 1 (1), Lüben 2 (2), Bunzlau 2 (2), Goldberg-Hainau 2 (2), Jauer 3 (3), Schönau 1 (2), Landeshut 3 (4), Görlitz 2 (2), Rothenburg i. O.-L. 2 (2). **15:** Gr. Strehlitz 1 (2), Beuthen Stadt 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze

4 (7), Kattowitz 3 (5), Ratibor 1 (1), Neiße 2 (2), Grottkau 1 (1), **16:** Osterburg 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (2), Oschersleben 1 (1). **18:** Langensalza 1 (1). **19:** Hadersleben 1 (1), Tondern 7 (9), Kiel Stadt 1 (4), Kiel 1 (1), Rendsburg 1 (1), Norderdithmarschen 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Hannover Stadt 1 (1), Hannover 1 (1), Hameln 2 (3). **21:** Marienburg i. Han. 1 (1), Goslar 5 (8), Einbeck 1 (1). **23:** Neuhaus a/O. 1 (1), Hadeln 1 (1). **26:** Ahaus 1 (1). **28:** Brilon 1 (2), Hamm 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Marburg 1 (2), Rotenburg i. H.-N. 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (3). **31:** St. Goar 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Geldern 5 (5), Neuß 1 (1). **33:** Köln 1 (1). **34:** Wittlich 1 (1), Saarburg 1 (1), Saarbrücken 2 (3). **37:** München Stadt 1 (1). **39:** Kusel 1 (1). **51:** Ellwangen 2 (2). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 3 (3). **61:** Eisenach 2 (2). **68:** Roda (Westkreis) 1 (1). **78:** Detmold 3 (3). **79:** Lübeck 1 (1).

Zusammen 211 Gemeinden und 264 Gehöfte 2c.

Berichtigung

zu der auf Seite 948 abgedruckten Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche vom 15. Oktober 1898: Aus dem preußischen Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Thorn, ist irrthümlich Lungenseuche statt Schweineseuche (Schweinepest) gemeldet worden.

Verbreitung der Lungenseuche im Deutschen Reiche im Jahre 1897.

Nach dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten zwölften Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Lungenseuche im Jahre 1897 gegenüber dem Vorjahre erheblich abgenommen. Erkrankt sind 810 Stück Rindvieh (gegen 1608 im Vorjahre), wovon 664 (868) im Regierungsbezirk Magdeburg. Die Fälle vertheilen sich auf die preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen, Rheinland und das Königreich Sachsen. Die Verluste an Rindvieh betrugen 1636 (gegen 2737 im Vorjahre); der Bestand an Rindvieh in den neu verseuchten 66 Gehöften bezifferte sich auf 2097 Stück (gegen 4701 in 185 Gehöften im Vorjahre).

Impfungen zum Schutze gegen die Seuche sind in 6 verseuchten und 5 seuchenfreien Rindviehbeständen vorgenommen worden. Von den 6 verseuchten Beständen waren 5 bereits ganz oder theilweise geimpft, als die Seuche im Berichtsjahre zum Ausbruch kam. In diesen erkrankten beim Ausbruch der Seuche von den vorhandenen 314 geimpften Thieren 4 = 1,27 %, von den 105 nicht geimpften 5 = 4,76 %, und nach der nach Ausbruch der Seuche abermals vorgenommenen Impfung noch weitere 11 geimpfte Thiere und 1 nicht geimpftes Stück. In dem erst nach Ausbruch der Seuche geimpften Bestande kam ein weiterer Erkrankungsfall bis zum Jahresschlusse nicht zur Beobachtung. Bei nachweislich 1474 Impfungen sind von 1161 geimpften Thieren (313 wurden zweimal geimpft) 8 Thiere = 0,54 % infolge der Impfkrankheit gefallen oder getödtet, darunter 5 in seuchenfreien Gehöften.

Thierseuchen in Serbien. Vom 28. Juni bis 3. Oktober 1898 a. St.[1]) Milzbrand: Kragujewatz 10 Rinder, Krajna 6, Pirot 14, Toplitza 6. Rotz: Nisch 1 Pferd. Schafpocken: Kragujewatz 32 Schafe, Kruschewatz 105, Morawa 394, Nisch 444, Podrina 50, Podunava 619, Poscharewatz 28, Rudnik 39. Räude: Podrina 3 Pferde. Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Poscharewatz 171 Schweine. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

[1]) Vgl. S. 752.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahre 1898[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 13—18.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm					
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen	7	4	11	—	1	2	2	3	1	8	1	—	—	1	3
Brabant	3	2	1	2	2	1	7	[3])9	[4])10	2	4	3	—	21	33
Westflandern	3	1	4	18	16	13	3	3	5	—	1	—	—	—	—
Ostflandern	8	9	7	—	—	4	—	1	1	—	—	[6]) 2	—	—	1
Hennegau	2	8	3	2	2	—	[2]) 3	1	[5]) 2	—	1	—	3	2	11
Lüttich	3	2	5	9	17	14	—	1	—	—	—	1	16	58	128
Limburg	4	6	8	5	4	2	—	—	—	2	1	—	[10])12	44	104
Luxemburg	2	3	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Namur	1	1	1	1	1	—	—	2	—	—	1	—	1	3	6
Im ganzen Königreich	33	36	41	37	43	37	15	20	21	[7])12	[8])9	[9])6	32	129	287

Die bösartige Klauenseuche der Schafe wurde im August in Namur bei 6 und im September in Limburg bei 31 Schafen festgestellt.

Die Lungenseuche der Rinder und die Räude sind nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 684. — [2]) Darunter 1 Rind. — [3]) Darunter 1 Pferd. — [4]) Darunter 2 Katzen. — [5]) Darunter 1 Ziege. — [6]) Darunter 1 Maulesel. — [7]) Außerdem wurden 15 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 14 aus England eingeführte. — [8]) Desgl. 16 und 11. — [9]) Desgl. 15 und 14. — [10]) Darunter 1 nachträglich als im Juni verseucht gemeldete Gemeinde.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1898 a. St.[1])
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 13 bis 18.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Ilfow	—	6	1
Prahova	1	—	1
Suceava	1	—	—
Vaslui	3	129	—
Wuth.			
Gorjiu	[2]) 2	[3]) 1	—
Ilfow	[2]) 10	[2]) 5	[2]) 5
Tutova	[4]) 3	[3]) 1	—

Außerdem im Juli: Dambovita, Oltu je 1 (Hund), Jalomita 4 (Pferde), Roman 4 (1 Pferd, 3 Rinder), Vaslui 6 (Rinder); im August: Covurlui, Suceava je 2 (Hunde), Mehedinti 1 (Hund); im September: Constanta, Romanati je 1 (Hund).

Seuchen. Distrikte.	Juli	August	Septbr.
Rotz (Wurm).			
Constanta	—	6	3
Ilfow	1	—	1
Jalomita	3	2	—
Vlasca	—	1	1

Außerdem im Juli: Covurlui, Tecuciu, Valcea je 1; im August: Roman 1; im September: Tulcea 1.

Seuchen. Distrikte.	Juli	August	Septbr.
Schafpocken.			
Braila	—	1 138	2 563
Vaslui	—	683	75

Außerdem im August: Covurlui 57, Jalomita 281, Tulcea 117; im September: Falciu 240, Tecuciu 750.

Seuchen. Distrikte.	Juli	August	Septbr.
Schweineseuche.			
Doljiu	125	248	50
Gorjiu	36	—	—
Mehedinti	94	259	39

[1]) Vgl. S. 734. — [2]) Hunde. — [3]) Hund. — [4]) 1 Hund, 2 Rinder.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Auf Anordnung des Ministers für Landwirthschaft vom 28. Oktober d. Js. ist die Einfuhr von Vieh nach der Quarantäne in Hvidding an die Bedingung geknüpft, daß auf Tuberkulin reagirendes Vieh, dessen Zurücknahme nach Dänemark verweigert wird, auf Kosten der Importeure vernichtet wird.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. November 1898. (Amtsblatt S. 299.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 17 bis 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes, 7, 23 ff. des preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichs-Viehseuchengesetze und § 1 der Bundesrathsinstruktion zu dem Reichs-Viehseuchengesetze für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

§ 1. Alle auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführten Transporte von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die aus verseuchten Theilen des Deutschen Reiches (§ 4) kommen, dürfen nicht von der Eisenbahnstation entfernt werden, bevor sie von dem beamteten Thierarzte untersucht und frei von übertragbaren Thierseuchen befunden worden sind.

Wer aus verseuchten Reichstheilen (§ 4) mit der Eisenbahn Viehtransporte der bezeichneten Art in den hiesigen Regierungsbezirk einführen will, hat dies der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dem die Entladestation liegt, so zeitig anzuzeigen, daß sie den beamteten Thierarzt noch vor der Entladung benachrichtigen kann.

Soweit dies nach Lage der Verhältnisse möglich ist, werden die Ortspolizeibehörden für alle oder einzelne Eisenbahnstationen — ihres Amtsbezirks — die Zeiten bestimmen, in denen Viehtransporte von dem beamteten Thierarzt in der Regel abzufertigen sind. Diese Zeiten sind durch das Amtsblatt und die von der Ortspolizeibehörde zu amtlichen Mittheilungen benutzten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§ 2. Wenn die eingeführten Thiere (§ 1) mehrere Tage zum Verkauf gestellt werden, dann ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am dritten und sechsten Tage, beginnend mit dem Tage nach dem Ankunftstage, zu wiederholen.

§ 3. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung (§§ 1 u. 2) unter dem Transporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder der Seuche verdächtiges Thier gefunden wird, dann ist der ganze Transport der polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 des Reichs-Viehseuchengesetzes zu unterwerfen.

§ 4. Als verseuchte Theile des Deutschen Reiches (§ 1) gelten die preußischen Regierungsbezirke und die ihnen gleichstehenden Verwaltungsbezirke der anderen deutschen Bundesstaaten, in denen nach den nunmehr monatlich zweimal im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" veröffentlichten Nachweisungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Stand der Thierseuchen in der Zeit, worauf sich die Nachweisungen jeweils beziehen, die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

Ein Verzeichniß der hiernach jeweils als verseucht geltenden Reichstheile wird zweimal, in der Regel kurz nach dem 5. und 20. Tage eines jeden Monats im Amtsblatt von mir veröffentlicht werden. Diese Verzeichnisse gelten jedesmal bis zur Veröffentlichung eines neuen.

§ 5. Die Kosten der Untersuchungen (§§ 1 u. 2) fallen der Staatskasse zur Last, sofern nicht:

a) die Untersuchung außerhalb der von der Ortspolizeibehörde (§ 1 Abs. 3) festgesetzten Zeiten von Privaten verlangt wird;

b) es sich um von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammmengebrachte Viehbestände handelt.

In diesen beiden letzteren Fällen fallen die Kosten den Antragstellern oder den Unternehmern zur Last; sie werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt und sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 27 des Preußischen Ausführungsgesetzes wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 dieser Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die landespolizeiliche Anordnung über denselben Gegenstand vom 17. März 1896 (Amtsblatt von 1896 S. 65) außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung. Vom 20. November 1898.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. Juli 1896 (Amtsbl. S. 262)[1]) betreffend das Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Holland über die zum Kreise Rees gehörige Grenzstrecke wird hiermit auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1896 S. 628.

Schweiz. Viehverkehr mit Italien. (Bull. Nr. 21 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 7.)

Die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien und wiederholte Einschleppung dieser Seuche durch italienische Viehtransporte veranlassen uns, auf den 16. November nächsthin sämmtliche Bewilligungen zur Einfuhr von Klauenvieh aus Italien bis auf weiteres zurückzuziehen.

Dadurch ist gegenüber Italien gänzliches Vieheinfuhrverbot verhängt, von welchem indessen der landwirthschaftliche Grenzverkehr (Art. 98 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) nur insoweit betroffen wird, als einzelne Vieheinfuhrstationen durch die Verfügung Nr. 57 f auch für diesen Verkehr geschlossen wurden.

Schweden. (Vergl. S. 1064.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 11. November d. Js. wird von demselben die Provinz Pommern als von Schweinepest (Schweineseuche) befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Hessen. Der zweiten Kammer der Landstände ist folgender Entwurf eines Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, nebst Begründung zur Beschlußnahme zugegangen:

Ernst Ludwig 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Die Feuerbestattung ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und, soweit sie nicht außerhalb des Großherzogthums stattfindet, nur in solchen Anstalten zugelassen, welche auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen errichtet und geleitet werden

Art. 2. Die Feuerbestattung darf nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen in einer Verfügung von Todes wegen oder in einer hinsichtlich der Unterschrift öffentlich beglaubigten Erklärung angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsorts schriftlich genehmigt worden ist.

Die Fähigkeit zur Errichtung einer solchen Anordnung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 2229 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand ein Verstorbener zur Zeit seines Todes unter elterlicher Gewalt, so kann die Feuerbestattung auch nach dieser Zeit von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes angeordnet werden.

Art. 3. Die im Art. 2 vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung kann nur ertheilt werden, wenn

1. durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes des Sterbeortes die Todesursache festgestellt und der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden sei, ausgeschlossen ist, und
2. die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes bescheinigt hat, daß der Verdacht eines Verbrechens ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und, sofern es auch nur einer der Aerzte für erforderlich hält, nur nach vorgängiger Leichenöffnung ertheilt werden. War der Amtsarzt der behandelnde Arzt oder ist der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzte behandelt worden, so muß bei der Ertheilung des Zeugnisses ein zweiter von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes zu berufender Arzt mitwirken.

Art. 5. Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Großherzogthums verbringen will, hat dem Kreisamt des Sterbeortes den Nachweis der Anordnung des Verstorbenen nach Art. 2 und die im Art. 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Art. 6. Beschwerden gegen ablehnende Verfügungen der Ortspolizeibehörden sind an das Kreisamt zu richten; dieses soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Art. 8. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich 2c.

Vermischtes.

Bayern. Aus dem Jahresbericht des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg 1897. Nürnberg 1898.

Im Berichtsjahre wurde bei dem Bayerischen Gewerbemuseum eine mechanisch-technische Materialprüfungsanstalt zur Prüfung von Konstruktions- und Baumaterialien auf ihre Festigkeitseigenschaften errichtet; im Jahre 1897 wurden bereits 54 Festigkeits-Untersuchungen vorgenommen. Der chemisch-technischen Abtheilung wurden 2245 Aufträge überwiesen, von denen 31 (umfangreiche analytische und Versuchsarbeiten) unerledigt blieben. Von den 2214 erledigten Aufträgen erforderten 897 Analysen und 248 Versuchsarbeiten; 166 Analysen (18,5 %) bezogen sich auf Lebensmittel 2c. Die Zahl der untersuchten und beanstandeten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände war folgende (die in Klammern beigesetzten Zahlen geben die Beanstandungen an): Butter und Butterschmalz 3, Margarine 1, Branntwein, Liköre 1, Farbstoffe 59 (16), Himbeersaft 2 (1), Kinderspielwaaren 3, Metallgeräthe 9, Milch 8, Töpferwaaren 5, Emailgeschirre 3, Gewürze 1, Hopfen 2, Mehl und Brot 2, Rosinen 2, Tabak 2, Wasser 37 (21), Wein 25 (5), davon Weißwein 5 (1), Rothwein 16 (4), Süßwein 4, ferner Obstwein 1. Die Farbstoffe erwiesen sich als bleihaltig, ein Himbeersaft war Kunstprodukt. 1 Wasserprobe war durch Abfallstoffe verunreinigt, 20 andere als Kesselspeisewasser nicht geeignet. Die beanstandeten Weine hatten zu geringen Extraktgehalt. Weiter wurden 6 Denaturirungsmittel beanstandet. Einen besonders großen Umfang nahmen die Untersuchungen über die Explosionsvorgänge in den Aluminiumbronzepulverfabriken an; sie ergaben, daß das Aluminiumbronzepulver an sich nicht explosiv ist, aber in Vermischung mit Luft leicht zu Staubexplosionen führen kann.

Von den technischen Beamten des Museums wurden zahlreiche Wandervorträge gehalten.

Niederlande. Irrenstatistik für die Jahre 1894, 1895 und 1896.[1]) (Vgl. Veröff. 1896 S. 317.)

Die stetige Zunahme der Geisteskranken machte eine Vermehrung der Irrenanstalten erforderlich. Am 1. Januar 1897 gab es deren 24 mit 7323 Kranken gegen 16 mit 5340 am 1. Januar 1887.

Am Ende der Berichtszeit betrug die Zahl der in den Irrenanstalten Verpflegten 7319, von denen 3637 weiblichen Geschlechts waren. Die meisten derselben, 1312, befanden sich in Bloemendaal, die wenigsten, 12, in Rotterdam. Außerhalb der Anstalten wurden am 1. Januar 1897: 1605 Geisteskranke, Idioten und Schwachsinnige festgestellt.

Neu aufgenommen wurden in die Irrenanstalten während der drei Berichtsjahre 5776 oder, nach Abzug der in Folge Anstaltswechsels mehrfach gezählten, 4705 Geisteskranke. In Abgang kamen 1884 Gestorbene,

[1]) Verslag van het Staatstoezicht of Krankzinnigen en Krankzinnigengestichten etc. in de Jaren 1894, 1895 en 1896. 'Gravenhage 1898.

1680 geheilt, 1640 oder abzüglich der einer anderen Anstalt Ueberwiesenen 569 ungeheilt Entlassene. Verpflegt wurden in den drei Jahren 8641, 8830, 9048, durchschnittlich auf je 10 000 Einwohner 14,0. Nach Provinzen schwankte dies letztere Verhältniß zwischen 19,5 für Angehörige Nordhollands und 7,0 für solche Seelands. 23,2% der Aufgenommenen standen im Alter von 30 bis 40, 21,1 von 20 bis 30, 18,5 von 40 bis 50, 13,7 von 50 bis 60 Jahren, 14,8 in höherem Alter, 8,7 im Alter bis zu 20 Jahren. Im Alter bis zu 50 Jahren überwog unter den Kranken das männliche, von da ab das weibliche Geschlecht. Soweit festgestellt werden konnte, waren 4720 oder 82,5% der Aufgenommenen zum ersten Mal, 1000 oder 17,5% rückfällig erkrankt.

Nach den Krankheitsformen litten an Manie 844 (14,7 von je 100 Aufgenommenen), an Melancholie 837 (14,5), an Verrücktheit 992 (17,2), Wahnsinn 996 (17,2), Schwachsinn 662 (11,5), hallucinatorischem Irresein 324 (5,6), epileptischer Seelenstörung 381 (6,6), Gehirnparalyse 320 (5,5), hysterischem Irresein 221 (3,8), moralischem Irresein 29 (0,5). In ursächlicher Beziehung ist in 31,3% der Fälle Erblichkeit angeführt, in 17,7 chronische Krankheiten, 13,2 Verdruß, 7,8 Mißbrauch starker Getränke, 6,6 akute Krankheiten, 6,0 hohes Lebensalter, 4,8 Schreck, Angst, Zorn.

Von den 1884 in der Berichtszeit gestorbenen Kranken hatten 669 an Verrücktheit, 230 an Gehirnparalyse, 201 an Wahnsinn, 184 an Melancholie, 179 an epileptischem Irresein, 160 an Schwachsinn, 148 an Manie gelitten.

Niederlande. Amsterdam. Gemeinde-Gesundheitsdienst 1897. (Nach dem Verslag van de Werhzaamheden van den Gemeentelijken Gezondheidsdienst in de Gemeente Amsterdam over 1897.) Vgl. Veröff. 1898 S. 317.

Infektionskrankheiten gelangten im Berichtsjahre in 808 (im Vorjahre, in welchem eine ausgedehnte Masernepidemie geherrscht hatte, in 3996) Fällen zur Anzeige; 2 Anmeldungen bezogen sich auf Pocken, 60 auf Diphtherie, 473 auf Scharlach, 186 auf Masern, 87 auf Fleck- und Unterleibstyphus. Den Heilanstalten wurden überwiesen wegen Diphtherie 798 Personen (aus 796 Haushaltungen), wegen Scharlach 123 (112), Masern 34 (31), Flecktyphus 6 (5), Unterleibstyphus 122 (110), zusammen 1083 (1004). Zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten ist, außer für frühzeitige Ueberführung der Kranken in eine Heilanstalt, für durchgreifende Desinfektion der Wohnungen u. s. w. Sorge getragen worden. Von je 100 Diphtherie-, Scharlach-, Masern- und Typhusfällen wurden 93, 20,6, 15 und 59 einem Krankenhaus überwiesen, bei 10, 17,8, 1 und 35 ist die Desinfektion angeordnet worden. Von den insgesammt vorgenommenen 541 Desinfektionen erfolgten 523 auf ärztlichen Antrag, 13 ohne einen solchen, 5 in anderen Gemeinden; in 300 Fällen geschah die Desinfektion kostenlos. Wegen Auftretens von Infektionskrankheiten in der eigenen Familie oder in anderen, dasselbe Gebäude bewohnenden Haushaltungen wurden 2171 (im Vorjahre 12795) Kinder zeitweise vom Schulbesuche befreit.

Der Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs ist, wie in den früheren Jahren, große Sorgfalt gewidmet worden. Von den Probeentnehmern (Keurmeesters) wurden 33830 Ladengeschäfte besichtigt und hierbei 66 mal Unsauberkeit der Ladenräume festgestellt. Verdorbene, verfälschte oder gesundheitsschädliche Waaren wurden 1162 mal in Läden und 503 mal in Verkaufshallen auf Straßen oder Märkten vorgefunden. Beanstandet und für den Genuß unbrauchbar gemacht sind u. A.: Frisches Fleisch in 13 Fällen, frische Fische in 271, geräuchertes oder anderweitig konservirtes Fleisch und Wurst in 119, Gewürze in 176, frisches oder konservirtes Obst und Gemüse in 601, Milch, Buttermilch und Käse in 100 Fällen. Von 2399 untersuchten Schinken erwies sich 1 aus Amerika bezogener als trichinenhaltig, jedoch schienen die aufgefundenen Trichinen nicht mehr lebensfähig zu sein.

Das Wasser der Duin- und Vechtwasserleitung ist, wie früher, täglich chemisch und zweimal wöchentlich bakteriologisch, das Brunnenwasser einmal in der Woche auf beiderlei Art untersucht worden. Den geringsten Bakteriengehalt wies im Ganzen das Duinwasser, den größten das Brunnen- und das Vechtwasser auf. Schädliche Metallverbindungen waren in keiner der drei Wassersorten nachzuweisen.

Im Berichtsjahre wurde zuerst eine systematische Untersuchung der Wohnungsverhältnisse eingeleitet. Jede der untersuchten Wohnstellen zählte im Durchschnitt 13,82 Bewohner, während in London durchschnittlich 7,72, in Wien 48,06, in Berlin 73 Bewohner auf 1 bebautes Grundstück kommen.

Norwegen. Der Alkoholverbrauch und seine Folgen. (Nach den Meddelelser fra det statistiske Centralbureau 1898 S. 52 ff.)

Die gesammte inländische Alkoholerzeugung (auf 50° Alkohol berechnet) schwankte in den Jahren 1871 bis 1896 anscheinend unregelmäßig zwischen 7 868 000 (i. J. 1871) und 4 943 000 (1888) Liter; i. J. 1896 betrug sie 5 976 000 Liter. Wesentlich höher als diese beziffert sich unter Berücksichtigung der die Ausfuhr zunächst überschreitenden Einfuhrmengen der inländische Verbrauch mit Einschluß der zu Industrie- und pharmazeutischen Zwecken verbrauchten Mengen besonders für die Jahre 1873 bis 1877; die höchste Zahl wies das Jahr 1876 mit 12 268 000 Liter auf, die niedrigste das Jahr 1896 mit 4 827 000. Die Menge des denaturirten oder zu wissenschaftlichen Zwecken benutzten Alkohols ist von 30 954 Liter im Verwaltungsjahre 1888/89 auf 327 402 Liter im Jahre 1896/97 gestiegen. Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende gesammte Jahresverbrauch schwankte zwischen 6,7 Liter i. J. 1876 und 2,3 i. J. 1896 und hat sich seit den 70er Jahren wesentlich vermindert.

Der jährliche Bierverbrauch schwankte zwischen 432 061 (1891) und 214 261 Hektolitern (1871), erreichte auf den Kopf der Bevölkerung 23,2 Liter i. J. 1875 und betrug in den Jahren 1894, 1895 und 1896 19,8; 17,7 und 16,2 Liter.

Die Gesammtmenge des jährlich eingeführten Weines hat mit der veränderten Zollgesetzgebung der letzten Jahre eine Zunahme erfahren, zu Ungunsten der Branntweineinfuhr. Während in den Jahren 1881/85 im Durchschnitt jährlich 1 672 500 Liter eingeführt wurden, wuchs die Einfuhr in den Jahren 1895 bis 1897 von 2 967 300 auf 5 606 000 Liter und betraf großentheils starke billige Weine zum Ersatz des Branntweins. Zu Anfang d. J. 1898 schien jedoch die Einfuhr in der Abnahme begriffen zu sein.

Der Branntweingenuß mit seinen schädlichen Folgen ist im Vergleich zu den 70er Jahren deutlich in der Abnahme begriffen, wenngleich der Unterschied zwischen Stadt und Land zu Gunsten des letzteren sich verschärft hat. Die Zahl der durch Alkoholismus verursachten Todesfälle betrug in den einzelnen Jahrfünften von 1856 bis 1890: 33, 22, 24, 29, 18, 10, 8 und von 1891 bis einschl. 1896 10,5 auf je 10 000 Todesfälle.

Auf die in Anstalten befindlichen Geisteskranken entfielen in den Jahren 1856 bis 1860 noch 13,7% Alkoholiker, während in den Jahren 1866 bis 1895 ihre Zahl zwischen 7,6 (1891) und 4,4 (1893) % schwankte. Die Zahl der Selbstmorde, welche sich von 1826 bis 1850 vermehrt hatte, ist seitdem heruntergegangen; sie betrug 1846 bis 1850 im Jahresdurchschnitt 109, in den 3 Jahrfünften von 1881 bis 1895 68, 66 und 65 auf je eine Million Einwohner. Das mittlere Lebensalter scheint zugenommen zu haben.

Die Zahl der strafgerichtlich Verurtheilten hat insbesondere mit den Jahren 1867 und 1875 eine wesentliche Abnahme erfahren. Sie sank von 194,5 auf je 100 000 E. im Durchschnitt der Jahre 1851—55 auf

180,3 während der Jahre 1871—74 und betrug 1891—94 nur noch 142,1.

Die Zahl der Armen blieb von 1873 bis 1894 auf annähernd gleicher Höhe und betrug 1894 39 auf je 1000 E.

Vereinigte Staaten von Amerika. Todesursachen im Staate Ohio im Jahre 1897. Nach dem XII. Annual Report of the State Board of Health of the State of Ohio for the year, ending October 31. 1897.

Bei einer nach der Volkszählung vom Jahre 1890 festgesetzten Bevölkerungsziffer von 2 141 781 Seelen betrug die Zahl der Todesfälle im Berichtsjahre 26 215, d. i. 12,24‰ d. E. (gegen 13,57‰ im Vorjahre). Von den Gestorbenen standen im Alter unter 5 Jahren 7115, d. i. 27,14% aller Gestorbenen und 3,32 (3,87)‰ d. E.

Es starben an Masern 84 Personen, an Scharlach 105, Diphtherie und Croup 778, an Keuchhusten 144, Lungenschwindsucht 2972, Lungenentzündung 2041, Unterleibstyphus 661, Cholera 42, Durchfall 232, Brechdurchfall der Kinder 990, Ruhr 196, Nierenkrankheiten 558, Bronchialkatarrh 568, Krämpfen 880, eines gewaltsamen Todes 1503; außerdem fanden 2221 Früh- und Todtgeburten statt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Todesursachen in der Stadt New Orleans in den Jahren 1896 und 1897. Nach dem Biennial Report of the Board of Health to the General Assembly of the State of Louisiana, 1896—97.

Bei einer Einwohnerzahl von 275 000 Seelen (darunter 195 000 Weiße) belief sich die Zahl der Todesfälle im Jahre 1896 (1897) auf 7594 (6730), d. i. 27,61 (24,47)‰, d. E. Im 1. Lebensjahre starben 1659 (1350) Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren 556 (403). Es starben an Pocken 238 (0) Personen, an Masern 10 (1), Scharlach 1 (1), Gelbfieber 0 (298), Malaria 142 (96), Unterleibstyphus 90 (141), Diphtherie 38 (37), Keuchhusten 32 (2), Bronchialkatarrh 187 (166), Lungenentzündung 674 (365), Schwindsucht 859 (859), Durchfall 397 (308), Durchfall der Kinder 271 (175), Ruhr 86 (62), Schwäche der Neugeborenen 90 (77), Altersschwäche 258 (233), Lepra 2 (2). Todtgeboren wurden 536 (522) Kinder. Die größte Anzahl der Todesfälle entfiel i. J. 1896 auf die Monate Januar, 788 und Mai, 752; i. J. 1897 auf Juni, 689, und Januar, 653; die geringste auf September, 452, und November, 536, bezw. September, 462, und August, 477.

In den Krankenhäusern starben 1724 (1449) Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jäger, Dr. H. Die Wechselwirkungen zwischen Fluß- und Grundwasser in hygienischer Beziehung. Vortrag Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Kalender, Herzogl. Sachsen-Altenburgischer vaterländischer Geschichts- und Haus-— auf das Jahr 1898. Altenburg. 4⁰.

Kinderheilstätten, 18. Jahresbericht des Vereins für — an den deutschen Seeküsten. Berlin 1898. 8⁰.

Knappschafts-Verein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für 1895, 1896. Bochum. 4⁰.

Liebe, Dr. Georg. Die Aufgaben des Pflegepersonals in den modernen Volksheilstätten für Lungenkranke. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Meyer, Dr. W. Ueber Impfstoff und Impftechnik. 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Personal, das medizinal- und veterinärärztliche, und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königr. Sachsen am 1. Januar 1898. Dresden 1898. 8⁰.

Pfeiffer, Prof. R. und Marx, Dr. Die Bildungsstätte der Choleraschutzstoffe. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Popp, Dr. und Becker, Dr. Bericht pro 1897 des chem.-techn. und hygienischen Instituts und der damit verbundenen landwirthschaftlichen Versuchs- und Control-Station Frankfurt a. M. 1898. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Juli	94 646	257	8	131	36	16,6	.	—	—	1	2	—	17	14	[1])14	.	.	78	5
Bern, Juli	54 578	192	8	110	22	24,2	.	—	—	3	—	—	15	6	[1])10	.	.	71	5
Bordeaux, Mai	256 906	441	33	407	50	19,0	.	3	—	1	4	2	38	54	8	—	—	288	9
Bukarest, 2./10.-29./10.	248 509	764	33	506	153	26,5	.	5	21	22	16	1	42	73	53	.	.	273	.
Genf, Juli	87 926	185	5	123	21	16,8	.	—	—	—	—	—	28	11	[1]) 6	.	.	76	2
Haag, April	196 325	455	14	290	64	17,7	.	—	—	3	—	—	28	63	17	—	.	175	4
Le Havre, Mai	118 478	326	15	228	42	23,1	.	—	—	2	4	—	51	18	19	—	—	123	11
Linz, 2./10.-29./10.	52 539	137	7	108	28	26,7	.	—	—	5	1	—	24	4	2	2	.	66	6
Mailand, September	470 163	1021	81	686	143	17,5	.	7	—	12	32	—	74	53	113	.	.	379	16
Marseille, Mai	447 344	958	69	727	128	19,5	.	—	2	4	14	—	74	115	62	—	—	438	18
Nancy, Mai	96 148	242	12	184	21	23,0	.	—	2	2	2	2	31	18	8	—	—	117	2
Pilsen, 2./10.-29./10.	65 329	169	4	76	26	15,1	.	—	2	1	—	—	9	8	—	—	.	53	3
Utrecht, September	98 434	252	2	166	71	20,2	.	1	—	1	—	—	14	12	52	.	.	86	—
Zürich, Juli	158 504	456	12	168	46	12,7	.	—	—	2	2	—	29	9	[1])24	.	.	87	15

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Oktober 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	396	9	202	99	18,5	24,5	—	—	—	—	—	13	25	59	34	34	100	5
Allenstein[19]	22 928	65	4	55	22	28,8	22,7[7]	—	—	6	1	—	2	7	14	14	12	24	1
Altendorf	44 615	216	3	87	36	23,4	20,3[7]	2	5	—	1	—	5	1	5	—	—	67	1
Altenessen	25 054	121	1	41	20	19,6	20,1[7]	1	—	2	1	—	3	4	7	7	7	21	2
Altona	151 886	422	22	246	95	19,4	22,9	—	—	—	—	1	25	22	28	20	18	159	11
Alt-Zabrze	16 088	65	—	41[8]	18	30,6[8]	. [2]	—	2	1	—	—	3	5	2	—	—	26	2
Aschersleben	24 875	78	2	56	27	27,0	26,1	1	—	—	1	—	5	6	8	8	8	33	2
Barmen	132 598	385	10	154	54	13,9	18,6	1	3	2	1	1	18	19	34	4	3	68	7
Beeck*	21 854	164	3	83	34	45,6	. [4]	—	—	1	—	—	8	8	36	5	4	27	3
Berlin	1 728 201	4163	145	2608	830	18,1[16]	21,3	9	45	49	13	10	356	172	285	79	74	1602	67
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 212	53	2	26	2	16,2	32,8[7]	1	—	—	—	—	1	3	1	—	—	20	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	54	2	27	14	17,0	. [2]	—	—	—	—	—	2	4	9	4	4	12	—
Groß-Lichterfelde*	23 076	44	1	29	10	15,1	14,8	—	—	—	—	1	1	6	5	1	1	16	—
Lichtenberg*	32 014	131	6	72	38	27,0	30,3[6]	—	—	—	—	—	5	10	12	4	3	44	1
Rixdorf*	72 472	301	11	113	71	18,7	26,8[6]	1	—	1	—	—	7	18	31	7	7	52	3
Schöneberg*	80 219	161	7	85	40	12,7	15,4[7]	—	—	3	—	—	10	13	15	15	13	42	2
Steglitz*	18 595	38	1	23	9	14,8	18,2	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	15	—
Weißensee*	30 718	109	4	50	35	19,5	30,5[6]	—	—	—	—	—	3	5	12	1	1	30	—
Andere Vororte*[1]	70 268	202	11	127	56	21,7	. [5]	—	—	4	1	—	11	14	13	3	3	82	2
Beuthen	43 290	166	7	84	29	23,3	24,7	12	2	4	—	—	6	13	—	—	—	47	—
Bielefeld	51 333	161	8	61	26	14,3	18,0	—	—	1	—	—	4	20	10	5	5	24	2
Bocholt	17 947	88	1	36	16	24,1	. [4]	—	—	—	—	—	6	7	6	5	5	17	—
Bochum	57 066	209	5	147	48	30,9	23,5	3	2	2	3	—	9	20	8	—	—	97	3
Bonn	47 015	135	7	95[9]	32	24,2[9]	26,4	—	1	—	2	—	8	6	7	2	2	66	5
Borbeck	37 965	166	1	60	27	19,0	24,5[7]	—	—	3	2	—	9	18	5	2	2	20	3
Bottrop*	20 299	103	3	40	21	23,6	. [4]	—	1	1	—	—	1	11	9	6	4	15	2
Brandenburg	44 939	151	4	52	23	13,9	25,9	1	—	—	1	—	3	4	8	3	2	34	1
Braubauerschaft*	16 815	91	—	59	16	42,1	. [2]	—	15	5	—	—	3	4	9	1	1	23	—
Breslau	398 415	1141	35	766[10]	244	23,1[10]	27,9	—	14	7	5	1	103	72	121	8	8	420	[18] 23
Brieg	21 866	54	4	30	7	16,5	24,5	—	—	—	[17] 6	—	2	—	3	—	—	19	—
Bromberg*	49 011	143	3	78	39	19,1	21,3	—	1	4	—	—	6	15	9	7	7	43	—
Buer*	18 594	108	2	71	21	45,8	. [3]	—	22	7	—	—	3	13	10	8	3	16	—
Burg*	20 340	75	3	39	17	23,0	26,4	—	—	1	3	1	1	5	17	17	14	11	—
Celle*	19 445	51	—	32	14	19,7	19,5	1	—	—	—	—	3	2	8	6	6	18	—
Charlottenburg	161 062	409	13	216	86	16,1	20,0	—	6	11	—	1	24	30	31	4	3	107	6
Danzig	128 325	388	18	258	95	24,1	26,2	—	—	4	—	1	23	21	31	30	29	171	7
Dortmund	122 377	522	20	197	72	19,3	22,4	—	—	3	3	—	14	30	29	10	8	107	11
Düren	25 978	86	1	67	21	30,9	23,3	—	—	4	—	—	4	11	1	1	1	44	3
Düsseldorf	192 518	639	19	344	160	21,4	21,7	1	7	7	3	1	23	39	58	16	16	190	15
Duisburg	75 947	313	7	141	56	22,3	23,9	—	—	—	1	—	12	18	23	7	6	82	5
Eberswalde	19 412	63	4	28[15]	7	17,3[15]	27,7[7]	—	—	2	1	—	1	1	5	5	5	16	2
Eisleben	22 601	87	3	44	17	23,4	25,0	—	—	3	3	1	1	2	12	12	10	22	—
Elberfeld	146 281	413	14	205	84	16,8	19,0	—	1	4	2	—	17	14	37	11	10	122	8
Elbing	48 052	164	7	100	36	25,0	27,5	2	—	2	—	—	9	3	14	6	6	66	4
Erfurt	80 928	209	3	102	32	15,1	21,3	—	1	—	4	—	11	13	11	2	2	54	8
Eschweiler	20 122	65	2	39	17	23,3	23,3	—	—	1	—	—	—	4	10	10	7	24	—
Essen	105 528	418	11	197	71	22,4	23,2	—	8	2	3	—	24	34	34	9	6	86	6
Flensburg	42 648	117	3	57	15	16,0	21,6	—	1	1	1	—	3	5	1	—	—	43	2
Forst	32 655	90	4	47	18	17,3	21,4	—	—	1	—	—	10	1	6	5	4	29	—
Frankfurt a. M.	244 808	586	18	300[11]	103	14,7[11]	18,6	1	—	2	1	1	34	28	42	3	3	179	12
Frankfurt a. O.	60 931	155	5	120	47	23,6	25,1	1	1	—	—	1	12	6	10	5	5	88	1
Fulda	15 254	38	1	21[12]	4	16,5[12]	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	15	—
Geestemünde*	18 468	60	2	30	12	19,5	19,9[7]	1	—	—	—	—	3	—	10	10	6	13	3
Gelsenkirchen	33 403	141	6	109	29	39,2	29,3	2	3	7	—	—	10	6	14	7	6	62	5
Giebichenstein	15 388	80	1	35	10	27,3	. [4]	—	4	—	1	—	10	1	3	1	1	16	—
M.-Gladbach	55 747	197	3	104	56	22,4	23,2	—	—	1	1	—	8	16	21	9	9	56	1
Gleiwitz	43 562	206	3	83	30	22,9	20,2	—	7	—	—	1	8	14	9	3	3	42	2
Glogau	21 866	33	3	32[13]	10	17,6[13]	20,7	—	—	1	—	—	7	4	1	1	1	19	—
Gnesen	21 527	58	1	32	10	17,8	24,8	3	—	1	—	—	4	3	5	5	3	15	1
Görlitz	74 629	222	6	115	34	18,5	24,6	—	—	—	—	1	15	13	10	4	4	75	1
Göttingen	27 384	56	4	45[14]	11	19,7[14]	24,4	—	—	—	2	1	2	5	2	2	2	32	1
Goslar	15 670	45	3	26	13	19,9	. [2]	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	14	2
Grabow a. O.*	15 822	67	3	25	14	19,0	28,9[7]	—	—	—	—	—	1	4	7	5	5	13	—
Graudenz[19]	29 314	90	4	71	33	29,1	25,6	—	7	1	—	—	3	9	18	18	15	31	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 62.

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. seit 1897. — [4] Desgl. seit 1895. — [5] Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6] Durchschnitt 1887/96. — [7] Desgl. 1891/95. — [8] Ohne Ortsfremde 38 = 28,3 ‰. — [9] Desgl. 61 = 15,6 ‰. — [10] Desgl. 716 = 21,6 ‰. — [11] Desgl. 283 = 14,0 ‰. — [12] Desgl. 17 = 13,4 ‰. — [13] Desgl. 31 = 17,0 ‰. — [14] Desgl. 32 = 14,0 ‰. — [15] Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 19 = 11,7 ‰. — [16] Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 16. Oktober (1 788 267) 17,5 ‰. — [17] Ausschließlich Soldaten des 156. Infanterie-Regiments. — [18] Darunter 1 Hinrichtung. — [19] Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Greifswald	23 374	62	2	52 [8]	22	26,7 [8]	30,2	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	39	3
Grünberg i. Schl.*	19 786	52	1	32	14	19,4	22,5 [7]	1	—	1	—	—	2	4	4	1	1	19	1
Guben	32 140	86	5	36	11	13,4	24,2	—	—	2	1	—	2	2	7	3	3	19	3
Hagen	45 142	156	3	59	25	15,7	21,5	1	—	—	2	—	7	8	6	2	1	33	2
Halberstadt	43 376	106	3	64	31	17,7	24,3	—	—	3	—	—	4	2	9	6	6	45	1
Halle	123 755	376	6	258 [9]	52	25,0 [9]	23,0	—	20	3	5	2	24	27	18	7	7	145	14
Hameln	17 973	43	2	24	8	16,0	. [3]	—	—	—	1	—	2	2	4	3	3	14	1
Hamm	30 459	100	3	42	19	16,5	20,6	—	—	—	1	—	7	6	7	6	5	21	—
Hanau	29 011	63	1	32 [10]	9	13,2 [10]	22,5	—	—	1	—	—	4	—	4	1	1	22	1
Hannover	227 660	643	22	317	119	16,7	19,7	—	—	2	—	1	24	41	46	29	28	194	8
Harburg	46 454	165	4	81	40	20,9	22,9	—	—	2	—	—	6	11	12	8	6	47	3
Herford	22 774	71	—	43	17	22,7	22,0	—	—	—	—	—	2	5	6	6	6	29	1
Herne*	22 131	119	4	46	17	24,9	. [3]	—	—	2	—	1	4	4	10	3	3	22	3
Hildesheim	42 160	114	3	58	20	16,5	21,2	—	—	1	—	—	5	8	8	6	6	34	2
Hirschberg*	17 061	35	2	24	8	16,9	26,8	—	—	—	1	—	6	—	1	—	—	16	—
Hörde*	19 821	77	2	39	16	23,6	23,8 [7]	—	—	1	1	—	6	4	1	1	1	26	—
Inowrazlaw*	22 539	100	3	47	21	25,0	25,0 [7]	8	—	—	7	1	3	2	5	5	5	21	—
Insterburg* [14]	25 636	60	4	39	11	18,3	22,1	—	5	1	1	—	2	5	4	4	4	20	1
Iserlohn	26 068	71	1	33	13	15,2	19,3	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	16	2
Jersitz*	17 942	75	3	33	19	22,1	. [2]	1	—	—	—	—	4	1	5	4	4	22	—
Kalk	17 895	58	2	48	27	32,2	. [3]	1	—	2	—	—	7	3	9	8	8	25	1
Kassel	87 439	226	9	118	32	16,2	17,3	2	—	3	—	—	13	12	13	4	4	70	5
Kattowitz	25 984	92	4	38	8	17,5	20,9 [7]	—	1	4	—	—	5	—	3	3	2	24	1
Kiel	94 188	255	12	140	75	17,8	21,6	—	—	—	—	—	11	10	37	5	5	80	2
Koblenz	40 861	112	2	66	21	19,4	19,8	—	—	—	2	—	7	3	12	—	—	40	2
Köln	341 651	1112	38	643	314	22,6	24,9	3	—	19	10	1	43	63	96	38	35	391	17
Königsberg	178 821	466	16	303	84	20,3	27,2	1	—	4	4	—	17	42	46	19	18	179	10
Königshütte	48 931	254	6	135	42	33,1	26,1	8	4	4	1	—	13	22	6	6	4	74	3
Köpenick*	18 813	76	—	39	17	24,9	29,1 [4]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	29	3
Köslin*	19 516	58	2	41	15	25,2	22,1	—	—	3	—	—	—	7	2	2	2	27	2
Kolberg	19 209	42	2	38	20	23,7	22,8	—	—	2	—	—	2	1	5	1	1	27	1
Kottbus	39 074	91	3	60	18	18,4	24,1	1	—	—	—	1	7	3	10	9	8	35	3
Krefeld*	108 211	257	8	179	62	19,9	21,3	—	—	3	2	—	20	22	33	22	20	94	5
Kreuznach	19 964	48	2	34	8	20,4	21,0	—	—	—	1	—	5	5	3	1	1	18	2
Küstrin	17 698	42	—	36	12	24,4	21,8	—	—	—	—	—	1	4	5	3	3	26	—
Landsberg a. W.	31 733	74	1	50	13	18,9	25,6	—	—	—	—	—	8	4	2	1	1	36	—
Langenbielau	17 917	53	2	52	25	34,8	36,4 [7]	—	—	1	—	1	4	10	1	—	—	34	1
Langendreer	16 461	78	4	41	13	29,9	. [1]	4	6	2	—	—	3	7	1	1	1	17	1
Lehe*	21 564	82	2	37	20	20,6	18,7 [4]	1	—	—	—	—	—	—	7	7	7	28	1
Liegnitz	54 195	135	3	79 [11]	28	17,5 [11]	27,5	—	—	6	—	—	12	5	5	1	1	49	2
Linden*	39 889	208	8	91	54	27,4	32,5	—	—	—	—	—	2	7	37	37	30	41	4
Lipine	17 208	77	2	43	10	30,0	. [1]	1	8	5	—	—	—	7	1	1	—	19	2
Luckenwalde*	20 087	50	1	44	16	26,3	23,8	—	—	—	—	—	5	3	3	2	2	32	1
Lüdenscheid*	22 196	62	2	40	13	21,6	21,9	2	—	—	—	—	2	3	5	2	2	28	—
Lüneburg	23 159	66	2	46	14	23,8	22,2	2	—	—	1	—	2	9	5	2	2	24	3
Magdeburg	220 722	655	17	415	173	22,6	24,4	11	4	4	2	—	38	41	76	26	23	230	[15] 9
Malstatt-Burbach	26 415	138	5	45	18	20,4	20,6 [5]	5	—	3	—	—	1	—	1	—	—	35	—
Marburg	16 820	58	3	21 [12]	3	15,0 [12]	26,4 [6]	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	13	—
Meiderich	28 631	154	5	48	21	20,1	22,3 [7]	—	—	—	1	—	4	10	11	7	2	21	1
Memel	19 151	43	1	59	10	37,0	27,5	—	11	—	1	—	—	8	2	2	2	32	5
Merseburg	19 426	65	2	28	13	17,3	24,9	—	—	3	—	—	4	—	2	2	2	19	—
Minden	23 071	57	3	39	14	20,3	18,4	—	—	—	—	—	4	—	7	7	7	25	3
Mühlhausen i. Th.	31 445	104	2	36	12	13,7	19,6	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	27	1
Mülheim a. Rh.*	38 587	140	4	74	41	23,0	25,5	—	—	1	1	—	6	11	9	9	7	44	2
Mülheim a. d. R.	33 250	133	2	56	12	20,2	23,6	—	—	1	6	—	3	3	12	1	1	27	4
Münster	60 897	144	4	127	48	25,0	23,8	—	—	—	—	1	21	6	17	16	14	81	1
Naumburg	21 931	58	—	37	10	20,2	22,5	—	—	—	3	—	1	1	1	1	1	30	1
Neiße	24 406	46	1	37	8	18,2	21,6	—	—	—	—	—	9	5	2	1	1	21	—
Neumünster	25 356	108	3	36	19	17,0	20,4 [7]	—	—	—	—	—	2	5	6	2	2	21	2
Neunkirchen	24 526	105	1	23	9	11,3	20,4 [7]	1	—	—	—	—	2	1	2	2	2	14	3
Neuruppin	16 281	39	1	40 [13]	11	29,5 [13]	. [2]	—	—	—	1	—	3	5	5	5	5	24	2
Neuß	26 261	71	1	61	22	27,9	25,0	—	1	—	—	1	8	4	15	6	6	29	3
Neustadt O.-S.	20 103	78	1	28	15	16,7	29,0	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	18	—
Nordhausen	27 893	69	3	42	7	18,1	19,9	—	—	—	—	—	7	3	4	1	—	23	5
Oberhausen*	32 688	155	4	65	33	23,9	23,3	—	1	—	—	1	6	9	12	3	3	34	2
Ohligs*	17 797	50	—	35	14	23,6	17,9 [7]	—	—	—	1	—	6	3	2	—	—	23	—
Oppeln	26 111	92	4	42	17	19,3	28,0	—	—	1	—	—	7	5	5	1	1	24	—
Osnabrück	47 544	146	3	64	24	16,2	19,9	—	—	—	1	—	7	11	13	9	6	28	4
Paderborn	22 142	70	1	41	7	22,2	20,1	—	—	1	11	—	3	4	3	2	1	18	1
Posen	74 823	172	8	116	24	18,6	26,8	—	3	1	3	—	13	16	5	2	2	72	3
Potsdam	60 692	108	2	75	17	14,8	22,0	—	—	2	—	—	15	1	4	1	1	50	3
Prenzlau	20 319	65	1	48	25	28,3	25,7	—	—	—	—	—	6	3	6	5	5	33	—
Quedlinburg	22 596	76	7	51	18	27,1	24,8	2	—	—	—	—	3	3	10	10	10	29	4
Rathenow*	19 487	67	1	34	18	20,9	23,1 [7]	—	—	—	—	1	—	1	3	2	2	28	1

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 39 = 20,0 ‰. — [9]) Desgl. 208 = 19,6 ‰. — [10]) Desgl. 27 = 11,2 ‰. — [11]) Desgl. 74 = 16,4 ‰. — [12]) Desgl. 12 = 8,6 ‰. — [13]) Desgl. 26 = 19,2 ‰. — [14]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [15]) Darunter 1 Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ratibor	22 168	48	1	21	5	11,4	22,3	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	16	—
Recklinghausen	24 057	138	5	66	26	32,9	23,0[6]	—	2	5	—	—	12	—	16	16	11	30	1
Remscheid	50 853	146	5	88	41	20,8	20,0	—	—	2	2	—	19	7	11	10	9	45	2
Rheydt	31 791	100	1	50	22	18,9	20,2	3	—	—	—	—	4	9	12	5	5	22	—
Saarbrücken	18 491	59	2	22	4	14,3	18,9[7]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	4
Sankt Johann*	18 704	50	4	19	4	12,2	17,4[5]	—	—	1	—	—	6	—	2	1	1	9	1
Schalke*	23 982	106	2	56	23	28,0	. [4]	—	4	5	—	—	1	16	8	2	2	18	4
Schleswig	18 155	28	3	39[9]	14	25,8[9]	24,0	—	—	—	—	—	4	3	4	4	4	27	1
Schneidemühl*	18 598	66	1	38	23	24,5	25,8[7]	—	—	1	—	—	1	7	7	7	6	22	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	46	1	35	20	27,8	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	7	7	7	27	—
Schweidnitz[16]	27 506	67	—	49	13	21,4	29,2	—	—	1	1	—	2	8	2	2	2	35	—
Schwelm	15 326	59	3	23	6	18,0	. [1]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	13	—
Siegen	19 851	41	—	24	6	14,5	19,8	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	20	—
Soest	15 580	58	3	26	13	20,0	22,0[3]	—	—	—	—	—	6	2	7	6	6	10	1
Solingen	43 067	117	6	58	22	16,2	22,3	—	—	2	—	—	9	10	3	2	2	32	2
Sorau*	15 000	54	1	19	6	15,2	. [1]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	1
Spandau	61 253	218	—	100	48	19,6	23,9	—	2	3	—	—	9	18	16	8	8	51	1
Stargard i. P.	27 067	62	3	43	15	19,1	22,7	—	—	1	1	—	—	3	5	2	2	32	1
Staßfurt*	18 916	77	2	36	18	22,8	24,5	—	—	—	—	—	—	4	10	10	9	22	—
Stendal	21 800	51	2	37	11	20,4	24,7	—	—	1	1	—	3	2	7	4	4	22	1
Stettin	154 233	469	11	248	89	19,3	26,0	—	8	4	4	2	28	21	38	18	18	140	3
Stolp	25 354	68	2	53	22	25,1	24,6	—	—	1	—	—	4	2	6	2	2	38	2
Stralsund*	31 028	83	2	52[10]	14	20,1[10]	23,9	—	—	—	1	—	5	2	2	1	1	40	2
Thorn	32 016	77	3	43[11]	14	16,1[11]	21,0	—	1	1	1	1	3	7	5	1	1	22	2
Tilsit	30 480	79	2	78	26	30,7	26,5	5	1	3	—	—	5	21	10	7	7	30	[17]3
Trier	41 165	80	2	63	16	18,4	22,2	1	—	—	1	1	11	3	6	1	1	38	2
Ueckendorf*	17 648	81	—	43	18	29,2	. [4]	—	1	1	—	—	2	7	15	2	—	17	—
Viersen	23 102	56	2	62	20	32,2	21,8	—	1	3	1	—	11	2	13	13	7	29	2
Wald*	16 614	52	3	21	9	15,2	. [2]	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	19	—
Wandsbek	22 232	74	1	34	20	18,4	20,8	—	—	—	—	—	1	4	4	2	2	25	—
Wanne*	17 203	138	6	47	23	32,8	. [1]	2	—	4	—	—	5	4	11	6	4	20	1
Wattenscheid*	16 366	86	2	88	18	64,5	. [3]	1	28	11	—	—	6	10	10	—	—	20	2
Weißenfels	27 117	102	2	53	32	23,5	23,5	2	—	—	—	—	1	4	10	9	9	36	—
Wesel	23 052	65	6	24	6	12,5	17,4	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	13	3
Wiesbaden	79 380	204	4	107	31	16,2	18,7	—	—	—	1	—	4	9	4	4	4	86	3
Wilhelmshaven	21 463	44	3	14	8	7,8	15,1[8]	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	8	—
Witten	30 040	103	5	61[12]	26	24,4[12]	20,8	—	1	—	—	—	7	10	9	1	1	31	3
Wittenberg*	17 523	52	2	24	10	16,4	. [8]	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	19	2
Wittenberge	15 582	40	5	34	13	26,2	. [1]	2	—	—	1	—	3	2	4	3	3	22	—
Zaborze	19 502	153	3	74	31	45,5	37,8[6]	—	13	1	—	—	5	7	9	7	5	36	3
Zeitz	26 464	87	2	47	29	21,3	23,9	—	—	4	—	—	1	2	11	7	7	27	2
Bayern.																			
Amberg	21 055	55	3	44	10	25,1	28,2	—	3	1	2	—	4	1	5	4	4	27	1
Ansbach	16 723	43	—	46	16	33,0	. [2]	—	—	—	—	2	3	5	11	9	9	24	1
Aschaffenburg	16 968	43	—	25	9	17,7	. [8]	—	—	1	—	—	2	2	4	2	2	16	—
Augsburg	85 490	232	10	152	66	21,3	27,7	—	1	1	—	1	17	11	29	12	10	88	4
Bamberg	40 445	92	4	52	20	15,4	22,8	—	—	—	—	—	3	5	7	4	4	37	—
Bayreuth	29 057	52	3	49	9	20,2	20,9	—	—	1	—	—	6	2	2	1	1	31	7
Erlangen	22 362	65	1	33	14	17,7	30,4	—	1	1	—	—	3	3	6	6	6	18	1
Frankenthal	15 187	56	1	32[15]	7	25,3[15]	. [1]	—	1	—	—	—	2	4	5	3	3	20	—
Fürth	48 351	144	8	95	40	23,6	26,8	—	1	1	1	—	14	9	21	10	9	43	5
Hof	29 158	114	3	41	16	16,9	22,3	—	—	—	—	1	—	5	1	1	1	32	2
Ingolstadt	22 327	73	4	47	28	25,3	29,3	—	—	1	—	—	6	1	21	8	6	17	1
Kaiserslautern	42 781	146	4	48	8	13,5	19,5	—	—	4	1	—	6	4	8	4	3	21	4
Kempten	18 177	44	2	40	11	26,4	26,3[3]	—	1	3	1	—	3	5	3	1	1	24	—
Landshut	21 426	44	—	33	9	18,5	25,5	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	23	—
Ludwigshafen	43 201	185	2	76	41	21,1	24,6	—	—	1	2	—	13	10	16	4	3	33	1
München	436 430	1365	49	900	409	24,7	26,2	3	12	7	2	4	110	48	258	26	23	443	13
Neustadt a. Haardt	17 162	43	1	14	7	9,8	. [2]	—	—	—	1	—	2	2	3	1	1	5	1
Nürnberg	172 941	587	23	346	161	24,0	24,3	—	2	4	3	1	48	35	80	29	24	161	12
Passau	17 726	43	1	41	12	27,8	26,6	2	—	—	—	—	5	6	4	1	1	23	1
Pirmasens	26 359	130	2	46	19	20,9	24,7[8]	—	—	2	—	—	5	6	11	10	7	21	1
Regensburg	43 684	79	3	83	30	22,8	28,5	—	—	1	—	—	11	11	10	7	7	46	4
Speyer	19 796	73	2	36	19	21,8	23,0	—	—	—	—	—	3	12	13	4	4	8	—
Straubing	16 494	39	1	37	15	26,9	. [2]	—	—	—	1	—	7	1	8	2	2	20	—
Würzburg	72 451	170	5	134[13]	45	22,2[13]	24,3	—	—	—	2	—	15	12	18	18	18	82	5
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	28	1	31[14]	12	24,7[14]	. [4]	—	—	—	—	—	3	2	3	1	—	23	—
Bautzen	24 794	49	3	34	8	16,5	20,3	—	—	1	—	—	4	—	2	2	2	22	5

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 29 = 19,2 ‰. — [10]) Desgl. 51 = 19,7 ‰. — [11]) Desgl. 37 = 13,9 ‰. — [12]) Desgl. 55 = 22,0 ‰. — [13]) Desgl. 122 = 20,2 ‰. — [14]) Desgl. 30 = 23,9 ‰. — [15]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 22 = 17,4 ‰. — [16]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	574	25	286	148	19,9	29,7	5	1	6	1	1	23	13	5	3	3	228	3
Crimmitschau	23 804	70	4	55	24	27,7	27,8	—	1	—	1	—	5	2	4	2	2	42	—
Döbeln	17 165	55	3	31	13	21,7	. [3])	—	—	—	—	—	4	2	8	8	8	16	1
Dresden	379 268	1097	35	547[6])	215	17,3[6])	21,3	3	1	8	4	2	54	43	70	22	20	349	13
Freiberg	29 457	56	6	59	21	24,0	26,3	1	—	1	—	—	4	9	6	4	4	33	5
Glauchau	25 694	84	2	49	24	22,9	28,1	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	40	2
Leipzig	422 097	1315	35	612	247	17,4	22,2	7	2	9	5	8	63	63	98	16	13	344	13
Löbtau	22 309	135	—	70	51	37,7	. [3])	1	—	—	1	—	5	3	12	12	11	48	—
Meerane	23 400	98	1	43	30	22,1	29,9	—	—	—	—	—	2	—	9	9	9	32	—
Meißen	19 308	65	5	26	13	16,2	23,5	—	—	1	—	—	3	1	3	2	2	17	1
Pirna	16 610	57	1	29[7])	14	21,0[7])	. [3])	1	—	1	—	—	3	2	8	2	2	14	—
Plauen	59 420	192	8	71	29	14,3	23,0	—	7	2	—	—	6	7	5	5	5	41	3
Reichenbach	25 924	95	5	34	21	15,7	26,3	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	27	1
Werdau	17 929	64	1	38	23	25,4	28,3[5])	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	32	—
Wurzen	16 211	55	1	32	11	23,7	. [3])	—	—	2	—	—	4	5	3	3	3	18	—
Zittau	29 830	72	—	44	14	17,7	20,8	—	1	1	—	—	5	2	6	4	4	28	1
Zwickau	52 520	146	2	79[8])	42	18,1[8])	25,2	—	—	—	—	—	6	5	15	8	8	48	5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	73	3	36	16	17,9	22,4	1	—	—	—	—	4	2	1	1	1	28	—
Eßlingen	24 958	73	—	30	15	14,4	21,1	—	—	—	—	—	3	2	8	3	2	15	2
Gmünd	17 243	30	2	29	10	20,2	23,1	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	25	—
Göppingen	17 128	51	1	26	11	18,2	. [3])	—	—	1	—	—	3	2	3	3	3	17	—
Heilbronn	35 559	89	7	68	22	22,9	21,7	3	—	8	1	—	7	9	9	4	4	29	2
Ludwigsburg	19 715	46	—	23	6	14,0	15,9	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	18	1
Reutlingen	20 483	53	1	22	9	12,9	22,8	—	—	—	—	—	1	—	4	3	3	17	—
Stuttgart	149 913	318	13	206	75	16,5	19,0	—	1	3	—	—	17	26	33	28	23	120	6
Ulm	41 460	84	2	68	28	19,7	19,7	—	—	1	—	—	10	5	14	6	6	36	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	27	3	19	5	14,8	. [1])	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	13	—
Freiburg	55 040	141	1	87[9])	26	19,0[9])	23,0	—	1	—	—	—	12	18	8	4	4	45	3
Heidelberg	36 972	121	4	73	25	23,7	25,2	—	1	2	—	—	9	7	14	12	11	39	1
Karlsruhe	89 711	230	5	139[10])	69	18,6[10])	19,2	1	—	2	—	—	13	9	23	23	23	87	4
Konstanz	19 679	45	1	27	9	16,5	19,2[5])	—	—	—	—	—	5	—	6	6	6	14	2
Mannheim	104 182	330	7	161	83	18,5	21,5	—	—	2	—	—	17	17	28	14	12	90	7
Pforzheim	35 078	113	5	65	28	22,2	21,6	—	—	3	2	—	2	2	14	14	13	37	5
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	137	4	72	19	12,9	20,0	—	—	—	—	—	7	8	5	1	1	50	2
Gießen	23 573	82	3	42	11	21,4	24,1	3	—	—	—	—	3	6	6	—	—	21	3
Mainz	77 911	209	9	118	32	18,2	21,1	—	—	3	1	—	18	12	8	1	1	69	7
Offenbach	41 615	136	1	57	17	16,4	20,2	—	—	—	1	—	6	3	8	8	6	36	3
Worms[13])	36 540	94	5	64	29	21,0	23,5	—	—	—	—	1	5	8	11	11	11	36	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 063	43	2	28[11])	7	17,6[11])	19,8[4])	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	20	2
Rostock	52 485	148	2	96	33	21,9	20,4	—	—	3	1	—	5	10	18	16	16	58	1
Schwerin	37 544	67	1	54	5	17,3	18,6	—	—	—	—	—	1	10	1	1	1	40	2
Wismar	18 336	49	1	15	2	9,8	20,3	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	9	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	59	1	38	16	22,0	23,6	—	—	1	2	1	3	2	9	9	7	20	—
Eisenach	25 867	63	2	35	13	16,2	18,9	—	—	—	—	—	3	3	7	4	4	21	1
Jena*	16 558	37	—	22	11	15,9	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	5	5	3	11	1
Weimar	27 518	69	1	31	8	13,5	18,6	—	—	—	2	—	5	3	3	3	3	18	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	110	6	67[12])	26	23,2[12])	27,0	—	—	1	—	—	4	5	12	12	11	43	2
Bernburg	34 467	99	4	64	15	22,3	23,4	—	—	—	1	1	8	6	10	10	10	35	3
Braunschweig	122 718	350	11	196	66	19,2	22,1	—	1	2	2	—	22	28	40	11	11	94	7
Bremen	147 339	392	13	204	71	16,6	18,8	—	—	1	2	—	28	17	27	9	7	120	9
Bremerhaven	19 373	40	1	34	12	21,1	18,9[5])	—	—	—	—	1	5	3	5	5	5	13	7
Cöthen	21 626	62	2	38	9	21,1	20,5	—	—	1	—	—	2	7	3	3	3	23	2
Dessau	46 751	134	3	97	28	24,9	22,5	6	2	—	1	—	8	17	8	7	7	50	5
Gera	45 582	121	3	64	31	16,8	27,0	—	1	—	1	—	3	7	18	2	2	31	3
Gotha	32 755	86	2	46	13	16,9	19,4	—	1	2	—	—	4	5	10	3	3	20	4
Greiz	23 409	64	—	29	9	14,9	22,4	—	2	3	—	—	3	1	5	3	2	14	1
Hamburg	652 602	1766	58	979	340	18,0	24,7	2	2	7	3	9	89	133	81	10	9	617	36
Koburg	19 504	38	1	24	6	14,8	19,9	—	—	—	1	—	2	4	2	2	2	14	1
Lübeck	73 621	212	4	104	36	17,0	19,6	1	1	1	—	1	13	9	11	7	7	62	5
Oldenburg*	23 664	48	—	38	9	19,3	24,2	—	—	2	1	—	—	4	3	2	2	24	4
Wolfenbüttel	16 032	38	1	14	8	10,5	19,6[4])	—	—	—	—	—	—	2	4	1	1	8	—
Zerbst	17 396	46	—	30	13	20,7	23,0	—	—	—	—	—	2	5	5	5	5	18	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	101	5	60	21	20,8	25,2	—	—	1	—	—	3	6	15	11	9	34	1
Hagenau	17 956	37	—	20	8	13,4	. [3])	1	—	—	—	—	—	3	8	3	2	6	2
Metz	59 143	129	2	75	22	15,2	19,8	2	—	—	4	—	9	6	4	2	1	45	5
Mülhausen	86 135	214	10	150	58	20,9	23,4	1	—	—	6	—	11	16	41	41	39	70	5
Straßburg	142 885	387	13	193	84	16,2	23,5	—	—	1	2	—	18	23	59	57	51	87	3

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 516 = 16,3 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 18,8 ‰. — [8]) Desgl. 68 = 15,5 ‰. — [9]) Desgl. 72 = 15,7 ‰. — [10]) Desgl. 133 = 17,8 ‰. — [11]) Desgl. 26 = 16,4 ‰. — [12]) Desgl. 63 = 21,8 ‰. — [13]) In Worms sind Neuhausen am 1. April, Hochheim und Pfiffligheim am 1. Oktober d. Js. eingemeindet worden.

47. Woche vom 20. bis 26. November 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
		der vorangegangenen Woche																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	87	2	45	12	17,8	24,5	—	—	—	—	—	2	9	7	7	7	26	1
Altendorf	44 615	59	1	20	8	23,3	20,3[1])	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	1
Altona	151 886	108	2	51	11	17,5	22,9	—	—	—	—	—	12	3	1	—	—	31	4
Augsburg	85 490	59	2	22	7	13,4	27,7	—	—	1	—	—	1	1	4	—	—	13	2
Bamberg	40 445	19	1	14	1	18,0	22,8	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	6	2
Barmen	132 598	83	2	54	11	21,2	18,6	2	1	—	1	—	12	13	3	—	—	22	—
Berlin	1 728 201	866	27	574	132	17,3	21,3	3	9	27	2	2	66	52	29	4	3	380	4
Beuthen	43 290	37	—	14	5	16,8	24,7	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Bielefeld	51 333	29	1	14	5	14,2	18,0	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	4	—
Bochum	57 066	47	1	17	4	15,5	23,5	—	—	1	1	—	—	4	—	—	—	10	1
Bonn	47 015	30	3	20	5	22,1	26,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	—
Brandenburg	44 939	19	—	14	7	16,2	25,9	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	9	1
Braunschweig	122 718	72	3	45	11	19,1	22,1	—	—	1	—	—	6	5	3	—	—	28	2
Bremen	147 339	83	3	41[2])	11	14,5[2])	18,8	—	—	1	—	1	1	8	1	—	—	29	—
Breslau	398 415	266	10	156[3])	45	20,4[3])	27,9	1	1	2	—	—	23	22	12	1	—	92	3
Bromberg*	49 011	32	2	10	3	10,6	21,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	4	—
Charlottenburg	161 062	93	3	43	10	13,9	20,0	1	1	1	—	—	8	4	2	—	—	26	—
Chemnitz	172 417	135	2	68	23	20,5	29,7	1	—	1	1	1	7	4	—	—	—	50	3
Danzig	128 325	88	2	57	18	23,1	26,2	—	—	3	1	—	9	10	3	3	3	28	3
Darmstadt	66 866	36	2	17	2	13,2	20,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	—
Dessau	46 751	33	2	17	5	18,9	22,5	1	—	1	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Dortmund	122 377	127	1	33	13	14,0	22,4	—	2	—	—	—	4	3	4	2	2	20	—
Dresden	379 268	270	9	111[4])	37	15,2[4])	21,3	2	1	1	1	1	12	12	8	—	—	72	1
Düsseldorf	192 518	171	4	61	18	16,5	21,7	—	3	—	—	—	10	6	4	3	3	38	—
Duisburg	75 947	70	3	25	9	17,1	23,9	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	13	1
Elberfeld	146 281	82	2	31	7	11,0	19,0	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	18	3
Elbing	48 052	36	1	16	4	17,3	27,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	14	—
Erfurt	80 928	59	2	14	3	9,0	21,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	2
Essen	105 528	89	4	34	11	16,8	23,2	—	—	2	—	—	5	10	1	—	—	16	—
Flensburg	42 648	29	1	18	2	21,9	21,6	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	244 808	130	2	54	16	11,5	18,6	—	1	—	—	—	8	10	1	—	—	33	1
Frankfurt a. O.	60 931	26	3	16	4	13,7	25,1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	12	—
Freiburg i. B.	55 040	17	2	17[5])	4	16,1[5])	23,0	1	—	—	—	—	2	7	2	1	1	5	—
Fürth	48 351	37	—	23	10	24,7	26,8	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	11	—
Gera	45 582	38	—	11	6	12,5	27,0	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	7	—
M.-Gladbach	55 747	43	—	25	9	23,3	23,2	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	16	—
Gleiwitz	43 562	54	—	19	5	22,7	20,2	1	—	1	—	—	4	1	2	2	1	10	—
Görlitz	74 629	39	3	24	8	16,7	24,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	16	—
Hagen	45 142	44	2	13	3	15,0	21,5	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	7	1
Halberstadt	43 376	28	2	13	5	15,6	24,3	—	—	—	—	1	—	2	1	1	1	9	—
Halle	123 755	85	4	48[6])	14	20,2[6])	23,0	2	5	2	—	—	3	6	5	1	1	23	2
Hamburg	652 602	368	9	201	60	16,0	24,7	—	—	2	—	1	16	36	6	1	1	124	16
Hannover	227 660	135	9	55	15	12,6	19,7	—	—	1	—	—	3	12	3	1	—	34	2
Harburg	46 454	44	2	14	2	15,7	22,9	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—
Hildesheim	42 160	19	—	9	2	11,1	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Kaiserslautern	42 781	33	2	6	1	7,3	19,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—
Karlsruhe	89 711	38	—	27	4	15,7	19,2	1	—	—	—	—	8	2	2	1	1	13	1
Kassel	87 439	38	—	27	5	16,1	17,3	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	18	—
Kiel	94 1?8	63	1	34	17	18,8	21,6	—	3	—	1	—	3	3	3	—	—	21	—
Koblenz	40 861	18	—	11	4	14,0	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Köln	341 651	283	13	122	43	18,6	24,9	—	—	5	2	—	20	14	7	3	3	72	2
Königsberg i. Pr.	178 821	125	3	86	26	25,0	27,2	—	—	3	3	—	2	24	3	1	1	50	1
Königshütte	48 931	51	—	26	4	27,6	26,1	1	1	3	—	—	—	2	1	1	1	17	1
Krefeld*	108 211	65	2	38	10	18,3	21,3	—	—	2	—	—	2	5	3	2	2	26	—
Leipzig	422 097	301	11	113	41	13,9	22,2	—	2	3	3	1	12	12	12	1	1	64	4
Liegnitz	54 195	37	2	24[7])	3	23,0[7])	27,5	1	—	6	—	—	5	1	1	—	—	14	1
Ludwigshafen	43 201	32	2	26	13	31,3	24,6	—	—	1	1	—	6	4	1	—	—	13	—
Lübeck	73 621	51	2	13	2	9,2	19,6	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	8	2
Magdeburg	220 722	153	3	70	18	16,5	24,4	3	1	2	—	—	10	6	—	—	—	47	1
Mainz	77 911	47	2	16	2	10,7	21,1	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	6	—
Mannheim	104 182	75	5	32	11	16,0	21,5	—	—	—	1	—	5	5	2	1	1	17	2
Metz	59 143	29	2	21	4	18,5	19,8	6	—	—	1	—	1	3	2	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	86 135	50	4	28	8	16,9	23,4	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	17	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 39 = 13,8‰. — [3]) Desgl. 137 = 17,9‰. — [4]) Desgl. 98 = 13,4‰. — [5]) Desgl 14 = 13,2‰. — [6]) Desgl. 37 = 15,5‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,1‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	340	8	178	69	21,2	26,2	—	—	4	—	—	20	19	21	—	—	113	1
Münster	60 897	38	—	27	6	23,1	23,8	1	—	1	—	—	2	2	2	2	2	18	1
Nürnberg	172 941	143	6	64	21	19,2	24,3	—	1	1	1	—	10	10	6	2	2	34	1
Offenbach	41 615	29	1	17	4	21,2	20,2	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	10	1
Osnabrück	47 544	27	1	23	8	25,2	19,9	1	—	—	—	—	1	7	—	—	—	13	1
Plauen i. V.	59 420	34	1	20	9	17,5	23,0	—	1	1	—	—	3	1	2	—	—	11	1
Posen	74 823	48	1	24	8	16,7	26,8	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	20	1
Potsdam	60 692	22	2	28[3])	5	24,0[3])	22,0	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	21	—
Regensburg	43 684	30	—	17	4	20,2	28,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Remscheid	50 853	41	1	13	6	13,3	20,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	4	—
Rixdorf*	72 472	79	1	26	11	18,7	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	16	—
Rostock	52 485	29	1	20	5	19,8	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	—
Schöneberg*	80 249	42	—	14	7	9,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	11	—
Solingen	43 067	27	—	23	8	27,8	22,3	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	13	—
Spandau	61 253	55	1	21	10	17,8	23,9	—	—	1	—	—	2	2	4	—	—	10	2
Stettin	154 233	113	4	42	16	14,2	26,0	—	—	—	—	—	3	4	3	2	2	27	5
Straßburg i. E.	142 885	68	1	43	13	15,6	23,5	—	—	1	—	—	6	6	9	8	8	18	3
Stuttgart	149 913	80	2	33	9	11,4	19,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	23	1
Trier	41 165	18	—	12	3	15,2	22,2	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	7	1
Ulm	41 460	26	1	13	1	16,3	19,7	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	9	1
Wiesbaden	79 380	37	—	19	5	12,4	18,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
Würzburg	72 451	39	1	17[4])	3	12,2[4])	24,3	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	12	—
Zwickau	52 520	35	3	21	6	20,8	25,2	1	—	—	—	—	—	3	1	1	1	16	—

Woche vom 20. bis 26. November 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 12. Novbr.	510 903	259	17	193	59	19,6	.	8	—	4	—	—	11	48	8	—	—	110	4
Antwerpen bis 19. Novbr.	282 872	173	8	97	28	17,8	.	—	9	2	—	3	10	15	5	—	.	52	1
Brüssel	205 451	117	4	76	22	19,2	.	3	1	1	2	1	6	12	8	.	.	41	1
Budapest bis 19. Novbr.	648 104	496	14	277	73	22,2	.	25	5	5	5	1	31	38	21	.	.	136	10
Christiania	203 337	117	11	76	18	19,4	.	3	—	2	—	—	12	17	3	.	.	39	—
Edinburg	295 628	133	.	120	26	21,1	.	4	—	1	1	.	12	3	1	.	.	98	.
Glasgow	724 349	396	.	268	.	19,2	.	4	1	3	.	.	.	12	9	.	.	239	.
Kopenhagen	345 000	293	4	112	29	16,9	.	5	2	—	2	1	14	7	5	.	.	73	3
Krakau bis 19. Novbr.	82 028	50	1	41	8	26,0	.	—	2	1	—	—	7	7	—	.	.	24	—
Lemberg bis 19. Novbr.	140 687	53	5	82	14	30,3	.	2	6	2	—	—	18	11	—	.	.	43	—
London	4 504 766	2155	.	1439	320	16,6	.	24	7	38	33	6	148	134	19	1	—	964	66
Lyon bis 12. Novbr.	466 028	159	16	169	21	18,9	.	—	—	2	8	—	23	21	13	—	.	97	5
Madrid	508 880	.	..	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 19. Novbr.	988 610	.	23	458	184	24,1	.	7	7	19	1	1	42	26	37	.	.	318	
New York bis 12. Novbr.	3 438 899	1490	98	1088	200	16,5	.	4	5	32	21	4	154	156	51	.	.	598	63
Odessa	404 651	.	15	150	33	19,3	.	—	1	7	2	1	16	3	5	2	2	115	—
Paris	2 511 629	1057	77	850	97	17,6	.	—	4	6	8	2	194	89	31	—	—	492	24
Petersburg bis 19. Novbr.	1 132 677	612	20	413	138	18,9	.	3	11	18	15	—	73	23	34	.		236	.
Prag und Vororte	380 497	199	15	195	49	26,6	.	10	4	10	—	—	32	18	5	.		109	7
Rom bis 22. Oktbr.	499 540	191	13	145	22	15,1	.	—	—	1	6	—	13	10	15			95	5
Stockholm bis 19. Novbr.	283 550	144	3	93	24	17,1	.	3	1	7	—	—	13	16	6	2	2	41	3
Triest	165 864	62	7	87	15	27,3	.	—	5	3	1	—	13	7	4	4	—	48	6
Venedig bis 12. Novbr.	169 545	70	4	57	8	17,5	.	—	—	—	1	—	7	6	3	.	.	38	2
Warschau bis 19. Novbr.	601 408	518	14	307	73	26,5	.	10	33	3	4	2	32	49	26	.	.	143	5
Wien	1 606 629	839	76	570	157	18,4	.	5	5	8	2	—	90	98	41	—	—	297	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. November 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover[8])	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Scharlach	12	—	3	2	1	—	1	—	1	1	1	2	1
Diphtherie u. Croup	59	—	7	6	8	13	22	—	4	2	1	3	7
Unterleibstyphus	3	—	4	—	—	—	—	4	3	2	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	9	—	5	—	1	—	2	—	2	2	—	2	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	67	13	34	1	26	18	13	1	46	25	6	17	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27	1	3	1	4	3	3	2	10	3	2	3	8
Lungenschwindsucht	46	1	8	—	7	3	—	8	24	5	2	9	20
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	59	2	25	5	7	7	11	8	37	8	6	3	22
Akuter Darmkatarrh	10	7	4	—	—	2	—	—	8	—	—	1	2
Chron. Alkoholismus	14	—	4	—	—	1	—	3	1	4	—	1	24
Ak. Gelenkrheumatism.	43	3	5	2	3	3	2	2	9	2	—	10	7
And. rheumat. Krankh.	19	—	16	2	4	2	5	4	17	4	2	6	11
Verletzungen	67	7	63	3	19	30	19	16	92	28	10	25	67
Alle übrigen Krankh.	575	43	310	35	87	131	122	33	290	67	35	93	345
Summe	1022	77	494	57	169	213	200	81	544	154	65	175	595
Verbliebener Bestand	4225	349	2055	293	770	874	760	345	1686	458	425	801	2927

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20/11.-26/11.	4	28	[5])49	[5])121	7
Breslau	desgl.	5	17	33	23	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	164	8	21	—
Arnsberg	13/11.-26/11.	44	340	176	206	5
Aurich	20/11.-26/11.	1	76	2	6	1
Düsseldorf	desgl.	52	150	69	108	5
Erfurt	13/11.-26/11.	21	7	17	31	4
Hannover	20/11.-26/11.	10	30	4	47	1
Hildesheim	13/11.-26/11.	19	4	6	41	2
Königsberg	desgl.	18	363	181	69	1
Lüneburg	20/11.-26/11.	1	44	8	11	2
Marienwerder	desgl.	20	14	6	13	—
Minden	desgl.	21	163	4	22	2
Münster	desgl.	1	5	2	18	2
Osnabrück	desgl.	3	25	—	12	—
Posen	desgl.	7	259	14	41	2
Schleswig	desgl.	11	52	27	38	2
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	172	3	9	—
Stettin	desgl.	12	35	24	35	—
Stralsund	desgl.	4	79	10	19	1
Trier	13/11.-19/11.	25	108	8	26	1
Wiesbaden	20/11.-26/11.	5	51	13	50	7
Stadt München	desgl.	3	2	21	28	—
Nürnberg	desgl.	1	—	7	11	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	14	8	6	2
Reuß ä. L.[6])	1/11.-30/11.	4	2	8	10	—
Schaumbg.-Lippe	20/11.-26/11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	81	20	1	—
Hamburg	desgl.	3	8	10	15	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 19,7‰. — [4]) Desgl. 14 = 10,0‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Angaben des Clementinenhauses fehlen. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes im Elisabeth-Kinder-Hospital.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. November 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	20. November	6,2	—0,1	766,0	763,7	762,7	94	69	87	—	SSO	1
	21. „	5,7	0,2	762 8	760,4	757,3	98	92	95	—	WSW-SO	0—1
	22. „	3,5	—1,3	749,7	748,0	747,9	90	78	98	—	SSO-SW	1
	23. „	2,0	—2,8	7 Uhr 750,6	750,3	7 Uhr 749,2	7 Uhr 98	61	9 Uhr 82	gemessen 7 Uhr Morg. 0,2	NW	1
	24. „	1,8	—3,2	743,8	741,2	740,1	83	96	98	—	OSO	1
	25. „	6,7	0,9	741,4	742,3	741,2	98	85	92	0,4	SSO	1
	26. „	7,5	3,5	734,5	2 Uhr 736,0	739,1	98	2 Uhr 90	89	—	SO-W-SW	1
München	20. November	7.9	—2,4	722,0	721,7	721,9	90	66	94	—	O	0,4
	21. „	2,2	—1,7	720,4	717 3	715,4	96	94	100	—	NO	0,6
	22. „	2,8	—3 1	711,2	709,6	709,1	96	91	93	1,0	N	0,7
	23. „	3.0	0,5	8 Uhr 708 5	704,9	8 Uhr 702,2	8 Uhr 98	96	8 Uhr 94	8 Uhr Morg. 0,6	O	1,9
	24. „	1,8	0,4	699,9	698,8	699,4	94	94	94	0,1	W	1,2
	25. „	2,2	—0,4	701,8	699,9	696,8	98	94	98	0,1	O	1,3
	26. „	12,2	—	698,6	700,8	701,8	81	73	75	0 9	W	2,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 217* bis 232*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. **Berlin, den 14. Dezember 1898.** Nr. 50.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 1053.) Einer Mittheilung von 15. November 1898 zufolge sind aus der Stadt Madras 5 eingeschleppte Pestfälle gemeldet worden.

Egypten. Der aus Bombay kommende englische Dampfer „Caledonia" hatte im Augenblick der Abreise von dort einen kranken eingeborenen Matrosen ausgeschifft, welcher zwei Tage später als von der Pest ergriffen erkannt wurde. Das Schiff traf am 27. November in Suez ein. Bei der ärztlichen Untersuchung daselbst wurde festgestellt, daß ein Mann der eingeborenen Schiffsbesatzung alle Krankheitszeichen der Pest aufwies und ein anderer der Seuche verdächtig erschien; beide wurden an den Mosesquellen isolirt. Außerdem wurden von der Schiffsmannschaft zwei Mann bei den Mosesquellen ausgeschifft, weil sie mit den Kranken in Berührung gekommen waren. Acht für Egypten bestimmte Passagiere wurden in der Quarantänestation bis Ablauf der vorgeschriebenen 10 Tage zurückgehalten.

Madagaskar. Laut Mittheilung vom 30. November ist in Tamatave die Pest festgestellt.

Gelbfieber. In Washington (Columbia) kam am 18. November ein Todesfall an Gelbfieber vor. In Havana (vgl. S. 1053) gelangten in der Zeit vom 11. bis 17. November 6, in Vera Cruz vom 28. Oktober bis 10. November 19 Todesfälle zur Meldung. In Rio de Janeiro (vgl. S. 1069) wurden in der Zeit vom 24. September bis 7. Oktober 15 Todesfälle an accesso pernicioso und 9 an Gelbfieber festgestellt. (Public health reports Nr. 47).

Seit Ende Oktober ist in der mexikanischen, nahe der Grenze von Texas gelegenen Stadt Monterey Gelbfieber aufgetreten. Vom 24. Oktober bis 10. November sind 53 Personen der Krankheit erlegen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Madrid 5, Moskau 6, Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 10, Paris 2, Petersburg 21, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 2 Todesfälle; Edinburg 7, Petersburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 83, Nürnberg 57, Hamburg 54 Erkrankungen; **Influenza:** Braunschweig 2, London 14, Moskau 6, Petersburg 7 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 52 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Minden 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Wien 85 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Hagen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 43, in den Reg.-Bezirken Aachen 117, Arnsberg 159, Aurich 95, Düsseldorf 150, Posen 294, Sigmaringen 207, Stade 111, Trier 294, in Lübeck 118, Amsterdam 173, Budapest 758, Christiania 25, Edinburg 171, Kopenhagen 129, Petersburg 69, Prag 36, Wien 222 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf, Halle, Schöneberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 40, Breslau 37, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 98, Düsseldorf 92, in Hamburg 27, Budapest 51, Edinburg 56, Kopenhagen 79, London (Krankenhäuser) 264, Paris 66, Petersburg 46, Wien 34 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Beuthen,

M.-Gladbach, Königshütte — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 122, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 94, Düsseldorf 92, in München 37, Nürnberg 21, Hamburg 25, Budapest 30, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 168, Paris 43, Petersburg 112, Stockholm 81, Wien 59 — desgl. an **Unterleibstyphus**: in Budapest 29, London (Krankenhäuser) 47, Paris 33, Petersburg 105.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch Ministerialverfügung vom 1. Dezember ist angeordnet, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 14. April 1897 zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 366) bei allen Herkünften von der Insel Madagaskar anzuwenden sind. —

Britisch-Ostindien. Die Regierung hat die unter dem 20. November 1897[1]) erlassenen Vorschriften bezüglich der Pilgerfahrt nach Mekka aufgehoben und an Stelle derselben unter dem 10. November d. Js. neue Bestimmungen getroffen. Durch diese wird die Pilgerreise allen in der Präsidentschaft Bombay (unter Einschluß von Karachi, jedoch unter Ausschluß des übrigen Sind), der Präsidentschaft Madras, den Vasallenstaaten Mysore und Hyderabad und der Provinz Coorg dauernd oder vorübergehend wohnhaften Personen während der bevorstehenden Jahreszeit ganz verboten und anderen Personen nur von Chittagong aus gestattet. Die Fahrt wird nur solchen Personen erlaubt, bei denen nach einer vorausgegangenen ärztlichen Beobachtung die Gefahr der Pestverschleppung ausgeschlossen erscheint; der Weg vom Beobachtungs- zum Einschiffungsplatz muß unter Aufsicht zurückgelegt werden. Fahrkarten werden nur an den Beobachtungsplätzen verabfolgt. Im Uebrigen wird den Pilgern erneut amtlich angerathen, die Pilgerfahrt vor der Hand ganz zu unterlassen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betr. bleihaltige Metallpfeifen.

Preußen. Allgemeine Ministerialverfügung. Vom 8. April 1898. (Minist.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung in den Kgl. preuß. Staaten 1898 S. 90.)

Zuverlässigen Nachrichten zufolge wird seit einiger Zeit ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Theils finden sie als Signalpfeifen, vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis zu 86% Blei, während nach sachverständiger Aeußerung ein Gehalt von 10% Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 20. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273) für Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie für Flüssigkeitsmaaße äußersten Falls zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist.

Insoweit diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bieten die §§ 12 bis 15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten.

Nach verschiedenen Mittheilungen sind neuerdings außer solchen Kinderpfeifen vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen (Tassen, Schüsseln, Teller, Schalen, Eßbestecke) sowie von Blasinstrumenten für Kinder (Trompetchen, Schreihähnen, Torpedoflöten, insbesondere deren Mundstücken) berichtet werden.

Sie wollen daher die mit dem Vollzuge des Nahrungsmittelgesetzes betrauten Behörden anweisen, ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehre mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit sich Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergiebt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Insoweit die Pfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden, wird ein unmittelbares Einschreiten gegen den Verkehr mit diesen gesundheitsschädlichen Fabrikaten nicht angängig sein, weil die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des vorbezeichneten Gesetzes vom 25. Juni 1887 in diesem Falle nicht zutreffen.

Es erscheint aber rathsam im Wege öffentlicher Warnungen, sowie durch entsprechende Verständigung der Ihnen nachgeordneten Behörden, in deren Bereich Metallpfeifen als Signalinstrumente Verwendung finden, den Gebrauch von Pfeifen, welche einen der menschlichen Gesundheit gefährlichen Zusatz von Blei enthalten, thunlichst zu verhüten. Wir ersuchen, das zu diesem Zwecke Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. April 1898.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenh.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel 2c.
J. A.:	J. A.:	J. A.:
Dr. Förster.	Braunbehrens.	Hoeter.

Sachsen. Erlaß an die Kreishauptmannschaften. Vom 10. März 1898.

Der Wortlaut der beiden ersten Absätze stimmt mit dem preußischen Erlaß überein, nur heißt es im Eingange: „Einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern zufolge“ statt „Zuverlässigen Nachrichten zufolge“. Dann heißt es weiter:

Es wird sich daher empfehlen, die mit dem Vollzug des Nahrungsmittelgesetzes betrauten Behörden anzuweisen ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes sich zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergiebt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Insoweit dagegen die Pfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden, wird ein unmittelbares Einschreiten gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Fabrikaten nicht angängig sein, weil auf sie die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des vorbezeichneten Gesetzes vom 25. Juni 1887 nicht Anwendung finden. Es besteht in dieser Hinsicht offenbar eine Lücke der Gesetzgebung, die zu gegebener Zeit wird beseitigt werden müssen. Bis dahin aber erscheint es rathsam, einstweilen im Wege öffentlicher Warnungen, sowie durch entsprechende Verständigung der Betriebsverwaltungen, in deren Bereich Metallpfeifen als Signalinstrumente Verwendung finden, den Gebrauch von Pfeifen, welche einen der menschlichen Gesundheit gefährlichen Zusatz von Blei enthalten, thunlichst zu verhüten.

Auf Anregung des Reichsamtes des Innern werden die Kreishauptmannschaften veranlaßt, in der erwähnten Richtung das Erforderliche an die Polizeibehörden und Bezirksarzte ihrer Regierungsbezirke zu verfügen.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß nach verschiedenen Mittheilungen neuerdings außer den oben bezeichneten

[1]) Vergl. Veröff. 1897 S. 1038, 1898 S. 2.

Kinderpfeifen vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden sind. Es ist dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen (Tassen, Schüsseln, Tellern, Schalen, Eßbestecke) sowie von Blasinstrumenten für Kinder (Trompetchen, Schreihähnen, Torpedoflöten, insbesondere deren Mundstücken) berichtet worden. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, die verschärfte Ueberwachung des Verkehrs mit Kinderpfeifen auf den Vertrieb von Kinderspielzeug der letztbezeichneten Art mitzuerstrecken.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Erlaß an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart, die Königl. Oberämter und die Oberpolizeibehörden. Vom 10. März 1898. (Mediz. Korrespond.-Bl. des Württemb. ärztl. Landesvereins 1898 S. 132.)

Zuverlässigen Nachrichten zufolge wird seit einiger Zeit ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, sollen zumeist aus dem Auslande stammen und neuerdings namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen bilden. Nach einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern haben vorgenommene Untersuchungen ergeben, daß manche dieser Pfeifen bis zu 86% Blei enthalten, während nach sachverständiger Aeußerung ein Gehalt von 10% Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273) für Eß-, Trink- und Kochgeschirre sowie für Flüssigkeitsmaaße äußersten Falles zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist.

Insoweit diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bieten die §§ 12 bis 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-R.-Bl. S. 145) geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten. Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes sich zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergiebt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Insoweit dagegen die Pfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden, ist ein unmittelbares Einschreiten gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Fabrikaten nicht angängig, weil auf sie die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des vorbezeichneten Gesetzes vom 25. Juni 1887 nicht Anwendung finden.

Da sodann nach verschiedenen Mittheilungen neuerdings außer den oben bezeichneten Kinderpfeifen vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden sind, so namentlich Koch- und Eßgeschirre für Puppenküchen (Tassen, Schüsseln, Teller, Schalen, Eßbestecke), sowie Blasinstrumente für Kinder (Trompetchen, Schreihähne u. dergl.), so wird die verschärfte Ueberwachung des Verkehrs mit Kinderpfeifen auf den Vertrieb von Kinderspielzeug der letztbezeichneten Art mitzuerstrecken sein.

Stuttgart, den 10. März 1898.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Hessen. Erlaß an die Großherzgl. Kreisämter. Vom 26. März 1898.

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen z. Th zu Signalzwecken, z. Th. als Kinderspielzeug, welche zumeist aus dem Auslande stammen, getrieben. Diese Pfeifen weisen häufig einen hohen, der Gesundheit schädlichen Bleigehalt bis zu 86% auf, während der höchstzulässige Gehalt an Blei auf 10% gesetzlich festgesetzt ist. Soweit diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bieten die §§ 12 bis 15 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 genügende Handhaben, um gegen den Vertrieb solcher gesundheitsschädlicher Erzeugnisse, zu denen auch Kochgeschirre für Puppenküchen, Mundstücke von Blasinstrumenten für Kinder und ähnliche zu rechnen sind, einzuschreiten, und Sie wollen daher die Ihnen untergebenen Polizeibehörden anweisen, dem Vertrieb solcher Spielzeuge ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenen Falls nach dem Ergebniß der chemischen Untersuchung strafrechtliches Einschreiten veranlassen. Soweit der Verkauf der Pfeifen ausschließlich zu Signalzwecken stattfindet, ist nach der derzeitigen Lage der Gesetzgebung ein Einschreiten nicht möglich, doch empfehlen wir Ihnen in solchem Falle, dem Gebrauch derselben durch öffentliche Warnungen oder durch Verständigung derjenigen, welche die Pfeifen benützen oder benützen lassen, thunlichst entgegenzutreten.

Finger.

Sachsen-Meiningen. Erlaß an die Herzogl. Landräthe. Vom 8. März 1898.

Die beiden ersten Absätze stimmen mit dem preußischen Erlaß überein. Dann folgt Absatz 4 des preußischen Erlasses mit folgenden Abweichungen: Im ersten Absatze heißt es: „Den Herzoglichen Landrath veranlassen wir daher, seine" statt: „Sie wollen daher die mit dem Vollzuge des Nahrungsmittelgesetzes betrauten Behörden anweisen, ihre", und im letzten Satze: „geeignet vorzugehen" statt: „strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen". Hierauf folgt Absatz 3 des preußischen Erlasses mit der Abweichung, daß im ersten Satze statt „solchen Kinderpfeifen" gesagt ist: „den oben bezeichneten Kinderpfeifen".

In dem nichtamtlichen Theil des Regierungsblattes wurde der erste Absatz des Erlasses mit dem Zusatze veröffentlicht: „Vor dem Gebrauch von Metallpfeifen, welche einen der menschlichen Gesundheit gefährlichen Zusatz an Blei enthalten, wird hiermit gewarnt."

Sachsen-Altenburg. Erlaß an die Herzogl. Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe. Vom 26. März 1898.

Der erste Absatz stimmt mit dem preußischen Erlaß überein. Dann heißt es weiter:

Außer den bezeichneten Kinderpfeifen sind vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden. Es gilt dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen (Tassen, Schüsseln, Tellern, Schalen, Eßbestecken), sowie von Blasinstrumenten für Kinder (Trompetchen, Schreihähnen, Torpedoflöten, insbesondere deren Mundstücken).

Soweit die bezeichneten Metallpfeifen als Signalinstrumente oder zu ähnlichen wirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden, ist ein Einschreiten gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Fabrikaten nicht angängig, weil auf sie die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des angezogenen Gesetzes vom 25. Juni 1887 nicht Anwendung finden. Es besteht in dieser Hinsicht eine Lücke der Gesetzgebung, die zu gegebener Zeit wird beseitigt werden müssen.

Insoweit jedoch die Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, und bezüglich der übrigen vorbezeichneten Spielsachen bieten die §§ 12 bis 15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten. Die Polizeibehörden werden deshalb angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes sich zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheitsschädlicher Bleigehalt sich ergiebt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Von der Kontrolthätigkeit der Polizeibehörden werden wir uns durch wiederkehrende Prüfung der Akten überzeugen.

Altenburg, den 26. März 1898.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für geistl. 2c. Angelegenheiten, betr. die Bezeichnung „Gift" an den Standgefäßen der Mineralsäuren 2c.

Vom 25. Mai 1898.

Die Bezeichnung „Gift" an den Standgefäßen der Mineralsäuren 2c. ist für die Apotheken nicht verbindlich, wie sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 ergiebt. Der aus dem § 9 angeführte Satz bezieht sich nur auf die Zulässigkeit radirter Schrift für die Standgefäße jener Stoffe.

J. A: gez. von Bartsch.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Schweineseuchen.

Vom 18. Oktober 1898. (Amtsbl. S. 286.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen ordne ich im Anschluß an die (in Nr. 2 S. 7 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte)[1]) landespolizeiliche Anordnung vom 5. Januar d. J. auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes an:

§ 1. Sofern in den für den Hausirhandel mit Schweinen gesperrten Kreisen des Bezirks der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten aus stattfinden soll, ist der Ortspolizeibehörde von der Errichtung einer solchen Verkaufsstätte vor Beginn des Verkaufs Anzeige zu erstatten. Bei jeder Neueinführung von Schweinen in die Verkaufsstätte ist der Ortspolizeibehörde das Kontrolbuch zur Revision vorzulegen. Von der Aufgabe der Verkaufsstätte nach erfolgter Räumung ist der Ortspolizeibehörde gleichfalls Anzeige zu erstatten.

Als feste Verkaufsstätten im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind nur solche Verkaufsstätten zugelassen, welche von den Schwarzviehhändlern nicht lediglich zum Zweck des Absatzes vereinzelter Transporte, sondern auf längere Dauer in Benutzung genommen werden.

§ 2. Die in der Verkaufsstätte (§ 1) befindlichen Schweinebestände sind wöchentlich einmal durch den beamteten Thierarzt oder dessen bestellten Vertreter auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Derselbe hat über die stattgehabte Untersuchung und den Befund einen Vermerk in das Kontrolbuch, welches ihm wie der Ortspolizeibehörde jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen ist, einzutragen. Die Bestimmung im § 10 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Schweineseuchen, vom 5. Januar 1898 findet auf die in den Verkaufsstätten (§ 1) befindlichen Schweinebestände keine Anwendung.

§ 3. Die in eine Verkaufsstätte (§ 1) eingeführten Schweine dürfen nicht in eine andere überführt oder vor dem Verkauf aus derselben entfernt werden.

§ 4. Die von einer festen Verkaufsstätte (§ 1) aus verkauften Schweine dürfen nach ihrem neuen Bestimmungsorte nicht getrieben werden.

§ 5. Auf die festen Verkaufsstätten (§ 1) finden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betreffend die Stallungen für Handelsvieh entsprechende Anwendung und sind im Uebrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht den bestehenden Strafgesetzen zu Folge eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. S. 356.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Bekanntmachung.

Vom 29. September 1898.

Zur Verhütung der Verschleppung von Viehseuchen durch die Viehmärkte werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Soweit thunlich, sind die Viehmärkte außerhalb der Marktorte auf genügend geräumigen Plätzen abzuhalten, welche so einzurichten sind, daß der Auftrieb der Thiere nur an soviel Stellen stattfinden kann, als beamtete Thierärzte zur veterinärpolizeilichen Ueberwachung des Marktes zur Verfügung stehen.

In denjenigen Marktorten, in welchen wegen Mangels außerhalb gelegener freier Plätze, die Viehmärkte auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften abgehalten werden müssen, ist Vorsorge zu treffen, daß das Marktvieh nur soviel Zugänge zu dem Marktplatz bezw. den betreffenden Straßen findet, als beamtete Thierärzte zur Ueberwachung vorhanden sind. Alle übrigen Zugänge sind polizeilich abzusperren.

2. Die Ortspolizeibehörden der Marktorte haben mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse die Zeit zu bestimmen, von welcher an der Auftrieb auf die Viehmärkte erfolgen darf.

Zu dieser Zeit haben sich der bezw. die Veterinärbeamten an den Zugängen zum Markte aufzustellen, das angetriebene Vieh eingehend zu besichtigen und erforderlichenfalls näher zu untersuchen.

3. Die beaufsichtigenden Thierärzte haben etwaige seuchenkrank oder verdächtig befundene Thiere der Polizeibehörde zur Absonderung und weiteren Veranlassung zu überweisen.

4. Zugangswege zum Markte, auf welchen seuchenkranke oder verdächtige Thiere angetrieben worden sind, müssen, soweit erforderlich und angängig für den weiteren Zutrieb und den Abtrieb von Vieh gesperrt und gemäß § 27 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gereinigt und desinfizirt werden.

Sie werden ersucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ueberdruckexemplare für die Polizeibehörden und Gemeindevorstände der dortigen Marktorte sind beigefügt.

Unterschrift.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Magdeburg, die Herren Landräthe des Bezirks, den Herrn Oberbürgermeister zu Halberstadt und die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Braunschweig. Verfügung des Ober-Sanitäts-Kollegiums, Hebammen-Instruktion betr.

Vom 29. September 1898.

Nachdem der Vorrath der im Jahre 1887 erlassenen Hebammen-Instruktion vergriffen war, ist bei dem Neudruck mit Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums auf verschiedene Ergänzungen Bedacht genommen, die sich hauptsächlich auf die Vorschriften zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten beziehen. Da Werth darauf gelegt werden muß, daß die Hebammen auch in ihrer Dienstanweisung auf die Wichtigkeit der Befolgung jener Vorschriften aufmerksam gemacht werden, so empfangen Sie hierneben .... Druckexemplare der neuen Dienstanweisung mit dem Auftrage, den Hebammen Ihres Physikatsbezirkes je ein Exemplar gegen Rückgabe der alten Instruktion mitzutheilen und ein Exemplar der Physikats-Registratur einzuverleiben. Die alten Instruktionen sind zu vernichten.

C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Physici.

Die „Dienstanweisung für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig“ weicht von der ehemaligen Instruktion (vgl. Veröff. 1888 S. 363) in folgenden Punkten ab:

Der Eingang zu § 1 Abs. 2 lautet:

Bei Ausübung ihres Berufes haben sie sich genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuches und der „Belehrung über Entstehung und Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer durch Ansteckung entstehenden Krankheiten bei Schwangeren und Kreißenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig“ vom 11. Dezember 1889[1]) zu richten und das Tagebuch nach dem vorgeschriebenen Muster ......

§ 6. Das beim Unterrichte im Hebammen-Institute empfangene Lehrbuch und die „Belehrung zur Verhütung des Wochenbettfiebers 2c.“ haben sie recht oft durchzulesen, damit sie beständig mit deren Inhalte vertraut bleiben.

§ 11. Die Hebammen müssen mit peinlichster Gewissenhaftigkeit dafür sorgen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes selbst einen reinen Körper, reine Bekleidung sowie reine Geräthschaften und Instrumente haben, wie es in der „Belehrung 2c.“ vorgeschrieben ist.

Absatz 2 ist unverändert geblieben.

§ 12. Die Hebammen müssen sich über den Besitz der zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über die gehörige Instanderhaltung der ihnen anvertrauten Instrumente und Apparate gegen den ihnen vorgesetzten Physikus, so oft solches von diesem verlangt wird, ausweisen. Auf Anordnung Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums haben sie sich gefallen zu lassen, behuf eines Nachkursus in das Hebammeninstitut berufen zu werden.

§ 13. Der vorzüglichste Theil der Thätigkeit der Hebammen bezieht sich auf die Schwangerschaft, Geburt und das Wochenbett. Sie sollen in allen diesen Zuständen nach bestem Wissen und Gewissen Rath ertheilen und Hülfe leisten. Sie haben sich hierbei strenge an die Vorschriften zu halten, welche ihnen bei ihrem Lehrkursus im Hebammen-Institute in Braunschweig mitgetheilt und welche auch in ihrem Lehrbuche und in der „Belehrung 2c.“ enthalten sind. Sie müssen dabei unter allen Verhältnissen mit der größten Wachsamkeit, Aufmerksamkeit, Ruhe und Schonung der Mutter und des Kindes verfahren und mit größter Sorgfalt die Vorschriften zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten befolgen.

In § 16 ist in der 4. Zeile „(Syphilis)“ hinter „Krankheit“ eingeschaltet, ferner ist ein 2. und 3. Absatz hinzugefügt:

Leidet eine Hebamme selbst an Syphilis, so muß sie ihre Thätigkeit als Hebamme so lange aufgeben, bis alle Zeichen der Krankheit verschwunden sind; sie darf ihre Berufsthätigkeit erst wieder ausüben, wenn sie von dem betreffenden Physikus die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten hat.

Die Hebammen sollen bei allen übrigen ansteckenden Krankheiten (Kindbettfieber, Rose, Diphtheritis, Scharlach, Cholera, Menschenblattern, Karbunkel, Fleckfieber, Ruhr), an denen sie etwa selbst leiden, oder welche in ihrer Praxis vorkommen, nach den in der „Belehrung“ gegebenen Vorschriften verfahren.

Aus § 20 ist in der 1. Zeile das Wort „zwar“ fortgelassen. In § 21 Zeile 2 heißt es „Anzeige zu erstatten“ statt „anzuzeigen“. In § 23 Zeile 2 ist „6. Februar 1875“ statt „6. Oktober 1875“ zu lesen.

§ 25. Doch dürfen die Hebammen alle die eben genannten Operationen und Dienstleistungen nur auf Anordnung eines Arztes übernehmen und in der Regel nur bei solchen weiblichen Personen vornehmen, welche nicht an den im § 16 aufgeführten ansteckenden Krankheiten leiden. Ist ausnahmsweise eine Hebamme gezwungen, bei Kranken, welche an einer der bezeichneten Krankheiten leiden, Dienstleistungen zu verrichten, so hat dieselbe sich zu verhalten, wie es in den §§ 7, 8, 9, 10, 13 und 14 der „Belehrung“ vorgeschrieben ist.

§ 26. Die Vergütungen, welche die Hebammen für ihre Bemühungen zu beanspruchen haben, sind durch die Gebührenordnung festgestellt, welche durch Bekanntmachung Herzogl. Staatsministeriums vom 5. April 1897 erlassen und im Auszuge in

Anlage B

zur Nachachtung beigefügt ist.

Vorstehende Dienstanweisung ist durch Reskript Herzogl. Staatsministeriums vom 22. Juli 1898 Nr. 6471 genehmigt.

Braunschweig, den 25. Juli 1898.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

C. Langerfeldt.

Anlage B.

Gebühren-Ordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

Es folgen die §§ 2 bis 5 von I. Allgemeine Bestimmungen, sowie als „II. Gebühren für Hebammen“ Abschnitt VI der in den Veröff. 1897 S. 839 ff. abgedruckten Bekanntmachung vom 5. April 1897.

Schweiz. Kanton Genf. Verordnung, gesundheitliche Vorschriften in den Schulen betr.

Vom 28. Januar 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 551.)

Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

Arrête:

D'approuver le règlement sur l'hygiène dans les écoles du 28 janvier 1898.

Art. 1. Le terrain destiné à recevoir une école, doit être aussi central que possible, bien aéré, d'un accès facile et sûr, à l'écart de toute cause de bruit et loin de tout établissement malsain ou dangereux. Il devra être à 100 mètres au moins d'un cimetière.

Le sol sera assaini par le drainage.

Art. 2. La disposition des bâtiments sera déterminée par l'exposition, la configuration et les dimensions du terrain, les ouvertures libres sur le ciel et surtout la distance des constructions voisines.

Art. 3. Dans les communes où le même bâtiment doit contenir l'école et la mairie, les deux services seront complètement séparés.

Aucun service étranger à l'école ne pourra être installé dans les bâtiments scolaires sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 4. Dans tout groupe scolaire, les diverses écoles auront des entrées distinctes et, si possible, non contiguës. On évitera aussi de placer le préau de l'école enfantine dans le voisinage immédiat des classes primaires.

Art. 5. L'effectif d'un groupe scolaire ne devra pas dépasser 500 élèves.

Art. 6. L'appartement du concierge devra être disposé de façon que sa loge donne sur l'entrée principale.

Art. 7. Chaque bâtiment scolaire sera pourvu d'un préau pour les récréations et d'une salle de gymnastique.

Art. 8. Le superficie du préau pour les récréations sera calculée à raison de 4 mètres environ par élève. Une partie sera couverte pour servir d'abri en cas de mauvais temps.

Le sol sera sablé ou recouvert de fin gravier. Le pavage ou le ciment ne pourront être employés que pour les passages et les trottoirs.

---

1) Veröff. 1890 S. 535.

Le nivellement du sol sera établi de façon à assurer l'écoulement des eaux.

Art. 9. Les classes à rez-de-chaussée doivent avoir leur plancher à 0,60 m au moins en contre-haut du sol extérieur.

On ne pourra installer des classes dans des locaux qui seraient à rez-de-chaussée d'un côté et en sous-sol de l'autre, à moins que ces locaux n'aient deux faces complètement dégagées et les autres isolées du terreplein par des locaux secondaires.

Art. 10. Si le plancher n'est pas établi sur caves, il sera posé sur une plate-forme ou une couche de matériaux imperméables.

Art. 11. Chaque classe aura une entrée indépendante. Les portes ne devront pas ouvrir directement sur la rue ni sur les cours.

Lorsque les classes seront desservies par des couloirs, ces couloirs devront avoir une largeur d'au moins 1,50 m et recevoir directement l'air et la lumière.

Art. 12. Les rampes d'escaliers donnant accès à des classes, doivent avoir une largeur minimum de 1,50 m. Les marches auront une largeur de 0,28 à 0,30, correspondant à une hauteur de 0,15 à 0,16. Dans aucun cas, les escaliers ne seront à marches suspendues.

Art. 13. La classe sera de forme rectangulaire. Sa superficie sera calculée à raison de 1,20 m par élève.

Art. 14. Les faces éclairées des bâtiments scolaires seront assez distantes des bâtiments voisins pour que, dans les classes de l'étage inférieur, les élèves les plus éloignés des fenêtres reçoivent le jour direct du ciel, et que leur œil, placé au niveau de la table, puisse encore percevoir une étendue verticale du ciel d'au moins 0,30 mesurée sur le fenêtre.

Art. 15. L'éclairage sera unilatéral et venant de la gauche des élèves, ou bilatéral avec prédominance de jour venant de gauche. En cas de besoin, l'éclairage pourra être complété par des demi-fenêtres placées derrière les élèves et le plus près possible du plafond.

Art. 16. Les fenêtres seront rectangulaires, aussi larges que possible, et séparées par des meneaux étroits. L'appui de la fenêtre sera taillé en glacis de 80 cm en contre-haut du sol intérieur. Les embrasures seront évasées de façon que le jour pénètre dans les angles de la classe. Le dessus du linteau des fenêtres sera aussi près que possible du plafond. La surface vitrée sera égale au tiers ou au moins au quart de la surface de la classe.

Art. 17. Sur les faces non éclairantes, il pourra exister des baies destinées à l'aération de la salle ou à son insolation pendant les récréations et en l'absence des élèves. Il n'y aura jamais de baies d'éclairage en face des élèves. Pour intercepter l'insolation directe ou la réverbération, les fenêtres seront pourvues de stores d'étoffe claire.

Art. 18. Les salles de dessin ou de couture pourront être éclairées par le haut.

Art. 19. La hauteur du plafond ne sera pas inférieure à 3,50 m ni supérieure à 4 mètres.

Art. 20. Le plafond sera blanc légèrement teinté de jaune, et les parois seront d'un ton un peu moins clair.

Art. 21. Les plafonds seront plans et unis. Il n'existera pas de corniche autour des murs. Les angles formés par la rencontre des murs ou cloisons entre eux ou avec les plafonds, seront arrondis sur un rayon de 0,10 m. Toutes les surfaces des murs à l'intérieur seront recouvertes d'une matière lisse permettant de fréquents lavages et une facile désinfection, le bas pourra être muni d'une plinthe en faïence ou en ciment.

Art. 22. Le sol des classes sera parqueté en bois dur, scellé autant que possible dans le bitume.

Art. 23. La salle d'école sera nettoyée chaque jour. Le nettoyage se fera par voie humide (sciure, torchons, etc.). Elle sera récurée au moins trois fois par an.

Art. 24. Les poêles doivent être suffisamment grands pour donner, sans être surchauffés, un bon chauffage de la classe. Les poêles métalliques doivent être à double enveloppe et garnis. Le poêle en fonte à feu direct est interdit. Le poêle sera pourvu d'un réservoir d'eau pour l'évaporation.

Art. 25. Des dispositions seront prises pour assurer une ventilation convenable de toutes les parties de la classe. L'air pur devra être pris immédiatement à l'extérieur. Les orifices d'accès et d'échapement auront une section suffisante.

Art. 26. Les cabinets et les urinoirs doivent être isolés du reste du bâtiment par une bonne fermeture, et pourvus d'eau et d'appareils de ventilation. Les fosses seront ventilées séparément, et construites de manière à être parfaitement étanches et hermétiquement fermées. Les parois et sol des cabinets et urinoirs seront en matériaux imperméables. Tous les angles seront arrondis.

Art. 27. Dans tous les bâtiments scolaires seront installés des lavabos en nombre suffisant et pourvus de linges et de savon.

Art. 28. Pour l'éclairage artificiel, les meilleures sources de lumière sont les lampes électriques à incandescence. Si l'on emploie le gaz ou le pétrole, il faut une lampe à flamme circulaire pour quatre ou six élèves au maximum. La flamme doit se trouver à un mètre environ au-dessus de la table ou du pupitre, enfermée dans un tube et munie d'un abat-jour de forme appropriée, en métal poli à l'intérieur. Les becs de gaz dits à papillon sont interdits dans les salles d'école. Une lampe à réflecteur servira à éclairer le tableau noir.

Mobilier scolaire.

Art. 29. Les salles d'école doivent être pourvues d'un mobilier du système Mauchain, ou de tout autre présentant les mêmes avantages.

Art. 30. La distance entre le siège et la table sera négative, c'est-à-dire que la table surplombera légèrement le siège. La hauteur du siège par rapport à la table, doit être telle que l'avant-bras de l'enfant assis vienne se placer horizontalement sur le pupitre quand il laisse tomber le bras. Les sièges doivent être pourvus d'un dossier destiné à servir d'appui au corps quand l'enfant n'écrit pas. La hauteur du siège sera calculée de telle sorte que les pieds de l'écolier reposent à plat sur le sol.

Art. 31. L'inclinaison du pupitre devra être telle que la place du papier soit sensiblement perpendiculaire au rayon visuel.

Art. 32. Le tableau noir sera en ardoise ou ardoisé. Il sera placé de façon à éviter le miroitement.

Art. 33. Le tampon dont on se sert actuellement pour nettoyer le tableau sera supprimé et remplacé par une éponge humide.

Art. 34. Les ardoises seront prohibées.

Schweiz. Stadt Zürich. Verordnung, betr. die Metzglokalitäten. Vom 14. Juli/31. Dezember 1897. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 565.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter dem Begriff „Metzglokalitäten" fallen Fleisch- und Wurstwaaren-Verkaufslokale, Wurstereien, Räuchereien, Salzereien, Fleischmagazine, Fleischhackereien, Kuttlereien und Schlachtlokale.

Art. 2. Die Metzglokalitäten sollen sowohl unter sich als gegen andere Geschäftsräume sowie gegen Wohn-, Schlaf- und Kellerräume sowie Stallungen genügend abgetrennt sein.

Für jeden einzelnen Zweig des Metzgereigewerbes, im besondern für die Räucherei, soll ein eigenes Lokal zur Verfügung stehen.

Art. 3. Die Metzglokalitäten müssen hinlänglich geräumig, hell, kühl, dem freien Luftzuge ausgesetzt und im übrigen so gelegen und eingerichtet sein, daß deren Benutzung für die Nachbarschaft weder Gesundheitsstörung noch erhebliche Belästigung im Gefolge hat.

Art. 4. Die Ventilation soll stets eine direkte sein; einschlägige Vorrichtungen gegen andere Geschäftsräume, gegen Korridore, Treppenhäuser, Keller, Wohnräume oder in Kamine sind verboten; Thüren, welche unmittelbar ins Freie führen, müssen mit Vorthüren aus engem Gitterwerk versehen sein.

Für sämmtliche Fenster sind Klapp- oder Oberflügel und zudem, Schaufenster ausgenommen, Gitter und weitmaschiges Drahtgeflecht (mindestens 3 × 3 cm) vorgeschrieben.

Die Fensterrollläden sollen im Umfange der Klapp- oder Oberflügel mit Ventilationsöffnungen in hinreichender Zahl und Größe versehen sein.

Ueber den Thüren, die ins Freie führen, sind Klappflügel und in den Thüren aushebbare Fenster sowie enge Gitter anzubringen.

Art. 5. Für Metzglokalitäten jeder Art (vorbehältlich Art. 17 bis 19) sind vorgeschrieben: harter Bodenbelag, harter, glatter, leicht abwaschbarer Wandbelag (mit Ausschluß von Tapeten) in ganzer Höhe, geweißelte oder in Oelfarbe gestrichene Pflasterdecke, Wasserzuleitung und Wasserableitung, letztere mit Luftabschluß.

Holzverkleidungen sind auch an Fensternischen und Gesimsen unzulässig.

Art. 6. Die lichte Höhe von Metzglokalitäten hat mindestens 2,5 m, diejenige der Verkaufslokale mindestens 3 m, diejenige der Schlachtlokale mindestens 5 m zu betragen.

Art. 7. Fleisch- und Wurstrechen dürfen nicht mit Farbe bestrichen, sondern müssen aus poliertem oder verzinntem oder galvanisirtem Eisen erstellt werden. An Wurstgestellen sind Querstangen aus Glas zulässig.

Der Abstand der Rechen von der Wand hat mindestens 25 cm zu betragen.

Art. 8. Abwasserleitungen aus überliegenden Wohnräumen, Küchen u. s. w. dürfen durch Metzglokalitäten nur dann geführt werden, wenn sie aus Eisen bestehen und gut gedichtet sind. Das Durchleiten von Abfallröhren aus Abtritten ist untersagt.

Art. 9. Eiskästen müssen so konstruirt sein, daß das Fleisch weder unmittelbar auf das Eis zu liegen kommt, noch mit dem durch Kondensation des Dampfes gebildeten Wasser in Berührung tritt (trockene Kälte).

Art. 10. Für den Betrieb jeder Art von Metzglokalitäten ist die Bewilligung des Gesundheitsamtes erforderlich. Vor Ertheilung letzterer darf die Betriebseröffnung nicht stattfinden.

Besondere Bestimmungen.

Art. 11. Die Wände der Fleischverkaufslokale dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen mit Wärmeeinrichtungen (Oefen, Kochherden, Kaminen, Rauchöfen u. s. w.).

Art. 12. In Räuchereien sind unterzubringen: der Rauchofen, der Wurstsiedekessel und ein Schüttstein. Es ist für guten Rauch- und Dampfabzug zu sorgen.

Art. 13. Die in Salzereien untergebrachten Salztröge müssen aus Cementbeton, mit glatter Oberfläche und abgerundeten Kanten und Ecken, erstellt sein. Die einzelnen Trogabtheilungen dürfen nach den drei Dimensionen (Innenraum) höchstens 80 cm aufweisen und müssen an ihrer Vorderseite Ablauföffnungen haben. Die Tröge sind weder hohl zu stellen, noch der Fensterwand entlang anzuordnen.

Art. 14. Für Fleischhackereien in Wohnhäusern oder deren nächster Umgebung sind möglichst geräuschlos arbeitende Maschinen, z. B. Rotationsmaschinen, bei Gas- oder Elektrizitätsbetrieb (Petrolmotoren ausgeschlossen) vorgeschrieben. Den einzelnen Maschinen, Motoren inbegriffen, ist eine selbständige, mit den übrigen Gebäudetheilen nicht in Verbindung stehende Stellung zu geben.

Hinsichtlich der Gasmotoren ist die Verordnung, betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Motoren vom 24. Dezember 1894 maßgebend.

Die Installation von Fleischhackereien bedarf auch der polizeilichen Bewilligung.

Art. 15. Kuttlereien sind nur in Oekonomiegebäuden und überdies nur in wenig bevölkerten Quartieren zulässig.

Art. 16. Die Erstellung von privaten Schlachtlokalen ist im Kreise I gar nicht, in den übrigen Kreisen auf Zusehen hin, jedoch nur in wenig bevölkerten Quartieren und zugleich in genügender Entfernung von Wohn- und Arbeitsräumen gestattet.

Im Uebrigen gelten für Schlachtlokale nachstehende besondere Vorschriften:

a) Der Boden, welchem ein mäßiges Gefälle gegen die Ablaufrinne zu geben ist, soll aus Steinplatten oder Cement bestehen.

b) Die Wände erhalten in ganzer Höhe glatten Cementverputz.

c) Die Fenster sind möglichst groß zu halten und mit Jalousieladen zu versehen (Art. 4, Absatz 2).

d) Den Fleischrechen ist ein Wandabstand von 50 cm zu geben.

e) Sämmtliche Anbind- und Aufhängevorrichtungen sind in solidester Konstruktion auszuführen.

f) Feuerstellen und Brühkessel müssen in besonderen Lokalen untergebracht werden.

g) Jedes Lokal erhält eine Wasserzuleitung bei reichlicher Wassermenge.

h) Das Abwasser ist womöglich der Kanalisation zuzuführen; wo diese fehlt, hat an deren Stelle eine nach den städtischen Normalien ausgeführte Grube zu treten.

i) Zur Aufnahme des Dungs ist eine ebensolche Grube, von den Fenstern und Thüren des Schlachtlokales möglichst abliegend, zu erstellen.

Art. 17. Bei Neu- und Umbau von Metzglokalitäten kommen sämmtliche vorstehende Bestimmungen zur Anwendung, für bestehende Metzglokale dagegen nur insoweit, als die lokalen Verhältnisse es ermöglichen und die Durchführung der Vorschriften ohne allzu starke finanzielle Belastung der Besitzer erfolgen kann.

Art. 18. Von jedem Wechsel des Geschäftsinhabers sowie von jeder projektirten Aenderung ist dem Gesundheitsamte rechtzeitig Anzeige zu machen, worauf der städtische Thierarzt eine Lokalinspektion vornimmt, eventuell behufs Feststellung der Auflagen.

Art. 19. Für Spezereiläden mit Rauchfleisch und Wurstwaarenverkauf sowie für Comestibelhandlungen sind wenigstens tapetenlose Wände, gute Beleuchtung, hinreichende Ventilation und genügender Abschluß gegen dauernd oder nur zeitweise bewohnte Räume (Wohn- und Schlafräume, Verkaufslokale u. s. w.) vorgeschrieben.

Art. 20. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wird mit Polizeibuße und eventuell mit Einstellung des Betriebes geahndet.

Art. 21. Rekurs gegen Verfügungen des Gesundheitsamtes gehen in erster Instanz an den Stadtrath Zürich, in letzter an den Regierungsrath (Gesetz, betr. die Zutheilung der Gemeinden Außersihl u. s. w. an die Stadt Zürich vom 9. August 1891, § 44).

Art. 22. Vorstehende Verordnung tritt nach deren Genehmigung durch den Regierungsrath in Kraft.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Aus dem Act to provide ways and means to meet war expenditures, and for other purposes.
Vom 13. Juni 1898.

Mixed flour.

Sec. 35. That for the purposes of this Act the words „mixed flour" shall be understood to mean the food product made from wheat mixed or blended in whole or in part with any other grain or other material, or the manufactured product of any other grain or other material than wheat.

Sec. 36. That every person, firm, or corporation, before engaging in the business of making, packing,

or repacking mixed flour, shall pay a special tax at the rate of 12 dollars per annum, the same to be paid and posted in accordance with the provisions of sections 3242 and 3239 of the Revised Statutes, and subject to the fines and penalties therein imposed for any violation thereof.

Sec. 37. That every person, firm, or corporation making, packing, or repacking mixed flour shall plainly mark or brand each package containing the same with the words „mixed flour" in plain black letters not less than two inches in length, together with the true weight of such package, the names of the ingredients composing the same, the name of the maker or packer, and the place where made or packed. In addition thereto, such maker or packer shall place in each package a card not smaller than two inches in width by three inches in length, upon which shall be printed the words „mixed flour", together with the names of the ingredients composing the same, and the name of the maker or packer, and the place where made or packed. Any person, firm, or corporation making, packing, or repacking mixed flour hereunder, failing to comply with the provisions of this section, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and upon conviction shall be punished by a fine of not less than 250 dollars and not more than 500 dollars, or be imprisoned not less than 60 days nor more than one year.

Sec. 38. That all sales and consignments of mixed flour shall be in packages not before used for that purpose; and every person, firm, or corporation knowingly selling or offering for sale any mixed flour in other than marked and branded packages, as required by the provisions of this Act relating to the manufacture and sale of mixed flour, or who packs in any package or packages any mixed flour in any manner contrary to the provisions relating to the manufacture and sale of mixed flour of this Act, or who falsely marks or brands any package or packages containing mixed flour, or unlawfully removes such marks or brands, shall, for each such offense, be punished by a fine of not less than 250 dollars and not more than 500 dollars, or by imprisonment not less than 30 days nor more than one year.

Sec. 39. That in addition to the branding and marking of mixed flour as herein provided, there shall be affixed to the packages containing the same a label in the following words; „Notice—The (manufacturer or packer, as the case may be) of the mixed flour herein contained has complied with all the requirements of law. Every person is cautioned not to use this package or label again or to remove the contents without destroying the revenue stamp thereon, under the penalty prescribed by law in such cases." Every person, firm, or corporation failing or neglecting to affix such label to any package containing mixed flour made or packed by him or them, or who removes from any such package any label so affixed, shall, upon conviction thereof, be fined not less than 50 dollars for each label so removed.

Sec. 40. That barrels or other backages in which mixed flour may be packed shall contain not to exceed 196 pounds; that upon the manufacture and sale of mixed flour there shall be levied a tax of four cents per barrel or other package containing 196 pounds or more than 98 pounds; two cents on every half barrel or other package containing 98 pounds or more than 49 pounds; one cent on every quarter barrel or other package containing 49 pounds or more than 24½ pounds; and one-half cent on every ⅛ barrel or other package containing 24½ pounds or less, to be paid by the person, firm, or corporation making or packing said flour. The tax levied by this section shall be represented by coupon stamps, and the provisions of existing laws governing the engraving, issue, sale, accountability, effacement, and destruction of stamps relating to tobacco and snuff shall, so far as applicable, be made to apply to stamps provided in this section; *Provided,* That when mixed flour, on the manufacture and sale of which the tax herein imposed has been paid, is sold and then repacked without the addition of any other material, such repacked flour shall be branded or marked as required by the provisions of section 37 of this Act, and shall contain the card provided for in section 37 hereof; and in addition thereto the person, firm, or corporation repacking mixed flour shall place on the packages containing the same a label in the following words: „Notice.—The contents of this package have been taken from a regular statutory package, upon which the tax has been duly paid." Any person violating the provisions of this section shall, upon conviction thereof, be punished by a fine of not less than 250 dollars and not more than 500 dollars, or by imprisonment not to exceed one year.

Sec 41. That whenever any person, firm, or corporation sells, consigns, or removes for sale, or consumption any mixed flour upon which the tax required by this Act has not been paid, it shall be the duty of the Commissioner of Internal Revenue, for a period of not more than one year after such sale, consignment, or removal, upon satisfactory proof, to estimate the amount of tax which should have been paid, and to make an assessment therefor and certify the same to the collector of the proper district. The tax so assessed shall be in addition to the penalties imposed by this Act for an unauthorized sale or removal.

Sec. 42. That all mixed flours, imported from foreign countries, shall, in addition to any import duties imposed thereon, pay an internal-revenue tax equal in amount to the tax imposed under section 40 of this Act, such tax to be represented by coupon stamps, and the packages containing such imported mixed flour shall be marked, branded, labeled, and stamped as in the case of mixed flour made or packed in the United States. Any person, firm, or corporation purchasing or receiving for sale or repacking any such mixed flour which has not been branded, labeled, or stamped, as required by this Act, or which is contained in packages which have not been marked, branded, labeled, or stamped, as required by this Act, shall, upon conviction, be fined not less than 50 dollars nor more than 500 dollars.

Sec. 43. That any person, firm, or corporation knowingly purchasing or receiving for sale or for repacking and resale any mixed flour from any maker, packer, or importer, who has not paid the tax herein provided, shall, for each offense, be fined not less than 50 dollars, and forfeit to the United States all the articles so purchased or received, or the full value thereof.

Sec. 44. That mixed flour may be removed from the place of manufacture or from the place where packed for export to a foreign country without payment of tax or affixing stamps or label thereto, under such regulation and the filing of such bond and other security as the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, may prescribe. Every psrson, firm, or corporation who shall export mixed flour shall plainly mark on each package containing the same the words „mixed flour", and the names of the ingredients composing the same, the name of the maker or packer, and the place where made or packed, in accordance with the provisions of sections 36 to 45, inclusive, of this Act.

Sec. 45. That whenever any package containing mixed flour is emptied it shall be the duty of the person in whose possession it is to destroy the stamp thereon. Any person disposing of such

package without first having destroyed the stamp or mark or marks thereon shall, upon conviction, be punished by a fine not exceeding the sum of 25 dollars.

Sec. 46. That all fines, penalties, and forfeitures imposed by section 36 to section 43, both inclusive, of this Act may be recovered in any court of competent jurisdiction.

Sec. 47. That the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, shall make all needful rules and regulations for carrying into effect the provisions relating to the manufacture and sale of mixed flour, being section 35 to section 49, both inclusive, of this Act, and the said Commissioner of Internal Revenue, by and with the approval of the Secretary of the Treasury, for the purpose of carrying said last-mentioned provisions of this Act into effect, is hereby authorized to employ such additional clerks and agents as may be necessary for that purpose, not to exceed twenty in number.

Sec. 48. That any person, firm, or corporation found guilty of a second or any subsequent violation of any of the provisions of section 36 to section 45, both inclusive, relating to the manufacture and sale of mixed flour as aforesaid, of this Act shall, in addition to the penalties herein imposed, be imprisoned not less than 30 days nor more than 90 days.

Sec. 49. That the provisions of this Act relating to the manufacture and sale of mixed flour shall take effect and be in force 60 days from and after the date of the passage of this Act; and all packages of mixed flour found on the premises of any person, firm, or corporation on said day, who has made, packed, or repacked the same, on which the tax herein authorized has not been paid, shall be deemed taxable under the provisions of section 36 to section 45, both inclusive, of this Act, and shall be taxed and have affixed thereon such marks, brands, labels, and stamps as required by the provisions of said sections or by the rules and regulations prescribed by the Commissioner of Internal Revenue, under authority of this Act.

Tea.

Sec. 50. That there shall be levied, collected, and paid upon tea when imported from foreign countries a duty of 10 cents per pound.

Thierseuchen.

Die Verbreitung des Rotzes (Wurmes) der Pferde im Deutschen Reiche im Jahre 1897.

Nach dem schon erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten zwölften Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat der Rotz (Wurm) der Pferde sowohl nach der Zahl der Erkrankungsfälle und Verluste an Pferden, als auch nach seiner räumlichen Verbreitung abermals abgenommen. Erkrankt sind im Ganzen 338 Pferde (gegen 505 im Vorjahre), wovon 200 auf das östliche Preußen und 138 auf das übrige Reichsgebiet entfallen. Der Verlust an Pferden betrug 481 (703). Die Stückzahl der Pferde in den 136 neu betroffenen Gehöften bezifferte sich auf 1093 (1284 in 172 Gehöften). Die meisten Erkrankungsfälle sind festgestellt in den Kreisen Lublinitz (20), Schroda (17), Marienburg i. Westpr., Schrimm (je 13).

Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande, sowie Verschleppungen derselben im Inlande durch bereits erkrankte oder angesteckte Pferde sind mehrfach beobachtet worden.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahr 1898.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Juli	August	September
Milzbrand.			
Nordbrabant	2	8	7
Gelderland	—	1	3
Südholland	1	1	4
Nordholland	4	4	1
Friesland	3	2	1
Groningen	—	11	5
Limburg	4	3	5

Außerdem im Juli: Seeland 1; im August: Overyssel 1; im September: Drenthe 1.

Seuchen. Provinzen.	Juli	August	September
Rotz und Wurm.			
Südholland	—	1	1
Nordholland	2	2	1
Overyssel	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	4	6	—
Limburg	1	36	3073

Außerdem im Juli: Südholland 1; im September: Seeland 20, Utrecht 115.

Seuchen. Provinzen.	Juli	August	September
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland	2	5	40
Friesland	25	257	54
Groningen	21	1	74
Drenthe	140	48	40

Außerdem im September: Nordholland 14, Utrecht 3.

Seuchen. Provinzen.	Juli	August	September
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Norbrabant	9	22	17
Gelderland	19	69	57
Südholland	61	64	26
Nordholland	3	4	8
Seeland	20	77	29
Friesland	15	44	47
Overyssel	2	—	1
Groningen	21	16	20

Außerdem im September: Utrecht 1, Drenthe 9.

Seuchen. Provinzen.	Juli	August	September
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland	43	338	129
Friesland	2	10	6

Außerdem im September: Gelderland 14, Südholland 1.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1896.[2])

(Berättelse om veterinärväsendet i Sverige år 1896.)

Es sind festgestellt: Milzbrand bei 110 Stück Rindvieh, 11 Pferden; Rauschbrand bei 41 Stück Rindvieh; Rotz bei 1 Pferde in der Provinz Norrbotten; Kuhpocken 515 Fälle; Schweinerothlauf bei 1010 Schweinen, wovon die meisten in Malmöhus

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 708. — [2]) Desgl. 1897 S. 948.

(167) und Oerebro (76); Schweineseuche bei 155 Schweinen; Brustseuche der Pferde 950 Fälle (Göteborg und Bohus 608); Rothlaufseuche der Pferde 147; bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs 472; Tuberkulose bei 3 Pferden, 3728 Stück Rindvieh, 161 Schweinen; Strahlenpilzerkrankungen bei 1666 Stück Rindvieh; Druse bei 6993 Pferden; Räude bei 129 Pferden, 169 Rindern, 69 Hunden; Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 2428 Stück Rindvieh.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königreich Sachsen. Verordnung, Maßregeln gegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche betr. Vom 28. November 1898.

Mit Rücksicht auf das starke Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Königreich Bayern sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von §§ 8 und 18 flgde. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. 1894 S. 410 — und beziehentlich der §§ 6 und 18 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74[1]) —, sowie Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 25[2]) — für den Regierungsbezirk Zwickau folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, beziehentlich § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf von Rindern und Schweinen ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem, dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Ausgenommen von vorstehenden Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben feilgeboten werden — vergl. Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

3. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (von Beginn der Aufstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen und Saugferkel (Korb-, Spanferkel) — vergl. Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897).

4. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten worden, sind die Rampen, sowie die Vieh- Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5 prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gastställe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren — vgl. § 17 des Reichsgesetzes. —

5. Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

Dresden, am 28. November 1898.

Ministerium des Innern.

[1]) Veröff. 1896 S. 59. — [2]) Desgl. 1897 S. 488.

Baden. Bekanntmachungen, die Einfuhr von Thieren 2c. aus der Schweiz betr.[1])

1. Vom 11. November 1898.

Den Großh. Bezirksämtern Waldshut, Säkkingen, und Lörrach wird unter Bezugnahme auf die diesseits gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem stark verseuchten Kanton Aargau erlassenen Anordnungen zur Verkündung im Amtsverkündigungsblatt und weiteren Vorkehrung eröffnet, daß auch die Einfuhr von Hausgeflügel in lebendem oder todtem Zustand aus dem genannten Kanton auf der Grenzstrecke Hardern-Grenzacherhorn auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes bis auf Weiteres verboten werde.

2. Vom 14. November 1898.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den dem Bezirke Lörrach benachbarten schweizerischen Gebietstheilen ausgebrochen und die Einschleppung dieser Seuche in den genannten Bezirk zu befürchten ist, wurden die Anordnungen in unseren Bekanntmachungen vom 5. und 11. d. M. auch auf die Einfuhr aus dem Kanton Baselland ausgedehnt.

3. Das Großh. Ministerium des Innern hat ferner nach einer Mittheilung vom 24. November 1898 die gegenüber den schweizerischen Kantonen Aargau und Baselland mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Einfuhrverbote auf Viehfutter und Streumittel jeder Art ausgedehnt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 9. November 1898.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Posen, Magdeburg und dem Stadtkreise Berlin im Königreiche Preußen, aus dem Regierungsbezirke Schwaben im Königreiche Bayern und aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1898, Zl. 35 053,[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Dänemark.[1]) Der dänische Landwirthschafts-Minister hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Nöttrupgaard, Amt Bjerre, Kreis Veile, mittelst Bekanntmachung vom 11. November d. Js. die Abgabe von Milch, Buttermilch und Molken, welche nicht wenigstens bis auf 70° R erwärmt worden sind, aus den Antheils- und Gemeinschaftsmeiereien im Amte Bjerre bis auf Weiteres verboten. (Berlingske Tidende vom 16. November Abends.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Bayern. Der bayerische Landwirthschaftsrath hat am 5. November d. Js. hinsichtlich der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Tuberkulose

[1]) Vgl. Veröff. S. 1064.

unter den Hausthieren auf Antrag des Referenten König folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Tilgung der Maul- und Klauenseuche der Hausthiere: Die k. Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß im nächsten Reichsetat die Position für wissenschaftliche Erforschung der Maul- und Klauenseuche auf 100 000 ℳ erhöht wird. 2. Der Werth der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist nach Erfolg, Nebenwirkung und Dauer zwar noch nicht vollständig erforscht, gleichwohl scheint diese der einzige Weg, die Seuche endlich beherrschen zu lernen. Es wird daher an die k. Staatsregierung die Bitte gestellt, Besitzer bedrohter Stallungen zu veranlassen, ihren Viehbestand amtlich impfen zu lassen mit Garantie des Staates auf Ersatz für Thiere, welche infolge der Impfung zu Verlust gegangen sind. Die geimpften Thiere sind in den Ohrmuscheln amtlich unverlöschlich zu bezeichnen. 3. Durchseuchte Thiere sind eine gewisse Zeit immun, doch ist nicht erforscht, auf wie lange. Dies kann nur rasch und zugleich sicher durch die große Praxis festgestellt werden. Die Feststellung der Dauer des Minimums der Immunität ist aber die einzig sichere Grundlage für spätere gesetzliche Maßnahmen. — Es sollen daher sämmtliche geimpften und ebenso von der Klauenseuche genesenen Thiere mit Bezeichnung nach Jahr, Monat und Datum der Impfung und ebenso der Genesung in den Ohren amtlich unverlöschlich bezeichnet werden. 4. Der Handel mit in den Ohren amtlich als genesen bezeichneten Thieren ist drei Wochen nach der letzten Erkrankung der Thiere eines Gehöftes und nachdem die Stallungen 14 Tage nach der letzten Erkrankung desinfizirt wurden, allgemein frei zu geben. Händler haben Buch zu führen über Herkunft der bezeichneten Thiere und dürfen, so lange die Seuche in einer Gegend, nur mit gesundeten und amtlich gezeichneten Thieren Handel treiben. 5. Es wird an die hohe Staatsregierung die Bitte gestellt, daß probeweise mit amtlich als genesen bezeichneten Thieren die landesüblichen Märkte abgehalten werden dürfen 6. Daß die staatliche Entschädigung des gemeinen Werthes von an Maul- und Klauenseuche gefallenen Thieren eingeführt werde. 7. An die k. Staatsregierung die Bitte zu richten, die an der thierärztlichen Hochschule bestehende Seuchenversuchsstation mit reichlichen Mitteln auszustatten. 8. Daß in allen Kreisen des Königreiches, baldmöglichst aber in einigen Kreisen mit entwickeltem Handel mindestens zwei bis drei Impfärzte angestellt werden, welche die geimpften und die an der Seuche genesenen Thiere amtlich bezeichnen und den Handel mit denselben überwachen.

B. Tilgung der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose der Hausthiere. Es sei an das k. Staatsministerium des Innern das Ersuchen zu stellen: „Es möchte alsbald und jährlich eine Anzahl zu amtlicher Thätigkeit durch die Staatsprüfung qualifizirter Thierärzte an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin und an die Veterinär- und Landwirthschaftshochschule zu Kopenhagen entsendet, beziehungsweise zum Besuch dieser Institute mit Stipendien bedacht werden, damit bayerischen Thierärzten die Gelegenheit geboten ist, sowohl über das entworfene Impfverfahren gegen Maul- und Klauenseuche, wie über die in Dänemark an der Hand der Tuberkulinprobe unternommenen Tuberkulosetilgung sich eingehend zu informiren.

Schweiz. Grundsätze für Bekämpfung des Geheimmittelunwesens. Die von einer interkantonalen Konferenz am 4. Mai 1898[1]) aufgestellten Grundsätze lauten in definitiver Redaktion (vgl. S. 391/92 und 639/40 des sanit.-demogr. Wochenbulletin):

I. Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten sind ohne Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde jedermann, auch den Medizinalpersonen verboten.

Der nämlichen Bestimmung unterliegen Broschüren, welche Arzneimittel zur Selbstbehandlung von Krankheiten, oder die offene oder versteckte briefliche Behandlung von Kranken empfehlen.

Verboten sind Broschüren, welche Mittel empfehlen, die zur Verhinderung der Konzeption oder zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen.

Untersagt ist ferner die Annoncirung von medizinischen Apparaten durch schwindelhafte Anpreisungen.

II. Personen, welche die Erlaubniß für den Verkauf oder die Ankündigung eines Mittels zu erhalten wünschen, haben der kantonalen Sanitätsbehörde einzusenden:

a) das Mittel selbst;

b) die Angabe von dessen qualitativer Zusammensetzung;

c) Etikette, Prospekt;

d) den Wortlaut der für die Ankündigung bestimmten Annonce;

e) den Preis des Mittels;

f) die für jeden Fall festzusetzende Gebühr.

III. Die Beurtheilung der Mittel, Apparate 2c. erfolgt durch eine interkantonale Kommission. Das Gutachten der Kommission hat sich darüber auszusprechen,

a) ob die Mittel der Gesundheit schädliche Stoffe enthalten oder deren Zusammensetzung überhaupt eine widersinnige ist;

b) ob sie sich durch den Wortlaut ihrer Annonce, Etikette, Prospekte sofort als Schwindel zu erkennen geben, oder gegen Krankheiten empfohlen werden, deren Behandlung nur einem Arzte zusteht;

c) ob deren Preis im Verhältniß zu dem Preise der Bestandtheile und zu den Herstellungskosten übertrieben erscheint.

Die Bewilligung zum Verkauf und zur Ankündigung eines Mittels darf in keiner Weise als Reklame benutzt oder in der Publikation erwähnt werden.

IV. Die von der Kommission abgegebenen Gutachten werden der betreffenden Sanitätsdirektion zugestellt.

Gutachten, auf Grund derer das Verbot des Verkaufs und der Annoncirung eines Mittels in den öffentlichen Blättern erfolgt, sind in den amtlichen Blättern des Kantons zu veröffentlichen und in Abzügen einer Anzahl Zeitungen zuzustellen.

V. Der Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern ist nur gestützt auf einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ausgestellten Ausweis gestattet. Zuwiderhandelnde trifft Strafe; für unerlaubte Ankündigungen in öffentlichen Blättern haftet der Verleger oder der Drucker.

Für Bestrafung sind die kantonalen Gesetze und Verordnungen maßgebend.

VI. Die für die Beurtheilung der Geheimmittel 2c. erlaufenden Kosten (Gebühren für die Experten, Drucksachen) werden bestritten:

a) durch die Gebühren II f;

b) durch Beiträge der Kantone.

Vermischtes.

Deutsches Reich. In der Sitzung des deutschen Fischereirathes am 18. August 1898 zu Schwerin wurde seitens des Professor Dr. Hulwa-Breslau gemeinsam mit Professor Dr. Weigelt-Berlin nachstehender Entwurf zu einer Verordnung über die Abführung von Schmutzstoffen in die Gewässer vorgelegt. Eine Beschlußnahme hat nicht stattgefunden.

Art. I. Der Einwurf von Abfällen jeglicher Art in die Gewässer darf nur dann stattfinden, wenn nachgewiesen wird, daß deren Nutzbarmachung oder Beseitigung durch Aufarbeitung und Wiedergewinnung oder auf anderem Wege ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand nicht durchführbar ist.

Art. II. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Ableitung von verunreinigenden Abgängen aus Wohnstätten, Fabriken, gewerblichen oder land- und hauswirthschaftlichen Betrieben in ein Gewässer sind unter

[1]) Vgl. Veröff. S. 712.

der Voraussetzung, daß das die Abwässer aufnehmende fließende Gewässer bei Niederwasser eine mindestens zehnfache Wassermenge führt, folgende Maßnahmen anzuordnen:

Art. III. Die Abgänge sind vor Einleitung in die Gewässer, wenn nöthig, abgekühlt (vergl. Nr. 7) durch Reinigung (vergl. Nr. 8) und Verdünnung thunlichst unschädlich zu machen:

1. Trübe Abwässer dürfen nur bis zu 10 auf Tausend Sink- und Schwebestoffe enthalten.

2. Ablaufende Flüssigkeiten nicht mehr als 10 auf Tausend gelöster Mineralstoffe, mit Ausnahme von Kochsalz und Chlorcalcium, welche bis zu 30 auf Tausend in den Abwässern zulässig sind, oder 1,0 auf Tausend löslicher organischer Substanzen.

3. Eine noch erheblichere Verdünnung verlangen Abwässer, welche freie Säuren und giftige Metallsalze (Arsen-, Blei-, Zink-, Kupferverbindungen), freies Ammoniak oder Ammoniumkarbonat enthalten; hier muß mindestens eine Verdünnung von 0,01 auf Tausend gefordert werden.

4. Von der Einleitung in einen Wasserlauf sind auszuschließen: a) Abwässer, welche freies Chlor oder unterchlorigsaure Salze — schwefelige Säure oder unterschwefeligsaure bezw. schwefeligsaure Salze, — Schwefelwasserstoff oder lösliche Schwefelmetalle, — Cyanverbindungen und Aetzkalk in mehr als chemisch eben noch direkt nachweisbaren Mengen aufweisen. b) Stinkend faulige Stoffe und Flüssigkeiten, einschließlich von Kohlenwasserstoffen (Petroleum) und Fetten.

5. Bei Nr. 1 bis 3 einschließlich ist das Doppelte der oben angeführten Konzentrationen zulässig, wenn das fließende Aufnahmegewässer bei Niederwasser eine mindestens dreißigfache Verdünnung gewährleistet.

6. In einem öffentlichen stehenden Gewässer darf der Jahreszufluß der verunreinigenden Faktoren die vor Beginn des Betriebes festgestellte Zusammensetzung seines Wassers nennenswerth nicht verändern.

7. Heiße Abwässer müssen mindestens bis auf 30 Grad Celsius am Einfluß in die Gewässer abgekühlt sein.

8. Die Reinigung der Abwässer geschieht am besten nach dem jeweiligen Stande von Wissenschaft und Technik durch chemische Fällung und mechanische Klärung mit nachfolgender Bodenfiltration und Durchlüftung, — doch ist beim Abwässern in stehende öffentliche Gewässer darauf zu achten, daß durch die chemische Reinigung eine verderbliche Anreicherung an löslichen Mineralsalzen vermieden wird.

9. Die Abwässer, wenn erforderlich gereinigt, geklärt und verdünnt, dürfen nicht stoßweise in die Gewässer gelangen, sondern müssen in ständigem, gleichmäßig auf die tägliche Betriebszeit vertheiltem Ablauf eventuell durch Röhren thunlichst in die Hauptströmung derselben eingeführt werden, damit eine rasche und sichere Durchmischung mit dem Verdünnungswasser des aufnehmenden Gewässers erfolgen kann. — Jedes weitere, die Durchmischung und nachfolgende Durchlüftung fördernde Hilfsmittel erscheint erwünscht.

Art. IV. Bei neukonzessionirten oder auch einer Konzession nicht bedürfenden neuen Betrieben sind die obenstehenden Normen streng einzuhalten; der bestehenden Industrie ist aufzugeben, durch entsprechende Verdünnung der Abwässer sich diesen Verhältnissen anzupassen.

Preußen. Jahresbericht der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalt der Stadt Düsseldorf für die Zeit vom 1. April 1897 bis 1 April 1898. Von Dr. Loock.

Während des Berichtsjahres wurden 3352 Untersuchungen, davon 1665 im Auftrage von Behörden und 1687 im Auftrage von Privatpersonen ausgeführt. Die Untersuchungen erstreckten sich auf Nahrungs- und Genußmittel, Gebrauchsgegenstände, Produkte der Technik u. s. w.

Aus dem speciellen Theile ist zu erwähnen:

Das Wasser der städtischen Wasserleitung, dessen Zusammensetzung seit Bestehen der Anstalt nur ganz unwesentlichen Schwankungen unterworfen ist, steht bezüglich seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung an der Spitze der Leitungswässer deutscher Städte. Von 343 Brunnenwässern sind seit Bestehen der Anstalt (1890) 248 in Folge Beeinflussung durch Abort- und Jauchegruben polizeilich geschlossen. Bei den im Berichtsjahre vorgenommenen Untersuchungen konnte bei dem Brunnenwasser in größerer Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt eine günstigere chemische Beschaffenheit festgestellt werden. Dies wird durch den Umstand erklärt, daß der Untergrund der alten Stadttheile von den Zersetzungsprodukten organischer Stoffe in höherem Grade durchsetzt ist, als dies bis jetzt in den neueren Stadtvierteln der Fall ist. Ein Brunnen war verunreinigt durch einen Graben, der in einer Entfernung von 10 m die Abwässer einer Sauerkrautfabrik ableitete.

Im Januar wurden chemische Untersuchungen des Rheinwassers ausgeführt, um die Einwirkung der in den Rhein mündenden städtischen Abwässer festzustellen. Es ergab sich, daß die Unterschiede in der Zusammensetzung des Rheinwassers vor dem Eintritt in das Stadtgebiet und nach Zufluß der Kanalwässer derartig geringe waren, daß von einer Veränderung, bezw. Verschlechterung des Rheinwassers durch die Abwässer nicht die Rede sein könne.

Von 627 eingelieferten Milchproben enthielten 32 (=5,1%) einen Fettgehalt von unter 2,7%; von den übrigen zeigten 448 Proben einen Fettgehalt von 3% und darüber. Es dürfte daher der durch Polizeiverordnung für Marktmilch geforderte Mindestfettgehalt von 2,7% keineswegs zu hoch sein.

Von der Staatsanwaltschaft war einer größeren Moselweinhandlung ein Präparat entnommen, welches zur Herstellung von Wein Verwendung findet, bezw. dazu dient, Wein analysenfest zu machen. Dasselbe ist aus Fliederbeeren unter Verwendung der dem Weine eigenthümlichen Substanzen hergestellt und enthält etwa 36% Extrakt und 6% Asche.

Von 56 Cognacproben mußten 13 als Kunstfabrikate beanstandet werden. In einem Falle war der Cognac aus einer Essenz „Fleur de Cognac“ bereitet, einem Kunstprodukt aus Cognac, Aethern, Essenzen und Zucker.

Wegen der Verwendung von Natriumsulfit als Konservirungsmittel wurden 19 Metzger zu Geldstrafen verurtheilt.

Von den im Vorjahre auf dem Schützenfeste und bei verschiedenen Metzgern entnommenen Wurstproben mußten 43% in Folge hohen Mehlgehaltes beanstandet werden. Es waren dann mehrere Metzgermeister verurtheilt worden. Im Berichtsjahre unterlagen von den gelegentlich des Schützenfestes entnommenen Proben nur 7% der Beanstandung.

Proben gebrannten Kaffees waren mit einem Eisenoxydhaltigen Farbstoff gefärbt und mit Schellack lackirt.

Mehrere Honigproben bestanden aus Invertzucker und ganz kleinen Mengen von Naturhonig. Kirschsyrup war aus einer Lösung von Saccharin in Wasser und geringen Mengen von Kirschsaft hergestellt.

Leinmehl, nach dessen Genuß verschiedene Kühe krepirt waren, war total verdorben, das Fett desselben enthielt 76% Fettsäure. Bienenwachs zeigte sich öfters mit Ceresin verfälscht. Dextrin war mit 20% Glaubersalz verfälscht.

Auf photographischem Wege wurden Unterschriften als von bestimmten Personen herrührend erkannt, sowie eine Urkundenfälschung nachgewiesen.

Die Nachprüfung eines Untersuchungsbefundes, nach welchem zum Verschnitt von Spirituosen renaturirter Spiritus Verwendung gefunden haben sollte, gab Veranlassung, Ermittelungen über den Nachweis von renaturirtem Spiritus anzustellen. Aus den Versuchen ergab sich als geeignetstes Reagens auf Pyridin das Quecksilberjodid-Jodkalium.

Frankreich. Die Thätigkeit des Gesundheitsrathes für das Seinedepartement im Jahre 1897. (Compte rendu des séances du cons. d'hyg. publ. etc. année 1897.) Vgl. S. 126.

Im Jahre 1897 wurden dem Gesundheitsrathe 779 Gegenstände (1896: 611) zur Berathung vorgelegt. 117 von diesen betrafen allein die Erzeugung von Acetylengas. Im Uebrigen bezogen sich die abgegebenen Gutachten u. a. auf Ueberschwemmungen am Quai d'Auteuil, hygienische Maßnahmen bei der Ausführung größerer Arbeiten an Senkgruben, allgemeine Bestimmungen für mechanische Schneidemühlen, den Entwurf einer Verordnung für Krankenanstalten, die industrielle Verwerthung von Hausunrath, die Niederlage von Zuckerrüben, die Vergrößerung des Kirchhofes von Sceaux, die Revision der Bestimmungen für die Genehmigung von Molkereien, das gemeinsame Schlachthaus von Levallois-Perret und Clichy, den Transport von Schneemassen und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, die Uebertragung ansteckender Krankheiten in Frisir-Salons, die Desinfektion schmutziger Wäsche, ein Verfahren zur Konservirung frischen Fleisches, Pockenfälle in Paris, Tollwutherkrankungen in Paris und im Seinedepartement im Jahre 1896, einen Fall von Lepra, die Herstellung von Bleistiften und lithographischen Tinten, eine Fabrik chemischer Erzeugnisse, die Thätigkeit der Rettungsstationen, die Statistik der ansteckenden Krankheiten.

Im Berichtsjahre wurden in Paris und innerhalb der Bannmeile Erkrankungen angezeigt an Unterleibstyphus 1945 (1243), Fleckfieber 1, Pocken und Variolois 568 (551), Scharlach 2265 (3284), Diphtherie 3560 (3741), Cholera und choleraähnliche Krankheiten 69 (29), Ruhr 10 (10), Kindbettfieber 262 (218), Augenentzündung der Neugeborenen 47 (41).

In den Rettungsstationen (postes-vigies) wurde im Berichtsjahre 129 verwundeten Personen Beistand geleistet; 88 derselben hatten Wunden am Kopf, die übrigen 41 an Rumpf oder Gliedern; nur für eine derselben war ärztliche Hülfe erforderlich, alle übrigen wurden von den wachhabenden Agents de service versorgt. In den Pavillons für Ertrunkene wurden 401 Personen behandelt und 389 am Leben erhalten. Während des Jahres 1896 wurden im Institut Pasteur der Behandlung gegen Tollwuth unterworfen 1308 Personen, von denen 4 (0,3%) an der Krankheit starben.

Vereinigte Staaten von Amerika. Ohio. Twelfth annual report of the Ohio dairy and food commissioner for the year ending February 15. 1898. J. E. Blackburn, Commissioner.[1])

Von der großen Anzahl der im Berichtsjahre untersuchten Gegenstände wurden etwa 40% beanstandet. Unter andern wurden untersucht 32 Proben Buchweizenmehl (6 beanstandet), 44 Weizenmehl (3), 89 Backpulver (73), 15 Kremor Tartari (1), 122 Zucker (61), 82 Milch (22), 1 Rahm (1), 64 Butter (33), 99 Oleomargarine (85), 2 Butterine (1), 13 Schmalz (1), 7 Konservenerbsen (6), 12 Honig (5), 30 Jam, Jelly, Marmelade und Obstpräserven, 40 Kaffee (5), 2 Kakao (1), 60 Thee (4), 20 Pfeffer (1), 11 Senf (10), 12 catsup (3), 52 Essig (16), 10 Brandy (4), 6 Gin (3), 246 Whiskey (166), sowie verschiedene Frucht- und Beerenweine.

Buchweizenmehl war mit 10 bis 15% Mais- oder Weizenmehl, Roggenmehl mit Maismehl verfälscht. Ferner wird auf ein neues Mehl-Fälschungsmittel aufmerksam gemacht, welches, zum großen Theil aus Stärke bestehend, ein Abfallstoff der Stärkesyrupfabrikation sein soll. Welche Bedeutung von den maßgebenden Körperschaften der U. S. A. den Mischmehlen beigelegt wird, erhellt wohl am besten daraus, daß ein aus 15 §§ bestehendes den Verkehr mit solchen Mehlen regelndes Gesetz kürzlich angenommen ist. 90% der in den Handel kommenden Backpulver sind nach der Schätzung des commissioner vollständig unbrauchbar. An fremden Beimengungen wurden in ihnen Stärke, gebrannter Alaun, Kalkphosphate und in geringen Mengen Gyps und Silikate nachgewiesen. Die Verunreinigungen des meist importirten Zuckers bestanden in allen Fällen in einem Zusatz geringer Mengen eines blauen Farbstoffs, der vielfach als Ultramarinblau, seltener als Berlinerblau erkannt werden konnte. Milch war gewässert oder entrahmt; in 2 Fällen wurden Tuberkelbazillen gefunden. Je eine Probe Milch und Rahm waren boraxhaltig. Alle beanstandeten angeblichen Buttersorten erwiesen sich als Oleomargarine. Letztere soll nach den Gesetzen von Ohio (abgedruckt in „Eighth annual report of the Ohio dairy and food commissioner 1894") keine fremden Farbstoffe enthalten. Es scheint diese Bestimmung jedoch wenig beachtet zu werden, denn alle beanstandeten Proben verstoßen gegen dieselbe. Außerdem wurden auch die nicht die Zusammensetzung, sondern den Verkehr mit Oleomargarine regelnden Bestimmungen nicht immer befolgt. Der Gehalt an Salz stieg auf 5,68%, an Wasser auf 12,32%, an Butterfett auf 49%. Eine Probe gefärbter butterine bestand aus 88,3% Butterfett und 11,7% andern Fetten. Schmalz war mit 10% Talg verfälscht. Konserveerbsen enthielten 0,0018 bis 0,021% Kupferoxyd entsprechende Mengen Kupfersalze. Einige Honigproben bestanden ausschließlich aus Handelsglukose. Jam, Jelly, Marmelade und Obstpräserven enthielten Salicylsäure und waren auch mit Stärke versetzt. Kaffee war in 3 Fällen mit 9 bis 20% künstlicher Kaffeebohnen gemischt, eine Probe gemahlener Kaffee erwies sich als Cichorie, eine andere als ein Gemisch von Cichorie, Michiganerbsen und anderen Stoffen. Kakao war theilweise entfettet und mit Zucker und Stärke verfälscht. Zwei Theeproben enthielten fast 50% gebräuntes Stroh. Der Handel mit solchem Thee scheint recht ausgedehnt gewesen zu sein, denn „the people's tea, spice and baking powder Co. of Cincinnati" fühlte sich durch eine Verurtheilung bewogen, sich von diesem Geschäft wegen der „pecularities of the Poor Food Laws of our State" zurückzuziehen und einer Anzahl ihrer Beamten zu kündigen. Eine Probe Pfeffer, welche 6,75% Asche und 14,9% Aetherextrakt hatte, wurde beanstandet. Senf hatte in den meisten Fällen einen zu geringen Gehalt an Oel, war meist mit Kurkuma gefärbt und bisweilen mit Mehl oder Salicylsäure versetzt. Wegen des Gehaltes an diesem Konservirungsmittel, in einem Falle wegen künstlicher Färbung wurde catsup (eine Art Tomatensauce) beanstandet. Bei Essig war der Gehalt an Essigsäure oder Trockensubstanz nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend, einmal war er mit Karamel gefärbt. Nach der Ansicht des commissioner wären die Bestimmungen dieses Gesetzes (abgedruckt in Veröff. d. K. G.-A. 1898 S. 551) von den kleinen Produzenten nur schwer zu erfüllen, da die im Gesetz geforderte Zusammensetzung nur durch chemische Analyse festzustellen wäre, deren Kosten dieser Artikel nicht tragen könnte. Von Whiskey wurde verlangt, daß er den Anforderungen der U. St. Pharm. entspräche und zwar auch dann, wenn, wie geschehen, in den Geschäftsräumen Plakate angebracht wurden mit der Inschrift: „we sell the best brands of bourbon and rye liquors, but we do not sell any drug called whisky". Der act to provide for the proper labeling of poisonons articles vom 21. April 1890 (abgedruckt im Jahresbericht v. 1894 u. 1898) verlangt, daß auf jeder Flasche oder Packung, die eine starkwirkende Droge oder Chemikalie enthält, in rother Schrift der Name des Stoffes, die Worte „caution" und „poison", ferner ein Todtenkopf mit gekreuzten Knochen und Namen von mindestens zwei leicht erhältlichen Gegenmitteln angebracht werden. Eine Anzahl von Patentmedizinen, welche Morphin, Kokain, Chloroform, Chloralhydrat, oder Bromkali enthalten, genügten den Anforderungen dieses Gesetzes nicht.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 556.

48. Woche vom 27. Nov. bis 3. Dez. 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	82	—	39	15	15,4	24,5	—	—	—	—	—	5	5	3	—	—	26	—
Altendorf	44 615	50	2	18	9	21,0	20,3[1])	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Altona	151 886	105	1	44	11	15.1	22,9	—	—	2	—	—	5	4	2	1	1	29	2
Augsburg	85 490	56	1	32	11	19,5	27,7	—	—	—	—	—	1	3	8	1	1	19	1
Bamberg	40 445	25	—	10	5	12,9	22,8	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	5	1
Barmen	132 598	95	1	58	16	22,7	18,6	2	1	4	—	—	5	8	2	—	—	33	3
Berlin	1 728 201	897	28	543	120	16.3	21,3	5	10	26	2	—	80	41	18	1	1	353	8
Beuthen	43 290	42	1	19	5	22,8	24,7	1	1	2	—	—	—	3	—	—	—	12	—
Bielefeld	51 333	29	1	19	6	19,2	18,0	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Bochum	57 066	50	2	11	3	10,0	23,5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	7	—
Bonn	47 015	26	—	27	7	29,9	26,4	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	20	2
Brandenburg	44 939	34	2	17	12	19,7	25,9	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	9	—
Braunschweig	122 718	75	1	37	8	15,7	22,1	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	24	2
Bremen	147 339	80	1	30[2])	10	10,6[2])	18,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	1
Breslau	398 415	258	8	149[3])	49	19,4[3])	27,9	—	2	4	—	—	20	22	8	—	—	90	3
Bromberg*	49 011	35	1	12	3	12,7	21,3	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	8	—
Charlottenburg	161 062	77	2	43	12	13,9	20,0	—	1	-	—	—	4	7	1	—	—	25	5
Chemnitz	172 417	129	7	70	23	21,1	29,7	2	1	1	—	1	11	4	—	—	—	46	4
Danzig	128 325	96	1	47	13	19,0	26,2	—	—	1	—	1	2	6	3	3	3	32	2
Darmstadt	66 866	33	3	21	5	16.3	20,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—
Dessau	46 751	42	—	21	8	23,4	22,5	2	—	—	—	-	1	3	—	—	—	14	1
Dortmund	122 377	87	4	48	15	20,4	22,4	—	1	2	—	—	3	9	1	—	—	31	1
Dresden	379 268	235	6	124[4])	42	17,0[4])	21,3	—	1	—	1	—	15	10	9	2	2	86	2
Düsseldorf	192 518	164	6	71	26	19.2	21,7	—	1	2	—	—	6	15	2	—	—	44	1
Duisburg	75 947	70	3	25	11	17.1	23,9	—	—	—	1	-	2	6	—	—	—	15	1
Elberfeld	146 281	95	3	54	16	19,2	19,0	1	—	2	—	—	3	7	2	—	—	37	2
Elbing	48 052	35	—	27	10	29,2	27,5	1	1	1	—	—	—	7	3	3	2	13	1
Erfurt	80 928	48	1	20	6	12,9	21,3	—	—	—	—	—	2	2	5	4	4	11	—
Essen	105 528	85	–	47	12	23,2	23,2	—	2	1	—	—	6	14	—	—	—	20	4
Flensburg	42 648	27	1	16	7	19,5	21,6	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	12	1
Frankfurt a. M.	244 808	146	8	65	17	13,8	18,6	—	—	—	—	1	11	9	3	1	1	35	6
Frankfurt a. O.	60 931	32	3	17	9	14,5	25,1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	14	—
Freiburg i. B.	55 040	34	1	25[5])	6	23,6[5])	23,0	2	—	—	—	—	3	4	2	—	—	14	—
Fürth	48 351	38	3	25	9	26,9	26,8	—	—	—	—	—	2	5	4	—	—	13	1
Gera	45 582	28	2	30	15	34,2	27,0	2	—	—	—	—	2	3	6	1	1	16	1
M.-Gladbach	55 747	42	1	12	5	11,2	23,2	—	-	2	—	—	1	3	1	—	—	5	—
Gleiwitz	43 562	43	—	19	5	22,7	20,2	1	1	1	—	—	—	2	1	—	—	13	—
Görlitz	74 629	33	1	24	2	16,7	24,6	—	–	2	1	—	2	3	1	—	—	14	1
Hagen	45 142	35	3	18	7	20,7	21,5	2	—	—	—	1	2	1	—	—	—	11	1
Halberstadt	43 376	27	1	19	1	22,8	24,3	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	11	3
Halle	123 755	58	2	62[6])	14	26,1[6])	23,0	2	9	2	—	—	2	14	1	1	1	31	1
Hamburg	652 602	414	11	202	60	16,1	24,7	1	—	—	—	—	16	44	6	—	—	124	11
Hannover	227 660	130	5	66	15	15,1	19,7	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	52	3
Harburg	46 454	44	1	13	5	14,6	22,9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—
Hildesheim	42 160	21	—	18	5	22,2	21,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	9	2
Kaiserslautern	42 781	29	—	21	7	25,5	19,5	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	12	1
Karlsruhe	89 711	53	2	25	6	14,5	19,2	—	—	—	—	1	1	7	3	—	—	13	—
Kassel	87 439	36	2	29	2	17,2	17,3	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	23	1
Kiel	94 188	70	3	24	10	13,3	21,6	—	—	—	1	—	6	4	3	—	—	9	1
Koblenz	40 861	24	—	13	2	16,5	19,8	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5	2
Köln	341 651	270	2	144	49	21,9	24,9	—	—	2	—	—	18	26	7	1	1	89	2
Königsberg i. Pr.	178 821	108	3	73	12	21,2	27,2	—	—	—	—	—	6	15	5	—	—	45	2
Königshütte	48 931	63	2	20	6	21,3	26,1	—	1	3	—	-	—	2	2	1	1	11	1
Krefeld*	108 211	61	3	33	8	15,9	21,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	20	—
Leipzig	422 097	304	7	111	37	13,7	22,2	—	—	3	—	—	14	12	7	—	—	69	6
Liegnitz	54 195	27	3	15	6	14,4	27,5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	13	—
Ludwigshafen	43 201	53	1	17	10	20,5	24,6	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	8	—
Lübeck	73 621	34	3	22	5	15,5	19,6	2	—	1	—	—	4	—	1	1	1	14	—
Magdeburg	220 722	141	5	88	30	20,7	24,4	3	1	8	—	1	13	12	3	1	1	46	1
Mainz	77 911	57	3	27	10	18,0	21,1	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	19	—
Mannheim	104 182	84	3	33	11	16,5	21,5	—	—	2	1	—	2	6	1	—	—	21	—
Metz	59 143	16	3	24	6	21,1	19,8	1	—	—	—	—	1	7	—	—	—	15	—
Mülhausen i. E.	86 135	56	3	26	6	15,7	23,4	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	20	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 28 = 9,9‰. — [3]) Desgl. 138 = 18,0‰. — [4]) Desgl. 115 = 15,8‰. — [5]) Desgl. 21 = 19,8‰. — [6]) Desgl. 54 = 22,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	317	14	181	75	21,6	26,2	—	—	4	—	—	18	23	29	2	2	105	2
Münster	60 897	40	—	18	5	15,4	23,8	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	16	1
Nürnberg	172 941	145	8	72	31	21,6	24,3	—	—	—	1	2	7	16	3	—	—	41	2
Offenbach	41 615	31	1	3	2	3,7	20,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Osnabrück	47 544	39	2	20	6	21,9	19,9	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	7	—
Plauen i. V.	59 420	41	1	14	4	12,3	23,0	—	1	1	—	—	3	—	1	—	—	7	1
Posen	74 823	47	—	32	8	22,2	26,8	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	22	1
Potsdam	60 692	37	1	19[3])	2	16,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	—
Regensburg	43 684	23	1	19	5	22,6	28,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Remscheid	50 853	36	4	16	5	16,4	20,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	6	2
Rixdorf*	72 472	73	2	26	13	18,7	26,8[1])	—	1	1	—	—	3	6	—	—	—	14	1
Rostock	52 485	26	2	14	3	13,9	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—
Schöneberg*	80 249	27	1	17	4	11,0	15,4[2])	1	2	1	—	—	2	2	—	—	—	8	1
Solingen	43 067	18	—	12	4	14,5	22,3	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	4	1
Spandau	61 253	46	1	21	13	17,8	23,9	—	—	1	—	—	—	1	3	—	—	13	3
Stettin	154 233	103	6	68	18	22,9	26,0	—	—	—	1	1	8	6	3	—	—	49	—
Straßburg i. E. . .	142 885	79	2	49	9	17,8	23,5	—	—	1	2	—	9	5	3	3	3	27	2
Stuttgart	149 913	73	5	45	11	15,6	19,0	—	—	—	—	—	2	10	1	1	1	30	2
Trier	41 165	25	—	19	4	24,0	22,2	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	12	—
Ulm	41 460	22	1	20	5	25,1	19,7	—	—	1	—	—	2	4	3	2	2	10	—
Wiesbaden	79 380	26	2	18	6	11,8	18,7	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	11	—
Würzburg	72 451	45	—	31[4])	7	22,2[4])	24,3	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	21	—
Zwickau	52 520	31	—	21	10	20,8	25,2	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	12	1

Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 19. Novbr	510 903	281	11	172	33	17,5	.	16	—	2	1	—	22	40	5	—	—	88	4
Antwerpen bis 26. Novbr.	282 872	161	8	107	21	19,7	.	—	9	1	3	—	12	14	3	—	.	65	—
Brüssel	205 451	86	3	76	17	19,2	.	3	—	—	—	—	10	13	8	.	.	41	1
Budapest bis 26. Novbr.	648 104	445	16	304	72	24,4	.	25	7	6	4	1	43	38	11	.	.	153	16
Christiania	203 337	147	3	72	16	18,4	.	1	—	—	—	—	10	12	4	.	.	45	—
Edinburg	295 628	132	.	123	30	21,6	.	9	1	—	—	.	11	2	—	.	.	100	.
Glasgow	724 349	450	.	306	.	22,0	.	6	2	7	.	.	.	15	7	.	.	269	.
Kopenhagen	345 000	180	7	107	24	16,1	.	3	3	2	1	—	19	12	3	.	.	59	5
Krakau bis 26. Novbr. .	82 028	61	5	44	7	27,9	.	—	1	3	—	—	7	11	1	.	.	19	2
Lemberg bis 26. Novbr..	140 687	51	14	67	13	24,8	.	1	4	5	1	1	10	13	—	.	.	30	2
London	4 504 766	2575	.	1569	362	18,1	.	25	9	44	21	5	161	167	30	—	—	1031	76
Lyon bis 19. Novbr. .	466 028	141	11	137	18	15,3	.	1	1	1	3	—	22	27	6	—	.	75	1
Madrid bis 29. Oktbr. .	508 880	334	29	269	66	27,5	.	2	2	3	6	—	27	68	53	.	.	105	3
Moskau bis 26. Novbr.	988 610	.	23	493	199	25,9	.	6	10	26	2	1	51	29	35	.	.	333	.
New York	3 438 899	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	404 651	.	6	159	39	20,4	.	1	5	7	4	—	21	2	8	5	5	109	2
Paris	2 511 629	1101	77	845	102	17,5	.	3	—	2	6	2	190	82	32	—	—	497	31
Petersburg bis 26. Novbr	1 132 677	826	28	471	147	21,6	.	3	10	29	18	—	80	25	36	.	.	270	.
Prag und Vororte . .	380 497	204	8	174	32	23,8	.	3	3	1	3	1	26	25	2	.		107	3
Rom bis 29. Oktbr. . .	499 540	193	23	184	21	19,2	.	1	—	2	10	1	22	13	20	.		110	5
Stockholm bis 26 Novbr	283 550	144	6	82	21	15,0	.	2	—	3	1	—	12	9	8	2	1	42	5
Triest	165 864	98	8	91	17	28,5	.	—	6	3	3	—	14	10	—	—	—	52	3
Venedig bis 19. Novbr. .	169 001	75	6	64	17	19,7	.	—	—	1	—	—	8	6	8	.	.	38	3
Warschau bis 26. Novbr.	601 408	471	14	300	70	25,9	.	11	27	8	2	5	32	50	30	.	.	131	4
Wien	1 606 629	861	73	523	133	16,9	.	8	2	14	1	—	94	105	32	—	—	255	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	—	—	2	1	1	—	—	—	1	1	—
Scharlach	18	—	4	3	2	1	1	—	1	1	2	1	3
Diphtherie u. Croup .	59	2	4	10	4	7	16	—	9	—	—	1	6
Unterleibstyphus . .	8	—	3	—	—	4	—	2	2	2	—	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	16	—	4	1	1	5	—	1	7	1	—	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	9	25	1	21	8	16	4	44	12	4	21	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36	2	5	1	4	6	1	2	10	5	1	3	15
Lungenschwindsucht .	71	3	6	—	6	2	6	1	21	8	2	10	18
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	47	1	30	7	11	10	6	2	34	5	2	4	22
Akuter Darmkatarrh .	5	4	3	—	—	4	1	—	2	1	1	2	—
Chron. Alkoholismus	13	2	—	—	—	4	1	2	—	—	—	1	17
Ak. Gelenkrheumatism.	24	3	12	3	2	5	1	4	16	3	1	5	10
And. rheumat. Krankh.	35	—	10	4	11	3	12	6	21	10	7	9	6
Verletzungen	85	10	58	6	20	34	25	12	89	28	11	23	86
Alle übrigen Krankh.	569	19	338	33	103	177	130	40	254	80	32	93	374
Summe	1057	55	502	69	187	271	217	76	510	156	64	180	638
Verbliebener Bestand	4348	317	208	303	828	916	792	349	1709	464	418	791	3005

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin .	27/11.-3/12.	10	43	[5])40	[5])122	5
Breslau . . .	desgl.	3	11	37	19	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	117	14	13	1
Arnsberg . .	desgl.	31	159	98	94	3
Aurich . . .	desgl.	1	95	—	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	31	150	92	92	—
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover .	desgl.	7	21	4	32	1
Hildesheim . .	desgl.	5	3	7	26	1
Königsberg .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	3	46	15	25	1
Marienwerder	desgl.	2	55	10	13	—
Minden . . .	desgl.	14	77	3	39	1
Münster . . .	desgl.	—	12	3	10	3
Osnabrück . .	desgl.	10	47	—	18	—
Posen . . .	desgl.	5	294	25	29	—
Schleswig . .	desgl.	22	75	12	34	4
Sigmaringen .	1/11.-30/11.	1	207	1	31	1
Stade . . .	27/11.-3/12.	3	111	3	12	1
Stettin . . .	desgl.	15	76	22	32	1
Stralsund . .	desgl.	1	56	11	2	—
Trier . . .	20/11.-3/12.	54	294	8	33	7
Wiesbaden . .	27/11.-3/12.	6	19	9	37	3
Stadt München .	desgl.	2	1	17	37	5
Nürnberg . .	desgl.	—	—	5	21	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	9	19	11	22	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	118	7	6	—
Hamburg . . .	desgl.	5	6	27	25	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 17 = 14,6 ‰. — 4) Desgl. 30 = 21,5 ‰. — 5) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	27. November	6,8	2,6	735,6	735,5	739,0	88	77	81	1,0	SO-SW	1
	28. "	8,7	4.1	742.6	745,1	746.9	92	77	86	—	SW	1—2
	29. "	8,2	3,1	746,1	746,4	748,7	85	73	84	—	SSW	1
	30. "	6,7	1,4	749.4	751,4	755.6	91	84	89	—	NW	1
	1. Dezember	4,1	—0,7	757,1	756,2	755,7	89	78	98	—	SW	2
	2. "	9,0	3,8	754,3	752,3	748.5	95	76	76	5,5	SW	3
	3. "	9.7	5,3	747.8	753,7	758,0	76	73	83	2,4	WSW-W	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	27. November	7,5	— 0,4	698,2	701,7	704,8	85	68	80	0,6	SW	2,6
	28. "	9,0	1,2	707.9	706 8	706,0	83	54	82	—	O	1,2
	29. "	6,5	0,1	708,6	708,9	709,0	86	79	86	5,2	NO	0,7
	30. "	5,3	0,8	709,7	713,0	716,4	96	91	89	10,5	W	1.6
	1. Dezember	2,8	— 0,7	720,0	720 7	721,5	88	73	94	—	SW	1,1
	2. "	5,0	—3 3	720,9	719,7	719,3	85	60	80	—	SW	1,6
	3. "	9,1	— 0,4	718,5	719,7	720,8	73	69	77	—	SW	2,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1898. Nr. 51.

Der Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer am **29. Dezember.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. (Vgl. S. 1069.) Anzob und der Bezirk Iskander sind nunmehr amtlich als seuchenfrei erklärt worden.

Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 1093.) Zufolge einer Mittheilung von 22. November ist die Krankheit im Distrikt Wardha in den Centralprovinzen ausgebrochen.

Madagaskar. In Tamatave und Umgegend sind bis zum 2. d. M. 38 Erkrankungen und 18 Todesfälle festgestellt; von Europäern sind bisher nur zwei mit verdächtigen Erscheinungen erkrankt, keiner gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 4, Moskau 11, Warschau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser), New York je 3, Paris 10, Petersburg 18, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 7, Petersburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 43, Nürnberg 87, Hamburg, Wien je 40 Erkrankungen; **Influenza:** Barmen 2, Berlin 4, Elberfeld 2, London 12, Moskau 7, New York, Petersburg je 6 Todesfälle; Stockholm 20 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 59 Erkrankungen; **Tollwuth:** New York 2 Todesfälle; **Varizellen:** Nürnberg 90, Wien 82 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Görlitz, Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 66, in den Reg.-Bezirken Aachen 198, Arnsberg 153, Königsberg 293, Marienwerder 98, Posen 246, Schleswig 96, Stade, Stettin je 150, in Lübeck 126, Amsterdam 147, Budapest 583, Christiania 27, Edinburg 156, Kopenhagen 174, New York 146, Petersburg 46, Prag 51, Stockholm 22, Wien 234 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Antwerpen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 41, Breslau 35, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 122, Königsberg 124, in Hamburg 21, Budapest 41, Christiania 21, Edinburg 42, Kopenhagen 85, London (Krankenhäuser) 276, New York 113, Paris 76, Petersburg 66, Wien 38 — desgl. an **Unterleibstyphus:** (1886/95: 0,75%): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Budapest 48, London (Krankenhäuser) 29, New York 44, Paris 31, Petersburg 126 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 113, Breslau 22, im Reg.-Bez. Arnsberg 118, in München 28, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 206, New York 173, Paris 55, Petersburg 120, Stockholm 105, Wien 71.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rußland. Um ein Wiederauftreten der Pest in Anzob zu verhüten, sind die bewohnten Häuser und andere Baulichkeiten in Anzob und in 4 benachbarten Weilern desinfizirt worden. Kleider und Wäsche der Einwohner wurden verbrannt und den letzteren neue Kleidungsstücke geliefert. Der Kirchhof, auf dem die Pestleichen beerdigt wurden, ist geschlossen worden. —

Türkei. (Vgl. S. 982.) Die im Oktober d. J. in Beirut angeordnete Quarantänemaßregel gegen Herkünfte vom Kaspischen Meere ist nach einer amtlichen Mittheilung vom 1. Dezember d. J. wieder aufgehoben worden. —

Britisch-Ostindien. Mit Zustimmung des Staatssekretärs für Indien hat die Regierung unter dem 11. November die Einsetzung einer Pestkommission

verfügt. Zum Vorsitzenden derselben ist der Professor an der Universität zu Edinburg T. R. Fraser ernannt worden; die weiteren Mitglieder sind der Chef des Indischen Departements des Innern Hewett, der Professor Wright von der Army Medical School in Netley, der Civilbeamte in der Präsidentschaft Bombay Cumine, Dr. Ruffer vom Egyptischen Gesundheitsdepartement und der Beamte im Indischen Civildienst Hallifax (letzterer als Sekretär).

Die Untersuchungen der Kommission, die einen wissenschaftlichen Charakter haben sollen, werden sich auf die Ursachen des Ausbruchs der Pest an den verschiedenen Plätzen Indiens, die Art und Weise ihrer Uebertragung und die Wirkungen des zur Heilung der Pest benutzten Serums, sowie der Schutzimpfung erstrecken. Die Kommission wird nach Eintreffen der Mitglieder aus England zusammentreten, zunächst Bombay und dann voraussichtlich die übrigen von der Pest heimgesuchten indischen Landestheile besuchen. Der Gang ihrer Untersuchungen wird vom Vorsitzenden im Einverständniß mit den Mitgliedern geregelt. Es ist Sorge getroffen, daß die Kommission bei den Behörden die weitestgehende Unterstützung findet. —

Madagaskar. Die infizirten Strohunterlagen (paillottes) und solche, die sich in ihrer Nähe befinden, werden verbrannt. Ratten und Mäuse sollen möglichst ausgerottet werden. Die verseuchten oder verdächtigen Wohnhäuser sollen desinfizirt werden, desgleichen giftfangende Stoffe, namentlich Kleidungsstücke. Ueber Tamatave ist von Madagaskar Quarantäne verhängt. Alle von verdächtigen Ortschaften herkommenden Personen werden in vorläufig eingerichteten Lagern (camps) der Beobachtung unterzogen und ihre Effekten desinfizirt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. (Vgl. S. 410, 486, 694.) Nach einer amtlichen Mittheilung vom 12. Dezember d. J. ist auf den dänischen Antillen die Quarantäne gegen Schiffe aus Puerto Cabello, Valencia, La Guayra und Caracas aufgehoben und durch eine Besichtigung (visite quarantenaire) ersetzt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 3. November 1898. (R.-G.-Bl. S. 1185.)

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895[1]) (R.-G.-Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, wird in dem Abschnitte H die Nummer 6 — Kürschnerei — in Spalte 2 dahin abgeändert, daß der Betrieb an 6 (statt 4) Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags gestattet ist.
2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1898.

Der Reichskanzler.

J. V: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 14. Dezember 1898. (R.-A. Nr. 297.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, sowie Schwaben und Neuburg wird vom 1. Januar 1899 ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Erlasse und Bekanntmachungen, betr. den Verkehr mit Diphtherieheilserum.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministeriums der geistl. 2c. Angelegenheiten. Vom 8. Juli 1898.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 4. November 1895 und 14. April 1896 bestimme ich, daß das von der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt hergestellte Diphtherieheilserum, welches nach Prüfung im Königlich Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz in Fläschchen in den Handel kommt, die auf der Verschlußplombe den hessischen Löwen zeigen, gleichfalls in den preußischen Apotheken abgegeben werden darf.

Eure Excellenz ersuche ich, hiernach das Weitere, insbesondere auch die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmung an die Apotheker zu veranlassen.

Unterschrift.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern. Vom 24. Juli 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Königreich Bayern 1898 S. 500.)

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 11. April 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143) wird bekannt gegeben, daß d s von der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt hergestellte Diphtherieserum, welches der Prüfung im königl. preußischen Institute für Serumforschung und Serumprüfung unterliegt, jedoch abweichend von anderen Serumpräparaten als Kontrolzeichen nicht den Adler, sondern den hessischen Löwen auf der Verschlußplombe der Fläschchen trägt, zur Abgabe in den Apotheken zugelassen wird.

München, den 24. Juli 1898.

Frhr. v. Feilitzsch.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern. Vom 28. Juli 1898. (Reg.-Blatt f. d. Königreich Württemberg 1898 S. 161.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 9. August 1895, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg.-Blatt S. 269) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt hergestellte Diphtherieheilserum, welches nach Prüfung im königl. preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz in Fläschchen in den Handel kommt, die als Kontrolzeichen auf der Verschlußplombe statt des Adlers den hessischen Löwen zeigen, gleichfalls zur Abgabe in den inländischen Apotheken zugelassen ist.

Stuttgart, den 28. Juli 1898.

Pischek.

Reuß j. Linie. Bekanntmachung des Fürstlich Reuß-Pl. Ministeriums, Abtheilung f. d. Innere. Vom 19. Juli 1898. (Amts- u. Verordnbl. für das Fürstenthum Reuß j. Linie 1898 S. 294.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juni 1895 (A.- u. V.-Bl 1895 S. 235) und 24. Dezember 1897 (A.- u. V.-Bl. 1897 S. 436) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von der chemischen Fabrik von E. Merck in Darm-

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 185.

stadt hergestellte und in den hierländischen Apotheken zur Abgabe zugelassene Diphtherieserum als Kontrolzeichen auf der Verschlußplombe der Fläschchen nicht den Adler, sondern den hessischen Löwen trägt.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.
Für den Abtheilungs-Vorstand: Horn.

Hamburg. Rundschreiben des Medizinal-Kollegiums an die Herren Apothekenbesitzer. Vom 10. September 1898.

Zu den in dem diesseitigen Rundschreiben vom 29. April 1895 genannten Fabrikationsstätten des Diphtherieserums, nämlich den Höchster Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin, sind hinzugetreten: Sthamer, Noack & Co. (Ruete-Enoch) in Hamburg, E. Merck in Darmstadt.

Das von diesen vier Firmen in den Handel gebrachte Diphtherieserum ist, sobald es der Prüfung in dem königlich preußischen Institute für Serumforschung und Serumprüfung unterzogen ist, zur Abgabe in den hamburgischen Apotheken zugelassen. Als Kontrolzeichen ist bei dem Merck'schen Präparat ein Löwe, bei den übrigen ein Adler auf der Verschlußplombe jeden Fläschchens angebracht.

Das Medizinal-Kollegium.

Königreich Sachsen. Dresden. Bekanntmachung, Verlöthung von Konservenbüchsen betr. Vom 13. Oktober 1898.

Es sind neuerdings hier im Handel mehrfach Konservenbüchsen vorgefunden worden, bei denen die zum Löthen an der Außenseite verwendete Metalllegirung, die in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei aufgewiesen hat, in das Innere der Büchsen eingedrungen ist.

Wir bringen dies zur Kenntniß der betheiligten Handeltreibenden mit dem Bemerken, daß nach den Reichsgesetzen vom 25. Juni 1887[1]) und 22. März 1888[2]), den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend, nicht nur die gewerbsmäßige Herstellung sondern auch das gewerbsmäßige Verkaufen oder Feilhalten solcher Büchsen strafbar ist.

Dresden, am 13. Oktober 1898.

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Beutler.

Baden. Verordnung über den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1898[3]), die Ausübung der Realberechtigungen betr.

Vom 22. Oktober 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 505.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. September d. J., die Ausübung der Realberechtigungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417), wird — und zwar hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmung in § 2 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. — verordnet, was folgt:

I. Realapotheken.

§ 1. Wer eine Realapotheke selbstständig betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß unter Anschluß der Approbationsurkunde, eines kurzen Lebenslaufs, sowie der auf den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden bei dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Apotheke gelegen ist, schriftlich einzureichen.

Der Bezirksarzt hat das Gesuch nebst Anlagen, erforderlichenfalls nach bewirkter Vervollständigung, dem Ministerium des Innern vorzulegen und sich dabei darüber zu äußern, ob etwa Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun, sowie ob etwa Aenderungen hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.

§ 2. Die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betrieb und die Untersagung des Betriebs einer Realapotheke erfolgt durch Entschließung der Disziplinarkammer der Apotheker (§ 2 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1883, die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335) vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

II. Realwirthschaften.

§ 3. Der § 51 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, erhält in Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1897 in gleichem Betreffe — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 24 — folgende Fassung:

Die dermalen bestehenden Realberechtigungen an Wirthschaften dürfen nicht auf andere Gebäude, können aber auf jede nach Vorschrift des Gesetzes zum Betrieb des Wirthschaftsgewerbs befähigte Person in der Weise übertragen werden, daß dieselbe das Recht für eigene Rechnung ausüben darf.

Wer auf Grund einer solchen Uebertragung eine Realwirthschaft selbstständig betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß unter Anschluß der auf die Verleihung und den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden in Gemäßheit des § 43 dieser Verordnung beim Gemeinderath einzureichen.

Auf das weitere Verfahren bei der Ertheilung der Erlaubniß, sowie auf das Verfahren bei der Zurücknahme derselben und bei der Untersagung des Fortbetriebs finden die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die §§ 44, 45 und 81, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur die Persönlichkeit des Gesuchstellers und die Beschaffenheit des Wirthschaftslokals, nicht aber auch die Lage des letzteren und — soweit nicht der Fall des § 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. September 1898 vorliegt — die Bedürfnißfrage einer Prüfung zu unterziehen ist.

Auf die Fristung einer Realwirthschaftsberechtigung finden die gleichen Bestimmungen Anwendung.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1898.

Großherzogl. Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. von Witzleben.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Ermittelung von Trachomerkrankungen betr. Vom 30. Juli 1898.

Nachdem in neuerer Zeit beobachtet worden ist, daß insbesondere in der Provinz Oberhessen, wenn auch bis jetzt nur in einzelnen Fällen, Trachom vorkommt und nachdem ferner hin- und wieder bei von auswärts, insbesondere aus dem östlichen Deutschland und aus Polen zugereisten Arbeitern diese Krankheit konstatirt werden mußte, empfehlen wir Ihnen dem Auftreten derselben Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich bei Gelegenheit der Versammlungen der ärztlichen Kreisvereine diesen Gegenstand zur Besprechung zu bringen und mit Spezialärzten der Augenheilkunde über ihre Wahrnehmungen in Benehmen zu treten. Insbesondere empfehlen wir Ihnen noch, bei den in Gemäßheit unserer Verfügung vom 19. November 1894[1]), betr. das Auftreten von Blatternerkrankungen unter fremdländischen Arbeitern stattgehabenden Untersuchungen von Zugezogenen jedesmal auch den Zustand der Augen eingehend zu untersuchen und über Ihre Ermittelungen und eigenen Wahrnehmungen uns zu berichten.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.
Emmerling.
Dr. Neidhart.

1) Veröff. 1887 S. 425. — 2) Desgl. 1888 S. 216. — 3) Desgl. 1898 S. 911.

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 239.

Mecklenburg-Schwerin. Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betr. die Anzeige epidemischer Krankheiten. Vom 14. Juni 1898.
(Reg.-Bl. S. 213.)

Im Namen . . . .

Zu den gemeingefährlichen Krankheiten, welche in Ziffer I, Absatz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (Reg.-Bl. 1893 Nr. 18), nebst Zusatzverordnung vom 12. Oktober v. J. (Reg.-Bl. 1897 Nr 34)[1]) genannt sind, tritt hiermit die „Aegyptische Augenentzündung, conjunctivitis granulosa sive trachomatosa," hinzu.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Johann Albrecht.
A. von Bülow.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die staatsärztliche Prüfungsordnung. Vom 14. Juni 1898.
(Reg.-Bl. S. 214.)

Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit unter Bezug auf Kap. II, § 1 der Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 die neue staatsärztliche Prüfungsordnung bekannt.

Das Regulativ für die von der Großherzoglichen Medizinalkommission abzuhaltenden Prüfungen vom 14. Juni 1858 nebst Nachtrag vom 15. Oktober 1863 (Reg.-Bl. 1862 Nr. 35 und 1863 Nr. 42) tritt nach Landesherrlicher Bestimmung nunmehr gänzlich außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.
J. A.: Mühlenbruch.

Anlage.

Staatsärztliche Prüfungsordnung.

§ 1. Die Physikatsprüfung wird vor der Großherzoglichen Medizinalkommission abgelegt.

§ 2. Zur Prüfung werden nur approbirte Aerzte zugelassen, welche

1. die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer Deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation erworben und
2. während ihrer Studienzeit mindestens ein Halbjahr eine psychiatrische Klinik an einer Deutschen Universität als Praktikant besucht oder aber nach bestandener ärztlicher Prüfung mindestens 2 Monate hindurch in einer öffentlichen Irrenheilanstalt oder in der psychiatrischen Klinik einer Deutschen Universität an der Untersuchung und Behandlung der Kranken theilgenommen haben. Aerzte, welche die ärztliche Prüfung vor dem Jahre 1898 abgelegt haben, können auf ihren Antrag von der Großherzoglichen Medizinalkommission auch zugelassen werden, wenn das Erforderniß unter Abs. 1, Ziffer 2 nicht vorliegt.

§ 3. Die Zulassung erfolgt frühestens nach Verlauf von zwei Jahren seit der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „sehr gut" oder „gut" bestanden ist; in den übrigen Fällen frühesten nach Verlauf von drei Jahren.

§ 4. Das Gesuch um die Zulassung ist unter Anschluß eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt, eines Abdruckes des Doktordiploms, der Inaugural-Dissertation und etwa sonst veröffentlichter fachwissenschaftlicher Schriften an die Großherzogliche Medizinalkommission zu richten, welche, wenn den Voraussetzungen genügt ist, die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in 3 Abschnitte, nämlich 1. den schriftlichen, 2. den praktischen, 3 den mündlichen Abschnitt.

§ 6. Im ersten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat 3 wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, für welche je eine Aufgabe aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin, der Psychiatrie und der öffentlichen Gesundheitspflege oder Medizinalverwaltung genommen wird.

Während bei den beiden ersten Aufgaben die Unterlagen dem Kandidaten geliefert werden, muß dieser sie bei der dritten Aufgabe auf Verlangen auch selbst durch Untersuchung oder Besichtigung einer von der Prüfungsbehörde bezeichneten Oertlichkeit, z. B. einer Fabrik, einer Schule, eines Gefängnisses, einer Einrichtung zur Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w., beschaffen.

§ 7. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Medizinalkommission bis auf 9 Monate erstreckt werden kann.

Am Schluß der Arbeiten hat der Kandidat an Eidesstatt zu versichern, daß dieselben ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von Niemandem verbessert seien.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich auf der Hälfte des gebrochenen Bogens geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel enthalten, welche außerdem im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen aufzuführen sind.

§ 8. Die drei Ausarbeitungen sind gleichzeitig bei der Großherzoglichen Medizinalkommission einzureichen.

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeiten vollständig vorliegen, so hat der Vorsitzende der Medizinalkommission dem Kandidaten mitzutheilen, daß die Aufgaben zurückgenommen seien.

Nach der Zurücknahme können dem Kandidaten auf seinen Antrag zwar andere Aufgaben gegeben werden, jedoch erst nach dem Ablauf einer Frist von einem Jahr, für deren Anfang die Wegfertigung jener Mittheilung maßgebend ist.

Werden auch diese zweiten Aufgaben nicht rechtzeitig innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, so ist der Kandidat unter Zurücknahme der Aufgaben für immer von der Prüfung auszuschließen.

§ 9. Werden die Ausarbeitungen genügend befunden, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten durch Verfügung zugelassen.

Werden sie dagegen sämmtlich oder zum Theil ungenügend befunden, so sind nach dem Maß der Beurtheilung dem von dem Ergebniß zu benachrichtigenden Kandidaten nach Ablauf einer Frist, welche jedoch nicht länger als 9 Monate sein darf, zur Bearbeitung ein, zwei oder drei neue Aufgaben zu geben, auf welche die Bestimmungen in den §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung finden.

Je nach dem Ausfall dieser neuen Arbeiten wird der Kandidat durch Verfügung der Großherzoglichen Medizinalkommission zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen oder aber von der Prüfung für immer ausgeschlossen.

§ 10. Bei der Ansetzung der Termine für den zweiten und dritten Prüfungsabschnitt ist den Wünschen des Kandidaten mit Rücksicht auf dessen ärztliche Praxis thunlichst Rechnung zu tragen; in der Regel müssen jedoch die Termine innerhalb 6 Monate nach der Zulassungsverfügung (§ 9, Absatz 1 und 3) stattfinden.

Bleibt der Kandidat in einem der Termine ohne hinreichenden Grund aus, so kann die Großherzogliche Medizinalkommission den neuen Termin zu der Folge ansetzen, daß der Kandidat im Falle des unbegründeten Ausbleibens angesehen werde, als ob er den Prüfungsabschnitt nicht bestanden habe.

§ 11. Im zweiten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat vor je einem Examinator

1. an einer Leiche die Obduktion und Sektion zu vollziehen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren, auch auf Erfordern ein Leichenobjekt mit dem Mikroskop oder mit Reagentien zu untersuchen und mündlich zu demonstriren;
2. den Zustand eines Verletzten oder, wenn sich unter den in § 6 erwähnten Ausarbeitungen schon ein chirurgischer Fall befand, einen gerichtsärztlichen Fall aus der Geburtshülfe oder Gynäkologie;

[1]) Veröff. 1897 S. 905.

3. den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen; und über den Befund im Fall der Ziffer 1 sofort, im Fall der Ziffer 2 binnen einer Stunde, im Fall der Ziffer 3 binnen zwei Stunden unter Klausur einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten über die Sache unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften abzufassen.

§ 12. Die mündliche Prüfung wird von der Medizinalkommission abgehalten, welcher hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Bereich der gerichtlichen Medizin, der Medizinalgesetzgebung, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Es müssen mindestens 4 Mitglieder der Medizinalkommission anwesend sein.

§ 13. Ueber die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß enthält; während die Urtheile über die Leistungen im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt am Schlusse der schriftlichen Arbeiten eingetragen werden.

§ 14. Die Physikatsprüfung wird entweder bestanden oder nicht bestanden.

Die Entscheidung wird durch absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesammtergebniß der Prüfung in den drei Prüfungsabschnitten getroffen und in das im § 13 genannte Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Entscheidung ist dem Kandidaten sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung oder spätestens am nächsten Tage darauf schriftlich mitzutheilen.

Hat er die Prüfung bestanden, so wird ihm unter dem Siegel und der Unterschrift der Medizinalkommission ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß er von der Medizinalkommission auf Grund dieser staatsärztlichen Prüfungsordnung geprüft und zur Verwaltung eines Kreisphysikats tüchtig befunden sei.

§ 15. Es ist gestattet, die Physikatsprüfung einmal zu wiederholen.

Jedoch bestimmt die Großherzogliche Medizinalkommission in dem in § 14, Abs. 3 erwähnten Bescheid die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholung nicht beginnen darf.

Ueber ein Jahr darf diese Frist nicht hinausgeschoben werden.

§ 16. Wird die Physikatsprüfung wiederholt, so kann die Medizinalkommission beschließen, daß von der Wiederholung eines oder zweier Prüfungsabschnitte Abstand genommen werden solle.

Unterbleibt die Wiederholung der mündlichen Prüfung, so hat die Entscheidung darüber, ob die Physikatsprüfung bestanden ist oder nicht (§ 14, Abs. 3). innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des zweiten Prüfungsabschnittes zu erfolgen.

§ 17. Für die Physikatsprüfung mit Einschluß des Prüfungszeugnisses sind an Gebühren alles in allem 120 ℳ zu erlegen, welche im Betrage von 60 ℳ sogleich bei der Zufertigung der Aufgaben für den ersten Prüfungsabschnitt, im Restbetrage bei der Zulassung zu den übrigen Prüfungsabschnitten erhoben werden können.

Im Fall der Wiederholung der Prüfung sind sogleich für jeden zu wiederholenden Prüfungsabschnitt 30 ℳ zu erlegen.

Braunschweig. Rundschreiben des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums an sämmtliche Physici, betr. Verkauf von Arzneimitteln an Thierärzte. Vom 11. Oktober 1898.

Wir theilen Ihnen zur eventuellen Verwerthung bei den Revisionen der Verkaufsstätten von Giften, Drogen 2c. mit, daß nach einem Erkenntnisse des hiesigen Landgerichts[1]) der Verkauf von Zubereitungen 2c. der in den Verzeichnissen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bezeichneten Art in jenen Handlungen an Thierärzte als „Großhandel" anzusehen ist und demnach nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung verstößt.

[1]) Das anscheinend gemeinte Urtheil des Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig vom 23. Mai 1898 wird in der Beilage unter „Heilmittel. A. Kaiserl. Verordnung" veröffentlicht werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. den Vorgang bei Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des Wiener allgemeinen Krankenhauses.

Vom 16. August 1898. (Oest. San.-W. S. 333.)

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit h. o. Zustimmung den Vorgang bei der Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien in die Familienpflege, durch die Bestimmungen des in Abschrift mitfolgenden Erlasses vom 28. Juli 1898, Z. 55939, geregelt.

Hievon wird die k. k. Landesregierung zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juli 1898, Z. 55939.

Bei der Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien in die Familienpflege erscheint mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen die größte Vorsicht geboten, um die Vernachlässigung der erforderlichen Obsorge, Pflege und Ueberwachung, und bei gemeingefährlichen Kranken insbesondere eine Gefährdung ihrer selbst und ihrer Umgebung oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit hintanzuhalten. Die Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der genannten Abtheilung und deren unmittelbare Abgabe an ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter darf daher künftig nur gegen einen der Direktion des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien beizubringenden Revers erfolgen, in welchem die Verpflichtung zu gehöriger Ueberwachung und Verpflegung des Kranken oder zu dessen Unterbringung in einer Heilanstalt übernommen wird.

Dieser Revers muß — falls der Reversleger im Inlande wohnt — von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise l. f. Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Aussteller wohnt, dahin bestätigt sein, daß der Aussteller mit Rücksicht auf seine Vermögens-, Erwerbs-, Wohnungs- und Familienverhältnisse thatsächlich im Stande ist, die übernommenen Verpflichtungen vollkommen zu erfüllen.

Die Bestätigung ist über Ansuchen der Partei, welche die Uebernahme des Patienten in die Privatpflege anstrebt, seitens der Direktion des Allgemeinen Krankenhauses in Wien bei der in Betracht kommenden Behörde unter Anführung der Diagnose der Krankheit und des Grades der Gemeingefährlichkeit mit dem ausdrücklichen Ersuchen anzusprechen, die Zulässigkeit oder Unzulänglichkeit der Uebernahme des Irrenpfleglings in die Ueberwachung des Reverslegers im Wege amtlicher Erhebungen festzustellen und auf Grund dieser Erhebungen die Bestätigung zu ertheilen oder unter Anführung der hiefür maßgebenden Gründe zu verweigern. Aufgabe der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise l. f. Polizeibehörden wird es sein, für die schleunigste Erledigung jedes einzelnen Falles Sorge zu tragen, und hievon die Direktion des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

In jenen Fällen, in welchen der Reversleger im Auslande wohnt und eine der vorerwähnten analoge Bestätigung der Auslandsbehörde nicht ohne wesentliche Verzögerung beschafft werden kann, ist seitens der Direktion des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien die h. ä. Entscheidung einzuholen.

Jede Entlassung eines nichtgeheilten Geisteskranken aus der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien gegen Revers in die Familienpflege ist der k. k. Polizeidirektion in Wien und bei der Verpflegung außerhalb des Wiener Polizei-Rayons auch der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der

k. k. Polizeibehörde des Wohnortes des Reverslegers vorher anzuzeigen.

Wegen Durchführung der vorstehenden Verfügungen wird unter Einem das Erforderliche veranlaßt.

Oesterreich. Erlaß des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, betr. die Beiziehung der öffentlich angestellten Aerzte zu Baukommissionen.

Vom 13. August 1898. (Oest. San.-W. S. 336.)

Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen hat amtlich wahrgenommen, daß zahlreiche Baubehörden häufig die Bestimmungen der §§ 35 und 124 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 5, (§§ 32 und 118 der Bauordnung vom 10. April 1886 L-G.-Bl. Nr. 40) insofern nicht beachten, als zu den in Bausachen abgehaltenen Lokalkommissionen Sanitätsorgane, insbesondere öffentlich angestellte Aerzte (Stadt- oder Distriktärzte) nur äußerst selten beigezogen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Außerachtlassung der oberwähnten Vorschriften nicht selten eine Gefährdung der öffentlichen Sanitätsinteressen zur Folge hat, deren Wahrung nach dem Gesetze namentlich auch den Baubehörden obliegt, und überdies die Erledigung der Gesuche um Bau- und Benützungsbewilligungen bedeutend verzögert, zumal die höheren Instanzen das also durchgeführte Verfahren häufig als mangelhaft beheben müssen, wird dem löblichen Bezirksausschusse aufgetragen, die Baubehörden erster Instanz anzuweisen, die oberwähnten Bestimmungen der Bauordnung genau zu befolgen und zu den in Bausachen abzuhaltenden Kommissionen im Sinne der obzitirten Paragraphe in allen jenen Fällen einen öffentlich angestellten Arzt beizuziehen, wo das öffentliche Sanitätsinteresse irgendwie betroffen erscheint.

Außerdem hat der löbliche Bezirksausschuß darauf zu achten, daß die Vorschrift des § 79 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend die Ableitung des Unraths und der Jauche auf die Gasse und öffentliche Plätze, sowie die Vorschrift des § 80 der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 5 (§ 82 der Bauordnung vom 10. April 1886, L-G.-Bl. Nr. 40), betreffend die Anlage von Mistgruben und Jauchenbehältern, seitens der Baubehörden erster Instanz genau befolgt wird, und zwar nicht nur anläßlich der Erledigung der diesfälligen Baugesuche, sondern auch von amtswegen, insbesondere bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 125 (119) der Bauordnung auch in Ausübung des den Baubehörden zukommenden Ueberwachungsrechtes.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. die Thätigkeit der Lokal-Sanitätskommissionen.

Vom 17. August 1898. (Oest. San.-W. S. 335.)

Aus den Berichten einzelner Bezirkshauptmannschaften hat die k. k. Landesregierung mit Bedauern entnommen, daß die Lokal-Sanitätskommissionen, welche zur Zeit der Choleragefahr eine so anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelt hatten, gegenwärtig ihre Aufgabe beinahe vollständig vernachlässigen. Insbesondere ist es auffallend, daß sogar in den Domizilorten der Gemeindeärzte die Thätigkeit der Sanitätskommissionen nicht im günstigsten Lichte erscheint.

Angesichts der schweren, das Land fortgesetzt durchseuchenden Epidemien erscheint es dringend geboten, zur Herbeiführung günstigerer sanitärer Zustände die Lokal-Sanitätskommissionen heranzuziehen.

Die Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird demnach angewiesen, die dortigen Sanitätskommissionen einzuladen, ihre in der h. ä. Verordnung vom 20. Mai 1879, Z. 2571, vorgezeigte Thätigkeit wieder aufzunehmen. Da es Aufgabe der Sanitätskommissionen ist, die Gemeinden in der Durchführung der denselben nach § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 im selbstständigen Wirkungskreise überwiesenen Agenden zu unterstützen, so sind die Sanitätskommissionen zu erinnern, durch wiederholte Begehungen der einzelnen Ortstheile die sanitären Mißstände zu erheben und hiebei auf die rechtzeitige und unschädliche Beseitigung allen Unrathes, insbesondere der hierlands üblichen Düngerhaufen vor den Häusern, auf die Beseitigung der Lacken und Pfützen in der Nähe von Wohnhäusern, auf die gute Beschaffenheit des Trinkwassers, auf die Zustände in Arbeiterquartieren, Herbergen und Gastwirthschaften u. s. f. ihr Augenmerk zu richten.

Bei Epidemiezeiten tritt an die Lokal-Sanitätskommission die Aufgabe heran, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu überwachen und Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Bedeutung, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern sofort dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Sie haben ferner auch die Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen im Auge zu behalten und hiebei obwaltende Anstände im Wege des Gemeindeamtes der Bezirkshauptmannschaft zur Abhilfe anzuzeigen.

Die Gemeindeärzte sind unter Hinweis auf die ihnen nach Punkt 19 ihrer Dienstesinstruktion obliegende Verpflichtung zu verhalten, den Lokal-Sanitätskommissionen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dies bisher augenscheinlich der Fall war. Insbesondere ist strenge darauf zu sehen, daß die Gemeindeärzte die Mitglieder der Lokal-Sanitätskommission zur Theilnahme an den periodisch zu bewerkstelligenden sanitären Inspektionen einladen und dieselben über ihre Aufgaben belehren.

Die k. k. Landesregierung verkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich hierlands der Institution der Lokal-Sanitätskommissionen entgegenstellen, erwartet aber um so zuversichtlicher, daß es der Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrate) gelingen wird, durch eine umsichtige Handhabung diese Einrichtung zu einer gedeihlichen zu gestalten.

Ueber die Thätigkeit der Lokal-Sanitätskommissionen ist fortan gelegentlich der Vorlage der vierwöchentlichen Uebersichten über die Verbreitung der Infektionskrankheiten im Summarausweise über die Assanirungsmaßnahmen zu berichten.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Schafräude.

Vom 13. September 1898. — (5847.) Sheep-Scab Order of 1898. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 22. Februar 1895 — Veröff. 1895 S. 861 —, nur ist hinter 1894 „and 1896" eingeschaltet.

1. und 2. mit Ueberschriften lauten wie a. a. O.

Veterinary Inquiry by Local Authority as to existence of Sheep-Scab.

3.—(1.) A Local Authority on receiving information of the existence, or supposed existence, of sheep-scab shall forthwith cause inquiry to be instituted as to the correctness of such information with the assistance and advice of a Veterinary Inspector, or of a veterinary practitioner qualified according to the Act of 1894 to be a Veterinary Inspector.

(2.) The owner and occupier of any premises on which there is a sheep affected with, or suspected of, sheep-scab, or the carcase of any such sheep, shall give all reasonable facilities for the inquiry by the Local Authority under this Article, and any person failing to give such facilities shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Prohibition of Movement by Inspector of Local Authority.

4.—(1.) A Local Authority, on being satisfied by an inquiry under the preceding Article of the existence of sheep-scab, shall forthwith take such steps as may be practicable to secure the isolation of any sheep affected with, or suspected of, sheep-scab or which have been in the same flock or in the same field, yard, shed, or other like place, with sheep affected with, or suspected of, sheep-scab, and for that purpose an Inspector of a Local Authority may serve a Notice in writing (in the Form A set forth in the First Schedule to this Order or to the like

effect) on the owner or person in charge of any sheep requiring that such sheep be detained on or in any farm, field, yard, shed, or other place specified in the Notice, and after the service of such Notice it shall not be lawful for any person, while such Notice is in force,—

(*a*) to move such sheep from or out of such place of detention; or

(*b*) to move from or out of such place any other sheep that may be thereon or therein; or

(*c*) to move any other sheep into such place; or

(*d*) to permit any other sheep to come in contact with any sheep to which the Notice applies; or

(*e*) to remove from or out of such place any carcase of a sheep, or any skin, fleece, or wool, separate from the carcase of a sheep, or any dung, fodder, litter, or other thing that has been in contact with sheep to which the Notice applies, without the written permission of an Inspector of the Local Authority.

(2.) An Inspector of the Local Authority, if satisfied that the movement of any sheep to which a Notice applies to some other place of detention is expedient for purposes of isolation or feeding or other necessary purpose, may serve a further similar Notice on the owner or person in charge of the sheep requiring that the sheep be detained on or in such other place, and thereupon such sheep may be moved, subject to the directions of the Inspector, by the nearest available route and without unnecessary delay, to such place of detention, and, when so moved, shall be there detained and isolated in accordance with such further Notice.

(3.) A Notice under this Article shall remain in force until it is withdrawn by a further Notice in writing (in the Form B set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Local Authority.

(4.) Before a Notice is so withdrawn the Local Authority shall satisfy themselves, with the assistance and advice of a Veterinary Inspector, or of a veterinary practitioner qualified as above mentioned, that all the sheep remaining in the place of detention specified in such Notice are free from sheep-scab.

(5.) An Inspector shall with all practicable speed send copies of any Notice served by him under this Article to the Local Authority, and to the police officer in charge of the nearest police station of District, and also to the Board.

Treatment of Sheep detained under preceding Article.

5.—(1.) Where a Notice under the preceding Article has been served, the owner or person in charge of the sheep to which the Notice applies shall from time to time, if so required in writing by an Inspector of the Local Authority, cause all such sheep to be treated in the presence, and to the satisfaction, of an Inspector of the Local Authority with some dressing or dipping or other remedy for sheep-scab.

Provided that sheep which have been so treated under and in accordance with this Article shall not be again required to be treated until after the expiration of 14 days.

(2.) Any person failing to comply with the provisions of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Disinfection for Sheep-Scab.

6.—(1.) Any place in which a sheep affected with, or suspected of, sheep-scab has been kept, and all utensils, pens, hurdles, or other things used for or about such sheep, shall, as soon as practicable, be cleansed and disinfected by, and at the expense of, the owner or occupier of such place as follows:

(*a*) The place shall be swept out, and all litter, dung, or other thing that has been in contact with, or used about, any such sheep shall be effectually removed therefrom: then

(*b*) The floor of the place and all other parts thereof with which such sheep has come in contact shall be thoroughly washed, or scrubbed, or scoured with water: then

(*c*.) The same parts of the place shall be washed over with lime-wash or some other disinfectant approved by an Inspector of the Local Authority.

(*d*.) In the case of a field, yard, or other place which is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such field, yard, or place be, where practicable, cleansed and disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Local Authority.

(*e*.) Every utensil, pen, hurdle, or other thing used for or about such sheep, shall, so soon as practicable after being so used and before being used for other sheep, be cleansed and disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Local Authority, by being thoroughly washed, or scrubbed, or scoured with water, and, where practicable, washed over with limewash prepared from freshly burnt lime or some other disinfectant approved by the Inspector.

(2.) If the owner or occupier of any such place fail to cleanse and disinfect in accordance with this Article, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for such default, to cause such place and things to be cleansed and disinfected, and to recover summarily the expenses of such cleansing and disinfection from such owner or occupier.

(3.) Where the power of causing any place or thing to be cleansed and disinfected under this Article is exercised by a Local Authority, the owner and occupier and person in charge of the place or thing shall give all reasonable facilities for that purpose, and any person failing to give such facilities shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

7.—(1.) und (2.) mit Ueberschrift lautet wie der gleiche Abschnitt a. a. O., nur heißt es beide Male statt England or Wales or Scotland „Great Britain".

8., 9. und 10 mit Ueberschriften lauten wie die gleichen a. a. O.

11. mit Ueberschrift lautet wie 11.—(2.), 12. mit Ueberschrift wie der gleiche a. a. O.

13.—(1.) und (2.) mit Ueberschrift lauten wie der gleiche a. a. O., jedoch ist jedesmal statt diseased or suspected sheep „sheep affected with, or suspected of, sheep-scab" zu lesen.

14. mit Ueberschrift lautet wie der gleiche a. a. O; es ist jedoch hinter Article of this Order weggelassen, dagegen zwischen detain it, ... und . . . . shall be dealt eingeschaltet:

and also, where the sheep is exposed in a market, fair, sale-yard, or place of exhibition, all other sheep in or on such market, fair, sale-yard, or place of exhibition, being or having been in the same flock or in contact with the sheep affected with, or suspected of, sheep-scab, and the sheep so seized

Dann heißt es weiter:

(Isolation of Sheep.)

(i.) If the Local Authority are satisfied by the inquiry prescribed by Article 3 of this Order that sheep-scab exists among the sheep so seized, the Local Authority shall cause the sheep, unless slaughtered under the following provision of this Article, to be moved to some convenient and isolated place, and to be there isolated under the provisions of Article 4 of this Order.

(Slaughter of Sheep.)

(ii.) A sheep so seized may be or at the request of the owner or person in charge thereof, be

slaughtered at the place where it is seized or detained, or be moved to the nearest available slaughter-house for the purpose of being there forthwith slaughtered; in which case the sheep shall be moved to the slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority who shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the sheep, and shall forthwith report the slaughter to the Local Authority.

(III.) mit Ueberschrift lautet wie (VII.) a. a. O., nur ist statt diseased sheep beide Male „sheep affected with sheep-scab", und statt so far as practicable „thoroughly" gesetzt (IV.) und (V.) mit Ueberschriften lauten wie (VIII.) und (IX.) a. a. O., nur sind in (V.) hinter Station die Worte or to a Landing-place for Foreign Animals fortgefallen.

15. mit Ueberschrift lautet wie der gleiche a. a. O., 16., 17., 18., 19., 20, 21. und 22. mit Ueberschriften wie 17., 18., 19., 20., 21., 22. und 23. a. a. O.

23. mit Ueberschrift lautet wie 24. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) ist hinter dem ersten Order eingeschaltet: „or of a Notice given under this Order", dagegen hinter dem zweiten thing weggelassen and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved; in (2.) fehlen hinter Order die Worte: or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, und in (3.) ist fails statt vor „to give" hinter „necessary" gesetzt.

24. und 25. mit Ueberschriften stimmen mit 25. und 26. a. a. O. überein, nur ist in 25. Diseased sheep . . . bis sheep-scab fortgefallen.

26. mit Ueberschrift lautet wie 27. a a. O.; es ist jedoch vor Schedule „Second" eingeschaltet, statt to this Order . . . . bis are hereby „to this Order is hereby" und beidemal statt the Orders or the parts of the Order „the Order" gesetzt.

27. mit Ueberschrift lautet wie 28. a. a. O., nur ist statt under the Orders . . . . . bis revoked zu lesen „under the Order hereby revoked"; ferner ist zwischen Order und shall be deemed eingeschaltet:

and which relate to movement of sheep into their District from other Districts, or to movement of sheep within their District, or to the prohibition or regulation of the exposure or sale of sheep in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or place of exhibition,

28., 29. und 30. mit Ueberschriften lauten wie 29., 30. und 31 a. a. O., nur ist in 29. statt April und ninety-five „October" und „ninety-eight", in 30. statt 1895 „1898", statt twenty-second day of February „thirteenth day of September" und statt ninety-five „ninety-eight" gesetzt. Die Unterschrift lautet:

J. T. Tennant,

Assistant Secretary.

Die beigegebene „First Schedule" enthält die Formulare A und B zur Ausführung des Artikels 4; nach der beigegebenen „Second Schedule" ist die Verordnung vom 22. Februar 1895[1]) — 5292. The Sheep-Scab Order of 1895 — aufgehoben.

[1]) Veröff. 1895 S. 861.

Rußland. Verbot der Einfuhr einer, ein Gemenge von Getreidekleie mit Strychnin darstellenden Waare von A. Wasmuth & Co.

Cirkular des Zolldepartements vom 1. August 1898. (Dtsch. Handelsarch. 1898 S. 777.)

Gemäß einem vom Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalraths darf die ein Gemenge von Getreidekleie und Strychnin bildende, zur Vertilgung von Mäusen und anderen kleinen Thieren bestimmte Waare des Hauses A. Wasmuth & Co. in Hamburg nicht nach Rußland eingeführt werden.

Bulgarien. Einfuhr von Essigessenz.

(Dtsch. Handelsarch. 1898 S. 746.)

Die Bulgarische Regierung hat ein Einfuhrverbot gegen Essigessenz erlassen unter der Begründung, daß durch Gebrauch dieser Essenz Erkrankungen und Todesfälle verursacht worden seien. Die Einfuhr wird künftig nur insoweit gestattet werden, als dabei die Bestimmungen des Art. 55 des Reglements zum Schutze der öffentlichen Gesundheit beobachtet worden sind. Dieser Artikel lautet:

„Der Handel mit giftigen und stark wirkenden Stoffen wird nur Denjenigen gestattet, welche mit Genehmigung des Sanitätsrathes von der betreffenden Gemeinde dazu gewählt worden sind; letztere ist dem Gesetze gegenüber dafür verantwortlich, daß die von ihr zu dem genannten Zwecke gewählten Personen die bezüglich dieses Handels bestehenden Vorschriften genau beobachten werden."

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Dezember 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (2). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Kalau 2 (3). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Wongrowitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Strehlen 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ulm 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 28 Gemeinden und 34 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4), Neuhaldensleben 1 (1), Aschersleben 1 (2). Reg.-Bez. Köln: Bergheim 2 (2). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 14 Gemeinden und 17 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	3	3	3
	2	Gumbinnen . . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	2	4	8	1	1	1
	4	Marienwerder	1	1	1	1	2	2
	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	2	5	7	2	3	3
	7	Frankfurt	3	4	5	4	8	15
Pommern	8	Stettin	1	1	1	3	4	4
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund . .	—	—	—	1	2	3
Posen	11	Posen	11	18	25	12	27	32
	12	Bromberg . . .	3	10	15	5	5	9
Schlesien	13	Breslau	9	50	102	15	49	56
	14	Liegnitz	1	1	2	12	24	27
	15	Oppeln	1	2	2	6	9	9
Sachsen	16	Magdeburg . . .	8	16	32	4	5	6
	17	Merseburg . . .	9	31	65	—	—	—
	18	Erfurt	2	2	7	3	4	6
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	5	6	7
Hannover	20	Hannover	3	5	6	5	5	6
	21	Hildesheim . . .	3	14	38	5	5	6
	22	Lüneburg	3	8	10	—	—	—
	23	Stade	3	4	4	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich	2	4	19	—	—	—
Westfalen	26	Münster	5	11	19	1	1	1
	27	Minden	2	2	3	—	—	—
	28	Arnsberg	7	15	21	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	30	84	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	6	11	21	2	6	7
Rheinland	31	Koblenz	9	50	322	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	14	84	220	3	7	7
	33	Köln	8	44	126	—	—	—
	34	Trier	13	69	259	1	1	2
	35	Aachen	10	59	179	1	1	1
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	2	4	9	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	16	71	216	—	—	—
	38	Niederbayern . .	1	2	5	1	1	1
	39	Pfalz	12	86	296	—	—	—
	40	Oberpfalz	10	21	167	—	—	—
	41	Oberfranken . .	12	20	25	1	1	1
	42	Mittelfranken . .	9	23	98	—	—	—
	43	Unterfranken . .	12	19	40	—	—	—
	44	Schwaben . . .	21	153	785	2	2	4
Sachsen	45	Bautzen	1	2	6	—	—	—
	46	Dresden	1	1	1	—	—	—
	47	Leipzig	3	13	24	—	—	—
	48	Zwickau	3	9	10	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	17	83	356	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	13	38	93	—	—	—
	51	Jagstkreis	14	72	322	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	15	50	118	—	—	—
Baden	53	Konstanz	7	8	14	—	—	—
	54	Freiburg	8	18	30	—	—	—
	55	Karlsruhe	8	20	131	—	—	—
	56	Mannheim . . .	7	11	19	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	11	60	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	4	8	31	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	27	122	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	—	—	—	3	4	8
	61	Sachs.-Weimar	4	9	68	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	5	7	19	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . .	1	3	5	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	7	9	—	—	—
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	3	6	20	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	—	—	—
	69	Koburg	1	1	1	—	—	—
	70	Gotha	1	1	2	—	—	—
	71	Anhalt	2	3	6	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	1	1	2	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	2	3	4	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	2	5
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	5	29	136	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	41	110	—	—	—
	84	Lothringen . . .	5	32	129	—	—	—

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 3 (7). **4:** Stuhm 1 (1). **6:** Prenzlau 1 (1), Osthavelland 4 (6). **7:** Arnswalde 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Guben 2 (3). **8:** Pyritz 1 (1). **11:** Wreschen 3 (3), Jarotschin 1 (1), Samter 2 (2), Meseritz 1 (1), Grätz 1 (1), Fraustadt 1 (6), Schmiegel 2 (2), Kosten 2 (2), Lissa 1 (1), Gostyn 1 (1), Pleschen 3 (5). **12:** Inowrazlaw 6 (9), Strelno 2 (2), Mogilno 2 (4). **13:** Trebnitz 6 (17), Militsch 4 (10), Wohlau 4 (4), Neumarkt i. Schl. 3 (3), Breslau 27 (51), Ohlau 3 (14), Nimptsch 1 (1), Striegau 1 (1). **14:** Bunzlau 1 (2). **15:** Kosel 2 (2). **16:** Gardelegen 1 (7), Jerichow I 1 (1), Wanzleben 1 (1), Neuhaldensleben 4 (12), Oschersleben 4 (6), Aschersleben 3 (3), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 4 (5), Saalkreis 9 (26), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 5 (8), Sangerhausen 2 (2), Eckartsberga 1 (1), Merseburg 5 (11), Naumburg 1 (8). **18:** Ziegenrück 1 (6), Schleusingen 1 (1). **20:** Neustadt a. Rbge. 3 (3), Hannover 1 (2), Springe 1 (1). **21:** Peine 2 (2), Hildesheim 3 (7), Alfeld 9 (29). **22:** Celle 3 (3), Burgdorf 3 (3), Fallingbostel 2 (4). **23:** Osterholz 2 (2), Blumenthal 1 (1), Rotenburg i. Han. 1 (1). **25:** Leer 3 (16), Weener 1 (3). **26:** Lüdinghausen 2 (2), Münster 2 (3), Kösfeld 3 (5), Ahaus 1 (1), Borken 3 (8). **27:** Minden 1 (2), Warburg 1 (1). **28:** Dortmund 4 (5), Hörde 4 (4), Bochum 1 (1), Hattingen 1 (1), Hagen 3 (6), Iserlohn 1 (1), Altena 1 (3). **29:** Frankenberg 6 (33), Fulda 3 (3), Gelnhausen 5 (16), Gersfeld 4 (4), Hanau 3 (17), Schlüchtern 9 (11). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3), Rheingaukreis 3 (3), Wiesbaden 2 (5), Obertaunuskreis 1 (3), Frankfurt a. M. 1 (6), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). **31:** Sankt Goar 5 (25), Kreuznach 10 (15), Simmern 7 (26), Zell 3 (16), Kochem 3 (4), Mayen 14 (205), Adenau 3 (17), Ahrweiler 1 (1 Schafheerde), Meisenheim 4 (13). **32:** Kleve 5 (13), Rees 10 (66), Krefeld Stadt 1 (3), Krefeld 3 (8), Ruhrort 2 (2), Essen 2 (2), Mörs 8 (16), Geldern 15 (41), Kempen i. Rheinl. 11 (28), Düsseldorf 4 (5), Solingen 1 (1), Neuß 4 (7), Grevenbroich 12 (14), Gladbach 6 (14). **33:** Wipperfürth 1 (7), Gummersbach 1 (12), Köln Stadt 1 (4), Köln 16 (40), Bergheim 7 (18), Euskirchen 11 (34), Rheinbach 4 (7), Bonn 3 (4). **34:** Daun 8 (33),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der vorstehenden Tabelle **aufgeführt.**

Prüm 8 (20), Bitburg 8 (15), Wittlich 2 (19), Bernkastel 4 (4), Trier Stadt 1 (1), Trier 12 (63), Saarburg 3 (9), Merzig 9 (64), Saarlouis 4 (4), Saarbrücken 6 (19), Ottweiler 2 (5), Sankt Wendel 2 (3). **35:** Erkelenz 10 (16), Heinsberg 11 (35), Geilenkirchen 9 (21), Jülich 11 (48), Düren 7 (15), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 6 (9), Eupen 2 (3), Schleiden 1 (30), Malmedy 1 (1). **36:** Hechingen 1 (3), Haigerloch 3 (6). **37:** München Stadt 1 (6), Aichach 1 (1), Bruck 2 (4), Ebersberg 5 (13), Erding 10 (28), Freising 4 (11), Friedberg 4 (10), Ingolstadt 1 (6), Landsberg 5 (27), München I 17 (49), München II 5 (12), Pfaffenhofen 1 (1), Rosenheim 4 (10), Schongau 6 (31), Wasserburg 2 (2), Weilheim 3 (5). **38:** Landshut 2 (5). **39:** Bergzabern 4 (11), Frankenthal 3 (3), Germersheim 7 (32), Homburg 6 (16), Kaiserslautern 9 (17), Kirchheimbolanden 13 (30), Kusel 3 (7), Landau 10 (48), Ludwigshafen a./Rh. 8 (13), Neustadt a./H. 19 (101), Pirmasens 2 (2), Speyer 2 (16). **40:** Beilngries 3 (73), Burglengenfeld 1 (6), Eschenbach 5 (40), Kemnath 1 (1), Neustadt a./W.-N 1 (1), Parsberg 4 (13), Regensburg 1 (27), Stadtamhof 1 (1), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 3 (4). **41:** Forchheim Stadt 1 (1), Bamberg II 2 (3), Berneck 3 (6), Ebermannstadt 2 (2), Forchheim 4 (4), Höchstadt a./A. 1 (1), Hof 1 (1), Münchberg 2 (3), Rehau 1 (1), Stadtsteinach 1 (1), Staffelstein 1 (1), Teuschnitz 1 (1). **42:** Ansbach Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 1 (5), Dinkelsbühl 1 (1), Eichstätt 2 (21), Erlangen 1 (3), Feuchtwangen 9 (23), Rothenburg a./T. 2 (3), Scheinfeld 5 (40). **43:** Alzenau 1 (1), Aschaffenburg 3 (9), Brückenau 3 (8), Gerolzhofen 2 (4), Haßfurt 1 (4), Karlstadt 1 (1), Kissingen 1 (1), Kitzingen 1 (1), Königshofen 1 (1), Lohr 1 (4), Mellrichstadt 2 (4), Schweinfurt 2 (2). **44:** Dillingen Stadt 1 (6), Donauwörth Stadt 1 (4), Günzburg Stadt 1 (15), Kempten Stadt 1 (2), Augsburg 14 (17), Dillingen 25 (271), Donauwörth 12 (115), Günzburg 12 (59), Illertissen 2 (4), Kempten 9 (23), Krumbach 7 (29), Lindau 5 (11), Memmingen 7 (20), Mindelheim 5 (6), Neuburg a./D. 9 (20), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 8 (47), Oberdorf 6 (48), Sonthofen 8 (15), Wertingen 11 (60), Zusmarshausen 8 (12). **45:** Bautzen 2 (6). **46:** Dresden-Neustadt 1 (1). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 11 (22), Grimma 1 (1). **48:** Flöha 2 (2), Plauen 1 (1), Oelsnitz 6 (7). **49:** Backnang 3 (20), Besigheim 3 (13), Böblingen 3 (9), Brackenheim 2 (2), Cannstatt 7 (26), Eßlingen 2 (4), Heilbronn 8 (19), Leonberg 7 (37), Ludwigsburg 2 (27), Marbach 6 (74), Maulbronn 4 (12), Neckarsulm 15 (42), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 5 (9), Vaihingen 4 (22), Waiblingen 2 (5), Weinsberg 9 (34). **50:** Balingen 1 (2), Calw 2 (4), Freudenstadt 3 (6), Herrenberg 3 (5), Horb 3 (6), Nagold 3 (5), Neuenbürg 7 (34), Nürtingen 3 (3), Oberndorf 3 (8), Rottenburg 5 (10), Sulz 2 (4), Tübingen 1 (4), Urach 2 (2). **51:** Aalen 4 (50), Crailsheim 2 (13), Ellwangen 3 (21), Gaildorf 6 (37), Gerabronn 3 (8), Gmünd 5 (27), Hall 3 (6), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 2 (3), Mergentheim 2 (3), Neresheim 10 (55), Oehringen 22 (79), Schorndorf 4 (7), Welzheim 5 (12). **52:** Biberach 6 (9), Bleubeuren 1 (1), Ehingen 2 (3), Geislingen 2 (19), Göppingen 3 (5), Kirchheim 3 (11), Laupheim 3 (7), Leutkirch 4 (11), Münsingen 1 (1), Ravensburg 5 (7). Saulgau 1 (2), Tettnang 7 (16), Ulm 2 (3), Waldsee 5 (11), Wangen 5 (12). **53:** Konstanz 2 (3), Meßkirch 1 (2), Pfullendorf 1 (1), Ueberlingen 1 (3), Villingen 1 (1), Säckingen 1 (3), Waldshut 1 (1). **54:** Breisach 4 (6), Freiburg 2 (4), Staufen 4 (7), Lörrach 1 (3), Schopfheim 1 (1), Kehl 1 (3), Offenburg 4 (5), Wolfach 1 (1). **55:** Baden 2 (2), Bühl 1 (4), Rastatt 2 (4), Bruchsal 2 (10), Durlach 6 (31), Ettlingen 2 (16), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 4 (63). **56:** Schwetzingen 3 (3), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (2), Heidelberg 1 (2), Sinsheim 1 (1), Adelsheim 1 (1), Eberbach 2 (9). **57:** Darmstadt 2 (22), Bensheim 2 (5), Erbach 2 (4), Groß-Gerau 1 (19), Heppenheim 2 (4), Offenbach 2 (6). **58:** Alsfeld 2 (4), Büdingen 4 (25), Friedberg 1 (1), Lauterbach 1 (1). **59:** Alzey 12 (79), Bingen 6 (21), Oppenheim 6 (17), Worms 3 (5). **61:** Weimar 1 (1), Apolda 1 (5), Dermbach 6 (61), Neustadt a./O. 1 (1). **63:** Oldenburg 2 (10), Westerstede 1 (5), Varel 1 (1), Jever 1 (1), Delmenhorst 2 (2). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 3 (5). **66:** Braunschweig 2 (4), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 3 (3), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 3 (19), Hildburghausen 2 (?), Saalfeld 1 (1). **69:** Koburg 1 (1). **70:** Gotha 1 (2). **71:** Köthen 2 (5), Bernburg 1 (1). **73:** Rudolstadt 1 (1). **74:** Kreis des Eisenberges 1 (2). **80:** Bremen Stadt 1 (?), Bremen 2 (4). **82:** Straßburg 8 (29), Erstein 4 (5), Molsheim 8 (60), Schlettstadt 6 (36), Zabern 3 (6). **83:** Altkirch 4 (9), Colmar 15 (39), Gebweiler 4 (8), Mülhausen 9 (25). Rappoltsweiler 6 (22), Thann 3 (7). **84:** Metz 5 (13), Bolchen 3 (10), Diedenhofen 9 (35), Forbach 7 (17), Saargemünd 8 (54).

Zusammen 1459 Gemeinden und 5093 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Labiau 1 (1), Gerdauen 1 (1). **3:** Pr. Stargard 1 (1). **4:** Thorn 2 (2). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg a./W. Stadt 1 (1), Landsberg a./W. 3 (3), Krossen 3 (10). **8:** Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Naugard 2 (2). **10:** Grimmen 2 (3). **11:** Wreschen 1 (1), Schroda 7 (7), Posen Ost 2 (2), Obornik 1 (1), Samter 2 (2), Bomst 3 (4), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 2 (4), Gostyn 3 (5), Krotoschin 1 (1), Pleschen 2 (2), Ostrowo 2 (2). **12:** Czarnikau 1 (1), Kolmar i. Pos. 2 (2), Znin 1 (1), Gnesen 1 (1), Witkowo ? (4). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 1 (3), Trebnitz 6 (6), Militsch 1 (1), Wohlau 15 (19), Neumarkt i. Schl. 2 (2), Breslau 6 (6), Strehlen 1 (1), Nimptsch 1 (1), Frankenstein 3 (3), Reichenbach 1 (1), Striegau 2 (2), Waldenburg 4 (4), Glatz 1 (1), Habelschwerdt 4 (5). **14:** Freistadt 1 (1), Sagan 2 (2), Lüben 2 (2), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (3), Liegnitz 2 (2), Jauer 1 (1), Schönau 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 2 (2), Görlitz 3 (3), Rothenburg i. O.-L. 5 (8). **15:** Gr. Strehlitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Zabrze 2 (2), Kattowitz 3 (3), Ratibor 1 (1), Neiße 1 (1). **16:** Osterburg 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (3), Oschersleben 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1), Grafschaft Hohenstein 1 (1), Langensalza 2 (2). **19:** Apenrade 1 (1). Tondern 1 (2), Kiel Stadt 1 (1), Kiel 1 (1), Rendsburg 2 (2). **20:** Diepholz 1 (1), Nienburg 1 (1), Sulingen 1 (1), Neustadt a./Rbge. 1 (1), Hameln 1 (2). **21:** Marienburg i. Han. 1 (1), Goslar 1 (1), Göttingen 1 (1), Einbeck 1 (1), Ilfeld 1 (2). **26:** Ahaus 1 (1). **28:** Hamm 1 (1), Hagen 1 (1), **29:** Hofgeismar 1 (1), Witzenhausen 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 4 (5), Untertaunuskreis 2 (2). **32:** Kleve 1 (1), Geldern 5 (5), Neuß 1 (1). **34:** Saarbrücken 1 (2). **35:** Erkelenz 1 (1). **38:** Wolfstein 1 (1). **41:** Lichtenfels 1 (1). **44:** Neuburg a/D. Stadt 1 (1), Neu-Ulm 1 (3). **60:** Gadebusch 2 (2), Güstrow 1 (5), Gnoien 1 (1). **81:** Geestlande 2 (5).

Zusammen 192 Gemeinden und 236 Gehöfte ꝛc.

Berichtigung

zu der auf Seite 893 abgedruckten Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche vom 30. September 1898: Aus dem preußischen Kreise Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist irrthümlich Lungenseuche gemeldet worden.

Verbreitung der Tollwuth im Deutschen Reiche im Jahre 1897.

(Nach dem zwölften Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Verlag von Julius Springer in Berlin.)

Im Jahre 1897 sind gegen das Vorjahr im Ganzen 3,6% Tollwuthfälle weniger, im Einzelnen bei Hunden 6,4% mehr, bei Rindern 44,2% weniger, festgestellt worden. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 770 Hunde (gegen 724 im Vorjahre), 8 Katzen (2), 11 Pferde (8), 106 Rinder (190), 3 Schafe (6), 3 Ziegen (1), 4 Schweine (8). Der Ansteckung verdächtige Hunde wurden 2186 (gegen 1851 im Vorjahre) auf polizeiliche Anordnung

getödtet und 56 (gegen 48) unter polizeiliche Beobachtung gestellt; herrenlose wuthverdächtige Hunde sind 213 (gegen 227) getödtet worden. Die größte Verbreitung erlangte die Seuche in den östlichen Gebieten von Preußen (736 Fälle, darunter 605 unter Hunden) und im Königreich Sachsen (131 Fälle, darunter 128 unter Hunden), während die übrigen Fälle (38) im Reiche in kleinen Heerden zerstreut auftraten. Von den an Rußland grenzenden Kreisen sind nur Goldap, Witkowo, Kreuzburg, Beuthen, von den an Oesterreich grenzenden Kreisen ꝛc. in Schlesien und Sachsen nur Habelschwerdt, Neurode, Waldenburg, Hirschberg und Oelsnitz verschont geblieben. In Bayern wurden der östliche Grenzbezirk

---

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Seine (**7** 24, **2** 8, **6** 26)	**7** 24	**3** 11	**7** 27
Centrales Hochland: Tarn .	— —	— —	3) **1** —
Süd-Westen: Basses-Pyrénées	**1** 7	**2**2) 8	**1** 3
Frankreich	**8** 31	**5** 19	**9** 30
Geimpft wurden Rinder	150	34	72

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Eure-et-Loir, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Seine-et-Marne	7	12	8
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Sarthe	6	6	3
Nord-Osten: Meuse, Haute-Marne, Vosges	2	9	1
Westen: Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Vienne, Charente	2	6	6
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Nièvre	3	—	4
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère . .	10	1	11
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Puy-de-Dôme, Cantal	2	2	1
Süd-Westen: Gironde, Landes, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège	5	14	6
Süden: Drôme, Hautes-Alpes, Aude, Gard, Var, Alpes-Maritimes, Corse	2	4	4
Algier: Oran, Constantine . .	1	—	1
Frankreich	40	54	45

---

1) Vgl. S. 777. — 2) Außerdem 1 im Schlachthause zu Toulouse geschlachtetes, aus dem Departement Tarn stammendes Rind. — 3) Die Gemeinde wurde infolge des im Schlachthause zu Toulouse als lungenseuchekrank befundenen Rindes für verseucht erklärt.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne . .	12	35	17
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine	—	1	2
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Aube, Vosges	2	—	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente	5	10	8
Centrum: Loiret, Allier . .	—	2	1
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	3	8	6
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Aveyron	10	4	1
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège . .	4	8	9
Süden: Ardèche, Drôme, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes.	11	6	2
Algier: Alger, Oran, Constantine	7	6	12
Frankreich	54	80	61
Getödtet wurden Pferde . .	64	171	111

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne . .	95	61	59
Nord-Westen: Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne Sarthe	4	6	3
Nord-Osten: Aube, Vosges .	—	1	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne	6	7	6
Centrum: Nièvre	—	—	1
Osten: Haute-Saône, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie	30	28	23
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Lot, Tarn .	—	7	4
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	9	20	13
Süden: Vaucluse, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	24	23	21
Algier: Alger, Oran, Constantine	17	24	19
Frankreich	185	177	150

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 90, 93, 86 Gemeinden in 25, 35, 36 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	31	75	59
Nord-Westen: Calvados	—	1	—
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	10	19	47
Westen: Vendée, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	5	4	7
Centrum: Loiret, Yonne, Indre, Cher, Nièvre, Allier	17	35	32
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	58	80	119
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Lozère, Tarn	86	183	[1]) 178
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	11	32	8
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Aude, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	9	40	87
Algier: Alger, Oran	—	2	4
Frankreich	227	471	541

Die Schafpocken herrschten im Juli in 16 Heerden, im August in 28, im September in 61 von 6, 10, 14 Departements (Haute-Garonne, Seine-et-Oise, Gironde, Yonne, Meuse, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Var, Bouches-du-Rhône, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 7 Heerden der Departements Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Haute-Marne, Loire-Inférieure, Vendée, Alger; im August in 8 Heerden der Departements Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Morbihan, Loire-Inférieure, Vendée, Lot, Alger; im September in 3 Heerden der Departements Marne, Lot, Alger.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 69 Ställen von 24 Departements, im August in 79 von 30, im September in 78 von 29.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 13, 8, 8 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 13, 10, 12 Beständen von 9, 8, 6 Departements.

Rehau und der in der Nähe der Grenze gegen Oesterreich gelegene Bezirk Deggendorf betroffen.

Die meisten Tollwuthfälle wurden nachgewiesen in den Kreisen Leobschütz (29), Lyck (28), Mogilno (26), Graudenz (24), Schrimm, Neustadt i. O.-S. (je 21), Randow, Freiberg (je 19), Marienburg i. Westpr. (18). Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande haben mehrfach durch übergelaufene wuthkranke Hunde an der östlichen Grenze stattgefunden.

[1]) Außerdem viele zahlenmäßig nicht angegebene Gemeinden des Departements Cantal.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. September 1898. (R.-A. Nr. 290.)

Die zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reichs in den hiesigen Regierungsbezirk erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 31. August 1897 (Amtsblatt S. 349) [1]) wird im Einverständniß mit dem Herrn Landwirthschaftsminister durch folgende Bestimmung ergänzt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 31. August 1897 über die thierärztliche Untersuchung und polizeiliche Beobachtung von Wiederkäuern und Schweinen aus verseuchten Landestheilen findet auf solche Wiederkäuer und Schweine keine Anwendung, welche aus seuchenfreien Kreisen der Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig und Marienwerder herstammen, selbst wenn diese Regierungsbezirke an sich als verseucht im Sinne des § 7 der landespolizeilichen Anordnung vom 31. August 1897 würden gelten müssen.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus der Bukowina. Vom 7. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 379.)

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird das unter dem 28. Dezember 1896 — Extrabeilage zu Stück 52 des Amtsblattes — erlassene Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh aus der Bukowina hiermit zurückgezogen.

Der Regierungs-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstag ist am 6. Dezember d. J. von dem Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim nachstehender Antrag vorgelegt worden:

„Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund des Artikels 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung eine Reichskommission einzusetzen, welche den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und zwar mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Verhältnisse der angrenzenden Städte und Orte und der Schiffer, sowie mit Rücksicht auf die Fischzucht zu beaufsichtigen hätte."

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Die städtischen Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker im Jahre 1896/97. (Nach dem Verw.-Bericht des Magistrats für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.)

1. Im Bereiche der Irren- und Idioten-Anstalt zu Dalldorf wurden im Berichtszeitraum 1728 männliche und 1313 weibliche, zusammen 3041 Personen verpflegt. In der Hauptanstalt befanden sich durchschnittlich täglich 1234, in Privatanstalten 589, in Privatpflege 118 Kranke. Zur Entlassung kamen als gebessert 514, als ungeheilt 150 Personen, gestorben sind 334. Von den 1160 Neuaufgenommenen litten 98 (darunter 52 Frauen) = 8,4% an seniler, 334 (86) = 28,7% an paralytischer, 558 (215) = 48,1% an einfacher chronischer Geistesstörung, 111 (30) = 9,5% an Idiotie, 59 (21) = 5,0% an Epilepsie mit Geistesstörung. Wiederholt aufgenommen wurden

[1]) Veröff. 1897 S. 759.

284 Personen. Dem Alter nach hatten 93 der Neuaufgenommenen das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht, 113 das 60. Lebensjahr überschritten. Wegen Ueberfüllung der mit der Irrenanstalt verbundenen Idiotenanstalt wurden die dort befindlichen bildungsunfähigen Kinder der ersteren überwiesen; sie bilden daselbst eine besondere Station. Der Idiotenanstalt sollen in Zukunft nur bildungsfähige Kinder zugeführt werden. Im Berichtszeitraum 1896/97 zählte dieselbe insgesammt 344 Zöglinge, von denen 137 zur Entlassung kamen und 4 starben. Während des Sommers und Herbstes 1896 wurden etwa 20 Kinder von granulöser Augenentzündung befallen; es gelang, die Epidemie durch Isolirung der erkrankten und genaue periodische Untersuchung der übrigen Zöglinge im Laufe des Winters zu unterdrücken. Im Januar 1897 traten Rötheln epidemisch auf und befielen 38 Kinder, die sämmtlich genasen. Im Uebrigen waren die gesundheitlichen Verhältnisse in beiden Anstalten befriedigend.

2. Von den in der Irrenanstalt Herzberge bei Lichtenberg verpflegten 1239 männlichen (und 801 weiblichen) Geisteskranken litten 785 (621) an einfacher, 201 (66) an paralytischer Seelenstörung, 95 (51) an Seelenstörung mit Epilepsie, 138 (58) an Idiotie und Imbecillität, 16 (4) an Säuferwahnsinn; nicht nachweisbar geisteskrank waren 4 (1) Personen. 29 der 954 Neuaufgenommenen waren weniger als 20, 115 mehr als 60 Jahre alt. Es schieden aus der Anstalt als geheilt oder gebessert 504, als ungeheilt 270, als nicht nachweisbar geisteskrank 5 Personen. Gestorben sind 186 Verpflegte, davon 21 an Lungentuberkulose, 58 an anderen Lungenkrankheiten. Größere bauliche Veränderungen wurden an der Anstalt innerhalb der Berichtszeit nicht vorgenommen. Die Zahl der in Familienpflege oder in Privatanstalten untergebrachten Geisteskranken belief sich auf 303 bezw. 290; von diesen kamen 162 und 26 in Abgang, in Bestand blieben am Schlusse des Berichtsjahres 141 und 264.

3. In der städtischen Anstalt für Epileptische „Wuhlgarten" wurden 789 männliche und 414 weibliche, zusammen 1203 Personen verpflegt. Der Tagesdurchschnitt betrug 794 — im Vorjahre 756 — Verpflegte, und zwar 445 Männer, 272 Frauen, 48 Knaben und 29 Mädchen. Von den 390 Neuaufgenommenen hatten 71 das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht, älter als 60 Jahre waren 14. Wegen Epilepsie wurden aufgenommen 290 Personen, wegen chronischem Alkoholismus 42, wegen Hysterie und Hystero-Epilepsie 22, wegen Imbecillität, Idiotie und anderen Geistesstörungen 14.

Zur Entlassung gelangten 312 Verpflegte, davon 199 in die eigene oder eine fremde Familie, mit Tode gingen 52 ab. Entwichen sind 32 Männer und 2 Frauen.

Von dem 839 betragenden Schlußbestand befanden sich 751 in der Abtheilung für Erwachsene, 88 im Kinderhause. An dem in dem letzteren ertheilten Unterricht hatten sich zusammen 74 Kinder betheiligt.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]) Nach den Annual Reports of the Department of Agriculture, Washington 1897, sind im Berichtsjahre, endend mit dem 30. Juni 1897, in 128 Schlacht- und Packhäusern von 33 Städten, in welchen eine staatliche Beaufsichtigung der Vieh- und Fleischbeschau stattfindet, 26 541 812 Thiere, in anderen Städten 15 768 295, zusammen 42 310 107 Thiere vor der Schlachtung der Untersuchung unterworfen und von diesen 13 866 in den Schlachthäusern und 78 338 in den Viehhöfen (Stock-Yards) verworfen worden.

Die in den Viehhöfen beanstandeten Thiere sind bestimmt zur Abschlachtung, zur Ausfuhr nach inländischen Bezirken, oder, wenn in gutem Zustande, als Nahrungsmittel für Menschen.

Nach der Schlachtung sind in den Schlachthäusern 26 533 272, in den Viehhöfen 47 417, zusammen 26 580 689 Thiere untersucht und 51 504 bezw. 18 617, zusammen 70 121 Thiere, außerdem in den Schlachthäusern 49 295 Theile von Thieren verworfen worden.

Die Fleischbeschau-Marke erhielten 14 510 662 Rinderviertel und 863 248 Stücke Rindfleisch, das Fleisch von 5 161 927 Schafen, 231 879 Kälbern, 524 556 Schweinen und 314 947 Stücke Schweinefleisch. Mit dem Fleischbeschaustempel wurden ferner 4 692 069 Packungen von Rindfleisch, 3711 von Schaffleisch und 7 463 259 von Schweinefleisch, unter letzteren 120 322 als mikroskopisch untersucht, versehen. Zum Versandt kamen 1 128 717 Rinderviertel und 20 259 Stücke Rindfleisch, ferner 1249 Schafe, 3721 Schweine geschlachtet, sowie 519 017 Packungen Rindfleisch, 3711 Hammelfleisch und 411 948 Schweinefleisch (119 549 mikroskopisch untersucht), wofür 29 385 Fleischbeschau-Atteste ausgestellt wurden. Die Kosten der Untersuchung betrugen 0,91 Cents, 1896: 0,95 Cents, für das Stück Vieh.

An Schweinefleisch wurden mikroskopisch untersucht 43 572 355 Pfund in 1 881 309 Theilen (1896: 22 900 880), wovon 13 325 Proben als untauglich befunden wurden. Von dem zur Ausfuhr bestimmten Fleisch wurden allein 1 001 783 Pfund nach Ländern versandt, in welchen Bescheinigungen über mikroskopische Untersuchungen nicht verlangt werden. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung betrugen durchschnittlich 0,256 Cents für 1 Pfund Fleisch (1896: 0,26).

An Rindvieh wurden 845 116 Stück, an Schafen 348 108 für den auswärtigen Handel untersucht, wovon 390 554 Stück Rindvieh (365 345 im Jahre 1896) und 184 596 Schafe (422 003) zur Ausfuhr gelangten. Aus den durch Texasfieber verseuchten Südstaaten sind während der Quarantäne-Periode im Jahre 1896 1 154 235 Stück Rindvieh, aus den nicht verseuchten Bezirken in Texas 220 543 Stück Rindvieh nach anderen Staaten ausgeführt worden. Die Kosten der gesundheitlichen Untersuchung des Exportviehs, des aus den durch Texasfieber verseuchten Gebieten stammenden und des aus Mexiko eingeführten Rindviehs beliefen sich auf 8,9 Cents (1896: 6,8) für ein Stück Vieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 237.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rogner. Bericht über die Betriebsergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg für 1897. Nürnberg 1898. 8⁰.

Rosenberg, Dr. Paul. Ueber die Wirkung von Holzin, Holzinol und Steriform. Leipzig 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

Rosenberg, Dr. Paul. Weitere Beiträge zur Behandlung mit Holzinol und Steriform. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Rudovsky, Josef. Die Tilgung der Rindertuberkulose. Referat. Wien 1897. 8⁰.

Statistik, preußische. Heft 142. Berlin 1898. 4⁰.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum —. Nr. 41 und Nr. 42. Altenburg 1898. 4⁰.

Sanitätsbericht über die Königl. preußische Armee, das 12. (Königl. sächsische) und das 13. (Königl. württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1894 bis 30. September 1896. Berlin 1898. 8⁰.

49. Woche vom 4. bis 10. Dezember 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	81	4	49	14	19,4	24,5	—	1	—	—	—	6	3	4	4	4	33	2
Altendorf	44 615	61	2	13	4	15,2	20,3[1])	1	—	—	—	—	3	—	1	1	—	8	—
Altona	151 886	96	1	47	15	16,1	22,9	—	—	—	—	—	4	8	4	2	2	28	3
Augsburg	85 490	42	1	39	14	23,7	27,7	—	—	—	—	—	3	5	5	—	—	25	1
Bamberg	40 445	27	3	17	4	21,9	22,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	—
Barmen	132 598	92	1	60	20	23,5	18,6	3	1	—	—	—	4	15	5	—	—	32	—
Berlin	1 728 201	913	26	548	174	16,5	21,3	7	7	20	1	—	66	49	30	6	6	362	6
Beuthen	43 290	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	51 333	43	2	18	8	18,2	18,0	—	—	—	—	—	2	9	1	1	1	5	1
Bochum	57 066	41	1	27	5	24,6	23,5	—	—	—	3	—	1	9	—	—	—	14	—
Bonn	47 015	41	—	21	9	23,2	26,4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	19	—
Brandenburg	44 939	32	3	9	1	10,4	25,9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	5	1
Braunschweig	122 718	90	3	53	22	22,5	22,1	—	—	2	—	—	5	11	1	—	—	33	1
Bremen	147 339	95	5	47[2])	16	16,6[2])	18,8	1	—	—	—	—	9	7	1	—	—	24	5
Breslau	398 415	260	10	197[3])	65	25,7[3])	27,9	1	2	2	—	—	18	30	15	2	2	128	1
Bromberg*	49 011	32	1	15	3	15,9	21,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	—
Charlottenburg	161 062	92	3	33	12	10,7	20,0	1	1	2	—	—	3	6	1	—	—	19	—
Chemnitz	172 417	131	3	82	36	24,7	29,7	—	—	3	—	—	6	9	—	—	—	59	5
Danzig	128 325	81	1	45	16	18,2	26,2	1	—	2	—	—	5	5	3	3	3	27	2
Darmstadt	66 866	40	—	20	4	15,6	20,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	13	—
Dessau	46 751	34	—	12	3	13,3	22,5	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Dortmund	122 377	124	2	59	20	25,1	22,4	—	—	1	—	—	4	19	6	1	1	27	2
Dresden	379 268	266	6	146[4])	45	20,0[4])	21,3	—	1	3	—	1	15	12	9	1	1	99	6
Düsseldorf	192 518	157	6	73	25	19,7	21,7	—	—	—	—	—	4	14	4	—	—	48	3
Duisburg	75 947	79	1	26	10	17,8	23,9	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	15	1
Elberfeld	146 281	97	7	51	8	18,1	19,0	1	1	1	1	—	1	15	—	—	—	31	—
Elbing	48 052	33	2	32	15	34,6	27,5	1	—	—	—	—	1	7	5	2	2	18	—
Erfurt	80 928	45	3	21	6	13,5	21,3	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	16	1
Essen	105 528	107	1	59	19	29,1	23,2	—	3	—	—	—	10	14	1	—	—	27	4
Flensburg	42 648	27	1	11	1	13,4	21,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	244 808	137	3	75	19	15,9	18,6	—	2	—	—	—	9	10	—	—	—	51	3
Frankfurt a. O.	60 931	38	—	24	7	20,5	25,1	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	17	2
Freiburg i. B.	55 040	30	1	32[5])	12	30,2[5])	23,0	2	—	—	—	—	2	12	6	1	1	10	—
Fürth	48 351	43	—	22	10	23,7	26,8	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	9	—
Gera	45 582	34	1	18	13	20,5	27,0	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	10	—
M.-Gladbach	55 747	40	—	26	5	24,3	23,2	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	14	—
Gleiwitz	43 562	48	—	17	8	20,3	20,2	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Görlitz	74 629	43	4	18	6	12,5	24,6	3	—	1	—	—	3	1	1	—	—	9	—
Hagen	45 142	30	2	20	10	23,0	21,5	2	—	—	—	—	2	3	1	—	—	12	—
Halberstadt	43 376	23	—	21	8	25,2	24,3	1	—	—	—	—	3	3	1	—	—	13	—
Halle	123 755	90	1	65[6])	14	27,3[6])	23,0	1	6	4	1	—	4	8	1	—	—	38	2
Hamburg	652 602	422	12	202	66	16,1	24,7	—	—	1	—	2	18	34	2	—	—	134	11
Hannover	227 660	138	4	71	20	16,2	19,7	1	1	1	—	—	4	5	5	1	1	47	7
Harburg	46 454	31	—	9	5	10,1	22,9	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	5	—
Hildesheim	42 160	29	1	17	6	21,0	21,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	12	—
Kaiserslautern	42 781	29	—	10	6	12,2	19,5	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	6	—
Karlsruhe	89 711	42	3	17	4	9,9	19,2	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	8	—
Kassel	87 439	35	1	28	6	16,7	17,3	1	—	1	—	1	3	6	—	—	—	16	—
Kiel	94 168	62	5	31	16	17,1	21,6	—	—	—	—	—	1	6	3	3	3	21	—
Koblenz	40 861	12	—	15	6	19,1	19,8	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	8	1
Köln	341 651	233	9	116	47	17,7	24,9	1	—	2	—	—	4	15	5	—	—	86	3
Königsberg i. Pr.	178 821	124	3	61	24	17,7	27,2	—	—	—	—	—	2	16	5	1	1	36	2
Königshütte	48 931	64	—	32	12	34,0	26,1	1	1	1	—	—	2	4	1	1	—	22	—
Krefeld*	108 211	63	3	31	9	14,9	21,3	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	21	2
Leipzig	422 097	283	13	129	43	15,9	22,2	—	—	1	—	1	12	16	9	3	3	84	6
Liegnitz	54 195	28	3	22	8	21,1	27,5	1	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	—
Ludwigshafen	43 201	40	1	15	5	18,1	24,6	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	8	—
Lübeck	73 621	39	1	20	7	14,1	19,6	1	—	—	—	—	2	2	2	—	—	12	1
Magdeburg	220 722	160	5	83	24	19,6	24,4	2	4	4	—	—	9	14	2	—	—	44	4
Mainz	77 911	54	1	24	6	16,0	21,1	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	13	1
Mannheim	104 182	79	3	24	13	12,0	21,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	17	—
Metz	59 143	31	2	13	1	11,4	19,8	2	—	—	—	—	2	1	1	—	—	7	—
Mülhausen i. E.	86 135	55	4	29	8	17,5	23,4	—	—	—	1	—	1	2	2	2	2	21	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 16,2 ‰. — [3]) Desgl. 186 = 24,3 ‰. — [4]) Desgl. 126 = 17,3 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 25,5 ‰. — [6]) Desgl. 56 = 23,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	298	14	227	88	27,0	26,2	—	—	6	2	—	28	24	37	1	1	127	3
Münster	60 897	27	—	27	6	23,1	23,8	—	—	—	—	1	4	1	2	2	2	19	—
Nürnberg	172 941	156	7	79	26	23.8	24,3	—	—	1	1	1	15	9	7	1	1	44	1
Offenbach	41 615	23	1	15	4	18,7	20,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Osnabrück	47 544	38	1	19	8	20.8	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	—
Plauen i. V.	59 420	52	3	10	4	8,8	23,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	—
Posen	74 823	37	2	26	6	18,1	26,8	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	14	—
Potsdam	60 692	17	—	23³)	4	19,7³)	22,0	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	14	—
Regensburg	43 684	26	—	26	9	30.9	28,5	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	19	—
Remscheid	50 853	49	1	14	3	14,3	20,0	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	6	1
Rixdorf*	72 472	92	3	19	11	13,6	26,8¹)	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	12	—
Rostock	52 485	26	1	13	5	12,9	20,4	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	8	—
Schöneberg*	80 249	42	—	18	7	11,7	15,4²)	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
Solingen	43 067	38	1	11	2	13,3	22,3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	1
Spandau	61 253	52	2	23	8	19,5	23,9	—	1	—	—	1	1	3	2	1	1	15	—
Stettin	154 233	112	3	56	10	18.9	26,0	—	—	—	2	—	10	7	4	1	1	31	2
Straßburg i. E. . .	142 885	82	2	43	15	15,6	23,5	—	—	—	—	—	3	8	8	6	5	22	2
Stuttgart	149 913	54	4	46	14	16.0	19,0	—	—	2	—	—	6	6	3	1	1	28	1
Trier	41 165	28	1	16	3	20,2	22,2	1	—	—	1	—	4	1	—	—	—	9	—
Ulm	41 460	17	1	10	2	12,5	19,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	4	1
Wiesbaden	79 380	37	—	21	1	13.8	18,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	1
Würzburg	72 451	43	1	18⁴)	6	12,9⁴)	24,3	—	—	—	—	—	1	3	1	1	—	13	—
Zwickau	52 520	26	2	17	5	16,8	25,2	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	9	3

Woche vom 4. bis 10. Dezember 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 26. Novbr	510 903	280	16	186	52	18,9	.	4	—	1	2	1	16	46	16	—	—	96	4
Antwerpen bis 3. Dezbr.	282 872	166	4	88	21	16,2	.	1	12	—	—	1	8	12	1	—	—	51	2
Brüssel	205 451	87	4	88	22	22,3	.	3	—	—	—	2	16	18	8	.	.	43	—
Budapest bis 3. Dezbr. .	648 104	432	9	296	82	23,7	.	17	4	9	7	1	34	46	13	.	.	156	9
Christiania	203 337	128	—	78	21	19,9	.	—	1	—	—	—	13	9	3	.	.	52	—
Edinburg	295 628	153	.	139	30	24.4	.	3	2	1	1	.	8	3	3	.	.	118	.
Glasgow	724 349	440	.	283	.	20,3	.	5	3	2	.	.	.	8	5	.	.	260	.
Kopenhagen	345 000	213	3	123	28	18,5	.	3	—	1	1	2	17	17	5	.	.	70	7
Krakau bis 3. Dezbr. .	82 028	65	3	53	9	33,6	.	2	1	—	2	—	8	8	1	1	.	29	2
Lemberg bis 3. Dezbr. .	140 687	40	5	76	16	28,1	.	—	2	2	—	1	10	16	—	.	.	43	2
London	4 504 766	2577	.	1447	289	16,7	.	22	11	44	26	3	158	152	37	—	—	941	53
Lyon bis 26. Novbr. .	466 028	159	6	148	13	16,5	.	—	—	—	3	1	26	28	2	—	.	86	2
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 3. Dezbr. .	988 610	.	23	518	221	27,2	.	4	6	14	6	—	63	23	46	.	.	356	.
New York bis 26. Novbr.	3 438 899	1546	107	1084	192	16,4	.	4	5	29	28	6	136	188	34	.	.	596	58
Odessa	404 651	.	13	138	31	17,7	.	4	4	4	—	1	20	3	7	5	5	93	2
Paris	2 511 629	1113	72	863	115	17,9	.	—	1	7	5	3	170	86	37	—	—	533	21
Petersburg bis 3. Dezbr	1 132 677	605	24	523	198	24,0	.	5	9	14	14	—	83	34	47	.	.	317	.
Prag und Vororte . .	380 497	198	11	190	48	26,0	.	8	4	8	1	—	21	24	3	.	.	112	9
Rom bis 5. Novbr. . .	499 540	207	21	167	26	17,4	.	—	—	1	4	—	19	5	23	.	.	110	5
Stockholm bis 3. Dezbr	283 550	146	4	75	11	13,7	.	2	—	4	—	—	9	10	6	1	1	38	6
Triest	165 864	90	6	58	6	18,2	.	—	4	1	2	1	9	9	—	—	—	28	4
Venedig bis 26. Novbr. .	169 001	65	1	70	5	21,5	.	1	—	3	5	—	5	7	1	.	.	47	1
Warschau bis 3. Dezbr.	601 408	474	18	273	77	23,6	.	11	25	10	5	—	35	53	20	.	.	112	2
Wien	1 606 629	1291	70	554	148	17,9	.	14	6	11	5	1	91	104	31	—	—	272	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Dezember 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁶)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1
Scharlach	8	—	3	—	1	—	1	—	2	—	—	2	2
Diphtherie u. Croup .	62	1	7	9	3	14	22	—	3	2	3	5	12
Unterleibstyphus . .	4	—	2	—	—	1	—	1	1	1	1	6	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Rose	7	—	11	1	3	2	1	—	4	1	1	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	65	9	22	4	22	22	21	8	32	15	4	19	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38	1	4	1	1	3	3	3	9	3	5	—	14
Lungenschwindsucht .	49	1	10	—	10	6	4	2	17	4	1	5	22
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane .	69	1	28	5	9	16	7	2	31	6	3	10	22
Akuter Darmkatarrh .	7	2	2	1	1	2	—	—	11	—	1	—	3
Chron. Alkoholismus	23	—	1	—	1	2	2	4	1	—	2	2	15
Ak. Gelenkrheumatism.	19	3	11	—	4	2	3	2	15	2	6	8	11
And. rheumat. Krankh.	33	3	11	8	6	3	13	2	18	6	2	6	15
Verletzungen . . .	77	9	75	7	11	41	27	19	78	21	7	40	75
Alle übrigen Krankh	545	27	297	30	74	184	124	37	251	51	39	75	351
Summe	1016	57	484	67	149	298	223	80	484	113	75	178	625
Verbliebener Bestand	4394	314	2095	295	1791	940	810	349	1737	461	430	805	3024

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin .	4/12.-10/12.	2	66	⁵)41	⁶)113	6
Breslau . . .	desgl.	5	16	35	22	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	198	5	21	3
Arnsberg . .	desgl.	31	153	122	118	3
Aurich . . .	desgl.	—	63	—	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	21	61	81	78	2
Erfurt . . .	27/11.-10/12.	16	7	36	50	3
Hannover .	4/12.-10/12	1	9	9	29	—
Hildesheim . .	desgl.	8	13	7	20	1
Königsberg .	27/11.-10/12.	25	293	124	40	—
Lüneburg . .	4/12.-10/12.	1	16	5	20	2
Marienwerder	desgl.	6	98	11	23	1
Minden . . .	desgl.	8	11	3	35	3
Münster . . .	desgl.	3	—	2	7	4
Osnabrück . .	desgl.	1	69	—	13	1
Posen . . .	desgl.	12	246	21	35	3
Schleswig . .	desgl.	16	96	26	44	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	4	150	4	9	—
Stettin . . .	desgl.	17	150	9	29	1
Stralsund . .	desgl.	—	71	10	9	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	8	83	13	27	3
Stadt München .	desgl.	1	2	12	28	5
Nürnberg . .	desgl.	—	—	8	17	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	25	6	17	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	126	3	4	—
Hamburg . . .	desgl.	3	5	21	19	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1891/95. — 3) Ohne Ortsfremde 22 = 18,8 ‰. — 4) Desgl. 17 = 12,2 ‰. — 5) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Dezember 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Dezember	11,6	4,1	758,9	759,2	761,0	93	80	83	—	SW-W	1
	5. „	10,7	6,0	763,4	763,8	764,0	92	86	93	—	WSW	1
	6. „	6,2	1,9	763,7	763,3	761,4	94	98	95	—	SSW	1
	7. „	8,2	0,8	7 Uhr 758,6	754,6	7 Uhr 749,4	7 Uhr 88	73	9 Uhr 82	gemessen 7 Uhr Morg. —	SSW	1
	8. „	7,4	3,5	750,8	749,4	753,7	76	75	83	0,1	SW-W	2
	9. „	6,0	2,3	759,9	757,2	752,6	89	79	92	0,4	W-S	1
	10. „	9,7	4,6	758,1	2 Uhr 758,2	756,8	87	2 Uhr 65	80	2,5	W	2
München	4. Dezember	7,2	−0,1	722,2	723,1	724,8	90	86	97	—	NW	0,4
	5. „	2,5	−0,4	724,4	724,6	724,6	96	94	98	0,2	SO	0,7
	6. „	2,4	−2,4	724,8	724,1	723,8	96	94	98	—	NO	0,3
	7. „	5,4	−3,3	8 Uhr 721,2	718,0	8 Uhr 715,5	8 Uhr 98	87	8 Uhr 91	8 Uhr Morg. —	NO	0,3
	8. „	7,0	−2,4	718,3	718,8	720,6	82	61	63	1,1	W	4,8
	9. „	6,0	0,0	721,6	719,6	718,6	87	61	91	3,1	SW	1,4
	10. „	7,4	0,9	725,4	726,9	727,9	87	63	66	1,3	SW	4,8

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *129* bis *144*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Hierzu eine Beilage von **Julius Springer, Berlin N.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7434) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXII. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1898. Nr. 52.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Madagaskar. Einer Mittheilung vom 16. Dezember zufolge ist der Ausbruch der Seuche bisher örtlich beschränkt geblieben. Vom ersten Auftreten der Krankheit bis zum 11. Dezember einschl. wurden 88 Erkrankungen und 38 Todesfälle, außerdem 8 verdächtige Erkrankungen festgestellt; unter der europäischen Bevölkerung ist bisher nur 1 Person von der Seuche befallen worden.

An Bord der Gironde von den Messageries Maritimes de France sind zufolge einer Mittheilung vom 26. November 3 in Aden angeheuerte arabische Heizer auf der Reise zwischen Diego Suarez an der Automboka Bai auf der Insel Madagaskar und Mozambique erkrankt; einer davon ist gestorben. Beim Eintreffen des Dampfers in Mozambique hat mit dem Schiff nur ein Verkehr durch Signale stattgefunden; das Einlaufen in die Häfen von Mozambique, Beira und Lourenço Marques ist demselben verboten worden. Hierauf ist es auf telegraphisch von Marseille eingeholte Weisung nach Diego Suarez zurückgekehrt und wird seine nächste Reise aussetzen. Die in der südafrikanischen Presse auftauchenden Gerüchte über das Einschleppen der Beulenpest in Mozambique und Lourenço Marques sind nach Obigem unbegründet.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In den 3 Wochen vom 30. Oktober bis 19. November sind 2 Personen an Cholera und 420 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Mexiko wurde in der Zeit vom 10. bis 16. November ein Todesfall an Gelbfieber festgestellt, in Havanna (vgl. S. 1093) gelangten vom 18. bis 24. November 4, in Vera Cruz vom 11. bis 17. November 3 solche zur Meldung. In Rio de Janeiro zählte man vom 8. bis 14. Oktober 6 Todesfälle an accesso pernicioso und 4 an Gelbfieber. (Public health reports Nr. 48.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 2, Moskau 3, Warschau 5 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 15, Paris 6, Petersburg 28, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Edinburg, Petersburg je 2, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 53, Nürnberg 68, Hamburg, Wien je 41 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 11, London 13, Moskau 12, Petersburg 6 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 71 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Stade 1 Erkrankung; **Varizellen:** Nürnberg 48, Wien 128 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Beuthen, Lübeck, Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 48, in den Reg.-Bezirken Aachen 174, Arnsberg 144, Düsseldorf 177, Posen 178, Stade 98, Stettin 152, Trier 163, in Lübeck 97, Amsterdam 152, Budapest 379, Christiania 24, Edinburg 183, Kopenhagen 178, Petersburg 34, Prag 77, Stockholm 25, Wien 227 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Gleiwitz, Halle, Königshütte — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 45, Breslau 32, im Reg.-Bez. Arnsberg 96, in Hamburg 25, Budapest 43, Edinburg 34, Kopenhagen 79, London (Krankenhäuser) 260, Paris 71, Petersburg 35, Wien 38 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Fürth, M.-Gladbach, Harburg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 117, Breslau 25, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 123, Düsseldorf 116, in München 25, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 155, Paris

43, Petersburg 103, Stockholm 93, Wien 76 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Krefeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Budapest 39, London (Krankenhäuser) 43, Paris 39, Petersburg 169.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Im Hinblick auf die in Madras und auf der Insel Madagaskar herrschende Beulenpest ist durch Seesanitätsverordnung Nr. 3 des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember bestimmt worden, daß die in den Verordnungen vom 8. Mai[1]) und 15. Juli v. J.[2]) vorgesehenen seesanitätspolizeilichen Maßregeln auch auf Herkünfte aus jenen Häfen Anwendung finden. —

Egypten. Seit dem 5. November sind zur besseren Ueberwachung der während der Nacht aus pestverseuchten Häfen in Suez ankommenden Schiffe folgende Maßregeln in Wirksamkeit:

Wenn die Schiffe sogleich nach Sonnenuntergang anlangen, setzt der Quarantäne-Direktor in Suez zwei Sanitätswächter an Bord, welche darüber zu wachen haben, daß kein Verkehr mit dem Schiffe stattfindet. Treffen die Schiffe nach 2 Uhr früh ein, so thut ein Sanitätswächter diesen Dienst. Ferner kreuzt das Wachtboot wie bisher im Hafen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 21. Dezember 1898. (R.-G.-Bl. S. 1315.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für Elsaß-Lothringen wird vom 15. Januar 1899 ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Verordnungen, betr. den Verkehr mit festem Diphtherieserum. (Vgl. S. 743.)

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsminist. des Innern. Vom 27. September 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Königr. Bayern 1898 S. 576.)

Unter Bezug auf die §§ 19, 24 und 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. S 635 ff., und die Ziffer 5 der Allerhöchsten Verordnung gleichen Betreffs vom 19. März 1895. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 131 ff., sowie Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15, dann unter Bezug auf die Ministerialbekanntmachung vom 11. April 1895, das Diphtherieserum betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 143, wird, nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, Nachstehendes bekannt gegeben:

I. Das k. preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimmte auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamte stattgefunden haben, sowie von Besprechungen, welche mit Vertretern der in Preußen befindlichen Fabrikationsstätten gepflogen worden sind, über die Prüfung und den Vertrieb des festen Diphtherie-Heilserums Folgendes:

Dann folgt der Wortlaut des Erlasses des Kgl. preuß. Ministeriums der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 16. August 1898 Ziffer 1 bis 4 (Veröff. 1898 S. 743).

II. In Bezug auf die Abgabe des festen Diphtherieserums an das Publikum ist nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Reichsgesetzbl. S. 9, und der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneien, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 517 ff., Folgendes zu beachten:

Daran schließt sich Ziffer 5 und 6 desselben Erlasses.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekenvisitationen geeignet zu überwachen.

München, den 27. September 1898.

Frhr. v. Feilitzsch.

Sachsen. Verordnung des Kgl. Minist. des Innern. Vom 22. September 1898.

Da neuerlich außer dem bisher üblichen flüssigen Diphtherie-Heilserum auch solches in fester Form in den Handel gebracht wird, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, unbeschadet aller früheren Verordnungen, betreffend die Abgabe von Diphtherie-Heilserum in den Apotheken Folgendes zu verordnen beziehungsweise bekannt zu geben:

Dann folgt der Wortlaut des oben bezeichneten Erlasses Ziffer 1 und 2, 4 von dem 2. Satz an bis einschl. Ziffer 6.

Dresden, den 22 September 1898.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

Baden. Erlaß des Großherzogl. Minist. d. Innern. Vom 26. September 1898. (Aerzt. Mitth. aus und für Baden 1898 S. 163.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, werden die Großherzoglichen Bezirksärzte mit Bezug auf die Verordnung vom 21. Mai 1895 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 131 — veranlaßt, den Apothekern des Bezirks die nachstehenden Bestimmungen über die Prüfung und den Vertrieb des festen Diphtherie-Heilserums zur Nachachtung gegen Unterschrift zu eröffnen:

Dann folgt der Wortlaut des Erlasses Ziffer 1 bis 6.

Karlsruhe, den 26. September 1898.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

J. A.: Schenkel.

Hessen. Bekanntmachung des Großherzogl. Minist. d. Innern. Vom 24. September 1898. (Corr.-Bl. der ärztl. Ver. des Großh. Hessen 1898 S. 145.)

Nachdem es gelungen ist, Diphtherie-Heilserum in fester Form herzustellen und dasselbe bereits in den Handel gebracht wird, bestimmen wir über die Aufbewahrung und den Vertrieb des Mittels Folgendes:

Dann folgt der Wortlaut obigen Erlasses Ziffer 1, 2, 5, 6.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen wird gelegentlich der Apothekenrevisionen durch den Visitationskommissär kontrolirt werden.

Darmstadt, den 24. September 1898.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

gez. Rothe.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung des Großherzogl. Mecklenburgischen Minist., Abth. f. Medizinalangelegenh. Vom 11. Oktober 1898. (Reg.-Bl. f. d. Großherzogthum Meckl.-Schwerin 1898 S. 263 u. 272.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 445. — [2]) Desgl. S. 622.

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 11. Oktober d. J. macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch das Nachstehende bekannt:

1. Das Diphtherie-Heilserum wird jetzt auch in fester Form hergestellt.

Dann folgt der Wortlaut obigen Erlasses Ziffer 1, 2 bis „besitzen" des ersten Satzes; ferner dem Sinne nach gleichlautend Ziffer 4 von Satz 2 an bis zu Ende und Ziffer 5 von Satz 2 an.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.
von Amsberg.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Erlaß des Großherzogl. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern. Vom 29. September 1898. (Reg.-Bl. f. d. Großherzogthum S.-W.-E.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. April 1895 (Reg.-Bl. S. 139), betreffend das flüssige Diphtherieserum wird über die Prüfung und den Vertrieb des festen Diphtherie-Heilserums Nachstehendes hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kreise gebracht:

Dann folgt des Wortlaut des obigen Erlasses Ziffer 1 bis 6.

Weimar, den 29. September 1898.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
von Groß.

Braunschweig. Bekanntmachung des Großherzogl. Obersanitätskollegiums. Vom 20. September 1898.

Es folgt dem Sinne nach gleichlautend Ziffer 1, 2 und 4, dann der Wortlaut der Ziffern 5 und 6 des obigen Erlasses.

Braunschweig, den 20. September 1898.

Herzogliches Obersanitätskollegium.
Langerfeld.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Großherzogl. Minist., Abth. d. Innern. Vom 26. September 1898. (Herzogl. Sächs.-A. Gesetzsammlung 1898 S. 49.)

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, wird über dessen Vertrieb hiermit Folgendes bestimmt:

Dann folgt der Wortlaut des obigen Erlasses Ziffer 1 bis 6.

Altenburg, am 26. September 1898.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.
v. Borries.

Waldeck. Bekanntmachung des Landesdirektors. Vom 8. Dezember 1898. (Fürstl. Waldeckisches Reg.-Bl. 1898 S. 77.)

Es folgt der Wortlaut des obigen Erlasses (mit Hinweis auf Bekanntmachung vom 15. August 1895 — Reg.-Bl. S. 40 —) Ziffer 1, 2, 4, 5, 6.

6. Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist bei den Apothekenrevisionen zu kontroliren.

Arolsen, den 8. Dezember 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Reuß j. L. Bekanntmachung des Fürstl. Reuß-Pl. Minist., Abth. f. d. Innere. Vom 12. Oktober 1898. (Amts- u. Verordn.-Bl. f. d. Fürstenthum R. j. L. 1898 S. 387.)

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, sehen wir uns veranlaßt, über dessen Vertrieb unbeschadet der hinsichtlich des Vertriebes des flüssigen Diphtherie-Heilserums getroffenen Bestimmungen hiermit Folgendes zu verordnen:

Dann folgt der Wortlaut des obigen Erlasses Ziffer 1, 2, 4 von Satz 2 an, 5 und 6.

Gera, den 12. Oktober 1898.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.
v. Hinüber.

Hamburg. Rundschreiben des Medizinalkollegiums an die Apothekenbesitzer und Verwalter. Vom 13. Oktober 1898.

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, bestimmt das Medizinalkollegium in Anschluß an einen Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über den Vertrieb des festen Diphtherie-Heilserums Folgendes:

1 Das feste Diphtherie-Heilserum, welches gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblichweißes oder weißes Pulver darstellt, und in 1 gr mindestens 5000 Immunisirungseinheiten besitzen soll, kommt in Einzeldosen von je 250 und von je 1000 Immunisirungseinheiten in mit Papier überbundenen weißen, plombirten Glasstöpselflaschen von 2 bezw. 6 ccm Inhalt in den Handel. Die Plombe trägt auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der amtlichen Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunisirungseinheiten. An jedem Fläschchen soll ferner eine Bezeichnung über den Ursprung und den Hersteller sowie die Kontrolnummer der Prüfungsstelle angebracht sein. Außerdem ist jedem Fläschchen eine Gebrauchsanweisung beizugeben, welche genaue Angaben über die Anfertigung der Lösung enthält.

2. Die Fläschchen sind in lichtdichter Verpackung aufzubewahren und abzugeben.

Dann folgt der Wortlaut des obigen Erlasses Ziffer 5 und 6.

Das Medizinalkollegium.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abth. des Innern. Vom 26. September 1898.

Der Königlich preußische Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat über die Prüfung des festen Diphtherie-Heilserums und über den Vertrieb desselben in den preußischen Fabrikationsstätten Anordnungen getroffen, welche in dem beiliegenden Auszug eines Rundschreibens an die Herren Oberpräsidenten vom 16. August d. Js. enthalten sind.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Dezember 1894, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum (R.-G.-Bl. 1895 S. 1), und der Verordnung vom 4. Februar 1895, betreffend die Abgabe des Diphtherieserums in den Apotheken (Gesetzbl. S. 7), darf auch das feste Serum nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Auch darf dasselbe von den Apothekern an Nichtärzte nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes verabfolgt werden.

Wenn das Rezept nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet, ist das feste Diphtherieserum nur in Lösung zu verabfolgen. Die Lösung muß mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 ccm auf 250 Immunisirungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie soll bis auf kleine Eiweißflöckchen von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

Dann folgt der Wortlaut des obigen Erlasses Ziffer 6.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Apotheker hiernach in geeigneter Weise zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Befolgung der getroffenen Anordnungen überwacht wird.

Abtheilung des Innern.
J. A.: gez. Harff.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Verfügungen, betr. die Lungenseuche-Zwangs-Impfung.

I. Vom 14. Juni 1898.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 2. April 1895 I. Pr. J. 610 wird die als 1. Anlage (s. u.) derselben mitgetheilte Anweisung zur Handhabung

der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1894[1]) hierdurch in Kraft gesetzt.

Bei Neuausbrüchen von Lungenseuche haben die Ortspolizeibehörden künftig die Impfung der der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder anzuordnen.

Für Thiere, welche in Folge der polizeilich angeordneten Lungenseuche-Impfung eingehen, wird nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Entschädigung für in Folge der Lungenseuche-Schutzimpfung eingegangenen Thiere vom 1. Februar 1895/27. März — Beilage zu Stück 21 des diesseitigen Regierungs-Amtsblatts von 1898 — Entschädigung aus der Provinzial-Hauptkasse gewährt.

Gleichzeitig wird die als 2. Anlage (s. u.) der allegirten Verfügung übersandte „vorläufige Anweisung für die beamteten Thierärzte zur Vornahme von Impfungen gegen Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung nach dem Gesetze vom 18. Juni 1894" mit dem Bemerken in Kraft gesetzt, daß der 4. Absatz der Ziffer 2 auf Seite 1 nachstehende Fassung erhält:

Die Bereitung der zu den Impfungen erforderlichen Lymphe erfolgt in der zu diesem Zweck in Halle a./S. bestehenden Anstalt."

Der 6. Absatz ebenda fällt fort.

Der Regierungspräsident.

An 1. den Herrn Polizeipräsidenten hier, 2 sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks, 3. den Herrn Oberbürgermeister zu Halberstadt, 4. die Polizeiverwaltungen in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und 5. sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

II. Vom 5. Juli 1898.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten habe ich die Anweisung zur Handhabung der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1894, betreffend die Lungenseuche-Zwangs-Impfung vom 2. April 1895 (cf. diesseitige Verfügungen vom 2. April 1895 I Pr. J. 610 und 14. Juni d. Js. I. Pr. J. 1375) einer Durchsicht unterziehen und umarbeiten lassen.

In der Anlage übersende ich Ihnen 1 Exemplar(e) zur Nachachtung und Mittheilung an die unterstellten Ortspolizeibehörden.

Unterschrift wie oben.

An den Herrn u. s. w. wie vorstehend.

Anweisung

zur Handhabung der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1894, betreffend die polizeiliche Anordnung der Impfung von Rindviehbeständen, welche der Ansteckung durch das Kontagium der Lungenseuche ausgesetzt gewesen sind.

Nach amtlicher Feststellung der Lungenseuche in einem Viehbestande sind von der Ortspolizeibehörde in Gemeinschaft mit dem beamteten Thierarzte sofort genaue Ermittelungen darüber anzustellen, ob bezw. welche Viehbestände innerhalb der letzteren 6 Monate mit dem Rindvieh des Seuchengehöftes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Derartige Viehbestände haben in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes als solche zu gelten, welche der Ansteckung ausgesetzt waren.

Der Begriff der mittelbaren Berührung wird möglichst weit zu interpretiren sein. Die Möglichkeit einer solchen Berührung wird bis zum Nachweise des Gegentheis stets gegeben sein, wenn auch nur auf einem Gehöft eines Ortes die Lungenseuche ausgebrochen ist. In diesem Falle hat alles Rindvieh des Ortes in Bezug auf die anzuordnende Zwangsimpfung als der Ansteckung ausgesetzt zu gelten. Auch dürften andere Ortschaften, mit denen der von der Lungenseuche betroffene Ort nicht nur Viehverkehr, sondern auch in Folge gleichartiger Interessen, wie bei gemeinsamem Amt-, Kirch- und Schulbezirk, Personenverkehr unterhält, durch welchen eine mittelbare Ansteckung ermöglicht wird, in vielen Fällen dem Orte des Seuchenausbruches gleichzustellen und ihre Viehbestände ebenfalls der Zwangsimpfung zu unterwerfen sein. Der Kreis der dem Impfverfahren zu unterwerfenden Thiere geht demnach über den derjenigen Viehbestände, die nach den §§ 74 und 80 der Bundesrathsinstruktion einer polizeilichen Beobachtung oder einer Absperrung unterworfen werden können, erheblich hinaus.

Die Ortspolizeibehörde hat die Impfung aller nach Maßgabe des Vorstehenden der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder, einschließlich der in dem Seuchengehöft befindlichen anzuordnen.

Hat es sich ergeben, daß auch Rindviehbestände aus anderen Ortspolizeibezirken der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, so ist den betreffenden Polizeibehörden von der Sachlage Kenntniß zu geben, worauf diese die erforderlichen Impfungen anzuordnen haben.

Nur bei denjenigen Thieren, welche während der nächsten 8 Tage nach Anordnung der Impfung abgeschlachtet oder getödtet werden sollen, kann diese unterbleiben. Ferner ist in lediglich ansteckungsverdächtigen Beständen ein Aufschub der Impfung bei einzelnen Thieren, deren zeitweiliger Zustand nach Ansicht des beamteten Thierarztes besondere Nachtheile von der sofortigen Ausführung der Impfung befürchten läßt, wie z. B. bei hochtragenden Kühen, zulässig. In derartigen Fällen ist die Impfung der betreffenden Thiere stets sobald als angängig nachzuholen.

Ueber die stattgehabten Ermittelungen und die erfolgte Anordnung der Impfung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Aus derselben müssen hervorgehen:

1. Die als ansteckungsverdächtig geltenden Viehbestände und deren Stückzahl, sowie Namen und Wohnort der Besitzer.
2. Kurze Begründung des Verdachtes der Ansteckung.
3. Anordnung der Impfung.
4. Bezeichnung derjenigen Thiere, deren Impfung aufgeschoben worden ist, unter Angabe der Gründe des Aufschubes.

Diese Verhandlung ist mir stets sofort durch Vermittelung des zuständigen Landraths einzureichen.

Den Besitzern der ansteckungsverdächtigen Bestände steht es frei, gegen die angeordnete Impfung Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist alsbald entweder schriftlich oder zu Protokoll bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, welche die betreffende Beschwerde mit der vorerwähnten Verhandlung unter thunlichster Beschleunigung durch Vermittelung des zuständigen Landraths an mich zur endgültigen Entscheidung einzureichen hat.

Die Impfung der Viehbestände der Beschwerdeführer ist bis nach erfolgter Entscheidung auszusetzen.

Die Impfung der übrigen Thiere ist von dem zuständigen beamteten Thierarzte oder unter dessen Aufsicht von einem anderen Thierarzte nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Anweisung sobald als möglich auszuführen.

Die entstehenden Kosten sind hier zu liquidiren.

Magdeburg, den 5. Juli 1898.

Unterschrift wie oben.

III. Vom 9. Juli 1898.

Auf Anordnung des Herrn Landwirthschaftsministers hat alles Rindvieh einer Ortschaft in Bezug auf die auszuführende Lungenseuche-Zwangs-Impfung als der Ansteckung ausgesetzt zu gelten, wenn auch nur auf einem Gehöft des Ortes die Lungenseuche ausgebrochen ist und noch nicht 6 Monate nach dem letzten Seuchenfall verstrichen sind.

Von dieser Anordnung darf zur Zeit nur bei Viehbeständen abgesehen werden, welche in den letzten sechs Monaten bereits einer freiwilligen Schutzimpfung durch einen approbirten Thierarzt unterworfen worden sind.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Erntearbeiten sind die Impfungen zur Vermeidung größerer Wirthschaftsstörungen baldigst auszuführen.

Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Unterschrift wie oben.

An den Herrn Landrath in Stendal, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 452.

Anweisung
für die beamteten Thierärzte zur Vornahme von Impfungen gegen Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung nach dem Gesetze vom 18. Juni 1894.

Die Impfung von Rindern gegen Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung ist auszuführen:

1. In solchen Rindviehbeständen, in welchen die Seuche ausgebrochen ist.

2. In solchen Rindviehbeständen, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 als der Ansteckung ausgesetzt gelten.

Die Impfungen sind durch den zuständigen Kreisthierarzt oder durch einen anderen Thierarzt unter Aufsicht des Kreisthierarztes zu bewirken.

Die technischen Bestimmungen des Kreisthierarztes sind maßgebend. Der Kreisthierarzt führt die Impfregister und erstattet die Impfberichte.

(Der 4. Absatz ist abgeändert, s. o. unter I.)

Die Verabfolgung geschieht in Glasgefäßen mit 10 gr = 10 cbcm Inhalt. Diese Quantität ist bestimmt zur Impfung von 20 Thieren.

(Der 6. Absatz ist weggefallen, s. o. unter I.)

Die gelieferte Lymphe darf, falls dieselbe nicht mit Glycerin versetzt ist, nur innerhalb der nächsten 8 Tage, hat sie dagegen einen Glycerinzusatz von 25%, nur innerhalb der nächsten 14 Tage verwendet werden.

Technische Bestimmungen.

Alle bei der Impfung zur Verwendung kommenden Instrumente müssen vorher steril gemacht sein. Spritze und Kanüle werden mit absolutem Alkohol ausgespült.

Hierzu wird der Alkohol in die Spritze eingezogen und, nachdem die Kanüle aufgesetzt ist, entleert. Nach der Entleerung ist der Stempel der Spritze mehrere Male auf- und abzubewegen, um jeden Rest von Alkohol aus der Spritze und der Kanüle zu entfernen. Diese Desinfektion findet vor jeder Füllung der Spritze statt und kann danach die Spritze zu mehreren Impfungen hintereinander, soweit der Inhalt reicht, benutzt werden. Vor jeder neuen Füllung ist die Spritze von Neuem zu desinfiziren. Dagegen wird die Kanüle nach jeder Impfung durch Legen in absoluten Alkohol von Neuem desinfizirt. Der in der Kanüle zurückbleibende Alkohol wird mittelst einer zweiten, wie oben desinfizirten Spritze durch Auf- und Abbewegungen ihres Stempels entfernt. Die Messer, Scheeren und Pinzetten sind mit absolutem Alkohol abzuspülen und mit einem reinen Tuche abzuwischen.

Die einzelnen Impfakte werden an jedem einzelnen Rindviehstücke in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:

1. Messung und Aufzeichnung der inneren Körpertemperatur eines jeden Impfthieres.

2. Vor der Impfung Abscheeren und Abrasiren der Haare 10 cm über der Schwanzquaste und in der Breite einer Hand. Waschen der rasirten Fläche mit Seifenwasser.

3. Unmittelbar vor der Impfung wird die rasirte Fläche gründlich desinfizirt und zwar entweder mit einer Sublimatlösung (1 : 1000) oder mit einer 5%igen Kreolinlösung.

4. Einstechen der Impfkanüle unter die Haut an der hinteren Schwanzfläche etwa in der Mitte der rasirten Fläche, Einspritzen der Lymphe mittelst der vorsichtig gefüllten Impfspritze.

Die Quantität der einzuspritzenden Lymphe beträgt für ein erwachsenes Rind 0,5 cbcm, für ein Kalb bis zum Alter von 6 Monaten 0,25 cbcm.

Die Impfspritze hat Raum für 5 cbcm Flüssigkeit, sie besteht aus einer Glasröhre mit Metallansätzen, die an- und abzuschrauben sind. Der Stempel ist durch Theilstriche graduirt, sodaß die zwischen je zwei Strichen befindliche Inhaltsmenge 0,5 cbcm beträgt.

5. Unmittelbar nach der Entfernung der Impfkanüle erfolgt der Verschluß des Impfstichs durch Sublimatwatte, welche in Jodoformkollodium getaucht ist.

6. Lockeres Ausbinden der Schwänze auf die Dauer einer Stunde.

Am 14. Tage nach der Impfung ist die erste Besichtigung der Impflinge vorzunehmen, um die Impfwirkung bei jedem einzelnen Thiere zu ermitteln.

Die Impfwirkung kann als ausreichend erachtet werden, wenn deutliche Röthung, vermehrte Wärme, Schwellung und Schmerz in der Umgebung des Impfstiches wahrzunehmen sind.

Ist die Impfwirkung ungenügend oder ausgeblieben, so ist bei den betreffenden Thieren sofort eine Nachimpfung auszuführen, bei der gleichfalls die oben erwähnten Maßnahmen zu beachten sind.

Der 2 Impfstich wird 5 cm über dem ersten gemacht, die Menge der einzuspritzenden Lymphe beträgt 0,5 cbcm bei erwachsenen Rindern, 0,25 cbcm bei Kälbern.

Ist bei allen Impflingen eine genügende Impfreaktion eingetreten, so muß am 28. Tage nach der ersten Impfung, bezw. nach der Nachimpfung, eine zweite am Triel vorgenommen werden. Der Impfstich wird hierbei an der seitlichen Fläche des oberen Endes des Trieles gemacht.

Die Vorbereitung, die Impfung, der Verschluß des Stiches und die Quantität der zu verwendenden Lymphe sind dieselben wie bei der ersten Impfung.

Diätetische Vorschriften.

Während der Dauer der Impfreaktion sind von dem Kreisthierarzte den lokalen und Wirthschaftsverhältnissen angemessene diätetische Verhaltungsmaßregeln ausdrücklich vorzuschreiben.

Diese Vorschriften haben sich namentlich auf die Regelung der Fütterung und der Stalltemperatur zu beziehen.

Das den Thieren darzureichende Futter muß von durchaus guter und gesunder Beschaffenheit sein. Verdorbene, insbesondere schimmelige Futtermittel sind strengstens zu vermeiden. Eine zu intensive, massige Ernährung der Thiere ist zu unterlassen. Auch sind möglichst solche Futterstoffe nicht zu verwenden, welche erfahrungsgemäß leicht Durchfall bei Rindern erzeugen, wie z. B. Rübenblätter und Rübenköpfe. Ferner ist für eine möglichst trockene und stets saubere Streu Sorge zu tragen. In den Stallungen muß für ausreichende Lüftung gesorgt werden. Die Stalltemperatur ist, soweit möglich, derartig zu regeln, daß dieselbe nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12° C beträgt.

Impfregister.

Der Kreisthierarzt hat über jede Impfung eines Viehbestandes nach dem vorgeschriebenen Schema zu berichten.

Die Impfregister sind in jedem Vierteljahre gleichzeitig mit der Tabelle der Seuchenstatistik dem Departementsthierarzt zu übersenden.

Veterinär-polizeiliche Vorschriften.

Geht ein Stück Rindvieh an der Impfung zu Grunde, so hat der Besitzer oder dessen Stellvertreter hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Darauf ist durch den Kreisthierarzt mittelst Zerlegung des Kadavers festzustellen, ob das Thier an den Folgen der Impfung eingegangen ist. (§ 5 des angeführten Gesetzes.)

Die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsinstruktion werden durch die vorstehende Anweisung nicht geändert.

Insbesondere sind geimpfte und offensichtig an der Lungenseuche erkrankte Rinder genau ebenso auf polizeiliche Anordnung zu tödten, wie nicht geimpfte lungenseuchekranke Thiere.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Maßnahmen gegen Geflügelcholera (Geflügeltyphoid).

Vom 12. Juli 1898. (Oest. San.-W. S. 391.)

Aus dem zufolge des h. o. Erlasses vom 29. März 1897, Z. 8956, erstatteten Berichte über das bisher wahrgenommene Auftreten der Geflügelcholera (Geflügeltyphoid) unter den einheimischen Beständen des Hausgeflügels hat das Ministerium des Innern entnommen, daß diese verheerende Seuche in ihren ersten Anfängen ausschließlich auf importirtes Geflügel zurückzuführen ist und in dieser Beziehung insbesondere die russischen und italienischen Provenienzen in Betracht kommen.

Da der Gesammtimport von lebendem Geflügel aller Art in das österr.-ungarisch Zollgebiet im Jahre 1897 sich auf 38 027 q. b im Handelswerthe von 2 281 620 fl. beschränkte, und entgegen unsere Ausfuhr 90 247 q. b. im Handelswerthe von 7 009 519 fl. erreicht hatte, kann angenommen werden, daß unsere landwirthschaftliche Bevölkerung bei entsprechender Anregung und Aufklärung in der Lage wäre, durch den unter allen Umständen und Verhältnissen lohnenden intensiveren Betrieb der Geflügelzucht, von dem in wirthschaftlicher und sanitärer Richtung so gefährlichen Geflügelimport sich zu emanzipiren und nebstbei auch dem Export von Eiern, Eiweiß und Eigelb — der im vorigen Jahre gegenüber dem Import von 371 668 q. b. im Werthe von 13 309 498 fl. sich bereits auf 946 992 q. b. im Werthe von 43 977 163 fl. emporgeschwungen hatte — umsomehr Beachtung entgegenzubringen, als sowohl für Geflügel, als für Eier, das Deutsche Reich das wichtigste Absatzgebiet bildet und dieser Zuchtbetrieb auch von den kleinsten Landwirthen mit kaum nennenswerther Kapitalsanlage aufgenommen und erweitert werden kann.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium findet das Ministerium des Innern die k. k. . . . . . . einzuladen, in diesem Belange mit den dortigen landwirthschaftlichen Korporationen und eventuell schon bestehenden Geflügelzuchtvereinen in Fühlung zu treten und darauf hinzuwirken, daß zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der in Rede stehenden gefährlichen Geflügelseuche zunächst den Ankauf von importirtem und von wandernden Händlern vertriebenem Geflügel thunlichst zu vermeiden, dagegen aber aus den vorangedeuteten wirthschaftlichen Gründen dem intensiveren Betriebe der Geflügelzucht und der Verwerthung von gemästetem Geflügel und Eiern ꝛc. im Wege der genossenschaftlichen Vereinigung die gebotene zeitgemäße Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Um der Ausbreitung der eventuell zur Einschleppung gelangten Geflügelcholera (Geflügeltyphoid) vorneherein wirksam entgegentreten zu können, liegt es im Interesse der Landwirthe selbst, daß gleich bei der ersten Wahrnehmung von verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen unter dem Geflügel eines Gehöftes, der Gemeindevorstehung die Anzeige erstattet, die noch gesunden von den schon erkrankten Thieren vollkommen getrennt und ein oder mehrere verendete Thiere in einem undurchlässigen Behältnisse zur Feststellung der Todesursache dem k. k. Bezirksthierarzte kostenfrei eingesendet werden.

Sobald von demselben der Bestand dieser Seuche festgestellt ist, soll auch das noch gesunde Geflügel des betreffenden Gehöftes so gut verwahrt werden, daß von demselben öffentliche Wege und Wasserläufe oder Kulturgründe nicht mehr berührt werden; auch der Abverkauf von Geflügel im lebenden oder todten Zustande ist zu vermeiden und sorgfältigst darauf zu achten, daß verendete oder getödtete Thiere ohne Entfernung einzelner Theile am zweckmäßigsten verbrannt oder am Aasplatz der Gemeinde in einer mindestens einen halben Meter tiefen Grube nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Kalkbrei, verscharrt werden.

Der Koth, die Futterreste und sonstige Abfallstoffe sind täglich gut zusammenzukehren und zu verbrennen oder gut vermischt mit Kalkbrei in einer wohlverschlossenen Grube zu sammeln.

Ist in einem verseuchten Gehöfte sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder im Verlaufe von zehn Tagen kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen, kann die Seuche als erloschen betrachtet werden. und ist es dann dringend nothwendig, die vom Geflügel benützten Räume, Thüren, Fenster, Decken, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie den Fußboden gründlichst zu reinigen, mit heißer Holzaschenlauge nachzuwaschen und nach vollkommener Abtrocknung mit Kalkmilch zu überstreichen.

Beim Mangel eines undurchlässigen Fußbodens soll auch die oberste Erdschichte abgehoben und nach dichter Bestreuung mit ungelöschtem Kalk vergraben werden.

Die zur Sammlung der täglich beseitigten Unrathmassen benützte Grube ist schließlich mit Erde zu verschütten und dieselbe fest einzustampfen.

Wird unter dem Geflügel der wandernden Geflügelhändler der Bestand oder der Verdacht dieser Seuche wahrgenommen, so empfiehlt sich das gleiche Vorgehen.

In besonders wichtigen Fällen unterliegt es keinem Anstande, daß zur Konstatirung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen zur Tilgung dieser Seuche von der politischen Bezirksbehörde auch der Amtsthierarzt auf Staatskosten entsendet werde.

Damit die landwirthschaftliche Bevölkerung über die mit der Einschleppung und Verbreitung dieser Seuche verbundenen Gefahren für den einheimischen Geflügelstand, sowie über die nothwendigen Maßnahmen zu deren Tilgung die entsprechende Belehrung erlangen kann, wolle die k. k. . . . . . das Vorstehende in einer besonderen Kundmachung zusammenfassen und derselben auch die Aufnahme in den landwirthschaftlichen Zeitschriften und verbreitetsten Tagesblättern vermitteln, speziell aber jeder Gemeindevorstehung ein Exemplar des Separatabdruckes dieser Kundmachung zukommen lassen und die politischen Bezirksbehörden anweisen, künftighin auch dieser an sich wichtigen Angelegenheit die gebotene Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Schweinefleischwaaren aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 23. September 1898. (Oest. San.-W. S. 362.)

An die k. k. Statthalterei in Prag.[1])

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 12. September 1898, Z. 141 438, mit welchem die Einfuhr einer Sendung von 20 Fässern gepökelten Schweinefleisches aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Tetschen angezeigt worden ist, wird die k. k. Statthalterei auf den h. o. Erlaß vom 7. August 1884, Z. 8050, verwiesen. wonach jede für den Handels- und Marktverkehr bestimmte Fleischsendung an ihrem Bestimmungsorte amtlich zu beschauen ist.

Es ist daher von amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Firma, für welche das Fleisch nach Tetschen eingeführt wurde, nichts von demselben in Verkehr bringe, bevor nicht die zuverlässige Fleischbeschau durchgeführt wurde.

Zur Verhütung jedes Mißbrauches werden die Fässer unter amtlichen Verschluß zu bringen und die successive dem Verkehre zu übergebenden Partien erst dann freizugeben sein, wenn die durchgeführte sanitätspolizeiliche makro- und mikroskopische Beschau die volle Gewähr für den gesundheitsgemäßen Zustand des Fleisches bietet.

Da das Fleisch in Stücken zur Einfuhr gelangte, von denen jedes möglicherweise von einem anderen Thiere herrühren kann, so hat die ordnungsmäßige Untersuchung Stück für Stück zu erfolgen und ist jedes mit der Beschauplombe zu versehen.

---

[1]) Den übrigen politischen Landesbehörden wurde eine Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen analoger Amtshandlungen übermittelt.

In dem Falle, daß sich unter der Fleischwaare auch nur ein Stück mit Trichinen behaftet erweist, ist die ganze Partie als verdächtig zu behandeln.

Die Firma, welche den Import dieser Waare bewirkt hat, ist aufmerksam zu machen, daß es an ihr liegt, in künftigen Fällen die amtliche Untersuchung zu vereinfachen und die Kosten derselben zu verringern, wenn sie Vorsorge trifft, daß diese Fleischwaare nur in großen Stücken bezogen werde.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betr. Unzulässigkeit der Führung des Titels „Operateur".

Vom 12. September 1898.

(Oest. San.=W. S. 363 nach dem V.=Bl. des U.=M. Nr. 51.)

An die Dekanate sämmtlicher medizinischer Fakultäten.

Wie mir seitens des Ministeriums des Innern mitgetheilt wurde, ist in neuerer Zeit oft darüber Klage geführt worden, daß sich absolvirte Frequentanten der an einzelnen Universitäten bestehenden Operationskurse den Titel „Operateur" oder „emeritirter Operateur" beilegen.

Da nach § 13 des mit hierortigem Erlasse vom 23. August 1870, Z. 7844, genehmigten neuen Reglements für den chirurgischen Operationskurs in Wien, sowie nach den anderen, diesem Reglement im Wesentlichen nachgebildeten Statuten für die sonst bestehenden Operationskurse (resp. Institute), die in früherer Zeit üblich gewesene Diplomirung von Operationszöglingen zu unterbleiben hat und lediglich über Verlangen schriftliche Verwendungszeugnisse ausgestellt werden dürfen, kann aus der Frequentation eines solchen Kurses ebensowenig wie aus dem Besuche irgend einer anderen Vorlesung oder eines Institutes die Berechtigung zur Führung eines besonderen Titels hergeleitet werden.

Das Dekanat wolle daher in den interessirten Kreisen darauf aufmerksam zu machen, daß gegen jene, insbesondere im praktisch-ärztlichen Berufe thätigen ehemaligen Frequentanten eines solchen Operationskurses oder Institutes, wenn sie sich die Führung des Titels „Operateur" anmaßen würden, wegen unbefugter Titelführung eingeschritten werden müßte.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen ꝛc. Betriebe bezüglich des Acetylens.[1]

Vom 15. August 1898. (Monit. Belge S. 3852.)

Wir, Leopold II. u. s. w. haben mit Bezugnahme auf die Königlichen Verordnungen vom 29. Januar 1863 und 27. Dezember 1886, sowie die der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betriebe . . . .

auf Vorschlag unseres Ministers für Gewerbe und Arbeit beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Betriebe, in welchen Acetylen hergestellt wird, die Niederlagen von flüssigem oder unter mehr als 1½ Atmosphären Druck zusammengepreßten Acetylen, die Niederlagen von Kalciumcarbid oder anderen Kohlenstoffverbindungen, welche unter der Einwirkung des Wassers Acetylen entwickeln können, werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben gerechnet.

Dieselben werden der der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste eingereiht, unter den folgenden Rubriken:

(S. die nachfolgende Tabelle.)

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Ostende, den 15. August 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit.
A. Nyssens.

1) Uebersetzung ohne Gewähr.

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Nicht zusammengepreßtes oder unter 1½ oder mehr Atmosphären Druck zusammengepreßtes Acetylen (Herstellung von), mit Ausnahme des in tragbaren Lampen sich entwickelnden.	I. A.*	Erzeugnisse und Rückstände von unangenehmem Geruch; Vergiftungsgefahr; Explosionsgefahr durch Entflammung eines Gemisches mit Luft; Feuersgefahr.
Flüssiges oder unter mehr als 1½ Atmosphären Druck zusammengepreßtes Acetylen (Herstellung von)	I. A.*	Erzeugnisse und Rückstände von unangenehmem Geruch; Vergiftungsgefahr; Explosionsgefahr.
Flüssiges oder unter mehr als 1½ Atmosphären Druck zusammengepreßtes Acetylen (Niederlagen von).	I. A.*	Explosionsgefahr.
Kalciumcarbid oder andere Kohlenstoffverbindungen, welche unter der Einwirkung des Wassers Acetylen entwickeln können (Niederlagen von mindestens 10 kg).	I. B.*	Unangenehmer Geruch; Explosionsgefahr.

Thierseuchen.

Entschädigungen der Besitzer für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1897.

Nach dem schon mehrmals erwähnten Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1897 sind für die Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachstehende Summen an die Viehbesitzer gezahlt worden.

Aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) sind für getödtete 493 Pferde 203 132,15 ℳ gezahlt, für weitere 7 Pferde ist auf Grund der §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. Für 169 Pferde wurde der volle Werth mit 67 310,52 ℳ, für 324 drei Viertel des Werthes mit 135 821,63 ℳ entschädigt. Von den entschädigten Pferden entfallen auf Preußen 404 (worunter 149 zum vollen Werthe), auf Bayern 27 (5), Sachsen 9 (1), Württemberg 12 (3), Mecklenburg-Schwerin 2 (2), Sachsen-Weimar 2 (0), Mecklenburg-Strelitz 1 (1), Braunschweig 8 (0), Sachsen-Altenburg 1 (1) Sachsen-Koburg-Gotha 8 (0), Hamburg 4 (0), Elsaß-Lothringen 15 (7). Gezahlt sind in Preußen 169 698,74 ℳ (hiervon 61 392,86 ℳ für die zum vollen Werth entschädigten Pferde), in Bayern 8092 ℳ (945), Sachsen 4475 (500), Württemberg 3518,50 ℳ (886), Mecklenburg-Schwerin 776,66 ℳ (776,66), Sachsen-Weimar 750 ℳ (0), Mecklenburg-Strelitz 244 ℳ (244), Braunschweig 2992,50 ℳ (0), Sachsen-Altenburg 149,50 ℳ (149,50), Sachsen-Koburg-Gotha 3993,75 ℳ (0), Hamburg 2925 ℳ (0), Elsaß-Lothringen 5516,50 ℳ (2416,50). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd betrug 398,29 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag ist im Regierungsbezirk Arnsberg gezahlt (872,22 ℳ), der niedrigste im Regierungsbezirk Magdeburg (76,50 ℳ).

Für aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtete 1264 Stück Rindvieh sind 196 756,86 ℳ Entschädigungen gezahlt worden. Die Entschädigung wurde versagt auf Grund der §§ 62 und 63 des erwähnten Reichsgesetzes für 51 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind

326 Stück mit 35372,68 ℳ (darunter 156 zufolge Uebereinkommens mit den Besitzern nur zu vier Fünfteln Werth mit 11751,81 ℳ entschädigte seuchenfreie Thiere); zu vier Fünfteln Werth 938 Stück mit 161384,18 ℳ. In Preußen wurden 1208 Stück Rindvieh entschädigt (293 zum vollen Werthe), hiervon allein im Regierungsbezirk Magdeburg 939 (275), im Königreich Sachsen 56 (33). Gezahlt sind in Preußen 188033,01 ℳ (29905,33 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Thiere), davon im Regierungsbezirk Magdeburg 139748,68 ℳ (28645,01), im Königreich Sachsen 8723,85 ℳ (5467,35). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh betrug 138,95 ℳ.

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche im Jahre 1897 entschädigten 493 Pferde und 1264 Stück Rindvieh beträgt 399889,01 ℳ gegen 616094,87 ℳ für 603 Pferde und 2219 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen wurden für Verluste von 110 Pferden, 6176 Rindern, 122 Schafen und 1 Ziege durch Milzbrand, Rauschbrand, Wildseuche, Maul- und Klauenseuche 1114658,67 ℳ Entschädigung gezahlt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 1045.) Nach dem am 22. Dezember ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 72 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 21. November 1898. (R.-A. Nr. 291.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9 Juni 1873, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, wird im Einverständniß mit dem Herrn Landwirthschaftsminister in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsbl. S. 76) von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bis auf weiteres hierdurch Folgendes angeordnet.

Einziger Paragraph.

Die Ein- und Durchfuhr von Häuten in der in § 2 Abs. 2a der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 vorgeschriebenen Beschaffenheit ist fortan auch auf der die Landesgrenze bei Czymochen im Kreise Lyck überschreitenden Zollstraße gestattet.

Die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erfolgt kostenfrei durch das Königliche Neben-Zollamt zu Czymochen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Influenza. Vom 27. November 1898. (R.-A. Nr. 291.)

Nachdem seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 3. September d. J. auf Grund des § 10 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 die Anzeigepflicht für die Influenza der Pferde (Pferdestaupe und Brustseuche) eingeführt worden ist, wird hierdurch auf Grund der mir von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilten Ermächtigung in Gemäßheit der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 zur Bekämpfung der genannten Seuchen Folgendes verordnet:

Die §§ 1 bis 10 lauten wie in der Anordnung vom 30. Oktober 1898 für den Reg.-Bez. Königsberg (Veröff. S. 1019). § 11 hat folgende Fassung:

„Diese Anordnung tritt an Stelle der landespolizeilichen Anordnung vom 2. November 1898 (Amtsblatt S. 365) und tritt sofort in Kraft.“

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 6 Dezember 1898. (Amtsbl. S. 658).

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 9. November 1898 (Veröff. S. 1063), nur ist in Ziff. 3 „Bautzen, Dresden“ eingereiht.

Baden Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betr. Vom 26. November 1898. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 77.)

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 5., 11., 14. und 22 ds. Mts.[1]) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die den schweizerischen Kantonen Argau und Baselland gegenüber erlassenen Verbote nunmehr auch bezüglich des Kantons Basel-Stadt in Kraft gesetzt wurden.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Witzleben.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 29. November 1898. (Ebd.)

Mit Rücksicht auf die dermalige größere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk Pforzheim wird der Handel mit Rindvieh im Umherziehen in dem genannten Bezirk auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, bis zum 1. Januar 1899 verboten.

Unterschrift wie oben.

Elsaß-Lothringen. Verordnung. Vom 16. Dezember 1898.

§ 1. Das durch Verordnung vom 31. Dezember 1896 (Central- und Bezirksamtsblatt 1897 A S. 7)[2]) erlassene Verbot, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus der Bukowina, wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abthl. f. Landwirthschaft ꝛc. Abthl. f. Finanzen ꝛc.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist am 12. Dezember d. J. seitens der Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim, Bassermann, Prinz zu Schönaich-Carolath, Dr. Hasse und Graf v. Oriola ein Entwurf zu einem Gesetze, betr.

den Arbeiterschutz in Werkstätten der Hausgewerbetreibenden, sowie die Abänderung der Gewerbeordnung und die Arbeitszeit der in offenen Verkaufsstellen, in Schank- und Gastwirthschaften beschäftigten weiblichen Personen,

mit dem Antrage, demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben, vorgelegt worden.

Von denselben Abgeordneten wurde ferner die Annahme der folgenden Resolution beantragt,

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
Die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden und ihre Arbeiter auszudehnen.“

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Fleischschau.[3]) In den städtischen Vieh- und Schlachthof sind in der Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 aufgetrieben worden:

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1102. — [2]) Desgl. 1897 S. 33 — [3]) Desgl. 1898 S. 77.

211 195 Rinder (1896/97 : 205 451), 162 612 Kälber (171 690), 574 805 Schafe (586 396) und 856 859 Schweine (909 648). Von dem Auftriebe wurden lebend wieder ausgeführt: 60 486 Rinder (58 701), 24 275 Kälber (28 815), 169 236 Schafe (189 331) und 195 691 Schweine (200 715). Geschlachtet wurden in den städtischen Schlachthäusern einschließlich des Polizei- und des Seuchenhof-Schlachthauses: 150 611 Rinder (146 609), 137 829 Kälber (141 869), 404 309 Schafe (395 752) und 657 659 Schweine (694 170).

Von den geschlachteten Thieren wurden seitens der Veterinärpolizei sowie der städtischen Fleischschau beanstandet 7832 ganze Thiere und 172 349 Organe. Die Veranlassung zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (4756 Fälle), Finnen (1226), Rothlauf (290), Trichinen (138), Wassersucht (105), Gelbsucht (137), Kalkkonkremente (42), Schweineseuche (65), Milzbrand (3).

Von den beanstandeten Thieren konnte das Fleisch von 1479 Rindern, 69 Kälbern, 8 Schafen und 3201 Schweinen wegen geringeren Krankheitsgrades durch Kochen in besonderen Apparaten unter amtlicher Aufsicht für die menschliche Nahrung erhalten werden. Der Abdeckerei überwiesen wurden 941 Rinder, 351 Kälber, 265 Schafe und 1518 Schweine, sowie die beanstandeten Organe, nämlich wegen Echinokokken 12 754 Lungen und 13 156 Lebern, wegen Fadenwürmer 23 558 Lungen, wegen Egel 10 083 Lebern, wegen Tuberkeln 51 430 Lungen und 12 475 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Von dem von auswärts eingeführten Fleische wurden durch die Fleischschauämter der innern Stadt 1067 Rinderviertel, 142 Schweine, 316 Kälber, 62 Schafe und 62 Ziegen verworfen, von denen aber 119 Rinderviertel und 19 Schweine sterilisirt und zur menschlichen Nahrung verwerthet werden konnten.

Tuberkulose wurde überhaupt festgestellt bei 31 535 Rindern (20,9%), 241 Kälbern (0,21%), 12 Schafen und 25 541 Schweinen (3,9%).

Die Maul- und Klauenseuche wurde an oder nach 13 Märkten (von 104) im Ganzen an 139 Rindern, 48 Schweinen und 12 Schafen festgestellt. (Bericht über den städtischen Vieh- und Schlachthof für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.)

Norwegen. Statistik der Irrenanstalten 1896. (Nach Norges officielle Statistik, tredie raekke Nr. 296.) Vgl. Veröff. 1898 S. 276.

Im Berichtsjahre waren ebenso wie im Jahre 1895 11 Anstalten im Betriebe, darunter 1 Kriminalasyl und 3 staatliche Irrenhäuser, welche letztere allen übrigen Anstalten an Größe vorangingen (330 bezw. 255 und 235 Betten). Die Gesammtzahl der verfügbaren Plätze belief sich auf 1554, welche jedoch durchschnittlich täglich von 1616,6 Geisteskranken belegt waren. In Behandlung waren im Ganzen 2322, darunter 1078 weibliche Personen, von denen 1989 der armen oder weniger bemittelten, 333 der wohlhabenden Klasse angehörten. Zur Entlassung kamen 718 Kranke, davon 196 als geheilt, 237 als ungeheilt, 185 als gebessert, gestorben sind 89. Dem Lebensalter nach hatten von den 726 in Zugang gekommenen Kranken, deren Alter angegeben ist, 50 das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht, 68 das 60. Lebensjahr überschritten.

Unter der Gesammtzahl der Verpflegten befanden sich 19 zur Beobachtung ihres Geisteszustandes Aufgenommene; der Hauptheil der Kranken litt an Dementia, Melancholie, Manie und Verrücktheit (736 bezw. 396, 294 und 270 Fälle). Häufiger bei weiblichen als bei männlichen Personen waren Melancholie (233 : 163 Fällen), Manie (167 : 127), Blödsinn (85 : 52), zirkuläres Irresein (54 : 40) und Hysterie (63 : 16); von den 33 wegen Alkoholismus Behandelten waren nur 2 weiblichen Geschlechts.

Als Ursachen der Geistesstörung sind für 197 (darunter 103 weibliche) Neuaufgenommene erbliche Anlage, für 77 (36) erbliche Anlage in Verbindung mit anderen Einflüssen, für 20 (4) Syphilis, für 23 (1) Trunksucht angenommen.

Von anderweitigen Krankheiten wurden 222 Verpflegte befallen, davon 2 von Unterleibstyphus, 7 von Tuberkulose, 4 von Lungenentzündung, 22 von Luftröhrenkatarrh, 97 von Durchfall. Als Todesursachen sind u. A. verzeichnet: 23 mal Tuberkulose der Lungen und anderer Organe, 9 mal Lungenentzündung, 3 mal Altersschwäche, 2 mal Selbstmord.

Die Zahl der Verpflegungstage betrug insgesammt 591 520.

Vereinigte Staaten von Amerika. Louisiana. Beobachtungen über Lepra. (Nach Endemic Leprosy in Louisiana with a logical argument for the contagiousness of this disease by Isadore Dyer.)

Die Lepra besteht in Louisiana wahrscheinlich seit 1750, sicher seit 1778; die ersten Fälle wurden in New Orleans beobachtet. Von 295 seit 1800 bekannt gewordenen Leprakranken sind wahrscheinlich 131 noch am Leben; 22 der 59 Bezirke (parishes) von Louisiana weisen infizirte Orte auf. Der Beweis für eine Vererbung der Krankheit ist nicht erbracht, da in einer leprösen Familie die Kinder frühestens mit 5 oder 6 Jahren erkranken; meist werden sogar erst Erwachsene befallen. Als Beweis für die Ansteckungsfähigkeit der Lepra sind 61 Fälle angeführt, von denen eine dauernde Möglichkeit der unmittelbaren Uebertragung vorgelegen hat, u. a. bei Eheleuten, Geschwistern, Verwandten und Hausstandsgenossen. Erwähnt ist ferner die Thatsache, daß in New Orleans die meisten Fälle in dem dem alten Leprahospital angrenzenden Bezirke auftreten. Die Krankheit befällt in Louisiana unterschiedslos alle Rassen, ist aber vorzugsweise eine Krankheit der Armen.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat November 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. November m	am 14. November m	am 21. November m	am 28. November m	am . November m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,21	30,20	30,19	30,19	.	30,21	30,19	30,20
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,97	30,97	30,96	30,97	.	30,98	30,96	30,97
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,48	31,38	31,37	31,29	.	31,56	31,28	31,40
9	Vor dem Invalidenpark	30,38	30,38	30,38	30,39	.	30,39	30,38	30,38
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,164	515,144	515,134	515,154	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	9,0	—	8,3	9,5	10,4	11,15	8,75	—	6,7	6,7	8,1	10,1
München. Hygienisches Institut . .	.	9,0	9,4	10,5	11,6	12,4	4,0	3,0	5,4	7,0	9,3	11,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

50. Woche vom 11. bis 17. Dezember 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 10000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	91	3	41	18	16,2	24,5	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	26	3
Altendorf	44 615	57	1	13	5	15,2	20,3[1])	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Altona	151 886	88	4	42	13	14.4	22,9	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	28	—
Augsburg	85 490	68	—	33	10	20,1	27,7	—	—	—	—	—	6	9	4	2	2	14	—
Bamberg	40 445	24	—	11	6	14,1	22,8	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	6	1
Barmen	132 598	87	1	53	15	20,8	18,6	—	—	2	–	—	7	12	5	—	—	24	3
Berlin	1 728 201	903	40	513	134	15,4	21,3	3	4	17	2	2	82	61	28	5	5	305	9
Beuthen	43 290	28	1	20	10	24,0	24,7	4	1	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
Bielefeld	51 333	40	1	11	4	11,1	18,0	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	4	1
Bochum	57 066	47	2	28	8	25,5	23,5	—	—	—	2	—	3	4	2	—	—	17	—
Bonn	47 015	34	1	13	6	14,4	26,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Brandenburg	44 939	23	2	22	7	25,5	25,9	—	—	—	2	—	1	3	1	—	—	13	2
Braunschweig	122 718	62	2	36	16	15,3	22,1	—	—	—	—	—	3	7	4	—	—	19	3
Bremen	147 339	88	2	38[2])	12	13,4[2])	18,8	—	1	—	–	–	4	9	2	1	1	21	1
Breslau	398 415	259	15	172[3])	55	22,4[3])	27,9	—	5	4	—	—	24	18	20	—	—	96	5
Bromberg*	49 011	37	1	20	11	21,2	21,3	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	16	—
Charlottenburg	161 062	90	3	40	11	12,9	20,0	—	—	4	—	—	3	9	1	–	—	22	1
Chemnitz	172 417	140	4	77	39	23,2	29,7	—	1	1	—	1	9	4	1	1	1	56	4
Danzig	128 325	94	5	53	21	21,5	26,2	—	—	4	—	–	6	6	4	4	4	28	5
Darmstadt	66 866	41	2	15	5	11.7	20,0	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	11	1
Dessau	46 751	30	—	18	3	20,0	22,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	2
Dortmund	122 377	116	5	50	16	21,2	22,4	—	3	2	1	—	7	8	—	—	—	27	2
Dresden	379 268	282	9	109[4])	31	14,9[4])	21,3	1	1	2	1	1	13	7	5	2	2	74	4
Düsseldorf	192 518	139	4	67	24	18.1	21,7	—	1	1	—	—	4	11	2	—	—	41	7
Duisburg	75 947	58	1	46	12	31.5	23,9	—	—	2	—	–	5	17	1	—	—	18	3
Elberfeld	146 281	96	2	43	12	15,3	19,0	1	—	—	—	—	7	10	1	—	—	24	—
Elbing	48 052	43	2	36	15	39,0	27,5	3	—	—	—	—	2	10	6	2	2	15	—
Erfurt	80 928	45	1	26	5	16,7	21,3	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	12	1
Essen	105 528	104	3	30	6	14,8	23,2	—	1	1	1	—	3	12	1	—	—	11	—
Flensburg	42 648	22	—	13	5	15,9	21,6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	2
Frankfurt a. M.	244 808	115	4	65	20	13,8	18,6	—	—	—	—	—	10	8	3	—	—	42	2
Frankfurt a. O.	60 931	28	2	18	3	15,4	25,1	—	1	1	—	1	2	1	1	—	—	10	1
Freiburg i. B.	55 040	28	1	14[5])	3	13,2[5])	23,0	1	—	—	—	—	—	4	4	3	3	5	—
Fürth	48 351	33	—	15	4	16,1	26,8	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	8	—
Gera	45 582	32	—	25	16	28,5	27,0	—	—	—	—	—	2	3	9	1	1	11	—
M.-Gladbach	55 747	33	2	28	11	26,1	23,2	—	–	4	—	—	3	6	—	—	—	14	1
Gleiwitz	43 562	37	—	22	6	26,3	20,2	2	4	1	—	—	3	4	—	—	—	8	—
Görlitz	74 629	47	2	26	5	18,1	24,6	1	—	2	—	—	2	3	—	—	—	16	2
Hagen	45 142	27	1	18	9	20,7	21,5	1	—	—	1	—	2	5	—	—	—	9	—
Halberstadt	43 376	20	—	12	5	14,4	24,3	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	8	1
Halle	123 755	73	3	59[6])	13	24,8[6])	23,0	2	8	2	1	—	3	11	5	2	1	25	2
Hamburg	652 602	380	13	208	53	16,6	24,7	—	—	1	1	—	34	26	8	2	2	126	12
Hannover	227 660	132	8	67	16	15,3	19,7	—	—	—	—	—	4	13	—	—	—	46	4
Harburg	46 454	31	1	13	4	14,6	22,9	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	8	—
Hildesheim	42 160	18	—	13	4	16,0	21,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	1
Kaiserslautern	42 781	26	2	15	9	18,2	19,5	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	10	—
Karlsruhe	89 711	62	1	31	8	18,0	19,2	—	—	—	—	—	2	9	3	1	1	17	—
Kassel	87 439	55	3	22	—	13,1	17,3	1	—	—	—	—	5	5	—	—	—	9	2
Kiel	94 168	58	3	26	10	14,4	21,6	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	16	1
Koblenz	40 861	18	1	18	6	22,9	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	14	[8])2
Köln	341 651	257	6	112	39	17,0	24,9	1	—	1	2	—	14	18	5	—	—	68	3
Königsberg i. Pr.	178 821	108	3	75	21	21,8	27,2	—	—	2	1	—	4	13	5	1	1	45	5
Königshütte	48 931	44	—	19	9	20,2	26,1	—	2	1	—	–	—	1	—	—	—	15	—
Krefeld*	108 211	58	1	27	7	13,0	21,3	1	—	2	3	—	4	1	2	1	1	14	—
Leipzig	422 097	264	10	125	42	15,4	22,2	—	2	6	—	3	11	19	8	2	2	73	3
Liegnitz	54 195	32	1	34[7])	9	32,6[7])	27,5	—	—	1	—	—	3	7	1	—	—	22	—
Ludwigshafen	43 201	40	1	9	2	10,8	24,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	4	—
Lübeck	73 621	45	2	28	9	19,8	19,6	3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	18	2
Magdeburg	220 722	151	—	85	26	20,0	24,4	1	2	4	—	1	10	14	1	—	—	49	3
Mainz	77 911	59	—	17	4	11,3	21,1	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	10	1
Mannheim	104 182	65	5	31	11	15,5	21,5	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	15	4
Metz	59 143	23	—	24	4	21,1	19,8	4	—	—	—	—	2	4	1	—	—	13	—
Mülhausen i. E.	86 135	52	4	15	3	9,1	23,4	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	9	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 36 = 12,7 ‰. — [3]) Desgl. 153 = 20,0 ‰. — [4]) Desgl. 99 = 13,6 ‰. — [5]) Desgl. 13 = 12,3 ‰. — [6]) Desgl. 43 = 18,1 ‰. — [7]) Desgl. 32 = 30,7 ‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	277	13	204	75	24,3	26,2	—	1	5	—	1	30	23	29	—	—	112	3
Münster	60 897	25	1	20	7	17,1	23,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Nürnberg	172 941	154	3	75	31	22,6	24,3	—	—	—	—	1	18	8	5	—	—	43	—
Offenbach	41 615	29	1	16	10	20,0	20,2	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	10	—
Osnabrück	47 544	32	1	10	2	10,9	19,9	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	5	—
Plauen i. V.	59 420	45	2	16	6	14,0	23,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	—
Posen	74 823	36	—	26	3	18,1	26,8	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	17	1
Potsdam	60 692	18	4	22[3])	6	18,8[3])	22,0	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	14	1
Regensburg	43 684	26	—	13	3	15,5	28,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	1
Remscheid	50 853	44	2	27	9	27,6	20,0	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	15	1
Rixdorf*	72 472	52	—	28	12	20,1	26,8[1])	—	—	1	—	—	4	3	4	—	—	16	—
Rostock	52 485	26	—	18	2	17,8	20,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	1
Schöneberg*	80 249	45	1	17	6	11,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Solingen	43 067	22	1	25	3	30,2	22,3	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	14	1
Spandau	61 253	37	—	24	9	20,4	23,9	—	1	1	—	—	1	3	1	—	—	16	1
Stettin	154 233	108	7	46	15	15,5	26,0	—	1	—	—	—	6	1	2	—	—	36	—
Straßburg i. E.	142 885	69	1	53	16	19,3	23,5	—	—	—	—	1	10	9	4	4	3	27	2
Stuttgart	149 913	79	2	42	20	14,6	19,0	—	—	—	—	—	2	10	5	—	—	23	2
Trier	41 165	20	—	21	5	26,5	22,2	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	12	2
Ulm	41 460	16	1	18	8	22,6	19,7	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	13	—
Wiesbaden	79 380	39	2	27	6	17,7	18,7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	20	1
Würzburg	72 451	42	—	32	5	23,0	24,3	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	21	—
Zwickau	52 520	37	—	18	12	17,8	25,2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	15	—

Woche vom 11. bis 17. Dezember 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 3. Dezbr.	510 903	290	24	210	49	21,4	.	9	—	2	—	—	26	40	11	—	—	115	7
Antwerpen bis 10. Dezbr.	282 872	138	6	100	19	18,4	.	1	8	1	—	—	15	13	3	—	—	54	5
Brüssel	205 451	86	7	85	18	21,5	.	3	—	—	3	—	13	20	4	.	.	38	4
Budapest bis 10 Dezbr.	648 104	475	7	258	57	20,7	.	16	5	5	5	—	42	51	8	.	.	115	11
Christiania	203 337	110	6	77	26	19,7	.	1	1	—	—	—	7	10	2	.	.	55	1
Edinburg	295 628	158	.	116	19	20,4	.	1	2	1	—	.	8	1	2	.	.	101	.
Glasgow	724 349	392	.	266	.	19,1	.	5	5	2	.	.	.	9	4	.	.	241	.
Kopenhagen	345 000	167	6	110	30	16,6	.	2	3	1	1	2	13	6	6	.	.	72	4
Krakau bis 10. Dezbr.	82 028	58	3	62	14	39,3	.	—	—	3	1	—	11	15	4	4	.	26	2
Lemberg bis 10. Dezbr.	140 687	55	6	70	17	25,9	.	1	2	6	—	—	15	10	—	—	.	34	2
London	4 504 766	2519	.	1423	286	16,4	.	31	6	42	19	5	143	154	43	—	—	908	72
Lyon bis 3. Dezbr.	466 028	159	13	179	15	20,0	.	—	—	—	7	—	27	43	4	—	.	94	4
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 10. Dezbr.	988 610	.	24	572	237	30,1	.	4	11	12	3	3	72	23	54	.	.	385	.
New York	3 438 899	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	404 651	.	10	151	41	19,4	.	—	4	6	2	—	25	4	7	4	4	101	2
Paris	2 511 629	1184	88	887	101	18,4	.	—	1	2	4	5	194	88	37	—	—	529	27
Petersburg bis 10. Dezbr.	1 132 677	616	27	524	190	24,1	.	7	11	20	13	—	68	32	53	.	.	320	.
Prag und Vororte	380 497	208	11	205	48	28,0	.	10	4	4	3	2	29	23	5	.	.	121	4
Rom bis 12. Novbr.	499 540	231	11	146	27	15,2	.	—	—	2	4	—	13	7	17	.	.	98	5
Stockholm bis 10. Dezbr	283 550	165	3	91	19	16,7	.	2	—	4	—	—	11	9	5	—	—	51	9
Triest	165 864	92	3	80	16	25,1	.	—	7	1	1	1	12	14	—	—	—	42	2
Venedig bis 3. Dezbr.	169 001	64	.	64	13	19,7	.	—	—	2	2	—	7	6	6	.	.	39	2
Warschau bis 10. Dezbr.	601 408	497	19	281	55	24,3	.	11	17	8	7	3	24	49	19	.	.	143	—
Wien	1 606 629	865	54	643	213	20,8	.	13	3	17	1	—	93	124	46	—	—	329	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 541 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Dezember 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	—	—	.	1	1	—	—	—	1	—	—
Scharlach	9	—	2	—	.	4	—	1	—	—	—	4	3
Diphtherie u. Croup	67	1	6	9	.	12	16	—	8	2	—	4	6
Unterleibstyphus	2	—	1	—	.	1	—	1	4	1	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	.	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	16	—	1	1	.	1	1	—	2	1	1	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	46	18	25	2	.	10	12	2	28	9	2	14	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41	3	6	1	.	5	4	4	12	5	6	3	12
Lungenschwindsucht	41	1	6	—	.	12	6	3	23	3	1	7	17
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	53	2	35	2		7	5	8	28	2	3	9	15
Akuter Darmkatarrh	10	—	12	—	.	1	3	—	6	1	1	—	5
Chron. Alkoholismus	14	3	2	2	.	2	1	3	1	1	3	2	19
Ak. Gelenkrheumatism.	27	2	10	1	.	3	4	4	13	3	1	7	13
And. rheumat. Krankh.	21	3	14	2	.	6	7	2	14	6	1	9	14
Verletzungen	76	17	59	10	.	37	26	14	81	30	11	28	81
Alle übrigen Krankh	536	25	237	38		144	117	23	236	63	33	111	313
Summe	964	75	416	68	.	247	203	65	456	127	64	202	571
Verbliebener Bestand	4233	315	1999	296	.	864	819	351	1725	445	433	845	3018

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	11/12.-17/12.	8	48	[4])45	[4])117	1
Breslau	desgl.	4	9	32	25	1
R.-B. Aachen	desgl.	6	174	14	8	—
Arnsberg	desgl.	28	144	96	128	3
Aurich	desgl.	4	36	1	4	—
Düsseldorf	desgl.	52	177	80	116	3
Erfurt	desgl.	3	7	6	14	1
Hannover	desgl.	1	35	6	49	—
Hildesheim	desgl.	3	5	9	24	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Lüneburg	desgl.	1	17	6	24	2
Marienwerder	desgl.	7	14	7	16	—
Minden	desgl.	14	1	—	29	2
Münster	desgl.	5	9	13	18	—
Osnabrück	desgl.	2	83	1	11	—
Posen	desgl.	2	178	25	16	1
Schleswig	desgl.	16	89	21	46	7
Sigmaringen	.	.	.	.	.	
Stade	desgl.	4	98	3	16	—
Stettin	desgl.	8	152	56	37	4
Stralsund	desgl.	2	49	4	13	1
Trier	desgl.	15	163	4	7	2
Wiesbaden	desgl.	5	75	16	57	3
Stadt München	desgl.	4	3	11	25	1
Nürnberg	desgl.	1	—	4	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	[5])15	8	11	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	97	13	3	—
Hamburg	desgl.	5	7	25	15	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,1‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Dezember 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Ber in und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	7 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	11. Dezember	9 8	5,9	761,5	764,0	765,4	84	85	96	1,5	WNW	2
	12. "	10,9	9.1	764 2	762,5	758,2	89	76	78	1,1	W	3
	13. "	10,0	4.8	757,9	760,0	760.4	86	61	80	0,5	WNW	3
	14. "	5,7	1,9	760,6	756.6	749.0	91	79	96	—	W	2
	15. "	6,1	0,7	741,9	744,2	749.2	85	69	68	3,8	WNW	2—3
	16. "	1,2	—3,3	757,6	761,3	759,8	77	74	90	0,6	NNW	2
	17. "	7,8	—1,0	756.6	760,3	761,7	95	76	95	1,4	NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	11. Dezember	8,0	4,5	729,3	730 2	730,5	71	72	79	0.2	SW	5,2
	12. "	8,4	2,7	729,1	726,9	725,3	79	67	88	0,6	SW	1,5
	13. "	7,3	3,4	724,1	723 9	723,5	79	83	90	3.5	SW	2,4
	14. "	6,4	3 4	723,6	721,2	719,3	89	73	80	—	W	1.2
	15. "	6,0	3,1	712 6	714,1	715,4	79	82	78	9,4	W	7,3
	16. "	3,2	0,3	718,6	722.0	723,4	85	85	87	11,4	W	3,9
	17. "	7,2	—0,5	723,2	724,4	725,0	93	83	91	9,1	SW	4,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Sie auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 aufzufordern, entweder den Betrieb des Motors einzustellen oder ihn an eine Stelle zu verlegen, wo eine Belästigung der Nachbarn durch den Betrieb nicht mehr entsteht. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht bis zum 1. April d. Js. nachkommen, so wird der Motor im Zwangswege unbenutzbar gemacht werden."

Am 1. April 1896 ging bei dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf eine Beschwerde des Kaufmanns J. vom 30. März über die Verfügung vom 29 Februar ein, die der Regierungspräsident durch Bescheid vom 20. April, ohne auf die Sache selbst einzugehen, als verspätet zurückwies.

Unter dem 28. April 1896 verfügte die Polizeibehörde zu M.-Gladbach an J. darauf:

„Nachdem die diesseitige Verfügung vom 29. Februar d. Js. längst rechtskräftig geworden und die gegen sie erhobene Beschwerde wegen Fristversäumniß zurückgewiesen worden ist, wird nunmehr die angedrohte zwangsweise Außerbetriebsetzung des Motors diesseits bewirkt werden, wenn Sie nicht selbst den Betrieb gänzlich einstellen oder den Motor so weit von dem Nachbarhause entfernt legen, daß das beklagte Geräusch nicht mehr dorthin dringt."

Ueber diese am 30. April zugestellte Verfügung beschwerte sich J. bei dem Regierungspräsidenten mittels am 13. Mai bei letzterem eingegangenen Schriftsatzes von demselben Tage.

Inzwischen beauftragte die Polizeibehörde am 12. Mai den Polizeiinspektor R., das Rad des Motors zu versiegeln, gab auch unter demselben Datum J. Kenntniß von dem ertheilten Auftrage mit der Eröffnung, daß die fernere Inbetriebsetzung des Motors bezw. die Verletzung der Siegel untersagt werde.

Auch hierüber legte J. Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten am 19. Mai durch Schriftsatz vom 18. desselben Monats ein.

Der Regierungspräsident zog das Gutachten des Königlichen Kreisphysikus Dr P. ein, welches lautet:

> „Der fragliche Motor steht in dem westlichen Theile des Kellers des J.'schen Hauses, dicht an der mit dem p. F.'schen Hause gemeinsamen Mauer. Der Motor ist mit einer etwa 10 cm tiefen Rinne umgeben, damit sich die Erschütterung nicht unmittelbar durch den Bodenbelag fortsetzen soll, auch sind die Wände mit starkem Packleinen als Schalldämpfer behängt. Ueber dem betreffenden Kellerraume liegt im J.'schen Hause die Küche und der Hausflur, in ersterer ist das Geräusch der Maschine nur ganz gering, etwas stärker im Hausflur zu vernehmen. In dem anstoßenden F.'schen Hause ist sowohl in den zu ebener Erde liegenden 2 Wohn- bezw. Gesellschaftszimmern, wie in den darüber liegenden Schlafzimmern, welche an der gemeinsamen Mauer liegen, das Geräusch der Maschine ein weit stärkeres, wie in dem J.'schen Hause, und so stark, daß das ununterbrochen gleichmäßige puffende, laute Geräusch, wenn es auch nur eine Stunde dauern sollte, selbst einem nicht nervös beanlagten Menschen den Aufenthalt in diesen Räumen unerträglich machen muß; für einen nervös beanlagten oder kranken Menschen muß es geradezu zur fürchterlichen Qual werden, und ist es daher ohne Weiteres als gesundheitsschädlich zu bezeichnen"

und beschied J. unter dem 19. Juni ablehnend. Gegen diesen Bescheid beschwerte sich J. bei dem Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der seinerseits die Beschwerde mittels Bescheides vom 17. August 1896 zurückwies. Der Oberpräsident führte, gestützt auf das Gutachten des Kreisphysikus, aus, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Einschreiten berechtigen, vorgelegen hätten und kein Anlaß vorläge, ein Obergutachten, wie beantragt war, einzuziehen.

Nunmehr hat J. Klage mit dem Antrage erhoben, die Verfügungen der Polizeibehörde vom 29. Februar, 28. April und 12. Mai 1896 aufzuheben. Diesem Antrage konnte nicht stattgegeben werden.

a) Nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes findet die Beschwerde gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises (M.-Gladbach bildet einen Stadtkreis) an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten statt; gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Oberpräsidenten ist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben. Um die Außerkraftsetzung der Verfügung vom 29 Februar 1896 zu erreichen, hätte demnach der Kläger über sie Beschwerde bei dem beklagten Oberpräsidenten einlegen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Beschwerden vom 13. und 18 Mai behandeln nur die Verfügungen der Polizeibehörde vom 28. April und 12. Mai. Ueber die Verfügung vom 29. Februar hatte sich der Kläger zwar bei dem Regierungspräsidenten beschwert; als seine Beschwerde aber als verspätet zurückgewiesen wurde, hat er die weitere Beschwerde an den Beklagten nicht eingelegt. Wenn somit die Klage in diesem Punkte schon aus formellen Gründen zurückzuweisen ist, so sei doch bemerkt, daß sie auch bei sachlicher Prüfung keinen Erfolg gehabt hätte, weil die Polizeibehörden, abgesehen von der Frage, ob zwischen Privatpersonen ein im Civilprozesse verfolgbarer Anspruch auf Beseitigung unzulässiger Immissionen vorliegt, gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Aufgabe haben, gegen Gesundheitsgefahr einzuschreiten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 254, 268, Bd. X S. 264, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI S. 374, XII S. 353, XIV S. 393), und der Physikus in seinem Gutachten, das auf eigenen Beobachtungen in dem J.'schen Hause beruht und gegen dessen Richtigkeit durchaus keine Bedenken vorliegen, hervorhebt, das ununterbrochen gleichmäßige puffende, laute Geräusch des Gasmotors müsse, selbst wenn es nur eine Stunde dauern sollte, einem nicht nervös beanlagten Menschen den Aufenthalt in der F.'schen Wohnung unerträglich machen, für einen nervös veranlagten oder kranken Menschen werde es aber zur fürchterlichen Qual. Damit wird die Gesundheitsgefahr des beanstandeten Geräusches erwiesen (vergl. die Entscheidungen im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang XV S. 586, XII 353, XIII 473, XIV 269, 393).

b) Dadurch, daß der Kläger unterlassen hat, die weitere Beschwerde gegen die Verfügung vom 29. Februar einzulegen, ist diese rechtskräftig geworden. Es war darin angeordnet worden, entweder den Betrieb des Gasmotors einzustellen oder ihn an eine Stelle zu verlegen, wo die Gesundheitsgefahr vermieden wird, bei Vermeidung der Unbrauchbarmachung im Zwangswege. In der Verfügung vom 28. April wurde keine neue Anordnung oder Androhung erlassen. Vielmehr nimmt die Polizeibehörde nur auf die rechtskräftig gewordene Verfügung vom 29. Februar Bezug und kündigt die früher angedrohte zwangsweise Außerbetriebsetzung des Motors mit dem Zufügen an, daß der Zwangsweg beschritten werden würde, falls eine letzte Frist fruchtlos verstreichen sollte. Die Verfügung vom 28. April ist daher nach ihrem Inhalte als eine polizeiliche im Sinne des IV. Titels des Landesverwaltungsgesetzes nicht anzusehen und deshalb die in den §§ 127 ff. a. a. O. vorgesehenen Rechtsmittel gegen sie nicht gegeben. Sollte die Verfügung vom 28. April aber unter dem Gesichtspunkte des IV. Titels a. a. O. in Betracht kommen können, so würde gegen sie die Klage an sich zuläßig sein, indessen keinen Erfolg haben, weil der Kläger, gegen den die Polizeibehörde gemäß der Verfügung vom 29. Februar einschreiten durfte, durch sie in seinen Rechten

(§ 127 Abs. 3 Nr. 2) nicht verletzt wird, indem von ihm nur das gefordert wird, was er schon nach der rechtskräftigen Verfügung vom 29. Februar leisten mußte bezw. was ihm darnach verboten war (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIX S.222, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII S. 81)

c) Die Verfügung vom 12. Mai bewegt sich bis auf das darin enthaltene Verbot der ferneren Inbetriebsetzung des Motors und der Verletzung der Siegel lediglich auf dem Gebiete der Ausführung des angedrohten Zwangsmittels; hiergegen findet nach § 133 Abs. 2 a. a. O. nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Das Oberverwaltungsgericht ist in diesem Sinne nicht Aufsichtsinstanz und es kann mittels Klage die Außerkraftsetzung der Zwangsmaßregel nicht erlangt werden.

d) Was das in der Verfügung vom 12. Mai noch ausgesprochene Verbot anlangt, so war hierzu die Polizeibehörde gemäß § 136 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts berechtigt. Nach § 136 ist derjenige strafbar, welcher unbefugt ein amtliches Siegel, das von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, vorsätzlich erbricht, und nach § 10 Titel 17 Theil II a. a. O. hat die Polizeibehörde strafbaren Handlungen entgegenzutreten. Die Angriffe nach dieser Richtung erweisen sich somit ebenfalls als hinfällig. Der Klage war deshalb der Erfolg zu versagen und der Kläger gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes mit den Kosten des Verfahrens zu belasten.

---

17. Gesundheitsgefährliches Geräusch im Betriebe einer Klempnerei.

35. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Klempnermeisters B. zu Berlin, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß die Klage vom 18. Dezember 1896 abzuweisen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 1. Juli 1896 erließ das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin an den Klempnermeister B. daselbst folgende Verfügung:

„Es ist hier über den ruhestörenden Lärm Beschwerde geführt worden, der durch den Betrieb Ihrer Klempnerei Mittenwalderstraße Nr. 43 verursacht wird. Nach amtsärztlichem Gutachten ist der Lärm, welcher durch das während des ganzen Tages auf dem Hofe bezw. bei geöffneten Fenstern und Thüren in der Werkstatt vorgenommene Hämmern auf Blechplatten entsteht, nicht nur für nervöse Personen eine große Belästigung, sondern auch geeignet, bisher gesunde Menschen mit der Zeit ernstlich krank zu machen. Ew. Wohlgeboren werden daher auf Grund des § 10 Theil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und in Gemäßheit des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgefordert, ungesäumt Sorge dafür zu tragen, daß eine fernere Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Ihren Klempnereibetrieb unterbleibt, widrigenfalls für jeden Uebertretungsfall eine hiermit angedrohte Geldstrafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens 5 Tage Haft treten, gegen Sie festgesetzt und vollstreckt werden wird."

Gegen diese am 3. Juli dem Klempnermeister B. behändigte Verfügung wurde ein Rechtsmittel (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) nicht eingelegt.

Als dem Königlichen Polizeipräsidium Anzeige erstattet wurde, daß die Verfügung vom 1. Juli bei B. keine Beachtung finde, setzte das Polizeipräsidium durch Verfügung vom 14. September 1896 die angedrohte Exekutivstrafe fest und forderte B. „nochmals" auf, der Verfügung vom 1. Juli bei Vermeidung der darin angedrohten Strafe nachzukommen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies hinsichtlich der Straffestsetzung (§ 133 Abs. 2 a. a. O.) der Minister des Innern und hinsichtlich der mit Strafandrohung verbundenen Anordnung der Königliche Oberpräsident von Berlin, letzterer durch Bescheid vom 4. Dezember dess. Js. zurück. Der gegen den Bescheid noch vorgebrachten Klage konnte nicht stattgegeben werden.

Mittels Verfügung vom 1. Juli 1896 war dem Kläger bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 50 ℳ für jeden Uebertretungsfall von dem Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin aufgegeben worden, das auf seinem Hofe und in seiner geöffneten Werkstatt stattfindende, gesundheitsgefährliches Geräusch verursachende Hämmern von Blechplatten zu unterlassen. Da Kläger gegen dieses mit einem Rechtsmittel nicht angegriffene Verbot verstieß, setzte die Polizeibehörde die Exekutivstrafe fest und gab dem Kläger gleichzeitig „nochmals" auf, bei Vermeidung der bereits angedrohten Strafe nunmehr der rechtskräftig gewordenen Verfügung vom 1. Juli gemäß zu handeln. Beide Verfügungen decken sich in dem polizeilichen Verbote, in der Strafandrohung und in dem der Anordnung vorausgegangenen Thatbestande. Sonach hat die Polizeibehörde am 14. September kein neues, selbstständiges Verbot, das auf einem neuen Thatbestande beruhte, erlassen, sondern nur das in der rechtskräftigen Verfügung vom 1. Juli enthaltene Verbot, um es eindringlicher zu machen, mit gleicher Strafandrohung wiederholt. Es kann daher wegen Fristenablaufs in eine Prüfung darüber, ob die Polizeibehörde bei Erlaß der Verfügung vom 1. Juli von zutreffenden thatsächlichen Voraussetzungen, einer Gesundheitsgefahr der Anwohner, ausgegangen ist, nicht mehr eingetreten werden, und weil diese Möglichkeit nicht mehr besteht, wird der Kläger in seinen Rechten durch den angefochtenen, die Verfügung vom 14. September aufrechterhaltenden Bescheid nicht verletzt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIX S 222, 223, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 18 S. 1). Der Fall des § 133 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes liegt nicht vor. Die Anwendung dieser Vorschrift würde voraussetzen, daß in der Verfügung vom 1. Juli nur ein Verbot ohne Strafandrohung erlassen worden und die Strafandrohung in der Verfügung vom 14. September nachgefolgt wäre. . . .

---

18. Entziehung der Erlaubniß zum Gifthandel.

36. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Drogenhändlers K. zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 8. September 1896 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Der gegen das Urtheil des Bezirksausschusses eingelegten Berufung konnte nicht stattgegeben werden. Der Beklagte hat zwar in seiner Berufungsrechtfertigung zur Entkräftung der gegen ihn vorgebrachten belastenden Momente umfangreiche neue Beweisanträge gestellt. Auf dieselben war aber nicht einzugehen. Denn selbst wenn die von ihm aufgestellten Behauptungen sämmtlich als richtig erwiesen würden, läge doch ausreichender Grund vor, ihm, wie der Vorderrichter gethan hat, die Erlaubniß zum Handel mit Giften zu entziehen. Der Beklagte irrt zunächst, wenn er annimmt und in den Berufungsanträgen auszuführen versucht, daß es für die vorliegende Streitsache überhaupt darauf garnicht

ankommen könne, ob er sich in seinem sonstigen Gewerbebetriebe unzuverlässig gezeigt habe, daß vielmehr nur in Betracht gezogen werden dürfe, ob seine Verfehlungen im Gifthandel oder doch äußersten Falles daneben nur seine Verstöße gegen die den Handel mit differenten Drogen betreffenden Vorschriften ihn für die Zukunft als unzuverlässig klar erscheinen ließen. Für die Frage, ob er für die Zukunft die erforderlichen Garantien für den Gifthandel gewährt, kann vielmehr sein Verhalten in seinem sonstigen Gewerbebetriebe sehr wohl mit in Betracht kommen, insofern es nur einen Rückschluß in der fraglichen Beziehung gestattet.

Der Beklagte ist nun, wie er nicht bestreitet, seit der Ertheilung der Erlaubniß zum Gifthandel am 24. Juli 1884 sechs Mal, und zwar in den Jahren 1887, 1890, 1891, 1894 und 1895 durch gerichtliche Strafbefehle und ferner im Jahre 1889 durch schöffengerichtliches Erkenntniß mit Geldstrafen bis zu 50 ℳ Höhe bestraft worden. In allen sechs Fällen ist die Bestrafung wegen Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 bezw. der an ihre Stelle getretenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und des § 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches erfolgt, in den zwei im Jahre 1891 bezw. 1894 liegenden Fällen zugleich auch wegen Uebertretung der Verordnung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin vom 6. Dezember 1876, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren. Der Beklagte hat nun zwar in einzelnen Punkten, insbesondere in Beziehung auf die Uebertretung der Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1876 den bei der Strafverhängung angenommenen Thatbestand zu bemängeln versucht, in keinem einzigen Falle aber behauptet, daß die Bestrafung völlig zu Unrecht erfolgt sei. Insbesondere räumt er in der Berufungsschrift ausdrücklich ein, daß er, was die Bestrafung im Jahre 1890 angehe, durch die Abgabe von Kokaïn an die Frau H., die es in der Absicht sich zu tödten einnahm, das Gesetz verletzt habe. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob seine übrigen, diesen Fall betreffenden Angaben, welche die Verfehlung in milderem Licht zu zeigen bestimmt sind, auf Wahrheit beruhen oder nicht. Bemerkt mag nur werden, daß der Beklagte in dem von ihm unterzeichneten polizeilichen Vernehmungsprotokoll vom 6. November 1890 ausdrücklich behauptet hat, „eine Frau H. sei ihm nicht bekannt und er wisse auch nicht, daß er am 16. Oktober an eine Frau ein Gramm Kokaïn verkauft habe," und daß sich die in der Berufungsschrift sowie in der mündlichen Verhandlung gemachten und unter Beweis gestellten Angaben mit dieser Aussage nur schwer vereinigen lassen. Zum Mindesten muß es auffallen, daß der Beklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung, wenn die Sache so lag, wie er sie jetzt darstellt, nicht wenigstens bemerkte, daß ihm zwar eine Frau H. wohl bekannt sei, daß diese aber in einer anderen Straße, wie angegeben werde, wohne. Beklagter hat denn auch gegen den wegen des Kokaïnverkaufes an die Frau H. wider ihn erlassenen, auf 20 ℳ Geldstrafe lautenden Strafbefehl Einspruch überhaupt nicht erhoben.

Bei der überaus großen Zahl der bei den amtlichen Revisionen sowohl im Jahre 1891 als auch in den Jahren 1894 und 1895 trotz der vorhergegangenen Bestrafungen im Geschäft des Beklagten vorgefundenen, der Feilhaltung und dem Verkauf in den Apotheken durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 vorbehaltenen Arzneimittel kann es ferner darauf nicht wesentlich ankommen, ob, wie der Beklagte auszuführen versucht, in Wahrheit einzelne wenige der vorgefundenen Zubereitungen, Drogen und Präparate lediglich zum Gebrauch für seine eigene Person und einzelne andere zur Abgabe im Großhandel (§ 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890) bestimmt gewesen sind.

Einer Beweiserhebung bedarf es endlich auch darüber nicht, ob, wie der Vorderrichter annimmt, das bei der Revision im Oktober 1894 als fehlend bezeichnete, später dem Gericht vorgelegte Giftbuch erst durch nachträgliche Eintragungen unzulässiger Weise vervollständigt ist, sowie ob die bei der Revision im Oktober 1894 zugestandenermaßen vorschriftswidrige Aufbewahrung der Gifte auf eine verspätete Lieferung des umgebauten Giftschrankes durch den damit beauftragten Tischler zurückzuführen ist. Denn auch wenn die von dem Beklagten beantragte Beweiserhebung in allen diesen Punkten zu seinen Gunsten ausfallen sollte, so blieben doch immerhin, selbst in Beziehung auf die speziellen den Gifthandel betreffenden Bestimmungen, eine Reihe bei den Revisionen in den Jahren 1891 und 1894 aufgedeckter, von dem Beklagten nicht bestrittener Verfehlungen bestehen. Dahin gehört, daß entgegen § 3 der Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1876 im Jahre 1891 für die Gifte nicht eigene signirte Waagen und Gewichte gehalten wurden, und daß trotz der deswegen ergangenen Bestrafung bei der Revision im Jahre 1894 wiederum eigene Gewichte und Dispensirgeräthe im Giftschrank fehlten, daß ferner entgegen § 1 a. a. O. der Giftschrank im Jahre 1894 nicht verschlossen gefunden wurde, obwohl schon bei der Revision 1891 das Belassen des Schlüssels im Schlosse gerügt war und im Jahre 1894 bei der nach der Angabe des Beklagten nur provisorischen Unterbringung der Gifte in diesem den Bestimmungen nicht entsprechenden Schranke auf den ordnungsmäßigen Verschluß desselben umsomehr hätte gehalten werden müssen, sowie endlich, daß 1894 die Gifte mit heftig wirkenden und indifferenten Stoffen zusammen in demselben Schranke vorgefunden wurden, was selbst bei einer provisorischen Unterbringung derselben unbedingt hätte vermieden werden müssen. Der Gerichtshof hat diese Verstöße gegen die im Interesse des Lebens und der Gesundheit des Publikums erlassenen, den Gifthandel betreffenden Vorschriften umsomehr für schwerwiegend erachtet, als nicht einmal in solchen Punkten, wegen der die frühere Revision Anstände ergeben hatte, nochmalige Zuwiderhandlungen vermieden worden sind.

Der Beklagte hat daher, selbst wenn man von allen den Punkten, bezüglich deren er Entlastungsbeweis angetreten hat, absieht, gegen die ihm obliegenden Gewerbepflichten in zahlreichen Fällen und vielfach in gröblicher Weise verstoßen, ohne sich durch die wiederholten Bestrafungen warnen zu lassen. Aus seinen Handlungen und Unterlassungen erhellt klar, daß er der für den Handel mit Giften unbedingt erforderlichen Zuverlässigkeit entbehrt. Der Berufung kann daher nicht stattgegeben werden. Die ertheilte Erlaubniß zum Gifthandel muß ihm vielmehr im öffentlichen Interesse entzogen werden (§ 34 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1861) . . .

---

19. Kann die Polizeibehörde anordnen, daß Musikübungen nur bei geschlossenenen Fenstern und Thüren veranstaltet werden?

37. Urtheil des Königl Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Polizeiverwaltung zu Perleberg, Beklagten und Revisionsklägerin, wider den Musikdirektor F. G. zu Perleberg, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 4. März 1897 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — der Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Durch Verfügung vom 22. August 1896 forderte die Beklagte den Kläger, weil er nach einer erstatteten Anzeige die Musikübungen seiner Kapelle bei geöffneten Thüren oder Fenstern vornehmen lasse und hierdurch fortgesetzt die öffentliche Ruhe störe, auf, für die Zukunft

dauernd dafür Sorge zu tragen, daß durch die zu veranstaltenden Musikübungen seiner Kapelle die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Berlinerstraße nicht gestört werde und die Musikübungen lediglich bei geschlossenen Fenstern und Thüren zu veranstalten, auch die nach dem Felde zu vorhandenen Fenster und Thüren seiner Gebäude geschlossen zu halten. Die hiergegen angestellte Klage wurde von dem Kreisausschuß des Kreises Westprignitz durch Bescheid vom 7. November 1896 zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hob jedoch der Bezirksausschuß zu Potsdam am 4. März 1897 die angefochtene Verfügung auf. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist nicht begründet. Der Bezirksausschuß hat in den Gründen seiner Entscheidung, nachdem er den § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts zitirt hat, ausgeführt: Daß die angefochtene Verfügung die Abwendung einer das Publikum bedrohenden — gesundheitlichen — „Gefahr" bezwecke, gehe weder aus der Verfügung selbst hervor, noch sei es aus den Umständen zu entnehmen. Die Polizeiverwaltung habe denn auch in dem gegenwärtigen Streitverfahren eine derartige Behauptung nicht aufgestellt.

Wenn dem gegenüber die Beklagte in der Revisionsschrift geltend macht, das Verfahren leide an dem wesentlichen Mangel, daß die Frage, ob eine „gesundheitliche Gefahr" vorliege, in zweiter Instanz zwar aufgeworfen, aber weder geprüft noch beantwortet worden sei, so geht diese Rüge fehl. Es ist vollkommen zutreffend, daß von der Beklagten selbst niemals eine Gesundheitsgefährlichkeit der in Rede stehenden Musikübungen behauptet worden ist, weder in der angefochtenen Verfügung und bei den ihr vorhergegangenen Verhandlungen, wie sie sich aus den vorliegenden Akten der Beklagten ergeben, noch im Streitverfahren. In dem letzteren hat sie vielmehr ebenfalls immer nur behauptet, daß durch die von der Kapelle des Klägers veranstalteten Musikübungen die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Berlinerstraße zu Perleberg gestört worden sei, und zwar, obwohl der Kläger in seiner Berufungsschrift bemerkt hatte, daß, auch wenn durch die Musikübungen Menschen in der Gesundheit benachtheiligt würden, die polizeiliche Verfügung nicht gerechtfertigt wäre, und damit ein besonderer Anlaß für die Beklagte gegeben war, die Gesundheitsgefährlichkeit, wenn sie vorhanden sein sollte, geltend zu machen. Für dieselbe fehlt es auch sonst an jedem Anhalt. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß nach dem vorgelegten Lageplan und den Angaben des Klägers, die von der Beklagten nicht bemängelt worden sind, der Saal, in welchem die Musikübungen stattfinden, nach dem freien Felde hinaus liegt und nur nach diesem hin Fenster hat. Unter diesen Umständen ist darin, daß der Vorderrichter der Frage der Gesundheitsgefährlichkeit nicht näher getreten ist, kein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu finden.

Ein anderer Revisionsgrund ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist dem Bezirksausschuß darin beizutreten, daß, soweit die Kapelle des Klägers nur ein die Nachbarn oder sonstige Personen störendes und belästigendes Geräusch macht, hiergegen polizeilich nicht eingeschritten werden kann. In der Verfügung vom 22. August 1896 ist zwar von Störung der Ruhe und Ordnung in der Berlinerstraße die Rede. Hieraus ist jedoch nach der gesammten Sachlage, namentlich bei der ziemlich weiten Entfernung zwischen dem zu den Musikübungen benutzten Saale und der Straße, von der er durch den Hof und Garten des klägerischen Grundstücks getrennt ist, noch nicht zu entnehmen, daß die Beklagte im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Berlinerstraße (§ 6 Buchstabe b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) eingeschritten ist. Nach den erwähnten Akten der Beklagten haben Beschwerden wegen Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Straße und Rücksichten auf diesen Verkehr bei dem polizeilichen Vorgehen nicht mitgewirkt. Die in der Verfügung erwähnte Anzeige ist nicht wegen einer Verkehrsstörung, sondern von dem Bewohner eines dem klägerischen Grundstücke gegenüberliegenden Hauses offenbar lediglich wegen der Wirkung der Musikübungen in seine Wohnung und in sonstige Wohnungen an der Berlinerstraße hinein gemacht worden. Wenn die Berlinerstraße in der Verfügung genannt worden ist, so hat dies seinen Grund darin und erklärt sich dadurch, daß das Grundstück des Klägers an der Berlinerstraße liegt und bloß Anwohner dieser Straße, nicht auch anderer Straßen als von den Musikübungen berührt in Betracht kommen. Es hatte sonach der Vorderrichter auch keine Veranlassung, zu untersuchen, ob auf Grund des § 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. März 1850 hätte gegen den Kläger vorgegangen werden können, und seine Ausführungen sind nicht so aufzufassen, daß er die Zulässigkeit eines polizeilichen Einschreitens im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen schon wegen des Mangels einer Gefahr für das Publikum habe verneinen wollen. . . .

---

20. Inwieweit ist ein polizeiliches Einschreiten gegenüber einer genehmigten Anlage für Essigsäure-Fabrikation zulässig?

38. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Fabrikbesitzers Dr. B. zu H., Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Landrath des Kreises Achim, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses zu Stade vom 3. November 1896 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 17. September 1896 außer Kraft zu setzen und dem Beklagten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, die Pauschquanten aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Stade vom 30. März 1896 wurde dem Fabrikbesitzer Dr. B. zu H. die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage für Essigsäure-Fabrikation in H. ertheilt (§§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung). Als trotz der dem Konzessionar auferlegten Bedingungen Beschwerden darüber eingingen, daß durch die Fabrik Uebelkeit erregende Ausdünstungen verbreitet würden, beantragte der Königliche Landrath zu Achim unter dem 17. September 1896 bei dem Bezirksausschusse zu Stade, gemäß des in der Konzessionsurkunde gemachten Vorbehalts (Ziff. 43 Abs. 2 ff. der Ausführungsanweisung vom 4. September 1869 / 19. Juli 1884 (Ministerialblatt Seite 202 / Ministerialblatt Seite 164), dem Unternehmer Bedingungen aufzuerlegen, welche die hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen geeignet seien. Diesem Antrage entsprechend wurden durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 2. November 1896 die Konzessionsbedingungen geändert.

Unter dem 17. September 1896 hatte der Landrath gleichzeitig an Dr. B. eine Verfügung erlassen, in der ihm bei Vermeidung einer Strafe von 150 ℳ für jeden Uebertretungsfall verboten wurde, aus seiner Essigsäure-Fabrik gesundheitsschädliche Gase ausströmen zu lassen. Die hiergegen eingelegte Klage hat der Bezirksausschuß zu Stade durch Erkenntniß vom 3. November 1896 zurückgewiesen. Auf die vom Kläger angebrachte Berufung war der Klage aber stattzugeben.

Sowohl der beklagte Landrath als der Bezirksausschuß mißverstehen das diesseitige Erkenntniß vom 25. Oktober 1886 (Entscheidungen Bd. XIV S. 323) und beachten das Erkenntniß vom 12. November 1891 (Entscheidungen Bd. XXIII S. 254, insbesondere S. 257) nicht. Das erstere Erkenntniß bezieht sich auf eine Fabrikanlage, die zur Zeit des damaligen polizeilichen Einschreitens (vgl. jetzt die Bekanntmachungen vom 15. Februar und 1. April 1886 — R.-G.-Bl. S. 28 und

68) gemäß den §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung der Konzession nicht bedurfte und nicht konzessionirt war. Gegen den Betrieb einer derartigen Anlage kann die Ortspolizeibehörde einschreiten, wenn er mit Gesundheitsheitsgefahr für das Publikum verknüpft ist. Dagegen nehmen die nach den §§ 16 ff. a. a. O. einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden und demgemäß genehmigten Anlagen eine Ausnahmestellung ein. Für sie ergeben sich die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus der ertheilten Genehmigung. Weitergehende Anforderungen darf die Polizeibehörde nicht stellen (vgl. auch das Urtheil vom 1. Juli 1895 Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVII S. 147). Im vorliegenden Falle ist die Anlage des Klägers gemäß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen konzessionirt, und die Ortspolizeibehörde durfte die in der angegriffenen Verfügung gemachte Auflage, die über das Maß der Anforderungen der Konzessionsurkunde hinausgeht, nicht stellen. Es mußte daher die Aufhebung der Verfügung unter entsprechender Abänderung der Vorentscheidung erfolgen. . . .

21. Durch Maschinenbetrieb verursachte, für die Nachbarn gesundheitsschädliche Geräusche und Erschütterungen.

39. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 6. November 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Schreinermeisters K. zu W., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß die Klage vom 26. November 1895 abzuweisen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Gründe:

Der Schreinermeister K. betreibt im Hintergebäude des Grundstücks . . . . straße Nr. 5 zu W. eine Bau- und Möbelschreinerei mit Maschinenbetrieb. Der Maschinenraum befindet sich im Erdgeschosse; er enthält eine Dampfmaschine von 12 Pferdekräften, eine Abrichthobelmaschine, eine Fräsemaschine, eine Kreissäge ꝛc. Der Eigenthümer des Nachbargrundstücks . . . . straße Nr. 7, Tapezier O., erhob im Jahre 1889, nachdem der Fabrikbetrieb begonnen hatte, unter der Behauptung, K. verursache durch den Gewerbebetrieb Erschütterungen seines Hauses und einen übermäßigen, gesundheitsschädlichen Lärm, bei dem Königlichen Landgerichte zu Wiesbaden Klage mit dem Antrage, K. für schuldig zu erkennen, solche Einrichtungen zu treffen, daß die mit seinem Betriebe verbundenen Erschütterungen der klägerischen Gebäude sowie der Lärm beseitigt werden. Der Prozeß endete mit einem Vergleiche, nachdem der damalige Beklagte zur Beseitigung der behaupteten Uebelstände eine fünf Meter hohe Mauer hatte errichten und einige Fenster seines Hintergebäudes hatte zumauern lassen. Im Jahre 1892 erhob O. gegen K. eine gleiche Klage. Das Landgericht vernahm als Sachverständige den Gewerbeinspektor W., den praktischen Arzt Dr. H., den Fabrikbesitzer G. und den Direktor des städtischen Krankenhauses Dr. E. und wies durch Urtheil vom 12. Januar 1895 die Klage ab, weil durch den Gewerbebetrieb des K. gesundheitsschädliche Einwirkungen auf das Grundstück des O. nicht stattfänden. Dr. H. habe zwar angenommen, daß das Geräusch logisches Denken unmöglich mache und bei reizbaren Patienten eine Geistesstörung veranlassen könnte, doch komme dies gegenüber den abweichenden Gutachten der anderen Sachverständigen nicht in Betracht.

Inzwischen hatte O. auch die Hülfe der Königlichen Polizeidirektion zu Wiesbaden angerufen. Diese gab durch Verfügung vom 21. März 1894 K. auf, sämmtliche in dem dem O.'schen Grundstücke zugewandten Brandgiebel befindlichen Fensternischen zu vermauern. Da jedoch die gesundheitsgefährlichen Einwirkungen auf die Bewohner des Grundstücks . . . . straße Nr. 7 nach Ansicht des Tapeziers O. nichts destoweniger fortdauerten, beantragte er bei dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, K. die Einstellung des Betriebs oder die Vornahme von Einrichtungen, welche jede Gesundheitsgefahr beseitigten, aufzugeben. Der Kreisphysikus Dr. G., zum Bericht aufgefordert, äußerte sich dahin, daß die von dem K.'schen Betriebe ausgehenden Erschütterungen bei hierzu disponirten Personen einen allgemeinen Reizzustand des Nervensystems hervorzurufen geeignet seien, der auch nach dem Aufhören der Einwirkung nicht schwinde, sondern eine dauernde Gesundheitsschädigung zu bewirken im Stande sei. Darauf wurde die Königliche Polizeidirektion zu Wiesbaden vom Regierungspräsidenten angewiesen, gegen K. mit einer näher bestimmten polizeilichen Auflage vorzugehen. Dementsprechend erließ die Polizeidirektion an K. unter dem 28. Dezember 1894 folgende Verfügung:

„Nachdem festgestellt worden, daß durch die in Folge der diesseitigen Verfügung vom 21. März d. Js. in Ihrer Werkstätte vorgenommene theilweise Vermauerung der Nischen bezw. Fensternischen die Belästigung der Bewohner des angrenzenden O.'schen Hintergebäudes durch Ihren Maschinenbetrieb sich nicht vermindert hat, die hervorgerufenen andauernden Erschütterungen vielmehr auch jetzt noch gesundheitsschädlich wirken, indem sie geeignet sind, bei hierzu disponirten Personen einen allgemeinen Reizzustand des Nervensystems hervorzurufen, wird Ihnen im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten aufgegeben, innerhalb 4 Wochen die Transmissionswellen und auch die Dampfmaschine von der Brandmauer zu entfernen und in die südlichen Räume des Werkstättengebäudes zu verlegen, außerdem aber auch die bisher nicht geschlossenen Fensteröffnungen des dem O.'schen Bau zugewandten Brandgiebels massiv und in der ganzen Mauerdicke zu vermauern."

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident durch Bescheid vom 26. Februar 1895 und die weitere Beschwerde der Königliche Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau durch Bescheid vom 7. November desselben Jahres zurück. Darauf hat K. Klage mit der Behauptung erhoben, daß der angegriffene Bescheid ihn durch falsche Anwendung des bestehenden Rechts verletze und der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung, nämlich einer von seinem Betriebe ausgehenden Gesundheitsgefahr der Anwohner, entbehre (§ 127 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die Klage ist nicht begründet. Die von der Königlichen Polizeidirektion zu Wiesbaden erlassene Verfügung vom 28. Dezember 1894 findet ihre rechtliche Stütze in der allgemeinen Befugniß der Polizei, Gesundheitsgefahren vom Publikum abzuhalten, ein Grundsatz, der für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts in § 10 Titel 17 Theil II ausdrücklich ausgesprochen ist und der für das ehemalige Herzogthum Nassau ebenfalls besteht. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes gegenüber dem Kläger, dessen Möbeltischlerei mit Dampf betrieben wird, ist nicht etwa deswegen ausgeschlossen, weil er eine Konzession zur Anlage des Dampfkessels hat, der die für den Betrieb der Tischlerei erforderliche Dampfkraft liefert, denn nicht der Betrieb des Dampfkessels verursacht das in Frage stehende Geräusch, sondern die Tischlerei, deren Betrieb der Konzession nicht bedurfte und die nicht konzessionirt ist; gegen die damit verbundenen Gefahren einzuschreiten, hindern die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung nicht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. X S. 264, Bd. XXIII S. 254, 268, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XI S. 374, XII S. 353, XIV S. 393). Es fragt sich sonach, ob der Betrieb der Tischlerei mit Gefahren für das Publikum, hier für die im Hause . . . . straße Nr. 7 wohnenden Personen verbunden ist. Dr. H. und der zuständige Kreisphysikus Dr. G bejahen die Frage mit Bestimmtheit. In gleichem Sinne spricht sich das Gut-

achten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. P. und zwar wie folgt aus:

„1. In dem Wohnzimmer des O. war von dem Maschinenbetriebe des K. zunächst ein erhebliches Geräusch wahrzunehmen, welches mir namentlich von der Dampfmaschine auszugehen schien, weil es rythmisch war und seine Wiederkehr genau dem Gange des Kolbens einer Dampfmaschine entsprach. Daneben war namentlich ein zischendes Geräusch zu bemerken, das mir von einer der Arbeitsmaschinen, wahrscheinlich der Fräsemaschine auszugehen schien.

Daneben zitterten alle Möbel in dem O.'schen Wohnzimmer so erheblich, daß diese Erschütterung mit Hülfe eines Wasserspiegels deutlich in die Erscheinung zu bringen war, und es entsprach die Erschütterung des Wassers vollkommen den einzelnen Stößen der Maschine.

Auch in den Füßen spürte ich ein deutliches Vibriren, Zittern des Fußbodens, und die auf die in der Mitte des Zimmers wie zum Schreiben aufgelegte Hand nahm deutlich die Erschütterung des Tisches wahr.

2. In der Küche der O.'schen Wohnung war das gleiche Geräusch und dieselbe rythmische Erschütterung des Fußbodens und der Möbel wahrzunehmen, doch nicht in der Stärke wie im Wohnzimmer.

3. Im Salon war die gleiche Wahrnehmung zu machen wie in der Küche.

4 Ganz erheblich stärker wie in den seither genannten Räumen war Geräusch und Erschütterung in dem Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer des O.'schen Sohnes wahrzunehmen. Hier war die Erschütterung so stark, daß die Waschgeräthe in Bewegung gerathen waren, wodurch ein weithin vernehmbares Klirren beim Anschlagen der einzelnen Gegenstände aneinander entstand. In dem oberen Stockwerk waren die Erschütterung und das Geräusch weniger stark, aber noch deutlich wahrnehmbar.

Nach meinen Erhebungen ist dies durch den K.'schen Maschinenbetrieb in der O.'schen Wohnung und dem ersten Stocke des Seitenbaues, in welchem diese gelegen ist, so stark, daß es als auf die Dauer unerträglich und gesundheitsschädlich bezeichnet werden muß, weil darüber ein Zweifel wohl nicht obwalten kann, daß durch ein so heftiges dauerndes Geräusch und eine derartige Erschütterung, wie sie von mir in den angeführten Wohnräumen des O.'schen Hauses beobachtet worden ist, wohl geeignet ist, die Gesundheit der Bewohner dieser Räume zu gefährden und zu beschädigen, ihnen außerdem den ordnungsmäßigen Gebrauch der Wohnräume unmöglich macht."

Im Wesentlichen übereinstimmend bekunden gleiche Wirkungen des Betriebes der klägerischen Tischlerei die Zeugen Z., E., Elisabeth S., F., Fr., van N. Insbesondere sagt die Elisabeth S. aus:

„Die Wohnung des Herrn O., bei dem ich seit 25 Jahren bedienstet bin, liegt im Seitenbau, wo er seit 1891 wohnt. Die Erschütterung durch die Maschinen und deren Lärm sind so stark, daß meine Nerven dadurch schwer angegriffen werden und ich vollständig nervös geworden bin, so zwar, daß ich abends im Bett die Maschinen noch vollständig im Körper habe. Es ist jetzt womöglich noch schlimmer als zu der Zeit, wo Ph. seine Werkstatt gleichfalls dort hatte. In manchen Theilen der Wohnung kann man vollständig den Gang der Maschinen in seinen Einzelheiten verfolgen. Frau Doktor Sch., welche bis jetzt bei Herrn O. wohnte, zieht von uns fort, da sie den Lärm nicht mehr ertragen kann."

Diese Aussage ist um so wichtiger, weil die Zeugin von allen Zeugen am längsten Gelegenheit hatte, die in dem Hause . . . . straße Nr. 7 durch den klägerischen Betrieb hervorgerufenen Erschütterungen und Geräusche wahrzunehmen. Wenn andere Zeugen und die im Civilprozesse vernommenen Sachverständigen zu Gunsten des Klägers ausgesagt haben, so kann dies theils daran liegen, daß sie nicht Gelegenheit gehabt haben, gerade die in dem Hause . . . . straße Nr. 7 entstehenden Wirkungen jenes Betriebes zu beobachten, theils daran, daß sie eine geringere Empfindlichkeit für diese Wirkungen besitzen. Die Polizeibehörde ist aber befugt, das subjektive Empfinden der Mitglieder des Publikums bei der Abwendung von Gesundheitsgefahr mit zu berücksichtigen, sie hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen nicht durch ungewöhnliche Einwirkungen auf einander unerträglich gemacht wird, und dabei nicht blos gesunde, für starke Geräusche und Erschütterungen unempfindliche Naturen, sondern auch in ihren Nerven bereits geschwächte Personen zu berücksichtigen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268 und Erkenntniß vom 11. Februar 1895 III Nr. 181). Der Gerichtshof hat daher kein Bedenken getragen, festzustellen, daß der Gewerbebetrieb des Klägers für die Bewohner des Hauses . . . . straße Nr. 7 mit Gesundheitsgefahr verbunden ist. Daraus ergiebt sich, daß die Klage auch in dieser Beziehung unbegründet ist. . . .

---

22. Untersagung der Kartenschlägerei mit Rücksicht auf den geräuschvollen, für die Nachbarn gesundheitsschädlichen Maschinenbetrieb.

40. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. November 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Kartenschlägers J. J. zu Elberfeld, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Elberfeld, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 6. Oktober 1896 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe:

Durch die mit Klage angefochtene Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 8. Mai 1896 war dem Kläger der Betrieb der Kartenschlägerei im ersten Stockwerke seines Hauses Sedanstraße 41, weil er für die Anwohner mit Gesundheitsgefahr verbunden sei, bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 ℳ untersagt worden, mit dem Hinzufügen, daß dem Betriebe des genannten Gewerbes im Erdgeschosse oder zwar in demselben Zimmer des ersten Stockwerkes, aber nach Herstellung gewisser Schutzvorrichtungen, polizeiliche Bedenken nicht entgegenständen. Der Erfolg des vom Kläger gegen das die Klage abweisende Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 6. Oktober 1896 eingelegten Rechtsmittels der Berufung hängt davon ab, ob der Gewerbebetrieb in der That für die Nachbarschaft gesundheitsgefährlich ist. Der Gerichtshof nimmt dies auf Grund des Gutachtens des Medizinalraths und des Gewerberaths der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 22. Juli 1896, dessen Wortlaut in der Vorentscheidung mitgetheilt ist, unbedenklich an, da das klappernde Geräusch des klägerischen Maschinenbetriebes auf jeden Menschen einen unangenehmen ruhestörenden Einfluß ausübt und auf nervöse und leidende Personen gesundheitsgefährlich wirkt. Damit war die Voraussetzung für das Einschreiten der Polizei gegeben (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268, Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XV S. 586, XII S. 353, XIII S. 473, XIV S. 269, 393). Wenn der Kläger dagegen einwendet, das Reichsgericht gehe bei Anwendung der civilrechtlichen Grundsätze der actio negatoria davon aus, daß in Fabrikorten jeder Grundbesitzer das Maß von Belästigung durch Lärm (und Rauch) zu dulden habe, das nach den örtlichen Verhältnissen pflege ertragen zu werden und das mit dem Fabrikbetrieb unvermeidlich verbunden sei (Erk. vom 15. Mai 1896, Jurist. Wochenschrift 25. Jahrgang S. 361), so ist dagegen einzuwenden, daß das Reichsgericht gegen unerträgliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück auch civilrechtlichen Schutz gewährt (Jurist. Wochenschrift a. a. O. S. 343 und 344;

Entsch. in Civilsachen Bd. VI S. 218, Bd. XII S. 174, Bd. XVII S. 104, Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. XX Nr. 62; Gruchot, Beiträge Bd. XXVII S. 905) und das Oberverwaltungsgericht ebenfalls bei der Frage, ob die Einwirkungen eines Betriebes auf das Nachbargrundstück das polizeiliche Maß des Zulässigen und Gewöhnlichen überschreiten, den örtlichen Verhältnissen gerecht wird. Die letzteren können aber dann nicht Ausschlag gebend sein, wenn die Einwirkungen den Nachbarn durchaus unerträglich sind und gesundheitsschädlich wirken . . .

V. Krankenwesen.

1. Kann die Polizeibehörde von dem Verwalter eines städtischen Krankenhauses vorherige Angeige über den Zeitpunkt der Entlassung eines mit ansteckender Krankheit Behafteten verlangen?

41. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M., Beklagten und Berufungsklägers, wider 1. den Verwalter des städtischen Krankenhauses, Bernhard M. zu Frankfurt a. M., 2. den Magistrat zu Frankfurt a. M., Kläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1896 für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 13. Januar 1896 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — dem Beklagten auch die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Königliche Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. hatte unter dem 30. August 1895 an den Verwalter des städtischen Krankenhauses zu Frankfurt a. M., p. M., folgende Verfügung erlassen:

„Euer Wohlgeboren fordere ich hiermit auf, mir den Zeitpunkt der Entlassung des in dortiger Anstalt befindlichen, an Syphilis erkrankten Karl K. aus S. so rechtzeitig, mindestens aber zwei Stunden vor der Entlassung, mitzutheilen, daß die Abholung diesseits sicher bewirkt werden kann.

Sollte dieser Aufforderung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig entsprochen werden, so wird auf Grund des § 132 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine hiermit angedrohte Geldstrafe von 100 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine 10 tägige Haftstrafe tritt, gegen Sie festgesetzt werden."

Gegen diese Verfügung erhoben sowohl der p. M., als auch der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. Klage mit dem Antrage auf Aufhebung derselben. Der Magistrat, dessen An- und Ausführungen sich der erstere Kläger überall zu eigen machte, begründete die Klage — unter Bezugnahme auf die zwischen ihm und dem Beklagten stattgehabten Vorverhandlungen wegen Befolgung der von dem Letzteren erlassenen und künftig zu erlassenden Requisitionen um Angabe des Zeitpunktes der Entlassung der in die städtischen Krankenhäuser aufgenommenen Personen — im Wesentlichen, wie folgt:

Der Verwalter des städtischen Krankenhauses sei als Gemeindebeamter nicht befugt, den ihm ertheilten Dienstinstruktionen zuwider, welche ihm neuerlich untersagt hätten, die von dem Beklagten begehrten Mittheilungen zu machen, die angefochtene Anordnung zu erfüllen. Er sei dazu auch nicht im Stande, da nur der behandelnde Arzt den Zeitpunkt der Entlassung angeben könne und der Verwalter die Pflicht habe, die betreffende Person nach erfolgter Heilung sofort zu entlassen. Die angefochtene Verfügung sei ihrem Inhalte nach nicht durch § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 gerechtfertigt, führe auch eine spezielle Vorschrift nicht an, und besage nicht, welches polizeiliche Interesse dafür bestehe. Die Berechtigung zur Festnahme des K. sei nicht nachgewiesen; durch Befolgung der Verfügung würden sich die Kläger einer strafbaren Beihilfe bei der Beschränkung der persönlichen Freiheit schuldig gemacht haben. Eine solche Beschränkung verbiete sich auch im finanziellen Interesse der Stadtgemeinde, da durch dieselbe die Verfolgung armenrechtlicher Ansprüche im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimathwesen verhindert werde.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und führte aus: Zur Befolgung der polizeilichen Anordnungen sei Jeder verpflichtet, auch der Krankenhausverwalter, welcher übrigens einem Wunsche des Magistrats selbst entsprechend in Anspruch genommen worden sei; auch könne der Zweck der Verfügung nicht erreicht werden, wenn deren Erledigung der viel beschäftigten und vom Krankenhause weit entfernt sitzenden städtischen Verwaltung aufgegeben werde. Durch Dienstinstruktionen dürfe der Krankenhausverwalter nicht verhindert werden, seiner Pflicht zur Auskunftertheilung zu genügen. Den Zweck ihrer Anordnung anzugeben, sei die Polizeiverwaltung nicht verpflichtet; übrigens gehöre die Ueberwachung der die öffentliche Sicherheit gefährdenden Personen zu den gesetzlichen Aufgaben der Polizei. Diese müsse von der Zeit der Entlassung jener aus dem Krankenhause in Kenntniß erhalten werden, z. B. wenn es sich um an Syphilis erkrankte, erfahrungsmäßig oftmals ungeheilt entlassene Personen oder um erkrankte Verbrecher handele. Der p. K. sei persönlich frei gewesen, von der Polizeibehörde nicht als Gefangener bezeichnet oder als solcher angesehen worden, habe auch in der Krankenanstalt nicht in der persönlichen Freiheit beschränkt werden sollen; die angegriffene Anordnung habe nur die Möglichkeit gewähren sollen, den K. bei der Entlassung eventuell festzunehmen.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hob durch Urtheil vom 13. Januar 1896 die angefochtene Verfügung auf, mit der Begründung: Diese sei schon deshalb unzulässig, weil sie jeder Angabe der thatsächlichen Veranlassung und der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich stütze, entbehre; eine unbedingte Pflicht zur Befolgung polizeilicher Anordnungen bestehe aber nicht. Auch durch den Hinweis auf die Gefahr der Uebertragung der ansteckenden Krankheit des K. werde die Verfügung nicht gerechtfertigt, da die Gefahr, daß K. das Krankenhaus ungeheilt würde verlassen haben, nicht nachweisbar sei. Endlich hätten die Kläger auch mit Rücksicht auf die Freiheit des K. während seines Aufenthalts in der Krankenanstalt und auf die Einwirkung der Verfügung auf die vermögensrechtliche Verpflichtung der Stadt Frankfurt a. M. Veranlassung gehabt, die Befolgung der Verfügung abzulehnen.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung hat der Beklagte den Antrag auf Abweisung und seine früheren Ausführungen wiederholt und dabei hervorgehoben: Der Zweck der angefochtenen Verfügung sei gewesen, den Gesundheitszustand des an Syphilis erkrankten K. gelegentlich seiner Entlassung zu prüfen; erfahrungsmäßig begäben sich syphilitisch Kranke zwar freiwillig in das Krankenhaus, hielten aber dort in Folge der Dauer und der Art der Behandlung nicht immer aus, sondern entfernten sich ungeheilt aus der Anstalt, was deren Verwaltung nicht verhindern könne. Der begründete Verdacht, daß er sich der Heilung entziehen werde, habe auch gegen K. vorgelegen, und rechtfertige sich damit die angefochtene Verfügung.

Die Kläger haben Zurückweisung der Berufung beantragt; diesem Antrage war auch stattzugeben, wenn auch — zunächst und für diese Entscheidung — nur aus einer vom Vorderrichter unberücksichtigt gelassenen Erwägung.

Bedeutung und Inhalt der angefochtenen Verfügung konnten in erster Instanz, nach einer gleich zu erwähnenden Richtung hin, noch zweifelhaft erscheinen.

Zwar darf davon nicht die Rede sein, daß die Kläger über die thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Verfügung ohne alle Kenntniß geblieben seien. Auf den Wortlaut der letzteren kam nichts an, wenn sich ihre Grundlagen ohne Weiteres und unbedenklich aus den Vorgängen ergaben. Nun war den Klägern aus den seit längerer Zeit mit dem Beklagten gepflogenen (in den Schriftsätzen der Parteien eingehend erörterten) Verhandlungen bekannt, daß der Beklagte die Befugniß, Auskunft über die Zeit der Entlassung gewisser, in die städtischen Krankenhäuser aufgenommenen Personen zu verlangen, dem Magistrat bezw. der Krankenhausverwaltung gegenüber als deren (polizeiliche) Pflicht in Anspruch nahm und daß er diese Pflicht, je nach Lage des Falles, auf den § 159 der Strafprozeßordnung oder auf das sitten-, sanitäts- und sonstige polizeiliche Interesse gründete. In der, den Abschluß jener Verhandlungen bildenden Verfügung vom 18. Januar 1895 hatte der Beklagte ausdrücklich erklärt, er werde in Ausführung der in Anspruch genommenen Befugniß „direkt an den betreffenden Krankenhausverwalter in jedem einzelnen Falle eine polizeiliche Verfügung aus § 132 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 richten." Dem entsprach denn auch die hier streitige Verfügung. Allein deren Wortfassung ließ allerdings — zwar nicht den Mangel eines polizeilichen Interesses überhaupt vermissen, aber doch — die Frage offen, ob die Auskunft wegen der Entlassung des K. im straf- oder aber im sanitäts-polizeilichen Interesse verlangt werde. Daß der letztere Fall vorlag, konnte aus der Bezeichnung des K. als eines syphilitisch Erkrankten allenfalls genuthmaßt, aber nicht — wie der Beklagte will — mit Bestimmtheit geschlossen werden; es war auch möglich, daß es sich um die Wiederverhaftung eines, wegen Krankheit aus der Haft entlassenen Untersuchungsgefangenen handeln konnte, wie der Magistrat zutreffend bemerkt. Die Feststellung jener offengelassenen Frage war aber von Wichtigkeit für die Vertheidigung des von der Verfügung Betroffenen, weil, wenn der Beklagte im Strafverfolgungsinteresse (§§ 159, 161 der Strafprozeßordnung) die Auskunft verlangte, die gegen die polizeiliche Anordnung einzulegenden Rechtsmittel sich nicht nach den Vorschriften des Titels IV des Landesverwaltungsgesetzes, sondern nach denen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bestimmten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S. 386 ff. und Ministerialerlaß vom 9. Mai 1896 — Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung S. 79). Die Anfrage des Magistrats über die rechtliche Grundlage der Anordnung war daher gerechtfertigt und die Ablehnung jeder Auskunft hierüber von Seiten des Beklagten ungerechtfertigt und ist auch mit Nichts motivirt worden. Auch im Laufe der ersten Instanz hat der Beklagte eine bestimmte Erklärung darüber, ob er als Kriminalpolizei- oder als Sanitätspolizeibehörde eingeschritten sei, nicht abgegeben; namentlich kann aus den Ausführungen des Schriftsatzes vom 2. Dezember 1895 — wo von dem Einschreiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit, welche „z. B. durch die Uebertragung der Syphilis" gefährdet werde, die Rede ist — jene Erklärung nicht entnommen werden. Nachdem jedoch der Beklagte in der Berufungsinstanz deutlich zu erkennen gegeben hat, daß die streitige Auskunft von ihm lediglich im sanitätspolizeilichen Interesse — zum Zwecke der Feststellung des Gesundheitszustandes des an einer ansteckenden Krankheit leidenden K. — erfordert worden sei, muß es hierbei trotz der Zweifel, welche die Kläger noch jetzt in die Richtigkeit der Erklärung des Beklagten zu setzen scheinen, sein Bewenden haben, und damit fallen denn auch die Bedenken, welche gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sonst geltend gemacht werden könnten.

Nach dem Vorstehenden bestehen die Bedeutung und der Inhalt der angefochtenen Verfügung darin, daß der städtische Krankenhausverwalter der beklagten Polizeibehörde in deren sanitätspolizeilichem Interesse Auskunft über die Zeit der bevorstehenden Entlassung einer in das Krankenhaus aufgenommenen Person ertheilen soll. Ob dieses Ansinnen aus sonstigen, sachlichen Gründen — namentlich aus den vom Vorderrichter geltend gemachten — für ungerechtfertigt zu erachten wäre, das kann ganz unerörtert bleiben, wenn sich aus der Person des in Anspruch Genommenen durchschlagende Bedenken dagegen ergeben sollten. Das ist aber der Fall, da der Krankenhausverwalter als solcher — wie er in Anspruch genommen ist und auch nur hat in Anspruch genommen werden können — zu der streitigen Auskunftertheilung der Polizeibehörde gegenüber nicht verpflichtet ist. Diese Verpflichtung liegt der Stadtgemeinde ob, welche die Krankenanstalten (als Wohlfahrtsanstalten) eingerichtet hat und unterhält und hierbei den Einwirkungen der Polizeibehörde nicht anders unterstellt ist, wie irgend ein Privatunternehmer (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 359/60; zu vergl. auch die zwischen denselben Parteien ergangene Entscheidung vom 10. Juli 1894, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV S. 502). Neben dem Unternehmer steht aber nicht etwa auch das ganze, von diesem angestellte Personal der Polizeibehörde gleichmäßig, wie jener, in der Art gegenüber, daß es z. B. nicht blos Auskunft über schon eingetretene Ereignisse, sondern auch Anzeigen von einer im Betriebe vorzunehmenden Handlung, und zwar der Dienstinstruktion zuwider, zu ertheilen verpflichtet wäre; die Polizei kann sich nur an den eigentlichen und allein Verpflichteten halten. Bei den juristischen Personen (Fiskus, Gemeinden 2c.) kommt noch hinzu, daß das Wollen und Handeln ihrer Vertreter, soweit es sich in den Grenzen der Vertretung bewegt, gar nicht der Letzteren Wollen und Handeln, sondern das der juristischen Person ist, welche dadurch allein nach außen hin verantwortlich wird. Daher haften auch hier der Polizeibehörde gegenüber nicht die Vorsteher oder Verwalter der zahlreichen (fiskalischen, Kommunal-) Anstalten, in den Städten auch nicht der Magistrat oder ein einzelnes Mitglied desselben, z. B. der Oberbürgermeister persönlich, sondern die juristische Person allein. Die entgegengesetzte Auffassung des Beklagten ist verfehlt. Aus dem von ihm angezogenen § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867: „Jeder, der sich in ihrem (der Ortspolizeibeamten) Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansäßig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten" — ist sie nicht zu begründen. Die Polizei kann nicht von „Jedem" „Alles" verlangen, was objektiv dem polizeilichen Interesse entsprechen und wozu er auch thatsächlich in der Lage sein mag, sondern von „Jedem" nur das, was ihn angeht, wofür er nach außen verantwortlich ist — also z. B. nicht vom Grundstückseigenthümer die Beseitigung polizeiwidriger Zustände auf dem Nachbargrundstücke (zu vergl. die diesseitigen Entscheidungen Bd. XII S. 306, 397), und so auch nicht von dem Gemeindebeamten, daß er eine Auskunft oder Anzeige erstatte, zu welcher eventuell nur die Gemeinde verpflichtet sein würde. Auch der Hinweis des Beklagten, daß er bei Inanspruchnahme des Krankenhausverwalters nur einem Wunsche des Magistrats nachgekommen sei, ist hinfällig. Abgesehen davon, daß sich dieser Wunsch nur auf kriminalpolizeiliche Requisitionen des Beklagten bezogen hatte, hätten durch derartige Vereinbarungen dem Krankenhausverwalter nicht Verpflichtungen auferlegt werden können, die dem Recht widersprachen, ihn persönlich für Angelegenheiten verantwortlich machen sollten, welche er nicht zu vertreten hatte.

Hiernach ist zunächst die Klage des Krankenhausverwalters, aber auch die des Magistrats unbedenklich zuläßig und begründet. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist auch der Dritte, dessen Person (oder Vermögen) durch die Verfügung berührt wird, zur Einlegung des Rechtsmittels gegen die letztere befugt (von Brauchitsch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze Bd. I S. 146 Anmerkung 234). Diese Voraussetzungen liegen aber insofern vor, als durch die Verfügung, welche dem Krankenhausverwalter ein unbestritten dienst-

instruktionswidriges Verhalten zumuthet, in das Dienstverhältniß und somit in die Rechte des Magistrats eingegriffen wird.

Des Eingehens auf den sonstigen Inhalt der Verfügung bedarf es unter diesen Umständen, wie schon bemerkt, nicht; die daran geknüpften Erörterungen der Parteien betreffen nur den — nicht vorliegenden — Fall, wenn die, als Unternehmerin der Krankenanstalt der Polizei gegenüber verpflichtete Gemeinde, vertreten durch den Magistrat, wegen Ertheilung der streitigen Auskunft in Anspruch genommen werden sollte. Nur mag hier noch, im Hinblick auf die von den Klägern vertretene Auffassung, die Bemerkung Platz greifen, daß die Polizeibehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings befugt ist, von den hierzu verpflichteten — physischen wie juristischen — Personen Auskunft zu verlangen; so nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Gerichtshofs Bd. VII S. 385, Bd. XV S. 423, Bd. XXVI S. 386 der abgedruckten Entscheidungen.

---

2. Begriff einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung.

42. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Karl S. zu Berlin, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 23. Juni zu bestätigen und dem Beklagten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Kläger hat die aus 15 Zimmern bestehende erste Etage des Hauses Rosenthalerstraße 49 zu Berlin für den jährlichen Miethszins von 6000 ℳ gemiethet und für Kranke bereit gestellt, die Zimmer namentlich mit Badewannen und Inhalirapparaten eigener Konstruktion ausgestattet. Er wendet darin bei Kranken der verschiedensten Art, namentlich solchen, die mit Asthma, Gicht, Rheumatismus, Hautkrankheiten, Ekzem, Flechten, Frauenleiden, Unterleibs-, Magen- und Darmleiden, Appetitlosigkeit, Hämorrhoidalleiden, Katarrhen der Luftwege, Nieren-, Blasen- und Gallenleiden, Bleichsucht, Influenza, Skrophulose und Tuberkulose behaftet sind, täglich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, Sonntags von 8 bis 2 Uhr sein in der Benutzung seiner Apparate bestehendes Heilverfahren in regelmäßig ein- bis zweistündigen Sitzungen an. Nachdem sein Gesuch um Konzessionirung als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt nach § 30 der Reichsgewerbeordnung ablehnend beschieden worden war, wurde er auf Grund des § 30 und des § 147 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung angeklagt, jedoch in letzter Instanz durch das Urtheil des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 12. September 1895 freigesprochen, weil für den Begriff einer Krankenanstalt die Aufnahme von Kranken auf gewisse Dauer zwecks Verpflegung wesentlich sei, dieses Erforderniß aber bei dem Unternehmen des Klägers fehle. Inzwischen hatte der Beklagte dem Kläger durch Verfügung vom 19. Januar 1895, weil er, ohne im Besitze der zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt nothwendigen Konzession zu sein, eine solche Anstalt unternommen habe, den ferneren Betrieb seiner Anstalt bei Vermeidung ihrer zwangsweisen Schließung untersagt. Auf die hiergegen erhobene Klage setzte der Bezirksausschuß zu Berlin durch Urtheil vom 23. Juni 1896 die angefochtene Verfügung außer Kraft, indem er sich dem Kammergericht bei der Begriffsbestimmung der Privatkrankenanstalten anschloß. Die gegen diese Entscheidung von dem Beklagten eingelegte Berufung ist nicht begründet. In Praxis und Theorie besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob zum Begriff einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung, wonach Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, die Gewährung von Wohnung und die Verabreichung von Verpflegung an die Kranken dergestalt gehören, daß, wenn sie nicht stattfinden, eine konzessionspflichtige Krankenanstalt nicht vorhanden ist. Es hat namentlich der Strafsenat des Kammergerichts kurze Zeit vor dem in der Strafsache wider den Kläger ergangenen Urtheile, in welchem die Aufnahme der Kranken auf gewisse Dauer zwecks Verpflegung für wesentlich erachtet ist, in einem Urtheile vom 2. Mai 1895 ausgesprochen, die vom Berufungsrichter getroffene Feststellung, daß eine Krankenanstalt eine auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtung sei, bei welcher Kranke in bestimmten, dazu hergerichteten Räumen Behandlung ihrer Leiden oder Pflege oder beides zugleich in der Weise fänden, daß ihr Aufenthalt in jenen Räumen eine gewisse Dauer erreiche, lasse einen Rechtsirrthum keineswegs erkennen. Ebenso hat der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S. in einem Urtheile vom 25. Januar 1894 ausgeführt, wesentliches Begriffsmerkmal einer Privatkrankenanstalt sei nur, daß die getroffenen Einrichtungen dazu dienten, Kranken die verordneten Heilmittel in der Anstalt selbst zu verabfolgen; daß die Personen, welchen Gelegenheit geboten werde, in dieser Weise ihre Krankheiten einem geordneten Heilverfahren zu unterwerfen, während der Dauer der Kur ihren ständigen Aufenthalt in der Anstalt nähmen, erscheine nicht erforderlich. Es muß der in dem späteren Urtheile des Kammergerichts, welchem der Bezirksausschuß gefolgt ist, vertretenen Ansicht dahin beigetreten werden, daß eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt nur dann anzunehmen ist, wenn Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden sind. Hierfür spricht zunächst, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Krankenanstalten, welches Wort, nachdem der § 91 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Gesetzsamml. S. 263) bestimmt hatte, daß Privatkrankenhäuser nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden dürften, sich schon in dem § 42 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 findet, wonach die Unternehmer von Privatkrankenanstalten einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten bedurften, nur Anstalten mit Betten verstanden werden. Ohne dieses bestimmte, sicher und leicht erkennbare Begriffsmerkmal mangelt es ferner an einer festen Abgrenzung der konzessionspflichtigen Unternehmen von anderen, die offenbar keine Konzession nothwendig haben sollen und können, wie bloßen Sprechzimmern der Aerzte, den Ateliers der Zahnärzte, den gewöhnlichen Polikliniken u. s. w. Auch paßt zu ihm, daß in den dem § 30 durch die Novelle vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) hinzugefügten Bestimmungen unter c und d davon, daß das Gebäude auch von anderen Personen bewohnt ist, von Mitbewohnern des Gebäudes und von der Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten die Rede ist. Vor Allem aber fällt in's Gewicht, daß in dem mittels des Cirkulars der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 19. August 1895 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 261) mitgetheilten Entwurfe zu einer von dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen zu erlassenden Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten und in den in der Königlichen wissenschaftlichen

Deputation für das Medizinalwesen, deren gutachtliche Anhörung in dem Cirkular vom 19. August 1895 erwähnt ist, erstatteten Referaten, betreffend die Ziele und die Handhabung der Staatsaufsicht über Einrichtung und Betrieb der öffentlichen und der Privatkrankenanstalten (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, herausgegeben von Wernich 3. Folge XI. Bd. 2. Heft Jahrg. 1896 S. 358ff.) nur an Privatkrankenanstalten mit Betten gedacht worden ist; vergl. §§ 5, 6, 7, 12, 15 der Polizeiverordnung und besonders den Eingang derselben, wo bei den Krankenanstalten nur unterschieden werden große mit mehr als 150 Betten, mittlere mit 150 bis 100 Betten und kleine mit weniger als 50 Betten, mithin Anstalten ohne Betten gar nicht berücksichtigt sind, und in den Referaten z. B. S. 363, 368, 370, 396, 406 und 410 a. a. O. Es ist also in den bei der Aufstellung des Entwurfs betheiligten Kreisen allgemein als selbstverständlich angesehen worden, daß es Privatkrankenanstalten ohne Betten nicht giebt. Die Ausführung des Beklagten, wenn das Unternehmen des Klägers für nicht konzessionspflichtig gehalten werde, so lasse sich die Vorschrift des § 30 der Reichsgewerbeordnung mit Leichtigkeit dadurch umgehen, daß der Unternehmer in derselben Etage bei einem Associé den Patienten Wohnung verschaffe, trifft nicht zu. In solchen und ähnlichen Fällen wird eine gemeinschaftlich unternommene Privatkrankenanstalt anzunehmen sein. Daß die Gründe, welche für die Einführung der Konzessionspflicht von Privatkrankenanstalten maßgebend gewesen sind: die Nothwendigkeit eines Schutzes der Kranken selbst und der allgemeinen Gesundheit, sowie eines Schutzes der Mitbewohner und Nachbarn, auch zutreffen können, wenn die Kranken keine Wohnung von dem Unternehmer erhalten, wie der Beklagte weiter eingewendet hat, ist zuzugeben, vermag indessen allein noch nicht dazu zu führen, die Darbietung von Betten an die Kranken für unwesentlich zu halten. Denn diese Gründe können schon z. B. bei einem bloßen Sprechzimmer eines Arztes, in das Kranke der verschiedensten Art, auch solche mit ansteckenden Krankheiten kommen und längere Zeit darin verweilen, zutreffen. Dafür aber auf das Vorhandensein eines „Großbetriebes“, in welchem der Beklagte seinerseits das entscheidende Begriffsmerkmal finden will, Gewicht zu legen, giebt das Gesetz keinen Anhalt. Nur das ist anzuerkennen und allgemein anerkannt, daß die vereinzelte Aufnahme eines Kranken in die Wohnung und den Haushalt ohne Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten hierzu auf eine gewisse Dauer nicht konzessionspflichtig ist. Es ergiebt sich dies aus dem Erforderniß einer Anstalt und aus dem der Gewerbsmäßigkeit. Dagegen läßt sich ein Unterschied zwischen „Großbetrieb“ und „Kleinbetrieb“ nicht machen. Da feststeht, daß sich in den vom Kläger zur Behandlung seiner Patienten hergerichteten Räumen keine Betten für die Kranken befinden, und daß der Kläger den Kranken Wohnung weder gewährt noch gewähren will, so ist das Einschreiten des Beklagten hiernach nicht gerechtfertigt.

---

3. Kann die Konzession zu einer Privatkrankenanstalt wegen Mangel eines Gartens versagt werden?

43. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Revisionsklägers, wider den Frauenarzt Dr. B. zu Berlin, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Beklagten das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Berlin vom 17. November 1896 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt — einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes — aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Gründe:

Durch die Verfügung des Beklagten vom 16. August 1896 wurde dem Kläger die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt im ersten Stockwerke des Hauses . . . . . zu Berlin versagt, weil bei dem Mangel eines Gartens die Anlage den an eine derartige Anstalt zu stellenden sanitätspolizeilichen Anforderungen nicht entspreche. Auf die hiergegen erhobene Klage setzte der Bezirksausschuß zu Berlin durch Urtheil vom 17. November 1896 die angefochtene Verfügung außer Kraft mit der Ausführung, daß eine nach dem § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Verwaltungsrichter bindende allgemeine Anordnung, der zufolge bei den neu zu konzessionirenden Privatkrankenanstalten ein Garten vorhanden sein müsse, nicht getroffen sei, für die Entscheidung also lediglich der § 30 unter b der Reichsgewerbeordnung in Betracht komme, das Vorhandensein eines Gartens aber dem Begriffe nach weder zu den baulichen noch zu den technischen Einrichtungen einer Anstalt, von denen in dieser Vorschrift die Rede sei, gehöre und daher die Verfügung vom 16. August 1896 nicht aufrecht erhalten werden könne, und daß, da sich aus dem vorliegenden Material nicht mit Bestimmtheit ersehen lasse, ob nicht gegen die Anlage andere, nicht Gegenstand des Streitverfahrens bildende Bedenken vorhanden seien, die Entscheidung sich auf die Aufhebung der Verfügung habe beschränken müssen. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte die Berufung eingelegt. Da der § 118 des Zuständigkeitsgesetzes auch Anwendung findet, wenn, wie hier, gemäß § 161 Abs. 2 a. a. O. an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident zu Berlin über den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zu beschließen hatte und beschlossen hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVII S. 305), so war das Rechtsmittel als Revision zu behandeln und sodann darauf, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß allgemeine Anordnungen von der im Abs. 3 des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes gedachten Art für Berlin nicht bestehen. In Anlaß des Cirkulars der Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten und an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen vom 19. August 1895, betreffend die Anlage, den Bau und die Einrichtung der öffentlichen und Privatkrankenanstalten (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 261) ist zwar auch für Berlin der Erlaß einer dem mitgetheilten Entwurfe entsprechenden Polizeiverordnung in Aussicht genommen (vergl. die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 27. Dezember 1895, Amtsblatt für Potsdam und Berlin von 1896 S. 1), bisher jedoch nicht erfolgt. Der Beklagte hat auch nicht auf eine solche allgemeine Anordnung die Versagung der vom Kläger nachgesuchten Konzession gestützt. Dagegen fällt dem Bezirksausschusse insofern ein Rechtsirrthum zur Last, als er annimmt, daß das Vorhandensein eines Gartens dem Begriffe nach weder zu den baulichen noch zu den technischen Einrichtungen einer Privatkrankenanstalt gehöre, wegen seines Mangels also niemals die Konzession zu einer Privatkrankenanstalt versagt werden dürfe, und seine Entscheidung unterliegt, da sie auf dieser Annahme beruht, der Aufhebung (§ 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Wenn es im § 30 der Reichsgewerbeordnung heißt: „Die Konzession ist nur dann zu versagen: b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen“, so unterliegt es keinem Zweifel, daß zu den baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen auch ein Garten gehören kann. Wäre das nicht der Fall, sondern mit dem Vorderrichter für begrifflich ausgeschlossen zu erachten, dann könnte nicht einmal für eine Anstalt, in der sich vorwiegend oder gar ausschließlich des Aufenthalts in einem Garten

dringend bedürfende Rekonvalescenten befinden, und die trotzdem eine Privatkrankenanstalt sein kann (vergl. z. B. Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Auflage Bd. I S. 191), und selbst nicht für Privatirrenanstalten, für die die Bestimmung unter b mitgilt, ein Garten verlangt werden. Daß zu den Einrichtungen der Anstalt im Sinne des § 30 unter b der Reichsgewerbeordnung dem Begriff nach ein Garten ebenfalls gehört, ist denn auch in dem mittels des Cirkulars vom 19. August 1895 mitgetheilten Entwurfe zu einer von den Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen zu erlassenden Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten zum Ausdrucke gekommen. Es heißt nämlich in dem von der inneren Einrichtung der Krankenanstalten handelnden § 7, nachdem im Abs. 1 für jede Krankenanstalt die Einrichtung eines geeigneten Tageraums von gewisser Größe für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke vorgeschrieben worden, weiter (Abs. 2): „Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.“ Ebenso ist in den in der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, nach deren gutachtlicher Anhörung zufolge des Cirkulars vom 19. August 1895 der Entwurf der Polizeiverordnung aufgestellt worden ist, erstatteten Referaten, betreffend die Ziele und die Handhabung der Staatsaufsicht über Einrichtung und Betrieb der öffentlichen und der Privatkrankenanstalten (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, herausgegeben von Wernich, 3. Folge XI Bd. 2. Heft Jahrg. 1896 2. Heft S. 358 ff.), als selbstverständlich angesehen werden, daß der § 30 der Reichsgewerbeordnung berechtigt, für eine zu errichtende Privatkrankenanstalt einen Garten zu verlangen und wegen seines Mangels die Konzession zu versagen (vergl. namentlich S. 409 und 413 a. a. O.).

Bei der eintretenden freien Prüfung erwies sich die Sache nicht als spruchreif und sie mußte deshalb in die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§§ 98, 99 des Landesverwaltungsgesetzes). Der Bezirksausschuß wird nunmehr von dem Standpunkt aus, daß ein Garten gefordert werden kann, das Verlangen eines Gartens also einerseits nicht unbedingt unzulässig, andererseits aber auch nicht unbedingt berechtigt ist, zu prüfen haben, ob nach den besonderen Verhältnissen der vom Kläger geplanten Anstalt, ihrer Lage, ihrer Größe, ihren Zwecken u. s. w. für sie ein Garten zu fordern ist oder nicht. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger geltend gemacht hat, die Anstalt sei darauf berechnet, daß die Kranken das Bett hüten und nach überstandener Operation oder erlangter Transportfähigkeit die Anstalt verlassen, also mit einer entsprechenden Konzessionsbedingung einverstanden sein wird, bleibt namentlich auch zu erwägen, ob nicht wenistens dann, wenn eine solche Bedingung gestellt wird, von einem Garten abgesehen werden kann. . . .

---

4. Begriff der Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung.

44. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 12. September 1895.

In der Strafsache gegen den Heilkünstler S. in B. hat der Ferien-Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 12. September 1895 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urtheil der fünften Strafkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 15. Mai 1895 aufgehoben.

Der Angeklagte ist des Vergehens gegen § 147 Nr. 1 Reichs-Gewerbeordnung nicht schuldig und deshalb freizusprechen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch Verkennung des Begriffes „Privatkrankenanstalt“ rügt, ist begründet.

Der Vorderrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte in 8 Zimmern, die mit sog. Luftheizapparaten ausgestattet waren, den Personen, die bei ihm Heilung suchten, nach seinen Vorschriften durch die Bademeister R.'schen Eheleute Luftbäder verabfolgen ließ, daß aber während der hier in Betracht kommenden Zeit vom 11. Oktober 1894 bis 11. Januar 1895 der Angeklagte Kranken Unterkommen mit Verpflegung und Beköstigung nicht gewährt habe.

Der Vorderrichter führt aus, daß das wesentliche Merkmal einer Krankenanstalt darin liege, daß die getroffenen Einrichtungen dazu dienen, Kranken die verordneten Heilmittel in der Anstalt selbst zu verabfolgen, und daß deshalb der Angeklagte als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt anzusehen sei und zum Betriebe derselben gemäß § 30 Abs. 1 Gewerbeordnung einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfe.

Diese Ausführung ist rechtsirrthümlich. Zur Errichtung einer Krankenanstalt gehört die Bereitstellung besonderer Räume, in denen Kranke für eine gewisse Dauer aufgenommen und verpflegt werden sollen. Wesentlich ist für den Begriff Krankenanstalt die Aufnahme von Kranken auf gewisse Dauer zwecks Verpflegung (vergl. auch Landmann, Kommentar zur Reichs-Gewerbeordnung, Anmerkung zu § 30 Bd. I S. 216 und in Reger's Sammlungen von Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. Dezember 1887 Bd. IX S. 413).

Diese Begriffsbestimmung ergiebt sich aus der im § 30 Gewerbeordnung erfolgten Nebeneinanderstellung der Begriffe: Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten und Privatirrenanstalten. Diese Nebeneinanderstellung weist darauf hin, daß etwas diesen drei Arten von Anstalten Gemeinsames bestimmend gewesen ist, die Konzession der höheren Verwaltungsbehörde zur Errichtung einer solchen Anstalt zu fordern. Dieses gemeinsam Wesentliche für die Entbindungs- und Irrenanstalten ist, wie schon ihr Zweck fordert, daß die Schwangeren und Irren auf eine gewisse Dauer Unterkommen und Verpflegung finden, und deshalb ist auch die Gewährung von Unterkommen und Verpflegung auf eine gewisse Dauer das Wesentliche für die Begriffsbestimmung einer Krankenanstalt im Sinne des § 3 a. a. O.

Ohne dieses für die gegebene Begriffsbestimmung Wesentliche würde es an der nöthigen Abgrenzung gegen andere zur Behandlung und Heilung von Kranken bestimmte Einrichtungen fehlen.

Die Anstalt des Angeklagten ist daher nach der Feststellung des Vorderrichters nicht als Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzusehen, und der Angeklagte bedurfte daher zu ihrer Errichtung und zum Betriebe derselben der Konzession der höheren Verwaltungsbehörde nicht. Angeklagter hat sich mithin auch keines Vergehens gegen § 147 I Gewerbeordnung schuldig gemacht.

Ob der Angeklagte dem § 148 Nr. 4 Reichs-Gewerbeordnung in Verbindung mit § 35 ebenda zuwidergehandelt hat, steht nicht zur Entscheidung.

Es war demnach, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergiebt sich aus § 497 und § 499 Strafprozeßordnung.

---

5. Sind die Krankenkassen zur Gewährung von Wein verpflichtet?

45. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Altona vom 14. Juni 1897.

In Sachen des Kaufmanns T. P. in W., Klägers und Berufungsklägers, . . . gegen die kaufmännische Krankenkasse von 1884 E. H. Nr. 159 in Altona, Be-

klagte und Berufungsbeklagte, ... wegen Forderung, hat die erste Zivilkammer des Kgl. Landgerichts in Altona, ... für Recht erkannt:

Das Urtheil des Kgl. Amtsgerichts Altona vom 21. Januar 1897 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird schuldig erkannt, dem Kläger 17 ℳ nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen und 1/15 der Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die weitergehende Klage wird unter Verurtheilung des Klägers in 14/15 der Kosten des Rechtsstreites zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Kläger hat gegen das Urtheil des Kgl. Amtsgerichts Altona vom 21. Januar 1897 Berufung eingelegt, das angefochtene Urtheil und seinen Schriftsatz vom 13. März 1897 vorgetragen und beantragt, nach dem Klageantrage zu erkennen.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Vom Kgl. Medizinalkollegium zu Kiel ist das Gutachten vom 3. Mai 1897 eingegangen und vorgetragen.

Kiel, den 3. Mai 1897.

Dem Kgl. Landgericht zu Altona ertheilt unter Rücksendung der Akten das Kgl. Provinzial-Medizinal-Kollegium nachstehend die erforderte amtliche Auskunft darüber, „ob die ärztliche Wissenschaft eine sog. Alkoholbehandlung Schwindsüchtiger kennt, bei welcher den Kranken Wein und Kognak in größeren Quantitäten als Arzneimittel verabreicht werden.“

Wie bei vielen anderen Krankheiten, so wird auch bei der Lungenschwindsucht von Wein und anderen alkoholischen Getränken ärztlicherseits Gebrauch gemacht. Das Maß der zu diesem Zwecke verordneten Mengen ist ein wechselndes gewesen zu verschiedenen Zeiten und nach den Anschauungen der einzelnen Aerzte. Die Lungenschwindsucht ist eine der Krankheiten, bei welcher noch in neuerer Zeit von mehreren Aerzten besonders reichlich Wein und andere Alkoholika verordnet wurden, theils wie andere Arzneimittel zur Bekämpfung gewisser bestimmter Beschwerden und dann nur vereinzelt oder für beschränkte Zeiträume, Tage oder Wochen, theils als sog. „Stärkungs- und Genußmittel“ zu fortgesetztem gewohnheitsmäßigem Gebrauch.

Während eine erste Form der Anwendung des Alkohols von der größten Mehrzahl der Aerzte gebilligt und für gewisse Zustände als nothwendig erachtet wird, sind über die zweite Form der Anwendung die Meinungen sehr getheilt, da größere Mengen alkoholischer Getränke bei längerem Gebrauche auch unzweifelhafte Nachtheile mit sich bringen. Keinenfalls kann diese Art des Gebrauchs, wie sie bei dem P. stattgefunden hat (während der Monate Januar bis April täglich 1 Flasche Wein und 30 g Kognak) als eine arzneiliche Darreichung angesehen werden; hier sind die Getränke, deren Menge nach eigener Aussage des Dr. W. gar nicht einmal ärztlich vorgeschrieben gewesen ist, als ein zur Gewohnheit gewordenes Genußmittel anzusehen.

Das Kgl. Provinzial-Medizinal-Kollegium.

Gründe:

Die Beklagte hat nach ihrer eigenen Angabe dem Kläger für Wein täglich 75 Pf. zugebilligt und ist sie aus diesem Versprechen verpflichtet, dem Kläger (da der Monat Februar 1896 29 Tage hatte) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1891 (121 Tage) 90 ℳ 75 Pf. zu zahlen. Der Kläger hat in der Klagerechnung 73 ℳ 75 Pf. als gezahlt abgesetzt, und ist von der Beklagten nicht behauptet, daß sie einen höheren Betrag gezahlt habe. Die Beklagte war hiernach zur Zahlung von 17 ℳ nebst Verzugszinsen von der Klagezustellung zu verurtheilen.

Die weitergehende Klage ist von dem Vorderrichter mit Recht zurückgewiesen. Ihren statutarischen Verpflichtungen hat die Beklagte genügt, indem sie dem Kläger täglich 75 Pf. für Wein gewährte. Unter dem in dem § 10 der Statuten aufgenommenen, offenbar aus § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entnommenen Begriff „ähnliche Heilmittel, wie Brillen, Bruchbänder“, ist die Gewährung von Wein nicht zu subsummiren (vgl. auch die Verhandlungen der Reichstagskommission bei Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, Anm. 6 zu § 6). Als Arzneimittel aber kann Wein in größeren Mengen, wie ihn der Kläger nach der Klagerechnung genossen hat, nach dem von dem Kgl. Medizinalkollegium zu Kiel erstatteten Gutachten ebenfalls nicht angesehen werden.

Außerhalb ihrer statutarischen Bestimmungen aber hat sich die Beklagte nicht zur Zahlung von mehr als 75 Pf. täglich für Wein und Kognak verpflichtet.

In der vorgelegten Korrespondenz ist die Uebernahme einer weitergehenden Verpflichtung seitens der Beklagten nicht zu finden. In seinem Briefe vom 27. März 1895 spricht der Kläger nur von der Anordnung des Oberarztes, daß er täglich 1 bis 2 Gläser Medizinwein trinken solle, und verspricht die Beklagte in ihrer Antwort vom 4. April 1895 lediglich die Vergütung von Medikamenten und Wein, sobald dieselben rezeptmäßig verschrieben seien. Die Quantitäten Wein und Kognak, die der Kläger nach der Klagerechnung vom 1. Januar bis 30. April 1895 genossen hat, sind aber nach der Aussage des Dr. W. nicht rezeptmäßig verschrieben worden. Wenn dann auch, wie der Kläger behauptet, die Beklagte ihm bis Ende 1895 während längerer Zeit größere Mengen von Wein und Kognak vergütet hat, so kann darin die stillschweigende Eingehung einer Verpflichtung zur Bezahlung von größeren Mengen dieser Spirituosen seitens der Beklagten nicht gefunden werden. Ausdrücklich hat sie eine solche nicht übernommen, im Gegentheil verwahrt sie sich dagegen in ihren Briefen vom 30. Januar und 19. März 1896.

---

6. Hat eine Krankenkasse dem Apotheker Wein und Hämatogen zu bezahlen, wenn diese Mittel einem Mitgliede der Kasse auf ärztliche Anweisung verabfolgt sind?

46. a) Urtheil des Königl. Amtsgerichts zu Hannover vom 12. Mai 1897.

In Sachen des Apothekenbesitzers W. zu Hannover, Klägers, ... gegen die Kranken- und Begräbnißkasse der Bureaubeamten der Rechtsanwälte und Notare im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle zu Hannover, ... Beklagte, ... hat das Kgl. Amtsgericht ... für Recht erkannt:

Die Beklagte wird kostenpflichtig verurtheilt, dem Kläger 27,60 ℳ nebst 5% Zinsen seit 6. April 1897 zu zahlen. Dies Urtheil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Hinterlegung einer Sicherheit von 30 ℳ abzuwenden.

Thatbestand:

Kläger beantragt, wie vorstehend in den zwei ersten Sätzen des Tenors erkannt ist; Beklagter bittet um Abweisung der Klage, sonst um den vorstehend im letzten Tenorsatze erkannten Nachlaß. Parteien haben zur Begründung ihrer Anträge lediglich nach Maßgabe ihrer Schriftsätze — Klageschrift und Klagebeantwortung — verhandelt. Auf diese wird hier Bezug genommen. Zu Grunde liegen der Klageforderung zwei Rechnungen des Klägers vom 1. Juli 1895 bezw. 1. Januar 1897.

Kläger hat ein Exemplar der Satzungen der beklagten Krankenkasse zu den Akten überreicht, und haben die Parteien auf deren Inhalt Bezug genommen. Dabei hat Kläger unwidersprochen vorgetragen, daß die nach § 9 Nr. 1 der Satzungen den Kassenmitgliedern zu gewährende „Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel“ von der Beklagten in folgender Weise regelmäßig gewährt werden, auch im vorliegenden Falle betreffs der anderen außer Wein und Hämatogen in der Klagerechnung aufgeführten Apothekenwaaren gewährt sind. Die Kasse habe freie Aerzte und Apothekerwahl eingeführt; das erkrankte Kassenmitglied begebe sich daher ohne Zuweisung seitens der Kasse zu dem von ihm gewählten Arzte und ließe sich von diesem behandeln. Der Arzt, welcher direkt von der Kasse aus

bezahlt würde, verschreibe die für die Behandlung als nothwendig erachteten Arznei- und Heilmittel auf ein Rezept und vermerke auf demselben gleichzeitig die Zugehörigkeit des Kranken zur betr. Kasse. Hierauf verabfolge der Apotheker dem Kassenmitgliede die Arznei- und Heilmittel, ohne von demselben sofortige Baarzahlung zu verlangen, und überreiche dann von Zeit zu Zeit eine Rechnung, in der alle an Kassenmitglieder in dem betr. Zeitabschnitt derartig geschehenen Lieferungen zusammengestellt seien und welche auf den Namen der Krankenkasse ausgestellt sei, direkt der Krankenkasse. Kläger behauptet, daß Beklagte solche Rechnungen, ohne der dadurch geübten direkten Inrechnungstellung zu widersprechen, bereits seit 5 Jahren regelmäßig eingelöst habe und überreicht als Beispiel hierfür das Original der Klagerechnung vom 1 Juli 1895. Kläger folgert hieraus die Verpflichtungsübernahme der Beklagten zur Bezahlung der gesammten Klagerechnung. Eine ausdrückliche, insbesondere wörtliche Verpflichtungsübernahme kann Kläger nicht behaupten.

Beklagte giebt zu, die Rechnung vom 1. Juli 1895, soweit er ihre Bezahlung nicht zurückgewiesen habe, durch direkte Bezahlung an Kläger eingelöst, bestreitet nicht, dies auch bei anderen Rechnungen gethan zu haben seit Bestehen der Kasse. Sie habe aber stets die betreffenden Rechnungen erst dahin geprüft, ob sie den Kassenmitgliedern zur Lieferung der aus der Apotheke entnommenen Waaren verpflichtet sei und dann für deren Rechnung die Schlußsummen der eingereichten Rechnungen in nützlicher Geschäftsführung für ihre Mitglieder bezahlt. Letzteres möge früher nicht zum besonderen Ausdruck gelangt sein, weil ganz selbstverständlich. In dem Briefe und auf dem Postaufgabeabschnitt vom 15. März 1897 sei dies aber auch besonders zum Ausdruck gelangt.

Letztere Korrespondenz betrifft ebenso wie die vom Kläger überreichte Rechnung vom 1. Juli 1895 unstreitig die Posten der Klagerechnung. Ausweislich ihrer Statuten besteht die Kasse seit 1890.

Gründe:

Kläger gründet seinen Anspruch zunächst auf eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten. Es müßte diese aber -- da Kläger mit der Beklagten nicht ausdrücklich über ihre Verpflichtung vor der Rechnung vom 1. Juli 1895 verhandelt hat — aus dem Verhalten der Beklagten ihm gegenüber als stillschweigende Willenserklärung deutlich hervorgehen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß das kranke Kassenmitglied nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sondern im Namen der Kasse und für ihre Rechnung die ärztlich verordneten Arznei- und Heilmittel vom Apotheker entnehmen will, falls es unter Ausweis seiner Mitgliedeigenschaft auf dem Rezept in der berechtigten Annahme, die Kasse werde auf Grund ihrer statutarischen Verpflichtung bezahlen, vom Apotheker Waaren auf Kredit entnimmt. Unzweifelhaft werden ihm diese Waaren im gleichen Sinne vom Apotheker auf Kredit verabfolgt. Hat nun die Kasse durch ihr Verhalten solche Vertretungshandlungen ihrer Mitglieder genehmigt, sei es im einzelnen Fall, sei es ein für alle Mal, wie vorliegenden Falls, so wird sie durch die käuflichen Entnahmen dieser Art von Seiten ihrer Mitglieder dem Apotheker gegenüber unmittelbar vertraglich verpflichtet. Allerdings kann sie im Falle einer generellen Genehmigung solcher Vertretung letztere jederzeit wieder aufheben oder einschränken. Sie muß dies aber, will sie eine fernere Verpflichtung ablehnen können, in einer dem Vertragsgegner, dem Apotheker, erkennbaren Weise thun.

Allerdings würden vorstehende Sätze nicht für alle Waaren, die der Apotheker führt, zu gelten haben, sondern nur für diejenigen, zu deren unentgeltlichen Gewährung die Krankenkasse ihren Mitgliedern gegenüber statutarisch verpflichtet ist. Dies sind nach § 9 der hier in Betracht kommenden Satzung der Beklagten:

„Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel."

Damit sind offenbar diejenigen Mindestleistungen von der beklagten Kasse ihren Mitgliedern zu gewähren, die nach § 6 der Krankenkassennovelle vom 10. April 1892 seitens der Gemeindekrankenkassen den bei ihnen zwangsweise Versicherten zu erfüllen sind. Unter den „ähnlichen" Heilmitteln sind aber nur „kleinere" Heilmittel, d. h von ähnlichem, relativ geringfügigem Kostenpreis, wie Brillen und Bruchbänder, zu verstehen. Darunter würde eine zur Hervorbringung einer momentanen, außerordentlichen Wirkung verordnete Flasche guten Weines sicherlich zu rechnen sein. Ob aber auch die in der Rechnung vom 1. Juli 1895 hervortretende Reihe von Flaschen Wein und die 6 Flaschen Hämatogen, kann aus folgenden Gesichtspunkten dahingestellt bleiben.

Die Feststellung zu treffen, was im einzelnen Krankheitsfall als Arznei oder kleinere Heilmittel dem Kassenmitglied zu gewähren ist, ist weder das Kassenmitglied noch der Apotheker in der Lage. Dies ist vielmehr, soweit die Kasse selbst sich nicht die Kontrole des einzelnen Rezepts vor ihrer Lieferung durch den Apotheker vorbehält, Sache des Arztes. Insoweit muß dieser bei dem vom Beklagten zugelassenen abgekürzten Verfahren für Gewährung von Krankenunterstützung, wie Kläger es unwidersprochen schildert, stillschweigend von der Beklagten als beauftragt gelten, obige Feststellung zu treffen. Nachdem letzteres durch Ausstellung des Rezepts unter Vermerk der Krankenkasse seitens des Arztes geschehen, ist die Kasse jedenfalls dem Apotheker gegenüber gebunden. Andererseits kann die Kasse dem Arzt diese Ermächtigung wieder entziehen. Sie muß dies aber in einer den Betheiligten erkennbaren Weise thun, sodaß insbesondere der Apotheker sich bewußt werden muß, daß er dem Kassenmitgliede bei dem abgekürzten Verfahren die Waaren auf Gefahr der Nachprüfung nach ihrer Eigenschaft als lieferbare kleine Heilmittel durch die Kasse verabfolge.

Im vorliegenden Falle ist nun seitens der Beklagten bis zum Brief vom 15. September 1896 jedenfalls nichts dieser Art geschehen, somit gilt hinsichtlich des Weines und der Rechnung vom 1. Juli 1895 die Verordnung dieser Weinquantitäten durch den Arzt als Feststellung ihrer Eigenschaft als kleinere Heilmittel. Dasselbe gilt betreffs eines Theils der Rechnung vom 1. Januar 1897 über das Hämatogen. Soweit letzteres aber nach Empfang des Briefes vom 15. September 1896 geliefert worden ist, kommt es darauf an, ob dieser Brief der ärztlichen Verordnung ihre frühere Wirksamkeit in ausreichend deutlicher Weise entzieht. Dies ist indeß auch zu verneinen.

Hiernach erscheint Beklagte zur Bezahlung des vollen Betrages der beiden Rechnungen an Kläger verpflichtet und war entsprechend zu verurtheilen . . .

b) 47. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hannover vom 18. November 1897.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urtheil des Amtsgerichts Hannover vom 12. Mai 1897 wird kostenfällig zurückgewiesen.

Thatbestand:

Gegen das vorbezeichnete Urtheil, auf welches verwiesen wird, hat die Beklagte in gesetzlicher Form und Frist Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen, der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben ihre Sachdarstellung und das Beweisergebniß nach den Verhandlungen der ersten Instanz vorgetragen.

Die Beklagte hat unter Widerspruch des Klägers behauptet, sie habe diesem gleich nach dem 1. Juli 1895 mitgetheilt, daß sie nur an Mitglieder Zahlung leiste und für kleine und sonstige Stärkungsmittel bei jedem Kranken nur je 1 Flasche bezahle.

Der Kläger hat die Rezepte der Aerzte R. und S. vorgelegt und behauptet, daß der Wein als Mittel zur Belebung der Herzthätigkeit bei verschiedenen Patienten, die an gefährlicher Herzschwäche gelitten hätten, und das

Hämatogen als Mittel gegen hochgradige Blutarmuth verordnet und angewendet worden sei. Zur Beglaubigung seines Vorbringens hat er sich auf ein Attest des Dr. S. bezogen, dessen Inhalt von der Beklagten nicht bemängelt ist.

Entscheidungsgründe:

Wenn auch der Beklagten darin beizupflichten ist, daß ihr eine Ersatzpflicht für Wein, Hämatogen und kräftige Kost ihrer Mitglieder nicht zugemuthet werden kann, wenn diese Dinge dem Patienten bei der Rekonvalescenz als Stärkungsmittel, wenn auch auf ärztliche Anordnung verabreicht werden, da die Kasse nur für Arzneien und den Brillen und Bruchbändern ähnliche Heilmittel, nicht aber für Stärkungsmittel bei der Rekonvalescenz aufzukommen hat, so liegt die Sache hier doch anders, da im vorliegenden Falle nach der seitens der Beklagten nicht bemängelten Sachdarstellung des Klägers Wein und Hämatogen nicht zur Stärkung bei der Rekonvalescenz, sondern als Arzneien gegen gewisse wiederkehrende Krankheitszustände (Herzschwäche, Blutarmuth) wiederholt verordnet und thatsächlich angewendet sind. Wein und Hämatogen sind daher in dem vorliegenden Falle nicht als Stärkungsmittel, sondern als Arzneien angewandt, und für die Arzneien hat die Beklagte unbedingt aufzukommen; ihre Berufung war daher zu verwerfen . . .

---

7. Konzession an einen Naturheilkundigen zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt.

48. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Naturheilkundigen G. V. zu M., Klägers und Revisionsklägers, wider den Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 11. September 1896 aufzuheben und dem Kläger auf seine Klage die Konzession zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt unter der Bedingung zu ertheilen, daß

1. Kranke, die mit akuten oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Aufnahme und Behandlung in der Anstalt ausgeschlossen sind,
2. die Beschaffenheit der Krankheit jedes in die Anstalt aufzunehmenden Kranken durch das Attest einer approbirten Medizinalperson bescheinigt sein muß, und vor Beibringung dieses Attestes kein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden darf,

und daß die Kosten des Verfahrens sämmtlicher Instanzen — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 2500 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanten aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Im Juli 1894 beantragte der Kläger, ihm die Konzession zur Errichtung einer Privatheilanstalt in dem ihm gehörigen in Mansfeld „hinter der Pforte“ belegenen Hause zu ertheilen, wurde aber durch Urtheil des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 5. April 1895 abgewiesen, weil er nach dem auf Grund einer mit dem Kläger abgehaltenen Prüfung erstatteten Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. zu Halle nicht die Fähigkeit besitze, Krankheiten zu erkennen. Auf eingelegte Revision hob das Oberverwaltungsgericht durch Erkenntniß vom 5. März 1896 die Vorentscheidung auf, weil der Vorderrichter zu dem allgemein gehaltenen Antrage des Klägers, ihm die nachgesuchte Genehmigung unter richterlich zu ermessenden Bedingungen zu ertheilen, nicht Stellung genommen habe, und wies die Sache, da sie noch nicht spruchreif sei, zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurück. Nachdem bei der erneuten Verhandlung der Sache seitens des Klägers eine weitere Erklärung nicht abgegeben worden war, ertheilte ihm der Bezirksausschuß durch Urtheil vom 11. September 1896 die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt unter der Bedingung, daß die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbirten Arzte übertragen werde, und daß der Kläger sich jeglicher ärztlichen Behandlung der Kranken zu enthalten habe. Hiergegen hat der Kläger abermals die Revision erhoben mit dem Schlußantrage, principaliter die beantragte Genehmigung ohne Bedingung zu ertheilen, eventuell höchstens unter den in der Kabinetsordre vom 21. Juli 1842 bezw. dem zugehörigen Reglement (Gesetzsammlung S. 243) festgesetzten Bedingungen, ganz eventuell unter der vom Vorderrichter gestellten Erstbedingung unter Aufhebung der weiteren Bedingung, daß Kläger sich jeglicher ärztlichen Behandlung der Kranken zu enthalten habe. Von dem Beklagten ist eine Gegenerklärung nicht abgegeben worden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter stützt sein Urtheil und die Abhängigmachung der Konzession von der Auferlegung der beiden von ihm ausgesprochenen Bedingungen lediglich auf die bereits im ersten Urtheil getroffene und jetzt wiederholte Feststellung, daß der Kläger nicht die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, besitze. Um diesen Mangel auszugleichen, hält er es nicht für ausreichend, daß die ärztliche Leitung der Anstalt einem approbirten Arzte übertragen werde, sondern überdies noch geboten, hinreichende Fürsorge dafür zu treffen, daß keinerlei ärztliche Behandlung der Kranken durch den Kläger stattfinde, sondern ihm lediglich die Verwaltung der Anstalt überlassen bleibe. Es ist aber den Ausführungen der Revision darin beizutreten, daß die Schlußfolgerung, der Kläger könne zu keinerlei ärztlicher Behandlung der Kranken zugelassen werden, in dem Vordersatze, daß er die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, entbehre, keine ausreichende Stütze findet, und ferner, daß die im Tenor ausgesprochene zweite Bedingung in Verbindung mit den Urtheilsgründen nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen läßt, inwieweit der Kläger von der Behandlung der Kranken ausgeschlossen sein soll und ob, wie die als nothwendig betonte Beschränkung lediglich auf die Verwaltung der Anstalt annehmen läßt, ihm auch die in Naturheilanstalten einen wesentlichen Theil der Behandlung bildende Vornahme von Massagen, Packungen, Güssen und Waschungen verwehrt sein soll. Denn, was den ersten Punkt angeht, so kann nicht anerkannt werden, daß die mangelnde Fähigkeit, eine Krankheit richtig zu erkennen, ohne Weiteres auch die Unfähigkeit in sich schließt, Krankheiten der für die Anstaltsbehandlung in Aussicht genommenen Art, nachdem sie durch einen dazu befähigten Arzt in ihrer Eigenart zuvor erkannt worden sind, richtig zu behandeln. Daß auch die Preußische Gesetzgebung dies nicht angenommen hat, geht aus dem durch Kabinetsordre vom 21. Juli 1842 genehmigten Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten hervor, das in § 1 bestimmt: „Die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde.

Nach § 2 ist die Kurbehandlung in der Anstalt von aller Einwirkung seitens der Behörden frei, wogegen nach § 3 die Beschaffenheit der Krankheit durch das Attest einer approbirten Medizinalperson bescheinigt sein muß, und vor Beibringung dieses Attestes kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden darf.

Wenn auch der Bezirksausschuß, der nach § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über die

Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privatkrankenanstalten (§ 30 Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) — und dazu gehören auch Wasserheilanstalten — zu beschließen hat, hierbei an die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Reglements, da dasselbe als gültig nicht mehr erachtet werden kann (zu vgl v. Rönne, Staatsrecht, Bd. IV § 319 Anm. 6 S. 277) nicht gebunden ist, so ergiebt sich aus diesen Vorschriften doch, daß der von dem Vorderrichter gezogene Schluß von der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, auf die Unfähigkeit, Kranke zu behandeln, von der Preußischen Gesetzgebung ebensowenig anerkannt ist, wie er aus der Natur der Sache hergeleitet werden kann, daß im Gegentheil in Preußen von 1842 ab Jahrzehnte lang der Rechtszustand der gewesen ist, daß Kranke, nachdem zuvor die Beschaffenheit ihrer Krankheit durch das Attest einer approbirten Medizinalperson festgestellt worden war, von Nichtärzten, also von Personen, welche die Fähigkeit, Krankheiten zu erkennen, nicht zu besitzen brauchten, in Wasserheilanstalten einer von jeder behördlichen Einwirkung freien Kurbehandlung unterworfen werden konnten.

Die Ausführungen des Vorderrichters bieten daher keine ausreichende Grundlage für die Auferlegung der zweiten Konzessionsbedingung. Diese entbehrt aber auch der für die praktische Handhabung unumgänglich erforderlichen Bestimmtheit. Der Ausschluß des Klägers von jedweder ärztlichen Behandlung der Kranken würde an sich nicht auch den Ausschluß von solchen Hülfsleistungen bedeuten, wie sie zum Geschäftskreise der Masseure, Heildiener, Krankengehülfen und ähnlicher nicht ärztlich vorgebildeter Personen gehören. Andererseits läßt die in den Gründen enthaltene Motivirung dieser zweiten Bedingung dahin, daß ihm lediglich die **Verwaltung** der Anstalt überlassen bleiben könne, weil andernfalls zu befürchten sei, daß er, wie bisher, so auch künftig, selbst wenn die Anstalt unter die Leitung eines Arztes gestellt werde, verhältnißmäßig selbstständig in der Behandlung der Kranken vorgehen werde, in hohem Grade zweifelhaft erscheinen, ob der Vorderrichter die zweite Bedingung nicht in der That dahin hat verstanden wissen wollen, daß der Kläger auch derartige Hülfsdienste bei der Krankenbehandlung nicht verrichten dürfe.

In dieser Unbestimmtheit der zweiten Konzessionsbedingung muß aber ebenso wie in der nach obiger Ausführung der logischen Begründung entbehrenden Schlußfolgerung von der Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, auf die Unfähigkeit, in ihrem Wesen festgestellte Krankheiten ärztlich zu behandeln, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes) gefunden werden. Das angefochtene Erkenntniß unterliegt daher der Aufhebung (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes). Bei freier Prüfung erscheint die Sache spruchreif, da die zweimalige Verhandlung vor dem Bezirksausschusse weiteres Material zu Ungunsten des Klägers, als seine von dem Sachverständigen begutachtete Unfähigkeit, Krankheiten zu erkennen, und seine einmalige Bestrafung im Jahre 1894 wegen unkonzessionirten Betriebes einer Krankenanstalt (§§ 30, 147[1] der Reichs-Gewerbeordnung) nicht ergeben hat, auch von der Polizeibehörde Weiteres gegen ihn nicht geltend gemacht noch sonst in den Akten hervorgetreten ist, und andererseits auch in Beziehung auf die technische Befähigung des Klägers durch die bisherige Beweisaufnahme genügende Anhaltspunkte gegeben sind. Aus der von dem Strafrichter mit einer Geldstrafe von 10 ℳ eventuell 2 Tagen Haft als gesühnt erachteten Uebertretung der Gewerbeordnung war in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter ein Grund zur Versagung der Konzession nicht zu entnehmen, da bezüglich der Persönlichkeit des seit langen Jahren in Mansfeld domizilirten Klägers irgend etwas Nachtheiliges sonst nicht vorliegt. Ebensowenig konnte aber aus der nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen und der nicht ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung des Klägers ohne weitere Beweisaufnahme anzunehmenden ungenügenden Befähigung desselben zur Erkennung von Krankheiten ein Grund entnommen werden, ihm die erbetene Konzession überhaupt zu versagen, zumal die langjährige Ausübung seines Gewerbes als Naturheilkundiger und der schon einige Zeit von ihm durchgeführte Betrieb seiner Heilanstalt bisher zu Anständen keine Veranlassung gegeben haben. Zweifellos würde der bei dem Kläger obwaltende Mangel an Fähigkeit zur Erkennung von Krankheiten dadurch ausgeglichen werden können, daß die Anstalt unter die ärztliche Leitung eines approbirten Arztes gestellt würde, in dessen Händen alsdann auch die Feststellung der Beschaffenheit der Krankheiten läge. Nach der ganzen Sachlage liegt aber kein ausreichender Grund vor, eine so weit greifende Beschränkung des Klägers eintreten zu lassen. Es muß vielmehr als genügend erachtet werden, wenn in gleicher Weise, wie es der § 3 des früher gültigen Reglements vom 21. Juli 1842 vorschreibt, die Konzession unter der Bedingung ertheilt wird, daß die Beschaffenheit der Krankheit jedes in der Anstalt zu behandelnden Kranken durch das Attest einer approbirten Medizinalperson bescheinigt sein muß und vor Beibringung dieses Attestes kein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden darf. Diese Maßnahme in Verbindung mit der den Medizinalpolizeibehörden zustehenden Aufsicht über die Anstalt erscheint genügend, um die sich in die Anstalt begebenden Kranken vor denjenigen Gefahren, die aus dem vom Sachverständigen begutachteten Mangel des Klägers entstehen könnten, zu sichern und das öffentliche Interesse zu wahren. Abweichend vom Vorderrichter war aber andererseits die Konzessionsertheilung den eigenen Angaben des Klägers entsprechend dahin zu beschränken, daß Kranke, die mit akuten oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Aufnahme und der Behandlung in der Anstalt ausgeschlossen sind . . . .

---

8. Ist ein künstliches Gebiß im Sinne des § 6[1] Krankenversicherungsgesetzes als ein „ähnliches Heilmittel" anzusehen, welches als Krankenunterstützung zu gewähren ist?

49. Urtheil des Großh. Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Februar 1897.

In Sachen der Bezirkskrankenkasse Lahr, Klägerin, gegen Gr. Bezirksamt Lahr als Aufsichtsbehörde und Mathilde G., Cigarrenarbeiterin von Schutterzell, Beklagte, Krankenunterstützung betr., hat der Verwaltungsgerichtshof für Recht erkannt:

> Die Entscheidung des Gr. Bezirksamts Lahr als Aufsichtsbehörde der Bezirkskrankenkasse Lahr vom 12. Dezember 1896 wird aufgehoben und ausgesprochen, daß die Bezirkskrankenkasse Lahr nicht verpflichtet ist, der Mathilde G. ein künstliches Gebiß anzuschaffen bezw. die Anschaffungskosten zu ersetzen. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Gr. Staatskasse zu tragen.

Thatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Cigarrenarbeiterin Mathilde G. in Schutterzell, Mitglied der Bezirkskrankenkasse Lahr, hat bei dem Bezirksamt Lahr als Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben, daß ihr von der Kasse die Anschaffung eines künstlichen Gebisses verweigert werde, obwohl sie in Folge eines chronischen Magenleidens oft lange Zeit völlig erwerbsunfähig und nach Ansicht des behandelnden Arztes eine Besserung und Heilung dieses Leidens, dessentwegen sie auch schon oft Krankenunterstützung erhalten habe, nicht zu erwarten sei, wenn sie nicht ein künstliches Gebiß erhalte. Nach einer erst im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom Bezirksamt Lahr gegebenen Vervollständigung des Sachverhalts handelte es sich jedoch nicht um ein vollständiges Gebiß, sondern nur um das Einsetzen von 7 künstlichen Zähnen mit einem Gesammtkostenaufwand von 25 ℳ.

Das Bezirksamt, der Beschwerde stattgebend, erklärte mit Entscheidung vom 12. Dezember 1896 die Bezirkskrankenkasse Lahr für verpflichtet, der Beschwerdeführerin

ein künstliches Gebiß zu beschaffen bezw. die durch Anschaffung eines solchen entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß nach § 14 des Kassenstatuts den Mitgliedern als Krankenunterstützung zu gewähren sei: „Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind". Im vorliegenden Fall sei unter diese „Vorrichtungen" auch das künstliche Gebiß zu rechnen, da es nicht etwa aus Schönheitsrücksichten, sondern in ganz hervorragendem Maße zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit verlangt werde.

Gegen diese am 18. Dezember v. Js. zugestellte Entscheidung der Aufsichtsbehörde erhob die Bezirkskrankenkasse Lahr am 30. Dezember verwaltungsgerichtliche Klage mit dem Antrag,

1. die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
2. auszusprechen, daß künstliche Gebisse nicht unter die gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kr.-V.-Ges. zu gewährenden Heilmittel zu rechnen seien und
3. die Beschwerdeführerin in die Kosten „beider Rechtszüge" zu verfällen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht: Künstliche Gliedmaßen und insbesondere künstliche Gebisse seien nicht unter den „ähnlichen Heilmitteln" oder „ähnlichen Vorrichtungen" des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.-V.-Ges. und § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Kassenstatuts mitbegriffen. Auch habe die Bezirkskrankenkasse Lahr ihre Leistungen in dieser Beziehung nicht gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 erweitert. Die Aehnlichkeit der künstlichen Gebisse mit den Brillen und Bruchbändern sei insbesondere auch durch den großen Unterschied der Beschaffungskosten ausgeschlossen. Während der Anschaffungspreis für Brillen regelmäßig nur 2,50 ℳ, für Bruchbänder höchstens 6 bis 7 ℳ und für Leibbinden nicht mehr als 2,50 bis 5 ℳ betrage, stellten sich die Kosten für ein ganzes Gebiß mindestens auf 70 bis 80 ℳ und für ein halbes immerhin auf 35 bis 40 ℳ. Solche Ausgaben stünden mit den vom Gesetz und Statut gewollten Leistungen in keinem Verhältniß. Wollte die Kasse den Ansprüchen ihrer Mitglieder auf Beschaffung künstlicher Gebisse stattgeben, so könnte sie ohne Erhöhung der Beiträge nicht einmal mehr die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren.

Der Herr Vertreter des Staatsinteresses ist der Klage nicht entgegengetreten; er erachtete sie vielmehr für begründet, weil nach dem Wortlaut wie nach der Absicht des § 6 Kr.-V.-Ges. künstliche Gebisse, auch wenn sie aus Rücksichten der Heilpflege erforderlich wären, wegen ihrer Kostspieligkeit nicht als „ähnliche" Heilmittel anzusehen seien.

Die zum Streite beigeladene Beschwerdeführerin Mathilde G. hat eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Die Zulässigkeit der erhobenen Klage und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist in § 58 Abs. 1 Kr.-V.-Ges. und Art. 3 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 begründet.

In der Sache selbst ist zunächst die Bemerkung vorauszuschicken, daß dem Antrag der Klägerin (Ziff. 2), allgemein durch Entscheidung auszusprechen, daß künstliche Gebisse nicht unter die gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.-V.-Ges. zu gewährenden Heilmittel zu rechnen seien, selbstverständlich eine Folge nicht gegeben werden kann, da der Gerichtshof nicht zur Erlassung von Gemeinbescheiden berufen ist, sondern nur über die seiner Entscheidung unterbreiteten einzelnen Streitfälle zu erkennen hat. (Vgl. L.-R. S. 5.)

In dem vorliegenden Fall aber hängt die Entscheidung des Streits lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob nach den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen die Beschaffung des von der Mathilde G. verlangten künstlichen Gebisses als eine Naturalleistung anzusehen ist, auf welche sie als Kassenmitglied einen gesetzlichen oder statutarischen Rechtsanspruch hat.

Sinn und Absicht des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Kr.-V.-Ges. erklären sich am besten aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung.

In der Vorlage der Reichsregierung an den Reichstag hatte der § 6 Abs. 3 gelautet:

„Die Krankenunterstützung soll in Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei und für jeden Arbeitstag in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter bestehen."

Die sogenannten Naturalleistungen waren hiernach auf freie ärztliche Behandlung und freie Medikamentenlieferung beschränkt. Sie wurden erst bei der Berathung in der Reichstagskommission dahin erweitert, daß vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu gewähren seien. In dem Kommissionsbericht des Reichstags von 1882/83 S. 778 ist hierwegen bemerkt:

„Unter den zum Zwecke der freien Kur zu gewährenden Leistungen sind außer der freien ärztlichen Behandlung und freien Arznei auch solche Heilmittel mit aufgeführt, welche, wie die beispielsweise benannten Brillen und Bruchbänder, mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sicherung des Erfolges der Kur nothwendig sind. Diese Einschaltung ist erst nach langen Verhandlungen und nach Ablehnung früherer Anträge bei der Schlußredaktion beschlossen worden; sie wurde von einem Mitgliede der Kommission auf das Entschiedenste aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit und unter Hinweis auf entsprechende Bestimmungen der bayerischen Landesgesetzgebung, sowie des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen gefordert. Von anderen Seiten erkannte man zwar an, daß der Ausdruck „Arznei" wohl kaum den Begriff richtig decke, da es z. B. zweifellos sei, daß bei äußeren Verletzungen für Lieferung von Verbandzeug eine Bezahlung vom Versicherten nicht gefordert werden dürfe; man befürchtete aber, daß bei Aufnahme des Wortes „Heilmittel" wegen der Unmöglichkeit, den Begriff scharf abzugrenzen, den Gemeinden sehr erhebliche Leistungen für Wein, für kostspielige Badereisen und dergleichen auferlegt werden könnten, was der Absicht der Kommission widersprechen würde. Aus diesen Gründen hat in zweiter Lesung die Kommission beschlossen, die Gewährung von Heilmitteln nur der freiwilligen Entschließung der Ortskrankenkassen durch § 17 (jetzt § 21) zuzuweisen. Bei der Schlußredaktion entschloß man sich indessen, dieselbe in § 6 unter die Mindestleistungen aufzunehmen und in § 17 (21) nur vorzuschreiben, daß in den dort behandelten Fällen über die Grenze des § 6 hinausgegangen werden kann. Die Abgrenzung zwischen dem Falle des § 6 und demjenigen des § 17 glaubte man am zweckmäßigsten der Praxis überlassen zu sollen."

In dieser Fassung wurde die Bestimmung dann auch als § 6 Abs. 1 Ziff. 1 zum Gesetze erhoben.

Die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers war also, außer den unter den engeren Begriff der Arznei fallenden Heilmitteln auch noch sonstige Heilmittel zu gewähren, aber nur unter der zweifachen Voraussetzung, daß diese Heilmittel erstens mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sicherung des Erfolges nothwendig sind und zweitens, daß sie den beispielsweise aufgeführten Brillen und Bruchbändern ähnlich sind. Das Kriterium der „Aehnlichkeit" eines Heilmittels mit Brillen und Bruchbändern ist aber nach dem Bericht der Reichstagskommission nicht sowohl in der äußeren Gestaltung und dem Gebrauchszweck des anzuwendenden Mittels, als vielmehr in der Aehnlichkeit des Kostenpunkts zu suchen, da kostspielige, die Gemeinden und Krankenkassen stark belastende Heilmittel ausgeschlossen sein sollen und der Gesetzgeber unter „ähnlichen" Heilmitteln offenbar nur solche im Auge hatte, deren Kostenbetrag den Aufwand für eine Brille oder ein Bruchband nicht wesentlich übersteigt. (S. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, S. 282/83.)

In diesem Sinne hat sich auch der Kommentar von Wödtke (Anm. 6 zu § 6) und das dort angeführte Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1887 ausgesprochen.

Hiernach können künstliche Gebisse, bei denen die Beschaffungskosten den regelmäßigen Aufwand für Krankenbrillen und Bruchbänder bekanntlich sehr erheblich übersteigen, an und für sich nicht als „ähnliche Heilmittel“ im Sinne des § 6 Ziff. 1 Kr.-V.-Ges. angesehen werden, wie dies auch in der Literatur nahezu allgemein anerkannt ist.

Wo also die Unterstützungspflicht einer Krankenkasse auf die Mindestleistung des § 6 Ziff. 1 des Gesetzes beschränkt ist, können ihr Aufwendungen zur Beschaffung eines künstlichen Gebisses für ein Kassenmitglied nicht angesonnen werden.

Da indeß die Leistungen der Krankenkasse nach § 21 Abs. 1 Ziff. 2 durch statutarische Bestimmung insbesondere auch in der Richtung erweitert werden können, daß neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei auch andere als die in § 6 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden können, so fragt es sich für den vorliegenden Fall noch weiter, ob der Mathilde G. nicht etwa ein statutarischer Anspruch auf die von ihr verlangte Leistung zustand. Das Statut der Bezirkskrankenkasse Lahr hat sich nicht auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 6 des Gesetzes beschränkt, sondern die Fassung des Normalstatuts für Ortskrankenkassen (abgedruckt in der amtlichen Bad. Ausgabe der Reichs- und Landesgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter von 1892 S. 153) gewählt, welche in § 13 Ziff. 2 besagt:

> „Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen (oder Heilmitteln), welche zur Heilung der Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind“

und in einer Note die erläuternde Bemerkung beifügt:

> „Sollen auf Grund des § 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.“

Das Statut der Bezirkskrankenkasse Lahr hat jedoch in § 14 irgend ein weiteres Heilmittel nicht aufgeführt, und in den Akten des Bezirksamts Lahr über die Revision des Statuts vom Jahre 1892 läßt sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür finden, daß man durch die dem „Normalstatut“ genau sich anschließende Fassung den qualitativen Umfang der zu gewährenden Heilmittel irgendwie erweitern wollte.

Eine gewisse Erweiterung der Kassenleistungen ist allerdings durch die dermalige Fassung des § 14 Ziff. 2 des Statuts insofern bewirkt worden, als der nach der Intention des Gesetzes erforderliche unmittelbare Zusammenhang des angewendeten Heilmittels mit der Krankenbehandlung nicht mehr allein entscheidend ist, sondern hiernach auch solche Mittel unter den Begriff von anderen „ähnlichen“ Heilmitteln fallen können, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach vollendetem Heilverfahren erforderlich sind. Daß damit aber zugleich auch das weitere gesetzliche Erforderniß der Aehnlichkeit dieser anderen Heilmittel mit Brillen und Bruchbändern in dem oben entwickelten Sinne aufgehoben oder auch nur abgeschwächt werden sollte, ist weder aus dem Wortlaut abzuleiten, noch auch als Absicht der Bestimmung zu vermuthen, da man sich sonst bei den schweren finanziellen Folgen eines solchen Beschlusses für die Kasse sicherlich bestimmter ausgesprochen hätte. Man hat eben das Normalstatut offenbar nur deshalb angenommen, weil es als Musterformular ausgegeben war; jedenfalls aber geschah es nicht in der Absicht, fortan auch die Kosten für die Beschaffung künstlicher Gliedmaßen ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Kosten als obligatorische Leistung auf die Kasse zu übernehmen.

Wenn daher auch nach dem Zeugniß des behandelnden Arztes Dr. R. als erwiesen anzusehen ist, daß die Mathilde G. schon längere Zeit mit chronischem Magenkatarrh und häufigen Magenschmerzen behaftet ist, und wenn es auch richtig sein mag, daß dieses Leiden, wie der Arzt annimmt, auf die schlechte Beschaffenheit ihrer Kauwerkzeuge zurückzuführen und die Beschaffung eines künstlichen Gebisses zur Herstellung und Erhaltung ihrer Erwerbsfähigkeit erforderlich war, so folgt daraus keineswegs, daß die Krankenkasse auch verpflichtet war, dieses prophylaktische Mittel als eine unter den § 14 Ziff. 2 des Statuts fallende Leistung zu gewähren, weil eben ein derartiges Heilmittel (Vorrichtung) in Ermangelung einer ausdrücklichen Erwähnung schon ihrer Kostspieligkeit wegen nicht als eine den Brillen und Bruchbändern ähnliche Vorrichtung gelten kann.

Die erhobene Klage war deshalb für begründet zu erkennen und die angefochtene Verfügung des Bezirksamts Lahr als Aufsichtsbehörde vom 12. Dezember 1896, wie geschehen, aufzuheben.

Was endlich den Kostenpunkt anbelangt, so konnte dem Antrag der Klägerin, die Beschwerdeführerin Mathilde G. in die Kosten „beider Rechtszüge“ zu verfällen, vor Allem schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil von zwei Rechtszügen hier überhaupt nicht die Rede sein kann, da die Klage gegen eine nach § 58 Abs. 1 des Kr.-V.-Ges. ergangene Entscheidung der Aufsichtsbehörde gerichtet ist, worüber der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1892 in erster und letzter Instanz entscheidet. Die Beschwerdeführerin konnte aber auch nicht in die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verurtheilt werden, da sie, als an der zu erlassenden Entscheidung interessirt, zwar von Amtswegen zum Streit beigeladen worden, dem Streite selbst aber nicht nur nicht beigetreten ist, sondern (Bericht des Bezirksamts Lahr vom 21. Januar d. Js.) ihre Bereitwilligkeit, auf den ursprünglich erhobenen Anspruch zu verzichten, ausdrücklich erklärt hat. Die Kosten des Verwaltungsrechtsstreits waren vielmehr, nachdem die mit der Klage angefochtene Entscheidung der staatlich bestellten Aufsichtsbehörde aufgehoben worden ist, der Großh. Staatskasse aufzuerlegen.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Zum Unterschiede zwischen den Aufgaben der Landes- und Ortspolizei, insbesondere bei den Maßnahmen zur Abwehr der Cholera.

50. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1896.

In der Verwaltungsstreitsache der Landgemeinde Kiewo, Klägerin und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Landrath des Kreises Culm, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1896, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Marienwerder vom 13. November 1895 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 645,13 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

In dem Berufungsurtheile vom 19. Februar 1895 war die Frage, ob die durch die Bekämpfung der Cholera in Kiewo während der Monate November und Dezember 1892 entstandenen Kosten als (mittelbare) Ausgaben der Orts- oder aber der Landespolizei zu erachten seien, ausdrücklich offen gehalten worden. Die demnächst seitens des Beklagten erlassene, im gegenwärtigen Verwaltungsstreitverfahren angefochtene Zwangsetatisirungs-Verfügung vom 25. Juli 1895 stellte die Kosten als außerordentliche Ausgabe der klagenden Landgemeinde Kiewo fest, sah sie also als (mittelbare) Kosten der Ortspolizei an. In diesem Sinne hat auch der Vorderrichter, indem er die Klage als unbegründet zurückgewiesen, erkannt. Der Berufung gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung und Begründung im Uebrigen verwiesen wird, hat nicht stattgegeben werden können. —

Die Kosten, um die es sich handelt, sind folgende:

1. Für Beschaffung von Pinseln, Gummischläuchen und Bindfaden	2,60	ℳ
2. Für Schließen von Brunnen und Thüren	9,50	=
3. Für Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken, Desinfektion und Heizung der Krankenstuben	174,83	=
4. Für Abkochen von Trinkwasser	40,00	=
5. Für Unterbringung der aus der Quarantäne Entlassenen . . .	17,70	=
6. Futtergeld für das Vieh eines Erkrankten	30,80	=
7. Für Vernichtung von beschmutzten Kartoffeln	53,25	=
8. Für Vernichtung verunreinigter Krankenbetten	234,00	=
9. Für Verpflegung und Heizung der behufs der Quarantäne im Schullokal untergebrachten Personen	69,60	=
10. Für Reinigung des Quarantänelokals	19,40	=
im Ganzen	651,68	ℳ,
von denen	6,55	=
aus der Staatskasse erstattet sind, während die übrigen	645,13	ℳ

den Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilden.

Bei der Prüfung der eingangs erwähnten Frage ist vom Vorderrichter mit Recht der durchaus glaubwürdige, auch von keiner Seite angefochtene „Medizinische Bericht über den Verlauf der Cholera im Weichselgebiete 1892“ zu Grunde gelegt. Nach diesem Berichte zerfallen die getroffenen Maßnahmen in solche, welche in Kiewo am 20. November 1892 von dem Regierungs- und Medizinalrath, und in solche, welche bei der Anwesenheit des Regierungspräsidenten am 23. November von diesem angeordnet worden sind. Daß in beiden Fällen die Anordnungen von der Landespolizeibehörde bezw. deren Beamten ausgegangen sind, ist nicht — wenigstens nicht allein — entscheidend. Trotzdem der erste Cholerafall sich bereits am 6. November ereignet hatte, fand der Regierungs- und Medizinalrath bei seiner ersten Anwesenheit keine wesentlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen vor; nothwendig mußte daher die Aufsichtsbehörde anstatt der Ortspolizei einschreiten. That sie dies, so konnte sie allerdings zugleich über den Rahmen der Ortspolizei hinausgehende Anordnungen treffen, mithin kommt es im Wesentlichen objektiv auf die Feststellung des Inhalts der Anordnungen an.

Die Anordnungen des Regierungs- und Medizinalraths vom 20. November ergingen nun in doppelter Richtung: Unterbringung und Pflege der in den beiden etwas isolirt gelegenen Kathen wohnenden Kranken in der einen, der Zimmermann'schen Kathe, und möglichste Absperrung dieser — und Unterbringung der in der letzteren wohnhaften, aber bisher gesund gebliebenen Personen „in einer Art Quarantäne“ im Schulhause, sowie Absperrung und Beobachtung desselben. — Daneben wurden noch allgemeine Maßnahmen getroffen: Bildung einer Sanitätskommission, Zuschüttung eines Tümpels.

In alledem liegt Nichts, wozu nicht auch die Ortspolizeibehörde im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit befugt und verpflichtet gewesen wäre, namentlich war es ihre Pflicht, zu sorgen, daß die Krankheit, welche durchaus als Einzelfall hervortrat, auf ihren Herd — die beiden benachbart, aber isolirt liegenden Kathen — beschränkt wurde, und so zu verhüten, daß sich der Einzelfall zu einer lokalen Epidemie gestalte. Dieses zunächst rein nachbarliche Gemeininteresse konnte aber zweckmäßig nur durch Absperrung der Kranken einerseits und durch Absperrung der seuchenverdächtigen Gesunden von jenen und von den übrigen Einwohnern des Orts („eine Art von Quarantäne“) herbeigeführt werden. Einrichtungen dieser Art sind selbstverständlich auch geeignet, die Verbreitung der Krankheit über die Grenzen des Ortes hinaus zu verhüten, können aber um dieses, ihres mittelbaren Erfolges willen durchaus nicht als „landespolizeiliche“ Veranstaltungen angesehen werden. — Der Regierungspräsident hat dann bei seiner Anwesenheit am 23. November nur zwei Anordnungen getroffen, die als landespolizeiliche angesehen werden können, nämlich die unter Nr. 2 des „medizinischen Berichts“ aufgeführte „Verkehrssperre für Kiewo und Stationirung zweier Gendarmen in Kiewo zur Ueberwachung der Sperre“, und die unter Nr. 3 bemerkte „Schließung der Kiewoer Meierei“ — wodurch offenbar die Zufuhr auswärtiger Rohprodukte und die Ausfuhr von Molkereiprodukten verhindert werden sollte. Alle übrigen Anordnungen, absolute Isolirung der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, Vernichtung der in den beiden Cholerahäusern vorgefundenen Nahrungsmittel (Nr. 1) — Schließung sämmtlicher Brunnen, bis auf den der Einwohnerschaft nicht zugänglichen Meiereibrunnen (Nr. 8) — Schließung der Schule und Aufhebung des Kirchenbesuchs (Nr. 5) — erweisen sich nur als Verschärfungen und Erweiterungen der bereits am 20. November getroffenen Maßnahmen und verfolgten lediglich die mit diesen erstrebten Zwecke der nachbarlichen Gemeininteressen. — Die durch diese Anordnungen — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden zu Nr. 2 und 3 — unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten treffen hiernach, in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und speziell im § 7 der Kabinetsordre vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) die Gemeinde Kiewo

Daß es sich bei der Aufstellung der zwangsetatisirten Kosten um andere, als die durch die Maßnahmen vom 20. und 23. November entstandenen und durch den „medizinischen Bericht“ gerechtfertigten Kosten nicht handelt, ist zweifellos. Auch erscheint der Einwand der Berufung, daß es der Zwangsetatisirung an der hinreichenden Begründung — Tag und Zweckbestimmung der einzelnen Anordnungen — fehle, nach dem vorliegenden Material verfehlt. Dem Vertreter des Amtsverbandes im Vorprozeß und der jetzigen Klägerin, von welchem die Zusammenstellung der Kosten vom 19 Mai 1894 überreicht ist, ist genau bekannt, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen. Die einzelnen Posten sind gar nicht bestritten und der Zweck der Verwendungen ergiebt sich aus dem „medizinischen Bericht“. Die in der Kostenzusammenstellung aufgeführten Verwendungen für die Kranken selbst (Nr. 3) — für die unter Quarantäne Gestellten (Nr. 9) — allgemeine sanitätspolizeiliche Maßregeln (Nr. 2, 4, 7, 8) sind unmittelbare Folgen — Unterbringung der aus der Quarantäne Entlassenen, Reinigung des Schullokals, Futtergeld für das Vieh eines Erkrankten (Nr. 5, 6, 10) sind mittelbare Folgen der nach Lage der Sache lediglich im ortspolizeilichen Interesse getroffenen Maßregeln. Einer der beiden vorstehenden Kategorien ist auch unbedenklich die Post Nr. 1: „Beschaffung von Pinseln, Gummischläuchen rc.“ zu unterstellen. Was insbesondere die durch die Quarantäne-Einrichtung entstandenen Kosten anlangt, so können sie schon um deshalb nicht als landespolizeiliche gelten, weil jene bereits vor Einleitung der einzigen landespolizeilichen Maßnahmen — Nr. 2 und 3 des medizinischen Berichts“ — entstanden waren.

Die Klägerin hat sich nun zwar noch darauf berufen, daß der Königliche Regierungspräsident zu Marienwerder in seinen höheren Orts erstatteten Berichten alle hier in Rede stehenden Maßnahmen als im landespolizeilichen Interesse ergangen bezeichnet habe. Allein dieser Einwand ist unzutreffend. Nach dem in den vorgelegten Akten der Regierung befindlichen Berichte vom 30. Juni 1893 vertritt auch der Regierungspräsident die Auffassung, daß die streitigen Kosten zu denen der örtlichen Polizeiverwaltung ge-

hören und zunächst aufgewendet sind, um einer weiteren Verbreitung der Seuche innerhalb der Ortschaft Kiewo vorzubeugen. Dabei ist zwar die Uebernahme der Kosten auf den Staat um deshalb befürwortet, weil die angeordneten Maßregeln den Erfolg gehabt haben, daß die bis dahin seuchenfreie Provinz vor der Verbreitung der Seuche bewahrt sei, und weil unter den gegebenen Umständen das Ersticken der Seuche in Kiewo ein besonderes Interesse für weitere Kreise gehabt und dieses für die Schärfe des Vorgehens mit bestimmend gewesen sei. Allein Erwägungen dieses Inhalts können für die Beurtheilung der rechtlichen Natur der aufgewendeten Kosten nicht maßgebend sein. —

---

2. Anzeigepflicht des Arztes bei einem in seiner Praxis vorgekommenen Diphtherie-Erkrankungsfall

a) 51. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 12. Februar 1896 wider den prakt. Arzt Dr. R. zu F.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Fischhausen vom 13. November 1895 ist der Angeklagte, prakt. Arzt Dr. R., unter der thatsächlichen Feststellung, daß derselbe im Oktober 1895 zu Fischhausen als Medizinalperson es unterlassen hat, von in seiner Praxis plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- bezw. Todesfällen an einer wichtigen und dem Gemeinwesen Gefahr drohenden öffentlichen Krankheit, nämlich Diphtheritis, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wegen Uebertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften (nämlich des Regulativs vom 8. August 1835 und der Regierungsverordnung vom 24. Juli 1884) mit 10 ℳ event. 2 Tagen Haft bestraft worden. Gegen dieses Urtheil hat der genannte Angeklagte frist- und formgerecht die Berufung eingelegt.

Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen: Bei dem Arbeiter G. zu Fischhausen erkrankte am Sonnabend den 28. September 1895 dessen Großkind Karl und am darauf folgenden Montag seine Großtochter Minna; beide klagten über Brust- und Halsschmerzen. Da sich bei Minna die Krankheit in der Nacht zum Dienstag verschlimmerte, wandte sich Frau G. Dienstag morgens gegen 1/2 8 Uhr an den Angeklagten Dr. R., den sie dann, da Minna desselben Tages um 1/2 10 Uhr vormittags starb, bevor er erschienen war, wieder abbestellte mit der Mittheilung, das Kind sei schon todt. Als sich auch der Zustand des Karl verschlechterte, wurde auf Ersuchen der Frau G. ihr von der Polizeiverwaltung am Donnerstag den 3. Oktober nachmittags Dr. R. als Armenarzt zugetheilt, der sogleich den Knaben untersuchte. Er spritzte ihm Heilserum ein und verordnete Eisumschläge und Gurgeln; ein Sekret des Kranken schickte er noch am 3. Oktober dem bakteriologischen Institut zu Königsberg ein. Am 4. Oktober theilte Dr. R. auf eine Anfrage der dortigen Polizeiverwaltung mit, Diphtheritis könne bei dem Knaben G. erst dann mit Sicherheit angenommen werden, wenn die von ihm bereits veranlaßte mikroskopische Untersuchung im Königlichen hygienischen Institut vorgenommen sei. Nachdem diese das Vorhandensein von Diphtheriebazillen ergeben hatte, zeigte Dr. R. sogleich am 6. Oktober der Polizeiverwaltung an, daß Karl G. an Diphtheritis erkrankt sei.

Der Beurtheilung dieses Sachverhalts kann der § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) nicht zu Grunde gelegt werden. Denn diese Verordnung stellt nicht eine allgemeine Anzeigepflicht der Aerzte für die in ihrer Praxis eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- bezw. Todesfälle ansteckender Krankheiten auf, sondern schreibt jene ausdrücklich vor „nach Maßgabe der sub II enthaltenen näheren Bestimmungen.“ Sie bezieht sich überhaupt nur auf die unter II einzeln aufgeführten Krankheiten (cfr. § 23 a. a. O.). Unter diesen ist aber die Diphtheritis nicht verzeichnet, und daß sich auf sie die in § 9 a. a. O. aufgestellte Anzeigepflicht nicht erstreckt, ist durch Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. April 1884 (Minist.-Bl. S. 109) ausdrücklich anerkannt. Auf Grund der durch die letztere erfolgten Anregung erging dann die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 24. Juli 1884 (Amtsblatt S. 179); erst durch diese wurde die Anzeigepflicht der Aerzte auch bezüglich der Diphtheritis festgesetzt.

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob dieselbe nach der Verordnung nur bei festgestellter Diphtheritis oder auch schon bei verdächtigen Fällen besteht. Wenn auch nach dem Wortlaute der Verordnung die erstere Alternative die zutreffende zu sein scheint — abgesehen von der Art der erforderlichen Feststellung und der Stärke des vorliegenden Verdachtes —, so kann doch diese Frage bei der Beurtheilung des vorliegenden Sachverhaltes dahin gestellt bleiben, da Dr. R. selbst am 4. Oktober, also am Tage nach seinem ersten (nachmittags gemachten) Krankenbesuche der Polizeiverwaltung den Krankheitsfall, soweit er ihn bis dahin hatte feststellen können, mitgetheilt, insbesondere auch seinen Verdacht auf Diphtheritis ausgesprochen und die Polizeiverwaltung hierdurch in die Lage versetzt hat, die ihr erforderlich erscheinenden Maßregeln anzuordnen. Er hatte somit seiner Anzeigepflicht, falls sie damals bereits bestand, vollständig und rechtzeitig genügt. Gleichgiltig ist es dabei, daß er die Anzeige auf eine Anfrage in Form einer Antwort gemacht hat.

Bezüglich der Minna G. eine Anzeige zu erstatten, war Dr. R. weder verpflichtet, noch überhaupt im Stande, da er diese nicht behandelt, ja nicht einmal gesehen hat. Zu einer Besichtigung der Leiche lag für ihn keine Veranlassung vor. Von einem in seiner Praxis eingetretenen verdächtigen Todesfalle ist daher gar nicht die Rede. Nachdem Dr. R. sofort am 3. Oktober die einzige damals nothwendige Maßregel, die Uebersendung des Sekrets an das bakteriologische Institut, selbst ergriffen und letzteres das Vorhandensein von Diphtheritis bestätigt hatte, hat er dann ungesäumt am 6. Oktober 1895 der Polizeiverwaltung nochmals Anzeige gemacht.

Der Angeklagte Dr. R. ist hiernach nicht als überführt erachtet worden, daß er es unterlassen habe, einen ihm vorkommenden Fall von Diphtherie ungesäumt der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Das Urtheil des Schöffengerichts zu Fischhausen vom 13. November 1895 war daher aufzuheben und Dr. R. von der Anklage der Uebertretung der Regierungsverordnung vom 24 Juli 1884 freizusprechen.

b) 52. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 20. April 1896.

Gründe:

Der Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft war der Erfolg zu versagen.

Mit Unrecht rügt dieselbe Verletzung des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Königsberg vom 24. Juli 1884. Um der Polizeiverwaltung die Möglichkeit zur frühzeitigen Anordnung von Vorsichtsmaßregeln gegen das Umsichgreifen der Diphtherie zu geben, wäre es vielleicht wünschenswerth, daß dem behandelnden Arzt die Anzeige von der Erkrankung auch dann zur Pflicht gemacht wäre, wenn der dringende Verdacht, daß Diphtheritis vorliege, bei ihm vorhanden ist. Das Gericht ist aber bei Anwendung der Verordnung an den Wortlaut derselben gebunden. Nach derselben ist aber nur „jeder vorkommende Fall“ der Diphtheritis anzuzeigen. Damit ist nur zum Ausdruck gebracht, daß die zweifelsfrei festgestellten Krankheitsfälle zur Anzeige zu bringen sind. Der Arzt kann hiernach nicht schon für verpflichtet erachtet werden, Anzeige zu erstatten, wenn er nur Verdacht hat, es könne etwa ein Fall von Diphtheritis vorliegen. Nachdem im vorliegenden Fall thatsächlich Diphtheritis festgestellt war, ist die Anzeige ungesäumt erfolgt. Daß diese Anzeige in einem Antwortsschreiben erstattet ist, ist unerheblich.

Sonach war die Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

---

3. Anzeigepflicht des Arztes bei choleraverdächtiger Erkrankung.

53. Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgerichte zu Strasburg vom 21. Juni 1895 wider den Arzt Dr. S. in G.

Gründe:

Nachdem die Königl. Amtsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Anklage der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1892 in 2 Fällen freisprechende Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Gollub vom 2. Oktober 1894 rechtzeitig und in gehöriger Form Berufung eingelegt und Bestrafung des Angeklagten beantragt hatte, ist der Angeklagte durch Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgerichte zu Strasburg vom 25. Januar 1895 der gedachten Uebertretung in 2 Fällen für schuldig erachtet und zu einer Geldstrafe von 50 ℳ, im Unvermögensfalle 10 Tagen Haft unter Kostenlast verurtheilt worden. Auf die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Königl. Kammergericht zu Berlin durch Urtheil vom 18. April 1895 das vorgedachte Urtheil der Strafkammer Strasburg aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die vor diesem Gericht durch eidliche Vernehmung der Arbeiter P.'schen Eheleute, der Arbeiterfrau N. und des Kreisphysikus Dr. H. als Zeugen, des letzteren auch als Sachverständigen, stattgehabte erneute Beweisaufnahme hat folgenden Thatbestand ergeben: Am 14. oder 15. August v. J. wurde der Angeklagte am Vormittage zu dem Arbeiter N., welcher bereits den dritten Tag krank war, behufs ärztlicher Behandlung geholt. Als er die N.'sche Wohnung verließ, bat ihn der in demselben Hause wohnende Arbeiter P., auch seine seit 1 Woche kranke Ehefrau in ärztliche Behandlung zu nehmen. Der Angeklagte nahm beide Patienten in Behandlung. Beide Kranke, von denen die Ehefrau P. noch nach dem letzten Wochenbette krank lag, litten an heftigem Drängen und mußten fortwährend zu Stuhl gehen. Dabei zeigten sich nur geringe Entleerungen von röthlicher Färbung, welche schleimartig und flüssig waren. Der Angeklagte glaubte in diesem Zustande mit Sicherheit die rothe Ruhr zu erkennen. Er beauftragte die Mutter der N. und den Ehemann P., die Krankheit der Polizei zu melden und gab dem P. ein Rezept zur Vorzeigung an den Bürgermeister, damit dieser das Rezept aus Krankenkassenmitteln berichtigen lasse. Eine Anzeige der Erkrankungen als choleraverdächtig oder sonst hat der Angeklagte weder mündlich noch schriftlich bei dem Kreisphysikus oder bei der Polizeibehörde erstattet, obwohl ihm bekannt war, daß am 3. August 1894 ein Mann in Gollub an Cholera gestorben und an demselben Tage ein zweiter an Cholera erkrankt war und daß auch in dem polnischen Nachbarorte Dobryn die Cholera so stark aufgetreten war, daß die preußischen Behörden die Grenze nach Dobryn hatten schließen lassen. Noch an demselben Tage, an dem der Angeklagte die Behandlung der genannten beiden Patienten übernommen hatte, begaben sich die zur Feststellung und event. Bekämpfung der Cholera in Gollub anwesenden Aerzte Dr. K.-Berlin und Kreisphysikus Dr. H.-Briesen, welche von der Erkrankung Kenntniß erlangt hatten, gegen Abend zu den beiden Patienten und untersuchten dieselben. Die Kranken liefen im Beisein der beiden Aerzte wiederholt zu Stuhl und zwar entleerte sich N. auf dem Hofe, während die sehr schwache Ehefrau P. auf Veranlassung des Dr. H. ihre Entleerungen dem Ehemanne in die Hand machte. Die von den Aerzten in Augenschein genommenen Entleerungen beider Patienten zeigten sich dünnflüssig und hatten eine röthliche Färbung. Nach diesem Befunde hielten die beiden Aerzte dafür, daß bei beiden Patienten dringender Choleraverdacht vorhanden war und daß es deshalb Pflicht des behandelnden Arztes war, die Anzeige an Polizei und Kreisphysikus sofort zu erstatten. Dr. H. hat nämlich bei seiner Vernehmung als Sachverständiger sein Gutachten dahin erstattet, daß Cholera häufig auch nur in Drängen und Durchfall bestehe, ohne daß Erbrechen dazu kommen müsse. Auch sei aus nicht kopiösen Entleerungen mit röthlicher Färbung häufig bei späterer bakteriologischer Untersuchung oft Cholera festgestellt worden. Da sich das Vorhandensein von Cholera mit Gewißheit nur bei der bakteriologischen Untersuchung feststellen lasse, so müsse in Cholerazeiten jede Erkrankung an Durchfall, insbesondere auch alle Erscheinungen, die sonst auf rothe Ruhr schließen lassen, als choleraverdächtig bezeichnet werden. Dieser Verdacht sei bei den hier fraglichen Erkrankungen ein ganz besonders dringender gewesen, obwohl die spätere bakteriologische Untersuchung ergeben habe, daß Cholera nicht vorgelegen habe.

Bei diesem Sachverhalt fragt es sich, ob Angeklagter sich durch die unterlassene Anzeige strafrechtlich verantwortlich gemacht hat. Unzweifelhaft müßte dies angenommen werden, wenn die Polizeiverordnung vom 31. Juli 1892 als zu Recht bestehend anzusehen wäre, da danach jede choleraverdächtige Erkrankung den behandelnden Arzt zur Anzeige an den Kreisphysikus und die Polizeibehörde verpflichtet. Nach dem Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 18. April 1895, welches der vorliegenden Entscheidung unbedingt zu Grunde gelegt werden muß, ist aber die gedachte Polizeiverordnung als rechtsgültig nicht anzusehen. Es kann deshalb eine Bestrafung des Angeklagten nur eintreten, falls die Voraussetzung des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften, erfüllt sind. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Angeklagte einen Choleraerkrankungsfall (nach § 9) der Polizeibehörde nicht angezeigt hätte, obwohl er von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war (§ 25) oder wenn er bezüglich eines plötzlich eingetretenen verdächtigen Choleraerkrankungsfalls der Polizeibehörde nicht ungesäumt mündlich oder schriftlich Anzeige gemacht hätte. Da nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme ein Choleraerkrankungsfall überhaupt nicht, mit Rücksicht darauf, daß N. bereits den 3. Tag, die Frau P. sogar seit 1 Woche an Durchfall krank war, aber auch kein plötzlicher choleraverdächtiger Erkrankungsfall vorlag, so konnte nicht für erwiesen und thatsächlich festgestellt angesehen werden, daß der Angeklagte im August 1894 in 2 Fällen einen Choleraerkrankungsfall, von welchem er Kenntniß hatte, oder einen in seiner Praxis vorgekommenen plötzlich eingetretenen verdächtigen Choleraerkrankungsfall nicht ungesäumt mündlich oder schriftlich der Polizeibehörde zur Anzeige gebracht hat, — Uebertretung des § 25 und § 9 des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten. — Der Angeklagte war deshalb von Strafe freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 499 St.-P.-O. der Staatskasse zur Last zu legen.

---

4. Anzeigepflicht bei einem choleraverdächtigen Todesfall.

a) 54. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Posen vom 31. Januar 1895 wider den Arzt Ch. zu W.

Verwerfung seiner Berufung aus folgenden Gründen:

Unter der Feststellung, daß der Angeklagte, eine Medizinalperson, im September 1894 von einem in seiner Praxis (in Wilda) vorgekommenen choleraverdächtigen Todesfalle nicht ungesäumt dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige erstattet hat, ist derselbe der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 12. August 1892 für schuldig erklärt und deshalb zu 5 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 1 Tage Haft, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung des hiesigen Schöffengerichts hat der

Angeklagte rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Dem Antrage des Angeklagten auf kostenlose Freisprechung konnte nicht entsprochen werden. Durch die Hauptverhandlung ist Folgendes erwiesen: Am Morgen des 3. September v. J. starb zu Wilda plötzlich der vom Angeklagten ärztlich behandelte Arbeiter L. Der Angeklagte hielt den Todesfall für choleraverdächtig und erstattete demgemäß dem zuständigen Polizeikommissar in der 10. Stunde vormittags Anzeige. Um dem beamteten Kreisphysikus mündlich Anzeige zu machen, begab er sich alsbald nach Posen. Ehe er indessen die Wohnung des Kreisphysikus an der Berlinerstraße hierselbst erreichte, sah Angeklagter das ihm bekannte Fuhrwerk jenes Arztes an sich vorüberfahren. In der Annahme, daß der Kreisphysikus sich in dem Wagen befunden habe und in die Praxis gefahren sei, stand er von dem Gange nach dessen Wohnung ab und beschloß, da er eine mündliche Darstellung des Krankheitsverlaufes für angezeigt hielt, nachmittags nach 3 Uhr dem Physikus zum Zwecke der Meldung aufzusuchen. In diesem Entschlusse unterließ Angeklagter auch die Erstattung einer schriftlichen Anzeige an den Physikus und begab sich nach Wilda zurück, wo er einige Zeit später — etwa um 1 Uhr nachmittags — zufällig mit dem Physikus zusammentraf und nunmehr diesem den verdächtigen Todesfall anzeigte. Dies gilt durch die eigene Auslassung des Angeklagten als erwiesen. Die auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 bis 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. November 1883 vom Regierungs-Präsidenten erlassene, durch das Amtsblatt (S. 321) veröffentlichte Polizeiverordnung verlangt, daß die Medizinalpersonen von den in ihrer Praxis vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde **und** dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich Anzeige erstatten. Gegen diese Pflicht zur ungesäumten Anzeigeerstattung hat der Angeklagte verstoßen. Der Glaube an die Ersprießlichkeit mündlicher Rücksprache mit dem Beamten und an die Möglichkeit, daß dieser vor 3 Uhr nachmittags in seiner Behausung nicht werde anzutreffen sein, enthob ihn nicht der Verpflichtung, in der Wohnung oder im Bureau des Beamten ungesäumt je nach den Umständen mündliche oder schriftliche Anzeige von dem Falle zu machen, welche dem Beamten, falls derselbe thatsächlich auf Krankenbesuch gefahren war, durch Nachsendung hätte zugänglich gemacht werden können. Nach den konkreten Umständen des Falles kann die demnächst nach 1 Uhr nachmitttags thatsächlich erstattete Anzeige, zwischen welcher und dem Zeitpunkte, zu welchem der Angeklagte den Todesfall als einen choleraverdächtigen erkannte, nach eigener Angabe des Angeklagten ein Zeitraum von mindestens 4 Stunden lag, nicht mehr als eine solche angesehen werden, die geeignet war, der Polizeiverordnung zu genügen.

War hiernach die erstinstanzliche Schlußfeststellung aufrecht zu erhalten, so war auch auf Zurückweisung der Berufung unter Belastung des Angeklagten mit den Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels (§ 505 St.-P.-O.), zu erkennen, da die verhängte Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen liegt und durchaus der Lage des Falles entspricht.

b) 55. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 25. April 1895.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Der Revision des Angeklagten, welcher beantragt hat, unter Aufhebung der Urtheile I. und II. Instanz ihn freizusprechen, und Verletzung der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Polizeiverordnung vom 12. August 1892 durch unrichtige Anwendung rügt, konnte der Erfolg nicht versagt werden. Unzutreffend zwar ist die Behauptung, daß die gedachte Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen deshalb der gesetzlichen Giltigkeit entbehre, weil sie ohne die vorher oder binnen 3 Monaten nach Publikation eingeholte Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen worden sei. Nach der amtlichen Auskunft des Regierungspräsidenten zu Posen hat der Bezirksausschuß am 22. September 1892, also vor Ablauf von 3 Monaten, nachträglich seine Zustimmung ertheilt. Zwar ist diese Zustimmung nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden. Eine solche Veröffentlichung ist aber auch im Gesetz nicht vorgeschrieben. § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung bestimmt nur, daß eine Polizeiverordnung, welche unter Vorbehalt der nachtraglichen Genehmigung des Bezirksausschusses ergeht, außer Kraft zu setzen sei, falls die Genehmigung nicht binnen drei Monaten erfolge. Da diese Genehmigung rechtzeitig ertheilt ist, so blieb die Polizeiverordnung ohne Weiteres giltig. Dahingegen muß dem Revidenten zugegeben werden, daß der Berufungsrichter die Polizeiverordnung zu Unrecht angewendet habe. Zunächst fehlt es an jeder thatsächlichen Feststellung, daß objektiv ein choleraverdächtiger Todesfall vorgelegen habe. Der Berufungsrichter stellt nur fest, daß der Angeklagte selbst den Fall für choleraverdächtig gehalten habe. Dies genügt nicht. Es hätte ja vielleicht daraus, daß der Angeklagte — ein Arzt — den Fall selbst für choleraverdächtig hielt, thatsächlich gefolgert werden können, daß er auch objektiv choleraverdächtig gewesen sei, aber diese Folgerung findet sich nicht in den Gründen des Urtheils. Schon deshalb unterlag dasselbe der Aufhebung. Offenbar ist aber weiterhin auch der Begriff „ungesäumt“ verkannt worden. Die Polizeiverordnung schreibt den Medizinalpersonen ꝛc. vor, „ungesäumt schriftlich oder mündlich“ Anzeige zu erstatten. Sie überläßt es daher ihrem Ermessen, ob sie die Anzeige mündlich oder schriftlich erstatten wollen. Der Angeklagte hat ersteres für den Umständen des Falles nach angemessen erachtet. Er hat die Anzeige bei der Polizei sofort erstattet und sich sodann — wie der Berufungsrichter feststellt — gleich nach Posen zum Kreisphysikus begeben. Unterwegs begegnete er dem Wagen desselben und nahm somit an, daß derselbe über Land gefahren sei. Er kehrte nach Wilda zurück mit der Absicht, nachmittags 3 Uhr wieder nach Posen sich zu begeben, um die Anzeige zu bewirken. Aber schon vorher um 1 Uhr traf er den Kreisphysikus in Wilda selbst und erstattete die Anzeige. Wenn der Berufungsrichter hierin ein Versäumniß findet, so hätte er doch zum mindesten feststellen müssen, daß der Angeklagte den Umständen nach hätte annehmen müssen, daß eine schriftliche Anzeige den Kreisphysikus früher erreichen würde und daß dies auch thatsächlich der Fall gewesen sein würde. Eine solche Feststellung ist aber nicht einmal versucht worden. Der zur Meldung Verpflichtete ist nicht gezwungen, die schriftliche Meldung selbst nach der Wohnung des Kreisphysikus zu bringen, es genügt einfache Aufgabe zur Post. Der Vorderrichter hat offenbar den Begriff „ungesäumt“ verkannt. Nach den thatsächlichen Feststellungen ist der Angeklagte nicht überführt: es unterlassen zu haben, im September 1894 von einem ihm in seiner Praxis als Medizinalperson vorgekommenen choleraverdächtigen Todesfall ungesäumt dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu erstatten. Er hat sich somit einer Uebertretung gegen die Regierungs-Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 12. August 1892 nicht schuldig gemacht und war unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freizusprechen. . . .

---

5. Strafbarkeit des Familienhauptes bei Nichtanzeige der zu seiner Kenntniß gelangten Erkrankung eines Familienmitgliedes am Weichselzopf.

56. Urtheil des Landgerichts zu Ostrowo vom 3. Juni 1896 wider den Lehrer T. zu O.

Auf die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft wurde der Angeklagte unter Aufhebung des Urtheils des Schöffengerichts zu Ostrowo vom 28. Februar 1896 wegen Unterlassung der Anzeige von der Erkrankung seiner Ehefrau am Weichselzopf zu einer Geldstrafe von 6 ℳ, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von einem

Tage und zur Tragung der Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge verurtheilt.

Gründe:

Seitens des Distriktsamts zu W. ist unter dem 5. November 1895 ein polizeilicher Strafbefehl in Höhe von 10 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle 2 Tage Haft treten sollten, gegen den Angeklagten auf Grund der Anschuldigung ergangen, daß er unterlassen hat, die Erkrankung seiner Ehefrau am Weichselzopf, die durch den Königlichen Kreisphysikus Dr. P. zu A. bereits am Anfang August festgestellt wurde, und von der er auch schon vorher Kenntniß hatte, anzuzeigen. Uebertretung gegen § 84 der sanitätspolizeilichen Vorschriften, genehmigt durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835. Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt und hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Ostrowo vom 28. Februar 1896 ist der Angeklagte der Uebertretung des § 84 der sanitätspolizeilichen Vorschriften, bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 für nichtschuldig erklärt und deshalb freigesprochen worden.

Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht die Berufung eingelegt. Sie hat die Rechtfertigung desselben ausgeführt, daß nach § 84 des durch die erwähnte Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, jeder am Weichselzopf leidende Kranke der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sei, daß ferner § 9 dieses Regulativs alle Familienhäupter zur Anzeige der in ihren Familien vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten verpflichte.

Der Einwand des Angeklagten, der Weichselzopf sei bei seiner Ehefrau künstlich auf Rath und unter Beihilfe des Dr. O. erzeugt worden, sei unerheblich, da es nur darauf ankomme, ob eine Krankheit, bezüglich deren Anzeigepflicht bestehe, thatsächlich vorhanden gewesen sei. Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Die Frau des Angeklagten litt im Anfang des Jahres 1895 an Hysterie und hochgradiger Nervosität. Da der sie behandelnde Arzt Dr. O. aus O., sie von ihren krankhaften Ideen nicht abbringen konnte, verfiel er auch auf das Mittel der Suggestion. Er rieth der Frau, sich ihre Haare nicht zu kämmen und sie mit einem Tuche zu umbinden, die Haare würden sich dann verfilzen und ein Weichselzopf entstehen; mit dem Augenblicke der Weichselzopfbildung würde ihr Nervenleiden aufhören. Zur Verstärkung der Suggestion fügte er hinzu, daß, wenn ein Weichselzopf nicht entstände, es schlimm sein würde

Im Frühjahr 1895 bildete sich thatsächlich ein Weichselzopf bei der Frau T. aus, und zu gleicher Zeit ließ ihr Nervenleiden nach. Der Weichselzopf war noch im November 1895 bei der Untersuchung der Frau T. durch den Sachverständigen Dr. P. sichtbar. Am 5. November 1895 erging gegen den Angeklagten wegen der Nichtanzeige der Weichselzopferkrankung ein polizeilicher Strafbefehl. Dieser Thatbestand ist durch die uneidliche aber glaubwürdige Aussage des Dr. O. in Verbindung mit dem einwandfreien Geständniß des Angeklagten und der eidlichen Aussage des als Sachverständigen vernommenen Dr. med. P. bewiesen.

Der Angeklagte giebt zu, die Erkrankung seiner Ehefrau am Weichselzopf gekannt, gleichfalls aber nicht bei der Polizei angezeigt zu haben. Er behauptet jedoch, er habe sich für hierzu nicht verpflichtet gehalten, weil der Weichselzopf bei seiner Ehefrau nur als Heilmittel durch den O. hervorgerufen worden sei. Dies Heilmittel sei aber gar nicht ein eigentlicher Weichselzopf, sondern nur eine diesem ähnliche Verfilzung der Haare gewesen. Im Uebrigen sei die Bestimmung, auf Grund deren der Strafbefehl gegen ihn erlassen worden sei, längst veraltet und nicht mehr in Kraft, da die medizinische Wissenschaft heute die Ansicht des Gesetzgebers, daß der Weichselzopf eine ansteckende Krankheit sei, eine Ansicht, welche der qu. Strafbestimmung zu Grunde liege, für irrig und den Weichselzopf nicht für eine ansteckende Krankheit halte Falle aber der Grund eines Gesetzes weg, so müsse auch das Gesetz selbst wegfallen. Schließlich sei, da der Weichselzopf im Frühjahr 1895 entstanden, der Strafbefehl dagegen erst im November 1895 erlassen worden sei, die Strafthat des Angeklagten zur Zeit des Erlasses des Strafbefehls bereits verjährt gewesen.

Ob der Weichselzopf ein natürlicher oder ein künstlicher, hervorgerufener ist, das ist nach den klaren Bestimmungen der erwähnten Kabinetsordre gleichgiltig.

Durch die Gutachten der Sachverständigen Dr. O. und Dr. P. ist erwiesen, daß die Frau des Angeklagten nicht nur an einer weichselzopfähnlichen Verfilzung der Haare, sondern am Weichselzopf im technischen Sinne gelitten hat.

Es ist ferner erwiesen, daß der Weichselzopf von der heutigen medizinischen Wissenschaft nicht mehr für eine ansteckende Krankheit gehalten wird. Allein dennoch ist der Einwand des Angeklagten, das Regulativ von 1835 sei wegen des veränderten Standes der Wissenschaft kraftlos, nicht stichhaltig.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Allgemeinen Landrechts behalten Gesetze so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. (§ 59 Einleitung A. L.-R.) — Da ein das obenerwähnte Regulativ aufhebendes Gesetz nicht existirt, so besteht dasselbe zu Recht.

Auch eine Verjährung der Strafthat des Angeklagten liegt nicht vor, denn die That ist ein Unterlassungsdelikt, und bei diesen tritt der Beginn der Verjährung erst ein, sobald die Verpflichtung zum Handeln eintritt. (v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Auflage S. 301.) Die Anzeigepflicht bestand aber nicht nur beim Entstehen des Weichselzopfes, sondern dauerte so lange fort, wie dieser selbst.

Es ist aber erwiesen, daß der Weichselzopf noch bei dem Erlaß des Strafbefehls vom 5. November 1895 vorhanden war. Dieser ist dem Angeklagten am 12. November 1895 zugestellt. Am 10. Februar 1896 ist auf Einspruch des Angeklagten gegen denselben Termin zum Hauptverhandlungstermin vor dem Schöffengericht — demnächst ein neuer Termin durch Beschluß des Schöffengerichts auf den 28. Februar 1896 anberaumt, an letzterem Tage das Urtheil gegen Angeklagten ergangen, am 9. April 1896 Hauptverhandlungstermin vor dem Berufungsgericht auf den 6. Mai 1896 angesetzt und so durch fortlaufende richterliche Handlungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Monaten, die Verjährung unterbrochen worden. §§ 67 und 68 Strafgesetzbuchs.

Die Unkenntniß des Gesetzes schützt den Angeklagten nicht (§ 12 Einleitung zum A. L.-R.). Nach § 9 des erwähnten Regulativs war er als Familienhaupt zur Anzeige von der Erkrankung seiner Ehefrau verpflichtet.

Der Angeklagte war mithin nach §§ 84, 25 des Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften, genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835, zu bestrafen, und demgemäß das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Ostrowo vom 28. Februar 1896 aufzuheben.

Mit Rücksicht darauf, daß der Weichselzopf thatsächlich keine ansteckende Krankheit und er deshalb geglaubt haben mag, daß er aus diesem Grunde die Anzeige unterlassen könne, weil aus der Unterlassung eine Gefahr für Andere nicht entstehen werde, ist auf das niedrigste gesetzlich zulässige Strafmaß, nämlich 2 Thaler = 6 ℳ erkannt worden.

Der erkannten Geldstrafe ist gemäß §§ 28, 29 Strafgesetzbuchs eine Haftstrafe von einem Tage substituirt worden.

Die Kostenlast trifft den Angeklagten gemäß § 497 St.-P.-O.

57. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 13. August 1896 wurde die Revision des Angeklagten gegen die vorstehende Entscheidung zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das in obiger Entscheidung erwähnte Vorerkenntniß verurtheilt den Angeklagten, weil derselbe die unstreitig erfolgte Erkrankung seiner Ehefrau am Weichselzopf den durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 bestätigten sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwider der Behörde nicht angezeigt hat. Die vorschriftsmäßig eingelegte Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, sowie der §§ 84 und 25 der vorgedachten sanitätspolizeilichen Vorschriften mit der Ausführung, daß letztere Vorschriften zu Unrecht, ersteres Gesetz in Folge falscher Auslegung nicht angewendet sei. Diese Rüge ist verfehlt. Die mit Allerhöchster Genehmigung in der Gesetzsammlung veröffentlichten sanitätspolizeilichen Vorschriften haben durch diese Veröffentlichung die Kraft eines Gesetzes erhalten und behalten nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht solange diese Bedeutung, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung hat bisher nicht stattgefunden. Nun ist es zwar richtig, daß in ihrer Wirkung einer ausdrücklichen Aufhebung des Gesetzes gleichsteht die ausdrückliche Aufhebung oder Umbildung des Instituts, auf das sich das Gesetz bezieht; indeß diese Wirkung ist nur eine thatsächliche, durch den Fortfall des Anwendungsfalls bedingte und keine rechtliche, welche wie die Aufhebung des Gesetzes dessen Anwendung verbietet, und kann hieraus keinesfalls mit der Revision gefolgert werden, daß mit dem Fortfall des für das Gesetz maßgeblich gewesenen Grundes jenes selbst falle. Einer solchen Rechtsauffassung, welche nach gemeinem Recht Geltung hat, entgegenzutreten und vorzubeugen, ist gerade der Zweck des mehrgedachten § 59. Es hat daher der Vorderrichter mit Recht dieses Gesetz nicht angewendet und da die Vorschrift selbst nicht unterscheidet zwischen einem Weichselzopf, der ansteckt, und einem solchen, der nicht ansteckt, sondern jede Erkrankung an Weichselzopf für anzeigepflichtig erklärt, die Frage der Ansteckungsgefahr für unerheblich erklärt. Das Bedenken des ersten Richters, daß Angeklagter seiner Anzeigepflicht sich nicht bewußt gewesen sei, erledigt sich dadurch, daß Unkenntniß des Gesetzes vor Strafe nicht schützt, und andererseits Angeklagter nach der Feststellung des Vorderrichters zugiebt, die Erkrankung seiner Ehefrau am Weichselzopf gekannt zu haben. Diesem Zugeständniß gegenüber ist es auch unerheblich, daß angeblich der Weichselzopf bei der Ehefrau des Angeklagten künstlich hervorgerufen ist zum Zweck der Heilung derselben von einem Nervenleiden; denn auch der künstlich hervorgerufene Weichselzopf bleibt eine Erkrankung, welche Angeklagter, da er geständlich dieselbe als solche erkannt hatte, gesetzlich anzeigen mußte. Der Hinweis der Revision endlich auf die im Amtsblatt von Ostrowo veröffentlichte Zirkularverfügung vom 14. Juli 1884 ist bedeutungslos, weil eine solche Zirkularverfügung ein Gesetz nicht beseitigen könnte, die angezogene Ministerialverfügung ein solches aber auch nicht nur nicht beabsichtigt hat, sondern im Gegentheil auf die der Verurtheilung des Angeklagten zu Grunde liegenden sanitätspolizeilichen Vorschriften Bezug nimmt und unter solcher Bezugnahme noch besondere Anweisung zur Verhütung der Ansteckungsgefahr durch die Schulen ertheilt. Die Nichterwähnung des Weichzelzopfes in dieser Anweisung berührt also die solchen Falls verordnete Anzeigepflicht nicht und kann daher die Unterlassung des Angeklagten nicht rechtfertigen. Weitere Angriffe sind gegen das Vorerkenntniß nicht erhoben, und da auch das Gericht Rechtsverletzungen nicht gefunden hat, so war nach Einsicht des § 505 der St.-P.-O. die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Anhang. Impfwesen.

6. Sind Impfscheine und Impflisten öffentliche Urkunden bezw. Register?

58. Urtheil des Reichsgerichts vom 28. April 1896. (Entsch. d. R. Bd. 28 S. 332.)

Auf Anrathen des Angeklagten K. hatte die Mitangeklagte A. bei einer vom Impfarzte Dr. H. vorgenommenen Nachschau geimpfter Kinder an Stelle des Kindes J. A. ein anderes geimpftes Kind dem Arzte zur Besichtigung vorgeführt. Infolgedessen geschahen aber die bezüglichen Eintragungen in die Impfliste als das Kind J. A. betreffende; auch wurde der Impfschein auf den Namen dieses Kindes ausgestellt.

Von der aus § 271 St.-G.-B.'s erhobenen Anklage hat die Strafkammer die Angeklagten freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

In dem freisprechenden Urtheile der Vorinstanz ist eine Verletzung des § 271 St.-G.-B.'s oder einer anderen materiellen Rechtsnorm nicht zu finden; vielmehr erscheint auf Grund des in den Urtheilsgründen festgestellten Sachverhaltes die erfolgte Freisprechung gerechtfertigt.

Der § 271 a. a. O. hat nicht zur Anwendung gelangen können, weil nicht sämmtliche Thatbestandserfordernisse des in dieser Gesetzesstelle unter Strafe gestellten Vergehens gegeben sind.

Und zwar mangelt es vor Allem an einer geschehenen Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde oder in einem öffentlichen Register.

Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Bedeutung der Impflisten in beweisrechtlicher Hinsicht; es schreibt nur vor, daß die von Seiten der Behörden bezw. der Schulanstaltsvorsteher aufgestellten Listen, nachdem sie von den Impfärzten (§ 6) mit den vorgeschriebenen Eintragungen versehen worden, der Behörde einzureichen sind (§ 7), daß aber auch die in der Privatpraxis impfenden Aerzte über die ausgeführten Impfungen Listen in gleicher Form zu führen und demnächst der Behörde vorzulegen haben (§ 8 Abs. 2). Von den Impfscheinen (§ 10 Abs. 1) sagt das Gesetz in der beregten Hinsicht nur, daß mittels derselben Eltern, Pflegeeltern und Vormünder auf amtliches Erfordern den Nachweis geschehener Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu führen haben (§ 12), und ferner, daß die Schulanstaltsvorsteher unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen bei der Aufnahme von Schülern die Impfscheine einzufordern haben zum Behuf der Feststellung, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, daß sie demnächst auf Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht, insbesondere auch in Ansehung der vorgeschriebenen Revaccination, zu dringen und endlich der zuständigen Behörde vorkommendenfalls ein Jahresverzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen haben, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist (§ 13).

Diese Vorschriften, in ihrem inneren Zusammenhange betrachtet, deuten auf nichts anderes hin, als daß die Impflisten — einschließlich der darin vom zuständigen Impfarzte bewirkten Eintragungen — wie auch die Impfscheine zur Sicherung einer vollständigen Durchführung des Impfzwanges im Sinne des vorgenannten Reichsgesetzes dienen sollen. Zweifellos klargestellt wird die hierauf eingeschränkte Zweckbestimmung jener Urkunden durch den Inhalt der Motive zu den betreffenden Paragraphen des dem Reichstage im Februar 1874 vorgelegten Gesetzentwurfes, aus welchem das Reichsgesetz vom 8. April 1874 hervorgegangen ist.

In demselben ist nämlich gesagt:

Zu § 8 des Entwurfes:

„Für die Kontrole der Impfpflichtigen ist in dem Entwurfe auf zwei Wegen gesorgt, einmal mittels einer Liste, welche für jeden Impfbezirk die Impflinge nachweisen soll, sodann mittels der Bescheinigungen, die über jede Impfung auszustellen sind.

Für die Impfung im ersten Kindesalter wird die Kontrole wesentlich auf jenem, für die spätere Impfung auf diesem Wege erstrebt.

Die Liste derjenigen Kinder, welche zur ersten Impfung gebracht werden müssen, soll vor Beginn der Impfungszeit durch die Verwaltungsbehörde angelegt werden. Die an der Impfstelle (vgl. hierzu § 6 Abs. 2 des Gesetzes) vollzogenen Impfungen sollen an dieser Stelle selbst, die Privatimpfungen auf Grund der von den Aerzten zu führenden Verzeichnisse nachträglich von der Verwaltungsbehörde in die Liste eingetragen werden. Daraufhin ist die Behörde in der Lage, die Versäumnißfälle festzustellen und zu verfolgen (vgl. hierzu § 14 Abs. 2 des Gesetzes). In Ansehung der für das spätere Alter vorgeschriebenen Impfung würde ein gleiches Verfahren sich nicht empfehlen. . . .

Der Entwurf hat deshalb vorgezogen, hier die Ueberwachung der Impfpflichtigen wesentlich durch Prüfung der Impfscheine zu bewerkstelligen (vgl. die Bemerkungen zu §§ 12, 13 des Entwurfes).

Die von den impfenden Aerzten zu führende Liste über die zum zweiten Male Geimpften soll wesentlich statistischen Zwecken und nur nebenbei zur Kontrole dienen."

Zu §§ 12, 13 des Entwurfes:

„Es ist bereits in den Bemerkungen zu § 8 hervorgehoben, daß in den Impfscheinen ein Mittel der Kontrole über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, und daß dieses Mittel eine besondere Wichtigkeit für die späteren Impfungen besitzt. Hier bieten die Impfscheine die Grundlage der regelmäßigen, im Uebrigen nur die Möglichkeit einer ergänzenden Kontrole." . . . . (Vgl. Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen, Session 1874, Bd. 3 S. 25, 26.)

Die im Reichstage demnächst stattgehabten Verhandlungen über den Entwurf ergeben nichts, was der in diesen Stellen der Motive zum Ausdrucke gebrachten Anschauung über Zweck und Bedeutung der Impflisten und der Impfscheine zuwiderliefe. Es unterliegt daher, da auch im Gesetze selbst nichts derselben Widersprechendes enthalten ist, keinem Bedenken, dieselbe als mit der Willensmeinung der Gesetzgebungsfaktoren sich deckend anzusehen.

Jedenfalls aber gewährt das Gesetz nicht den mindesten Anhalt für die Annahme, daß es jenen Listen und Bescheinigungen eine gesteigerte formelle Beweiskraft, und zwar auch über den Bereich ihrer im obigen erörterten speziellen Gebrauchszwecke auf dem Gebiete des Impfwesens hinaus, habe beilegen wollen. Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht auch nicht — und gerade dies fällt besonders ausschlaggebend in's Gewicht — zwischen den von Impfärzten und den von anderen Aerzten bewirkten listenmäßigen Eintragungen und ausgestellten Impfscheinen. Und obwohl die Aerzte der letzteren Kategorie mit keinerlei amtlicher Autorität, insbesondere auch nicht für einen bestimmten örtlichen Bezirk, ausgestattet sind und demgemäß die von ihnen geführten Listen und vollzogenen Bescheinigungen nur einen privaturkundlichen Charakter haben können, — wie denn auch das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 21. September 1893 (Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 24 S. 284 flg.) den Gesichtspunkt einer etwaigen Bestrafung aus § 348 Abs. 1 St.-G.-B.'s für den dort vorgelegenen Fall gar nicht als möglich in Erwägung gezogen hat —, so erachtet das Gesetz doch auch diese Schriftstücke als für seine Zwecke betreffs Ordnung des Impfwesens verwendbar und stellt sie den Eintragungen und Bescheinigungen der Impfärzte als durchweg gleichwerthig zur Seite.

Die der Stellung eines Impfarztes nach dem Gesetze innewohnenden Besonderheiten erschöpfen sich in den durch § 6 Abs. 2 (Vornahme der öffentlichen Impfungen) und für gewisse exceptionelle Fälle durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes in anderer Richtung ihm zugewiesenen Funktionen.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß auch dem Impfarzte eine Befugniß, die Thatsache einer mit Erfolg stattgehabten Impfung einer bestimmten Person — wie sie im gegebenen Falle in Frage gestanden hat — zum öffentlichen Glauben, d. h. für und gegen Jedermann voll beweiskräftig, zu beurkunden, gesetzlich nicht verliehen ist. Das preußische Gesetz vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes (G.-S. S. 191, 192), enthält nichts, was in der beregten Hinsicht von Belang sein könnte.

Hiernach kann es unerörtert bleiben, welche Bedeutung anderenfalls dem im Urtheile der Strafkammer hervorgehobenen Umstande beizumessen wäre, daß der Dr. H. seine Stellung als Impfarzt bei seiner Unterschrift unter dem Impfscheine vom 27. Juni 1895 nicht zum Ausdrucke gebracht hat, und zwar, obgleich in dem durch den Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1874 (mitgetheilt im preußischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrg. 1874 S. 255) vorgeschriebenen Impfscheinformulare (vgl. hierzu § 11 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes) die unterschiedliche Angabe, ob Aussteller „Arzt" oder „Impfarzt", gerade vorgesehen war.

Die von dem Dr. H. bekleidete Stellung als eines staatlich angestellten Kreisphysikus kommt hier nicht weiter in Betracht, da derselbe nicht in dieser Eigenschaft das Impfgeschäft erledigt, die Eintragungen bewirkt, den Impfschein ausgestellt hat.

Die vorstehenden Erwägungen lassen die Gründe, aus welchen dem hier fraglichen Impfscheine und der Liste (letzterer, soweit es um die betreffende, durch Dr. H. bewirkte Eintragung sich handelt) die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde bezw. eines öffentlichen Registers von dem Gerichte der Vorinstanz abgesprochen ist, als im Wesentlichen zutreffend erscheinen.

Gegenüber dem Inhalte der staatsanwaltschaftlichen Revisionsbegründung mag hierzu, die Liste betreffend, noch bemerkt werden, wie die selbstständig zu beurtheilende beweisrechtliche Bedeutung der Eintragungen des Impfarztes nicht durch den Umstand beeinflußt erscheinen kann, daß die Aufstellung dieser Erstimpflingsliste gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Reichsimpfgesetzes durch die „zuständige Behörde" bewirkt worden war.

Insofern der jetzt erkennende Senat in einem Urtheile vom 14. Dezember 1883 (vgl. Annalen des Reichsgerichtes Bd. 9 S. 11) beiläufig eine den obigen Ausführungen nicht entsprechende Ansicht kundgegeben hat, konnte die letztere bei erneuter Prüfung der Frage nicht aufrecht erhalten werden. . . .

---

7. Unrichtige Impfscheine.

a) 59. Urtheil des Reichsgerichts vom 12. April 1897 wider die Aerzte Dr. G. und S. in H.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 26. Januar 1897, insoweit dasselbe die beiden Angeklagten G. und S. freispricht, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft kann der Erfolg nicht versagt werden. Es bedarf keiner Entscheidung, ob landesrechtliche Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Impfung als erfolgreich anzusehen sei, und ob insbesondere § 4 der Hamburg'schen Impfordnung überhaupt und neben dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 zu Recht bestehen. Denn das angefochtene Urtheil beruht auf einer rechtsirrigen Anschauung über den Umstand, ob die beiden Angeklagten die von ihnen ausgestellten Zeugnisse über den Erfolg der Impfung in den vom Urtheile bezeichneten Einzelfällen, welche durch Verübung in Fortsetzung als einheitliche That erscheinen, wider besseres Wissen ausgestellt haben oder nicht. Das Gericht stellt thatsächlich fest, daß jene Zeugnisse in vielen Fällen objektiv unrichtig waren, d. h. daß die von den Angeklagten vorgenommenen Impfungen erfolglos waren, daß sie aber dennoch das Zeugniß er-

folgreicher Impfung ausgestellt haben. Das angefochtene Urtheil erachtet dagegen das subjektive Verschulden im Sinne des § 278 St.-G.-B. deshalb nicht für erwiesen, weil es die Möglichkeit als gegeben erachtete, daß die Angeklagten in Folge mangelnder Kenntniß von Bestimmungen, die sonst allgemein bekannt zu sein pflegen, verleitet durch das Interesse an der Richtung der Naturheilmethode oder durch den Reiz, etwas besonderes zu sein, sich in den Glauben hineingelebt hatten, ihre Methode und ihr Urtheil sei richtiger und zuverlässiger, als das der Mehrzahl ihrer Standesgenossen, oder sie verständen trotz oberflächlicher Studien die Sache besser zu beurtheilen, als die im Kaiserlichen Gesundheitsamte versammelt gewesene Sachverständigen-Kommission.

Allein diese Erwägungen, angenommen sie entsprächen dem wahren Sachverhalt, was das Urtheil nur als möglich, nicht als erwiesen darstellt, sind nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, die Angeklagten hätten die Zeugnisse über erfolgreiche Impfung in den fraglichen Fällen nicht wider besseres Wissen ausgestellt. Wer berufen ist, ein Zeugniß über irgend einen Sachverhalt auszustellen, bekundet diesen Sachverhalt nicht für sich, sondern für andere, welche aus dem Zeugnisse entnehmen sollen, was wahr ist. In Folge dessen ist der Aussteller des Zeugnisses nicht berechtigt, das Zeugniß in der Art auszustellen, wie er das zu Bezeugende auffaßt oder auszudrücken geneigt ist, sondern er muß es so ausstellen, daß diejenigen, für welche das Zeugniß auszustellen ist, nach ihrer Auffassungs- oder Ausdrucksweise das Wahre hieraus entnehmen können oder voraussichtlich erkennen. Ist der Aussteller des Zeugnisses sich bewußt, daß er in seiner Auffassungs- oder Ausdrucksweise von der herrschenden, allgemein angenommenen Auffassungs- oder Ausdrucksweise abweicht, so darf er nicht die ihm richtig erscheinende Beurkundung wählen oder er muß doch wenigstens in der Art der Beurkundung erkennen lassen, daß er das Zeugniß nach seiner eigenen Besonderheit, abweichend von der recipirten Ansicht, abgefaßt hat. Diese Regeln auf den konkreten Fall angewendet, durften die Angeklagten nicht beurkunden, die von ihnen vorgenommenen Impfungen seien erfolgreich gewesen, wenn sie sich bewußt waren, daß darunter verstanden werden würde, der Erfolg der Impfung habe sich durch genügende Pustelbildung dokumentirt, während sie selbst die bloße Bildung von Bläschen als Kennzeichen der Immunisirung, also des Erfolges der Impfung, betrachten. Durch die Zeugnisse würden sie unter dieser Voraussetzung etwas bezeugt haben, von dem sie wußten, daß es denjenigen, für welche sie Zeugnisse ausstellten, die Ueberzeugung einer Thatsache bewirken würde, welche unwahr gewesen wäre, sie würden also wissentlich etwas Unwahres bezeugt haben.

Von diesen Grundsätzen ist das angefochtene Urtheil nicht ausgegangen; es hat also den Rechtsbegriff „wider besseres Wissen" irrig aufgefaßt und kann deshalb der Aufhebung nicht entgehen. Das Urtheil läßt aber nicht einmal deutlich erkennen, ob es nicht sogar von dem von ihm angenommenen Standpunkt aus sich in Widersprüchen verwickelt hat. Es bleibt insbesondere unklar, ob dasjenige, was das Urtheil als schuldhaft auf Seite der beiden Angeklagten bezeichnet, eine schuldhafte Unkenntniß über die Frage der erfolgreichen Impfung oder eine schuldhafte Unkenntniß über das im Auge hat, was die herrschende Meinung, die Autoritäten der Wissenschaft oder die leitenden Behörden unter erfolgreicher Impfung verstehen, und in welcher Weise daher die Zeugnisse von ihnen verstanden werden würden. Die Erwägungen des Urtheils, welche zur Freisprechung führten, deuten darauf hin, daß die erste Alternative die vom Urtheil adoptirte ist; denn, wenn davon gesprochen wird, die Angeklagten hätten sich möglicherweise in den Glauben hineingelebt, ihre Methode und ihr Urtheil sei richtiger und zuverlässiger, als das der Mehrzahl ihrer Standesgenossen; sie verständen trotz oberflächlicher Studien die Sache besser zu beurtheilen als die im Kaiserlichen Gesundheitsamte versammelt gewesene Sachverständigen-Kommission rc., so deutet dies darauf hin, daß sie ihre Beurtheilung der Impfung zwar sachlich für die richtigere gehalten hätten, daß sie aber dabei doch sehr wohl wußten, daß die staatlichen und wissenschaftlichen Autoritäten von anderer Anschauung ausgingen. In diesem Falle haben sie aber wissentlich etwas beurkundet, was zur Täuschung der zur Kontrole berufenen Behörden führen müßte, also zur Bezeugung von etwas wissentlich Unwahrem.

Das Urtheil steht aber hierdurch im Widerspruch, indem es annimmt, das Bezeugte sei objektiv unwahr, nicht aber subjektiv, obgleich das Urtheil annimmt, den Angeklagten seien die Umstände bewußt gewesen, welche ihr Zeugniß zu einem objektiv unwahren machte.

b) 60. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 25. Mai 1897.

Verurtheilung Beider zu 2 Monaten Gefängniß aus folgenden Gründen:

Gegen die Angeklagten ist das Hauptverfahren unter dem Verdachte eröffnet, zu Hamburg . . . 1895 . . . fortgesetzt als Aerzte wider besseres Wissen unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde ausgestellt zu haben, indem sie Impfscheine gemäß § 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 des Inhalts ertheilten, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt sei, obwohl sie darüber im Klaren waren, daß im einzelnen Falle die zwischen dem 6. und 8. Tage nach der Impfung zu kontrolirenden Erscheinungen an der Impfstelle nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erfahrungssätzen den vom Gesetze erstrebten erreichbaren Grad der Immunität gegen das Pockengift als nicht erreicht deutlich erkennen ließen, zumal die Beschuldigten durch absichtlich laxe Vornahme der Impfung das Eindringen des Impfstoffes in den Körper nach Möglichkeit zu verhindern versucht hatten, strafbar nach St.-G.-B. § 278. Durch Urtheil dieses Gerichtes vom 26. Januar 1897 wurden die Angeklagten nebst einem dritten Angeklagten aus folgenden Erwägungen freigesprochen: Nach dem Reichsimpfgesetz sei die Frage, ob die im einzelnen Falle ausgeführte Impfung als erfolgreich zu gelten habe, dem sachverständigen Ermessen des impfenden Arztes anheimgegeben; die Bestrebungen der hamburgischen Impfordnung vom $\frac{\text{19. Juli 1872}}{\text{18. März 1878}}$ § 4 sowie des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885, auf dem Wege von Ausführungsbestimmungen die Bedingungen festzusetzen, nach denen der impfende Arzt die Frage, ob erfolgreich geimpft sei, zu entscheiden habe, verstießen gegen die Reichsimpfordnung und seien nicht formell rechtsverbindlich; die inkriminirten Impfzeugnisse der jetzt allein noch in Betracht kommenden beiden Angeklagten enthielten objektiv Fehlurtheile; diese Fehler der Angeklagten beruhten zwar insofern auf einem Verschulden der Angeklagten, als sie versäumt hätten, sich über die Kennzeichen der erfolgreichen Impfung genügend zu unterrichten, oder einer eigenen Ansicht gegenüber bestehenden wissenschaftlichen Autoritäten ein zu großes Gewicht beigemessen hätten; dagegen sei ihre Behauptung unwiderlegt, daß sie die von ihnen gewählte Beurtheilung des Erfolges für die objektiv richtige erachtet hätten; dann aber hätten sie zwar fehlerhaft, aber nicht wider besseres Wissen geurtheilt und ihr thatsächlich vorhandenes fehlerhaftes Urtheil im Impfschein wahrheitsgemäß bezeugt.

Hinsichtlich der Angeklagten G. und S. ist dieses Urtheil nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen durch Urtheil des Reichsgerichts

vom 12. April 1897 aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierher zurückgewiesen: Es bedürfe keiner Entscheidung, ob landesrechtliche Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Impfung als erfolgreich anzusehen sei, zu Recht bestehen; das aufgehobene Urtheil habe den Begriff des Zeugnisses als einer nicht zur Fixirung des eigenen Gutachtens, sondern zur Uebermittelung von Nachrichten über einen beobachteten Befund an Dritte, insbesondere an die leitenden Behörden bestimmten Bekundung verkannt und lasse unklar, ob dasjenige, was es als schuldhaft auf Seite der Angeklagten bezeichne, als eine schuldhafte Unkenntniß über die Frage der erfolgreichen Impfung oder als eine schuldhafte Unkenntniß über das zu verstehen sei, was die herrschende Meinung, die Autoritäten der Wissenschaft oder die leitenden Behörden unter erfolgreicher Impfung verstehen, und in welcher Weise daher die Zeugnisse von diesen verstanden werden würden; wenn die Angeklagten ihre Beurtheilung zwar sachlich für die richtigere gehalten hätten, aber dabei doch sehr wohl wußten, daß die staatlichen und wissenschaftlichen Autoritäten von anderer Anschauung ausgingen, so hätten sie nicht die ihnen richtig scheinende Beurkundung wählen dürfen oder doch wenigstens in der Art der Beurkundung erkennen lassen müssen, daß sie das Zeugniß nach ihrer eigenen Besonderheit, abweichend von der recipirten Ansicht, abgefaßt hätten, sonst hätten sie wissentlich etwas beurkundet, was zur Täuschung der zur Kontrole berufenen Behörden führen müsse, also zur Bezeugung von wissentlich Unwahrem; das aufgehobene Urtheil stehe aber hierdurch auch im Widerspruch mit sich selbst, indem es annehme, das Bezeugte sei objektiv unwahr, nicht aber subjektiv, trotzdem aber auch annehme, den Angeklagten seien die Umstände bewußt gewesen, welche ihr Zeugniß zu einem objektiv unwahren machten.

In der erneuten Hauptverhandlung haben die Angeklagten erklärt: Sie seien sich eines Gegensatzes zwischen ihrer Anschauung und der sog. herrschenden Anschauung, wie sie sich bei den Impfbehörden finde, bewußt gewesen, namentlich auch hinsichtlich der Beurtheilung des Impferfolges. Während gewöhnlich das Erscheinen einer völlig entwickelten Pustel als das Kriterium erfolgreicher Impfung betrachtet werde, käme es ihnen darauf an, nur die Gewißheit zu erlangen, daß ein Theil der Lymphe von dem Körper aufgenommen sei; dies erkannten sie auch an milderen lokalen Reaktionen als an völlig entwickelten Pusteln, insbesondere an Bläschen und Papeln. Beide glauben nach ihren Angaben, daß sie nichts thun, um die Pustelbildung und Narbenbildung zu verhindern, wissen aber, daß ohne ihr Zuthun manche Eltern der Impflinge zum Theil schon gleich nach Vollziehung der Impfung Wasserumschläge anwenden; sie glauben nach ihren Angaben beide, daß dadurch der Impferfolg, die Immunisirung, nicht beeinträchtigt werde, daß aber sowohl die Pustelbildung, wie namentlich auch die Narbenbildung, wesentlich verhindert wird. Beide räumen ein, daß unter den in den Impflisten von 1895 als erfolgreich verzeichneten Impfungen eine Reihe von solchen sich befinde, in denen keine Pustelbildung, sondern nur mildere Reaktionserscheinungen vorhanden gewesen seien; sie bestreiten aber, daß die in der Anklage bezeichneten Fälle alle darunter gehörten; der Schluß aus dem Fehlen der Narbe auf das Nichtvorhandengewesensein einer Pustel sei trügerisch. Beide bestreiten, die hamburgische Impfordnung oder den Beschluß des Bundesraths vom 18. Juni 1885 gekannt oder überhaupt die Vorstellung gehabt zu haben, daß bei der Beurtheilung des Impferfolges rechtsverbindliche Vorschriften zu beobachten seien, schildern ihre Vorstellung vielmehr dahin, daß sie ihre abweichende Ansicht über den Impferfolg nicht anders bewerthet hätten, wie die abweichende Ansicht über andere Fragen der Heilkunde, in denen sie als Anhänger der Naturheilmethode und Angestellte der Naturheilanstalt in Hamburg von den Anhängern der Schulmedizin abweichen. Im Einzelnen bemerkte noch Dr. G., er glaube, daß durch Impfen Immunisirung erzielt werden könne, eine Frage, auf welche Dr. S. eine Erklärung mit dem Bemerken ablehnte, es komme ihm nur darauf an, daß der Körper den Impfstoff in sich aufnehme. Dr. G. bemerkte, er verdünne die Lymphe nicht nur, um sie überhaupt verwendbar zu machen, wenn sie angetrocknet sei, sondern darüber hinaus, um schädliche Wirkungen derselben abzuschwächen, und in der Auffassung, daß es für den Immunisirungserfolg gleichgiltig sei, wie stark die Lymphe verdünnt werde; Dr. S. dagegen behauptet, er habe nur dann und nur soweit die Lymphe mit Glycerin verdünnt, als dies nöthig gewesen sei, um eingetrocknete Lymphe für das Einreiben in die Wunde geeignet zu machen. Dr G. will 1891 sein medizinisches Staatsexamen bestanden und in Erlangen einen Impfkursus absolvirt haben; er entsinne sich nicht speziell, nehme aber an, daß dabei die Pustelbildung für nothwendig erklärt sei; aber er habe nur die Vorstellung gewonnen, daß es darauf ankomme, die Lymphe in den Körper des Impflings aufnehmen zu lassen, und daß die Pustel als ein, aber nicht als das einzige Kennzeichen der erfolgten Aufnahme in Betracht komme. Dr. S. will 1890 sein medizinisches Staatsexamen bestanden und 1893 sich in Altona niedergelassen haben. Einen Impfkursus habe er in Berlin durchgemacht; in demselben sei aber die Beurtheilung des Impferfolges durchaus nicht mit solcher Strenge gehandhabt, wie jetzt in der Anklage; vielmehr habe man, ohne auf die formale Bedeutung der völlig entwickelten Pustel aufmerksam zu machen, bei der Revision dem kaum kontrolirten Ermessen der Praktikanten die Beurtheilung des Impferfolges überlassen. Hinsichtlich der Impfscheine erklären beide, daß sie der Meinung gewesen seien, sie sollten nach ihrem besten Wissen ein Gutachten abgeben, ob der Impfling so immunisirt sei, wie er im Sinne des Impfgesetzes durch Impfung überhaupt immunisirt werden könne; wenn sie zu dieser Auffassung gelangt seien, hätten sie den Impfschein über erfolgreiche Impfung, sonst über erfolglose Impfung ausgestellt; sie glaubten damit ihr Gutachten nicht nur ohne Verletzung der subjektiven Wahrhaftigkeit, sondern auch im Einklang mit dem Reichsimpfgesetz abgegeben zu haben. Dr. S. bemerkte dabei, in manchen Fällen hätte er die erfolgreiche Impfung nicht bescheinigt, wenn er hätte bescheinigen sollen, daß eine oder mehrere Pusteln vorhanden gewesen seien. Hinsichtlich der Impflisten erklärte Dr. G. die Impfliste Anl. 5 zu act. [5] habe nach seinen Notizen ein Schreiber aufgestellt und er selbst unterschrieben; dabei sei das Versehen untergelaufen, daß in einigen Fällen in der Liste erfolgreiche Impfung notirt stehe, während der Impfschein auf erfolglose Impfung laute. Den Umschlagbogen mit der Bemerkung IV über die Kriterien des Erfolges habe er erst nach Fertigstellung der Liste zu Gesicht bekommen und dann allerdings nicht weiter beachtet, auch keine rechte Gelegenheit gehabt, die Bemerkung IV zu berücksichtigen, als höchstens durch einen Begleitbericht, und dazu sei die Sache ihm nicht geeignet erschienen; bei Ausfüllung der Spalte 18: „Zahl der entwickelten Pusteln" habe er seiner Anschauung gemäß Bläschen und Knötchen als Pusteln eingetragen, da es ihm nicht zum Bewußtsein gekommen sei, daß mit der Impfliste eine von abweichendem ärztlichen Standpunkte ausgehende Kontrole über die Grundlagen seiner Impfscheine geübt werden solle. Er habe auch in denjenigen Fällen, wo er nur eine Pustel bescheinigt habe, keine Autorevaccination oder nochmalige Impfung vorgenommen, weil ihm eine darauf gehende formale Vorschrift unbekannt geblieben und an sich solche Maßregel unnöthig erschienen sei. — Dr. S. erklärte, die Bemerkung IV auf der Impfliste, speziell auf Anlage 4 zu act. [5] habe er bis heute überhaupt noch nicht gelesen, bei Spalte 18 aber die Ueberschrift der Kolonne „Zahl der entwickelten Pusteln" als gleichbedeutend mit Zahl der entwickelten Reaktionserscheinungen angesehen und demgemäß ausgefüllt; er habe, wenn nur eine Reaktionserscheinung eingetreten gewesen sei, Autorevaccination oder nochmalige Impfung vorgenommen,

da ihm bekannt gewesen sei, daß dies zu geschehen pflege. Bei Ausstellung der Impfscheine sei er sich wohl bewußt gewesen, daß die Anhänger der Schulmedizin geneigt sein würden, ihn in Ungelegenheiten zu bringen; deshalb habe er sich in jedem einzelnen Falle wohl überlegt, ob er den Erfolg bescheinigen könne oder nicht, und den Erfolg nur bescheinigt, wenn er der festen Ueberzeugung von der Richtigkeit seines Urtheils gewesen sei; bei der späteren Aufstellung der jährlichen Impfliste sei der Punkt dann ja schon entschieden gewesen; dabei habe er nur seine Resultate schematisch geordnet und das vorgeschriebene Formular, so gut es paßte, ausgefüllt.

Die Zeuginnen Frau W., Wi. und Ga. bekunden, daß sie bei ihren von Dr. S geimpften Kindern selbstständig ohne Anweisung von Dr. S. Wasserumschläge angewendet und dadurch die Bildung von Narben ganz oder beinahe ganz verhindert hätten, obwohl die Blattern „angegangen" gewesen wären.

Die Sachverständigen, Oberimpfarzt Dr. B., Impfarzt Dr. P. und der frühere Impfarzt Dr. R., haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß bei den in ihren Berichten bezeichneten und demgemäß in die Anklage übergegangenen Fällen keine Blatternarben an den Impfstellen sichtbar gewesen, und daß deshalb die Annahme gerechtfertigt sei, daß in diesen Fällen eine entwickelte Pustel auch bei der Revision durch die Angeklagten nicht vorhanden gewesen sei. Speziell bemerkte Dr. P., er habe neuerdings bei einer Wiederimpfung 1309 Kinder aus verschiedenen Schulen auf das Vorhandensein der Impfpustelnarben untersucht und nur bei 12 derselben keine Pustelnarben gefunden, bei 565 Kindern dagegen 6 oder mehr Narben, bei den übrigen zwischen 1 und 5 Narben. — Der Sachverständige Dr. Sch. in Berlin hat auf Grund eigener Beobachtung von Menschen- und Impfblattern sein Gutachten dahin abgegeben, daß eine Verheilung der Pusteln ohne Hinterlassung von Narben bei geeigneter Wasserbehandlung möglich sei und thatsächlich vorkomme, die Wasserbehandlung müsse nur rechtzeitig angewendet werden — Der Sachverständige, Medizinalrath Dr. R., gab sein Gutachten dahin ab, daß, von Ausnahmefällen abgesehen, eine Immunisirung durch Impfung nur gesichert sei, wenn Pustelbildung erzielt sei; daß man regelmäßig die Narbenbildung nicht hindern könne, ohne auch die Pustelbildung zu beeinträchtigen; daß der von den Impfärzten bezeugte Befund den Schluß rechtfertige, daß in den bezeichneten Fällen eine erfolgreiche Impfung nicht stattgefunden habe; daß beim Impfen verschiedene Reaktionen vorkommen könnten, daß aber die Form der Pustelbildung die der wirksamen Impfung eigenthümliche Form der Reaktion sei. Auf gerichtliches Befragen erklärte der Sachverständige, welcher der Verhandlung bis zum Schlusse der Beweisaufnahme beigewohnt hatte, daß er aus der Verhandlung keinen Anhalt dafür gewonnen habe, daß die Angeklagten die objektiv freilich erfolglose Impfung wider besseres Wissen als erfolgreich bescheinigt hätten; er erachte es für nicht unmöglich, daß sie in Folge Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen und medizinischen Verhältnisse oder aus Begeisterung für die dem Impfen abgeneigte Richtung der Naturheilkunde subjektiv den irrthümlichen Glauben gehabt haben, den sie bescheinigten; andererseits könnten sie ja auch aus gewerblichem Interesse zu einer Umgehung des Impfgesetzes bewußt sich entschlossen haben. Zu der Auslegung des Impfgesetzes bemerkte derselbe Sachverständige: Seines Erachtens habe bei Erlassung des Impfgesetzes kein Mensch daran gedacht, man werde einen Impferfolg auch ohne Pustelbildung bescheinigen wollen; dieser letztere Gedanke sei nach seinem Dafürhalten erst später von den Impfgegnern zur Umgehung der Impfpflicht erfunden.

Die Staatsanwaltschaft hob hervor: Die inkriminirten Zeugnisse seien deshalb objektiv unrichtige Zeugnisse, weil sie als erfolgreiche Impfung bescheinigten, was nach der maßgebenden Ansicht keine erfolgreiche Impfung sei; die Angeklagten mögen an die Richtigkeit ihres Gutachtens geglaubt haben, hätten aber doch gewußt, daß die inkriminirten Bescheinigungen der maßgebenden Auffassung nicht entsprechen, und daß die Behörden die Zeugnisse in einem anderen Sinne verstehen würden, als wie die Angeklagten ihre Zeugnisse zu vertreten bereit seien; dies bestätige die Art, wie die Impflisten ausgefüllt seien.

Die Vertheidigung hob hervor: Nur die Impfscheine, nicht die Impflisten seien nach dem Eröffnungsbeschluß inkriminirt; die Impfscheine sollten nach der auch vom Reichsgericht nicht beanstandeten Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ein nach freiem Ermessen abzugebendes Urtheil der Angeklagten enthalten, enthielten deren Urtheil, so wie dasselbe in Wahrheit gewesen sei, und die Formulirung des Urtheils sei vorgeschrieben durch die Formulare, also nicht von den Angeklagten zu vertreten. Mit Rücksicht auf diese Sach- und Rechtslage, sowie darauf, daß die Angeklagten in der Verhandlung auch solche Umstände offen zugegeben hätten, welche sich zu ihrem Nachtheile deuten ließen, könne man ihnen glauben, daß sie es auf eine Täuschung der Behörden nicht abgesehen gehabt hätten, daß sie die Formulare, namentlich auch die vielspaltigen Impflisten, mit einer gewissen Nachlässigkeit ausgefüllt hätten, wie das ja z. B. bei Versicherungsanträgen auch häufig geschehe, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß sie in einem wesentlichen Punkte bei den Behörden falsche Vorstellungen erweckten. Die Impflisten seien auch nicht als Zeugnisse im Sinne von § 278 St.-G.-B. anzusehen, sondern eine statistische Zusammenstellung über die von den Angeklagten im Laufe des Jahres bereits ausgehändigten Zeugnisse. Was die Ausfüllung der Spalte 18 Formular V anlange, so sei diese Spalte auch in Formular VI enthalten für die zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder, obwohl bei diesen Pusteln überhaupt nicht erforderlich seien, sondern unbestritten Knötchen und Bläschen genügten; bei solcher Sachlage sei es erklärlich, wenn die Angeklagten die Bezeichnung „entwickelte Pusteln" nicht so pointirt hätten, wie das jetzt geschehe.

Das Gericht hat erwogen: In thatsächlicher Hinsicht ist durch Einräumen der Angeklagten bewiesen, daß dieselben schon bei Ausstellung der Impfscheine und bei Ausstellung der Impflisten pro 1895 wußten, daß sie den Impferfolg anders beurtheilten, als die sog. herrschende Meinung, oder, worauf es allein ankommt, anders beurtheilten, als die Behörden, für welche die Impfzeugnisse bestimmt waren, und welche namens des Staates über die Erfüllung der Impfpflicht zu wachen hatten. Die Angeklagten wußten speziell, daß die maßgebenden staatlichen Behörden thatsächlich — d. h. abgesehen davon, ob es mit Recht oder mit Unrecht geschah — einen Impferfolg verneinten, wenn keine Pustel entwickelt war, während sie selbst öfter trotz fehlender Pustelentwickelung lediglich auf Grund von Bläschen, Papeln und milderen Reaktionserscheinungen den Impferfolg bejahten. Die Anzahl der Fälle, in denen die Angeklagten dies ihr abweichendes Urtheil in den Impfscheinen und Impflisten pro 1895 bekundeten, ist bei Dr. G. auf etwa 33, bei Dr. S. auf etwa 57, bei im Ganzen 75 resp. 121 Impfungen angenommen, übrigens ist die genaue Feststellung dieser Anzahl nicht von entscheidender Bedeutung, da sie in ihrer Gesammtheit eine einheitliche fortgesetzte Handlung bilden. Es ist ferner durch Einräumen erwiesen, daß die Angeklagten nichts thaten, um die ihnen bekannte Abweichung ihres Urtheils von dem behördlichen Urtheil auch den maßgebenden Behörden bekannt zu machen, daß sie vielmehr die Impfscheine und Impflisten in einer Weise ausfüllten, daß die Behörden die abweichende Beurtheilung der Angeklagten nicht bemerken konnten und deshalb auch zu der Frage keine Stellung nehmen konnten, ob sie die abweichende Beurtheilung des Impferfolges durch die Angeklagten bei den betreffenden Impflingen gelten lassen wollten oder nicht. — Für nicht widerlegt ist die Behauptung der Angeklagten und der Vertheidigung erachtet, daß die Angeklagten glaubten, ihnen als approbirten Aerzten sei gestattet, ohne rechtsverbindlich

vorgeschriebene Kennzeichen des Erfolges gebunden zu sein, und auch abweichend von hohen Autoritäten der Wissenschaft und der Behörden nach ihrem eigenen sachverständigen Ermessen nicht nur sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob durch die von ihnen vorgenommene Impfung diejenige Immunisirung erreicht sei, welche im Sinne des Impfgesetzes überhaupt durch Impfen erreichbar sei, sondern auch das so gewonnene Urtheil in ihren Zeugnissen niederzulegen. Ferner ist ihre Behauptung für nicht widerlegt erachtet, daß sie das nach diesen Grundsätzen gebildete Urtheil in den Impfscheinen so bezeugt haben, wie dies Urtheil bei ihnen thatsächlich bestand, endlich, daß sie die Impfscheine für das entscheidende Zeugniß, auf welches es hauptsächlich ankomme, die Impflisten als eine jährliche Zusammenstellung der ertheilten Zeugnisse für weniger wichtig ansahen. Dagegen ist für erwiesen erachtet, daß sie wußten, daß auf Grund der Impflisten von den Behörden die Frage entschieden wurde, ob die Impflinge im Sinne der Behörde als erfolgreich geimpft anzusehen seien oder nicht, und ob sie eventuell für das kommende Jahr wieder zur Erfüllung der Impfpflicht heranzuziehen seien (vgl. Formular V Spalte 26). — Für widerlegt ist die Behauptung der Angeklagten erachtet, daß sie auch Spalte 18 der Impflisten Formular V — act. [5] Anl. 4 und 5 — nicht wider besseres Wissen ausgestellt haben; dies ist entnommen theils aus der klaren Ausdrucksweise der Impfliste Formular V — act. [5] Anl. 4 und 5 — in den vorgedruckten Bemerkungen zu IV und in der Ueberschrift von Spalte 18, welche die Angeklagten um so weniger mißverstehen konnten, als sie sich des Gegensatzes zwischen ihrer und der behördlichen Auffassung gerade über die Bedeutung von „entwickelten Pusteln" im Gegensatze zu milderen Reaktionserscheinungen bewußt waren, theils daraus, daß die Angeklagten hinsichtlich der Bescheinigung von Pusteln sich in Widerspruch mit sich selbst verwickelten; denn bei Besprechung der Impfscheine erklärte Dr. S., er hätte dieselben in vielen Fällen nicht ausgestellt, wenn er das Vorhandensein von Pusteln hätte bescheinigen müssen, räumte damit also ein, daß er Pusteln in vielen Fällen nicht hätte bescheinigen können, wo er die erfolgreiche Impfung bescheinigte; nach act. [5] Anl. 4 hat derselbe aber in der Impfliste in allen Fällen, wo er erfolgreiche Impfung bescheinigte, auch das Vorhandensein wenigstens einer entwickelten Pustel bescheinigt. Und wenn Dr G. sich damit entschuldigt, daß er den Umschlagbogen mit den vorgedruckten Bemerkungen, insbesondere der Bemerkung sub. IV erst nach Fertigstellung der Liste empfangen und zu einem Begleitberichte keinen Anlaß genommen habe, so ist daraus entnommen, daß er vor Einsendung der Impfliste act. [5] Nr. 5 die Bemerkung IV gekannt hat; dann aber konnte ihm um so weniger entgehen, in welchem Sinne der Ausdruck entwickelte Pusteln in Spalte 18 verstanden sein wollte; daneben kommt aber noch in Betracht, daß die Impfliste pro 1895 nicht die erste Impfliste war, welche er auszufüllen hatte; wenn er bei solcher Sachlage weder einen Begleitbericht noch eine Notiz in Spalte 27 (Bemerkungen) machte, so hat das Gericht daraus entnommen, daß er sich nicht nur gegenüber dem erkannten Bestreben der Impfbehörde, die Grundlagen seiner Bescheinigungen kennen zu lernen, ablehnend verhielt, sondern zwecks Täuschung der Behörde Erscheinungen für Pusteln ausgab, von denen er wußte, daß es keine Pusteln waren. Das ist zwar nicht widerlegt, daß beide Angeklagte das Vorhandensein von Pusteln und die Unterscheidung zwischen Pusteln und anderen milderen Reaktionserscheinungen im bewußten Gegensatz zu der behördlichen Anschauung für unwesentlich halten und 1895 für noch unwesentlicher hielten, als heute; aber es ist nicht ersichtlich, wie dieser Umstand die andere Frage berührt, ob sie hinsichtlich der bescheinigten Pusteln, mag diese Bescheinigung wesentlich oder nebensächlich gewesen sein, wider besseres Wissen etwas unrichtig bescheinigt haben oder nicht.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes erwogen: Es kann dahingestellt bleiben, ob die nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. R. nahe liegende Annahme, daß bei Erlaß des Impfgesetzes niemand daran gedacht habe, es könne und werde ein approbirter Arzt den Impferfolg ohne Pustelbildung bescheinigen, ein Argument dafür enthielt, daß das Reichsimpfgesetz die Aerzte an das Vorhandensein von wenigstens einer Pustel formell habe binden wollen bezw die damals oder die jeweilig bei Ausstellung einer Bescheinigung im Allgemeinen oder bei einer bestimmten Behörde herrschende medizinische Anschauung als die maßgebende habe erklären wollen; oder aber, ob diese Annahme nur beweist, daß man eine Bindung des ärztlichen Ermessens, wie für unthunlich, so auch für entbehrlich erachtet und also hat vermieden wissen wollen. Denn nach dem reichsgerichtlichen Urtheil vom 12. April 1897 ist die Frage, ob das ärztliche Ermessen ein freies oder gebundenes sei, für den vorliegenden Fall nicht entscheidend. — Es kann ferner dahin gestellt bleiben, ob die Impflisten act. [5] Anl. 4 und 5, speziell Spalte 18 derselben, Zeugnisse im Sinne von § 278 St.=G.=B. enthalten und bejahendenfalls, ob sie, als untrennbar mit den Impfscheinen zu einem einheitlichen Zeugnißakte der Angeklagten verbunden, nothwendig mit zum Gegenstande der Anklage gemacht sind, wenn dies mit den Impfscheinen geschehen ist, oder ob sie nicht mit zum Gegenstande der Anklage gemacht sind, weil sie im Eröffnungsbeschluß nicht speziell erwähnt sind. — Denn nach der diesem Urtheile zu Grunde zu legenden rechtlichen Beurtheilung (St.=P.=O. § 398) muß die Verurtheilung der Angeklagten schon wegen wissentlich unrichtiger Ausstellung der Impfscheine erfolgen. Es genügt dazu die Thatsache, daß die Angeklagten die auf erfolgreiche Impfung lautenden Impfscheine auch beim Fehlen jeder entwickelten Pustel ausstellten lediglich auf Grund von sog. milderen Reaktionserscheinungen wie Bläschen und Papeln, obwohl sie voraussahen, daß die Impfbehörde thatsächlich — einerlei ob mit Recht oder Unrecht — schon beim Lesen dieser Impfscheine zu Vorstellungen gelangen würden, welche die Angeklagten durch ihre Zeugnisse nicht vertreten wollten, nämlich, daß bei jeder als erfolgreich bescheinigten Impfung wenigstens eine entwickelte Pustel vorhanden gewesen sei, und daß trotzdem die Angeklagten keinen Vermerk in dem formularmäßigen Impfschein machten, welcher solchem vorausgesehenen Mißverständniß vorbeugte. Der Beweis für diese Thatsache ergiebt sich aus den Einräumungen der Angeklagten und aus der Art und Weise, wie sie Spalte 18 der Impflisten in solchen Fällen ausgefüllt haben. — Wenn dagegen die Vertheidigung noch wieder hervorhebt, daß das Reichsimpfgesetz keine bestimmte medizinische Theorie über die Kennzeichen erfolgreicher Impfung als gesetzlich maßgebende festgelegt wissen wolle, dergestalt, daß bei einem Wechsel der medizinischen Theorien die neue Theorie ohne reichsgesetzliche Sanktion und entgegen landesrechtlichen Bestimmungen und alten Autoritäten bei Bescheinigung des Impferfolges ohne Weiteres sich bethätigen dürfe, so bedeutet dieser Einwand gegenüber der Anwendung von St.=G.=B. § 278, daß nicht die Angeklagten bei Ausstellung, sondern die Behörden bei Auslegung der fraglichen Impfscheine unrichtig verfahren seien, indem letztere in den Impfscheinen mehr glaubten finden zu dürfen, als ein nach freiem sachverständigen Ermessen abgegebenes Urtheil der Angeklagten, und daß es auf eine Nichtanwendung des Reichsimpfgesetzes und die unzulässige Anwendung der hamburgischen Impfordnung, des Bundesrathsbeschlusses oder einer einzelnen medizinischen Anschauung hinauslaufe, wenn man die Angeklagten bei Strafe der Urkundenfälschung zwinge, auf die unrichtige Auslegung der Behörden bei Ausstellung der Impfscheine Rücksicht zu nehmen, und wenn man sie mit Rücksicht nur auf die thatsächliche, wenn auch unrichtige, Auslegung der Behörden hindere, die Impfung ihrem sachverständigen Ermessen gemäß als erfolgreich zu bescheinigen bezw. vorbehaltlos zu be-

scheinigen. Indessen alle diese Einwendungen basiren auf dem einen Gedanken, als ob die Entscheidung des vorliegenden Falles, insbesondere hinsichtlich der Impfscheine abhängig sei von der Auslegung des Reichsimpfgesetzes. Da dies aber im reichsgerichtlichen Urtheil vom 12. April 1897 verneint ist, so ist es weder erforderlich noch zulässig, diese Einwände weiter zu erörtern. — Aehnlich steht es mit dem Versuche der Angeklagten, sich durch Berufung auf St.-G.-B. § 59 zu schützen, indem sie behaupten, sie seien des, wenn irrigen, so doch arglosen Glaubens gewesen, ihre Aufgabe sei, ihr eigenes Urtheil über den Impferfolg zu bezeugen, wenn sie ihre Aufgabe unrichtig erfüllt hätten, so sei dies also im Irrthum über ihre Aufgabe, aber nicht wider besseres Wissen gethan. Thatsächlich ist diese Behauptung, soweit es sich um die Auslegung des Impfgesetzes handelt, nicht bewiesen und nicht widerlegt; rechtlich aber kommt es, wie oben ausgeführt, auf die Auslegung des Impfgesetzes nicht an, also auch nicht auf eine irrthümliche Auslegung. (Vgl. übrigens das Urtheil des Reichsgerichts vom 29. September 1895, abgedruckt im ärztlichen Vereinsblatt 1895 Spalte 589 ff., wonach ein Irrthum des Angeklagten über den Sinn des Impfgesetzes ihn überhaupt nicht entlasten soll; — act. [1] Bl. 9.)

Wollen die Angeklagten aber sagen, sie hielten es nicht für ein wissentlich unrichtiges Zeugniß, wenn sie über einen Punkt (nämlich über die Unterlagen ihres bezeugten Urtheils, den die Behörden zwar, wie sie wußten, für erheblich, sie selbst aber für gleichgültig hielten, den die Behörden, wie sie voraussahen, auch in dem Impfschein stillschweigend im behördlichen Sinne mit bezeugt sehen würden, den die Angeklagten aber in diesem Sinne nicht bezeugen konnten) durch vorbehaltlose Bescheinigung des Impferfolges unrichtige Vorstellungen bei den Behörden hervorriefen bezw. nicht verhüteten, so ist dies ein Irrthum über die nach der jetzt maßgebenden Beurtheilung feststehende rechtliche Qualifizirung ihrer Handlung, deren thatsächliche wesentliche Merkmale sie kannten. Solcher Irrthum schützt aber nicht vor Strafe.

Hiernach ist für erwiesen erachtet, daß jeder der beiden Angeklagten zu Hamburg im Jahre 1895 durch eine fortgesetzte Handlung als Arzt unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde wider besseres Wissen ausgestellt hat; Vergehen gegen St.-G.-B. § 278.

Bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 1 Monat bis zu 2 Jahren Gefängniß ist erwogen, daß das längere Zeit hindurch von den Angeklagten fortgesetzte Vergehen den gesetzlich erstrebten Impfschutz in einer unbestimmten Reihe von Einzelfällen illusorisch gemacht hat, andererseits, daß die Angeklagten unter dem Einflusse einer Richtung gestanden haben, welche, den Impfzwang perhorreszirend, denjenigen Anschauungen zugänglich ist, welche die Erfüllung der Impfpflicht auf das geringste Maß reduziren.

---

8. Wiederholte Bestrafung wegen Impfentziehung desselben Kindes.

61. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Januar 1898 wider den Gerbereibesitzer H.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 durch unrichtige Anwendung und des § 46 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht durch Nichtanwendung rügt, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Die Revision hat von Neuem eingewendet, daß das Gesetz vom 8. April 1874 nicht die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Impfung oder zu ihrer Nachholung, sondern das „Entzogengebliebensein" unter Strafe stelle, und daß deshalb der dauernde Zustand vor und nach der ersten Strafe der gleiche bleibe, daß der Verurtheilung des Angeklagten demnach auch der Grundsatz ne bis in idem entgegenstehe.

Dieser Einwand ist unzutreffend. Wie das Kammergericht bereits in dem Urtheil vom 10. November 1892 (Johow's Jahrb. Bd. XII S. 375 ff.), auf dessen Gründe Bezug genommen wird, ausgeführt hat, ist das Impfgesetz ein Zwangsgesetz, welches die Impfung der deutschen Staatsangehörigen in den gesetzlich festgestellten Grenzen fordert, und welches die Unterlassung dieser Impfung unter Strafe stellt. Es kann deshalb so oft gestraft werden, als eine erneute Verletzung des Gesetzes durch die Fortdauer des ungehorsamen Verhaltens trotz der erfolgten Aufforderung, die Impfung vorzunehmen, stattfindet. Von einer Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem kann deshalb keine Rede sein. Auch die Rüge der Revision, daß keine Aufforderung gemäß § 4 a. a. O. an den Angeklagten ergangen sei, sondern nur eine Aufforderung gemäß § 12 a. a. O., welche sich nur auf die Beibringung des Nachweises beziehe, ist nicht zutreffend. In der Aufforderung gemäß § 12 a. a. O. an den Angeklagten, der die Impfung seines Kindes nicht veranlaßt hatte, ist auch die Aufforderung zu finden, die bisher versäumte Impfung nachzuholen. In gleicher Weise hat sich das Königliche Kammergericht in dem oben erwähnten Urtheil vom 10. November 1892 ausgesprochen.

Daß die Impfung in der im § 6 a. a. O. gedachten Zeit von Anfang Mai bis Ende September vorgenommen werden muß, ist dort nicht bestimmt, vielmehr ist dort nur gesagt, daß während dieser Zeit die Impfärzte die unentgeltlichen Impfungen vornehmen. Durch die Bestimmung des § 6 war der Angeklagte keinesfalls gehindert, die ihm anbefohlene Impfung seines Kindes vornehmen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß die letzte Aufforderung an den Angeklagten auch im Monat Mai erfolgt ist. Die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters ist demnach ohne Rechtsirrthum getroffen worden, und es war deshalb die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen. . .

---

9. Unrichtigkeit eines privatärztlichen Zeugnisses über die Impffähigkeit eines Kindes oder Beendigung der richtig bezeugten, die Impffähigkeit ausschließenden Gefahr im Sinne von § 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

62. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 17. Juni 1897. (Annalen Bd. 18. S. 490.)

In § 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 sind zwei verschiedene scharf auseinander zu haltende Bestimmungen gegeben.

1. Zunächst enthält die erwähnte Gesetzesstelle eine Ausnahme von der in § 1 geregelten allgemeinen Impfpflicht und setzt fest, daß diese nicht eintritt, wenn nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit des zu Impfenden die Impfung nicht vorgenommen werden kann. Ob dieser Ausnahmefall anzunehmen sei, ist zweifellos von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Insbesondere ist von ihr festzustellen, ob das Zeugniß eines Arztes vorliege, und ob der Inhalt des Zeugnisses den gesetzlichen Bestimmungen entspreche.

Der Vertheidiger scheint davon auszugehen, daß die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ausnahmefalles nur dem Privatarzte zustehe, und daß dieser endgiltig zu verfügen habe, ob zu impfen sei oder nicht. Dieser Ansicht würde durchaus nicht beizupflichten sein. Es kann beispielsweise zweifelhaft sein, ob überhaupt das Zeugniß eines Arztes vorliege, ob es echt sei, ob sein Inhalt dem Wortlaute des Gesetzes entspreche und ob es inhaltlich der Wahrheit gemäß sei. Ueber diese Zweifel kann nicht der Privatarzt, sondern muß die Impfbehörde entscheiden. Insbesondere liegt gar kein Bedenken dagegen vor, daß die Behörde, wenn sie irgend einen Anlaß zu dem Verdacht findet, daß das Zeugniß der Wahrheit zuwiderlaufe, hierüber Erörterungen anstelle, nach Befinden auch die strafrechtliche Verfolgung des pflichtwidrigen Handelns eines Privatarztes nach § 278 des St.-G.-B. (vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XXIV S. 285) veranlasse, aber auch dann, wenn

etwa aus subjektiven Gründen die Verfolgung aussichtslos erscheinen sollte, den vom Zeugniß abweichenden objektiven Sachverhalt feststelle. Hierzu hat die Impfbehörde, sobald ihr in irgend einer Richtung Bedenken über das Vorhandensein eines Ausnahmefalles beigehen, nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht. Dies ergiebt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Rechte und Pflichten öffentlicher Behörden, denen es innerhalb ihrer Zuständigkeit obliegt, sich darüber zu vergewissern, ob den Anforderungen der Gesetze, deren Handhabung ihnen anvertraut worden ist, nicht bloß in Bezug auf die Form, sondern auch der Sache nach genügt sei, überdies aber auch aus der Entstehungsgeschichte und dem Inhalte des jetzt in Frage stehenden Impfgesetzes, das eine wirksame Kontrole der Impfbehörden über die Erfüllung der Impfpflicht voraussetzt. (Vgl. hierüber insbesondere Dr. Rapmund, das Reichsimpfgesetz, Bemerk. 11 zu § 2, Juristische Wochenschrift Bd. XIX S. 403 und Archiv für Strafrecht Bd. XLIV S. 182.)

Hiernach fällt es unbedenklich, daß die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn sie auf den Verdacht stößt, daß das privatärztliche Zeugniß falsch sei, den Impfarzt hört, und falls dieser die Unrichtigkeit feststellt, verfügt, daß ein Ausnahmefall nicht vorliege, und daß daher die allgemeinen Bestimmungen über die Impfpflicht einzutreten haben. In einem so gearteten Falle tritt die Impfpflicht sofort ein, und es steht den Betheiligten nicht das Recht zu, erst innerhalb des folgenden Jahres die Impfpflicht zu erfüllen.

2. Wesentlich verschieden hiervon ist der Fall, wenn die die Ausnahme begründende Lebens- oder Gesundheitsgefahr zwar thatsächlich bestanden, aber später zu bestehen aufgehört hat. In diesem Falle, bei dem im Zweifel endgiltig der Impfarzt entscheidet, wird nicht die sofortige Impfpflicht begründet, sondern der Impfpflichtige ist nach der ausdrücklichen Vorschrift im ersten Absatz von § 2 nur binnen Jahresfrist von Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Werden die unter 1 und 2 entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Thatbestand angewendet, so ergiebt sich, daß die Verurtheilung des Vaters der nicht geimpften Kinder gerechtfertigt sein würde, falls das Zeugniß des Dr. H. der Wahrheit zuwider ausgestellt wäre und eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr überhaupt nicht bestanden hätte, daß aber zur Zeit die Straffälligkeit des Vaters noch nicht eingetreten sein würde, falls die Gefahr zwar bestanden, aber aufgehört hätte, da solchenfalls die zur Nachholung der Impfung gegebene Frist noch nicht abgelaufen sein würde.

Welchen Fall nun die Vorinstanzen angenommen haben, ist aus den Urtheilen nicht zu ersehen, und auch die sonstigen aktenmäßigen Unterlagen bieten hierfür keinen Anhalt. Das mit der Revision angefochtene Urtheil des Berufungsgerichts fußt ebenso wie das Schöffengerichtsurtheil im Wesentlichen auf dem Zeugniß des Impfarztes. Dieses Zeugniß geht dahin, die drei Kinder des Angeklagten dürften ohne Schaden für ihre Gesundheit geimpft werden können, auch halte er die Impfung trotz der vorgerückten Jahreszeit für thunlich. Das Zeugniß läßt in keiner Weise erkennen, ob überhaupt eine Gefahr bestanden habe und das privatärztliche Zeugniß der Wahrheit zuwider ausgestellt worden sei, oder ob nur zur Zeit der Untersuchung durch den Impfarzt im November 1896 die vom Privatarzt am 10. Oktober 1896 bescheinigte Gefahr zu bestehen aufgehört habe.

Ebensowenig giebt das angefochtene Urtheil des Berufungsgerichts Klarheit darüber, ob überhaupt keine Gefahr bestanden oder ob sie nur aufgehört habe. Einer Feststellung hierüber bedarf es aber zur Begründung der Verurtheilung. Denn nur, wenn der erste Fall vorliegt, besteht die Verurtheilung zu Recht. Sollte dagegen der zweite Fall gegeben sein, so würde eine Strafthat erst vorliegen, wenn die oben erwähnte einjährige Frist nach Wegfall der Gefahr verstrichen und auch dann die Impfpflicht nicht erfüllt worden wäre.

---

10. Impfentziehung.

63. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dresden vom 22. Mai 1897 wider den Porzellanmaler M., Arbeiter R., Porzellanbossierer S., Porzellanmaler G. und den Schmied K.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Das Königl. Schöffengericht Meißen hat durch Urtheil vom 30. November 1896 die vier Angeklagten wegen Uebertretung gegen §§ 14, 10 und 12 des Reichsimpfgesetzes zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Angeklagten haben gegen das genannte Urtheil formrichtig und rechtzeitig Berufung eingewendet.

Wegen der Feststellungen und Erwägungen, auf denen das angefochtene Urtheil beruht, wird auf die ihm beigegebenen Gründe verwiesen.

Die Angeklagten haben sich zur Begründung ihrer Berufung im Wesentlichen darauf bezogen, daß diejenigen Aufforderungen, deren Nichtbefolgung ihnen zur Last gelegt werde, zu Unrecht vom Stadtrathe zu Meißen erlassen worden seien.

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Hauptverhandlung, insbesondere des in ihr enthaltenen Berichtes über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, zunächst zu folgenden Feststellungen gelangt:

1. Den Feststellungen der Vorderrichter über die Bestrafungen der Aerzte Dr. J. B. und Dr. M. B. und über die Impfung der Kinder der Beschwerdeführer durch die genannten Aerzte ist man allenthalben beigetreten.

2. In dem Verfahren gegen Dr. J. B. ist von dem erkennenden Gerichte für erwiesen erachtet worden, daß Kurt Oskar Ernst K., des Beschwerdeführers K. Sohn, von Dr. J. B. ohne Erfolg geimpft worden ist, daß letzterer nichtsdestoweniger bescheinigt hat, diese Impfung sei mit Erfolg geschehen, daß er aber hierbei aus Irrthum gehandelt haben mag.

3. Nach Verurtheilung der genannten Aerzte hat der Stadtrath zu Meißen, da er den von ihnen ausgestellten Impfscheinen keinen Glauben beimaß, Nachschautermine angesetzt, in denen die von jenen Aerzten geimpften Meißner Kinder durch den städtischen Impfarzt untersucht werden sollten, um festzustellen, ob die Impfungen Erfolg gehabt hätten. Aufforderungen, ihre Kinder in diesen Terminen vorzuführen, sind an die vier Beschwerdeführer ergangen, von ihnen aber unbefolgt gelassen worden; die Aufforderungen waren so gefaßt, daß es den Aufgeforderten auch freistand, Zeugnisse approbirter Aerzte über anderweitige Impfung oder über den Erfolg der früheren — Dr. B.'schen — Impfung beizubringen. Auch solche Zeugnisse haben die Beschwerdeführer nicht beigebracht. Die Aufforderungen waren unter Androhung einer Strafe von 15 bezw. 20 ℳ ergangen. Gegen die Aufforderungen gerichtete Rekurse der Beschwerdeführer hatten nur den Erfolg, daß die Ungehorsamsstrafen für unzulässig erklärt, die Aufforderungen selbst aber von der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden gebilligt wurden.

4. Unter dem 20. Dezember 1895 ist an die Beschwerdeführer bezüglich ihrer von den genannten Aerzten geimpften, namentlich aufgeführten Kinder unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 14 des Impfgesetzes die im angefochtenen Urtheile wiedergegebene Auflage erlassen worden, die einem jeden von ihnen am 24. Dezember 1895 zugestellt worden ist, und der keiner von ihnen nachgekommen ist; sie haben ihre Kinder dem Impfarzte Dr. von K. garnicht zur Untersuchung vorgestellt und infolgedessen auch keine Zeugnisse von ihm beigebracht.

5. Nachdem R., K., S. und G. gegen diese Auflage erfolglos Rekurs eingenommen hatten, ist am 18. April 1896 an diese Beschwerdeführer eine Verfügung des Stadtrathes zu Meißen ergangen, inhalts deren ihnen unter Aufrechterhaltung der Verfügung vom 20. Dezember 1895 der Hinweis zu Theil wurde, daß die zur

Beibringung des erforderten Zeugnisses des Dr. v. K. angeordnete Frist von sechs Wochen vom Tage der Zustellung der Verfügung laufe. Diese Zustellung ist bei S. am 21., bei K., G., N. am 22. April 1896 erfolgt. Diese vier Beschwerdeführer haben auch hierauf die erforderten Zeugnisse nicht beigebracht, ihre Kinder von Dr. v. K. nicht untersuchen lassen.

Gegenstand der Urtheilsfindung in dieser Sache ist das den Beschwerdeführern durch die Strafverfügungen vom 20. April 1896 — Bl. 3 der Pol. A. des Rathes zu Meißen 1896 Nr. 3006 gegen M. und vom 17. Juni 1896, Pol. A desselben Stadtrathes Nr. 16 061 v. 1888 gegen N. Bl. 51, Nr. 24 251 v. 1896 gegen S. Bl. 1, Nr. 24 232 v. 1896 gegen G. Bl. 1, Nr. 7730 v. 1889 gegen K. Bl. 17 — Beigemessene, also bei M. die Nichtbeibringung des in der Verfügung vom 20. Dezember 1895, bei N., S., G., K. die Nichtbeibringung des in der Verfügung vom 18. April 1896 geforderten Zeugnisses. Die Nichtbeibringung dieser Zeugnisse ist nach dem Festgestellten erwiesen; es war zu prüfen, ob darin der Thatbestand einer strafbaren Handlung, die Verletzung eines Strafgesetzes enthalten sei. Als solches konnte nach Lage der Sache nur § 14 Abs. 1 des Reichsimpfgesetzes in Frage kommen. Im Gegensatze zu den Vorderrichtern ist das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß von den Beschwerdeführern eine Verletzung dieses Strafgesetzes durch die Nichtbeibringung jener Zeugnisse nicht begangen worden ist. Insbesondere genügt in dieser Beziehung nicht, daß, wie die Vorderrichter ausführen, dem Stadtrathe zu Meißen die Ueberwachung der Führung des im § 12 Impfgesetzes erforderten Nachweises oblag, und aus dieser Pflicht die Berechtigung zu den an die Beschwerdeführer ergangenen Verfügungen folgte.

Nach der bei Anwendung von Strafgesetzen gebotenen strengen Auslegung kann § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes nur angewendet werden, wenn die dort genannten Personen den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen. Die Unterlassung der Führung anderer als der im genannten § 12 erwähnten Nachweise oder sonstiger Handlungen auf dem Gebiete des Impfwesens unterliegt nicht der Strafandrohung des angezeigten § 14 Abs. 1. Der angezogene § 12 aber legt wieder den dort genannten Personen nicht allgemein die Pflicht auf, den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt sei, sondern er bestimmt ausdrücklich, in welcher Weise dieser Nachweis zu führen sei, nämlich **mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen**. Welche Bescheinigungen dies sind, bestimmt § 12 gleichfalls durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 10 Impfgesetzes und der Wortlaut dieses § 10 in Verbindung mit dem § 5 Impfgesetzes ergiebt, daß diese Bescheinigung der von **dem impfenden Arzte** nach Feststellung der Wirkung der Impfung auszustellende Impfschein ist. Die Beibringung eines solchen Impfscheines wird in den an die Beschwerdeführer erlassenen Verfügungen des Stadtrathes zu Meißen nicht gefordert, ja das ganze Verfahren beruhte auf den Bedenken gegen die Beweiskraft der bereits beigebrachten Impfscheine. Unter diesen Umständen handelt es sich vorliegenden Falls nicht um die Führung eines den Beschwerdeführern nach § 12 obliegenden Nachweises, und es konnte somit auch § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes nicht angewendet werden.

Wenn hiernach das angefochtene Urtheil, soweit es die Beschwerdeführer betrifft, aufgehoben und auf ihre Freisprechung erkannt werden mußte, so konnte an sich von der Prüfung der Frage abgesehen werden, ob die erlassenen Verfügungen **gesetzlich zulässig** gewesen seien. (Ihre **Zweckmäßigkeit**, insbesondere ob die darin angeordnete Maßregel geeignet war, über den Erfolg der geschehenen Impfungen volle Klarheit zu schaffen, würde richterlicher Prüfung jedenfalls entzogen sein.) Es mag jedoch gegenüber dem Vorbringen der Beschwerdeführer hervorgehoben werden, daß der Stadtrath zu Meißen für befugt anzusehen ist, nicht nur jene Verfügungen zu erlassen, sondern sie auch unter Androhung von Ungehorsamsstrafen zu erlassen. Was insbesondere diese letztere Befugniß anlangt, so beruht dieselbe auf § 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 und es steht ihr der Umstand nicht entgegen, daß (wie insbesondere vom Königl. Ministerium des Innern in der Verordnung vom 16. November 1894 Bl. 45 der Akten gegen N. hervorgehoben worden ist) Unterlassungen, die nach § 14 des Impfgesetzes strafbar sind, nicht unter besondere Ungehorsamsstrafen gestellt werden dürfen; denn um solche Unterlassungen handelt es sich eben nicht, wie ausgeführt ist.

Es kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß der Stadtrath zu Meißen (bezüglich dessen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit Bedenken nicht bestehen) zum Erlasse der mehrgenannten Verfügungen gesetzlich befugt war. Das Impfgesetz stellt zwar ein bestimmtes System des Impfzwanges und der Impfkontrole auf, daß für alle Behörden wie für Eltern 2c. impfpflichtiger Kinder bindend ist, es ordnet auch gewisse Kontrolmaßregeln an; es regelt aber keineswegs in erschöpfender Weise die **Gesammtheit aller auf dem Gebiete des Impfwesens erforderlichen behördlichen Maßnahmen**, wie schon ohne weiteres aus § 18 Abs. 2 des Gesetzes erhellt. Wenn nun nach § 4 Impfgesetzes die zuständige Behörde eine Frist für die Nachholung einer ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung setzen soll, so kann dies nur so verstanden werden, daß der Behörde die Prüfung der Frage obliegt, ob eine Impfung geschehen oder unterblieben sei; das Mittel hierzu bieten ihr im allgemeinen die Impfscheine, allein die Frage, ob durch einen vorgelegten Impfschein der Nachweis erbracht sei, daß überhaupt geimpft oder daß gesetzmäßig geimpft worden sei, ist von der Behörde zu entscheiden und es muß ihr gestattet sein, zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in Zweifelsfällen die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, sofern sie nicht mit dem Gesetze unverträglich sind. So liegt es z. B. der Behörde in Zweifelsfällen ob, zu erörtern, ob ein vorgelegter Impfschein echt, ob sein Aussteller ein Arzt, ob das darin Bekundete wahr sei; letzteres umsomehr, als der Impfschein nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde hat (vgl. Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. XXVIII S. 332). Als eine mit dem Gesetze durchaus verträgliche Maßnahme endlich ist es anzusehen, wenn die Behörde zur Prüfung der Frage, ob der Inhalt eines Impfscheines wahr sei, die Untersuchung der Kinder anordnet und deren Eltern aufgiebt, über den Erfolg Anzeige zu machen. . . .

---

a) 64. **Urtheil des Königl. Landgerichts zu Chemnitz** vom 11. Mai 1889 wider den Stuhlarbeiter G., Zimmermann K., Musiker M., Schriftsetzer N., Nadelmacher S., Schneider T., Schuhmacher U., Lithographen Kr. und Buchdrucker W. zu B.

Die Berufungen der Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Burgstädt vom 12. März 1889 wurden aus folgenden Gründen verworfen:

Die Berufung des Angeklagten K. war in Gemäßheit des § 370 St.-P.-O. zu verwerfen, da derselbe in dem Termine zur Hauptverhandlung über das von ihm eingelegte Rechtsmittel ungeachtet der durch Urkunde des stellvertretenden Gerichtsvollziehers W. zu Burgstädt vom 3. Mai 1889 nachgewiesenen Ladung weder selbst noch durch einen zulässigen Vertreter erschienen ist.

Im Uebrigen steht nach den glaubhaften Geständnissen der erschienenen acht Angeklagten Folgendes fest:

Der Angeklagte G. hat einen Sohn Ernst Paul G., welcher am 23. Januar 1887,

der Angeklagte M. einen Sohn Carl Curt M., welcher am 21. Oktober 1887,

der Angeklagte N. einen Sohn Johann Friedrich Paul N., welcher am 30. Juni 1885,

der Angeklagte S. eine Tochter Else Camilla S., welche am 20. Juni 1887,

der Angeklagte T. einen Sohn Bruno Arno T., welcher am 26. Mai 1887,

der Angeklagte U. eine Tochter Marie Martha U., welche am 2. Juni 1876,

der Angeklagte Kr. drei Kinder, von denen Louis Max Kr. am 19. April 1885, Friedrich Albert Kr. am 7. Juni 1886 und August Ernst Kr. am 23. Juni 1887,

der Angeklagte W. einen Sohn Arthur Robert W., welcher am 16. Mai 1876, und eine Tochter Meta Ella W., welche am 21. Januar 1887

geboren ist.

Diese sämmtlichen Kinder haben die natürlichen Blattern nicht überstanden und sind im Jahre 1888 impfpflichtig bezw. wieder impfpflichtig geworden. Marie Martha U. und Arthur Robert W. besuchen die öffentliche Volksschule und sind in ihren ersten Lebensjahren geimpft, die übrigen Kinder sind noch nicht geimpft. Die sämmtlichen Kinder sind der Schutzpockenimpfung im Jahre 1888 nicht unterzogen worden, obwohl der Stadtrath zu Burgstädt die vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zur Impfung in der ersten Hälfte des Jahres erlassen und der Bürgermeister daselbst sämmtliche Angeklagte noch überdies mittels besonderer, ihnen am 17. oder 18. November 1888 behändigter Zuschrift aufgefordert hat, die Impfung bis Ende November 1888 noch nachzuholen.

Die sämmtlichen Angeklagten haben Ende September oder im Oktober die bei den Akten befindlichen, zum Vortrag gelangten Zeugnisse, ausgestellt von dem Arzt Dr. med. R. Cr. in Danzig am 10. September 1888, das N.'sche am 30. September 1888, bei der Behörde eingereicht. Der genannte Arzt hat die impfpflichtigen Kinder vor und bei Ausstellung der Zeugnisse weder untersucht noch überhaupt zu Gesicht bekommen. In den im Wesentlichen gleichlautenden Zeugnissen bescheinigt er, daß die gesetzliche Impfung der Kinder bis zu deren zwölftem Lebensjahre, beziehentlich soweit sie dieses erreicht haben, überhaupt unterbleiben dürfe wegen der wissenschaftlich und statistisch nachgewiesenen Thatsache, daß es keine Schutzpocken gäbe, und weil die sogenannte Kuhlymphe mit dem syphilitischen Gift identisch sei. Mittels der bereits erwähnten, am 17. und 18. November behändigten Zuschrift sind alle Angeklagten beschieden worden, daß durch das beigebrachte Cr.'sche Zeugniß eine Gefahr nicht bescheinigt und eine vorläufige Befreiung der Impfpflichtigen von der Impfpflicht nicht herbeigeführt werde. Weitere Zeugnisse haben die Angeklagten nicht beigebracht.

Zu ihrer Vertheidigung haben nun alle Angeklagten vorgeschützt, sie hätten geglaubt, das Zeugniß des Dr. Cr. befreie in Gemäßheit des § 2 des Impfgesetzes ihre Kinder vorläufig von der Impfung; sie hätten das um so eher annehmen dürfen, als die Behörde die Zeugnisse zunächst ohne irgend welche Ausstellung in Empfang genommen habe; später im November, als sie vom Gegentheil beschieden und zur Nachholung der Impfung aufgefordert wurden, sei es zum Impfen ihrer Kinder zu kalt gewesen; die Impfung würde zu dieser Jahreszeit für die Gesundheit der Geimpften Nachtheile gehabt haben.

Dieses Vorbringen der Angeklagten kann jedoch keine Beachtung finden. Das ärztliche Zeugniß enthält zwar nach seinem Wortlaut die Bescheinigung einer Gefahr, diese Bescheinigung entspricht aber nicht den Vorschriften und Voraussetzungen des § 2 des Impfgesetzes, sondern ist nur eine für die Behörde und den Richter nicht weiter in Betracht kommende Privatansicht des Ausstellers über die Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit des Impfens an sich. Der Zweck des Zeugnisses ist auch gar nicht eine im § 2 des Impfgesetzes vorgesehene vorläufige Aufschiebung der Impfung, sondern eine Befreiung der Impfpflichtigen schlechthin beziehentlich bis zu deren zwölftem Lebensjahre. Gegenüber nun der gesetzlichen Bestimmung, wonach jedes Kind impfpflichtig ist und nur zeitweise infolge seiner besonderen gesundheitlichen Verhältnisse, nicht auf die Dauer durch den behandelnden oder untersuchenden Arzt von der Impfpflicht entbunden werden kann, enthalten die Zeugnisse des Dr. Cr. eine dem Aussteller bewußte Ueberschreitung der Befugnisse, welche das Impfgesetz dem Arzte für einzelne Fälle einräumt. Die Angeklagten waren sich gleichfalls bewußt, daß der Aussteller seine Befugnisse überschritten habe. Sie waren, wie sie angeben, auf Dr. Cr. erst durch seine Agitation gegen das Impfgesetz aufmerksam geworden, sie wollten durch Vermittelung jenes Agitators als Gegner des Impfzwanges ihre Kinder nicht bloß vorübergehend, sondern überhaupt der Impfung entziehen. Sie mußten sich dabei sagen, daß sie sich einer Umgehung der schlechthin präceptiven Vorschriften des Impfgesetzes schuldig machten und konnten nicht annehmen, daß das Gesetz, welches die herrschende Meinung von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Schutzpockenimpfung zur allgemeinen praktischen Durchführung bringen will, der abweichenden Ansicht derartigen Spielraum gelassen habe, daß deren Ausspruch durch einen Arzt zur Befreiung von der Impfpflicht, somit zur Vereitelung der Durchführung des Gesetzes selbst führen könne. Die Angeklagten mußten daher wissen und wußten, daß das von ihnen eingereichte Zeugniß dem § 2 des Impfgesetzes nicht entspreche. Sie haben also vorsätzlich ihre Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen. (Uebertretung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.)

Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß die Angeklagten zunächst geglaubt hätten, ihrer gesetzlichen Verpflichtung durch Einreichung des ärztlichen Zeugnisses nachgekommen zu sein, und die Jahreszeit im November für zur Impfung zu kalt hielten, so bedurfte es nachträglich gegenüber der Bescheidung, daß die Zeugnisse ungenügend seien, und gegenüber der Aufforderung zur Nachholung der Impfung von Neuem des Nachweises einer Gefahr durch ärztliches Zeugniß.

Da die Angeklagten jedoch eine ärztliche Bescheinigung, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben dürfe, nicht beigebracht haben, so haben sie den ihnen nach § 12 des Impfgesetzes obliegenden Nachweis zu führen unterlassen. (Uebertretung gegen § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes.)

Das Strafmaß der Vorinstanz ist durch deren Strafausmessungsgründe vollkommen gerechtfertigt, es konnte insbesondere von einer Strafherabsetzung mit Rücksicht auf die als erwiesen erachtete Geflissentlichkeit der Uebertretung schlechterdings nicht die Rede sein. . . .

b) 65. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 5. September 1889.

Verwerfung der Revision des Buchdruckers W. aus folgenden Gründen:

Die Revision des wegen Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 verurtheilten Angeklagten rügt Verletzung der §§ 1 und 2 des angezogenen Gesetzes.

In ersterer Beziehung wird angeführt: Das Gesetz ordne nicht schlechthin die Impfung an, sondern nur die Impfung mit „Schutzpocken", also mit einem Stoffe, dessen Einimpfung wirklich und auf die Dauer vor der Erkrankung an Pocken schütze. Nun habe aber diese Wirkung weder die Menschenlymphe noch die Thierlymphe, während es andere Lymphe nicht gebe. Auch diejenige Lymphe, welche in Burgstädt zur Impfung habe angewendet werden sollen, sei ein solcher Stoff gewesen, welcher vor den Blattern nicht schütze. Der Angeklagte würde sich daher nach seiner Meinung dadurch, daß er vorsätzlich seine impfpflichtigen Kinder im Jahre 1888 trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen, nur dann strafbar gemacht haben, wenn ihm Gelegenheit gegeben worden wäre, seine Kinder mit wirklichen Schutzpocken impfen zu lassen.

Diese Begründung des Rechtsmittels kommt jedoch auf eine Polemik gegen das Gesetz hinaus, durch welche die Anwendbarkeit desselben, so lange es besteht, nicht abgewendet werden kann. Die Befolgung seiner Vorschriften ist nicht von Entscheidung der Frage abhängig, ob die Impfung ein absolutes Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit sei. Vielmehr bilden die Schutzkraft der Impfung, Werth oder Unwerth, Nutzen oder

Schaden derselben lediglich Erwägungen, welche zur Vorbereitung des Gesetzes gedient haben und bei dessen Berathung in erschöpfender Weise behandelt worden sind. Bei Einführung des Impfzwanges für das Deutsche Reich war der Bundesrath mit der Mehrheit des Reichstags in der Anschauung einig, daß die Impfung das werthvollste Schutzmittel gegen die Blatternkrankheit sei, indem namentlich:

1. die Sterblichkeit bei der Blatternkrankheit seit Einführung der Impfung bedeutend abgenommen habe,
2. die Impfung für eine gewisse Reihe von Jahren einen möglichst großen Schutz gegen diese Krankheit gewähre,
3. die wiederholte Impfung ebenso sicher für eine längere Zeit die wiederkehrende Empfänglichkeit für die Krankheit tilge und einen immer größeren Schutz gegen deren tödtlichen Ausgang gewähre, und
4. keine verbürgte Thatsache vorliege, welche für einen nachtheiligen Einfluß der Impfung auf die Gesundheit der Menschen spreche. (Vgl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1874 Bd. III S. 24 — Motive — und Bd I S. 102 ff., 226 ff., 255 ff., 336 ff., Verhandlungen des Reichstages in erster, zweiter und dritter Lesung.) Nicht minder hat der Bundesrath erst noch in der Sitzung vom 18. Juni 1885, § 372 der Protokolle, bei Genehmigung der von der Kommission zur Berathung des Impfwesens entworfenen Schutzvorschriften der Erwägung Ausdruck gegeben, daß die Gefahren, mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt. (Vgl. Bach, das Reichsimpfgesetz, S. 27.) Dafür aber, daß das Impfgeschäft mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werde, ist seitens des Staates durch Anstellung verpflichteter Impfärzte und durch Ertheilung ausführlicher beziehentlich verbesserter Instruktion für dieselben Sorge getragen. (Vgl. für das Königreich Sachsen, Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20 März 1875; Verordnung, weitere Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 10. Mai 1886.)

Hiernach ist der Gesetzgeber bei Erlaß des Impfgesetzes davon ausgegangen, daß die Impfung mit Schutzpocken und die dadurch erzeugten Impfpocken in der That gegen die Blatternkrankheit Schutz gewähren, und lediglich in diesem Sinne ist in § 1 von der Impfung mit „Schutzpocken“ die Rede. Durch die vom Vertheidiger versuchte Widerlegung jener Voraussetzung und den damit unternommenen Nachweis, daß das Gesetz auf einem irrigen Motive beruhe, würde nicht ohne Weiteres die verbindende Kraft desselben beseitigt werden. Wie demnach die Auslegung, welche der Beschwerdeführer dem gesetzlichen Ausdruck: Impfung mit „Schutzpocken“ geben will, als unrichtig sich erweist, so erscheint auch die von demselben vermißte Feststellung entbehrlich, daß der Lymphstoff, welcher bei Impfung der Kinder des Angeklagten habe verwendet werden sollen, die Eigenschaft besessen habe, sicher vor den Pocken zu schützen, und deshalb die Impfung damit als Impfung mit „Schutzpocken“ sich qualifizire.

Anlangend ferner die behauptete Verletzung des § 2 des Impfgesetzes, so kann schon mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Gesetzesstelle nicht bezweifelt werden, daß der daselbst gestattete Aufschub der Impfung nur auf Grund eines solchen ärztlichen Zeugnisses erwirkt werden könne, welches den Ausspruch, daß der Impfpflichtige ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden könne, aus der besonderen Körperbeschaffenheit und dem vorhandenen Gesundheitszustande des Impfpflichtigen begründet. Es ist daher nicht rechtsirrthümlich, wenn die Vorinstanzen die von dem Angeklagten zur Abwendung der Impfung beigebrachten ärztlichen Zeugnisse, weil dieselben nur die wissenschaftliche Ansicht des Ausstellers, daß das Impfen schädlich sei, wiedergeben, dagegen über den Einzelfall und über den körperlichen Zustand der impfpflichtigen Kinder, welche der Aussteller nicht einmal gesehen hat, sich überhaupt nicht aussprechen, für unbeachtlich erklärt haben. . . . .

---

66. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Chemnitz vom 10. April 1891 wider den Lithographen K. in B.

Der Angeklagte ist gleichzeitig mit einer Anzahl anderer Einwohner von Burgstädt wegen Uebertretung des § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts Burgstädt vom 12. März 1889 zu einer Geldstrafe von 6 *M* event. einem Tage Haft verurtheilt worden, weil er seine drei Kinder, Louis Max, geboren am 19. April 1885, Friedrich Albert, geboren am 1. Juni 1886 und August Ernst, geboren am 23. Juni 1887, ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung im Jahre 1888 der Schutzpockenimpfung entzogen hat. Die von ihm und den übrigen damals der gleichen Uebertretung wegen verurtheilten Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist durch Urtheil der Strafkammer IV des Königlichen Landgerichts zu Chemnitz vom 11. Mai 1889 als unbegründet zurückgewiesen worden; es hat auch, nachdem die gegen das letztere Urtheil von dem damaligen Mitangeklagten, dem Buchdrucker W. in Burgstädt eingelegte Revision durch Urtheil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts vom 5. September 1889 verworfen worden, K. die ihm auferlegte Geldstrafe am 12. November 1889 bezahlt. Diese Thatsachen sind in der Berufungsverhandlung konstatirt und von K. selbst allenthalben als zutreffend bezeichnet worden.

Der Genannte ist nun durch Verfügung des Bürgermeisters zu Burgstädt vom 9. August 1890 bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 *M* bedeutet worden, bis zum 30. September 1890 die Impfung seiner oben genannten drei, im Jahre 1888 von ihm der Schutzpockenimpfung entzogenen Kinder, bezw. daß dieselbe aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, nachzuweisen.

Dieser Aufforderung hat K. nicht gehorsamt, und ist ihm nunmehr durch vom Bürgermeister zu Burgstädt unter dem 13. Januar 1891 erlassene Strafverfügung wegen Nichtbeibringung des geforderten Nachweises auf Grund der §§ 12 und 14 des Reichsimpfgesetzes bezüglich jedes der in Frage stehenden drei Kinder eine Geldstrafe von 5 *M*, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ein Tag Haft auferlegt worden. Gegen diese Strafverfügung ist von K. mit dem Antrage auf richterliche Entscheidung rechtzeitig Widerspruch erhoben und vom Schöffengerichte zu Burgstädt am 13. Februar 1891 auf Freisprechung K.'s von der wider ihn erhobenen Anklage erkannt worden.

Das von dem Königlichen Amtsanwalte zu Burgstädt gegen das schöffengerichtliche Urtheil eingewendete, eine Bestrafung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes bezielende Rechtsmittel erschien begründet.

K. hat auch in der Berufungsverhandlung die bereits von ihm vor dem Schöffengerichte abgegebenen Erklärungen wiederholt, daß er den von ihm erforderten Nachweis deshalb nicht beschafft habe und nicht habe beschaffen können, weil er als grundsätzlicher Gegner des Impfgesetzes seine mehrerwähnten drei Kinder bis jetzt fortdauernd der Impfung entzogen habe und daß er, nachdem er bereits 1889 wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes bestraft worden sei, wegen der fortdauernden Impfentziehung der nämlichen Kinder nicht nochmals bestraft werden könne. Dieses Schutzvorbringen ist vom Berufungsgerichte im Gegensatze zu den Ausführungen des angefochtenen Urtheils und der dieselben stützenden, im Sächsischen Wochenblatt für Verwaltung und Polizei 1890 S. 153 ff. zum Abdruck gelangten Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. nicht für stichhaltig befunden worden. Den daselbst niedergelegten, die Unzulässigkeit einer mehrmaligen Bestrafung wegen einer erneuten Unter-

lassung der Impfung derselben Kinder behauptenden und diesen Grundsatz aus dem das Strafrecht beherrschenden Rechtssatze ne bis in idem und aus der Fassung des Impfgesetzes herleitenden Darlegungen gegenüber hält das Berufungsgericht vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Königlich Sächsischen Oberlandesgericht (vgl. Annalen desselben Bandes VI S. 297 ff.) die Annahme für unabweisbar, daß gerade die Fassung des Impfgesetzes und insbesondere die in der angezogenen Entscheidung des Sächsischen Oberlandesgerichts hervorgehobenen Gesetzesstellen, zu denen weiter noch die Vorschrift des § 3 des Impfgesetzes (nach welcher eine nach dem Urtheile des Arztes erfolglos gebliebene Impfung im nächsten bezw. bei abermaliger Erfolglosigkeit im dritten Jahre wiederholt werden muß) zu zählen sein dürfte, in unzweideutiger Weise erkennen lassen, daß der Gesetzgeber bewußt einen wirklichen Impfzwang geschaffen hat, daß der Zwang zur Durchführung des gesetzgeberischen Gedankens, wie das Königlich Sächsische Oberlandesgericht (a. a. O. S. 299 am Ende) zutreffend hervorhebt, neben der auf das Unterlassen des Impfens der Kinder gesetzten Strafe vornehmlich in der Machtvollkommenheit der Behörden, die Nachholung der unterbliebenen Impfung aufs Neue zu gebieten und den diesem Gebote erneut entgegengesetzten Ungehorsam wiederum zu bestrafen, erblickt werden muß, und daß aus diesen Gründen von der prinzipiellen Unzulässigkeit eines die Nichtimpfung derselben Kinder betreffenden erneuten Strafverfahrens nicht die Rede sein kann. In dem gleichen Sinne hat sich auch das Oberlandesgericht zu München in einem in Reger's Entsch. der Ger. u. Verw. Beh. Bd. 9 S. 109 abgedruckten Urtheile vom 17. Februar 1888 ausgesprochen, und es besteht bezüglich dieser Frage zwischen dem Bayerischen und dem Sächsischen Oberlandesgerichte nur insofern eine Meinungsverschiedenheit, als das Oberlandesgericht zu Dresden die Erneuerung des Strafverfahrens innerhalb einer und derselben in § 6 des Impfgesetzes zeitlich geordneten Impfperiode für unzulässig erklärt, während das Oberlandesgericht zu München unter Zurückweisung des hiergegen von der Revision geltend gemachten Beschwerdepunktes die in §§ 6, 7 und 15 des Gesetzes für das Impfgeschäft vorgesehenen Vollzugsvorschriften nur auf die regelmäßigen Impfungen, nicht aber auf die in Folge fortgesetzten Ungehorsams nothwendig werdenden außerordentlichen Impfungen bezieht, hiernach aber auch den in einem und demselben Jahre dem Ungehorsam zugehenden wiederholten Erlaß einer amtlichen Aufforderung zur Erfüllung der Impfpflicht mit abermaligen Straffolgen für statthaft erachtet. Das Berufungsgericht hat jedoch die Frage, ob das Oberlandesgericht München mit der gekennzeichneten, der Erneuerung des Strafverfahrens gegebenen Ausdehnung oder nicht vielmehr das Oberlandesgericht Dresden mit der von ihm dem staatlichen Strafanspruche gezogenen Schranke das Impfgesetz entsprechend ausgelegt habe, auf sich beruhen lassen können, da nach den im Eingange des Urtheiles wiedergegebenen thatsächlichen Feststellungen K. im Jahre 1889 wegen im Jahre 1888 unterlassener Impfung seiner drei Kinder bestraft worden ist, dermalen aber die Wiederholung dieser Uebertretung für das Jahr 1890 wider den Angeklagten in Frage steht, also auch dem vom Königlichen Oberlandesgerichte zu Dresden für die Zulässigkeit eines erneuerten Strafverfahrens gestellten Erfordernisse genügt sein würde. Endlich mag noch in Kürze auf die Hinfälligkeit zweier (von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. M. und dem auf dem Boden des von diesem erlassenen Urtheils stehenden Vertheidiger des Angeklagten für die Auffassung, man habe bei Erlaß des Impfgesetzes jeden Gegner desselben in den Stand setzen wollen, durch einmalige Erlegung einer mäßigen Geldstrafe oder im äußersten Falle durch Erstehung einer dreitägigen Haftstrafe sich für immer von der Impfpflicht loszumachen, geltend gemachter) Momente hingewiesen werden. Wenn diese Folgerung namentlich aus der in den Verhandlungen des Reichstages schließlich beschlossenen Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes („Impfgesetzes“ anstatt des von der Regierung vorgesehenen „Gesetzes, betr. den Impfzwang“) gezogen worden ist, so bieten gerade die auf die gedachte Abänderung sich beziehenden Berathungen der erwähnten gesetzgebenden Körperschaft nach Ansicht des Berufungsgerichts für eine solche Auslegung in alle Wege keine Handhabe. Der bezügliche Antrag auf Aenderung der Gesetzesüberschrift ist (vgl. stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags vom Jahre 1884 Bd. I S. 268) von den Abgeordneten von Winter, Löwe u. Gen. deshalb gestellt worden, weil der Impfzwang nur einen Theil des durch das Gesetz zu regelnden Stoffes bilde, das Gesetz aber das ganze Impfwesen ordnet oder, wie sich der Abgeordnete Windthorst einmal bei den Berathungen geäußert, eine Kodifikation des gesammten Impfrechtes enthalte. In dem beleuchteten Sinne ist auch von dem Regierungsvertreter Staatsminister Dr. Delbrück der gemachte Vorschlag als eine sehr dankenswerthe Verbesserung des Gesetzes begrüßt, und auch bei der Schlußberathung des Impfgesetzes selbst von dessen Gegnern Dr. Merkle und Heine (vgl. stenograph. Berichte a. a. O. S. 337 u. S. 338) trotz der veränderten Ueberschrift des Gesetzes ausdrücklich die Einführung eines Impfzwanges konstatirt worden.

Auch die von dem Frankfurter Oberlandesgericht und dem Vertheidiger des Angeklagten zur Begründung der von ihnen vertretenen Rechtsmeinung in Bezug genommene Fassung der Strafsatzung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes: „Eltern ꝛc., deren Kinder der Impfung entzogen geblieben sind,“ läßt die Ansicht einer durch die wiederholte Bestrafung desselben Angeklagten herbeigeführten Gesetzesverletzung nicht als begründet erscheinen. Denn, wenn schon zugegeben werden mag, daß die gewählten Worte des Gesetzes, das demjenigen, dessen Kinder der Impfung entzogen geblieben sind, Strafe androht, für sich allein und losgelöst von den übrigen Vorschriften des Gesetzes so verstanden werden könnten, daß nur eine einmalige Bestrafung für das Unterlassen der Impfung bezw. der Wiederimpfung vorgesehen worden sei, so giebt doch der Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, durch welches sich wie ein rother Faden und deutlich erkennbar der eingeführte Impfzwang hindurchzieht, klar an die Hand, daß die erwähnte Auslegung schlechterdings nicht Platz greifen kann, vielmehr der Wortlaut der Strafsatzung etwas Mehreres und Anderes, als daß derjenige, welcher von Fall zu Fall, d. h. von Aufforderung zu Aufforderung, von Impfperiode zu Impfperiode seine Kinder der Impfung entzieht, in Strafe genommen wird, nicht besagen will.

Nach allen diesen Ausführungen hat K. seine drei oftgenannten Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung im Jahre 1890 erneut der Impfung entzogen und sich hierdurch, da der von ihm behauptete Glaube an die Unzulässigkeit einer Erneuerung des Strafverfahrens als ein für die Schuldfrage bedeutungsloser Irrthum über den Umfang und Inhalt eines Strafgesetzes sich darstellt, der den Thatbestand der geringeren, in der Strafverfügung des Bürgermeisters zu Burgstädt vom 13. Januar 1891 vorgesehenen Uebertretung der §§ 12 und 14 Abs. 1 des Impfgesetzes aufzehrenden Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes schuldig gemacht.

Es war deshalb in Beachtung der von dem Königlichen Amtsanwalte zu Burgstädt eingelegten Berufung das freisprechende Urtheil des Königlichen Schöffengerichts daselbst aufzuheben, und K. auf Grund der zuletzt angezogenen Gesetzesbestimmung, an deren Anwendung das nach § 457 der St.-P.-O. an den in der Strafverfügung enthaltenen Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebundene Berufungsgericht nicht gehindert war, mit Strafe zu belegen. Bei Abwägung des Grades seiner Verschuldung hat das Berufungsgericht dem den Angeklagten annehmbar bei seiner Unterlassung beherrschenden, durch das in der Tagespresse vielbesprochene Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. gefestigten Rechtsirrthum Rechnung getragen und hiernach eine Geldstrafe im Betrage von 15 ℳ, an

deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit insbesondere im Hinblick auf die in § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes der Freiheitsstrafe gezogene Maximalgrenze ein Tag Haft vorgesehen worden ist, für eine ausreichende Ahndung der vorliegenden einen Verfehlung des Angeklagten erachtet. Zu Folge des eingetretenen Entscheidungswechsels war auch der nunmehr sachfällig erklärte Angeklagte mit den durch das eingeleitete Strafverfahren im ersten Rechtszuge erwachsenen Kosten zu belasten, während die durch das von Erfolg begleitete Rechtsmittel verursachten, beim Mangel einer die Kostenpflicht in dergestalteten Fällen regelnden strafprozessualen Bestimmung außer Ansatz zu lassen waren.

---

a) 67. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Chemnitz vom 1./5. Mai 1897 wider den Lithographen K. in B.

Der mit seiner Familie in Burgstädt wohnhafte Angeklagte ist durch Verfügung des dortigen Stadtraths vom 16. September 1896, die ihm am 29. September 1896 behändigt worden ist, aufgefordert worden, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ spätestens bis zum 5. Oktober 1896 mittels vorschriftsmäßiger ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, daß die Impfung seiner am 19. April 1885, 7. Juni 1886, 23. Juni 1887, 8. Oktober 1891 und 14. November 1892 geborenen, also insgesammt impfpflichtigen Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Der Angeklagte hatte die Kinder bis dahin nicht impfen lassen, war auch nicht im Besitze von vorschriftsmäßigen ärztlichen Bescheinigungen, nach denen sie ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht hätten geimpft werden können. Er ist Gegner der Schutzpockenimpfung und unterläßt daher das Impfen. Auf die Aufforderung des Stadtraths hin hat er geflissentlich nichts gethan, also auch nicht angezeigt, daß die Kinder noch nicht geimpft seien. Deshalb ist am 16. Februar 1897 vom Stadtrath zu Burgstädt wegen Uebertretung des § 12 des Impfgesetzes auf Grund von § 14 desselben Gesetzes die in der Hauptverhandlung zum Vortrag gelangte, auf eine Geldstrafe von 20 ℳ lautende Strafverfügung erlassen worden. Dagegen ist vom Angeklagten mit dem Antrage auf richterliche Entscheidung rechtzeitig Widerspruch erhoben. Das Schöffengericht Burgstädt hat ihn zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Das alles hat der Angeklagte zugegeben.

Zur Begründung seines in erster Linie auf Freisprechung gerichteten Rechtsmittels hat er angeführt, seine Bestrafung sei gesetzlich unzuläßig. Er sei bereits mehrere Male bestraft, weil er seine Kinder nicht habe impfen lassen und den erforderten Impfnachweis nicht erbracht habe, seine nochmalige Bestrafung wegen derselben Uebertretung verstoße gegen den Rechtsgrundsatz „ne bis in idem.“ Das Impfgesetz habe keinen Impfzwang einführen wollen, dessen § 14 kenne nur eine einmalige Geldstrafe. Wenn er aber zu bestrafen sei, so könne wider ihn nur eine Geldstrafe von höchstens 20 ℳ, nicht aber eine solche von 40 ℳ erkannt werden.

Das erstere Schutzvorbringen des Angeklagten ist vom Landgericht nicht für stichhaltig befunden worden, obgleich es zutrifft, daß der Angeklagte wiederholt, zuletzt unter dem 10. März 1896 in Strafe genommen worden ist, weil er trotz amtlicher Aufforderung die Bescheinigungen nicht beigebracht hat, die jetzt wieder von ihm gefordert worden sind. Das Landgericht hält an seiner bereits früher (zu vgl. die Akten des Amtsgerichts Burgstädt A a 6/91 wider denselben Angeklagten) in Uebereinstimmung mit dem Königl. Oberlandesgericht Dresden (zu vgl. Annalen des Oberlandesgericht Dresden Bd. 6 S. 297 ff.) ausgesprochenen und seither ausnahmslos zur Anwendung gebrachten Ansicht fest, daß durch das Impfgesetz der mittelbare Impfzwang eingeführt ist, und daß als Mittel zur Durchführung dieses Zwanges die Bestrafung des Ungehorsams, mag er sich gegen eine Aufforderung zur Beibringung der Impfscheine oder Befreiungszeugnisse oder gegen eine Aufforderung zur Nachholung der Impfung beziehen, dienen soll, daß es sich, wenn die Wiederholung jener Aufforderungen nöthig wird, um neue Ungehorsamsfälle handelt, und daß hiernach von einer prinzipiellen Unzulässigkeit eines die Nichtimpfung derselben Kinder betreffenden erneuten Strafverfahrens nicht die Rede sein kann, die Strafen des § 14 des Impfgesetzes vielmehr in jeder neuen Impfperiode (§ 6 Abs. 2 des Impfgesetzes) gegen denselben Angeklagten zur Anwendung gebracht werden können. Das Landgericht steht also insoweit auf demselben Standpunkt wie das Schöffengericht.

Dagegen hat es dem weiteren Schutzvorbringen des Angeklagten Beachtung nicht versagen können. Die Strafverfügung des Stadtraths ist ergangen, weil der Angeklagte dessen Aufforderung vom 16. September 1896 nicht nachgekommen ist. Diese Aufforderung stellt sich aber ihrem Wortlaute nach lediglich als das amtliche Erfordern des § 12 des Impfgesetzes dar, den Nachweis der erfolgten Impfung oder der Impfbefreiung zu führen, sie enthält aber nicht die Aufforderung an den Angeklagten, seine Kinder impfen zu lassen. Fehlte es aber sonach an der amtlichen Aufforderung zur Impfung, diesem wesentlichen Thatbestandsmerkmal des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes, so durfte eine Bestrafung des Angeklagten aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes nicht erfolgen. Er ist aber strafbar nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Impfgesetzes. Der Angeklagte war, da er die Impfung seiner Kinder nur aus dem Grunde nicht hatte vornehmen lassen, weil er Gegner der Schutzpockenimpfung ist, nicht im Stande, die von ihm erforderte ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Hätte das der Stadtrath gewußt, so wäre es das Nächstliegende gewesen, den Angeklagten zur Nachholung der Impfung aufzufordern. Der Stadtrath hatte aber nur davon Kenntniß, daß nach den Impflisten die Impfung der Kinder des Angeklagten auch in der letzten Impfperiode unterblieben war. Er hatte unter anderem mit der Möglichkeit zu rechnen, daß neuerdings ein der Impfung entgegenstehender gesetzlicher Grund eingetreten sei. Der Stadtrath war daher zweifellos berechtigt, sich zunächst nach dieser Richtung zu vergewissern und deshalb die in § 12 des Impfgesetzes erwähnte Aufforderung zu erlassen. Dieser Aufforderung hat der Angeklagte Ungehorsam entgegengesetzt. Er konnte und mußte dem Stadtrath anzeigen, daß er seine Kinder noch nicht habe impfen lassen und die verlangten Bescheinigungen nicht besitze. In der Aufforderung wie in § 12 des Impfgesetzes ist diese Verpflichtung zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist aber nach Sinn und Zweck der Aufforderung darin enthalten. Die Eltern sollen den zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen, wie es mit der Impfung ihrer noch impfpflichtigen Kinder steht. (Vgl. die Noten zu §§ 12 und 14 des Impfgesetzes in „Stenglein“ „strafrechtl. Nebengesetze“.)

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte wiederholt wegen Uebertretung aus § 14 des Impfgesetzes bestraft ist, erscheint seine Verurtheilung zu der nach § 14 Abs. 1 angezogenen Gesetzes zulässigen höchsten Geldstrafe von 20 ℳ gerechtfertigt. Die Einsetzung einer Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat das Landgericht mangels einer die Umwandlung verbietenden Bestimmung des Impfgesetzes auf Grund von § 28 Abs. 1 St.-G.-B. für zulässig erachtet. Art und Höhe der erkannten Eventualstrafe — zwei Tage Haft — rechtfertigen sich aus §§ 28 und 29 Abs. 1 St.-G.-B. Der Angeklagte hat in erster Linie mit seinem Rechtsmittel seine Freisprechung erstrebt. Insoweit ist sein Rechtsmittel erfolglos gewesen, und haben ihn daher nach § 505 Abs. 1 St.-P.-O. die gesammten Kosten des Rechtsmittels zu treffen.

b) 68. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 1. Juli 1897.

Das von dem Angeklagten mit der Revision angefochtene Berufungsurtheil beruht auf folgenden Beweisannahmen: Der Angeklagte wohnt mit seiner

Familie in Burgstädt. Durch Verfügung des dortigen Stadtraths vom 16. September 1896, die ihm am 29. September 1896 zugestellt worden, ist der Angeklagte aufgefordert worden, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 *M* spätestens am 5. Oktober 1896 durch vorschriftsmäßige ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die Impfung seiner Kinder

Louis Max, geb. am 19. April 1885,
Friedrich Albert, geb. am 7. Juni 1886,
August Ernst, geb. am 23. Juni 1887,
Georg Johannes, geb. am 8. Oktober 1891,
Richard Walther, geb. am 14. November 1892

erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Der Angeklagte hatte seine vorgenannten Kinder bis zum 5. Oktober 1896 nicht impfen lassen, war auch nicht im Besitze von vorschriftsmäßigen ärztlichen Bescheinigungen, nach denen sie ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht hätten geimpft werden können. Auf die oben erwähnte Aufforderung des Stadtraths zu Burgstädt hat der Angeklagte geflissentlich nichts gethan, er hat auch nicht angezeigt, daß seine Kinder noch nicht geimpft seien. Deshalb ist an ihn am 16 Februar 1897 von dem Stadtrath zu Burgstädt wegen Uebertretung gegen § 12 des Reichsimpfgesetzes auf Grund von § 14 dieses Gesetzes eine auf 20 *M* Geldstrafe lautende Strafverfügung erlassen worden. Der Angeklagte hat rechtzeitig Widerspruch erhoben und auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Das Schöffengericht hat ihn wegen Uebertretung gegen § 14 Abs. 2, verbunden mit § 12 des Reichsimpfgesetzes, zu 40 *M* Geldstrafe verurtheilt, die von dem Berufungsgerichte unter Anwendung von § 14 Abs. 1, verbunden mit § 12 des Reichsimpfgesetzes, auf 20 *M* herabgesetzt worden ist.

Obwohl der Angeklagte wiederholt, zuletzt unter dem 10. März 1896 bestraft worden ist, weil er trotz amtlicher Aufforderung die jetzt wieder von ihm geforderten Bescheinigungen nicht beigebracht hatte, hat das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit der Rechtsanschauung der Oberlandesgerichte Kassel und Stuttgart (vgl. Goltdammer's Archiv Bd. XXXVIII S. 229), München (vgl. Entsch dieses Gerichtshofs Bd. IV S. 168), Dresden (vgl. dessen Annalen Bd. VI S. 297), seiner Entscheidung die Ansicht zu Grunde gelegt, daß durch das Reichsimpfgesetz der mittelbare Impfzwang eingeführt worden sei, und daß als Mittel zur Durchführung dieses Zwanges die Bestrafung des Ungehorsams dienen solle, möge er sich gegen eine Aufforderung zur Beibringung der Impfscheine oder der Befreiungszeugnisse oder gegen eine Aufforderung zur Nachholung der Impfung richten. Nach dieser Ansicht handelt es sich, wenn die Wiederholung jener Aufforderungen nöthig sind, um neue Ungehorsamsfälle. Es kann hiernach von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit eines die Nichtimpfung der nämlichen Kinder betreffenden erneuten Strafverfahrens nicht die Rede sein, die Strafen des § 14 des Reichsimpfgesetzes können vielmehr, so lange die Impfpflicht besteht, in jedem Kalenderjahre einmal gegen den nämlichen Vater zur Anwendung gebracht werden. Gegen die Richtigkeit dieser Grundsätze läßt sich nach Ansicht des Strafsenats nichts einwenden. (Vgl. Raymund, das Reichsimpfgesetz, § 14 S. 23 Anmerk. 45.)

Es war daher die eingelegte Revision als unbegründet zu verwerfen.

---

69. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Chemnitz vom 10. Juli 1897 wider den Arbeiter W. in P.

Die am 20. Mai 1886, 2. November 1887 und 26. August 1890 geborenen Kinder des Angeklagten sind bisher nicht geimpft worden. Der Angeklagte ist Gegner der Schutzpockenimpfung. Um die Impfung auch für das Jahr 1896 zu umgehen, hat er im Oktober 1896 die von Dr. med. H. ausgestellten, in der Hauptverhandlung vorgetragenen drei ärztlichen Zeugnisse vom 4. Oktober 1896, nach denen seine Kinder wegen skrophulöser Drüsenanschwellung, skrophulöser Flechtendyskrasie bezw. Skrophelsucht ohne Gefahr nicht geimpft werden können, bei dem Stadtrath zu P. eingereicht. Auf Anordnung des Letzteren hat der als Impfarzt für die Stadt P. verpflichtete Dr. med. F. in den ersten Tagen des November 1896 die Kinder des Angeklagten untersucht und sie für impffähig befunden. Am 9. November 1896 ist der Angeklagte vom Stadtrath zu P. unter Mittheilung des Gutachtens des Dr. med. F. aufgefordert worden, seine Kinder noch vor Ablauf des Jahres 1896 impfen zu lassen. Der Angeklagte hat die Impfung an seinen Kindern nicht vollziehen lassen. Das alles hat der Angeklagte zugegeben. Zu seiner Rechtfertigung hat er auch heute behauptet, er sei durch Einreichung der von Dr. med. H. ausgestellten, nach seiner Ansicht wahrheitsgemäßen Impfbefreiungszeugnisse der ihm durch das Impfgesetz auferlegten Verpflichtung nachgekommen. Sein Schutzvorbringen ist jedoch unzutreffend. Schon ein Hinblick auf den Umstand, daß die Zeugnisse Dr. H.'s sämmtlich Kinder von Impfgegnern betroffen haben und von einem Arzt ausgestellt worden sind, der in einer Versammlung von Impfgegnern sich gegen die Impfung ausgesprochen, hat der Stadtrath auch nach Ansicht des Landgerichts mit Recht diese Zeugnisse als verdächtige und daher den vorliegenden Fall als einen zweifelhaften angesehen und die nochmalige Untersuchung der Kinder durch den Impfarzt Dr. F. angeordnet.

Auf Grund der beeideten Aussage des als sachverständiger Zeuge vernommenen Dr. F. ist das Landgericht zu der Feststellung gelangt, daß die Kinder des Angeklagten nicht nur im November 1896, sondern bereits jahrelang vorher und insbesondere auch im Oktober 1896 bei der durch Dr. H. vorgenommenen Untersuchung impffähig gewesen sind. Dr. F. hat die Kinder des Angeklagten, wie auch der Angeklagte zugiebt, am 4. Dezember 1895 und Anfang November 1896 sorgfältig und gewissenhaft — dafür spricht, ganz abgesehen von der Persönlichkeit des Dr. F. der auch von dem Angeklagten bekundete Umstand, daß er bei dem einen Mal seine Untersuchung auch auf von der Ehefrau des Angeklagten als Krankheitserscheinungen gedeutete und ihm bezeichnete Merkmale erstreckt hat — untersucht und sie für gesund und impffähig befunden. Er hat insbesondere bei dem letzten Male keinerlei verdächtige Stellen an Nase, Ohren und Lippen der Kinder gefunden, die als Reste vorhanden gewesenen skrophulösen Ausschlages sich hätten finden müssen, wenn die Kinder am 4. Oktober 1896 noch an skrophulösem Ausschlag gelitten hätten. Seinem Gutachten zufolge sind die Kinder überhaupt nicht skrophulös und sind es früher auch nicht gewesen. Für diese Ansicht spricht auch die von dem Angeklagten in Uebereinstimmung mit Dr. F. bekundete Thatsache, daß die Kinder des Angeklagten bereits im Jahre 1893 von Dr. med. B., früher in P., und im Jahre 1894 von Dr med. V. aus P. untersucht und von beiden Aerzten für gesund erklärt worden sind. Diesem Gutachten des Dr. F gegenüber hat das Landgericht dem von Dr. H eidlich erstatteten Gutachten kein entscheidendes Gewicht beilegen können. Daß Dr. H., ein im 86. Lebensjahre stehender Mann, die fraglichen Impfbefreiungszeugnisse wider besseres Wissen ausgestellt habe, ist nicht anzunehmen, wohl aber ist das Landgericht zu der Ansicht gelangt, daß Dr. H. bei der Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Kinder sich geirrt habe. Er ist Gegner der Schutzpockenimpfung. Wennschon er als solcher nicht gelten will, so geht das doch ohne Weiteres aus seiner eigenen Aussage hervor, wonach er die Schutzpockenimpfung für überflüssig und ausnahmslos gesundheitsschädlich erachtet und zu dieser Ansicht sich auch in seinem vor dem Impfgegnerverein zu P. am 3. Oktober 1896 gehaltenen Vortrage bekannt hat. Er hat sich in diesem Vortrage auch zur Ausstellung von Impfbefreiungszeugnissen erboten. In Anbetracht seiner Auffassung über den Werth der Schutzpockenimpfung und ihre Folgen liegt die Annahme sehr nahe, daß er nicht ohne Voreingenommenheit bei der Untersuchung der Kinder verfahren ist. Er selbst hat außerdem erklärt, daß er bei Olga und Walter W. keinerlei bestimmte äußere Anzeichen für das Vorhanden-

sein von Skrophulose gefunden habe, daß die von ihm als Strophelsucht bezw. Skropheldyskrasie bezeichneten Leiden lediglich innere — äußerlich nicht erkennbare — im ersten Entwickelungsstadium begriffene Krankheiten seien, sowie daß er einen durch Unreinlichkeit verursachten Kopfausschlag von einem skrophulösen Ausschlag nicht zu unterscheiden vermöge. Es ist dies besonders wesentlich, da Olga W., wie ihre in der Hauptverhandlung von Dr. J. vorgenommene Untersuchung ergeben, gegenwärtig an einem durch Unreinlichkeit — es fand sich Ungeziefer auf dem Kopfe vor — entstandenen Ausschlag leidet.

Daß seine Kinder sowohl im Oktober 1896, als auch vorher und nachher impffähig gewesen sind, hat der Angeklagte nach Ansicht des Landgerichts nicht nur als wahrscheinlich angenommen, sondern bestimmt gewußt. Seine Kinder waren von drei Aerzten, Dr. B., Dr. B. und Dr. J., für gesund erklärt worden. Er hatte keinen Grund, an der Richtigkeit der übereinstimmenden Aussagen zu zweifeln. Er wendete sich an einen auswärtigen, ihm als Impfgegner, sonst nicht bekannten Arzt. Das kann nur geschehen sein, weil er von diesem auf Grund seiner Gegnerschaft zur Schutzpockenimpfung größeres Entgegenkommen dem Verlangen nach Impfbefreiungszeugnissen gegenüber erwartete, als von den P.'er Aerzten, denn sonst hat er ihn nicht als Arzt zugezogen; ein Anhalt, ihn etwa für tüchtiger zu halten, als jene, lag durchaus nicht vor, und bezahlen mußte er ihm für seine Mühewaltungen nicht weniger, als einem der einheimischen Aerzte. Wenige Wochen darauf hat er von dem Impfarzt, der die Kinder erneut untersucht hatte, erneut erfahren, daß sie völlig gesund und impffähig seien. Bezeichnend ist endlich noch Folgendes: Nach seinen eigenen Angaben hat der Angeklagte schon Dr. B. gegenüber das Impfen seiner Kinder von einer besonderen Gewährleistung der Gefahrlosigkeit der Impfung — und nur von ihr — abhängig gemacht, und diese Forderung ist von ihm auch in der Hauptverhandlung aufgestellt worden, er hat sich auch da schließlich nicht mehr auf die angebliche Krankheit seiner Kinder, sondern nur auf das Bestehen dieser Forderung bezogen. Es liegt deshalb bei der ganzen sonstigen Sachlage sehr nahe, daß der Angeklagte nur, weil dieses — von impfgegnerischer Seite allgemein erhobene — Verlangen vollständig mit Recht unbeachtet bleibt, nicht wegen des Gesundheitszustandes seiner Kinder, nicht impfen lassen will. Der Angeklagte ist hiernach mit dem Bewußtsein, daß seine Kinder impfpflichtig und impffähig, die Zeugnisse von Dr. H. also irrig seien, der stadträthlichen Aufforderung zum Impfen nicht nachgekommen. Er ist nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes mit Recht bestraft worden. Die erkannte Strafe von 20 ℳ ist angemessen, insbesondere weil drei Kinder der Impfung entzogen worden sind. Die Eventualstrafe von drei Tagen Haft ist nach Art und Höhe nach § 28, § 29 Abs. 1 St.-G.-B. gerechtfertigt. Die Berufung des Angeklagten ist daher zu verwerfen. . . . .

---

11. Unrichtige Ausstellung eines Impfscheines.

70. Urtheil des Großherzogl. Landgerichts zu Karlsruhe vom 3. Juli 1897 wider den prakt. Arzt Dr. med. L.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Die Beweisaufnahme ergab folgenden Sachverhalt: Der Angeklagte hat an der Universität Erlangen das medizinische Staatsexamen bestanden und ist seit 7. Juni 1892 praktischer Arzt; im Sommer 1889 hat er an der Poliklinik zu Erlangen bei Professor Penzold einen Impfkursus mitgemacht und sich ausweislich eines Zeugnisses die Befähigung zur Vornahme von Impfungen erworben. Im März 1895 verzog er von Heidenheim, wo er die ärztliche Praxis ausgeübt hatte, nach Pforzheim und ließ sich als praktischer Arzt daselbst nieder. Nach seinen Veröffentlichungen empfahl er sich besonders als Spezialist für Homöopathie, Brandt'sche Massage und Gynäkologie, auch inserirte er, daß bei ihm während der Sprechzeit täglich die private Ausführung von Impfungen stattfinde. Der Angeklagte bekam bald ziemlichen Zulauf als impfender Arzt und hat inhaltlich seiner Impflisten im Jahre 1895: 33 Erst- und 2 Wiederimpfungen und im Jahre 1896: 42 Erst- und 2 Wiederimpfungen vorgenommen, insbesondere ließen Impfgegner ihre Kinder bei ihm impfen. Es entstand der Verdacht, daß er nur Scheinimpfungen vornehme, und fand deshalb am 5. Mai 1896 eine Revision bei zehn durch den Angeklagten zwischen 7. und 13. Mai 1895 bezw. 25. Juni und 19. August 1895 geimpften Kindern durch Geheimrath Dr. B. statt, wobei sich ergab, daß bei zwei am 25. Juni und 19. August 1895 geimpften Kindern (Erstimpfungen) keine Spur einer Narbe mehr zu sehen war, während bei den anderen Erstimpflingen noch 1 bis 2 Impfnarben zu sehen waren. Am 18. Januar 1897 wurden durch Dr. B. in Pforzheim 21 Impflinge vom Jahre 1895 und 34 Impflinge vom Jahre 1896 revidirt, es fanden sich bei 15 vom Jahre 1895 und bei 20 vom Jahre 1896 keine Spuren von Impfnarben; am 22. Januar 1897 revidirte Dr. Pf. in Schwäb. Gmünd drei Impflinge des Angeklagten, die am 28. Juni 1895 bezw. 23. Mai 1896 geimpft worden waren, und fand ebenfalls keine Impfnarben. Da der Angeklagte in allen diesen Fällen in seinen Impflisten eingetragen hatte, daß die Impfungen von Erfolg gewesen seien, und da er für diese Kinder die vorgeschriebenen Impfscheine dahin ausgestellt hatte, daß die Kinder mit Erfolg geimpft wurden und daß durch deren Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt sei, wurde das Hauptverfahren gegen den Angeklagten auf Grund des § 278 R.-St.-G.-B. eröffnet.

Der Angeklagte gesteht die Ausstellung dieser Impfscheine zu, bestreitet jedoch, daß deren Inhalt unrichtig sei und behauptet, daß er durch die Worte „mit Erfolg geimpft" beurkunden wollte, daß auf seine Impfungen (Erstimpfungen) mindestens je zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen seien, und stellte sich damit auf den Standpunkt des § 20 der Badischen Verordnung vom 19. November 1885. Er behauptet, daß regelmäßig entwickelte Impfblattern nicht nothwendig Narben hinterlassen mußten, er suche dies gerade zu verhüten. Er sei durchaus kein Impfgegner und stehe auf dem Standpunkte des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874; dagegen habe er das wissenschaftliche Bestreben, das vielfach in schädlicher Art und Weise vorgenommene Impfen einer Verbesserung entgegenzuführen, einerseits durch verbesserte Technik, indem er nur ganz seichte Schnittchen in die Epidermis mache, ohne den darunter befindlichen Pappillarkörper des Unterhautzellgewebes anzuschneiden, und andererseits durch Benutzung ganz geringer Quantitäten von Impfstoff (Lymphe). Verletzten die Schnitte nur die Epidermis und entwickelten sich die Impfblattern (Pusteln) nur in dieser, so entständen keine bleibenden Narben; solche bleiben nur zurück, wenn die Pusteln das Unterhautzellgewebe ergreifen und zerstören. Er berief sich zum Beweis auf die Sachverständigen Dr. W. und Bi. und auf die von ihm vorgezeigten Lehrbücher von Professor Ziegler in Freiburg „spezielle pathologische Anatomie" und Professor Strümpell in Erlangen (einer seiner Lehrer) „spezielle Pathologie und Therapie."

Die Verwendung ganz geringer Mengen Lymphe genüge vollkommen zur Entwickelung von Impfblattern. Auch als Homöopath verwende er möglichst wenig Impfstoff; als solcher sei er kein Impfgegner; da das Prinzip der Homöopathie „similia similibus" mit dem Impfprinzipe übereinstimme. Nur habe er durch Erfahrung gefunden, daß der Gebrauch von zuviel Lymphe schädliche Nebenwirkungen hervorrufen könne. In Heidenheim habe er die fernere Erfahrung gemacht, daß die Lymphe direkt nach dem Bezug von der Anstalt noch sehr virulent und pathologisch wirksam war, indem sie in Folge ihrer Nebenbestandtheile Eiterungen hervorrief, wenn sie älter wurde, habe sie diese unangenehme Eigenschaft mehr und mehr verloren, während die Wirkung der vaccina gleich gut geblieben sei. Er hätte aus diesen Gründen die von ihm bezogene Lymphe mit

größter Sparsamkeit verwendet und sie älter werden lassen. Mit dem Inhalt eines Cappillarröhrchens hätte er sicher 15 Impfungen vornehmen können, indem er dasselbe abgebrochen und eine schmale Lanzette leicht in die Lymphe eingetaucht habe; die Lymphe von 2 mm Höhe in der Röhre habe ihm genügt. Die Röhre habe er dann mit aseptischem Wattpfropf geschlossen und zwischen zwei Wattlagen gelegt, nachtheilige Wirkungen durch den Gebrauch älterer Lymphe habe er nicht erzielt. Rosenthal bestätige in seinem Lehrbuche, daß ein angebrochenes Lymphgläschen an einem dunkeln, kühlen Orte Wochen lang aufbewahrt werden könne, ohne daß die Lymphe verderbe, und daß man dem Gläschen das jeweils nöthige Quantum zum Impfen entnehmen könne. Der Angeklagte zeigte die bezügliche Stelle dieses Lehrbuchs vor. Die Zeugeneinvernahme ergab, daß der Zeuge G. und der Ehemann der A. die natürlichen Blattern (Pocken) gehabt haben, daß aber keine Blatternarben zurückblieben, allerdings waren sie dreimal geimpft, und bei G. sieht man noch heute die Narben seiner Erstimpfung.

Von den 40 Kindern, welche nach dem Eröffnungsbeschluß keine Spuren von Impfnarben haben sollten, hatte Bernhard L. nach dem Zeugniß seines Vaters nach der Impfung zwei Pusteln, das Kind des Fabrikanten K. hat nach der vorgezeigten Photographie anscheinend auch noch eine Impfnarbe, so daß nur 38 Erstimpflinge ohne Impfnarben verbleiben. Das im Jahre 1894 durch Dr. R. geimpfte Kind des Zeugen F hatte zwei stärkere und eine schwache Pustel, während jetzt noch kaum eine schwache Narbe zu sehen ist. Bei den vom Angeklagten geimpften Kindern der Zeuginnen J. und K., welche nur noch je eine Narbe zeigen, hatten sich je zwei Pusteln entwickelt, die so nahe beisammen waren, daß sie zusammenflossen und deshalb nur je eine Narbe bildeten.

Zeuge Pf. frug vor der Impfung seines Kindes den Angeklagten, ob er dasselbe nicht mit tartarus statt Lymphe impfen wolle, der Angeklagte erklärte dies jedoch als mit seinem Gewissen unvereinbar, da er nur mit der gesetzlich vorgeschriebenen Lymphe impfe.

Bezüglich des Gebrauchs von Lymphe wurde festgestellt, daß der Angeklagte während seiner Pforzheimer Praxis in den Jahren 1895 und 1896 nur 4 Capillarröhrchen Lymphe von der Großherzoglich-Badischen Centrallymphanstalt in Karlsruhe bezog, ein Röhrchen durch Apotheker H. in Pforzheim (am 27. April 1895) und 3 Röhrchen (am 18. September 1896) direkt von der Anstalt; außerdem behauptet er, noch 2 bis 3 Röhrchen im März 1895 von Heidenheim nach Pforzheim mitgebracht zu haben, was nicht widerlegt ist.

Nach der Ansicht des Dr. A. genügt der Inhalt eines Röhrchens nur zu höchstens 2 Impfungen, Dr. B. glaubt, daß damit bis zu 5, Dr. W, daß bis zu 6 Impfungen damit zu bewirken seien, Dr. Bi. erklärte ohne Weiteres 10 Impfungen mit dem Inhalt eines solchen Röhrchens vornehmen zu können. Dabei kommt in Betracht, daß sich die Staatsärzte und Allopathen an die Vorschrift halten, daß mit einem Röhrchen nur zwei Impfungen gemacht werden sollen, und daß sie die Lymphe aus demselben auf ein Glasplättchen gießen und da erst mit der Lanzette in dieselbe tauchen; sie haben also keine Erfahrung über die Möglichkeit sparsamer Verwendung von Lymphe und verlieren die Lymphe, die nothwendig am Glasplättchen haften bleibt. Dr. B. bestätigte jedoch, daß zur Entwicklung einer Pustel eine Bakterie (Mikrobe) genüge, und da in einem Röhrchen Lymphe hunderttausende von Mikroben sind, erscheint die Verwendung von minimalen Quantitäten Lymphe zu einer Impfung durchaus genügend. Es ist Sache geschickter Technik, viele Impfportionen aus einem Röhrchen zu entnehmen, und da die Sachverständigen hierin weit von einander abweichen und — soweit sie möglichst wenig Impfungen aus einem Röhrchen für zulässig hielten — durch ihre Erfahrung weniger auf sparsame Verwendung von Lymphe hingewiesen waren, konnte das Gericht die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß der Angeklagte mit der von ihm besessenen Anzahl Röhrchen die durch ihn bewirkten Impfungen nicht hätte vornehmen können. Er besaß 6 bis 7 Röhrchen und nahm damit 79 Impfungen vor, so daß er bis zu 13 Kinder aus einem Röhrchen impfen mußte.

Seine Impfungen erstreckten sich auf einen Zeitraum von 17 Monaten, so daß er ein Röhrchen durchschnittlich 2½ bis 3 Monate im Anbruch haben mußte, doch impfte er ausweislich seiner Listen im Jahre 1895 nur zwischen 7. Mai und 28. Juni, am 19. August und zwischen 28. September und 7. November und im Jahre 1896 zwischen 30. April und 11. Juni und zwischen 6. September und 10. Oktober, so daß er thatsächlich die Röhrchen weniger als die Durchschnittszeit in Anbruch haben mußte.

Wenn nun auch die badischen Impfärzte (Staatsärzte) auf Grund eines Ministerialerlasses die Lymphe nur höchstens 8 Tage in Anbruch haben dürfen, weil sie sich alsdann zersetze und für die Impflinge gefährlich werde, so konnte das Gericht dies doch nicht für festgestellt erachten. Dr. W. bestätigte, daß diese Frage wissenschaftlich nicht unbestritten sei, und daß ein Theil der Lehrer, z. B. der erwähnte Rosenthal behaupte, die Lymphe könne längere Zeit in Anbruch aufbewahrt werden, verliere sogar immer mehr ihre Virulenz, während die Kraft des eigentlichen Impfstoffes erhalten bleibe. Dr. B. glaubt, daß die Wirksamkeit der Lymphe nach einem Vierteljahre sich sicher ganz verliere; Dr. W. schloß sich ihm an. Es erscheint danach wohl möglich, daß die vom Angeklagten verwendete Lymphe, obwohl sie schon längere Zeit in Anbruch war, noch die Kraft hatte, die Pusteln zu erzeugen, deren Vorhandensein die Richtigkeit der von ihm ausgestellten Impfscheine voraussetzt.

Was endlich das Hauptbeweismittel für die Schuld des Angeklagten betrifft, nämlich daß aus dem Nichtvorhandensein von Impfnarben bei 38 Erstimpflingen (unter 75) mit Nothwendigkeit darauf zurückgeschlossen werden müsse, daß keine regelmäßig entwickelten Impfpusteln waren, so wurde dies nicht in einer für das Gericht überzeugenden Weise erbracht. Die Sachverständigen Dr. R. und Dr. B. halten die Entwickelung von Impfpusteln ohne Narbenhinterlassung für völlig ausgeschlossen, indem der Gewebszerfall sich nicht auf die Epidermis beschränken, sondern das Unterhautzellgewebe mitergreifen müsse. Dr. W. und Dr. Bi. sind gegentheiliger Ansicht, ebenso die anerkannten Autoritäten Dr. St. und besonders Dr. Z. Dies scheint auch durch das Zeugniß des Hermann F. bezüglich seines Kindes bestätigt zu sein, wenn er auch nicht untrüglich beurtheilen kann, ob Pusteln vorhanden waren und noch Narben vorhanden sind. Die Frage ist somit für das Gericht nicht schlüssig beantwortet.

Wenn auch der große Prozentsatz der Entwicklung von Impfpusteln ohne Narbenhinterlassung beim Angeklagten auffällt, so läßt sich, da ein gewichtiger Theil der medizinischen Sachverständigen bestätigt, daß die bloß in der Epidermis entwickelten Pusteln keine Narben hinterlassen, aus dem Nichtvorhandensein von Narben nicht darauf schließen, daß keine Pusteln vorhanden waren, der Angeklagte also unrichtige Impfscheine ausgestellt haben müsse. Auch Dr. Pf. hält die Möglichkeit ganz rudimentärer Impfpusteln trotz Fehlens von Impfnarben bei den von ihm besichtigten 3 Impflingen des Angeklagten nicht für ausgeschlossen.

Der Angeklagte hat offenbar das Bestreben, bis zur äußersten Grenze des Impfgesetzes zu gehen, und bekam offenbar auch deshalb den Zulauf von Impfgegnern, aber daß er das Gesetz zu umgehen gewillt sei, hat die Beweisaufnahme nicht in schlüssiger Weise ergeben, dagegen spricht insbesondere auch das Zeugniß des Wilhelm Pf. Er macht auch den Eindruck eines wissenschaftlich gut gebildeten und strebsamen Arztes und hat bei etwa der Hälfte seiner Impflinge zweifellos mit Erfolg geimpft. Bei dem Widerspruch der ärztlichen Gutachten kann, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Staatsärzte stellt, nicht als erwiesen angenommen werden, daß der Angeklagte die Impf-

scheine wider besseres Wissen unrichtig ausgestellt hat. Daß es ihm im Gegensatz zu den meisten Impfärzten geglückt sein soll, mit der denkbar geringsten Menge Lymphe auszukommen und in etwa der Hälfte der Fälle die Pusteln nur in der Epidermis ohne Narbenhinterlassung entwickeln zu lassen, bleibt auffallend und Verdacht erregend, es genügte aber nicht für die Ueberzeugung des Gerichts von der Schuld des Angeklagten. Er wurde deshalb von der Anklage freigesprochen. Die Frage, ob ein Vorgehen nach § 17 des Reichsimpfgesetzes (Fahrlässigkeit bei der Impfausführung) vorliegt, hat das Gericht nicht entschieden da dies zweifellos eine andere That (§ 265 St.=P.=O.) als die der Anklage zu Grunde liegende Handlung der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse darstellen würde, für welche das Beweismaterial nicht vollständig vorlag. . .

---

12. Eine fortgesetzte Handlung bei Impfentziehung mehrerer Kinder.

71. Urtheil des Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig vom 29. Oktober 1897 wider den Ingenieur A.

Das den Angeklagten dem Antrage der Herzoglichen Staatsanwaltschaft entsprechend wegen einer Uebertretung des Impfgesetzes zu einer Geldstrafe von 10 ℳ event. zweitägiger Haft verurtheilende . . . Urtheil ist von der Anklagebehörde . . . angefochten worden . . . .

Sachlichen Erfolg konnte die . . . Berufung nach dem Ergebnisse der neuen Verhandlung jedoch nicht haben.

Danach ist nämlich der Angeklagte, welcher früher den Vorschriften des Impfgesetzes sich gefügt und insbesondere seine 8 älteren Kinder den Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes gemäß in dem auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahr hatte impfen lassen, seiner glaubwürdigen Angabe zufolge nach der am 28. Dezember 1893 erfolgten, aber erst zu Anfang des Jahres 1894 auf dem Standesamte angemeldeten Geburt seines jüngsten, bei dieser Sachlage deshalb auch erst in die Impflisten für 1895 eingetragenen Kindes zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Impfung einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Impflinge ausübe, hat sich den Bestrebungen der Impfgegner angeschlossen und u. a. auch ein Bittgesuch an den Reichstag um Aufhebung des Impfgesetzes gerichtet. Zugleich hat er sich entschlossen, in Zukunft seine Kinder nicht mehr impfen zu lassen und auch die bereits zum ersten Male geimpften der im § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vorgesehenen Wiederimpfung zu entziehen. Diesem Entschlusse gemäß hat er dann auch die in Gemäßheit des § 7 der braunschw. Ausführungsverordnung vom 16. April 1875 Nr. 32 ergangenen und zu seiner Kenntniß gekommenen öffentlichen Aufforderungen sowohl rücksichtlich der Gestellung seines im Jahre 1895 impfpflichtig gewordenen jüngsten Kindes, wie seiner 1895 bezw. 1896 gesetzlich wiederzuimpfenden Töchter Marianne und Emmi unbeachtet gelassen und ist bei diesem Widerstande auch geblieben, als ihm am 12. bezw. 18. Mai 1897 durch den hiesigen Stadtmagistrat in Gemäßheit des § 11 der oben angezogenen Verordnung die Nachholung der Impfung innerhalb einer sechswöchigen Frist bei Vermeidung der im § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafe aufgegeben war.

Mit Recht hat aber das erstinstanzliche Urtheil in diesem Thatbestande nicht etwa 3 oder — wie Herzogl. Staatsanwaltschaft annimmt — 2 selbstständige Strafthaten, sondern nur eine einzige gefunden. Denn bei dem der Handlungsweise des Angeklagten zu Grunde liegenden Vorsatze handelt es sich nicht um den im Voraus gefaßten — die Zusammenfassung der mehreren Einzelhandlungen zu einer strafrechtlichen Einheit keineswegs bedingenden — Entschluß, zu den aus der Impfpflicht seiner Kinder sich ergebenden Zeiten eine Mehrheit gleichartiger Strafthaten, sondern um denjenigen, eine einzige Strafthat zu verüben, nämlich die reichsgesetzlichen Impfvorschriften hinfort unbeachtet zu lassen. Der beim Angeklagten zur Zeit des Empfangs der die Voraussetzung für seine Bestrafung bildenden Aufforderung vom 12. Mai 1897 längst bestehende, alle künftigen Einzelakte bereits umfassende und zunächst durch die Nichtbefolgung dieser Auflage bethätigte Vorsatz betrachtete diese Unterlassung ebenso wie die in der Nichtbeachtung der Aufforderung vom 18. Mai liegende, an und für sich genommen gleichfalls strafbare, lediglich als Theile der Gesammtheit, auf die er sich richtete. Und da ihm als Gesammtobjekt der durch die reichsgesetzlichen Impfvorschriften bezweckte Schutz der Allgemeinheit gegen die Blatternkrankheit, also ein einheitliches Rechtsgut gegenübersteht, so hat auch das Berufungsgericht kein Bedenken getragen, in der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thätigkeit des Angeklagten ein sogenanntes „fortgesetztes Verbrechen“ zu finden. (Vgl. dazu Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 23 ff.; Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 38 S. 135 ff.)

Bei dieser Sachlage könnte es unerörtert bleiben, ob die Ansicht des Angeklagten, daß seine zu Ostern 1897 aus der Schule entlassene vierzehnjährige Tochter Marianne schon zur Zeit der Aufforderung vom 12. Mai nicht mehr impfpflichtig gewesen und dies namentlich jetzt nicht mehr sei, richtig ist oder nicht, allein es mag doch darauf hingewiesen werden, daß nach § 4 des Impfgesetzes eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachgeholt werden muß, und daß sich also der Angeklagte, wenn er auch nach rechtskräftiger Verurtheilung auf seinem bisherigen Widerstande beharren sollte, einer erneuten Bestrafung nicht nur in Bezug auf seine übrigen noch impfpflichtigen Kinder, sondern auch rücksichtlich dieser bereits der Schulpflicht entwachsenen Tochter aussetzen würde.

Da auch das von der ersten Instanz gewählte Strafmaß dem Strafrahmen des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes — Geldstrafe bis zu 50 ℳ event. Haft bis zu 3 Tagen — und den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen entspricht, so war die von der Herzoglichen Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung mit den aus § 505 St.=P.=O. sich ergebenden Folgen wegen der Kosten als unbegründet zu verwerfen.

---

13. Ausstellung eines unrichtigen Impfzeugnisses.

a) 72. Urtheil des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera vom 6. Mai 1895 wider den prakt. Arzt Dr. med. Max B. aus K.

Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 278 R.=St.=G.=B.'s zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte ist approbirter Arzt und Dr. der Medizin; seit seiner angeblich im Wintersemester 1886/87 erfolgten Approbation hat er in verschiedenen Gegenden Deutschlands die ärztliche Praxis ausgeübt, so im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Weimar und zuletzt in Thüringen zu Friedrichroda, wo er gegenwärtig noch wohnt. Derselbe hat wiederholt im Geraer Naturheilverein Vorträge über Naturheilkunde gehalten und wurde bei einer derartigen Gelegenheit einmal darüber interpellirt, wie er als Anhänger der Naturheilmethode und als Impfgegner dazu komme, Impfungen auszuführen. Dr. B. erwiderte darauf, er sei allerdings Impfgegner, wenn er trotzdem impfe, so thue er das nur, um die Kinder dem Messer der impfwüthigen Aerzte zu entziehen und vor schweren Gesundheitsschädigungen zu bewahren; er knüpfte weiter daran eine Beschreibung seiner Impfmethode, insbesondere des von ihm angewendeten Stichverfahrens an Stelle des sonst üblichen Schnittverfahrens. Sein Verfahren habe den Vorzug, daß es die sonst durch die Impfung hervorgerufenen größeren Hautverletzungen und die darauf folgenden häßlichen Narbenbildungen vermeide. Dr. B. giebt dies selbst so an, namentlich daß er bestrebt gewesen sei, den Papillarkörper der Haut bei den Impflingen nicht zu verletzen.

Hierauf wurde der Angeklagte von dem Vorstande des hiesigen Impfgegnervereins, Redakteur S., einge=

laden, zum Zwecke der Vornahme von Impfungen nach Gera zu kommen. Er leistete auch der Einladung Folge und hat, nachdem er vorher am 14. Mai 1892 zu dem gedachten Zwecke von dem Geheimen Medizinalrath Dr. P. in Weimar, dem Vorstande der dortigen Anstalt zur Gewinnung animaler Lymphe, eine für 25 Impfungen bestimmte, in einem verschlossenen Röhrchen enthaltene Quantität Lymphe bezogen hatte, am darauffolgenden Tage, dem 15. Mai, an einer sehr großen Anzahl von Kindern, Erstimpflingen und Wiederimpflingen, welche meist vorher beim Redakteur S. angemeldet waren, — der Angeklagte giebt die Zahl auf ca. 85 an, während Zeuge S. an dem weiter unten behandelten Revisionstage etwa 100 solche Impflinge nach seiner Aussage selbst gesehen hat — Impfungen vorgenommen. Vor dieser Vornahme hatte Dr. B. in einem an die anwesenden Eltern der zu impfenden Kinder gerichteten einleitenden Vortrage in ähnlicher Weise wie im Naturheilverein seine Impfmethode und deren angebliche Vortheile geschildert und die Erscheinungen, die sich nach der Impfung zeigen würden, auseinander gesetzt. Nach seiner eigenen Aussage, die in dieser Beziehung im Wesentlichen durch die Zeugen J. und S. bestätigt wird, hat der Angeklagte gesagt, daß er milde impfe, daß er kleine Efflorescenzen erwarte, dagegen die Bildung von eigentlichen Pusteln nicht nothwendig sei, daß die von ihm erstrebten Hauterscheinungen ein sehr verschiedenes Aussehen hätten, indem dieselben bald groß, bald kleiner, oft auch so minimal ausfielen, daß sie als kleine flohstichähnliche Punkte bez. Röthungen dem Auge erschienen; auch diese letzten geringfügigen Erscheinungsformen seien Zeichen einer erfolgreichen Impfung.

Erwähnt mag noch werden die Angabe des Zeugen S., wonach Dr. B., sei es nun bei dem letzterwähnten einleitenden Vortrage, sei es vorher im Naturheilverein, sein Impfverfahren als ein dem Gesetze entsprechendes bezeichnet hat.

Eine direkte körperliche Untersuchung der Kinder hat Dr. B. regelmäßig nicht vorgenommen, er will nur ausdrücklich deren Begleitern im Voraus bemerkt haben, daß sie ihm nur gesunde Kinder zur Impfung bringen sollten. Die für die spätere Ausstellung der Impfscheine nothwendigen Feststellungen, wie Namen und Geburtstage der Kinder, haben die zur Kontrole zugezogenen Freunde seiner Impfmethode, insbesondere der neben ihm sitzende Lederfabrikannt P. vorgenommen.

Bei der eigentlichen Impfthätigkeit verfuhr er folgendermaßen: Er brach die eine Spitze des die animale Lymphe enthaltenden Röhrchens ab und goß ein paar Tropfen der Lymphe auf ein reines Blatt Pergamentpapier, auf welches er vorher etwas Glyzerin gebracht hatte. Beide Flüssigkeiten mengte er dann durcheinander und mit dieser Mischung impfte er die Kinder mittels drei bis vier Stichen seiner mit der Mischung armirten Lanzette in den linken Oberarm.

Das Mischungsverhältniß der beiden zu dem Impfstoff vereinigten Substanzen wird von den Zeugen S. und J. nur im Allgemeinen dahin angegeben, daß Dr. B. mehr Lymphe aus dem Röhrchen als Glyzerin auf das Pergamentpapier geträufelt habe. Eine wirkliche Mischung beider Stoffe und eine dadurch herbeigeführte Verdünnung der eigentlichen Lymphe hat jedenfalls als erwiesen zu gelten, entgegen der Angabe des Angeklagten, welcher mit dem Glyzerin nur das Papier angefeuchtet haben will, damit die Lymphe auf demselben hafte.

Acht Tage darauf, am 22. Mai 1892, nahm der Angeklagte die Revision der geimpften Kinder vor. Dabei zeigten sich sehr verschiedene Ergebnisse. Bei einzelnen Kindern waren nach den Aussagen der Zeugen J. und S. erheblichere Hauterhebungen auf den Impfstellen vorhanden, so bei den Kindern B. und N., wo wirklich ausgebildete Pusteln zu Tage getreten seien. Weitaus die Mehrzahl der Kinder wies nur Entzündungen um die Impfstellen herum und an diesen selbst rothe Punkte — bisweilen mit weißlicher Spitze, wie Zeuge S. gesehen haben will — von der Größe eines Stecknadelkopfes oder eines Flohstiches auf welche theils mit kleinen Grindchen "oder" Krusten bedeckt waren, theils bereits wieder befreit von letzteren erschienen. Vielfach waren überhaupt nur flohstichähnliche Pünktchen bezw. Röthungen sichtbar. Auch der Zeuge S. muß zugeben, daß diese Punkte theils mit, theils ohne Grindchen den Impferfolg bei dem größten Theil der Impflinge dargestellt haben. Bei einigen Kindern war aber überhaupt gar kein Impferfolg, selbst nicht der vorgeschilderte minimale, zu sehen. Es steht dies trotz des Leugnens des Angeklagten fest nicht nur nach den Aussagen der Eltern bezw. Begleiter der betreffenden Kinder — s. u. —, sondern namentlich auch nach der Angabe des als Kontrolperson mit anwesend gewesenen Zeugen J., und es steht dieser Feststellung die Aussage des Zeugen S., der sich eines vollständig negativen Erfolges jetzt in keinem der Impfungsfälle erinnern will, um so weniger entgegen, als S. nach seiner zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesenen diesbezüglichen Angabe in der Voruntersuchung, zu der er sich bekannte, damals in dieser Beziehung konform der Aussage des Zeugen J. sich ausgesprochen hat. Dr. B. bezeichnete bei der Revision auch die oben beschriebenen geringfügigen örtlichen Efflorescenzen wie die flohstichähnlichen Punkte ausdrücklich als genügend und als denjenigen Erfolg, den er von der Impfung erwarte. Nach der Aussage des Zeugen J., der bei keinem der geimpften Kinder mehr als 1 Efflorescenz gesehen hat, hat der Angeklagte diejenigen Kinder, bei denen überhaupt jeder Impferfolg ausgeblieben war, sofort im Revisionstermine auf dieselbe Weise wie am 15. Mai mit animalischer Lymphe wiedergeimpft, und zwar hat der Zeuge solche Wiederimpfungen nur bei der oben erwähnten Kategorie von Kindern, wo eben absolut nichts mehr von der am 15. Mai stattgehabten Impfung zu sehen gewesen, vornehmen sehen. Der Zeuge hat allergings hinzugefügt, daß er bei der Revision nicht ununterbrochen zugegen gewesen sei. Zeuge S. glaubt, sich einer Bemerkung Dr. B.'s zu erinnern, wonach derselbe erklärt habe, daß er, wo nur eine Stichstelle aufgegangen sei, d. h. bloß eine Hautefflorescenz vorhanden sei, noch einmal impfen müsse, aber trotzdem den Impfschein über eine erfolgreiche Impfung ausstellen könne. S. sagt auch, daß Dr. B. in Fällen der letztbezeichneten Art noch einmal im Revisionstermin geimpft habe. Von den Anklagefällen gehören hierher die Fälle der Erstimpflinge D. und W. und der Wiederimpflinge L. und M. (s. das Nähere unten.) In diesen 4 Fällen hat der Angeklagte im Revisionstermin eine abermalige Impfung mit derselben animalischen Lymphe vorgenommen und, ohne deren Ergebniß abzuwarten, je einen mit „Autorevaccination" bezeichneten Impfschein über erfolgreiche Impfung bez. Wiederimpfung sofort ausgestellt und ausgehändigt. Auch in allen übrigen Fällen hat derselbe trotz des sehr verschiedenen Impfbefundes im Revisionstermin alsbald überall Impfscheine an die Eltern bezw. Begleiter der Kinder ausgehändigt und darin eine erfolgreiche Impfung bezw. Wiederimpfung bescheinigt.

Nach der Aussage des Zeugen Polizeisekretärs St. ist unter den sämmtlichen Impfscheinen über die vom Angeklagten im Jahre 1892 in Gera ausgeführten Impfungen, die dem Stadtrath vorgelegt wurden, überhaupt keiner gewesen, der eine erfolglose Impfung bescheinigt hätte. Die Impfscheine dienen zur Vorlegung bei der Impfbehörde, dem Stadtrath bezw. der Schuldirektion und sollen dieser Behörde den Beweis über eine erfolgreiche Impfung der betreffenden Kinder liefern, widrigenfalls gemäß § 3 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 von der zuständigen Behörde die Wiederholung der Impfung anzuordnen wäre. Daß der Angeklagte diesen Zweck der Impfscheine vor deren Aushändigung gekannt hat, ist bei einem praktischen Arzte selbstverständlich und außerdem von ihm ausdrücklich zugestanden worden. Außerdem hat sich derselbe in sämmtlichen 19 Anklagefällen zur Ausstellung und Aushändigung der Impfscheine, deren wesentlicher Inhalt nachfolgend wiedergegeben ist, und von denen ihm die bei den Akten befindlichen vorgelegt wurden, ausdrücklich bekannt.

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Impfwesen, Leichenwesen, Thierseuchen, Fleischbeschau.)

Der Impfschein in Betreff der Klara Agnes K. lautet:

Impfschein.

Impfbezirk Gera.

Klara Agnes K., geboren den 18. Dezember 1890, wurde am 15. Mai 1892 zum 1. Male mit Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Weimar, am 22. Mai 1892.

Dr. B., Arzt.

Gerade so, nur mit jeweiliger Aenderung des Namens und Geburtstages lauten, wie auch der Angeklagte zugab, die Impfscheine für die Erstimpflinge Elisabeth Lina K., Otto Alfred J., Klara Sch., Lina Sch., Marie Elsa H., Emma Gertrud K., Olga Helene R., Alfred Otto H., Anna Luci F., Kurt Adolf O., Elise Marie C., Max Hermann B., Marie Emilie L., Fritz Rudolf D., Erich Bernhard W.

In den letzten beiden Fällen, dem D.'schen und dem W.'schen, enthalten die Impfscheine außerdem die Bescheinigung einer am 22. Mai, dem Revisionstage, angeblich ausgeführten Nachimpfung mit den unter das Datum der ersten Impfung

15. Mai 1892 gesetzten Worten:

22. Mai — Autorevaccination —.

Der Impfschein für den Wiederimpfling K. lautet:

Impfschein.

— Wiederimpfung —

Impfbezirk Gera.

Albert Robert Heinrich K., geboren den 11. April 1880, wurde am 15. Mai 1892 zum 1. Male mit Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Weimar, am 22. Mai 1892.

Dr. B., Arzt.

Ebenso lauten, wie Dr. B. zugab, die Impfscheine für die Wiederimpflinge Alfred Karl L. und Paul Otto M., nur daß eine am 22. Mai angeblich stattgehabte Nachimpfung der Beiden durch die unter das Datum der ersten Impfung

15 Mai 1892 gesetzten Worte:

22. Mai — Autorevaccination —

und durch Aenderung der Worte

zum 1. Male in die Worte

„zum 2. Male"

von Dr. B. jeweilig bescheinigt wird.

Daß die Impfscheine den Ausstellungsort „Weimar" tragen, erklärt der Angeklagte selbst damit, daß er die Formulare mit den am Impfungstage, dem 15. Mai 1892, von seinen Freunden aufgenommenen Namen und Geburtstagen der Kinder in Weimar bereits ausgefüllt gehabt und nur nach abgehaltener Revision in Gera noch vor der Hinausgabe der Scheine an die Eltern den Erfolg hinzubeurkundet habe, wie sich dies schon aus dem verschiedenen Aussehen der gebrauchten zweierlei Tinten ergebe.

Für die Impfungen hat sich Dr. B. in der Regel je 2 ℳ bezahlen lassen, Einzelnen hat er jedoch das Honorar erlassen. Die vorstehend bezeichneten 19 Impfscheine für die dabei genannten 16 Erstimpflinge und 3 Wiederimpflinge bilden allein den Gegenstand der Anklage, welche darin unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des § 278 St.-G.-B. erblickt, die der Angeklagte wider besseres Wissen, d. h. im Bewußtsein der jeweilig anzunehmenden Erfolglosigkeit der betreffenden Impfungen ausgestellt habe. Was nun die von diesen 19 Kindern nach deren Impfung am 15. Mai und namentlich am Revisionstage, dem 22. Mai 1892, festgestellten einzelnen objektiven Befunde der Impfstellen betrifft, so sind diese nach der heutigen Beweisaufnahme im Wesentlichen die Folgenden:

A. Erstimpflinge.

1. K., Klara Agnes, wies nur an einer Stichstelle einen rothen flohstichähnlichen Punkt auf, keine Bläschen und keine Pusteln am Revisionstage, es blieben keinerlei Narben zurück.

2. K., Elisabeth Lina, hatte keinerlei Reaktion nach der Impfung, nur geringe Röthung des Armes am Revisionstage.

3. J., Otto Alfred, zeigte nach der Impfung an den 3 Stichstellen Bläschen von der Größe eines Stecknadelkopfes, die erst roth, dann gelb aussahen, nach einigen Tagen zu Grinden vertrockneten und am Revisionstage bereits abgefallen waren; man sah an diesem 22. Mai wohl noch ihre Spuren, aber irgend welche Narben sind nicht zurückgeblieben.

Zu den Fällen unter 1, 2 und 3 ist hinzuzufügen, daß bei einer gerichtlichen Besichtigung der beiden K.'schen Kinder und des J. am 3. Juni 1892 durch Medizinalrath Dr. H. und Dr. med. S. nach der zeugenschaftlichen Aussage derselben keinerlei Spuren einer vorgenommenen Impfung an diesen Kindern zu sehen waren.

4. Sch., Klara,

5. Sch., Lina. Die Kinder wiesen am zweiten oder dritten Tage nach der Impfung leichte Röthungen, je etwas größer wie eine Erbse, an den Stichstellen auf und zwar das eine Kind drei, das andere zwei. Pusteln entwickelten sich nicht; am Revisionstage und zwar vor dem Baden der Kinder hatte deren Mutter sich überzeugt, daß die Röthungen bereits wieder verschwunden waren. Narben sind nicht bemerkt worden.

6. H., Marie Elsa; es entstanden an den Stichstellen zwei oder drei kleine gelbliche Bläschen, umgeben von einem kleinen rothen Hof, welche nach einigen Tagen zu kleinen Grindchen eintrockneten. Letztere waren am Revisionstage wohl noch sichtbar, fielen aber bald danach ab, ohne daß Narben an ihrer Stelle bemerkt wurden. Der Zeuge Dr. S. hat bei einer ein Jahr später am 15. Mai 1893 vorgenommenen Besichtigung des Kindes keinerlei äußere Spur einer erfolgten Impfung vorgefunden.

7. K., Emma Gertrud, zeigte vom dritten Tage nach der Impfung an rothe Punkte an den Stichstellen von der Größe eines großen Stecknadelkopfes; der Arm war um die Punkte herum nicht unbeträchtlich geschwollen, aber nur wenig geröthet, Fieber wurde nicht bemerkt. Die Anschwellung verging am achten oder neunten Tage, während die rothen Punkte noch länger sichtbar waren; letztere hatten am Revisionstage noch die Größe eines Stecknadelkopfes. Eine mit Flüssigkeit gefüllte Blatter oder Pustel hat sich an keiner der Stellen gebildet.

8. R., Olga Helene, wies am Arm um die Stichstellen herum einen rothen Fleck von der Größe eines Fingernagels auf, auf den Stichstellen bildete sich ein kleiner Grind, der gerade so aussah, wie bei einer mit einer Stecknadel beigebrachten Stichwunde und dann abgefallen ist; eine Pustel hat sich nicht gebildet.

9. D., Fritz Rudolf, die Impfung am 15. Mai wies nicht die geringsten Erfolge auf, namentlich keine Pustel, keine merkbare Armschwellung oder Röthung. Dr. B. erklärte deshalb der Zeugin, verehel. D., am Revisionstage, daß er das Kind noch einmal impfen müsse, was er auch sofort auf dieselbe Weise wie früher gethan. Die Zeugin erhielt trotz des vollständig negativen Ergebnisses den Impfschein über erfolgreiche Impfung ausgestellt und zwar mit dem Zusatz — s. o. —, daß am 22. Mai 1892 eine Autorevaccination stattgefunden habe. Die zweite Impfung blieb ebenfalls völlig erfolglos. Gegenüber den glaubhaften Depositionen der Zeugin D. behauptet der Angeklagte — wie er überhaupt vollständig negative Impfergebnisse in keinem der Anklagefälle zugiebt —, daß eine Efflorescenz, wenn auch eine sehr unbedeutende und nur dem ärztlichen Blicke erkennbare, im Revisionstermine bei dem Knaben vorhanden gewesen sei.

10. H., Alfred Otto, zeigte nach der Impfung an einer der Impfstellen nur einen röthlichen Grind von

der Größe eines Stecknadelkopfes, wie er bei kleinen Verletzungen der Haut sonst auch zu Tage tritt. Einen weiteren Erfolg hatte die Impfung nicht, der Grind war am Revisionstage bereits abgefallen. An dem Kinde wurde sonst nichts Auffälliges bemerkt. Nur gab die Mutter, Zeugin verehel. H., an, daß das Kind jetzt an dem betr. Arm eine kleine Narbe zeige, weshalb dasselbe in der Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten von den Sachverständigen untersucht und dabei das Vorhandensein einer Narbe festgestellt wurde — s. u. Sachverständigenaussage —.

11. F., Anna Luci, bekam etwa zwei Tage nach der Impfung an den betreffenden Stellen rothe Flecke von der Form und Größe einer kleinen Erbse, welche nach wenigen Tagen vergingen und am Revisionstage von der Mutter nicht mehr bemerkt wurden, obwohl sie sie ihrer Meinung nach hätte bemerken müssen. Bläschen oder Pusteln bezw. später Narben entwickelten sich nicht. Dem Kinde hat auch sonst nach der Impfung nichts gefehlt.

12. O., Kurt Adolf; vom Vater des Knaben wurden vor dem Revisionstage an drei der Impfstellen linsengroße, rothe Krusten, wie sie bei Hautverletzungen zu entstehen pflegen, bemerkt. Blattern oder Pusteln entwickelten sich nicht. Nach der Aussage der Mutter, verehel. O., war das Kind am dritten oder vierten Tage nach der Impfung unruhig und war es überhaupt kränklich und schwächlich.

13. C., Elise Marie; dieses zur Zeit der B.'schen Impfung bereits sechsjährige Kind war infolge der englischen Krankheit, die es gehabt, sehr in der Entwickelung zurückgeblieben. Am dritten oder vierten Tage nach der Impfung rötheten sich die Impfstellen und entstanden daselbst drei oder vier erbsengroße Erhöhungen, die sich zu einem Grinde ausbildeten und nach etwa acht bis neun Tagen abfielen; eine eitrige oder wässerige Flüssigkeit ist darunter nicht gesehen worden.

14. B., Max Hermann, wies am dritten Tage nach der Impfung an den Impfstellen drei Bläschen auf, die mit einer eitrigen Flüssigkeit gefüllt schienen, bald zu einem Schorfe eintrockneten und am Revisionstage bereits abgefallen waren, so daß man damals nur noch die Flecke sah, wo sie gewesen. Ein Jahr darauf wurden von der Mutter des Kindes noch winzig kleine weißliche Narben bemerkt. Nur wenig später, als die ihre früheren Angaben unter dem Zeugeneide im Wesentlichen wiederholende Mutter die ebenerwähnte Wahrnehmung zuerst dem Untersuchungsrichter bekundete, nämlich am 15. Mai 1893, wurde das Kind vor Gericht von dem Zeugen Dr. S. untersucht; derselbe fand keine Narben, überhaupt keine äußere Spur einer erfolgten Impfung.

15. L., Marie Emilie, zeigte vom dritten Tage nach der Impfung ab auf den Impfstellen zwei erbsengroße Bläschen oder Pünktchen, welche näßten, alsbald eintrockneten und am Revisionstage bereits verschwunden waren. Bald kamen aber an anderen Stellen des Armes von Neuem solche größere Bläschen zum Vorschein und zwar sehr lange Zeit hindurch. Das Kind wurde in der Hauptverhandlung von den sämmtlichen Sachverständigen im Beisein des Angeklagten besichtigt, und dabei am Arm das Vorhandensein von ausgedehnten Narben konstatirt.

16. W., Erich Bernhard. Ueber den Befund dieses Kindes nach der Impfung konnte nichts festgestellt werden, da dessen Mutter wegen Verzugs in das Ausland nicht zur Hauptverhandlung hatte geladen werden können.

B. Wiederimpflinge.

17. L., Alfred Karl, geboren am 7. Dezember 1879. Der Vater des Knaben hat unmittelbar nach der Impfung in der Absicht, jeden Erfolg derselben auszuschließen, die ca. 5 Impfstiche mit dem Munde ausgesaugt, zu Hause Umschläge mit kaltem Wasser gemacht, auch die Wunden ausgewaschen. Es kam weder zu Bläschen oder Pusteln, noch später zu irgend welcher Narbenbildung, sondern nur zu einer 3 bis 4 Tage andauernden Röthung des Armes. Fieber wurde nicht bemerkt, dagegen nach der Aussage der Mutter Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit. Der Vater des Knaben will am 22 Mai, dem Revisionstage, noch kleine Punkte mit Grindchen bemerkt haben. Von einer Wiederholung der Impfung am letzteren Tage wissen die Zeugen, Eheleute L., nichts. Der gleich damals ausgehändigte Impfschein — s. o. — bescheinigt eine am 22. Mai 1892 vorgenommene „Autorevaccination" und Dr. B. behauptet, daß er den Knaben, da sich nur eine Pustel — in seinem Sinne — gezeigt habe, am bezeichneten Tage mit derselben animalischen Lymphe nochmals geimpft habe. Zeuge Dr. S. hat bei einer am 27. Mai 1892, also nur 5 Tage später vorgenommenen Untersuchung des Knaben irgend welche Spur einer stattgehabten Impfung nicht wahrgenommen.

18. K., Albert Robert Heinrich, geboren am 11. April 1880, bekam nach der Impfung keinerlei Bläschen oder Pusteln, ebensowenig eine Röthung des betr. Armes oder Grinde auf den Stichstellen. Am Revisionstage wurde der Vater des Knaben vom Angeklagten auf zwei flohstichähnliche rothe Punkte mit dem Bemerken hingewiesen, daß dies ein genügender Erfolg sei. Zeuge Dr. S. hat bei einer am 27. Mai 1892 vorgenommenen Untersuchung des Knaben keinerlei Spuren einer stattgehabten Impfung wahrgenommen.

19. M., Paul Otto, geboren am 10. Oktober 1880. Die Impfung vom 15. Mai 1892 war ohne jede sichtbaren Folgen, es bildeten sich weder Pusteln noch Bläschen noch Grindchen auf den Stichstellen. Dr. B. sagte am 22. Mai zum Vater des Knaben, dem Zeugen M., er müsse noch einmal impfen, dann genüge es. Er wiederholte dann die Impfung in der gleichen Weise wie früher mit animalischer Lymphe und stellte sofort wie im Fall L. den Impfschein mit der Bemerkung darin „22. Mai 1892 Autorevaccination" aus. Danach sind keine weiteren Folgen der abermaligen Impfung sichtbar geworden als kleine rothe, flohstichähnliche Punkte. Nach der Impfung vom 15. Mai, insbesondere am 22. Mai, war nur eine ganz geringe Röthung dem als Zeuge vernommenen Vater des Knaben erkennbar. Zeuge Dr. S. hat den letzteren bereits 5 Tage nach der Impfung, am 20 Mai, in der Schule untersucht, diese Untersuchung dann am Montag, den 30. Mai wiederholt, aber beide Male keinerlei Spur einer stattgehabten Impfung wahrgenommen. Nach der Aussage der über die Impfungsergebnisse der vorgenannten Kinder gehörten Zeugen ist, abgesehen von dem Fall L. — s. o. — bei keinem Impfling irgend etwas seitens der Eltern 2c. zur Vereitelung des Impferfolges vorgenommen worden.

Für die Frage, ob der Angeklagte in den inkriminirten Fällen objektiv unrichtige Impfscheine, welche also erfolgreiche Impfungen beurkunden, wo keine Erfolge vorhanden gewesen, ausgestellt hat, kommt es zunächst auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an. Das Reichs-Impfgesetz selbst bezeichnet die Kriterien einer erfolgreichen Impfung nicht ausdrücklich, es hat aber in § 18 Abs. 2 verordnet:

„Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen."

Im Fragefalle kommen die Ausführungsbestimmungen von Reuß j. L. in Betracht, da der Angeklagte, wie er auch selbst zugesteht, die den Gegenstand der Anklage bildenden Impfscheine in Weimar nur vorräthig mit den Namen und Geburtstagen der Kinder ausgefüllt, in Gera aber am Revisionstage erst durch die Erfolgsbeurkundung fertig ausgestellt und den Eltern 2c. ausgehändigt hat.

Reuß j L. hat nun durch die Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1875 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 gegeben. (Vergl. Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 47 ff.)

Wenn nun auch diese Ministerialbekanntmachung die Merkmale einer erfolgreichen Impfung nicht selbst enthält, so verweist sie doch ausdrücklich die Impfärzte in § 2 auf die der alten Impfordnung vom 20. Januar

1857 beigefügte Instruktion. (Gesetzsammlung XI S. 250 ff.) Auch aus dem Schlußparagraph 22 der cit. Ministerialbekanntmachung ergiebt sich, daß die erwähnte Instruktion als ergänzende Bestimmung ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Dieselbe ist heute noch gültig und maßgebend.

In § 6 der Instruktion werden aber die charakteristischen Merkmale der echten Schutzpocken, deren Hervorrufung durch die Impfung bezweckt wird, ausführlich beschrieben und die Impfärzte angewiesen, sich mit dieser Beschreibung vertraut zu machen und den Verlauf der Schutzpocken gehörig zu beobachten. Es heißt nämlich in Abs. 2 des cit. Paragraphen:

„Gegen den 3. oder 4. Tag nach geschehener Impfung erscheint bei der echten Pocke an der geimpften Stelle ein rothes Fleckchen, welches sich an den folgenden Tagen zu einer Pustel mit etwas erhabenen Rändern, einem Grübchen in der Mitte und einem kleinen rothen Umkreise gestaltet, wobei nur zuweilen ganz leichte Fieberbewegungen, etwas Unruhe und dergleichen bemerkbar werden. Die Pustel selbst ist fest, derb, wachsartig hart anzufühlen, mit einer durchsichtigen, wasserhellen Flüssigkeit — der Kuhpockenlymphe — gefüllt und am 8. Tage mit einiger Entzündung im Umfange vollständig ausgebildet. Am 9. Tage verliert die darin enthaltene Flüssigkeit schon ihre helle Farbe, wird dick, undurchsichtig, trübweiß oder gelblich und die Pustel in der Mitte etwas erhaben. Der die Pustel umgebende rothe Hof wird jetzt weit ausgebreitet und erreicht bis zum folgenden Tage die Größe eines Thalers, wobei sich sogleich Symptome des Eiterungsfiebers, vermehrte Wärme, unruhiger Schlaf und dergleichen zeigen. Von jetzt an nimmt der Hof wieder ab, wird bleich und verschwindet während der Abtrocknung, welche am 12. Tage anfängt, allmählich ganz. Es bildet sich von diesem Zeitraume ab ein schwarzbrauner, ziemlich dicker, fest aufliegender Schorf, welcher nach etwa 8 Tagen von selbst abfällt und eine weiße strahlige Pockennarbe zurückläßt.“

In Abs. 1 bezw. 3 des cit. § 6 wird der Arzt ausdrücklich vor einer Verwechselung der echten Kuhpocken mit den unechten irregulären, welche den Impfling vor der Gefahr der Ansteckung nicht sichern, gewarnt und eine Beschreibung der letzteren dahin gegeben, daß die Pusteln sich schon am 2. Tage nach der Impfung oder noch früher entwickelten, bald oder garnicht in Eiterung übergehen, halbkugelförmig werden, ohne Vertiefung in der Mitte oder kegelförmig zugespitzt und bei der Abtrocknung schon am 6. oder 7. Tage — Revisionstage — in einen lockern gelblichen Schorf übergehen.

Abs. 5 des cit. § 6 bestimmt weiter ausdrücklich:

„Haben die Schutzblattern ihren regelmäßigen Verlauf nicht, so darf der Arzt den Impfling keineswegs für geschützt ausgeben, vielmehr muß er darauf antragen, daß die Impfung wiederholt werde.“

Es kommt weiter in Betracht die Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1878 — Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 309 —, die Abänderung von Impfformularen betr., welche unter der Ueberschrift „Bemerkungen“ unter IV weiter Folgendes zu den Kriterien einer erfolgreichen Impfung verordnet:

„Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu bezeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfinden.“

Die unter Berücksichtigung der vorstehenden, zum Vortrage gelangten Reußischen Impfbestimmungen abgegebenen Gutachten der bei der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen anwesend gewesenen drei Sachverständigen, des Medizinalraths und fürstlichen Bezirksarztes Dr. med. H. von Gera, des Geheimen Medizinalraths Dr. med. P. von Weimar und des Geheimen Medizinalraths Prof. Dr. med. Ho., welcher an der Universität Leipzig mit der Ertheilung des theoretischen und praktischen Impfunterrichts beauftragt ist und zweifellos eine hervorragende Kapazität in allen das Impfwesen betreffenden Fragen ist, stimmen in allen wesentlichen Punkten überein und kommen namentlich sämmtlich zu dem Entschluß:

1. daß in den in Betracht kommenden 15 Erstimpflingsfällen (der 16. W.'sche hat in Mangel der objektiven Unterlagen den Sachverständigen zur Begutachtung nicht vorgelegen) ausnahmslos die B.'sche Impfung eine erfolglose gewesen ist, indem nirgends am Revisionstage auch nur eine echte Pocke vorhanden war, daß insbesondere auch im L.'schen und H.'schen Falle die bei der Besichtigung der Kinder festgestellten Narben keine Impfnarben sind und nicht auf das frühere Vorhandensein einer Pocke hinweisen.

2. daß auch in den Wiederimpflingsfällen L. und M. die am 15. Mai 1892 von Dr. B. vorgenommene Wiederimpfung eine erfolglose gewesen und auch nicht diejenigen geringeren Reaktionserscheinungen hervorgerufen hat, wie sie in der oben angezogenen Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1878 verlangt werden.

3. daß in den eben erwähnten Wiederimpfungsfällen L. und M., sowie in dem Erstimpflingsfalle D., wo Dr. B. jeweilig eine am 22. Mai 1892 vorgenommene „Autorevaccination“ in den Impfscheinen beurkundet hat, diese Beurkundung schon nach den eigenen Angaben des Angeklagten eine unrichtige ist, indem der letztere — wie er selbst erklärt hat — die angebliche Autorevaccination mit animalischer Lymphe aus seinem Lymphröhrchen ausgeführt hat, während unter dem feststehenden Begriff der „Autorevaccination“ ärztlich nur eine Impfung verstanden wird, bei welcher von einer an einem Kinde vorhandenen Pustel Lymphe abgenommen und auf dasselbe Kind übergeimpft wird.

4. daß also in sämmtlichen vorstehend aufgeführten Fällen (außer dem W.'schen) die vom Angeklagten ausgestellten Impfscheine objektiv unrichtig sind, und zwar was die Fälle unter 3. anbelangt, sogar in doppelter Beziehung unrichtig sind.

5. daß der Angeklagte aber auch in allen diesen Fällen, wo er objektiv unrichtige Impfscheine ausgestellt hat, er dies im Bewußtsein der Unrichtigkeit, also wider besseres Wissen gethan hat.

Nur den Fall K. — Fall der Wiederimpfung ohne Beurkundung einer stattgehabten Autorevaccination — bezeichnen die Sachverständigen Dr. Ho. und Dr. P. als einen solchen, wo es zweifelhaft sei, ob das von Dr. B. am Revisionstage vorgefundene Impfergebniß nicht diejenigen geringeren Erscheinungen gezeigt habe, die die Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1878 für die einfache Wiederimpfung vorschreibe, während der Sachverständige Dr. H. auch in diesem Fall, namentlich hingesehen auf den vom Zeugen Dr. med. S. am 27. Mai 1892 festgestellten negativen Befund der Impfstellen, eine erfolglose Impfung annimmt.

In besonders eingehender Weise hat Prof. Dr. Ho. sein Gutachten in der Verhandlung wissenschaftlich begründet; es mögen als die wesentlichsten Punkte die folgenden hervorgehoben werden:

Die in § 6 der cit. Reußischen Impfinstruktion beschriebene echte Pocke, die am 8. Tage (dem Revisionstage) auf der Höhe ihrer Entwickelung steht, ist überhaupt die ganz allgemein in der Aerztewelt bekannte typische Form der Kuhpocke, die nach der zur Zeit der Entstehung des Impfgesetzes und auch gegenwärtig herrschenden Ansicht der Aerzte — ausgenommen nur die einen ganz verschwindenden Prozentsatz bildenden impfgegnerischen Aerzte — allein Schutz gegen Ansteckung durch Blatternkranke gewährt. Unzweifelhaft auf demselben Standpunkte steht das Reichs-Impfgesetz, das natürlich diejenige Schutzimpfung einführen will, die nach der zum Gesetze die Anregung gebenden herrschenden Meinung der Aerzte allein als eine solche gelten kann. Wie die ärztlichen Erfahrungen an den zahllosen Erstimpflingen beweisen, treten bei ca. 97 Pro-

zent derselben die typischen Formen der örtlichen Reaktion und Pustelbildung auf. Einen derartigen Erfolg kann das Verfahren des Angeklagten nicht bieten, da es von vornherein schon die größte Wahrscheinlichkeit eines Fehlerfolges in sich trägt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil

1. Dr. B. die Thierlymphe vor ihrem Gebrauche mit Glycerin vermischt, während vollgültig anerkannte Erfahrungen und Sachverständigenurtheile lehren, daß die Thierlymphe stets unverdünnt anzuwenden ist, worauf überdies der Angeklagte nach der Angabe des Sachverständigen und Zeugen P., die derselbe bei seiner Vernehmung gemacht hat, noch ausdrücklich durch die der von ihm bezogenen Lymphsendung angefügte Begleitadresse hingewiesen worden ist, daß eine unverdünnte Anwendung von Thierlymphe ganz besonders dann geboten ist, wenn der Impfarzt wie im Fragefalle an Stelle der sonst üblichen Schnittimpfung die hier allerdings erlaubte, aber ärztlich als unsicher anerkannte und häufig zu Fehlerfolgen führende Stichmethode einhält,

2. Dr. B. nach seiner eigenen Angabe mit seinem von den übrigen Aerzten abweichenden Impfverfahren bezweckt, möglichst Narben zu vermeiden, und er deshalb bestrebt ist, den Papillarkörper der Haut nicht zu verletzen Bei einem so eingerichteten Verfahren übt aber der Angeklagte keine Schutzimpfung, sondern nur eine Scheinimpfung aus, und wenn es ja in vereinzelten — nicht mit den Gegenstand der Anklage bildenden — Fällen zur wirklichen Pustelbildung gekommen ist, so hat dies jedenfalls in dem von Dr. B. unbeabsichtigten Zufall seinen Grund, daß er einmal mit der Lanzette und der daran haftenden Lymphe etwas tiefer als in die Epidermis der Haut, nämlich in den Papillarkörper der Haut gelangte. Alles das weiß jeder gebildete Arzt und wußte zweifellos auch der Angeklagte, namentlich daß seine Impfung keine Schutzimpfung, die allein das Reichsimpfgesetz will, sein konnte, er bezweckte als Impfgegner auch gar keine solche, ihm kam es vielmehr nur darauf an, durch raffinirte Nachahmung der äußeren Impfformalitäten das Gesetz zu umgehen.

Vom Angeklagten und seinem Vertheidiger sind dem Sachverständigen Ho. bezw auch den Sachverständigen P. und H. eine Reihe von Vorhalten gemacht worden.

Es wurde zunächst aus dem vom Vertheidiger angezogenen Dr. S.'schen Buche über Impfung S. 37 aus den dort behandelten, gerade von dem Sachverständigen Dr. P. angestellten Versuchen an Kälbern der allgemeine Schluß gezogen, daß die Immunität vom Aufgehen von Pusteln nicht abhängig sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Reußische Impfinstruktion von 1857 noch auf dem Standpunkt der Anwendung humanisirter Lymphe steht, während zur Zeit der inkriminirten Impfungen Dr. B.'s schon längst die Anwendung der Thierlymphe an Stelle der humanisirten allgemein gewesen sei.

Der Angeklagte hat sich zum Beweise seines guten Glaubens weiter darauf berufen, daß er die Reußischen Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz ebensowenig wie den allgemeine Vorschriften über die Erfordernisse der Impfung gebenden und in der Hauptverhandlung mehrfach erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 gekannt habe, daß er sogar nach einer Aeußerung des Bezirksarztes Dr. K. in Weimar habe annehmen müssen, es existirten hier derartige Ausführungsverordnungen nicht, und daß er andererseits aus § 3 des Reichs-Impfgesetzes, insbesondere aus den Worten: „Ist eine Impfung nach dem U r t h e i l d e s A r z t e s erfolglos geblieben“ 2c. habe schließen müssen, daß das Gesetz überhaupt bestimmte Bedingungen des Impferfolges nicht aufstellen wolle, vielmehr solche dem jeweiligen subjektiven Ermessen des Arztes überlasse. Für die Richtigkeit dieser Auffassung sprächen auch die Motive zu § 5 l. c., wo es heißt:

„Die Bedingungen dieser Prüfung — sc. der Vorstellung der Impflinge zur Revision — lassen sich gesetzlich nicht präzisiren, ihre Abwägung muß und kann dem sachverständigen Ermessen des Arztes anheimgegeben werden.“

Es sei daraus sogar zu folgern, daß die inkriminirten Impferfolgsbeurkundungen, da sie der wissenschaftlichen Ueberzeugung des Angeklagten entsprächen, objektiv richtig seien, und daß die desfallsigen Reußischen Landesbestimmungen, als dem § 3 des Reichs-Impfgesetzes widersprechend, ungültig seien.

Die angebliche Aeußerung des Dr. K., welche Angeklagter nach der Aussage des Zeugen S. diesem vor den fraglichen Impfungen mitgetheilt hat, soll Ende April 1892 in Weimar gegenüber dem Angeklagten auf dessen Frage, ob für das Großherzogthum Sachsen Ausführungsbestimmungen zu dem Impfgesetze vorhanden seien, dahin abgegeben worden sein, daß besondere Ausführungsvorschriften nicht existirten. Auf die weitere Frage Dr. B.'s, ob Dr. K. als Bezirksarzt besondere Bedingungen und Wünsche bezüglich des Impfgeschäfts habe, habe K. dies mit den Worten verneint: „Besondere Wünsche habe er nicht, in Weimar halte es jeder Arzt, wie er wolle.“

Allen diesen Vorhalten gegenüber verblieb der Sachverständige Professor Dr. Ho. allenthalben bei seinen oben wiedergegebenen gutachtlichen Aeußerungen. Insbesondere sei es für die Sache gleichgültig und stehe der heutigen Anwendung der alten Impfinstruktion von 1857 nicht entgegen, daß heute nicht mehr wie damals mit humanisirter, sondern mit Thierlymphe geimpft werde. Im Uebrigen führt er im Wesentlichen noch das Folgende aus:

Der Angeklagte brauchte gar keine Ausführungsbestimmungen zu kennen, er mußte nach dem Urtheile der Sachverständigen als gebildeter Arzt — der noch dazu sich nach seinem Zugeständniß mit dem Studium des Impfgesetzes beschäftigt und über diesen Gegenstand sogar geschrieben hatte — sich sagen und wußte zweifellos, daß das Reichs-Impfgesetz entsprechend der zur Zeit seiner Entstehung und auch jetzt herrschenden Meinung der Aerzte auf dem Standpunkt der durch die Impfung hervorzurufenden, allein Schutz gegen Ansteckung gewährenden typischen Pustelbildung steht, wie dieselbe oben beschrieben worden ist. Er mußte wissen, daß an diesem allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte, der überhaupt erst die Anregung zu dem Impfgesetz gegeben hat, auch n i c h t s g e ä n d e r t worden sein konnte durch die nach § 18 des Reichs-Impfgesetzes in Aussicht gestellten Ausführungsverordnungen der Bundesstaaten, welche die charakteristische Pustelentwickelung an sich nur bestätigen und lediglich über die Anzahl der zum Impferfolg erforderlichen Pusteln, über rein technische Fragen der Impfung 2c. vielleicht verschiedener Meinung sein konnten. Lediglich in dem letzteren Sinne konnte natürlich die angebliche Aeußerung des Dr. K. zu dem Angeklagten — die überdies nicht Reußische, sondern Weimarische Impfverhältnisse betrifft — verstanden und der § 3 des Impfgesetzes nebst der von Dr. B. angezogenen Stelle aus den Motiven ausgelegt werden Er mußte es selbst für unmöglich halten, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, das Zeugniß über eine erfolgreiche Impfung von den unter Umständen abweichenden Ansichten der Aerzte gerade über den springenden, grundlegenden Punkt des Gesetzes, die typische Pustelbildung, abhängig zu machen und mußte sich sagen, daß unter dem in § 3 l. c. bezeichneten „Urtheil“ des Impfarztes nur dessen vom Standpunkte des Gesetzes selbst ausgehendes pflichtmäßiges Ermessen, das für die Frage der Beschaffenheit der verlangten Pustel selbstverständlich die regelmäßige Entwickelung der Kuhpocke zum vergleichenden Maßstabe nimmt, gemeint sein kann. Er mußte also als Arzt, der persönlich über die Nützlichkeit des Impfens eine von der herrschenden Meinung und vom Gesetz abweichende Auffassung vertrat, entweder das Impfen überhaupt unterlassen oder wenn er impfte, gesetzmäßig impfen.

Den Ausführungen des Geh. Medizinalraths Prof. Dr. Ho. traten die Sachverständigen, Geh. Medizinalrath Dr. P. und Medizinalrath Dr. H., in allen wesentlichen Punkten ausdrücklich bei.

Außerdem sind auf Antrag des Angeklagten noch drei von diesem direkt geladene Sachverständige gehört worden, welche der impfgegnerischen Richtung desselben angehören, nämlich Staatsrath Prof. Dr. med. W., Sanitätsrath Dr. Bi. und Dr. med. Cr. Sie vertraten in erster Linie die Auffassung, daß nach dem Reichs-Impfgesetz (§ 3) die Frage, was unter einer erfolgreichen bezw. erfolglosen Impfung zu verstehen sei, lediglich dem Urtheile des Arztes überlassen sei, sie gaben aber zu, daß, wenn man in dieser Beziehung die oben eingefügten, in der Verhandlung vorgetragenen Reußischen Landesbestimmungen als maßgebend ansehe, die den Gegenstand der Anklage bildenden B.'schen Impfungen in den meisten Fällen als erfolglos zu betrachten und die vom Angeklagten ausgestellten Erfolgsbeurkundungen objektiv unrichtig seien. Nach der Meinung Dr. Bi.'s ist die Erfolglosigkeit der Impfung — nach Maßgabe der Reußischen Bestimmungen — nur in den Erstimpflingsfällen L. und H., wo die vorgefundenen Narben wenigstens möglicherweise Impfnarben sein könnten, sowie in dem Wiederimpfungsfall K. unerwiesen. Dr. Cr. hält die objektive Erfolglosigkeit der Impfungen im Allgemeinen für erwiesen, mit Ausnahme des Falles H., den er nach den vorgefundenen Narben — seiner Meinung nach Impfnarben — als einen erfolgreichen ansehe, des Falles L., in dem er wenigstens die Möglichkeit des Erfolges annehme und der Wiederimpfungsfälle M., L. und K., in denen er sich kein Urtheil zutraue.

Was die subjektive Seite ihres Gutachtens betrifft, so nehmen die letztgenannten drei Sachverständigen zu Gunsten des Angeklagten an, daß derselbe im guten Glauben gehandelt und die Impferfolge nicht wider besseres Wissen falsch beurkundet habe, namentlich wenn er die Reußischen Impfbestimmungen nicht gekannt habe. Es gehe eben seine wissenschaftliche Ueberzeugung dahin, daß, wenn überhaupt eine Schutzimpfung und Immunisirung gegen die Pocken denkbar sei, was von impfgegnerischer Seite bestritten werde, diese auch erreicht werde durch die von ihm nur erstrebten geringeren Hautreaktionen.

Einen klaren und überzeugenden Eindruck machten diese Gutachten namentlich nicht nach der Richtung auf den Gerichtshof, daß der Angeklagte — entgegen den Ausführungen der anderen Sachverständigen — keine bloße Scheinimpfung vorgenommen und beabsichtigt habe. Am wenigsten geeignet, das Gutachten der Sachverständigen H., P. und Ho. zu erschüttern, erschien die Aussage des Dr. med. Cr., der übrigens selbst erklärt hat, daß er seit ca. 1880 seinerseits Impfungen nicht mehr ausgeführt habe. Nicht unerwähnt mag außerdem bleiben, daß Dr. Bi. von Stuttgart, der selbst impft, seine Methode keineswegs mit der Dr. B.'s identifizirt, vielmehr ausdrücklich bemerkt hat, daß er nicht „so leichtlich" impfe wie dieser, und daß Prof. Dr. W. noch der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß der Angeklagte als Impfgegner besser gethan hätte, sich des Impfens zu enthalten.

Das Gericht hat nach Würdigung aller Sachverständigenaussagen die übereinstimmenden Gutachten des Geh. Medizinalraths Prof. Dr Ho., des Geh. Medizinalraths Dr. P. und des Medizinalraths Dr. H., die in dem oben unter 1 bis 5 aufgestellten Sätzen gipfeln, adoptirt und seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Die dazu namentlich von Prof. Dr. Ho. gegebene und nach Widerlegung aller dagegen vom Angeklagten bezw. seinem Vertheidiger vorgebrachten Einwände aufrecht erhaltene Begründung, der sich auch Dr. P. und H. angeschlossen haben, erschien der Strafkammer von überzeugender Klarheit. Auf diese darauf hin gewonnene Ueberzeugung des Gerichts würde es auch einflußlos gewesen sein, wenn man dem von der Vertheidigung gegenüber dem Sachverständigen P. gestellten Ablehnungsantrag, welcher durch die dafür vorgebrachten Thatsachen nicht gerechtfertigt war und deshalb verworfen wurde, stattgegeben und den genannten Sachverständigen als solchen gar nicht vernommen hätte.

Ohne Einfluß auf die gerichtliche Ueberzeugung ist es auch, ob Dr. B. vor der Vornahme der fraglichen Impfungen in Gera die oben wiedergegebenen Reußischen Impfbestimmungen gekannt hat; man hält letzteres nicht einmal für erwiesen. Für erwiesen kann, was die Kenntniß von Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Impfgesetz betrifft, nur angenommen werden, daß der Angeklagte die desfallsigen Königl. Sächsischen gekannt hat, welche nebst den Beilagen dazu am 10. Mai 1886 erlassen worden sind und in Anlehnung an den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 die Erstimpfung nur als erfolgreich gelten lassen, wenn **zwei** Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind und im Falle der Konstatirung nur **einer** Blatter eine sofortige „Autorevaccination" oder eine nochmalige Impfung anordnen, welche also schwerer sind, als die oben angegebenen Reußischen der Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1878.

Für diese Kenntniß spricht namentlich die Aussage des Zeugen S., der selbst im Besitze jener Sächsischen Bestimmungen ist und so viel er sich erinnert, über dieselben mit Dr. B. vor der Vornahme der hier fraglichen Impfungen gesprochen hat, ferner der Umstand, daß der letztere im Bereich des Königreichs Sachsen eine Zeit lang, nämlich nach seiner Angabe von 1887 bis 1889 praktizirt und seinem eigenen Geständniß nach auch geimpft, sowie daß er in den Fällen der von ihm beurkundeten angeblichen „Autorevaccination" offenbar an die obenbezeichneten Sächsischen Bestimmungen gedacht hat. Er hat überdies, wie er ausdrücklich auf Vorlesen der betreffenden Stelle (Bd. I Bl. 13) zugeben mußte, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung in dieser Sache vor dem Amtsgericht in Weimar am 28. Juni 1892 selbst erklärt: „Im Königreich Sachsen, wo ich ursprünglich praktizirte, ist in der Ausführungsverordnung vorgeschrieben, daß solche — die Impfung — durch seichte Schnitte oder oberflächliche Stiche bewirkt werden soll." Die Angabe Dr. B.'s, daß er sich um die diesbezüglichen Sächsischen Bestimmungen erst nach Beginn dieser Untersuchung gekümmert habe, ist völlig unglaubhaft.

Es ist übrigens nach den oben aufgeführten Sachverständigen-Aeußerungen darauf, ob Dr. B. irgend welche Ausführungsbestimmungen gekannt habe, nicht einmal ein besonderes Gewicht zu legen, da er sich sagen mußte, daß durch dieselben an dem dem Reichs-Impfgesetze zu Grund liegenden Standpunkt der typischen Vaccinepustel gar **nichts** geändert sein konnte, sondern nur allenfalls über die Anzahl der zum Impferfolg erforderlichen Pusteln und über rein technische Fragen der Impfung von den einzelnen Bundesstaaten verschiedene Bestimmungen erlassen worden sein konnten. Daß der Angeklagte selbst von dem Inhalte solcher Ausführungsbestimmungen keine andere Meinung hatte, geht daraus hervor — was außerdem zugleich für seine Kenntniß solcher Ausführungsverordnungen spricht — daß er, wie er auf Vorhalt zugeben mußte, bei seiner zweiten gerichtlichen Vernehmung in Weimar am 4. Oktober 1892 selbst erklärt hat: „Die Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz enthalten, wenn man sich nicht danach richtet, für den Arzt keine Strafbestimmungen und bieten **nur Anhaltspunkte für die Technik der Impfung**".

Er hat also nach seinen eigenen Worten wahrlich keinen Grund, sich zur Rechtfertigung seines Verhaltens auf seine angebliche Unkenntniß irgend welcher Ausführungsbestimmungen zu berufen.

Der Angeklagte hatte schließlich durch seinen Vertheidiger behauptet, daß er in vorausgegangenen ähnlichen Strafprozessen gegen die impfgegnerischen Aerzte Dr. Ha. in Frankfurt und seinen eigenen Bruder Dr. Ignaz B. in Dresden eidlich als Sachverständiger ausgesagt habe, daß der Erfolg einer Impfung nicht vom Aufgehen von Pusteln, sondern schon von leichteren Efflorescenzen abhängig sei. Aus den von der Vertheidigung bezeichneten und in Folge Gerichtsbeschlusses verlesenen Stellen aus dem betreffenden Urtheil nebst Protokoll in den Akten des Landgerichts Dresden ging

in dieser Beziehung weiter nichts hervor, als daß Dr. B. als Sachverständiger damals eidlich darzulegen versuchte, wie die Narbenbildung keineswegs ein nothwendiges Merkmal einer erfolgreichen Impfung sei. Das Gericht hielt diese Aussage, die der Angeklagte noch dazu in der Sache seines eigenen Bruders abgegeben hat, nicht für geeignet, um den Intentionen der Vertheidigung entsprechend, gegenüber den Ueberführungsbeweisen, insbesondere den Gutachten der Sachverständigen Dr. Ho., P. und H. irgend etwas für die Annahme seiner bona fides im Fragefalle zu erbringen. Ebensowenig hat damals das Dresdener Gericht irgend welches Gewicht auf diese Aussage Dr. B.'s gelegt.

Man hat es jedenfalls, namentlich nach den Gutachten der letztgenannten drei Sachverständigen, welche dieselben mit dem Sachverständigeneide bekräftigt haben und deren Inhalt man danach für voll bewiesen annimmt, als hinreichend dargethan angesehen, daß der Angeklagte die von ihm objektiv unrichtig ausgestellten Impfscheine auch wider besseres Wissen unrichtig ausgestellt hat.

Insbesondere hat er auch die in der Beurkundung angeblich stattgehabter „Autorevaccinationen" liegende doppelte Unrichtigkeit wider besseres Wissen bekundet (s. o.), denn den oben bezeichneten, in der medizinischen Welt feststehenden Begriff der „Autorevaccination" hat er als gebildeter Arzt nach dem Urtheile der Sachverständigen wohl gewußt und er hat ihn offenbar geflissentlich gebraucht, um die Behörde in den Glauben zu versetzen, daß bei den betreffenden Impflingen wenigstens eine normale echte und abimpfbare Pustel vorhanden gewesen wäre, von der er abgeimpft habe, und daß somit der Impfpflicht Genüge geleistet sei.

Nach dem sogenannten Ergebniß der Beweisaufnahme mußte die Strafkammer für erwiesen annehmen, daß der Angeklagte Dr. B. am 22. Mai 1892 dadurch, daß er auf den inkriminirten Impfscheinen der genannten 15 Erstimpflinge — außer dem W.'schen Fall — und der Wiederimpflinge L. nnd M. die von ihm vorgenommenen Impfungen als erfolgreich und der gesetzlichen Pflicht genügend bezeichnete, als Arzt unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand von Menschen, der betreffenden Kinder, zum Gebrauch bei einer Behörde, dem Stadtrath und der Schuldirektion hier, wider besseres Wissen ausgestellt hat. — Vergehen gegen § 278 des St.-G.-B. — Daß insbesondere derartige Impfscheine Zeugnisse über den Gesundheitszustand der betreffenden Kinder darstellen, hatte man umsoweniger Ursache zu bezweifeln, als das Reichsgericht in dem die Dresdener Strafsache wegen gleichen Vergehens gegen den Dr. Ignaz B. betreffenden Urtheil vom 21. September 1893 diese Frage im gleichen Sinne bereits entschieden hat.

In dem W.'schen Erstimpflingsfalle konnte wegen mangelnder thatsächlicher Feststellungen, in dem K.'schen Wiederimpfungsfalle auf Grund der die Möglichkeit eines Erfolges zugebenden ärztlichen Gutachten die Schuld des Angeklagten nicht für erwiesen angenommen werden.

Die verbleibenden 17, je den Thatbestand des § 278 St.-G.-B. erfüllenden Einzelhandlungen hat man nach den Umständen des Falles nicht als realiter konkurrirende selbstständige Strafthaten, sondern zusammen als nur eine Strafthat angesehen, weshalb es auch rechtlich ausgeschlossen erschien, in den beiden unerwiesenen Fällen W. und K. noch besonders auf Freisprechung zu erkennen. Für die Annahme des fortgesetzten Delikts war ausschlaggebend der im Wesentlichen gleiche Inhalt der Zeugnisse, die anzunehmende Einheitlichkeit des Orts und der Zeit ihrer Ausstellung und der aus dem impfgegnerischen Standpunkte des Dr. B. zu entnehmende Beweggrund zur Verübung der Vergehen.

Was die Strafzumessung betrifft, so fiel erheblich strafmildernd ins Gewicht die wissenschaftliche Auffassung des Angeklagten, der, wie man annimmt, ein überzeugter Impfgegner ist.

Diese Ueberzeugung hat ihn offenbar zum gesetzwidrigen Verhalten veranlaßt. Außerdem ist seine bisherige Unbescholtenheit zu seinen Gunsten erwogen worden. Dagegen kam straferschwerend die erhebliche Anzahl der einzelnen Verfehlungen in Betracht.

Bei Würdigung aller dieser Umstände erschien eine zweimonatliche Gefängnißstrafe als eine entsprechende Sühne seiner Verschuldung.

Die Verurtheilung zu Strafe hatte nach § 497 der St.-P.-O. auch die Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten des Verfahrens zur nothwendigen Folge.

b) 73. **Urtheil des Reichsgerichts vom 28. September 1895.**

Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Gründe:

. . . . Der Angeklagte hat gerügt, daß der vorige Richter die Vorschriften des materiellen Rechts und durch eine den Anforderungen des § 266[1] der St.-P.-O. nicht genügende Begründung des Urtheils auch diese prozessuale Norm verletzt hat. Diese Rügen sind nicht begründet. Die Nachprüfung des angefochtenen Urtheils hat nicht ergeben, daß die erstrichterliche Entscheidung durch einen materiell rechtlichen Irrthum beeinflußt worden sei. Die Gründe des Urtheils bezeichnen klar und in eingehender thatsächlicher Substanziirung die Thatumstände, in denen der vorige Richter die objektiven wie die subjektiven Thatbestandsmerkmale des dem Beschwerdeführer beigemessenen Delikts gefunden hat und entsprechen damit den Anforderungen des § 266 Abs. 1 der St.-P.-O.

Daß das von einem Arzte in Gemäßheit der Vorschriften der Impfgesetzgebung ausgestellte Impfzeugniß ein Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des § 278 des St.-G.-B. ist, hat das Reichsgericht bereits in seinem Urtheil vom 21. September 1893 angenommen und näher begründet, und kann hier auf das angezogene, in den Entscheidungen Bd. 24 S. 284 abgedruckte Urtheil verwiesen werden.

Hiernächst ist zwar richtig, daß das Reichs-Impfgesetz keine Vorschriften darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen eine Impfung als mit Erfolg ausgeführt zu gelten habe, welche Erscheinungen am Körper des Geimpften, also durch die Impfung hervorgerufen sein müssen, damit diese vom Arzt als von Erfolg begleitet bezeichnet werden dürfe. Allein da das Reichs-Impfgesetz, wie dessen Motive und die Berathung ergeben, aus dem Gedanken hervorgegangen ist, daß nach der in der medizinischen Wissenschaft vorherrschenden und demzufolge auch vom Gesetzgeber als richtig hinzunehmenden Meinung der Pockenkrankheit wirksam nur durch Impfung vorgebeugt werde, so kann auch der Gesetzgeber unter einer erfolgreichen Impfung nur diejenige Impfung verstanden haben, welche die nach der herrschenden wissenschaftlichen Meinung für den Begriff einer erfolgreichen Impfung wesentlichen Erscheinungen am Körper des Geimpften nach sich gezogen hat. Es kann unmöglich Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Entscheidung der Frage, ob die im einzelnen Falle ausgeführte Impfung als erfolgreich im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, schrankenlos der rein subjektiven wissenschaftlichen Ueberzeugung jedes einzelnen Arztes zu überlassen. Denn der Gesetzgeber, welcher wußte, daß nach der wissenschaftlichen Ueberzeugung einer Anzahl von Aerzten die Impfung nicht nur keine Sicherung gegen die Pockenkrankheit gewähre, sondern sogar die Gesundheit des Geimpften gefährde oder gar schädige, konnte sich unmöglich der Einsicht verschließen, daß durch eine unbeschränkte Vorstellung der Frage, ob eine Impfung mit Erfolg vollzogen sei oder nicht, in das reine subjektive Ermessen des einzelnen Arztes der von dem Impfgesetz erstrebte gemeinnützige Erfolg gefährdet werden würde, da ein zu den Impfgegnern gehörender Arzt sich aus innerster, bester Ueberzeugung leicht bestimmt finden würde, das Eindringen der Impflymphe in den Körper des Geimpften möglichst zu verhüten. Sollte der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so konnte nur eine solche Impfung für genügend gelten, welche nach der vorherrschenden Ansicht der medizinischen Sachverständigen

den bezweckten Erfolg allein verbürgte, und dies war eben nur die Impfung, welche die von dieser Mehrheit der Sachverständigen als wesentlich und nothwendig erklärten äußeren Erscheinungen bei dem Geimpften nach sich gezogen hat. Dies ist also das vom Gesetz erkennbare, gewollte, allgemeine, objektive Erforderniß einer im Sinne des Gesetzes erfolgreichen Impfung, und das im Gesetz erwähnte subjektive Ermessen des impfenden Arztes kann sich nur innerhalb der Grenzen jenes objektiven Erfordernisses, die nach der Natur der Sache einen gewissen Spielraum offen lassen, bethätigen. Nur in diesem Sinne also sind die von der Revision angezogenen gesetzlichen Vorschriften zu verstehen und damit erscheint rechtlich unbeachtlich, was der Beschwerdeführer in der Revisionsschrift und in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht auf Grund einer von ihm in Bezug genommenen Bemerkung in den Motiven zu § 5 des Gesetzes geltend gemacht hat. Die Frage aber, was nach der vorherrschenden Auffassung der medizinischen Wissenschaft nothwendiges Erforderniß einer mit Recht als erfolgreich im Sinne des Impfgesetzes zu bezeichnenden Impfung und beziehentlich Wiederimpfung sei, welche Erscheinungen und Wirkungen hervortreten müssen, liegt zweifellos rein auf thatsächlichem Gebiete. Die in dieser Hinsicht von dem vorigen Richter getroffenen Feststellungen entziehen sich daher jedem Revisionsangriff. Dasselbe gilt folgerecht von der Feststellung, daß in den im Urtheil hervorgehobenen Fällen die von dem Angeklagten vorgenommenen Impfungen keine erfolgreichen im Sinne des Gesetzes gewesen, daß daher die gegentheiligen Zeugnisse des Angeklagten objektiv falsch seien. Der erste Richter hat ferner in thatsächlich ausreichend begründeter Weise und rechtlich durchaus bedenkenfrei festgestellt, daß der Angeklagte sich der Unrichtigkeit seiner Zeugnisse bewußt gewesen sei. Auch dieser Ausspruch kann als ein thatsächlicher von der Revision mit Erfolg nicht angegriffen werden. Es können daher die zahlreichen, nach dieser Richtung hin von dem Beschwerdeführer in der Revisionsverhandlung vorgebrachten Einwendungen, die dahin gipfeln, daß er aus innerster wissenschaftlicher Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner medizinischen Beurtheilung gehandelt und nach seinem Verständniß des Impfgesetzes in dem Glauben gestanden habe, Impfzeugnisse ausgestellt zu haben, die objektiv wahr seien und den Anforderungen des Gesetzes allenthalben genügten, in gegenwärtiger Instanz keine Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen scheitern an der Feststellung des ersten Richters, daß der Angeklagte die in Frage stehenden Zeugnisse im Bewußtsein ihrer objektiven Unwahrheit ausgestellt habe. Ob diese Feststellung richtig ist, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Ein Irrthum des Angeklagten über den Sinn des Impfgesetzes entlastet ihn nicht. Aus dem soeben Bemerkten erhellt sogleich, daß die auf diese Materie sich beziehenden Vorschriften des Partikularrechts, da sie mit der herrschenden Meinung der Sachverständigen nicht im Widerspruch stehen, für die Feststellung des objektiven Thatbestandes ohne Bedeutung bleiben, daß ebendeshalb aber deren Unkenntniß das Thatbestandserforderniß des deliktischen Bewußtseins des Angeklagten nicht aufzuheben vermochte.

Aus diesen Gründen und da das angefochtene Urtheil auch in sonstiger Beziehung einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, mußte die Revision verworfen werden.

VII. Leichenwesen.

Rechtsgültigkeit der Anordnung, daß vor Ausstellung eines Leichenpasses die vorschriftsmäßige Einsargung durch die Bescheinigung eines städtischen Leichenkommissars nachzuweisen sei.

74. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Sargfabrikanten und Inhabers eines Beerdigungsinstituts, W. zu Frankfurt a. M., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 9. Juni 1896 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid vom 18. Dezember 1895 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Nach § 34 Ziff. 2 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der durch den Beschluß des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 geänderten und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. desselben Monats veröffentlichten Fassung (Reichs-Centralbl. S. 364) muß jede zum Transport mit der Eisenbahn bestimmte Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird. Bei Aufgabe der Leiche ist nach Ziff. 4 a. a. O. der Leichenpaß beizubringen, den die zuständige Behörde nach einem vorgeschriebenen Formular mit den Eingangsworten: „Die nach Vorschrift eingesargte Leiche (des oder der)“ auszustellen hat. Bis in das Jahr 1894 hinein hat der Königliche Polizei-Präsident zu Frankfurt a. M. diese Leichenpässe auf Grund der Erklärung der mit Leichentransporten gewerbsmäßig befaßten Sargschreiner, daß die Einsargung nach Vorschrift erfolgt sei, ausgestellt, am 4. Juni 1894 aber allgemein angeordnet, daß vor Ausstellung des Leichenpasses die vorschriftsmäßige Einsargung durch die Bescheinigung eines der städtischen, vom Magistrat bestellten Leichenkommissarien nachzuweisen sei. Diese Anordnung hat dem Kläger Anlaß zur Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten und demnächst zur Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben, deren Antrag er anfänglich dahin richtete, die Leichenkommissarien als Beamte in Pflicht zu nehmen und ihnen jede Einmischung in den Betrieb des Beerdigungsgewerbes sowohl in der Form eigener Uebernahme von Sarglieferung und Leichentransport, wie in der Form der Empfehlung von Sarglieferanten und Beerdigungsunternehmern zu untersagen, indeß später dahin erweiterte, die Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 4. Juni 1894 aufzuheben oder doch ihm persönlich die von ihm begehrte, aber nicht gegebene Erlaubniß zur Ausstellung der für seine Leichentransporte erforderlichen Ausweise zu ertheilen. Alle drei Anträge sind durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Juli 1895 zurückgewiesen und zwar der dritte deshalb, weil Kläger nicht im Stande war nachzuweisen, daß über den Antrag auf Ertheilung der verlangten Erlaubniß von der Polizeibehörde und den Beschwerdeinstanzen eine ablehnende Entscheidung getroffen sei.

Noch vor Erlaß dieses Urtheils hatte der Kläger am 10. Juni 1895 bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Frankfurt a. M. den Antrag gestellt, ihm bis zur definitiven Entscheidung seine früheren Befugnisse, d. h. die Befähigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die von ihm selbst bewirkte vorschriftsmäßige Einsargung von Leichen wieder einzuräumen, war jedoch durch Verfügung vom 1. Juli 1895 zurückgewiesen worden. Nachdem die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ergangen war, wiederholte er sowohl persönlich, wie durch die im Streitverfahren bevollmächtigten Anwälte den Antrag, ihm die Genehmigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über die von ihm selbst bewirkte Einsargung von Leichen zu ertheilen, wurde aber nochmals durch Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 20. Juli 1895 zurückgewiesen. Auf einen gleichen Antrag, den er am 26. Juli 1895 stellte, wurde er am 30. Juli desselben Jahres in gleicher Weise beschieden. Beschwerden über die Verfügungen des Polizei-Präsidenten vom 1. und 20. Juli 1895, welche der Kläger am 13. und 27. dieses Monats anbrachte, wurden durch Verfügung des Regierungs-

Präsidenten vom 23. August 1895 zurückgewiesen. Eine andere, am 3. August 1895 von den Anwälten des Klägers bei dem Polizei-Präsidenten eingereichte, aber erst am 17. September 1895 dem Regierungs-Präsidenten vorgelegte Beschwerde hatte nur den Erfolg, daß der Regierungs-Präsident dem Polizei-Präsidenten durch Verfügung vom 28. September 1895 anheim gab, den Kläger auf den Bescheid vom 23. August 1895 zu verweisen. Dies geschah durch Verfügung des Polizei-Präsidenten vom 3. Oktober 1895. Inzwischen hatte der Kläger bei dem Ober-Präsidenten am 3. September 1895 Beschwerde über den am 31. des vorhergegangenen Monats zugestellten Bescheid des Regierungs-Präsidenten vom 23. desselben Monats angebracht, und noch bevor über diese befunden war, vier wörtlich gleichlautende Eingaben bei dem Polizei-Präsidenten zu Frankfurt a. M., dem Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden, dem Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau und dem Minister der Medizinalangelegenheiten eingereicht, in denen er, anknüpfend an einen Spezialfall, vorstellte, daß durch die bestehende Anordnung der Transport der Leichen zum Schaden der Betheiligten und zum Nachtheil des öffentlichen Interesses verschleppt werde, und den Antrag wiederholte, ihm für die von ihm selbst besorgten Leichentransporte die Ermächtigung zur Ausstellung der Bescheinigung über vorschriftsmäßige Einsargung der Leichen zu ertheilen. Mit Rücksicht auf die Anrufung des Ressortministers nahm der Oberpräsident zunächst von einem Bescheid auf die Beschwerde Abstand und wartete die Entscheidung des Ministers ab. Nachdem dieser durch Erlaß vom 7. November 1895 den Regierungs-Präsidenten, dessen Anträgen entsprechend ermächtigt hatte, den Kläger wiederholt ablehnend zu bescheiden, benachrichtigte der Ober-Präsident den Kläger in Folge wiederholter Gesuche um Ertheilung eines Bescheides durch Verfügung vom 18. November 1895, daß er durch den Regierungs-Präsidenten einen solchen erhalten werde, und gab schließlich durch Randverfügung vom 9. Dezember 1895 dem Regierungs-Präsidenten die Erledigung der Sache unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 7. November 1895 auf. In Folge dessen eröffnete der Regierungs-Präsident durch Verfügung vom 18. Dezember 1895 dem Kläger, daß er im Auftrage des Ministers und des Ober-Präsidenten die bei diesen erhobenen Beschwerden vom 6. September 1895 zurückweise.

Nach Zustellung dieses Bescheides hat der Kläger rechtzeitig gegen den Ober-Präsidenten im Verwaltungsstreitverfahren geklagt mit dem Antrage, ihm die bis zum Erlaß der Verfügung vom 4. Juni 1894 eingeräumte Berechtigung, bei Leichentransporten nach auswärts die Bescheinigung über ordnungsmäßige Einsargung persönlich auszustellen, unter Aufhebung des angegriffenen Bescheids wieder zuzuerkennen. Zur Begründung hat er zunächst nur auf den Inhalt seiner Beschwerden Bezug genommen, in denen er behauptete, daß er sich während sechszehnjähriger Ausübung des Gewerbes als Unternehmer von Beerdigungen und Leichentransporten stets zuverlässig erwiesen habe, und unter Anführung von Einzelheiten darzuthun versuchte, daß die städtischen Leichenkommissarien sowohl wegen Mangels technischer Kenntnisse, wie wegen des Fehlens amtlicher Eigenschaft nicht als hinreichend zuverlässig anzusehen seien. Später hat er zur Begründung dieser Behauptung noch weitere Thatsachen angeführt und eine Reihe von Attesten zum Beweis seiner Zuverlässigkeit überreicht.

Der beklagte Oberpräsident hat Abweisung der Klage beantragt. Er ist der Ansicht, daß der Bescheid vom 18. Dezember 1895 nicht als ein von ihm selbst in letzter Beschwerdeinstanz erlassener anzusehen sei, und bemerkt, daß Kläger diese Eigenschaft selbst durch Einlegung der Beschwerde anerkannt habe. Erst der auf diese Beschwerde unterm 20. März 1896 ertheilte Bescheid hätte also zum Gegenstande des Angriffs gemacht werden können. Die Klage sei aber auch materiell unzulässig, weil Kläger einen rechtlichen Anspruch auf die verlangte Ermächtigung nicht nachgewiesen habe, ja nicht einmal behaupte.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wenn auch der angegriffene Bescheid des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden nur auf die bei dem beklagten Ober-Präsidenten und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereichten Eingaben vom 6. September 1895 Bezug nimmt, so enthält er doch sachlich auch einen Bescheid auf die schon früher bei dem Ober-Präsidenten eingelegte, gegen die Verfügung vom 23 August 1895 gerichtete weitere Beschwerde vom 1. September 1895, da in dieser der gleiche Antrag wie in der Eingabe vom 6. desselben Monats gestellt war. Dieser Bescheid kann aber als ein von dem beklagten Ober-Präsidenten ausgegangener und durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten mitgetheilter angesehen werden; denn in dem Auftrage, die schwebende Angelegenheit nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 7. November 1895 zu erledigen, ist die Ermächtigung zu finden, den Kläger auf seine wiederholt, besonders aber in der weiteren Beschwerde vom 1. September 1895 gestellten Anträge im Namen des Ober-Präsidenten ablehnend zu bescheiden.

Fehlt es hiernach auch an der unerläßlichen Voraussetzung der beim unterzeichneten Gerichtshof anzustrengenden Klage, einem in letzter Beschwerdeinstanz ergangenen Bescheide des Beklagten nicht, so konnte diese doch aus einem anderen Grunde nicht für zulässig erachtet werden.

Was der Kläger mit seinen vielfachen Anträgen herbeiführen will, ist nicht die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welcher er zum Betriebe seines Gewerbes oder sonst zur Ausübung seiner Rechte bedarf, sondern die Ertheilung einer Zusicherung, daß die Polizeibehörde in Zukunft auf Grund seiner Versicherung, daß die Leichen nach Vorschrift eingesargt seien, den zum Transport der Leichen nach auswärtigen Begräbnißplätzen erforderlichen Leichenpaß unbeanstandet ertheilen werde. Die Weigerung des Polizei-Präsidenten, auf den Antrag des Klägers einzugehen, kann daher auch nicht als Erlaß einer polizeilichen Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 angesehen werden. Das Ziel der Beschwerde und Klage ist demnach nicht die Aufhebung einer bereits erlassenen polizeilichen Verfügung, sondern die Feststellung eines Grundsatzes, nach dem die Polizeibehörde bei Erlaß künftiger polizeilicher Verfügungen, nämlich bei Ausstellung von Leichenpässen, verfahren soll. Zu diesem Zweck sind die Rechtsbehelfe des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes nicht gegeben; die Klage ist daher, da eine andere gesetzliche Bestimmung, auf welche die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gestützt werden könnte, nicht besteht, als unzulässig zu erachten (zu vergl. § 7 des Landesverwaltungsgesetzes).

Sollte in Zukunft dem Kläger die Ertheilung des Leichenpasses in einem einzelnen Falle wegen mangelnder Beibringung einer Bescheinigung des städtischen Leichenkommissars versagt werden, so würden ihm hiergegen die Rechtsbehelfe der §§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes zustehen. Einen Erfolg würde er sich aber von ihrer Einlegung nicht versprechen können; denn dem Kläger steht ein Recht darauf, daß die Polizeibehörde seine Angaben ohne weitere Prüfung ihren Verfügungen zu Grunde lege, nicht zu; diese ist vielmehr berechtigt, vor Ertheilung des Leichenpasses den Nachweis vorschriftsmäßiger Einsargung zu verlangen, und kann auch durch allgemeine Anordnungen die Art, wie dieser Nachweis zu führen ist, im Einzelnen regeln.

Hiernach war die Klage abzuweisen und hinsichtlich des Kostenpunktes der § 103 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden.

VIII. Thierseuchen, Fleischbeschau.

1. Sind die auf Grund der §§ 17, 20 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ erlassenen Anordnungen der Polizeibehörde auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, die in der zu jenem Gesetze erlassenen Instruktion des Bundesrathes vom 27. Juni 1895 aufgeführt werden, oder bildet auch ferner das Gesetz selbst die erforderliche Grundlage für die polizeilichen Schutzmaßregeln?

75. Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1897. (Entsch. Bd. 30 S. 220.)

Gründe:

Durch Anordnung des Regierungspräsidenten zu C., zu dessen Bezirk der Kreis W. gehört, ist unterm 17., 22., 28. September 1896 zur Bekämpfung der im Kreise W. und in dem umliegenden Gebiete des Großherzogthums Hessen in erheblichem Maße aufgetretenen Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestimmt, daß Händler, welche in den Kreis W. Schweine zum Zwecke des Verkaufes „einführen", im Besitze eines thierärztlichen Zeugnisses über die Seuchenfreiheit der Thiere sein müssen. Nach den Feststellungen des Urtheiles hat der Angeklagte am 10. November 1896 von seinem Wohnorte M. im Großherzogthum Hessen 4 Schweine an den Landwirth K. verkauft und dieselben an dessen Wohnort O. im Kreise W. hingefahren, ohne im Besitze des thierärztlichen Zeugnisses sich zu befinden. Der Vorderrichter hat den Angeklagten von der in § 66 Nr. 4 des bezeichneten Viehseuchengesetzes vorgesehenen Uebertretung des Zuwiderhandelns gegen die im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28) freigesprochen, weil bei der Anwendung der letzteren die Polizeibehörden auf diejenigen Maßnahmen beschränkt seien, die in der vom Bundesrathe zum Gesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ auf Grund des § 30 a. a. O. erlassenen Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) aufgeführt worden, dort aber von einem Verbote oder einer Beschränkung der Einfuhr von Schweinen in ein Seuchengebiet nirgends die Rede sei und somit, wenn auch, wie anerkannt wird, im Uebrigen die Thatbestandsmerkmale der Uebertretung des § 66 Nr. 4 a. a. O. bezw. der Anordnung des Regierungspräsidenten zutreffen, die letztere sich als gesetzlich unzulässig darstelle.

Der hiergegen gerichteten Revision der Staatsanwaltschaft konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Vorderrichter irrt in seiner Begründung darin, daß er die Vorschriften der bundesräthlichen Instruktion für ausschließlich maßgebend erachtet. Dieselbe hebt im Eingange hervor, daß sie zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes bestimmt sei. Wie jede Ausführungsbestimmung soll sie daher nur eine weitere Unterlage bilden für die richtige Verwendung des Gesetzes selbst durch die zur Durchführung desselben bestimmten Organe. Ebensowenig aber wie durch eine derartige Instruktion das Gesetz, zu welchem sie erlassen ist, eine materielle Ergänzung erfahren kann, ebenso bleibt das Gesetz selbst bestehen, auch wenn die eine oder andere Vorschrift desselben durch die Ausführungsbestimmungen keine nähere Erläuterung erfährt. Wenn daher für die Anordnung des Regierungspräsidenten vom September 1896 auch nur im Gesetze selbst sich eine ausreichende Stütze findet, so muß dies unbedenklich genügen. Einen hierauf gerichteten Vorbehalt hebt auch das vom ersten Richter angeführte Urtheil des Reichsgerichtes in den Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 20 S. 177 hervor. Jene Stütze findet sich hier vor. Die in Rede stehende polizeiliche Anordnung ist, wie der Wortlaut besagt, „auf Grund der §§ 17 und 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880"}}{\text{1. Mai 1894}}$ getroffen. Der § 17 handelt von den Maßnahmen zur Ermittelung der Seuchenausbrüche. Der § 20 a. a. O. aber zählt als im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben polizeilich anzuordnende Schutzmaßregeln auf:

> „Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen".

Wenn nun die Anordnung des Regierungspräsidenten für die „Einführung" von Schweinen in den Kreis W. zum Zwecke des Verkaufes den Besitz eines Attestes des Thierarztes über die Seuchenfreiheit der Schweine verlangt, so konnte jener Ausdruck keinerlei andere Bedeutung haben, als daß darunter der „Transport" der Schweine im Kreise W verstanden war, und zwar umsomehr, als jede Einführung aus einem Bezirke in den anderen einen Transport in dem letzteren in sich schließt und von einer Beschränkung der „Einfuhr" im technischen Sinne des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 134, d. h. der Einfuhr aus dem Auslande in das Inland, nicht in den §§ 19 bis 29 des oft genannten Seuchengesetzes, sondern in Abschnitt I desselben „Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande" §§ 6 ff. die Rede ist. Wurde daher mit der der Einfuhr der Schweine in den Kreis W. auferlegten Beschränkung jeder Transport derselben innerhalb dieses Bezirkes getroffen, so war jedenfalls insoweit der Regierungspräsident auf Grund des § 20 a. a. O. zu der erlassenen Anordnung zuständig, und es fiel dem Angeklagten, da die sonstigen Voraussetzungen des zur Bestrafung gestellten Thatbestandes festgestellt sind, die gedachte Uebertretung des § 66 Nr. 4 a. a. O. zur Last. Wenn das Urtheil endlich noch daraus ein Bedenken entnimmt, daß der Regierungspräsident in seiner Anordnung „nur den § 328 St.-G.-B.'s angezogen hat", so verpflichtete diese Bezugnahme den erkennenden Richter zwar zur Prüfung, ob die übrigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmung — insbesondere also die dort geforderte Wissentlichkeit des Handelns — ebenfalls zutrafen, beseitigte aber nicht die weitere, durch § 263 St.-P.-O. ihm auferlegte Pflicht, den festgestellten Thatbestand auch in der Richtung der genannten Uebertretung zu prüfen. Uebrigens ist die Vorschrift ausdrücklich auf Grund der §§ 17 und 20 des mehrgedachten Gesetzes von 1880/94 erlassen und es versteht sich daher von selbst, daß auch dessen Strafnormen im Falle der Uebertretung Anwendung zu finden haben, sofern sie nicht durch die strengere Vorschrift des § 328 St.-G.-B.'s ausgeschlossen sind. Mit Rücksicht auf § 394 St.-P.-O. konnte die Bestrafung, weil das niedrigst zulässige Strafmaß für angemessen erachtet wurde und die Reichsanwaltschaft dieselbe Strafe beantragt hatte, hierseits, wie geschehen, erfolgen.

---

2. Darf die Polizeibehörde gesundheitsschädliches Fleisch vernichten?

76. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juni 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Molkereibesitzers Z. zu Pr. Rosengart, Klägers, wider den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß die Klagen gegen die Bescheide des beklagten Königlichen Ober-Präsidenten vom 12. Januar 1895 zurückzuweisen und — unter Festsetzung des Streitwerths auf 20 ℳ — die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Molkereibesitzer Z. in Pr. Rosengart hatte mit dem Fleischermeister K. in Elbing ein Abkommen getroffen, wonach er die diesem verkauften Schweine oder Theile derselben, sofern sie als unverkäuflich oder zum menschlichen Genusse untauglich befunden werden sollten, gegen Erstattung des Kaufpreises oder eines verhältnißmäßigen Theiles des letzteren zurückzunehmen, K. sie zurückzuliefern verpflichtet war. Diesem Abkommen unterlagen auch die folgenden drei, den Gegenstand des Streitverfahrens bildenden Fälle, in denen K. von dem

Z. käuflich erworbene Schweine in das städtische Schlachthaus zu E. eingebracht hatte.

Am 23. Juli 1894 wurde bei einem dieser Schweine nach der Schlachtung die Lunge krank befunden. Sie war nach dem Gutachten des Schlachthausdirektors, Thierarzt B., „entzündet und mit abgekapselten Eiterherden durchsetzt;" sie wurde demgemäß als gesundheitsgefährlich zurückgewiesen und auf Anordnung des B. durch Verbrennen vernichtet.

Bezüglich eines am 1. August 1894 eingebrachten und krank befundenen Schweines ertheilte der B. über den Befund und das bezüglich dieses Schweines eingeschlagene Verfahren unter dem 18. August dess. Js. folgende Auskunft:

Es wurden gefunden: „Tuberkulöse Herde in den Submaxillardrüsen, in den Lungen und in den Bronchialdrüsen, in der Leber und in den Portaldrüsen, in den Gekrösdrüsen. In der Milz 6 bis 8 hirsekorngroße Knoten. In der rechten Leistendrüse ebenfalls 4 bis 5 im Centrum verkäste, im Uebrigen grau erscheinende, nicht abgekapselte, tuberkulöse Knötchen von derselben Größe."

Die Bug- und Achseldrüsen, die Darmbeindrüsen, die Drüsen der Wirbelsäule, die Kniefaltendrüsen waren vollständig intakt.

Von dem wegen genereller Tuberkulose beanstandeten Schweine wurden die Eingeweide und das rechte Hinterviertel durch Verbrennen vernichtet.

Bei einem am 7. August 1894 auf dem Schlachthofe untersuchten Schweine ergab sich nach dem Gutachten des B. vom 5. Oktober dess. Js. im Wesentlichen folgender Befund:

„Neben Tuberkulose aller Eingeweide (Milz incl.) war auch Tuberkulose der linken Kniefaltendrüse vorhanden.

Das Schwein wurde wegen allgemeiner Tuberkulose ebenfalls beanstandet; das Fleisch des linken Schinkens wurde durch Verbrennen vernichtet, im Uebrigen das Fleisch abgekocht und freigegeben.

Der Molkereibesitzer Z. erhob in allen diesen Fällen zunächst Vorstellungen über das Verfahren des Schlachthausdirektors bei der Polizeiverwaltung zu Elbing und beantragte, jenes zu mißbilligen und den ihm entstandenen Schaden festzustellen und zu ersetzen. Hiermit zurückgewiesen, weil das Verfahren des B. gerechtfertigt sei, erhob Z. Beschwerde und weitere Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten und dem Ober-Präsidenten zu Danzig, wurde aber von ihnen gleichfalls ablehnend beschieden.

Gegen die in den fraglichen drei Fällen inhaltlich übereinstimmenden Bescheide des Ober-Präsidenten vom 12. Januar 1895 hat Z. rechtzeitig noch Klagen erhoben und beantragt, unter Aufhebung dieser Bescheide die Polizei-Behörde zu Elbing „1. wegen ihrer ungesetzlichen Handlungsweise zurechtzuweisen, 2. zum Ersatze des dem Kläger erwachsenen Schadens anzuhalten."

Zur Begründung sind in den Klagen und in den darin in Bezug genommenen Beschwerden folgende, im Wesentlichen übereinstimmende An- und Ausführungen gemacht.

Kläger giebt zu, daß — dem Gutachten des Schlachthausdirektors gemäß — die Schweinelunge im ersten Falle entzündet, die Schweine im zweiten und dritten Falle mit genereller Tuberkulose behaftet gewesen. Er behauptet aber, daß in allen drei Fällen das Einschreiten der Polizei überhaupt nicht erforderlich, jedenfalls in der Art, wie es geschehen, unzulässig und rechtswidrig gewesen sei. Zunächst sei die Schädlichkeit des Genusses der fraglichen Lunge und des Schweinefleisches für die menschliche Gesundheit nicht festgestellt; der Schlachthausdirektor, Thierarzt B., sei in dieser Beziehung kein geeigneter Sachverständiger, er könne nur thierische Krankheiten begutachten und feststellen. Wäre aber selbst die Genußschädlichkeit der fraglichen Gegenstände für erwiesen zu erachten, so sei in keinem Falle die Vernichtung derselben — soweit sie erfolgt — geboten gewesen. Durch Durchkochen könne jeder Krankheitsträger, jeder Schädling getödtet und so das Fleisch 2c. zum menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden; das gelte bezüglich der vom Schlachthausdirektor durch Verbrennen vernichteten Thiertheile ebenso wie bezüglich der durchgekochten Theile. Auch eigneten sich jene Theile immer noch zum Hunde-, Katzen- und Hühnerfutter oder zu gewerblichen Zwecken, Zubereitung zu Leim u. dgl. Soweit aber ein Durchkochen des Fleisches für nothwendig zu erachten, sei gar nicht abzusehen, warum dies gerade im Schlachthause zu Elbing habe stattfinden müssen und das Fleisch 2c. nicht vielmehr dem Kläger zurückgegeben worden, der es zum Pökeln, Räuchern, Kochen oder sonst beliebig habe verwenden dürfen. Durch das Durchkochen, bei welchem das Fleisch Saft und Kraft verliere und nur 2 bis 3 Tage haltbar bleibe, sei der Werth über die Hälfte vermindert worden. Bedenken gegen die Zurückgabe des zum menschlichen Genuß unbrauchbaren Fleisches lägen in keiner Weise vor; die Strafandrohungen des Nahrungsmittelgesetzes schützten die Allgemeinheit hinlänglich vor Schaden, genügten dem öffentlichen Interesse. Es fehle an jedem Anhalt für die Annahme, daß Kläger oder K. beabsichtigt haben, das untaugliche Fleisch zur menschlichen Nahrung zu verwenden, als Nahrungsmittel zuzubereiten, in den Verkehr zu bringen; die Unterstellung einer solchen Absicht sei eine empörende Beleidigung. Nicht gerechtfertigt sei auch der Schluß, welchen das Oberverwaltungsgericht in der von dem Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung vom 14. Oktober 1893 aus dem Einbringen der Thiere in das Schlachthaus auf die Absicht der Einbringer ziehe, auch das Fleisch kranker Thiere oder kranker Thiertheile in den Verkehr zu bringen; es werde dabei übersehen, daß man einem fetten Schweine im lebenden Zustande eine etwaige Erkrankung an Tuberkulose, Trichinen oder Finnen nicht ansehen könne. Bestritten werde hiernach, daß im öffentlichen Interesse die Vernichtung der Schweinetheile oder auch nur deren Abkochung im Schlachthause erforderlich gewesen. Unter allen Umständen aber widerspreche das Verfahren der Polizei der Bestimmung im Art. 9 der Verfassungsurkunde, da hiernach dem Eingriffe in das Eigenthum des Klägers die vorherige Feststellung des Schadens und die wenigstens vorläufige Entschädigung habe vorausgehen müssen. Durch das Verfahren der Polizei sei dem Kläger zugleich die Sicherung des Beweises entzogen, welche durch die Bestimmung des Art. 9 gewährt sei. Wenn auch dem Kläger der Rechtsweg zustehe, so sei es doch Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Polizei, wenn sie rechtswidrig handele, in die verfassungsmäßigen Schranken zurückzuweisen, diese Pflicht hätten der Regierungs-Präsident und der Ober-Präsident versäumt und überdies unterlassen, seine Ausführungen gehörig zu widerlegen.

Der Beklagte hat Gegenerklärungen nicht abgegeben.

In der mündlichen Verhandlung ist der wesentliche Inhalt der zahlreichen, vom Kläger im Laufe des Streitverfahrens noch überreichten schriftlichen Ausführungen vorgetragen, demnächst aber — unter Vereinigung der drei in rechtlichem Zusammenhange stehenden Verfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Entscheidung — erkannt worden, wie geschehen.

Von den beiden Klageanträgen erscheint der zweite jedenfalls unzulässig. Denn die Frage, ob die Polizeiverwaltung zu Elbing wegen ihres Verfahrens zum Schadensersatz — und in welcher Höhe — wird angehalten werden können, gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte, mag es sich nun (wie Kläger annimmt) um Eingriffe der Polizei in Privatrechte des Klägers gehandelt haben, für welche nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß (§ 4 des Gesetzes über polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842), oder um widerrechtliche Eingriffe der Polizeiverwaltung in das Privateigenthum des Klägers, für welche jene diesem im Regreßwege verhaftet ist. (§ 6 a. a. O.)

Wenn weiter die mit dem Klageantrage zu 1 erstrebte „Zurechtweisung" der Polizeibehörde, wörtlich

verstanden, nicht Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens, sondern nur Aufgabe der zu diesem Zwecke anzurufenden Aufsichtsbehörden sein kann, so hat doch der Gerichtshof annehmen zu dürfen geglaubt, daß mit jenem Antrage auch die Absicht des Klägers zum Ausdrucke gebracht worden sei, daß die angefochtenen Anordnungen ihm gegenüber für unrechtmäßig erklärt würden. Daher war in eine sachliche Beurtheilung dieses Antrages einzutreten.

Zur Erhebung der Klage nach dieser Richtung hin erscheint der Kläger sachlich legitimirt. Denn wenngleich die fraglichen Anordnungen zunächst dem K. gegenüber ergangen sind, so ist damit doch, nach den unbestrittenen Behauptungen des Klägers, zugleich in dessen Rechte eingegriffen, wie sich denn auch die Polizeibehörde lediglich mit dem Kläger in Verhandlungen über die Anordnungen eingelassen hat. Diese letzteren sind auch unzweifelhaft solche der Polizeiverwaltung, da der Schlachthausdirektor im generellen, von ihm nicht überschrittenen Auftrage jener gehandelt und die Polizeiverwaltung die fraglichen Handlungen überall ausdrücklich genehmigt und die Verantwortung dafür übernommen hat.

Für die Beurtheilung der Anordnungen selbst kommt zunächst in Betracht, daß die vom Kläger wiederholt angerufene Vorschrift im § 9 der Verfassungsurkunde der Rechtsgültigkeit derselben nicht entgegensteht, wie dies bereits in einer unter denselben Parteien ergangenen Streitsache durch die Entscheidung des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1893 unter Hinweis auf die bezügliche frühere Rechtsprechung dargelegt ist. Es fragt sich daher, ob aus anderen Gründen die Anordnungen und der zu ihrer Durchführung angewandte unmittelbare Zwang der Rechtmäßigkeit entbehren. Daß die Polizei gegen die Möglichkeit der Verwendung von festgestelltermaßen zum menschlichen Genuß untauglichem Fleisch überhaupt vorbeugend einschreiten darf und nicht abzuwarten hat, bis sich Jemand durch die fragliche Verwendung straffällig macht, daß ein solches — vom Kläger gutgeheißenes — „Gehenlassen“ vielmehr mit der Aufgabe der Polizei unvereinbar sein würde, ist bereits in der erwähnten Entscheidung ausführlicher dargelegt. Unter Verweisung auf diese soll hier nur noch zur Beseitigung eines Mißverständnisses des Klägers und zur Ablehnung der daraus hergeleiteten Angriffe gegen das gedachte Urtheil Folgendes hervorgehoben werden. Die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser und das regelmäßig mit ihr verbundene Verbot, anderswo als in diesen schlachten und das ausgeschlachtete Fleisch untersuchen zu lassen, verfolgt wesentlich mit den Zweck, die Polizei zur Ergreifung von Vorkehrungen gegen die Gefahren der Verwendung gesundheitsgefährdenden Fleisches in den Stand zu setzen. In solchen Vorkehrungen liegt kein Mißtrauen gegen den, welcher Thiere auf den Schlachthof einbringt, keine Unterstellung der Absicht, daß dieser den gesetzlichen, gegen den Verkehr mit schädlichen Nahrungsmitteln 2c. gerichteten Vorschriften habe zuwiderhandeln wollen, oder, wenn er in den Besitz des hinterher gesundheitsgefährdend befundenen Fleisches gesetzt worden, zuwiderhandeln werde; der Polizei soll lediglich die Erfüllung der auf objektiven Motiven beruhenden Pflicht, etwa entstehenden Gefahren vorzubeugen, ermöglicht werden. Ebendeshalb kann in der dem Kläger anstößigen Ausführung des Urtheils vom 14. Oktober 1893

> „durch das Einbringen des Schweines in den Schlachthof wird die Absicht, daß dasselbe als Nahrungs- und Genußmittel hergestellt und in den Verkehr gesetzt werde, auf das Deutlichste kundgegeben—“

bei unbefangener Würdigung nicht der Ausdruck der Auffassung gefunden werden, der Einbringer habe jene, oben gekennzeichnete Absicht, sondern es ist lediglich damit gesagt, daß es sich im gegebenen Falle um ein Stück Schlachtvieh gehandelt habe, dessen Fleisch nach der Absicht, welche beim Einbringen des Thieres obgewaltet, für den Verkehr und zum menschlichen Genusse bestimmt ist. Danach fehlt es an jedem Anlaß zu der Unterstellung des Klägers, als ob durch jene Ausführung der Einbringer des Thieres irgendwie verdächtigt worden sei.

An der Auffassung, daß die Polizeibehörde wohlbefugt ist, gegen die Verwendung gesundheitsgefährdenden Fleisches die erforderlichen Anordnungen zu treffen, ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten. Die Polizeibehörde hat hierbei, wie überall bei ihren Maßnahmen die „nöthigen Anstalten“ zu treffen (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts), sie handelt unrechtmäßig, sofern sie weiter, als nöthig ist, in die Rechte des von den Anordnungen Betroffenen eingreift. Das ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen; daß der Gerichtshof ein für alle Male die Vernichtung gesundheitsgefährdenden Fleisches ohne Weiteres für gerechtfertigt erachtet habe, das folgt aus der mehrerwähnten Entscheidung vom 14. Oktober 1893 — wie die Polizeiverwaltung zu Elbing anzunehmen scheint — nicht.

Ob die angefochtenen Anordnungen im vorliegenden Falle für rechtmäßig erachtet werden können, ist an der Hand des vom Gerichtshof erforderten Gutachtens des Königlichen Medizinalkollegiums zu Königsberg vom 31. August v. J. zu prüfen.

Das Gutachten führt, unter Zugrundelegung des B.'schen (unstreitigen) Sachbefundes aus —

in Ansehung der Schweinelunge: daß diese in Folge ihrer Beschaffenheit auch durch ein Durchkochen nicht in einen zum menschlichen Genusse tauglichen Zustand versetzt werden könne;

in Ansehung der am 1. und 7. August 1894 eingebrachten Schweine: daß nach allgemein vertretener wissenschaftlicher Annahme der Genuß des Fleisches von tuberkulösen Thieren, insoweit es in seiner Substanz Tuberkelbazillen enthalte, geeignet sei, beim Menschen dieselbe Infektionskrankheit zur Entstehung zu bringen. Nach dem gegenwärtigen Stande der gesammten medizinischen Wissenschaft seien als gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu erachten:

1. die in Folge Infektion des Blutes an akuter miliarer Tuberkulose erkrankten Schlachtthiere in allen ihren Theilen einschließlich der gesammten Fleischmasse,
2. sämmtliche mit tuberkulösen Veränderungen behafteten Organe, wenn auch nur ein vereinzelter Krankheitsherd in ihnen ermittelt wird,
3. von der Muskulatur — dem eigentlichen Fleische des Konsums — diejenigen Theile, deren zugehörige Lymphdrüsen von dem Tuberkelprozeß selbst ergriffen sind.

Demnach seien die von B. vernichteten Schweinetheile als gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu bezeichnen, welche auch durch vollständiges Durchkochen nicht hätten tauglich gemacht werden können, dies um so weniger, weil die Infektionserreger bei ihrer Lebensthätigkeit und den Stoffwechselvorgängen auch chemische Stoffe, Gifte erzeugen, deren Zerstörung durch Siedehitze nicht gelinge, so daß die fraglichen Schweinetheile, ungeachtet etwaiger vollständiger Durchkochung auch auf dem Wege der Vergiftung — Intoxikation — die Gesundheit der Konsumenten hätte beeinflussen können.

Anlangend die sonstige Benutzbarkeit aller vorstehend gedachten Schweinetheile, so stehe nach allgemeiner wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung fest, daß unter den Hausthieren — auch Hunde, Katzen, Geflügel — keine Art gegen das Gift der Eiterkokken und der Tuberkelbazillen unempfänglich sei. Daraus folge, daß zur Abwendung der Gesundheitsstörungen auch von den Thieren und namentlich, um einmal der unmittelbaren Verbreitung der thierischen Tuberkulose wirksam vorzubeugen und sodann, um nicht auch mittelbar der Entstehung der menschlichen Tuberkulose Vorschub zu leisten, jene Schweinetheile selbst nach dem Durchkochen auch als Viehfutter in keinem Falle eine Verwendung finden dürften.

Abgesehen von der Vernichtung durch Verbrennung wäre deren unschädliche Beseitigung für den menschlichen und thierischen Konsum nach technischen Grund-

sätzen und praktischen Erfahrungen nur noch möglich gewesen

a) durch ihre Behandlung bezw. vollständige Durchtränkung mit stark übelriechenden oder scharfen chemischen Stoffen (z. B. Theer, Petroleum 2c.) oder

b) durch eines der modernen Sterilisationsverfahren mittelst der Einwirkung gespannter Wasserdämpfe.

Während die erstere Vernichtungsweise schon insofern als irrationell zu bezeichnen sei, als die aus ihr resultirenden Produkte ohne jeden materiellen Werth seien, garantire die unter b angegebene Methode neben vollständig einwandsfreier Unschädlichmachung der betreffenden Fleischtheile noch durch Gewinnung von Fett, Leim und Dungstoffen deren gewerbliche Ausnutzung Das durch Apparate dieser Art gewonnene trockene Kunstprodukt — das Fleischmehl — eigne sich zur Verfütterung an Schweine und Fische, sowie nach einer weiteren komplizirten Zubereitung in der Form von sogenannten Hundekuchen an Hunde. Mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit von dergleichen Anlagen und deren verhältnißmäßig sehr geringe Ausbeute kommt schließlich das Gutachten zu dem Ergebniß, daß im vorliegenden Falle die Verbrennung der in Rede stehenden Schweinetheile nicht allein das sicherste und wirthschaftlich empfehlenswertheste, sondern auch das einzig mögliche Vernichtungsmittel gewesen sei.

Bei Zugrundelegung dieses Gutachtens — soweit dasselbe sich in den nicht überall eingehaltenen Grenzen einer Sachverständigen-Aeußerung bewegt — ist der Gerichtshof zu dem Ergebniß gelangt, daß die angefochtenen Anordnungen der hinlänglichen Begründung nicht entbehren. Es ist anzunehmen, daß die polizeilich vernichteten Schweinetheile auch nach völliger Durchkochung weder zum menschlichen Genuß noch zum Thierfutter geeignet gewesen wären. Sie konnten mit Sicherheit auch zum letzteren Zwecke nur nach vorheriger Behandlung in einem besonderen Verfahren bezw. Apparat verwendet werden; die Anschaffung und Unterhaltung eines solchen im Interesse der Betheiligten kann indeß der Polizeiverwaltung nicht angesonnen werden. Daß der Kläger unter Anerbietung derartiger besonderen Garantien die Ausantwortung der beanstandeten Stücke beantragt habe, ist von ihm, auch nachdem er von dem Inhalt des Gutachtens Kenntniß erhalten, nicht behauptet worden. Unter diesen Umständen muß es dem Ermessen der Polizei überlassen bleiben, ob nicht auch ohne jene Garantien einem sachverständigen, zuverlässigen und gewissenhaften Manne, wie es offenbar der Kläger ist, die sogenannte „unschädliche Beseitigung“ z. B. zum Zwecke der gewerblichen Verwendung anvertraut werden kann; eine rechtliche Verpflichtung der Behörde zur Uebernahme solcher Verantwortung ist aber nach dem von dem Gutachten dargelegten Stande der Wissenschaft nicht anzuerkennen. Dann aber bleibt nur übrig, daß die Polizei auch für befugt erachtet werden muß, das von ihr nicht widerrechtlich festgehaltene Fleisch zu vernichten. Die Hinweise des Klägers auf die Mißstände und Unzuträglichkeiten, welche sich angeblich in Hinsicht der thatsächlichen Behandlung des „unschädlich zu beseitigenden“ Fleisches auf dem Schlachthofe zu Elbing und an anderen Orten herausgestellt haben, sind für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung. Nicht verwerthbar für die Auffassung des Klägers ist auch die neuerdings erlassene Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 13 Juni 1896, da diese sich nur auf die Behandlung von „gefallenen, oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteten“ Thieren bezieht. Nach Lage der Sache kann nicht angenommen werden, daß die Polizeiverwaltung durch die angefochtenen Anordnungen erweislich die Rechte des Klägers verletzt habe. Die Klage hat daher unter Anwendung der wegen des Kostenpunkts maßgebenden Vorschrift im § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zurückgewiesen werden müssen.

---

3. Verpflichtung zur Tragung der Kosten des veterinärpolizeilichen Ueberwachungsdienstes.

77. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadt Königsberg i. Pr., vertreten durch den Magistrat daselbst, Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg i Pr., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen die Zwangsetatisirungsverfügung des Beklagten vom 2. April 1897 zurückzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 4144,50 *M* — der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Das Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153) in der Fassung, die es durch das abändernde Gesetz vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 405 und S. 409 ff) erhalten hat, schreibt im § 17 vor:

„Alle Vieh- und Pferdemärkte, sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände . . . . ausgedehnt werden . . . . .“

Das zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ergangene Preußische Gesetz vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128) bestimmt im § 7:

„Innerhalb der im § 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände . . . . . von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.“ —

Der von den Kosten des Verfahrens handelnde Abschnitt III des Gesetzes vom 12. März 1881 bestimmt:

§ 24. „Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände . . . . erwachsen (§ 17 des Reichsgesetzes und § 7 des gegenwärtigen Gesetzes) fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.“

Mit Rücksicht auf das (abändernde) Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 hat dann weiter das Preußische Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1894 (Gesetzs. S. 115) vorgeschrieben:

§ 7. „Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in den §§ 23 bis 28 des Gesetzes vom 12. März 1881 finden auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 und nach dem gegenwärtigen Gesetz zulässigen veterinärpolizeilichen Maßregeln erwachsen.“

In Königsberg war die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des im August 1895 in Betrieb gesetzten Vieh- und Schlachthofs durch Verfügung des Polizeipräsidenten vom $\frac{\text{24. Juli}}{\text{6. August}}$ 1895 geregelt und diese Regelung auf Beschwerde des Magistrats der Stadt Königsberg durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3. Januar und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 18. Dezember 1896 bestätigt worden. — Der Regierungspräsident setzte demnächst durch Verfügung vom 20. Februar 1897 die den beamteten Thierärzten für die Wahrnehmung des veterinärpolizeilichen Ueberwachungsdienstes für die Zeit vom 19. August 1895 bis 31. Dezember 1896 zu zahlenden Entschädigungen zusammen auf 4144,50 *M* fest und ersuchte den Magistrat um Zahlung dieser Beträge unter Androhung der Zwangsetatisirung. Die letztere wurde demnächst, nachdem die Zahlung abgelehnt worden, durch Verfügung vom 2. April 1897 dahin zur Ausführung gebracht, daß die Eintragung des erwähnten Betrags

in den Spezialetat der Stadtgemeinde Königsberg über die Schlacht- und Viehhofverwaltung als Ausgabe verfügt wurde.

Gegen diese Verfügung hat der Magistrat Klage mit dem Antrag auf Aufhebung derselben erhoben und zur Begründung Folgendes ausgeführt: Die Leistung der fraglichen Kosten liege nicht der Stadtgemeinde, sondern nach dem Polizeikostengesetz vom 20. April 1892 dem Staate ob. Die Veterinärpolizei gehöre zum Geschäftskreise der örtlichen Polizeiverwaltung, die beamteten Thierärzte zu den im § 2 des angezogenen Gesetzes erwähnten Polizeibeamten. Durch die §§ 1 und 8 dieses Gesetzes sei der § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 insoweit als aufgehoben anzusehen, als derselbe den Stadtgemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung die dort erwähnten Kosten auferlege. Durch das Polizeikostengesetz sei eine völlig erschöpfende Regelung der Frage über die Aufbringung der Ausgaben für die staatliche Ortspolizeiverwaltung bezweckt; andere, diese Frage berührende, im Gesetze nicht ausdrücklich vorbehaltene Bestimmungen seien daneben nicht in Geltung geblieben, — auch der § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 sei nicht anwendbar, weil er die Anwendbarkeit des (aufgehobenen) § 24 a. a. O. voraussetze. — „Daß die in der Verfügung vom 2. April 1897 aufgeführten Veterinärbeamten dem städtischen Schlacht- und Viehhof die in derselben angegebene Anzahl von Besuchen abgestattet haben, werde anerkannt, bestritten aber werde, daß bei diesen Besuchen jedesmal eine veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Schlacht- und Viehhofs stattgefunden habe.“ Zur Erfüllung des Zwecks der Ueberwachung sei in erster Linie nothwendig, daß das mit den Eisenbahnzügen ankommende und abgehende Vieh beim Aus- und Einladen besichtigt werde. Gerade diese wichtigste Arbeit hätten die Veterinärbeamten ohne Ausnahme nicht selbst ausgeführt, sondern stets den mit ihrer Vertretung betrauten städtischen Thierärzten allein überlassen. Aber auch sonst hätten sie bei ihren Besuchen sehr oft eine veterinärpolizeiliche Thätigkeit nicht entwickelt, seien in vielen Fällen nur 10 bis 20 Minuten anwesend gewesen, in denen sie nur die ausgedehnten Hallen und Ställe oder einige derselben in schleunigem Schritte durchwandert hätten. Beweis dafür wird durch Berufung auf das Zeugniß des Pförtners St. angetreten und sonst vorbehalten. Bis zur Führung des dem Liquidanten obliegenden Beweises, daß bei allen Besuchen eine wirkliche aufsichtsführende Thätigkeit aufgewendet worden sei, müsse die Höhe der Gesammtforderung bestritten werden.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt, daß Klägerin als Unternehmerin gesetzlich zur Tragung der streitigen Kosten verpflichtet und hierin durch das Polizeikostengesetz nichts geändert sei. — Dafür, daß die beamteten Thierärzte bei ihrer Anwesenheit auf dem Schlacht- und Viehhof durchweg veterinärpolizeilichen Ueberwachungsdienst gethan, hat der Beklagte unter Berufung auf das Zeugniß jener Beweis angetreten, wiewohl die Richtigkeitsbescheinigung der vorgesetzten Behörde in dieser Beziehung genüge und vielmehr der Gegenbeweis der Klägerin obliege. Daß die Untersuchung des ankommenden und abgehenden Viehs den stellvertretenden städtischen Thierärzten überlassen worden, sei zum Theil zutreffend und liege insbesondere daran, daß Klägerin die Bereitstellung der Mittel zur Anstellung eines besonderen beamteten Thierarztes mit dem Wohnsitz auf dem Schlachthofe abgelehnt habe. Daher hätten bisher die beamteten Thierärzte des Land- und Stadtkreises Königsberg die veterinärpolizeiliche Kontrole wahrnehmen müssen, dieser aber mit Rücksicht auf ihre anderen Dienstgeschäfte nicht soviel Zeit widmen können, daß sie sämmtliches zum Schlacht- und Viehhof mit den Eisenbahnzügen von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr gebrachtes bezw. abgehendes Vieh zu untersuchen im Stande gewesen wären. Deshalb sei die Bestellung eines ständigen Stellvertreters des beamteten Thierarztes in der Person eines städtischen Thierarztes angeordnet worden.

Die Parteien haben ihre vorstehend dargelegten Auffassungen noch in weiteren Schriftsätzen entwickelt, denselben auch in der mündlichen Verhandlung durch ihre Vertreter bezw. einen von dem Ressortminister zur Vertretung des Beklagten bestellten Kommissar Ausdruck gegeben. Dabei führte der Vertreter der Klägerin insbesondere aus, daß eine Aufsicht, wie sie in Königsberg durch die Veterinärbeamten ausgeübt werde, weder nothwendig noch zweckmäßig sei, während gegnerischerseits bemerkt wurde, daß es sich eventuell um mittelbare Kosten der Polizeiverwaltung handle, die durch das Polizeikostengesetz nicht berührt würden.

In der Sache war zu erkennen, wie geschehen.

Der Haupteinwand der Klägerin gegen die ihr angesonnene Verpflichtung zur Tragung der streitigen Kosten trifft nicht zu. Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Aufsicht des Vieh- und Schlachthofes entstehen, fallen nach den im Eingang dieser Entscheidung angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 24 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und dem § 7 des Ergänzungsgesetzes vom 18. Juni 1894 dem „Unternehmer“ zur Last. Wegen der Höhe der Kosten verweist das Gesetz zunächst auf „gütliche Einigung“ (zwischen dem Beamten und dem Unternehmer), in deren Ermangelung auf Festsetzung durch den Regierungspräsidenten. Demgemäß findet hier die allgemeine Regel statt, wonach die nur subsidiäre Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Polizeikosten dann nicht eintritt, wenn die Kostenleistung einem Dritten obliegt. Die Anwendung des Gesetzes, betr. die Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, vom 20. April 1892 (Gesetzsamml. S. 87) ist durch jene positiven Bestimmungen ausgeschlossen — und zwar auch dann, wenn Unternehmer des Viehhofs bezw. des Schlachthofs die Gemeinde selbst ist (vgl. § 12 des Gesetzes, betr. die Errichtung von Schlachthäusern, vom 18. März 1868, Gesetzsamml. S. 277); dies um so mehr, als die letztere in der Lage ist, in den von ihr zu erhebenden Schlachthausgebühren mindestens theilweisen Ersatz für die ihr entstehenden Kosten zu erhalten (§ 5 des eben erwähnten Gesetzes; § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Die Klägerin hat daher die ihr angesonnenen Verpflichtungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Polizeikostengesetzes ohne Grund abgelehnt. Der näheren Erörterung und Widerlegung der Auffassung, daß es sich eventuell um „mittelbare“ Polizeikosten handeln würde, bedarf es nach Lage der Sache nicht (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVII S. 65).

Die gegen die Höhe des geforderten Betrages gerichteten Einwendungen sind unerheblich. Der Regierungspräsident hat gemäß der ihm durch § 24 des angezogenen Ausführungsgesetzes ertheilten Ermächtigung diese Kosten festgesetzt und dabei den Satz von 9 ℳ, einschließlich der dem Beamten entstandenen Fuhrkosten, für jeden Besuch des Schlacht- und Viehhofs zu Grunde gelegt. Hiergegen sowie gegen die Anzahl der Besuche ist von Seiten der Klägerin nichts erinnert, vielmehr die letztere als der Wirklichkeit entsprechend ausdrücklich anerkannt worden. Die von der Klägerin verneinte Frage, ob die Beamten gelegentlich ihrer Anwesenheit auf dem Schlacht- und Viehhof jedesmal ihre Pflicht gethan, und die weitere Behauptung der Klägerin, daß die städtischen Thierärzte den beamteten Thierärzten einen wichtigen Theil der Obliegenheiten derselben (die Prüfung des Gesundheitszustandes des mit den Eisenbahnzügen kommenden und abgehenden Viehs) abgenommen haben, sind hier nicht zu erörtern. Wenn der Regierungspräsident, auch unter theilweiser Anerkennung der Richtigkeit der letzteren Behauptung, die Liquidationen der Beamten festgestellt hat, so entzieht sich die Beurtheilung dieses Verfahrens dem zur Entscheidung über die Zwangsetatisirung berufenen Verwaltungsrichter, da die Nothwendigkeit und Angemessenheit der von dieser Maßregel betroffenen Leistung niemals in dem gegen jene anhängig gemachten Streitverfahren geprüft werden kann; so nach der beständigen Recht-

sprechung des Gerichtshofs Bd. XIII S. 68, Bd. XIV S. 107, Bd XXIX S. 108.

In die Erhebung des von den Parteien über diesen Punkt angetretenen Beweises war hiernach nicht einzutreten. Bei der Entscheidung in der Hauptsache fand der Kostenpunkt seine Erledigung gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

---

4. Die Bestimmung einer Polizeiverordnung, welche die Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen und Finnen durch den für den Bezirk bestellten Fleischbeschauer bei Strafe anordnet, bevor dasselbe zerlegt und zum Genusse für Menschen zubereitet ist, ist rechtsgültig und auch auf das zum Verbrauche im eigenen Hausbedarfe geschlachtete Schweinefleisch anwendbar.

78. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 22. Oktober 1894. (Johow, Bd. 16 S. 462.)

Der Angeklagte ist vom Berufungsgericht von der Anschuldigung einer Uebertretung der gedachten Strafvorschrift freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des § 1 der Polizeiverordnung für den Kreis Mohrungen, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, vom 6. September 1893 durch Nichtanwendung rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte im Februar 1894 zu Pfarrsfeldchen ein Schwein in seinem Grundstücke und zum Gebrauch in seinem Haushalte hat schlachten lassen, dasselbe aber nicht durch den für den Ortsbezirk bestellten amtlichen Trichinen- und Finnensucher, sondern durch den für die Stadt Mohrungen bestellten Fleischbeschauer hat untersuchen lassen, und daß letzterer dem Angeklagten eine amtliche Bescheinigung über den Ausfall der Untersuchung nicht ertheilt, demselben vielmehr nur hat sagen lassen, das Fleisch sei frei von Trichinen und genießbar.

Der Berufungsrichter hat in diesen Feststellungen den strafbaren Thatbestand einer Uebertretung gegen die gedachte Polizeiverordnung nicht gefunden, weil er annimmt, daß die Bestimmung des § 1 der letzteren insoweit der Rechtsgültigkeit entbehre, als sie einen Jeden an den für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauer behufs Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen bindet, also auch denjenigen, der das Fleisch zum Verbrauche in seinem Haushalte bestimmt und — wie hier gleichfalls festgestellt ist — dieser Bestimmung gemäß verbraucht habe. Dies ist rechtsirrthümlich.

Die vorgedachte, formell unzweifelhaft rechtsgültig erlassene Polizeiverordnung bestimmt in § 1: „Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von dem für den betreffenden Bezirk von mir angestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Fleisch abgestempelt und das Attest ausgestellt worden, daß das Schwein trichinen- und finnenfrei ist, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden."

Auch derjenige, der das Fleisch zum Verbrauche im eigenen Haushalte bestimmt hat und dasselbe dieser Bestimmung gemäß auch verbraucht, ist hiernach der vorgedachten Bestimmung unterworfen.

Die für den Ortsbezirk bestellten Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende, deren Handlungen nur gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, oder an deren Handlungen gesetzlich besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind. (§ 36 Gew.-O.)

Es soll damit dem Publikum die Möglichkeit gewährt werden, sich solcher Personen zu bedienen, welchen bei Ausübung ihres Gewerbes besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist.

Wo nun aber, wie im vorliegenden Falle, ein Jeder verpflichtet wird, das Schwein, welches er schlachtet oder schlachten läßt, von dem für den betreffenden Bezirk amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen, beruht dies auf sanitätspolizeilichen Rücksichten und findet in dem § 6 unter f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 seine gesetzliche Grundlage, steht aber auch mit dem § 7 Nr. 2 und § 10 Gew.-O. nicht im Widerspruche, denn es wird den nicht amtlich bestellten Fleischbeschauern hierdurch nicht verwehrt, jedes beliebige Schwein, auch solches, welches in anderen Bezirken geschlachtet ist, auf Trichinen und Finnen zu untersuchen, und Jeder ist befugt, das Schwein, welches er schlachtet oder schlachten läßt, auch von anderen als den für den Bezirk bestellten Fleischbeschauern untersuchen zu lassen, wenn er nur die Untersuchung daneben auch von den letzteren vornehmen läßt. Es wird also durch die Bestimmung der Polizeiverordnung eine ausschließliche Gewerbeberechtigung für die amtlich bestellten Fleischbeschauer und ein Zwangs- oder Bannrecht den Bewohnern eines gewissen Bezirks gegenüber nicht geschaffen.

Wenn nun in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 20. September 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. 4 S. 421 ff.) ausgeführt wird, daß nach der dort in Betracht kommenden Polizeiverordnung derjenige, welcher ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, dessen Fleisch er verkaufen will, verpflichtet ist, dasselbe von dem für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer untersuchen zu lassen, und daß das Fleisch erst nach Ausstellung des Attestes durch diesen Fleischbeschauer verkauft oder zum Zwecke des Verkaufes zerlegt werden dürfe, daß dies auch dem Prinzipe der Gewerbefreiheit nicht zuwiderlaufe, so beruht dies eben darauf, daß es sich nach jener Polizeiverordnung um die Untersuchung nicht zum Verkaufe bestimmten und nicht verkauften Fleisches nicht handelte, weil solches dem Zwange der Untersuchung durch den bestellten Fleischbeschauer durch jene Polizeiverordnung garnicht unterworfen war, das Reichsgericht also keine Veranlassung hatte, auf die Frage, ob auch solches Fleisch einem gleichen Zwange unterworfen werden dürfe, näher einzugehen.

Es ist nun aber nicht abzusehen, weshalb das Prinzip der Gewerbefreiheit einer Verordnung entgegenstehen soll, welche, wie im vorliegenden Falle, jenen Zwang zur Untersuchung des Fleisches durch den für den betreffenden Bezirk amtlich bestellten Fleischbeschauer auch auf solches Fleisch ausdehnt, welches nur für den Verbrauch im Haushalte bestimmt ist und in diesem verbraucht wird. Auch für die Gesundheit eines beschränkten Kreises von Personen Sorge zu tragen, ist die Polizeibehörde nach dem Gesetz vom 11. März 1850 berechtigt, denn der § 6 unter f enthält in dieser Beziehung keine Einschränkung und der Haushalt umfaßt unter Umständen eine große Anzahl von Personen und das in demselben verbrauchte Fleisch kann auch der Gesundheit fremder Personen, welche mit Wissen und Willen des Haushaltsvorstandes am Genusse desselben theilnehmen, gefahrbringend werden. Die Polizeiverordnung muß daher für gültig und auf den festgestellten Sachverhalt für anwendbar erachtet werden.

---

5. In der Provinz Schlesien unterliegt das Fleisch eines geschlachteten Schweines auch dann der mikroskopischen Untersuchung durch den Fleischbeschauer, wenn es als unbrauchbar zum Genusse von Menschen zum Füttern von Thieren verwendet wird.

79. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 8. November 1894. (Johow, Bd. 16 S. 459.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen von der Anschuldigung einer Uebertretung des § 14 der gedachten Polizeiverordnung freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Ende Februar oder Anfang März 1894 ein ihm gehöriges, von Krämpfen befallenes Ferkel geschlachtet hat.

Der Angeklagte, der nach den Gründen des Urtheils behauptet hat, nach dem Aufbrechen des Ferkels entdeckt zu haben, daß dasselbe gänzlich krank sei und deshalb die Eingeweide desselben auf den Dünger geworfen, das Fleisch desselben aber seinen Hunden und Katzen zum Fressen gegeben zu haben, ist nicht für überführt erachtet worden, dieses Fleisch zu Wurst verarbeitet und es selbst gegessen bezw. andern zum Essen gegeben zu haben. Der Berufungsrichter hat hiernach in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter den Angeklagten der Uebertretung der oben bezeichneten Polizeiverordnung deshalb für nicht schuldig erklärt und ihn freigesprochen, weil er annimmt, daß nach § 1 dieser Verordnung eine Untersuchung durch den Fleischbeschauer nur dann erforderlich sei, wenn das Fleisch eines geschlachteten Schweines feilgeboten, verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden soll.

Diese Auslegung der Polizeiverordnung ist jedoch eine rechtsirrthümliche. Die letztere, deren formelle und auf der Vorschrift des § 6 unter f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beruhende, auch durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung und das darin aufgestellte Prinzip der Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigte materielle Gültigkeit weder angefochten, noch in Zweifel zu ziehen ist, bestimmt in ihrem § 1, wie derselbe durch die gleichfalls unbedenklich rechtsgültige Polizeiverordnung desselben Oberpräsidenten vom 27. September 1880 gefaßt worden ist, wörtlich:

„Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei ist“, und wenn das letztere mittelst eines amtlichen Brennstempels, welcher den Namen des Fleischschaubezirks und die Buchstaben F. S. resp. die Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen mit Rücksicht auf die nachfolgende Zerlegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch feilgeboten, verkauft oder zum Genusse von Menschen zubereitet werden.“

Der § 4 der Verordnung verpflichtet ferner im ersten Absatze den Fleischbeschauer, wenn ein Schwein trichinenhaltig befunden wird, davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und trifft im zweiten Absatze spezielle Anordnungen über die zulässige Benutzungsweise trichinöser Schweine, unter denen sich eine Bestimmung, nach welcher das Fleisch solcher Schweine zum Verfüttern der Thiere verwendet werden darf, nicht findet. Im dritten Absatze ist die Vernichtung trichinösen Fleisches, soweit nicht die Benutzung desselben zugelassen wird, näher geregelt.

Aus diesen Vorschriften folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß, wenn Schweine in anderer Weise verwendet werden sollen, als der § 4 dies zuläßt, durch vorgängige Untersuchung festgestellt sein muß, daß dieselben trichinenfrei seien, was im Wege der mikroskopischen Untersuchung zu geschehen hat. Dies muß also auch für Schweinefleisch gelten, mit welchem, ohne daß es feilgeboten oder verkauft wird, Thiere gefüttert werden sollen. Dem entspricht nun auch der Wortlaut des § 1, welcher ohne Einschränkung Jeden, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Hieraus folgt auch, namentlich wenn man erwägt, daß das Füttern von Thieren mit trichinösem Fleisch doch nur aus sanitären Gründen verboten sein kann, daß jedes geschlachtete Schwein, gleichviel, ob dessen Fleisch feilgeboten, verkauft, zum Genusse für Menschen zubereitet oder in anderer Weise verwendet werden soll, oder ob dies thatsächlich geschieht, sofern dasselbe nicht in vorschriftsmäßiger Weise vernichtet wird, der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen ist.

Wenn der § 1 weiter verordnet, daß das Fleisch eines Schweines erst dann feilgeboten, verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden dürfe, wenn auf Grund der Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das dort erwähnte Attest ausgestellt und das Schwein mit den vorgeschriebenen Stempelabdrücken versehen ist, so hat dies offenbar den Zweck, demjenigen, der das Fleisch kaufen oder genießen will, die Kontrole zu ermöglichen, ob der Genuß des Fleisches nicht gesundheitsschädlich sei.

Eine solche Kontrole erscheint bei einer anderen Verwendungsart des Fleisches, wie z. B. bei der Verfütterung desselben an Thiere regelmäßig überflüssig und zwecklos, während sich dies, wie ausgeführt, von der Untersuchung selbst nicht sagen läßt.

Wenn nun auch die letztgedachte Verwendungsart kranken Fleisches für die menschliche Gesundheit nicht unmittelbar gefahrdrohend ist, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß dies mittelbar der Fall sein kann. Hierin ist auch der Grund zu suchen, aus welchem diese Verwendungsart trichinösen Fleisches im § 4 nicht zugelassen ist, und die dem Wortlaute des § 1 entsprechende Auslegung desselben dahin, daß jedes geschlachtete Schwein der mikroskopischen Untersuchung unterliegen soll, findet in diesem Umstande eine innere Stütze.

---

6. Die Bestimmung des § 11 des Schlachthausregulativs für Rheydt, daß alles nicht im öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtete Fleisch, welches nach vorheriger Bestellung durch Fleischhändler eingeführt wird, zur Untersuchung auf den Schlachthof zu bringen ist, ist rechtsgiltig.

80. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 20. Mai 1895. (Johow, Bd. 17 S. 445.)

Die Revision, welche Verletzung des § 2 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 durch unrichtige Anwendung rügt, ist unbegründet.

Der Vorderrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte am 5. Oktober 1894 nachmittags frisches Schweinefleisch in kleineren Stücken als Hälften durch einen Angestellten in die Stadt Rheydt hat einbringen lassen, ohne dasselbe einer vorherigen Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen, daß das so eingeführte Fleisch dem Angeklagten von Bewohnern der Stadt Rheydt in der Weise in Bestellung gegeben, daß er seinen Gehülfen jeden Dienstag bei seinen Kunden zum Zwecke der Entgegennahme von Aufträgen rundgehen ließ.

Auf Grund dieser Feststellung verurtheilt der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 10 und 11 des Regulativs, soweit dasselbe die Behandlung des in die Stadt Rheydt eingeführten, auswärts geschlachteten frischen Fleisches vom 26. Juni 1894 zum Gegenstande hat, in Verbindung mit dem § 2 Ziff. 2 und dem § 14 des oben genannten Gesetzes vom 9. März 1881, während er ihn aus § 14 des Regulativs wegen materieller Ungiltigkeit dieses Paragraphen nicht für strafbar erachtet.

Inwieweit die letztere Entscheidung begründet ist, ist hier nicht zu prüfen, da das Urtheil nur, soweit es eine Verurtheilung ausspricht, angefochten ist.

Die §§ 10 und 11 des gedachten Regulativs lauten, soweit sie hier in Betracht kommen:

§ 10. Alles nicht im öffentlichen Schlachthof ausgeschlachtete frische Fleisch, welches zum Zwecke des Verkaufs oder nach vorheriger Bestellung durch solche Personen, welche den Handel mit Fleisch gewerbsmäßig betreiben, oder durch deren Beauftragte oder Angestellte von auswärts eingeführt wird . . . . ist zur Untersuchung auf den hiesigen Schlachthof zu bringen.

§ 11. Das zu untersuchende Fleisch muß, soweit nicht unzerlegte geschlachtete Thiere eingebracht werden, in größeren Stücken und zwar . . . . Schweine in Hälften . . . . vorgelegt werden.

Die formelle Giltigkeit des Gemeindebeschlusses, betr. den Schlachthofzwang in der Stadt Rheydt, vom 26. Juni 1894 sowie des auf diesem Gemeindebeschlusse beruhenden vorgedachten Regulativs, für welche die die formelle Giltigkeit von Strafpolizeiverordnungen bedingenden gesetzlichen Vorschriften nicht gelten, unterliegt nach der bei den Akten befindlichen amtlichen Auskunft vom 28. März 1895 keinem Bedenken. Nach dieser sind insbesondere beide Erlasse durch die Rheydt'er Zeitungen amtlich veröffentlicht.

Auch materiell sind der Gemeindebeschluß und das Regulativ, soweit deren Bestimmungen im vorliegenden Falle in Betracht kommen, rechtsgültig. Insbesondere entspricht die Vorschrift unter Ziff. 3 des Gemeindebeschlusses der Ziff. 2 des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 und auch die oben angeführten Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Regulativs bewegen sich innerhalb der durch jenes Gesetz den Gemeindebeschlüssen gezogenen Grenzen, welche letzteren, wie die Revision zutreffend bemerkt, als Maximalgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Wenn nämlich nach § 10 des Regulativs auch dasjenige nicht im öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch, welches nach vorheriger Bestellung durch die dort näher bezeichneten Personen von auswärts eingeführt wird, zur Untersuchung auf den dortigen Schlachthof zu bringen ist, so ist auch dieses Fleisch als „feilgebotenes" im gesetzlichen Sinne anzusehen.

In völlig zutreffender Weise und in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. z. B. dessen Urtheile vom 26. Januar 1893, Jahrbuch Bd. 13 S. 273, vom 24. Mai 1894 S. 323/94, sowie vom 21. Juni 1894 S. 424 und 425/94) hat das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 17. Januar 1889, Entsch. Bd. 18 S. 351 ff., ausgeführt, daß, indem insbesondere auch der Zweck, das Publikum gegen den Genuß ungesunden Fleisches zu schützen, durch die Gesetze vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 verfolgt wurde, in deren Ziff. 2 und 3 des § 2 in der Fassung des letztgedachten Gesetzes der Ausspruch gefunden werden müsse, es solle für alles in den Verkehr gebrachte Fleisch die Garantie der Gesundheit durch die erforderliche sachverständige Untersuchung geboten und es sollten nur die Stadtbewohner, welche Fleisch für ihren häuslichen Bedarf von außen beziehen, nicht zur Untersuchung genöthigt werden, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen bestelltem und ohne Bestellung eingebrachtem Fleische mache und ersteres nicht freigebe, daß also die Bestimmung, daß auch bestelltes Fleisch unter Umständen der Untersuchung unterliegen solle, mit dem Gesetze nicht in Widerspruch trete, welches nur das Einholen von außen zu eigenem Gebrauche freilasse, daß auch das bei einem auswärtigen Metzger bestellte Fleisch von diesem dem Besteller „feilgeboten" werde, dieser (gesetzliche) Ausdruck nicht auf öffentliches Feilhalten beschränkt sei, sondern jedes Bereitstellen und Zugängigmachen zum Ankaufe durch Zurichtung in diejenige Form, die es zum Absatze geeignet macht, begreife, und auch dem Besteller einer Sorte Fleisch das überbrachte Einzelstück zur Abnahme offerirt werde.

Irrthümlich ist auch die Behauptung der Revision, daß derjenige, durch welchen — wie festgestellt ist — der Angeklagte als seinen Angestellten das Fleisch in die Stadt Rheydt hat einbringen lassen, als Beauftragter des Bestellers anzusehen sei.

---

7. Vom Auslande in den Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführtes Schweinefleisch unterliegt, wenn es nur zum Verbrauche im Haushalte bestimmt ist, nicht dem Gebote der Untersuchung auf Trichinen und Finnen.

81. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 19. September 1895. (Johow, Bd. 17 S. 441.)

Die Angeklagte ist durch das Berufungsgericht wegen Uebertretung der angeführten Strafvorschrift zu Strafe verurtheilt worden. Die von der Angeklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 14. Juli 1892 rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß am 28. Dezember 1894 der etwa 20jährige Sohn der Angeklagten dieser gegen 4 Pfund Schweinefleisch aus Holland mitgebracht hat, welches dieselbe hierauf in ihrem Haushalte, dem sie selbst vorsteht, verarbeitet und verbraucht hat, ohne vorher die amtliche Untersuchung desselben auf Finnen oder Trichinen veranlaßt zu haben.

Der § 2 der angeführten, formell gültigen Polizeiverordnung bestimmt nun:

„Fleisch von Wildschweinen und von Schweinen, welche außerhalb des Regierungsbezirks geschlachtet sind, sowie aus solchem Fleische bereitete Waaren dürfen im Regierungsbezirke erst dann gewerbsmäßig vertrieben, verabreicht und sonst an Andere überlassen sowie verarbeitet werden, wenn diese Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich erkennbar abgestempelt sind. — Wer Waaren der vorbezeichneten Art empfängt, welche nicht bereits gemäß Abs. 1 untersucht sind, hat dieselben binnen 24 Stunden nach Empfange bei der Ortspolizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden. Werden jedoch derartige Waaren unmittelbar aus dem Auslande eingeführt und innerhalb des Regierungsbezirks verzollt, so hat die vorerwähnte Anmeldung binnen 12 Stunden nach der Verzollung bei der Ortspolizeibehörde des Verzollungsortes zu erfolgen. Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäß Abs. 1 sowie die Weiterversendung derselben gestattet."

Mit Recht legt nun zwar der Vorderrichter die Bestimmung der beiden letzten Sätze des 2. Absatzes des § 2 dahin aus, daß die Anmeldung zur Untersuchung auch bei Quantitäten Schweinefleisch bis zu einer Menge von weniger als 4 Pfund erfolgen müsse, obgleich es gestattet sei, von Holland Schweinefleisch bis zu einer Menge von 4 Pfund zollfrei einzuführen, die Verzollung eines solchen Quantums also nicht stattfinde; denn treffend bemerkt der Vorderrichter, daß, wenn Schweinefleisch in dieser Quantität von der Anmeldung zur Untersuchung hätte ausgenommen werden sollen, der Zweck der Verordnung, das Publikum gegen Erkrankungen zu schützen, völlig verfehlt sein würde. Diese Fassung jener Vorschrift steht auch der ihr vom Berufungsrichter gegebenen Auslegung durchaus nicht entgegen.

Wenn der Vorderrichter aber ferner den Abs. 1 des § 2 dahin auslegt, daß das „Vertreiben" nur, wenn es gewerbsmäßig, dagegen „das Verabreichen" und „sonst an Andere Ueberlassen" sowie das „Verarbeiten", auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, der daselbst angeordneten Beschränkung unterliegen solle, so kann dem nicht beigetreten werden. Es würde daraus folgen, daß ein nicht gewerbsmäßiges „Vertreiben" jenes Schweinefleisches oder der aus solchem Fleische bereiteten Waaren auch ohne nachweisbare Untersuchung innerhalb des Deutschen Reiches durch einen amtlichen Fleischbeschauer gestattet wäre, während ein „Verabreichen", „Ueberlassen an Andere" oder „Verarbeiten", auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, nur nach stattgehabter Untersuchung statthaft wäre. Hierin läge ein unlöslicher logischer Widerspruch, da das Verabreichen und Ueberlassen an Andere, mag es gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig geschehen, doch ebenfalls eine Vertriebshandlung darstellt. Auch die Fassung der Bestimmung spricht grammatisch dafür, daß das Wort „gewerbsmäßig" sich auch auf das „Verabreichen", „Ueberlassen" und „Verarbeiten" beziehen soll, denn andernfalls würde die Fassung dies zum Ausdruck gebracht haben, etwa dadurch, daß vor das Wort „verabreicht" mindestens die Worte „oder überhaupt" eingeschaltet worden wären.

Es ist daher auch der erste Satz des Abs. 2 des § 2 dahin zu verstehen, daß nur derjenige, welcher gewerbsmäßig vertriebenes oder gewerbsmäßig verabreichtes, an Andere überlassenes oder verarbeitetes Fleisch empfängt, ohne daß eine nachweisbare Untersuchung gemäß Abs. 1 stattgefunden — d. h. derart, daß er im Stande war zu erkennen, ob diese Untersuchung erfolgt war —, die dort vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken habe.

Bei der Auslegung des Vorderrichters würde z. B. jeder, der im häuslichen Kreise, dem er angehört, zum eigenen Genusse ein kleines Stück Schweinefleisch oder ein Stück einer hieraus bereiteten Wurst ohne den Nachweis der gehörigen Untersuchung empfängt, dasselbe der Ortspolizeibehörde zur Untersuchung anmelden müssen.

Daß der § 2 a. a. O. sich nicht auf solches Schweinefleisch oder hieraus bereitete Waaren beziehen soll, welche lediglich im Haushalte, zu dem der Einführende gehört, verabreicht und verbraucht werden, findet auch eine Analogie in dem § 2 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881, nach welchem Stadtbewohner, welche Fleisch für ihren häuslichen Bedarf von außen beziehen, nicht zur Untersuchung genöthigt werden sollen (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Januar 1887, Entsch. in Straff. Bd. 18 S. 251 ff.), und steht somit im Einklange mit diesen Vorschriften. Der Umstand, daß der § 1 der Polizeiverordnung jeden, der im Regierungsbezirke ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, verpflichtet, dasselbe nach der Schlachtung auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen, rechtfertigt die vom Berufungsrichter dem Abs. 1 und dem ersten Satze des Abs. 2 des § 2 der Verordnung gegebene Auslegung schon deshalb nicht, weil die Fassung und die logische Interpretation dieser letzteren Bestimmungen einer solchen Auslegung direkt entgegenstehen.

Der gedachten Vorschrift des § 1 liegen aber auch andere Gesichtspunkte zu Grunde, wobei es unerörtert bleiben kann, ob und inwieweit dieselbe für gültig zu erachten sein würde.

Hieraus folgt, daß nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters die Angeklagte sich einer Uebertretung der §§ 2 und 5 der gedachten Polizeiverordnung nicht schuldig gemacht hat, diese Vorschriften also durch unrichtige Anwendung verletzt sind.

---

8. Feilbieten eines im Schlachthause nicht untersuchten Schweines.

82. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 28. Oktober 1895 ist wider den Schneidermeister F. zu Graben für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten F. wird das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Glogau vom 24. Juni 1895 aufgehoben.

Der Angeklagte ist der Uebertretung der §§ 3 und 8 des Statuts vom 10. Dezember 1891 nicht schuldig und wird deshalb freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt, soweit das Verfahren den Revidenten betrifft.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten F., welche Verletzung des Statuts, betr. die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses zu Guhrau, vom 10. Dezember 1891 / 16. Januar 1892 durch unrichtige Anwendung rügt, ist begründet. Der § 3 dieses in formeller Hinsicht zu Bedenken gegen seine Rechtsgiltigkeit keinen Anlaß gebenden Statuts bestimmt, und zwar in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881:

„Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im hiesigen Stadtbezirke nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im städtischen Schlachthause einer Untersuchung durch den Schlachthausthierarzt unterzogen ist."

Der Berufungsrichter hat nun thatsächlich festgestellt, daß der Handelsmann J., welcher von der Ehefrau des Angeklagten F. erfahren hatte, daß letzterer ein halbes Schwein verkaufen wolle, zum Angeklagten F. nach Graben gekommen ist, das noch lebende Schwein besichtigt und die Hälfte desselben, das Pfund zu 0,47 ℳ, unter der ausdrücklichen Erklärung gekauft hat, er würde das Fleisch nur nehmen, wenn es gut und von einem gesunden Schweine sei, daß J. als Angeld 3 ℳ gezahlt, sich auch ausbedungen hat, daß ihm das Fleisch nach Guhrau gebracht werde, daß dann dementsprechend F. das halbe Schwein gelegentlich nach Guhrau mitgenommen und bei Auslieferung desselben den Rest des Kaufpreises gezahlt erhalten hat.

Der Vorderrichter straft hiernach den Angeklagten F. wegen Uebertretung der §§ 3 u. 8 des erwähnten Statuts vom 10. Dezember 1891 / 16. Januar 1892.

Dies ist rechtsirrthümlich.

Mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1889 (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 351 ff.) und mehrfachen Urtheilen des Kammergerichts, z. B. dem vom 26. Januar 1893 (Jahrbuch der Entscheidungen Bd. 13 S. 273 ff.), ist zwar anzunehmen, daß das Gesetz vom 9. März 1881 im § 2 Nr. 2 und 3 hat aussprechen wollen, es solle für alles in den Verkehr gebrachte Fleisch die Garantie der Gesundheit durch die erforderliche sachverständige Untersuchung geboten und es sollten nur Stadtbewohner, welche Fleisch für ihren häuslichen Bedarf von außen beziehen, nicht zur Untersuchung genöthigt werden, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen bestelltem und ohne Bestellung eingebrachtem Fleische macht, das erstere nicht freigiebt und daß auch das bei einem auswärtigen Verkäufer bestellte Fleisch von diesem dem Besteller „feilgeboten" wird, da dieser Ausdruck nicht auf öffentliches Feilhalten beschränkt ist, sondern jedes Bereitstellen und Zugängigmachen zum Ankaufe durch Zurichtung in diejenige Form, die es zum Absatze geeignet macht, begreift, daß endlich auch dem Besteller einer Sorte Fleisch das überreichte Einzelstück zur Abnahme offerirt wird.

Allein der § 2 des Gesetzes erklärt unter Nr. 2 die Anordnung für zulässig, daß das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden dürfe, bis es einer Untersuchung unterzogen ist, und die gleiche Bestimmung enthält der § 3 des genannten Ortsstatuts.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber nicht um die Bestellung einer Sorte Fleisch, derart, daß der Lieferant das Einzelstück dieser Sorte erst auswählte und dasselbe dem Käufer dann erst zur Abnahme offerirte, sondern um den Ankauf eines Stückes, nämlich der Hälfte, von einem vor dem Abschluß des Kaufes vom Käufer bereits besichtigten bestimmten einzelnen Schweine, so daß der Kauf, mag man die dabei abgegebene Erklärung, das Fleisch nur zu nehmen, wenn es gut und von einem gesunden Schweine sei, als Bedingung oder als Ausbedingung einer gewissen Eigenschaft auffassen, perfekt und nicht erst davon abhängig war, ob das vom Verkäufer ausgewählte Einzelstück der Sorte von Fleisch entsprach, welche bestellt war, und ob dieses Einzelstück dem Empfänger seiner Bestellung gemäß zusagte.

Es liegt hiernach auch keine eigentliche Bestellung, sondern der in Graben abgeschlossene Kauf eines vom Käufer selbst ausgewählten individuellen Stückes Fleisch vor, welches von dem Verkäufer in Guhrau lediglich abzuliefern war.

Der Umstand, daß der Käufer J. nach § 326 Theil I Titel 5 und § 198 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts von dem Kontrakte wieder abgehen konnte, wenn die ausbedungene Eigenschaft fehlte, steht der Perfektion des Kaufkontrakts, wie er in Graben zu Stande gekommen war, nicht entgegen. Hiernach ist das Offeriren, also das Feilbieten des halben Schweines nicht in Guhrau, sondern in Graben erfolgt; die §§ 3 und 8 des Guhrauer Schlachthausstatuts sind also nicht verletzt.

---

83. Kammergericht zu Berlin. Urtheil vom 18. März 1897 wider die Kaufleute N. und H. und den Gerichtsvollzieher W., sämmtlich zu S. — Der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts hat die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Stettin vom 14. November 1896 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 10², 11 N.-M.-G. und der §§ 3 und 14 der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Stettin, betr. die Untersuchung der Schweine auf Trichinen, vom 10. Februar 1894 durch Nichtanwendung rügt, ist nicht begründet. Der Berufungsrichter legt offensichtlich die thatsächlichen Feststellungen des ersten Urtheils auch seiner Entstehung zu Grunde. Der erste Richter hat aber Folgendes thatsächlich festgestellt:

Der Angeklagte H. hatte von dem Mitangeklagten N. eine Parthie Wurst, Räucheraal 2c. zugesendet erhalten, welche er in seinem Geschäft nicht verwerthen konnte, da das von der Polizei verlangte sogen. Trichinenattest nicht beigefügt war. H., der gegen N. einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Zahlungsbefehl hatte, beauftragte nun den Gerichtsvollzieher W. mit der Pfändung der ihm von N. zugeschickten Waaren. W. pfändete dieselben, und der Angeklagte H. ließ sie am 11. Juni 1896 durch W. verkaufen. Bei Beginn der Auktion erklärte W., welcher sich „wohl" von der Ungenießbarkeit eines Theiles der zu versteigernden Wurstwaaren überzeugt hatte, daß, falls die eine oder die andere Wurst zum Essen nicht mehr tauglich sein sollte, dieselbe als Hundefutter versteigert werde. Auf Verlangen wurde auch Wurst angeschnitten. Der Zeuge J., welcher erst im Laufe der Auktion erschien, erstand ca. 11 Pfund in dem Glauben, eßbare Wurst zu kaufen, für 6,80 ℳ. Ein Theil dieser Wurst erwies sich jedoch bei der chemischen Untersuchung als verdorben und mit rothem Farbstoff gefärbt, also verfälscht.

Der erste Richter nimmt dann noch an, daß H. als Geschäftsmann ebensogut wie der Gerichtsvollzieher W. ohne grobe Fahrlässigkeit habe wissen müssen, daß ein Theil der Wurst verdorben bezw. verfälscht war. Er stellt auch noch besonders fest, daß das sogen. Trichinenattest nicht vorhanden war, und daß aus diesem Grunde der Angeklagte H. den Weg der Zwangsversteigerung wählte.

Der Berufungsrichter spricht nun aber den in erster Instanz wegen Uebertretung der oben gedachten Vorschriften verurtheilten Angeklagten H. frei. Im Berufungsurtheile ist dann in Bezug auf den Gerichtsvollzieher W. noch weiter Folgendes ausgeführt:

Wenngleich, was nach dem Ergebnisse der in zweiter Instanz erneuten Beweisaufnahme wohl als erwiesen zu erachten ist, von ihm (dem W.) bei der Zwangsversteigerung ausdrücklich bekannt gemacht worden, daß die etwa verdorbene Waare als Viehfutter verkauft werde, so hat er hiermit seiner Pflicht als Verkäufer doch noch nicht genügt; denn es lag ihm ob, vorher nach dem Trichinenattest zu fragen. Dies ist seinerseits aber festgestelltermaßen nicht geschehen.

Die Freisprechung des Angeklagten H. beruht nun auf folgenden Erwägungen des Vorderrichters:

Der Erfolg der Berufung dieses Angeklagten sei lediglich durch die Entscheidung der Frage bedingt, in welchem Rechtsverhältniß der Gerichtsvollzieher zu der Partei stehe, welche ihn mit der Zwangsvollstreckung beauftragt hat. Der Gerichtsvollzieher handele nun aber bei seinen Amtshandlungen als Träger einer vom Staate in seine Hand gelegten Machtbefugniß, nicht statt der Partei, also auch nicht auf Grund eines Mandatsvertrages, sondern vermöge des ihm verliehenen Staatsamtes. Letzteres sei publizistischer Natur, werde nicht durch Vertrag, sondern durch einseitige Berufung vermöge des Majestätsrechts der Aemterhoheit begründet, könne daher auch nicht Gegenstand eines Vollmachtsauftrages sein. Daran ändere nichts, daß die Civilprozeßordnung von einem Auftrage an den Gerichtsvollzieher rede; denn bei der Zwangsvollstreckung habe letzterer auf Grund des ihm ertheilten Auftrages die ihm vom Staate anvertraute obrigkeitliche Macht in den Dienst der Partei zu stellen, so wie auch der Vollstreckungsrichter bei den ihm zugewiesenen Vollstreckungsakten im Interesse der Partei und auf deren Antrag sein Imperium übe. Möge auch der Gläubiger für die Ausführung des dem Gerichtsvollzieher ertheilten Auftrages civilrechtlich verantwortlich werden, weil er (der Gläubiger) die Staatsgewalt in der schadenbringenden Weise in Thätigkeit gesetzt hat, so ergebe sich doch aus obigen Erwägungen mit zwingender Nothwendigkeit, daß der Gerichtsvollzieher, weil er nur als obrigkeitlicher Beamter pfänden könne, und weil „das Staatsamt viel tiefer in den ganzen Menschen eingreift, als dies in Folge eines Vertrages wäre", strafrechtlich allein für den ihm von der Partei ertheilten Auftrag hafte und der aus der Aemterhoheit folgenden Disziplinargewalt unterworfen sei.

Demnach sei im vorliegenden Falle der Gerichtsvollzieher W. allein als derjenige anzusehen, welcher die Waaren im Sinne der §§ 10² und 11 N.-M.-G. „verkauft" hat, er allein übernehme deshalb die volle Verantwortung für diese Handlung und hafte strafrechtlich, falls er fahrlässig Waaren verkauft habe, die verdorben oder verfälscht waren.

Dieser letzteren Ausführung ist jedenfalls nicht beizutreten. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Vorderrichter die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers der ihn mit der Zwangsvollstreckung beauftragenden Partei gegenüber zutreffend beurtheilt hat, denn die Eigenschaft des Gerichtsvollziehers als Staatsbeamter und dessen civilrechtliches Verhältniß zu dem ihn mit der Zwangsvollstreckung beauftragenden Gläubiger ist für die strafrechtliche Haftung des letzteren für Vollstreckungshandlungen, welche der Gerichtsvollzieher in dessen Auftrage dem Strafgesetz zuwider vornimmt, nicht entscheidend. Begeht der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers kraft seines Amtes eine objektiv strafbare Handlung, ohne daß ihm jedoch diejenigen Thatumstände bekannt waren, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, oder wenn es sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt, ohne daß derselbe die Unkenntniß jener Thatumstände selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet hat, so ist er, indem er dem von ihm für gesetzlich zulässig erachteten Auftrage des Gläubigers zu entsprechen hat, obgleich er als öffentlicher Staatsbeamter handelt, im strafrechtlichen Sinne doch nur als Instrument des ihn beauftragenden Gläubigers und dieser letztere, sofern bei ihm die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit jener vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Handlung vorhanden sind, als alleiniger Thäter anzusehen. Liegen diese Voraussetzungen aber auch bei dem Gerichtsvollzieher vor, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er als Thäter resp. Mitthäter anzusehen ist, für den Gläubiger aber, welcher in dem Bewußtsein der Strafbarkeit, also dolos, oder aus strafbarer Fahrlässigkeit den Gerichtsvollzieher mit jener Handlung beauftragt, selbst aber bei Begehung derselben solche Akte, welche zum Thatbestande gehören, nicht vornimmt, kann es sich nur darum handeln, ob Anstiftung oder, wenn nicht diese, da, wo ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, strafbare Beihilfe des Gläubigers zu der in seinem Auftrage vom Gerichtsvollzieher begangenen Handlung anzunehmen ist.

Anstiftung ist da ausgeschlossen, wo nicht ein vorsätzliches, sondern nur ein Fahrlässigkeitsdelikt in Frage steht, denn nur bei vorsätzlichen Delikten ist solche

denkbar (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1894, Entsch. in Straff. Bd. 25 S. 38 ff., insbes. S. 42).

Da es sich nun im vorliegenden Falle nur um eine Uebertretung handelt und zwar, wie aus den getroffenen Feststellungen hervorgeht, nur um eine solche Uebertretung, welche seitens des Gerichtsvollziehers aus Fahrlässigkeit begangen ist, so kann von Anstiftung des letzteren zu jener Uebertretung oder strafbarer Beihülfe zu dessen That seitens des Angeklagten H. nicht die Rede sein. Für die Mitthäterschaft desselben fehlt es aber an den gesetzlichen Voraussetzungen; denn die strafbare Handlung bestand in dem Verkaufe der Wurst, welcher nach der Beschaffenheit der letzteren und bei dem Mangel eines amtlichen Nachweises der Ortspolizeibehörde über die Freiheit von Trichinen und Finnen (§ 3 der Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1894) nicht stattfinden durfte. Handlungen des Angeklagten aber, welche sich als Verkaufshandlungen darstellen, liegen um so weniger vor, als der Verkauf lediglich durch den Gerichtsvollzieher W. zu bewirken und zu leiten war, ohne daß dem Angeklagten H. eine Mitwirkung hierbei zustand.

Die Revision war sonach zurückzuweisen.

---

9. Von wem sind nach Ausbruch einer Viehseuche die Schutzmaßregeln zu erlassen?

84. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 25. Oktober 1897 wider den Landwirth S. und den Halbbauer F.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 328 St.-G.-B.'s. und des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ durch Nichtanwendung rügt, sich aber nur gegen die Freisprechung des Angeklagten S. richtet, ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat Folgendes thatsächlich festgestellt: Im Januar 1897 herrschte zu L. die Maul- und Klauenseuche. Sie brach zuerst unter dem Viehstande des Angeklagten S. aus. Nachdem der Kreisthierarzt G. den Ausbruch der Seuche festgestellt hatte, händigte er dem Angeklagten ein Formular aus, wonach unter Anderem der Eintritt der auf den verseuchten Gehöften verkehrenden Personen in nicht verseuchte Gehöfte verboten worden ist. Zugleich untersagte der Kreisthierarzt dem Angeklagten S. mündlich, sein Brunnenwasser von dem seuchenfreien Gehöft des Martin K., von dem er das Wasser früher bezogen hatte, holen zu lassen.

Auf die sofort an den stellvertretenden Amtsvorsteher O. erfolgte Anzeige ließ dieser auf dem Gehöft des Angeklagten S. eine Tafel mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche, Gehöftssperre“ anbringen. Trotzdem hat der Angeklagte S. durch seine Tochter für seinen Küchenbedarf mehrere Tage lang Wasser von dem Gehöft des Martin K. holen lassen.

Als der stellvertretende Amtsvorsteher O. die erwähnten Anordnungen traf, war der zuständige Amtsvorsteher nicht behindert.

Auf Grund dieser Feststellungen hat der Berufungsrichter in dem Verhalten des Angeklagten S. eine Zuwiderhandlung gegen § 328 St.-G.-B.'s. nicht gefunden, weil die betreffenden Schutzmaßregeln gegen die Viehseuche nicht von der zuständigen Behörde angeordnet worden seien.

Er führt aus: Nach § 12 (Abs. 2) des Gesetzes vom 1. Mai 1894 könne der Thierarzt in eiligen Fällen schon vor dem polizeilichen Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen, ihm habe aber die Befugniß zu dem von ihm erlassenen Verbote gegenüber dem Angeklagten S. gefehlt. Auch der stellvertretende Amtsvorsteher O. sei zu der von ihm über das Gehöft des Angeklagten S. verhängten Sperre nicht berechtigt gewesen, da nach § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 diese Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde angeordnet werden sollen und nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Amtsvorsteher, dessen Stellvertreter aber nach § 57 Abs. 2 daselbst nur dann die zuständige Polizeibehörde sei, wenn der Amtsvorsteher sonst an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert sei, was hier nicht der Fall gewesen sei. Diese Entscheidung und die ihr zu Grunde liegende rechtliche Auffassung sind von Rechtsirrthümern frei.

Unzutreffend ist die Ansicht der Königl. Staatsanwaltschaft, daß die angeführte Bestimmung im § 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 nicht auf die darin speziell aufgeführten Anordnungen zu beschränken sei, sondern alle Maßregeln umfasse, die zur wirksamen Absperrung des erkrankten Viehes in der Instruktion des Bundesrathes vom 27. Juni 1895 vorgeschrieben seien. Die in dem bezeichneten § 12 getroffene, hier in Frage stehende Bestimmung ist bei ihrer strikten Fassung nicht ausdehnend zu interpretiren und die Anordnung aller übrigen, in den §§ 57a ff. der Bundesraths-Instruktion in das Ermessen der „Polizeibehörde“ — d. h. nach § 2 des Preußischen Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 12. März 1881 der Ortspolizeibehörde (deren Amtsverrichtungen der Landrath für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen befugt ist) — gestellten oder der Polizeibehörde vorgeschriebenen Schutzmaßregeln steht dem Thierarzt nicht zu. Aber auch die Ausführung des Vorderrichters, soweit sie die Ungültigkeit der vom stellvertretenden Amtsvorsteher getroffenen Anordnung der Gehöftssperre betrifft, muß für zutreffend erachtet werden, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob die nach § 58 der Bundesraths-Instruktion unerläßlichen sonstigen Schutzmaßregeln getroffen worden sind.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen. . . .

---

10. Hat ein Metzger das Recht, im Widerspruch mit dem einen Schlachthauszwang einführenden Gemeindebeschlusse in seiner Privatanstalt schlachten zu lassen, wenn das öffentliche Schlachthaus nicht den örtlichen Bedürfnissen des Gewerbetreibenden entsprechend eingerichtet ist?

a) 85. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 5. April 1898 wider den Metzger Z.

Nach dem Ergebnisse der erneuten Verhandlung war den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters beizutreten.

Die Sachverständigen G. und B. führen übereinstimmend aus, daß zur Schlachtung der sämmtlichen Schweine des Angeklagten das städtische Schlachthaus nicht ausreiche, daß der vorhandene Schweinestall zu klein sei und doppelt so groß sein müßte, daß in dem Brühraume noch die Anbringung eines zweiten Krahnes erforderlich würde und dem Angeklagten für die Nachmittage in der Woche das Schlachthaus allein zur Verfügung gestellt werden müßte, was aber nicht geschehen ist.

Eine Trennung des Betriebes des Angeklagten nach Maßgabe des Verbrauchs des gewonnenen Fleisches von den innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden Konsumenten ist nach dem Gutachten des Sachverständigen B. zwar an sich nicht unmöglich, jedoch mit so unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, daß sie wirthschaftlich für unausführbar zu erachten ist. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen war auch den rechtlichen Folgerungen des ersten Richters beizupflichten.

§ 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, bestimmt, daß die Gemeinde verpflichtet ist, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Die Motive zu dem Gesetzentwurfe erkennen zu diesem Paragraphen an, daß die mit den öffentlichen

Schlachthäusern verbundene Zwangsverpflichtung tief in die bestehenden Verhältnisse des Schlächtergewerbes eingreift, und stellen zu § 1, nach welchem die Beseitigung der Privatschlächtereien eines Ortes davon abhängig ist, daß das öffentliche Schlachthaus von der Gemeinde selbst errichtet und verwaltet wird, als leitenden Gesichtspunkt auf, daß die Gemeinde als öffentliche Korporation eine Gewähr für den dauernden Bestand und eine den Bedürfnissen zu jeder Zeit entsprechende Einrichtung der Anstalt vorzugsweise zu bieten vermöge (vgl. Stenographische Berichte, Herrenhaus 1867/68 Bd. I S. 134).

§ 7 des Gesetzes räumt auch den Eigenthümern der Privatschlachtanstalten einen Ersatzanspruch für den Schaden, den sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen ihrer Bestimmung entzogen werden, gegen die Gemeinde ein.

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich, daß unter den in dem bezogenen § 4 erwähnten örtlichen Bedürfnissen auch die Bedürfnisse der Schlächtergewerbe des Ortes zu begreifen sind. Zu dem Betriebe des Schlächtergewerbes gehört aber nicht bloß der Absatz des Fleisches der geschlachteten Thiere an die innerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden Kunden, sondern auch der Absatz desselben an die außerhalb dieses Bezirkes wohnenden Kunden. Bei der Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse ist deshalb auch auf diese Seite des Betriebes des Schlächtergewerbes Rücksicht zu nehmen.

Wenn daher § 2 des angeführten Gesetzes den Gemeinden die Befugniß beilegt, nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses durch Gemeindebeschluß die in diesem Parapraph erwähnte Anordnung zu erlassen, und § 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868 diese Befugniß unter der gleichen Voraussetzung auf den Erlaß der ferneren, in den Nr. 2 bis 6 vorgesehenen Anordnungen ausdehnt, so ist es selbstverständlich, daß das errichtete öffentliche Schlachthaus auch dem Erfordernisse des beibehaltenen § 4 des Gesetzes vom 18. März 1868 entspricht und auch das vorausgestellte Bedürfniß der Schlächtergewerbe, das gewonnene Fleisch und die zubereiteten Waaren an die außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden Kunden abzusetzen, befriedigt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der Anwendung der im § 14 des Gesetzes vorgesehenen Strafbestimmung für Uebertretungen der erlassenen bezüglichen Anordnungen die gesetzliche Grundlage entzogen.

In dem gleichen Sinne ist auch die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu nehmen, nach welcher der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. Unter dem genügenden Umfange ist auch hier die Befriedigung des Bedürfnisses der Schlächtergewerbe des Ortes, ihre außerhalb dieses wohnenden Kunden zu bedienen, zu verstehen. Eine Beschränkung des Absatzes auf die innerhalb des Ortes wohnenden Konsumenten tritt in dem Gesetze nicht hervor.

Nach den oben getroffenen Feststellungen ist das in Rede stehende öffentliche Schlachthaus für den Umfang des Gewerbebetriebes des Angeklagten in wesentlichen Beziehungen unzureichend. Die Bestimmungen der §§ 6 und 9 des Gemeindebeschlusses der Stadt Saarlouis vom 16. Juni 1896, betreffend den Schlachtzwang, finden deshalb insoweit auf den Angeklagten keine Anwendung. Der Angeklagte ist daher vom ersten Richter von der ihm zur Last gelegten Uebertretung mit Recht freigesprochen worden.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung war hiernach als unbegründet mit Kostenfolge aus § 505 St.-P.-O. zu verweisen.

b) 86. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 14. Juli 1898.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 1, 2, 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung vom 9. März 1881, sowie der §§ 6, 9 des Statuts der Gemeinde Saarlouis vom 16. Juni 1896, betreffend den Schlachtzwang im öffentlichen Schlachthause, rügt, ist begründet.

Der Vorderrichter legt seiner Entscheidung den § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. März 1868 zu Grunde, welcher lautet:

„Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten."

Das angefochtene Urtheil führt aus, daß zu den „örtlichen Bedürfnissen" nicht nur die Bedürfnisse der Fleischkonsumenten, sondern auch die der Schlächtergewerbe des Ortes zu rechnen seien. Selbst wenn, was dahin gestellt bleiben kann, diese Auffassung richtig wäre, würde die Vorentscheidung unhaltbar sein. Die Strafkammer nimmt nämlich weiter an, daß die Erfüllung der Vorschrift des § 4 seitens der Gemeinde eine Voraussetzung für den Eintritt des in § 2 zugelassenen Schlachtzwanges bilde, und daß beim Nichteintritt dieser Voraussetzung die Strafbestimmungen des § 14 für den Fall der Uebertretung der §§ 1 und 2 nicht Platz greifen. Diese Ansicht wird weder durch den Wortlaut des § 4 noch durch den sonstigen Inhalt des Gesetzes gerechtfertigt, sie steht mit dem Zweck desselben, seiner Entstehungsgeschichte und den Grundsätzen des preußischen Verwaltungsrechts in Widerspruch. Der § 1 des Gesetzes vom 18. März 1868 bestimmt, daß der Schlachthauszwang in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh besteht, durch Gemeindebeschluß angeordnet werden kann, ohne daß die Zulassung dieser Anordnung davon abhängig gemacht wird, daß das Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet ist. Ebensowenig wird von dem Vorhandensein dieser Voraussetzung die Bestrafung einer Uebertretung des in § 1 zugelassenen Gemeindebeschlusses in § 14 abhängig gemacht. Für Nachtheile, welche aus den durch Schlachthauszwang begründeten Erschwerungen und Störungen des Geschäftsbetriebes entstehen, soll nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes nicht einmal eine Entschädigung verlangt werden dürfen; noch weniger sind aber derartige Nachtheile geeignet, den Schlachthauszwang für den betreffenden Schlächter überhaupt aufzuheben. Dies würde auch dem oben dargelegten Zweck des Gesetzes durchaus zuwiderlaufen.

Die Auffassung des Landgerichts steht aber auch im Widerspruche mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1868. Bei der Berathung im Herrenhause erklärte (Sten. Ber. 1867/68 S. 126) der damalige Oberbürgermeister Hobrecht:

„Die Verpflichtung des § 4 Abs. 1 bildet ein Korrelat des Rechtes, welches den Gemeindebehörden eingeräumt wird, eine große Anzahl von Gewerbetreibenden zu verhindern, ihr Gewerbe in eigenen Anstalten zu betreiben. Diesem weitgehenden Rechte gegenüber ist eben die Gemeinde verpflichtet, die öffentlichen Anstalten den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten. Da nun die Gemeinde in dieser Beziehung den einzelnen Gewerbetreibenden gegenüber Partei ist, so bedarf es zwischen beiden eines Richters, und dieser ist nach unserer Verfassung die Regierung." Diese Darlegung hat weder aus der Mitte des Hauses, noch von Seiten der Regierungsvertreter Widerspruch erfahren.

Somit hat nicht der einzelne Gewerbetreibende oder der Strafrichter, sondern lediglich die höhere Verwaltungsbehörde, früher die Regierung, jetzt der Bezirksausschuß, darüber zu befinden, ob die Gemeinde den Verpflichtungen des § 4 nachgekommen ist. Die Verwaltungsbehörde hat insbesondere, sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung zu einer den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Einrichtung der Anstalt nicht nachkommt, die Genehmigung der gemäß §§ 1 und 2 gefaßten Gemeindebeschlüsse zu versagen. Dies ergiebt auch die Stellung des § 4 hinter § 3, welcher bestimmt, daß die in §§ 1 und 2 bezeichneten Beschlüsse der Genehmigung der Regierung bedürfen. Welche Rechte

dem einzelnen Gewerbetreibenden zustehen, der sich durch einen gemäß §§ 1 oder 2 gefaßten und von der höheren Verwaltungsbehörde trotz Nichtvorhandenseins der Voraussetzungen des § 4 genehmigten Gemeindebeschluß benachtheiligt erachtet — ob Beschwerde oder aber Klage im Verwaltungsstreitverfahren —, ist hier nicht zu prüfen. Keinesfalls aber steht einem solchen Gewerbetreibenden das Recht zu, im Widerspruch mit dem betreffenden Gemeindebeschlusse weiter in seiner Privatanstalt zu schlachten. Ein solches Recht wird auch nicht durch § 23 Abs 2 der Reichsgewerbeordnung begründet, da auch nach dieser Vorschrift die Landesgesetzgebung und die Landverwaltungsbehörden darüber zu befinden haben, ob ein Schlachthaus „in genügendem Umfange“ vorhanden ist.

Die Vorentscheidung war daher aufzuheben. Nach den Feststellungen des ersten Richters, welche das angefochtene Urtheil aufrecht erhalten, hat der Angeklagte, welcher im Gemeindebezirk Saarlouis den Handel mit frischem Fleisch gewerbsmäßig betreibt, nach der im Herbst 1896 erfolgten Eröffnung eines städtischen Schlachthauses in Saarlouis frisches Fleisch, welches er nicht im städtischen Schlachthaus, sondern in einer andern, im Umkreise von 50 km gelegenen Schlachtstätte, nämlich in seinem 2 km von Saarlouis entfernt belegenen Schlachthause hat schlachten lassen, innerhalb des Gemeindebezirks feilgeboten. Der Angeklagte war somit nach §§ 6, 9 des Gemeindebeschlusses für die Stadt Saarlouis vom 16. Juni 1896 zu bestrafen. Mit Rücksicht auf die ganze Sachlage erschien in Uebereinstimmung mit der Königl. Oberstaatsanwaltschaft die niedrigste gesetzliche Strafe angemessen. . . .

---

11. Nicht rechtzeitige Anzeige des Verdachtes einer Rotzkrankheit.

87. Urtheil des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 3. November 1896 wider den Thierarzt P. zu A.-L.

Der vom Schöffengerichte zu Strausberg freigesprochene Angeklagte wurde in II. Instanz wegen Uebertretung der §§ 9, 10, 65² des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1894}}{\text{23. Juni 1880}}$ zu einer Geldstrafe von 30 ℳ verurtheilt.

Gründe:

Am 23. Oktober 1895 fragte das Kommando des 2. Garde-Dragoner-Regiments bei dem Landrathsamt des Kreises Oberbarnim unter der Mittheilung, daß ein am 21. September d. J. verkauftes Dienstpferd, das während des Manövers in diesem Kreise in Quartier gestanden hatte, 19 Tage nach dem Verkaufe wegen Rotz getödtet werden mußte, an, ob in einem dieser Quartiere Rotzerscheinungen aufgetreten seien.

Die angestellten Ermittelungen ergaben bereits am 3. November, daß mehrere Pferde des dem Zeugen B. gehörenden Ritterguts H. dringend rotzverdächtig waren. Von diesen wurden 4 am 5. und 3 am 7. November getödtet und nach erfolgter Sektion durch den Kreisthierarzt für rotzkrank befunden und zwar seit mindestens 6 Monaten. Es fanden dann im Laufe des Dezember noch weitere Tödtungen und Obduktionen von Pferden, welche auf Impfung mit Malleïn stark reagirt hatten, statt, und es wurde mit einer Ausnahme auch bei diesen Thieren Rotz festgestellt. Im Ganzen wurden 26 Pferde wegen Rotzverdachts getödtet.

Dem Angeklagten, welcher als Hausthierarzt des B. 4 der getödteten Pferde — ein Ponnygespann — bereits seit Anfang Juni 1895 behandelt hatte, wird zur Last gelegt, trotz Kenntniß von dem Rotzverdachte der Thiere die rechtzeitige Anzeige unterlassen zu haben.

Der Angeklagte hat, wie er selbst zugiebt, die 4 Pferde mindestens 3 mal gesehen, zuerst Anfang Juni, dann Anfang Oktober und zuletzt am 2. November auf die Requisition des Landrathsamtes hin. Bezüglich der Krankheitserscheinungen, seiner Diagnose und der Behandlung macht er folgende Angaben:

Im Anfang Juni 1895 sei ihm gelegentlich eines Besuches wegen Erkrankung von Kühen auch ein Ponnygespann von 4 Pferden vorgeführt worden, bei welchen er Ausfluß aus der Nase, umfangreiche harte Anschwellungen der Lymphdrüsen im Kehlgange und der Ohrspeicheldrüsen, sowie einen zeitweise auftretenden kräftigen Husten festgestellt habe. Aus diesen Kennzeichen habe er die Diagnose auf Druse, verbunden mit Bräune, gestellt und Einreibungen des Halses mit einer scharfen Salbe und Isolirung der Thiere angeordnet. Als er dann im Oktober die Pferde wieder gesehen habe, sei das eine, ein Schimmel, anscheinend wieder völlig gesund gewesen, da alle Krankheitserscheinungen verschwunden waren, bei den anderen seien, während der Ausfluß aus der Nase völlig nachgelassen hatte und, wie ihm mitgetheilt worden sei, vorübergehend eine Besserung zu bemerken gewesen war, die Anschwellungen im Halse in verstärktem Maße vorhanden gewesen. Darnach habe er unter Beibehaltung der früher angeordneten Maßregeln nunmehr allerdings auf das Vorhandensein der sog. „verdächtigen Druse“ geschlossen. Daß Rotz vorliegen könne, habe er damals noch nicht vermuthet; erst als er am 2. November wieder von B. zugezogen und ihm die Anfrage des Landrathsamtes wegen Rotz mitgetheilt worden sei, sei er zu der Annahme gekommen, daß möglicherweise doch Rotz vorliegen könne, und habe sofortige Anzeige wegen Rotzverdachts der Pferde angeordnet. Am 3. November sei dann allerdings diese Vermuthung durch den Kreisthierarzt hinsichtlich der von ihm behandelten sowie auch anderer ihm nicht vorgeführter Pferde bestätigt worden, indessen habe doch auch der Kreisthierarzt bei dieser ersten und auch bei der am 7. November vorgenommenen Untersuchung den von ihm behandelten Schimmel für gesund gehalten; erst nach der Impfung und daraufhin erfolgter Sektion sei nachgewiesen worden, daß dieser gleichfalls stark und seit lange rotzkrank gewesen sei.

Im Allgemeinen führt der Angeklagte aus, daß Ausfluß aus der Nase und Anschwellungen im Halse nicht allein bei Rotz, sondern auch bei gewöhnlicher Druse vorkommen, und daß deshalb bei diesen Anzeichen noch nicht von vornherein auf Rotz geschlossen zu werden brauche. In seiner, wie jetzt feststeht, allerdings falschen Diagnose sei er weiterhin nur noch dadurch bestärkt worden, daß einerseits der Schimmel scheinbar vollständig wieder hergestellt und bei den anderen Pferden auch vorübergehend Besserung eingetreten war, auch der Ausfluß aus der Nase völlig nachgelassen hatte. Bis zum 2. November, an dem er allerdings Rotzverdacht habe aussprechen müssen, sei er stets der Meinung gewesen, nur Druse bezw. verdächtige Druse vor sich zu haben, die er als von Rotz verschieden ansehe. Wie sich durch die Sektion herausgestellt, habe okkulter Rotz vorgelegen, den er ohne Weiteres nicht habe erkennen können. Es treffe ihn daher wegen der Unterlassung der Anzeige keine Schuld.

Die eidlich vernommenen Zeugen O. und W. sowie der wegen Verdachts der Anstiftung zu dem zur Anklage stehenden Delikte uneidlich vernommene B haben fernerhin bekundet, daß seitens des Angeklagten die Vermuthung des Rotzverdachts nie ausgesprochen worden sei, daß er die Krankheit der Pferde vielmehr lediglich als Kropf, späterhin veralteten Steinkropf in der von ihm oben geschilderten Weise behandelt habe. Die Pferde seien zuerst in einem Stalle des Schäfereihofes und, nachdem dieser in eine Wohnung umgewandelt worden sei, vorübergehend in dem großen, nachher dauernd in dem kleinen Stalle untergebracht worden, in welch' letzterem auch das Dragonerpferd eingestanden habe. Der Schimmel sei während der Behandlung des Angeklagten anscheinend gesund geworden, während die anderen Pferde abgemagert seien, was sie allerdings auf die mangelhafte Pflege derselben durch den Knecht H. zurückgeführt hätten. Sie selbst besäßen nicht soviel Sachkenntniß, um in den Krankheitserscheinungen Rotz oder Rotzverdacht zu vermuthen.

Der über diese Sachlage gutachtlich vernommene Sachverständige, Professor Dr. D., hat sich wie folgt geäußert:

Die Sektion der am 5. November getödteten Pferde habe das Bestehen des Rotzes seit mindestens 6 Monaten klar erwiesen. Der Angeklagte habe somit bei seiner Sachkenntniß als Thierarzt bereits bei der im Juni vorgenommenen Untersuchung des Ponnygespanns aus den dabei festgestellten Anzeichen den Rotzverdacht der Thiere erkennen und zur Anzeige bringen müssen. Daß Druse nicht vorliegen könne, sondern begründeter Rotzverdacht vorhanden sei, hätte der Angeklagte daraus folgern müssen, daß sich nicht, wie bei Druse eitrige Abscesse der Lymphdrüsen, sondern harte Anschwellungen derselben vorgefunden hätten; sodann aber hätte den Angeklagten der Umstand vor Allem stutzig machen müssen, daß dieselben Krankheitserscheinungen zu gleicher Zeit bei mehreren Pferden aufgetreten seien, da einfache Druse in der Regel nur vereinzelt auftrete. Auf alle Fälle hatte der Angeklagte aber im Oktober, nachdem bei 3 Pferden eine Verschlimmerung des Allgemeinbefindens eingetreten sei, unbedingt Rotzverdacht erkennen müssen. Daß der Angeklagte selbst wohl eine dahingehende Befürchtung gehegt habe, dafür spreche zunächst der Umstand, daß er von vornherein Isolirung der Pferde angeordnet habe, was bei Druse nicht erforderlich sei, sodann aber, daß er die Bezeichnung „verdächtige Druse" bezw. „Steinkropf" zur Kennzeichnung der Krankheit gebraucht habe. Nach älterer, von der neueren Wissenschaft durchweg verlassener Ansicht habe man Steinkropf und verdächtige Druse als von Rotz verschiedene Krankheiten behandelt, aus denen allerdings unter Umständen Rotz sich entwickeln könne; indessen sei man heutzutage allgemein der Ansicht, daß die so bezeichneten Erscheinungen Vorbedingungen des Rotzes sind, welche direkt auf Rotzverdacht schließen lassen. Der Angeklagte, der ihm persönlich bekannt und ein tüchtiger Thierarzt sei, habe auch in dieser Beziehung über das Durchschnittsmaß hinausgehende Kenntnisse, es sei daher nahezu ausgeschlossen, daß er den Charakter der Krankheit nicht erkannt haben sollte. Bei Unterlassung der Anzeige habe der Angeklagte nach seiner Meinung, wenn nicht schuldhaft, so doch wenigstens grob fahrlässig gehandelt.

Diesem Gutachten des Sachverständigen schloß sich das Berufungsgericht in vollem Umfange an. Selbst wenn — was der Vorderrichter als den Angeklagten exkulpirend besonders betont — der Angeklagte die Pferde nicht in fortgesetzter thierärztlicher Behandlung gehabt hat, so hätte er bei dem bekannten Verlaufe der Krankheit und deren verdächtigen Erscheinungen sowie bei der ihm als Thierarzt zur Seite stehenden Fachkenntniß mindestens im Oktober Rotzverdacht aussprechen und Anzeige erstatten müssen.

Das Gesetz vom 23. Juni 1880 ordnet nicht allein für den Fall, daß der Thierarzt bereits Kenntniß von dem Ausbruche der Seuche hat, die Anzeige an, sondern auch schon für den Fall, daß er nur Kenntniß von Erscheinungen unter dem Viehstande hat, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen. Daß aber verschiedene Momente vorlagen, welche den Angeklagten bei der von einem Sachverständigen anzuwendenden Sorgfalt auf diesen Verdacht bringen mußten, kann nicht zweifelhaft sein. Dahin ist zu rechnen die Diagnose auf Steinkropf, welcher nach dem Gutachten des Sachverständigen nichts anderes ist als beginnender Rotz, ferner die Isolirung der Pferde. Vor Allem aber mußte der Angeklagte, wie der Sachverständige besonders hervorhebt, bei seiner zweiten Besichtigung im Oktober aus dem Umstande, daß bei 3 Pferden die Drüsenanschwellung fortbestand, den Verdacht schöpfen. Wenn er trotzdem die für den bloßen Verdacht vorgeschriebene Anzeige unterließ, so handelte er grob fahrlässig.

Die Ansicht des Vorderrichters, daß es hinsichtlich der Schuldfrage des Beweises besonderer Thatumstände, die ihn zur Unterlassung der Anzeige hätten bewegen können, bedürfe, erscheint gegenüber der Annahme einer fahrlässigen Unterlassung der Anzeige irrig; vielmehr waren solche, falls der Beweis dafür erbracht worden wäre, nach § 167 des gedachten Gesetzes bei der Strafzumessung als strafschärfend in Betracht zu ziehen gewesen; keinesfalls jedoch kann das Nichtvorhandensein derselben den Angeklagten von der Schuld befreien, die zweifelsohne in der Unterlassung der Anzeige liegt.

---

12. Ungenügende Untersuchung auf Trichinen.

88. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Posen vom 24. Mai 1895 wider den Apothekenbesitzer und Fleischbeschauer Th. H. aus N.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung zu 4 Monaten Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

Gründe:

Im April 1894 erkrankten in Neustadt bei Pinne an Trichinose 1. der Stellmachermeister S., 2. der Fleischermeister C., 3. dessen Ehefrau Magdalene C., 4. die Stellmachertochter Madislaura S., 5. der Geselle R., 6. die Wittwe W., 7. die Bäckerfrau P., 8. der Tischler G., 9. die Gärtnerfrau H., 10. der Arbeiter Sk, 11. die Schmiedefrau He., 12. die Briefträgerfrau K., 13. die Briefträgerfrau R., 14. die Schuhmacherfrau B., 15. der Lehrer M., 16. dessen Ehefrau Emilie M., 17. dessen Tochter Anna M., 18. dessen Sohn Sigismund M., 19. dessen Tochter Wanda M., 20. der Inspektor Ki., 21. Frau Ru., 22. die Oberinspektortochter Wa.

Die zu 1 bis 7 aufgeführten Personen hatten Fleisch von einem Schweine gegessen, daß der Fleischermeister C. am 6. April 1894 geschlachtet hatte, die übrigen von einem Schweine, daß der Fleischermeister St. am 5. oder 6. April 1894 geschlachtet und zum Verkauf ausgelegt hatte. Einzelne der Krankheitsfälle, so der des C., Sk., G., des S., Ki., der He. und der P. waren schwere, andere waren weniger schwere. S. war derart erkrankt, daß er am 22. Mai in Folge einer, durch die Einwirkung der Trichinen hervorgerufenen Verstopfung einer Oberschenkelblutader verstarb.

Beide Schweine waren von dem Angeklagten auf Trichinen untersucht und durch schriftliche Bescheinigung und Stempelung des Fleisches für trichinenfrei erklärt worden.

Dies ist erwiesen durch das theilweise Zugeständniß des Angeklagten, das eidliche Gutachten des prakt. Arztes Dr. Ra. aus Neustadt bei Pinne, des prakt. Arztes Dr. Sch. ebendaselbst, des Sanitätsraths B. aus Posen, des Kreisphysikus Dr. Br. aus Neutomischel und das eidliche Zeugniß des C., St. und der Stellmacherfrau Marianna S., auch des verstorbenen S., dessen Aussage verlesen worden; die Erkrankungen sind, wie der Tod des S., durch den Angeklagten verschuldet worden.

Derselbe ist auf seinen Antrag am 15. Juli 1893 amtlich zum Fleischbeschauer in Neustadt bei Pinne bestellt worden. Es sind ihm die Pflichten eines Fleischbeschauers bekannt gewesen. Zu diesen gehörte nach der im Besitz des Angeklagten befindlichen Instruktion, der Regierungspolizeiverordnung vom 7. April 1875, die Entnahme von Fleischtheilen an neun näher bezeichneten Stellen des geschlachteten Schweins, so aus den Zwerchfell-, den Kau-, Augen-, Kehlkopf- und den Zwischenrippenmuskeln, ferner die gewissenhafte mikroskopische Untersuchung von je vier Präparaten dieser neun Fleischproben.

Aus dem eidlichen Zeugniß des Lehrlings des Angeklagten, M., in Verbindung mit den Aussagen des Zeugen C. und St. und den glaubhaften Angaben des Angeklagten hat das Gericht entnommen, daß die Beschaffung der Fleischproben von den beiden hier fraglichen Schweinen des C. und St. vom Lehrling M. oder in seiner Gegenwart von dem Fleischer Sch. in dem C.'schen Falle, vom Angeklagten oder M. in dem St.'schen Falle ordnungsmäßig, d. h. von den vorgeschriebenen Stellen stattgefunden hat. M. hat insbesondere versichert, es seien bei dem C.'schen Schweine die Fleischstücke an denjenigen Theilen herausgeschnitten

worden, die ihm der Vorgänger des Angeklagten, der Apotheker L., und Angeklagter selbst als vorgeschriebene Entnahmestellen gezeigt hätten. Es kann jedoch nach dem weiteren Ergebniß der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft sein, daß Angeklagter bei der mikroskopischen Untersuchung der Fleischproben die ihm vermöge seines Fleischbeschaueramtes besonders obliegende Pflicht gewissenhafter Aufmerksamkeit und Gründlichkeit gröblich verletzt hat.

Nach dem Beweises halber verlesenen Obergutachten des Lehrkörpers der Königl. Thierärztlichen Hochschule in Berlin vom 15. Oktober 1894, dem sich die oben genannten Sachverständigen und der Königl. Kreisphysikus Dr. R. aus Grätz angeschlossen haben, sind die Lieblingssitze der Trichinen im Schwein das Zwerchfell und die Kehlkopfsmuskeln. Die Untersuchung besonders der ersten beiden Theile giebt sicheren Aufschluß, ob ein Schwein trichinös ist, und es kann aus dem Befunde dieses Theils mit Sicherheit auf die Mengen der Trichinen auch in anderen Körpertheilen geschlossen werden.

Das C.'sche Schwein war trichinös, wie an Wursttheilen, die von demselben hergestellt waren, durch die nachträglich vorgenommene Untersuchung festgestellt worden ist. Der Arzt Dr. P. fand in dieser Wurst in sechs Präparaten eine Trichine, der Königl. Kreisphysikus Dr. Ru. in dieser und Fleischresten „leicht und zahlreiche Trichinen“. Daß auch das St.'sche Schwein trichinös war, von dem die oben zu 8 bis 22 aufgezählten Personen gegessen haben, kann keinem Zweifel unterliegen, da sämmtliche Gutachter, welche diese Personen oder einzelne derselben an Trichinose behandelt haben, der Meinung gewesen sind, es sei die beobachtete Trichinose nach der Zeit der Erkrankung der Patienten auf den Genuß des am 5. oder 6. April 1894 geschlachteten St.'schen Schweines zurückzuführen.

Da Angeklagter diese Schweine als trichinenfreie bezeichnete, ist der Vorwurf gerechtfertigt, daß er die Fleischproben, wenn er sie, wie er behauptet, überhaupt untersucht hat, nicht mit derjenigen Sorgfalt untersucht hat, welche bei einer mikroskopischen Untersuchung anzuwenden ist. Es trifft ihn somit hierin ein Verschulden, das umso größer erscheint, als vorschriftsmäßig je 36 Präparate zu untersuchen waren, die Nichtauffindung der Trichinen in allen Präparaten auf eine erhebliche Nachlässigkeit schließen läßt, und als auf die Mengen der in dem C.'schen Schweine vorhandenen Trichinen aus der Schnelligkeit geschlossen werden kann, mit der die Erkrankungen erfolgten.

Diese waren z. B. bei dem verstorbenen S. schon am Tage nach dem Fleischgenuß wahrnehmbar. Auf die wahrnehmbare Trichinenmenge deutet auch der Befund an der Leiche des S. hin, welcher das Vorhandensein sehr vieler Trichinen ergab. Angeklagter hätte bei genauer Behandlung der Präparate und des Mikroskops Trichinen in ersterem feststellen müssen. Er war vermöge seiner Bildung, welche ihn auch in seinem Fache als Apotheker zur Beschäftigung mit dem Mikroskop geführt hat, auch vermöge der öfteren erfolgreichen Benutzung desselben in seinem Amte als Fleischbeschauer bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit in der Lage, sich zu sagen, daß eine oberflächliche, das Vorhandensein von Trichinen übersehende Untersuchung dazu führen könne, ja müsse, daß Personen erkrankten, die sich dem Genusse des Fleisches, insbesondere des rohen, der mangelhaft untersuchten Thiere ergäben; er mußte sich auch sagen, zumal ihm derartige Fälle unglücklicher Erkrankung, wie das Gericht annimmt, bekannt waren, daß Trichinoseerkrankungen auch den Tod der Erkrankten zur Folge haben könnten.

Der Einwand des Angeklagten, es müsse C. am 6. April 1894 ein weiteres, von ihm nicht untersuchtes Schwein geschlachtet haben, ist durch das eidliche Zeugniß des C. widerlegt. Auch hat der Zeuge P., auf dessen Mittheilungen sich Angeklagter stützt, diese dahin erklärt, er habe von C. selbst etwa am 9. April 1894 gehört, er habe zwei Schweine geschlachtet und dies dem Angeklagten, weil er sich mit C. erzürnt habe, kund gegeben. Er hat aber selbst Fleisch, das von einem zweiten Schweine hätte herrühren können, in der Schlachtkammer nicht gesehen, und C. hat seine Angabe von dem Schlachten zweier Schweine glaubhaft dahin erläutert, daß er, der eben selbstständig gewordene Fleischer, mit gutem Geschäftsgange habe großthun wollen.

Auch die Behauptung des Angeklagten, es könnten sich in nicht untersuchten Theilen des Schweines, auch wenn die amtlich vorgeschriebene unanfechtbare Untersuchung Trichinenfreiheit ergeben habe, Trichinen finden, ist durch das Gutachten der thierärztlichen Hochschule und der vernommenen Sachverständigen widerlegt. Diese Autoritäten erklären ein derartiges Vorkommen von Trichinen für unmöglich, wenn „vorschriftsmäßig“ d. h. gründlich, untersucht worden sei.

Schließlich ist die Annahme des Angeklagten, es habe bei dem Tode des S. ein altes Fußleiden mitgewirkt, durch das eidliche Gutachten des Dr. Br. widerlegt.

Es war deshalb, ohne daß näher darzulegen wäre, daß die von einem Dritten bewußte Erkrankung eines Menschen und die dadurch hervorgerufene Störung seines körperlichen Wohlbefindens eine „Körperverletzung“ im strafrechtlichen Sinne ist, festzustellen:

daß Angeklagter, der bei der Untersuchung oder Nichtuntersuchung des St.'schen Schweines unabhängig von seiner Thätigkeit im Falle des C.'schen Schweines handelte, am 6. April 1894 zu Neustadt bei Pinne durch Fahrlässigkeit

a) durch eine und dieselbe Handlung den Tod des Stellmachermeisters S. und die Körperverletzung der oben eingangs zu 1 bis 7 genannten Personen,

b) durch eine weitere selbstständige Handlung der zu 8 bis 21 genannten Personen verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus dem Auge setzte, vermöge seines Amtes besonders verpflichtet war.

Hiermit ist der Thatbestand der §§ 222, 230, 73, 74 St.-G.-B erfüllt und Angeklagter war nach diesem Gesetz zu bestrafen. Für den zu a) festgestellten Fall ist die Strafe aus § 222 St.-G.-B. — § 73 St.-G.-B. — für den Fall zu b) aus § 230 St.-G.-B. festzusetzen. Die Schwere der Verschuldung des Angeklagten ließ bei der fahrlässigen Körperverletzung von der Verhängung einer Geldstrafe absehen. Strafmildernd kam in Betracht die Reue des unbescholtenen Angeklagten, soweit er ein Verschulden überhaupt zugesteht, sein Bedauern über die Folgen der unzulänglichen Untersuchung, der Umstand, daß er durch eine Freiheitsstrafe in seiner sozialen Stellung und seinem Erwerb schwer getroffen wird, und daß, da die Untersuchung der Fleischproben zeitraubend, mühevoll und mit einer Mark pro Thier schlecht bezahlt ist, die Versuchung, weniger gründlich zu untersuchen, erklärlich ist. Alle diese Erwähnungen konnten jedoch nicht zu einer allzu milden Strafe führen, weil es dem Angeklagten nicht zuzurechnen ist, daß die schweren Erkrankungen nicht noch schlimmere Folgen gehabt, und weil die Fleischkonsumenten nicht der Bequemlichkeit und Nachlässigkeit des Fleischbeschauers preisgegeben werden können.

Das Gericht hat deshalb für die fahrlässige Tödtung eine dreimonatige, für die fahrlässige Körperverletzung eine zweimonatige Gefängnißstrafe verhängt. Beide Strafen waren nach § 74 St.-G.-B. auf eine Gesammtstrafe zu reduziren, die in Höhe von 4 Monaten angemessen erschien.

---

13. Fahrlässige Körperverletzung in Folge ungenügender Trichinenschau.

89. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgericht zu Mühlhausen i. Thür. vom 9. April 1896 wider den Gerbermeister R. zu T. Der Angeklagte wurde zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Am 9. Dezember 1895 schlachtete der Handarbeiter D. in Treffurt ein Schwein. Der Angeklagte, als der

von der Königl. Regierung bestellte Fleischbeschauer, war mit der Untersuchung des Schweines beauftragt und hatte auf Grund der Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 8. Mai 1889 Theile aus den Muskeln des Zwerchfelles, besonders aus den sog. Pfeilern desselben, des Kehlkopfes und der Zungenwurzel, der Kau-, Bauch- und Lendenmuskeln, der Muskeln zwischen den Rippen und der den Augapfel umgebenden Muskeln und zwar von jeder Fleischprobe mindestens 3, also zusammen 24, zu entnehmen, daraus Präparate anzufertigen und zu untersuchen, und zu diesem Zwecke die Fleischtheile selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen. Dies hat der Angeklagte nicht gethan, da er Fleischtheile von den Kau- und Bauchmuskeln und den den Augapfel umgebenden Muskeln zur Anfertigung der Präparate nicht entnommen hat. Außerdem ist er bei der Entnahme der Fleischproben aus dem Kopfe, welche der Fleischer bewirkt hatte, nicht zugegen gewesen.

Der Angeklagte bescheinigte nach Vornahme der mikroskopischen Untersuchung der Präparate schriftlich, daß das Schwein trichinenfrei sei. Es wurde hierauf das Fleisch des Thieres von Menschen genossen, und es erkrankten in Folge dessen 27 Personen, von denen viele nur eine geringe Menge gehacktes rohes Fleisch verzehrt hatten, an Trichinose, auch wurden in einem aus dem Fleische gefertigten Stücke Wurst zahlreiche Trichinen gefunden.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen müssen in dem Fleische zahlreiche Trichinen vorhanden gewesen sein, da sonst so viele Personen, von denen die meisten nur sehr wenig von dem Fleisch genossen hatten, nicht an der Trichinose hätten erkranken können, und es folgt daraus, daß der Angeklagte die von ihm gefertigten Präparate nicht mit hinreichender Sorgfalt untersucht hat. Hätte er es gethan, so hätte er in den Präparaten die Trichinen auch entdecken müssen, da es feststeht, daß bei der großen Anzahl der Trichinen auch in den vom Angeklagten gefertigten Präparaten Trichinen vorhanden gewesen sind. Sollte dies auch in dem inneren Theile, insbesondere in den Zwerchfellpfeilern nicht der Fall gewesen sein, so sind doch in den anderen vom Angeklagten untersuchten Präparaten Trichinen vorhanden gewesen, welche er bei genügender Sorgfalt hätte finden müssen, namentlich da er einräumt, daß seine Augen noch die dazu nöthige Sehschärfe besitzen.

Der Angeklagte hat sich demnach in doppelter Beziehung bei der Untersuchung des Schweines einer Verletzung seiner Pflichten und, da er sie vermeiden konnte, einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, indem er 1. nicht sämmtliche zur Anfertigung der Präparate nothwendigen Fleischproben entnommen, auch die Entnahme einiger derselben in seiner Abwesenheit gestattet hat, und er wußte, daß diese Umstände geeignet waren, das Auffinden von Trichinen zu vereiteln, und indem er 2. die vorgenommene mikroskopische Untersuchung nicht mit der nöthigen Sorgfalt bewirkt und in Folge dessen das Vorhandensein der in den Präparaten befindlichen Trichinen nicht festgestellt hat, obgleich dies bei Beobachtung der nöthigen Aufmerksamkeit der Fall gewesen wäre.

Es ist demnach erwiesen, daß der Angeklagte in Treffurt am 9. Dezember 1895 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung Anderer verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes besonders verpflichtet war. Vergehen gegen § 230 St.-G.-B.

Der Angeklagte ist 20 Jahre Fleischbeschauer gewesen und hat sich während dieser Zeit keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, sondern seine Pflichten erfüllt. Außerdem sind erhebliche Krankheiten an Trichinose nicht vorgekommen. Andererseits ist die vom Angeklagten bewiesene Fahrlässigkeit nicht unerheblich, konnte bedenkliche Folgen haben, und es ist deshalb eine höhere Geldstrafe für erforderlich erachtet worden.

---

14. Die Einfuhr von ausgeschlachtetem Fleisch nach Frankfurt a. M. entgegen den Bestimmungen des städtischen Regulativs vom 13. Juli 1886 ist strafbar.

90. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 9. Juli 1898 wider die Metzgermeister S. zu G. und H. zu E.

Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte durch Urtheil vom 7. Mai 1898 als festgestellt angenommen, daß die Angeklagten gemeinschaftlich am 4. November 1897 nachts 10½ Uhr in den Gemeindebezirk der Stadt Frankfurt a. M. frisches Fleisch von einer Kuh, welche nicht im dortigen Schlachthofe geschlachtet war, eingebracht haben, ohne das Fleisch, da es zu verbotener Stunde eingeführt wurde, auf dem vorgeschriebenen Wege nach der nächsten Fleischschaustelle zu verbringen, ferner ohne im Besitz eines gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsscheines zu sein, und ohne daß an dem Transportmittel die Bezeichnung „eingebrachtes Fleisch" angebracht war. Die Angeklagten waren daher der Uebertretung des Regulativs vom 13. Juli 1886 für schuldig erachtet und S. zu 50 ℳ, H. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Die Absicht der Angeklagten, das eingeführte Fleisch auf der anderen Seite der Stadt wieder auszuführen, war als leere Ausrede für unerheblich erachtet.

Durch die erneute Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters im Wesentlichen bestätigt und die Ueberzeugung gewonnen, daß das fragliche Fleisch nicht, wie die Angeklagten glauben machen wollten, nach G. gebracht, sondern in Frankfurt gewerblich verwendet werden sollte. Es war dies insbesondere daraus zu folgern, daß man, um von B. nach G. zu gelangen, Frankfurt nicht zu berühren brauchte, ferner aus der späten Abendstunde der Einbringung des Fleisches und aus dem verdächtigen Benehmen des Angeklagten H. beim Anhalten des Wagens durch den Zeugen R.; außerdem war noch zu berücksichtigen, daß H. wegen ähnlichen Delikts vorbestraft ist.

Die Frage, ob das Regulativ vom 13. Juli 1886 sich nur auf das Fleisch bezieht, welches zu gewerblicher Verwerthung in Frankfurt a. M. bestimmt ist, und nicht auch auf das Fleisch, welches lediglich die Stadt passiren soll, konnte bei dieser Sachlage dahin gestellt bleiben. Das Gericht nahm an, daß das Fleisch nicht, wie es in dem mitgeführten thierärztlichen Schein hieß, nach G. gehen, sondern daß es in Frankfurt gewerblich verwerthet werden sollte. Die obenangeführte Schlußfeststellung des angefochtenen Urtheils wurde für zutreffend und eine Uebertretung der §§ 1, 2, 4, 5, 11 des Regulativs vom 13. Juli 1886 für vorliegend erachtet. Da auch die erkannte Strafe angemessen erschien, wurde die Berufung der Angeklagten zurückgewiesen.

---

15. Verletzung von Absperrungsmaßregeln gegen Viehseuchen.

91. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 4. April 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 293.)

Durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Kitzingen vom 18. August 1894 wurden zwei Einwohner von Repperndorf von der Anklage eines Vergehens nach § 328 St.-G.-B., ferner fünfzehn Einwohner von Repperndorf von der Anklage einer Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, freigesprochen, dagegen vier Einwohner von Repperndorf einer Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 schuldig erklärt und zu Geldstrafen von je einer Mark verurtheilt. Hiergegen legte der Amtsanwalt Berufung ein, weil jene siebzehn Angeklagten freigesprochen und die vier übrigen nicht wegen eines Vergehens aus § 328 St.-G.-B. verurtheilt wurden. Die Strafkammer des Landgerichts Würzburg verwarf mit Urtheil vom 31. Oktober 1894 die Berufung, hob ferner be-

züglich der vom Schöffengerichte verurtheilten vier Angeklagten das Urtheil auf und sprach diese frei. Dieses Urtheil ist vom Staatsanwalte mit der Revision angegriffen. Der auf Aufhebung des Urtheils und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gerichtete Antrag ist mit der Behauptung begründet, das Urtheil verletze die §§ 14, 15, 22 Abs. 3 und den § 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, sowie den § 328 St.=G.=B. durch unrichtige, den § 2 Abs. 1 und den § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, den § 1 der Instruktion des Bundesraths vom 12. Februar 1881, endlich die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1893 durch Nichtanwendung.

Wegen Ausbruchs der Maul= und Klauenseuche in einem Gehöfte zu Westheim ordnete das Bezirksamt Kitzingen am 3. April 1894 die Markungssperre außer für andere Gemeinden auch für Repperndorf vorerst auf die Dauer von vierzehn Tagen an. Hiernach war verboten, Rinder, Schweine und Schafe über die Markungsgrenzen zu bringen. Die bezirksamtliche Verfügung wurde in Repperndorf am 4. April 1894 abends 7 Uhr durch den Gemeindediener in ortsüblicher Weise mittels Ausschellens bekannt gemacht. Noch bevor die Warnungstafeln an der Markungsgrenze aufgestellt waren, überschritten in aller Frühe des 5. April die Angeklagten mit Rindergespannen die Markungsgrenze, um den Rest der ihnen im Klosterforste angewiesenen Waldstreu zu holen. Ohne zu untersuchen, inwieweit eine vorsätzliche oder fahrlässige Verfehlung gegen die zur Verhütung des Verbreitens der Maul= und Klauenseuche angeordneten Absperrungsmaßregeln bei den einzelnen Angeklagten vorlag, gründete die Strafkammer die Freisprechung der Angeklagten auf die Annahme, daß die distriktspolizeiliche Anordnung des Bezirksamts Kitzingen vom 3. April 1894 auf Grund unrichtiger Anwendung der §§ 14, 15, 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 ergangen sei, da die dort erwähnten Voraussetzungen fehlten, und daß bei Ueberschreitung der der Distriktspolizeibehörde zustehenden Befugnisse weder von einer Verletzung der Vorschrift des § 66 Abs. 4 dieses Gesetzes, noch von einer Zuwiderhandlung gegen den § 328 St.=G.=B. die Rede sein könne. Diese Annahme ist rechtsirrig.

Nach dem § 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 hat die Polizeibehörde nicht nur die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze vorgesehenen Schutzmaßregeln zu treffen, sondern auch die in den zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen, nach den Umständen erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Auf Grund des § 30 des Gesetzes hat der Bundesrath am 12. Februar 1881 eine Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes erlassen und in deren § 1 den obersten Landesbehörden vorbehalten, im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen innerhalb der gesetzlichen Schranken weitergehende Maßregeln vorzuschreiben, als in der Instruktion enthalten sind. Demzufolge erließ das Staatsministerium des Innern am 24. Dezember 1893 eine Entschließung (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1893 S. 455), in der es vorschrieb, bei dem Auftreten der Maul= und Klauenseuche in einer bisher seuchenfreien Gegend zum Zwecke der Verhütung der Verschleppung der Seuche in entfernte Landestheile in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise um den neuen Seuchenherd sofort alle die Maßregeln anzuwenden, welche die Isolirung der Seuche in den gefährdeten Gemeinden herbeizuführen geeignet sind. Als eine solche Maßregel ist unter anderen im Abs. 3 Ziff. 2 das Verbot des Treibens von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Feldmarkgrenzen bezeichnet. Hieran anknüpfend ermächtigte das Staatsministerium des Innern in den Absätzen 4 und 5 dieser Entschließung die Distriktspolizeibehörden auf Grund des § 1 der Instruktion des Bundesraths, sobald die Maul= und Klauenseuche in einem Verwaltungsbezirke von neuem ausbricht, diese vorübergehende, in jedem Falle zunächst nur für die Zeit von etwa vierzehn Tagen anzuordnende Beschränkung in der Regel für den ganzen Verwaltungsbezirk, jedenfalls aber für hinreichend große Theile des Bezirks zu treffen.

Auf Grund dieser Entschließung erließ das Bezirksamt Kitzingen als Distriktspolizeibehörde, als welcher ihm nach § 1 der Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. März 1881 betreffend, die Anordnung der im Vollzuge des Reichsgesetzes zu treffenden Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere obliegt, auf die Anzeige des Bezirksthierarztes von dem Ausbruche der Seuche in einem Gehöfte zu Westheim zur Verhütung des Verbreitens der Maul= und Klauenseuche das Verbot des Austriebs von Rindern, Schweinen und Schafen über die Markungsgrenzen d. h. die Grenzen der Feldmark. Das Bezirksamt war deshalb auch nicht gebunden durch die im § 22 Abs 3 des Gesetzes enthaltene Bestimmung über die Sperre der Feldmark im engeren Sinne.

Mit der vom Staatsministerium des Innern in zuständiger Weise erfolgten Ermächtigung der Distriktspolizeibehörden zur Anordnung von Ausnahmemaßregeln bei dem Auftreten der Seuche in einer bisher seuchenfreien Gegend war die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzung der in Frage stehenden Maßregel, nämlich das Auftreten der Seuche, vorliegt und welche der getroffenen Schutzmaßregeln erforderlich ist, der Distriktspolizeibehörde überwiesen. Eine Prüfung nach dieser Richtung ist dem Strafrichter entzogen, wie schon der § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 ergiebt, welcher dem Viehbesitzer nur ein Beschwerderecht auf dem Verwaltungswege unter Versagung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde giebt; im § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 23. März 1881 ist dieses Beschwerderecht näher geregelt.

Das bezirksamtliche Verbot war im Sinne des Art. 11 P.=St.=G.=B. mit § 1 Ziff. 3, § 2 Abs. 1, 3 der auf Grund des Art. 40 Abs. 3 P.=St.=G.=B. von 1861 erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündung orts= und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend, gehörig bekannt gemacht, und der Umstand, daß zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung noch keine Warnungstafel an der Markungsgrenze aufgestellt war, kann seiner Wirksamkeit keinen Abbruch thun, da die Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1893 die Anbringung von Tafeln nicht vorschreibt und die Anordnung im § 64 Abs. 4 der Instruktion des Bundesraths vom 12. Februar 1881 nicht so zu verstehen ist, als solle die Gültigkeit einer Sperrmaßregel von der Aufstellung der Tafeln abhängen. Dem Verbote kann sonach, da es auf Grund der angeführten Ministerialentschließung und im Rahmen der dort bezeichneten Schutzmaßregeln erlassen wurde, die rechtliche Wirksamkeit nicht abgesprochen werden, wie in Verkennung der angeführten Bestimmungen „von“ der Strafkammer geschah.

16. Uebertretung der bayerischen Vorschriften über Fleischbeschau.

92. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 18. April 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 310.)

Nach den Feststellungen der Strafkammer tödtete der Angeklagte, der Pferdemetzger zu Brandlorenzen ist, ein von dem Müller H. zu Brünn käuflich erworbenes Pferd, welches der Distriktsthierarzt zu Münnerstadt in der Zeit vom 19. bis 25. Juni 1893 wegen Muskelrheumatismus behandelt hatte, am 27. Juni im Stalle des H. zu Brünn, weil es wegen vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines erkrankten Beins nicht nach Brandlorenzen geführt werden konnte. Von dem Bürgermeister zu Brünn hatte er sich trotz dessen Er=

klärung, daß er nicht Fleischbeschauer sei, vor der Tödtung des Thiers ein Zeugniß über dessen Leben ausstellen lassen. Nach dem Vollzuge der Tödtung weidete er das Thier aus und brachte es nach Brandlorenzen, wo sodann der noch in der Haut steckende Körper des Pferdes von dem Bezirksthierarzte zu Neustadt a. S. als zuständigem Fleischbeschauer besichtigt und das Fleisch für genießbar erklärt wurde.

Die Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt hob am 16. Januar 1895 das den Angeklagten wegen zweier Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf die Fleischbeschau in zwei Geldstrafen verfällende schöffengerichtliche Urtheil auf und sprach den Angeklagten von der Anklage wegen der einen Uebertretung in Bezug auf die Fleischbeschau frei, verurtheilte ihn aber wegen einer Uebertretung der §§ 1 und 3 der oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau vom 10. September 1874 zu einer Geldstrafe. Bei dieser Verurtheilung ging die Strafkammer von der Annahme aus, daß das Fleisch des Pferdes zum Verkaufe als menschliche Nahrung bestimmt gewesen sei, daß sohin dessen Tödtung unter den Begriff des Schlachtens falle, der Angeklagte daher nach den §§ 1 und 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. September 1874 verpflichtet gewesen sei, das Pferd zunächst im lebenden Zustande durch den Thierarzt besichtigen zu lassen, welcher nach den §§ 7 bis 11 der Instruktion für die Fleischbeschau vom 10. September 1874 mit Rücksicht auf die äußere Erscheinung des Thieres und den Gesundheitsbefund zunächst zu bestimmen gehabt hätte, ob das Thier überhaupt geschlachtet werden dürfe oder nicht. Da der Angeklagte es unterließ, diese Besichtigung vornehmen zu lassen, habe er sich gegen die oberpolizeilichen Vorschriften verfehlt, er sei daher mit Recht auf Grund des Art. 74 Ziff. 1 P.-St.-G.-B. zu Strafe verurtheilt worden.

Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung des Art. 74 Ziff. 1 P.-St.-G.-B. und der oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. September 1874 und 5. März 1891 über die Vornahme der Fleischbeschau, sowie der zu der erstgenannten Vorschrift erlassenen Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. September 1874, die Instruktion für die Vornahme der Fleischbeschau betreffend, und macht geltend, daß zwischen den Begriffen „tödten" und „schlachten" unterschieden werden müsse. Unter „schlachten" verstehe man das Tödten eines Thiers und dessen Herrichtung zum Verkaufe oder Genusse, bei der Tödtung des Pferdes sei aber ein solches Schlachten nicht beabsichtigt gewesen, sondern das Pferd sei von dem Eigenthümer nur deshalb getödtet worden, weil dessen Transport in lebendem Zustande auf eine größere Entfernung nicht möglich gewesen sei. Auf die Bestimmung des § 6 der Instruktion vom 10. September 1874 über die Nothschlachtung sei daher garnicht einzugehen gewesen, obwohl, falls das Thier zum Schlachten in Brünn bestimmt gewesen wäre, der Fall einer Nothschlachtung gegeben gewesen sein würde. Der Revision kann nicht beigepflichtet werden.

Nach dem Art. 74 Ziff. 1 P.-St.-G.-B. wird bestraft, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehs vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt. Auf Grund dieser Bestimmung erließ die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 10. September 1874 oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau, welche gemäß Art. 11 Abs. 2 P.-St.-G.-B. im Kreisamtsblatte für Unterfranken und Aschaffenburg von 1874 S. 961 ff. veröffentlicht wurden. Der § 1 dieser Vorschriften verbietet, die zum Verkaufe als menschliche Nahrung bestimmten Schlachtthiere, nämlich Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor sie von dem aufgestellten Fleischbeschauer besichtigt und für schlachtbar erklärt sind, ferner das Fleisch oder die Eingeweide solcher Thiere zu verwenden, bevor sie von dem aufgestellten Fleischbeschauer für verwendbar erklärt wurden. Nach dem § 2 Abs. 1 hat jeder Metzger, Schlächter und Privatmann, welcher ein der Fleischbeschau nach § 1 unterliegendes Thier schlachten oder tödten lassen will, dem Fleischbeschauer hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen. Durch den § 3 ist die Fleischbeschau bei Pferden ausschließlich den Thierärzten übertragen. Nach einer weiteren, auf Grund der Art. 1, 7 und 74 Abs. 1 P.-St.-G.-B. am 5. März 1891 von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassenen und im Kreisamtsblatte für Unterfranken und Aschaffenburg am 13. desselben Monats S. 25 verkündeten oberpolizeilichen Vorschrift ist an die Stelle des § 7 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 10. September 1874 folgende Bestimmung getreten:

„Für Fleisch wie überhaupt für alle zur menschlichen Nahrung dienenden Theile eines Schlachtthiers, welche in einen Gemeindebezirk von auswärts eingebracht werden, hat der Einbringer durch ein vom zuständigen auswärtigen Fleischbeschauer ausgestelltes und ortspolizeilich beglaubigtes Zeugniß die vorgenommene Beschau und die hierdurch anerkannte Verwendbarkeit zum menschlichen Genusse nachzuweisen; überdies sind eingebrachtes Fleisch und Fleischbestandtheile oben bezeichneter Art am Einbringungsorte nochmals der Fleischbeschau zu unterstellen.

Sind die im Abs. 1 geforderten Zeugnisse von dem zuständigen Bezirksthierarzte ausgestellt und gesiegelt, so bedürfen sie weiterer Beglaubigung nicht."

Damit, daß die Strafkammer auf Grund der getroffenen Feststellung annahm, das Pferd sei im Stalle zu Brünn zu dem Zwecke getödtet worden, das Fleisch zur Nahrung für Menschen zu verwenden, hat sie die Tödtung ohne Rechtsirrthum als unter den Begriff „Schlachten" fallend erklärt. Unter „Schlachten" eines Thiers versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, dem auch der Art. 74 P.-St.-G.-B. und die hierzu erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften folgen, nichts anderes als die kunstgerechte Tödtung eines Thiers, dessen Fleisch zur Nahrung bestimmt ist. Nicht der Grund, aus dem ein Thier getödtet wird, sondern der Zweck der Tödtung ist das Entscheidende. Wenn auch die Tödtung des Pferdes nur deshalb zu Brünn erfolgte, weil es wegen der Gebrauchsunfähigkeit eines erkrankten Beins lebend nicht nach Brandlorenzen geschafft werden konnte, so war der Zweck der Tödtung doch nichts anderes, als das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verwenden. Dabei kommt nichts darauf an, ob die zur Erreichung dieses Zwecks nöthige Zerlegung des getödteten Pferdes in die genießbaren Bestandtheile sofort an dem Orte der Tödtung oder erst später an einem anderen Orte erfolgte. Da das Pferd geschlachtet wurde, war der Angeklagte nach den angeführten oberpolizeilichen Vorschriften gehalten, es vor der Schlachtung in lebendem Zustande durch den zuständigen Thierarzt besichtigen zu lassen, welchem nach den §§ 7 und 11 der Fleischbeschauinstruktion vom 10. September 1874 unter Berücksichtigung der äußeren Erscheinung des Thiers und des Gesundheitsbefundes zunächst die Entscheidung darüber zugestanden wäre, ob das Thier überhaupt geschlachtet werden dürfe oder nicht. Er ist hiernach mit Recht wegen der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift auf Grund des Art. 74 Nr. 1 P.-St.-G.-B. verurtheilt worden. Die Berufung der Revision auf den § 6 der Instruktion, wonach die Stellung des Schlachtthiers zur ordentlichen Schau in Nothfällen unterlassen werden darf, ist schon deshalb unbehelflich, weil die Strafkammer ohne Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt hat, daß ein Fall der Nothschlachtung nicht vorlag, und daß dies vom Angeklagten wohl erkannt worden war.

---

17. Anzeigepflicht bei Viehseuchen.

93. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts München vom 29. September 1896.

Der Angeklagte, Viehhändler S., besitzt in Dottenheim zwei Stallungen für Rindvieh. Sein Sohn, der Mitangeklagte David S., ist sein Gehülfe und regel-

mäßiger Stellvertreter im Viehhandelsgeschäfte. Am Abend des 16. März 1896 zeigte David S. dem Bürgermeister an, daß in den Stallungen des S. die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen sei. Der Ausbruch der Seuche war aber schon am 9. März erfolgt. Nach der Bemerkung des Sachverständigen H sind die Erscheinungen der Seuche wohl jedem Bauer, insbesondere aber den Viehhändlern so sicher bekannt, daß diejenigen, welche sich mit der Wartung und Pflege der Thiere beschäftigen, ihren Zustand erkennen müssen. Auch der Bezirksthierarzt St. sprach sich mit Bestimmtheit dahin aus, daß der Ausbruch der Seuche sowie schon die seuchenverdächtigen Erscheinungen den beiden S. nicht verborgen bleiben konnten, daß sie darum wissen mußten und nach seiner festen Ueberzeugung auch davon wußten. Ludwig S. verkaufte aus seinen Stallungen am 9. März zwei Ochsen, am 12. März zwei Jährlinge und zwei Stiere und am 13. März zwei Stiere; David S. verbrachte aus denselben Stallungen am 15. März sieben Stücke Rindvieh zum Verkaufe nach Nürnberg.

Auf Grund dieser Feststellungen hob auf amtsanwaltschaftliche Berufung die Strafkammer des Landgerichts Fürth am 28. Juli 1896 das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Windsheim vom 8. Mai 1896 auf und verurtheilte sowohl den Ludwig S. als den David S. wegen Uebertretung des § 65 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr von Viehseuchen, zu einer Geldstrafe. Die Strafkammer erwog hierbei: Wenn das Gericht zwar nicht so weit gehe, in dem Verhalten der Angeklagten eine wissentliche und geflissentliche Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erblicken, so habe es doch auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens beider Rechtszüge die Ueberzeugung gewonnen, daß sie aus grober Fahrlässigkeit den allergewöhnlichsten Grad von Aufmerksamkeit, den ihnen die Thatsache des Seuchenausbruches und die verdächtigen Erscheinungen vor Augen führen mußten, verabsäumt haben, daß sie nicht sehen wollten, was sie jederzeit hätten sehen können und müssen. Für diese Annahme sei hauptsächlich der Umstand bestimmend, daß die Angeklagten eifrig bemüht waren, ihre Stallungen in kürzester Zeit zu leeren, ein Bestreben, das auf mehr als die bloße Besorgniß, die Seuche möchte im Ausbruche begriffen sein, schließen lasse.

In der Revision der Angeklagten ist Freisprechung oder doch Zurückverweisung beantragt; sie ist jedoch nicht begründet.

Nach dem Wortlaut und dem Sinne des angeführten Gesetzes, welches bezweckt, daß eine Viehseuche möglichst bald entdeckt wird, und daß die zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Maßnahmen in der im Gesetze näher angegebenen Weise möglichst rasch angeordnet werden können, hat der Viehbesitzer sofort Anzeige zu erstatten, wenn er Kenntniß von dem Ausbruch der Seuche erlangt oder doch Wahrnehmungen an seinem Viehstande gemacht hat, welche ihm die Besorgniß nahe legen, daß der Ausbruch einer Seuche zu befürchten sei. Dies trifft nach den Feststellungen der Vorinstanz bezüglich der Angeklagten zu. Diese hatten hiernach zwar von dem schon am 9. März erfolgten Ausbruche der Maul- und Klauenseuche in den beiden Rindviehställen keine Kenntniß, waren aber in der Zeit vom 9. bis zum 15. März bestrebt, ihre Stallungen durch Verkauf der Thiere zu leeren. Hieraus schloß die Strafkammer in hierorts unanfechtbarer Weise auf mehr als die bloße Besorgniß der Angeklagten, die Seuche möchte im Ausbrechen begriffen sein. Die Angeklagten waren also jedenfalls verpflichtet, schon vor dem 16. März die verdächtigen Erscheinungen der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und nach dem ihnen bekannten Stande der Sache nicht mehr befugt, Thiere aus ihrem Stalle zu veräußern, sondern verpflichtet, sie vom Markte und von den Wohnorten der Erwerber fern zu halten.

Die Verabsäumung dieser Pflichten zieht die Strafe des § 65 Nr. 2 des Gesetzes nach sich, gleichviel ob wider besseres Wissen, also geflissentlich, um den durch die Anzeige erwachsenden Unzukömmlichkeiten zu entgehen, oder aus Vergeßlichkeit, Unachtsamkeit u. dergl., also fahrlässig, die Verpflichtung zur Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von den im Gesetze bezeichneten Orten verabsäumt wurde. Entscheidend für die Strafbarkeit der Angeklagten ist nur, daß sie Anhaltspunkte für die Befürchtung gewonnen hatten, es könne unter ihrem Viehstande die Seuche ausbrechen. Daß sie dies befürchteten, ist in den Feststellungen der Vorinstanz genügend zum Ausdrucke gebracht. Das Berufungsgericht war daher gar nicht veranlaßt, festzustellen, daß sich die Angeklagten zwar nicht wissentlich, aber doch aus grober Fahrlässigkeit gegen die bezeichneten Vorschriften dadurch verfehlten, daß sie die verdächtigen Erscheinungen im Stalle nicht sehen wollten. Der Revisionsangriff, der sich auf die ungenügende Feststellung der Fahrlässigkeit stützt, ist hiernach verfehlt und kommt als gegenstandslos nicht weiter in Betracht. Die auf die von den Zeugen und Sachverständigen bekundeten Umstände und auf das Bestreben der Angeklagten, ihre Viehstallungen in kürzester Zeit zu leeren, gestützte Annahme, daß sie mehr als die bloße Besorgniß hegten, die Seuche möchte im Ausbruche begriffen sein, ist thatsächlicher Natur und daher der Anfechtung mittels der Revision entzogen.

Die Beschwerde ist endlich auch darauf gestützt, daß das Verhältniß der beiden Angeklagten bezüglich der Anzeigepflicht von der Strafkammer falsch beurtheilt sei. Auch diese Rüge geht fehl.

Nach dem § 9 Abs. 2 des Gesetzes hat die gleichen Pflichten wie der Viehbesitzer derjenige, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht Es ist deshalb gleichgültig, ob der Besitzer seine Anzeigepflicht erfüllt oder nicht, und ob die des Stellvertreters unabhängig von der des Viehbesitzers ist Nach dem Wortlaute, dem Sinn und dem Zwecke des Gesetzes ist auch kein Gewicht darauf zu legen, ob die Stellvertretung eine dauernde oder eine nur zeitweilige ist. Daß der Mitangeklagte David S. aber der regelmäßige Stellvertreter seines Vaters, nicht bloß dessen Bediensteter ist, hat die Strafkammer in hierorts unanfechtbarer Weise festgestellt.

Uebrigens ist die Strafbarkeit der beiden Angeklagten auch durch die Feststellung begründet, daß sie die verdächtigen Thiere verkauften und fortbrachten, sohin unterließen, sie von Orten fern zu halten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere bestand, die des David S. auch deshalb, weil er am 15. März die verdächtigen Thiere auf dem Transporte begleitete, gleichwohl aber die Anzeige erst am 16. desselben Monats abends 7 Uhr, also, wie anzunehmen ist, nach Ablauf von 24 Stunden, sohin zu spät, erstattete.

---

18. Verbot, beim Viehhandel im Umherziehen Viehstücke mitzuführen.

94. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts München vom 29. Oktober 1896.

Die auf Grund des § 66 Nr. 4 und des § 67 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und auf Grund der von der Regierung der Pfalz am 17. März 1896 erlassenen oberpolizeilichen Vorschrift, durch die das Hausiren mit Wiederkäuern und Schweinen im Regierungsbezirke der Pfalz bis auf weiteres verboten wurde, erfolgte Verurtheilung des B. soll nach Behauptung der Revision mit Unrecht erfolgt sein, weil die von ihm verkauften Schweine bestellt gewesen seien.

Das Verbot der Regierung der Pfalz betrifft das Mitführen von Schweinen bei der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen; der Ausdruck „Hausiren“ wurde offenbar nur deshalb gewählt, weil er der landläufigere ist. Dahin hat die Regierung ihre Vorschrift durch ein späteres Rundschreiben selbst erläutert, und der Angeklagte hat niemals behauptet, jene Vorschrift anders verstanden zu haben. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist begrifflich dann ausgeschlossen, wenn die feilgebotenen Waaren vorher bestellt waren (§ 55 der Gewerbeordnung). Unter vorgängiger Bestellung ist nicht bloß die Ertheilung eines festen und bindenden Auftrags

zur Lieferung einer bestimmten Waare zu verstehen, sondern es genügt schon die an einen Gewerbetreibenden ergangene Aufforderung, gewisse Gegenstände aus seinem Gewerbebetriebe an einen anderen Ort zur Auswahl zu bringen (Samml. v. Entsch. d. Oberlandesgerichts München Bd. I S. 160), vorausgesetzt, daß die Waare bei der Bestellung so individualisirt ist, daß sie von anderen Gegenständen gleicher Art unterschieden werden kann. Die Inaussichtstellung, daß möglicherweise Waaren abgenommen werden, genügt nicht, und ebenso hört eine Waare auf, bestellte Waare zu sein, wenn sie in Folge der Nichtannahme durch den Besteller an einen Dritten verkauft wird (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. XIX S. 281).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dem Angeklagten durch einen Zeugen die Mittheilung zugekommen war, es biete sich ihm Gelegenheit, Schweine zu verkaufen, weil mehrere mit Namen bezeichnete Personen geäußert hätten, daß sie Kaufsliebhaber seien, daß ferner bei dem Verkaufe der Schweine die zuerst Kaufenden die Auswahl unter den vorhandenen Thieren hatten, und daß mit keinem der Käufer über den Preis oder über bestimmte Eigenschaften der Schweine vorher gesprochen worden war. Auf Grund dieser Vorgänge stellte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum fest, daß die von dem Angeklagten verkauften Schweine nicht vorher bestellt waren, da in der That ihre Abnahme nicht sicher war, sondern nur als möglich in Aussicht stand. Ueberdies hat der Angeklagte nach einer weiteren Feststellung des Berufungsgerichts drei Schweine, die von demjenigen, welchem sie zugedacht waren, nicht angenommen wurden, sofort an einen Dritten verkauft, der den Willen, Schweine zu kaufen, vorher nicht ausgedrückt hatte. Die Revision geht demnach fehl, wenn sie die von dem Angeklagten in verschiedenen Ortschaften verkauften Schweine als vorher bestellt hinstellen will.

Die Rechtmäßigkeit des von der Regierung der Pfalz erlassenen Verbots wird von der Revision ebenfalls ohne Grund bemängelt.

Nach dem § 1 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ können mit Genehmigung der obersten Landesbehörde durch die höhere Polizeibehörde im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weiter gehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken angeordnet werden. Die Befugniß zur Erlassung der Instruktion gründet sich auf den § 30 des Viehseuchengesetzes, wonach die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes) vom Bundesrathe auf dem Wege der Instruktion erlassen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den im § 1 der Instruktion bezeichneten gesetzlichen Schranken die §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes zu verstehen sind. Es kann sich daher im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob die Regierung der Pfalz bei ihrem Erlasse vom 17. März 1896 über die gesetzlich zulässigen Schutzmaßregeln hinausgegangen ist oder nicht. Diese Frage ist zu verneinen.

In dem Erlasse vom 17. März 1896 ist festgestellt, daß die Maul- und Klauenseuche wieder in ganz erheblichem Maße aufgetreten ist, und daß die Verbreitung der Seuche in einer Reihe von Fällen auf die Verschleppung durch Handelsvieh zurückzuführen sei. Hiermit ist das Vorhandensein einer Seuchengefahr festgestellt und die Berechtigung zur Anordnung von Schutzmaßregeln im Hinblicke auf den § 18 des Viehseuchengesetzes ohne Weiteres nachgewiesen. Gleichgültig ist, ob die von dem Angeklagten verkauften Schweine gesund waren und aus nicht durchseuchten Orten stammten, weil Schutzmaßregeln auch schon dann angeordnet werden können, wenn im benachbarten Auslande oder in einem inländischen, wenn auch entfernteren Bezirke die Seuche aufgetreten ist (Verhandl. d. Reichstags 1893/94, Anlage Nr. 189 S. 2). Zu dem Regierungserlasse vom 17. März 1896 ist die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern ertheilt worden, es ist somit auch die Vorschrift des § 1 der Instruktion erfüllt.

Die Revision behauptet, der Regierungserlaß verstoße gegen § 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes, weil nach dieser gesetzlichen Bestimmung nur Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere zulässig seien, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, während der Regierungserlaß den Handel mit solchen Thieren verbiete.

Dieser Angriff geht fehl, denn in dem Verbote des Hausirens mit Wiederkäuern und Schweinen liegt nicht das Verbot des Handels mit solchen Viehstücken, sondern das Verbot der Mitnahme der Viehstücke bei dem Handel. Dem Angeklagten war nicht untersagt, Schweine im Umherziehen zu verkaufen, wohl aber war ihm verboten, Schweine von Ort zu Ort mitzuführen und dadurch möglicherweise zur Verbreitung der Seuche beizutragen. Von einer Untersagung des Gewerbebetriebs selbst konnte keine Rede sein, da der Ausschluß von Schweinen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem § 56 b der Gewerbeordnung von besonderen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen abhängig gewesen wäre. Wenn die Revision geltend macht, die Novelle vom 6. August 1896, durch die in Abänderung des § 56 b bestimmt ist, daß der Handel mit Schweinen im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Zeit untersagt werden kann, beweise, daß vor ihrem Inkrafttreten ein Handelsverbot nicht habe erlassen werden können, so hat sie zwar Recht, sie übersieht aber, daß der Regierungserlaß nicht den Handel mit Schweinen, sondern das Mitführen von Schweinen verbot, und daß der Angeklagte auch nicht wegen einer Uebertretung der Gewerbeordnung, sondern wegen einer Uebertretung des Viehseuchengesetzes verurtheilt wurde. Der den Transport von Schweinen beschränkende Erlaß der Regierung hat allerdings insofern eine mittelbare Wirkung auf den Handel selbst, als dadurch, daß die Käufer von Schweinen diese nicht sofort besichtigen können, sondern sie erst in ihren Stallungen aufsuchen müssen, der Absatz eine Verminderung erleiden wird. Allein da die Regierung zum Erlasse einer den Transport von Schweinen beschränkenden Verfügung berechtigt war, können die Nachtheile, die dem Einzelnen dadurch zugehen, nicht in Betracht kommen. Für die davon Betroffenen erübrigte nur die nach dem § 18 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes zulässige Beschwerde.

---

19. Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg braucht zur menschlichen Nahrung bestimmtes Fleisch, welches am Orte der Schlachtung der durch die oberpolizeilichen Vorschriften angeordneten Beschau unterstellt worden ist, bei der Einbringung in den Bezirk einer anderen Gemeinde nicht nochmals der Beschau unterstellt zu werden, wenn es zur Zeit der Einbringung schon an Inwohner dieser Gemeinde verkauft war.

95. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 7. Januar 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 206.)

Der Angeklagte Sch. betreibt nach der Feststellung des Berufungsgerichts in Wonfurt ein Metzgereigeschäft und hat auch an einigen benachbarten Orten, namentlich in Untertheres, eine ständige Kundschaft. Die auswärtigen Kunden bestellen das Fleisch nach Gattung, Beschaffenheit und Menge auf bestimmte Tage, worauf Sch. die einzelnen Gewichtsmengen abwiegt und jede gesondert verpackt, an jedem Packet einen den Namen des Käufers tragenden Zettel befestigt und die Packete an den bestimmten Tagen den Bestellern überbringen läßt. In der letzten Zeit ließ er die Ueberbringung theils durch seine Schwester, theils durch seinen Knecht ausführen. Seine Schwester überbrachte insbesondere am 12., 19. und 26. Juli 1896 so bestelltes Fleisch den Bestellern; weiteres Fleisch führte sie dabei nicht mit sich, so daß, wer nicht bestellt hatte, Fleisch nicht kaufen konnte, ja nicht einmal angeboten erhielt. Ein Verzeichniß der Kunden und der von diesen bestellten Fleischmengen hatte sie bei sich. Während sie bis zum Anfange des Juli 1896 das Fleisch, das übrigens schon in Wonfurt der

Fleischbeschau unterstellt worden war, auch in Untertheres dem dortigen Fleischbeschauer zur Besichtigung vorgelegt hatte, unterließ sie dies am 12., 19. und 26. Juli und zwar deshalb, weil ihr Bruder sich hierzu nicht verpflichtet erachtete, da das nach Untertheres verbrachte Fleisch dort nicht zum Verkauf ausgeboten worden, sondern schon verkauft gewesen sei. Die Strafkammer sprach den Sch. und dessen Schwester von der Anschuldigung je einer Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Fleischbeschau frei. Hierbei ging sie von der Erwägung aus, daß sich die oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau nur auf das zum Verkauf als menschliche Nahrung bestimmte Fleisch bezögen, daß das nicht hierzu bestimmte und nicht zu diesem Zweck eingebrachte Fleisch daher den Vorschriften nicht unterliege. Es stehe fest, daß das Fleisch schon verkauft gewesen sei, als es von Wonfurt nach Untertheres verbracht wurde, daß es also dort nicht feilgeboten oder dem Verkauf unterstellt wurde. Dabei sei es gleichgültig, ob die Einbringung durch einen Beauftragten des Käufers oder des Verkäufers geschah. Der § 7 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. September 1874 in der Fassung vom 5. März 1891 könne daher auf die vorliegenden Fälle keine Anwendung finden, und die Angeklagten seien mit Unrecht der Strafbestimmung des Art. 74 P.-St.-G.-B. unterworfen worden.

Die vom Staatsanwalt hiergegen eingelegte Revision rügt die Verletzung des Art. 74 Abs. 1 P.-St.-G.-B. und des § 7 der zum Vollzuge dieser Bestimmung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. September 1874 in der Fassung vom 5. März 1891. Die Auffassung der Strafkammer, daß nur das zum Verkauf als menschliches Nahrungsmittel bestimmte Fleisch der nochmaligen Fleischbeschau am Orte der Einbringung unterstellt werden müsse, sei irrig, da nicht behauptet werden könne, daß der Art. 74 P.-St.-G.-B. nur den Verkauf von Nahrungsmitteln mit entsprechendem gesundheitspolizeilichem Schutze habe umgeben wollen, und daß deshalb der § 7 nur auf Fleisch Anwendung finden könne, das zum Verkaufe bestimmt ist oder erst an einem andern Orte zum Verkauf ausgeboten wird. Diese Behauptung könnte nur auf den Art. 74 Abs. 1 Ziff. 2, nicht aber auch auf die Ziff. 1 zutreffen. Die Strafkammer irre ferner auch darin, daß sie das in Frage stehende Fleisch deswegen als nicht mehr zum Verkauf als menschliches Nahrungsmittel bestimmt ansieht, weil der Kaufvertrag schon in Wonfurt geschlossen gewesen sei und nicht erst nach der Einbringung in Untertheres hätte abgeschlossen werden sollen. Das Fleisch sei ja zur Zeit der Einbringung in Obertheres den Bestellern noch nicht übergeben gewesen, da die Schwester des Sch. nur die Beauftragte ihres Bruders, nicht die Beauftragte der Besteller gewesen sei; das Fleisch sei also noch nicht in das Eigenthum der Besteller übergegangen gewesen, sondern in der Verfügungsgewalt des Sch. geblieben. Dieser habe sohin immer noch die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit gehabt, das Fleisch an einen beliebigen Anderen als den Besteller zu verkaufen, das Fleisch sei hiernach noch immer als verkäufliches Nahrungsmittel im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 2 P.-St.-G.-B. anzusehen gewesen und hätte daher der wiederholten Fleischbeschau bei der Einbringung in Untertheres unterstellt werden sollen. Der Revision kann nicht beigetreten werden.

Nach dem Art. 74 P.-St.-G.-B. wird gestraft: 1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt, 2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die von der Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg hierzu erlassene oberpolizeiliche Vorschrift vom 10. September 1874 (Kr.-A.-Bl. S. 962 ff.) unterstellt im § 1 der Fleischbeschau die zum Verkauf als menschliche Nahrung bestimmten Schlachtthiere, deren Fleisch und Eingeweide und im Falle von Epizootieen auch das zum Hausverbrauche bestimmte Schlachtvieh. Nach dem § 2 ist die Beschau am Schlachtorte vorzunehmen und nach dem § 7 hat der Einbringer für das von fremden Orten eingebrachte Fleisch durch ein vom Fleischbeschauer ausgestelltes, ortspolizeilich beglaubigtes Zeugniß die Vornahme der Beschau und die hierdurch anerkannte Verwendbarkeit zum menschlichen Genusse nachzuweisen und das eingebrachte Fleisch am Einbringungsorte nochmals der Fleischbeschau zu unterstellen. Der § 7 erhielt durch den Erlaß vom 5. März 1891 (Kr.-A.-Bl. S. 25) folgende Fassung: „Für Fleisch wie überhaupt für alle zur menschlichen Nahrung dienenden Theile eines Schlachtthieres, welche in einen Gemeindebezirk eingebracht werden, hat der Einbringer durch ein vom zuständigen Thierarzt ausgestelltes, ortspolizeilich beglaubigtes Zeugniß die vorgenommene Beschau nachzuweisen, und sind überdies eingebrachtes Fleisch und Fleischbestandtheile oben bezeichneter Art am Einbringungsorte nochmals der Fleischbeschau zu unterstellen."

Nach dem § 1 der oberpolizeilichen Vorschrift beziehen sich die Vorschriften über die Fleischbeschau nur auf das zum Verkauf als menschliche Nahrung bestimmte Fleisch, nicht aber auf solches Fleisch, das nicht zu diesem Zwecke bestimmt oder eingebracht wird. Hieran ändert der Umstand nichts, daß sich der § 7 der Vorschrift über den Zweck nicht ausspricht, zu welchem das Fleisch vom Schlachtort in einen anderen Ort eingebracht wird. Bei dem inneren Zusammenhange, in dem der § 7 mit dem § 1 steht, fällt es in die Begriffe, daß für die zweite Beschau eine andere und lästigere Voraussetzung als für die erste offenbar nicht getroffen werden wollte, und zwar um so mehr, als ein innerer Grund dafür, daß angesichts der im gesundheitlichen Interesse schon vorgenommenen erstmaligen Beschau die in einer anderen Gemeinde vorzunehmende zweite Beschau noch verschärft werden sollte, nicht besteht.

Hiernach hat die Strafkammer auf Grund der Feststellung, daß das vom Angeklagten zur Ablieferung an die Besteller in Untertheres eingebrachte Fleisch schon verkauft gewesen sei, als es von Wonfurt dahin verbracht wurde, also nach Untertheres nicht zu dem Zwecke gelangte, um dort feilgeboten und verkauft zu werden, darin rechtlich nicht geirrt, daß sie annahm, Sch. sei zur Veranlassung einer zweiten Fleischbeschau am Einführungsorte nicht verpflichtet gewesen und könne daher der Strafbestimmung des Art. 74 P.-St.-G.-B. nicht unterstellt werden. Für die Richtigkeit dieser Anschauung spricht auch der nach dem Erlasse des angefochtenen Urtheils von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg veröffentlichte Nachtrag zu dem § 7 vom 12. November 1896 (Kr.-A.-Bl. S. 93) wonach dieser Paragraph fortan zu lauten hat: „Für Fleisch, wie überhaupt für alle zur menschlichen Nahrung dienenden Theile eines Schlachtthieres, welche von auswärts in einen Gemeindebezirk zum Zwecke des Verkaufs eingebracht werden . . . .". Auch der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urtheile vom 19. Juli 1875 (Urtheilsbuch für 1875 Bd. II Nr. 334) den § 7 älterer Fassung, der bezüglich der Frage der wiederholten Beschau am 5. März 1891 im Wesentlichen unverändert geblieben ist, in dieser Weise ausgelegt und sich dahin ausgesprochen, daß derjenige, welcher von seinem Gewerbssitze aus auf Bestellung Fleisch, das er an seinem Gewerbssitze der Fleischbeschau unterstellt hat, an bestimmte Adressaten eines anderen Orts liefert, zur Veranlassung einer wiederholten Beschau am Lieferungsorte nicht angehalten werden könne.

20. Nach dem § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats der Stadt Bad Kissingen über die Fleischbeschau vom 10. November 1889 müssen alle nach Kissingen eingeführten rohen Fleischwaaren dort der Beschau unterstellt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie zum Zwecke der Feilbietung eingeführt werden oder ob sie schon vor der Einführung an Einwohner Kissingens verkauft waren.

96. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 30. März 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 231.)

Der Angeklagte E. betreibt im Orte Zahlbach ein Metzgereigeschäft. Zu seiner ständigen Kundschaft ge-

hören auch mehrere Gastwirthe und Metzger in dem benachbarten Badeorte Kissingen. Diesen liefert er auf Bestellung Fleisch bestimmter Qualität in bestimmten Mengen und zu fest vereinbarten Preisen. Am 13. Juni 1896 ließ er durch seinen Lehrling 120 Pfund rohes Fleisch nach Kissingen verbringen, das er in Zahlbach vorschriftsgemäß der Fleischbeschau unterstellt hatte; der Lehrling hatte das vom Bürgermeister in Zahlbach beglaubigte Zeugniß des dortigen Fleischbeschauers bei sich. Den größten Theil des Fleisches erhielt der Gastwirth W., der Rest, 9 Pfund Schweinefleisch, wurde an den Metzger R. abgeliefert. Das Fleisch war von den Abnehmern bestellt und gekauft. Der Lehrling hatte von dem Angeklagten den Auftrag erhalten, in Befolgung der in Kissingen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau das Fleisch dort nochmals der Fleischbeschau zu unterstellen und den Accis hierfür zu bezahlen; er that zwar dieses, unterließ aber jenes, angeblich weil er den Fleischbeschauer nicht angetroffen hatte.

Auf Grund dieser Feststellungen hob die Strafkammer des Landgerichtes Schweinfurt am 29. Januar 1897 das vom Angeklagten mit der Berufung angefochtene Urtheil des Schöffengerichts beim Amtsgerichte Kissingen vom 30. November 1896, durch das er wegen Uebertretung der Kissinger Fleischbeschauordnung zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, auf und sprach ihn von der Anklage frei. Das Berufungsgericht erwog, der § 1 der ortspolizeilichen Vorschriften für Kissingen nehme Bezug auf die oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. September 1874 und der § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften decke sich fast wörtlich mit dem § 7 der oberpolizeilichen Vorschriften. Hätte sich der Stadtmagistrat Kissingens in bewußten Gegensatz zu dem § 7 setzen wollen, so hätte er dies in seiner ortspolizeilichen Vorschrift unzweifelhaft zum Ausdrucke bringen müssen. Nach dem § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften unterliege daher nur dasjenige Fleisch der nochmaligen Beschau, welches zum Verkaufe bestimmt ist und feilgeboten werden soll, nicht aber das schon fest verkaufte und in Kissingen nur abgelieferte Fleisch.

In der Revision des Staatsanwalts wird zur Begründung des Antrags, das landgerichtliche Urtheil aufzuheben und die Berufung des Angeklagten zu verwerfen, unrichtige Auslegung der §§ 1, 2 der ortspolizeilichen Vorschriften des Stadtmagistrats Kissingen gerügt; die Revision ist begründet.

Nach dem Art. 74 des P.-St.-G.-B. wird bestraft, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt, und nach dem § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften für Kissingen über die Fleischbeschau müssen Fleisch, Speck, Eingeweide und sonstige Fleischwaaren, welche in rohem Zustande in die Stadt eingebracht werden, von dem Einbringer mit dem thierärztlichen oder dem vom verpflichteten Fleischbeschauer ausgestellten Zeugnisse darüber, daß das Thier, von dem diese Theile herrühren, vor der Zertheilung beschaut und in allen Theilen gesund und bankmäßig befunden worden ist, sofort dem Fleischbeschauer zum Zwecke der Beschau gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr vorgelegt werden.

Nach dem zunächst maßgebenden Wortlaute des § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften ist ohne Rücksicht auf den Zweck der Einführung und die Bestimmung des eingeführten Fleisches die wiederholte Besichtigung in Kissingen angeordnet. Nach bekannten Auslegungsregeln ist daher auch der Richter nicht befugt, in Ansehung des Zwecks der Einführung eine Unterscheidung zu treffen und die Vorschrift so auszulegen, wie es von der Vorinstanz geschehen ist, nämlich dahin, daß nur das zum Zwecke des Verkaufs in Kissingen eingeführte Fleisch einer abermaligen Besichtigung unterworfen werden müsse. Schon hiernach ist die gegentheilige Auslegung der ortspolizeilichen Vorschrift geboten. Dies ergiebt sich aber, abgesehen von dem § 13, nach dem von dem aus fremden Orten eingeführten Fleische ohne jede Unterscheidung eine Beschaugebühr bezahlt werden muß, auch daraus, daß zwischen dem § 1 und dem § 2 der Vorschriften kein Zusammenhang, sondern ein Gegensatz besteht, indem der § 1 von dem in Kissingen, der § 2 von dem außerhalb dieser Gemeinde geschlachteten Fleische handelt. Bei der Auslegung des § 2 hat daher außer Betracht zu bleiben, daß im § 1 auf die oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. September 1874 Bezug genommen ist. Uebrigens bezieht sich der § 1 der ortspolizeilichen Vorschriften nicht nur auf die oberpolizeilichen Vorschriften, sondern auch auf die hierzu erlassene Instruktion vom 10. September 1874 und auf das Reichsgesetz vom 23 Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, überhaupt, nicht aber auf den § 7 der oberpolizeilichen Vorschriften im Besonderen.

Der ortspolizeilichen Vorschrift steht die oberpolizeiliche Anordnung nicht entgegen, weil diese für den ganzen Kreis erlassen und nicht bloß für einzelne Gemeinden des Kreises bestimmt ist. Diesen muß es nach der Natur der Sache überlassen bleiben, den ihnen am besten bekannten Verhältnissen des Bezirks durch ortspolizeiliche Vorschriften Rechnung zu tragen, sofern ihnen dies, wie hier, durch das Gesetz gestattet ist. Ob die ortspolizeiliche Anordnung den örtlichen Bedürfnissen wirklich entspricht, ob sie nothwendig oder auch nur zweckmäßig ist, unterliegt nach dem Art. 14 des P.-St.-G.-B. der Prüfung der Verwaltungsbehörden, bei denen auch diejenigen Beschwerde erheben können, welche sich durch die ortspolizeiliche Vorschrift beschwert erachten. Der Richter hat nach dem Art. 15 nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift, sondern nur ihre gesetzliche Gültigkeit in Erwägung zu ziehen, und diese ist nicht zu bezweifeln und auch von keiner Seite bestritten.

Hiernach ist die in dem Urtheile des Schöffengerichts ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten zu Strafe mit Recht erfolgt.

---

21. Der Besitzer eines Gehöfts, dessen Sperrung wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter seinem Viehstande verfügt ist, macht sich der Zuwiderhandlung gegen das von der zuständigen Behörde ihm ertheilte Verbot, das Betreten des Gehöfts durch fremde Wiederkäuer zu gestatten, auch dadurch schuldig, daß er das Verweilen fremder Wiederkäuer in dem Gehöfte duldet, die dieses ohne sein Wissen betreten haben.

97. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 29. April 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 241.)

Am Vormittage des 23. Oktober 1896 stellte der Bezirksthierarzt von Forchheim fest, daß bei dem Rindvieh des Angeklagten H. zu Forchheim die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war; er gab dem H. alle Verhaltungsmaßregeln genau bekannt. H. machte am gleichen Tage bei dem Stadtmagistrate Forchheim die Anzeige und wurde dort ebenfalls auf die bestehenden Bestimmungen genauestens aufmerksam gemacht. Es wurde auch sofort die Gehöftsperre bei H. verhängt und ihm davon Mittheilung gemacht, zugleich wurde ihm eine die zu beachtenden Schutzmaßregeln enthaltende Anordnung übergeben und eine Tafel mit entsprechender Aufschrift in seinem Hofe befestigt. Die Mitangeklagten D. und W. hatten tags vorher zwei Fuhren Dünger bei H. abgefahren und wollten am 23. Oktober noch je eine Fuhre dort aufladen und auf das Feld fahren, schoben daher nachmittags ihre mit Ochsen und Kühen bespannten Wägen rückwärts in den Hof des H. an den Düngerhaufen, so daß die Viehstücke noch zum Theile mit in das gesperrte Gehöft kamen und während des Aufladens darin stehen blieben. H. theilte beiden mit, daß bei ihm wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche die Sperre verhängt sei. Sie wollten aber nicht unverrichteter Dinge fortfahren, blieben deshalb mit ihren Thieren und luden auf. H. verhinderte dies nicht, sondern duldete das längere Verweilen beider in seinem Anwesen mit ihren Ochsen und Kühen und das Aufladen von Dünger. Auf die Aeußerung des einen, es werde nicht gleich einer da sein, daß man „gehänkt“ werde, erwiderte er zunächst, er kümmere sich um ihr Thun nicht,

dann aber forderte er sie zur Eile auf mit den Worten, sie sollten gleich aufladen, der in der Nähe wohnende Bezirksthierarzt sei noch nicht daheim, und half sogar selbst beim Aufladen des Düngers mit.

Auf Grund dieser Feststellungen verwarf die Strafkammer des Landgerichts Bamberg durch Urtheil vom 13. Februar 1897 die Berufung des H. gegen das Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Forchheim vom 7. Januar 1897. Durch dieses war H. wegen eines gemeingefährlichen Vergehens nach dem § 328 des St.-G.-B. zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen verurtheilt worden. In den festgestellten Thatsachen erblickten die Instanzgerichte die wissentliche Verletzung der von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens der Viehseuche angeordneten Absperrungsmaßregeln.

In der Revision des Angeklagten wird der § 328 St.-G.-B. als verletzt bezeichnet; die Revision ist nicht begründet.

Nach dem § 328 Abs. 1 St.-G.-B. wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln ꝛc., welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt. Zuständige Behörde ist nach dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 und den §§ 1, 5 der Verordnung vom 23. März 1881 über den Vollzug dieses Gesetzes und dem hierzu erlassenen bayerischen Ausführungsgesetze vom 21. März 1881 der Stadtmagistrat Forchheim als Distriktspolizeibehörde. Dessen Anordnung der bei der Verhängung der Gehöftsperre zu beobachtenden Schutzmaßregeln ist daher maßgebend.

Nach Nr. 3 lit. c dieser Anordnung ist der Besitzer des gesperrten Gehöfts verpflichtet, das Betreten des Gehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten. Hiergegen hat sich der Angeklagte verfehlt, da er nach den Feststellungen mit Kenntniß der distriktspolizeilichen Anordnung das längere Verweilen der beiden Mitangeklagten in dem gesperrten Anwesen mit ihren aus Ochsen und Kühen bestehenden Gespannen duldete.

Unter dem Betreten des Seuchengehöfts ist nach dem zunächst maßgebenden Sprachgebrauche die Ueberschreitung der Grenze des Anwesens und seiner unmittelbaren Umgebung, des Hofraums oder der Hofreithe, zu verstehen, gleichviel ob das hierdurch bewirkte Verweilen des Eintretenden auf der abgesperrten Fläche längere oder kürzere Zeit dauert. Hieraus ergiebt sich, daß der Aufenthalt des Eintretenden in dem abgesperrten Gehöfte vom Augenblick des Eintritts bis zum Verlassen des Gehöfts verboten werden wollte und verboten ist. Diese Auslegung stimmt auch mit dem Zwecke der Anordnung überein, der dahin geht, daß jede Berührung fremder Wiederkäuer mit dem Seuchengehöfte thunlichst vermieden und hierdurch der Ansteckungsgefahr und der Verbreitung der Seuche vorgebeugt werde, und um so wahrscheinlicher vereitelt wird, je länger ansteckungsfähige Thiere in dem Seuchengehöfte verweilen. Es würde deshalb anerkannten Auslegungsmaßregeln zuwiderlaufen, die Strafbarkeit des Angeklagten deshalb auszuschließen, weil er in Folge seiner Abwesenheit den Eintritt der Wiederkäuer der Mitangeklagten in sein Anwesen nicht verhindern konnte. Es entspricht vielmehr der richtigen Auslegung, anzunehmen, daß der Angeklagte gegen das Verbot dadurch verstieß, daß er nicht sofort, als er den verbotenen Eintritt der Thiere wahrnahm, deren Entfernung aus dem Gehöfte veranlaßte, sondern ihr längeres Verweilen in der Nähe des Seuchenherdes duldete. Der Ausführung der Beschwerde, der Angeklagte habe das Betreten seines Gehöftes durch die Thiere der Mitangeklagten nicht gestattet, steht daher der Wortlaut und der Sinn der distriktspolizeilichen Anordnung entgegen.

---

22. Wer durch eine wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern abgesperrte Ortschaft Wiederkäuer auf einem Wagen befördert, begeht keine Zuwiderhandlung gegen jene Absperrungsmaßregel.

98. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 8. Mai 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 244.)

Das Bezirksamt Schweinfurt verhängte durch Verfügung vom 16. November 1896 wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Oberndorf über ein dortiges Anwesen die Gehöftsperre, stellte alle Wiederkäuer und Schweine der Ortschaft unter polizeiliche Beobachtung mit der Bestimmung, daß die Ausführung von Thieren dieser Art aus der Gemeinde und Feldmark Oberndorf nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß erfolgen dürfe, und sperrte die Gemeinde und Feldmark Oberndorf gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen ab. Das Bezirksamt stützte sich hierbei auf die §§ 59 a, 64 der Instruktion des Bundesraths zum Viehseuchengesetze. Am 25. November 1896 fuhr der Angeklagte H. von Schweinfurt kommend mit einem Wagen, auf welchem sich drei Kälber befanden, durch Oberndorf.

Das Schöffengericht erblickte in dieser Handlung ein Vergehen nach § 328 St.-G.-B. und verurtheilte den H. am 11. Januar 1897 zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, wogegen auf Berufung des Angeklagten die Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt mit Urtheil vom 17. Februar 1897 das schöffengerichtliche Urtheil aufhob und den Angeklagten freisprach. Das Berufungsgericht erwog, daß nach der Verfügung des Bezirksamts das „Durchfahren“ von Wiederkäuern durch den Seuchenort nicht als verboten angesehen werden könne, daß es daher an der Verletzung einer Absperrungsmaßregel als einer Schutzmaßregel im Sinne des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes fehle.

In der Revision des Staatsanwalts werden der § 328 St.-G.-B. oder wenigstens der § 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 als durch Nichtanwendung, ferner der § 22 dieses Gesetzes und der § 64 der Instruktion des Bundesraths vom 30. Mai 1895 als durch zu enge Auslegung des Begriffs „Durchtreiben“ und durch Nichtberücksichtigung des Verbots des Ausführens von Wiederkäuern ꝛc. aus einer verseuchten Ortschaft verletzt bezeichnet. Die Revision ist nicht begründet.

Nach dem zunächst maßgebenden Sprachgebrauche ist unter „Durchtrieb“ von Thieren diejenige Beförderung von einem Orte zu einem anderen zu verstehen, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß die Thiere nach dem Willen ihrer Begleiter sich selbst vorwärts bewegen. Den Gegensatz bildet eine Beförderungsart, durch die jede Selbstthätigkeit der Thiere in ihrer Fortbewegung ausgeschlossen ist. Diese Unterscheidung der Beförderungsarten entspricht auch dem Gesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und insbesondere der Instruktion zur Ausführung der in den §§ 19 bis 29 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Während nach § 64 Abs. 3 der Instruktion bei dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche der Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen polizeilich abgesperrt werden kann, darf nach § 59 Abs. 6 die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft ausnahmsweise gestattet werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist, jedoch mit der ausdrücklichen Auflage, daß die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Schweinen oder Wiederkäuern aus seuchenfreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten. Dieselbe Auflage ist im Absatz 7 bezüglich der Ausführung verdächtiger Wiederkäuer zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gemacht. Hieraus ergiebt sich, daß die Art der Beförderung der Thiere im Falle des Ausbruchs einer Seuche nicht gleichgültig ist, sondern die Unterscheidung

zwischen den einzelnen Beförderungsarten dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes entspricht. Es leuchtet ein, daß die Beförderung von Thieren durch Wägen nicht so bedenklich ist, wie das Treiben auf Straßen und Wegen, weil bei dieser Beförderungsart der Boden von den Thieren betreten werden muß und hierdurch nach den in der Instruktion verwertheten Erfahrungen die Verbreitung der Seuche befördert wird.

Hiernach sind die Ausführungen der Beschwerde verfehlt. Es genügt ihnen gegenüber die Bemerkung, daß es Sache der Verwaltungsbehörden ist, im einzelnen Falle die entsprechenden Absperrungsmaßregeln unter Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs zu treffen, wozu ihnen durch den § 1 der Instruktion die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt sind. Den Gerichten aber steht nicht zu, eine Handlung, welche den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nicht zuwiderläuft, aber im einzelnen Falle die Weiterverbreitung der Seuche wirklich oder vermeintlich zu fördern geeignet ist, mit Strafe zu belegen.

Der richtigen Auslegung des Gesetzes entspricht es auch, zwischen Thieren, die dem Seuchenorte angehören, und Thieren, welche nur durch den Seuchenort befördert werden sollen, zu unterscheiden und die zuletzt bezeichneten als nicht dem Seuchenorte angehörig zu betrachten, gleichviel ob ein längerer oder ein kürzerer Zeitraum zu ihrer Beförderung durch den Ort erforderlich ist oder während der Beförderung verstreicht. Die Annahme der Beschwerde, der Beginn der Beförderung bei der gesperrten Ortschaft sei als Einfuhr und der Austritt des Beförderungsmittels aus der Ortschaft sei als Ausfuhr zu betrachten, steht mit dem Sprachgebrauche und dem Geiste des Gesetzes im Widerspruch. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Einfuhr und Ausfuhr nicht maßgebend sein können, wo es sich nur um die Beförderung von Thieren durch einen gesperrten Ort handelt. Es liegt allerdings im Bereiche der Möglichkeit, daß selbst durch einen in kürzester Zeit bewerkstelligten Viehtransport durch einen verseuchten Ort eine Ansteckungsgefahr entsteht. Allein dies zu ermessen, ist Sache der Verwaltungsbehörde, die je nach den Umständen, insbesondere nach dem Stande der Seuche, das Erforderliche anzuordnen hat und demgemäß, wenn die Entfernung eines Thieres aus dem Seuchenorte die Weiterverbreitung der Seuche zu fördern geeignet ist, sie verbieten muß. Dies konnte aber auf Grund des § 59a Abs. 1 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes nur in der Weise geschehen, daß alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch die der Ansteckung nicht verdächtigen, gemäß den §§ 19 bis 22 des Gesetzes unter polizeiliche Beobachtung gestellt wurden. In diesem Falle dürfen solche Thiere, gleichviel ob sie sich schon längere Zeit im Seuchenorte befanden oder aus irgend einem Grunde erst dahin gelangten, ohne polizeiliche Erlaubniß nicht mehr von dem Orte weggebracht werden. Diese Anordnung, mag sie angezeigt gewesen sein oder nicht, wurde hier nicht getroffen, sie kann daher auch nicht als Grundlage für die Beurtheilung der Handlung des Angeklagten in Betracht kommen.

---

23. Die wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche mit Rücksicht auf die Größe der Gefahr von der Polizeibehörde getroffene Anordnung, daß sämmtliche am Seuchenorte vorhandene Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden und ohne ausdrückliche polizeiliche Genehmigung aus dem Beobachtungsgebiete nicht entfernt werden dürfen, erstreckt sich auch auf solche Wiederkäuer und Schweine, welche zu Wagen zum Zwecke der Durchfuhr in den Seuchenort verbracht worden sind.

99. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 10. Juni 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 261.)

Am 16. Oktober 1896 erstattete der Bürgermeister von Schöllkrippen an das Bezirksamt Alzenau die Anzeige, daß unter dem Rindvieh des P. die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen zu sein scheine, und daß er provisorisch die Gehöftsperre verfügt habe. Der vom Bezirksamte zur Feststellung des Seuchenausbruchs abgeordnete Bezirksthierarzt H. konnte den Seuchenausbruch in den Gehöften des P. und des Sch. feststellen und erließ am 18. Oktober acht besondere Anordnungen. Nach dem Eintreffen des Berichts des Bezirksthierarztes erließ das Bezirksamt Alzenau am 20. Oktober 1896 unter Bestätigung der vom Bezirksthierarzte getroffenen Maßregeln unter anderen folgende weitere Anordnung: „Wegen größerer Seuchengefahr werden für den Seuchenort Schöllkrippen sämmtliche Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt; diese dürfen hiernach ohne ausdrückliche Genehmigung des Bezirksamts aus dem Beobachtungsgebiete nicht entfernt werden. Dies ist durch die Ortsschelle bekannt zu machen.“ Auch im Amtsblatte ließ das Bezirksamt veröffentlichen, daß wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Schöllkrippen die Gehöft- und Feldmarkungssperre angeordnet und für den Seuchenort Schöllkrippen ein Beobachtungsgebiet gebildet werde. Der Angeklagte F. fuhr am 21. Oktober 1896 mit einem mit Pferden bespannten, vollständig geschlossenen Wagen, auf dem sich zwei Kälber und eine Ziege befanden, von Western nach Schöllkrippen, um dort zwei eine Woche vorher gekaufte Kälber aufzunehmen. Darauf aufmerksam gemacht, daß in Schöllkrippen die Gehöftsperre verhängt sei, begab er sich zum Bürgermeister, um die Erlaubniß zum Mitnehmen der gekauften Kälber zu erwirken; diese Erlaubniß konnte nicht ertheilt werden. Hierauf machte er bei den Verkäufern die Verträge rückgängig. Während dieser Gänge und Verhandlungen, die eine halbe bis dreiviertel Stunden in Anspruch nahmen, stand der Wagen des Angeklagten mit den drei Thieren auf der Straße. Nach der Abwickelung seiner Geschäfte fuhr der Angeklagte nach Alzenau.

Auf Grund dieser Feststellungen sprach das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte Schöllkrippen durch das Urtheil vom 8. Januar 1897 den Angeklagten frei, wogegen auf Berufung des Amtsanwalts die Strafkammer des Landgerichts Aschaffenburg am 6. März 1897 dieses Urtheil aufhob und den F. wegen einer Uebertretung des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes zu einer Geldstrafe von drei Mark verurtheilte.

Das Berufungsgericht erwog: Wenn in einem abgesperrten durchseuchten Orte ein längerer, eine halbe bis dreiviertel Stunden währender Aufenthalt genommen wird, dann sei anzunehmen, daß die darnach erfolgende Weiterbeförderung des Viehs aus der gesperrten Ortschaft unter den Begriff des „Ausführens“ falle, weil das Vieh während des längeren Aufenthaltes dem durchseuchten Dunstkreise ausgesetzt gewesen und anzunehmen sei, daß die Seuchenordnung auch solche höchst gefährliche Handlungen habe treffen wollen. Für die Gefahr der Ansteckung und der Uebertragung der Seuche mache es wenig Unterschied, ob die Thiere längere Zeit oder etwa nur eine halbe Stunde lang der Ansteckung ausgesetzt gewesen waren. Die Seuchenordnung, die das Ausführen verdächtiger, zur Uebertragung der Seuche geeigneter Thiere verbiete, sei daher wohl so auszulegen, daß durch Thiere, die, wenn auch nur in Folge kürzeren Aufenthalts am Seuchenorte, der Gefahr ausgesetzt sind, gleichfalls nicht aus dem Seuchenorte entfernt werden dürfen. Der Bezirksthierarzt H. erläuterte die von ihm getroffenen, vom Bezirksamte bestätigten Absperrungsmaßregeln gleichfalls in diesem Sinne. Dem Angeklagten sei demnach nicht gestattet gewesen, Schöllkrippen mit seinen Kälbern wieder zu verlassen, nachdem er längere Zeit dort Aufenthalt genommen hatte, es sei daher gegen den § 66 Nr. 4 des Gesetzes und den § 64 Abs. 1 der Instruktion sowie gegen die getroffenen Absperrungsmaßregeln verstoßen. Der Meinung des Angeklagten, es sei nicht verboten, Vieh, wenn auch mit einigem Aufenthalt, durch Schöllkrippen zu fahren, könne nicht beigetreten werden.

In der Revision des Angeklagten wird zur Begründung des Antrags, die Berufung des Amtsanwalts gegen das schöffengerichtliche Urtheil zu verwerfen und

ihn freizusprechen, der § 66 Nr. 4 des Gesetzes in Verbindung mit dem § 64 Abs. 3 der Instruktion als verletzt bezeichnet. Die Revision ist nicht begründet.

Die distriktspolizeiliche Verfügung vom 20. Oktober 1896 ist im § 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 begründet. Hiernach können im Falle der Seuchengefahr und für deren Dauer die in den §§ 19 bis 29 aufgeführten Schutzmaßregeln angeordnet werden, insbesondere sind nach § 20 Abs. 2 Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, zulässig. Es entspricht durchweg dieser Gesetzesbestimmung, daß im § 59a Abs. 1 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes der Polizeibehörde die Befugniß eingeräumt ist, für den Seuchenort alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn sie der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 bis 22 des Gesetzes) zu stellen, und daß nach § 59a Abs. 2 der Instruktion gestattet ist, anzuordnen, daß Wiederkäuer und Schweine aus dem Beobachtungsgebiete ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden dürfen. Diese Maßregeln sind insbesondere bei der Maul- und Klauenseuche zulässig, da diese nach § 10 des Gesetzes zu jenen Seuchen gehört, welche von der Reichsgrenze abgewehrt werden sollen und deren Verbreitung im Inlande möglichst verhindert werden soll.

Hiernach besteht die Anordnung des Bezirksamts Alzenau vom 20. Oktober 1896 zu Recht, und nach ihrem deutlichen Wortlaute kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß Thiere der bezeichneten Art, so lange die Anordnung bestand, ohne polizeiliche Bewilligung nicht aus dem Seuchenorte weggebracht werden durften, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit der Erlassung der Anordnung schon am Seuchenorte waren, oder ob sie erst später dahin kamen, ob sie dort längere oder kürzere Zeit verweilten. Hieraus folgt, daß der Angeklagte, da seine Thiere einen Tag nach dem 20. Oktober 1896 in den Seuchenort verbracht worden waren, sie, auch wenn sie der Ansteckung nicht verdächtig waren, nicht mehr ohne polizeiliche Genehmigung aus dem Orte entfernen durfte, und daß er, da er dies gleichwohl that, der polizeilichen Anordnung zuwidergehandelt, demnach die im § 66 Nr. 4 des Gesetzes festgesetzte Strafe verwirkt hat.

Die Ausführung der Beschwerde, daß mit der distriktspolizeilichen Anordnung nur das Standvieh und dasjenige Vieh gemeint gewesen sei, das durch Berührung mit dem Erdboden des verseuchten Orts, durch Zusammentreffen mit verseuchtem Vieh, durch Berührung mit Menschen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sei, sind durchaus verfehlt. Nach dem Zwecke des Gesetzes ist schon die Anwesenheit der Thiere an einem Seuchenorte eine Thatsache, welche die Verbreitung der Seuche zu fördern geeignet ist, so daß die Polizeibehörde nur nach eingehender Prüfung der Sachlage ein Gesuch, aus dem Orte ein dort befindliches Thier wegbringen zu dürfen, genehmigen kann.

Der Angeklagte wurde hiernach mit Recht verurtheilt.

24. Ausstellung eines falschen Fleischbeschauscheines.

100. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Nürnberg vom 12. Oktober 1896 wider den Gemeindehirten und Fleischbeschauer K. in Oberhaidelbach.

Verurtheilung wegen Vergehens gegen § 348 R.-St.-G.-B.'s zu 1 Monat Gefängniß.

Gründe:

Der Angeklagte gesteht ein, seit 1876 für die Gemeinde Oberhaidelbach als empirischer Fleischbeschauer zu fungiren. Er bestreitet aber, jemals in dieser Stellung verpflichtet worden zu sein; er habe nur vom Bezirksthierarzt eine Geschäftsanweisung erhalten. Die ihm vorgelegte Unterschrift im Verzeichniß der Fleischbeschauer des Bezirksamts Nürnberg erkennt er als von ihm herrührend an; daß der von ihm ausgestellte Fleischbeschauschein den Vordruck trägt: „Der verpflichtete Fleischbeschauer“ giebt er zu. Er ist geständig, entgegen seiner Instruktion das Thier vor der Schlachtung nicht besichtigt und gleichwohl die für den Befund der ersten Schau bestimmte Stelle des Scheins mit den für den ordnungsgemäßen Befund bestimmten Worten „Gesund“ ausgefüllt zu haben. Er muß zugeben, die Zeit der Schlachtung nicht gewußt und gleichwohl „10 Uhr“ als Zeit der Schlachtung eingesetzt zu haben, er muß zugeben, als Befund der zweiten am geschlachteten Thier vorzunehmenden Besichtigung, wiewohl die Eingeweide der Bauchhöhle bereits beseitigt waren und die Brusthöhle gar nicht geöffnet, also Herz, Lunge, Leber und Zwerchfell gar nicht besichtigt worden waren, seiner Instruktion widersprechend „Genießbar“ in den Schein eingesetzt zu haben. . . .

Die Aufsicht auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln bildet seit vielen Jahrzehnten in Bayern einen Zweig der Landespolizei; § 62 Abs. 5 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 überweist diese Thätigkeit den Kreisregierungen zur Oberaufsicht, während die unmittelbaren Vorkehrungen den Unterbehörden zustehen sollten. Demgemäß hat die Kreisregierung von Mittelfranken unter Bezugnahme auf die Strafbestimmungen des Art. 74 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau erlassen, wonach in jedem Orte, wo kein Bezirks- oder approbirter Thierarzt wohnt, eine verlässige unbescholtene Person als Fleischbeschauer aufzustellen ist (nach vorheriger Prüfung und Unterweisung durch den Bezirksthierarzt) durch handgelübdliche Verpflichtung durch die Distriktspolizeibehörde. (Bekanntmachung vom 11. August 1875; jetzt Novelle vom 18. Februar 1885.) Diese gemeindlichen Fleischbeschauer (empirische Fleischbeschauer) sind sonach in gesetzlicher Weise berufen, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Staatszwecke thätig zu sein im mittelbaren Dienste des Staats als Gemeindebeamte in Ausübung der Gesundheitspolizei unter eigener Verantwortlichkeit; sie sind also Beamte im Sinne des § 359 St.-G.-B. (Erkenntniß des Oberlandesgerichts München Bd. 2 S. 167.) . . . . .

Die Fleischbeschauer sind zur Aufnahme dieser öffentlichen Urkunden befugt und verpflichtet gemäß § 12 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschrift vom 18. Februar 1885; in der Beilage zu dieser Vorschrift ist ihnen auch das Formular vorgeschrieben. Auf diesem Formular haben sie gemäß ihrer Instruktion den Tag und den Ort der Schlachtung, die Gattung des geschlachteten Viehstücks, den Namen des die Schlachtung Vornehmenden und den Befund der beiden Beschauungen einzutragen. Der Aufdruck des Scheins betont die instruktionsmäßige Anweisung, daß die erste Beschau am lebenden, die zweite Beschau am geschlachteten Thiere vorzunehmen und bei Mangel eines Fehlers der Befund ad I mit „Gesund“ ad II mit „Genießbar“ einzutragen ist. Alle diese Momente sind rechtlich erhebliche Thatsachen, über die der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit unter eigener Verantwortlichkeit im öffentlich rechtlichen Interesse der Gesundheitspflege die öffentlichen Glauben besitzende Beurkundung vorzunehmen hat. (Vgl. Beschluß des Oberlandesgerichts München Bd. 4 S. 453.) Es ist nun vom Angeklagten geständigt, daß er die Zeitangabe der Schlachtung nicht nach eigenem Wissen auf „Heute 10 Uhr“, also auf den 27. April festgelegt hat, sondern lediglich auf Grund der Mittheilung des Sch. Es liegt somit in diesem Punkte eine falsche Beurkundung vor, die aber unter den Thatbestand des § 348 St.-G.-B.

um deswillen nicht fällt, weil ein Vorsatz, falsch zu beurkunden, nicht nachweisbar ist, und K. hierbei ein Opfer seiner Leichtgläubigkeit geworden sein kann; wenigstens ist nicht bewiesen, daß ihm Sch. die wahre Zeit mitgetheilt hat. Objektiv und subjektiv falsch ist aber das Ergebniß, der Befund, beurkundet. K. weiß und mußte damals wissen, daß er das Thier nur nach der Schlachtung besichtigt und hierbei nicht einmal die inneren Theile der Brusthöhle der Schau unterstellt hatte.

Will nun letzterer Verstoß nicht weiter betont und der gute Glauben des K. an die Genießbarkeit des Fleisches nicht weiter bestritten werden, so durfte er doch niemals den Schein absichtlich so ausfüllen, daß damit der Schein erweckt wurde, als sei das Thier lebend untersucht und hierbei gesund befunden worden. Das fühlt auch der Angeklagte recht gut und deshalb sucht er in doppelter Weise sich zu vertheidigen:

a) durch Behauptung der Unkenntniß, daß er bei Nothschlachtungen, wenn er erst zum geschlachteten Thiere gerufen wird, sich anders zu verhalten habe, wie bei ordnungsmäßigen Schlachtungen nach der ersten Schau am lebenden Thiere;

b) durch Bestreitung des Vorsatzes, indem er behauptet, rein mechanisch die ihm geläufigen regelmäßigen Worte „Gesund, genießbar" eingesetzt zu haben.

Das Gericht ist jedoch überzeugt, daß der seit 20 Jahren amtirende Angeklagte absichtlich aus Gefälligkeit gegen Sch. und aus Nachlässigkeit einfach diesen abnormen Fall genau so behandelt hat und behandeln wollte, wie den gewöhnlichen normalen Fall; das Gericht ist überzeugt, daß er schon aus dem Vordruck auf dem Beschauzettel seine Pflichten im Falle einer Nothschlachtung gekannt und gleichwohl absichtlich, vorsätzlich die Sache so gedreht hat, als ob eine normale Schlachtung nach vorausgegangener erster Schau am lebenden Thiere erfolgt sei, bei der er das lebende Thier gesund befunden habe.

Er hat also als Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet und er war deshalb im Sinne der Anklage eines Vergehens aus § 348 St.-G.-B. schuldig zu erkennen.

---

25. Einführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau enthält keine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit.

101. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 30. April 1896. (Annalen dieses Gerichts Bd. 17 Heft 5 S. 388 Nr. 21.)

Inhalts des Bl.— zu lesenden, die thatsächlichen Feststellungen des Bl.— ergangenen erstinstanzlichen Urtheils in dem Bl.— ersichtlichen Umfange mit in Bezug nehmenden und von dem angeklagten Viehhändler Ernst Richard Sch. zu Zwickau Bl.— mit der Revision angefochtenen Berufungsurtheils hat Sch. in zwei Fällen den Vorschriften in § 1 Absatz 1 und 2 des vorschriftsmäßig publizirten Ortsgesetzes, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Stadt Zwickau betreffend, vom 10. November 1893 insofern vorsätzlich zuwidergehandelt, als er 1. in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober 1895 und am letzteren Tage im Fortsetzungszusammenhange 108 und 114 Stück, sowie 2. am 9. desselben Monats 489 Stück Schafe, welche er und sein Bruder Ernst Albin Sch. in ihrem gemeinschaftlichen Geschäfte als Viehhändler zum Zwecke der Weiterveräußerung von auswärts bezogen und nach dem Bahnhof zu Zwickau gesendet erhalten hatte, ohne dieselben zuvor oder nachträglich in den dortigen Schlachtviehhof zur Beschau zu bringen, in die im Zwickauer Stadtgemeindebezirke gelegenen, ihm und seinen Brüdern gehörigen Ställe getrieben beziehentlich durch seine von ihm diesfalls als Werkzeug benutzten Leute hat treiben lassen, von wo die Schafe theils verkauft, theils mittels Eisenbahn weiter transportirt worden sind.

Gegen die demgemäß aus § 9 desselben Ortsgesetzes erfolgte Bestrafung des Angeklagten wird nun in den Revisionsanträgen eingewendet, daß jenes Ortsgesetz mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung im Widerspruche stehe, von der Behörde nicht innerhalb der ihr von dem genannten Reichsgesetze überlassenen Kompetenz erlassen und also gegen ihn zu Unrecht angewendet worden sei.

Dieser Einwand ist jedoch bereits von den Vorinstanzen unter der Bezugnahme auf drei Vorentscheidungen des Oberlandesgerichts, sowie in Hinblick darauf als unbeachtlich zurückgewiesen worden, daß die in Frage stehenden Bestimmungen des erwähnten Ortsgesetzes lediglich eine vom öffentlichen Interesse, aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen gebotene Vorschrift über die Modalität der Ausübung des Gewerbebetriebes, nicht über die Zulassung zum Gewerbebetriebe enthielten und daher insbesondere nicht gegen die in § 1 der Reichsgewerbeordnung gewährleistete Gewerbefreiheit verstießen. Hiermit sind die Vorinstanzen der von dem Oberlandesgerichte seither (vgl. noch dessen Annalen Bd. 12 S. 202 und 488) festgehaltenen Rechtsansicht gefolgt, von welcher abzugehen kein Anlaß vorliegt und nach welcher einerseits die Vorschrift in § 1 der Reichsgewerbeordnung sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe bezieht, andererseits aber jeder Gewerbetreibende sich (vgl. § 4 der Ausführungsverordnung zu dieser Gewerbeordnung vom 16. September 1869) denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemein oder aus örtlich geltenden, sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in § 1 des fraglichen Ortsgesetzes getroffenen Anordnungen sowie die dort in § 9 ersichtliche Strafandrohung den im Eingange des Ortsgesetzes hervorgehobenen Zwecken der Medizinal- und Veterinärpolizei zu dienen geeignet und bestimmt sind.

Ueber die Zweckmäßigkeit der hiernach von der zuständigen Behörde — nach §§ 68, 101 der revidirten Städteordnung: dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Zwickau — innerhalb ihrer Befugniß erlassenen und gegen den Angeklagten zur Anwendung gelangten Anordnungen des Ortsgesetzes hat dagegen das Gericht zufolge § 6 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 nicht zu urtheilen.

---

26. Feilbieten und Verkauf von Fleisch, welches nicht von in Dresden geschlachtetem Vieh herrührt. Zu § 73 des Regulativs über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 12. Mai 1894.

102. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 17. Oktober 1895. (Annalen dieses Gerichts Bd. 17 Heft 5 S. 392 Nr. 23.)

Das Regulativ zu dem Ortsgesetze vom 13. März 1893, die Einführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Dresden betreffend, vom 12. Mai 1894 hat in Beziehung auf das Feilbieten und Verkaufen von Fleisch, welches nicht von in Dresden geschlachtetem Vieh herrührt, sondern in die Stadt Dresden eingeführt wird, besondere Bestimmungen getroffen; insbesondere bestimmt der § 73 dieses Regulativs:

1. Wer Fleisch von nicht in hiesiger Stadt geschlachteten Thieren, welches für den hiesigen Verkehr zugelassen und zu diesem Behufe mit dem in § 67 bezeichneten Stempel versehen worden ist, feilhält oder verkauft, hat an der betreffenden Verkaufsstelle an leicht sichtbarer Stelle eine mit der Aufschrift „Eingeführtes Fleisch" versehene Tafel anzubringen.

2. Wird an einer solchen Verkaufsstelle zugleich Fleisch in Dresden geschlachteter Thiere feilgeboten und verkauft, so ist das eingeführte frische Fleisch von ersterem getrennt zu halten und es muß der Platz, wo das eingeführte frische Fleisch dem Publikum feilgeboten und zur Schau gestellt wird, ebenfalls mit der vorbezeichneten Tafel versehen sein.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Regulativs werden nach § 18 desselben, dafern nicht wegen dieser Zuwiderhandlungen andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 15 bis 150 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

An die Angeklagten sind wegen Zuwiderhandlung der vorstehenden Bestimmung unter 2 vom Rath zu Dresden, Wohlfahrtspolizeiamt, unter dem 22. Februar 1895 Strafverfügungen auf je 15 ℳ erlassen worden, und in dem auf Antrag der Angeklagten eingeleiteten Strafverfahren ist es bei dieser Strafe verblieben.

Die von den Angeklagten nunmehr gegen das Berufungsurtheil eingewendeten Revisionen, mit welchen geltend gemacht wird, daß § 73 des erwähnten Regulativs auf die Angeklagten nicht anwendbar sei, konnten keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Schöffengerichte festgestellt, daß die Angeklagten, welche in Dohna das Fleischergewerbe betreiben, regelmäßig nach Dresden Fleischwaaren einführten, welche sie in den auf der Kreuzstraße gelegenen Landfleischhallen feilhielten, auch am 8. Februar 1895 in ihren in diesen Landfleischhallen befindlichen Fleischbänken, an deren Rückwand sie je eine Tafel mit der Aufschrift „Eingeführtes Fleisch“ angebracht gehabt, aus Dohna eingeführte frische Fleischwaaren, welche für den Dresdener Verkehr zugelassen und zu diesem Behufe mit dem in § 67 des Regulativs bestimmten Stempel versehen gewesen, ausgelegt und feilgeboten, je überdies auch von in Dresden geschlachteten Thieren herstammende Fleischstücke, nämlich Sch. 4 Pfund Hammelfleisch, Br. eine Rindsleber, B. 4 Pfund Kalbfleisch und Schu. eine Hammelkeule ebendaselbst zum Verkaufe ausgelegt, die letzteren aber nicht von dem eingeführten Fleische getrennt, sondern diesem beigelegt und überdies eine die Aufschrift „Eingeführtes Fleisch“ enthaltende, besondere — zweite — Tafel an dem Platze in der Fleischbank, woselbst das eingeführte Fleisch dem Publikum feil geboten beziehentlich zur Schau gestellt worden, nicht angebracht haben.

Nach diesen Feststellungen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum annehmen, daß die Angeklagten, insofern sie das von ihnen außer dem eingeführten Fleische von in Dresden geschlachteten Thieren herrührende Fleisch von ersterem nicht getrennt gehalten, auch den Platz, an dem von ihnen das eingeführte Fleisch feilgeboten worden, nicht mit einer zweiten, die Aufschrift „eingeführtes Fleisch“ enthaltenden Tafel versehen haben, den Bestimmungen in § 73 des Regulativs zuwidergehandelt haben und nach § 18 des Regulativs straffällig geworden sind.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch den von den Angeklagten gegen die Anwendbarkeit des § 73 des Regulativs erhobenen Einwand, daß es widersinnig sei, von ihnen als in den Landfleischhallen feilhaltenden Fleischern die Anbringung von Doppeltafeln — einmal einer solchen an der Rückwand der Verkaufsstände und einer zweiten an dem Platze, wo sie das eingeführte Fleisch dem Publikum feilboten und zur Schau ausstellten — zur Verhütung einer Täuschung des Publikums zu verlangen, da in Dresden jedes Kind wisse, daß in den Landfleischhallen eingeführtes Fleisch verkauft werde, unter Hinweis auf § 6 des Gesetzes vom 8. März 1879, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, wonach seitens der Gerichte über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit polizeilicher Strafandrohungen nicht geurtheilt werden kann, zurückgewiesen und wenn bei Begründung der Revision behauptet wird, daß der § 73 des Regulativs dem Sinne und Zwecke des Regulativs nach sich nur auf die Fälle beziehen könne, in welchen hiesige Fleischer neben dem Fleische von hier geschlachteten Thieren solches von nicht in hiesiger Stadt geschlachteten feilhielten, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß in § 73 des Regulativs ein Unterschied zwischen hiesigen (Dresdenern) und fremden Fleischern nicht gemacht wird, daß das Regulativ eine Verkaufsstelle unter dem Namen „Landfleischhallen“ überhaupt nicht kennt, die Vorschriften in § 73 des Regulativs mithin sowohl von hiesigen, wie von fremden Fleischern und von letzteren auch, wenn sie in den sogen. Landfleischhallen neben eingeführten auch von in Dresden geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch feilhalten, zu befolgen sind. Sollten übrigens die Angeklagten sich in dem Glauben befunden haben, daß die, wie festgestellt, ihnen wohlbekannte Vorschrift in § 73 des Regulativs auf sie keine Anwendung zu finden habe, so würde dies sie nach § 59 St.=G.=B.'s nicht straflos machen, da solchenfalls ein auf unrichtiger Auslegung einer Strafnorm beruhender Irrthum, ein Rechtsirrthum, vorliegen würde.

Heilpersonal.

A. Aerzte.

1. Ausübung des ärztlichen Berufs als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, §§ 1, 3.

103. Urtheil des Reichsgerichts vom 30. September 1897. (Entsch. d. R. S. 362.)

In Sachen des Arztes Dr. L. A. zu A., Klägers und Revisionsklägers, wider die Steuerdeputation, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, Sechster Zivilsenat, am 30. September 1897 für Recht erkannt:

> Die gegen das Urtheil des Vierten Zivilsenats des Ober=Landesgerichts zu H. vom 24. März 1897 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

. . . .

Entscheidungsgründe:

Die mit der Klage geforderte Summe beträgt zwar nur 148,50 ℳ nebst Zinsen; die Revision ist aber dennoch nach § 509 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 75 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zu dem letzteren zulässig.

Für begründet konnte dagegen das Rechtsmittel nicht erachtet werden. Die obige Summe ist dem Kläger als Hamburgische Einkommensteuer für das Jahr 1896, weil er außer in seinem Wohnorte A. auch in Hamburg das Gewerbe eines Arztes betreibe und von dem in Hamburg daraus erzielten Einkommen nach § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13 Mai 1870 bezw. nach der entsprechenden Bestimmung des Hamburgischen Einkommensteuergesetzes in Hamburg steuerpflichtig sei, von der verklagten Behörde abverlangt und von ihm nur mit Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden. Der Kläger bestreitet die hier fragliche Steuerpflicht deshalb, weil die Ausübung der ärztlichen Praxis kein Gewerbebetrieb im Sinne des angeführten § 3 sei und daher, da er in Preußen seinen Wohnsitz habe, die Besteuerung des aus jener Praxis in Hamburg erzielten Einkommens der in § 1 desselben Gesetzes aufgestellten Regel widerstreite. Wenn er sich dabei auf die Autorität des Preußischen Ober=Verwaltungsgerichts berufen hat, so würde diese freilich in erster Reihe keineswegs ihm zugutekommen. Denn das genannte Gericht hat (Entscheidungen des Preußischen Ober=Verwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 2 S. 449 ff.) bei der Frage der Doppelbesteuerung angenommen, daß die Begriffe „Gewerbe“ und „Gewerbebetrieb“ bei dem Fehlen einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Definition rein landesrechtlich zu bestimmen seien. Ginge man von dieser Auffassung aus, welche auch die von der Beklagten in erster Linie verfochtene ist, so wäre die Sache sofort zu Ungunsten des Klägers entschieden. Nach der Hamburgischen Gesetzgebung nämlich ist die ärztliche Praxis zweifellos zu den Gewerben zu rechnen, wie für die vorliegende Sache durch die entsprechende Entscheidung des Berufungsgerichts wegen der Irrevisibilität der in Betracht kommenden Rechtsnormen nunmehr auch formell feststeht. Aber jener Auffassung kann allerdings nicht

beigetreten werden, wie sich auch das Berufungsgericht ihr keineswegs angeschlossen hat. Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ist zu dem Zwecke erlassen, die Frage für das Reich einheitlich zu regeln, und zwar in der praktischen Anwendung gleichmäßig zu regeln, und damit wäre es ganz unvereinbar, wenn die erheblichen Begriffe in den verschiedenen Einzelstaaten in verschiedenem Sinne genommen werden dürften. Noch dazu war zu der Zeit, als das hier in Rede stehende Gesetz erlassen wurde, das Gewerbewesen durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schon für das ganze Reich (bezw. damals für den ganzen Norddeutschen Bund) in den wesentlichsten Punkten einheitlich geregelt und damit ein Anhalt für die Begriffsbestimmung des Gewerbes auch im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes gegeben. Wenn das Preußische Oberverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung die Erheblichkeit des Inhalts der Gewerbeordnung für die hier streitige Frage mit der Bemerkung verneint hat, daß es außerhalb der Zwecke der Gewerbeordnung liege, steuerrechtlich verwerthbare Normen aufzustellen, so kann der Werth dieser Bemerkung im Uebrigen dahingestellt bleiben; was den Sinn des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung anlangt, so ist es völlig ausgeschlossen, denselben unter Außerachtlassung des nur ein Jahr vorher erlassenen, für das ganze Gewerbewesen des Deutschen Reichs grundlegenden Gesetzes, dessen das öffentliche Interesse damals in hohem Maße erregender Inhalt dem Gesetzgeber in frischer Erinnerung sein mußte, zu ermitteln.

Eben diese Berücksichtigung der Gewerbeordnung mußte nun aber freilich bei der Feststellung der Bedeutung des § 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes in Betreff der Frage, ob die ärztliche Praxis ein „Gewerbe" sei, zu Ungunsten des Klägers den Ausschlag geben; während ihm allerdings in dieser Frage die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts insofern zur Seite steht, als dasselbe vom Standpunkte der Preußischen Steuergesetzgebung aus die Frage wiederholt verneint hat. Es sind hierfür außer der schon berührten Entscheidung anzuführen die Urtheile in den Entscheidungen des Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts Bd. 15 S. 45 ff., Bd. 23 S. 42 ff. und Bd. 24 S. 322, und wenn das genannte Gericht sich scheinbar einmal (Entscheidungen des Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 2 S. 132 f.) entgegengesetzt ausgesprochen hat, so ist das dort doch nicht eigentlich so gemeint (vgl. ebenda S. 451 f.) und stellt sich wohl eher nur als eine etwas unvorsichtige Formulirung dar. Man kann nicht sagen, daß die Gründe, welche in jenen Entscheidungen vom Preußischen Ober-Verwaltungsgericht geltend gemacht sind, wegen des abweichenden Ausgangspunktes bei der jetzt zu entscheidenden Frage garnicht in Betracht kämen; denn da sich auch in der Preußischen Gesetzgebung keine ausdrückliche Definition von „Gewerbe" findet, so sind die von jenem Gericht angestellten Erwägungen zum Theil allgemeinerer Natur und könnten insofern an sich auch für die Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes verwerthet werden. Das Reichsgericht ist jedoch, schon was diese allgemeineren Erwägungen anlangt, geneigt, den Ausführungen, die das Berufungsgericht zur vorliegenden Sache gemacht hat, den Vorzug zu geben, nach welchen kein Grund ersichtlich ist, bei Auslegung des Doppelbesteuerungsgesetzes von einem andern Begriffe des Gewerbes auszugehen, als von dem weitesten, der im gewöhnlichen Sprachgebrauche heutzutage mit diesem Worte verbunden wird, nach welchem demgemäß jede zum Zwecke des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene dauerndere Thätigkeit darunter verstanden ist, mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen Berufe, sowie derjenigen der öffentlichen Beamten und der Geistlichen. Wenn es hiernach auf den ersten Blick vielleicht scheinen könnte, als müßte dann auch die Anwaltspraxis unter den Begriff des Gewerbebetriebes gezogen werden, so würde sich dieses Bedenken durch einen Hinweis auf die öffentlichrechtliche Stellung erledigen, die den Rechtsanwälten zugleich angewiesen ist.

Es kommt jedoch auf diese Erwägungen nicht einmal entscheidend an, weil, wie schon angedeutet ist, der Inhalt der Gewerbeordnung für die Auffassung der Ausübung der ärztlichen Praxis als eines Gewerbebetriebes den Ausschlag giebt, was auch das Ober-Landesgericht nicht völlig erkannt hat. Die Gewerbeordnung regelt die Ausübung der Heilkunde, und zwar auch mit Rücksicht auf die approbirten Aerzte, in mehrfacher Beziehung, woraus den Schluß auf die Auffassung derselben als eines Gewerbes zu ziehen schon im Allgemeinen nahe liegt. An sich kommt es hier auf die vom Ober-Landesgericht hervorgehobenen §§ 6, 29 und 144, denen übrigens auch noch die §§ 53, 80 und 147 anzureihen sind, natürlich in ihrer Fassung vom Jahre 1869, nicht in der von 1883 an; indessen hat in dem letzteren Jahre in den hier erheblichen Beziehungen von den genannten Paragraphen nur der § 6 eine Aenderung erlitten, welche zudem nicht einmal recht wesentlich ist, indem früher die Ausübung der Heilkunde unter denjenigen Betrieben genannt war, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finde, nur mit der Parenthese „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§" u. s. w., während jetzt diejenigen Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung finde, als sie „ausdrückliche Bestimmungen" darüber enthalte, in einem besonderen Satze zusammengestellt sind. Uebrigens wird dem mehr negativen Inhalte gerade des § 6 die geringste Bedeutung für die vorliegende Frage beizumessen sein. Wenn aber überhaupt das Berufungsgericht die Bedeutung des Umstandes, daß in der Gewerbeordnung sich verschiedene Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde finden, und insbesondere der Ueberschrift vor § 29 „Gewerbetreibende, welche einer besondern Genehmigung bedürfen" durch die Erwägung abschwächen zu müssen gemeint hat, daß jene Ausübung ja jedenfalls dann ein Gewerbe sei, wenn sie nicht von Seiten eines approbirten Arztes erfolge, so ist dabei der völlig entscheidende Umstand übersehen, daß der § 29 in den Absätzen 3 und 5 direkt vom „Gewerbe" bezw. vom „Gewerbebetriebe" der approbirten Aerzte spricht.

Demgegenüber kann es nicht darauf ankommen, daß, wie der Revisionskläger hervorgehoben hat, die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches zu § 2 bemerkt, der Ausdruck „gewerbliches Unternehmen" genüge vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukomme, um, wie die Ausübung der Kunst und der Rechtsanwaltschaft, so auch die des ärztlichen Berufes auszuschließen. Es darf dabei auf sich beruhen, ob diese Bemerkung für die Auslegung des § 2 des neuen Handelsgesetzbuches von 1897 zutrifft, oder nicht.

Da auch feststeht, daß der Kläger, indem er während des Jahres 1896 dauernd ein ärztliches Sprechzimmer, in welchem er täglich während einer Stunde anzutreffen war, in Hamburg unterhielt, daselbst eine ärztliche Niederlassung hatte, so ergiebt sich also, daß die von der Beklagten verfügte Besteuerung des Klägers dem Doppelbesteuerungsgesetze nicht widerstreitet, und folglich seine Revision zurückzuweisen war. Eine weitere Folge mußte nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung die Verurtheilung des Klägers in die Instanzkosten sein.

---

2. Besteht ein polizeiliches Aufsichtsrecht gegenüber den Aerzten? Darf der Arzt die Kranken an eine bestimmte Apotheke verweisen?

104. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. März 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägers, wider den prakt. Arzt Dr. med. L. zu Berlin, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 31. Januar 1896 dahin theils zu bestätigen, theils abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 1. August

1895, soweit dadurch eine Ordnungsstrafe von 300 ℳ festgesetzt worden ist, außer Kraft zu setzen, im Uebrigen dagegen die Klage abzuweisen und von den Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die gerichtlichen beiden Theilen je zur Hälfte aufzuerlegen und die außergerichtlichen gegen einander aufzurechnen, der auf den Beklagten entfallende Theil der Pauschquanten jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

An den Kläger, welcher nach seiner Angabe Spezialist für Lupuskrankheiten ist, erließ der Beklagte unter dem 1. August 1895 folgende Verfügung:

„Euer Wohlgeboren haben in Ihrem Wartezimmer ein Plakat mit der Aufschrift

„Bitte zu beachten, daß meine Spezialverordnungen in der vorgeschriebenen Weise nur in der Apotheke „Zum weißen Schwan" Spandauerstraße 77 zubereitet werden"

angebracht und trotz wiederholter Warnungen bezw. Bestrafungen fortgesetzt Rezepte in Ausdrücken verschrieben, welche für Sachverständige unverständlich sind.

Sie haben damit gegen die Bestimmungen des Medizinaledikts vom 27. September 1725 Ziffer 3 Absatz 6 verstoßen.

Da Euer Wohlgeboren wegen gleicher Verletzungen der Berufspflichten schon vorbestraft sind, setze ich nunmehr gegen Sie eine Ordnungsstrafe von 300 ℳ fest, welche Sie binnen 14 Tagen an die Polizei-Hauptkasse hierselbst entrichten wollen."

Der Kläger erhob hiergegen Klage bei dem Bezirksausschusse zu Berlin. Der Beklagte wendete besonders ein, daß er seine Verfügung auf Grund des besonderen staatlichen Aufsichtsrechts erlassen habe, welches den Medizinalpersonen und Apothekern gegenüber bestehe, und daß gegen die Anwendung dieses Aufsichtsrechts das Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben sei. Durch Urtheil vom 31. Januar 1896 hob jedoch der Bezirksausschuß die angefochtene Verfügung auf. Er ging davon aus, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürften. Solche Gesetze gebe es in dreifacher Richtung: in Ausübung der Strafgewalt des Staates zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung (Reichsstrafgesetzbuch, besondere Strafgesetze, die im Wege des Polizeiverordnungsrechts ergangenen strafgesetzlichen Bestimmungen), die zur Aufrechterhaltung und zum Schutze der Verwaltungsordnung des Staates auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltung erlassenen Disziplinargesetze, welche die in den betreffenden Dienstzweigen angestellten Personen erfaßten, und die Gesetze, welche den Behörden zur Erzwingung der von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt des Staates getroffenen Anordnungen Straf- und Zwangsmittel anvertrauten. Da der Beklagte ausdrücklich bestreite, die angefochtene Verfügung in Ausübung der polizeilichen Straf- und Zwangsgewalt erlassen zu haben, von Anwendung eines Disziplinargesetzes aber keine Rede sein könne, indem die Aerzte sich in keinem Beamtenverhältnisse befänden, so scheine mit der Begründung der Verfügung auf das Medizinaledikt vom 27. September 1725 diesem der Charakter einer strafgesetzlichen Anordnung im Sinne der ersten von den bezeichneten drei Kategorien beigelegt werden zu sollen. Dies sei jedoch, wenigstens soweit die Bestimmungen des Edikts über die Aerzte in Betracht kämen, nicht zutreffend. Unter solchen Umständen könne dahin gestellt bleiben, inwieweit das Edikt überhaupt noch in gesetzlicher Geltung stehe. Die Medizinalpolizei sei ein Zweig der allgemeinen Polizeigewalt des Staates und jetzt — mit geringen Modifikationen — mit den anderen Zweigen der Polizeigewalt in den Händen derselben Behörden (Ortsbehörden, Regierungen, Oberpräsidenten) vereinigt. Somit sei auch der Beklagte für die Wahrnehmung der ihm übertragenen medizinalpolizeilichen Befugnisse und die in deren Ausübung von ihm zu treffenden Anordnungen sowie für die zu ihrer Durchführung anzuwendenden Zwangsmittel an die allgemeinen Vorschriften in dem vierten und fünften Titel des Landesverwaltungsgesetzes gewiesen, und dieselben unterlägen den daselbst eröffneten Rechtsmitteln. Habe hiernach die Verfügung vom 1. August 1895 nur in Gemäßheit des Landesverwaltungsgesetzes erlassen werden dürfen, so entbehre sie der gesetzlichen Begründung. Denn sie wende ein Zwangsmittel an, ohne daß eine Anordnung und Androhung vorangegangen sei; der Beklagte habe auf Befragen ausdrücklich eingeräumt, daß er der Verfügung vom 1. August 1895 eine Androhung des festgesetzten Zwangsmittels nicht habe vorangehen lassen. Die Verfügung lasse wohl erkennen, daß ihre Absicht dahin gegangen sei, dem Kläger aufzugeben, das darin bezeichnete Plakat aus seinem Sprechzimmer zu entfernen und sich der in ihm erwähnten Rezepturen zu enthalten, sie treffe aber keine dahin gehende Anordnung und drohe für den Fall des Zuwiderhandelns gegen eine solche Anordnung keine Strafe an, sondern setze ohne Weiteres eine Strafe fest. Derartige polizeiliche Verfügungen seien rechtlich unzulässig und die Verfügung des Beklagten habe auf die dagegen nach dem § 128 unter b des Landesverwaltungsgesetzes gegebene Klage aufgehoben werden müssen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat der Beklagte die Berufung eingelegt. Zu ihrer Rechtfertigung ist außer der Wiederholung und näheren Begründung der Behauptung, daß die angefochtene Verfügung in Uebung des den Staatsbehörden über die Aerzte zustehenden Aufsichtsrechts von ihm als Vorsteher der höheren Verwaltungsbehörde, welcher die Aufsicht über die Medizinalangelegenheiten gemäß § 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zustehe, erlassen worden sei (§ 42 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes), namentlich noch geltend gemacht worden, daß, selbst wenn die Verfügung als eine polizeiliche zu behandeln sein sollte, sie nicht eine ortspolizeiliche, sondern eine landespolizeiliche, mithin nach § 130 des Landesverwaltungsgesetzes der Bezirksausschuß unzuständig gewesen wäre.

Es war, wie geschehen, zu erkennen. Daß ein von der Polizeigewalt verschiedenes, besonderes Aufsichtsrecht gegenüber den approbirten, sich jedoch in keinem Beamtenverhältnisse befindenden Aerzten besteht, wie es der Beklagte in der ihm durch den § 42 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zugewiesenen Stellung für sich gegenüber dem Kläger beansprucht, wird vielfach angenommen, so von Horn, Das Preußische Medizinalwesen, 2. Aufl. Bd. I S. 431 und in den daselbst abgedruckten Ministerialerlassen vom 11. Oktober 1849 und 27. Februar 1850, von v. Roenne und Simon, das Medizinalwesen des Preußischen Staates, Bd. I S. 286 und 291 unter Bezugnahme auf die S. 64, 95 und 96 mitgetheilten Reskripte vom 1. Dezember 1827, 16. September 1831 und 6. Juni 1833 und von v. Roenne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. IV § 314 S. 214. Es kann dem jedoch nicht beigetreten werden. An sich ist ein Aufsichtsrecht nichtpolizeilicher Natur nur gegenüber Beamten und Behörden, Gemeinden und anderen Korporationen sowie gewissen Gesellschaften (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 416), dagegen nicht gegenüber Nichtbeamten vorhanden. Es kommt allerdings auch vor, daß Personen, welche einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe betreiben, namentlich solche, deren Handlungen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, und die insofern eine Zwitterstellung zwischen Beamten und Nichtbeamten einnehmen (§ 51 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 36 der Reichsgewerbeordnung), einem Aufsichtsrechte unterworfen worden sind (vergl. Oppenhoff, Ressortverhältnisse, S. 169 Anmerkung 499). Hierbei handelt es sich aber um Ausnahmen, zu deren Annahme es besonderer Gründe bedarf. An solchen Gründen fehlt es bei den approbirten Aerzten, die schon früher nicht Beamte waren (v. Roenne und Simon a. a. O. Bd. I S. 286 ff.) und es jetzt, nachdem die Heilkunde freigegeben worden und die frühere Vereidigung sowie die Pflicht zu ärztlicher Hülfe fortgefallen

sind (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1870 S. 74 und § 144 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung), noch weniger sind. Von Seiten keines derjenigen, welche das Vorhandensein eines Aufsichtsrechts gegenüber den Aerzten vertreten haben, namentlich nicht in den erwähnten Reskripten und Erlassen, ist dieses Recht aus einer ausdrücklichen Vorschrift hergeleitet worden. Sie begründen vielmehr ihre Ansicht, soweit ihr nicht überhaupt eine Verwechslung des Aufsichtsrechts mit der Polizeigewalt oder eine Bezeichnung der letzteren mit dem mehrdeutigen Ausdrucke Aufsicht zu Grunde liegt, lediglich mit allgemeinen Erwägungen, namentlich mit der Approbirung und dem Inhalte der Approbationen, der Leistung eines Eides vor der Zulassung zur Praxis, während eine eidliche Verpflichtung anderer Gewerbetreibender nicht stattfinde, und der Nothwendigkeit einer solchen Aufsicht (vergl. insbesondere den Ministerialerlaß vom 27. Februar 1850). Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß an der Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten ein hervorragend großes öffentliches Interesse besteht. Daraus folgt aber höchstens, daß man Anlaß hatte, den Polizeibehörden und ihren Organen zur Ausübung der deshalb nothwendigen besonders großen polizeilichen Beaufsichtigung besonders weitgehende Befugnisse zu gewähren, vielleicht auch, daß man hätte Anlaß nehmen können oder sollen, ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht einzuführen. Es folgt aber noch nicht, daß letzteres geschehen ist und wirklich ein Aufsichtsrecht besteht. Insoweit liegen die Verhältnisse ähnlich, wie etwa bei den Berufspflichten der Unternehmer von Fabriken (Titel VII der Reichsgewerbeordnung), der Unternehmer von Privatirrenanstalten (Anweisung vom 20. September 1895, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 272), der Händler mit Giften (Polizeiverordnung vom 24. August 1895, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 265) u. s. w. Auch hier ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Ueberwachung dieser Gewerbetreibenden und daher ein Bedürfniß zu einer eingehenden Regelung ihrer Pflichten und zur Schaffung besonderer Befugnisse der Polizeibehörden behufs der polizeilichen Ueberwachung vorhanden. Es sind deshalb jedoch nur weitgehende polizeiliche Rechte (§ 139 b der Reichsgewerbeordnung, §§ 20 bis 23 der Anweisung vom 20. September 1895 u. s. w.) geschaffen worden und nicht ein darüber hinausgehendes eigentliches Aufsichtsrecht. Anlangend aber dasjenige, was außer dem Bedürfniß für das Bestehen eines Aufsichtsrechts noch geltend gemacht worden ist, so ist dies um so weniger geeignet, das Aufsichtsrecht zu begründen, als davon inzwischen die Vereidigung fortgefallen ist. Anders, als sonach bisher geschehen, glaubt der Beklagte sich für das Aufsichtsrecht auf positive Vorschriften berufen zu können, nämlich auf die in dem Allgemeinen und neu eingeschärften Medizinaledikt und Verordnung vom 27. September 1725 (Corpus constitutionum Marchicarum Theil V. Abtheilung 4 Kapitel 1 S. 219 Nr. XXXII, Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen Bd. I Abtheilung I S. 736) Abschnitt: „Unser Collegium Medicum unter Nr. 7 (Inquisitiones Medicinales), Nr. 8 (Contraventiones wider die Medicinal-Ordnung), Nr. 9 (Appellationes) und Nr. 11 (Executiones), welche lauten:

„(7) Ob auch gleich bey und nach der Fundation unseres Collegii Medici verschiedene und vielfältige Decreta und Verordnungen an die Regierungen, Magistrate und Gerichte Unserer Königlichen Lande und Provintzien ergangen sind, daß dieselben in Medicinal-Wesen sich nicht mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen sollen; Dieser Unserer Vorfahren höchstmildeste Willens-Meynung aber gehörig nicht nachgelebet worden; Als ergehet Unser allergnädigster und ernster Wille nochmals dahin, daß von keinem Judicio darwieder weiter gehandelt, sondern die vorkommende Medicinalia, imgleichen die davon dependirende Medico-legalia auch inquisitionalia ohne weitere Opposition, Unserm Collegio Medico, oder auch dem Collegio Medico Provinciali an welches Unser besagtes Collegium Medicum dergleichen vorfallende Sachen remittiren wird, zu untersuchen und zu verabscheiden, allein überlassen seyn sollen.

(8) Haben Wir auch bey öfftern geführten Klagen und Beschwerden Unseres Collegii Medici mißfällig vernommen, daß die Judicia, insonderheit in denen Provintzien, demselben den Lauff des Rechtens in denen beym Collegio Medico vorfallenden Prozessen, und darunter gemachten Verfügungen, Unserer höchsten Intention, und selbst Unserm dabey mit versirenden höchsten Interesse zuwieder, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Eintrag ihrer Jurisdiction; Dieser Beschwerde aber an beyden Theilen auf einmahl abzuhelffen; So gehet Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, daß, wann ausser Unsern Königlichen Residentzien Berlin und der Chur-Marck, medicinische Contraventiones wieder Unsere Edicta in medicinalibus vorfallen, und die adjungirte Provincial-Collegia Medica in denen Städten Unserer Provintzien solche untersuchen, und zu dem Ende Leute fordern und abhören, andere Collegia und Gerichte, wie auch die Beambte auf dem Lande, und sonsten Unsere Bediente in denen Provintzien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand bieten sollen.

(9) Würde auch ein Theil durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Collegio Medico selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Nahmen eingeholet worden, beschweret zu seyn vermeynen; So stehet demselben frey, ins künfftige an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction der Appellations-Prozessen bey Unserm Collegio Medico.

(11) Da auch wegen derer zur Execution zu bringenden Sententzien, beyzutreibender Straf-Gelder, imgleichenden Arrest anlegen und dergleichen andere Umstände, dem Collegio Medico ein zulänglicher Zwang beygelegt bleiben muß; So ist deshalb bereits unterm 25. Juni 1701. vid. num. 7 allergnädigst veranlasset worden, nehmlich: Wann das Collegium Medicum eine Sententz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, daß selbiges sich der Execution derer Land-Reuter ohne Requisition des Cammer-Gerichts oder anderer Judiciorum bedienen möge; Wobey Wir es auch ferner so wohl in medicinalibus als auch medico-legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen, was aber die Executiones solcher Sententzien in unsern Provintzien anbelanget; So haben Wir gnädigste Verordnung unterm 3. Dezember 1716. vid. num. 8. ergehen lassen, und sollen also die Regierungen und Magisträte, der Mühlen-Vogt zu Magdeburg, die Beambte und Vögte, Pächtere und Justitiarii in Westphalen und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch es zukommt, die Executiones derer Sententien und Arrest-Verordnungen des Collegii Medici, durch ihre Excecutores oder Pfänder, auf geschehene Anzeige des dortigen Collegii Medici provincialis, und Fiscalis ohne Anstand verrichten lassen, oder gewärtigen, daß bey geringster bezeigter Wiedersetzlichkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unterlassener Execution und Beytreibung derer erkannten Straff-Gefälle davor stehen, sondern auch noch über diß mit nahmhaffter Geld-Busse angesehen werden sollen; Als worüber diejenige Kriegs- und Domainen-Räthe, so die adjungirte Collegia Medica dirigiren, und die Officiales Fisci jedes Orts genaue Obsicht haben sollen, damit die erkannte Straff-Gefälle längstens alle halbe Jahr zur Königl. Straff-Casse allhier in Berlin richtig eingeschicket und abgegeben werden; Von welchen einkommenden Straff-Gefällen wie bishero gebräuchlich gewesen, die Helffte dem Fisco, die andere Helffte aber Unserm Collegio Medico heimfället und verbleiben sollen; Von denen Straff-Gefällen aber so in denen Provintzen eingetrieben werden, bekommt der Director des Provincial-Collegii, und der Fiscalis, so die Sache untersuchet, die Helffte, die andere Helffte aber wird Unserm Collegio Medico hierselbst eingesand, wovon dem Königl. Fisco dimidia abgegeben wird."

Es kann sein, daß durch diese Vorschriften ein gewisses Aufsichtsrecht über die Aerzte hat begründet werden sollen und seiner Zeit begründet worden ist. Indessen

damals hatte sich der rechtliche Unterschied zwischen der Polizeigewalt und dem darin liegenden Rechte zur Beaufsichtigung einerseits und dem eigentlichen Aufsichtsrechte andererseits noch nicht klar herausgebildet. Als dies dann später geschah, ist ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht gegenüber den Aerzten nirgends mehr anerkannt worden, namentlich nicht im Allgemeinen Landrecht, welches im Marginale zum § 505 Titel 20 Theil IV die Aerzte zu denen rechnete, welche keine Offizianten seien, in dem Edikt über Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 (Gesetzsammlung S. 79) und dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung S. 263), durch welche die Aerzte als Gewerbetreibende besteuert wurden, dem Gesetz über die Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. S. 147), welches die Aerzte wieder von der Gewerbesteuer befreite, der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der Reichsgewerbeordnung, der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169), die im § 5 bestimmt, daß Aerzten, welche die Pflichten ihres Berufes in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, durch Beschluß des Vorstandes der Aerztekammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen ist, und dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205), nach dessen § 4 Nr. 1 die Ausübung des Berufs als Arzt der Gewerbesteuer nicht unterliegt. Auch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Gesetzsamml. S. 85), die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1826 S. 1), die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsamml. S. 248) und das Polizeireglement für die Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 18. September 1822 (v. Kamptz Annalen Bd. VIII S. 491) enthalten nichts von einem besonderen Aufsichtsrechte über die Aerzte. Danach sind die Anfänge eines solchen, welche in dem Medizinaledikt vom 27. September 1725 enthalten gewesen sein mögen, nicht nur nicht weiter zur Entwickelung und Geltung gelangt, sondern beseitigt worden. Im anderen Falle würde es auch, da insoweit jedenfalls das Medizinaledikt keine nähere Regelung getroffen hat, an einer genügenden Begrenzung der in dem Aufsichtsrechte liegenden Befugnisse fehlen. Wenn es in dieser Beziehung in dem Ministerialerlasse vom 27. Februar 1850 heißt: „Was die Grenzen des Aufsichtsrechts anbetrifft, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dafür die Vorschriften im § 22 der Verordnung vom 11. Juli v. Js. zur Richtschnur dienen, mithin bei unbesoldeten Medizinalpersonen Ordnungsstrafen nicht über 30 Rthlr. hinaus festgesetzt werden", so war die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle und in den Ruhestand, vom 11. Juli 1849 (Gesetzsamml. S. 271) lediglich für das Disziplinarverfahren gegen Beamte gegeben und gestattete darüber hinaus wie nicht überhaupt, so auch nicht bei dem § 22 eine analoge Anwendung auf Nichtbeamte. Der Vertreter des Beklagten hat die Ansicht aufgestellt, daß bei dem Aufsichtsrechte des Beklagten gegenüber den Aerzten die demselben allgemein für seine Zwangsbefugnisse gesteckten Grenzen innezuhalten seien, d. h. die im § 132 Ziffer 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zugelassenen Geld- und Haftstrafen zur Anwendung kämen, so sei auch im vorliegenden Falle verfahren worden. Hierbei ist übersehen, daß diese Strafen nur Exekutivstrafen, also nur Zwangsmittel zur Durchsetzung von getroffenen Anordnungen, zur Erzwingung von künftigen Handlungen oder Unterlassungen sind, bei dem Aufsichtsrechte aber es sich nicht bloß um Anwendung eines derartigen Zwanges, sondern auch um die Bestrafung begangener Pflichtwidrigkeiten durch Ordnungsstrafen handelt. Eine analoge Anwendung des § 132 Ziffer 2 bei dem in dem Aufsichtsrechte gegenüber den Aerzten enthaltenen Ordnungsstrafrechte ist nicht möglich. Für diesen Theil des Aufsichtsrechts würde also noch immer eine Begrenzung mangeln. Steht sonach dem Beklagten ein besonderes Aufsichtsrecht gegenüber dem Kläger nicht zu, bei dessen Vorhandensein die Klage unzulässig gewesen wäre, weil dann die angefochtene Verfügung eine in Uebung dieses Aufsichtsrechts erlassene sein würde und gegen eine derartige Aufsichtsverfügung das Verwaltungsstreitverfahren nicht eröffnet ist, so muß der Verfügung vom 1. August 1895 der rechtliche Charakter einer polizeilichen Verfügung beigelegt werden, in gleicher Weise, wie es für den Fall anerkannt ist, wo der Königliche Polizeipräsident zu Berlin eine Verfügung zu Unrecht als Ausfluß eines von seiner Polizeigewalt verschiedenen Aufsichtsrechts über erlaubte Privatgesellschaften bezeichnet hatte. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 403 ff.) Dabei ist sie aber nicht mit dem Beklagten als eine landespolizeiliche, sondern als eine ortspolizeiliche Verfügung zu behandeln. Denn es ist in ihr nicht zum Ausdrucke gekommen, daß der Beklagte sie in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde erlassen hat, und objektiv liegt keine Angelegenheit vor, welche zu einer landespolizeilichen erklärt ist. Es steht fest, daß zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme der Approbation als Arzt (§ 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) die Ortspolizeibehörden, nicht die Landespolizeibehörden zuständig sind (v. Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze Bd. I 13. Aufl. S. 406 Anm. 43). In entsprechender Weise sind auch die ersteren und nicht die letzteren zuständig, die Befugnisse geltend zu machen, welche den Polizeibehörden zustehen, um die Erfüllung ärztlicher Berufspflichten herbeizuführen. Der § 130 des Landesverwaltungsgesetzes kommt daher nicht in Betracht. Es konnte vielmehr gegen die Verfügung vom 1. August 1895 sofort beim Bezirksausschusse geklagt werden, und es ist nunmehr noch zu untersuchen, ob die Verfügung sich innerhalb der polizeilichen Befugnisse hält. Dies gilt auch insoweit, als gegen den Kläger eine Ordnungsstrafe von 300 ℳ festgesetzt worden ist. Denn das hierin liegende, ohne vorausgegangene Androhung erlassene, nicht unter den Begriff der Festsetzung eines Zwangsmittels im Sinne des § 133 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes fallende Gebot auf Zahlung einer Geldsumme, das in der Aufforderung, die 300 ℳ binnen 14 Tagen an die Polizeihauptkasse zu entrichten, noch besonderen Ausdruck gefunden hat, ist eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (vgl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1897 in den Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Bd. III S. 301, sowie das darin in Bezug genommene Urtheil vom 2. März 1878, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IV S. 391) und unterliegt daher der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren. Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß zu dieser Festsetzung einer Strafe die Polizeibehörde noch nicht befugt war, da eine solche Befugniß der Polizeibehörde nur auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, zusteht. Hieraus folgt jedoch noch nicht, daß die angefochtene Verfügung vollständig außer Kraft zu setzen ist. Denn abweichend vom Vorderrichter ist anzunehmen, daß der Beklagte nicht bloß beabsichtigt hat, dem Kläger aufzugeben, das in der Verfügung bezeichnete Plakat aus seinem Sprechzimmer zu entfernen und sich der darin erwähnten Rezepturen zu enthalten, sondern daß diese Absicht auch verwirklicht worden ist. Wie ein unmittelbares thatsächliches Eingreifen seitens der Polizeibehörde zugleich eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes enthält (v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. I 13. Aufl. S. 144 Anmerkung 232), so ist in der Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen den Kläger, weil er ein Plakat mit einer gewissen Aufschrift in seinem Wartezimmer angebracht und fortgesetzt Rezepte in Ausdrücken, die für Sachverständige unverständlich seien, verschrieben habe, zugleich ein Gebot und Verbot zu finden, welches sich

gegen die bestraften und als Verletzungen der Berufspflichten bezeichneten Handlungen des Klägers richtet. Es kommt hierbei in Betracht, daß diese Handlungen nicht schon vollständig abgeschlossen in der Vergangenheit liegen, sondern noch fortdauern, wie die Aushängung des Plakats, oder doch ihre künftige Wiederholung anzunehmen ist, wie die Verschreibung für Sachverständige unverständlicher Rezepte. Dabei ist jedoch die letztere nicht als etwas Selbstständiges anzusehen. Der Kläger hat schon in der Klage bestritten, Rezepte der in Rede stehenden Art verschrieben zu haben, und der Beklagte hat weder in der ersten Instanz noch in der jetzigen Instanz irgend einen Fall näher bezeichnet, was er sicher nicht unterlassen hätte, wenn er wegen der Art des Verschreibens von Rezepten für sich hätte einschreiten wollen; auch hat die allein als verletzt angezogene Bestimmung im Medizinaledikt vom 27. September 1725 Abschnitt „Von denen Medicis" Ziffer 3 Abs. 6 mit dem Verschreiben von Rezepten nichts zu thun. Die Erwähnung der unverständlichen Rezepte ist daher nur als der Anlaß zu dem Vorgehen gegen die Anbringung des Plakats und als der Grund oder wenigstens als ein Grund anzusehen, weshalb in dieser Anbringung etwas Unerlaubtes gefunden worden ist. Somit ist nur davon auszugehen, daß dem Kläger der fernere Aushang des Plakats verboten worden ist, und es fragt sich, ob dieses Verbot gerechtfertigt ist. Das Medizinaledikt vom 27. September 1725 bestimmt an dem angeführten Orte: „Endlich wird auch denen Medicis gäntzlich verboten, ... auch einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden." Diese Bestimmung ist in der Verordnung vom 17. November 1798 wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktizirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen (Novum corpus constitutionum Tom. X. S. 1789 Nr. 85 de 1798), „den ausübenden Aerzten" mit dem Zusatz in ernstliche Erinnerung gebracht worden, „nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern, wollen wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann." Auch die Verordnung vom 17. November 1798 ist, wie das Medizinaledikt, vom Könige erlassen und gehörig publizirt worden. Sie hat daher ebenfalls Gesetzeskraft. Weder die in Rede stehende Bestimmung in ihr noch die im Medizinaledikt sind ausdrücklich oder durch entgegenstehende Vorschriften, namentlich nicht mittelbar durch die Freigabe der Heilkunde, aufgehoben worden. Sie gelten daher noch; keine der Parteien, zumal nicht der Kläger selbst hat auch ihre fortdauernde Geltung bezweifelt. Gegen sie aber hat der Kläger durch sein Plakat verstoßen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob es unter den jetzigen veränderten Verhältnissen überhaupt noch Arzneimittel giebt, bei deren Zubereitung die für die Zulässigkeit der Empfehlung eines Apothekers aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, und nicht deshalb stets das Verbot der Empfehlung Platz greift, ferner ob eventuell, wie der Kläger behauptet, bei dem von ihm verordneten unguentum antiluposum diese Voraussetzungen zutreffen. Denn mit Recht hat der Vertreter des Beklagten darauf hingewiesen, daß sich das Plakat nicht bloß auf das unguentum antiluposum, sondern ganz allgemein auf alle Spezialverordnungen des Klägers bezieht. In diesem Umfange durfte der Kläger jedenfalls nicht die Apotheke „Zum weißen Schwan" empfehlen. Die mittels des Plakats gemachte Empfehlung verstößt, weil sie unbedingt zu weit geht, gegen die maßgebenden Vorschriften und konnte daher polizeilich verboten werden. Demgemäß mußte die Vorentscheidung theils bestätigt, theils abgeändert werden.

3. Unzuverlässigkeit des Unternehmers einer Privat-Krankenanstalt im Sinne des § 30a der Gewerbeordnung.

105. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Geheimen Sanitätsraths Dr. R. zu O. bei Cöpenick, Klägers und Revisionsklägers, wider den Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 16. Juni 1897 aufzuheben, die Hauptsache für erledigt zu erachten und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 2000 ℳ — die Kosten der ersten Instanz dem Kläger und diejenigen der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, das auf den Beklagten entfallende Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die gegen die Vorentscheidung nach §§ 115, 118 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässige Revision des Klägers ist begründet.

Der Vorderrichter versagt dem Kläger die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Heilanstalt für Nervenkranke in der Re.'schen Villa zu O. bei Cöpenick, weil es ihm an der für diesen Beruf erforderlichen Menschenkenntniß fehle. Dies folgert er unter Anerkennung, daß der Kläger die staatliche Irrenanstalt in L. als Vorsteher mit Erfolg verwaltet hat, und daß auch gegen seine Person sonst keine Bedenken vorliegen, lediglich daraus, daß er seine Ehefrau zunächst als Hausdame für die von ihm geleitete Irrenanstalt angenommen hat und demnächst mit ihr die Ehe eingegangen ist, obschon deren Lebenswandel vorher in sittlicher Hinsicht nicht vorwurfsfrei gewesen sei.

Diese Schlußfolgerung ist nicht haltbar. Denn vermeinte der Vorderrichter nicht schon aus der erfolgreichen Leitung der Irrenanstalt entnehmen zu müssen, daß es dem Kläger an der für unerläßlich erachteten Menschenkenntniß nicht fehlt, so konnte sie als die Fähigkeit, die Menschen nach ihrer Eigenart richtig erkennen zu können, ihm nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil ihm bis zur Eheschließung diejenigen Vorgänge unbekannt geblieben sind, bei denen seine Ehefrau nach Annahme des Vorderrichters einen Mangel an sittlicher Haltung hat erkennen lassen. Es war dies vielmehr nur dann möglich, wenn thatsächliche Umstände festgestellt wurden, aus denen der Kläger bei gehöriger Menschenkenntniß hätte entnehmen müssen, daß er seiner Ehefrau eine vorausgegangene unsittliche Haltung zuzutrauen hatte. Eine dahingehende Feststellung ist nicht getroffen. Ebensowenig läßt sich als ein Mangel an Menschenkenntniß beurtheilen, daß der Kläger den Versicherungen seiner Ehefrau mehr Glauben beimißt, als den Aussagen der in dem Strafverfahren wider den Dr. von K. vernommenen Zeugen von St. und K., und daß er sich deshalb fortgesetzt von der Unschuld seiner Ehefrau überzeugt hält, wiewohl ihm inzwischen die seine Ehefrau belastenden Aussagen der genannten Zeugen bekannt geworden sind, — ganz abgesehen davon, daß ein etwa zu weitgehendes Vertrauen zu der eigenen Ehefrau auch nicht unbedingt dafür beweisend ist, daß es dem Ehegatten an der Fähigkeit fehlt, andere Menschen richtig würdigen zu können. Danach ist der Vorderrichter entweder von einer unrichtigen Auffassung des Begriffes „Menschenkenntniß" ausgegangen oder er hat dem Kläger diese Fähigkeit ohne die erforderliche thatsächliche Unterlage abgesprochen; in einem, wie in dem anderen Falle ist seine Entscheidung, weil sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, aufzuheben.

Bei freier Prüfung ist anzuerkennen, daß Thatsachen nicht vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Klägers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der in Aussicht genommenen Anstalt darthun (§ 30 lit. a der Reichsgewerbeordnung). Seit fast 30 Jahren

ist er an Heilanstalten für Irre theils nur als Arzt, theils zugleich als mit der Verwaltung beauftragter Vorsteher thätig gewesen, und es sind ihm über seine Wirksamkeit von den maßgebenden Behörden, der Großherzoglich Badischen Direktion in F., der Direktion der Diakonissenanstalt in K. und der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Regierung, durchaus günstige Zeugnisse ausgestellt. Auch nach seiner Verheirathung hat er noch fast zwei Jahre die Anstalt in L. geleitet, ohne daß irgend ein Anstand als Einwirkung seiner Ehefrau hervorgetreten ist. Es liegen im Gegentheil sogar über die Wirksamkeit seiner Ehefrau aus der Zeit, als sie in dieser Anstalt mit der Krankenpflege betraut war, sehr günstige Zeugnisse ansehnlicher Personen vor. Was dem Kläger zur Last gelegt wird, geht nur dahin, daß er in letzter Zeit mit größerer Energie die rechtzeitige Verstärkung der etatsmäßigen Mittel zur Ergänzung der Wäsche und anderen Inventars bei den Staatsbehörden hätte betreiben sollen. Daraus rechtfertigt sich jedoch nicht der Schluß, daß der Kläger sich bei der Verwaltung seiner eigenen Anstalt lässig erweisen wird, zumal ihm eine wesentliche Förderung der sanitären Verhältnisse bei der Anstalt in L. bezeugt wird.

Es konnte also nur noch in Frage kommen, ob die für die Anstalt in Aussicht genommene Villa den zu stellenden Anforderungen genügt, und hierauf noch einzugehen, fehlt es an der Möglichkeit, nachdem der Kläger in dieser Instanz angezeigt hat, daß er inzwischen den Besitz der Villa verloren hat und hier von der Errichtung der Heilanstalt absieht. Seinem Antrage gemäß war der bestehende Streit in der Hauptsache als gegenstandslos nunmehr für erledigt zu erklären . .

---

4. Versagung der Konzession zur Errichtung einer Privatirrenanstalt wegen Unzuverlässigkeit.

106. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Dr. med. B., jetzt zu N., Klägers und Revisionsklägers, wider den Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 25. Januar 1897 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zu verweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt aber, einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes, der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Gründe:

Unter dem 7. und 15. Oktober 1896 beantragten der Stabsarzt Dr. med. S. und der Dr. med. B. die Konzession für die von ihnen erworbene früher Dr. L.'sche Kuranstalt Bad Nerothal zu Wiesbaden auf sie zu übertragen. Der Antrag wurde namens des Bezirksausschusses zu Wiesbaden von dessen Vorsitzenden durch Bescheid vom 10. Dezember 1896 abgelehnt, weil „nach den angestellten Ermittelungen angenommen werden müsse, daß dem einen Antragsteller, Dr. med. B., diejenige Zuverlässigkeit fehle, welche bei dem Leiter der in Frage stehenden Anstalt vorausgesetzt werden müsse". Hinsichtlich der hierfür maßgebenden Thatsachen wurde auf einen Beschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 17. Juni 1896 hingewiesen, der dem Dr. med. B. seiner Zeit zugestellt worden sei. Dieser an den Dr. B. gerichtete Beschluß lautet:

„Die zur Fortführung der von dem Arzte Dr. Bu. in Neu-Weißensee betriebenen Privatirrenanstalt seitens des Arztes Dr. B. in Landsberg a. W. nachgesuchte Erlaubniß wird versagt.

Dr. B., im Januar d. Js. zu der in Geburtswehen befindlichen Frau G. gerufen, hat vor Leistung der Geburtshülfe die Zahlung eines Honorars verlangt. Erst nachdem die Zahlung zugesichert war, hat er seine Thätigkeit begonnen, aber gleich nach der Entbindung, noch vor Entfernung der Nachgeburt, auf Zahlung gedrängt und sich zu diesem Zwecke an die minderjährigen Kinder der Wöchnerin gewandt. Er erklärte, die Mutter habe gesagt, das Geld liege in der Kommode, er habe 12 ℳ zu bekommen. Die 15jährige Luise G. begab sich darauf in die Wochenstube, nahm aus der Kommode das Geld und händigte es dem Arzte aus.

Das Verhalten des Dr. B., welcher aus der ärztlichen Vereinigung in Landsberg ausgeschlossen ist, beweist, daß ihm diejenige Zuverlässigkeit fehlt, welche bei dem Leiter einer Anstalt vorausgesetzt werden muß."

Gegen den Bescheid vom 10. Dezember 1896 beantragte der Dr. B mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren und Vernehmung der Frau G. und der Hebamme T. als Zeuginnen über seine abweichende Darstellung der Vorfälle bei der Entbindung der Frau G. Er gab seinerseits die Ursachen an, weshalb die Landsberger Aerzte beschlossen hätten, mit ihm in dem Lokale, wo sie sich allmonatlich ein Mal versammelten, nicht mehr zu verkehren, bestritt, daß in Landsberg ein Verein bestehe, der ihn ausgeschlossen habe und überreichte zum Beweise seiner Zuverlässigkeit als Arzt zwei Zeugnisse.

Am 25. Januar 1897 erkannte der Bezirksausschuß zu Wiesbaden, daß dem Kläger die Genehmigung zur Fortführung der Privatheilanstalt Bad Nerothal zu versagen sei. Die hiergegen eingelegte Revision erscheint begründet.

Es ist allerdings nicht zutreffend, wenn in der Revisionsschrift geltend gemacht wird, zur Versagung der Konzession zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt sei eine Mehrheit von Fällen, die gegen den Antragsteller vorlägen, erforderlich, eine einzige Thatsache genüge dazu nicht. Daß der § 30 der Reichsgewerbeordnung unter a von Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, spricht, schließt nicht aus, schon aus einer einzelnen Thatsache die Unzuverlässigkeit zu folgern Es besteht insoweit eine Analogie mit dem § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, der zur Zurücknahme der betreffenden Genehmigungen und Bestallungen Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers verlangt, nach allgemeiner Annahme aber dahin auszulegen ist, daß auch schon aus einer Handlung oder einer Unterlassung des Inhabers der Mangel der bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzten Eigenschaften entnommen werden darf.

Ebensowenig ist der Vorwurf begründet, daß ein Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses unzulässig gewesen sei. Ganz abgesehen davon, daß der etwaige Mangel durch die nachträglich erfolgte mündliche Verhandlung geheilt sein würde, hat bereits der Beklagte mit Recht darauf hingewiesen, daß keiner der Fälle vorliegt, in denen der Erlaß eines Bescheides durch den Vorsitzenden gemäß § 117 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ausgeschlossen ist.

Auf der anderen Seite ist aber auch der Einwand des Beklagten, der Kläger habe sich mit dem Dr. S. auseinandergesetzt, unerheblich Es ist lediglich Sache des Unternehmers, wie er sich in den Besitz der zu konzessionirenden Räumlichkeiten setzt. Die Konzessionirung kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil es an diesem Besitze fehlt, selbst dann nicht, wenn dessen Erlangung unwahrscheinlich ist. Etwas anderes wäre es, wenn der Kläger auf die Konzessionirung verzichtet hätte. Das ist aber nicht der Fall.

Hiernach kommt es darauf an, ob der Kläger die zur Leitung und Verwaltung der Kuranstalt Bad Nerothal erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder nicht. In dieser Beziehung hat der Bezirksausschuß zu Wiesbaden die beantragte Beweisaufnahme durch eidliche Vernehmung der Zeuginnen G. und T. abgelehnt, weil die in den Akten des Bezirksausschusses zu Potsdam enthaltenen uneidlichen Aussagen völlig einwandsfrei seien, und sich der thatsächlichen Feststellung des letzteren Bezirksausschusses, die sich auf die bezeichneten Aussagen und ein Gutachten des Kreisphysikus Dr. F. zu Lands-

berg a. W. gründet, angeschlossen. Darauf heißt es in dem angefochtenen Erkenntnisse weiter:

„Daß aber hiernach mit Rücksicht auf das Verfahren des Klägers, wie es in dem einen Falle (G.) festgestellt und wie es im Uebrigen vom Kreisphysikus geschildert ist, Thatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung einer Anstalt wie der nachgesuchten darthun, daran war nicht zu zweifeln."

Hiermit begeht der Bezirksausschuß einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Verfahrens (§ 94 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes). Der Kreisphysikus hatte auf eine Anfrage, ob gegen den Kläger Thatsachen vorlägen, welche seine Unzuverlässigkeit zum Betriebe einer Privatirrenanstalt darzuthun vermöchten, unter dem 26. Mai 1896 berichtet. In diesem Berichte finden sich theils Thatsachen angegeben, die der Kreisphysikus aus eigener Wissenschaft bekundet, theils aber solche, die er nur vom Hörensagen kennt, und solche, die er selbst als Gerüchte bezeichnet. Hierauf durfte der Bezirksausschuß keine thatsächliche Feststellung stützen und seine Entscheidung unterliegt der Aufhebung. Bei freier Beurtheilung erweist sich die Sache nicht als spruchreif. Der Grund, weshalb der Kläger Sch. verlassen hat, ferner, ob er in der That bei Ausstellung von Gesinde- und Unfallattesten so verfahren hat, wie der Kreisphysikus angiebt, ist nicht aufgeklärt; ebensowenig, warum er aus den meisten geachteten Lokalen Landsbergs und der Aerztevereinigung ausgeschlossen worden ist. Diese Dinge müssen aber festgestellt werden, da dasjenige, was ihm bei der Entbindung der Frau G. nach deren bisheriger Bekundung und der der Frau T. zur Last fällt, allein noch nicht ausreicht, um den Kläger im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung unzuverlässig zu machen. Erforderlichen Falls wird auch die Beweisaufnahme über die dem Kläger noch günstigeren Behauptungen betreffs der Vorfälle bei der Entbindung der Frau G. zu bewirken sein.

Demgemäß mußte die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. . . .

5. Unter welchen Umständen ist ein Arzt als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt in Preußen gewerbesteuerpflichtig?

107. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1898.

In Sachen, betr. die Beschwerde des Augenarztes Dr. Gustav G. zu Berlin wegen der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Jahr 1896/97, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Sechster Senat, Erste Kammer, ... für Recht erkannt,

daß die gegen die Berufungsentscheidung der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin vom 29. Mai 1897 eingelegte Beschwerde für begründet zu erachten, die Steuerfestsetzung auf Freistellung zu berichtigen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei einem Gegenstande von 80 ℳ außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer, welcher in Berlin in gemietheten Räumen eine Privataugenklinik unterhält, ist nach der ihm am 24. Dezember 1896 zugestellten Benachrichtigung für das Steuerjahr 1896/97 „als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt" in der Klasse III nachträglich zu dem Satze von 80 ℳ zur Gewerbesteuer veranlagt. Er hat seine Gewerbesteuerpflicht bestritten, weil er mit dem Betriebe der Anstalt, d. h mit der Gewährung von Aufenthalt und Verpflegung an Augenkranke weder die Erzielung von Ueberschüssen bezwecke noch thatsächlich solche erzielt habe, die Klinik vielmehr lediglich als Mittel zur Ausübung seines Berufes als Augenarzt unterhalte.

Der Einspruch ist seitens des Steuerausschusses unter Hinweis auf das in Bd. III S. 250 ff. der „Entscheidungen in Staatssteuersachen abgedruckte Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1894 zurückgewiesen, weil der Steuerpflichtige besondere Umstände, durch welche der gewerbliche Charakter der von ihm betriebenen Anstalt ausgeschlossen werde, nicht nachgewiesen habe, der Betrieb daher als steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen und der Ertrag der Klinik unter Hinzurechnung der innerhalb der Anstalt erzielten Honorare auf mindestens 8000 ℳ anzunehmen sei.

Die Steuerdirektion ist der Entscheidung des Steuerausschusses beigetreten, hinsichtlich der Bejahung der Steuerpflicht mit folgender Begründung:

Die Einspruchsentscheidung entspricht dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1894. „Umstände, welche das Ueberwiegen von Erwerbszwecken ausschließen", sind auch jetzt noch nicht nachgewiesen. Die einschlägige Behauptung, daß die Anstalt „als solche keinen Nutzen abwerfe", kann in Verbindung mit der in Bezug genommenen Angabe der Einspruchsschrift, wonach von den einkommenden Verpflegungsgeldern kein Nutzen bleibt, nur dahin verstanden werden, daß die Anstalt bei Nichtberücksichtigung der aus ihr fließenden Honorare ertraglos sei. Die Honorare bilden aber nach dem Erkenntnisse einen Theil des dem Arzte aus der Anstalt zufließenden Ertrages."

Die hiergegen eingelegte Beschwerde mußte als begründet anerkannt werden.

Die Ausübung der Heilkunde durch approbirte Aerzte ist zwar neuerdings vom Reichsgericht (vergl. das Urtheil vom 30. September 1897, Entscheidungen in Civilsachen Bd. 39 S. 131 ff) im Sinne der Reichsgewerbeordnung und des § 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung für ein Gewerbe erklärt worden. Es bedarf indessen hier einer Stellungnahme zu der dort entschiedenen Frage nicht, weil es bei der Anwendung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 lediglich auf den diesem Gesetze zu Grunde liegenden Begriff des Gewerbebetriebes ankommt. In dieser Beziehung besteht aber kein Zweifel darüber, daß die Ausübung der Heilkunde durch approbirte Aerzte als Gewerbebetrieb nicht anzusehen ist. Dies ergiebt sich unzweideutig aus der Entstehungsgeschichte der in § 4 Nr. 7 des Gesetzes getroffenen Vorschrift, daß die Ausübung des Berufes als Arzt der Gewerbesteuer nicht unterliegt. In der Begründung des Gesetzentwurfs S. 45 ff. ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die unter Nr. 7 des § 4 bezeichneten Erwerbszweige nach der die preußische Gesetzgebung von jeher beherrschenden Auffassung, sowie nach der allgemeinen Volksanschauung überhaupt nicht zu den Gewerben gehören und hier lediglich aufgeführt worden seien, um etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen. Dieser Standpunkt, den die Mehrheit der Kommission des Hauses der Abgeordneten theilte (vergl. Bericht S. 7), wurde bei der Berathung im Plenum von der Regierung und der Mehrheit des Hauses gebilligt (vergl. insbesondere stenographische Berichte S. 1339). Die Befreiung der Ausübung der ärztlichen Kunst von der Gewerbesteuer bedeutet also nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern ist im Gesetze nur deshalb ausgesprochen, um die allgemeine Auffassung, daß es sich hierbei überhaupt nicht um einen Gewerbebetrieb handle, zum klaren Ausdruck zu bringen. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. II S. 448 ff.)

Wesentlich anders liegt die Sache bezüglich der Einrichtung und der Unterhaltung von Privatkrankenanstalten.

Das Gewerbesteuergesetz selbst enthält über derartige Anstalten überhaupt keine Bestimmung. In der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 findet sich nur die Vorschrift in Art. 9 Nr. 3d Abs. 2:

„Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-, Kranken- und Irrenanstalten, Sanatorien und dergl.), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen."

Auch hier fehlt jede Andeutung der für die Gewerbesteuerpflicht derartiger Anstalten maßgebenden Merkmale. Es ist demnach bei der Beurtheilung ihrer Steuerpflicht auf den allgemeinen Gewerbebegriff, dem auch das Gewerbesteuergesetz folgt, zurückzugehen und die Unterhaltung von Privatkrankenanstalten nach § 1 des Gesetzes insoweit für steuerpflichtig zu erachten, als im einzelnen Falle die sämmtlichen Merkmale eines stehenden Gewerbebetriebes in deutlich erkennbarer Weise zutreffen.

Als Gewerbe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes gilt jede mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbstständige berufsmäßige und erlaubte Thätigkeit, welche sich als Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr darstellt. Es genügen also keineswegs diejenigen objektiven Merkmale, welche eine Thätigkeit als Gewerbebetrieb im gewerbepolizeilichen Sinne erscheinen lassen, sondern es muß für den gewerbesteuerlichen Gewerbebegriff als wesentlich entscheidendes subjektives Merkmal der Gewinnzweck hinzutreten, also die Absicht des Unternehmers, aus dem Betriebe, aus der Thätigkeit, die den Gegenstand des Unternehmens bildet, Gewinn zu ziehen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX S. 253 und die dortigen Citate). Für die Annahme eines Gewerbebetriebes bezüglich einer bestimmten Thätigkeit genügt nicht schon ein irgendwie geartetes Interesse, das den Unternehmer zu dieser Thätigkeit veranlaßt, sondern es ist erforderlich, daß die Thätigkeit selbst nach der Absicht des Unternehmers die Quelle von Einnahmen bildet. Dient die Thätigkeit anderweitigen Zwecken, insbesondere nur als Mittel für die Erzielung von Gewinn aus einer anderen Erwerbsthätigkeit, so ist sie kein Gegenstand eines besonderen Gewerbebetriebes (vergl. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1888 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrg. IX S. 446 ff. und Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 38 S. 22). Ebenso ist ein Gewerbebetrieb auch nur dann vorhanden, wenn die Gewinnerzielung den Hauptzweck der Thätigkeit bildet und nicht nur beiläufig und nebensächlich bezweckt wird. Das bloße objektive Ergebniß von Ueberschüssen für sich allein kommt überhaupt nicht entscheidend in Betracht (vergl. die vorangezogenen Urtheile des Oberverwaltungsgerichts).

Nach diesen Grundsätzen kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich der Betrieb einer Privatkrankenanstalt, in der kranken Personen gegen Entgelt Aufenthalt, Beköstigung und Pflege gewährt wird, seitens eines Nichtarztes in der Regel als ein gewerbliches Unternehmen darstellt. Denn es darf, so lange nicht eine andere Absicht ihres Unternehmers erhellt, ohne Weiteres angenommen werden, daß dieser mit dem Betriebe der Anstalt unter Erhebung von Pflegegeldern die Erzielung von Ueberschüssen, also die Erzielung von Gewinn bezweckt. Diese Absicht kann aber trotz der Erhebung von Pflegegeldern im einzelnen Falle auch fehlen, indem solche nur in einer zur Deckung der Unkosten des Anstaltsbetriebes ausreichenden Höhe erhoben werden; dann würde dem Betriebe der Anstalt der Charakter eines gewerblichen Unternehmens selbstredend abgehen. Dies ist stets der Fall bei allen Privatkrankenanstalten, die den Zwecken der christlichen Nächstenliebe oder der Wohlthätigkeit dienen; im Uebrigen mögen solche Fälle verhältnißmäßig selten und deshalb als Ausnahme zu betrachten sein.

Die Person und der Beruf des Inhabers sind für die Frage, ob sich ein Unternehmen als ein gewerbliches darstellt, grundsätzlich nicht von entscheidender Bedeutung. Auch die von einem Arzte betriebenen Krankenanstalten können daher nicht schon wegen des Berufes ihres Unternehmers in gewerbesteuerlicher Beziehung anders behandelt werden als die von Nichtärzten betriebenen. Zu einer abweichenden Beurtheilung der ersteren führt vielmehr nur der Zweck, zu welchem derartige Anstalten von Aerzten unterhalten werden.

Die Entwicklung, welche zahlreiche ärztliche Spezialfächer, z. B. Chirurgie, Geburtshülfe, Augen- und Ohrenheilkunde u. s. w., genommen haben, macht es, wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt wird, geradezu nothwendig oder im Interesse der Kranken wenigstens in hohem Grade wünschenswerth, daß ihre ärztliche Behandlung in besonders dazu geeigneten und eingerichteten Räumen erfolgt, in denen ausreichend für Luft und Licht gesorgt ist und dem Arzte die für Untersuchungen und Operationen erforderlichen Instrumente und sonstigen Gegenstände zur Verfügung stehen. Die Art des Leidens vieler Kranken erfordert die ärztliche Beobachtung und Behandlung in derartigen Räumen bei ausgewählter Verpflegung und Wartung oft für längere Zeit. Befassen sich Nichtärzte mit der Unterhaltung von Anstalten, wo Kranke in geeigneten Räumen und bei passender Verpflegung und Wartung ärztliche Beobachtung und Behandlung finden, so werden sie in der Regel aus dieser Thätigkeit einen Unternehmergewinn erzielen wollen und deshalb die von den Kranken zu zahlenden Verpflegungsgelder in entsprechender Höhe bemessen müssen. Auch bieten Privatpersonen, welche die Beköstigung und Wartung der in der Behandlung von Spezialärzten befindlichen Kranken gegen Entgelt in ihren eigenen Räumen übernehmen, hinsichtlich der Vorbedingungen für eine erfolgreiche Behandlung oft nicht eine den Aerzten ausreichende Gewähr. Diese Umstände haben vielfach, namentlich in größeren Städten, dazu geführt, daß Spezialärzte selbst geeignete Räume einrichten und unterhalten, in denen sie ihren Patienten neben der ärztlichen Behandlung Aufenthalt, Beköstigung und Wartung gewähren. Wird auch von ihnen hierfür ein Entgelt verlangt, sei es neben dem Honorar für ihre ärztlichen Bemühungen oder mit diesem zusammen, so rechtfertigt dies doch nicht ohne Weiteres die Annahme, daß die Aerzte mit dem Betriebe derartiger Anstalten die Erzielung eines besonderen Gewinnes neben der Vergütung ihrer ärztlichen Thätigkeit bezwecken. Es liegt vielmehr, wie auch seitens des Beschwerdeführers behauptet wird, ungemein nahe, daß Aerzte Kliniken oft lediglich zum Zweck der Ausübung ihres ärztlichen Berufes unterhalten, ohne die Absicht, aus dem Betriebe einen besonderen Gewinn zu erzielen. Unter dieser Voraussetzung stellt sich aber die Unterhaltung der Klinik nicht als ein gewerbliches Unternehmen dar. Denn ihrem Unternehmer fehlt die für den Gewerbebegriff unerläßliche Absicht, gerade aus dieser Thätigkeit Gewinn zu erzielen. Sie dient vielmehr nach seiner Absicht lediglich der Ausübung seines ärztlichen Berufes, ist also nur als ein Mittel zur Ausübung der ärztlichen Thätigkeit, nicht aber als eine besondere Erwerbsthätigkeit und demgemäß nicht als Gewerbe anzusehen. Die Gewerbesteuerfreiheit der Unterhaltung einer ärztlichen Klinik kann daher unter diesen Umständen einem Bedenken nicht unterliegen. Aus diesem Grunde hat das Oberverwaltungsgericht bereits durch Urtheil vom 16. Dezember die wegen Unterhaltung einer Klinik erfolgte Veranlagung eines Frauenarztes als unzulässig aufgehoben.

Nicht anders liegt die Sache auch bei einem Arzte, der, wie z. B. ein akademischer Lehrer, eine Klinik lediglich zu Lehrzwecken oder lediglich als Grundlage für die eigene Fortbildung oder für wissenschaftliche Untersuchungen u. s. w. unterhält. Auch hier dient die Unterhaltung der Klinik einem Zwecke, der nach § 4 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuerpflicht der Gesammtthätigkeit ausschließt.

Den vorbezeichneten Fällen gegenüberzustellen sind dagegen diejenigen, wo Aerzte Kranken- und Heilanstalten hauptsächlich zu dem Zwecke betreiben, um aus der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Gewinn zu erzielen, wo also für den Arzt der Betrieb der Anstalt Selbstzweck ist, dem sich die Ausübung der eigenen ärztlichen Thätigkeit unterordnet. In diesen Fällen dient die ärztliche Thätigkeit lediglich dem Zwecke des gewerblichen Anstaltsbetriebes. Die gesammte Erwerbsthätigkeit des ärztlichen Unternehmers erscheint daher als Gewerbebetrieb und demgemäß der ganze Gewinn aus dieser Thätigkeit als gewerbesteuerpflichtiger Ertrag.

Ob sich der Betrieb einer privaten Heilanstalt seitens eines Arztes im einzelnen Falle als steuerpflichtiges Gewerbe darstellt oder nicht, kann hiernach nur unter Prüfung der konkreten Verhältnisse beurtheilt werden. Eine Vermuthung spricht weder für die eine noch für die andere Annahme; insbesondere liegt keineswegs den ärztlichen Unternehmern ein Gegenbeweis dahin ob, daß ihrem Anstaltsbetriebe der gewerbliche Charakter nicht beiwohne. Es gehört vielmehr hier ebenso wie sonst zu der amtlichen Ermittelungspflicht der Veranlagungsbehörden, die thatsächlichen wie rechtlichen Voraussetzungen der von dem Veranlagten bestrittenen Steuerpflicht festzustellen. Allerdings wird hierbei in Betracht kommen dürfen, daß die Ausübung der ärztlichen Kunst nicht nothwendig des Mittels einer Krankenanstalt und insbesondere nicht einer gerade von einem Arzte als Unternehmer betriebenen Anstalt bedarf, wie ja auch thatsächlich die Anzahl der Aerzte, welche eine private Krankenanstalt unterhalten, zu der Gesammtzahl der Aerzte nur eine verschwindend kleine ist. Trotzdem aber liegt den Veranlagungsbehörden in Folge ihrer amtlichen Ermittelungspflicht unzweifelhaft auch die Erörterung und Feststellung derjenigen Umstände ob, welche den gewerblichen Charakter einer von einem Arzte unterhaltenen Krankenanstalt auszuschließen geeignet sind. Dem Interesse der Aerzte entspricht es aber, selbst auf die hierbei in Betracht kommenden Umstände hinzuweisen, jedenfalls haben sie diejenigen wesentlichen Thatsachen geltend zu machen und nöthigenfalls zu beweisen, die sich der Kenntniß der Veranlagungsbehörden auch bei sorgfältigster Ausübung der Ermittelungspflicht entziehen.

Die Heranziehung der von ihnen betriebenen Krankenanstalten zur Gewerbesteuer können die Aerzte nach den obigen Ausführungen insbesondere ohne Weiteres durch den Nachweis vermeiden, daß sie einen besonderen Gewinn aus dem Anstaltsbetriebe selbst nicht erstreben. Die Führung dieses Nachweises wird erleichtert, wenn die ärztlichen Unternehmer von Privatkrankenanstalten, wie es vielfach geschieht, die Vergütung für die ärztliche Thätigkeit einerseits und für die Gewährung von Unterhalt in der Anstalt andererseits getrennt berechnen und über beides gesondert Buch führen; alsdann können sie unschwer beweisen, daß sie thatsächlich erhebliche Ueberschüsse nicht erzielt haben oder mit Rücksicht auf die Höhe der Unkosten im Verhältniß zu den Pensionssätzen überhaupt nicht zu erzielen vermögen.

Bei Aufstellung einer Berechnung der Einnahmen und Ausgaben einer ärztlichen Klinik darf dem Arzte, wie hier hervorgehoben werden mag, nicht verwehrt werden, den Betrag, den er durch Vermiethung der dem Anstaltsbetriebe dienenden Räume eines ihm gehörigen Hauses erzielen könnte, sowie einen angemessenen Betrag für die Abnutzung der betreffenden Gebäudetheile und ihres Inventars unter den Unkosten in Ausgabe zu stellen. Denn die Berechnung hat nur den Zweck, klar zu stellen, ob der Arzt mit dem Betriebe der Anstalt die Erzielung von Gewinn erstrebt; es müssen daher auch alle Aufwendungen aus dem Vermögen des Arztes für den Anstaltsbetrieb von der Roheinnahme in Abzug gebracht werden, wenngleich nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichs (vergl. Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. III S. 393, Bd. IV S. 313) bei der Berechnung des Ertrages eines als steuerpflichtiges Gewerbe festgestellten Unternehmens der Miethswerth der gewerblichen Räume nicht als abzugsfähig gilt. Maßgebend für die Absicht der Gewinnerzielung ist ferner der Natur der Sache nach nur das jährliche Schlußergebniß des Anstaltsbetriebes. Ergiebt sich danach in der Regel kein oder nur ein unerheblicher Gewinn, so ist die Gewinnabsicht auch dann zu verneinen, wenn der Unternehmer der Anstalt zwar von bemittelten Patienten höhere Pensionssätze beansprucht, dagegen unbemittelte unentgeltlich oder zu niedrigeren, die Unkosten nicht deckenden Preisen in die Anstalt aufnimmt. Als Gewinn endlich ist bei der Beurtheilung der Gewinnabsicht überhaupt nicht derjenige Betrag der Reineinnahme anzusehen, welcher nur gerade zur Verzinsung des in der Anstalt angelegten Kapitals des Arztes zu dem landesüblichen Zinssatze sicher angelegter Kapitalien ausreicht. Denn wenn der Arzt einen weiteren Ertrag aus dem Anstaltsbetriebe nicht erstrebt als den Betrag, den er in jedem Falle durch Ausleihung des Anlagekapitals zu diesem Zinsfuß erlangen würde, so geht seine Absicht in der Regel nur dahin, durch diesen Betrieb nicht eine Vermögenseinbuße zu erleiden. Die Absicht, einem Vermögensschaden vorzubeugen, ist aber nicht identisch mit der für den Begriff des Gewerbebetriebes nothwendigen Absicht einer positiven Gewinnerzielung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. IV S. 306). Inwieweit besondere Umstände Abweichungen bedingen, läßt sich nur im Anschlusse an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles beurtheilen.

Etwas Anderes, als vorstehend dargelegt ist, hat auch in dem seitens der Steuerdirektion angezogenen Urtheil vom 11. Oktober 1894 nicht ausgesprochen werden sollen, wenngleich einzelne darin enthaltene Wendungen, wie es scheint, eine von dem Oberverwaltungsgerichte nicht beabsichtigte Auffassung hervorgerufen haben. Namentlich war es nicht die Absicht des Oberverwaltungsgerichts, den ärztlichen Unternehmern von Privatkrankenanstalten den Gegenbeweis gegen ihre Gewerbesteuerpflicht aufzuerlegen. Keinesfalls rechtfertigt aber die Fassung des erwähnten Urtheils die Annahme, daß bei Prüfung der Frage, ob die Anstalt „als solche" einen Gewinn abwirft und danach als Gewerbebetrieb anzusehen ist, nicht bloß die Verpflegungsgelder, sondern auch die aus ihr fließenden ärztlichen Honorare in Berechnung gezogen werden müßten. In dem vorletzten Satze des Urtheils (vergl. S. 254 Bd. III a. a. O.) ist vielmehr nur ausgesprochen, daß, wenn sich die Privatkrankenanstalt eines Arztes als Gewerbebetrieb darstellt, auch die aus ihr fließenden Honorare einen Theil des Gesammtertrages bilden. An diesem Satze wird, wie oben dargelegt ist, auch gegenwärtig festgehalten.

Die Berufungsentscheidung, deren Begründung mit den vorentwickelten Grundsätzen in Widerspruch steht, unterliegt daher wegen Verletzung des bestehenden Rechtes nach § 37 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung trägt das Oberverwaltungsgericht kein Bedenken, die Angaben des Beschwerdeführers für glaubhaft zu erachten und demgemäß als festgestellt anzunehmen, daß er mit der Unterbringung und Verpflegung der Patienten in seiner Klinik die Erzielung eines besonderen Gewinnes nicht erstrebt, die Klinik vielmehr lediglich als Mittel zur Ausübung seiner Thätigkeit als Augenarzt unterhält.

Da es sich hiernach lediglich um die Ausübung einer ärztlichen Thätigkeit handelt, so war der Beschwerdeführer von der Gewerbesteuer freizustellen.

Bei diesem Ergebniß bedurfte es nicht der von seinem Vertreter erbetenen mündlichen Verhandlung . . . .

---

6. Auch in der Führung des rechtmäßig erworbenen Doktortitels kann die Beilegung eines arztähnlichen Titels gefunden werden, wenn dieselbe geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei ein geprüfter Arzt.

108. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. Mai 1894. (Johow Bd. 15 S. 239.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Vergehens gegen § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung durch unrichtige Anwendung rügt, ist nicht begründet.

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte an der Eingangsthür seiner Wohnung ein Schild mit der Aufschrift „Dr. med. Z. Sprechstunden von 10 bis 1 und 4 bis 7" und an der Außenseite des

Hauses ein solches mit der Aufschrift „Dr. W. Z. Dr. med. et chirurgiae II. Etage“ geführt hat.

Er hat in der Bezeichnung „Dr. med.“ und „Dr. med. et chirurgiae“ einen arztähnlichen Titel gefunden, und er hat weiter thatsächlich festgestellt, daß diese Bezeichnung insbesondere mit Rücksicht auf die Ankündigung von Sprechstunden das Publikum nicht nur in den Glauben versetzen konnte, sondern sogar mußte, der Angeklagte sei Arzt, und endlich, daß der Angeklagte nicht bloß das Bewußtsein, sondern auch die Absicht hatte, diesen Glauben hervorzurufen. Diese thatsächliche Feststellung läßt nirgends einen Rechtsirrthum erblicken.

Die Revision macht geltend, daß in dem Inhalte der beiden Namensschilder die Beilegung eines arztähnlichen Titels nicht gefunden werden kann.

Die Frage, ob ein arztähnlicher Titel gebraucht worden ist, ist allerdings nicht rein thatsächlicher Natur, und es unterliegt daher der Prüfung des Revisionsrichters, ob die gewählte Bezeichnung nach Inhalt und Bedeutung dem gesetzlich fixirten Begriffe des Arztes nahe kommt (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 127). Die gewählte Bezeichnung muß inhaltlich geeignet sein, einen dem Titel „Arzt“ ähnlichen Titel darzustellen.

Wenn im vorliegendem Falle der Vorderrichter ausführt, daß in dem Titel „Dr. med. et chirurgiae“ eine arztähnliche Bezeichnung zu finden sei, weil das Publikum bis in die gebildeten Kreise hinein die Ausdrücke „Doktor“ und „Arzt“ zu identifiziren und insbesondere an einem sich mit der Heilkunde befassenden Dr. med. et chirurgiae einen Arzt zu erblicken pflege, so ist hierin ein Rechtsirrthum in der Auffassung des Begriffes des arztähnlichen Titels nicht zu finden.

Auch der weitere Angriff der Revision, daß der Angeklagte sich nicht strafbar gemacht habe, weil er sich einen arztähnlichen Titel nicht beigelegt habe, er vielmehr nur einen ihm zu Recht verliehenen Titel geführt habe, ist nicht zutreffend.

Auch die Führung eines rechtmäßig erworbenen Doktortitels kann die Anwendbarkeit des § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung begründen, da in dem Gebrauche des die Würde bezeichnenden Wortes „Doktor“ allein oder in Verbindung mit anderen Umständen sehr wohl, wie bereits ausgeführt ist, die Führung eines dem Arzttitel ähnlichen Titels liegen kann und der § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung nicht sowohl gegen die Annahme falscher Titel, als vielmehr solcher Titel überhaupt gerichtet ist, die den dort erwähnten Glauben im Publikum zu erwecken geeignet sind, gleichviel ob dieselben formell rechtlich erworben sind oder nicht (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15 S. 272, Bd. 17 S. 572, Bd. 20 S. 36 und Goltdammer, Archiv Bd. 39 S. 192).

---

7. Ein Arzt, welcher in einer von ihm errichteten und unterhaltenen Privatkrankenanstalt Krankenwärter und Krankenwärterinnen gegen Lohn beschäftigt, ist wegen Nichtanmeldung derselben zur Krankenversicherung strafbar.

109. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 12. November 1894. (Johow Bd. 16 S. 316.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen unter der thatsächlichen Feststellung, daß er zu Berlin als Inhaber einer Privatkrankenanstalt Krankenwärter und Krankenwärterinnen zu verschiedenen Zeiten, die letzte am 15. März 1894, gegen Lohn in seinem Gewerbebetriebe beschäftigt, dieselben aber bei der Krankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum 20. März 1894 nicht angemeldet hat, wegen wiederholten Vergehens gegen das Krankenversicherungsgesetz zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde für nicht begründet erachtet.

Gründe:

Gegen das Berufungsurtheil hat der Angeklagte Revision eingelegt und beantragt, ihn unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen.

Er rügt, daß die Entscheidung des Berufungsrichters die materiellen Rechtsnormen des § 6 der Gewerbeordnung wie des § 1 Nr. 2, der §§ 49 und 81 des Krankenversicherungsgesetzes verletze, indem er den Arzt als Gewerbetreibenden im Sinne der Gewerbeordnung und damit die von ihm zwecks Ausübung der Heilkunde angestellten Personen der Krankenversicherungspflicht unterliegend erachte.

Die Revision ist unbegründet.

Der ärztliche Beruf, mit dessen Ausübung keineswegs überall wesentlich Vermögensinteressen verfolgt werden, ist zwar ohne Weiteres einem gewöhnlichen Gewerbebetriebe nicht gleich zu achten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 15 S. 41 und Bd. 23 S. 39), doch kann ein Arzt zum Gewerbetreibenden werden, wenn zu der ärztlichen Thätigkeit besondere, dieselbe nach einer anderen Richtung beherrschende Umstände, welche eine fortgesetzte auf Erreichung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit erkennen lassen, hinzutreten.

Zwar hat bei Berathung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze die Kommission es abgelehnt, die im Geschäftsbetriebe der Aerzte beschäftigten Personen unter den Versicherungspflichtigen mit aufzuführen, weil bei diesem Betriebe Personen in Betracht kämen, bei denen sich schwer entscheiden lasse, ob sie Dienstboten oder im Geschäftsbetrieb beschäftigte Personen seien (vergl. Kommissionsbericht zur Novelle S. 51 und von Woedtke, Krankenversicherungsgesetz 4. Aufl. Note 14a zu § 1).

Anders liegt aber der Fall, wenn der Arzt eine Privatkrankenanstalt errichtet und unterhält. Eine solche stellt sich als ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes dar, wie sich schon aus § 30 der Reichs-Gewerbeordnung ergiebt, welcher die Uebernahme von Privatkrankenanstalten, wie aus der Ueberschrift der Nr 2 des Abschnitts 1 des Titel II „Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen“ folgt, als Gewerbetreibende bezeichnet.

Hierbei wird aber nicht der ärztliche Beruf an sich zum Gewerbebetriebe, sondern die besonderen Umstände, welche die Führung einer solchen Anstalt mit sich bringt, wie Vermiethen der Zimmer, Verabreichung von Speisen, Bedienung und Wartung der Kranken, machen das Unternehmen des Arztes zu einem Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes. Es sind daher die in den genannten Anstalten beschäftigten Personen versicherungspflichtig, und zwar nicht nur dann, wenn sie mit Wärterdiensten, sondern auch dann, wenn sie mit häuslichen Verrichtungen für die Anstalt beschäftigt sind. (Vergl. auch Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 24 S. 321 ff.)

Gleichgültig ist, ob der Arzt zur Gewerbesteuer herangezogen wird oder nicht, da die Grundsätze, auf welchen die Gewerbesteuer beruht, für die Gewerbeordnung und das Krankenversicherungsgesetz nicht maßgebend sind.

---

8. Wer sich, ohne als Thierarzt geprüft zu sein, Kurschmied nennt, macht sich eines Vergehens gegen § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung schuldig, wenn hierdurch der Glaube erweckt wird, er sei geprüfter Thierarzt.

110. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 4. April 1895. (Johow Bd. 16 S. 340.)

Der Angeklagte ist durch das Berufungsgericht wegen gedachten Vergehens zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung durch Nichtanwendung rügt, ist nicht begründet.

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte, welcher gelernter Schmied ist und sich auch mit der Behandlung von krankem Vieh, insbesondere von kranken Pferden beschäftigt, ohne hierzu approbirt

zu sein, sich als „Kurschmied" bezeichnet. Er hat ausgeführt, daß früher die geprüften Roßärzte der Kavallerie den Titel „Kurschmied" führten, und daß es noch genug Leute gebe, die deshalb unter einem Kurschmied einen Roßarzt verstehen, und hat endlich thatsächlich festgestellt, daß in der Landbevölkerung in der Umgegend von Kottbus der Glaube verbreitet sei, der Angeklagte sei Thierarzt. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Vorderrichter den Angeklagten wegen Zuwiderhandelns gegen § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung bestraft. Dies ist nicht rechtsirrthümlich.

Wenn auch der Vorderrichter nicht ausdrücklich festgestellt hat, daß der Angeklagte sich einen arztähnlichen Titel beigelegt hat, so ist doch die Ausführung des Vorderrichters, daß früher die geprüften Roßärzte der Kavallerie den Titel „Kurschmied" geführt haben, dahin zu verstehen, daß der Vorderrichter in dieser Bezeichnung einen arztähnlichen Titel gefunden hat. Daß der Begriff des arztähnlichen Titels von ihm verkannt sei, ist nicht ersichtlich.

Die Revision macht nun geltend, daß zur Anwendung des § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung gefordert werden müsse, daß der gewählte Titel in irgend einer Weise sinngemäß auf eine geprüfte Medizinalperson hinweist, und daß dadurch berechtigter Weise der Glaube erweckt werde, es handle sich um einen Thierarzt. Dieser Angriff ist verfehlt. Die Frage, ob ein Titel geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, und ob ein Titel diesen Glauben erweckt hat, liegt auf rein thatsächlichem Gebiet. Im vorliegenden Falle hat nun der Vorderrichter festgestellt, daß in der Landbevölkerung in der Umgebung von Kottbus thatsächlich der Glaube verbreitet ist, der Angeklagte sei Thierarzt. Diese Feststellung, welche sich auf rein thatsächlichem Gebiet bewegt, ist der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen.

9. Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren. Zubereitung einer Arznei nach homöopathischer Methode.

a) 111. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 31. März 1898 wider den homöopathischen Arzt Dr. S.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367³ St.-G.-B. rügt, ist zum Theil begründet.

Das Reglement vom 20. Juni 1843, genehmigt durch die Kabinetsordre vom 11. Juli 1843, handelt nach seiner Ueberschrift und seinem Eingange über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und der § 7 desselben untersagt den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren erhalten haben, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

Die Frage, wann ein Arzneimittel nach homöopatischen Grundsätzen im Sinne des Reglements zubereitet ist, hat der Berufungsrichter auf Grund der Gutachten der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten zu Berlin und des Regierungs- und Medizinalraths Dr. M. zu D. dahin beantwortet, daß die Zubereitung des Arzneimittels nach dem Centesimal- oder Decimalsystem erfolge, d. h. die Arznei eine Verdünnung des Heilstoffes in dem Verhältniß von 1 zu 100 oder 1 zu 10 darstelle.

Diese Frage bewegt sich auf dem wissenschaftlichen und technischen Gebiete der Arzneikunde und ist als solche keine Rechtsfrage; sie entzieht sich daher nach § 376 Straf-Prozeß-Ordnung der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Damit erledigen sich die Ausführungen der Revision, daß für die Zubereitung von Arzneimitteln nach homöopathischen Grundsätzen lediglich die Anwendung des Aehnlichkeitsprinzips maßgebend sei, und es der fortschreitenden Wissenschaft überlassen bleiben müsse, die ursprünglich für die Zubereitung aufgestellten Grundsätze zu modifiziren und sowohl nach oben, als nach unten zu ändern. Wenn insbesondere Revident die vom Berufungsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten für falsch und werthlos erklärt und sich zu seinen Gunsten auf das entgegenstehende Gutachten und die Aussprüche des Dr. S. in wissenschaftlichen Zeitschriften beruft, wonach eine Abweichung von dem gebräuchlichen System in der Potenzirung der homöopathischen Arzneimittel bei der Selbstdispensirung zulässig sei, so richten sich diese Angriffe gegen die Beweiswürdigung, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Mit Recht nimmt aber auch der Berufungsrichter an, daß eine in der Homöopathie „allgemein gebräuchliche" Art der Zubereitung als eine solche nach homöopathischen Grundsätzen anzusehen ist und willkürliche Abweichungen von derselben nicht mehr im Rahmen jener Grundsätze liegen. Ist nun als Grundsatz der Homöopathie für die Zubereitung von Arzneimitteln nur die Potenzirung von 1 zu 100 oder zu 10 maßgebend, so fällt eine Verdünnung des Heilstoffes in anderen, also auch in Zwischenpotenzirungen, nicht mehr unter den Begriff einer Zubereitung nach homöopathischen Grundsätzen. Wenn daher der Angeklagte, wie der Berufungsrichter feststellt, aus einer zehnprozentigen Lösung von Jodkali in Alkohol durch Zusatz von Alkohol in einem Falle eine 2,7 prozentige, in einem anderen Falle eine 5,1 prozentige Lösung hergestellt hat, so hat er ein Arzneimittel in einer Weise bereitet, welche den für diese Zubereitung maßgebenden homöopathischen Grundsätzen nicht entsprach, und in dieser Beziehung der Vorschrift des § 7 des Reglements zuwidergehandelt.

Indessen ist der § 7 vom Vorderrichter in einem anderen Punkte verletzt. Nothwendige Voraussetzung desselben ist auch, daß das selbstdispensirte Arzneimittel nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitet ist. Nach dieser Richtung hat aber der Vorderrichter eine ausdrückliche Feststellung nicht getroffen. Er führt vielmehr nur aus, daß durch den Zusatz von Alkohol zur alkoholischen Lösung von Jodkali eine weitere Verdünnung der ursprünglichen Lösung in einem den homöopathischen Grundsätzen nicht entsprechenden Verhältniß stattgefunden und die Zubereitung hierdurch den ursprünglichen homöopathischen Charakter verloren habe. Diese im Wesentlichen negative Ausführung läßt aber nicht genügend erkennen, daß das Arzneimittel nach allopathischer Methode bereitet ist.

Das Urtheil war deshalb gemäß § 393 der Straf-Prozeß-Ordnung aufzuheben, und die Sache auf Grund von § 394 ebenda zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zu verweisen. Auch erschien es angemessen, damit das dem Berufungsgericht benachbarte Königliche Landgericht zu Düsseldorf zu betrauen.

b) 112. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 2. Juli 1898.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher gemäß § 2 des Reglements vom Juni 1843 (Preuß. Gesetz-Samml. von 1843 No. 27 S. 305 ff.) befugt ist, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren, hat in zwei verschiedenen Fällen im Juni und Juli 1896 zu Elberfeld aus einer zehnprozentigen Lösung von Jodkalium in Alkohol durch Zusatz von Alkohol in dem einen Falle eine 2,7 prozentige und in dem anderen Falle eine 5,1 prozentige Lösung hergestellt und als Arznei an Kranke abgegeben. Dieserhalb ist er der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. angeklagt, weil § 7 des Reglements den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren, und weil die vom Angeklagten verabreichten Heilmittel solche der letzteren Art gewesen seien. Von dem Schöffengerichte zu Elberfeld

freigesprochen, wurde der Angeklagte auf die seitens der Staatsanwaltschaft daselbst form- und fristgerecht eingelegte Berufung durch Urtheil des Landgerichts daselbst vom 13. November 1897 für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 6 *M* kostenpflichtig verurtheilt. Dieses Urtheil ist auf die vom Angeklagten eingelegte Revision durch Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 31. März 1898 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das hiesige Gericht zurückverwiesen worden.

Der Revisionsrichter rügt, daß der Berufungsrichter den § 7 des Reglements und somit auch § 367³ St.-G.-B. insofern verletzt habe, als nicht ausdrücklich festgestellt sei, daß die vom Angeklagten verabreichten Arzneimittel nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitet gewesen seien.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Beurtheilung des Revisionsgerichts war nach dem Ergebnisse der erneuten Verhandlung, wie geschehen, zu erkennen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Das Gesetz und namentlich das Reglement von 1843 enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, wann ein Arzneimittel nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitet ist. Diese Frage bewegt sich, wie der Revisionsrichter hervorhebt, auf dem wissenschaftlichen und technischen Gebiete der Arzneikunde, und ist als solche keine Rechtsfrage, sondern für den Richter lediglich Gegenstand thatsächlicher Beurtheilung. Auf der einen Seite wird nun von den medizinischen Sachverständigen behauptet, daß eine 2,7 bezw. 5,1 prozentige Lösung von Jodkalium in Alkohol als ein nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitetes Heilmittel zu betrachten sei, weil jede Verdünnung oder Verreibung in einem anderen Verhältnisse als dem von 1 zu 9 oder 1 zu 99 keine der Homöopathie eigene Art der Zubereitung sei. (Vergl. die Gutachten der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten zu Berlin sowie des Dr. Meyhöfer.) Darnach wäre also jedes nicht nach diesen Verhältnissen hergestellte Arzneimittel ohne Weiteres ein nach der allopathischen Methode zubereitetes. Damit läßt sich aber nicht recht in Einklang bringen, was der neuerdings vernommene Sachverständige Kreisphysikus Dr. F. — der im Uebrigen auch die fraglichen Arzneimittel als allopathische bezeichnet — auf Befragen des Gerichtes aussagte. Er erklärt nämlich, daß ein Allopath die betr. Arzneimittel nicht so zubereiten würde, wie der Angeklagte es gethan habe. In den Mischungsverhältnissen allein dürfte also wohl die Verschiedenheit der beiden Zubereitungsmethoden nicht bestehen. Auf der anderen Seite wird aber auch entschieden bestritten, daß der Homöopathie nur Verdünnungen oder Verreibungen nach dem Decimal- oder Centesimalsystem eigen und gestattet seien, wenn diese vorläufig auch noch die gebräuchlicheren sein möchten. Es hieße die Homöopathie zur Stagnation verurtheilen und ihr den wissenschaftlichen Charakter rauben, wollte man ihr verbieten, von diesem System irgendwie abzuweichen. Dr. S., Mitglied der Prüfungskommission für homöopathische Aerzte in B., bekundet, daß für gewöhnlich zwar die homöopathischen Arzneien nach dem Decimal- oder Centesimalsystem verdünnt würden, ein Zwang bestehe aber nicht. Er erklärt die von dem Angeklagten verabreichten Arzneien trotz ihrer Abweichung von dem Decimalsystem für homöopathische. Desgleichen versichert der neuerdings als Sachverständiger vernommene Dr. W. aus K., daß der Angeklagte zweifellos nach homöopathischen Grundsätzen verfahren sei, indem er einerseits das Heilmittel nach dem Aehnlichkeitsprinzip gewählt und andererseits die erste Lösung nach dem Decimalsystem hergestellt habe. Die Art der weiteren Verdünnung, welche erforderlich sei, um dem Kranken die Arznei in der geeigneten Dosis beizubringen, stehe den Homöopathen völlig frei, und es werde von ihnen in der Praxis anstandslos so verfahren, wie der Angeklagte gethan habe.

Aus diesen sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Arzneikunde zu einer endgültigen Entscheidung der Frage noch nicht gelangt ist, ob die Abweichung von dem Decimal- oder Centesimalsystem bei der Zubereitung eines Arzneimittels diesem den Charakter eines homöopathischen nimmt und dasselbe — worauf es hier ankommt — zu einem allopathischen macht, auch wenn im Uebrigen die Grundsätze der Homöopathie befolgt sind.

Der Beweis, daß der Angeklagte unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst dispensirt habe, ist also in einer unzweifelhaften Weise nicht erbracht, und war der Angeklagte daher mangels Feststellung dieser Voraussetzung freizusprechen bezw. nach Lage der Sache die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

---

10. Unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand.

a) 113. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 31. Mai 1897 wider den Arzt Dr. R.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet worden auf Grund der Beschuldigung,

> daß derselbe zu Berlin im Dezember 1896 als Arzt ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kellners P. zum Gebrauch bei einer Behörde wider besseres Wissen ausgestellt hat.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben. Der Angeklagte stellte dem Kellner P am 10. Dezember 1896 nachstehendes Attest aus, welches der letztere zur Begründung eines Restitutionsgesuches verlangte und verwendete:

„Herrn P. bescheinige ich hiermit, daß ich denselben im Laufe dieses Jahres mehrfach an Magenkrämpfen behandelt habe, daß derselbe mich wegen desselben Leidens zum letzten Male am 28. November h. a. konsultirt hat. gez. Dr. R. . . .“

Der Angeklagte räumt ein, am 28. November sich nicht persönlich davon überzeugt zu haben, daß der P. bettlägerig sei, sowie ferner, daß dieser ihn nicht persönlich konsultirt hat, er macht aber geltend, daß der objektive Inhalt des Zeugnisses dessen ungeachtet der Wahrheit entspreche.

Erwiesen ist thatsächlich, daß P. vom Angeklagten im Laufe des Jahres an einem — vom Angeklagten als Magenkrämpfe diagnostizirten — Magenübel behandelt worden ist, und daß derselbe am 28. November 1896 das Bett gehütet hat. Es kann daher nur in Frage kommen, ob durch die Erklärung des Angeklagten, P. habe ihn an jenem Tage konsultirt, etwas Unrichtiges bescheinigt worden ist. Die beiden Geschwister des P., Marie und Max P., haben bekundet, daß sie von ihrem Bruder an jenem Tage zum Angeklagten mit einem Briefe, in welchem die Bitte um den Besuch desselben enthalten gewesen sei, gesandt worden seien und daß sie den Brief abgegeben haben. Der Angeklagte hat nun zwar den erbetenen Besuch nicht ausgeführt und sich demnach persönlich vom Befinden des P. nicht überzeugt, es erscheint dieser Umstand indessen eben so wenig erheblich, wie die vom Angeklagten behauptete Thatsache, daß er den Boten geantwortet habe, er finde keine Veranlassung zu einem Besuch, da das Uebel nicht gefährlich sei, der Patient möge nur die früheren Verordnungen befolgen. Denn mit dem Ausdruck „konsultiren“ ist mit dringender Nothwendigkeit nicht der Sinn des „Rathertheilens“ zu verbinden, vielmehr kann derselbe wohl nur die Bedeutung des „um Rath Fragens“ haben, und es ist daher durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte, wie er jetzt behauptet, jenen Ausdruck in diesem Sinne gebraucht hat. Daß diese Konsultation nicht persönlich, sondern durch Boten, und in der Form der Bitte um einen

Besuch behufs Leistung ärztlicher Hülfe bethätigt worden ist und nicht vielmehr unter Darlegung der näheren Umstände, welche die vermeintliche Krankheit begründen, zum Ausdruck gekommen ist, kann an jener Annahme nichts ändern, weil nicht die Form, sondern der Inhalt der Konsultation entscheidet.

Da es somit an dem Merkmal der objektiven Unrichtigkeit der Bescheinigung gebricht, kann eine Verurtheilung des Angeklagten aus § 278 St.-G.-B. nicht stattfinden und es war daher unter Berücksichtigung des § 499 St.-P.-O., wie geschehen, zu erkennen.

b) 114. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1897.

Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft.

Gründe:

Der erste Richter hat den Beweis für die Unrichtigkeit des von dem Angeklagten ausgestellten Zeugnisses für nicht geführt erachtet. Die zu Grunde liegenden Erwägungen sind durchweg thatsächlicher Natur und in dieser Instanz nicht nachzuprüfen. Auch sonst kann die Freisprechung aus § 278 Strafgesetzbuchs zu Rechtsbedenken keine Veranlassung geben. Ein Verstoß gegen die von der Revision als verletzt bezeichneten §§ 263, 266, 377 Nr. 7 Strafprozeßordnung ist nicht zu erkennen.

---

11. Anpreisen zu brieflicher Behandlung.

115. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 10. März 1894 wider die Aerzte Dr. Adolf M. und Julius M. in B., sowie die Redakteure Lucas M. und W. in St.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Durch die erstrichterliche Entscheidung sind die vier Angeklagten der Verübung groben Unfugs für schuldig befunden und deshalb verurtheilt:

1. Dr. Adolf M. zu 60 ℳ Geldstrafe,
2. Dr. Julius M. zu 100 ℳ Geldstrafe,
3. Lucas M. zu 10 ℳ Geldstrafe,
4. W. zu 10 ℳ Geldstrafe.

Hiergegen ist seitens der Königlichen Amtsanwaltschaft und seitens aller vier Angeklagten rechtzeitig Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel der zuerst gedachten Behörde beschränkt sich jedoch nur auf die beiden Angeklagten Dr. Adolf M. und Dr. Julius M.; bezüglich dieser werden bei deren erheblichen täglichen Einnahmen Geldstrafen überhaupt nicht am Platze erachtet und Haftstrafen in Antrag gebracht.

Der Sachverhalt, wie solcher in der Hauptverhandlung erwiesen ist, ist folgender: Die Angeklagten zu 1 und 2 sind in Berlin wohnhafte Spezialärzte für Geschlechts- und Hautkrankheiten und lassen hierauf bezügliche Inserate in einem großen Theile deutscher Zeitungen fortlaufend erscheinen. Auch in Stettiner Zeitungen sind bis in die neueste Zeit dergleichen Inserate zu finden. Anlangend den Dr. Adolf M., so brachte der in Stettin erscheinende Generalanzeiger in seinen Nummern vom 14. und 21. August 1892 wörtlich das folgende, von diesem Angeklagten herrührende Inserat:

„Unter Verschwiegenheit

und ohne Aufsehen werden auch brieflich in 3 bis 4 Tagen frisch entst. Geschlechts-, Frauen- und Hautkrankheiten, sowie Schwächezustände jeder Art gründl. und ohne Nachtheil geheilt durch den vom Staate approbirten Spezialarzt Dr. med. M . . . . von 12—2, 6—7; auch Sonntags. Veraltete und verzweifelte Fälle ebenfalls in sehr kurzer Zeit."

Von dem Dr. Julius M. rührten folgende Inserate in Stettiner Zeitungen her:

1. in der Ostseezeitung, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte Lucas M. ist:

Nr. 537 vom 16. November 1892:

„Spezialarzt Dr. M . . . . heilt brieflich Syphilis, Geschlechts- und Hautkrankheiten, selbst in den hartnäckigsten Fällen gründlich und schnell. . . . .

Nr. 570 vom 5. Dezember 1892:

„Spezialarzt Dr. M . . . . heilt Syphilis, Geschlechts- und Hautkrankheiten, selbst in den hartnäckigsten Fällen gründlich und schnell. Näheres brieflich."

2. in der Neuen Stettiner Zeitung, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte W. ist:

Nr. 593 vom 18. Dezember 1892:

„Spezialarzt Dr. med. M . . . . heilt nach den neuesten Forschungen der Wissenschaft Unterleibs-, Haut- und Frauenkrankheiten sowie Schwächezustände. Auch brieflich."

Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Stettin vom 24. Dezember 1892 ist nun das Hauptverfahren vor dem Königlichen Schöffengericht daselbst gegen die vier Angeklagten eröffnet worden, weil sie hinreichend verdächtig erscheinen, „in Stettin im Jahre 1892 fortgesetzt groben Unfug dadurch verübt zu haben, daß sie in Zeitungen Kranken die briefliche M.'sche Behandlung empfahlen und dadurch das Publikum gefährdeten und belästigten."

„Uebertretung gegen § 360 11 R.-St.-G.-B."

Der Dr. Adolf M. erhebt vorweg den Einwand, daß gegen ihn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei. Er ist in der Sache zuerst am 29. November 1892 richterlich vernommen worden; angeordnet ist diese Vernehmung durch richterliche Verfügung vom 15. desselben Monats. Soweit also das Inserat des Generalanzeigers vom 14. August 1892 eine strafbare Uebertretung enthalten sollte, würde die letztere am Tage dieser Verfügung, da damals bereits 3 Monate seit dem Datum der Ausgabe verstrichen waren und eine frühere richterliche Verfügung nicht vorlag, bereits verjährt gewesen sein. — §§ 67, 68 R.-St.-G.-B. — Die Vernehmung des Dr. Adolf M. sollte sich aber gemäß Ersuchen des Ersten Amtsanwalts zu Stettin vom 11. November 1892 auf das diesem Ersuchen in beglaubigter Abschrift beigefügte Inserat aus dem Generalanzeiger vom 21. August 1892 miterstrecken, und daher ist, soweit diese Nummer betreffs der Strafbarkeit des darin enthaltenen Inserats in Frage kommt, die Verjährung durch die richterliche Verfügung vom 15. November 1892 unterbrochen. Hiernach bleibt betreffs des Dr. Adolf M. nur das Inserat aus der Nummer vom 21. August 1892 der diesseitigen Prüfung unterstellt. Der Wortlaut dieses Inserats läßt erkennen, daß der Dr. Adolf M. approbirter Spezialarzt für Geschlechts-, Frauen- und Hautkrankheiten ist, zu bestimmten Tageszeiten seine Sprechstunden hält und in diskreter Art Heilung selbst veralteter und verzweifelter Fälle in Aussicht stellt, daß er sich auch zur brieflichen Behandlung erbötig zeigt. Auf die letztgedachte Art der Behandlung weisen gleichfalls die vorhin ihrem Wortlaute nach wiedergegebenen Inserate des Spezialarztes Dr. Julius M. hin, indeß mit Unterschied. Während das Inserat in Nr. 537 der Ostseezeitung vom 16. November 1892 ausschließlich von brieflicher Heilung von Syphilis-, Geschlechts- und Hautkrankheiten selbst in den hartnäckigsten Fällen spricht, enthalten die Inserate in Nr. 570 der Ostseezeitung vom 5. Dezember 1892 und in Nr. 593 der Neuen Stettiner Zeitung vom 18. Dezember 1892 den auf den Briefwechsel bezüglichen Zusatz: „Näheres brieflich" und „Auch brieflich."

Sieht man zunächst von dem Inserat des Dr. Julius M. in Nr. 537 der Ostseezeitung ab, so stimmen die beiden anderen Inserate desselben Arztes mit demjenigen des Dr. Adolf M. im Generalanzeiger vom 21. August 1892 in soweit überein, daß jeder der beiden Aerzte sich zur persönlichen und brieflichen Heilung erbietet. Mit dem Worte „auch", welches beiderseits gebraucht ist, wird offenbar derartiges angedeutet Der jedesmaligen Entschließung des betreffenden Inserenten soll also vorbehalten bleiben, ob er durch persönliche Kenntnißnahme von dem Krankheitsbilde oder im Wege des Briefwechsels den Heilungsprozeß herbeiführen will. In der That üben beide Aerzte auch ihre Praxis demgemäß aus, wie durch die Zeugnisse der Schreiber H. und M., sowie des praktischen Arztes Dr. G., der dieselben längere Zeit hindurch vertreten hat, dargethan ist. Letzterer bekundet

insbesondere, daß die angeklagten beiden Aerzte in nicht ganz klar liegenden Fällen zunächst durch Rückschreiben das Krankheitsbild zu klären versucht haben und dann nicht früher in eine Verhandlung eintraten, bis dasselbe geklärt war, daß ferner, falls eine Klärung nicht zu erzielen war — sei es wegen des Bildungsgrades des Behandelten oder wegen der Komplizirtheit des Krankheitsbildes —, entweder die Behandlung ganz abgelehnt, oder der Patient zur persönlichen Untersuchung beordert wurde. Als Sachverständiger ist der Dr. G. auch der Ansicht, daß in den ganz gewöhnlichen Fällen der Geschlechtskrankheiten ein einigermaßen intelligenter Laie seinen Zustand einem Arzte brieflich derart mittheilen kann, daß derselbe die Krankheit erkennen und ihm also schriftlich die erforderlichen Rezepte und Verordnungen geben kann, zumal wenn der Arzt ein Spezialist ist und in Folge dessen kraft seiner Erfahrungen sich aus derartigen Korrespondenzen leichter und sicherer orientiren kann, als ein gewöhnlicher Arzt. Immerhin giebt es hiernach Krankheitsfälle, die sich zur Behandlung im Wege des Briefwechsels eignen, und das bestätigt auch der gutachtlich gehörte Direktor der Klinik für syphilitische Krankheiten Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Georg L. Freilich ist nach des letzteren Bekundung die Reihe dieser Fälle eine sehr beschränkte; wenn die Angeklagten zu 1 und 2 also sich in derartigen Fällen auf die Behandlung von Kranken im brieflichen Wege eingelassen haben, so ist der Geh. Rath L. der Ansicht, daß denselben ein Vorwurf daraus nicht zu machen, ein solches Verfahren vielmehr auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt ist Aus dem Gutachten dieses in hervorragender Weise qualifizirten Sachverständigen folgt dasjenige, was auch der Königl. Kreisphysikus Medizinalrath Dr. Sch bei seiner gutachtlichen Vernehmung bekundet hat, daß nämlich nach wissenschaftlicher Ueberzeugung es ausgeschlossen erscheint, daß Syphilis, Geschlechts- und Hautkrankheiten brieflich mit Aussicht auf Erfolg, selbst in den hartnäckigsten Fällen, geheilt werden können. Derartiges hat aber der Dr. Julius M. in seinem Inserate in Nr. 537 der Ostseezeitung vom 16. November 1892 unbedingt und ohne jegliche Einschränkung in Aussicht gestellt. Hat er hiermit auch etwas Ungehöriges gethan, so ist doch in diesem Inserate ebenso wenig, wie in den sonstigen, dem Gericht vorliegenden Inseraten der Thatbestand des groben Unfugs zu erblicken. § 360 Nr. 11 R.-St.-G.-B., welcher die Verübung groben Unfugs unter Strafe stellt, enthält nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts keineswegs eine allgemeine Strafdrohung gegen jeden störenden Eingriff in die unter dem Schutze der öffentlichen Ordnung stehenden Interessen und Rechte Dritter. Eines groben Unfugs macht sich vielmehr nur derjenige schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches im Gegensatz zu einzelnen Personen oder individuell begrenzten Personenkreisen gefährlich oder ungebührlich belästigt. (Vgl. Entsch. Bd. 1. S. 561.) Auch im Bd. 19 S. 294 spricht sich das Reichsgericht über den Begriff des groben Unfugs aus; es heißt dort Seite 295 unten:

Der § 360 Nr. 11 R.-St.-G.-B. verpönt nur solche den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzenden Ungebührlichkeiten, durch welche das Publikum schlechthin, nicht also ein individuell begrenzter Personenkreis gefährdet oder belästigt und solchergestalt der öffentliche Friede im Allgemeinen beunruhigt wird.

In der vorliegenden Strafsache kommt nun thatsächlich ein individuell begrenzter Personenkreis lediglich in Frage und keineswegs das Publikum schlechthin. Schon der Eröffnungsbeschluß vom 24. Dezember 1892 geht davon aus, daß die Empfehlung der brieflichen M.'schen Behandlung sich an die „Kranken" richtet. Andere Personen als solche, die an den in Bezug genommenen Krankheiten leiden, werden auch schwerlich irgend welche Beunruhigung, Belästigung oder Gefährdung empfinden, wenn sie von einem der Inserate durch die Lektüre der betreffenden Zeitungsnummer Kenntniß nehmen. Die Inserate sind ja auch ihrer Bestimmung gemäß nur für diejenigen berechnet, welche in der Lage sind, von den darin enthaltenen Angeboten Gebrauch zu machen. Die hier interessirenden Personen sind also ausschließlich solche, welche an Syphilis, Geschlechts- oder Hautkrankheiten leiden, und das ist doch ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums, der noch dazu über größere Gebietstheile des Staates vertheilt ist; die Natur der fraglichen Leiden bringt es auch mit sich, daß jeder derart Kranke sein Leiden vor Anderen geheim zu halten pflegt. Dazu aber, diese Einzelnen zu schützen, ist der § 360 Nr. 11 a. a. O. nicht bestimmt; einem solchen Zwecke zu dienen, bietet das Strafgesetzbuch Rechtsbehelfe anderer Art in hinreichender Anzahl. Kann also von einer Beunruhigung, Belästigung oder gar Gefährdung des Publikums als solchen durch die Inserate der beiden angeklagten Aerzte nicht die Rede sein, so liegt auch seitens letzterer keine Verletzung der öffentlichen Ordnung und demgemäß kein Verstoß gegen § 360 Nr. 11 a. a. O. vor. Hieraus folgt, daß die beiden noch angeklagten Redakteure, welche der erste Richter auf Grund der §§ 20, 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zur Verantwortung gezogen hat, gleichfalls straflos bleiben müssen. Das Ergebniß der stattgehabten Hauptverhandlung ist hiernach ein derartiges, daß keiner der 4 Angeklagten überführt ist, zu Stettin im Jahre 1892 fortgesetzt groben Unfug verübt zu haben. Auf die Berufung der Angeklagten war also das vorinstanzliche Urtheil aufzuheben und jeder von ihnen von der Uebertretung gegen § 360 Nr. 11 R.-St.-G.-B. freizusprechen. Hiermit fand aber die Berufung der Königlichen Amtsanwaltschaft von selbst ihre Erledigung, so daß deren Verwerfung auszusprechen war.

---

12. Fahrlässige Tödtung und vorsätzliche Körperverletzung bei Behandlung eines Ohrleidens.

a) 116. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Nordhausen vom 21. Oktober 1896 wider den prakt. Arzt Dr. S. L. zu B.

Verurtheilung zu 3 Tagen Gefängniß und 15 ℳ Geldstrafe.

Gründe:

Am 9. Mai 1896 war dem dreijährigen Sohn Julius des Schuldieners A. zu B. ein Fremdkörper, welcher sich demnächst als Kern eines sogen. Johannisbrotes, ein ovalrunder bohnenartiger, etwas länglicher Körper, herausstellte, in das linke Ohr gerathen. Auf das Schreien und Klagen des Kindes rief die Mutter den Vater herbei, und sahen beide den Körper erst in geringer Tiefe des Ohres stecken. A. untersagte ausdrücklich, irgend einen Versuch zur Beseitigung selbst zu machen, ordnete vielmehr die Ueberbringung zum Angeklagten an, welche alsbald durch die Mutter erfolgte. Da das Kind in Angst war und sich sträubte, gab ihm schon vor dem Hause des Angeklagten die Mutter einige leichte Schläge auf das Gesäß und schob es vorwärts, wandte auch nichts dagegen ein, als Angeklagter dem Kinde, welches laut schrie, einige Schläge auf das Gesäß versetzte.

Angeklagter führte hiernach, während das Kind fortwährend sich sträubte und den Kopf hin und her warf, sodaß es von der Mutter und, als dies nicht ausreichte, von dem anwesenden Zeugen E. gehalten werden mußte, zunächst, nachdem er das Ohr mittels Ohrenspiegels untersucht, eine sogen. Kniepinzette, angeblich nur um den Gehörgang zu erweitern, in das Ohr ein, fertigte dann von einer neuen Haarnadel, welche er in der Mitte geradebog und an einem Ende wieder dergestalt umbog, daß dasselbe einen kleinen mit scharfer Spitze versehenen Haken bildete, ein Instrument an, mittels dessen er den

Fremdkörper aus dem Ohr zu entfernen suchte. Er führte zu diesem Zweck das gedachte Instrument mit der Hakenseite an der Wand des Gehörgangs entlang, suchte es an dem fraglichen Kern vorbeizubringen und mit dem dann etwas umgewendeten Haken hinter dasselbe zu gelangen und es so herauszuziehen. Trotz längerer und wiederholter Versuche gelang dies nicht, es trat vielmehr Blut aus dem Ohr hervor. Während dieser Bemühungen schrie und sträubte sich das Kind fortwährend; angeblich um es daran zu hindern, schlug es der Angeklagte wiederholt mit der Hand an den Kopf, einmal sogar an die betroffene linke Ohrseite mit solcher Kraft, daß der Kopf des Kindes an den dasselbe stützenden Kopf der Frau A. anstieß und derselben dadurch Schmerz verursachte. Da alle Bemühungen des Angeklagten, den Kern mit dem Haken zu entfernen, vergeblich waren, versuchte derselbe nunmehr, den Kern mittels Einspritzens mit gewöhnlichem — erst desinfizirtem — warmen Wasser zu lockern und herauszuspülen, jedoch ohne Erfolg. Indem er noch der Mutter mittheilte, daß eine Gehirnentzündung durch den Fremdkörper entstehen könne, ordnete er Fortsetzung der Einspritzungen mit warmem Wasser unter Hinzunahme von etwas Oel an und schickte so den Patienten nach Hause, nachdem er sich bei der Mutter wegen der dem Kinde zugefügten Schläge entschuldigt hatte. Am folgenden Tag, Sonntag den 10. Mai 1896, besuchte Angeklagter letzteres in der Wohnung der Eltern und erneuerte hier die Versuche mit der zum Haken gebogenen Haarnadel ohne allen Erfolg, wobei abermals aus dem Ohr Blut herausfloß, nach der glaubhaften Versicherung der Mutter sich auch Eiter zeigte; auch mehrmalige Ausspritzung mit Wasser und Oel führte zu keinem Ergebniß. Die sehr ängstliche Mutter tröstete er mit der Bemerkung, daß der Kern ohne Gefahr 14 Tage im Ohr bleiben könne, dabei deutete er jedoch an, daß vielleicht eine Operation nöthig werde. Als am Montag, den 11. Mai, dem A. der Zustand des sehr unruhigen und über Schmerzen klagenden Kindes bedenklich erschien, fuhr der Vater mit ihm nach Göttingen und brachte es in die Universitätsklinik für Ohrenkrankheiten. Dort stellte nach gründlicher Untersuchung der Direktor Prof. B. fest, daß das Kind zwar fieberfrei und sonst gesund, der äußere Gehörgang aber stark geschwollen, blutig und vereitert, stark zerrissen und zerkratzt war, so daß selbst nach Entfernung des Eiters und einiger Hautfetzen auch mit dem Ohrenspiegel der Fremdkörper nicht zu entdecken war. B. verordnete, da eine Sondirung bedenklich erschien, nur antiseptische Einträufelungen, um Abschwellung herbeizuführen, und wies den Vater an, das Kind am 13. Mai wieder vorzuführen, falls jedoch Fieber oder sonst ernste Erscheinungen sich zeigen sollten, schon am folgenden Tage. A. hat als Tag der Wiedervorführung den 15. Mai verstanden. Prof. B. hat sich veranlaßt gesehen, im Anschluß an den erwähnten Befund seine Assistenten ernstlich vor einem Verfahren, wie dem eingeschlagenen, zu warnen, dessen Gefährlichkeit zu demonstriren und von der Anwendung von Instrumenten anstatt Ausspritzung abzurathen.

Nachdem am 12., 13. und 14. Mai sich der Zustand des allerdings sehr unruhigen und über Schmerzen klagenden kleinen Patienten nicht erheblich verändert hatte, traten in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag, 14. zum 15., sehr bedrohliche Erscheinungen hervor; es zeigte sich Fieber, öfteres Erbrechen trat ein, das Kind bekam krampfhafte Zuckungen mit Rückwärtswerfen des Hinterkopfs und war bei Fortdauer der auch von dem (beim Ausbleiben des Angeklagten von den Eltern am 15. Mai morgens gerufenen) Dr. S. beobachteten Zustande so matt und kraftlos, daß derselbe eine Reise nach Göttingen als lebensgefährlich dringend widerrieth. Derselbe reinigte durch Fortsetzung der angeordneten Einspritzungen und mit Watte, verordnete Blutegel hinter das Ohr, Eisumschläge auf den Kopf, ohne daß sich bis zum 17. Mai, Sonntags, etwas besserte. Am 17. Mai chloroformirte Dr. S. das Kind und versuchte den von ihm angeblich ohne Ohrenspiegel gesehenen Fremdkörper mittels Ohrlöffels und Pinzette zu entfernen, und als dies nicht gelang, denselben mittels einer vorsichtig eingeführten Häkelnadel zu fassen und herauszuziehen, was ebenfalls vergeblich war. Dieselbe Behandlung wiederholte Dr. S. am 18. Mai mit demselben negativen Erfolg. Noch am 18. Mai zog A. den Dr. Sch. aus G. als weiteren Arzt zu, der nach Angabe des Dr. S. auch ohne Ohrenspiegel den Fremdkörper in der Tiefe des Gehörganges gesehen haben soll, derselbe lehnte jedoch wegen Aussichtslosigkeit die weitere Behandlung ab. Am 20. Mai 1896 ist das Kind dann gestorben.

Die Sachverständigen, Prof. Dr. Schw. und Dr. B., halten die Behauptung, daß Dr. S. noch am 17. und 18. Mai den Johannisbrotkern ebenso wie Dr. Sch. ohne Ohrenspiegel im Ohr gesehen haben, für sehr unglaubhaft, sind vielmehr der Meinung, daß das dafür gehaltene Objekt ein Blutgerinsel, ein Eiterklümpchen oder ein Hautfetzen gewesen sei. Sollte die Angabe richtig sein, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß durch die Behandlungsweise des Dr. S. der Kern noch etwas tiefer ins Ohr hineingedrückt sei.

Der Tod des Julius A. ist in Folge einer im Obduktionsprotokoll näher beschriebenen, in der Verhandlung wiederholt dargelegten eitrigen Entzündung der Hirnhaut eingetreten. Diese Entzündung ist nach dem Gutachten des Obduzenten die Folge einer eitrigen Entzündung der linken sogen. Paukenhöhle, d. h. des innerseits des Trommelfells liegenden, die Fortsetzung des Gehörganges nach dem Hirn hin bildenden Raumes.

In diesem Raume, noch etwas in den äußeren Gehörgang hineinragend und etwa an der Stelle des ganz zerstörten und nicht mehr vorhandenen Trommelfells festsitzend, hat sich der Johannisbrotkern in einem seine natürliche Größe um mehr als das Doppelte übersteigenden Volumen gefunden. Nach dem sorgsam begründeten und durchaus überzeugenden Gutachten der speziellen Sachverständigen DDr. Schw. und B. ist diese Entzündung der Paukenhöhle des Kindes nicht auf das bloße Eindringen des Fremdkörpers ins Ohr, sondern auf die Behandlungsursache zurückzuführen, welche der Angeklagte dem Ohr zugefügt hat. Es ergiebt sich dies zunächst aus dem Befund, welchen B. am 11. Mai festgestellt und welchen allein Angeklagter verschuldet hat, und ferner ganz entscheidend aus den bereits vor dem Eingriff des Dr. S. am 14. und 15. Mai eingetretenen Erscheinungen, welche nach dem Gutachten dieser Sachverständigen sichere Kennzeichen einer bereits vorhandenen Gehirnentzündung sind. Wenn daher auch Dr. S. durch seine Versuche der Entfernung des Kerns denselben noch etwas tiefer ins Ohr hineingestoßen haben sollte, so würde dies, wie die genannten Sachverständigen begutachten, äußersten Falls nur eine Beschleunigung des Todes verursacht haben können, nicht aber als selbständige Ursache desselben anzusehen sein. Die Entzündung des Gehörganges und der Paukenhöhle ist nach dem ferneren Gutachten dieser Sachverständigen die Folge einmal der erheblichen Verletzungen im Innern des Ohrs, und zwar mittels eines völlig ungeeigneten Instrumentes, und ferner der diesen Verletzungen nachfolgenden Einspritzung von Wasser und Oel, welche ebenfalls garnicht desinfizirt waren. Angeklagter bestreitet letzteres auch nicht, will aber die zum Haken gebogene Haarnadel vor dem Gebrauch in Karbolwasser getaucht haben; nach Schw. ist dies völlig ungenügend und müssen die Instrumente etwa eine halbe Stunde in einer antiseptischen Flüssigkeit liegen, ehe sie als ausreichend desinfizirt anzusehen sind. Daß die Behandlung des Angeklagten die Entzündung des Gehörganges erzeugt hat, ergiebt der bereits am 10. Mai vorhandene, am 11. Mai sehr vermehrte Eiter und der sonstige Befund des B.; diese Entzündung hat sich nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen, vielleicht unter Mitwirkung des Eindrückens des Kerns in das Trommelfell und dessen Zerstörung, auf die Paukenhöhle und weiter auf das Gehirn übertragen, hat die Erscheinungen vom 14. und 15. Mai herbeigeführt und endlich den Tod verursacht.

Steht hiernach fest, daß der Tod des Kindes auf die Behandlung desselben seitens des Angeklagten als Ursache objektiv zurückzuführen ist, so war ferner als erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte diese Todesursache aus Fahrlässigkeit veranlaßt, d. h. bei seiner Behandlung diejenige Sorgfalt und Umsicht nicht angewendet hat, welche nach den vorliegenden Umständen geboten waren und deren Anwendung den schädigenden Erfolg verhindert haben würde. In dieser Hinsicht werden dem Angeklagten von den Sachverständigen, insbesondere von Schw. und B. drei Vorwürfe gemacht, einmal, daß er nicht das nach den Grundsätzen der Ohrenheilkunde zunächst allein zulässige, in den weitaus meisten Fällen zum Ziel führende Mittel der Ausspülung angewendet, ferner daß er sich bei der Behandlung eines so zarten, leicht verletzlichen, edlen Organs, wie das Ohr, eines gänzlich ungeeigneten, in seiner Anwendung gegen ein sich lebhaft sträubendes Kind geradezu gefährlichen, ohnehin nicht genügend desinfizirten Werkzeugs bedient und endlich, nachdem bereits Verletzungen verursacht waren, wie die Blutung zeigte, Einspritzungen mit nicht desinfizirtem Wasser und Oel gemacht und angeordnet hat, während er wußte und wissen mußte, daß diese Maßregel sehr leicht zu einer septischen d. h. auf Einwanderung von Mikroben beruhenden, höchst gefährlichen Entzündung führen konnte.

Was den ersten dieser Vorwürfe angeht, so konnte dessen Bedeutung für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da nicht feststeht, ob das vorgeschlagene Mittel zum Ziele geführt haben und damit eine weitere Behandlung erspart gewesen sein würde. Dagegen waren die weiteren Rügen der Sachverständigen im vollen Umfang anzuerkennen. Es gehörte kaum die Einsicht eines Arztes dazu, um vorauszusehen, daß die Einführung einer nicht einmal mit einem Griff versehenen, zu einem Haken mit scharfer Spitze umgebogenen, dazu nicht genügend desinfizirten Haarnadel, welche hiernach nicht einmal fest zu fassen war und sich daher leicht mit dem Haken hin und her bewegen konnte, in dem engen, dazu gewundenen Gehörgang, während das unruhige, sich sträubende Kind fortwährend den Kopf bewegte, mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verletzungen führen würde; Angeklagter hat sogar die Anwendung dieses Instrumentes fortgesetzt, nachdem bereits das Ohr blutete und demselben offenbar noch weitere Verletzungen zugefügt, wie dies sich aus der Beschreibung des B. über seinen Befund vom 11. Mai ergiebt. Daß bei der Sektion diese Verletzungen nicht mehr gefunden sind, ist nach dem Gutachten des Schw. unerheblich, da auch nach der Infektion und deren Weiterleitung die nur oberflächlichen Wunden jedenfalls wieder geheilt sind.

Nach den weiteren Gutachten der Sachverständigen ist es nach der heutigen Wissenschaft völlig unzulässig, Verletzungen, insbesondere solche der vorliegenden Art, mit nicht desinfizirten Flüssigkeiten in Berührung zu bringen. Angeklagter hat dies gleichwohl gethan, und ist nach dem weiteren Beweisergebniß sogar anzunehmen, daß dieses Verfahren thatsächlich zu einer septischen Entzündung geführt hat. Nach dem Gutachten des Dr. H. ist bei septischen Entzündungen die eitrige Sekretion regelmäßig dünnflüssig und nach der Bekundung des Dr. H. hat sich thatsächlich bei der Obduktion der Eiter ziemlich flüssig gezeigt. Hieraus erklärt sich auch die rasche Ausbreitung und Bösartigkeit der Entzündung. Die Handlungsweise des Angeklagten muß aber demselben mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und die Umstände des Falles als eine strafbare Fahrlässigkeit zugerechnet werden. Zwar steht es nach der Verhandlung fest, daß das Studium der Ohrenheilkunde keine nothwendige Voraussetzung der staatlichen Approbation der Aerzte ist, indessen hat der Angeklagte selbst garnicht behauptet, daß dieses Gebiet der ärztlichen Wissenschaft ein ihm völlig fremdes sei, in welchem Fall ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit hätte deshalb treffen müssen, weil er trotzdem eine auf diesem Gebiet sich bewegende Kur unternommen hätte. Der Eingriff des Angeklagten in das Ohr des Kindes mit einem ungeeigneten, nicht genügend desinfizirten Instrumente und die Einspritzung von nicht desinfizirtem Wasser und Oel liegt aber garnicht ausschließlich auf dem Gebiet der speziellen Ohrenheilkunde; die Erkenntniß ihrer Gefährlichkeit beruht vielmehr auf ganz allgemeinen Grundsätzen nicht nur der ärztlichen Wissenschaft, sondern auch der dem Erkenntnißvermögen des gebildeten Laien zugänglichen Erfahrung. Danach ist anzunehmen, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf seine Kenntniß und Erfahrung bei seinem Handeln die Möglichkeit des eingetretenen Erfolges bei einiger Sorgfalt und Umsicht hätte erkennen können und müssen.

Wenn ferner das Gutachten einiger der Sachverständigen DDr. W., Se., St. darauf hinausläuft, daß in der ärztlichen Praxis zuweilen gleiche und ähnliche Mittel, wie die vom Angeklagten angewendeten, gebraucht würden, auch mit Erfolg, so entzieht sich zunächst die nähere Prüfung solcher Fälle mangels jeglicher Unterlagen der richterlichen Prüfung. Keinesfalls können Fälle, in denen andere Aerzte ebenfalls mit bedenklichen Mitteln operirt haben, jedenfalls aber mit mehr Vorsicht, sofern kein schädlicher Erfolg eingetreten ist, dem Angeklagten zur Entlastung dienen. Ebensowenig kann die weitere Angabe dieser Sachverständigen dem Angeklagten zu Gute kommen, daß bei einem vielbeschäftigten Landarzt nicht immer alle Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kämen und kommen könnten; es ist Pflicht eines jeden Arztes, alle solche Maßregeln, deren Vernachlässigung zu schweren Folgen führen kann, auch anzuwenden, und bleibt ein jeder Arzt bei derartigem Erfolg für sein Handeln verantwortlich. Ohnehin erfolgte der erste Eingriff des Angeklagten in seiner Wohnung, wo ihm ohne Zweifel genügende Desinfektionsmittel zu Gebote standen. Wenn endlich Angeklagter sich darauf beruft, daß der ungünstige Krankheitsverlauf des Kindes durch eine rechtzeitige Operation hätte abgewendet werden können, welche am 11 Mai Prof. Dr. B. in Göttingen hätte vornehmen müssen, und daß die Eingriffe des Dr. S. den Tod des Kindes herbeigeführt hätten, so sind auch diese Vertheidigungsmittel vollständig verfehlt. Zunächst steht keineswegs fest, daß bereits am 11. Mai ein operativer Eingriff indicirt war, es ist vielmehr nach dem Gutachten des Dr. B. und Schw. das Gegentheil anzunehmen. Aber auch eine schuldhafte Unterlassung einer Operation, falls sie sich hätte feststellen lassen, würde sich höchstens als ein das Verschulden des Angeklagten keineswegs ausschließendes, konkurrirendes Versehen qualifiziren. Dasselbe aber gilt von der Thätigkeit des Dr. S.; wie oben festgestellt, begann dieselbe erst, als bereits die schweren Folgen der Eingriffe des Angeklagten vorhanden waren, und würden letztere auch eingetreten sein, wenn Dr. S. garnicht zugezogen wäre; dessen Behandlung hat festgestelltermaßen höchstens zu einer Beschleunigung des eingetretenen Todes beigetragen. Die Thatsache endlich, daß Dr. Sch. den Kern am 18. Mai 1896 im Ohr gesehen haben soll, ist völlig unerheblich, da dieser Arzt erst nach den operativen Versuchen des Angeklagten und des Dr. S. zugezogen ist, der Kern auch bei der Sektion zum Theil diesseits des zerstörten Trommelfells vorgefunden ist, ein Erblicken desselben also wohl möglich war, endlich aber die Todesursache, die erhebliche septische Infektion, bereits am 14. und 15. Mai vorhanden war.

Hiernach ist gegen den Angeklagten der Thatbestand der fahrlässigen Tödtung festzustellen und zwar nach § 222 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches, da Angeklagter in Ausübung seines Berufs handelte, der ihn zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtete. Er hat sich auch weiter der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht. Wenn man auch zu Gunsten des Angeklagten annimmt, daß er bei den ohne Widerspruch der Mutter dem schreienden und sich sträubenden Kinde applizirten leichten Schlägen auf das Gesäß mit Rücksicht darauf, daß dieses — gewiß sehr wenig geeignete — Mittel von Aerzten zuweilen angewendet werden soll, sich einer Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt war, so kann dies doch von den wiederholten Schlägen nicht gelten, welche der Angeklagte gegen den Kopf des Kindes geführt hat, und von denen einer, welcher gerade das betreffende Ohr mittraf, mit solcher Gewalt geführt wurde,

daß dessen Kopf heftig an den der Mutter stieß. Offensichtlich konnte Angeklagter ein solches Mittel als zur Beruhigung des Kindes dienlich und als zulässig nicht ansehen; nach Ueberzeugung der Strafkammer hat er das Kind auch nicht deshalb, sondern aus Aerger über die ihm wiederholt bei seinen Manipulationen bereiteten Schwierigkeiten und über die Erfolglosigkeit der letzteren geschlagen, mithin bewußt rechtswidrig gehandelt. Charakterisirt sich die ganze Handlungsweise des Angeklagten bei Behandlung des Kindes als eine rücksichtslose und rohe, so tritt dies ganz besonders daraus hervor, daß er das geängstigte und offenbar von Schmerzen gepeinigte Kind auch noch in der festgestellten Weise mißhandelte. Daß der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit dieser Mißhandlung recht wohl bewußt war, ergiebt auch seine Entschuldigung gegenüber der Mutter.

Hiernach hat die Strafkammer als thatsächlich festgestellt anzusehen, daß der Angeklagte im Mai 1896 zu B. durch zwei selbstständige Handlungen,

1. durch Fahrlässigkeit den Tod des dreijährigen Knaben Julius A. verursacht hat, und zwar indem er die Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, zu der er wegen seines Berufs als praktischer Arzt besonders verpflichtet war,

2. den Julius A. vorsätzlich gemißhandelt hat.

Angeklagter war hiernach aus §§ 222, 223, 232, 74 Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen. Strafantrag ist rechtzeitig gestellt.

Bei Ausmessung der Strafen hat die Strafkammer insbesondere hinsichtlich des § 222 erwogen, daß bereits die Anwendung der allein zulässigen Gefängnißstrafe bei der bürgerlichen Stellung des Angeklagten an sich ein schweres Strafübel darstellt und deshalb trotz der Schwere des Verschuldens des Angeklagten eine dreitägige Gefängnißstrafe für ausreichend erachtet.

b) 117. Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Februar 1897.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, bezüglich deren nach der Vorschrift des § 385 der St.-P.-O. nur die in den Revisionsanträgen niedergelegten eigenen und selbstständigen Ausführungen des Vertheidigers, nicht aber die Angaben der diesen Anträgen beigefügten Druckschrift Berücksichtigung finden können, stützt sich zunächst auf den formalen Mangel, daß die beiden über den Sektionsbefund gehörten Sachverständigen nicht auch als Zeugen vernommen und beeidigt seien. Beide Sachverständige haben die gerichtliche Sektion der Leiche des Knaben Julius A. vorgenommen und das Verhandlungsprotokoll ergiebt lediglich, daß sie als Sachverständige verpflichtet sind und ausgesagt haben. Daß ihre Vernehmung sich etwa auf Thatsachen erstreckt habe, welche nicht den Gegenstand der auf den Leichenbefund bezüglichen Wahrnehmungen gebildet haben und daher nicht in den Bereich der sachverständigen Untersuchung fallen, erhellt in keiner Weise und wird auch von der Revision nicht behauptet. Es bedurfte daher ihrer besonderen Verpflichtung als Zeugen nicht, wie das Reichsgericht wiederholt in gleichliegenden Fällen ausgesprochen hat. (Vgl. u. a. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 153 und 389, Bd. 4 S. 231, Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 7 S. 524.)

Sodann wird gerügt, daß der Dr. S. als Sachverständiger und Zeuge geladen, aber als Sachverständiger nicht vernommen und nicht vereidigt sei. Wie die Akten ergeben, war derselbe nur als Sachverständiger geladen, während das Sitzungsprotokoll in seiner jetzt vorliegenden Fassung ihn unter den erschienenen Zeugen aufführt, lediglich seiner unbeeidigten Vernehmung als Zeuge gedenkt und ferner den Gerichtsbeschluß enthält, daß der Dr. S. nicht beeidigt werden solle, weil er der That, welche die Anklage bezeichne, mit verdächtig sei. Durch diesen Beschluß, welcher dem Zusammenhange nach auf eine Theilnahme des Zeugen hinweist, wird die Nichtbeeidigung des Dr. S. nach Maßgabe des § 56 Nr. 3 St.-P.-O. gerechtfertigt, und hätte die Theilnahme an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat der Vorschrift des § 72 St.-P.-O. zufolge auch seine Beeidigung als Sachverständiger ausschließen müssen. (Vgl. Entsch des Reichsgerichts Bd. 27 S. 398.) Den Vorschriften des § 244 der St.-P.-O., deren Verletzung behauptet wird, ist durch die erfolgte Vernehmung des Dr. S. als Zeuge genügt, auch wenn derselbe als Sachverständiger geladen war, als solcher aber nicht besonders sein Gutachten abgegeben hat. In dieser Beziehung kann auf das bereits erwähnte Urtheil Bd. 27 S. 398 der Entsch. des Reichsgerichts und das daselbst angeführte Urtheil des IV. Strafsenats (Bd. 26 S. 388 der Entsch. des Reichsgerichts) verwiesen werden. Es stand dem Angeklagten, wenn er die Vernehmung für ungenügend hielt, frei, seinerseits Anregung zur Erhebung eines sachverständigen Gutachtens zu geben, sofern der Dr. S. nicht ohnehin als sachverständiger Zeuge (§ 85 St.-P.-O.) vernommen ist.

Die Vernehmung des zur Hauptverhandlung nicht geladenen Dr. Sch., welcher in der Hauptverhandlung als Zeuge darüber vorgeschlagen war, daß er den Fremdkörper mittels Ohrenspiegels am 18. Mai wahrgenommen habe, und dessen Ladung am Schluß der Beweisaufnahme durch event. Antrag des Vertheidigers wiederholt begehrt war, hat das Gericht aus dem Grunde abgelehnt, weil die von ihm zu bekundende Thatsache höchstens für die Schuldfrage des Dr. S., nicht aber für die des Angeklagten von Erheblichkeit sein könne. Erscheint diese Begründung nach der vorliegenden thatsächlichen Beweiswürdigung des Gerichts schon an sich nicht verfehlt, so wird der an die Nichtvernehmung geknüpften Rüge der Boden vollends dadurch entzogen, daß die Urtheilsgründe zugeben, es sei ein Erblicken des fraglichen Kerns durch Dr. Sch wohl möglich gewesen, also die Wahrheit der unter Beweis gestellten Thatsache unterstellen, wodurch sich die Vernehmung des Zeugen als überflüssig und unerheblich darstellt.

Wenn die Revision weiter bemängelt, der Sachverständige Dr. Schw. sei in der Hauptverhandlung erst nach Erhebung des Beweises über den Sektionsbefund und nach Anhörung mehrerer Zeugen erschienen und habe demnach sein Gutachten nicht auf Grund der mündlichen Verhandlung, sondern auf Grund des ihm früher vorgelegten Sektionsprotokolls abgegeben, so wird allerdings die Thatsache des verspäteten Erscheinens des Sachverständigen durch das Verhandlungsprotokoll bestätigt. Allein daraus folgt keineswegs ein Verstoß gegen Grundsätze des Verfahrens. Die Strafprozeßordnung hat nirgends die Anwesenheit der Sachverständigen während der ganzen Dauer der Beweisaufnahme oder von deren Beginn an vorgeschrieben oder gar die Bestimmung getroffen, daß ein Gutachten nur in Betreff und auf Grund solcher thatsächlichen Unterlagen erstattet werden dürfe, welche im Beisein des Sachverständigen festgestellt oder zum Gegenstande der Beweiserhebung gemacht worden seien. Nach der Bestimmung des § 243 kann vielmehr und muß unter Umständen auch nachträglich in jedem Stadium der Hauptverhandlung bis zur Urtheilsverkündigung die Ladung von Sachverständigen, sei es auf Antrag oder von Amtswegen, stattfinden. Durch ein späteres Erscheinen des Sachverständigen während des Laufes der Hauptverhandlung wird der die Strafprozeßordnung beherrschende Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, welcher sich auf das Verhältniß des Gerichts zur Vorführung der Beweismittel bezieht, überall nicht berührt. Die Zustellung des Protokolls über den Leichenbefund an den Sachverständigen entspricht der Bestimmung des § 80 Abs. 2 St.-P.-O. Der Sachverständige konnte durch Mittheilung des Vorsitzenden über das Ergebniß der Beweisaufnahme unterrichtet werden, und bietet die dem Gerichte gegebene Möglichkeit der Vergleichung des Ergebnisses der Beweisaufnahme mit dem mündlich erstatteten Gutachten des Sachverständigen selbst eine vollkommen ausreichende Gewähr dafür, daß das Gutachten lediglich auf den durch die Verhandlung festgestellten thatsächlichen Voraussetzungen beruhe. In

der That hat denn auch die Revision nicht zu behaupten vermocht, daß die thatsächlichen Prämissen des Schw.'schen Gutachtens andere gewesen seien, daß insbesondere die Hauptverhandlung hinsichtlich des Leichenbefundes zu einem von dem Sektionsprotokolle abweichenden Ergebniß geführt habe. Auch die hier fragliche prozessuale Beschwerde erscheint daher verfehlt.

So viel dann die materielle Rüge anbetrifft, es sei der Begriff der Fahrlässigkeit verkannt worden, hat das Urtheil festgestellt, daß der Tod des Knaben Julius A. infolge einer eitrigen Entzündung der Hirnhaut eingetreten, diese weiter durch eine septische Entzündung des Gehörganges und der Paukenhöhle veranlaßt worden ist, der Angeklagte aber durch seine ärztliche Behandlung die Entzündung zunächst des Gehörganges und sodann der Paukenhöhle verursacht hat. Das für den tödtlichen Erfolg solchergestalt kausale strafbare Verschulden in der Behandlung seitens des Angeklagten wird darin gefunden, daß er einestheils bei der Behandlung eines so zarten, leicht verletzlichen Organes, wie das Ohr, eines gänzlich ungeeigneten, geradezu gefährlichen, ohnehin nicht genügend desinfizirten Werkzeuges — einer Haarnadel — sich bedient, durch dieses Instrument den Gehörgang verletzt und die Anwendung desselben Instruments auch dann noch fortgesetzt hat, nachdem bereits Verletzungen des Gehörganges zu Tage getreten waren, daß er anderntheils Einspritzungen mit nicht desinfizirtem Wasser und Oel gemacht und angeordnet hat. Die Revision will zwar die Annahme der Unzulässigkeit dieses Verfahrens in beiden Richtungen bestreiten. Allein die Rüge scheitert an der entgegenstehenden Feststellung der Urtheilsgründe, welche auf dem vom Vorderrichter für zutreffend erachteten Gutachten von Sachverständigen beruht. Die Ansicht des Instanzrichters, daß nach ärztlichen Rücksichten der Gebrauch der Haarnadel und die Einspritzung mit nicht desinfizirtem Wasser und Oel an sich verwerflich und gefahrdrohend waren, gehört dem Gebiet der Beweiswürdigung an, für welche insoweit Rechtsgrundsätze nicht in Frage kommen. Sie läßt daher einen Rechtsirrthum nicht erkennen und ist mithin ihr Ergebniß durch die Revision nicht angreifbar. (§ 376 St.-P.-O.) Die auf die Verwendung von nicht desinfizirten Flüssigkeiten zur Einspritzung bezügliche Beschwerde scheint übrigens nicht zu beachten, daß das Urtheil die Unstatthaftigkeit dieses Verfahrens namentlich mit Rücksicht darauf betont, daß es sich um die Berührung jener Flüssigkeiten mit bereits äußerlich verletzten Theilen des Gehörganges handelte. Wenn das Urtheil den Satz aufstellt, es komme dem Angeklagten nicht zu Gute, daß bei einem vielbeschäftigten Landarzte nicht immer alle Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen könnten, es sei vielmehr Pflicht eines jeden Arztes, alle solche Maßregeln, deren Vernachlässigung zu schweren Folgen führen könne, auch anzuwenden, so würde es freilich angesichts der unter Umständen z. B. bei Gefahr im Verzuge für den Arzt gegebenen Nothwendigkeit alsbaldigen Einschreitens nicht unbedenklich sein, die absolute Forderung zu erheben, es müßten stets alle überhaupt als solche anerkannten, im Einzelfalle aber objektiv nicht ausführbaren Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Auf einer derartigen, die Rücksichtnahme auf die Umstände des konkreten Falles ausschließenden Auffassung beruht aber das Urtheil nicht. Dasselbe geht vielmehr über die Grenzen des relativ Möglichen nicht hinaus, indem es mit Rücksicht auf den vorliegenden Sachverhalt die positiven Maßnahmen des Angeklagten in zwei bestimmten Richtungen für verwerflich erklärt und ausdrücklich hervorhebt, dem Angeklagten hätten bei dem ersten Eingreifen in seiner Wohnung ohne Zweifel genügende Desinfektionsmittel zur Verfügung gestanden.

Auch in der Annahme des Urtheils, daß der Angeklagte bei seiner Behandlung diejenige Sorgfalt und Umsicht nicht angewandt habe, welche nach den vorliegenden Umständen geboten gewesen sei, ist eine rechtsirrthümliche Auffassung nicht zu erblicken und auf thatsächlichem Gebiet liegt auch die Feststellung der Voraussehbarkeit dahin, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf seine Kenntniß und Erfahrung bei seinem Handeln die Möglichkeit des eingetretenen Erfolgs bei einiger Sorgfalt und Umsicht hätte erkennen können und müssen. Mit Unrecht wird dem Urtheil vorgeworfen, es stelle sich bezüglich der Voraussetzungen der Fahrlässigkeit einerseits auf den Standpunkt des Laien und andererseits auf den des gelehrten Spezialisten der Ohrenheilkunde. Die Urtheilsgründe sprechen sich allerdings dahin aus, die Erkenntniß der Gefährlichkeit sowohl der Anwendung des nicht geeigneten Instruments, als der Einspritzung von nicht desinfizirten Flüssigkeiten beruhe schon auf der dem Erkenntnißvermögen des gebildeten Laien zugänglichen Erfahrung. Weiter aber wird ausgeführt, daß die Thätigkeit des Angeklagten nicht dem Gebiet der speziellen Ohrenheilkunde angehöre, sondern schon nach ganz allgemeinen Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft als gefährlich habe betrachtet werden müssen. Danach hat das Urtheil den Maßstab allgemeiner Grundsätze der ärztlichen Wissenschaft angelegt, und das kann in Bezug auf die Thätigkeit des Angeklagten als Arzt, insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 222 Abs. 2 St.-G.-B nicht als rechtlich fehlsam angesehen werden. Ob dabei von richtigen Grundsätzen dieser Wissenschaft ausgegangen ist, das entzieht sich, wie schon oben bemerkt wurde, der diesseitigen Nachprüfung. Welchem der vernommenen Sachverständigen darin zu folgen sei, unterlag dem Ermessen des Instanzgerichts.

Auch in sonstiger Beziehung ist eine Verletzung des § 222 St.-G.-B. nicht erkennbar. Wegen des real konkurrirenden Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung ist eine materielle Beschwerde überhaupt nicht ausgeführt. Die Revision war deshalb zu verwerfen.

---

13. Unrichtiges Zeugniß eines Arztes.

a) 118. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stendal vom 24. März 1897 wider den Arzt Dr. F. und den Handelsmann S. S.

Der Angeklagte S. war im September 1896 wegen einer Forderung des Ackermanns M. in Sch. fruchtlos gepfändet worden und wurde von seinem Gläubiger zum 22. Dezember 1896 vor das Königl. Amtsgericht St. geladen, um den Offenbarungseid zu leisten. Vor dem Termine reichte er dem Gerichte folgendes von dem Angeklagten F. ausgestelltes Zeugniß ein:

„Der Handelsmann S. S. ist seit einiger Zeit an einem Herzfehler erkrankt und in meiner ärztlichen Behandlung, derselbe ist deshalb nicht im Stande, zu dem am 22. d. Mts. vor dem hiesigen Amtsgericht anstehenden Termin zu erscheinen. St. 20. 12. 96. Dr. F."

Das Königl. Amtsgericht beraumte in Folge dessen anderweiten Termin an auf den 12. Januar 1897. Auch vor diesem Termin sandte S. dem Gericht ein von F. verfaßtes Attest ein, das folgenden Wortlaut hatte:

„Der Handelsmann S. S. liegt augenblicklich an einer Herz-Affektion, die dringend erfordert, daß derselbe jede körperliche und geistige Anstrengung absolut vermeiden muß. Er ist deshalb nicht im Stande, zu dem am 12. d. Mts. an Gerichtsstelle anstehenden Termin in Sachen M. wider S. zu erscheinen. Obiges bescheinigt ärztlich. St. 11. 1. 97. Dr. F."

In Wirklichkeit war der Gesundheitszustand des S. zur Zeit der Ausstellung der Atteste ein ganz anderer. S. ist ein großer, kräftig gebauter Mann von gesundem Aussehen, der nur an einer Herzerweiterung leidet. Auf eine solche läßt die etwa um einen Finger verbreiterte Herzdämpfung, der unsichere und verwaschene Herzstoß und die offenbar durch Blutstauung bewirkte Anschwellung der Leber schließen. Verursacht wird eine derartige Erweiterung durch starke Fettauflagerung auf dem Herzen, sie ist eine bei fetten Personen ziemlich häufige Erscheinung. Sie verhindert den Angeklagten aber nicht, seinen Geschäften nachzugehen, zu verreisen oder vor Gericht zu erscheinen. In diesem Zustande befindet sich S. gegenwärtig. Daß sein Zustand am 20. Dezember 1896 und 11. Januar 1897 kein schlimmerer war, folgt schon aus der Natur seines Leidens, das ein chronisches, sich nur allmählich entwickelndes ist, ergiebt sich aber noch aus folgenden Thatsachen. Am 22. Dezember 1896 dem

ersten Terminstage, ist er in O. gewesen, um ein Kalb abzuholen, und dabei hat er auf die Zeugen Sch., B. und P. keineswegs den Eindruck eines Kranken gemacht. Insbesondere der Zeuge B., der ihn in St. früh um 8 Uhr auf der Straße getroffen hat und mit ihm im Pferdebahnwagen und im Eisenbahnwagen zusammen gewesen ist, hatte Gelegenheit, ihn längere Zeit zu beobachten; er hat u. a. gesehen, daß S. unterwegs mit großem Appetit sein Frühstück verzehrt hat. Auch am 12. Januar, dem Tage des 2. Termines, ist S. in Geschäften fortgereist. Er war in Gesellschaft des Gutsbesitzers K. in A., um diesem zu den Vorbereitungen zu dem öffentlichen Verkauf eines Grundstücks behülflich zu sein. Bei dieser Gelegenheit hat er mit dem Gastwirth Bu. und der Frau Schi. gesprochen und ihnen u. a. erzählt, er dürfe kein Bier trinken, der Arzt habe ihm Spirituosen verboten. Aber auch diese Zeugen haben ihm irgendwelches Unwohlsein nicht angemerkt.

Diese Feststellungen ruhen auf dem Gutachten des Dr. H., den eigenen Angaben des S. und den Aussagen der Zeugen Sch., B., Be., Bu. und Schi. Sie werden durch die von S. noch angeführten Thatsachen, daß er zu Zeiten sehr vergeßlich sei und daß er keine alkoholartigen Getränke zu sich nehme, nicht erschüttert.

Aus diesen Feststellungen ergiebt sich aber, daß die von F. ausgestellten Zeugnisse materiell unrichtig sind. In dem ersten Atteste geben schon die Ausdrücke „Herzfehler" und „in ärztlicher Behandlung" zu Bedenken Anlaß. Das Gericht nahm aber zu Gunsten des Angeklagten an, daß man eine Herzerweiterung als Herzfehler, wenn auch nicht im wissenschaftlichen Sinne, bezeichnen kann, und daß man im vorliegenden Falle auch von einer ärztlichen Behandlung reden kann, obwohl F. zugestandenermaßen den S. am 20. Dezember zum ersten Male untersucht hat. Unrichtig ist jedoch die Bekundung, daß S. nicht im Stande war, zum Termin zu erscheinen; denn so gut er sich am 20. Dezember zum Arzt und am 22. Dezember nach O. begeben konnte, so gut konnte er auch am 22. Dezember vor dem Amtsgericht erscheinen. In dem zweiten Attest ist falsch die Bescheinigung „S. liegt augenblicklich", da dieser weder am 11. noch am 12. Januar zu Bett gelegen hat. Weiterhin ist unrichtig, daß die Herzaffektion des S. es dringend erfordere, daß er jede körperliche und geistige Anstrengung absolut vermeide. Sein Herzleiden mag eine vorsichtige und mäßige Lebensweise nöthig machen, eine absolute Vermeidung jeder Anstrengung erfordert sie jedoch nicht. Wahrheitswidrig ist endlich, ebenso wie im ersten Attest, die Bescheinigung, S. könne nicht an Gerichtsstelle erscheinen.

Beide Zeugnisse sind demnach unrichtig und auch von F. wider besseres Wissen ausgestellt. Er hat, wie er einräumt, bei der ersten Konsultation den S. auf die Herzthätigkeit untersucht und dabei das Leiden desselben als Herzerweiterung erkannt. War dies aber der Fall, dann hat er als alter und erfahrener Arzt auch gewußt, daß S. im Termin am 22. Dezember ohne Gefahr für seine Gesundheit erscheinen konnte, und mithin bewußt unrichtig bescheinigt. In erhöhtem Maße trifft dies bei dem zweiten Zeugniß zu. F. wußte zunächst, daß S. nicht zu Bette lag. Zu seiner Entschuldigung machte er anfänglich geltend, der Ausdruck „liegend" sei nur ein unabsichtlich von ihm gewählter schiefer Ausdruck für Kranksein. Das erscheint jedoch ausgeschlossen, denn unter „Liegen an einer Krankheit" versteht der Arzt wie der Laie ein „Bettlägerigsein". Jetzt wendet er ein, er habe dem S. bei der Untersuchung gerathen, sich einige Tage zu Bett zu legen und in der Annahme, daß er dies thun werde, den Ausdruck „liegen" gebraucht. Allein auch diese Auslegung ist unzulässig, da es in dem Attest heißt, „liegt augenblicklich". Bewußt war er sich auch, daß das Leiden des S. nicht jede Anstrengung verbot, und endlich, daß dessen Erscheinen in dem Termine am 12. Januar möglich war. Mitbelastend ist, daß F. eingestandenermaßen wußte, S. solle in den fraglichen Terminen den Offenbarungseid leisten. Kein Schuldner kommt dieser Verpflichtung gern nach, und als ihn S. um ein Attest anging, wußte F. daher auch, daß S. nicht vor Gericht erscheinen wollte. Auch dieser Umstand spricht dafür, daß er bewußt zur Täuschung des Gerichts mitgewirkt hat.

Es wurde demnach thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte F. durch zwei selbstständige Handlungen am 20. Dezember 1896 und am 11. Januar 1897 zu St. als Arzt je ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde wider besseres Wissen ausgestellt hat.

Seitens der Vertheidigung ist geltend gemacht, daß F. diese Handlungen in einem Zustande von Geistesstörung begangen habe, und behauptet, daß er an Epilepsie und an allgemeiner Nervenstörung leide. Es trifft allerdings zu, daß er in Folge eines Sturzes an epileptischen Anfällen leidet, die sich etwa alle 3 bis 4 Wochen zu wiederholen pflegen. Allein die fraglichen Zeugnisse sind nicht während eines epileptischen Anfalles oder während des sog. Dämmerungszustandes, der den Anfällen vorhergeht und nachfolgt, geschrieben. In einem solchen Zustande ist jede derartige Thätigkeit ausgeschlossen. In der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Anfällen aber ist der Angeklagte zurechnungsfähig. Was weiterhin die allgemeine Nervenstörung anlangt, so läßt sich darunter nur allgemeine Nervenschwäche, Neurasthenie, jedenfalls nur eine Nerven- und keine Geisteskrankheit verstehen. Mag sie auch vorliegen, sie schließt die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht aus. Diese Thatsachen wurden für erwiesen angenommen auf Grund der Angaben der Zeugen Z. und Dr. Se., sowie der Gutachten des letzteren und des Dr. H. Das Gericht hielt die erstatteten Gutachten, insbesondere das des Dr. H., eines erfahrenen Gerichtsarztes, für völlig ausreichend, um sich über den Geisteszustand des Angeklagten F. ein Urtheil zu bilden, und lehnte die Vernehmung weiterer Gutachter ab, umsomehr, als der Angeklagte selbst auf die Frage, ob er wirklich zu Zeiten geistesgestört sei, lachend die Antwort gab: „Ach um Gotteswillen". Es wurde sonach weiter festgestellt, daß der Angeklagte F. zur Zeit der Begehung der erwähnten strafbaren Handlungen sich nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Er war daher aus § 278 St.-G.-B. zu bestrafen. Der Angeklagte hat das Vertrauen, das er als Arzt genießt, dazu mißbraucht, eine Behörde zu täuschen. Es liegt im öffentlichen Interesse, solchen Versuchen überall mit Strenge entgegenzutreten. Im vorliegenden Falle war aber eine strenge Ahndung um so mehr geboten, als der Angeklagte, ein in angesehener Stellung und günstiger Vermögenslage lebender Arzt, gar keinen Grund hatte, sich auf unlautere Geschäfte einzulassen. Das Gericht hielt deshalb in jedem Falle eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten für angemessen und erkannte gemäß § 74 St.-G.-B. auf eine Gesammtstrafe von 9 Monaten Gefängniß. Die ehrlose Gesinnung des Angeklagten rechtfertigt es, ihm nach § 280 St.-G.-B. die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen.

Der Angeklagte S. hat die erwähnten Atteste, deren Unrichtigkeit er kannte, dem Königl. Amtsgericht zu St. vorgelegt, um dies über seinen Gesundheitszustand zu täuschen, und hat somit von denselben Gebrauch gemacht. In Bezug auf ihn wurde daher thatsächlich festgestellt, daß er durch zwei selbstständige Handlungen am 21. Dezember 1896 und am 12. Januar 1897 zu St., um eine Behörde über seinen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem unrichtigen Zeugnisse, das ein Arzt über seinen Gesundheitszustand zum Gebrauch bei einer Behörde wider besseres Wissen ausgestellt hatte, Gebrauch gemacht hat.

Er war deshalb nach § 279 St.-G.-B. strafbar. Bei ihm lag zwar nicht wie bei F. die Verletzung einer Berufspflicht vor, und insofern ist sein Verschulden das geringere. Andererseits hat er den Anlaß zu dem strafbaren Vorgehen gegeben und hat dabei die Absicht gehabt, seinen Gläubiger zu benachtheiligen. Mit Rücksicht hierauf wurde gegen ihn für jeden Fall eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten festgesetzt und in Erhöhung einer dieser Strafen gemäß § 74 St.-G.-B. eine Gesammtstrafe von 6 Monaten ausgesprochen. Auch ihm

wurden wegen der Ehrlosigkeit seines Verhaltens auf Grund des § 280 St.-G.-B. die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen. . . .

b) 119. Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Mai 1897.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Den sämmtlichen Beschwerden, welche die beiden Angeklagten vorbringen, muß der Erfolg versagt werden.

1. Was die Beschränkung der Vertheidigung gegenüber Dr. F. betrifft, so war das Gericht in seinem Recht, wenn es erwog, ob es weiterer sachverständiger Gutachten bedurfte und dies verneinte; denn dem Gericht stand nach § 73 St.-P.-O. die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl zu. Hierzu kommt aber, daß die beiden, dann abgelehnten Sachverständigen über Thatsachen vorgeschlagen waren, die nicht streitig waren und vom Urtheil als wahr angenommen sind, nämlich daß Dr. F. zeitweise an Epilepsie leide, dabei seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei, und daß er an allgemeiner Nervenstörung leide. Daß das fragliche Attest in einem Zustande unfreien Willens ausgestellt sei, ist weder behauptet noch unter Beweis gestellt und vom Urtheil ausdrücklich als widerlegt erklärt. Die allein entscheidende Thatsache, in welchem Zustand Dr. F. zur Zeit der That war, konnte auf dem beantragten Wege nicht bewiesen werden. Was dagegen die Behauptung allgemeiner Nervenstörung betrifft, so entspricht eine solche keineswegs der Behauptung einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit. Es ist also keineswegs rechtsirrthümlich, wenn das in erster Instanz erkennende Gericht den Ausdruck im Sinne einer Neurasthenie oder sonst eines die Zurechnungsfähigkeit nicht berührenden Nervenleidens verstanden hat. Was die beiden vernommenen Sachverständigen aussagten, und was das Ergebniß des durch sie geführten Beweises sei, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Daß der Vertheidiger beantragt habe, eine Beobachtung gemäß § 84 St.-P.-O. eintreten zu lassen, ergiebt das Protokoll der Hauptverhandlung nicht. Ein solcher Antrag stand aber auch dem Vertheidiger nicht zu; vielmehr kann diesen Antrag nur ein Sachverständiger stellen, der ein Gutachten abgeben soll. Dieser Fall lag jedoch nicht vor. Auch dem Gericht ist die Internirung eines Angeklagten in einer Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung nicht von Amtswegen zu verfügen gestattet. Da die Auswahl der Sachverständigen völlig im Ermessen des Gerichts steht, bedurfte es auch keiner weiteren Motivirung der Ablehnung, als daß die Sache dem Gericht genügend aufgeklärt erscheint.

2. Ebenso verhält es sich mit der Beschwerde des Angeklagten S. wegen Ablehnung der Ladung des Dr. M. Auch dieser sollte als Sachverständiger vernommen werden. Aber auch bei S. ist die zu beweisende Thatsache nicht streitig und im Urtheil als wahr anerkannt, nämlich daß S. an einer Herzaffektion leide. Zu beweisen wäre vielmehr gewesen, daß S. an den beiden Tagen, an denen er zur Ableistung des Offenbarungseides vor Gericht erscheinen sollte, nicht fähig war, vor Gericht zu erscheinen, wenigstens nicht ohne erheblichen Nachtheil für seine Gesundheit, und daß er am zweiten Tage bettlägerig war. Für beides war kein Beweis angetreten, vielmehr in zweiter Richtung die Unwahrheit zugegeben.

Gegen S. ist festgestellt, daß er die Unrichtigkeit der Atteste kannte, daß er aber vor Gericht nicht erscheinen wollte. Einer weiteren Darlegung bedurfte es nicht, weil der Vorsatz nicht speziell bestritten war. Daß es sich nicht bloß darum handelte, einen Herzfehler zu bescheinigen, ist oben bereits dargelegt. Alle Ausführungen in dieser Richtung sind also gegenstandslos und war die Revision zu verwerfen, da auch ein nur theilweise wissentlich falsch ausgestelltes Attest aus § 278 und dessen wissentlicher Gebrauch aus § 279 St.-G.-B. strafbar ist.

---

14. Betrügerische Ausübung des ärztlichen Berufes, fahrlässige Tödtung und Bestechung.

a) 120. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 10. November 1896 wider den homöopathischen Arzt Dr. B., den Privatsekretär K. und den Schreiber W. zu Düsseldorf.

Es ist für Recht erkannt:

Der Angeklagte B. ist des fortgesetzten Betrugs in Verbindung mit fahrlässiger Tödtung, sowie der Bestechung, die Angeklagten K. und W. sind der Beihülfe zum fortgesetzten Betrug schuldig, und werden deshalb kostenpflichtig verurtheilt:

B. zu einer Gefängnißstrafe von 4 Jahren 1 Monat und zu einer Geldstrafe von 3000 ℳ, im Unvermögensfalle für je 15 ℳ zu einem Tage Gefängniß,

K. zu 6 Monaten,

W. zu 2 Monaten Gefängniß.

Dem Angeklagten B. werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

Der Hundertmarkschein wird eingezogen.

Gründe:

Der Angeklagte Dr. med. B. ist staatlich approbirter praktischer Arzt und hat sich als solcher seit dem Jahre 1887 in Düsseldorf niedergelassen. Unter der Bezeichnung als homöopathischer Arzt befaßte er sich hauptsächlich mit der Heilung chronischer Krankheiten und übte seine Praxis meistens brieflich, jedoch auch durch persönliche Konsultation in seiner Wohnung aus. Im Jahre 1890 wurde ihm wegen seines mit den ärztlichen Standespflichten nicht zu vereinbarenden Verhaltens das aktive und passive Wahlrecht zur Aerztekammer entzogen. In demselben Jahre hatte der Angeklagte begonnen, Danksagungen der angeblich von ihm nach seiner Methode geheilten Patienten durch die Presse veröffentlichen zu lassen. Diese Veröffentlichungen nahmen schließlich einen solchen Umfang an, daß in den letzten Jahren vom Angeklagten durchschnittlich 10000 ℳ im Monat für derartige Anzeigen in den Zeitungen ausgegeben wurden. Und zwar wandte sich der Angeklagte nicht sowohl an die weit verbreiteten größeren Tagesblätter, als vielmehr an die zahlreichen kleineren Lokalblätter, welche ihren Leserkreis hauptsächlich auf dem platten Lande und in den kleineren Städten finden. Vor allem durch diese fortgesetzten, im größten Maßstabe betriebenen Veröffentlichungen von Danksagungen wurde bewirkt, daß etwa seit dem Jahre 1893 der Geschäftsbetrieb des Angeklagten sich in stetig wachsendem Umfange vergrößerte. Die Anzahl der einlaufenden Briefe betrug in der letzten Zeit täglich ungefähr 300, diejenige der persönlich konsultirenden Patienten etwa 50, die Roheinnahmen erreichten für Nachnahmesendungen allein durchschnittlich 1200 bis 1500 ℳ täglich. Die Art des Geschäftsbetriebes war in den letzten Jahren etwa die folgende: Der Angeklagte hielt in seinem Hause eine eigene homöopathische Apotheke, welche von dem zwischenzeitlich verstorbenen, approbirten Apotheker L. geleitet wurde. Derselbe erhielt ein Gehalt von 300 bis 400 ℳ monatlich. Gehülfe desselben mit einem monatlichen Gehalt von 120 ℳ war in der Zeit vom Februar 1894 bis März 1895 der Zeuge Sch., der vor seiner Anstellung bei B. Kommis gewesen war und keinerlei technische Kenntnisse vom Apothekerwesen besaß. Die Anfertigung der Medikamente geschah fabrikationsmäßig in großen Massen. Auch wurden fertige Medikamente in großen Mengen von der homöopathischen Apotheke Schw. in Leipzig bezogen. Eine beträchtliche Anzahl von Angestellten besorgte die umfangreiche Korrespondenz und die Verschickung der Arzneimittel. Die Geschäfte waren unter denselben derart vertheilt, daß zunächst der Angeklagte K., der als früherer Buchhalter im Jahre 1888 bei B. eingetreten war und sich allmählich zum Vertrauensmann und Privatsekretär desselben mit einem schließlichen monatlichen Gehalte von 500 ℳ emporgeschwungen hatte, die täglich einlaufenden Briefe selbstständig öffnete und sortirte. Er theilte dieselben durch einen kurzen Vermerk auf dem Briefumschlage in drei

Klassen ein, je nachdem es sich um erstmalige Konsultation, Erneuerungen von Arzneimitteln oder ältere Fälle handelte, in denen die Patienten sich über den Nichterfolg oder langsamen Fortschritt der Heilung beklagten. Außerdem erledigte er die Fragen des Honorars, indem er den jedesmal zu erhebenden Betrag desselben notirte. Die Honorarsätze pflegten je nach den Verhältnissen des Patienten für die jedesmalige Sendung der Arzneimittel 5,25, 6,25 oder 8,25 ℳ zu betragen. Die Honoraranfragen wurden sodann auf dem Bureau durch gedruckte Formulare, in die der Betrag handschriftlich eingetragen wurde, erledigt. Die übrigen Briefe gelangten gleichfalls auf das Bureau und wurden hier nach den vorangegebenen drei Klassen an die einzelnen Angestellten vertheilt. Der die erstmaligen Konsultationen bearbeitende Bureaugehülfe setzte nach Durchlesung des Briefes einen kurzen stenographischen Vermerk auf einen besonderen als Anweisung bezeichneten Zettel. Dieser Vermerk bezeichnete auf Grund der Angaben des Patienten die Art der Krankheit, etwa mit den Worten „Magenverengung“, „Regenbogenhautentzündung“ 2c. Mit diesem Vermerk ging die Anweisung an einen anderen Angestellten, der nunmehr auf Grund der Krankheitsbeschreibung die Arzneimittel auswählte und zum Versandt brachte, der stets nur gegen Nachnahme stattfand. Als Medikamente kamen regelmäßig zur Anwendung Pulver und Tropfen zum Einnehmen; für äußerliche Krankheiten außerdem zuweilen Tinkturen zu Umschlägen oder Salbe. Die Tropfen befanden sich in drei kleinen Fläschchen, die mit verschiedenen Nummern — 1, 2, 3 — bezeichnet waren, obwohl alle drei Fläschchen genau denselben Arzneistoff enthielten. Nach der beiliegenden Gebrauchsanweisung war in der daselbst genannten Anzahl von Tropfen Nr. 1 am Morgen, Nr. 2 Mittags und Nr. 3 Abends zu nehmen und zwar abwechselnd an einem Tage die Tropfen, am anderen die Pulver und so fort. Die Pulver waren in 5 Klassen eingetheilt und in verschiedenen Schubladen mit den Ueberschriften Blei (Bleichsucht), Husten (Husten), Mag. (Magen), Syph. (Syphilis) und Skroph. (Skrophulose) untergebracht. Die allgemeine Anweisung ging dahin, daß in der Regel Magen-, Husten- und Skrophelpulver gegeben wurden, in veralteten und schlimmeren Fällen auch das Mittel gegen Syphilis, bei schwächlichen Personen anstatt dessen dasjenige gegen Bleichsucht. Handelte es sich um Erneuerung von Arzneimitteln, sogenannten Repetitionen, so sandten die Patienten entsprechend der ihnen bei früheren Sendungen ertheilten ausdrücklichen Ordre die mit der stenographischen Notiz versehene Anweisung wieder mit zurück. Aus dieser entnahm dann der betreffende Angestellte die Diagnose und sandte nach eigenem Gutdünken und ohne Rücksicht auf die bei den früheren Sendungen getroffene Auswahl, über welche weder auf der Anweisung noch sonstwo Aufzeichnungen vorhanden waren, die ihm angemessen erscheinenden Mittel. Kam die Sendung wegen Verweigerung der Nachnahme oder aus einem anderen Grunde uneröffnet zurück, so wurde dieselbe häufig ohne Weiteres an andere Patienten gesandt. Was endlich die Kategorie derjenigen Briefe anbetraf, in denen sich Patienten über den Mißerfolg oder den langsamen Verlauf der Kur beschwerten, so wurden dieselben gleichfalls von Angestellten gewöhnlich in allgemein vertröstenden Ausdrücken beantwortet, wobei dieselben mit dem Namen des Angeklagten B. zu unterschreiben pflegten und auch durch die Wahl der Ausdrücke „Ich thue mein Bestes 2c.“ den Anschein erweckten, als schreibe der Angeklagte selbst. Im Einzelnen ergeben die Auslassungen der Mitangeklagten K. und W. und die Aussagen der übrigen als Zeugen vernommenen Angestellten das folgende Bild von der Geschäftsvertheilung auf dem Bureau und von der Thätigkeit des Angeklagten B. Die eigentlichen Geschäftsleiter waren der Angeklagte K. und der verstorbene Apotheker L. Ersteren bezeichnet der Zeuge St. geradezu als die Seele des Ganzen und als denjenigen, der das Kommando gehabt habe. Bei komplizirten, speziell unheilbaren Krankheitsfällen wurde K., wie insbesondere der Zeuge B. ausdrücklich bekundet, um Rath gefragt. Derselbe gab in der Regel ohne weitere Rückfrage die erforderlichen Anweisungen, nur ganz ausnahmsweise äußerte er, er müsse vorher mit B. Rücksprache nehmen. Als B. im Herbst 1894 für einige Wochen nach Berlin und Königsberg verreist war, ohne ärztliche Vertretung zu haben, pflegte K., wie der Zeuge St. bestimmt bekundet, und wie K. selbst wenigstens für vereinzelte Fälle zugiebt, die persönlich erscheinenden Patienten abzufertigen, indem er auf dem Zimmer und im Stuhl des Dr. B. die Krankheitsgeschichte der Patienten anhörte und denselben Mittel verschrieb, ohne dabei irgendwie erkennbar zu machen, daß er nicht Dr. B. oder dessen ärztlicher Vertreter, sondern nur ein Angestellter ohne jede medizinische Vorbildung war. Auch während B. anwesend war, ist es nach der Bekundung von St. vorgekommen, daß K. von demselben zur Abfertigung der Patienten heruntergeschickt wurde, da er, B., selbst zu nervös sei. In ähnlicher Weise vertrat der Apotheker L. den Angeklagten B., während dieser in der Zeit vom 3. August bis 10. September 1895 nach Norwegen gereist war. Der von B. zum Stellvertreter in Aussicht genommene praktische Arzt Dr. S. hatte am 3. August angeblich nach bereits erfolgter Abreise des Dr. B. abtelegraphirt, so daß auch während dieser Zeit ein ärztlicher Vertreter nicht anwesend war. Der Angeklagte W. war zwei Jahre und zwar bis Ende 1895 bei B. in Diensten, nachdem er vorher Bureauvorsteher bei einem Rechtsanwalt gewesen war. Er wurde in der ersten Zeit mit dem Ausfüllen von Briefformularen, dem Adressiren der Packete und der Expedition der Postsachen beschäftigt, später erhielt er die Bearbeitung derjenigen Briefe, welche Repetitionen enthielten. Er erhielt anfangs 200 ℳ, im letzten halben Jahre 250 ℳ. Der Zeuge P., der bisher Buchhalter gewesen war, trat im März 1895 bei B. ein und blieb dort bis Mitte Dezember desselben Jahres. Er war als Korrespondent angestellt und erhielt in den ersten Tagen nach seinem Eintritt allgemeine Anweisungen in Betreff der Beantwortung der Briefe. Nach kurzer Zeit schon arbeitete er selbstständig. Er beantwortete insbesondere schriftliche Klagen von Patienten, indem er sie vertröstete, nicht die Geduld zu verlieren, Heilung bei so schweren Leiden sei nicht sobald zu erwarten, auch gab er zuweilen Anweisungen betreffs der zu beachtenden Diät. Alles dies that er aus eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Gutdünken. Er unterschrieb die Briefe „p. Dr. B.“. Während der Zeit seiner Thätigkeit ließ sich B. nur ganz ausnahmsweise auf dem Bureau blicken. Der frühere Gutsinspektor M. wurde im Juni 1894 als Bureaugehülfe angestellt und erhielt anfangs 120 ℳ, später 150 ℳ monatliches Gehalt. Er blieb bis Weihnachten 1895 und wurde hauptsächlich mit der Versendung der Arzneimittel nach Maßgabe der auf den Anweisungen stenographirten Krankheitsnotizen verwendet. Dies geschah auf Grund einer vorherigen Unterweisung, die zum Theil von B. selbst, hauptsächlich aber von W. ertheilt wurde. Letzterer belehrte den Zeugen, was für die einzelnen Krankheiten zu geben sei, bemerkte aber dabei ausdrücklich, es komme nicht so genau darauf an, wenn das Mittel nicht richtig sei, schade es wenigstens nichts, das sei allgemeiner Grundsatz in der Homöopathie. Nachdem er diese Unterweisung erhalten, blieb es dem Zeugen überlassen, nach Belieben die Mittel auszusuchen, ohne Unterschied, ob erstmalige Fälle oder Repetitionen vorlagen, nur bei besonders schwierigen Fällen war Zeuge angewiesen, sich an K., L oder B. selbst zu wenden. Als schwierige Fälle bezeichnet der Zeuge insbesondere Magenblutungen und Krebs, in diesen Fällen sei besondere Arznei in der Apotheke angefertigt worden; für Magenblutung speziell sei auch ein besonderes Pulver vorräthig gewesen. Dagegen behandelte der Zeuge z. B. Regenbogenhautentzündung selbstständig mit Magen-, Husten- und Skrophelpulver. Vom 3. März 1894 bis Weihnachten 1895 war der frühere Kommis St. in Diensten des Angeklagten B. Er erhielt zuerst 120 ℳ, später 200 ℳ, schließlich

wieder 150 ℳ monatlich und war als Korrespondent engagirt, nachdem er einen Revers unterschrieben hatte, bei 15 000 ℳ Konventionalstrafe nichts zu veröffentlichen, was im Hause und Geschäft des Dr. B. vor sich ging. Der Zeuge wurde ursprünglich mit Korrespondenzen, später mit Auswahl und Versendung von Medikamenten bei Repetitionen auf Grund der stenographischen Notizen, schließlich auch mit Durchsicht der Briefe und Anfertigung der stenographischen Vermerke auf den Anweisungen beschäftigt. Er wählte die Pulver nach seinem besten Ermessen aus, gab z. B. gegen Lungentuberkulose zwei Husten- und ein Syphilispulver und lebte auf Grund der ihm ertheilten Instruktion der Ueberzeugung, daß es gleichgültig sei, ob bei den Repetitionen die Patienten die bisherigen Pulver oder andere erhielten Der bisherige Kommis und Bureauarbeiter B. wurde mit einem Anfangsgehalt von 150 ℳ, das sich später auf 200 ℳ erhöhte, als Bureaugehülfe für schriftliche Arbeiten am 1. August 1894 angestellt und blieb bis Mai 1895. Er erledigte anfangs nur Antworten auf Honoraranfragen, später auch die Schreiben auf Klagen der Patienten über Mißerfolge der Kur 2c. und zwar in einfachen Fällen selbstständig, in besonders verwickelten nach Rücksprache mit K. Er unterschrieb als Dr. B . . . ., wobei das Wörtchen p (per) in dem Schriftzug „Dr." zu verschwinden pflegte. Zuweilen fertigte er auch Rezepte aus, pflegte hierbei, da er kaum die Anfangsgründe der Stenographie kannte und die stenographischen Notizen nur mit Mühe entziffern konnte, stets dasselbe Magen-, Husten- und Skrophelpulver zu geben. Nur in schlimmen (unheilbaren) Fällen nahm er mit K. Rücksprache. Ob B. selbst verreist war oder anwesend war, machte für die Thätigkeit der Zeugen keinerlei Unterschied.

Auf diesen Thatbestand, welcher hauptsächlich auf den Aussagen der vorgenannten Angestellten des Angeklagten beruht, die zwar wegen Verdachts der thätigen Mitwirkung (Beihülfe) bei den betrügerischen Manipulationen des Angeklagten nicht vereidigt werden konnten, deren Aussagen aber das Gericht den Glauben zu versagen keine Veranlassung hatte, in Verbindung mit den unten näher zu besprechenden Aussagen zahlreicher Zeugen, daß ihnen die B.'schen Mittel keinerlei Nutzen gebracht, stützt sich die zunächst gegen Dr. B. gerichtete Anklage des Betruges. Die Angeklagten selbst geben in allen wesentlichen Punkten die vorangeführten Thatsachen zu; der Angeklagte B. führt zur Rechtfertigung seines Verfahrens Folgendes aus: Die von ihm vertretene homöopathische Methode der Heilung chronischer Krankheiten sei eine überaus einfache und von jedem einigermaßen intelligenten Laien leicht zu erlernende. Er habe diese Methode wesentlich verbessert, indem er im Gegensatz zu der Theorie des Begründers der Homöopathie Hahnemann, wonach verschiedenartige Mittel sich gegenseitig aufheben, die zusammengesetzten Mittel erfunden und mit größerem Erfolg angewandt habe, da sie so viele wirksame Heilstoffe in sich vereinigten, daß alle Arten von Krankheitsstoffen durch sie beseitigt würden. Da er im Gegensatz zur allopathischen Methode nicht die Symptome, sondern die Ursachen der Krankheiten bekämpfe, und da alle Krankheiten sich auf zwei Ursachen, Nervenstörungen und Blutverderbniß, zurückführen ließen, so sei er in der Lage, mit einer ganz geringen Anzahl seiner zusammengesetzten Mittel auszukommen. Gegen die Blutverderbniß hülfen seine fünferlei Pulver in ihren verschiedenen Kombinationen, gegen die Nervenstörungen seine Tropfen, die aus einer großen Anzahl wirksamer Mittel zusammengesetzt seien. Es sei richtig, daß er diese stets in drei verschiedenen, mit Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Fläschchen verabreicht habe, er habe dies aber nur deshalb gethan, weil in der Homöopathie stets kleine Portionen verlangt würden und größere Quantitäten den Verdacht allopathischer Mittel erweckt und Anstoß erregt haben würden. Den Mitangeklagten K. und W., sowie dem Apotheker L. habe er den selbstständigen Betrieb des Geschäfts und die Beaufsichtigung der übrigen Angestellten ruhig überlassen können, da dieselben, insbesondere K., vollständig mit seiner Methode vertraut gewesen seien und keine anderen Medikamente als die wenigen von ihm geführten hätten verabfolgen können. Auch habe ihm K. regelmäßig nachmittags über die wichtigsten Fälle Vortrag gehalten, während er die persönlich zu ihm kommenden Patienten morgens stets selbst abgefertigt habe. Bei dem stetig sich vermehrenden Andrang der Heilungsbedürftigen und dem kolossalen Umfang des Geschäfts habe er übrigens die Arbeitslast unmöglich selbst erledigen können. Von der Richtigkeit seiner Universalheilmethode sei er unumstößlich überzeugt und sei in dieser Ueberzeugung täglich weiter bestärkt worden durch die zahlreichen an ihn gelangten Dankschreiben aus allen Gegenden der Welt, in denen ihm über wunderbare Heilungen der hartnäckigsten, von anderen Aerzten vergebens behandelten chronischen Krankheiten berichtet worden sei. Diese Dankschreiben seien in der Mehrzahl der Fälle freiwillig eingegangen, nur ausnahmsweise habe er seinerseits Patienten veranlaßt, ihm solche zur Veröffentlichung zuzusenden. Er habe nicht nur zahlreiche Fälle von schwereren Magenerkrankungen, Thränenfisteln, Regenbogenhautentzündungen, Beinschäden, grauem Staar und anderes, sondern sogar einmal einen von Professor Vi. als echten Kehlkopfkrebs diagnostizirten Fall geheilt. Diagnosen habe er freilich keine gestellt, da seine Patienten nicht diese, sondern vielmehr Heilung verlangt hätten. Hierbei sei es denselben auch vollständig gleichgiltig gewesen, ob sie von ihm selbst oder nach seiner Methode von seinen Angestellten geheilt worden wären. Mit den seinen Angestellten gezahlten Gehältern habe er ebensogut approbirte Aerzte als Gehülfen haben können; dies habe er nur deshalb nicht gethan, weil Aerzte sich seiner Methode auf die Dauer nicht so willig gefügt haben würden, wie Laien. Sein Reingewinn sei nicht so bedeutend gewesen, wie es wohl den Anschein habe, da er außer den beträchtlichen Gehältern für sein Personal auch große Summen für die von ihm bezogenen Arzneistoffe ausgegeben habe; so habe er allein in ein und dreiviertel Jahren über 40 000 ℳ Arzneien von Apotheker Schw. in Leipzig bezogen.

Trotz dieser Ausführungen des Angeklagten erblickt das Gericht in dem Verhalten desselben die Merkmale des Betrugs sowohl in subjektiver als in objektiver Beziehung. Zunächst steht durch die Bekundungen einer Reihe durchaus einwandfreier Zeugen objektiv fest, daß in einer Anzahl von Fällen die vom Angeklagten als Universalheilmittel angepriesenen Medikamente vollständig wirkungslos gewesen sind. In dieser Beziehung hat die Verhandlung Folgendes ergeben: Die Ehefrau H. wandte sich vor ungefähr 5 Jahren wegen eines offenen Beinschadens dreimal persönlich an den Angeklagten. Sie will zum ersten Male von ihm kurirt worden sein, in den späteren Fällen nicht mehr. Im August oder September 1895 wandte sie sich wiederum schriftlich an ihn und erhielt, da sie sich arm machte, für 3,75 ℳ eine Tinktur, die nutzlos blieb. Der Kaufmann J. aus Ruhrort konsultirte im April 1895 den Angeklagten schriftlich wegen eines Ausschlages an Gesicht und Nase. Er erhielt Tropfen und Pulver zum abwechselnden Gebrauch zum Preise von 4 bezw. 6 ℳ und ließ dieselben bis Oktober 1895 häufig erneuern. Als die Kur keinerlei Erfolg hatte, reiste er nach Düsseldorf und sprach den Angeklagten persönlich. Er erhielt von diesem nunmehr Salbe und Fluid, wodurch wenigstens einigermaßen eine Besserung erzielt wurde. Vollständige Heilung brachte erst die Konsultation eines anderen Arztes. Ehefrau La. aus Koblenz erhielt im Sommer 1895 auf schriftliche Anfrage wegen eines hartnäckigen Rachenkatarrhs Pulver und Tropfen für jedesmal 6,25 ℳ. Sie ließ die Medizin wohl fünfmal erneuern, ohne daß Besserung eingetreten wäre. Durch eine Danksagung in einer Zeitung wurde die Ehefrau Li. in Gelsenkirchen, welche an einer Augenkrankheit litt, auf den Angeklagten aufmerksam. Sie konsultirte ihn persönlich im Juli 1895, er nannte die Krankheit eine Augenfistel und gab drei Fläschchen Tropfen, drei

Schächtelchen Pulver und eine Salbe aus der Apotheke, wofür sie 10 ℳ bezahlte. Sie ließ die Medizin schriftlich noch dreimal erneuern, erhielt aber nunmehr nur noch Pulver und Tropfen. Die Kur war vollständig nutzlos. Gleichfalls durch eine Zeitungsanzeige veranlaßt wandte sich der Bureaugehülfe Lu. aus Ems wegen eines Magenleidens Ostern 1895 persönlich an den Angeklagten; der Zeuge erhielt für ungefähr 12,50 ℳ Pulver, Tropfen, Tinktur zum Einreiben und Gurgeln. Er ließ die Mittel dreimal erneuern, ohne daß sein Zustand sich besserte. Die Ehefrau des Arbeiters Ma. konsultirte den Angeklagten persönlich im Jahre 1895 wegen eines Lungenkatarrhs. Sie erhielt 3 Fläschchen Tropfen und 3 Schächtelchen Pulver und ließ diese sehr häufig erneuern. Sie bezahlte zunächst jedesmal 6 ℳ, später 4 ℳ. Ein Erfolg trat nicht ein. Die Ehefrau Mak. wandte sich Anfang September 1895 schriftlich an den Angeklagten wegen eines Magenleidens. Sie erhielt gleichfalls 3 Fläschchen und 3 Schächtelchen, ließ dieselben einmal erneuern und bezahlte jedesmal 6,25 ℳ, ohne daß die Kur Erfolg hatte. Auf einen Brief, betreffend eine persönliche Konsultation, erhielt sie den Bescheid, daß ein persönliches Gegenüberstellen nicht nothwendig sei. Der Kommis Mi. aus Crefeld wandte sich Juli oder August 1895 wegen einer Hautkrankheit brieflich an den Angeklagten und erhielt Pulver und Tropfen für 6 ℳ, die keinen sichtbaren Erfolg erzielten. Die Ehefrau Mü. aus Herzfelde suchte, von anderen Personen auf den Angeklagten aufmerksam gemacht, diesen im Sommer 1895 wegen einer Regenbogenhautentzündung persönlich auf und erhielt Tropfen und Pulver sowie Augenwasser für Umschläge. Sie bezahlte für die jedesmalige Erneuerung 6,25 ℳ. Die Kur war erfolglos. Der Zeuge Hö. aus Ibbenbürren erhielt vom Angeklagten, auf den er durch eine Zeitungsannonce aufmerksam gemacht war, auf briefliche Anfrage wegen Bluthustens im August 1895 für jedesmal 5,25 ℳ die bekannten Pulver und Tropfen. Auf seine Klage, daß die Kur nichts genutzt habe, erhielt er am 1. Dezember einen von der Ehefrau des Angeklagten K. geschriebenen und mit „Dr. V. . . . .“ unterschriebenen vertröstenden Brief. Der Bergmann Ka. aus Rothausen begab sich am frühen Morgen des 4. August 1896 in die Wohnung des Angeklagten. Er konsultirte den Apotheker L., den er für Dr. V. persönlich hielt, und bekam für seinen Ausschlag hinter dem Ohr und am Auge außer Tropfen und Pulver eine Tinktur zu Umschlägen, für sein vierjähriges theilweise gelähmtes Kind Pulver und Tinktur zum Einreiben. Bei Erneuerung bekam er die Medikamente, die bisher das Kind gebraucht hatte, und dieses die seinen. Auf seine Anfrage wegen dieses anscheinenden Irrthums erhielt er die vom Zeugen P. geschriebene Antwort, es sei alles in Ordnung. Eine Heilung wurde nicht erzielt. Der Kaufmann Höf. konsultirte den Angeklagten im August 1895 brieflich für seinen an Fallsucht leidenden Bruder. Die Kur war ohne Erfolg. Der Metzgermeister Kr. aus Hagen i. W. suchte den Angeklagten im Herbst 1895 zweimal persönlich wegen eines Rheumatismus im linken Oberschenkel auf. Er erhielt eine Schachtel mit Medikamenten, die er verschiedentlich brieflich erneuern ließ, ohne daß ein Erfolg sichtbar wurde. Der Glasmacher Ja. konsultirte auf eine Zeitungsannonce hin im März 1895 den Angeklagten brieflich wegen eines Magenleidens, jedoch ohne Erfolg; er bezahlte 8 ℳ. Der Amtmann Lab. in Senden erhielt auf briefliche Anfrage in der Zeit vom Juli bis September 1895 dreimal Pulver und Tropfen gegen Neuralgie, jedoch ohne Erfolg. Er bezahlte jedesmal 8 ℳ 25 Pfennig. Die Ehefrau des Bremsers He. aus Osnabrück wurde vom Angeklagten im Jahre 1895 brieflich wegen eines Krebsleidens behandelt. Sie erhielt Pulver und Tinktur zum Einspritzen ohne jeden Erfolg und bezahlte insgesammt 25 bis 30 ℳ. Die Wittwe Lo. erhielt auf ihre briefliche Anfrage wegen Kopfschmerzen drei Schächtelchen Pulver, ein Fläschchen Tropfen und Tinktur für Umschläge für 5 ℳ. Sie ließ die Medizin Wochen lang etwa alle 14 Tage erneuern, ohne jedoch Wirkung zu verspüren. Daß außer diesen namentlich aufgeführten Fällen in einer großen Anzahl weiterer Fälle eine Heilung durch die Mittel des Angeklagten nicht erzielt worden ist, bestreitet dieser selbst in keiner Weise. Daß in Wahrheit die weit überwiegende Anzahl der behandelten Fälle unter die Kategorie der nicht geheilten gehört, schließt das Gericht daraus, daß der Angeklagte selbst nur die (übrigens ganz unkontrolirte und unkontrolirbare) Behauptung aufstellt, daß er wohl bis zu tausend Danksagungen für glückliche Heilungen erhalten habe, eine Anzahl, die — selbst die Richtigkeit der Behauptung einmal zugegeben — bei dem kolossalen Umfang der Praxis des Angeklagten ganz verschwindend genannt werden muß, wenn man bedenkt, daß derselbe täglich 1200 bis 1500 ℳ einnahm, daß diese Einnahme sich hauptsächlich aus kleinen Beträgen unter 10 ℳ zusammensetzte, und daß er täglich gegen 300 Briefe von Patienten erhielt. Nimmt man zu Gunsten des Angeklagten an, daß von diesen 300 Briefen auch nur der sechste Theil von solchen Hülfesuchenden herrührte, die nicht bereits einmal behandelt waren, so ergiebt eine Berechnung bereits die Zahl von jährlich mindestens 18 000 neuen Patienten. Wenn man sich aus diesen Erwägungen und aus dem in der Hauptverhandlung zu Tage geförderten Beweismaterial ein Bild von dem Verhältniß der Fälle, in denen thatsächlich Besserung oder Heilung eingetreten ist, zu den Fällen machen will, in denen die Arzneien sich gänzlich nutzlos erwiesen, so tritt man dem Angeklagten nicht zu nahe, wenn man annimmt, daß vielleicht in einem von hundert Fällen die Arzneien Wirkung hatten. Verzehnfacht man selbst diese Zahl, so bleiben immer noch 9/10 aller Patienten geschädigt. Es sind hierbei bloß diejenigen in Betracht gezogen, die sich schriftlich an den Angeklagten wandten. Die wenigen Fälle, wo auch im persönlichen Verkehr Betrügereien dadurch vorkamen, daß K. und L. bei Konsultationen die Rolle des Angeklagten spielten, können als nebensächlich bei Beurtheilung der Schuldfrage außer Betracht bleiben. Sie werfen nur ein bezeichnendes Licht auf das ganze Geschäftsgebahren des Angeklagten. Die überwiegende Mehrzahl der Patienten des Angeklagten hat also für ihr baares Geld nicht das erhoffte Aequivalent in wirksamen Heilmitteln erhalten und ist hierdurch in ihrem Vermögen um die hingegebenen Geldbeträge geschädigt worden. Es fragt sich, inwiefern diese objektiv vorhandene Schädigung, die also nach Ansicht des Gerichts um 90% der Fälle eingetreten ist, durch ein bewußt betrügerisches Verhalten des Angeklagten herbeigeführt worden ist und damit zusammenhängend, inwiefern eine Täuschung des Publikums stattgefunden hat. Der Angeklagte seinerseits nimmt für sich den guten Glauben an die Heilkraft seiner Medikamente in Anspruch und beruft sich auf seine oben auseinandergesetzte Heilmethode und auf den Umstand, daß er mit derselben thatsächlich in zahlreichen Fällen wunderbare Kuren erzielt habe. Er bezieht sich hierfür auf die zahlreichen Dankschreiben und die von ihm geladenen Zeugen, Wittwe Hoh., Ehefrau D., Kö., N., Höf., Me., Ehefrau Vo., Wi., We., G., Ke., De., Ehefrau Scha. und R., die von ihm wegen verschiedener Krankheiten (Magenleiden, Nasenkrebs, Blutfluß, Keuchhusten, Kropf, Lungenleiden, Augenentzündungen, englische Krankheit u. s. w.) behandelt wurden und die allerdings alle mit großer Bestimmtheit bekunden, daß sie, nachdem sie bei den verschiedensten Aerzten vergebens Heilung gesucht, durch den Angeklagten nach überraschend kurzer Zeit völlig wiederhergestellt worden seien oder zum wenigsten bedeutende Besserung ihres Zustandes erzielt hätten. Ob in allen diesen und ähnlichen Fällen, wie der Sachverständige Dr. F. meint, entweder nur ein zufälliges Zusammentreffen der Thätigkeit des Angeklagten mit der durch die Natur von selbst herbeigeführten Heilung oder nur eine Heilung durch Autosuggestion oder auch, wie z. B. im Falle der Zeugin Ehefrau Hoh. nur eine scheinbare Heilung vorliegt, oder ob nicht thatsächlich in einzelnen Fällen sich die Mittel des Angeklagten positiv wirksam ergeben haben, läßt das Gericht dahin gestellt. Jedenfalls muß dem Angeklagten in Ermangelung

direkter gegentheiliger Thatsachen darin geglaubt werden, daß er in diesen Fällen die subjektive Ueberzeugung von einer Heilwirkung seiner Methode erlangt hat. Damit aber ist der Beweis des guten Glaubens des Angeklagten auch in allen anderen Fällen noch keineswegs erbracht. Die sogenannte wissenschaftliche Methode des Angeklagten bestand einfach darin, daß derselbe für alle erdenklichen chronischen Krankheiten ein angeblich aus einer großen Anzahl von verschiedenen Heilstoffen zusammengesetztes Universalmittel, bestehend aus Tropfen und Pulver, anwandte. Wie diese Pulver im einzelnen Falle miteinander kombinirt wurden, war, wie die Handhabung durch die Angestellten beweist, im Grunde genommen ganz gleichgültig. Daß eine derartige Universalmedizin — eine Panacée oder der Stein der Weisen im Sinne der mittelalterlichen Alchemisten — nicht besteht und nicht bestehen kann, nimmt das Gericht auf Grund seiner eigenen Kenntniß von dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft ohne Weiteres als feststehende Thatsache an. Wer ein solches Mittel erfunden zu haben behauptet, ist entweder ein Thor oder ein medizinischer Charlatan, ein Betrüger. Der Angeklagte ist unzweifelhaft in die letzte Kategorie einzureihen. Er ist approbirter Arzt und hat bei Absolvirung seiner Studien und seiner medizinischen Examina zum mindesten die Grundbegriffe der neueren medizinischen Wissenschaft kennen gelernt. Die Annahme, daß er an die Möglichkeit eines Universalheilmittels geglaubt hätte, die bei einem ungebildeten, die Heilkunde ausübenden Laien allenfalls Platz greifen könnte, erscheint bei ihm schon mit Rücksicht auf seine Fachkenntnisse als ausgeschlossen. Er mußte aber auch, abgesehen hiervon durch die Thatsache, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle seine Mittel unwirksam blieben, wovon er schon allein durch die zahlreich einlaufenden Anfragen und Klagen der Patienten Kenntniß erlangt haben muß, belehrt worden sein, daß sein Universalheilmittel in Wirklichkeit kein solches war. Denn das soll ja gerade der Begriff des Allheilmittels sein, und dadurch unterscheidet es sich von allen anderen spezifisch wirksamen Mitteln, daß es eben ohne Sonderung der Krankheitsfälle und ohne Rücksicht auf die Krankheitssymptome und die Individualität des Patienten unterschiedslos Heilung herbeiführen soll, und in diesem Sinne hat der Angeklagte auch seine Mittel ohne jede ärztliche Kontrole durch seine in der medizinischen Diagnose vollständig unerfahrenen Angestellten ohne irgend welches ernstliche Eingehen auf die Natur der Krankheit, die Krankheitsgeschichte und die Individualität der Patienten rein mechanisch und geschäftsmäßig vertreiben lassen. Wenn er also trotz der zahlreichen Mißerfolge, die ihm bewiesen, daß seine Medizinen kein Universalmittel darstellten, seinen Geschäftsbetrieb durch die in großartigstem Maßstabe betriebene Reklame noch immer weiter ausgedehnt und eben dadurch die Handhabung seiner Mittel immer mechanischer gestaltet und jede Möglichkeit einer ärztlichen Kontrole seinerseits sich immer mehr benommen hat, so hat er eben damit bewiesen, daß es ihm auf die Wirksamkeit seiner sogenannten Heilmethode im einzelnen Falle gar nicht ankam. Auf die Fälle etwaiger Heilungen kann er sich demgegenüber nicht berufen, da, wie erwähnt, die Fälle der Nichtheilung ihm nothwendig den Glauben daran benehmen mußten, daß seine Mittel Universalheilmittel seien, und er hierdurch die von ihm behaupteten Heilerfolge als das erkennen mußte, was sie im günstigsten Falle waren, als mehr oder weniger zufällige Spezialwirkungen seiner Medizinen in besonders gearteten Ausnahmefällen. Waren hiernach die Heilerfolge seiner Mittel nur nebensächliche Momente für die Handlungsweise des Angeklagten — allerdings um so erfreulicher und erwünschter für ihn, als sie ihm eine Grundlage für neue Reklame boten —, so kann die eigentliche Triebfeder seines Thuns nur in der Geldgier und Gewinnsucht gefunden werden. Hat man seine sogenannte Methode, die übrigens selbst die vom Angeklagten geladenen homöopathischen Aerzte Dr. Lö. und Dr. Ne. trotz der offenbaren ungemein vorsichtigen Zurückhaltung in ihren Aussagen nicht als eine im Sinne der homöopathischen Lehre wissenschaftliche und zulässige zu bezeichnen wagten, als das erkannt, was sie in Wahrheit ist, nämlich als bewußten Schwindel, so ergibt sich, daß die ganze Geschäftspraxis des Angeklagten auf nichts anderes ausging als darauf, möglichst schnell und viel Geld zu verdienen, und daß der Geschäftsbetrieb des Angeklagten lediglich hierauf, nicht dagegen auf Ausübung einer ernstlich gemeinten ärztlichen Thätigkeit zugeschnitten war, sodaß seine sogenannte Methode nur zur Bemäntelung seines eigentlichen Endzwecks diente. Charakteristisch sind in dieser Hinsicht die kolossalen Summen, die er für Reklame ausgegeben hat, das bereits hervorgehobene Fehlen jeder ärztlichen Kontrole und individualisirenden Behandlungsweise und Diagnose bei der großen Mehrzahl der brieflich erledigten Krankheitsfälle, die Bescheidung der mit den Erfolgen der Kur nicht zufriedenen Patienten in rein schematischer Weise durch ungebildete Kommis, die eigenthümliche Abstufung in der Werthschätzung und im Gehalt der einzelnen Angestellten, derzufolge abgesehen vom Betriebe der Apotheke diejenigen am besten bezahlt wurden, die rein kaufmännische Dienste leisteten, wogegen diejenigen nach Stellung und Gehalt am niedrigsten rangirten, die in ganz selbstständiger Weise die Medikamente für jeden einzelnen Fall aussuchten und versandten, also im eigentlichsten Sinne in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Heilkunde an Stelle des Angeklagten ausübten, ferner die Unbefangenheit, mit der denselben Patienten bei den verschiedenen Repetitionen andere Mittel verabfolgt wurden, mit der die von dem einen Patienten zurückgekommenen Packete an einen anderen gesandt wurden, die Thatsache, daß dieselben Tropfen in den verschiedenen, anscheinend verschiedene Medizinen enthaltenden Fläschchen verabfolgt wurden, die ganz laienhafte Trennung der Pulver in fünf verschiedene Klassen und vor allem der Umstand, daß auch nicht ein Fall als unheilbar von der Behandlung ausgeschieden wurde, während doch selbst der größte Optimismus das Vorhandensein solcher Fälle anerkennen mußte, endlich daß der Angeklagte mehrfach, z. B. im Falle F., bei persönlicher Behandlung andere Mittel anwandte als bei der schriftlichen. Ueberblickt man unter Berücksichtigung dieser Umstände das ganze Gebahren des Angeklagten, so kann man dasselbe am zutreffendsten dahin charakterisiren: Das Prinzip des Angeklagten war eine eigenthümliche Nutzanwendung des Grundsatzes, welches in seinem Geschäfte als das Grundprinzip der homöopathischen Lehre galt und als solches den Neulingen eingeprägt wurde, nämlich „Wenn meine Mittel nichts nützen, so schaden sie zum wenigsten auch nicht, jedenfalls bringen sie mir Geld ein, und das ist die Hauptsache.“ Die Handlungsweise des Angeklagten ist also eine bewußt und gewollte betrügerische gewesen, indem er seinen Patienten in der Mehrzahl der Fälle für ihr baares Geld Arzneimittel verabreicht hat, welche nicht wirksam waren, und an deren Wirksamkeit er selbst nicht glaubte, und indem mit seinem Wissen und auf seine Anordnungen für seine Patienten auf ihre Anfragen Auskunft über ihre Krankheit und deren Behandlung ertheilt wurde, welche sich scheinbar als ernstlich gemeinter ärztlicher Rath darstellte, thatsächlich aber von Laien selbstständig ohne jede ärztliche Anweisung nach Formular gegeben wurde, und als solche ebenso werthlos war wie seine Arznei. Die Patienten opferten also — mindestens in den oben erwähnten 90% — ihr Geld einfach für nichts auf und der Angeklagte war sich darüber von vornherein klar. Er hat auch durch sein Verhalten einen Irrthum bei seinen Patienten erregt. Sie glaubten, sich an einen Arzt gewandt zu haben, der ihnen nach seiner besten wissenschaftlichen Ueberzeugung wirksame Mittel verschrieb, und dessen Absicht auf ihre Heilung ernstlich gerichtet war. Thatsächlich aber hatten sie es mit einem Mann zu thun, der in erster Linie darauf bedacht war, sich auf ihre Kosten zu bereichern ohne Rücksicht darauf, ob seine Patienten in seinen Mitteln ein Aequivalent für ihr Geld erhielten oder nicht. Es kann hierbei ganz unerörtert bleiben, ob in dem Um=

stand, auf den die Anklage sich stützt, das Moment der Täuschung zu finden ist, ob nämlich die Patienten thatsächlich vorausgesetzt haben, sie würden von dem Angeklagten selbst behandelt und beschieden und ob sie sich nicht an ihn gewandt hätten, wenn sie gewußt hätten, daß ihre Behandlung und Bescheidung von ungebildeten Laien ohne ausreichende ärztliche Kontrole vorgenommen wurde, wenn sie insbesondere in den während der Abwesenheit des Angeklagten behandelten Fällen gewußt hätten, daß dieser gar nicht anwesend war. Die hierüber befragten Zeugen haben allerdings der Mehrzahl nach erklärt, daß sie sich nicht an ihn gewandt haben würden, wenn ihnen diese Umstände bekannt gewesen wären. Allein auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wenn es ihnen nur auf die Methode des Angeklagten angekommen sein sollte, nicht auf dessen Person, so würde nichtsdestoweniger eine für ihr Verhalten kausale Täuschung vorgelegen haben. Denn sie würden sich unzweifelhaft dann nicht an den Angeklagten gewandt haben, wenn sie gewußt hätten, daß eben dessen angebliche Methode Schwindel und auf Ausbeutung des Publikums berechnet war. Der Umstand, daß nicht der Angeklagte selbst, sondern seine Angestellten behandelten, bildet also bei der Frage der Täuschung höchstens ein nebensächliches Moment und ist hauptsächlich von Wichtigkeit für den allgemeinen Beweis der betrügerischen Absicht des Angeklagten. Der Angeklagte hat schließlich den Irrthum bei seinen Patienten durch seine Thätigkeit erregt, nämlich dadurch, daß er ihnen durch sein den äußeren Anschein einer reellen Ausübung der ärztlichen Praxis erweckendes Verhalten die falsche Thatsache vorspiegelte, er betreibe eine ernstliche, auf Heilung seiner Patienten gerichtete ärztliche Praxis. Ein Recht auf die von ihm betrügerisch erlangten Vermögensvortheile hatte er nicht. Es liegen demnach alle Merkmale des Betruges bei der Handlungsweise des Angeklagten vor, und zwar ist diese Handlungsweise im Gegensatz zur Anklage und zum Eröffnungsbeschluß als ein fortgesetztes Delikt aufzufassen, da alle in Anklage und Eröffnungsbeschluß hervorgehobenen einzelnen Fälle, soweit sie überhaupt zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht worden sind, sich lediglich darstellen als hervorgegangen aus einem von Anfang an vorhanden gewesenen, auf Täuschung des Publikum gerichteten verbrecherischen Willen und nur Einzelbethätigungen dieses einheitlichen Willens sind.

Der Angeklagte ist ferner beschuldigt, durch seine Fahrlässigkeit den Tod des am 18. Juli 1895 zu Schwarzenborn verstorbenen Ba. verursacht zu haben. In dieser Hinsicht steht Folgendes thatsächlich fest: Der 19jährige Ba. hatte sich infolge eines Sturzes auf den harten Boden im Winter eine leicht gewölbte Schwellung unterhalb des rechten Kniees zugezogen und kam am 18. August 1894 in die Behandlung des Dr. Ri. in Rothenburg a. d. Tauber. Nachdem am 3. November eine Eröffnung der Geschwulst vorgenommen worden war und eine Zeitlang ein Rückgang derselben einzutreten schien, stellte sich gegen Ende des Jahres als sicher heraus, daß es sich um Sarcom handelte. Nach Berathung mit einem zweiten Arzte stellte Dr. Ri. am 12. Januar 1895 sein Gutachten in Uebereinstimmung mit diesem dahin aus, daß eine alsbaldige Amputation zur Rettung des Lebens des Patienten nothwendig sei, und theilte dies dem Vater des Patienten mit. Am 16 Januar kam der Vater zu Dr. Ri. und erklärte ihm, er wolle keine Operation, er habe sich an Dr. V. in Düsseldorf gewandt. Dr. Ri. sprach ihm ohne Erfolg zu und gab ihm schließlich einen Zettel, daß Sarcom konstatirt sei, diesen sollte er dem Dr. V. mit einschicken. Letzterer sandte unterdessen Tropfen und Pulver zum Einnehmen und Umschläge für das Bein zum Preise von 5,50 *M.* Zugleich mit dem Verlangen der Erneuerung (etwa 14 Tage nach dem ersten Briefe) sandte der Vater Ba.'s dem Angeklagten V. den Zettel des Dr. Ri. ein und erhielt ohne weitere Bemerkung eine Erneuerung der Medizinen. Als die Mittel des Angeklagten keine Wirkung erzielten, vielmehr stete Verschlechterung des Zustandes eintrat, wurde am 10. Mai Dr. Ri. wieder zugezogen. Derselbe fand den Zustand des Patienten trostlos. Auf dem Bein lag ein Lappen mit grüner Salbe, ein riesiges Geschwür voll Eiterjauche bedeckte den Unterschenkel, das Gelenk lag offen zu Tage und war der Infektion schutzlos ausgesetzt. Die Schwäche des Patienten durch die Eiterung war so groß, daß von einer Operation, die der Vater nunmehr dringend wünschte, keine Rede mehr sein konnte. Dr. Ri. beschränkte sich auf antiseptische Behandlung der Wunde und möglichste Hintanhaltung des Kräfteverfalls. Am 18. Juli 1895 starb der Patient an den Folgen der Krankheit. Der Angeklagte bestreitet, daß er durch sein Verhalten den Tod des Patienten schuldhafterweise verursacht habe. Er giebt zu, den Fall als einen wichtigeren persönlich behandelt und durch den zweiten Brief des Vaters Ba.'s von der auf Sarcom lautenden Diagnose des Dr. Ri. Kenntniß erhalten zu haben. Er behauptet aber, demselben erwidert zu haben, er habe nichts gegen eine Operation, wenn die dortigen Aerzte sie anriethen, er wolle die Verantwortung der Unterlassung nicht tragen. Nach seiner Meinung würde auch die Operation nichts genutzt haben, da Sarcom bei jugendlichen Personen fast ausnahmslos tödtlich verlaufe, jedenfalls aber würde die Operation das Auftreten neuer Sarcombildungen an anderen Stellen des Körpers nicht verhindert, wahrscheinlich sogar beschleunigt haben. Diesen Ausführungen des Angeklagten vermochte das Gericht nicht beizutreten. Zunächst steht durch die Aussage des Ba. fest, daß der Angeklagte thatsächlich nicht an den Zeugen geschrieben und demselben die Operation angerathen hat. Sodann ergiebt das übereinstimmende Gutachten der Sachverständigen Dr. Ri. und Professor Dr. Sche., letzterer eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Behandlung derartiger Krankheiten, daß zu der Zeit, wo der Angeklagte die Behandlung des Patienten übernahm, und zu der Zeit, wo er von dem Vorhandensein eines Sarcom's Kenntniß erlangte, eine Operation mit aller Wahrscheinlichkeit der vollständigen Heilung oder wenigstens der Verlängerung des Lebens des Patienten um eine geraume Zeit noch möglich war, daß insbesondere damals erkennbare Anzeichen für beginnende Sarcombildungen in anderen Theilen des Körpers (Metastasen) noch nicht hervorgetreten waren, und daß, auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, eine Operation diese Bildung nicht beschleunigt, sondern durch Hinwegschaffung des eigentlichen Krankheitsherdes verlangsamt haben würde. Die Ursache des schnellen Todes des Kranken ist nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen, abgesehen von den etwaigen Wirkungen einer Operation, zu finden in der durch den Mangel jeglicher antiseptischer Behandlung herbeigeführten Verjauchung der Wunde und dem hierdurch veranlaßten schnellen Kräfteverfall. Das Vorhandensein des Sarcom's allein ohne die begleitenden Umstände würde den Tod nicht mit solcher Schnelligkeit herbeigeführt haben. Auf diese Gutachten gestützt erachtet das Gericht zunächst den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem Tode des Ba. für erwiesen. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob eine Operation das Leben des Kranken verlängert haben würde und ob der Angeklagte es gewesen ist, der diese Operation verhindert hat. Selbst wenn angenommen werden müßte, daß der Vater des Verstorbenen fest entschlossen war, eine Operation unter keinen Umständen zuzulassen, und daß es auch ohne das Dazwischentreten des Angeklagten dem Dr. Ri nicht gelungen sein würde, ihn rechtzeitig umzustimmen, würde der Kausalzusammenhang zwischen dem Tode und dem Verhalten des Angeklagten nicht aus dem Wege geräumt sein. Der Angeklagte hat den Kranken in seine ausschließliche Behandlung genommen, er hat dadurch bewirkt, daß die sachgemäße Behandlung durch den bisherigen Arzt Dr. Ri in Wegfall kam, er hat jede antiseptische Einwirkung auf die Wunde unterlassen. Die Folge dieser Unterlassung ist die Verjauchung des Geschwürs gewesen, und diese Verjauchung hat den Kräfteverfall herbeigeführt und den Tod des Patienten beschleunigt. Der Patient hätte also nach dem gewöhnlichen voraussehbaren Laufe der Dinge länger gelebt,

wenn nicht der Angeklagte die Behandlung an Stelle des Dr. Ri. übernommen hätte, sein Verhalten ist die direkte Ursache des früheren Todes des Patienten. Der Angeklagte kann sich auch nicht etwa damit entschuldigen, daß er nicht gewußt habe, daß infolge seines Eintretens die persönliche Behandlung durch den bisherigen Arzt ihr Ende erreichen würde, vielmehr mußte er sich nothwendig sagen, daß dies nach den in ärztlichen Kreisen herrschenden Anschauungen und Gepflogenheiten unzweifelhaft der Fall sein würde, er mußte diesen Erfolg um so mehr voraussehen, als er sich ja nicht etwa auf innerliche Mittel beschränkte, sondern auch äußerliche Umschläge und Salben verordnet hatte, und wollte er hin verhindern, so mußte er mindestens dem Zeugen Ba. den ausdrücklichen Rath ertheilen, neben seiner, des Angeklagten, Behandlung diejenige durch einen ortsanwesenden Arzt stattfinden zu lassen. Der Angeklagte hat ferner auch fahrlässig gehandelt und zwar unter Außerachtlassung der durch seinen Beruf als Arzt gebotenen besonderen Aufmerksamkeit. Es war zunächst durchaus unzulässig und ein gröblicher Verstoß gegen die Regeln der ärztlichen Kunst, wenn der Angeklagte einen so schwierigen und gefährlichen Fall wie Sarcom brieflich behandelte. Hierin stimmen alle Sachverständigen, sogar der homöopathische Sachverständige Dr. Lö. überein. Ein gleicher gröblicher Verstoß lag darin, daß der Angeklagte Salben und Umschläge für das offene Geschwür verschrieb, ohne für eine Reinhaltung der Wunde durch antiseptische oder aseptische Mittel Sorge zu tragen. Endlich mußte sich der Angeklagte als approbirter Arzt sagen, daß seine Tropfen, Pulver und Salben in einem so schwierigen und gefährlichen Falle, wo die Operation als einzig wirksames Mittel allgemein anerkannt ist, nicht wirksam sein konnten, und daß also seine Behandlung zum mindesten die Wirkung haben mußte, den natürlichen Fortschritt des Sarcom's nicht zu verhindern und infolge der nothwendig eintretenden Verjauchung den früheren Tod des Patienten herbeizuführen. Der Angeklagte ist also der fahrlässigen Tödtung schuldig, allein dieses Delikt steht, wie entgegen der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß angenommen werden muß, in idealer, nicht in realer Konkurrenz mit dem Vergehen des fortgesetzten Betruges. Die Uebernahme der Behandlung des Ba. und der Uebersendung der unwirksamen Medikamente an denselben nur in der Absicht des Vermögensgewinnes ohne Rücksicht auf die Möglichkeit eines Heilerfolges bildet lediglich eine besondere Bestätigung der allgemeinen Betrugsabsicht; durch dieselbe Bestätigung hat aber der Angeklagte zugleich die fahrlässige Tödtung verursacht. Es liegt sonach eine und dieselbe Handlung vor und kann nach § 73 St.-G.-B. nur das strengere Strafgesetz, d. i. dasjenige des Betrugs, zur Anwendung kommen.

Der Angeklagte soll sich schließlich der Bestechung des Polizeikommissars Bl. schuldig gemacht haben. Dieser, welcher die Untersuchung gegen den Angeklagten geführt und denselben am 6. Februar 1896 in seiner Wohnung persönlich vernommen hatte, erhielt am 9. Februar einen eingeschriebenen und persönlich abzugebenden Brief aus Mühlheim a./Ruhr, in welchem der Angeklagte für die bisher bewiesene Freundlichkeit und die wohlwollende Behandlung seiner Angelegenheit dankte und in den er einen Hundertmarkschein ohne weitere Bezugnahme eingelegt hatte. Bl ertheilte zunächst dem Angeklagten über Empfang des Geldes für die Armen Quittung und erstattete am 27. Februar Anzeige wegen Bestechung. Der Angeklagte bestreitet, daß es seine Absicht gewesen sei, den Beamten durch Uebersendung des Geldes zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht zu bestimmen. Derselbe habe ihn, ohne hierzu verpflichtet zu sein, in seiner, des Angeklagten, Wohnung vernommen und sich ihm hierbei besonders freundlich erwiesen, hierfür habe er sich erkenntlich zeigen wollen und an zukünftige Amtshandlungen um so weniger gedacht, als er die Untersuchung bereits für abgeschlossen gehalten habe. Diese Behauptungen werden widerlegt durch das Zeugniß des Polizeikommissars Bl. Der Zeuge giebt an, er habe den Angeklagten nur deshalb in seiner Wohnung vernommen, weil derselbe ihm durch K. habe mittheilen lassen, daß er krank sei. Wie wenig von Erkenntlichkeit des Angeklagten ihm gegenüber die Rede sein könne, beweise der Umstand, daß derselbe sich nur wenige Tage vor der Vernehmung, am 31. Januar, direkt beim Minister über ihn wegen einer angeblich unberechtigten Beschlagnahme beschwert habe, obwohl eine Beschlagnahme garnicht stattgefunden habe, K. in Abwesenheit des Angeklagten ihm vielmehr bereitwilligst Einsicht der Geschäftsregister und genaue Durchsicht derselben auf dem Polizeibureau gestattet habe. Thatsächlich sei auch am 9. Februar die Untersuchung noch nicht abgeschlossen gewesen, vielmehr habe er noch nachher amtliche Feststellungen gemacht und noch im Mai eine Beschlagnahme vorgenommen. Auf Grund dieser Aussage mußte angenommen werden, daß das Geschenk des Angeklagten sich nicht als Dank für in der Vergangenheit liegende Amtshandlungen darstellte, sondern eine Einwirkung auf das zukünftige Verhalten des Beamten ihm gegenüber bezweckte. Da es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß sich diese Beeinflussung auf ein anderes Verhalten als dasjenige in der gegen den Angeklagten schwebenden Untersuchung hätte beziehen können, und da der Angeklagte alles Interesse daran hatte, in dieser Untersuchung, die für endgültig abgeschlossen zu halten er keinen Grund hatte, den Beamten zu einem nicht pflichtmäßigen Handeln zu seinen Gunsten zu bestimmen, so nimmt das Gericht an, daß er thatsächlich den Beamten durch das Geschenk zu einem pflichtwidrigen Vorgehen oder auch Unterlassen bei Führung der gegen ihn schwebenden Untersuchung insofern hat verleiten wollen, als der Beamte sich bei seinen amtlichen Maßnahmen gegen den Angeklagten nicht durch seine Amtspflichten, sondern durch die Rücksicht auf das Geschenk bestimmen lassen sollte.

Der Angeklagte ist hiernach überführt, durch zwei selbstständige Handlungen:

1. zu Düsseldorf von März 1891 bis Ende 1895:

a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch eine fortgesetzte Handlung das Vermögen einer großen Anzahl von Personen, insbesondere unter anderen der Ehefrau H., des Kaufmanns J., der Ehefrau La., der Ehefrau Li., des Bureaugehülfen Lu., der Ehefrau Ma., der Ehefrau Mak., des Kommis Mi., der Ehefrau Mü., des Höf., des Bergmanns Ka., des Kaufmanns Hö., des Metzgermeisters Kr., des Glasmachers Ja., des Amtmanns Lab., der Ehefrau He., der Wittwe Lo. und des Ba. dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte und unterhielt, und durch dieselbe Handlung im Jahre 1895

b) durch Fahrlässigkeit den Tod des Ba. verursacht zu haben, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war,

2. am 9. Februar 1896 zu Düsseldorf dem Polizeikommissar Bl., einem Beamten, ein Geschenk gewährt zu haben, um ihn zu einer Handlung zu bestimmen, welche eine Verletzung seiner Dienstpflicht enthielt,

Vergehen gegen §§ 263, 222, 333, 73, 74 St.-G.-B.

Bei der Strafzumessung kamen folgende Erwägungen strafschärfend in Betracht: Der Angeklagte hat sein schwindelhaftes Treiben Jahre hindurch fortgesetzt, die Beträge, um die er seine zum größten Theil den ärmeren Volksklassen angehörenden Patienten betrogen hat, sind ganz außerordentlich groß, wenn man bedenkt, daß er in den letzten Jahren bei einem Tageseinkommen von 1200 bis 1500 ℳ doch mindestens 400 000 ℳ jährliche Roheinnahme aus seiner Praxis hatte, und daß von dieser Summe nur ein kleiner Theil, nämlich allerhöchstens 10% für gelungene Heilungen in Abzug kommt. Zieht man von diesen 400 000 ℳ die Geschäftsunkosten ab und berechnet diese, die ja hauptsächlich nur aus Auslagen für Reklame und Arzneistoffe sowie den Gehältern der Angestellten bestanden, hochgegriffen auf 200 000 ℳ (120 000 ℳ für Reklame, 40 000 ℳ für Arzneistoffe und 40 000 ℳ für Salär), so verbleibt ein jährlicher Reingewinn von 200 000 ℳ, Zahlen, die hinter der Wirklichkeit unzweifelhaft noch zurückbleiben, da sie sich lediglich auf die

eigenen Angaben des Angeklagten stützen. Der Angeklagte hat durch sein jahrelang fortgesetztes Treiben die ärztlichen Standespflichten auf's gröblichste verletzt und hat schließlich durch sein grob fahrlässiges Verhalten den Tod des B. herbeigeführt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien eine empfindliche Gefängnißstrafe am Platz; dieselbe war wegen des Betrugs in Verbindung mit fahrlässiger Tödtung auf vier Jahre und 3000 ℳ Geldstrafe, wegen der Bestechung auf sechs Wochen festzusetzen. Als Nebenstrafe war beim Betrug auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre zu erkennen, da der Angeklagte insbesondere darin eine ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt hat, daß er hauptsächlich arme unbemittelte Personen um ihre geringen Ersparnisse betrogen hat. Der zur Bestechung verwandte Hundertmarkschein war gemäß § 335 St.-G.-B. für verfallen zu erklären.

Die Angeklagten K. und W. sind beschuldigt, als Mitthäter an den dem Angeklagten B. zur Last gelegten Betrügereien theilgenommen zu haben. Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung erachtete das Gericht für erwiesen, daß beiden Angeklagten das oben geschilderte betrügerische Treiben des Angeklagten B. bekannt gewesen ist. K. insbesondere war bereits seit 1888 bei B. angestellt, er war dessen Privatsekretär und der eigentliche Leiter des Unternehmens und als solcher, wie er sowohl als B. ausdrücklich hervorheben, mit der ganzen Geschäftspraxis auf's genaueste vertraut. Dasselbe gilt für W., der gleichfalls nach den Bekundungen der übrigen Angestellten und, wie die Höhe seines Gehaltes beweist, eine einflußreiche Stellung auf dem Bureau des Angeklagten B. einnahm und Anfänger, wie z. B. M., über Geschäftsgang und Handhabung der Arzneimittel belehrte. Beiden kann nicht verborgen geblieben sein, und ist bei ihrem Bildungsgrad nicht verborgen geblieben, daß die ärztliche Praxis des Angeklagten B. in der Art, wie er dieselbe ausübte, auf schwindelhafter Grundlage beruhte und daß es demselben nicht darauf ankam, Patienten zu heilen, sondern das Geld abzunehmen. Wenn sie trotzdem in seinen Diensten geblieben sind und durch ihre eigene oben geschilderte Thätigkeit fortgesetzt bei seinen betrügerischen Manipulationen mitgewirkt haben, so haben sie sich der Theilnahme am Betrug schuldig gemacht. Das Gericht nimmt jedoch entgegen Anklage und Eröffnungsbeschluß an, daß sich diese Theilnahme nicht als Mitthäterschaft im Sinne des § 47, sondern als Beihülfe im Sinne des § 49 St.-G.-B. darstellt, da beide Angeklagte durch ihr Verhalten nicht die Absicht, selbst zu betrügen, sondern lediglich die, den Angeklagten B. in seinen Betrügereien zu unterstützen, an den Tag gelegt haben.

Die Angeklagten K. und W. sind also zu bestrafen, weil sie:

K. seit März 1891 bis Ende 1895, W. 1894 und 1895 dem Angeklagten B. zur Begehung des Vergehens des fortgesetzten Betruges durch die That wissentlich Hülfe geleistet haben. (Vergehen gegen §§ 363, 49 St.-G.-B.)

Die Strafen gegen beide Angeklagte waren ganz bedeutend milder zu bemessen, als gegen den Angeklagten B., da ihre Betheiligung am Betrug eine viel geringfügigere, insbesondere der von ihnen selbst erlangte Vermögensvortheil ein verhältnißmäßig nicht bedeutender war.

Bei K. kam im Gegensatz zu W. erschwerend in Betracht, daß er die rechte Hand des Angeklagten B. und der Leiter des Geschäftes war, sowie daß er aus seiner Thätigkeit einen bedeutend höheren Vortheil gezogen hat als W. Es erschien gegen ihn eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, gegen W. eine solche von zwei Monaten als angemessen. . . .

b) 121. Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1897.

Verwerfung der Revisionen aus folgenden Gründen:

Die Thatbestandsmerkmale derjenigen Vergehen, derentwegen gegen die Angeklagten auf Strafe erkannt worden ist, sind vom Vorderrichter vollständig und ohne Rechtsirrthum festgestellt. Die von der Revision dagegen erhobenen Bedenken sind nicht begründet.

1. In Bezug auf den Angeklagten B. sucht die Revision auszuführen, es sei nicht genügend festgestellt, daß die Patienten des Angeklagten in ihrem Vermögen beschädigt seien, und daß zwischen einem ihnen zugefügten Vermögensnachtheil und einem vom Angeklagten hervorgerufenen Irrthum ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Der Vorderrichter hat aber Folgendes für erwiesen erachtet: Der Angeklagte hat, von Gewinnsucht und Geldgier getrieben, seine Praxis als bewußten Schwindel betrieben und ist nicht auf die Ausübung einer ernstlich gemeinten, ärztlichen Thätigkeit, sondern lediglich auf möglichst reichlichen Gewinn ausgegangen. Die durch seine ausgedehnten Reklamen angelockten Kunden glaubten sich an einen Arzt zu wenden, der ihnen nach seiner besten, wissenschaftlichen Ueberzeugung Mittel verschreiben werde und dessen Absicht ernsthaft auf Heilung gerichtet sei. Getäuscht durch diese irrthümliche, durch die Reklame des Angeklagten hervorgerufene Annahme haben sie ihm das Geld gesandt, für das sie werthlose Arzneien erhielten, so daß sie, wie dem Angeklagten von vornherein klar war, in wenigstens 90 von 100 Fällen ihr Geld für nichts ausgaben. Hierin sind sämmtliche von der Revision vermißten Thatbestandsmerkmale enthalten. Wenn sie einwendet, die Patienten bezahlten die Arzneimittel, weil sie hofften, durch sie möglicherweise Heilung zu erlangen, und etwas weiteres hätten die Patienten des Angeklagten auch nicht gethan, so wird dabei übersehen, daß festgestellt ist, daß die Patienten des Angeklagten für das von ihnen bezahlte Geld nicht die von ihnen gewollte und erwartete Gegenleistung erhalten haben, sondern eine völlig werthlose, daß also ihr Vermögen wegen des Ausbleibens der Gegenleistung um die gezahlten Beträge vermindert worden ist. Ebenso ist es nicht berechtigt, zu bezweifeln, daß die Patienten des Angeklagten von diesem getäuscht sind, da ausdrücklich festgestellt ist, daß die Reklamen des Angeklagten diesem die zahlreichen Patienten zugeführt haben.

2. Die Revision bestreitet, daß zwischen dem Verhalten des Angeklagten B. und dem Tode des Ba. ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt sei, da der Angeklagte für die ungeschickte Behandlung des Kranken durch seine Angehörigen nicht verantwortlich sei. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß der Angeklagte, indem er die Behandlung des Kranken übernahm, dessen sachgemäße Behandlung durch den Hausarzt verdrängte und dabei jede sachgemäße Einwirkung auf das Leiden unterließ, sowie daß diese Unterlassung den Verlauf der Krankheit beschleunigt und den früheren Tod des Kranken verursacht hat. Es ist weiter ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte bei gehöriger Ueberlegung die Folgen seines Verhaltens hat voraussehen können. Diese Thatsachen erfüllen den Thatbestand des § 222 St.-G.-B.

3. Der Vorderrichter hat als bewiesen angesehen, daß der Angeklagte B. dem in der Untersuchung gegen ihn thätigen Polizeikommissar Bl. einen Hundertmarkschein in einem Briefe zugesandt hat, in dem er ihm für wohlwollende Behandlung seiner Angelegenheit dankte, und hat hierin den Thatbestand des § 333 St.-G.-B. gefunden, indem er erwägt, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe Anlaß zu einer Erkenntlichkeit gegen den Beamten gehabt, durch die Beweisaufnahme widerlegt sei, und dadurch sowie aus der sonstigen Sachlage sich der Schluß rechtfertige, daß der Angeklagte den Zeugen zu einem künftigen pflichtwidrigen Verhalten habe bestimmen wollen. Diese Schlußfolgerung gründet sich auf thatsächliche, in der Revisionsinstanz nicht angreifbare Erwägungen, die einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen. Da das angefochtene Urtheil auch sonst frei von Rechtsirrthum ist, so waren die Revisionen zu verwerfen.

15. Unbefugte Annahme des Doktortitels als Uebertretung gegen § 360⁸ St.=G.=B.

122. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 17. Oktober 1895. (Annalen dieses Gerichts Bd. 17. S. 234.)

Wie das angefochtene Urtheil feststellt, hat der Angeklagte Franz Volkmar H. seit zwei Jahren in L. sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Kranken befaßt, mithin thatsächlich die ärztliche Praxis ausgeübt und zu diesem Zweck an der Thür des von ihm bewohnten Hauses ein Schild angebracht mit der Aufschrift:

Dr. med. H.,
geprüft und promovirt an der Universität Basel,
Spezialist für Frauen= und Kinderkrankheiten.

Ein zweites an der Thür seiner Wohnung angebrachtes Schild führte die Aufschrift:

Dr. med. und chir. Volkmar H.

Auf beiden Schildern waren die Sprechstunden angezeigt.

Der Angeklagte hat zwar in der That im Jahre 1892 auf der Universität Basel die medizinische Doktorwürde nach vorgängiger Prüfung erlangt, besitzt aber weder die in § 29 der Gewerbeordnung für Aerzte vorgeschriebene staatliche Approbation, noch hat er zu Annahme und Führung des Doktortitels die nach der Verordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetz= und Verordnungsblatt von 1879 S. 1) erforderliche staatliche Genehmigung, deren er als sächsischer Staatsangehöriger bedurfte, erworben.

Die vorige Instanz betrachtet als erwiesen, daß der Angeklagte sowohl

a) unbefugt und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit die Doktorwürde angenommen, — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. — als auch

b) in begrifflichem Zusammentreffen hiermit sich einen Titel beigelegt habe, durch welchen, wie er beabsichtigte, der Glaube erweckt wurde, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, — Vergehen gegen § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. und führt aus:

in § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. sei nur die unbefugte Annahme des Doktortitels mit Strafe bedroht; nun dürften zwar nach § 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1878 akademische Würden, welche von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, nur mit Genehmigung des Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden. Allein insofern hier auch das Führen solcher Würden untersagt werde, decke sich die reichsgesetzliche und die landesgesetzliche Norm nicht; unter Strafandrohung stehe daher nur die Annahme des Doktortitels; daß er den Titel erst in Leipzig angenommen habe, sei nicht festgestellt; vielmehr habe er denselben schon in Basel angenommen, wo er ihn erworben; das Urtheil identifizire daher unzulässiger Weise Annahme und Führung des Doktortitels.

Diese Argumentation erscheint hinfällig. Denn in dem Führen des Titels liegt die Annahme desselben ganz von selbst. Der Titel kann nicht geführt werden, wenn er nicht vorher angenommen worden ist.

Auch sonst erachtet man den § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. auf die festgestellte Handlungsweise des Angeklagten für anwendbar.

Obschon nämlich dem Angeklagten der Doktortitel von der Universität Basel gültiger Weise verliehen worden, und er auf Grund dieser Verleihung berechtigt war, den Titel zu führen, so erleidet doch das Recht, auf außerdeutschen Universitäten erworbene Würden und Titel zu führen, eine Beschränkung, wo die Ausübung desselben, wie im Königreiche Sachsen durch die obangezogene Verordnung vom 27. Dezember 1878 geschehen, durch die staatliche Genehmigung als Ausfluß der Territorialhoheit bedingt wird. Unbefugt erscheint daher die Annahme und Führung des Doktortitels von Seiten des Angeklagten deshalb, weil er es unterließ, hierzu die Genehmigung des Kultusministeriums einzuholen. Denn das Wort „unbefugt“ in § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. ist in Bezug auf die dort verbotenen Handlungen im weitesten Sinne zu verstehen und trifft nicht bloß solche Fälle, wo eine Verleihung überhaupt nicht stattgefunden hat, sondern auch solche, wo dem Gebrauchmachen von der Verleihung ein rechtliches Hinderniß entgegensteht. Diese Auffassung liegt auch der oberwähnten Verordnung zu Grunde, da es sich sonst nicht erklären ließe, warum dieselbe jeglicher Strafandrohung entbehrt. Eine solche ist offenbar für entbehrlich gehalten worden, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 2 der Verordnung als Uebertretung gegen § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. zu beurtheilen sein werde.

Uebrigens würde der Revision auch dann kein Erfolg beizulegen sein, wenn man den § 360 Ziff. 8 St.=G.=B. für unanwendbar erachten wolle.

Da nämlich beide obenbezeichneten Strafthaten von der vorigen Instanz als einheitliche Handlung angesehen worden sind und in dessen Folge nach dem Grundsatze des § 73 St.=G.=B. nur § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung als dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung gekommen ist, so ließe sich nicht annehmen, daß das angefochtene Urtheil auf irrthümlicher Anwendung des § 360 Ziff. 8 St.=G.=B., wenn eine solche vorläge, beruhe. (§ 376 St.=P.=O.)

Der Thatbestand des § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung wird aber in objektiver wie in subjektiver Hinsicht durch die Feststellungen der vorigen Instanz gedeckt.

Die eingelegte Revision war daher als unbegründet zu verwerfen.

---

16. Beihülfe eines Arztes zum unbefugten Betriebe einer Privatkrankenanstalt.

123. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 11. März 1897. (Annalen Bd. 18 S. 399.)

1. Der Angeklagte L. hat in der Zeit vom Oktober bis Dezember 1895 in seinem Hause in Z. ohne die erforderliche Konzession der höheren Verwaltungsbehörde eine Privatkrankenanstalt betrieben, um dadurch seinen Unterhalt zu verdienen, indem er eine Anzahl Personen, die zum Zweck der Heilbehandlung mit Magnetismus, kalten Bädern und vegetarianischer Kost seine Hülfe in Anspruch nahmen, in den hierzu bereitgestellten Zimmern gegen Entgelt aufgenommen und ihnen Wohnung, Beköstigung und Behandlung gewährt hat. Seine gegentheiligen Angaben, wonach nicht er selbst, sondern seine Stiefmutter in einer ihm abgemietheten Wohnung die Kurgäste aufgenommen habe, ist vom Berufungsgericht für widerlegt angesehen und es ist angenommen worden, daß L., der vorher um Ertheilung der Konzession nachgesucht und sie später auch erhalten hat, in der Zwischenzeit seine Stiefmutter als angebliche Miethern nur vorgeschoben habe, um die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen und seine Verfolgung wegen unbefugten Gewerbebetriebs zu verhindern.

An diese thatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden. Wenn die Revision L.'s mit der Behauptung begründet wird, daß die Feststellungen nicht geeignet seien, die Anwendung des § 30 der Gewerbe-Ordnung gegen ihn zu rechtfertigen, so ist unerfindlich, in welcher Beziehung sich Zweifel über das Verschulden L.'s geltend machen lassen sollten.

2. Der Mitangeklagte Dr. T. hat sich nach Ansicht des Berufungsgerichts der Beihülfe zu dem dem Angeklagten L. zur Last gelegten Vergehen schuldig gemacht. Dr. T. hat nach den in dieser Richtung vorliegenden Feststellungen des zweitinstanzlichen Urtheils auf Grund eines mit L. getroffenen Uebereinkommens gegen eine monatliche Entschädigung von 90 ℳ bei den Kranken, die sich ohne ärztliche Untersuchung der Behandlung L.'s nicht anvertrauen wollten, diese Untersuchung vorgenommen und sodann bestimmt, ob ein Heilverfahren bei L. angezeigt sei. Infolge dieser seiner Begutachtung haben sich wiederholt auswärtige Kranke in L.'s Anstalt aufnehmen lassen. Dr. T. hat hierdurch den unbefugten

Gewerbebetrieb L.'s durch die That unterstützt und gefördert. Daß das Absehen T.'s gerade auf die Unterstützung des unbefugten Gewerbebetriebs L.'s gerichtet gewesen sei, hat das Berufungsgericht unter Hervorhebung besonderer Umstände ausdrücklich festgestellt. Es hat sich hierbei von den thatsächlichen Erwägungen leiten lassen, daß sich der genannte Arzt für das Gesuch L.'s um Konzessionsertheilung verwendet, und daß er für den Fall der Ertheilung die künftige ärztliche Leitung der Anstalt zugesagt, zu der hier fraglichen Zeit aber davon, daß die Konzession noch nicht ertheilt sei, Kenntniß gehabt, ferner, daß er selbst zur Anstaltseinrichtung verschiedene Möbel geliefert und sich nach Eröffnung der Anstalt, aber vor Konzessionsertheilung wiederholt nach ihrem Betriebe erkundigt und von ihren Einrichtungen Kenntniß genommen, überdies die oben erwähnten Begutachtungen vorgenommen hat.

Die Revision ist auf die Behauptung gestützt, daß die angezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Theilnahme an einem fremden Vergehen insofern verletzt seien, als Dr. T. nicht dem Angeklagten L., sondern den Kranken Beistand geleistet habe und als dabei nicht in Betracht komme, ob er von den Kranken oder von L. bezahlt worden sei und ob er die Behandlung im Hause L.'s oder anderwärts vorgenommen habe. Maßgebend für die Beurtheilung seiner Schuld sei, daß er nicht, um L., sondern um die Kranken zu unterstützen, gehandelt habe.

Die Revision scheitert an der Feststellung des Berufungsgerichts, daß Dr. T. nicht nur das Heilgewerbe L.'s, sondern dessen ganzen, also auch den unerlaubten Gewerbebetrieb habe unterstützen wollen, von dem die Krankenbehandlung nur ein Bestandtheil gewesen sei. Allerdings könnte seine Straflosigkeit in Frage kommen, wenn er trotz seiner Kenntniß vom unbefugten Gewerbebetrieb L.'s nur in der Absicht, zur Heilung von Kranken mitzuwirken, die von diesem aufgenommenen Kranken untersucht und behandelt hätte, und es würde solchenfalls von untergeordneter Bedeutung sein, ob er dies gegen ein monatlich festgesetztes Honorar L.'s oder gegen die nach dem Umfang der einzelnen Krankenbehandlung zu bemessende Bezahlung des einzelnen Kranken gethan und ob er die Behandlung in der Anstalt oder an einem dritten Orte vorgenommen hätte, allein an seiner Strafbarkeit ist deshalb nicht zu zweifeln, weil er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über eine solche Thätigkeit hinausgegangen ist, insofern er über die Aufnahme von Kranken in der von L. unbefugt betriebenen Anstalt verfügt und hierbei sich von der Absicht hat leiten lassen, diesen unbefugten Betrieb zu unterstützen. Die festgestellte Thätigkeit Dr. T.'s, soweit er in einzelnen Fällen Kranke untersucht und zur Aufnahme in L.'s Anstalt empfohlen hat, ist voraussetzlich zur Verwirklichung des unter 1 erwähnten Thatbestands maßgebend oder mindestens förderlich gewesen. Ohne seine Mitwirkung würde es annehmbar insoweit zu einer Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung gar nicht gekommen sein. Da nach den weiteren Feststellungen Dr. T. seine Mitwirkung in der Absicht, den unbefugten Gewerbebetrieb L.'s zu unterstützen, hat eintreten lassen, so ist es gleichgültig, ob es ihm nebenbei auch um Heilung von Kranken zu thun gewesen ist.

Daß das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen von rechtsirrthümlichen Voraussetzungen ausgegangen sei, ist nicht anzunehmen. Dr. T. ist daher mit Recht wegen Beihülfe verurtheilt worden.

---

17. Arztähnlicher Titel. — § 147 Ziff. 3 d. Gew.-O.

124. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 5. August 1897. (Annalen Bd. 19 S. 27.)

Unbestritten ist, daß der Angeklagte in zahlreichen Zeitungsankündigungen seine Hülfe zur Heilung von Krankheiten angeboten und sich dabei als akademisch gebildeter Praktiker oder Praktikant der Homöopathie und Naturheilmethode, früher an Dr. Willm. Schwabe's Poliklinik, bezeichnet hat. Das Berufungsgericht hat ihn deshalb nach § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung verurtheilt. Die Revision rügt Verletzung dieser Rechtsnorm. Die Rüge ist unbegründet.

Die Bezeichnung als akademisch gebildeter Praktiker oder Praktikant und der Zusatz über die frühere Thätigkeit an einer ärztlichen Klinik enthalten nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und der allgemeinen Auffassung des Publikums den deutlichen Hinweis auf den Besitz besonderer, durch akademische Ausbildung erworbener medizinischer Kenntnisse und in Ausübung des ärztlichen Berufs gesammelter Erfahrungen, wie sie nur bei einem wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten, staatlich geprüften Arzt, nicht aber bei einem ohne Ablegung einer Staatsprüfung in den Beruf des gewerbsmäßigen Heilens von Krankheiten eingetretenen Mann vorausgesetzt zu werden pflegen. Angeklagter hat sich sonach einen arztähnlichen Titel beigelegt, der an sich sowohl als zugleich auch durch den wennschon thatsächlich nicht unrichtigen Zusatz über seine frühere Thätigkeit in einer ärztlichen Klinik den Glauben im Publikum zu erwecken geeignet ist, daß der Träger eine geprüfte Medizinalperson sei. Ob der Angeklagte bezweckt habe, diesen Glauben zu erwecken, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Einer Feststellung in dieser Richtung bedurfte es aber auch nicht. Es kommt, wie das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem in Bd. XXVII S. 336 der Entsch. des Reichsgerichts abgedruckten Urtheil ausgeführt hat, weder hierauf, noch darauf an, ob sich der Angeklagte etwa in dem Irrthum, daß seine Handlungsweise straflos sei, befunden habe. Es genügt in subjektiver Hinsicht die wissentliche Beilegung eines objektiv arztähnlichen Titels, der den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß sein Träger eine geprüfte Medizinalperson sei.

---

18. Ueberlassung von Morphiumpulver seitens eines Arztes.

a) 125. Urtheil des Großh. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 28. Februar 1898 wider den prakt. Arzt Dr. G.

Der Angeklagte hatte in den Monaten Mai und Juni 1897 in den von ihm fast täglich besuchten Ortschaften B., T., K., W., G., E. und Es. bei dortigen Wirthen je einen Nothverbandkasten mit je 8 auf seine Anweisung vom Apotheker P. in St. gelieferten Mitteln (worunter unter Nr. 8 auch je 3 Morphiumpulver in der Stärke von je 0,01 Gramm) bereit gestellt und den Wirthen zur Verwahrung und Abgabe der Mittel an das Publikum bei Nothfällen übergeben.

Nach der mitübergebenen Gebrauchsanweisung sollte insbesondere das Morphiumpulver aus Nr. 8 bei eingeklemmtem Bruch, Krämpfen und Kolik, in Wasser aufgefüllt, abgegeben und sofort der Arzt mit kurzer schriftlicher Meldung, worum es sich handle, gerufen werden. Eine Abgabe von Morphium aus solchen Kästen hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Hierwegen, nachdem er gegen die Strafverfügung des Großh. Bezirksamtes Staufen am 17. August 1896 auf 20 ℳ Geldstrafe und event. 4 Tage Haft Einspruch erhoben, der Uebertretung des § 367^3 St.-G.-B. und der §§ 1 und 2 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 angeklagt, wurde der Angeklagte durch Urtheile des Schöffengerichts Staufen vom 7. September und (auf hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung) des Großh. Landgerichts, II. Strafkammer, vom 13. November 1897 freigesprochen.

Gegen das Berufungsurtheil hat nun die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des § 367^3 und des § 59 St.-G.-B. mit dem Antrag auf Aufhebung und Zurückweisung Revision eingelegt, und war dieselbe für begründet zu erachten.

Weise dies ermöglicht wird. Es muß sich daher für die rechtliche Auffassung völlig gleich bleiben, ob zur Herstellung billiger Chokoladen thierische Fette oder aus einer anderen Kakaomasse gewonnenes Kakaofett Verwendung findet. Beide Arten Fabrikate können nach dem jetzigen Geschäftsgebrauch und der herrschenden Verkehrsauffassung unter dem Namen Chokolade verkauft werden, wenn nur der Geschäftsgebrauch, die Herstellungsmethode an sich nicht verwerflich ist. Als verwerflich gelten nach der mehrfach erwähnten Reichsgerichtsentscheidung „diejenigen Geschäftsgebräuche, welche den Zwecken, den Konsumenten normale und gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Nahrungs- und Genußmittel zu verschaffen, zuwiderlaufen, namentlich indem sie zum Vortheile der Produzenten den Nähr- und Genußwerth verringern."

In diesem Sinne verwerflich ist aber ebensowenig wie die Verwendung der Kakaobutter die Verwendung der von dem Angeklagten allein benutzten Oleomargarine. Wenn auch die Verwendung von Kokosbutter die Aufbewahrungsfähigkeit und Verdaulichkeit der Chokolade beeinträchtigen mag, wie in dem Prozeß gegen Bo. festgestellt ist, so kann bei der Verwendung der Oleomargarine beides nicht gesagt werden. Nach dem Gutachten des Dr. L. ist vielmehr die Oleomargarine, wie alle thierischen Fette, leichter verdaulich als die Kakaobutter, und wird auch, in der hier vorliegenden Quantität zur Chokolade verwandt, Jahre lang nicht ranzig. Auch wird der Geschmack durch Verwendung dieses Fettes nicht im geringsten beeinträchtigt. Endlich kann von einem nennenswerthen Vermögensvortheil des Fabrikanten nicht die Rede sein, da Angeklagter auf 100 Pfund Chokolade nur 1 Pfund Oleomargarine statt 1 Pfund Kakaobutter, wie der Verband will, verwendet, mithin die Preisdifferenz auf 100 Pfund nur 40 Pf. betragen würde.

Darin, daß Angeklagter 1 % Oleomargarine zur Herstellung seiner billigen Chokoladensorten verwendet hat, kann somit eine Verfälschung von Chokolade nicht gefunden werden. Da nun Chokolade in ihrer normalen Beschaffenheit, wie oben ausgeführt ist, nur aus Kakao, Zucker und Gewürzen besteht, d. h. ohne weiteren Zusatz von Zucker, als die zur Verwendung kommende Kakaomasse zu binden vermag, da ferner nach dem bestehenden Geschäftsgebrauch die feineren Sorten noch jetzt nur so hergestellt werden, so hat sich der weitere Geschäftsgebrauch gebildet, daß unter „garantirt reiner" Chokolade oder unter Chokolade mit dem gleichbedeutenden Ausdruck „rein Kakao und Zucker" nur die so hergestellten feineren Chokoladensorten verstanden werden, und ist auch diese Auffassung im Publikum, soweit es überhaupt darüber nachdenkt, herrschend geworden.

So hat auch der Sachverständige K. erklärt, daß er den Stempel „rein Kakao und Zucker" auf die hier fraglichen überzuckerten Chokoladen nicht gesetzt haben würde. So sagt auch der vom Angeklagten in Bezug genommene Schriftsteller Gordian in seiner Schrift „24 Monate vor dem Breslauer Strafrichter" S. 52, daß „garantirt reine" Chokolade nach der bestehenden Verkehrsanschauung nur aus Kakao, Zucker und Gewürz bestehen dürfe, und S. 49, daß eine Chokolade mit mehr Zuckergehalt nicht im Sinne der Verkehrsanschauung als garantirt reine Chokolade (rein Kakao und Zucker) gelten könne. Dabei ist allerdings folgendes zu beachten.

Nicht alle Kakaobohnen haben denselben Fettgehalt; derselbe schwankt vielmehr um einige Prozente. Da nun die Herstellung der Chokolade fabrikmäßig betrieben wird, und es im Fabrikbetriebe unmöglich sein wird, die Rezepte je nach dem Fettgehalte der einzelnen Bohnen zu ändern, so muß es zulässig sein, trockene Kakaomasse durch Zusetzung von geringen Mengen Kakaobutter normalaufnahmefähig zu machen, d. h. sie so fett zu machen, daß sie das Quantum Zucker aufzunehmen im Stande sind, welches Kakaomassen sonst aufzunehmen pflegen; daß auch so fabrizirte Chokoladen zu den feinen garantirt reinen Chokoladen gerechnet werden müssen, folgt schon aus dem einfachen praktischen Grunde, daß ein Zusatz solcher Art chemisch überall nicht nachweisbar sein würde. Mit dem Stempel „rein Kakao und Zucker" dürfen somit nach der herrschenden Verkehrsauffassung nicht die mit mehr Zucker, als die verwendete Kakaomasse binden kann, versetzten Chokoladen in den Handel gebracht werden, mögen nun zum Zwecke der größeren Zuckerung thierische Fette oder Kakaobutter Verwendung gefunden haben.

Angeklagter hat daher eine Waare, nämlich überzuckerte Chokolade im obigen Sinne, hergestellt und in den Handel gebracht, die zwar als Chokolade ohne nähere Bezeichnung ein im Verkehr vorkommender Artikel ist, die aber nicht denjenigen Artikel darstellt, welchen sie dem Stempel nach darstellen soll, nämlich feine, nicht überzuckerte Chokolade.

Angeklagter hat somit Nahrungs- und Genußmittel verfälscht und die so verfälschte Waare unter der falschen Bezeichnung in den Handel gebracht. Er hat zu seiner Vertheidigung angeführt, daß er mit diesem Stempel nur den Gegensatz zu der Chokolade mit Mehlzusatz habe kennzeichnen wollen. Er wird sich aber bei der ihm bekannten Entwickelung dieses Industriezweiges dessen bewußt gewesen sein, daß das Publikum unter Chokolade mit der Bezeichnung „rein Kakao und Zucker" nicht die überzuckerten Chokoladensorten mit versteht, und hat sich jedenfalls gesagt, daß unter „rein Kakao und Zucker" nicht die mit thierischem Fett verbundenen Chokoladen verstanden werden können, worauf ihn schon der Wortlaut des Stempels hinweisen mußte. Wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. wurde Angeklagter demgemäß zu 200 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

16. **Landgericht Bielefeld.** Urtheil vom 17. Februar 1897 wider den Konditor und Chokoladenfabrikanten R. zu B. — Der Angeklagte hat zugestanden, bei Herstellung der Chokoladenwaaren in seiner Fabrik den Kakao mit Margarinebutter versetzt zu haben; derartig angefertigte Chokolade hat R. im Jahre 1896 als „garantirt rein" verkauft. Zu seiner Entlastung behauptete Angeklagter, daß der Zusatz von Margarinebutter vielfach bei Herstellung von Chokoladenwaaren und Bonbons verwandt werde und ein Zusatz von Fett überhaupt als Bindemittel zwischen Kakao und Butter nöthig sei; mit der Bezeichnung „garantirt rein" habe er kenntlich machen wollen, daß die fragliche Chokolade außer Kakao, Zucker und dem als Bindemittel erforderlichen Fett keine weiteren Stoffe, insbesondere nicht Schwerspat enthalte.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Chokoladenfabrikanten S. zu C. und Be. zu H. und des Gerichtschemikers P. zu B., versteht man aber im Verkehr unter Chokolade eine Mischung von gerösteten und enthülsten Kakaobohnen und Zucker mit einem Gewürzzusatz bis zu 2 %; und als Bindemittel genügt in der Regel das in den Kakaobohnen enthaltene Oel, zu welchem Kakaobutter hinzugesetzt werden muß, falls man bei der Mischung unter 40 % Kakao heruntergeht und daher das in den Kakaobohnen enthaltene Oel allein nicht mehr als Bindemittel hinreicht. In diesem Fall ist aber die Mischung immer noch Chokolade, da Kakaobutter auch Kakao ist.

Der Angeklagte hat daher durch den Zusatz von Margarine das Genußmittel, welches er als Chokolade bezeichnet und in den Verkehr gebracht hat, zum Zweck der Täuschung verfälscht, da jeder, der es kaufte, annehmen mußte, er kaufe eine Mischung von Kakao und Zucker. Und wenn der Angeklagte die so hergestellte Chokolade, die an sich nur aus Kakao und Zucker mit einem Gewürzzusatz von höchstens 2 % bestehen durfte,

noch überdies als „garantirt rein“ bezeichnete, so geht gerade aus dieser Bezeichnung die Absicht der Täuschung um so mehr hervor, als er sein Fabrikat überhaupt schon nicht mehr als Chokolade bezeichnen durfte, da es außer Kakao und Butter noch Margarine enthielt, einen Stoff, der nicht hinein gehörte; er hätte es dann, wie die Sachverständigen sagen, als Margarine-Chokolade oder Chokolade mit Margarine bezeichnen müssen, um das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß es keine reine Waare sei. R. wurde eines Vergehens gegen § 10 [1] und [2] N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 17. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 21. Mai 1895 wider den Chokoladenfabrikanten K., den Werkmeister D. und den früheren Chokolatier Sch. zu P. — Der Angeklagte K. betrieb seit 1890 die Herstellung von Chokoladen in P. Hierbei waren die Mitangeklagten D. und Sch. längere Zeit thätig; D. als Werkmeister, welchem in der Chokoladenabtheilung die Ueberwachung der rezeptmäßigen Herstellung der Chokoladen oblag, während Sch. die unmittelbare Leitung des technischen Theils des Chokoladenfabrikationsbetriebes inne hatte. Die Oberleitung hatte K.; er gab stets die Rezepte heraus, nach denen gearbeitet werden sollte.

In der Fabrik des K. wurden, abgesehen von einer Haushaltchokolade I, garantirt rein, auch „eigentliche Vanillenchokolade“, welche, da sie aus reiner Chokoladenmasse hergestellt wurde, hier nicht weiter in Betracht kam, auch noch andere Chokoladen hergestellt. Diese erhielten folgende Namen, unter welchen sie feilgehalten und gekauft wurden: 1. Haushaltchokolade, „garantirt rein“ (kurz: Haushalt rein) in Tafeln, Blocks, Riegeln; 2. „Gewürzmasse“; 3. „Haushaltchokolade mit Zusatz“; 4. Kouvertüren; 5. Figurenmasse. Unter Kouvertüren verstand man Umhüllungen aus Chokoladenmasse für darin eingeschlossene Konfekte und Bonbons. Die Figurenmasse war zur Nachbildung von Thier- und sonstigen Gestalten bestimmt.

Durch die Beweisaufnahme, durch Vorlegung der Rezepte, nach denen die Chokoladenfabrikation erfolgte und durch Vernehmung derjenigen Personen, welche bei der Herstellung der Chokolade betheiligt waren, ist festgestellt worden, daß zu den sämmtlichen oben aufgeführten Chokoladenmassen (1—5) andere Stoffe in erheblichen Mengen zugesetzt worden sind und zwar Kakaoschalen — die im Handel käuflichen Schalen der enthülsten Kakaobohnen —, Johannisbrot, Getreidemehl, Sebum — ein thierisches Fett, nämlich Rindertalg —, Kokosbutter — ein Pflanzenfett, aus der Kokospalme gewonnen —, Sesamöl, Farben (englisches Roth, Umbra, Chokoladenbraun, Bolus), Gewürzsurrogate (Vanillin und Haselnüsse). Was die äußere Kenntlichmachung dieser Stoffe betraf, so wurde die Chokolade „Haushalt rein“, von der regelmäßig größere Partien gemacht wurden, zum Theil lose, die einzelnen Stücke nur in Staniol gehüllt, in Kistchen zu 3 bis 5 Kilogramm, theils aber auch auf besondere Bestellung tafelweise außer in Staniol noch in eine mit Buntdruck versehene Etiquette gelegt; im ersteren Falle bekamen die Kistchen die Aufschrift „Haushalt rein“, die auf einen kleinen schwarzgedruckten Zettel aufgeklebt wurde, im anderen Falle lautete die Aufschrift auf der Etiquette „Feinste Vanille-Chokolade. Garantirt rein Kakao und Zucker“. Wenn aus dieser Chokolade Riegel gemacht wurden, so erhielten sie die Etiquette „Rein Kakao und Zucker. Feine Vanille-Riegel-Chokolade.“

Das Vorhandensein der erwähnten Zusätze wurde bei dieser Chokolade in keiner Weise äußerlich kenntlich gemacht. Die übrigen Sorten 2 bis 5 wurden bei der Verpackung zum Zwecke der Versendung allerdings mit einer Bezeichnung versehen, die wenigstens andeutete, daß nicht nur Kakao, Zucker und Gewürz darin war. Wenn von der Haushaltchokolade mit Zusatz (Sorte 3) die Chokoladentafeln, was nur selten geschah, einzeln etiquettirt wurden, so lautete die Aufschrift entweder „Feinste Vanille-Chokolade aus edelsten Kakaosorten zubereitet. Mit Zusatz feinsten Mehls“ (Nr. 5 der Etiquettes) oder „Feinste Vanille-Chokolade. Mit Zusatz feinsten Mehls“ (Nr. 22 und 23 der Etiquettes). Letztere Etiquettes wurden selten benutzt, meist Nr. 5. Wenn von Sorte 3, was die Regel war, die Sendungen in Kistchen, in denen die Einzelstücke nur mit Staniol lose gelegt waren, abgingen, empfing das Kistchen den gedruckten Zettel: „Haushalt mit Zusatz“. Die Stücke aus Gewürzmasse (Sorte 3) erhielten, wenn sie kleine Tafeln waren und besonders eingepackt wurden, den Umschlag in Blaudruck (ohne Nummer) mit dem Texte: „Vanille-Chokolade, aus bestem Kakao bereitet“ — „mit Mehlzusatz“; waren es Riegel, so bekamen diese entweder den Umschlag (in Rothdruck): „Feine Riegel-Chokolade mit Vanille — mit Mehlzusatz“ oder den Umschlag: „Feinste Riegel-Chokolade mit Zusatz feinsten Mehls“; waren es sogenannte „Croquettes“ (Kaiserthaler aus Masse 2, die stets nur lose in kleine Kistchen kamen), so wurde auf das Kistchen der Zettel „mit Zusatz“ geklebt. Kouvertüre und Gegenstände aus Figurenmasse (Sorte 4 und 5) gingen lose in Kistchen fort, auf denen kleine schwarzgedruckte Zettel „mit Zusatz“ bezw. „Gegenstände mit Mehlzusatz“ standen.

Bei Betrachtung aller der Etiquettes, auf denen Mehlzusatz vermerkt stand, fiel es auf, daß diese Bezeichnungen im Verhältniß zum Druck der Hauptbenennung besonders klein gedruckt und, zumal sie beim Einschlagen des Chokoladenkörpers in die Etiquettes schließlich auf die Kehrseite zu sitzen kamen, recht leicht übersehbar waren.

Die vom Gericht als Sachverständige vernommenen Kommerzienrath R. und Prof. Dr. Re. haben bekundet, daß, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Haushaltchokolade I keine der von dem Angeklagten K. hergestellten Chokoladen eine solche war, in der an fremden Stoffen nur Mehl gewesen, dessen Zusatz in mäßigen Quantitäten nicht zu beanstanden sei. Was außer Mehl beigefügt worden sei, seien nur sämmtlich Stoffe gewesen, die unmittelbar auf Einverleibung minderwerthiger Materialien, m. a. W. auf eine Verdünnung der reinen Chokoladenmasse abgezielt hätten. Welche große Mengen von Zusatzstoffen der Angeklagte K. verbraucht hat, wurde aus dessen Handelsbüchern festgestellt. Die Sachverständigen haben nach den Rezepten, nach welchen die Chokoladenmassen bereitet wurden, berechnet, daß bis 30 % fremder Stoffe den verschiedenen Chokoladenarten beigemengt wurden. Diese Zusatzstoffe waren allerdings, wie Sebum, Kokosfett, Johannisbrot, wenn auch in geringem Grade, doch an sich Nahrungsmittel; die verwandten Farben waren unschädlich, nicht giftig. Aber der Nährwerth der Chokoladen wurde durch Johannisbrot und besonders durch die zermahlenen Schalen herabgedrückt. An Stelle des nahrhaften Kakaos wurde in den Schalen nur verkohlte Cellulose, die nicht verdaulich ist, geboten, sodaß das ganze Produkt minder leicht verdaulich wurde.

Wenn nun der Angeklagte K. alle seine Sorten, die er mit Zusätzen vermengt zu haben zugab, mit der Bezeichnung „mit Zusatz“ oder „mit Mehlzusatz“ versehen und so versendet hat, hat er doch immerhin, selbst wenn man die sehr klein gedruckten Bezeichnungen als deutlich genug ansehen wollte, bei allen Sorten den Umstand verschwiegen, daß gewisse fremde, aus der Bezeichnung „Zusatz“ nicht erhellende Stoffe darin waren. Bei Sorte 1 verschwieg er durch Nichtdeklaration überhaupt das Vorhandensein von Kokosfett, Johannisbrot und Schalen, bei den anderen Sorten das Vorhandensein aller Stoffe, außer des Mehls. Wenn K. diese Bezeichnungen gab, waren sie ungenügend, um das wahre Wesen der betreffenden Chokolade dem Käufer anzuzeigen. Hierin lag eine Täuschung, welche allerdings nöthig war, da das Publikum im Allgemeinen unter reiner Chokolade nur solche ohne fremde Zusätze, unter „Chokolade mit Zusatz“ solche nur mit Mehlzusatz erwartet. Das war dem Angeklagten K. zweifellos auch bekannt, darum täuschte er; anderenfalls hätte er mit seinen Fabrikaten weniger oder keinen Absatz gefunden. Das Gericht war ferner der Meinung, daß die Choko-

ladenmassen, welche als Nahrungs- und Genußmittel anzusehen sind, durch die Zusätze sogleich in und bei der Entstehung des Fabrikates „verfälscht“, gewissermaßen fälschlich angefertigt wurden. Wesentlich echte Bestandtheile der reinen Chokolade wurden durch die eingefügten fremden verringert. Ausgenommen das Mehl waren die Zusätze, von dem hier wesentlichsten Gesichtspunkte der Gesundheitspflege aus angesehen, von weit geringerem Nährwerth, als der echte Bestandtheil Kakao. Mithin lag „Verfälschung“ vor, weil Verschlechterung und Nährwerthverringerung stattfand. Die so verfälschten Waaren hat der Angeklagte K. Jahre lang unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Er wurde deshalb des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 und 2 des N.-M.-G. für schuldig erachtet. Bezüglich der Angeklagten D. und Sch. nahm das Gericht an, daß sie dem K. wissentlich Hilfe geleistet hätten.

Verurtheilung des Angeklagten K. zu einer Geldstrafe von 900 *M* event. zu 90 Tagen Gefängniß, des Angeklagten D. zu einer Geldstrafe von 40 *M* event. zu 4 Tagen Gefängniß und des Angeklagten Sch. zu einer Geldstrafe von 20 *M* event. zu 2 Tagen Gefängniß.

18. **Landgericht Leipzig.** Urtheil vom 12. Dezember 1895 wider den Chokoladenfabrikanten R. zu R. und den Werkführer H. zu L. — Der Angeklagte R. hat vom 23. Juni 1894 bis 6. April 1895 von der Firma Ca. in Hannover 3175 kg Sesamöl im Anschaffungswerthe von 2276,13 *M* bezogen und dasselbe mit Ausnahme von etwa 100 kg, welche als Schmieröl verwandt wurden, ausschließlich den von ihm fabrizirten Chokoladenwaaren als Surrogat für die wesentlich theurere Kakaobutter (Kakaofett) durch den Mitangeklagten H. zusetzen lassen. R. hat nun in Uebereinstimmung mit H. behauptet, daß zur Herstellung besserer Chokolade und insbesondere solcher, die die Aufschrift „garantirt rein“ und „Haushaltchokolade“ führen, nie Sesamöl in seiner Fabrik Anwendung gefunden habe, wohl aber zur Anfertigung solcher Chokoladen, die mit keiner Aufschrift versehen und bezw. mit der Bezeichnung „unter Zusatz von Weizenmehl“, bezw. „unter Zusatz von Puder“ von ihm in den Handel gebracht worden seien.

Nun sind aber, wie durch das Zeugniß des Gerichtsdieners Re. feststeht, von diesem auf Veranlassung des Untersuchungsrichters in hiesigen Geschäften verschiedene Quantitäten Chokolade angekauft worden, nachdem die betr. Geschäftsinhaber bezw. deren Personal erklärt hatten, daß diese Waaren der Fabrik des Angeklagten R. entstammen; es sind dies folgende Sorten:

I. eine viertheilige uneingeschlagene Tafel, bezeichnet mit „garantirt rein“;

II. eine Tafel im rothen Umschlage, worauf die Worte: „Fabrik feiner Chokolade und Kakaos F. O. R., Leipzig-Neuschleußig“;

III. eine Tafel in blau-silbernem Umschlage mit der Aufschrift: „Dampfchokoladenfabrik F. O. R., Kakao mit Zucker und Puder“ bezw. „25 Vanille 6“;

IV. eine Tafel mit zehn, mit Sternchen versehenen Riefen (Gewürzbruch mit Mehl);

V. eine Tafel in Staniol mit roth und weißem bezw. weißem rothbedruckten Umschlage und der Aufschrift: „Dampfchokoladenfabrik F. O. R., Leipzig“ und bezw. „Kakao mit Zucker und Puder“ „20 Vanille 6“;

VI. eine Tafel (ohne Umschlag), viertheilig, der die Worte: „garantirt rein Kakao mit Zucker, F. O. R. Leipzig“ eingepreßt sind;

VII. eine Tafel wie oben unter V statt „20 Vanille 6“ aber mit „10 Vanille 6“ bedruckt.

Alle diese herbeigezogenen Sorten Chokolade haben die Angeklagten als aus der R.'schen Fabrik stammend anerkannt; sie sind sämmtlich dem Sachverständigen Dr. E. zur chemischen Untersuchung übergeben worden, wie ebenfalls von den Angeklagten eingeräumt wird.

Der Sachverständige Dr. E. hat nun in der Hauptverhandlung den chemischen Prozeß, dem er die hier in Frage kommenden, oben näher beschriebenen Chokoladensorten behufs ihrer chemischen Untersuchung unterworfen, genau beschrieben und das Resultat seiner Untersuchung dahin zusammengefaßt, daß die unter I, V, VI und VII oben näher bezeichneten Chokoladen Zusätze von fremden Fetten (also nicht von Kakaofett), vermuthlich von Sesamöl enthalten, die Sorten I und VII ca. 2,5 %, die unter V und VI ca. 4 %. Die hohen Jodzahlen, die er bei den einzelnen Chokoladenwaaren gefunden, lassen daran keinen Zweifel aufkommen. Die Bereitung von Chokolade mit Sesamöl, einem Pflanzenöl, wird nach Dr. E. von allen maßgebenden Sachverständigenkreisen als Verfälschung angesehen; eine solchergestalt hergestellte Chokolade hat geringeren Werth als aus reinem Kakao hergestellte und zwar nicht nur deshalb, weil Sesamöl viel billiger, als Kakaofett ist, sondern auch weil sie weniger Nährkraft besitzt, unverdaulicher ist und durch Ranzigwerden leichter dem Verderben ausgesetzt ist.

Der chemische Sachverständige K., der auf Antrag der Vertheidigung darüber zu hören war, ob der Schluß aus den Jodzahlen, wie ihn der Sachverständige Dr. E. gezogen, bezw. die chemische Untersuchung überhaupt in solchen Fällen zuverlässig sei, hat eidlich sich dahin erklärt, daß er sowohl, was das chemische Verfahren, welches der Sachverständige Dr. E. zur Untersuchung der fraglichen Chokoladensorten eingeschlagen, als auch das Resultat, was er erzielt, für unbedingt richtig und zuverlässig halte.

Auch der technische Sachverständige Kä. hält in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Dr. E. den Zusatz von Sesamöl wie überhaupt von fremden Fetten und Oelen zu Chokolade, und zwar auch den geringsten Sorten beigemischt, ganz entschieden für eine Verfälschung der Chokolade, behauptet, daß Chokolade nur aus Kakao, Zucker und event. Gewürz zu bestehen habe, und daß, wenn ein Chokoladenfabrikant seinen Fabrikaten die Bezeichnung „mit Zusatz“ gebe, dies nur für den Zusatz von Mehl zulässig sei, auf keinen Fall für fremde Oele und Fette. Der Sachverständige führt weiter an:

Wenn der Angeklagte R. in der Zeit vom 23. Juni 1892 bis 6. April 1895 ca. 3000 Kilo Sesamöl zur Chokoladenfabrikation verwendet habe, so habe er damit mindestens 3000 *M* erspart, denn da das Kilo Sesamöl durchschnittlich nur 1 *M*, das entsprechende Kilo Kakaobutter aber mindestens 2 *M* 40 Pf. koste, so ständen 2276 *M* 5462 *M* gegenüber.

Bei seinem Gutachten, daß Chokolade nur aus gemahlenen enthülsten Kakaobohnen und Zusatz von Zucker und Gewürz bestehen dürfe, stütze er sich auf das Urtheil verschiedener Sachverständiger und die in dieser Richtung ergangenen richterlichen Urtheile; und eben, weil auch eine große Anzahl Fabrikanten der Chokoladenbranche sich der von ihm wiedergegebenen Ansicht nicht habe anschließen können und der Meinung sei, daß fremde, seien es thierische, seien es Pflanzenöle, ihrer Minderwerthigkeit wegen von der Chokoladenbereitung ausgeschlossen bleiben müssen, und um nicht gegen das Nahrungsmittelgesetz zu verstoßen und das Publikum vor Täuschung beim Ankauf von Chokolade zu bewahren, habe sich, wie den Angeklagten R. und H. bekannt sei, unter dem Namen „Verein deutscher Chokoladenfabrikanten“ ein Verein von Chokoladenfabrikanten gebildet, die sich verpflichtet haben, nicht nur selbst keine Verfälschung von Chokoladen vorzunehmen, sondern auch diejenigen Fabrikanten, von denen ihnen bekannt wird, daß sie fremde Fette und Oele, wie überhaupt nicht zulässige Stoffe ihren Fabrikaten zusetzen, wegen Nahrungsmittelfälschung zur Anzeige zu bringen.

Von den vielen Abnehmern der R.'schen Fabrikate sind nur 2 Personen darüber gehört worden, ob sie beim Ankauf dieser Chokoladenwaaren angenommen haben bezw. haben annehmen können, daß diesen Stoffe wie Sesamöl beigemengt sind und ob sie, wenn sie letzteres gewußt, die Chokoladenwaaren dennoch gekauft haben würden.

Während Zeuge Kaufmann G. erklärt hat, er sei sich bei Abnahme der R.'schen Waaren, da er keinerlei Kenntniß von der Chokoladenfabrikation habe, nicht klar gewesen, aus was eigentlich Chokolade zu bestehen

habe, und ob nicht auch zu der „mit Zusatz“ bezeichneten Oele bezw. Fette verwendet werden können, hat Zeuge Kaufmann L. erklärt, daß er unbedingt, wenn er von der Fabrikationsweise R.'s Kenntniß gehabt habe, R. keine Chokoladenwaaren abgekauft haben würde.

Gegenüber dem Gutachten des Dr. E. hat sodann der Angeklagte R. behauptet:

1. daß mit seiner Bewilligung und auf seine Anordnung nie zur Anfertigung der „garantirt reinen“ bezw. der „Haushaltchokolade“ Sesamöl in seiner Fabrik verwendet worden sei, daß, wenn der Sachverständige Dr. E. solches auch in den eben genannten Chokoladen seiner Fabrik gefunden habe, dieses nur versehentlich, bestimmt aber gegen seinen, R.'s, Willen beigemischt worden sein könne, und

2. daß er geglaubt habe, daß, wenn er seinen minderwerthigen Chokoladenfabrikaten die Bezeichnung „mit Zusatz“ bezw. von Mehl, bezw. von Puder gegeben habe, und dadurch dem Publikum gegenüber in genügender Weise zu erkennen gebe, daß die Chokolade nicht vollkommen rein sei, er auch keine Verfälschung bezw. strafbare Täuschung begehe, wenn er Chokolade, der er Sesamöl zugesetzt, verkauft habe.

Der Mitangeklagte H. aber hat erklärt, daß er bei seiner Behauptung, daß er zur Fabrikation „garantirt rein“ sowie von „Haushaltchokolade“ nie Sesamöl in der R.'schen Fabrik verwendet habe, allenthalben stehen bleiben müsse.

Was der Angeklagte R. oben unter 2 über seine angebliche Berechtigung, seinen geringeren Fabrikaten Sesamöl beizusetzen, behauptet hat, bedarf nach den Darlegungen der Sachverständigen, insbesondere des technischen Sachverständigen Kä., einer besonderen Widerlegung nicht; denn schließt nach maßgebender, dem Angeklagten R. bekannter Ansicht der Begriff von Chokolade die Anwendung von Sesamöl bei der Chokoladenfabrikation aus, und ist die Bezeichnung „mit Zusatz“ von „Chokolade mit Zusatz rc.“, wie den Angeklagten R. und H. ebenfalls bekannt sein mußte, nach der im Verkehr herrschenden Meinung nur dahin zu verstehen, daß der Chokolade ein Zusatz von Mehl gegeben ist, so konnte der Angeklagte sich nicht für berechtigt halten, Waaren unter der Bezeichnung „Chokolade“ anfertigen zu lassen bezw. in den Handel zu bringen, die durch ihren Zusatz von Sesamöl, also von wesentlich anderen Stoffen als Mehl, Zucker und Gewürz, die Bezeichnung Chokolade nicht verdiente, weil sie eben keine Chokolade im herrschenden Sinne mehr war, und wenn der von der Vertheidigung benannte Sachverständige T. der Behauptung R.'s unter 2 beigetreten und sich dahin geäußert hat, daß die Bezeichnung von Chokoladenfabrikaten „mit Zusatz“ zur Genüge und in gemeinverständlicher Weise anzeige, daß die Chokolade überhaupt nicht rein sei, und daß es auch keine Täuschung des kaufenden Publikums enthalte, wenn man mit dieser Bezeichnung versehene Chokoladen, auch wenn statt der Kakaobutter Sesamöl dabei Verwendung gefunden, in den Handel bringe, so ignorirt eben auch dieser Sachverständige die herrschende Ansicht und setzt sich mit derselben in Widerspruch. Ferner hat aber auch das Gericht den Aussagen zweier Zeugen, welche in der oben angegebenen Zeit in der R.'schen Fabrik beschäftigt waren, zumal dieselben durch das Gutachten Dr. E.'s wesentlich unterstützt wurden, vollen Glauben beigemessen und durch dieselben den Beweis als erbracht angesehen, daß R. das von der Firma Ca. bezogene Sesamöl durch den Mitangeklagten H. nicht nur den geringeren, sondern auch den angeblich „reinen“ Chokoladensorten in seiner Fabrik, insbesondere aber den unter I, V, VI, VII gedachten Chokoladensorten absichtlich hat zusetzen lassen und diese in den Handel gebracht und vertrieben hat. Der Umstand, daß nach dem Zeugen He. zu Zeiten, wo bessere Chokoladensorten fabrizirt worden, gar keine Kakaobutter in der R.'schen Fabrik vorhanden war, und das von dem Mitangeklagten H. diesem Zeugen gegenüber abgelegte Geständniß: „Der Alte will es einmal so rc.“, sowie der von Dr. E. gemachte Befund sprechen zur Genüge dafür, daß R. nicht nur um die Verwendung von Sesamöl zu den 4 gedachten Chokoladensorten durch den Mitangeklagten H. gewußt, sondern daß H. nur den Anordnungen R.'s nachkam, wenn er das Sesamöl, wie geschehen, verwandte.

Alle Sachverständigen mit Ausnahme T.'s stimmen in ihrem Gutachten darin überein, daß die von den Angeklagten durch Zusatz von Sesamöl anstatt von Kakaobutter hergestellten Chokoladenfabrikate minderwerthig, weniger leicht verdaulich und weniger haltbar sind, und daß selbst die von dem Angeklagten seinen Fabrikaten theilweise gegebene Bezeichnung „mit Zusatz von Mehl oder Puder“ ihn nicht zur Verwendung von Sesamöl zu diesen Fabrikaten anstatt der vom Begriffe Chokolade unzertrennlichen Kakaobutter berechtigte.

Das Gericht hat sich diesem Gutachten allenthalben angeschlossen und in der Erwägung, daß unter dem bekannten menschlichen Nahrungs- und Genußmittel „Chokolade“ allgemein nur ein aus Kakao, Zucker resp. Gewürz hergestelltes Fabrikat, unter „Chokolade mit Zusatz“ aber nur ein mit Mehl versetztes Fabrikat verstanden wird, daß ein Zusatz von fremden Fetten und Oelen, insbesondere auch von Sesamöl, mit dem Begriff „Chokolade“ unvereinbar, daß insbesondere auch das Publikum es als eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit von Chokolade ansieht, wenn der Chokolade anstatt der Kakaobutter Sesamöl beigemengt wird, in der weiteren Erwägung, daß nach den Beweisergebnissen die Angeklagten R. und H. zur Chokoladenfabrikation Stoffe verwendet haben, die, wie ihnen bekannt, nach der Verkehrsauffassung nicht üblich sind und den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nicht entsprechen, und dies bewußt, R. auch in der Absicht vorgenommen bezw. durch den Angeklagten H. hat vornehmen lassen, um das kaufende Publikum, das annehmen sollte, es habe es mit Fabrikaten normaler Beschaffenheit zu thun, zu täuschen, daß diese Täuschung zweifellos in großem Umfange geschehen und zur Erzielung von einem größeren Absatz dieser Waaren auch nöthig war und endlich, daß der Angeklagte R. die mit Sesamöl gewerbsmäßig hergestellten Waaren in den Handel gebracht und verkauft hat, als voll erwiesen angesehen, daß der Angeklagte R. in einem Zeitraume von ca. 10 Monaten fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, Vergehen gegen § 10 Abs. 1 und 2 N.-M.-G., H. aber dem Mitangeklagten R. zur Begehung des Vergehens der Verfälschung der betreffenden Chokoladen durch Herstellung derselben mit einem Zusatz von Sesamöl, also durch That wissentlich Hilfe geleistet hat, Vergehen wider § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit § 49 St.-G.-B.

R. wurde zu der höchsten zulässigen Geldstrafe von 1500 ℳ, H. zu 300 ℳ event. zu 100 bezw. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

Getreide, Mehl, Backwaaren.

1. Getreide.

Preußen. 1. *Landgericht Bromberg.* Urtheil vom 6. Mai 1895 wider den Müller L. und dessen Sohn, den Müllergesellen W. L., beide zu E. — Im Januar 1893 hatte W. L. für den Mehlhändler P. und den Kaufmann C. Getreide geschrotet; das gemahlene Schrot war zu Viehfutter bestimmt und als solches auch in Verkehr gebracht. In Folge zugegangener Beschwerden untersuchte P. das fragliche Schrot und fand dasselbe stark mit Sand und grandigem Kies vermischt, und zwar bestand der 4. Theil der Mischung aus Sand. Den ihm dadurch bereiteten Schaden berechnete sich P. auf 8 bis 9 ℳ. Letzterer veranlaßte auch den C., das ihm von W. L. gelieferte Schrot zu untersuchen. Es

wurde Schrot auf einen Teller gelegt und darüber Wasser gegossen. Die Schrotmasse stieg, weil spezifisch leichter, an die Oberfläche, während sich schwerere Sandkörner zu Boden senkten, die genau den in dem Schrot des P. entsprachen. Das Verhältniß dieses zum reinen Schrot war nur ein geringes. Die ganzen 1 ½ Centner konnten ungefähr 4 Pfund Sand enthalten haben Bei dem Werthe von 5 Pf. für 1 Pfund des gelieferten Schrotes ist C. somit in Höhe von 20 Pf. geschädigt worden.

Durch die Beweisaufnahme wurde für erwiesen erachtet, daß der vorgefundene grobe Sand dem Schrote absichtlich beigemengt war, um das Maß bezw. Gewicht des Schrotes zum Vortheil des W. L., der die Mischung vorgenommen hatte, zu erhöhen. Durch diese Handlungsweise hat sich W. L. des Betrugs schuldig gemacht. Bezüglich des Angeklagten L. hat die Verhandlung nichts ergeben, was auch diesen belasten konnte. L. wurde deshalb freigesprochen, W. L. dagegen wegen Betrugs in 2 Fällen zu einer Gesammtstrafe von 8 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem weiteren Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.=G.=B.)

Ein hiermit konkurrirendes Vergehen gegen § 12 ¹ N.=M.=G. lag nicht vor. weil sich dieses Gesetz nur auf Nahrungsmittel für Menschen bezieht, das verfälschte Schrot aber als Viehfutter bestellt und als solches auch in den Verkehr gebracht worden war.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. April 1897 wider den Gutsbesitzer J. zu N. — Im Januar 1897 hat der Angeklagte an seine Dienstleute, die M. und Z.'schen Eheleute, je 2 Centner Deputatroggen als Nahrungsmittel verabfolgt, welcher stark mit ausgewachsenen Körnern durchsetzt war. Der Müller R., in dessen Windmühle die Ehefrauen M. und Z. den Roggen mahlen ließen, kündigte ihnen bei Besichtigung des Roggens sofort an, daß sich aus dem von demselben zu erzielenden Mehl kein gutes Brot backen lassen würde, weil der Roggen zu schlecht sei Dies ist auch durch den Erfolg bestätigt worden.

Das Brot, welches die M. aus dem Mehl gebacken hat, war klitschig und blieb beim Schneiden am Messer kleben. Die äußere hartgebackene Kruste konnte zwar von der M. und deren Kindern genossen werden, die innere weiche klitschige Krume jedoch nicht. Die M. versuchte zwar, aus dieser Krume Klöße und Mehlsuppe herzustellen, es gelang ihr dies aber nicht, denn die Klöße fielen auseinander und anstatt der Mehlsuppe erzielte sie einen zähen Schleim, der auch wie die Brotkruste einen widerlich=süßen Geschmack hatte. Sie verwandte daher das Brot als Viehfutter, weil sie fürchtete, daß der Genuß desselben ihr und ihren Angehörigen schaden könne. Die Ehefrau Z. hat es angesichts des aus der Mühle zurückerhaltenen Mehles überhaupt nicht für angezeigt erachtet, daraus Brote zu backen. Sie versuchte es mit sogenannten Brotkuchen, welche sie auf einer heißen Platte buk, und zwar in der Hoffnung, so ein einigermaßen genießbares Gebäck zu erzielen. Dasselbe hatte aber ebenfalls einen widerlich=süßlichen Geschmack und verursachte bei der Z. Unbehagen im Unterleibe und Durchfall. Auch als Brotsuppe zubereitet waren diese Kuchen nicht zum menschlichen Genusse geeignet.

Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß weder zufällige Verunreinigungen des Mehles stattgefunden haben, noch daß die Bereitung des Teigs seitens der M. und der Z. nicht ordnungsmäßig geschehen ist, daß ihrerseits vielmehr alle Bedingungen erfüllt sind, welche die Erzeugung eines genießbaren Brotes bezw. Brotkuchens gewährleisteten. Das Gericht ist daher mit dem Sachverständigen B. der Ansicht, daß im vorliegenden Falle der klitschige, kleistrige Charakter des Brotes und der widerlich=süßliche Geschmack lediglich auf die ausgewachsenen Körner des fraglichen Roggens zurückzuführen seien.

Nun werden allerdings Roggenkörner, wie sie die Natur hervorbringt, nicht sofort von Menschen genossen. Allein das Gesetz verlangt auch nicht etwa, daß derartige Stoffe, sowie sie die Natur hervorbringt oder sie in den Verkehr kommen, sofort genossen werden können, es findet vielmehr auch dann Anwendung, wenn sie vor dem Genusse oder behufs desselben noch einer besonderen Bearbeitung oder Zubereitung oder einer Verbindung mit anderen Stoffen bedürfen, wenn also z. B. Roggen vermahlen, gesäuert 2c. und verbacken wird (Entsch. Bd. 23 S. 242).

Sind nun in dem hier fraglichen Roggen soviel ausgewachsene Körner enthalten gewesen, daß bei richtiger Behandlung des Stoffes ein Gebäck, welches die oben erwähnten Eigenschaften hat, entstanden ist, so handelt es sich nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. Ja., dem der Gerichtshof gefolgt ist, um ein Nahrungsmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, indem das durchweg nicht poröse, klitschige und deshalb für den Magensaft undurchdringbare Gebäck schon bei einmaligem und in geringer Menge erfolgtem Genuß erhebliche Beschwerden des Magens, insbesondere bei Kindern, wenn sie reichlicher davon genießen, Erkrankungen des Magens und der Därme hervorrufen kann. Diese gesundheitsgefährliche Eigenschaft aber ist nicht erst durch die Behandlung der Körner hervorgerufen, sondern lag schon in dem Stoffe selbst, d. h. in den ausgewachsenen, des Klebers entbehrenden Körnern, die ihre Eigenschaft, weil sie so zahlreich waren, dem Mehl, dem Teig und dem Gebäck mittheilten.

Dafür, daß J. den Willen gehabt hat, gesundheitsschädlichen Roggen in Verkehr zu bringen, hat die Hauptverhandlung keinen genügenden Anhalt gegeben. Dagegen hätte er angesichts der immerhin ungewöhnlichen Menge der ausgewachsenen Körner in dem Deputatroggen vorsichtig handeln müssen, um zu vermeiden, daß seine Dienstleute nicht etwa gesundheitsschädlichen Roggen erhielten. Jeder Müller oder Bäcker hätte dem J. die richtige Auskunft über die Güte des fraglichen Roggens gegeben und ihn mindestens, was auch später eingetreten ist, dazu veranlaßt, die ausgewachsenen Körner, die Träger des gesundheitsgefährlichen Stoffes, vor dem Inverkehrbringen aus dem Roggen auszusieben. J. hat demnach fahrlässig gehandelt und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

3. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 8. Juni 1896 wider den Kaufmann J. zu S. — Der Angeklagte betrieb in S. neben einem Getreidegeschäft noch ein Materialwaarengeschäft. In letzterem wird der Verkehr mit dem Publikum hauptsächlich durch die Kinder des Angeklagten vermittelt. Am 27. März 1896 kam die unverehelichte B. in das Materialwaarengeschäft und forderte unter Anderem ein Pfund Reis. Der Angeklagte selbst war damals nicht anwesend. Es wurde der B. dieses Pfund Reis in einer Düte verpackt und bereits abgewogen aus einem Repositorium verabfolgt, in welchem eine ganze Anzahl früher bereits abgewogener Düten Reis sich befanden. Die B. bezahlte die von ihr gekauften Waaren, den Reis mit 15 Pf., und entfernte sich. Zu Hause angekommen besah sie sich den Reis und entdeckte, daß der Reis nach Mäusen und dumpfig roch und stark mit Mäuseschmutz vermischt war. Die B begab sich nun sofort zum Gendarm R., übergab ihm den Reis und theilte ihm ihre Wahrnehmungen an demselben und den ganzen Sachverhalt mit. R. fand die Beobachtungen der B. bestätigt. Er begab sich mit dem Reis sofort in das Geschäft des Angeklagten und stellte hier fest, daß auch der andere in den Düten zum Verkauf fertiggestellte Reis stark nach Mäusen und dumpfig roch. Er beschlagnahmte eine dieser Düten mit Reis; der von der B. gekaufte und der von dem Gendarm R. beschlagnahmte Reis wurde dem Lebensmitteluntersuchungsamt in Schn. zur Untersuchung übergeben und es wurde hier festgestellt, daß der der B. verkaufte Reis sehr stark nach Mäusen roch, dumpfig, mit Mäuseschmutz vermischt war und daß dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund der Zeugenaussagen und durch das eidliche Gutachten des Apothekers R. Auf

Grund dieses Sachverhalts konnte zwar nicht für erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte gewußt hat, daß dieser durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignete Reis in seinem Geschäft an die B. verkauft und feilgehalten worden ist. Dagegen fällt dem Angeklagten unbedenklich eine grobe Fahrlässigkeit zur Last. Denn er ist verantwortlich für den Verkauf der Waaren seines Geschäfts und durch Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte er sich davon überzeugen müssen und können, daß der in den Düten verpackte und zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmte Reis mit Mäuseschmutz vermischt, dumpfig war und von Menschen genossen der Gesundheit schädlich sein mußte. Der Angeklagte wendet zwar ein, daß dieser Reis der B. als Hühnerfutter verkauft worden ist, allein dieser Einwand ist völlig hinfällig, denn die B. hat Hühnerfutter nicht verlangt, sondern einfach Reis, und Sache des Angeklagten wäre es zum mindesten gewesen, die B. auf diese schlechte Qualität des Reis aufmerksam zu machen. Aber auch der Preis von 15 Pf. für das Pfund ist ein durchaus angemessener für guten Reis, während der Preis für minderwerthigen, nur zu Hühnerfutter brauchbaren Reis erheblich geringer sein mußte. Der Angeklagte hat also sehr wohl gewußt und mußte wissen, daß der in Düten zu einem Pfund verpackte Reis als Nahrungsmittel für Menschen in seinem Geschäft verkauft und feilgehalten worden ist.

Der Angeklagte wurde hiernach wegen Vergehens gegen die §§ 12, 14 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ, im Unvermögensfalle zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. **Landgericht Naumburg a./S.** Urtheil vom 17. Februar 1897 wider den Gutsbesitzer S. zu St. — Zur Tödtung von Pilzen, welche sich auf der Hülse des Korns zu bilden pflegen, wird Saatweizen häufig mit einer Kupfervitriollösung überzogen. Man pflegt dabei 1/4 Pfund Kupfervitriol auf einen Centner Weizen zu rechnen, das Kupfervitriol in Wasser aufzulösen und den Saatweizen mit der Lösung zu übergießen. In dieser Weise hatte der Angeklagte im Jahre 1895 10 Centner zur Aussaat bestimmten Weizen mit Wasser, in welchem 2 1/2 Pfund Kupfervitriol aufgelöst worden waren, überzogen. Von diesem Weizen war ein Quantum von etwa 2 1/4 Centner nicht ausgesäet worden. Wegen des Kupfervitriolüberzugs sah dieser letztere Weizen schmutzig grau aus. Der Angeklagte ließ denselben im Juli 1896 zweimal mit reinem Wasser abwaschen und dann trocknen. Er erhielt dadurch sein gewöhnliches Aussehen im allgemeinen wieder. Nur wurde er um ein geringes blasser, als der Weizen an sich aussieht. Mit diesem Weizen wurde ein Sack ganz und ein zweiter halb gefüllt. In dem zweiten Sack wurde dann noch, bis er voll war, anderer Weizen gethan. Diese zwei Sack Weizen wurden von dem Angeklagten im Juli 1896 als Theil einer großen Weizenlieferung von nahezu 100 Sack an den Getreidehändler B. als Mahlweizen verkauft und von letzterem auch weiter veräußert. Davon, daß der Weizen mit einer demnächst wieder abgewaschenen Kupfervitriollösung überzogen gewesen war, hat der Angeklagte dem B. keine Mittheilung gemacht.

Kupfervitriol ist schwefelsaures Kupfer, und Kupfer wirkt, wie allgemein bekannt ist, beim Genuß schädigend auf die menschliche Gesundheit, indem dasselbe als Aetzmittel den Magen und die Nerven reizt und Erbrechen verursacht. Durch die Behandlung mit der Kupfervitriollösung ist bei dem fraglichen Weizen die Hülse des Korns mit Kupfervitriol durchtränkt worden. Durch das spätere Abwaschen ließ sich das letztere zwar, soweit es lediglich äußerlich anhaftete, nicht aber mehr aus den Zellen der Hülsen entfernen. Die Gesundheitsgefährlichkeit der Hülse ist aber beim Mahlweizen ohne Bedeutung, da beim Mahlen die Schale vom Korn durch die Reinigungsmaschine getrennt wird, und also blos das Korn selbst zu dem später zur menschlichen Nahrung dienenden Mehl verarbeitet wird. Neben der Hülse werden indessen bei der fraglichen Behandlung auch die oberen Schichten des Korns etwas mit Kupfervitriol durchtränkt. Jedoch ist das Quantum Kupfer, welches bei einer so schwachen Lösung wie der beschriebenen durch die Hülse hindurch noch in das Korn gelangen kann, ein sehr geringes, und es läßt sich nicht annehmen, jedenfalls nicht nachweisen, daß solches Korn nach dem Vermahlen beim Genuß des Mehls oder der daraus hergestellten Waaren noch schädigend auf die menschliche Gesundheit wirken kann.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der fragliche Weizen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Denn wie nach den Auslassungen der vernommenen Sachverständigen oben bereits hervorgehoben ist, so wird die trotz des Abwaschens allerdings wohl noch mit Kupfervitriol durchsetzte Hülse beim Mahlen entfernt, kommt also als Nahrungsmittel nicht in Betracht. Die in die oberen Schichten des Korns eingedrungene Menge Kupfer konnte aber nur ganz gering gewesen sein, so daß die Möglichkeit einer schädigenden Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit nicht nachzuweisen war. S. wurde freigesprochen. (§ 12 [1] N.-M.-G.)

2. Mehl.

Preußen. 5. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 23. Juni 1897 wider den Kaufmann G. zu P. — In der 2. Hälfte des Dezember 1896 kaufte Bauergutsbesitzer A. von dem Angeklagten 1/2 Centner Weizenmehl zweiter Sorte für 5,50 ℳ; das Mehl wurde direkt aus dem Mehlkasten in einen von A. mitgebrachten Sack geschüttet. Als die Frau A.'s einige Tage darauf von dem Mehle, welches inzwischen auf ihrem Schüttboden noch in demselben Sacke gut aufbewahrt war, Klöße für das Gesinde kochte, zeigten dieselben eine röthliche Farbe, waren sauer und ungenießbar. Der von A. zu Rathe gezogene Müller Pr. fand in dem Mehle Motten und Rattenexkremente vor. Die Untersuchung von 2 Mehlproben durch den Sachverständigen Dr. F., den Direktor des chemischen Gesundheitsamtes in Breslau, ergab, daß sich in dem fraglichen Mehl bis 15% klumpige Stücke, Insektengespinnste, lebende und todte Maden, ferner zahlreiche Exkremente von Mäusen und Ratten fanden, und offenbar hiervon das Mehl selbst einen salzigen und säuerlichen Geschmack hatte. Mehl von solcher Beschaffenheit ist nach dem Gutachten des Sachverständigen als verdorben anzusehen; es hatte derartige Veränderungen seines normalen Zustandes erfahren, daß es zum menschlichen Genusse ungeeignet und ekelerregend war.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß das fragliche Mehl nicht erst im Besitze des A. den geschilderten Zustand erlangt hat, sondern schon beim Verkauf verdorben gewesen ist. Dagegen ist zu Gunsten des Angeklagten angenommen, daß er beim Einsacken des Mehls nicht den verdächtigen Zustand desselben bemerkt und deshalb nur fahrlässig gehandelt hat. G. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Hildesheim.** Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Mühlenbesitzer M. zu S. — Im Juli 1896 hatte Gendarm St. bei dem Gastwirth O. mehrere Sack Mehl beschlagnahmt, weil dieselben vollständig mit Würmern durchsetzt waren. Das Mehl stammte aus der Dampfmühle M.'s. Prof. Mü., Direktor der Versuchsstation in H., hat eine Probe dieses Mehls untersucht und es durch und durch mit Maden und Würmern, sowie deren Auswurfstoffen durchsetzt befunden. In einem Glase zeigte das Mehl förmliche Kanäle, in welchen sich die Thierchen bewegten. Dadurch war das Mehl in ekelhafter Weise verunreinigt und zum Genusse untauglich gemacht. Prof. Mü. hält diese als Maden und Würmer bezeichneten Thiere für die Raupen und Puppen der Mehlmotte, welche, durch ausländisches Getreide nach Deutschland importirt, sich in den Mühlen angesiedelt hat, den Mühlengeräthen und Mahlgängen anhaftet, dort Eier legt und sich stark vermehrt; wenn der Zeuge auch der Ansicht war, daß die Motte von den Mahlvorrichtungen sehr schwer zu ent-

fernen sei, so glaubte er doch, daß die in dem Reste vorgefundene große Menge von Würmern auf eine weitgehende Sorglosigkeit und Unsauberkeit in der Mühle schließen ließ.

Das Schöffengericht zu Hildesheim hatte den Angeklagten jedoch nicht der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden, da der Verkauf des verunreinigten Mehls, selbst wenn die Verunreinigung schon zur Zeit der Lieferung bestanden, durch den verantwortlichen Obermüller Sch. des Angeklagten erfolgt sei, letzterer aber alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung einer Verunreinigung des Mehls durch die Mehlmotte getroffen habe. Gegen dies freisprechende Urtheil hat die Staatsanwaltschaft erfolglos Berufung eingelegt. Der Angeklagte widmete sich vorwiegend dem kaufmännischen Theile der Geschäftsleitung, während nicht nur die technische Leitung des Mühlenbetriebes, sondern auch die Oberaufsicht über die Ausführung der Mehllieferungen an die Kunden schon seit langen Jahren in der Hand des damit beauftragten Obermüllers Sch. ruhte. Falls Sch. nun vorliegend die ihm übertragenen Pflichten nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit ausübte, es an der nöthigen Kontrole der für die betreffenden Arbeiten verwandten Arbeiter fehlen ließ, so daß an den Geräthen bei nicht gehöriger Reinigung derselben Larven der Mehlmotte haften blieben und später durch Mehlwürmer und Maden verunreinigtes Mehl an die Kunden zur Ablieferung kam, so ist hierfür der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich. Solche Verantwortlichkeit wäre nur bei eigener Fahrlässigkeit des Angeklagten anzunehmen. Für diese sind aber aus der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte herzuleiten. Insbesondere fehlt es an jeder Veranlassung zu der Annahme, daß der Angeklagte bei Auswahl des beauftragten Obermüllers die pflichtmäßige Sorgfalt nicht beobachtet hätte. Hiernach waren die Merkmale der dem M. zur Last gelegten Uebertretung (§ 11 N.-M.-G.) nicht für erwiesen zu erachten und die Berufung zurückzuweisen.

7. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 29. Juni 1897 wider den Bäckermeister H. zu Ho. und den Müller M. zu R. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Homburg v. d. H. vom 31. März 1897 sind die beiden Angeklagten wegen Feilhaltens verdorbener Nahrungsmittel zu je 3 Wochen Gefängniß und je 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden; das Urtheil sollte 3 mal in 2 Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden. Gegen diese Entscheidung haben die beiden Angeklagten Berufung eingelegt.

Zu Anfang November 1896 hatte H. von M. eine größere Menge Weizenmehl käuflich geliefert erhalten. Dieses Mehl hatte die gewöhnliche Farbe, fiel auch nicht durch seinen Geruch auf, zeigte sich aber dergestalt von Würmern durchsetzt, daß bei dem Durchsieben das 18 bis 20 Pfund haltende Sieb etwa 2 Hände voll zurückgebliebener Mehlwürmer ergab; letztere krochen in großer Menge auch auf den Außenseiten der Säcke herum, die mit einem vollständigen Gespinnst geradezu überzogen waren. Von den Bäckerburschen auf diese Beschaffenheit des Mehls aufmerksam gemacht, antwortete H., daß das Mehl billig sei und verbacken werden müsse. Thatsächlich ist das Mehl verarbeitet und die daraus gebackenen Waaren sind verkauft worden; daß diese durch ihr Aussehen, Geschmack oder Geruch aufgefallen oder von den sonst üblichen Backwaaren abgewichen wären, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden.

Die beiden Angeklagten haben die gesundheitsschädliche oder selbst verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Mehls bestritten und hierfür eine Reihe von Kunden als Zeugen und von Müllern als Sachverständige vorgeschlagen. Von letzteren hat Müller Me. bekundet, daß Mehl erst dann für verdorben gelten müsse, wenn es übergehe, und sich gelb, blau oder grün färbe, bitter schmecke und rieche, außerdem wenn es knollig und sehr hart werde, daß man es mit Gewaltanstrengung verklopfen müsse, daß ferner das Vorhandensein von Würmern gleichgültig sei und mit dem Durchsieben eine genügende Erledigung finde. In ähnlichem Sinne hat sich der sachverständige Zeuge, Müller B., ausgesprochen. Danach ist Mehl nicht als verdorben zu bezeichnen, wenn es nicht übergegangen, übelriechend oder stockig ist; vielmehr soll es, von den Würmern und Motten gesäubert, durchaus verwendbar sein. Dieser sachverständige Zeuge hat sogar auf Vorhalt ausdrücklich erklärt, daß selbst, wenn ¾ des Mehles aus Mehlmotten und ¼ aus Mehlstaub bestehe, solches Mehl immer noch für backfähig gehalten werde.

Das Gericht hat auf diese Gutachten wenig Werth gelegt. Dieselben stehen, abgesehen davon, daß ihr Inhalt auch dem Laien ohne Weiteres bedenklich erscheint, und daß darin der Begriff des Verdorbenseins, wie er im Sprachgebrauch besteht und in der Rechtspflege seine Erläuterung erhalten hat, völlig verkannt ist, auch im Widerspruche mit den Erklärungen der übrigen zur Sache gehörten wissenschaftlichen Sachverständigen. Nach den Aussagen des Apothekers und Nahrungsmittel-Chemikers Dr. Rü. konnten — abgesehen von den zahlreichen, mit bloßem Auge erkennbaren Mehlwürmern — Klümpchen ausgeschieden werden, die bei der mikroskopischen Untersuchung Milben enthielten. Milben kommen nach den Lehrbüchern, wie der Sachverständige weiter besagt, nur in verdorbenem Mehle vor; man findet in ihrem Vorhandensein im Mehl die Ursache von Ruhrkrankheiten, auch werden die Milben nach Ansicht des Dr. Rü. durch die Backhitze nicht getödtet, weshalb er ein solches Mehl für nicht backfähig erachtet. Daß Milben immer ein Zeichen verdorbenen Mehls sind, und weiter daß sie im vorliegenden Falle in dem — erst einige Wochen nach dem Ankauf untersuchten — Mehle sich befunden haben müssen, weil sie nicht von außen herein gekommen sein können, hat auch der Sachverständige Dr. Hom. bekundet, wennschon derselbe aus der verspäteten Untersuchung nicht mit zwingender Nothwendigkeit einen Rückschluß auf den früheren Zustand des Mehls ziehen will. Die ihm übergebenen Proben von Mehl aus dem hier fraglichen Vorrath hat dieser Chemiker bei seiner Untersuchung gefüllt mit Restern von Motten, Pilzgespinnsten und Milben gefunden. Die außerdem vorgefundenen Würmer hat der Sachverständige entfernt; trotzdem haben sich aus den Keimen nach 14 Tagen wieder Würmer entwickelt. Dieser Sachverständige bezweifelt nicht die Möglichkeit, das durchgesiebte Mehl — also nach Entfernung der Würmer — zu verbacken; er bezeichnet dieses aber als ekelhaft. Ebenso hat der Kreisphysikus Dr. Gr. das von den Würmern befreite Mehl nicht als gesundheitsschädlich, sondern nur als ekelhaft bezeichnet. Dagegen hat dieser Sachverständige weiter sein Gutachten dahin abgegeben, daß die in dem Mehl vorgefundenen Mycelien, d. h. Pilzgespinnste, das Mehl seines Nährwerthes berauben, und daß die Milben die Verdorbenheit und Gesundheitsgefährlichkeit des Mehles beweisen.

Es bedarf indeß eines Eingehens auf diese Gutachten der Sachverständigen nicht. Denn die Anwendung des § 10² N.-M.-G. hat zur Voraussetzung nicht etwa „gesundheitsschädliche“, sondern überhaupt „verdorbene“ Nahrungsmittel. Der Begriff „verdorben“ ist aber nicht vom einseitigen chemisch-medizinischen Standpunkte aus zu fassen. Vielmehr sind die Anforderungen des Publikums an ein normales Nahrungs- und Genußmittel entscheidend. Dieser Begriff des Verdorbenseins ist aber schon dann gegeben, wenn nach allgemeiner Anschauung die Tauglichkeit eines Nahrungsmittels durch die demselben zugegebenen Beimischungen (wenn auch nur durch Ekelerregung) vermindert wird. Dabei ist es ganz gleichgiltig, daß das Publikum von der Verunreinigung nichts weiß, sie nicht schmeckt, riecht, oder sonst wahrnimmt. Denn gerade die Täuschung ist es ja, welcher die Strafbestimmung des § 10 N.-M.-G. entgegentreten will. Es ist also die Schätzung entscheidend, die dem Nahrungs- und Genußmittel zugestanden würde, wenn dessen wahre Beschaffenheit bekannt wäre. (Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. XXIII S. 409 ff.)

Im vorliegenden Falle bedarf es keiner Ausführung, daß ein großer Theil des Publikums aus Ekel auf den Genuß eines Gebäcks, das aus einem mit Würmern durchsetzten Mehle hergestellt ist, verzichten würde, wie denn auch selbst der vorgeschlagene Entlastungszeuge Ma., welcher im Uebrigen gegen die Schmackhaftigkeit des Gebäcks nichts einzuwenden gehabt hat, ausdrücklich bekundete, daß er seine Bestellungen zurückgezogen haben würde, wenn ihm die Verunreinigung des Mehls bekannt gewesen wäre. Durch die Beweisaufnahme ist ferner erwiesen, daß die Verdorbenheit des Mehls durch das Vorhandensein der Würmer den beiden Angeklagten bekannt war; es konnte daher dahin gestellt bleiben, ob ihnen auch das Vorhandensein von Pilzgespinnsten und Mehlmotten bewußt war, und ob und in welcher Weise sie in der Lage waren, der letzteren Erscheinen festzustellen oder zu verhindern. Die Angeklagten waren deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für schuldig zu erachten. Bezüglich des H., der schon vorbestraft war, erschien die vom ersten Richter erkannte Strafe als zutreffend, und war demgemäß auf Verwerfung der eingelegten Berufung zu erkennen, bei M. wurde dagegen als strafmildernd dessen bisherige Unbescholtenheit in Betracht gezogen und deshalb auf eine Geldstrafe von 400 ℳ erkannt.

Die vom Angeklagten H. gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. am 20. Oktober 1897 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die form= und fristgerecht eingelegte Revision rügt falsche Anwendung der §§ 10, 16 N.=M.=G. und Nichtanwendung des § 59 St.=G.=B. Sie erschien unbegründet.

Gegen § 10 N.=M.=G., führt der Angeklagte aus, habe das Gericht deshalb verstoßen, weil es nicht genügend festgestellt habe, daß nicht blos das Mehl, sondern auch die daraus hergestellten Backwaaren verdorben gewesen seien, und weil es bei Auslegung des Thatbestandsmerkmals des Verdorbenseins nach § 10 N.=M.=G. rechtlich geirrt habe, ferner sei der strafrechtliche Vorsatz des Angeklagten nicht genügend festgestellt worden, und müsse dem Angeklagten die Bestimmung des § 59 St.=G.=B. zu Gute kommen.

Dem ist nicht beizutreten. Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten verdorbenes Mehl und aus solchem hergestellte Backwaaren verkauft haben. Hierdurch ist auch genügend festgestellt, daß die Backwaaren selbst verdorben gewesen sind. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob das Gericht mit Fug die Backwaaren unter den Begriff des Verdorbenseins im Sinne des vorerwähnten Gesetzes gebracht hat. Dies ist aus den vom Vorderrichter angeführten zutreffenden Gründen zu bejahen. Denn wie auch das Reichsgericht wiederholt, namentlich in Bd. XXIII S. 409 ff. der Entscheidungen in Strafsachen ausgeführt hat, gilt ein Nahrungsmittel als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, wenn dessen Genußwerth nach den Anschauungen des Publikums vermindert oder ganz aufgehoben wird, besonders wenn es durch irgend welche Veränderung von der normalen Beschaffenheit ekelerregend wirkt. Hätte das Publikum gewußt, daß das Brot aus solchem Mehl gebacken wäre, es hätte dasselbe, wie das Berufungsurtheil thatsächlich ausführt, nicht gekauft und nicht genossen, selbst wenn das Mehl vorher durchgesiebt worden war. Ein Rechtsirrthum, insbesondere eine Verkennung des Begriffs des „Verdorbenseins“ in § 10 N.=M.=G. ist in diesen Ausführungen nicht zu erkennen.

Auch die Feststellung der Strafkammer, daß der Angeklagte das Dasein der Würmer gekannt habe, genügt vollkommen zur Feststellung des zur Strafbarkeit nach § 10 des Gesetzes erforderten Vorsatzes. Daß er weiter gewußt hat, diese Thatsache mache das Mehl und damit die Backwaaren verdorben, ist nicht erforderlich; denn dies wäre ein Irrthum über ein Strafgesetz, der nicht entschuldigt. Es genügt, wenn dem Thäter diejenigen Eigenschaften bekannt sind, welche die Grundlage für die Feststellung der Verdorbenheit seitens des Richters abgeben. Aus diesem Grunde kann der Angeklagte auch die Bestimmung des § 59 St.=G.=B. nicht für sich anführen, die ihn nur schützen würde, wenn er über den thatsächlichen Zustand des Mehles der Backwaaren in einem Irrthum sich befunden haben würde, wie dies hinsichtlich des Vorhandenseins der Pilze und Mehlmotten in dem Mehle nach den Feststellungen des Berufungsrichters angenommen werden kann.

Auch die Rüge der Verletzung des § 16 N.=M.=G. dadurch, daß eine mehrmalige Bekanntmachung des Tenors angeordnet ist, ist hinfällig. Die Art der Bekanntmachung stellt diese Vorschrift ganz in's Ermessen des Gerichts. Wie es anordnen kann, daß die Bekanntmachung in mehreren Blättern zu erfolgen habe, so ist es auch in der Befugniß der wiederholten Bekanntmachung nicht beschränkt.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Sachsen. 8. *Landgericht Chemnitz.* Urtheil vom 29. Juni 1894 wider den Mühlenpächter S. zu E. — Der Angeklagte hatte im Dezember 1893 zum Preise von 50 ℳ 50 Centner Steinnußabfälle gekauft, dieselben in seiner Mühle mahlen lassen und das so gewonnene Mehl mit Streumehl, welches aus Abfällen von Reis hergestellt war, vermischt, indem er auf je 95 Pfund Reismehl 5 Pfund des genannten Surrogats zusetzte. Von dieser Mischung verkaufte S. 40 Centner als Streumehl an den Mehlhändler N. in Chemnitz und zwar den Doppelcentner zu 17,50 ℳ, ohne ihm Mittheilung von jener Beimischung zu machen. N. verkaufte einen Theil dieses Mehls als Streumehl an Bäcker weiter, ohne daß seitens derselben Reklamationen erfolgten; nur von der Kundschaft sei behauptet worden, daß das Mehl rieche. Als N. darauf durch die Staatsanwaltschaft erfuhr, daß dem Streumehl Steinnuß beigemischt wäre, gab er das noch nicht verkaufte Mehl an S. zurück. Nach dem Gutachten des als Sachverständiger gehörten Bäckerobermeister L. dient das sogenannte Streumehl im Bäckereigewerbe dem Zwecke, das Anhaften der weichen, noch nicht gebackenen Backwaaren an den Backschüsseln, in die sie gelegt werden, zu verhindern. Zu diesem Behufe wird das Streumehl in jene Gefäße eingestreut. Etwa drei Viertheile dieses eingestreuten Mehles bleiben an den Waaren haften und es wird so mit ihnen dem Backprozeß unterworfen, durch den es so fest mit dem Gebäck verbunden wird, daß es auch durch Abbürsten nicht davon entfernt werden kann. Dies hat zur nothwendigen Folge, daß das Streumehl zugleich mit dem Gebäck genossen wird. Im Hinblick auf diesen Umstand wird sowohl seitens der Bäcker als auch seitens des Publikums vorausgesetzt und gefordert, daß das Streumehl nur aus Hülsenfrüchten hergestellt werde; in der Regel wird Heidemehl, in neuerer Zeit auch Hirse= und Reismehl dazu verwendet. Die Beimischung von Steinnuß aber ist nach allgemein herrschender Auffassung vom Standpunkte eines soliden, ehrlichen Bäckereibetriebes aus unzuläßig, da einerseits das in dieser Weise zusammengesetzte Mehl einen eigenthümlichen, sandigen, von dem normalen Mehlgeschmack abweichenden, den Widerwillen des Genießenden erregenden Geschmack hat, einen Geschmack, der auch bei dem Genuß der unter Benutzung solchen Streumehls hergestellten Backwaaren hervortritt, andererseits aber solches Streumehl sehr bald einen unangenehmen Geruch und reichliche Milbenbildung zeigt. Es ist daher solches Streumehl nicht nur von geringerem Werthe als nur aus Hülsenfrüchten hergestelltes, sondern es wird auch von einem Bäcker, der soliden Grundsätzen bei Ausübung seines Gewerbes huldigt, der Ankauf solchen Mehles überhaupt abgelehnt. Durch die Beweisaufnahme wurde für erwiesen erachtet, daß S. durch seine Handlungsweise nicht nur zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Genußmittel verfälscht, sondern auch wissentlich ein verfälschtes Genußmittel unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. (§ 10¹ und ² N.=M.=G.) Gleichzeitig hat sich der Angeklagte durch dieselbe Handlung aber auch des Betrugs schuldig gemacht, indem er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch den Verkauf des verfälschten Streumehls das Ver=

mögen des R. geschädigt hat; nach Aussage R.'s hätte derselbe bei Kenntniß des Sachverhalts für die Waare nur einen geringeren Preis gezahlt. S. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.=G.=B., § 10 1 und 2 N.=M.=G.)

9. **Landgericht Zwickau.** Urtheil vom 2. Februar 1897 wider den Mühlenbesitzer R. zu K. und Gen. — Im September 1896 bestellte der Mitangeklagte M. bei R. eine Anzahl Säcke bestes Weizenmehl, um es gelegentlich des am 18. und 19. Oktober 1896 in O. stattfindenden Kirchweihfestes innerhalb seines Bäckereigewerbes zu verwerthen. Dementsprechend lieferte R. am 6. Oktober dem M. 5 Sack Mehl, welches er selbst aus der Stadtmühle zu W. bezogen hatte. An den mit Mehlstaub bedeckten Säcken war den Angeklagten äußerlich nichts aufgefallen; ebenso nahm M. beim Ausschütten des Mehls nur wahr, daß dasselbe gut aussah, und auch keinen sofort bemerkbaren, abweichenden Geruch hatte. In der Folgezeit verkaufte M. das Mehl aus dem Kasten heraus an seine Kunden und so auch am 15. Oktober an die Zeuginnen G. und Ma. zum Verbrauch. Als die beiden Frauen das Mehl zum Kuchenbacken verwandten, bemerkten sie, daß der Teig säuerlich schmeckte; da dann auch der Kuchen einen säuerlichen Geschmack hatte, und der Knabe der G. nach dem Genuß von diesem Kuchen Durchfall bekam, theilte letztere dem M. mit, daß das Mehl verdorben gewesen sein müsse. M., der bis dahin von anderer Seite eine Klage über das Mehl nicht gehört hatte, wollte das zuerst nicht für möglich halten, ging dann aber doch am 17. Oktober zu R. und erzählte ihm das Vorkommniß. R., der das Mehl noch in den plombirten Säcken der W.'er Mühle verkauft, auch von Anderen, die das gleiche Mehl erhalten hatten, bis dahin keine Klage gehört und ebenso bei dem eigenen Verbrauche daran einen Fehler nicht bemerkt hatte, zweifelte ebenfalls, daß die Beobachtungen der beiden Frauen auf eine schlechte Beschaffenheit des Mehles zurückzuführen seien, theilte aber trotzdem den Vorgang der W.'er Stadtmühle mit. Diese antwortete, daß von einer anderen Seite eine Beschwerde über das Mehl bei ihr noch nicht eingegangen sei und bat um Uebersendung einer die Säcke verschließenden Plombe. Nachdem dem R. aber bei einer persönlichen Nachfrage die Mittheilung des M. bestätigt war, mochte er nunmehr die Zweifel an einer Mangelhaftigkeit des Mehles nicht mehr aufrecht erhalten und damit die Verantwortlichkeit für etwaige Folgen aus dem Genusse des daraus hergestellten Gebäckes auf sich nehmen. Mit Zustimmung der Betheiligten nahm R. daraufhin das noch vorhandene Mehl zurück und entschädigte diejenigen, welche dasselbe bereits verbacken hatten.

Inzwischen hatte der Distriktsgendarm von dem Vorkommniß erfahren und sich mit dem Bäckermeister B. zu M. begeben; beide fanden noch 2 von den fraglichen Säcken mit Mehl gefüllt vor, und auch in dem Mehlkasten war noch solches vorhanden. Die Säcke waren mit Mehlstaub bedeckt. B. schloß daraus, daß ihr Inhalt mulstrig sei. Er kostete dann das im Kasten befindliche Mehl; es hatte einen säuerlichen Geschmack, von Aussehen hingegen war es tadellos und hatte auch keinen abweichenden Geruch. Der Gendarm entnahm daraufhin von dem am 15. Oktober 1896 verkauften und von dem in den Säcken noch vorgefundenen Mehle je eine Probe. Letztere wurde am 28. Oktober von dem Chemiker Dr. F. untersucht und für mulstrig befunden. Bezirksarzt Dr. Ba. aber erklärte, daß solches Mehl, zu Backwaaren verwandt, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Obwohl sich aus dem festgestellten Sachverhalt zweifellos ergab, daß das fragliche Mehl schon zur Zeit, als es R. an M. verkaufte, mulstrig war, hat die Beweisaufnahme doch nichts dafür ergeben, daß die Angeklagten dies gewußt haben oder hätten wissen können. Denn R. sowohl wie auch M. hatten das beste Mehl verlangt und gekauft; sie durften deshalb auch so lange annehmen, daß sie wirklich tadelloses Mehl erhalten hatten, als nicht besondere Umstände auf das Gegentheil hindeuteten. Ein fahrlässiges Handeln hätte nur dann angenommen werden können, wenn besondere Umstände die Verdorbenheit des Mehls hätten erkennen lassen, die Angeklagten aber diese Umstände schuldhafter Weise nicht beachtet hätten. Solche Umstände lagen jedoch nicht vor. Nachdem das Aussehen der Säcke nach der Angabe des Dr. F die Angeklagten auf das Verdorbensein des Mehles aufmerksam zu machen nicht geeignet war, auch das Aussehen des Mehles nach obiger Feststellung bei der Anwesenheit des Gendarm noch ein tadelloses gewesen ist, bleibt in dieser Beziehung nur der Geruch übrig, den Dr. F. bei seiner Untersuchung der Proben konstatirt hat. Allein, da auch B. später der Geruch des Mehles nicht aufgefallen ist, so kann man auch den Angeklagten, insbesondere dem M., keinen Vorwurf daraus machen, daß er diesen ebenfalls nicht aufgefallen ist und zwar um so gewisser nicht, als Dr. F die Möglichkeit, daß die Proben in der Zeit zwischen der Entnahme und der Untersuchung und namentlich bei dem verschiedenen Hin- und Herschicken derselben und der leichten Verderblichkeit des Mehles schlechter geworden sind, selbst nicht für ausgeschlossen erachtet und also selbst zu erkennen giebt, daß der Geruch, den er sofort bemerkt hat, in derselben Stärke und so, daß ihn auch M und beziehentlich R. hätten erkennen müssen, nicht auch zu der Zeit vorhanden gewesen sein muß, als diese das Mehl weiter veräußerten. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12 1, 14 N.=M.=G.)

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Oktober 1897 wider den Kaufmann und Mühlenbesitzer M. zu E. — Durch Vermittelung des Zeugen G. verkaufte der Angeklagte im April 1897 an den Bäckermeister B. in H. 50 Centner Weizenmehl. M. hatte dem G. gelegentlich gesagt, daß für ihn in Berlin 100 Sack (gleich 200 Centner) Weizenmehl lagerten; letzteres sei zwar alt, nach der Probe aber, wie sich G. auch überzeugte, noch gut. Um jedoch alle eventuellen Weiterungen zu vermeiden, möchte G. das Mehl nur „nach Probe“ verkaufen und den Käufern ausdrücklich erklären, daß es nur als Mischmehl zu verbacken sei. Da G. eine Reise antreten mußte, hatte er dies dem B. nicht mitgetheilt. Zugleich mit dem für B. bestimmten Mehl hatte M. 25 weitere Sack desselben Mehls mit an den Spediteur G. gesandt, der es auf Lager nehmen sollte. Dies Mehl ist vom Zeugen Gr. nach und nach verkauft. Den Käufern sagte Gr., daß das Mehl nur mit anderem vermischt verbackt werden dürfte. Das so aus dem Mehle hergestellte Gebäck war, wie Gr. allerseits bestätigt erhielt, gut B. dagegen, der dies nicht wußte, verbrauchte es ungemischt. Der Inhalt des zuerst aufgemachten Sackes war nach Aussehen, Geschmack und Geruch nicht zu beanstanden, das aus diesem Mehl hergestellte Gebäck war normal. Obwohl nun auch das Mehl im zweiten Sack an Aussehen und Geruch nichts Auffälliges hatte, war das Gebäck daraus unansehnlich und roch dumpfig; das aus diesem Sacke verkaufte Mehl wurde ihm von den Käufern auch als dumpfig und sauer zurückgebracht. Da G. noch verreist war, schrieb B. direkt an M. und stellte ihm das Mehl zur Verfügung. Dieser ließ sich jedoch auf nichts ein, und so kam es schließlich dazu, daß B. die noch übrigen 23 Sack Mehl dem Spediteur H. auf Lager gab, und M. dann den Auktionator O. beauftragte, die 23 Sack öffentlich zu versteigern. Die Versteigerung wurde aber untersagt und das Mehl gerichtlich beschlagnahmt. Aus den beschlagnahmten Säcken wurden 2 Mehlproben entnommen; eine davon erhielt Bäckermeister L., Obermeister der Bäckerinnung zu H., zur Begutachtung, die zweite wurde zur Untersuchung an den Chemiker Le. in

Z. gesandt. L. fand, daß das Mehl griffig, also trocken war, dumpfig roch, säuerlich schmeckte und bei der Siebprobe auffällig viele kleine harte Mehlkörper zurückließ, und kam hierdurch, indem er davon ausging, daß trockenes Mehl nicht dumpfig und sauer sein könne, zu der Ueberzeugung, daß die harten Mehlkörper die Reste früheren feuchten Mehles seien, daß also das Mehl früher feucht und deshalb dumpfig gewesen, darnach aber nochmals durch die Walzen gegangen d. h. umgearbeitet worden sei. Chemiker Le. konstatirte, daß die Beschaffenheit des Mehls eine Verfälschung durch Beimengungen organischer Art ausschließe, daß es aber eine das Normale erheblich übersteigende Feuchtigkeit und eine größere Anzahl von Schmierbrandsporen enthalte. Er stellte zugleich fest, daß der anormale Feuchtigkeitsgehalt nicht darauf zurückzuführen sei, daß das Getreide naß geerntet, sondern daß das Mehl naß gelagert gewesen sei, und daß auch diese feuchte Lagerung nicht lange gedauert haben könne.

Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. B. war das fragliche Mehl als verdorben und gesundheitsschädlich zu betrachten, und zwar nicht in Folge der vorhandenen Schmierbrandsporen, die an sich nicht schädlich seien, sondern in Folge des hohen Feuchtigkeitsgehaltes und der dadurch hervorgerufenen Schimmelpilze.

Durch die Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Gutachten des L., aus welchem die Staatsanwaltschaft den Nachweis der Schuld des Angeklagten herleitete, nicht aufrecht erhalten werden konnte; das Gutachten sei nur eine Schlußfolgerung aus dem Umstande, daß L. das Mehl für trocken gehalten habe und falle mit der Angabe Le.'s, daß das Mehl nicht bloß nicht trocken, sondern über den normalen Prozentsatz hinaus feucht gewesen sei. Es ist nach der Sachlage ferner nicht erwiesen, ob das Mehl schon, als es in Berlin lagerte, verdorben war, oder ob es erst auf dem Transporte nach H. feucht geworden und dadurch verdorben sein konnte. Lag aber diese letzte Möglichkeit vor und war mit ihr zu rechnen, so konnte auch davon, daß das Mehl schon zur Zeit des Verkaufs verdorben und in Folge dessen gesundheitsschädlich gewesen, und daß der Angeklagte diese Beschaffenheit des Mehls bei dessen Lieferung an B. gekannt habe, nicht die Rede sein. Damit war bezüglich der Lieferung des Mehls an B. eine Anwendung der §§ 10 u. 12 N.-M.-G. gegen den Angeklagten ausgeschlossen.

Endlich mußte auch in der Art, wie der Angeklagte, nachdem er von B. erfahren hatte, daß das Mehl schlecht sei, das Mehl zur Versteigerung bringen wollte, eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 10, 12 l. c. verneint werden. Der Angeklagte hatte durch den Brief des B. erfahren, daß das Mehl sauer, dumpfig und nicht backfähig sei. Diese Mittheilung brauchte der Angeklagte nicht zu glauben, und wenn er sie dann, wie aus seiner Antwort an B. hervorgeht, nicht geglaubt hat, so läßt sich nicht sagen, daß er die Gesundheitsschädlichkeit des Mehls gekannt haben müsse, oder auch nur, daß er sich hierüber aus Fahrlässigkeit in einem Irrthum befunden habe. Und wenn dann weiter auf Grund derselben Erwägung nicht gesagt werden kann, daß der Angeklagte auch nur das Verdorbensein des Mehls habe annehmen müssen und angenommen habe, so läßt sich, ganz abgesehen davon, daß nur ein Versuch vorliegen würde, der § 10 l. c. aber nur das vollendete Vergehen mit Strafe bedroht, und ganz abgesehen davon, ob in dem Versuche, das Mehl zu versteigern, noch dieselbe That erblickt werden kann, auch der § 10 l. c. auf den Fall nicht anwenden. M. wurde daher freigesprochen. (§§ 10, 12, 14 N.-M.-G.)

3. Backwaaren.

11. Reichsgericht. Urtheil vom 17. September 1896 wider den Kaufmann L. zu H. — Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 20. Mai 1896 aufgehoben. Der Angeklagte wurde freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Der Kaufmann L. in H. und zwei andere dortige Kaufleute waren angeklagt, den § 12 mit § 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 dadurch übertreten zu haben, daß dieselben sog. Brotöl, ein Destillat aus den Rückständen bei Reinigung von Erdöl, behufs Bestreichung der Brote beim Backen derselben, damit die Brote nicht zusammenbacken oder, insofern sie auf Platten gebacken werden, nicht an diesen festkleben, in den Handel und Verkehr gebracht und hauptsächlich an Bäcker abgesetzt haben, obgleich dieses Brotöl geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Auch die Anklage nahm nur Fahrlässigkeit an.

Es sind jedoch die beiden Mitangeklagten freigesprochen, weil sie ohne Verschulden in dem Irrthum befangen waren, beim Backen der Brote verflüchtige sich das bestimmungsgemäß verwendete Brotöl vollständig und werde beim Genuß des Brotes kein Oel mitgenossen, es habe also nach der entschuldigten Annahme der Angeklagten nichts vorgelegen, was geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bezüglich sämmtlicher Angeklagten war aber vom Thatbestande schon ausgeschieden worden die Verwendung des Brotöls bei Zubereitung von sog. Graubrot und Weißbrot, weil bei diesen beiden Brotgattungen nicht so viel Brotöl in das Brot übergehe, daß es gesundheitsschädlich wirken könne.

Von der Anklage gegen L. war ferner in Uebereinstimmung mit der Freisprechung der beiden Mitangeklagten durch das Urtheil der Thatbestand ausgeschieden, insoweit er vor Februar 1894 liegt. Für die spätere Thätigkeit des Angeklagten L. war neben Feststellung des objektiven Thatbestandes dahin, daß von dem Brotöl in die bestrichenen Außenflächen des Schwarzbrotes so viel Substanz des Mineralöls übergehe, daß es unter gewissen Umständen gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sei, Fahrlässigkeit deshalb angenommen, weil aus Veranlassung eines früher gegen eine andere Person durchgeführten Verfahrens das Medizinalkollegium zu Hamburg am 19. Januar 1894 eine Warnung gegen Verwendung des Brotöls erlassen, Angeklagter diese gelesen und richtig aufgefaßt, auch den Vertrieb des Brotöls einige Zeit eingestellt, dann aber denselben wieder aufgenommen hatte, ohne die nöthige Aufmerksamkeit dahin anzuwenden, daß er sich vergewissert hätte, ob die Warnung des Medizinalkollegiums begründet, oder, wofür gewisse Umstände zu sprechen schienen, unbegründet war. Gegen die Verurtheilung hat Angeklagter Revision ergriffen und dieselbe dahin begründet, es seien die §§ 12 und 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 266 Strafprozeßordnung verletzt, insbesondere sei der Begriff der Fahrlässigkeit im Allgemeinen und im Sinne des § 14 Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 verkannt, es sei die Thatsache des in Lübeck gegen den Angeklagten anhängig gewesenen, aber eingestellten Verfahrens nicht richtig gewürdigt, es sei endlich nicht genügend der Begriff der Gesundheitsschädlichkeit behandelt.

Was die Revision in den beiden letzten Beziehungen ausführt, ist unbeachtlich; denn es bewegt sich theils auf dem Gebiete der Beweiswürdigung, theils auf thatsächlichem Boden. Der Beschwerde wegen nicht genügender Feststellung der Fahrlässigkeit kann die Berechtigung nicht versagt werden; denn wenn das Urtheil dieselbe darin findet, daß der Angeklagte nicht die erforderliche Aufmerksamkeit darauf verwendet habe, zu erkunden, ob das Brotöl wirklich in seiner bestimmungsgemäßen Verwendung gesundheitsschädlich wirke oder nicht, nachdem er durch die Warnung des Medizinalkollegiums veranlaßt gewesen sei, die Gesundheitsschädlichkeit anzunehmen, so war dies doch nur dann begründet, wenn der Angeklagte keinen Grund gehabt hätte, an der Richtigkeit der Warnung zu zweifeln, und wenn sich ihm sichere Gelegenheit geboten hätte, diese Zweifel zu beseitigen. Das Urtheil selbst führt aber eine Reihe von Zweifelsgründen an. Abgesehen davon

daß die Warnung selbst durch ihre Fassung Anlaß zum Mißverständniß bot, hatte, wie nicht widersprochen ist, Angeklagter selbst schon ein Gutachten erholt, welches sich für die Unschädlichkeit aussprach; in dem die Warnung veranlassenden Fall war Freisprechung erfolgt; in einem gegen den Angeklagten selbst eingeleiteten Verfahren war ohne Erhebung einer Anklage Einstellung eingetreten, weil, wie dem Angeklagten in glaubhafter Weise mitgetheilt worden war, auf Grund eines Gutachtens die Unschädlichkeit des Brotöls angenommen war; endlich lag kein Fall vor, in welchem die Verwendung des Brotöls gesundheitsschädliche Folgen gehabt hatte.

Weshalb der Angeklagte der Warnung des Medizinalkollegiums gegenüber allen diesen für die Unschädlichkeit des Brotöls sprechenden Umständen ein überwiegendes Gewicht beilegen mußte, und wie Angeklagter, wenn er weitere Gutachten erhoben hätte, bei den sich widersprechenden Ansichten einer großen Anzahl von Sachverständigen zu einem sicheren Resultate hätte kommen sollen, ist vom Urtheile nicht erörtert. Es kann jedoch von dieser Frage, welche äußersten Falls zur Zurückverweisung der Sache an das Instanzgericht hätte führen können, abgesehen werden; denn das Urtheil nimmt rechtsirrig an, daß § 12 Ziff. 1 Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 Anwendung finde. Es ist, was allerdings nicht klar ausgesprochen ist, anzunehmen, daß die zweite Alternative der angeführten Gesetzesstelle zur Anwendung gebracht ist. Die erste Alternative, welche abgesehen von der Frage der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Verübung lautet: „Wer Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist“ 2c.

Angeklagter hat weder das Brot noch das Brotöl hergestellt. Er hat nur mit letzterem gehandelt. Hergestellt wurde, soweit die Anklage davon berührt ist, das Brot; dieses allein war bestimmt, als Nahrungsmittel zu dienen. Bei dieser Herstellung fand das Brotöl eine nebensächliche Verwendung; aber es wurde dadurch weder selbst Nahrungs- oder Genußmittel, noch war es bestimmt, als solches zu dienen. Im Gegentheil war sich Angeklagter bewußt, daß es hierzu nicht geeignet sei; vielmehr gab er sich der irrthümlichen Ansicht hin, das Oel verflüchtige sich beim Backen dergestalt, daß nichts mehr davon in die menschlichen Verdauungsorgane gelange. Auch von Februar 1894 änderte sich dieses Verhältniß nicht. Der Angeklagte stellte auch nach diesem Termine nichts her, und weder er noch ein anderer bestimmte das Oel zum Nahrungs- oder Genußmittel. Das Urtheil nimmt an, daß dadurch, daß Theile des Oels in die Rinde des Brots eingedrungen seien und mit diesem genossen wurden, das Oel selbst Nahrungs- oder Genußmittel wurde. Dies ist rechtsirrig. Da Niemand es dazu bestimmt hatte, das Eindringen vielmehr gegen die allgemeine Annahme erfolgte, war das Oel nur diejenige Substanz, welche das Brot unter Umständen gesundheitsschädlich wirken ließ; das Gift wird aber nie selbst zum Nahrungs- oder Genußmittel.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Gewürze und andere Zuthaten, welche bewußt einem Nahrungs- oder Genußmittel beigesetzt werden, dadurch selbstständige Nahrungs- oder Genußmittel werden, oder ob sie dies schon vor dem Zusatz waren, oder ob sie nur Theile der Hauptsache bilden; denn darum handelt es sich hier nicht. Substanzen, welche gegen den Willen der Betheiligten in ein Nahrungs- oder Genußmittel eindringen, z. B. oxydirtes Kupfer (Grünspan), welches aus den kupfernen Zubereitungsgefäßen in eine Speise übergeht, sind ein Nahrungs- oder Genußmittel. Diesem stehen die Bestandtheile des Mineralöls gleich.

Es ist jedoch zu vermuthen, daß das erkennende Gericht an die zweite Alternative des § 12 Ziff. 1 dachte, welche lautet: „Wer Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.“

Allein auch diese Alternative kann nicht zur Anwendung kommen; denn Angeklagter hat das Mineralöl nicht als Nahrungs- oder Genußmittel, das Brot aber überhaupt nicht verkauft. Der § 12 Ziff. 1 kann also überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Wäre ein nachtheiliger Erfolg konstatirt worden, so konnte der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tödtung bestraft werden; allein ein solcher Erfolg ist ausdrücklich verneint. Hätten die Bäcker vorsätzlich gehandelt, so konnte unter Umständen Angeklagter als Gehülfe verfolgt werden. Wie die Umstände liegen, ist auf das von ihm Gethane ein Strafgesetz überhaupt nicht anwendbar und war daher der Angeklagte, wie geschehen, von der Anklage freizusprechen und über die Kosten gemäß § 499 Strafprozeßordnung zu erkennen.

Preußen. 12. **Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg.** Urtheil vom 5. Dezember 1895 wider den Bäckermeister B. zu N. — Der Angeklagte gab am 31. August 1895 dem Arbeiter L. an Stelle von Arbeitslohn 2 Brote, welche innen und außen voll Schimmel waren. Die Ehefrau L.'s zeigte am folgenden Tage dem Angeklagten die Brote und bat ihn, dieselben gegen genießbare umzutauschen oder dieselben zurückzunehmen und ihrem Manne den Lohn in baarem Gelde zu geben. B. weigerte sich aber, dies zu thun. Kreisphysikus Dr. S. hat diese Brote untersucht und sein Gutachten dahin abgegeben, daß dieselben geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Aus dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Angeklagte damals, als er die Brote weggab, deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hat, denn ihr äußerer Zustand zeigte sich erheblich besser, als sich der innere nach erfolgtem Aufschneiden herausstellte. Da aber die Außenseite der Brote auch nicht ganz frei von Schimmel war, so war es die Pflicht B.'s, sich von der inneren Beschaffenheit derselben zu überzeugen, bevor er sie weitergab. Dadurch, daß er dies unterließ, hat er fahrlässig gehandelt. B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheil. (§ 14 N.-M.-G.)

13. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 8. Oktober 1894 wider den Bäckermeister B. zu D. — Der Angeklagte hat im Mai und Juni 1893 Eier in großen Mengen angekauft und zur Erhaltung in Kalkwasser eingelegt und diese Eier von Oktober 1893 ab bis März 1894 in der Konditorei, die er neben der Bäckerei betreibt, zur Herstellung von Blechkuchen und Schnecken in den Teig verarbeitet. Die Eier haben zu dieser Zeit im Inneren grünliche und bläuliche Verfärbung gezeigt und einen eigenthümlichen Geruch von sich gegeben. Das Gelbe ließ sich von dem Weißen schwer absondern Alles dies gab der Angeklagte zu. Er meinte aber, daß sich diese Mängel stets bei Eiern zeigen, die längere Zeit in Kalkwasser gelegen haben, daß die Eier trotzdem brauchbar und nicht verdorben gewesen seien, wenigstens, daß er solche Eier nicht für verdorben gehalten habe. Den Käufern der Backwaaren, welche mit diesen Eiern hergestellt waren, hat Angeklagter von dem Zustande der dazu verwendeten Eier keine Mittheilung gemacht. Ferner wurde erwiesen, daß der Inhalt eines großen Theils dieser Eier, besonders von denen, welche in den mit Kalkwasser gefüllten Gefäßen mehr nach oben gelegen hatten, grün, blau, ja sogar bis ins Schwärzliche verfärbt war, daß er einen unangenehmen Geruch verbreitete, daß das Weiße und das Gelbe durcheinander gelaufen, das Gelbe auch an der Schale angesetzt war. Der Geselle des Angeklagten hat diesem gegenüber wiederholt geklagt, die Eier seien schlecht, er könne dieselben nicht gebrauchen; Angeklagter hat darauf die Eier besichtigt und erklärt, die Eier seien gut, er habe keine anderen. Einmal hat der Angeklagte selbst eine ganze Schüssel grün und blau verfärbter und unangenehm riechender Eier eingeschlagen und zur Verwendung in den Teig von Blechkuchen und Schnecken hingegeben. Dagegen ordnete er im Januar oder Februar 1894, als für seine in der Schweiz sich aufhaltende Frau und Tochter Königskuchen hergestellt werden sollte,

an, daß dazu nicht die schlechten Eier aus dem Keller, sondern Eier vom Boden genommen wurden.

Gegenüber dem abweichenden Gutachten des Bäckermeisters K. bekundeten der Apotheker H. und der praktische Arzt Sanitätsrath Dr. F., daß die Kalkmilch, in welche die Eier eingelegt werden, an sich in deren Beschaffenheit eine Veränderung nicht hervorbringt. Sie wirke nur mechanisch, indem sie äußerlich auf der Eierschale eine dünne Schicht von kohlensaurem Kalk niederschlage und das Eindringen von Stoffen, die Fäulniß erzeugen, in das Innere des Eies erschwere. Wenn Eier bei längerem Liegen in der Kalkmilch sich verfärben, einen eigenthümlichen Geruch von sich geben, wenn das Gelbe und Weiße zusammenläuft und das Gelbe sich an die Schale ansetzt, so sei das nicht eine Einwirkung der Kalkmilch, sondern ein Zeichen, daß das Ei trotz der Kalkmilch angefangen habe, in Fäulniß überzugehen, daß es verdorben sei.

Der Sachverständige H. hob weiter hervor, daß die Kalkmilch die Eier im günstigsten Falle drei Monate lang vor Fäulniß schütze. Die Sachverständigen hielten es für möglich, daß durch die Backhitze der üble Geruch und Geschmack des Teiges, zu dem solche Eier verwandt sind, zerstört werde, weil das Schwefelwasserstoffgas, das durch die Fäulniß in den Eiern erzeugt werde, zersetzt werde und sich verflüchtige; das zersetzte Eiweiß bleibe aber in dem Teige und in der fertig gestellten Waare, die Waare sei deshalb als eine verdorbene zu bezeichnen. Nach den Zeugenaussagen haben die Backwaaren, zu denen die schlechten Eier verwandt waren, sobald sie abgekühlt waren, einen hervorstechend üblen Geruch oder Geschmack nicht mehr gehabt. Daher erklärte sich, daß Klagen über die Beschaffenheit solchen Backwerks in dem Geschäft des Angeklagten von den Kunden nicht angebracht sind, und daß der Angeklagte so bedenkliche Eier auf die Dauer verwenden konnte, ohne Gefahr zu laufen, die Kundschaft zu verlieren. Der Angeklagte ist sich auch bewußt gewesen, daß die mit solchen Eiern hergestellte Waare eine verdorbene war. Das ergab sich schlagend daraus, daß nach seiner Anordnung solche Eier zu dem für seine Angehörigen bestimmten Kuchen nicht genommen wurden. Wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. wurde B. demgemäß zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt.

14. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Lauenburg.** Urtheil vom 17. Oktober 1896 wider den Bäckermeister P. zu N. — Der Angeklagte hatte am 13. Juni 1896 von dem Zeugen K. Mehl bezogen und dasselbe am 14. und 15. Juni zu Broten verbacken. Einige Tage später kamen mehrere Kunden und brachten dem P. die gekauften Brote als ungenießbar zurück; diese Zeugen hatten übereinstimmend gefunden, daß die Brote einen widerlichen, ekelerregenden Geruch verbreiteten, der solchem von Katzenkothe zu vergleichen war. Theils war der Geruch schon vor dem Anschneiden, theils und noch stärker nach dem Anschneiden des Brotes, welches äußerlich meist gut aussah, hervorgetreten. Nach dem Aufschneiden hatte sich das Brot als krümlich, klumpenbildend und ohne festen Zusammenhang gezeigt, wenn auch keine Schimmelbildung ersichtlich war. P. überzeugte sich von der Ungenießbarkeit der zurückgebrachten Brote und entschädigte seine Kunden sofort durch Rücknahme bezw. Umtausch der verdorbenen Waare. Als er sich dann bei K. über die Güte des gelieferten Mehls beschwerte und letzteres als Ursache jener oben angeführten Erscheinungen bezeichnete, versicherte ihm K., daß er ihm tadelfreies, gutes Mehl geliefert habe und die Ungenießbarkeit der Brote eine andere Ursache haben müsse. K. nahm deshalb einige Brote mit, darunter solche, die am Tage vorher erst gebacken waren und damals noch nicht übel rochen, und übergab dieselben dem Amtsvorsteher. Letzterer überzeugte sich von der Ungenießbarkeit der sehr übelriechenden Brote und ließ zunächst den Brunnen P.'s schließen; da die untersuchte Wasserprobe aber für unschädlich befunden war, wurden die fraglichen Brote bezw. Brotstücke am 27. Juni dem Kreisphysikus Dr. F. zur Untersuchung und Begutachtung überwiesen. Dieser Sachverständige fand mittels der Lupe in der Krume sämmtlicher Brote scharf begrenzte, stecknadelkopfgroße röthlich-braune, harte Punkte, an denen Sporen d. h. Keime von Schimmel-Pilzbildungen saßen, von denen aus über größere Schnittflächen hin sich Schimmel ausgebildet und verbreitet hatte, während andere Theile der Brote ganz schimmelfrei waren; die röthlich-braunen Punkte saßen auf Stücken, die dunkler und härter als ihre Umgebung aus alten Brotresten bestanden, welche in das frische Brot mit eingebacken waren; auch fanden sich Bestandtheile von Kartoffeln in den Broten. Der von dem Kreisphysikus zur Untersuchung zugezogene zweite Sachverständige, Bäckermeister Z. aus St., fand durch Schmecken der harten Brotstellen, daß dieselben nicht aus Kartoffeln oder anderen Stoffen, sondern auch aus Roggenmehl bestanden, welches schon früher einmal verbacken gewesen und, wie das einige Bäcker ab und zu thun, zerkleinert, erweicht und dann in die frischen Brote nochmals mithinein verbacken war; derselbe machte auch sonst die gleichen Wahrnehmungen, wie der Dr. F.

Der von dem Angeklagten versuchte Entlastungsbeweis, die verdorbene Beschaffenheit jener Brote auf das von K. gelieferte Mehl zurückzuführen, mußte als erfolglos erachtet werden, da durch das nicht zu beanstandende Gutachten der beiden Sachverständigen dargethan ist, daß die Ungenießbarkeit und die Gesundheitsschädlichkeit der vom Angeklagten hergestellten, feilgehaltenen und verkauften Brote unter keinen Umständen durch schlechte Beschaffenheit des verwendeten Mehls, sondern lediglich dadurch verursacht worden ist, daß der Angeklagte Reste alten Brotes, an denen bereits die Keime für Schimmelpilzbildung vorhanden gewesen sein müssen, verwendet hat, da nach den bestimmten Auslassungen der Sachverständigen nur hierdurch die wahrgenommenen Erscheinungen zu erklären sind, zumal die chemische Probe, die Dr. F. auf Vorhandensein schmutziger Stoffe im Mehl vorgenommen, ergeben hat, daß dergleichen absolut nicht vorhanden war, insbesondere kein Schwefelwasserstoff wahrzunehmen gewesen ist. In dem Zusatz alter Brote bezw. alter Brotreste, einem offenbar minderwerthigerem Bestandtheile zu frischer Brotwaare, ist zweifellos eine Verfälschung von Nahrungsmitteln zu erblicken, umsomehr als in vorliegendem Falle diese minderwerthigeren Bestandtheile zu einem Fäulnißprozesse der ganzen Brote geführt haben. P. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

15. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 22. Januar 1895 wider den Bäckermeister R. zu P. — Der Angeklagte hat im April und Mai 1894 in seiner Bäckerei zu Posen eine Brotsorte hergestellt, welcher gekochte und zerriebene Kartoffeln beigemengt waren und zwar im Verhältniß von 15 Kartoffeln auf etwa 17½ kg Brot. Dieses Brot hat der Angeklagte unter dem Namen „Wienerbrot" verkauft, ohne den Käufern von der geschehenen Beimischung von Kartoffeln etwas mitzutheilen. Der Kartoffelzusatz war äußerlich nicht erkennbar. Nur einige Flecke auf der Kruste des Brotes machten den Zusatz auch äußerlich für denjenigen wahrnehmbar, welcher überhaupt Kenntniß davon hatte, daß dem Brote Kartoffeln beigemengt waren.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Zusatz von Kartoffeln zum Brote in der Provinz Posen nicht üblich; derselbe enthält eine Verschlechterung der Qualität des Brotes. Unter „Wienerbrot" speziell ist Brot von ausgesucht feinem Mehl zu verstehen. Daß die vom Angeklagten behauptete Beimischung von Milch zu dem Kartoffelzusatze die Verschlechterung des Brotes wieder ausgleiche, konnte der Sachverständige nicht bestätigen. — Nach diesem Sachverhalte lag eine Verfälschung des Brotes vor, wegen welcher der Angeklagte zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

16. **Strafkammer beim Amtsgericht Inowrazlaw.** Urtheil vom 22. März 1895 wider den Bäckermeister D. zu J. — Wie der Zeuge W., Geselle des D., und das Dienstmädchen P. bekundeten, hat der Angeklagte im Jahre 1894 dauernd zur Herstellung des sog. Posener Wasserbrotes 2 Wannen benutzt, in welchen zugleich auch das etwa 4 Wochen alte Kind D.'s gebadet und die schmutzige Leibwäsche, sowie die Windeln des Kindes gewaschen wurden. Der Brotteig wurde in die Wannen hineingelegt und blieb daselbst so lange liegen, bis er gährte Obwohl die P. bezeugte, daß die Wannen größtentheils vor der Benutzung zum Waschen oder in der Bäckerei gereinigt worden sind, hat der Gerichtshof doch mit Rücksicht darauf, daß bei der durch den Polizeisergeanten G. vorgenommenen Haussuchung in der Küche des Angeklagten eine Wanne zum Waschen benutzt wurde, welche an den Innenwänden noch mit Mehl und Teig behaftet war, die Ueberzeugung gewonnen, daß auch umgekehrt die Wannen, welche von dem Angeklagten zum Backen des Brotes in Gebrauch genommen wurden, nicht sauber gereinigt waren, sondern noch in starkem Maße die Schmutztheile, welche beim Baden des Kindes abgewaschen wurden, den dadurch entstandenen Seifenschaum und die Koththeile, welche sich beim Waschen der Kinderwindeln abgelöst hatten, enthielten.

Der Gerichtshof hat ferner die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte diese Beschaffenheit der Wannen, weil augenscheinlich, gekannt hatte. Die Verwendung dieser Wannen hatte nach dem eidlichen Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. zur Folge, daß die Schmutz- und Koththeile mit dem Brotteige in Berührung kamen und sich mit diesem vermengten. Die in den Koththeilen wuchernden Bakterien, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wurden dadurch ebenfalls Bestandtheile des Brotteiges, und der Genuß des auf diese Weise hergestellten ekelerregenden Brotes war nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes infolgedessen nicht blos für diejenigen, die dessen Herstellungsart kannten, durch den dadurch hervorgerufenen Ekel, sondern objektiv geeignet, die menschliche Gesundheit dadurch zu beschädigen, daß die mitverbackenen Koththeile Magen- und Darmentzündungen und die durch diese unsaubere Brotbereitung zur Entwickelung gelangten Bakterien andere Krankheiten hervorrufen konnten.

Der Gerichtshof hat nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des von ihm hergestellten Brotes gekannt hat, da er dasselbe auch in seinem eigenen Haushalte verwandt hatte. Dagegen fiel ihm Fahrlässigkeit zur Last, da er als Bäckermeister besonders verpflichtet war, sich von der guten Beschaffenheit der von ihm hergestellten Waaren zu überzeugen.

Der Angabe des W., daß der Angeklagte eines Tages in einem Topfe seine Nothdurft verrichtet und den Urin alsdann aus demselben in den mit Broten gefüllten Ofen gegossen habe, war kein Glauben beizumessen, da sich W. hierbei mit seinen früheren diesbezüglichen Erzählungen in Widerspruch gesetzt hatte. D. wurde zu 300 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Januar 1896 wider den Bäcker K. zu J. — Im September 1895 versagte die Wasserleitung zu J. auf einige Zeit; dadurch trat ein empfindlicher Wassermangel in J. ein, welcher sich auch beim Betriebe des Bäckereigewerbes des Angeklagten sehr fühlbar machte. Eines Tages ließ K. 2 Eimer Wasser aus dem Brunnen des Kaufmanns B. holen und verwandte einen Eimer voll zum Einteigen des Brotes, welches er später an seine Kunden absetzte, und den anderen in seinem eigenen Haushalte. Dieses Wasser ist, wie durch sachverständiges Gutachten festgestellt ist, wegen seines reichhaltigen Gehaltes an Ammoniak und salpetriger Säure zum menschlichen Genusse nicht geeignet, kann vielmehr bei dauerndem Genusse eine Schädigung des menschlichen Organismus hervorrufen. Das in Verbindung mit diesem Wasser hergestellte Brot hat der Sachverständige als verdorben und gesundheitsschädlich bezeichnet, da, wenn auch ein Theil der schädlichen Bestandtheile durch die beim Backen sich entwickelnde Hitze verdampft und entweicht, doch noch genug hiervon zurückbleibt, um einen schädlichen Einfluß auszuüben.

Es ist nicht der Nachweis dafür erbracht worden, daß der Angeklagte die schädlichen Bestandtheile und die nachtheilige Wirkung des Wassers gekannt hat. Dagegen hat K. fahrlässig gehandelt, da er von anderen Leuten, namentlich leicht vom Besitzer des Brunnens hätte erfahren können, daß dieselben das Wasser wegen seines grünlichen gelben Aussehens, welches ihm auch selbst nicht entgangen und verdächtig vorgekommen war, zum Kochen und zum Trinken nicht verwendeten. Bei pflichtmäßiger Sorgfalt hätte er aus dem Aussehen des Wassers den Schluß ziehen können, daß dasselbe gesundheitsschädliche Theile enthalte und hätte sich sagen müssen, daß das mit diesem Wasser hergestellte Brot geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. K. wurde zu 6 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

18. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 12. Juli 1894 wider den Bäckermeister K. zu B. — Das Schöffengericht zu Zabrze hatte am 18. Mai 1894 den Angeklagten wegen Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M. G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Entscheidung konnte auf die von dem Angeklagten eingelegte Berufung nicht aufrecht erhalten werden.

Die einzelnen, von dem ersten Richter für erwiesen erachteten Thatsachen anlangend, so hat das Berufungsgericht der Bekundung der Zeugin S., daß sie in einer von dem Angeklagten gekauften Semmel einen faustgroßen mit Karbol getränkten, schwarzen Lappen gefunden habe, keinen Glauben geschenkt, da diese Angabe mit Rücksicht auf die Größe der Semmeln völlig unglaubwürdig ist. Ob die Stecknadel, welche die Zeugin C. in einer durch ihren Sohn bei dem Angeklagten geholten Semmel gefunden hat, bereits in derselben gesteckt hat, als sie in dem Laden des Angeklagten verkauft wurde, oder erst später in dieselbe gelangt ist, läßt sich nicht feststellen, und scheidet also auch dieser Vorfall bei der Schuldfrage aus. Es bleiben somit nur die Fälle übrig, in welchen Schwaben in Semmeln und Fliegen, Spinnen und Staub im Bier gefunden sind. Daß solches Bier und solche Semmeln gesundheitsschädlich sind, ist nicht dargethan, da die Gesundheitsschädlichkeit eine objektive Eigenschaft ist, welche dem Gegenstande anhaften muß und nicht abhängig gemacht werden kann von dem je nach dem Geschmack, der Bildungsstufe und dem Wohlstande des einzelnen Käufers verschiedenen Grade der Abneigung oder des Widerwillens gegen dessen Genuß. Daß der Genuß von Semmeln, in welchen Schwaben verbacken sind, und von Bier, in welchem Fliegen, Spinnen und Staub sich befindet, bei einigen Menschen Ekel hervorruft, reicht also zur Feststellung der objektiven Eigenschaft der Gesundheitsschädlichkeit nicht aus, könnte vielmehr nur in Betracht kommen bei der Frage, ob jene Genußmittel als verdorben anzusehen seien. Als „verdorben“ wird dasjenige Nahrungs- oder Genußmittel bezeichnet, welches in Folge von Veränderung des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht oder wenigstens der der Kauflustigen zum Genusse von Menschen ungeeignet oder in seiner Tauglichkeit hierfür erheblich herabgesetzt ist. Das hat aber das Berufungsgericht in den vorerwähnten Fällen nicht angenommen. Was endlich die von einzelnen Zeugen bekundeten Unreinlichkeiten in der Bäckerei des Angeklagten anlangt, so ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte von derselben Kenntniß erhalten und sie geduldet hat; der Amtsvorsteher Sch., welcher seit Jahren Kunde des Angeklagten ist und seine Waare als sehr schmackhaft und gut rühmt, versichert, daß die Geschäfts- und Wohnräume des Angeklagten stets sehr sauber gehalten seien.

Sonach konnte weder die Gesundheitsgefährlichkeit noch das Verdorbensein der vom Angeklagten verkauften oder feilgehaltenen Waaren für festgestellt erachtet werden, und war der Angeklagte von der Anklage aus §§ 12¹, 14 oder § 10 N.=M.=G. oder endlich aus § 367 Nr. 7 St.=G.=B. freizusprechen.

19. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 7. September 1897 wider die Wirthsfrau B. zu F.=N. — Die Angeklagte hat im Jahre 1896 dem Knaben Bo. an verschiedenen Tagen Brot zum Essen gegeben, welches schon reichlich mit Schimmel bedeckt war. Die Anklage nimmt an, daß derartiges Brot geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der als Sachverständiger vernommene Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. S. hat indeß behauptet, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft der Schimmelpilz kein Giftpilz, also auch nicht geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Diesem Gutachten konnte um so unbedenklicher gefolgt werden, als dasselbe den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht und als auch im vorliegenden Falle der Genuß des fraglichen Brotes der Gesundheit des Bo. keinen Eintrag gethan hat. Die B. war daher freizusprechen. (§ 12¹ N.=M.=G.)

20. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 10. Februar 1896 wider den Bäckermeister W. zu M. — Am 22. Oktober 1895 hatte W. 2 Brote gebacken, in deren Teig von ihm 4 zerkleinerte Kartoffeln hineingemengt waren; die übrigen von ihm an jenem Tage hergestellten und zum Verkauf bestimmten Brote waren aus reinem Mehlteig gemacht. Die mit Kartoffeln versetzten beiden Brote wurden mit den anderen von dem Lehrling K. in den Laden gebracht und hier von der Ehefrau des Angeklagten, welche von den mit Kartoffelzusatz gebackenen Broten nichts wußte, verkauft. Die Ehefrau H., welche beim Anschneiden des einen von ihr gekauften Brotes sofort die darin befindlichen Kartoffelstückchen, welche die Größe von Bohnen hatten, bemerkte, schickte dasselbe zur Untersuchung an das Polizeipräsidium zu M. Hier ergab die Untersuchung durch den Chemiker Dr. Ko. die Versetzung des Brotteiges mit Kartoffelstücken, welche als minderwerthiges Surrogat für Mehl anzusehen sind.

Die Anklage legte nun dem W. zur Last, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die beiden Brote durch einen erheblichen Zusatz von Kartoffeln verfälscht zu haben. Die Beweisaufnahme ergab jedoch keinen Beweis dafür, daß W. die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. W. hat vielmehr unwiderlegt behauptet, er habe die betreffenden beiden Brote lediglich für seinen eigenen Bedarf gebacken, nachdem er im Haushalte der Frau G. im Jahre 1894 ein derartiges mit Kartoffeln durchsetztes Brot kennen gelernt habe; dasselbe habe ihm und seiner Ehefrau sehr gut gefallen. Im vorliegenden Falle sei das Brot nur aus Versehen zum Verkauf gelangt, da er vergessen habe, dem Lehrling zu sagen, daß die beiden Brote abseits von der zu verkaufenden Waare zu legen seien. Diese Behauptung W.'s wurde nicht nur durch die vernommenen Zeugen bestätigt, sondern besonders auch noch durch den Umstand unterstützt, daß ein Geschäftsmann, falls er die fraglichen Brote absichtlich zum Zweck der Täuschung des Publikums hergestellt hätte, zweifellos die Vermischung des Teiges mit Kartoffeln sorgfältiger vorgenommen haben würde; er würde die Kartoffeln sicher gerieben und nicht in derartig großen Stücken gelassen haben, daß dieselben auch dem Auge eines Nichtsachverständigen sofort erkennbar waren. Hat daher W. die beiden Brote nicht zum Verkauf, sondern lediglich für sich angefertigt, so hat er sich auch nicht eines Vergehens gegen § 10 N.=M.=G. schuldig gemacht. W. wurde freigesprochen.

21. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 3. April 1897 wider den Geschäftsführer R. zu H. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 26. Januar 1897 wegen wissentlichen Verkaufs mit Maden durchsetzter Nudeln zu einer Geldstrafe von 60 *M* verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat sowohl die Amtsanwaltschaft als auch der Angeklagte Berufung eingelegt.

Durch die Hauptverhandlung 2. Instanz erschien zwar erwiesen, daß die im Oktober 1896 an den Zeugen Ro. verkauften Nudeln Maden enthalten haben, mithin ein verdorbenes Nahrungsmittel gewesen sind, dagegen ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte diesen Zustand erkannt hat. Es ist nicht der Beweis erbracht, daß die Nudeln sich äußerlich in einem derartigen Zustand befunden haben, daß der Angeklagte auch bei sorgfältiger Prüfung der Nudeln hätte bemerken müssen, daß dieselben verdorben waren. Daher konnte ihm auch nicht die Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit und mithin Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. R. wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen. (§ 10² N.=M.=G.)

22. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 19. Juli 1894 wider den Bäckermeister L. zu E., den Laufburschen T. zu W. und den Bäckergesellen B. zu Bo. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Bochum vom 4. Januar 1894 waren die Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden. Das Schöffengericht nahm zwar für erwiesen an, daß im Auftrage des Angeklagten L. in dessen Bäckerei von den Angeklagten B. und T. dem Brotteige altes aufgeweichtes Brot beigemengt worden sei, und daß L. das aus diesem Mischteige hergestellte Brot zum Verkaufe gebracht habe, es verneinte indeß das Vorliegen einer Verfälschung des Brotes, weil nach dem Gutachten des Bäckermeisters Ba. eine Verschlechterung und damit eine Fälschung nicht als erwiesen angenommen werden könne, zumal auch die Beweisaufnahme nicht ergeben habe, daß verschimmeltes altes Brot zugesetzt worden sei.

Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Zur Begründung führte dieselbe an, das Gutachten des Sachverständigen Ba. rechtfertige die Freisprechung der Angeklagten keineswegs. Ba. halte zwar die Beimengung von altem Brote zu frischem Teige für zulässig, wenn es in reinlicher Weise geschähe und nur geringe Mengen von altem Brote verwendet würden. Allein Angeklagter habe selbst beim Vorliegen jener Voraussetzungen derartiges Brot auf keinen Fall als „frisches Brot" in den Handel bringen dürfen. Nach Angabe des Angeklagten T. sei nun aber die Beimengung des alten Brotes nicht immer in reinlicher Weise erfolgt, vielmehr sei auch schimmliges Brot, nachdem der Schimmel oft nur oberflächlich und unvollständig abgewaschen worden, beigemengt worden. Die Eltern des T., die beim Angeklagten L. ihr Brot gekauft, hätten denn auch häufig über schlechtes Brot geklagt.

Nach dem Zugeständniß des L. pflegte er das im Laden nicht verkaufte Gebäck — Brötchen, Weißbrot und Paderborner Brot — weil es altbacken geworden, am Sonnabend unter den frischen Brotteig zu mengen und mit demselben zu verbacken, nachdem er dasselbe vorher in heißem Wasser aufgeweicht hatte. Mehr als 4 bis 5 alte Brote seien jedoch bisher bei keinem Backen verwendet worden. Auch habe niemals ein Mitverbacken von schimmligem Brote stattgefunden. Er habe vielmehr seinen Gesellen und Lehrjungen anbefohlen, die schimmligen Stellen abzuschneiden, und habe immer darauf gehalten, daß letzteres geschehen sei. Das Zusetzen von altem Brote zum Teige sei bei allen Bäckern gebräuchlich. Eine andere Praxis habe er weder als Lehrling noch als Geselle kennen gelernt. Er selber betreibe dieses schon seit 25 Jahren. Er habe auch hierin, da es allgemeine Praxis der Bäcker sei, nichts Anstößiges, geschweige denn etwas Strafbares erblickt. Die Brote verkaufe er natürlich, ohne dem Publikum Kenntniß von dem Zusatze zu geben. Klagen aus dem Publikum wegen schlechter Qualität seien ihm nie zu Ohren gekommen. Das so hergestellte Brot sei in der Qualität nicht schlechter als das aus reinem Mehle hergestellte. Auch im Geschmacke sei eine Verschiedenheit nicht zu bemerken.

Der Angeklagte B. bestätigte die Angaben L.'s, während T. bekundete, L. habe ihn und die Gesellen zwar angewiesen, den Schimmel von dem Brote zu entfernen, das Entfernen des Schimmels sei ihnen jedoch häufig zu langweilig gewesen, weshalb sie manchmal ohne Wissen L.'s nicht völlig von Schimmel befreites Brot mit eingeknetet hätten.

Was die rechtliche Würdigung der Beweisaufnahme betrifft, so erblickte das Berufungsgericht in der Handlungsweise des L. ein Vergehen gegen § 10¹ und ² N.-M.-G., indem es erwog: Altes Brot ist als Nahrungsmittel für Menschen nicht mehr verkäuflich, vielmehr höchstens noch als Viehfutter begehrt. Es ist deshalb, wenn auch nicht ganz werthlos, so doch stark minderwerthig. Indem dieses höchst minderwerthige Brot, auch selbst, wie vorliegend angenommen werden mag, in nicht erheblichen Quantitäten, frischem Brotteige zugesetzt und mit demselben zu Brot verarbeitet wird, wird dieses Brot selber zu etwas Minderwerthigem. Der überwiegende Theil des Publikums würde, wenn es um den Zusatz wüßte, derartiges Brot überhaupt nicht kaufen, weil es mit Recht verlangen kann, daß Brot nur aus reinem Mehle hergestellt wird, und weil in der Herstellungsweise des Angeklagten L. immerhin etwas Unreinliches und Unappetitliches liegt, da altes verlegenes Brot an Geschmack verliert und den Geruch der Umgebung annimmt, auch die Reinigung von Schimmel mit Rücksicht darauf, daß der Schimmel vielfach in Nestern auftritt, die sich über das ganze Brot verstreuen, nicht immer so gründlich erfolgen kann, daß kein Schimmel mehr in dem Brote enthalten ist. Auch geht das Publikum, indem es derartiges Brot beanstandet, von der als zutreffend zu erachtenden Erwägung aus, daß dem Bäckerpersonal das gründliche Beseitigen des Schimmels der Regel nach zu langweilig sein wird, und daß deshalb die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß verschimmeltes Brot mit zum Verbacken gelangt. Der andere Theil des Publikums, der einen soweit gehenden Anstoß nicht nehmen würde, daß er den Ankauf von derartigem Brote überhaupt ablehnte, würde aber auf jeden Fall den Preis für frisches Brot hierfür nicht zahlen, darin aber, daß dem Brotteige ein minderwerthiger Zusatz, welcher nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht hineingehört, zugesetzt und mit demselben zu Brot und zwar als zu einer frischen Waare verarbeitet wird, liegt das Kriterium der Verfälschung. Unerheblich ist es, daß nach Bekundung des Sachverständigen Do. die Bäcker es allgemein nicht für unzulässig halten, dem frischen Brotteige einen kleinen Zusatz von altem aufgeweichten Brote zu geben, und daß dieser Anschauung entsprechend ein derartiger Zusatz vielfach gemacht wird.

Die Angeklagten T. und B. hatten auf Anordnung ihres Meisters bei der Herstellung des verfälschten Brotes mitgewirkt und sich deshalb der Beihülfe zu dem gedachten Vergehen schuldig gemacht. Bezüglich des T. hat das Gericht jedoch die Ueberzeugung erhalten, daß derselbe die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besessen hat; derselbe stand damals erst in dem jugendlichen Alter von 14 bis 16 Jahren. L. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß und B. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; T. wurde freigesprochen. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

Bayern. 23. *Landgericht Weiden.* Urtheil vom 1. Juni 1895 wider die Oekonomsehefrau Katharina H. zu O. — Der Müller Thomas R. in O. betrieb bis zum 29. September 1894 neben seinem Müllergeschäfte das Backen von Schwarzbrot behufs Verkaufs zum menschlichen Genusse. Er selbst bekümmerte sich jedoch um dieses Geschäft nicht, überließ dasselbe vielmehr seiner damals bei ihm befindlichen und ihm die Hauswirthschaft besorgenden Tochter Katharina, der Angeklagten. In die Arbeit des Herrichtens des Teiges und des Backens des Brotes theilten sich die Angeklagte und die Magd Anna F. Vom Mai 1894 bis 29. September 1894 hat nun die Angeklagte beim Backen dieses Schwarzbrotes, wie sie zugesteht, wöchentlich 3 bis 4 Mal dem Teige, von welchem jedesmal 20 bis 24 Laibe hergestellt wurden, je einen halben Liter rothes, denaturirtes, sogenanntes Viehsalz theils selbst beigemengt, theils durch die genannte Anna F., welcher sie das Salz in einer Schüssel bereitstellte, dem Teige beimischen lassen, während ja das weiter benöthigte Salzquantum von $^1/_2$ Liter etwa in weißem Speisesalz bestand. Die Angeklagte hat das gebackene Schwarzbrot in einzelnen Laiben an verschiedene Personen verkauft und das dafür eingenommene Geld an ihren Vater Thomas R. abgeliefert. Im Ganzen hat die Angeklagte während der bezeichneten Zeit vom Mai bis 29. September 1894 in dieser Weise etwa 40 Liter rothes Salz zum Backen von Schwarzbrot, welches behufs Verkaufs zum menschlichen Genusse hergestellt wurde, verwendet. Zum Backen von Brot, welches zum menschlichen Genusse bestimmt ist, wird nun im reellen und redlichen Geschäftsverkehr allgemein nur weißes Speisesalz verwendet und erwartet Jedermann, der solches Brot kauft, daß es mit weißem Speisesalz und nicht mit rothem Salze gesalzen ist. Nach der Erklärung des Sachverständigen, Landgerichtsarzt Dr. Ha., wird das gewöhnliche Speisesalz, Stein- oder Siedesalz durch einen Zusatz von etwa $^1/_2$ % Eisenoxyd und etwa $^1/_2$ % Wermuthkrautpulver zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht, denaturirt und erhält durch diese Zusätze nicht nur die rothe Färbung, sondern auch einen harten und bitteren Geschmack, beeinträchtigt, ohne gerade die Gesundheit zu beschädigen, den Genuß und stellt sich demnach gegenüber dem Speisesalz in Folge des verschlechterten Geschmackes als minderwerthig dar, wie denn auch der Preis beider Salze um die Hälfte etwa differirt.

Indem nun die Angeklagte derart verschlechtertes und minderwerthiges Salz beim Backen von zur menschlichen Nahrung bestimmtem Brot verwendete, welches zum Verkaufe an das konsumirende Publikum hergestellt wurde, so hat sie, da jeder Käufer und Konsument erwartet, daß bei Bereitung des Brotes nur Speisesalz verwendet wird und sicherlich bei gleicher Preishöhe das mit Viehsalz gewürzte Brot zurückweisen würde, das zum Verkaufe bestimmte Brot hierdurch vorsätzlich verfälscht und zwar in der Absicht, die Käufer des Brotes über den Zusatz von Viehsalz im Unklaren zu lassen und im Bewußtsein, daß das zu einem Theile mit Viehsalz gewürzte Brot von solchem ohne solchen Zusatz wesentlich abweicht, daß demnach das Publikum das seinen berechtigten Erwartungen entsprechende Brot nicht erhielt. Dieses Brot hat die Angeklagte demnächst unter Verschweigung der Verfälschung verkauft. Dadurch hat sie sich gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. vergangen. Hiermit traf ferner eine Zuwiderhandlung gegen das bayerische Salzabgabegesetz vom 16. November 1867 zusammen. Die Angeklagte wurde demgemäß zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß, sowie zum Ersatz des Werthes des defraudirten Salzes mit 4 ℳ verurtheilt.

24. *Landgericht Kempten.* Urtheil vom 27. August 1896 wider den Bäckergesellen D. zu O. — Nach seinem eigenen Geständniß war der Angeklagte Ende 1895 dem Laster der Onanie verfallen und hatte sich wiederholt demselben vor Beginn der durch ihn bewirkten Brotzubereitung hingegeben. Die Anklage hat nun dem D. zum Vorwurf gemacht, daß er bei Ausübung der Onanie öfter mit seinem menschlichen Samen den Brotteig beschmutzt habe, so daß hierdurch das Brot selbst ekelerregend und verdorben wurde, und daß er dann dieses Brot unter Verschweigung jenes Umstandes verkauft habe. Der Angeklagte bestritt, irgend einmal seinen Samen in den Brotteig gebracht zu haben; er habe stets 1 oder 2 Stunden vor Beginn der Arbeit Onanie getrieben und jedesmal nach einer solchen Handlung und vor der Teigbereitung seine Hände gereinigt. Obwohl der allerdings mit dem Angeklagten verfeindete Zeuge Z. bekundete, daß D. in einem Falle unmittelbar nach Beendigung eines solchen unsittlichen Aktes ohne Reinigung der Hände die Arbeit mit dem

Brotteig gemacht hat, ist das Gericht durch die Beweisaufnahme doch nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt worden. D. war daher freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G.)

25. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 4. März 1897 wider den Bäcker W. zu S. — Die Zeugin Se., welche vom 8. Mai bis Ende Juni in den Diensten des Angeklagten gestanden hatte, wollte einmal gesehen haben, daß letzterer rothes Salz zum Schwarzbrotteig verwandt habe; da sich die Zeugin jedoch wiederholt in ihren Aussagen widersprach, konnte ihren Worten nicht eine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Ferner bekundeten die Zeugen Wa. und B., welche vom 24. Januar bis 8. Mai 1896 als Bäckergehilfen bei W. thätig gewesen waren, daß der Angeklagte in der angeführten Zeit bei dem Salzen des Brotmehls, welches er immer selbst besorgte, zu dem für Menschenbrot bestimmten Teig Viehsalz rother Farbe theils rein, theils mit Kochsalz vermischt verbraucht habe. An der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit dieser Angaben, welche die beiden Zeugen mit größter Ruhe und Objektivität abgegeben, konnte das Gericht keinen Zweifel haben, und hatte deshalb auch der Einwand W.'s, Viehsalz nur zum Backen von Brot für die Schweine verwandt zu haben, keinen Erfolg. Ebensowenig entlastete den Angeklagten das von verschiedenen Kunden seinem Brote gespendete Lob, da nicht feststeht, ob diese Kunden von dem fraglichen Brot erhalten haben, zumal der dem Viehsalz beigegebene Zusatz keinen besonderen Geruch und Geschmack hat, die Verwendung des Viehsalzes aus dem Brote daher auch nicht ohne weitere Untersuchung erkannt werden kann. W. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen-Altenburg. 26. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 14. Mai 1895 wider den Bäckermeister B. zu A. — Der Angeklagte hatte in seinem Bäckereibetriebe seit längerer Zeit, insbesondere aber vom 9. September bis Ende des Jahres 1894 zu wiederholten Malen altbackengewordene Semmeln und Dreierbrote in Wasser aufgeweicht, durch ein Mehlsieb gedrückt und diese Substanz seinem Sauer- und Brotteige beigemischt bezw. dies durch seine Leute machen lassen; zu etwa 3 Centner Brotteig setzte B. ungefähr einen Eimer voll aufgeweichte Weißwaare, in trockenem Zustande etwa 3 bis 4 Pfund schwer, zu. Das so hergestellte Brot verkaufte der Angeklagte zu gleichem Preise wie anderes nur aus reinem Roggenmehl hergestelltes, ohne je einem Abnehmer mitzutheilen, daß dem Brote Semmelbrei zugesetzt sei. Von Seiten B.'s erfolgte diese Beimischung zu dem Zwecke, um das Aufspringen des Brotes zu verhüten, was nach Angabe des Angeklagten und auch des Sachverständigen K. bei Verwendung von Mehl aus ausgewachsenem oder naß eingeerntetem Getreide nicht zu vermeiden ist; derartiges gesprungenes Brot wird von den Kunden zurückgewiesen oder doch nur ungern gekauft. Daß die vom Angeklagten verwandten Semmeln und Dreierbrote von schlechter Beschaffenheit gewesen sind, konnte nicht festgestellt werden.

Nach Ansicht des Sachverständigen K. ist zwar die vom Angeklagten beliebte Manipulation im Bäckereigewerbe üblich, um das Springen des Brotes zu verhüten, auch hält derselbe die Beimischung von nicht verdorbenen altbackenen Weißwaaren zu Roggenbrot nicht als Nahrungsmittelverfälschung, da der Nährwerth des Brotes hierdurch nicht gemindert werde, auch der Angeklagte hiervon einen Vortheil nicht gezogen habe, weil ein Bäcker das altbackene Weizenbrot auch sonst mindestens gleich hoch verwerthen könne; allein das Gericht hatte trotzdem in der Handlungsweise des Angeklagten eine strafbare Nahrungsmittelverfälschung zu erblicken.

Die Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels setzt voraus eine Abweichung von dem echten und normalen, und weiter, daß an der gesetzlich vorgeschriebenen oder normalen stofflichen Zusammensetzung des Nahrungs- oder Genußmittels eine Veränderung eingetreten ist, durch welche dasselbe einen seinem wahren Werthe nicht entsprechenden Schein erhält, sei es daß dasselbe mittels Entnehmens oder Zusatzes von Stoffen verschlechtert, sei es daß ihm der Schein eines besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen wird (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 13 S. 97, Bd. 14 S. 429). Daß dies im vorliegenden Falle in jeder Hinsicht zutraf, unterlag bei dem geschilderten Sachverhalt keinem Zweifel; ebenso hat das Gericht durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß B. diese Verfälschung nur zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, nicht aber im guten Glauben vorgenommen hat. Schließlich trat das Gericht noch der Auffassung entgegen, daß etwa deshalb, weil nach Ansicht des Sachverständigen es im Bäckereigewerbe üblich ist, dem Brote einen derartigen Zusatz beizufügen, um das Springen zu verhüten, eine derartige Beimischung allgemein erlaubt sei.

Einem derartigen Herkommen fehlt vor Allem die Billigung der Konsumenten; nur wenn das Publikum herkömmlich daran gewöhnt ist, daß einem Nahrungsmittel gewisse, der normalen Zubereitung fremde Stoffe zugesetzt werden, würde von einem Verfälschen zum Zwecke der Täuschung nicht die Rede sein können; hier liegt höchstens eine gewohnheitsmäßige Täuschung des Publikums — ein Geschäftskniff — vor, der unter das Strafgesetz fällt (Rechtspr. d. Reichsger. Bd. IX S. 73). B. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 27. Landgericht Saargemünd. Urtheil vom 10. Mai 1895 wider den Bäckermeister W. zu M. — Ende 1894 erhielt W. von der Firma D. & G. in Mannheim 25 Sack Roggenmehl Nr. 0 und 25 Sack Roggenmehl Nr. 1. Dieses Mehl war, wie durch die bei verschiedenen Stichproben durch A. in Straßburg vorgenommene Analyse bewiesen wurde, verdorben und mit zahlreichen der Gesundheit schädlichen Fremdkörpern vermischt. Es fanden sich in dem Mehl große Quantitäten Gyps, Kohle und Mörtel theils in Pulverform, theils in Stücken bis Haselnußgröße. Diese Körper wurden mit dem Mehl verbacken, obwohl sie derart leicht zu bemerken waren, daß kein Zweifel darüber besteht, daß der Angeklagte ihr quantitativ bedeutendes Vorhandensein in dem Mehle kannte. Das also hergestellte Brot wurde während mehrerer Tage an eine größere Zahl Personen verkauft, obwohl der Angeklagte wußte, daß das Brot, weil aus verfälschtem Mehle hergestellt, selbst ein verfälschtes Nahrungsmittel war. Erst dann stellte der Angeklagte den weiteren Verkauf des schlechten Brotes ein, als die einlaufenden zahlreichen Klagen der Käufer ihn den Verlust eines Theiles seiner Kundschaft besorgen ließen. Der Umstand, daß der Angeklagte selbst beim Erwerb des Mehls hintergangen worden zu sein schien, konnte ihn nicht entschuldigen. W. wurde eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Käse.

Preußen. 1. Landgericht Potsdam. Urtheil vom 24. Februar 1897 wider den Kaufmann P. zu B. — Der Angeklagte schickte am 6. Oktober 1896 an den Gerichtsvollzieher Br. nach Po. zur Versteigerung 20 Kisten mit Backsteinkäse im Gesammtgewicht von 750 kg und 2 Kübel mit Schweizerkäse im Gesammtgewicht von 175 kg. Vor der Versteigerung wurde eine Besichtigung des Käse durch einen Polizeikommissar, den Gerichtsvollzieher Br. und den Materialwaarenhändler G. vorgenommen und der Käse in hohem Grade als verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. In Folge dessen wurde die Versteigerung des Käse polizeilicherseits verhindert, und sind sowohl Proben des Backstein- als auch des Schweizerkäse dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Pa. zur Begutachtung vorgelegt und von diesem am 9. Oktober untersucht worden. Dieser gerichtliche Sachverständige hat bekundet, daß der Backsteinkäse, welcher sich zwar noch schneiden ließ, eine bröcklige Schnittfläche gezeigt habe. Beim Schneiden

sei aus dem Käse eine jauchige Flüssigkeit geflossen. Außerdem sei der Käse mit einer dicken Schimmellage bedeckt gewesen. Der Schweizerkäse sei in bröckligem Verfall und mit vielen Maden behaftet gewesen. Zusammenfassend äußerte sich der Sachverständige dahin, daß beide ihm vorgelegte Käsesorten sich in völliger Zersetzung befanden, und ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, da dieser Magen- und Darmkrankheiten hervorrufen und durch Vergiftung selbst den Tod des Menschen herbeiführen konnte. Daß eine Vergiftung durch verdorbenen Käse vermöge dessen chemischer Beschaffenheit möglich sei, bekundete auch der gerichtliche Sachverständige, Gerichtschemiker Dr. Be., welcher sich aber außerstande erklärte, über den fraglichen Käse ein Gutachten zu erstatten, da er ihn nicht gesehen habe. Dem bestimmten Gutachten des Sanitätsrath Dr. Pa. und Dr. Be.'s, daß es Käsegift gäbe, und daß dieses sehr gesundheitsschädigend, ja selbst tödtlich wirken könne, fällt die Aussage des dritten Sachverständigen, Kommissionsrath M., er habe kürzlich vom Medizinalrath Dr. Mi. gehört, diesem sei kein Fall von Vergiftung durch Käsegift aus seiner Praxis bekannt, um so weniger in's Gewicht, weil einerseits der Umstand, daß dem genannten medizinischen Sachverständigen kein solcher Fall bekannt ist, die Existenz des Käsegiftes nicht ausschließt, andererseits Herr Dr. Mi. im vorliegenden Falle voraussichtlich überhaupt nachträglich ein Urtheil über den hier zur Verhandlung stehenden Käse ebensowenig zu geben vermocht hätte, wie Dr. Be., da er den fraglichen Käse ebenso wie dieser nicht gesehen hat. Das Gutachten des Kommissionsrath M. vermochte die durchaus sachgemäßen Bekundungen des Dr. Pa. nicht zu erschüttern, weil der Sachverständige M. wohl für die Begutachtung, ob Käse verdorben oder nicht verdorben, nicht aber für die Frage, ob verdorbener Käse gesundheitsschädlich oder nicht ist, kompetent erschien. Die Beweisaufnahme ergab außerdem, daß der Angeklagte die Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit des versandten Käse gekannt hat. Da aber der Verkauf des Käse vor seiner Ausführung durch die Dazwischenkunft der Polizei verhindert wurde, war P. nur eines strafbaren Versuchs des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Unter Berücksichtigung seiner Vorstrafen wurde P. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

2. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 25. September 1894 wider den Kaufmann G. zu P. — G. hatte nach eigenem Zugeständniß im Jahre 1894 Milchkäse und Kunstkäse, welcher letztere aus Oelmargarine und Magermilch hergestellt war, untereinander, ohne daß der Margarinekäse äußerlich als solcher erkennbar gemacht war, feilgehalten und Käufern, welche von dem Kunstkäse nahmen, nur in dem Falle eröffnet, daß es Margarinekäse sei, wenn sie nach der Beschaffenheit des Käse fragten; sonst aber hat G. eine solche Mittheilung den Käufern nicht gemacht, weil er fürchtete, daß viele Leute den Kunstkäse nicht kaufen würden. Wenn auch Margarinekäse vielfach als ein erwünschtes Nahrungsmittel zur Verwendung gelangt, so ist er doch bei dem Bestreben des Verkäufers, ihn als aus reiner Milch herrührenden Käse erscheinen zu lassen, als ein verfälschtes und nachgemachtes Nahrungsmittel anzusehen. G. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 10 M Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

3. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 19. Januar 1894 wider den Kaufmann W. und den Arbeiter H., beide zu N. — Am 7. April 1893 hielt der Angeklagte H. für den verreisten W., bei welchem er bedienstet war, auf dem Wochenmarkte in N. Käse feil, von denen Polizeisergeant K. 2 Stück beschlagnahmte. Diese Käse, die ein widerliches Aussehen hatten, wurden sofort der Untersuchungsanstalt für Schleswig-Holstein in Kiel zur Untersuchung übersandt, bei welcher sie am 11. April 1893 anlangten. Die Untersuchung ergab nach der Aussage des Sachverständigen Dr. Wo., daß die Käse gänzlich von Schimmel durchsetzt und geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Die Käse wurden etwa 4 Wochen später vom Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. R. untersucht; derselbe erklärte ebenfalls, daß ein derartig von allerlei Pilzen durchsetzter Käse geeignet sei, möglicherweise die menschliche Gesundheit zu gefährden. Die übrigen vernommenen Zeugen haben ausgesagt, sie hätten häufig schon stark angegangene Käse von dem Angeklagten gekauft und verzehrt, aber überall nicht gefunden, daß der Genuß dieser Käsearten irgendwie die Gesundheit der Liebhaber gefährdet hätte. Die beschlagnahmten Käse besichtigten die Zeugen nicht.

Das Gericht hat auf Grund der Gutachten der Sachverständigen in Verbindung mit den Zeugenaussagen nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit der fraglichen Käse gekannt und letztere wissentlich bezw. aus Fahrlässigkeit feilgehalten haben. Letzteres deswegen nicht, da W. wegen Abwesenheit im konkreten Falle sich nicht über die schädliche Beschaffenheit der Käse unterrichten konnte, der Angeklagte H. aber, der lediglich für Rechnung von W. den Verkauf besorgte, nicht für verpflichtet zu erachten war, derartige Erkundigungen einzuziehen. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

4. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 15. Dezember 1894 wider die Händler W. und K., beide zu D. — Die Angeklagten waren durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 11. Juli 1894 wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden; hiergegen legten sie Berufung ein. Durch die erneute Beweisaufnahme wurde Folgendes festgestellt.

Am Abend des 10. Februar 1894 boten die Angeklagten, welche gemeinschaftlich einen Hausirhandel in Käse betrieben, in H. auf verschiedenen Stellen Käse feil. W. verkaufte auch an den Zeugen Hö. einen Holländer Käse, für den er anfänglich 2 M gefordert hatte, zu 1 M und ein anfänglich zu 1,50 M angebotenes Stück Edamerkäse für 0,50 M. Kurz nach dem Weggange W.'s erwies sich der Käse beim Durchschneiden im Innern als schimmlig und verdorben. K. verkaufte an denselben Abend der Ehefrau Ko. auch ein Stück Edamerkäse für 0,50 M, welches anfänglich 1,20 M hatte kosten sollen; auch dies Stück Käse erwies sich bei näherer Untersuchung als total verdorben. Der Sachverständige, Gerichtschemiker Dr. N., begutachtete, daß der sämmtliche vorhererwähnte Käse sich im Zustande hochgradiger chemischer Zersetzung befunden habe, gänzlich verdorben und geeignet gewesen sei, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Auf Grund der Erklärung Dr. N.'s, daß der verdorbene Zustand des fraglichen Käse jedem Laien in die Augen fallen mußte, und der Aussagen der Zeugen Hö. und Kr., daß sie den Käse nicht gekauft haben würden, hätten sie ihn bei Licht besehen, wurde für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten den gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Käse gekannt und die Abenddämmerung zum Verkaufe ihrer Waare benutzt haben. Demgemäß war die Berufung der Angeklagten zu verwerfen.

5. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 10. Dezember 1897 wider die Gastwirthseheleute F. W. und J. W. zu S. — Die beiden Angeklagten haben im September 1897 in mehreren einzelnen Fällen von dem Reste eines Käselaibes, welcher schimmlig, von Maden durchsetzt war und in einem derart verdorbenen und ekelerregenden Zustande sich befand, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Dr. B. der Genuß des Käse die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, verschiedene Portionen theils an Gäste in ihrer Wirthschaft, theils im Kleinverkauf an andere Personen abgegeben. Zu ihrer Entschuldigung haben die Angeklagten angeführt, daß ihnen die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Käse, welcher durch Hochwasser in ihrem Keller gelitten hätte, nicht bekannt gewesen wäre, zumal sie selbst in der Familie ohne irgend welchen Nachtheil davon gegessen hätten.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß den Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Käse bekannt gewesen ist. Nach Lage der Sache haben die Angeklagten aber beim Verkauf des Käse fahrlässigerweise die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht gelassen, bei deren Anwendung sie die Gesundheitsgefährlichkeit desselben hätten erkennen können und müssen. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

Eier.

Preußen. 1. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 16. Oktober 1895 wider den Kaufmann H. zu B. — Gegen das den Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 100 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Breslau vom 3. September 1895 hat der Angeklagte Berufung eingelegt und beantragt, ihn von der Strafe freizusprechen.

Durch die mündliche Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt erwiesen: Am 12. August 1893 verkaufte der Angeklagte dem Kaufmann S. eine halbe Kiste, enthaltend 12 Schock Eier. Es waren dies dieselben Eier, welche der Angeklagte kurz vorher mit einer Menge anderer Eier aus Ungarn käuflich bezogen und die er zusammen mit den anderen Eiern nach ihrer Ankunft von Ungarn einem Kunden in Liegnitz käuflich überlassen und zugesendet hatte. Da die Eier durch die Schuld des Spediteurs von Liegnitz zum Theil in zerschlagenem Zustande ankamen, nahm sie der dortige Kunde des Angeklagten nicht ab, stellte sie vielmehr dem letzteren zur Disposition und die Eier kamen nach Breslau zurück. Dieselben lagen in 3 Kisten mit Stroh verpackt, und da damals eine große Hitze herrschte, gaben die ausgelaufenen Eier einen unangenehmen Geruch von sich, und theilte sich dieser unangenehme Geruch auch der Strohverpackung, in der die zerschlagenen Eier lagen, und auch theilweise den unzerschlagenen Eiern mit. Der Angeklagte und seine Leute trennten nun die zerschlagenen und ausgelaufenen Eier von den unzerschlagenen, wuschen die letzteren ab und sonderten durch Verklären der unzerschlagenen Eier die guten von den schlechten. Das Verklären der Eier bestand darin, daß der Angeklagte und seine Leute jedes einzelne Ei abwuschen, gegen das Licht hielten und sich überzeugten, daß das Ei weder auswendig, noch inwendig schwarze oder dunkle Flecken, also kein Zeichen der Verdorbenheit zeigte. Dieses Verklären der Eier ist aber nach dem Gutachten des Dr. Gö. für den Angeklagten als Eierhändler ein Mittel, sich von der Güte der Eier in den meisten Fällen mit Wahrscheinlichkeit zu überzeugen. Von den so verklärten und für gut befundenen Eiern entnahm der Angeklagte die von dem Kaufmann S. bestellten 12 Schock weg, ließ sie besonders verpacken und sandte sie dem S. am 12. August zu. Einige Zeit darauf bemerkte S., daß ein Theil der ihm vom Angeklagten gesandten Eier verdorben war, auch war ihm ein Ei aus diesem Grunde von einer Käuferin zurückgegeben worden Doch konnte dieses Verdorbensein des Eies dem Angeklagten nicht schuldbar angerechnet werden, weil er diesen Umstand bei Absendung der Eier an S. nicht kannte und nach der Lage der Sache alles gethan hatte, um sich von der Güte der Eier zu überzeugen, er auch nach dem Gutachten des Dr. Gö. die Verdorbenheit der Eier nur merken konnte, wenn dieselben schwarz aussahen, also den höchsten Grad der Fäulniß, was hier nicht der Fall war, zeigten. Auch konnten die Eier in der Zwischenzeit bei S. wegen der großen Hitze verdorben sein. Da dem Angeklagten also nicht nachgewiesen werden konnte, daß er wissentlich oder fahrlässig verdorbene Eier verkauft habe, wurde er freigesprochen.

2. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 13. November 1896 wider den Händler E. zu Es. — Am 11. August 1896 hat E. auf dem Wochenmarkt zu K. Eier feilgehalten und verkauft, welche sämmtlich in starke Fäulniß übergegangen waren, insbesondere gab er an die Zeugin H. 7 Eier ab, ohne irgend welche Angaben über die Beschaffenheit derselben zu machen. Die von E. feilgehaltenen Eier, über 1000 Stück, verbreiteten schon auf dem Markte einen sehr empfindlichen Gestank und erwiesen sich nach ihrer Beschlagnahme als ohne Ausnahme faul. Am Morgen des genannten Tages hatte der Arbeiter Hu. die Kiste mit jenen Eiern vom Bahnhofe nach dem Markt geschafft, hierbei den Gestank der Eier fast unerträglich gefunden und dem Angeklagten dies auch gesagt, worauf letzterer erwiderte, daß der Gestank nicht von den Eiern komme, sondern von dem sie umgebenden Stroh herrühre.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Geh. Sanitätsrath Dr. A. ist der Genuß fauler Eier geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und zwar auch abgesehen von seiner ekelerregenden Wirkung durch seine nachtheilige Beeinflussung der Verdauungswerkzeuge.

Die Angabe des Angeklagten, die fraglichen Eier zwar nicht mehr als ganz frisch, wohl aber noch für verwendbar gehalten und dementsprechend auch feilgehalten zu haben, ist durch das Beweisergebniß als widerlegt erachtet worden. Der durch seine ganz besondere Art allgemein bekannte Geruch fauler Eier war zudem im fraglichen Falle in so starkem Maße vorhanden, daß er dem E. als Eierhändler ebensowenig entgehen konnte, wie allen anderen in die Nähe der Eier gekommenen Personen Als zweifellos wurde endlich angenommen, daß dem Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit fauler Eier bekannt gewesen ist. In Anbetracht seiner vielfachen Vorstrafen, sowie des Umfanges und der Rücksichtslosigkeit seiner gemeingefährlichen That wurde E. zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Bayern. 3 **Landgericht München** I. Urtheil vom 30. Januar 1895 wider die Maurersehefrau M. zu Mü. — Marktaufseher S. beschlagnahmte am 2. Oktober 1894 auf dem alten Viktualienmarkt in München eine größere, von der Angeklagten feilgehaltene Quantität Eier, welche sie selbst als verdorben erkannt haben wollte, und die auch nach dem Aussehen der Schale als verdorben erkennbar waren. Wegen Verkaufs gleichartiger Eier war die Angeklagte schon früher einmal verwarnt und darauf aufmerksam gemacht worden, daß derartige Eier überhaupt nicht verkauft werden dürften. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Bezirksthierarzt D. und Landgerichtsarzt Prof. Dr. M., waren nach näherer Prüfung die fraglichen Eier als verdorben und sogar gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Indeß hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die M. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr feilgehaltenen Eier gekannt hat. Immerhin fiel ihr Fahrlässigkeit zur Last, da die Angeklagte bei dem geschilderten Sachverhalt unter Anwendung einiger Aufmerksamkeit leicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Eier hätte erkennen können. Die M. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 9. Januar 1895 wider die Spezereihändlersfrau H. zu T. — Am 1?. Juli 1894 kaufte die Zeugin Ha. in dem Laden der Angeklagten von dieser für 1 ℳ 33 Stück Hühnereier, um dieselben zur Speisenbereitung für sich und ihre Familie zu gebrauchen. Als die Ha. noch am selben Tage 4 dieser Eier aufschlug, um sie zur Herstellung eines Schmarrens für sich und ihre beiden Kinder zu verwenden, erwies sich eines der Eier von ganz gelbgrüner Farbe, ein anderes verbreitete einen derart penetranten Geruch, daß die Ha. dasselbe wegwarf; die 4 Eier waren überhaupt alle zusammengeschrumpft, lösten sich schwer von den Schalen und hatten sämmtlich einen üblen Geruch. Trotz der erwähnten Eigenschaften benützte die Ha. dennoch die 3 Eier zum Kochen, genoß die aus ihnen bereitete Speise und gab von dieser auch ihren beiden damals 2- bezw. 1 jährigen Knaben. Schon etwa 1 Stunde nach dem Genuß stellte sich bei der Ha.

heftiges Kopf- und Leibweh ein, in der Nacht auch noch starke Diarrhöe; letztere trat auch bei den beiden Kindern auf. Auch die Eier, welche die Ha. an den folgenden Tagen öffnete, hatten fast alle eine grünliche oder bläuliche Färbung und einen üblen Geruch.

Der Genuß von Eiern derartiger Beschaffenheit, ja schon von einem derselben ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere das Gefühl des Ekels und Uebelkeiten, Magen- und Darmkatarrhe zu erzeugen. Letztere Krankheit ist im konkreten Falle auch durch den Genuß der aus 3 Eiern gemachten Speise bei der Ha. und ihren beiden Kindern verursacht worden.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht ferner die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit verdorbener Eier gekannt hat und sich auch bewußt war, daß mindestens ein Theil der von ihr an die Ha. verkauften Eier diese verdorbene Beschaffenheit hatte. Die H. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

5. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 19. November 1897 gegen die Bauersehefrau P. zu G. — Am 29. September 1897 hielt die Angeklagte auf dem Viktualienmarkt zu S. 16 Stück Eier feil, von denen 8 vollständig in Fäulniß übergegangen waren und beim Oeffnen durch den Polizeisoldaten D. einen stinkenden Geruch von sich gaben. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. B. ist der Genuß derartiger Eier geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem dadurch Uebelkeit und Erbrechen, Magenbeschwerden und Verdauungsstörungen hervorgerufen werden.

Mit Rücksicht auf ihren bisherigen sehr guten Leumund ist der Angeklagten geglaubt worden, daß sie obige Eier ohne Kenntniß ihrer Fäulniß feilgehalten hat. Sie hat jedoch fahrlässig gehandelt, indem sie die Eier auf den Markt brachte, ohne dieselben auf ihre Beschaffenheit vorher zu untersuchen. Nach dem Gutachten Dr. B.'s kann man bei Eiern, welche so hochgradig wie die gen. 8 Stück in Zersetzung übergegangen sind, deren Beschaffenheit erkennen, wenn man dieselben gegen das Licht hält. Hätte die Angeklagte also dies gethan, so wäre ihr der schlechte Zustand der fraglichen Eier nicht entgangen. Daß die Angeklagte, welche schon seit mehreren Jahren Eier verkauft, gewußt hat, daß der Genuß fauler Eier Uebelkeiten, Erbrechen, Magenbeschwerden hervorrufen kann, ist zweifellos. Die P. wurde zu 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Gallert.

Preußen. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 25. Oktober 1897 wider den Fleischermeister T. zu F. — Am 16. Juli 1897 nach 12 Uhr mittags ließ die Wittwe G. durch ihren Enkelsohn B. vom Angeklagten für 0,10 ℳ Rindsgallerte holen. T. verabfolgte letztere, die er zwei Tage vorher angefertigt und in einem Eiskasten aufbewahrt hatte, selbst an B. Der G. schmeckte die Gallerte nicht, auch roch sie nach Angabe dieser Zeugin „ärmlich". Als sie auch nach Zugießen von Essig nicht schmackhafter wurde, verlangte die G. nach 3 Uhr nachmittags von dem Angeklagten die Zurückgabe des Kaufpreises oder dafür die Uebersendung von Wurst; bis dahin hatte die Gallerte an dem heißen Tage in einer sehr warmen Stube, in welcher auch noch gekocht war, gestanden. Da T. dem Verlangen der G. nachkommen wollte, schickte diese die Gallerte durch B. dem Angeklagten zurück. B. kam jedoch dem Auftrage der G. nicht nach, sondern brachte die Gallerte wieder zurück mit der unwahren Angabe, daß T. deren Annahme verweigert habe. Hierauf trug die G. die Gallerte zur Polizei, und von hier wurde sie dem Dr. H zur Untersuchung übergeben. Polizeisergeant N. holte von T. noch ein Stück Gallerte, das ihm von dem Angeklagten bereitwilligst übermittelt wurde, trotzdem letzterem gesagt war, daß es Dr. H. untersuchen sollte. Von derselben Gallerte hat T. am 16. Juli auch an andere Personen theils verkauft, theils geschenkweise abgegeben; diesen vernommenen Zeugen hat die Gallerte gut geschmeckt, nur sei sie etwas zu wenig gesäuert und gesalzen gewesen.

Wie Dr. H festgestellt hat, hatte die von der G. übergebene Gallerte einen leichten Fäulnißgeruch und war halbflüssig. Diese Beschaffenheit kann nach Dr. H. durch das stundenlange Stehen der Gallerte in der warmen G.'schen Stube hervorgerufen sein, zumal die durch N. von dem Angeklagten geholte Probe fest war und ein gutes, appetitliches Aussehen hatte. Dr. H. glaubte zwar auch bei dieser zweiten Probe einen ganz leichten Fäulnißgeruch wahrgenommen zu haben, hat aber eine Täuschung seinerseits in dieser Hinsicht nicht für ausgeschlossen gehalten. Er war der Ansicht, daß die an die G. verkaufte Gallerte zur Zeit der Untersuchung in Zersetzung begriffen und deshalb gesundheitsgefährlich war, hielt aber auch die Angabe T.'s, daß die im Eiskasten aufbewahrte Gallerte beim Verkauf an die G. nicht verdorben war, für durchaus glaubhaft, zumal erfahrungsmäßig Eßwaaren, welche in einem Eisschrank aufbewahrt und später aus diesem entfernt und in eine warme Stube gebracht werden, sehr schnell in Zersetzung übergehen, auch der Befund der zweiten Probe für die Wahrheit der T'schen Angaben spricht. Hiernach konnte T. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Gewürze.

Preußen. 1. **Landgericht Elberfeld.** Urtheil vom 26. Oktober 1897 wider den Kaufmann L. zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Barmen vom 31. Juli 1897 war L. wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. und wegen Betrugs zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden, weil er eine Lösung von 300 bis 400 Maggi's Bouillon-Kapseln in 10 bis 12 Liter Wasser mit Maggi's Suppenwürze vermischt und diese Mischung als Maggi's Suppenwürze verkauft hat. Im Laufe der damaligen Untersuchung, am 19. Juli 1897, kaufte die Wittwe K. auf Veranlassung der Polizei von dem Angeklagten für 0,25 ℳ Maggi's Suppenwürze; letztere füllte L. aus einer großen Originalflasche, welche nur noch wenig enthielt. Die Untersuchung der gekauften Würze und des Inhalts der demnächst beschlagnahmten großen Originalflasche durch den Apotheker Dr. S. zu B. ergab, daß beide in ihrer Zusammensetzung untereinander übereinstimmten, dagegen aber von der echten Maggi's Suppenwürze erheblich abwichen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist die gekaufte Würze im Verhältniß zur echten um 30% verdünnt und durch Zusatz einer kochsalzhaltigen Flüssigkeit zu der echten Suppenwürze hergestellt. Der Sachverständige hielt es nach dem Untersuchungsergebniß für möglich, daß die fragliche Suppenwürze Bouillon-Kapseln-Lösung enthielt und folglich aus der früheren, oben erwähnten Mischung herstammte.

Obwohl nun bei der früheren Untersuchung alle Maggiflaschen, welche damals in den Geschäftsräumen L.'s vorgefunden wurden, am 21. Mai 1897 beschlagnahmt worden sind, erschien es nicht ausgeschlossen, daß eine jener Flaschen bei der Beschlagnahme übersehen und irrthümlich in Verkauf genommen worden ist. Daß der Angeklagte nun von dem Zurückbleiben einer Flasche verfälschter Würze in seinem Geschäfte wußte und trotzdem davon verkauft hat, konnte nicht als erwiesen erachtet werden; es bestand die Möglichkeit, daß er die Flasche für eine der inzwischen bezogenen echten gehalten, oder daß einer seiner Angestellten sie gefunden und zum Verkaufe angeboten hat. Bei hinreichender Aufmerksamkeit hätte L. aber das Vorhandensein der verfälschten Würze merken müssen, zumal er durch die frühere Untersuchung auf den Gegenstand aufmerksam gemacht war und er überhaupt nur wenige Flaschen Maggi's Suppenwürze in seinem Geschäfte hatte. L. hatte jedenfalls fahrlässig gehandelt und wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

2. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 5. November 1897 wider die Kaufleute H. M. und A. M. zu B. — Die Angeklagten haben seit Jahren Maggi's Suppenwürze aus der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln A.-G. in Singen bezogen und theils in größeren, theils in kleineren Mengen und einzelnen Flaschen weiter verkauft. Im April 1897 erfuhr nun der damalige Reisende der Fabrik W. bei dem Kaufmann N. in G., daß Maggi's Suppenwürze, welche derselbe von den Angeklagten erhielt, seit einiger Zeit nicht mehr so gut wie früher sei und ihm verdünnt erscheine. W. ließ sich von N. eine Probe der Suppenwürze geben und sandte diese zur Untersuchung an die Fabrik unter Mittheilung der Klagen des N. ein. Von der Fabrik in Singen erhielt W. darauf die Mittheilung, daß die Suppenwürze verdünnt sei; er möge auch bei anderen Kunden der Angeklagten Nachforschungen anstellen und im geeigneten Falle die Suppenwürze chemisch untersuchen lassen. In Folge dieser Aufforderung begab sich W. zu verschiedenen derartigen Kunden und schickte etwa 20 von diesen entnommene Proben von Maggi's Suppenwürze an die landwirthschaftliche Versuchsstation zur Untersuchung; hier wurde festgestellt, daß die Proben mit Wasser verdünnt waren und zwar bis zu 40%. Gleichzeitig erfuhr W. von mehreren Kunden der Angeklagten, daß ihnen selbst auch schon die veränderte, viel heller und dünner gewordene Beschaffenheit der Suppenwürze aufgefallen war, und daß sich H. M. mehrfach leere Flaschen, angeblich zu Ausstellungszwecken, hatte zurückgeben lassen. Einige der untersuchten Proben von Maggi's Suppenwürze waren erst kurz vorher von den Angeklagten gekauft worden. Die Gutachter, Prof. Dr. St. und Dr. He., haben auch einige direkt aus der Fabrik entnommene und einige von den bei den Angeklagten beschlagnahmten Flaschen Suppenwürze untersucht und bei diesen das normale Verhältniß und keinen Wasserzusatz gefunden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nur bei den Angeklagten der fraglichen Suppenwürze das Wasser zugesetzt sein konnte. In welcher Weise dieser Zusatz gemacht ist, hat aber nicht festgestellt werden können, es spricht jedoch die Vermuthung dafür, daß es durch Ab- bezw. Umschütten und Zufüllen von Wasser geschehen ist. Daß der Angeklagte A. M. sich dabei betheiligt hat, hat das Gericht für erwiesen nicht erachtet, da seine Behauptung, daß er nur Reisender ist und mit der Geschäftsführung sonst nichts zu thun hat, unwiderlegt dasteht. Dagegen hat das Gericht als festgestellt angenommen, daß H. M. entweder selbst oder durch eine andere Person, die in seinem Auftrag und mit seinem Vorwissen gehandelt hat, oder in Gemeinschaft mit einer anderen Person in den Jahren 1896 und 1897 aus der Fabrik in Singen gekaufte Maggi's Suppenwürze durch Wasserzusatz verändert hat und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und diese so veränderte Suppenwürze unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Daß diese Maggi's Suppenwürze als ein Nahrungs- und Genußmittel anzusehen ist, bedarf keiner Ausführung, ebensowenig aber auch, daß durch Wasserzusatz in solcher Menge eine Fälschung dieses Nahrungsmittels liegt. Die Gutachter, Professor Dr. St. und Dr. H., haben sich ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen, die Frage aber, ob durch den Genuß eines derartig verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels die Gesundheit geschädigt werden könne, verneint. A. M. wurde freigesprochen und H. M. zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und zu einer Geldstrafe von 500 ℳ verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Sachsen. 3. **Oberlandesgericht Dresden.** Urtheil vom 30. Januar 1896. — In § 10 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 12. Mai 1879 wird mit Strafe bedroht: wer wissentlich Genußmittel, welche verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

Dieses Vergehens ist der Angeklagte auf Grund folgender Feststellungen für schuldig erachtet worden.

Der Angeklagte, welcher gewerbsmäßig die Gewürzmüllerei betreibt, hat im August 1895 dem Kaufmann E. zu Bayreuth, welcher bei ihm reinen gemahlenen Zimmt bestellt hatte, 50 kg einer Waare übersandt, welche, wie der Angeklagte wußte, aus gemahlener Zimmtrinde und einem zehnprozentigen Zusatz von Zucker hergestellt war, unter Beifügung einer Faktura, auf welcher die Waare ausdrücklich als reines gemahlenes Cassia d. i. Zimmt bezeichnet war. Da 100 kg Zimmt im Preise von etwa 80 ℳ stehen, während 100 kg Zucker durchschnittlich 40 bis 50 ℳ kosten, so ergiebt sich hieraus, daß eine bestimmte Gewichtsmenge Zimmt ohne Zuckerzusatz mehr werth ist als eine solche mit Beimischung von Zucker. Der Angeklagte hat dies gewußt und die Thatsache der Verfälschung der Waare, bestehend in der Vermischung des gemahlenen Zimmtes mit Zucker, wissentlich verschwiegen.

Die Bemühungen des Angeklagten, sein Verfahren als ein im Handelsverkehr übliches und erlaubtes darzustellen, sind fehlgeschlagen. Denn es war, wie festgestellt wird, weder zweckmäßig noch nothwendig, die gemahlene Zimmtrinde mit Zucker zu vermischen. Es war daher für E. keineswegs selbstverständlich, eine Waare von der Beschaffenheit zu erhalten, wie sie ihm thatsächlich von dem Angeklagten geliefert worden ist. Vielmehr hatte E. ausdrücklich reines gemahlenes Zimmtpulver bestellt und war damit zu der Voraussetzung berechtigt, daß ihm Zimmtpulver ohne irgend welchen Zusatz werde geliefert werden. Als marktgängig im Handelsverkehr kann eine solche Mischwaare nur dann angesehen werden, wenn sie bei dem Inverkehrbringen als Zimmtrinde mit Zuckerzusatz ausdrücklich bezeichnet worden ist, wie denn auch in den Preisverzeichnissen der Drogenhandlungen die Beimengung eines Zusatzes zur gemahlenen Zimmtrinde allemal noch besonders hervorgehoben zu werden pflegt.

Durch vorstehende, für die Revisionsinstanz bindende Feststellungen wird der Thatbestand des Eingangs gedachten Vergehens in objektiver wie in subjektiver Hinsicht ohne Rechtsirrthum gedeckt.

Insbesondere hat die vorige Instanz über den Begriff der Verfälschung nicht geirrt, wenn sie annimmt, daß unter den vorliegenden Umständen das Zimmtpulver durch den Zusatz von Zucker im Sinne von § 10 Ziff. 2 des angezogenen Gesetzes verfälscht worden sei, da eine Verfälschung im gesetzlichen Sinne auch durch Vermischung einer Waare mit einer anderen von geringerem Werthe vorgenommen werden kann. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen III. S. 236, XVII. S. 99.

4. **Landgericht Leipzig.** Urtheil vom 9. Januar 1896 wider den Kaufmann R. zu L. — 1. Am 21. Juni 1894 wurde bei dem Spezereihändler B. in S. eine Lebensmittelkontrole vorgenommen und dabei gemahlener schwarzer Pfeffer als verdächtig befunden. Eine Probe dieses Pfeffers ist darauf in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Erlangen untersucht und als verfälscht festgestellt worden. B. gab an, den Pfeffer als rein gemahlenen schwarzen Pfeffer vom Angeklagten bezogen zu haben. Auf Grund dieses Vorfalls wurde gegen R. das Strafverfahren eingeleitet. Die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagte schon seit längeren Jahren und insbesondere auch schon seit Ende November 1889 bis November 1894 fortgesetzt in seinem Handelsbetriebe verschiedenen reinen Gewürzen zum Zwecke der Täuschung fremde minderwerthige und gleichartige, aber minderwerthige Stoffe beigemengt hat. Diese Beimischungen erfolgten regelmäßig theils, solange die Gewürzmühle im Betriebe war, gleich beim Mahlen der Gewürze, indem jene Stoffe mit den reinen Gewürzen zusammengemahlen wurden, theils nach dem Mahlen der reinen Gewürze, indem vorräthige gemahlene fremde Stoffe hinterher beigemengt wurden, theils ohne daß überhaupt ein Mahlen stattgefunden hatte. Innerhalb des Zeitraumes von 1888 bis 6. April 1894 geschahen diese Mischungen vornehmlich auf Anweisung des Angeklagten durch den während dieser ganzen Zeit im

R.'schen Geschäfte als erster Markthelfer und Lagerhalter angestellten, inzwischen verstorbenen A.

Die Gewürze, welche gemischt wurden, sind: Pfeffer, Nelken, Zimmt, Safran, Ingwer, Piment, Macis Koriander, Kümmel, Fenchel, Anis. Am 9. November wurden von T., dem Assistenten am hygieinischen Institute zu Leipzig 66 Proben verschiedener Waaren zur Untersuchung entnommen. Die entnommenen 8 Pfefferproben waren unverdächtig. Eine Probe gemahlener Zimmt ergab einen bedeutenden Zuckerbeisatz, 18 %. Außerdem war in dem Lager Zimmtmatta vorgefunden worden. Unter dem Namen Matta versteht man Materialien, die eigens zu dem Zwecke der Verfälschung von Genußmitteln zubereitet und zusammengesetzt sind. Die 4 entnommenen Pimentproben waren nicht zu beanstanden. Man fand jedoch, daß ein gleichfalls entnommenes Pulver von abdestillirten Wachholderbeeren herrührte. Nelken waren rein. Ein grobes braunes Pulver von Nelkengeruch enthielt Bruchstücke von Nelkenstielen und Theile von extrahirten Nelken. In einem Raum des Lagers, der sogenannten Mattakammer, die jedoch den Eindruck machte, daß die Bestände darin ungebraucht dalagen, fanden sich mehrere Säcke mit Nelkenstielen. Ingwer war rein. Macis, als rein bezeichnet, enthielt auch Bombaymacis. Letztere ist eine Macis, die fast geruchlos und werthlos ist. „Macis mit Nüssen" enthielt Macis und Muskatnuß, aber auch wiederum Bombaymacis. „Präparirter Macis" enthielt Muskatnuß neben Macis, ferner gestoßenen Zwieback und gefärbtes Paniermehl. Ein Sack in dem Raume der Gewürzmühle enthielt getrocknete Semmeln und sogenannte Strumpfsohlen, ebenfalls ein Gebäck. Safran; die Proben waren aus 3 Blechdosen entnommen. Eine hatte die Aufschrift „Safran rein", die andere „präparirter Safran a", die dritte „präparirter Safran b". „Safran rein" war rein, die anderen beiden Proben enthielten Safranblüthenpulver (Feminelle) in bedeutender Menge als Zusatz. Diese sogenannte Feminelle ist ein fremder Stoff, mit dem Safran vielfach verfälscht wird.

Im Januar 1895 wurden bei einer größeren Anzahl Kaufleuten (Detaillisten) in L. Proben von Gewürzen entnommen, die nach den Angaben derselben vom Angeklagten bezogen waren. Diese Proben, 22 an Zahl, sind gleichfalls im Hygieinischen Institute untersucht worden. Die Untersuchung ergab Folgendes:

Eine Probe von Zimmt war unverdächtig, sonst enthielten die Proben von Zimmt — deren im Ganzen 5 waren — durchweg Zuckerzusatz. Safran, zwei Proben, enthielten Saflorfeminelle. Macisblüthe, gemahlen, fand sich in einem Falle bei einer der Proben mit Bombaymacis versetzt. Nelken wurden verdächtig befunden infolge schwachen Geruches, sie zeigten Zusatz von extrahirten Nelken und Nelkenstielen. Ingwer, Piment, Kümmel waren rein. Die Proben von Pfeffer, an Zahl 4, waren bis auf eine nicht zu beanstanden. Die erwähnte eine Probe (von schwarzem gemahlenen Pfeffer zeigte einen starken Schalenzusatz.

In den Jahren 1890 bis 1892 hat R. von der Firma Be. in L. bezogen: etwa 159 kg extrahirten Ingwer, 10 kg desgl. Macis, 13 kg desgl. Nelken, 6 kg desgl. Zimmt; vom 20. November 1889 bis 1. Mai 1894 von Hü. in L.: 387 kg extrahirte Wacholderbeeren, 1273,52 kg desgl. Ingwer, 143,5 kg desgl. Pfeffer, 35,2 kg desgl. Zimmt und 6,6 kg desgl. Nelken. Außerdem hat R. in der Zeit vom 31. Mai 1888 bis 19. Mai 1892 von Fl. in L. in großen, oft sehr großen Mengen extrahirte Gewürze als: Fenchel (7 Mal), Ingwer (4 Mal), Kümmel (2 Mal), Anis (8 Mal), Koriander (3 Mal), Zimmt (7 Mal), Wachholderbeeren (4 Mal) bezogen; ferner hat R. im Jahre 1888 von Gebr. Sp. in L. einen großen Posten „Frankfurter Schwarz" (372 kg) erhalten; Zwiebacke in bedeutenden Mengen lieferte ihm, nach Anweisung des Angeklagten zubereitet, bis 1888 etwa der Bäcker M. in L. Daß R. diese Zwiebacke zur Beimischung zu Gewürzen angeschafft und verwendet hat, ist von ihm selbst nicht bestritten worden. Paniermehl bezog Angeklagter von Kö. in L., theilweise kaufte er solches auch aus Konkursen auf. Einen Handel mit extrahirten Gewürzen betrieb Angeklagter nicht. Nachforschungen, welche für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1891 stattgefunden, haben ergeben, daß R. in dieser Zeit wiederholt ganze unzerkleinerte Waaren (Gewürze) theurer verkauft hat als gemahlene derselben Art. Oefters war es ihm garnicht möglich, eine reine Waare zu dem fakturirten Preise ohne Verlust zu liefern; das gilt nicht nur von mit „präparirt" bezeichneten, sondern auch von mit „rein gemahlen" bezeichneten Waaren. Daraus ist zu folgern, daß Angeklagter jene gemahlenen Gewürze durch Zusatz minderwerthiger Stoffe verfälscht hat.

Neben dem oben erwähnten Pfeffer hatte der Angeklagte an B. auch 1 kg gemahlene Macisblüthe und 200 Schachteln gemahlenen Safran geliefert. Diese beiden Sorten Waaren waren bei jener Lebensmittelkontrole bereits verkauft.

Auf der dem B vom Angeklagten übersendeten Faktura ist der Macisblüthe und dem Safran die Bezeichnung „präparirt" beigelegt. B. ist darüber, was dieses Wort bedeuten soll, weder seitens des Reisenden, der ihm reine gute Waare zusicherte, noch seitens des Angeklagten aufgeklärt worden. Der mehrgenannte Abnehmer hat nichts Unrechtes in dem Ausdruck gefunden und dabei immer geglaubt, er habe wirklich reine gute Waare erhalten. B. hat versichert, daß der von der Kontrolkommission bei ihm beschlagnahmte Pfeffer, was seine Qualität anbetrifft, ganz in dem Zustande belassen worden sei, wie ihn R geliefert habe, daß also seinerseits dem Pfeffer nichts beigemengt worden sei. In dem Falle B. war also reiner (nicht präparirter) Pfeffer bestellt und verfälschter als reiner geliefert, obschon Lieferung reinen Pfeffers von R. sogar noch besonders zugesagt war.

Die Firma Bä. & D. in Zwickau bezog etwa 1890 vom Angeklagten einen Posten Macisblühte, 10 halbe Kilodosen Es war reine gemahlene Macisblüthe bestellt. Der genannten Firma erschien der fakturirte niedrige Preis auffällig, und dies veranlaßte sie, die gesendete Waare bei dem Sachverständigen Dr. Bi. in Berlin auf ihre Reinheit untersuchen zu lassen. Dieser gab nach Untersuchung das Gutachten ab, die Waare sei verfälscht, sie enthalte Paniermehl Eine weitere ebenfalls auf Ersuchen von Bä. & D. von dem Chemiker He. in Leipzig mit der Waare vorgenommene Untersuchung hatte ganz genau dasselbe Ergebniß.

Angeklagter, dem dies von der genannten Firma vorgehalten worden war, kam hierauf nach Zwickau, bat die Inhaber der Firma inständig, ihn nicht anzuzeigen, ihn nicht ins Unglück zu stürzen. Er nahm die verfälschte, aber von ihm als rein gelieferte Waare zurück und bezahlte die Kosten der chemischen Untersuchungen an die Firma. Diese damals gelieferte verfälschte Macisblüthe war vom Angeklagten nicht als „präparirte" Waare bezeichnet.

Etwa im Jahre 1887 oder 1888 bestellte die Firma J. G. W. in Leipzig bei dem Angeklagten 6 Ballen schwarzen Singapore-Pfeffer, wie bemerkt, eine vorzügliche Pfeffersorte. Angeklagter hatte nicht genug, etwa nur 1/2 Ballen solchen Pfeffer auf Lager. Da ließ er durch seine von ihm hierzu ausdrücklich angewiesenen Leute 6 Ballen Penang-Pfeffer, eine geringere Pfeffersorte, in einem seiner Lagerräume ausschütten und von seinen Markthelfern schwarze Erde (Frankfurter Schwarz) darübersieben und dann den Pfeffer tüchtig durcheinanderarbeiten, damit die grauen Penang-Pfefferkörner schwarz gefärbt wurden. Alsdann ließ Angeklagter diesen gefärbten Pfeffer durchsieben, damit die freie schwarze Erde ausgeschieden wurde. Hierauf ließ er diesen Pfeffer in Säcke füllen und sodann an die Bestellerin, Firma J. G. W., als reinen schwarzen Singapore-Pfeffer abliefern. In seinem Detailgeschäfte führte und verkaufte R. nur reine Waaren.

Angeklagter giebt selbst zu, daß seine „präparirten" Gewürze mit minderwerthigeren oder werthlosen Zuthaten verfälscht waren; die präparirten Waaren

lieferte er billiger als die reinen. Die bei ihm kaufenden Kaufleute, Detaillisten, wußten, so muß nach den Auslassungen der beeideten Zeugen, Kaufleute Gr., O., Zo., angenommen werden, daß sie unter der Bezeichnung „präparirt“ keine reine, sondern unreine, mit anderen minderwerthigen Stoffen versetzte Waare bekamen. Die Kunden der Detaillisten, das Publikum, das tagtäglich bei dem Kleinhändler einkauft, wußte und weiß in der Regel nicht, daß „präparirte“ Gewürze verfälschte sind. Noch im Jahre 1893 will Angeklagter in Erfahrung gebracht haben, daß nach einer gerichtlichen Entscheidung der Ausdruck „präparirt“ für „Surrogate“ nicht ausreichend sei. Seitdem will er die Bezeichnung „präparirt“ nicht mehr gebraucht, sondern die vermischten Waaren, die er vorher so genannt habe, als Surrogate bezeichnet haben.

Die Behauptung des Angeklagten, zu Zimmt nur deswegen Zucker beigemengt zu haben, um dadurch das lästige Stäuben beim Mahlen des Zimmtes zu verhüten, konnte wohl nur darauf abzielen, die Täuschungsabsicht zu bestreiten. Daß indeß der Zucker wirklich zum Verfälschen des Zimmtes und in Täuschungsabsicht beigemengt worden ist, geht zum Theil schon aus dem Quantum des Zuckerzusatzes (nachgewiesenermaßen bis 18 %) hervor. Im Uebrigen wird die Täuschungsabsicht auch dadurch bewiesen, daß Angeklagter besseren Zimmtsorten geringeren, ja sogar extrahirten, also völlig werthlosen Zimmt beimengte. Angeklagter hat ferner eingewendet, er habe nur ein einziges Mal Fenchel mit extrahirtem Fenchel versetzt und sodann — nach Oesterreich — verkauft. Anis, Koriander, Kümmel habe er stets rein verkauft. Das ist unwahr, A. und Sch., sowie Wü. und auch Kl. widerlegen den Angeklagten. Und wohin sollen denn die Mengen von extrahirtem Fenchel, Anis, Koriander, Kümmel, die Angeklagter bezogen hat, hingekommen sein? Als „präparirt“ figurirten diese Waaren nicht, nur als rein wurden sie verkauft.

Nach dem Gesagten steht demnach thatsächlich fest, daß der Angeklagte fortgesetzt in der Zeit von mindestens Ende November 1889 bis November 1894 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel verfälscht und wissentlich dieselben unter Verschweigung der Verfälschung in Verkehr gebracht hat. Bei der Strafabmessung kam der Fall F. G. W. wegen Verjährung nicht in Betracht. R. wurde zu 1 Monat Gefängniß und 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] und [2], 16 N.=M.=G.)

Württemberg. 5. Landgericht Heilbronn. Urtheil vom 26. März 1896 wider den Kaufmann und Gewürzmüller G. zu L. und den Kaufmann K. zu H. — Der Angeklagte G. bezog chinesischen Bruchzimmt (Cassia lignea) in großen Mengen theils vom Erzeugungslande (Hongkong) selbst, theils von den Weltmärkten in London, Hamburg 2c. und brachte ihn nach dem Vermahlen auf seiner Gewürzmühle als rein gemahlenen chinesischen Zimmt in den Handel. Im Jahre 1894 verkaufte G. nun an die Firma Ho. in M. sowie an S. in St je 75 kg solchen Zimmt zum Preise von 102 ℳ für 100 kg; Ho. übersandte den von G. bezogenen Zimmt, ohne die Originalkiste eröffnet zu haben, Anfangs August 1894 an den Mitangeklagten K., welcher gemahlenen chinesischen Zimmt bei ihr bestellt hatte. K. verkaufte von diesem Zimmt, ohne sich von seiner Beschaffenheit des Näheren weiter zu vergewissern, kleinere Posten von höchstens wenigen Pfunden an die Spezereihandlungen von A., An. und Sch., welche gemahlenen chinesischen Zimmt bestellt hatten. Die Firma S. verkaufte den von G. bezogenen Zimmt als garantirt rein gemahlenen chinesischen Zimmt im Oktober 1894 um den Preis von 108 ℳ pro 100 kg weiter an den Konsumverein in H., welcher bei ihr gemahlenen chinesischen Zimmt bestellt und Garantieübernahme verlangt hatte.

Der von G. in den Verkehr gebrachte Zimmt enthält nach dem Gutachten des sachverständigen Chemikers Dr. Ga. bis zu 9 % Mineralstoffe, darunter bis zu 6 % in Salzsäure unlöslich, während nach der allgemeinen Ansicht der chemischen Sachverständigen guter gemahlener chinesischer Zimmt höchstens 5 % Mineralstoffe, worunter nur 1 % in Salzsäure unlöslich, enthalten soll. Der Sachverständige hat auch eine Probe Zimmt von G. untersucht, welche seinen Anforderungen entspricht, indem sie nur 2,8 % Mineralstoffe und darunter nur 0,7 % in Salzsäure unlöslich enthielt. Diese Probe ist aber von G. auf spezielles Verlangen des Untersuchungsrichters aus „Cassia lignea in Bündeln“ hergestellt, deren Ankaufspreis sich im Rohmaterial schon um mindestens 25 % höher stellt, als der Zimmt aus Cassia lignea=Bruch.

Die Hauptverhandlung hat einen hinreichenden Schuldbeweis gegen die beiden Angeklagten nicht geliefert. Es fragte sich zunächst, ob der Angeklagte G. dadurch, daß er Cassia lignea=Bruch, ohne aus dem Rohmaterial zuvor die nicht dazu gehörigen Bestandtheile, wie Sand, Erde 2c. durch Sieben oder auf andere Weise zu entfernen, gemahlen und das so hergestellte Zimmtpulver als reingemahlenen Zimmt verkauft hat, diesem Produkte den Schein einer besseren Qualität verliehen hat. Dennoch traf aber das Gericht eine Feststellung in dieser Hinsicht nicht, da es jedenfalls an dem Nachweise des subjektiven Verschuldens des G. fehlte.

Nach dem Gutachten des kaufmännischen Sachverständigen wird aller Zimmt, welcher als gemahlener chinesischer Zimmt in den Handel kommt, von Cassia lignea=Bruch hergestellt, und besonders der viel bessere und theurere Cassia lignea=Zimmt in Bündeln niemals auf den Gewürzmühlen gemahlen. Der Zimmtbruch bildet nach diesem Gutachten den Abfall, welcher beim Schälen der Zimmtrinde (Zimmt in Bündeln) zu Boden fällt, dort gesammelt, in Ballen verpackt und so auf die Gewürzmühlen gebracht wird, ohne daß eine vorherige Säuberung von Sand 2c. durch Sieben oder in anderer Weise möglich ist, sofern hierdurch ebensoviele wesentliche Bestandtheile als fremde Stoffe entfernt würden. Eine solche vorherige Reinigung sei auch nirgends gebräuchlich. Hiernach ist dem Angeklagten G. jedenfalls nicht nachgewiesen, daß er bei der erwähnten Herstellungsart das Bewußtsein der Verfälschung des Zimmtes hatte. Abgesehen davon fehlte es auch an dem Erfordernisse der Täuschung im Handel und Verkehr. Nach dem erwähnten Gutachten weiß nicht nur jedes Engrosgeschäft, wie Ho. und S., sondern überhaupt jeder Kaufmann, daß man um den hier in Betracht kommenden Preis von etwa 100 ℳ pro 100 kg nur geringwerthigen Zimmt bekommt, wie selbst das im Kleinen kaufende Publikum, wenn es guten Zimmt wolle, nicht Zimmtpulver, sondern Zimmt in Röhren verlange.

Was den Angeklagten K. betrifft, so bezog er den fraglichen Zimmt von der ihm als durchaus reell bekannten Firma Ho., von welcher er wußte, daß sie ihn im Falle einer Beanstandung des Zimmtes schadlos halten würde. Er hatte daher weder einen Grund noch eine Verpflichtung, den Zimmt vor dem Weiterverkauf auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen. Eine derartige Untersuchung, welche im vorliegenden Falle nur eine chemische sein konnte, ist im Handel und Verkehr nirgends gebräuchlich und schon wegen der beträchtlichen Kosten undurchführbar. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 10, 11 N.=M.=G.)

Sachsen=Koburg=Gotha. 6. Strafkammer beim Amtsgericht Koburg. Urtheil vom 18. April 1895 wider den Kaufmann G. zu K. — G verkaufte im Jahre 1891 durch seinen Geschäftsreisenden B. an den Spezerei= und Schnittwaarenhändler R. in M. für etwa 6 ℳ 100 Päckchen Safran, der mit großen Mengen Sandelholz und Saflor und geringen Mengen Stärke vermischt war und Safran nur in geringen Mengen enthielt, als Safran. G. kannte, wie er zugab, die Zusammensetzung des von ihm verkauften Safrans, denn die Kisten, worin er ihm geliefert wurde, trugen nach seiner Angabe die Bezeichnung „Safran mit Saflor vermischt“. Die an R verkauften einzelnen Päckchen, die im Geschäfte des Angeklagten hergestellt worden waren, waren dagegen nur mit der Bezeichnung „Safran 5 Pf.“ und „Safran 10 Pf.“ versehen und trugen keinen Vermerk

über die Zusammensetzung des darin enthaltenen Produktes. Der Angeklagte hatte auch nicht seinem Reisenden den Auftrag gegeben, die Abnehmer über die Zusammensetzung des fraglichen Safrans zu belehren.

Safran ist eine Waare, die zum Färben und Würzen von Speisen, namentlich Suppen, verwandt wird, also ein Genußmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14 Mai 1879; der vom Angeklagten an R. verkaufte Safran war wegen seiner Beimischungen als nachgemacht und verfälscht zu bezeichnen. G. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Konserven.

Preußen. 1. *Landgericht Altona.* Urtheil vom 22. November 1897 wider den Fischkonservenfabrikanten G. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 18. September 1897, durch welches der Angeklagte wegen Uebertretung gegen §§ 1², 3², 4² des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 zu einer Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt ist, hat er frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Nach der zutreffenden, vom Angeklagten nicht bemängelten Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte in den letzten drei Monaten vor dem 12. Mai 1897 zu Altona Konservenbüchsen mit Inhalt gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten, welche an der Außenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegierung derart gelöthet waren, daß Theile der Metalllegierung durchgeflossen waren und an der Innenseite der Büchsen sich befanden. Wie der in der Berufungsinstanz vernommene Sachverständige G. bekundet hat, ist „das Löthen an der Innenseite" an Gefäßen verschieden von „dem Löthen an der Außenseite", und kann auch beim Löthen an der Außenseite so verfahren werden, daß ein Durchsickern der Metalllegierung in das Innere der Gefäße ausgeschlossen ist.

Der Angeklagte ist der Ansicht, daß das von ihm eingeschlagene Verfahren nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 verstößt. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Nach § 1² des Gesetzes „dürfen Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße an der Innenseite nicht mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegierung gelöthet sein." Der § 3 Abs. 2 bestimmt aber ferner: „Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein."

Diese Bestimmung, welche offenbar in Rücksicht darauf gegeben ist, daß Konservenbüchsen zur längeren Aufbewahrung von Nahrungsmitteln dienen, hat der Vorderrichter mit Recht dahin ausgelegt, daß die als gesundheitsgefährlich bezeichneten Metalllegierungen an der Innenseite der Konservenbüchsen sich überhaupt nicht befinden dürfen.

Der Angeklagte ist daher mit Recht wegen Uebertretung gegen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 bestraft. — Da auch die erkannte Strafe angemessen ist, war hiernach die Berufung des Angeklagten — auf seine Kosten, § 505 St.-P.-O. — als unbegründet zu verwerfen.

2. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 2. Februar 1897 wider den Kolonialwaarenhändler B. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 21. November 1896 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat B. Berufung eingelegt. Wie nun in der 2. Instanz festgestellt ist, gelangte im Frühjahr 1896 an die Polizeibehörde in A. eine Anzeige, nach welcher B. verdorbene Tafeln Knorr'scher Konserven verkaufte. Infolge dessen wurden im Mai 1896 je eine Tafel von Knorr's Gries-, Gersten- und Linsensuppe in dem Laden des Angeklagten polizeilich beschlagnahmt und dem städtischen chemischen Untersuchungsamte zu A. zur Prüfung übergeben. Die fraglichen Tafeln waren in Staniolpapier eingewickelt, die Verpackung war aber an den Kanten stark vergilbt. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß die beiden Gries- und Gerstensuppentafeln schon beim Zerbrechen ekelhaft und stark ranzig rochen, und daß der Geruch der an den Tafeln gemäß der aufgedruckten Gebrauchsanweisung gekochten Suppen derartig ekelerregend war, daß auch nur ein Kosten der Suppen ganz unmöglich war. Die Linsensuppentafel war dagegen als verdorben nicht zu bezeichnen, sie war immerhin noch genießbar, wenn auch die darin enthaltenen Fetttheile bereits stark ranzig waren. Der Einkaufspreis der fraglichen Suppentafeln betrug 0,14 ℳ für das Stück, der Verkaufspreis 0,10 ℳ.

B. hat bestritten, von dem Verdorbensein der Tafeln Kenntniß gehabt und sich beim Verkauf derselben einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht zu haben; die fraglichen Suppentafeln hielten sich, kühl und trocken aufbewahrt, Jahre lang. Er habe sie sachgemäß aufbewahrt, auch mit seiner Familie von den Präparaten gegessen und unverdorben befunden; daß er sie schließlich für 0,10 ℳ verkauft, sei geschehen, um endlich mit der wenig gangbaren Waare zu räumen. Die Behauptung B.'s, daß sich die Knorr'schen Suppentafeln bei richtiger Aufbewahrung Jahre lang halten können, ist nicht für widerlegt erachtet, auch konnte dem Angeklagten geglaubt werden, daß er dieselben in seinem Haushalt gebraucht und für gut befunden hat. Dagegen hat die Beweisaufnahme ergeben, daß B. zu dem hier in Frage stehenden Zeitpunkte seit erheblicher Zeit Suppentafeln für seinen Haushalt nicht dem Geschäft entnommen und überhaupt eine Prüfung der Beschaffenheit der Suppentafeln nicht vorgenommen hatte. Ein sorgfältiger Kaufmann mußte aber bei dem Zustand, in dem die Umhüllung der Suppentafeln sich im Mai 1896 befanden, mit der Möglichkeit rechnen, daß letztere bereits verdorben seien oder doch sehr bald in einen verdorbenen Zustand übergehen könnten; mithin hätte er eine öftere Prüfung der Waare vornehmen müssen. Indem er diese Prüfung längere Zeit unterlassen, hat er fahrlässig gehandelt. Es war daher auf Verwerfung der Berufung zu erkennen.

Die gegen das Urtheil des Landgerichts Altona vom 2. Februar 1897 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Kiel am 7. April 1897 ebenfalls verworfen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte rechtfertigt die Revision insbesondere damit, daß vom Vorderrichter eine Fahrlässigkeit zu Unrecht festgestellt sei.

Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß die Staniolumhüllung der Suppentafeln an den Kanten stark vergilbt war, daß ein sorgfältiger Kaufmann unter diesen Umständen an die Möglichkeit des Verdorbenseins denken und in Folge dessen die Waaren öfter prüfen mußte, was leicht durch Zerbrechen einer Tafel hätte geschehen können, daß aber Angeklagter seit erheblicher Zeit vor dem Frühjahr 1896 Suppentafeln für seinen Haushalt nicht dem Geschäft entnommen und überhaupt eine Prüfung ihrer Beschaffenheit nicht vorgenommen habe. Dies sind thatsächliche Feststellungen, welche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen. (Vgl. R.-G.-Entsch. Bd. III S. 276.)

Demgemäß war auf die in dieser Instanz aufgestellten Behauptungen des Angeklagten nicht einzugehen, daß von einem Detailisten seiner Art eine so eingehende Prüfung nicht zu verlangen sei, daß er nur dann Veranlassung zu einer erneuten Prüfung gehabt hätte, wenn an den Umhüllungen der Tafeln seit der letzten Prüfung eine Veränderung eingetreten wäre, daß ihm nicht bekannt gewesen sei, daß sich die eine Art Suppentafeln weniger lange halte, als die anderen, daß er, da sich ja nach den Feststellungen des Vorderrichters die Tafeln jahrelang halten könnten, nach der von ihm, wie er im Gegensatz zu den thatsächlichen Feststellungen behauptet, im Winter 1895/96 vorgenommenen Untersuchung sie nicht wieder habe untersuchen brauchen,

endlich daß durch Zerbrechen nur einer Tafel sich das Verdorbensein anderer nicht konstatiren lasse.

Es kann vielmehr keinem Bedenken unterliegen, daß der Vorderrichter aus seinen thatsächlichen Feststellungen Fahrlässigkeit auf Seiten des Angeklagten mit Recht gefolgert hat.

Auch die übrigen in den §§ 11 und 10² N.=M.=G. enthaltenen Thatbestandsmerkmale sind in einer einen Rechtsirrthum nicht enthaltenden Weise vom Vorderrichter festgestellt worden. Die Suppentafeln sind nach den bezüglichen Feststellungen zweifellos verdorben gewesen und unter Verschweigung dieses Umstandes vom Angeklagten verkauft worden.

Elsaß=Lothringen. 3. **Oberlandesgericht zu Colmar.** Urtheil vom 18. Mai 1896 wider den Konservenfabrikant M. zu Me. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Metz vom 5. März 1896 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Colmar am 18. Mai 1896 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts habe der Angeklagte den Vorschriften des § 12 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 dadurch zuwider gehandelt, daß er im Mai 1895 zu Me. Erbsenkonserven, zu deren Herstellung gesundheitsschädliche Farben, nämlich Kupfer, verwendet worden seien, gewerbsmäßig feilgehalten habe. Diese Feststellung beruht auf folgenden für erwiesen erachteten Thatsachen:

Am 25. Mai 1895 sei in den Geschäftsräumen des Angeklagten, welcher Handel mit von ihm hergestellten Konserven betreibe, auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durch einen Polizeibeamten von den dort lagernden, zum Verkaufe bestimmten und feilgehaltenen Vorräthen von Erbsenkonserven, welche sämmtlich in dessen Fabrik in gleicher Weise hergestellt seien, eine Büchse von 425 g Inhalt behufs chemischer Untersuchung durch einen Sachverständigen entnommen worden.

Die demnächst vorgenommene Untersuchung habe, auf 1 kg des Büchseninhaltes berechnet, einen Kupfergehalt von 59,2 mg ergeben, welcher nach der Annahme des Berufungsgerichts davon herrühre, daß der Angeklagte die Erbsen in kupfernen Kesseln herstelle, damit von dem Kupfergehalt der Kessel ein Theil den Erbsen sich mittheile und auf diese Weise die schöne grüne Farbe derselben erzeugt werde, welche von den Abnehmern dieser Waare allgemein verlangt werde und in den Augen der letzteren den Werth der Waare erhöhe.

Nach diesen thatsächlichen Feststellungen, welche nirgends einen Rechtsirrthum erkennen lassen und deshalb für das Revisionsgericht maßgebend gewesen seien, erscheine die Grünfärbung der bei dem Angeklagten vorgefundenen und zum Verkaufe bestimmten Erbsenkonserven keineswegs als Wirkung eines bloßen, dem Angeklagten nicht als Verschulden anzunehmenden Zufalls, sondern sie sei von demselben zu dem vom Berufungsgerichte festgestellten geschäftlichen Zwecke durch Aufnahme von Kupferverbindungen in Folge von Benutzung kupferner Geschirre zum Kochen der Erbsen absichtlich künstlich hervorgebracht.

Da nun aber Kupfer enthaltende Farbstoffe in Gemäßheit der Vorschrift in § 1 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes zu denjenigen gesundheitsschädlichen Farbstoffen gehören, welche zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs= und Genußmitteln nicht verwendet werden dürfen, so habe das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen thatsächlichen Feststellungen ohne Rechtsirrthum annehmen können, daß der Angeklagte sich einer Zuwiderhandlung gegen § 12 Absatz 1 des bezogenen Gesetzes dadurch schuldig gemacht, daß er der Vorschrift des § 1 a. a O. zuwider hergestellte Nahrungsmittel gewerbsmäßig feilgehalten habe. Nach dem allgemeinen Wortlaute und dem Zwecke des Gesetzes, welches die menschliche Gesundheit vor Gefährdung schützen wolle, erscheine es unerheblich, wenn das Berufungsgericht sich außer Stande gesehen habe, auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials eine Feststellung dahin zu treffen, daß das in den Erbsen vorgefundene Kupfer zugesetzt würde. Denn das Gesetz, welches die Verwendung von gesundheitsschädlichen Farben zur Herstellung von Nahrungs= und Genußmitteln schlechthin verbiete und den menschlichen Organismus vor Zuführung von solchen zu schützen suche, treffe auch den Fall, wenn, wie hier thatsächlich festgestellt ist, das hergestellte Nahrungsmittel auf andere Weise als durch Zusetzen gesundheitsgefährlicher Farben, nämlich durch Benutzung kupferner Geschirre zum Kochen der Erbsen Farben dieser Art aufgenommen habe und dadurch nicht minder, wie in Folge von Zusätzen von Kupfersalzen gesundheitsgefährlich geworden sei.

Wenn die Revision ausführe, daß der Gebrauch von kupfernem Geschirr zur Herstellung von Konserven gesetzlich nicht untersagt sei, so sei diese Ausführung verfehlt. Denn damit solle nach dem ganzen Zusammenhange gesagt werden, daß derartiges Geschirr gebraucht werden dürfte, um zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs= und Genußmitteln gesundheitsschädliche Farben zu verwenden, was dem gesetzlichen Verbote in § 1 des mehrgedachten Gesetzes direkt widerspreche.

Ebensowenig könne die Ausführung der Revision Beachtung finden, gemäß welcher die Verurtheilung des Angeklagten wegen einer Uebertretung erfolgt sein solle, auf welche die Anklage sich nicht erstreckt habe. Denn damit sei der Vorschrift des § 380 St.=P.=O. zuwider nur die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt. Dem Gesagten zufolge habe die Revision mit der aus § 505 Abs. 1 l. c. zurückgewiesen werden müssen.

Obst.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 13. Juni 1895 und **Landgericht Essen.** Urtheil vom 17. September 1895 wider den Kaufmann M. zu E. — Der Angeklagte ist durch Urtheil des Landgerichts Essen vom 4. April 1895 wegen Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht am 13. Juni 1895 dieses Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Der materiellen Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden. Das angefochtene Urtheil hat richtig erwogen, daß sich derjenige einer Fahrlässigkeit schuldig macht, welcher Kenntniß davon hat, daß ein von ihm verkauftes Nahrungsmittel gefährliche Bestandtheile hat, ohne sich zu vergewissern, daß dieselben nicht gesundheitsschädlich wirken. Angeklagter hat erklärt, gewußt zu haben, daß die amerikanischen Aepfelringe Zinkgehalt haben. Er hat sich aber damit vertheidigt, daß er diese Aepfelringe seit 20 Jahren ohne schädlichen Erfolg führe und mit seiner Familie genieße, und daß sie weder bei der Einfuhr, noch bei Detailhändlern behördlich beanstandet worden seien. Diese Thatsachen sind nicht widerlegt. Es mußte aber begründet werden, weshalb trotz dieser Umstände, wenn sie sich in Wahrheit verhielten, Angeklagter veranlaßt war, einen Zinkgehalt der Aepfelringe von 0,025 % oder wie viel ihm bewußt war, für möglicher Weise gesundheitsschädlich zu halten; denn nur unter dieser Voraussetzung war er verpflichtet, vor dem Verkaufe sich genauer über die Gesundheitsschädlichkeit oder Unschädlichkeit zu unterrichten, so daß die Unterlassung ihm zum Verschulden angerechnet werden kann. Hierbei gewinnt aber das verneinende Gutachten des Sachverständigen L. erhöhte Bedeutung, da es die Möglichkeit offen läßt, daß nicht einmal die Sachverständigen über die Frage einig sind.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Obst, Fruchtsäfte.)

Die erneute Verhandlung vor dem Landgericht Essen am 17. September 1895 hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte verkauft seit vielen Jahren in seinem Ladengeschäfte anstandslos amerikanische Aepfelringe, welche in Amerika auf Zinkplatten getrocknet werden. Von den am 3. Oktober 1894 in dem Laden des Angeklagten vorräthigen Aepfelringen ist eine Probe seitens des städtischen Chemikers Dr K. entnommen, chemisch untersucht und in diesen Aepfelringen ein Zinkgehalt von 0,025 % gefunden worden. Der Angeklagte hat von diesen Aepfelringen, von denen die Probe entnommen ist, 455 Pfund bezogen und im Laufe der Jahre 1893 und 1894 innerhalb 13 Monate nach und nach 225 bis 250 Pfund in seinem Laden verkauft, bevor die Untersuchung des Dr. K. stattgefunden hat, während nach erfolgter Untersuchung keine Aepfelringe mehr zum Verkauf gelangt sind; den Rest derselben hat der Angeklagte mit seiner Familie verzehrt, ohne daß sich irgend welche nachtheilige Folgen nach diesem Genusse gezeigt haben.

Der Angeklagte erklärt, er habe schon vor der chemischen Untersuchung des Dr. K. davon Kenntniß gehabt, daß bei amerikanischen Aepfelringen Zinkgehalt vorkomme, habe dies aber bis zu jener Untersuchung nicht für gesundheitsschädlich gehalten und deshalb ohne Bedenken diese Aepfelringe in seinem Geschäfte verkauft.

Der Sachverständige, Kreisphysikus Dr. A., erklärt den Genuß von Aepfelringen mit einem Zinkgehalt von 0,025 % als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet, insbesondere bei mehrmaligem Genusse, sowie bei schwachen Personen, bei Kindern und bei Magenleidenden; während der Sachverständige, Stadtchemiker Dr. L., den in den Aepfelringen gefundenen Zinkgehalt von 0,025 % nicht für gesundheitsschädlich hält. Wenn nun auch bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit der vom Angeklagten feilgehaltenen Aepfelringe insbesondere dem ärztlichen Gutachten des Dr. A. zu folgen und demgemäß das Vorhandensein dieser Schädlichkeit anzunehmen sein würde, so mußte doch die Fahrlässigkeit des Angeklagten bezüglich des Feilhaltens dieser Waare verneint werden. Denn da sich außer dem vom Reichsgericht zur Begründung einer Fahrlässigkeit nicht für genügend erachteten Umstande, daß Angeklagter wußte, daß Aepfelringe zinkhaltig sein können, kein weiterer Umstand hat ermitteln lassen, welcher den Angeklagten zu der Annahme der Möglichkeit, daß die in Rede stehenden Aepfelringe gesundheitsschädlich seien, veranlassen konnte, so war unter Verneinung des Nachweises eines fahrlässigen Handelns des Angeklagten mangels Feststellbarkeit eines Erfordernisses der Anwendbarkeit der §§ 14 und 12 N.-M.-G. die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen.

Preußen. 2. *Landgericht Bromberg.* Urtheil vom 18. März 1895 wider die Händlerin K. zu C. — Am 7. November 1894 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu B. an die Händlerin J. zwei Tonnen Birnen für je 3 ℳ. Als die J. die Birnen näher untersuchte, fand sie in der einen Tonne oben und unten gute, in der Mitte aber nur „molsche“ und verfaulte Birnen; letztere verbreiteten einen unangenehmen fauligen Geruch. Die J. zeigte diese Birnen dem Polizeisergeanten S., welcher daraufhin die zweite Tonne mit Birnen beschlagnahmte und auf die Polizei bringen ließ. Nach dem Zeugniß des S. und des Polizeiinspektors Ko. waren die Birnen in der Mitte der Tonne ebenfalls verfault, auch ihnen entströmte ein unangenehmer fauliger Geruch.

Auf Grund der Zeugenaussagen begutachtete Kreisphysikus Dr. B., daß der Genuß der beschriebenen verfaulten Birnen die menschliche Gesundheit insofern zu beschädigen geeignet war, als derselbe Uebelkeiten, Erbrechen und Darmkoliken hätte hervorrufen können. Da die Angeklagte nach eigenem Zugeständniß die Gesundheitsschädlichkeit derartiger Birnen kannte und da sie selbst die an die J. verkauften Birnen eingepackt hatte, wurde sie eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

3. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 1. April 1895 wider den Obsthändler G. zu C. — Am 24. Oktober 1894 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu B. Pflaumen feil, welche 2 Tage vorher geschüttelt und in Tonnen verpackt waren. Nach der nicht widerlegten Angabe G.'s waren die Pflaumen am 22. Oktober in einem unverdorbenen Zustande, aber zum größten Theil überreif gewesen. G. verkaufte nun eine dieser Tonnen für 4 ℳ an die Händlerin G. Dieselbe entdeckte nach dem Kauf, daß die Pflaumen zum Theil gequetscht und zu einem geringeren Theil verdorben waren, und machte hiervon dem Polizeisergeanten E. Anzeige. Auf polizeiliche Anordnung wurden nun die Pflaumen untersucht und unter 108 Pfund etwa 6 l Pflaumen gefunden, welche in Fäulniß übergegangen waren, ein röthliches Aussehen hatten und äußerlich mit kleinen weißen Pilzen besetzt waren. Diese 6 l Pflaumen wurden vernichtet, den Rest erhielt G. wieder zurück.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliche Pflaumen feilgehalten habe; dagegen mußte ihm Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Wenn nämlich, wie G. selbst zugegeben, die hier fraglichen Pflaumen 2 Tage lang in Tonnen verpackt gewesen waren, und diese Zeit mehr als genügte, um unverdorbene Pflaumen in Fäulniß zu setzen, so hatte der Angeklagte die Pflicht, vor dem Verkauf die Pflaumen in der Tonne auf ihre Genießbarkeit zu prüfen. G. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 4. November 1895 wider den Händler C. zu N. — Der Angeklagte verkaufte am 13 Juli 1895 an die Obsthändlerin R. auf dem Wochenmarkt zu B. eine Tonne rheinischer schwarzer Kirschen; beim Umschütten in einen Korb zeigte sich, daß die Kirschen, welche oben in der Tonne lagen, in etwa Handbreite gut und unverdorben waren, während der übrige Inhalt der Tonnen zum größten Theile aus madigen und faulen Kirschen bestand. Auf Veranlassung des hinzugekommenen Polizeisergeanten B. mußte C. den Kaufpreis an die R. zurückzahlen; die Kirschen selbst beschlagnahmte B. Etwa 1½ Pfund der beschlagnahmten Kirschen wurden darauf von dem Apotheker H. untersucht und für faul befunden. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. ist der Genuß fauler Kirschen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Kirschen gekannt hat. Durch die Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß die Kirschen, als sie der Angeklagte am Tage vorher auf dem Markte in N. gekauft und in seine Tonnen verpackt hatte, anscheinend gesund und frisch gewesen waren. Da die Kirschen aber bei sehr heißem Wetter von N. nach B. mit einem Wagen geschafft und bei der langen Fahrt durcheinander gerüttelt wurden, so konnte sich der Angeklagte als erfahrener Obsthändler sagen, daß die Beschaffenheit der Kirschen dadurch sehr leicht verändert sein konnte. Er wäre somit verpflichtet gewesen, die Kirschen vor dem Verkauf erst nochmals auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen; wenn er dieselben jedoch ohne diese Vorsicht verkaufte, handelte er fahrlässig. C. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 11. November 1895 wider den Händler H. zu Sch. — Am 24. August

1895 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkte in B. Tonnen mit sog. Graubirnen feil. Eine Tonne mit Birnen kaufte die Händlerin S. für 3 ℳ, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der oben liegenden Birnen überzeugt hatte; nach dem Ausschütten der Birnen aus der Tonne fand sie aber, daß der größte Theil derselben matschig und im Innern verfault war. Da der Angeklagte sich weigerte, die verdorbenen Birnen zurückzunehmen und den Preis dafür zurückzugeben, wandte sich die S. an den Polizeisergeanten E., welcher die Birnen beschlagnahmte, nachdem er sich auch seinerseits überzeugt hatte, daß der größte Theil derselben matschig, schwarz und nach den auf ihnen befindlichen weißen Pilzen augenscheinlich verfault war. E. ließ die besten Birnen aus der Tonne, welche im Ganzen etwa 80 Pfund enthielt, ungefähr 2 bis 3 Metzen, aussammeln und die übrigen vernichten. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. ist der Genuß derartig verfaulter Birnen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da er Uebelkeit und Erbrechen, auch Magenkatarrh und Darmentzündung zur Folge haben kann.

Das Gericht hat durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte beim Verkauf der fraglichen Birnen deren verdorbenen Zustand gekannt und auch gewußt hat, daß derartige Birnen für die menschliche Gesundheit gefährlich sind. H. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.=M.=G.)

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Februar 1897 wider die Fuhrhalterfrau W. zu C. — Am 3. Oktober 1896 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu B. eine etwa 17 Metzen Birnen (Bergamotten) enthaltende Tonne an die Händlerin K. für 6,50 ℳ. Beim Auspacken der Birnen fand die K., daß mitten in der Tonne und in dem unteren Theile derselben etwa 3 Metzen faulige Birnen enthalten waren, welche sie in einen besonderen Korb sammelte. Da sich die W. Entschädigung zu leisten weigerte, wurde Polizeisergeant Ku. von dem Vorfall benachrichtigt, welcher die fauligen Birnen beschlagnahmte und ihre sofortige Untersuchung durch den Apotheker H. veranlaßte. Die Untersuchung ergab, daß die fraglichen Birnen bis zur Hälfte bezw. zu drei Viertheilen innen angefault waren; dies war auch äußerlich durch die verschimmelte Oberfläche und den charakteristischen Fäulnißgeruch für Jedermann sofort erkennbar. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. sind derartig verdorbene Birnen geeignet, die Gesundheit zu beschädigen, indem ihr Genuß bei Menschen Uebelkeit, Erbrechen und Krankheiten des Magens und des Darmes erzeugt.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr verkauften Birnen gekannt hat; letztere waren von dem Ehemann der W. gekauft und auch ohne Beisein der Angeklagten in die Tonne gepackt worden. Dagegen hatte die W. als Obsthändlerin die Verpflichtung, ihre volle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht gesundheitsgefährliche Waaren von ihr in Verkehr gebracht wurden. Diese Pflicht hat sie außer Acht gelassen und demnach fahrlässig gehandelt. Die W. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

7. **Landgericht Gnesen.** Urtheil vom 4. Oktober 1897 wider die Händlerin G. zu K. — Am 2. August 1897 brachte die Angeklagte unter anderem Obst auch 2 Körbe Kirschen zum Markt nach G., welche verfault, mit Schimmelpilz bedeckt, schmierig und ekelerregend waren. Die Angabe der G., die Körbe nur vom Wagen heruntergestellt zu haben, um sie alsbald einem Destillateur zum Verkauf anzubieten, erschien nach den Aussagen der Zeugin O. und des Polizeisergeanten N., daß die beiden Körbe neben anderem Obst zum Verkauf ausgestellt waren, und daß die G. dem N. gegenüber bei der Beschlagnahme der Kirschen hiervon nichts erwähnt, diesen vielmehr nur gebeten hat, ihr die Kirschen, welche sie wieder nach Hause nehmen würde, zu lassen, unglaubwürdig. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. W. wäre der Genuß der Kirschen gesundheitsschädlich gewesen.

In Anbetracht des hochgradig verdorbenen Zustandes der Kirschen, welcher der Angeklagten als Obsthändlerin nicht entgangen sein konnte, und mit Rücksicht darauf, daß verfaultes Obst auch schon von einem Laien als gesundheitsschädlich angesehen wird, hat das Gericht die Angeklagte eines Vergehens gegen § 12^1 N.=M.=G. für schuldig erachtet. Wegen Feilhaltens von unreifem Obst schon mehrfach mit Polizeistrafen belegt, wurde die G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^1, 16 N.=M.=G.)

8. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 19. September 1894 wider die Handelsfrau K. zu W. — Der Ehemann der K. hatte am 4. Juli 1894 mehrere Körbe mit frischen Kirschen gekauft und mit seiner Ehefrau zum Zweck des Hausirens getheilt. Letztere fuhr mit ihrem Theil nach H. und verkaufte hier am Morgen des 5. Juli einen Korb Kirschen für 4 ℳ an die Händlerin G., nachdem sie sich noch vorher durch Hineingreifen mit der Hand an dem oberen Theile und den Wänden des Korbes überzeugt hatte, daß die Kirschen gut waren. Am Nachmittage desselben Tages entdeckte die G., daß in der Mitte und unten im Korbe sehr viel Kirschen schlecht waren. Polizeiwachtmeister F. beschlagnahmte am folgenden Morgen die Kirschen und übergab dieselben dem Kreisphysikus Dr. L. zur Untersuchung. Dieser stellte fest, daß über die Hälfte der Kirschen matschig und angeschimmelt und daher zum Genusse für Menschen ungeeignet waren, da sie leicht Magen= und Darmerkrankungen verursachen konnten. Die Kirschen, welche die Angeklagte an mehrere andere Personen verkauft hatte, waren als gut und genießbar weiter veräußert worden; dieselben waren allerdings von der K. bald umgeschüttet worden, da sie beim Fahren sehr gerüttelt und gedrückt waren und bei ungünstigem Wetter in diesem Zustande sehr leicht faulen. Durch die Beweisaufnahme wurde nicht für erwiesen erachtet, daß die Kirschen schon zur Zeit des Verkaufs durch die K. gesundheitsschädlich gewesen waren, und daß die Angeklagte dies gewußt hat. Ihr fiel aber auch nicht Fahrlässigkeit zur Last, weil sie beim Verkauf der Kirschen an die K. mit der nöthigen Sorgfalt verfahren war. Es konnte ihr nicht zugemuthet werden, den ganzen Korb mit Kirschen, welche ihr am Tage vorher als gut und frisch übergeben waren, nach so kurzer Zeit wiederum zu untersuchen, es mußte vielmehr die von ihr vorgenommene Stichprobe für genügend erachtet werden. Die Angeklagte wurde freigesprochen. (§ 263 St.=G.=B., §§ 12^1, 14 N.=M.=G.)

9. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 12. Dezember 1894 wider die Stellenpächterfrau Rosine S. zu L. — Am 11. September 1894 hielt die Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu N. einen Korb kleiner wilder Birnen feil. Diese waren theils angefault, theils verschimmelt und nur zu einem geringen Theile genießbar. Die Birnen wurden daher von der Polizei beschlagnahmt. Nach dem Gutachten des als Sachverständiger vernommenen Kreisphysikus Dr. St. ist anzunehmen, daß der Genuß derartiger angefaulter bezw. verschimmelter Birnen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zur Folge haben kann.

Das Gericht hat jedoch nicht angenommen, daß die Angeklagte Kenntniß gehabt hat von der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit der von ihr feilgehaltenen Birnen, da sie dieselben, wie ihr geglaubt worden ist, bereits 2 Tage vorher in genießbarem Zustande in den Korb gethan hat; nach dem Gutachten des Sachverständigen ist es nicht ausgeschlossen, daß innerhalb dieses zweitägigen Zeitraums bei den Birnen der Zustand der Fäulniß eingetreten und sich die Schimmelbildung entwickelt haben kann. Die Angklagte hat somit nicht wissentlich gehandelt; allein ihr Verhalten ist ein fahrlässiges gewesen. Sie hätte sich, zumal da ihr als Bauersfrau die Neigung derartiger Birnen zu schneller Fäulniß und Schimmelbildung doch gewiß bekannt gewesen ist, ehe sie die Birnen feilbot, vorher noch einmal von der Beschaffenheit derselben überzeugen

müssen und wäre alsdann in der Lage gewesen, die Ungenießbarkeit derselben entweder selbst oder durch Erkundigung bei andern Personen festzustellen.

Die Angeklagte wurde demgemäß wegen Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. zu 6 *M* Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1895 wider die Auszüglerwittwe Sch. und den Stellenbesitzer H., beide zu N. — Der Stellenbesitzer H. hatte am Morgen des 11. September 1894 der Auszüglerin Sch. ein Körbchen mit Birnen zum Verkaufe an dem am selben Tage in N. stattfindenden Wochenmarkte übergeben. Die Birnen waren aus H.'s Garten und am Morgen des 11. September 1894 von H. selbst einzeln in das Körbchen gelegt worden. Die Sch. hielt die Birnen kurz darauf auf dem Markte feil; sie waren zum größten Theile matschig, verschimmelt und verfault und als verdorben zu betrachten. Ihr Genuß hätte die menschliche Gesundheit geschädigt. H. kannte die Birnen und diese ihre Eigenschaft, ebenso auch die Sch., welche bei Abnahme der Birnen den H. noch gewarnt hat, dieselben auf den Markt zu schicken, worauf aber H. (wahrheitswidrig!) entgegnete: „Die Birnen sind ja gut!“ Die Möglichkeit, daß die Birnen gut gewesen sind beim Einpacken in das Körbchen und demnächst erst in jenen Zustand gerathen sein könnten, war unter den obwaltenden Umständen ausgeschlossen. Demgemäß wurden beide Angeklagte wegen Vergehens gegen § 12 N.=M.=G. mit je 1 Woche Gefängniß bestraft.

11. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 21. Januar 1895 wider die Händlerin N. zu A.=Z. und die Händlerin Sk. zu Kl.=Z. — Amtsdiener Sa. beschlagnahmte am 10. September 1894 auf dem Markte zu Z. die von den Angeklagten N. und Sk. feilgehaltenen Pflaumen, weil dieselben grün, hart und gänzlich unreif waren. Letzteres bestätigte auch Kreisphysikus Dr. T.; nach dessen Gutachten sind Pflaumen von solchem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ganz abgesehen davon, daß deren Genuß in jener Zeit wegen der drohenden Gefahr der Einschleppung der Cholera aus dem benachbarten Rußland besonders gefährlich war. Das ist auch für allgemein bekannt zu erachten, ebenso mußte Jedermann die Unreife der fraglichen Pflaumen erkennen. Die Angeklagten N. und Sk. wurden eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G für schuldig befunden und zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

12. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 27. September 1895 wider die Kaufleute Ma. und Me. zu M. — Der Angeklagte Ma. ist Inhaber einer Delikatessenhandlung zu M. Am 22. April 1895 offerirte er dem Kaufmann Ho. zu H. echte Kieler Sprotten „täglich frisch“ zum Preise von 1 *M* für die Kiste und „gute frische umgepackte (d. h. ausgesuchte) römische Apfelsinen“ in Körben von 300 Stück zum Preise von 9,75 *M* für den Korb. Ho. bestellte hierauf bei Ma. zwei Kisten Kieler Sprotten und 300 Stück Apfelsinen. Die Sendung ging am 24. April nachmittags von M. ab und traf am 25. April kurz nach 8 Uhr vormittags in H. bei Ho. ein. Letzterer hat sofort nach Ankunft beide Kisten geöffnet, wobei sich herausstellte, daß die Apfelsinen, abgesehen von 54 Stück, welche nur leicht angefault waren, sich in völlig verfaultem Zustande befanden, sodaß sie eine musige Masse bildeten; die Sprotten waren durchweg mit altem gelblich schwarzen Schimmel zersetzt und somit völlig ungenießbar. Sowohl die Apfelsinen, abgesehen von 54 Stück, als auch die Sprotten, und zwar letztere insgesammt, stellten sich somit als verdorbene Nahrungs- bezw. Genußmittel zur Zeit ihrer Ankunft in H. dar. Das Gericht nahm aber auch für erwiesen an, daß sowohl die Apfelsinen als auch die Kieler Sprotten sich bereits in M. zur Zeit ihrer Absendung in verdorbenem Zustande befunden haben; allerdings herrschte zur Zeit der Absendung der Waare von M. eine ziemlich warme Temperatur (21—22° C), welche mit Gewitterbildung und Regen verbunden war; indessen hielt es der Kreisphysikus Dr. Ha. aus H., welcher die Sprotten am Morgen des 26. April untersucht hat, mit Rücksicht auf die hochgradige Schimmelbildung für ausgeschlossen, daß sich der Zustand der Verdorbenheit erst nach der Absendung von M. entwickelt hat, er war vielmehr nicht im Zweifel darüber, daß die Sprotten bereits vor ihrer Absendung aus M. verdorben gewesen sein müssen. Bezüglich der Apfelsinen gaben die Sachverständigen, Delikateßwaarenhändler Sch. und Südfruchthändler K., ihr Gutachten dahin ab, daß auch diese Waare sich schon vor ihrer Absendung von M. in verdorbenem Zustande befunden haben muß, wie sie aus der hochgradigen Fäulniß derselben schlossen. Daß der Angeklagte Ma. wissentlich die verdorbenen Waaren verkauft hatte, konnte ihm bei seinem Bestreiten nicht nachgewiesen werden; er behauptete nämlich, er habe die betreffenden Waaren, nachdem er sie selbst von den Lieferanten empfangen, durch seine Leute untersuchen, und soweit dieselben verdorben gewesen, aussondern lassen; sollte daher wirklich die Waare von ihm in bereits verdorbenem Zustande abgesandt sein, so könne dies nur auf einem Versehen seiner Leute beruhen. In diesem Falle aber hatte er fahrlässig gehandelt, da er die Befolgung der von ihm seinen Angestellten gegebenen Anordnung, nur gute Waare zu versenden, nicht kontrolirt hat. Er wurde daher wegen Uebertretung des § 11 N.=M.=G. zu 50 *M* Geldstrafe event. 10 Tagen Haft verurtheilt. Der der Beihülfe beschuldigte Angeklagte Me. mußte freigesprochen werden, weil das Strafgesetzbuch eine strafbare Beihülfe zu einer nur aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretung nicht kennt.

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Oktober 1896 wider den Kaufmann M. zu Ma. — Anfangs Mai 1896 kaufte die Handelsfrau B. von M. eine Kiste Datteln. Beim Oeffnen der Kiste bemerkte die B. sofort, daß die Datteln „eklig“ rochen, ganz „matschig“ waren und beim Herausnehmen die Hände ganz schmutzig machten. Der Angeklagte erkannte am folgenden Tage die schlechte Beschaffenheit jener Datteln an und schickte der B. eine andere Kiste mit Datteln. Auch in dieser Kiste waren die Datteln schlecht und ebenso noch in einer dritten, sodaß die B. die letzte Kiste gleich mit dem sie überbringenden Kutscher zurücksandte. Ende Mai zeigte die B. dies bei der Polizei an. Daraufhin kaufte Schutzmann Z. von M. selbst aus einer im Laden stehenden Kiste ein Pfund Datteln, welche sauer rochen und zerbröckelten. In Folge dessen wurde diese Kiste, sowie drei andere im Lagerkeller M.'s befindliche Kisten mit Datteln polizeilich beschlagnahmt.

Dr. K., Delikateßwaarenhändler P. und Medizinalrath Dr. Bö. haben, und zwar Dr. K. chemisch, aus ersterer Kiste entnommene Datteln untersucht und ihr Gutachten dahin abgegeben: Während normale Datteln gelbe, feste Früchte sind und einen angenehmen süßlichen Geruch haben, waren jene eine breiartige, unförmige Masse mit grauer Farbe und hatten einen sauren Geruch. Die chemische Untersuchung ergab, daß die Datteln Gährungspilze und nochmal soviel Säure enthielten, als sie bei normalem Zustande enthalten durften. Sie waren sonach verdorben, ekelerregend und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, denn ihr Genuß kann, besonders bei Kindern, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. Der Gutachter P. ist der Ansicht, daß auch jeder Nichtsachverständige den verdorbenen Zustand der Datteln sofort erkennen mußte. Er hält dafür, daß ein sorgfältiger Kaufmann dergleichen Früchte im Frühjahr auf ihre Güte hin erneut einer Prüfung unterwerfen muß. Verdorben sind diese Datteln durch den Hinzutritt von Feuchtigkeit etwa auf dem Lager oder infolge von Havarie auf dem Transport.

Der Gerichtshof hat 2 selbstständige Handlungen seitens des Angeklagten angenommen, den Verkauf an die B. und denjenigen an Z.; beide Fälle sind auch Gegenstand der Aburtheilung geworden.

Wenn nun auch insbesondere nach dem Gutachten des Dr. Bö. als erwiesen festgestellt ist, daß der Genuß jener Datteln gesundheitsschädlich war, so konnte doch

nicht angenommen werden, daß M. diese Gesundheitsschädlichkeit gekannt hat. Dagegen steht weiter fest, daß die Datteln auch verdorben waren. Denn nach dem eingehenden Gutachten der drei Sachverständigen sind die Datteln als solche anzusehen, welche infolge von Veränderungen des normalen Zustandes zum Genuß für Menschen ungeeignet waren, und zwar ungeeignet auch nach allgemeiner Ansicht. Das trifft zunächst zu bezüglich der seitens der Frau B. gekauften, dann aber auch bezüglich der Datteln, welche von Z. erstanden und demnächst in der Restkiste beschlagnahmt waren. Im Falle B. fiel dem Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last, im Falle Z. handelte er wissentlich. Nachdem M. von der B. die erste Kiste mit Datteln zurückerhalten hatte, hätte er die 2. oder 3. Kiste ohne vorherige nähere Untersuchung nicht verabfolgen dürfen, zumal jene Datteln länger als 6 Monate in seinen Lagerräumen sich befanden und während der Zeit sehr wohl Schaden erlitten haben konnten. Nach diesen Vorgängen hatte M. aber als Fachmann zweifellos die volle Ueberzeugung, daß auch die im Laden feilgehaltenen und an Z. verkauften Datteln, deren Beschaffenheit von ihm offenbar wahrgenommen worden ist, verdorben waren; trotzdem hat M. dies aber den Käufern verschwiegen. Wegen gleicher Handlungen schon vorbestraft, wurde M. im Falle B. wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu einer Woche Haft, im Falle Z. wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu einer gleich hohen Gefängnißstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 11, 16 N.-M.-G.)

14. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1896 wider die Handelsfrau H. zu B. — Am 16. September 1896 beschlagnahmte Schutzmann G. auf dem Wochenmarkt zu M. bei der H. 25 Liter Pflaumen, weil sie schimmlich aussahen und vom Handelsmann P. als größtentheils verfault und verschimmelt für ungenießbar erklärt wurden. Der Einwand der Angeklagten, sie habe die fraglichen Pflaumen nicht zu verkaufen beabsichtigt, wurde durch die Aussage des Zeugen G. widerlegt. Nach letzterem hatte die H. die Pflaumen bereits verkauft, bevor der Schutzmann sie auf ihrem Verkaufsstande gefunden und beschlagnahmt hatte; die Pflaumen waren der Angeklagten dann aber wieder wegen ihrer schlechten Beschaffenheit unter Rückforderung des Kaufpreises zurückgebracht worden.

Daß Pflaumen, welche sich im verfaulten, schimmlichen Zustande befinden, objektiv Nahrungsmittel sind, deren Genuß im rohen Zustande die menschliche Gesundheit durch Erregung von Magen- und Darmkrankheiten zu beschädigen geeignet ist, war nicht bedenklich festzustellen. Das Gericht hat jedoch Bedenken getragen, anzunehmen, daß die Angeklagte sich dieser gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit ihrer Pflaumen bewußt gewesen ist, daß sie wissentlich solche gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittel feilgehalten hat. In dieser Hinsicht ist berücksichtigt, daß angefaulte Pflaumen wohl doch noch zum Muskochen brauchbar sind, und daß Angeklagte davon ausgegangen sein mag, soweit ihre Pflaumen schimmlich wären, würden sie überhaupt nicht als Nahrungsmittel verwendet, vielmehr weggeworfen und nur der gute Theil der Waare verbraucht werden. Andererseits hat aber das Gericht unbedenklich festgestellt, daß die Angeklagte wissentlich verdorbene Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat Denn die fraglichen Pflaumen wichen in ihrer Beschaffenheit von den normalen derart ab, daß ihr Nährwerth aufgehoben wurde. Die H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Februar 1897 wider den Handelsmann W. zu H. — Der Angeklagte verkaufte am 9. September 1896 in Ma. an die Handelsleute L. und v. M. 18 Centner 70 Pfund bezw. 20 Centner 50 Pfund Obst zum Preise von 3,75 ℳ für den Centner. Auf Anordnung W.'s, zum Theil auch unter dessen Mitwirkung, war dies Obst zum Transport nach Ma. theils in Säcke, theils in Körbe, in erstere meistens Birnen, in letztere meistens Aepfel, so verpackt worden, daß dabei, soweit es sich um Aepfel handelte, ganz kleine unreife Früchte in die Behältnisse gethan, dagegen überall oben einige Schichten großer schöner Aepfel aufgelegt und, was die Birnen anlangte, theils unreife, theils von Maden angefressene Früchte bis auf die obersten Schichten eingefüllt, hingegen letztere aus reifen und gesunden Birnen gebildet waren. Vor dem Kaufe hatten L. und v. M. die oberen Schichten verschiedener, von W. geöffneter Körbe und Säcke angesehen und dabei nur gutes Obst gefunden; auf eine diesbezügliche Frage hatte Angeklagter auch beiden Käufern versichert, daß die Waare durchgängig schön wäre. Als die Käufer nun am folgenden Tage mit dem Weiterverkauf beginnen wollten, entdeckten sie, daß, abgesehen von den oberen Schichten, die Aepfel ganz klein und unreif und die Birnen theils unreif und in Folge dessen bereits meist verschrumpft, theils von Maden zerfressen und in Folge dessen meist faul waren. Jeder der Käufer mußte mehrere Centner Birnen als verfault und deshalb völlig unbrauchbar wegwerfen; der Centner des fraglichen Obstes hatte zufolge dessen schlechter Beschaffenheit nur einen Werth von 1 bis 1,50 ℳ. Wenn die Käufer die wirkliche Beschaffenheit des Obstes gekannt hätten, wären die Käufe von ihnen überhaupt nicht, geschweige denn zu dem oben genannten Preise abgeschlossen worden. In ganz derselben Weise war der Angeklagte auch vorher schon mit den Handelsleuten D. und Mü. verfahren.

Nach der Anklage sollte sich W. wegen seiner Handlungsweise dem L. und v. M. gegenüber des Betrugs in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht haben.

Was zunächst das Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz anlangt, so ist dasselbe weder in dem L.'schen noch in dem v. M.'schen Falle nachweisbar. Insofern sich die Verdorbenheit eines Nahrungs- bezw. Genußmittels dadurch kennzeichnet, daß es in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet ist, müssen allerdings die verschrumpften und verfaulten Birnen als verdorben im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden. Nicht als verdorben dürfen dagegen die Aepfel gelten, die klein und unreif waren, da hier von einer Veränderung des normalen Zustandes nicht die Rede ist. Ebenso können die Birnen in dem Zustande, in dem sie zur Verpackung gelangten, noch nicht als verdorben gelten, denn einmal kann auch bei unreifen Birnen nicht von einer Veränderung des normalen Zustandes gesprochen werden, und sodann sind nach der allgemeinen Ansicht unreife und wurmstichige Birnen an sich zum menschlichen Genuß nicht ungeeignet, da erstere gekocht und letztere nach Ausschneiden der wurmstichigen Stellen genossen zu werden pflegen. Erst durch den Eintritt des Verschrumpfens werden unreife und durch den Eintritt der Fäulniß werden wurmstichige Birnen ungenießbar und damit verdorben. In den vorliegenden beiden Fällen ist nun der Zustand des Obstes zur Zeit der Verkaufsabschlüsse maßgebend. Dieser Zustand ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Wenn sich gleich die Birnen am Tage nach dem 9. September bereits im Zustande der Verdorbenheit befunden haben, so läßt dies doch keinen sicheren Rückschluß dahin zu, daß die Birnen bereits an jenem 9. September verdorben gewesen sind, zumal das Obst in Folge der großen Nässe der fraglichen Zeit zu schnellem Verderben besonders neigte, und diese Neigung noch durch die Aufbewahrung in Säcken bezw. Körben erheblich gesteigert wurde. Ebensowenig ist aus der Thatsache, daß Angeklagter unreife und wurmstichige Birnen in nasser Jahreszeit in Körbe und Säcke verpacken ließ, zu folgern, daß dieselben zur Zeit des Verkaufes in Ma. verdorben — weil verschrumpft und verfault — waren, da nicht festgestellt ist, welche Zeit zwischen der Verpackung und dem Verkaufe des Obstes liegt, dieselbe aber auch offenbar keine bedeutende ist und es daher mindestens fraglich bleibt, ob während derselben die Verdorbenheit eingetreten ist. Fehlt es hiernach schon an einer wesentlichen objektiven Unter-

lage für die Anwendung des fraglichen Deliktsparagraphen, so ist es in subjektiver Hinsicht noch bedenklicher, ob Angeklagter eventuell zur Zeit der Verkäufe von der Verdorbenheit seines Obstes — also des eventuellen Verschrumpfens und des Faulseins der Birnen — etwas gewußt hat. Die weitere Erwägung, ob Angeklagter fahrlässig gehandelt, entfiel, weil, wie gesagt, der Zustand der Verdorbenheit zur maßgebenden Zeit schon mit Bestimmtheit festzustellen ist. Dagegen hat sich W. nach dem geschilderten Sachverhalt dem L. und v. M. gegenüber des Betruges in 2 Fällen schuldig gemacht. W. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß und zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.=G.=B.)

16. **Landgericht Nordhausen.** Urtheil vom 8. Januar 1896 wider den Handelsmann S. zu N. — Der Angeklagte hat am 24. Juli 1895 zu B. auf seinem Wagen, welcher mit Obst und Gemüse beladen war, unter Anderem auch einen Korb mit Kirschen feilgehalten. Dieselben waren durchweg zu etwa einem Trittheil, anscheinend durch Druck auf dem Transport, bei dem damaligen warmen Wetter beschädigt und sahen in Folge dessen etwas dunkler als die unbeschädigten, unansehnlich und unappetitlich aus. Daß sich unter den Kirschen auch faule oder angefaulte befunden haben, konnte nicht festgestellt werden.

Wie der Sachverständige Dr. H. begutachtet hat, ist der Genuß solcher Kirschen für die menschliche Gesundheit nicht nachtheilig.

S. konnte demnach nicht eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig befunden werden und wurde freigesprochen.

17. **Strafkammer beim Amtsgericht Mühlhausen i. Th.** Urtheil vom 10. Januar 1895 wider die Handelsfrauen Bertha T. und Karoline Za. zu L. und den Handarbeiter Karl Z. zu K. — Der Angeklagte Z. verkaufte und übergab am 7. Juli 1894 den Angeklagten Frau T. und Za. je eine größere Quantität Herzkirschen. Letztere beiden hatten die Absicht, die Kirschen auf dem Wochenmarkt zu L., welcher an dem Tage stattfand, zu verkaufen. Sowohl die Quantität, welche Frau T., als diejenige, welche Frau Za. empfangen hatte, standen in Körben offen auf den Verkaufsstellen der beiden Frauen, als der Polizeisergeant Kr. herantrat. Derselbe beschlagnahmte die Kirschen, da dieselben nach seiner Meinung unreif waren. Er entnahm von den Kirschen der beiden Frauen je eine Probe, welche dem Apotheker H. zur Begutachtung vorgelegt wurden. Derselbe hat festgestellt, daß von den ihm vorgelegten Kirschen etwa 90% durchaus unreif waren, und ist der Ansicht, daß der Genuß dieser unreifen Kirschen geeignet war, Magen= und Darmkatarrh hervorzurufen. Das Gericht hat kein Bedenken getragen, letzteres als zutreffend anzusehen. Die Angeklagten T. und Za. haben auch zugegeben, daß die Kirschen größtentheils unreif gewesen seien. Sie bestritten aber, dieselben feilgehalten zu haben, indem sie anführten: Als Z. ihnen die Kirschen überbracht habe, hätten obenauf reife Kirschen gelegen. Erst als die Kirschen in die ihnen gehörigen Körbe geschüttet worden seien, hätten sie bemerkt, daß der größte Theil unreif gewesen sei. Sie hätten darauf verlangt, daß Z. die Kirschen zurücknehme. Dies habe derselbe jedoch verweigert. Kaum habe er sich entfernt, so sei der Polizeisergeant Kr. herangekommen. Von den Kirschen zu verkaufen, hätten sie nicht beabsichtigt. Das Gericht hat diese Anführungen, für welche irgend welcher Beweis nicht geliefert ist, für völlig unglaubwürdig erachtet, und zwar deshalb, weil die Angeklagten T. und Za., was doch das Naheliegendste für sie gewesen wäre, dem Polizeibeamten bei der Beschlagnahme nichts derartiges gesagt haben. Ein Wissen, daß der Genuß der Kirschen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hat das Gericht weder bei den beiden Frauen, noch bei dem Angeklagten Z. angenommen, indem es erwogen, daß Leute von dem Bildungsstande der Genannten erfahrungsmäßig sehr wenig geneigt sind, die Gesundheitsschädlichkeit von unreifem Obst anzuerkennen, überdies nicht feststeht, ob sie sich in gründlicher Weise eine Ueberzeugung von der Unreife der Kirschen gebildet haben. Immerhin haben sie, da nach dem Gutachten des Apothekers H. die Kirschen von völliger Reife noch weit entfernt waren, höchst fahrlässig gehandelt, indem sie eine gründliche Prüfung unterließen, deren Resultat die Erkenntniß hätte sein müssen, daß die Kirschen zum menschlichen Genusse nicht geeignet waren und beim Genuß gesundheitsschädlich wirken könnten. Hiernach hatten sich alle 3 Angeklagten eines Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. schuldig gemacht. Die T. und Za. wurden zu je 9 ℳ, Z., der die Hauptschuld trug, zu 21 ℳ Geldstrafe event. für je 3 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

18. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 17. September 1894 wider die Händlerin E. zu Ei. — Die Schutzleute O. und C. beschlagnahmten am 23. Juni 1894 in dem Obststand der Angeklagten 2 Körbe mit Kirschen, welche theils von weißlichem oder grünlichem Aussehen, theils faul waren; die dunklen Fäulnißflecke gingen bis zum Kerne. Das städtische Untersuchungsamt in Hannover hat noch am 23. Juni eine Probe dieser Kirschen, 136 Stück, untersucht und gefunden, daß davon 8 unreif, 70 theilweise und 58 gänzlich faul waren. Das Gericht trat dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. bei, daß nach obigem Befunde angenommen werden müsse, der Genuß jener fraglichen Kirschen sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da die in den faulen Kirschen bezw. Kirschtheilen enthaltenen Gährungsstoffe im menschlichen Darm Katarrhe erzeugen. Durch die Beweisaufnahme wurde die Angeklagte trotz ihres Leugnens überführt, die fraglichen Kirschen — die beiden Körbe standen unverdeckt in der vordersten Reihe ihrer Auslagen — feilgehalten zu haben; ebenso mußte als unzweifelhaft angenommen werden, daß die Angeklagte aus ihrer mehr als 30jährigen Erfahrung als Obstverkäuferin die Gesundheitsschädlichkeit jener Kirschen gekannt hat. Die E. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1894 wider die Ehefrau des Handelsmanns B. zu H. — Die Angeklagte hatte am 4. Oktober 1894 auf dem Wochenmarkte 2 Körbe mit ungefähr 3 Centner Zwetschen ausstehen und verkaufte dieselben mit 30 Pf. die 5 Liter, während sonst der übliche Preis 60 Pf. ist.

Diese Zwetschen waren, wie die an demselben Tage vorgenommene Untersuchung einer Probe derselben ergab, zu 71% in Folge vollständiger oder theilweiser Fäulniß verdorben; die nicht angefaulten waren durch die den angefaulten entflossene Flüssigkeit auch angegriffen und naß; der in Zersetzung begriffenen matschigen Waare entströmte ein saurer treberähnlicher Geruch.

Die Gesammtheit der Zwetschen war als verdorben zu bezeichnen und gesundheitsschädlich; denn die Fäulnißpilze bewirken im menschlichen Magen und Darm Katarrhe und die durch die Fäulniß gebildeten Säuren bleiben geeignet, Gesundheitsstörungen hervorzurufen, auch nachdem die Fäulnißpilze etwa durch sehr langes Kochen zerstört sind.

Die Angeklagte hat nicht nur als Verkäuferin den Zustand der Waare durch Gesicht und Geruch wahrgenommen, sondern sie ist sich auch der bezeichneten Wirkung von faulen Zwetschen auf die menschlichen Verdauungsorgane insbesondere in ihrer Eigenschaft als mehrjährige Obsthändlerin wohl bewußt. Verurtheilung zu 5 Tagen Gefängniß. (§ 12[1] N.=M.=G.)

20. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1895 wider die verehel. Br. zu B. — Am 8. September 1894 wurde dem Schutzmann C in der Markthalle von einer Frau gemeldet, daß ihr von der Angeklagten faule Zwetschen verkauft worden seien. Der Schutzmann begab sich deshalb nach dem Stande der Angeklagten und sah sofort, daß sowohl die Zwetschen in einer Metze, wie die darunter in einem Korbe liegenden faul waren. Er stellte die Angeklagte zur Rede, schüttete die Zwetschen aus der Metze in den Korb zu den übrigen, beschlagnahmte die Zwetschen und entnahm eine Probe, indem er unbesehen eine Hand voll Zwetschen aus dem Korbe

herausholte. Diese Probe ist noch an demselben Tage auf dem städtischen Lebensmitteluntersuchungsamte untersucht worden. Das Ergebniß war folgendes: Von den 23 Stück Zwetschen, die die Probe enthielt, waren 12 Stück vollständig faul und mit Würmern durchsetzt, 7 Stück theilweise faul und mit Würmern durchsetzt und nur 4 Stück gesund. Anscheinend waren die Zwetschen Fallobst. Demnach waren die von der Angeklagten feilgehaltenen Zwetschen als verdorben anzusehen. Solche sind nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. O. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; sie können abnorme Gährungsprozesse in dem Darmkanale und damit Katarrhe hervorrufen, die besonders in der heißen Jahreszeit sehr gefährlich werden können. Durch die Beweisaufnahme wurde ferner festgestellt, daß die Angeklagte jene Beschaffenheit der Zwetschen gekannt habe. Sie wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G.)

21. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 14. November 1895 wider die Ehefrau S. zu D. — Der Redakteur Lu. kaufte am 8. Juli 1895 in dem Laden der Angeklagten ein Pfund äußerlich gut aussehende schwarze Kirschen. Zu Hause angekommen öffnete Lu. 5 Kirschen und fand dieselben sämmtlich angefault und mit Würmern durchsetzt. Da die S. die Kirschen nicht zurücknehmen und den Kaufpreis dafür zurückerstatten wollte, zeigte Lu. dies der Polizei an. Polizeikommissar W. fand nun auch an demselben Tage in dem S.'schen Laden einen Korb mit schwarzen Kirschen zum Verkauf ausgestellt; er öffnete 12 daraus entnommene Kirschen, dieselben waren sämmtlich mit Würmern durchsetzt. Er entnahm darauf eine Probe aus dem Korbe und überlieferte sie dem Chemiker Dr. L. Die sofort angestellte Untersuchung ergab, daß die Kirschen äußerlich zwar gut aussahen, jedoch fast sämmtlich — es wurden ungefähr 30 Stück geöffnet — Würmer enthielten und angefault waren. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der eidlich vernommenen Sachverständigen Dr. L. und Kreisphysikus Dr. B. kann der Genuß derartiger Kirschen, wenigstens wenn sie in rohem Zustand genossen werden, gesundheitsschädlich wirken.

Das Gericht hat der Angabe der S., die schlechte Beschaffenheit der Kirschen nicht gekannt zu haben, mit Rücksicht auf das von den Zeugen bekundete äußerlich gute Aussehen der Kirschen Glauben geschenkt. Dagegen war die Angeklagte nach der Ueberzeugung des Gerichts als Inhaberin eines Obstladens verpflichtet, sich vor dem Verkaufe von der Beschaffenheit der Kirschen zu überzeugen, und dies umsomehr, als die schwarzen Kirschen, wie gerichtsnotorisch, gerade in jenem Jahre vielfach von Würmern zerfressen waren. Hätte sie dies gethan, so würde sie den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand der Kirschen erkannt haben. Die S. wurde zu 6 *M* Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

22. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 6. März 1896 wider den Kaufmann G. und den Reisenden H in E. — Ende Dezember 1894 verkaufte der Angeklagte H. im Auftrage des Angeklagten G. dem Gemüsehändler F. in W. eine Kiste amerikanische Aepfelringe. Gelegentlich einer Revision der Lebensmittel entnahm der Chemiker Dr. K. aus Essen aus dem Geschäfte des F. eine Probe dieser Aepfelringe und erklärte nach Untersuchung derselben, daß sie stark zinkhaltig seien. Der über die Gesundheitsschädlichkeit des Genusses solcher Aepfelringe gehörte Gutachter, Kreisphysikus Dr A., hat sich damals dahin geäußert, daß die Gesundheitsschädlichkeit von dem Maße des Zinkgehaltes abhänge und bei gewissem normalem Gehalt der Genuß gesundheitsschädliche Folgen überhaupt nicht habe. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist darauf eine Untersuchung der Aepfelringe auf ihren Zinkgehalt erfolgt, und hat hier der Chemiker Dr. L. einen solchen von 0,055 Prozent, der Chemiker Dr. Ka. einen solchen von 0,095 Prozent festgestellt. Haben Aepfelringe aber einen solchen geringen Zinkgehalt, so ist ihr Genuß nach dem Gutachten des Dr. A. nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Hiernach war Angeklagter von der Beschuldigung eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. freizusprechen.

Bayern. 23. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 22. Januar 1895 wider den Bauer N. zu N. und 13 Genossen. — Am Morgen des 4. August 1894 brachten die Angeklagten sogenannte Honigbirnen, und zwar jeder in größeren Quantitäten auf den Bamberger Wochenmarkt und hielten dieselben zum Verkaufe an Händler und Höker bereit. Eine von dem städtischen Marktinspektor B. mit Unterstützung des Schutzmannes G. vorgenommene Kontrole ergab, daß bei allen Angeklagten total unreife Birnen in beträchtlichen Mengen vorgefunden wurden. B. und G. erklärten mit Bestimmtheit, daß die Birnen eines jeden einzelnen der angeklagten Bauern in der Art untersucht wurden, daß B. entweder den bereits geöffneten Birnensäcken Proben entnahm oder zu diesem Behufe Säcke aufbinden ließ, und daß er bei jedem einzelnen Angeklagten mindestens eine oder zwei Birnen durchschnitt. Hierbei zeigten dieselben sämmtliche Merkmale der Unreife, nämlich ein unentwickeltes Kernhaus, kleine weiße Kerne, hartes Fleisch und in demselben grünliche Fäden nach dem Stiele zu. Da man es auf den ersten Blick sah, daß bei jedem einzelnen der Angeklagten eine große Zahl — bei manchen sogar die Mehrzahl — der Birnen genau ebenso unreif war, wie die bei ihm durchschnittenen, so wurde der Verkauf der Birnen auf dem damaligen Wochenmarkte verboten, und die Bauern selbst wurden zur Anzeige gebracht. Von den als Probe entnommenen Birnen gab B. ungefähr 10 Stück dem als ausgezeichneten Obstkenner bekannten Sachverständigen W. Nach dessen Gutachten waren diese Birnen sämmtlich derart unentwickelt und unreif, daß sie nicht einmal durch Lagern nothreif geworden wären. Die medizinischen Sachverständigen, Medizinalrath Dr. Ro. und Dr. H., denen gleichfalls je 10 bis 15 von den Probebirnen vorgelegt worden sind, äußerten sich übereinstimmend dahin, daß diese Birnen sämmtlich die oben angegebenen Merkmale der Unreife in auffallender Weise zeigten, und daß ihr bestimmungsgemäßer Verbrauch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, nämlich Verdauungsbeschwerden, Magen= und Darmkatarrh hervorrufen konnte. Die Einwände, welche die Vertheidigung zur Entlastung der Angeklagten hervorbrachte, konnten nicht als zutreffend angenommen werden. Das Gericht hat vielmehr durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die fraglichen Birnen hinter einem allenfalls zulässigen Grade der Unreife so weit zurückblieben, daß sie nicht einmal bei längerem Lagern reif geworden wären, und daß bei diesen sämmtlichen Birnen der Genuß schädliche Folgen für die Gesundheit hätte herbeiführen können. Daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihnen feilgehaltenen Birnen gekannt haben, ließ sich nicht feststellen, jedenfalls konnte man aber bei ihrem Bildungsgrade und ihrer Urtheilsfähigkeit erwarten, daß sie die Birnen, bevor sie dieselben auf den Markt brachten, genau untersuchten Hierbei hätten die Angeklagten erkennen müssen, daß die Birnen in einem solchen Grade unreif waren, daß sie auch bei längerem Lagern nicht nachreifen würden, daß sie daher sowohl für den Kleinhandel wie für den Verkauf im Großen vollständig untauglich und genossen geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Ferner haben sämmtliche Angeklagte Gegenstände, welche unreif waren, auf dem Bamberger Wochenmarkte feilgeboten und damit eine Uebertretung des § 7[1] der Wochenmarktordnung für die Stadt Bamberg in Verbindung mit § 28 a. a. O. und § 149[6] Reichsgewerbeordnung begangen. Die Angeklagten wurden zu je 6 *M* Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. April 1895 wider den Tagelöhner G. zu P. — Angeklagter hat am 25. August 1894 an die Wittwe L. 4 Centner 65 Pfund vollständig unreife Birnen als Nahrungs= und Genußmittel verkauft. Nach dem Gutachten des Sachverständigen W. waren die Birnen überhaupt nicht als mensch=

liche Nahrung, sondern höchstens als Viehfutter zu verwenden; sie waren so unreif, daß sie auch durch längeres Lagern nicht besser und reifer geworden, sondern nur „zusammengehutzelt" wären. Der Genuß derartig unreifen Obstes ist nach dem Gutachten des Arztes Dr. H. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, Krankheiten des Magens und Darmes, Diarrhöe und Brechdurchfall hervorzurufen. Wenn nun auch vom Gericht nicht angenommen wurde, daß der Angeklagte gewußt hat, daß die von ihm verkauften Birnen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren, so hat er doch jedenfalls fahrlässig gehandelt. Jeder, der einen Gegenstand als Nahrungs- und Genußmittel in Verkehr bringt, hat die Verpflichtung, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht der Gegenstand eine gesundheitsschädigende Eigenschaft hat; er hat die Pflicht, sich über die Beschaffenheit der Waare zu unterrichten. Der Angeklagte hatte hierzu um so mehr Veranlassung, als ihm schon die äußere Beschaffenheit der Birnen Bedenken geben mußte, ob sie nicht gesundheitsschädlich seien. Da er sich hierüber nicht vergewisserte und die gebotene Sorgfalt außer Acht ließ, wurde er wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 6 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. November 1895 wider den Obsthändler H. zu B. — Am 27. August 1895 verkaufte der Angeklagte auf dem Markte zu B. an den Händler He. Zwetschen, welche größtentheils noch ganz grün, klein und hart, überhaupt vollständig unreif waren. Der stellvertretende Marktinspektor F. übergab dem Medizinalrath Dr. R. etwa 120 Stück dieser Zwetschen zur Untersuchung; nach dessen Gutachten war der Genuß der Zwetschen in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, Verdauungsstörungen, Diarrhöe und Brechdurchfall hervorzurufen. Auf den Einwand des Angeklagten, er habe die Zwetschen für reif gehalten, dieselben außerdem dem He. auch nur zum Einmachen verkauft, begutachtete Dr. R. ferner, daß die Zwetschen auch nicht zum Einmachen geeignet gewesen wären und hierdurch nicht ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit verloren hätten. Es ergab sich aber auch, daß der Angeklagte gewußt hat, daß He. dieselben zum sofortigen Genusse weiter verkaufen wollte. Daß der Genuß von unreifem Obst, wie das hier fragliche, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ist allgemein bekannt, und auch dem Angeklagten als Obsthändler sicher bewußt gewesen. H. wurde zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

26. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 8. Februar 1895 wider die Kaufleute B., Ho., H. und S., erstere zu K., letztere zu Sch. — Die beiden Angeklagten H. und S. führten in ihrem Großhandelsgeschäft mit Drogen seit 1879 auch getrocknete Aepfelschnitte aus Amerika und bezogen solche seit etwa 2 Jahren von A. & L. zu Hamburg. Vor Anknüpfung dieser Geschäftsverbindung bekam Angeklagter S. durch eine Zeitung Kenntniß davon, daß die amerikanischen Aepfelschnitte zinkhaltig seien. Obwohl ihm nun bekannt war, daß seine Lieferanten im Besitze eines amerikanischen Attestes waren, welches die fraglichen Aepfelschnitte als nicht zinkhaltig bestätigte, stellte er doch vorsorglich eine bezügliche Anfrage und erhielt eine völlig befriedigende Antwort, so daß ihm jedes Bedenken schwand, zumal er nach wie vor von den fraglichen Aepfelschnitten in der eigenen Familie konsumirte, ohne daß dadurch für einen Genießenden, namentlich auch nicht für die Kinder ein Nachtheil erwuchs.

Solche von der Firma H. & S. abgesetzte Aepfelschnitte fanden insbesondere durch den Mitangeklagten B. im Kleinverkauf reichen Absatz als diätetisches Nahrungs- und Genußmittel zu Bad K., wo sie auch nach dem Zeugnisse des als Sachverständiger vernommenen Brunnenarztes Dr. Sa. von dort sogar Magenkranken unbedenklich zum Genusse empfohlen wurden.

Dies bestätigte auch der Mitangeklagte Ho., der mit ausdrücklicher Billigung des auf dem Gebiet der Magenkrankheiten autoritativen Universitätsprofessors Dr. L. zu Würzburg reichliche Mengen von amerikanischen Aepfelschnitten, die er allerdings nicht von H. & S., sondern von der Firma R. zu Erfurt bezogen, in Form von Kompot während eines Magenleidens nicht nur ohne Nachtheil, wohl aber mit fühlbarer Zuträglichkeit selbst genossen, sowie auch in seinem Geschäfte an Dritte unbeanstandet abgesetzt haben wollte.

Sämmtliche Angeschuldigte bestritten entschieden, gewußt zu haben, daß die der chemischen Untersuchung unterworfenen Aepfelschnitte zinkhaltig gewesen seien, B. und Ho. wollten überhaupt erst infolge der Anklageerhebung von dem Vorkommen derartig beschaffener Aepfelschnitte gehört haben. Während sich nun bei Ho. nicht mehr eine Probe der betr. Aepfelschnitte vorfand, ergaben die von H. & S. und von B. entnommenen Proben bei der chemischen Untersuchung in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Würzburg unzweifelhaft einen Gehalt von 0,0807% bis 0,1610% Zinkoxyd bezw. von 0,0977% Zinkoxyd im Mittel, genommen aus 6 verschiedenen Untersuchungen, wie auf Grund des beeidigten Gutachtens des Inspektors genannter Anstalt Dr. R. feststeht.

Was nun die Frage der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der mit dem bezeichneten Zinkoxydprozentsatz behafteten Aepfelschnitte für die Gesundheit der davon Genießenden betrifft, so stimmen in deren Bejahung die erhobenen 4 Gutachten keineswegs überein.

Nach Dr. R. kann der Genuß die menschliche Gesundheit gefährden, wobei indeß zugegeben wird, daß die Kenntnisse über die Giftwirkung des Zinks nicht klar sind.

Der Landgerichtsarzt Dr. F. bezeichnet die Gesundheitsschädlichkeit als eine verschiedene und bedingungsweise je nach der Häufigkeit und Dauer des Genusses, sowie der individuellen Empfänglichkeit des Genießenden und bestätigt, daß sein Gutachten sich nur auf theoretische Annahmen stützt, weil praktische Erfahrungen darüber mangeln.

Die Gutachten der beiden Aerzte Dr. So. und Dr. F. stehen in der Verneinung der aufgeworfenen Frage dahin im Einklang, daß dem menschlichen Körper doppelt und dreifach größere Mengen Zinkoxyds als der in den Aepfelschnitten gefundene Maximalsatz ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit zugeführt werden dürfen.

Angesichts dieses hiermit festgestellten Beweisergebnisses vermochte das Gericht nimmermehr die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Genuß der fraglichen Aepfelschnitte die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Denn auch ganz abgesehen von den beiden letzterwähnten Gutachten des Dr. So. und des Dr. F. ist das der Anklage günstigste, das des Dr. R., für deren Haupt- und Schwerpunkt, die Fähigkeit, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, um deswillen nicht voll verwerthbar, weil es entsprechend der Aufgabe seines Urhebers als Chemiker vorliegend nur von dieser Seite in Betracht kommen kann, und die aus dem chemikalischen Befund des Gegenstandes gezogene Schlußfolgerung auf seine Wirkung für die menschliche Gesundheit auf das ärztliche Gebiet übergreift, innerhalb dessen Grenzen eben auch wiederum nur die Sachkunde des Fachmannes für die Erkenntniß des Richters von Belang sein darf.

In dieser Beziehung steht aber nur das Dr. F.'sche Gutachten zu Gebote. Die Unzulänglichkeit desselben für die gestellte Frage muß damit gerechtfertigt werden, daß es die Bejahung nur auf theoretischem Wege und nicht ohne einschränkenden Vorbehalt zu erbringen vermag.

Aus sämmtlichen Gutachten entnahm das Gericht nur den negativen Satz, daß über die relative und absolute Gesundheitsschädlichkeit des Zinkoxyds noch wissenschaftliches Dunkel gebreitet ist, dessen Klärung nicht Sache der Strafrechtspflege sei, sondern auf dem so nahe liegenden Weg gesundheitspolizeilicher Anordnung erfolgen müsse. Da es also nicht als erwiesen angenommen werden konnte, daß die fraglichen Aepfelschnitte gesundheitsschädlich waren, außerdem auch nach dem Beweisergebnisse für keinen der Angeschuldigten (auch nur

entfernte Veranlassung vorlag, sich über die Beschaffenheit der betr. Waare rücksichtlich ihres Zinkgehalts fortlaufend oder auch nur einmal zu unterrichten, mußten die Angeklagten freigesprochen werden. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

27. **Landgericht Hof.** Urtheil vom 21. März 1895 wider den Gemüsehändler H. zu M. — Wie der Polizeisoldat F. eidlich bekundete, hatte der Angeklagte am 21. Oktober 1894 in zwei Körben Weintrauben feilgehalten und verkauft, trotzdem dieselben bis auf sehr vereinzelte Beeren total verfault waren. Auf Anordnung des Bürgermeisters nahm F. dem Angeklagten die Beeren weg und schaffte sie auf das Rathhaus; einen Theil derselben brachte er auch zu dem Bezirksarzt Dr. S. zur Untersuchung. Letzterer begutachtete, daß die fraglichen Weintrauben vollständig verfault und ungenießbar oder doch in fauliger Gährung begriffen gewesen seien. Seines Erachtens nach seien die Trauben sogar gesundheitsschädlich gewesen; schon der Genuß von 5 bis 6 Beeren habe Darmbeschwerden verursachen müssen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Weintrauben nicht gekannt und deshalb nur fahrlässig gehandelt hat. Als Obsthändler war H. zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet und hätte auch bei dem Aussehen der Trauben deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit erkennen müssen und können. H., schon mehrfach vorbestraft, wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 28. **Strafkammer beim Amtsgericht Koburg.** Urtheil vom 21. November 1895 wider den Obsthändler R. zu A. — Am 24. August 1895 brachte R. einen Korb voll unreifer Zwetschen, etwa 40 Pfund, nach C. auf den Wochenmarkt zum Verkauf. Dem Polizeikommissar gegenüber hatte R. erklärt, daß die Zwetschen von einer Dame zum Einmachen bestellt wären; daraufhin hatte ersterer zu R. gesagt, er dürfe die Zwetschen nicht weiter abgeben als an diese Dame zum Einmachen. Trotzdem verkaufte R. die Zwetschen an die Obsthändlerin K. weiter, ohne zu sagen, daß dieselben unreif wären und nur zum Einmachen weiter veräußert werden dürften.

Durch das Gutachten des Medizinalraths Dr. F. ist festgestellt worden, daß die fraglichen Zwetschen unreif und, in größerer Menge roh genossen, wohl geeignet waren, die menschliche Gesundheit durch Erzeugung von Darmkatarrh zu beschädigen. Das Gericht hat den Einwänden des Angeklagten nach dem Beweisergebniß keinen Glauben geschenkt und vielmehr für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel verkauft hat. R. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Fruchtsäfte.

1. a) **Reichsgericht.** Urtheil vom 18. Februar 1895. In der Strafsache wider den Kaufmann A. zu E. hat das Reichsgericht auf die Revision des Angeklagten für Recht erkannt:

Das Urtheil der Ersten Strafkammer des Landgerichts zu Neuwied vom 12. Dezember 1894 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

1. Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte, Inhaber einer Obstgeleefabrik, unter der Bezeichnung „Feinstes Apfelgelee, zur Ausgleichung der Apfelsäure versüßt“ eine Waare feilgehalten hat, die 40 bis 50 % Stärkesirup enthielt. Gesundheitsschädlichkeit dieses Zusatzes wurde nicht angenommen. Das Gericht erklärt aber zunächst die Behauptung des Angeklagten, er habe durch den Stärkesirupzusatz den Obstsaft nur versüßen wollen, für unglaubhaft, weil der Stärkesirup nur 35 %, der Obstsaft aber 50 % Zuckergehalt habe, und es unmöglich sei, einen Stoff durch Beimischung eines mindersüßen süßer zu machen. Es kann vorläufig der wiederholten Prüfung der ersten Instanz überlassen bleiben, ob dieser Satz gegenüber den Einwendungen der Revision aufrecht erhalten werden kann; denn die Aufhebung des Urtheiles muß aus einem anderen Grunde erfolgen. Die Entscheidungsgründe folgern nämlich aus dem erwähnten Satze und dem bedeutend billigeren Preise des Stärkesirups, es bleibe nur übrig, daß der Angeklagte den Zusatz in der Absicht gemacht habe, seine Waare auf möglichst billige Weise und gewissermaßen durch eine Verdünnung in der Quantität zu vermehren; ein solches Verfahren sei Verfälschung im eigentlichsten Sinne. Diese Auffassung des Begriffs Verfälschung wäre nicht zutreffend, denn die Vermehrung der Quantität durch Verdünnung wird im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erst dann zur Verfälschung, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wird. Wo die Verdünnung offensichtlich oder durch die Preisunterschiede gekennzeichnet ist, kann nicht schlechthin von Verfälschung gesprochen werden. Ob das Urtheil auf dem richtigen Standpunkte steht, kann nicht mit Bestimmtheit erkannt werden. Zwar fügen die Entscheidungsgründe bei: Die Konsumenten, die ein nur versüßtes Apfelgelee zu kaufen glauben, werden getäuscht; sie erhalten eine andere Sache; allein es ist zweifelhaft, ob hiermit eine konkrete Thatsache festgestellt werden soll oder nur eine Abstraktion aus der unmittelbar vorausgehenden Bemerkung, jede Vermehrung durch Verdünnung sei Verfälschung. Zu diesem Zweifel wird das Revisionsgericht dadurch veranlaßt, daß die vertheidigungsweise vorgebrachten Thatsachen im Urtheile keine ausdrückliche Würdigung gefunden haben, obgleich gerade die Täuschungsabsicht und die Täuschung durch sie widerlegt werden sollte.

Der Angeklagte hatte eingewendet, der Gebrauch von Surrogaten, insbesondere von Stärkesirup für Zucker, sei sehr gewöhnlich, im Publikum ganz bekannt und zur Herstellung eines so billigen Fabrikates nothwendig. Der letztere Gesichtspunkt würde freilich für sich allein die Anklage nicht entkräften, denn die Käufer sollen auch im Verkehre mit billigen Erzeugnissen vor Täuschung geschützt werden und je geringer die Kaufkraft des Einzelnen, desto wichtiger ist für ihn, daß er wenigstens beim Ankauf des Erreichbaren nicht getäuscht werde.

Immerhin aber kann der billige Preis selbst die Täuschung ausschließen, und es wäre darum das Verhältniß des Preises des hier fraglichen Fabrikates zu solchem, das ohne Stärkesirup hergestellt wird, nicht ganz außer Betracht zu lassen.

Da ferner das Apfelgelee ein Kunstprodukt ist, für dessen Zusammensetzung es keine andere Norm giebt, als die Ansprüche der Käufer, so ist die Untersuchung nicht zu umgehen, ob die Verwendung von Stärkesirup bei der Herstellung von Apfelgelee im Allgemeinen oder doch bei den billigeren Sorten in der That herkömmlich und allgemein bekannt ist und den Ansprüchen derjenigen Personenkreise, welche solches „versüßtes“ Apfelgelee in dieser Preislage zu kaufen pflegen, entspricht. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 6 S. 53/54, Bd. 15 S. 162, 195.)

Hiermit steht die Frage im engsten Zusammenhange, ob der Angeklagte sich für berechtigt halten konnte, anzunehmen, daß die eingangs erwähnte Bezeichnung in Verbindung mit dem Preise geeignet sei, Täuschung hintanzuhalten. Daß sie nicht auf gleicher Stufe steht mit der Beifügung einer bloßen Ortsbezeichnung, wie in dem in Bd. 24 S. 240 der Entscheidungen des Reichsgerichts mitgetheilten Falle, springt in die Augen.

Nur bei solcher Würdigung aller Umstände wird es gelingen, nach der Absicht des Gesetzes dem unredlichen Geschäftsbetriebe entgegenzutreten, ohne Gefahr, zugleich dem redlichen Verkehre mit Surrogaten, die den ärmeren Volksklassen vielleicht willkommenen Ersatz für theuere

und darum unerschwingliche Genußmittel bieten, Hemmnisse in den Weg zu legen. Das Schweigen der Entscheidungsgründe über diese Umstände rechtfertigt die Aufhebung des Urtheils.

2. Diese mußte sich auch auf die Anklage wegen Herstellung und Feilhaltung gefälschter Himbeermarmelade erstrecken, weil sie, obgleich nicht ersichtlich ist, wie die Herstellung dieser Marmelade in einer und derselben Handlung mit jener des versüßten Apfelgelee bethätigt worden sein kann, mit dieser zusammen als ein Vergehen behandelt worden ist. Es bedarf daher des näheren Eingehens auf die Revisionsbegründung nach dieser Seite umsoweniger, als die neuerliche Verhandlung Gelegenheit geben wird, sie zu berücksichtigen.

b) **Landgericht Neuwied.** Urtheil vom 1. Mai 1895. — Der Angeklagte, Inhaber der „Mühlthaler Dampf-Obstgelee-Fabrik in E." hält auch in Neuwied eine Verkaufsstelle für den Absatz seiner Fabrikate. Von zwei hier im Mai 1894 polizeilich entnommenen Proben der feilgebotenen Waaren mit den Etiquettes „Feinstes Apfelgelee, zur Ausgleichung der Apfelsäure versüßt" und „Feinste gemischte Himbeermarmelade" enthielt nach sachverständiger Analyse diejenige von dem Apfelgelee 40 bis 50 % Stärkesirup, nach Angabe des Angeklagten nur 35 %. Der Angeklagte widerspricht der Anklage, hiermit die Waare verfälscht zu haben. Die Verwendung von Stärkesirup als Versüßungsmittel sei entgegen der von der Anklage vertretenen Ansicht ein übliches und wohl geeignetes Versüßungsmittel für Apfelgelee, und werde dadurch keineswegs, wie die Anklage behauptet, eine bloß quantitative Vermehrung, somit aber eine bloße Verdünnung des Apfelgelees herbeigeführt. Für einen so niedrigen Preis — 18 Pf. statt 36 bis 40 Pf. für das Pfund — könne der Fabrikant eine mit Zucker versüßte Waare dem Publikum nicht liefern. Dieses letztere könne sich auch bei solchem Preise und bei der angebrachten Etiquette, welche eine Versüßung anzeigt, nicht darüber täuschen, daß letztere nur mittels eines Surrogates für Zucker bewirkt sein könne; um so unmöglicher sei eine solche Täuschung, als die Versüßung mit Stärkesirup eine ganz herkömmliche und bekannte sei. Bei der Himbeermarmelade werde aber durch deren Bezeichnung als „gemischter" den Konsumenten ausdrücklich gesagt, daß sie etwas von einem reinen Himbeerpräparat wesentlich Verschiedenes erhalten.

Diese Einwendungen der Vertheidigung müssen als zutreffend erachtet werden. Stärkesirup kann allerdings, was die Anklage mit Unrecht bestreitet, ein Versüßungsmittel für Aepfel zu sein. Es kommt dabei auf den Zuckergehalt des Stärkesirups und andererseits der verwendeten Aepfel an, welcher bei beiden Gegenständen erheblich schwankt. (Gutachten des Dr. Fr.) Darnach muß sich dann auch die zur Versüßung erforderliche Quantität des Zusatzes richten. Es ist dem Angeklagten nicht nachzuweisen, daß er gewußt habe, wie er thatsächlich im vorliegenden Fall einen Stärkesirup verwendete, welcher vermöge seines besonders geringen Zuckergehalts ungeeignet gewesen ist, den zufällig sehr bedeutenden Säuregehalt der verwendeten Aepfel zu überwinden, sodaß in Wirklichkeit nur eine Vermehrung der Masse die Folge sein konnte. Der Angeklagte ist kein Chemiker, und da andererseits Stärkesirup ein gebräuchliches Versüßungsmittel für geringere und billigere Waaren dieser Art ist, so hat er sich in diesem Punkte wohl irren können; eine bewußte Täuschung ist ihm nicht nachzuweisen. Er kann selber so gut wie die Käufer die angebrachte Etiquette „zur Ausgleichung der Apfelsäure versüßt" für eine der Sache entsprechende gehalten haben, wie er auch weiter mit Recht geltend macht, daß bei dem Preise von 18 Pf. das Publikum an die Verwendung von Zucker nicht gedacht haben kann. Ist sonach die Täuschungsabsicht unerweislich, so ist bei dem Apfelgelee auch nicht festzustellen, daß der Angeklagte im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln § 10 [1] u. [2] „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht und wissentlich Genußmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe."

Ebensowenig aber konnte eine solche Feststellung hinsichtlich der Himbeermarmelade getroffen werden. Der Angeklagte hat sich durch die angebrachte Bezeichnung gegen den Vorwurf der Täuschung gedeckt. Die Bezeichnung der Waare als einer „gemischten" läßt in ihrer Unbestimmtheit der weitesten Möglichkeit hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und des Prozentsatzes an Himbeergehalt Raum, vorausgesetzt nur, daß wirklich auch Himbeeren oder Himbeersaft in irgend einem Verhältniß beigemischt sind, was unstreitig, und zwar in dem Maße der Fall gewesen ist, daß das Produkt den vorwiegenden Himbeergeschmack hatte. Die Waare ist daher das gewesen, wofür die Etiquette sie ausgab, und konnte sonach auch hier eine absichtliche Täuschung nicht festgestellt werden.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7./17. Dezember 1896 und **Landgericht Hagen.** Urtheil vom 7. April 1897 wider den Fabrikanten B. zu P. — Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, für Recht erkannt:

Das Urtheil der Dritten Strafkammer des Landgerichts zu Bochum vom 16. September 1896 wird nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, das Landgericht zu Hagen, zurückverwiesen.

Gründe:

Der Kaufmann Ba. bestellte bei dem Reisenden des Angeklagten eingemachte Preißelbeeren „allerbeste Waare" zum Preise von 33 Pf. für das Pfund. In der gelieferten Waare — 126 Pfund — befanden sich neben 69 Pfund Preißelbeeren und 44 Pfund Rübenzucker auch 13 Pfund, nach dem Zugeständnisse des Angeklagten 10,3 %, Kartoffelstärkesirup. Der Vorderrichter hat in der Verwendung des Stärkesirups statt Rübenzucker eine Verfälschung des Genußmittels der Preißelbeeren erblickt und aus § 10 [2] N.-M.-G. auf Strafe erkannt. Die Verfälschung hat das Urtheil darin ersehen, daß die Waare durch die Verwendung des Stärkesirups verschlechtert worden, die Verschlechterung aber daraus hergeleitet, einerseits daß Stärkesirup, der nur halb so viel kostet als „Rohzucker" und drei- bis viermal weniger Süßkraft besitzt als Rohzucker, bedeutend minderwerthiger ist als Rohzucker, andererseits daß Stärkesirup unappetitlich sowie ekelhaft ist. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Urtheil den Begriff des Verfälschens im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes unzutreffend aufgefaßt hat. Es ist anzuerkennen, daß es sich als eine Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels darstellt, wenn dasselbe durch den Zusatz minderwerthiger fremder an Stelle mehrwerthiger, im Verkehre vorausgesetzter Stoffe verschlechtert wird. Ob indeß eine Verschlechterung eintritt, läßt sich nicht ohne Weiteres daraus entnehmen, daß der Zusatzstoff einen geringeren pekuniären Werth hat. Denn es liegt nahe, daß mit fortschreitender Technik die Industrie Stoffe ermittelt, welche an sich zwar billiger sind, deren Verwendung bei einem Nahrungs- oder Genußmittel das letztere aber keineswegs verschlechtert, vielleicht sogar verbessert. Nicht jede Abweichung von der bisher üblichen Fabrikationsart, auch wenn dieselbe unter Verwendung pekuniär minderwerthiger Stoffe erfolgt, stellt schon deshalb unbedingt den Thatbestand einer Verfälschung dar. Das Urtheil durfte daher den Einwand des Angeklagten, daß er mit dem Zusatze des an sich billigeren Stärkesirups nur bezweckt hat, den Preißelbeeren ein besseres Aussehen und eine größere Konsistenz zu geben, nicht „dahin gestellt sein lassen", sondern mußte denselben näher erörtern. Denn es war damit behauptet, daß, wenn auch der Stärkesirup an sich billiger, derselbe die Preißelbeeren nicht verschlechtert, sondern die Haltbarkeit derselben erhöht habe. Aehnlich liegt die Sache mit der minderwerthigen Süßungskraft des Stärkesirups. Auch

hier würde nur dann eine Verschlechterung der Waare anzunehmen sein, wenn ein bestimmtes Maß von Süßigkeit der eingemachten Preißelbeeren von den Käufern erwartet wurde und letzteres bei der konkret erfolgten Verwendung des Stärkesirups statt Rübenzucker nicht erreicht worden ist. Von denselben Gesichtspunkten ist dieser Senat bereits in seinen Urtheilen gegen A. vom 18. Februar 1895 und vom 13. Juli 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 240) ausgegangen. In dem ersteren wird ausgeführt, daß die bloße Verdünnung von Obstsaft durch Zusatz von Stärkesirup an sich noch nicht, vielmehr erst dann eine Verfälschung darstelle, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wird, in letzterem, daß eine Verfälschung vorliege, wenn, wie dies dort geschehen, der als Apfelgelee verkauften Waare soviel Stärkesirup zugeführt wird, daß der Obstsaft vollständig in den Hintergrund gedrängt wird. Eine weitere Stütze für die angenommene Verschlechterung der eingemachten Preißelbeeren ersieht das Urtheil darin, daß der verwendete Stärkesirup den Genuß der Preißelbeeren unappetitlich sowie ekelerregend macht. Das Urtheil folgert diese Annahme daraus, daß der Stärkesirup, dessen Herstellung näher beschrieben wird, ein chemisches Präparat ist, während der Rübenzucker „in der Zuckerrübe fertig gebildet vorkommt und daraus rein abgeschieden wird“. Unmöglich läßt sich indeß die Aufstellung vertheidigen, daß chemische Präparate immer unappetitlich und ekelhaft sind. Die tägliche Erfahrung würde einer solchen Auffassung widersprechen, wie denn auch selbst Rohr- und Rübenzucker keineswegs ohne jeden chemischen Prozeß gewonnen werden. Die weitere Urtheilsausführung, daß die Konsumenten glauben, beim Einkaufen von eingemachten Preißelbeeren nur mit Rübenzucker eingelegte Beeren zu erhalten, würde erst dann vielleicht von Gewicht sein, wenn auch der Angeklagte sich dessen bewußt gewesen. Denn nur in diesem Falle kann von einem Handeln des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Rede sein. Verfolgte aber der Angeklagte, wie er behauptet, den Zweck, den Preißelbeeren ein besseres Aussehen — nicht den Schein eines solchen —, ihnen eine größere Haltbarkeit zu geben, so war damit der Täuschungszweck beseitigt. Bedenklich ist auch die Annahme des Vorderrichters, daß der Angeklagte, wenn er mit Stärkesirup eingelegte Beeren verkaufen wollte, dies den Käufern sagen mußte. Das Urtheil stellt in dieser Richtung nur fest, daß der Angeklagte „von dem Zusatze“ wußte, nicht aber, daß dieser Zusatz eine Verschlechterung der Waare bewirkte. Ersah nun der Angeklagte in der von ihm gemachten Verwendung des Stärkesirups keine Verschlechterung der Preißelbeeren, vielmehr eine Verbesserung derselben, so hatte er auch keine Veranlassung zu weiteren Mittheilungen an die Käufer. Das Gesetz verpflichtet nicht den Verkäufer eines Nahrungs-, oder Genußmittels zur Mittheilung jeder an der Waare gegenüber den Ansprüchen des kaufenden Publikums vorgenommenen Aenderung, sondern verbietet nur die wissentliche Feilhaltung eines verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels unter Verschweigung der Verfälschung. Nicht ohne Grund weist auch die Revision auf § 3, Gesetz vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein 2c., wonach als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes der Zusatz von technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, in der dort näher beschriebenen Grenze nicht anzusehen sei. Der Stärkezucker wird dort dem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker gleichgestellt Wenn jener Zusatz zum Weine nicht eine Verfälschung des letzteren darstellen soll, so wird auch bei anderen Nahrungs- oder Genußmitteln von einer gleichen Auffassung auszugehen sein. Nun ist zwar in dem zitirten Gesetze von 1892 nur von Stärkezucker die Rede, während vorliegend Stärkesirup zur Verwendung gelangt ist, indeß beide Stoffe sind nicht in ihrer Qualität von einander unterschieden, sondern nur in ihrer Form. Beide stellen den aus Stärkemehl hergestellten künstlichen Traubenzucker dar, und nur nach der Form, in der jener Stoff in den Handel gebracht wird, erscheint derselbe bald in fester Masse als Zucker, bald mehr oder weniger flüssig als Sirup (Seubert, Handbuch der allgemeinen Waarenkunde Bd. 1 S. 144 bis 146, Kolbe's Lehrbuch der Chemie Theil 2 S. 786, 787). Die Verwendung von Stärkesirup an sich beim Einmachen der Preißelbeeren als Verfälschung derselben anzusehen, erscheint daher, wenigstens auf Grund der erstrichterlichen Erwägungen und wenn nicht andere Gesichtspunkte angeführt werden können, nicht gerechtfertigt.

An dieser Auffassung wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß im vorliegenden Falle „allerbeste Waare“ bestellt war. Denn wenn die Verwendung von Stärkesirup an sich eine Verschlechterung der eingemachten Preißelbeeren noch nicht bewirkte, so muß dasselbe auch bei dieser Waare in bester Qualität gelten. Dagegen ist unerörtert in Frage geblieben, ob etwa der vorliegend verwendete Stärkesirup wegen der ihm speziell eigenen Qualität eine Verschlechterung der Waare herbeiführte. Das Urtheil erklärt: „Stärkesirup enthält 16% Wasser, 41% Dextrin und 43% Traubenzucker“. Es bleibt hiernach zweifelhaft, ob damit der hier verwendete Stärkesirup oder Stärkesirup überhaupt gemeint ist. Mit der letzteren Annahme wird es kaum in Uebereinstimmung zu bringen sein, daß sowohl in der Begründung des Entwurfs des zitirten Gesetzes von 1892 — Drucksachen des Reichstags Nr. 766 S. 30 (Session 1890/92) — als auch in den Reichstagsverhandlungen selbst — Stenographischer Bericht S. 4975 — der Nachweis geführt wird, daß wenigstens Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad von 99,64 beziehungsweise 99,82% Zucker hergestellt wird. Jedenfalls bleibt nun zu erörtern, ob, wenn die im Urtheile genannte Zusammensetzung dem vorliegend verwendeten Stärkesirup gilt, diese Zusammensetzung in ihren Einzelheiten sich noch innerhalb derjenigen Grenze bewegt, die im soliden und reellen Verkehr eine ordnungsmäßige Fabrikation verlangt und erlaubt. Es wird auch mit Rücksicht darauf, daß das mehrerwähnte Weingesetz von 1892 nur die Verwendung von „technisch reinem“ Stärkezucker für erlaubt erklärt, zu erwägen sein, welchen Reinheitsgrad Handel und Gewerbe für den beim Einmachen von Preißelbeeren verwendeten Stärkesirup verlangt, um eine Verminderung des Genußwerthes und damit eine stoffliche Verschlechterung der Waare auszuschließen. Es wird weiter zu entscheiden sein, ob und inwieweit der Reinheitsgrad sich erhöhen muß, sobald „allerbeste Waare“ feilgeboten wird, und es wird endlich zu berücksichtigen sein, ob aus dem Verhältnisse des für die vorliegend gelieferten Preißelbeeren gezahlten Preises zu dem, den die Preißelbeeren gekostet haben würden, wenn nicht Stärkesirup, sondern nur Rübenzucker verwendet worden wäre, ein Schluß darauf gezogen werden könne, daß durch die Verwendung des Stärkesirups der Anschein einer besseren Beschaffenheit der eingemachten Preißelbeeren hervorgerufen werden konnte und sollte. Da das Urtheil nach Vorstehendem wegen materiellrechtlicher Verletzung aufzuheben war, die weiter erhobene prozessuale Rüge aber ebenfalls immer nur zur Aufhebung, nicht aber zu der beantragten Freisprechung führen könnte, so war es nicht erforderlich, jene Beschwerde ebenfalls noch zu erörtern.

Die erneute Verhandlung hat nun Folgendes ergeben:

Seit dem Jahre 1894 hat der Angeklagte begonnen, ein Verfahren, welches nach seiner Angabe in süddeutschen Konservenfabriken bereits früher üblich gewesen, auch in seiner Fabrik einzuführen, nämlich die Früchte unter Zusatz einer Quantität Kapillärsirup einzukochen. Letzterer kostet nach B. in der von ihm bezogenen guten Beschaffenheit 20,50 ℳ für das Kilo, er stehe also, so führte der Angeklagte aus, ungefähr dem Preise gleich, den die von ihm bereiteten Preißelbeeren roh zu kosten pflegten. Er giebt an, daß in 126 Pfund fertig gemachter Waare Preißelbeeren 80 Pfund frische Beeren (gleich 69 Pfund eingekochten Beeren), 44 Pfund Raffinade und 13 Pfund Kapillärsirup vorhanden wären. In

100 Theilen seien 54 % Beeren, 35,7 % Raffinade, 10,3 % Kapillärsirup. Der Angeklagte will zu der Bearbeitung der Preißelbeeren mit Kapillärsirup, welche ihm übrigens irgend welchen geldlichen Vortheil vor der Bearbeitung mit Raffinade nicht gebracht habe, nur durch die Wünsche seiner Abnehmer gekommen sein. Bei der Einkochung der Beeren mit Zucker ohne Zuhülfenahme von Kapillärsirup entstehe leicht der Nachtheil, daß die fertige Waare einen zu großen Süßigkeitsgehalt erhalte, welcher von vielen Kunden nicht gewünscht werde, oder daß die Beerensubstanz von der beim Einkochen verwandten Flüssigkeit sich absondere, der Zucker auskrystallisire, so daß der verkaufende Händler nicht in der Lage sei, allen seinen Kunden dieselbe Beschaffenheit der Waare zu liefern. Endlich entstehe auch, wenn die Beeren ausschließlich mit Zucker verarbeitet würden, eine zu dunkle Farbe, ein Erfolg, der von der Kundschaft gleichfalls als ein Uebelstand angesehen werde. Um der Kundschaft die von ihr verlangte steife Waare in heller Farbe, gleichmäßiger Konsistenz und größerer Haltbarkeit zu gewähren, habe er sich entschlossen, die Preißelbeeren unter Zusatz von Kapillärsirup einzukochen. Die so bearbeitete Waare, zu welcher er, wie auch sein Schild besage, die besten ausgesuchten Preißelbeeren und zwar aus dem Fichtelgebirge verwende, sei von seiner Kundschaft gerne gekauft worden. B. bestreitet deshalb, durch den Zusatz von Kapillärsirup eine Verfälschung der Beeren bewirkt zu haben, will vielmehr aus den dargelegten Gründen den Wünschen der Abnehmer entgegengekommen sein und durch sein Verfahren eine bessere, verkäuflichere Waare hergestellt haben. Der Sachverständige, Kaufmann R., hat die Angaben des Angeklagten bestätigt und namentlich das schöne Aussehen hervorgehoben, welches die Verwendung von Kapillärsirup den Preißelbeeren verleihe. Er hat auch von einer Firma in E., von welcher er Preißelbeeren gekauft hat und an welche er aus Anlaß dieses in den Zeitungen veröffentlichten Strafverfahrens sich gewandt hat, erfahren, daß sie die Preißelbeeren mit einer geringen Menge Traubenzuckers einzumachen pflege. Ob durch die Verwendung von Kapillärsirup in der That den Beeren eine werthvollere Beschaffenheit oder nur der Anschein einer solchen gegeben wird, braucht hier nicht untersucht zu werden. Es ist nicht widerlegt, was der Angeklagte behauptet, daß er nicht hat fälschen, vielmehr verbessern wollen. (Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 24 S. 241 ff.) Eine Feststellung im Sinne des § 10² N.-M.-G. oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes war daher gegen den Angeklagten nicht zu treffen. B. wurde freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

Preußen. 3. *Landgericht Gleiwitz.* Urtheil vom 9. Januar 1897 wider den Gastwirth K. zu Z. — Der Angeklagte verkaufte in seiner Gastwirthschaft rothe und weiße, nämlich Himbeer- und Citronenlimonade, welche er selbst herstellte.

Er erzeugte die erstere, die rothe Limonade, aus einer wässerigen Lösung einer organischen Säure, Citronen oder Weinsäure und Zucker, imprägnirt mit Kohlensäure. Das Ganze parfümirte er mit Himbeerfruchtäther und färbte es mit einem rothen, nicht schädlichen Theerfarbstoff. Die Limonade war also ein künstliches, das Himbeeraroma nachahmendes Erzeugniß. Das Himbeeraroma bezog er von dem Apotheker L. in Ma. K. verkaufte die Flasche solcher Limonade mit 8 Pf. im Einzelhandel. Wäre echter Himbeersaft der Limonade zugesetzt worden, so hätte dieser für die Flasche mindestens 6 Pf. gekostet, sodaß ein Verkauf der Flasche Limonade zu 8 Pf. nicht erfolgen konnte. Die Käufer verlangten regelmäßig rothe Limonade, meinten damit Himbeerlimonade, manche verlangten auch unmittelbar Himbeerlimonade.

Im Sommer 1895 verlangte der Reisende D. bei dem Angeklagten ein Glas Himbeerlimonade. K. verabreichte ihm eine Flasche der selbst hergestellten rothen Limonade und sagte zu D.: „Ach trinken Sie doch das Zeug nicht, das ist ja gefärbt.“ D. stellte darauf diese Limonade bei Seite und verlangte Citronenlimonade.

Das Schöffengericht zu Zabrze hat den Angeklagten durch Urtheil vom 27. Oktober 1896 aus § 11 N.-M.-G. mit 10 M bestraft, weil er aus Fahrlässigkeit Himbeerlimonade unter Verschweigung des Umstandes, daß sie eine künstliche, gefärbte war, verkauft hat. Die Verurtheilung konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Es ist im Publikum, auch unter der das Kaufpublikum des Beschwerdeführers bildenden Arbeiterbevölkerung des Industriebezirkes allgemein bekannt, daß Limonaden und sonstige Getränke nicht die ihrer Bezeichnung entsprechenden Orginalbestandtheile, sondern sehr oft nur chemische Präparate enthalten, welche das Aroma der Originalbestandtheile haben. So weiß das Publikum, auch das beim Beschwerdeführer kaufende Arbeiterpublikum, daß Limonaden — Brause-, Citronen- und Himbeerlimonaden — oft keine Fruchtsäfte wie Citronen- und Himbeersaft enthalten, sondern nur das Aroma solcher haben, nach Citronen und Himbeeren schmecken. Das kaufende Publikum entnimmt dann aus dem Preise der Getränke, ob es echte oder künstliche Limonade kauft. Es weiß, daß es Limonade ohne Himbeersaft, Limonade nur mit Himbeeraroma, künstliche Limonade erhält, wenn es eine Flasche Limonade für 8 Pf. kauft. Es weiß, daß es für diesen Preis nicht den Extrakt der Himbeere, welcher theuer ist, sondern nur ein künstliches, nur nach Himbeeren schmeckendes Erzeugniß erhalten kann. Das Durchschnittspublikum, auch das Durchschnittskaufpublikum des Beschwerdeführers weiß dies auch dann, wenn es „Himbeerlimonade“ verlangt und für 8 Pf. eine Flasche Limonade erhält, da es weiß, daß es für 8 Pf. keine Flasche Limonade mit echtem Himbeersaft erhalten kann. Es braucht dann den Ausdruck „Himbeerlimonade“ nur der Kürze halber oder aus Bequemlichkeit, um anzudeuten, daß es Limonade kaufen will, welche nach Himbeeren schmeckt. Wenn es aber „rothe Limonade“ vom Beschwerdeführer forderte, so deutete es schon mit dieser Bezeichnung an, daß es nur Limonade mit rothem Aussehen, nicht Limonade mit echtem Himbeersaft kaufen wollte.

Beschwerdeführer hat nachgemachte Himbeerlimonade feilgehalten und verkauft. Er hat sie aber weder unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, noch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten. Ihm war bekannt, daß sein Kaufpublikum wußte, es erhalte nur künstliche Himbeerlimonade, wenn es rothe Limonade oder Himbeerlimonade fordere und für die Flasche nur 8 Pf. zahle. Da diese Thatsachen, wie er wußte, allgemein und auch den bei ihm Kaufenden bekannt waren, hatte er keinen Anlaß, den Käufern noch besonders mitzutheilen, er verkaufe ihnen, trotzdem sie rothe oder Himbeerlimonade forderten, nur künstliche Limonade ohne Himbeersaft, nur mit Himbeeräther parfümirt. Diese so allgemein bekannte Beschaffenheit seiner Limonade wollte und konnte er seinen Käufern nicht verschweigen. Er hat keine Fahrlässigkeit begangen, wenn er beim Verkauf der Limonade nicht besonders den Käufern bedeutete, er verkaufe ihnen nur Limonade mit Himbeeräther, Himbeeraroma, nicht mit Himbeersaft. Denn es handelte sich um allgemein bekannte, schon aus dem Preise ersichtliche Eigenschaften der Limonade, welche ein Verschweigen derselben nicht möglich machten.

K. hat die Limonade nicht als Himbeerlimonade oder Limonade mit Himbeersaft ausgeboten und feilgehalten, er hat sie auch nicht, wie der Polizeiwachtmeister Kl. bekundete, als solche etiquettirt, sondern er hat sie lediglich als Limonade, von der das Publikum wußte, daß sie keinen Himbeersaft enthielt, feilgeboten. K. wurde deshalb unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

4. *Landgericht Bochum.* Urtheil vom 9. Januar 1895 wider den Kaufmann Bu. zu B. — Am 25. August 1894 betrat im Auftrage des Vorstehers des Nahrungsmitteluntersuchungsamts der Stadt Bochum der Bote U. den offenen Laden des Angeklagten und forderte die Verabfolgung von 100 g „Apfelkraut“. Der Angeklagte verabreichte ihm 100 g „versüßtes Apfelgelee“ für den Preis von 8 Pf. Dieses Apfelgelee entnahm

er einem Porzellangefäß, welches mit der Aufschrift „Apfelgelee“ versehen auf dem Ladentisch stand. Die chemische Untersuchung dieses Apfelgelees ergab, daß das Produkt aus 60% reinem Apfelkraut, dem eingekochten Saft von Aepfeln, und 40% Stärkesirup bestand.

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen wird Apfelkraut hergestellt aus dem eingekochten Saft von Aepfeln, welchem je nach Bedürfniß, je nachdem welche Sorte Aepfel, welcher Jahrgang Aepfel verwendet wird, zur Milderung der Säure und Herbheit Zucker zugesetzt wird. Der zuzusetzende Zucker darf aber nur Rohrzucker sein, d. h. nur der aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben gewonnene Zucker. Der Zusatz von Stärkesirup, gewonnen aus Kartoffeln, zum Apfelkraut ist unzulässig, weil Stärkesirup den Gehalt des Krauts an Nährsalzen herabsetzt, mit Schwefelsäure hergestellt wird und etwa um die Hälfte billiger als Rohrzucker ist, also ein minderwerthiges Produkt erzielen läßt. Das mit Stärkesirup bereitete Produkt von Aepfeln, welches als versüßtes Apfelgelee bezeichnet wird, ist sonach verfälschtes Apfelkraut, da es andere Bestandtheile als diesem eigenthümlich und wesentlich enthält.

Versüßtes Apfelgelee darf deshalb nicht, wie es der Angeklagte gethan hatte, als reines Apfelkraut feilgeboten werden. Zwar wurde dem Angeklagten, der das Apfelkraut fertig von einer angesehenen Firma bezogen hatte, darin Glauben geschenkt, daß er nicht gewußt habe, daß das von ihm verkaufte versüßte Apfelgelee einen Zusatz von Stärkesirup enthalte, also gefälscht sei. Dagegen hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt. Die Bezeichnung „versüßtes Apfelgelee“ hätte ihn beim Aufkauf darauf aufmerksam machen sollen und können, daß er ein anderes Produkt vor sich habe als gewöhnliches Apfelkraut; denn wenn beide Produkte gleiche Zusammensetzung gehabt hätten, wäre der Zusatz „versüßt“ bedeutungslos und überflüssig gewesen. Diese Erwägung hätte ihn dann veranlassen müssen, mindestens Nachfrage bei dem Lieferanten des Produkts bezüglich der Echtheit der Waare anzustellen bezw. eine chemische Untersuchung der Waare zu veranstalten. Demgemäß wurde der Angeklagte aus §§ 11, 10² N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Haft verurtheilt.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Mai 1895 wider den Krautfabrikanten H. zu K. — Der Angeklagte fabrizirt seit einigen Jahren in seiner Fabrik zu K. ein dem Apfelkraut oder Apfelgelee ähnliches Produkt, welches zu einem gewissen Prozentsatze aus dem durch Einkochen verdickten Apfelsafte von saueren bezw. säuerlichen Aepfeln einerseits und andererseits zu einem gewissen Prozentsatze aus Stärkesirup und Zucker (raffinirtem Zucker) besteht. Er bezeichnet dieses Produkt als „versüßtes Apfelgelee“ oder als „feines Apfelgelee, versüßtes aus dem ausgepreßten, gereinigten Saft reifer Aepfel mit Süße hergestellt“; letztere Bezeichnung tragen insbesondere die zum Transport und zur Aufbewahrung des Produkts bestimmten Gefäße, und zwar in der Art, daß das Wort „Apfelgelee“ ganz besonders durch großen Druck gegenüber den nachfolgenden Wörtern hervorgehoben ist. Der Angeklagte hat das beschriebene Produkt unter den erwähnten Bezeichnungen in den Jahren 1893 und 1894 hauptsächlich an Großhändler verkauft. Das Produkt wird von den Konsumenten, welche zumeist den niederen Ständen angehören, als Ersatz für Butter oder ähnliche Genußmittel zum Brotaufstrich verwendet. Dem Angeklagten wurde nun vorgeworfen, daß er durch die Herstellung und den Verkauf jenes Produktes gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verstoßen habe, weil das Produkt nur eine Nachahmung oder Verfälschung des reinen Apfelkrauts oder Apfelgelees zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr sei, und weil der Angeklagte unter Verschweigung dieses Umstandes das Produkt verkauft habe.

Die Vertheidigung des Angeklagten gegen diesen Vorwurf gipfelte in zwei Punkten, indem er anführte:

1. Er habe kein reines Produkt, welches nur aus dem verdickten Safte süßer Aepfel bestehe, herstellen und in den Handel bringen wollen, sondern ein Mischprodukt, bestehend aus dem verdickten Safte säuerlicher Aepfel, wie sie fast ausschließlich in Deutschland gezogen würden, einerseits und aus Stärkesirup nebst Zucker andererseits. Ein ähnliches Mischprodukt sei seit Jahrhunderten in Deutschland hergestellt worden, und zwar aus Apfelsaft und dem Zusatze von Honig oder Weintrauben oder Birnen oder Mohrrübensaft. Statt dieses früheren Zusatzes habe man seit 25 Jahren etwa andere Stoffe, nämlich Zuckerrübensaft, raffinirten Rübenzucker, Stärkesirup und auch Saccharin dem Safte der säuerlichen Aepfel in den Quantitäten beigemischt, um überhaupt ein genießbares, dem Geschmacke zusagendes Apfelgelee von diesen in Deutschland fast allein vorkommenden Apfelsorten zu gewinnen. Man habe zu diesen neuen Zusatzmitteln gegriffen, um nicht allein ein gleichmäßig süß schmeckendes, sondern auch ein für das Auge wohlgefälliges, geklärtes, transparentes Produkt zu erhalten. Seit der Herstellung eines solchen Produktes sei auch an Stelle des Ausdrucks „Apfelkraut“ für das neue geklärte Produkt die Bezeichnung „Apfelgelee“ üblich geworden. Die neuere Fabrikation habe sich um deswillen für den Zusatz von Stärkesirup entschieden, weil dieser im Gegensatz von Zucker (Rübenzucker) das Produkt haltbarer mache. Er habe also nur ein Mischprodukt hergestellt und zwar ein dem Mischprodukte aus Apfelsaft und Zucker ähnliches. Sein Mischprodukt sei auch keine Nachahmung oder Verfälschung dieses gemeiniglich mit Apfelgelee gekennzeichneten und stets unbeanstandet gebliebenen Mischproduktes aus Apfelsaft und Zucker, weil der Stärkesirup bezw. der in demselben enthaltene Stärkezucker an sich gleichwerthig mit dem Rübenzucker sei und nur deshalb nicht so viel koste, weil auf dem Rübenzucker die Verbrauchssteuer laste, der Stärkezucker dagegen von dieser Steuer frei sei.

2. Ueberdies habe er sein Mischprodukt, das er früher unter dem mit Erfolg beanstandeten Namen „Feinstes Ia amerikanisches Apfelgelee“ vertrieben habe, seit seiner Verurtheilung im Jahre 1893 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G.[1]) nach Rücksprache mit dem Sachverständigen K., Stadtchemiker zu Köln, in der oben erwähnten Weise neu bezeichnet und dadurch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es sich sowohl unterscheide von dem völlig reinen Produkte als auch von dem Mischprodukte, bestehend aus Saft und Zucker (Rübenzucker).

Das Gericht erwog Folgendes: Zunächst könne es keinem Bedenken unterliegen, daß der Angeklagte durchaus berechtigt war, ein Mischprodukt von Apfelsaft und Stärkesirup herzustellen und in den Handel zu bringen. Es sei auch an sich gleichgültig, ob diese Mischung 30 bis 40% oder 50 bis 60% Stärkesirup enthielt. Das Strafgesetz wolle nicht der Vergrößerung des Gebiets der Genußmittel im Wege stehen; es verbiete jedoch die Einführung eines neuen Genußmittels in der Form und unter dem Namen eines bereits im Verkehr befindlichen besseren Nahrungs- oder Genußmittels zur Täuschung des Publikums. Das Mischprodukt des Angeklagten habe zweifellos die Form desjenigen Genußmittels, welches das Publikum unter der Bezeichnung Apfelkraut oder Apfelgelee einzukaufen pflege. Unter diesen Bezeichnungen verstehe wenigstens der weitaus größte Theil des Publikums dieselbe Waare, nämlich sowohl das reine Produkt aus dem Apfelsaft als auch das Mischprodukt von Apfelsaft und Rohr- oder Rübenzucker. Es frage sich daher lediglich, ob das Mischprodukt des Angeklagten von demjenigen Genußmittel, welches das Publikum gemeiniglich mit „Apfelgelee“ zu bezeichnen pflege, seinem Wesen nach derartig verschieden sei, daß es die Bezeichnung „Apfelgelee“ nicht mehr verdiene, und ob event. die von dem Angeklagten seinem Produkte gegebene Bezeichnung „versüßtes Apfelgelee“ oder „feines Apfelgelee mit Süße hergestellt“ genügend sei, um das Publikum vor dem Irrthum zu bewahren, daß es sich hier um eine andere Waare, als das eingebürgerte „Apfelgelee“ handele.

[1]) Vgl. Entsch. zum N.-M.-G. Bd. III. S. 64*.

Anlangend die erste Frage, so haben allerdings die Sachverständigen S., L. und Sch. bekundet, daß das Mischprodukt des Angeklagten mit Rücksicht auf die Menge des beigemischten Stärkesirups nicht mehr die charakteristischen Merkmale eines Apfelgelees besitze und daher auch nicht dessen Bezeichnung verdiene. Aus der gesammten Beweisaufnahme hat sich jedoch ergeben, daß man unter Apfelgelee auch ein Mischprodukt von Apfelsaft und Rüben- oder Rohrzucker versteht und dieses Mischprodukt ohne Rücksicht auf die Menge des beigemischten Zuckers, welche sich nach der Säure des Apfelsaftes richtet, unbeanstandet von jeher als Apfelgelee gelten läßt, sofern es die äußerliche Form dieses Gelees hat. Nun bekundete aber ferner der Sachverständige, Stadtchemiker K., daß der Stärkezucker als Genußmittel gleichwerthig mit dem Rübenzucker sei. Indem also der Angeklagte dazu überging, statt des üblichen Rübenzuckers seinem Mischprodukte Stärkezucker beizumengen, habe er nur das gethan, was bei der Verdrängung des Rohrzuckers durch den Rübenzucker geschehen sei; er habe an Stelle des üblichen Süßstoffes einen als Genußmittel gleichwerthigen, nur aus anderen Urstoffen und auf andere Weise gewonnenen Zuckerstoff, den Stärkezucker, gesetzt. Selbstverständlich müsse sich die Menge des beigemischten Stärkezuckers auch nach der größeren oder geringeren Säure des zu versüßenden Apfelsaftes richten. Daher sei es auch erklärlich, wenn die verschiedenen Sachverständigen bei den verschiedenen Proben des hier fraglichen Mischprodukts einen verschiedenen Prozentsatz von Stärkezucker vorgefunden haben. Inwiefern aber durch diese Substituirung des Stärkezuckers das Wesen desjenigen Mischproduktes, welches früher aus Apfelsaft und Rübenzucker hergestellt wurde, geändert sei, hielt das Gericht für nicht erfindlich. Es würde dies höchstens dann der Fall sein, wenn zur Herstellung desselben Grades von Süßigkeit bei demselben Apfelsafte Stärkezucker in größerer Menge als Rübenzucker nothwendig sei, sodaß also in einer bestimmten Gewichtsmenge des Mischproduktes aus Apfelsaft und Stärkesirup der Apfelsaft geringer sei als in der gleichen Gewichtsmenge des Mischprodukts aus Apfelsaft und Rübenzucker. Dies sei jedoch nach dem Gutachten des Stadtchemikers K. wohl ausgeschlossen. Sei aber das Mischprodukt des Angeklagten im Wesentlichen dasselbe, wie das unter der Bezeichnung „Apfelgelee“ allgemein bekannte Mischprodukt von Apfelsaft und Rübenzucker, dann habe der Angeklagte nicht gegen das Strafgesetz gefehlt, wenn er sein Mischprodukt unter der Bezeichnung „versüßtes Apfelgelee“ oder einer ähnlichen Wendung in den Handel gebracht habe. Er habe um so weniger gefehlt, als er fernerhin sein Mischprodukt nicht nur unter der für das wesentlich gleiche Mischprodukt aus Apfelsaft und Rübenzucker allgemein üblichen Bezeichnung, sondern unter Beifügung eines bislang ungewohnten Zusatzes in den Handel gebracht habe. Dieser Zusatz „versüßt“, „mit Süße hergestellt“ deute, wie das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen K. annahm, in hinreichender Weise an, daß es sich hier um ein Mischprodukt handele, welches an Stelle des bisher üblichen Rübenzuckers einen anderen Süßestoff zur Erreichung derselben Eigenschaft des Gesammtproduktes enthalte. Größere Klarheit dem konsumirenden Publikum zu verschaffen, sei der Angeklagte gesetzlich nicht verbunden, zumal, wie bereits hervorgehoben, der Stärkezucker als Genußmittel dem Rübenzucker gleichwerthig sei.

In subjektiver Beziehung war schließlich noch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte nach seiner früheren Verurtheilung sich bei dem Sachverständigen K. Rath geholt hat, in welcher Weise er sein jetziges Mischprodukt bezeichnen dürfe, und daß der auf eine 30jährige Erfahrung zurückblickende Sachverständige K. die jetzige Bezeichnung des Mischproduktes für ausreichend gehalten hat. Auf diese Auskunft durfte der Angeklagte vertrauen. Sie schloß das Bewußtsein des Angeklagten von der Nachahmung und Fälschung aus.

Da hiernach der Thatbestand des § 10¹ u. ² N.-M.-G. weder in objektiver noch in subjektiver Beziehung vorlag, so erfolgte die Freisprechung des Angeklagten.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. September 1896 wider den Selterswasserfabrikanten B. zu Bo. — Am 13. Mai 1896 entnahm der Laboratoriumsgehülfe Z. im Auftrage des Stadtchemikers S. aus einer B.'schen Trinkhalle eine Probe „Himbeersaft“, welche der Angeklagte als „Prima künstlichen Himbeersirup“ von dem Fabrikanten G. zu Z. bezogen hatte, zu 0,65 *M* das Kilogramm. Angeklagter, welcher den Saft als Zusatz zu Selterswasser verkaufte, ohne ihn als Kunstprodukt zu bezeichnen, hatte schon nach einer von ihm vorgelegten Rechnung vom 20. August 1894 künstlichen Himbeersirup von G. bezogen, den er in seiner Trinkhalle als „Himbeersaft“ vertrieb. Er hat gewußt, daß er unter dieser Bezeichnung ein nachgemachtes Genußmittel verkaufte, welches, wie die von S. vorgenommene chemische Untersuchung ergeben hat, keine Spur von Himbeerfruchtsaft enthielt, vielmehr aus aufgelöstem Hutzucker bestand, welcher mit einer rothen Theerfarbe gefärbt war. Abgesehen davon, daß dem Angeklagten auf den G.'schen Rechnungen das fragliche Produkt ausdrücklich als künstlicher Himbeersirup bezeichnet war, mußte sich B. auch mit Rücksicht auf den angegebenen außerordentlich billigen Preis sagen, daß der gelieferte Saft keineswegs reiner Saft sein konnte. B. wurde zu 20 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Oktober 1896 wider den Berginvaliden und Trinkhallenbesitzer H. zu B. — Der Angeklagte kaufte von dem Destillateur Ha. zu D. Himbeerlimonadensirup und verschänkte diesen mit Selterswasser vermischt als Limonade; den Kunden sagte er auf Befragen, es sei Himbeersaft. Dabei wußte H. aber von Ha., daß es keine reine aus Himbeeren und Rübenzucker, sondern mit einem Zusatz von etwa 20 % Stärkesirup hergestellte und mit Theerfarbe geröthete Waare war. Dadurch, daß H. dem Publikum den Zusatz von Stärkesirup und Theerfarbe verschwieg, erweckte er in den Trinkenden den Glauben, daß sie reinen, aus Himbeeren und Rübenzucker hergestellten Saft bekämen. Den Sirup bezahlte H. mit 1 *M* für das Liter, während Himbeersaft 1,50 bis 1,60 *M* kostete.

Stärkesirup ist nun aber nicht nur ein Süßmittel, es enthält nicht nur Zucker und verhält sich zum Rübenzucker nicht etwa, wie dieser Rübenzucker zum alten Rohrzucker, sondern enthält außer dem Zuckerstoff auch noch eine gleich große Quantität Dextrin. Der Himbeerlimonadensirup enthält also nicht nur Himbeersaft und Süßmittel, sondern noch ein neues Süßmittel und ist dadurch qualitativ und quantitativ erheblich verändert. Qualitativ dadurch, daß ein minderwerthiges, unappetitliches Süßmittel beigemischt ist, quantitativ dadurch, daß der Himbeersaft eine größere Menge reinen Safts der Beeren und des Rübenzuckers enthält, da in dem Sirup noch Dextrin enthalten ist. Der Himbeersaft war daher verfälscht. H. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 *M* Geldstrafe event. zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Oktober 1897 wider den Fabrikanten B. zu P. — Im September 1896 hat Angeklagter durch seinen Vertreter M. an Be. „3 Eimer gemischte Marmelade“ verkauft, welche dieser als Birnenkraut an seine Kunden im Kleinhandel weiter gegeben hat. Die von dem Stadtchemiker S. vorgenommene Untersuchung dieser „Gemischten Marmelade“ hat ergeben, daß dieselbe 50 % Stärkesirup und 50 % Obstkraut enthielt. Der Angeklagte hat zugestanden, diese Zusammensetzung der Marmelade dem Be. nicht mitgetheilt zu haben. Nach seiner Meinung sei mit den Worten „Gemischte Marmelade“ aber genügend zum Ausdruck gebracht und für den Käufer wohl verständlich, daß es sich nicht um reines Obstkraut handele. B. hat ferner eingeräumt, die Marmelade mit Theerfarbe gefärbt zu haben; er habe dies nicht für strafbar gehalten, weil der Zusatz von Theerfarbe der

Marmelade nur ein besseres Aussehen verleihe, ohne sie zu verschlechtern.

Es kann nun zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Worte „Gemischte Marmelade“ keineswegs darauf hinweisen, daß letztere zur Hälfte aus Obstkraut, zur anderen Hälfte oder auch nur zum Theil aus Stärkesirup bestehe. Vielmehr muß und wird jeder Nichtfabrikant, insbesondere aber der Kleinhändler hinter jenen Worten nur ein Gemisch aus Fruchtsäften oder Fruchtbestandtheilen verschiedener Art unter Zusatz der gebräuchlichen Versüßungsmittel vermuthen. Deshalb konnte es dem Angeklagten nicht zugestanden werden, daß er beim Verkaufe der Marmelade den Umstand der Vermischung von 50 % Stärkesirup und 50 % Obstkraut wissentlich nicht verschwiegen habe. Die fragliche Marmelade war aber auch als ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel anzusehen. Unter Marmelade ist das zu verstehen, was im gewöhnlichen Leben als „Kraut“ bezeichnet und als solches, wenn es aus Aepfeln oder Birnen bereitet ist, vom Publikum gekauft wird. Nach der Verkehrsauffassung besteht „Kraut“ aus Säften und anderen Bestandtheilen von Obstfrüchten unter Zusatz von Zucker. Keineswegs erwartet das Publikum in dem „Kraut“ den Zusatz von Stärkesirup in dem Maße, daß dieser die Hälfte des Kaufobjektes ausmacht. Die Eigenschaften der vom Angeklagten verkauften Marmelade entsprechen daher nicht den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten. Der hochgradige Zusatz von 50 % Stärkesirup ist auch nicht geeignet, den Zusatz des sonst gebräuchlichen Zuckers zu ersetzen, da 4 mal soviel Stärkesirup als Zucker zum Versüßen erforderlich ist, das Erzeugniß daher 50 % mindersüßen Stärkesirup statt eines sonst ausreichenden Zusatzes von etwa 12,5 % Zucker enthielt. Die Verschlechterung, welche das Volumen des Fabrikats fast um die Hälfte vermehrte, hat sich denn auch dadurch bemerkbar gemacht, daß der Zusatz von 50 % Stärkesirup der Marmelade ein helles Aussehen verlieh, sodaß Angeklagter zur Verdeckung dieser Verschlechterung die Theerfarbe gebrauchte, um dem Erzeugniß das dunkelrothe Aussehen zu geben, welches die mit Zucker hergestellte Marmelade hat. B. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

9. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 27. Februar 1897 wider den Spezereihändler S. zu D. und den Kaufmann K. zu So. — Der Fabrikant K., Besitzer einer Krautfabrik zu So., stellt aus amerikanischen Apfelabfällen, nämlich Apfelschalen, Apfelgehäusen und noch minderwerthigeren Apfelschnitzeln, welche seit dem Jahre 1893 ungefähr in großen Mengen zum Zwecke der Krautfabrikation in getrocknetem Zustande nach Europa importirt werden, unter Zusatz erheblicher Mengen von Kartoffel-Stärke-Sirup ein krautartiges Gemenge her, welches er unter der Etiquette „Sanitas, versüßtes Apfelgelee, hochfein und unübertroffen in Geschmack und Qualität“ zu 21 ℳ für den Centner in den Handel bringt. Eine vom Stadtchemiker Dr. L. zu D. angestellte Untersuchung von mehreren dieser Mischung entnommenen Proben hatte das Ergebniß, daß im Durchschnitt etwa 50 bis 60 %, ja mitunter bis zu 70 % Gehalt von aus Kartoffeln gewonnenem Stärkesirup vorgefunden wurden.

Der Angeklagte S. hat die von K. bezogene Waare unter der obigen Bezeichnung und ohne Aufklärung über die Zusammensetzung verkauft; wie er zugegeben, hat er gewußt, daß es sich nicht um das eingebürgerte Apfelgelee, sondern um ein Surrogat handelte. Das Schöffengericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 12 Januar 1897 die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. verurtheilt und zwar den S. zu 30, den K. zu 60 ℳ Geldstrafe Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. K. bestritt, eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gethan zu haben. Die Waare, die er herstelle, sei in Wirklichkeit ein versüßtes Apfelgelee, welches sich hinsichtlich der Güte in keiner Weise von dem Fabrikate unterscheide, welches man in Rheinland und Westfalen unter dem Begriff „Apfelgelee und Apfelkraut“ verstehe. Nach dem in hiesiger Gegend herrschenden Sprachgebrauch versteht man unter „Apfelkraut“ oder „Apfelgelee“, wie auch die Sachverständigen Dr. L., Dr. St. und Dr. G. bekunden, den durch Einkochen eingedickten Saft von Aepfeln, sei es, daß dieser ohne Zusatz von Zucker bereitet wird, oder als gemischte versüßte Waare zur Erzielung eines im Verkehr gewünschten Geschmackes eine mäßige Beimischung von Zuckerstoff enthält.

Das von dem Angeklagten hergestellte Erzeugniß besteht indes in der Hauptsache nicht aus dem Safte von Aepfeln, sei es frischen oder getrockneten, sondern wird vielmehr aus minderwerthigen Stoffen, nämlich getrockneten amerikanischen Apfelschalen, Apfelgehäusen und Apfelschnitzeln in Verbindung mit einem 50 % übersteigenden Zusatz von Kartoffel-Stärke-Sirup bereitet. Wenn nun schon nach dem Sprachgebrauche das von dem Angeklagten K. hergestellte Gelee nicht den ihm beigelegten Namen verdient, eben weil es nicht aus Aepfeln, sondern vielmehr aus Apfelresten hergestellt ist, so ist insbesondere die Qualität des aus jenen Apfelresten gewonnenen Saftes derart, daß schon wegen ihrer Verschiedenheit mit dem aus wirklichen, selbst aus sauren Aepfeln gewonnenen Safte die Bezeichnung „Apfelgelee“ eine unzutreffende und darum irreleitende genannt werden muß. Denn nach dem unbedenklichen Gutachten des Sachverständigen Dr. St. entwickeln die amerikanischen Apfelabfälle, insbesondere die Schalen bei der Einkochung größerer Mengen ungenießbare Bitterstoffe, die dem Safte einen bitteren Geschmack geben. Und gerade daraus, d. h. aus der Nothwendigkeit, diesen bitteren Beigeschmack zu entfernen, um die Waare verkäuflich zu machen, folgt, daß der zur Versüßung benutzte Stärkesirup besonders mit Rücksicht auf die Höhe seines Prozentsatzes nicht „Zusatzmasse“, sondern vielmehr „Hauptsache“ in dem Dekokte ist. Denn während das echte Apfelgelee als ganz reines oder nur mit geringem Zuckerzusatz sich herstellen läßt, ist dies bei dem aus amerikanischen Apfelabfällen zubereiteten Produkt nicht möglich, da erst durch starke Versüßung der aus jenen Apfelresten gewonnene Saft genießbar gemacht werden kann. Das vom Angeklagten hergestellte Fabrikat kennzeichnet sich sonach als ein Erzeugniß, welches zwar durch Aehnlichkeit an Aussehen, Geruch und Geschmack wohl den Schein, nicht aber das Wesen echten Apfelkrauts besitzt.

Es bedarf ja nun keiner Frage, daß der Angeklagte durchaus berechtigt war, ein solches Surrogat herzustellen und als neues Produkt in den Handel zu bringen, und es ist an sich gleichgiltig, ob diese Mischung 10 bis 20 % oder 60 bis 70 % Stärkesirup enthält und ob sie aus dem Safte von Apfelabfällen oder frischen resp. getrockneten Aepfeln besteht. Denn das Strafgesetz will nicht der Vergrößerung des Gebietes der Genußmittel im Wege stehen; es verbietet vielmehr nur die Einführung eines Genußmittels unter einem ihm nicht zukommenden Namen, der, einem besseren Nahrungs- oder Genußmittel entnommen, geeignet ist, das Publikum zu täuschen. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist also die Bezeichnung des vom Angeklagten K. hergestellten Fabrikates als „Apfelgelee“ gesetzwidrig. Es fragt sich nur noch, ob das von dem Angeklagten der Bezeichnung „Apfelgelee“ gegebene Beiwort „versüßtes“ genügend ist, um das Publikum vor dem Irrthum zu bewahren, es sei mit der Benennung ein wirkliches Apfelgelee gemeint, während es sich in Wirklichkeit um ein minderwerthiges Ersatzmittel für Apfelgelee handelt. Diese Frage beantwortet sich nicht aus der Auffassung einzelner Fabrikanten und Kaufleute, sondern aus der Unterstellung, von welcher der Käufer im allgemeinen auszugehen pflegt. Es genügt daher nicht, wenn ein kleiner Kreis von Sachverständigen und solchen, die sich selbst mit der Herstellung des hier fraglichen Erzeugnisses befassen, weiß, daß man unter „versüßtem Apfelgelee“ nicht den reinen aus Aepfeln durch Einkochen gewonnenen verdickten Saft, sondern vielmehr eine aus Apfelabfällen hergestellte Waare zu ver-

stehen hat. Das Publikum hält sich, wenn es nicht durch erläuternde Aufschriften und sonstige Anweisungen über die einzelnen Bestandtheile der Waare belehrt wird, an den Sprachgebrauch. Eben dieser nöthigt den Käufer geradezu bei der Bezeichnung „versüßtes Apfelgelee" nicht etwa an eine minderwerthige Ersatzwaare, sondern im Gegentheil an einen besonders wohlschmeckenden, mit Zucker oder zuckerhaltigen Stoffen in geringem Maße vermengten Apfelsaft zu denken. Hiernach hat der Angeklagte K. eine Waare hergestellt, welche ihrer Zusammensetzung nach etwas wesentlich anderes ist, als das im Handel und Verkehr unter der Bezeichnung „Apfelkraut" oder „Apfelgelee" geltende Nahrungs- oder Genußmittel. Es trägt nur den Namen des letzteren, ohne es in Wirklichkeit zu sein.

Da die Beweisaufnahme ferner auch noch ergeben hat, daß K. bei der Fabrikation und dem Vertrieb des fraglichen Gelees von der Absicht zu täuschen geleitet war, so mußte die von ihm eingelegte Berufung als unbegründet verworfen werden. Aber auch das Verhalten des S. war gesetzwidrig. Seine Einrede, er habe geglaubt, sich auf den Fabrikanten K. verlassen zu können, ist nicht durchschlagend, da es unter diesen Umständen die Pflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes war, sich über die Zusammensetzung des „versüßten Apfelgelees" Aufklärung zu holen und den Konsumenten das Wesen der Waare erkennbar zu machen. Dies hat S. versäumt und mußte er daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet werden, und konnte seine Berufung ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die von dem Angeklagten K. gegen das Urtheil des Landgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1897 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Köln am 21. Mai 1897 verworfen aus folgenden Gründen:

Soweit sich die Revision gegen die Beweiswürdigung des Vorderrichters und damit gegen dessen thatsächliche Feststellungen richtet, ist dieselbe nach § 376 St.-P.-O. unzulässig; soweit lediglich ein Mangel in der Begründung des angegriffenen Urtheils gerügt wird, steht eine Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren in Frage, auf welche eine Revision nach § 380 St.-P.-O. nicht gestützt werden kann.

Im übrigen hat der Vorderrichter ohne jeglichen ersichtlichen Rechtsirrthum die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale des Vergehens gegen § 10¹ des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite gegen den Angeklagten festgestellt; zu Unrecht und geradezu entgegen den deutlichen Ausführungen des Vorderrichters wird von der Revision zum Nachweise darüber, daß die Feststellung der Verfälschung zum Zwecke der Täuschung von einem Rechtsirrthum beeinflußt sei, aufgestellt, daß der Vorderrichter es allgemein als eine Pflicht im Handel erachtet habe, bei der Bezeichnung eines Fabrikates alle Bestandtheile desselben einzeln und deutlich zum Ausdrucke zu bringen zur Vermeidung strafrechtlicher Ahndung. Eine derartige grundsätzliche Auffassung ist in dem angegriffenen Urtheile in keiner Weise erkennbar niedergelegt.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. September 1897 wider den Schuhmacher K. zu D. und den Agent G. zu N. — Am 12. Mai 1897 verkaufte Gerichtsvollzieher Gr. im Auftrage K.'s ein als „feinster Kirschsirup" bezeichnetes Getränk. Durch die sehr geringen Angebote stutzig gemacht, stellte Gr. durch Probiren fest, daß dieses Getränk ein sehr minderwerthiges Getränk war; von 300 ihm übergebenen Flaschen hat er nur 50 bis 60 Stück verkauft. Der höchstgezahlte Preis für 5 Flaschen betrug 2,40 ℳ, der Durchschnittspreis für die Flasche war 0,30 bis 0,40 ℳ. Wie der sachverständige Chemiker ausgesagt, bestand die Zusammensetzung des Getränkes aus 0,3 g Saccharin auf das Liter, einer ganz geringen Menge Kirschsaft und Wasser, während unter Kirschsirup der ausgepreßte Saft der Kirsche verstanden werde, dem zur Erzielung der nöthigen Süße und Konsistenz etwa 50% Zucker zugesetzt werden. Den Werth des fraglichen Getränkes schätzte der Sachverständige auf 0,10 bis 0,15 ℳ für die Flasche.

Der Angeklagte G. hat zugegeben, den Kirschsirup zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt und K., an welchen er 300 Flaschen für 90 ℳ verkauft hatte, gleich darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß es minderwerthige Waare sei. G. hat sich hiernach der Nachahmung eines Nahrungsmittels schuldig gemacht und letzteres unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Der Einwand K.'s, die Minderwerthigkeit des fraglichen Kirschsirups nicht gekannt zu haben, konnte nach der glaubwürdigen Aussage G.'s nicht für begründet erachtet werden, außerdem mußte sich K. bei der geringen Höhe des von G. geforderten Preises für die Flasche Kirschsirup (0,30 ℳ) sagen, daß diese Waare, welche auf der Etiquette als „feinster Kirschsirup" bezeichnet war, unmöglich echter Kirschsirup sein konnte; er war deshalb auch eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig zu befinden. K. wurde zu 50 ℳ, G. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. November 1897 wider den Spezereihändler P. und den Kaufmann F., beide zu D. — Die Angeklagten waren vom Schöffengericht zu Düsseldorf durch Urtheil vom 24. September 1897 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu je 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden; sie haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist folgender Sachverhalt festgestellt worden.

F. hatte im Jahre 1897 von der Firma R. & Co. Waaren unter dem Namen „Tafelgelee", den Centner zu 18 ℳ, bezogen und dieselben unter demselben Namen an Kleinhändler, insbesondere auch an P. zum Preise von 19,50 ℳ für den Centner weiterverkauft. Als Frau P. bei dem Reisenden des Angeklagten F. den Posten bestellte, von welchem später eine Probe beanstandet wurde, verlangte sie „Apfelkraut". Der Reisende antwortete: „Sie meinen ja Gelee" und trug in sein Kommissionsbuch ein: „Gelee, wie gehabt." P. hat nun durch seine Ehefrau und seine Tochter die bezogene Waare als „Tafelgelee" und in dem zur Untersuchung führenden Falle durch seine Tochter als „Apfelkraut" zu 0,32 ℳ für das Pfund verkauft. Unter „Apfelgelee" und „Apfelkraut" versteht man im Publikum den eingedickten Apfelsaft und erwartet man die noch etwa nothwendige Versüßung nur mit Zucker. Unter „Gelee" könnte man nun zwar an sich auch Verdickungen von anderen Säften als gerade von Obstsäften verstehen. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Falle, die Bezeichnung Gelee auf eine Waare angewendet wird, welche in Farbe und sonstigem Aussehen, im Geruch, Geschmack und im ganzen Verhalten dem Apfelkraut oder Apfelgelee nachgebildet und in dieser Erscheinungsform den Käufern schon bekannt ist oder vorgezeigt wird, so muß die Bezeichnung Gelee den Glauben erwecken, es handele sich um die genannten Zubereitungen aus dem eingedickten Saft des Apfels. Es handelt sich aber in Wirklichkeit weder um Apfelkraut noch um Apfelgelee, sondern, wie die Angeklagten nicht mehr bestreiten, um einen mit einem geringen Prozentsatz von Saft aus amerikanischen Apfelabfällen (Schalen und Gehäusen) versetzten Kartoffelsirup, welcher letztere mit 70 bis 80% vorhanden ist und so den Hauptbestandtheil des Fabrikats bildet. Will man hiernach die Waare vielleicht auch nicht gerade als ein nachgemachtes Apfelkraut oder Apfelgelee ansehen, insofern thatsächlich noch immer einige, wenn auch spärliche und kümmerliche Apfelbestandtheile darin enthalten sind, so ist sie doch sicherlich ein in ganz hohem Grade verfälschtes Apfelkraut oder verfälschtes Apfelgelee. Die 70 bis 80% Kartoffelsirup dienen nicht etwa dazu, die dem Apfelsaft eigenthümliche Säure zu bannen, sondern sie bezwecken in der Hauptsache, die Menge der Waare billig zu vergrößern. Nach Angabe des Sachverständigen, Stadtchemikers Dr. L., enthielt der von ihm vorgefundene Stärkesirup 40 bis 50% Dextrin, d. i. ein namentlich als Klebemittel für Briefmarken u. dgl. verwandter

Stoff ohne irgend einen Nährwerth und nur zum Rest Zuckerbestandtheile. Derselbe Erfolg der Versüßung läßt sich durch einen ganz geringen Zusatz von reinem Zucker erreichen. Die überwiegende Masse der in den hier fraglichen Waaren sich vorfindenden wesentlichen Bestandtheile ist dem Obstsaft fremd, ist eine Substanz (Kartoffelzucker), welche im Obstsaft nicht enthalten ist. Der Kartoffelsirup tritt hier so in den Vordergrund, daß die Apfelkrautfabrikation, wie sie hier betrieben worden ist, der Hauptsache nach in einer Verwendung und Verwerthung des Kartoffelsirups beruht, so zwar, daß man die Apfelgehäuse und den Schalensaft nur nothgedrungen hinzugethan hat, um diesem Stärkesirup einigermaßen die äußerlichen Eigenschaften, den Geschmack und den Geruch des wirklichen Apfelkrauts zu ertheilen. Dem Angeklagten F ist nach seinem Zugeständniß die Verfälschung in diesem Sinne bekannt gewesen, wenngleich er auch nicht gerade den Prozentsatz des Stärkesirups genau gewußt hat. Daß es sich aber nicht entfernt um reines Apfelkraut oder Apfelgelee handeln konnte, entnahm er aus dem von ihm gezahlten und wußte er nach dem von ihm geforderten Preise. Durch den Ausdruck „Tafelgelee" führte er den Kleinhändler und dessen Abnehmer erst recht irre, indem dieselben annehmen mußten, daß sie unter „Tafelgelee" sogar ein für den besseren Tisch bestimmtes Erzeugniß erhielten. Wenn F. auch nicht glauben mochte, daß P. durch die Bezeichnung „Tafelgelee" getäuscht werden könnte, so mußte er doch die mögliche Täuschung seiner sonstigen Abnehmer und der Kunden des P. ins Auge fassen. In Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter wurde F. deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für schuldig befunden und seine Berufung zurückgewiesen. Auch bezüglich des Angeklagten P. traf das oben Ausgeführte in objektiver Beziehung zu; in subjektiver Hinsicht kam in Betracht, daß in einem Falle das Fabrikat sogar als Apfelkraut in seinem Geschäft verkauft ist, andererseits daß P., obwohl Inhaber des Geschäftes, sich um letzteres wenig kümmern konnte und dies seiner Ehefrau und seiner Tochter überließ, welche letztere die Bezeichnung „Apfelkraut" aus eigenem Antriebe gewählt haben sollte. P. mochte also nicht gewußt haben, daß er durch seine Frau ein verfälschtes Nahrungsmittel gekauft hatte und letzteres durch seine Angehörigen unter Verschweigung dieses Umstandes weiter veräußerte. Er handelte jedoch fahrlässig, indem er seine Aufsichtspflicht vernachlässigte; hätte er diese ausgeübt, so wäre von ihm die Fälschung und die falsche Bezeichnung der fraglichen Waare erkannt worden. Unter diesbezüglicher Abänderung des ersten Urtheils wurde P. nach § 11 N.=M.=G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 12. *Landgericht Kaiserslautern.* Urtheil vom 5. Januar 1897 wider die Weinhändler B. und J. B. und den Lehrling F. zu K. — Die Angeklagten B. und J. B. stellten vom März bis zum Juni 1896 Himbeersirup, Erdbeersirup und Citronensaft aus sog. Fruchtessenzen, Weinsteinsäure und Theerfarbstoffen unter Beimischung von in Wasser aufgekochtem Zucker her und verkauften in dieser Zeit an verschiedene Personen größere oder geringere Mengen der erwähnten Erzeugnisse theils durch ihren Reisenden, theils durch ihren Lehrling F., theils haben sie selbst auch in ihrem Geschäfte zu K. dieselben gegen Bezahlung an Käufer abgegeben. In keinem einzigen Falle wurde dabei den Käufern und Wiederverkäufern mitgetheilt, daß es sich um ein künstliches Erzeugniß handelte, im Gegentheil wurde den Zeugen Ka. und St. zur Begründung des hohen Preises ausdrücklich gesagt, es sei etwas Besseres, etwas Feineres, was geliefert werde. Der Zeuge St. handelte daher auch in gutem Glauben, wenn er die von den Gebrüder B. bezogenen Erzeugnisse als Naturprodukt, als echte Waare weiterveräußerte, da er von den Angeklagten über die Herstellungsweise der Sirupe und des Citronensaftes in Unkenntniß gelassen war. Dem Abnehmer Sch. endlich wurde von F., der von der gen. Herstellungsweise genau unterrichtet war, gleichfalls ausdrücklich erklärt, die Waare sei echt. In allen Fällen waren außerdem die Preise so hoch, daß die Abnehmer nicht im Entferntesten daran denken konnten, künstliche an Stelle von natürlichen Erzeugnissen zu erhalten. Was schließlich noch die Fakturen und die Aufzeichnung auf den Flaschen anbelangt, so enthielten diese kein Wort darüber, daß es sich bei der Lieferung um künstliche Erzeugnisse und nicht um Marktwaare handelte.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. gefehlt haben. B. und J. B. wurden zu einer Gesammtstrafe von je 170 ℳ, F. zu einer Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 13. *Landgericht Mülhausen.* Urtheil vom 26. Oktober 1894 wider den Likörfabrikanten A. in M. — Der Angeklagte gab zu, in den Jahren 1893 und 1894 sogen. Himbeersaft „sirop de framboises" in 2 Qualitäten durch seinen Destillateur hergestellt zu haben. I. Qualität wird in den auf den Flaschen befindlichen Etiquetten als „sirop de framboises-fantaisie garanti pur sucre" bezeichnet, während die für die II. Qualität bestimmte Etiquette mit folgender Aufschrift versehen ist: „sirop de fantaisie glucose, sirop de framboises-fantaisie." Erstere Qualität wird zu 1,80 ℳ pro Liter, letztere zu 1,00 ℳ pro Liter verkauft.

Wie aus den Angaben des Zeugen, Destillateur B., hervorgeht, wird die I. Qualität in der Weise hergestellt, daß auf eine Masse von 110 Liter Zucker und Himbeersaft je zur Hälfte verwendet werden mit Zusatz von etwa 1/2 % Farbestoff sogenannter „orseille" (Rosenmalven). Die geringere Qualität wird in demselben Verhältnisse wie die vorige hergestellt mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Zuckers, Glukose, Kartoffelzucker tritt.

Der Zeuge S., Gastwirth in H., bekundete, daß er seit etwa zwei Jahren mit dem Angeklagten in Geschäftsverbindung stehe, und daß ihm letzterer zu verschiedenen Malen Himbeersirup I. Qualität zu 1,80 ℳ für das Liter geliefert habe, und daß die bei ihm erhobene Probe von einer dieser Sendungen herrühre.

Durch das Gutachten des Sachverständigen, Chemikers Hu., steht fest, daß das fragliche Fabrikat höchstens nur 1/10 Himbeersaft enthält. Auch ergab die Analyse das Vorhandensein in größerer Menge von Essigsäure und Fruchtäther. Wenn auch die konstatirte Essigsäure auf die nachmalige Gährung des in einem Fasse aufbewahrten rohen Himbeersafts vor seiner Verwendung zur Herstellung des Sirups zurückgeführt werden kann, so bleibt doch immerhin eine Quantität Fruchtäther vorhanden, die den Fruchtsaft weit überwiegt, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß bei der Fabrikation des Produkts Fruchtäther in Ergänzung des fehlenden Himbeersaftes der Flüssigkeit zugesetzt wurde. Der hinzugesetzte Farbestoff „orseille" ist nach Ansicht des Sachverständigen als unschädlich zu betrachten.

Angeklagter konnte nicht bestreiten, daß er außer dem Fall S. noch an andere Kunden, Wirthe und Grossisten Sendungen von Himbeersirup unter ähnlichen Verhältnissen geliefert hat.

Objektiv ist zweifelsohne die von dem Angeklagten hergestellte Flüssigkeit nach ihrer Zusammensetzung, sei es, daß dieselbe als sirop de framboises garanti pur sucre oder als sirop de framboises-fantaisie bezeichnet wird, als Verfälschung eines Genußmittels im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

Die herkömmliche, allein als berechtigte anzuerkennende Herstellungsmethode von Himbeersirup besteht darin, daß der aus den betreffenden Früchten gewonnene Saft soweit mit Zucker aufgekocht wird, als es zur Erhaltung und Konservirung des Saftes erforderlich ist. Alle weitern Zugaben, Zuthaten und Zusätze, wenn sie, wie untergebens geeignet sind, die unter dem Namen bekannte Flüssigkeit „sirop de framboises" in ihrem Wesen zu denaturiren oder zu verschlechtern, fallen unter den Begriff der Verfälschung.

Das Publikum ist berechtigt, daß ihm beim Kauf von derartigen Fruchtsäften nur auf solche Art zube=

reitete verabfolgt werden. Die Nebenbezeichnung — „fantaisie" —, mit welcher der Angeklagte sein Fabrikat zu bezeichnen pflegt, giebt den Kunden nicht zu erkennen, daß zu dem aufgekochten Himbeersaft auch noch andere Stoffe, insbesondere eine größere Quantität Fruchtäther, eine Substanz, die mit der Herstellung von Himbeersirup nichts zu thun hat, hinzugesetzt worden ist. Ebenso verhält es sich mit dem Ausdruck sirop de framboises garanti pur sucre. Die Bezeichnung giebt nur zu erkennen, daß reiner Zucker und nicht Glukose bei der Zusammensetzung der Flüssigkeit verwendet wurde, schließt aber den Gebrauch noch anderer nicht zur Herstellung des Himbeersirups gehörigen Substanzen durchaus nicht aus.

Der Angeklagte mußte zugeben, daß er seinen Kunden gegenüber den Zusatz von Fruchtäther sowie des Farbestoffes „orseille" verschwiegen hat, obwohl er zur Angabe der Zusammensetzung verpflichtet gewesen wäre, sobald die Abnehmer einfach sirop de framboises und nicht eine Nachahnung, ein Surrogat derselben verlangten. Daß seine Kunden ein Surrogat des fraglichen Sirups verlangt oder bestellt hätten, wurde seitens des Angeklagten selbst nicht behauptet.

Es steht des Weiteren fest, daß die in Frage stehenden sirop de framboises theilweise und sogar zum größeren Theile nicht direkt an die Konsumenten verkauft, vielmehr an Gewerbetreibende, an Wirthe abgesetzt wurden, so daß das in einer Wirthschaft das minderwerthige Genußmittel genießende Publikum nicht wissen kann, zu welchem Preis der Wirth den betreffenden Sirup angekauft hat. Selbst angenommen, daß die unmittelbaren Abnehmer den wahren Sachverhalt über dessen Fabrikation kannten oder den Etiquettes wie auch dem Preise nach eine Vermuthung, eine dunkle Ahnung von der nicht normalen Beschaffenheit des Getränkes haben konnten, so waren doch die mittelbaren Abnehmer, der Gast des Wirthes, nicht in der Lage, von der Unechtheit des Fabrikats Kenntniß zu erlangen, und sind dieselben in ihrer Erwartung, eine nach reellem Geschäftsgebrauch hergestellte Waare zu erhalten, jedenfalls getäuscht worden. Der Zeuge, Wirth S., bekundet, daß er selbst der Meinung war, daß das fragliche Produkt aus echtem Fruchtsaft hergestellt worden sei.

Der Angeklagte mußte sich bewußt sein und hat auch wohl gewußt, daß durch die Täuschung sowohl des direkten Abnehmers als auch des unmittelbaren, des konsumirenden Publikums, durch die Bezeichnung seiner Mischung mit dem Namen des fraglichen Fruchtsaftes, unter dem er die Waare feil hielt, der Absatz seines Fabrikates vorzugsweise ermöglicht wurde.

Da jedenfalls der Angeklagte bei der Verfälschung schon die Absicht hatte, das verfälschte Fabrikat zu verkaufen, so liegt auch bei der Fabrikation der fraglichen Mischung eine Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vor, und da der jeweiligen Fabrikation der Verkauf der verkauften Waare gefolgt ist, so ist sowohl der Thatbestand der Ziff. 1 als auch der Ziff. 2 des § 10 N.=M.=G. erfüllt. A. wurde zu 300 ℳ Geldstrafe event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Essig.

Preußen. *Landgericht Frankfurt a. M.* Urtheil vom 21. September 1897 wider die Kaufleute R und L., beide zu F. — Die Angeklagten stellten nach ihrer eigenen Aussage aus 1 Theil gewöhnlichen Essigsprit und 1 Theil Wasser ein Fabrikat her, welches sie als Weinessig weiter verkauften. R. gab das Fabrikat im Kleinverkauf in Flaschen mit der Etiquette „Weinessig" ab und ließ sich für das Liter, welches ihm selber etwa 0,09 bis 0,11 ℳ kostete, 0,24 ℳ zahlen; L. hat das Fabrikat nur in größeren Gebinden an Wiederverkäufer zu 0,09 bis 0,12 ℳ für das Liter abgesetzt. Aeußerlich unterscheidet sich das fragliche Fabrikat nicht oder nur ganz unwesentlich von wirklichem Weinessig, der ein aus echtem Wein durch Gährung gewonnenes Erzeugniß darstellt, steht letzterem aber in Folge seines Mangels an den dem Wein eigenthümlichen Extraktivstoffen und an Bouquet, sowie in Folge seiner geringeren Wohlbekömmlichkeit an Werth bedeutend nach. Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte in der geschilderten Handlungsweise der Angeklagten nicht ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. gesehen und die Angeklagten durch Urtheil vom 13. Juli 1897 freigesprochen, weil in F. die Herstellung eines derartigen Fabrikats und der Verkauf desselben als Weinessig seit langen Jahren üblich wäre, die Angeklagten folglich in gutem Glauben und ohne eine auf Täuschung gerichtete Absicht gehandelt hätten.

Bezüglich des R. ist das Berufungsgericht jedoch zu anderer Entscheidung gelangt. Allerdings ist zum gesetzlichen Thatbestande erforderlich, daß der Waare den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden ist. Der Kommissionsbericht hebt aber ausdrücklich hervor, daß als solcher Gebrauch nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern nur ein im soliden, reellen Verkehre üblich gewordener, aus der Natur des Verkehrs sich ergebender Gebrauch zu verstehen ist. Nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts reichen zur Bildung eines solchen rechtlich in Betracht kommenden Geschäftsgebrauches nicht die einseitigen Gewohnheiten der Produzenten aus, sondern es kommen dabei die berechtigten Erwartungen des Publikums wesentlich mit in Betracht, so daß ein derartiger Geschäftsgebrauch nur insoweit Beachtung beanspruchen kann, als er auch den letzteren entspricht; insbesondere ist also wesentlich, daß die Uebung der Produzenten in den weiteren Kreisen des Publikums bekannt sei. (Vgl. Entsch. Bd. XV S. 161, Bd XVI S. 317.) Im vorliegenden Falle ist nun durch das Zeugniß des Essigfabrikanten W. nichts weiter dargethan, als daß am hiesigen Orte seit vielleicht 20 Jahren die Essigproduzenten allgemein den in der vorbezeichneten Weise aus Essigsprit und Wasser hergestellten Essig als Weinessig verkauft haben; ferner, daß die Kolonialwaarenhändler, an welche die Fabrikanten zum Zwecke des weiteren Verschleißes absetzen, allerdings über die Art des Erzeugnisses orientirt waren. Dagegen hat der Zeuge W. die Frage, ob auch das Publikum die gleiche Kenntniß besessen habe, nicht zu bejahen vermocht, und das Gericht hat die Ueberzeugung erhalten, daß dem kaufenden Publikum nicht bekannt gewesen ist, es erhalte eine Essigspritverdünnung, sondern daß dasselbe nach den Bekundungen des Sachverständigen H. unter der Bezeichnung Weinessig allgemein nur ein aus echtem Wein gewonnenes Erzeugniß erwartet hat. Zweifellos war dies auch dem Angeklagten R. bekannt, da der von ihm geforderte Preis von 0,24 ℳ für das Liter dem Preise von wirklichem Weinessig entsprach. Es ist nicht denkbar, daß das Publikum, wenn es nicht durch die Etiquette „Weinessig" über die Beschaffenheit des Fabrikats getäuscht worden wäre, einen die Herstellungskosten desselben mehrfach übersteigenden Preis gezahlt haben sollte. R. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was den Angeklagten L. anbetraf, welcher das Fabrikat nur zum Verkauf an Wiederverkäufer, die über die Herstellung desselben genau unterrichtet waren, angefertigt und es auch nur an solche verkauft hat, so trug das Gericht Bedenken, festzustellen, daß er sich bewußt gewesen ist, das Fabrikat solle zur Täuschung im Handel und Verkehr verwendet werden. Es mußte daher bei der Freisprechung des L. verbleiben.

Pilze.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 30. März 1897 wider die Händlerin K. zu B. — Am 3. September 1896 bemerkte Kaufmann R., daß die Angeklagte auf ihrem Verkaufsstande in einem Korbe eine Anzahl sog. Hartboviste, eine den deutschen Trüffeln ähnliche Art giftiger Pilze, liegen hatte. Als R. die K. auf die giftige Beschaffenheit der fraglichen Früchte aufmerksam machte, erhielt er zur Antwort, darum habe er sich nicht zu kümmern. In Folge dessen machte R. den Schutzmann H. hierauf aufmerksam, welcher dann dem Korbe der K. einige Pilze entnahm und dieselben auf die Polizeiwache brachte. Am nächsten Tage wurden diese zusammen mit anderen, der Händlerin F. abgenommenen Pilzen an He., den Kustos des Botanischen Gartens, geschickt. He. stellte fest, daß die fraglichen Pilze theils zweifellos giftige Hartboviste, theils sog. Birkenreizker, gleichfalls eine Art giftiger Pilze, waren.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß die K. als Händlerin mit eßbaren Waaren bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, daß die fraglichen Pilze giftig und vom Verkehr mit Nahrungsmitteln auszuschließen gewesen seien. Die K. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

2. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 5. Januar 1898 wider den Arbeiter L. zu H. — Am 13. September 1897 hielt der Angeklagte auf dem Neumarkt zu B. Pilze feil. Gelegentlich einer Revision fand nun Polizeikommissar Le. bei dem Angeklagten außer zum Verkauf gestellten Gelbschwämmen und Steinpilzen auf einem Tuche etwa 1 1/2 Liter Hartboviste. Le. vernichtete letztere sofort, weil sie giftig sind. Zu seiner Entschuldigung hat der Angeklagte, der zum ersten Male Pilze auf den Markt gebracht hatte, angeführt, daß er früher einmal bei einer Pilzhändlerin auf dem Markte solche runden Pilze bemerkt habe; sie wären etwas kleiner gewesen und Trüffeln genannt worden. Auf dem Lande hießen sie „Hirschbrunst“ und würden dem Vieh, besonders den Kalben gegeben, um diese zum Rindern zu bringen. Die Pilze wären auf der Erde, nicht in der Erde gewachsen.

Aus diesen Angaben des Angeklagten ist zu entnehmen, daß er drei einander ähnliche runde Pilze, die alle etwa die Gestalt der Kartoffel haben, nicht von einander unterscheiden kann: 1. die edle, aromatische „Trüffel“, welche kleiner ist als der Hartbovist, und die er früher einmal bei der Handelsfrau flüchtig betrachtet hat; 2. die „Hirschbrunst“, welche die Größe einer Wallnuß hat und in resp. unter der Erde wächst. Sie gilt als Volksheilmittel, wurde in alter Zeit (jetzt nicht mehr) in den Apotheken geführt, und wird ihr jetzt noch vom Volke ein gewisser medizinischer Werth beigemessen; man glaubt, daß ihr Genuß bei Menschen und Thieren zur Vermehrung der Nachkommenschaft beiträgt. Diesen Glauben kannte auch der Angeklagte und hat ihm sofort bei der Konfiskation der Pilze Ausdruck gegeben; 3. den giftigen Hartbovist, welcher bis zur Größe einer Faust anschwillt und auf dem Erdboden wächst; der Genuß von Hartbovisten führt meist schwere (wenn auch nicht tödtliche) Erkrankungen herbei. In rohem Zustande ist der Hartbovist leicht von der Trüffel zu unterscheiden. Es kommt aber vor, daß der Hartbovist geschält, in Scheiben geschnitten und getrocknet wird. Diese getrockneten Scheiben des Hartbovistes sind von den getrockneten Scheiben der Trüffel schwer zu unterscheiden; darum werden die getrockneten Hartbovistscheiben zuweilen unter die getrockneten Trüffelscheiben gemischt, und werden auf diese Weise die letzteren verfälscht.

Es ist nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die giftige Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Hartboviste gekannt hat. Es gehört entweder eine spezielle wissenschaftliche Bildung zur sicheren Unterscheidung der obenerwähnten 3 Pilzarten, oder mindestens eine längere praktische Erfahrung im Pilzsuchen und Pilzhandel; beides fehlte dem Angeklagten. Dagegen wußte er aber, daß es giftige Pilze giebt. Im Bewußtsein seiner mangelhaften Pilzkenntniß mußte sich daher der Angeklagte sagen, daß die von ihm feilgehaltenen Pilze möglicherweise zu den giftigen Pilzen gehörten und daß durch ihren Genuß die Gesundheit der Menschen geschädigt werden könnte. Bevor er also die Hartboviste auf dem Markte feilhielt, wäre es seine Pflicht gewesen, sich über deren Eigenschaften von sachkundigen Personen belehren zu lassen. Indem er dies unterlassen hat, handelte er fahrlässig. L. wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

Mandeln, Rosinen.

Bayern. **Landgericht Hof.** Urtheil vom 18. März 1897 wider die frühere Spezereihändlerin D. zu H. — Am 14. Dezember 1896 nahmen Polizeiinspektor Hö. und Dr. S. eine Revision des D.'schen Verkaufsladens vor. Letzterer wurde in einem außerordentlich schmutzigen und unordentlichen Zustande befunden; hinter und unter dem Ladentisch sei alles schmutzig und staubig gewesen und schmutzige Papiere, Lumpen und Wäsche hätten überall umhergelegen, theilweise dicht neben den Materialwaaren. Etwa 3 bis 5 Pfund Mandeln waren von Würmern derartig zerfressen, daß sie nicht mehr als genußfähig gelten konnten, eine kleine Menge Rosinen war sauer geworden, ein Kasten voll Gries war derart beschmutzt, daß letzterer nicht mehr als verkaufsfähig gelten konnte, eine Menge Zwetschgen, etwa eine halbe Schublade voll, mit Kernen zusammen aufbewahrt, wurde ganz weich befunden, endlich verbreiteten die in einem Fasse befindlichen Heringe, etwa 1/3 Tonne, einen durchdringenden Verwesungsgeruch. Alle diese Waaren mußten als nicht mehr verkaufsfähig entfernt werden.

Landgerichtsarzt Dr. W. hat die fraglichen Waaren untersucht und begutachtet, daß der Genuß der fraglichen Mandeln, Rosinen und Heringe geeignet war, bei Menschen Verdauungsstörungen, Darmkatarrhe und ähnliche Krankheiten herbeizuführen, dagegen hielt Dr. W. die Zwetschgen, auch wenn sie weich geworden, nicht für ekelerregend oder gesundheitsschädlich, ebensowenig auch den schmutzig gewordenen Gries.

Die Angaben der Angeklagten, daß sie die fraglichen Waaren garnicht mehr habe verkaufen wollen, weil sie damals schon beabsichtigt habe, das Geschäft aufzugeben, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte, die längere Zeit in dem Spezereigeschäfte als Inhaberin des Ladens und als Verkäuferin thätig gewesen war, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen feilgehaltenen Waaren erkennen mußte und auch erkannt hat. Die D. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12 1 N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Wegen der großen Unsauberkeit und Unreinlichkeit, welche damals im Laden der D. geherrscht hatte, wurde sie außerdem einer Uebertretung nach Art. 75 Abs. 1 des bayr. Pol.=St.=G.=B. für schuldig befunden und deshalb mit einer Geldstrafe von 10 *M* bestraft.

Gurken.

Preußen. 1. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 13. November 1896 wider den Handelsmann K. zu H. — Am 8. August 1896 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu H. 5 Körbe Gurken feil, von welchen fast ein Drittel angefault, zum Theil bis zur Hälfte verfault, schmierig und ekelerregend war. Gendarm Ku. forderte den Angeklagten vergeblich auf, die fauligen und gesundheitsschädlichen Gurken zu entfernen; dann zeigte Ku. mehrere der angefaulten Gurken dem Polizeiverwalter, auf dessen Veranlassung die feilgehaltenen Gurken K.'s beschlagnahmt wurden.

Die Behauptung des Angeklagten, die Gesundheitsgefährlichkeit derart angefaulter Gurken nicht gekannt zu haben, ist nicht widerlegt worden. Es erscheint seine

Angabe, den Genuß auch der angefaulten Gurken dann nicht für gesundheitsgefährlich gehalten zu haben, wenn die verfaulten Theile abgeschnitten und die Gurken bald und sorgfältig eingesäuert würden, nicht unglaubwürdig. Unter diesen Voraussetzungen hat auch der Sachverständige S. den Genuß der Reste derartig angefaulter Gurken als nicht gesundheitsgefährlich erachtet, aber ausdrücklich erklärt, daß das Wegschneiden der fauligen Stücke sehr sorgfältig geschehen müsse, ebenso das Einsäuern der Gurken, sowie daß derartige Gurken nur im gesäuerten Zustande zum Genuß geeignet wären. Nach der Bekundung des Zeugen Ku. hat aber Angeklagter diesem gegenüber nicht behauptet, daß er die Käufer der von ihm feilgehaltenen Gurken über die Nothwendigkeit der angegebenen Behandlung, den Gurken ihre Gesundheitsgefährlichkeit zu benehmen, habe verständigen wollen und daß er die Gurken nur mit dieser Absicht feilgehalten habe.

Der Gerichtshof hat daher für erwiesen erachtet, daß Angeklagter die angefaulten Gurken ohne Absicht, die Käufer über die Art ihrer Verwendung zu verständigen, zum Verkauf feilgehalten hat. Es ist ferner für erwiesen erachtet worden, daß dem Angeklagten als Händler beim Feilhalten der Gurken bewußt war, daß diese, wie die tagtägliche Erfahrung ergiebt, in erster Linie als Salat und von dem niedrigen Volke auch roh genossen und zwecks dieser Verwendung gekauft werden. Die Gesundheitsgefährlichkeit in diesem Zustande genossener angefaulter Gurken ist aber durch das bedenkenfreie Gutachten des Sachverständigen Dr. L., welcher die vom Angeklagten feilgehaltenen und sodann von der Polizeiverwaltung beschlagnahmten Gurken noch an demselben Tage einer Untersuchung unterzogen hat, festgestellt. Nachdem Angeklagter durch den Gendarm Ku. darauf aufmerksam gemacht worden war, daß der Genuß angefaulter Gurken die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, durfte er als Händler bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit die über die Beschaffenheit der Gurken von Ku. geäußerten Bedenken nicht auf sich beruhen lassen, mußte die Gurken vielmehr von einem Sachverständigen zwecks Feststellung ihrer etwaigen Gesundheitsgefährlichkeit untersuchen lassen. Dadurch, daß Angeklagter sich dessen geweigert und die Gurken ohne nähere Erkundigungen über ihre Gesundheitsgefährlichkeit weiter feilgehalten hat, hat er diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er im vorliegenden Falle als Händler verpflichtet war, außer Augen gesetzt. K. wurde, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. **Landgericht Görlitz.** Urtheil vom 15. Mai 1897 wider den Handelsmann K. und dessen Ehefrau E. K. zu G. — Das Schöffengericht zu Görlitz hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 29. März 1897 von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung war ohne Erfolg. Allerdings ist erwiesen, daß die Zeugin M. am 11. November 1896 aus der Vorkosthandlung der Angeklagten Pfeffergurken gekauft und nach deren Genuß unwohl geworden ist. Es steht auch fest, daß sich in diesen Gurken und in dem Essig, mit dem sie eingemacht waren, eine unzulässige Menge von Kupfer befunden hat, und in Folge dessen der Genuß der Gurken geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen ist nicht festgestellt, daß das Kupfer durch ein Verschulden der Angeklagten in die Gurken und den Essig hineingekommen ist. Nach der unwiderlegten Behauptung der Angeklagten hat die Ehefrau E. K. allein die Pfeffergurken eingelegt und auch verkauft; der Ehemann war zu jener Zeit überhaupt gar nicht zu Hause, ihn konnte deshalb auch gar keine Schuld treffen. Was die Ehefrau anbetraf, so hat sie zwar nach ihrem eigenen Geständniß früher die Gurken, um ihnen ein besseres Aussehen zu verschaffen, mit Kupfer behandelt, jedoch nur in der Weise, daß sie den Essig mit dem Zucker in einem kupfernen Gefäß gekocht hat. Nachdem aber die Anwendung des Kupfers polizeilicherseits ausdrücklich verboten war, weil die Gurken dadurch gesundheitsschädlich würden, will die E. K. von dem früheren Verfahren Abstand genommen und das von der Polizei gestattete unschädliche Fruchtzinn verwendet haben; es steht auch fest, daß die Angeklagte sich letzteres verschafft und gebraucht hat. Ebenso wie in erster Instanz hat die Angeklagte wiederum vor dem Berufungsgericht das Vorhandensein des in den Gurken festgestellten Kupfers dadurch erklärt, daß möglicherweise vom Ladentisch ein kupfernes Geldstück in das Gefäß mit den Gurken hineingefallen sei. Wenn nun die Anklagebehörde hiergegen behauptet, daß das Kupfer vorher mit heißem Essig in Verbindung gebracht worden sein mußte, so geht sie fehl. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Me. kann mit Rücksicht darauf, daß das Gefäß mit den Gurken nur 5 bis 6 Liter faßte, die festgestellte Menge Kupfer sehr wohl durch eine in das Gefäß gefallene Kupfermünze, zumal wenn solche bereits längere Zeit in Verkehr gewesen, hereingebracht sein. Mußte aber mit einer solchen Möglichkeit gerechnet werden, dann ist auch nicht als erwiesen anzunehmen, daß die angeklagte Ehefrau beim Einlegen der Gurken absichtlich Kupfer verwendet hat, zumal sie zweifellos bei den anderen Gurken Fruchtzinn gebraucht hat, und kein Grund ersichtlich ist, weshalb sie gerade bei dieser geringen Quantität an Stelle des unschädlichen, aber auf das Aussehen der Gurken viel günstiger einwirkenden Fruchtzinns das schädliche und verbotene Kupfer genommen haben sollte. Aber auch für ein fahrlässiges Verhalten der Angeklagten hat die Verhandlung keinen Anhalt gegeben, insbesondere war das Aussehen der Gurken nach dem Gutachten des Sachverständigen kein derartiges, daß ein Laie schon daraus allein auf das Vorhandensein von Kupfer hätte schließen müssen. Die Freisprechung der Angeklagten war daher mit Recht erfolgt und der eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Kartoffeln.

Preußen. 1. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 27. September 1897 wider den Kaufmann S. zu B. — Das Schöffengericht I Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 2. Juli 1897 wegen zweimaligen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von zusammen 60 ℳ verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat S. Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat die erstrichterliche Feststellung bezüglich der objektiven Beschaffenheit der Kartoffeln bestätigt. Die Frauen E. und K., welche am 19. bezw. 22. Mai 1897 je 2 Pfund neue Kartoffeln in dem S.'schen Geschäft gekauft haben, bekundeten eidlich, daß die Kartoffeln nicht vereinzelt, sondern fast durchweg unbrauchbar gewesen wären, Flecke auf der Schale und braune Verfärbung im Innern gehabt und einen üblen Geruch verbreitet hätten. Auch der Ehemann K. und die Zeugin H., welche die von der K. gekauften Kartoffeln besichtigt und durch Aufschneiden einzelner Stücke untersucht haben, mußten die obigen Bekundungen bestätigen. Die Auslassungen der R.'schen Eheleute, daß sie an dem Aussehen der ihnen von Frau K. vorgelegten Kartoffeln nichts auszusetzen gehabt hätten, und daß die eine von dem Ehemann R. aufgeschnittene Kartoffel auch inwendig von guter Beschaffenheit gewesen wäre, vermochten das entgegenstehende Zeugniß der K.'schen Eheleute und der Frau H. nicht zu erschüttern. Die Aussagen der Frau R. machten einerseits einen keineswegs sicheren Eindruck, andererseits aber haben die R.'schen Eheleute weder alle Kartoffeln gesehen, noch eine genaue Prüfung der ihnen vorgelegten Kartoffeln vorgenommen; die eine gute von R. vorgefundene Kartoffel beweist nichts für die gleiche Beschaffenheit aller übrigen, zumal auch die übrigen Zeugen nur behaupten, daß die Mehrzahl, nicht alle Kartoffeln unbrauchbar gewesen seien. Waren die von S. gekauften Kartoffeln aber zum größten Theil in Folge von Veränderungen ihres normalen Zustandes zum Genusse für Menschen ungeeignet, so sind sie als verdorbene Nahrungsmittel vom Vorderrichter zutreffend bezeichnet worden. Dagegen hat das Gericht nicht

durch die Beweisaufnahme für sicher erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand der Kartoffeln, welcher nur durch genauere Untersuchung, insbesondere durch Zerschneiden festzustellen war, gekannt hat. S. hat daher nur fahrlässig gehandelt, wenn er Waaren verkaufte, ohne sich von ihrer brauchbaren Beschaffenheit zu überzeugen, wie es von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit jedes Kaufmanns verlangt werden muß. Das erste Urtheil war aufzuheben und S. nur einer Uebertretung des § 11 N.=M.=G. in zwei Fällen für schuldig zu befinden und zu einer Geldstrafe von im Ganzen 30 ℳ zu verurtheilen. (§ 11 N.=M.=G.)

2. Landgericht Köslin. Urtheil vom 21. Februar 1898 wider den Altsitzer K. zu S. — Am 16. Oktober 1897 kaufte die Arbeiterfrau N. auf dem Markte in Ko. vom Angeklagten 12 Centner Kartoffeln für 23,40 ℳ Als sie nun einige davon zur Probe kochte, verbreiteten dieselben einen strengen, üblen Geruch, waren innen grünlich gelb und hatten einen so ekelerregenden Geschmack, daß sich die Tochter der N., welche die Kartoffeln zu essen versuchte, übergeben mußte. Mehrfache Kochversuche dieser Kartoffeln, sowohl geschält als auch ungeschält, hatten denselben Erfolg. In der Hauptverhandlung wurde von Frau N. und deren Tochter 1/2 Metze dieser vom Angeklagten gekauften Kartoffeln vorgelegt, die angeblich ohne besondere Auswahl von der Masse der Kartoffeln weggenommen waren. Wie der Augenschein lehrte und auch der als Sachverständiger gehörte Rentner L. bekundete, waren diese Kartoffeln verdorben und ungenießbar. Letzterer äußerte aber mit Rücksicht darauf, daß diese Kartoffeln ohne Ausnahme schlecht und verdorben waren, daß sie von Frau N. und deren Tochter besonders ausgesucht wären, vielleicht auch in dem Keller der N. gelitten hätten. Mochte es nun auch in dem Bestreben der N. und ihrer Tochter gelegen haben, daß sie, um die Beschaffenheit der Kartoffeln recht deutlich zu zeigen, unbewußt gerade die schlechteren gegriffen haben, so erschien dies jedoch unerheblich, da durch ihre Zeugenaussagen festgestellt ist, daß die gekauften Kartoffeln größtentheils gleichartig, also verdorben waren. Da Frau N. außerdem gleich nach dem Ankauf die Kartoffeln geprobt und als schlecht befunden hatte, konnten sie nicht erst in ihrem Besitze die verdorbene Eigenschaft angenommen haben. Dafür, daß K. die Verdorbenheit der Kartoffeln beim Verkaufe gekannt hat, erbrachte die Hauptverhandlung keine Thatsachen. Dagegen fiel ihm Fahrlässigkeit zur Last, da er bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können, daß die Kartoffeln verdorben und zur Nahrung für Menschen ungeeignet waren. K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

Hamburg. 3. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 13. April 1896 wider den Kommis H. zu Ha. — Die Ehefrau E. ließ durch ihren 6 Jahre alten Sohn am 10. Juni 1895 abends gegen 8 Uhr für 0,14 ℳ 2 Liter Kartoffeln holen. Als die E. gegen 11 Uhr die Kartoffeln schälen wollte, bemerkte sie, daß die meisten faul, viele schwarz und matschig waren, und bei einigen eine gelbliche, übelriechende Flüssigkeit herausspritzte. Am folgenden Morgen ging der Sohn der E. mit den Kartoffeln zu H., damit dieser dieselben zurücknehme. H. weigerte sich, dies zu thun und that es auch nicht, als die E. selbst zu ihm hingegangen war Als dann die Ehefrau E. erklärte, sie wolle die Sache der Polizei übergeben, suchte der Angeklagte ihr den Korb mit den Kartoffeln zu entreißen. Dabei fiel ein Theil derselben zu Boden. Mit dem Rest der Kartoffeln, 10—15 Stück, entfernte sich die Zeugin E., begab sich sofort zur Polizeiwache, erstattete Anzeige und übergab die Kartoffeln, welche noch an demselben Tage, dem 11. Juni, durch den Polizeioffizianten B. dem Sachverständigen He. vorgelegt wurden. Nach dem maßgebenden Gutachten dieses Sachverständigen waren die von ihm besichtigten Kartoffeln für jeden Genuß, selbst als Viehfutter, unbrauchbar. Sie waren schwarz, zum Theil matschig und übelriechend, die Fäulniß schon so vorgeschritten, daß sie wochenlang vor dem Verkauf ungenießbar gewesen sein müssen.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß die fraglichen Kartoffeln von dem Sohne der E. aus dem Geschäfte des Angeklagten geholt sind; die hiergegen von letzterem angeführten Einwände konnten diese Annahme nicht ändern. Daß die Kartoffeln zur Zeit des Verkaufs verdorben waren, mußte jedem Laien allein an dem äußeren Ansehen und üblen Geruch derselben, wieviel mehr aber dem sachkundigen Angeklagten auffallen. Dagegen ist nicht angenommen worden, daß H. auch die Gesundheitsschädlichkeit jener Kartoffeln, welche der Sachverständige He. aus der großen Fäulniß derselben als zweifellos herleiten zu können glaubte, gekannt hat. H. hat aber fahrlässig gehandelt, da er aus der äußeren Beschaffenheit der Kartoffeln bei genügender Achtsamkeit und Ueberlegung, die er als Verkäufer zu beobachten hatte, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derartiger Kartoffeln hätte erkennen können H. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 12 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 10², 14 N.=M.=G.)

Trinkgeschirr.

Preußen. Landgericht Breslau. Urtheil vom 25. Oktober 1897 wider den Kaufmann S. zu B. — Der Angeklagte hat unbestritten im Juni und Juli 1897 in seinem Verkaufsladen gewerbsmäßig Bierkufen feilgehalten, deren Metalldeckel 12,16 % Blei enthielten. Das Schöffengericht zu Breslau hat den Angeklagten deshalb durch Urtheil vom 25. September 1897 wegen Uebertretung der §§ 1¹, 4² des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei= und zinkhaltigen Gegenständen, zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Der dagegen von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung, daß S. gleichzeitig auch gegen die §§ 12², 14 N.=M.=G. verstoßen habe, konnte nicht beigepflichtet werden. Allerdings ist erwiesen, daß die fraglichen Bierkufen wegen ihres hohen Bleigehaltes eine Bleivergiftung herbeiführen konnten und deshalb geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, aber es ist nicht festgestellt, daß die Nichtkenntniß dieser schädlichen Eigenschaften auf eine Fahrlässigkeit des S. zurückzuführen war. Zur Feststellung des äußerlich nicht erkennbaren Bleigehalts der Metalldeckel bedarf es der Einschmelzung des Deckels und der chemischen Analyse der Metallmasse. Diese ist mit vielen Umständen und nicht unerheblichen Kosten verbunden und konnte deshalb dem S, welcher in seinem Geschäfte eine Menge verschiedener Metallartikel führte, nicht in jedem Falle, sondern nur dann zugemuthet werden, wenn er Anlaß hatte, der Versicherung des Fabrikanten, daß er zu den gelieferten Waaren höchstens 10 % Blei verwandt habe, nicht zu trauen. Ein solcher Anlaß war im vorliegenden Falle aber nicht gegeben; S. konnte den Versicherungen des Fabrikanten Glauben schenken, daß die fraglichen Bierkufen nur den gesetzlich zulässigen Bleigehalt hatten. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Spielwaaren.

Preußen. 1. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 7. März 1896 wider den Kaufmann B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten am 17. Dezember 1895 wegen Vergehens gegen §§ 12¹, 14 N.=M.=G. mit 10 ℳ Geldstrafe event. mit 2 Tagen Gefängniß bestraft. Wie in der Berufungsverhandlung festgestellt worden ist, hat Polizeiwachtmeister K. im Juli 1895 in dem Geschäftslokale des B. von der Verkäuferin A. eine Trillerpfeife für 0,10 ℳ gekauft; dieselbe soll aus Paris bezogen gewesen sein und hat nach K. möglicher Weise die Form einer Lokomotive gehabt. Dem B. wurde darauf nach stattgehabter chemischer Untersuchung der fraglichen Pfeife, welche die Gesundheitsschädlichkeit derselben ergab, letzteres polizeilicherseits mitgetheilt und ihm die Strafbarkeit eines

weiteren Verkaufs dieser Pfeifen bekannt gegeben; B. untersagte daher den weiteren Verkauf der Pfeife und ließ diese zurückstellen. Am 22. August 1895 entnahm demnächst die Zeugin M. im polizeilichen Auftrage aus demselben Geschäfte B.'s eine Trillerpfeife für 0,10 ℳ zwecks chemischer Untersuchung derselben.

Dr. Bi. hat 2 Mal im Sommer 1895 Pfeifen, welche aus dem Geschäft des Angeklagten stammen sollten, untersucht und bei der ersten Probe an der Pfeife einen Bleigehalt von ca. 82 %, bei der Untersuchung der zweiten Probe einen Bleigehalt von 82,10 % festgestellt. Dr. Bi. hatte durch Nachfrage in seinem Laboratorium ermittelt, daß unter sämmtlichen, auch in anderen Sachen ihm zur Untersuchung zugesandten Pfeifen nur eine die Form einer kleinen Lokomotive hatte; er nimmt nach Lage der Sache daher an, daß die e r s t e von ihm vorgenommene, hier erwähnte Untersuchung sich auf eine Pfeife von Lokomotivform bezog.

Die zweite hier fragliche untersuchte Pfeifenprobe betraf nach der Ansicht des Dr. Bi. eine Pfeife mit einem Kopf in gepreßter Kugelform. Der Sachverständige, Medizinalrath Dr. L., hielt die Bleilegirung der Pfeifen immerhin für g e e i g n e t, die menschliche Gesundheit, obschon die Gefahr nicht gerade groß sei, zu schädigen, da die Vernickelung sich loslösen und der Bleigehalt in den menschlichen Körper beim Gebrauch der Pfeife eindringen könne.

Der Angeklagte bestritt, daß er die Trillerpfeife mit gepreßter Kugelform, welche Dr. Bi. als die zweite von ihm untersuchte Probe bezeichnete, in seinem Geschäft führe. Dr. Bi. hat darauf im Termin aus der Anzahl der im Geschäfte B.'s nach dem 2. Pfeifen-Ankauf beschlagnahmten Trillerpfeifen mit glatter Kugelform noch eine solche nach der gedachten Richtung hin untersucht und festgestellt, daß auch diese eine Bleilegirung zeigte. Derartig mit Bleilegirung behaftete Trillerpfeifen sind aber beim bestimmungsgemäßen Gebrauch, nämlich wenn sie zum Pfeifen in die Hand genommen, in den Mund geführt werden, insbesondere mit dem Mundspeichel in Berührung kommen, durch möglicherweise erfolgendes Eindringen des Bleies in den menschlichen Körper geeignet, der menschlichen Gesundheit Schaden zuzufügen.

Wenn B. nach der ersten polizeilichen Anzeige, daß die in seinem Geschäfte gekaufte Trillerpfeife gesundheitsschädlich sei, daraufhin nur lediglich den weiteren Verkauf der Pfeifen von der ihm vorgezeigten Art verbot, so genügte er damit noch keineswegs seiner Pflicht. Vielmehr mußte er sich die verschiedenen Pfeifenarten, welche in seinem Geschäft geführt wurden, ansehen und nach der angegebenen Richtung hin prüfen. Dadurch, daß B. dies nicht gethan, hat er fahrlässig gehandelt, und zwar um so mehr, als ein einziger Messerschnitt ihm zeigen konnte, daß auch die kugelförmigen Trillerpfeifen bleihaltig waren. Die B e r u f u n g m u ß t e daher nach § 505 St.-P.-O. v e r w o r f e n w e r d e n.

2. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 9. November 1895 wider den Spielwaarenhändler H. und Genossen. — Der Angeklagte R. kaufte von dem Fabrikanten Georges Fröhlich zu Paris ein größeres Quantum sogen. Torpedopfeifen. R. veräußerte diese Pfeifen an die übrigen 10 Mitangeklagten dutzendweise weiter, welche dieselben auf dem Schützenfest im August 1895 in Ma. feilboten. Wie eine chemische Untersuchung ergab, hatten die Pfeifen einen Bleigehalt von 80,3 % und waren nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der Anklage hätten die Angeklagten bei Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit erkennen müssen, daß die Pfeifen aus Blei hergestellt waren, einem Metalle, dessen Gesundheitsschädlichkeit allgemein bekannt ist; die Angeklagten bestritten jedoch, fahrlässig gehandelt zu haben, da sie sich lediglich auf den Grossisten, von dem sie gekauft, verlassen hätten.

Das Gericht hat sich auch von der Schuld sämmtlicher Angeklagten nicht überzeugen können. Denn nach dem Gutachten des Dr. S. ist den Angeklagten eine Fahrlässigkeit durch den Verkauf dieser gesundheitsschädlichen Pfeifen nicht nachgewiesen. Der Gutachter bekundet ausdrücklich, daß den Pfeifen äußerlich nicht anzusehen war, ob sie Blei, viel weniger welchen Bleigehalt sie enthielten. Nicht einmal ein chemisch gebildeter Sachverständiger — viel weniger ein Laie — wäre im Stande zu sagen, ob die Pfeifen aus Blei wären oder nicht. Zinn, aus welchem derartige Spielwaaren gewöhnlich verfertigt würden, sehe zwar an sich heller aus, würde aber, der Luft ausgesetzt, allmählich dem Blei völlig ähnlich. Nur durch eine chemische Analyse lasse sich erst der Bleigehalt der Waare feststellen. Blei wiege allerdings schwerer als Zinn und ähnliche Metalle. Aus dem Gewicht der einzelnen Pfeife könne man aber nicht auf deren Bleigehalt schließen. Das Gewicht falle erst dann auf, wenn man bleihaltige und nicht bleihaltige Gegenstände zusammen habe und dieselben mit einander abwiege. Hiernach konnte nicht festgestellt werden, daß sich die Angeklagten eines Vergehens gegen §§ 12², 14 N.-M.-G. schuldig gemacht haben. S i e w u r d e n d e s h a l b f r e i g e s p r o c h e n. Nach § 15² N.-M.-G. wurde jedoch die Einziehung der beschlagnahmten und noch im Besitze der Angeklagten befindlichen Pfeifen verfügt.

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1896 wider den Zinngießer H. zu B. — H. stellte sogen. Schreihähne fabrikationsmäßig her; es sind dies Kinderspielzeuge in Form eines Hahnes, welchem dadurch, daß man in das angebrachte Mundstück Luft hineinbläst, Töne entlockt werden. Seit längerer Zeit lieferte H. dies Spielzeug auch an den Spielwaarenhändler R. in M. Auf dem Schützenfest in M. im August 1896 wurde der vorhandene Vorrath dieser Schreihähne polizeilich beschlagnahmt und durch Urtheil des Landgerichts Magdeburg vom 11. November 1896 ist auf Einziehung der beschlagnahmten Hähne rechtskräftig erkannt worden. Dies ist geschehen, weil die Schreihähne 82 % Bleigehalt hätten, und weil bei bestimmungsmäßigem Gebrauche in Folge Bleivergiftung die menschliche Gesundheit geschädigt werden könne, insofern die damit spielenden Kinder das Spielzeug mit den Lippen berühren müßten und sie hierbei, sobald ihre Lippen aufgesprungen seien, sehr leicht Blei in ihren Organismus aufnehmen und dadurch erkranken könnten.

H. ist nun beschuldigt, durch die Herstellung und den Verkauf dieser Schreihähne in den letzten 3 Jahren fahrlässig gesundheitsschädliche Spielwaaren hergestellt und in Verkehr gebracht zu haben. Der Angeklagte hat bestritten, fahrlässig gehandelt zu haben, indem er anführt, er fabrizire seit 30 Jahren die fragl. Spielzeuge und zwar aus Hartblei, welches er fertig anderweitig beziehe, und es sei während dieser ganzen Zeit ihm nie ein Fall von Erkrankung weder in Folge Mitwirkung bei der Herstellung, noch in Folge bestimmungsgemäßer Benutzung bei seinen Arbeitern oder Kindern zur Kenntniß gekommen, auch sei er selbst nie an Bleivergiftung erkrankt, obgleich er selbst jedes Stück der in großen Massen hergestellten Waare (10 Gros à 144 Stück täglich) zu probiren pflege.

Der Chemiker S. hat festgestellt, daß die Mundstücke der Schreihähne ungefähr 82 % Blei enthalten: er ist in Uebereinstimmung mit dem Medizinalrath Dr. B. der Ansicht, daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Schreihähne dann akute oder chronische Bleivergiftungen hervorzurufen im Stande sind, wenn die Kinder beim Spielen Stückchen vom Mundtheile abbeißen oder abkauen, oder wenn dieselben mit aufgesprungenen Lippen die Hähne gebrauchen.

Nimmt man auch hieraufhin an, daß es sich bei den Schreihähnen um Spielwaaren handelt, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, so war doch vorliegend n i c h t f e s t z u s t e l l e n, daß der Angeklagte bei der Herstellung und dem dann erfolgten Inverkehrbringen der fraglichen Waaren f a h r l ä s s i g gehandelt hat. H. hat unwiderlegt behauptet, daß ihm in den 30 Jahren, in welchen er die fraglichen Spielwaaren bereits anfertigt, nicht ein Fall von Erkrankung in Folge Benutzung der

Hähne bekannt geworden sei; Zeuge K. hat ebenfalls seit ungefähr derselben Zeit dieselben Spielhähne aus gleichem Metall hergestellt, ohne jemals einen Fall von Erkrankung als Folge der Herstellung oder des Gebrauchs der Hähne erfahren zu haben. Es handelt sich um hartes, immerhin widerstandsfähiges und nur schwer mechanisch trennbares Metall. Ganz kleinen Kindern wird als Regel das Spielzeug nicht frei überlassen, sondern nur auf kurze Zeit zum Hineinblasen vorgehalten werden. Von größeren Kindern ist anzunehmen, daß sie bei Benutzung der Hähne als Regel nicht darauf ausgehen, Stücke vom Mundtheil abzubeißen und zu verschlucken. Kinder mit wunden Lippen werden als Regel überhaupt nicht geneigt sein, weil es ihnen Schmerzen bereiten wird, die Hähne zu benutzen. Die Gefahr, daß Metalltheile in den Organismus der das Spielzeug Benutzenden gelangen, erscheint hiernach als eine recht weitliegende. Daß durch den Speichel allein bei gesunden Lippen irgendwie Metalltheile löslich seien und in den Organismus gelangen könnten, nehmen auch die beiden Sachverständigen nicht an. Entscheidend sind vorliegend nicht die ersten, sondern die letzten Jahre der Herstellung der Schreihähne, welchen letzten Jahren also die lange Zeit vorangegangen ist, in der irgendwie böse Erfahrungen seitens des Angeklagten bezüglich seiner Schreihähne nicht gemacht worden sind. Unter Würdigung aller dieser Umstände hat das Gericht zunächst schon Bedenken getragen, festzustellen, daß der Angeklagte bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen der fraglichen Spielwaaren es an einer von ihm zu verlangenden Sorgfalt, Vorsicht oder Achtsamkeit hat fehlen lassen, daß er sich schuldhafter Weise in Unkenntniß über die gefährliche Beschaffenheit der Waare befunden, vor allem aber nicht hat feststellen können, daß für ihn bei Aufwendung der von ihm bei Lage der Sache zu fordernden Sorgfalt und Aufmerksamkeit eine Gesundheitsbeschädigung Anderer als Folge regulären Gebrauchs der von ihm gefertigten Spielwaaren vorhersehbar war, daß er schuldhafter Weise in Unkenntniß über die immerhin möglichen Folgen der Herstellungsweise seiner Waare sich befunden oder verharrt habe. H. war demnach freizusprechen. (§§ 12², 14 N.-M.-G.)

4. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 21. Oktober 1897 wider die Händlerin O. und den Handelsmann F., beide zu D. — Am 13. Juni 1897 kaufte Polizeikommissar Pe. auf dem Jahrmarkt zu B. von der O., welche dort verschiedene Spielwaaren feilhielt, 3 sogen. Schreihähnchen, kleine metallene Figuren zum Spielzeug für Kinder. Bei der Untersuchung dieser Schreihähnchen durch den Stadtchemiker Dr. S. ergab sich, daß deren Mundstücke einen Bleigehalt von ca. 85% hatten und deshalb geeignet waren, bei ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der Erklärung des Sachverständigen kann dadurch, daß dieselben in den Mund gesteckt werden, um die Töne hervorzubringen, eine Bleivergiftung, eine typhusartige Erkrankung, und zwar besonders leicht bei Kindern herbeigeführt werden.

Die O. hat erwiesenermaßen diese Schreihähnchen, im Ganzen 3 Dutzend, von dem Angeklagten F., welcher einen Engros-Handel mit Spielwaaren betrieb, bezogen; sie will dieselben Schreihähnchen schon vorher im Laufe des Frühjahrs 2 oder 3 Mal dutzendweise von F. gekauft haben, ohne deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt zu haben. F. hat zugegeben, diese bleihaltigen Hähnchen früher in seinem Geschäft geführt zu haben; nachdem er jedoch im Sommer 1896 erfahren habe, daß dieselben gesundheitsschädlich seien, habe er nur noch solche mit unschädlichen Mundstücken von Blech oder Zink verkauft. Im vorliegenden Falle könne nur irrthümlich eine Schachtel von den älteren Beständen unter die neue Sorte gerathen und an die O. gelangt sein.

Da F. jedoch nach den glaubwürdigen Aussagen der O. an letztere noch im Jahre 1897 wiederholt Schreihähnchen mit bleihaltigen Mundstücken geliefert hat, so ist seinen Angaben kein Glauben geschenkt worden. Indem er zugestandenermaßen die Gesundheitsschädlichkeit dieser fraglichen Schreihähnchen kannte, hat er durch seine Handlungsweise gegen § 12² N.-M.-G. gefehlt. Was die Angeklagte O. anbelangte, so konnte ihr geglaubt werden, daß sie die schädliche Eigenschaft jener Mundstücke nicht gekannt hat. Da sie auch nach Lage der Umstände nicht verpflichtet war, dieselben durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, so hat sie sich nicht einmal einer Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 N.-M.-G. schuldig gemacht. Die O. wurde freigesprochen, F. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Tapeten.

Preußen. Landgericht Breslau. Urtheil vom 27. November 1896 wider den Kaufmann S. zu B. — Freisprechung aus folgenden Gründen:

Das Schöffengericht hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte durch dieselbe Handlung im Jahre 1896 zu Brelsau

a) eine arsenhaltige Tapete gewerbsmäßig feilgeboten und verkauft,

b) fahrlässiger Weise diese Tapete, welche derart hergestellt ist, daß ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, verkauft, feilgeboten und in Verkehr gebracht hat,

und ihn auf Grund der Reichsgesetze vom 5. Juli 1887 und 14. Mai 1879 zu 10 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Haft verurtheilt.

Diese Feststellung konnte nicht aufrecht erhalten werden, insofern das Berufungsgericht nicht annehmen konnte, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat. Die Ermittelung des Arsengehalts der Tapete und infolgedessen ihrer Gesundheitsgefährlichkeit war dem Angeklagten nur möglich, wenn er die Tapete chemisch untersuchen ließ und demnächst einen medizinischen Sachverständigen befragte. Eine Fahrlässigkeit würde daher nur dann vorliegen, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt dazu hätte kommen müssen, die fragliche Tapete untersuchen zu lassen. Dazu lag für ihn kein Anlaß vor. Die Untersuchung sämmtlicher in dem Geschäfte des Angeklagten geführten Tapeten ist wegen der damit verbundenen Kosten ausgeschlossen. Die Vornahme von Stichproben, wie sie der erste Richter verlangt, bietet keinen sicheren Erfolg, da hierbei gerade die fragliche Tapete ununtersucht bleiben konnte. Endlich lagen auch besondere Gründe, weshalb dem Angeklagten gerade die Untersuchung der fraglichen Tapete zugemuthet werden konnte, nicht vor. Das äußere Ansehen der Tapete spricht nicht für einen Gehalt von Arsen, welches nur bei tiefdunkelgrünen Farben zur Verwendung kommt. Die Person des Fabrikanten, welcher dem Angeklagten die Tapete geliefert hat, bot hinreichende Garantie, da dieser bisher niemals schädliche Farben bei seinen Fabrikaten verwendet hatte. Dahin geht auch das dem Angeklagten bekannt gewesene Uebereinkommen sämmtlicher Tapetenfabrikanten Deutschlands, und endlich ist erwogen worden, daß der Angeklagte bereits seit 30 Jahren sein Geschäft in großem Umfange betreibt, und daß niemals arsenhaltige Tapeten bei ihm vorgefunden worden sind, obwohl alljährlich seitens der Polizei eine Untersuchung mehrerer Muster vorgenommen worden ist. Hiernach konnte er annehmen, daß auch die fragliche Tapete arsenhaltige Farben nicht enthalte und die Untersuchung unterlassen.

Fische, Krebse.[1])

Preußen. 1. **Strafkammer bei dem Amtsgericht Ortelsburg.** Urtheil vom 9. November 1893 wider die Tischlerfrau J. zu E. — Am 26. Juli 1893 hielt die Angeklagte auf dem Markte zu O. geräucherte Fische,

[1]) Vgl. Urtheile der Landgerichte Magdeburg und Hof vom 27. September 1895 bezw. 18. März 1897 S. 139* und 154*.

Dorsche, scil. Der Stadtwachtmeister D., welchem von Käufern der Fische über den üblen Geruch derselben geklagt wurde, nahm die Fische in Beschlag und veranlaßte die Untersuchung derselben durch den Kreisthierarzt P. Hierbei stellte sich heraus, daß die Fische in Fäulniß übergegangen waren, was nicht nur an dem stark fauligen Geruch zu merken sondern auch daran wahrzunehmen war, daß das Fleisch sich von den Gräten gelockert hatte. Es mußte daher angenommen werden, daß der Genuß der Fische die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Die Angeklagte behauptete, daß sie die Fische am Tage vor dem Feilhalten in O. in frischem Zustande eingekauft habe, und daß die Fäulniß nur in Folge der in jener Zeit herrschenden großen Hitze so schnell habe eintreten können. Sie habe dies nicht gemerkt, weil sie infolge früherer Erkrankung an Kopfrose Geruchs- und Geschmacksvermögen verloren habe. Durch das von der Angeklagten beigebrachte, ärztliche Attest des Dr. S. wurde bestätigt, daß die Angeklagte an stark herabgesetztem Geschmacks- und Geruchsvermögen leidet.

Das Gericht glaubte daher der Angeklagten, daß sie den Eintritt der Fäulniß nicht wahrgenommen habe, und erachtete somit ein wissentliches Vergehen gegen § 12 N.-M.-G. nicht als vorliegend. Dagegen nahm es an, daß der Angeklagten bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit der gesundheitsschädliche Zustand der Fische, der auch an der äußeren Beschaffenheit derselben wahrnehmbar war, nicht hätte entgehen können. Ein fahrlässiges Verhalten der Angeklagten erblickte es ferner schon darin, daß sie trotz ihrer geschwächten Geschmacks- und Geruchsorgane, welche ihr das Erkennen der Beschaffenheit der von ihr feilgehaltenen Nahrungsmittel erschwerten, den Handel mit Nahrungsmitteln betrieben habe. Sie wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; ferner erfolgte öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung und Einziehung der Fische. (§§ 14, 15, 16 N.-M.-G.)

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. August 1894 wider den Fischhändler E. und dessen Ehefrau zu W., sowie die Fischhändler K. zu S. und R. zu G. — Am 21. März 1894 hielten die Angeklagten auf dem Markte zu Wi. je eine Kiste mit grünen Heringen zum Verkaufe feil. Die E.'schen Eheleute und K. hatten von ihren Heringen bereits verkauft, während R. mit seinen Heringen zum Verkaufe bereit stand, als der Bürgermeister M. bei der Revision des Wochenmarkts hinzukam und die 3 Kisten Heringe als verdorben in Beschlag nahm. Demselben war sogleich, als er in die Nähe des Standes der Angeklagten kam, der üble Geruch, welchen die Heringe verbreiteten, aufgefallen. Da ihm bei Besichtigung der Heringe dieselben bereits stark in Fäulniß übergegangen erschienen, und zwar am stärksten die von den E.'schen Eheleuten feilgehaltenen, ordnete er an, daß die 3 Kisten Heringe nach dem Wachtlokal geschafft und dort durch den praktischen Arzt Dr. U. untersucht wurden. Letzterer stellte fest, daß die Heringe sich bereits in der Verwesung befanden, was namentlich an dem üblen Geruch, der rothen Färbung, besonders am Kopfe und der weichen Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen war. Der Genuß der Heringe hätte nach dem Gutachten des Sachverständigen eine ernstliche Gesundheitsgefährdung zur Folge haben können.

Darüber, daß die von ihnen feilgehaltenen Heringe sich bereits in der Verwesung befanden, konnten die Angeklagten als Fischhändler nicht in Unkenntniß geblieben sein. Ebenso mußte es ihnen zum Bewußtsein gekommen sein, daß der Genuß der Heringe in einem derartigen Zustande für die menschliche Gesundheit schädliche Folgen haben konnte. Demgemäß hatten die Angeklagten sich eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. schuldig gemacht. Die Eheleute E. wurden zu je 6 Wochen, K. und R. zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Das Urtheil wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Juni 1895 wider die Fischhändler N., R. und M., erstere zu F., letzterer zu W. — Am 19. November 1894 waren die Angeklagten N. und M. in F. auf dem Markte mit Stinten. N. hatte seine nur noch zu etwa ein Viertel gefüllte Tonne bereits vom Wagen heruntergenommen und auf dem Markte ausgestellt. Die Tonne des M., welche fast ganz gefüllt war, stand noch auf dem Wagen. M. gab damals dem Zeugen L. an, er habe keine Fische verkauft, er sei nicht nach F. gekommen, um die Fische feilzuhalten, sondern um dieselben dem Fischhändler Le., von welchem er sie gekauft habe, zurückzugeben. Sowohl die Stinte des N. als die des M. waren bereits in Fäulniß übergegangen, wie an ihrem zerdrückten und stark übelriechenden Zustande zu erkennen war, und wurden von dem Zeugen L. beschlagnahmt und auf dessen Anordnung demnächst vergraben. Ein paar Tage vor diesem Vorfalle traf der Zeuge Sch. vor einem Gasthause in P. den Angeklagten R., welcher Stinte auf seinem Wagen hatte. Sch. wollte davon Stinte kaufen. Als R. sie jedoch ausschüttete, hatten dieselben bereits einen solchen üblen Geruch, daß Sch. sie zurückgab und von dem Kaufe Abstand nahm.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. sind die erwähnten Stinte des N. und M. in Folge ihrer bereits eingetretenen Zersetzung geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß der Genuß von in Fäulniß übergegangenen Fischen geeignet ist, die menschliche Gesundheit zum Mindesten zu beschädigen, war den Angeklagten N. und M., welche den Handel mit Fischen als Gewerbe betreiben, zweifellos bekannt. Es ist dagegen nicht als erwiesen betrachtet worden, daß M. die in Fäulniß übergegangenen Stinte verkauft oder feilgehalten hat. Bezüglich des Angeklagten R. ist endlich nicht erwiesen, daß er verdorbene Fische verkauft bezw. feilgehalten hat. Demgemäß wurden M. und R. freigesprochen, N. aber mit 14 Tagen Gefängniß bestraft (§ 12^1 N.-M.-G.), unter Bekanntmachung der Verurtheilung.

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Februar 1897 wider die Käthnerfrau P. zu G. — Die Angeklagte verkaufte am 21. November 1896 auf dem Markte zu W. Heringe in kleineren Posten. In Folge einer Beschwerde eines Käufers untersuchte der Gendarm Z. die von der P. feilgehaltenen Heringe und stellte fest, daß dieselben einen üblen Geruch verbreiteten, daß auch das Fleisch beim Anfassen einzelner Heringe auseinanderfiel und röthlich verfärbt war.

Nach dem Gutachten des Dr. K. war der Zersetzungsprozeß bei den Heringen soweit gekommen, daß diese zwar nicht für die menschliche Gesundheit direkt als schädlich, jedoch als verdorben zu erachten waren.

Da die Angeklagte bereits seit längerer Zeit mit Heringen handelte, so konnte sie über die Beschaffenheit der von ihr feilgehaltenen und verkauften Heringe nicht im Zweifel gewesen sein. Die P. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

5. **Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg.** Urtheil vom 27. Juni 1894 wider die Händlerfrau J. zu N. — Am 17. März 1894 traf der Gendarm W. die Angeklagte auf dem Marktplatz in N. an der Stelle, wo menschliche Nahrungsmittel feilgehalten wurden, als sie mit dem Verkauf von Fischen ausstand. Die Fische befanden sich auf dem Tische in einer Kiste; dieselben waren verfault und verbreiteten einen üblen Geruch. Sie wurden vom Gendarm W. beschlagnahmt und auf die Polizei gebracht.

Die Angeklagte, welche auch diesen Thatbestand einräumte, machte den gewöhnlichen Einwand, daß sie die Fische nur als Futter für die Schweine verkauft habe. Wie aber der Gendarm W. bekundete, hat ihm hiervon bei der Beschlagnahme der Fische die Angeklagte nichts gesagt. Das Gericht hat daher dieser beweislos aufgestellten Einrede keinen Glauben beigemessen und für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte die Fische als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten hat, und zwar mit dem Bewußtsein, daß der Genuß derselben geeignet

sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. wurde sie demgemäß zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Februar 1897 wider den Käthner und Fischhändler K. zu S. — Der Angeklagte erhielt am Abend des 23. Juli 1896 von einem Fischhändler in Sch. auf dem Bahnhofe in So. eine Menge Fische, welche ohne Eis in einem aus Stroh geflochtenen Korbe verpackt waren. Am folgenden Morgen stellte der Angeklagte diese Fische auf dem So.'er Markte zum Verkauf aus. Die oberen Lagen der Fische waren trotz der damals herrschenden ungewöhnlichen Hitze unverdorben; jedenfalls hat Stadtwachtmeister O., als er die Fische in Augenschein nahm, nichts Auffälliges gemerkt. Nach einigen Stunden aber, nachdem die oberen Schichten von K. verkauft waren, entwickelte der Ueberrest der Fische einen solchen Gestank, daß O. den Weiterverkauf der Fische verbot und letztere beschlagnahmte. Kurz vorher hatte K. noch an ein Dienstmädchen eine Quantität Fische verkauft; diese waren ihm aber mit dem Bemerken zurückgebracht worden, daß sie verdorben und beim Abschuppen auseinandergefallen seien. Daß der Angeklagte noch Fische verkauft hat, nachdem der ihnen entströmende Geruch bemerkt war, ist nicht festgestellt. Jedenfalls aber hätte er bei Anwendung einiger Aufmerksamkeit merken müssen, daß die Fische, welche er zuletzt an das Dienstmädchen verkauft hatte, in einem Zustande sich befanden, in welchem ihr Genuß der menschlichen Gesundheit schaden konnte. K. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

7. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 22. April 1896 wider den Kaufmann K. zu O. — Am 1. November 1895 brachte der Kommis S., welcher an diesem Tage von K. aus der Stellung eines Handlungsgehülfen entlassen war, 2 marinirte, anscheinend verdorbene Heringe auf das Polizeibüreau und theilte dem Polizeikommissar P. mit, daß Heringe von derselben Beschaffenheit in dem Geschäfte K.'s verkauft würden. Nachdem Kreisphysikus Dr. Kl. die beiden Heringe untersucht und für ungenießbar und gesundheitsschädlich befunden hatte, beschlagnahmte P. in Begleitung des Polizeiwachtmeisters E. bei dem Angeklagten in der neben dem Materialwaarenladen gelegenen Schankstube hinter der Tombank eine zur Hälfte gefüllte Tonne mit Heringen und unweit der Tonne auf einem Tische eine Schüssel mit marinirten Heringen, welche aus der Tonne herrührten. Alle diese Heringe waren nach einem Gutachten Dr. Kl.'s vollständig verdorben und gesundheitsschädlich.

Die Behauptung des Angeklagten, seinen Handlungsgehülfen den Verkauf der fraglichen Heringe verboten zu haben, wurde durch die Aussage des Zeugen Go. widerlegt. Da K. aber den Verkauf der Waaren in der Schankstube gewöhnlich nicht selbst ausführte sondern durch seine Leute bewirken ließ, so erschien es nicht ausgeschlossen, daß er von dem geschilderten Zustande der Heringe keine Kenntniß hatte. Immerhin hat aber das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich K. durch den Verkauf jener Heringe eines fahrlässigen Vergehens schuldig gemacht hat, da er als Geschäftsleiter die Verpflichtung hatte, sich durch öftere Besichtigung von der Beschaffenheit seiner Waaren zu überzeugen. K. wurde zu 75 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Einziehung der beschlagnahmten Heringe wurde angeordnet. (§ 14 N.-M.-G.)

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Oktober 1896 wider den Wirth und Fischhändler B. zu L. — Am 12. Juni 1896 vormittags kaufte die Postschaffnersfrau R. auf dem Fischmarkte zu A. von dem Angeklagten für 0,30 ℳ 2 Pfund Plötze. Beim Reinigen derselben fand die R., daß von den 8 erhaltenen Fischen 3 Stück in Fäulniß übergegangen waren und einen ekelhaften Geruch verbreiteten. Als die R. hierauf den Angeklagten unter Mittheilung des Sachverhalts wegen der verdorbenen Fische zur Rede stellte, bestritt er, die Fische an sie verkauft zu haben. In Folge dessen machte die R. auf dem Polizeibureau eine diesbezügliche Anzeige. Kreisphysikus Dr. E. untersuchte die 3 fraglichen Fische und fand, daß dieselben einen penetranten Geruch verbreiteten, schmieriges weißes Fleisch und graue Kiemen hatten, also bereits in Fäulniß übergegangen waren. Der Genuß derartiger Fische hat mindestens Verdauungsstörungen zur Folge und ist deshalb geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es ist für erwiesen erachtet, daß B. trotz seines Leugnens an die R. die fraglichen Fische verkauft hat. Mit Rücksicht darauf, daß im Juni 1896 heiße Witterung herrschte und Fische deshalb schon nach ganz kurzer Zeit in Fäulniß übergehen konnten, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß dem Angeklagten der schlechte Zustand jener 3 Plötze unter der Mehrzahl der unverdorbenen entgangen war. Andererseits handelte er fahrlässig, wenn B. bei der dem Verderben so leicht ausgesetzten Waare nicht vor dem Verkauf eine sorgfältige Prüfung ihres Zustandes vornahm, denn ihm als Sachverständigen war zweifellos die gesundheitsschädliche Wirkung des Genusses verfaulter Fische bekannt. B. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. März 1898 wider den Fischhändler K. zu S. — Das Schöffengericht zu Soldau hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 22. Dezember 1897 wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Wie in der Berufungsinstanz festgestellt wurde, hat K. am 17. September 1897 auf dem Wochenmarkt zu S. Fische feilgehalten, welche Buchdruckereibesitzer Sa., als er davon kaufen wollte, bei näherer Besichtigung nicht mehr zum menschlichen Genusse geeignet befand, weil sie stanken, blaßrothe Kiemen und weich gewordenes Fleisch hatten. Auf die Anzeige des Sa. entnahm Stadtwachtmeister O. Proben der K.'schen Fische und brachte sie zu dem Thierarzt T. Dieser begab sich darauf nach dem Standplatz K.'s und untersuchte die von dem Angeklagten auf den Markt gebrachten Fische. Die Fische in einer offenen Wiepe fühlten sich weich an, hatten blaßrothe Kiemen, glanzlose Augen und stanken; von derselben Beschaffenheit war auch ein Theil der Fische, welche K. in einem Behälter auf seinem Wagen zu stehen hatte, während die Fische in einer geschlossenen Wiepe sich in besserer Beschaffenheit befanden und, wenn auch nicht durchweg tadellos, so doch noch zum menschlichen Genusse geeignet waren. Die verdorbenen Fische in der offenen Wiepe und in dem Behälter auf dem Wagen wurden beschlagnahmt. Sie waren als verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen, weil sie in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen ungeeignet waren. Diese Eigenschaft, welche nicht nur vom Thierarzt, sondern auch von Sa. und O. ohne alle Schwierigkeit wahrgenommen wurde, hat dem Angeklagten als erfahrenem Fischhändler unbedingt nicht entgehen können. K. war deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten und seine Berufung zu verwerfen.

10. **Landgericht Memel.** Urtheil vom 13. April 1896 wider den Käthner W. zu M. — Am 18. Dezember 1895 fand Gendarm H. auf dem Wochenmarkte zu P. bei dem Angeklagten in zwei verschiedenen Kisten Reste von schwedischen Heringen vor, welche bereits in einen Zustand hochgradiger Fäulniß übergegangen waren. Die Heringe sahen am Kopfe roth aus und verbreiteten einen fürchterlichen Gestank. H. beschlagnahmte die Heringe und brachte dieselben zum Apotheker Ho., welcher feststellte, daß dieselben verdorben und die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren. Auf Grund der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Heringe gekannt hat. W. hat deswegen gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen und wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

11. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 10. Januar 1895 wider die Fischerfrau R. zu H. — Am 8. August 1894 hielt die Angeklagte auf dem D.'er Fischmarkt etwa 5 Schock geräucherte Flundern, in einer Butte verpackt, feil. Diese Flundern waren verdorben; das Fleisch war gelblich gefärbt, beim Befühlen weich und fiel von selbst von den Gräten und der Haut los. Die Flundern verbreiteten schon in einiger Entfernung einen stark penetranten Verwesungsgeruch, wie von Aas. Nachdem von dem Apotheker W. eine Flunder untersucht und zum menschlichen Genusse als ungeeignet erklärt worden war, wurde der ganze Vorrath an Flundern polizeilich beschlagnahmt und vergraben. Beim Einschütten der Fische in die Grube zeigte sich, daß dieselben besonders in den unteren Lagen und an den Bauchseiten mit bindfadendicken und etwa 1/2 bis 1 cm langen weißlichen Maden vollständig durchsetzt waren.

Nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. F. ist der Genuß von dergleichen bereits in Fäulniß übergegangenen Fischen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Denn abgesehen davon, daß der widerwärtige Geruch und Geschmack fauler Fische Ekel erregt und Magenbeschwerden hervorrufen kann, entwickelt sich in solchen Fischen besonders leicht das höchst gefährliche Fischgift, welches schwere Krankheiten, sogar den Tod eines Menschen herbeiführen kann. Obwohl die Angeklagte behauptet hat, daß sie die Flundern noch für gut und genießbar gehalten, hat das Gericht dies nicht nur nicht geglaubt, sondern auch als zweifellos angenommen, daß sie als alte erfahrene Fischhändlerin aus dem Fäulnißgeruch und dem verdorbenen Aussehen der Flundern deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit erkannt hat und erkennen mußte. Die R. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. September 1897 wider den Fischhändler B. zu C. — Der Angeklagte brachte am 22. Januar 1897 morgens 4 Kisten Fische nach D. und verkaufte davon den Inhalt einer Kiste im Gewichte von 137 Pfund in der Markthalle an den Fischhändler V.; dieser hatte sich die Kiste selbst ausgesucht und war auch beim Umpacken der Fische in seine Kiepen zugegen. Hierbei bemerke V. nicht, daß sich unter den Fischen einzelne verdorbene befanden, wurde hierauf vielmehr erst durch seine Kunden aufmerksam gemacht. Nunmehr sonderte V. etwa 20 Pfund verdorbene Fische aus. Von diesen wurden 3 Fische sofort dem Nahrungsmittelchemiker H. zur Untersuchung übergeben, welcher feststellte, daß 2 derselben bereits weiße Kiemen hatten, daß bei allen 3 Fischen die Köpfe stark faulig rochen und auch die Eingeweide von mehr oder weniger fauligem Geruche waren. H. bezeichnete die 3 Fische als verdorben und Kreisphysikus Dr. E. als gesundheitsschädlich. Die Fischhändlerin H, welche zu jener Zeit mit V. associirt war, hatte dem Umpacken der Fische ebenfalls beigewohnt und nichts von dem verdorbenen Zustande der Fische bemerkt. Von den anderen 3 Kisten hatte dem Angeklagten Fischhändler Bo. 1½ Kisten mit über 2 Centner Fischen abgekauft; diese waren sämmtlich frisch.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand jener Fische gekannt hat, daß ihm auch nicht einmal fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden konnte. Denn im Hinblick darauf, daß 2 Sachverständige wie V. und die He. beim Umpacken der Fische ebenfalls nichts von deren verdorbenem Zustand entdeckt haben, konnte dies auch dem Angeklagten entgangen sein, zumal nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl Fische verdorben war. B. wurde freigesprochen. (§§ 10², 11 N.-M.-G.)

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Dezember 1897 wider den Fischhändler G. zu D. — Am 2. August 1897 stellte G. auf dem Markte in D. eine größere Menge Heringe zum Verkauf aus, welche er am 31. Juli in H. als frisch geräuchert gekauft hatte. Von diesen Heringen kauften gegen 8 Uhr morgens die Handelsfrau K. und die Go. je 6 Schock. Die beiden Käuferinnen fuhren mit diesen Fischen am Morgen des 3. August zum Markt nach Z., woselbst letztere als verdorben beschlagnahmt wurden, nachdem ein Theil davon bereits weiter verkauft war. Auf polizeiliche Veranlassung untersuchte Dr. T. die beschlagnahmten Heringe und stellte fest, daß sie sehr stark rochen und theilweise schon in Fäulniß übergegangen waren. Das Fleisch war weich und sah im Innern stellenweise grau aus; sein Genuß hätte nach Dr. T. Uebelkeit und verdorbenen Magen hervorbringen, also die menschliche Gesundheit beschädigen können. Daß dieser verdorbene Zustand der Heringe schon zur Zeit des Verkaufs an die K. und die Go. vorhanden gewesen sein mußte, hat Dr. T. nicht behaupten können; er hat vielmehr die Möglichkeit offen lassen müssen, daß die fraglichen Heringe erst in der Zeit vom Verkauf bis zur Beschlagnahme verdorben und gesundheitsschädlich geworden sind. G. konnte daher weder eines wissentlichen noch eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen. (§§ 10² 11, 12¹, 14 N.-M.-G.)

14. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Dezember 1897 wider den Fischhändler M. zu K. — Am Morgen des 2. August 1897 stellte M. in D. 230 Schock frische Flundern zum Verkaufe aus, welche er am Abend des 31. Juli in H. gekauft hatte. Von einer Flunderhändlerin darauf aufmerksam gemacht, daß die Flundern anscheinend alt seien, verbot Schutzmann Ha dem Angeklagten den Verkauf derselben. Auf Veranlassung des Polizeikommissars P. wurde der Apotheker Hi. ersucht, die Flundern zu untersuchen. Hi. fand letztere in den Holzbütten dicht aufeinandergeschichtet vor und stellte fest, daß sie in Folge vorgeschrittener Fäulniß zum menschlichen Genuß nicht mehr geeignet waren. Schon auf mehrere Meter Entfernung verbreiteten die Flundern einen wahrnehmbar fauligen Geruch; sie wurden in Folge dessen beschlagnahmt und verbrannt. Kreisphysikus Dr. S. hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß die Flundern auf Grund der Hi.'schen Feststellungen für gesundheitsschädlich erklärt werden mußten.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß M. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Flundern gekannt hat, zumal es, wie auch der als Entlastungszeuge vernommene Fischmeister R. bestätigte, sehr selten vorkomme, daß Flundern innerhalb 36 Stunden, selbst bei großer Hitze, derartig in Fäulniß überzugehen pflegten. Dagegen hätte M. bei gehöriger Aufmerksamkeit an dem üblen Geruche erkennen können, daß die Fische möglicherweise bereits in einen gesundheitsschädlichen Zustand gerathen sein könnten. Wenn er sich nun nicht durch Gutachten eines Sachverständigen über die Unschädlichkeit der Fische vergewissern wollte, hätte er deren Feilhalten unterlassen müssen. M. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Februar 1898 wider die Handelsfrau K. und die verehelichte Go., beide zu S. — Die Angeklagten kauften am 2. August 1897 gegen 8 Uhr früh je 6 Schock geräucherte Heringe von dem Fischhändler G. zu D., das Schock zu 1 ℳ, um sie am folgenden Tage auf dem Markte zu Z. weiter zu veräußern. Kurze Zeit nach dem Kaufabschluß machte die Fischhändlerin W. die Angeklagte K., nachdem erstere einen von den Heringen gekostet hatte, darauf aufmerksam, daß diese bereits einen „Stich“ hätten und dumpf schmeckten; die K. möchte die Heringe nur gleich verkaufen, denn am folgenden Tage würden sie ihr jedenfalls als unbrauchbar in Z. beschlagnahmt werden. Als die K. hierauf den Kauf rückgängig machen wollte, wurde sie von G. barsch abgewiesen. Sie brachte dann die Heringe in einen Lagerraum auf dem Bahnhofe zu D.; dasselbe that auch die Go. Am Morgen des 3. August brachten die Angeklagten die Heringe nach Z. und hielten sie hier auf dem Markte feil; die Go. verkaufte auch mehrere Schock davon an verschiedene Personen, darunter 2 Mandel an die Su. Letztere brachte der Go. aber bald darauf wieder die Heringe als verdorben zurück. Inzwischen hatte die Polizei gehört, daß die K. verdorbene Heringe feilhielt und veranlaßte die Beschlagnahme derselben. Dr. T. unter-

suchte die Heringe und stellte fest, daß diese bereits in Fäulniß übergegangen waren und ihr Genuß die menschliche Gesundheit schädigen konnte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die beiden Angeklagten den verdorbenen Zustand der von ihnen feilgehaltenen Heringe gekannt haben. Es ist aber zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß sie nicht geglaubt haben, der Genuß der Heringe wäre der menschlichen Gesundheit schädlich. Ihnen fiel daher nur Fahrlässigkeit zur Last, da die Angeklagten bei der nöthigen Aufmerksamkeit auch letzteres sehr wohl hätten erkennen können. Die K. wurde zu 30 ℳ, die Go., welche erst kurze Zeit den Fischhandel betrieb, zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

16. **Strafkammer bei dem Amtsgericht Löbau.** Urtheil vom 20. Februar 1894 wider die Händlerfrau K. zu Sch. — Am 9. Oktober 1893 hielt die Angeklagte auf dem Markte in L. Fische verschiedener Art und Größe in 2 Körben feil. Bei einer Revision durch den Gendarm B. fand dieser, daß die Fische zum Theil verdorben waren und bereits rochen; er beschlagnahmte beide Körbe nebst Inhalt, den er dem Thierarzt zur Untersuchung unterbreitete. Dieser fand die in dem einen Korbe enthaltenen Fische sämmtlich, die in dem anderen — besonders die kleineren — zum großen Theile verdorben, aufgetrieben (von Gasen), mit trüben Augen und schleimigen Kiemen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. W., ist der oben beschriebene Zustand bei Fischen ein Zeichen eingetretener Fäulniß, und deren Genuß in diesem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Die Angeklagte will die Fische am 7. Oktober abends von einem Fischer gekauft, sie dann am 8. Oktober — einem Sonntage — den Tag über bei sich aufbewahrt haben und mit denselben in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober nach L. gefahren sein; sie giebt zu, daß es um jene Zeit noch recht warm gewesen sei. Der Gerichtshof hat zwar den Angaben der Angeklagten Glauben geschenkt, trotzdem hat diese sich aber strafbar gemacht, da es ihre Pflicht gewesen wäre, die Fische auf ihren Zustand zu untersuchen, und es ihr bei einiger Aufmerksamkeit und bei ihrem Stande als Händlerin nicht entgehen konnte, daß dieselben verdorben waren.

Wenn dem Gendarm B. bei einer Revision das Aussehen der Fische gleich auffiel, mußte die Angeklagte, die längere Zeit die Fische stets vor Augen hatte und mit ihnen beim Verkauf auch in Berührung kam, ihren verdorbenen Zustand längst entdeckt haben. Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß. (§ 12^1 N.=M.=G.) Die verdorbenen Fische wurden eingezogen.

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Oktober 1896 wider die verwittwete Händlerfrau B. in L. — Am 18. Mai 1896 fand Gendarm K. bei der Besichtigung des Wochenmarktes in L., daß die Angeklagte in einer Kiepe neben Gemüse etwa 3 bis 4 Mandel geräucherte Heringe feilhielt, welche einen penetranten üblen Geruch verbreiteten, grau bezw. schwarz aussahen und ganz zerfallen und verschimmelt waren. Da K. die Heringe für gesundheitsschädlich hielt, beschlagnahmte er sie und erklärte der Angeklagten, daß sie die Heringe unter keinen Umständen wegschaffen dürfte, bevor die Polizei darüber Verfügung getroffen hätte. K. begab sich darauf zur Polizei, um die Untersuchung der Heringe durch einen Sachverständigen zu veranlassen. Als er nach 1/4 Stunde zurückkehrte, war die Angeklagte mit den Heringen verschwunden. Nach 1 1/2 Stunde etwa traf K. die Angeklagte wieder auf dem Markte; auf seine diesbezügliche Frage gab sie an, die Heringe ins Wasser geworfen zu haben.

Die Behauptung der Angeklagten, die fraglichen Heringe nur als Schweinefutter feilgehalten zu haben, ist durch die Aussage des Zeugen R. als widerlegt erachtet. Derselbe hat gesehen, daß sie verschiedenen Personen die Heringe, und zwar einen ganzen Haufen voll für 10 Pf. verkaufte, ohne ihnen irgend etwas zu sagen, und hat auch mitangehört, daß ein Käufer die Heringe als verdorben und ungenießbar zurückgebracht und sein Geld wieder verlangt hat. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. W. waren die von den Zeugen geschilderten fraglichen Heringe unzweifelhaft gesundheitsschädlich, weil sie sich in einem hochgradigen Fäulnißzustande befunden haben müssen. Deshalb haben sie Fäulnißgifte, das sog. Fischgift, enthalten, dessen Genuß cholerineartige Beschwerden und Uebelkeit, mitunter sogar eine direkte Vergiftung mit recht schweren und oft lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen nach sich ziehe.

Die Angeklagte wurde eines Vergehens gegen § 12^1 N.=M.=G. und des Arrestbruchs für schuldig erachtet und zu einer Gesammtstrafe von 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

18. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 6. Mai 1896 wider die Händlerinnen Z. und P. in T. — Am 13. März 1896 beschlagnahmte Polizeisergeant K. auf dem Wochenmarkte zu T. bei den beiden Angeklagten je eine Kiste mit Heringen, welche einen starken Fäulnißgeruch ausströmten. Kreisphysikus Dr. W. stellte durch Untersuchung der Heringe fest, daß das Muskelfleisch derselben sehr weich und von blaßgrünlicher Farbe war, woraus geschlossen werden konnte, daß die Heringe bereits in Fäulniß übergegangen und verdorben waren. Infolgedessen wurden die Heringe vernichtet.

Nach dem Gutachten Dr. W.'s ist der Genuß derartiger Heringe geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil dadurch eine Erkrankung des Magens, Krämpfe und Vergiftungserscheinungen hervorgerufen werden können.

Die beiden Angeklagten gaben an, die Heringe von dem Fischhändler W. gekauft und den verdorbenen Zustand derselben erst erkannt zu haben, als sie zu Hause die Heringskisten öffneten. Sie entfernten sodann die am meisten von der Fäulniß ergriffene oberste Schicht Heringe und beabsichtigten geständlich den Rest der Heringe, deren Aussehen noch kein besonders schlechtes war, als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen. Die Angeklagten wurden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht und auf Einziehung der feilgehaltenen Heringe erkannt. (§§ 12^1, 16 N.=M.=G.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. September 1897 wider den Schuhmacher P. zu B. — Am 7. Mai 1897 traf Gendarm Ba. den Angeklagten in O. mit Fischen hausirend an; auf dem Wagen P.'s stand ein Gefäß mit etwa 1/2 Centner Fischen, in dem sich nur wenig Wasser befand; die Fische selbst waren bis auf 2 oder 3 sämmtlich todt und rochen stark. Unter den Kiemen waren sie bleich und offenbar in Verwesung begriffen, doch war der Zersetzungsprozeß noch nicht so weit vorgeschritten, daß sie schon zerfallen gewesen wären. Ba. ordnete an, daß die Fische dort vergraben wurden. Wie P. behauptete, hat er die Fische in T. auf dem Wochenmarkt lebend und frisch für 9 ℳ gekauft und in einem mit Wasser gefüllten Gefäß auf dem Wagen über O. nach B. bringen wollen; er habe nicht bemerkt, daß die Fische unterwegs verendet wären oder gerochen hätten.

Das Gericht hat der Anklage nicht folgen können und nicht für erwiesen erachtet, daß P. gesundheitsschädliche Fische feilgehalten hat. Todte Fische können immer noch zum Genuß geeignet sein; sie werden vielfach noch zum Genuß zubereitet und ohne Schaden für die menschliche Gesundheit verzehrt. Auch der schlechte Geruch der Fische allein beweist noch nicht deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit, wohl aber deren Verdorbenheit. Das schnelle Verderben der Fische ist, auch wenn sie P. vormittags lebend gekauft hatte, bei dem Transport an einem heißen Tage sehr natürlich. Daß der Angeklagte dies nun bemerkt hat, ist nicht erwiesen. Es wäre aber seine Pflicht gewesen, sich die Fische, bevor er sie zum Verkauf ausbot, auf ihren Zustand vorher anzusehen, insbesondere ob sie noch lebten und wie sie den Transport ausgehalten hätten. Indem er

dies zu thun verabsäumte, handelte er fahrlässig. P. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

20. **Strafkammer beim Amtsgericht Straßburg W.-Pr.** Urtheil vom 18. November 1897 wider die Fischerfrau L. zu Z. — Polizeisergeant K. beschlagnahmte am 24. Mai 1897 auf dem Marktplatze in S. bei der Angeklagten 9 todte Aale, welche eine auffallend hellgraue Farbe, ein Zeichen der Verwesung der Aale, hatten und besonders stark rochen. Auf das Polizeibureau gebracht, verbreiteten diese Aale einen so penetranten, faulen Geruch, daß der Bürgermeister Kü. dieselben, weil bereits in Fäulniß übergegangen, sofort vergraben ließ.

Daß der Genuß solcher Aale geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hat das Gericht ohne Weiteres angenommen. Ebenso ist durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte als Fischerfrau zweifellos die Gesundheitsschädlichkeit der in Verwesung übergegangenen Aale gekannt hat. Die L. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

21. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 25. November 1893 wider den Handelsmann S. und die Händlerin K. zu B. — Die Angeklagten, welche beide gemeinschaftlich ihre Waaren feilhielten, handelten am 14. Juni 1893 auf dem Krammarkt zu B. mit Lebensmitteln. Einer von ihnen verkaufte dem Knaben Sch. 2 Flundern für 10 Pf., die einen üblen Geruch von sich gaben und mit Pilzen überzogen waren. Auf erstattete Anzeige begaben sich mehrere Polizeibeamte auf den Markt und trafen dort die Angeklagte K. in einem Verkaufsstande und den Angeklagten S. neben dem Stande an. Sie fanden eine Kiste mit einer Anzahl Flundern und ein halbes Faß voll saurer Gurken. Beide Gefäße waren so aufgestellt, daß das vorübergehende Publikum sehen konnte, daß in den Gefäßen Flundern und Gurken enthalten waren. Der Inhalt der beschlagnahmten Gefäße ist durch den Sachverständigen Dr. St. untersucht, und dieser hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß sowohl die Flundern, wie die Gurken sich durch dumpfen Geruch, schimmligen Belag, Zerstörung von Haut bezw. Rinde, sowie durch Zerfetztheit des Gewebes und Zersetzung des Inhalts auszeichneten und geeignet waren, die Verdauung zu stören, und daß dies auch für den Laien erkennbar war.

Die Ausrede der Angeklagten, daß die Gurken garnicht zum Verkaufe bestimmt gewesen seien, erschien unglaubwürdig gegenüber der Thatsache, daß sie dieselben überhaupt mit auf den Markt gebracht und so aufgestellt hatten, daß die Vorübergehenden ihr Vorhandensein bemerken konnten. S., der schon mehrfach wegen Nahrungsmittelvergehens vorbestraft war, wurde zu 14 Tagen, die K. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.) Die beschlagnahmten Nahrungsmittel wurden eingezogen.

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. November 1895 wider die Händlerin L. zu N.-W. — Am Morgen des 15. Mai 1895 kaufte die Angeklagte in der Central-Markthalle zu Berlin von der Händlerin E. die Hälfte eines geräucherten Lachses im Gewicht von etwa 10 Pfund. Da der Lachs ein gutes Aussehen hatte, kauften gegen Abend auf dem Wochenmarkte zu N.-W. Gendarm La. und Marktmeister F. einzelne Stücke hiervon. Mit Ausnahme eines intensiven Fischgeruches ist den Zeugen beim Verspeisen der gekauften Stücke nichts aufgefallen. Als dann am Abend der Sachverständige, Thierarzt G., den Markt revidirte, fiel ihm auf, daß der von der Angeklagten feilgebotene Lachs einen verhältnißmäßig geringen Preis hatte. Das Pfund kostete nämlich nur 0,80 ℳ, statt wie z. B. in Berlin üblich 1,50 ℳ. G. schöpfte deshalb Verdacht, ließ sich eine Probe geben, konstatirte in dem Fleisch durch chemische Untersuchung das Vorhandensein von freiem Ammoniak, welches auf eingetretene Fäulniß schließen läßt, und ließ deshalb durch den Gendarm K. die noch vorhandenen zwei Stücke beschlagnahmen. Auch an diesen wurde seitens des Sachverständigen auf Grund genauer chemischer Untersuchung festgestellt, daß an einzelnen Stellen die Fäulniß begonnen hatte. Aeußerlich erschien das stark geräucherte, aber schwach gesalzene Fleisch als frisch und unverdächtig. Der Sachverständige will das Verdorbensein desselben auch durch den Geschmack und den Geruch konstatirt haben, er giebt aber zu, daß dies nicht für Jedermann erkennbar gewesen sei. Es ist nicht für erwiesen erachtet worden, daß die Angeklagte den verdorbenen Zustand des Lachses gekannt hat oder überhaupt hätte erkennen müßen. Da der Fisch frisch und gut aussah, konnte sie äußerlich nichts Auffälliges an ihm wahrnehmen. Der Fisch hatte allerdings einen starken Fischgeruch. Da indeß ein stark geräucherter Fisch stets einen intensiven Geruch besitzt, und hinsichtlich der Eigenthümlichkeit desselben bei einem Lachs die Angeklagte keine Erfahrung besaß, weil sie sehr selten Lachs verkauft hatte, so scheint es erklärlich, daß sie ebensowenig Verdacht schöpfte, wie es die Zeugen La. und F. beim Kauf und demnächstigen Genuß thaten. Nach dem Gutachten G.'s waren auch der Geruch und Geschmack nicht derartig, daß ein Nichtsachverständiger auf den Verdacht kommen mußte, der Fisch könnte verdorben sein. Die Angeklagte hatte somit keine Veranlassung, den Lachs untersuchen zu lassen. Die L. wurde freigesprochen.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. September 1897 wider die Händlerin B. zu Be. — Am 27. März 1897 verkaufte die Angeklagte an die Zeugin M. geräucherte Fische. Letztere hat nun bekundet, am Abend desselben Tages von einem jener Fische gegessen, doch hiermit sogleich aufgehört zu haben, weil der Fisch einen bitteren Geschmack gehabt habe; eine halbe Stunde später habe sie sich erbrechen müssen. Die Fische wären am anderen Morgen unter der Haut schleimig gewesen und hätten übel gerochen. Letzteres bestätigte auch die Zeugin W., welcher die M. am Morgen die Fische gezeigt hat. Die M. übergab die Fische der Polizei. Der Sachverständige H., Assistent des Kreisthierarztes K., hat am Morgen des 30. März abends vorher eingetroffene Fische untersucht und diese für verdorben und geeignet erklärt, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es konnte jedoch nicht für erwiesen erachtet werden, daß die Angeklagte der M. verdorbene Fische verkauft hat. Einmal ist nicht genügend festgestellt, daß die untersuchten Fische identisch mit den verkauften waren, zumal der Sachverständige jene Fische als Bücklinge, die M. dagegen die von ihr gekauften als geräucherte Schellfische bezeichnet hat, dann aber lag zwischen dem Tage des Kaufes und der Untersuchung eine so lange Zeit, daß die Fische auch in dieser Zeit erst verdorben sein können; H. vermochte deshalb nicht mit Sicherheit zu bekunden, ob die Fäulniß der Fische schon am 27 März bestanden hatte. Auch die Aussagen der Zeuginnen reichten nicht aus, um die Verdorbenheit der Fische daraus mit Sicherheit zu entnehmen; der bittere Geschmack, den die Fische nach der M. gehabt haben, ist ebenso wie der Geruch nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht als sicheres Zeichen ihrer verdorbenen Beschaffenheit zu betrachten. Die B. war daher freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. November 1897 wider den Kaufmann J. zu R. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten am 7. Oktober 1897 nicht der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Aus der erneuten Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht nicht die volle Ueberzeugung erhalten, daß der von J am 7. August 1897 an die F. verkaufte Hering verdorben gewesen ist. Allerdings haben die F. und deren Bräutigam G. bekundet, daß der Hering, nachdem er aufgeschnitten wäre, stark gerochen habe, und der Fleischbeschauer M. hat dies mit dem Hinzufügen bestätigt, daß ihm der Geruch ekelerregend gewesen sei. Allein dies subjektive Empfinden M.'s konnte zur Feststellung des Verdorbenseins des Herings nicht genügen, zumal die Zeugin Go. ausdrücklich bekundet hat, daß sie an

dem von G. zu dem Angeklagten zurückgebrachten, aufgeschnittenen Hering weder einen starken noch einen unangenehmen, ekelerregenden Geruch wahrgenommen habe, und eine weitere Zeugin Gr. sich dahin ausgelassen hat, daß sie das Fleisch des zurückgebrachten Herings frisch aussehend und von einem starken Geruch nichts gefunden habe. Da bei dieser Sachlage ein durchschlagender Beweis für die Verdorbenheit des Herings nicht erbracht ist, so mußte der Angeklagte freigesprochen werden.

25. **Strafkammer beim Amtsgericht Lauenburg.** Urtheil vom 29. September 1894 wider den Handelsmann S. zu L. — Am 6. März 1894 hat der Angeklagte in M. Strandheringe feilgeboten und verkauft. Der Gendarm B. und die Zeugen Sch., E. und P., welche die Heringe vom Angeklagten gekauft hatten, nahmen wahr, daß sie einen starken ekelerregenden Verwesungsgeruch, nicht den gewöhnlichen Fischgeruch verbreiteten. Hieraus schloß der Sachverständige Dr. F., und das Gericht ist ihm darin beigetreten, daß die Heringe verdorben waren. Auch der Angeklagte, welcher geständlich bereits seit 18 Jahren mit Fischen handelt, muß an dem starken Verwesungsgeruche wahrgenommen haben, daß die Fische bereits in Verwesung übergegangen, also verdorben waren. Er hat dennoch die Heringe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, indem er insbesondere der Zeugin P. beim Kaufe sagte, die Heringe seien nicht so gut wie sonst, da es Danziger, nicht Stettiner wären, und müßten deshalb mehr gewässert werden. Demgemäß wurde der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. mit 30 ℳ Geldstrafe event. für je 3 ℳ mit 1 Tag Gefängniß bestraft.

26. **Landgericht Stolp.** Urtheil vom 30. November 1895 wider den Fischer H. zu Klein-G. — Am 31. August revidirte Schlachthausdirektor Dr. S. in seiner Eigenschaft als städtischer Marktaufseher den Stolper Fischmarkt. Als er sich dem Angeklagten, welcher Fische feilhielt, näherte, rief ihm dieser zu, „für Sie sind diese Fische nicht," indem er den Dr. S. jedenfalls für einen Käufer hielt. Dr. S. untersuchte darauf die H.'schen Fische und fand, daß dieselben bereits in Fäulniß übergegangen waren, was sich äußerlich durch einen unangenehmen Geruch und die schmutzig graue Farbe der Kiemen bemerkbar machte. Nach dem Gutachten des Dr. S. war der Genuß der Fische geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß H. die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Fische gekannt hat, wurde nicht erwiesen. Wohl aber war er sich der Minderwerthigkeit jener Fische bewußt, so daß er dieselben dem Dr. S. gegenüber nicht für empfehlenswerth hielt und sie für einen geringen Preis loszuschlagen suchte. Wenn nun auch die Kenntniß der Minderwerthigkeit nicht ohne Weiteres die Kenntniß der Verdorbenheit der Waare in sich begreift, da der Werth eines Nahrungsmittels auch ohne Beeinträchtigung der Genußfähigkeit gemindert sein kann, so hätte der Angeklagte doch bei einiger Aufmerksamkeit sich sagen müssen, daß im vorliegenden Falle die feilgehaltenen Fische gesundheitsschädlich sein könnten, und es wäre seine Pflicht gewesen, sich über die Genußfähigkeit derselben vor ihrem Verkauf zu vergewissern. Demnach hat H. gegen § 14 N.-M.-G. gefehlt. H. wurde zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

27. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 30. Juni 1896 wider den Händler S. in O. — Am 14. März 1896 hat der Angeklagte in seinem Geschäfte weiche Stockfische zum Verkauf gestellt, die er den Tag vorher gekauft hatte. Er hat sie theils persönlich, theils durch seine Ehefrau an das Publikum veräußert und wußte dabei, daß die Fische im Haushalte der Käufer als menschliches Nahrungsmittel zubereitet und genossen werden würden. Dies hat der Angeklagte zugestanden. Ein Theil der verkauften Stockfische soll nun für den menschlichen Genuß ungeeignet gewesen sein.

In dieser Beziehung hat der Zeuge L. bekundet, daß die Fische, die seine Ehefrau von der des Angeklagten gekauft, zwar äußerlich nichts Auffallendes gezeigt, beim Aufschneiden aber sehr gestunken hätten, daß ferner im Innern Maden sichtbar gewesen wären, die nicht gelebt hätten.

Auch die Frau T., welche bei der Zeugin G. wohnt und an deren Tische ißt, hat am Abend des bezeichneten Tages von dem Angeklagten eine Portion Fische gekauft, deren Fleisch nach der Bekundung der G. inwendig schwärzlich ausgesehen haben und beim Zerlegen auseinander gefallen sein soll. Der Sachverständige H., welcher durch Vermittelung des Ortsvorstandes von O. einen Theil der von der Frau L. gekauften Fische am 16. März 1896 zur Untersuchung erhalten, hat festgestellt, daß diese von ihm untersuchten Fische einen fauligen Geruch gehabt, schmierig, zerfallen und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet gewesen wären, indem ihr Genuß Magen- und Darmkatarrh hätte erzeugen können. Der Sachverständige hat aber nicht den Rückschluß gezogen und behauptet, daß diese Fische bereits am 14. März 1896 verdorben gewesen wären, vielmehr ausdrücklich die Möglichkeit zugegeben, daß sie an diesem Tage ohne Gefahr für die Gesundheit von Menschen gegessen werden konnten. Der Sachverständige hat ferner Maden nicht gefunden und deshalb die Ueberzeugung ausgesprochen, daß auch L. solche nicht wahrgenommen habe, daß das, was dieser als Maden bezeichnet, abgeblätterte Faserntheilchen gewesen seien. Bei dieser Sachlage hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Fische, welche am 14. März 1896 in dem Geschäfte des Angeklagten an das Publikum als Nahrungsmittel für Menschen verkauft worden sind, verdorben oder zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet gewesen seien. Aus dem Geruch, welcher den Zeugen L. und G. an ihren Fischen aufgefallen ist, kann ein Schluß auf die Verdorbenheit der letzteren nicht gezogen werden, weil Stockfische, auch wenn sie ganz frisch sind, einen scharfen Geruch verbreiten, den unerfahrene und nicht sachkundige Leute, wie die Zeugen, von dem fauligen Geruch nicht unterscheiden können. Dementsprechend hat sich auch der Sachverständige dahin geäußert, daß das Urtheil der Zeugen als Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob jene Fische verdorben gewesen, nicht benutzt werden könne. Es erfolgte dementsprechend die Freisprechung des Angeklagten.

28. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. September 1896 wider den Handelsmann L. zu S. — Auf die vom Angeklagten eingelegte Berufung wurde das Urtheil des Schöffengerichts zu Posen vom 15. Juli 1896, durch welches L. zu 100 ℳ Geldstrafe nach § 10² N.-M.-G. verurtheilt war, aufgehoben und L. freigesprochen. In der Berufungsinstanz wurde folgender Sachverhalt für erwiesen erachtet.

Die W.'schen Eheleute benutzten seit dem Jahre 1893 ein altes Faß zur Ausfuhr menschlicher Exkremente zur Frühjahrs- und Herbstbestellung auf das Feld. Nach dieser Benutzung wurde das Faß oberflächlich mit Wasser aus einem übelriechenden Tümpel, in welchen Thierkadaver zum Zwecke der Beseitigung geworfen zu werden pflegten, abgespült und dann auf dem Hofe liegen gelassen. Dieses Faß haben sich die L.'schen Eheleute geliehen und in ihm Stockfische eingewässert. L. wußte, welche Bewandniß es mit dem Fasse hatte. Er hat die in ihm eingewässerten Fische trotzdem in seinem Geschäft verkauft bezw. verkaufen lassen.

Diesem Sachverhalt gegenüber hat das Berufungsgericht nicht den Thatbestand des § 10² N.-M.-G. für gegeben erachtet. Es bemerkt zwar, daß der Sachverständige die Fische, welche die geschilderte Behandlung durchgemacht haben, als nach allgemeiner Anschauung ekelerregend und deshalb „verdorben" bezeichnet habe, kann sich aber dieser Auffassung nicht anschließen. Es meint, die Bezeichnung „verdorben" deute nach allgemeinem Sprachgebrauch den Zustand eines Nahrungsmittels an, in welchem es substantiell abweichend von seiner normalen Beschaffenheit eine Veränderung zum Schlechteren erfahren habe. Dies lasse sich hier von den Stockfischen nicht behaupten. Nachdem durch die nothwendige gründliche vorbereitende Behandlung

derartiger Fische für den menschlichen Genuß alles ihnen Fremdartige, womit sie vorher in Berührung gekommen waren, beseitigt und vertilgt worden sei, blieben die Fische als intakte Nahrungsmittel übrig. Wenn auch immerhin weite Schichten der Bevölkerung sicher trotzdem derartige Fische als ekelerregend für den Genuß zurückweisen würden, so beruhe dieser Widerwille doch nur in der Idee, in der Erinnerung an die unsaubere Situation, der sie ausgesetzt gewesen seien, während gegenwärtig nach erfolgter Vor- und Zubereitung objektiv den Fischen etwas ekelerregendes nicht mehr anhafte. Deshalb läßt sich, wie das Berufungsgericht annimmt, der Thatbestand des § 10² N.-M.-G. nicht konstruiren.

Auf die von dem Staatsanwalt gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Posen in der Sitzung vom 31. Oktober 1896 das vorgedachte Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Revision ficht das Urtheil seinem ganzen Inhalt nach an, rügt Verletzung des § 10² a. a. O. und beantragt Aufhebung des Urtheils. Sie behauptet, es sei der Rechtsbegriff des „Verdorbenseins" insofern verkannt, als dazu eine Veränderung in der Substanz nicht nöthig sei, und daß es nicht auf den Zustand der Fische nach gehöriger Vor- und Zubereitung, sondern nur auf denjenigen ankomme, in welchem sie sich zu der Zeit befanden, als sie verkauft oder feilgeboten wurden.

Die Revision ist begründet. Die hier in Betracht kommende Norm straft denjenigen, der wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Hiernach kommt es lediglich darauf an, ob der verkaufte Gegenstand zur Zeit des als strafbar in Frage kommenden Verkaufes ein „verdorbenes Nahrungsmittel" darstellt, und es ist gleichgiltig, wenn dies zutrifft, ob ihm diese Eigenschaft späterhin durch die Art der Zubereitung genommen werden kann oder genommen zu werden pflegt. Dies hat auch das Reichsgericht, II. Strafsenat, in dem Urtheil vom 9. Mai 1882 (Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 268) ausgesprochen. Das Berufungsurtheil verletzt also das Gesetz, wenn es dem von dem Angeklagten in rohem und bis auf die Einwässerung unzubereiteten Zustand verkauften Stockfisch die Eigenschaft des Verdorbenseins deshalb abspricht, weil dieser Fisch üblicherweise später so zubereitet werde, daß ihm diese Eigenschaft im zum Genuß fertigen Zustand nicht mehr beiwohne. Da das Urtheil auf dieser Gesetzesverletzung beruht, muß sie zu seiner Aufhebung führen, ohne daß es hier einer Prüfung bedarf, ob ein Nahrungsmittel nur dann „verdorben" im Sinne des § 10² N.-M.-G. sein kann, wenn es eine Veränderung der Substanz erlitten hat. — Das Berufungsgericht wird diese Frage bei der künftigen wiederholten Verhandlung der Sache erneut selbstständig zu prüfen haben. Die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 5 S. 290 u. 343, Bd. 18 S. 138, Bd. 23 S. 409 und Bd. 26 S. 419 werden ihm dabei einen Anhalt, insbesondere auch nach der Richtung hin geben, zu beurtheilen, inwieweit für den Begriff des „Verdorbenseins" das subjektive Moment in weiterem Umfang in Betracht kommt als für denjenigen der Gesundheitsschädlichkeit.

In der erneuten Verhandlung am 22. Dezember 1896 hat die Strafkammer des Landgerichts Posen sich den Sachverständigen angeschlossen und angenommen, daß die Fische zur Zeit des Verkaufs in Folge Vermischung mit den wenngleich minimalen Ausscheidungen aus den Wandungen der Kloakentonne verunreinigt waren. War dies aber der Fall, so war dadurch der Waare eine objektive Eigenschaft gegeben, welche durch die Vorstellung von den unreinen Stoffen, die in das erweichte Fischfleisch eingedrungen seien, Ekel erregt und nach allgemeiner Auffassung derjenigen Konsumenten, welchen die Beschaffenheit bekannt wäre, eine Veränderung des normalen Zustandes zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit begründet, und der Begriff des Verdorbenseins erfüllt. Die vom ersten Richter aus § 10² N.-M.-G. verhängte Strafe entspricht den Umständen des Falles. Die eingelegte Berufung war daher unter Belastung des Angeklagten mit den Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels lediglich zurückzuweisen.

29. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 11. Februar 1895 wider den Händler S. zu B. — Am 4. August 1894 verkaufte der Angeklagte auf dem Fischmarkt zu B. an den Zeugen H. 2 Päckchen Flundern für zusammen 15 Pf. Als Frau H. die Päckchen zu Hause öffnete, entdeckte sie mit ihrem Ehemann, daß nicht nur die Köpfe der Flundern des einen Päckchens, sondern auch diese selbst unter der Haut voll von Maden waren. H. begab sich darauf mit den Flundern wieder auf den Markt, zeigte dieselben dem Polizeisergeanten G. und ging mit letzterem zu dem Verkaufsstand des Angeklagten. Hierselbst beschlagnahmte G. von den feilgehaltenen Flundern noch 4 bis 5 Päckchen, welche eine grünliche Farbe und auch Maden hatten.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. wäre der Genuß jener beschlagnahmten, in Fäulniß übergegangenen und verdorbenen Flundern geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem darnach Magen- und Darmkatarrh, ja selbst Vergiftungserscheinungen hätten eintreten können.

Durch die Beweisaufnahme ist für thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Flundern gekannt hat. Seine Angabe, den H. hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht zu haben, wurde durch den Zeugen auf das Bestimmteste bestritten und war auch bei dem ganzen Sachverhalt für ausgeschlossen zu erachten S. wurde wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht; es wurde auf Einziehung der beschlagnahmten Flundern erkannt.

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. März 1895 wider den Schiffsgehülfen M, den Kellner Ma. und die Wittwe H. zu B. — Am 15. Februar 1894 beschlagnahmte Polizeisergeant N. auf dem Elisabethmarkt in B. bei den Angeklagten je eine Kiste mit Heringen, welche zum Theil schlecht aussahen und stanken. Auf Veranlassung des Polizeiinspektors K. wurden die fraglichen Heringe vom Departementsthierarzt P. noch an demselben Tage untersucht. Dieser fand, daß in jeder Kiste frische mit verdorbenen Heringen vermischt waren. Letztere zeigten ein weiches, leicht zerreißbares und an den Gräten leicht ablösbares Fleisch. Die durchsichtige Haut der Augen war trübe und theilweise geplatzt, die Kiemen waren schwarzroth und bei einzelnen Thieren in faulige Zersetzung übergegangen, welche einen starken Fäulnißgeruch verbreiteten. In gleicher Beschaffenheit befanden sich auch die Eingeweide der Thiere. Die nach Ansicht des Sachverständigen ungenießbaren und nicht verkäuflichen Heringe wurden polizeilicherseits ausgesondert und vernichtet, die übrig gebliebene gute Waare wurde den Eigenthümern zurückgegeben.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. waren die von dem Departementsthierarzt beschriebenen Heringe geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem der Genuß derselben beim Menschen Uebelkeit, Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh, selbst schwere Vergiftungserscheinungen hervorrufen kann.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ist als erwiesen angenommen, daß die beiden Angeklagten M. und H. wissentlich, Ma. jedoch nur aus Fahrlässigkeit die fraglichen Heringe feilgehalten bezw. verkauft haben. M. wurde zu 3 Monaten, die H. zu 1 Monat Gefängniß, Ma. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheil; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht; auf Einziehung der verdorbenen, feilgebotenen Heringe wurde erkannt. (§§ 12¹, 14, 16 N.-M.-G.)

31. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. April 1896 wider den Händler B. und dessen Ehefrau Anna B. zu Br. — Die Angeklagten hielten am 19. November 1895 auf dem Markte zu E. frische Heringe feil, welche jedoch einen derartigen Fäulnißgeruch ausströmten, daß der Gendarm Bo. denselben auf 20 Schritt Entfernung wahrnahm. Bo. veranlaßte sofort die Untersuchung der Heringe durch den Thierarzt S. in E. Letzterer stellte hierbei fest, daß die Augen der Heringe einen trüben Belag hatten, ihre Kiemen schmutziggrau verfärbt waren, und daß die Betastung des Fleisches derselben Fingerabdrücke zurückließ, Erscheinungen, welche in Verbindung mit dem intensiven stinkigen Geruch den Schluß rechtfertigten, daß die Heringe bereits so stark in Fäulniß übergegangen waren, daß ihr Fleisch bereits eine teigige und matschige Beschaffenheit angenommen hatte. Mit Rücksicht auf die Erklärung des S., daß die Heringe von solcher Beschaffenheit verdorben und ihr Genuß gesundheitsschädlich sei, beschlagnahmte Bo. die noch nicht verkauften Heringe und übergab sie der Polizei-Verwaltung zur Vernichtung, welche sie vergraben ließ. Zu diesen gehörte auch eine Mandel Heringe, welche die Angeklagten vor der Beschlagnahme an den Eigenthümer Bu. für 25 Pf. verkauft hatten, und die Bo., weil sie verdorben und stinkig waren, zu den übrigen noch nicht verkauften Heringen der Angeklagten zurücklegen ließ. Der Genuß verfaulter Heringe ist nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; heftige Magenbeschwerden, Erbrechen und Entzündungen der Darmschleimhaut können die Folge ihres Genusses sein.

Es ist durch das Beweisergebniß, durch die Bekundungen der vernommenen Zeugen und das Gutachten des Sachverständigen Dr. Br. für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die schlechte Beschaffenheit und Verdorbenheit der Heringe zur Zeit des Feilhaltens bezw. Verkaufs derselben, zumal da sie mit Heringen handeln, gekannt haben. Dagegen war es zweifelhaft, ob den Angeklagten auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Heringe bekannt war. Mangels eines zuverlässigen Nachweises ist das Vorhandensein dieser Kenntniß verneint, und nur eine Fahrlässigkeit der Angeklagten festgestellt worden. Denn der Geruch und das Aussehen der Fische machte es den Angeklagten zur Pflicht, dieselben auf ihre Genießbarkeit durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. In der Unterlassung dieser ihnen insbesondere als Händler obliegenden Pflicht und Vorsicht, durch deren Anwendung sie sich von der Gesundheitsschädlichkeit der Heringe überzeugt haben würden, lag ein Vergehen gegen § 14 N.-M.-G. Die Angeklagten wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

32. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. November 1897 wider den Schuhmacher G. und den Arbeiter T., beide zu B. — Die Angeklagten kauften am 3. August 1897 auf dem Wochenmarkte zu Th. für gemeinschaftliche Rechnung eine Quantität Karauschen für 12 ℳ und Bressen für etwa 3 ℳ, brachten diese meist schon völlig abgestorbenen Fische nach B. in die Wohnung G.'s und von hier am 4. August vormittags in einer verdeckten Holzwanne auf den Fischmarkt in B. zum Verkauf. Als nun der mit der Marktpolizei betraute Polizeisergeant Be. die Fische der Angeklagten besichtigte, waren dieselben sämmtlich todt und verbreiteten einen so üblen Geruch, daß dem Beamten davon übel wurde. Die Fische wurden auf den Hof des Polizeigebäudes gebracht und durch den herbeigerufenen Apotheker Dr. H. untersucht. Dieser stellte fest, daß sämmtliche Fische sehr übel rochen, daß sie an den Kiemen und vielfach auch an dem harten Rückenfleische in Verwesung übergegangen waren und daß sie ein äußerst unappetitliches Aussehen hatten.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. waren diese Fische ein verdorbenes Nahrungsmittel und ihr Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da nicht nur ihr Anblick und Geruch Ekel verursacht, sondern auch ihr Genuß Erbrechen, Durchfall, ja selbst Vergiftungserscheinungen hervorbringt. Es haben beide Angeklagte eingeräumt, die Gesundheitsschädlichkeit jener Fische zur Zeit des Feilhaltens gekannt zu haben. Die Angeklagten wurden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. Dezember 1897 wider die Fischerfrauen U. zu D. und Do. zu C. — In Folge einer Anzeige beschlagnahmte Polizeisergeant B. auf dem Markte zu Br. bei der Angeklagten Do. eine Kiste mit etwa 10 Pfund trockenen todten Fischen, welche ein ruppiges Aussehen hatten, von verdächtiger blasser Farbe waren und einen üblen Geruch verbreiteten. Die Do. hatte diese Fische kurz vorher von der Angeklagten U. für 0,40 ℳ zum Weiterverkauf als Nahrungsmittel erstanden. Die Polizeibehörde veranlaßte die sofortige Untersuchung der Fische durch den Apotheker H. Dieser stellte fest, daß der größte Theil der Fische, welche in Folge Schuppenverlustes ruppig aussahen, bereits in Verwesung übergegangen und verdorben war. Die Fische wurden dann durch Feuer vernichtet.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen H. und des Kreisphysikus Dr. Brü. waren die fraglichen Fische bereits im Momente des Verkaufs an die Do. in Verwesung übergegangen gewesen und befanden sich in einem ungenießbaren Zustande. Ihr Genuß würde Magenbeschwerden, Uebelkeit, Krankheiten im Darmkanal, ja sogar Vergiftungserscheinungen hervorzurufen geeignet gewesen sein.

Das Gericht hat zwar nicht als erwiesen erachtet, daß den Angeklagten die gesundheitswidrige Eigenschaft der fraglichen Fische bekannt gewesen ist, wohl aber, daß ihnen letztere bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Beide Angeklagte wußten als Fischhändlerinnen, daß frische Fische in heißer Jahreszeit schon nach wenigen Stunden, wenn sie der Luft ausgesetzt sind, in Verwesung überzugehen pflegen. Hätten die Angeklagten nun die Fische, bevor sie dieselben in Verkehr brachten, nur mit einiger Sorgfalt untersucht, so hätten sie deren Beschaffenheit ohne Zweifel entdecken müssen. Die Angeklagten wurden daher eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

34. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 15. Januar 1894 wider den Händler H. zu Sch. — Am 18. August 1893 brachte der Angeklagte, welcher gewerbsmäßiger Fischhändler ist, Fische in todtem Zustande nach F. auf den Markt und stellte sie daselbst zum Verkauf aus. Nachdem er bereits einen Theil verkauft hatte, kam der Stadtwachtmeister K. zu ihm, besichtigte die Fische, beschlagnahmte dieselben, da das Aussehen derselben zu Bedenken Veranlassung gab und diese selbst faul rochen und übergab sie dem Kreisthierarzt D. Die von letzterem vorgenommene Untersuchung ergab mit Rücksicht auf die von ihm vorgefundene Trübung der Hornhaut und die blasse Farbe der Kiemen, daß ungefähr 30 Fische bereits in Fäulniß übergegangen waren und der Genuß derselben für Menschen in hohem Grade gesundheitsgefährlich sei. Er suchte die bereits in Fäulniß übergegangenen Fische und die neben diesen liegenden, welche auch schon den Geruch der Fäulniß angenommen hatten, heraus — es waren zusammen ungefähr 57 Pfund — und überließ den Rest dem Angeklagten zum Verkauf.

Der Angeklagte bestritt, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, indem er von der Fäulniß keine Kenntniß gehabt haben will, da er die Fische zwei Tage vorher lebend gekauft und in Eis verpackt nach F. auf den Markt gefahren habe. In dieser Beziehung wurde durch das Gutachten des Kreisthierarztes D. erwiesen, daß Fische, welche in Eis verpackt längere Zeit gefahren werden, schließlich sehr schlecht aussehen, und zwar insofern, als die Gedärme derselben herauskommen und die Schuppen abgerissen werden. Da nun in vorliegendem Falle der Geruch der Fäulniß keineswegs ein starker gewesen ist und sich

mit dem den Fischen eigenthümlichen Geruch vermengt hat, so erschien es keineswegs ausgeschlossen, daß dem Angeklagten der durch Fäulniß verdorbene Zustand der Fische unbekannt gewesen ist. Dagegen konnte es keinem Bedenken unterliegen, daß der Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit sich die erforderliche Kenntniß von dem wirklichen Zustand der Fische hätte verschaffen müssen. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes D. tritt die Fäulniß bei Fischen in heißer Jahreszeit und namentlich bei Gewitter sehr schnell ein. Da nun in der vergangenen Nacht ein starkes Gewitter gewesen und es damals sehr heiß war, mußte der Angeklagte sich sagen, daß die Fische, welche er nach F. zum Markte brachte, inzwischen in Fäulniß übergegangen sein könnten, und zwar um so mehr, als dieselben nicht mehr gelebt hatten. Als Fischhändler war er verpflichtet, Ermittlungen in dieser Beziehung anzustellen, zumal ihm die überaus große Gesundheitsschädlichkeit des durch Fäulniß eingetretenen Fischgiftes bekannt gewesen ist. Hätte er sich die Fische genau angesehen, so hätte er an der Trübung der Hornhaut und der Blässe der Kiemen sofort erkennen müssen, daß ein Theil der Fische bereits in Fäulniß übergegangen sei. Daß dem Angeklagten diese Erkennungszeichen der Fäulniß bei Fischen bekannt waren, unterlag keinem Zweifel. Verurtheilung zu 60 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß (§ 14 N.=M.=G.)

35. **Landgericht Ostrowo.** Urtheil vom 21. Oktober 1895 wider den Kaufmann K. zu P. — Am 7. August 1895 fanden Bürgermeister G. und Thierarzt M. gelegentlich einer Nahrungsmittelrevision in dem Laden K.'s eine etwa zu 3/4 volle Heringstonne, in welcher 2/3 der darin befindlichen Heringe verdorben waren. M griff wiederholt in die Tonne hinein und zog nur Klumpen sich zusammenballender Stücke Heringe heraus. Die in der Tonne befindlichen Heringe waren zum überwiegend größten Theile ohne Schuppen oder es fielen von ihnen die Schuppen beim leisesten Berühren los. Viele Heringe waren in der Tonne ohne Kopf oder in Stücke zerfallen und von den Gräten getrennt. Beim Herausnehmen vieler Heringe fiel das Fleisch derselben von den Gräten ab, auch befanden sich in der Tonne Theile von Fischgräten, die von offenbar zerfallenen Heringen herrührten. Aus der Tonne strömte ein starker fauliger Geruch heraus. Auf der Oberfläche der Tonne war eine jauchenartige Lake, in der zahlreiche Theile von zerrissenen Heringen herumschwammen. M. hat aber nicht blos an der Oberfläche untersucht, sondern auch tief in die Heringstonne wiederholt hineingegriffen und hierbei nur unförmige Massen von Heringstheilen und in einzelnen Fällen zwar ganze, aber solche Heringe herausgezogen, die auf den leisesten Druck zerfielen, und bei welchen sich das Fleisch von den Gräten trennte.

Die Sachverständigen, Thierarzt M. und Fischhändler O., haben übereinstimmend begutachtet, daß Heringe, bei denen sich auf Druck das Fleisch von den Gräten loslöst, als verdorben anzusehen sind. M. hat insbesondere noch begutachtet, daß mindestens 2/3 der in jener Tonne befindlichen Heringe verdorben waren, weil sie schon zerfallen waren oder auf Druck sofort zerfielen, und weil der aus der Tonne emporsteigende faulige Geruch, der sich von dem gewöhnlichen Heringsgeruch wesentlich unterschieden hat, mit Bestimmtheit erkennen ließ, daß die in der Tonne befindlichen Heringe zum überwiegenden Theile schon in Fäulniß übergegangen waren. Thierarzt M. hat weiter begutachtet, daß diese in Fäulniß übergehenden beziehungsweise schon übergegangenen und als verdorben anzusehenden Heringe ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel darstellten, weil der Genuß fauliger und verdorbener Heringe sehr wohl geeignet sei, die Gesundheit der dieselben Genießenden zu beschädigen. Der Gerichtshof hat dem Gutachten M.'s vollen Glauben beigemessen. Die Richtigkeit desselben haben die Angaben der Zeugen T. und P., daß sie noch am selben Abend einige Heringe gegessen hätten, welche aus jener Tonne herrührten und die gesundes weißes Fleisch gehabt hätten und ihnen sehr gut bekommen wären, nicht ändern können, da auch der Sachverständige zugegeben hat, daß in der fraglichen Tonne noch einzelne nicht verdorbene und genießbare Heringe gewesen sind. Da diese Tonne mit Heringen etwa 8 bis 10 Tage vor dem 7. August geöffnet war, und der Angeklagte nach seiner Angabe öfters die Heringe angesehen hat, so ist vom Gericht angenommen worden, daß er als alter Heringshändler bemerkt haben muß, daß der größte Theil jener Heringe bereits zerfallen, mithin verdorben und gesundheitsschädlich gewesen ist. Es wäre somit die Pflicht K.'s gewesen, die verdorbenen Heringe aus der Tonne auszuscheiden; er hat dies aber nicht gethan und daher gegen § 12¹ N.=M.=G. gefehlt. Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde K. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

36. **Strafkammer beim Amtsgericht Inowrazlaw.** Urtheil vom 15. Oktober 1897 wider die Händlerfrauen U. und Z. zu J. und den Müllergesellen B. zu Be. — Am 4. März 1897 erhielt die U. aus D. 5 Kisten frische Heringe zugesandt, wovon sie sofort 1 Kiste der Z. abgab und 2 Kisten nach A. abschickte. Die beiden letzten Kisten stellte sie selbst auf und verkaufte deren Inhalt mit Ausnahme weniger Heringe, die sie in ihrem eigenen Haushalte verbrauchte. Auch die Z. hat die in der ihr gelieferten Kiste enthaltenen Heringe verkauft bis auf 3½ Mandel, welche am Vormittage des 5. März durch Polizeiwachtmeister K. beschlagnahmt wurden. Ebenfalls am 4. März 1897 erhielt B. 4 Kisten frische Heringe aus D., welche er gleichfalls auf dem Markte zu J. zum größten Theile verkaufte, bis der in 2 großen Kisten befindliche Rest am Vormittage des 5. März polizeilicherseits beschlagnahmt wurde.

Die Untersuchung der bei der U. und bei B. beschlagnahmten Heringe, welche noch an demselben Tage von Dr. S., dem Stellvertreter des Kreisphysikus, vorgenommen wurde, ergab, daß die Fische weich und matschig und bereits derartig in Fäulniß übergegangen waren, daß sie sich schon von Weitem durch üblen Geruch bemerkbar machten.

Es erschien unzweifelhaft, daß sich die Heringe bereits in einem Fäulnißzustande befunden haben, als sie von den Angeklagten verkauft und feilgehalten wurden. Wie B. zugestanden hat, entströmte den Kisten gleich bei deren Oeffnen ein schlechter Geruch; bezüglich der von der U. und Z. verkauften Heringe befanden sich die bei der letzteren beschlagnahmten Fische in vorgeschrittenem Fäulnißzustande, während die beiden nach A. abgeschickten Kisten mit Heringen sofort nach Empfang als verdorben beanstandet worden sind. Da sämmtliche Heringe von einer Sendung herstammten, ließ sich mit Sicherheit annehmen, daß sie alle in der Hauptsache von derselben Beschaffenheit, d. h. verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet waren. Daß die Angeklagten den verdorbenen Zustand der Heringe erkannt haben, ist vom Gericht nicht für erwiesen erachtet worden, wohl aber ist durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß sie fahrlässig gehandelt haben, indem sie bei Anwendung auch nur der geringsten Aufmerksamkeit die schlechte und gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Heringe erkennen mußten. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

37. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 6. September 1895 wider den Handelsmann H., dessen Ehefrau Susanna H. und den Maurer V., sämmtlich zu B. — Die Angeklagten hatten miteinander verabredet, gemeinschaftlich in der Provinz Posen mit Heringen und Leinöl Hausirgeschäfte zu betreiben. Zu diesem Zwecke kauften sie eine Tonne Leinöl und zwei Tonnen Heringe, und zwar eine Tonne alter Heringe für 2,50 ℳ und eine frischer Heringe für 23 ℳ. Die alten Heringe waren mit einem schmierigen Schleim überzogen, zerbrachen beim Anfassen, hatten rothes Fleisch und waren deshalb nicht nur als Nahrungs= und Genußmittel unbrauchbar, sondern auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; ihr Genuß mußte bei Menschen

Uebelkeit, Erbrechen, Darmkatarrh und Diarrhoe hervorrufen. Am 1. März 1895 fuhren die drei Angeklagten auf einem Wagen mit ihren Waaren ab. Als die Angeklagten unterwegs einige Schichten aus der Tonne mit schlechten Heringen verkauft hatten, legte B. mit Wissen und Willen der H.'schen Eheleute aus der Tonne mit guten Heringen die andere Tonne wieder voll, so daß sich in der Tonne mit schlechten Heringen oben mehrere Schichten guter Heringe befanden. Am 3. März boten die Angeklagten im Dorfe Ho. dem Gastwirth Z. Heringe zum Kaufe an; letzterer besah sich die oben liegenden, frischen Heringe der wieder voll gelegten Tonne und kaufte insbesondere auf Zureden der Susanna H. die ganze Tonne für 18 *M*. Am folgenden Tage bemerkte Z., daß sich unter den Schichten frischer Heringe nur alte, schlechte Heringe befanden, welche er als ungenießbar auf dem Felde als Dünger verwandte.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ist als erwiesen angenommen, daß sich die Angeklagten durch ihre Handlungsweise des Betruges in Verbindung mit einem Vergehen gegen § 12¹ N.=M.=G. schuldig gemacht haben. Indem sie dem Z. nur gute und frische Heringe vorzeigten und ihm verschwiegen, daß die unteren Schichten nur aus schlechten Heringen bestanden, bewogen sie denselben zum Ankauf und verschafften sich auf dessen Kosten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil. Daß die Angeklagten ferner die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der alten Heringe sehr wohl gekannt haben, war aus dem Sachverhalt als unbedenklich anzunehmen. Schon aus dem unverhältnißmäßig niedrigen Preise der alten Heringe mußten die Angeklagten, auch wenn ihnen beim Verkauf nicht ausdrücklich gesagt sein sollte, daß die Heringe nicht mehr zum Genuß geeignet seien, mit Sicherheit entnehmen, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war; sie hatten aber die Heringe noch genauer besichtigt und konnten über die Beschaffenheit derselben keine Zweifel mehr haben. H., schon vielfach vorbestraft, darunter auch wegen Betrugs, wurde zu 2 Jahren Gefängniß, Susanna H., mit Rücksicht auf ihre starke Betheiligung an der That, zu 6 Monaten Gefängniß, B., ebenfalls bereits vorbestraft, zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt; ferner wurden dem H. die bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre, den beiden anderen Angeklagten auf je 1 Jahr aberkannt. Die Einziehung der Heringe war nach § 40 St.=G.=B. auszusprechen. (§ 263 St.=G.=B., § 12¹ N.=M.=G.)

Auf die gegen dieses Urtheil von der Susanna H. eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 10. Dezember 1895 für Recht erkannt:

Das Urtheil des Landgerichts zu Breslau vom 6. September 1895 wird insoweit, als es die Beschwerdeführerin angeht, nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Beschwerde über Verletzung der gegen die Angeklagte H. zur Anwendung gebrachten Strafgesetze ist unbegründet. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils haben die 3 Angeklagten — B, H. und dessen Ehefrau — gewußt, daß die von ihnen gekauften alten Heringe völlig verdorben und ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und weiter ist festgestellt, daß B mit Wissen und Willen der beiden anderen Angeklagten die die alten Heringe enthaltende, theilweise entleerte Tonne mit guten Heringen wieder voll gelegt hat. Mit Unrecht wird danach in der Revision gerügt, daß es an einer genügenden Feststellung dafür fehle, daß die Angeklagte H. von der Verdorbenheit der Heringe und von dem Auflegen besserer Heringe auf die verdorbenen Kenntniß gehabt habe.

Dagegen kann der erhobenen prozessualen Beschwerde der Erfolg nicht versagt werden. . . . .

In der erneuten Verhandlung gegen Susanna H. hat das Landgericht Breslau durch Urtheil vom 5. Februar den schon oben geschilderten Sachverhalt von Neuem für thatsächlich erwiesen erachtet, auch wiederum gegen die Angeklagte auf 6 Monate Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr erkannt. (§ 263 St.=G.=B., § 12¹ N.=M.=G.)

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Oktober 1896 wider den Fischhändler A. zu B. — Am 12 August 1896 kaufte Frau H. von dem Angeklagten einen Dorsch; als sie denselben 3/4 Stunden später genießen wollte, empfand sie schon beim ersten Bissen einen derart ekelerregenden Geschmack, daß sie dies unterlassen mußte. Beim Aufschneiden des Fisches fand Frau H. Maden in demselben, welche sie auf beginnende Fäulniß zurückführte. Die chemische Untersuchung hat einen Fäulnißzustand trotzdem nicht bei dem Fische ergeben. Der ekelerregende Geschmack, welchen Frau H. empfunden hat, ist auf den großen Thrangehalt der Dorsche, den Frau H. nicht kannte, zurückzuführen. Im Innern des Fisches wurden etwa 24 große Maden vorgefunden, die wahrscheinlich von einer Schmeißfliege herrührten, welche ihre Eier in oder auf dem Fische niedergelegt hatte. Das Vorhandensein der Maden zerstört natürlich die Genußfähigkeit des Fisches für Menschen vollständig, sodaß der fragliche Dorsch zweifellos als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gelten mußte. Es ist aber nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fisches gekannt hat oder erkennen konnte. Auch bei der größten Sorgfalt in der Aufbewahrung kann in einem Ausnahmefalle, als welcher der vorliegende Fall dasteht, die Verunreinigung der Waare durch eine Schmeißfliege nicht vermieden werden. Das Wissen des Angeklagten erscheint aber dadurch ausgeschlossen, daß die besagte Verunreinigung nur innere Veränderungen hervorgerufen hat und beim Verkaufe äußerlich nicht kenntlich war. A. wurde freigesprochen. (§ 10² N.=M.=G.)

39. **Landgericht Oppeln.** Urtheil vom 13. Februar 1893 wider den Fischwaarenhändler L. zu O. — Am 22. November 1892 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu Kr. geräucherte Fische feil. Dem Gendarm K. fiel der stinkende Geruch auf, welcher aus einer mit geräucherten Heringen gefüllten Kiste kam, und er fand, daß dieselben mit Schimmel stark bedeckt und in Fäulniß übergegangen waren. In Folge dessen nahm er aus den verschiedenen Schichten fünf oder sechs Stück der anscheinend besseren Fische heraus und ließ dieselben von dem praktischen Arzte Dr. Ko. untersuchen. Nach dessen Gutachten war das Fleisch der Fische sehr weich und bildete einen kupferfarbenen Brei, welcher die natürliche Zeichnung des Fischkörpers nicht mehr erkennen ließ; die Fische entwickelten einen durchdringenden nach Fäulniß stinkenden Geruch, waren mithin verdorben. Sie waren aber auch geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da sich durch die Fäulniß Gifte entwickeln, welche typhöse Erscheinungen hervorrufen und im weiteren Verlaufe der Infektion den gesammten menschlichen Organismus zu zerstören geeignet sind.

Einen Theil der in der Kiste befindlichen Fische hatte der Angeklagte verkauft, der Rest wurde von der Polizei-Verwaltung in Beschlag genommen und vernichtet.

Daß der Angeklagte als Fischwaarenhändler bei dem Verkauf und dem Feilhalten der Fische wußte, daß sie verdorben und geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, konnte keinem Zweifel unterliegen. Verurtheilung zu 3 Monaten Gefängniß und öffentliche Bekanntmachung derselben. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

40. **Landgericht Beuthen O./S.** Urtheil vom 6. Mai 1896 wider K. zu Kö. — Der Angeklagte hielt am 4. Februar 1896 für den Delikateßwaarenhändler Ko. auf dem Markte zu B. eine Kiste Bücklinge im Gewicht von 48 Pfund und eine Kiste Heringe im Gewicht von 50 Pfund feil; K. sollte je 10 Stück für 10 Pf. verkaufen und dafür eine Belohnung von 30 Pf. für je 3 *M* Erlös erhalten. Sowohl die Bücklinge, als auch die Heringe, von welchen eine größere und eine kleinere

Sorte vorhanden war, waren verdorben. Die Bücklinge rochen schon stark und sahen schmierig aus. Die kleineren Heringe waren grauröthlich, hatten einen mäßig aashaften Geruch, die Kiemen derselben waren schmierig, die Augen verfallen. Die größeren Heringe hatten einen durchdringend hochgradigen aashaften Geruch. Bei diesem Zustande waren die Bücklinge sowohl, als auch beide Sorten von Heringen als verdorben, die Heringe aber auch unbedenklich als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, zu bezeichnen, indem ihr Genuß zumindest eine vorübergehende Erkrankung nach sich ziehen konnte.

Mit Rücksicht auf die durch Gesicht und Geruch wahrnehmbare hochgradige Verdorbenheit der Fische hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß auch dem Angeklagten dieser Umstand nicht entgangen ist. Auch war mit Rücksicht auf die allgemein verbreitete Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit verdorbenen Fleisches, insbesondere Fischfleisches nicht zu bezweifeln, daß auch der einen durchaus geweckten Eindruck machende Angeklagte diese Thatsache gekannt hat. Da endlich derselbe nicht etwa zum ersten Male Waaren auf dem Markte feilgehalten hat, sondern es bereits — wie er einwandsfrei eingestand — vielfach vorher gethan hatte, so war auch für erwiesen zu erachten, daß ihm die Strafbarkeit des Feilhaltens von verdorbenen und der Gesundheit schädlichen Nahrungsmitteln bei Begehung der That bekannt war. K. wurde zwar eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden, mit Rücksicht aber auf seine Jugend, seine bisherige Unbestraftheit und den Umstand, daß er auf Veranlassung Ko.'s gehandelt hat, wurde auf einen Verweis erkannt. (§ 57⁴ St.-G.-B.)

41. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 23. Oktober 1897 wider den Geschäftsmann O. zu S — Durch Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1897 war die Entscheidung des Landgerichts Gleiwitz vom 4. Mai 1897 nebst den ihr zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden. Die erneute Verhandlung ergab folgenden Sachverhalt. Am 24. Dezember 1896 beschlagnahmten die Polizeisergeanten K. und So. auf dem Weihnachtsfischmarkte zu Z. in Folge einer Anzeige des Fleischers J. bei dem Angeklagten 38 Hechte und 2 Karpfen, die sämmtlich todt, übelriechend und von schlechtem Aussehen waren und in demselben Behältniß sich befanden, in dem noch eine Anzahl lebender Fische herumschwamm. Die beschlagnahmten Fische wurden unverzüglich zu dem Kreisphysikus Dr. T. gebracht und von diesem untersucht. Er stellte fest, daß die Fische in hohem Grade verdorben und geeignet waren, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dieselben fühlten sich durchweg auffallend weich an und rochen sehr stark; die Oberhaut war zum Theil von den Schuppen entblößt, mit einer grauen schleimigen Masse überzogen; die Kiemen waren blaß, die Augen tief eingesunken; Merkmale des Schlachtens, Schnittwunden und Blutspuren fehlten. Nach dem Gutachten Dr. T.'s waren die Fische sämmtlich oder zum größeren Theile bereits 1 bis 2 Tage vorher verendet, in Verwesung übergegangen und auch in gekochtem Zustande in hohem Grade gesundheitsschädlich und geeignet, selbst letale Erkrankungen herbeizuführen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte nicht wissentlich, sondern nur fahrlässig gehandelt hatte. Wenn O. die fraglichen Fische vor dem Feilhalten besichtigt hätte, wie es seine Pflicht als Verkäufer war, so hätte er als Fischhändler den gesundheitsschädlichen Zustand derselben erkennen müssen; im Zweifelsfalle aber hätte er nur einen Sachverständigen zu Rathe ziehen brauchen. Der Angeklagte aber that nichts dergleichen, versäumte jede Aufmerksamkeit und verharrte damit in schuldhafter Weise in der Unkenntniß über die schädlichen Eigenschaften der feilgehaltenen Fische. O. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

42. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 26. September 1896 wider den Handelsmann B. und den Kaufmann M., beide zu Ma. — Die Angeklagten betrieben in Ma. zusammen ein kaufmännisches Geschäft; auf dem Lager befanden sich 28 Tonnen Fische, meistens Grießlinge, auch einige Heringe. Diese waren etwa im Februar 1896 von A. nach Ma. gekommen, hier zwangsweise am 8. Juni 1896 versteigert und zum Frachtfuhrherrn D. geschafft worden. Dort hat sie im Beisein des B. der Böttchermeister F. geöffnet und jenem als im Geruche verdächtig bezeichnet. B. hat Salzlake übergießen und die Tonnen nach dem Lagerkeller des Geschäfts fahren lassen; da er sonst vom Waarengeschäft nichts verstand, theilte er dem M. die F.'sche Ansicht über den Inhalt der Tonnen mit. M. veranlaßte jedoch vorläufig nichts, sondern verkaufte am 10. Juni dem Handelsmann E. aus H. eine Tonne. Bevor er den Hausknecht S. mit der Absendung beauftragte, ließ er die Tonne öffnen und den Inhalt untersuchen. Dieser entnahm im Lagerkeller, da ihm sofort ein schlechter Geruch, die gelbe Farbe der Lake und die wässerige, breiige Beschaffenheit der einzelnen Körper auffiel, der Tonne eine Hand voll Fische, trug sie in den Laden und hielt sie dem M. unter die Augen und die Nase. Dieser erklärte aber die Waare für gut und ordnete die Absendung endgültig an. Noch an demselben Tage in H. angekommen, wurde die Tonne geöffnet, deren Inhalt von den Mitgliedern der Familie E. geprüft, und für verdorben und ungenießbar befunden. Auf Veranlassung der Polizei hat Kreisphysikus Dr. Ha. am 13. Juni die Fische untersucht. Die Undichtheit und Weichlichkeit des Fleisches, die gelbe Farbe desselben und der Lake, der widerliche Geruch sind ihm ein hinreichender Beweis dafür, daß die Fische schon in einen Zustand hochgradiger Zersetzung gerathen und nicht mehr genießbar, also verdorben waren. Wie Dr. Ha. weiter folgerte, ist dieser Zustand nicht erst in der Zeit der Untersuchung, auch nicht auf der Uebersendung zwischen Ma. und H, überhaupt nicht in den letzten der Untersuchung vorausgegangenen Wochen, sondern schon früher eingetreten. Daß die Fische gesundheitsschädlich als Nahrung seien, verneinte der Sachverständige.

Es ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte M. die Verdorbenheit der fraglichen Fische gekannt hat. Er war darauf von B. aufmerksam gemacht worden, er wußte ferner, daß die Waare schon seit dem Februar 1896 an verschiedenen Orten gelagert hatte, ihm waren schließlich von seinem Hausknecht die Fische selbst gezeigt worden, so daß es unmöglich ist, daß er als erfahrener Geschäftsmann nicht auf die Verdorbenheit der Waare hätte schließen müssen. Dagegen ist nicht angenommen, daß B. ebenfalls die Verdorbenheit der Fische gekannt hat. Da er von dem Geschäft nichts verstand, genügte er seiner Pflicht, indem er dem eigentlichen Geschäftsleiter M. die F.'sche Aeußerung über die Fische mittheilte. Der Lagerkeller, in den er die fraglichen Tonnen schaffen ließ, diente nur zum Lagern der Waare; letztere wurden dort von den Kunden weder besichtigt noch ausgesucht. Die bloße Lagerung ist aber nicht als ein Feilhalten anzusehen. M. wurde zu 300 ℳ Geldstrafe event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt und dessen Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht, (§§ 10², 11, 16 N.-M.-G.), B. wurde freigesprochen.

43. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Mai 1897 wider den Kaufmann M. zu Ma. — Der Kaufmann Z. in G. kaufte dem Angeklagten am 15. Juni 1896 10 Tonnen Heringe ab und bezahlte für die Tonne 12 ℳ; er glaubte angeblich Vollheringe von M. zu erhalten, dagegen waren es schwedische Speutheringe.

Vor dem Kaufabschluß hatte M. eine dieser Tonnen öffnen lassen; Z. besichtigte die Heringe, welche äußerlich gut, glatt und silberweiß glänzend aussahen und keinen irgendwie auffallenden Geruch verbreiteten. Als die Tonnen am 19. Juni des Abends bei Z. ankamen, saßen an fünf derselben die Reifen nur noch oben und unten fest, während die um die Faßmitte gelegten abgesprungen waren. Da die Faßdauben nicht mehr ganz dicht zusammenhielten, war auf dem Transport aus den Tonnen klebrige Lake herausgesickert. Z. schaffte mit der Zeugin Mü. die sämmtlichen Tonnen in seinen Keller und öffnete eine von den fünf genannten Tonnen. Die Heringe sahen äußerlich gut aus und wurden verkauft. Als jedoch die Käufer die Heringe als ungenießbar zurückbrachten, fand Z. bei genauer Besichtigung das Fleisch ganz roth, beim Aufschneiden des Bauches das Rückgrat auseinandergefallen und übelriechend. Von derselben Beschaffenheit fand Z. nicht nur die Heringe in den beschädigten, sondern auch die in den unverletzten Tonnen. Z. hat die Heringe als Dünger auf seinem Acker verwandt, die letzten Tonnen erst im Frühjahr 1897; auch noch zu dieser Zeit haben die Heringe ihr schönes blankes Aeußere gehabt und sich fest angefühlt. Diese Angaben des Z. sind durch die Aussagen mehrerer Zeugen eidlich bestätigt worden Die Zeugin Mü., welche bei Z. bis zum 30. September 1896 im Dienst war, bekundete noch, daß die Heringe allmählich im Keller einen immer stärkeren schlechten Geruch verbreitet haben, welcher sich auch in der Küche, aus welcher eine Treppe in den Keller führt, selbst bei geschlossener Kellerthür unangenehm bemerkbar machte.

Der Angeklagte hat behauptet, daß ein Hering, wenn er verfaule, weich werde und rieche; schwedische Spentheringe verfaulten aber überhaupt nicht, sondern würden allmählich ganz trocken und lederartig. Demgegenüber ist jedoch auf Grund der Gutachten der beiden Sachverständigen H. und K. in Verbindung mit dem damit in vollstem Einklang stehenden Ergebniß der übrigen Beweisaufnahme festgestellt, daß der Spenthering, weil er ein harter, holziger, innen in der Regel leerer Fisch ist, sehr widerstandsfähig ist und sich sehr lange halten kann, daß er aber schließlich doch mit der Zeit innen roth wird, daß dies ein Zeichen eingetretener Fäulniß ist und der Fisch deshalb dann auch riecht. Eben darum, weil er ein solcher harter, holziger Fisch ist, ist es möglich, daß die im Innern eingetretene Fäulniß äußerlich nicht bemerkbar wird, sondern daß der Fisch sein gutes äußeres Ansehen trotzdem bewahrt. Mit der Zeit dringt jedoch der durch die Fäulniß im Innern hervorgerufene üble Geruch nach außen durch.

Der Genuß von Fischen, die in ihrem Innern von Fäulniß ergriffen sind, ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Durch die Fäulniß entwickelt sich das bekannte Fischgift, welches beim Genuß der damit behafteten Fische typhöse Erscheinungen, namentlich Magen- und Darmkatarrh erzeugen kann.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Behauptung des Angeklagten, die fraglichen Heringe seien erst im Besitze des Z. durch unsachgemäße Aufbewahrung und Behandlung in den schlechten, verdorbenen Zustand gerathen, unbegründet war, daß die Heringe vielmehr schon verfault — wenn nicht sämmtlich, so doch mindestens zum größten Theile — von M. dem Z. verkauft waren. Daß der Angeklagte diesen gesundheitsschädlichen Zustand der Heringe gekannt hat, ist nicht als festgestellt angenommen. Dagegen fiel ihm Fahrlässigkeit zur Last, indem er bei Anwendung der ihm als Kaufmann obliegenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit durch eine genaue Untersuchung der Heringe vor dem Verkauf deren verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit hätte erkennen können. Schon mehrfach vorbestraft, wurde M. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

44. **Landgericht Erfurt.** Urtheil vom 26. März 1895 wider den Kaufmann R. zu E. — Der Angeklagte hatte Mitte Dezember 1894 aus Ostpreußen eine größere Sendung frischen Hecht als Eilgut bezogen und in den ersten Tagen nach dem Eintreffen derselben auch den größten Theil der Hechte in frischem Zustande verkauft, die ihm übrig gebliebenen Fische aber nach Verlauf einiger Tage in eine Salzlake gethan, um sie so als Salzhecht zu präpariren. Am 1. Januar 1895 verkaufte R. nun die Hälfte des von jener Sendung noch allein übrig gebliebenen Hechtes an das Dienstmädchen des Prokuristen Ro. für 1,80 ℳ. Als Frau Ro. alsbald den Hecht abzuschuppen anfing, fiel es ihr auf, daß derselbe übel roch. Sie rief ihren Ehemann hinzu, und auch dieser überzeugte sich davon, daß der Fisch ekelhaft roch und das Fleisch desselben weich und von schmieriger Konsistenz war. Das Dienstmädchen mußte den Hecht sofort wieder zu dem Angeklagten zurückbringen, dieser verweigerte aber die Annahme und erklärte, der Fisch sei nicht schlecht. Ro. ließ darauf den Fisch am 2. Januar von dem Chemiker S. untersuchen. Dieser stellte fest, daß beim Kochen des Fisches in destillirtem Wasser das Fleisch fäulnißartig roch; es entwickelte sich ferner hierbei eine reichliche Menge Schwefelwasserstoff, während das Wasser nach Reaktion und Verhalten gegen Reagentien ammoniakalisch wurde. Das Fleisch befand sich in dem Zustande beginnender Fäulniß und wurde von S. als verdorben bezeichnet. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. entwickeln sich jedoch sehr leicht in dem Fleische von in Fäulniß übergegangenen Fischen Zersetzungsprodukte, denen eine überaus giftige Wirkung innewohnt. Aber auch ohne solche könne der Genuß derartigen Fischfleisches leicht mehr oder weniger starke Verdauungsstörungen hervorrufen.

Es ist nicht für erwiesen erachtet worden, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Salzhechtes gekannt hat. Dagegen hat das Gericht angenommen, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, da er als ein im Fischhandel erfahrener Geschäftsmann die bei dem geschilderten Sachverhalt eingesalzenen Fische, bevor er sie verkaufte, nochmals hätte untersuchen müssen, ob sie auch durch die Einwirkungen des Salzes in genießbarem Zustande erhalten geblieben waren. R. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

45. **Landgericht Halle.** Urtheil vom 19. November 1895 wider den Handelsmann S. zu P. — S., welcher schon seit Jahren einen Hausirhandel mit Bücklingen betrieb, bot am 12. September 1895 in R. Bücklinge feil und verkaufte auch einige. Sein Vorrath, etwa 3½ Kisten, wurde jedoch vom Gendarm W., welcher bei Besichtigung der Waare sofort ihre Ungenießbarkeit erkannte, beschlagnahmt und ist dann vergraben worden. Nach dem Gutachten Dr. K.'s waren die Bücklinge nicht nur zur menschlichen Nahrung unbrauchbar und im höchsten Grade gesundheitsschädlich, sondern sie befanden sich auch in einem derart verdorbenen Zustande, daß jeder Laie dies erkennen mußte. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte über den verdorbenen Zustand der Bücklinge nicht im Zweifel war, als er sie in Verkehr brachte. S. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G.)

46. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 12. Oktober 1893 wider den Fischräucherer W. zu E. — Das Schöffengericht zu Neumünster hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 11. Januar 1893 nach § 11 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Haft verurtheilt. Gegen dies Urtheil hat W. Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat, im Gegensatze zum Vorderrichter nach dem Gesammtergebnisse der Verhandlung nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die von dem Angeklagten am 26. August 1892 zu Neumünster auf den Markt gebrachten Fische in der That „verdorben“ in dem Sinne des § 10^2 l. c. gewesen seien. Zwar ist durch die Aussagen der Zeugen K., G., Ge., S. und Si. sowie des als Zeugen und Sachverständigen vernommenen Thierarztes A. außer Zweifel gestellt, daß die fraglichen Fische mit einem derartig durchdringenden Geruche behaftet gewesen und ein so hochgradig übles Aussehen gehabt haben, wie selbst Eis-

fische, die überall nicht geruchfrei und stets unansehnlich sind, beides regelmäßig nicht zeigen. Gleichwohl trug das Gericht Bedenken, aus diesen äußeren Erscheinungen einen verdorbenen Zustand der Fische zu entnehmen, wenn auch die Sachverständigen A. und Dr. Wo. zu dem entgegenstehenden Endergebniß gelangten.

Der Erstere stützt sein Gutachten einmal auf den Geruch der Fische, dann auf ihre Verfärbung und drittens auf den Umstand, daß die Kiemenblätter nicht mehr zu unterscheiden gewesen sondern mit einem dunkelfarbigen Ueberzuge versehen gewesen sind. Er entnimmt aus diesen drei Thatsachen, daß Fäulniß bereits eingetreten gewesen sei, ohne jedoch dafür seine Annahme näher begründen zu können.

Der zweite Sachverständige geht zunächst von der Ansicht aus, daß die Fische, da sie zu Folge ihrer Verpackung nicht gleichmäßig mit dem Eise in Berührung gekommen seien, auch sich nicht sämmtlich in dem gleichen Zustande befunden hätten, er hat jedoch aus den Wahrnehmungen der Zeugen und des Sachverständigen A. die Ueberzeugung gewonnen, daß bei einer größeren Anzahl von Fischen bereits Fäulniß, welche die Fische für die Mehrzahl der Menschen ungenießbar machen mußte, eingetreten sei.

Dem gegenüber hat der Sachverständige Fischhändler J., der seit langer Zeit Eisfische, welche regelmäßig 40 Stunden, mitunter noch länger unterwegs sind, bezieht, bekundet, daß die Wahrnehmungen, welche an den fraglichen Fischen gemacht sind, keineswegs darauf schließen lassen, daß dieselben „verdorben" gewesen seien. Die Eisfische hätten stets einen strengen widerlichen Geruch, welcher sich auch dem zur Verpackung verwendeten Stroh, sowie den Körben mittheile, sie hätten auch stets ein unansehnliches Aussehen, da an denjenigen Stellen, wo das Eis in unmittelbare Berührung mit den Fischen gelange, der Schleim sich ablöse und den Kiemen zufließe, sodaß diese verschleimt und die Kiemenblätter nicht mehr unterscheidbar würden. Es werde daher derjenige, welcher mit Eisfischen nicht genau bekannt sei, leicht zu der Annahme gelangen, daß der Fisch ungenießbar sei, während dieses in der That nicht der Fall. Die üblen Erscheinungen ließen sich durch Waschen beseitigen, der Geruch verliere sich durch dasselbe jedenfalls bis zu einem gewissen Grade. Wenn der Fisch gereinigt worden, werde niemand denselben mehr als zum Genuße untauglich erachten. Daß im vorliegenden Falle die Fische in der That nicht ungenießbar gewesen, sondern gesund, ergebe sich daraus, daß bei dem Durchschneiden eines Fisches von Seiten des A. das Fleisch desselben von diesem als „weiß" und „normal" befunden worden.

Der Sachverständige J. hat ferner dem von A., sowie Si. und K. bezeugten Umstand, daß sich bei einzelnen Fischen „Maden" vorgefunden hätten, gegenüber bemerkt, daß diese „Maden" Spulwürmer, welche sich auch bei gesunden Schollen häufig finden, gewesen seien.

Da nun die Zeugen S., Ge. und Si. den von ihnen wahrgenommenen Zustand der Fische als einen geradezu „verdorbenen" nicht bezeichnen zu können erklärten, hat das Gericht die Gutachten der gedachten beiden Sachverständigen durch dasjenige des J., welcher das seinige mit völliger Klarheit und Bestimmtheit abgegeben hat, welchem auch zugleich vermöge seiner langjährigen eigenen Erfahrung die größere Sachkunde zuzutrauen ist, in erheblichem Maße abgeschwächt erachtet, und demnach trotz der von den Zeugen bekundeten äußeren Erscheinungen, welche allerdings in dem Laien die Ansicht, daß bereits der Zustand des Verdorbenseins eingetreten, erwecken mußten, einen solchen für dargethan nicht angenommen. Der Angeklagte wurde deshalb freigesprochen. (§§ 10^2, 11 N.=M.=G.)

47. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 25. Januar 1895 wider den Kaufmann B. zu H. — Am 6. Oktober 1894 vormittags gegen 1/2 12 Uhr kaufte die Ehefrau H. vom Angeklagten 3 Pfund Stinte. Als sie sich dieselben zu Hause besah, fand sie, daß die Stinte welk aussahen und bereits von allen Seiten die Würmer herauskamen. B. verweigerte die Zurücknahme der Fische mit dem Bemerken: „Alle Stinte hätten Würmer." Darauf brachte die H. die Fische zum Lebensmitteluntersuchungsamt, woselbst sie gegen 1/2 3 Uhr von Dr. S. untersucht wurden.

Dr. S. beobachtete nun, daß den Fischen die Augen eingefallen waren, und daß aus den Stinten bereits die Würmer herauskrochen. Der Sachverständige bekundet, daß auf das bloße Vorhandensein der Würmer kein Gewicht zu legen sei, diese seien vielmehr in vielen Stinten enthalten, ohne daß der Fisch darum schlecht zu sein brauche; aber das Herauskriechen der Würmer sei ein Zeichen dafür, daß im Innern des Fisches der Zersetzungsprozeß seinen Anfang genommen habe und auf Grund dieses Befundes, den das Eingefallensein der Augen bestätige, müsse er die Fische für völlig verdorben gewesen erachten.

Da nun Frau H. bereits um 12 Uhr das Herauskriechen der Würmer festgestellt hat, so beweist dies, daß auch damals die Fische schon im Stadium der Zersetzung begriffen waren. Wenn nun auch zugegeben ist, daß der Zersetzungsprozeß bei so „weichen" Fischen schnell von statten geht, so ist es doch durchaus ausgeschlossen, daß die Fische, deren Verdorbenheit um 1/2 3 Uhr festgestellt ist, deren Zersetzung aber schon um 12 Uhr begonnen hatte, um 1/2 12 zur Zeit des Verkaufes nicht schon im selben Zustande gewesen sein sollten. Das Gericht hat daher als erwiesen angenommen, daß die Stinte bereits zur Zeit, als der Angeklagte dieselben verkaufte, in Zersetzung und Verderbniß übergegangen waren.

Nach Aussage des Sachverständigen Dr. G. bildet sich in den Fischen, sobald der Zersetzungsprozeß beginnt, das sogenannte Fischgift, und dies ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem es Vergiftungserscheinungen hervorruft. Es kann allerdings beim Kochen unschädlich gemacht werden, da man aber auf Fische die Siedehitze nicht allzu lange einwirken zu lassen pflegt, ist dies sehr oft nicht, oder doch nicht ausreichend der Fall.

Es ist aber nicht als erwiesen erachtet, daß B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Stinte gekannt hat. Da er jedoch nach seinem eigenen Zugeständniß wußte, wie leicht gerade Stinte dem Verderben ausgesetzt sind, so hätte er dieselben, bevor er sie verkaufte, genau auf ihren Zustand hin untersuchen müssen. Dadurch, daß B. dies nicht gethan hat, handelte er fahrlässig. B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

48. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 23. Januar 1896 wider die Händlerin D. zu H. — Die Angeklagte hielt am Abend des 1. Juli 1895 auf dem Schützenplatze zu L. geräucherte Aale feil. Nachdem sich bei einem derselben, welcher von der Käuferin dem Polizeisergeanten W. übergeben war, herausgestellt hatte, daß er verdorben war, wurde von W. unter Zuziehung des Handelsmanns L. eine Untersuchung auch der anderen zum Verkauf ausliegenden Aale vorgenommen, welche zu dem gleichen Ergebniß führte. Die Aale waren derart weich, daß, wenn sie angefaßt wurden, die Haut von ihnen abfiel, im Innern waren sie matschig und zum Theil stark mit Würmern durchsetzt, auch rochen sie bereits etwas. Mit Zustimmung der D. wurden die Aale demnächst vernichtet.

Für das Gericht unterlag es keinem Zweifel, daß der Genuß von Fischen, welche sich in einem derartig verdorbenen Zustande befinden, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere wenn sie mit Würmern durchsetzt sind. Jedoch hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte den schlechten Zustand der feilgehaltenen Aale gekannt hat, da sie glaubhaft versicherte, noch am Morgen des 1. Juli festgestellt zu haben, daß dieselben gut waren. Bei der damaligen warmen Witterung konnte der Verderb der Aale sehr wohl erst im Laufe des Tages eingetreten sein. Immerhin fiel der Angeklagten eine Fahrlässigkeit zur Last. Die D. wurde zu 50 ℳ

Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

49. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 24. August 1893 wider den Handelsmann D. zu N. — Am 9. November 1892 durchzog Angeklagter mit seinem Fuhrwerk das Dorf E. und verkaufte Bücklinge. Den Ehefrauen O. und H. gab er aus einer offenen Kiste einige zum Probiren. Diese Fische waren gut und genießbar; Angeklagter erklärte den Frauen, daß die Bücklinge in den noch nicht geöffneten Kisten von derselben Beschaffenheit seien, und bot die Kiste mit etwa 45 bis 50 Stück Inhalt zu 50 Pf. an. Er erklärte hierbei ausdrücklich, daß die Waare sich noch 14 Tage halte. Beide Frauen, sowie die in demselben Hause wohnende Wittwe K. kauften dann je eine Kiste Bücklinge für den geforderten Preis von 50 Pf.

Als die Kisten geöffnet wurden, schlug der Dampf aus denselben; die Fische waren total mit Schimmel überzogen, rochen und waren zum Genusse vollständig unbrauchbar und verdorben. Frau O. bekundete ferner, daß das Fleisch der Fische vollständig roth war, während das der zur Probe gereichten weiß ausgesehen habe. Als Angeklagter sah, daß die Frauen die Waaren ihm zurückbrachten, suchte er sich durch schnelles Fahren davonzumachen. Er hat jedoch die Fische zurücknehmen müssen und den Frauen auf Anordnung der Polizei später auch das Kaufgeld zurückgegeben.

Angeklagter hatte die Bücklinge vom Großhändler B. für den Preis von 25 Pf. pro Kiste gekauft, während sich der Einkaufspreis sonst auf 80 bis 120 Pf. pro Kiste stellt. B. hat dem Angeklagten beim Einkauf erklärt, daß die Waare nicht mehr ganz frisch sei, daß „diese Fische beschlagen" seien. Das Gericht nahm an, daß Angeklagter deshalb vor der Abnahme die Waare besichtigt und also gewußt habe, daß die Fische schimmelig und zum Genuß unbrauchbar und verdorben waren. Es ging dieses auch aus seinem Verhalten nach dem Verkauf der Bücklinge an die genannten Frauen hervor, indem er sich durch die Flucht zu entziehen suchte. Verurtheilung zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 3 ℳ zu 1 Tag Gefängniß. (§ 10[2] N.-M.-G.)

50. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 3. März 1894 wider den Händler L. zu E. — Der Angeklagte hielt am 11. Oktober 1893 auf dem Wochenmarkt zu D. den Rest einer Fischsendung feil, welche er am Tage vorher schon in E. zum Verkauf ausgestellt hatte. Darunter befanden sich Schellfische, welche nach den Aussagen des Polizeisergeanten S., des Fischhändlers K. und der Köchin La. weich und matschig waren, sehr übel rochen und an Kiemen und Augen die Kennzeichen gänzlicher Verdorbenheit zeigten. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. B. untersuchte 2 der fraglichen Schellfische, befand dieselben in gänzlicher Zersetzung und geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angabe des Angeklagten, er habe die fraglichen Schellfische garnicht verkaufen wollen, wurde durch die Zeugen direkt widerlegt. L. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Juli 1894 wider den Handelsmann V. zu E. — Auf eine Mittheilung des Handelsmannes R. hier unterwarf der auf dem Markte zu E. die Aufsicht führende Polizeisergeant K. am 21. April 1894 einen von dem Angeklagten feilgehaltenen Korb mit Bücklingen einer Untersuchung und fand, daß, abgesehen von der oberen Lage, die aus frischen Fischen bestanden, der Korb völlig faule und mit Maden durchsetzte Bücklinge enthielt. Auf Geheiß des K. warf sodann der Angeklagte, der die fragliche Waare von einem Kaufmann aus N. mit dem Auftrage übersendet bekommen hatte, sie für ihn auf dem Markte zu E. zu verkaufen, und der als früherer Postschaffner nicht als Fachmann im Fischgeschäfte zu betrachten ist, die beanstandeten Bücklinge in den Rhein. Daß verdorbene und mit Maden versehene Bücklinge Gegenstände darstellen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, bedarf einer weiteren Ausführung nicht, wird aber auch schon durch das eidliche Gutachten des Sachverständigen Dr. B. dargethan.

Auf Grund des geschilderten Sachverhalts hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zwar nicht wissentlich, wohl aber fahrlässig gehandelt hat. Schon dadurch, daß V. als Verkaufsbeauftragter dem Publikum gegenüber auftrat, übernahm er die Verpflichtung, durch Anwendung der nöthigen Sorgfalt Waaren von einer solchen Beschaffenheit feilzuhalten, deren Genuß für die menschliche Gesundheit nicht schädlich war, und dieselben deshalb einer vorherigen Untersuchung zu unterwerfen. Letztere ist jedoch unterblieben, da schon die Hinwegnahme der obersten Schicht dem Angeklagten den Zustand des übrigen Inhalts des fraglichen Korbes durch bloßen Augenschein hätte erkennen lassen. V. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

52. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 20. Februar 1896 wider die Händlerin S. zu A. — Die Angeklagte hielt am 22. November 1895 auf dem Wochenmarkte zu B. 2 Kisten Bücklinge feil, die wegen ihres grünlichen und schimmlichen Aussehens von dem Gendarm St. beschlagnahmt wurden. Die von dem Sachverständigen Dr. R. zu D. vorgenommene Untersuchung der Bücklinge ergab, daß sich sämmtliche Bücklinge in einem Zustand tiefgehender chemischer Zersetzung befanden, daß sie einen höchst unangenehmen Geruch ausströmten und für menschliche Genußzwecke wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit unbrauchbar waren. Der Sachverständige hat die Bücklinge zwar erst einige Zeit nach ihrer Beschlagnahme untersucht, nach seiner Bekundung sind die Bücklinge aber schon längere Zeit, und auch schon zur Zeit der Beschlagnahme verdorben gewesen. Der Gerichtshof hat nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die Bücklinge in Kenntniß ihres gesundheitsschädlichen Zustandes feilgehalten hat, wohl aber, daß sie sich hierbei einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Es konnte dahin gestellt bleiben, ob die Angabe der Angeklagten, daß nicht sie, sondern ihr Bruder der eigentliche Inhaber des Geschäfts sei, richtig war; in jedem Falle vertrat sie ihren Bruder, wie sie auch selbst eingeräumt hat, an dem hier fraglichen Tage auf dem Markte, und sie hatte deshalb die Pflicht, sich von dem Zustande der von ihr verkauften bezw. feilgehaltenen Waare zu überzeugen; wenn sie solches gethan hätte, hätte ihr der gesundheitsschädliche Zustand der Fische nicht entgehen können. Die S. wurde deshalb zu 75 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

53. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 17. März 1898 wider den Fischhändler E. zu F. — Am Morgen des 2. April 1897 verkaufte E. an den Zeugen B. für 0,60 ℳ 3 Pfund Stockfisch. Als nun dieser Fisch, welcher vollständig gesund aussah und an welchem von einem üblen Geruch nichts zu merken war, noch an demselben Morgen zubereitet wurde, bildete er nach dem Kochen, anstatt sich schön weiß zu blättern, eine gelbe, übelaussehende, gallertartige Masse. Durch den Marktmeister M. wurde der Fisch darauf an Prof. L. zur Untersuchung gesandt. Dieser stellte fest, daß der Fisch vollständig verdorben, ungenießbar und auch gesundheitsschädlich war.

Wie der Angeklagte bekundete, hat er am 2. April 60 bis 80 Pfund Stockfische, welche von einer Sendung aus Köln vom Frühjahr 1896 stammten, zum Verkauf gebracht. Die Fische, welche in getrocknetem Zustande aufbewahrt werden, hatten nach seiner Angabe, bevor sie zum Verkaufe gebracht wurden, 3 bis 4 Tage in frischem Wasser gelegen, waren dann abgezogen und in Wasser, welchem Kalk und Soda zugesetzt war, gelegt worden. Nachdem sie 3 bis 4 Tage in dieser Mischung gelegen hatten, sollen sie nochmals 3 bis 4 Tage in frischem fließenden Wasser gelegen haben. Die Sachverständigen H. und Lü. haben die Art und Weise der Behandlung des Fisches, wie sie der Angeklagte angewandt haben will, für durchaus sachgemäß erklärt. Sie

haben bekundet, daß ein Stockfisch vor und auch noch nach dem Wässern äußerlich sehr wohl ein vollständig gesundes Aussehen haben und trotzdem verdorben sein könnte. Es sei bei solchen Fischen selbst für den Sachverständigen unmöglich, den Fisch als schlecht zu erkennen. Erst beim Kochen stelle sich dann heraus, daß der Fisch von schwammiger Konsistenz und ungenießbar sei. Auf Grund der von B. gemachten Schilderung gelangten die Sachverständigen zur Annahme, daß es sich um einen solchen, dem äußeren Scheine nach guten, innerlich aber verdorbenen Fisch gehandelt habe, und der Angeklagte diese schlechte Beschaffenheit desselben beim Verkauf nicht habe wissen können. Es ist somit weder hinreichend erwiesen, daß der Angeklagte beim Verkauf gewußt oder auch nur vermuthet hat, daß der Fisch verdorben gewesen, noch auch, daß er dies bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen müssen. E. war daher freizusprechen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Bayern. 54. Landgericht München I. Urtheil vom 12. Juni 1893 wider den Fischgeschäftsinhaber Sch. zu M. — Der Angeklagte betreibt in M. seit mehreren Jahren unter der Firma Sch. & F. ein Delikatessen- und Fischgeschäft von großem Umfange und zwar en gros und en detail. Er erhielt wöchentlich mehrere Waggonladungen von Fischen, Konserven und Delikatessen in mehreren Tausenden von Kisten, er erzielte ferner einen monatlichen Umsatz bis zu 36000 ℳ und hat in seinem Großbetriebe 8000 Kunden, die sich auf alle größeren Orte Bayerns erstrecken.

I. Dem Angeklagten wurde zuvörderst zur Last gelegt, in fortgesetzter Ausübung eines und desselben rechtswidrigen Vorsatzes zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht und wissentlich verfälschte Nahrungsmittel, unter Verschweigung dieses Umstandes, verkauft zu haben, indem er in der Zeit von Anfang 1888 bis Herbst 1892 theils in dem Verkaufslokale, theils in der Räucherei durch seine Bediensteten nicht mehr völlig frische Fische, wie Schellfische, Bücklinge, Heringe, Lachsforellen, Hechte, Karpfen, sowie nicht mehr frisches Rauchfleisch durch Abwaschen mit warmem Wasser, Abbürsten mit Wurzelbürsten, Abkratzen mittelst Messers und Abreiben mit Papier vom Schimmel befreien und solchergestalt vom Schimmel befreite Fische mit Leinöl einreiben und räuchern ließ, ferner nicht mehr verkäufliche Fische einsulzen und endlich nicht mehr frischen Fischen Pulver in die Kiemen streuen ließ, sodann die auf diese Art mit dem Anscheine besserer Beschaffenheit versehenen Fische und Fleischwaaren in Kenntniß der vorstehend näher geschilderten Behandlung und unter Verschweigung derselben gegenüber den Käufern in seinem Laden verkaufte bezw. verkaufen ließ.

1. In dem Einsulzen nicht mehr verkäuflicher Fische hat das Gericht nichts Verfängliches gefunden; die Zeugin H. bekundet nämlich, daß sie eine größere Anzahl der am Freitag nicht verkauften und insoferne — wegen vermuthlich mangelnder weiterer Verkaufsgelegenheit — in frischem Zustande unverkäuflicher Fische, jedoch stets noch in frischem Zustande zum Behufe besserer Konservirung eingesulzt habe.

2. Durch die Zeugin R. wurde erwiesen, daß öfters nicht mehr frischen Fischen Pulver in die Kiemen gestreut wurde und daß sodann diese Fische billiger verkauft wurden, nichtsdestoweniger jedoch bei vielen Kunden nachträgliche Zurückweisung fanden. Nachdem jedoch die Zeugin nicht zu bekunden wußte, in wessen Auftrag dies geschah und der Angeklagte behauptete, in solcher Weise lediglich Barmenit, das der Sachverständige E. als zulässig erklärte und das nicht den Schein einer besseren Beschaffenheit hervorbringe, sondern lediglich zu längerer Konservirung beitrage, angewendet zu haben und diese Fische auch billiger, sohin als minderwerthige verkauft wurden, erblickte das Gericht hierin nicht eine Verfälschung zum Zwecke der Täuschung und insbesondere nicht eine Verfehlung des Angeklagten selbst, sei es auch nur durch Fahrlässigkeit.

3. Die dem Angeklagten zur Last gelegte Behandlung von Lachsforellen ist von keiner Seite bekundet worden. Hinsichtlich der Hechte und Karpfen bestätigten nun allerdings die Zeugen He. und R., daß hie und da — nicht oft — solche Fische, die „nicht mehr recht gut“, aber auch „nicht so arg schlecht“ waren, gewaschen und gebürstet wurden; daß Gericht erachtete dies jedoch nicht als zur Verurtheilung ausreichend, da wohl wahrscheinlich, aber nicht erwiesen sei, daß diese Fische bereits verdorben waren, oder daß ihnen der Schein besserer Beschaffenheit verliehen wurde.

4 Auch soweit die Schellfische nach ihrer Ankunft von etwaigem Schleime, der sich angesetzt hatte, befreit wurden, hat das Gericht eine Verfehlung gegen das Strafgesetz nicht als gegeben erachtet, da dies nach der Bekundung des Sachverständigen Da. zwar besser dem Käufer überlassen wird, jedoch nach Aussage der anderen Sachverständigen fast allgemein geschieht und da dadurch dem Fische, soweit er überhaupt frisch ist, der Schein einer besseren Beschaffenheit nicht verliehen wird.

5. Dagegen erachtete das Gericht für erwiesen, daß der Hausknecht He. mit zwei Laufburschen jeden Winter mehrere Male im Auftrage des Angeklagten eine große Partie von Schellfischen, die nicht mehr den den Schellfischen eigenthümlichen Geruch hatten, sondern stark stanken, mit Salzwasser abzuwaschen und zu räuchern hatte. In vielen Fällen kam es hiebei vor, daß die Köpfe der Fische, weil das Fleisch bereits zu weich geworden war, wegfielen, als sie zum Zwecke des Aufhängens behufs Räucherung durchstochen wurden. Der Angeklagte ordnete in solchen Fällen an, die Fische mittels Bindfadens an den Schwänzen aufzubinden und ersann zur Vermeidung dieses Uebelstandes eine andere Manipulation, nämlich die Durchlöcherung des Rückgrates zum Zwecke der Aufhängung der Fische. Des Weiteren hatte He. sehr oft mit den beiden Laufburschen große Partien geräucherter Bücklinge von dem Schimmel, der sich angesetzt hatte, durch Abschaben und Abreiben derselben auf Anordnung des Angeklagten zu befreien; anfangs geschah dies mittels Messers, dann jedoch, da auf diese Weise öfters auch die Haut abgekratzt wurde, auf besondere Anordnung des Angeklagten mittels Papiers. In dieser Weise wurden nicht nur Bücklinge behandelt, die vereinzelte kleine Tüpfchen Schimmel auf einer Seite zeigten, sondern auch solche, die auf beiden Seiten eine Schimmellage hatten. Auch angelaufene Schellfische wurden in ähnlicher Weise geputzt und sodann geräuchert. Mit dem Abreiben der Bücklinge insbesondere wurden auch andere Geschäftsbedienstete beauftragt, so daß diese Manipulation nach den Aussagen mehrerer dieser Bediensteten im Geschäfte des Angeklagten fast täglich vorgenommen wurde. He. hatte auch grau angelaufene Heringe zu waschen, zu bürsten und zu räuchern und ebenso schimmliges, übelriechendes Rauchfleisch zu reinigen und nochmals zu räuchern. Durch diese Manipulationen erhielten die Fische das Aussehen frischer Fische bezw. frisch geräucherter Fische und als solche wurden sie auch verkauft zu gleichen Preisen wie frische Fische, und Gleiches gilt auch von dem Rauchfleische. Dagegen wurde das Bestreichen der Fische mit Leinöl nicht nachgewiesen. Einmal als He. im Hofe Schellfische, die stanken, abwusch, damit dieselben von da ins Verkaufslokal gebracht und bei großem Andrange der Käufer verkauft würden, erwiderte der Angeklagte auf eine Bemerkung des He., daß es frisch zugehe: „Ja, die Leute fressen einen Dreck auch.“

6. Bei einer am 9. August 1892 bei dem Angeklagten vorgenommenen Visitation wurden Seitens des städtischen Bezirks- und Oberthierarztes D. und des städtischen Bezirkinspektors K mehrere zu beanstandende und sogar verdorbene Waare vorgefunden, so ein grau aussehender, unangenehm modrig riechender Rollschinken, geräucherte Bücklinge, die nach ihren Muskel und Hautdefekten und nachdem auch die freiliegenden Rippengräten mit Rauchprodukten eingehüllt waren, ersichtlich vor der Räucherung bereits verdorben waren, angeblich im Vorjahre bezogen, ferner unangenehm thranig riechende, bereits angeweichte Heringe, stark mit Schimmel bedeckte, schmierige, stark fäulig riechende Bücklinge in großer Menge. Dieser Befund wurde vom Gerichte jedoch lediglich zur Begründung seiner Ueberzeugung von der

Richtigkeit der von den Bediensteten des Angeklagten bekundeten Vorgänge herangezogen, da diese Waaren mit Ausnahme des Schinkens und der erstgenannten Bücklinge nicht im Laden, sondern im Lagerraum vorgefunden wurden, sohin insoweit nicht als feilgehalten erachtet werden konnten, hinsichtlich des Schinkens und der anderen Bücklinge aber die Wissentlichkeit des Angeklagten nicht nachgewiesen ist und es für eine etwaige Fahrlässigkeit des Angeklagten der Berücksichtigung dieses einzelnen Umstandes nicht bedurfte.

7. Für das Gericht kamen also lediglich die sub Ziffer 5 geschilderten Vorgänge, als hieher einschlägig in Betracht. Der Angeklagte bestritt, daß er jemals verdorbene Fische nochmals habe räuchern lassen, und gab lediglich zu, daß er Bücklinge durch Abreiben von kleinen Schimmelblättchen habe reinigen und Rauchfleisch, das wegen schlechter Räucherung bei warmem Wetter bereits angelaufen bei ihm angelangt sei, mit warmem Wasser habe abwaschen und nochmals räuchern lassen, erklärte dies jedoch als unbedenklich und allgemein üblich. Dem standen jedoch vor Allem die oben sub Ziffer 5 erwähnten glaubwürdigen Aussagen der Bediensteten entgegen, die ferner bekundeten, daß sie die Fische und das Fleisch in dem Zustande, in welchem sie ihnen zur Bearbeitung übergeben wurden, nicht hätten essen mögen, daß sie Ekel empfunden hätten und öfters gegeneinander ihre Verwunderung geäußert hätten, daß ein solches Geschäftsgebahren so lange getrieben werden könne.

8. Der städtische Bezirks- und Oberthierarzt D. erklärte die Entfernung von Schimmel als ungewöhnlich und unzulässig und ebenso auch die Nachräucherung schlecht gewordener Fische, indem er ausführte, daß der Waare dadurch der Schein besserer Beschaffenheit verliehen werde und daß eine derart behandelte Waare leichter dem Verderben ausgesetzt sei und rascher wieder Schimmel ansetze. Der Sachverständige Delikatessenhändler Da. erachtete zwar Bücklinge und Schellfische, die außen nur geringen Schimmelansatz zeigen, der nicht durchdringt, nicht als verdorben, erklärte jedoch, daß er Fische, sobald sie überhaupt Schimmel ansetzen, nicht mehr verkaufen lasse; er äußerte sich auch, daß seines Erachtens eine den ganzen Fisch bedeckende Schimmellage überhaupt wohl nicht mehr entfernt werden könne und daß, wenn ja, dem jedenfalls innerlich verdorbenen Fische hiedurch nicht aufgeholfen werden könne, sowie daß Schimmelansatz an mehreren in einer Kiste befindlichen Bücklingen für diesen inneren Verderb spreche.

Der Sachverständige, Konservenfabrikant E., deponirte, daß bei Heringen und Süßwasserfischen an dem Geruche sich konstatiren lasse, ob dieselben verdorben seien oder nicht, bei Rollmöpsen jedoch ziemlich schwierig und bei Schellfischen überhaupt nicht und daß Fische, die lediglich außen gering angeschimmelt seien, eine Beseitigung des Schimmels zulassen und nicht als unverkäuflich zu erachten sind.

Der Prokurist Pf. erachtet eine Nachräucherung für statthaft, jedoch nur, wenn die anfängliche Räucherung schwach und schlecht war, ist ebenfalls der Ansicht, daß ein Fisch, der lediglich außen einige kleine Schimmelansätze zeigt, noch ganz gut sein kann und hält es für zulässig, daß gute, jedoch nicht mehr ganz appetitliche Waare in appetitlichen Zustand versetzt werde, wobei jedoch in der Auswahl der Waare sowohl als des hiemit zu betrauenden Personals mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden müsse.

Der Privatier, ehemalige Kaufmann L, gab vor Allem zu, daß Niemand einen Bückling kaufe, wenn auch nur ein Tüpfelchen Schimmel darauf sei; nichtsdestoweniger erklärte er es als Uebung, daß Bücklinge mit leichterem äußeren Schimmelansatze abgewischt und verkauft werden, und fügte bei, daß er solche Bücklinge anstandslos selbst essen würde. Demgegenüber erklärte es der Sachverständige Da. als jedenfalls mit der kaufmännischen Redlichkeit unvereinbar, angeschimmelten Bücklingen den Anschein nicht angeschimmelter zu geben.

9. Bei der rechtlichen Würdigung dieses thatsächlichen Materials zog das Gericht vor Allem in Betracht daß ein Nahrungs- oder Genußmittel — wie dies Schellfische, Bücklinge, Heringe und Rauchfleisch zweifellos sind — dann als verfälscht im Sinne des § 10 N.-M.-G. sich darstelle, wenn entweder mit der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Waare gegeben werde, wobei es gleichgiltig sei, ob die Verschlechterung in einem menschlichen Thun oder in einem natürlichen Prozesse ihre Ursache hat. (cfr. Urtheile des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1881, 18. Februar 1882 und 21. April 1885, Rechtsprechung Bd. 3 S. 761, Bd. 4 S. 174 u. Bd. 7 S. 239.) Handele es sich, wie hier, um Naturprodukte, Thiere bezw. Theile von Thieren, die, wie der Sachverständige Landgerichtsarzt und Universitätsprofessor Dr. M. ausführte, in dem mit dem Tode beginnenden Stadium der Zersetzung begriffen sind, so sei die allgemeine Ansicht über die Tauglichkeit des Gegenstandes zum Genusse von Menschen entscheidend für die Frage der Verschlechterung und Verbesserung. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß todte Fische und Fleisch todter Thiere was Geschmack und Nährwerth anlangt (das „Abhangen" des Fleisches größerer Thiere vorausgesetzt und von besonderen hier nicht gegebenen Ausnahmen, wie insbesondere dem Wildprete, abgesehen) in dem der Schlachtung folgenden Anfangsstadium der Zersetzung allgemein für tauglicher zur Nahrung und zum Genusse von Menschen erachtet werden, als in den späteren Stadien der vorgeschrittenen Fäulniß, die sich z. B. durch Erweichung des Fleisches, Schimmelansatz, Vorkommen von Würmern u. s. w. kundgebe. Es erwähnten deshalb auch die Motive als Beispiel der Verfälschung, wenn rohem, nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten gegeben werde und auch bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage sei als Beispiel für die Verfälschung der Fall gewählt, daß altem Fleische durch Bestreichen mit Salz der Anschein des frisch geschlachteten gegeben werde (cfr. obiges Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1881.)

Es erscheine demnach vor Allem als eine Verfälschung, daß schimmeliges Rauchfleisch gereinigt und nochmals geräuchert wurde und so demselben der Anschein eines in frisch geschlachtetem Zustande eingesuerten und geräucherten Fleisches gegeben wurde; denn durch den Räucherungsprozeß werde das bis dahin abgelaufene Verwesungsstadium nicht rückgängig gemacht, sondern nur der weitere Fortschritt verzögert; aus dem Umstande, daß das Rauchfleisch oft bereits übel gerochen habe, und daß dies sogar dem an starke Gerüche sicher gewöhnten Bediensteten eines Fischgeschäftes aufgefallen sei, sei zu folgern, daß das auf diese Weise behandelte Rauchfleisch bereits in einem vorgeschrittenen Stadium der Verfaulung sich befunden habe, so daß die Frage nicht erörtert zu werden brauche, ob auch bloße Nachräucherung wegen anfänglicher schlechter Räucherung oder Entfernung eines leichten Schimmelansatzes mit nachfolgender nochmaliger Räucherung ähnlich zu beurtheilen sei.

Auch das Abwaschen der Schellfische mit Salzwasser und die nachfolgende Räucherung derselben sei insoweit als Verfälschung im obigen Sinne anzusehen, als diese Schellfische nicht mehr den ursprünglichen Geruch entwickelten, sondern intensiv stanken und, wenn man mit dem Sachverständigen E. hieraus allein Folgerungen nicht ableiten wolle, eine derartige Erweichung des Fleisches zeigten, daß der Kopf nicht mehr hielt und zur Verhütung des Abfallens desselben eine besondere Manipulation ausgedacht werden mußte; denn gerade diese Erweichung des Körpers beweise nach dem Sachverständigen Dr. M. eine derartig vorgeschrittene Verwesung, daß das Nahrungsmittel sogar als verdorben von ihm erklärt werde. Durch das Räuchern, insbesondere im Zusammenhange mit der Verhütung des Abfallens der Köpfe, sei den Fischen der Anschein — im reellen Verkehre — frisch geräucherter Fische gegeben, sei die Verschlechterung derselben, die Verminderung des Nährwerthes verdeckt, nicht beseitigt.

Was des Weiteren das Reinigen der Bücklinge vom Schimmel anlangt, so ließ das Gericht angesichts der zum Theil widersprechenden Gutachten der Sachverständigen ununtersucht, ob es als Verfälschung anzusehen sei, wenn der noch vollständig gute Fisch nur das eine oder andere Schimmeltüpfchen zeige und nun dem Geschmacke des solche Fische nicht kaufenden Publikums Rechnung getragen und der Schimmel entfernt werde. Es werde hier sehr darauf ankommen, was unter einem vollständig guten Fische zu verstehen sei; möge diese Eigenschaft für Fälle zugestanden werden, in denen der Schimmel lediglich durch äußere Einflüsse auf den Fisch sich übertragen habe, so sei sie zum Mindesten sehr zweifelhaft, wenn die Pilzbildung lediglich als Folge der Zersetzung auftrete. Hier handele es sich jedoch auch, wie He. glaubwürdig vorbrachte, um Bücklinge, bei denen das Fäulnißstadium so stark vorgeschritten sei, daß sie bereits auf beiden Seiten eine Schimmellage zeigten; solche Fische könnten keinesfalls mehr als vollständig gut bezeichnet werden; ihnen werde durch die Entfernung des Schimmels der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen.

Im reellen Verkehr würden grau angelaufene Heringe zurückgewiesen, wie sie auch als ekelerregend nicht zur Nahrung und zum Genusse von Menschen geeignet und wegen des vorgeschrittenen Stadiums der Zersetzung jedenfalls bedeutend geringwerthiger geworden seien als frische; andererseits würden aus demselben Grunde im reellen Verkehr die Heringe lediglich in frischem Zustande zur Herbeiführung längerer Haltbarkeit, zur Verlängerung des zur Nahrung und zum Genusse tauglichen Zustandes geräuchert. Wenn nun grau angelaufene Heringe behufs Entfernung der Schimmellagen gewaschen und gebürstet und dann zur besseren Verheimlichung der Prozesse, welche sie bereits durchmachten, geräuchert würden, so werde ihnen der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben. Und vollständig Gleiches gelte, wenn angelaufene Schellfische geputzt und geräuchert würden; auch hier solle der Fortschritt der Zersetzung verheimlicht und der Anschein gegeben werden, daß die Fische zur Zeit der Räucherung den hiebei im reellen Verkehr vorausgesetzten Zustand hatten.

Demnach liege objektiv eine Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln vor. Die Verfälschung sei aber auch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen. Die Käufer seien nicht davon verständigt, in welchem Zustande das Fleisch und die Fische vor den Abwaschungen, Abreibungen, Abbürstungen und Räucherungen bezw. Nachräucherungen sich befanden; es sei sogar eine Manipulation ersonnen, um ein Anzeichen dieses Zustandes, das Abfallen der Köpfe, hintanzuhalten; ferner bekundeten die Zeugen He., Re., R. und Ha., daß diese Waaren größtentheils zu den gleichen Preisen wie die frischen verkauft wurden. Von dieser Absicht sei der Angeklagte zweifellos bereits bei Vornahme der Verfälschung, bei der Auftragsertheilung geleitet gewesen.

Als Verfälscher erscheine der Angeklagte, wenn ihm auch nicht nachgewiesen sei, daß er an den einzelnen Thätigkeiten sich betheiligt habe. Er habe den Auftrag hiezu gegeben und durch andere Anweisung Aenderung der Manipulationen (Abreiben der Bücklinge, Aufhängen der Schellfische) herbeigeführt, wenn ihm dieselben vortheilhafter und für seine Zwecke geeigneter erschienen. Und er habe den Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfolgt. Seine Bediensteten seien seine Werkzeuge gewesen, die lediglich seinen Auftrag zu vollziehen beabsichtigten und um das Weitere sich nicht kümmerten. Der Angeklagte sei sich auch zweifellos dessen bewußt gewesen, daß durch diese Manipulationen den Waaren der Schein einer ihrem Wesen nicht mehr entsprechenden Beschaffenheit gegeben werde; er habe sogar gerade diesen Erfolg beabsichtigt.

Wie bereits erwähnt, habe der Angeklagte — nach Obigem wissentlich — diese verfälschten Nahrungs- und Genußmittel auch unter Verschweigung dieses Umstandes als frische und zum Preise frischer Waaren verkauft, bezw. verkaufen lassen, wobei wiederum seine Bediensteten lediglich als seine Werkzeuge in Betracht kommen, da der Verkauf nur auf seinen Willen und seine Anordnungen zurückzuführen sei. (cfr. Rechtsprechung Bd. 9 S. 483.)

Es habe sohin der Angeklagte während eines 4 jährigen Zeitraumes fortgesetzt und in vielen Einzelfällen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht und wissentlich verfälschte Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

Es wurden sogar von den Sachverständigen, Universitätsprofessor Dr. M. und Oberthierarzt D., Fleisch und Fische mit auffälligerem Schimmelbelage und Fische mit erweichtem Fleische als verdorben erklärt und es bezeichnete des Weiteren Dr. M. eine vorgeschrittenere Erweichung des Fleisches und überhaupt jede vorgeschrittenere faulige Zersetzung als gesundheitsschädlich; allein das Gericht hat dies nicht berücksichtigt, da die in Obigem nachgewiesene Verfälschung für das hier in Betracht kommende Strafgesetz gleichwerthig mit dem Verdorbensein des Nahrungsmittels ist und da mangels näherer Anhaltspunkte lediglich für nachgewiesen erachtet werden konnte, daß die hier in Betracht kommenden Waaren zur Zeit ihrer Verfälschung und des Verkaufes das Stadium, in dem sie im reellen Verkehr und nach der allgemeinen Ansicht des Publikums als geeignete Nahrungsmittel von Menschen erscheinen, bereits hinter sich hatten, nicht mehr als taugliche Nahrungsmittel erachtet werden konnten, nicht aber der Grad der Verwesung näher festzustellen ist.

II. Des Weiteren ist Folgendes dem Angeklagten zur Last gelegt und erwiesen:

1. Die Maurersehefrau und Viktualienhändlerin S. bezog seit mehreren Jahren Fische und Rollmöpse von der Firma Sch. & F.; anfangs war sie zufrieden, später hatte sie öfter Anlaß zur Unzufriedenheit. So erhielt sie im Jahre 1890 Rauchheringe, die äußerlich „wunderschön“ waren, jedoch, wie sich auf Reklamation eines Kunden ergab, innen voll von Würmern sich befanden; wenigstens war dies bei den sämmtlichen mehreren Heringen der Fall, welche Frau S. auf die Reklamation des Kunden hin anschnitt; in der Voraussetzung, daß auch die übrigen Heringe nicht anders seien, verbrannte sie dieselben als unverkäuflich und reklamirte erfolglos bei dem Stadtreisenden Br., nicht aber bei dem Angeklagten, der ihr als gegen Reklamenten grob geschildert worden war.

Um dieselbe Zeit erhielt sie von der gleichen Firma ein Fäßchen Rollmöpse; dieselben erwiesen sich sofort bei der alsbaldigen Oeffnung des Fasses als vollständig verfault und ungenießbar; sie wurden deshalb von der Zeugin zur Verfügung gestellt, jedoch nicht zurückgenommen, weshalb die Zeugin sie vernichtete.

Wiederholt erwiesen sich auch von dem Angeklagten der S. gelieferte Bücklinge, die äußerlich schön waren, bei genauerer Besichtigung und insbesondere beim Anschneiden als verfault und mußten weggeworfen werden.

Als Grund der mangelnden Uebereinstimmung des äußeren Anscheines der Fische mit der Beschaffenheit derselben gab die Zeugin an, daß auch die verdorbenen Fische durch das Räuchern eine schöne Außenseite erhalten.

2. Die Krämersfrau B. bezog ebenfalls im Jahre 1890 von dem Angeklagten geräucherte Heringe, die schön und nicht aufgefrischt aussahen, jedoch größtentheils voll von Würmern waren und weggeworfen werden mußten.

3. Im Jahre 1891 erhielt die Delikatessenhändlerin Z. von dem Angeklagten eine Kiste Bücklinge geliefert, die sich bei sofortiger Besichtigung als ausgetrocknet, braun und durchaus verdorben erwiesen; sie brachte die Fische dem Angeklagten zurück, der jedoch grob war und die Fische nicht zurücknahm.

4. Die Gastwirthsehefrau Zö. bestellte im Mai 1891 bei T., als Stadtreisenden des Angeklagten, 10 Pfund geräuchertes Schweinefleisch, das jedoch, als T. es brachte, als fett und schlecht geräuchert sich erwies und grau aussah. Letzteres beanstandete die Zö. nicht, gab jedoch wegen der beiden ersteren Mängel das Rauchfleisch, das sie nicht als verdorben bezeichnen konnte, zurück und

bestellte von der neuen Sendung, die Angeklagter nach T.'s Angabe „nächstens“ erhalten sollte, wieder 10 Pfund. T. brachte bald darauf das Fleisch verpackt; beim Oeffnen des Packets zeigte sich jedoch sofort, daß da, wo das Bein ausgelöst war, die Würmer „aus- und eingingen“, während im Uebrigen das Fleisch nicht zu beanstanden war. Selbstverständlich wies die Zö. auch diese Waare zurück.

5. Die Köchin L., die bereits einige Male Schellfische zu ihrer Zufriedenheit bei dem Angeklagten gekauft hatte, wollte im Februar 1892 wieder einen Schellfisch oder Kabljau bei dem Angeklagten kaufen, wurde jedoch von der Ehefrau Sch. veranlaßt, einen Amaul zu wählen. Zu Hause beim Ausnehmen fiel ihr der unangenehme Geruch des Fisches auf; sie legte deshalb denselben in Wasser, in der Meinung, daß sich der Geruch dadurch verlieren solle. Statt dessen entstand jedoch ein solcher Gestank, daß sie es in der Küche nicht mehr aushalten konnte und es erwies sich der Fisch als vollständig verfault. Auf ihre Reklamation wurde sie von den Eheleuten Sch. grob behandelt, erhielt jedoch den Kaufpreis zurückerstattet.

6. Der Kommissionär und Kaufmann Li. bestellte kurz vor Ostern 1892 für sich und einige Bekannte bei dem Angeklagten frische Hechte. Eines Abends suchte ihn der Postgehülfe auf mit der Mittheilung, daß für ihn Fische aus München angekommen seien und mit dem Ersuchen, dieselben sofort abzuholen, da zufolge des durch sie verbreiteten Gestankes der Aufenthalt im Postbüreau unmöglich sei. Li. holte die Fische und legte sie in's Wasser, damit sie den Geruch verlieren sollten; der Gestank ließ jedoch nicht nach und es erwiesen sich die Fische als bereits vollständig in Verwesung übergegangen, sodaß sie weggeworfen werden mußten.

7. Am 9. September 1892 erhielt der Kaufmann St von dem Angeklagten auf Bestellung fünf Kübel Rollmöpse geliefert. Der Inhalt des von St. sofort geöffneten Kübels erwies sich jedoch als verdorben und ekelerregend, als schmierig, die Sauce war dick und schleimig und das Fleisch bereits röthlich. Aus dem gleichen Grunde erhielt St. einen anderen von ihm alsbald abgesetzten Kübel Rollmöpse von seinem Abnehmer zurück, weshalb auch er die Rollmöpse an den Angeklagten zurücksandte und dagegen nicht zu beanstandende Rollmöpse in anderer Verpackung (Fäßchen) geliefert erhielt.

8. Der Gastwirth H., den ungefähr drei Sendungen der Firma Sch. & F. zufriedengestellt hatten, erhielt im September 1891 eine Sendung Bücklinge, die sich sofort bei Eröffnung der Kiste als angelaufen und grau und sohin als unbrauchbar erwiesen, deshalb auch von H. seiner Lieferantin zur Verfügung gestellt wurden. Er erhielt hierauf den Rath, ein wenig mit einem Schwamme abzuwischen, dann sei die Sache gut, erzielte jedoch durch die Befolgung des Rathes keinen Erfolg.

9. Ende September 1892 kaufte die Fischwaarenhändlerin E. von der Firma Sch. & F. u. A. geräucherte Heringe behufs Weiterveräußerung während des Oktoberfestes. Sie verlangte ausdrücklich vollständig frische Waare, erhielt von der verkaufenden Ehefrau Sch. diese Eigenschaft der Waare auch zugesichert und verbrachte die Heringe noch am gleichen Tage auf die Wiese. Sie wurde alsbald kontrolirt und der Bezirksinspektor nahm hiebei 7 Stück geräucherte Heringe weg, indem er dieselben, die am Kopfe bereits vollständig schwarz, als hochgradig verdorben und unverkäuflich erklärte. Der städtische Bezirksinspektor nahm jedoch nicht nur diese Heringe weg, sondern auch noch Heringe anderer Händler, welche sämmtlich die Heringe von der Firma Sch. & F. bezogen hatten; nach der Ansicht des Bezirksinspektors mußte die totale Verdorbenheit dieser Heringe, die schwarz waren, kein Fleisch hatten und deren Kopf bereits herabfiel, sogar dem Laien erkenntlich sein.

10. Im Jahre 1890 wurden nach Bekundung des Zeugen Ha. mit Wissen und im Auftrage des Angeklagten ungefähr 200 Stück roth angelaufener Rollmöpse verkauft; eine Beanstandung Seitens des Zeugen blieb erfolglos und hatte lediglich den Erfolg, daß zur Verdeckung des Geruches ein besonders scharfer Essig im Auftrage des Angeklagten zugesetzt und sodann mit dem Verkaufe fortgefahren wurde. Diese Rollmöpse wurden von den Käufern häufig als total verdorben und ungenießbar zurückgebracht, auch zurückgenommen, jedoch nach einer Waschung wieder in die im Laden stehende Tonne verbracht und wieder dem Verkaufe unterstellt. Dieser Absatz erfolgte an verschiedene, nicht mehr zu ermittelnde Kunden.

11. Nach Aussage der Zeugen La., Re., R. und Ha. liefen auch viele Reklamationen einheimischer und auswärtiger Kunden wegen verdorbener Heringe, Bücklinge und Schellfische ein und es wurden öfters total verschimmelte, durchweichte, innen von Würmern zerfressene Heringe, Bücklinge und Schellfische zurückgebracht, manchmal jedoch erst mehrere Tage, bis zu 8 Tagen nach dem Ankaufe.

12. Am 26. Mai 1893 kauften die Fremdenführerseheleute Rei. im Laden des Angeklagten Maifische, bemerkten jedoch, als sie dieselben alsbald zubereiten wollten, daß die Fische widerlich rochen, förmlich stanken. Die Fische wurden deshalb noch am gleichen Tage zum Bezirksinspektor Kö. gebracht und von diesem ebenfalls noch am gleichen Tage an den Oberthierarzt D. übermittelt. Ersterer konstatirte weiches Fleisch und modrigen Geruch und damit die Verdorbenheit der Fische; nach der Bekundung des Letzteren befanden sich die Fische bereits in dem Stadium der fauligen Zersetzung und verbreiteten einen durchdringenden Gestank, während in ordnungsmäßigem Zustande abgegebene Fische auch bei mäßig warmem Wetter sich noch ½—1 Tag gut halten und keineswegs derart stinken dürfen.

Anderen Tags wurden die Fische an Dr. M. zur Begutachtung überbracht. Die Köchin desselben nahm wegen des Gestankes Anstand, das Packet anzunehmen und überbrachte dasselbe dem erwähnten Sachverständigen erst auf dessen direkte Aufforderung. Sofort nach der Ueberbringung des Pakets entwickelte dasselbe jedoch nach der Aussage des Dr. M. einen derartigen scheußlichen Gestank, daß derselbe aus Gesundheitsrücksichten für sich und seine Familie es nicht wagte, das Packet auch nur um einen Augenblick länger in seiner Wohnung zu behalten; trotzdem verblieb in der ganzen Wohnung lange ein kolossaler Gestank. Dr. M. konstatirte, daß dieser Tag und der vorangegangene kühl und regnerisch waren und erklärte die Fische dem Geruche nach als vollständig verdorben, als Aas.

13. Der Eröffnungsbeschluß nahm nun an, daß die sub II vorerwähnten Fleischwaaren und Fische die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren und daß der Angeklagte sie wissentlich, d. i. in Kenntniß dieser gesundheitsschädlichen Eigenschaft als Nahrungs- oder Genußmittel verkaufte, bezw. verkaufen ließ.

A. Nach dieser Richtung hin waren jedoch einzelne der verkauften Waaren auszuscheiden, nämlich:

1. Die der Zeugin S. gelieferten Heringe und Bücklinge, da nicht mehr konstatirt werden konnte, wie lange dieselben bei der Zeugin gelagert hatten, als sie sich verfault und innen von Würmern durchsetzt erwiesen, was erst nach Weiterveräußerung an Kunden der Fall war.

2. Das an die Zeugin Zö gelieferte Rauchfleisch, das im Uebrigen nicht zu beanstanden war, lediglich durch Fliegen in dem ausgehöhlten Theile mit Maden und Würmern behaftet und als solches im Ganzen allerdings ekelerregend war, nach dem Ausschneiden der affizirten Stelle jedoch nicht mehr geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

3. Die sub 11 bezeichneten Waaren wegen der oftmaligen verspäteten Reklamationen, da es deshalb nicht als ausgeschlossen erachtet werden konnte, daß die Kunden die gekauften Fische übermäßig lang aufzubewahren suchten und daß die Fische erst nachträglich in den gesundheitsschädlichen Zustand gelangten.

B. Hinsichtlich aller übrigen sub II erwähnten Fische wurden jedoch die eben daselbst bezeichneten Mängel alsbald nach dem Verkaufe bezw. sofort nach der Ankunft an den keineswegs entlegenen Bestimmungsorten konstatirt, so daß — hinsichtlich der letzteren — auch mit Rücksicht auf die Art der Verpackung und die Ausführung

des Transportes diesbezüglich die richterliche Ueberzeugung sich dahin bildete, daß die Fische bereits in gleichem Zustande von München versandt worden waren. Es ist nun der Genuß eines roth angelaufenen Rollmopses mit dicker und schleimiger Sauce nach dem Gutachten des Universitätsprofessors Dr. M. gesundheitsschädlich; denn es befindet sich der Rollmops bei solcher Beschaffenheit bereits im Zustande der vorgeschrittensten fauligen Zersetzung. Bei dieser Sachlage ist hiefür auch die Erneuerung des Essigs und die Ersetzung des alten Essigs durch besonders scharfen Essig gleichgültig; so nothwendig dies nach dem Gutachten des städtischen Oberthierarztes D. im unverdorbenen Zustande der Waare ist, um die Waaren haltbarer zu machen, vor Verderben zu schützen, ebenso unzulässig ist die Anwendung bei verdorbener Waare; sie ändert nach Dr. M. und D. an dem gesundheitsschädlichen Zustande der Waare nichts, dient vielmehr lediglich zur Verheimlichung desselben. Ebenso waren nach dem Gutachten des Dr. M. der an die L. gelieferte Amaul, die an Li. übersandten Hechte und die an Rei. verkauften Maifische nach seinem Befunde bezw. nach den von den Zeugen bekundeten Wahrnehmungen, insbesondere nach dem bekundeten starken widerlichen Gestanke, in dem vorgeschrittensten Stadium der Verwesung und es wurden von dem gleichen Sachverständigen die Mißfarbe des Kopfes und der Kiemen, wie schwarze, schwarzgraue Färbung derselben oder braune Färbung des Fisches überhaupt, sowie der Umstand, daß Fische im Innern vollständig mit Würmern durchsetzt waren, als den vorbeschriebenen gleichwerthige Anzeichen geschildert. Es scheiden lediglich noch die an H. gelieferten Bücklinge (Ziffer 8) aus, da nach dem Gutachten des Dr. M. geringer Schimmelansatz den Genuß des Fisches nicht zu einem gesundheitsschädlichen gestaltet und der Grad der Verschimmelung nicht mehr nachweisbar ist.

Dagegen hat sich das Gericht davon überzeugt, daß der Genuß aller übrigen, (nicht oben und sub II Ziffer 13A ausgenommenen) sub II angeführten Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Dr. M. hat die Aussage des Zeugen T., daß er auf den Genuß eines Bücklings unwohl wurde, als sehr wahrscheinlich bezeichnet und in überzeugender Weise ausgeführt, daß der Genuß so hochgradig verfaulter Fische nicht nur die schwersten Verdauungsstörungen veranlasse, sondern auch schwere, dem Typhus ähnliche Vergiftungserscheinungen hervorzurufen vermöge; durch Fische, die nicht derart verdorben waren, wie die hier in Frage stehenden, seien oft Massenvergiftungen mit tödtlichem Ausgange vorgekommen; daß hier Aehnliches nicht bekannt geworden sei, schließe gleiche Vorkommnisse bei dem gegenwärtigen Falle nicht aus, da, je größer die Stadt und die Anzahl der behandelnden Aerzte sei, um so schwerer die Konsequenzen aus einer größeren Anzahl gleichzeitiger Erkrankungen unter gleichartigen Erscheinungen sich ziehen lassen.

All dies genügte für das Thatbestandsmerkmal der Gesundheitsschädlichkeit um so mehr als das Gesetz den Nachweis irgend einer positiven gesundheitsschädlichen Wirkung nicht erfordert, vielmehr in einem solchen Falle unter Umständen eine Qualifikation erblickt.

Die sämmtlichen hier in Rede stehenden Waaren wurden als Eßwaaren, als Nahrungs- und Genußmittel verkauft, ob direkt an das konsumirende Publikum oder an Zwischenhändler ist gleichgültig (cfr. Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1885, Rechtsprechung Bd. 7 S. 351).

Als Verkäufer erschien dem Gericht auch hier wieder der Angeklagte, denn der Verkauf erfolgte in seinem Geschäftsbetriebe und auch, wie R. und Ha. bekundeten, trotz ihrer Abmahnungen mit seinem Willen auf seine ausdrückliche Anordnung; seine Bediensteten waren lediglich seine Werkzeuge.

C. Das Gericht untersuchte nur noch, ob das Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit gegeben sei, oder ob der Angeklagte die eine oder die andere der Handlungen oder sämmtliche aus Fahrlässigkeit begangen habe, oder ob schließlich weder Wissentlichkeit noch Fahrlässigkeit vorliege.

α) Die Wissentlichkeit, welche voraussetzt, daß der Angeklagte die objektive Beschaffenheit der Waaren und die Gesundheitsschädlichkeit des Genusses solcher Waaren kannte, wurde nicht nachgewiesen, insbesondere, da sich der Angeklagte mit dem Detailverkaufe und auch mit der Expedition der im Großbetriebe weiter veräußerten Waaren nur wenig beschäftigte.

β) Dagegen hat das Gericht Fahrlässigkeit, und zwar in allen hier in Betracht kommenden Fällen angenommen. Es kann vor Allem keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte die Anzeige des Ha. über die Beschaffenheit der Rollmöpse nicht einfach unberücksichtigt lassen und als durch die Anweisung, die Rollmöpse in neuen scharfen Essig zu legen, erledigt erachten durfte; der Angeklagte mußte sich vielmehr persönlich von der Beschaffenheit der Rollmöpse überzeugen; er hat durch diese Unterlassung die pflichtgemäße Sorgfalt und Vorsicht außer Acht gelassen, bei deren Anwendung er den Zustand der Rollmöpse hätte wahrnehmen müssen, er hat also diesbezüglich grob fahrlässig gehandelt, und zwar in einer Weise, die sehr nahe an den Eventualdolus grenzt.

Gleiche Untersuchungspflicht oblag dem Angeklagten hinsichtlich des an die Zeugin S. gelieferten Fäßchens Rollmöpse, indem diese Lieferung in die gleiche Zeit fiel und der Angeklagte damals bereits auf die schlechte Beschaffenheit der auf Lager befindlichen Rollmöpse aufmerksam geworden war. Die Untersuchung, deren Unterlassung sohin auf Fahrlässigkeit beruhte, hätte jedoch dem Angeklagten sicher ebenso wie der Zeugin S. den Zustand der Rollmöpse zur Kenntniß bringen müssen.

Das Gericht nahm nun allerdings eine Verpflichtung des Kaufmanns jederzeit vor dem Verkaufe bezw. vor der Waarenabsendung eventuell unter Eröffnung und Wiederverschluß der in der Originalverpackung zu versendenden Waaren von der Beschaffenheit derselben sich zu überzeugen nicht an, erachtete es vielmehr, wenn nicht entgegenstehende Indizien vorhanden oder entgegenstehende Vermuthungen Platz greifen, für genügend, wenn der Kaufmann, wie dies seitens des Angeklagten nach seiner glaubhaften Versicherung geschah und wie dies nach dem Gutachten der Sachverständigen handelsüblich ist, bei Ankunft der Waaren Stichproben machte, insbesondere bei Rollmöpsen, bei denen es nach dem Gutachten des Prokuristen Pf. hauptsächlich auf die Behandlung Seitens des Lieferanten ankommt, so daß die Marktgängigkeit des einen Theiles der Lieferung auch auf die gesetzmäßige Beschaffenheit des restigen Theiles schließen läßt. Allein in einzelnen Fällen könne die Pflicht des Kaufmanns weitergehen, und dies sei hier der Fall. Da, wie der Prokurist Pf. ausführte, die heiße Temperatur sehr nachtheilig auf Rollmöpse einwirkt, und es im August und Anfangs September 1892, also während eines längeren, der Lieferung an St. unmittelbar vorangehenden Zeitraums bekanntlich sehr heiß war, bestand für den Angeklagten, insbesondere auch in Anbetracht der Cholerагefahr, die Pflicht, es nicht bei der anfänglichen Stichprobe bewenden zu lassen, sondern vor dem Versandt solcher, unter der Hitze besonders leidender Waaren dieselben speziell zu untersuchen oder doch wenigstens durch einen vertrauenswürdigen Gehülfen untersuchen zu lassen. Wäre der Angeklagte dieser Verpflichtung nachgekommen, so hätte ihm die Beschaffenheit dieser für St. bestimmten Rollmöpse unmöglich entgehen können.

Aber auch im Allgemeinen bestehe für einen Kaufmann einer derartigen Branche die Verpflichtung, Maßregeln zu treffen, um den Verkauf gesundheitsschädlicher Waaren nach Möglichkeit zu verhüten; eine allgemeine Anordnung, schlechte Waaren nicht zu verkaufen, sondern wegzuwerfen, genüge nicht; der Prinzipal müsse seine Gehülfen zum Mindesten durch gelegentliche Umschau und Prüfung der dem Verkaufe unterstellten, zur Versendung ausgewählten, insbesondere der nicht mehr in der Originalverpackung befindlichen Waaren (hier Amaul, Hechte, Maifische) geeignet überwachen und dies insbesondere dann, wenn er durch verschiedene spezielle Anordnungen den Anschein erwecke, als ob die erwähnte

allgemeine Anweisung lediglich zum Schein und zur Salvirung nach Außen hin ertheilt wurde. Unter solchen Umständen dürfe der Prinzipal durch Komtorarbeiten sich nicht abhalten lassen, eine möglichst energische Kontrole des Verkaufes zu handhaben. Hiervon befreie den Angeklagten auch der Umstand nicht, daß seine Ehefrau im Detailverkaufe mitthätig war, da dieselbe nach dem Erfolge entweder nicht das nöthige Verständniß hatte oder nicht die gehörige Energie behufs Abwendung der Mißstände entwickelte. Bei gehöriger pflichtgemäßer Kontrole hätte nun der Angeklagte nach der Ueberzeugung des Gerichts die schlechte Beschaffenheit der hier fraglichen Waaren entdecken und deren Verkauf verhindern können und müssen, insbesondere hätte eine plangemäß fortgesetzte, wenn auch nur kurze, an Fasttagen besonders strenge Kontrole den Verkauf vollständig verfaulter Fische, wie des Amaul an L. und der Maifische an Rei. nach der Ueberzeugung des Gerichts nothwendiger Weise hintanhalten müssen. Im Speziellen möge noch darauf hingewiesen werden, daß in Anbetracht der besonderen Umstände (Massenkonsum, Choleragefahr, warmes Wetter, Geneigtheit des Publikums zu gastrischen Exzessen bei Volksfesten) hinsichtlich der zur Weiterveräußerung auf der Festwiese an die einzelnen Händlerinnen abzugebenden Heringe besonders peinliche Sorgfalt einem pflichtgemäß handelnden Kaufmann nothwendig erscheinen mußte, während die thatsächlichen Umstände in dem Bezirksinspektor Za. nach dessen Bekundung die Ansicht erweckten, daß die Firma Sch. & F. die Festwiese zum Absatzgebiete ihrer schlechten Heringe ausersehen habe.

Wenn nun der Angeklagte bei pflichtgemäßer Umsicht und Sorgfalt von der Beschaffenheit der hier fraglichen Waaren hätte Kenntniß erhalten müssen, so hätte ihm auch die Gesundheitsschädlichkeit derselben bei seiner Sachkunde nicht entgehen können, jedenfalls hätten Zweifel ihm dergestalt sich aufdrängen müssen, daß er sie bei pflichtgemäßer Erwägung nicht einfach abschütteln durfte, sondern an die Organe der Nahrungsmittelpolizei oder an einen sonstigen (ärztlichen) Sachverständigen sich wenden mußte, so daß er auf jeden Fall von der Gesundheitsschädlichkeit der hier fraglichen Waaren hätte unterrichtet werden müssen und den Verkauf hätte inhibiren können und müssen. — Wegen der Vergehen gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. (zu I), die zusammen eine fortgesetzte Handlung bildeten, und wegen des damit reell konkurrierenden, fortgesetzten Fahrlässigkeitsvergehens gegen §§ 14, 12[1] N.-M.-G. (zu II), wurde Angeklagter zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 2 Monaten 15 Tagen sowie zu 500 ℳ Geldstrafe, event. zu weiteren 50 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Oktober 1894 wider den Delikatessengeschäftsinhaber S. zu M. — Am 11. Juni 1894 kaufte der Zeuge Ma. von dem Angeklagten 22 Stück Krabben, welche übel rochen und verdorben zu sein schienen. Ma. übergab am nächsten Morgen die Krabben dem städtischen Viktualieninspektor, welcher dieselben sofort dem Bezirks- und Oberthierarzt Dr. D. vorlegte. Letzter stellte fest, daß die Krabben einen unangenehmen, modrig faulen Geruch hatten und verdorben waren. Die am 12. Juni von Dr. D. und dem Bezirksinspektor K. in dem S.'schen Geschäfte vorgenommene Visitation ergab, daß ein noch vorhandener Vorrath von Krabben — etwa 80 bis 100 g — ebenfalls in fauliger Zersetzung begriffen und verdorben war; außerdem wurden auf dem Ladentisch ein Rahm- und ein Backsteinkäse gefunden, welche sich auch in fauliger Gährung befanden. Landgerichtsarzt Professor Dr. M. erklärte sowohl die fraglichen Krabben als auch die beiden Käse für verdorben und gesundheitsschädlich mit dem Bemerken, daß der Genuß jener Nahrungsmittel geeignet war, einen heftigen Magen- und Darmkatarrh, auch septische Vergiftungen zu erzeugen. Dr. D. und Dr. M. bekundeten auch übereinstimmend, daß die an Ma. verkauften Krabben sich schon beim Verkauf in einem gesundheitsschädlichen Zustande befunden hatten. Das Gericht erhielt durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit der betreffenden Nahrungsmittel gekannt hat, nahm dagegen an, daß ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel, indem S. bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt die schlechte Beschaffenheit der verkauften Krabben und der feilgehaltenen Käse hätte erkennen müssen. S., wegen ähnlicher Vergehen schon mehrfach vorbestraft, wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

56. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. November 1894 wider die Kaufmannsfrau S. zu A. — Die Angeklagte verkaufte am 28. Juni 1894 des Abends 1/27 Uhr an die Zeugin M. für 20 Pf. 5 geräucherte Heringe, sogenannte Holländer Speckbücklinge. Als die M. zu Hause mit ihrem Ehemann die Heringe untersuchte, fanden beide Ehegatten, daß die Fische einen üblen Geruch hatten und schmierig aussahen. Noch an demselben Abend brachte M. die Heringe zum Bezirksinspektor K., welcher dieselben am folgenden Morgen gegen 1/29 Uhr dem städtischen Bezirksthierarzt Sch. zur Untersuchung übergab. Das Gutachten des Sch. ging dahin, daß die Heringe einen unangenehmen, widerlich moderigen Geruch hatten, äußerlich stark schmierig belegt waren, mit theilweiser Vegetation von Fadenschimmel, daß das Fleisch derselben weich und durchfeuchtet war, leichter zerfiel, als es bei derartigen geräucherten Heringen gewöhnlich der Fall ist, daß diese Fische als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten seien und daß die vorerwähnten schlechten Eigenschaften schon seit längerer Zeit, insbesondere zur Zeit des Verkaufes der Fische an die M. bestanden und erkennbar waren. Landgerichtsarzt, Prof. Dr. Me., erklärte als Sachverständiger unter Zugrundlage des Sch.'schen Befundes, daß die fraglichen Fische nicht nur als verdorben, sondern auch als gesundheitsschädlich zu bezeichnen seien; insbesondere wäre ihr Genuß geeignet gewesen, Verdauungsstörungen hervorzurufen und unter Umständen sogar septische Vergiftungserscheinungen herbeizuführen.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die fraglichen Heringe zwar gesundheitsschädlich gewesen sind, daß dies jedoch nicht die Angeklagte gewußt hat. Zweifellos hat aber die S. fahrlässig gehandelt. Bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt hätten der S. die kritischen Eigenschaften, welche sich dem Geruch und Gesichte als gegeben darstellten, nicht verborgen bleiben können; hierzu kam noch, daß die M. ausdrücklich die Angeklagte gebeten hatte, ihr gute Waare zu geben, letztere also umsomehr zu sorgsamerem Handeln veranlaßt war, als sie wußte, daß die Heringe nicht mehr frisch waren. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

57. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Mai 1895 wider die Fischhändlerin G. zu Gr. — Am 21. Dezember 1894 fand der Marktaufseher V. auf dem Viktualienmarkte zu M. bei der Angeklagten 25 Stück todte Rothaugen zum Verkaufe ausgelegt, welche verdächtig aussahen. An den Brustflossen schauten die Gräten durchs Fleisch, letzteres selbst war sulzig; beim Auseinanderbrechen ließen sich einzelne Theile wie Papier zerreißen. V. untersagte der G. den Verkauf dieser Fische und brachte 10 Stück davon zum Bezirksthierarzt Sch. Durch nähere Untersuchung fand nun Sch., daß zwischen Brust- und Bauchflossen ein mehr oder minder ausgedehnter Substanzverlust vorhanden war, daß hier die Gräten vom Fleische wegstanden und daß letzteres von rothem schmierigem Aussehen war und einen eigenthümlichen indifferenten Geruch hatte; das Fleisch war sehr weich, mit leichtem Drucke zwischen den Fingern musig zerfallend und nur in der Rückenmuskulatur von normaler weißgrauer Farbe und Derbheit. Nachdem die Fische ungefähr 2 Stunden in einem Zimmer bei mäßiger Temperatur gestanden hatten, zeigte sich ein Geruch beginnender Zersetzung. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Professor Dr. M. war der Genuß dieser Fische geeignet, Ver-

dauungsstörungen, selbst schwere septische Vergiftungserscheinungen beim Menschen hervorzurufen.

Auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere der Thierarzt Sch'schen Aussage, daß die fraglichen Fische bei oberflächlicher Betrachtung als tadellos erscheinen konnten, hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr feilgehaltenen Rothaugen gekannt hat. Sie hat aber fahrlässig gehandelt, da sie vermöge ihres Gewerbes verpflichtet war, die Fische vor dem Feilhalten genau zu untersuchen. Die G. wurde mit 20 ℳ event. mit 4 Tagen Gefängniß bestraft. (§ 14 N.-M.-G.)

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Oktober 1896 wider die Fisch- und Obsthändlerin G. zu M. Die Angeklagte wurde am 2. April 1896 auf ihrem Fischverkaufsplatz am alten Viktualienmarkte zu M. mittags 12½ Uhr vom Marktaufseher D. im Besitze von 12 Hechten betroffen, welche sich bereits im Zustande beginnender Fäulniß befanden und daher geeignet waren, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Fische befanden sich in einem offenen, für Jedermann sichtbaren Korbe, der unter dem Verkaufsstande, aber gegen das Publikum zu, aufgestellt war. Die Angeklagte bestritt, die fraglichen, ihr vom vorigen Markte übrig gebliebenen Hechte feilgehalten zu haben; diese seien von ihren Bediensteten gegen ihren Willen auf den Markt gebracht, sie habe aber sofort den Auftrag gegeben, sie nicht zu verkaufen. Die Fische waren so weich, daß eine Vertiefung, mit dem Finger gemacht, nicht zurückging; auch rochen sie stark. Das Gericht hat durch das Beweisergebniß und insbesondere aus dem Umstande, daß die Fische zuerst auf dem Tische auslagen, dann aber in den Korb gelegt waren, daß sie Jedermann sehen konnte und ferner, daß sogar 2 Pfund von der Waare verkauft war, die Ueberzeugung erlangt, daß die Angeklagte die faulen und verdorbenen Hechte feilgehalten hat. Letztere mußte auch nach ihren Erfahrungen bei Gericht wissen, daß derartig beschaffene Fische nicht nur ekelerregend, sondern ihr Genuß auch für Menschen schädlich war. Wegen eines gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde die G. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

59. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 8. März 1898 wider die Fischerstochter A. zu F. Die Angeklagte kam am 5. November 1897 morgens zu der Frau des Lehrers D. und bot dieser für 1 ℳ einen Huchen an mit dem Bemerken, ihr Mann habe diesen Fisch im Schulhause bereits ausgewählt. Frau D. kaufte diesen Fisch und legte ihn zunächst in's Wasser. Als sie ihn bald darauf putzte, und ausweidete, entdeckte sie, daß der Fisch zerstochen war und auf der Rückseite Verletzungen hatte. Die Kiemen waren ganz blaß, das Fleisch mürbe, die Haut löste sich leicht ab und die Gräten stachen durch das Fleisch. Gegen 11 Uhr des Vormittags kam der Ehemann der D. nach Hause und nun stellte es sich heraus, daß er überhaupt keinen Fisch bestellt oder ausgewählt hatte. Der Fisch wurde dann vom Bezirksarzt E. in R. und dem dortigen Marktschreiber Do. besichtigt und als völlig verdorben, ungenießbar und werthlos befunden. Das Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Ra. stellte es außer Zweifel, daß der fragliche Fisch nach seinem geschilderten Zustande als verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, erachtet werden mußte, ließ dagegen die Frage offen, ob die A. diese gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fisches hätte erkennen müssen.

Das Gericht hat in der Handlungsweise der A. den Thatbestand eines Vergehens des Betruges in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. für gegeben befunden. In der Absicht, sich für den werthlosen Fisch 1 ℳ, also einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, hat die A. das Vermögen der D.'schen Eheleute dadurch beschädigt, daß sie Frau D. durch die Vorspiegelung, deren Ehemann schicke sie her, in einen Irrthum versetzte und sie zum Ankauf des werthlosen Fisches bestimmte; ohne diese Vorspiegelung hätte die D. nach ihrer Angabe diesen Kauf nicht abgeschlossen. Ferner mußte der Angeklagten als Fischerstochter, die zugestandenermaßen schon seit Jahren Fische zum Verkauf gebracht hat, auch zweifellos bekannt gewesen sein, daß jener Huchen verdorben war. Dagegen ist durch die Beweisaufnahme, insbesondere auch auf Grund des Ra.'schen Gutachtens nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte auch den gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Fisches gekannt hat. Die A. wurde zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

60. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 21. Januar 1898 wider die Gastwirths- und Spezereihändlerseheleute J. R. u. Ro. R. zu E. Am 1. Oktober 1897 verkaufte die Angeklagte Ro. R. an den Stationskommandanten B. aus einem Fasse 2 Heringe, welche, wie B. kurz darauf in Gegenwart des Ortsführers P. feststellte, einen äußerst üblen Geruch verbreiteten und bereits stark in Fäulniß übergegangen waren. B. warf die Heringe deshalb als ungenießbar auf den Dünger und beauftragte am 2. Oktober den Gendarm M., dem J. R. bekannt zu geben, daß er aus dem fraglichen Fasse keine Heringe mehr verkaufen dürfte. Als M. nun seinen Auftrag der anwesenden Ro R. übermittelte, erklärte dieselbe, „das habe man schon gewußt, daß die Heringe ein wenig schlecht sind, daß sie aber so schlecht sind, das habe man nicht gewußt." Auf die inzwischen erstattete Strafanzeige entnahm B. am 11. Oktober im Auftrage der Staatsanwaltschaft weitere 4 Heringe aus dem fraglichen Fasse. Diese wurden von dem Nahrungsmittelchemiker Dr A. untersucht und als durchaus verdorben befunden. Abgesehen von einem ekelerregenden Geruche hatten die Heringe fauliges, bereits stark ammoniakhaltiges Fleisch. Letzteres wurde von dem Landgerichtsarzt Dr. Bu. als gesundheitsschädlich erklärt, weil sich in demselben bereits Fischgift gebildet hatte, welches geeignet ist, in der menschlichen Magen- und Darmschleimhaut entzündliche Reizungen hervorzurufen; allerdings ließ der Sachverständige es dahingestellt, inwieweit die Fäulniß der Heringe in der Zeit vom 11. Oktober, der Entnahme aus dem Fasse, bis zum 15. Oktober, dem Tage ihrer Untersuchung, fortgeschritten sein mochte. Die Angeklagten hatten die Heringe bis zum 1. Oktober anstandslos verkauft, nachher jedoch nicht mehr; nach dem 11. Oktober sind sie von J. R. vergraben worden.

Es ist der Ro. R. geglaubt worden, daß sie den verdorbenen Zustand der an B. verkauften Heringe nicht gekannt hat, denn es war nicht anzunehmen, daß die Angeklagte wissentlich einem Organe der Sicherheitsbehörde derartig schlechte Heringe verabfolgt hätte. Dagegen hat die Ro. R. bei dem geschilderten Sachverhalt fahrlässig gehandelt, da es ihre Pflicht gewesen wäre, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der jeweils zu verabreichende Hering noch unverdorben und genießbar sei; sie war deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig zu erachten. Bezüglich des angeklagten Ehemanns, welcher neben der Gastwirthschaft und dem Spezereigeschäft auch noch die Landwirthschaft betrieb und durch letzte ganz in Anspruch genommen wurde, den Betrieb der Gastwirthschaft und des Spezereigeschäftes daher zum größten Theile seiner Ehefrau überlassen mußte, ist nicht erwiesen worden, daß er irgend eine Ahnung von dem verdorbenen Zustand der Heringe vor ihrem Verkaufe an B. gehabt hat. Dagegen ist festgestellt, daß er den Verkauf der Heringe von dem Augenblicke an, in welchem er von dem Vorhandensein schlechter Heringe Kenntniß erhielt, untersagte und für Beseitigung der noch vorhandenen Heringe Sorge trug. Dem J. R. konnte aber auch nicht fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden, weil in dem fraglichen Fasse nicht ausschließlich verdorbene Waare enthalten war, sohin dem Geschäftsinhaber und seinem Vertreter jederzeit die Möglichkeit offen stand, verdorbene Waare auszuscheiden und nur die guten Heringe zu verkaufen. J. R. wurde deshalb freigesprochen, Ro. R. aber zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11, 12[1], 14 N.-M.-G.)

Sachsen. 61. **Landgericht Zwickau.** Urtheil vom 8. August 1893 wider den Händler H. zu M. Der Angeklagte ist seit mehreren Jahren Gemüse- und Herings-

händler. Am 18. April 1893 kaufte er von der Firma He. & S. eine Tonne Heringe zum Weiterverkaufe. Die Tonne wog mindestens zwei Centner und enthielt 750 bis 1000 Stück Heringe. Von diesen hat der Angeklagte am 21. und 25. April 1893 auf dem Wochenmarkte zu Z. eine größere Partie — je 3 Stück zu 10 Pf. — an verschiedene Personen verkauft. Die noch unverkauften Heringe im Gewicht von ungefähr 84 Pfund einschließlich des Gefäßes wurden am 25. April 1893 polizeilich in Beschlag genommen und selbigen Tages vom Polizeiarzt Dr. G. untersucht. Dieser fand, daß das Fleisch der Heringe eine röthliche, nach dem Gelblichen und Bräunlichen hinüberwiegende Farbe angenommen hatte, übel roch, die Fleischfasern kurz, leicht zerdrückbar waren und eine leicht zerfallende Masse bildeten, ferner, daß die Heringe bereits in Verwesung übergegangen und mithin verdorben waren.

Dieser Zustand der Fische ist, wie das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme annahm, schon längere Zeit vor der Besichtigung und sicher schon am 21. April, an welchem Tage der Angeklagte das erste Mal solche Heringe verkauft haben will, vorhanden und dem Angeklagten bekannt gewesen; den Abkäufern hat er davon keine Mittheilung gemacht. Die beschlagnahmten Heringe sind später von der Polizeibehörde vernichtet worden. Wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G wurde der Angeklagte, der schon mehrfach vorbestraft war, zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

62. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Mai 1898 wider die Webersehefrau F. zu S. — Am 16. Februar 1898 kaufte sich die Angeklagte von dem Handelsmann K. in M. für 0,90 ℳ eine Kiste Bücklinge, um diese im Hausirwege weiter zu veräußern; bei einer oberflächlichen Besichtigung hatte die F. an den Bücklingen nichts Auffälliges gesehen, auch keinen üblen Geruch an denselben wahrgenommen. Tags darauf verkaufte die F. an die Kürschnersehefrau H. für 0,20 ℳ 7 Bücklinge. Als die H. darauf einen dieser Bücklinge ihren Kindern zum Essen gab, bemerkte sie schon an dem Aussehen und dem starken Geruch, daß es mit den Bücklingen nicht richtig sein konnte; nach dem Genuß des Bücklings erbrachen sich die H.'schen Kinder. Die übrigen 6 Bücklinge übergab der Ehemann der H. der Polizei, durch deren Vermittelung sie von dem Nahrungsmittelchemiker Dr. Sch. in M. untersucht wurden. Letzterer stellte ohne eingehende Untersuchung schon auf Grund des schleimigen Aussehens der Bücklinge und ihres ganz intensiven, widerlichen Geruches fest, daß sie vollständig in Fäulniß übergegangen und ungenießbar waren. Als die Angeklagte inzwischen von H. erfahren hatte, daß die Bücklinge ungenießbar gewesen seien, gab sie an K. die Kiste mit den noch nicht veräußerten Fischen zurück. Bei K. wurden darauf diese, sowie eine noch nicht geöffnete Kiste mit Bücklingen polizeilicherseits beschlagnahmt und von Dr. Sch. ebenfalls untersucht. Dabei fand Dr. Sch. den Inhalt der vollen Kiste genießbar, während die Bücklinge in der von der Angeklagten zurückgebrachten Kiste dieselbe schlechte Beschaffenheit hatten, wie die an die H. verkauften, mithin also auch in Fäulniß übergegangen und ungenießbar waren. In Fäulniß übergegangene Bücklinge verursachen, von Menschen genossen, Magen- und Darmkatarrhe, Erbrechen, manchmal sogar Vergiftungserscheinungen, sind also geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat nicht für genügend erwiesen erachtet, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Bücklinge erkannt hat; ihre diesbezügliche Versicherung erschien glaubhaft, wenn man erwähnt, daß sich die Angeklagte nicht weiter die Bücklinge angesehen, auch deren Beschaffenheit nicht näher geprüft hat. Allein als Händlerin war sie verpflichtet, die Bücklinge vor und während des Verkaufs genau auf ihre Genießbarkeit zu prüfen; ihr hätte dann der gesundheitsschädliche Zustand derselben garnicht entgehen können. Da die F. dies jedoch zu thun unterlassen hat, war sie eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt zu erachten und zu 15 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

Mecklenburg-Schwerin. 63. **Landgericht Schwerin.** Urtheil vom 31. Oktober 1896 wider den Fischräuchrer L. zu W. — Der Angeklagte sandte am 11. Mai 1896 an die Händlerin S. zu Sch. 2 Kisten Bücklinge als Eilfracht. Als die S. am 13. Mai die beiden Kisten von der Bahnstation abgeholt hatte und eine derselben öffnete, waren die Bücklinge darin völlig verdorben; sie waren ganz mit Schimmel überzogen und hatten einen modrigen Geruch. Auf Veranlassung der Polizei untersuchte noch an demselben Tage Apotheker Dr. B. die Bücklinge und fand dieselben in beiden Kisten mit Schimmel bedeckt und faulig riechend. Beim Durchbrechen einzelner Exemplare fand sich, daß die Eingeweide und übrigen Weichtheile im Innern schon stark in Zersetzung übergegangen waren. Die Bücklinge waren von weicher Beschaffenheit, waren locker verpackt und lagen in jeder Kiste nur in 2 Reihen übereinander. Nach der Beschaffenheit der Fische und der Art ihrer Verpackung hatte Dr. B. den Eindruck, als ob dieselben erst in altem Zustande geräuchert und alsdann wiederholt umgepackt und mit Wasser gesprengt seien. Nach dem Erachten des Kreisphysikus Dr. Wi. sind Bücklinge der beschriebenen Art als vollständig verdorben und zum Genuß untauglich zu betrachten; sie sind auch geeignet, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem ihr Genuß Uebelkeit, Erbrechen, Durchfall, auch sogar Krankheitszustände typhöser Art verursachen kann.

L. behauptete, die Bücklinge in gutem, ganz frischem Zustande an die S. abgeschickt zu haben; eine andere Sendung mit ebensolchen Bücklingen sei gleichzeitig am 11. Mai an den Fischhändler Wa. zu Sch. abgeschickt, welcher, wie festgestellt, die Bücklinge auch am 12. Mai in gutem Zustande erhalten habe. Wenn die am 13. Mai in die Hände der S. gelangten Bücklinge verdorben gewesen seien, so müsse auf dem Transporte durch schädliche Einflüsse irgend welcher Art diese Verdorbenheit verursacht sein. Die Heringe seien im Mai während ihrer Laichzeit mager und äußerst empfindlich. Beim Aufenthalt der Kisten in dumpfer Luft oder beim Eindringen von Feuchtigkeit könne binnen ganz kurzer Zeit eine Schimmelbildung auf solcher empfindlichen Waare eintreten.

Auf Grund der Bekundungen des Dr. B. und des Fischhändlers Wa. hat nicht festgestellt werden können, daß die fraglichen Bücklinge von L. am 11. Mai bereits in verdorbenem Zustande an die S. abgeschickt sind. Bei der Kürze der Zwischenfrist und dem hohen Grade der Verdorbenheit der Bücklinge am 13. Mai hielten die Sachverständigen es allerdings für nicht gut möglich, daß die Bücklinge bei der Absendung noch unverdorben waren, es fehlte dem Gutachten aber eine ausreichende Begründung und jene Bestimmtheit, um als Grundlage für eine richterliche Feststellung zu dienen. Andererseits sind aber auch von den Sachverständigen diejenigen obengenannten einzelnen Momente, welche L. zur Erklärung des angeblich während des Transportes erfolgten Verderbens der Bücklinge angeführt hat, als zutreffend bestätigt worden. Da sich hiernach der Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung nicht hat feststellen lassen, war L. freizusprechen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

64. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Dezember 1897 wider die Handelsfrau P. zu S. — Am 5. November 1897 fanden die Polizeidiener D. und Da. bei der Revision der Fischstände auf dem Markte zu S. auf dem Standplatze der P. neben anderen von ihr feilgehaltenen guten Fischen eine Molde mit etwa 7 bis 8 Pfund Kaulbarschen, welche völlig verdorben waren. Eine sofort durch den Sachverständigen Dr. B. vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß ungefähr die Hälfte der beschlagnahmten Kaulbarsche sich in einem hohen Grade der Verwesung befanden. Die Augen waren glanzlos und trübe, die Schuppen lose, die Kiemen bleich und fast blutleer, das Fleisch weich anzufühlen und einen intensiven Fäulnißgeruch ausströmend.

Die andere Hälfte der Fische, anscheinend von einem anderen Fange herstammend, war in geringerem Grade von der Fäulniß ergiffen. Der Genuß derartig fauler Fische ist in hohem Grade geeignet, mindestens Verdauungsstörungen — Uebelkeit, Erbrechen, Durchfälle — herbeizuführen, mithin die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angabe der Angeklagten, daß sie die Kaulbarsche, deren schlechte Beschaffenheit sie gekannt, nicht hätte verkaufen wollen, hat das Gericht auf Grund des Beweisergebnisses für unwahr gehalten. Die P. wurde vielmehr eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Schlachtthiere, Fleisch und dergl.

A. Pferdefleisch.[1])

1. Reichsgericht. Urtheil vom 29. September 1894 und **Landgericht Aachen.** Urtheile vom 21. April 1894, 1. Februar 1895 wider den Hausirer J. zu K. — Am 11. Januar 1894 hatte J. von dem Ackerer H. ein an Alter zu Grunde gegangenes Pferd gekauft und von dem Fleische desselben 12 Pfund für 60 Pf. an Frau G. abgegeben. Letztere wollte das Fleisch mit ihrer Familie selbst genießen, gab jedoch dem Gensdarm R. gegenüber, als dieser gerade beim Ankauf des Fleisches hinzutrat, an, das Fleisch sei als Hundefutter bestimmt. Diese Angabe wollte die G. gemacht haben, um den Angeklagten, der diese Ausrede dem R. gegenüber zuerst gebraucht hatte, nicht im Stiche zu lassen.

Gemäß den Darlegungen der thierärztlichen Sachverständigen war der Genuß des fraglichen Pferdefleisches zwar nicht gesundheitsschädlich, wohl aber wegen seines ekelerregenden Aussehens und weil es von einem gefallenen Pferde herstammte als verdorben zu erachten.

Die Anklage konnte aber nicht zu einer Verurtheilung nach § 10² N.-M.-G. führen, da feststeht, daß die Käuferin des Fleisches die Güte desselben gekannt, daher von einer durch ein Verschweigen des Angeklagten bei der G. hervorgerufenen Täuschung nicht die Rede sein konnte. J. wurde freigesprochen.

Auf die gegen dies Urtheil vom Staatsanwalt eingelegte Revision hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, am 29. September 1894 für Recht erkannt, daß das erstgedachte Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen sei.

Das freisprechende Urtheil gründet sich auf die Feststellung, daß die Käuferin des vom vernommenen Sachverständigen für verdorben erklärten Fleisches die Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat, also von einer vom Angeklagten in ihr hervorgerufenen Täuschung nicht die Rede sein könne, auch wenn er ihr über jene Beschaffenheit keine Mittheilung gemacht hat. Dies ist nur dann richtig, wenn der Verkäufer — der Angeklagte — wußte, daß die Käuferin von der Beschaffenheit des Fleisches unterrichtet war. Denn dann wäre der ausdrückliche Hinweis auf den Mangel eine werthlose Formalität gewesen, die weder auf das Wissen noch auf den Willen der Käuferin von Einfluß sein konnte. Das Gesetz geht in § 10 davon aus, daß durch das Verhalten des Thäters Täuschung über die Beschaffenheit des Nahrungs- oder Genußmittels entweder beabsichtigt (§ 10¹) oder ermöglicht werde (§ 10²). Beides ist bei wechselseitig kundgegebenem Einverständniß über die Qualität der Waare zwischen Käufer und Verkäufer ausgeschlossen, und insoweit wäre die Revision unbegründet.

[1]) Vergl. auch die Urtheile des Reichsgerichts vom 1. März 1898, des Landgerichts I Berlin vom 4. März 1895 und des Landgerichts Hamburg vom 26. Mai und 9. Juni 1898 unter B II.

Anders, wenn der Angeklagte nicht wußte, daß die Käuferin das Fleisch als verdorben erkannt habe. Dann mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß sie solche Kenntniß nicht habe, und sein Schweigen ließ die Möglichkeit der Täuschung offen. Der Verkauf erfolgte dann unter Ausbeutung dieser Möglichkeit, wurde zum Verschweigen.

Ob sodann die Käuferin wirklich getäuscht war oder nicht, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes zur Strafbarkeit nicht erforderlich.

Ueber solches Wissen oder Nichtwissen des Angeklagten spricht sich aber das Urtheil nicht aus. Daraus, daß die Käuferin übereinstimmend mit dem Angeklagten dem revidirenden Gensdarm gegenüber wahrheitswidrig angab, das Fleisch sei zum Hundefutter bestimmt, lassen sich vom Revisionsgerichte weder im einen noch im anderen Sinne Schlüsse ziehen. Daß der Angeklagte etwa schon aus dem Aussehen und dem Preise des Fleisches die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Käuferin es als verdorben erkannt und mit diesem Bewußtsein gekauft habe, ist im Urtheile nicht festgestellt. Das Urtheil muß darum wegen mangelhafter Begründung aufgehoben werden. Bei der neuerlichen Verhandlung wird das Gericht sodann, falls festgestellt werden sollte, daß der Angeklagte obige Wissenschaft nicht hatte, noch weiter prüfen und feststellen müssen, ob der Angeklagte selbst das Fleisch für verdorben erkannte (ob er „wissentlich") ein verdorbenes Nahrungsmittel verkaufte, was gleichfalls noch nicht ersichtlich gemacht ist und eine Voraussetzung der Strafbarkeit aus § 10² N.-M.-G. bildet.

Außerdem verstößt das Urtheil gegen § 263 der St.-P.-O. indem auch im Falle der Freisprechung von der erhobenen Anklage aus § 10 l. c. immer noch zu prüfen war, ob die Handlung des Angeklagten nicht als Uebertretung nach § 367⁷ St.-G.-B. strafbar ist. (Vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 6 S. 34 und 269.) Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

In der erneuten Verhandlung hat das Landgericht Aachen durch Urtheil vom 1. Februar 1895 für erwiesen angenommen, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht hat. J. wußte, daß das fragliche Pferdefleisch verdorben war und beabsichtigte auch offenbar, das Fleisch der Zeugin G. — von der er nicht wissen konnte, daß sie wußte, daß das Fleisch von einem gefallenen Pferde herrührte — als unverdorbenes zu verkaufen. Aeußerlich waren die einzelnen Stücke Fleisch nach dem Gutachten des Sachverständigen für einen Laien nicht als „verdorben" zu erkennen. Indem J. also das Fleisch der G. ohne jede Bemerkung verkaufte, verschwieg er die Verdorbenheit desselben. Schon einmal wegen eines gleichen Vergehens vorbestraft, wurde J. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

2. Reichsgericht. Urtheil vom 28. Juni 1898 und **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 2. April 1898 wider den Roßschlächter Friedrich Hö. und die Wittwe Auguste Sp. geb. T., beide zu B. Auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 27. November 1897 eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die erneute Hauptverhandlung ergab Folgendes:

In den Jahren 1896 und 1897 betrieben die Angeklagten, Hö. in der U.-straße, die Sp. in der R.-straße, mit polizeilicher Konzession die Roßschlächterei und den Verkauf von Fleischwaaren, welche aus Pferdefleisch hergestellt sind.

In den Läden bezw. Schaufenstern der Angeklagten sind Firmenschilder angebracht, aus denen deutlich die Art ihres Geschäftsbetriebes ersichtlich ist. Die Schilder lauten, bei Hö.: „Wurstfabrik und Roßschlächterei", bei der Sp.: „Roßwurst und Roßfleisch-Verkauf". Personen, die bei den Angeklagten in deren Geschäftslokalen zu B. Einkäufe machten, konnten danach über die Natur der dort feilgebotenen Waaren nicht im Zweifel sein. Die

Angeklagten versandten aber auch die von ihnen fabrizirten Fleischwaaren an außerhalb wohnende Abnehmer, und zu diesen auswärtigen Kunden gehörten u. A. die in Halle a. S. wohnenden Zeugen He., M., B. und S., von denen die beiden ersteren nur mit Hö., die beiden letzteren mit beiden Angeklagten in Geschäftsverbindung gestanden haben. Dieselben bestellten bei den Angeklagten für eine bestimmte Summe „Würstchen", ohne dabei zum Ausdruck zu bringen, ob sie solche zu erhalten wünschten, die nur aus Rind- und Schweinefleisch und Schweinefett oder solche, die aus Pferdefleisch hergestellt wären.

Die Halle'schen Wursthändler erhielten in der Regel für 3 ℳ ca. 60 Stück kleine oder 40—45 Stück große Würstchen von den Angeklagten zugesandt.

Letztere behaupten, daß bei dem billigen Preise der Würstchen von einer Täuschung der Händler gar nicht die Rede sein könne, da sich jeder Laie, sicherlich aber jeder Wursthändler, sagen könne, daß Wurst zu einem derartig niedrigen Preise noch dazu, da sie frisch und unverdorben war, nur aus Pferdefleisch hergestellt sein könne. In diesem Sinne äußerte sich auch der Sachverständige Sch. in seinem Gutachten. Der Sachverständige begutachtete zwar ferner, daß im Allgemeinen unter „Würstchen" schlechthin ein solches Fabrikat zu verstehen sei, welches ausschließlich aus Schweine- und Rindfleisch unter Zusatz von Schweinefett hergestellt sei.

Das Gericht sah aber als erwiesen an, daß hier die genannten Besteller Roßwürstchen haben wollten, und daß sie die unverfängliche Bezeichnung „Würstchen" nur wählten, um später Unkenntniß von der wahren Natur der Würstchen vorschützen zu können, während sie genau wußten, daß sie von den Angeklagten als ausschließlichen Roßwurst-Händlern unter allen Umständen nur Roßwurst erhalten würden. Diese ersten Abnehmer sind also nach Ueberzeugung des Gerichts nicht getäuscht worden.

Daß insbesondere die Zeugen S., M. und B. sich vollständig darüber im Klaren waren, was sie erhielten, wurde für das Gericht noch vollends außer Zweifel gesetzt, durch die in der Hauptverhandlung vorgelegten, sogenannten „Bescheinigungen", die S. und M. seitens des Angeklagten Hö., B. seitens der Angeklagten Sp. erhalten und die ungefähr wörtlich übereinstimmend folgenden Inhalt haben:

Hiermit bescheinige ich, daß sämmtliches Fleisch, welches ich zur Wurst verarbeite von in B. geschlachtetem Vieh herrührt und auf den Gesundheitszustand untersucht wurde. Die von Schweinen herrührenden Theile sind trichinen- und finnenfrei befunden, mithin obligatorisch.

Berlin, (Datum . . . .).

Unterschrift (der betreffenden Angeklagten).

In diesen Attesten ist stets nur von Wurst schlechthin die Rede. Jedermann muß darnach, wie auch der Sachverständige ausgeführt hat, annehmen, daß es sich um eine aus Rind- und Schweinefleisch hergestellte Fleischwaare handelt.

Desgleichen sprechen die betr. Bescheinigungen davon, daß zur Herstellung der Wurst Fleisch von in B. geschlachtetem „Vieh" zur Verwendung gekommen ist. Unter Vieh schlechthin in der Ideenverbindung, wie sie die Bescheinigung zum Ausdruck bringt, kann jedoch das Publikum stets nur Rindvieh oder Schweine verstehen. Davon, daß Pferdefleisch verwendet worden sei, ist in der Bescheinigung mit keinem Wort die Rede. Das geflissentliche Verschweigen dieses Umstandes und die Bezeichnung der Thiere, von denen das Fleisch stammt, als „Vieh" sind Momente, die bei ihrem gleichzeitigen Zusammentreffen, nicht auf Zufall beruhen können, sondern deutlich verrathen, worauf es den Angeklagten und den Zeugen ankam.

Die Angeklagten behaupten nun zwar, die Bescheinigungen hätten in der That nur den Nachweis führen sollen, daß die zu der Wurst verwendeten, von Schweinen herrührenden Theile — (und ein geringer Zusatz von Schweinefett ist zur Herstellung der Wurst allerdings erforderlich) — auf Trichinen untersucht seien. Allein wenn die Bescheinigungen nur diesen Zweck verfolgten, dann hätten die Angeklagten das sicher in anderer, unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht, und sie hätten nicht jene unklare (verhüllende), dem Mißverständniß Thür und Thor öffnende Form gewählt. Daß sie das Letztere gethan, beweist, daß sie ihren Zwischenhändlern nicht nur eine für die Polizei bestimmte Bescheinigung über stattgehabte Trichinenschau, sondern gleichzeitig auch dem kaufenden Publikum gegenüber einen Ausweis darüber an die Hand geben wollten, daß die feilgebotenen Würstchen ausschließlich aus Rind- und Schweinefleisch beständen. Sie wollten auf die Weise dem Argwohn, der den sogenannten „fliegenden Wursthändlern" in der Regel entgegengebracht wird, dem Argwohn, daß sie Roßwürstchen feilboten, geflissentlich vorbeugen. Der Zweck, den sie dabei verfolgten, ist in die Augen springend. Die überwiegende Masse des verzehrenden Publikums hegt bekanntermaßen gegen Pferdefleisch eine schwer zu überwindende Abneigung, sucht sich daher zu vergewissern, ob solches auch nicht in den Würstchen enthalten sei und kauft doppelt bereitwillig, wenn ihm eine vermeintliche Garantie dafür geboten wird, daß es für einen billigen Preis Waare aus gutem Rind- und Schweinefleisch erhält.

Die Angeklagten versahen deshalb ihre „Bescheinigungen" auch noch mit Stempelmarken, die sie an einer Vertheilungsstelle kassiren ließen, um so dem Schriftstück einen noch vertrauenerweckenderen, gewissermaßen amtlichen Anstrich zu verleihen.

Daß die „Bescheinigungen" zu einer Täuschung dienen sollten, hat die eigene Ehefrau des Angeklagten Hö. noch ausdrücklich bestätigt.

Daß dies in der That der Zweck der Bescheinigung war, wird schließlich noch bestätigt durch die eigenen Angaben des Zeugen B., welcher aussagte, daß nach Vorschrift der Anhalt'schen Polizei auf den dortigen Märkten die Wursthändler entweder durch ein offen getragenes Schild anzeigen mußten, daß sie Roßwürstchen feilböten, oder aber eine Bescheinigung darüber vorlegen müßten, daß ihre Würstchen aus Rindfleisch und Schweinefleisch hergestellt seien. Um diesen letzten Nachweis zu führen, habe er sich von der Angeklagten Sp eine Bescheinigung schicken lassen, diese Bescheinigung habe er dann auch einem Anhalter Polizeibeamten vorgezeigt, der damit den verlangten Nachweis erbracht ansah.

Der an B. gesandte Schein ist allerdings von dem Zeugen Ho. „für Gustav Sp." ausgestellt, aber das Gericht hat unbedenklich angenommen, daß dies mit Wissen und Willen der Angeklagten Ehefrau Sp. geschehen ist, die damals (am 12. Dezember 1896) nach dem bereits im September 1896 erfolgten Tode ihres Ehemannes die alleinige Inhaberin des Geschäftes war und am Betrieb desselben theilnahm. Die Täuschung des Polizeibeamten war natürlich nicht der Endzweck der Angeklagten und der Händler, sondern war nur die Vorbedingung für die Möglichkeit des Absatzes der Würstchen an das die Würstchen zum Verzehr ankaufende Publikum, auf dessen Täuschung es nach Ueberzeugung des Gerichts vor allen Dingen abgesehen war. Daß eine Täuschung des Publikums trotz des billigen Preises möglich war und thatsächlich erfolgt ist, daran hatte das Gericht nicht den geringsten Zweifel.

Die Angeklagten haben sonach in der Absicht gehandelt, zwar nicht in ihren unmittelbaren Käufern: He., S., B. und M., — die im völligen Einverständniß mit ihnen vorgingen, — wohl aber in den endgültigen Abnehmern, dem konsumirenden Publikum, den Irrthum zu erregen, daß es sich um Würstchen aus Rind- und Schweinefleisch, anstatt um Pferdewürstchen handelte, ein Irrthum, der die Nachfrage nach ihrer Waare naturgemäß erhöhen mußte und deshalb sehr wesentlich in ihrem Geschäftsinteresse lag. Diese gegen den endgültigen Abnehmer gerichtete Täuschungsabsicht genügt aber, um das Thatbestandsmerkmal des § 10^1 cit. zu erfüllen. (vergl. Entsch. des Reichsger., Rechtsprechung Bd. 2 S. 737, Bd. 8 S. 672).

Insoweit die von den Angeklagten angefertigten Würstchen für diesen Versandt nach außerhalb bestimmt

waren, haben die Angeklagten eine Waare hergestellt, welche die von dem konsumirenden Publikum darin vermutheten Stoffe, nämlich Rind- und Schweinefleisch, in Wirklichkeit nicht enthielt, wohl aber den äußeren Anschein einer aus diesen Stoffen bestehenden Sache an sich trug, sie haben somit die Würstchen — ein Nahrungsmittel — in dem bezeichneten Umfange nachgemacht. — In welchem Umfange dies Nachmachen geschah, ließ sich natürlich mit ziffermäßiger Genauigkeit nicht feststellen, da die Angeklagten sicherlich auch einen Theil des angefertigten Gesammtvorraths an Abnehmer in B., die nicht getäuscht werden sollten, verabfolgt haben, allein sie mußten bei jedem Paare, daß sie anfertigten, sich sagen, daß es möglicherweise zum Versandt nach außerhalb gelangen könnte, wo es dann den von ihnen beabsichtigten Irrthum hervorrufen sollte, sie haben also in dem Umfange, in welchem dieser Versandt nachher thatsächlich erfolgte, schon von vornherein bei der Anfertigung die Täuschung eventuell gewollt.

Die Angeklagten wurden aus § 10¹ u. ² N.-M.-G. sowie §§ 49, 73 St.-G.-B. und zwar Hö. zu 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe (event. noch 30 Tagen Gefängniß), Frau Sp. zu 2 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe (event. noch 10 Tagen Gefängniß) verurtheilt. Auch wurde die öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der Angeklagten angeordnet.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 28. Juni 1898 verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revisionen beider Beschwerdeführer sind auf die Rüge der Verletzung der §§ 10¹ u. ² N.-M.-G. und der §§ 49 und 73 St.-G.-B. gestützt; die zur Begründung dieser Rüge erhobenen Angriffe erweisen sich jedoch als verfehlt.

1. Während das in der Revisionsinstanz aufgehobene Urtheil des Landgerichts vom 27. November 1897 sowohl den Thatbestand der Nummer 1 wie denjenigen der Nummer 2 des § 10 N.-M.-G. beiden Angeklagten gegenüber als vorliegend angenommen hatte, sind dieselben jetzt des Vergehens gegen Nummer 1 in Idealkonkurrenz mit Beihülfe zu einem Vergehen gegen Nummer 2 des § 10 schuldig erklärt und deshalb zu denselben Strafen wie früher verurtheilt.

Soll dem gegenüber die Bemerkung der Revision des Angeklagten Hö., der Vorderrichter habe „dieses Minus“ auf das Strafmaß nicht einwirken lassen, den Vorwurf einer Gesetzesverletzung enthalten, so ist derselbe unbegründet, da das Gericht zufolge der Vorschrift des § 398 Abs. 2 St.-P.-O. nicht zu einer Ermäßigung der früher erkannten Strafen verpflichtet, sondern nur an einer Verschärfung derselben gehindert war.

2. Im Thatbestande der Nummer 1 des § 10 a. a. O. erblickt der Vorderrichter das Merkmal des „Nachmachens zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr“ darin, daß beide Angeklagte in den von ihnen angefertigten Würstchen, soweit dieselben für den Versandt nach außerhalb bestimmt waren, eine Waare hergestellt haben, welche die von dem konsumirenden Publikum darin vermutheten Stoffe, nämlich Rind- und Schweinefleisch, nicht enthielt, wohl aber den äußeren Anschein einer aus diesen Stoffen bestehenden Sache an sich trug. Dabei wird anerkannt, daß beide Angeklagte einen Theil des angefertigten Gesammtvorraths an Abnehmer in Berlin, die nicht getäuscht werden sollten, verabfolgt haben, und daß der andere zur Versendung bestimmte Theil seinem ziffernmäßigen Umfange nach nicht festzustellen sei; hieraus kann aber nicht mit den Revisionen beider Beschwerdeführer gefolgert werden, daß es an einem konkreten Thun, welches sich als Nachmachen darstelle, überhaupt fehle, und daß erst mit dem Verkaufe oder der Versendung der Würstchen an die auswärtigen Händler ein gesetzwidriger Erfolg herbeigeführt oder eine strafbare Handlung aus § 10² zur Erscheinung gebracht werde. Denn der Vorderrichter stellt zugleich fest, daß die Angeklagten in dem Umfange, in welchem der Versandt an die mit ihnen in Geschäftsverbindung stehenden auswärtigen Händler demnächst thatsächlich erfolgte, von vorn herein bei der Anfertigung die Täuschung des Publikums „eventuell“ gewollt haben, indem sie sich bei jedem Paar Würstchen, das sie anfertigten, sagen mußten, daß es möglicherweise zum Versandt nach außerhalb gelangen könne, wo es dann den von ihnen beabsichtigten Irrthum hervorrufen sollte. Die Herstellung von „Roßwürstchen“ mit dem Schein einer aus Rind- und Schweinefleisch bestehenden Waare hat sich hiernach auf denjenigen — später auszusondernden — Theil der Gesammtproduktion erstreckt, welcher dem schon bei der Anfertigung vorhandenen Willen der Angeklagten gemäß nicht zum Verkauf in Berlin, sondern zur Versendung an auswärtige Händler gelangen sollte. Das Objekt des „Nachmachens zum Zwecke der Täuschung“ ist damit hinreichend bestimmt, so daß der Thatbestand des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. ohne Rechtsirrthum festgestellt werden konnte, auch wenn die thatsächliche Ausscheidung der für den Versandt an die auswärtigen Händler bestimmten Würstchen erst später erfolgte. Dieselbe Rechtsansicht ist bereits in dem revisionsgerichtlichen Urtheil vom 1. März 1898 auf Grund der früheren Feststellungen zum Ausdruck gelangt. Die jetzigen Feststellungen zum Thatbestande des § 10¹ N.-M.-G. aber weichen von den früheren nur in der Annahme eines Nachmachens (statt Verfälschens) ab und enthalten insbesondere wiederum die Thatsache, daß es seitens der Angeklagten vor allen Dingen auf Täuschung des Publikums abgesehen gewesen sei, welches die Würstchen von den Händlern „zum Verzehr“ kaufte. Wie die Revision des Angeklagten Hö. demgegenüber behaupten kann, eine Täuschung anderer Abnehmer (als der Zwischenhändler) stehe nicht in Frage, ist unverständlich. Der Hinweis desselben Beschwerdeführers auf die Aussage des Sachverständigen Sch. aber trifft lediglich die Beweiswürdigung des Vorderrichters und die Vollständigkeit des Sitzungsprotokolls und vermag mithin die Revision nach § 376 St.-P.-O. nicht zu begründen.

3. Seitens des Angeklagten Hö. wird endlich auch Verletzung des § 10² N.-M.-G. und des § 47 St.-G.-B. gerügt, weil sich aus den festgestellten Thatsachen höchstens der Thatbestand der Beihülfe zum Versuche des Delikts aus § 10² des Gesetzes ergebe.

Wenn hierbei § 47 St.-G.-B. als verletzt bezeichnet wird, so kann dies nur auf Grund eines Versehens geschehen sein, da ein gemeinschaftliches Handeln beider Angeklagten im Sinne des § 47 a. a. O. nicht in Frage steht, den Angeklagten vielmehr, und zwar jedem für sich, Beihülfe zum Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. aus § 49 St.-G.-B. zur Last gelegt ist. In dieser Beziehung beschränken sich die Urtheilsgründe nicht auf die Feststellung der bloßen Möglichkeit einer Täuschung des Publikums trotz des billigen Preises, sondern sie nehmen als erwiesen an, daß die fraglichen Zwischenhändler wissentlich Würstchen, welche nachgemacht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und daß die Angeklagten zu dieser That der Händler mitgewirkt haben, indem sie die Würstchen für die Händler anfertigten und wissend, daß sie dem Publikum unter Verschweigung ihrer wahren Beschaffenheit verkauft werden sollten, den Händlern übersandten und damit die von diesen gewollte That vorsätzlich unterstützten. In Verbindung mit der in der Schlußfeststellung enthaltenen Zeitangabe sind sonach die Voraussetzungen der durch That geleisteten Beihülfe und zwar zur Begehung einer fremden That festgestellt, welche nicht in einem blos versuchten, sondern in dem vollendeten Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. besteht. Der Umstand daß dieses von jedem der einzelnen Händler begangene Vergehen sich aus einer Mehrheit von Einzelverkäufen zusammensetzt, vermag ihm in Anbetracht des gesetzlichen Thatbestandes des § 10² a. a. O. das Erforderniß einer konkreten That, zu welcher Beihülfe geleistet wird, nicht zu entziehen und es genügte auch, wenn der Vor-

satz der Angeklagten auf die Vornahme einer unbestimmten Mehrheit derartiger Einzelverkäufe seitens der Zwischenhändler gerichtet war (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 95 ff.). Mit Rücksicht hierauf war eine nähere Feststellung dieser Einzelverkäufe durch die Vorschrift des § 266 St.-P.-O. nicht geboten.

Eine den Angeklagten nachtheilige Gesetzesverletzung ist in dem angefochtenen Urtheil auch sonst nicht zu erkennen. Beide Revisionen waren deshalb, wie geschehen, zu verwerfen.

Preußen. 3. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 8. Februar 1896 wider den Schankwirth D. und dessen Ehefrau C. D. zu B. Durch Urtheil des Schöffengerichts Berlin I vom 12. Dezember 1895 waren die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu je 60 ℳ Geldstrafe oder je 12 Tagen Gefängniß verurtheilt. Auf die von den Angeklagten eingelegte Berufung ist in der erneuten Hauptverhandlung Folgendes festgestellt:

Die beiden Zeuginnen K. und C., welche bei den Angeklagten von Oktober 1894 bis Mitte April 1895 bedienstet waren, haben bekundet, daß die Roßschlächterfrau Du. seit dem Oktober 1894 zu den Angeklagten Fleisch gebracht hat, welches zur Zubereitung der den Gästen vorgesetzten Speisen verwandt wurde. Nach Angabe der C. sah das Fleisch dunkel aus und hatte gelbes Fett; sie hat es als Pferdefleisch erkannt. Frau Du. sagte aus, daß die angeklagte Ehefrau im Januar 1895 zu ihr gekommen sei und besseres Fleisch verlangt habe; seitdem habe sie wiederholt Pferdefleisch zum Preise von 50, 75 Pf. und auch von 1,20 ℳ den Angeklagten gebracht. Am 16. Juli 1895 hat Frau M. bei den Angeklagten Buletten gekauft. Bei deren chemischer Untersuchung ist Glycopen festgestellt, ein Stoff, den zwar auch Rind- und Schweinefleisch enthält, der sich aber in so geringen Quantitäten dieses Fleisches, wie die untersuchte, kaum nachweisen läßt. Es ist somit im höchsten Grade wahrscheinlich, daß in den Buletten Pferdefleisch enthalten war. Durch dieses Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß die angeklagte Ehefrau mit Wissen und Willen ihres Ehemannes in ihrer gemeinsamen Gastwirthschaft Pferdefleisch zur Zubereitung von Speisen benutzt hat, bei denen gewöhnlich vorausgesetzt wird, daß sie aus Rindfleisch bestehen, daß sie mithin solche Nahrungsmittel nachgemacht und verfälscht hat, um die Gäste, welche ordnungsmäßig bereitete Speisen erwarten durften und erwarteten, zu täuschen. Den Gästen haben die Angeklagten verschwiegen, daß die ihnen vorgesetzten Speisen aus Pferdefleisch hergestellt waren. Die Berufung wurde daher verworfen.

4. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 11. Oktober 1897 wider den Roßschlächter M. zu B. Am 25. Mai 1897 verkaufte M. an den Schutzmann H. gehacktes Roßfleisch, welches auf das Pfund 2,5 g Konservesalz und demzufolge 0,125 % schweflige Säure enthielt. Letztere ist ein Gift, welches jedenfalls bei einem Zusatze von über 0,1 % geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem es innere Blutungen und Entzündungen der Nieren hervorzurufen pflegt. Nach der Gebrauchsanweisung des Konservesalzes, welche jedem Packet mit einem Attest des Chemikers Dr. Bi. beigegeben ist, soll, wie auch dem Angeklagten bekannt war, auf 1 Pfund Fleisch nur 1 g Salz zugesetzt werden.

Die That des Angeklagten ist auf strafbare Fahrlässigkeit zurückzuführen. Bei einiger Aufmerksamkeit hätte sich M. sagen müssen, daß das Salz geeignet sein könnte, wenn es in größerer Menge, als vorgeschrieben, dem Fleische zugesetzt würde, die menschliche Gesundheit zu schädigen, daß daher bei seiner Anwendung die größte Vorsicht geboten sei. Diese Vorsicht hat M. aber vollständig außer Acht gelassen, indem er nicht das Salz genau abgewogen, sondern dasselbe nach Gutdünken mit den Fingerspitzen oder mit einer Messerspitze aus dem Packet genommen hat. Es ist klar, daß dieser Maßstab bei der geringen Quantität, die jedesmal dem Fleische zuzusetzen war, ein höchst unsicherer ist und sehr leicht die Verwendung eines zu großen Quantums ermöglicht. M. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 31. März 1898 wider den Fleischer G. und den Handelsmann S., beide zu M. Am 23. März 1897 verkaufte Fuhrherr H. an den Angeklagten G., der damals noch zu D. die Fleischerei betrieb, für 11 ℳ ein an Starrkrampf leidendes Pferd unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Fleisch nur als Hundefutter verwendet werden durfte. G. schlachtete unter Zuziehung des Zeugen B. sofort bei H. das Thier und zerlegte es sehr sauber. Dann lieh er sich vom Mitangeklagten S. dessen Handelswagen, lud das Fleisch mit dessen Hülfe auf den Wagen und fuhr damit zu dem Viktualienhändler M., wo er mit B. und S. mehrere Flaschen Bier trank. Dabei erzählte erzählte er der Frau Mö., sie kämen eben vom Schlachthof, wo sie einen Bullen bezw. eine Färse geschlachtet hätten, und bot ihr ein Stück besonders schönes Schmorfleisch an. S. von G. über den Ursprung des Fleisches unterrichtet, bestätigte die Angaben G.'s dahin, daß sie vom Schlachthof mit frischem Fleisch kämen. Frau Mö. fand das Fleisch zwar etwas dunkel aussehend, kaufte aber doch 6 Pfund zum für Rindfleisch angemessenen Preise von 0,60 ℳ für das Pfund, da G. ihr eröffnete, das Fleisch sei ganz frisch und werde schon am nächsten Tage heller aussehen; außerdem entnahm sie noch ein Stück Leber. Nachdem sich die Angeklagten mit B. entfernt hatten, sah sich der Viehkommissar R. das Fleisch näher an und stellte zunächst gleich an der Leber fest, daß es Pferdefleisch war. Als S. am andern Morgen von G. nicht rechtzeitig seinen Wagen zurückerhielt, zeigte er die Sache der Polizei an. Darauf begab sich G. alsbald zu Frau Mö. und holte das tags vorher an diese verkaufte Pferdefleisch mit dem Bemerken wieder ab, daß dasselbe dort nicht habe hinkommen sollen, der Verkauf sei nur ein Scherz gewesen.

Bei der ganzen Sachlage hat das Gericht den Verkauf des fraglichen Fleisches an die Mö. seitens des G. nicht für einen Scherz angesehen, vielmehr hat es durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß G. darauf ausgegangen war, der Mö. das Pferdefleisch als Rindfleisch zu verkaufen und dafür einen höheren Preis zu erzielen. Wie Frau Mö. glaubhaft versicherte, hätte sie Pferdefleisch überhaupt nicht gekauft; da dies weit billiger wie Rindfleisch ist, insbesondere nicht einen Werth von 0,60 ℳ für das Pfund hat, so ist Frau Mö. von G. in ihrem Vermögen geschädigt worden, während letzterer selbst sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft hat. S. aber bezweckte dadurch, daß er die Angaben G.'s der Mö. gegenüber bestätigte, offenbar nur, letztere zum Ankauf des Fleisches zu veranlassen. G. wurde deshalb des Betruges, S. der strafbaren Beihülfe zu demselben für schuldig befunden. Dagegen konnte als erwiesen nicht angenommen werden, daß G. wissentlich verdorbenes Fleisch verkauft hat, denn das Fleisch hat zur Zeit des Schlachtens und des Verkaufes, wie durch die glaubhaften Angaben des H. und R. erwiesen ist, an sich gut ausgesehen, so daß es insofern schon am Nachweis des objektiven Thatbestandes fehlt, während die thierärztliche Untersuchung des Fleisches erst einige Tage später gemacht ist, so daß ein sicherer Schluß auf den Zustand zur Zeit des Verkaufes ausgeschlossen ist. Damit entfällt zugleich der Thatbestand der Beihülfe zu dieser mit zur Anklage gestellten Qualifikation der That. G., bereits mehrfach vorbestraft, wurde zu 2 Monaten Gefängniß, S. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 263, 49 St.-G.-B.)

Bayern. 6. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 29. Juli 1897 wider den Wasenmeister G. und dessen Ehefrau J. G. zu B. — I. Am 18. August 1896 war dem Angeklagten ein an Rothlauf verendetes Schwein übergeben worden; von diesem Fleische überließ G. dem Zeugen K. 10 Pfund und der Ke. 5 Pfund gegen ein Entgeld von je 0,50 ℳ. Schon früher hatte die Ke. einmal von G. Fleisch von einem verendeten Pferde erhalten mit der Bemerkung, daß sie das Fleisch mit Appetit essen könnte. Nach den Gutachten der Sachverständigen Gr., W. und Dr. H. war das Fleisch des

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Pferdefleisch, Wurst.)

verendeten Schweines geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wenn es, selbst in gekochtem Zustande, genossen wurde. — Im September 1896 waren dem Angeklagten durch den Distriktsthierarzt Gr. 56 durch Ersticken zu Grunde gegangene Schafe überwiesen worden, wovon 54 Stück durch Uebergießen mit Petroleum für die Verwerthung als Nahrungsmittel unbrauchbar gemacht, während 2 Stück dem Angeklagten auf seine Bitte zum Gebrauch als Hundefutter überlassen wurden. Auch von dem Fleische dieser beiden Schafe gab G. mehreren Personen theils schenkungsweise, theils gegen Zahlung geringer Beträge als „Trinkgeld für seine Kinder"; hierbei sagte er zu dem Zeugen O., „er solle nichts sagen", zur Zeugin F., „ich geb Euch eins, aber ich will nichts wissen, thut mit, was Ihr wollt, gebt's der Katz oder dem Hund," und zur He., welche schon öfter Fleisch von verendeten Thieren erhalten hatte, „er gebe das Fleisch nur als Hühnerfutter her". Sämmtliche Personen haben das Fleisch ohne irgend welchen Schaden an ihrer Gesundheit genossen. Das Fleisch der Schafe war nach dem Gutachten W.'s geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, da dasselbe, von an Erstickung zu Grunde gegangenen Thieren herrührend, sich ungemein rasch zersetzt, während die Sachverständigen Gr. und Dr. H. dasselbe nur als verdorben und letzterer nur die in der Nähe der Bauchhöhle gelegenen Fleischtheile auch als gesundheitsschädlich erachtete. Das Gericht hat sich jedoch dem Gutachten W.'s angeschlossen, welcher in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt und wegen seiner vielfachen berufsmäßigen Beschäftigung mit Schlachtthieren hinsichtlich der Beurtheilung der Genießbarkeit des von solchen herrührenden Fleisches die meiste Sachkunde besitzt. Im Januar 1897 erhielt G. ein an Starrkrampf verendetes Pferd. Von demselben gab er der He. ein Stück von etwa 15 Pfund mit der Bemerkung: „Wenn Du's zum Essen willst, geb ich Dir keins." Die He. hat dies Fleisch mit ihren Angehörigen ohne Nachtheil verzehrt. Dasselbe war nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen, selbst in gekochtem Zustande genossen, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht ist überzeugt, daß G. die Erklärung, er gebe das Fleisch nur als Hunde-, Katzen- und Hühnerfutter her, nicht ernst gemeint und nur darauf berechnet hat, dieselbe im Falle einer Anklage wegen dieser Fleischabgaben als Vertheidigungsbehelf zu gebrauchen. Im Uebrigen hat die Beweisaufnahme ergeben, daß Angeklagter sich bewußt war und sich sagen mußte, daß die Empfänger das Fleisch zu ihrer eigenen Nahrung verwenden würden. Ferner ist für erwiesen erachtet, daß Angeklagter, wenn ihm die Gesundheitsschädlichkeit des abgegebenen Fleisches auch nicht bekannt war, dieselbe jedenfalls unter den gegebenen Umständen in Betracht hätte ziehen müssen; er wäre mangels eigener Sachkenntniß verpflichtet gewesen, vor Abgabe des Fleisches dessen Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Indem er dies zu thun unterließ, handelte er gegen § 14 N.-M.-G. II. Im Juni 1896 übergab der Oekonom E. dem Angeklagten eine Kuh, welche so hochgradig abgemagert war, daß Distriktsthierarzt Gr. deren Uebergabe an den Wasenmeister behufs Tödtung und Einscharrung begutachtete, weil dieselbe völlig werthlos war. Von dem Fleische dieser Kuh gab G. der He. gegen 15 Pfund für 0,30 ℳ ab, angeblich als Hühnerfutter, in der That aber als Nahrungsmittel. Das Fleisch dieser Kuh, deren Krankheit unbekannt geblieben ist, wurde von den Sachverständigen übereinstimmend als verdorben erklärt.

Es hat sich nicht nachweisen lassen, daß G. die Verdorbenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Letzterer hat in diesem Falle aber auch nicht fahrlässig gehandelt, da er der Abnehmerin die Umstände, aus welchen sich die Verdorbenheit des Fleisches ergab, nicht verschwiegen, sondern vielmehr ausdrücklich mitgetheilt hat. III. Im April 1897, als das Verfahren gegen G. wegen der zu I und II erörterten Handlungen bereits eingeleitet war, erhielt der Angeklagte ein an Kolik verendetes Pferd. Die Zeuginnen S. und Sa. baten nun den Angeklagten, ihnen Fleisch von diesem Pferde zu geben. Da dieser aber trotz aller Bitten der Zeuginnen erklärte, „er sei schon angezeigt, er gebe kein Fleisch mehr her", sagte die mitangeklagte Ehefrau G.'s, „dann geb' ich Euch eins", und schnitt von dem Pferdekadaver der S. etwa 15 Pfund, der Sa. etwa 20 Pfund ab, worauf erstere 0,50 ℳ, letztere 0,40 ℳ als „Trinkgeld" hergaben. Die beiden Zeuginnen haben das Fleisch mit ihren Angehörigen ohne jeden Nachtheil genossen. Das Fleisch war nach dem Gutachten der Sachverständigen Gr. und W. geeignet, selbst in gekochtem Zustande genossen, die menschliche Gesundheit zu schädigen, weil solches Fleisch äußerst rasch der Zersetzung verfällt, während Dr. H. unter der Voraussetzung, daß das Pferd sofort ausgenommen wurde, was nach Behauptung des Angeklagten der Fall war, das Fleisch nur als verdorben, nicht als gesundheitsschädlich erachtet. Das Gericht hat sich aus den zu I erörterten Gründen dem Gutachten der thierärztlichen Sachverständigen angeschlossen. Auch J. G. hätte sich bei nur einiger Ueberlegung sagen müssen, daß das Fleisch von einem, wie ihr wohlbekannt war, an Kolik verendeten und auf den Wasen verwiesenen Thiere zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist und genossen die Gesundheit schädigen kann. Sie war zur Vorsicht um so mehr veranlaßt, als, wie ihr bekannt, ihr Ehemann wegen ähnlicher Handlungen bereits in strafrechtlicher Untersuchung sich befand. Das Gericht hat endlich auch als erwiesen angenommen, daß die J. G. wußte, das fragliche Fleisch würde von den Käuferinnen als Nahrungsmittel verwandt werden. G. wurde zu 50 ℳ, J. G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Württemberg. 7. *Landgericht Ellwangen.* Urtheil vom 12. September 1896 wider den Schuhmacher L. zu K. — Am 6. Juni 1896 verendete dem Müller B. ein 1/4 Jahr altes Fohlen an einer anfangs Mai aufgetretenen Lungenentzündung. B. ließ es noch an demselben Tage zu L., der sich mit dem Abdecken von Vieh befaßt, bringen und diesem sagen, B. wünsche nur das Fell, alles andere wolle er nicht. Als F., der Knecht B.'s, am Nachmittag gegen 1/2 5 Uhr zu dem Angeklagten kam, gab ihm dieser die Haut des Fohlen und bemerkte dabei: „Das Fleisch habe er vergraben, dem Fohlen habe es an der Lunge gefehlt, diese sei ganz verschleimt und verfetzt gewesen; für das Abziehen habe B. 3 ℳ zu zahlen." L. hat jedoch die 4 Schlegel und den Hals des Fohlen mit nach Hause genommen und nur das Andere vergraben. Noch an demselben Abend verkaufte und verschenkte L. von dem Fleisch an verschiedene Personen, ohne denselben zu sagen, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte. Während der Genuß des Fleisches für eine Anzahl von Personen keine nachtheiligen Folgen hatte, erkrankten, wie nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen feststeht, andere infolge des zum Theil wiederholten Genusses an Leibschmerzen, Erbrechen, Kopfweh und Fieber. Die Krankheit dauerte bei einigen Personen etwa 8 Tage, einen ernsteren Verlauf hat sie aber nirgends genommen.

Da der Angeklagte selbst von dem Fleische gegessen hat, ist nicht für erwiesen erachtet, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Der Angeklagte mußte jedoch, wenn ihm selbst die erforderliche Sachkenntniß abging, bei Sachverständigen Erkundigungen einziehen, ob er derartiges Fleisch ohne nachtheilige Folgen für die Genießenden hätte in Verkehr bringen können. Da er dies nicht gethan, hat er fahrlässig gehandelt. L. wurde zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Hamburg. 8. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 15. Januar 1897 wider die Speise- und Schankwirthin

H. zu Ha. — Am 18. April 1896 schickte der Zeuge W. den Arbeiter Har. in die Speisewirthschaft der Angeklagten, um sich daselbst ein Beefsteak geben zu lassen. Har. bestellte sich auch nach der Speisekarte ein Beefsteak mit Gemüse für 0,40 ℳ, welches ihm der Kellner nach kurzer Zeit brachte. Durch die amtliche Untersuchung ist nun festgestellt, daß das Fleisch des Beefsteaks Pferdefleisch war. In dem Lokale der H. befand sich kein Plakat oder ein sonstiger Hinweis darauf, daß auch Beefsteaks von Pferdefleisch verabfolgt würden, ebensowenig ließ sich dies aus der Speisekarte ersehen.

Die Angeklagte, von W. sofort zur Rede gestellt, hat zugegeben, daß Har. aus Versehen ein Beefsteak von Pferdefleisch erhalten hat. Sie behauptete nämlich, daß bei ihr häufig Oberländer Schiffer verkehrten, und daß einige derselben mit Vorliebe Beefsteak von Pferdefleisch äßen. Sie habe daher bereits einige Male solchen Schiffern auf deren Verlangen Pferdefleisch, welches dieselben entweder selbst mitgebracht oder das sie in ihrem Auftrage vorher besorgt, in der Gestalt von Beefsteak zubereitet und zum Verzehren in ihrer Wirthschaft verabreicht. Auch im vorliegenden Falle habe wieder ein Schiffer ein solches Beefsteak von Pferdefleisch bei ihr bestellt gehabt, und habe sie in der irrigen Meinung, daß der Kellner dieses Beefsteak für den Schiffer haben wollte, ihm das aus Pferdefleisch hergestellte zur Bedienung des Har. überreicht.

Diese Behauptung der Angeklagten ist nicht ohne Weiteres unglaubwürdig, und jedenfalls deren Richtigkeit durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht widerlegt. Bei dem geschilderten Sachverhalt hat die Angeklagte aber fahrlässig ein nachgemachtes Nahrungsmittel verkauft. Es wäre ihre Pflicht gewesen, sich zu überzeugen, ob das verabreichte Beefsteak von Pferdefleisch auch thatsächlich an den Schiffer, für den es bestimmt sein sollte, gelangen würde, anderenfalls hätte sie voraussehen müssen, daß ersteres leicht einem Gast vorgesetzt werden konnte, der es nicht bestellt hatte und für den es nicht bestimmt war. Bereits einmal wegen des gleichen Deliktes vorbestraft, wurde die Angeklagte zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

B. Wurst.

I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst.

Preußen. 1. *Landgericht Konitz.* Urtheil vom 6. Juli 1897 wider den Fleischer K. und dessen Ehefrau M. K. zu C. — 1. Die Käthnerfrau L. zu S. besaß im Jahre 1895 zwei Schweine, von denen das eine anscheinend krank wurde. Da sie befürchtete, daß auch das andere Thier krank werden würde, verkaufte sie beide Schweine für 45 ℳ an K. Dieser hat dieselben geschlachtet und deren Fleisch verkauft. Fleischer P. hat den Werth der beiden Thiere auf 120 bis 130 ℳ geschätzt und aus dem billigen Preise von 45 ℳ geschlossen, daß die beiden Thiere wahrscheinlich an Rothlauf erkrankt gewesen seien. Ferner wollte P. auch etwa im August 1895 auf dem Wochenmarkt zu C. gesehen haben, daß K. Schweinefleisch verkaufte, welches roth ausgesehen und nach seiner Meinung von rothlaufkranken Thieren hergerührt habe. Die Frage P.'s, ob dies Fleisch aus S. herrührte, habe K. bejaht.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, das jenes Fleisch wirklich von rothlaufkranken Schweinen hergerührt hat. Die Behauptung K.'s, daß dies nur mit Blut bespritzt gewesen sei und P. seine Angaben aus Konkurrenzneid gemacht habe, ist nicht widerlegt; im Uebrigen bekundete K., daß die von der L. gekauften Schweine gesund gewesen seien. Es war auch noch zu berücksichtigen, daß P. sicherlich den Vorfall gleich zur Anzeige gebracht haben würde, wenn das fragliche Fleisch nachweisbar von rothlaufkranken Thieren hergerührt hätte. Mangels genügender Aufklärung wurde K. in diesem Falle freigesprochen.

2. Im August oder September 1895 verendete dem Fabrikbesitzer S. in C. ein Schwein mit allen Zeichen des Rothlaufs. S. ließ das Schwein vergraben. Der Angeklagte hörte hiervon, grub mit Hülfe der Gebrüder T. das Schwein wieder aus und verarbeitete dessen Fleisch zu Wurst, welche er auf dem Ablaß zu W. verkaufte. Als Entgelt für die Thätigkeit ihrer Söhne beim Ausgraben des Schweines gab K. der Frau T. ein Stück Fleisch davon Letztere aß von demselben, wurde aber infolge des Genusses plötzlich stark unwohl, sodaß sie ihrem Ehemanne und den Kindern von dem Fleische nichts gab. Wie die Ehefrau M. K. einräumte, hat sie ihrem Vater einen von diesem Schweine herrührenden Schinken gegeben. Derselbe soll das Fleisch genossen haben, aber nicht erkrankt sein, weil er, wie die Angeklagte meinte, „ja nicht gewußt habe, von welchem Schwein das Fleisch herrühre."

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus. Sanitätsrath Dr. M. und des Kreisthierarztes U., sowie nach dem Zeugnisse des S. ist das verendete Schwein zweifellos an Rothlauf eingegangen; ob das Fleisch von an Rothlauf erkrankten und verendeten Schweinen im Allgemeinen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, steht dahin; im vorliegenden Falle muß dies jedoch nach der Ansicht der Sachverständigen der Fall gewesen sein, da sowohl die Haut des Thieres wie auch das Fleisch ein bräunliches Aussehen, Anzeichen der beginnenden Fäulniß, gezeigt haben.

Das Gericht hat angenommen, daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht erkannt hat, weil zu dieser Erkennbarkeit tiefere, technische Kenntnisse nothwendig sind, als sie dem K. zu Gebote standen. Dagegen konnte er über die Verdorbenheit des Fleisches nicht im Zweifel gewesen sein. Durch seine Handlungsweise hat er daher gegen § 10^2 N.-M.-G. gefehlt. Bezüglich der angeklagten Ehefrau hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß sie die Gesundheitsschädlichkeit des ihrem Vater geschenkten Fleisches gekannt hat. Charakteristisch in dieser Beziehung ist ihre Erklärung: „Ihr Vater sei nicht erkrankt, weil er ja nicht gewußt habe, von welchem Schweine das Fleisch herrühre." Sie ist also jedenfalls der Meinung, daß nur der Ekel, den Jemand in Kenntniß der Krankheit, an der das Thier zu Grunde gegangen, beim Genusse empfinde, geeignet sei, Krankheitserscheinungen beim Menschen hervorzurufen. Mangels des erforderlichen „dolus" war die M. K. daher freizusprechen. In Anbetracht seines Rufes, schon häufiger das Fleisch kranker Schweine in Verkehr gebracht zu haben, wurde K. zu 1 Monat Gefängniß und 120 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 12^1, 16 N.-M.-G.)

2. *Landgericht Potsdam.* Urtheil vom 10. Februar 1897 wider den Schlächter K. zu L. — Der Angeklagte kaufte gemeinsam mit dem Schlächter H. am 18. August 1896 von dem Bauern Ha. für 20 ℳ einen kurz vorher geschlachteten Ochsen. Das Fleisch war schon ausgekühlt und hatte eine blaue Färbung; der Ochse ist entweder während er sich in Folge Krankheit im Todeskampfe befand, oder aber nach dem Tode geschlachtet worden. Wäre der Ochse beim Schlachten gesund gewesen, so hätte er ausgeblutet und das Fleisch wäre vom Thierarzt Ka. später nicht, wie geschehen, völlig blutreich aufgefunden worden. Das Fleisch des Thieres ist schon am 18. August in Verwesung übergegangen und damals schon der Genuß desselben geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

K. und H. theilten sich den Ochsen. Die Hälfte des H. wurde am 21. August polizeilich beschlagnahmt und der Abdeckerei übergeben. Von der K'schen Hälfte hat am 19. August einen Theil der Maurer G. als Hundefutter gekauft, einen anderen Theil hat K. noch am selben Tage mit Schweinefleisch vermischt und 80 Pfund Wurst hergestellt. Als dann die Ehefrau des Gastwirths P. bei K. Wurst bestellte, gab ihr der Angeklagte eine Probe der frisch hergestellten Wurst. Die P. bestrich eine Semmel mit dieser Wurst und aß die Hälfte davon

selbst, die andere Hälfte hat ihr Kutscher gegessen. Am Abend hat sich Frau P. in ihrer Wohnung erbrochen; ob dies jedoch nach der genossenen Wurst geschehen, ist nicht erwiesen. Der Genuß dieser Wurst war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und insbesondere Magenkrankheiten herbeizuführen. Es ist als erwiesen angenommen, daß K. bei Herstellung der Wurst die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben sehr wohl gekannt, die Wurst aber trotzdem als menschliches Nahrungsmittel verkauft hat. K. wurde deshalb zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G.)

3. **Landgericht Cottbus.** Urtheil vom 19. Juni 1897 wider den Fleischermeister K. zu L. — Im März 1897 kaufte der Angeklagte auf dem Gute C. für 29 ℳ ein geschlachtetes Rind, welches sich als durch und durch tuberkulös erwiesen hatte. Er schlachtete das Thier in C. sofort sauber aus, nahm insbesondere die Eingeweide und Nieren heraus, zerlegte es in 4 Viertel und schnitt alle tuberkulösen Theile weg. Hierauf brachte er die 4 Viertel in L. in der neben dem Privatschlachthause der Wittwe W. gelegenen sogen. Putzkammer unter. Am Tage darauf revidirte der Kreisthierarzt J. das gedachte Schlachthaus und fand hier die Rinderviertel, von denen 3 mit Leinwandlaken bedeckt waren. Bei der Untersuchung stellte J. fest, daß das Fleisch von einem hochgradig tuberkulösen Thiere herrührte. Der Genuß derartigen Fleisches ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Li. entschieden geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist deshalb auch vernichtet worden.

Die Angabe des Angeklagten, daß er das fragliche Fleisch als Hundefutter habe verwenden wollen, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Es ist vielmehr angenommen, daß K. durch das Ausschlachten des Rindes und die Beseitigung der tuberkulösen Theile, ferner dadurch, daß er das Fleisch in die Putzkammer der W. geschafft hat, um es von dort aus zu verkaufen, bereits bis zu solchen Handlungen vorgeschritten war, welche unmittelbar die Vollendung des Inverkehrbringens möglich machten. K. wurde deshalb des versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig erachtet und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.=M.=G., § 43 St.=G.=B.)

4. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 2. Januar 1896 wider den Handelsmann J. zu St. — Durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts zu Magdeburg vom 5. Mai 1894 war der Abdeckereibesitzer K. aus Staßfurt wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 9 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden, weil er das ihm zu Abdeckereizwecken überwiesene Fleisch zum menschlichen Genuß verkauft hatte. Einer seiner Abnehmer war der Angeklagte, welcher, wie er selbst zugiebt, vor der Einleitung des Strafverfahrens wider K. von 1891 bis 1893 einen schwunghaften Handel mit Saucischen betrieb, die er größtentheils selbst hergestellt hatte. Es wurde ihm nunmehr zur Last gelegt, sich dadurch, daß er das von von der K.'schen Abdeckerei bezogene Fleisch zur Herstellung von Saucischen verwandte und die so hergestellten Saucischen zum Verzehren an das Publikum verkaufte, des Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. schuldig gemacht zu haben.

Der Angeklagte bestritt die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung und behauptet, das von K. bezogene Fleisch lediglich als Hundefutter verwandt, zur Bereitung von Saucischen aber stets anderes gutes Fleisch bezogen und verarbeitet zu haben. Die gleiche Angabe hatte u. A. der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1894, in welcher K. verurtheilt wurde, zeugeneidlich gemacht, der Angeklagte ist jedoch wegen dieser Aussage durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichts zu Magdeburg vom 25. Oktober 1895 zu 2 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre wegen wissentlichen Meineids verurtheilt worden.

Nach dem durchaus glaubwürdigen Zeugniß des Abdeckereigehülfen H., welches noch durch die eidliche Aussage des Arbeiters Mi. unterstützt wurde, kaufte J. Jahre lang und zu den hier fraglichen Zeiten wöchentlich zwei Mal ungefähr 10 bis 15 Pfund Fleisch aus der K.'schen Abdeckerei. J. verlangte dann stets frisches Schweinefleisch, wofür er 20 Pf. für das Pfund zahlte, während das Pfund Hundefleisch nur 5 Pf. kostete. Die Angabe J.'s, Fleisch in solcher Menge als Futter für nur 2 Hunde verwandt zu haben, erschien an sich schon höchst unglaublich; der Angeklagte bezog aber auch noch Fleisch von K., als er überhaupt keinen Hund mehr hatte, und seine Angabe, dies Fleisch an den Hund des Handelsmanns Ha. verfüttert zu haben, entsprach der Aussage des letzteren durchaus nicht, nach welcher J. den Ha.'schen Hund nur ab und zu mit Fleisch gefüttert habe. Wie der Zeuge Ma. bekundete, mußte er im Herbste 1892 für J. einmal Hundefutter von K. holen; in dem Sacke seien mindestens 10 Pfund Fleisch gewesen. Dasselbe sei von bläulicher Farbe, stänkrig und so wasserhaltig gewesen, daß ihm das Wasser durch den Sack hindurch den Rücken entlang gelaufen sei. Nach seiner festen Ueberzeugung habe er dies Fleisch am nächsten Tage bei J. zu Saucischen mitverarbeiten helfen, nachdem J. anderes frisches Fleisch darunter vermengt und Paprika eingemischt hatte. Ma. hatte sich bei der Anfertigung der Saucischen so sehr geekelt, daß er sich unwohl gefühlt und seinem Pflegevater wegen seines blassen Aussehens aufgefallen war. Polizeisergeant W. bekundete, sich nur ein einziges Mal von J. eine Wurst gekauft und genossen zu haben; ihm sei sofort trotz des scharfen Geschmackes aufgefallen, daß die Wurst schlechtes Fleisch enthielt. Er konnte nur die halbe Wurst aufessen und hatte darnach noch in derselben Nacht Durchfall und Unwohlsein bekommen. Der von J. angeführte Entlastungszeuge, Fleischermeister Har., konnte die den Angeklagten belastenden Momente nicht entkräften, da ja schon aus der Ma.'schen Aussage hervorging, daß J. nicht nur Abdeckereifleisch zu den Würsten verwandt, sondern auch anderes gutes Fleisch dazu mitverarbeitet hat.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. ist das Fleisch von Thieren, welche der Abdeckerei überwiesen werden, gesundheitsschädlich, da es entweder von solchen Thieren stammt, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder von Thieren, welche im Zustande übermäßiger Anstrengung, Ermattung oder schwerer Erkrankung „nothgeschlachtet“ werden, daher sich nicht ordentlich haben verbluten können. Der krankhafte Zustand des Polizeisergeanten W., wie er von diesem geschildert wurde, war nach Dr. B. auf den Genuß solchen gesundheitsschädlichen Fleisches zurückzuführen. Die Kenntniß, daß Abdeckereifleisch gesundheitsschädlich ist, ist eine so allgemein verbreitete, daß der Angeklagte dieselbe auch zweifellos gehabt hat. J. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für überführt erachtet und deshalb zusätzlich zu der gegen ihn durch Urtheil des Schwurgerichts zu Magdeburg vom 25. Oktober 1895 verhängten Zuchthausstrafe zu noch 4 Monaten Zuchthaus verurtheilt; die Verurtheilung des Angeklagten wurde nach § 16 N.=M.=G. öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 5. **Landgericht München** II. Urtheil vom 19. Dezember 1895 wider den Käser S. und den Gastwirth E., beide zu W. — S. verkaufte an E. im Mai 1895 zwei Schweine zum Preise von 55 Pfg. für das Pfund Fleischgewicht, weil dieselben angeblich nicht mehr fressen wollten. E. schickte seinen Metzgerburschen B. zu S. mit dem Auftrage, die beiden Schweine in der Molkerei zu schlachten und das Fleisch sofort nach Hause und nicht erst in das Schlachthaus zur Beschau zu bringen. Beim Schlachten fiel dem B. auf, daß auf der Haut der Schweine zahlreiche rothe Tupfen waren; die Lungen waren angewachsen, an den Därmen befanden sich Luftblasen und das ganze Eingeweide mit Ausnahme der Leber war unbrauchbar und wurde von B. weggeworfen. Das Fleisch und die Leber brachte B. sodann zu E., welcher dasselbe nach genauer Besichtigung größtentheils zur Anfertigung von Preßsack verwendete; letzteren verbrauchte E. theils in seiner Wirthschaft, theils verkaufte er ihn nach außerhalb. Einige Tage

später kaufte E. von S. ein weiteres Schwein zu 50 Pfg. für das Pfund Fleischgewicht. Letzterer hatte dem E. dabei mitgetheilt, daß das Schwein nicht mehr fresse und hart schnaufe. Als B. dasselbe ebenfalls schlachtete, zeigte auch die Haut und das Fleisch dieses Schweines zahlreiche rothe Tupfen. Die Eingeweide waren luftig aufgeblasen, die Lungen angewachsen und das Herz hart wie Stein; die Leber hatte normale Beschaffenheit. B. warf das Eingeweide mit Ausnahme der Leber fort und brachte das Fleisch sogleich zu E. Letzterer besah es genau und ließ dann von einem Theile desselben Leberkäse und Schwarzwurst anfertigen. Diese Wurstwaaren wurden im Geschäfte E.'s an die Kunden verkauft. Auf einen Verdacht hin, daß E. zu Hause geschlachtet, das Schlachtthier aber der vorgeschriebenen Beschau und Verausschlagung entzogen habe, ließ der Schlachthofsaufseher durch den Polizeidiener K. bei E. eine Nachforschung halten. Auf Grund des Befundes wurden S. und E. wegen Uebertretung der Schlachthausordnung zu je 5 ℳ Geldstrafe herangezogen. Als B. dann anfangs Juni von E. aus dem Dienste entlassen war, theilte er dem Stadtschreiber Gr. auf dessen Befragen mit, daß E. im Mai außerdem noch 2 Schweine von S. gekauft habe. Zugleich bemerkte B., sowohl diese beiden Schweine wie das dritte Schwein hätten ein rothes Fleisch gehabt, die Eingeweide seien „rotzig" und stinkend gewesen, daß man sie habe wegwerfen müssen, das Fleisch der Thiere sei aber trotz seiner schlechten Beschaffenheit von E. verwurstet worden. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes M. litten die drei Schweine an Lungenentzündung, welche schon bis zur Blutvergiftung vorgeschritten war; das Fleich solcher Thiere sowie daraus verfertigte Würste bezeichnet der Sachverständige als verdorben. Er hält den Genuß solchen Fleisches für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und betont insbesondere, daß zur Fabrikation von Würsten nur ganz gesundes Fleisch verwendet werden dürfe, während zum Einsalzen und zur Räucherung unter Umständen sich auch das Fleisch von kranken Thieren eigne, wenn durch diese Prozesse dem Fleische die Gesundheitsschädlichkeit benommen werde.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme als festgestellt erachtet, daß E. zwar nicht die Gesundheitsschädlichkeit, wohl aber die Verdorbenheit des zu Wurst verarbeiteten Fleisches und demnach auch die Verdorbenheit der Würste selbst gekannt und letztere unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Daraus, daß das ganze Eingeweide der Thiere mit Ausnahme der Leber unbrauchbar war, und das Fleisch, welches er besichtigte, rothe Flecke hatte, mußte E. als Fachmann auf die Verdorbenheit des Fleisches schließen. Er wußte schon beim Kaufe, daß es sich um kranke Thiere handelte, und um keine Beanstandung zu erfahren, entzog er das Fleisch der vorgeschriebenen Beschau. E. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Der Angeklagte S. sollte nach der Anklage ebenfalls gegen § 10² N.-M.-G. verstoßen haben; er wurde jedoch freigesprochen, weil er beim Verkauf der drei Schweine an E. diesem angegeben hatte, daß die Thiere krank seien, und erwarten durfte, daß E. auf diese Mittheilung hin die Schweine der vorgeschriebenen Beschau unterstellen, und daß die Beschau Aufklärung über die Beschaffenheit des Fleisches der Thiere geben werde.

6. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 23. September 1897 wider den Metzger K. zu H. — Der Angeklagte kaufte Ende Januar oder im Anfang Februar 1897 von dem Bauern S. für 47,50 ℳ eine abgemagerte Kuh. Wie der Zeuge Z., der der Schlachtung der Kuh beiwohnte, bezeugt hat, waren die inneren Theile der Kuh, die Lunge und der Magen voll Perlknötchen und Geschwüren. K. habe auch gleich erkannt, daß die Kuh hochgradig perlsüchtig war, und in seiner Gegenwart die innere Haut an dem Bauch und an den Rippen, an welchen sich die Perlen besonders gezeigt, abgezogen; Theile der Lunge, an denen sich Geschwüre und Perlen befanden, habe K. herausgeschnitten und dem Zeugen erklärt, der Fleischbeschauer brauche es nicht zu sehen, daß die Kuh perlsüchtig sei. Fleischbeschauer W. besichtigte die Kuh am nächsten Tage und fand an derselben nichts Verdächtiges; zu seiner Entschuldigung führte W. an, daß er in der Fleischbeschau wenig Erfahrung besitze, da er erst kurze Zeit stellvertretender Fleischbeschauer gewesen und überhaupt erst 2 große Thiere besichtigt hätte.

Der Sachverständige, Medizinalrath Dr. R., war der Ansicht, daß dem Fleischbeschauer W. jedes Verständniß von der Sache gefehlt habe, daß dagegen der Zeuge Z. als Wasenmeisterssohn sachkundig gewesen sei; nach den Aussagen des Z. könne es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die fragliche Kuh in höchstem Grade perlsüchtig gewesen sei. Das Fleisch der Kuh bezw. die aus demselben von dem Angeklagten hergestellten und verkauften Würste seien geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit überhaupt, insbesondere durch Uebertragung der Tuberkulose zu beschädigen. Wenn auch die Würste gesotten werden, so ist der Grad der Hitze, welcher hierbei in Betracht kommt, nicht so hoch, daß hierdurch die vorhandenen Tuberkeln unschädlich gemacht würden.

Hierzu ist nach Dr. R. eine Hitze von 70° nöthig. Ein solcher Grad wird aber bei den Würsten nach dem Sachverständigen nicht in Anwendung gebracht, weil dadurch die Würste zu trocken, geschmacklos und ungenießbar würden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte nicht wissentlich, sondern aus Fahrlässigkeit ein gesundheitsschädliches Nahrungs- und Genußmittel in Verkehr gebracht hat. K hatte unter den gegebenen Umständen alle Veranlassung zur Annahme, daß trotz des Kochens die Gesundheitsschädlichkeit der Würste bleiben könnte. Trotzdem hat er es unterlassen zu prüfen, welcher Grad von Hitze nöthig sei, um den Würsten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu nehmen. K. wurde zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung K.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

7. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 4. November 1896 wider den Viehhändler H. zu P. — Im Sommer 1895 wurde im Schlachthause zu P. eine dem Angeklagten nicht gehörige Kuh geschlachtet, welche sich bei der thierärztlichen Beschau als tuberkulös erwies. Der Lehrjunge H.'s hatte das Blut dieser Kuh zum Theil aufgefangen und zur Verarbeitung im H.'schen Geschäfte in einem Kübel dorthin gebracht. Nachdem diese Kuh tuberkulös befunden war, begab sich Schutzmann P. sofort zu H. und traf diesen zum Ausgange bereit, dessen Gesellen M. aber gerade damit beschäftigt, das Blut der fraglichen Kuh mit Wurstbrat zu vermischen, um daraus Speckwürste und Preßsäcke zu machen. P. veranlaßte die Wegschüttung des Blutes und Wurstbrats in den Kanal, stellte auch an den Gesellen M. die Frage, ob von dem Blute schon etwas zu Wurstwaaren verarbeitet wäre, was dieser jedoch verneinte.

Durch die Angaben des M. und insbesondere durch das Zeugniß des Metzgerburschen B. hat nun aber das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß damals bei Beschlagnahme des Blutes ein Theil desselben mit Wurstbrat bereits zu 3 Preßsäcken und 6 bis 8 Speckwürsten verarbeitet war, und letztere im Laden H.'s verkauft worden sind. H., welcher geständlich die Unverwendbarkeit solchen Blutes gekannt hat, hörte damals das Verbot P.'s, das Blut und Wurstbrat zu verarbeiten, ebenso sah er auch die Unschädlichmachung dieser Dinge mit an.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. verlieren die in dem Blute tuberkulöser Kühe befindlichen Bazillen ihre Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit erst in der sie vernichtenden Siedehitze des Garkochens, während erfahrungsmäßig Würste und Preßsäcke nur „geprellt" und nicht bis zur Siedehitze durchgekocht werden.

Dadurch, daß H. den Verkauf jener Preßsäcke und Speckwürste in seinem Laden zugelassen, hat er gegen § 12¹ N.=M.=G. gefehlt. H. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

8. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 22. Oktober 1892 wider den Gastwirth W. und dessen Ehefrau M. W. zu F. — Die Angeklagten hatten am 2. November 1891 ein erkranktes Schwein, das dem Verenden nahe war, schleunigst und ohne es zuvor der Beschau zu unterstellen, schlachten lassen. Das geschlachtete Thier war dann heimlich in einem Stalle zerlegt und in den Keller gebracht worden. Obwohl das Fleisch nach den Zeugenaussagen grau und schwarzblau ausgesehen hat, ist dennoch ein Theil desselben gleich, der Rest, nachdem er abgeräuchert und eingesalzen war, zur Wurstbereitung verwendet worden. Der eingesalzene Theil des Fleisches hatte inzwischen nach dem Zeugniß des G. ganz abscheulich gerochen. Die Würste sind an die Kunden verkauft und auch den Dienstboten zum Essen vorgesetzt worden. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. war das Schwein an einem akuten, fieberhaften Leiden erkrankt gewesen; das Fleisch desselben habe eine blaue Färbung gehabt, weil der Blutumlauf gestört gewesen und das Thier, wenn es nicht gestochen worden, in wenigen Minuten verendet wäre. Derartiges Fleisch sei, insbesondere auch bei Verwendung zur Wurstfabrikation, in hohem Grade gesundheitsschädlich und könne sogar den Tod des Genießenden herbeiführen. Weiter hat Dr. R. auf Grund seiner Erfahrungen bekundet, daß jeder Mensch und insbesondere jeder Gewerbetreibende die Gesundheitsschädlichkeit solchen Fleisches kenne. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagten auf Grund gemeinschaftlicher Entschließung wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch zu Wurst verarbeitet und letztere als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht haben. Die Angeklagten wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt und das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

Sachsen. 9. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 31. März 1896 wider den Fleischermeister G. zu Ga. und dessen Fleischergesellen K. zu A. — Am Abend des 4. Dezember 1895 schlachtete K. eine völlig abgemagerte Kuh, welche der Angeklagte G. für 110 ℳ von dem Handelsfleischer S. gekauft hatte. Nach dem Schlachten überzeugten sich beide Angeklagte, daß die Kuh tuberkulös war, und auf Verlangen K.'s ließ G. das Thier durch den verpflichteten Fleischbeschauer H. besichtigen. H. untersuchte das Rind nebst dessen Kleinodien am 5. Dezember früh und stellte fest, daß die Lunge außen und innen mit Knoten von Hirsekorn= bis Wallnußgröße besetzt war, daß einzelne Theile des Magens mit einer Bläschenhaut überzogen waren, ebenso auch die Luft= und Speiseröhre und ein Theil des Zwergfells. Gleiche Bläschen fanden sich an der linken Seite der Bauchhöhle. Dagegen war in der Brusthöhle hiervon nichts wahrzunehmen. Herz und Leber waren gesund. Nach der Ueberzeugung H.'s waren die Knoten und Bläschen tuberkulösen Charakters. H. theilte dem Angeklagten G. in Gegenwart K.'s sogleich das Ergebniß seiner Untersuchung mit und sagte ihm, daß die Lunge, die sämmtlichen Magentheile nebst Speise= und Luftröhre wegen ihrer Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit vernichtet werden sollten. Die von G. gestellte Frage, ob er denn das Stückenzeug nicht verwenden könnte, wenn es gut gereinigt werde, verneinte H. ausdrücklich. Trotzdem ließ G. durch K. sämmtliches Stückenzeug reinigen, was davon gut war, herausschneiden und zu Wurst verarbeiten. Von einzelnen Stücken des Magens zog K. die Bläschenhaut ab und verarbeitete sie mit den gesunden Kleinodien (Herz und Leber) unter Hinzunahme von Schweinefleisch zu etwa 16 Pfund Leberwurst. Letztere wurde geräuchert und nach und nach im G.'schen Geschäfte verkauft.

Am 10. Dezember untersuchte Bezirksthierarzt U. die Lunge und einige Magentheile der fraglichen Kuh und bestätigte den H.'schen Befund. Auch U. fand Knoten an und in der Lunge und perlenartigen Ueberzug an den Magentheilen, dagegen erschien das Fleisch gesund. Nach seinem Gutachten war eine starke tuberkulöse Erkrankung der Lunge und des ganzen Magens vorhanden. Der Genuß so erkrankter Theile birgt die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf den menschlichen Organismus in sich. Deshalb sind die Würste, die aus jenen erkrankten Theilen hergestellt sind, geeignet, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen, denn auch durch Kochen und Räuchern wird die Gefahr nicht beseitigt, ebenso wenig wie durch das Abziehen der Perlenhaut und das Reinigen der kranken Theile.

Dieser Gefährlichkeit sind sich die Angeklagten auch bewußt gewesen. K. hat das selbst zugegeben, G. hat es nicht bestritten. Er war übrigens von H. ausdrücklich auf die Gefährlichkeit tuberkulös erkrankter Fleischtheile hingewiesen worden. Daß auch die kranke Lunge und Flecke von den erkrankten Kleinodien im G.'schen Geschäfte feilgehalten sind, hat sich nicht feststellen lassen. G. wurde wegen Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. zu 2 Monaten Gefängniß, K. wegen hierzu geleisteter Beihülfe zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung G.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

Baden. 10. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 21. November 1896 wider den Metzger M. zu Mü. — Der Angeklagte hatte am 21. April 1896 von dem Handelsmann H. eine sog. „Wurstkuh" gekauft und gegen Ende des Monats schlachten lassen, ohne daß vorher eine Besichtigung durch den Fleischbeschauer geschehen war. Die Kuh war im höchsten Grade tuberkulös; nicht nur Lunge, Herz und Leber waren von Perlen besetzt, sondern auch am Fleische selbst zeigten sich solche. Die von Eiter durchsetzten Eingeweide verbreiteten einen starken Gestank, das Fleisch roch übel. Lunge, Herz und Leber ließ der Angeklagte vergraben, das Fleisch aber wurde mit thunlichster Beschleunigung zu Wurst verarbeitet, welche vor dem Verkauf der kurzen üblichen Kochung und Räucherung unterzogen wurde; die Bratwürste wurden weder gekocht noch geräuchert. Daß die so hergestellten Würste geeignet waren, die menschliche Gesundheit beim Genusse zu beschädigen, ist nach dem erhobenen Sachverständigengutachten durchaus nicht zu bezweifeln. Bei der weit ausgebreiteten und vorgeschrittenen Krankheit des geschlachteten Thieres war nicht nur die Gefahr der Uebertragung der Tuberkulose auf Menschen gegeben; die Würste waren auch abgesehen hiervon in ganz erheblichem Grade die Gesundheit zu schädigen geeignet, weil das verwendete Fleisch infolge der bei dem Thiere eingetretenen fauligen Zersetzung der Säfte giftig inficirt und vollständig verdorben war. Der üble Geruch des Fleisches mußte auch dem Angeklagten jeden Zweifel über dessen Beschaffenheit nehmen; § 6 der Fleischschauordnung, die er als Metzger gekannt haben muß, bezeichnet übelriechendes Fleisch ausdrücklich als ungenießbar, weil der Gesundheit schädlich, und das schwache Kochen und kurze Räuchern der Würste vor dem Verkaufe war keineswegs geeignet, die Gesundheitsschädlichkeit zu beseitigen. Der Angeklagte kann dies bei seiner Geschäfts= und allgemeinen Erfahrung auch nicht angenommen haben.

Von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, ist der gleiche Sachverhalt bezüglich einer zweiten Kuh erwiesen, die der Angeklagte am 11. oder 12. Mai dess. J. schlachten ließ, nachdem er sie mehrere Wochen lang in seinem Stalle stehen gehabt hatte. Auch dieses Thier war von vorneherein krankheitsverdächtig, da es in der letzten Zeit an Husten litt. Die Schlachtung wurde ebenfalls ungewöhnlich frühe und ohne Zuzug des Fleischbeschauers vorgenommen und ergab hochgradige Tuberkulose, die sich auf Lunge, Herz und Leber erstreckte; ein kleiner Theil der Leber war allerdings noch perlenfrei; auch bei dieser Kuh hatte aber die faulige Zersetzung der Säfte schon begonnen, wie der üble Geruch des Fleisches unverkennbar zeigte. Der Angeklagte ließ nach Besichtigung des Thieres Lunge und Herz vergraben, das offenbar verdorbene und

gesundheitsschädliche Fleisch dagegen ebenfalls zusammenwiegen und wie das der ersten Kuh verarbeiten.

Der Angeklagte hat hier demnach in 2 selbstständigen Handlungen gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen.

Weiter ist M. geständig und überführt, seit dem Dezember 1893 bis in den Sommer 1896 hinein in fortgesetzter That Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, indem er so zu sagen regelmäßig Kartoffelmehl unter den Wurstteig zu den Würsten mengen ließ, die er in seinem Geschäfte vertrieb. Die Beimengung war keine unerhebliche, da zu 30 bis 35 Pfund Teig mehrere Hände voll Mehl genommen wurden; daß die Vermengung des Wurstteiges mit Kartoffelmehl als Verfälschung zu charakterisiren ist, kann nicht zweifelhaft sein. Es wurde damit bezweckt, minderwerthiges, zur Wurstbereitung nicht geeignetes Fleisch wie vollwerthiges verwerthen zu können und so den Wurstwaaren den Anschein eines Verbrauchs- und Verkaufswerthes gegeben, der ihnen in Wirklichkeit nicht zukam. Es ist deshalb auch der Thatbestand des § 10¹ und ² N.-M.-G. erbracht.

M. wurde zu einer Gesammtstrafe von 8 Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 12¹, 10¹ und ² N.-M.-G.)

II. Verwendung minderwerthigen oder verdorbenen Fleisches zur Wurst.

11. **Reichsgericht.** Urtheil vom 1. März 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 72.) — . . . Nach den Feststellungen der Urtheilsgründe haben die Angeklagten, welche — jeder für sich — in Berlin mit polizeilicher Genehmigung die Roßschlächterei und den Verkauf von Fleischwaaren aus Pferdefleisch betreiben, in den Jahren 1896 und 1897 auch nach außerhalb umfangreiche Geschäfte mit „Pferdewurst“ gemacht, indem sie insbesondere an sog. fliegende Wursthändler in H. auf deren Bestellung „Würstchen“ lieferten, die nur aus Pferdefleisch bestanden. Den bestellenden Händlern selbst war letzteres bekannt; auch die Angeklagten wußten aber, daß die „Würstchen“ zum Weiterverkauf bestimmt waren, und auch sie wollten in „den endgültigen Abnehmern, dem konsumirenden Publikum“ den Irrthum erregen, daß es sich um Würstchen aus Rind- und Schweinefleisch anstatt aus Pferdefleisch handelte. Von diesen Thatsachen ausgehend, legt der Vorderrichter den Angeklagten insoweit, als die von ihnen angefertigten Würstchen für den Versand nach außerhalb bestimmt waren, eine Verfälschung von Nahrungsmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879) zur Last, indem er (wörtlich) ausführt: „Sie (die Angeklagten) haben durch Verwendung von Stoffen, die jedenfalls nach dem Geschmack des kaufenden Publikums geringer zu bewerthen sind, die Würstchen verschlechtert und ihnen den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 S. 322); in welchem Umfange diese Verfälschung erfolgte, ließ sich natürlich mit ziffernmäßiger Genauigkeit nicht feststellen, da die Angeklagten sicherlich auch einen Theil des angefertigten Gesammtvorrathes an Abnehmer in Berlin, die nicht getäuscht werden sollten, verabfolgt haben; allein sie mußten bei jedem Paare, das sie anfertigten, sich sagen, daß es möglicherweise zum Versand nach außerhalb gelangen könnte, wo es dann den von ihnen beabsichtigten Irrthum hervorrufen sollte, sie haben also in dem Umfange, in welchem dieser Versand nachher thatsächlich erfolgte, die Täuschung auch von vornherein schon eventuell gewollt.“

Die von der Revision des Angeklagten H. vermißte Feststellung, daß der Täuschungszweck schon bei der Fabrikation der Würstchen obgewaltet habe, ist hiernach in den Urtheilsgründen enthalten, wie insbesondere die Worte „von vornherein“ in Verbindung mit der vorher erwähnten „Anfertigung“ der Würstchen nicht zweifelhaft lassen. Daß die Angeklagten die „Würstchen“ als Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt haben, konnte somit ohne Rechtsirrthum angenommen werden, auch wenn der Täuschungswille sich nicht gegen die „unmittelbaren Käufer“ („Zwischenhändler“), sondern nur gegen die „endgültigen Abnehmer, das konsumirende Publikum“ richtete. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3 S. 271 bis 273 und S. 275, Bd. 14 S. 438. . .)

Für die weitere Frage, ob die mit jenem Täuschungszweck erfolgte Herstellung von Würstchen aus Pferdefleisch ein Nachmachen oder Verfälschen im Sinne des Gesetzes enthielt, war die normale Beschaffenheit des fraglichen Produktes und für diese wiederum nicht nur die am Orte der Herstellung, sondern auch die im Absatzgebiete herrschende Anschauung des kaufenden Publikums von maßgebender Bedeutung. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 6 S. 53, Bd. 15 S. 161, Bd. 16 S. 317 bis 318.)

Hieraus folgt, daß dasselbe Produkt je nach seiner örtlichen Bestimmung sich für das eine von mehreren Absatzgebieten als nachgemacht oder verfälscht darstellen kann, während dies für ein anderes Absatzgebiet nicht zutrifft. (Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3 S. 235.)

Im vorliegenden Falle haben aber die Angeklagten, wie als erwiesen angenommen ist, mit der Unkenntniß der auswärtigen Konsumenten von der Natur ihrer Berliner Geschäfte als Pferdefleischgeschäfte gerechnet, indem sie den Zwischenhändlern zum Zwecke des Vertriebes der Würstchen im Herzogthum Anhalt Bescheinigungen dahin ertheilten, daß die Würstchen ausschließlich aus Rind- und Schweinefleisch beständen. Sie wollten damit, wie ferner festgestellt ist, dem den „fliegenden“ Wursthändlern in der Regel entgegengebrachten Argwohn, daß sie „Roßwürstchen“ feil böten, geflissentlich vorbeugen, da die überwiegende Masse des verzehrenden Publikums eine schwer zu überwindende Abneigung gegen Pferdefleisch hege und doppelt bereitwillig kaufe, wenn ihm eine gewisse Bürgschaft gegen die Herstellung der feilgebotenen Würstchen aus Pferdefleisch geleistet werde. Sowohl die Anschauung des konsumirenden Publikums im Absatzgebiete der Zwischenhändler, wie die Kenntniß der Angeklagten hiervon ist damit hinreichend dargelegt. In dem Umfange, in welchem die Angeklagten sich bei Herstellung von Würstchen für dieses Absatzgebiet von der dort herrschenden Anschauung entfernten, konnte sonach ihre Thätigkeit als Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungsmitteln aufgefaßt werden. Die letztere dieser beiden Begehungsformen des Deliktes nimmt der Vorderrichter als vorliegend an, weil durch Verwendung geringer zu bewerthender Stoffe die Würstchen verschlechtert und ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei; im gegenwärtigen Falle handelt es sich indeß nicht, wie in dem in Bezug genommenen Urtheile des Reichsgerichtes vom 28. Februar 1887 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 15 S. 321 ff.) um die Veränderung der echten Qualität eines Nahrungsmittels durch Zusatz minderwerthiger Stoffe mit dem Erfolge des Scheines einer besseren Beschaffenheit als der wirklichen, sondern um die Herstellung eines zusammengesetzten Produktes in der Weise, daß dasselbe die vom Publikum erwarteten Stoffe (Rindsfleisch und Schweinefleisch) nicht enthielt, aber den äußeren Schein einer aus diesen Stoffen bestehenden Sache an sich trug. Ob hiernach richtiger „Nachmachen“ statt „Verfälschen“ anzunehmen gewesen wäre (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 435, Bd. 19 S. 151 bis 155, Bd. 21 S. 438 bis 439, Bd. 24 S. 241; Rechtspr. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 485 bis 487), kann jedoch dahingestellt bleiben, da das Gesetz beide Alternativen als gleichwerthig behandelt, eine etwa unrichtige Auffassung des Begriffes der Verfälschung, wie sie von beiden Beschwerdeführern gerügt wird, letzteren mithin nicht zum Nachtheil gereichen würde. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 14 S. 432, Bd. 21 S. 439.)

Als rechtlich unhaltbar erweist sich dagegen die Feststellung des Thatbestandes der Nr. 2 des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879. Diese Feststellung stützt sich darauf, daß die Angeklagten die „verfälschten" Würstchen „sodann" unter Verschweigung des Umstandes, daß sie verfälscht seien, und in der Absicht, dadurch in dem konsumirenden Publikum einen Irrthum zu erregen, an die genannten Zwischenhändler verkauft haben. Als Handlung, durch welche der objektive Thatbestand des Deliktes erfüllt wurde, ist hiernach der Verkauf der Würstchen an die Zwischenhändler angesehen. Mit einem Verkaufe „unter" Verschweigung setzt aber § 10 Nr. 2 a. a. O. ein Zusammentreffen beider Momente, das heißt ein Verschweigen dem Käufer gegenüber voraus, und daß ein solches Verschweigen den Zwischenhändlern gegenüber stattgefunden habe, widerlegt sich durch die eigenen Feststellungen des Vorderrichters, nach welchem die Zwischenhändler die Herstellung der Würstchen aus Pferdefleisch gewußt und gewollt haben. Von einem bewußten Verschweigen, wie es § 10 Nr. 2 a. a. O. erfordert, konnte mithin im Verhältnisse der Angeklagten zu den Zwischenhändlern nicht die Rede sein. Erwägt man, daß die Urtheilsgründe in Ansehung der zum Ausweis dem konsumirenden Publikum gegenüber bestimmten Bescheinigungen ein „geflissentliches Verschweigen" der Herstellung der Würstchen aus Pferdefleisch feststellen, so ergiebt sich die Möglichkeit, daß der Vorderrichter ein den „endgültigen Abnehmern" gegenüber erfolgtes Verschweigen im Auge gehabt hat; allein ein solches Verschweigen ist als Thatsache nicht festgestellt, und wäre dies auch der Fall, so würde es den Angeklagten als eigene Handlung nur dann angerechnet werden können, wenn die Voraussetzungen der Mitthäterschaft (als eines bewußten und gewollten Zusammenwirkens der Angeklagten mit den Zwischenhändlern) oder der mittelbaren Thäterschaft (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 146 ff.) vorlägen. Diese Voraussetzungen sind jedoch aus dem Urtheile nicht zu entnehmen. . . . Bildete aber der Weiterverkauf der Würstchen durch die Zwischenhändler keine eigene Handlung der Angeklagten, so konnte ihre Mitwirkung bei einem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Thäterschaft, sondern nur aus demjenigen der Beihülfe strafbar erscheinen. . . .

Preußen. 12. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 4. März 1895 wider den Schlächtermeister R. zu B. — Der Angeklagte ist unter der thatsächlichen Feststellung, daß er im Jahre 1894 zu Berlin und Rixdorf durch zwei selbstständige Handlungen: 1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wurst durch Zusetzung von Pferdefleisch verfälscht hat; 2. Wurst, welche in der gedachten Art verfälscht war, unter Verschweigung dieser Umstände durch seine Ehefrau verkauft hat, wegen Vergehens gegen §§ 10 Nr. 1 und 2 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung zweiter Instanz ergab Folgendes:

Die Verurtheilung des Angeklagten in erster Instanz stützte sich auf das Gutachten des Chemikers Dr. St., welches dieser dahin abgab, daß die ihm zur chemischen Untersuchung übergebenen Wurstproben des Angeklagten fast durchweg mit Pferdefleisch vermischt seien. Das St.'sche Untersuchungsverfahren beruhte auf der Anwendung von Essigsäure und einer alkoholischen Lösung von Kalihydrat. In der Berufungsinstanz wurde ein Obergutachten der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Berlin eingefordert, welches nach ausführlicher Begründung zu dem Ergebniß kam, daß das von Dr. St. beobachtete und näher beschriebene Verfahren zur Untersuchung gemischter Fleischproben auf das Vorhandensein von Pferdefleisch kein zuverlässiges, vielmehr rein empirisches sei und das Vorhandensein dieser Fleischsorte nicht unzweifelhaft nachweisen müsse.

Da mithin einander widersprechende Gutachten vorlagen, so konnte das Berufungsgericht zu einer thatsächlichen Feststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses nicht gelangen und sprach den Angeklagten frei.

13. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 4. November 1896 wider den Schlächter H. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. August 1896 freigesprochen, da es nicht für erwiesen erachtete, daß H. gegen §§ 10², 11 N.-M.-G. gehandelt hatte. Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. In der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Am 14. Juni 1896 abends gegen 10 Uhr erhielt die Zeugin K. von der S., der Verkäuferin H.'s, für 3 ℳ 70 Paar Pferdefleischwürste, welche die S. aus einer im Keller befindlichen Wanne mit Salzwasser entnommen hatte. Als der Handelsmann P. diese Würste auf der Straße verkaufte, hätten die Käufer nach seiner Aussage die abgebissenen Würste sofort wieder ausgespieen. Nachdem dies bei 5 bis 6 Paaren geschehen sei, habe P. den Verkauf eingestellt und die Würste am Nachmittage des 15. Juni der S. zurückgebracht. Da ihm aber weder die 3 ℳ zurückgezahlt noch Entschädigung gewährt sei, habe P. die Würste der Polizei übergeben. Weiterhin bekundete der Sachverständige, Polizei-Thierarzt L., welchem die Würste am 16. Juni vormittags 9 Uhr zur Untersuchung übergeben wurden, die Würste hätten äußerlich eine schmutzig schmierige Beschaffenheit gehabt, seien in der Hauptsache grau, stellenweise auch gräulich gefärbt gewesen, hätten einen dumpffauligen alten Geruch von sich gegeben und durchbrochen eine eigenthümlich hoch rosarothe Fleischfarbe und einen sauern, ekelhaften, alten Geschmack gezeigt, so daß sie zur menschlichen Nahrung nicht geeignet gewesen seien. Endlich gaben mit Rücksicht darauf, daß nach Aussage der Zeugin S. die Würste am Freitag, den 12. Juni gefertigt worden sind, die beiden Sachverständigen, L. und Roßschlächter T., übereinstimmend ihr Gutachten dahin ab, es hätten die Würste, wenn sie am Freitag aus gutem Fleisch gefertigt worden wären, nicht schon am Dienstag in der von dem Sachverständigen L. festgestellten Weise verdorben sein können.

Die Zeugin S. bekundete nun, daß am 12. Juni für etwa 210 ℳ Würste aus ganz frischem Fleisch angefertigt seien; der größte Theil der Würste sei gleich nach auswärts an Kunden versandt worden und der Rest zur besseren Erhaltung am 13 Juni in Salzwasser gelegt. Hiervon hätten dann die A.'schen Eheleute und P. am folgenden Tage erhalten; die ersteren seien mit den Würsten auch sehr zufrieden gewesen, ebenso seien auch wegen der verschickten Würste keine Einwendungen erfolgt. Die letzten Würste endlich habe sie am 15. Juni verkauft, ohne daß eine Erinnerung seitens der Käufer gegen deren Beschaffenheit gemacht sei. Die Aussagen der S. wurden durch die A.'schen Eheleute bezüglich der von ihnen gekauften Würste bestätigt. Ferner begutachtete T., daß es in der Roßfleischwurstfabrikation allgemein üblich und zumal im Sommer wegen der Hitze auch zweckmäßig sei, die am Tage der Fabrikation nicht verkauften Würste am folgenden Tage in Salzwasser zu legen, damit sie sich besser hielten. Da schließlich das Auftreten P.'s in der Hauptverhandlung den Eindruck machte, daß er zu Uebertreibungen neigte, hat das Gericht auf Grund der Aussagen der S., der A.'schen Eheleute und des T. nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die fraglichen Würste aus schlechtem Fleisch gefertigt und auch nicht, daß sie bereits beim Verkauf an P. verdorben gewesen sind, daß vielmehr erst in Folge der Behandlung der Würste durch P., namentlich durch die Aufbewahrung im Wurstkasten, das Kochen und demnächstige Kaltwerdenlassen und in Folge der Temperatureinwirkung vom 14. bis 16 Juni eine wesentliche Verschlechterung in der Beschaffenheit derselben eingetreten sei. Die Berufung war daher zu verwerfen.

14. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 11. Dezember 1896 wider den Schlächtermeister M. zu B. — Am 16. Mai 1896 wurden dem Gesellen F. aus dem

Schlächtereiladen M.'s etwa 10 Pfund Rindfleisch in kleinen Abfallstücken zur Wurstbereitung in die Wurstküche gesandt. Da das Fleisch durchweg eine schwarze Färbung zeigte, schmierig aussah und widerlich roch, erklärte F. sofort seinem Mitgesellen N., dasselbe nicht verarbeiten zu können. Als er dies auch dem in die Wurstküche kommenden Angeklagten sagte, meinte dieser, das Fleisch sei noch gut, und befahl, dasselbe abzuwaschen, zu wässern und zur Wurst zu verarbeiten. Während nun gerade das Fleisch gewässert wurde, erschien Schutzmann O. auf dem Hofe und kam auch, durch einen auffallend schlechten Geruch angelockt, in die Wurstküche. O. erkannte sofort den verdorbenen Zustand des fraglichen Fleisches und beschlagnahmte dasselbe. Polizeithierarzt V. untersuchte am folgenden Vormittage das Fleisch und fand, daß dasselbe einen intensiven Fäulnißgeruch hatte; einige Stücke waren mit einem schmierigen, feuchten Belag, andere dunkelroth bis schwarz verfärbt und mit einer harten, schwarzen Kruste versehen. V. bezeichnete das Fleisch als ekelerregend und erklärte den Genuß desselben für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; er bekundete ferner auch, daß sich dies Fleisch schon in dem Zustande befunden habe, als es dem Angeklagten gezeigt sei. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die von M. zu seiner Entlastung gegen die Gesellen F. und N. erhobenen allgemeinen Verdächtigungen jeder thatsächlichen Begründung entbehrten, und deren Aussagen voller Glauben beizumessen sei. Es ist deshalb angenommen, daß M.'s Handlungsweise bezüglich des zu verarbeitenden gesundheitsschädlichen Fleisches eine „vorsätzliche" war. Das Gericht ist nun der Ansicht, daß der Angeklagte, obwohl er als Meister sich nicht eigenhändig mit der Fabrikation von Wurst befaßt, bei der Abhängigkeit seiner Gesellen von ihm dennoch als Hersteller der in seinem Betriebe verfertigten Wurst im Sinne des § 12 N.-M.-G. zu betrachten ist. Die faktische Thätigkeit des Angeklagten als Hersteller besteht danach lediglich in der Weisung an seine Gesellen, Fleisch zu Wurst zu verarbeiten. Dieser Befehl reicht nach menschlicher Voraussicht vollkommen zum Zustandekommen der Wurst hin. Die Gesellen sind in ihrer materiellen Abhängigkeit vom Meister regelmäßig nur Werkzeuge desselben, wie dies bei dem Angeklagten besonders darin deutlich in die Erscheinung tritt, daß sie kein Recht hatten, selbstständig verdorbenes Fleisch wegzuwerfen, vielmehr bei ihrem Antritte vom Angeklagten strikte angewiesen waren, die Beurtheilung etwa fragwürdigen Fleisches ihm selbst zu überlassen. Wollte man aber nicht soweit gehen, den Angeklagten allgemein als Hersteller der in seinem Betriebe verfertigten Wurst anzusehen, so muß dies doch jedenfalls in dem vorliegenden Falle angenommen werden, da der Angeklagte hier seinem Gesellen F. den besonderen Befehl ertheilt hat, das in Rede stehende Fleisch zu wässern und zu verarbeiten. Der Befehl des Angeklagten im vorliegenden Falle, das Fleisch zu wässern und zu verarbeiten, enthält demnach für den Angeklagten einen Anfang der Ausführung des Herstellens. Ein wesentliches Glied in der Kette der Herstellungsakte ist mit dem Befehl gegeben. Wenn die Wurst in der That fertiggestellt worden wäre, so würde zweifellos der Angeklagte als Hersteller erachtet werden, obwohl er auch dann nicht das Geringste mehr zur Herstellung beigetragen hätte, wie im vorliegenden Falle. Er hat es an nichts fehlen lassen, seinerseits die Herstellung verdorbener Wurst zu erwirken und damit deutlich den Entschluß, sich gegen § 12 N.-M.-G. zu vergehen, dargethan. Es erübrigt sich, unter diesen Umständen in die Prüfung der Frage einzutreten, ob das Einwässern des Fleisches ebenfalls als eine Ausführungs- oder lediglich als Vorbereitungshandlung, wie der Angeklagte behauptet, zu erachten ist. M. war daher eines versuchten Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. für schuldig zu erachten und wurde, wegen gleichen Vergehens kurz vorher schon vorbestraft, zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt." (§ 12 N.-M.-G., §§ 43, 44 St.-G.-B.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 12. März 1897 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen. Der Angeklagte, nach der Feststellung der Vorinstanz „Inhaber einer Schlächterei und Wurstfabrikation", ist wegen versuchter Herstellung gesundheitsschädlicher Wurst aus § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, in Verbindung mit §§ 43, 44 des Strafgesetzbuchs verurtheilt. Die Versuchshandlung ist darin gefunden worden, daß Angeklagter seinen Gesellen angewiesen hat, verdorbene Fleischtheile abzuwaschen, zu wässern und zu Wurst zu verarbeiten. Das zufolge dieses Befehls vom Gesellen eingewässerte Fleisch ist der weiteren Verarbeitung durch polizeiliche Beschlagnahme entzogen worden. Die Strafkammer hat den Befehl des Angeklagten als Anfang der Herstellung angesehen und daneben eine Prüfung der Frage „ob das Einwässern des Fleisches ebenfalls eine Ausführungs- oder lediglich eine Vorbereitungshandlung sei" für entbehrlich erachtet. Die Revision bezeichnet den Begriff der Herstellung als verkannt; sie führt aus, daß Angeklagter nur als Anstifter der dem Gesellen aufgetragenen Herstellung und mithin nach § 48 des Strafgesetzbuchs nur dann bestraft werden könne, wenn gegen den Gesellen ein Anfang der Ausführung im Gegensatze zu bloßen Vorbereitungshandlungen erwiesen sei.

Die Revision konnte für begründet nicht erachtet werden. Wenn § 12 a. a. O. gleich anderen in dieselbe Materie einschlagenden Reichsgesetzen (vgl. §§ 4, 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; § 12 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln; § 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken) die Herstellung gewisser Gegenstände unter Strafe stellt, so muß als Herstellung der Inbegriff derjenigen Thätigkeit, durch welche der Gegenstand hervorgebracht wird, und mithin als Hersteller ein Jeder angesehen werden, welcher sich dieser Thätigkeit mit dem Thäter-Willen unterzieht. Hersteller ist hiernach insbesondere Derjenige, auf dessen Veranstaltung der Herstellungsmechanismus wenn auch nicht durch seine eigene Hand, sondern durch die zu seiner Verfügung stehenden Hülfskräfte in Bewegung gesetzt wird. Als Fabrikant für eigene Rechnung würde der Angeklagte sich unbedenklich einer vollendeten Herstellung schuldig gemacht haben, wenn der von ihm beauftragte Geselle das Fleisch zu Wurst verarbeitet hätte, wobei es für die rechtliche Qualifikation der dem Angeklagten zur Last fallenden Handlung keinen Unterschied machen konnte, ob die Funktion des Gesellen die des bloßen Werkzeuges oder die des strafbaren Gehülfen war. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 4 S. 182.) Mußte dem ersten Richter hierin beigestimmt werden, so konnte die Anweisung des Angeklagten, kraft welcher die Wurst hergestellt werden sollte, nach Bewandniß des Falls als Anfang der Ausführung angesehen werden. Ein Rechtssatz, daß der bloße Befehl des Geschäftsherrn zur Herstellung unter allen Umständen bereits einen Anfang der Herstellung enthalte, ist von der Strafkammer nicht aufgestellt, vielmehr nur ausgesprochen worden, daß der Befehl „im vorliegenden Falle" einen Anfang der Ausführung darstelle. Womit die Ausführung beginnt, ist allgemein nicht zu bestimmen, sondern nach den konkreten Umständen zu entscheiden. Insoweit ist die Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlungen und einem Anfange der Ausführung Sache thatsächlicher Feststellung. Im vorliegenden Falle ergiebt der für erwiesen angenommene Sachverhalt, daß das Fleisch mit einer dem § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 entsprechenden Beschaffenheit bereits in die Wurstküche geschafft und daselbst unter den Händen des mit Bereitung der Wurst beauftragten Gesellen befindlich war. Bei dieser Sachlage konnte ohne Rechtsirrthum

angenommen werden, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Veranstaltung, deren fortwirkende Kraft nach dem gewöhnlichen und vom Angeklagten vorausgesetzten Laufe der Dinge zur Herbeiführung des gewollten Erfolges genügt haben würde, über das Maß einer die Ausführung des Vergehens nur vorbereitenden Thätigkeit hinausging, daß, wie der erste Richter dies ausdrückt, in der Kette der Herstellungsakte mit dem Befehle des Angeklagten ein wesentliches Glied gegeben war. Gegen diese Annahme konnten Bedenken auch daraus nicht hergeleitet werden, daß die Strafkammer unter diesen Umständen in eine Erörterung der Frage, ob das Einwässern eine Ausführungs- oder Vorbereitungshandlung darstelle, nicht eingetreten ist. Die Strafkammer hat damit, wennschon in unklarer Ausdrucksweise, ersichtlich nur betont, daß die technische Frage, ob das Einwässern an sich als Bestandtheil der Wurstfabrikation oder im Verhältniß zu dieser als bloße Vorarbeit aufzufassen sei, dahingestellt bleiben könne; in diesem Sinne ist auch die Frage von der Revision nur als prüfungsbedürftig bezeichnet worden, wie deren thatsächliche Darlegungen über die verschiedenen zur Wurstbereitung erforderlichen Manipulationen sowie deren Hinweis auf die Nothwendigkeit eines sachverständigen Gutachtens ergeben. Dem ersten Richter ist indeß darin beizustimmen, daß in dieser lediglich technischen Bedeutung die Frage keiner Entscheidung bedurfte, da dem Angeklagten gegenüber die durch den Gesellen bewirkte Einwässerung nur als Bestandtheil der von dem Angeklagten zu verantwortenden Veranstaltung in Betracht kam, diese aber nach dem Vorausgeschickten unter dem Gesichtspunkte des § 43 des Strafgesetzbuchs zutreffend gewürdigt ist.

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Juli 1897 wider den Händler M. zu B. — 1. Der Angeklagte kaufte mindestens seit Anfang 1897 regelmäßig minderwerthiges Fleisch, Eingeweide, Schweinsmagen, Geschlechtstheile männlicher und weiblicher Thiere auf und verwandte dieselben zur Herstellung von Blut- und Leberwurst, welche er besonders in der Andreas-Markthalle an das Publikum verkaufte. Das Fleisch holte M. des Abends allein, zerschnitt es stets selbst und legte es in den Kochkessel ohne Zuhilfenahme seiner Angestellten; des Nachts wurden die Fleischbestandtheile, welche sehr schlecht rochen, gekocht. Nach dem Gutachten des Sachverständigen D. darf das zur Wurstfabrikation verwandte Fleisch beim Kochen nicht schlecht riechen. Ueberhaupt werden die Geschlechtstheile von Thieren nicht zur Wurstfabrikation verwandt, nur kann das an den Geschlechtstheilen der Thiere haftende Fett nach dem Gutachten des hierin Sachverständigen K. dazu verwandt werden, wenn dasselbe nicht mit den Geschlechtstheilen herausgeschnitten wird, sondern am Hauptstück bleibt. Wird das Fett mit herausgeschnitten, so dringt Urin in dasselbe ein und riecht und schmeckt es dann stark nach Urin. Die Verwendung von Geschlechtstheilen und von Fett, welches mit Urin durchsetzt ist, bei der Wurstfabrikation ist zweifellos als Verfälschung der Wurst anzusehen, denn dieselben kommen im Handel nicht als Nahrungsmittel für Menschen vor. Der Angeklagte hat demnach die Wurst aus Stoffen zusammengesetzt, welche nicht in Wurst gehören, jedenfalls derselben den Anschein besserer Beschaffenheit gegeben. Er that dies, um über die Beschaffenheit und den Werth der Wurst zu täuschen. M. war deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten.

2. Im Februar 1897 hat M. mit Geschwüren behaftetes verfaultes Fleisch eigenhändig in den Wurstkessel gethan, dasselbe gekocht und zur Herstellung von Wurst verwenden lassen. Der Geselle N. entnahm ohne Wissen M.'s aus dem Kessel ein etwa 1 Pfund schweres Stück Fleisch und brachte dieses zur Polizei. Sachverständiger D. hat das Fleisch sofort untersucht und festgestellt, daß dasselbe mit nebeneinander befindlichen Geschwüren behaftet und faul war. Nach seinem Gutachten hat das fragliche Thier an einer Euterentzündung gelitten; in der Wissenschaft ist streitig, ob mit derartigen Geschwüren behaftetes Fleisch der Gesundheit schadet. Jedenfalls aber war nach dem Sachverständigen das von M. verwandte Fleisch wegen seiner Fäulniß gesundheitsschädlich. Die aus derartigem Fleische hergestellte Wurst hat M. als menschliches Nahrungsmittel verkauft und dadurch gegen § 12¹ N.-M.-G. gehandelt. M. wurde zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 12¹, 16 N.-M.-G.)

16. **Landgericht Frankfurt a. O.** Urtheil vom 8. März 1895 wider den Schlächtermeister N. zu F. — Am Sonntag, den 29. Juli 1894 wurde der Zeuge, Fleischergeselle St., und der Fleischergeselle F. aus einer Berliner Herberge nach Für. zu dem Angeklagten geholt. Im Schlachthause desselben hing eine Rinderkaldaune, welche schmierig war, grün aussah, schlecht und faulig roch. Von derselben Beschaffenheit hing dort an der Wand ein Rinderkopf, der mit Maden besetzt war. In einem Faß endlich befand sich eine Hammelkaldaune, welche ebenfalls übel roch. Im Keller ferner sah St. Schweine- und Kalbsköpfe, welche grün und blau aussahen. Alle diese Sachen sollten nach Anordnung des Angeklagten am Mittwoch zur Herstellung von Leberwurst dienen. Inzwischen zeigte der Angeklagte am Montag, den 30. und am Dienstag, den 31. Juli dem St. die Kundschaft. An dem ersteren Tage bekam St. eine Frühstücksstulle mit Leberwurst, welche übel roch und die St. nur mit Widerwillen und nur, weil der Angeklagte zugegen war, verzehrte. An jenem Dienstag holte F. auf Anordnung des Angeklagten hin die vorhandenen Fleischsachen, auch die aus dem Keller zusammen und legte sie ins Wasser, wo sie über Nacht wässern sollten. Am Mittwoch früh sagte F. zum Angeklagten: „Machen Sie Ihre Arbeit alleine, ich gehe" und ging darauf fort. St. blieb noch bis zum Sonntag, den 5. August.

Am Morgen des 1 August (Mittwoch) fuhr St. allein auf Kundschaft. Als er am Nachmittag zurückkehrte, fand er statt des F. den Fleischergesellen Fu. vor, den der Angeklagte aus der Für.'er Herberge hatte holen lassen. Während an diesem Tage der Fleischkram, aus welchem Wurst gemacht werden sollte, zum Zusammenkochen in den Kessel geworfen wurde, erschien F. mit zwei Polizisten und dem Oberroßarzt W., welche eine Haussuchung nach verdorbenen Waaren abhielten. Im Keller wurden Fleischstücke und Zungen gefunden, welche verdorben waren, einen üblen Geruch hatten und zum Theil mit Maden besetzt waren. Würste dagegen waren nicht im Keller. Acht bis neun Stück Leberwürste hingen im Hof neben dem Eingang zum Schlachthause. Hiervon ließ W. eine Wurst durchschneiden und konstatirte, daß sie etwas übel roch, obwohl sie ganz frisch war; nach W.'s Annahme war dazu altes Fleisch gebraucht worden, die Wurst aber noch nicht so schlecht, daß sie ungenießbar war.

Bei der erwähnten Rückkehr des St. waren die Vorarbeiten zur Herstellung der Leberwurst bereits soweit fertig, daß das Fleisch nur noch „durchgedreht" werden mußte, was der Zeuge St. besorgte. Derselbe kostete von der Masse eine kleine Probe und fand, daß sie einen schlechten Geschmack hatte. Nach der Bekundung des St. war das, was er zur Leberwurst durchgedreht hat, derselbe Kram, den er vorher beim Angeklagten gesehen hatte. Die fertige Wurst wurde sogleich geräuchert und am folgenden Tage, Donnerstag, dem 2. August vom Angeklagten und Fu. mit auf Kundschaft über Land genommen und unterwegs feil gehalten. Tags darauf, Freitag, den 3. August wurden in Abwesenheit des Angeklagten 49 Stück Leberwürste beschlagnahmt und zwar theils etwa acht Tage alte, theils frische von der am Mittwoch vorher hergestellten Wurst. Daß der Angeklagte zur Bereitung dieser letzteren Wurst verdorbenes Fleisch verwandt hat, das faulig roch und grün aussah, nahm das Gericht auf Grund der Aussage des Zeugen St. als voll erwiesen an. Ferner bekundete der Sachverständige Dr. T., daß die in verdorbenem Fleisch sich bildenden Gifte, die sogenannten Ptomaine, durch Kochen, wie es bei dem zur

Herstellung der Leberwurst des Angeklagten verwandten Fleisch geschehen ist, sich nicht verändern und deshalb in den gekochten Fleischmassen noch wirksam sind. Daß der Angeklagte die für die menschliche Gesundheit schädliche Folge des Genusses der von ihm am 1. August hergestellten Leberwurst gekannt hat, ist ihm jedoch nicht nachgewiesen, ebensowenig daß er vorsätzlich die Leberwurst derartig hergestellt hat, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Es ist möglich, daß er sich über den Fäulnißgrad des von ihm verwandten Fleisches getäuscht und angenommen hat, die Fäulniß sei nicht weit genug vorgeschritten, um nach dem Abkochen und Räuchern der Wurst noch einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit auszuüben. Dagegen war der Angeklagte sich bewußt, daß das Fleisch, aus welchem er die Leberwurst herstellte, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch verdorben war, weil es grün aussah und faulig roch; denn das Publikum hält so beschaffenes Fleisch, das sich zu zersetzen beginnt, mit Recht für ungenießbar. Er wußte auch ferner so gut wie jeder andere Mensch, daß das Fleisch diese Eigenschaft weder durch Kochen noch durch Räuchern noch durch Vermischung mit anderem Fleisch oder sonstigen Ingredienzien verlor. Demgemäß hatte er sich eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde dieserhalb mit 2 Monaten Gefängniß bestraft; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

17. **Landgericht Potsdam.** Urtheil vom 12. Dezember 1896 wider den Fleischer K. zu B. — Das Reichsgericht, II. Strafsenat, hat durch Revisionsurtheil vom 11. Februar 1896 das Urtheil der ersten Strafkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. November 1895, durch welches der Angeklagte wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt worden war, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwiesen. Die erneute Verhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 29. Juli 1895 wurde im Keller des Angeklagten ein Faß eingepökeltes Schweinefleisch polizeilich beschlagnahmt. Dasselbe hatte seit dem Februar 1895 dort gelegen, war in Fäulniß übergegangen, mit Maden durchsetzt und nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. T. gesundheitsschädlich. Etwa 14 Tage vor der Beschlagnahme hatte der Angeklagte aus Theilen dieses Fleisches Sülzwurst gefertigt und dieselbe in seinem Laden zum Verkauf gebracht. Das Fleisch hat durch die Verarbeitung seine gesundheitsschädliche Eigenschaft nicht verloren, obwohl der Angeklagte die Maden durch Begießen des Fleisches mit Essig zu beseitigen suchte.

Im Juni 1895 zerlegte der Angeklagte ein Kalb, welches an den Beinen mit Geschwüren behaftet war, und das er deshalb vom Fleischbeschauer in W. pflichtwidrig nicht hatte untersuchen lassen. Daß das Fleisch dieses Kalbes geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, konnte indeß, da die Krankheit des Thieres nicht ermittelt ist, nicht erwiesen werden. Auch hinsichtlich der Wurst, welche Frau M., und hinsichtlich des Hammelfleisches, welches Frau S. dem Angeklagten als verdorben zurückgebracht hat, war jener Beweis nicht zu erbringen, da diese Waaren von keinem Sachverständigen untersucht worden sind. Daß dagegen von K. Theile jenes gesundheitsschädlichen Schweinefleisches zu Sülzwurst verarbeitet sind, ist durch die Aussage des Gesellen Sa. in Verbindung mit dem eidlichen Zeugniß des M. und der Dienstmagd Kn. erwiesen. Die Fäulniß des Fleisches war bei der Verarbeitung zu Wurst bereits soweit vorgeschritten, daß dem Angeklagten auch dessen Schädlichkeit nicht entgangen ist. K. wurde daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorstrafe zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Auf die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, am 5. Februar 1897 die Revision verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten, der wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. verurtheilt ist, kann für begründet nicht erachtet werden. Beschwerdeführer wirft der Begründung des angefochtenen Urtheils Unklarheit in einem Punkte vor, wodurch die Nachprüfung des Revisionsgerichts hinsichtlich des Vorliegens eines etwaigen Rechtsirrthums unmöglich gemacht werde. Der Angriff geht fehl. Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat Angeklagter dadurch gegen die angezogene Gesetzesvorschrift verstoßen, daß er im Sommer 1895 — etwa 14 Tage vor der am 29. Juli erfolgten Beschlagnahme — Schweinefleisch, welches, wie ausdrücklich als erwiesen angesehen ist, schon zur Zeit der Verarbeitung in Fäulniß übergegangen war, zu Sülzwurst verarbeitete und diese dann in seinem Laden zum Verkaufe brachte. In Würdigung dieses Beweisergebnisses heißt es dann in der Urtheilsbegründung: Es ist hiernach, da zwischen den mehreren Herstellungen des Schweinefleisches zu Wurst ein enger Zusammenhang besteht, festgestellt, daß der Angeklagte im Sommer 1895 zu W. vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt waren, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, fortgesetzt derart hergestellt hat, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Aus dieser Schlußfeststellung und dem ihr vorausgeschickten Satze ergiebt sich, daß der Vorderrichter nicht nur einen Einzelfall der Wurstbereitung als vorliegend angenommen hat, sondern vielmehr mehrere Fälle, die er aber des bestehenden „engen — sc. thatsächlichen — Zusammenhanges“ wegen als eine einheitliche, fortgesetzte strafbare Handlung aufgefaßt hat. Der Sinn, den der Vorderrichter mit jener Ausführung verbunden hat, ist hiernach klar. Ob die gegebene Begründung ausreichte, um die Annahme einer fortgesetzten strafbaren Handlung zu rechtfertigen, bedarf keiner Entscheidung, da dem Beschwerdeführer diese Annahme keinesfalls zum Nachtheile gereicht. Hiernach war die Revision zu verwerfen.

18. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 18. Februar 1895 wider den Fleischermeister M. zu B. — Ende Juli 1894 hat die Zeugin Br. dem Polizeiinspektor K. angezeigt, daß in der Wurstküche M.'s übelriechendes und madiges Fleisch zu Wurst verarbeitet sei. In Folge dessen ließ K. durch die Polizeibeamten Ku. und Kr. eine Durchsuchung der Geschäftsräume M.'s vornehmen. Dieselben fanden in dem unter dem Ladenraum befindlichen Keller an einem Haken hängend die Keule nebst Rippenstück von einem Kalbe. Dieses Fleisch war mit zahlreichen kleinen Schmeißen bedeckt. Ferner fanden sie auf dem Ziegelsteinfußboden eine Anzahl kleiner Stücke Fleisch und darunter ein Stück Hammelfleisch (Halsstück), welches stank und voll Maden war. Der Angeklagte erklärte ihnen, das Fleisch läge deshalb auf dem Fußboden, weil es dort kühler läge. Die Beamten ließen die Kalbskeule und das Hammelfleisch zunächst in den Laden schaffen und fanden hier auf einem Teller des Ladentisches zwei angeschnittene Schinkenwürste, die ihnen verdächtig erschienen, sowie hinter dem Ladentische neben zahlreichen anderen Würsten eine Fleischwurst (Blutwurst) hängen, welche grünlich und schimmlig war und in Fäulniß übergegangene Stellen zeigte. Sie belegten diese drei Würste, das Hammelfleisch und die Kalbskeule mit Beschlag. Der Polizeiinspektor ließ sämmtliche Gegenstände durch Kr. sofort dem Kreisphysikus Dr. H. zur Untersuchung vorlegen und diese ergab, daß das Fleisch der Kalbskeule zwar mit zahlreichen von der Schmeißfliege herrührenden Schmeißen besetzt, aber im Uebrigen gut erhalten war, daß die beiden angeschnittenen Schinkenwürste einwandsfrei und gut erhalten waren, daß aber das Hammelfleisch zum Theil in Fäulniß übergegangen und ungenießbar für Menschen und daß die Fleischwurst im hohen Grade verdorben, ihr Inhalt schmierig, zersetzt, ekelerregend und völlig ungenießbar war.

Die Fleischwurst und das Hammelfleisch wurden auf polizeiliche Anordnung vernichtet, während die Kalbskeule und die angeschnittenen Schinkenwürste dem Angeklagten zurückgegeben wurden.

Aus Anlaß dieser Ermittelungen sah sich die Polizeiverwaltung veranlaßt, weitere der Zeit nach zurückliegende Erkundigungen über das Geschäftsgebahren des Angeklagten anzustellen. In dieser Beziehung ist nun durch die Hauptverhandlung noch außer dem obigen für erwiesen erachteten Sachverhalt festgestellt worden, daß M. im Herbste 1891 bis Februar 1892 madiges, stinkendes und ekelhaftes Rindfleisch zur Wurstfabrikation verwendet und die so hergestellten Würste im Laden verkauft hat; ferner sind nach dem Zeugniß P.'s im Mai 1894 eine Quantität sauer gewordener, verschimmelter Würste ebenfalls im Laden M.'s veräußert worden. Daß diese Fleischwaaren als Nahrungsmittel für Menschen dienen sollten und als solche auch abgegeben sind, war ebenso zweifellos, als sie nach dem Gutachten des Kreisphysikus in hohem Grade geeignet waren, beim Menschen Magen- und Darmkatarrhe, ja selbst in Folge von Vergiftungszuständen, hervorgerufen durch Wurstgift, den Tod herbeizuführen. Mit Rücksicht darauf, daß M. seit etwa 14 Jahren das Gewerbe als Fleischer und Wurstmacher betrieben hat, ist angenommen worden, daß er sehr wohl die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Fleischwaaren gekannt hat. M. wurde zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

Daß der Angeklagte außerdem noch in weiteren Fällen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. gefehlt hat, indem er Nahrungsmittel (Wurst, Fleisch und Schmalz), welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, ist vom Gericht durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet worden.

19. **Landgericht Liegnitz.** Urtheil vom 27. Mai 1898 wider den Wirthschafter T. zu W., den Fleischermeister G. und den Fleischer Tr., beide zu Gö. — Am 23. Dezember 1897 kalbte auf dem von T. verwalteten Bauergute eine Kuh; tags darauf erkrankte diese und wurde so schwach, daß sie nicht aufstehen konnte. Die ihr von T. verabreichte Medizin half nicht mehr, es stellte sich vielmehr bei ihr das sogen. Kalbefieber ein und sie verendete noch an demselben Tage. Nach dem Tode der Kuh stach ihr T. noch in den Hals; Blut floß aber nicht mehr heraus. T. schaffte die Kuh in die Scheune und ließ sie hier bis zum 27. Dezember ungeöffnet liegen. An diesem Tage lederte er die Kuh ab und verkaufte das Fell für 6 ℳ an den Fleischermeister P.; die beiden Hinterkeulen und ein Vorderblatt sowie einige Stücke Fleisch vom Kamm schnitt er von dem Kadaver ab und brachte diese Fleischstücke in die obere Stube des Wohnhauses. Der Angeklagte Tr., welcher damals in Diensten G.'s stand und für diesen Vieh und Fleisch zum Verarbeiten zu Wurst einkaufte, hatte an jenem Tage gehört, daß in W. ein Stück Vieh zu kaufen sei. Er kam daher zu T., besichtigte mit ihm den in der Scheune liegenden Kadaver und das ins Haus gebrachte Fleisch und kaufte das ganze Fleisch für 30 ℳ, obwohl ihm T. den ganzen Sachverhalt geschildert, auch gesagt hatte, daß er das Fleisch nicht habe untersuchen lassen und es vergraben wolle. Am Abend des 28. Dezember brachte Tr. dieses Fleisch zu G., der sich, obwohl ihm Tr. den von T. gehörten Sachverhalt ebenfalls mitgetheilt hatte, mit dem Einkauf einverstanden erklärt hatte G. verarbeitete das Fleisch zu Wurst und verkaufte diese in seinem Wurstgeschäft.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen U. ist jenes Fleisch nicht als gesundheitsschädlich, sondern nur als verdorben anzusehen gewesen; es ist ferner erwiesen, daß sämmtliche Angeklagte auch die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben. Wenn G. nun die aus letzterem hergestellte Wurst verkaufte, ohne den Abnehmern zu sagen, daß sie eine aus verdorbenem Fleische hergestellte Waare erhielten, handelte er gegen § 10[2] N.-M.-G. Die beiden anderen Angeklagten wurden durch die Beweisaufnahme für überführt erachtet, dem G. zur Begehung des Vergehens gegen § 10 l. c. durch die That wissentlich Hülfe geleistet zu haben. Die Angeklagten wurden zu je 4 Wochen Gefängniß verurtheilt, außerdem wurde die Verurtheilung G.'s öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

20. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 17. April 1895 wider den Fleischermeister W. und den Fellhändler H. zu N. — In der Zeit vom 22. bis 24. April 1894 erkrankten in Hau. . . . . eine größere Anzahl Arbeiter nebst ihren Familienangehörigen. Die Krankheit zeigte fast überall dieselben Symptome, nämlich theils gastrische Störungen im Magen und in den Gedärmen, wie heftige Leibschmerzen, Würgen und Erbrechen, sowie Durchfall und völlige Appetitlosigkeit, theils Störungen im Nervensystem, hauptsächlich in den Zentralorganen, Gehirn und Rückenmark, bestehend in starken Kopfschmerzen und Rückenschmerzen, welche jede Bewegung empfindlich machten, Schwindel, Schlummersucht und große Hinfälligkeit. Die Erkrankung nahm bei sämmtlichen Betheiligten einen günstigen Verlauf, so daß sie schon nach 3 bis 4 Tagen ihre Arbeit wieder verrichten konnten. Aus der Gleichartigkeit der Krankheitserscheinungen und des Krankheitsverlaufes bei sämmtlichen 40 Erkrankten war anzunehmen, daß eine einheitliche Krankheitsursache vorhanden sei. Die ursprüngliche Vermuthung, daß das Trinkwasser die Ursache der Erkrankungen gewesen, hat sich nicht bestätigt, ist vielmehr direkt widerlegt worden, da viele Personen, welche nicht erkrankt sind, von dem Wasser beständig getrunken haben, andererseits diejenigen Personen, welche erkrankt gewesen sind, theils vor wie nach ihrer Erkrankung, theils bereits Jahre lang das nämliche Wasser aus dem Gutsbrunnen ohne Schaden getrunken haben, da ferner der Gensdarm D. bekundet hat, daß das Wasser im Brunnen kurz zuvor untersucht und als gut befunden worden ist, und daß die spätere Erneuerung der Umfassung des Brunnens nur deshalb erfolgt ist, um in dem trockenen Jahre eine größere Menge Wassers sich ansammeln lassen zu können, weil endlich nach dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen der Krankheitsverlauf bei den Vergiftungen durch Wasser ein ganz anderer ist, als der hier geschilderte, nämlich sich mehr in typhösen Fiebern äußert, welche auch nicht so gleichzeitig bei den verschiedenen Erkrankten, sondern mehr successive bei einem nach dem andern auftritt.

Am Sonntag, den 22. April 1894 früh hatte der Angeklagte W. eine größere Anzahl Fleischwaaren nach Hau. . . . . gebracht und an die dortigen Arbeiter verkauft, und zwar außer Rindfleisch und gehacktem Schweinefleische etwa 15 Pfund Knoblauchswurst, 8 bis 9 Pfund Sülze und einige Pfund Rothwurst. Bei näherer Nachforschung stellte es sich heraus, daß sämmtliche Erkrankte von diesen Fleischwaaren gegessen hatten, während Keiner erkrankt war, der von denselben nicht gegessen hatte, wie sich das namentlich charakteristisch bei der Familie St. zeigte, in welcher nur zwei Knaben erkrankten, welche von der Knoblauchswurst gegessen hatten, während die übrigen Familienmitglieder, welche von derselben nichts genossen hatten, gesund blieben. Die Krankheitssymptome wiesen nach dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen auf Infektion durch Wurstgift hin.

Es wurde nun den beiden Angeklagten — von denen H. der Schwiegervater des W. ist, mit welchem er dasselbe Grundstück bewohnt, — vorgeworfen, daß sie von dem als Hundefutter in Fässern von H. eingepökelten Fleische von verendeten Kälbern und Ziegen in der Schlachterei des W. etwas verwendet und dadurch vorsätzlich Gegenstände, welche dazu bestimmt sind, Andern als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, derart hergestellt haben, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Ferner wurde noch dem W. allein zur Last gelegt, daß er durch dieselbe Handlung wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft und feilgeboten hat.

Beide Angeklagte leugneten, sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben. Es hat sich auch nicht erweisen lassen, daß Fleisch von gefallenen Thieren in der W.'schen Fleischerei verarbeitet, und daß H. sich

an der Herstellung der W.'schen Fleischwaaren jemals und so besonders in diesem Falle betheiligt hat. Wenn nun auch dem W. nicht nachgewiesen werden konnte, daß Fleisch von verendeten Thieren zur Bereitung von Wurst und Sülze verwendet worden ist, so ist doch durch das glaubhafte Zeugniß des Knechtes L. erwiesen, daß gerade in die nach Hau. . . . . verkaufte Knoblauchswurst verdorbenes Fleisch hineingekommen ist. Dieser Zeuge hat nämlich bekundet, daß ihm am 19. oder 20. April 1894 vom Angeklagten W. aus einer Mulde ein etwa 2 Pfund schweres Stück gepökelten Kalbfleisches gegeben worden ist. Dieses Fleisch ist zwar innerlich noch roth gewesen, äußerlich aber bereits völlig grün, so daß es auf den ersten Blick als verdorben zu erkennen war. Auf Befehl des Angeklagten W. hat der Zeuge dieses Stück Fleisch zerkleinert und demnächst in die Knoblauchswurst verarbeitet, welche am Freitag und Sonnabend in den Rauch gehängt und am Sonntag früh von dem Angeklagten W. in Hau. . . . . verkauft worden ist.

Der Angeklagte, welcher diese Aussage als unglaubwürdig hinzustellen suchte, hat zu seiner Vertheidigung noch auf das Gutachten des Dr. J. Bezug genommen, welcher bei der Untersuchung der Wurstreste außer zahlreichen Fäulnißbakterien keine der menschlichen Gesundheit schädlichen Stoffe vorgefunden hat. Die medizinischen Sachverständigen erklärten dies indessen damit, daß durch die Fäulnißbakterien das Fleischgift, welches bei der Fäulniß thierischer Eiweißkörper unter gewissen Bedingungen entstehe in Folge des Vergehens längerer Zeit bis zur Untersuchung bereits zerstört gewesen sei. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß sich aus den gemeinschaftlichen Krankheitserscheinungen bei den sämmtlichen Erkrankten fast mit Sicherheit der Rückschluß machen lasse, daß diese Erkrankungen von dem Fleischgifte herrühren, welches sich in Folge der Verarbeitung von verdorbenem (grünen) Fleische in der Wurst gebildet habe. Sie sind auch der Ansicht, daß der Genuß der so hergestellten Fleischwaaren geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Zwar hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte W., welcher bereits früher grünliche Stücke Fleisch durch seinen Lehrling hat verarbeiten lassen, auch dieses Mal genau so, wie der Zeuge L. gesehen hat, daß das Fleisch grünlich aussah, trotz Kenntniß von der fauligen Beschaffenheit des Fleisches dasselbe durch seinen Lehrling in die nach Hau. . . . gekommenen Fleischwaaren hat verarbeiten lassen. Dagegen hat sich das Gericht nicht davon überzeugen können, daß der Angeklagte auch Kenntniß davon hatte oder bei genauerer Ueberlegung haben mußte, daß der Genuß derartigen Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es hat deshalb nicht den § 12 Nr. 1 sondern den § 10 Nr. 2 N.-M.-G. für vorliegend erachtet. Demgemäß wurde W. zu 3 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt, während H. freigesprochen wurde.

21. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 18. Februar 1897 wider die Fleischermeister L. zu D. und H. zu Dr. — I. Im August 1896 kaufte L. von dem Handelsmann R. das Fleisch einer geschlachteten Kuh, verkaufte hiervon 3 Viertheile weiter und verarbeitete den Rest zu Wurst. Dieses Fleisch sollte nach dem Zeugniß der F. bei dem Verkauf an die Kunden des L. und bei der Verarbeitung zu Wurst ein dunkles, schwarzblaues Aussehen und einen auffallend starken Geruch gehabt haben. Die Aussage der dem L. feindlich gesinnten F. wurde durch die Fleischermeister W. und S., welche je ein Viertheil der Kuh von L. gekauft und das Fleisch für gut und unverdorben gehalten hatten, sowie die Zeugen Ro. und Rol., nach denen das Fleisch ebenfalls vollkommen gesund gewesen war, für widerlegt erachtet.

II. Am Abend des 15. Oktober 1896 verkaufte H. auf dem Grundstück seines Vaters in O. eine ausgeschlachtete halbe Kuh im Gewichte von etwa 2 Centner zum Preise von 25 ℳ für den Centner an L. H. hatte dies Fleisch auf einem Wagen von Dr. nach O. gebracht und etwa 3 Stunden Fahrzeit dazu gebraucht. Gegen 5¾ Uhr früh am 16. Oktober brachte H. das Fleisch zu L. nach D., woselbst es ihm von Frau L. abgenommen wurde. Als L. sich das Fleisch im Laufe des Vormittags besah, bemerkte er, daß es an der Oberfläche schmierig aussah und etwas roch. Er telegraphirte deshalb sofort an den Vater des H. nach O., H. möchte das Fleisch wieder abholen. Die Abholung geschah aber nicht, und L. brachte das Fleisch in seinen Keller. Am 18. Oktober gab L. an den Fleischermeister W. ein Viertheil der Kuh als Hundefutter ab; das Fleisch war, wie W. bekundet, um diese Zeit „schliffig" und hatte einen starken Geruch. Am 19. Oktober bereitete L. in seinem Waschhause Leberwurst; er kochte daselbst Schweinefleisch in einem Kessel und verarbeitete dasselbe darnach zu Wurst. Die F. hat nun bekundet, L. habe an diesem Tage von dem verdorbenen Rindsfleisch im Keller ein Rippenstück, ungefähr 5 Rippen, abgesägt, dieses Fleischstück zu dem Schweinefleisch in den Kessel gethan und mit diesem gekocht, darauf das Rindfleisch aus dem Kessel genommen, in eine Mulde gethan und mit dem Schweinefleisch zu Wurst verarbeitet, die er demnächst verkauft habe. Sie habe diese Vorgänge bei der Wurstbereitung von ihrem Fenster aus, das über den Hof gegenüber dem Waschhause liege, beobachtet.

Dieser Aussage der F., welche, wie schon oben erwähnt, mit Vorsicht aufzunehmen war, widerspricht die Bekundung des Zeugen Wi., welcher an jenem Tage dem L. bei dem Wurstmachen geholfen und in glaubwürdiger Weise erklärt hat, daß zu der Wurst nichts von dem verdorbenen Rindfleisch mitverarbeitet ist. Durch den Zusatz des letzteren würde sich L. nach Kreisthierarzt Ho. auch die ganze Wurst verdorben haben. Es konnte deshalb nicht angenommen werden, daß L. verdorbenes Rindfleisch zur Wurst mitverarbeitet habe. Bei einer auf die F.'sche Anzeige hin vorgenommenen Durchsuchung der L.'schen Räume waren noch fast ein Viertel der Kuh und einiges eingesalzenes Rindfleisch vorgefunden, welches später als Hundefutter verkauft ist. Es ist hiernach auch nicht festgestellt, daß L. von dem fraglichen Rindfleisch verkauft hat.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Ho. ist nicht erwiesen, daß zur Zeit, als H. das Rindfleisch an L. verkaufte und überbrachte, dasselbe verdorben und in solchem Zustande war, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der Umstand, daß das Fleisch zu jener Zeit an der Oberfläche schmierig aussah und roch, beweist nach jenem Gutachten noch nicht das Vorhandensein jenes Zustandes. Denn wie der Sachverständige aussagt, kann das Fleisch an der Oberfläche durch den Transport von Dr. nach O. während der dreistündigen Fahrt auf dem Wagen bei warmer Witterung ein schmieriges Aussehen und dabei Geruch angenommen haben, ohne jedoch verdorben und für den menschlichen Genuß ungeeignet zu sein. Nach dem Gutachten ist das Fleisch erst auf dem Grundstück des L., besonders durch das Aufbewahren im Keller verdorben.

Die andere Hälfte der Kuh, die H. selbst behalten und zu Wurst verarbeitet hat, von der er seinen Familienmitgliedern zu essen gegeben hat, braucht nach dem Gutachten des Kreisthierarztes nicht verdorben und in einem solchen Zustande gewesen zu sein, daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Dieses Fleisch war dem Transport nicht ausgesetzt, unterlag also dem schädigenden Einflusse desselben nicht. Die Angeklagten waren deshalb freizusprechen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

22. **Landgericht Halle a. S.** Urtheil vom 29. April 1897 wider den Fleischermeister P. zu H. — I. Die Zeugen M. und D. haben eidlich ausgesagt, daß im Juli und August 1896 im P.'schen Geschäfte mehrmals größere Stücke Rindfleisch verarbeitet worden sind, an denen sich etwa 2 cm lange Maden befunden haben; letztere saßen theils an der Oberfläche des Fleisches, theils hatten sie sich auch bereits etwas in das Fleisch hineingearbeitet. An den ursprünglichen Schnittoberflächen hat das betreffende Fleisch schwärzlich ausgesehen.

Die Maden wurden einem Auftrage P.'s gemäß aus dem Fleisch herausgeschnitten und dieses, in kleine Stücke zerschnitten, dann eingesalzen, um nach einiger Zeit zu Wurst verarbeitet zu werden. M. hat im Widerspruch zu D. noch weiter bekundet, daß das Fleisch zuweilen schon auf 3 bis 4 Schritt gerochen habe. Da M. jedoch von Beruf Kellner ist und bei P. nur aushülfsweise 4 Wochen gearbeitet hat, so ist es leicht möglich, daß er den in jeder Fleischerei herrschenden Geruch als etwas besonders Auffälliges empfunden hat; es wurde in dieser Beziehung die Darstellung D.'s, welcher von Beruf Fleischer ist, für maßgebend erachtet und nicht angenommen, daß das fragliche Fleisch einen üblen, ordnungswidrigen Geruch gehabt hat.

Das schwärzliche Aussehen der Schnittflächen tritt bei dem mageren, zur Wurstfabrikation gebrauchten Rindfleische, welches im Sommer kurze Zeit liegt, regelmäßig auf und enthält durchaus nichts Schädliches oder Ordnungswidriges. Das geronnene schwarze Blut wird abgewaschen oder durch Schaben mit dem Messer beseitigt, wie es auch bei dem Angeklagten geschehen ist. Die Güte und Verwendbarkeit des Fleisches wird dadurch garnicht berührt.

II. Ferner haben die Zeugen S., Di. und B., welche gleichfalls im Juli und August 1896 bei P. beschäftigt waren, bekundet, daß in jener Zeit auch an Fleisch, welches in Stücke geschnitten und eingesalzen in Fässern lag, sich Maden befunden haben. Wie nun S. ausgesagt hat, habe er einmal an eingesalzenem Fleische obenauf 5 bis 6 Stück kleine Maden gesehen; es ist ihm und den anderen Gehülfen darauf von dem Angeklagten der Auftrag ertheilt worden, diese Maden zu beseitigen und das Fleisch abzuwaschen, was auch geschehen sei. Die diesbezüglichen Angaben des Di. und B., daß in Fässern eingesalzenes Fleisch voller Maden gewesen und mit denselben verarbeitet sei, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme für verwerthbar nicht halten können. Entscheidend für das Gericht war hierbei u. A. der Umstand, daß die beiden Sachverständigen, Thierarzt E. und Geh. Sanitätsrath Dr. R., die objektive Richtigkeit der diesbezüglichen Darstellung bezweifelten bezw in Abrede stellten. Thierarzt E. hält es nicht gut für möglich, daß sich in dem in den Fässern eingesalzenen Fleische Maden befinden sollten, und zwar nicht nur auf der Oberfläche, sondern sogar in und unter dem Fleische, da die Salzlake die Bildung von Maden verhindert und etwa bereits entstandene Maden tödten würde. Ferner ist Dr. R. der Ansicht, daß Würste, die aus mit Maden besetztem Fleische hergestellt seien, so übel riechen müßten, daß man die schlechte Beschaffenheit des Fleisches der Waare anmerken müsse. Daß der derartig verdorbenem Fleische eigene Geruch weder durch Kochen noch durch Hinzufügen von Gewürzen beseitigt werden kann, hat auch der Zeuge, Fleischermeister G., bekundet. Dagegen haben weder B. noch S., noch Di. bekundet, daß die von dem Angeklagten fabrizirten Würste jemals einen üblen Geruch gehabt hätten.

Nach dem Gutachten der vorgenannten Sachverständigen ist Fleisch, an welchem sich äußerlich Maden angesetzt haben, — ein Vorgang, der zur Zeit der Sommershitze in jeder Fleischerei in Folge des Daraufsetzens von Fliegen häufig vorkommt, — weder als verdorben noch als gesundheitsschädlich zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß dasselbe von den leicht zu entfernenden Maden gesäubert wird. Dagegen ist Fleisch, welches von Maden durchsetzt ist, als verdorben und nach Ansicht des medizinischen Sachverständigen als unbedingt gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

Der Angeklagte erschien nach dem geschilderten Sachverhalt nicht überführt, in den fraglichen Fällen anderes als nur äußerlich mit Maden besetztes Fleisch, welches vor der weiteren Verarbeitung zu Würstchen gut gesäubert war, verarbeitet zu haben; irgend welche sonstige schlechte, ordnungswidrige Beschaffenheit des Fleisches ist nicht nachgewiesen worden. P. wurde deshalb freigesprochen. (§§ 12¹, 10² N.-M.-G.)

23. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 14. März 1896 wider den Metzger F. L., den Metzger J. L. und den Metzgergesellen W., sämmtlich zu R. — Bei der Firma F. L. in R., einem großen Metzgerei-Geschäft, sind die Angeklagten F. und J. L. mitbetheiligt. Während nun F. L. die Reisen besorgt, beschäftigt sich J. L. unter Mithilfe von Gesellen mit der Herstellung der Würste. Im Januar 1895 wurden eine Menge Mettwürste, die dunkel und deshalb nicht verkäuflich waren, von dem ihnen anhaftenden Schimmel durch Waschen gereinigt, dann mit der Pelle in die Maschine gethan und zermahlen und dann in Fässer gestampft. Wurde frische Mettwurst gemacht, so wurde aus diesen Fässern — ungefähr 8 an der Zahl — von denen eins nach dem andern in Angriff genommen wurde, und die ihren Platz auf dem Boden hatten, woselbst auch frisches Fleisch aufbewahrt wurde, ein gewisses Quantum entnommen und in die frische Wurst gethan. Es geschah dieses nicht nur von dem Gesellen W. unter den Augen des J. L., sondern dieser entnahm selbst die gemahlene Wurst aus den Fässern und verarbeitete sie mit frischem Fleisch. Die so hergestellten Würste wurden dann verkauft. Der Geselle T. hat aus einem der Fässer eine Probe entnommen und gefunden, daß die Masse bitter schmeckte und auch warm war. Ende März 1895 machte T., nachdem er aus dem Dienst der genannten Firma getreten war, der Polizeibehörde von der erwähnten Wurstfabrikation Anzeige. In Folge dessen wurden auf dem Boden der L.'schen Metzgerei die noch übrigen vier Fässer mit der gemahlenen Wurst konfiszirt und dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt übergeben. Von den Fässern waren drei ganz voll und verschlossen, das vierte etwas mehr wie halb voll und offen. Während schon der Polizeikommissar K. bei der Beschlagnahme merkte, daß das in den Fässern befindliche Fleisch einen üblen Geruch hatte und zwar das in dem offenen Faß befindliche den stärksten, daß dasselbe auch mit Schimmel behaftet war, bekundete Dr. Hö., daß das in sämmtlichen Fässern befindliche Fleisch verdorben und mit Pilzen durchsetzt gewesen, auch hätten sich die Pellen der alten Wurst darin befunden. Derselbe bekundet ferner, daß die Oberschicht auf dem Fleisch in dem offenen Fasse, die alt gewesen, darauf hindeute, daß in den letzten acht Tagen, vielleicht auch noch etwas länger, kein Fleisch aus dem Fasse entnommen sei. Der Kreisphysikus Dr. B. hat dann auch eine Prüfung des Fleisches in den vier Fässern vorgenommen und sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Fleisch in den nicht angegriffenen drei Fässern zwar nicht gesundheitsschädlich, wohl aber minderwerthig gewesen, daß dagegen das Fleisch in dem vierten Fasse, das nicht voll gewesen, von dem aber ein Theil verarbeitet ist, als gesundheitsschädlich bezeichnet werden müsse, da dasselbe in Folge seiner Durchsetzung mit Pelle wohl geeignet sei, Magenbeschwerden hervorzurufen. Die ebenfalls vernommenen Metzgermeister La. und P. sind der Ansicht, daß die gemahlene Wurst in der ersten Zeit nach der Einstampfung in die Fässer wohl zu einer verkäuflichen Wurst mit frischem Fleisch verarbeitet werden könne, und daß sich das Fleisch gut halte, wenn es ordnungsmäßig eingestampft worden. Dieselben bekunden dann ferner, daß das Fleisch, wenn es bitter und warm sei, als verdorben bezeichnet werden müßte.

Es ist zwar für erwiesen angenommen worden, daß das Fleisch in dem halbleeren Fasse gesundheitsschädlich gewesen ist, jedoch ist nicht festgestellt, daß J. L. und W. dies gewußt haben. Bei dem üblen Geruch des Fleisches und dessen Gewinnung aus alten verschimmelten Würsten hätte ihnen jedoch der Gedanke, ob dasselbe auch noch genießbar sei, kommen müssen; eine Probe davon würde ihnen dann das Gegentheil gesagt haben. Sie haben aber nichts gethan, um sich über die Beschaffenheit des fraglichen Fleisches zu unterrichten und deshalb fahrlässig gehandelt.

Was F. L. anbetrifft, so hat nicht dargethan werden können, daß er sich mit Herstellung von Würsten befaßt, auch nicht, daß er Kenntniß von der Verwendung gesundheitsschädlichen Fleisches gehabt hat. F. L. wurde

daher freigesprochen, J. L. wurde zu 100 *M* Geldstrafe event. zu 10 Tagen Haft, W. zu 20 *M* Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 14, 16 N.-M.-G.)

Gegen J. L. war noch die fernere Anklage erhoben, der Zeugin Ma. zu He. verdorbene Wurst unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Am Anfang Januar 1895 übersandte nämlich die obige Firma der Ma. eine Kiste mit 1 Ctr. Plockwurst. Ungefähr nach 4 Tagen kam dieselbe in die Hände der Adressatin, welche die Wurst untersuchte und fand, daß dieselbe beim Durchschneiden grau war und verdorben roch. Dieselbe Bemerkung machten der Ehemann Ma. und der Bergman Br. Die Wurst wurde der Firma L. remittirt, welche die Annahme derselben verweigerte, weil sie gute Plockwurst übersandt hätte, die möglicherweise in Folge des damals herrschenden Frostes verdorben sein könne. Sie opponiren auch noch ferner, daß die Ehefrau Ma. sich bereit erklärt habe, gegen einen Nachlaß die Wurst zu behalten. Diese giebt nur zu, daß sie die gut und verkäuflich gebliebenen Würste hätte behalten wollen.

Seitens des Gutachters La. ist die Möglichkeit zugegeben, daß bei Umschlag des Frostwetters in Thauwetter eine gesund und gut bei Frost abgesandte Wurst durch das Thauwetter unterwegs so affizirt werden könne, daß sie verdorben an ihrem Bestimmungsort ankäme.

Es hat sonach aus dem Zustand der hier fraglichen Wurst bei der Ankunft in He. nicht auf ihre Beschaffenheit bei der Absendung geschlossen werden können, weshalb nicht als erwiesen angenommen werden kann, daß seitens der Firma L. verdorbene Wurst abgesandt worden ist. Fehlt hiernach schon der Nachweis, daß verdorbene Wurst verkauft worden, so kann die fernere Frage, ob der Angeklagte J. L., der nur die Geschäftsreisen besorgt, Kenntniß von der Beschaffenheit der Wurst gehabt hat, auf sich beruhen bleiben. J. L. war auch in diesem Falle freizusprechen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. April 1896 wider den Metzgermeister B. zu E. — Nach Aussage des Zeugen H., welcher von Februar 1890 bis Mitte Juli 1895 als Geselle bei B. thätig gewesen ist, wurden mit Wissen und auf Geheiß B.'s von Schweinen Geschlechtstheile und Blutadern, verfaulte Füße, wasserfaules Fleisch, verfaulte Köpfe und namentlich im Sommer in Verwesung übergegangenes Fleisch bei der Wurstbereitung verarbeitet. Ohne vorherige Reinigung sollte auch der Inhalt einer unter dem Ladentisch stehenden Kiste, in welche der Abfall täglich geworfen wurde und häufig 8 Tage lang darinblieb, so daß er mit grünem Schimmel bedeckt und von Würmern durchsetzt war, mitverwurstet sein. Verschiedene Schweinsköpfe mochten wohl 1½ Jahr im Keller gelegen haben. Diese Wurstwaaren wurden theils im Laden verkauft, theils versandt; häufig aber seien Würste als verdorben zurückgegeben und über die Fleischwaaren vom Publikum Klage geführt. Bei der Wurstfabrikation sei B. meistens zugegen gewesen. Diese H.'schen Aussagen wurden theilweise von den Zeugen K. und D., welche während des oben genannten Zeitraums ebenfalls in kürzeren Zwischenräumen beim Angeklagten gearbeitet hatten und von letzterem, wie auch H., in Feindschaft gegangen waren, bestätigt.

Nach dem Sachverständigen, Thierarzt L., ist Wurst, zu deren Bereitung Geschlechtstheile von Schweinen und wasserfaules Fleisch verwandt sind, als verdorben und ekelerregend, mit Schimmel behaftetes und von Würmern durchsetztes Fleisch als gesundheitsschädlich zu erachten.

Wie aber die weiteren 5 Zeugen, welche in den Jahren 1891 bis 1894 abwechselnd bei B. gearbeitet haben, bekundeten, hat der Angeklagte dafür gesorgt, daß nur gutes Fleisch verwandt wurde; die Füße seien wohl schmierig, aber gesalzen und nicht verdorben gewesen. Von den Ladenabfällen seien nur die guten Stücke benutzt, alles andere fortgeworfen und schlechte Theile verbrannt. Die Zeugin He., von 1894 bis 1896 Ladengehülfin beim Angeklagten, hat nie über die Wurst Klagen gehört, wenn im Sommer auch wohl mal Sendungen zurückgekommen seien; B. habe stets angeordnet, das nicht Gute solle fortgeworfen werden.

Wenn nun solche Stoffe verwurstet wären, wie die ersten Zeugen angegeben hätten, so müßte die Wurst nach dem Gutachten L.'s vielfach beanstandet sein; ein fortwährender oder doch öfterer Verbrauch von schlechtem Fleisch hätte überhaupt den anderen Gesellen B.'s garnicht entgehen können, auch lasse sich nicht annehmen, daß Schweinsköpfe wohl 1½ Jahre vor der Verwurstung im Keller gelegen hätten, zumal dieselben bei dem umfangreichen Geschäft B.'s früher hätten verarbeitet werden können. Bei den sich so schroff widersprechenden Zeugen konnte nicht ermittelt werden, welche Angaben richtig und welche falsch waren. B. wurde deshalb freigesprochen, die Freisprechung auch öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 12[1], 16 N.-M.-G.)

25. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 12. März 1897 wider die Wittwe K. zu B. — Die Angeklagte ist durch Urtheil des Landgerichts Essen vom 4. Dezember 1896 wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Auf die Revision der Angeklagten ist dieses Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückgewiesen. Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben:

In der Metzgerei der Angeklagten hat der Geselle Ko. am 31 Juli 1896 zur Anfertigung von Würsten — Schwartenmagen — eingesalzenes Fleisch verwandt, welches bereits derartig in Fäulniß übergegangen war, daß dasselbe von Würmerm wimmelte und einen starken Geruch hatte; während dieser Arbeit war die Angeklagte außerhalb des Hauses. Zurückgekehrt sah die K. die aus dem verdorbenen Fleische angefertigten Würste in der Wurstküche liegen und bekam wegen dieser Würste mit Ko. einen Wortstreit, der zur Entlassung des Ko. aus ihrem Dienste führte. Auf eine daraufhin aus Rache von Ko. erfolgte Anzeige wurden die fraglichen Würste noch sämmtlich von der Polizei in der Wurstküche vorgefunden und beschlagnahmt und von dem Chemiker Dr. L. untersucht. Letzterer fand das Wurstfleisch in allen seinen Theilen völlig in Fäulniß übergegangen. Sowohl nach Dr. L. als auch nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. A. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Genuß faulen Wurstfleisches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angaben der Angeklagten, daß Ko. ohne ihren Auftrag das zu Wurst verarbeitete Fleisch eingesalzen und dann verwurstet, daß sie ferner gleich nach ihrer Rückkehr ausdrücklich den Verkauf der Würste verboten und den Ko. wegen seiner Handlungsweise entlassen habe, sind nicht widerlegt worden. Außerdem ergab die erneute Verhandlung so wichtige Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Ko., daß seine Aussagen keine einwandsfreien und jedenfalls nicht geeignet waren, der noch unbescholtenen Angeklagten gegenüber eine Feststellung mit positiver Sicherheit zu treffen. Es ist jedenfalls nicht erwiesen, daß die Angeklagte, als Ko. die Würste anfertigte, von dem verdorbenen Zustand des Fleisches Kenntniß hatte, und daß, nachdem sie die verdorbenen Würste gesehen, sie dieselben als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt und feilgehalten hat. Die K. mußte daher freigesprochen werden. (§ 12[1] N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Oktober 1897 wider den Metzger S. zu B. — Am 7. August 1897 sah der Polizeibeamte Br. gelegentlich einer Revision, daß S. zwei Sorten Fleisch zur Wurstbereitung hergerichtet hatte; die eine Sorte sah roth und frisch aus und war mit Salz bestreut, die andere sah blaß aus und hatte einen üblen Geruch, welcher dem Br. auch gleich auffiel. Br. nahm von jeder Sorte Fleisch eine Probe und brachte diese dem Chemiker L. zur Untersuchung. Letzterer stellte fest, daß das blasse Fleisch verdorben und

gesundheitsschädlich war. Als Br. nun wieder zu dem Angeklagten kam, um das schlechte Fleisch zu beschlagnahmen, hatte S. dasselbe schon zu Wurst verarbeitet. Die Wurst wurde beschlagnahmt und stellte Chemiker L. fest, daß sie verdorbenes und gesundheitsschädliches Fleisch enthielt.

Die Behauptung des Angeklagten, die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht gekannt zu haben, ist nicht als widerlegt erachtet worden, weil L. bekundet hat, daß die Fäulniß des Fleisches noch nicht weit vorgeschritten gewesen und es bei dem damals herrschenden heißen Wetter nicht ausgeschlossen sei, daß das Fleisch erst kurz vor der Verarbeitung in diesen Zustand übergegangen sei. Hätte S. jedoch, wie es seine Pflicht war, vor der Verarbeitung das Fleisch auf seine Beschaffenheit untersucht, so wäre ihm der verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand desselben nicht entgangen; er handelte also äußerst fahrlässig, als er das Fleisch ohne jede Untersuchung zu Wurst verarbeitete. S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Dezember 1897 wider den Metzgergesellen G. und den Metzger K., beide zu E. — Am 1. Juli 1897 hat Frau O. in dem Laden des Angeklagten K. ein Stück Bratwurst gekauft, welches einen stark fauligen Geruch hatte. Die an demselben Tage vorgenommene chemische und bakteriologische Untersuchung ergab, daß diese Wurst vollständig verdorben und ihr Genuß geeignet war, nachtheilig auf die Verdauungsorgane des Menschen einzuwirken und so die Gesundheit zu beschädigen. Die Wurst war von dem Angeklagten G. erst am Morgen des 1. Juli angefertigt worden und wurde der O. von der Frau W., welche im Laden behülflich war, verabfolgt. Nach dem Gutachten des Dr. Ki. mußte angenommen werden, daß bereits das Fleisch, aus welchem G. die Wurst gemacht hat, völlig verdorben und gesundheitsschädlich gewesen ist, und daß dem G. dies auch bei Anfertigung der Wurst nicht entgangen sein konnte. G. war deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt zu erachten.

Was dagegen den Angeklagten K. betraf, so konnte ihm hinsichtlich des Verkaufs der fraglichen Wurst eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. Als Geschäftsinhaber war K. zwar verpflichtet, jeden Morgen das Fleisch, welches verwurstet und verkauft werden sollte, auf seine Güte zu untersuchen; diese Prüfung hat K. nach seinem Geständniß am 1. Juli nicht vorgenommen. Zu seinen Gunsten war jedoch zu berücksichtigen, daß K. erst wenige Tage vorher das Geschäft von dem Metzger W. gekauft hatte und letzterer am 1. Juli dasselbe noch für K. leitete; insbesondere hat W. dem G. an jenem fraglichen Morgen den Auftrag zum Wursten gegeben. Außerdem ist durch die Beweisaufnahme nicht ein Anhalt dafür erbracht worden, daß K. Grund gehabt hätte, gegen die Geschäftsführung des W. Mißtrauen zu hegen. Derselbe durfte sich vielmehr darauf verlassen, daß W. das Geschäft ordnungsmäßig führen würde. K. wurde deshalb freigesprochen und G. zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

28. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 9. April 1897 wider den Metzgermeister B., dessen Ehefrau W. B. und deren Sohn, den Metzger K. B. zu F. — I. Im August 1896 brachte die Ehefrau W. B. eine nicht lange vorher gekochte Gelbwurst aus dem Laden in die Wurstküche mit dem Bemerken, daß die Wurst stinkig sei; hiervon überzeugten sich auch die gerade mit der Bereitung von Leberwurst beschäftigten Zeugen M. und Fu., sowie der Angeklagte K. B. Trotzdem verarbeitete letzterer die stinkige Gelbwurst unter die Leberwurstfülle, aus welcher die zum Weiterverkauf bestimmten Leberwürste hergestellt wurden. K. B. hatte die Gelbwurst mit dem Darm durch die Hackmaschine gehen lassen. Bezüglich dieses Darmes hat aber die Beweisaufnahme ergeben, daß derselbe bereits verdorben bezw. faul gewesen ist, als er zu der fraglichen Gelbwurst verwandt wurde. Indem nun K. B. diesen stinkenden Darm unter die Leberwurstfülle verarbeitete und aus dieser Leberwürste zum Verkaufe herstellte, hat er letztere durch Zusatz eines fremden Stoffes verschlechtert und dadurch verfälscht. Die Verwendung von Därmen zu Leberwurstfülle ist nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht nur nicht üblich und gewöhnlich und nach der Auffassung, wie sie nach der Auskunft des Sachverständigen Fö. unter soliden und ehrlichen Produzenten herrscht, durchaus zu verwerfen, sondern wird auch von dem Leberwurst konsumirenden Publikum bei deren Zusammensetzung mit Recht nicht vermuthet und erwartet, weil der Darm minderwerthig, unappetitlich und Ekel erregend ist. Gilt dies schon bezüglich der Verwendung von guten, unverdorbenen Därmen, wieviel mehr muß es gelten von der Verwendung eines verdorbenen, in Fäulniß übergegangenen Darmes, der in weit höherem Maße als der unverdorbene Ekel erregen muß. K. B. wurde demnach eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Eine Verletzung des § 12 N.-M.-G., welche die Anklage und der Eröffnungsbeschluß annehmen, konnte nicht als vorliegend erachtet werden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. war der Genuß der von dem Angeklagten K. B. angefertigten Leberwurst um deßwillen nicht gesundheitsschädlich, weil der verdorbene Darm, dessen Genuß an und für sich die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei, diese schädigende Wirkung dadurch verloren hatte, daß er fein zertheilt gleichmäßig unter eine große Masse anderer nicht gesundheitsschädlicher Stoffe vermischt worden sei.

Da die Verhandlung keinen Anhalt dafür geboten hat, daß die Angeklagten, Eheleute B., irgend welches vertretbare Verschulden bei der Anfertigung oder dem Verkaufe der von ihrem Sohne hergestellten Wurst trifft, daß sie namentlich um die Verwendung des stinkigen Darmes gewußt haben bezw. hätten wissen können und müssen, oder daß gar die Verwendung des fraglichen Darmes zur Leberwurstfülle auf ihrer oder eines derselben generellen oder speziellen Anordnung beruhte, so waren sie von der gegen sie erhobenen Anklage freizusprechen.

II. Was die weiter gegen die drei Angeklagten wegen Verarbeitung von Geschlechtstheilen weiblicher Schweine zu Wurst erhobene Anklage betrifft, so war auch dieserhalb auf Freisprechung zu erkennen. Es ist zwar erwiesen, daß in einem Falle von dem Geschlechtstheile eines weiblichen Schweines unter die Wurstfülle gehackt worden ist. Es hat sich jedoch hierbei, wie auf Grund der Gutachten der Sachverständigen Dr. L. und Fö. in Verbindung mit der von den Zeugen Fu. und M. gegebenen Beschreibung des zur Verwendung gelangten Körpertheils des weiblichen Schweines erwiesen ist, lediglich um die Schamlippen desselben gehandelt, deren Verwendung zur Wurstfülle nach dem Gutachten der genannten Sachverständigen sowie des Sachverständigen Dr. G. zwar nicht üblich und gewöhnlich ist, die jedoch, wie alle anderen Fleischtheile, ohne irgend welche gesundheitsschädliche Wirkung zu äußern, genossen werden können und auch die aus ihnen hergestellte Wurst weder schlechter noch minderwerthiger machen.

Die Verurtheilung des Angeklagten K. B. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 N.-M.-G.)

29. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 30. Juni 1896 wider den Schweinemetzger D., dessen Ehefrau und den Metzgergesellen K., sämmtlich in A. — Der Angeklagte D. betrieb seit dem Jahre 1887 zu A. eine Schweinemetzgerei. Er hat zugegeben, vom November 1895 bis Januar 1896 in diesem Geschäfte geräucherte Bratwurst, Blutwurst und Sülze angefertigt und verkauft zu haben, welche etwa zur Hälfte aus Pferdefleisch bestanden. Er hat eingeräumt, zu diesem Zwecke durchschnittlich wöchentlich etwa 30 Pfund Pferdefleisch von einem Pferdemetzger bezogen zu haben. Er hat behauptet und das ist durch die Verhandlung nicht widerlegt worden, daß der Verkauf der zum Theil aus Pferdefleisch hergestellten Waaren nur in seinem Ladengeschäfte und nur an Leute, welche auf besondere

Billigkeit der Waare Werth legten, zu viel geringeren als den für reine Fleischwaaren üblichen Preisen, nämlich der geräucherten Bratwurst zu 0,60 ℳ, der Blutwurst zu 0,30 ℳ und der Sülze zu 0,25 ℳ, stattgefunden habe. Er hat endlich auch zugegeben, daß den Käufern jener Fleischwaaren beim Verkaufe keine Mittheilung davon gemacht worden sei, daß dieselben Pferdefleisch enthielten. Der Angeklagte K. ist in dem erwähnten Zeitraum in der Metzgerei seines Schwagers, des Angeklagten D., als Geselle thätig gewesen und hat bei der Herstellung der mit Pferdefleisch versehenen Fleischwaaren eingestandenermaßen mitgearbeitet. Die Angeklagte, Ehefrau D., welche wie immer so auch zur fraglichen Zeit hauptsächlich den Verkauf im Laden ihres Mannes besorgte, hat auch die mit Pferdefleisch angefertigten Fleischwaaren größtentheils dort verkauft. Sie hat behauptet, nicht gewußt zu haben, daß überhaupt in dem Geschäfte ihres Mannes Pferdefleisch zur Verwendung gekommen sei, eine Behauptung, welche bei dem geringen Umfange des fraglichen Geschäfts und der thätigen Rolle, welche die Ehefrau darin gespielt hat, keinen Glauben gefunden hat. Das Gericht nahm an, daß der Zusatz von Pferdefleisch zu den Fleischwaaren eine Verfälschung dieser Nahrungsmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. darstelle, da derjenige, welcher bei einem Schweinemetzger solche Fleischwaaren kaufe, voraussetze, daß dieselben nur die in der Schweinemetzgerei üblichen Bestandtheile enthalten. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. gelte aber die Verwendung von Pferdefleisch dazu wegen des in weiten Volkskreisen dagegen herrschenden Widerwillens hierzulande ganz allgemein für ausgeschlossen, so daß Niemand erwarten könne, in einem Schweinemetzgergeschäft aus Pferdefleisch hergestellte Waare verabreicht zu erhalten. Wenn die Angeklagten geltend gemacht hatten, daß eine Täuschung nicht beabsichtigt gewesen sei und auch nicht habe stattfinden können, weil Jeder aus den billigeren Preisen der Fleischwaaren hätte annehmen müssen, daß diese unmöglich nur aus den üblichen Bestandtheilen zusammengesetzt sein könnten, so sei das unzutreffend, da dem bei weitem großen Theile des Publikums die zu einem solchen Schlusse erforderliche Sachkenntniß fehle. Die Angeklagten hätten aber auch offenbar darauf gerechnet, daß sich ihr Absatz dadurch vermehren würde, daß das Publikum in den Irrthum versetzt werde, bei ihnen Waaren von der üblichen Zusammensetzung billiger kaufen zu können wie anderswo. Dagegen hat das Gericht den Thatbestand des Betruges (§ 263 St.-G.-B.) verneint, weil eine Vermögensbeschädigung der Käufer nicht stattgefunden habe, da, wie der Sachverständige Sch. bekundet hat, die fragliche Waare wirklich einen den dafür gezahlten Preisen entsprechenden Werth gehabt hat, die Käufer also eine vollwerthige Gegenleistung empfangen haben.

Die Angeklagten D. und dessen Ehefrau wurden wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. ersterer zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. zu 20 Tagen Gefängniß, letztere zu einer Geldstrafe von 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; der Angeklagte K. wurde wegen Beihilfe mit 30 ℳ Geldstrafe event. mit 6 Tagen Gefängniß bestraft.

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Juni 1896 wider den Schweinemetzger D. und dessen Ehefrau zu A. — Der Angeklagte D. hat etwa 20 Jahre lang bis in das Jahr 1894 hinein hierselbst eine Schweinemetzgerei betrieben. Nach seinem glaubhaften Geständniß hat er eine lange Reihe von Jahren hindurch fortwährend und zwar bis in die zweite Hälfte des Jahres 1893 hinein in diesem Geschäfte zur Herstellung von Fleischwaaren Pferdefleisch verwendet und diese Fleischwaaren, ohne den Käufern davon Mittheilung zu machen, daß die Waare Pferdefleisch enthielt, veräußert.

Der Thatbestand des Betruges konnte jedoch in diesem Verhalten des Angeklagten nicht gefunden werden. Eine Vermögensbeschädigung ist auf Seiten der Käufer dadurch nicht verursacht worden, da die Käufer eine den von ihnen gezahlten Preisen gleichwerthige Waare empfangen haben. Wie nämlich der vernommene Sachverständige Sch. bekundet hat, waren die Preise, welche der Angeklagte sich für die zum Theil aus Pferdefleisch hergestellten Fleischwaaren hat zahlen lassen und zu welchen eine nur aus den üblichen Bestandtheilen zusammengesetzte Waare nicht lieferbar ist, für eine zu 1/3 aus gutem Pferdefleisch und zu 2/3 aus den üblichen Bestandtheilen zusammengesetzte Waare angemessen. Die Behauptung der Angeklagten, daß die Waare so beschaffen gewesen sei, wurde durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt. Dagegen haben die Angeklagten gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verstoßen. Der Angeklagte, Ehemann D., hat, indem er die Fleischwaaren unter Zusatz von 1/3 Pferdefleisch herstellte. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht. Beide Angeklagte haben wissentlich die also verfälschten Fleischwaaren unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Da die Angeklagten den Verkauf der Fleischwaaren in dem Schweinemetzgergeschäft betrieben, so mußten die Käufer annehmen, daß die Waaren nur die in der Schweinemetzgerei üblichen Zusätze enthielten.

Der Angeklagte, Ehemann D., wurde zu einer Geldstrafe von 300 ℳ event. zu 60 Tagen Gefängniß, die Angeklagte, Ehefrau D., zu einer Geldstrafe von 150 ℳ event. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt.

31. **Strafkammer beim Amtsgericht Crefeld.** Urtheil vom 17. Juli 1896 wider den Metzgermeister S., dessen Ehefrau Sophie S., den Viehmakler und Metzger Sch. und den Metzgergesellen L., sämmtlich zu V. — Der Angeklagte Sch. hat vom Abdecker K. wiederholt Fleisch und Fett von Pferden und Rindvieh bezogen. Das Fleisch war theils noch gut, theils rührte es von nothgeschlachtetem Rindvieh her und war minderwerthig, theils war es Fleisch von verendeten Thieren. Sch. hat dies Fleisch — allein oder gemeinschaftlich mit seinem Bruder — als Nahrungsmittel für Menschen hergerichtet und selbst verkauft oder auch dadurch in den Verkehr gebracht, daß er es an S. veräußerte, von dessen Geschäft aus, wie er wußte, es gleichfalls als Nahrungsmittel abgegeben wurde. S. hat ferner um Weihnachten 1895 von dem Angeklagten L. ein Schwein, welches dem Wirthe N. verendet war, erhalten und dessen Fleisch in seinem Geschäfte als Fleisch und in Würsten verwerthet. Die Behauptung L.'s, dieses Fleisch sei theils verbrannt, theils vergraben worden, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Die W., welche im November 1895 als Dienstmagd bei S. beschäftigt war, hat wahrgenommen, daß gänzlich verdorbene, im Innern grau und gelb aussehende Würste mit anderem Fleische zu neuen Würsten verarbeitet wurden; diese Wahrnehmungen hat die R., welche bis zum 1. März 1896 etwa 3 Monate lang im Dienst der S.'schen Eheleute stand, bestätigt. Bei diesen Wurstbereitungen waren L. und die Ehefrau S. häufig mit thätig. Etwa 14 Tage vor Weihnachten 1896 ließ Frau Be. aus dem S.'schen Geschäfte Rauchfleisch holen. Dasselbe sah grün, blau und schwarz aus und hatte gelbe Adern; nach dem Genusse desselben erkrankten 3 Personen gleichmäßig an großer Uebelkeit, heftigen Leibschmerzen, Erbrechen und Durchfall. Die Zeugin Bo. hatte um dieselbe Zeit durch ihre Tochter ebenfalls aus dem S.'schen Laden Rauchfleisch holen lassen. Frau S. hatte letzteres verkauft. Nachdem Frau Bo und ihre Tochter das Fleisch, welches blaugrün und roth aussah und ekelerregend roch, gegessen hatten, erkrankten auch sie an den geschilderten Erscheinungen. Am 21. oder 22. März 1896 sind, wie Polizeikommissar H. erklärte, aus dem Geschäfte von S stammende Block- und Bratwürste und Fleisch beschlagnahmt Würste und Fleisch hat der Sachverständige Dr. Re. theils gleich, theils am 11. April einer Untersuchung unterzogen. Ein Theil der Würste, mit Pferdefett zubereitet, zeigte sich, wie der Sachverständige ausgeführt, verdorben und ungenießbar. Der Sachverständige hat seine Meinung dahin ausgesprochen, daß diese Würste und das Fleisch geeignet gewesen wären, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Wurst.)

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten Sch. und Eheleute S., letztere gemeinschaftlich, vorsätzlich Nahrungsmittel für Menschen derart hergestellt haben, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, daß sie ferner diese gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel wissentlich verkauft, feilgehalten und sonst in Verkehr gebracht haben, und daß bei diesen Vergehen der Angeklagte L. den S.'schen Eheleuten durch die That wissentlich Hülfe geleistet hat. Sch., S. und Sophie S. wurden zu je 1 Jahr, L. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.=M.=G.)

Bayern. 32. **Landgericht München** II. Urtheil vom 10. Dezember 1897 wider den Gütler H. zu G., den Gastwirth B. und dessen Ehefrau K. B. zu H. — Als der Angeklagte H. am 5. Juni 1897 bei den B.'schen Eheleuten den Kopf und einige andere Theile einer geschlachteten Kuh zu Wurst verarbeitete, beauftragte ihn die K. B., für etwa 3 bis 4 ℳ übrig gebliebene dünngeselchte Würste, welche acht Tage alt und im Keller aufbewahrt waren, wo die K. B. dieselben, um sie frisch zu erhalten, täglich zwei Mal in frisches Wasser gelegt hatte, unter das hergestellte Wurstfüllsel zu mengen und mit zu Leberwurst zu verarbeiten. Diese dünngeselchten Würste waren angelaufen und da, wo die Häute zusammengedreht waren, waren letztere abgestanden. H. kam diesem Ansinnen nach und verarbeitete diese Würste in Gegenwart der B.'schen Eheleute dem Auftrage gemäß. Von den so hergestellten Leberwürsten wurde ein Theil in der B'schen Wirthschaft selbst gegessen und veräußert, ein anderer Theil im Werthe von 11 ℳ von der Schuhmacherfrau Bu. im Hausirhandel vertrieben. In Folge des Genusses dieser Würste sind verschiedene Personen an Diarrhöe, Leibweh und Uebelkeit erkrankt. Wie die Zeugen aussagten, haben die Würste theilweise roth ausgesehen und derart gestunken, daß sie vor Ekel nicht zu essen waren. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. M. waren die von den dünngeselchten Würsten hergestellten Leberwürste geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Würste gekannt haben. Es ergiebt sich dies aus den Erwägungen, daß die Gesundheitsschädlichkeit in Fäulniß übergegangenen Fleisches, insbesondere gehackten oder gewiegten Fleisches, somit des Wurstinhaltes, allgemein bekannt ist, und daß die Angeklagten in ihrer Eigenschaft, theils als Metzger, theils als Gastwirthseheleute, nicht minder auch als vernünftige, erwachsene Menschen dies unbedingt kannten und kennen mußten. Bei der Herstellung der Leberwürste haben alle drei Angeklagte als Mitthäter gehandelt. Sie wurden deshalb zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G.)

33. **Landgericht Kaiserslautern.** Urtheil vom 9. November 1897 wider den Metzgermeister M. und dessen Gesellen W. zu K. — Am 9. September 1897 ließ die Zeugin S. von M. 5 Knackwürste holen, welche gekocht einen abscheulichen Geruch und einen noch schlechteren Geschmack zeigten. Frau S. schickte darauf durch ihre Tochter dem M. diese Würste als verdorben und ungenießbar zurück. M. fragte den W., ob die Würste in seinem Geschäft gekauft wären, und auf dessen Verneinung wies er die Tochter der S. barsch ab. Die Untersuchung der von der S. gekauften und der in dem M.'schen Verkaufsladen vorgefundenen Knackwürste, sowie einiger Fleischwürste ergab nach den Sachverständigen We. und Dr. Z, daß der Genuß dieser Würste durch Hervorrufen von Ekel und Verdauungsstörungen die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet gewesen wäre. Wie der Angeklagte W. eingestanden, hat er am Morgen des 9. September die Würste angefertigt und dazu das Fleisch eines in Zersetzung übergegangenen Schinkens, soweit es noch gut ausgesehen habe, mitverarbeitet. Da W. seit mehr als 4 Jahren das Metzgergeschäft seines Meisters fast selbstständig führte, mußte er als erfahrener Metzger die Beschaffenheit des zur Herstellung der Würste verwandten Fleisches zweifellos kennen und wissen, daß der Genuß derartiger Würste gesundheitsschädlich ist oder doch sein kann. Ihm fiel deshalb ein Vergehen gegen § 12[1] N.=M.=G. zur Last. Was den Angeklagten M anbetraf, so konnten ihn seine Einwände, daß er sich anderer Geschäfte halber um seine Metzgerei nicht kümmere und deren Betrieb vollständig seinem als zuverlässig erprobten Gehilfen, dem Angeklagten W., überlassen habe, nicht entlasten. Als Inhaber des Geschäftes war er vielmehr verpflichtet, seine Gehilfen sorgfältig zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß in seinem Geschäfte keine gesundheitsschädliche Waare feilgehalten wurde. Nachdem die Tochter der Zeugin S. ihm persönlich erklärt hatte, sie hätte aus seinem Geschäfte verdorbene Würste erhalten, durfte er sich mit der Erklärung W.'s, die schlechten Würste müßten anderswo gekauft worden sein, nicht begnügen, sondern mußte sich überzeugen, ob die in seinem Geschäfte feilgehaltenen Würste thatsächlich gut seien, und durfte nicht die Würste weiter feilhalten und verkaufen, ohne sich von ihrer guten Beschaffenheit überzeugt zu haben.

M. hat daher fahrlässig gehandelt und wurde zu 30 ℳ Geldstrafe, W. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12[1], 14 N.=M.=G.)

Sachsen. 34. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 6. August 1895 wider den Fleischermeister P. zu C. — In den ersten Monaten des Jahres 1895, insbesondere im Februar, ließ P. nach und nach bei der Anfertigung von frischer Wurst eine größere Menge alter Blutwurst (Magenwurst) mitverarbeiten. Es wurden durchschnittlich 5 bis 6 Würste im Gewichte von zusammen durchschnittlich 15 Pfund zu 80 Pfund frischer Wurstmasse hinzugesetzt. Jene waren nicht nur außen verschimmelt, so daß der Schimmel zum Theil abgebürstet werden mußte, sondern auch im Innern stark mit Schimmel durchzogen, verriethen einen sehr schlechten Geruch, wie in Fäulniß begriffenes Fleisch und waren zum Theil schmierig und so weich, daß man beim Zufassen mit der Hand hindurchgriff. Die Leute des Angeklagten haben die ihnen übergebenen Würste nach dessen Anordnung zunächst äußerlich reinigen und in Würfel schneiden müssen, wobei dann, wenn die Wurstmasse all zu weich und breiig war, die Schale nicht erst entfernt, sondern mit in die Masse hineingeschnitten wurde. Nach Vermischung der älteren Wurst mit der frischen Wurstmasse ist diese dann in Därme gefüllt und gekocht worden, alsdann aber vom Angeklagten in dessen Laden gegeben und dort alsbald durch ihn, seine Ehefrau oder sein Dienstmädchen S. an Kunden als Nahrungsmittel für Menschen gegen den üblichen Preis verkauft worden. Der Angeklagte behauptete, nur Würste, von deren Genießbarkeit er sich vorher überzeugt hätte, seinen Leuten zur Verarbeitung übergeben, die unbrauchbaren aber verbrannt zu haben. Das Gericht hielt jedoch diese Behauptung P.'s durch die entgegengesetzten, durchaus glaubwürdigen Aussagen mehrerer Zeugen widerlegt. Außerdem bekundete der Zeuge L., der im Auftrage der städtischen Behörde auf eine gegen P. erstattete Anzeige hin die Fleischvorräthe desselben im Frühjahr 1895 einer Revision unterzogen hatte, hierbei auch Blutwurst vorgefunden zu haben, welche innen mit Schimmel durchsetzt gewesen sei. Ueberdies war P. schon früher bestraft worden, weil er in fauliger Zersetzung begriffene Wurst verkauft hatte, woraus erhellte, daß er seinen gewerblichen Pflichten nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit nachkam.

Die Sachverständigen K. und Dr. F. begutachteten übereinstimmend, daß durch die Vermengung der älteren Wurst mit der frischen bei dem Verhältniß, in dem sie

erfolgte, die Keime des der ersteren anhaftenden Verdorbenseins nicht zerstört worden seien; auch sei die Durchkochung in dieser Hinsicht ohne Bedeutung geblieben. Dr. F. bekundete außerdem, daß der Genuß derartig verdorbener Wurst, wie sie im vorliegenden Falle verwendet worden, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei; diese Gefahr sei durch die Vermischung mit der frischen Wurstmasse zwar erheblich verringert, nicht aber beseitigt worden.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme hat das Gericht als unbedenklich angenommen, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wurst bei der Herstellung und beim Verkauf derselben gekannt hat. P. wurde wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

35. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 28. Oktober 1896 wider den Fleischermeister B. zu D. — Am 1. August 1896 überbrachte der Geselle A. einige übelriechende, in Fäulniß übergegangene Fleischstücke der Polzei und zeigte an, vom Angeklagten B. den Auftrag erhalten zu haben, aus solchem Fleisch Knoblauchswürste zu machen. Auf Veranlassung des Bezirksinspektors Br. begab sich Bezirksoberaufseher L. in das B.'sche Geschäft und fand in der Wurstküche einen Fleischvorrath vor, welcher stark in Fäulniß übergegangen war und theils aus gewiegtem Fleisch, theils aus einzelnen Fleischstücken bis zu Handtellergröße bestand. Die Ehefrau B., welche in Abwesenheit des Angeklagten mit dem L. in die Wurstküche gegangen war, hat letzterem auf eine diesbezügliche Frage ausdrücklich zugestanden, daß dieser Fleischvorrath zur Bereitung von Wurst bestimmt gewesen sei.

Bei dieser Gelegenheit haben die Gesellen S. und A. behauptet, daß sie in den letzten 14 Tagen mehrmals ebensolches verdorbenes Fleisch auf B.'s Anordnung zu Knoblauchswurst verarbeitet hätten; dies hat Sp. alsbald auf Befragen bestätigt; die verehelichte B. hat dies mit angehört, sie hat aber in keiner Weise dieser Behauptung widersprochen und nur einige Male mit den Achseln gezuckt.

Das verdorbene Fleisch ist beschlagnahmt, zum Sachverständigen N. gebracht, von diesem untersucht und auf seine Anordnung vergraben worden. Würste, welche aus diesem Fleische hergestellt worden wären, wären geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

In der Hauptverhandlung hat B. entschieden geleugnet, am 1. August oder früher schon verdorbenes Fleisch zur Wurstbereitung bestimmt zu haben. Das beschlagnahmte Fleisch habe vielmehr S., sein sogen. erster Geselle und als solcher sein Stellvertreter in der Ausübung des Fleischereihandwerks, aus Unachtsamkeit auf dem Schlachthofe verderben lassen, im Keller verborgen und dann, indem er A. zur Anzeigeerstattung veranlaßte, zu einem Racheakt gegen ihn benutzt. Die Gesellen S. und A. haben in der Hauptverhandlung noch bekundet, daß ihnen von B. bereits am 26. und 29. Juli verdorbenes Fleisch zur Wurstbereitung übergeben sei, daß sie hieraus Knoblauchswürste angefertigt und diese dann im Laden verkauft seien. Auf die Vorhaltung des S. am 29. Juli, daß das Fleisch verdorben sei, habe B. geantwortet: „Nehmen Sie es nur, es geht schon, thun Sie nur tüchtig Knoblauch daran.“ A. hat dies bestätigt und hinzugefügt, das Fleisch sei schon übelriechend vom Kühlraume hergekommen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme trotz der Einwendungen B.'s und der Aussagen der Entlastungszeugin H. doch die Ueberzeugung erhalten, daß die Gesellen S. und A. die Wahrheit bekundet haben. Von besonderem Einflusse auf die Entscheidung des Gerichts mußte aber das von L. bekundete Verhalten der verehelichten B. sein, wie es oben festgestellt worden ist. Wäre ihr nicht die Wahrheit der von den Gesellen erhobenen Beschuldigungen bekannt gewesen, so wäre es ganz unbegreiflich, daß sie nicht sofort lebhaft widersprochen, sondern nur mit den Achseln gezuckt hat. Endlich sprach auch die Beschaffenheit des beschlagnahmten Fleisches gegen den Vorwurf B.'s, S. habe das Fleisch auf dem Schlachthof verderben lassen, denn die darin enthaltenen größeren Stücke waren offenbar sogen. Brocken, welche erst in der Werkstatt hinzugekommen waren. Daß B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der aus verdorbenem Fleische hergestellten Würste als Fleischer gekannt hat, war unzweifelhaft anzunehmen. B. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Braunschweig. 36. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 20. Dezember 1897 wider den Schlachter B. zu Br. — Im Mai 1897 hat der Angeklagte zur Herstellung von Würsten Rindfleisch mitverarbeitet, welches bereits, wie er wohl wußte, in Verwesung übergegangen und mit Maden behaftet war. Um den starken Fäulnißgeruch des fraglichen Fleisches zu verdecken, setzte Angeklagter den zum Weiterverkauf bestimmten Würsten reichlich Knoblauch zu. Die Behauptung B.'s, diese Würste zu seinem eigenen Bedarf hergestellt zu haben, erschien unwahr. Denn einerseits hielten sich, wie Angeklagter als Sachverständiger wohl wußte, zu der fraglichen Zeit die Würste nicht, dann aber fertigt sich auch keine alleinstehende Person, wie der Angeklagte, 24 Würste an, welche sich nicht halten können. Wegen des darin enthalten gewesenen faulen Fleisches waren die fraglichen Würste geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angeklagte ist durch die Beweisaufnahme für überführt erachtet worden, vorsätzlich Gegenstände, die bestimmt waren, anderen als Nahrungsmittel zu dienen, derart hergestellt zu haben, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Wegen Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. bereits vorbestraft, wurde B. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

Hamburg. 37. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 26. Mai 1898 wider die Eheleute M. zu H. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 26. Februar 1898, durch welches die Angeklagten von der Anklage eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen wurden, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie der Ehemann M. zugegeben hat, verkaufte er im Dezember 1897 in H. „heiße Würste“, das Stück zu 0,10 ℳ, zu welchen er 30% Ochsenfleisch und 70% Roßfleisch verwandt hatte. Ferner bestätigte M., nur denjenigen Käufern, welche ihn darnach gefragt, mitgetheilt zu haben, daß die Würste Roßfleisch enthielten; mehrere Leute hätten ihm auf diese Mittheilung hin die Wurst zurückgegeben und das Geld dafür zurückverlangt und zurückerhalten.

Im Sinne des § 10 N.-M.-G. ist ein Nahrungsmittel verfälscht, wenn dasselbe durch Hinzunahme von Stoffen, welche nach der Verkehrsauffassung nicht üblich sind, hergestellt und zu einer Waare geworden ist, deren Eigenschaften den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten nicht entsprechen. Wie die Zusammensetzung beschaffen sein muß, um als normal gelten zu können, bestimmt sich nach den berechtigten Erwartungen des Publikums (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XV S. 161, Bd. XVI S. 316), wobei der im ehrlichen, soliden Verkehr übliche Geschäftsgebrauch zu berücksichtigen ist. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XIV S. 437 ff.)

Wenn nun das Untergericht die Meinung ausgesprochen hat, daß es zu H. beim Publikum allgemein bekannt sei, daß die sogen. fliegenden Wursthändler Pferdewurst verkaufen, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Die überwiegende Masse des Publikums hat vielmehr eine nicht leicht zu überwindende Abneigung gegen Pferdefleisch. Dies wird bestätigt durch das eigene Vorbringen des Angeklagten, wonach eine Reihe von Käufern, als sie hörten, daß die Würste Pferdefleisch enthielten, den Kauf rückgängig gemacht haben. Die Anschauung des konsumirenden Publikums geht vielmehr überwiegend dahin, daß die ihm von den Wursthändlern feilgebotenen heißen Würste bezw. Knackwürste aus Ochsen-, Rind- oder Schweinefleisch bestehen. Die Wursthändler hüten sich denn auch wohl, die mit

Pferdefleisch theilweise hergestellten Würste als Roßwürstchen oder Pferdefleischwürstchen anzupreisen, weil sie hierdurch eine Menge Kauflustiger von ihrer Waare wegscheuchen würden. Eine Verfälschung der Würste lag um deswillen vor, weil durch Verwendung des billigeren, geringer zu bewerthenden Pferdefleisches die Würste verschlechtert wurden und ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit als der wirklichen gegeben worden ist. Indem M. nun einer Reihe von Käufern die Verfälschung der fraglichen Würste mit Pferdefleisch verschwieg, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. Ebenso wie M. hat auch dessen Ehefrau gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen. Sie hat zugestanden, zu jener Zeit Würste, von denen sie wußte, daß sie mit erheblichen Mengen Pferdefleisch verfälscht waren, verkauft zu haben, ohne die Käufer über die Zubereitung der Würste aufzuklären. Demnach war das schöffengerichtliche Urtheil aufzuheben und M., schon vorbestraft, zu 30 ℳ, seine Ehefrau zu 10 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juni 1898 wider den Händler P. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 30. April 1898 nicht eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und freigesprochen; gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. P. hat zugegeben, daß er im Winter 1897/98 in H. „heiße Würste“ oder „Knackwürste“, welche von dem Schlächter A., wie er wußte, aus Pferdefleisch und etwas Schweinefleisch hergestellt waren, das Stück zu 0,10 ℳ verkauft hat. Die Käufer dieser Würste hat P. nun in keiner Weise darüber aufgeklärt, daß letztere Pferdefleisch enthielten. In seltenen Fällen wollte P. überhaupt nur von Käufern gefragt sein, ob die fraglichen Würste Pferdefleisch enthielten; wenn er dies bejaht habe, sei der Kauf angeblich doch nicht rückgängig gemacht worden, auch seien Kauflustige dadurch nicht weggescheucht worden. Aus der Größe der Würste hätten die Käufer nach der Ansicht P.'s überhaupt schon ersehen, daß die Waare aus Pferdefleisch hergestellt sei; er habe deswegen nicht mehr darauf hinweisen zu müssen geglaubt.

Das Gericht hat dieses letztere Vorbringen P.'s nicht der Wahrheit entsprechend gehalten, vielmehr angenommen, daß P. die Aufklärung über die Beschaffenheit der Würste deswegen nicht gegeben hat, um die überwiegende Mehrzahl der Käufer, welche, wie er wohl wußte, eine nicht leicht zu überwindende Abneigung gegen Pferdefleisch hat, vom Kaufe abzuschrecken. Nachgemacht waren die Würste deswegen, weil sie in Anbetracht ihrer Herstellungsweise nach Form und Stoff den Schein erwecken sollten, als ob sie ein anderes als das wirkliche Wesen hätten und aus Ochsen-, Rind- oder Schweinefleisch hergestellt wären. Die Eigenschaften der fraglichen Würste entsprachen demnach nicht den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten, ihre Beschaffenheit war durch die Verwendung des billigeren Pferdefleisches eine schlechtere als die normale. P. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

III. Zusatz beanstandeter Stoffe zur Wurst.

1. Mehlzusatz.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 3. Dezember 1894 wider den Metzger M. zu C. — Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 12. Juli 1894 wurde verworfen.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil hat die Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. in objektiver und subjektiver Richtung ohne Rechtsirrthum festgestellt.

Die Aufstellung der Revision, das Urtheil stelle fest, daß Cervelatwurst nur in der Regel aus Fleisch, Salz und Gewürzen zubereitet werde, und daß es Ausnahmen hiervon gebe, beruht auf einer Verkennung des Inhalts des Urtheils. Dies spricht von Ausnahmen nur bei Darstellung der Meinungen der Sachverständigen, trifft jedoch die eigene richterliche Feststellung dahin, daß Cervelatwurst keine fremden Bestandtheile, wie Mehl, enthalten dürfe weder in kleineren, noch in größeren Quantitäten; daß Würste mit Mehlzusatz bei ihrem erheblicheren Wasserinhalte nicht den Anforderungen der Konsumenten entsprechen und jeder, auch der kleinste Zusatz solcher Art eine Täuschung des Publikums zum Vortheile des Schlächters und Verkäufers enthalte und eine Verfälschung sei. Diese Feststellungen lassen nichts Rechtsirrthümliches erkennen und erschöpfen in Verbindung mit dem übrigen thatsächlichen Inhalte des Urtheils den objektiven Thatbestand der in Frage stehenden Vergehen.

In subjektiver Hinsicht erachtet das Urtheil als erwiesen, daß der Angeklagte als Metzger sich der geschilderten Sachlage vollkommen bewußt war und mit dem erforderlichen dolus, also wissentlich und zum Zwecke der Täuschung — wie dies in der Schlußfeststellung ausgesprochen ist — gehandelt hat. Hiermit ist auch der subjektive Thatbestand festgestellt.

Was die Revision in Bezug auf die Gutachten der Sachverständigen vorbringt, richtet sich gegen die Würdigung des Beweismaterials von Seiten des erkennenden Gerichts, welche das Gesetz der freien richterlichen Ueberzeugung anheimstellt (§ 260 St.-P.-O.) und gegen welche ein Revisionsangriff nicht statthaft ist.

Auch die weiteren Angriffe der Revision in Bezug auf den Thatbestand des § 10 Ziffer 2 des angeführten Gesetzes erweisen sich als ungerechtfertigt. Da ein Zusatz von Mehl zur Cervelatwurst nicht statthaft war, so durfte der Angeklagte die mit Mehl versetzte Wurst auch nicht als Cervelatwurst und ohne den Mehlzusatz den Käufern erkenntlich zu machen verkaufen. Die Bezeichnung Cervelatwurst deutet nach den Feststellungen des Urtheils nicht darauf hin, daß die Wurst einen Mehlzusatz enthalte.

Da auch die Bemessung der Strafe dem Gesetze gemäß erfolgt ist, mußte das Rechtsmittel verworfen werden.

Preußen. 2. *Landgericht Königsberg.* Urtheil vom 1. Oktober 1896 wider den Wurstfabrikanten B. zu K. — Das Schöffengericht zu Königsberg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 22. Juni 1896 von der Anklage des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung zweiter Instanz hat ergeben, daß Prof. Dr. Kl. in einem etwa 100 g schweren Stück B.'scher Fleischwurst (Pommersche Wurst) 4,12 % Stärkemehl vorgefunden hat, während der Angeklagte angeblich zu 50 Pfund Fleisch nur etwa ¼ Pfund Kartoffelmehl hat nehmen lassen. B. will dies gethan haben, weil das Wurstfleisch nicht bindig und ohne diesen Zusatz eine brauchbare Wurst nicht herzustellen war, auch will er nicht geglaubt haben, dadurch etwas Unerlaubtes zu thun. In der Handlungsweise B.'s hat auch das Berufungsgericht den Thatbestand des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht finden können.

Der § 10¹ N.-M.-G. hat objektive und subjektive Erfordernisse für seine Anwendbarkeit. In ersterer Beziehung verlangt er die Verfälschung von Nahrungsmitteln, in letzterer den dolus der Verfälschung und die Absicht der Täuschung. Eine Verfälschung wird im Allgemeinen dann als vorliegend anzunehmen sein, wenn in äußerlich nicht erkennbarer Weise die Verschlechterung von Waaren durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen erfolgt ist, wodurch denselben der Schein besserer Beschaffenheit beigelegt wird. Vorausgesetzt ist dabei eine bestimmte Norm von Waaren, von welcher abgewichen ist. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. VI S. 51 ff., Bd. XIII S. 97 ff.) Dieser objektive Thatbestand liegt hier vor. Der Angeklagte hat nun allerdings ein Nahrungsmittel geschaffen, das nicht, wie bei der Fleischwurst vorausgesetzt werden muß, lediglich aus Fleischbestandtheilen unter Beigabe von Gewürz hergestellt ist, welchem vielmehr auch noch Mehl beigemengt ist. Dadurch hat das Nahrungsmittel zweifellos an Nährwerth verloren und ist mithin insofern verschlechtert; auch ist es nach dem Gutachten des Prof. Dr. Kl. wegen jener Beimengung schneller Säure-

bildung ausgesetzt. Auf der anderen Seite ist aber das Nahrungsmittel durch die Beimengung des Mehls vollkommen gut verwendbar geworden. Das früher bröcklige Fleisch, aus welchem sich sonst eine brauchbare Wurst nicht herstellen läßt, ist durch den Zusatz des Mehls bindig und daher brauchbarer geworden; endlich wird auch der geringere Werth der so hergestellten Wurst wieder aufgewogen durch die Preisdifferenz zwischen derselben und der reinen nur aus bindigem Fleische hergestellten Fleischwurst, der sogenannten Cervelatwurst, welche letztere nach der Bekundung des Fleischermeisters Ke. pro Pfund 1 ℳ und mehr kostet, während die aus dem nichtbindigen Fleische mit Zusatz von Mehl hergestellte sogenannte Pommersche Wurst für 50 bis 60 Pf. pro Pfund verkauft wird. Durch den geringeren Preis ist auch weniger Bemittelten die Gelegenheit geboten, sich dieses immerhin gute und gesunde Nahrungsmittel zu beschaffen. Führen diese Erwägungen zu dem Schluß, daß die Beimengung von Mehl bei Herstellung dieser Art Wurst mit dem Interesse der Abnehmer sehr wohl vereinbar ist, so ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß für die Beurtheilung der Frage, ob eine Verfälschung vorliegt oder nicht, die bekannten oder als bekannt vorausgesetzten, an sich nicht verwerflichen Geschäftsgebräuche in Betracht kommen (Entsch. des Reichsgerichts Bd. II S. 51 ff., Rechtspr. Bd. I S. 26). Nun steht nach dem Zeugniß des Fleischermeisters Ke. fest, daß es bei den Fleischern allgemein üblich ist, in die sog. „Pommersche Wurst“, um die es sich hier handelt, Mehl hineinzunehmen, um das nur zu dieser Art Wurst, nicht aber zu Cervelatwurst verwendbare, nichtbindige Fleisch solcher Thiere, die mit Surrogaten gefüttert sind, sowie das an den Knochen und Sehnen befindliche Fleisch anderer Thiere, welches gleichfalls oft nicht bindig ist, bindig zu machen, und zwar hat der Fleischerverband sich auf einen Zusatz bis zu 3 % geeinigt. Nach dem Gutachten des Prof. Kl. haben sich allerdings in der von ihm untersuchten Probe der Wurst des Angeklagten 4,12 % Mehlgehalt gefunden. Der Sachverständige hat jedoch nur ein kleines Stück von ca. 100 g untersucht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß infolge ungenügenden Vermengens des Mehls mit den Fleischbestandtheilen gerade an derjenigen Stelle, von der das untersuchte Stück herrührt, sich mehr Mehl angehäuft hat, als an anderen Stellen, wie dieses auch der Sachverständige Ke. für möglich erachtet. In keinem Falle konnte für dargethan gelten, daß in der ganzen Wurst ein jenes Maß von 3 % übersteigendes Quantum Mehl enthalten gewesen ist. Nach der Aussage des Zeugen Ke. muß ferner als erwiesen erachtet werden, daß dem Publikum jener Geschäftsgebrauch, der Pommerschen Wurst einen Zusatz von Mehl zu geben, nicht unbekannt ist.

Fehlen hiernach in objektiver Beziehung die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 10¹ l. c., so sind, selbst eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als vorliegend vorausgesetzt, die subjektiven Erfordernisse nicht vorhanden, da dem Angeklagten der dolus der Verfälschung fehlte. B. handelte vielmehr in dem guten Glauben, daß er sich bei seiner Handlungsweise in Uebereinstimmung mit dem mit diesem Geschäftsgebrauche vollständig vertrauten Publikum befinde. Ebenso konnte § 10² l. c. gegen B. nicht in Anwendung kommen, weil auch hier ihm in subjektiver Hinsicht das vorher Erwähnte zu Statten kam. Hatte er aber nicht das Bewußtsein, daß es sich um ein verfälschtes Nahrungsmittel handelte, so konnte auch nicht von einem wissentlichen Verkauf eines solchen die Rede sein. Die Berufung war zu verwerfen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

3. **Landgericht Schweidnitz.** Urtheil vom 2. April 1895 wider den Fleischermeister O. zu W. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Waldenburg vom 15. Februar 1895 eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für nicht schuldig befunden und freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; dieselbe mußte jedoch als unbegründet angesehen werden.

Allerdings hat O. zugegeben, daß in seinem Geschäfte zur rohen, d. h. von rohem Fleische gearbeiteten Wurst etwas Kartoffelmehl — höchstens 3 % — zugesetzt worden sei, um das sonst zerbröckelnde Fleisch zusammenzuhalten; den Zusatz von Soda hat er jedoch vollständig in Abrede gestellt. Nach dem in der Verhandlung verlesenen Gutachten des gerichtlichen Chemikers Dr. B. ist der Zusatz von Soda zu einer Wurstmasse unbedingt als eine Verfälschung derselben zu bezeichnen, weil Soda zu den Hülfsmitteln gehöre, welche den Wasserzusatz zu erhöhen oder zu erleichtern dienen sollen. Der Zusatz von Kartoffelmehl ist nach demselben Gutachten nur insofern eine Verfälschung und deshalb unzulässig, als die Menge des Mehls mehr als 2 bis 3 % der Fleischmasse beträgt; während ein geringerer Zusatz von Kartoffelmehl (oder auch Eierstoff) geeignet, ja nothwendig ist, um der Wurst die erforderliche Haltbarkeit zu geben, ohne ihrer Beschaffenheit, namentlich ihrem Nährwerthe, zu schaden.

Die beiden Fleischergesellen M. und Me., welche im Jahre 1894 bei O. in Arbeit gestanden und in der Verhandlung 2. Instanz nochmals vernommen sind, haben nun ausgesagt, daß auf 60 bis 70 Pfund Fleisch bei der Wurstbereitung von ihnen 3 bis 4 Pfund Kartoffelmehl, zuweilen auch 150 bis 200 g Soda hinzugesetzt worden seien. Dies sei mit Wissen O.'s, zuweilen sogar auf sein Geheiß geschehen. Diese unbeeidet gebliebenen Bekundungen der beiden Fleischergesellen hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht für glaubwürdig erachten können, da sie zweifellos zum Theil aus Rachsucht gegen O. gemacht sind. Ferner standen auch die Aussagen der Belastungszeugen mit den beeideten und glaubhaften Angaben der Zeugen Be. und Bö. im Widerspruch. Diese bekundeten, daß der Angeklagte dem M. den Zusatz von Kartoffelmehl bei der Wurstfabrikation zwar erlaubt, jedoch ausdrücklich geboten habe, vorsichtig zu sein und nur soviel zu nehmen, als unbedingt nöthig sei; beide waren endlich auch der Meinung, daß O. von dem Zusatz des Soda nichts gewußt hat, da dieser immer ohne Wissen O.'s geschehen sei.

Wenn aber auch die Zeugnisse der Fleischergesellen M. und Me. glaubwürdig und denen der andern Zeugen vorzuziehen wären, so würden sie doch ungenügend sein. Beide Zeugen erklären, daß weder die zur Wurstbereitung verwendete Fleischmasse, noch der Zusatz von Kartoffelmehl und Soda gewogen worden sei. M. schließt die Größe des Mehlgewichts bezw. der Soda nur daraus, daß er beides in der Hand gehalten und danach das Gewicht geschätzt habe, sowie daraus, daß bei Verwendung von 60 bis 70 Pfund Fleisch immer 5 Pfund Kartoffelmehl geholt und zum größten Theile verbraucht worden seien. Diese unbestimmten Schätzungen können nicht als Beweis gelten, zumal da es gerade auf die Menge des Zusatzes im Vergleich zur Fleischmasse ankommt. Der Meinung der Staatsanwaltschaft, daß man das Gewicht durch bloßes Heben ohne Hülfe von Wage und Gewichten sicher schätzen könne, kann nicht beigetreten werden. Eine solche Schätzung ist, zumal da die augenblickliche Körperdisposition darauf Einfluß übt, immer unzuverlässig und der Täuschung unterworfen. Auf eine so unbestimmte Annahme kann aber ein Erkenntniß, und ganz besonders ein zu Strafe verurtheilendes nicht gegründet werden, vielmehr muß dasselbe auf ganz sicheren, einen Irrthum, wenigstens nach der Ueberzeugung des Richters, vollständig ausschließenden Grundlagen beruhen. Endlich muß die Angabe der beiden Belastungszeugen nach dem Gutachten des Fleischermeisters Bei. sogar als höchst unwahrscheinlich angesehen werden. Dieser Sachverständige erklärte, daß zwar ein gewisser Zusatz von Kartoffelmehl oder Eiweiß zu den hier in Betracht kommenden Wurstarten nöthig sei, um die Wurst bindig zu machen, weil bei der jetzigen Fütterung des Viehes das Fleisch zu wenig Eiweiß enthalte und nicht genug zusammenhalte, daß aber der Zusatz nur ein geringer sein dürfe und, wenn die Beimengung in dem Maße, wie die Belastungszeugen angeben, geschehen wäre, die Wurst einen schlechten Geschmack bekommen und sich nicht gehalten hätte, so daß zu erwarten gewesen wäre, daß die Kunden die Wurst zurück-

schickten, was dem Verkäufer nur schaden könnte. Daß Wurst zurückgegeben worden, ist von keinem Zeugen, auch nicht von den Belastungszeugen, bekundet worden. Den Zusatz von Soda hält der Sachverständige für ganz zwecklos. Wenn hiernach in geringem zulässigem Maße ein Zusatz von fremden Stoffen zur Wurst gekommen sein mochte, so war doch nicht als erwiesen zu erachten, daß überhaupt im Geschäfte O.'s Soda und in einer das statthafte Maß von 3% überschreitenden Menge Kartoffelmehl der Rohwurst beigemengt worden ist. Daraus folgt von selbst, daß auch vom Beweise einer Absicht der Täuschung seitens des Angeklagten und von Vernachlässigung der gebotenen Aufmerksamkeit bei der Wurstbereitung durch ihn keine Rede sein kann. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war zu verwerfen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

4. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 6. März 1897 wider den Händler S. zu B. — Am 13. Juni 1896 kaufte S. vom Fleischermeister M. 15 Pfund Rind- und 3 Pfund Schweinefleisch; dieses Fleisch zerkleinerte er in dem M.'schen Fleischwolf, that 2 Pfund Kraftmehl, eine Anzahl Liter Wasser, Salz und Pfeffer zu und verarbeitete dieses Gemenge mit seiner eigenen Wurstmaschine zu etwa 200 Brühwürstchen. Im Laufe des Tages verkaufte S. 120 Stück dieser Würste und abends zwischen 9 und 10 Uhr weitere in der Gastwirthschaft von N. an eine Anzahl Gäste. Unter anderen aßen Polizeisergeant St., Arbeiter Br. und Schuhmachermeister H. je eine Wurst. Sofort nach dem Genuß trat bei St. und Br. Erbrechen, bei H. starke Uebelkeit ein. Die Würste sahen weißlich aus, waren schmierig und schmeckten schlecht. An diesem Abend konnte S. nicht mehr zur Rede gestellt werden, da er bereits weggegangen war. Am 14. Juni verkaufte S. zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags wiederum Würstchen, nach deren Genuß bei dem Arbeiter K. hochgradige Uebelkeit bis zum Erbrechen, bei einer anderen Person Erbrechen eintrat. Der anwesende St. kaufte nun noch 2 Würstchen von S. und verbot ihm den Weiterverkauf derselben. S. hat trotzdem noch einige Würstchen weiter veräußert, ohne daß üble Folgen nach dem Genuß derselben eintraten.

Die seitens des St. gekauften Würste sind am andern Morgen dem Thierarzt und Schlachthofsinspektor W. zur Untersuchung übergeben, ebenso der alsbald beschlagnahmte Rest der Würste, die der Angeklagte hinter sich behalten hatte. W. hat durch eingehende Untersuchung festgestellt, daß die Würste, welche nach seiner Darstellung in der Hauptsache aus Fett und Mehlkleister und nur im geringen Maße aus Fleisch bestanden, einen widerlichen Geruch hatten und in Fäulniß übergegangen waren. Die Fäulniß wurde durch das Vorhandensein von Ammoniak chemisch mit Sicherheit nachgewiesen. Nach dem Gutachten des Dr. Z. waren jene Würstchen wegen ihres Fäulnißzustandes sowohl am 13. wie auch am 14. Juni sehr wohl geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und namentlich Magen- und Darmkatarrh zu erzeugen. Durch die Beweisaufnahme ist als erwiesen erachtet, daß S. zur Herstellung jener Würstchen etwa 10% Mehl und unverhältnißmäßig viel Wasser verwandt und dadurch dieselben zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Außerdem ist auch festgestellt, daß S. gesundheitsschädliche Würstchen verkauft hat. Das Gericht hat jedoch nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der verkauften Würstchen gekannt, deshalb beim Verkauf derselben nur fahrlässig gehandelt hat. S. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 31. März 1894 wider den Fleischermeister F. zu M. — Der Angeklagte hat nach seiner eigenen Angabe bei Anfertigung von Brüh- und Jauerscher Wurst zu 2 Centner reinen Schweinefleisches 1 Pfund, also ½% reines Kartoffelmehl beigemischt, um auf diese Weise das Schweinefleisch „bindiger" und für die Wurst geeigneter zu machen. Nach Entnahme einer Wurstprobe seitens der Polizei und nach einer diesbezüglichen polizeilichen Anweisung im Dezember 1893 hat F. jedoch kein Kartoffelmehl mehr verwandt, seitdem hat er aber vielfach Klagen des Publikums über seine Jauersche Wurst anhören müssen und sogar Abnehmer derselben verloren. Geselle G. hat bestätigt, daß er vom Angeklagten die Weisung erhalten habe, auf 2 Centner Schweinefleisch bei Anfertigung gen. Würste 1 Pfund Kartoffelmehl hinzuzunehmen.

Die vernommenen Gutachter haben sich über das Verfahren F.'s verschiedentlich geäußert, keiner jedoch in dem Zusatz von ½% Kartoffelmehl zu der Jauerschen Wurst eine Verfälschung derselben erkannt. So hält der frühere langjährige Obermeister der M.'er Fleischer, jetzt Vorstand der Viehmarktbank Ga., bei ganz vorzüglichem Schweinefleisch die Beimischung eines Bindemittels zur Jauerschen Wurst nicht für nöthig, wohl aber bei der Verarbeitung weichen und wässerigen Schweinefleisches, weil letzteres in reinem unvermischten Zustande beim Kochen der Brüh- bezw. Jauerschen Würstchen heraustritt. Als geeignetes Bindemittel sieht Ga. das Kartoffelmehl an und giebt schließlich sein Gutachten dahin ab, daß in Folge der Beimischung von 1 Pfund Kartoffelmehl an 2 Centner Schweinefleisch die daraus hergestellte Jauersche Wurst durchaus keine Verschlechterung erfährt, von einer Verfälschung der Wurst oder Täuschung des Publikums in solchem Falle also keine Rede sein könne. Der Schlachthausdirektor C. gelangt im Resultat zu dem gleichen Gutachten wie Ga. und weist darauf hin, daß Brüh- (Jauersche-) Würstchen mehr als Genuß-, denn als Nahrungsmittel anzusehen sind, daß sich in Deutschland seit etwa 20 Jahren der Zusatz von Mehl zu Brühwürstchen allgemein eingebürgert, und der allgemeine deutsche Fleischerverband in öffentlichen Verhandlungen sogar einen Zusatz von 2% Mehl zur Herstellung der Brühwürste für statthaft erklärt habe. Bei diesem Beweisergebnisse konnte F. nicht eines Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. für überführt erachtet werden und wurde daher freigesprochen.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Juli 1894 wider den Fleischermeister B. zu M. — Am 16. Januar 1894 kaufte der Schutzmann W. von dem Angeklagten für 10 Pf. eine Knoblauchswurst; auf Veranlassung der Polizei untersuchte der Chemiker Dr. K. die Wurst und fand in derselben das Vorhandensein von Mehl und 57,4% Wasser. Die Menge des Mehlzusatzes ermittelte Dr. K. nicht.

Der Angeklagte gesteht zu, seiner Knoblauchswurst zwar nicht immer, aber dann, wenn das von ihm verarbeitete Fleisch keine genügende Bindekraft hat, einen geringen Mehlzusatz — niemals mehr als 1% — beigemischt zu haben, und er giebt an, daß der Zusatz einer so geringen Menge Mehl den Brühwürstchen nicht nur nicht schade, sondern die durchaus erforderliche Bindekraft verleihe, deshalb vielfach beliebt werde und bei den öffentlichen Verhandlungen des Deutschen Fleischerverbandes für zulässig erklärt worden sei.

Wurstfabrikant Wi., ein größerer Lieferant, verwendet nach seiner Angabe niemals Mehl, sondern nimmt zu fettem Schweinefleisch eine um so größere Menge Rindfleisch, giebt also dem Wurstbrei die erforderliche Bindigkeit durch das Mischungsverhältniß der beiden Fleischarten. Wi. ist der Ansicht, daß durch den Mehlzusatz an Fleisch gespart wird, weil dem mit Mehl gemischten Fleischbrei eine größere Menge Wasser beigegeben werden könne. Polizei-Kommissar Ku. bekundete, daß von 78 Wurstproben, welche nach und nach von verschiedenen M'er Fleischern entnommen seien, nur 10 bis 12 als mit einem Mehlzusatz versehen gefunden worden sind.

Nach dem Gutachten Dr. K.'s müsse die von ihm untersuchte Knoblauchswurst als verfälscht angesehen werden, weil sie einen Zusatz von Mehl und einen höheren als sonst seines Wissens üblichen Prozentsatz von Wasser, nämlich 57,4% anstatt 40 bis 50% Wasser enthalten habe. Im Gegensatz zu Dr. K. erachtet der Direktor des städtischen Schlachthauses C. den Zusatz von nicht mehr als 1% Mehl zur Knoblauchswurst, wie zu allen Brühwürsten für zulässig und hält bei einem so geringen Mehlzusatz eine Verfälschung der Brühwürstchen oder eine Täuschung des Publikums für

ausgeschlossen. Er unterscheidet zwischen Dauerwurst und Brühwürstchen und schließt bei der ersteren Art einen Mehlzusatz schlechterdings aus, während er bei den letzteren die Anwendung eines Bindemittels — Mehl oder Ei — nicht allein für zulässig, sondern unter Umständen für erforderlich erklärt, dies um deswillen, weil das Schweinefleisch — bei der jetzigen Fütterung der Thiere — häufig zu fett ist und nicht genügende Bindekraft hat, um das für Brühwürstchen nöthige Wasser aufzunehmen. Eine Gefahr der Verkleisterung und der Bildung von Wurstgift kann C. nicht anerkennen, da die Brühwürstchen erfahrungs- und bestimmungsgemäß alsbald nach ihrer Herstellung im gekochten, warmen Zustande verzehrt werden. Die Erklärung, daß ein großer Wurstfabrikant wie Wi. von einem Mehlzusatze absehen kann, findet C. darin, daß jener viel größere Mengen Fleisch verarbeitet und deshalb in der Lage ist, Fleisch von geringerer Bindekraft mit bindigerem Fleisch zu vermischen, während Fleischer, welche nur kleine Posten Brühwürstchen herstellen, nicht eine gleiche Wahl des Fleisches treffen können. Schließlich giebt C. an, daß sich seit etwa 20 Jahren in Deutschland der Zusatz von Mehl zu Brühwürstchen ziemlich allgemein eingebürgert hat, und der allgemeine Deutsche Fleischerverband in öffentlichen Verhandlungen 1887 einen geringen Mehlzusatz für zulässig erklärt habe.

Der Gerichtshof hat dem eingehend begründeten Gutachten des Schlachthausdirektors C. beitreten zu müssen geglaubt und in der Beimischung eines geringen Prozentsatzes — 1 % — Mehl bei der Herstellung von Brühwürstchen (Knoblauchswürstchen) eine Verfälschung dieser Wurstarten um deswillen nicht erblicken können, weil weder eine Verschlechterung einer ursprünglich guten Waare durch Zusetzen oder Entnehmen von Stoffen, noch eine scheinbare Verbesserung einer minder guten Waare vorliegt, ein so geringer Mehlzusatz vielmehr als Norm bei der Herstellung der Brühwürstchen anzusehen ist. Daß der Angeklagte mehr als 1 % Mehl zugesetzt habe, ist nicht erwiesen und insbesondere auch nicht aus dem Vorhandensein von 57,4 % Wasser zu schließen. B. wurde deshalb freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Juli 1894 wider den Fleischermeister S. zu M. — Am 9. Januar 1894 kaufte Schutzmann U. im Auftrage seiner Behörde vom Angeklagten eine Jauersche Wurst für 13 Pf. und 1/4 Pfund Schweineschmalz zu 20 Pf. Dr. K. untersuchte beide Waaren und fand, daß in der Wurst Stärkemehl, in dem Schmalz Baumwollsaatöl und Rindertalg vorhanden war. In welcher Menge die angegebenen Bestandtheile in beiden Waaren vorhanden waren, ist nicht festgestellt worden. Nach Aussage des Zeugen Kö. ist in den Jahren 1881 bis 1894 bei der Herstellung der Jauerschen Würste in dem S.'schen Geschäft nicht regelmäßig, wohl aber zuweilen eine geringe Menge Mehl als Bindemittel verwandt, etwa auf 1 kg Fleisch 50 g Mehl.

Was die Schädlichkeit einer solchen Beimischung von Mehl anlangt, so nimmt das Gericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen an, daß dieselbe nur dann gesundheitsschädliche Folgen herbeizuführen geeignet ist, wenn die Würste zur längeren Aufbewahrung bestimmt sind, da sich das Mehl in diesem Falle leicht zersetzt und ein Verderben der Wurst herbeiführt. Die von S. fabrizirten Jauerschen Würstchen waren indessen zum sofortigen Gebrauch bestimmt, und auch im heißen Zustand verkauft worden, und erachtet infolgedessen das Gericht nicht für erwiesen, daß die vom Angeklagten vorgenommene Beimischung von Mehl irgendwie geeignet gewesen wäre, gesundheitsschädliche Folgen durch ihren Genuß nach sich zu ziehen. Eine solche geringfügige Beimischung von Mehl ist in der hiesigen Wurstfabrikation sehr vielfach gebräuchlich; der Angeklagte hat einen solchen Gebrauch wenigstens behauptet, die Staatsanwaltschaft denselben bestätigt und das Gericht keinen Anhalt, diese beiderseitigen Angaben für nicht zutreffend zu erachten. Dieser Gebrauch ist auch dem Publikum im Allgemeinen bekannt, und werden derartig fabrizirte Würste als reine Fleischwürste feilgeboten und anstandslos auch gekauft. Auch der Angeklagte ist bei seiner Handlungsweise von diesem Gebrauch bestimmt worden. Das Gericht hält wenigstens nicht für erwiesen, daß der Angeklagte bei der Herstellung und dem Verkauf derartiger Würste die Absicht oder auch nur das Bewußtsein gehabt hätte, seine Käufer dadurch zu täuschen, d. h. ihnen Würste als reine Fleischwürste anzubieten, obwohl sie dies in Wirklichkeit nicht vollständig waren. Der Angeklagte ist davon ausgegangen und konnte mit Rücksicht auf den hiesigen Gebrauch davon ausgehen, daß solche Würste trotz des beigemischten Mehls als reine Fleischwürste anzusehen seien und auch von den Käufern trotz der Mehlbeimischung für reine Fleischwürste erachtet wurden.

Was das von dem Angeklagten verkaufte Schweineschmalz anlangt, so ist weder erwiesen, daß die Beimischung der oben erwähnten Substanzen von S. selbst oder seinem Personale vorgenommen, noch auch daß S. dies bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen mußte oder sogar bemerkt hat. Er hatte das fragliche Schmalz anderweitig käuflich erworben und zwar unter Umständen, daß er überzeugt sein durfte, dasselbe wäre vollständig rein. Da nicht feststeht, in welcher Quantität die Beimischung von Baumwollsaatöl und Talg erfolgt ist, so war auch nicht anzunehmen, daß er als Sachkundiger dies hätte bemerken müssen. S. wurde freigesprochen.

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1895 wider den Wurstfabrikanten M. zu Ma. — Schutzmann H. hatte am 30. September 1895 auf der Herbstmesse zu Ma. von dem Verkaufsstande M.'s eine Jauersche Wurst entnommen, in welcher der Chemiker Dr. K. 4,9 % Mehl feststellte. M. gab zu, bei der Herstellung jener Würste Weizenmehl mit verbraucht zu haben, es sei jedoch nur 1 Pfund Mehl zu 100 Pfund Fleisch zugesetzt worden, weil sich das Fleisch als zu fett gezeigt und sich nicht habe binden wollen. Wenn mehr Mehl in der Mischung gefunden sei, so könne es nur daher kommen, daß das Mehl mit dem Fleisch nicht genügend vermengt worden sei bezw. sich geklumpt habe. Nach dem Zeugniß und Gutachten der Sachverständigen ist ein Zusatz von Mehl zum Fleisch bei der Fabrikation der fraglichen Würste vielfach üblich und als zulässig und nicht als Verfälschung zu betrachten, wenn dies nicht über 2 % hinausgeht. Die Sachverständigen halten auch für möglich, daß bei nicht gehöriger Mischung der Fleisch- und Mehlmasse die letztere sich an einzelnen Stellen verklumpen könne. Bei dieser Sachlage konnte der Angeklagte nur wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. bestraft werden. Denn seine Behauptung, daß er nur 1 % Mehl hinzugesetzt, schien zwar verdächtig, konnte aber nicht als widerlegt betrachtet werden. Eine absichtliche Verfälschung lag in Folge dessen nicht vor, ebenso auch nicht der Thatbestand des § 10² N.-M.-G., welcher ein vorsätzliches wissentliches Handeln erfordert. Immerhin war aber M. dafür verantwortlich, daß die Wurstmasse erst nach gehöriger Durcharbeitung verwandt werden durfte. Bei Anwendung genügender Aufmerksamkeit und Aufsicht hätte M. den eingetretenen Erfolg vermeiden können. M. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1896 wider den Wursthändler L. zu M. — Am 30. September 1895 kaufte der Schutzmann S. auf der Herbstmesse zu Magdeburg von der Ehefrau des Angeklagten eine Jauersche Wurst für 10 Pf. Ebenso erwarb am 9. November 1895 der Schutzmann H in den Geschäftsräumen des Angeklagten ein Saucischen. Bei der auf Veranlassung des Polizeipräsidiums vom Chemiker Dr. K. angestellten chemischen Untersuchung stellte sich heraus, daß die erste Wurst 4,6 %, die zweite Wurst 5,6 % Mehlzusatz enthielt. Angeklagter giebt zu, die Wurstmassen, aus denen auch die beiden Würste hergestellt worden, selbst angefertigt und diesen Massen in beiden Fällen Kartoffelmehl hinzugesetzt zu haben. Wenn auch ein Mehlzusatz bis zu 2 % als speziell in M. theil-

weise üblich, erlaubt und nicht als Fälschung zu betrachten ist, so liegt dies doch anders bei einem Zusatz von über 2%. Durch den letzteren wird der Masse, welche ordnungsmäßig mit Wasser zu bearbeiten ist, eine außerordentlich große Menge Wasser, welches sich mit dem Mehl verbindet, zugesetzt. Die Würste werden dadurch schwerer, in Wirklichkeit aber an Fleisch ärmer. Hierüber ließen die Gutachten des Dr. K. und des Schlachthausdirektors Ko. keinen Zweifel.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht trotz des Leugnens des Angeklagten die Ueberzeugung erhalten, daß L., als er die Wurstmasse mit Mehl versetzte, wußte, daß sein Verfahren ein Erzeugniß hervorbringen mußte, welches in seinen Eigenschaften von normalen Produkten abweichen würde. Nach der Ueberzeugung des Gerichts ist es in den Kreisen, zu welchen der Angeklagte gehört, allgemein bekannt, daß ein Zusatz von über 2%, jedenfalls aber in dem Umfange, wie ihn der Angeklagte gemacht hat, nicht erlaubt ist. L. wurde wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. in 2 Fällen zu einer Gesammtstrafe von 100 ℳ event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. September 1896 wider den Kaufmann L. und dessen Ehefrau M. L. zu Ma., den Fleischermeister D. und die Fleischer O. D. und T. D. zu G. — Im März 1896 verkaufte O. D. aus dem Geschäfte seines Vaters, des Angeklagten D., dem L. 1/2 Ctr. billige Leberwurst, das Pfund zu 30 Pf. L. hatte ausdrücklich verlangt, daß die Wurst unverfälscht und nicht gesundheitsschädlich sei. Die Wurst verkaufte die M. L. in ihrem zweiten Geschäft in der S.-Straße zum Preise von 40 Pf. für das Pfund. Da die Wurst wegen ihrer Billigkeit reißenden Absatz fand, bestellte L. noch einmal eine größere Menge dieser Wurst nach. Von der ersten Wurstsendung entnahm die Polizei am 7. März eine Probe, welche bei der Untersuchung durch den Chemiker Dr. K. 10,1% Mehl enthielt. Daraufhin schickte L. einen größeren Rest der zweiten Sendung nach G. zum Lieferanten zurück. Hier wurde die Wurst beschlagnahmt und nach Ma. zurückgeschafft. Es wurden davon 15 einzelne Proben und von der durch die Polizei am 7. März entnommenen Wurst 2 Proben genommen und durch den Handelschemiker Dr. K. untersucht. Hierbei wurde ein durchschnittlicher Mehlgehalt der Wurst von 8,6% ermittelt; der Mehlgehalt variirte bei den einzelnen Proben von 5,7 bis 12,3%, was für eine ungleiche Durchmischung der Wurst mit Mehl spricht. T. D. gab zu, selbst die an L. verkaufte Wurst zubereitet zu haben. Diese Wurst sei sogenannte Thüringer Leberwurst zweiter Güte, welche nach dem Gutachten des Fleischermeisters O. und des Obermeisters W. zu G. aus minder guten, d. h. harten Schweins- oder Rindslebern, Eingeweiden (Lunge, Herz, Milz, Magen rc.), Hammel-, Rinds- und Ochsenköpfen und Fett und außerdem aus einem Zusatz von milchdurchtränkten Semmeln dem Herkommen gemäß hergestellt wird. Der Angeklagte T. D. räumte nun ein, der Wurstmasse, weil er nicht genügend Semmeln vorräthig gehabt habe, etwas Kartoffelmehl — 2 1/2 bis 3 Pfund — hinzugesetzt zu haben, um die etwas fett gerathene Wurstwaare „bindig" zu machen. Der obige Zusatz hätte demnach nur 1% betragen, während Dr. K. im Durchschnitt 8,6% Mehlgehalt gefunden hat. Die Angabe des T. D. ist deshalb nicht geglaubt, vielmehr als erwiesen angenommen, daß er der fraglichen Leberwurst mehr als 1% Kartoffelmehl zugesetzt hat. Weder im Fabrikationsgebiet (Thüringen), noch im Absatzgebiet (Provinz Sachsen) ist es Gebrauch, der Wurst Kartoffelmehl, insbesondere in solcher Menge, beizumischen. Durch diesen Zusatz sollte die minderwerthige Wurst den Schein einer besseren Waare erhalten, das Publikum aber über deren Werth und Beschaffenheit getäuscht werden.

Es ist somit für erwiesen erachtet worden, das T. D. das Kartoffelmehl der Wurst zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr zugesetzt hat. Von der Verfälschung der Wurst durch den Kartoffelmehlzusatz hat erwiesenermaßen weder der Angeklagte D., noch dessen Sohn O. D., noch das L.'sche Ehepaar gewußt. Ersterer hat sich zu der Zeit garnicht um die Herstellung der Leberwurst in seiner Fabrik gekümmert und O. D., welcher damals schon ein eigenes Geschäft besaß, hatte nur gelegentlich eines Aufenthalts in Ma. den L. zur Bestellung von Leberwurst veranlaßt. Ebensowenig kannten die L.'schen Eheleute die Verfälschung der Leberwurst, denn, da O. D. selbst nichts davon wußte, hatten sie keine Gelegenheit, sich Kenntniß davon zu verschaffen. Lediglich die Billigkeit der Wurst ließ nicht auf eine Kenntniß von der Fälschung schließen, zumal in jener Zeit überhaupt die Wurstwaaren billig waren. Da die L.'schen Eheleute endlich auch gar keinen Anlaß hatten, die Möglichkeit einer Verfälschung der Wurst anzunehmen und sich dementsprechend von der Eigenschaft der Waare zu überzeugen, so fiel ihnen auch nicht Fahrlässigkeit zur Last. T. D. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt (§ 10[1] N.-M.-G.), die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. September 1897 wider den Fleischermeister B. zu M. — Auf dem Wochenmarkte zu M. wurden von dem Angeklagten am 17. März, 21. April und 17. Juli 1897 4 bezw. 3 bezw. 1 Stück sogen. Jauersche Würstchen zum Preise von je 0,10 ℳ amtlich entnommen und chemisch untersucht. In den beiden ersten Fällen wurde die Untersuchung von den Chemikern Dr. K. und Dr. S. in der Weise ausgeführt, daß von jedem der gleichzeitig zur Untersuchung kommenden Würstchen ein Stückchen genommen, diese Stücke sodann mit einander vermischt und die entstandene Mischung untersucht wurde. Hierbei ergab sich bei der Mischung der am 17. März entnommenen Würstchen ein Zusatz von etwa 3,01% Kartoffelstärke und ein Fettgehalt von etwa 40%, bei der Mischung der Würstchen vom 21. April ein Zusatz von etwa 1,70% Kartoffelstärke. Die Untersuchung des am 17. Juli 1897 entnommenen Würstchens geschah durch den Schutzmann Sch. und ergab einen Zusatz von nicht über 2% Kartoffelstärke.

Das Gericht hat im Gegensatz zur Anklage in der Zusetzung von Stärkemehl zu den Würstchen eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels nicht ansehen können. Hierbei müsse in erster Linie die normale Herstellungsweise und Zusammensetzung des betr. Nahrungsmittels berücksichtigt werden. Es ist aber unzweifelhaft, daß gerade bei Nahrungsmitteln, welche, wie es bei Würsten der Fall ist, sich aus verschiedenen Stoffen zusammensetzen, die als normal anzusehende Zusammensetzung durch den Geschäftsgebrauch lokal beeinflußt werden kann. (Reichsger. Entsch. in Straff. Bd. XV S. 159 ff.) Auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der vernommenen sechs Sachverständigen hat nun das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß nach dem in M. üblichen Geschäftsgebrauche bei den sogen. Jauerschen Würstchen, wie sie der Angeklagte feilgehalten hat, in einem Zusatze von Kartoffelmehl in Gestalt von Kartoffelstärke bis zu 2% nicht unbedingt eine Verfälschung dieser Würstchen zu erblicken ist. Wenn nämlich das zur Würstchenbereitung verwendete Fleisch so viel Fettgehalt besitzt, daß es das in der Wurst enthaltene Wasser nicht binden und daher die Wurst nicht zusammenhalten kann, so ist es hier allgemein gebräuchlich, den Würstchen durch einen geringen Zusatz von Kartoffelmehl die erforderliche Bindung zu geben. Im Anschlusse an ein Gutachten des Deutschen Fleischerverbandes gelten 2% Mehlzusatz bei den hiesigen Fleischern als der höchste unter jenen Umständen zulässige Mehlzusatz. Dieser lokale Geschäftsgebrauch ist auch dem hiesigen konsumirenden Publikum allgemein bekannt.

In den am 21. April und 17. Juli 1897 von B. entnommenen Würstchen haben die chemischen Untersuchungen einen Mehlzusatz zwischen 1 und 2% ergeben. Die Behauptung B.'s, daß dieser Zusatz in Folge des sehr fetthaltigen Fleisches zur Bindung des Wassers bei jenen Würstchen durchaus erforderlich gewesen sei, ist nicht nur unwiderlegt geblieben, sondern auch durch die Aussagen von drei Sachverständigen,

nach welchen das Fleisch bei der heute üblichen Viehfütterung in den meisten Fällen so fetthaltig ist, daß es ohne Bindemittel nicht zu Würstchen verarbeitet werden kann, unterstützt; in beiden Fällen lag deshalb eine Verfälschung nicht vor. Indessen auch bei den am 17. März 1897 von B. entnommenen Würstchen hat das Gericht eine Verfälschung nicht feststellen können. Eine solche würde allerdings vorliegen, wenn jene Würstchen, wie das Gutachten der Sachverständigen Dr. K. und Dr. S. ausrechnet, wirklich 3,01 % Stärkemehlzusatz enthalten hätten, denn damit wäre das ortsgebräuchliche Höchstmaß von 2 % Mehlzusatz erheblich überschritten. Aber das erwähnte Gutachten reicht für diese Feststellung nicht aus. Zunächst kann nach den eigenen Angaben des Dr. K. und Dr. S. das auf Grund ihrer Untersuchungen gewonnene Ergebniß Anspruch auf absolute Genauigkeit nicht machen, vielmehr sind dabei Irrthümer bis zu 1/2 % nicht ausgeschlossen. Außerdem aber war das von ihnen angewendete Verfahren nach Ansicht des Gerichts, die auch der Sachverständige Dr. Kr. vertreten hat, überhaupt nicht das richtige, um den Prozentsatz des Stärkemehls in den untersuchten Würsten festzustellen. Das Verfahren, nach welchem die Fleischer das Mehl unter das zur Wurstbereitung bestimmte Fleisch mischen, ist nicht so fein, daß dadurch die Mehlkörnchen ganz gleichmäßig unter die Fleischmasse vertheilt werden. Vielmehr kann eine und dieselbe Wurst an dem einen Ende bedeutend mehr Mehlkörner enthalten, als an dem anderen. Unter dem Prozentsatz des in einer Wurst enthaltenen Mehls versteht man aber das Verhältniß der in ihr enthaltenen Mehltheile zu der übrigen Wurst als Ganzem, nicht bloß zu einem ihrer Theile. Um also festzustellen, daß der Angekagte am 17. März 1897 verfälschte Würste feilgehalten hat, hätte nachgewiesen werden müssen, daß bei mindestens einer der vier damals von ihm amtlich entnommenen Würstchen das Verhältniß der darin enthaltenen Mehltheile zu der übrigen Wurst als Ganzem mehr als 2 % betrug. Hierfür genügt das von Dr. K. und Dr. S. angewandte Verfahren nicht. Sie haben von jedem Würstchen nur ein Stückchen genommen und dann die aus diesem gebildete Mischung untersucht. Das so gewonnene Ergebniß erlaubt keinen sicheren Schluß auf den Prozentsatz des Mehls in den einzelnen Würstchen; denn es ist keineswegs ausgeschlossen, daß gerade die für die Untersuchung verwendeten vier Wurststückchen zufällig erheblich mehr Mehlkörner enthielten, als die übrig bleibenden Theile der Würstchen. Um den Prozentsatz des in den Würstchen enthaltenen Stärkemehls sicher zu ermitteln, hätte jedes derselben einzeln untersucht werden müssen, und zwar entweder im Ganzen, oder in der Weise, daß verschiedene Theile derselben Wurst zunächst selbstständig untersucht wurden, und sodann aus den so gewonnenen Einzelergebnissen der Durchschnitt berechnet ward. Dieses allein genügende Verfahren hat im vorliegenden Falle nicht Platz gegriffen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die am 17. März vom Angeklagten entnommenen Würstchen ebenfalls nicht mehr als 2 % Stärkemehl enthalten, somit das erlaubte Höchstmaß nicht überschritten haben. Für die Begründung B.'s, daß er jenen Mehlzusatz habe machen müssen, spricht auch der Umstand, daß bei jenen Würstchen ein Fettgehalt von über 40 % von den Sachverständigen festgestellt worden ist. Daß B. dabei das Höchstmaß überschritten, ist aber nicht nach dem Gesagten voll bewiesen; es konnte mithin auch bei den Würstchen vom 17. März eine Verfälschung nicht als festgestellt erachtet werden. Daß B. endlich durch seine Handlungsweise eine Täuschung des Publikums über die Qualität seiner Würstchen beabsichtigt hätte, erschien ausgeschlossen, da dem Publikum in M. die normale Herstellung und Zusammensetzung solcher Würstchen bekannt ist. B. war freizusprechen. (§§ 10[1] u. [2], 11 N.-M.-G.)

12. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. März 1898 wider den Fleischermeister H. zu F. — Nach Aussage des Fleischergesellen M. hat der Angeklagte im Oktober 1897 wiederholt bei Anfertigung von Leberwurst Semmel, in einem Falle auch gleichzeitig Kaldaunen, Magen und Fettdärme vom Rind verwandt; zu 30 bis 40 Pfund Fleisch setzte H. etwa für 0,60 bis 0,80 ℳ Semmel hinzu. Die so hergestellte Leberwurst verkaufte H. mit 0,80 ℳ für das Pfund. H. hat die Menge der zugesetzten Semmel bestritten. Letztere wollte er wegen zu großen Fettgehaltes als Bindemittel zugesetzt, überhaupt auch in gutem Glauben gehandelt haben, da in der Gegend bei B., wo er vorher gewohnt habe, Wurst stets einen Semmelzusatz erhalte. Der Zusatz von Rindermagen, Kaldaunen u. s. w. bei minderwerthiger Leberwurst sei aber allgemein üblich. In diesem Sinne hat sich auch der Sachverständige ausgesprochen; nach diesem mache der Zusatz von Magen, Kaldaunen u. s. w. die Wurst ebensowenig bei einem Preise von 0,80 ℳ für das Pfund zu einem minderwerthigen Produkt, wie derjenige von Semmel in dem von M. bekundeten Umfange, insbesondere nicht in Rücksicht auf die in F. bestehenden hohen Fleischpreise. Dagegen hat der von H. benannte Zeuge Mü. hinsichtlich des bei B. herrschenden Gebrauchs bei Herstellung von Leberwurst nur zu bekunden vermocht, daß dort die Hausschlächter wohl einen Zusatz von Semmel beizumengen pflegen, nicht aber die Fleischer zu der von ihnen zum Verkauf gebrachten Wurst. Ganz abgesehen hiervon hat Angeklagter nach Annahme des Gerichts als Fachmann sehr wohl gewußt, daß er bei Herstellung der Wurst mit einem Mehlzusatz eine Fälschung begehe. Eine Fälschung der Wurst ist der Zusatz schon deshalb, weil Wurst ein Fleischprodukt darstellt, begrifflich daher nur aus solchem, nicht aber zugleich aus Semmel bestehen darf. Dahin hat sich auch der Sachverständige T. ausgesprochen. Semmelzusatz ist geringwerthiger als Fleisch und erhöht das Quantum sowohl als auch insbesondere durch den infolge des Kochens der Wurst eintretenden Wasserinhalt das Gewicht; derselbe enthält somit eine Verfälschung der Leberwurst. Angeklagter aber machte den Zusatz zum Zwecke der Täuschung des kaufenden Publikums, welches, wie er sich bewußt war, eine reine Fleischwaare von ihm käuflich zu erwerben gedachte. H. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. Landgericht Bochum. Urtheil vom 30. November 1894 wider die Fleischerfrau K. zu B. — Am 4. Mai 1894 wurde bei der Angeklagten, welche auf dem Wochenmarkt zu E. ihre Fleischwaaren feilhielt, auf polizeiliche Veranlassung 1/2 Pfund der besten Leberwurst gekauft; die Angeklagte ließ sich dafür 30 Pf. bezahlen. Dieses 1/2 Pfund Leberwurst wurde demnächst von dem Chemiker Dr. K. untersucht, wobei sich ein Stärkemehlzusatz von 10,22 % ergab, welcher einem Zusatze von 12,8 % natürlichen Mehls entspricht.

Nach Bekundung des Sachverständigen Dr. K. ist in dortiger Gegend bei der Fabrikation von Leberwurst ein Mehlzusatz nicht ungewöhnlich. Der Zusatz übersteigt jedoch bei reellen und soliden Metzgern bei Würsten zum Preise von 60 Pf. das Pfund einen Satz von 3 % nicht. Ein höherer Zusatz ist nicht üblich und gilt allgemein bei den Metzgern als nicht mehr reell. Die von der Angeklagten als „beste“ Leberwurst mit 60 Pf. verkaufte Wurst wich somit von der normalen Beschaffenheit, wie sie das Publikum bei einer Preislage von 60 Pf. das Pfund erwarten darf, ganz erheblich ab, da sie den als üblich zulässigen Mehlzusatz von 3 % um das Drei- bis Vierfache überstieg. Es lag mithin eine grobe Verfälschung der Wurst vor.

Daß Angeklagte von dieser Verfälschung Kenntniß gehabt hat, wurde nicht als erwiesen angenommen, da sie sich um den eigentlichen Metzgereibetrieb, insonderheit die Fabrikation der Wurst nicht kümmert. Dagegen hat sie sich jedenfalls einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, insofern als sie als Unternehmerin und Inhaberin des Metzgereigeschäfts die Pflicht hatte, dafür zu sorgen, daß nur ordnungsmäßige Wurst fabrizirt werde. Hätte sie sich nur einigermaßen um den Betrieb gekümmert, so hätten ihr die Unregelmäßigkeiten in demselben und damit auch die schlechte Beschaffenheit der von ihr vertriebenen Wurst nicht entgehen können. Verurtheilung

zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß. (§ 11 N.=M.=G.)

14. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Mai 1895 wider den Metzgermeister P. zu W. — Der Angeklagte hat im Jahre 1894 bei der Anfertigung von Schinkenwurst 7,9% Mehl und ebensoviel Wasser dem Fleische zugesetzt; diese Wurst hat er an Händler zum Weiterverkauf zum Preise von 68 Pf. für das Pfund abgegeben. Die Wiederverkäufer haben die Wurst dann zu 80 Pf. für das Pfund weiterveräußert. Bei einer Wurst, welche zum Preise von 80 oder auch nur 68 Pf. verkauft wird, darf überhaupt kein Zusatz angewendet werden. Das beste Bindemittel bei der Wurst ist das Fleisch.

P. behauptete, daß Schinkenwurst ohne Zusatz nur zum Preise von 90 Pf. verkauft werden könne. Ferner habe er auch den Abnehmern erklärt, daß der Wurst Mehl und Wasser zugesetzt sei. Beides wurde als nicht richtig erachtet, und insbesondere bekundete die Ehefrau S., sie habe geglaubt, reine Fleischwurst vom Angeklagten erhalten zu haben. P. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.=M.=G.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Oktober 1895 wider den Metzger S. zu W. — Am 10. Juni 1895 entnahm Stadtchemiker Dr. G. in Begleitung des Polizeisergeanten P. im Laden des Angeklagten je eine Probe von Fleisch- und Leberwurst. Nach dem Gutachten des Dr. G. enthielt nun die Fleischwurst 50,8% Wasser, 6,95% Stärke und etwa 8,7% Kartoffelmehl, obwohl Fleischwurst nicht mehr wie höchstens 4% Mehl enthalten darf.

Aus dem ganzen Verhalten des Angeklagten hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß S. trotz seines Leugnens davon gewußt hat, daß die Fleischwurst weit mehr als 4% Mehl enthalten hat. Wenn er dies nicht gewußt hätte, würde er vor allem nicht die Wurst sofort, nachdem Dr. G. von derselben eine Probe entnommen, zur Herstellung anderer billiger Wurst verwendet, vielmehr das Resultat der Untersuchung abgewartet haben; nur billige Wurst zum Preise von 30 bis 40 Pf. darf etwas mehr wie 4% Mehl enthalten. Die fragliche Wurst war verfälscht und von S. unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten. S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.=M.=G.)

16. Dasselbe Gericht Urtheil vom 10. September 1897 wider den Metzgermeister R. zu B. — Der Angeklagte verkaufte an den Kaufmann W. Fleischwurst, das Pfund zu 0,80 ℳ, welche nach dem Gutachten des Sachverständigen S. einen Stärkemehlzusatz von 3,92% hatte. Dem Käufer hatte er durch eine Bescheinigung die Unverfälschtheit der von ihm bezogenen Waare verbürgt. Stärkemehl ist bei der Wurstfabrikation nicht als Bindemittel erforderlich, es verschlechtert vielmehr die Güte derselben, da die Wurst in Folge des Stärkemehlzusatzes bedeutend mehr Wasser aufnimmt. Dieser Zusatz konnte nur in unreeller Absicht erfolgt sein, da 0,80 ℳ der ortsübliche und angemessene Preis für ein Pfund reine Fleischwurst war. Durch seine Handlungsweise hat sich deshalb der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10¹ N.=M.=G. in rechtlichem Zusammentreffen mit dem Vergehen des Betruges schuldig gemacht. R. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.=M.=G., § 263 St.=G.=B.)

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. September 1897 wider den Metzgermeister O. zu B. — Am 29. April 1897 ließ der städtische Chemiker S. zu B. aus dem Geschäfte O.'s eine Probe Fleischwurst zu dem Preise von 0,80 ℳ für das Pfund entnehmen; bei der Untersuchung fand S., daß diese Wurst 4,2% Stärkemehl enthielt. O. hat zugegeben, in seinem Geschäft seit etwa 20 Jahren der Fleischwurst stets 3 bis 4% Stärkemehl zugesetzt zu haben; er halte diesen Zusatz als Bindemittel in der Fleischwurst des vielen Fettgehaltes wegen für erforderlich, auch sei ein derartiger Mehlzusatz bei vielen Metzgern außer ihm, namentlich im Münsterlande üblich. Die in Frage kommende Fleischwurst habe außerdem sein Sohn angefertigt. Nach dem sachverständigen Gutachten darf zur ordnungsmäßigen Fabrikation einer Fleischwurst, abgesehen von Gewürzzusatz, lediglich Fleisch, rohes oder gekochtes, verwendet werden. Das Mehl ist kein Normalbestandtheil einer Fleischwurst, hat einen geringeren Werth als Nahrungsmittel dem Fleisch gegenüber, befördert Säurebildung in der Wurst und vermindert dadurch die Haltbarkeit der Waare. Als Bindemittel braucht kein Mehl zugesetzt zu werden, die verschiedenen Sorten Fleisch binden genügend. Der Mehlzusatz wird genommen, damit die Wurst ein schönes normales Aussehen bekommt, was ohne Mehlzusatz nicht der Fall ist. Durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes wird demnach der Wurst der Schein einer normalen Beschaffenheit verliehen. Der Geschäftsgebrauch im Münsterlande konnte nicht in Frage kommen; das Publikum erwartet in hiesiger Gegend für 0,80 ℳ auf das Pfund Fleischwurst aus reinem Fleisch. Durch den Mehlzusatz wollte O. der Wurst nur ein besseres Aussehen und einen glatteren Anschnitt verschaffen, das Publikum aber beim Kauf der Waare täuschen. Wenn O. im fraglichen Falle die Wurst auch nicht selbst hergestellt hat, so hat er doch zweifellos seinem Sohne die Anleitung zur Herstellung der Wurst gegeben und zwar in derselben Weise, wie sie nach seiner eigenen Angabe von ihm selbst seit 20 Jahren gefertigt ist. O. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.=M.=G.)

18. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. November 1897 wider den Metzgermeister T. zu H. — Im Juli 1897 hatte T. an den Händler B. zu E. Fleischwurst, das Pfund zu 0,65 ℳ, geliefert. Bei einer am 23 Juli vorgenommenen Revision wurde diese Wurst von dem Stadtchemiker Dr. L. beschlagnahmt, weil sie einen Mehlzusatz von 6% enthielt. Die Behauptung des Angeklagten, daß jene Wurst nicht mit der von ihm gelieferten identisch sein könnte, ist durch die eidliche Aussage der Zeugin Th. als widerlegt angesehen worden. Was ferner die Angabe des Angeklagten, daß er seine Gehülfen angewiesen habe, nur einen Mehlzusatz von 1 bis 2% zu nehmen, anbetraf, so schilderten der Geselle T.'s und der frühere Lehrling Te. das Verfahren bei der Wurstbereitung folgendermaßen. In der ersten Zeit sei allerdings jedesmal das Verhältniß zwischen Fleisch und Mehl durch Abwiegen so hergestellt worden, daß auf 150 Pfund Fleisch 3 bis 4 Pfund Mehl gekommen seien. Dann habe man eine Büchse, die 5 Pfund Mehl faßte, genommen und diese mit Kartoffelmehl gefüllt, ohne es abzuwiegen. Von 5 Pfund Mehl wurde die Büchse nicht ganz voll. Es sei deshalb möglich, daß manchmal zu viel Mehl in die Büchse gekommen sei. Auch das Fleisch sei später nur noch abgeschätzt worden.

Der Gutachter Dr. L. hat bekundet, daß ein Mehlzusatz von 2 bis 3% zulässig sei, dagegen bei einem Mehlzusatz von 6% eine Wurst als verfälscht zu beanstanden sei.

Durch das Beweisergebniß konnte dem Angeklagten ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt, indem er es versäumte, die Arbeit seiner Gehülfen in der gehörigen Weise zu beaufsichtigen. Bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt eines Metzgermeisters hätte er die möglichen Folgen seines Handelns voraussehen können. T. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

19. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Dezember 1897 wider den Metzgermeister S. zu H. — Im Jahre 1897 hat S. an den Händler B. Schinkenwurst, das Pfund zu 0,80 ℳ, verkauft, welche gelegentlich einer polizeilichen Revision bei B. beschlagnahmt wurde. Der städtische Chemiker Sch. hat durch die Untersuchung festgestellt, daß diese Wurst einen Zusatz von 4,4% Kartoffelmehl enthielt. Nach dem Gutachten des Sch. mache dieser Zusatz die Wurst minderwerthig, da er deren Haltbarkeit beeinträchtige, sei aber auch unnöthig, da die beabsichtigte Bindung der zerhackten Fleischtheile sich recht wohl durch Zusatz von magerem Fleisch erzielen lasse.

Auf Grund dieses Gutachten konnte es dahin gestellt bleiben, ob der Angeklagte auch dadurch die Wurst ver-

fälschte, daß er ihr den Schein einer besseren Beschaffenheit, nämlich den einer normal hergestellten Waare verliehen hat; immerhin hat S. die Wurst durch Zusatz einer fremden Masse verschlechtert und dadurch verfälscht. Es entspricht lediglich einer durchaus berechtigten Anforderung des konsumirenden Publikums an den reellen Geschäftsverkehr, daß Schinkenwurst, abgesehen von der üblichen Gewürzbeimengung, ausschließlich in Fleischzusammensetzung als Nahrungsmittel dargeboten werde. Eine normale und deshalb allein für solide zu erachtende Herstellungsweise hatte sich deshalb auf Innehaltung dieser spezifischen Echtheitsform zu beschränken und des Zusatzes von Mehl als eines Fremdkörpers zu enthalten. Im Anschluß an die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts (R.-G. I 23. September 1886, 7. Januar 1887 in R. VIII 552, Entsch. XV 161) hat deshalb auch die Strafkammer hiesigen Landgerichts in einer Reihe von in der Revisionsinstanz nicht beanstandeten Entscheidungen sich dahin ausgesprochen, daß die Beimischung von Kartoffelmehl zu Würsten als Verfälschung wegen Verschlechterung zu betrachten sei. Der von dem Angeklagten aufgestellte Einwand, daß er gerade bei der Anfertigung dieser Wurst nicht thätig gewesen, sondern diese von seinen Gesellen hergestellt sei, erschien unbeachtlich. Es durfte unbedenklich angenommen werden, daß S. als Vorsteher der Metzgerei auch die Herstellungsweise seiner Gesellen überwachte und daß, wenn ein fremdartiger Zusatz gebraucht worden ist, solches nicht ohne des Angeklagten Vorwissen geschehen durfte; außerdem hat er selber eingeräumt, daß in seinem Geschäftsbetrieb zur Herstellung der Wurst immer ein Mehlzusatz je nach Bedarf zur Bindung der allzuwässerigen Fleischsubstanz zugesetzt worden ist. S. erschien daher eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für überführt und wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

20. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. März 1898 wider den Metzgermeister D. zu B. — Die Untersuchung einer im September 1897 bei dem Angeklagten gekauften Fleischwurst ergab, daß diese einen Mehlzusatz von 4 % enthielt. Die Fleischwurst ist nun unbedenklich ein Nahrungsmittel, welches in seiner normalen Beschaffenheit lediglich Fleisch nebst anderen Theilen des thierischen Körpers (Gekröse, Fett u. a.) und einen Zusatz von Gewürz enthält; das Publikum, welches Fleischwurst kauft, erwartet deshalb auch nur eine aus Theilen des thierischen Körpers unter Beigabe von Gewürz hergestellte Waare. Es steht außer Zweifel, daß insbesondere das schwere und alle Fleischsäfte leicht bindende Stärkemehl keinen normalen Bestandtheil von Wurstwaaren bildet.

Angeklagter behauptet zwar, daß das Mehl als Bindemittel in der Fleischwurst des starken Fettgehaltes des Fleisches wegen erforderlich und üblich sei. Diese Angabe wird aber widerlegt durch das Gutachten des Metzgermeisters S., nach welchem Mehl zur Fleischwurstfabrikation nicht verwendet werden soll, da es dem Fleische gegenüber einen erheblich geringeren Werth als Nahrungsmittel hat, so allerdings einen billigeren Preis der Waare ermöglicht, da es ferner die Säurebildung in der Wurst befördert und deren Haltbarkeit herabsetzt. Der Mehlzusatz führt hiernach, namentlich wenn, wie vorliegend, ein so hoher Prozentsatz genommen wird, eine stoffliche Verschlechterung der Wurstwaaren herbei.

Der Käufer glaubt eine Waare von normaler Beschaffenheit zu erhalten, während ihr durch den Zusatz eines fremden, minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen wird. Daß D. die Verfälschung der Wurst vorsätzlich vorgenommen hat, geht auch aus seinem Zugeständniß hervor, daß er der fraglichen Wurst durch den Mehlzusatz ein besseres Aussehen, eine bessere Form und namentlich einen besseren Anschnitt mit glatterer Schnittfläche hat geben wollen, Eigenschaften, welche die Wurst nicht zeigen würde, wenn der Mehlzusatz fehlte. Den Käufern der Fleischwurst hat D. den Mehlzusatz verschwiegen. D. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. März 1898 wider den Metzgermeister B. zu Bo. — Der Angeklagte hat eingeräumt, im Jahre 1897 wiederholt Fleischwurst verkauft zu haben, welche einen Zusatz von Stärkemehl enthalten habe. B. hat ferner zugegeben, daß er der Wurst durch diesen Zusatz ein besseres Aussehen, eine bessere Form, namentlich auch einen besseren Anschnitt mit glatterer Schnittfläche habe geben wollen. Es unterliegt nun keinem Bedenken, daß die vom Angeklagten verkaufte Fleischwurst ein Nahrungsmittel ist, welches in seiner normalen Beschaffenheit lediglich Fleisch nebst anderen Theilen des thierischen Körpers (Gekröse, Fett u. a.) sowie einen Zusatz von Gewürz enthält. Das Publikum, welches Fleischwurst kauft, erwartet nichts anderes, als daß es eine nur aus Theilen des thierischen Körpers unter Beigabe von Gewürz hergestellte Waare bekomme; es steht auch außer Zweifel, daß insbesondere das schwere und alle Fleischsäfte leicht bindende Stärkemehl keinen normalen Bestandtheil von Wurstwaaren bildet. Angeklagter behauptet zwar, daß das Mehl als Bindemittel in der Fleischwurst des starken Fettgehaltes des Fleisches wegen erforderlich und üblich sei, daß z. B. auch die Stadt Mülheim polizeilich bei Fleischwurst einen Mehlzusatz von 4 % gestatte; diese Angaben erscheinen jedoch unerheblich gegenüber den Bekundungen der vom Gerichtshof in anderen gleichliegenden Strafprozessen vernommenen Gutachter. Nach diesen soll Mehl zur Fleischwurstfabrikation nicht verwendet werden, da es dem Fleische gegenüber einen erheblich geringeren Werth als Nahrungsmittel hat, so allerdings einen billigeren Preis der Waaren ermöglicht, da es ferner die Säurebildung in der Wurst befördert und leicht zu weiteren Zersetzungen führt, auch deren Haltbarkeit vermindert. Der Mehlzusatz verursacht hiernach eine stoffliche Verschlechterung der Wurstwaare, über deren Vorhandensein das glattere schöne Aussehen derselben hinwegtäuscht; der Käufer glaubt eine Waare von erwarteter normaler Beschaffenheit zu erhalten, während derselben durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen wird. Daß endlich der Angeklagte die Verfälschung der fraglichen Wurst zum Zwecke der Täuschung vorgenommen hat, ist bei dem geschilderten Sachverhalt um so weniger zu bezweifeln, als er nach seinem eigenen Zugeständniß den Abnehmern gegenüber den gemachten Zusatz verschwiegen hat. B. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. März 1898 wider den Metzgermeister F. zu B. — Der Angeklagte hat eingeräumt, der in seinem Geschäfte feilgehaltenen und verkauften Schinkenwurst — Fleischwurst — 5 % Stärkemehl zugesetzt zu haben. Dieser Prozentsatz Stärkemehl wurde auch bei der von ihm an die Ehefrau W. und den Winkelier H. zu O. verkauften Wurst durch eine im September 1897 vorgenommene Untersuchung festgestellt. Es unterliegt nun keinem Bedenken, daß derartige Wurst in normalem Zustande lediglich Fleisch nebst anderen Theilen des thierischen Körpers (Gekröse, Fett ꝛc.) und einen Zusatz von Gewürz enthält, und daß das Publikum nur eine aus diesen Stoffen hergestellte Waare zu kaufen erwartet.

Die Behauptung F.'s, daß das Mehl als Bindemittel in der Fleischwurst des starken Fettgehaltes des Fleisches wegen erforderlich und üblich sei, wird durch das Gutachten des Metzgermeisters S. widerlegt, nach welchem Mehl zur Fleischwurstfabrikation nicht verwendet werden soll, weil es dem Fleische gegenüber einen erheblich geringeren Werth als Nahrungsmittel hat, die Säurebildung in der Wurst befördert und deren Haltbarkeit herabsetzt. Der Mehlzusatz führt hiernach, namentlich wenn, wie vorliegend, ein so hoher Prozentsatz genommen wird, eine stoffliche Verschlechterung der Wurstwaaren herbei, über deren Vorhandensein das glattere, bessere Aussehen der Waare hinwegtäuscht, und der Käufer glaubt, Wurst von normaler, erwarteter Beschaffenheit zu erhalten, während derselben durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen wird. Angeklagter giebt ferner zu, daß er das Stärkemehl zugesetzt habe, um der

Wurst ein besseres Aussehen, bessere Form und namentlich einen besseren Anschnitt mit glatterer Schnittfläche zu geben, Eigenschaften, welche die Wurst nicht zeigen würde, wenn sie einen Mehlzusatz nicht enthielte. Er räumt ferner ein, daß er die mit Stärkemehl vermengten und darum minderwerthigen Würste zu demselben Preise und unter derselben Bezeichnung verkauft hat, wie die ohne Mehlzusatz hergestellten Würste. Daraus folgt, daß Angeklagter von der Norm abgewichen, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, also gewollt ist mit dem deutlichen Bewußtsein des Erfolges der Täuschung gegenüber dem kaufenden Publikum. An dem Vorsatz des Angeklagten ist um so weniger zu zweifeln, als er eingestandenermaßen den Mehlzusatz zur Fleischwurst dem einzelnen Käufer gegenüber verschwiegen hat. Er will zwar seit einiger Zeit in seinem Laden ein Schild angebracht haben, auf welchem stehe, daß er verschiedene Wurstsorten unter Zusatz von Mehl herstelle Aber abgesehen davon, daß nach der eigenen Angabe des Angeklagten auf diesem Schild die Fleischwurst nicht namentlich aufgeführt ist, vermag der Angeklagte nicht einmal zu behaupten, daß jenes Schild schon im September 1897 in seinem Laden vorhanden war. F. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1898 wider den Metzgermeister H. zu Ha. — Am 13. März 1898 wurde polizeilicherseits bei dem Kaufmann B. in L. eine Probe Leberwurst entnommen. Die Wurst war bei H. gekauft und hatte, wie die chemische Untersuchung ergab, 5,2% Stärkemehl. H. hat zugegeben, bei der Herstellung von Leberwurst, wenn die Leber sehr fett sei, als Bindemittel Weizenmehl verwandt zu haben, u. z. etwa 2 Pfund auf 100 Pfund Fleischteig; beim Verkauf der Wurst sei dies nicht den Käufern mitgetheilt worden. Zu einer ordnungsmäßigen Fabrikation von Leberwurst darf lediglich Fleisch nebst anderen Theilen des thierischen Körpers, vorliegend Leber und Fett, verwendet werden. Mehl bildet keinen Normalbestandtheil der Wurstwaaren, und wird vielmehr durch Mehlzusatz der Werth verschlechtert. In der Gegend von Ha. ist zwar vielfach der Wurst Mehl zugesetzt worden, aber nicht allgemein und nicht in so großer Menge, wie im vorliegenden Falle gefunden. Der Gutachter, Stadtchemiker S., hielt höchstens 2% Zusatz als Bindemittel für zulässig; die vom Angeklagten verkaufte Wurst war danach als eine verfälschte anzusehen. Der Konsument glaubt eine Waare von normaler Beschaffenheit vor sich zu haben, während ihr durch Zusatz eines fremden, minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen wird.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß H. durch seine Handlungsweise eine Täuschung des Publikums beabsichtigt hat. Es ist ihm geglaubt, daß er nur 2% Mehl seiner Waare zugesetzt hat, was nach dem Sachverständigen als zulässig anzusehen und hier und da gebräuchlich ist, und daß das Vorhandensein der 5,2% in dem untersuchten Probestück auf eine mangelhafte Durchmengung des Mehls mit dem Fleischteig zurückgeführt werden mußte. Hierfür traf den Angeklagten aber der Vorwurf der Fahrlässigkeit, da der Teig in einer Weise hätte durchgearbeitet werden müssen, daß in keinem Theile der Wurst ein Prozentsatz Mehl enthalten war, welcher die Wurst zu einer verfälschten machte. H. wurde deshalb zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Juli 1898 wider den Metzger K. zu B. — Am 15. März 1898 wurde aus dem Geschäfte K.'s eine Probe Fleischwurst, das Pfund zu 0,80 ℳ, entnommen und chemisch festgestellt, daß dieselbe 4,02% Stärkemehl enthielt. Wie K. zugegeben hat, ist ihm bekannt gewesen, daß sein Geselle der Wurst bei Herstellung derselben Mehl zugesetzt hat; diesen Mehlzusatz wollte K. als Bindemittel für erforderlich gehalten haben. Zur ordnungsmäßigen Fabrikation der Wurstwaaren darf aber, abgesehen von dem Gewürzzusatz, lediglich Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande verwendet werden. Mehl bildet keinen normalen Bestandtheil der Wurst. Es fragt sich, ob durch den Zusatz von Mehl in den vorgefundenen Quantitäten eine substantielle Verschlechterung der Wurst herbeigeführt oder ob dieselbe etwa hierdurch mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen wird. In ersterer Hinsicht ist nach dem Gutachten anzunehmen, daß Mehl einen geringeren Werth als Nahrungsmittel hat, als Fleisch, und daß der Mehlzusatz die Haltbarkeit der Wurst durch Beförderung der Säurebildung vermindert. Weiter ist in zweiter Richtung festgestellt, daß den Wurstwaaren zu dem Zwecke Mehl zugesetzt wird, damit die Waare, die sonst nicht glatt aussehen würde, ein normales Aussehen bekommt, welcher Zweck erreicht wird. Der Konsument glaubt eine Waare von normaler Beschaffenheit vor sich zu haben, während ihr durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer solchen verliehen wird.

In Betreff des subjektiven Erfordernisses, daß die Verfälschung zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen wurde, ist in Betracht zu ziehen, daß der Metzger, wenn er Mehl zusetzt, damit bezweckt, daß das Uebermaß an Wasser gebunden wird, daß die Waare einen milderen Geschmack und eine bessere Form bekommt, einen schöneren glatteren Anschnitt zeigt, überhaupt ansehnlicher und ihrer Normalbeschaffenheit entsprechender aussieht. Auf Grund des geschilderten Sachverhalts wurde K. der Uebertretung des § 11 N.=M.=G. für schuldig erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

25. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 10. Januar 1895 wider den Metzgermeister P. zu O. — Das Schöffengericht zu Ruhrort hatte durch Urtheil vom 20. September 1894 den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. Auf die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Berufung ist folgender Sachverhalt als erwiesen erachtet.

Am 25. Mai 1894 entnahm Chemiker Dr. S. gelegentlich einer Revision des Wochenmarktes zu Ruhrort bei dem Angeklagten eine Probe Wurst im Gewichte von ¼ Pfund, welche P. als Fleischwurst bezeichnete und mit 0,70 ℳ für das Pfund verkaufte. Dr. S. untersuchte diese Wurstprobe auf Mehlzusatz und fand bei der indirekten Bestimmung einen Wassergehalt von 58,30% und einen Mehlzusatz von 8,32%, bei der direkten Bestimmung des Stärkemehls nach der Zuckermethode aber einen Stärkemehlgehalt von 7,83%. Angeklagter stellte die als Fleischwurst in den Handel gebrachte Wurst in der Weise her, daß er zu etwa 50 Pfund Fleisch etwa 2 Pfund Kartoffelmehl zusetzte, zu besonders nassem Fleisch etwas mehr; das zur Wurstanfertigung bestimmte Fleisch wurde aber nicht abgewogen, sondern sein Gewicht wurde nur geschätzt.

Dr. S. hat nun begutachtet, daß die von ihm untersuchte Wurst bei mindestens 7,83% Mehlgehalt nicht als Fleischwurst verkauft werden dürfe und als verfälscht zu betrachten sei. Zur Herstellung von Fleischwurst sei ein Mehlzusatz durchaus nicht erforderlich, dieselbe könne vielmehr aus reinem Fleisch sehr gut hergestellt werden. Der Mehlzusatz setze an sich schon den Nährwerth herab; beim Kochen aber werde durch den sich bildenden Kleister der Wassergehalt der Wurst erheblich erhöht und dadurch ihr Nährwerth noch mehr verringert.

Im Gegensatz zu Dr. S. hat der Sachverständige, Apotheker Dr. M., seine Meinung dahin geäußert, daß ein Mehlzusatz bis zu 5% für Fleischwurst erforderlich sei, und zwar als Bindemittel, da die Wurst sonst beim Schneiden in Brocken zerfalle. Allgemein verstehe man auch unter „Fleischwurst“ eine mit Mehlzusatz versehene Wurst, während man eine solche ohne Mehl als „Dauerwurst“ bezeichne und höher bezahle. Maßgebend für die Ermittelung des Mehlzusatzes sei nur die direkte Bestimmung. Da Dr. S. in der Wurst nur 58% Wasser gefunden habe und frisches zur Wurstbereitung geeignetes Fleisch 73% Wasser enthalte, so sei die von Dr. S. untersuchte Wurst eingetrocknet gewesen; in Folge dessen müsse man die fehlenden 15%

Wasser bei der Bestimmung des Prozentsatzes an Mehl berücksichtigen, da ja bei der Bereitung der Wurst der Prozentsatz an Wasser ein höherer, an Mehl dagegen ein geringerer gewesen sei. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes habe der Mehlzusatz bei der Anfertigung der Wurst nur 5,9 % betragen können.

Der ebenfalls als Sachverständiger vernommene Metzgermeister A., Mitglied des Innungsvorstandes, hat eidlich bekundet, daß ein Mehlzusatz als Bindemittel bei der Bereitung von Fleischwurst gar nicht zu entbehren sei, namentlich im Sommer, während das Fleisch im Winter schon an sich mehr Leimgehalt habe; deshalb würde in Duisburg und Umgegend der Fleischwurst durchweg von den Metzgern ein Kartoffelmehlzusatz von 3 bis 4 % beigemengt, was den Käufern auch bekannt sei.

Das Gericht ist der Meinung des Dr. M. beigetreten, daß bei der Bestimmung der Verhältnißzahl des Mehlzusatzes die durch Eintrocknen verschwundene Wassermenge zu berücksichtigen sei, und daß deshalb der bei der Herstellung der hier fraglichen Wurst beigemengte Mehlzusatz 5,9 % betragen habe. Auch hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der unter der Bezeichnung „Fleischwurst" in den Handel gebrachten Wurst in hiesiger Gegend allgemein 3 bis 4 % Mehl zugesetzt werden, und daß dieser Mehlzusatz als Bindemittel erforderlich ist. Ferner ist es von der Ansicht ausgegangen, daß der Begriff „Fleischwurst" nicht durch Nahrungsmittel, Untersuchungsämter und Chemiker, sondern durch die allgemein hierüber herrschende Meinung der Käufer und Verkäufer bestimmt wird, und daß in hiesiger Gegend erwiesenermaßen eine Wurst mit 3 bis 4 % Mehlzusatz allgemein als „Fleischwurst" gilt. P. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. nicht für überführt erachtet. Dagegen hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt, indem er die Fleischmengen, welchen er 2 Pfund Mehl zusetzte, nicht abwog, sodaß er keine genaue Kontrole darüber hatte, ob er nicht den zulässigen Prozentsatz, wie im vorliegenden Falle, überschritt. Wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. wurde P. zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt.

26. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 7. Oktober 1893 wider den Metzgermeister W. zu H. — Angeklagter hat am 11. April 1893 auf dem Wochenmarkte zu Sch. von ihm selbst bereitete Fleischwurst, das Pfund zu 70 Pf., feilgehalten. Eine Untersuchung dieser Wurst durch den Gerichtschemiker H. ergab, daß dieselbe mit 10,3 % Mehl vermischt war. Angeklagter stellte diese Sachlage durchaus nicht in Abrede, suchte jedoch für sich geltend zu machen, daß er sich um das Quantum des verwendeten Mehls nicht bekümmert und nicht mehr Mehl verwandt habe, als zur Bindung der Wurst erforderlich gewesen sei.

Das Gericht erwog nun Folgendes: Zu den Stoffen, aus welchen Fleischwurst herzustellen sei, gehöre an sich kein Mehlzusatz; falls jedoch die Wurst nicht aus bester Fleischwaare bereitet werde, sei ein gewisser Mehlzusatz zur Bindung erforderlich. In Geschäften, wie es der Angeklagte betreibe und bei dem Preise, zu welchem er die Fleischwurst verkauft habe, sei es als ein allgemein übliches Herkommen zu betrachten, daß die Fleischwurst einen Mehlzusatz enthalte, und erwarte dies auch das Publikum, sodaß es durch einen geringgradigen Mehlzusatz nicht getäuscht werde und dieser auch als eine Verfälschung nicht anzusehen sei. Entsprechend dem Gutachten des Metzgermeisters G. sei jedoch davon auszugehen, daß der Mehlzusatz durchschnittlich nur 3 % betrage und selbst bei besonders wässerigem Fleisch nur 6 bis 7 % Mehl zur Bindung erforderlich seien. Ein Zusatz von 10,3 % sei deshalb ein solcher, welcher dem Herkommen in keiner Weise entspreche, und als eine Verfälschung des Nahrungsmittels angesehen werden müsse. Dem Angeklagten könne jedoch geglaubt werden, daß er auf die prozentuale Höhe der Beimischung nicht geachtet habe, und es erscheine hiernach der Vorwurf beseitigt, daß er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung vorgenommen habe; auch habe er nicht wissentlich verfälschte Waare feilgehalten, wohl aber habe er fahrlässig gehandelt. Bei der Art, wie er die Waare hergestellt, mußte er sich bei nur einiger Ueberlegung selbst sagen, daß dieselbe durch einen übermäßigen Zusatz an Mehl verfälscht sein könne; er hatte deshalb die Verpflichtung, der Verfälschung nachzuspüren, und durfte die Waare nur als verfälschte verkaufen, nicht aber diesen Umstand, wie er es gethan hat, verschweigen.

Angeklagter wurde demgemäß aus §§ 11, 10² N.-M.-G. zu 20 *M* Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt.

27. **Landgericht Münster.** Urtheil vom 7. Oktober 1895 wider den Gastwirth und Fleischer R. zu B. und den Metzgergesellen K. — Im August 1893 fand R. eines Tages, als er das von seinem Gesellen S. bereitete Fleischgemenge besah, welches zur Wurst verarbeitet werden sollte, daß dasselbe wegen zu reichlichen Mehlzusatzes ein blasses, unansehnliches Aussehen hatte. R. schüttete daher eine Quantität Fuchsin zu und verkaufte von den fertig gestellten Würsten etwa 5 Pfund, das Pfund zu 50 Pf. Infolge der eigenthümlich rothen Farbe wurde jedoch die Polizei auf dieselbe aufmerksam und sandte eine Probe davon an das von dem Dr. K. geleitete Untersuchungsamt zu Münster. Die von dem Sachverständigen vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Wurst von etwas minderwerthigem Fleisch, worunter jedenfalls auch Kalbfleisch, hergestellt war. Etwa ein Viertel des Wurstgemenges war Mehl, obwohl nach münsterländischem Brauch der Mehlzusatz nur etwa 3 % betragen soll. Außerdem war die Wurst durch Fuchsinzusatz roth gefärbt. Das Urtheil des Sachverständigen ging dahin, das die Wurst als verfälscht zu betrachten sei, nicht aber als gesundheitsschädlich, weil sie giftige Bestandtheile nicht enthalte. Der Angeklagte K. hat die fragliche Wurst ausgetragen; es ist aber nicht erwiesen, ob er an der Bereitung Theil genommen oder von der Fälschung Kenntniß gehabt hat. Derselbe wurde daher eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht für schuldig befunden und freigesprochen. Dagegen hat sich der Angeklagte R. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 100 *M* Geldstrafe event. für je 10 *M* zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten R. eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 9. Januar 1896 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die prozessuale Revisionsrüge scheitert daran, daß nach Ausweis des Sitzungsprotokolls der Angeklagte bedeutet worden ist, daß auch auf Grund des § 10² des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gegen ihn verhandelt werden könne. Der Angeklagte ist hierdurch auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen. Da auch ferner nach erfolgtem Hinweise sowohl er wie sein Vertheidiger zu weiteren Ausführungen das Wort erhalten haben, so ist die Vorschrift des § 264 St.-P.-O. keineswegs verletzt.

Ebenso unbegründet ist die Rüge der materiellrechtlichen Gesetzesverletzung. Der Begriff des Verfälschens im Sinne des § 10² N.-M.-G. ist nicht verkannt. Es genügt für das Merkmal der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels, daß an der normalen stofflichen Zusammensetzung desselben eine Veränderung eintritt, durch welche jenes einen seinem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es daß es durch Zusetzen von Stoffen verschlechtert, sei es daß ihm der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen wurde. (Urtheil des Reichsgerichts vom 30. November 1885, Entsch. Bd. 13 S. 97, vom 2. November 1886, Entsch. Bd. 14 S. 428.) Für die Feststellung der normalen stofflichen Zusammensetzung sind der reelle Geschäftsgebrauch und die berechtigten Erwartungen des örtlichen Publikums zu berücksichtigen. Alle diese Gesichtspunkte sind von dem Vorderrichter beachtet. Derselbe stellt fest, „daß die in

Rede stehende Fleischwurst einen Mehlzusatz von 25% erhalten hat, daß im Münsterlande — der Verkaufsort B. liegt in letzterem — nur ein Zusatz von 3% Mehl üblich sei, daß die Wurst von etwas minderwerthigem Fleische hergestellt worden und daß der Angeklagte das Wurstgemenge mit Fuchsin gefärbt hat, um der Wurst den Anschein „einer reinen Fleischwurst“ zu geben, um die Käufer „über die Qualität seiner Waare zu täuschen.“ Auch der Einwand des Angeklagten, daß er die fragliche Wurst zu einem niedrigeren als dem gewöhnlichen Preise verkauft habe, ist vom Vorderrichter berücksichtigt, aber mit der Erwägung beseitigt, daß das Gesetz eine gewinnsüchtige Absicht nicht erfordere, und daß die Absicht, über die Qualität der Würste zu täuschen, schon durch das Färben außer Zweifel gestellt sei. Auch hierin ist ein Rechtsirrthum nicht erkenntlich, weil sich die gedachte Strafvorschrift über den Beweggrund der bezweckten Täuschung überhaupt nicht ausspricht, daher denselben für unerheblich erachtet. Im Uebrigen konnte der Angeklagte an dem Verkaufe der Wurst ein Vermögensinteresse selbst dann noch haben, wenn er dieselbe zu einem niedrigeren Preise verkaufte. Wenn endlich die Revision die Beweisthatsachen dafür vermißt, daß der Angeklagte von dem später auf 25% nachgewiesenen Mehlzusatze Wissenschaft gehabt hat, so übersieht sie die Feststellung, daß der Angeklagte, als er das von seinem Gesellen bereitete Fleischgemenge besehen, selbst gefunden habe, daß dasselbe wegen zu reichlichen Mehlzusatzes ein blasses, unansehnliches Aussehen hatte, und daß er deshalb eine Quantität Fuchsin zuschüttete. Zur Angabe der Beweismittel war das Urtheil nicht verpflichtet.

Da somit ein Rechtsirrthum dem erkennenden Richter nicht nachzuweisen und die getroffenen Feststellungen den Thatbestand des verwendeten Strafgesetzes erfüllen, mußte die Revision verworfen werden.

28. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 1. März 1898 wider den Metzger N. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 11. Dezember 1897 nach § 10² N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die von N. gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung konnte nur bezüglich der rechtlichen Auffassung des Delikts von Erfolg sein. Von den Metzgern in F. wird in großen Quantitäten eine Knoblauchswurst fabrizirt, welche auch Fleischwurst genannt wird. Wie der Angeklagte in Uebereinstimmung mit den vernommenen Sachverständigen angegeben hat, ist bei der Anfertigung dieser Fleischwurst ein Stärkezusatz von 2½% gestattet und üblich, ohne daß von einer Nahrungsmittelverfälschung die Rede sein könnte. Auf Grund einer anonymen Denunziation wurden im Auftrage des Königl. Polizeipräsidiums bei dem Angeklagten am 12. Oktober 1897 etwa 100 g Fleischwurst entnommen, welche am selben Tage dem Chemiker Dr. H. behufs Untersuchung übergeben wurde. Der Sachverständige theilte die Wurst der Länge nach und nahm zwei gesonderte Untersuchungen vor, welche dasselbe Resultat hatten dahin gehend, daß die Wurst 56,395% Wassergehalt und 11,620% Stärkegehalt hatte. Die fragliche Wurst mußte daher als verfälscht erachtet werden. Sie wich in der erheblichsten Weise vom Normalen ab, war von anderer Beschaffenheit und hatte einen hervorstechenden Mehlgeschmack. Es war ohne Weiteres anzunehmen, daß die Käufer eine normale Fleischwurst erwarteten, also bezüglich der Beschaffenheit der Waare getäuscht wurden.

Entgegen der erstrichterlichen Feststellung hat das Berufungsgericht nur ein fahrlässiges Handeln seitens des Angeklagten für erwiesen erachtet. N. hat nach seiner Angabe die Wurst von den Gesellen K. und R. anfertigen lassen und diese vorher darauf aufmerksam gemacht, nur 2½% Stärke der Fleischmasse zuzusetzen. Die Gesellen behaupteten, auch nur 2½% Stärke zugesetzt zu haben. Wenn in der Wurst bei der Untersuchung 11,62% Stärke gefunden worden seien, so könne dies nur daher kommen, daß eine genügende Untermischung nicht eingetreten sei. Demgegenüber haben die drei Sachverständigen übereinstimmend bekundet, daß bei einer ordnungsmäßigen Behandlung der Wurstmasse eine derartige Verschiedenheit der Vertheilung der Stärke unmöglich gewesen sein würde.

Der Angeklagte hat selbst angegeben, daß er den Gesellen K. am Tage vor der Wurstentnahme und den Gesellen R. am Morgen dieses Tages in Arbeit genommen habe. Als er den beiden Gesellen zur Anfertigung der Wurst den Auftrag gab, konnte er garnicht wissen, ob die Gesellen die nöthige Sachkunde besaßen und als zuverlässig anzusehen waren. Wenn er, ohne sich um die Behandlung des Wurstmaterials zu kümmern, diese Wurst anfertigen ließ, so handelte der Angeklagte fahrlässig, und wurde diese Fahrlässigkeit kausal für die Täuschung des Publikums durch Verkauf der anormalen Wurst. Wollte man also auch annehmen, daß in der That in die gesammte Wurstmasse nur 2½% Stärke gekommen sind, und zu Folge mangelhafter Mischung der hohe Stärkegehalt in das untersuchte Stück Wurst gekommen ist, so war der Angeklagte als einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für überführt zu erachten. Mußte sich der Angeklagte bei Verkauf der Wurst sagen, daß er keine Garantie für die ordnungsmäßige Anfertigung derselben habe, so lag ihm die Pflicht zur vorherigen Prüfung ob, bei welcher ihm durch den Geschmack allein die Verfälschung hätte auffallen müssen.

Das Gericht hat aber auch für erwiesen erachtet, daß nicht nur die untersuchte Wurst, sondern der ganze Vorrath der am 12. Oktober 1897 fabrizirten Wurst den hohen Stärkegehalt gehabt hat. Die mit Wasser angerührte Stärke vertheilt sich nach dem Gutachten der Chemiker Dr. H. und Dr. P. und des Metzgermeisters J. derart in dem Wurstfleisch, daß es auch bei nicht ganz sorgfältiger Durcharbeitung der Wurstmasse ausgeschlossen ist, daß in einem Stücke Wurst 11½% Stärkegehalt möglich sind. Sie nehmen daher ebenfalls an, daß auch der nicht untersuchte Theil der Masse verfälscht war. Bei der pflichtmäßigen Prüfung der Waare mußte dem Angeklagten die Verfälschung der Wurst auffallen. Unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils wurde N. einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

29. **Landgericht Neuwied.** Urtheil vom 14. März 1898 wider den Metzger M. zu H. — Der Angeklagte hat nach seinem eigenen Geständniß im Dezember 1897, als er in Vertretung seines erkrankten Schwagers, des Metzgermeisters Z. zu H., Fleischwurst anfertigte, dieser Kartoffelmehl zugesetzt. Den Käufern dieser Wurst wurde der Mehlzusatz verschwiegen. Durch das Gutachten des Chemikers S. ist erwiesen, daß dieser Zusatz 3,25% ausgemacht hat, und daß damit der Zweck verfolgt ist, einerseits der Wurst ein besseres Aussehen zu geben, andererseits einen Vortheil am Gewicht zu erzielen, gleichzeitig auch in beiden Beziehungen das kaufende Publikum zu täuschen. M. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er nicht zu seinem eigenen Vortheil so gehandelt hat, zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

30. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 8. Juni 1897 wider den Metzger S. zu A. — Am 5. Dezember 1896 wurden polizeilicherseits in dem S.'schen Geschäfte je eine kleine Quantität Leberwurst und Räucherwurst angekauft und am selben Tage dem Sachverständigen Sch. zur chemischen Untersuchung übergeben. Letztere ergab bei der Leberwurst einen Stärkezusatz von 5 bis 6%, bei der Räucherwurst einen solchen von 3 bis 4%, weshalb beide Wurstproben beanstandet wurden. Die Anklage sieht nun in dem Zusatze von 5 bis 6% Stärke zur Leberwurst und von 3 bis 4% Stärke zur Räucherwurst eine Verfälschung der Wurst. In dieser Beziehung ist durch das Gutachten der Sachverständigen Schi. und Schm. festgestellt, daß in A. allgemein Mehl als Bindemittel derartiger Wurstsorten zugesetzt wird, daß Privatleute bei der Bereitung von Leberwurst sogar bis zu 33⅓% Weißbrot zu verwenden pflegen, daß dagegen zur Bindung des Fleisches höchstens 4 bis 5% Mehlzusatz bei Leberwurst und 2 bis 3% Mehl-

zusatz bei Räucherwurst erforderlich sind, aber dies auch nur im Sommer und in den übrigen Jahreszeiten dann, wenn das Fleisch in sich nicht genügende Bindekraft besitzt, zumal dann, wenn dasselbe von jungen schnell gemästeten Schweinen stammt.

Das Gericht hat den Beweis der Fälschung der Wurst als nicht erbracht erachtet. Es erschien nicht ausgeschlossen, daß die von S. in richtigen Grenzen zugesetzten Bindemittel sich nicht gleichmäßig auf das Fleisch vertheilt hatten, daß sich in Folge dessen in den kleinen Proben eine größere Menge Stärke befunden hat, als dies bei einer ganz genauen Vermischung von Fleisch und Zusatz der Fall gewesen wäre; daß S. aber stets ein den obigen Prozentsätzen entsprechendes und nicht größeres Quantum an Weißbrot bezw. Mehl zugesetzt hat, ist von dem Zeugen G., einem früheren Gesellen des S., bestimmt erklärt worden. Diese Zusätze gingen über die von den Sachverständigen als nothwendig bezeichneten nicht hinaus, weshalb eine Fälschung der Wurst nur dann anzunehmen gewesen wäre, wenn die Zusätze überhaupt hätten unterbleiben müssen. Die Proben waren im Dezember, in einer Zeit also entnommen, in welcher in der Regel ein Bindemittel nicht verwandt zu werden braucht; es ist jedoch nicht nachgewiesen, von welcher Art das Fleisch war, somit zu Gunsten des S. anzunehmen, daß es sich um Fleisch gehandelt hat, bei dessen Verarbeitung zur Wurst nach dem Gutachten der Sachverständigen zu jeder Jahreszeit ein Bindemittel nothwendig ist. Konnte dem S. aber nicht eine Verfälschung der Wurst zur Last gelegt werden, so ist auch nicht festgestellt, daß er bei seinem Verfahren das Bewußtsein der Fälschung gehabt und zum Zwecke der Täuschung gehandelt hat. Es mußte angenommen werden, daß S. nur so verfahren hat, wie er es selbst früher gelernt und für üblich und zweckentsprechend gehalten hat. S. wurde freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.=M.=G.)

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. August 1898 wider den Metzgermeister J. und den Metzgergesellen H., beide zu A. — Am 16. Februar 1898 verkaufte J. in seinem Metzgerladen zu 0,20 ℳ 100 g Fleischwurst, welche 6,1% Stärkemehl enthielt. Dieser Prozentsatz überschreitet weit das Maximum des zur Bindung der Wurst geeigneten, ortsüblichen Zusatzes von Stärkemehl, welcher 2 bis 3, höchstens 4% betragen darf, entwerthet auch die Wurst derartig, daß diese den Namen Fleischwurst und den Preis der unter diesem Namen gehenden Waare nicht verdient. J. hat daher im Sinne des § 10 N.=M.=G. verfälschte Wurst verkauft.

Die fragliche Wurst hat J. durch den Mitangeklagten H. anfertigen lassen, und hat H. sie so hergestellt, wie es ihm von J. beigebracht und aufgetragen war, indem er den Mehlzusatz nicht abwog, sondern den Zusatz durch Augenmaß bestimmte. Daß bei einem solchen Verfahren der Zusatz leicht 6% betragen kann, wenn auch die Absicht dahin geht, nur 3% Mehl zuzusetzen, ist erklärlich.

Die Behauptung H.'s, daß er bei der Herstellung jener Fleischwurst nicht mehr als 3% Mehl, der Anweisung J.'s entsprechend, hat zusetzen wollen, ist nicht widerlegt. Da aber thatsächlich 6,1% Stärkemehl in der untersuchten Wurst vorhanden waren, so ist deren Verfälschung zwar nicht als eine vorsätzliche, wohl aber als eine fahrlässige anzusehen, indem sie auf die nachlässige Bereitungsweise, wie sie von J. eingeführt war, zurückgeführt werden mußte. H. war aber freizusprechen, da das Gesetz Fahrlässigkeit nur beim Verkauf verfälschter Waare bestraft, H. jedoch mit dem Verkauf nichts zu thun gehabt hat. Dagegen wurde J. durch den Verkauf der fraglichen Wurst, deren Verfälschung er durch die pflichtwidrig nachlässige Art, wie er die Wurst bereiten ließ, verschuldet hatte, einer Uebertretung des § 11 N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

32. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 26. März 1897 wider den Metzgermeister E. zu K. — Das Schöffengericht zu Köln hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 29. Dezember 1896 nach § 11 N.=M.=G. zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung ist vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der Berufungsinstanz festgestellt ist, hat Polizeisergeant P. von E. am 17. Oktober 1896 für 20 Pf. 1/4 Pfund beste Leberwurst gekauft, in der vom Chemiker Dr. K. ein Kartoffelmehlzusatz von 5,2% gefunden wurde.

Da der Oberbürgermeister von Köln in Uebereinstimmung mit der Metzgerinnung einen Mehlzusatz von 3% zu bester Leberwurst als zulässig erklärt hat, so ist jede Ueberschreitung dieses zulässigen Zusatzes eine Verfälschung der Leberwurst, denn dem Käufer wird statt Wurst etwas Anderes, Billigeres gegeben, während er für Wurst zahlen muß.

Der Angeklagte hat die Wurst nicht selbst zubereitet, sondern sein Geselle. Diesem hatte er Anweisung gegeben, nicht mehr wie 3% Mehl zuzusetzen, hat auch das zuzusetzende Maß von Mehl mit dem Gesellen verwogen, damit nicht mehr Mehl, wie zulässig, in die Wurst komme. Ein wissentliches Verfälschen oder wissentliches Feilhalten eines verfälschten Nahrungsmittels fällt dem Angeklagten daher nicht zur Last. Er mußte aber als ordentlicher Metzger die Sorgfalt beobachten, daß die von ihm feilgehaltene beste Leberwurst nicht mehr Mehl als den zulässigen Prozentsatz enthielt. Wenn der Angeklagte nun vorschützte, daß durch ungenügendes Vermischen gerade in die von P. entnommene Probe zuviel Mehl gekommen sei, so hätte er eben für bessere Vermischung sorgen müssen; ihm fiel deshalb Fahrlässigkeit zur Last. Die vom Vorderrichter verhängte Strafe erschien genügend und die beiderseitigen Berufungen waren demnach zu verwerfen.

33. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 17. Januar 1898 wider den Metzgermeister S. zu K. — Am 1. Oktober 1897 hatte S. auf dem Markte in D. in seiner Verkaufsbude Leberwurst feilgehalten; an der Stange, an welcher diese Würste hingen, war gleichzeitig ein Plakat befestigt mit der Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz". Die Untersuchung einer Wurstprobe hatte einen Mehlzusatz von 12,84% ergeben. Das Schöffengericht zu Düsseldorf hatte deshalb den Angeklagten eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.=M.=G. für schuldig befunden und durch Urtheil vom 26. November 1897 mit Rücksicht auf seine Vorbestrafungen wegen des gleichen Vergehens zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch die Veröffentlichung des Urtheils angeordnet. Gegen dieses Urtheil hat Angeklagter Berufung eingelegt. Er bestritt insbesondere, daß die fragliche Wurst einen so hohen Mehlzusatz gehabt haben könnte und behauptete, die Art der von dem Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung sei ungenügend gewesen; S. wünschte darüber das Gutachten eines anderen Sachverständigen. Hierauf konnte es jedoch nicht ankommen, und eine Verurtheilung des Angeklagten erschien aus seinen eigenen Angaben gerechtfertigt. S. erklärte nämlich, daß er der Wurst nur 4 bis 5% Mehl zugesetzt habe, dies aber erlaubt sei.

Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß ein solcher dem Käufer in seiner Höhe nicht bekannt gegebener Zusatz von 4% nicht erlaubt, sondern unzulässig ist und eine Verfälschung darstellt. Unter Leberwurst versteht man „ein aus Fleischmasse hergestelltes Produkt," und wenn man in ein solches Produkt etwas hineinbringt, was nicht dazu gehört, so ist das unzweifelhaft eine Verfälschung, zumal die Sachverständigen gerichtskundig darüber einig sind, daß ein solcher Zusatz von Mehl durch die dadurch bedingte Anziehung von Wasser und Entstehung von Säure die Wurst dem Verderben eher aussetzt, sie also verschlechtert. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat in Uebereinstimmung damit erklärt, daß ein Zusatz von Mehl zur Wurst überhaupt zu verwerfen sei, und daß er in solchen Gegenden, wo er üblich und gebräuchlich sei, in Höhe von höchstens 2% zu dulden sei. Aber auch dann müsse, um eine Täuschung auszuschließen, der Zusatz in seiner Höhe dem Publikum deklarirt werden. Jedes Mehr ist daher, weil unnöthig und ver=

werflich, eine Verfälschung, zu dem Zwecke vorgenommen, statt Fleisch einen billigeren und zwar einen minderwerthigen Stoff in die Wurst zu bringen und als Wurst zu verkaufen, während es in der That keine Wurst ist. In diesem Zwecke liegt aber die Täuschung im Handel und Verkehr. Das von dem Angeklagten im Verkaufslokal angebrachte Schild „Wurst mit Mehlzusatz" reichte nicht aus, ihn zu entlasten Jene Aufschrift konnte nur den Glauben erwecken, daß der fraglichen Wurst ein so geringer Mehlzusatz gegeben war, wie er für Bindung einer aus Abfallstoffen gebildeten Wurstmasse nicht entbehrt werden kann; über 2% brauchte aber ein solcher Zusatz nicht hinausgehen. Der Angeklagte war daher mit Recht, wie oben angegeben ist, verurtheilt worden, selbst dann, wenn nur der von ihm selbst angegebene Zusatz von 4 bis 5% Mehl angenommen wird. Die Berufung des S. war daher zu verwerfen.

Bayern. 34. *Landgericht Weiden.* Urtheil vom 23. Oktober 1894 wider den Metzger R. zu W. — Bei einer am 3. Juli 1894 im Verkaufsladen R.'s vorgenommenen Lebensmittelvisitation fiel eine sog. Stadtwurst durch das blasse Aussehen der Schnittfläche auf; eine sofort vorgenommene Probe mittels einer Lösung von Jod in Jodkalium ergab einen Zusatz von Stärkemehl in der Wurst. Die hierauf in der Untersuchungsanstalt zu Erlangen erfolgte chemische Untersuchung stellte fest, daß die fragliche Wurst mit 1% Stärkemehl versetzt war. Eine Wurst mit diesem Mehlzusatz ist gegenüber dem nur reine Fleischwurst erwartenden Publikum als nicht marktfähige Waare, als verfälscht im Sinne der Strafgesetze zu erachten. R. leugnete, die Verfälschung vorgenommen zu haben, und konnte dessen auch nicht überführt werden; vielmehr war es wahrscheinlich, daß die beiden Lehrlinge R.'s, welche häufig die Wurstfabrikation ganz allein und selbstständig vornahmen, ohne Wissen des Angeklagten, um schneller mit der Arbeit fertig zu werden oder um schön aussehende Waare anzufertigen, den Mehlzusatz gemacht hatten. Es konnte aber auch nicht ein Beweis dafür erbracht werden, daß der Angeklagte diese verfälschte Wurst wissentlich oder auch nur fahrlässig in seinem Geschäfte unter Verschweigung des Mehlzusatzes verkaufte oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat; es konnte daher auch dem staatsanwaltschaftlichen Antrage auf Verurtheilung wegen eines fahrlässigen Vergehens aus § 10 Z. 2 u. § 11 l. c. nicht stattgegeben werden, da zum „Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung" bestimmte die Täuschung zu erregen geeignete Vorkehrungen, namentlich Aufschriften auf Schildern, Etiquettes nothwendig sind, und es nicht genügt, wenn die gefälschte Waare nur an einem Orte feilgeboten wird, an welchem das Publikum unverdorbene Waaren zu erwarten berechtigt ist (Rechtspr. VII 405), und ein Beweis dafür, daß von der fraglichen Wurst vor oder nach jener Visitation etwas verkauft wurde, überhaupt nicht erbracht ist.

Dagegen erfüllten die gegen den Angeklagten erwiesenen Momente den vollen Thatbestand einer Uebertretung aus § 367 Z. 7 St.-G.-B., welche Strafbestimmung weder ein Verschweigen des Gefälschtseins beim Verkaufe, noch die Anwendung täuschender Bezeichnungen beim Feilbieten erfordert, wie § 10² u. § 11 N.-M.-G., und nicht bloß bezüglich der vorsätzlichen, sondern auch der fahrlässigen Delikte anwendbar bleibt. Eine solche Fahrlässigkeit des Angeklagten lag darin, daß er die Fabrikation der Stadtwurst meistens und auch im vorliegenden Falle durch seine beiden Lehrlinge ohne Aufsicht besorgen ließ und dieselbe dann am 3. Juli in seinem Laden feilhielt, obwohl der bloße Anblick der auffallend blassen Schnittfläche der Wurst ihm ebenso wie dem Sachverständigen hätte auffallen müssen. R. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt. (§ 367⁷ St.-G.-B.)

35. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 23. Oktober 1894 wider den Metzger L. zu W. — Am 4. Juli 1894 wurden im Metzgereigeschäfte L.'s ein Stückchen Stadtwurst und Knackwürste behufs einer Untersuchung entnommen; beide Wurstsorten ergaben in der Vorprüfung unter Anwendung von Jod und Jodkalium einen Stärkezusatz. Um die Menge der zugesetzten Stärke zu bestimmen, wurde das Stückchen Stadtwurst in der Untersuchungsanstalt zu Erlangen geprüft und hier ein Gehalt von 2,7% Stärke ermittelt.

Der Zusatz von Mehl, Stärke und Semmelmehl zu Würsten geschieht, wie das Gutachten der Anstalt ausführt, hauptsächlich deshalb, damit die Wurst möglichst viel Wasser aufnimmt und doch noch ein schönes pralles Aussehen zeigt; Mehl vermag sogar die 15fache Menge seines eigenen Gewichtes an Wasser zu binden, so daß der Konsument durch Kauf einer derartigen verfälschten Wurst an Stelle des Fleisches, das er so zu erhalten glaubt, eine entsprechende Menge Wasser erhält. Hierzu kommt, daß ältere Fleischreste, die zur Wurstfabrikation sich nicht mehr eignen, weil sie meistens keine sich bindende Wurstfüllmasse mehr geben, durch einen Mehlzusatz zur Wurstfabrikation geeignet gemacht werden, und daß Würste mit einem Zusatz von Mehl, welches beim Kochen derselben einen steifen Kleister bildet, viel leichter in Säuerung übergehen, als normal hergestellte Würste. Der Angeklagte erklärte, er verwende zur Anfertigung von Würsten nur frisches Fleisch und zwar 1/4 Theil gesalzenes frisches Rindfleisch und 3/4 Theile Schweinefleisch, und auf diese Weise sei durch ihn auch die Anfertigung der hier fraglichen Würste — der Stadtwurst und der Knackwürste — erfolgt. Er habe damals das Fleisch von zwei jungen Schweinen verwendet, an der Beschaffenheit des Gehackes jedoch gemerkt, daß die Schweine Grasfutter erhalten hatten, da das Fleisch weich und wässerig gewesen sei und keine Bindestoffe enthalten habe. Infolge dieses Umstandes habe er dem Gehacke, um dasselbe zu binden und hierdurch feste glattgeschnittene Würste zu erzielen, eine geringe Quantität Kartoffelmehl zugesetzt. Der Mehlzusatz habe höchstens 1% betragen, und es sei deshalb das verlesene Gutachten in dieser Beziehung falsch. Auf die Verwendung von Mehl als Bindemittel sei er durch die Fachzeitungen aufmerksam gemacht worden, er habe aber nur einmal, und zwar bei der erwähnten Gelegenheit, den Wurstwaaren Mehl beigemischt und keine Kenntniß davon gehabt, daß die Beimischung einer so geringen Mehlquantität strafbar sei. Die beiden Sachverständigen traten den Ausführungen in dem Gutachten der Untersuchungsanstalt über den Zweck und die Wirkung der Beimischung von Mehl zu Wurstwaaren bei und bemerkten noch: Frisches Fleisch brauche kein Bindemittel; durch Zusatz von 1/2% Mehl könne das schlechteste Fleisch gebunden werden, und ein Mehlzusatz, der 1% übersteige, erfolge deshalb nur zum Zwecke des Betruges. Gut gemästetes Fleisch enthalte 45% Wasser, und ein weiteres Wasserquantum von mindestens 15% werde durch das Mehl gebunden; bei Verwendung von Mehl könne demnach dieses Wasserquantum noch in die Wurst gegossen werden.

Das Gericht nahm für erwiesen an, daß der Angeklagte wußte, daß die Beimengung von Stärkemehl unter das Wurstgehacke verboten sei. Durch diese Manipulation hat L. die fragliche Wurst verfälscht und durch den Verkauf einer solchen Waare das Publikum, welches reine Fleischwürste erwartete, getäuscht. L. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

36. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 26. November 1895 wider den Metzger J. und dessen Stiefvater, den Metzger und Gastwirth S. zu W. — Am 2. Juli 1895 wurden bei einer durch die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen veranlaßten Visitation der Nahrungsmittel beim Angeklagten S. sogen. Knackwürste entnommen, deren Untersuchung einen Stärkemehlgehalt von 2,15% ergab. Diese Würste hat zugestandenermaßen der Angeklagte J. unter Verwendung von sogen. Leberkästeig, wovon etwa 1 1/2 Pfund unter ungefähr 3 Pfund Knackwurstgemenge gemischt waren, angefertigt; dem Leberkäs war aber Mehl beigemischt

worden, und ist durch die Vermengung des Leberkästeiges mit dem Knackwurstgemenge Mehl in letzteres gekommen. Knackwürste haben aber lediglich aus einem Gemenge von Rindfleisch und Schweinefleisch zu bestehen, Zusatz von Mehl zu solchen Würsten erscheint nach Gutachten Sachverständiger unzulässig. Die Beimischung von Mehl zu Wurstwaaren geschieht, damit eine möglichst große Menge Wasser der Wurst einverleibt werden kann, ohne daß das Aussehen der Wurst leidet, da Mehl das 12 bis 15fache seines eigenen Gewichtes an Wasser zu einem steifen Kleister zu binden vermag. Ein weiterer Grund der Beifügung von Mehl zu Wurstwaaren ist der, um alte nicht mehr verkäufliche Fleischreste zur Wurstfabrikation verwenden zu können; solchen vertrockneten Fleischresten fehlt eben die nöthige Bindekraft, die durch den Zusatz von Mehl dann erlangt wird. In dem Zusatz von Mehl zu Wurstwaaren ist daher eine beabsichtigte Täuschung des kaufenden Publikums über den wahren Werth des Verkaufsobjektes zu erblicken, und sind solche Würste daher als gefälscht zu erachten. Dieselben haben einen geringeren Nährwerth und eine geringere Dauerhaftigkeit als reine Fleischwürste.

Es war als zweifellos anzunehmen, daß J. als gelernter Metzger wußte, daß die Beimischung von Mehl zu Knackwürsten nicht erlaubt ist. Wenn er trotzdem nun den Würsten, in welchen das Publikum reine Fleischwürste vermuthete und zu vermuthen berechtigt war, Mehl beigefügt hat, so hat er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht und gegen § 10[1] N.-M.-G. gefehlt. J. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt

Bezüglich des S. konnte durch die Beweisaufnahme nicht für festgestellt erachtet werden, daß derselbe von den angeführten Manipulationen seines Stiefsohnes J. bei Herstellung der Knackwürste Kenntniß gehabt hat. S. war jedoch als Geschäftsinhaber dem kaufenden Publikum gegenüber für seine Waare verantwortlich, gleichviel ob er den Verkauf persönlich oder durch Mittelspersonen besorgte. Seine Pflicht war es daher auch, dafür zu sorgen, daß dem Publikum in seinem Geschäfte nur reine und unverfälschte Waare verabreicht wurde. Hätte er im vorliegenden Falle die von J. angefertigte Knackwurst genau untersucht, so hätte ihm beim Kosten der Wurst sofort die Verfälschung derselben klar werden müssen. S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

37. **Landgericht Aschaffenburg.** Urtheil vom 30. Oktober 1895 wider die Metzger S. zu E. und Sa. zu El. — Am 6. Mai 1895 wurde bei einer Lebensmittelkontrole durch Dr. R. in dem Verkaufsladen des Angeklagten S. Wurst, welche einen Zusatz von Mehl oder Brot enthielt, vorgefunden; ferner wurden am folgenden Tage bei Sa. 3 entnommene Wurstproben, welche letzterer selbst zum Verkaufe angefertigt hatte, wegen Mehlgehalts beanstandet. Die beiden Angeklagten gaben zu, daß sie manchmal, wenn die Wurst nicht gehalten habe, etwas Weißmehl darunter mischten.

Nach dem Gutachten Dr. R.'s waren jene Wurstproben als gefälschte Waaren zu betrachten. Wie der Sachverständige ausführte, hat die Stärke selbst einen geringeren Nährwerth, auch einen geringeren Preis als reines Fleisch und thierisches Fett, welche den Bestandtheil der Wurstwaaren zu bilden haben. Der Käufer, welcher stärkemehlhaltige Wurst erhält, wird übervortheilt. Dies ist umsomehr der Fall, als die Stärke eine große Menge Wasser unter Bildung von Stärkekleister zu binden vermag, so daß die Wurst trotz des erhöhten Wassergehaltes äußerlich normal erscheinen kann, einen schönen glatten Schnitt und ein dralles Aussehen zeigt. Der Konsument glaubt, eine Waare von normaler Beschaffenheit vor sich zu haben, während der Waare doch durch den Zusatz des fremden minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist; die leichte Zersetzbarkeit, das rasche Sauerwerden des Stärkekleisters wird auf das Wurstfüllsel übertragen, so daß die stärkemehlhaltige Wurst rascher verdirbt als von Stärkemehl freie. Außerdem zieht die Säurebildung wieder weitere Zersetzungen nach sich, so daß der Genuß solcher Wurst unter Umständen sogar nachtheilige Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hervorbringen kann Diese geringwerthige Beschaffenheit der Wurst wird durch jeden Stärkemehlzusatz hervorgebracht, nicht etwa nur durch einen Zusatz, der eine bestimmte Grenze überschreitet.

Es hat sich mithin jeder der Angeklagten eines Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. schuldig gemacht, und wurden beide zu je 25 ℳ Geldstrafe event. zu je 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

38. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 3. Januar 1895 wider den Metzgermeister F. zu K. — Der Metzgergeselle S. stand in den Jahren 1891 und 1892 bei F. in der Lehre und nahm während dieser Zeit wahr, daß der Angeklagte bei Herstellung von Leberwürsten Gries und bei Herstellung von Fleischwürsten Stärkemehl der Wurstmasse zusetzte. Außerdem wurden nach der Aussage des S. wiederholt Viehstücke geschlachtet, die der vorschriftsmäßigen Fleischbeschau nicht unterzogen wurden, häufig wurde auch des Nachts Fleisch „in Schäffern verpackt“ von R., wo der Schwager des F. wohnte, nach K. geschafft.

Im Laufe des Jahres 1891 verkaufte der Bauer B. an den Viehhändler L. für 40 ℳ eine Kuh, welche F. noch am selben Tage für 60 ℳ von L. erstand. Die Kuh war stark abgemagert, fraß nicht ordentlich und ließ den Urin laufen; nach Aussage L.'s und dessen Sohnes mußte jeder Mensch sofort erkennen, daß die Kuh krank war. F. ließ dieselbe durch B. nach R. zu seinem Schwager Sch. bringen. B. hat nach 1/4 Jahr etwa den Angeklagten gefragt, was der Kuh gefehlt, worauf dieser erwidert habe: „Dieselbe habe eine große Niere gehabt“.

Nach den Depositionen des Sachverständigen Ho. war das Fleisch dieser Kuh zum Genuß für Menschen nicht mehr geeignet, es war „verdorben“, denn infolge der Erkrankung des Thieres war die normale Beschaffenheit des Fleisches derart verändert, daß es überhaupt nicht mehr genießbar war. Dieses Fleisch hätte demnach weder verkauft, noch zur Wurstbereitung verwendet werden dürfen.

Das Gericht ist nun der Ueberzeugung, daß die fragliche Kuh, deren kranker Zustand dem Angeklagten bekannt war, bei dem Schwager des F. in R. geschlachtet, das Fleisch heimlich in die Behausung F.'s verbracht, dort zur Herstellung von Würsten verwendet wurde, und daß F. die also hergestellten Würste unter Verschweigung des Umstandes, daß in den Würsten sich Fleisch von einer kranken Kuh befinde, an seine Kunden käuflich abgab. Daß F. ferner wußte, daß das Fleisch dieser Kuh verdorben war und sich nicht mehr zum menschlichen Genuß eignete, ist ebenfalls angenommen worden. Nach der Ueberzeugung des Gerichts hat F. neben anderen heimlich in seine Wohnung gebrachten Fleischmengen auch das Fleisch der B.'schen Kuh zur Wurstbereitung verwandt Die aus diesem Fleische hergestellten Würste sind als verdorben zu erachten; denn als verdorben ist dasjenige Nahrungsmittel zu erachten, welches in seiner Beschaffenheit von der normalen derart abweicht, daß sein Nähr- oder Genußwerth vermindert oder ganz aufgehoben erscheint und zu einem bestimmten Zweck minder tauglich und verwerthbar erscheint.

Was die oben erwähnte Beimischung von Gries und Stärkemehl zu der von F. angefertigten Wurst betrifft, so geht das Gericht von der Anschauung aus, daß zur Herstellung von Würsten lediglich Fleisch — abgesehen von Gewürzzusatz — verwendet werden darf, und Gries oder Stärkemehl keinen Normalbestandtheil von Würsten bildet. Durch diese Substanzen, welche nach dem Gutachten des Sachverständigen einen geringeren Nährwerth als Fleisch besitzen, wird sonach eine substanzielle Verschlechterung der Würste selbst herbeigeführt, zumal die Verwendung von Gries und Stärkemehl auch die Beimischung größerer Wasserquantitäten bedingt und hierdurch mehr Wasser, als sonst nöthig, Aufnahme in die Würste findet. Fragliche Würste erscheinen äußerlich als

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Wurst.)

Waaren von normaler Beschaffenheit, da die erwähnten Zusätze nicht wahrnehmbar sind; der Käufer solcher Würste glaubt demnach Würste von normaler Beschaffenheit zu erwerben, während ihnen durch den Zusatz eines fremden minderwerthigen Stoffes lediglich der Schein einer Waare von normaler Beschaffenheit verliehen ist. (Entsch. d. Reichsger. Bd. VIII S. 552.) Hiernach sind fragliche Würste als verfälscht zu erachten. Da nun F. beim Verkauf der Würste deren Verfälschung und Verdorbenheit verschwieg, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. F. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

39. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 20. Februar 1897 wider die Metzgermeister R. und B. zu K. — Am 30. November 1896 wurden anläßlich einer von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel abgehaltenen Lebensmittelkontrole in den Metzgerläden der Angeklagten von den feilgehaltenen Leberwürsten Proben entnommen; bei deren Untersuchung wurde gefunden, daß den Leberwürsten bei der Zubereitung Brot, vom Angeklagten B. außerdem gedämpftes Kraut beigemengt worden war. Die Angabe B.'s, den gen. Zusatz nur 2 mal gemacht und diese Würste nur zum Familiengebrauche bestimmt zu haben, wurde durch die Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Ebenso konnte den R. nicht die Ausrede entlasten, daß er den Würsten nur Brot beigemengt habe, weil das bei der Zubereitung verwandte Fleisch zu fett gewesen sei, und er durch die Zugabe die Würste schmackhafter habe machen wollen. Da die Würste lediglich aus einem Gemenge von Fleisch und Gewürzen bestehen sollen, haben sich die Angeklagten durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. Die beiden Angeklagten wurden zu je 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

40. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 13. September 1895 wider den Metzgermeister W. zu M. — Gendarmeriesergeant K. kaufte am 17. Januar 1895 im Geschäftslokale des Angeklagten für 10 Pf. eine Rauchwurst, welche eine geringe Menge von Stärkemehl enthielt, somit verfälscht war. Das Gericht gewann die Ueberzeugung, daß der Angeklagte das Stärkemehl jener Wurst vorsätzlich beigemengt hat und überhaupt Stärkemehl als Binde- oder Zusatzmittel zur Wurstfabrikation verwendet, da die fragliche Wurst beim Verkaufe an K. von einer langen Kette von Würsten weggeschnitten wurde, und die Annahme ausgeschlossen ist, daß die eine dieser Würste aus einer anderen Masse von Wurstbrei hergestellt war als alle übrigen. W. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Württemberg. 41. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 8. November 1897 wider den Metzger und Wirth K. zu E. — Im Juni 1897 zeigte der Geselle En. des Angeklagten bei der Landjägermannschaft an, daß K. den Rothwurstwaaren Kartoffelmehl beimengte. K. hat nicht bestritten, dem Brät der Rothwurstwaaren dann Kartoffelmehl zugesetzt zu haben, wenn das Brät in Folge der Beschaffenheit des Fleisches nicht gut und insbesondere, wenn es zu kurz gewesen sei. Die Zeugenaussagen haben aber ergeben, daß K. vom Beginne seines Geschäfts an (vom Jahre 1888) fast regelmäßig zu 50 Pfund Brät 2 bis 3 Pfund Kartoffelmehl beigemengt hat. Derselbe vermochte indessen nicht in Abrede zu ziehen, daß die ordnungsmäßige Herstellung der gedachten Rothwurstwaaren, abgesehen von dem Gewürzzusatz, lediglich aus rohem, zerhacktem Fleisch, Fett und Wasser zu geschehen habe, und das konsumirende Publikum eine Waare mit jener Herstellung erwarte, keineswegs aber eine solche mit Kartoffelmehlzusatz.

Nach dem Gutachten des Hofraths Dr. W. ist in dem Mehlzusatz eine Verfälschung der Wurst zu ersehen. Der Mehlzusatz wird gemacht, um die in der Masse vorhandene Flüssigkeit zu binden. Dies geschieht, wenn das Brät locker ist, viel Flüssigkeit hat und besonders dann, was bei dem Angeklagten regelmäßig der Fall war, wenn der Masse mehr Wasser beigemengt wird, als dazu gehört. Es gelangt auf diese Weise statt des gehackten Fleisches ein Nahrungsmittel in die Wurst, das nicht bloß dem Preise, sondern auch dem Gehalte nach minderwerthig ist und dessen Beschaffenheit überdies, wie dem Angeklagten wohl bewußt war, die Säurebildung befördert und dadurch die Haltbarkeit der Wurst beeinträchtigt. Andererseits bewirkt der Mehlzusatz einen milderen Geschmack, ein vollkommenes Aussehen und einen glatten Schnitt der Würste. Daß diese Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, kann um so weniger zweifelhaft sein, als der Angeklagte nicht bestreitet, daß er für die Würste, denen Kartoffelmehl beigemengt war, den Preis verlangte, als ob die Würste ordnungsmäßig hergestellt seien. Endlich hat er nicht bestritten, bei dem Verkaufe der Würste die Beimengung des Kartoffelmehls verschwiegen zu haben. K. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

2. Farbzusatz.

42. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. Mai 1898 wider den Fleischermeister Sch. in Naumburg a./S. und den Agenten D. in München.

Verwerfung der Revisionen gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts München I vom 8. März 1898 aus folgenden Gründen:

Die Revisionen der beiden Angeklagten sind nicht begründet.

Die Verfälschung eines Nahrungsmittels besteht entweder in der verheimlichten Verschlechterung desselben durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen oder in der scheinbaren Verbesserung einer minder guten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel. Den Maßstab der Beurtheilung bildet eine Waare, die den Anforderungen, welche an sie als Nahrungsmittel einer bestimmten Art gestellt werden, in ihren Eigenschaften entspricht. Diese normalmäßige Beschaffenheit muß, soweit zum Abschluß gelangte Kaufgeschäfte in Frage stehen (§ 10 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln), aus der Absicht der Parteien, also daraus entnommen werden, welche Eigenschaften der Waare bei reellem Verkehre unter den Umständen, die bei dem Geschäfte obwalteten, zu erwarten waren; soweit es sich aber um die Fabrikation der Waare handelt (§ 10 Ziffer 1 a. a. O.), entscheidet diejenige Beschaffenheit, welche im Handel und Verkehr nach dem soliden und vom Publikum für reell gehaltenen Gebrauch bei der Herstellung als die normale erachtet wird. Im vorliegenden Falle steht die Verfälschung von Wurstwaaren in Frage, welche dadurch erfolgt sein soll, daß den Bestandtheilen der Wurst, Fleisch und Speck, ein Zusatz von Karminfarbe zu dem Zweck gegeben wurde, um ihr das Aussehen einer noch nicht lange lagernden Wurst zu einer Zeit zu erhalten, zu welcher dies bei einer ungefärbten nicht mehr der Fall gewesen wäre. Das Urtheil stellt fest, daß das hierzu benützte Farbmittel an sich unschädlich und ohne Einwirkung auf den Nährwerth der Fleisch- und Speckbestandtheile einer Wurst sei, daß die vom Angeklagten gelieferten Würste hinsichtlich dieser Bestandtheile von einwandfreier Qualität gewesen und daß keine Anhaltspunkte für eine eingetretene Abnahme ihrer guten Beschaffenheit gegeben seien. Indem es aber eine Prüfung vornimmt, ob die von dem Angeklagten Sch.

fabrizirte und von ihm und dem Mitangeklagten verkaufte Wurst in ihrer Eigenschaft als ein Nahrungsmittel durch den Zusatz des Farbstoffes den Schein derjenigen besseren Beschaffenheit, welche von den Abnehmern erwartet werden durfte, erhalten habe und ferner, ob sie durch jenen Zusatz in ihrer Beschaffenheit schlechter, als erwartet wurde, geworden sei, und diese beiden Arten der Verfälschung für nachgewiesen erachtet, gelangt es zur Verurtheilung der Angeklagten.

Nach den Feststellungen des Urtheils gewährt der Zusatz von Karminfarbstoff zu Würsten nicht der Waare bloß ein besseres äußeres Ansehen, vielmehr verleiht ihr die Färbung ein dem Scheine der Wahrheit nicht entsprechendes Aussehen, sofern die materielle Wirkung des Zusatzes dieses Farbstoffes darin besteht, daß er die Farbe einer frischen, nicht schon länger gelagerten Waare auch für eine Zeit ihr erhalte, zu welcher ohne ihn sich durch Veränderung der natürlichen rothen Farbe ins Graue zeigen müßte, daß die Waare nicht mehr frisch sei. Durch den Farbzusatz sei somit einer älteren Waare der Anschein einer frischen verschafft. Was daher zunächst die von den beiden Angeklagten vorgenommenen Verkaufsgeschäfte betreffe, so hätten ihre Abnehmer die Lieferung frischer Wurst verlangt. Mittels des Zusatzes des Farbstoffes, den die Abnehmer der Wurstwaaren als einen Bestandtheil derselben weder erwarteten noch erwarten mußten, seien sie durch Hervorrufung des Scheins einer besseren, nämlich ihrer frischen Beschaffenheit, über die wirkliche Qualität derselben getäuscht worden. Es stehe außer Zweifel, daß die von den Angeklagten gelieferte Wurst an deren Abnehmer unter solchen Umständen verkauft wurde, bei welchen eine normale Wurstwaare ins Graue verfärbt gewesen wäre. Eine grau gewordene Wurst habe aber, wenn auch die Qualität ihres in Fleisch und Speck bestehenden Inhalts noch keine ihre Güte beeinträchtigende Aenderung erlitten habe, gleichwohl gegenüber der frischen Wurst einen geringeren Genußwerth, so daß ältere in der Farbe grau gewordene Wurststücke seitens des Verkäufers in besseren Geschäften jeweils zur Seite gelegt und auch von den Konsumenten nicht verzehrt würden. Daß frische Wurst einen höheren Genußwerth habe, als grau gewordene, und daß die den Abnehmern gelieferte Wurst, wäre sie, was sie erwarteten und erwarten durften, nicht gefärbt gewesen, ein graues Aussehen gezeigt haben würde, hätten die Angeklagten gewußt. Somit liege eine Verfälschung des Nahrungsmittels durch scheinbare Verbesserung seiner hinsichtlich des Genußwerthes minder guten beziehungsweise minder gut gewordenen Beschaffenheit vor.

Aber auch eine Verfälschung durch verheimlichte Verschlechterung der Waare sei den Abnehmern gegenüber erfolgt. Denn der Genußwerth der Wurstwaaren hänge nicht bloß von der objektiven Beschaffenheit ihres Inhaltes an Fleisch und Speck ab, sondern werde zugleich durch die an den Inhalt der Wurst anknüpfende Durchschnittsmeinung des konsumirenden Theils des Publikums bestimmt und habe nicht allein physische, sondern auch psychische Voraussetzungen. Gefärbte Wurst werde vom Publikum, sobald es von der Thatsache der Färbung Kenntniß erhalte, allgemein zurückgewiesen; es lege der gefärbten Wurst, ganz abgesehen von ihrem substanziellen Nahrungs- und Genußwerth, schon wegen des in ihr enthaltenen, an sich ihr fremden Farbstoffes einen verminderten Genußwerth bei. Demzufolge hätten die Angeklagten durch Beimischung des Farbstoffes, der als Bestandtheil einer Wurst nicht vorausgesetzt werde und ihnen verheimlicht wurde, ein Nahrungsmittel hergestellt beziehungsweise verkauft, dessen Genußwerth für die mit seiner Zusammensetzung bekannten Personen für geringer erachtet werde, als derjenige einer Waare, die bei übrigens gleicher Beschaffenheit von der Beimischung der Farbe frei ist. Indessen wurde nach den Urtheilsgründen nicht bloß der Genußwerth ein geringerer, sondern das Nahrungsmittel als solches erlitt durch den Zusatz eine Verschlechterung seines Wesens. Eine mit Karmin gefärbte Wurstwaare läßt nämlich in ihrem äußeren Aussehen ein etwa eintretendes Verderben erst in einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium erkennen, während eine ungefärbte Wurst ein solches schon in den allerersten Anfängen durch Farbveränderung kundgiebt. Diese gerade für Eßwaaren besonders werthvolle Eigenschaft sei der Wurstwaare der Angeklagten durch den Farbzusatz entzogen und die Verschlechterung der normalen Waare den Abnehmern verheimlicht worden. Demzufolge seien die objektiven Thatbestandsmerkmale eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. beiden Angeklagten gegenüber gegeben, da sie aber nach den Urtheilsgründen auch wissentlich gehandelt haben, so erklärt sie das Urtheil im Sinne dieser Gesetzesvorschrift für schuldig.

Was sodann die Anfertigung der Waare durch den Angeklagten Sch. betrifft, so erklärt das Urtheil, daß nach dem soliden und vom Publikum für reell geachteten Gebrauch bei Herstellung von Wurstwaaren im Handel und Verkehr die normale Beschaffenheit einer Fleischwurst in einer Zusammensetzung von Fleisch und Speck ohne Zusatz von Farbstoffen bestehe. Uebereinstimmend sei bekundet, daß gefärbte Wurst vom Publikum allgemein zurückgewiesen werde, sobald es von der Thatsache der Färbung Kenntniß erhalte, weil es der Wurst schon wegen des in ihr enthaltenen fremden Stoffes einen verminderten Genußwerth zuschreibe. Da inhaltlich des Urtheils der Angeklagte Sch. die Färbung der von ihm fabrizirten Wurstwaare zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr mit dem Bewußtsein, daß seine Waare von der normalen abweiche, vorgenommen hat, erklärt ihn das Urtheil auch des Vergehens im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. für schuldig.

Die Revisionen der beiden Angeklagten greifen die Verurtheilung unter der Behauptung an, daß, da die aus Fleisch und Speck bestehenden Bestandtheile der Wurst trotz des Karminzusatzes unverändert gut geblieben seien, es sich nur um eine Verbesserung ihres Aussehens, nicht um eine Veränderung ihres Genußwerthes handeln könne. Der Angriff kann jedoch gegenüber den Feststellungen des Urtheils keinen Erfolg haben. Daß der Angeklagte Sch. die Wurst färbte, um ihr den Anschein der Frische auch über die Zeitdauer bei normaler Waare zu erhalten, hat das Urtheil, wie aus den Gründen erhellt, wiederholt ausgesprochen. Die vom Urtheil festgestellte Durchschnittsmeinung des gesammten konsumirenden Publikums über den Genußwerth der Wurstwaare, daß eine in ihrer Farbe grau gewordene Wurst einen geringeren Genußwerth habe, als eine noch die rothe Farbe der frischen Waare tragende, knüpft an die gewöhnliche Erfahrung hinsichtlich der Beschaffenheit grau gewordener Waare an. Es mag der Revision des Angeklagten D. zugegeben werden, daß, wenn ein Theil der Konsumenten eine fleischreiche Wurst der fetteren vorziehe, den Angeklagten daraus kein Vorwurf gemacht werden könne, daß der Inhalt ihrer Würste an Speck durch die Färbung demjenigen des Fleisches ähnlich geworden sei. Denn einerseits hatten die Abnehmer ein bestimmtes Verhältniß des Gehalts der Würste an Fleisch und Speck nach den Intentionen der Verträge in ihrer Waare nicht zu erwarten, andererseits würde nur das Uebergewicht der fetten über die Fleischbestandtheile der Wurst deren Werth bei diesen Konsumenten vermindert haben, und hätte es sich nicht um eine Verfälschung des Nahrungsmittels als solchen durch verheimlichte Verschlechterung oder scheinbare Verbesserung mittels Zusetzens eines seiner normalen Beschaffenheit fremden Bestandtheils gehandelt. Wenn aber auch die Gründe des Urtheils nach dieser Richtung die Verurtheilung der Angeklagten nicht rechtfertigen würden, und auch die sonstigen Ausführungen nicht durchweg zu billigen sein mögen, so wird dasselbe gleichwohl durch seinen oben hervorgehobenen Grund getragen, daß die gelieferte Wurst thatsächlich bei den Abnehmern unter solchen Umständen verkauft wurde, unter welchen bei einer nicht gefärbten Wurst eine Verfärbung ins Graue eingetreten gewesen wäre und, da die Beschlagnahme bei Einzelnen erst Monate lang nach der Lieferung erfolgte, durch das

Färben solcher Wurst, welche als minder gut erachtet werden mußte, der Schein einer besseren Beschaffenheit gegenüber einer im gleichen Stadium befindlichen, nicht gefärbten Wurst verliehen wurde. — Die Revision des Angeklagten Sch. bestreitet endlich sowohl, daß er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Verfälschung vorgenommen, als auch daß er wissentlich die Färbung der Wurst verschwiegen habe Damit setzt sie sich in Widerspruch mit dem thatsächlichen Inhalt der Entscheidungsgründe und kann keinen Erfolg haben.

43. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 20. Juli 1895 wider den Wurstfabrikanten F. zu E. — Das Schöffengericht I Berlin hatte den Angeklagten am 14. Mai 1895 von einem Vergehen gegen § 10[1] N.=M.=G. freigesprochen; gegen dieses Urtheil hat der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Nach dem in einer erneuten Verhandlung festgestellten Sachverhalt hat F. den in seiner Wurstfabrik zu E. angefertigten Würsten seit Jahren einen rothen Farbstoff zugesetzt und seinen Berliner Agenten S. beauftragt, dies den Kaufleuten mitzutheilen. Aus dem Geschäfte des Schlächtermeisters W. ist nun eine Wurstprobe entnommen und von dem Chemiker Dr. B. untersucht und gefärbt befunden; diese Probe hatte W. von dem Angeklagten erhalten. Dr. B. begutachtete, daß die entnommene Probe mit einem allerdings gesundheitsunschädlichen Farbstoff roth gefärbt sei, und zwar um das Grauwerden der Wurst zu verdecken. Wenn auch die Ursachen des Grauwerdens noch nicht bekannt seien, so habe doch die Erfahrung gezeigt, daß von gutem Fleisch angefertigte Würste selten oder erst nach sehr langer Lagerung grau werden, während Würste, welche aus minderwerthigem, besonders aus wasserhaltigem Fleisch angefertigt seien, fast immer nach einiger Lagerung grau werden. Mit dem Grauwerden der Wurst sei meist eine chemische Veränderung verbunden, welche eine Verschlechterung derselben bedinge. Dies werde durch den Farbzusatz verdeckt. Aus dem Gutachten ergab sich, daß die fragliche Wurst verfälscht war und zwar zum Zwecke der Täuschung; letzteres bestritt jedoch der Angeklagte. Es war aber nicht ersichtlich, zu welchem anderen Zweck die Färbung erfolgt sein sollte, als um in dem Publikum den Glauben zu erwecken, es kaufe tadellose frische Waare, während es in Wirklichkeit nur gefärbte, mit dem Scheine der Frische versehene Waare erhielt. Gleichgültig blieb hierbei, ob die Täuschung wirklich erfolgte. F. wurde in Anbetracht seiner Unbescholtenheit zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.=M.=G.)

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. August 1895 wider den Kaufmann T. zu B. und den Fleischer P. zu E. — Durch Urtheil des Schöffengerichts Berlin I vom 5. Juni 1895 waren beide Angeklagte von der Anschuldigung eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden. Auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht folgenden Sachverhalt festgestellt:

P. fertigte Wurst an, welche er durch Karminlösung, also durch Zuthun eines der Wurst fremden Stoffes in mäßigem Grade künstlich färbte, um ihr ein frisches Aussehen zu erhalten, ihr also den Schein einer besseren Qualität zu geben. Zum Vertriebe dieser Wurst engagirte sich P. Agenten in B. Einer derselben, Kaufmann J., verkaufte im Januar 1895 an den Angeklagten T. eine Quantität solcher Wurst, welche von P. direkt an T. geliefert wurde. Im Wege der polizeilichen Revision wurde am 5. Februar 1895 bei T. eine Probe von 50 g dieser als „Thüringer Wurst“ bezeichneten Waare entnommen und die künstliche Färbung festgestellt. T. behauptete, von dieser Färbung der Wurst keine Kenntniß gehabt zu haben und bestritt insbesondere, daß ihm J. davon bei der Bestellung Mittheilung gemacht habe. J. konnte auch seinerseits eine solche Mittheilung nicht bekunden, sondern sagte nur aus, daß er dem T. etwa 6 Wochen früher eine damals nicht zu einer Bestellung führende Offerte von Thüringer Wurst gemacht und dabei, ohne P. als Lieferanten zu bezeichnen, bemerkt habe, daß die Thüringer Wurst in ganz unschädlicher Weise gefärbt sei. T. gab jedoch zu, daß er zwar aus dem Aussehen der Wurst die Vermuthung, dieselbe möge leicht gefärbt sein, geschöpft habe, daß aber ein bestimmter Anhalt hierfür nicht vorhanden gewesen sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte P. beim Verkauf der Wurst an den T. wissentlich diesem verschwiegen hat, daß dieselbe gefärbt war. Dem T. war nicht nachzuweisen, daß er von der Färbung der Wurst Kenntniß gehabt hat. Wohl aber hatte T. die Pflicht, nachzuforschen, ob sein Verdacht gerechtfertigt war. Wenn er die Wurst angeschnitten und nach 2 Tagen geprüft hätte, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, festzustellen, daß die Wurst gefärbt war. P. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß (§ 10[2] N.=M.=G.), T. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft (§ 11 l. c.) verurtheilt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. November 1895 wider den Kaufmann L. zu B. — Der Angeklagte bezog seit längerer Zeit von O. in E. Thüringer Wurst, welche, wie er wußte, roth gefärbt war; L. behauptete, daß in seinem Laden ein Plakat, welches auf diese künstliche Färbung und ihre Unschädlichkeit hinweist, aushänge. Am 9. Juli 1895 erschien im Laden des Angeklagten der Polizeiwachtmeister K., verlangte 50 g Thüringer Wurst und wies dabei auf eine Quantität Wurst, welche auf dem Verkaufstisch neben anderen zum Verkauf bestimmten Waaren lag. Der Angeklagte verabfolgte ihm von dieser Wurst die verlangten 50 g, worauf K. ihm die in § 2 N.=M.=G. vorgesehene Empfangsbescheinigung übergab. Ein Plakat, welches die Wurst als künstlich gefärbte bezeichnete, befand sich im Laden an einer den daselbst befindlichen Käufern sichtbaren Stelle nicht. Bei der chemischen Untersuchung durch Dr. B. erwies sich die von K. bezogene Wurstprobe als in auffällig erheblichem Maße künstlich gefärbt, von unnatürlich rother Farbe, während der Farbstoff sich wie ein Carminpräparat verhielt. Bei dieser Sachlage konnte das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 3. Oktober 1895 nicht aufrecht erhalten werden. Ein gründlicher Räucherungsprozeß, eine gründliche Behandlung mit Salpeter giebt der Wurst eine schöne, rothe Farbe und macht sie für längere Zeit haltbar. Die künstliche Färbung dient dazu, der Wurst trotz des Mangels einer sachgemäßen und üblichen Behandlung ein gleiches Aussehen, nicht aber dieselbe Haltbarkeit zu geben. Durch die künstliche Färbung ist daher die Wurst im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht. Trotz Kenntniß dieses Umstandes hat der Angeklagte diese künstlich gefärbte Wurst in seinem Laden an K. verkauft, ohne demselben von der künstlichen Färbung der Wurst irgend eine Mittheilung zu machen. L. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.=M.=G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. März 1896 wider den Schlächtermeister L. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 31. Januar 1896 wegen Uebertretung des § 11 N.=M.=G. zu 75 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. In der Berufungsinstanz wurde festgestellt, daß am 8. Oktober 1895 bei dem Angeklagten im polizeilichen Interesse eine Probe Schlackwurst von etwa 50 g entnommen war. Die chemische Untersuchung dieser Wurst hat ergeben, daß dieselbe mit Azofarbstoff oder Carminsurrogatfarbstoff in der Weise gefärbt war, daß der Farbstoff mit dem zur Wurstfabrikation verwendeten Salze vermengt war. Die Färbung ist zu dem Zwecke vorgenommen, damit der Wurst das Aussehen einer vorzüglichen Qualität gegeben und besonders damit das Grauwerden der Wurst verdeckt werde. Die Färbung der Wurst steht hiernach der Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gleich. Daß die Färbung vom Angeklagten oder wenigstens mit dessen Wissen und Willen vorgenommen worden sei, hat schon in I. Instanz nicht festgestellt werden können; das Berufungsgericht hat jedoch auch eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht ermitteln können. Der Angeklagte hat, als der Gehülfe J. bei ihm beschäftigt war, während

eines Zeitraums von mehreren Wochen bemerkt, daß die von J. gefertigte Wurst öfters grau geworden ist, hat dem Gehülfen deswegen seine Mißbilligung ausgesprochen und schließlich J. auch mit aus diesem Grunde entlassen. Es erschien nicht ausgeschlossen, daß J., um das Grauwerden der Wurst zu vermeiden, auf eigene Faust die Färbung vorgenommen hat, zumal der Gehülfe N. glaubhaft bekundete, daß während seiner Beschäftigung beim Angeklagten niemals Farbstoff zur Wurstfabrikation verwendet ist. Der Angeklagte hat die Wurstfabrikation täglich kontrolirt. Da er niemals die Verwendung von Farbstoff zur Wurstfabrikation bemerkt hatte und nur eigenes Fabrikat führte, so konnte er auch nicht annehmen, daß gefärbte Wurst in seinem Geschäfte zum Verkaufe auf dem Ladentische ausläge. Die probeweise entnommene, gefärbte Wurst hat allerdings ein besonders rothes Aussehen gehabt; die Röthe fiel aber nur im Gegensatz zur Schlackwurst, welche aus Rind- und Schweinefleisch hergestellt ist, erheblich auf. Rein aus Rindfleisch fabrizirte Wurst, wie die hier in Rede stehende, zeigt stets eine intensivere Röthe; deshalb konnte dem Angeklagten aus dem Uebersehen der gefärbten Wurst ein Vorwurf nicht gemacht werden. Demgemäß wurde das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben und L. von der Anklage der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. freigesprochen.

47. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. Juli 1896 wider den Kaufmann B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten nicht einer Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. für schuldig befunden und ihn durch Urtheil vom 28. Januar freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft war B. sodann durch Urtheil des erkennenden Gerichts vom 7. März 1896 der gedachten Uebertretung für überführt erachtet und zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Das Kammergericht hat auf die Revision des Angeklagten dieses Urtheil am 1. Juni 1896 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367⁷ St.-G.-B. rügt, war begründet.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Zusatz des Farbstoffs zu der Wurst seitens des Lieferanten des Angeklagten geschehen ist, um die durch Zeitablauf eintretende Veränderung der natürlichen Farbe frischer Waare unerkennbar zu machen, der älteren Waare also den Anschein frischer Waare zu verschaffen. Er hat hierin eine „Verfälschung“ im Sinne des § 367⁷ St.-G.-B. gefunden und hat den Angeklagten, der diese Wurst feilgehalten und verkauft hat, der Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. für schuldig erachtet, indem er angenommen hat, daß es unerheblich sei, ob der Angeklagte die Wurst mit der Absicht der Täuschung verkauft hat oder ob er, wie er behauptet, das kaufende Publikum auf das Gefärbtsein aufmerksam gemacht hat.

Dies ist rechtsirrthümlich. Mit Recht ist seitens der Vertheidigung geltend gemacht worden, daß der Thatbestand des § 367⁷ St.-G.-B immer ein Verschulden erfordert. Zur Strafbarkeit wegen Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. ist immer erforderlich, daß derjenige, der die verfälschte Waare feilhält oder verkauft, entweder mit der Absicht zu täuschen handelt, oder durch seine Fahrlässigkeit eine Täuschung ermöglicht. Darüber, ob den Angeklagten ein solches Verschulden trifft, hat der Vorderrichter nichts geprüft. War der Angeklagte der Ansicht, daß der Zusatz des Farbstoffes lediglich zu dem Zwecke geschehen ist, um der Geschmacksrichtung des kaufenden Publikums entgegenzukommen, und kann er diese Ansicht damit begründen, daß das Färben der sogenannten Thüringer Wurst in der That allgemein geschieht und das Publikum, trotzdem es auf die Färbung der Wurst aufmerksam gemacht worden ist, die gefärbte Wurst gekauft hat, so kann selbst von einer Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht die Rede sein, und er wird in diesem Falle von einer Uebertretung aus § 367⁷ St.-G.-B. freizusprechen sein.

Da der Vorderrichter demnach noch zu prüfen hat, ob den Angeklagten ein Verschulden trifft, war, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In der erneuten Hauptverhandlung vom 22. Juli 1896 ist der vom Revisionsgericht verlangte Nachweis, daß B. entweder mit der Absicht zu täuschen gehandelt oder durch seine Fahrlässigkeit eine Täuschung ermöglicht habe, nicht erbracht worden. B. hat unwiderlegt versichert, daß er der Ansicht sei, der Zusatz des Farbstoffes geschehe lediglich zu dem Zweck, um der Geschmacksrichtung des kaufenden Publikums entgegenzukommen. Das Färben der Thüringer Wurst, sei so allgemein üblich, daß ungefärbte Wurst in Thüringen überhaupt nicht hergestellt werde. Diese Behauptung B.'s ist durch das Gutachten des Sachverständigen unterstützt worden, nach welchem aus Thüringen fast nur gefärbte Wurst importirt werde. Letztere werde in der Regel in Geschäften, wie dasjenige B.'s sei, verkauft; dies sei auch einem großen Theile des Publikums bekannt. Ferner ist die weitere Behauptung B.'s, daß den Käufern stets die Mittheilung gemacht sei, die Wurst sei leicht gefärbt, durch die uneidliche Aussage des Kommis S. bestätigt. Eine solche Anordnung habe B. thatsächlich getroffen und dieselbe sei von ihm auch stets befolgt, sofern es sich nicht um alte Kunden gehandelt, die den Farbzusatz bereits gekannt hätten. Allerdings sei nicht ausgeschlossen, daß er auch einmal, wenn besonders viel zu thun gewesen sei, den Hinweis auf den Farbzusatz vergessen habe. Die beiden Polizeibeamten bekunden nun allerdings im Widerspruch mit S., daß dieser sie auf die Färbung der Wurst nicht aufmerksam gemacht habe; dies erscheint jedoch unerheblich, da es sich um Käufer in diesem Fall nicht handelte, der Polizeiwachtmeister L. die Wurst vielmehr als Probe zur Untersuchung erhielt. Er gab sich als Beamter durch seine Uniform dem Kommis S. zu erkennen, weder zahlte er noch vereinbarte er ein Kaufgeld.

Da unter diesen Umständen weder von einem Verschulden noch von einer Fahrlässigkeit des Angeklagten die Rede sein konnte, so war die vom ersten Richter ausgesprochene Freisprechung gerechtfertigt und die Berufung zurückzuweisen.

48. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. September 1896 wider den Schlächtermeister G. und den Schlächtergesellen K. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 30. März 1896 eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für schuldig erachtet und freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

In der II. Instanz ist folgender Sachverhalt festgestellt worden: Der Angeklagte G. hat in den Jahren 1894 und 1895 die in seiner Schlächterei gefertigte Rohwurst mit einem der Gesundheit nicht schädlichen Farbstoff „Thüringerroth“ oder „Rosalin“ genannt, gefärbt und so in seinem Laden verkauft; K. war im Herbste 1895 kurze Zeit Geselle des G. und stellte auf Anweisung seines Meisters Wurst unter Verwendung jenes Farbstoffes mit dem Bewußtsein, daß sie im Laden des Angeklagten verkauft werden sollte, her. Im Laden des Angeklagten hing dem Eintretenden gegenüber ein Plakat, welches mit großen deutlichen Buchstaben bekannt machte, daß der Angeklagte zu seinen Roh- und Kochfleischwaaren Thüringerroth verwende; die Behauptung des Angeklagten, daß auch ein zweites Plakat gleichen Inhalts unmittelbar über der Stelle des Ladentisches, an der die gefärbte Wurst aufgelegt zu werden pflegte, angebracht sei, ist durch die Zeugin Gr. nicht bestätigt, aber auch weder durch die Zeugin, noch sonst widerlegt. Es ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte denjenigen Personen, welche mit dem Verkaufe der Fleischwaaren in seinem Laden betraut waren, den Auftrag ertheilt habe, beim Verkaufe gefärbter Wurst den Käufern zu sagen, daß die Wurst gefärbt sei; der vom 21. Januar bis 1. April 1896 bei ihm als Lehrmädchen thätig gewesenen Zeugin Gr. hat er diesen Auftrag nicht ertheilt. Sonstige Zeugen hat er, nachdem frühere Benennungen in Folge berechtigter Zeugnißverweigerung fruchtlos geblieben waren, in der allein

maßgebenden letzten Hauptverhandlung hierfür nicht benannt. Seine Behauptung aber, daß er persönlich denjenigen, denen er gefärbte Wurst verkaufte, die Färbung stets mitgetheilt habe, ist nicht widerlegt. Die Zeugin Gr. wußte nicht anzugeben, wie lange die Wurst bis zum Verkaufe im Laden zu liegen pflegte, insbesondere ob sie jemals so lange lag, daß eine nennenswerthe Verschlechterung derselben eingetreten und dieser Eintritt nur durch die Färbung nicht erkennbar in die Erscheinung getreten sei. Auch das Färben der Wurst mit einem gesundheitsunschädlichen Farbstoffe kann eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. sein, sofern der Waare dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, als sie in Wirklichkeit besitzt. Nichtsdestoweniger erschien im vorliegenden Falle die Freisprechung des Angeklagten begründet. Wie durch die Beweisaufnahme erwiesen ist, hat G. weder das Färben der Wurst zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, noch auch die Wurst unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten Endlich ist kein einziges konkretes Kaufgeschäft ermittelt, bei welchem mit Sicherheit festgestellt werden konnte, daß der Käufer weder von dem Verkäufer auf die erfolgte Färbung der Wurst aufmerksam gemacht, noch durch Lesen des Plakats davon unterrichtet worden ist. Dem Leser des Plakats gegenüber bedurfte es aber nicht noch eines besonderen mündlichen Hinweises auf den bekannt gegebenen, also nicht verschwiegenen Umstand der Färbung.

Es kommt noch in Frage, ob eine Uebertretung des § 367[7] St.-G.-B. vorliegt, der noch für diejenigen Fälle des Feilhaltens und Verkaufens verfälschter oder verdorbener Eßwaaren gilt, auf die das Gesetz vom 14. Mai 1879 keine Anwendung findet, wo also weder ein Verschweigen des verpönten Waarencharakters, noch der Gebrauch einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt ist. Auch diese Frage war zu verneinen, da dem Angeklagten nicht nachzuweisen war, daß die verkaufte gefärbte Waare längere Zeit gelegen, alt geworden oder aus schlechtem Material hergestellt war und nur durch die Färbung den Anschein eines besseren, als ihres wirklichen Zustandes erweckte, also als verfälscht im Sinne des § 367[7] cit. gelten konnte.

Hiernach wurde G. einer strafbaren Handlung nicht für überführt erachtet, mithin konnte auch nicht von einer wissentlichen Hilfeleistung des K. zu einer solchen die Rede sein. Die Berufung war deshalb zu verwerfen.

49. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Juni 1897 wider den Handlungsgehülfen B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten B und den Mitangeklagten S. nicht des wissentlichen bezw. fahrlässigen Verkaufs verfälschter Wurst für schuldig befunden und beide durch Urtheil vom 30. April 1897 freigesprochen. Gegen die Freisprechung B.'s hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist Folgendes festgestellt:

Am 5. Dezember 1896 verkaufte B., welcher eine Filiale des früher Mitangeklagten S. selbstständig leitete, an die im polizeilichen Auftrag handelnde Zeugin Bo. für 0,35 ℳ 1/4 Pfund „Thüringer Schlackwurst" und verschwieg derselben, wie nach der Sachlage anzunehmen ist, absichtlich, daß die fragliche Wurst gefärbt war. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. Bi., welcher diese Wurst untersucht hat, ist dieselbe in leichtem Grade künstlich mit Azofarbstoff oder Carmin gefärbt worden. Farbstoff ist kein natürlicher oder normaler Bestandtheil oder Zusatz der Wurst und gehört an sich nicht in die Wurst hinein. Der Zweck der Färbung ist, der Wurst die rothe Fleischfarbe zu erhalten und das im Laufe der Zeit eintretende Grauwerden der Wurst (der Schnittflächen) zu verdecken. Durch die Färbung soll verhütet werden, daß die Wurst nach längerem oder kürzerem Liegen unscheinbar werde und ein weniger appetitliches Aeußere in aufgeschnittenem Zustande annehme, und erreicht werden, daß dem Fleische der Wurst das Aussehen der Frische gleichmäßig und dauernd und damit ein angenehmeres Aeußere erhalten werde. Dem Vorderrichter ist aber nicht beizupflichten, wenn er hierin keine Verfälschung erblickt und annimmt, daß durch die Färbung lediglich das äußere Ansehen verbessert werde, ohne daß dadurch auch der Werth oder die Qualität der Wurst berührt werde. Es ist bekannt, daß grau gewordener oder grau aussehender Wurst in der Meinung des Publikums ein geringerer Genußwerth und eine mindergute Fleischbeschaffenheit beigemessen wird, als der roth d. i. frisch aussehenden Wurst, und daß die Vorliebe des Publikums sich frisch aussehender Wurst zuwendet, welche auch thatsächlich einen höheren Verkaufswerth hat. Durch die Färbung soll der Wurst der Schein der Frische dauernd gegeben werden, ihr also dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit und ein höherer Genuß- und Verkaufswerth auch für die Zeit verliehen werden, in welcher die Wurst naturgemäß ein graues Aussehen annimmt und die Erscheinung der Frische einbüßt. Dies ist nicht, wie der Vorderrichter annimmt, etwas rein Aeußerliches, sondern berührt das Wesen der Wurst; das äußere gute Aussehen der Wurst soll beim Publikum den Glauben der Frische erwecken, also den Schluß auf ein besseres Wesen, eine höherwerthige Qualität rechtfertigen, als in Wirklichkeit für die Zeit vorhanden ist, wo das Grauwerden der Wurst naturgemäß eingetreten wäre. Das Publikum sollte also durch die Färbung über das Wesen und den Werth der Wurst getäuscht werden; nicht nur das Aussehen derselben an sich sollte verbessert werden, es sollte durch den Farbzusatz der Anschein einer höherwerthigen und besseren Beschaffenheit verliehen werden; und das ist Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. Daraus folgt, daß unerheblich ist die Unschädlichkeit der zur Färbung verwendeten Farbe, und auch daß an sich durch die Färbung das Fleisch in seiner natürlichen Zusammensetzung nicht verändert wird. Irrig ist die Annahme des Vorderrichters, daß es in Thüringen allgemein üblich sei, die Wurst zu färben. Nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Bi. färbt ein nicht geringer Theil der Wursthändler daselbst die zum Verkauf hergestellte Wurst nicht, und es herrscht ein lebhafter Kampf zwischen den Färbern und Nichtfärbern der Wurst, und die Thüringer Presse hat sich allgemein für ein Färbeverbot ausgesprochen. Auch das kann nicht zugegeben werden, daß die Färbung der Thüringerwurst hierorts allgemein bekannt sei. Es ist notorisch bei Gericht, daß dies nicht der Fall ist und die Thatsache der Färbung selbst einzelnen Wursthändlern unbekannt ist. Auch das trifft nicht zu, daß die Wurstfärbung in dem soliden, reellen, ehrlichen Verkehr üblich ist, vielmehr ist gerichtsnotorisch, daß im reellen Verkehr hierorts die Färbung für verwerflich und entbehrlich gehalten wird, und daß sich auch ohne Färbung eine gleichmäßig frisch aussehende Wurst bei Verwendung guten Fleisches und sorgfältiger Behandlung herstellen läßt. Letzteres hat auch der Sachverständige Dr. Bi. begutachtet. Daß B. das Bewußtsein der Verfälschung gehabt hat, geht daraus hervor, daß er nach seinem eigenen Zugeständniß in der Regel das kaufende Publikum auf die Färbung der Wurst aufmerksam gemacht und für die Anbringung eines entsprechenden Plakats im Geschäftslokale Sorge getragen hat. B. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

50. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Juli 1897 wider den Kaufmann S. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. April von der Anklage, gefärbte Wurst unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben, freigesprochen, weil der Verkauf in Abwesenheit des S. durch einen Angestellten des Geschäfts erfolgt war. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der 2. Instanz ist Folgendes festgestellt:

Am 10. Februar 1897 kaufte die Bo. im polizeilichen Auftrage in dem S.'schen Geschäfte für 0,40 ℳ 1/4 Pfund Thüringer Wurst; letztere wurde ihr in Abwesenheit des S. von dem Lehrling v. R. verabfolgt. Diese Wurst wurde vom Chemiker Dr. Bi. als ziemlich stark gefärbt befunden. Der Bo. ist beim Verkauf von der Färbung keine Mittheilung gemacht worden. S. hat nun eingewendet, daß die verkaufte gefärbte Wurst keine verfälschte

nach § 10 N.=M.=G. sei. Dieselbe soll nur behufs Konservirung ihres guten Aussehens mit einem Farbstoffe gefärbt worden sein, den er für ganz unschädlich erklärt und der von jedem Wurstfabrikanten zugesetzt werde, weil sonst die Wurst schnell unansehnlich werde und dann ganz unverkäuflich sei. Dieser Auffassung entgegen ist angenommen, daß die Wurst durch den Zusatz von Färbestoff ein verfälschtes Nahrungsmittel geworden ist. Färbestoff ist kein natürlicher oder normaler Bestandtheil oder Zusatz der Wurst und gehört an sich nicht in die Wurst hinein; der Zweck der Färbung ist der, der Wurst die rothe Fleischfarbe zu erhalten und das im Laufe der Zeit eintretende Grauwerden der Wurst, insbesondere der Schnittflächen zu verdecken. Durch die Färbung soll also verhütet werden, daß die Wurst nach längerem oder kürzerem Liegen unscheinbar werde und ein weniger appetitliches Aeußere in aufgeschnittenem Zustande annehme, und erreicht werden, daß dem Fleische der Wurst das Aussehen der Frische gleichmäßig und dauernd und damit ein gefälligeres Aeußere erhalten werde. Durch diese Färbung wird aber nicht lediglich das äußere Ansehen verbessert, sondern es wird dadurch auch der Werth und die Qualität der Wurst berührt. Es ist bekannt, daß grau gewordener oder grau aussehender Wurst in der Meinung des Publikums ein geringerer Genußwerth und eine mindergute Fleischbeschaffenheit beigemessen wird als der roth, d. i. frisch aussehenden Wurst, und daß die Vorliebe des Publikums sich frisch aussehender Wurst zuwendet, welche auch thatsächlich einen höheren Verkaufswerth hat. Durch die Färbung soll der Wurst der Schein der Frische dauernd gegeben werden, ihr also dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit und ein höherer Genuß= und Verkaufswerth auch für die Zeit verliehen werden, in welcher die Wurst naturgemäß ein graues Aussehen annimmt und die Erscheinung der Frische einbüßt. Dies ist nicht etwas rein Aeußerliches, sondern berührt das Wesen der Wurst; das äußere gute Aussehen der Wurst soll beim Publikum den Glauben der Frische erwecken, also den Schluß auf ein besseres Wesen, eine höherwerthige Qualität rechtfertigen, als in Wirklichkeit für die Zeit vorhanden ist, in welcher das Grauwerden der Wurst naturgemäß eingetreten wäre. Das Publikum sollte also durch die Färbung über das Wesen und den Werth der Wurst getäuscht werden; nicht nur das Aussehen an sich sollte verbessert werden, es sollte durch den Farbezusatz der Anschein einer höherwerthigen und besseren Beschaffenheit verliehen werden, und das ist eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879; dabei ist es ganz unerheblich, ob die zur Färbung verwendete Farbe unschädlich ist oder nicht; dies würde nur für die Anwendung des § 12 l. c. von Belang sein. Irrig ist die Annahme des Angeklagten, daß derartiger Färbestoff von jedem Wurstfabrikanten zugesetzt werde; im soliden und reellen Verkehr ist die Wurstfärbung nicht üblich; es ist gerichtsnotorisch, daß im reellen Verkehr hierorts die Färbung für verwerflich und entbehrlich gehalten wird, und daß sich auch ohne Färbung eine gleichmäßig frisch aussehende Wurst bei Verwendung guten Fleisches und sorgfältiger Behandlung herstellen läßt. Der weitere Einwand des Angeklagten, daß der Verkauf der Wurst nicht unter Verschweigung der Färbung geschehen sei, weil das kaufende Publikum durch ein Plakat im Laden auf den Farbstoff in der fraglichen Wurst aufmerksam gemacht werde, mußte ebenfalls als hinfällig erachtet werden, da einerseits erwiesenermaßen dieses Plakat nicht so angebracht war, daß es jeder Käufer sofort im Laden hätte sehen bezw. lesen müssen, andererseits aber auch die Käufer, welche das Plakat nicht lasen, auf dessen Inhalt nicht aufmerksam gemacht worden sind. Ferner hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme die Behauptung des Angeklagten, daß er seinen Angestellten ausdrücklich die Anweisung ertheilt habe, die Käufer auf die Färbung der Wurst bezw. auf den Inhalt des Plakats aufmerksam zu machen, für unwahr gehalten und angenommen, daß von S. diese Anweisung, welche er überhaupt in der 1. Instanz unerwähnt gelassen hat, garnicht ertheilt ist. Schließlich hat sich der Angeklagte zu seiner Entlastung darauf berufen, daß er beim Verkauf der fraglichen Wurst nicht im Laden anwesend gewesen sei, also nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne. Diese Abwesenheit hat der Vorderrichter seiner freisprechenden Entscheidung zu Grunde gelegt. Dieser Auffassung des Vorderrichters und des Angeklagten kann nicht beigepflichtet werden. Wollte man den Grundsatz gelten lassen, daß der Geschäftsinhaber nur dann verantwortlich sei, wenn er selbst die verfälschte Waare unter Verschweigung der Verfälschung dem Käufer verabreicht oder seine Angestellten unter seinen Augen die Waare verabfolgen, so würde die Bestimmung des § 10 N.=M.=G. ganz illusorisch gemacht werden können. Ein Geschäftsinhaber, der wissentlich verfälschte Nahrungsmittel in seinem Laden feil hält und durch seine über die Verfälschung nicht orientirten Angestellten verkaufen läßt, braucht dann nur entweder sich selbst im Laden garnicht aufzuhalten zur Zeit des Verkaufs oder die Nahrungsmittel in einer Ecke des Ladens aufzustellen und dort verkaufen zu lassen, sich selbst aber in einer entfernten Ecke aufzuhalten, so daß er von dem Verkauf nichts sehen kann; auf ihn würde dann der § 10 nicht anwendbar sein und ebensowenig würden seine Angestellten strafbar sein. Das Nahrungsmittelgesetz will jedoch vor Allem den Geschäftsinhaber treffen, er soll strafrechtlich verantwortlich sein, mag er den Kaufvertrag persönlich mit dem Käufer abschließen oder durch seine Leute abschließen lassen; er ist in beiden Fällen der Verkäufer des Nahrungsmittels. Der Angeklagte war deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für schuldig zu erachten und unter Aufhebung des ersten Urtheils zu 30 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil eingelegte Revision hat das Kammergericht zu Berlin in der Sitzung vom 21. Oktober 1897 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der Revision war der Erfolg zu versagen; sie scheiterte an den vom Vorderrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum getroffenen thatsächlichen Feststellungen. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die vom Angeklagten feilgehaltene Wurst ein verfälschtes Nahrungsmittel sei, ist nicht rechtsirrthümlich. Denn er stellt thatsächlich fest, daß der Zusatz von Farbstoff kein normaler Bestandtheil der Wurst sei und bezwecke, der Wurst die rothe Farbe zu erhalten und das im Laufe der Zeit eintretende Grauwerden der Wurst zu verdecken, daß hierdurch aber nicht nur das äußere Ansehen verbessert, sondern ihr auch durch den äußeren Schein ein höherer Genuß= und Verkaufswerth für die Zeit verliehen worden ist, in welcher die Wurst naturgemäß ein graues Ansehen annimmt, und daher das Publikum durch die Färbung über das Wesen und den Werth der Wurst getäuscht werden sollte. Damit sind aber die Voraussetzungen des gefälschten Nahrungsmittels genügend festgestellt. Der Einwand des Revidenten, daß dem Thüringer=Wurst kaufenden Publikum bekannt sei, daß das frische Aussehen derselben nur durch den Zusatz von rother Farbe zu erreichen sei und dasselbe nur so gefärbte Wurst kaufen wolle, wird durch die Feststellung des Berufungsrichters widerlegt, daß in Berlin im reellen Verkehr die Färbung für verwerflich und entbehrlich gehalten wird, und daß sich auch ohne Färbung eine gleichmäßig frisch aussehende Wurst bei Verwendung guten Fleisches und sorgfältiger Behandlung herstellen lasse. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Februar 1882, Entsch. Bd. 6 S. 51 ff., vom 7. Januar 1887, Entsch. Bd. 15 S. 161, Bd. 27 S. 73.) Die Unschädlichkeit des Farbstoffes schützt zwar den Angeklagten vor Bestrafung aus dem Gesetze vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungs= und Genußmitteln, schließt aber das Vorhandensein der Fälschung eines Nahrungsmittels, welche an sich durch die Schädlichkeit der zugesetzten Stoffe nicht bedingt ist, und die Bestrafung aus § 10 N.=M.=G. nicht aus. Die Folgerung, welche Revident aus den Bestimmungen des ersteren Gesetzes macht, ist daher irrig. Der Einwand des Revidenten, daß die Zeugin Bo. beim Kaufe

der Thüringer Wurst genau gewußt habe, daß dieselbe gefärbt sei, ist rechtlich unerheblich, weil zur Anwendung des § 10 Abs. 2 a. a. O. nicht erforderlich ist, daß der Käufer wirklich getäuscht ist. (Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts Bd. VII S. 231, Bd. XV S. 344.) Das Verschulden des Angeklagten hat der Berufungsrichter in einem fahrlässigen Verhalten desselben durch das zu hohe Anbringen des die Färbung der Wurst bekannt machenden Plakats und die mangelnde Anweisung seiner Angestellten, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, gefunden. Diese rein thatsächliche Begründung ist nach § 376 der St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen. Das in Bezug genommene Urtheil des Kammergerichts vom 1. Juni 1896 unterstellt thatsächliche Voraussetzungen, die vorliegend widerlegt sind. Die Revision war daher zurückzuweisen.

51. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 14. Januar 1898 wider die Schlächterfrau H. zu P. — Das Schöffengericht II zu Berlin hat die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für nicht überführt erachtet und durch Urtheil vom 16. November 1897 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; letzterer war der Erfolg nicht zu versagen. In dem Wurstwaarengeschäft der H. befand sich ein Plakat der Firma B. zu S, von welcher die Angeklagte einen Färbestoff zum Färben ihrer Wurstwaaren bezog. Auf dem Plakate wurde die Verwendung des künstlichen Färbemittels als giftfrei empfohlen und angegeben, welche Mengen zum unschädlichen Färben verwendet werden könnten. Die Angeklagte hat nun behauptet, daß den Kunden, welche nach der Bedeutung dieses Plakats fragten, mitgetheilt wurde, daß mit diesem Färbemittel die in ihrem Laden feilgehaltene Wurst gefärbt sei. Mit diesem Färbestoff, durch welchen nach dem weiteren Zugeständnisse der Angeklagten der damit gefärbten wurst ein „besseres Aussehen" gegeben werden soll und auch gegeben wird, hat die H. diejenige weiche Cervelat-Wurst gefärbt, von welcher der Gendarm Pe. eines Tages im Juli 1897 eine Quantität gekauft hat. Dieser Käufer hat nicht nach dem Plakat gefragt, und ist ihm nicht mitgetheilt worden, daß die Wurst, um das Grauwerden derselben zu verhindern, künstlich gefärbt worden war. Hiernach war deshalb thatsächlich festzustellen, daß die Angeklagte gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. verstoßen hat. Denn der Zusatz eines für die Wurstfabrikation nicht normalen Bestandtheiles, welcher dem Ganzen den Anschein eines höheren Werthes giebt, ist als Verfälschung zu erachten; nach dem eigenen Zugeständnisse der H. ist aber dieser Zusatz der Wurst beigefügt worden, um dieser ein besseres Aussehen zu geben und nicht etwa nur, um das gute Aussehen der Wurst länger zu erhalten. Die Käufer sollten darüber getäuscht werden, daß das verwendete Fleisch bei der Wurstfabrikation nicht mehr das Aussehen von frischem Fleisch gehabt hat, sondern daß ihm dieses Aussehen erst durch das Färbemittel künstlich verliehen worden ist. Wenn nun auch das Färben der Wurst und des Fleisches überhaupt mit nicht gesundheitsschädlichen Mitteln und in den erfahrungsmäßig für zulässig zu erachtenden Grenzen an sich nicht strafbar ist, sofern es nur deshalb geschieht, um der Waare länger ein gutes, die Kauflust anregendes Aussehen zu erhalten, so mußte doch auch in diesem Falle der Verkäufer, dem diese Verfälschung bekannt war, den Käufer hiervon, sei es durch jedesmalige ausdrückliche Mittheilung oder durch einen dem Publikum in die Augen fallenden und nicht mißzuverstehenden Aushang im Geschäftslokale, bei dem Verkaufe in Kenntniß setzen. Unter Aufhebung des Urtheils des Vorderrichters wurde die Angeklagte zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. April 1898 wider den Fleischer L. zu B. — Das Schöffengericht zu Alt-Landsberg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 10. Dezember 1897 von der Anklage gegen § 10[2] N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, entnahm der Amtssekretär P. am 26. Juni 1897 aus dem L.'schen Laden eine Wurstprobe, welche an das Nahrungsmittelamt der Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg zur Untersuchung geschickt werden sollte. P. hatte dies den im Laden anwesenden L.'schen Eheleuten auch gesagt und der Frau L. die Auswahl der Wurstprobe überlassen. Am 28. Juni wurde diese an das gen. Nahrungsmittelamt gesandt und hier am 29. Juni sofort untersucht; eine Verwechselung der L.'schen Wurstprobe mit einer anderen erschien durch die Beweisaufnahme ausgeschlossen.

Nach dem Gutachten des Dr. B. ergab die chemische Untersuchung dieser Wurstprobe zweifellos, daß der Wurst ein Farbstoff zugesetzt war; ob dies direkt geschehen oder ob Präservesalz verwendet war und der in diesem enthaltene Farbstoff sich der Wurst mitgetheilt hatte, ließ sich dagegen nicht feststellen. Durch den fraglichen Farbstoff wurde der Wurst ein schmackhafteres, fleischreicheres Aussehen gegeben. Das Gericht hat auf Grund des Dr. B.'schen Gutachtens für erwiesen erachtet, daß die fragliche Wurst als „verfälscht" im Sinne des § 10[1] N.-M.-G. gelten müßte, da derselben durch einen Farbstoff oder durch Präservesalz der Schein eines besseren bezw. frischeren Aussehens gegeben war; daß dieser Farbstoff nicht gesundheitsschädlich war, kam hierbei nicht in Betracht. Mit dem ersten Richter ist allerdings nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die betreffende Wurst verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat; § 10[2] N.-M.-G. konnte also nicht angewandt werden. Dagegen ist nach der eigenen Erklärung des Angeklagten sowohl vor dem Berufungsgerichte wie bereits vorher dem Zeugen P. gegenüber für erwiesen zu halten, daß der Angeklagte die Wurst, von welcher die Probe entnommen war, selbst angefertigt hat. Hiernach ist nach dem Vorausgeführten aber zugleich der Beweis dafür als erbracht zu halten, daß die Wurst seitens des Angeklagten durch Zufügen eines Farbstoffes verfälscht worden ist, und es ist weiter nach der Ansicht des Berufungsgerichts sodann auch unzweifelhaft, daß diese Verfälschung seitens des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen ist. L. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

53. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 12. Februar 1898 wider den Metzgermeister F. zu Fr. — Auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 15. November 1897 eingelegte Berufung ist in der erneuten Verhandlung festgestellt, daß der Taglöhner E. sich am 10. August 1897 in dem F.'schen Metzgerladen eine Rindswurst gekauft hat, an welcher ihm, als er sie gekocht genießen wollte, eine unnatürlich rothe Farbe auffiel, und deren Geschmack ein so widerlicher war, daß er sie nicht genießen konnte. E. brachte einen Theil der Wurst zu dem Sachverständigen Dr. P. Dieser fand die Wurst in ganz übermäßiger Weise gefärbt, sodaß sogar ein rother Saft aus ihr herauskam, die Wurst auch nicht unerheblich abfärbte. Beim Genusse merkte Dr. P. einen stark beißenden Geschmack mit Kältegefühl, nach dem Genusse hatte er Beschwerden. Eine in der 2. Instanz von Dr. P. vorgenommene genaue Untersuchung ergab, daß diese Wurst 5,34% Kochsalzgehalt — 3% ist normal — hatte, ferner besonders stark gepfeffert und mit Paprika versehen, endlich auch noch mit Karmin übermäßig gefärbt war, wodurch sie unappetitlich und ekelerregend aussah. Wenn nun auch bei einem geringen Farbzusatz, durch welchen die Herstellung der normalen Fleischfarbe bewirkt wird, das Fleisch nicht als verdorben angesehen werden kann, so ist dies dagegen zweifellos bei einem Farbzusatz von solcher Menge, wie er bei der fraglichen Wurst verwandt ist, der Fall. Dadurch, daß diese ein ekelerregendes Aussehen erhalten hatte, war sie zum Genusse ungeeignet geworden und als „verdorben" zu erachten. Ferner war die Wurst durch den übermäßigen Zusatz von Kochsalz, Pfeffer und

Paprika, wenn auch nicht völlig als ungenießbar, so doch als stark versalzen und überpfeffert anzusehen und nach dem Gutachten des Dr. P. dadurch bezüglich ihrer Genießbarkeit erheblich beeinträchtigt. Es war demnach auch in Folge dieser Zusätze eine Verdorbenheit der Wurst anzunehmen.

Daß der Angeklagte sowohl den Farbzusatz als auch die genannten Gewürze in so übermäßiger Weise angewandt hat, um die Verarbeitung minderwerthigen oder schlechten Fleisches zu verdecken, ist nicht festgestellt worden. Jedenfalls aber war F. für den Verkauf der verdorbenen Wurst in dem von ihm geleiteten Geschäft verantwortlich zu machen; er hattte die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wurst ordnungsmäßig hergestellt wurde, und dafür Sorge zu tragen, daß keine verdorbene Wurst zum Verkauf gelangte. Dadurch, daß F. dies nicht gethan, hat er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht und gegen § 11 N.=M.=G. gehandelt. Die Berufung F.'s war daher zu verwerfen.

Bayern. 54. *Landgericht München I.* Urtheil vom 5. März 1898 wider die Delikatessenhändlerin G. zu M. — Die Angeklagte hatte seit 8 Jahren in München ein Delikatessengeschäft betrieben und längere Zeit für letzteres von der Firma R. zu B. Mettwürste, welche meistens künstlich gefärbt waren, bezogen. Als von der Münchener Polizei der Verkauf solcher künstlich gefärbten Wurstwaaren beanstandet und die G. davor gewarnt wurde, bestellte sie im Februar 1897 bei dem Reisenden der Firma R. ausdrücklich ungefärbte Wurst, worauf ihr auch ausschließlich solche geliefert wurde. Bei einem späteren Besuche des Reisenden A. beklagte sich die G. diesem gegenüber, daß das Publikum die Wurst nicht mehr so gern kaufte, worauf A. bei seiner Firma auf die neuerliche Bestellung der G. ohne deren Wissen und Willen wieder die Lieferung gefärbter Waare veranlaßte. In Folge dessen erhielt die G. etwa 3 kg gefärbte Mettwurst, welche sie im April und Mai 1897 verkaufte; am 24. April entnahm der städtische Bezirksinspektor K. von dieser Wurst eine Probe, welche von Dr. Se., dem Inspektor der Untersuchungsanstalt zu M., als in hohem Grade künstlich mit Karmin gefärbt befunden wurde.

Auf Grund dieser Feststellungen hatte das Schöffengericht zu München I die G. durch Urtheil vom 14. Oktober 1897 von der Anklage eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Gegen dieses Urtheil legte der Amtsanwalt Berufung ein, und in der 2. Instanz wurde die G. der Uebertretung des § 11 N.=M.=G. für schuldig erachtet nnd zu 3 *M* Geldstrafe verurtheilt. Das Berufungsgericht nahm nun zwar nicht als erwiesen an, daß bei der von der Angeklagten verkauften Mettwurst der Farbstoff zur Verdeckung bereits begonnener Zersetzung oder der Verwendung minderwerthigen Materials diente, erachtete aber als sicher feststehend, daß auch in diesem Falle der Farbstoff bezweckte, der Waare den Anschein größerer, länger andauernder Frische und Appetitlichkeit und größeren Fleischgehaltes, also besserer Beschaffenheit zu geben, insbesondere in Betracht ziehend, daß, was der Angeklagten und ihrem Lieferanten sicher bekannt gewesen, namentlich das Münchener Publikum fleischreichere Waare liebe, und stellte unter der Erwägung, daß der Zusatz künstlichen Farbstoffes bei Wurstwaaren, insbesondere auch bei Dauerwürsten, unter allen Umständen dazu diene, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, sohin derartig behandelte Waare als verfälscht im Sinne des Gesetzes zu erachten sei, schließlich fest, daß die Angeklagte in der erwähnten Weise durch künstlichen Farbstoff verfälschte Mettwurst, ein Nahrungsmittel, unter Verschweigung des Umstandes der Färbung, verkauft hat. Es wurde ferner als erwiesen angenommen, daß die G. bei Anwendung der ihr als Geschäftsfrau obliegenden Sorgfalt unbedingt hätte erkennen müssen, daß die fragliche Wurst gefärbt war, daß sie also fahrlässig gehandelt hat.

Die von der Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 5. März 1898 eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht München am 21. Mai 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der im Gesetze vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vorgesehene Begriff der Verfälschung eines Nahrungs= oder Genußmittels dann erfüllt, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, und zwar ist hiernach unter letzterer nicht zu verstehen das bloße Aussehen der Waare ohne Rücksicht auf deren eigenes Wesen, sondern es muß gegentheils das äußere Ansehen den Schluß auf ein besseres Wesen, auf eine Qualität, die mehrwerthig ist, als die in Wirklichkeit vorhandene, berechtigt erscheinen lassen. Diese Rechtsauffassung geht aus den Motiven des Entwurfes zum Gesetze unzweideutig hervor, indem dortselbst hervorgehoben ist, daß von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein könne, wenn das der Waare gegebene Aussehen dem Scheine der Wahrheit nicht entspricht, und dieser Mangel an Uebereinstimmung entweder dadurch geschehen könne, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verdeckt oder nicht erkenntlich gemacht wird. (Entsch des Reichsger. Bd. XXVII S. 6.) Daß sich die Strafkammer mit diesen Grundsätzen in Widerspruch gesetzt habe, wie die Beschwerde geltend macht, ist nicht anzuerkennen. In dem angefochtenen Urtheile ist allerdings zunächst angenommen, daß durch das Zusetzen des Farbstoffes bei Herstellung der Wurst ein besseres Aussehen des Fabrikates bezweckt worden sei, aber zugleich weiter ausgesprochen, daß das Verbessern des Aussehens der Wurst nicht Endzweck gewesen, sondern die Manipulation selbst nur als Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes, nämlich dazu angewendet worden sei, der Waare den Anschein größerer, länger andauernder Frische und Appetitlichkeit, also besserer Beschaffenheit, zu geben.

Diese Erwägungen sind aber von Rechtsirrthum frei; denn die Vorinstanz hat, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Gen., wonach durch die Anwendung künstlichen Farbstoffes bei Herstellung der Wurst das kaufende Publikum über die Qualität der Waare und insbesondere über das Alter derselben, also über die längere oder kürzere Dauer der nachtheiligen Einflüsse, welchen das Fabrikat naturgemäß ausgesetzt ist, getäuscht werden kann, angenommen, daß das Zusetzen des Farbstoffes bei Herstellung der von der Angeklagten verkauften Wurst bezweckte, daß die Waare frischer und appetitlicher aussehe, und dieser Zweck bei dem kaufenden Publikum auch erreicht worden sei, indem dies durch das mittels Färbens erzielte Aussehen der Waare zum Kauf und Genusse derselben gereizt wurde, eine Wirkung, welche, wie angenommen ist, durch die ungefärbte Wurst nicht hervorgebracht worden wäre und ohne Rechtsirrthum als eine den Werth der Waare steigernde erachtet werden konnte. Hiermit ist aber unzweideutig zum Ausdrucke gebracht, daß durch den Farbezusatz nicht das Aussehen, sondern das Wesen der Waare, also deren Beschaffenheit dem Scheine nach verändert, also verfälscht, demnach hierdurch dem Gesetze zuwidergehandelt worden sei.

Eine solche scheinbare Verbesserung der Wurst durch Farbezusatz konnte auch darin ersehen werden, daß, wie weiter festgestellt ist, die Wurst durch den Zusatz den Anschein größeren Fleischinhaltes gewann. Hierbei ist nämlich gleichfalls im Anschlusse an das erwähnte Gutachten als erwiesen erachtet, daß mit dem künstlichen Farbstoffe auch das Fett des Wurstgefülles eine mehr oder minder röthliche, dem frischen Fleische ähnliche Farbe annehme, und das Fett hierdurch eine Farbe erhalte, durch welche der Schein erweckt werde, als liege eine fleischreichere Wurst vor. Da nun weiter in hierorts unanfechtbarer Weise als feststehend angenommen ist, daß das Münchener Publikum, für welches die Wurst hergestellt war, fleischreicheres Fabrikat vorzieht und die Ueberschreitung eines bestimmten Fettgehaltes nicht liebt, so ist durch die beanstandete Manipulation

dem Geschmacke des kaufenden Publikums Rechnung getragen und der Waare selbst scheinbar eine Eigenschaft beigelegt worden, welche sie in Wirklichkeit durch Zusatz des Farbstoffes nicht erlangt hat und nicht erlangen konnte und nach der Erwartung des Publikums, welche der Fabrikant berücksichtigte und berücksichtigen wollte, auch nicht haben soll. Die Feststellung, daß in dem Zusatze des Farbstoffes nicht nur eine absichtliche Täuschung des Publikums, sondern auch eine nur scheinbare, keineswegs eine wirkliche und den Werth der Waare steigernde Verbesserung zu ersehen sei, entspricht daher durchaus dem Gesetze.

Hiermit ist das Thatbestandsmerkmal der Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr genugsam festgestellt; des von der Beschwerde vermißten Nachweises, daß die fragliche Wurst in einem Momente des Verkaufes oder der Konsumtionszeit an Frische eingebüßt oder einen abnormen Fettzusatz gehabt habe, bedurfte es daher nicht, es genügt, daß die Täuschung beabsichtigt und auf dem betretenen Wege zu erreichen war, und die Qualität der Wurst nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach verbessert wurde.

Die Beschwerde bestreitet auch vergebens, daß durch den Farbstoffzusatz eine substantielle Veränderung der Waare bewirkt worden sei; denn der Farbstoff gehört nach Annahme der Vorinstanz nicht zu den Essentialen der Wurst, welche nur aus Fleisch, Speck, Salz und Gewürze bestehen soll, ist daher ein neuer, fremder Bestandtheil derselben, welcher vom Publikum nicht erwartet wird und, da er das Fabrikat zwar in der That nicht verbessert, aber wenigstens die scheinbare Verbesserung durch den Zusatz glaubhaft gemacht werden soll, ohne Verständigung des Publikums nicht verwendet werden darf. Richtig ist, was die Beschwerde geltend macht, daß der Farbstoff geruch- und geschmacklos ist; allein Geruch und Geschmack bestimmen nicht ausschließlich das Wesen der Wurst, auch die den Werth derselben mitbestimmende Frische gehört zu den wesentlichen Eigenschaften des Fabrikates.

Auch der Hinweis der Beschwerde auf die notorische Thatsache, daß jede Wurst vermöge der zur Herstellung erforderlichen Stoffe der Veränderung unterworfen ist, erscheint unbehelflich; denn die Vorinstanz stimmt zwar in diesem Punkte mit der Beschwerde überein und erachtet diese Eigenschaft mit jener als etwas Selbstverständliches, hält aber abweichend von der Auffassung der Angeklagten für strafbar, daß die Fabrikation der Waare in dieser Richtung eine Täuschung des Publikums für ihre Zwecke erforderlich erachtet und durch den Farbstoffzusatz bewirken will, während die Beschwerde aus dieser natürlichen Eigenschaft des Fabrikates die Straflosigkeit der Manipulation darthun will, jedoch ohne Erfolg, weil das Gesetz nicht gestattet, dem natürlichen Prozesse der Verschlechterung der Waare durch künstliche Mittel scheinbar entgegenzuwirken.

Wenn sodann in der Beschwerde hervorgehoben wird, es werde durch das angefochtene Urtheil nicht die Verschlechterung der Qualität der Wurst, auch nicht die Beimengung einer zu großen Menge Fett, Speck, sondern vielmehr lediglich die nicht einmal nachgewiesene oder bestimmt angenommene und jedenfalls straflose Absicht, dem Publikum die Möglichkeit der Kontrole des Mischungsverhältnisses zu erschweren, unter Strafe gestellt, so geht auch diese Ausführung fehl.

Allerdings ist in dem Urtheile angenommen, daß dem Publikum durch den Farbezusatz die Kontrole der Beschaffenheit der Wurst erschwert werde; die Beschwerde übersieht aber, daß dieses Moment nicht der Grund der Bestrafung der Angeklagten, sondern nur als die thatsächliche Folge der Manipulation des Fabrikanten bezeichnet, sohin aus letzterer ein Schluß gezogen ist, der als thatsächlicher Natur hierorts auf seine Richtigkeit nicht nachgeprüft werden kann; die Bestrafung erfolgte vielmehr nur deshalb, weil in dem Zusatze des Farbstoffes eine strafbare Veränderung des Fabrikates ersehen wurde.

Die Aufstellung der Beschwerde, daß in Folge allgemeiner seit 40 Jahren bestehender Usance die gefärbte Wurst als Normalwurst anzusehen sei, greift über den Rahmen der Thatgeschichte hinaus, erweist sich daher als unzulässiger Angriff auf dieselbe und ist nicht weiter zu beachten, wogegen von der behaupteten Verbesserung der Waare durch das Färben derselben nicht gesprochen werden kann, da eine solche nirgends festgestellt ist.

Die Feststellung der Vorinstanz endlich, daß die Angeklagte beim Verkaufe des beanstandeten Fabrikates fahrlässig zu Werke gegangen sei, ist offensichtlich von rechtlichen Bedenken frei und in der Beschwerde selbst nicht bemängelt worden.

55. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. März 1898 wider den Wurstwaarenfabrikanten R. zu M. und Gen. — Am 31. März 1897 war der Angeklagte von dem Schöffengericht zu München nach § 10 [1] N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt worden, weil er die von ihm hergestellten Wurstwaaren durch Beimengung von Konservesalz mit Karmin (Cochenilleextrakt) künstlich gefärbt hatte. Trotzdem hat R. auch noch später, nachdem dies Urtheil die Rechtskraft beschritten hatte, unter Verwendung des gen. künstlichen Färbemittels angefertigte Wurstwaaren verkauft, und zwar am 21. April und im Mai 1897 je 60 Pfund Cervelatwurst an die Firma R. P.'s Nachfl., Ende April 1897 5 Pfund Salamiwurst an den Schweinemetzger S. und am 6. Mai 1897 durch Vermittlung seines Reisenden H. 6 Pfund Salamiwurst an die Schweinemetzgersehefrau P., sämmtlich in M.; den Käufern ist dabei die vorgenommene Färbung der Wurst verschwiegen worden. Zuerst hat R. dies offen zugegeben, dann aber die Sache so hinzustellen versucht, als ob er an jene Käufer ungefärbte Waare habe liefern wollen und ihnen nur aus Versehen gefärbte Würste zugeschickt seien.

Außerdem brachte R. zu seiner Vertheidigung vor, daß er mit den Wurstfabrikanten von Norddeutschland konkurriren müsse, woselbst das Färben der Wurstwaaren nicht als eine Verfälschung derselben angesehen werde, daß er über die Zusammensetzung und Beschaffenheit des verwendeten Konservesalzes durch die Anpreisungen des Verfertigers Dr. O. in B. irre geleitet worden sei, daß er seit der erstmaligen Beanstandung im vorigen Jahre das O.'sche Konservesalz in seiner Fabrik nicht mehr verwendet und nur die fertigen Waaren, aber auch diese meistens in das Ausland verschleißt habe und daß er bei Anfertigung der Waaren in gutem Glauben gehandelt habe, zumal er zuvor eine Probe seiner Fabrikate zur Untersuchung an den zuständigen städtischen Bezirksinspektor abgegeben, einen Bescheid aber nicht erhalten habe.

Dr. Se., Inspektor der Untersuchungs-Anstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., gab sein Gutachten als Sachverständiger dahin ab, daß das von R. verwendete O.'sche Konservesalz ein zwar unschädliches, aber auf Täuschung berechnetes und hierfür auch geeignetes Gemisch von Kochsalz, Salpeter und Borsäure unter Zusatz von Karmin — Cochenilleextrakt — sei. Kochsalz, Salpeter und Borsäure dienten zur Konservirung, der Cochenilleextrakt habe nur den Zweck der Färbung und sei zugesetzt, um der Wurst den Anschein der Frische für alle Fälle zu erhalten. Das Färben der Wurstwaaren mit Karmin geschehe, damit bei dem kauflustigen Publikum der Glaube an eine besonders gute Beschaffenheit der Wurst erweckt werde. Insbesondere bleibe bei Verwendung des Färbemittels die Anschnittfläche, welche sonst nach einigem Liegen eine graue Farbe annehme, röthlich und frisch aussehend. Aber auch ein wirkliches Verdorbensein der Wurst werde durch das Karmin verdeckt, und außerdem bekomme durch die Einwirkung des Farbstoffes der in der Wurst befindliche Speck den Anschein von Magerfleisch, was dem Interesse des konsumirenden Publikums zuwiderlaufe, da, wenn auch der Nährwerth des Speckes mit dem des Magerfleisches nicht wesentlich differire und der Preis des Speckes sogar höher sei, als der des Magerfleisches, doch nicht jedermann eine fette Wurst zu verdauen vermöge. Er müsse daher die beanstandeten und

von ihm untersuchten Wurstwaaren aus der Fabrik des Angeklagten R. für verfälscht im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 erklären, wenn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Farbstoff beigesetzt wurde, um einer verdorbenen Waare den Anschein einer unverdorbenen zu geben. Besonders intensiv gefärbt hätten sich die von R. an R. P.'s Nachfl. und an P. verkauften Würste gezeigt. Diesem Gutachten trat zwar W., der von R. als Sachverständiger zur Stelle gebrachte Vorstand der Metzger-Innung in M., entgegen und behauptete, daß zu den Dauerwürsten durchgehend solch gutes Fleisch genommen werden müsse und daß für jeden Fabrikanten solcher Würste das Verhältniß von Magerfleisch zu Fett so fix sei, daß durch den Zusatz des O.'schen Konservesalzes, zu dessen Verwendung der süddeutsche Produzent im Wettbewerb mit Norddeutschland gezwungen sei, eine Täuschung des Publikums nicht herbeigeführt werden könne.

Allein das Gericht fand das Gutachten des Dr. Se. für das richtige, zumal O. in einer dem R. zugegangenen Anpreisung seines Konservesalzes selbst wörtlich Folgendes sagt: „Sollte durch Einwirkung von Kälte oder bei Anwendung von Salpeter oder bei nicht genügender Desinfektion der Därme Wurst unansehnlich und auch grau geworden sein, so kann man durch richtige Anwendung der Präparate selbst alte Würste wieder ansehnlich und verkäuflich machen. Diese Vorschrift sende ich indeß nur meinen Kunden direkt."

Das Gericht hat den Angeklagten auf Grund des Dr. Se.'schen Gutachtens eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G für überführt erachtet. Denn die von R. an R. P.'s Nachfl., S. und P. gelieferten Würste waren mit dem Zusatz eines Farbstoffes versehen, der, wenn auch nicht gesundheitsschädlich, so doch der normalen Beschaffenheit der Waare nicht entsprach und nicht nur für den, der den Zusatz kannte, den Genußwerth der Waare verminderte, sondern auch dieser den Anschein einer besseren Beschaffenheit gab. Das kaufende Publikum erwartet und darf erwarten, daß die Wurst lediglich Fleischbestandtheile enthalte, und würde bei Kenntniß des Umstandes, daß eine Wurst künstlich gefärbt ist, derselben nicht den gleichen Genußwerth beilegen, wie einer ungefärbten. Die meisten Kauflustigen würden bei Kenntniß der künstlichen Färbung von einem Kauf überhaupt abstehen. Von der an die objektive Beschaffenheit anknüpfenden Durchschnittsmeinung des konsumirenden Publikums hängt aber die Bestimmung des Genußwerthes einer Waare ganz wesentlich mit ab. Auch handelt es sich, da der beigemischte Farbstoff, wie R. wußte, die Wirkung hatte, die durch Zeitablauf eintretende Veränderung der natürlichen Farbe frischer Waare unerkennbar zu machen, nicht mehr bloß um ein erlaubtes Fabrikations-, sondern um ein Täuschungsmittel, dessen Anwendung mit der behaupteten Veranlassung durch den Konkurrenzkampf in keiner Weise entschuldigt wird. (Vgl. Rechtspr. des Reichsger. Bd. IV S. 174.) Daß R. ferner wissentlich, nicht aber aus Versehen gefärbte Wurst an die gen. Käufer abgegeben hat, unterlag nach dem geschilderten Sachverhalt keinem Zweifel.

Wie bereits erwähnt, hat der Mitangeklagte H. den Verkauf der 6 Pfund gefärbten Salamiwurst an die P. für R. vermittelt. Obwohl nun die P. ausdrücklich die Bedingung stellte, daß die fragliche Wurst nicht gefärbt sein dürfte und dies auch H. bestimmt versicherte, ließ er es geschehen, daß, wie in anderen Fällen, auch an die P. gefärbte Wurst geliefert wurde. Das Gericht ist überzeugt, daß H. bei dem Verkauf an die P. wußte und damit rechnete, die P. werde auf ihre Bestellung hin von R. gefärbte Wurst erhalten, und daß H. überhaupt mit dem Bewußtsein handelte, durch seine Thätigkeit als Reisender des R. das Vergehen desselben gegen das Nahrungsmittelgesetz zu fördern. H. hat sich daher durch seine Handlungsweise der Beihülfe zu einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Was schließlich den Mitangeklagten S. anbetraf, welcher nach der Anklage gewußt haben sollte, daß die von R. erhaltene und von ihm weiter verkaufte Wurst gefärbt war, so hat dieser bestritten, die Verfärbung der fraglichen Wurst gekannt zu haben. S. konnte auch in der Hauptverhandlung des Gegentheils nicht überführt werden, zumal er in nicht widerlegter Weise angegeben hat, daß der Weiterverkauf noch an dem Tage des Bezugs durch seine Ladnerin erfolgte, und daß er zu der betreffenden Zeit nicht in seinem Ladengeschäft anwesend war. Dafür, daß S. die Würste mit einer Bezeichnung versah, die zur Täuschung geeignet war, liegen überhaupt keine Anhaltspunkte vor. Aber auch eine Fahrlässigkeit war in dem Verhalten des S. nicht zu finden. Er konnte nach Lage der Sache nicht annehmen, daß er von R. gefärbte Wurst erhalte, und war ihm daher die unterlassene Untersuchung der Waare nicht zum strafbaren Verschulden anzurechnen. S. wurde daher freigesprochen, R. dagegen zu 100 ℳ, H. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., § 49 R.-St.-G.-B.)

Sachsen. 56. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 2. November 1897 wider den Fleischermeister L. zu P., den Handelsmann W. und den Drogist Wo., beide zu T. — L. hat der von ihm zum Verkauf hergestellten Cervelat- und Knackwurst während des Jahres 1896 sog. Dianasalz und seit Weihnachten 1896 bis zum April 1897 sog. Wurstfarbe zugesetzt; ersteres hat er von dem Mitangeklagten W., letztere von Wo. bezogen. Das Dianasalz ist namentlich aus Salz, Pfeffer, Zucker, Salpeter, Borsäure und Cochenillefarbe zusammengesetzt, während die Wurstfarbe nur aus Cochenillefarbe besteht. L. hat zu seiner Vertheidigung geltend gemacht, daß das Färben von Cervelat- und Knackwurst, besonders mit den beiden angegebenen Mitteln, deren Zusammensetzung und Wirkung er gekannt habe, unschädlich, üblich, zweckmäßig, dem Publikum größtentheils bekannt und nach seiner Meinung auch erlaubt sei. Nach dem Ausspruche des als Sachverständigen gehörten Fleischermeisters und des Dr. F. muß allerdings als glaubhaft erscheinen, daß das Färben von Cervelat- und Knackwurst mehrfach vorkommt, besonders deshalb, weil das Fleisch der heutigen Schweine in Folge veränderter Fütterungsweise vielfach nicht mehr so kernig, sondern mehr wasserhaltig als früher sei, daher auch heutiges Schweinefleisch im Gegensatze zu dem früheren oft nicht so schön roth aussehe, eine ins Graue gehende Farbe zeige oder doch alsbald annehme. Indeß ist andererseits glaubhaft bekundet, daß ein großer Theil des Publikums gefärbte Wurst unbedingt zurückweist und Widerwillen und Ekel beim Genusse solcher Wurst empfindet. Aus dem erstatteten Gutachten ist weiter als überzeugend zu entnehmen gewesen, daß abgesehen von dem Geruchs- und Geschmackssinne wesentlich das Auge des Menschen befähigt ist und benutzt wird zur Prüfung dessen, ob Fleisch und insbesondere Wurst noch völlig unverdorben ist oder mindestens schon im Beginn des Verderbens sich befindet.

Das Gericht hat in dem von dem Angeklagten bewirkten Färben von Cervelat- und Knackwurst eine ganz wesentliche Verschlechterung derselben als eines Genuß- und Nahrungsmittels der Menschen erblickt, indem dadurch der Wurst ein in dieselbe nicht gehöriger Zusatz beigemischt worden ist, der bei einer großen Zahl von Menschen, sobald sie von dem Färben Kenntniß erhalten, Abneigung, Widerwillen, Ekel hervorruft, und ferner zur Verdeckung der mit der Zeit naturgemäß hervortretenden Anzeichen mangelnder Frische und Güte der Wurst dient. Es erscheint wohl begreiflich und vollkommen berechtigt, daß ein großer Theil des Publikums gefärbte Wurst ohne Weiteres zurückweist und Abscheu und Ekel empfindet vor solcher Wurst, weil einmal, wie bekannt ist, zum Färben von Eßwaaren, auch der Wurst, mitunter heimlicher Weise auch gesundheitsschädliche oder unappetitliche Stoffe verwendet werden, sodann weil durch das Färben minderwerthigem oder gar schlechtem Fleische fälschlich der Schein eines guten, frischen verliehen wird.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte das Unerlaubte und Strafbare seiner Handlungsweise sehr wohl gekannt, daß er trotzdem aber zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Beimischung obengenannter Farbstoffe die von ihm hergestellte Cervelat- und Knackwurst verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Bezüglich der Angeklagten W. und Wo. hat das Gericht ferner den Beweis für erbracht angesehen, daß sie beide zu der im Rahmen des Thatbestandes von § 10¹ N.-M.-G. liegenden Strafthat des L. durch Rath und That Hülfe geleistet haben, indem sie nämlich dem L. mit Wissen und Willen die Farbmittel geliefert, ihm deren Bestandtheile, Anwendung und Wirkung angegeben, auch gewußt haben, daß er damit Wurst, insbesondere Cervelat- und Knackwurst, färbte und beim Verkaufe derselben einen großen Theil der Abnehmer der Wurst täuschen könnte und würde. L. wurde zu 150 ℳ, W. und Wo. zu je 120 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ und ², 16 N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

Sachsen-Weimar. 57. Oberlandesgericht Jena. Urtheil vom 11. Februar 1896 wider die Fleischermeister Rudolph F., Leopold F. und S., sämmtlich zu E. — Die gegen das Urtheil des Landgerichts zu Eisenach vom 21. November 1895 seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die Angeklagten sind in den beiden Vorinstanzen von der Anklage des Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes freigesprochen worden. Die getroffenen thatsächlichen Feststellungen waren in objektiver Beziehung folgende:

Die angeklagten Gebrüder F. haben seit Herbst 1894 in dem von ihnen gemeinschaftlich betriebenen Fleischergeschäft — der Angeklagte S. seit ungefähr März 1895 in seinem Fleischergeschäft — Cervelat- und Knackwurst verkauft, der sie einen geringen Prozentsatz einer rothfärbenden Tinktur, sog. Wurstroth, beigemischt hatten; das von ihnen verwandte Fleisch war bester Qualität, die Wurst in jeder Beziehung tadellos, sodaß es unmöglich war, ihr den Schein einer noch besseren Qualität beizulegen; der Farbzusatz war weder gesundheitsschädlich noch ekelerregend, vielmehr wegen der Haltbarkeit der Wurst unbedingt nöthig; gerichtskundig ist, so lautete die weitere Feststellung, das Grauwerden der Wurst, ein naturgemäßer, bei jeder Rohwurst früher oder später in höherem oder geringerem Maße eintretender Vorgang, der an sich mit der Güte und Brauchbarkeit nichts zu thun hat, insbesondere auch nicht den Schluß rechtfertigt, daß die so verfärbte Wurst verdorben sei, dennoch aber geeignet ist, die Verkäuflichkeit der Wurst zu vermindern, weil er sie unansehnlich macht. Hiernach ist das Berufungsgericht zu dem Schlusse gelangt, es könne die verkaufte Wurst nicht als verfälscht angesehen und daher weder aus dem Nahrungsmittelgesetz noch aus § 367⁷ R.-St.-G.-B. gestraft werden. Die Revision, mittels welcher die Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz beantragt ist, stützt sich in erster Linie darauf, daß das Grauwerden der Wurst ein Zeichen beginnender Zersetzung des Fleisches, also eine Verschlechterung desselben sei, welche durch den der Wurst den Anschein der Frische gebenden, rothen Farbzusatz verdeckt werde, sodaß solche Wurst als verfälscht anzusehen sei. Diesem Revisionsangriff stehen die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen entgegen. Dieselben haben, wie oben näher ausgeführt, ausgesprochen, daß die graue Farbe gerichtskundig kein Zeichen verdorbener Wurst sei. Mag es immerhin gewagt erscheinen, bei solchen Feststellungen, statt Sachverständige zu hören, sich mit Gerichtskundigkeit zu begnügen, so ist doch das Revisionsgericht an die Feststellungen der Vorinstanzen gebunden. Ist aber davon auszugehen, daß das Grauwerden keine Zersetzung bedeutet und die Wurst, welche vorliegenden Falls von bester Qualität war, nicht verschlechtert, so kann auch der Zusatz von Wurstroth eine Verschlechterung nicht verhüllt und der Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit nicht beigelegt haben. Bei dem vorliegenden Sachverhältniß kann man deshalb den Schluß der Vorderrichter, daß der Farbzusatz nur das Aussehen der Waare ohne Beeinträchtigung ihres Wesens geändert, die Waare also nicht verfälscht habe, nicht abweisen.

Diese Würdigung des objektiven Sachverhalts erübrigt ein Eingehen auf die Feststellungen der Vorderrichter, soweit sich dieselben auf den subjektiven Thatbestand beziehen. — Der weitere Revisionsangriff, es sei nicht zu erkennen, auf Grund welcher thatsächlichen Feststellungen die Vorinstanzen zu ihren Annahmen gelangt seien, ist unzulässig, da er das Prozeßrecht betrifft, und die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 St.-P.-O. gestützt werden kann. Wenn sich im Uebrigen das Berufungsgericht dahin ausgedrückt hat, es seien die Angaben der Angeklagten nicht zu widerlegen, so kann das nur so verstanden werden, daß die Angaben als wahr hinzunehmen sind.

Sachsen-Altenburg. 58. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 5. Juli 1895 wider den Wurstfabrikanten O. in E. — Der Angeklagte, welcher seit dem Jahre 1891 in E. die Wurstfabrikation betrieb, stellte jährlich 1200 bis 1400 Ctr. Wurst (Cervelat- und Salamiwurst) her, welche er als sogen. „Thüringer Wurst" verkaufte. Im Jahre 1894 hat nun O. nur 500 bis 600 Ctr. lediglich aus den dazu gehörigen Fleischtheilen, Salz und Gewürzen zubereitet, 700 bis 800 Ctr. dagegen in der Weise gefärbt, daß er einem Centner Wurstmasse ungefähr 1 g Karmin und 1 g gelbes Safranpulver und in der letzten Zeit an Stelle dieser Farbstoffe eine Quantität ihnen in der Wirkung gleichkommenden, aus Kochsalz und gepulverter Schildlaus bestehenden sogen. Cervelatwurstsalzes beigemengt hat. Im Herbst und Frühjahr färbte er etwas stärker, während er in der kälteren Jahreszeit weniger Farbstoff zusetzte und im Winter bei besonders günstiger Witterung mitunter garnicht färbte. Er hat den Farbstoff angeblich nur deshalb zugesetzt, damit die angeschnittene Wurst nicht bald grau werde und dadurch ein unansehnliches Ansehen bekomme, sondern die Farbe frischer Waare längere Zeit behalte. Den Abnehmern seiner Wurst hat er nicht ausdrücklich mitgetheilt, daß dieselbe gefärbt ist. Insbesondere hat er an den Kaufmann D. in Berlin laut Rechnungen vom 18. Juni 1894 und 31. August 1894 durch Vermittelung seines Agenten G. gefärbte Wurst verkauft, ohne denselben von dem Färben in Kenntniß zu setzen. Diese Wurst hat der Angeklagte zwar nicht selbst fabrizirt, sondern von Fleischern in Jena oder Dorndorf bezogen, indeß bei dem Weiterverkauf an D. gewußt, daß sie gefärbt war. O. hat sich durch seine Handlungsweise einer Verfälschung der Wurst schuldig gemacht, indem er eine weniger gute Waare durch Anwendung künstlicher Mittel verbesserte. Im soliden Handel und Verkehr wird als normal lediglich diejenige Cervelat- und Salamiwurst gehalten, welche aus bestem derben Fleisch von gesunden, kräftigen und gut gefütterten Thieren unter Zusatz geeigneter Gewürze und Salze hergestellt wird. Bei Benutzung von Fleisch solcher Beschaffenheit werden die Würste haltbar und wohlschmeckend, behalten auch im Aufschnitt einige Zeit die rothe Farbe. Es bedarf daher bei sach- und fachgemäßer Verwendung besten Materials zur Erzielung einer natürlichen rothen Farbe der Wurst keines Farbzusatzes, wohl aber ist derselbe geeignet, die Unterscheidung einer geringeren Waare von der besseren unmöglich zu machen, indem der Wurst der Schein einer Qualität gegeben wird, welche sie ihrer Natur nach nicht hat, indem er die Verarbeitung von Fleisch geringerer Qualität gestattet, den Zusatz von Mehl und die Zeichen der eingetretenen Verderbniß und Giftbildung verdeckt. Da sonach sowohl der Händler bei der Bestellung, als der Konsument beim Kauf von Wurst im Mangel gegenseitiger Abmachung ungefärbte Wurst erwarten kann, so hat auch der Fabrikant und Weiterverkäufer ungefärbte Wurst zu liefern. Der Angeklagte kann sich

deshalb nicht damit entschuldigen, daß seine Abnehmer jedenfalls gewußt hätten oder doch hätten annehmen können und müssen, daß auch seine Wurst in irgend welcher Weise gefärbt sei. Dem Angeklagten war vielmehr als einem im Wurstgeschäfte bewanderten Manne wohl bekannt, daß seine Wurst als geringwerthigeres Nahrungsmittel angesehen werden würde, sobald die Abnehmer erfahren hätten, daß dieselbe gefärbt sei; er hat deshalb die zum Zwecke der Täuschung vorgenommene Färbung der Wurst wissentlich und absichtlich verschwiegen. O. wurde zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.=M.=G.)

59. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. März 1896 wider den Wurstfabrikanten G. zu E. — Im Jahre 1895 hat der Angeklagte in seiner Wurstfabrik Cervelatwurst, sogenannte „Braunschweiger Wurst,“ in der Weise hergestellt, daß er der aus Fleischtheilen, Salz und Gewürzen zubereiteten Füllmasse etwa im Verhältniß 1 : 30—40,000 Karmin beigemengt hat, um der Wurst das rothe Aussehen zu erhalten, welches ohne den Zusatz dieses künstlichen Farbstoffes allmählich und besonders rasch an der Schnittfläche schwindet, um einer grauen Verfärbung Platz zu machen. Von dieser Wurst hat G. an den Viktualienhändler Z. in S. verkauft, ohne letzterem mitzutheilen, daß die Wurst künstlich gefärbt war.

Die Handlungsweise G.'s unterfällt dem § 10 N.=M.=G. Unter „Verfälschung“ im Sinne dieses Paragraphen ist nach den betreffenden Gesetzesmotiven, sowie nach feststehender Spruch=Praxis des Reichsgerichts sowohl die verheimlichte Verschlechterung einer Waare durch Zusetzen oder Weglassen von Stoffen, als auch die verschwiegene, nur scheinbare Verbesserung einer weniger guten oder weniger gutgewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel auf die Substanz der Sache selbst zu verstehen. Zur Feststellung der letzteren Alternative des Verfälschungsbegriffs vermochte das Gericht nicht zu gelangen. Der Angeklagte hat behauptet, daß er zu der Wurst, wie er sie an Z. verkauft, nur bestes Material verwandt habe, sodaß die Wurst zur Zeit der Lieferung an Z. noch vollkommen frisch war. Diese Behauptung, welche ausschließen würde, daß durch den künstlichen Farbstoffzusatz der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden sei, erschien unwiderleglich.

Dagegen liegt eine Verfälschung im Sinne der ersten Alternative vor. Vorauszusetzen ist eine bestimmte Norm der Waare, von welcher abgewichen ist, sei es, daß ein anormaler Bestandtheil zugesetzt, d. h. so mit dem Nahrungsmittel verbunden wurde, daß er mit demselben genossen werden mußte, sei es, daß ein normaler Bestandtheil weggelassen wurde. Was normaler Bestandtheil der Waare sei und was nicht, entscheidet sich nach den berechtigten Erwartungen des konsumirenden Publikums. Das Publikum aber erwartet beim Einkauf von Wurst ein Gemisch von zerkleinertem Fleisch, Gewürzen und konservirenden Salzen, nicht noch einen Farbzusatz von Karmin. Karmin ist mithin ein anormaler Bestandtheil der Wurst. Einflußlos ist es, wenn sehr viele Wurstfabrikanten den Farbzusatz geben, woraus die Vertheidigung folgert, daß die Farbe normaler Wurstbestandtheil sei. Denn nicht der Fabrikant hat über das, was normal sei oder nicht, zu entscheiden, auch nicht der Zwischenhändler, sondern der Konsument. Was dieser für normal erachtet, ist normal und es zeigt sich sofort, wenn der Konsument einmal ausnahmsweise Produzent wird (wie derjenige, der für den Verbrauch in der eigenen Hauswirthschaft ein Schwein schlachtet und Wurst herstellt), daß er den Farbstoff nicht als normalen Bestandtheil der Wurst ansieht; er verschmäht die Beimengung von Farbe, obwohl gerade seine Würste für die Dauer bestimmt sind. Aber auch im soliden Handelsverkehr und nach reellem Geschäftsherkommen gilt als normal lediglich diejenige Cervelatwurst, welche nur aus bestem derben Fleisch von gesunden, kräftigen und gutgefütterten Thieren unter Zusatz geeigneter Gewürze und Salze hergestellt wird. Bei Benutzung von Fleisch solcher Beschaffenheit werden die Würste haltbar und wohlschmeckend, behalten auch im Aufschnitt längere Zeit die rothe Farbe des natürlichen Blutfarbstoffes. Es bedarf also zur Erzielung einer natürlichen rothen Farbe in der Wurst selbst und zur Erzielung eines längeren Standhaltens der Röthe im Anschnitt nur der sach= und fachgemäßen Verwendung besten Materials, nicht noch anderer Manipulationen, die das solide Fleischerhandwerk verschmäht. Der künstliche Farbstoff erscheint als Zusatz eines anormalen Bestandtheils. Er ist flüssig und umhüllt und durchdringt die Fleischtheile so, daß er für den Konsumenten unausscheidbar ist und mit der Füllmasse verzehrt werden muß.

Das Zusetzen der Farbe ist ferner eine verheimlichte Verschlechterung insofern, als ein Schein betreffs der wirklichen Beschaffenheit der Waare erweckt wird. Gerade dadurch, daß der Angeklagte die rothe Farbe verwandt hat, um, wie er sagt, der Wurst das rothe Aussehen zu erhalten, welches sie zunächst auch ohne Farbe gehabt haben würde, gerade dadurch hat er beim Publikum die rothe Fleischfarbe vorgetäuscht. Die Wurst hat den Schein einer gewöhnlichen guten Wurst. Wenn sie auch ohne den Farbzusatz vielleicht ebenso ausgesehen haben würde und also durch die Farbe nicht scheinbar verbessert worden wäre, so ist sie doch mit falschem Schein versehen, weil das Publikum, einen anormalen Wurstbestandtheil nicht erwartend, in dem Roth die natürliche Fleischfarbe erblickt und nur diese, nicht das Roth des Farbenzusatzes.

Der Angeklagte hat aber durch die vorgeschilderte Färbung die Wurst thatsächlich verschlechtert, denn er hat den Genußwerth und damit zugleich den Verkehrswerth derselben verringert. Von der Mehrzahl der Konsumenten wird gefärbte Wurst als einen geringeren Genuß darbietend erachtet; ein großer Theil des Publikums ist solcher Wurst nicht nur abgeneigt, sondern empfindet sogar Widerwillen schon deshalb, weil beim Bekanntwerden der Färbung sich sofort der Gedanke einstellt, daß die Anfertigungsweise eine ordnungswidrige war, daß vielleicht auch sonst Bestandtheile, die nicht zur Wurst gehörten, beigemengt wurden. Für die Bestimmung des Genuß= und Verkehrswerthes ist aber nicht allein die objektive Beschaffenheit der Waare, sondern zugleich die sich darüber bildende Durchschnittsmeinung der Konsumenten maßgebend. Die Feststellung, daß obige Ansicht die wahre Durchschnittsmeinung des Publikums ist, hat auch der Entlastungszeuge P. nicht erschüttern können. Dieser hat bekundet, daß er in seinem Geschäft gefärbte Wurst verkaufe, er theile das dem Käufer jedesmal mit, daß die Wurst mit einem unschädlichen Farbstoff gefärbt sei; einige nähmen dann die Wurst, ob andere sie zurückwiesen, sei ihm nicht bekannt, er selber habe mit dem Verkaufe weniger zu thun, den besorge seine Frau. Ob „gefärbte Wurst“ verlangt worden sei, wisse er nicht, ebensowenig ob das Publikum wisse, daß Dauerwurst ohne Farbzusatz nicht roth aussehen könne; auch davon, ob die Wursthändler das wüßten, sei ihm nichts bekannt. Dem konsumirenden Publikum kann eine Waare nicht genehm sein, welche andere Bestandtheile enthält als die erwarteten, nach der scheinbar natürlichen Fleischfarbe vorausgesetzten. Das Publikum kann nicht unterscheiden, ob die Wurst gefärbt ist oder nicht, da erfahrungsgemäß Wurst aus bestem Material sich über Jahr und Tag roth erhält, und es verschmäht die gefärbte Wurst eben deshalb, weil sie die Farbe frischer Waaren für eine Zeit erhält, zu welcher ohne den Farbstoff sich durch Veränderung der natürlichen rothen Fleischfarbe in Grau zeigen müßte, daß die Waare nicht frisch sei, daß vielmehr der Prozeß der Zersetzung begonnen habe.

Da nun dem Angeklagten als einem im Wurstgeschäft bewanderten Geschäftsmanne wohlbekannt war, daß seine Wurst als ein geringwerthigeres Genuß= und Verkehrsmittel werde angesehen werden, wenn man erführe, daß derselben in dem erwähnten Farbstoffe Bestandtheile beigefügt worden waren, welche nach normaler Herstellungsweise nicht erwartet werden konnten, da er auch die Absicht hatte, der Wurst durch den Farbstoff den Anschein frischer Waare zu erhalten für eine Zeit, in welcher die naturgemäß auftretende graue

Färbung den Beginn des Zersetzungsprozesses anzeigen müßte, so hat er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen. Denn daß es sich hier um Vorgänge des Handels- und Verkehrslebens handelt, steht außer Zweifel.

Der Angeklagte hat ferner die so hergestellte Wurst seiner bei der Fabrikation bereits vorhandenen Absicht gemäß an den Viktualienhändler Z. in S. verkauft und dabei von der Zusammensetzung der Wurst wieder gemäß seiner früheren Absicht dem Abkäufer nichts mitgetheilt. Die Norm der Waare ist bei dem einzelnen Kaufgeschäft aus der Intention der Parteien zu entnehmen. Wo diese, wie im vorliegenden Fall, keine Besonderheit ergiebt, bildet die Norm diejenige Beschaffenheit der Waare, welche bei reellem Geschäftsverkehr erwartet werden kann.

Wenn hier der Angeklagte sagt, es sei das Wurstfärben Mode und die Vertheidigung behauptet, das Wurstfärben sei so verbreitet, daß Z. darauf gefaßt sein mußte, gefärbte Wurst zu bekommen, so ist dem entgegen zu halten, daß dem Käufer nicht zugemuthet werden kann, seine Erwartungen inbetreff der Waare um einer Unlauterkeit im Geschäftsverkehr willen niedriger zu spannen, selbst wenn ihm solcher Mißbrauch an sich bekannt gewesen wäre. Von dem Angeklagten wußte Z. jedenfalls nicht, daß er dem Mißbrauche fröhnte, denn Z. bekundet, er habe keine Ahnung davon gehabt, daß die Wurst gefärbt sei. Ein Mißbrauch und eine Unlauterkeit ist der Verkehr mit gefärbter Wurst aber um deswillen, weil dann gleichgutaussehende Wurst im Verkehr vorkommt, von der ein Theil gefärbt ist, ein anderer Theil nicht, ohne daß man es unterscheidet, und die Fabrikation der guten Wurst, die ihr schönes Aussehen der sorgfältigsten Anfertigung unter Verwendung besten Materials verdankt, unter der Herstellung von Wurst, der mit leichter Mühe durch einen künstlichen Farbzusatz das gleiche Aussehen verliehen wird, leiden muß. Da dem Angeklagten überdies die Gepflogenheit anderer Fabrikanten, wonach sie den Abkäufern auf der Rechnung oder sonst mittheilen, daß die Wurst gefärbt sei, und wonach sie weiter ihren Sendungen an die Wiederverkäufer Plakate zum Aushang im Geschäftslokale beigeben, die darauf hinweisen, daß die Wurst gefärbt sei, wohl bekannt war, so bestätigte dies die Annahme, daß der Angeklagte die zum Zwecke der Täuschung vorgenommene Färbung seinen Abnehmern wissentlich und absichtlich verschwiegen hat. Wenn der Angeklagte damit, daß er sagt, das Wurstfärben sei Mode, behaupten will, er habe das Färben für zulässig gehalten, so würde das ein Irrthum sein, der sich nicht auf eine zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Thatsache, sondern auf den Inhalt und Sinn des Strafgesetzes bezieht und deshalb strafausschließende Wirkung nicht zu äußern vermag. Abgesehen hiervon konnte G. über die Unzulässigkeit seiner Handlung um deswillen nicht im Zweifel sein, weil er wegen gleichen Vergehens bereits vorbestraft ist. G. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung war nach § 16 l. c. öffentlich bekannt zu machen.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, durch Urtheil vom 30. April 1896 verworfen, aus folgenden Gründen:

Der verurtheilte Angeklagte beschwert sich wegen irriger Anwendung des § 10¹ u. ² N.-M.-G., weil rechtsirrthümlich angenommen worden sei, der Angeklagte habe die Absicht gehabt, durch Zusatz von Farbstoff zu Cervelatwürsten der Wurst den Anschein frischer Waare zu erhalten für eine Zeit, in welcher die naturgemäß auftretende graue Färbung den Beginn der Zersetzung anzeige, und das Urtheil erkläre irrig den Farbstoff (Karmin) für einen anormalen Bestandtheil der Würste. Ferner sei Angeklagter durch Ablehnung eines Beweisantrages in seiner Vertheidigung beschränkt worden. Weder die eine noch die andere Beschwerde ist begründet.

Die Frage, welche Absicht der Angeklagte gehabt habe, ist ebenso eine thatsächliche, wie die weitere, welche normalen Bestandtheile eine bestimmte Wurstgattung habe. Solche thatsächlichen Feststellungen unterliegen aber nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Auch der behauptete Widerspruch findet sich nicht in den Gründen; denn wenn das Urtheil auch für glaubhaft erklärt, daß Angeklagter nur beste Fleischqualität verwendet habe, und daß sich Wurst aus bestem Material erfahrungsgemäß über Jahr und Tag ohne Zusatz roth erhalte, so schließt dies weder aus, daß der Farbzusatz bestimmt war, der Wurst auch über jene Zeit hinaus ein unverändertes Aussehen zu erhalten, noch daß auch während jener Zeit die naturgemäße rothe Farbe frischer Wurst sich etwas verändert, auch wenn sie noch nicht grau wird, und daß dies durch den Zusatz von Karmin verhindert werden sollte.

Ebensowenig verstößt die Ablehnung des Beweisantrags gegen Normen des Prozeßrechtes. Insoweit der Antrag auf Erhebung weiterer Gutachten gerichtet war, war die Ablehnung zulässig, weil das Gesetz (§§ 73, 83 St.-P.-O.) es dem freiem Ermessen des Gerichts anheim giebt, ob erholte Gutachten zur Aufklärung technischer Fragen genügen, oder ob weitere Gutachten zu erholen seien. Insoweit aber Sachverständige darüber vernommen werden sollten, daß Wurstfabrikanten die normale Beschaffenheit von Würsten und daß insbesondere Beschlüsse einer Versammlung von Wurstfabrikanten zu Berlin diese Beschaffenheit im Sinne des Angeklagten anerkannt hätten, so ist die Ablehnung gerechtfertigt, weil es durchaus nicht Sache der Fabrikanten ist, einseitig darüber zu entscheiden, was sie als normale Bestandtheile ihrer Fabrikate anerkennen wollen. Die Revision war daher zu verwerfen.

Hamburg. 60. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 26. November 1894 wider den Schlachtermeister N. und den Kaufmann K., beide zu H. — Das Schöffengericht Hamburg hatte durch Urtheil vom 11. Mai 1894 den N. wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und den K. wegen Beihülfe dazu verurtheilt, und zwar den N. zu 100 *M* Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß, den K. zu 80 *M* Geldstrafe event. zu 16 Tagen Gefängniß. Beide Angeklagte legten hiergegen Berufung ein, die indeß verworfen wurde.

Der Angeklagte N. hat bei der Herstellung einer von ihm in den Verkehr gebrachten Sorte Wurst sogen. Himbeerroth), einen zu den Theerfarben gehörigen flüssigen Farbstoff verwandt, um dem wegen seiner etwas grauen Färbung unansehnlichen Fleische ein besseres und frischeres Ansehen zu verleihen. Zeuge L. kaufte am 22. Juli 1893 von dieser Wurst; nach einem versuchsweisen Genusse stellte L. am folgenden Tage einen widerwerthigen Geschmack an der Wurst fest und legte dieselbe bei Seite; auch empfand er und seine Frau, welche gleichfalls etwas von der Wurst genossen hatte, einige Stunden Uebelkeit. N. kaufte den Farbstoff von dem Mitangeklagten K., welcher zugestand, daß er nicht darüber im Unklaren gewesen sei, daß N. das von ihm gekaufte Himbeerroth zur Färbung von Wurst zu gebrauchen dachte.

Beide Angeklagte sind der Ansicht, sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben. Was N. gethan habe, so führten sie zur Rechtfertigung der Berufung aus, geschehe tagtäglich seitens aller Schlachter; irgend welche Täuschung des Publikums sei nicht beabsichtigt und erfolge auch garnicht. Das Publikum wisse, daß bei Würsten niedrigeren Preises unmöglich Fleisch erster Güte verwendet werden könne, und werde dementsprechend, wenn die Wurst dennoch ein frisches rothes Aussehen habe, schließen, daß das letztere einem — übrigens gänzlich unschädlichen — Zusatze von Farbstoff zu verdanken sei. Derartige Färbemittel würden unter den Augen der Behörden jeden Tag anstandslos in den Zeitungen angeboten, die Behörden bescheinigten amtlich ihre volle Unschädlichkeit, und ihre Verwendung sei im Schlachtergewerbe und in der Wurstfabrikation so gang und gebe, daß sich die Schlachterinnung selbst dafür ausgesprochen und man mit einer nicht zu ändernden

Thatsache zu rechnen habe, für die der Einzelne, wenn er selbst zu dem Mittel greife, um nicht hinter seinen Konkurrenten zurückzustehen, gewißlich nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Es bestehe eben eine „gewerbliche Usance", wie es andernfalls bei den gewissenhaftesten Schlachtern gebräuchlich sei, Salpeter oder Konservesalz zuzusetzen, um die frische Farbe des Fleisches zu erhalten. K. führt dann noch weiter an, daß das von ihm feilgehaltene und verkaufte Himbeerroth sogar auf der Kochkunstausstellung prämiirt worden, und er deshalb doch wohl zu der Annahme berechtigt gewesen sei, daß man sich durch den Handel damit nicht strafbar machen könne.

Das Landgericht war trotz dieser Ausführungen der Angeklagten der Ansicht, daß die letzteren vom Schöffengericht mit Recht auf Grund des § 10 N.-M.-G. verurtheilt sind. Zwar bekundeten die Sachverständigen, daß das verwendete Färbemittel zur Schädigung der menschlichen Gesundheit beim Genusse der gefärbten Wurst nicht geeignet sei, und es war deshalb auch anzunehmen, daß, sofern der Zeuge L. in Folge des Genusses solcher Wurst eine Zeit lang Uebelkeit empfunden und die Wurst selbst widerlich und übelriechend befunden hat, dies nicht auf den Farbstoff, sondern nur auf andere Thatsachen zurückgeführt werden konnte, für die, zumal L. nicht bei N. unmittelbar, sondern bei dessen Abnehmer, dem Fettwaarenhändler F., gekauft hatte, auch ein Verderben in der L.'schen Wohnung selbst bei der damals herrschenden Sommerhitze nicht ausgeschlossen erschien, N. nicht verantwortlich zu machen war. Gleichwohl lag eine Verfälschung der Wurst vor. Es ist feststehender Rechtsgrundsatz, daß die Verfälschung garnicht in einer Verschlechterung der Waare zu bestehen braucht, sondern daß sie schon dann vorliegt, wenn einer Waare bestimmter Güte durch den erfolgten künstlichen Zusatz nur das Aussehen besserer Waare verliehen werden soll. Unzweifelhaft ist zu diesem Zwecke das Himbeerroth vorliegend verwendet. Die Angeklagten gaben selbst zu, daß dem in Folge einer graueren, weniger röthlichen Färbung unansehnlicher aussehenden Fleisch eine frischere, die Wurst appetitlicher aussehen machende Farbe gegeben werden sollte. Ob dies gerade geschehen sollte, um beim Anschnitte die Schnittfläche nicht grau werden zu lassen und so das Publikum darüber hinwegzutäuschen, daß die Wurst schon längere Zeit angeschnitten gewesen sei, war unerheblich. Denn der Sachverständige M. begutachtete, daß die Wurst auch unangeschnitten in Folge des Farbzusatzes sich besser präsentirte, als sie es beim Mangel des Zusatzes gethan haben würde. Da der Käufer der Wurst sie beim Verzehren auf jeden Fall anzuschneiden pflegt, konnte er jedenfalls noch in diesem Zeitpunkte über die Güte der Wurst getäuscht werden. Uebrigens bezeugte M., daß gerade der Zweck, den Anschnitt im Laden bei frischem Aussehen zu erhalten, allgemein durch den Zusatz bezweckt werde, und das Gericht hatte keinen Anlaß, anzunehmen, daß gerade der Angeklagte N., wenn er überhaupt die Wurst färbte, diesen Zweck nicht hätte mit verfolgt haben sollen. Auch den Einwand der Angeklagten, daß zufolge einer gewerblichen Usance ganz allgemein die Wurst gefärbt werde, erachtete das Landgericht nicht für stichhaltig. Denn wer Wurst essen wolle, wünsche dieselbe rein zu genießen und sei nicht gesonnen, nebenher irgendwelche noch so unschädliche Farbstoffe zu sich zu nehmen, welche nicht in dieselbe hineingehören. Die gewerbliche Usance würde nur dann von Bedeutung sein, wenn sie dem Publikum so allgemein bekannt wäre, daß dasselbe nicht mehr getäuscht werden könnte, und N. auch nichts verschwiegen hätte, weil auf etwas allgemein Bekanntes noch einmal besonders hinzuweisen nicht nöthig gewesen wäre. Dies sei jedoch nicht der Fall, denn dem großen Publikum könne unmöglich die Kenntniß derartiger Kunstgriffe zur Herbeiführung frischeren Aussehens von Schlachter-, insbesondere Wurstwaaren zugemuthet werden. Außerdem hob der Sachverständige M. noch besonders hervor, daß der Laie garnicht im Stande sei, aus dem äußeren Aussehen der Wurst oder der Schnittfläche auf einen solchen Zusatz zu schließen. Die schöffengerichtliche Feststellung, daß sich N. eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht, und K. ihm dazu Beihülfe geleistet hat, mußte demgemäß aufrecht erhalten werden.

Die vom Angeklagten K. gegen das vorstehende Urtheil eingelegte **Revision** hat das **Oberlandesgericht zu Hamburg** am 28. März 1895 zurückgewiesen, aus folgenden **Gründen:**

In den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen, insbesondere steht auch die Anschauung des Landgerichts, daß derartige Manipulationen, wie sie N. vorgenommen, den Thatbestand des § 10 cit. erfüllen, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang. (Rechtsp. des Reichsger. in Strafs. Bd. 3 S. 761 f., Bd. 4 S. 174 ff., 194 ff.) Wenn der Angeklagte K. jetzt erklärt, er habe nicht gewußt und nicht wissen können, wozu N. die Farbe gebrauchen wolle und stehe daher zum Vergehen N.'s in keiner strafbaren Beziehung, so liegt dieser Angriff gegen das Berufungsurtheil lediglich auf thatsächlichem Gebiete, das der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Aber auch die ferneren Ausführungen des Angeklagten K., er könne nicht nach dem Nahrungsmittelgesetz bestraft werden, weil er als Drogenhändler gewissenhaft gehandelt und nur solche Färbemittel gekauft und vertrieben habe, die mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 mit einem behördlichen Attest versehen seien, gehen fehl. Denn seine Verurtheilung ist nicht erfolgt, weil das von ihm verkaufte Färbemittel nachgemacht oder verfälscht gewesen sei, noch auch deshalb, weil er den Farbstoff verkauft habe, ohne den Käufer zu fragen, zu welchem Zwecke er ihn verwenden wolle, sondern deshalb, weil er, wissend, daß N. den Färbestoff zur Färbung von Wurst, die in den Handel gebracht werden sollte und auch gebracht ist, und somit zu einer gesetzwidrigen Verfälschung der letzteren gebrauchen wollte, ihm den Farbstoff verkauft habe. Daß hierin der Thatbestand der strafbaren thätlichen Hülfeleistung zu einem Vergehen liege, und daß es gleichgültig sei, ob der Angeklagte K. irrthümlicher Weise die That des N. für straflos gehalten habe, hat das Landgericht mit Recht angenommen.

IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen.

Preußen. 61. *Landgericht Allenstein.* Urtheil vom 14. Oktober 1896 wider den Fleischer B. zu L. — Am 27. Juni 1896 verkaufte B. auf dem Wochenmarkte zu O. an den Fischer W. 1/2 Pfund Fleischwurst, das er von einer ganzen Wurst abschnitt, für 15 Pf., ohne letzterem mitzutheilen, daß die Wurst verdorben war. Letztere verbreitete einen so üblen Geruch, daß W. die Wurst dem Polizeibeamten E. zeigte, welcher darauf mit W. zu dem Standorte B.'s ging, die Rückerstattung der 15 Pf. an W. veranlaßte und eine Prüfung der ausgelegten Waaren vornahm. Er fand dabei die Wurst, von welcher W. ein Stück erhalten hatte, sowie eine angeschnittene Leberwurst und noch mehrere unangeschnittene Würste vor, welche er alle als verdächtig beschlagnahmte und dem Kreisphysikus Dr. M. zur Untersuchung überbrachte. Letzterer fand die ihm vorgelegte Wurst bereits in Fäulniß übergegangen und zwar derart, daß sie nicht nur Ekel erregte, sondern ihr Genuß auch geeignet war, in dem menschlichen Körper Verdauungsstörungen und Vergiftungserscheinungen hervorzurufen, dadurch also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die beschlagnahmte Wurst wurde seitens der Polizei vernichtet.

Es ist dem Angeklagten geglaubt worden, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wurst nicht gekannt hat, dagegen ist auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß B. als Fleischer beim Anschneiden der fraglichen Wurst die Verdorbenheit derselben erkannt, trotzdem aber unter Verschweigung dieses Umstandes das abgeschnittene Stück Wurst an W. verkauft hat. B. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

62. **Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg.** Urtheil vom 26. November 1896 wider den Fleischermeister S. zu G. — Am 8. Juli 1896 kaufte der Arbeiter L. auf dem Jahrmarkt zu So. von dem Angeklagten 1/4 Pfund Rauchwurst, welche sich, als er sie verzehren wollte, innen grün zeigte und heftig stank; beim Genuß war sie sehr bitter. Da der Angeklagte die Zurücknahme der Wurst mit dem Bemerken verweigerte, daß die Wurst nicht von ihm gekauft wäre, trug L. dieselbe zum Schlachthausaufseher Sos. zur Begutachtung. Letzterer fand die Wurst ebenfalls übelriechend und von bitterem Geschmacke. Außerdem fand Sos. auf dem Verkaufsstande des Angeklagten noch etwa 4 bis 5 Pfund Wurst von derselben Beschaffenheit, wie die ihm von L. zur Untersuchung übergebene. Die Wurst wurde von dem Stadtwachtmeister O. beschlagnahmt und von Apotheker E. untersucht. E. stellte fest, daß die Wurst innen grüngrau aussah und einen ekelhaften, penetranten Geruch hatte. Nach dem gemeinsamen Gutachten von Sos. und E. war die Wurst verdorben, nach E. sogar der Genuß derselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung war dem Angeklagten die gesundheitsschädliche Eigenschaft der von ihm selbst an L. verkauften Wurst zweifellos bekannt gewesen; er hat die Schnittfläche derselben gesehen und sich von dem Aussehen derselben überzeugt. Daß nun derartig beschaffene, übelriechende Wurst verdorben und gesundheitsgefährlich ist, weiß Jedermann und muß um so mehr noch einem gelernten Fleischer bekannt sein. S. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

63. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. November 1896 wider die Fleischermeister G. M. und B. M. zu N. — Am 3. September 1896 kaufte Stellmacher K. auf Veranlassung des Fleischers S. auf dem Krammarkte zu G. von B. M., welcher als Gehülfe seines Vaters, des G. M., mit diesem zusammen Fleischwaaren zum Verkauf ausgestellt hat, 1/4 Pfund sogen. Zwiebelwurst für 15 Pf. Bei näherer Untersuchung fanden K. und S., daß die Wurst im Innern grünlich aussah und übel roch. Dr. P. untersuchte diese Wurst und stellte im Innern derselben vorgeschrittene Fäulniß fest; sein Gutachten ging deshalb dahin, daß der Genuß dieser Wurst gesundheitsschädliche Nachtheile beim Menschen zur Folge haben konnte.

Der Gerichtshof hat nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wurst gekannt haben. B. M. ist bei der Anfertigung der Wurst, welche von G. M. und einer Frau geschehen war, garnicht zugegen gewesen; ferner erschien es bei der großen Hitze jener Tage nicht ausgeschlossen, daß die an sich gute Wurst kurze Zeit nach der Fabrikation verdorben war. Zweifellos haben aber die Angeklagten fahrlässig gehandelt, da ihnen bei der nöthigen Aufmerksamkeit die Beschaffenheit der Wurst nicht hätte entgehen können. Die beiden Angeklagten wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

64. **Landgericht Tilsit.** Urtheil vom 13. November 1896 wider den Fleischermeister Z. zu T. — Der Angeklagte verkaufte am 5. August 1896 in der Fleischhalle zu T. an die Besitzerfrau S. 1 Pfund Leberwurst für 50 Pf. Als die S. ein Stückchen von der Wurst abbiß, wurde ihr in Folge des Genusses übel, weil die Wurst säuerlich schmeckte und sehr übel roch. Z. ließ sich jedoch nicht herbei, der S. den Preis für die Wurst zurückzuerstatten, indem er behauptete, die Wurst wäre gut. Auf Veranlassung eines Polizeibeamten übergab die S. dem Schlachthofdirektor A. die Wurst zur Untersuchung, welcher ebenfalls den widerlich säuerlichen Geschmack und Geruch derselben feststellte.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen A. ist der in der Wurst entwickelten Säure nicht allgemein die Eigenschaft zuzuschreiben, daß sie nach ihrer Aufnahme in den menschlichen Körper die Gesundheit desselben beschädige. In Folge dessen hat das Gericht nicht für erwiesen angenommen, daß der Genuß der fraglichen Wurst gesundheitsschädlich gewesen ist. Dagegen hat die Wurst durch die in ihr entwickelte Säure eine Verschlechterung ihres normalen Zustandes erfahren, in Folge deren die Tauglichkeit und Verwerthbarkeit zu dem ihr bestimmten Zwecke der Ernährung erheblich vermindert ist; sie war deshalb als verdorben zu bezeichnen.

Es ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand der fraglichen Wurst gekannt hat. Bei der damals herrschenden Hitze hätte sich der Angeklagte aber sagen müssen, daß die fragliche Wurst leicht verdorben sein konnte; es wäre daher seine Pflicht gewesen, sich vor dem Verkaufe von ihrem Zustande zu überzeugen. Z. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

65. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 1. Oktober 1897 wider den Fleischer K. zu H. — Am 10. Juli 1897 kaufte der Einwohner Kr. von dem Angeklagten für 0,40 ℳ etwa 1 Pfund Zungenblutwurst. Die Ehefrau Kr.'s fand nun am folgenden Morgen, daß diese Wurst völlig mit Maden durchsetzt war. Kr. trug die Wurst nach dem Laden des Angeklagten zurück, traf dort aber nur die Ehefrau Kr.'s an, und diese lehnte die Zurücknahme der Wurst ab. Am nächstfolgenden Tage brachte Kr. die Wurst zum Kreisthierarzt T. zur Untersuchung. Auf Grund des T.'schen Gutachtens ist für erwiesen erachtet, daß die fragliche Zungenwurst zur Zeit der Untersuchung bereits eine vollkommen verdorbene, schmierige, zersetzte, mit etwa 1 cm langen Maden gefüllte, einen starken Fäulnißgeruch ausströmende Masse bildete, daß ferner die Wurst schon längere Zeit vorher, etwa 8 Tage, verdorben war, und dieser Zustand dem Angeklagten nicht entgangen sein konnte. Letzteres bestätigte K. selbst auch noch durch die widerlegte Ausrede, daß er dem Kr. beim Verkauf ausdrücklich gesagt habe, die Wurst sei für Menschen ungenießbar und nur als Hundefutter verwendbar. K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.=M.=G.)

66. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 6. Januar 1898 wider den Schlächtermeister F. zu B. — Die Zeugen K. und S., welche vom 26. September bis 1. Oktober 1897 bei dem Angeklagten als Gesellen beschäftigt waren, erhielten zu den Nebenmahlzeiten wiederholt verdorbene Braunschweiger- und Leberwurst vorgesetzt, außerdem ertheilte ihnen der Angeklagte den Auftrag, Mengen derselben verdorbenen Wurst bei der Anfertigung anderer Wurst mit zu verarbeiten. Hierbei äußerte letzterer: „Die Wurst kommt nach der Kantine für die Soldaten, die fressen es schon.“ K. und S. leisteten jedoch diesem Auftrage F.'s keine Folge, worauf dieser die Verarbeitung der verdorbenen Wurst dadurch herbeiführte, daß er letztere den Gesellen zu der unter dem Wiegemesser befindlichen anderen Wurstmasse hinzuwarf. Ein Theil der so hergestellten Wurst wurde auch an die Kantine geliefert, welche jedoch die Annahme verweigerte. Auf eine Anzeige der beiden entlassenen Gesellen wurde der noch vorhandene Rest der verdorbenen Wurst bei F. polizeilich beschlagnahmt und durch den Polizeithierarzt F. untersucht. Durch das Gutachten des F. ist festgestellt, daß die beschlagnahmte Wurst verdorben und ihr Genuß geeignet gewesen ist, schädlich auf die menschliche Gesundheit einzuwirken; in diesem Zustande sei die Wurst zweifellos auch schon zu der Zeit gewesen, als sie den Gesellen zum Essen vorgesetzt und als sie verarbeitet wurde.

Die von dem Angeklagten gemachten Einwände und die Aussagen des Zeugen E. konnten ersteren nicht entlasten und die Glaubwürdigkeit des K. und S. nicht erschüttern. F. wurde vielmehr des Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, gleichzeitig wurde auch nach § 16 l. c. auf Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt.

67. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 4. Februar 1896 wider den Schlächtermeister S. zu B. — Das Schöffengericht zu Rixdorf hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 13. Dezember 1895

nach § 10² N.=M.=G. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, weil derselbe wissentlich verdorbene Wurst unter Verschweigung dieses Umstandes an den Fuhrherrn Sch. verkauft hat. Gegen das Urtheil hat S. Berufung eingelegt und vor dem Berufungsgericht angeführt, daß er die Wurst im Juni oder Juli 1895 aus frischem Fleisch hergestellt und bei ihrem Verkauf an Sch. nicht als verdorben erkannt hat. Die erneute Beweisaufnahme hat jedoch denselben Sachverhalt ergeben, wie ihn der Vorderrichter feststellt. Insbesondere hat der Sachverständige Dr. B. sein Gutachten dahin abgegeben, daß in der ihm am 10. Juli 1895 von dem Gendarm G. übergebenen Wurst aus dem Geschäft des Angeklagten Ptomaïne (Fäulnißgifte) in großer Menge vorhanden gewesen seien, daß deren Genuß leicht den Tod eines Menschen hätte herbeiführen können, und daß dieser Zustand auch schon am Tage vorher bestanden haben müsse. Der normale Zustand, in welchem sich Mettwurst befindet, war also im vorliegenden Falle derart verändert, daß dieses Nahrungsmittel als nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen ungeeignet erachtet werden, mithin als „verdorben“ bezeichnet werden mußte.

Dieser Zustand war dem Angeklagten bei dem Verkauf der Wurst bekannt; denn einmal bekundete der Zeuge Sch., daß ihm sofort der üble Geruch der Wurst aufgefallen sei, und daß er sie deshalb dem Gendarm G. übergeben habe, sodann lautet aber auch das weitere Gutachten des Sachverständigen ausdrücklich dahin, daß der Gestank, den die Wurst am 10. Juli verbreitete, einen sicheren Schluß darauf ziehen lasse, daß auch schon am Tage vorher die Wurst einen penetranten Geruch ausgeströmt haben müsse. Auf Grund hiervon gelangt auch das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung, daß dem Angeklagten der verdorbene Zustand der Wurst beim Verkaufe bekannt war. Die Berufung des Angeklagten wurde daher verworfen.

68. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1896 wider den Schlächtermeister H. zu R. — Die Wittwe Th. kaufte am 29. Juli 1895 zu R. auf dem Wochenmarkt am Maybach=Ufer an einem Schlächterstande drei Blutwürste zum Preise von 25 Pf. Eine der Würste gab sie ihrem Hauswirth, dem Musiker K.; beim Kochen verbreitete dieselbe einen sehr übeln und widrigen Geruch und nach dem Genuß eines Stückes davon bekam K. Leibschmerzen, sodaß er den Rest der Wurst, die er für verdorben und ungenießbar hielt, wegwarf und die Frau Th. vor dem Genuß der anderen Würste warnte. Als jene die zweite derselben aufbrach, fand sie diese im Innern grün und blau aussehend, auch roch die Wurst ekelerregend. Am 30. Juli erstattete Frau Th. von dem Vorfall Anzeige bei dem Amtsvorsteher und übergab ihm die dritte der gekauften Würste. Die noch am selben Tage erfolgte Untersuchung durch den vereideten Gerichtschemiker Dr. B. ergab, daß die Wurst einen penetrant widrigen ekelerregenden Geruch verbreitete und Wurstgift (sogen. Leichengift) enthielt, wovon eine geringe Quantität genügte, um ein Kaninchen zum Verenden zu bringen. Nach dem eidlichen Gutachten des genannten Sachverständigen war die Wurst gänzlich verdorben und gesundheitsschädlich.

Acht Tage später begab sich Frau Th. wieder auf den Wochenmarkt, um den Namen des Verkäufers der Wurst zu ermitteln. Als sie an einem Schlächterstande vorbeikam, bot ihr derselbe Mann, der ihr die verdorbene Wurst verkauft hatte, wieder Blutwurst zum Kaufe an. Frau Th. ließ hierauf durch den Marktmeister feststellen, daß der Stand dem Angeklagten H. gehörte, und daß der Verkäufer dessen Geselle Pr. sei. Als letzterer ihr später auf der Polizei gegenübergestellt wurde, erkannte sie ihn mit voller Bestimmtheit als den Verkäufer der verdorbenen Wurst wieder.

Nach Ansicht des Gerichts fehlte es an einem sicheren Anhalt dafür, daß der Angeklagte gerade die hier in Rede stehenden drei Würste vor dem Verkauf in Augenschein genommen und geprüft hat. Deshalb wurde ein wissentliches Handeln des Angeklagten nicht als erwiesen angenommen.

Dagegen nahm das Gericht an, daß es dem Angeklagten obgelegen hätte, die von ihm feilgehaltenen Nahrungsmittel, bevor er sie zum Verkauf auslegte, genau zu besichtigen und sich von ihrer Genießbarkeit und Beschaffenheit zu überzeugen. Hätte er eine solche Prüfung vorgenommen, so würde er die Verdorbenheit der fraglichen drei Würste sofort erkannt und dieselben beseitigt haben.

Dieser Verpflichtung ist er jedoch nicht nachgekommen und darin liegt eine Fahrlässigkeit. Daß durch die Handlung des Angeklagten ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, war nicht für erwiesen zu erachten. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß aus § 14 N.=M.=G.

69. **Landgericht Stargard i. Pom.** Urtheil vom 15. Oktober 1896 wider den Fleischermeister L. zu T. — Am 8. Juli 1896 beschlagnahmte Polizeisergeant K. im Laden des Angeklagten unter den zum Verkauf bestimmten Fleischwaaren 2 Stücke Fleisch und 3 Paar sog. „Wiener Würstchen“, weil er diese Fleischwaaren für verdorben hielt. Apotheker B. hat diese Waaren untersucht und dabei festgestellt, daß das Fleisch einen durchdringenden Fäulnißgeruch verbreitete und auf vielen Stellen und in allen Löchern und Einschnitten mit Eiern von Maden belegt war. Auf Druck sonderte das Fleisch einen gelblichen, stinkenden Saft ab, der in den Hautfalten einen gelben, klebrigen Ueberzug gebildet hatte. Das Fleisch war nach dem Gutachten B.'s nicht nur in den Außentheilen, sondern durchweg verdorben und ungenießbar. Die Würstchen waren weich und mit einem weißlichen, abwischbaren Pilzgewebe bedeckt, das sich an der Verbindungsstelle der Paare zu einem grünlich schwarzen Lager verdickt hatte. Beim Aufschneiden verbreitete die Wurst einen widerlichen Geruch. Am 13. September 1896 wurden die Würstchen von den vereideten Gerichts= und Handelschemikern Dr. M. und Dr. W. in S. untersucht. Sie gaben ihr Gutachten dahin ab: Die Würstchen verbreiteten einen penetranten, in hohem Maße ekelerregenden Geruch und müssen daher als völlig verdorben und gesundheitsschädlich bezeichnet werden; dies ist, wie Dr. M. in der Hauptverhandlung ausdrücklich hervorhob, auch schon an dem Tage der Beschlagnahme der Fall gewesen. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Bi. bezeichnete auf Grund dieses Befundes das Fleisch und die Würste als schon am Tage der Beschlagnahme verdorben und geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem der Genuß solcher Nahrungsmittel Verdauungsstörungen (Uebelkeiten, Durchfall, Erbrechen) hervorruft. Das Gericht hat dem Einwand des Angeklagten, daß er das Fleisch und die Würstchen für sich selbst und seine Angehörigen bestimmt habe, keinen Glauben geschenkt, diesen vielmehr der Uebertretung des § 367⁷ St.=G.=B. und des Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. für schuldig erachtet. L. wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 N.=M.=G. öffentlich bekannt gemacht.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, durch Urtheil vom 22. Dezember 1896 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision rügt ohne Grund, daß der Begriff des Feilhaltens verkannt sei. Denn dadurch, daß, wie für erwiesen erachtet ist, die verdorbenen Fleischstücke in der Fleischerbude des Angeklagten zur Zeit der Revision auf dem Hauklotz und dem Ladentisch lagen und die verdorbenen Würste an der Wand hingen, waren sie offenbar dem Publikum zum Ankauf bereit gestellt, also feilgehalten. Was die Revision dagegen ausführt, liegt auf dem ihrem Angriff entzogenen Gebiet der Beweiswürdigung.

Da auch die sonstigen Feststellungen des ersten Urtheils keinen Rechtsirrthum erkennen lassen, war das Rechtsmittel auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.